WiABP
Opole

700 st

635/XLV st.

K-53/69

Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Fünf und Viertzigster Band.

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz

erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Fünf und Viertzigster Band, Trap – Tz.

Leipzig und Halle,

Verlegts Johann Heinrich Zedler.

1745.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
HERRN
Johann Ludewigen,
Fürsten zu Anhalt,
Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Berenburg, Jevern und Kniphausen,
Rittern des Chur-Pfältzischen Ert.
Huberts-Ordens, ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Höchstwichtigste Regierungs-Geschäffte würde ich durch diese geringe, obwohl Devotions-volle Zuschrifft zu unterbrechen mich niemahls unterwunden haben, woferne ich mir nicht geschmeichelt hätte, gleichsam berechtiget zu seyn, einen Theil desjenigen Werckes, das bishero so vieler grossen Monarchen und mächtiger Fürsten

sten Schutz gewürdiget worden ist, besonders auch vor Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit erhabenen Fürsten-Thron, zu Höchst-Dero Gnädigsten Protection in submissester Unterthänigkeit niederzulegen. Denn Höchst-Dieselben haben bald in den erstern Jahren Dero kostbahren Lebens eine mehr als gemeine Liebe zu denen Künsten und Wissenschafften, welche gegenwärtiges Werck nach möglichster Vollständigkeit vorträget und beschreibet, von Sich blicken lassen. Die hohe Schule zu Utrecht wird zu keiner Zeit vergessen, mit was vor eiferiger Begierde Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit drey Jahre hindurch beydes die Studien als die Ritter-Exercitien bey ihr getrieben haben. So hat auch Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Preißwürdige Begierde, insonderheit die bereits erlangte schöne Erkenntnis in der Staats- und Regierungs-Kunst durch die Besuchung der Europäischen Höfe, recht vollkommen zu machen, Höchst-Dieselben nicht allein nach Engelland und Franckreich gezogen, sondern auch den mehresten Theil von Deutschland durchzureisen angetrieben. Und die Erfahrung hat es sattsam bestätiget, daß Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit alle von der Göttlichen Providentz verliehene herrliche Kräffte des Verstandes und Gemüthes dahin angewendet, daß Höchst-Dieselben unter denen weisesten Regenten gewiß nicht den untersten Platz einnehmen möchten. Es erfahren dieses vornehmlich alle Dero getreue Unterthanen zu ihrem inniglichsten Vergnügen, sie erndten immer eine erwünschte Frucht nach der andern davon ein, und wünschen daher, noch lange Zeit vor Dero Fürsten-Thron mit treu-devotester Adoration erscheinen zu können. Weisheit, Sanfftmuth, Milde, Liebe, Erbarmung und Holdseligkeit sind alles solche Eigenschafften, die Dero Fürstlich-qualificirte Person nicht allein zieren, sondern auch über viele andere erheben,

ben, so, daß man wohl mit Bestand der Wahrheit sagen kan, Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gantzes Wesen sey ein Inhalt voller Gnade und Gütigkeit. Glückselige Unterthanen! die sich eines solchen Ruhmwürdigsten Fürstens und Regentens zu erfreuen haben, der nicht mit knechtischer Furcht will verehret seyn, sondern durch seine Liebe von allen Gegen-Liebe erwartet.

Wenn sich mit der Liebe in einer Fürstlichen Brust zugleich die Tapfferkeit verbindet, so ist dieses um so mehr wunderbar. Und Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit haben unter andern bey der Belagerung der Stadt Dovay durch Dero behertzten Muth und unerschrockene Hertzhafftigkeit Sich als einen unvergleichlichen Helden erwiesen.

Von Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit löblichem Eifer vor die Ehre GOttes, wie auch von Dero durchgehender Handhabung der Gerechtigkeit giebt die bey Jedermann gepriesene Verfassung Dero rühmlichen Regiments einen mehr als zu starcken Beweiß-Grund ab.

Und wie wolte ich Worte genug finden, wenn Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Großmüthigkeit, Scharffsinnigkeit, Vorsichtigkeit, und alle in Dero tugendhafftesten und gottseligsten Seele vereinbahrte Vortrefflichkeiten zu entwerffen mich unterstehen solte?

Diese nun und viele andere Fürstliche Qualitäten haben nicht allein die Liebe des gemeinen Volckes, sondern auch die Gunst und Gewogenheit anderer Grossen Fürsten an sich gezogen. Der vortreffliche Chur-Fürst von der Pfaltz, Johann Wilhelm, Glorwürdigsten Gedächtnisses, hatte zu Ew. Hochfürst-

fürstlichen Durchlauchtigkeit eine so starcke Zuneigung, daß Er, um Seine Affection nur einigermassen öffentlich an den Tag legen zu können, Höchst-Dieselben mit dem St. Huberts-Orden zu beschencken geruhet. Nicht zu gedencken, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigster Herr Vetter und Vorfahr, Johann August, ein Fürst, der immerdar in unverwelcklichem und gesegnetem Andencken seyn und bleiben wird, Höchst-Dieselben zum Statthalter der Herrschafft Jevern, Ober-Land-Drosten, und Präsidenten in allen Collegiis ernennet gehabt hat; welches ein unverwerffliches Zeugnis von Dero ungemeinen Eigenschafften und seltenen Tugenden abgiebet.

Ich erkenne billig meine Unfähigkeit, die vortrefflichen Seltenheiten eines so grossen Fürstens, als die Welt in Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit verehret, mit lebhafften Farben abschildern zu können. Ich würde mich auch niemahls erkühnet haben, in öffentlichen Zeilen mich an die Erhebung Dero ohnedem weit und breit erschollenen Ruhmes zu wagen, daferne mich nicht eine stille Bewunderung Dero himmlischen Tugenden fast ausser mich selbsten gesetzet und woferne nicht ein allzugrosses Vertrauen auf Dero Welt-kundige ausnehmende Clementz mich fast allzu getrost gemachet hätte.

Denn es hat mir allerdings schwer fallen wollen, meine ehrerbietigste und freudigst-rege Hochachtung gegen Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit länger in meinem Hertzen zu verbergen. Und es würden die Regungen meiner Brust durch eine gantz unverhoffte Freude vollends beseliget werden, wenn der gegenwärtige Fünff und Viertzigste Theil des Grossen Universal-Lexicons, der mit Höchst-Deroselben unschätzbarem Nahmen und Fürstlichem Bildnisse, als einer gantz unvergleichlichen Zierde, pranget, von Höchst-Denenselben, als ein geringes Opffer meiner devotesten Unterthänigkeit, Gnädigst auf- und angenommen werden solte. Denn wie ein solches dem Wercke selbsten ausserordentliche Vortheile verschaffen würde: also würden dadurch auch mir viele Glückseligkeiten wiederfahren, dafür Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit ich Zeitlebens auf die ersinnlichste Art treu-devotest verpflichtet seyn würde.

So sehr ich nun dieses wünsche, so hertzinnigst ruffe ich den Höchsten GOtt an, es wolle Derselbe über Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, wie bißhero, so auch in Zukunfft mit Seiner väterlichen Gnade und mächtiger Beschirmung halten und walten, Deroselben Hocherleuchtete Rathschläge, Gedancken, Thun und Vornehmen immer mehr und mehr zu Seiner Ehre, zu Dero Lande und Leute ersprießlichem Aufnehmen, Ruhe und Sicherheit, und zu Dero Selbsteigenem unsterblichen und unvergänglichen Ruhme, von oben herab mit allem Selbstverlangten Fortgange segnen und benedeyen. Ja es bestätige die Göttliche Majestät Dero Hocherhabenen Fürsten-Thron auf noch viele Jahre, und gönne Deroselben das höchste menschliche Alter. Zu Dero Trost und Vergnügen wolle auch die weiseste Vorsehung Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigsten Herrn Bruder, nebst Dero unvergleichlichen Printzeßin Schwester, bey langem Leben und Höchstblühendem Wohlstande erhalten. Endlich so müsse auch in Dero Höchstgedachten Herrn Bruders Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit das Hoch-Fürstliche Hauß Anhalt-Zerbst zu ewigen Zeiten wachsen!

Alles

Alles dieses, und was sonst Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zur Vermehrung Höchst-Deroselben zeitlichen sowohl als auch ewigen Wohlfarth dienlich und heilsam seyn mag, wünschet aus devotestem Hertzen in religieuser Unterthänigkeit,

Durchlauchtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit,

Meines Gnädigsten Fürstens und Herrn,

Leipzig
in der Michaels-Messe
1745.

unterthänigster Knecht,

Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuß. Commercien-Rath.



TRAPALANDA, Provintz, siehe Trapalande.

Trapalande, Lat. *Trapalanda*, eine kleine Provintz, in der grossen Landschafft Tucumania, in Süd-America. Sie wird sonsten auch **de la Sal** genennet, und erstrecket sich Abendwärts gegen Chili, zwischen Neu-Corduba gegen Morgen und dem Schlosse St. Ludovici gegen Abend gelegen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 279.

TRAPANI, Stadt und Vorgebürge auf dem Peloponneso, siehe *Rhium*, im XXXI Bande, p. 1145 u. f.

Trapani, Lat. *Mons Drepani*, ein Berg, siehe in dem Artickel: **Trapano**, ein See-Hafen in Sicilien.

Trapani, See-Hafen und Stadt in Sicilien, siehe **Trapano**.

Trapani (Lucas) ein Neapolitaner, **Antons Trapani** Sohn, studirte zu Neapolis die Philosophie und Theologie in dem Jesuiter-Collegio und die Rechte unter dem **Franz Verde**, der nachgehends Bischoff zu Vicoaquense worden. Hierauf wiedmete er sich dem geistlichen Stande, und trat in die Congregation Puritatis B. Mariæ Virginis, welche **Anton Torres** gestifftet hat. Einige Zeit darnach nahm ihn der Cardinal **Caraccioli** zu seinem Catecheten an, kam auch sehr offte in seine Catechismus-Uebungen. Weil er bereits, seiner Jugend ohngeachtet, so wohl der Rechte als Theologie Doctor war, auch in der Theologischen Facultät zu Neapolis einen Platz hatte, ward er von denen gelehrtesten Männern zu Rathe gezogen, indem nicht leicht ein Moralisch Buch genennet werden konnte, das er nicht gelesen hätte. In dem Casual-Collegio brachte er allezeit zu jedermanns Bewunderung die zweifelhafftesten und meist verwickelten Sachen vor, und wuste solche zugleich in ein besonderes Licht zu setzen. Endlich ward er 1699. Bischoff zu Ischia, und gab ohne Verzug ein Edict heraus, welches auf die Verbesserung der Sitten angesehen, und nach denen Apostolischen Satzungen eingerichtet war. Weilen es auch an gnugsamen Schul-Lehrern in seiner Diöces fehlte, befahl er, daß man die jungen Pursche nach Neapolis schicken solte, dahin er an die Jesuiter Societät Recommendations-Schreiben mit gab. Er richtete hiernechst in seiner Diöces öffentliche Schulen an, und pflegte, ehe er einen Prediger consecriren ließ, sowohl der Lehre als Aufführung wegen eine genaue Untersuchung anzustellen. Wann eine gelehrte Uebung vorgieng, war er allezeit mit gegenwärtig, opponirte auch manchmahl selber, und beschenckte diejenigen, so sich wohl gehalten. Er pflegte sehr offte zu predigen, welches niemahlen ohne grossen Zulauff geschahe. Als er einst in einem Flecken gepredigt, und die Versöhnlichkeit und Vergebung des erlittenen Unrechts eingeschärffet hatte, küssete er, nachdem er von der Cantzel gekommen, dem untersten Geistlichen vor allem Volck die Füsse. Er wohnte dem Concilio zu Neapolis bey, und wurde von der gantzen Versammlung sei-

ner grossen Gelehrsamkeit wegen in besonderem Werth gehalten. Der Römische Stuhl trug ihm zumahl in der Canonisations-Affaire **Frantzens Caraccioli** ein und andere Bedienung auf, und im Jahr 1716 hielt er einen Synodum, dessen Statuta, welche gar sehr gerühmet werden, er drucken lassen. Er machte sich auch durch Aufrichtung oder Verbesserung ein und andern Geistlichen Gebäudes berühmt, und vermehrte anbey die Bischöfflichen Tafel-Gelder, als er aber am eyferigsten vor die Aufnahme Kirchen und Schulen in seiner Diöces beschäfftiget war, ward er 1718 den 24 Jenner von diesem Bißthum nach Tricarico versetzt. Er starb daselbst im September-Monat des drauf folgenden Jahrs. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 240 u. f. und Tom. VII. p. 161.

Trapano, Lat. *Drepani Insula*, eine kleine Insel auf dem Griechischen Meer, an der Insel Cefalonia.

Trapano oder **Trapani**, Lat. *Drepanum*, ein See-Hafen in Sicilien, in dem Thale di Mazara, auf der westlichen Küste gegen das Vorgebürge von Marsale oder Coco zu. Der Lateinische Nahme Drepanum kommt her von dem Griechischen Worte δρεπανή, welches so viel heist als eine Sichel, weil nehmlich ihre Lage einer Sichel ähnlich siehet. Sie hat nahe dabey gegen Süden zu eine kleine Insul, oder vielmehr einen Felsen, welcher sich in die See hinein erstreckt, **Colombara** genennet wird, und ein sehr festes Citadell hat, so Kayser Carl der V erbauet hat. Diese Stadt liegt unten an einem Berge, so vormahls Erix hieß, jetzo aber **Trapani** genennet wird, alwo die Ueberbleibsel von der alten Stadt, welche gleichfals **Erix** hieß, anjetzo aber **Trapano Vecchio** genannt wird, zu sehen sind. Diese wurde A. R. 488 von dem Carthaginenser **Amilcar** erbauet, und sechs Jahr hernach von dem **Attilius Calatinus**, einem Römischen Generale, eingenommen. Sie ist wohl befestiget und hat einen sehr grossen Hafen, welcher vor Zeiten diesem Orte sehr dienlich war. Die Einwohner dieser Stadt haben anjetzo den Ruhm, daß sie die besten Seefahrer in Sicilien sind. Es ist daselbst auch eine Fischerey von Corallen, welche aber klein sind, und keine gute Farbe haben. Es sind kleine Bäumgen mit etlichen Aesten oder Zacken, die wachsen unter dem Wasser an den Felsen, da sie loß gemacht und aufgefischet werden, als wie an andern Orten die Austern. Die Römer und Carthaginenser hielten diese Stadt sehr hoch, beydes wegen ihres Hafens und des nahen Weges in Africa. Im Jahr 1261 wurde bey dieser Stadt zwischen den Venetianern und Genuesern ein See-Treffen gehalten, in welchen die Genueser 24 Galeeren, 1500 Todte, und 2600 Gefangene im Stiche liessen. Im Jahr 1706 den 30 October hat ein Erdbeben den Ort ziemlich verwüstet, da zwey tausend Menschen todt geblieben. Auch muste sich dieser Ort, im Jahr 1734. ob er sich gleich tapffer wehrete, an die Spanier ergeben. **Polyb. Liv. Cellar.** l. 2. c. 15. **Cluver. Hübners** Polit. Histor. III. Th. p. 596. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 805. **Europäische** *Fama* VI Th. p. 3.

Trapano, eine Stadt im Asiatischen Sarmatien, siehe **Tyrambe**.

Trapano, (**Capo di**) Lat. *Drepanum promontorium*, ein Vorgebürge an der Nordlichen Küste der Insul Candia, acht Meilen von Canea.

Trapano del Monte, ein Berg, siehe in dem Artickel: **Trapano**, ein See-Hafen in Sicilien.

Trapano Vecchio, eine Stadt, siehe in dem Artickel: **Trapano**, ein See-Hafen in Sicilien.

TRAPE de FER, ist eine eiserne Falle die Wölfe zu fangen, sie müssen gemacht seyn, daß sie auch in der strengsten Kälte gut bleiben, und dem zum Luder trabenden Wolffe, wegen der mit einem vermosten Pferd-Kopff daran gemachten und verborgenen Kette so lange fest halten, bis man ihme gantz bequem den Rest vollends mit der Kugel oder Prügel geben will, alsdenn wird der Balg abgestreifft und die Wolffs-Fänge ausgebrochen.

Trapelier-Karte, siehe in dem Artickel: **Karte**, im XV Bande, p. 226 u. ff.

Trapeliren, ein Spiel, siehe in dem Artickel: **Karte**, im XV Bande, p. 226 u. ff.

Trapera (Albanius Ramirez de la) ein Spanier von Villa Major, lebte zu Anfang des 17 Jahrhundert, und hatte den Ruhm eines geschickten und zierlichen Poeten. Er schrieb ein Werckgen unter dem Titel: la cruz en Quintillas, so aus 10 geistlichen Gesängen oder Büchern bestehet, denen noch andere gottselige Gedichte beygefüget sind, Madrit 1612 in 8. **Anton** Bibl. Hilpan.

TRAPES, *Trapetum*, oder *Trapetus*, war bey denen Alten eine Art von einer Mühle, womit das Oel aus denen Oliven gepreßt wurde, und in diesem Verstande kommen diese Wörter so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern vor. Bes. l. 19. §. illud. ff. locat. **Isidorus** Etymol. Lib. ult. c. 14. **Plinius** Lib. XV. c. 6. **Columella** Lib. XII. c. 50. **Cato** de Re Rust. tit. 20. & 22. **Brissonius**, u. a. m. Siehe übrigens den Artickel: **Mühle**, (**Oel**-) im XXII Bande, p. 130.

TRAPETUM, siehe *Trapes*.

TRAPETUS, siehe *Trapes*.

TRAPEZA, Griechisch Τραπέζη, eine Wechsel-Banck; daher heißt *Trapezita* ein Wechsler, oder Kauffmann, der sein Geld durch Wechsel übermachen nutzete. Siehe **Wechsler**, und *Argentarius*, im II Bande, p. 1336. Und eben daher hieß auch bey denen Griechen τὴν τραπέζην ἀναστρωνύειν, einen gleichsam den Tisch oder die Wechsel-Banck umkehren, Lat. *Mensam evertere*, eben so viel, als was wir heut zu Tage gemeiniglich **banquerottiren**, oder **banckerottiren**, nennen. **Salmasius** Lib. I. de Trapez. foen. p. 36. u. 537 und de Modo Usurar. c. 16. p. 713. **Siebers** Diss. de argentariis, Leipz. 1737.

TRAPEZA, ein Vorgebürge in der Landschafft Troas in Klein-Asien, woselbst der Hellespont zuerst sich ergiesset. Beym **Stephano** ist es eine Stadt in Arcadien bey Tricolonum gelegen, so beym Pausanias TRAPEZUS genennet wird. Die Einwohner werden Trapezenses genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 278.

TRAPEZA ANGLORUM FOENERATORIA PUBLICA, siehe **National-Banck in Groß-Britannien**, im XXIII Bande, p. 903.

TRAPEZA GENUENSIUM FOENERATORUM, siehe *Compera di S. Georgio*, im VI Bande, p. 869.

Τραπέζην ἀναστρωνύειν, siehe *Trapeza*.

TRAPEZITA, siehe *Trapeza*.

TRAPEZIUM, ist das erste Bein von der anderen Reihe der Handwurtzel. Siehe *Ossa Manus*, im XXV Bande, p. 2155. Ingleichen *Brachiale*, im IV Bande, p. 966.

TRAPEZIUM, siehe **Vier-Ecke** (**ungeschicktes**).

TRAPEZIUM IRREGULARE oder *Trapezoides*, ist ein Vier-Ecke, darinnen keine Seite der andern Parallel ist, als A B C D in folgender Figur

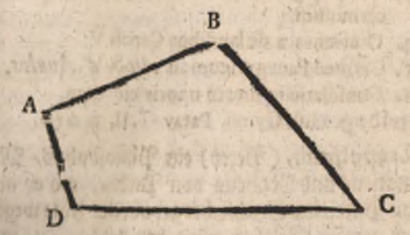

TRAPEZIUM ISOSCELES, ist ein Vier-Ecke, davon zwey einander entgegen gesetzte Seiten parallel, die übrigen beyde aber zwischen ihnen einander gleich sind. Dergleichen Figur ist D E G F

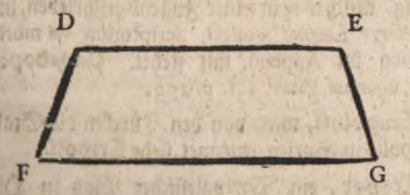

denn die beyden Seiten DE und FG sind einander parallel; die andern beyde aber DF und EG einander gleich.

TRAPEZIUM PARALLELARUM BASIUM, siehe **Vier-Ecke**, (**ungeschicktes**).

TRAPEZIUM RECTANGULUM, ist ein Vier-Ecke, darinnen zwey Seiten einander parallel und zwey rechte Winckel anzutreffen; die übrigen Seiten aber weder parallel, noch gleich sind. Dergleichen Figur ist A B D C,

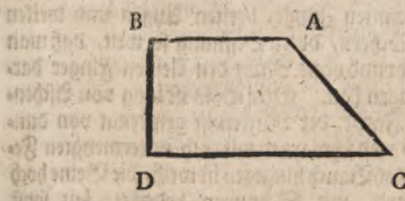

darinnen die beyden Seiten AB und CD einander parallel, die beyden Winckel, B und D rechte Winckel, die beyden Seiten. AC und BD weder parallel, noch gleich sind.

TRAPEZIUM SCALENUM, ist ein Vier-Ecke, darinnen zwey Seiten einander parallel, alle aber ungleich sind. Dergleichen ist die Figur H I K L,

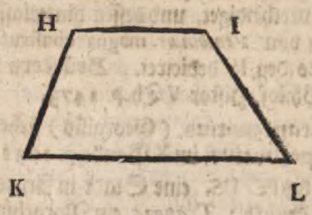

denn die beyden Seiten HI und KL sind einander parallel; keine aber von allen ist der andern gleich.

TRAPEZIUM SOLIDUM, pflegen einige die abgekürtzte

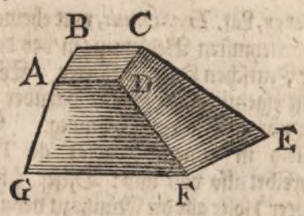

viereckigte Pyramide zu nennen, als A B C D E F G.

TRAPEZIUS MUSCULUS, siehe **Musceln des Schulterblattes**, im XXII Bande, p. 1247.

TRAPEZOIDES, siehe *Trapezium irregulare*.

TRAPEZOIDES, ein Bein, siehe *Brachiale*, im IV Bande, p. 966.

TRAPEZOPHORA, hieß bey denen Alten eben so viel, als was man heut zu Tage einen Schenck-Tisch nennet, oder ein Tisch, worauf man allerhand Trinck-Gefässe zu setzen pflegte. l. 3. ff. de supell. leg. **Pollux** in Onom. L. X. c. 19. Doch wollen einige dieses Wort, welches in d. l. 3. vorkommt, auch lieber von dem Tisch-Gestelle, oder von denen Füssen, und kleinen Säulen, worauf ein Tisch ruhet, verstehen. Wie es denn allerdings auch der ursprünglichen Abstammung dieses Wortes von dem Griechischen Τραπέζα, ein Tisch, und ἔχω, ich trage, gemässer zu seyn scheint. **Pratejus**, **Hotomann**.

TRAPEZOPOLIS, eine ehemahlige Bischöffliche Stadt in Carien, bey dem Fluß Mäandros gelegen, so unter den Ertz-Bischoff von Laodicea gehörete, nach Aussage des Ptolomäi. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 279.

Τραπεζοφορητορες, also hat der bekannte **Timon**, Sillographus, die Gelehrten in dem Museo Alexandrino genennet. **Haymanns** kurtzgefaßte Geschichte der vornehmsten Gesellschafften der Gelehrten I Band, p. 94 u. f.

TRAPEZUM, ein Hügel in Syrien, ohnfern der Stadt Antiochia. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 279.

Trapezunt, Stadt in Natolien, siehe **Trebisonde**.

Trapezuntisches Kayserthum, siehe **Trebisonde**.

Trapezuntius, (Andreas) ein Sohn **George Trapezuntii**, hat diesen seinen Vater in einer eigenen Schutz-Schrifft wieder **Theodor Gazam** vertheidiget, und dessen hinterlassene Uebersetzung von *Ptolomæi* magna constructione Pabst Sixto den IV dediciret. **Brückers** Fragen aus der Philos. Histor. V Th. p. 1473.

Trapezuntius, (Georgius) siehe **Georgius Trapezuntius**, im X Bande, p. 1031. u. ff.

TRAPEZUS, eine Stadt in Arcadien, siehe in dem Artickel: *Trapeza*, ein Vorgebürge.

TRAPEZUS, eine Stadt in Natolien, siehe **Trebisonde**.

Traphim, siehe **Teraphim**, im XLII Bande, p. 924.

TRAPIARIUS, siehe **Trapierer**.

Trapierer, Lat. *Trapiorius*, war ehemahls eine von den vornehmsten Bedienungen bey der Comthurey der Teutschen Ordens-Ritter. Worinnen dessen Amt eigentlich bestanden, darüber sind die Gelehrten unterschiedener Meynung. **Simon Grunovius** in seinem Tractat de Trapiario Cap. I. schreibet also von ihm: Dieser, (nehmlich der Trapierer) solte alle die Müntze zu nehmen und zu geben den Soldnern und Arbeitsleuten Macht haben, und was Geld antraf regieren, und solte auf Christburg wohnen. **Johann Jacob Speidelius** hingegen in Speculo Politico Historico, unter dem Worte Commenthurey, hält davor, es habe der Trapierer das Hauß-Wesen verwaltet, damit in Küchen und Keller alle Nothdurfft verhanden sey; daß also seiner Meynung nach der Trapierer so viel war als der Küchenmeister oder Dapifer. Allein wenn man die Ordnungen der Teutschen Ritter selbst ansiehet, so erhellet daraus, daß dessen Amt in Bewegung der Kleidung bestanden hat. Denn es lautet in demselben num. 35 also: **Zu des Trapirers Ampte gehöret die Traperie, Wapen-Röcke, Spaldeir, Knilinge, Vanen, Wapen-Huben, Wapen-Hantschu, Gürtele, unde andere Cleider. Di sal der Trapirer den Brüdern geben, das gehöret zu seine Ampte. Die alden Cleidere, die er nach dem Winter von den Brüdern uffgenimmet, die sal er zu dem anderen Wintere behalden, zu theilne gleich dem Commendure unde dem Marschalcke** ꝛc. Daher auch das Wort Trapiarius am sichersten von dem Frantzösischen Worte drap: welches so viel als pannum, Tuch, heisset, herzuleiten, und nicht, wie einige wollen, von Trape, so von dem Griechischen τραπεζα herkommt, daraus Trapezita entstanden, wovon an seinem Orte nachzusehen. Ihr Sitz ist, nachdem Christburg dem Königreich Pohlen abgetreten worden, nach Balga verleget worden. **Hartknochs** Diss. de variis rebus Prussicis p. 419. **Conrad von Feuchtwangen** in Codice MS fol. 78 b. Heut zu Tage verstehet man durch Trappirer denjenigen, so bey den Comthureyen der Deutschen Ritter die Haußhaltung besorget, damit in Küche und Keller alle Nothdurfft vorhanden sey.

Trapolinus, (Nicolaus) ein Patricius von Padua, legte den Grund seiner Studien in seiner Vaterstadt, und als dieselbe von **Maximilian** eingenommen worden, begab er sich mit diesem Kayser nach Teutschland. Nach diesem nahm er unter **Carln V** Kriegsdienste an, und wohnte der Belagerung von Tunis bey, ward aber nicht lange darauf nach Mayland geschickt, und zum Geheimen Rath des dasigen Gouverneurs, **Alphonsus d' Avalos**, bestellet. Endlich verfügte er sich wieder nach Venedig, und starb daselbst im Septembr. 1559, im 94 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Descriptio Africæ antiquæ & novæ Geographica.
2. Historia expugnati a Carolo V Tuneti.
3. Liber epigrammatum, cum appendice aliorum carminum.
4. Orationes 2 de laudibus Caroli V.
5. Carmen Panegyricum ad *Alph. d' Avalos*.
6. Consolatio in morte uxoris ejusdem.

Papadop. Hist. Gymn. Patav. T. II. p. 210.

Trapolinus, (Peter) ein Philosophus, Mathematicus und Medicus von Padua, wo er aus einem Patricien-Geschlechte gebohren, lebte wegen seiner grossen Gelehrsamkeit bey denen In- und Ausländern in vorzüglicher Reputation, und starb 1509 im 58 Jahre an eben dem Tage, da Padua von denen Kayserl. Völckern eingenommen und geplündert worden, bey welcher Gelegenheit auch seine Schrifften mit verlohren gegangen. Doch hat man von ihm noch ein Buch de humido radicali übrig, welches er in seiner Jugend geschrieben, und in *Aloys. Luisini* Collect. Scriptorum de morbo Gallico im Append. mit stehet. **Papadopoli** Hist. Gymnas. Patav. T. I. p. 293.

Trapoluſt, wird von den Türcken die Stadt Tripolis in Syrien genennet, siehe **Tripoli**.

Trapor, ein Portugiesischer Platz in Ost-Indien, an dem Ufer des Meeres nicht weit von Daman gelegen. **Staat von Portugall II Th.** p. 138.

Trapp, **Trappe**, **Trappgans**, Lat. *Otis*, (von ὦς, Auris, Ohr, weil dieser Vogel so gar grosse Ohren hat) *Tarda*, von tardus, langsam, weil er langsam flieget; Frantzösisch *Outarde*, Italienisch *Starda*, oder *Tarda*, Spanisch *Tarda*. Ist der größte Vogel unter allen Feldgeflügel, mit einem ungestalten, länglichten und Aschengrauen Kopfe, sehr starcken Schnabel, einer vorne Beinharten, und auf den Seiten wie eine Säge ausgezahnten Zunge, breiten Augen und weiten Ohrenlöchern, deren Oeffnung so weit, daß man gar leicht und ohne Mühe den kleinen Finger darein bringen kan. Sein Hals ist lang von Aschengrauer Farbe, der Rücken ist gesprengt von dunckelfalb und schwartzen mit roth untermengten Federn; der Bauch hingegen ist weiß, die Beine hoch und starck, mit Schuppen bedecket; hat sonst Füsse wie die Hüner, ausser daß allein drey Zähen mit kurtzen Klauen vorwärts stehen, hinten hinaus aber keine, sondern nur eine knorrigte Tiefe in dem Fusse gleich einer Sohle ist. Der Schweif oder Schwantz ist vier quere Hände lang von rothen schwartz gesprengten und weiß vermischten Federn. Der Hahn ist dem Hune an der Farbe allerdings

lerdings gleich, aber um ein merckliches grösser, als dieses, so hat auch derselbe, zumahlen wenn er alt wird, einen Fingers langen Bart von zwey oder drey schmächtigen weissen Federlein, welche, wenn er sich erzürnet, zu beyden Seiten hinaus strotzen, und ihn um so viel ansehnlicher machen. Er pfaltzet in der Fasten-Zeit, und hat alsdenn nicht ein, sondern etliche Hüner, weil sich diese Art, gleich dem Auerwildpret, auch nicht paaret. Bey der Pfaltz breitet er sich mit seinen Federn und Schwantze gleich einem Trut- oder Auerhahne, giebt aber dabey keinen Laut von sich, wie der letztere sonsten ordentlicher Weise in seiner Pfaltz zu thun pfleget. Wenn zwey oder mehr Hähne zu solcher Zeit bey einer Henne zusammen kommen, so treten und schlagen sie grimmig auf einander loß, bis einer den Sieg und die Braut davon trägt. Die Weiblein oder Hüner legen ihre Brut oder Eyer, welche weißgelber Farbe, sehr hartschäligt, und in der Grösse zwischen Truthüner- und Gänse-Eyern sind, gemeiniglich in das Haber-Feld, und suchen darzu gerne solche Hange, die von Wegen und Landstrassen entfernet sind, scharren allda eine kleine Grube in die Erde, und legen also zwey Eyer ohne einiges Geniste dahinein auf den blossen Erdboden. Wenn sie ihre Jungen in vier wöchentlicher Zeit ausgebrütet, führen sie solche, so bald sie fortkommen können, ins Getreyde in Sicherheit. Sie sind sonsten sehr scheue, verzagte und furchtsame Vögel, die, so bald sie jemand von weiten sehen, oder Hunde bellen hören, bald aufstossen, wenn sie aber über ihrer Brut sind, so sitzen sie so feste, daß sie mit der grösten Stärcke kaum abgetrieben werden können, und wenn sie ja der Macht weichen und die Flucht ergreiffen müssen, so nehmen sie ihre Eyer mit, tragen selbige, vermuthlich unter den Flügeln, oder mit dem krummen Halse, hundert auch mehr oder wenigere Schritte fort, und scharren daselbst wieder ein Loch, darinnen sie ihre Brut vollends ausbringen, welche eher nicht von ihnen verlassen wird, bis sie selbsten fliegen können. Ihr Gräse ist zur Sommers zeit grüne Saat, und nach dieser allerley Körner, bis sie zur Herbstzeit, wie anderes wildes Gevögel wegziehen, und im Frühjahre wiederkommen; doch bleiben derselben unterschiedliche in den warmen Feldern, und erhalten sich Winterszeit mit Korne und Rübesaat. Sie sollen die junge Brut von Lerchen und andern kleinen Vögeln, auch wohl von Wachteln und Rebhünern angreiffen und verschlucken; welches zwar nicht so wohl an den wilden zu mercken möglich, als daß man an zahmen wahrgenommen daß, wenn selbige zu jungen Küchlein oder Enten kommen können, sie solcher Gestalt mit ihnen verfahren haben: Und wird dergleichen Raub daher desto wahrscheinlicher, weil des Trappen Magen, nicht wie ein Gans- oder Truthan-Magen gestaltet, sondern von Haut, wie die Mägen der Raubthiere, formiret ist. Er gehöret so wohl nach denen Chur-Sächsischen, als andern Rechten, zur hohen Jagd. Absonderlich soll nach der **Chur-Sächsischen Landes-Ordnung** vom 1555. tit. von **Jagen, Schießen, und Hetzen in der Wildbahne**, dergleichen niemand in Churfürstlichen Wäldern, Gehöltzen, Feldern, Wassern, Teichen, Weinbergen, oder sonsten, schiessen oder fahen, bey 20 Fl. Straffe, so offt einer darüber betreten würde. Besiehe anbey den Artickel: **Vogel-Waidwerck**. Weil er nun zur hohen Jagd gehöret, so müssen dahero, wenn man Weydmännisch von ihm sprechen will, eben die Redensarten, wie beym Auerhahne von ihm gebrauchet werden. Er soll eine sonderliche Liebe zu den Pferden tragen, und dahero wie hernach gesagt werden wird, mit dem Schüßpferde, oder mit einer Karren-Büchse am leichtesten erschlichen werden können. Sie versammlen sich gerne in ebenen Feldern, wo das Regen-Wasser zusammen läufft, Herbstzeit aber sind sie auch in den Kraut- und Rüben-Feldern anzutreffen. Ihre Schwere erstrecket sich auf vierzehn, sechzehn, bis achtzehn Pfund, und ist dieses die Ursache, daß sie sich nicht so leicht, als andere Vögel in die Lufft schwingen, sondern von raschen Windhunden ohnschwer gefangen werden können. Das Fleisch der alten Trappen ist schwartz und etwas hart, und tauget am besten in Pasteten, wenn es zuvor wie das Fleisch von dem Auer- und andern dergleichen grossen Geflügel zubereitet worden. Die Jungen sind ein Herren-Essen, und werden gebraten, weil ihr Fleisch nicht ungeschmack ist, und nicht nur eine gute Nahrung giebet, sondern auch wohl zu verdauen ist. Sein Fett hat eine zertheilende und Schmertzlindernde Krafft, sein Koth aber soll für die Raude gut seyn. Es ist der Trappe der schlaueste und vorsichtigste Vogel unter allen Feder-Vieh, und lässet sich schwerlich mit Netzen und Garn berücken, auch ist es überaus schlimm, sie zu schiessen, dahero es der Jäger, der sie schiessen will gantz listig anfangen muß. Er verstecket sich nehmlich an dem Orte, wo er Trappen vermercket, in einen hohlen Weg, oder Graben, oder hinter einen Hügel, und wenn denn die Trappen ihm zum Schusse nahe genung, schiesset er die mit Lauff-Kugeln geladene Flinte oder Büchse auf sie ab, doch muß er allezeit dahin sehen, daß der Trappe von der Flinte und Pulver keine Witterung bekomme. Ferner so ist er zu betriegen, wenn der Jäger an einem verborgenen Ort seinen Rock ausziehet, und das Hemde aus den Hosen machet, daß es ihm bis über die Knie herab hange, die Flinte träget er verborgen auf der Seite, damit die Trappen solche weder sehen, noch einige Witterung von ihr haben können. Weil ihn nun die Trappen vor einen Fuhrmann ansehen, und keine Hinterlist von ihm befürchten, lassen sie ihm ziemlich nahe an sich kommen, doch muß er, so bald er stille stehet, auch fertig zum Schiessen seyn, denn sonst wird er schwerlich was ausrichten. Es verbirget sich auch wohl der Jäger in einen zugemachten Karn oder Wagen, und fähret den Trappen immer zur Seite ausser dem Winde, bis er an sie kommen und sie schiessen kan. Oder auch, er ziehet Weiber-Kleider an, hucket einen Korb auf, und hält die Büchse verborgen, da er denn ebenfalls ziemlich an sie kommen kan. Oder er stellet sich als wäre er ein Ackermann, setzet seine Büchse in den Pflug, und ackert immer von der Seite nach den Trappen zu, bis er so nahe kommen, daß er sie schiessen kan. Doch diese Art ist etwas beschwerlich, besser ist es, wenn ein paar Jäger, welche im schiessen recht fertig, zusammen kommen, und

wo die Trappen sind, von beyden Seiten zu Pferde auf sie zu rennen, denn weil die Trappen sich, wegen ihres schweren Leibes sehr schwerlich erheben können, so verlassen sie sich anfänglich aufs Lauffen, werden aber von der Geschwindigkeit der Pferde übereilet, und also geschossen. **Kurtzer Begriff der Edlen Jägerey und Fischerey** p. 290. u. f.

Trapp, (Johann) ein Engelländer von Crombebitot in Worchester, gebohren den 5 Jun. 1601 studirte unter **Heinrich Brighten** zu Worchester, und setzte sich in der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache feste, welche letztere erschier ohne eintzige Anführung erlernet. Hierauf setzte er in dem Collegio Aedis Christi zu Oxford seine Studien fort. wurde nachgehends Schul-Rector zu Stratford, und endlich Vicarius zu Weston, so 2 Meilen davon gelegen. Er starb daselbst 1669, im 47 Jahre seines Alters, nachdem er geschrieben:

1. Commentationes in Pentateuchum, Londen 1650 in 4.
2. Commentationes in Esram, Nehemiam, Libros Esther, Job & Psalmos, ebend. 1656 in 4.
3. Commentationes in Proverbia, Ecclesiastem, Cantica Canticorum, Esaiam, Jeremiam, Lamentationes, Ezechielem & Danielem, ebend. 1656 und 1660 in Fol. wieder aufgelegt.
4. Commentationes in Prophetas XII minores dictos, ebend. 1654 in 4.
5. Commentationes in omnes Novi Testamenti Libros, una cum decade locorum communium sive locos communes sub capitibus decem, Londen 1656 in Fol. wieder aufgelegt.
6. Theologiam Theologiæ. S. Gazam veram veritatum sanctarum, circa verbum Dei ac Deum in verbo, so eine Dissertation über Ebr. I, 1. 2. 3. ist.
7. Amoris divini pignora in Apoc. III, 19.
8. Hominis justi præmium ex Matth. III, 16- 18.

Wood Hist. Universit. Oxon. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

Trapp, (Johann) gewesener Pfarrer zu Westenfeld bey Römhild in der Gefürsteten Grafschafft Henneberg, ist zu Römershaag in der Röhm unter denen Herren von Thann gelegen den 27 May 1642 gebohren worden. Als er seinen Vater schon im 4 Jahre durch den Tod verlohren, wendete seine Mutter alle Sorgfalt an, ihn nach ihrem Gelübde GOtt zu Ehren und zu seinem Dienst wohl zu erziehen, und zog mit ihm nach Gersfeld, wo ihn Herr **Johann Abraham von Thüngen** ins Haus genommen, und in die Schule gehen lassen. Im Jahr 1650 kam er nach Ostheim in die Lateinische Schul, und im folgenden Jahr zum Pfarrer M. **Sebastian Francken** zu Geroda in die Privat-Information. Da aber solcher 1655 zum Pastorat nach Zelle bey Schweinfurt beruffen wurde, nahm er diesen seinen wohlartigen Discipul mit dahin, und recommendirte ihn nach

Schweinfurt an den berühmten D. **Johann Höfel**, welcher nicht nur allein seine Mutter zur Haußhalterin, sondern auch ihm in die Kost angenommen, und in die Schulen allda gehen lassen. Hernach kam er zu seinem Eydam L. Stören, durch deren Hülffe er endlich unter die Alumnos recipiret und des freyen Tisches theilhafftig worden ist, bey welcher Gelegenheit er alle Lectionen derer Herren Præceptorn und Professorn mit besondern Fleiß tractirt. Nachdem nun 1664 auch seine Mutter gestorben, und er in denen Sprachen und Wissenschafften einen gnugsamen Grund geleget hatte, zog er 1665 auf die Universität Jena, wo ihn der Adjunctus M. **Johann Schwigger** auf die Stube nahm, und gab ihm seine Collegia frey. Er studirte allhier 3 Jahr lang sehr fleißig, erhielte darauf von seinem ehemahligen Wirthe, M. **Francken** aus Schweinfurt, allwo er indessen Diaconus worden war, daß er zu ihm kommen, und ihn bey zugestossener Schwachheit im Predigen erleichtern helffen solte, daß er also die Academie quittirte, und nach Schweinfurt kam. Da aber bald darauf dieser M. **Francke** am Sonntage Jubilate verstorben, muste er sich eine Zeitlang durch Informiren fortbringen, bis er zu der Königsbergischen Pfarre Dörffliß in Francken beruffen ward, darzu er 1674 in Gotha ordiniret worden. Im folgenden Jahre hielte er Hochzeit mit des Superintendentens zu Königsberg **Sigmund Abeßers** jüngsten Tochter, **Maria** genannt, mit welcher er 2 Söhne und 4 Töchter erzeuget, davon ein Sohn, **Johann Marcus Trapp** seinem Vater im hohen Alter 1709 adjungiret worden, und nach seinem Tode in Westenfeld succediret hat. Im Jahr 1678 wurde er durch Absterben seiner Ehe-Frauen in den Witberstand gesetzt, verheyrathete sich aber folgendes Jahr mit **Johann Buchspiesens**, gewesenen Pfarrers zu Hörith und Römershoffen hinterlassener Witbe, Catharine, Nahmens, und lebte mit ihr bis 1716 ohne Kinder. Zeit währenden andern Ehestandes hat er eine abermahlige Amts- und Orts Veränderung erlitten, indem er nach 20 Jahren von Hertzog Heinrichen zu Sachsen Römhild bey welchem er in sondern Gnaden gestanden, zum Diaconat nach Themar und nach 3 Jahren zum Pastorat in Westenfeld beruffen wurde, an welchen Orten er sich überall als einen exemplarischen, Gottliebenden eyfrigen und andächtigen Priester erwiesen, der auch gegen die Dürfftigen mild und gutthätig gewesen. Seine Zeit brachte er niemahls müßig zu, sondern entweder mit Lesung nützlicher Bücher bis in sein hohes Alter, dabey er das Glück gehabt, daß er bis an sein Ende die klärsten Schrifften ohne Brillen lesen können. Er hatte alle Tage seine Betrachtungen über die Psalmen Davids, die er besonders liebte, oder suchte seine Recreation mit Anbauung öder Plätze zu Wiesen, Küchen- und Baum-Gärten, darinnen er überall sein Andencken gestifftet hat. Gleichwie aber solche Bewegungen zu seiner Gesundheit und hohen Alter vieles mögen beygetragen haben, daß er von keiner sonderlichen Kranckheit ist heimgesuchet worden; also fande sich ein Jahr vor seinem Ende ein heffiger Schwindel, und weil darüber die Motion aufhören muste, verlohrner Appetit und eine anhaltende Leibes-Verstopffung ein, daß er dahero

hero den 1 Jenner 1726 im 84 Jahr seines Lebens und 52 seiner Kirchen-Dienste das Leben beschloß. **Grossens** Jubel-Priester-Historie II Theil p. 220 u. ff.

Trapp, (Joseph) ein gelehrter Engelländer in der ersten Helffte des 18 Jahrhundert, war Magister der freyen Künste und öffentlicher Lector der Poesie zu Oxford, wurde hernach Priester an der Christ-Kirche zu Londen, und schrieb:

1. Prælectiones poeticas in 3 Octav-Bänden, Oxford 1712. 1713. und 1719. Edit. sec. Londen 1722. in 8. und 1736. in 2 Vol. in 12. und in Englischer Sprache 1742. in 12.
2. a defense de l' Eglise Anglicana Londen 1727.
3. The doctrine of the most holy and Everblessed Trinity briefly stated, ebend. 1734.

Uebersetzte auch **Joh. Miltori** verlohrnes Paradieß aus dem Englischen ins Lateinische, wovon das I Volumen die ersten 6 Bücher in sich fassend zu Londen 1740 heraus gekommen, ingleichen des **Virgilii** Wercke in Englische Verse ohne Reimen. Londen 1735. in 3 Duodetz-Bänden. **Gelehrte Zeitungen.**

Trappe, siehe **Trapp**.

TRAPPE, Teutsch, Fall-Klappe, siehe **Wolffs-Grube.**

Trappe, eine kleine Frantzösische Stadt in der Isle de France, zwischen Versaille und Rambouillet.

Trappe, (Johann) Raths-Herr in Hamburg, ward im Jahr 1616 darzu erwehlet, und starb 1626. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrt. Lexic.

Trappe, (**Notre Dame de la Maison Dieu de la**) oder die **Abtey Unserer Lieben Frauen des Hauses GOttes la Trappe**, *Trappensis Abbatia*, ist eine berühmte Abtey Cistercienser Ordens in dem Frantzösischen Lande la Perche, an der Grentze von der Normandie. Sie wurde 1140 durch **Rotrou**, Grafen von Perche gestifftet, und 1214 durch **Roberten**, Ertzbischoffe von Rouan, **Radulphen**, Bischoffe von Evreux, und **Sylvestern**, Bischoffe von Sees, eingeweyhet. Als aber die Ordens-Brüder von der Schärffe ihrer Ordens-Regel und geistlichen Lebens ziemlich weit abgegangen waren, nahmen sie durch Vermittelung **Armand Johann Bouthiller** von Rance, welcher Doctor der Theologie und **Gaston Baptista Johann** von Franckreich, Hertzogs von Orleans, oberster Allmosenier und Abt von dieser Abtey war, den 16 Febr. 1663 die Regel des Cistercienser-Ordens an. Der Abt selbst verließ den Hof und andere geistliche Einkünffte, um dieser Abtey recht vorzustehen; siehe anbey den Artickel **Bouthillier**, (Armand Jean de Rance) im IV Bande, p. 931 u. f. Wie sie denn anjetzo eine sehr strenge Lebens-Art führen, und ihre Zeit nur mit dem Gottes-Dienste in der Kirchen, oder in ihren Zimmern mit Beten, Lesen und Meditiren, oder endlich, mit Hand-Arbeit zubringen, als darinnen ihnen ihr Abt selbst immer vorgehet, und so gar die geringste und schwerste Arbeit vor sich selbst behält. Es ist diese Abtey in einem Thale und Walde gelegen, und die Hügel, welche sie umgeben, sind so geordnet, daß sie dieselbe vor der übrigen Welt verbergen zu wollen scheinen. Sie

schliessen Ackerfeld, Gärten von fruchtragenden Bäumen, Viehweiden und neun Lachen ein, welche um die Abtey herum sind, und die Zugänge derselben so schwer machen, daß man kaum ohne Hülfe eines Wegweisers darzu kommen kan. Es gieng ehemahls ein Weg von Mortagne nach Paris, hinter den Garten-Mauern vorbey; allein ob er gleich im Holtze, und über fünff hundert Schritte von dem Klostermauern war, und man ihn nicht ohne viele Unkosten weiter hätte fortleiten können; so ließ ihn der Abt dennoch verändern, damit die Gegenden ihres Klosters nicht so besuchet würden. Es ist nichts einsamers, als diese Wüste; Denn ob es gleich drey Meilen herum verschiedene Städte und Flecken giebt, so scheint man gleichwohl auf einem fremden Boden, und in einem andern Lande zu seyn. Die Stille herrschet überall, und wenn man irgend ein Geräusche höret, so ist es weiter nichts, als das Geräusche der Bäume, wenn sie von dem Winde beweget werden, und einiger Bäche, welche zwischen den Kieselsteinen hinrieseln. Beym Ausgang des Waldes von Perche, wenn man von der Mittags Seite kömmt, entdecket man diese Abtey, und ob es gleich scheint, als wenn man nahe dabey wäre, so wandert man nichts destoweniger fast eine Meile, ehe man hinkömmt; allein endlich, wenn man einen Berg durch Gesträuche hinunter gestiegen, und einige Zeit zwischen Hecken, und dickbuschichten Wegen gegangen ist, kömmt man in dem ersten Hofe an, wo der Verwalter wohnet, und welcher von der Mönche ihrem durch ein Stachetenwerck, von Pfälen und Dornen abgesondert ist, welches der Abt von **Rance**, seit dem er sich dahin begeben, hat machen lassen. **Felibiens** Descr. de l' Abbaye de la Trappe. **Baylens** Dict. histor. & crit. **Rivii** Monastica Historia Occidentis p. 196 u. ff.

Trappen, siehe **Trappe**.

Trappen, eine Gräfliche Familie, welche vor Zeiten in der Steyermarck auf ihrem Stamm-Hause Trappenburg gewohnet, 1460 aber sich in Tyrol begeben, und daselbst das oberste Erb-Land-Hofmeister-Amt erhalten hat. Der erste war **Jacob Trappen**, Ertz-Hertzogs Siegmunds oberster Hofmeister und Geheimer Rath, welcher durch seine Gemahlin, eine verwittibte von Mätsch, die Grafschafft Mätsch und Churburg auf sein Geschlecht gebracht. **Franz Carl** vertrat 1705 die Stelle eines Kayserlichen Cammer-Herrn, ward hernach 1730 Landes-Hauptmannschaffts-Verwalter und ferner Kayserlicher Geheimer Rath und Hof-Cammer-Präsident in Ober-Oesterreich. **Johann Joseph**, Graf von **Trappen** wurde den 19 Febr. 1736 zum Kayserlichen würcklichen Cämmerer ernennet. Und im Jahr 1737 gieng **Juliana** Gräfin von **Trappe**, gebohrne Gräfin Piccolomini, zu Trient, als Stern-Creutz-Ordens-Dame mit Tode ab. **Brandis** Tyrol. Ehren-Kräntzlein, **Bucelinii** Stemmat. P. I. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1737. p. 460.

Trappenburg, das ehemahlige Stamm-Hauß der Grafen von Trappen, in der Steyermarck gelegen, siehe den Geschlechts-Artickel: **Trappen.**

TRAPPENSES EREMITÆ CONGREGATIONIS GALLICÆ, siehe **Trappe (Notre Dame de la Maison Dieu de la).**

TRAPPEN-

TRAP ENSIS ABBATIA, Abtey, siehe **Trappe** (**Notre Dame de la Maison Dieu de la**).

TRAPPENSIS CONGREGATIO ITALICA, ist ein Sprößling von den Trappischen Eremiten der Frantzösischen Congregation, und hat 1704 ihren Anfang genommen, als in welchem Jahre der Groß-Hertzog von Florentz den Grafen Rosenberg, einen Trappischen Eremiten, zu sich erbeten, daß er in dem Kloster Boni Solatii die Disciplin der Trappenser einführete. **Rivii** Historia Monastica Occidentis p. 207.

Trappgans, siehe **Trapp**.

Trappirer, siehe **Trapierer**.

Traps, Herrschafft, siehe **Raps**, im XXX Bande, p. 877.

Trapt elau, ein Guth, im Lande zu Görlitz gelegen. **Carpzovs** Ehren-Tempel des Marggrafthums Ober-Lausitz II Th. I Cap. §. 14. p. 31.

Traquair, (Grafen von) Geschlechte, siehe **Steuart**, im XXXIX Bande, p. 2032.

TRAQUENARD, ist auf der Reit-Schule ein gebrochener Gang des Pferdes, der weder Schritt noch Trab in sich hat, und einem Paß am nächsten kommt. Auf dem Tantzboden ist es ein gewisser Tantz, der besondere Tritte und Bewegungen des Leibes erfordert.

Trarbach, **Traerbach**, Lat. *Trarbachium*, eine kleine Stadt und Amt nebst einem festen Berg-Schlosse, **Greiffenberg**, **Greyffenberg**, oder **Grevenburg** genannt, in der Unter-Pfaltz, in der Grafschafft Spanheim, disseit der Mosel, dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld gehörig. Sie liegt auf einem sehr fruchtbaren Boden, 8 Meilen von Coblentz hinter dem Hundsrück, und ist ein Paß von der Mosel in die Pfaltz. Das Bergschloß liegt auf einem Schieffer-Felsen sehr bequem, daß man davon die Mosel bestreichen, und alle Schiffe anhalten kan, weshalben auch selbige in dem 30jährigen Kriege bald von den Spaniern, bald von den Frantzosen besetzt gewesen. Im Jahr 1635 machten sich die Schweden Meister davon, räumten sie aber den Frantzosen wieder ein. Im Jahr 1687 haben die Frantzosen gegen Trarbach über die starcke Festung **Montroyal** angeleget, auch diesen Ort selbst befestigen lassen; musten aber vermöge des Ryswickischen Friedens-Schlusses 1697 Montroyal schleiffen, und Trarbach wieder hergeben. Im Jahr 1702 den 8 November eroberten die Frantzosen unter dem Marschall von **Tallard** dieses Schloß, welches aber die Alliirten den 18 Decemb. 1704 unterm Comando des Erb-Printzen von Hessen-Cassel wieder einbekommen, wobey der Holländische commandirende General Baron von **Trogne**, durch einen Musqueten-Schuß sein Leben verlohr. Im Jahr 1734 muste sich die Stadt den 8 April wieder an die Frantzosen ergeben, das Schloß Grävenburg aber gieng erst den 2 May gedachten Jahres durch Accord über. Es wächset daselbst ein herrlicher guter Wein, und man gräbet auch schwartze Schieffer-Steine allda. Es ist alhier ein Gymnasium Evangelischer Religion. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 935. **Baylens** Critisch. Wörter-Buch.

TRARBACHIUM, siehe **Trarbach**.

Trasamund, ein König der Vandalen in Africa, siehe **Thrasimund**, im XLIII Bande, p. 1771.

Traschwitz, ein Schloß und Dorf unweit Zeitz in Sachsen. In diesem Dorffe hat im Jahr 1715 ein Mechanicus, eine Machine erfunden, die er vor ein Perpetuum mobile ausgegeben. Sie bestehet aus einem perpendicularem Rade, ohngefehr einer Spanne breit, im Durchschnitte drittehalbe Elle haltend, ist von leichten Latten und Bretern zusammen geschlagen, laufft, wenn es loßgelassen wird, in einer Cammer, an einer Axe, die etwan Armes starck, so lange herum, bis es mit Mühe wieder aufgehalten wird, es treibt zugleich eine Prach-Mühle, ziehet auch Wasser, Holtz und anderes. Es haben viele, so Hohe als Niedrige solches in Augenschein genommen, wie denn der damahlige Kayserliche und Englische Gesandte selbiges zu sehen gewürdiget. **Zustand Europä** vom Jahr 1715. p. 54 u. f.

Traschwitz, Geschlecht, siehe **Draschwitz**, im VII Bande, p. 1405.

Trasco, ein Fürst der Obetriten, siehe **Thrasico**, im XLIII Bande, p. 1771.

Trasenburg, ein Berg-Flecken am Hartze, unweit Blanckenburg. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Transegnie, ein nicht geringes Dorf, in der Grafschafft Flandern, 2 Meilen von Bins gelegen, wobey ein wohlbefestigtes Schloß, so nicht weit von der nach Mastricht gehenden gepflasterten Strasse gelegen. **Weißkohls** Vorstellung der XVII Niederländ. Provintzen p. 140.

Trasemund, ein König, siehe **Thrasimund**, im XLIII Bande, p. 1771.

Trasen, ein Fluß im Ertz-Hertzogthum Oesterreich, und zwar in Unter-Oesterreich, entspringt auf dem hohen Gebürge Im Gescheid genannt, ohnweit der Steyermärckischen Gräntze bey dem Sattelhofe und Kernhofe, und fließt hernach auf St. Gilgen und Hohenberg, zieht sich weiter hin durchs Gebürge durch, und nimmt die Traisenbach zu sich; geht weiter durch das Gebürge hin auf das Kloster Lilienfeld, und auf den Flecken Marktel, ingleichen zwischen Trasen und St. Johannes durch, und kommt nach Wilhelmsburg, wo sie oberhalb der Hallbach, und gegen über die Kreusbach an sich zieht. Sie gelangt nachgehends auf Orenburg, Mühlgang, Warth und St. Pölten, läßt Wasserburg zur Rechten liegen, und geht zwischen dem Flecken Hertzogsburg und dem Kloster St. Andreä durch nach Walpersdorf und Ainödt, erreicht noch das Städtgen Traßmauer, und vermischt sich endlich bey Holenburg mit der Donau. **Hydrogr. Lexic.** p. 592 u. f.

TRASI, *Trasi*, Matth. Cast. Cæs. J. B. *Trasi Veronenſium*, Adv. Lob. *Trasi folio Cyperi*, Clus. in Garz. *Cyperus dulcis rotundus esculentus*, *Trasi dulce vocatus*, Park. *Juncus avellana*, Amat. *Dulcichnium*, Gesn. hort. *Malinathalla*, Theophrasti. *Cyperus rotundus esculentus angustifolius*, C. B. Pit. Tournef. Raji Hist. *Cyperus esculentus*, *Trasi Italorum*, Ger. emac. *Habelassis Tripolitanis*, *sive granum Azelen Arabum*, Rauwolff. *Holoconitis Hippocratis*, Fabric. **süsser wilder Galgant**. Ist eine Gattung Cyperus, oder ein Kraut, welches lange und schmale Blätter treibt, als wie der Schilf, die an der einen Seite erhaben sind, auch sonsten wie die an der andern Cyperus-Wur-

Wurtzel sehen. Die Stengel sind auf einen halben Fuß hoch und dreyeckigt, bringen auf den Spitzen Blüten, die aus lauter Fäslein bestehen und an einem gelblichten Köpflein dicht bey einander und zwischen schupigen Blättern sitzen, welche in Gestalt eines Sterns daran stehen. Wenn diese Blüten vergangen, so wächset unter einem jeden Blättlein ein dreyeckigtes Korn. Die Wurtzeln sind dünne Zasern, daran dicke oder fleischige Knötlein hangen, die so dicke seyn als wie die kleinsten Haselnüsse und rund, haben oben wie ein kleines Crönlein, desgleichen an den Mispeln zu befinden: sie sind mit einer rundlichten und ziemlich rauhen, braunen oder gelblichten Haut überzogen, haben ein weisses, derbes Fleisch, das süsse schmäckt, bald wie Castanien, riechen aber nicht. Dieses Gewächse wächst in warmen Ländern, an feuchten Orten, z. E. in Italien, zu Verona und in Sicilien. Die Wurtzel wird zur Artzney gebraucht: sie führet viel Oel und wesentliches Saltz. Sie dienet für die Brust, befeuchtet, lindert, zertheilet, ist gut zur rothen Ruhr, zum Brennen des Harns, Appetit zum Beyschlaf zu machen, wenn sie gegessen, oder abgesotten gebrauchet wird.

TRASI, *Matth. Cast. Cæs. J. B.* siehe *Trasi*.

Trasianischer oder Vitrasianischer Rathschluß, siehe **Rathschluß (Vitrasianischer)** im XXX Bande, p. 980.

TRASIANUM SENATUS - CONSULTUM oder SENATUS - CONSULTUM VITRASIANUM, siehe **Rathschluß (Vitrasianischer)** im XXX Bande, p. 980.

Trasico, ein Fürst der Obetriten, siehe **Thrasico**, im XLIII Bande, p. 1771.

Trasicon, ein Fürst der Obetriten, siehe **Thrasico**, im XLIII Bande, p. 1771.

TRASI FOLIO CYPERI, *Clus.* in Garz. siehe *Trasi*.

Trasignies, eine Herrschafft nebst einem Schlosse an den Gräntzen des Hertzogthums Brabant, drey Meilen von Nivelle und zwey von Binch gelegen. Sie ist den 8 Febr. 1614 durch den Ertzhertzog **Albrecht**, **Carln**, Barone von Trasignies und Silly, zu Ehren, zu einem Marquisat gemacht worden. Die Herren von Trasignies sind von uralten Zeiten her berühmt gewesen. **Aegidius**, Herr von Trasignies und Silly, verkaufte als er ins gelobte Land reisen wolte, seine Herrschafft Ath an Balduin IV, Grafen von Hennegau, und hinterließ **Johann**, Herrn von Trasignies. Desselben Sohn, **Oston** I, Herr von Trasignies und Silly, unterzeichnete den Heyraths-Tractat, der 1179 zwischen Heinrichen, Hertzoge von Lothringen, und Mathilden von Flandern geschlossen wurde, und that 1187 einen Zug in das heilige Land. Er war ein Vater **Aegidius** II, Herrns von Trasignies und Silly, welcher um das Jahr 1204 starb, und zwey Söhne nach sich ließ: 1) Der jüngere, **Aegidius**, beygenamt **le Brun**, Herr von Trasignies, wurde 1248 Connetable von Franckreich, gieng 1249 mit Ludewigen IX wider die Ungläubigen zu Felde, commandirte 1264 die Königl. Armee in Italien, und starb nach 1272 ohne männliche Erben. 2) Der ältere, **Oston** II, Herr von Trasignies und Silly, so 1235 die Priorey von Herlemont bey Trasignies gestifftet, zeugte mit Agnes von Chiny **Aegidius** III, Herrn von Trasignies und Silly, der von Agnes d'Enghien eine eintzige Tochter nach sich ließ. Diese war **Agnes** von Trasignies, Fr. von Trasignies und Silly, welche mit Eustachius, Hrn. von Roeux, verheyrathet worden, worauf ihr Sohn, **Oston** von Roeux, den Namen Trasignies angenommen. **Johann** von Trasignies, Ritter des güldnen Vliesses, wurde 1526 von dem Kayser **Carln** V nach Portugall geschickt, um dessen Vermälung mit der Portugiesischen Printzeßin Isabellen zu vollziehen, und that sich als General-Capitain von Brabant, Hennegau, Namur ꝛc. in dem Kriege wider Franckreich hervor. Desselben Sohn, **Carl**, Herr von Trasignies, Silly, Heppignies, Temsick, Couberge, Armude, Welsinghen, Graf von Autreppe, Senechal von Lüttich, starb 1578, und hinterließ von Marien Pallant, eine Tochter des Herrn von Culembourg, **Carln**, welcher obgedachter massen 1614 zum Marquis von Trasignies erhoben worden, und mit Adrianen von Gavre seinen Stamm fortgepflantzet hat. **Burkens** Troph. de Brab. T. II. p. 168. u. ff. und 256. Supplem. T. I. p. 307. **Anselme** Hist. Gen. T. VI. p. 88. 89.

TRASI ITALORUM, *Ger. emac.* siehe *Trasi*.

Trasilla, König der Gepider, siehe **Trasstiles**, im XLIV Bande, p. 1899.

Trasimachus, ein Redner, siehe **Thrasymachus**, im XLIII Bande, p. 1777.

Trasimenische See, **Thrasimenische See**, **Thrasymenische See**, Lat. *Trasimenus lacus*, ein See in der Italiänischen Landschafft **Hetrurien**, so auch *Thrasimenus*, *Thrasymenus*, *Thrasumenus lacus* pfleget geschrieben zu werden, und sonst von den Alten nicht minder *Thyrrenia unda* u. s. f. genannt wird. Er begreifft in seinem Umkreiß 30000 Schritt, hat ungemein helles und angenehmes Wasser, und enthält bis 3 Inseln, wie nicht weniger eine ungemeine Menge Fische, ob wohl nicht von vielerley Art. Anjetzo heisset er der **See von Perugia**, **il Lago di Perugia** (siehe davon den Artickel, im XXVII Bande, p. 722) von der ungefehr eine und drey viertheil Meile von ihm liegenden Stadt Perugia, im Hertzogthum Spoleto oder Umbrien, einer Provintz in dem Kirchen-Staat, an den Gräntzen von Toscanien. Es ist dieser See insonderheit wegen des Sieges berühmt, welchen Hannibal daselbst über den Römischen Bürgemeister Flaminius im Jahr der Welt 3733. erhielt, wie denn annoch ein Dorf an diesem See stehet, welches wegen der von dieser Schlacht angehäufften Todten-Gebeine Ossaia genennet worden. Von dieser Schlacht bey Trasimen findet man beym **Polybio** im 3 Buche p. 231. bis 238. folgende Nachricht aufgezeichnet: Als nehmlich Hannibal, welcher nicht lange vorher bey Piacenza dem Sempronius ein zweytes Treffen geliefert hatte, erfahren, daß der Römische Bürgemeister C. Flaminius, welcher kurtz zuvor war zum Bürgemei-

ster erwehlet worden, schon zu Arretium, einer Stadt in Toscana angekommen sey, hielt er sich verbunden, seinen Zug nach Toscana zu beschleunigen, damit er ihn, sobald, als es nur möglich wäre, erreichete. Er nahm, unter den beyden Wegen, welche man ihm anzeigte, den kürzesten, ob er schon sehr schwer und fast nicht zu gehen war, weil man mitten durch einen Sumpf durchgehen muste. Das Kriegs-Heer wurde unglaublich ermüdet. Vier Tage und drey Nächte lang, brachten sie den Fuß nicht aus dem Wasser, und konnten doch dabey nicht einen Augenblick schlaffen. Hannibal selbst, welcher sich auf den einzigen übergebliebene Elephanten setzte, konnte kaum durch denselben entkommen. Das beständige Wachen, nebst den dicken Ausdünstungen, welche aus diesen sumpfigten Oertern und bey so ungestümen Wetter, ausduffteten, brachten ihn um ein Auge. Nachdem nun Hannibal, fast wieder alle Hoffnung, sich aus diesem gefährlichen Orte herausgeholffen, und seine Völcker etwas ausruhen lassen, so lagerte er sich zwischen Arretium und Fesula, in der reichsten und fruchtbarsten Gegend von Toscana. Seine erste Mühe war, die Gemüths-Art des Flaminius kennen zu lernen, um sich seiner Schwachheit zu Nutze zu machen, worinnen auch nach der Meynung des **Polybius**, die vornehmste Bemühung eines Feldherrn bestehen soll. Er erfuhr, daß es ein Mann sey, der sich auf sein Verdienst viel einbilde, ein Wagehals, kühn, stürmisch und sehr ehrgeitzig. Um nun denselben noch mehr in diese Laster hinein zu stürtzen, die ihm so angebohren waren, fieng er an, seine Verwegenheit durch Verheerung und Feuer, so er in seinem Angesichte, auf dem Lande anrichtete, noch mehr zu reitzen. Flaminius hatte nicht Lust, in seinem Lager ruhig zu bleiben, wenn sich auch Hannibal ruhig gehalten hätte. Da er aber sahe, daß man vor seinen Augen die Ländereyen der Bundsgenossen verheerte, so glaubte er, es sey eine Schande für ihn, daß Hannibal gantz Italien ungeahndet plündere, und, ohne Wiederstand zu finden selbst bis an die Mauren von Rom dringe. Er verwarf, mit Verachtung, die klugen Gedancken derjenigen, welche ihm riethen, er solte erst seinen Mitgehülffen erwarten, und sich nur jetzt damit begnügen, daß er der Verheerung des Feindes ein Ziel setze. Unterdessen gieng Hannibal immermehr auf Rom loß, und ließ Cortona zur lincken, und den Trasimenischen See zur rechten liegen. Als er sahe, daß ihm der Bürgemeister auf dem Fusse nachfolgete, in Absicht, ihn zu schlagen, und ihn dadurch in seinem Zuge aufzuhalten, und zugleich merckte, daß sich der Boden gar gut zu einer Schlacht schickte, so war er, seines Ortes, gleichfalls nur darauf bedacht, wie er sie liefern möchte. Der Trasimenische See und die Berge um Cortona, machten einen sehr engen Paß, durch welchen man in ein geraumliches Thal kommt, welches, längst seiner beyden Seiten, mit ziemlichen Höhen umgeben ist, und, beym Ausgange an dem andern Ende, durch einen steilen und schwer zu ersteigenden Hügel verschlossen wird. Auf dieser Höhe lagerte sich Hannibal mit dem größten Theile seines Heeres, nachdem er das gantze Thal zurück geleget, und das leichte Fußvolck am Hügel rechter Hand, in Hinterhalt gestellet, und einen Theil der Reiterey hinter die Erhöhung bis an den Eingang des engen Passes verleget hatte, durch welchen Flaminius allerdings gehen muste. Und da nun würcklich dieser Feldherr, welcher den Feind hitzig verfolgte, um ihn zu schlagen, am Eingange dieses engen Passes, nahe bey dem See ankam, so sahe er sich verbunden, daselbst stehen zu bleiben, weil die Nacht einbrach. Doch des andern Morgends, mit anbrechendem Tage begab er sich in denselben, Hannibal ließ ihn, mit allen seinen Volcke, bis über die Helffte in das Thal hinein, und als er den Vortrab der Römer nahe genung bey sich sahe, so gab er die Losung zum Treffen, und ertheilte an alle seine Völcker Befehl, aus ihrem Hinterhalt hervor zu brechen, und zu gleicher Zeit von allen Seiten her, den Feind anzufallen. Man kan leicht erachten, in was vor Schrecken die Römer müssen gerathen seyn. Sie standen noch nicht einmahl in Schlacht-Ordnung, und hatten sich mit ihrem Gewehre gar nicht fertig gemacht, als von hinten, von vorne und auf den Seiten in sie eingedrungen wurde. Die Unordnung kam im Augenblicke in alle Glieder. Flaminius, welcher noch bey einer allgemeinen Bestürtzung alleine unerschrocken war, ermunterte die Soldaten mit der Hand und mit der Stimme, und ermahnte sie, daß sie sich mit dem Degen, mitten durch den Feind einen Weg öfnen solten. Doch der Lermen, welcher durch und durch gieng, das entsetzliche Geschrey der Feinde, und der Nebel, der sich erhoben hatte, verhinderten, daß man ihn weder sehen noch hören konnte Da sie aber inzwischen gewahr wurden, daß sie von allen Seiten, entweder von dem Feinde oder von dem See eingeschlossen waren, so frischte die Unmöglichkeit zu fliehen, ihren Muth an, und man fieng von allen Seiten an, mit einer erstaunlichen Tapfferkeit zu streiten. Man war in beyden Heeren so sehr auf das Treffen erhitzet daß man nicht ein Erdbeben spürte, welches in derselbigen Gegend entstand, und gantze Städte umkehrete. Als in diesem Gedränge Flaminius von einem Insubrischen Gallier war umgebracht worden, so fiengen die Römer an, zurück zu weichen, und nahmen endlich öffentlich die Flucht. Ein grosser Hauffe, welcher sich zu retten gedachte, stürtzte sich in die See; andere, die über die Berge flüchten wolten, warffen sich so selbst mitten unter die Feinde, welche sie vermeiden wolten. Nur sechstausend eröffneten sich einen Weg mitten durch die Sieger, und zogen sich an einen sichern Ort; doch den andern Morgen wurden sie angehalten und zu Kriegsgefangenen gemacht. Es wurden funfzehen tausend Römer in dieser Schlacht getödtet. Ungefehr Zehntausend begaben sich durch verschiedene Wege nach Rom. Hannibal ließ die Lateiner, Bundesgenossen der Römer, ohne Lösegeld wiederum frey. Er ließ den Leib des Flaminius vergebens suchen, weil er ihn wolte begraben lassen. Hierauf ließ er seine Völcker die Erfrischungs-Quartiere beziehen, und erwieß den vornehmsten seines Heeres die letzte Schuldigkeit, die an der Zahl dreyßig, auf der Wahlstadt geblieben waren.

waren. Von seiner Seite aber verlohr er überhaupt nicht mehr, als funfzehnhundert Mann, größten theils Gallier. Dieser Sieg verursachte zu Charthago eine grosse Freude, erweckte eine wunderbare Hoffnung für das Zukünfftige und ermunterte die Hertzhafftigkeit aller Bürger. Zu Rom hingegen waren Schmertz und Unruhe allgemein. **Plutarch.** in vit. Flaminii, **Polyb.** L. III. **Livius.** Florus L. III. c. 6. **Leand. Alberti. Rollius** Histor. Alter Zeiten und Völcker p. 480 u. ff.

TRASIMENUS LACUS, siehe **Trasimenische See.**

Trasimund, König, siehe **Thrasimund**, im XLIII Bande, p. 1771.

TRASI VERONENSIUM, *Adv. Lob. s. Trasi.*

Trasius, (Pacificus) Bischoff zu Cagli, Franciscaner Ordens aus Rom gebürtig, wurde 1642 den 24 May darzu erwehlt. Er ist vorhero Ordens Provincial der Römischen Provintz und des Cardinals **Barberini** Theologus gewesen, und endlich zu Rom 1659 zu Ende des December-Monats gestorben. **Ughellus** Ital. Sac. T. II. p. 825.

Traskirch, (Herrard de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahre 1161 in **Ludwigs** Reliqv. MSct. T. IV. p. 244 u. ff.

Traskirchen, ein Oesterreichischer Flecken, um die Stadt Baaden in dem Viertel unter dem Wiener-Walde gelegen. **Sturms** Topolog. Anweis. der heut. Geogr. p. 156.

Trasmarck, Stadt und Schloß, siehe **Treßmauer.**

Trasmauer, Stadt und Schloß, siehe **Treßmauer.**

TRASMAURIA, Stadt und Schloß, siehe **Treßmauer.**

Trasmiera, ein kleines Gebiet in Alt-Castilien, an den Grentzen des Königreichs Leon, darinnen kein merckwürdiger Ort lieget.

Trasmiera, (Garcia de) siehe **Gracia de Trasmiera** (Didacus) im X Bande, p. 287 u. f.

Trasmund, Bischoff zu Ferentino, von Segni gebürtig, wurde vom Pabst **Innocentz** II, im Jahr 1138 eingesetzt, muste aber von bösen Leuten allerhand Drangsal ausstehen, und wurde endlich gar in ein Gefängniß gesteckt, darinnen er 1148 sein Leben beschloß. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 674.

Trasmund, Bischoff zu Segni, war 1124 oder nach anderer Meynung 1125. des heil. **Bruno** Nachfolger. Er wird in einer Bulle, welche der Pabst **Honorius** II, der Kirche zu Pisa 1126 verliehen, mit unterschrieben gefunden. Weilen er es mit der Parthey **Anacleti** II, gehalten, ward er 1130 von **Innocentz** II, seines Bißthums entsetzt. **Ughellus** Ital. Sac. T. I. p. 1235.

Traso, Bischoff zu Ancona, er fand den Leib des Bekenners **Liberius**, welcher des Königs von Klein-Armenien Sohn gewesen, und, als er nach vollbrachter Reise durch Italien wieder nach Armenien kehren wollen, zu Ancona, welche Stadt ihn vor ihrem Schutz-Patron erkennet, sein Leben eingebüsset. Dieser **Traso**, welcher ums Jahr 510 in einem ruhigen Alter gestorben, hat den Titel eines Heiligen erlanget. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 329.

Trasonus, Bischoff zu Ancona, wird in dem Decrete, welches Kayser **Otto** IV, der Kirche St. Flora zu Arezzo im Jahr 989 ertheilet, als Zeuge gefunden. Nach ihm weiß man bey die 200 Jahr lang nicht, wer an diesem Orte Bischoff gewesen. **Ughellus** Ital. Sac Tom. I. p. 330.

Trasp oder **Traps**, Herrschafft, siehe **Raps**, im XXX Bande, p. 877.

Trasp, Schloß, siehe **Traspe.**

Traspe oder **Trasp**, ein kleines Berg-Schloß in Graubünden, in demjenigen Theile, welcher Unter-Engadin genennet wird, nicht weit von dem Inn-Fluß, dem Hause Oesterreich gehörig.

Traspinedo, (Alphonsus de) ein Spanischer Mönch aus dem Orden des heiligen Hieronymus, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb: Tractado de la vida di Christo con los mysterios del rosario y la Corona de Nuestra Sennora, so mit eines Ungenannten Buch fasciculus myrrhæ genannt zu Antwerpen 1553 in 8 zusammen gedruckt worden. **Anton** Bibl. Hispan.

TRASSANS, siehe **Traßirer.**

Trassant, siehe **Traßirer.**

Trassat, siehe **Trassate.**

TRASSATÆ LITERÆ CAMBIALES, siehe **Traßirte Wechsel-Briefe.**

Trassate, Lat. *Trassatus*, heißt bey Kauffleuten derjenige, auf welchen ein Wechsel-Brief ausgestellet und gezogen wird, und wird derselbe sonst auch **betraßirter** oder **bezogener Acceptant** genennet. Wenn es sich nun füget, daß entweder ein solcher Trassante einen auf sich gezogenen Wechsel-Brief zu acceptiren verweigert, oder aber noch vor dessen Acceptation der Trassate fallit wird; so muß der Innhaber oder Präsentant auf einen, wie auf den andern Fall, so bald er Wissenschafft davon erhalten, ein vor allemahl deshalber protestiren lassen, und der Protest, nebst dem Wechsel-Brief, bey nächster Post an den Remittenten oder Indossanten versendet werden. **Braunschw. W. O.** von 1715. art. 33. und **Breßlauer W. O.** von 1716. §. 4. circa fin. Zuweilen aber werden auch die Briefe bey Verweisung auf ein und andern Erfolg, oder auf Ersuchen bis zur rechten Post zu warten, immittelst nur notiret, aber nicht ausgefertiget und versendet, um den Trassanten zu schonen, und nicht zu übereilen; welches auch alsdenn geschihet, wenn der Trassat bey der Präsentation nicht recht mit der Sprache heraus will, nach der **St. Galler W. O.** von 1693. **Nürnberg. W. O** von 1682. art. 11. **Breßlauer W O.** von 1672. art. 9. Von Meß-Wechseln, **Franckfurther W O** art. 8. verb. "alsdenn die Wechsel-Briefe protestiret, oder doch zum wenigsten „notiret werden mögen.„ Wenn ein Trassate bey indoßirten Briefen einem oder dem andern Indossanten nicht trauete; so muß darauf diesem ohnverzüglich berichtet, und in der Protestations-Acte ausdrücklich gemeldet, diese auch würcklich, um sich deren wieder den Traßirer bedienen zu können, übersendet werden. Hätte nun einer Tratten auf Rechnung eines Dritten erhalten, er hätte aber dieselbe inzwischen sopra Proresto aus

Mangel Avis oder Ordre oder Provision, zu des Traßirers oder eines Indossanten Ehren acceptiret, und wäre doch hernachmahls die Ordre oder Provision von dem Dritten eingelauffen; so muß er noch allezeit den Dritten vorziehen, und den Trassanten oder Indossanten, auf vorhergehende schleunige Benachrichtung, wieder befreyen. Ja es muß so gar disfals ein Dritter, so nur per honor und sopra Protesto acceptiret, zurücke stehen. **Nürnbl. W. O.** von 1682. art. 11. Wenn auch gleich der Trassate, entweder wegen noch nicht erhaltener Avis-Briefe, oder Provision, ingleichen eines Dritten Ordre zur Bezahlung vor dessen Rechnung die Acceptation zu bedencken, und bis auf einen dergleichen Erfolg verschoben hätte; so kan derselbe dennoch bey deren würcklichem Erfolg sich annoch zur Zahlung in rechter Zeit, wenigstens einen Tag vor Verfliessung des Uso, erklären, und muß nicht allein der Einhaber ihn solchergestalt annehmen, sondern auch derjenige, so inzwischen per honor acceptiret, auf gethane Anzeige so fort ihme weichen. **Nürnbl. W. O.** von 1682. art. 11. Wären aber die Respect-Täge eines Wechsel-Briefs nicht völlig, sondern nur einige davon vorüber; so müssen alsdenn die noch übrigen nicht nach der Präsentation, oder Acceptation, sondern nach dem benannten Tage gerechnet werden, und der Trassate kan sich deren allein bedienen. **Augspurger W. O.** art. 6. **Nürnberger** von 1654. art. 5. **Hamburger** von 1711. art. 20. **Dantziger** von 1701. art. 21. **Breßlauer** art. 8. und 16. Wenn einer vor Rechnung seines Patrons, oder Principals, von welchem er zuvor Ordre oder Vollmacht hat, ihn verbündlich zu machen, jedoch von einem ihm gantz unbekannten Manne, betraßirt worden wäre; so muß er vor der Hand, ehe und bevor er von demselben Aviso eingezogen, oder dessen Hand-Schrifft recognosciren lassen, nicht zuplatzen, und dergleichen Briefe acceptiren; zuweilen geschicht auch die Acceptation mit des Traßirers Verpflichtung welchen Falls aber der Traßirer benachrichtiget werden muß, ob der Dritte, auf dessen Rechnung die Tratta geschehen, auch die Provision versorget, oder sonsten gnugsame Ordre darzu gestellet, und ob er deßwegen von seiner Verbindlichkeit befreyet sey, oder nicht. Daß aber einer, so auf Rechnung eines Dritten zu acceptiren, mündlich oder schrifftlich versprochen, zugleich aber auf denjenigen, dem das Versprechen geschehen, recapitiren sollen, als darauf der Dritte eintzig gesehen und creditiret hat, zu der Recapitation durch den Einhaber präcise nach Wechsel-Recht nicht constringirt werden könne, davon besiehe **Phoonsens** Amsterdamer Wechsel-Styl c. 28. §. 9. und 10. allwo er auch eine Regel an die Hand giebt, daß die Recapitation dergleichen Wechsel-Briefe, ohne des Dritten deutliche und gewisse Ordre von dem Trassaten nicht geschehen könne. Wenn aber auch schon die Zahlung eines Wechsels am Verfall-Tage nicht gefordert würde; so kan sich der Trassant dennoch auf denjenigen verlassen, auf dessen Rechnung die Tratte geschehen, um sich vor den Belauf, eben als wenn der Brief schon würcklich bezahlt wäre, hinwieder zu erholen, weil er doch jederzeit bis zur Bezahlung verbunden bleibet. Wenn nun die Tratta solchergestalt einmahl acceptiret worden; so kan dieselbe gegen den Verfall-Tag von dem Traßirer nicht wieder so schlechthin wiederruffen, und ertödtet werden, sondern es muß der acceptirte Wechsel-Brief dem Trassaten zuförderst zugestellet, und darauf nebst dessen Durchstreichung oder Zerschneidung schrifftlich notiret werden, daß derselbe von dem Traßirer selbst tractiret, und eincaßiret worden; auch muß der Traßirer dessen ohngehindert dem Trassaten wenigstens die halbe Provision zugestehen. Uebrigens ist ein Betraßirter in Commißion am glücklichsten, wenn er Güter und Effecten von seinem Principal in Händen, und zu disponiren hat, weil es besser ist, sich an die Sache halten, als wieder die Person klagen, da zumahl ein solcher bey entstehenden Concurssen, wegen seines Vorschusses auf selbige Güter, nicht allein ein Pfand-Recht, sondern auch gar ein prioritätisches Recht zu geniessen hat. **Leipziger W. O.** art. 34. **Franckfurter** von 1666. art. 20. und die andern alle. Gleichwie aber zum öfftern eine Person in verschiedener Betrachtung mehrere vorstellen kan; also trägt es sich auch zuweilen zu, daß, obwohl sonst zu einem ordentlichen Kauffmanns-Wechsel vier Personen gehören, nur drey Personen in einem Wechsel-Briefe benennet werden, und der Geber den Wechsel-Brief, an ihn selbst oder Ordre zu bezahlen, machen lässet, da er alsdenn auch der Innhaber des Briefes ist, welches bisweilen geschiehet, weil er noch nicht weiß an wen selbige zu bezahlen sind, zuweilen auch gewisser Ursachen halben solches niemand bekannt machen, oder wissen lassen will. Gleichergestalt kan auch der Wechseler den Wechsel-Zahler zu seinem Manne machen, und die Wechsel-Briefe an den Betraßirten zu bezahlen stellen lassen: Als z. E. **Der Herr bezahle an ihn selber.** Welchenfals so denn der Trassate auch Einhaber des Wechsels ist, und ihme, wie sonsten, frey stehet, diese Wechsel-Briefe auf Rechnung eines Dritten solchergestalt anzunehmen, oder nicht. **Johann Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Styl, c. 36. §. 19. und 26. Es soll aber dennoch ein Traßirer, so viel er kan, dergleichen Wechsel-Briefe zu machen, sich entschuldigen, wenn er nicht von des Trassaten gutem Vermögen, Treue und Redlichkeit vollkommen versichert ist; so wohl als ein Trassante nicht berechtiget ist, eine Tratta auf eines Dritten Rechnung zu thun, oder zustellen, wenn er nicht zuvor desjenigen ausdrücklichen Willen und Ordre darzu hat, auf dessen Rechnung solche geschehen soll, **Leipziger W. O.** art. 27. circa fin. **Schwedisches W. Recht** art. 7. Also stehet es auch noch dahin, ob der Trassate die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, und also zu acceptiren, sich gefallen lassen möchte, als worzu er nicht gezwungen werden kan. **Leipziger W. O.** art. 27. Ein Drittmann aber, oder ein solcher, auf den die Tratta oder der Brief nicht gerichtet ist, kan zwar auch einen Wechsel-Brief acceptiren; jedoch anderergestalt nicht, als wenn sich der benahmte Trassat, den auf ihn gezogenen Wechsel zu acceptiren, vorhero geweigert hätte. Denn dieser gehet in dessen Acceptation allen ander vor, er sey auch, wer er sey, und thue

thue es auch, aus was für Ursachen er immer wolle. Und zwar darum, weil der Trassate die Ordre oder den Befehl, solchen zu bezahlen, so auf ihn vornehmlich gerichtet worden, vorschützen kan, als welches anders nicht, als in seiner Person, und von ihm, vermöge des auf ihn traßirten und von ihm acceptirten Wechsel-Briefs, erfüllet werden kan, so daß man nicht einen Nagelbreit von dessen Form abweichen darf. l. 46. D. mand. l. 3. §. 2. l. 4. l. 5. pr. D. eod. Es muß aber auch alsdenn der Trassate, wie sonst ein anderer acceptirender Drittmann, dem Präsentanten die Protestations-Kosten sofort wieder erstatten, und sich deswegen schlechterdings an demjenigen, dem er zu Ehren acceptiret hat, durch die Klage der übernommenen Geschäffts-Verrichtung wieder erholen. **Braunschweigl. W. O.** von 1715. art. 16. **Bozner W. O.** von 1635. art. 7. So gar, daß auch einer, der sich bey der Präsentation nur einen gewissen Erfolg vorbehalten, und ausbedungen, bis dahin aber die Acceptation verweigert hat, in der Zahlung, wenn er sich nur noch einen Tag vor Verfliessung der Uso gemeldet, einem acceptirenden Drittmanne vorgezogen werden muß. Bey allen und jeden Tratten aber, es mag nun Aviso oder auch Provision da seyn, oder nicht, stehet es allemahl dem Trassaten frey, die Tratten zu ehren, oder nicht, und kan niemand darzu gezwungen werden. **Schwedisch W. R.** art. 10. Allwo jedoch eine doppelte Ausnahme befindlich, wenn nemlich der Trassate zu überweisen, daß er entweder selbst den Trassanten vorher der Zahlung wegen versichert, oder demselben, zu seinem eigenen Behuf, an sich zu traßiren, befohlen hätte, welchenfals er zur Acceptation und Zahlung gehalten, und den Traßirer solcher gestalt schadloß halten müste. **Heydigers Anleit.** zum W. R. p. 71. *Rechten en Costumen van Antwerpen, van Wisselen* §. 1. Wenn auch gleich an dem Orte des geschlossenen Contracts, nach zurückgekommenem Protest, bey noch obwaltender Hoffnung zur Acceptation, dem Geber alle möglichste Caution gestellet worden; so kan dennoch der Trassate zur Verfallzeit seines Orts Zahlung thun, jedoch mit Erstattung aller Protest-Kosten, und Brief-Porto, und muß der Einhaber oder Präsentant das Geld annehmen, ohngeachtet er vorgeben wolte, daß er die Gelder anjetzo nicht mehr disponiren könnte, **Preußische W. O.** von 1684. art. 10. **Franckfurther** von 1666. art. 9. **Hamburger** von 1603. art. 3. Wenn aber derjenige, auf den die Wechsel-Briefe gestellet worden, aus dem Grunde, wie Trassant in denenselben gesetzt, nicht zahlen will, z. E. daß er wegen der Gelder, so er ihm schuldig, bezahlen solle; so kan er doch sopra Protesto zahlen, und den Trassanten, aller Abrechnung unangesehen, nach angestellter Geschäfts-Klage zur Zahlung durch den Weg Rechtens belangen, wenn er nur so wohl erstlich bey der Acceptation, als auch wiederum bey der Zahlung selbst, gehörig protestiret hat, *Rota Gen.* decis. 6. Scaccia §. 11. gl. 5. q. 14. wie auch in denen **Hamburger Statuten** P. II. tit. 7. art. 10. verordnet, und in Flandern, Spanien, Rom, Genua, und überall gewöhnlich ist, ob wohl sonst in Rechten eine Protestation, so einmahl behörig geschehen, keiner Wiederholung nöthig hat. **Bartolus** in L. licet C. de procur. **Cápolla** Cautela 15.

TRASSATUS, siehe **Trassate**.

Trassel, ist ein Gewicht, das in einigen Städten Arabiens gebräuchlich ist, absonderlich zu Mocha, einer ihrer grossen Handlung wegen berühmten Stadt. Der Trassel wiegt 28. Pfundt, 15. Trassels machen eine Bahars, 10. Manus einen Trassel. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Trassent, siehe **Traßirer**.

TRASSER, siehe **Traßiren**.

TRASSEUR, siehe **Traßirer**.

Traßiren, Frantz. *Trasser*, oder *Trocer*, heißt bey Kauff- und Handelsleuten, Wechsel von einem Orte auf einen andern ausgeben, und dafür das Geld einziehen, oder Geld auf Wechsel nehmen, oder auf jemand einen Wechsel ziehen, und seine Wechsel-Briefe verhandeln, Lat. *Literas cambiales dare, aut datas alteri offerre.* Dahero ist ein **traßirter Wechsel-Brief** eine solche Handlung, darinnen einer dem andern, eine gewisse Summe Geldes, nach getroffenem Vergleiche des Wechsel-Courses, an einem andern Orte, zu gesetzter Zeit, zahlen zu lassen, verspricht, und der, welcher den Wechsel-Brief darüber ausstellet, von dem, welchem er ausgestellet wird, die Bezahlung, so man **Valuta** nennet, dargegen empfänget. Derjenige nun, so den Wechsel-Brief ausstellet, heisset **Trassant**, oder **Traßirer**, auch **Nehmer**, nehmlich des Geldes, und in Ansehen des Trassentens der Wechsel-Brief eine **Tratta**, oder ein **traßirter Wechsel-Brief**. Derjenige aber, auf den er gerichtet ist, daß er das Geld bezahlen soll, wird **Trassat** genennet, ihm auch bisweilen der Nahme **Acceptant** gegeben, welcher ihm jedoch nicht eher gegeben werden solte, als bis er den auf ihn traßirten Wechsel-Brief zu zahlen acceptiret und angenommen. Es werden aber solche traßirte Wechsel-Briefe von dem Trassenten entweder für seine eigene, oder eines andern Rechnung ausgestellet. Jenes heißt nun schlechthin **traßiren**, dieses aber **in Commißion**. Solches geschiehet nun im gemeinen Handel und Wandel entweder zwischen Trassenten und Remittenten, oder dem Erhandler selbst, oder aber vermittelst eines Sensalen, oder Mäcklers. Jedoch geschiehet es auch sehr offte, daß ein Banquier mit einem andern Additura, oder selbst, einen Wechsel schliesset, und dadurch die Courtage, oder so genannte Senserie und das Mäckler-Lohn erspart. Allein fürsichtige Handelsleute entschliessen sich um deswillen lieber zur Bezahlung der Senserien, weil bey dergleichen selbst geschlossenen Wechsel-Briefen leicht allerhand Disputen und Verdrüßlichkeiten entstehen können, so aber, im Fall der Handel durch einen Mäckler geschlossen worden, vermieden, oder doch leicht gehoben werden. Dafern aber ein Handelsmann einen solchen Sensalen nur in dem Absehen ausforschet, wer etwan Wechsel-Briefe von Nöthen, oder zu verhandeln habe, um hernach hinter dessen Rücken einen solchen Wechsel-Handel zu schliessen, mithin die Senserie auf Kosten eines solchen treuhertzigen Sensalen zu ersparen; so ist dieses ein Merckmahl eines sehr eigennützigen und leichtsinnigen Gemüthes, und verdienet billig anderer rechtschaffenen

Leute Verachtung. Immittelst sind dergleichen Exempel nicht seltsam. Sensalen oder Mäcklers werden in vornehmen und rechtschaffenen Handlungs-Plätzen von der Obrigkeit gesetzt und in eydliche Pflichten genommen, um zu Beförderung Handels und Wandels, und desto besserer Gemächlichkeit derer Negotianten Wechsel zu schliessen, Waaren ein- oder zu verkauffen, und sich zu dem Ende zwischen Käuffern und Verkäuffern als unpartheyische Mittels-Leute brauchen zu lassen, dafür aber die gewöhnliche und versprochene Senserie, oder das so genannte Mäckler-Geld, zu empfangen. Und werden dieselben gemeiniglich in Waaren und Wechsel-Sensalen unterschieden, von welchen letztern hier hauptsächlich die Rede ist. Indessen thut ein kluger Banquier wohl, daß er sich nicht an einen einzigen solchen Sensalen, oder Mäckler, binde, sondern alle und jede in gleichem Werthe halte, mithin den erst kommenden den Wechsel schliessen lasse. Solcher gestalt wird er sich dieselben nicht allein alle zu Freunden behalten, sondern auch eine gewisse Art der Abgunst und Eyfersucht vermeiden, die ihm sonst vielleicht gantz unvermerckt schaden könnte. Hiernächst ist auch von demselben sehr fürsichtig gethan, einem Sensalen niemahls so gleich zu entdecken, wie viel man Wechsel-Briefe zu verhandeln, oder wie viel man derselben nöthig habe, sondern zuvor von ihm zu erforschen, wie viel er Wechsel-Briefe zu meinem Gelde, oder Geld zu meinen Wechsel-Briefen, in dem mir anständigen Preise, bereit habe. So bald nun also ein Wechsel zwischen zweyen Negotianten, oder auch zwey andern Personen, entweder selbst, oder durch einen geschwornen Mäckler geschlossen, und alle Bedingungen richtig abgeredet worden, welchen letztern Falls jedoch an einigen Orten, gleich den in Schrifften geschehenen Kauf-Contracten, ausdrücklich erfordert wird, daß vermittelst einer schrifftlichen und von beyden Contrahenten angenommenen Notiz, der Wechsel vor richtig geschlossen zu halten sey, eher aber daraus keine Verpflichtung erwachse; so muß vor allen Dingen der Remittent, oder Wechsel-Geber, den Anfang mit würcklicher Bezahlung und Entrichtung der Valuta machen, und der Traßirer eher den versprochenen Wechsel-Brief nicht aushändigen. Denn weil es eine so gar mißliche und gefährliche Sache um einen Wechsel-Brief ist, als darinnen der Aussteller desselben wegen der Valuta vergnüget zu seyn bekennet, mithin wider sein einmahl geschehenes eigenes Geständniß, nach bekanntem Wechsel-Brauch, nicht handeln kan; so hat er allerdings um desto mehr Fug und Ursachen auf seine Sicherheit zu dencken, und den Wechsel-Brief so lange bey sich zu behalten, bis er auch würcklich die Valuta erhalten, oder dieserwegen auf eine annehmliche Weise vergnüget worden. Jedoch hat diese Regel auch bisweilen nach Beschaffenheit der unter denen Contrahenten genommenen Abrede und des getroffenen Vergleichs seinen Abfall. Dieses zum Voraus gesetzt; so muß hiernächst auch der Traßirer darauf den versprochenen Wechsel-Brief so bald, und zwar in der abgeredeten Art und Weise, wie seines Remittentens Notiz ausweiset, würcklich aushändigen. Es wäre denn eine andere Zeit entweder zwischen beyden Contrahenten selbst verglichen, oder aber durch die Rechte also, wie z. E. bey denen auf Messen gerichteten Wechseln, ausdrücklich verordnet. Welchenfals jedoch, zumahlen wenn der Wechsel nicht durch einen Sensal geschlossen worden, der Traßirer seinem Gläubiger entweder einen Interims-auf sich selbst gestellten Wechsel-Brief, oder doch einen Interims-Wechsel oder Recognitions-Schein, welcher nach der neuen **Augspurger Wechsel-Ordnung** von 1716. so gar gedruckt seyn solle, bis zu Auslieferung derer rechten Wechsel-Briefen zu ertheilen schuldig ist. Gleicher gestalt muß auch derselbige die Avis-Briefe an den Trassaten, entweder so gleich mit dem Wechsel-Briefe, oder mit der nächsten Post, fertigen und fortsenden. Und gleichwie er überhaupt keine Tratta auf einen ziehen kan, wenn er auch gleich sein Schuldner wäre, er habe denn zuvor dießfals Ordre von ihm erhalten; also muß er auch ehe und bevor er einen Brief auf einem Dritten traßiren wil, dessen Ordre und Bewilligung haben. Insonderheit ist er auch nicht berechtiget, auf eines Dritten Rechnung eine Tratta zu thun, oder zu stellen, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen und Ordre darzu erhalten. Siehe **Traßiren (In Commißion)** und **Trassirte Wechsel-Briefe.**

Traßiren (In Commißion) Was das Wechsel traßiren in Commißion anbelanget; so geschiehet es zuweilen vor Rechnung des Trassaten selbst. Z. E. wenn ein Factor, der Vollmacht hat, seinen Principalen verbündlich zu machen, in deßen Geschäfften und zu dessen Behuff einige Gelder auf Wechsel genommen, und seinem Herrn wieder einen Wechsel-Brief zugeschickt hätte, von deswegen er denjenigen, von dem die Gelder hergekommen, oder dessen Commiß, wieder vergnügen soll, wobey denn ebenfals im Avisiren eine Fertigkeit, und überhaupt alles dasjenige, was sonst bey traßirten Wechsel-Briefen üblich ist, erfordert wird, wie dasselbe **Phoonsen** im Amsterdam Wechsel-Styl c. 26. §. 2. ordentlich und deutlich nach dem Wechsel-Gebrauch beschreibet. Gemeiniglich aber geschiehet es vor Rechnung eines Dritten; da denn zuförderst nöthig ist, daß der Trassant von dem Dritten zu solcher Tratte ausdrücklichen und besondern Befehl habe. **Leipziger W. O.** art. 27. verb. **Dannenhero hat sich** ꝛc Auch muß er mit der ersten Post nicht allein den Trassaten, sondern auch dem Principal selbst, hiervon umständlich benachrichtigen. **Schwedisches W. R.** von 1671. art. 7. in princ. und art. 10. §. 1. allwo ein angenehmer Fall zu lesen **Leipziger W. O.** c. l. Jedoch ist in Ansehung des Trassaten nicht eben nöthig, den Cours zu melden; es wäre denn in einer gantz fremden und ungewöhnlichen Geld-Benennung an den Ort der Zahlung gewechselt: **Phoonsen** c. 26. §. 5. allwo er auch §. 6. was an den Principal dißfalls zu melden, ins besondere bemercket. Die gewöhnliche Formul von dergleichen Wechsel-Briefen ist, wie bekannt: **Der Herr thue gute Zahlung, und stelle es auf Rechnung des Herrn** *N. N.* und wird der Traßirer durch freywillige Acceptation von dergleichen Briefen gäntzlich befreyet; hingegen der Dritte vinculirt, als auf welchen der Trassate allein zu sehen, und seinen Vorschuß bey selbigen zu suchen hat. Und wenn die Acceptation nicht auf solche Weise, sondern zu Ehren des Trassanten, oder eines Indossanten geschähe; so müste zuförderst dießfalls protestiret und ausdrücklich gemeldet werden, für wessen Conto die Tratta acceptiret worden. **Augspurger W. O.** von 1716. c. 7. §. 2. Nächst diesem ist auch nicht ungewöhnlich, daß die ersten Buchstaben des Nahmens und Zunahmens von dem Dritten selbst, zu mehrerer Behutsamkeit, eigenhändig geschrieben werden, damit der Trassate gantz gewiß seyn möge, auf wem er eintzig und allein zu sehen, und an wem er sich zu halten habe. Wiewohl solche Tratten, wenn der Drittmann dem Trassaten gantz unbekannt ist, und er öffters lange Zeit nicht weiß, wer er sey, allezeit mit Verbindlichkeit des Traßirers zugeschehen pflegen, davon **Phoonsen** c. 41. in append. sub Lit. H. ein Exempel hat. Uebrigens kan ein Traßirer in Commißion dem Remittenten, wegen Bezahlung der Valuta anders, als auf seine Gefahr, keinen Zeit-Aufschub geben, wenn er auch gleich davor Avanzo in dem Cours oder Preiß des Wechsels geniesset, und diesen seinem Principal wieder verrechnet, weil ein sorgfältiger Negotiant keine Zeit versäumen muß, da sich absonderlich im Geld-Handel binnen kurtzem viel Nachtheiliges zutragen kan. Jedoch muß im Fall, da der Principal dieses alles nachhero nicht billiget, und von dem Gecommittirten die Valuta im Cours courrant erstattet haben will, der Avanzo dem Traßirer gelassen werden. Weil nun ein Befehlichter den allergenauesten Fleiß anzuwenden gehalten ist; so muß er sich auch in Acht nehmen, daß er niemahlen auf Nachsicht traßiret, sondern allezeit auf einen festgestellten Tag, oder nach dato. Nicht weniger muß er die Acceptation seiner Tratten, zuförderst wenn dieselbe vor eines andern, als des Trassaten, Rechnung geschehen, ohne Verzug verschaffen und fordern lassen. Gesetzt nun, es hätte einer Güter in Commißion zu versorgen bekommen, und dabey Ordre, sich vor den Werth oder Belauff seines Vorschusses halber an einem Dritten wieder zuerholen, derselbe aber seinen Principal nicht genugsam kennet, oder ihm nicht recht trauet; so ist gebräuchlich und behutsam, daß der Committirte den Dritten so fort von solcher Ordre benachrichtige, und sich vermelden lasse, ob er seine Tratten vor Rechnung dieses oder jenes Freundes annehmen wolle, oder nicht, damit es auch ihme selbst zur Nachricht und Nachachtung dienen könne. **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 12. §. 7. u. ff.

Traßiren (Per *Conto d' Amici*) oder auf Rechnung eines Freundes traßiren, siehe **Traßiren**, und **Traßiren (In Commißion).**

Traßiren (Auf **Rechnung eines Dritten**, oder **eines Freundes**) siehe **Traßiren**, und **Traßiren (In Commißion).**

Traßirer, oder **Trassant**, und **Trassent**, Lat. *Trassans* oder *Trahens*, Holl. **Trecker**, Frantz. *Trosseur*, heist die andere Person, so bey traßirten Wechseln vorkommt, und ist eigentlich derjenige, so das Geld von dem Remittenten an dem Orte woher zu Wechsel annimmt, hergegen den Wechsel-Brief giebt, und das Geld hier oder anderwärts zahlt, oder zahlen läßt, welches *Trahere*, oder *Tractam* **thun**, und insgemein **Traßiren** genennet wird. Dieser und der Remittent heissen bey den Spaniern *Asientistæ*, und die geschlossene Handlung oder Vergleich *Asienti*. **Raphael von Torri** Tract. de Cambiis Diss. 3. q. 14. n. 16. Sonst wird er auch der **Brieffsteller, Tractant**, und **Campsor** genennet. **Hertius** L. I. paroem. 28. **Struv** in Synt. Jur. Civ. *Exerc.* 25. th. 41. Ingleichen **Trahent**, *Collybista*, *Receptor*, **Tractant**, beym **Schöpffer** in Synopf. Jur. Priv. Rom. & Forens. tit. de præscript verb. §. 5. n. 34. Zu Teutsch: **Traßirer, Wechselnehmer, Wechseler**, oder der **Geber** oder **Ausgeber**, (des **Wechsel-Briefs**) ingleichen **Zieher**, der Geld auf- oder zu Wechsel nimmt, oder ziehet. **Hamb. Neue Wechsel-Ordn.** Art. 10. 11. und 28. **Leipz. W. O.** Art. 13. und 26. *Statut. Hamburg.* P. II. tit. 7. art. 9. Ferner *Debitor*, oder **Wechsel-Schuldner**, weil er schon vorher die Valuta, oder dasjenige Geld, so er durch Wechsel wieder bezahlen soll, entweder materialiter und in der That selbst, oder doch formaliter, und in Hoffnung empfangen hat. **Zipffel** de Tesser. Collyb. Sect. 2. §. 7. Dahero dasjenige, was **Heydiger** in seiner Anleitung C. 5. p. 33. hiebey verschiedentlich anmercken will, in dieser Wechsel-Materie keinen Platz findet, und selbst mit demjenigen, so er vorhero in C. 2. Lit. G. mit bessern Gründen behauptet, gar nicht übereinkommt. *Statut. Hamburg.* P. II. tit. 7. art. 9. **Magdeb. W. R.** art. 4. **Aussteller**, ebendaselbst art. 14. und 16. in verb. „so soll der Aussteller oder Endossant des Wechsel-Briefs ꝛc.“ und art. 18. in „verb. Trassant, oder Endossant, denn der Endossant „ist auch re vera der Trassant, weilen er das Geld „von seinem Mann oder Cessionario vor den Wechsel-Brief eincaßiret;“ **Principal-Aufnehmer, Neue Hamb. W. O.** art. 27. und 38. *Statut. Hamburg.* d. l. art. 4. 7. und 12. **Nehmer, Neue Hamb. W. O.** art. 2. Es ist aber anzumercken, daß hierbey ein Unterscheid zu machen sey, zwischen dem **Wechsel-Geber**, oder dem **Remittenten**, und zwischen dem **Geber des Wechsel-Briefs**, der Geld auf- oder zu Wechsel nimmt, und den Wechsel-Brief ausstellt, welcher, wie oben gemeldet, **Trassant**, jener aber der **Ordre-Geber**, ingleichen der **Versender des Wechsel-Briefs** genennet wird. *Statut. Hamburg*, P. II. tit. 7. art. 11. **Neue Hamb. W. O.** art. 35. Dergleichen Traßirer ist nun in dem bey dem Artickel, **Remittent**, im XXXI Bande, p. 557. u. f. angeführten Falle der Kauffmann in Nürnberg Sejus, welcher die 1000 Rthlr. **Mevio** in Leipzig durch Paulum auszahlen zu lassen verspricht. Und gleichwie solche 1000 Rthlr. in Ansehen des Remittenten die **Remissa** heissen; also werden sie in Ansehen des Trassanten die **Tratta** oder **Tracta** genennet. **Gualther** de Camb. th. 4. Lit. E. **Ludovici** Einleitung zum Wechsel-Proceß p. 56. **Stryck** de Camb. Liter. Acceptat. c. 2. §. 3. Dieser Trassant nun muß einen Wechsel-

Wechsel-Brief ausstellen, davon eine und andere Formul unter dem Artickel **Traßirte Wechsel-Briefe** zu finden. Ob aber wohl, eigentlich zu reden, der Acceptant, krafft seiner geschehenen Acceptation, ein wahrhafftiger Wechsel-Schuldner ist und bleibet; so ist doch nicht zugedencken, als wäre dadurch eine Art der Delegation oder Erneuerung des Handels vorgegangen, und der Trassant von seiner Obligation oder Verbindlichkeit befreyet worden, weil dieser in Absicht auf den Remittenten und Einhaber demselben so lange verbunden bleibet, biß der vorgängige Contract, durch behörige Zahlung an dem Orte der Zahlung, würcklich erfüllet worden. Siehe *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisselen.* Art. 3. **Schwedisch W. Recht** von 1671. art. 22. §. 1. Wenn aber die Frage ist, ob der Trassant wegen verweigerter Acceptation seinen Regreß an den Trassaten nehmen könne? so muß man solche mit folgendem Unterscheide erörtern. Erstlich ist zu sehen, ob der Trassat des Trassanten Schuldner sey, oder nicht? Zum andern, wenn er dessen Schuldner nicht ist, ob er ihm darzu behörige Provision verschaffet habe, und dieser sie angenommen, oder nicht? Drittens wenn er hingegen dessen Schuldner ist, ob ihm der Schuldner auf sich zu traßiren befohlen habe, oder nicht? Ist der Trassat des Trassantens Schuldner, und hat diesem auf ihn zu traßiren ordonnirt; desgleichen da er zwar dessen Schuldner nicht wäre, der Trassant aber hätte ihm zu rechter Zeit die Provision, welche ihm auch annehmlich gewesen, darzu angeschaffet; so kan der Trassant allerdings seinen Regreß an den Trassaten nehmen, und ist dieser vor den Wechsel-Wieder-Wechsel, Interesse und alle Unkosten zu stehen schuldig. Die Ursache ist, weil im ersten Fall der Trassant nach des Schuldners Befehl gelebet, und den Wechsel-Brief auf ihn gezogen; im andern Fall aber der Trassat die Provision, und mithin den Befehl, die Tratte zu acceptiren und zu bezahlen, übernommen, und solches zu erfüllen verbunden ist. Hingegen wenn der Trassat zwar des Trassanten Schuldner ist, selbigem aber, auf sich zu traßiren, nicht ordonniret hat; ingleichen wenn er des Trassanten Schuldner nicht ist, und dieser ihm auch keine Provision zur Bezahlung angeschafft hat, oder selbige von ihm nicht acceptiret werden wollen; so hat der Trassant an ihn keinen Regreß. Die Ursache des erstern Falles ist schon oben angeführt; was aber die Ursache des andern belanget, ist solche leicht zu ermessen, da keinem zu verdencken, wenn er in Geld-Sachen bestmöglichst vorsichtig gehet, und sich vor der ersten Auslage hütet. **Savary** Negociant parfait. Cap. 27. p. 251. Wenn nach geschehener Acceptation der Acceptant vor der Zahlung fallirt, so ist der Schade desjenigen, dem die Zahlung geschehen sollen. **Nicolas de Passeribus** L III. q. 3. n 56. **Raphael de Torre** Disp. 2. qu. 17. n. 6. u. f. Jedoch ist solches mehr zu verneinen, wenn nicht eine Versäumniß oder Schuld desjenigen, deme die Zahlung geschehen sollen, darzu gekommen. Z. E. wenn er dem Acceptanten einen Aufschub verstattet, und nicht protestiret. Und dieses so wohl denen Rechten, als der Billigkeit nach, **Raphael von Torre** Disp 2. qu. 9. und qu. 16. n. 61. 62. u. f. und **Scaccia** an verschiedenen Orten. Wie denn auch von Genua die Decis. 2. n. 41. und Decis. 8. n. 17. und 18; wie auch **Nicolas von Passeribus** d. l. bezeuget. Dergleichen auch zu Hamburg, Antwerpen und Nürnberg verordnet ist, wie der Gebrauch und die Statuten bezeugen, daß nehmlich der Trassant ehe und bevor der Wechsel bezahlet ist, nicht befreyet werde. Die Ausflucht des nicht dargezehlten Geldes hat in den Wechsel-Rechten bey dem Trassanten gegen denjenigen, deme solches zu zahlen gewesen, nicht statt. Z. E. Ich gebe dir Wechsel-Briefe auf Titium zahlbar. Titius aber acceptiret sie nicht; du gehest zurücke, und klagest bey mir wegen deines Interesse, so kan ich dir in Rechten diese Exception nicht entgegen setzen, wiewohl es in Praxi anders gehalten wird, nach dem **Scaccia** §. 11. gl. 8. n. 2. in fin. **Raphael de Torre** Disp. 2. qu. 16. n. 85. Vor allen Dingen aber wird und muß in den Wechsel-Geschäffte als eine Haupt- und Grund-Regel gesetzet werden, daß, wer Wechsel-Briefe, es mögen nun solches traßirte oder auf sich selbst gestellte seyn, ausstellet, solche zur bestimmten Zahlungs-Zeit zu bezahlen, oder zahlen zu lassen, bey Straffe würcklichen Personal-Arrestes schuldig seyn müsse. Und zwar ist, das parate Executions-Recht und die Verarrestirung in Wechsel-Sachen unter andern um des willen zu verordnen, höchst nöthig gewesen, da sonsten, wenn auf Personen, so nicht anzutreffen, traßiret, oder die Traßirer schon vorhero wissen, daß keine Acceptation erfolgen werde, und solches nur thun, um sich indessen der gezogenen Gelder mit Nutzen bedienen zu können, denen Gebern, so ihre lebendige Mittel darinnen stecken, und auf guten Treu und Glauben den Wechsel Brief angenommen haben, grosse Mühe, Sorgen und Schrecken verursachet würde; wenn aber der Acceptant wischen der Acceptation und Zahlungs-Zeit, ehe die Zahlung geschehen, öffentlich falliren solte, muß der Inhaber des Wechsel-Briefs, so bald ihm solches Falliment wissend worden, protestiren, und sich bey dem Trassanten deßfalls angeben, und würckliche Vergnügung, oder wenigstens Caution und Vorstand fordern, daß sein Brief auf die Verfall-Zeit würcklich bezahlt werden solle, welche ihm solcher so gleich, und ehe er von ihm gehet, geben muß. Siehe die **Breßlauer W. O.** von 1672. art. 13. von 1716. art. 20. **Preußische W. O.** art. 21. und 22. **Augspurger** von 1682. art. 8. und von 1716. c. 6. §. 4. **Hamburger** von 1711. art 45. „Daß, wenn der Einhaber so fort den „Wechsel mit Protest-Kosten baar vergnügt haben wolte, der Trassant den Rabat à ein halb pro „Cento par mese zu decourtiren, und einzubehalten befugt seyn solle.“ **Danziger W. O.** von 1701. art. 8. in fin. **Breßlauer** von 1716. art. 4. in fin. **Antwerpner W. R.** art. 9. Wenn es auch schon öffentlich ruchtbar und bekant wäre, auch der Traßirer selbst nicht läugnen könnte, daß der Acceptant seines Wechsel-Briefs falliret; so ist doch derselbe zu nichts, auch nicht einmahl zur Caution, seinem Geber verbunden, ehe und bevor ihme entweder seine ausgestellte Wechsel-Briefe oder der gethane Protest behörig, präsentiret worden. So bald aber eines von diesen beyden erfolget; so ist der Traßirer, unverzüglich

züglich entweder würckliche Vergnügung, oder wenigstens hinlängliche Caution zu leisten, schuldig. **Breßlauer W. O.** von 1672. art. 13. und von 1716. art. 20. **Preußische W. O.** art. 21. und 22. **Augspurger** von 1682 art. 8. u. von 1716 cap. 6. §. 4. **Hamburger** von 1711. art. 45. **Danziger** von 1701 art. 8. in fin. Ja wenn nach der Verfall-Zeit mercklicher Verzug in der Zahlung geschähe, oder Acceptant gar falliret hätte, kan derjenige, so den Wechsel-Brief gesendet, fals er hievon vor der Hand Nachricht erhalten, obwohl weder Briefe, noch Protest zurücke kommen, dennoch den Traßirer so fort nach Börsen-Gebrauch zu Bestellung tüchtiger Bürgschafft anhalten lassen, daß er die darinnen begriffene Summe nebst dem Hin- und Her-Wechsel bezahlen wolle, fals der Brief sonder Zahlung mit Protest zurück gesandt würde. Siehe *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisselen* §. 2. Die Cautel eines Traßirers hingegen ist, daß er auf vorgezeigten blossen Protest niemahls würckliche Vergnügung thue, wohl aber wegen Bezahlung des Wechsel-Briefes, daferne derselbe noch zu lauffen hätte, oder auch, wenn ihm sein Wechsel-Brief würcklich präsentiret würde, wegen des Her-Wechsels sich zur Caution erbiete. Wolte er aber, unerachtet des ermangelnden Wechsel-Briefs, die Zahlung thun; so müste er sich zuförderst vom Geber genugsame Bürgschafft stellen lassen, daß derselbe den Wechsel-Brief annoch zur Stelle bringen, oder das Geld mit Interesse restituiren wolle, daferne sich des Protests ungeachtet nachhero befinden würde, daß Acceptant oder ein anderer S. P. den Wechsel-Brief, oder auch einen Theil desselben, bezahlt habe, sammt beygefügtem Versprechen, ihn von allen Ansprüchen, welche dem Trassanten, von eines oder des andern Dritten Acceptanten wegen, daher entstehen möchten, auf seine Kosten zu garantiren und schadloß zu halten. Siehe *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisselen* art. 3. und **Phoonsens** Amsterdam. Wissel-Styl. c. 41. §. 25. Die Satisfaction nun bey eines Acceptanten Falliment ist eben so beschaffen, als bey Protestation wegen nicht Bezahlung, davon anderwärts gehandelt worden, und ist dahero Trassant, oder Indossant, zu weiter nichts gehalten. Indessen wenn der Traßirer bey verstandenem Falliment seines Acceptanten, um den Her-Wechsel, zumahl über verschiedene Orte, allwo der Wechsel-Brief eincaßiret und verhandelt worden, zu vermeiden, zu Bezahlung desselben an dem Orte, dahin er versandt worden, anderweite Ordre, nebst genugsamer Caution, wegen schleuniger Zahlung gestellet, und solches alles seinem Geber absonderlich zu wissen gethan hätte; so müste sich der Geber damit begnügen lassen, und kan er nur darauf seinem geremittirten, oder Ceßionarien davon Nachricht geben, und ihn dahin überweisen. Jedoch muß der Traßirer vor allen Dingen die gehabten Protests-Kosten und Brief-Porto wieder ersetzen. Und da auch zuweilen der Wechsel-Brief sammt dem Protest deßfals zurück gesendet wird, und sich mithin nicht in den Händen desjenigen, so die Bezahlung anderweit erheben soll, befindet, am wenigsten ausgehändiget werden kan, so muß ein vorsichtiger Traßirer demselben durch einen absonderlichen Bothen Befehl geben, daß er nicht anders, als gegen Eincaßirung solches und solches Wechsel-Briefs, bezahle, oder wenigstens gegen genugsame Bürgschafft, ihn in gewisser Zeit beyzuschaffen, und daß die in der Handschrifft enthaltene Summe der wahre Belauf, des ermeldeten Wechsel-Briefs sey, versichere. Bey Briefen, so an einen selbst zu bezahlen lauten, und da der Betraßirte auch zugleich der Remittirte oder Einhaber ist, er auch die Tratta anzunehmen zurück geschrieben hat, ist bey dessen erfolgtem Falliment dahin zusehen, ob dasselbe annoch vor dem Verfall-Tage oder in Messen oder Märckten vor dem ersten Scontro- oder Bezahl-Tage öffentlich ausgebrochen? Welchensals der Traßirer, oder ein Dritter, auf dessen Rechnung also traßiret worden, am unglücklichsten seyn, und den Schaden nebst dem Her-Wechsel allein tragen und vergnügen müste, wenn gleich gar nicht protestiret worden. Wäre aber dasselbe am Verfall-Tage, oder auf den ersten Scontro- oder Bezahl-Tag in Messen oder nachhero ausgebrochen; so ist der Traßirer, oder der Dritte, auf dessen Rechnung traßiret worden, zu nichts verbunden. Die Ursache ist diese, weil ihr Wechsel-Brief ein vor allemahl bezahlet worden, oder alsdenn wenigstens vor bezahlt geachtet werden muß; hingegen derjenige, auf dessen Rechnung die Remesse geschehen, allein den Schaden über sich nehmen müste, ohngeachtet, daß binnen der Nachsicht-Zeit, wie sonsten, Protestation geschehen, weil, wie gesagt, nach einmahl, was sie anbelanget, geschehener Zahlung, mit Bestand Rechtens nichts mehr an dieselbe gefordert werden kan. **Johann Phoonsen** c. 36. §. 21. Folglich ist die Protestation hierbey ein vergeblicher Handel, und hat keine Krafft. Wenn nun die Tratte auf Rechnung eines Dritten geschehen, und auch solchergestalt acceptiret worden, der Dritte aber fallirte, und hätte auch seinen Acceptanten keine Provision verforget; so ist es ein grosses Unglück vor den Acceptanten, als welcher dennoch zahlen muß, und hat er es sich selbst zuzuschreiben, daß er bey ermangelnder Provision und bey leerer Hand die Tratta so schlechthin acceptiret, wenn aber auch zugleich der Acceptant falliret hätte, der Traßirer den Her-Wechsel und Unkosten bezahlen, und sich an ihrer beyden Verlassenschafft eintzig erholen müste; im Fall aber da der Acceptant auf Rechnung eines Dritten allein fallirte, der Trassirer zwar ebenfals den Her-Wechsel und die Unkosten nach Wechsel-Lauf bezahlen müste, hingegen es doch darinne besser hätte, daß er sich an dem Dritten, auf dessen Rechnung, nach dessen vorgängigem ausdrücklichen Willen oder Befehl er die Tratta gethan, mithin eintzig und allein auf ihn gesehen worden, hinwieder erholen könnte, wenn auch gleich derselbe dem Acceptanten die Provision verforget, oder den Acceptanten sich hinwieder betraßiren lassen, und die Her-Tratte auch schon würcklich acceptiret hätte, weil es heisset: Wie einer glaubet, so geschicht ihm. Im Fall aber, da ein dergleichen Acceptant nicht allein fal-

liret, ehe und bevor er die Provision von dem Dritten zur Bezahlung erhalten, sondern auch der Traßirer selbsten ihme nachgefolget wäre; so ist dieses eine Cautel für den Dritten, auf dessen Rechnung die Tratte eintzig geschehen, daß er dem Inhaber keine Zahlung zu thun verspreche, er habe sich denn zuvor einen schrifftlichen Versicherungs-Schein geben lassen, daß ihn der Einhaber deßfals wider alle und jede des Acceptanten und dessen Gläubigern zu machende Ansprüche jederzeit vertreten, und schadloß halten wolle. Denn sonst würde er auf beyden Seiten, sowohl des Einhabers, weil dieser als Gläubiger nur das Seine wieder nimmt und daher keine Ausflucht wieder ihn statt findet, l. 12. D. de novat. & delegat. als auch derer Gläubiger des Acceptanten, welchen der Dritte die Provision noch allezeit versorgen, mithin doppelt zahlen müste, bloß und nackend stehen, mithin sich selbsten zwischen zweyen Stühlen übel gesetzt haben. Unterdessen kan auch der Dritte im vorseyenden Falle den Belauf des Wechsel-Briefs dem Vertreter der Eröschafft oder denen Creditoren des Acceptanten nicht anders bezahlen, es werde denn zuvor erwiesen, daß der Einhaber des Briefs von dem Acceptanten, oder von seinetwegen aus der Masse vollkommen bezahlet worden, oder daß er, der Dritte, allenfals wegen des Traßirers, oder dessen Credit-Masse, an ihn zu machender Ansprüche dieserwegen vorständliche Versicherung erhalten und schadloß gehalten wäre. Es ist aber bedächtlich gesagt worden: **vollkommen bezahlt**, um anzuzeigen, daß allhier nicht genug sey, wenn es nur durch eine blosse Ceßion oder Abtretung, sowohl dessen, als auch des Traßirers Güter und Verlassenschafft, geschehen wäre, weil alsdenn dän Gläubiger seine Action, bekannten Rechten nach, sowohl gegen einen, als den andern, Wechsel-Schuldner noch immer zustehen, mithin keiner recht gesichert seyn würde. **Johann Phoonsen** Amsterdam. Wissel-Styl. c. 41. §. 31. und 32. Es fragt sich aber, ob der Trassant gegen den Trassaten alsdenn eine gegründete Action haben könne, wenn derselbe die Acceptation nicht gethan, und den Brief protestiren lassen? Und hierauf ist zu antworten, daß solches ordentlicher Weise nicht statt habe, weil es eine auf blosser Willkühr und freyem Willen beruhende Handlung ist, daß einer acceptire, oder nicht. Jedoch ist solches in den Fällen zu bejahen, da der Trassate des Trassanten Schuldner wäre, und auch demselben, auf ihn zu traßiren, erlaubt hätte. **Leipziger W. O.** art. 27. in med. ingleichen, da er zwar dessen Schuldner nicht wäre, der Trassant aber ihme die Provision zu Bezahlung der Tratta in rechter Zeit versorget, und er dieselbe auch angenommen hätte. Denn da würde er aus diesem entweder ausdrücklichem oder stillschweigendem Vergleiche und Befehle allerdings seinen Regreß an den Trassaten nehmen können, und dieser den Wechsel, sammt Rück-Wechsel, Interesse und allen Unkosten, verantworten müssen. Gleichwie nun der Trassant seine Action an niemand anders, als gegen den Acceptanten, in Ansehung der ihm ertheilten Ordre hat, **Preußische W. O.** art. 32. so hat auch hingegen der Acceptant und Zahler seinen Regreß, vermittelst der dieser entgegen stehenden Wechsel-Klage aus dem erhaltenen Befehl an niemand anders, als den Trassanten, zu nehmen. Schwedisch. **W. R.** von 1671 art. 21. Jedoch ist kein Zweiffel, daß ein Cambialischer Bürge, wenn er sich die Actiones bey würcklicher Zahlung cediren läßt, dieselben so denn gegen alle und jede Wechsel-Interessenten mit Würckung gebrauchen könne. **Dantziger W. O.** von 1701 art. 28. in fin. Ob wohl sonst auch in Wechsel-Sachen die Execution nicht aufzuhalten; so kan doch solche zuweilen im Regreß, da z. E. der Protest wegen nicht erfolgter Acceptation zurücke gekommen, und der Trassant zur Caution executivisch belanget wird, vermittelst Caßirung oder Aufhebung des geschlossenen Wechsels, wenn nur dem Geber sein Geld nebst denen verursachten Unkosten wieder zugestellet worden, gar wohl vermieden werden; **Preußische W. O.** von 1684 art. 28. ingleichen auch durch hinlänglichen Vorstand des Trassanten, als durch die ordentliche Artzney wider den Arrest. **Mevius** de arrestis c. 25. n. 41. Und dieses zwar im Fall, da der Wechsel-Brief noch zu lauffen hätte, daß nehmlich derselbe, so bald er verfallen, so gleich bezahlet werden solle. *Keure en Ordonnantie* **der Stadt Roterdam** art. 5. Ob nun aber sonst zwar zu denen wesentlichen Stücken eines traßirten Wechsel-Briefs auch die Unterschrifft, und zwar mit völligem Tauff- und Zunahmen, des Ausgebers, oder des Traßirers, erfordert wird; so ist doch hingegen in keiner Wechsel-Ordnung ausgedruckt, ob und wenn der Traßirer zu einer Bürgschafftlichen Signatur seines ausgestelten Wechsel-Briefs gezwungen werden könne, und kommt es also hierbey lediglich auf den vorhergegangenen ausdrücklichen Vergleich, oder auf das Versprechen der contrahirenden Theile an, weil der Traßirer in Unterbleibung dessen nicht gehalten ist, dem Geber so fort aufzuwarten, und seinen Wechsel-Brief durch einen andern signiren zu lassen, als welches mit keinen grossem Respect vor den Traßirer geschiehet; dahero man auch, damit des Principal-Trassirers Credit hierdurch nicht Schaden leide, oder gar vergehe, billig hierbey fürsichtig zu gehen, und solches nicht auszubreiten, noch weniger über die Briefe zu schreiben, oder den also signirten Brief anders wohin zu versenden pfleget. Sonst kan auch wohl ein Traßirer zu seinem eigenen Behuf den Wechsel dergestalt auf den Acceptanten ziehen, daß er an sich selbst zahlen möge, in welchem Fall der Betraßirte zugleich Inhaber oder Gläubiger des Wechsel-Briefs ist. Denn der Traßirer kan auch des Remittenten Person vertreten, wenn er z. E. den Werth in, zu, oder von sich selbsten erhalten hat. Wenn auch ein Traßirer Wechsel-Briefe an sich oder Ordre zu bezahlen machet, und zugleich riscontiret, oder den Werth zu sich selber findet; alsdenn ist er auch Geber und Inhaber des Briefs, von welchen Arten **Johann Phoonsen** im Amsterdammer Wechsel-Styl, und zwar cap. 36. ausführlich handelt, und

und diese Art insbesondere mit dem Nahmen der calculirten oder contirten Wechsel beleget, und die Formuln zugleich beygefüget, auch sub Num. 23 u. f. f. noch mehrers anweiset, welcher gestalt zwey Personen, in einem Wechsel-Briefe zwey besondere Verhältnisse haben können. Indessen ist zu mercken, daß bey allem diesem Unterscheide der Personen, der Wechsel-Brief dennoch nichts von seiner Krafft und Würckung entbehren, sondern voll- und gleichgültig bleiben müsse, weil alsdenn eine Person vor zwey gerechnet wird, als dessen Stelle er vertritt und vorstellet, wie die **Schwedische W. O.** art. 2. davon redet; ingleichen, besage des **Dännemärckischen und Norwegischen W. R.** art. 14. dergleichen Wechsel-Briefe eben dieselbe Krafft und Freyheiten, als die andern Wechsel-Briefe, haben. Welches auch die Rechte haben wollen. L. si mihi & tibi 12. de leg. 1. ibique **Baldus** L. Titia 19. §. qui Marco 1. D. de ann. leg. **Gailius** L. I. obs. 44. n. 8. **Vultejus** Vol. 4. cons. 20. n. 108. **Romanus** Cons. 25. und Cons. 442. *Rota* coram Bichio Decis. 481. n. 5. Decis. 167. n. 9. *Rota* coram Alexandro VIII. Dec. 103. n. 9. Dec. 201. n. 9. **Card. Tusch** Pract. Conclus. Lit. P. concl. 317. **Mevius** Part. I. Dec. 203. Ferner **Gail.** de credito c. 2. tit. 7. n. 1392. u. f. f. Ingleichen n. 1445. biß 1456. Setze hinzu *Rot. Genuens.* n. 27. und **Bode** de Cambiis th. 4. lit. b. allwo er deutlich davon handelt, und zu weiterem Nachschlagen Anlaß giebt. Noch mehr kan auch der Traßirer zugleich Einhaber des Wechsel-Briefs seyn, wenn er solchen an sich selbst, oder an seine Ordre zu bezahlen, ausstellet, so lange und viel, biß er selbigen vernegotiiren, und indoßiren kan. Welches aber doch selten geschiehet, wenn der Trassat bey ihme, oder aber er, der Traßirer, bey andern in vollem Credit stehet; deswegen ein Negotiant, oder der dergleichen Briefe einhandelt, vorsichtig und der Umstände des Trassaten gar wohl kundig seyn muß, ehe er sein gutes Geld auf Gefahr hingiebt, weil dergleichen Briefe vielmahls auf solche um deren Handlung es doch schlecht beschaffen ist, betrüglicher Wise traßiret, und, ehe sie noch verhandelt werden, schon acceptirt sind, damit nur der Traßirer selbige desto eher verhandeln und dem Trassaten Geld verschaffen könne. **Amsterd. Wissel-Styl.** cap. 36. §. 9. und 10. Ueber das alles kan ein Trassant auch gar wohl riscontriren, oder den Werth in sich selber finden, und alsdenn auch als Geber betrachtet werden, mithin dreyerley Personen oder Verhältnisse in einem Wechsel-Briefe vorstellen. Ingleichen kan der Traßirer auch wohl Geber und Betraßirter seyn, nicht weniger Einhaber und Betraßirter. Ferner kan auch der Geber den Betraßirten, ja auch wohl zugleich den Einhaber und Betraßirten vorstellen. Dergleichen Fälle im **Amsterd. Wissel-Styl** c. 36. §. 22. zu befinden sind, in der Praxi aber selten vorkommen. Zuweilen werden auch zwo Personen in einem Wechsel-Briefe auf zweyerley Weise betrachtet; so, daß Traßirer und Betraßirter eine, hingegen Geber und Einhaber die andere Person vorstellen, wenn z. E. ein Traßirer Wechsel-Briefe an sich selbst ausstellet, der Geber aber dieselbe an ihn oder seine Ordre machen läßt, und werden solchergestalt die Wechsel-Briefe vielmahls zu Bezahlung alter Schulden, oder auf Zeit erkauffter Waaren gemachet. Gleichwie nun, wie bereits gesagt worden, der Traßirer zugleich Einhaber des Wechsel-Briefs seyn kan; also ist es auch wohl möglich, wiewohl es sehr selten geschiehet, daß in dergleichen Fall der Wechsel-Brief gar zur Last des Gebers gestellet, mithin der Geber auch Betraßirter seyn könne, wenn nehmlich ein Geber, der vor seine oder jemand anders Rechnung Wechsel zu geben oder zu remittiren hat, mit demjenigen, der hinwieder auf ihn Wechsel zu ziehen hat, negotiiret, und z. E. ein auswärtiger Kauffmann, so anders wohin Wechsel gezogen, hinwieder dergleichen auf den Ort giebet, wo er wohnhafft ist. Denn ausser dem mag das Debet an einem und eben demselben Orte mit dem Credit nicht verwirret, und also nur ein leerer Wechsel zum Schaden des Schuldners verursachet werden. **Bozner W. O.** von 1663. vers. **Den andern Punct** *Cambiorum siccorum* &c. Es kan zwar der Wechsel-Zieher, oder Trassant, den Wechsel-Brief auf sich selbst stellen, den Inhalt dessen an einem andern Orte, woselbst er doch nicht wohnet, zu entrichten, in welchem Fall er zwey Personen nehmlich des Trassanten und des Trassaten zugleich vorstellet. Dennoch aber pfleget der Trassant gemeiniglich einen andern, der an dem Orte der bestimmten Zahlung wohnhafft ist, zu diesem Ende in dem Wechsel-Briefe nahmhafft zu machen, welcher, wenn er gebührend acceptiret und bey sich behalten worden, ein Mandat würcken, Krafft dessen auch der Acceptant dem Zieher verbündlich gemacht wird, **Preußische W. O.** art. 32. Der Zieher aber hat an niemand anders seinen Regreß zu suchen, als auf den Acceptanten. Der rechtliche Grund-Satz davon ist dieser, weil ein gesendeter Brief, ehe er dem Befehlsübernehmer eingehändiget worden, demselben nicht gehöret. p. L. 65. D. de acquir. rer. Domin. Daher die Regeln eines Mandats so wohl unter sich, als in Absicht auf den Drittmann, wohl in Acht zu nehmen. Gleichwie nun niemand eine Vollmacht über sich zu nehmen gehalten ist, L. 22. §. 12. D. mandati, so kan auch der Trassant den Trassaten durch die Präsentation der Wechsel-Briefe allein, wieder Willen nicht darzu nöthigen, wenn er auch gleich desselben Schuldner wäre, oder ihm die benöthigte Provision, oder andere Mittel darzu, so aber dem Acceptanten nicht annehmlich wären, vorgeschlagen hätte, **Leipziger W. O.** art. 27. ob auch gleich die Schuld-Post längst verfallen und betaget, ja so gar demselben, der beschehenen Tratta halben, ein Avis-Brief zugekommen wäre. Denn ob wohl in der **Braunschw. Alten W. O.** von 1686. art. 16. verb. **so hat der Trassant** &c. und in der **Leipziger** cit. l. dießfalls ein anders verordnet zu seyn scheinen möchte, weil alda nichts, als der Avis-Brief, erfordert wird; so ist doch die Regel allgemein, daß ein Gläubiger auf seinen Schuldner anders zu traßiren nicht befugt sey, als auf vorhergehende Ordre darzu, weil sonst im Mangel der Zahlung Mittel und Wege genug sind, ihn rechtlich zu belangen, und durch Gerichts-Zwang zur Schuldigkeit anzutreiben.

Savary negotiant parfait c. 27. p. 251. Denn wenn einer nicht einmahl auf eines Drittens Rechnung, sondern nur auf dessen ausdrücklichen Willen und Ordre, die Tratta stellen kan, **Leipziger W. O.** art. 27. **Schwedisch W. R.** art. 7. Wie viel weniger wird einer gar auf einen Dritten, er sey wer er wolle, traßiren dürffen, ohne dessen Ordre? Wenn nun aber solches gleichwohl geschehen, und so wohl in diesen, als andern Fällen, ein Wechsel-Brief mit Protest zurücke gekommen, und der Traßirer darvon Nachricht erhalten; so muß er den Geber ohne Verzug mit annehmlich bürgschafftlicher oder realer Caution zufrieden stellen, welcher sich anderer Gestalt nicht beruhigen lassen darff, wenn gleich der Traßirer z. E. vorwenden wolte, der Trassat hätte den Avis-Brief nicht zu rechter Zeit erhalten, nunmehro aber bekommen, und würde also den Brief ohnfehlbar acceptiren und bezahlen, weil dieses blosse Worte sind, und es besser ist, sich an die Sache halten, als wieder die Person verfahren. Diese Versicherung gehet nun dahin, daß der protestirte Wechsel-Brief am Verfall-Tage entweder sonst, oder von ihm selbst, mit Wechsel, Rück-Wechsel Provision und Unkosten, richtig eingelöset und bezahlet werden solle. **Preußische W. O.** art 28. **Dantziger W. O.** von 1701. art. 8. Solche währet auch so lange, biß rechte Gewißheit erfolget, daß der Wechsel-Brief dessen ohngeachtet annoch acceptiret, oder am Verfall-Tage bezahlet worden, damit der Creditor, deme durch solchen Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könnte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe, sondern je eher je lieber, so wohl wegen Capitals, als Lagio, Unkosten und Schaden, versichert werde. **Leipziger W. O.** art 21. und **Breßlauer** von 1672. art. 10. **Augspurger** von 1716. c. 6. §. 5. **Preußische W. O.** art. 28. **Braunschweigische** von 1686. art. 19. in f. und von 1715. art. 14. **Hamburger** von 1603. art. 7. und von 1711. art. 30. ibi: „Wenn auch gleich von Spanien und Portugall dergleichen Proteste einkommen solten.„ Denn ob wohl sonsten deßfalls nach Schärffe des Wechsel-Rechts auf Geissel oder persönliche Arrestirung des Traßirers angetragen werden könnte; so ist doch bekannt genug, daß aller Arrest vermittelst genugsamer Caution erlassen werde. *Rotterdamsche Keure en de Ordonnantie van het Wissel Recht.* art. 5. Ob zwar auch in denen traßirten oder Kauffmanns-Wechseln nicht üblich oder nöthig ist, sich mit Hypothecken oder Unterpfändern zu versichern; so pflegen doch vorsichtige Geld-Geber und Remittenten, damit sie ihr gutes Geld nicht in einen löchrichten Beutel stecken, bißweilen nach Beschaffenheit des besorglichen Zustandes des Traßirers, zu ihrer Sicherheit, entweder die Wechsel-Briefe an Ordre eines andern tüchtigen Mannes zu machen, und folglich zu indoßiren, oder in Entstehung dessen die Secunda- oder Tertia-Briefe, von einem solchen würcklich unterzeichnen und signiren zu lassen, welches geschicht, da ein solcher nur bloß seinen Nahmen unter des Traßirers Nahmen schreibet, und sich damit so kräfftig, als der Principal-Traßirer, zur Bezahlung des Wechsels verbindet. Zum öfftern wird auch gar die Parthey mit ihm geschlossen, und vielmehr auf ihn, als den Principal-Traßirer, gesehen. Es ist auch gantz kein Zweifel daß der Wechsel-Briefs-Schreiber, oder der Trassant, wenn er an dem bestimmten Zahlungs-Orte betroffen wird, allda, als vor seinem ordentlichen Gerichte, wohl belanget werden möge, und sich dießfalls mit der Ausflucht des incompetenten Richters nicht behelffen könne. **Heydiger** c. 12. p. 113. allwo er **Scacciam** und **Marquarden** anführet. Gewöhnlicher massen ist der Trassant nur zween Wechsel-Briefe zu ertheilen schuldig; im benöthigten Fall aber, und auf Begehren, auch wohl drey, oder mehrere, wenn z. E. secunda ertheilet worden, da prima schon bey der Acceptation lieget. **Augspurger Erneuerte W. O.** von 1707. art. 13. und von 1716. c. 13. §. 1. 2. und 3. **Hamburger revidirte W. O.** von 1711. art. 2. **Breßlauer Erneuerte W. O.** art. 17. verb. "Auch dem „Geld-Geber auf Bedürffen oder Verlangen „den Tertia-Brief nicht versagen, sondern selbigen allerdings zu geben schuldig seyn, damit „diesem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von diesen Briefen zu „rechter Zahlungs-Zeit an Ort und Stelle zu „bringen, acceptiren und zahlen lassen zu können.„ Wenn auch ein Wechsel-Brief per honore del chiro, oder ein und des andern Indossanten wegen, acceptiret worden, davon der Protest an den Ort, woher solcher traßiret worden, zurück gekommen wäre; so ist der Trassant ebenfalls verbunden, gegen dem blossen vorgezeigten Protest, demjenigen, zu dessen Ehren die Acceptation geschehen, und der deswegen Zahlung thun müssen, die punctuelle Wiederbezahlung mit allen Unkosten zu thun. **Breßlauer Erneuerte W. O.** art. 24. in fin. Uebrigens siehe auch den Artickel **Traßirte Wechsel-Briefe.**

Traßirte Wechsel-Briefe, werden sonst auch **Tratten**, oder **negotiirte** und **verhandelte Wechsel-Briefe**, Lat. *Literæ Cambiales trossatæ*, genennet, und sind diejenigen, welche auf eine andere Person eingerichtet sind. Es ist aber das bey traßirten Wechsel-Briefen nöthige Geschäffte ebener massen, wie überhaupt das gantze Wechsel-Negotium, durch den Gebrauch eingeführet, nach welchem einem eine gewisse Summe Geldes in der Absicht gegeben wird, daß das Geld an einem andern Orte wiederum ausgezahlet werde; zu welchen Ende der Auszahler von des Geldes Empfänger einen Wechsel-Brief erhält, welchen derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, an die im Wechsel-Briefe benannte Person, nach beschehener Acceptation, zu gehöriger Zeit zu bezahlen, pflichtig ist. Sothanes Negotium nun ist aus denen Römischen Rechten nicht füglich zu erklären, weil selbiges denen Römern unbekannt gewesen, mithin in Erklärung desselben, auf die in einem Lande übliche Wechsel-Gesetze und Gebräuche das Absehen zu richten. Es behaupten unterdessen viele, daß berührtes Geschäffte eine vermischte und in denen Römischen Rechten gegründete Con-

Convention sey. Nehmlich, gleichwie vier Personen darbey concurriren, als: 1) *Remittens, Numerans*, ingleichen *Campsarius*, der **Herr des Wechsels**, der **Ausgeber des Geldes**, der **Remittent**, der zu, und auf Wechsel giebt, der den Wechsel übermachen läßt. 2) *Trahens, Trassans, Campsor, Collybista, Transportans, Dator Literarum Cambialium, Scribens, Transscribens, Receptor*, der **Trassent, Traßirer**, oder **Zieher**, der Geber oder Ausgeber des Wechsel-Briefes; 3) *Præsentans*, des **Wechsel-Briefs Inhaber**, der **Wechsel-Präsentant, Briefes-Ueberbringer, Ordre-Haber.** 4) *Acceptans, Trassatus;* der **Acceptant, Trassate**, oder **Bezogene**; also äusserten sich auch zwischen solchen Personen folgende Geschäffte: Der Remittent errichte mit dem Trassanten einen so genannten Contractum innominatum, do ut facias; der Trassant mit dem Acceptanten den Contractum mandati; der Acceptant hingegen mache sich gegen den Präsentanten durch ein Constitutum verbündlich. **Berger** in Oec. Jur. Lib. III. Tit. VII. §. 6. n. 1. Supplem. ad El. proc. execut. p. 4. u. ff. Alleine erweget man die besondern Pflichten, welche jedweder derer vier bey einem traßirten Wechsel-Briefe interessirten Personen in Obacht zu nehmen hat, samt dem jeglicher Person zustehenden Rechte, wird sich so fort zeigen, daß die Application derer angezogenen Römischen Conventionen auf die traßirten Wechsel hinweg falle. Die Personen, welche bey dem Geschäffte derer traßirten Wechsel concurriren, theilen sich in Principal- oder Haupt-Personen und Neben-Personen. S. die **Wiener W. O.** art. 1. Derer Haupt-Personen werden gemeiniglich vier statuiret, s. die **Schwedische W. O.** art. 2. und selbige sind allbereits vorher benennet. Die **Wiener Wechsel-Ordnung** erzehlet zwar art. 1. nur drey Personen; alleine sie begreiffet unter der Person des Remittenten auch den Präsentanten, und setzt also zum voraus, daß der Remittent den Wechsel auf sich stellen lassen. Gleichergestalt gehet es an, daß der Trassate auch Innhaber des Wechsels ist, allwo der Wechsel also stylisirt wird: **Der Herr bezahle an ihn selber. Amsterdamer Wechsel-Gebrauch** C. 36. §. 18. Ueberdiß seynd auch ausserordentliche Fälle zu bemercken, wo nur zwey Personen bey traßirten Wechseln anzutreffen, welches sich zuträget, wenn der Traßirer zu seiner eigenen Last den Wechsel-Brief macht, und die Zahlung an einem gewissen Orte, woselbst er doch nicht wohnet, verspricht, immassen alsdenn der Traßirer zugleich Trassate ist. Diese Wechsel-Briefe werden bisweilen von und auf sich selbst gestellet, ingleichen **eigene Wechsel-Briefe** genennet, und denen Traßirten entgegen gesetzet. **Wiener W. O.** art. 3. Von selbigen seynd aber diejenigen, allwo der Ausgeber des Wechsels solchen dergestalt an sich stellet, daß der Trassate den Traßirer bezahlen soll, und daher sich der Formul bedienet: **Der Herr bezahle an mich**, unterschieden. Diese Art Wechsel-Briefe können gebrauchet werden, wenn der Traßirer noch nicht weiß, durch wem er das Geld erheben will. Von solcher Gattung derer traßirten Wechsel-Briefe aber ist die **Wiener Wechsel-Ordnung** c. l. nicht zu verstehen, weil selbige zu denen auf sich selbst ausgestellten Wechseln keine Acceptation erfordert, welche hingegen in dem hier angeführten Falle ohnstreitig nöthig ist. In Ansehung derer Personen, welche in das Negotium derer traßirten Wechsel mit Bestande sich einlassen können, ist dasjenige, was unter dem Artickel **Wechsel-fähige Personen** beyzubringen seyn wird, zu bemercken und kürtzlich also zu unterscheiden. Wer Handel und Wandel treibet, kan ordentlicher Weise Wechsel traßiren und acceptiren, ohne Unterscheid des Standes, Geschlechts, und der Jahre Jedoch mit einigen Ausnahmen, welche unter die Abhandlungen von denen Wechseln überhaupt gehören. Im Gegentheil aber, wer nicht würcklich Handel und Wandel treibet, kan anderer Gestalt nicht Wechsel traßiren und acceptiren, als wenn er sonst fähig ist, eigne Wechsel-Briefe auszugeben. Es wäre denn in den sonst ausgenommenen Fällen. So viel nun aber die Natur und Eigenschafft derer trassirten Wechsel-Briefe selbst anbelanget, so sind dieselben nichts anders, als eine kurtze, das Wort Wechsel in sich haltende Schrifft, worinne der Trassant den Acceptanten ersuchet, dem Präsentanten eine gewisse Summe Geldes, zu der gesetzten Zeit, und an dem beniemten Orte, zu bezahlen, und worunter des Traßirers Nahme zu befinden. Nach der **Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung** art. 12. bestehet das Wechsel-Geschäffte, wenn auch gleich keine Schrifft darzu kommet, sondern der Remittent und Trassans haben nur mündliche Abrede genommen, und wird ein solcher Wechsel alsdenn Cambium de buono a buono genennet. In der **Wiener Wechsel-Ordnung** art 2. wird folgende Beschreibung von traßirten Wechsel-Briefen gelesen: "Der Wechsel-Brief „ist eine schrifftliche Verbindniß, vermöge welcher „der Ausgeber des Wechsel-Briefs, das auf einem „Platz empfangene Geld dem Inhaber des Wechsel-Briefs, auf einen andern Platz in dem Werth „nach bedungenen Wechsel-Lauff wiederum zu verschaffen, und bezahlen zu lassen, schuldig ist, und „erfordert nachfolgende Stücke, ohne sich an die „Ordnung zu binden: Primo das Datum des Orts, „wo der Wechsel-Brief ausgehet, mit Beyrückung des Tages, Monats und Jahres. Secundo, die Verfall-Zeit, wenn der Wechsel-Brief zu „bezahlen tractirt worden. Tertio, den Nahmen „dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen „soll. Quarto, die Summa und Geld-Sorten ꝛc. „Quinto, die Unterschrifft dessen, welcher den „Wechsel-Brief ausgegeben. Sexto, die Auf„schrifft an denjenigen, welcher den Wechsel-Brief „zu bezahlen hat. Septimo, den Ort, wo man die „Bezahlung leisten solle.„ Es wird zwar auch ausserdem noch zu einem förmigen und bündigen Wechsel-Briefe der Empfang der Valuta, oder des Werths, wit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefes vergnüget worden, insgemein erfordert; hievon aber wird im folgenden ein mehrers gedacht werden. Alleine daß diese Beschreibung nicht accurat, erhellet unter andern daher, weil

von dem Haupt-Erfordernisse, nehmlich dem Worte: **Wechsel**, nichts gedacht worden. Viel besser seynd also die zu einem traßirten Wechsel nöthigen Stücke in der **Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung** art. 6. folgender gestalt ausgedrücket: "1) Die Worte: gegen diesen meinen, oder „unsern Sola- oder Prima-Wechsel-Brief; so „fort 2) Der Nahme desjenigen, dem oder auf „dessen Ordre die Zahlung zu thun. 3) Die „Summa und Geld-Sorten, so bezahlet, welche „in dem Wechsel-Briefe selbst, mit völligen Wor„ten und Buchstaben, ausgeschrieben werden sol„len. 4) Die Verfall-Zeit. 5) Das Wort „Valuta, oder der Werth. 6) Die Zeit, und „Ort, wenn und wo der Wechsel ausgestellet „worden. 7) Die Unterschrifft des Vor- und „Zunahmens des Ausgebers, oder Traßirers. „8) Die Ueberschrifft, wie auch Vor- und Zu„nahme desjenigen, auf den die Tratta geschiehet, „oder der die Zahlung thun soll.„ Vorstehende Erfordernisse veranlassen also die Betrachtung eines traßirten Wechsel-Briefes nach vier Stücken. Nehmlich es wird in Erwegung gezogen: 1) Die Rubric; selbige hält in sich: a) Den Ort, wo der Wechsel ausgegeben, damit der Präsentant bey nicht erfolgter Acceptation wisse, wohin der Wechsel mit Protest zu schicken. b) Die Zeit, da der Wechsel ausgestellet. c) Die Summe des Geldes, und Müntz-Sorte. 2) Der Inhalt des Wechsels; selbiger giebt zu erkennen: a.) Den Zahlungs-Termin. b.) Das dem Acceptanten ertheilte Mandat, oder Ordre, die Zahlung zu leisten. c.) Das Wort Wechsel, wobey, wenn mehr, als ein Wechsel, ausgestellet wird, solches bemercket zu werden pfleget. d.) Der Nahme desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten. e.) Die Bemerckung der Summe mit Buchstaben. f.) Das Bekänntniß der empfangenen Valuta. g) Den Vorschlag der Wiederbezahlung. 3) Die Unterschrifft, welche den Vor- und Zunahmen des Trassanten in sich fasset; wenn aber viele Gesellschaffter oder Interessenten einen Wechsel ausstellen, muß nach der **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. 13 §. Nachdem ꝛc. auch aller Vor- und Zunahme unter dem Wechsel befindlich seyn. 4) Die Ausdrückung des Acceptanten Nahmen, welcher am Ende des Wechsel-Briefes gemeiniglich zu lesen. Die Valuta, oder der Werth des Wechsels deren Ausdrückung in vielen Wechsel-Ordnungen erfordert wird, heisset eigentlicher Weise diejenige Satisfaction, so der Trassant entweder von dem Remittenten selbst, oder einem Drittmanne bekommen, sie bestehe nun in baarem Gelde, oder in Waaren. Sie wird aber unter denen Kaufleuten auf sehr verschiedene Art denen Wechsel-Briefen einverleibet, als: 1) *Valuta* **empfangen**, oder *Valuta* **von demselben.** 2) *Valuta contento*, 3) **Um den Werth bin vergnügt.** 4) *Valuta* **baar empfangen.** 5) **Um den Werth verstanden.** 6) **Den Werth gewechselt.** 7) **Den Werth in Waaren empfangen.** 8) **Den Werth in Rechnung.** 9) **Den Werth in mir selbst.** 10) **Den Werth unter uns.** 11) **Den Werth oder** *Valuta* **von** *N.* Die drey

ersten Formulare sind allgemein, und können gebrauchet werden, die Valuta mag baar, in Waaren, oder sonst vergütet worden seyn. Das vierte aber wird gebrauchet, wenn der Wechsel-Brief gegen bare Zahlung verhandelt wird. Hat aber der Traßirer mit dem Remittenten sich vereiniget, daß die Valuta erst in einer gewissen Zeit bezahlet werden soll; so dienet das 5te: Nach der **Augspurger Wechsel-Ordnung** c. 6. §. 3. soll in diesem Fall die Ausdrückung: **Den Werth gewechselt**, dem Wechsel-Briefe einverleibet werden. Das 6te findet statt, wenn der Traßirer vor seinen Wechsel-Brief vom Remittenten einen eigenen, oder einen Wechsel-Brief auf andere Plätze annimmt. Ist die Valuta durch Waaren vergnüget, kommet das siebende an die Reyhe. Ist der Traßirer dem Acceptanten schuldig, und thut durch seinen eigenen Wechsel ihme dafür Remessen, wird das 8te gesetzet. Dafern aber der Trassate des Traßirers Schuldner ist, und diesem Ordre giebt, auf ihn zu traßiren, der Präsentante hingegen mit dem Gelde die Ordre des Traßirers vollziehen soll; so bedienet man sich des 9ten. Stehet der Traßirer mit dem Trassaten in einem Conto meta negotio, das ist, gemeinschafftlichen Gewinn- und Verlust-Handel, und muß Remessen in seinen eignen Wechseln anschaffen, ist das 10de üblich. Das 11te ist gebräuchlich, wenn ein Commißionair das vor seinen Principal erjobene Geld an diesen durch Wechsel remittiret, immassen der Commißionair, weil er nicht vor das bey Kaufleuten so genannte Del Credere stehet, den Wechsel nicht auf sich, oder Ordre, sondern gerades Weges an seinen Principal stellen lässet, jedoch zu seiner Sicherheit besorget, daß in dem Wechsel ausgedrucket werde, wie er dem Traßirer die Valuta eingehändiget. Es kan aber ein traßirter Wechsel-Brief von dem Trassanten auf folgende Art ungefehr ausgestellet werden:

Nürnberg den 10 Januar. 1739.
Rthl. 100. curr.

In nächster Oster-Messe geliebe der Herr vor diesen meinen Prima-Wechsel-Brief an Herrn Mevium, oder Ordre Thaler ein hundert current zu bezahlen, Werth von Herrn Titio, und stelle es a Conto, laut Aviso. Adio.

Sejus.

Herrn Paulo,
in Leipzig.

Allhier finden sich nun die vier oben erwehnten Personen. *Titius* ist der Herr des Wechsels, welcher das Geld an Sejum auf Wechsel giebet, oder der Remitent; Sejus der Ausgeber des Wechsel-Briefes, der das Geld auf Wechsel nimmt, oder der Trassant; Mevius ist der Präsentant, und Paulus der Acceptant. Bey dem Artickel, *Sola* Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412. u. f. ist gesagt worden, daß man sich dieses Worts eigentlich nur in denen eigenen Wechsel-Briefen bediene. Jedoch kan man solches Worts auch bey denen negotiirten Wechsel-Briefen sich bedienen, als z. E.

Laus

Laus Deo, Naumburg Peter-Paul-Messe,
1738. Sa. Rthlr. 1015. $\frac{2}{3}$.

In bevorstehender Leipziger Michael-Messe 1738. geliebe der Herr, laut Aviso, diesen meinem Sola-Wechsel-Brief, Summa 1015. Thlr. $\frac{2}{3}$ sage. Ein tausend funffzehen Thlr. $\frac{2}{3}$ an Herrn Bartolum und Baldum zu rechter Zahlungs-Zeit zu bezahlen, stelle es a Conto, Valuta von demselben, Gott befohlen.

Mevius.

An
Herrn Isaac Lautenschläger in Amsterdam.

Allein es geschiehet doch zum öfftern, daß bey negotiirten oder traßirten Wechseln ein zwey oder drey Briefe von dem Remittenten unter einem Dato geliefert werden, und also das Wort Prima, Secunda, Tertia Wechsel-Brief hineingerücket wird, als z. E.

Nürnberg den 15. Nov. per fl. 100.
Corrent.

AUso zahle der Herr gegen diesen meinen Prima-Wechsel-Brief, an Herrn Jacob von Hoven, oder Ordre, Gulden Ein tausend corrent, den Werth von demselben empfangen. Der Herr leiste gute Zahlung, und stelle es a Conto, laut Aviso. Adio.

Herrn
Herrn Johann Klinger
großgünstig

Heinrich Schwartz.

Prima. In Augspurg.

Oder:

Nürnberg den 15. Nov. 1738. per fl. 100.
Corrent.

AUso zahle der Herr gegen diesen meinen Secunda-Wechsel-Brief (Prima unbezahlt) an Herrn Jacob von Hoven, oder Ordre, Gulden Ein tausend Corrent, den Werth von demselben empfangen. Der Herr leiste gute Zahlung, und stelle es a Conto, laut Aviso. Adio.

Herrn
Herrn Johann Georg Klinger
großgünstig

Heinrich Schwartz.

Secunda. In Augspurg.

Adi Peter-Paul-Messe 1738. Summa
1015. Rthl. $\frac{2}{3}$.

Diesen meinen Secunda Wechsel-Brief 1015. Thlr. $\frac{2}{3}$. sage Ein tausend funfzehn Thlr. $\frac{2}{3}$. wenn Prima nicht bereit bezahlet, (oder Prima ohne Werth; desgleichen: Prima unbezahlt) geliebe der Herr bevorstehende Leipziger Michael-Messe An. 1738. an Herrn Bartolum und Baldum zu rechter Zahlungs-Zeit, zu bezahlen. Stelle es à Conto. Valuta vergnüget. (oder: Valuta von demselben.)

Mevius.

Prima ist acceptiret, und bey Herrn Cujacio in Leipzig zu finden.

An
Herrn Isaac Lautenschlägern
in Amsterdam.

Es geschiehet aber dieses eigentlich dem Remittenten zu gute, alldieweil die Wechsel-Briefe

unterwegs auf der Post, oder sonst nicht selten verlohren werden. Wenn nun der Remittent weiter nichts, als einen Wechsel-Brief, in Händen hätte, so würde das Wechsel-Negotium dadurch überaus gehindert werden. Im Gegentheil aber, wenn er mehrere Wechsel-Briefe hat; so kan er, wenn gleich einer oder zwey verlohren gegangen, dennoch alsdenn des andern, oder dritten sich bedienen. Wenn inzwischen Prima bezahlet worden; so gilt Secunda nicht weiter, oder wenn Secunda bezahlet ist, hat Prima ferner keine Würckung, dahero man diese Worte: Prima oder Secunda unbezahlet, in die Wechsel-Briefe mit einzurücken pfleget. **Ludovici** Einl. zum Wechsel-Proceß, p. 59. Noch andere nach vorhergehenden Anmerckungen eingerichtete Formulare eines traßirten Wechsel-Briefes lauten also:

Dreßden den 12. Jul. 1742. thlr. 1000.
Louis blanc.

Nächst-kommenden Leipziger Michael-Marckt, belieben E. Liebden, gegen diesen meinen Sola (Prima, Secunda,) Wechsel-Brief in Leipzig, an Herrn Titium, oder dessen Ordre, Rthlr. Tausend, in Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von demselben. E. Liebden stellen es a Conto, laut aviso.

An Hieronymus Profit.
Herrn Carln Wucherern
in Leipzig, Sola, (Prima,
Secunda)

Der Secunda-Wechsel-Brief wird nur in wenigen geändert, und also stylisirt:

Dreßden den 12. Jul. 1742. Rthl. 1000.
Louis blanc.

Nächst-kommenden Leipziger Michael-Marckt, belieben E. Liebden gegen diesen meinen Secunda Wechsel-Brief (Prima unbezahlet) in Leipzig an den Herrn Titium, oder dessen Ordre, Thlr. 1000. Louis blanc, zu bezahlen. Den Werth von demselben. E. Liebden stellen es in Conto, laut Aviso.

An Hieronymus Profit.
Herrn Carl Wucherern
in Leipzig
Secunda.

Damit aber auch derjenige, so Wechsel-Briefe in andern Sprachen zu verfertigen, Gelegenheit, aber doch nicht genugsame Wissenschafft hat, sich hier einigen Raths erholen könne; so wollen wir auch noch in Lateinischen Französischen, Englischen und Holländischen Formuln, Prima- und Secunda-Briefe mittheilen.

Dresdæ d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000. curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solve Lipsiæ, pro his meis primis cambialibus literis, Domino Titio, vel causam ab eo habituro, thaleros mille monetæ currentis, Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem literarum adviſoriarum.

Hieronymus Profit

Domino
Carolo Wucherero
Lipsiæ
Prima.

Dresdæ

Dresdæ d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000. curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solve Lipsiæ, pro his meis secundis literis cambialibus (primis nondum solutis) Domino Titio, vel causam ab eo habituro, thaleros mille currentis monetæ. Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem literarum adviſoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Carolo Wucherero
Lipsiæ
Secunda.

Lipsiæ 24. Aug. 1742. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tournois.

Monsieur

A Usance, il Vous plaira payer par cette ma premiere de Change, a l'ordre de Monsieur Henry Wind, mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sier, que passerés à Compte, suivante l'avis de Monsieur

Vôtre tres humble
Serviteur
Chretien Lufft.

Monsieur: Jean Profit
Banquier
Prima, a
Lion.

Lipsiæ 24. Aug. 1742. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tournois.

Monsieur

A Usance, il Vous plaira payer par cette ma seconde de Change (la premiere ne l'etant) a l'ordre de Monsieur Henry Wind, mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, que passerés à compte, suivant l'avis de

Monsieur
Vôtre trés humble
Serviteur
Chretien Lufft.

Monsieur Jean Profit
Banquier
Secunda a
Lion.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. L. 200. Sterling.

At Usance pleaſe to pay this my firſt of Exchange to the Ordre of Monſieur H. W. the ſum of Two hundred Pounds ſterl. Value of the ſum and place it to Account, as per Advice from

Your humble ſervant
C. L.
in
London.

To Mr. G. V.
Merchant
Firſt.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. L. 2000. Sterling.

At Uſance pleaſe to pay this my ſecond of Exchange (my firſt not being paid) tho the Ordre of Monſieur H. W. the ſum Two hundred Pounds Sterl. Value of the ſum and place it to Account. as per Advice from.

Your humble ſervant
C. L.
in
London.

To Mr. G. V.
Marchant
Second.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Uſo belieft V. E. te betaelen voor deezen mynem Eerſte Wiſſelbrief aen d'ordre van D'Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de Waerd van dezelve, en ſtelt het op Reckening, lugd. Advis

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
Eerſte. tot Amſterdam.

C. L.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Uſo belieft V. E. te betaelen voor deezen mynem Eerſte Wiſſelbrief aen d'ordre van D'Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, Waerd van dezelve, en ſtelt het op Reckening, luyd Advis.

C. L.

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
Eerſte. tot Amſterdam.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Uſo belieft V. E. te betaelen voor deezen mynem Twede Wiſſelbrief (faute van d'Eerſte) aen d'ordre van D'Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de Waerd van dezelve en ſtelt het op Reckening, lugd. Advis.

C. L.

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
Twede. tot Amſterdam.

Uebrigens theilen ſich die Traßirte Wechſel-Briefe ein in **Regulier** oder **Meß-Wechſel**, und **Irregulier** oder **Nicht-Meß-Wechſel**. Dieſe Eintheilung aber iſt wiederum zweyfach zu betrachten; einmahl in Anſehung der Zeit, da die Wechſel-Briefe ausgegeben worden, hernach da ſie zahlbar ſind. In der erſten Betrachtung ſeynd **Regulier** oder **Meß-Wechſel** diejenigen, welche in einer Meſſe ausgeſtellet ſeyn; **Irregulier-** oder **Nicht-Meß-Wechſel** aber werden diejenigen genennet, welche auſſerhalb der Meſſe gefertiget ſeynd. Der daher flieſſende Nutzen äuſſert ſich hauptſächlich in Anſehung des Wechſel-Courſes, ſintemahl auf denen Meſſen ein Cours mit allerhöchſter obrigkeitlicher Bewilligung und allgemeinen Beyfall feſte geſtellet wird, folglich, wenn in der Meſſe ein Wechſel ausgeſtellet, man ſich nach dem öffentlichen Cours ordentlicher Weiſe zu richten hat; im Gegentheil wenn ein Wechſel auſſer der Meſſe gemacht wird, der Cours nicht einerley, ſondern bald hoch, bald geringe, iſt. Die übrigen von **Francken** in Inſtit. Jur. Camb. L. I. ſect. 1. tit. 7. 14. bey dieſer Eintheilung angemerckten Unterſcheide, daß nehmlich bey Wechſeln, ſo in der Meſſe geſchloſſen, die Valuta ſo gleich dem Traßirer zu erlegen, und deren Auslieferung an eine gewiſſe Zeit gebunden, ſeynd theils nicht gegründet, theils anderwärts anzuführen. In der andern Betrachtung ſeynd **Regulier** oder **Meß-Wechſel** diejenigen, ſo auf eine Meſſe zahlbar; **Irregulier-** oder **Nicht-Meß-Wechſel** aber, welche auſſer der Meſſe gefällig ſind. Dieſer Unterſcheid der Wechſel-Briefe iſt mit einem groſſen Nutzen verknüpfft. Denn ein anders iſt bey denen auf einer Meſſe zahlbaren Wechſeln, wegen der

der Abſendung, Präſentation, Acceptation und Bezahlung; ein anders aber bey denen auſſer denen Meſſen verfallenen Wechſeln verordnet. Von denen Wechſeln à Viſta, oder **Auffſicht, Nachſicht**, ingleichen die auf einen gewiſſen Tag, oder *à Uſo* zahlbar ſeyn, iſt unter dem Worte Wechſel-Briefe unter beſondern Artickeln, unter andern aber auch c. 5 §. 10. 11. 12 und 13 in Siegels Einleitung zum Wechſel-Recht nachzuleſen. Bey Gelegenheit der traßirten Wechſel ſeynd auch die **Wechſel** *à Retour*; ingleichen *Recambium*, welches auch **Wieder-Rück-** oder **Gegen-Wechſel** heiſſet, bekannt geworden, wovon am gehörigen Orte ebenfalls ein mehrers. Sonſt aber iſt hierbey noch zu gedencken, daß bey denen auswärtigen und traßirten mercantiliſchen Wechſeln die Clauſul: Sub hypotheca bonorum, oder: **Bey Verpfändung meines Vermögens**, wenig ſtatt hat, weil der Remittent oder Einhaber eines mit Proteſt zurück gekehrten, oder doch von dem Acceptanten zu zahlen ſeyenden Wechſel-Briefs jedesmahl von dem Traſſanten, oder Indoſſanten entweder ſchleunige und baare Bezahlung, oder wenigſtens ſicheres Unterpfand bekommen kan, mithin gantz unnöthig, und dem ordentlichen Wechſel-Styl unförmlich ſeyn würde, dergleichen Dinge, welche ohne diß ſchon allezeit ſtillſchweigend darinnen ſind und verſtanden werden, ausdrücklich einzuverleiben. Wiewohl doch dieſes nicht unmöglich iſt, und ein gewiſſes Pfand zur Sicherheit der Zahlung des Remittenten oder letzten Inhabers, vom Traſſanten und Indoſſanten auch ausdrücklich verſchrieben werden kan. Schwed. W. R. von 1671 art. 26. Von dergleichen Pfand und deſſen Würckungen insbeſondere handelt die **Chur-Brandenburgiſche** W. O. von 1709 art. 41 und ſoll anderwärts ſo wenig, als die Verjährung, und andere etwan noch nöthige Betrachtungen von dieſen und andern Arten derer Wechſel-Briefe, vergeſſen werden.

Traſtamara, (Grafen von) ſiehe **Oſorio**, im XXV Bande, p. 2132 u. f. ingl. **Henriquez**, im XII Bande, p. 1565 u. ff.

Traſtevere, (**Rione di**) *Transtyberina*, eines von denen vierzehen Quartieren der Stadt Rom, jenſeits der Tyber gelegen. Im Jahr 1736 hatten die **Transtyberiner**, *Transtiberini*, als die Einwohner dieſes Quartiers, Verdruß mit denen Spaniern, wovon des **Europäiſchen Staats-Secretarii**, XXVIII Th. p. 245 u. ff. nachzuleſen.

TRASTRAVAT ou *Entre travé*, ſagt man von einem Pferde, ſo weiſſe Zeichen an beyden Schenckeln hat, die einander creutzweiſe entgegen ſtehen, als der rechte fordere und hintere lincke, welches man für ein gut Zeichen hält, doch noch beſſer, wenn der lincke hintere Fuß alleine weiß iſt.

TRASUMENUS LACUS, ſiehe **Traſimeniſche See**.

TRASYMENUS LACUS, ſiehe **Traſimeniſche See**.

Tratelja, ein Zunahme, ſiehe **Trätelga**, im XXV Bande, p. 1111.

Tratenau, ein Ort an der Upawa, in Königsgrätzer Creyſe, im Königreich Böhmen gelegen. *Sturms* Topologiſch. Anweiſ. der Heut. Geogr. p. 132.

Trateneck, Schloß, ſiehe **Trattenegg**.

Tratianus, Biſchoff zu Piſtoja, ſiehe **Treccia**.

Tratkiel, der Nahme eines Engels, ſiehe **Tzatkiel**.

TRATRATRATRA, ſiehe *Tretretretre*.

Tratſchmitz, ein Chur-Sächſiſch Dorf in Meiſſen, im Amte Leißnitz. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Tratt, oder **Trott**, **Trott und Trifft**, Lat. *Paſcuum*, und *Jus paſcendi*, das Triſt- oder Hutungs-Recht, ſiehe **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 2197 u. ff.

Tratta, oder **Tratte**, Frantz. *Traitte*, heißt im Wechſel-Rechte das Ziehen eines Wechſels, oder ein traßirter Wechſel-Brief und der denſelben zieht, oder empfängt, wird **Trattant** oder der **Briefs-Inhaber** genennet. Speidel Contin. Siehe **Traßiren**, und **Traßirte Wechſel-Briefe**.

TRATTAMENTO, ſiehe **Tractament**, im XLIV Bande, p. 1804.

TRATTAM **thun**, ſiehe **Traßirer**.

Trattant, ſiehe **Tratta**.

TRATTARELLA, iſt ein traßirter oder auf einen andern ausgeſtellter Wechſel-Brief von einer kleinen Summe.

Tratte, ſiehe **Tratta**.

Trattel, ein Ritter-Gut im Marggrafthum Lauſitz, dem Adelichen Geſchlechte von Kyau gehörig. Wabſts Churfürſtenth. Sachſen p. 141 in Beylagen.

Trattelga, ein Zunahme, ſiehe **Trätelga**, im XLIV Bande, p. 1896.

Tratten per *Conto d' Amici*, ſind Tratten, ſo für Rechnung eines dritten gethan werden. Siehe **Traßiren**, und **Traßiren** (**In Commißion**).

Trattenegg, oder **Trateneck**, ein Schloß in dem Hauß-Viertheil in Ober-Oeſterreich, gehöret dem Grafen von Hoheneck. Hübners Geograph. III Th. p. 136.

Tratto di Corda, heiſt die Ausſpannung der Glieder, und iſt eine Straffe, mit welcher ſonderlich nach Sachſen-Rechte die Fiſch-Diebe beleget werden, ſo aber heut zu Tage in Deutſchland nicht mehr gebrauchet wird; jedoch in Italien wird dieſe Straffe noch an allerhand Uebelthätern ausgeübet, Lat. *Pendentem in trochlea reum torquere*. Siehe übrigens auch den Artickel: **Wippen**.

Tratt-Stein, oder **Grentz-Stein**, ſiehe **Marckſteine**, im XIX Bande, p. 1272 u. f. desgleichen **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. f.

Tratzberg, (**Ilſung von**) Geſchlecht, ſiehe **Ilſung**, im XIV Bande, p. 561 u. ff.

Traziger, (Adam) ſiehe **Thraziger**, im XLIII Bande, p. 1778 u. ff.

Trau, ſiehe **Treu**.

Trau, Halb-Insel, siehe in dem Artickel: **Trau**, Stadt und Hafen.

Trau, ein Fluß in Deutschland und Ungarn, siehe **Draw**, im VII Bande, p. 1411.

Trau oder **Traw**, Lat. *Trajurium*, *Tragurium*, *Tragurum*, *Trajumia*, *Traguria*, und auf Slavisch **Troghir**, ist eine befestigte Stadt und Hafen in Dalmatien, auf einer kleinen Halb-Insel gleiches Nahmens, welche durch eine Brücke mit dem festen Lande verknüpffet wird. In dem Hafen werden gute Sardellen gefangen. Sie hat einen Bischoff, der unter dem Ertz-Bischoff zu Spalatro stehet, und gehöret den Venetianern, welche sie schon 1169 erobert haben. Die Insel soll von dem festen Lande mit Fleiß abgesondert worden seyn, da sie zuvor durch eine Erd-Enge daran hienge. Sie ist noch heut zu Tage ziemlich fein, und hat in die 4000 Einwohner. Das Stück Petronii, so gegen Ende des 17 Jahrhunderts allhier gefunden worden, hat dieser Stadt einen neuen Ruhm zu wege gebracht; der dasige Venetianische Stadthalter ist anjetzo der Conte **Peter Maria Corner**.

Trau, ein Sächsisch Dorf mit einer Kirche in Thüringen, etliche Stunden von Camburg. Es gehöret ins Amt Eisenberg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

TRAVA, Fluß, siehe **Trave**.

Trava, (Ferdinand Perez, Graf von) ein Sohn Peters Grafens von Trava, Hofmeisters des Alphonsi Romonis in Gallicien und nachmahligen Königes in Spanien. Er stund bey der Theresia, der Gemahlin Heinrichs, Grafens in Portugall, welche die Vormundschafft über ihren Sohn den ersten König in Portugall, Alphonsus Henriques, damahls führete, in gar grossen Gnaden, so gar daß sie denselben endlich gar zu ihren Gemahl nahm, und seinen Bruder mit ihrer Tochter vermählete. **Mariana** de rebus Hisp. Lib. X cap. 13 p. 508. Es reden zwar andere Schrifftsteller von der Vermählung der Theresie mit diesem Grafen gar zweiffelhafftig, ja **Brandaon** in Monarch. Lusit. Lib. IX c. 2. wie ihn **Neufville** histoire gener. de Portugal. T. I. p. 79 anführet, spricht, man finde kein einiges altes Zeugniß, worinnen dieser Graf als ein Gemahl der Königin angegeben werde. Jedoch es stehet bey **Manrique** in Annal. Cisterc. Tom. II ad A. 1153 c. XVI. n. 3. p. 247 ein Schenckungs-Brief, welchen Theresia einem gewissen Kloster in Gallicien verliehen, woraus die Sache gar deutlich erwiesen, und aller Zweiffel gehoben wird. Die Worte, so hieher gehören, lauten also: Quapropter ego Theresia, bonæ memoriæ Alfonsi magni Hispaniarum filia regis; magni Comitis Henrici quondam uxor, nunc vero Comitis Ferdinandi conjux, Dei gratia Portugallis regina, a mari oceano usque ad rivulum Hispaliosum, qui currit inter Tybres & Gæcirres, facinorum meorum memor - - - hanc chartam fieri jussi, & una cum viro meo Comite Ferdinando Perez, & cum filio meo Alfonso Henriquez propria manu roboravi. Facta charta donationis 12 Kal. Sept. Æra 1162 (das ist A. C. 1124) regnante regina Domina Theresia in Portugallia & Limia usque ad rivulum Hispaliosum; soror ejus regina Domina Urraca in Castella & legione, Galleciæ, Asturiis & Estremaduræ, &c. &c. Durch diese Heyrath wurde dieser Ferdinand de Trava so aufgeblasen, daß er sich einen Grafen von Portugall nennte, und den jungen Printzen Alphonsum I sehr verächtlich begegnete. Nachdem aber Alphonsus zu seinem Jahren kommen war, und sich der Regierung selbst annehmen wolte, die Mutter aber, welche bisher nebst ihrem Gemahl die Vormundschafft geführet hatte, solche ihm nicht abtreten wolte, ergrief er die Waffen, und gieng mit denjenigen, die ihm treu geblieben waren, wider den Ferdinand zu Felde. Die erste Schlacht geschahe bey Guymarana, die aber Graf Alphonsus aus allzugrosser Hitze zu fechten verlohr; in der andern aber sahe er sich besser vor, da er denn nicht allein den Sieg erhielt, sondern auch den Ferdinand nebst seiner Mutter gefangen bekam. Er nahm hierauf von dem Ferdinand einen Eyd, daß er niemahls wieder nach Portugall kommen solte, und setzte ihn auf freyen Fuß. **Staat des Königreichs Portugall** I Th. p. 241 u. ff. Siehe anbey den Artickel **Theresia**, im XLIII Bande, p 1152 u. ff.

Travaaden, ein Wind, siehe **Travados**.

Trau-Actus, siehe **Trauung**.

Travades, siehe **Travados**.

Travados, Holl. **Travaaden**, **Donder-Winden**, auch **Travades**, Lat. *Procellosa tempestas*, *cujus index est nubecula*, wird von den Portugiesen und andern Seefahrenden ein gewisser Sturmwind genennet, welcher alle Dinge über einen Hauffen wirfft, und das unterste zu oberst kehret. Es ist solcher mit Donnerwetter und starcken Regengüssen begleitet, davon die Kleider, so damit benetzet werden, bald vermotten, und allerhand Ungeziefer gezeuget wird. Er ist sehr gemein auf dem Atlantischen Meere zwischen Brasilien und Africa, und um das Vorgebürge guter Hofnung ohnweit des Tafel-Berges, allwo man desselben Gewalt zuerst mit grossem Schaden erfahren hat. Ehe dieser Sturmwind entstehet, ist es insgemein sehr stille, da denn eine kleine Wolcke, welche von den Seefahrenden ein **Ochsen-Auge** genennet wird, über einer Spitze des Vorgebürges zu sehen, welche, wenn sie ein wenig tieffer herab fället, das gantze oberste Theil des Gebürges bedecket. So bald als die Seefahrenden dieses Zeichen sehen, wickeln sie ihre Seegel zusammen, und eilen so geschwinde sie können, von dem Ufer hinweg, um dem Sturme zu entgehen. Denn ehe man sich es versiehet, kommt ein schrecklicher Wind von der Spitze des Berges, und zerscheitert alle Schiffe, die er erreichen kan. Die Wirbel-Winde, welche die Reisenden in den Arabischen Wüsteneyen offte überfallen, scheinen von eben dergleichen Art zu seyn. Denn daselbst lässet sich auch erst eine dicke Wolcke sehen, welche den Himmel verfinstert. Hierauf folgt ein Sturm, welcher in einem Augenblicke die Erde mit einer so grossen Menge von rothen Sand bedeckt, daß offt gantze Caravanen von 6000 Mann darunter begraben worden. Einige halten davor, daß die Cörper

Cörper der also umgekommenen Menschen, welche durch die Hitze der Sonnen ausgedörret worden, die Arabischen und Egyptischen Mumien seyn. Doch ist dieses letztere falsch, und weiß man genugsam, daß wenigstens die rechte Mumien mit Fleiß einbalsamirte Cörper sind. **Becmann** Hist. Orb. Terr. Geogr.

Travaginus, (Frantz) ein gelehrter Italiäner aus der letzten Helffte des 17 Jahrhundert, war ein guter Physicus und Medicus zu Venedig, und schrieb:

1. Super observationibus a se factis tempore ultimorum terræ motuum ac potissimum Ragusini physicam disputationem s. gyri terræ diurni judicium, so ohne Benennung des Orts 1673 in 4. ingleichen 1669 zu Leyden herausgekommen ist.
2. Synopsin novæ philosophiæ & medicinæ, cujus fundamenta s. principia 2 salia, acidum & Salsum, Venedig 1687.

Er hatte sich die neue Philosophie in Galilæi und Cartesii Schrifften bekannt gemacht. Wie er aber in der Chymie besser als diese beyden Weltweisen geübt war, so gerieth er auf ein neues Systema, wodurch er die schwersten Phänomena zu erklären meinte. Er hatte in den sub num. 1. angeführten Observationibus, bey einem Erdbeben im Jahr 1667 zu Venedig und schon vorher 1661 bey einem andern aus vielen Umständen angemerckt, daß die Erschütterung der Erde von Morgen gegen Abend und wieder von Abend gegen Morgen beweget; dagegen man zu Ragusa, allwo das Erdbeben am stärcksten gewesen, einen Stoß, der die Erde in die Höhe gehoben, wie auch ein Hin- und Her-Schwancken zwischen Ost und West, wiewohl das erste viel stärcker als das letztere, empfunden; zwischen Ragusa und Venedig aber war das Schwancken stärcker gewesen, als der Stoß in die Höhe. Die Ursache dieser Bewegungen überläst der Autor andern zu erforschen, ist aber am meisten geneigt, solche der Entzündung der Mineralien in der Erde zuzuschreiben. Die meiste Schwierigkeit aber macht das Schwancken von Ost nach West, und von West nach Osten, welches vor diesem Autore noch niemand wahrgenommen. Er hält es vor unmöglich, daß solches von dem Stoße herrühren könne, weil die Erde sehr hoch müste gehoben werden, wenn das Schwancken so weit solte empfunden werden, und solches entweder auf der gantzen Erd-Kugel empfindlich seyn, oder das bewegte Theil der Erd-Kugel sich von der übrigen Ober-Fläche abreissen würde, welches doch beydes nicht geschiehet. Er leitet also dasselbe von der täglichen Bewegung der Erd-Kugel um ihre Achse her, welche durch den Stoß, welcher beym Erdbeben ein Stück der Erde in die Höhe hebt, an demselben Orte etwas unterbrochen wird, welches eben die Würckung hat, als wenn ein Schiff im vollen Lauffe durch einen Zufall gehling aufgehalten oder stärcker fortgestossen wird, da nehmlich alles auf demselben zu wancken anfängt. Uebrigens gesteht der Autor, daß seine Meynung von sich selbst als ungegründet wegfallen würde, wenn man künfftig beym Erdbeben auch ein Wancken von Mittag gegen Mitternacht wahrnehmen solte. Das im Jahr 1728 in der Schweitz und am Rheine empfundene Erdbeben, veranlassete die Verfasser der Bibliotheque Italique, unter den Büchern, welche im verwichenen Jahrhundert in Italien von dieser Materie herausgekommen, von der Dissertation des Travigini den Anfang zu machen, und solche dem 3 Theile art. 7. einzuverleiben. Wobey zugleich die Verfasser zeigen, daß bey obgedachten Erdbeben den 3 August 1728 des Autoris Anmerckung von dem Schwancken von Ost nach Westen bestätiget worden, und obgleich einige dergleichen von Süden nach Norden wollen bemercket haben, so meynen sie doch, es sey solches dem Schwindel, den gewisse Leute vom Erdbeben bekommen, zuzuschreiben. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1730. p. 381. u. f.

Travagliati, ist der Nahme, welchen die Mitglieder einer zu Siena, in dem Florentinischen aufgerichteten gelehrten Gesellschafft, so aus Edelleuten bestehen, angenommen, mit dem Sinnbilde eines durch zwey Hände bewegten Siebes, welches auf Welsch Vaglione heisset, wobey die Worte stehen: Donec impurum, d. i. **So lange es unrein ist.**

TRAVAIL, *Travaux*, nennet man im Felde alle Arbeit, die man machet, um sich, so wohl durch Erde als durch Sandsäcke, Faschinen, Schantzkörbe, Fässer-Tonnen und dergleichen zu bedecken.

TRAVAILLER un CHEVAL, heißt **ein Pferd ausarbeiten**; dieses geschiehet anfänglich im Schritt und Trab, daß man es hernach im Galop und andern Schulen und Manieren tummeln kan; Z. E. Dieser Scholar arbeitet sein Pferd sehr wohl, und wird mit der Zeit ein starcker Reuter werden, aber jener verdirbt die Pferde dergestalt, daß sie der Maitre wieder unter seine Arbeit nehmen, und redreßiren muß.

TRAVAILLER un QUARRE, siehe *Quarre*, im XXX Bande, p. 79.

TRAVAILLER de QUART EN QUART, siehe *Quart*, im XXX Bande, p. 81.

TRAVAILLER sur les QUATRE COINS, siehe *Quatre Coins*, im XXX Bande, p. 129.

TRAVAILLEURS, **Feld-Arbeiter**, heissen die Arbeiter oder Schantz-Gräber, welches gemeiniglich hierzu commandirte Soldaten, oder auch Land-Volck sind, die zur Arbeit in Aufbauung einer Festung, Schantze, oder bey einer Belagerung, in die Tranchee und zu anderer Arbeit commandiret werden.

TRAVAIL de MARCHAL, heist der **Noth-Stall**, in welchen die Pferde, die sich nicht gerne wollen beschlagen lassen, gespannet werden. Siehe **Noth-Stall**, im XXIV Bande, p. 1439.

Travancor, Königreich und Stadt, siehe **Travangor**.

TRAVANCORIUM, Königreich und Stadt, siehe **Travangor**.

Travangor, **Travancor**, *Travancorium*, *Travangorium*, ein Königreich und Stadt in der Halb-Insel von Indien, disseit des Ganges, an der Küste von Malabar in Asien. Es gehöret unter dem König von Coulan, und wird von Heyden, Mahometanern und Christen bewohnet, hat einen wichtigen Hafen und treibt grossen Handel. Es soll des Ptolomäi Cottiaria seyn.

TRAVANGORIUM, Königreich und Stadt, siehe **Travangor**.

TRAVAT oder *Trave*, ist ein Pferd, so die weissen Zeichen an beyden Füssen an der einen Seite hat, eines vorne das andere hinten, oder auch an den rechten vordern Fuß. *Entre trave* heist dasjenige Pferd, welches solche Zeichen an beyden Füssen hat, die im Creutze einander gegen über sind. Es wird dergleichen Pferd für ein unglückliches in Actionen gehalten doch sind dergleichen gezeichnete Pferde gemeiniglich dauerhafft. Man findet deren aber sehr wenig, absonderlich Rappen, so sonsten am gantzen Leibe kein weiß Haar haben, wie denn ein curiöser Bereuter bey einer gantzen Armee nicht mehr als einen eintzigen Rappen mit einem weißen vordern rechten Fuß angetroffen, so ein ausbündig gutes Pferd soll gewesen seyn. Trichters Exercitien Lex.

TRAVAUX, siehe *Travail*; ingleichen **Wercke**.

TRAVAUX, *Labours*, in der Spanischen Sprache *Bahia de los Trabaios*, oder *Trebajos*, und in der Lateinischen *Sinus laborum* genannt, ist ein Meerbusen in dem Mittägigen America, auf der Küste des Magellanischen Landes. Andere nennen diesen Meer-Busen den **weißen Meer-Busen**, und den **Meer-Busen St. Georgii**.

TRAVAUX AVANCEZ, siehe **Aussen-Wercke**, im II Bande, p. 2264. u. f.

Traube, *Uva*, *Raisin*, ist die Frucht des Weinstockes. Von vielen wird diese Frucht, wegen ihrer Schönheit und Lieblichkeit allen andern vorgezogen. Sie bestehet aus vielen Beeren, welche rund oder länglich, grün, gelblich, roth, bräunlich oder schwartz, gröſſer oder kleiner, nach den verschiedenen Gattungen der Stöcke, mit einer dünnen Haut, nicht glantzend, sondern gleichwie angelauffen inwendig voll süsses Saffts, mit einem oder mehr Kernen, an eigenen Stielen, um den Kamm also stehen, daß ihrer viele gleichsam nur eine Frucht von ziemlicher Grösse machen. Olear hat zu Astracan Trauben gefunden, derer Beere so groß wie Wallnüsse, und in Persien mancherley vortreffliche Arten, darunter die zu Schiras und Tabris, Taberseh genannt, längliche Beere, ohne Kerne haben, und durch den gantzen Winter dauren, und eine andere Art **Reseki** genannt, gelblich über die massen süß, aber ungesund: Noch zwey bey uns unbekannte Arten, die eine **Hallage**, hat Beeren, anderthalbes Zoll lang, einen dick, bräunlich, hart von Fleisch ohne Safft und Kerne, kan aber bis in den andern Sommer dauren: Die zweyte **Enkuri Aly dereſi**, sind einer halben Ellen lang, haben braunrothe Beere in Größe der Spanischen Pflaumen, sehr safftig, aber von keiner Dauer. Die Weinstöcke so die Spanier nach America übergebracht, haben Trauben von drey Fuß lang getragen, derer Beere wie die Welschen Nüsse groß. In Ungarn werden Trauben gefunden, darinnen die Kerne gediegen Gold sind, wovon **Hohberg** viel Exempel anführet. Die Türcken essen Trauben gerne, ob wohl sie keinen Wein trincken dürffen. Dieselben machen sie in Fäßlein mit Senf-Blättern unterlegt ein, und übergiessen sie mit Most, so bleiben sie gut bis zum neuen. Die Thineser pressen keinen Wein, ausser in der Landschafft Xensi, die Trauben aber kochen und legen sie in Zucker-Safft. Bey uns kan man Trauben lange gut behalten, wenn sie im abnehmenden Monden, an einem stillen Tage, bey trockener Lufft, ohne sie mit den Händen zu berühren, abgeschnitten, die Stiele am Schnitte in heisses Pech oder Wachs gestossen, zwey und zwey an langen Fäden gebunden, und in einem lufftigen Gemach, an Stangen, so, daß eine die andere nicht berühre, aufgehänget, oder auf gleiche Weise in einem Faß mit Hirsen überschüttet werden: Oder wenn man sie in ein Faß, dessen Boden mit warmen Sande überstreuet, auf trockenes Weinreben-Laub legt, mit dergleichen bedeckt, eines Fingers hoch Sand sänfftiglich darüber streuet, und wieder eine Schicht mit Laub und Trauben legt, auch also bis das Faß voll worden, fortfährt. Die Trauben des Gelobten Landes waren theils sehr groß, also daß zwey Männer an einer Stange sie tragen musten. 4 B. Mos. XIII, 24. In den Weinberge mochte bey den Israeliten einer essen so viel als er wolte, durffte aber keine mit sich hinaus tragen, 5 B. Mos. XXIII, 24; waren beydes frische und dürre, denen Nazaräern verboten, 4 B. Mos. VI, 4. die; so in dem siebenden Jahre ohne Arbeit wachsen, durfften nicht gelesen, sondern musten den Armen gelassen werden, 3 B. Mos. XXV, 5. **Trauben in Galle verwandelt**, sind ein Bild der Jüdischen Synagogen und aller Ketzer Lehrer, 4 B. Mos. XXXII; und **Heerlinge**, oder unzeitige Trauben sind ein Bild derer, so ihre Bekehrung aufschieben, Esa. V, 2. 4. und auch vor der Zeit abgerissen werden oder umkommen, Es. XVIII, 5. 6. Job. XXXIII. **Herrlinge essen, und stumpffe Zähne davon bekommen**, heist der Sünden Straffe leiden, Jer. XXXI, 29. Ezech. XIIX, 2. **Trauben, die da gesammlet und gekeltert werden**, sind ein Fürbild des Göttlichen Gerichts am Jüngsten Tage Offenb. XIV, 18. **Trauben-Blut** ist ein köstlicher Tranck, (rother Wein) 5 B. Mos. XXXII, 15. soll die Reinigung der Kleider Meßiä seyn, 1 B. Mos. XLIX, 11. **Trauben in der Wüsten**, werden Gleichnißweise die Israeliten genennet, Hos IX. 10. weil sie GOtt hertzlich geliebet, und aus Liebe zu seinem Volcke angenommen, nicht anders als wie einem, der in der Wüsten wandelt, da nichts vorhanden, womit er seinen Durst und Hunger stille, es sehr angenehm ist, wenn er etwa hier und dort eine Traube findet, wiewohl da diesem die Traube selbst mit ihren Safft eine Anmuthigkeit machet, da sahe GOtt an denen Israeliten nichts von Natur, das ihm gefallen können, sondern daß er sie liebete, und war ein unverdientes Werck, 5 B. Mos. VII, 7. 8. Cap. X, 14. und wird also nur qualitas nicht causa amoris, die Beschaffenheit, nicht aber die Ursache der Liebe angezeiget.

Gleich-

Gleichwie aber auch Trauben von denen Wein-Gärtnern wohl verwahret werden, daß sie die Vögel nicht abfressen oder die Diebe wegstehlen: Also hat GOtt der Israeliten fleißig gewartet, und sie für ihren Feinden mächtig geschützet. **Meisner** und **Rivet.** Comment. h. l. Wenn übrigens Matth. VII, 16, stehet: **Kan man auch Trauben lesen von den Dornen und Feigen von den Disteln?** so ist solches auf Sprüchworts Art geredet, wie wir sonst sagen: Der Apffel fällt nicht weit vom Stamm, und eine Eule hecket keinen Falcken aus, ein jedes Ding zeuget seines gleichen. Der Dorn-Strauch blühet zwar lieblich, bringet aber keine liebliche Frucht, sondern saure Schlehen. Wie schön stehet der Distel-Busch in der Blüthe? als wäre er mit einem Purpur-Mantel bekleidet, bringet aber doch nur Distel-Köpffe, die nichts anders können, denn ritzen und stechen. Trauben muß man am Dornbusch nicht suchen, sondern am Weinstock, und die Feigen am Feigenbaum, nicht am Distelstrauch. So unmöglich es nun ist, daß der Dorn-Strauch Trauben, und der Distelbusch Feigen gebe, so unmöglich ists, daß ein falscher Lehrer etwas gutes lehre, ein falscher Christ etwas gutes thue. **Müllers** Evangel. Schlußk. Dom. 8 p. 1. Tr. p. 845. Siehe übrigens auch den Artickel: **Wein.**

Traube, **Traubel**, Frantz. *Bouton*, *Culasse*, Holländ. *Druif*, bey der Artillerie, der allerausserste Theil an dem Boden eines Stückes, welches ihm die Waage oder die rechte Schwere geben hilft, damit es sich leicht regieren lasse. Es hat vermuthlich diesen Nahmen daher bekommen, weil die Alten diesen Theil des Stückes, in Form einer Traube gemacht. Heutiges Tages wird nicht mehr so viel darauf gesehen, indem man nach Belieben eine Figur hierzu nimmt, die sich am besten dazu schicket, und solche wird alsdenn entweder schlecht, oder verziert gemacht, nachdem die andern Theile des Stückes viel oder wenig verzieret sind. **Buchner** nennet es die **Traubel.**

Traube, (Friedr.) unter diesem Nahmen ist im Druck vorhanden: Avisa oder Warnung vor des Luthers deutschen Bibel, Ingolst. 1587 in 4.

Traube, (**Damascener-**) siehe **Rosinen**, im XXXII Bande, p. 956.

Traube, (**May-**) siehe *Lunaria Botrytis*, im XVIII Bande, p. 1166.

Traube, (**Meer-**) siehe **Meertraube**, im XX Bande, p. 207; ingleichen **Rosinen**, im XXXII Bande, p. 956.

Traube, (**Oel-**) siehe **Oel-Trauben**, im XXV Bande, p. 739.

Traube, (**See-**) siehe **Meertraube**, im XX Bande, p. 207.

Traube, (**Traminer-**) siehe **Tramin**, im XLIV Bande, p. 1957.

Traube, (**Wein-**) siehe **Traube**; ingleichen **Wein.**

Traubel, siehe **Traube**, bey der Artillerie.

Traubelerbsen, sind eine Art **Gartenerbsen**; siehe **Erbse**, im VIII Bande, p. 1501.

Trauben, siehe **Traube.**

Trauben-Blut, siehe **Traube.**

Traubenhäutlein, *Membrana Uvea*, suche unter dem Artickel: **Häutlein der Augen**, im XII Bande, p. 152.

Traubenhagel, ist eine Art Cartetschen, so von Doppelhackenkugeln in einem leinenen gepichten Sacke, also zugerichtet, daß sie einer Traube gleich sehen, in ein Stück geladen, im Abschüssen sich zersprengen, und die Kugeln gleich einem Hagel ausbreiten, siehe auch den Artickel: **Cartetschen**, im V Bande, p. 1157.

Traubenhausen, ein Dorf in Nieder-Hessen, etliche Stunden von Allendorf. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Traubenhaut, siehe **Staar** (**schwartzer**) im XXXIX Bande, p. 611 u. ff.

Traubenholder, sonst auch **rother Hollunder**, **Waldholder**, **Bergholder** oder **Hirschholder** genannt, wächset in gebürgigen Wildnissen, in den Tannenhöltzern, sonderlich aber im Schwartzwalde, in den Steinbrüchen bey Nürnberg, und in den Meißnischen Gebürgen mit einer solchen Fettigkeit, gleich dem gemeinen Hollunder. Der Stamm ist etwas dicker, und nebst den Knospen röther, als an jenem; den Blättern nach aber sind sie fast einander allerdings gleich: An Blumen und Beeren aber ist ein mercklicher Unterscheid, daß sie nicht Dolden- oder Cronenweise, sondern traublicht, die Blüte weißgelb, und die Beeren, wenn sie reif sind, gantz lichtroth in Gestallt einer Weintraube beysammen stehen. Die Frucht wird im Mittel des Juns zeitig, und sind die Kerne, deren jederzeit zweye in einer Beere befindlich, in der rothen Ruhr sonderlich heilsam zu gebrauchen. Die Haselhüner und andere Waldvögel, suchen ihre Nahrung so wohl an diesen rothen, als an den schwartzen Hollunderbeeren. Die Blätter, welche eine angenehme grüne Farbe haben, und von gutem Geruche sind, werden von den Hirschen sehr gesuchet und gefressen, daher auch der Nahme **Hirschholder** rühret. Wohin dieser Strauch aus dem Walde versetzet wird, brauchet er nicht viel Wartung, und vermehret sich selbst gar leicht von der Brut. Siehe auch den Artickel: **Hirschholder**, im XIII Bande, p. 244, und *Sambucus montana racemosa rubra*, im XXXIII Bande, p. 1654.

Traubenhyacinth, (**bisamirter**) siehe *Bulbus vomitorius*, im IV Bande, p. 1908.

Traubenhyacinth, (**moschirter**) siehe *Bulbus vomitorius*, im IV Bande, p. 1908.

Traubenhyacinth, (**wohlriechender**) siehe *Bulbus vomitorius*, im IV Bande, p. 1908.

Traubenkirschen, siehe **Kirsche**, im XV Bande, p. 792.

Traubenkorn, siehe *Staphyloma*, im XXXIX Bande, p. 1227.

Traubenkraut, siehe *Botrys*, im IV Bande, p. 841.

Traubenkraut, (**grosses**) siehe *Botrys*, im IV Bande, p. 842.

Traubenkraut, (**kleines**) siehe *Botrys*, im IV Bande, p. 842.

Traubenkrautsalz, *Sal Botryos*, dienet zu dem schweren Athem und andern dergleichen schädlichen angefangenen Brust- und Lungenkranckheiten: Es wird für sich selbst in Weine, oder in bequemen Wassern und andern Artzneyen genommen.

Traubenkrautsyrup, Fischers, *Syrupus Botryos*, Fischeri.

Rec. Herb. Botryos Mvj. Capill. vener. Miij.
(frische)
Passular. cor. ℔ß.
Rad. Glycyrrh. Ziij.

Zerschneidet und stosset alles klein, kochet es in gehöriger Menge Traubenkraut-Wasser ab, drücket es aus, und thut drey Unzen Traubenkraut-Safft, zwey Unzen Violensyrup und eine gehörige Menge weissen Zucker dazu, machet einen Syrup daraus, welchen ihr in der Lungensucht verordnen könnet. Die Dose ist eine Unze.

Traubenkrautsyrup, Marggravens, *Syrupus Botryos*, Marggravii.

Rec. Herb. Botryos, M. iij. Erysim. Urtic. ana Mij.
Caul rubr.
Tussilag. ana Miß.

Kochet alles in gehöriger Menge Wasser ab, seiget es durch und setzet drittehalb Pfund Zucker dazu, lasset es kochen und machet einen Syrup daraus, welcher im Husten gantz dienlich ist.

Traubensaft, (unreifer) siehe *Agresta*, im I Bande, p. 815. Ingleichen **Wein.**

Traubensaftsyrup, (unreifer) Brandenburgischer, siehe **Unreifer Traubensaftsyrup, Brandenburgischer.**

Traubensaftsyrup, (unreifer) Mesuä, nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung siehe **Unreifer Traubensaftsyrup, Mesuä, nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung.**

Traubenstein, siehe **Carlsbad**, im V Bande, p. 860.

Trauben-Thal, lag im Stamm Dan, nahe bey dem Ursprung des Bachs Sorek, wo die Kundschaffter Mosis die Weintrauben abgeschnitten, sonst der Bach Escol genannt, 4 B. Mos. XIII, 38. siehe auch den Artickel: **Escol**, im VIII Bande, p. 1871.

Trauben-Wasser, (saueres) solches wird auf folgende Weise zubereitet: Man wirfft in eine Pinte Wassers 3 Vierling sauere Trauben, mit den Körnern, oder 1 Pf. wenn sie nicht schön sind, vorhero aber muß man sie in einem Mörsel zerquetschen, ohne sie viel zustossen, um zu verhindern, daß die Körner keinen üblen Geschmack geben, hernach wirfft man sie in das Wasser, tractiret sie mit den Händen, seyht es durch, und nimmt den groben Safft oder Drester, und streuet einen Viering oder 5 Unzen Zucker darein, nachdem die Trauben sauer oder nicht. So bald der Zucker zerflossen, seyhet man alles mit einander durch, bis es so klar wird, als helles Brunnen-Wasser, lässet es denn erkalten, und giebt es zu trincken. **Curieuser Keller-Meister**, II Th. p. 344 u. f.

Trauben in der Wüsten, siehe **Traube.**

TRAUBETES, siehe Τραυβετης.

Traubichtes Amomum, ist das *Amomum Racemosum*, davon unter dem Artickel, *Amomum*, im I Bande, p. 1764.

Traubitz, ein adeliches Schloß und Dorf unweit Zeitz. **Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken**, &c.

Trauborth, (Friedrich) gebürtig von Zerbst, beyder Rechte Doctor, zu welcher Würde er im Jahr 1612 den 26 Mertz zu Leipzig gelangte. **Vogels Leipzig. Annal.** p. 350.

Trau-Büchlein, siehe weiter unten **Trau- und Tauff-Büchlein.**

Trauburg, eine Stadt mit einem Schlosse in Ober-Kärnthen, an den Tyrolischen Grentzen. **Hübners Geogr.** III Theil p. 147.

Trau-Ceremonien, siehe **Trauung.**

Trauch, ist bey den Tischern, was bey den Böttgern die Brusttaubel, so an die Brust gesetzet, und um und um gedrehet wird: Darein mögen die Bohrer mit Federn geschoben werden.

Trauchberg, Schloß und Herrschafft, siehe **Trauchburg.**

Trauchburg, oder Trauchberg, ein Schloß nebst einer Herrschafft, in Schwaben, allwo eine Linie der Grafen von Waldburg residiret, und davon den Nahmen führet.

Trauchburg-Waldburg, eine Linie der Grafen von Waldburg, siehe **Waldburg.**

TRAVE, siehe *Travat.*

Trave, oder Drave, Lat. *Trava*, und in alten Zeiten *Trabenæ* genannt, ein Fluß im Hertzogthum Hollstein. Es stehen einige in der Meynung, daß das Wort **Chalufus** beym Ptolomäus Alexandrinus diese **Trave** bedeute, sonderlich weil die an der See auf der Mecklenburgischen Seite befindlichen Vorgebürge Groß- und Kleinklützerhöft, soviel heissen sollen, als Chalüserhöfft, Chalützer- oder Chaluser Orte. Es entspringt aber dieser Fluß **Trave** im Wagerlande, ohngefehr eine Stunde von der Grentze des eigentlich so genannten Hertzogthums Hollstein und Stormarn, oberhalb dem Dorffe Sarow bey Gieselrad, ohnweit Arensbök. Sie nimmt gleich bey Glassau eine Bach ein, und rinnt damit durch Travenhorst nach Garbek, wo sie die Schwögelbek einnimmt; tritt hernach bey Wensin in den Werter-See, worein auch die Lebazau und die Goldbek fliessen. Wenn nun die Trave aus dem Werter-See wieder hervorgekommen ist, und die Renau an sich gezogen hat, schwingt sie sich um Niendorf herum, und kommt an die Grentze von Stormarn, da sie denn die beständige Grentze zwischen Wagrien und Stormarn zu halten pflegt. Weiter geht die Trave fort auf die Mönchenmühle, und auf Högelsdorf, wo das Bergschloß Segeberg liegt, nimmt ferner bey der Herrmühle die Letzerbeck auf, und geht von dannen hinunter auf Schlammersdorf, Fresenburg, und auf die Stadt Oldesloh; theilt sich daselbst, und macht eine Insel, auf welcher die Stadt Oldesloh liegt. Unter Oldesloh fällt die Beste in die Trave, und bringt ihr die Sult mit, gelangt hierauf nach Semensdorf, Middewade und Benttaven, wo gegen über die Heiderbek hineinfließt. Sie richtet alsdenn ihren Lauf gegen Nordost auf Stubbendorf, Wesenberg und Recke, dem gegen über sich die Krumbek

bek hineinstürtzt. Mit dieser geth sie nach Ambergen, Hansfeld und Niendorf, unterhalb welchem sie die Steckenitz verschluckt. Sie eilet darauf an Hohenstein hin, und nimmt bey der Hannseestadt Lübeck ein grosses Wasser, die Wackenitz, ein, wie auch bey Kaltenhofen die Schwartau, mit welchen sie fortwandert nach Simensee, und Herrenfehr, darauf aber sich zwischen Kukenis und Teßkau in die Travemünder-See, zuletzt aber bey Travemünde in die offenbahre Ost-See hineinstürtzet. **Hydrographisches Lexicon.**

Trave, (Stapel-Recht an der) siehe **Stapel-Städte**, im XXXIX Bande, p. 1221 u. f.

Travell, (Jacob) of Colnbrook in der Grafschafft Bucks in Engelland, Ritter, ein sehr gelehrter Herr, starb zu Londen den 22 October 1735. Er ist Verfasser des Buchs in 4to das betitelt ist: Travell's Reasonings. Er hinterließ einen eintzigen Sohn, welcher bey seinen Ableben gleich ausserhalb Landes auf Reisen war. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1735, p. 897.

Travemünde, Lat. *Travemunda, Dragamutina*, eine befestigte und mit einem Hafen versehene Stadt, in der Holsteinischen Landschafft Wagrien, an den Mecklenburgischen Grentzen, wo der Fluß Trave in die Ost-See fällt, dahero auch das Städtlein den Nahmen bekommen, weil der gedachte Fluß sich daselbst gleichsam wie aus dem Munde in die See ergiesset. Die Reichs-Stadt Lübeck, welche nur zwey Meilen davon liegt, hat die Herrschafft darüber, gleichwie auch über sieben darzu gehörige Dörffer, vor 4000 Marck Lübisch von dem Grafen von Holstein, **Johann** III, an sich gebracht. Denn weil den Lübeckern, des Hafens und des See-Handels halben, an diesem Platze viel gelegen, so haben sie ihn zemlich fortificiren lassen. Es ist nur ein Thor in der Stadt, sie hat aber eine feste Schantze. Hart an der Stadt nach der See zu, stehet ein hohe Leuchten-Thurn, 22 Klafftern hoch, von welcher man bey hellen Wetter 6 bis 7 Meilen in die See sehen kan, und worauf des Nachts eine Laterne angezündet wird, damit die Schiffleute sich darnach richten können. Die Stadt Bremen ließ das Licht auf diesen Thurm unterhalten, welches eine alte Gerechtigkeit seyn soll. Im Jahr 1717 bemächtigten sich unvermuthet die Rußischen Völcker des Hafens von Travemünde, und legten Besatzung darein; ob man nun schon dakro Weitläufftigkeiten vermuthete, und die Stot Lübeck in ziemlichen Aengsten war, so ist doch en daselbst seyenden Leuten keine Gewalt gesehen, sondern es sind erwehnte Russen; nachdei sie ihre Montur mit einigen Schiffen aus Dnnemarck daselbst eingewartet, aus Travemündevieder abgezogen. **Coburgisch. Zeit. Extract** 717, p. 23. **Europäische Fama** XVII Theil. 194. **Berckmeyers Antiq.** I Th. p. 701.

TRAVEMUNDA, Stadt, siehe **Travemünde.**

Trauen, oder glauben, siehe **Treu.**

Trauen, Psalm XXXI, 2. das Wort chasah, wenn es mit dem ב construiret und zusammen gesetzet wird, bedeutet es eigendich zu einem seine Zuflucht nehmen, und sich auhn verlassen, als bey welchen man gewiß hoffet Schutz zu haben und zu erlangen. Daher es gebrauchet wird von einem Felsen, dahin man sich salviret, und gedencket daselbsten sicher zu seyn; man wird sagen, wo sind ihre Götter? Ihr Felß, darauf sie traueten, 5 B. Mose XXXII. Es wird gesagt von einem Schilde, der einen verwahret für den Pfeilen, die auf einen loßgeschossen werden, also spricht König David von GOtt dem Herrn: Er ist ein Schild allen, die ihm vertrauen, Ps. XVIII. und von dem Worte GOttes schreibet Salomo: Alle Worte GOttes sind durchläutert, und ein Schild denen, die auf ihn trauen, Sprüch-Wört. XXX, 5. Es wird auch gefunden, von einem Baum, unter welchen man Schatten suchet wieder der Sonnen-Hitze, also wird der Dorn-Busch redend eingeführet: Jsts wahr, daß ihr mich zum Könige salbet über euch, so kommet und vertrauet euch unter meinen Schatten, Buch der Richter IX. Also klaget GOtt über die Juden, daß sie hinab ziehen in Egypten &c. Esa XXX. es wird auch gebrauchet von den Flügeln eines Vogels, unter welchen sich die Jungen pflegen zu verbergen und zu verwahren, wie theuer ist deine Güte, GOTT, daß &c. Ps. XXXVI, 8. unter dem Schatten deiner Flügel habe ich Zuflucht, Ps. LVII, 2.

So meinet es nun auch ein gläubiger Mensch, wenn er seinem leidenden Heylande nachspricht, und zu seinem GOtt seufftzet: HErr, auf dich traue ich, das ist, ich verlasse mich auf dich, und auf deine Hülffe, zu dir habe ich meine einige Zuflucht und Zuversicht, du bist mein Schutz und Schirm, mein GOtt und Vater, auf den ich sicherlich meine Hoffnung setzen kan.

Trauen, oder copuliren, siehe **Trauung.**

Trauen und Vertrauen, in Wechseln ist vor den Briefs-Innhaber gefährlich, und also vor ihn weit sicherer, er lässet bey deren verzögerter Acceptation oder Bezahlung ungesäumt protestiren. Siehe **Protestirung der Wechsel-Briefe**, im XXIX Bande, p. 964 u. ff.

Trauen, (Friedr. Conr. Alb. de) von ihm ist bekannt: Exercitatio theologico-philologica, de corde & cerebro victimarum, Bremen 1731 in 4.

Travendal, Schloß, siehe **Traventhal.**

Travendalischer Tractat, siehe **Traventhalischer Friede.**

Traventhal oder Travendal, ein Schloß in der Holsteinischen Landschafft Wagrien, der Holstein-Plönischen Linie gehörig, allwo den 18 August 1700 zwischen dem Könige von Dännemarck, **Friedrichen** IV, und dem Hertzoge von Holstein-Gottorf, **Friedrichen**, gewisse Tractaten aufgerichtet worden, davon der folgende Artickel gelesen werden kan. Das kleine Amt daselbst begreiffet 16 Dörffer, und den grossen Kalckberg bey Segeberg.

Traventhalischer Friede, wurde den 18 August 1700 zwischen dem König von Dännemarck, **Friedrichen** IV, und dem Hertzoge von Hollstein-Gottorf, **Friedrichen**, auf den Schloß Traventhal geschlossen, und lautet von Wort zu Wort also:

Im

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

„Kund und zu wissen sey hiermit jedermännig„lich: Demnach seiter dem Jahr 1675 zwischen „Königl. Majestät zu Dännemarck, und des „Herrn Hertzogs zu Schleswig, Hollstein-Got„torf Durchlauchtigkeit verschiedene beschwerliche „Mißverstände und Dißidien entstanden, und ob„gleich dieselbe durch die im Jahr 1679 zu Fon„tainebleau, und ferner 1689 zu Altona errichte„te Frieden-Schlüsse und Vergleiche componiret „worden, solche dennoch occasione der über dem „eigentlichem Verstand und Interpretation ein„und andern in dem Altonaischen Vergleich ent„haltenen Artickels aber einst entstandenen Zwistig„keiten von neuem rege gemacht, und es endlich, „ungeachtet der an Seiten Ihro Kayserl. Majest. „und Ihrer Churf. Durchl. Durchl. zu Sachsen „u. Brandenburg bey der Sache interponirten ho„hen Mediation, auch der hohen Garands ge„dachten Altonaischen Vergleichs angewandten „vielfältigen Bemühungen, darüber zu Thätlich„keiten und einem öffentlichen Krieg zwischen bey„derseits jetzo regierenden Ihro Königliche Maje„stät in Dännemarck, Norwegen ꝛc. und des „Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein-Gottorf, „ꝛc. Durchl. und Dero Hohen Herren Alliirten „und Garands ausgeschlagen; man aber nicht „allein von Seiten Ihrer Kayserl. Majestät und „Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg noch „immerhin und bis ans Ende allein continuiret, „allen möglichsten Fleiß und Bemühung dahin „anzuwenden, daß solche entstandene Kriegs-Un„ruhe in Zeiten wieder gedämpffet und der Ruhe„und Friedens-Stand in diesem Nieder-Sächsi„schen Creyß und denen benachbarten Nordischen „Quartiren durch einen billigmäßigen Frieden re„tabliret, mithin ein völliges, auch beständiges „gutes Vernehmen zwischen Ihrer Königlichen „Majestät in Dännemarck und des Herrn Her„tzogen zu Hollstein-Gottorf Durchl. wieder ge„stiffret werden möchte, sondern auch folglich an„dere hohe Puissancen ihre Officia darunter mit „angewandt. Daß demnach auf die zwischen bey„der kriegender und Dero respective Alliirten und „Garands dazu bevollmächtigten Ministern ge„pflogene mühsame Tractaten und von Aller- und „Höchstermeldter Herren Mediatorn Abgesandten „und Ministern dabey angewandten emsigsten Be„müh- und Vermittelung oberwehnte Mißverstän„de, Differentien und Streitigkeiten gütlich com„poniret, und darüber nachfolgender Tractat und „Vergleich verabredet und geschlossen worden:

Artic. I.

„Soll alles dasjenige, was bey diesen Irrun„gen und Krieg von einem Theil gegen den an„dern und dessen Angehörige zu Wasser und Land „wiedriges geschehen, durch diese Amnestie völlig „aufgethan seyn, und nimmer weiter gedacht, viel„weniger gegen jemand deswegen weiter einige „Ansprache und Prätension gemacht werden. In „Specie sollen auch dieser Amnestie mit geniessen „die Städte Lübeck und Hamburg, und alle deren „Einwohner und Angehörige, und selbigen wegen „dessen, so bey und occasione dieser Troublen pas„siret seyn könnte, nimmer einig Leid zugefüget,

„noch jemanden deswegen die geringste Quæstion „moviret werden.

Artic. II.

„Werden hiermit die zwischen dem Reich Dän„nemarck Norwegen, und deren gesammten Ein„gesessenen an einem, und denen Herren Hertzo„gen zu Schleßwig-Hollstein und deren incorpo„rirten Landen andern Theils, errichtete Uniones „vom Jahre 1533 und 1623 (ausser was wegen „Aufheben des Vasallagii und erlangter Souve„rainität in denen Nordischen Friedens-Schlüssen „vom Jahren 1658 und 1660 stipuliret) auch alle „bis zum Jahr 1675 errichtete Pacta und Ver„träge, die Westphälische, Nordische, Fontaine„bleauische, Altonaische Frieden, auch Glückstät„tischer Receß, hiermit nochmahlen bestätiget; „jedoch, daß gesagte Uniones, als fœdera perpetua, „nicht weiter, als nach ihrem wörtlichem Innhalt „expliciret werden sollen, und zwar, daß die etwa „künfftig zwischen beyden regierenden Hertzogen „entstehende Irrungen entweder per amicabilem „compositionem unter sich, oder durch Vermit„telung dazu erwehlender Puissancen abgethan „werden sollen.

Artic. III.

„Die über Prälaten, Ritterschafft und gewisser„massen über einige Städte bishero geführte ge„meinsame Regierung oder Communion wird, „(wiewohl ohne Präjuditz und nachgehends in „dem Glückstättschen Receß bestättigten Dispo„sition, wegen Theilung gedachter Prälaten und „Ritterschafft) continuiret. Jedoch mit diesem „expressen Beding, daß kein Theil über solche zur „gemeinschafftlichen Regierung gehörende Perso„nen, Oerter um Güter das geringste zu Kriegs„und Friedens-Zeiten ohne des andern Consens „und mit Belieben vornehme und disponire, es „sey in Administration der Justitz, Gebotten, Pa„tenten, Executionen, oder wegen Einquartirung, „Contribution odr anderer Auflagen, wie die auch „Nahmen haben mögen. Massen alles, was „darunter nicht gesammter Hand geschehen wür„de, an sich ungültig und von keinen Kräfften seyn „soll. Und wie un Prälaten und Ritterschafft „so, wie sie in der Landes-Matricul gesetzet, sowohl „in Civilibus als Ecclesiasticis auch der Collecten „wegen, unter gemeinsamer Regierung und Ju„risdiction ohne nige Exception und Exemtion, „und darneben bey ihren Privilegien und juribus „verbleiben; alsdingegen hat in denen übrigen „schon getheilten Landen, Aemtern und Städten, „als dem Seinige, jeder Theil die souveraine und „hohe Landes-Fürl. Gewalt und daraus herflies„sende jura gantz allein und privative zu exerciren, „und soll von dem andern Theil unter dem Prä„text einiger Communion, oder was Vorwand „sonst seyn möchte zu keiner Zeit daran einige Be„hinterung noch Etrag geschehen.

Artic. IV.

„Damit künfftig allen Streitigkeiten und „dazu zufindenden Prätexten um so mehr vor„gebauet werden möge, ist in genere damit „noch-

„nochmahls fest gestellet worden, daß, wie in denen „beyden Fürstenthümern beyde Theile vermöge „der alten Verträge und Observanz allerdings in „völliger Aequalität stehen, und paria jura genies„sen, und geniessen sollen, also auch Ihre Majestät „in Dännemarck und Dero Successores, als re„gierende Herzogen zu Schleßwig-Hollstein in „und ratione der Fürstenthümer Schleßwig-Holl„stein keinen Vorzug und Prärogativ in einigem „jure, (ausser was ratione ordinis hergebracht ist,) „vor Ihro Durchl. zu Hollstein-Gottorp und „Dero Successoren, als auch regierenden Herzo„gen zu Schleßwig-Hollstein sich annehmen noch „prätendiren, sondern bey der völligen Parität „und gleichen Rechten unter beyden Theilen es „unveränderlich bewenden lassen wollen.

Art. V.

„Was die Defension der Schleßwig-Holstei„nischen Lande betrifft, so wird, wenn dem gantzen „Lande und also beyden pacisirenden Theilen, „von Auswärtigen einige Gefahr zustossen solte, „von selbigen auch billig mit zusammengesetzten „Kräfften und communi Consilio solche abzuwen„den getrachtet werden, und die Nothdurfft erfor„derte Mittel auf gemeinen Land-Tagen der alten „Observanz nach zu besorgen seyn. Jedoch soll „unter dem Vorwand solcher gemeinen Defen„sion kein Theil schuldig seyn, sich in Sachen im„pliciren zu lassen, deren derselbe sich anzunehmen „nicht nöthig hat, und worin der eine Theil etwa „ohne des andern mit Gutfinden und Bewilli„gung sich eingelassen hätte. Vielweniger soll in „solchen Fällen ein Theil vor dem andern von den „Landes-Collecten sich etwas arrogiren. Was „aber einen jeden Theil absonderlich betrifft, nach „demmahlen die jetzige Irrungen hauptsächlich we„gen des Exercitii juris Armorum, und in specie „Fortalitiorum, und davon dependiret, mithin „über den eigentlichen Verstand des Altonaischen „Vergleichs entstanden, so ist, um künfftig solchen „allen vorzubauen, hiermit declariret und fest ge„stellet worden, daß höchstgedachter Sr. Durchl. „und deren Successoren ohne alle Dispüte ver„bleiben solle das plenum & liberum jus Armorum, „Armandiæ, Fœderum & Fortalitiorum, und was „davon dependiret und dessen freyes Exercitium. „Wobey aber von beyden Theilen beliebet worden: „Daß 1) kein Theil Festungen erbauen solle, näher „als auf zwey Meilen Weges an denen von dem „andern Theil besitzenden Festungen, 2) auch „überall nicht näher, als eine Meile von und an des „andern Territorio, (worunter jedoch die Gemein„schafftlichen Oerter nicht mit zu begreiffen) etwas „fortificiren, 3) soll auch kein Theil näher, als auf „eine Meile Weges an denen ordinairen Strassen „und Passagen von Flensberg nach Rensburg, und „von da nach Itzeho, Glückstatt und Hamburg, „Festungen bauen. 4) Damit auch von einem „Theil dem andern durch eine gar zu grosse Ar„matur und in denen Fürstenthümern zu halten„de Anzahl Volcks keine Ombrage und Jalousie „gegeben werden möge, so ist verglichen, daß ausser „einer gantz evidenten Nothwendigkeit, (als wenn „von auswärtigen Einbruch kundbare Gefahr „verhanden, oder Ihre Königliche Majestät zu

„Dännemarck Dero Alliirten aus Dero König„reich Dännemarck einige Hülffe zu leisten hätten, „als welchenfalls Deroselben die Passage durch „Dero Antheil der Fürstenthümer billig frey blei„ben muß) kein Theil mehr, als 6000 Mann zu „Pferd und Fuß in die Fürstenthümer Schleßwig„Hollstein bringen noch halten, selbe auch zu kei„ner Zeit zu Unterdruckung oder Vergewaltigung „des andern Theils gebrauchen soll. Weilen aber „Sr. Durchlaucht. zu Hollstein-Gottorp mit ei„ner solchen Anzahl Volckes nicht allemahl ver„sehen seyn möchten, und Dero Gelegenheit nicht „erleidet, solche beständig auf den Beinen zu hal„ten, so bleibet Deroselben allemahl frey, wenn sie „es nöthig finden, von Dero Freunden und Al„liirten aus dem Römischen Reich und Nieder„Sächsischen Creyß bis auf 3000 Mann einzu„nehmen, und vor Dero Sicherheit in die Für„stenthümer zu bringen und zu verlegen. Wenn „sie auch von fremden Herren einige Truppen, so „in Dero Dienste, Eyd und Pflichte treten, und „voriger Pflichte erlassen werden, erhalten können, „und annehmen wollen, stehet solches, (weil der„gleichen Leute nichts anders, als Gottorpische „eigene Trouppen zu consideriren seyn) um so „mehr, und zwar auch ultra numerum der gedach„ten 3000 und bis auf die gedachte Zahl der 6000. „Mann zu Hochgedachter Sr. Durchlauchtigkeit „freyem Willen und Disposition, jedoch daß von „einer Puissance allein auch solcher Gestalt keine „grössere Anzahl, als 3000 Mann, zu übernehmen „seyn wird. Letzlich wird auch verwahret, daß „bey denen Durch-Marchen der Trouppen kein „Theil des andern Angehörige und Unterthanen „mit Nacht-Lagern und Einquartirungen be„schweren solle; Es wäre denn, daß im Nothfall, „auf speciale Requisition, ein Nacht-Lager conce„diret würde, welchenfalls denn alles, so genossen „wird, bezahlet und ganz exacte Disciplin gehal„ten werden soll. Der bloße Transitus aber soll „auf gehörige Requisition nicht verwegert „werden.

Artic. VI.

„Der Altonaische Vergleich soll innerhalb 6. „Wochen nach Auswechselung der Ratificatio„nen ad literam, in specie auch mit Restitution „des Gutes Gottes-Gabe an Ihro Durchlaucht „zu Hollstein-Gottorp, zu völliger Execution ge„bracht werden; Jedoch in alle Wege dem Fürst„lichen Haus Hollstein-Plön sein Regreß in salvo „bleiben.

Artic. VII.

„Als von wegen Ihrer Durchlauchtigkeit zu „Hollstein-Gottorp auch vorgestellet worden, wie „aus der Festung Christianprieß oder Friedrichs„ort Dero Aemtern und Angehörigen, insonder„heit aber der Stadt Kiel, vielfältige Beschwer„den und Schaden zugezogen würden, gegen den „Innhalt des Glückstättischen Recesses, daher „Seiner Durchlauchtigkeit die instances machen „lassen, daß besagte Festung demoliret werden „möchte, so ist von wegen Ihrer Königlichen Ma„jestät zu Dännemarck versprochen, daß denen „Gottorpischen Beschwerden auch in diesen Punct „nachdrücklich und vollkommen remediret, dem „Glückstättischen Receß zu Kriegs und Friedens-

„Zeiten auch darunter allerdings nachgegangen,
„die Gottorpische Angehörige, in specie die Stadt
„Kiel, dagegen und überall aus gedachter Festung
„künfftig nicht graviret werden sollen. Massen
„denn auch auf allen unverhofften Fall die Con-
„travention, und da solche auf erfolgendes Ansu-
„chen innerhalb sechs Wochen nicht repariret
„würde, Seine Durchlaucht. ratione des in mehr-
„gedachten Glückstättischen Receß sub conditione
„wegen dieser Festung ertheilten Consenses, ihre
„Nothd urfft und jura salva & integra sich reservi-
„ret haben wollen.

Artic. VIII.

„Wegen des Pacti, so im Jahr 1647. mit dem
„Capitul zu Lübeck, an Seiten Hollstein-Gottorp,
„wegen der Bischöfflichen Wahl auf sechs Gene-
„rationen, errichtet worden, wollen Ihro Kö-
„nigliche Majestät zu Dännemarck es bey dem
„Glückstättischen Receß vom Jahr 1667. und dar-
„inn beschehenen Versprechen allerdings bewen-
„den, und solchem auf keine Weise directe oder
„indirecte entgegen handeln lassen.

Artic. IX.

„Als von wegen Ihrer Durchlaucht. zu Schleß-
„wig-Hollstein-Gottorp so wohl der hohen Me-
„diation, als Ihrer Königlichen Majestät zu
„Dännemarck-Norwegen ꝛc. selbst im mehrem
„vorgestellet, in was grossen Schaden und Ver-
„derb Ihr Hauß und Lande durch die paßirte
„Irrungen gesetzet worden, so haben Ihro Kö-
„nigliche Majestät aus Freund-Vetterlicher-Affe-
„ction und Gewogenheit gewilliget, daß sie Ihrer
„Durchlaucht. zu Hollstein-Gottorp die Summe
„von zweyhundert und sechzigtausend Reichstha-
„lern an guten vollgültigen Dänischen Cronen,
„(welche innerhalb 12. Tagen a dato dieses in
„Hamburg, in Banco oder bey sichern guten
„Kaufleuten, versichert und angewiesen, und dem
„Gottorpischen Bevollmächtigten solche Versiche-
„rungen ausgelieffert werden sollen,) und zwar
„solche summam zwischen hier und künfftigen Kie-
„ler-Umschlag Anno 1701. in Octavis trium re-
„gium, zu Hamburg unfehlbar bezahlen lassen
„wollen. Hingegen lassen Ihro Durchlaucht. zu
„Hollstein-Gottorp alle andere, wegen einiger
„Schadloß-Haltung, aus diesem Krieg, bereits
„movirte oder annoch zu movirende Prätensiones
„schwinden und fallen. Nicht weniger wird an
„Seiten Ihrer Durchlaucht. hiermit renunciret:
„1) Denen im Jahr 1697. von der Königlichen
„Militz verursachten Kosten, 2) Der ratione der
„bekannten Peräquation dem Hochfürstlichen
„Hauß Gottorp zustehenden Prätension, davon
„in dem Tractat vom Jahr 1661. und dem Glück-
„stättischen Receß Erwehnung geschehen, 3)
„Demjenigen, so nach dem 23sten Junii 1689.
„von Königlichen Seiten aus dem Fürstlichen
„eingetrieben. Hingegen wollen Ihro Königl.
„Majestät allen aus diesem Kriege etwa habenden
„Schadlos-Haltungs-Prätensionen ebenfals hier-
„mit renunciret haben. Hierbey ist ferner ver-
„glichen, daß, was an Domain-Gefällen in den
„Hertzogthümern Schleßwig-Holstein ꝛc. von
„ein oder andern Theil in des andern Landen bis

„auf den 14ten August inclusive eingetrieben und
„erhoben seyn möchte, solches demselben Theil,
„welcher es genossen, verbleiben. Was aber
„weiterhin, und von dem 15ten August inclu-
„sive an, erhoben seyn wird, solches bona fide
„innerhalb 4. Wochen restituiret werden soll.
„Wie denn die von beyden Theilen in des andern
„Landen, Aemtern, und Städten, ausgeschrie-
„bene Contributiones, welche nicht gedachten
„14ten dieses oder vorher würcklich bezahlet seyn,
„ceßiren und nicht eingetrieben werden, nicht
„weniger auch die von denen Städten wegen der
„ausgeschriebenen extraordinairen Schatzung
„extradirte Obligationes oder gegebene Cautiones
„hiermit ceßiren und annulliret seyn sollen. Die
„bey Prälaten und Ritterschafft aber bereits aus-
„geschriebene und intimirte Contributiones sollen
„bis zu Ende dieses Monats bezahlet und exequi-
„ret werden.

Artic. X.

„Weilen man befunden, daß 1) die im Amt
„Gottorp nahe bey Schleßwig belegene Königl.
„Vogteyen, Bröckel und Ulsenis, denn auch 2)
„das in Norder-Ditmarssen belegene Dorf Fed-
„dring, zu allerhand Difficultäten und Irrungen,
„öffters Anlaß gegeben; So haben Ihre Majest.
„auf beschehenes Ansuchen hiermit verwilliget
„und versprochen, daß Sie solche Oerter gegen
„ein Aequivalent aus den Schleßwigischen Ca-
„pitels-Gütern oder andern Ihro bequemen Or-
„tern permutiren, die Proportiones nach sechs-
„jährigen Registern ausfinden, und diese Sa-
„chen innerhalb 4. Monaten zum Stand brin-
„gen lassen wollen. Dafern denn in dem Königl.
„Antheil sich Fürstl. Unterthanen oder Marck-
„Güter finden, so Ihrer Majestät gelegen wären,
„werden Sr. Durchl. mit dergleichen Permuta-
„tion Deroselben auch gerne willfahren.

Artic. XI.

„Wegen des zu Lyst im Amt Tundern vor
„Jahren von Königl. Seiten angelegten Zolles
„ist abgeredet worden: 1) Daß selbiger von denen
„Fürstl. Schleßwig-Hollstein-Gottorpischen Un-
„terthanen überall nicht, 2) auch von denen
„Kauffmannschafften und Waaren, so directo
„aus der See nach der Stadt und Amt Tundern,
„oder von da in die See gehen, nicht gehoben, son-
„dern selbige davon allerdings befreyet seyn, und
„ohne einige Abgifften von Zöllen oder sonsten,
„wie es immer Nahmen haben mag, gelassen wer-
„den sollen. Alle übrige gravamina sollen durch
„beyderseits dazu zusammen zuschickende Räthe
„in Hamburg, innerhalb sechs Wochen a die ra-
„tificationis dieses Tractats, bona fide abgethan
„und gäntzlich gehoben werden.

Artic. XII.

„Als bey diesen Troublen von Ihrer Durch-
„lauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg-Cell eine
„Schanze auf die vor dem Hamburgischen Hafen
„in der Elbe gelegene Insul, der Grevenhof ge-
„nannt, geleget worden, so ist von Deroselben,
„daß solche Schanze so fort, nach der Ratification
„dieses Tractats, evacuiret und rasiret werden solle;

„Hinge-

„Hingegen aber auch an Seiten Ihrer Königl.
„Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. hiermit
„versprochen worden, daß die Erbauung obgedach-
„ter Schantze nimmer zu jemandes Präjuditz alle-
„giret, noch von der Insel des Grevenhofs, und
„was allda noch ferner sich ansetzen möchte, der
„Schiffahrt einige Hemmung noch Hinderniß
„geschehen solle.

Art. XIII.

„In diesen Frieden und Amnestie werden mit
„eingeschlossen die hohe Garands des Altonaischen
„Vergleichs, Dero Successores, Reiche, Lande
„und Angehörige, und soll alles dasjenige, so von
„selbigen zu Wasser und Land gegen ein- und an-
„dern Theil geschehen, in ewige Vergessenheit ge-
„stellet, und in Ungutem nimmer weiter gedacht
„werden. Insonderheit wollen Ihre Königliche
„Majestät zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. vor
„sich und Dero Successores hiermit versprochen
„haben, daß sie wegen dessen, so bishero vorge-
„gangen, noch unter was Prätext es sonsten seyn
„möchte, gegen Ihre Königl. Majestät zu Schwe-
„den, oder das Durchl. Hauß Braunschweig-Lü-
„neburg, Cell- und Hannoverischen Theils, we-
„der selbst etwas Thätliches vornehmen, noch an-
„deren, die solches thun oder thun möchten, gestat-
„ten, mithin Dero Feinden und Wiederwärti-
„gen auf keinerley Weise mit Rath und That,
„Hülffe noch Vorschub directe und indirecte lei-
„sten, sondern vielmehr unangesehen alles dessen,
„so bisanhero verhandelt, vorkommen und paßi-
„ret, mit denenselben, und zwar was in specie Ih-
„ro Majestät und die Cron Schweden belanget,
„nach Inhalt der zwischen beyden Nordischen Kö-
„nigen und Reichen vor dem errichteten Pacten
„und Friedens-Schlusse, ein beständiges gutes
„Freundnachbarliches Vernehmen unterhalten
„wollen. Hingegen wollen Ihro Königl. Ma-
„jestät in Schweden und Hochgedachtes Durch-
„lauchtigstes Hauß sich auf gleiche Weise gegen
„die Cron Dännemarck betragen, und an allen
„guten Freund-Vetter- und Nachbarlichen Cor-
„respondentz und Freundschafft mit Ihrer Königl.
„Majestät es ihrer Seits nichts ermangeln lassen.

Artic. XIV.

„Die Römisch-Kayserliche Majestät und übri-
„ge hohe Puissances, so sich bishero der Garan-
„tie des Altonaischen Vergleichs angenommen,
„nicht weniger auch Ihre Königl. Majestät in
„Franckreich, und die Chur- und Fürsten des
„Reichs, zu welchen ein oder andere Theil dar-
„unter ein Vertrauen haben möchte, welche denn
„innerhalb 2 Monaten zu benennen, sollen invi-
„tiret werden, beyden Theilen die Garantie dieses
„Tractats und der dabey errichteten Neben-Arti-
„culn zu leisten.

Artic. XV.

„Die Ratificationes über diesen Tractat sol-
„len in 7 Tagen a dato, und eher, wo möglich, ge-
„gen einander in Segeberg ausgewechselt werden.

„Zu Urkund dessen seyn dieses Vergleichs zwey
„Instrumente verfertiget, von denen ab beyden
„Theilen dazu bevollmächtigten Ministern unter-
„schrieben, und mit ihren Pitschafften befestiget
„worden. So geschehen zu Traventhal den 18
„Aug. Anno 1700.

(L.S.) Magnus von Wedderkop,
(L.S.) Pincier von Königstein.

Zschackwitzens Rechts-Ansprüche III Th. p. 573. u. ff.

Die Ausmachung einiger übrigen gravaminum, so vermöge des XI Artickels dieses Friedens binnen 6 Wochen in Hamburg vor sich gehen solte, hat sich bis ins Jahr 1711. verzogen, da endlich folgendes verglichen worden:

„Zu wissen, nachdem zwischen Ihro Königliche
„Majestät zu Dännemarck-Norwägen, und des
„Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein-Got-
„torff Durchl. über den Verstand, und die Erklä-
„rung des dritten Articuls des Traventhalischen
„Tractats einige Differenzien sich hervor gethan,
„welche man ab Seiten Ihrer Durchl. nebst de-
„nen übrigen seiter dem Traventhalischen Vergleich
„unerörtert gebliebenen gravaminibus, gerne erle-
„diget haben wollen, Ihro Königl. Majest. auch
„zu Bezeugung Dero Freund-Vetterlichen Affecti-
„on und guter Intention für das Hochfürstl.
„Hauß, sich solches nicht entgegen seyn, sondern
„geschehen lassen, daß einige Dero Minister mit
„denen Fürstlichen dazu deputirten Ministern,
„darüber einen Congreß auf dem Schaumburgi-
„schen Hofe zu Hamburg anstellen, und sothane
„Streitigkeiten in der Güte abthun möchten. Zu
„dessen Behuff allerhöchst gedachte Ihro Königl.
„Majestät Dero geheimden Rath, Vice-Stadt-
„haltern in denen Fürstenthümern Schleßwig-
„Hollstein, und Land-Rath, Herrn Joachim von
„Alefeld, auf Bückhagen, Rittern, sodann Dero
„geheimen, Conferenz- und Estaats-Rath, Herrn
„Christoph Gensch von Breitenau, auf Grünhof,
„Rittern, und Dero Estaats-Justitz- und Cantz-
„ley-Rath, auch Residenten im Nieder-Sächsi-
„schen Creysse, Herrn Hans Statius Hagedorn,
„samt und sonders, mit zulänglicher Vollmacht
„versehen, und zu Erörterung der Mißhelligkeit
„allergnädigst communiciret, die denn mit denen
„von Ihro Hochfürstlichen Durchl. dazu gleich-
„falls accreditirten und genugsam bevollmächtig-
„ten Ministern, als dem Geheimden Rath, Ober-
„Hof-Marschall, und Gesandten im Nieder-Säch-
„schen Creyße, Herrn Georg Heinrich, Freyherrn
„von Schlitz genannt von Görtz, sodann dem Ge-
„heimden Rath und General-Lieutenant, Herrn
„Gerhard, Grafen von Dernath, und dem Herrn
„Estaats Rath, Christian Wilhelm von Eyben,
„nach hinc inde ausgewechselten Credentialien, in
„Handlung getreten, und endlich nach vielen Con-
„ferenzien, zu Wiederherstellung des alten guten
„Vernehmens zwischen Ihro Königl. Majest. und
„dem Fürstl. Hollstein-Gottorffischen Hause sich
„über nachfolgende Articuln vereinbahret und ver-
„glichen, daß

Artic. I.

„Wie der Articulus tertius des Traventhalischen
„Friedens, ohne Unterscheid, von allen Prälaten
„und Adelichen Gütern, so wie sie in der Landes-
„Matricul gesetzet und enthalten; also auch zu
„verstehen sey, und dahero alle diese bishero in
„Zweiffel gezogene Adeliche Güter in den Hertzog-

„thümern Schleßwig und Hollstein, sie seyn „Marsch oder Geest, sie liegen, wo sie wollen, und „werden besessen, von wem sie wollen, mit ihren „Possessoren, wes Standes die seynd, samt deren „Officianten, Bedienten, Unterthanen und Ein„wohnern, mit und neben den übrigen in der Lan„des-Matricul befindlichen Prälaten und Rit„terschafft, auch den von den Herrschafften selb„sten jetzo besitzenden, oder künfftig an sich brin„genden Adelichen Gütern, so wohl in Civilibus „als Ecclesiasticis, ohne eintzige Exception, der Kö„niglichen und Fürstlichen gemeinen Territorial„Hoheit und Jurisdiction selbsten über die Per„sonen der Prälaten und Ritterschafft, auch an„derer Besitzer von Adelichen Gütern, samt deren „Eheweibern und Kindern betrifft, bleibet diesel„be gleichergestalt, nach der Lands-Gerichts-Ord„nung und hergebrachten Observantz, wenn das „Crimen oder Delictum auf gemeinschafftlichen „Grund und Boden begangen, unter gemein„schafftlicher Regierung. Besagter Prälaten, „Ritterschafft und andere Besitzer von Adelichen „Gütern ihre Officianten, Bediente, Unterthanen „und Einwohner aber behalten ihr Forum Crimi„nale, wie sie es bishero entweder bey ihrer mit ei„genem Ding und Recht versehenen ordinairen „Obrigkeit und Guts-Herrn oder sonst bey Kö„nigl. und Fürstl. Ding-Städten gehabt.

Artic. II.

„Nachdem aber etliche der vorbemelden Prä„laten und Adelichen Güter, ihre Officianten, Be„diente, Unterthanen und Einwohner, an gewis„sen Orten auch in Civilibus Ding-pflichtig, oder „Dero Nieder-Instantzen bey denen Unter-Ge„richten der respective Königlichen und Hoch„fürstlichen Aemter und Lande Vorgehere haben, „von darob sie an das Königliche und Hochfürstl. „Ober-Amts und Hof-Gericht appelliren; So „soll es hinferner dabey unverändert bleiben, je„doch, daß solcher Prälaten und Adelichen Güter „Officianten, Bedienten, Unterthanen und Ein„wohnern, vorerwehnten Königlichen und Hoch„fürstlich respective Ober-Amts oder Hof-Gericht „die weitere Appellation an das gemeine Land„Gerichte frey stehe.

Art. III.

„Wenn die Prälaten, Ritterschafft oder an„dere Besitzer der Adelichen Güter, ihre Offici„anten, Bediente, Unterthanen und Einwohner, „samt oder sonders, rechtlich zu belangen hätten, „verbleibet ihnen, den Actoren, so ihr eigen Ding „und Recht haben, frey zur ersten Instantz Ding „und Recht zu legen, und von selbigen erwehnte „ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und „Einwohner zu besprechen, wovon jedoch die Ap„pellation immediate an das gemeine Land Ge„richte gehet, bey dem andern Fall aber, und da „Prälaten oder Adeliche Güter kein eigen Ding „noch Recht hätten, wird dergleichen Klage wie„der die Officianten, Bediente, Unterthanen und „Einwohner zwar bey der ersten Ding-pflichtigen „Instantz angebracht, jedoch von darab auch im„mediate an das Land-Gericht appelliret.

Art. IV.

„Dahingegen, wenn dergleichen Officianten, „Bediente, Unterthanen und Einwohner, ihre

„Herren zu belangen nöthig hätten, ist die Sache „immediate an das gemeine Land-Gericht zu brin„gen, daß alle Prälaten, Ritterschafft und der A„delichen Güter Possessores, der mitlern Instantz „gar nicht unterworffen seyn.

Art. V.

„Daferne wegen oberwehnter Ding-Pflichtig„keit gemeinschafftlicher Unterthanen, ob und wie „solche darunter gehören, eine Streitigkeit ent„stünde, soll dieselbe von einem gemeinschafftli„chen, pari numero von beyden Seiten, neben dem „Land-Cantzler besetztem Gericht, nachdem die „hierzu deputirte Königliche und Hochfürstl. Mi„nistri vorher ad hunc actum ihrer Pflicht erlas„sen, und zu obiger Affaire mit einem specialen „Eyde beleget, erörtert, auch anstatt der Herr„schafft, deren Amtmann des Orts citiret, und der „Proceß durch ihn, oder welcher ihme substituiret „wird, ausgeführet werden.

Art. VI.

„Wegen der gemeinschafftlichen Landsassen, wenn „sie in des einen oder andern Herrn Privatwen„Diensten stehen, hat man ratione fori folgende „Verabredung gut befunden, nehmlich, wenn ein „solcher ratione Officii besprochen würde, daß selbi„ges vor dem Herrn, in dessen Diensten er ist, „einseitig geschehen, und von demselben, und in „dessen Nahmen über ihn geurtheilet werden, auch „selbigem unbenommen seyn solle, in denen unter „seinen privativen Territorio und einseitiger Ju„risdiction gelegenen Mobil- und Immobil-Gü„tern, die er dessen ohnedem befugt, frey und un„gehindert die Execution zu thun, und die abgespro„chene Urtheile vollstrecken zu lassen: Daferne aber „über dasjenige, was in dergleichen Fällen vom „Richter erkannt, eine Execution in die der ge„meinschafftlichen Regierung unterlegene Güter „begehret würde, so zwar von dem andern mit „regierenden Herrn, wenn nehmlich solche Urtheil „der Krafft Rechtens ergriffen, der Consens ge„bührlich gesuchet, jedoch solcher unter keinerley „Prätext verwegert, oder sothane Execution ge„hindert werden, und wenn solches geschehen dem „Dominio judicandi frey stehen, die Execution „nichts destoweniger in die gemeinschafftliche Gü„ter, von was Art dieselben auch seyn, einseitig „zu bewerckstelligen. In allen übrigen Sachen „aber bleiben die gemeinschafftliche Landsasse in „denen Hertzogthümern, sie mögen possessioniret „seyn oder nicht, ungeachtet sie in des einen oder „andern einseitigen Diensten stehen, der gemein„schafftlichen Jurisdiction und davon dependiren„den Befehlen unterworffen.

Art. VII.

„Als das Jus Episcopale der Lands-Fürstlichen „Hoheit annex ist, so soll dasselbe auch über alle „Prälaten und vom Adel, deren Kirchen, Predi„ger, Kirchen und Schul-Bedienten, Officianten „und Unterthanen vorberührter Adelichen Gü„ter, sie gehören der Herrschafft selbst vor jetzt, „oder künfftig oder wem sie sonsten wollen, „wenn gleich Ihro Königl. Majest. oder Ih„ro Hoch-Fürstliche Durchlaucht. als Compa„tronus bey einer dergleichen Kirchen concurri„ren, dem Königl. und Hoch-Fürstl. Hause in „Gemein-

„Gemeinschafft competiren, immassen sie zu dem „Ende durch ihre General-Superintendenten oder „Pröbste, Visitations-Prediger, Examinationes „und Ordinationes, samt andern ihnen beykom„menden actibus juris Episcopalis, bey besagten „Kirchen, Dero Predigern, Kirchen- und Schul„Bedienten, auch Klöster oder Adelichen Güter „Unterthanen, und zwar jeder Herr in seinem Re„gierungs-Jahr, exerciren wollen.

Art. VIII.

„Desgleichen wollen sie alle von daher kommen„de Geistliche, ingleichen Matrimonial- und alle da„hin gehörige Sachen, so der Prälaten und deren „von Adel-Personen, deren Kirchen, Prediger, Kir„chen- und Schul-Bedienten, auch Officianten, „Bediente, Unterthanen und Einwohner betref„fen, durch das gemeine beym Land-Gericht zu hal„tende Ober-Consistorium, ohne Observirung der „Nieder-Instanzien, judiciren und decidiren lassen.

Art. IX.

„Und ob schon verschiedene Prälaten und Ade„licher Güter Unterthanen und Einwohner, in cau„sis Ecclesiasticis & matrimonialibus bishero vor die „Unter-Consistoriales, in etlichen Königlichen und „Fürstlichen Aemtern, möchten gezogen worden „seyn; So ist doch, allerhand Confusiones zu ver„hüten, deshalber ein anders verabredet, und sollen „hinführo die Prälaten, Ritterschafft und Adeli„chen Güter, Priester, Kirchen- und Schul-Be„diente, wie auch deren Officianten, Diener, Un„terthanen und Einwohner mit dergleichen Con„sistoriis nicht mehr zu thun haben, sondern imme„diate von der gemeinschafftlichen Regierung und „dem gemeinen Consistorio dependiren, und da„selbsten judiciable seyn.

Art. X.

„Ferner ist zu Verhütung aller Confusion und „Irrung, wegen der in des einen oder andern Her„ren Amts-Kirchen, eingepfarrten einseitigen Kö„niglichen oder Hochfürstlichen Unterthanen, be„liebet, daß dieselbe in Matrimonial-Dispensatio„nen, und andern zur Episcopal-Jurisdiction ge„hörigen Sachen, vor eines jeden Herrn, unter „dem sie gesessen, privativen Consistorio stehen sol„len, was aber die onera ecclesiæ betrifft, solche ha„ben dergleichen Eingepfarrte ohne die geringste „Weigerung allemahl pro rata mit zu prästiren, „oder es soll denen Kirch-Geschwornen die gewöhn„liche Kirchen-Pfändung gegen die Säumige, oh„ne Ansehung, unter welches Herrn Jurisdiction „sie sonsten gehören, zu verrichten erlaubet seyn, doch „sollen, unter dem Prätext solchen Kirchganges, „von dem Episcopo Ecclesiæ, vielweniger seinen Su„perintendenten, Pröbsten, Beamten, oder Prie„stern des Orts des andern Herrn oder übrigen „eingepfarreten Unterthanen, keine andere Onera, „als welche zu der Kirchen- und Schulen-Bedien„ten Besoldung, wie auch zu den Glocken und an„dern unentbehrlichen Kirchen-Behuf, erforderlich „pro lubitu auferleget, sondern wo ein mehrers oder „was neues anzuordnen, dasselbe von beyderseits „Herrschafften und andern eingepfarrten Obrig„keiten, auf hinc inde geschehene Communication „beliebet oder verabredet werden.

Art. XI.

„Ingleichen hat man um mehrerer Richtigkeit

„und Ordnung willen, sich vereinbahret, daß des „Hochfürstlichen Hauses Hollstein-Gottorff ius „patronatus bey der Kirchen zu Langenhorn, Ihro „Königliche Majestät und Dero Successoren an „der Regierung nebst dem bey selbiger Kirchen oh„nedem habenden jure Episcopali hinführo zuge„hören, der daselbstige Priester auch die bishero „nach Gottorff jährlich in recognitionem bezahlte „4 Marck, 8 Schilling hinkünfftig in das Königl. „Amts-Register nach Flensburg entrichten, dahin„gegen das jus patronatus, so Ihro Königliche Ma„jestät bishero bey der Kirchen zu Nübel, unferne „von Gottorff gehabt, dem Hochfürstlichen Hause „Hollstein Gottorff, nebst dem bereits daselbst ge„habten jure Episcopali hinferner competiren soll. „Nicht minder ist verglichen, daß die Stadt-Kirche „zu Lütgenburg, ob schon verschiedene Adeliche Gü„ter daselbst eingepfarret, hinführo unter der allei„nigen Königlichen Episcopal-Hoheit verbleiben, „da hingegen die Kirche zu Grossen-Brode der ge„meinschafftlichen geistlichen Jurisdiction unterge„ben seyn soll.

Art. XII.

„Die Contribution und andere communi con„sensu angelegte onera, von denen unter gemein„schafftlicher Regierung gehörigen Prälaten und „Ritterschafft, auch denen von denen Herrschafften „selbst jetzo besitzenden oder künfftig an sich bringen„den Adelichen Gütern, wie selbige in der Landes„Matricul enthalten, sollen, so lange es bey der ge„genwärtigen Verfassung bleibet, bey eines jeden „Herrn Cassa zur Helffte in denen gesetzten Termi„nen allemahl richtig eingebracht werden, oder ein „jeder Herr die ihm competirende Helffte auf den „Verzögerungs-Fall, prævio monitorio, mittelst „zulänglicher Execution von oberwehnten Possesso„ren, wer oder wes Standes die seynd, ohne Unter„scheid ungehindert einzutreiben Macht haben.

Art. XIII.

„Was nun diesem Declarations-Receß zuwider „eines oder andern Theils, seit dem Traventhalischen „Tractat, tam ex realibus, quam personalibus, biß „hiezu etwan verordnet, und verfüget seyn möchte, „dasselbe, wenn es zur Execution gebracht, und die „interessirende Partheyen dagegen keine Appella„tion noch Querel interponiret, sondern dabey ac„quiesciret, soll als eine gethane Sache, bey vollen „Kräfften verbleiben, das übrige aber, was noch in „motu oder contradictione ist, obgleich ein Urtheil „oder Decret dawider ergangen wäre, wenn es „nur ad executionem noch nicht gebracht ist, soll „als ungeschehen geachtet, und zu keines Theils „Präjudiz gereichen, folglich dergleichen Sachen „in statum integrum wieder gesetzet seyn, und nach „Anweisung des anjetzt errichteten Declarations„Recesses fürm Land-Gerichte von neuem verhan„delt, und communi nomine nach Recht und Lan„des üblicher Gewohnheit abgethan werden.

Art. XIV.

„Was die fahrende und reitende Posten anlan„get, so sollen selbige durch oder neben eines oder „andern Herrn Stadt und Land mit ihren Wa„gen und Pferden, auch aufhabenden Passagieren „und andern Sachen, ungehindert paßiren, und „unter keinem Prätext verzögert oder aufgehalten

„werden, daß solche Posten keine Briefe, Pacque„te oder Paßagiers, in des andern Herren Stadt „und Landen, an und aufnehmen, und von denen „etwa aufhabenden Zollbahren Waaren den Zoll „erlegen sollen.

Art. XV.

„Die Streitigkeit wegen des zu Heiligenhafen „vor einigen Jahren arrestirten Schiffs soll bey „erst gemeinschafftlichen Land-Gericht vorgenom„men, und was Rechtens darinn erkannt werden.

Art. XVI.

„Wegen dessen, was die Stadt Oldescloe an „dem Mühlen-Damme daselbst zu repariren schul„dig, wollen Ihro Königliche Majestät nach Ein„halt des Glückstättischen Recesses de Anno 1667. „Art. XVI die Oldeschoer durch ernstliche Man„date anweisen, so bald es nur durch Fürstliche „Beamte bey der Königlichen Regierung zu Glück„stadt gesuchet, und angezeiget wird, wieweit die „Stadt Oldeschoe zu Reparirung der Dämme „gehalten.

Art. XVII.

„Die Streitigkeiten wegen der Jagd, Austau„schung der Marck-Güter und andern Irrungen „in denen Aemtern, wegen der Gräntzen und son„sten, welche zur Ocular-Inspection und Unter„suchung, gewissen Beamten und Räthen ange„tragen, sollen innerhalb sechs Monaten nach Ra„tificirung dieses Vergleichs von ihnen zu Ende „gebracht, oder worüber sie sich in Güte nicht „vereinbahren können, durch Königlich- und Fürst„liche Freund-Vetterliche, Communication, nach „Einhalt des Traventhalischen Friedens, gütlich „hingeleget werden, und bleibet inzwischen damit „alles in statu quo.

Art. XVIII.

„Ob zwar Ihro Königliche Majestät die einsei„tige Jurisdiction über die sogenannte Lübeckische „Dörffer, oder vielmehr aus der Lübeckischen Land„wehr, im Hollsteinischen Territorio belegene Gü„ter, als: Meußling, Niemdorff, Recke, Steckels„dorff, Morin, Eckhorst, Dunckelsdorff, Trent„horst und Steenrehde ꝛc. bis dato exerciret, so „lassen sie jedoch zu Bezeugung Dero zu dem Hoch„fürstlichem Hause Gottorf tragenden Freund„Vetterlichen Propension, von nun an geschehen, „daß solche Dörffer und Güter mit einander, nach „denen zwischen den Königlich- und Fürstlich re„gierenden Häusern vormahls gehaltenen Erb„Theilungen unter gemeinschafftliche Landes„Fürstlichen Jurisdiction und Regierung künff„tighin sollen unveränderlich seyn und bleiben. „Sie wollen auch dem Hochfürstlichen Hause „Gottorf, in dem demselben also zustehenden Con„Dominio auf keinerley Weise hinderlich seyn. Und „wenn bemeldte Güter zu einer billigen, leidlichen, „nach Proportion ihrer Bonitæt eingerichteten „Pflug-Zahl, angesetzet, so sollen sie auch gleiche „Freyheit mit denen andern im Hertzogthum Hol„stein sich befindenden Adelichen Gütern, was das „Unter- und Criminel-Gericht an Halß und Hand, „ingleichen das gemeinschafftliche Land-Gericht be„trifft, genieſſen, da hingegen aber auch die Con„tributiones und Landes Onera gleich denen an„dern Adelichen Gütern pro rata ihrer Pflug-Zahl „abtragen, und die Halbscheid davon zu jedes „Herrn Cassa erlegen.

Art. XIX.

„Was das Amt Tremsbüttel anlanget, behal„ten Ihro Königliche Majestät ihren daran ma„chenden Anspruch sich bevor, das Hoch-Fürstliche „Hauß Gottorff aber bleibet jedoch nichts desto„weniger so lange in dessen ruhiger Possession, bis „etwann die Sachen, nach Anleitung des Tra„venthalischen Tractats, abgethan werden.

Art. XX.

„Was die annoch offenstehende Liquidation der „hinc inde, sowohl ratione der gehobenen und prä„tendirenden Contributionen, von denen Adelichen „von beyderseits Herrschafften besitzenden, als „auch andern streitenden Adelichen Gütern, in„gleichen ex obligationibus und sonsten habenden „Forderungen betrifft, so ist beliebet und beschlos„sen, daß selbige auch durch die darzu verordnete „Commissarien innerhalb drey Monaten nach Ra„tification dieses Vergleichs, zum Ende gebracht, „und worüber sie sich etwann nicht vereinbahren „können, durch Königliche und Hoch-Fürstliche „Freund-Vetterliche Communication gütlich com„poniret und beygeleget werden sollen.

Art. XXI.

„Im übrigen wird es in allem bey dem Einhalt „des Traventhalischen Tractats, und demnächst „Anno 1701 den 12 Julii alhier in Hamburg er„richteten Recesses allerdings gelassen. Hamburg „den 1 Jenner 1711.

Joachim von Ahlefeld, (L. S.)
Christoph Gensch von Breitenau, (L. S.)
Hannß Statius Hagedorn, (L. S.)
Georg Heinrich, Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz, (L. S.)
Gerhard, Graf von Dernath, (L. S.)
Christian Wilhelm von Eyben, (L. S.)

Theatrum Europ. T. XIX. p. 624. u. ff.

Traven-Voigt, heist zu Lübeck, welcher über die auf den Traven-Fluß, (der von der Stadt nach der See zugehet, und 2 Meilen unterhalb derselben, sich bey dem so genannten Städtgen Travemünde in die Ost-See ergiesset,) liegende Schiffe zu gebieten, ihnen ihre Station anzuweisen, alle Unordnungen bey der Ein- und Ausfahrt zu verbiethen, und daß der Strom immer rein und unversperrt gehalten werden möge, zu sorgen hat.

Trauer, Trauern, Lat. *Luctus* oder *Lugere*, heisset bekannter massen vornehmlich so viel als Leid über einen Verstorbenen tragen. Es erfordert allerdings die Liebe und Hochachtung, die wir unsern Verstorbenen im Leben schuldig sind, daß wir sie auch nach ihrem Tode beweinen und betrauren. Die Empfindung der Betrübniß über ihren Verlust, die uns auch wohl die Thränen aus den Augen presset, ist unsern natürlichen Trieben sehr gemäß, auch den Pflichten des Christenthums im geringsten nicht zuwieder, immassen ja unser Heiland selbst bey dem Grabe seines geliebten Freundes des Lazars mit einer solchen Wehmuth überfallen ward, daß er sich auch der Thränen nicht enthalten konnte. Damit wir ordentlich verfahren, wollen wir erstlich aus der Schrifft und sodann aus der Natur

Natur erweisen, daß es allerdings vergönnet sey, daß ein Mensch den andern betraure. Aus der Heil. Schrifft beweiset man solches: 1) Aus dem göttlichen Befehl, 2) aus denen Exempeln der Gläubigen Alten und Neuen Testaments, 3) aus dem göttlichen Beystand, welchen er in den Trauern verspricht, und 4) weil es allezeit vor eine grosse Straffe geschätzet worden, wenn man die Todten nicht beweinet. Was nun 1) den Befehl Gottes anlanget, so schreibet der grosse GOtt 3 Mos. XXI, 11. dem Hohen-Priester vor, daß er zu keinem Todten kommen soll, noch sich über den Vater und Mutter verunreinigen. Die Propheten führen allezeit Klagen, wenn GOtt mit Krieg, Hunger und Pestilentz straffen wollen, drum heisset es Ezech. II, 10. **Klage, Ach und Wehe.** Christus saget zu denen Töchtern von Jerusalem: **Weinet nicht über mich, sondern weinet über euch selbsten, und über eure Kinder**; und Sirach giebet Cap. XXXVIII, 16. 17. 18. diese Vermahnung: **Mein Kind, wenn einer stirbet, so beweine ihn, als sey dir groß Leid geschehen, und verhülle seinen Leib gebührl. Weise, und bestatte ihn ehrlich zum Grabe. Du solt bitterlich weinen, und hertzlich betrübt seyn, und Leid tragen, darnach er gewesen ist, zum wenigsten einen Tag oder zween, auf daß man nicht übel von ihm reden möge.** So fehlet es auch vors Andere, an denen Exempeln der Leidtragenden nicht, indem fast die gantze Heil. Schrifft von denenselben angefüllet ist. Abraham beklaget den Tod seines Weibes, 1 Mose XXIII, 1. 2. gantz Israel beweinet den Tod Jacobs, 1 Mos. L, 3 bis 11. Mosis, 5 Mos. XXXIV, 8. Josuä, Jos. XXIV, 30. David beweinet die Niederlage Sauls und seines Sohnes, 2 Sam. I, 17. 18. Gantz Israel die Niederlage des Stammes Benjamins, Buch der Richter XXI, 2. 3. Jeremias beklaget die Sünde des Volckes, Cap. IX, 2. **Ach! daß ich Wasser genug hätte, und meine Augen Thränen-Quellen wären, daß ich Tag und Nacht beweinen möchte, die Erschlagenen in meinem Volcke.** Der König zu Ninive stehet von seinem Throne auf, hüllet einen Sack um sich und setzet sich in die Aschen, als Jonas der Prophet der Stadt Ninive den Untergang angekündiget hatte, Jon. III, 6. 7. In dem N. Testament weinet Christus über das verstockte Jerusalem, Luc. XIX, 41. über den Tod Lazari, Joh. XI, 33. und die Christen über Tabäam. So verspricht auch 3) der grosse Gott in dem Trauern seine gnädige Hülffe. Denn es heisset Matth. V, 4. **Seelig sind, die da Leid tragen, denn sie sollen getröstet werden**, Joh. XVI, 21. **Ihr habt nun Traurigkeit, aber ich will euch wiedersehen, und euer Hertz soll sich freuen, und eure Freude soll niemand von euch nehmen.** Ps. CXXVI, 5. 6. **Die mit Thränen säen, werden mit Freuden erndten. Sie gehen hin, und weinen, und tragen edlen Saamen, und kommen mit Freuden, und bringen ihre Garben**, und Jer. XXXI, 13. **Ich will ihr Trauern in Freude verkehren.** Endlich ist auch 4) vor eine grosse Straffe gehalten worden, wenn man nicht beweinet worden. **Jeremias** saget Cap. XVI, 4. **Sie sollen an Kranckheiten sterben, und weder beklaget, noch begraben werden, sondern sollen Mist werden auf dem Lande, darzu durch Schwerdt und Hunger umkommen.** Und v. 5. **Du solst nicht zum Trauer-Hause gehen, und nirgend hin zu klagen gehen, noch Mitleiden über sie haben. Denn ich habe meinen Frieden von diesem Volcke weggenommen**, spricht **der HErr, sammt meiner Gnade und Barmhertzigkeit, daß beyde grosse und klein sollen in diesem Lande sterben, und nicht begraben noch beklaget werden, und niemand wird über sie sich zureißen noch kahl machen.** Ezechiel darf sein verstorben Weib nicht beklagen, zum Vorbilde, daß es also denen Israeliten ergehen wurde, Ezech. XXIV, 16 bis 19. Joachim des Josiä Sohn wird mit einem Esel-Begräbniß begraben, Jer. XXII, 17. Ahab und Jesabel werden des Grabes beraubet, 1 Kön. XXI, 23. 24 anderer Exempel zu geschweigen. Aus der **Natur** wird das Klagen und Weinen bewiesen, und zwar beruffet man sich allhier: 1) Auf die natürliche Billigkeit, indem es derselben gemäß, daß wir derjenigen Tod beweinen, welche einen Schöpffer und Erhalter mit uns geehret, und uns alle Höflichkeit in ihren Leben erwiesen. 2) Auf die gebührende Schuldigkeit. Denn diese verbindet die Clienten, Kinder und andere Freunde, daß sie danckbar seyn gegen ihre Patronen, Eltern und Freunde. Solches aber kan nicht anders geschehen, als wenn wir nach ihrem Tode die Meriten wiederholen, ihre Treue danckbarlich rühmen, und unsere Unglückseligkeit beklagen, daß wir ihre Liebe nicht länger genieſſen können. 3) Auf die inbrünstige Liebe. Denn wir beweisen alsdenn an denen Todten unsere Treue, wenn wir gebührender massen sie begraben, und das menschliche Elend bey solchen Gange beweinen. 4) Auf die Gewohnheit der Alten; von dem Volcke Gottes im Alten Testamente ist die Sache ausgemacht, indem Abraham die Saram beweinet, 1 Mos. XXIII, 2. Jacob den Joseph, Cap. XXXVII, 34. Die Israeliten den Mosen, 5 Mos. XXXIV, 8. Christus Lazarum, Joh. XI, 35. Die Frommen den Stephanum, Apostel-Gesch. VIII, 2. Salomon giebet die allgemeine Regel, Pred. III, 4. **Weinen und Lachen hat seine Zeit**, und Paulus Röm. XII, 15. **Weinet mit denen Weinenden.** Von dem Leidtragen der Heyden handelt weitläufftig **Cälius Rhodiginus** Lib. XVII. cap. 21. **Zwingerus** Theatr. F. 97. **Valerius Maximus** L. II, c. 1. **Kirchmann** de Fun. Romanorum. **Quenstadius** de sepultura veterum, und andere mehr. 5) Weil das Trauern gleichsam vor ein Theil des Gottesdienstes bey denen Jüden und Heyden gehalten worden. Es beweiset solches **Geier** de luctu Hebræor. gar weitläufftig Cap. I Part. 1. 2. 3 sowohl aus andern Rabbinen, als absonderlich aus dem **Maimonide**. Denn so saget er: Præceptum affirmativum est, lugere ob propinquos; die andern Oerter kan man bey dem **Geier** selbsten nachlesen. Es ist also nichts seltsamers, als wenn einige sogar Ursachen anführen wollen zu zweifeln, als ob vorjetzo solches Trauren einem wahrhaftigen Christen für anständig zu halten? Denn 1) treffe man, sagen sie, im N. T. wohl Exempel von guten Christen an, welche GOtt um eine Auflösung aus dieser gebrechlichen Hütten angeflehet, keiner aber habe in der neuen Ordnung des Heils um Verlängerung seines Lebens gebeten. Welches

ches auch 2) deswegen jeder für unanständig halten mögen, weil ja der Zustand jenes Lebens ungleich seeliger, als dieses Zeitlichen, ist, in welchem ein Christ die Seeligkeit nur im Hoffen und Schatten empfindet; da hingegen 3) was auch die heiligen Männer Gottes im Alten Testament für eine Sehnsucht, lange zu leben, bezeuget, in dem N. T. deshalber seinen Abfall habe, weil nunmehr der Heyland und Seeligmacher der Welt in das Fleisch gekommen, dessen Tag vorher ein jeder zu erleben sich wohl wünschen mögen. Wie denn 4) die Juden noch jetzo ihren Tod für etwas bitteres, und das lange Leben für erwünschet, deswegen ansehen, weil jeder von ihnen noch hoffet, den Meßias im Fleische zu erblicken. Welches letztere 5) die Christen schon glauben und bekennen, und solchemnach alle Tage mit Simeon den letzten Schwanen-Gesang anstimmen möchten: Herr, nun lässest du deinen Diener im Friede fahren. Wenn nun bey einem Christen der Tod so viel, als die Erfüllung seines Wunsches ist, den er im Leben geheget; so hätten seine hinterlassene rechtgläubige Brüder und Anverwandte nicht von Nöthen, die Trauer anzulegen, über den Tod loß zuziehen, und zu heulen, und zu wehklagen. Vielmehr möchte man über eines jeden Rechtgläubigen seinen Abschied das: HErr GOtt, dich loben wir als die Thränen-Lieder Jeremiä anstimmen. Siehe hierbey auch den Artickel: **Trauer-Klage.** Man kan aber auch in dem Trauern einen Fehltritt begehen, und zwar auf zweyerley Weise, nehmlich wenn man zu wenig oder wenn man der Sache zu viel thut. Zu wenig thut man, wenn man die Todten gar nicht beweinet. Solches thaten vormahls die Thracier, welche einen lustigen Gesang anstimmeten, wenn jemand unter ihnen gestorben, die Causii oder Causiani, nach dem Zeugniß des Herodotus in Terpesich, welche nach der Geburt eines Menschen geweinet und nach dem Tod gefrolocket. Die Masilienser haben grosse Gastereyen gehalten, wenn jemand mit Tode abgangen. Viel Philosophen, als der Anaxagoras, Dion und die Stoicker insgemein, welche frey von allen Affecten seyn wollen, haben sich in denen Todes-Fällen überwunden, alle natürliche Liebe gleichsam von sich geleget, und sich aller Traurigkeit enthalten. Es wollen zwar einige behaupten, daß diese Gewohnheit der Heil. Schrifft nicht zuwider sey, indem sie sich auf den Ort Pauli, 1 Thessal. IV, 13 beruffen, allwo stehet: **Wir wollen euch, lieben Brüder, nicht verhalten von denen, die da schlaffen, auf daß ihr nicht traurig seyd, wie die Heyden, die keine Hoffnung haben.** Alleine es siehet jederman, daß der Apostel nicht das Trauern verwirfft sondern nur das ungeziemende Trauren, welches diejenigen erweisen, die keine Hoffnung haben. Denn ob wir zwar in dem Vater Unser bitten: Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden, und wir auch nicht leugnen, daß alle Menschen sterben müssen; so folget doch nicht daraus, daß wir die Todten nicht beweinen solten. Denn so wenig man denen Todten das Begräbniß abschlagen kan; so wenig wird auch das Trauern versaget. Es folget vielmehr das Gegentheil. GOtt will daß alle sterben; drum will er auch, daß wir sie beweinen, wenn anders der Ort dasselbe gewisser Ursachen verbietet, oder die Condition einer Person das Trauren nicht zulässet. Zu viel thun diejenigen in dem Trauern, welche sich gar zu sehr ängstigen, das Leben abfressen, oder sich wohl gar umbringen. So haben vormahls die Egyptier, Syrer, Lydier sich in tieffe Gruben verborgen, damit sie das Licht nicht ansehen können, **Plutarchus** in Consol. ad Apollonium. Die **Paula**, eine Römische Wittwe, ruffete in ihren Trauern: Miser homo, quis me liberabit de corpore mortis hujus. **Hieron.** in Epitaph. Paula. Die Perser liessen sich die Haare und Bärte abscheren. **Herodotus** in Calliope. GOtt verbeut denen Juden im 3 Mos. XXI, sie sollen keine Wunden in ihre Leiber machen. Mehr Exempel siehe beym **Aretius** in Problematica Theologia p. 86. Ja es ist unvernünfftig, wenn man, wie einige zu thun pflegen, bey dem Absterben seiner geliebten Freunde in ein solch unmäßiges Trauern fällt, daß man sich gar nicht trösten lassen oder unmenschlich heulet und brüllet. Die Vernunfft lehret uns die Mäßigung der Affecten, daß sie unserer Gesundheit nicht schaden, und Gedult und Gelassenheit in mancherley unvermeidlichen Zufällen und Wiederwärtigkeiten des menschlichen Lebens. Das Christenthum aber versichert uns, daß unsere Todten, die in dem HErrn gestorben, in die allervollkommenste Glückseeligkeit versetzet werden, und daß wir, durch den Glauben an unsern Heyland, auch gewiß zu ihm gelangen, und alsdenn mit ihnen zugleich einer ewigen und über alle Masse wichtigen Freude und Herrlichkeit geniessen. Eine solche Vorstellung muß unser Trauren nothwendig mäßigen. Es ist aber das Trauren, **eine Gemüths-Bestürtzung, welche von dem Verlust einer angenehmen Sache entstehet, und sich durch gewisse Anzeichen des Leibes hervor thut.** Eine Gemüths-Bestürtzung wird es darum genennet, damit es vom heuchlerischen und äusserlichen Trauern unterschieden werde, dergleichen Traurigkeit in dem Könige Saul zu sehen, 1 Sam. XV, 24. 30. und in denen præficis der alten Heyden, oder Trauer-Weibern, welche desto kläglicher thaten bey gewissen Trauer-Fällen, jemehr Lohn ihnen von denen Leidtragenden gezahlet wurde. Es gehören noch heutiges Tages hierher, nicht allein unsere Leichen-Bitter und Leichen-Bitterin, welche sich um das Geld sehr traurig stellen; sondern auch die lachenden Erben, welcher Hertze vor Freuden triumphiret, indem der schwartze Mantel oder Flohr die Traurigkeit machen muß. Das Trauern thut sich hervor durch allerhand äusserliche Anzeigung, damit man den innerlichen Schmertzen des Gemüthes eröffnet. Drum saget **P. Martyr** Comment. in II Sam. III. p. 199. Mœror & Squalor, qui suscipitur, non obscure, sed aperte, & palam propter calamitatem vel reipublicæ, vel ejus, qui nobis privatim carus erat. Zu denen Zeichen gehören 1) die Veränderung der Kleider, 2) die klägliche Stimme, 3) die traurigen Geberden, und 4) der betrübte Gang. Die Ursachen welche das Trauren veranlassen, sind theils gemeine, als wenn GOtt ein Land mit Pestilentz, theurer Zeit und Krieg plaget. Man lese die Theurung in Samaria

maria 2. Könige VI. 19. 20. und die siebenjährige Theurung, so in das Land Israel kam, Cap. XVIII, 1. u. ff. Ja man hielte gar eine Fasten, wenn eine Hungers-Noth die Leute plagete. Daher Joel Cap. I, 8:12. saget: **Heule, wie eine Jungfrau, die einen Sack angeleget, mit ihrem Bräutigam. Das Feld ist verwüstet, und der Acker stehet jämmerlich. Das Getreide ist verdorben, der Wein stehet jämmerlich, und das Oele kläglich.** Als GOtt der HErr durch eine Plage 14700. Menschen in der Wüsten tödtete, trug Israel grosses Leid, 4. Mose XVI, 41. seqq. David trug Leide, betete vor das Volck, und brachte vor die Versöhnung GOtt ein Opffer, als zuvor in der Pestilentz 70. tausend Mann umkommen. Israel träget Leid zu Mitzpa über den Stamm Benjamin, welcher fast gantz ausgerottet war, Buch der Richter XXI, 1. Josua zureisset seine Kleider, fället nieder auf sein Angesicht zur Erden, vor der Lade des HErrn, bis auf den Abend, sammt denen Eltesten Israel, und werffen Staub auf ihre Häupter, als die Männer zu Ai sechs und dreyßig Mann von denen Israeliten erleget, und die übrigen in die Flucht geschlagen, Jos. VII, 5. 6. 7. und Israel weinet zu Bochim, nachdem sie GOtt in die Hände der Feinde gegeben, Buch der Richter II, 5. Theils **sonderbare**, wenn die Menschen ein privat- oder besonderes Elend plaget. Gleichwie nun die Privat-Fälle sehr unterschieden; So ist auch das Leidwesen unterschieden. Alleine der König David träget Leide über das Kind, welches Bathseba gebohren, 2. Sam. XI, 15. 16. 17. als Nathan auf GOttes Befehl eine scharffe Buß-Predigt that, v. 1. bis 10. als Absalon seinen Bruder Ammon getödtet, Cap. XIII, 36. als Absalon aufrührisch wider ihn wurde, Cap. XV, 23. als Absalon vom Joab mit drey Spiessen durchrennet ward, Cap. XVIII, 33. &c. Christus weinete über das verstockte Jerusalem, des Lazari Schwestern über den verstorbenen Bruder und so weiter. Das Trauern wird insgemein in das **gemeine** und **Privat-Trauern** eingetheilet. Beydes ist wiederum 1.) entweder ein **rechtschaffenes**, oder nur **verstelltes** Trauren, geschiehet 2.) entweder **freywillig** oder **gezwungen**, 3.) gehet **uns** an oder den **Nächsten**, 4.) gehöret zu denen **Frommen** oder **Gottlosen**, und 5.) ist entweder zu **loben** oder zu **tadeln**. Das **öffentliche** oder **gemeine** Trauern, luctus publicus, gehet eine gantze Gemeinde an, als wenn 1. Sam. IV. 13. die gantze Stadt schreyet aus Furcht und Schrecken, daß die Lade GOttes von denen Philistern genommen, und die 2. Söhne Eli erschlagen worden, und wenn Ps. CXXXVII, 1. die Jüden weineten bey dem Wasser zu Babel, indem sie an Zion gedachten, ihre Harffen an die Bäume hiengen, und in ihren Leide nicht frölich seyn wolten. Und zu diesen Trauren gehören die Klag-Lieder Jeremiä. Siehe übrigens den Artickel: **Trauer** (**Hof- und Land-**) Das **Privat-Trauern**, luctus privatus, geschiehet nur wegen eines **Privats-Elends**, als wenn die Schwestern Lazari ihren Bruder beweinen, die Wittwe zu Nain ihren einigen Sohn, und jene Wittwe, welche den erbetenen und wieder gestorbenen Sohn beklagete, 2. Könige IV, 27. Ein **rechtschaffenes** Trauren gehet von Hertzen, und entstehet entweder aus dem Todte eines angenehmen Freundes oder anderer Unheile. Also beweinen die Israeliten Mosen und Aaron, als sie in der Wüsten Todtes verblichen, und die Kinder Jacobs machen eine grosse Klage, nachdem sie den Ertz-Vater Jacob begraben. Ein **verstelltes Trauern** hingegen, Lat. luctus simulatus hypocriticus, und welches dem serio entgegen gesetzet wird, geschiehet nur aus äusserlicher Scheinheiligkeit, und aus verstellten Gemüthe, entweder, daß wir einen Gewinst suchen, oder eine sonderbare Ehre uns versprechen. Ein solches Trauern hatten vor diesen die Tibicines und Præficæ, welche deswegen ein grosses Trauren und Heulen anstellten, weil sie ihren Lohn davon bekamen. Noch heutiges Tages sehen wir ein solches Trauern an unsern Leichen-Bittern und Bitterin. Das **freywillige** Trauern ist, welchem man sich selbsten unterwirfet, als, wie Eli der Hoheprieſter Leide trägt über die genommene Lade GOttes, und seiner Söhne Todt, 1. Sam. IV, 13. und David den Tod Sauls beklaget, 2. Sam. I, 17. bis 27. Ein **gezwungenes** hingegen, welches auf Befehl der Obrigkeit denen Unterthanen aufgeleget wird, als wenn David den Tod Abners schmertzlich beklaget, und die Israeliten vermahnet, sie solten ihre Kleider zerreissen, die Säcke um sich gürten und um Abner Leide tragen. Ja, wenn der König selbst dem Sarge nachgehet, und diesen Helden bey dem Grabe beweinet sammt allem Volcke, 2. Sam. III, 31. bis 35. ingleichen, wenn der König zu Ninive das gantze Volck zur Busse und Trauren aufmuntert, und saget, es soll weder Mensch noch Thier, weder Ochsen noch Schaafe etwas kosten, sie sollen Säcke um sich hüllen, und zu GOtt hefftig ruffen, Jon. III, 8 bis 9. Weil die Menschen allen Unglück auf der Welt unterworffen, so ist das Leiden auch bey ihnen nicht ungemein, und gehet uns vielmahl selbsten an. Sirach beschreibet das Leiden der Wittwen und Untergedruckten, Cap. XXXV III, 16. Und David saget von sich Ps. LII, 4. **Meine Thränen sind meine Speise Tag und Nacht, weil man täglich zu mir saget: Wo ist nun dein GOtt?** und Ps. LXXX, 6. **Du speisest sie mit Thränen-Brodt, und tränckest sie mit grossem Maaß voll Thränen.** Wenn wir hingegen des **Nächsten** Elend aus rechtmäßigen Ursachen beweinen, so gehet das Trauern auf **andere Menschen.** So beweinete Christus den herannahenden Untergang der Stadt Jerusalem, Luc. XIX, 41. 42. und Jeremias den kläglichen Zustand aller Jüden in seinen Klag-Liedern. Das **Trauern** der **Frommen** ist, wenn dieselben entweder ihrer oder anderer Leute Elend beweinen, doch sich darbey in ihren Schrancken halten, daß sie weder zu viel noch zu wenig thun, wie Abraham Sara beweinet, Joseph mit seinen Brüdern, Jacob, und andere fromme Menschen die Ihrigen beklagen. Da hingegen der **Gottlosen Klagen** und Weinen zuweilen aus einer Rache herkommt, als wenn Mahomet, ein Türckischer Kayser, aus Zorn und Begierde der Rache gewinet, daß er sich nicht an dem Corvino, einen König der Ungarn, rächen können, als er von seinem

Todte Nachricht erhalten. Zuweilen aus Mißgunst, wenn die Gottlosen Leid tragen, daß es denen Frommen wohl gehe, wie die Jüden nach dem Babylonischen Exilio viel solche Neider hatten, die den Bau der Stadt Jerusalem zu verhindern trachteten, Nehem. IV, 1. Und wer kan alle andere Ursachen erzehlen? Endlich ist auch das Trauern entweder zu loben; als wenn die Frommen traurig sind, daß sich die Gottseligkeit in die Gottlosigkeit, die Liebe des Nechsten in Feindschafft und Uneinigkeit, die Zucht und Erbarkeit in alle schändliche Laster verwandeln, welche ehrlichen Leuten nicht zukommen. Hieher gehören die vielfältigen Klagen der Propheten, als wenn Jesaias Cap. I, 4. das öffentliche Weh über das sündige Volck ausruffet, und v. 17. dräuet, daß weder der Menschen noch der Städte soll verschonet werden ꝛc. Oder es ist zu tadeln; Dahin gehöret 1.) das Trauern, welches keine Maaß hält, und der Sachen zu viel thut; als wenn Cicero von der Arthemisia, des Königs Mausoli Gemahlin, saget, daß sie die Zeit ihres Lebens über in dem Trauern geblieben; und wenn der Pericles nach dem Tode seines Sohnes Parali gantz kleinmüthig worden, und wieder seine Person und Würde sich dem weiblichen Klagen gäntzlich ergeben. 2.) Das heuchlerische Klagen, wie vormahls die Præficæ oder Klag-Weiber gethan, wenn sie mit Gelde zum Trauern gedinget worden. 3.) Das Trauern, welches man empfindet wegen anderer Leute Wolfarth, und also aus grossen Neid in das Trauern versetzet wird. Die alten Heyden haben solches Trauern durch einen nackenden Menschen vorgebildet, welcher an seinen eigenen Gliedern genaget und dieselben gantz verzehret. Ueber ein solches Trauern des Jonä klaget GOtt, und giebt dem Propheten einen grossen Verweiß, wenn er Jon. IV, 11. saget: **Und mich solte nicht jammern Ninive, solcher grossen Stadt, in welcher mehr denn 120000. die nicht wissen Unterscheid, was recht oder linck ist.** Was nun aber die Sitten und Gebräuche der Völcker bey den Trauern anbelanget, so wollen wir von den Israeliten zuförderst und vornehmlich handeln. Von denenselben saget der bekannte Rabbi **Maimonides** Cap. V. Efel §. 1. daß denen Leidtragenden andere Sachen nach dem Gesetz, und andere nach der Tradition der Vorfahren verboten worden. Und nennet 1.) die Bescherung des Hauptes, 2.) die Abwaschung der Kleider, 3.) die Abwaschung des Leibes, 4.) die Salbung mit Oele, 5.) das eheliche Beywohnen, 6.) das Anziehen der Schuhe, 7.) die Verrichtung des Amtes, oder andere Geschäffte, 8.) das Lesen in dem Gesetz-Buch, 9.) das Aufschütten des Bettes, 10.) die Entblössung des Hauptes, und 11.) daß Grüssen. Geier hingegen de luctu Ebræorum Cap. VII. §. 3. theilet diese Ceremonien nach denen menschlichen Cörpern ein, und betrachtet 1.) das Haupt, 2.) die Hände, 3.) die Füsse, 4.) die Brust und Schuldern, und 5.) den gantzen Leib. Bey welcher Eintheilung wir hier stehen bleiben, und zwar so, daß wir anfänglichen jedes Glied absonderlich, und dann die gantze Person oder den gantzen Leib in seiner Trauer betrachten wollen. Was das **Haupt** anbelanget, so treffen wir andere Trauer-Zeichen an, 1.) an dem Haaren, 2.) an dem Gesichte, 3.) an der Stimme und 4.) an dem Scheitel. Die **Haare** liessen die Israeliten in dem Trauern entweder herum fliegen oder rissen sie aus und schoren solche gar ab. Denn gleichwie sie sonsten bey frölichen Begebenheiten die Haare wachsen liessen, wie man an Absalon siehet, 2. Sam. XIV. 26. oder wohl gar mit Gold, Perlen, und allerhand Gesteinen auszierete, wie man siehet, Hohe-Lied IV, 1. Judith X, 3. Also liessen sie bey traurigen Begebenheiten ihre Haare nicht allein fliegen, sondern verwirreten sie auch wohl gar, daß das Ansehen desto schändlicher wäre. Solches that jene Sünderin, Luc. VII, 38. 44. die zuvor ihre Haare sehr gezieret hatte, und löfete nicht allein ihre Haare auf mit höchster Traurigkeit, sondern trocknete auch dem HErrn Christo seine Füsse mit denenselben ab. Mephiboseth hatte die Haare nicht beschnitten, noch den Bart gereiniget, so lang der König David nicht zu Jerusalem war, daß er sein betrübtes Gemüthe anzeigete, 2. Sam. XIX, 24. Die heutigen Jüden nehmen diese Ceremonien gleichfalls in Acht, wie zu ersehen aus des **Buxtorfii** Synagoga judaica, Cap. XXXV. Bey denen Heyden ist die Gewohnheit sehr bekannt gewesen, wie **Kirchmann** de funeribus Romanorum Lib. II. Cap. XII. aus dem Plutarcho, Livio, Ovidio, Tibullo, Catullo und andern Scriptoren erweiset. Sodann rissen sie auch die Haare aus. Denn **Ravanellus** sub voce capilli p. 230. hat viel Exempel angeführet, als des Agillis Priami, Hecubä aus dem Homero, des Jocastä und Ajacis, aus dem Sophocle, des Alcyonis aus dem Ovidio &c. Ja in Addit. Cap. XIV. 2. heisset es also: Pro superbis unguentis caput suum pulvere & stercore opplevit, omniaque loca in quibus antea lætari consueverat, laceratis suis crinibus replevit. Wir finden fast eben dergleichen in dem Buch Esra Cap. IX, 3. **Da ich solches hörete, zerriß ich meine Kleider, und meinen Rock, und rauffte mein Haupt-Haar und Bart aus, und saß einsam.** Endlich haben sie auch die Haare abscheren lassen. Sie thaten zwar dieses sonsten auch 1.) der Reinlichkeit wegen, wie Joseph zuvor seine Haare abnehmen lassen, ehe man ihn aus dem Gefängniß vor dem König Pharao geführet, 1. Mose XLI, 14. und der Hohepriester thun müssen. Seldenus Lib. II. Success. Pont. Cap. 2. Par. 5. 2.) Der Hurtigkeit wegen in dem Streit, wie **Alexander ab Alexandria** Gen. Dier. Cap. VII. lib. 3. anzeiget, 3.) der Religion wegen, wie die Nazaräi nach vollbrachter Gelübte das Haar abnehmen, und in das Feuer werffen liessen, 4. B. Mose IV, 18. Doch haben sie auch 5.) in der Traurigkeit die Haare ihres Hauptes abgenommen. Die Gesanden Davids wurden der Schmach wegen der Haare und des halben Bartes beraubet, 2. Sam. X, 4. Und von Hiob heisset es Cap. I. 20. **Er zerriß sein Kleid, und rauffte sein Haupt,** welches nach der Grundsprache also lautet: suum caput tondet. Daher heisset es Esaia XXII, 12. **Darum wird der HErr HErr Zebaoth zu der Zeit ruffen lassen, daß man weine und klage, und sich bescheren,**

schere, und Säcke anziehe; und Jer. VII. 29. **Schneide deine Haare ab, und wirff sie von dir, und heule kläglich auf den Höhen. Denn der HErr hat dis Geschlecht, über das er zornig ist, verstossen, und verworffen,** Cap. XVI. 6. **Beyde groß und klein sollen in diesem Lande sterben, und nicht begraben werden, und niemand wird sich über sie zerritzen und kahl machen.** Amos VIII. 10. **Ich will eure Feyertage in Trauern, und eure Lieder in Wehklagen verwandeln. Ich will über alle Lenden den Sack bringen, und alle Köpffe kahl machen, und will ihnen ein Trauren schaffen.** Nach dem Gesetze GOttes war zwar die Abnehmung der Haare verbothen, 3. Mose XIX. 27. da es heisset: **Ihr solt euer Haar am Haupte nicht rund umher abschneiden, noch euern Bart gar abscheeren,** und Cap. XXI. 5. von denen Priestern, **er soll keine Platten machen auf seinem Haupt, noch seinen Bart abscheren.** Dahero **Chemnitius** Exam. Conc. Trit. de Purgat. Cap. II. gar wohl in Acht nimmt, daß die Jüden von denen Heyden eine böse Gewohnheit angenommen, ihre Haare nach derselben Sitten abzuscheren, und GOttes Gesetze etlicher massen verlassen. Und diese böse Sitten werden von denen Propheten angeklaget. Sonsten aber musten sie ihre Haare nach dem Gesetze GOttes wachsen lassen. Was die Abschneidung der Haare an sich selbst betrifft, ob sie nehmlich solche glatt wegnehmen lassen, oder nur durch den Kamm, so ist hierauf schwer zu antworten: Etliche behaupten die erste Meynung, weil die Ebräer zweyerley Kahlmachung gehabt. Eine natürliche, wenn ein Mensch von Natur kahl gewesen, und eine gemachte, da sie die Haare, mit dem Scheermesser, nicht zwar durch den Chirurgum, sondern mit eigner Hand abgenommen. Andere behaupten, die Israeliten hätten ihre Haare nur abgeschnitten durch die Scheere, daß das Haupt ein schändliches Ansehen hätte, nicht aber glatt weg mit dem Scheermesser. Jedoch scheinet die erste Meynung der Wahrheit mehr gemäß zu seyn. 2.) Die Trauer-Zeichen in dem **Gesichte** waren, daß sie nemlich die Wangen zerkratzten, und andere Ritzen mit andern Instrumenten schnitten, wie vielleicht die Baals-Pfaffen sich mit Messern und Pfriemen ritzeten, 1. Könige XVIII. 28. Es war zwar diese Ceremonie wider GOttes Gesetz; denn es heisset 3. Mose XXI. 5. **Sie sollen an ihrem Leibe kein Maal pflegen,** und 5. Mose XIV. 1. **Ihr solt euch nicht ein Maal stechen, noch kahl scheren über einen Todten.** Doch nahmen sie diese Gewohnheit her von denen Heyden, wie **Geier** de luctu Ebræorum Cap. X. §. 1. 2. 3. weitläufftig anzeiget. Gewiß ist es, daß die Philister, Moabiter und andere benachbarte Völcker sich bey ihren Trauer-Fällen mit Messern und Pfriemen geritzet. Und **Jagius** ad Deut. XIV. saget: Gentes quasdam corporis partes acu vulnerabant, vel alias incidebant, atramentumque supponebant, quod in cultum Dæmonum suorum fiebat. Præcipitur ergo ne ullo pacto, sicut gentes, ferirent carnes suas, quemadmodum sacerdotes Cybales. Doch wie die Ebräer sich eigentlich geritzet ist nicht sonderlich bekannt. **Maimonides** distinguiret inter lanistum, qui fit unguibus, und inter laniatum, qui fit certo instrumento. Es scheinet der Wahrheit gemäß, daß sich die Israeliten mehr mit den Nägeln gekratzet, als mit gewissen Instrumenten gestochen haben. So verhülleten sie auch das Haupt, welches zwar auch bey anderen Begebenheiten geschahe, als wegen der Schamhaftigkeit und Keuschheit, wie Rebecca 1. Mose XXIV, 65. und Paulus solcher Decke gedencket, 1. Cor. XI, 10. wegen der Andacht wie Moses, 2. Mose III, 6. und Elias 1. Könige XIX, 13. wegen der Schmach, wie Haman, Esth. VI, 12. Doch aber geschahe solches Verhüllen mit sonderlichen Ceremonien in den Trauer-Fällen, welches das Exempel Davids 2. Sam. XIX, 5. beweiset, da er seinen Sohn beweinet und sein Haupt umhüllete. **Kimchi** saget ausdrücklich bey diesem Orte: Quia sic moris erat lugentium operire semetipsum. Und **Maimonides** Cap. IV, Efel. §. 19. saget: Unde est, quod lugenti prohibita corporis nudatio? nimirum, quia Ezechieli dictum: Non operias barbam, prorsus itaque lugentes reliqui tenebantur operire caput, et quidem sudarium s. linteum illud operiebant caput suum, operiebant etiam ex parte labeum lugentes, juxta quod dicitur, barbam operies. Ja es haben dergleichen gethan die Römer, wie **Geier** l. c. Cap. XI. §. 7. weitläufftig anzeiget. Es blieb aber nicht allein bey dieser Ceremonie, sondern sie liessen auch das Haupt herunter sincken, wie **Esaias,** Cap. LVIII, 5. saget: **Solte das ein Fasten seyn, daß ich erwehlen soll, daß ein Mensch seinem Leib des Tages übel thue, oder seinen Kopff hänge, wie ein Schilff, oder auf einem Sack und in der Aschen liege?** **Lutherus** setzet diese Rand-Glosse hinzu: Also hängen die Heuchler den Kopff, sehen sauer, und stellen sich elend, Matth. IV, 16. Wie nun das Haupt erheben, ein Zeichen einer sonderbaren Glückseeligkeit war, Hiob XX, 6. Also liessen sie das Haupt hängen in der Traurigkeit. Drum heisset es B. der Richt. VIII, 28. **Midian war gedemüthiget vor Israel, und traut sich nicht, das Haupt aufzuheben,** Zach. I, 21. zeichet der HErr die Hörner, die Juda so zerstreuet haben, daß niemand sein Haupt hat mögen aufheben. Besiehe Hiob X, 15. Das Weinen war bey den Israeliten auch gemein. Absonderlich bey öffentlichen Unglück, als Niederlage der Völcker, Hunger, Verliehrung der Freunde, wie man siehet 1. Sam. XX, 41. 2. Sam. III, 16. Ruth I, 9. Apost. Gesch. XX, 38. Daß offtmahls das gantze Volck viel Thränen vergossen, wie man siehet 1 Sam. VII, 6. Vor dem Thor der Hütten des Stiffts 4 Mos. XXV, 6. Buch der Richter XX, 23, 26. Cap. XX, 2. 1 Sam. XI, 4. **Flacius** in seinem Clave beschreibet diese Gewohnheit mit diesen Worten: Orientales & Meridionales gentes tum res lætas & cantionibus, musica, jubilis & tripudiis aliisque externis signis gaudia celebrabant, tum & adversas contra externo luctu deplorare ac lamentari, quam hæ Septentrionales, ut etiam ex funerum pompa liquet. Wie lange dieses Weinen gewähret, lehret zwar **Maimonides** l. c. Cap. XIII, §. 10. non deflent mortuum ultra triduum, neque plangunt ultra septiduum, er verstehet aber hierunter nur die äuserlichen Grade der Traurigkeit, daß sie 3 Tage in solchen Jammer zugebracht.

Doch währete gemeiniglich das Weinen 30 Tage, wie das Volck Israel Mosen und Aaron so viel Tage beweineten, 4 Mos XX, 29. 5. Mos XXIV, 8. Nicht, als wenn sie immerfort geweinet, vielweniger, als wäre nach den 30 Tagen kein traurig Zeichen mehr in ihnen erschienen. Sondern, weil sie diese 30 Tage über freyer und stärcker weineten. Solches lehret **Drusius** Cap. LXI. in loca diff. Num. und saget: Fleverunt i. e. luxerunt. Non enim in fletu erant toto illo tempore 30 dierum; sed in luctu. Lugebant autem tam fœminæ quam viri, ideo dicit: Tota domus Israel Nam in domo Israelitarum etiam mulieres, quas viris conciliare solitus erat Citoron. Daß auch die Israeliten ein Klag-Lied gesungen, kan man nicht leugnen, indem zuweilen der Tempel und die Stadt von solchem Geschrey erfüllet worden. Im Buch der Richter am XXI, v. 2. kommt das Volck in dem Hause GOttes zusammen, erhebet die Stimme, und weinet sehr, nehmlich, weil sie den Stamm Benjamin meistentheils vertilget hatten. Esra III, 13. meldet, daß das Volck nicht erkennen können das Thönen der Freuden für dem Geschrey des Weinens im Volcke, 1. Sam V, 21. schrie das Volck zu Silo, als es hörete die traurige Niederlage der Israeliten. 2. Sam. III, 23. weinete das Volck mit David hefftig bey dem Grabe Abners. Amos V, 16. schreyet das Volck in allen Gassen: Ach! ach! Ja sie hatten gewisse Formuln des Lamentirens, Jer. XXII, 28. Ach Bruder! ach Schwester! von welchen nicht viel unterschieden ist das Klagen des Propheten, wegen des Todes eines andern Propheten, 1. Könige XIII, 30. Ja Jeremias l. c. heisset es: Ach Herr! nehmlich wird man dich klagen. Was nun 3) die Trauer-Zeichen an der **Stimme** betrifft, so gehöret hieher theils das Stillschweigen, theils das Unterlassen des Grusses. Das Stillschweigen liebeten sie deswegen, daß sie dem Schmertzen desto freyer sich ergeben konnten. Also sassen die Freunde Hiobs mit ihm auf der Erden, 7. Tage und 7. Nächte, und niemand redete mit ihm, weil sie seinen grossen Schmertzen sahen, Hiob II, 13. Nehmlich sie waren höchst betrübt, wegen des elenden Zustands Hiobs. Ob sie aber an keine Speise und Tranck diese sieben Tage über gedacht, läßet man andere urtheilen. So sitzen die Töchter Zion auf der Erden betrübt, und sind stille, Klage-Lieder II, 10. **Die Einwohner der Insuln sind stille worden, die Kaufleute zu Sion, die durchs Meer zogen, fülleten dich,** saget Esa. XXIII, 2. von der Stadt Tyro, und Jer. VIII, 14. heisset es: **Lasset uns in die festen Städte ziehen,** & silebimus in illis, quia Dominus Deus noster silere nos fecit. **Cornelius a Lapide** erkläret solche Worte also: Silentium hoc significat in gentem pavorem & consternationem, sic enim silent pavidi mures coram fele. **Maimonides** Cap. XIII, § 6. beschreibet die Sache schön mit weitläufftigen Worten. Was es aber vor eine Beschaffenheit mit Untersagung des Grusses gehabt; beschreibet jetzt gedachter **Maimonides** Cap. V. Efel. 20. also: Unde est, quod lugenti interdicta salutatio? resp. eo, quod dicitur Ezech. XXIV, 17. ingemisce, sile, totos ergo tres dies primos. Cum quis salutem impertit lugenti non repo-

nit ille parem, verum subinnuit, se versari in luctu. A tertio autem die usque ad septimum salutandi reprecatur; & a septimo usque ad trigesimum salutat quidem alios ipsemet, verum alii non salutant ipsum, nisi post tricesimum. Imo si patrem, matremve quis lugeat, non salutat eum, nisi post XI. menses, quandoquidem ergo lugenti inhibita est salutatio, quanto magis inhibita erit sermonum multiplicatio aut risus, cum dictum: Sile; Qua de causa etiam non licet manu sua tenere puellam, (omnem puerum usque ad annum XIII.) ne ab eodem ad risum inducatur, neque etiam visitare locum gaudii, v. g. domos conviviorum, aliaque similia. Endlich und 5) gehörete auch zu den Trauer-Zeichen am Haupte, die **Scheitel**, worauf sie Asche streueten, um das grosse Elend, welches sie hatten, anzuzeigen. Denn gleichwie die Asche nichts anders ist, als traurige Reliquien von dem schönen Holtze, welches das Feuer verzehret; Also lehreten die Leidtragenden, sie würden bey solchen Trauer-Fällen, wie Staub und Asche von andern getreten. Klage-Lieder III, 16. Es wurde diese Asche genommen entweder von dem Herrde oder von einem Winckel des Hauses wo die Asche hingeschüttet war. Ebenfalls wurde der Staub von allen Orten genommen, wenn er nur von der Erden war. Zuweilen streueten die Leidtragenden selbsten solchen Staub und Asche auf die Häupter, zuweilen andere Leute. So zurifft Josua seine Kleider, und streuete samt den Aeltesten Israel Staub auf ihre Häupter, als sie die grausame Niederlage der Israeliten gehöret hatten. Jos VII, 6. Der unglückliche Bothe hatte Erde auf sein Haupt gestreuet, welcher sagete, daß die Lade GOttes genommen, 1. Sam. IV. Thamar that dergleichen, 2. Sam. XIII, 19. anderer Exempel zugeschweigen. So können auch aus diesen Ceremonien unterschiedene Redens-Arten der Heil. Schrifft erkennet werden. Wir haben Ps. CII, 10. die Redens-Arten: Die Asche essen, wie Brod, und den Tranck mit Thränen vermischen, und Klage-Lieder III, 16. **Du speisest mich mit Asche.** Beyde Redens-Arten erklären die Gewohnheit der Leydtragenden, welche die Asche in die Höhe wurffen, daß sie, auf das Haupt fiel. Ja sich in der Asche herum weltzeten, daß sie die Kleider und Hände damit besudelten, und also die mit Thränen besprengte Asche hineinassen. Zu geschweigen daß Mardachaus Esth. IV, 1. 3. in dem Sack und Asche sich beugete, das ist, mit einem Trauer-Kleid, welches er mit vieler Asche bestreuet. II.) An denen **Händen** sahe man insonderheit drey Trauer-Zeichen. Denn die Israeliten pflegten solche zuweilen in die Höhe zu heben; zuweilen zusammen zu schlagen; zuweilen die Nägel nicht abzuschneiden. Was die Aufhebung der Hände anlanget, war diese Ceremonie sehr gemein, und wurde gebrauchet bey unterschiedenen Begebenheiten. Denn es huben die Hände auf diejenigen, die da beten wollten, 2. Mose IX, 21. Ps XXXVIII, 2. diejenigen, die einen Eydschwur ablegeten, wie man aus 1. Mose XIV, 22. siehet. Absonderlich aber war diese Ceremonie bey den Trauer-Fällen sehr gebräuchlich. Als die Thamar geschändet worden, streuete sie Aschen auf ihr Haupt, und schmiß die Hände über sich zusammen, zum Anzeichen der bösen That, welche sie began-

begangen, 2. Sam. XIII, 19. Jeremias saget von denen verstossenen Jüden: **Du must von denen auch wegziehen, und deine Hände über dein Haupt zusammen schlagen,** Jerem. II, 37. und Klage-Lieder I, 17. **Zion streckt ihre Hände aus, und ist doch niemand, der sie tröstet.** Wir Deutschen haben eben dieses Sprüchwort: Er schläget die Hände über den Kopff zusammen, und bedienen uns desselben, wenn wir entweder aus Ungedult oder sonderbaren Schmertzen unser Elend anzeigen. Ferner so schlugen sie auch die Hände zusammen, welches zwar ein Anzeichen sonderbarer Freude war. Denn es heisset Ps. XLVII, 1. **Frolocket mit Händen alle Völcker, und jauchzet GOtt mit fröhlichem Schall,** desgleichen findet man auch davon, Ps. XCVIII, 8. und 2. Könige XI, 12. Alleine das Zusammenklatschen der Hände war gemeiniglich ein Anzeichen einer sonderbaren Traurigkeit. Ezech. VII, heisset es: **Schlage deine Hände zusammen, und strampele mit deinen Füssen und sprich: Wehe über alle Greuel der Bosheit im Hause Israel.** Worzu Abarbenel noch diese Worte hinzu setzet: Præcipit Deus Prophetæ, ut percutiat manu sua femur. und Cap. XXI, 24. saget GOtt zu dem Propheten: **Und du Menschen-Kind, weissage, und schlage deine Hände zusammen, denn das Schwerdt wird zweyfach, ja dreyfach kommen.** Und Cap XX, 13. **Siehe, ich schlage meine Hände zusammen über den Geitz, den du treibest, und über das Blut, so in dir vergossen ist.** Dahero **Arias Montanus** Antiq. Jud. sehr wohl saget: Manuum concussio, complosio miserorum & plangentium est. Endlich beschneiden sie auch die Nägel nicht. Wir sehen solches an dem Mephiboseth welcher seine Nägel wachsen ließ, so lange David in dem Elend verblieb, 2. Sam. XIX, 25. GOtt befiehlet selbst 5 Mose XXI, 12. daß die Israeliten, welche ein gefangenes Weib zum Weibe nehmen wolten, sie zuvor in das Hauß führen, und ihre Nägel beschneiden solten. Der **Chaldäer** giebt es: Et crescere vel magnos fieri finiet ungues suos *R. Akiba*: Crescere faciet. Nehmlich, damit man die Deformität der Gefangenen möchte vermehren. Eben also meinen R. Salomo; **Aben-Esra** und andere Rabbinen mehr, wie auch **Junius** und **Piscator.** Daher **Maimon.** Cap. V, Efel. §. 2. saget: Prohibitum est, auferre ungues suos instrumento aliquo. Verum si quis præscindat eos dentibus suis; aut unguem ungue permissum esto. III.) An denen **Füssen** trauerten die Israeliten, indem sie ohne Schuhe giengen. David gehet ohne Schuh, da er vor Absalon fliehet, 2. Sam. XV, 23. und Achab thut nach denen Chaldäischen Auslegern dergleichen Cap. XV, 30. **Moses Aegyptius** erkläret diese Ceremonien Cap. IV. Efel. p. 3. mit diesen Worten: Portantes feretrum arcentur ab inditione sandaliorum, ne forte corrigia sandaliorum alicujus ex eorum numero solvatur. fiatque cunctabundus a bono opere. Ferner Cap. V, 6. heisset es: Unde est, quod lugenti prohibita sandaliorum assumtio? eo quod Ezechieli dictum fuerit, calum tuum appones pedi tuo, unde generatim cuivis, (calceos in luctu) prohibitos fuisse illicitur. Si iter quis faciat, calceos induit ac abit: at cum in urbem se recipit, eosdem rursus depo-

nit. **Flacius** Part. I. Clavis fol. 838. In funebri luctu soliti sunt non uti coraceis calceamentis, diebus 30. Nudis pedibus offerre & comitari funus; flebantque & lamentabantur, suam miseriam deplorantes, & mortuum celebrantes clara voce. Os degebant panno lineo, et caput involvebant præsertim in publicum prodeuntes. IV.) So zeigeten auch die Israeliten durch Schlagen an die **Brust** und **Lenden** ein sonderbares Betrübnis und Trauern an. Esaias XXXVIII, 14. heisset es: **Ich winselte, wie ein Kranich und Schwalbe, und girrete wie eine Taube:** Und Cap. LIX. 11. **Wir brummen alle wie die Bären, und ächzen wie die Tauben.** Nach der Grund-Sprache heisset es: Pulsabant pectora. In dem N. Testament schlägt der Zöllner an seine Brust, Luc. XVIII, 13. Nehmlich, weil ein verderbtes Hertz ist der Brunquell aller Sünden, aus welchen allerhand böse Gedancken, Worte und Wercke herkommen. Die Römisch-Catholischen haben es noch im Gebrauch an das Hertz zu klopffen. Endlich und V.) so giengen auch einige Trauer-Ceremonien der Israeliten, auf den gantzen **Leib** und **Menschen,** und bestunden theils in einem **Unterlassen,** theils aber in einem **Thun.** Was das **Unterlassen** anlanget, so enthielten sich die Israeliten in denen Trauern. 1.) von der Arbeit, 2.) von denen Wercken der Gottseligkeit, 3) der Speisen, 4) dem Waschen, 5) der Salbung 6) denen Gastereyen, 7) der ehelichen Beywohnung und 8) der Music. 1) Von der Arbeit feyerten sie, weil ein jedweder auf der Erden saß, es mochte nun ein Gelehrter oder Ungelehrter seyn; so war er zugleich ungeschickt, seiner Arbeit obzuliegen. Hiervon saget **Maimonides** Cap. V. Efel. p. 7. wenn er die Unterlassung der Arbeit in denen Trauer-Fällen beweisen will, also: Convertam festa vestra in luctum, est proinde in festis prohibita negotiorum expeditio? ita etiam in luctu. Et sicut lugenti interdictum facere negotium, ita quoque accipere & dare in mercimoniis, nec non iter facere de urbe ad urbem mercimoniorum causa, toto luctus inchoantis triduo abstinendum a negotiis expediundis, etiam si quis egenus fuerit ex aliorum victitans eleemosynis. **Allein sie haben nicht nur die irrdischen,** sondern auch 2.) die geistlichen **Geschäffte unterlassen.** Denn die Leidtragenden legten von sich ihre Phylacteria oder Denck-Zettel, welche sie sonst hoch ästimireten bey ihren Gottesdienst. **Buxtorf.** Syn. Jud. p. 176. Ja sie übeten sich nicht in dem Gesetz, es wäre denn ein Schrifftgelehrter gewesen, welcher öffentlich lehren muste. Ja auch dieser durffte nicht laut reden, sondern nur mit gelinder Stimme etwas vortragen. Also saget **Maimonides** loco cit. P. V. p. 15. Unde est, quod lugenti interdicta legis translatio? quia dictum Ezechieli Cap. XX, 17. Clamare desiste, p. 16. Prohibitum legere in lege, in Prophetis & in Hegiographis, nec non discere in Mischna, (textu Talmudico) & in Midrasch (Commentariis vagis) vel allegoricis & in traditionibus. Et si plures doctoris legentis ope indigent, concessum quidem est, (docere) modo ne constituant interpretem, verum clam alteri ad latus insurret dicenda, & iste, qui ad latus est, communicare poterit interpreti, interpres autem promulgat cœtui. 3) Das Fasten wurde zwar unterschiedener Ursachen wegen angefangen, denn sie fasteten bey öffentlichen Unglück, als wenn

GOtt mit Krieg, Theurung und Pestilentz das Land heimsuchete. Sie fasteten, wenn eine Privat-Person ein sonderbares Unglück hatte, wie Monochius de Republ. Ebræorum Lib. III C. IIX, weitläufftig entwirfft. Insonderheit aber ergaben sie sich dem Fasten bey sonderbaren Trauer-Fällen, und genossen keine Speise vor dem Abend. Denn so saget Maimonides Taan Cap. I. P. VIII. In jejuniis sive publicis sive privatis, si concessum fuerit noctu comedere, edere ac bibere aliquis potuit, donec aurora alluceseret. Quod tamen intelligendum de eo, qui non dormivit sicut is, qui somnum cepit, nequaquam ad cibum se potuit applicare. Doch kan eigentlich von der Zeit nichts gewisses berichtet werden. Judith fastete die gantze Zeit ihrer Wittwenschafft über, Cap. VIII, 5. Doch enthielt sie sich nicht aller Speise. Sonsten saget Maimonides Cap. IV. Efel. 15. coramque situs adhuc est ipsius mortui cadaver, edit in domo socii sui: Si non suppetat domus alia, facit interstitium, (inter se & cadaver) ac edit. Si non adsit, unde interstitium tale parare queat, avertit vultum suum, atque edit, sive vero hoc, sive alio modo fiat, non discumbit cibum sumturus; neque etiam carnem edit, aut vinum bibit, neque benedicit &c. In Sabbatho autem discumbit, carnemque edit, ac vinum bibit, sepulto denique mortuo, permissum ipsi rursus est edere carnem et bibere vinum, sed modice ad humectandum solummodo cibum, qui iam est in visceribus, non vero ad eundem largiter profundendum. 4) Die Abwaschung betreffend, so hielten die Ebräer sonst viel von dem Abwaschen, als Levitischen Reinigungen. Denn sie wuschen die Hände, Füsse, Kleider und wie man siehet 1. Mos. XVIII, 4 Cap. XIX, 2. XXIV, 32. 1. Sam. XXV, 41. Luc. VII, 44. Joh. XIII, 5. Alleine bey Trauer-Fällen enthielten sie sich alles Waschens. Mephiboseth hatte in Abwesenheit des Königes Davids weder seinen Bart abgeschoren, noch seine Kleider gewaschen, 2. Sam. XIX, 14. nehmlich die innerlichen, welche von Leinewand waren, und den Leib anhiengen. David that dergleichen Cap. XII, 20. Maimonides sagt Efel, Cap. V. p. 3. Unde est, quod lugens prohibetur, lavare vestimenta sua, suumque lavare corpus, atque ungere? quia dictum est: 2. Sam. XIV. 2. lugentem te exue & indue vestimenta, luctus, nec ungere oleo. Ubi lotio comprehenditur sub unctione, siquidem lotio unctionem antecedit, sicut dicitur, Ruth. III, 3. lavabis te atque unges. Adeoque sicut lugenti interdicta est vestium lotio; ita quoque indumentorum canditorum recentium, aut levigatorum induitio. 5.) Die Salbung lieben die Orientalischen Völcker mehr als die gegen Abend wohnen. Von denen Griechen giebet Nachricht Casaubonus Exerc. XIV. Num 12. Von denen Syrern Posidonius Lib. XXVIII. Hist. Von denen Egyptiern, Phöniciern und andern mehr Clemens Alexandrinus lib. II. Pædagog. Cap. VIII. Absonderlich haben die Jüden die Salbung hoch gehalten, und sich deswegen des Balsams und anderer köstlichen Specereyen bedienet, wie Sprüchwört. VII, 17. Amos VI, 6. Mich VI, 15. Estr. II, 12. Judith X, 3 zu ersehen. Ja der HErr CHristus selbsten wurde mit Narden-Salbe begossen, Luc. VII, 38. Alleine in denen Trauer-Fällen unterliessen sie solche

Salbung, wie wir sehen an David, 2. Sam. XII, 20. an jenem Weibe, welches Joab unterrichtet, als sie vor Absalon bitten sollte, Cap. XIV, 2. Daniel X, 2. Dahero Maimonides Efel Cap. V, 4. saget: Prohibitum est, ungere, sive particulatim corporis membra, sive totaliter corpus ipsum. Si tamen id fiat ad abstergendos sordes, permittitur. Besiehe Burtorfs Synagog. Cap. XXI, 35. So wurden auch 6.) denen Leidtragenden die Gastereyen verbothen. Denn so saget Maimonides in Efel. VI, par. 9. Gaudium convivale, quod quis tenebatur exsolvere e vestigio, permissum est instituere, e vestigio post diem septimum; verum si non obligatus fuit idem exsolvere, illicitum fuit, interesse illiusque ad trigesimum. Also sind sie bey hohen Trauern unter 30. Tagen in keine Gasterey gegangen. Ja wenn Vater und Mutter gestorben, erstlich nach 12. Monaten. 7.) Die eheliche Beywohnung war denen Leidtragenden gäntzlich verbothen. Solches lehret Lagius ad Deut. XIV, 1. Lectum sternunt in pavimento, & a venere abstinent. Maimonides Efel. Cap. V. saget klar: Unde est, quod lugenti prohibitum sit maritale debitum? quia dictum est 2. Sam. XII, 24. & consolatus est David Bathsabam uxorem suam, venitque ad eam, & cubavit cum ea. Omnino, quia prius fuerat illicitum. Atque hoc modo mulierem non ducit lugens; Nec mulier nubit, quamvis etiam non concumbant. Permissum tamen est, associare se uxori suæ, ut ut concubitus sit interdictus. Hieher gehöret auch Joel II, 16. **Der Bräutigam gehe heraus aus seiner Kammer, und die Braut aus ihrem Gemach,** 1. Cor. VII, 5. **Entziehe sich nicht eines dem andern, es sey denn aus beyder Bewilligung eine Zeitlang, daß ihr zum Fasten und Beten Muße habet.** Drum sagen auch die Rabbinen von denen Trauer-Fällen: Ut vetitum est, edere & bibere: ita & lavare, ungere, induere sandalia, & coire in lecto. Gehet man nun zu denen Ceremonien, welche in dem Thun bestehen, so gehören hieher 1.) die Verbergung, 2) langsamer Gang, 3) das Liegen auf dem Erdreich, 4) das Wachen, und 5) unterschiedene Verwandelungen der Kleider. Erstlich haben sich die Israeliten in denen Trauer-Fällen gantz verborgen gehalten, entweder weil sie sich ihres elenden Zustandes geschämet, oder einen Verdruß gehabt mit andern Leuten umzugehen, oder die zuwachsende Gefahr befürchtet, in welche sie gerathen, nachdem sie ihres Schutzes beraubet worden. So steiget David auf den Saal, und beweinet seinen Sohn Absalon, 2. Sam. XIIX, 33. Joab vermahnet ihn, er soll herausgehen, und mit seinen Knechten freundlich reden, damit nicht das Ubel ärger würde, Cap. XIX, 17. Ja, 2. Sam. XII, 20. gehet David in ein Gemach, und beweinet seinen Sohn, der bald sterben sollte. Hierauf alludiret. Ezechiel Cap. XXXI, 15. **Ich machte ein Trauern, daß ihn die Tieffe bedeckete, und seine Ströme stille stehen musten.** Psal. CII, 8. ist David gleich einen Einsamen. Besiehe Klage-Lieder III, 28. Nahum III. vers. 21. Jedoch verbargen sie sich nicht allezeit in gewissen Gemächern, sondern sie schütteten offtmahls ihr Hertzeleid auch aus auf denen Dächern, welche oben gantz gleich waren. Wir sehen solches bey der erschrecklichen Verwüstung des Landes der Moabiter,

wenn

wenn Jesaias saget Cap. XVI, 3. **Auf ihren Gassen gehen sie mit Säcken umgürtet, und auf ihren Dächern und Strassen heulen sie alle, und gehen weinend herab.** Jeremias saget eben von denen Moabitern Cap. XLVIII, 38. **Auf denen Dächern und Gassen allenthalben in Moab, wird man klagen. Denn ich habe Moab zerbrochen, wie ein unwerthes Gefässe.** Daher saget Kimchi an diesem Orte: Manifestus seu publicus indicatur planctus, ubi tam in tectis, quam in plateis conspici possunt a quibusvis aliis, iidem plangentes: Und daß eben diese Gewohnheit bey denen Jüden gebräuchlich gewesen, lehret Esaias Cap. XXII, 1. **Was ist denn euch (Jüden) daß ihr alle so auf die Dächer lauffet.** Und v. 5. **Es ist ein Tag der Getümmels, und der Zertretung, und der Verwirrung von dem HErrn Zebaoth.** Doch kan man auch nicht leugnen, daß die Israeliten ihr Trauern auch offt auf denen Gassen ausgeschüttet. Jesaias lehret es Cap. XII, 3. **Auf ihren Gassen gehen sie mit Säcken umgürtet,** Cap. XXII, 1. **Was ist denn euch, daß ihr alle auf die Dächer lauffet,** Cap. XXIV, 11. **Man klaget Wein auf der Gassen, wie alle Freude weg ist.** Jer. XLVIII, 38. **Auf allen Dächern und Gassen allenthalben in Moab wird man klagen. Denn ich habe Moab zerbrochen.** Joel. XI, 5. **Auf denen Gassen gehen die Leidtragenden herum.** Besiehe Psalm. XLVII, 14. Zum andern den Gang betreffend, so giengen sie gantz langsam einher, als könten sie den Leib nicht fort tragen, wie also der König Achab langsam einher gienge, 1. Könige XXI, 27. und Jesaias Cap. III, 16. saget: **Kinder sind Treiber meines Volcks;** nehmlich, welche langsam einher giengen. Mehr Exempel haben wir bey denen Rabbinen. Drittens so lagen sie auch vielmahl auf dem Erdreich, welches zwar in andern Begebenheiten auch geschahe. Als wenn sie die Könige ehren wollten, Curt. Lib. VI, wenn sie sich vor andern demüthigten, 1. Mose XVII, 17. Doch haben sie die Ceremonien meistentheils in Acht genommen in denen Trauer-Fällen, und ihren Leib niedergeworffen, daß sie dem Schmertz desto besser obliegen können. So lag der König Achab auf der Erden in einem Sack, 1. Könige XXI, 27. Der König zu Ninive that dergleichen, Jon. III, 5. David lag wegen seines krancken Sohnes auf der Erden und fastete, 2. Sam. XII, 16. 20. Josua zerriß seine Kleider, fiel nieder auf sein Angesicht vor der Lade des HErrn, Jos. VII, 6. Jerem. XXV, 34. heisset es: **Heulet nun ihr Hirten, und schreyet, weltzet euch in der Aschen, ihr Gewaltigen über die Erde,** und Klage-Lieder II, 10. **Die Aeltesten der Tochter Zion liegen auf der Erden, und sind stille, sie werffen Staub auf ihre Häupter zur Erden.** Bey dem Ezechiel heisset es, Cap. XXVII, 30. **Alle werden über dich schreyen, bitterlich klagen, und werden Staub auf ihre Häupter werffen,** und sich in der Asche wältzen. Sie werden sich kahl bescheren über dir, und Säcke um sich gürten, und bitterlich um dich weinen und trauern. Die Zeit, wie lange sie auf der Erden lagen, war ungleich. Etliche lagen

bis auf den Abend, wie wir von dem Josua vernommen haben, Jos. VII, 6. Etliche durch die gantze Nacht, Joel. I, 13. da der Chaldäische Ausleger es giebet: In sacro & cinere pernoctatus est. Etliche sieben Tage lang, wie David, 2. Sam. XII, 16. Gleichwie die Israeliten in der Trauer sich denen Speisen entzogen, so pflegten sie auch 4. zu Wachen. Ja! die grossen Sorgen verursachten, daß der Schlaf weggieng. Der König Darius vermochte nicht die gantze Nacht zu schlaffen, als Daniel in der Löwen-Gruben war, Dan. VI, 18. Der Heyland war ohne Schlaf, theils, wegen des grossen Traurens, theils wegen der sonderbaren Andacht. Matth. XXVI, 38. Assaph klagete Psalm LXXVII, 5. **Meine Augen hältest du, daß sie wachen,** das ist, ich kan vor Betrübniß nicht schlaffen, und David saget selbsten, Ps CII, 8. **Ich wachete, wie ein einsamer Vogel auf dem Dache.** Endlich und 5) waren auch die Ceremonien mit der Verwandelung der Kleider unterschieden. Denn bald zerrissen sie dieselben, bald liessen sie solche ungewaschen, bald nahmen sie Trauer-Kleider, bald hatten sie einen Sack. Die Kleider zerrissen die Israeliten in unterschiedenen Unglücks-Fällen, als 1.) wenn sie Gotteslästerungen höreten, wie zu ersehen 4. Mose XIV, 6. 2. Könige XIX, 1. Matth. XXVI, 65. 2) Wenn sie ihre Sünde bekenneten, die GOttes Rache herzu geruffen, 2. Könige XXII, 12. 19. Jerem. XXXVI, 24. 3.) Wenn ein grosses Unglück vor der Thüre war, wie Jephta seine Tochter beweinete, welche ihm entgegen kam, Richter XI, 13. und die Freunde Hiobs, Hiob II, 12. wie auch Mardochaus wegen des Unglücks der Jüden, Esth. IV, 1. und 4.) absonderlich in Trauer-Fällen, wie Jacob that, nach dem vermeinten Todte seines Sohnes Josephs, 1. Mose XXXVI, 34. Hiob nach dem Todt seiner Kinder, Hiob I, 20. David wegen den Todt des Jonathans, 2. Sam. I, 11. Abners, Cap. III, 31. der Königlichen Kinder, Cap. XIII, 31. Fraget man nun, was sie vor Kleider und wie sie selbige zerrissen haben? So ist die Antwort auf die erste Frage: daß sie zuweilen die äusserlichen, zuweilen die innerlichen Kleider zerrissen haben. Die äusserlichen zuriß Hiob, nachdem er die Niederlage seiner Söhne gehöret, Hiob I, 20. und der Hohepriester, Matth. XXVI, 65. Denn er hatte damahls seine eigene Kleider an, nicht aber die Heiligen, welche nicht konnten zurissen werden. Hieher gehöret auch der Cammerdiener Holofernus, welcher sein eigen Kleid zurieß, Buch der Richt. XIV, 13. Die Fürsten des Krieges Heeres thaten auch also. Das innerliche Kleid zuriß Thamar, 2. Sam. XIII, 19. als sie von Ammon geschändet war, wie auch Husai, Cap. XV, 32. Die Zureissung selbsten aber geschahe anders von denen alten Israeliten, anders von denen Jüden. Die Alten zerschnitten nicht die Kleider mit einer Scheere oder Messer, sondern zerrissen sie mit der Hand, und zwar gewaltsamer Weise, nachdem der Schmertz entweder groß oder klein war. Also zuriß David seine Kleider, nachdem Saul und Jonathan umgebracht waren, 2. Sam. I, 11. Elisa, nachdem Elias von ihm genommen, 2. Könige II, 12. Jeremias, als Jerusalem samt dem

Heilig-

Heiligthum verwüstet, Jer. LI, 5. Aber die heutigen Juden haben ihre Gesetze. Denn so saget **Maimonides** Efel. Cap. VIII, 1. Lugens tenetur scindere ob mortuum suum, cum dictum sit, Lev. X, 8. & vestimenta vestra ne dissuatis, ne moriamini. Ecce igitur, (quia Sacerdoti solum hoc interdicitur) alius dissuere tenetur. Neque vero scisio fit, nisi a stante; siquidem dictum parte est, 2. Sam. XIII, 31. & surrexit rex, & scidit, vestimenta sua. Unde autem lacerare incipit? a parte anteriori lacerans. Namque a posteriori vel in lateribus, vel inferius, non immunis est a reatu lacerationis, nisi excepto solo summo pontifice, qui lacerat inferius. Quaenam est mensura rupturæ? Palmus, (seu quatuor digiti) nec opus est, sejungere oram vestimenti. Permissum vero est, scindere etiam instrumento aliquo, vel etiam scindere antrosum, ut non tamen sit in conspectu hominum. Idcirco potest manum suam intromittere anterius, ac scindere occulte, neque tamen tenetur scindere, nisi vestem solummodo superiorem. Omnibus septem diebus luctus scissura in conspectu; etsi omnino accidat, ut mutanda sit vestis, (mutat; neque tamen scindit scissuram novam, cum scisio, quæ non fuit in hora fervoris, non habeatur scisio.) Desgleichen liessen sie die Kleider ungewaschen. Es hatten nemlich die Israeliten anfangs gemeiniglich schlechte Kleider, welche konnten gewaschen werden. Dahero offtmahls der Walcker gedacht wird, welche dieselben gereiniget. Mephiboseth ließ seine Kleider nicht waschen, bis der König David zurück gekommen, 2. Sam. XIX, 24. und **Menochius** saget Lib. VIII, Rep. Ebræorum Cap. VI. Quæst 4. Si vestes in luctu non mutabantur, illotas illas relinquebant. So nahmen sie auch andere Kleider Solches lehret die Heilige Schrifft theils von denen Männern theils von denen Weibern. Der König David gieng einher traurig, KADAR, tenebricosus, obscurus, wie solches Wort gebrauchet wird von der Sonne und Monden, die verdunckelt worden, Joel. II, 10. und von denen schwartzen Wolcken, Jer. IV, 28. von denen Weibern, 1 Mose XXXVIII, 14. 19. trägt die Thamar ein Wittwen-Kleid, 2 Sam. XV, 3. Jenes kluge Weib zu Thecoa nahm ein Trauer-Kleid, und die Judith war in Wittwen-Kleidern gegangen, Cap. VIII, 5. Doch ob eigentlich diese Trauer-Kleider schwartz gewesen, kan man nicht sagen. Es will zwar solches behaupten **Menochius** Lib. VIII. Rep. Ebr. Cap. VI. v. 5. **Drusius** in Cohelet Cap. IX. v. 8. thut dergleichen. Alleine, wenn wir alle angezogene Oerter examiniret, so ist nichts gewisses aus demselben zuerweisen. Also weiß man nichts gewisses zu sagen, weder von der Farbe, noch von der Gestalt der Trauer-Kleider, welcher sich die Israeliten vor dessen bedienet. Endlich trugen sie auch Säcke, bey welchen man theils die Art und Beschaffenheit dieses Sackes, theils deroselben Gebrauch zu mercken hat. Was der Sack vor eine Beschaffenheit gehabt, darum können sich die Gelehrten nicht vergleichen. Die Römisch-Catholischen geben vor, es wären die Itilicia der Mönche daraus erwachsen, und hätte ein solcher Sack bestanden aus denen Haaren der Cameele, der Böcke, Ziegen und andern Thieren. Vermeinen also, ein solcher Sack sey ein grober Rock oder Werckels-Tag-Kleid gewesen. Und diese Meynung defendiret **Lorinus** ad Pf. XXXIV, v. 13. **Menochius** aber schreibet Lib. VII, Rep. Ebræorum C. VI. Quæst. IV, p. 785. daß ein Sack und Haaren-Kleid eine grosse Verwandniß gehabt hätte, und aus einer gröbern und härtern Materie, damit das Getrayde von einem Orte zum andern könne fortgetragen werden; Aber die härenen Kleider hätten aus solchen Säcken bestanden. Andere haben andere Meynung. Es ist schwer, hierinne die Wahrheit zu treffen. Wie sie sich solcher Säcke bedienet; so gürteten sie zuweilen solche um die Lenden, wie also David that mit dem Volck, 2 Sam III, 31. Benhadad, 1 Könige XX, 32. die Moabiter, Jes XV, 3. Zuweilen legten sie solche an den Leib, und also unter die Kleider, wie Hiob that, Cap. XVI, 15. Sacceum assui super entem meam, h. e super crustam ulceris seu jus concretum. So that Joram in der Belagerung der Stadt, 2. Könige VI, 30. Hiskia, 2. Könige XIX, 1. Der König zu Ninive, Jon. III, 6. und andere mehr. **Miri** kurtze Fragen von den Trauern der Israeliten.

Bey denen alten Römern hatte man entweder eine Privat-Trauer, oder ein allgemeines Land-Trauern. Bey dem ersten erwiesen sie ihre Betrübnis durch vieles Klagen und Weinen, welches auch die gemietheten Klage-Weiber (siehe *Præficæ* im XXIX Bande, p. 56.) vermehren halffen. Sie zerkratzten sich das Gesicht und die Brüste, schoren die Haare ab, streueten Staub auf das Haupt, zerrissen die Kleider, enthielten sich von Gastereyen, und allen Lustbarkeiten, blieben zu Hause, legten den latum clavum und die güldenen Ringe ab ꝛc. Die Zeit, wie lang die Trauer währen sollte, war denen Manns-Personen nicht vorgeschrieben, die Weiber aber musten ein gantz Jahr trauren, welches anfangs zu Romuli Zeiten nur aus 10 Monaten bestund. Die Ursachen sind: 1.) die Erbarkeit, 2.) weil man glaubte, der Todte könnte nicht ruhen, wenn er nicht recht betrauret würde. 3.) Damit man wissen möchte, wem die Kinder zugehöreten, siehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: **Trauer-Jahr.** Was das allgemeine Land-Trauren betrifft, so war dasselbe vel sumtus, da das Volck von freyen Stücken die Trauer anlegte, vel indictus, wenn es die Obrigkeit anbefohlen. Man gieng alsdenn öffentlich in schlechten Trauer-Kleidern, die obrigkeitlichen Personen giengen in gemeiner Kleidung, ohne einige Signa ihres Amts. Das übrige, was bey der Privat-Trauer vorkam, observirte man auch, und thate noch mehr darzu. Als der Germanicus gestorben war, erzürnte sich das Volck so sehr auf die Götter, daß es die Tempel mit Steinen warff, die

die Altäre umschmisse, und die Lares auf die Gasse warff. Sie stellten auch alle Gerichte ein, welches man justitium hieß, davon an seinem Orte, im XIV Bande, p. 1699. Manche traureten auch wohl über ihre gesetzte Zeit, und das hieß prolugium. Einige Matronen aber, denen die Männer gestorben waren, legten die Trauer-Kleider ihre Lebe-Tage nicht ab. **Kirchmann** de funer. Rom. 4. 10. **Böhmers** Diss. de eo, quod justum est circa luctum publicum, §. 7. seqq. **Pitiscus** II. 108. 109. und 545. **Kipping** Antiq. Rom. M. **Bengelius** Diss. de lacrymis veterum super mortuis, **Nicolai** tract. de Græcorum luctu lugentiumque variis ritibus, Marpurg 1696. **Meursius** de fun. c. 45.

Bey den Persianern währet die Trauer viertzig Tage, binnen welcher Zeit die Leidtragenden zuweilen von guten Freunden besuchet und getröstet werden. Diese mitleidigen Tröster aber müssen am Ende auch nicht unerquickt weggehen, sondern mit Früchten, Kuchen und andern Mehl- und Zucker-Gebackens und einen guten Coffee oder Sherbet, wieder abgesunden werden. Von welcherley Delicatessen auch dem Todten etwas hingesand und bey sein Grab gesetzt wird. Will ers nicht selbst verzehren, so findet sich wohl ein mitleidiger Vogel, ein hungeriger Hund oder auch ein armer Schluck-Bruder, der nicht eckel ist, sondern Appetit hat mit einem Todten zu speisen. Oder, lässest du dirs die Buben nehmen, sagte Hertzog Heinrich von Sachsen zu unser lieben Frau von Montferrat, als er ihr 100 Gold-Gülden geopffert hatte, da kan ich nicht für. Die Trauer der Perser bestehet nicht in schwartzen Kleidern, denn man ist der schwartzen Farbe daselbst fast durchgehends gram, und hälts für eine häßliche und höllische Tracht; sondern man trauret daselbst in schlechten und schlatternt um den Leib herumhangenden auch nach Art der Juden zerrissenen Kleidern, lässet sich nicht scheren, gehet in kein Bad, und bezeuget sein Leidwesen mit Geschrey und kläglich thun, welches man wenigstens vor den Leuten wiederhohlet bis die 40 Tage um seyn, darnach ist die Trauer zum Ende; man geht ins Bad, und putzet sich wieder an, ein jeder nach seinen Suchen und Hoffen. Eine Wittbe, die ihren eigenen Mann und denselben lieb gehabt hat, kan in Persien wohl recht im Ernst traurig und betrübt seyn, zumahl wenn sie kleine oder gar keine Kinder hat, denn zum andernmahl Heyrathen siehet man die Wittben allda selten: Die Armen, weil sie nicht können, und die Reichen, weils erbaren Frauen nicht recht anständig zu seyn gehalten wird. **Historie** und **Geogr.** von **Persien** p. 288. u. f.

Bey denen alten Deutschen, gebührete es sich nur denen Weibern, die Trauer anzulegen, denen Männern hingegen war es genung, das Andencken zu bezeugen. Sie wusten in Weinen und Klagen bald Masse zu finden, dem innerlichen Schmertz und Betrübnis aber hiengen sie lange nach. Tacitus cap. 27. **Cluverus** Lib. I. c. 53. **Cäsar** Lib. VI. de B. G. cap. 28. **Beysler** Antiqu. Septentr. p. 115. 163. **Jodocus Hermannus Nunningh** Sepulcreto Westphalico-Mimigardico gentili, cap. 2. p. 85. **Struvs** Reichs-Histor. p. 46. Siehe anbey auch den Artickel: **Trauer-Klage.**

Von der schwartzen Farbe, deren wir bereits zu unterschiedenen mahlen gedacht haben, erinnern wir überhaupt noch, daß sie bey vielen Völckern, von vielen und langen Zeiten her als ein Zeichen der Trauer angenommen worden. So war die Anlegung der schwartzen Kleider bey denen Römern gebräuchlich. **Paulus** Lib. I. Recept. Sentent. tit. 21. **Kirchmayer** de Funerib. Lib. II. c. 12. Ausser daß die vornehmen Weiber weisse Schleyer trugen; welches doch nur von etlichen und bey der Leiche zu verstehen: Denn insgemein gieng sonst alles schwartz. **Forner** Rer. Quotid. Lib. II. c. 27. **Brouchusen** ad *Tib.* Lib. II. Eleg. 2. Wiewohl doch andere Völcker und Könige in der Trauer auch andere Farben erwehlet haben, als einige die grüne Farbe, weil alles Fleisch wie Heu, oder Gras, auch der grünenden Hoffnung des ewigen Lebens halben; andere die blaue, weil das Leben wie eine zergängliche Nebel-Wolcke; andere die Purpur- und Himmel-Farbe, um sich dadurch der Hoffnung des ewigen Lebens und der himmlischen Seeligkeit zu erinnern; andere aber die rothe, die Grausamkeit des Todes anzuzeigen. Siehe den Artickel: **Trauer-Farbe.**

Die gemeinste Trauer-Farbe ist noch heutiges Tages ohnstreitig die schwartze Farbe benebst der weissen. Man kan dieselbe wohl beybehalten, wenn nur andere wunderliche Arten der Trauer Gewandte, oder sündliche und unvernünfftige Trauer-Ceremonien abgeschaffet würden; Worzu dienen die schändlichen Viesiere über die Gesichter, und die greulichen und kostbaren Umhüllungen des Frauenzimmers in Crep und Flohr, da manche nicht anders aussehen, als wie die Mahler, nach ihren närrischen Phantasien die Geister der Finsterniß abzubilden pflegen. Was hat es vor Nutzen, daß man fast aller vier oder sechs Wochen mit den Trauer-Gewanden ändern und manche Meuble anschaffen muß, die einem bisweilen auf Lebenslang, oder doch auf eine sehr lange Zeit, nichts mehr nutz ist? Sind dieses nicht unnöthige Unkosten? zumahl bey den Erben, die keine sonderliche Verlassenschafft zu hoffen haben, wenn sie soviel Bediente in Trauer kleiden, die Zimmer schwartz ausschlagen, die Carossen mit schwartzen Tuch überziehen, und auf vielfache andere Weise bey der Trauer Geld aufwenden müssen. Die ersten Christen liessen keine schwartzen oder andere Trauer-Kleider zu, weil sie meinten, daß man über einen Christen nicht trauren müste, oder ein schwartz Kleid anziehen, über den, der dort in jenem Freuden-Leben mit den weissen Kleidern des Heyls angezogen wäre. Sie achteten dieses vor eine Heyden-Weise, von denen, die entweder keine oder doch sehr schlechte und zweiffelhaffte Hoffnung von der Seeligkeit der Ihrigen hätten. Vielweniger bestimmten sie ein gantz Trauer-Jahr dazu, und wusten von allen solchen Zeichen des Unglaubens nichts, sondern diese Gewohnheiten schlichen sich nach und nach unter den verfallenen Christen aus dem Heydenthum ein. S. **Arnold** vom Leben der ersten

Christen VI Buch VI Capit. p. 122. Eine den Christen unanständige Gewohnheit ist, die an manchen Oertern eingeführt, daß die Wittber oder die Wittben, oder die Kinder, die ersten vier oder wohl 6 Wochen nach dem Absterben ihres Ehegatten oder ihrer Eltern, zu Hause bleiben müssen, und nicht in die Kirche des Sonntags gehen dürffen, obschon ihre gesammte Trauer-Kleidung in der besten Ordnung fertig. Daß man sich bey der tieffen Trauer-Zeit den üppigen Gesellschafften entschlägt, und soviel als Pflicht und Beruff zulassen will, zu Hause aufhält, ist dem Wohlstand gar gemäß, daß man aber zu der Zeit, da man des Trostes des Göttlichen Wortes, wenn einem der Verlust des verstorbenen guten Freundes sehr nahe gegangen, am meisten benöthiget, sich des Hauses des Herrn und der guten Gelegenheit GOttes Wort zu hören, entziehet, ist sehr unrecht.

Wie nun einige in der Wehmuth und Trauer excediren, so thun hingegen andere der Sache zu wenig. Also bezeugen sich einige junge Herren, denen eine reiche Erbschafft zufällt, bey dem Absterben ihres alten Papas, den sie längst gerne loß gewesen, oder einige Ehe-Männer, die durch den Tod ihrer alten Frauen, die sie des Geldes wegen erheyrathet, eine schwere Last entlediget werden, bey der Leichen-Procession über die massen vergnügt, sie schertzen, sie lachen hinter der Leiche her; Bey der Trauer-Mahlzeit divertiren sie sich mit Erzehlung mancherley Schwäncke, als wenn sie auf einer Hochzeit oder Kirmes-Gelacke wären. Doch diese verletzen durch ihr allzukaltsinniges Bezeigen ebenfalls den Wohlstand. Weil es natürlich und der Freundschafft und Liebes-Pflicht gemäß, daß man bey dem Verlust seiner Angehörigen Betrübniß empfindet, so solten diejenigen, die in ihrem Leben keine sonderliche Liebe gegen ihre nunmehr verstorbene Freunde empfunden, und also durch deren Todt auch nicht betrübet werden, doch zum wenigsten des Wohlstandes wegen, und um anderer Leute Willen, auf eine kurtze Zeit einiges Betrübniß dem Schein nach annehmen, oder doch die Freude über dem Tod verbergen. sintemahl es vor etwas lasterhafftes angesehen wird, diejenigen nicht zu lieben, welchen wir doch den göttlichen und natürlichen Rechten nach mit Liebe sollen zugethan seyn. Die vielen Trauer-Ceremonien, und mancherley unnöthige Unkosten dabey, sind in den neuern Zeiten durch mancherley Landesherrliche Mandate gemäßiget, und vieles gantz und gar abgeschafft und verbothen worden. Es wäre zu wünschen, daß die Trauer unter den Adelichen und Bürgerlichen noch mehr eingeschränckt, und also mancher Thaler, der den armen Erben auf andere Weise besser zu statten käme, erhalten würde. Im Jahr 1707 faßte der alte Adel der Provintz Holland den Schluß, daß sie inskünfftige ihre Häuser und Carossen nicht mehr schwartz bekleiden, ihren Bedienten keine Trauer-Kleider geben, und die Wapen nicht mehr vor den Särgen tragen lassen solten, sie verhofften, daß andere ihren Exempel ebenfals folgen würden. Die Trauer-Ceremonien beruhen zwar gröstentheils auf den einmahl eingeführten durchgängigen Gebrauch eines Landes oder eines Ortes; inzwischen ist doch auch gewiß, daß manches von den freyen Willkühr der Hinterlassenen, von der Verordnung der Verstorbenen, und von derjenigen Abrede, so die Hinterlassenen mit den Verstorbenen wegen eines und andern Puncts disfalls genommen, dependire. Haben die Verstorbenen vor ihrem Ende, zu Erspahrung der Unkosten, eines und das andere, so bey der Trauer als ein Ueberfluß anzusehen, verbothen, so thun die Erben gar wohl, daß sie sich darnach richten, der dritte Mann, der sich nicht darum zu bekümmern hat, mag das Maul darüber rümpffen, wie er will; Jedoch muß man auch hierbey die Regeln des Wohlstandes in Betrachtung ziehen, damit es nicht gar zu gezwungen herauskomme. Bey der Trauer hat man seinen Stand und Bedienung mit zu erwegen, sintemahl nach dem Unterscheid des Adelichen und Bürgerlichen Standes bey der Trauer-Kleidung, bey der Lieberey der Bedienten, Bekleidung der Zimmer, Ueberziehung der Wägen u. s. w. mancher Unterschied angetroffen wird. In Fürstlichen Residentzen wird über diesen Unterschied mehr gehalten, als an andern Orten.

Die Ordnung und Harmonie muß hierbey sowohl in Obacht genommen werden, als in andern Stücken. Es ist wieder den Wohlstand, wenn eine Ceremonie auf die Bürgerliche, die andere auf die Adeliche Weise eingerichtet, ein Stück der Trauer sehr kostbar, das andre gar zu schlecht, ein Stück zu tief, das andere nicht tief genung ist. Die Veränderung der Trauer, die mit der Zeit vorgenommen wird, muß gegen einander proportioniret seyn. In dem Trauer-Hause, und zu dem Trauer-Habit müssen alle Handlungen mit einander übereinstimmen, die sich zur Trauer schicken. Also steht es sehr schlecht, wenn in einem Trauer-Hause musiciret und getantzt wird. Die Trauer erstreckt sich zwar nach dem einmahl eingeführten Gebrauch auf allerhand Kleinigkeiten, so gar, daß auch die Briefe, die man andern zuschickt, und das Siegel-Lac trauren müssen; Man muß sich aber hiebey in Acht nehmen, daß man hierinnen nicht gar zu weit gehe, und auf eine allzugezwungene Weise die Thorheiten einiger Leute nachahme. Einige wollen in ihrer tieffen Trauer fast gar nichts buntes im Hause leiden, sie lassen fast alle Schräncke, Kisten und Kasten entweder schwartz anstreichen, oder mit schwartzen Tuch verhängen, und es ist Wunder, daß sie in währenden Trauer-Jahr auf ihren Gütern nicht auch die bunten Kühe und die bunten Hüner abschaffen. Es ist auch allzugezwungen, wenn einige, denen der Todt eine Braut, eine Ehegattin oder sonst eine liebste Freundin entzogen, aus allzuhefftiger und brünstiger Liebe sie Lebenslang betrauren, und an ihrer Kleidung stets etwas schwartzes an sich haben, durch welches sie sich ihres Andenckens stets erinnern wollen. Je mehr man andere an Stand und Einkünfften übertrifft, je grösser der Ort, in dem man sich aufhält, je mehr man in dem Umgang der Höhern ist, oder solcher Leute, die die Trauer-Cermonielle recht genau

genau verstehen, je sorgfältiger muß man auch die Trauer-Moden in Obacht nehmen. Je grösser Verdienste der Verstorbene gehabt, je mehr Liebe und allgemeine Hochachtung er sich erworben, je mehr Wohlthaten er den Hinterlassenen entweder in seinem Leben oder durch seinen Tod erwiesen, ie tieffer müssen sie ihn auch betrauren. Die übrigen besondern Regeln muß man aus der Observantz, und aus dem Umgang der Welt erlernen. Rohrs Ceremoniel-Wissenschafft der Privat-Personen p. 671 u. ff. Ueberhaupt sind dieses blosse Policey-Sachen, die auf den Willen des Gesetzgebers beruhen. Und weil der menschliche Uebermuth im Trauern so groß, daß er dasjenige, was zur Kränckung der menschlichen Sinne dienen soll, zum Aufputze und Staat gemachet; so ist es allerdings löblich und wohl gethan, daß durch obrigkeitliche Verordnung diesem Unrathe gesteuert, wie hingegen deshalber alle gebührende Maas und Ordnung gesetzet werde: in mehrerer Erwegung, daß die Leichen- und Trauer-Kosten ohnedem für manche Familien eine grosse Beschwerung sind, als über deren Abtrag die Erben öffters in Schulden gesetzet werden. Sonst aber ist auch in manchen Polizeyen dieses noch als was gutes anzusehen, daß gewisse Trauer-Verleger sich finden, die das schwartze Geräthe, absonderlich von Stühlen und Tapeten, für ein geringes Geld auf etliche Monate oder Wochen herzuleihen pflegen. Wie unter andern Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1730. Num. XXXIX. von der Stadt Halle bezeuget. Unterdessen aber werden doch in denen Rechten die Trauer-Kleider, und was dazu gehöret, unter die Begräbniß-Kosten gerechnet, und geniessen selbige des Vorzugs unter den schuldigen in der Ordnung der Bezahlung. So hat auch eine Wittbe nach ihrem Manne die Trauer zu geniessen, und mögen die Erben ihr die darauf gewandte Kosten, unter ihrem eingebrachten nicht zurechnen, wenn nicht ein anderes durch das Herkommen eingeführet. Speidel. Ins besondere aber sollen nach denen Chur-Sächsischen Rechten bey Leichen-Begängnissen keine Schleyer, Binden noch Visire ausgetheilet werden, Policey-Ordn. 1661. tit. 18. §. 3. Doch mögen solche Trauer-Zeichen und Führe Vater und Mutter, wie auch Kindern, *Ibid.* sonst aber niemanden von der Freundschafft gegeben werden. Ibid. Das Gesinde ist gleichfalls niemand mit Kleidern oder Trauer-Zeichen zu versehen verbunden. Ibid. §. 4. Doch mag selbigem, sonderlich demjenigen, so auf des Verstorbenen Leib gewartet, solches gegeben werden. Ibid. Befreundte aber, oder andere, so zu dem Begräbniß eingeladen, haben sich selbst mit Trauer-Kleidern zu versehen. Ibid. §. 5. Bey Begräbnissen soll alles Speisen bey 10. 15. bis 20. Rthlr. Straffe abgeschafft seyn. Ibid. §. 6. Jedoch mag man Freunde aus der Fremde, so zum Leichen-Begängniß gebeten, mit nothdürfftiger Kost auf eine Nacht und Frühstück versehen, Ibid. Es ist auch denen von Adel nachgelassen, den Eingeladenen eine Trauer-Mahlzeit und Frühstück zu geben. Ibid. §. 7. Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen Mandat wegen Abstell- und Einschränckung der übermässigen Trauer, so unter dem dato Dreßden den 29. Julius 1739. ergangen, ist folgendes:

„Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Lifland, Smolensko, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen und Gemeinen in Flecken und Dörffern, auch allen Unsern Unterthanen und sonsten jedermänniglich im Lande, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, was massen Wir, nachdem zeithero zu verspühren gewesen, daß von Unsern Unterthanen, bey denen unter den ihrigen und ihren Angehörigen sich begebenden Trauer-Fällen, viele unnöthige und ihrem Stande nicht gemäße Kosten aufgewendet, und sie dadurch in mercklichen Schaden, auch zum Theil in Verfall ihres Vermögens gesetzet worden, diesem weiter nachzusehen, nicht gemeinet sind, und dahero vor nöthig befunden haben, solchem verderblichen Ungebührniß zu begegnen, und, wie hinführo bey sich ereignenden Sterbe-Fällen es mit der Trauer zu halten, vorzuschreiben; Als wird hiermit zu jedermanns Nachachtung und Wissenschafft bekannt gemacht, daß

1) „In aufsteigender Linie bey Absterben derer Eltern, und Groß-Eltern, auch Schwieger-Eltern, ingleichen von denen liberis adoptivis über diejenigen, von welchen sie an Kindes statt angenommen worden, längstens neun Monat, über einen Ehemann oder ein Eheweib ebenfalls neun Monat, und wegen derer Stief-Eltern nur vier Monat, hingegen

2.) „In der absteigenden Linie über Kinder und Enckele, auch liberos adoptivos, die unter ein Jahr, gar nicht, die unter 7. Jahr länger nicht als vierzehen Tage, die über 7. Jahr und bis in das 15de ihres Alters, einen Monat, bey denen die über funffzehen Jahr alt worden, auf zwey Monat, über Stief-Kinder aber, wenn der eine Ehegatte, dessen leibliche Kinder sie gewesen, nicht mehr am Leben, nur auf die Helffte, als resp. acht Tage, vierzehen Tage, und vier Wochen, denn ferner

3.) „Beym Absterben derer Freunde von der Seiten-Linie, als über Brüder und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder nicht, wie auch über Schwäger und Schwägerinnen, jedoch nur im ersten Grad, auf gleiche Weise, wie im vorhergehenden 2ten §pho derer Descenden-

„ten halber, respectu des Alters und Jahre, Ver„sehung geschehen, die Trauer anzulegen, erlau„bet seyn solle. So ist auch

4.) „Auf n Todes-Fall derer Bluts-Freunde „und nahen Anverwandten, als über derer Eltern „Geschwistere, nur sechs Wochen lang, und über „die Geschwister-Kinder unter einander, jedoch „andererge stalt nicht, als wenn das Verstorbe„ne über 15. Jahr gelebet, nur drey Wochen „lang, zu trauren. Uebrigens aber, und

5.) „Lassen Wir wegen der Kirchen-Trauer, „wo und in so weit hierdurch nicht ein anderes „versehen wird, es bey denen ergangenen Ver„ordnungen bewenden. Jedoch mit der Erläu„terung, daß künfftig die Einstellung des Orgel„Schlagens und der Music länger nicht, als so „lange das Lauten währet, gestattet, die Bet„Stübgen oder Empor-Kirchen, wie nicht weni„ger die Cantzeln, Altäre und Orgeln aber schwartz „zu beschlagen, gantz eingestellet, und in denen „§. 1. angemerckten Trauer-Fällen nur in denen „Capellen oder auf denen Empor-Kirchen schwar„tze Stühle zu setzen, vergönnet sey. Wobey, „so viel das Lauten betrifft, Wir geschehen lassen „können, daß unter denen eingepfarreten Ge„richts-Obrigkeiten ein Unterschied beobachtet, „und für die Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo „die Kirchen sind, wenn gleich ihr das jus Patro„natus nicht zustehet, das Lauten allenfalls vier„zehen Tage lang verrichtet werden möge, auch „dasjenige, was hier und überhaupt derer Ge„richts Obrigkeiten halber, verordnet, sich eben„falls auf deren Eheweiber erstrecke.

6.) „Die schwartze Bekleidung etlicher Zim„mer, Gebrauchung derer schwartz überzogenen „Wagen und Trage-Sessel, auch Pferde-Ge„schirr, ingleichen derer Trauer-Decken auf die „Pferde, nicht minder Tragung derer Pleureusen, „und Gebung derer Achsel-Bänder, wird denen, „welchen solches, ihrer Geburt, Stande oder „Charge nach, zukommt, andererge stalt nicht, als „in denen §. 1. berührten Trauer-Fällen, wovon „jedoch die Stief-Eltern ausgeschlossen bleiben, „nachgelassen, welche Zeichen der tieffen Trauer „jedoch länger nicht, als nach Unterscheid und „Proportion der §. 1. festgestellten Trauer-Zeit „beyzubehalten. Da hingegen diejenigen, wel„chen solches nicht zustehet, dergleichen, bey un„nachbleibender willkührlicher Straffe, sich nicht „anmassen sollen, gestalt Wir auch dasjenige, was „Wir wegen derer Fiochi, deren Führung Wir „nur bis auf unsere würcklichen Geheimden Rä„the und Generals inclusive erstrecket haben, ver„ordnet, allhier wiederhohlen. Es wird hier„nächst

7.) „Um niemanden, als nur über leibliche „Eltern, und über Mann und Weib, die Bedien„ten schwartz zu kleiden, permittiret, und ob zwar „denen Wittben, vor ihre Person, um ihre Ehe„männer länger, als neun Monate, schwartze Klei„dung zu tragen, unverwehret bleibet; So ist je„doch denenselben länger schwartze Livree zu geben, „keinesweges erlaubet. Wenn

8.) „Jemand von einem Fremden zum Erben „eingesetzet würde, so mag er um selbigen drey „Monate hindurch die Trauer anlegen; Wenn „aber einer nur ein legatum bekommt, oder wenn „ein remotior ab intestato succediret, so ist es in bey„den Fällen nur ein Monat bis höchstens sechs „Wochen lang erlaubet.

9.) „Wenn auch gleich das Absterben eines An„verwandtens bey denen Freunden in der Familie „angesaget und bekannt gemachet worden, so wird „dennoch deshalber, ausser denen in vorhergehen„den Puncten erlaubten Fällen, einige Trauer an„zulegen, nicht gestattet.

10.) „Die Zeit der Trauer wird in denen Fäl„len, wo, über drey Monat zu trauren, nachgelas„sen, von dem Tage des Absterbens, in denen übri„gen sämmtlichen Fällen aber von dem Tage ange„rechnet, da der Todtes-Fall denenjenigen, so die „Trauer anzulegen haben, bekannt geworden. „Damit nun diesem allen, nach Unserer hierbey „führenden Landes-Väterlichen Absicht, zu Ab„stell- und Einschränckung des bey dem Trauren „wahrgenommenen übermäßigen Gepränges, „(als welches Wir hierdurch schlechterdings unter„sagen,) und des dadurch verursachten Aufwands, „genau nachgelebet, und hierwieder auf keinerley „Art und Weise gehandelt werden möge; So se„tzen Wir, daß zwar einem jeden, wenn er geringer „und kürtzer, als vorstehend permittiret, die Trauer „anlegen wollen, solches frey bleibet, hingegen, daß „die Contravenientien, welche diesem Mandat ent„gegen handeln, und der Trauer länger oder tieffer „sich anmassen, nach Beschaffenheit derer Umstän„de und des Vermögens, mit willkührlichen Un„serm Fisco gewiedmeten Geld-Straffen unaus„bleibentlich beleget werden, die Beamte, Räthe „in Städten und übrigen Unter-Obrigkeiten im „Lande auch darauf genaue Obsicht führen, und „bey angemerckten Uebertretungen zu Unserer Lan„des-auch Stiffts- und anderen Regierungen jedes„mahl Bericht erstatten, und Resolution erwarten „sollen. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges „Mandat unter Unserer eigenhändigen Unter„schrifft und vorgedruckten Königl. Chur Secret „ins Land ergehen, und publiciren, auch affigiren „zu lassen, anbefohlen. So geschehen zu Dreß„den, am 29. Julii 1739.

Augustus REX.

(L. S.)

Christian vom Loß,

Heinrich Siegmund von Wengler.

Diesem fügen wir bey das Königlich-Preußische Rescript von der Trauer über Verstorbene, so unter dem dato Berlin den 25. August 1716, ergangen:

„Demnach Seine Königliche Majestät in „Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr ange„mercket und erwogen, was massen fast durchge„hends in Dero Königreich, Provintzien und Lan„den, die Zeit der Trauer über das Absterben der „Eltern, Kinder, Eheleute, und anderer Angehöri„gen, weiter, als es sich gebühret, extendiret, des„halb unnöthige und excessive Kosten angewandt, „auch von vielen, bey dergleichen Trauren, „mehr ein unzuläßiger luxus getrieben, als „das Gedächtnis der Verstorbenen beehret „wird; Zu geschweigen, daß bey allgemeinen „Trauren, da zum öfftern die eine bald der „andern

„andern folget, der Debit der colorirten Waa„ren, zu mercklichen Schaden der Kauffmann„schafft und Manufacturen, fast gäntzlich darnie„der lieget; Als haben allerhöchst besagte Sr. Kö„nigl. Majestät, aus solchen und andern Dieselbe „dazu bewegenden Ursachen, allergnädigst gut und „nöthig befunden, darunter eine Aenderung zu„treffen, und wie lange, inskünfftige die Trauer, „so wohl bey Dero Königl. Hof-Lager, als in den „Familien Ihrer Unterthanen, nach dem Unter„scheid der Todes-Fälle getragen werden soll, fol„gender Gestalt zu determiniren und Dero des„halb führende allergnädigste Willens-Meynung „hiedurch zu jedermanns Wissenschafft bringen „zu lassen:

„I. Soll die Trauer, welche über das Ab„sterben der Printzen und Prinzeßinnen von Dero „Königl. Hause und der übrigen mit demselben „verwandten Chur- und Fürstlichen Personen an„geleget wird, drey Monat lang und alle übrige „nach Proportion selbiger Zeit, und der Proximi„tät des Geblüts, getragen werden. Weshalb „Sr. Königl. Majestät jedesmahl, wenn der Fall „sich zuträget, Dero allergnädigste Willens„Meynung absonderlich bekannt machen wer„den.

„II. In den Familien Sr. Königl. Majestät „Unterthanen, wes Standes und Condition die„selbe auch seyn, soll die Trauer hinführo getragen „werden, wie folget, daß nehmlich:

„III. Die Eltern ihre Kinder, im Fall dieselbe „bereits das zehende Jahr ihres Alters paßiret „sind, drey Monat, und länger nicht betrauren, „wegen der Kinder aber, die unter zehen Jah„ren seyn, gar keine Trauer angeleget werden „soll.

„IV. Sollen die Kinder über das Absterben „ihrer Eltern und Groß-Eltern sechs Monat lang „die Trauer tragen.

„V. Eine Witbe soll über ihren verstorbenen „Ehemann ein Jahr, und länger nicht, in der „Trauer gehen, und ein Ehemann hingegen die „Trauer, so er über den Todt seiner Ehe-Frau „träget, nach Verflieſſung eines halben Jahres „wieder ablegen.

„VI. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig „länger nicht, als ein halbes Jahr betrauret „werden.

„VII. Kan derjenige, welcher von jemand zum „Universal-Erben oder Legatario eingesetzet ist, die „Trauer über desselben Absterben sechs Monat „lang continuiren.

„VIII. Die Trauer über Brüder und Schwe„stern, wie auch über Schwester-Mann und „Schwägerinnen soll nicht länger als drey Monat „währen, und

„IX. Alle übrige Verwandte und Angehörige, „bloß währender einer Monats-Frist betrauret „werden.

X. Soll auch niemand, wenn es ihm gleich „sonst, seinem Stande nach, gebühren möchte, „seine Carossen drappiren, oder seine Zimmer mit „Trauer behängen, noch seine Domestiquen in „Schwartz kleiden lassen, es sey denn, daß Kinder „ihre Eltern, Groß-Eltern und Schwieger-Eltern „oder Ehe-Leute einander betrauren, oder daß ein „Universal-Erbe oder Legatarius seinem Erblasser „zu Ehren die Trauer anleget.

„Wornach sich männiglich gehorsamst und ei„gentlich, auch bey Vermeidung arbitrairer „Straffe zu achten hat. Allermaßen denn auch „die Regierungen, Königl. Beamte und andere „Gerichts-Obrigkeiten in Sr. Königl. Majestät „Königreich, Provinzien und Landen hierdurch „befehliget werden, über den Inhalt dieses Edicts, „und daß demselben jederzeit behörig nachgelebet „werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten, „und die Contravenienten zu gebührender Straffe „zu ziehen. Signatum Berlin, den 25 August 1716.

Friedrich Wilhelm.

Ilgen.

Von der Trauer bey Absterben eines Kirchen-Patrons, siehe den Artickel: **Trauer (Kirchen-)**.

Trauer, (Cammer-) siehe **Trauer (Hof- und Land-)**

Trauer, (Hof- und Land-). Es ist unter den grossen Herren, ob sie schon einander mit naher Anverwandschafft eben nicht zugethan, gar gewöhnlich, daß sie einander die Trauer-Fälle, die sich in ihren Hoch-Fürstlichen Häusern zutragen, notificiren. Doch geschiehet dieses eben nicht an alle ohne Unterscheid, sondern an diejenigen, die an Dignitäten nicht allzuweit von ihnen entfernet, mit denen sie bekannt sind, vor die sie eine besondere Liebe und Hochachtung hegen, mit denen sie in einiger Verbindung stehen, und mit denen sie auch sonst in einiger Correspondentz sind. So bald die Notifications-Schreiben einlauffen, ergehet alsobald die Antwort wieder darauf. Sind sie nah mit ihnen verwand, oder haben einen besondern Egard und grosse Ergebenheit vor sie, so schicken sie ein eigenhändiges Antworts-Schreiben an sie ab. Es ist auch unter den Evangelischen Fürsten gar gewöhnlich, daß sie an den andern die gehaltenen Leich-Predigten zuschicken. Diese dancken in den Antworts-Schreiben vor die übermachten Leich-Predigten, und versichern, daß sie sothane Trauer-Schrifften nicht nur zu schuldigen Ehren Sr. Hochseeligen Liebden durchsehen, sondern auch zu Dero steten Andencken verwahrlich beyzubehalten, sich angelegen seyn lassen wollen. Nach eingekommenen Notifications-Schreiben nun wird die Trauer bey Hofe, nach dem Unterschied der nahen Anverwandschafft oder andern Considerationen, auf eine kürtzere oder längere Zeit angeleget. Bisweilen dauren die Trauern nur sechs Wochen, oder ein Viertel-Jahr, und diese werden insgemein die **Cammer-Trauern** genennet, bisweilen aber auch ein halbes und ein gantzes Jahr. Es ist nicht ungewöhnlich, daß die grossen Herren einander betrauren, ob sie schon im Kriege mit einander verwickelt. Sie stellen sich bisweilen an, als ob ihnen der tödiche Verlust dessen, der sich doch als Feind gegen sie declariret, sehr nahe zu Hertzen gehe, oder bemühen sich doch, die Freude, die sie in ihrem Gemüthe über einen gewissen Todes-Fall empfunden, vor der Welt zu verbergen. Also ließ der vorige König in Franckreich Ludewig XIV so bald er die Zeitung von dem

Absterben des Königs in Engelland Williams des III. erfahren, dem General-Lieutenant der Policey, Monsieur d'Argencon, anbefehlen, alle benöthigte Sorgfalt anzuwenden, damit der Pöbel über dessen Todt keine öffentliche Freuden-Bezeugungen spühren lassen mochte. **Europäisch.** *Fama* I Band, p. 379. Die schwartze und weiße Farbe ist wohl zu allen Zeiten unter den moralisirten Völckern vor die Trauer-Farbe angesehen worden. An dem Königlichen Frantzösischen Hofe pflegt der König in Violet zu trauern, und man hat es als etwas besonders angesehen, daß Ludewig XII. den Tod seiner Gemahlin Anna in schwartzer Kleidung betrauert, ingleichen daß König Ludewig der XIV, als er des Cronwels Todt erfahren, schwartz einhergangen. S. **Beckmanns** Notit. Dign. Illustr. Diss. VI. Die Königin in Franckreich trauert in Castanienbraun so lange ihr Gemahl lebet, in weis aber, wenn derselbe verstorben, und so lange sie leben. Bey dem Begräbniß eines Doge zu Venedig erscheinet der Senat in rother Kleidung, eine Farbe, die sonst gar wenig trauriges an sich hat. Man thut aber solches zu erweisen, daß, ob zwar ihr Hertzog sterblich, dennoch die Republick ewig, und keiner Aenderung unterworffen sey; welche Ewigkeit des Regiments in dem Mittel des Senats zu suchen, von welchem die Wohlfahrt des ihm unterworffenen Volcks dependirte, und stünde es nur Privat-Personen, nicht aber dem gemeinen Wesen zu, zu weinen. Ja sie wollen lieber ihrer Ehr-Begierde, als der hergebrachten Ehrerbietung gegen die Todten, ein Gnügen thun, indem sie es ihrem hohen Ansehen verkleinerlich halten, sie öffentlich zu beklagen. Einige sind der Meynung, daß sie vielleicht diese Art von Leichen-Begängnissen mit Fleiß angeordnet selbige durch diesen besondern Gebrauch desto ansehnlicher zu machen. Dem Exempel der Römer zu folge, welche den Leich-Begängnissen ihrer Censoren mit Purpur-Röcken, hingegen der andern Senatoren nur in ihrer ordentlichen Kleidung, so bloß mit Purpur eingefasset waren, beywohnten. S. **Lünigs** Theatr. Cerem. P. II p. 765. Der Habit der Hoch-Fürstlichen Wittben ist nach dem Absterben ihrer Ehe-Herren an einigen Höfen schwartz, ob sie schon jung von Jahren annoch seyn solten. Also sind die Wittben von dem hohen Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen-Hause alle schwartz gekleidet, an andern Höfen aber erwehlen sie zwar keine schwartze, jedoch sonst modeste und nicht allzuhell colorirte Kleidung. Die Trauer-Reglements werden an den Höfen in dem geheimden Collegiis, mit Zuziehung des Hof-Marschalls, auch wohl des Cammer-Directors abgefaßt und in Ordnung gesetzt, und nachgehends der Fürstlichen Herrschafft zur Untersuchung und Approbation vorgetragen. Sind die Reglements in behörige Ordnung gebracht, so wird den sämmtlichen Hof-Officianten aus dem Hof-Marschall-Amt durch den Cammer-Fourier die Trauer angesagt, und ihnen vorgeschrieben, wie sie sich nicht allein vor sich, und vor ihre Familie und Bedienten, bey der Trauer in Ansehung der Kleidung, sondern auch wegen ihrer Caroßen, Equipage, Bekleidung derer Zimmer u. s. w. aufführen sollen. Es werden so wohl bey den Cavalieren, als bey den Dames alle Stücke der Kleidung specifice ausgedrückt, wie viel Wochen oder Monate die Manns-Personen in frisirten Tuch mit Pleureusen, mit ungepouderten Peruquen, in sämischen Schuhen, in überzogenen Degen; das Frauenzimmer aber in schwartz und weißen Flohr u. s. w. einhergehen sollen. Die Caroßen werden mit schwartzen Boy überzogen, und mit den Adelichen Wappen rings herum versehen. Die Laquayen führen Bundfarbige Achsel-Bänder, da die Farben, nach den Farben der Helm-Decken eingerichtet worden. Die Zimmer werden ordentlicher Weise von den Hof-Cavalieren in ihren Privat-Wohnungen nicht ausgeschlagen, als nur von den Ministern vom höchsten Range, und nachdem in Ansehung ihrer einige Grade des Ranges sind, nachdem müssen sie auch mehr oder weniger Zimmer schwartz auskleiden lassen. Man observiret einen besondern Unterschied und Distinction unter denen Adelichen Bedienten, und unter denen von bürgerlichen Stande, so, daß diese, wenn sie wieder das Verboth und vorgeschriebene Reglement, es den Adelichen, wie es bisweilen zu geschehen pfleget, nachthun wollen, nicht selten in Straffe verfallen. Jedoch ist wieder ein besonderer Unterschied unter denen von bürgerlicher Ankunfft, die aber Adeliche Chargen besitzen, und unter den andern; jene haben vor diesen einen besondern Vorzug, und werden den Adelichen in vielen, jedoch nicht in allen Stücken gleich geschätzt. Nach dem Verlauff einiger Zeit nimmt die Trauer ab, und alsdenn wird von dem Hof-Marschall-Amt durch den Cammer-Fourier den Hof-Bedienten Männlichen und Weiblichen Geschlechts wiederum angesagt, wie sie mit der Trauer ein wenig rücken sollen. Den Cavalieren wird erlaubt, daß sie die Peruquen poudern, die sämischen Schuhe, die überzogenen Degen wieder ablegen, und solche gegen ihre gewöhnlichen verwechseln sollen. Und so rückt die Trauer alle vier oder 6 Wochen weiter, bis sie sich endlich gantz und gar endiget. Ist man bey Hofe gesonnen, mit den Trauern zu eilen, und sich geschwinde zu expediren, so fängt man an die Trauer zu nehmen, von Zeit der beschehenen Notification des Todesfalls an, ob schon die Trauer eine gute Zeit hernach angeleget worden, damit man desto eher damit fertig werde. Bißweilen geschicht es, daß man auch bey der tiefsten Trauer auf eine Zeitlang die Trauer ablegt und aussetzt, wenn etwan solenne Nahmens- oder Geburts-Täge oder andere erfreuliche Festivitäten einfallen, oder auch fremde Herrschafft bey Hofe ankommen, vor die man besondere Consideration hat, und denen zu Ehren und zu Gefallen der gantze Hof in Galla erscheinen muß. Die Fürstlichen Gemächer werden mit schwartzen Tuch ausgekleidet jedoch ist ebenfalls ein Unterscheid ob die Trauer sehr tieff ist, oder nicht; bey einer sehr tieffen Trauer werden nicht allein die Wohnungs-Zimmer der Fürstl. Herrschafften, sondern auch die Tafel-Gemächer, die Audientz-Gemächer, u. s. w. ausgekleidet, bey einer andern aber, die nicht so gar tieff, entweder nur die ordinairen Wohnungs-Gemächer, oder die Audientz-Zimmer. Es wird auch so gar mit den Meublen eine Veränderung bey der Trauer-Zeit vorgenom-

vorgenommen: manche bunte Meublen werden verdeckt und überkleidet, andere aber inzwischen weggesetzt, und andere an deren Stelle geschafft. Wo kleine Schloß-Capellen, so werden sie entweder gantz und gar mit schwartzen Tuch ausgekleidet, oder in den andern werden doch die Orgel, die Altäre, der Tauffstein, die Cantzel, die Fürstlichen und anderen Beichtstühle, die Fürstlichen Empor-Kirchen, die vornehmsten Stühle und Porkirchen der Hof-Bedienten und andern, mit Boy beschlagen, und zugleich mit den Hochfürstlichen Wappen und verzogenen Nahmen ausgezieret. Die Hochfürstlichen Herrschafften halten sich zur Zeit der tieffen Trauer des Sonn- und Fest-Tages in 6 oder 8 Wochen, bisweilen auch wohl noch länger in denen Zimmern auf, und lassen sich durch ihre Schloß- und Hof-Prediger die Predigten ablegen, und ihre Hof-Gemeinde, in soweit sie aus den vornehmsten Hof-Bedienten bestehet, zusammen beruffen. Bey den Trauer-Solennitäten werden nicht allein alle Hof-Bedienten schwartz angekleidet, nebst den Schweitzern oder andern Trabanten, die als Garden bey Hofe aufwarten, sondern es bekommt auch die Militz Flöhre an die Fahnen und Trommeln, die mit Ihrer Majestät hohen Nahmen und Wapen-Schildern behänget werden.

Die allgemeinen Land-Trauern werden von der Landes-Herrschafft ausgeschrieben, der die Administration des gantzen gemeinen Wesens zukommt, und in diesen und andern Stücken mehr die äusserlichen Handlungen der Unterthanen zu reguliren hat. Wie es sich nun nicht selten zuträgt, daß die Fürsten wegen eines gewissen Fürstenthums in Streit gerathen, also geschiehet es auch bisweilen, daß sich bey Ausschreibung der Land-Trauern Contradictiones erheben, und was der eine ausgeschrieben, von dem andern wieder verbothen wird. Man hat Exempel, daß bey dergleichen Contradictionen die Kirchen mit gewaffneter Hand zugeschlossen, die Läutung der Glocken mit aller Gewalt hintertrieben, und mancherley vorgenommen worden, was die Trauer zu hindern und stöhren pflegt. In wie weit die Sequester der Fürstlichen Provintzen, die Fürstlichen Vormünder u. s. w. berechtiget, die Land-Trauern auszuschreiben, und zu reguliren, untersucht die Lehre von dem Staats-Recht, die sich um dergleichen Sachen zu bekümmern pflegt.

Die Land-Trauern sind nach dem Unterscheid der Todes-Fälle, die sich in einem Hoch-Fürstlichen Hause zugetragen, nach dem Unterscheid der Anordnungen derer, so sie nach eigenen Gefallen ausschreiben, und nach den Observantzen der Länder und Gegenden unterschieden. Inzwischen ist es doch allenthalben der Devotion und Pflicht der Unterthanen und Bedienten gemäß, daß sie mit ihren Landes-Herrschafften zugleich trauern, und mit ihren Regenten, die ihre Scepter mit Flohr umwickeln, ihre Betrübnis zugleich an Tag legen. In den Formularien, so zu dem Ende in das Land ausgeschrieben werden, wird gnädigst anbefohlen, alsofort die Verfügung zu thun, daß nicht allein in allen Kirchen Dero gesammten Lande Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit seeliges Absterben nach Anweisung des hierbey kommenden gedruckten Formulars kund gethan, und der grosse GOtt um Abwendung aller ferneren traurigen und widrigen Zufälle von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Hoch-Fürstlichen Hause mit hertzinbrünstigen Gebet angeruffen, sondern auch in allen Kirchen in den Städten und auf dem Lande, von 11 bis 12 Uhr zu Mittags, die Glocken 6 Wochen geläutet, und alle Musick und Frölichkeit auf ein gantz Jahr eingestellt, auch alles, was in dergleichen traurigen Begebenheiten hergebracht, veranlasset werde. Hierdurch wird Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigste Verordnung und Willens-Meynung bekannt gemacht, und ein jeder muß sich darnach gebührend zu achten wissen. Bey dergleichen Ausschreiben wird bisweilen einiger Unterschied gemacht unter den Unterthanen, und unter einigen Vasallen höhern Standes. Diesen wird zwar ebenfalls die Trauer Abkündigungs-Notul zugeschickt, mit Begehren, solche von den Cantzeln ablesen zu lassen, und nicht allein vor sich selbst die Orgeln in den Kirchen sowohl, als andere Freuden und Saytenspiel bey Hochzeiten, Kindtauffen, Gastereyen, Fecht-Schulen und Comödien, bis auf fernere Verordnung einzustellen, sondern auch bey ihren Unterthanen dergleichen anzuordnen, inzwischen werden doch die Redens-Arten in den Ausschreiben bey diesen letztern bisweilen ein wenig honorifiquer gesetzt, auch einigermassen eher dispensiret, wenn die ausgeschriebene Trauer bey ihnen nicht so gar scharff und rigoureus in Obacht genommen wird. Haben die Vasallen und Unterthanen vor die verstorbene Hoch-Fürstliche Person viel Devotion und Hochachtung gehegt, oder viel Liebe vor ihren Landes-Regenten, so braucht es keines grossen Ausschreibens; es ist alsdenn eine allgemeine Land-Trauer, die einem jeden Unterthanen sehr nahe und zu Hertzen gehet, sind sie freywillig geneigt dasjenige zu thun, was ihnen nur angeordnet werden könnte, ja sie thun öffters noch wohl mehr, als ihnen anbefohlen worden, sie lassen hier und da mit grossen Unkosten Trauer-Gerüste und prächtige Castra Doloris aufrichten, sie balsamiren sein Andencken mit Thränen ein, und begraben ihn in ihrer Seelen. Hier stimmet alles überein, ihre Zimmer trauern, ihre Kleider trauern, ihre Gesichter trauern, und ihre Hertzen trauern. Bey manchen Fällen aber bestehet die Land-Trauer in nichts als in einem äusserlichen Blendwerck, so niemand zu Hertzen gehet. Die wenigsten Unterthanen wollen trauern, sie müssen aber doch alle, wollen sie nicht Straffen zu erwarten haben. Ihre Kleider trauern, und ihre Hertzen sind frölich. Dürffen sie keine öffentliche Musick haben, so haben sie dieselbe heimlich, und sind sehr begierig nach dem Ende ihrer Trauer. Von **Rohrs** Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafften Grosser Herren p. 328 u. ff.

Trauer, (Kammer-) siehe **Trauer (Hof- und Land-).**

Trauer, (Kirchen-) Lat. *Luctus Ecclesiæ*; Die Kirchen-

chen-Trauer war vormahls in denen Sächsischen Landen also angeordnet, daß 1) um den Patron, seine Frau und Anverwandte in aufsteigender und absteigender Linie 4 Wochen geläutet, 2) bey seiner und seiner Frauen Personen mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Musick ½ Jahr, 3) bey seinen Kindern aber 4 Wochen inne gehalten, 4) um Bruder und Schwester vierzehn Tage geläutet, und 5) mit der Orgel und Kirchen-Musick 4 Wochen angestanden werden möchte **Rescript** 1709. Nachdem aber solches geändert, wird zwischen dem, so das Pfarr-Lehn hat, und den eingepfarrten Gerichts-Herren zwischen dem erstern und seinen Anverwandten in gleich ab- oder aufsteigender, und denen in der Seiten-Linie ein Unterscheid gemacht. **General-Verordnung** 1713. Vor den Kirchen-Patron und sein Eheweib wird 1) 4 Wochen geläutet, 2) ein halb Jahr mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Musick inne gehalten, und 3) eben so lange die Trauer-Bekleidung zugelassen. *Ibid.* Eben dieses geschieht auch vor beyder Eheleute Anverwandte in aufsteigender Linie, als Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, Schwieger-Vater, Schwieger-Mutter, u. s. w. hinauf, *Ibid.* Desgleichen in absteigender Linie vor die Kinder, *Ibid.* es wären denn diese allzujung, *Ibid.* oder es wären die Eltern selbst keine sonderliche Ceremonien zu machen gesonnen. *Ibid.* Es mögen auch die Empor-Kirchen und Stühle, darinne die Leidtragenden zu sitzen pflegen, länger nicht schwartz bekleidet bleiben. *Ibid.* Denen in der Seiten-Linie aber wird nur vierzehn Tage geläutet, *Ibid.* mit der Orgel und Kirchen-Musick aber gar nicht angestanden. *Ibid.* Es geschieht auch dieses nur, wenn es so hergebracht oder verlanget wird, *Ibid.* und wird weiter nicht, als auf Brüder und Schwestern, und deren Eheweiber und Ehemänner, auch auf jene nur in soferne erstrecket, wenn sie als Wittben versterben und den Nahmen behalten, diese aber sich nicht anderweit verheyrathet. *Ibid.* Denen eingepfarrten Gerichts-Herren wird 8 Tage geläutet, jedoch nur an Orten, wo es bisher üblich gewesen, ihnen auch weder Cantzel, noch Altar, sondern nur allenfalls ihre Stühle oder Empor-Kirchen mit Trauer-Tüchern zu behängen verstattet. *Ibid.*

Trauer, (**Landes-**) Lat. *Luctus Provincialis*, ist, welche bey Absterben eines Landes-Herrn überhaupt in dessen gantzen Staaten und absonderlich bey Hofe angeleget, insgemein aber durch ein besonders Reglement angeordnet wird, im übrigen aber und in Ansehung derer Kirchen kommt sie fast mit der so genannten Kirchen-Trauer überein. Siehe **Trauer (Kirchen-)**; ingleichen auch **Trauer (Hof- und Land-)**.

Trauer-Baum, siehe *Arbor tristis*, im II Bande, p. 1170.

Trauerbinde, ist ein von schwartzen Crepflohr zusammen gefalteter Umschlag an Enden mit schwartzen Knöpffen zusammen gehalten, wird von dem Frauenzimmer bey der Trauer um den Hals gebunden. Siehe **Trauer**.

Trauer-Brod, Lat. *Panis lugentium*, hieß bey den Jüden dasjenige, was bey Begräbnis-Mahlen der Todten, von den Leidtragenden zur Erquickung in ihren Leidwesen genossen ward, und ward für unrein gehalten, Hos. IX, 4. 5 Mose XXVI, 14. Jer. XVI, 7. Ezech. XXIV, 17. Tob. IV, 18. Sir. VII, 53. c. XXX, 19. Es pflegten nehmlich die Jüden sieben Tage lang die Todten zu beweinen; so lange ein Mensch in diesem Leid begriffen war, so lange ward alles unrein geschätzet, was er in dem Hause angerühret hatte. Ja alles was er zu essen oder zu trincken pflegte, dasselbe war alles unrein, 4 Mose XIX, 15. Drum gaben sie diesen Traurigen das Brod, so aus harten Eyern und Wein bestund. Ja zuweilen enthielten sich die Leidtragenden aller Speise, **Geier** de luctu Ebr. c. XX. Doch darff mit diesem Trauer-Brod nicht confundiret werden das **Trauer-Mahl**, Lat. convivium lerale, davon unter diesen Artickel ein mehreres nachzusehen.

Trauer-Essen, siehe **Trauer-Mahl.**

Trauer-Fackeln, deren bedieneten sich die ersten Christen bey ihren Begräbnissen. Sie trugen die Verstorbenen gemeiniglich des Nachts hinaus, weil sie des Tages vor den Tyrannen der Heydnischen Kayser nicht sicher waren. Und diese Gewohnheit ist hernach in allen Jahrhunderten in Acht genommen worden, daß noch heutiges Tages Fackeln bey denen Leichen getragen, und Lichter um den Sarg angezündet werden. **Eusebius** bezeuget solches in dem Leben Constantins des Grossen, c. LXVI daß nach seinem Todte Lichter um seinen Sarg gestanden.

Trauer-Farbe, die Veränderung der Kleider-Tracht bey der Trauer, ist sehr alt. Denn wie David vernahm, daß sein, mit der Batseba erzeugter Sohn, todt war, zog er andere Kleider an, 2 Sam. XII, 20. Hat also das Alterthum auch mit unterschiedener Kleider-Farbe seine Trauer andeuten wollen. Welcher Gebrauch nach **Servii** Anmerckung ad L. XI. Æneid. von den Egyptern herrühren soll. Daß sie aber anfangs die schwartze Farbe erkieset, soll daher kommen, weil sie den Todten im Finstern und Tunckeln nachfolgten, wiewohl andere schwartze Farbe für ein Zeichen der Beständigkeit achten, so sich nicht leichtlich, wie andere vermischen läßt. S. **Diether.** addit. ad Besold. thes. pract. voc. Farbe, daß also der Zustand der Todten beständig, oder die Liebe und Treue gegen Verstorbene immerwährend seyn soll. Die weiße angenommene Trauer-Farbe deutet auf ein reines, unbeflecktes, sauberes Gemüth. **Plutarch.** quæst. Rom. XXII. Die Märtyrer werden in weisen Habit vorgestellet: **HErr mein GOtt**, sagt David Ps. CIV, 1 seq. **Du bist sehr herrlich, du bist schön und prächtig geschmückt, Licht ist dein Kleid, das du an hast. Sein Kleid war Schneeweiß, und das Haar auf seinem Haupte wie reine Wolle**, Dan. VII, 4. Die übrige Farben sind ebenfalls nicht ohne Ursach ausgelesen worden, ungeachtet man die eigentliche Ursachen mit dieser oder jener nicht weiß. Die grüne Farbe ist dem Gesichte gut, und von den Türcken hoch

gehalten. Daher sich keiner selbiger bedienen darf, er sey denn von Muhammeds Stamm. **Limn**, J. P. L II. c. 26. Und diese war bey den Griechischen Kaysern auch in hohen Werth, **Ziegler** de Jure Majest. Lib. II. c. 21. Rothe Farbe hingegen macht das Gesichte stumpff. Es ist lächerlich doch merckwürdig, daß, als **Rabbi Jamai** sterben wollen, er befohlen, ihn ja nicht in schwartz oder weiß einzukleiden, damit, wenn er etwa zur Hölle käme, und hätte ein weiß Kleid an, man meinen möchte, er käme als ein Bräutigam unter die Weinenden. Erschiene er im Paradieß in einem schwartzen, würde es das Ansehen gewinnen, als ob ein Traurender unter Hochzeit-Gäste käme, wolte also rothe Kleidung haben. **Buxdorf**: Synag. Judaic. cap. 49. Weil der Verräther Judas, und seines gleichen, in gelben Habit abgemahlet wird, ist solche Farbe bey vielen verdächtig. **Kornmann** de jure Virgin. c. 74. Doch den Chinesern ist es eine Königliche Tracht, und darum allen andern verboten, **Beckmann** Notit. dignit. illustr. Diss. VII. c. I. §. 10. Weisse Kleider waren in uralten Zeiten rar, aber zur Zeit der Römischen Kayser, und sonderlich nach Severi Todt, kamen sie in Schwang. Denn wie der Rath und Ministri ihn in schwartzen Habit betraurten, also folgte das Frauenzimmer in weisser Tracht, **Herodian.** Lib. IV. c. 2. Die Constantinopolitanischen Kayser bedienten sich ebenfals bey grosser Trauer der weissen Farbe, bey mittelmäßiger aber der Zitronen-Farbe, **Codin**: de Offic Constantinop. c. II. Drum nennt **Cantacuzenus** Lib. III. c. 26. sie τεκμηρων πενθάντων βασιλέων, ingentium Imperatorum argumentum. Anfangs haben die Könige in Franckreich sich auch der weissen Farbe bedienet, doch nachgehends, wie die Engelländischen Könige, mit der Violbraunen vertauscht. Daher es was sonderliches war, daß König Ludwig XIII. seine Gemahlin Anna in schwartzen Habit betraurete. Wie König Ludwig XIV. hörete, daß Cronwel gestorben war, legte er gleiche Tracht an, und achtete ihn der Königl. Trauer nicht würdig. **Beckmann** l. c. §. 11. Die Königl. Wittben aber haben weisse Farbe, wiewohl Carls VIII. Wittbe schwartz einher gieng, **Scip. dû Pleix** Lib. II. Hist. de France. **Peter von Hoorn** in seiner Gesandschafft an Xunchi, Sinesischen und Ost-Tartarischen Kayser, sagt: Die Trauer-Kleider der Sineser sind nicht schwartz, sondern weiß. Die schwartze Farbe war ehemals gemeiner, wie sie denn auch noch bey uns, unter Grossen und Kleinen, in vollen Gang ist. Bey den Türcken durffte niemand, als nur in der Trauer, sich solcher anmassen; **Busbequ.** Epist. I. Legat. Turcic. Hernach ist sie gar verdächtig worden, daß man auch den untersten Göttern nur schwartze Kleider reichte, und aus diesem Habit offt den Todt ahnden wolte. **Demster**: Paral. ad Rosin. Antiqu. Lib. IV. c. 1. Daß aber **Kirchmann** sagt, die Männer wären allstets schwartz gegangen, trifft nicht ein. Kaysers **Severi** Printzen trugen einen Purpur, τὴν βασιλείαν φέροντες πορφύραν, **Herodian.** Lib. IV. c. 1. welches sonst selten geschach. Bey Augustus Leiche hatten **Tiberius** und **Drusus** φαιὰν στολὴν, **Dio**, Lib. IV. Phæus color aber war zwischen weis und schwartz, so sonst auch bey andern Völckern in der Trauer üblich. Als Antiochus, König in Egypten seines Bruders Todt vernahm, legte er den Purpur ab, und zog Phæum an. **Gyrald** Hist. poet. Vermuthlich sind die Hebräer weiland auch schwartz gekleidet gewesen. Ich gieng traurig, wie einer der Leyde trägt über seine Mutter, Ps. XXX, 14. Von dem Worte Kadar aber besiehe **D. Geyern**, de luctu Ebræor. c. 22. §. 5. p. 401. Vornehme Herren in Persien tragen Himmelblau, v. **Er. Francisci** Schaubühne. P. I. in dieser Tracht betrauerte man Palydorum, Priami, Königs zu Troja, Sohn, **Serv.** ad III. Æneid. v. 64. **Paulini** Philosophische Luststunden II. Th. p. 585. u. ff. Siehe auch den Artickel: **Trauer-Kleider**, und **Trauer.**

Trauerflohr, ist ein von schwartzer klarer Seide dünn und zartes Gewebe, so von dem Frauenzimmer in der Trauer um den Hals herum im Hause geschlungen wird. Siehe **Trauer.**

Trauer-Gedichte, siehe **Trauer-Spiel.**

Trauer-Haube, suche unter **Trauer-Zeug.**

Trauer-Höle Christi, alwo der Heiland bis in den Todt betrübt, seinen Vater bath, er wolle den Kelch wegnehmen. Es ist dieselbe noch heutiges Tages im Gelobten Lande unter dem Oelberge gegen Abend zu sehen. Es ist eine runde finstere Höhle, und soll vor Zeiten eine Kirche alhier gestanden haben. Ja **Beda** spricht, man könne in dem Steine, darauf Christus gekniet, noch die Zeichen sehen, doch ist dieser Stein hernach in des Grabes Mariä Kirche gebracht worden, wie **Brocardus** auch diesem Beyfall giebet. In dieser Höhle lieset man noch diese Schrifft: Hic rex Christus sudavit sanguinem, sæpe morabatur hic: mi Pater, si vis, transfer calicem istum a me. Heut zu Tage gebrauchen die Mohren diese Höhle offt vor einen Stall, doch wird gleichwohl jährlich darinnen Messe gehalten. **Männlings** Dapper. Exot. Tr. p. 225.

Traveria, (Barbara), siehe **Maria Gomes**, im XIX Bande, p. 1507.

Trauer-Jahr, oder **Trauer-Zeit**, Lat. *Annus* sive *Tempus Luctus Conjugum*, heißt insgemein die in denen Rechten verordnete Zeit, bis wie lange ein Ehegatte den andern, nach dessen erfolgtem Ableben, zu betrauern hat, und vor deren Endigung sich der überlebende anderwärts nicht verheyrathen darff. Denn obgleich bey uns heut zu Tage die andere Ehe an sich allerdings vor zuläßig und rechtmäßig erkannt wird; so muß doch diese andere Ehe nicht allzuzeitig nach getrennter ersten Ehe vollzogen werden. Und zwar ist aus denen Rechten bekannt, daß sowohl denen Weibern als Männern eine gewisse Zeit bestimmet, vor deren Ausgang sie sich nicht wieder verehelichen können, sondern ehelos bleiben müssen. Es verstehet sich aber dieses nur von dem Römischen Rechte. Denn weder nach dem Rechte der Natur, noch aus Heil. göttlicher Schrifft ist denen

Wittben untersagt, sich unter dem Trauer-Jahre, noch weniger aber, sich gantz und gar nicht wieder zu verehlichen. **Thomasius** in Jurispr. Divin. Lib. III. c. 2. §. 200. und 213. **Beyer** in Disp. de Concubitu intra tempus luctus. §. 8. u. 9. Also ist in denen Römischen Rechten verordnet, daß eine Wittbe vor Ablauff des Trauer-Jahres sich nicht wieder verheyrathen darff; sondern sie muß ihren Ehemann ein gantzes Jahr betrauren, und binnen derselben Zeit sich der anderweitigen Ehe enthalten. Und zwar wird hier unter dem Jahre ein rechtes völliges, aus 12. Monaten, oder 365. Tagen, bestehendes Jahr verstanden. Zwar anfänglich, und zuerst, durffte bey denen Römern, eine Wittbe länger nicht, denn nur allein 10. Monate ihren Mann betrauren, aus Ursachen, weil aus der Verordnung des Romulus damahls 10. Monate ein gantzes Jahr ausmacheten, auch eine Zehn-Monatliche Frist die rechtmäßige Zeit zu gebähren war l. 2. C. de secund. nupt. **Ovidius** L. I. und III. Fastor. **Cicero** pro Cluent. **Plutarchus** in Vita Numæ. **Rosinus** de Antiquit. Roman. L. V. c. ult. **Cujacius** in Comment. de diverf. temp. præscript. c. 13. et Lib. VI. Obfervat. c. 32. Ja obgleich nachgehends Numa Pompilius zwey Monate zu einem Jahre darzu that, mithin von seiner Zeit an nachgehends ein Jahr aus 12. Monaten bestund, **Macrobius** Lib. I. Saturnal. c. 12. so verblieb es doch mit dem Trauer-Jahre der Wittbe bey denen anfangs von Romulo gesetzten 10. Monaten, wie der vor angezogene **Plutarchus** in Numa anführet; mithin verstehen alle die Autores, welche vor Theodosii Zeiten gelebt und geschrieben, wenn sie gleich des Trauer-Jahres erwehnet, doch nicht mehr, als nur 10. Monate, darunter. Zu denen Zeiten derer Kayser Gratiani, Valentiniani und Theodosii aber, wurden zu denen 10. Monaten noch 2. neue darzugesetzet; dergestalt, daß von solcher Zeit an eine Wittbe, ein gantzes völliges, aus 12. Monaten bestehendes Jahr, ihren Mann betrauren muste l. 2. C. de secund. nupt. Und hiesse dieses πένθιμος, oder *Annus lugubris*, wie die Novella 39. c. 2. in pr. saget. Besiehe auch **Treutler** Vol. 1. Disp. 8. th. 5. lit. a. **Jacob Gothofredus** ad l. 1. C. Theod. de secund. nupt. **Beyer** Disp. de Concubitu intra tempus luctus §. 5. Eben diesem neuen Römischen Rechte folgen wir nunmehro auch beständig nach; dergestalt, daß auch bey uns heut zu Tage eine Wittbe ihren Mann ein völliges aus 12. Monaten bestehendes Jahr über betrauren muß, und binnen solcher Zeit sich nicht anderwerts verehelichen könne. **Chur-Sächsische Ehe-Ordnung** von 1624. Punct. 5. in fin. **Ziegler** in Disp. de eo, quod juftum eft circa mortuos c. 2. th. 5. **Hoffmann** in Tr. de Nupt. fecundar. temporibus c. 2. So viel ist nur aber noch zu gedencken, daß diese Jahres-Frist eine continuirliche Zeit sey, und läufft sie gleich von dem Tage an, da der Mann gestorben ist, beständig fort, ob auch gleich die Frau von dem Tode ihres Mannes zu derselben Zeit nichts gewust hätte. Mithin wenn der Mann sich auffer Landes aufgehalten, er stirbt 1730. den 1. Febr. die Frau erfähret seinen Tod erst den 28. Octobr. 1730. so darf sie doch nicht länger, als nur bis auf den 1. Febr. 1731. mithin 13. Wochen und 4. Tage trauren, nicht aber bis wieder auf den 28. Octobr. 1731. aus Ursachen, weil diese Jahres-Frist sowohl in Ansehung ihres Anfangs, als Fortgangs, continuirlich ist, welches auch seiner Natur nach dem Unwissenden von Zeit des Todes zu lauffen anfänget. Ja wenn im Jahre 1732. den 1. Jenner der Mann in Engelland gestorben, die Frau aber erfähret seinen Tod nicht eher, als den 2. Febr. 1733. so ist sie nicht schuldig, erst einmahl zu trauren; sondern sie kan mit gutem Rechte sich sogleich anderwerts verheyrathen, wie **Ulpianus** in l. 8. ff. de his qui not. infam. mit nachfolgenden Worten behauptet: Sed cum tempus luctus continuum eft, merito et ignoranti cedit ex die mortis mariti, & ideo, fi poft legitimum tempus cognovit, Labeo ait, ipfa die & fumere eam lugubria, & deponere. Besiehe **Tiraquellus**, L. 9. de connub. n. 118. **Marquard Freher**, de Infam. Lib. III. c. 17. n 8. **Ziegler** Disp. cit. c. 1. th. 6. **Hoffmann** Tr. cit. c. 2. §. 7. Ob nun aber gleich diese Jahresfrist gedachter massen sowohl in Ansehung ihres Anfangs, als Fortgangs continuirlich ist; so ist sie es doch nicht in Ansehung ihres endlichen Termins, mithin ist zu sagen, daß der letzte Tag, wenn er nur angefangen, schon vor erfüllt gehalten werde, und sich also dieses Verbot eben nicht bis auf den letzten Augenblick desselben erstrecke. Folglich wenn der Mann 1730. den 1. Januar Abends um 6. Uhr gestorben wäre, ist der Wittbe doch nicht verwehret, im Jahre 1731. den 1. Januar Früh Morgens um 9. Uhr sich anderwerts zu verehlichen. Denn es ist hierbey gar kein solcher Nachtheil vor einen Dritten, als etwan bey der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bey Verjährungen u. d. g. zu besorgen, und diejenigen Gründe, welche eine solche Ehe auf den Abend nicht unzuläßig machen, können solches auch frühe Morgens nicht mißbilligen, zudem leiden auch die auf dieses eben nicht so schändliche Verbrechen gesetzte und ohne dis schon mehr als zu scharffen Straffen gar wohl eine eingeschränckte Erklärung, wie **Beyer** in Diss. de concubitu intra tempus luctus c. 1. § 20. schreibt. Zu geschweigen, daß, wenn auch ein vollständiges Trauer-Jahr erfordert würde, dennoch sonst bekannten Rechtens ist, daß ein nur angefangener Tag schon vor erfüllt gehalten werde, l. 1. ff. de manum. l. 5. ff. qui teftam. fac. poff. l. 15. ff. de diverf. tempor. præscript. Anlangend den Grund, oder die Ursache, derentwegen eine Frau ihren Mann ein gantzes völliges Jahr zu betrauren, und sich binnen solcher Zeit nicht zu verehelichen gehalten ist; so ist wohl auffer Zweiffel die Haupt-Ursache, warum eine Wittbe nicht unter dem Trauer-Jahre heyrathen solle, diese bey denen Römern gewesen, damit nicht das Geblüte vermenget werden, und, wenn des verstorbenen Eheweib von demselben schwanger hinterlassen worden, eine Ueberschwängerung, noch auch eine

eine Ungewißheit der Zeugung daraus erfolgen möchte; wie dieses **Hoffmann** Lib. I. c. 2. §. 8. mit folgenden Worten bestärcket: Denn die Römischen Rechtsgelehrten standen in der Meynung, daß aus dem Beyschlaffe mit einem andern, nachdem die erste Empfängniß bereits geschehen, die Ueberschwängerung ihren Ursprung hätte, und zwar eine solche, wodurch das Geblüte in Unordnung gebracht, und der unterschiedene Saame mit einander vermischt würde. Dahin gehöret l. 30. §. 6. D. de acquir. hæred. und l. 3. D. fi pars hæred. pet. Welcher Meynung auch **Hippocrates**, **Aristoteles**, **Plinius**, und alle Scholasticker, zugethan gewesen. Wie sie nun glaubten, daß aus solcher Vermischung des Saamens die hefftigsten Processe entstehen müsten, da solcher gestalt nothwendig der Vater, so lange der rechte und gewisse nicht bekannt ist, ungewiß wäre, mithin beständig im Zweifel bliebe, welchem man eigentlich eine solche Geburt zueignen solte; so suchten dieser Ungelegenheit die Kayser und Rechtsgelehrten dadurch vorzubeugen, daß sie der Wittbe das Trauer-Jahr vorschrieben, und ihr verboten, sich unter demselben wieder anderwärts zu verheyrathen. Es bestärcken auch diesen Satz, daß solches bey denen Römern die Haupt-Ursache gewesen, sowohl der l. 11. §. 1. ff. de his qui not. infam. und l. 53. in f. C. de Epifc. & Cler. als auch andere Rechts-Lehrer, besonders aber **Gerhard** in Loc. Theol. de Conjug. §. 98. **Rittershus** de Different. Jur. Civ. & Canon. **Hahn** ad *Wesenbec* tit. de his qui not. infam. n. 5. **Treutler** Vol. 1. Disp. 8. th. 5. lit. a. **Ziegler** Disp. cit. c. 2. th. 7. **Scipio Gentilis** de secund. nuptiis c. 18. Die Neben-Ursache aber bestunde in der allgemeinen Erbarkeit oder dem Wohlstande, und in der dem Manne schuldigen Ehrerbietung. Denn die Römer hielten es vor unanständig und unerbar, auch vor ein Zeichen unmäßiger Begierden und Geilheit, wenn die Frau bald nach dem Tode ihres ersten Mannes sich wieder verheyrathete. **Kirchmann** de Funer. Roman. l. 4. c. 10. Sie hielten auch davor, wie aus der Nov. 39. c. 2. pr. zuersehen, es gäbe dieses Verdacht von sich, als ob die Frau bey Lebzeiten ihres Mannes mit demjenigen, den sie jetzo heyrathete, allzu vertraut umgegangen seyn müsse, oder auch wohl mit desselben Hülffe, oder auf dessen Anrathen ihren Mann vom Brodte geholffen hätte. Ja, sie meynten, es lieffe dieses auch wieder die schuldige Ehrerbietigkeit der Frauen gegen ihren Mann, wenn sie ihn so bald vergässe, und sich nach dessen Tode sogleich wiederum verheyrathete. **Ziegler** Diss. cit. c. 2. th. 7. **Marquard Freher** de Infam. L. III. c. 17. n. 13. in fin. **Hahn** ad *Wesenbec* l. c. n. 5. **Wissenbach** ad l. 1. & 2. C. de secund. nupt. Wie nun dieses die hauptsächlichen Gründe waren, derentwegen der Wittbe binnen dem Trauer-Jahre zu heyrathen verbothen; also fragts sichs, ob die andere Ehe binnen dem Trauer-Jahre zugelassen sey, wenn die erste Haupt-Ursache wegfiele? desgleichen ob sie zugelassen, wenn die andere Neben-Ursache nicht Statt fände, obschon die Haupt-Ursache des Verbothes vorhanden? Wir halten mit **Zieglern** Disp. cit. c. 2. th. 8. davor, daß die Ehe binnen dem Trauer-Jahre nicht zugelassen werde, wenn nicht alle beyde, sowohl die Haupt- als Neben-Ursache dieses Verbothes gäntzlich wegfallen, aus dem Grunde, weil in denen Rechten bekannt, daß, wenn zwey Ursachen eines Verboths zusammen kommen, der Beweiß darum nicht hinweg falle, wenn die eine davon aufhöret, sondern nur, wenn sie beyde nicht Statt finden, §. 6. J. de Nupt. ibique DD. l. 83. pr. ff. de hæred. inftit. l. 13. §. 1. ff. de liber. & poftum. und daß, wo zwey Ursachen eines Verboths zusammenkommen, die eine bewiesen zu haben, hinlänglich sey. l. 37. ff. de pact. **Böhmer** Disp. de secund. nupt. c. 2. §. 44. Mithin, wenn gleich sonst bekannt, daß ein Eheweib ihren Mann, welcher des Hochverrathes überführet, zu denen Feinden übergelauffen, zum Galgen verdammet, oder aber sich aus Furcht vor der Straffe selbst entleibet hat, zu betrauren nicht schuldig, immassen die Worte des l. 11. §. 3. ff. de his qui not. infam. solches gantz klar also besagen; so mag sie sich doch, wenn sie schwanger ist, vor ihrer Niederkunfft und Verfliessung derer sechs Wochen nicht wieder verheyrathen: Aus Ursachen, weil, wenn gleich die Neben-Ursache des Verboths in diesem Falle aufhöret, dennoch die Haupt-Ursache, nehmlich die Vermischung des Saamens vorhanden ist, derentwegen ihr die andere Ehe auch vor Verfliessung dieser Zeit nicht nachgelassen ist. Hingegen nach ihrer Niederkunfft und verflossenen sechs Wochen ist ihr unverwehret, in solchem Falle sich zu verehelichen, wenn gleich der erste Mann nur vor einem Viertel-Jahre gehencket worden: Aus Ursachen, weil in diesem Falle nunmehro alle beyde Ursachen des Verbothes, sowohl die Haupt-Ursache, als die Vermischung des Saamens als auch die Neben-Ursache nehmlich der äusserliche Wohlstand, und die dem verstorbenen Manne schuldige Eherbietung gäntzlich wegfallen. d. l. 11. §. 2. ff. de his qui not. infam. Um so viel mehr muß eben dieser Ursache halben der Wittben eines solchen ernannten Mannes, der vermöge derer Rechte nicht betrauret werden darff, die andere Ehe zu vollziehen, sogleich zugelassen werden, wenn sie gar nicht schwanger ist, ob gleich der Mann erst vor ein paar Tagen gehencket worden, weil, wie gesagt, sowohl die Haupt- als Neben-Ursache des Verboths in sothanem Fall aufhöret. **Ziegler** Disp. cit. c. 2. th. 8. **Hoffmann** l. c. c. 2 §. 9. Aus dem vorhergehenden und der darinne zum Grunde gesetzten Regel, daß, wenn nicht alle beyde Ursachen des Verboths wegfallen, sondern nur eine, die andere Ehe binnen dem Trauer-Jahre nicht zuläßig sey, folget weiter von sich selbst, daß, wenn auch gleich die Wittbe nicht schwanger ist, der Mann aber hat kein solches Verbrechen begangen, dessentwegen er sonst nicht darff betrauret werden, nichts destoweniger vor Ablauff des Trauer-Jahres sie sich nicht anderwerts verehelichen möge. Denn obwohl, schreibt **Ziegler** l. c. kein Verdacht vorhanden, daß der Saame vermenget worden; so sind doch dergleichen übereilte Verehlichungen nichts destoweniger annoch verbothen, nehmlich darum, damit die äusserliche Erbarkeit, und die dem Manne gebührende Ehre, nicht beleidiget werde. Ja wenn die Wittbe gleich

gleich einen Monat nach dem Tode ihres Mannes ein Kind zur Welt gebohren hätte, mag sie doch nicht vor Ablauff des völligen Trauer-Jahres sich wieder verheyrathen. Denn wenn gleich nach ihrer Niederkunfft nunmehro die erste und vornehmste Ursache des Verbothes wegfällt; so ist doch die Neben-Ursache, nehmlich der äusserliche Wohlstand und die Beleidigung der gegen den Mann schuldigen Ehrerbietung noch beständig vorhanden, immassen denn, daß nicht allein auf die blosse Haupt-Ursache sondern auch auf die Neben-Ursache nothwendig zu sehen sey, sich daraus ergiebt, daß nach Römischen Rechten die Wittbe vor Ablauff des gantzen Trauer-Jahres, oder derer 12 Monate, sich nicht wieder verheyrathen dürffe, da doch zur Geburt des Kindes nicht ein völliges Jahr, sondern 9 aufs allerhöchste 10 Monate erfordert werden. **Ziegler** l. c. saget also: Und gewiß, wenn man allein darauf zu sehen hätte, daß nur des Kindes Vater nicht ungewiß seyn möchte; so würde folgen, daß ein Weib so gleich nach 4 Monaten, von dem Tode des ersten Mannes an, gerechnet, sich wieder verheyrathen könnte. Denn alsdenn kan keine Ungewißheit mehr vorhanden seyn, von welchem Manne das Kind empfangen worden. Welches jedoch, wenn man es zugeben wolte, gewiß von bösen Sitten und Exempeln zeigen, der Erbarkeit aber sehr zuwider seyn würde. Und dieses erscheinet auch daher, weil zu dieser Trauer, nach Justinianischen Rechten, ein gantzes Jahr vorgeschrieben worden, da doch, wenn es nur auf Gewißheit der Schwangerschafft abgesehen wäre, nicht soviel Zeit erfordert würde. Setze hinzu **Marquard Freher** de Infam. L. III. c. 17 n. 14. **Gothofred** und ad l. 8. §. 4. C. de Repud. lit. D. **Cujacius** L. IV. Obs. 32. **Treutler** Vol. I. Disp. 8. th. 5. lit. a. **Eckholt** ad tit. ff. de his qui not. infam. **Zahn** ad *Wesenbec.* l. c. n. 5. obschon **Rittershus** ad Nov. p. 4. c. 13. n. 16. und **Rörvardus** L I. Varior c. 20. solches behaupten wollen, angesehen der l. 11. §. 2. ff. de his qui not. infam. auf welchen sie sich beruffen, nur von dem Falle handelt, wenn der vorige Mann ein solches Verbrechen begangen, deswegen er nicht betrauret werden dürffte, welches aber als eine Ausnahme von der Regel, auf andere unausgenommene Fälle, nicht zu erstrecken, hier auch noch die andere Ursache des Verboths, nehmlich die Hochachtung gegen den verstorbenen Mann, sich veroffenbaret. Worzu noch dieses kommt, daß nach den l. 6. ff. de R. N. auch die Wittbe, wenn sie gleich noch eine Jungfer ist, dennoch ihren Mann betrauren muß, mithin dasselbe auch auf die Frau, welche ein Kind gebohren, billig zu ziehen. **Wissenbach** ad tit. de his qui not. infam. & ad l. 1. C. de nupt. secund. p. 82. **Gutherius** de Jure Manium L. III. c. 28. p. 578. **Beyer** Disp. de concubitu intra tempus luctus c. 2. §. 13. So viel ist hierbey nur noch zu sagen, daß dasjenige, was bisher gedacht worden, alleine auf den Fall zu ziehen, wenn nehmlich der Mann Todes verblichen ist. Denn wenn die Ehe nicht durch den Tod, sondern allein durch die Ehescheidung, zertrennet worden; so siehet man alleine darauf, ob die Frau schwanger sey, oder nicht? Ist sie schwanger, so darf sie sich nicht eher wieder verheyrathen, als bis nach ihrer Niederkunfft und geendigten sechs Wochen; dahingegen wenn sie nicht schwanger, sie nicht verbunden ist, ein Jahr, von dem Tage an, da sie von ihrem vorigen Manne geschieden worden, zu warten, sondern es stehet ihr frey, so bald sie will, auch so gar die Woche darauf, nach erfolgter Ehescheidung, sich wieder zu verehelichen. **Ziegler** Disp. cit. c. 2. th. 8. Da nun also nach Römischen Rechten sowohl wegen Verwirrung der Bluts-Freundschafft als auch wegen öffentlicher Erbarkeit, und Hochachtung vor den Mann, der Wittbe untersaget war, unter dem Trauer-Jahr sich anderwerts zu verehelichen; so ist auch nach bemeldetem Rechte derjenigen Wittben, welche unter dem Trauer-Jahre sich würcklich verheyrathet, diese Straffe darauf gesetzet, daß, wenn sie auch gleich bald nach dem Tode ihres Mannes ein Kind zur Welt gebohren, jedoch nach der Niederkunfft noch unter dem Trauer-Jahre wieder geheyrathet, sie deswegen vermöge derer Rechte ehrloß wird, und zwar sogleich nach Verordnung der Rechte, ohne daß der Richter sie erst, mittelst Bescheides, vor ehrenloß erklären dürffe. l. 1. l. 11. ff. de his qui not. infam. l. 2. C. de secund. nupt. l. 15. C. ex quib. caus. infam. irrog. l. 4. C. pr. ad SCt. Tertull. Nov. 22. c. 22. **Scipio Gentilis** de sec. nupt. c. 18. p. 127. Woraus denn folget, daß alle die Rechte, welche bey denen ehrlosen Personen statt finden, auch auf die Wittbe, so unter dem Trauer-Jahre wieder geheyrathet, nothwendig hier angewendet werden müssen. Dieser Satz, daß die unter dem Trauer-Jahre sich wieder verheyrathende Wittbe ehrloß werde, wird auch dermassen weit erstrecket, I) daß auch die Wittbe, wenn sie sich gleich unter dem Trauer-Jahre nicht verheyrathet, hingegen doch ein schändliches und geiles Leben erwehlet, z. E. sie giebt eine öffentliche Hure ab, oder sie lässet sich von jemanden schwängern, deshalber unehrlich wird, sintemahl die verbothene Wollust keine mehrere Freyheit haben, und bessere Rechte geniessen kan, als eine ehrliche Liebe; mithin, da die andere ordentliche Ehe unter dem Trauer-Jahre in denen Rechten verbothen, und darauf, nebst andern Straffen, auch die Straffe der Ehrenberaubung gesetzt ist, so müssen alle die Straffen, welche auf die unter dem Trauer-Jahre vollzogene ordentliche Ehen gesetzet sind, auch bey der wollüstig und unkeusch lebenden Wittbe statt finden. l. 7. in fin. C. de revocand. donat. **Card. Tusch** Concl. 164. n. 75. seq. l. n. **Trentacin.** l. 3. de matrim. Resolut. 5. n. 9. **Freher** de Infam. L. III. c. 17. n. 18. **Brunnemann** ad l. 11. ff. de his qui not. infam. **Ziegler** l. c. c. 2. th. 9. Zum II) wenn der Vater seine Tochter, die er noch in seiner Gewalt hat, nach Absterben ihres ersten Mannes, seines Eydames, unter dem Trauer-Jahre einem andern verheyrathet; so wird auch der Vater dadurch unehrlich l. 1. ff. de his qui not. infam. **Ziegler** d. Diss. & c. th. 9. **Bodinus** Diss. de Jure circa infamiam, ejusque inter Christianos abusu, th. 14. **Hoffmann** d. tr. c. 2. §. 14. Wiewohl dieses nur alsdenn statt findet, wenn der Vater gewust hat, sein Eydam sey gestorben; dahingegen, wenn er solches nicht gewust hat, er verheyrathet

heyrathet aber doch seine Tochter einem andern, und zwar trifft sie dieses, wie der Ausgang nachhero bezeuget, daß es unter dem Trauer-Jahre geschehen sey, wird er dadurch nicht ehrloß. Denn obschon dieses dem obigen zuwieder scheinen dürffte, daß 1) derjenige um so vielmehr unehrlich seyn müsse, welcher seine Tochter wohl wissentlich zweyen verheyrathet, mithin der Vielweiberey schuldig, auch 2) noch über dieses es binnen dem Trauer-Jahre geschehen; so ist doch mit besserm Rechte dieser Satz zu verneinen: Angesehen daß der Vater, so seine Tochter nach Absterben seines Eydames, den er doch dazumahl noch lebendig geglaubet, einem andern verheyrathet, deswegen, weil zu einem jeden Verbrechen, soll es ein Verbrechen heissen, sowohl eine böβliche und boβhaffte That, als auch der Vorsatz und Wille, solche zu vollbringen, beyde zugleich erfordert werden; dergestalt, daß, wenn nur eines von denenselben ermangelt, kein wahrhafftes und eigentliches Verbrechen vorhanden, l. 225. ff. de v. s. Mithin obschon hier in diesem Falle von Seiten des Vaters eine Boßheit sich äussert; so ist doch keine böβliche That vorhanden, sintemahl zu solcher Zeit der Eydam schon gestorben. Folglich, weil bekannt, daß wohl die That, nicht aber der blosse Vorsatz und Wille, bestrafft werde; so muß der Vater deshalber mit der Straffe der Ehrenentsetzung verschonet werden. Bevor ab, da ihm 3) auch deswegen, weil er die Tochter in den Trauer-Jahre anderwerts verheyrathet, die Straffe der Ehrenberaubung nicht zuerkannt werden mag, weil der Wille hier ermangelt. Denn er ist, in dem er seiner Tochter zum andern mahl Hochzeit ausgerichtet, nicht gemeint gewesen, denjenigen Gesetzen, welche die Trauer-Zeit durch anderweitige Verehlichung aufzuheben verbiethen, zu nahe zu treten, indem er nicht gewust daß seiner Tochter erster Mann gestorben, mithin dafür gehalten, es bedürffe keines Trauerns; wie dieser Fall sowohl in dem l. 8. ff. de his qui not. infam. als auch von **Brunnemann** ad l. 8. n. 1. **Hilligern** in *Donell.* Part. II. L. 18. c. 7. lit. c. also entschieden worden. Ferner wird auch III) derjenige, welcher wissentlich, (mithin verstehet es sich nicht von dem Falle, wenn er solches nicht gewust hat) eine Wittbe unter dem Trauer-Jahre geheyrathet hat, ehrloß. l. c. ff. de his qui not. infam. Ob es auch gleich ein Soldate wäre, denen doch, der Rechte unerfahren zu seyn, sonst nicht schädlich ist, denn auch der Soldate wird dadurch unehrlich. l. 15. C. quib. ex caus. infam irrog. l. 11. §. 4. ff. de his qui not. infam. Soll ihn aber die Straffe des Ehrloßerklärens treffen; so wird über dieses noch erfordert, daß er sein eigner Herr sey. Denn wenn er dieses nicht, sondern noch unter väterlicher Gewalt ist, und auf Befehl seines Vaters, oder desjenigen, unter dessen Gewalt er stehet, diese Ehe unter dem Trauer-Jahre vollzogen; so wird zwar der Vater, der ihm solche Ehe zu vollziehen anbefohlen, und geheissen, deswegen ehrloß, der Sohn aber mag in diesem Falle mit der Straffe der Ehrenberaubung nicht beleget werden: sintemahl dem, welcher Gehorsam leisten müssen, die Schuld nicht beygemessen werden kan. l. 11. §. fin ff. de his qui not. infam. arg. l. 157. pr. l. 167. §. 1. l.

169. ff. d. R. N. Ja wenn der Sohn auf Befehl seines Vaters eine dergleichen Wittbe unter dem Trauer-Jahre geheyrathet, nach geschehener Emancipation und Erlassung aus Väterlicher Gewalt aber, solche noch beständig behält, so wird er doch deshalber nicht ehrloß weil die Schändlichkeit, nur bey Schliessung der Ehe und deren Anfange, nicht aber bey deren Fortsetzung, als dem so genannten matrimonio successivo, fürwaltet. l. 12. & 13. ff. de his qui not. infam **Brunnemann** ad d. l. 12. ff. eod. **Ziegler** l. c. th. 9. Eben dieses ist auch in dem Falle Rechtens, wenn die Tochter auf Befehl und Zwang ihres Vaters unter dem Trauer-Jahre geheyrathet hat. **Beyer** Disp. de concubitu intra tempus luctus c. 2. §. 12. Dergleichen Straffe der Ehrenberaubung aber findet nun nicht statt: 1) Wenn die Wittbe unter dem Trauer-Jahre zwar rechte Ehegelöbnisse eingehet; hingegen die Ehe nicht würcklich vollziehet, l. 10 § 1 ff de his qui not infam weil, obschon sonst die Braut gar öffters in denen Rechten vor ein Eheweib gehalten wird, dieses dennoch nur in Dingen so zu ihrem Besten gereichen, nicht aber solchen, so ihr nachtheilig, statt findet. **Mynsinger** Cent. VI. Obs. 78. Hierbey aber müssen wir sogleich beyfügen, wie es recht lächerlich klinge, wenn **Rimnaldus** L. II. Cons. 151. n 9. **Brunemann** ad l. 10. ff. eod **Ziegler** Disp. cit. th. 10. der Meynung sind, es würde die Wittbe nicht ehrloß, wenn sie unter dem Trauer-Jahre sich küssen liesse, anerwogen ja die Frau, wenn sie sich noch bey Lebzeiten ihres Mannes von einem andern küssen lassen, dadurch nicht unehrlich wird. Zum 2) fällt auch die Straffe der Ehrlosigkeit hinweg, wenn die Wittbe nicht gewust hat, daß sie zu derselben Zeit, da sie sich wieder verheyrathet, noch in dem Trauer-Jahre stünde, l. 8. ff. de his qui not. infam. Und obschon **Rittershusius** ad Nov. P. IV. c. 3 n. 12. dafür hält, daß solche Unwissenheit, so in Rechten facti heißt, nicht der Wittben, sondern vielmehr nur andern Personen zu statten kommen könne; so ist doch dieses falsch. Daß aber dergleichen Fall sich eräussern könne, ist nicht schwer zu behaupten, sintemahl man diesen Fall zum Grunde setzen kan, daß der Mann an einem weit entlegenen Orte zu Felde liegen, und im Monat Junio sterben könne. Nach einigen Monaten erhält die Frau Nachricht von dem Tode ihres Mannes, und auch den Todten-Schein, in welchem der Schreiber sich verschrieben, und daß der Mann im Monat Februar gestorben sey, bekennet. Wenn nun in solchem Falle die Wittbe, die nach dem irrigen Todten-Schein davor hält, es wäre ihr Mann im Februar verstorben, folgendes Jahr im Monat Mertz Hochzeit macht, wird sie nicht ehrloß obgleich das Trauer Jahr noch nicht zu Ende, sintemahl wegen ihrer Unwissenheit sie ausser allem Betrug ist, mithin die auf denselben gesetzte Straffe wegfallen muß. **Beyer** Disp de Concubitu intra tempus luctus c. 2. §. 11. Weiter und 3) findet die Erklärung vor ehrloß nicht Statt, wenn sie der Landes-Fürst begnadiget hat, l. 10. pr. ff. de secund. nupt. Denn es wird niemand läugnen können, daß der Landes-Fürste in diesem Falle allerdings gültig dispensiren, und einer

Wittbe, auch unter dem Trauer-Jahre zu heyrathen, erlauben könne, sintemahl in göttlichen Rechten deshalber kein Verboth zu finden, sondern vielmehr bürgerlichen Rechtens ist, welchen der Landes-Fürste allerdings vermittelst der Milderung abhelffen kan. **Knichen** de Jur Territ. c. 1. n. 179. **Reincking** de Regim. secul & Eccles. L. I. Class. c. 6. n. 9. **Hoffmann** l. c. c. 2. §. 15. **Ziegler** l. c. c. 2. th. 10. **Beyer**, Disp. de concubitu intra tempus luctus c. 1. §. 21. Ja wenn auch die Wittbe schlechterdings ohne vorher von dem Landes-Fürsten eingeholte Dispensation unter dem Trauer-Jahre geheyrathet hätte, ist doch kein Zweiffel, daß der Fürste nicht auch durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand solchen Ehrverlust, in welchen die Wittbe durch ihre andere unzeitige Ehe verfallen, aufheben und tilgen könne. **Brunnem.** ad d. l. 10. n. 1. **Ziegler** l. c. Unterdessen ist nur soviel zu mercken, daß der Fürst, damit nicht durch dergleichen Ehe ein Aergerniß entstehen möchte, nicht so leichte dergleichen Dispensation und Milderung ertheile; es wäre denn eine genugsam erhebliche Ursache, derentwegen ohne Aergerniß die Dispensation ertheilet werden könne, vorhanden. Und obschon in denen Rechten nichts vorgeschrieben, was eine dergleichen erhebliche Ursache seyn solte; so ist doch kein Zweiffel, es sey dieses, daß der Mann vor seinem Tode, oder die Frau vor ihres Mannes Absterben, beständig siech und kranck gelegen; oder es hat der verstorbene Mann, anderer Ursache halber, lange Zeit vor seinem Tode der Wittbe die eheliche Pflicht nicht leisten können, Z. E. Er ist um seine Mannheit gekommen, und notorisch unvermögend zum Ehestande gewesen; desgleichen, er ist schon ein Jahr verreiset gewesen, und auf der Reise gestorben, eine erhebliche Ursache, warum der Wittbe die Dispensation nicht versaget werden möge, sintemahl in solchem Falle keine Behelligung der Blutsfreundschafft oder Vermischung des Saamens zu befürchten, mithin nach der Regel: Wenn die Ursache des Verboths aufhöret, so höret auch das Verboth selbst auf, billig statt finden muß. Soviel ist nur noch zu sagen, daß in solchem Falle, ausgenommen, wo des verstorbenen Mannes Unvermögen offenbarlich bekannt gewesen, oder der Mann über 3 Viertel Jahr von seiner Frauen verreiset gewesen, und auch auf der Reise verstorben, (weil hier die Ursache ceßiret) doch die Dispensation nicht pflege eher ertheilet zu werden, als bis die Wittbe mit einem cörperlichen Eyde erhalten, daß sie von ihren verstorbenen Manne seit drey Viertel Jahren oder einem halben Jahre nicht fleischlich erkannt, oder geschwängert worden; dahingegen wenn sie dieses bedürffenden Falles erwiesen, oder eydlich bestärcket, alsdenn ihr mit der Dispensation gewillfahret wird. **Brunnem.** ad l. 11. ff. de his qui not. infam. n. 6. **Carpzov** Jur. Prud. Consist. l. 2. tit. 9. Def. 161. n. 5. Gleichergestalt ist auch noch zu erinnern, daß, wenn die Wittbe wahrhaftig schwanger, auch solches bekannt ist, alsdenn der Fürste niemahls dispensiren könne. **Brunnem.** d. l **Rittershus** Jur. Justin. Part IV. c. 3. n. 10. & 11. **Beyer** l. c. cap 1. §. 21. Ob aber dieses eine Ursache sey, derentwegen die in denen Römischen Rechten gesetzten Straffen wegfallen, wenn nehmlich der verstorbene Mann seiner Wittbe nachgelassen hätte, unter dem Trauer-Jahre sich wieder zu verheyrathen, ist nicht wahrscheinlich, aus Ursachen, weil dieses in des verstorbenen Mannes Freyheit und Willen nicht gestanden hat, als dem nicht erlaubt gewesen, die Gesetze nach seinem eigenen Willen zu verändern, oder aufzuheben. **Rittershus** Diss. Jur. Civ. & Can. l. 2. c. 6. p. 54. **Freherus** de infam. Lib. III. c. 17. n. 17. **Beyer** Disp. cit cap. 2. §. 14. **Peter Müller** Disp. de Odio secund. nupt. c. 3. Ausser dem wird die unter dem Trauer-Jahre sich wieder verheyrathende Wittbe nachfolgender massen bestrafft: Nehmlich sie wird alles desjenigen verlustig, was ihr voriger Mann verlassen hat, da sie sich dessen durch das Unrecht, so sie ihrem erstern Manne durch die übereilte anderweitige Verehlichung zugefüget, unwerth machet. Und verstehet sich dasselbe auch von demjenigen, was sie von ihrem ersten Ehemann sowohl bey, und mit denen Ehegelöbnissen, als auch aus der Ehestifftung, erhalten hat. So gar, daß, wenn ihr auch der Nießbrauch von der Schenckung vor der Hochzeit, von ihrem vorigen Manne wäre verlassen worden, nichts destoweniger sie durch ihre unter dem Trauer-Jahre eingegangene Ehe desselben verlustig wird. l. 2. C. de sec nupt. *Authent.* Eisdem. C. quando mulier. **Brunnemann** ad l. 2. de sec. nupt. **Hoffmann** tr. cit. c. 2 §. 14. Ja weil die Schenckungen unter den Lebendigen bey denen Eheleuten denen Vermächtnissen und Fideicommissen gleich geschätzet werden; so verlieret auch eine solche Wittbe alles dasjenige, was ihr der vorige Mann Zeit seines Lebens geschencket hat, gestalt sie denn auch die Trauer-Kleider, welche sie aus der Erbschafft bekommen hat, in solchem Falle verlieret. **Garron** de secund. nupt. p. 524. Welches auch in dem Falle statt findet, wenn sie vor Ablauf des Trauer-Jahres die Trauer-Kleider zu zeitig abgeleget hat. **Müller** Disp. de odio sec. nupt. c. 3. th. 6. Weiter konnte sie, nach denen Römischen Rechten, aus ihres verstorbenen Mannes Testamente nichts erhalten und empfangen, sondern verlohr dasselbe; dergestalt, daß sie auch nicht einmahl den Nießbrauch davon behielte, und fiele solches erstlich auf die Anverwandten in absteigender, hernach auf die in aufsteigender Linie, und wenn diese ermangelten, auf den andern Grad, und daferne keine Agnaten des andern Grads mehr vorhanden waren, alsdenn verfiele dieses auf den Fiscum, worvon die Ursache, und daß es nicht sogleich dem Fisco anheim fiele. **Brunnem.** ad l. 1. & 2. C. de sec. nupt. folgende Ursache anführet, weil ein solch Weib nur allein wieder die Bürgerlichen, nicht aber wieder die natürlichen guten Sitten gesündiget: Aber wie, sündiget sie nicht wieder die natürlichen guten Sitten, wenn sie als eine Wittbe, so aus erster Ehe schwanger ist, sich wieder verheyrathet? Antw: Es ist zwar allerdings an dem; iedoch halten wir dafür, daß der Fiscus nicht so gleich ein Recht darinne erhalte, weil keine besondere Verordnung deswegen vorhanden. Eben so verhält es sich auch mit demjenigen, das ihr ihr Mann auf den Todes-Fall geschencket hat. Wie sie nun aus

aus dem Testamente ihres Ehegattens nichts bekommen können, also mag sie auch in eines Fremden (worunter auch die Eltern, Geschwister und andere begriffen **Sichard** ad l. 1. C. de secund. nupt. n. 26.) Testamente oder andern letzten Willen nicht zum Erben eingesetzet werden, noch, wenn sie darinnen zum Erben eingesetzet, oder ihr ein Vermächtniß darinnen beschieden worden, desgleichen was ihr auf den Todes-Fall von jemanden geschencket worden, selbiges erhalten, sondern wird desselbigen verlustig, d. l. 1. §. 1. C. de secund. nupt. und fällt es dem im Testamente ernennten Erben, oder dem Erben, ohne Testament, oder der Wittbe ihren Mit- u. Neben-Erben anheim, keinesweges aber verfällt es auf den Fiscum, wie solches der l. 1. C. de secund. nupt. aus dieser Ursache behauptet, damit es nicht scheine, als wenn die Rechte bey dem, was sie zu Verbesserung der guten Sitten angeordnet, ihr Absehen auf den Fiscum gerichtet hätten. **Scipio Gentilis** de secund. nupt. c. 18. p. 129. seqq. **Müller** Disp. cit. c. 3. th. 6. Weiter wird auch die unter dem Trauer-Jahre vollzogene andere Ehe damit bestraffet, daß dieselbe Wittbe ihren Anverwandten nicht über den dritten Grad ohne Testament folgen u. erben möge. **Stephani** ad Nov. 22. c. 22. Stephani ad Nov. 22. n. 89. seqq. **Ant. Gabriel** l. 8. tit. de secund. nupt. Concl. 5. **Soñemann** ad Nov. 22. c. 22. §. 1. n. 21. Obschon sonst ausser diesem Fall Rechtens, daß man ordentl. Weise ohne Testament biß auf unendliche Grade in der Erbschafft folge; so wird auch ferner die Wittbe dergestalt bestraffet, daß, obschon sonst die Kinder ihre Mutter auf den Fall, wenn sie sonst nichts zu leben hat, zu ernähren schuldig sind, doch diese Nothwendigkeit, ihre Mutter zu ernähren, alsdenn wegfällt, weil nehmlich dieselbe unter dem Trauer-Jahr sich wieder verheyrathet. **Scipio Gentilis** d. tr. c. 5. p. 34. Also mag auch dieselbe Wittbe ihrem andern Manne über den dritten Theil ihres Vermögens nichts schencken, oder verlassen; da doch sonst eine Frau ausser dem Falle, wenn sie Kinder hat, alle ihr Vermögen zum Heyraths-Gute geben kan. l. 1. C. de secund. nupt l. 4. C. de jur. dot. Und dieses verhält sich nun nach denen Civil- oder Römischen Rechten also, immassen alles dasjenige, was kurtz zuvorher gesagt worden, lediglich aus dem Römischen Rechte herzuleiten ist. Anlangend das Canonische Recht; so ist nach solchem dergleichen Ehe unter dem Trauer-Jahre vergönnet. Can. Euphemium Caus. 2. qu. 3. c. pen. & ult. X. de secund. nupt. Daher denn auch **Hilliger** in *Donell.* L. XIII. c. 19. Lit. z. **Summermann** ad πρότα L. III. tit. 2. §. 13. **Strauch** Diss. II. ad Jus Justin. th. 27. deswegen das Römische Recht vor billiger erkennen. Der Grund, worauf sich das Canonische Recht stützet, soll der Ausspruch des H. Apostels **Pauli** 1 **Cor.** VII, 39. seyn; wiewohl daraus dasjenige, was bewiesen werden soll, nicht erwiesen wird, angesehen zwar am berührten Orte der Wittben nachgelassen, nach dem Tode ihres ersten Mannes anderwerts sich zu verehlichen, hingegen von der Zeit, binnen welcher sie sich anderwerts verehlichen könne, kein Wort enthalten. Ja es folgt daraus bey weitem noch nicht, daß die Wittbe auch unter dem Trauer-Jahre heyrathen möge, angesehen der Sinn des Apostels **Pauli** nur dahin abgehet, daß die anderweitige Verehlichung nach dem Tode des ersten Ehegattens nicht verbothen sey, vielmehr sie in des HErrn Nahmen heyrathen möge, nicht aber übereilt oder aber allzuzeitig. **Gerhard** Loc. de Conjug. §. 199. **Bachov** ad *Treutler.* Vol. I. Disp. 8. th. 5. l. b. **Ziegler** Disp. cit. c. 2. th. 11. Und weil also nach Canonischen Rechten die anderweitige Ehe unter dem Trauer-Jahre vor zulässig erkläret worden; so sind auch nach dem Canonischen Rechte alle die auf solche frühzeitige Hochzeiten in denen Römischen Rechten gesetzte Straffen aufgehoben und getilget, dergestalt, daß nicht allein die Strafe der Ehrenloßhaltung sondern auch die andern sämmtlichen auf diese unzeitige andere Ehe gesetzten Straffen, nach denen erstern gäntzlich wegfallen. **Grönewegen** ad l. 2. C. de secund. nupt. **Huber** in Prælect. ad ff. tit. de R. N. §. 9. **Richard** Vol. II. Consil. 33. n. 12. **Richter** ad Auth. Eisdem pœnis. C. de secund. nupt. **Leyser** Medit. ad ff. Spec. 300. th. 19. Es fragt sich demnach, wie es denn heut zu Tage bey uns in Deutschland gehalten werde, ob man denn dem Römischen, oder aber dem Canonischen Rechte nachgehe? Anlangende diese Frage muß selbige folgender gestalt beantwortet werden, daß auch heut zu Tage bey uns die Ehe einer Wittib unter dem Trauer-Jahre verbothen sey. Also ist z. E. in **Chur-Sachsen** der Wittbe nicht anders, als wie in dem bürgerlichen Rechte geschehen, untersaget, unter dem Trauer-Jahre sich wieder zu verheyrathen, es sey denn, daß sie von dem Landes-Fürsten deshalber Dispensation gesuchet und erhalten. Besiehe die **Chur-Sächsische Ehe-Ordnung** von 1624. Punct. 5. §. ult. Eben dieses ist auch in der **Herzoglichen Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung** P. I. p. 75. c. 10. §. 9. disponiret. **Im Königreich Preussen** ist nach Anzeigung **Bolzens** in Diss. IV. de Consistorio p. 70. auch die beständige Praxis, daß eine Wittib ihren Ehemann ein Jahr betrauren müsse, und vor Ablauf derselben Frist sich ohne Dispensation nicht anderwerts verehlichen möge. Im **Hertzogthum Magdeburg** mag auch, nach Anzeigung der dasigen **Kirchen-Ordnung** c. 10. §. 4. eine Wittib vor Ablauff dreyer Viertel-Jahre sich nicht wieder verheyrathen. In der **Chur-Pfaltz, im Fürstenthum Anhalt-Zerbst**, so wohl auch in Erfurt, mögen die Wittben vor Ablauff 9 oder 10 Monate sich nicht anderwerts verheyrathen. **Brückner** Decis. Matrim. c. 45. n. 37. **Schöpffer** de Statu viduit. mutato P. I. c. 3. n. 29. Eben so verhält es sich auch nach denen **Friesischen Statuten**, wie **Huber** in Eunomia Rom ad l. 1. §. 7. und l. 9. ff de his qui not. infam. bestärcket. Im **Hertzogthum Würtemberg** ist denen Wittben nicht eher vergönnet, zu heyrathen, als nach Verlauff eines halben Jahres, von Zeit des Absterbens ihres ersten Mannes. **Stryck** Us. Mod. ff. tit. de R. N. §. 32. **Lauterbach** Coll. Pract. tit. de R. N. §. 40. 41. **Böhmer** Disp. de diverso sponsalium & matrimonii Jure c. 3. §. 5. Nicht minder nach dem **Nürnbergischen Rechte** und der *Reformat. Norica* tit. 28. l. 40. §. **Und obgleich** ꝛc. ist denen Wittben auch verbothen, wenn sie schwanger sind, vor ihrer Niederkunfft und zurück gelegten sechs Wochen, daferne sie

sie aber nicht schwanger sind, oder es ist ungewiß, ob sie schwanger sind, oder nicht, vor Ablauff dreyer Monate sich anderwerts zu verehlichen. **Hildebrand** Disp. de Juribus peculiaribus quibusdam Reipubl. Norimbergensis c. 4. §. 9. n. 11. Andere Oerter zu geschweigen, wo mittelst gewisser Ordnungen denen Wittben untersaget, vor Ablauff einer gewissen Zeit sich wieder zu verehlichen, dergleichen Exempel heym **Beyer** Disp. cit. c. 1. §. 19. anzutreffen. An allen diesen Orten, und wo eine gewisse Zeit denen Wittben zur anderweitigen Verehelichung gesetzt ist, mögen zwar die Wittben vor Ablauff der gesetzten Zeit, (die, wie im vorher gehenden gezeiget worden, nach denen Verfassungen eines jeden Ortes verschiedentlich ist, in Sachsen aber gezeigter massen ein völliges Jahr in sich halte,) sich nicht gültiger Weise anderwerts verehlichen, vielmehr, wenn sie eigenmächtiger Weise, ohne zu vorher gesuchte und erlangte Dispensation sich vor Ablauff der vorgeschriebenen Zeit verehelichet, weil sie dadurch wieder des Landes-Fürsten Verboth sträflich gehandelt, begehen sie ein Verbrechen, dessentwegen sie nachdrücklich zu bestraffen. Hingegen aber verfallen sie doch nicht bey uns in die Straffe, die auf eine solche verbothene Ehe in denen Römischen Rechten, nach Maßgebung desjenigen, was im vorhergehenden aus dem Römischen Rechte gezeiget worden, gesetzet. Sie werden deshalber nicht ehrloß, sintemahl in diesem Falle nach denen Deutschen Sitten die Unehre gäntzlich wegfällt. **Eckholt** ad tit. ff. de his qui not. infam. §. 8. **Schilter** Prax. Jur. Rom. Ex. 10. th. 38. **Thomasius** in Not. ad *Strauchii* Dissert. ad Jus. Justin. th. 27. **Coler**. Decis. Germ. 64. Und obgleich **Richter** Decis. 1. n. 39. davor hält, daß nur in dem Falle die Strafe der Unehre wegfiele, wenn die Wittbe Dispensation erhalten hätte, dahingegen, wenn sie ohne vorhergegangene Dispensation sich unter der gesetzten Frist verheyrathete, auch noch heut zu Tage bey uns die Straffe der Ehrenloßhaltung statt finde; so ist doch diese Einschränckung deswegen ungegründet, theils weil in allen denen angezogenen, so wohl Sächsischen, als andern Kirchen- und Landes-Ordnungen nirgends etwas von der Straffe der Ehrlosigkeit geordnet, theils überhaupt auch die Deutschen jemanden seltener mit dieser Strafe zu belegen pflegen, als wohl die Römer zu thun pflegen, nicht minder auch bey uns sehr viele Straffen dem Ehestande zu Ehren erlassen, oder veringert werden. Hingegen in diesem Falle findet mit besserm Rechte noch bis jetzo bey uns die Ehrlosigkeit statt, wenn nehmlich die Wittbe schwanger ist, und vor ihrer Niederkunfft sich würcklich wieder verheyrathet, und zwar wegen natürlicher Schande; bevorab da auch in diesem Falle der Landes-Fürste zu dispensiren nicht vermögend. **Thomasius** in Not. ad *Strauchii* Diss. ad Jus Justin. th. 27. **Brunnem**. J. E. l. 2. c. 17. §. 38. **Hoffmann** Tr. cit. 2. §. 18. p. 65. Ausser dieser Straffe der Ehrenloßhaltung aber fallen auch die andern, sonst auf dergleichen Ehe in denen Römischen Rechten gesetzte Straffen in Sachsen von sich selbst hinweg. Ausser Sachsen aber finden die andern Strafen der übereilten Verheyrathungen, die eintzige Unehre ausgenommen, billig noch bis diese Stunde statt. Also wenn

die Wittbe gleich unter dem Trauer-Jahre in Sachsen heyrathet; so behält sie doch dasjenige, was ihr von ihrem Manne entweder mittelst Testamentes, oder des Statutarischen Rechts, anheim gefallen ist, sintemahl sie dasselbe gleich unwiederrufflich erworben hat, und verlieret sie es nicht durch die übereilte Verheyrathung. Desgleichen ist ihr auch nicht verwehret, ihrem andern Ehemanne so viel zu vermachen und zu verlassen, als sie will, wenn sie nur ihren Kindern erster Ehe das Pflicht-Theil überlässet. Sie folget auch in Sachsen heut zu Tage allen und jeden ihren Anverwandten ohne Unterscheid und ohne Einschränckung auf gewisse Grade ohne Testament und mag von andern gültiger Weise zum Erben eingesetzet, oder ihr Fideicommisse und Vermächtnisse verlassen werden. Und dieses um so vielmehr, da überhaupt nach Sächsischen Rechten jede Weibs-Person, wenn sie gleich unkeusch lebet, und sich ausser der Ehe schwängern lässet, zwar dadurch ihre Ehre krähncket, hingegen ihr Recht und Erbe, und dasjenige, was ihr als ein Erbtheil, Vermächtniß oder Schenckung anheim gefallen, nicht verlieret, **Land-Recht** L. I. art. 5. Woraus um so vielmehr zu schliessen, daß bey uns in Sachsen die unter dem Trauer-Jahre heyrathende Wittib, damit sie nicht schlechter daran seyn möge, als diejenige, welche wollüstig lebet, ihres Erb-Gutes, und was ihr sonst durch Erbgangs-Recht anheim fällt, nicht verlustig werde. **Christoph Zobel** in Addic ad Gloss. Latin. **Land-Recht** L. III. n. 45. **Matth. Coler** P. I. Decis. 64. **Beyer** Disp. cit. cap. 12. §. 9. **Berlich** p. 4. Concl. 31. **Böhmer** Disp. de diverso sponsalium & matrimonii jure c. 3. §. 5. Und überhaupt bleibet es bey der Regul, daß diejenigen Straffen, welche auf die übereilten anderweitigen Verehelichungen nach Römischen Rechten gesetzet worden, und die wir oben weitläufftig erwehnet, wie sie sämtlich, nicht allein die Straffe der Ehrlosigkeit, sondern auch die übrigen andern, ohnediß nach Canonischen Rechten c 4. & 5. X. de secund. nupt. aufgehoben, also auch heut zu Tage bey uns in Sachsen, in so ferne an einem Orte oder Provintz nicht was besonders deshalber verordnet worden, nicht mehr statt finden, noch bey uns angewendet werden können. **Fichard** Vol. II. Conf. 33. n. 12. **Richter** ad Auth. Eisdem pœnis C. de secundis nupt. **Leyser** Medit. ad ff. spec. 300. pos. 19. p. 145. Wohl aber findet bey uns in Deutschland, und auch in Sachsen, in demselben Falle, da die Wittbe unter dem geordneten Trauer-Jahre, oder der nach jedes Ortes Verfassung gesetzten Zeit, sich verheyrathet, weil sie doch durch Uebertretung derer Landes-Gesetze ein Verbrechen begangen, eine willkührliche Straffe, z. E. Gefängniß- oder Geld-Straffe, billig statt. **Carpzov** Pract. Crim. p. 2. qu. 65. n. 81. Ja es kan die Wittbe, sammt ihrem neuen Ehemanne, wenn derselbe gewust, daß sie das Trauer-Jahr noch nicht zurück geleget, über diese weltliche Straffe, noch über dieses zu Ablegung der Kirchen-Busse gezwungen werden, sintemahl die Kirchen-Busse in demselben Falle statt findet, wo einer durch sein Verbrechen ein Aergerniß gegeben hat. **Knorr** de pœnit. Eccles. c. 5. n. 86. p. 102. **Beyer** Disp. cit. c. 2. §. 10. allwo derselbe sagt:

Wir

Wir zweifeln im geringsten nicht, daß die öffentliche Abbitte oder insgemein also genannte Kirchen-Busse, wegen unzeitiger und ohne Vergünstigung des Landes-Herrn vollzogener anderweitiger Verheyrathungen, statt finde; Denn darzu sind alle diejenigen verbunden, welche der Christlichen Kirche durch ein Verbrechen Aergerniß gegeben haben, und wird die Gunst vor den Ehestand nicht billig zum Deckmantel gebraucht, da die Ehe selbst diese unrechtmäßige Sache ausmachet. Nicht minder ist auch bey uns in Deutschland üblich und Rechtens, daß, obschon sonsten ordentlicher Weise der Wittib eines Pfarrers oder andern Kirchen-Dieners das Gnaden-Jahr gebühre, sie dennoch, wenn sie unter dem Trauer-Jahre heyrathet, desselben verlustig werde; mithin verlieret sie alle die Einkünffte, so binnen dem Gnaden-Jahre gefällig sind, sie mögen nun in baarem Gelde, oder in Getreyde von allerley Art, oder in gewissen Abgaben, oder andern Früchten und Nutzung bestehen; nicht minder den Beicht-Pfenig, die Gebühren bey Begräbnissen, Traungen, Tauffen u. d. gl. Ja sie darff auch nicht einmahl nach ihrer Verehelichung mehr in der Pfarr-Wohnung sich aufhalten und wohnen. Aus Ursachen, weil sie 1) nicht mehr vor eine Wittib geachtet werden mag, da sie sich bereits anderwerts verheyrathet hat, mithin auch die Privilegien derer Wittben nicht geniessen kan; 2) überhaupt auch diejenige nicht zu versorgen ist, (dahin doch das Gnaden-Jahr abzielet) welche von ihrem Manne, vermöge seiner Pflicht, ohnediß versorget werden muß; 3) auch die Wittbe, welche sich um soviel mehr unter dem Trauer-Jahre verheyrathet, alle Privilegien und Rechts Wohlthaten, so ihr wegen ihres ersten Mannes zugestanden worden, verlieret, l. 8. ff. de Senator. l. 13. C. de Dignit. **Alphonsus Villagut** de Extens. privileg. n. 57. nicht minder 4) der Wittib beyzumessen ist, warum sie unter dem Trauer-Jahre wieder verheyrathet, und nicht bis zu Endigung des Trauer-Jahres gewartet hat, mithin sie selbst Schuld ist, daß sie diesen Schaden empfindet. l 203. ff. de R. J. Und fällt in solchem Falle das Gnaden-Jahr denen Kindern gäntzlich zu. **Stryck** Disp. de Anno Gratiæ **Peter Müller**. Disp. de Odio secundarum nuptiarum, c. 3. th. 6. Hiebey entstehet noch eine Frage, wenn die Wittib vor Endigung des Trauer-Jahres, und bald nach dem Tode ihres Mannes, sich wieder verheyrathet hat, sie gebiehret aber in 9. oder 10. Monaten nach des Mannes Tode ein Kind, wem dasselbe Kind zuzuschreiben sey, ob nehmlich dem verstorbenen Manne, oder aber dem jetzigen unter dem Trauer-Jahre geheyratheten andern Manne? Einen dergleichen, merckwürdigen Fall führet **Brückner** in Decis. Matrim. c. 15. n. 42. 51. sowohl auch **Lyncker** Decis. 426. an, wo nehmlich ein Hauptmann bey der Belagerung der Stadt Demmin in Pommern erschossen, dessen Wittbe aber 7. Tage darauf seinen Lieutenant geheyrathet, und in 8 Monaten nach ihres ersten Mannes Tode eine Tochter gebohren, so ihres ersten Mannes Vater nicht als eine Enckelin von seinem Sohne ihrem ersten Manne, annehmen und erkennen wollen. Wenn nun also bey einem solchen Falle die Frage entstehet, wessen Kind es sey, ob des verstorbenen ersten, oder aber des jetzigen Mannes? (welches bey der Lehre

von der Erb-Folge ohne Testament grossen Nutzen hat) so seyn die Rechtsgelehrten verschiedener Gedancken. **Alciatus** de præsumt. in 3. Reg. præs. 37. und mit ihm **Wissenbach** ad l. 1. C. de secund. nupt. meinen, man könnte dieses Kind keinem von beyden Männern, weder dem ersten, noch dem andern zuschreiben, mithin könne es auch von keinem erben. Noch andere, als **Albericus** in Rubr. ad SCt. Orphitian. in qu. fin. **Anton Gabriel** Canon. Concl. Lib. I. de præs. Concl. 14. n. 75. meinen, es stünde dem Kinde die Wahl zu, einen Vater zu erwehlen, und aus denen beyden, im Erbe zu folgen, welchem es wolle, sintemahl derjenige vor dem Vater zu halten, welchen die getroffene Ehe-Verbindung anzeiget. Weil nun in diesem Falle vor beyde Männer, indem sie rechtmäßige Ehen eingegangen, die Vermuthung ist; so müsse nothwendig derjenige vor den Vater gehalten werden, welchen das Kind als Vater erkennen würde, welches Urtheil aber **Beyer** Dis. cit. c. 2. §. 17. also wiederleget: Da aber hier keine Erdichtung vielweniger eine ungegründete Vermuthung, sondern ein gewisser und unwandelbarer Grund, nehmlich die wahrhaffte Zeugung, erfordert wird, welche, daß sie geschehen sey oder nicht, keinesweges aus der Wahrheit des Kindes, sondern anders woher erkañt werden muß, da auch einem, welcher auf keine Art und Weise etwas darzu beyträgt, und von aller Zurechnung frey ist, die That eines andern durch eine Erdichtung nicht zugerechnet werden kan, besonders wenn es zu seinem, oder anderer nicht geringen Nachtheil gereicht; so ist diese Meynung billig zu verwerffen. Nicht minder gehen andere dahin, daß sie sprechen, man müsse darauf Acht haben wem das Kind ähnlich sehe; welches aber, weil es der allergrösten Ungewißheit unterworffen, in keine Betrachtung kommt. Und wenn noch andere davor halten, man müsse dasselbe Kind dem letzten Ehemanne zuschreiben, sowohl darum, weil das Kind in seinem Hause, als auch weil es aus derselben Ehe gebohren zu seyn scheinet, darinne die Mutter gegenwärtig lebet; Denn derselbe sey der rechte Vater, welchen die Hochzeit (das ist, die mit der Mutter gegenwärtige Ehe) anzeiget: so ist doch selbiger Ursache dieses billig entgegen zu setzen, was **Beyer** Disp. cit. c. 2. §. 18. darauf antwortet: Aber des vielfältigen Mißbrauchs dieser Regel anjetzo zugeschweigen, so gründet sich auch deren Bestimmung von der gegenwärtigen Hochzeit an sich, auf kein Recht, und befreyet zwar das Kind von dem Argwohne, daß es aus ehebrecherischem Bette gezeugt sey, eignet aber solches unter zweyen rechtmäßigen Männern weder diesem noch jenem zu, entziehet aber auch solches keinem, weil beyde durch rechtmäßige Eheverbindung angezeigt werden. So finden sich auch einige Rechts-Lehrer, welche meinen, es käme auf den Ausspruch und das Bekänntniß der Mutter an; dergestalt, daß wen sie vor den Vater des Kindes ausgäbe, derselbige auch als Vater erkannt werden müsse. **Sfortia** Conf. 18. n. 71. **Afflict.** Dec. 336. **Paron.** 22. Arrest. 9. n. 16. Welche Meynung aber **Beyer** Disp cit. c. 2. §. 19. aus folgenden Gründen vor unzuläßig und gefährlich folgender massen wiederleget: Wenig Weiber empfinden die würckliche Empfängniß deutlich und sinnlich, die Erfahrung bezeuget, daß sie sich öffters darinnen irren, wenn sie

auch

auch schon einige Zeit geglaubet, daß sie schwanger wären; und es ist eine kützliche Sache, dem Angeben eines Weibes zu glauben, welche vielleicht aus des Kindes Großväterlichen Anfall einen Gewinn hoffet, oder den neuen Mann durch das Vorgeben eines von ihm empfangenen Kindes zu heffitigerer Liebe zu reitzen suchet, oder was sich sonst in solchen Falle vor Umstände mehr ereignen können. Mit bessern Grunde aber ist wohl dieses zur Entscheidung dieser Frage dienlich, daß man saget, derjenige sey im Zweifel unter zweyen Männern vor dem Vater des Kindes zu halten, welchen die ordentliche, nehmlich die 9. monatliche Geburts-Zeit eines Menschen, anzeiget. Mithin wenn das Kind im 9. Monate nach dem Tode des ersten Mannes gebohren wird, (daferne es nur auch vollkommen reiff zur Welt gebohren wird, denn wenn es in dem 9. Monate von Zeit des Todes des ersten Mannes unzeitig und unreiff, mithin nicht vollkommen zur Welt gebohren worden, so ist, wenn die Mutter bald nach dem Tode des ersten Ehe-Gatten sich wieder verheyrathet, es vor ein Kind des andern Mannes zu halten) so muß es billig vor ein von dem ersten Manne noch gezeugtes Kind gehalten werden, daferne nur der erste Mann nicht lange zuvor kranck gelegen, und zum Kinder zeugen, oder zur fleischlichen Vermischung nicht untüchtig gewesen. Denn wenn dieses sich veroffenbahrte; so müste es vor ein Kind des letzten Mannes gehalten werden. Aeussert sich aber dieses nicht, so wird es vor ein Kind des ersten verstorbenen Mannes nicht unbillig gehalten. Ist es aber nach Verfliessung derer 9. Monate von Zeit des Todes des ersten Mannes gebohren; so ist es ein Kind des letztern Mannes. Und hindert nichts, wenn gleich sonst in denen Rechten bekannt, auch von denen Aertzten bewahret wird, daß auch eine Geburt von 7. Monaten und von 10. Monaten, vor rechtmäßig billig anzusehen, sintemahl diese Zeiten allers its ausserordentlich, und von dem ordentlichen Lauffe der Natur abweichen, im Zweiffel aber vornehmlich in natürlichen Dingen die Vermuthung vor die ordentliche Zeit streitet. l. 3. 4. 5. 6. & 10. ff. de Legit. in fin. ff. si pars hæred. petat. l. 24. ff. de reb. dub. l. 64. & 114. ff. de R. I. Nov. 105. c. 1. c. 45. de R. I. in 6. **Mascard** de Probat. vol. II. Concl. 789. n. 24. **Stryck** de Succeff. ab Intest. **Beyer** Disp. cit. c. 2. §. 20. Und auf diese Weise ist obiger Fall von der Juristen Facultät zu Jena im Monat Nov. 1678. nach dem Zeugnisse **Brückners** in Decis. Matrim. c. 15. in Addit. sowohl auch **Peter Müllerus** in Disp. de odio secundarum nuptiarum c. 3. th. 3. 4. & 5. unterschieden, und nur der Mutter des Kindes aufferleget worden, sie sollte zur Erfüllung schwören, daß sie dieses Kind von dem ersten, nicht aber dem andern Ehemanne empfangen, vielmehr sie zu der Zeit der andern Ehe von ihrem ersten Manne bereits schwanger gewesen. Setze hinzu **Cocceji** Jus controv. L. I. tit. 6. qu. 5. Alles dieses wäre nun von dem Falle gehandelt, wenn nehmlich eine Wittbe unter dem Trauer-Jahre sich anderwerts verheyrathet. Es fragt sich aber nunmehr, ob denn auch der Wittber, oder der Mann schuldig sey, eine gewisse Zeit, oder das Trauer-Jahr abzuwarten, oder aber ob ihm nicht vielmehr frey stehe, bald nach dem Tode seiner ersten Frauen sich anderwerts wieder zu verehelichen? Nach Römischen Rechten ist er nicht verbunden, sondern mag allerdings bald nach dem Tode seiner ersten Frauen wieder heyrathen, sintemahl nach Römischen Rechten ein Ehemann seine Frau zu betrauren nicht schuldig, hier auch die Ursache des Verboths, nehmlich die Vermischung des Geblüts und Ungewißheit der Geburt ermangelt. Auch bey denen Alten Deutschen war ein Mann zu Betrauerung seiner Frauen nicht nothwendig verbunden, wie **Tacitus** de Mor. German. besagt: Daß nur denen Weibern zugestanden, zu trauern, denen Männern aber nur sich der Todten zu erinnern. Heut zu Tage aber hat man vor billig und ehrbar gehalten, daß auch ein Mann seine Frau zu betrauren schuldig seyn, und binnen einer gewissen Zeit sich nicht anderwerts verehelichen solle. Also ist in Chur-Sachsen ein Mann seine Frau ein halbes Jahr zu betrauren schuldig, und mag unter derselben Zeit sich nicht anderwerts ohne vorhergegangene Erlaubniß oder Vergünstigung verehelichen. **Churfürstl. Sächß. Ehe-Ordnung von 1624. §. fin. Carpzov** Jur. Prud. Consist. def. 160. **Cypräus** de sponsal. c. 13. §. 69. Eben dieses was nach Maßgebung der **Churfürstl. Sächß. Ehe-Ordnung** statt findet, ist auch in der **Hertzogl. Sächß. Coburgischen Kirchen-Ordnung** p. 335. u. f. der **Hertzogl. Gothaischen Landes-Ordnung** P. I. p. 75. **Hertzogl. Magdeburgischen Kirchen-Ordnung** c. 10. §. 9. ausdrücklich vorgeschrieben; welches auch in der **Chur-Pfaltz, im Fürstenthum Anhalt Zerbst, im Hertzogthum Würtenberg**, ingleichen zu **Erffurt** Rechtens ist. **Brückner** Decis. matrim. c. 15. n. 37. **Schöpfer** de statu viduitatis mutato P. I. c. 3. n. 29. Nur führet **Peter Müller** Disp. de Jure prægnant. c. 6. th. 6. dieses an, daß an verschiedenen Orten die Wittber in demselben Falle, wenn ihre Weiber in denen Sechs-Wochen oder in der Geburt gestorben, selbige ein gantzes Jahr zu betrauren schuldig wären, und unter solcher Zeit sich anderwerts nicht verehelichen möchten. So viel ist noch zu gedencken, daß, wenn gleich die Männer oder Wittber unter solcher Zeit sich wieder verehelichen, sie doch alsdenn weder ehrloß werden, noch auch die andern Straffen, welche sonst auf die unzeitigen Verheyrathungen derer Wittben in denen Römischen Rechten gesetzt sind, wie dieselbigen ohne diß gezeigter massen heut zu Tage bey denen Wittben in Sachsen nicht statt finden, um so vielweniger bey denen Wittbern angewendet werden mögen; vielmehr können selbige nur willkührlich mit Geld-Straffe, oder Gefängniß, und mit der Kirchen-Busse, wie die Wittben, beleget werden: **Cypräus** de sponsal. c. 13. §. 69. **Carpzov.** Jur. Prud. Consist. Def. 160. n. 7. **Hofmann** Tr. cit. c. 1. §. 20. Alles dieses aber, was bishero gesagt worden, verstehet sich allein von wahrhafftigen Eheleuten. Hieraus folget, daß alles dasselbe nicht statt finde, bey denen Ehegelöbnissen; mithin wenn sich eine Weibs-Person mit einem Manns-Bilde versprochen und verlobet hat, vor Vollziehung der Hochzeit aber stirbt der Bräutigam, ist sie nicht schuldig ein Jahr, oder der Bräutigam, wenn die Braut gestorben, ein halb Jahr zu warten, sondern sie können sich allerdings gültiger Weise, die Braut vor Ablauff des Jahres, der

der Bräutigam aber vor Verfliessung des halben Jahres anderwerts verehelichen, ohne daß sie ehrlos werden, oder sonst mit einiger Straffe, es sey Geld- oder Gefängniß-Straffe, beleget werden mögen; ja sie dürffen nicht einmahl Kirchen-Busse thun, weil sie kein Verbrechen begangen, oder jemanden geärgert haben, aus Ursachen, weil die Braut ihren Bräutigam zu betrauren, vermöge Römischer Rechte, nicht verbunden, l. 9. ff. de his qui not. infam. auch hier keine Gefahr einiger Unordnung in der Blutsfreundschafft vorhanden, auch nicht zu befürchten, daß eine ungewisse Geburt möchte gebohren werden. **Matth. Stephan.** ad Nov. 22. n. 85. & 86. Und obschon sonst die Braut in denen Römischen Rechten in Dingen, so zu ihrem Besten gereichen, als ein Eheweib betrachtet wird; so findet dieses doch in andern, so ihr nachtheilig, nicht statt, dergleichen das Verboth der andern Ehe unter dem Trauer-Jahre ist. **Brunnem.** ad l. 9. ff. de his qui not. infam. **Beyer** Disp. cit. c. 1. §. 23. **Hoffmann** l. c. c. 2. §. 9. Bey dieser Gelegenheit wollen wir auch noch mit untersuchen, was Rechtens sey, wenn die Wittbe unter dem Trauer-Jahre, oder aber auch nach zurücke gelegtem Trauer-Jahre, Zeit ihres Wittben-Standes sich unkeusch aufführet, worunter dieses mit zu rechnen, wenn sie ihre Brüste oder Geburts-Glieder betasten lässet, **Neuenhahn** de jur. & privil. viduit. membr. 3. Sect. 3. p. 226. nicht aber, wenn sie sich von einem andern hat küssen lassen, **Beyer** Disp. cit. c. 3. §. 12. obschon **Neuenhahn** solches vorgiebt; oder auch, wenn sich dieselbe gar schwängern lässet. Wir handeln aber hier nicht von der Nothzucht, angesehen jeder Nothzwang der Genothzüchtigten, mithin auch der Wittbe nicht beygemessen werden kan; sondern wir reden lediglich von dem gutwilligen Beyschlaffe. Wie nun, was die Schwängerung in dem Trauer-Jahre anbetrifft, solches von vielen, besonders **Neuenhahn** de Jur. viduit. m. 3. sect. 3. p. 223. **Schrader** de feud. p. 9. c. 2. n. 5. 11. dem Ehebruche gleich geschätzet wird, deren Gründe aber, wormit sie solches zu behaupten sich unterfangen, eines theils offenbar falsch, z. E. daß der Verstorbene dadurch beleidiget und betrübet werde, daß die Wittbe in der Familie des verstorbenen Mannes bleibe, und dafür gehalten werde, daß sie annoch in der erstern Ehe lebe u. s. w. andern theils auch gantz und gar ungereimt sind, und dasjenige, was sie beweisen sollen, gar nicht daraus fliesset, z. E. daß die Wittbe die Ehre, Würde, Gerichtsbarkeit, Wohnung und Freyheiten des verstorbenen Mannes behalte, daß so wohl sie, als der, so sich fleischlich mit ihr vermischet, das, was der verstorbene Mann verlassen, verliere, mithin es kein wahrhaffter Ehebruch genennet werden mag, vielmehr die Schrifftsteller, unter denen auch **Carpzov** Pr. Cr. P. II. qu. 65. n. 37. daselbst das Wort Ehebruch in uneigentlichen und allgemeinem Verstande vor jede Schwängerung annehmen: Also, da dieses Vorurtheil aus dem Wege geräumet, und dieselbe fleischliche Vermischung kein wahrhaffter Ehebruch, noch mit derselben Straffe zu belegen, vielmehr nur mit Gefängniß oder Geld-

straffe zu bestraffen ist; so ist noch über diese Straffe auf die Schändung sowohl in, als nach dem Trauer Jahre folgendes Rechtens, daß eine solche Wittbe wegen begangener Unzucht sowohl unter, als nach dem Trauer-Jahre, die Gerichtsbarkeit, Würde und Privilegien ihres ersten Mannes verlieret. **Jul. Clarus** l. 5. §. stuprum n. 7. **Gail.** l. 1. Concl. 1. **Neuenhahn** de jure & privil. viduit. m. 3. Sect. 3. p. 225. **Beyer** Disp. de Concubitu intra tempus luctus c. 3. §. 3. Und obschon nach Sächsischen Rechten nach dem klaren Text des **Land-Rechts** L. I. art. 45. & l. 3. art. 45. eine jede Wittbe, wenn sie auch in ihrem Wittben-Stande sich erbar und keusch aufführet, die Würde und Wohnung ihres ersten Mannes nicht behält: so ist doch, wie die Sächsischen Rechtsgelehrten in Addit. ad *Reinhardi* Differ. J. C. & S. p. 6. Diff. 10. und beym **Zobel** P. II. Diff. 24. n. 3. bemercket haben, mittelst der Gewohnheit solche Verordnung des Land-Rechts nur allein von Befreyung der ehelichen Pflichten damit das Weib dem verstorbenen Manne zugethan gewesen, keinesweges aber von den Freyheiten und Würden der Wittben zu verstehen; mithin behält die Wittbe auch noch heut zu Tage den Stand, Würde, und alle Privilegien ihres verstorbenen Mannes, **Cöler** Decif. 65. Dahingegen die Wittbe, wenn sie Zeit ihres Wittben-Standes unkeusch lebet, gedachter massen alle diese Privilegien verlieret. Ferner wenn sie unkeusch lebet; so wird sie billig Ehrenloß. Mithin wenn sie Adelicher Geburt ist, auch inner ihren Adelichen Stande sich verheyrathet gehabt; so wird sie aller Adelichen Ehren und Würden verlustig l. 2. C. de sec. nupt. Sintemahl die Unzucht, weil es ein öffentliches Laster ist, nach dem Bürgerlichen Rechte ehrloß machet l. 7. ff. de publ. judic. §. 5. Inst. eod. jede unehrliche Person aber des Adels und der Ehren entsetzet wird, arg. l. 8. C. de decur. ibique DD. Mithin muß auch die Unzucht einen der Freyheiten und Vorzüge des Adels unwerth machen, welcher Meynung **Nolden** de statu Nobilit. c. 22. n. 135. seq. **Meyer** in Coll. Jur. Argent. tit. de R. N. th. 20. beypflichten, wiewohl **Freher** de Infam. L. III. c. 17. n. 18. und **Schilter** Prax. Jur. Rom. Ex. 10. th. 38. deswegen, weil heut zu Tage nach den Sitten der Deutschen die Unzucht unter die Privat-Verbrechen gerechnet werde, und nicht mehr unehrlich machete, noch nach dem Deutschen Rechten die Ehrenloßachtung darauf gesetzet sey, von der Wittbe, die nach bereits verflossenem Trauer-Jahre Zeit ihres Wittben-Standes unkeusch gelebet, und sich schwängern lassen, solches nicht zugeben; da hingegen, daß die Wittbe, so unter dem Trauer-Jahre sich schwängern liesse, und unkeusch lebete, noch heut zu Tage Ehrenloß werde, sie mit **Beyern** Disp. cit. c. 3. §. 5. bekennen, aus Ursachen, weil, obschon das Canonische Recht der unter dem Trauer-Jahre sich anderwärts verheyrathenden Wittbe die Ehrlosigkeit erlassen, solche Erlassung, die nur dem Ehestande zu Ehren geschehen, doch nicht auf an und vor sich unzuläßige und höchst straffbare Verbrechen, dergleichen die Unzucht und heimliche Beywohnungen seyn, zu erstrecken um so viel mehr, da der Leichtsinn gegen den Verstorbenen, die Un-

gewißheit der Kinder, nicht minder der Verdacht eines auch annoch bey Lebzeiten des Mannes begangenen Ehebruchs, um so viel mehr das begangene Verbrechen vergrössern, und die Straffen schwerer machen. Besiehe Nov. 39. c. 3. Daher denn alle und jede Rechtsgelehrte einhellig lehren, daß die Unehre, welche nebst denen andern auf die un- oder frühzeitigen Verheyrathungen in Kayserlichen Rechten gesetzte Straffen in denen Canonischen Rechten erlassen worden, bey der Wittbe, welche unter dem Trauer-Jahre wollüstig lebete, sämmtlich statt finden. **Grönewegen** ad Auth. Eisdem pœnis. C. de secund. nupt. **Johann Garron** de secund. nupt. pœn. 28. **Jul. Clar.** Pr. Crim. Lib. V. §. stuprum n 6. Ferner wird die Wittbe, die sowohl unter dem Trauer-Jahre, als auch nach verflossenem Trauer-Jahre, Zeit ihres Wittben-Standes sich unkeusch aufführet und schwängern lässet, nach Römischen Rechten noch ferner also bestraffet, daß sie alles dasjenige, was sie von ihrem Manne Zeit Lebens empfangen, ingleichen was er ihr im Testamente oder Codicill verlassen hat, es sey ein Fideicommiß, Vermächtniß oder aber Nießbrauch nicht anders, als die Wittib, die unter dem Trauer-Jahre sich wieder verheyrathet, dadurch verlieret. Nov. 39. c. 2. ibique **Sonnemann** §. 1. Und obgleich **Scipio Gentilis** de secundis nuptiis c. 7. deswegen, weil in gedachter Nov. 39. c. 2. von dem aus solchem unehelichen Beyschlaff gezeugten Kinde Erwehnung geschiehet auf die Gedancken geräth, daß die Verlierung der von dem verstorbenen Manne verlassenen Güter nur alsdenn statt finde, wenn nehmlich aus solchen Beyschlafe auch würcklich ein Kind gebohren worden, nicht aber, wenn dasselbe unfruchtbar geblieben; so ist doch dieser gemachte Unterscheid ungegründet, indem daraus erfolgen würde, daß ein ungewisser Ausgang mehr, als das Verbrechen selbst, eine Straffe verdienete, auch nicht sowohl die Würckung, oder das Kind, als vielmehr die verbothene Unzucht, oder die würckende Ursache den Grund der Straffe abgiebt. **Wissenbach** ad Auth Eis dem pœnis. C. de secund. nupt. Hieraus folget, daß eine Wittbe auf solche Weise das Leibgedinge, das Gegen-Vermächtniß und alles dasjenige, was sie von ihrem ersten Manne bekommen hat, wie auch den ihr sonst vermöge eines jeden Ortes Gewohnheit zustehenden statutarischen Erb-Theil nicht minder alles, was ihr in der Ehe-Beredung verschrieben worden, und überhaupt alles, was sie sonst von ihrem Manne erhalten hat, nach Römischen Rechten und also auch an denen Orten wo das Römische Recht im Schwange ist, verliere **Annäus Robertus** Rer. judic. L. I. c. 13. ihr eingebrachtes, und sämmtliches eigenthümliches Vermögen, nehmlich das Heyraths-Gut, benebst denen Neben- und Spiel-Geldern ausgenommen. Denn diese verlieret sie durch ihr unkeusches Leben auch nach Römischen Rechten niemahls, ohne Unterscheid, ob sie unter dem Trauer-Jahre, oder nach bereits verflossenem Trauer-Jahre, sich so unkeusch aufführet Angesehen die Nov. 39 c. 2. sowohl auch der l. 11. C. de secund. nupt. ausdrücklich disponiren, daß, wenn die Wittbe unter dem Trauer-Jahre sich schwängern, oder sonst

fleischlich erkennen lassen würde, sodann sie des Gegen-Vermächtnisses und aller von dem Manne erhaltenen Beschenckungen (worunter aber des Weibes eingebrachtes Gut und sämtliches, nicht von ihrem Manne, sondern von ihren Eltern, oder durch auswärtige Erbschafft erhaltenes Vermögen, nicht gehöret) verlustig, hiernächst auch in alle die Straffen, wormit die unter dem Trauer-Jahre sich verheyrathende Wittben beleget, verfallen seyn solten. Jedoch findet man nirgends, daß die Verlierung der Aussteuer mit unter die, auf die unter dem Trauer-Jahre gesetzte Straffen gerechnet werden; folglich, weil doch gezeigter massen nirgends in denen Rechten ausgedrückt zu finden, daß die Wittbe wegen Unzucht die Mitgifft verliere, hingegen doch bekannt, daß die Straffe eines Verlusts niemahls jemanden möge auferlegt werden wenn ihme nicht dieselbige schon in versehenen Rechten zuerkant worden, l. 14. ff. de relig. & sumpt. funer. **Modest. Pistor.** Vol. I. Cons. 3. **Hartm. Pistor** L. I. qu. 15. n. 19. und Part. II. qu. 36. n. 13. auch dasjenige, was von denen, so anderer Meynung sind, eingewand wird, daß nehmlich ein Weib sich der Aussteuer verlustig mache, wenn sie bey des Mannes Leben, einen Ehebruch begehet, nun aber werde ja dafür gehalten, daß ein Weib, so sich in Wittben-Stande befindet, annoch in der ersten Ehe lebe, l. ult. C. de bon. matern l. 8. ff. de senator. l. 22 ff. ad municip. lediglich von einem gegenwärtigen Eheweibe, welche aus Furcht ein solches ist, nicht aber von einem Eheweibe so es ehemahls gewesen, ob sie wohl annoch eine Wittbe ist, redet, so mag ihr auch ohne ausdrückliche Versehung derer Rechte, ihr eigenes Vermögen, wegen der Zeit ihres Wittben-Standes, begangenen Unzucht oder Ehebruchs nicht genommen werden. Welcher Meynung auch **Arius Pinellus** ad l. fin. C. de bon. matern n. 1. **Julius Clarus** L. V. § stuprum n. 5. **Menoch** L. II. A. J. Q. Cent. III. cas. 288. n 45. und L. V. præs. 32. **Farinac** Pr. Crim. P. IV. tit 16. qu. 142. **Berlich** P. IV. Concl. 31. **Wissenbach** ad ff. solut. matrim. th. 23. beypflichten obschon der **Cardinal Tusch** Pract. Concl. lit. V. concl. 204. n 2. **Modestin Pistor** Vol. 1. Consil 3. **Jacob Thoming** Decis. 28. **Neuenhahn** de jure viduit m. 3. Sect. 3. p. 224. seq. und andere mehr der wiedrigen Meynung zugethan sind. Und dieses verhält sich also nach denen Römischen Rechten. Ob aber dieses nach Sächsischen Rechten auch statt finde, ist eine scharffe Frage, nach welcher ebener massen die Rechts-Gelehrten zweyer Meynung sind. Der kurtzangezogene **Modest. Pistor** l. c. **Jacob Thoming** l. c. stehen in der Meynung, daß auch nach Sächsischen Rechten die Wittbe, wenn sie Zeit ihres Wittben-Standes, es sey gleich unter dem Trauer-Jahre, oder aber nach Ablauf desselben, eine Hure abgiebt, oder sich schwängern lässet, und unzüchtig lebet, auch sie, was sie von dem erstern Manne geschenckt bekommen, und überhaupt alles, was sie von ihrem vorigen Manne erhalten, es sey gleich Gegen-Vermächtniß, Muß-Theil, Leibgedinge, Morgen-Gabe, Gerade, desgleichen ihren statutarischen Erb-Theil, und alles andere, was sie sonst vor und nach der Hochzeit von ihrem Manne

Manne bekommen hat, verliere. Hingegen sind andere derer Gedancken, daß nach Sächsischen Rechten, und an denen Orten, wo dem Sächsischen Rechte nachgegangen wird, solche zwar eine Unzucht begehe, und deshalber mit der darauf gesetzten Straffe, ja wohl auch nach Gelegenheit derer Umstände mit einer schärffern, bestraffet werden könne; hingegen weil nach Anleitung des **Land-Rechts** L. I. art. 5. verb. **Ein Weib mag mit Unkeuschheit ihres Leibes ihre weibliche Ehre krancken, ihr Recht verleuf sie aber damit nicht, noch ihr Erbe**, die Wittbe durch ihr unkeusches Leben zwar ihre Ehre, nicht aber ihre habende Rechte und Erbschafften verlieret, so mag selbige, ob sie schon unter dem Trauer-Jahre, oder nach Ablauf desselben, Zeit ihres Wittben-Standes, unkeusch lebet, keinesweges mit Verlust desjenigen, was sie von ihrem Manne erhalten hat, es sey gleich Gegen-Vermächtniß Leib-Gedinge, Statutarische Portion, Morgen-Gabe, Gerade, Muß-Theil, Haus-Geld, oder was er ihr vor der Hochzeit, oder sonsten nach der Hochzeit geschencket, ingleichen was er ihr im Testamente unter dem Nahmen eines Fideicommisses, oder Vermächtnisses beschieden, bestraffet werden, vielmehr behält sie aus angezeigter Ursache, nach Sächsischen Rechten, alles dasjenige, was sie von ihrem Manne erhalten hat. Und wenn sie solches gleich noch nicht erhalten, mögen doch die Erben des verstorbenen Mannes sich ihres unkeuschen Lebens und Wandels halber der Auszahlung nicht entbrechen; vielmehr ist die Wittbe, dem ungeachtet, alle diese Stücke zu fordern, nach Sächsischen Rechten befugt, um so viel mehr, da die **Sächsischen Rechte** L. R. L. I. art. 5. 45. L. II. art. 23. L. III. n. 45. & 76. nach einhelligem Wahn derer Sächsischen Rechts-Lehrer von denen gemeinen Kayserlichen Rechten, so viel die Straffen der andern Ehen betrifft, gäntzlich abweichen, und besagte Kayserliche Rechte in denen Sächsischen Landen disfalls niemahls angenommen, sondern vielmehr das Sachsen-Recht beybehalten worden. **Wesenbec** ad *Schneidewin* de succeff. ascend. n. 3. **Schurer** de succ. ab intest. T. II. p. 202. **Coler** P. I. Dec. 64. **Brunnem.** Decis. 59. **Carpzov.** P. IV. c. 21. Def. 7. 8. und in Pr. Crim. P. II. qu. 65. n. 38. seq. **Dan. Moller** ad Const. Elect. P. IV. C. 21. n. 3. **Rauchbar** P. I. qu. 47. n 37. **Horn** Class. 8. resp. 6. p. 471. Und dieser Meynung wird auch in Chur-Sachsen beständig nachgegangen, ob schon ausser dem Churfürstenthume Sachsen, nach dem Zeugnisse Beyers Disp. cit. c. ult. §. 8. an denen Orten, wo dem Sächsischen Rechte auch nachgelebet wird, die Wittbe, ohne Unterscheid, ob sie unter dem Trauer-Jahre, oder nach verflossenem Trauer-Jahre, unkeusch lebet, allen von dem erstern Manne erhaltenen Gewinn verlieret, und in Praxi daselbst also derer dissentirenden Meynung nachgegangen wird. So viel glauben sie nur noch, daß, wenn die Wittbe denjenigen, von dem sie sich schwängern lassen, heyrathete, ob sie schon kurtz nach dem Tode ihres ersten Mannes schändlich gelebet, und sich schwängern lassen, dadurch der Verlust des von ihrem Manne empfangenen Vermögens dem Ehestande zu Ehren erlassen werde, wie

Berlich l. c. n. 26. aus **Colern** anführet. Beyläuffig ist noch zu gedencken, daß in dem Falle, wenn die Wittbe unkeusch lebet, die Erben des verstorbenen Mannes deshalber wider sie nicht die Injurien-Klage anstellen mögen, weil hier der Wille und Vorsatz demselben zu beschimpffen wegfällt, sie auch dasselbe lediglich nur ihre geile Wollust zu vergnügen gethan hat. Nun könten wir zwar auch von denen Straffen, so nach Maßgebung derer Lehn-Rechte auf den Fall gesetzet sind, wenn jemand mit der Wittbe des Lehn-Herrns sich fleischlich vermischet, handeln. Allein Weitläufftigkeit zu vermeiden; so wollen wir disfalls unsere Leser nur auf des angezogenen **Beyers** Disp. cit. c. 3. §. 13. 14. 15. u. ff. verwiesen haben, schließlich aber noch mit wenigen beyfügen, was in dem Falle Rechtens sey, wenn der Wittber unter dem Trauer-Jahre sich unkeusch aufführet und huret? Da denn nicht unbillig zu gedencken, daß in Sachsen der Wittber ausser der auf die Unzucht gesetzten Straffe mit keiner anderweitigen beleget werden, noch auch die aus seiner vorigen Ehe erworbenen Güter und Vortheile, so wenig als die Wittbe, verlieren möge. **Neuenhahn** de Jur. viduit. Membr. 3. Sect. 3. in fin. p. 227. **Lyncker** Decis. 112. **Beyer** Disp. cit. c. ult. §. 18.

Trauer-Kappe, suche unter **Trauer-Zeug.**

Trauer-Klage, oder Todten-Klage; Es ist den Menschen von Natur eingepflantzet, die Todten, und insonderheit die Angehörigen zu betrauren und zu beklagen. Wenn von denselben jemand stirbt, so empfindet der Nachlebende in seinem Hertzen eine natürliche Betrübnis; Denn die menschliche Natur ist also geartet, daß dieselbe durch solchen Todesfall zur Traurigkeit bewogen wird. D. **Paulus ab Eigen** Lib. IV. Ethic. Christ. cap. 28. p. 354 b. giebt folgende Ursachen an: 1) Weil der Mensch durch den Todt so heßlich zugerichtet, und ein trauriges Spectacul worden; 2.) Weil die Nachlebende in so weit verlassen, und was ihnen lieb, und ersprießlich gewesen, verlohren; 3.) Weil der Jammer und Kummer dieses Lebens so groß ist. Daher als jener Spartaner wegen des Leidtragens einen Verweis bekommen, gab er einfältig zur Antwort: Nicht ich, sondern meine Natur ist daran Ursach, **Aelianus** Lib. IX. Var. Hist. cap. 27. p. 470. Diejenigen die von gesundem Verstande seyn, sollen die Todten nicht weiter betrauren, als die Natur und Mittelmäßigkeit erfordert, **Plutarch.** Part. I. de Consolatione ad Apollonium p. 240. Als Marcus Philosophus, seinen Vormund, der ihn auferzogen, beweinete, und von den Hof-Bedienten davon abgemahnet wurde, sagte zu denselben der Kayser **Antoninus Pius:** Last ihn doch ein Mensch seyn, denn weder die Philosophie, noch die Regierung hebt die natürliche Affecten auf; wie in desselben Leben **Capitolinus** vermeldet. Deswegen nennet der Heilige **Augustinus** Serm. XXXII. die Todten-Klage eine natürliche Traurigkeit, wenn er am angezogenen Orte saget: Est de mortuis eis, qui diliguntur, tristitia quodammodo naturalis. Aus dieser Ursache haben die ehrbaren Heyden fast insgesamt, und die meisten Barbarischen Heyden ihre Todten betrauert. Es könte dieses

mit vielen Exempeln aus allen Theilen der alten und neuen Welt, wenn es vonnöthen wäre, dargethan werden. Von den Griechen, Trojanern und ihren Bundsgenossen in dem Trojanischen Kriege, da die meisten fürnehmsten Völcker aus Europa, Asia und Africa versammlet gewesen, schreiben **Homerus** in den beyden letzten Iliadischen Büchern, **Dyctis Cretensis** im vierdten Buch vom Trojanischen Kriege, und **Dares Phrygius** von Zerstöhrung der Stadt Troja, daß dieselbe ihre im Kriege erschlagene Helden beklaget und betrauret haben. Desgleichen erzehlet **Maro** in den dreyen letzten Aeneadischen Büchern von den Trojanern und Lateinern, und derselben Bundsgenossen, wie dieselbe ihre im Treffen erlegte Kriegs-Leute mit Klagen und Trauren bestattet haben. Die Todten-Trauer haben die Heyden so nothwendig erachtet, daß sie darüber eine absonderliche Göttin, Luctus genannt, verordnet, welche die Poeten in der Höllen Vorburg lagern. Also dichtet der Mantuanische Poet im sechsten Buche von dem Aeneas, ob solte diese Göttin Luctus nebst dem Todte in der Höllen-Vorburg ihren Sitz haben, **Maro** Lib. VI. Æneid. v. 274. Dieses erkläret der Maronische Ausleger **Servius Honoratus** ad h. l. p. 109. also: Daß die Todten-Trauer, und Sorge im Eingange der Höllen seyn, weil sie des Todtes Nachbarn seyn, und nach dem Todt erschaffen werden, denn die Trauer, sagt er, ist, oder entstehet nach dem Todt. Die Trauer, will er sagen, erfolget nach dem Todt; Denn so bald jemand von den Angehörigen stirbet, wird er betrauert. Es soll diese Trauer-Göttin ihren Ursprung folgendergestalt genommen haben, wie die Poeten dichten: Als Jupiter alle Ehren-Aemter unter die Götter ausgetheilet, bey Abwesenheit der Göttin Luctus, und vor derselben nichts mehr übrig war, soll Jupiter derselben das Trauren, und Klagen über die Todten zu ihren Dienst geschencket haben, **Plutarchus** de Consolat. ad Apollonium Part. I. p. 236. Als Arsinoe die Königin in Egypten den Todt ihres Sohnes sehr betrauerte, soll ein alter Philosophus der Königin diesen Ursprung der Trauer-Göttin vorgehalten, und anbey diese Erinnerung gethan haben: Wie die anderen Götter diejenigen lieben, von denen sie geehret werden, also sagt er, wird die Trauer-Göttin, o Königin, nicht zu dir kommen, wo du dieselbe nicht ehren wirst. Wo du aber dieser Trauer Göttin ihre gebührliche Ehre mit Trauren und Klagen erweisen wirst, so wird sie dich lieben, und allezeit Materie zu Trauren an die Hand geben, damit sie stets von dir möge geehret werden. Durch diese Rede soll der Philosophus, vermittelst seiner Oratorie die Königin von ihrem Trauren und Klagen abgezogen haben. **Plutarchus** l. c. Man übergehet allhier, wie die Heyden ihre Todten betrauret, z. E. mit Abscherung der Haare auch an ihren Pferden, mit kläglichen Worten, und Geberden, mit Heulen und Schreyen, mit gemietheten Klag-Weibern, mit Ritzung und Verwundung ihres Fleisches, und Vergiessung ihres Blutes, mit Ermordung ihrer eigenen Person, und ihrer Knechte und Mägde, mit Fasten und Casteyen ihres Leibes, und andern unziemlichen Gebräuchen, wovon

Bened. Aretius in Problemat. Theolog. loc. 52. p. 652. seq. kan nachgelesen werden. So hatten auch die erbaren Heyden eine gewisse Anzahl der Tage ihre Todten zu betrauren. *Magdeb. Cent.* 5. Hist. Eccles. cap. 15. p. 1509. ex Eucherii Lib. III. in Genes. cap. 39. so nach Unterschied der Heyden, wie auch der verstorbenen Personen, unterschiedlich gewesen. Bey den Römern hat ihr König Numa die längste Trauer-Zeit auf zehn Monate bestimmet, so zu der Zeit ein gantz Jahr gewesen, so lang haben die Wittben ihre verstorbene Männer betrauren müssen. **Plutarchus** in Num. p. 121. T I. Siehe hierbey den Artickel: **Trauer-Jahr**. Es scheinet, daß bey den Griechen die Wittfrauen auch das Trauer-Jahr haben aushalten müssen. **Admetus** der Molosser oder Epiroter König hat befohlen, seine Gemahlin Alceste ein gantzes Jahr zu betrauren, **Aretius** l. c. p. 658. Die Spartaner haben ihre Verstorbene nur eilff Tage beklagt, **Aubanus** Lib. III. de Moribus Gent. cap. 3. p. 199. Die Egypter hingegen hatten anfänglich 70. Tage, 1. Mose L, 3. nachgehends aber 72. **Diodorus Sic.** Lib. I. cap. 72. p. 63. Bey andern Heyden ist die Trauer-Zeit nur sieben Tage gewesen. **Hugo Grotius** in Annotat. ad Matth. 9, 23. p. 190. ex Marcell. Lib. XIX. Und hierinnen werden die Häbreer den Heyden vorgeleuchtet haben. **Hugo Grotius** an ermeldtem Orte zeiget, aus 1. Mose L, 10. Sir. XXII, 13. Judith XVI, 29. daß bey dem Volcke GOttes A. T. kein Gesetz, sondern eine alte Gewohnheit gewesen, die Todten nur sieben Tage zu beklagen. Diese Gewohnheit bezeuget **Josephus** Lib. XVII. Antiq. cap. 10. p. 467. da er berichtet, daß Archelaus seines Vatern Todt sieben Tage betrauret, nach dem Väterlichen Gesetz, und verstehet hierunter die väterliche Gewohnheit, welche der Kayser ein unbeschrieben Gesetz nennet, **Justinian.** Lib. I. Instit. tit. 2. Es hatten also die Häbreer von dieser wöchentlichen Trauer kein beschrieben Gesetz, sondern die uralte Gewohnheit vor sich, wie **Hugo Grotius** an nechstgedachten Orte wohl erinnert. Sonsten ist der Tod bey den Gebrüdern Aarons und Mosis 30. Tage von gantzen Israel beweinet worden, 4. Mose XX, 29. 5. Mose XXXIV, 8. Von ihm selbst schreibt **Josephus** Lib. III. Bellor. Jud. cap. 15. p. 700. daß man ihn zu Jerusalem todt gesagt, und daher seine Gefreunde ihn 30. Tage beklaget, das, sagt er, war die öffentliche Trauer eines Obristen. Dieses Zeugniß des Josephus bestärcket den gemeinen Unterscheid der Trauer-Zeit, also, daß die monatliche Trauer von Standes-Personen, die wöchentliche Trauer aber von Privat-Personen zu verstehen, D. **Gerhard** Comment. in Genes. L. p. 881. **Geier** de Luctu Hebræorum cap. 2. num. 4. p. 17. Daß aber Archelaus seinen Vater den König Herodes nicht 30. Tage, sondern nur sieben Tage betrauret, wird dem Ermessen nach, dessen grosse Tyranney verursachet haben. Dieses alles nun gehöret zu der alten Gewohnheit, oder zum unbeschriebenen Gesetz der Juden. Anbey hatten sie auch ein geschrieben Gesetz, daß bey Ehelichung eines im Kriege gefangenen Weibes demselben vorher eine monatliche Zeit ihre erschlagene Eltern zu beweinen, muste verstattet, und nach Vollendung dieser Monatlichen Trauer-Zeit die vorhabende Ehe vollzogen werden, 5 B. Mos. XXI, 10. u. ff. Dieses Gesetz erkläret Josephus also: So jemand eine im Krieg gefangene Jungfrau, oder Ehefrau zum Weibe zu nehmen gewilliget, der soll dieselbe nicht zur Ehe nehmen, ehe sie ihre Haare abgeschoren, und ihre im Krieg verlohrne Anverwandten, oder Freunde 30 Tage beweinet. Denn so viele Tage sind einem Weisen genung, seine Angehörigen zu beklagen, nach Verlauff dieser Zeit ist ihm vergönnet, mit derselben die Hochzeit zu halten, **Josephus** Lib. IV. Antiqu. cap. 8. p. 107. Also gründet sich die Todten-Trauer im Alten Testament nicht allein auf die alte Gewohnheit oder Exempel so vieler Heiligen GOttes, sondern auch auf GOttes Gebot, der Grund selbst ist der traurige Sünden-Fall, um des willen wir alle sterben müssen, 1 B. Mose II, 17. III, 6. u. ff. Sir. XXV, 32.

Aus der Kirchen Altes Testamentes ist die Trauer-Klage zu uns Christen gekommen, welche unser Heyland mit seinem Exempel bekräfftiget, der selbst den Todt seines verstorbenen Freundes Lazarus beweinet, Joh. XI, 35. 36. Also haben die ersten Christen Leid getragen, und geweinet über Christi Todt, Marc. XVI, 10. als auch über den Todt des Heil. Stephanus und der Tabea, **Apost. Gesch.** VIII, 2. IX, 36. In der ersten Kirchen N. T. hat man anfänglich auch nur sieben Tage getrauert, *Magd. Cent.* 3. Histor. Eccles. cap. 6. p. 138. Die Wittben aber haben ihre verstorbene Männer ein gantzes Jahr betrauren müssen, wie die beyden Römischen Kayser Valentinianus und Theodosius verordnet, bey Verlust ihres ehrlichen Nahmens, und aller ihrer von dem ersten Mann angeerbten Güter, Leg. 2. tit. 9. Lib. V. Cod. Diese Kayserliche Verordnung von der jährigen Trauer-Zeit der Wittben, wird in den Christlichen Kirchen-Ordnungen und Statuten bekräfftiget, und beydes von unsern Kirchen-Lehrern und Rechtsgelehrten erhärtet, und also erkläret, daß die Wittben wegen der Erbarkeit, und zur Verhütung der Confusion des Geblüts ein gantzes Jahr, die Wittber aber auch wegen der Erbarkeit, und zur Verhütung der Aegernis nur ein halbes Jahr trauren sollen. **Carpzov.** Jurisp. Eccles. Lib. II. Def. 159. 160. Nun solte man vermeinet haben, daß unsere Vorfahren hierinnen mit andern Heyden, als auch mit dem Volcke GOttes übereingestimmet, daß sie ihre Todten zum wenigsten bey derselben Bestattung beklagt hätten. Dieser Meynung ist unter andern auch **Helvader.** Lib. II. Amphitheatri Class. II. p. 187. 188. da er also schreibet: Unsere Vorfahren in Sachsen, Hollstein, und Dännemarck haben ihre Todten-Cörper auf einen Hauffen Holtz im weiten Felde gelegt, dieselben angezündet, und zu Aschen verbrand, mitlerweile haben die Freunde und Verwandten dabey jämmerlich geheulet und geweinet. Wenn man aber diese Meynung genau untersuchet, wird sich befinden, daß dieselbe keinen Grund habe, sondern die wiedrige, daß nehmlich unsere Vorfahren ihre Todten frölich zur Erden bestattet. **Valerius Maximus** Lib. II. Cap. 6. num. II. p. 183. schreibet also: Philosophia alacris & fortis Cimbrorum & Celtiberorum, qui in acie exultabant, tanquam glorioſe & feliciter vita exceſſuri; lamentabantur in morbo, quaſi turpiter, & miſerabiliter perituri. d. i. Die Cimbrische und Celtiberischen Völcker haben sich gefreuet, und frohlocket, wenn ihre Angehörigen im Treffen vor dem Feind umkommen, hingegen sich betrübt, wenn sie auf ihren Sieg-Bette eines natürlichen Todtes gestorben. **Alex. ab Alex.** Lib. III. p. 129. a. Diese uralte Cimbrische Großmüthigkeit über den tapffern Todt ihrer Angehörigen, findet sich annoch bey der Ritterschafft gedachter Hertzogthümer. Hiervon erzehlet **Danckwerth** P. II. Chorograph. Slesw. Holsat. Cap. 6. p. 211. folgende Geschichte: Im Jahr 1322. hat einer von Pogwisch, in dem unglückhafften Zuge, den Graf Gerhard der Große in Ditmarschen gethan, acht Söhne verlohren, und ist selber noch darzu schwerlich verwundet worden. Wie nun ein Bothe ihrer Mutter solche Zeitung bringet, sprechende: Ach liebe Frau seyd getrost, es seynd zwar eure acht Söhne in der Schlacht umkommen, aber euer Mann ist noch beym Leben; Habe die Frau geantwortet: Was! seynd meine Söhne, und so mancher ehrlicher von Adel im Treffen umkommen, und mein Mann allein ist davon geflohen? Ist ihm denn sein Vaterland nicht so wohl angelegen gewesen, als den andern, nimmer soll er mir wieder an die Seite kommen. Als nun der Bothe geantwortet: Ihr Mann sey zwar noch am Leben, aber dermaßen verwundet, daß er schwerlich mit dem Leben werde davon kommen; da habe die Frau, als sie das gehöret gesagt: GOtt sey gelobet, der mir einen solchen Mann, und solche Söhne gegeben hat, die ihr Leben für ihr Vaterland gewaget haben. Von dieser Geschicht hat **Lauterbach** ein Carmen gemacht, dessen Epiphonema dieses ist.

Vulneribus patriæ Virtus quæ commoda quærit
Digna favore hominum, digna favore Dei.

Die Geten halten nach Aussage **Adami** *Bremenſis* de Situ Daniæ & Reg. Sept. tit. de Selandia p. 133. für eine Ehre fröhlich zu seyn, wenn man zum Todte verdammet wird. Sie haben an Weinen und Klagen einen Greuel und Abscheu, also daß keinem weder wegen seiner Sünden, noch wegen seiner lieben Verstorbenen zu weinen vergönnet. Die Worte **Adami Bremenſi** lauten am angezogenen Orte also: Cum damnatus quis fuerit, lætum eſſe, gloria eſt. Nam lacrymas & planctum cæteraque compunctionis genera, quæ nos ſalubria cenſemus, ita abominantur Dani, ut nec pro peccatis ſuis, nec pro charis defunctis ulli flere liceat: Daraus klar erhellet, daß sie ihre Todten nicht beweinet, noch beklaget haben. Die Wandelischen Völcker, so an dem Baltischen Meer-Strich von Kielerfurt an durch das Hollsteinische Wagerland, Mecklenburg, Pommern, Preußen, bis in Reussen gewohnet, haben ihre Leich-Begängniße mit Freuden ohne einiges Trauer-Zeichen gehalten. **Hartknoch** Diſſ. XIII. Rer. Pruſſ. th. 7. Von den alten Liefländern und Liefländischen Letten wird erzehlet, daß dieselbe ihre vornehmsten Todten mit besondern Freuden, mit Pfeiffen und Singen begraben

ben. **Paul Einhorn** in Histor. Lettica, cap. 13. p. 50. Wie die Cimbrischen Völcker eine Deutsche Nation gewesen; also stimmen mit derselben die Deutschen darin überein, daß sie ihre Todten ohne Klagen begraben: Die hertzhafften Deutschen betrauren nicht ihre Todten, schreibt **Plutarchus** in Consolatione ad Apollonium Part. I. p. 237. Dabey zu erinnern, daß bey diesem Autor im Griechischen Texte das Wort Celten stehet, darunter nicht allein die Deutsche, sondern auch die Gallische, Spanische, Britannische und Illyrische Völcker verstanden werden. **Cluver.** Lib. I. German. Antiqu. cap. 2. Eben dasselbe schreibet **Plutarchus** an besagtem Orte, von den Gallischen Völckern, daß sie ihre Todten ohne Trauer bestatten. Die Gallischen Maßilier führen ihre Todten auf einen Wagen zur Bestattung, ohne Klage und kläglichen Leidwesen aus, **Valer Maximus** Lib II. cap 6. num. 7. p. 179. Unter den Mitternächtigen Völckern sollen die Lapländer diese Weise gehalten haben, daß sie ihrer Kinder Geburts-Zeit mit Trauren, und Klagen, aber ihrer Todten Begräbniße mit fröhlichen Gesang begangen. **Olaus Magnus** Lib. IV. cap. 7. p. 122. Diesen Gebrauch haben auch die alten Thracier gehabt. Die Thracier schreibt **Valerius**, haben ihnen selbst den Ruhm der Weisheit billig beygeleget, welche den Geburts-Tag der Menschen mit Klagen, aber ihre Leichen-Bestattung mit Freuden celebriren, und ohne einige Gebote ihrer Lehrmeister unsern menschlichen Zustand wohl verstehen. Die natürliche Süßigkeit des Lebens, so viel schändliches zu thun, und zu leyden nöthiget, wird bey Seite gestellet, wenn ein glückliches und seeliges Ende erfunden wird. **Valerius Maximus** Lib. II. cap 6. num. 12. p. 184. ingl. **Solinus** cap. 15. p. 67. 68. **Cicero** Lib. V. Thuscul. Zu den Thraciern gehöret das Trausische Volck, von demselben berichtet **Herodotus**, daß die Anverwanden bey der Geburt eines Knäbleins klagen, weil dasselbe in diesem Leben so viel Böses ausstehen muß, dabey sie alle menschliche Trübsalen erzehlen, und daß sie hingegen ihre Todten mit Freuden und Spielen begraben, weil dieselbe von so vielen Bösen befreyet, in aller Glückseeligkeit seyn. **Herodotus** Lib. V. num. 127. p. 314. Diese Gewohnheit bey der Menschen Geburt sich traurig, bey derselben Todt und Begräbnis aber sich fröhlich zu stellen, sollen auch die Albaner oder Caucasianer gehabt haben, **Camerar.** Cent. I. Hor. cap. 12. p. 97. **Colerus** in Notis ad Valer. Max. Lib II. cap. 6. num. 12. p. 184. **Strabo** Lib. XI. Bey denen Indianern ist von uhralters her bis auf diesen Tag üblich gewesen, daß die nachlebende Weiber ihrer Männer Leiche in Begleitung der gantzen Freundschafft mit grossen Freuden nachfolgen, und mit ungemeinen Frohlocken beyher tantzen, und mit einem Freudensprung sich selbst ins Leich-Feuer zu ihren verstorbenen Männern stürtzen und lebendig verbrennen lassen. Eine solche Freude bezeuget auch die gantze Freundschafft bey der Leich-Bestattung, dabey ein Freuden-Spiel von allerhand Instrumenten angestimmet wird. Wie solches alles **Valerius Maximus, Mandelelo, Jürgen Andersen, Volquard Iversen** und **Tavernier** bezeugen. Die Americaner in dem Reich gülden Castilien genannt, lassen kein einiges Wehklagen bey ihren Begräbnißen vernehmen. **Dural.** P. I. Geograph. Univers. tit. von Castilien p. 93. Es haben auch diejenigen, welche sonsten ihre Todten betrauert, ihre Trauer zuweilen bey Seite gestellet und aufgehoben. Dieses haben gethan die Römer: Der andere Römische König Numa hat verboten, die Kinder zu betrauren, **Plutarchus** in Numa. Dieses Verboth haben seine Unterthanen wohl in Acht genommen; es sind unzehlich viel Exempel derer, die ihre Kinder, welche Jünglinge gewesen, ohne Thränen bestattet haben, schreibt **Seneca** Epist. 99. Dieses erhellet auch mit unterschiedlichen Exempeln der Römer, **Valerius Maximus** Lib. V. cap. 10. **Plutarchus** rühmet seine Frau, daß dieselbe den Todt ihres Töchterleins nicht betrauert, noch ein Trauer-Kleid angezogen, in Consolatione ad Uxorem p. 535. 536. part. 2. Von dem andern Römischen Kayser Augustus erzehlet Dion, daß derselbe allen den Seinigen soll befohlen haben, daß jedermann bey seinem Todt sich fröhlich bezeigen solte, welches vor ihm der Poet **Ennius** auch soll gethan haben, **Camerar.** Cent. I. Hor. cap. 12. p. 76. 79. Eine Römische Grabschrifft, welche das Weinen verbeut, citiret **Dempster** in Annotat. ad Rosinum Lib. II. Antiquit. cap. 33. p. 515. Dahin gehöret auch des Ennius Grabschrifft bey **Volaterran.** Lib. XXX. Comment. cap. ult. Salmuth. Comment. in Panciroll. Lib. I. tit. 62. p. 341. welche also lautet:

Nemo me lacrymis decoret, nec funera fletu,
Faxit, cur? Volito docta per ora virum.

Bey den Griechen hat **Plato** Lib. XII. de Legib. verordnet, daß die Leich-Bestattung ohne Trauren und Weinen geschehen solte, **Polidor.** Lib. VI. Inv. cap. 10. p. 122. Also haben die Locrenser verbothen, die Todten zu betrauren, **Kirchm.** Lib. IV. de F. R. cap. 10. p. 625. **Lycurgus**, der Spartanische Gesetz-Geber, hat die Trauer- und Leich-Klage abgeschaffet. **Hondorff** in Theatr. Histor. sub Præc. IX. & X. tit. de Sepultura p. 803. Also hat der Athenienser Gesetz-Geber **Solon** die Leich-Klage auch verbothen, **Plutarch.** in Solone cap. 19. p. 162. T. I. Des Griechischen Poeten **Sophoclis** Spruch: Einen Menschen soll man bey der Geburt beweinen; aber bey seinem Todte mit Freuden bestatten, citiret **Paulus** ab **Eizen** Lib. IV. Ethicæ Christ. cap. 27. p. 352. a. Wie großmüthig Pericles, Xenophon und Anaxagoras, bey dem Absterben ihrer Söhne sich betragen, erzehlet **Valer. Maximus** Lib. V. cap. 10. Die Lycier in Asien hatten die Gewohnheit, daß die Männer, welche trauern wolten, ein Weiber-Kleid anziehen musten, damit sie durch diese Weiber-Tracht bewogen würden, das thörichte Trauer-Wesen, bey Seite zu stellen. **Valer. Maxim.** Lib. II. cap. 6. num. 13. Das erkläret **Plutarchus** also: daß der Lycier Gesetz-Geber denen Trauer-Leuten oder Leidtragenden ein Weiblich Kleid zu tragen auferlegt, anzudeuten, daß das Leid-Wesen Weibisch wäre, **Plutarchus** in Consolatione ad Apollonium p. 237. Part. I. Die Tro-

glodyten haben ihre Todten mit Lachen und Schertz-Reden begraben. Die Stoischen Philosophi haben alles Trauren und Klagen verdammt, und gelehrt, daß die Menschen im Glück sich nicht freuen, noch lachen, und also im Unglück auch nicht trauren noch weinen sollen, siehe davon **Arnkiels** Diss. de Philosophia Epicuri, **Paul ab Eizen** Lib. IV. Ethic. Christ. cap. 28. p. 354 seq. **Aretius** in Problemat. Theol. loc. 52. p. 646. Es haben sich auch andere gelehrte Leute sowohl vor als zu unserer Zeit gefunden, welche gelehret, daß man die Verstorbene nicht betrauren solle, **Aretius** in Problemat. Theol. loc. 52. p. 648. **Gerhard** art. 29. de morte, cap. 7. num. 93. p. 158. Tom. VIII. Sie haben sich hierbey auf die Heil. Schrifft bezogen, da dem Propheten Hesekiel und der Wittben zu Nain, wie auch den ersten Christen zu Thessalonich ihre Verstorbene zu beweinen u. zu betrauren verbothen wird, Hesek. XXIV, 16. Luc. VII, 13, 1. Thess. IV, 13, und König David sein verstorbenes Kind auch nicht beklaget, 2 Sam. XII, 20. Gleichfalls haben sie sich auch auf die Zeugnisse der Altväter beruffen. **Tertullianus** in seinem Buch von der Gedult am VII Capitel schreibet, daß man die Todten wegen der künftigen Auferstehung nicht betrauren soll. **Cyprianus** in seiner vierten Predigt von der Sterblichkeit lehret hiervon also: Unsere (verstorbene) Brüder soll man nicht betrauren, die durch des Herrn Beruff von der argen Welt befreyet seyn, weil wir wissen, daß sie nicht verlohren, sondern voran geschickt seyn. Man müsse denen Heyden keine Gelegenheit geben, daß sie uns mit Recht und Billigkeit straffen, daß wir die Todten als vertilgt und verlohren betrauren. **Johannes Chrysostomus** in seiner LXI Predigt über den Evangelisten Johannes strafft seine Zuhörer, daß sie ihre Todten so sehr beklagen, und sich so ungeberdig dabey bezeugen. Was ist das für eine Unsinnigkeit, sagt er, werden uns nicht die Heyden auslachen, und unsere Religion für eine Fabel halten? Denn sie werden sagen, daß keine Aufferstehung der Todten sey, und alle Christen-Lehre für ein Gespött und Betrug achten. Wo ein unbusfertiger Sünder, und welcher GOTT zum öfftern beleidiget, stirbet, denselben soll man beweinen, oder vielmehr nicht beweinen, weil es ihm keinen Nutzen bringet, sondern man soll sich darin freuen, daß seine Bosheit abgeschaffet sey. So hingegen ein Gerechter stirbt, soll man sich abermahl freuen, daß derselbe in Sicherheit gesetzt, und von dem künfftigen Schrecken errettet ist. Desgleichen **Hieronymus** in seiner 20 Epistel: Einen Todten soll man betrauren, aber solchen, welcher zur Höllen gefahren. Wie auch **Isidorus** im dritten Buch vom höchsten Gut. Dieselbe soll man im Todte beweinen, welche zur Höllen gefahren, nicht aber welche zum Himmel gefahren. Diese Zeugnisse nun der Väter führet D. **Gerhard** an obangezogenen Orte an, und erinnert anbey, daß dieselbe, wie auch die angezogenen Oerter der Heil. Schrifft, von dem übermäßigen Trauren zu verstehen. Ihre Meynung ist, daß wir uns bey denen seelig Verstorbenen freuen, und bey denen Unseelig Verstorbenen betrüben sollen. Also hat David bey dem seeligen Todt seines Kindes sich erfreuet, aber bey dem unseeligen Todte seines Sohnes Absalons sehr getrauret, 2 Sam. XII, 21 u. f. XVIII, 33. Die Altväter unterscheiden der seel. Verstorbenen und der nachlebenden Zustand. Wenn wir derer seelig Verstorbenen Zustand betrachten, so soll man darüber sich nicht betrüben, sondern erfreuen, weil dieselbe von allen Trübsalen errettet, in der ewigen Ruhe seyn. Syr. XXII, 11. Wenn wir aber der nachlebenden Zustand behertzigen, beklagen wir denselben, daß wir von unsern seelig Verstorbenen verlassen seyn, die nechst GOtt in diesem Jammerthal unser Trost und Hülffe gewesen. Also trauren wir eigentlich zu reden nicht über unsere seelig Verstorbene, sondern über uns selbst, wegen des trübseligen Zustandes, darinn wir noch leben in diesem Jammerthal. Dahin wird der berühmte Patavische Rechtsgelehrte **Ludewig Cortusius** sein Absehen gehabt haben, welcher in seinem Testament verordnet, daß seine Leichbestattung mit Freuden ohne alles Leidwesen geschehen solte. Diese denckwürdige Geschichte erzehlet **Camerarius** folgendergestalt: Als dieser, spricht er, im Jahr Christi ein tausend, vierhundert und achtzehen, den siebenden Heumonats mit Todte abgegangen, hat er wieder den gemeinen Gebrauch aller Leute und Völcker in seinem Testament verbothen, daß ihn seine Anverwandten nicht mit Weinen, und gewöhnlichen Klagen zur Erde bestatten solten. Hat auch seinen Erben bey einer gesetzten Straffe befohlen, daß sie alles dasjenige, was auf irgend eine Weise Traurigkeit erregen, und bringen möchte, solten wegschaffen, und hingegen allerhand Musicanten, Harffenschläger, Geiger und Pfeiffer beruffen, daß sie samt der Clerisey mit mancherley Music der Leichen-Procession theils vorgehen, theils nachfolgen solten, und deren jedem einen halben Gold-Gülden zum Lohn zu geben bestimmet. Ferner hat er geordnet, daß zwölff unbefreyte Mägdlein mit grünen Kleidern angethan, gleich hinter dem Sarg gehen, und was sie wolten, mit heller Stimme singen solten, denen er auch statt einer Verehrung eine gewisse Summe Geldes zum Heyrath-Gut verlassen. Er ist in der alten Kirchen St. Sophien, zu Padua mit hundert brennenden Fackeln begraben, dabey die gantze Clerisey vorangegangen, ausgenommen die Einsiedler, die er vermöge seines Testamentes, nicht hat wollen dabey haben, damit sie nicht durch ihren schwartzen und traurigen Habit die Fröhligkeit der Leich-Begängnisse zerstören möchten. **Camerarius** Cent. I. Hor. cap. 12. p. 79. ex Bernhard. **Scardeon** Lib. I. de Claris ICtis Patavinis, Class. 8. **Arnkiels** Mitternächt. Völcker III Th. p. 176 u. ff.

Trauerkleid, oder **Wittwenkleid**, ist ein insgemein von schwartzen Drap de Dames oder zarten Tuche verfertigtes langes niedergelassenes Oberkleid, dessen sich das Leipziger Frauenzimmer in der Trauer bedienet, der Ermel daran ist lang, schmal und enge, unten bey den Händen mit einem kleinen Aufschlage versehen, worüber ein schmaler weisser Trauerstreif geschlagen und gezogen wird.

Trauer-Kleider, die alten Römer und Griechen haben schwartze Trauer-Kleider getragen,

Kirchm. Lib. II. de F. R. cap. 16. welches aber von den Männern allein zu verstehen, die Weiber hingegen sollen einen weissen Trauer-Habit gehabt haben, Rosinus Lib. V. Antiqu. cap. 39. p. 992. Laurent. Lib. III. Polymath. Synop. 9. ex Plutarchi Rom. quæst. q. 16. Wobey anzumercken, daß bey denen Römern anfänglich beydes Männer und Weiber vor Christi Geburt schwartze Trauer-Kleider gebraucht, nachgehends aber unter der Regierung der Römischen Kayser, sollen die Weiber die schwartze ab, und die weissen Trauer-Kleider angeleget haben, Lipsius ad Taciti Lib. II. p. 124. Bey dem Volcke GOttes im A. Testam. sollen auch die Trauer-Kleider schwartz gewesen seyn, Geier de luctu Hebr. cap. 22. num. 5. p. 401 seq. und daher auf uns gebracht seyn. Ob gleich auch bey denen Juden eine andere Art der Trauer-Kleider im Gebrauch gewesen, siehe den Artickel: Sack, im XXXIII Bande, p. 271 u. f. An etlichen Orten trauret das Weibliche Geschlecht mit weisser Tracht, als bey den Sinesern, Erasmus Franc. Lib. VI. Spec. num. 3. p. 1505 a, 1507 a, bey den Indianern im Reich Tunquin, ebend. num. 3. p. 1514 bey den Japanern, ebend. p. 1522. Desgleichen haben vor Zeiten das Adeliche = Frauenzimmer in Dännemarck gethan, wie auch die verwittbete Königin in Franckreich. Polydorus Lib VI Inv. cap. 9. p. 514. Arnkiels Mitternächtische Völcker III Theil p. 76. Siehe auch den Artickel: Trauer-Farbe.

Trauer-Mahl, Trauer-Mahlzeit, Todten-Mahl, Todten-Essen, Todten-Speise, Lat. *Cœna funebris*, *Convivium lethale*, das Trauer-Mahl war in dem Alten Testamente bey denen Jüden gemein, wie Jeremias Cap. XVI, 5. lehret. Die Jüden waren sehr traurig, daß sie den ersten Tag weder an das Essen noch Trincken gedachten. Drum kamen die Anverwandten und die Nachtbarn zusammen, brachten das Trauer-Brodt mit, absonderlich Eyer, daß die Betrübten solche essen solten. Diese Gewohnheit liebeten auch die Christen, machten aber mit der Zeit einen grossen Misbrauch daraus, welchen Augustinus lib. de moribus Cap. XXXIV. mit diesen Worten anklaget: Novi multos, qui luxuriosissime super mortuos bibunt, & epulas cadaveribus exhibentes, super sepultos se ipsos sepeliunt, & voracitates ebrietatesque suas deputant religioni. Andere Patres klagen die Christen an, daß sie Speise und Tranck auf die Gräber gebracht, auf denenselben gegessen und getruncken, welche Gewohnheit wieder verschwunden. Bey denen Heydnischen Völckern haben die Angehörige des Verstorbenen die Leich-Bestattung mit einem Todten-Mahl beschlossen, da man weidlich gefressen und gesoffen und der Todten Gesundheit getruncken, welches nicht allein die Unterthanen, sondern auch die Könige selbst gethan, welche die Regierung bey solchen Todten-Mahlen antraten. Bey Königlichen Leich-Begängnissen pflegt man ein Gastmahl zu halten, sagt jener Schlemmer, Saxo Lib. VIII. in R. Snio p. 159. Solche Trauer-Mahle hat man zu der Zeit Erbbier genannt, und werden bis auf den heutigen Tag auch

also genennet. Snoro Part. I. Chron. Norv. num. 27 p. 26. Als König Harald Blatand in Dännemarck gestorben, hat sein abtrünniger Sohn Otto, ein arger Heyde und Verfolger der Christen, ein köstlich Erbbier, und herrlich Gastmahl angerichtet, dazu er die Reichs-Stände, und die Julinischen Wenden eingeladen, da er seines Vaters Minde, das ist Gedächtnis-Becher, zuerst getruncken, und darbey ein strenges Gelübte gethan, daß er innerhalb drey Jahren Engelland einnehmen wolte. Hierauf haben die eingeladenen Gäste gleicherweise grosse Gedächtnis-Becher, nach heydnischen Gebrauch getruncken, und dabey angelobet, Norwegen einzunehmen. Snoro Part. III. Chr. Norv. num. 5. p. 131. seq. Solche Trauer-Mahle sind auch bey den Cymbrischen Wenden üblich gewesen. Der Wandalische König Ismar, hat bey seines Brudern Beerdigung, ein grosses Gastmahl angerichtet, welches ihm und den Seinigen ein rechtes Trauer-Mahl gewesen. Denn da die Wenden sich gantz vollgesoffen, hat der gefangene Königl. Printz aus Dännemarck Jarmerich das Königl. Hauß heimlich angezündet, und sie mehrentheils lebendig verbrannt. Solche Trauer-oder Todten-Mahle haben auch die Schweden gehalten, wie sie denn nach dem Tod ihres Königes, und Abgotts Othins ein groß Mahl angerichtet, wie Snoro Part. II. Chron. Norv. num. 1. p. 8. erzehlet. Dieses erkläret eben dieser Autor in folgenden mit einem merckwürdigen Exempel des Königes Ingalds in Schweden, der nach dem Todte seines Vaters ein groß Erbbier zubereitet, darzu er sechs Könige eingeladen. Es war zu der Zeit eine Gewohnheit in Schweden, daß derjenige, welcher das Erbbier angerichtet, und das Erbe und Reich nehmen solte, muste vor des Königes Thron auf einem Fuß-Schemel sitzen, bis der Gedächtnis-Becher, Brache-Becher genannt, aufgetragen war, alsdenn muste er sofort aufstehen, und diesen aufgetragenen Todten-Becher annehmen und austrincken, und dabey eine Gelübte thun, grosse Thaten auszurichten, darauf hat er sich auf den Königlichen Thron gesetzet. Wie nun König Ingald das gethan, und die eingeladenen Könige berauschet gewesen, hat König Ingald dieselbe mit ihren bey sich habenden Leuten durch Anzündung des Hauses wieder Treu und Glauben lebendig verbrannt, und alle diejenige, welche sich aus des Feuers-Glut salviret, umgebracht. Snoro Part. I. Chron. Norvag. num. 27. p. 26. 27. Noch ein greulicher Exempel erzehlet Edda, von einer Mitternächtigen Königin Nahmens Gudrun, welche bey einem Trauer-Mahl, so man über die Nifflunger gehalten, ihre beyde Söhne geschlachtet, aus ihren Hirnschalen Trinck-Becher gemacht, und das Getränck mit Blut vermischet, ihre Hertzen gebraten, und ihrem Ehe-Herrn dem König Ale davon zu essen und zu trincken gegeben. Bald hierauf lässet sie den König ermorden, und das Hauß anzünden, und alles Volck in demselben lebendig verbrennen. Edda Part. I. fab. 76. Von den Trojanern erzehlet Homerus im letzten Buch seiner Iliadischen Geschichten, daß dieselbe über den erschlagenen Königlichen Printzen Hector ein stattliches Begräbnis-Mahl gehalten, damit er seine Iliadische Geschichte

schichte beschleust. Homer. Lib. ult. Iliad. vers. antep. Die Griechen haben beydes vor und nach Bestattung der Todten, Trauer-Mahle gegeben. Geier de Luctu Hebr. cap. 6. num. 20. p. 159. 160. ex Fesselii Lib. I. Adversar. Sac. cap. 12. num. 3. Dieses bekräfftiget Homerus in seinem 23 Buch von den Trojanischen Geschichten, da er vermeldet, daß Achilles vor seines vertrauten Freundes Patroculus Leich-Begängnis ein grosses Mahl von vielen geschlachteten Ochsen, Schaafen, Ziegen und Schweinen zubereiten, und die Seinigen darzu einladen lassen. Desgleichen hat er auch gethan nach dem Todten-Brand, da er vorher ein Abendmahl aufs neue hat zurichten lassen. Homerus Lib. XXIII. Iliad. v. 29. seq. v. 158. seq. Wie die Argonauten über den Idmon ein stattliches Leichen-Mahl gehalten, erzehlet Apollonius Lib. II. Argonaut. v. 839. Den Griechen sind hierinnen die Römer nachgefolget, welche auch ihre Trauer-Mahle gehabt. Rosinus Lib. V. Antiqu. cap. 39. p. 997. Alexander ab Alexandr. Lib. III. cap. 7. p. 132 b. Es waren dieselbe in öffentliche und Privat-Mahle unterschieden, zu diesen sind die Freunde, zu jenem auch die Fremden eingeladen worden. Kirchman L. IV. de Fest. Rom. cap. 4 & 5. Es sind diese Trauer-Mahle bey den Römern Silicernia genennet worden, siehe davon im XXXVII Bande, p. 1309. Ob hierunter die Privat-Trauer-Mahle zu verstehen, wie Kirchmann am angeregten Orte vermeinet, oder auch solche Todten-Mahle, welche über alte Leute sind gehalten worden, wie Rosinus und Alexander an bemeldten Orte wollen, oder auch die Trauer-Mahle, welche den Verstorbenen auf den brennenden Scheiter = Hauffen angerichtet worden sind, wie Gutherius Lib. I. de jure Manium cap. 26. p. 160 oder welche auf den Gräbern den Todten zubereitet sind, wie Kirchmann am letztgedachten Ort p. 595 anzeiget, wird dem geneigten Leser zu beurtheilen heimgestellet. Bey denen alten Preussen war in Gebrauch, daß sie einige Wochen nach dem Todte ein grosses Trauer-Mahl gehalten, und weil die Leute glaubten, daß die abgeschiedene Seele vor der Thüre stünde, so ward sie nicht allein zu Gaste gebethen, sondern ein jeder warff ein Stücklein Fleisch unter den Tisch, und goß etwas Bier nach, damit sich die Seele davon erquicken möchte. Wenn die Mahlzeit vorüber war, stund der Priester auf, und jagte die Seele mit diesen Worten wieder zur Stube hinaus: Ihr habt gegessen und getruncken, o ihr Seelen, gehet heraus, gehet heraus! Darauf war der Beschluß mit einem guten Rausch gemacht, darinnen die Weiber den Männern nichts nachgaben. Hübners Pol. Hist. IV Th. p. 579. Unter den Sinesern lassen etliche die nechsten Freunde zum Gastmahl einladen, und setzen ihren Todten mit prächtigen Kleidern angethan, mit an die Taffel, da er von allen Anwesenden zu essen und zu trincken und frölich zu seyn, nicht anders, als ob er noch lebte, genöthiget wird. Erasmus Fr. Lib. VI. speculi Sect. I. num. 3. p. 1504 b. Die Americaner im Lande Gujana beweinen ihre Fürsten, und andere fürnehme Leute, oder vielmehr sich selbsten mit einem guten Trunck, den sie so ritterlich ausneigen, daß ihnen die Augen

wohl übergehen müssen; stellen sonderliche Fest-Tage an, und feyren dieselbe mit dem allerstärcksten Wein. Solches Fest währet drey oder vier Tage, weniger oder mehr, nachdem der Wein währet. Und solche gantze Zeit über, thun sie anders nichts, als daß sie singen, springen, tantzen, essen und trincken, wie ihnen denn der Preiß gegeben wird, daß sie in der Trunckenheit, allen andern Völckern vorgehen. Denn wer also saufen kan, daß er am allerersten voll wird, und darüber entschläfft, der wird am höchsten geehret, gleichwie an manchen Europäischen Höfen, hingegen der so am längsten aushalten, und seine Neben-Trincker zu Boden sauffen kan, für einen braven Kerl gehalten wird. Ebendas. num. 1. p. 1485 seq. Die Hebräer haben die Angehörigen insonderheit auf ein Trauer-Mahl eingeladen; nach der Leich-Bestattung des Feld = Herrn Abners kam alles Volck hinein, das Brod mit David zu essen, 2 Sam. III, 35. Bey dem Propheten Jeremias dräuet der Herr: **Man wird auch nicht unter sie** (Brod und Speise) **austheilen, über der Klage, sie zu trösten über der Leiche, und ihnen auch nicht aus dem Trost-Becher zu trincken geben, über Vater und Mutter**, Jerem. XVI, 7. Worüber Hieronymus diese Glosse machet: Liberis est, lugentibus ferare cibos, & præparare convivia, quæ græci κεφιδεπνα vocant, & a nostris vulgo appellantur parentaria, eo, quod parentibus justa celebrantur. Dem Propheten Ezechiel verbiethet GOtt, Ezechiel XXIV, 17. daß er über seine verstorbene Frau nicht das Trauer-Brod essen solte. Hoseas gedencket gleichfalls des Trauer-Brodts, wenn er saget: Ihr Opffer soll seyn, wie der Betrübten Brod, welches unrein ist, Hosea IX, 4. und Salomo saget, Sprüchwört. XXXI. Gebet Wein den betrübten Seelen, daß sie trincken, und ihres Elendes vergessen, und ihres Unglücks nicht mehr gedencken. Es trugen nehmlich die Freunde allerhand Speisen um den Abend zusammen und assen also mit den Leidtragenden. Denn dadurch wolten sie durch ihr Reden die Leidtragenden aufrichten, und sie trösten. Nur den ersten Tag aß ein Leidtragender nicht von seiner Speise, sondern von der gebrachten. Dahero Maimonides Efel bey dem Ende des 4 Capitels saget: Tenetur insidere lecto inverso, diebus autem luctus subsequentis permissum ipsi edere de suo, & insidere mattæ aut pavimento &c. Buxtorfius Synag. Jud. Cap. XXXV. bezeuget es gleichfalls also: Prima vespera, qui luget, cibo suo non vescitur, sed amici accedunt cibum suum secum afferentes ova illi edenda præcipue mittuntur consolationis ergo &c. Sonsten sollen die Juden bey ihren Trauer-Mahlen insonderheit Linsen gegessen haben. Geier de luctu Hebr. cap. 6. num. 20. p. 163. Es schreibet Josephus, daß Archelaus nach Bestattung seines Vaters dem Volck ein Leichen-Mahl gegeben. Dieser Gebrauch, sagt er, eine so grosse Menge Volcks zu speisen, hat viele in Armuth gesetzt, denn derselbe ist nicht für gottseelig gehalten worden, der diese Weise, ein Trauer-Mahl zu geben, verachtet. Josephus Lib. II. Bellor. Jud. cap. 1. Es wurde auch mit der Zeit diese Gewohnheit in einen schändlichen Mißbrauch verwandelt,

sintemahl die Jüden denen benachbarten Heyden es nachthaten, Speise auf die Gräber brachten, und vermeineten, der Verstorbenen Seelen kämen wieder, und ergötzeten sich an solcher Speise. Quenstedii Antiquit. de Sepult. Veterum p. 50. 51. Man hat unterschiedene Vestigia von diesen Misbräuchen in denen Apocryphis, als Tob. IV, 18. stehet: **Gib Allmosen von deinen Brod und Wein bey dem Begräbnis der Frommen, und iß noch trinck nicht mit denen Sündern.** Da es nach dem Grund-Text heisset: Effunde panes tuos super sepulturam justorum, Baruch VI, 31. **Sie heulen und schreyen für ihren Götzen, wie man pfleget in der Todten Begängnisse.** Und Syrach XXX, 19. **Was ist denen Götzen das Opffer nütze, kan er doch weder essen noch riechen.** Und in dem vorhergehenden 18 Vers gedencket er der Speise, die man bey eines Todten Grabe setzet. Daß in der ersten Kirchen Neues Testamentes die Trauer-Mahle auch üblich gewesen, erhärtet **Chrysost.** Hom. 37. in Matth Hieronymi, & Theodoreti Comment. ad Jerem. XVI, 7. Er thut hinzu, daß diese uralte Gewohnheit, (wo dieselbe in denen Schrancken der Mäßigkeit verbleibet) nach keinem Bösen schmecke, mit der Heil. Schrifft übereinstimme, und dem Leidwesen durch erbare Ergötzlichkeiten Ziel und Maasse setze, **Hülsemann** Comment. in Jerem. XVI, 6. p. 357. Doch in manchen Landen sind die Trauer-Mahle wegen der grossen Ueppigkeit und besorglicher Erschöpffung der Güter, in denen Policey Ordnungen theils eingeschräncket, theils gar verbothen, siehe auch oben, was Augustinus davon saget; ingleichen den Artickel **Trauer.** Die Russen, welche sich des Christlichen Nahmens rühmen, halten ihre Trauer-Mahle folgendergestalt: Wenn die Gäste sich zu Tische setzen, wird ein heiliges Licht, dem Heil. Nicolao gewidmet, aufgetragen, da die Gäste für des Verstorbenen Seeligkeit bitten. Nachgehends werden Schüsseln voll Weitzen mit Meth begossen, aufgesetzet, dabey unter dem Essen dem Verstorbenen, und desselben Angehörigen ein jeder allen Ueberfluß wünschet. Bald gehet ein Becher voll Brantewein herum, welchen sie neinsauffen, wie die Kuh das Wasser. Nach aufgetragenen Essen räuchert der Priester, in Meynung, die bösen Geister zu vertreiben; Denn gehet das Gesauffe an, da sie ihres Königes oder Groß-Fürstens, und des Verstorbenen Gesundheit, und ihrer Gefreundten Glück und Wohlergehen trincken, und alles voll aussauffen, bis sie gemeiniglich alle voll werden. **Joh. Meletius** de religione & ritibus Russorum in Epistola ad D. David Chytræum ap. Mich. Neandrum ad calcem descriptionis orbis terrarum. **Arnkiels** Mitternächt. Völcker III Th. p. 200 u. ff. **Miri** kurtze Fragen von den Trauren und Begräbnissen der Israeliten p. 168 u. ff. Siehe auch den Artickel: **Trauer**; ingleichen **Mahlzeit**, im XIX Bande, p. 477.

Trauer-Mahlzeit, siehe **Trauer-Mahl.**

Trauer-Music, wurde angestellet von denen Tibicinibus und Præficis. Jene hiessen Pfeiffer, diese Klage-Weiber. Siehe den Artickel: *Præficæ*, im XXIX Bande, p. 56; ingleichen **Todten-Music**, im XLIV Bande, p. 699 u. ff.

Trauern, oder Leid tragen, siehe **Trauer.**

Trauer-Ordnung, siehe **Trauer.**

Trauer-Pferd, Frantz. *Cheval de deuil*, nennet man ein schwartz bekleidetes Pferd. Mit dergleichen Pferden werden Könige, Fürsten und grosse Generals in grosser Procession zu ihren Begräbnis geführet; anzuzeigen, daß auch die grösten Monarchen und tapfersten Generals der Sterblichkeit unterworffen sind.

Trauer-Recht, siehe **Tod-Fall**, im XLIV Bande, p. 728.

Trauer-Rede, oder Parentation, Lat. *Parentatio*, hierunter werden mehrentheils solche Reden verstanden, da man entweder vor, oder nach dem Leich-Begängniß, erstlich des Verstorbenen rühmlich gedencket, und hernach denen Leichen-Begleitern vor die dem Verstorbenen erwiesene letzte Ehre im Nahmen der Leidtragenden danckſaget. Diese Art Reden ist von den grossen Lob-Reden fast durch nichts anders unterschieden, als daß sie viel kleiner seyn müssen; weil sie auch auf Personen von geringen Stande gehalten werden, von denen bey weitem nicht soviel zu sagen ist, hernach, daß sie auch allezeit nach dem Todte solcher Leute gehalten werden; da jene auch bey dem Leben der Helden und hohen Häupter abgeleget werden können. Es werden aber solche Trauer-Reden entweder nur im Sterbe-Hause, vor den versammleten Leichen-Begleitern, oder aber in öffentlichen GOttes-Häussern, vor einer Menge Volckes gehalten, welches sich ausser jenen daselbst einfindet. Dieser letztere Umstand macht sie ohne Zweiffel weit feyerlicher; und ein Redner hat dabey schon mehr Ursache, seine Kräffte anzustrengen. Je mehr Zuhörer er hat, destomehr Beredsamkeit kan er auch zeigen: Je grösser der Ort ist, wo er redet, destomehr Nachdruck und Lebhafftigkeit muß er auch im Vortrage blicken lassen. In einem engen Zimmer hingegen, und vor einer kleinen Anzahl von Leidtragenden und Leichen-Begleitern, fällt alles mehr ins kleine. Die grossen Bewegungen würden in so engen Schrancken abgeschmackt herauskommen: Daher muß sich ein Redner in die verschiedenen Umstände zu schicken wissen. Wo es nun gewöhnlich ist, zwey Reden auf einen Verstorbenen halten zu lassen: Da ist es allerdings billig, den besten und stärcksten Redner in der Kirche, den schwächsten aber im Trauer-Hause auftreten zu lassen. Was nun die Einrichtung solcher Reden anbetrifft: So kommen fürs erste die Anreden vor. Diese müssen zuförderst an die vornehmen und erbethenen Leichen-Begleiter, sodann aber auch an die Leidtragenden gerichtet werden. Befänden sich unter jenen Fürstliche oder Gräfliche Standes-Personen, oder auch wohl auf hohen Schulen Rectores Magnifici: So müssen diese zuerst mit den gehörigen Titeln und Ehrenworten genennet, alsdenn aber erst die übrigen mit kurtzen Worten angehänget werden. Z. E. Durchlauchtigster Hertzog (oder Fürst) gnädigster Herr, wie auch aller-

allerseits nach Standes Gebühr gnädige, hoch- und werthgeschätzte Anwesende: Oder, Hochgebohrner Reichs-Graf, gnädiger Herr, wie auch ꝛc. oder Rector Academiæ Magnifice, wie auch ꝛc. Wären aber keine solche Personen vorhanden, die so mercklich von allen übrigen Anwesenden dem Range nach, unterschieden wären; so ist es billig, die Leichen-Begleiter nach Verschiedenheit ihrer Würden anzureden, und die Leidtragenden mit zu benennen: Z. E. Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohledle, (oder wo Obrigkeitliche Personen in Städten dabey sind, Hoch- und Wohlweise) nach Stand und Würden, höchst- und hochzuehrende Anwesende, oder Leichenbegleiter; wie auch allerseits schmertzlich betrübte Leidtragende. Dieses letztere anzuhängen ist zwar gewöhnlich, jedoch kan es auch und zwar mit bessern Rechte wegbleiben. Denn der Redner tritt im Nahmen der Leidtragenden auf, um den Leichen-Begleitern zu dancken, daß sie den Verstorbenen durch ihre Gegenwart beehret haben. Was ist es daher denn nöthig, dieselben noch mit vielen Umschweiffen anzureden? Was den Innhalt der Reden betrifft: So kan es nur zweyerley Fälle geben. Entweder es ist von dem Verstorbenen soviel gutes zu sagen, daß man eine gantze Rede mit seinem Lobe anfüllen kan: oder man muß seine Zuflucht zu einem allgemeinen Hauptsatze nehmen, der sich auf die Leiche gewissermassen schicket. Jenes thut man gemeiniglich bey ansehnlichen und um das gemeine Wesen wohlverdienten Männern; dieses aber meistentheils bey dem Frauenzimmer und bey jungen Leuten, auch wohl bey solchen Mannspersonen, die nicht viel merckliches in ihrem Leben gethan haben. Wie man sich nun in beyden Fällen zu verhalten habe, dieses muß unter den allgemeinen Regeln der Rede-Kunst ersehen und daraus erlernet werden. Es kömmt alles auf Erklärungen und Beweise der erwehlten Hauptsätze an, die man nach Erfordern hier und da erläutert, und mit allerley schönen Einfällen und Lehrsprüchen ausputzet. Nur das ist der Unterschied, daß in rechten Lobreden des Verstorbenen gleich im Anfange Meldung geschieht, wenn man die kurtzgefaßte Lebens-Beschreibung giebt: In der andern Art aber, wird seiner allererst nach geschehener Ausführung des Hauptsatzes gedacht. Hier muß denn kürtzlich eine Erzehlung seiner guten Eigenschafften und Tugenden, ingleichen der merckwürdigsten Umstände seines Lebens und Todes mit eingeschaltet werden. Dadurch aber unterscheiden sich diese Trauerreden von Lobreden auf noch lebende Personen, daß man auch eine Klage über den Verlust, den das Land, die Stadt, oder doch das Haus und Geschlecht der Leidtragenden erlitten hat, anstellet, und die Betrübten aufzurichten suchet. Allein bey beyden ist eine Behutsamkeit nöthig. Man kan weder die Klage noch den Trost brauchen, wenn an dem Verstorbenen nicht viel zu bedauren ist, oder wenn niemand da ist, der sich um ihn grämen wird. Solche Leichen aber kommen nicht selten vor, und da thut ein kluger Redner wohl, wenn er kein grosses Aufhebens machet. Denn denjenigen sehr zu bedauren, den die Welt sehr wohl hat entbehren können, das wird für eine satyrische Verspottung aufgenommen. Und die Hinterbliebenen weitläufftig zu trösten, wenn sie GOtt dancken, daß der Verstorbene sie einer Last überhoben hat; das heißt sie verspotten, und bey jedermann zum Gelächter machen. Wenn also dergleichen Fälle vorkommen; so bleibe der Redner lieber nur bey allgemeinen Betrachtungen über die Sterblichkeit, über die Zeit und Ewigkeit, über Tugend und Ehre, und über das danckbare Andencken, welches man seinem Todten schuldig ist; als daß er unwahrscheinliches Zeug vorbringet, und seinen Zuhörern Gelegenheit zu lachen giebt. Noch von den Eingängen ein Wort zugedencken, so ist es hier vor allen Dingen nöthig, sie von den gegenwärtigen Umständen herzunehmen, und der Absicht gemäß, so beweglich und traurig, oder doch so ernsthafft, als möglich ist, einzurichten. Es muß auch darinne bald anfangs der Nahme und gantze Titel des Verstorbenen hergesagt werden; wobey man kürtzlich eine gute Abbildung von demselben machen kan und soll. Zum Ende des Einganges gehört auch eine höfliche Bitte an die Zuhörer, aufmercksam zu seyn, die mit einer schmeichelhafften Art, auch dem Verstorbenen oder den Leidtragenden zu Ehren, eingerichtet werden muß. Uebrigens muß ein Redner hier durchgehends einen beweglichen Ton der Sprache, und einen langsamen Vortrag brauchen, indem nichts in Trauerreden übler steht, als eine lustige Erhebung der Stimme, oder eine übereilte Aussprache. Und dieses ist es, was man von Leichenreden zu sagen hat; das übrige verstehet sich aus den allgemeinen Regeln der Redekunst schon. Besiehe **Gottscheds** Redekunst p. 610 u. ff. Ingleichen **Johann Georg zur Linden** Jenaische Leichreden. Jena und Leipzig 1725 in 8. **Jacob Carpzovs** Trauerreden, Jena 1736 in 8. **Christian Gottlieb Jöchers** Trauer-Reden, Leipzig 1733 in 8. **Fabricii** Grund-Regeln zum Parentiren. **Kemmerichs** Academie der Wissenschafften II Eröffnung p. 1152 u. ff. Man lese auch anbey den Artickel: **Rede**, im XXX Bande, p. 1588.

TRAVERS, ist in Franckreich ein gewisses Domainen-Recht, welches bey der Durchfahrt der Brücken, von den Personen, die über die Flüsse fahren, wie auch von den Eß- und andern Waaren, Pferden, Karren, und andern Reise-Geräthe gegeben wird, zu Deutsch der **Brücken-Zoll**, Latein. *Trajectus*, oder *Portorium*. **Savary** Dict. Univers. de Commerce.

Travers, oder **Mostiers-Travers**, ein wohlbewohnter Flecken in dem Fürstenthum Neuburg, oder Neufchatel in der Schweitz, am Flusse Reuse, so gute Handlung hat, und auch sonst sehr nahrhafft ist. Es ist derselbe das Haupt der Castellaney Vaux-Travers, welcher die Maiereyen Verrieres und Brevine oder Chaux d'Etalieres, wie auch die Herrschafften Travers anhängig, deren letzte auch an der Reuse lieget, und ihren eigenen Herrn haben wird. **Abels** Preußische Geogr. p. 401.

Travers, eine alte adeliche, nunmehro Freyherrliche Familie in Graubünden, welche allen Ansehen nach von den **Traversi**, von denen ein besonderer Artickel folget, ihren Ursprung hat.

Ihre Stamm-Reihe fänget daher **Bucelin** mit **Theodoren** an, welchen der König Theodorich in Italien zum Hauptmann nach Ravenna gesetzet. Dessen Sohn, **Importunus**, ward Anfangs bey dem gedachten Könige Secretar, nachgehends aber dessen Rath, und ein College des Magni Cassiodori zu Ravenna. Nach diesem hat **Amingus** die Burgundier überwunden, und bey Neufchastel die Stadt **Travers** erbauet. **Johann** ist gegen Ausgang des 11ten Jahrhunderts Ertz-Bischoff, und dessen Bruders Sohn, **Peter**, Rathsherr zu Ravenna gewesen. **Peter**, beygenannt der **Großmüthige**, hinterließ bey seinem im Jahr 1215 erfolgten Tode, **Paulin**, Herrn zu Ravenna, welcher des Kaysers Friedrichs Parthey hielt, und deßwegen aus der Stadt vertrieben wurde. Nun brachten es zwar die Bononier zu wege, daß er wiederum restituiret ward: Allein seine Söhne musten nachgehends sämmtlich in das Elend gehen, da es denn dahin gekommen, daß einer von seinen Enckeln, **Wilhelm** das Zimmer-Handwerck erlernet, und in Hetrurien sein Brod damit verdienet. Ein anderer aber, Nahmens **Bernhard**, ließ sich in Graubünden in dem Engadinerthale nieder. Von dessen Nachkommen sind unterschiedliche Gouverneurs, Vicarien, Commissarien von dem Valtelin gewesen. **Gulers** Rhæt. Chron. **Bucelini** Stemmat. P. IV. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Sonst fängt man auch ihre Stamm-Reihe an mit **Johann** Travers, der in dem 16 Jahrhunderts zu Zutz in dem obern Ingadin in grossem Ansehen gestanden. Derselbe war um das Jahr 1470 gebohren, und wurde nach vollbrachten Studien erstlich Notarius publicus des obern Ingadins, nachmahls aber Cantzler und Hofmeister bey dem Bischoff Paul Zieglern, welcher ihn mit einem Adels-Briefe beehrte. Hierauf hat er nicht nur 13 Jahr die Stelle eines Land-Ammans im obern Ingadin, und zweymahl die Stelle eines Landes-Hauptmanns im Veltlin bekleidet, sondern sich auch in vielen wichtigen Gesandtschafften und unterschiedlichen Feldzügen gebrauchen lassen; wie er denn als obrister Hauptmann der Belagerung Morben beygewohnet, und den von Medices, Herrn zu Müß, am Comer-See mit zu paaren getrieben. Hiernächst half er die damahlige Religions-Aenderung aus allen Kräfften befördern, und starb im 76 Jahre seines Alters, nachdem er 4 Söhne gezeuget. Dieselbe waren 1) **Jacob**, von dem hernach. 2) **Johann**, welcher sein Geschlechte zu Zutz fortgepflantzet hat. Er erhielt 1565 das Vicariat, 1577 aber die Landes-Hauptmannschafft über das Veltlin, und hatte 2 Söhne: a) **Augustinen**, welcher erstlich Land-Ammann des obern Ingadins, und 1595 Vicari des Veltlins gewesen. b) **Petern**, welcher 1601 das Commissariat zu Cleven erhalten. 3) **Simeonen**, so ein berühmter Hauptmann gewesen, hat unter seinen Descendenten ansehnliche Leute gehabt, wie denn **George**, so zu Samaden gewohnet, 1541 Vicari des Veltlins gewesen, und die Veltlinische Statute aufsetzen helffen; **Johann Andreas** aber 1619 und 1639 die Stelle eines Landes-Hauptmanns in Veltlin mit Ruhm verwaltet hat. 4) **Peter**, ein erfahrner Staats- und Kriegs-Mann, hinterließ einen eintzigen Sohn **Antonen**, welcher 1547 auf seinem Schlosse Riedberg verschieden, nachdem er viermahl Hauptmann und endlich Obrister über ein Regiment von 1500 Reutern gewesen. Einer von seinen Söhnen, Nahmens **Peter**, war 1573 Commissarius zu Cleven, und hatte unterschiedliche Söhne, die aber in der Jugend verstorben. Der älteste von diesen vier Brüdern, obgedachter **Jacob**, ist beständig bey der Römisch-Catholischen Religion geblieben, und zweymahl Landes-Hauptmann im Veltlin gewesen. Von seinem Schwieger-Vater, Victor **Büchlin**, bekam er das Schloß und die Herrschafft **Orthenstein** in dem Schopenthal, welches seine Nachkommen seit der Zeit beständig besessen, da er vor Zeiten zu Ravenna gewohnet, und starb, da er sein Alter auf 45 Jahr gebracht hatte. Sein eintziger Sohn, **Johann**, zeugte mit seiner Gemahlin, einer Baroneßin von **Schauenstein** 3 Söhne: 1) Der älteste, **Johann Victor**, war 1620 Oesterreichischer Landvogt auf Castells, und 1649 Commissarius zu Cleven. 2) Der jüngste, **Jacob**, starb in der Jugend. 3) Der mittelste, **Rudolph**, ein berühmter Kriegs-Obrister, hinterließ **Johann**, Commissarium zu Cleven, welcher von dem Kayser Leopolden, bey dem er eine Gesandtschafft ablegen müssen, in den Freyherren-Stand erhoben worden, und 4 Söhne gehabt hat: 1) **Johann Victorn**, welcher Vicari des Veltlins gewesen, und einen Sohn nachgelassen, der 1726 unter der Königlichen Frantzösischen Garde als Hauptmann gestanden. 2) **Rudolphen** Travers von Orthenstein, Freyherrn von Razuns und Herrn in Rametz, welcher noch 1700 als Dom-Custos zu Chur gelebet. 3) **Simeonen**, welcher es bis zur Stelle eines Obrist-Lieutnants gebracht, und ohne männliche Erben verstorben. 4) **Jacoben**, welcher Königlicher Frantzösischer Hauptmann wie auch Vicari des Veltlins gewesen. Von dieses letztern Söhnen hat nur der älteste, Nahmens **Johann**, mit einer Gräfin von **Zitzers**, aus dem berühmten Geschlechte von **Sahlis**, sein Geschlechte fortgepflantzet. Im Jahr 1739 ward ein Travers von dem Könige in Franckreich zum Brigadier ernennet. *Ex genealog. MSt. familiæ.* **Arduf.** stemm. Rhæt. p. 143. **Campell.** Hist. Rhæt. MSt. L. I. c. 13. sub tit. Riedberg & c. 16. sub tit. Tutium. **Anhorn** sacra regeneratio eccl. Rhæt. p. 54. 55. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

TRAVERSA, siehe **Querflöte**, im XXX Bande, p. 211.

Traversagnis, (Lorentz Wilhelm von) siehe **Traversanus**.

Traversagnus, (Johann Anton) ein Philosoph und Redner von **Savona**, warum 1444 berühmt, und schrieb:

1. Arithmeticæ regulas.
2. Opus de pudicitia cordis.
3. Florem virtutis, übersetzte auch Ovidii Bücher de arte amandi in ungebundene Rede.

Oldoin Athen. Ligust.

Traversanus, oder de **Traversagnis**, (Lorentz Wilhelm) ein Franciscaner von Savona, war im 15 Jahrhundert berühmt, und wegen seiner Gelehrsamkeit und erbaulicher Lebens-Art beym Pabst **Sixtus** IV, wohl gelitten. Er paßirte auch vor einen sehr geschickten Poeten, und hinterließ verschiedene Schrifften, darunter:

1. De pudicitia B. Virg. Mariæ in heroischen Versen.
2. Dialogus de vita æterna & vera felicitate in 3 Büchern nebst einem Commentario.
3. De triumphis Christi Libri XV.
4. De bonis matrimonii.
5. De varia fortuna Antiochi.
6. De justitia.
7. Rhetorica.
8. Regulæ pro Concionatoribus.
9. Correctorium vitæ humanæ in 7 Büchern.

Soprano de Scriptor. Ligur. **Oldoin** Athen. Ligust.

Traversarius, (Carl) von Faenza gebürtig, stand bey dem Pabst **Paul III**, sehr wohl dran, der ihn auch 1549 zum Bischoff von Segni machte. Nachdem er solchen Amte 7 Jahr vorgestanden, danckte er freywillig ab, und kehrte nach Rom zurück, wo er den 15 Jenner 1552 gestorben. Er liegt in der Kirche St. Maria de Populo in einem marmornen Grabe, über welchem sein Bildnis eingehauen, und folgende Aufschrifft befindlich ist:

D. O. M.
Caroli Traversarii,
Signinorum Episcopi,
ossa sub hoc lapide
ad diem usque novissimum molliter cubant,
anima interim
hujus ædis sacerdotibus
in ara maxima
semel in hebdomada re divina
expiatur,
pro eoque hæredes ære ex asse dempto
super montem fidei almæ urbis
trecent. aur. proventus,
quod ipse vivens instituerat,
eisdem ad eum usque diem pie
assignavit.
Vixit ann. LX. Obiit die XV.
Jan. MDLII.
Eadem dies & ortum præbuit
& occasum.

Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1241.

Traversarius, (Johann) stammte aus einem edlen Geschlechte zu Ravenna, und brachte es durch seine Verdienste so weit, daß er 898 zum Ertzbischoff in seiner Vaterstadt bestellet ward. Er stellte ein Concilium zu Ravenna an, und starb 904. Es leget ihm zwar **Rubeus** Hist. Ravennat. Lib. V die Stifftung eines Mönchs-Klosters auf der Insel Palatiolo bey, und beruft sich diesfalls auf einen Donations-Brief, den man beym **Margharinus** in seinem Bullario Casinensi Tom. II. antrifft; allein die dabey vorkommenden Umstände machen die Sache sehr zweifelhafft, und es trifft auch solche mit der Zeitrechnung nicht überein. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 351.

Trauer-Schleyer, siehe **Trauer**, desgleichen **Schleyer**, im XXXV Bande, p. 148.

Trauerschnepfe, suche unter **Trauerzeug**.

TRAVERSE, siehe **Traversen**.

Traverse, (Herr von) ein Spanischer Officier, welcher im Jahre 1743, als die Spanier und Frantzosen wieder den König in Sardinien zu Felde zogen, den 7 October sich mit einem Piquet Grenadiers, des Castells Pont und eines ohnfern davon gelegenen Dorffes bemächtigte, welche beyde Oerter der Feind verlassen hatte. **Genealogisch-Historische Nachrichten** V Band, p. 963.

TRAVERSEE, *Trajet*, siehe **Ueberfahrt**.

Traversee, ist eine Art kleiner Fahrzeuge, so schnell gehen, und womit man grosse Ueberfahrten thun kan.

Traversen, Zwerch-Wälle, Frantz. *Traverses*, Lat. *Loricæ transversæ*, sind bey dem Festungsbaue Brustwehren, so in gewisser Weite, quer über den Wallgang und den bedeckten Weg geleget werden. Sie dienen, das Feld zubedecken, daß es von dem feindlichen Geschütze nicht kan bestrichen werden; den Feind aufzuhalten, damit er nicht die gantze Linie auf einmahl erobern könne, wenn er ja in die Spitze eingedrungen; und endlich zum Schirm wider die Bomben, dahinter man sich legen, und die Bombe überhin kan schlagen lassen. Sie werden auch auf den Wällen des Hauptwercks angebracht, wenn von aussen Höhen vorhanden, damit die Linien gleichfalls nicht enfiliret werden, wie in Namur zu sehen. Zuweilen heisset es auch, ein **Zwerch-Wall** mit einem Graben, so gemeiniglich die Quere an enge Oerter und Passagen gemachet wird, damit man nicht durchkommen, und solchen Ort beschiessen könne. Bisweilen heisset es auch ein **kleiner Graben**, mit einer

einer **Brustwehre** zu beyden Seiten versehen, den der Belägrende über den Festungs-Graben, den er angreifft, ziehet, damit ihm von den Flanquen kein Schaden geschehen könne, und er doch das Bollwerck anfangen kan zu untergraben. Man bedeckt diesen Graben mit Faschinen, die man mit Erde überschüttet, um sich vor dem fliegenden Feuer zu beschützen. Erstbemeldtes Werck ist in nichts anders von dem Coffre unterschieden, als daß dieses von den Belagerten, jenes aber von den Belagerern gemachet wird. Traversen werden auch längst der Capital- oder Haupt-Linie der detaschirten Wercke geleget, die halb etanconniret, oder mit Balcken unterstützt, gebauet seyn.

TRAVERSER, siehe **Traversiren.**

TRAVERSES, siehe **Traversen.**

TRAVERSES, **Brücken-Hölzer**, heissen die Bohlen, Dielen, oder Pfosten, die in der Mitten auf die Brücke geleget werden.

Traversi, ein ehemahls berühmtes Adeliches Geschlechte zu Vicenza in Italien, welches seinen Ursprung aus Deutschland soll gehabt haben. Der Kayser **Friedrich** I hat die **Traversi** 1154 zu Conti di Monte Bello creiret, und zu Rittern geschlagen; Friedrich II, aber 1220 mit vielen Freyheiten und Lehn-Gütern, darunter auch Barbarano gewesen, beschencket. **Johann Travers** stund 1560 zu Vicenza in grossem Ansehen, und hatte zwey Söhne, welche beyderseits ohne Erben abgegangen. *Ex MSt.* Italico ex protocollis aliisque veter. instrum. Urbis Vicenzæ Venetiis collecto. **Allgemeines Historisches Lexicon.** Siehe anbey den Artickel: **Travers.**

TRAVERSIER, siehe **Fähre**, im IX Bande, p. 70 u. f.

TRAVERSIER, Holländ. *Boot*, Latein. *Navigium vectorium*, ist ein kleines Fahrzeug, so zur Fischerey oder kleinen Uebersahrten dienet. Es hat nur einen Mast, führt aber offt drey Seegel, eines an dem Maste, ein zweytes an den Stage, und ein drittes an einem Stocke, über dem Steuer-Ruder. Sie werden am meisten um Rochelle in Franckreich gebraucht.

Traversins, siehe **Strassen-Hölzer**, im LX Bande, p. 723.

Traversiren, Frantzös. *Traverser, cheval qui se traverse.* Sagt man von einem Pferde, das sich überzwerg schwencket, und seine Hufschläge quer machet: d. i. welches mit der Groppa neben der Seite einwerts gehet, und den Kopff auswerts kehret, welches einem jungen Pferde das Traversiren im Anfange erleichtert. Aber der Reuter muß es zu keiner Gewohnheit kommen lassen, sondern, nachdem es diese Lection etwas gefasset, muß Kopff und Groppa zugleich in die Volta gebogen werden, sonst ists eine gantz falsche Bezeigung, ob es schon von vielen nicht dafür will gehalten werden. Ueberhaupt aber heisset auch **Traversiren**, einem in seinen Geschäfften etwas in die Quere oder in den Weg legen, solche damit entweder in ihrem Fortgang völlig verhindern, oder doch dadurch verursachen, daß sie gantz einen andern und mit der ersten Absicht oder Ordnung nicht übereinkommenden schweren Gang gehen, und einen andern oder doch schwerern Ausgang nehmen müssen.

Traversius, (Johann) ein Schrifftsteller des 16 Jahrhunderts, in Irrland. Er soll ein Buch pro primatu S. Petri & successorum ejus geschrieben haben; und als er darüber zur Rede gesetzet worden, ob er solches geschrieben, und er solches bejahet, ist er deswegen zum Feuer verdammet worden. Da denn merckwürdig, daß die drey Finger, welche er bey seiner Vernehmung, als die Werckzeuge, womit er dieses Buch verfertiget, in die Höhe gerecket, unversehret geblieben und von dem Feuer nicht verzehret werden können, wie **Florimundus Raimundus** L. I. c. II. und aus diesem **Jacob Gualterus** in suis tabulis berichten. Siehe **Alberti Miräi** Auctarium Scriptor Sec. XVI. p. 137 so in **Fabricii** Bibl. Eccles. zu befinden.

Trauer-Spiel, Tragödie, Lat. *Tragœdia*, eine Art von Theatralischen Spielen, welche einen traurigen Ausgang hat; oder das Trauer-Spiel ist eine Vorstellung der traurigen Begebenheiten eines Menschens durch lebendige Personen. Eine Tragödie war anfänglich nur ein gewisser Gesang von der Heydnischen Religion, welche dem **Bacchus** zu Ehren gesungen wurde, **Hyginus** und **Athenäus** geben uns diese Nachricht von dem Ursprunge der Tragödien. Als **Icarius**, welcher in Attica um das 2700ste Jahr nach der Welt Erschaffung regierte, von dem **Bacchus** die Kunst Weinberge zu pflantzen und Wein zu machen gelernet hatte, fand er in seinem Weinberge einen Bock, welcher seine Trauben fraß und verderbte. Diesen nahm er, und opfferte ihn dem **Bacchus**, da denn unter währender solcher Ceremonie die, so dabey stunden, rund umher tantzten, und dem besagten GOTT zu ehren Loblieder sungen. Diese Ceremonie wurde hernach jährlich beobachtet, und TRYGODIA, d. i. Weinlesen-Gesang genennet; hernach aber Tragodia oder Tragœdia, von Τραγος ein Bock und Ὠδη, ein Gesang. Die Athenienser fügten musicalische Chöre und Täntze hinzu. Die beste Poeten suchten einen Ruhm in Verfertigung solcher Lieder. Solchergestalt wurde der Nahme Tragœdia damahls sehr berühmt. Dasjenige, was unter dem Landvolcke übrig blieb, wurde Comœdia, d. i. ein Dorf-Gesang, genennet. Als nun hernach die Materie, welche die Poeten zu des **Bacchus** Ruhm zu nehmen pflegten, nach und nach erschöpffet wurde, lasen sie sich kleine Historien und Fabeln aus, und nahmen davon Gelegenheit, ihren GOTT zu preisen. Einige wollen haben, daß **Epigenes**, ein Sicyonier, der Urheber der Tragödien gewesen, das ist, daß er die musicalische Chöre eingeführet, welche dem **Bachus** zu ehren Lieder verfertigten, oder, daß er die Fabeln und Historien erfunden habe. Einige behaupten, daß **Alcäus** der erste gewesen, welcher Tragödien verfertiget. Dieser muß von dem Comischen Alcäus unterschieden werden, und das Stück, welches Cœlum betittelt ist, führt **Macrobius** als eine Comödie an, und eignet sie dem erstern zu. Andre wollen, daß **Theognis**, welcher um das Jahr der Welt 2880. gelebet, der Urheber der Tragödien gewesen, und daß **Auleas** die grosse musicalische Chöre beygefüget, aber dieses ist gewis, daß die Tragödien eine lange Zeit in solchem Stande geblieben. Denn man zehlet 14 sehr berühmte poetische Tragödienschreiber, welche alle einander gefolget, zwischen dem gedachten **Epigenes**, und dem **Thespis**, welcher um das Jahr der Welt 3530 lebte, und der erste war, welcher einen Actorem einführte, um eine Rede zu halten, und den Musicanten und Täntzern dadurch Zeit gab zu ruhen. Denn vorhero verrichtete der Chor allein die gantze Tragödie, wie **Diogenes Laertius** bemercket. Was besagter Actor hersagte, wurde Episodion genennet, d. i. ein solches Stück, welches zwischen zwey Gesängen darzu gesetzet wurde. Nachdem man nun angefangen hatte, die Forme der Tragödien zu verändern, so wurde die Anzahl der Actorum immer nach und nach vermehret. **Aeschylus**, welcher ohngefehr 50. Jahr nach dem **Thespis** lebte, führte zu den Episodien zwey Actores ein, und versahe selbige mit Kleidern und gehörigen Masquen, wie auch mit cothurnis, welches Schuhe mit sehr grossen Absätzen waren, damit sie so lang als die Helden scheinen möchten. **Sophocles**, welcher 10 oder 12 Jahr nach des **Aeschylus** Tode lebte, setzte den dritten Actorem hinzu, und bemahlte den Schauplatz mit allerhand Zierrathen, nachdem es die vorgestellte Sache erforderte. Es sind zweyerley Gattungen von Tragödien gewesen. Einige endigten sich mit der Vorstellung eines merckwürdigen Unglücks, so den Helden begegnet, andere hingegen hatten anmuthige Ausgänge, und endigten sich mit dem Vergnügen der vornehmsten Personen. Jedoch haben einige sich eingebildet, daß der Nahme Tragödie allein solchen Vorstellungen zukäme, deren Ausgang allezeit einen Unglücksfall vorstellet; welcher Irrthum daher kam, weil die Tragödien insgemein solche traurige Ausgänge hatten, entweder, daß es die Historien also mitbrachten, oder weil sich die Poeten nachdem Gemüthe der Athenienser richteten, welche sich an solchen Dingen vergnügten. Allein dieses geschahe nicht allezeit; massen wir an den 19. Tragödien des **Euripidis** sehen, daß die meisten einen glücklichen Ausgang gehabt. **Aristoteles** theilt die alte Tragödie in 4. Stücke, welche sind der Prologus, der Chor, Episodion und Exodus. Die neuen aber, welche man hernach verfertigte, hatten 5 Handlungen oder Actus, und ein jeder verschiedene Scenen, wobey auch noch der sogenannte Interactus, die Intermedia, und eine Music oder Symphonie waren. **Hygin.** L. II. **Athen.** L. II. **Diogen. Laert.** L. III. **Hedelin** pratique du theatre. **Eschenbachs** Epigenes. **Scaliger** poetic. L. I. c. 5. 6. Die meisten von den alten Tragödien

sind verlohren gegangen, und die Stücken die man anführt, sind öffters nur untergeschoben. Die Furien **Alcmäons** haben auf der Schaubühne des alten Griechenlandes ein grosses Lermen gemacht, es ist aber kein eintziges von diesen Trauerspielen, bis auf uns gekommen. Doch führet **Plutarch** in einem seiner Bücher Verse aus einem dieser Trauerspiele an, woran man nicht zweiffeln darf. Es hat auch **Jacob Amyot**, Großalmosenpfleger von Franckreich, einige von den alten Griechischen Trauerspielen übersetzet. Von des **Aeschylus** Tragödien sind uns sieben übrig geblieben, wiewohl er eine grosse Anzahl derselben verfertiget. Er ist zwar nicht der Erfinder der Tragödie, aber er hat doch so viel Veränderungen darinne gemacht, die sie so nahe zur Vollkommenheit gebracht, daß er deswegen mehr Lob verdienet, als alle seine Vorgänger. Daß er den spielenden Personen eine Larve gegeben, und in ihrer Tracht Aenderungen vorgenommen habe, ist schon oben bemerckt worden. Jetzo wollen wir nur noch anführen, daß er der erste gewesen, der den Augen der Zuschauer die Mordthaten, und abscheulichen Dinge in den Trauerspielen entzogen habe, und die Regel zuerst ausgeübt, daß man auf der Schaubühne kein Blut vergiessen müsse. Es soll auch ein jüdischer Poet, mit Nahmen **Ezechiel**, eine Griechische Tragödie verfertigt haben, welche Ἐξαγωγή, betitelt ist, und den Ausgang aus Egypten betrifft. Unter des **Diogenes** Nahmen hat man auch noch einige Trauerspiele, allein man zweiffelt, ob sie von ihm gewesen sind. Die Tragödien hat unter den Frantzosen **Stephan Jodelle**, ein Frantzösischer und Lateinischer Dichter, in ihre alte Form gebracht, und nach der Zeit haben sie dieselben immer zu einer grössern Vollkommenheit zu bringen gesucht. **Corneille, Racine**, und der noch jetzlebende grosse Dichter Franckreichs **Voltaire** haben ihre Stärcke in Verfertigung der Trauerspiele zur Gnüge gewiesen. Allein wir können uns bey der Historie der Tragödien nicht länger aufhalten, sondern müssen zur Sache selbst schreiten, und ihre Beschaffenheit zeigen. In den alten Zeiten machte man sich kein Bedencken, in den Trauerspielen von Sachen, die in die Religion lieffen, und dabey ihre Gottheiten selbst geschäfftig waren, zu handeln. Dieses bezeugen die Schrifften des **Aeschylus, Sophocles** und **Euripides**, ja auch des **Seneca** zur Genüge. Daher ist es denn kein Wunder, daß diese tragischen Gedichte mehrentheils nur an Festtagen gespielet wurden, um das Volck, welches ohne dies an seinen Priestern keine Lehrer der Religion hatte, zu erbauen, und ihm durch die Belustigung selbst die Ehrfurcht gegen die Götter, den Haß der Laster, und die Liebe zur Religion einzuflössen. Ja der gantze Ursprung theatralischer Vorstellungen, ist von den Festen des **Bachus**, und also von einem Stücke der Religion herzuleiten gewesen, wie Aristoteles in seiner Poetick sattsam darthut. Zu unsern Zeiten hat der Herr **Voltaire** so wohl seine **Zaire**, als seine **Alzire** dergestalt eingerichtet, daß die Christliche Religion keinen geringen Antheil daran hat. Wir glauben auch, wenn ein Poet die Religion auf gehörige Art zu brauchen weiß,

so könne er dadurch seine Zuhörer weit mehr rühren, als wenn alles auf die Fabeln der Heyden hinaus läufft, die kein Mensch mehr glaubet. Indessen halten wir nicht dafür, daß es rathsam sey, die biblischen Geschichte auf die Schaubühne zu bringen. Die Zusätze nemlich, die ein Poet allezeit darzu dichten muß, schaden der Religion mehr als sie helffen, und bringen endlich die heilige Geschichte selbst in den Verdacht der Fabeln. Man sehe hiervon die **Critischen Beyträge** VIII. Band im XXX. Stücke XI. Art. Wieder die Parodien einer Tragödie in ein Schertzspiel hat man vieles, und mit Recht zu erinnern gefunden, wie denn auch **de la Motte**, in seinen Oevres de Theatre diese Art von Tragödien verwirfft. Sie verhindern seiner Meynung nach die Würckungen der Tragödie, und machen die Tugend lächerlich. Ueberhaupt giebt er am angeführten Orte eine Anweisung in seiner Abhandelung vor der Tragödie **Romulus**, was bey Verfertigung derselben zu beobachten. In der Abhandlung vor der Tragödie **Ines**, führet er aus, wie die Angelegenheit immer steigen solle, wie die Handlung einzutheilen sey, was von Einführung der Vertrauten, den Reden einzelner Personen ohne Zuhörer auf der Schaubühne, der Durchführung einer Tragödie, der Unterredung, und von dem Wiederspruche zwischen den Reden und Thaten zu urtheilen sey. Dieser **de la Motte** hat auch eine Tragödie die in Prosa verfertiget, er ist aber nicht der erste, wie er davor hält, denn des **de la Serre** Thomas Morus, und des Abts von **Aubignac** Zenobia sind auch in ungebundener Rede vor ihm gemacht worden. Man kan hiervon Lettre à Madame de . . . sur l'ouvrage publié par *Mr. Remond de St. Mard* fur la poesie lesen, welcher im ersten Theile des XXten Tomi der *Bibliotheque Françoise* stehet, und darinne von der vorgehabten Einführung der prosaischen Trauerspiele sehr wohl geurtheilet wird. Im May der *Memoires pour servir a l'histoire des sciences* 1730. findet man eine Beurtheilung des bemeldeten Buchs von **de la Motte** und es wird zugleich die Frage entschieden, ob man die Prosa in Trauerspielen einführen solle? Die Verfasser erinnern, daß erstlich die Frage sey; ob eine Tragödie mehr in Versen, als in Prosa gefallen solle, wie es würcklich geschiehet. Herr **de la Motte** antwortet selbst, es sey lächerlich zu beweisen, was würcklich jedermann gefällt, solle nicht gefallen. Doch kan eine Tragödie in Prosa gantz wohl gefallen, wie des **de la Motte** Oedipe ein Exempel davon ist. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß nicht jederman diesen Geschmack an einer Tragödie von dieser Art haben werde: allein dieser Geschmack vor die Verse in einem Trauerspiele könnte sich bald ändern. Es ist aber nicht zu vermuthen, daß er sich ändern sollte, deñ woher sollte die Verbindlichkeit kommen, in einer gleichgültigen Sache, und die ihrem jetzigen Zustande angenehm ist, den Geschmack zu ändern? Ob aber auf solche Art die Trauerspiele besser gerathen würden, dieses ist zweiffelhafft, denn ein guter Dichter hat die Poesie auch in seiner Gewalt. Vielleicht würde die Prosa hier

etwas richtiger; und die Verse dort etwas angenehmer ausdrücken. Ueber die Frage, ob es natürlich sey in Versen zu reden, ist unter den Dichtern lange Zeit gestritten worden, die obgemeldeten Verfasser aber antworten mit wenigen: Daß es natürlich sey, in allerley Arten zu reden, welche die Menschen unter sich eingeführt haben. Endlich wird noch gefragt, ob man nicht allerley Gedancken und Bewegungen, in der Prosa klärer und vollkommener ausdrücken könne? Worauf diese antworten: Daß dieses in ernsthafften Dingen unstreitig sey. Man wird nicht Predigten machen, und Processe führen, beydes in Versen. Hier ist nur die Frage von der Ergötzlichkeit, welche aus den Versen zu entstehen pflegt. Die sinnreicheste und ernsthaffteste Tragödie ist nur darzu, zu diesem Endzwecke aber muß man die geschicktesten Sprachen erwehlen.

Es hat **Longin** den Tragödienschreibern in seinem Buche **vom Erhabenen** eine sehr nöthige Regul vorgeschrieben, und es ist nichts weiter dabey auszusetzen, als daß sie nicht besser beobachtet wird. In seiner driten Abtheilung, in der er von den unterschiedenen Fehlern der Rede handelt, führt er einige Verse gleich zu Anfang an, welche er mit Recht tadelt. Man weiß nicht, wer der Verfasser derselben sey, nach des gelehrten **le Fevre** Muthmassung aber sind sie aus einer verlohrnen Tragödie des **Aeschylus**, und **Franciscus Portus** ist in seinem Commentario eben dieser Meynung. **Longin** tadelt in diesen Zeilen, daß sie viele, über die massen hoch getriebene Redensarten enthielten, welche sich in kein Trauerspiel schickten. Durch dergleichen Ausdrückungen werden die Bilder mehr verdunckelt und verwirrt, als Nachdrucks voll, ja wenn man ein jegliches beym Lichte besiehet, so wird das, was anfangs so schrecklich aussahe, auf einmahl albern, und lächerlich. Das gar zu Schwülstige wird in der Tragödie für einen unerträglichen Fehler gehalten, ob sie schon natürlicher Weise prächtige, zuweilen auch prahlhaffte Dinge zuläßet. Die übrigen Stücke, welche zur Einrichtung der Tragödien gehören, kan man in den unten angeführten Büchern nachsehen, wem damit gedient ist. Vorjetzo gehen wir zu der Beschaffenheit der Tragödien bey verschiedenen Völckern fort, welche Abhandlung um desto nöthiger ist, weil man daraus die Regeln der Alten welche sie bey den Trauerspielen beobachtet, ersehen kan. Wir wollen von den Griechischen Trauerspielen den Anfang machen, und dieses darum, weil **Aeschylus**, oder doch wenigstens ein anderer Grieche, vor den ersten Erfinder derselben gehalten wird. Ein gelehrter Frantzose **Brunoy** hat 1730 zu Paris Le Theatre des Grecs heraus gegeben, worinne er uns eine vollständige Abhandlung von dem Griechischen Theater, von dem Ursprunge der Tragödie, und eine Vergleichung des alten und neuen Theaters liefert. Der Verfasser hat die tragischen Poeten aus der Finsterniß zu reissen gesucht, und viele Trauerspiele der Alten übersetzet. Hierauf handelt er von den tragischen Leidenschafften

der

der Einheit der Handlung, der Zeit und des Orts, welches alles **Aeschylus** sehr wohl in Acht genommen hat. Eben derselbe ist auch der erste, welcher die Tragödie, in die Hauptsache, den Knoten, und die Auflösung eingetheilet hat, von welchen Stücken **Brümoy** den Regeln der Alten, und der Vernunfft gemäß seine Gedancken eröfnet. **Aeschylus** ist in der Tragödie prächtig, **Sophocles** edel, und ernsthafft, **Euripides** zärtlich und zierlich. Man kan hiervon eine Recension lesen im I Th. des XVIII Tomi von dem *Journal Literaire*. **Le Fevre** in seinen Vies des Poetes Grecs en abregé p. 57 u. f. Von den Römischen Trauer-Spielen hat man eben nicht gewisse Nachricht, wenn sie entstanden. Ob nun zwar die Schauspiele vor andern Arten der Poesie zu Rom zum Vorscheine kommen, so scheint es doch, daß vor dem **Varius** keiner etwas besonderes darinne gethan habe. Es ist zu bedauren, daß sein **Thyestes** und des **Ovidius** Medea verlohren gegangen, indem diese beyden Wercke von den Alten allen andern Tragödien vorgezogen worden. Also haben wir keine Trauer-Spiele der alten Römer mehr, ausser diejenigen, welche den Nahmen des L. **Annäus Seneca** führen, darunter ihm doch nur die Medea, der Hippolitus, und die Troades gewiß zugehören. **Heinsius** in Animadverf. & Notis in hasce Tragœd. p. 483 u. ff. Der Verfasser derselben ist ein schöner Schwätzer, der gerne moralisirt, und hohe Worte braucht, sich aber um die übrigen Tugenden eines guten Tragödien-Schreibers nicht sonderlich bekümmert. Die Historie der Römischen Tragödie berührt **Rapin** dans ses Reflex. p. 191. Unter den neuern Lateinischen Trauer-Spielen verdient des **Grotius** mit seinem Christo patiente und Sophompanea oder Josepho eine ansehnliche Stelle. Den Inhalt und Einrichtung dieses Trauer-Spiels zeiget uns **Rothe** in seiner Einleitung zu den eigentlich so genannten Poetischen Gedichten p. 221 u. f. Man hat auch von **Daniel Wilhelm Trillern** eine Uebersetzung dieser Tragödie, welche den Titel hat: Hugonis Grotii leidender Christus, Trauer-Spiel. **Grotius** hat dasselbe und den Sophompaneas als ein Jüngling von 15 bis 16 Jahren verfertiget, doch wird die letzte Tragödie der erstern vorgezogen, und vor unvergleichlich gehalten. **Baillet** Jugemens des Sçavans fur les principaux ouvrages des Poetes Part. IV, p. 175. Die Italiener haben sich nach der Zeit auch auf Verfertigung guter Trauer-Spiele gelegt, und ihre Comödien sind aus den Vorstellungen der alten Mimorum im 8 Jahrhundert entstanden. Im Anfange des 17 Jahrhunderts aber schien die wahrhaffte Tragödie von dem Italienischen Schauplatze fast völlig verbannet. Damahls entstunden Stücke, die ihre Urheber selbst nicht vor Tragödien ausgeben durfften, sondern dieselben Opere Tragiche, Opere Regie, Tragicomiche, Tragisatirocomiche nannten. Es wurde der Harlequin eingeführt um die Tragische Poesie gar zu Grunde zu richten. Aber am Ende dieses und Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, bemühete man sich dem Italienischen Schauplatze wieder aufzuhelffen, indem man die vergessene Tragödie wieder einführete. Aber jetzo ist der Ita-

lienische Schauplatz nach des **Riccoboni** Zeugnisse wieder in einen so elenden Zustand verfallen, als vorher niemahls. Es entstunden die Italienischen Tragödien aus den Dramatischen Stücken vom Leiden Christi, und dem Leben der Märtyrer, die man an den Festtagen in Italien, wie anderwärts in den Kirchen spielete. Wie die Schauspiele vorher die falschen Götter ehren solten, so brauchte man sie nun zur Ehre des wahren GOttes. In Franckreich vertraten sie unter dem Nahmen: Mystéres die Stelle der Predigten. Zu Moudon gab der Rath den Leuten, welche daselbst am Palm-Sonntage die Paßion und am Oster-Montage die Auferstehung 1531 schön vorgestellet hatten 10 Fl. zur Belohnung, wie **Ruchat** in seiner Historie der Reformation der Schweitz berichtet. In Spanien zu Peru und zu Mexico feyret man auf eben die Art die höchsten Feste. Unter den Italienern hat **Trißino** die erste rechte Tragödie an der Sophonisba gemacht. Doch liebt man in Italien die Tragödien zur Zeit noch wenig. Man hat in denselben dieses Volcks Geschmack noch nicht treffen können, wenigstens richtet die Nachahmung der Griechen bey ihnen wenig aus. Man kan hievon folgendes Buch zu Rathe ziehen: Histoire du Theatre Italien depuis la décadence de la Comédie Latine avec un Catalogue des Tragédies & des Comedies Italiennes, imprimées depuis l'année 1500, jusqu' a l'année 1660 & une Dissertation sur la Tragedie Moderne.

In Franckreich hat **Corneille** eine Art von Tragödien aufgebracht, die weder den Griechischen, noch Lateinischen, noch Italienischen ähnlich sehen. Er hat die Liebe zum Tyrannen des Schauplatzes gemacht: Das beleidigt die Ernsthafftigkeit der Tragödie, und verhindert die darzu gehörigen Affecten. Er hat die Chöre herausgeworffen, weil sie sich in die Zimmer grosser Herrn, wo meist die Scene ist, nicht schicken, und davor hat er allerhand Freunde der Haupt-Personen eingeführet, die aber offt im gantzen Spiele wenig gebraucht werden. Des **Corneille** Cinna und Cid beleidigen die Wahrscheinlichkeit, indem sie der Einheit des Orts zu sehr nachgehen: Die Horaces aber die Einheit der Zeit, da zur Handlung zwey oder drey Tage gehörten. Im Cid und Mithridates ist die Haupt-Handlung von den übrigen schwer zu unterscheiden, und in der Andromaque sind mehr Haupt-Handlungen, als eine, wenigstens Arestis und Hermions Nebenhandlungen rührender, als alles übrige. Auch ist darinne des **Pyrrhus** Liebe weit zu zärtlich, als sein hefftiger, und grausamer Character es erlaubt, und in den meisten Frantzösischen Stücken, erregen die erhabnen spitzfündigen Gedancken, und die nachdencklichen Sprüche Verwunderung; nicht aber die rechten Affecten; sie vergnügen den Verstand, und beschäfftigen das Nachdencken, bewegen aber das Hertz nicht. Man hat schon längst mit guten Gründen behauptet, daß die Liebe überhaupt, die Frantzösischen Comödien schwäche. **Rapin** hat also geurtheilt, und die Verfasser des **Tagebuchs von Trevoux** im August auf das Jahr 1736 vertheidigen sein Urtheil wieder die Observations

fur les ecrits modernes. Hierbey kan man die den II Th. des III Tomi der Lettres Serieuses & Badines fur les Ouvrages des Savans &c. weiter nachsehen.

An den Engelländischen Tragödien hat **Voltaire** in den Letters concerning the English Nation im 18 Briefe vieles auszusetzen gefunden. Er tadelt verschiedenes an denjenigen Trauer-Spielen, welche die berühmtesten Englischen Poeten, als **Shakespear, Otway, Dryden,** und **Addison** verferriget haben. Nach diesem letztern hat man angefangen regelmäßiger, aber auch zugleich niedriger und ungeschmackter zu werden. Indessen lobt **Voltaire** auch vieles, und entschuldigt das Tadelhaffte aufrichtig. Mit den harten Ausdrückungen womit er die Englische und Ebräische Schreibart vergleicht, sind die Verfasser der Bibliotheque Britannique, welche seine Briefe im I Th. des II Tomi recensiren, nicht zufrieden. Sie geben aber zu, daß die Englischen Stücke einem Uebersetzer viel zu schaffen machen, der die Englischen Verse in andere gleichfalls schöne, sonderlich Frantzösische Verse bringen will, wovon sie eine Probe geben. Herr **Voltaire** hat auch im Discours fur la Tragédie, der sich bey seinem Brutus befindet, und zugleich eine Dedication an den Mylord **Bolinbrocke** ist, das Frantzösische Theater gegen das Englische gehalten, und er gestehet, daß die prosaischen Tragödien, die man erfunden, um die Schwierigkeiten bey der Frantzösischen Poesie zu vermeiden, nicht wohl von statten gehen wolten. Ueberdieses ist man auf der Frantzösischen Schaubühne zu zärtlich, und auf der Englischen, wie auf der ehemahligen Griechischen zu frech und grausam. *Journal Literaire* Part. I. Tom. XVIII.

Die Holländer erheben besonders die Trauer-Spiele, von welchen **Joost van den Vondel** Urheber ist, als welcher der erste unter den Holländern gewesen, der einige Regeln de arte poetica abgefasset, *le Journal Literaire* T. III p. 187.

Wir Deutschen haben uns der Trauer-Spiele des **Andreas Gryphius,** und **Daniel Caspars von Lohenstein,** nicht zu schämen. Nach Herr **Stollens** Urtheile haben sie mehr Majestät als des **Sophocles** Tragödien, schreiben auch so beweglich als **Euripides.** Doch soll **Gryphius** hierinne noch den Vorzug vor den **Lohenstein** verdienen. Ihre Personen, schreibt Herr **Stolle** ferner, sind meist nach dem Leben gebildet, nur daß sonderlich der letztere ihnen allzutiefsinnige und gelehrte Gedancken beylegt. In Ausarbeitung der Chore hätte **Gryphius** nicht die Alten zum Muster erwehlen sollen. Der von **Lohenstein** hat darinne seinem eigenen Kopffe gefolgt, und sie weit prächtiger und klüger eingerichtet. Wer eine vollständigere Nachricht von der Deutschen Trauer-Spielen verlangt, der kan dieselbe unter andern in des Herrn Profess. **Gottscheds** seiner Critischen Dichtkunst und in dessen Deutscher Schaubühne; wie auch in denen **Critischen Beyträgen** finden. Den Nutzen der Tragödien wird wohl niemand in Zweiffel ziehen können, wer die Beschaffenheit derselben recht einzusehen im Stande ist. Man hat auch Beweise genug, welche derselben Nutzen wieder alle Einwendungen ihrer Feinde vertheidigen können. Es ist zur Genügebekannt, was lebhaffte Exempel so wohl in Erregung der Begierde zum Guten und in Dämpffung der Wiedrigen zum Bösen, als auch in Besserung des Willens, und Behauptung der Herrschafft über die Sinnen, Einbildungs-Krafft und Affecten, absonderlich auch in Erlangung der Weißheit und Klugheit, mit einem Worte in Beförderung aller Tugend und Besiegung aller Laster beytragen. Da nun die Tragödien, Vorstellungen der traurigen Begebenheiten der Menschen durch lebendige Personen sind, gleichwie Comödien freudiger Begebenheiten, so sind Tragödien sowohl als Comödien sehr dienlich zur Besserung des Menschen, wenn die Tugenden und Laster nach ihrer wahren Beschaffenheit vorgestellet werden. Besonders muß bey den Schauspielen darauf gesehen werden, wie die freudigen Begebenheiten aus der Tugend, hingegen die Trauer-Fälle aus den Lastern kommen, indem es doch endlich bey aller Lenckung des Willens darauf ankommt, daß man den Erfolg der Handlungen vorher siehet. Es haben aber die Tragödien mit den übrigen Schauspielen den besondern Vorzug vor geschriebenen Historien, daß sie einen grössern Eindruck in das Gemüthe des Menschen machen. Denn was man selber mit Augen siehet und mit Ohren höret, bewegt einen mehr, und bleibet besser, als was man bloß erzehlen hört. Die Gebehrden und Minen der Menschen; ingleichen die Veränderung der Stimme, damit die Worte vorgebracht werden, nachdem man von diesem oder einem andern Affecte getrieben wird, lassen sich zur Zeit nicht völlig beschreiben. Ja wenn es auch angienge, so müste doch derselbe, der das Buch liest, in welchem eine Geschichte beschrieben wird, selbst alles was er lieset nachthun, oder einen andern sich alles vormachen lassen, woferne es einer Tragödie oder andern Schauspiele gleich werden solte.

Ueberdieses haben die Tragödien auch einen Vorzug vor wahren Exempeln, die sich in der Welt zutragen, und darauf man Acht giebt. Denn da die Exempel hauptsächlich den Erfolg der guten und bösen Handlungen zeigen sollen; so hat man für allen Dingen zu erkennen, daß dieses oder jenes, was uns entweder Vergnügen oder Verdruß verursachet, aus den Handlungen herkomme, denen wir es zuschreiben, damit wir die Schein-Güter von den wahren unterscheiden, und uns dieselben nicht mehr blenden. Da nun in dem menschlichen Leben alles nach und nach geschiehet, auch öffters lange Zeit hingehet, ehe das Unglück kömmt, welches man sich durch lasterhafftes Leben auf den Hals ziehet: so erkennet man öffters nicht, daß dieser oder jener Zufall, aus diesen oder jenen Handlungen erfolget, oder auch das gegenwärtige Mißvergnügen daraus erwachsen sey. Hingegen folgt in den Tragödien alles, was zusammen gehöret, in einer kurtzen Reihe auf einander, und daraus lässet sich der Erfolg der Handlungen viel besser und leichter begreiffen, als wenn man im menschlichen Leben darauf Acht hat. Weil nun Tragödien von so grossen Nutzen sind; so hat man auch dieselben im gemeinen Wesen zu veranlassen. Aus diesen, was wir bisher gesagt haben, lässet sich abnehmen, wie die

Trauer-

Trauerspiele beschaffen seyn müssen, und daß diejenigen, welche sie erfinden wollen, in den Zufällen des menschlichen Lebens sehr erfahren, und in der Sitten-Lehre, auch der Staats-Kunst wohl geübt seyn müssen. Ferner müssen diejenigen, welche Tragödien aufführen, allerhand Verstellungen anzunehmen geschickt seyn. Es muß ihnen alles natürlich und gantz ungezwungen lassen, wenn es einen Eindruck machen soll. Denn wiedrigen falls siehet es der Wahrheit nicht ähnlich, und kan dadurch niemand überredet werden, daß die Sachen, so aus einander erfolget, wie man in dem Trauerspiele siehet, und alsdenn sind dieselben mehr schädlich als nützlich. Man kan schon hieraus abnehmen, warum nicht alle Tragödien im gemeinen Wesen ohne Unterscheid zu billigen und zu dulten sind: Wenn sie nehmlich so beschaffen sind, daß sie den Zuschauern zu den Lastern Anlaß geben, sie von der Tugend abführen, und die bösen Begierden in ihnen rege machen: So erhellet aus den vorhin angeführten Gründen, daß man Tragödien, und alle Schauspiele verbiethen müsse. Es können aber noch andere Neben-Ursachen darzu kommen, die sie verwerflich machen. Als wenn damit z. E. viel Geld verthan wird, welches man an andern Orten nöthiger braucht, ingleichen wenn man damit die Zeit verderbt, welche man zu andern Verrichtungen anwenden soll. Damit nun dadurch kein Schaden erwachsen kan, so hat man bey anzustellenden Trauerspielen im gemeinen Wesen sehr darauf zu sehen. Wie übrigens die Trauerspiele so wohl nach der Poesie als nach der Sitten-Lehre beschaffen seyn müssen, lehrt uns der Abt **Terrason** in seiner Dissertation Critique sur l'Iliade d'Homere Tome II. Part. III. Sect. I. Cap. I. Art. 4 u. ff. p. 168 u. ff. Ferner, die Frage: ob? und wie weit die Schauspiele zu dulten, hat der P. **Porée** in einer mit vielem Beyfall seiner Zuhörer gehaltenen Lateinischen Rede untersucht, in der man die Frage in Ansehung der Trauerspiele auch beantwortet findet. Der P. **Brümois** hat sie ins Frantzösische und der Herr Prof. **May** ins Deutsche übersetzet. Man lieset auch eine Lettre du P. E. Souciet de la compagnie de Jesus, contenant *quelques Reflexions sur la Tragedie* in dem Tage-Buche von Trevour 1709. Art. XCVI. p. 1244 u. ff. welche lesenswürdig ist. Hieher gehören auch die Discours des *Antoine Houdard de la Motte* fur la Tragedie, welche man seinen Oevres de Theatre, Paris 1730 beygefügt findet. **Beytrag zu den Gelehrten Zeitungen** I Theil p. 444 u. ff. II Theil p. 140. III Theil p. 39. **Stollens** Historie der Philosophisch. Gelahrheit p. 190 u. ff. **Wolf** von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen p. 275 u. ff.

Trauer-Streif, heissen dem Frauenzimmer diejenigen schmalen aus Schleyer oder Schwebisch geschnittenen Streiflein, so man bey der tiefen Trauer um die schwartzen Ermel, von vornher gefältelt oder geschoben aufzuschlagen, und sie darmit zu garniren pfleget

Trauersturtz, siehe **Sturtz zur Trauer,** im XL Bande, p. 1441.

Trauer-Tage, besagen die Zeit, wie lange etwa nach Landes-Gebrauch oder Ordnung, das Leid über einen Verstorbenen getragen, in der Trauer gegangen, und was mehr darzu gehöret, beobachtet zu werden pfleget. Damit die Sachen nicht zuweit giengen und zu hoch getrieben würden, hat man von uralters her schon selbigen Ziel und Maß zu stellen gewust, und wird also schon zu Josephs Zeit von den Leid- oder Trauer-Tagen derer Egyptier geredet, wenn man lieset: Die Egyptier beweineten Jacob, oder betrauerten ihn siebenzig Tage. Da nun diese Leid-Tage aus waren, beklagte und beweinte hernach Joseph denselben noch sieben andere Tage. 1 B. Mose L. 3, 10. Man kan leicht erachten, daß dergleichen Dinge wie bey andern Völckern, also auch bey den Jüden ihre Zeit gehabt haben werden. Heute zu Tage haben die Jüden sieben Leid-Tage tiefer Trauer, davon **Kirchner** und **Jungenders** im Jüdischen Ceremoniel Cap. XXVII. p. 221. seqq. folgender massen schreibet: Die Kinder müssen 7 Tage auf der Erden sitzen ohne Schuhe, auch am Tische nicht essen, oder auf einem Schemmel sitzen, des Abends und Morgends mit offt gemeldten zehen Versammleten in ihrer Stuben, wo ihr Vater oder Mutter gestorben ist, das Gebet mit hoher Stimme verrichten, und so viel hinterlassene Söhne da sind, die decken in Zeit des Gebets ein Zehen Geboth über ihre Häupter, welches Gebet sie Kaddisch heissen, so die gemeldte Söhne lesen oder sprechen müssen mit höchster Demuth, weil sie vor gewiß halten, wenn einer Söhne nach seinem Todte hinterläst, die da fleißig das Gebet Kaddisch sprechen, vor zehen Versammlete, so bringen sie ihn durch dieses Gebet in den Himmel, weil sie versichert seyn, so vielmahl sie des Tages das Gebet Kaddisch sprechen, auf so viel Stühlen wird der Verstorbene, oder ihre abgestorbene Eltern höher gesetzet im Himmel: Ja sie glauben auch wahrhafftig, so vielmahl als die gedachte Kinder das Kadisch des Tages oder des Abends vor Zehene beten, so vielmahl rührten sich des Todten im Grabe seine Leffzen oder Lippen und seine Seele wäre sehr frölich im Himmel. Was die Trauer der heutigen Jüden selbsten anbetrifft, trauret ein Kind wegen seines rechten Vaters 12 Monate, und brennen gedachte zwölff Monate über ein Licht, von Wachs oder Oel aber nicht von Unschlitt, im Tempel oder in dem Zimmer, wo gedachter Vater oder Mutter gestorben ist, auch darf das männliche Geschlecht sich das gantze Jahr, wegen ihrer gedachten Eltern, nicht barbiren oder putzen lassen, kein neu Kleid anlegen, und nur zur Noth ein paar Schuhe oder Strümpffe; müssen auch alle Jahr um gedachte Tage, da ihre Eltern gestorben sind, fasten, bis die Sterne stehen, da sie denn sehen müssen, daß sie des gedachten Tages des Morgens früh an einen Ort hinkommen, allwo Jüden wohnen, die täglich in gewöhnlicher Anzahl ihre Gebete verrichten, damit sie das obbemeldte Gebet Kaddisch beten können, und solten sie wie weit übers Land reissen. Die Eltern hingegen haben es nicht nöthig wegen ihrer Kinder als 30 Tage zu trauren, es mag klein oder groß, verheyrathet oder unverheyrathet gewesen seyn. Bey denen Christen hat der Wohlstand nebst Ge-

wohnheit oder ausdrücklicher Verordnung auch eingeführet, daß, wie, und wie lange nahe Anverwandten betrauert werden sollen. Wovon unter den Artickel: **Trauer**, ingleichen **Trauer-Jahr** schon gehandelt worden. **Schneiders** Bibl. Lex. III Theil.

Trauer-Thränen, siehe **Thräne**, im XLIII Bande, p. 1737 u. ff.

Travertino, ein Stein, siehe unter dem Worte: **Tivoli**, im XLIV Bande, p. 538 u. ff.

Trauer-Trunck, siehe **Trunck**.

Trauer-Verleger, siehe **Trauer**.

Trauer-Visier, siehe **Trauer**.

Trauer-Zeichen, siehe **Trauer**.

Trauer-Zeit, *Tempus luctus*, siehe **Trauer-Tage**.

Trauer-Zeug, nennet man alles, was man ausser dem ordentlichen Trauer-Kleid oder Schleyer annoch auf den Kopf oder um den Hals und sonst bey einer Trauer benöthiget ist. Es bestehet meist in einer Trauerschnepfe, welches ein, von schwartzen Crepflohr umstochenes Stirnblatt ist, so in der tiefsten Trauer rund über die gantze Stirne herum gehet, in der abnehmenden Trauer aber wird es nach und nach immer schiefer zugeschnitten, da es endlich bey der Anstrauer, bis zu einer gantz spitzigen Schnepfe gekommen; über diese wird von eben dergleichen Flohr die **Trauer-Haube** gesetzet, darüber alsdenn die **Trauer-Kappe** gehangen wird, welches eben dergleichen Flohr, welcher, in der Mitte, derer zwey langen herab hangenden Enden hinten zusammen gereihet, vornen das gantze Gesichte bedecket. Wenn die Trauer am tiefsten, wird dergleichen von doppeltem Flohr, in der abnehmenden Trauer aber nur einfach gemacht. Die weissen aus Schleyer oder Schwäbisch geschnittene schmale Streiffen womit man bey der tiefen Trauer die Ermel vornen her, wie auch die Kleider oben um den Hals herum, und vornen herunter aufzuschlagen pfleget, führen in den Waschinventario den Nahmen der **Trauerstreifen**.

Traves, (Herrn von) siehe unter **Choiseil**, im V Bande, p. 2172 u. ff.

Traveth, (Nicolas) siehe **Triveth**.

Traufe, siehe **Trauffe**.

Trauffe, nennet man den Abfall des Wassers, wenn es bey dem Regen über das Dach auf den Erdboden rinnet. Und weil denn das Dach jedesmahl etwas weit über die vordere Wand hervor ragen muß, damit selbige um so vielmehr für dem Regen verwahret sey, folglich auch die Traufe weiter davon herab fället, so heisset man ebenfalls auf den Erdboden den Raum von der Grundmauer des Hauses angerechnet, bis an den Ort, wo das Wasser von dem Dache auffället, die **Trauffe**, welche mit dem besonderen Rechte beleget, daß, woferne nicht ein speciales Gegenrecht vorhanden, kein Nachbar an des andern Traufe so nahe bauen darff, daß dadurch der Abfluß des Wassers gehindert werde, oder ein anderer Nachtheil dem Besitzer des Trauf-Rechts daraus erwachsen könne. Und eben dieses heisset das **Trauff-Recht**. Siehe auch **Regen-Trauffe**, im XXX Bande, p. 1769 ingleichen *Servitus Stillicidii* im XXXVII Bande, p. 515 u. f.

Trauffe, (Dach-) siehe **Trauffe**.

Trauffe, (Regen-) siehe **Trauffe**.

Trauff-Gerechtigkeit, siehe *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515 u. f. ingleichen **Trauffe**.

Traufkraut, siehe **Glaskraut**, im X Bande, p. 1595.

Trauff-Recht, siehe *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515 u. f. ingleichen **Trauffe**.

Trauff-Servitut, siehe *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515 u. f. ingleichen **Trauffe**.

Traufstein, Tropfstein, Weißstein, ist ein Stein, so aus dem Wasser, welches an etlichen Orten, in den Höhlen und Klüfften der Berge, Tropffen weise herab fällt, gerinnt, und eine steinigte Härte gewinnet, dergleichen in der Baumanns-Höhle und anderen, auf dem Hartz, häuffig zu sehen, allwo er bald wie Eißzapffen herab hängt, bald auf dem Boden in allerhand Gestaltungen, von gantzen Menschen, Brust-Bildern, gantzen Thieren oder Theilen derselben, oder auch an den Wänden, wie eine starcke Tünche angesetzet. In der Questenbergischen Höhle wird er kraus wie Wolle, und in einem besondern Orte der Baumannischen Höhle, wie der schönste Zucker-Confect von glatter und Crispatur-Arbeit gefunden. Die Zapfen sind mehrentheils inwendig hohl, der Stein durchgehends an Farben weiß, in der Hartzburgischen Höhle aber auch grau und schwartz, wegen der Unreinigkeit, so sich hie oder da mit dem Tropff-Wasser vermischet. **Olear** hat in den Gewölbern unter dem Walle zu Narva Traufstein gefunden, der aus dem von oben herab trieffenden Wasser an dem Boden zum harten Steine geworden. Man schreibt dem Traufstein eine heilende und kühlende Krafft zu, wenn er bey Menschen oder Vieh gepülvert in die Wunde gestreuet wird, welches aber ungewiß. Verschiedene Arten des Traufsteins hat **Worm** gesammlet, und beschrieben. In Peru siebenzig Meilen von Lima ist eine Quelle, die bey ihrem Ausbruche sehr heiß ist, wenn aber sie sich in das Feld ergossen, zu einem gelblichen Steine gerinnet, der hart und durchsichtig wird, und sich schön poliren lässet. Wenn das Wasser in Formen gegossen wird, gerinnet es darinnen ebenfalls, und werden auf solche Weise die schönsten Bilder, Bau-Zierathen, Gefässe und andere Stücke ohne Mühe verfertiget, wie denn gantz Lima damit erfüllet ist. **Feuillée** Journal des Observations faites en Amerique. **Olearii** Mosc. und Pers. Reisen. **Bajer** Uranometr. **Wormii** Museum. **Kircheri** Mundus Subterraneus.

Trauff-Stein oder **Tropfstein**, heissen die Bergleute eine weisse Materie, so von den Wassern in den Gruben ausgeführet und angesetzet, wird auch **Weißstein** genannt. **Berwardi** interpres phraseologiæ metallurgicæ.

Traufkraut, siehe **Glaskraut**, im X Bande, p. 1595.

Traufrer, (Johann) siehe **Taufrer**, im XLII Bande, p. 381. u. f.

Traufstein, siehe **Trauff-Stein**.

Trau und Glauben, siehe **Treu**.

Travira, oder **Tavira**, eine Stadt, siehe **Tavila**, im XLII Bande, p. 383.

Traviser Marck, Provintz, siehe **Trevisano**.

TRAVISINA MARCHIA, Provintz, siehe **Trevisano**.

Traviso, eine Stadt, siehe **Trevigo**.

Τραυλίζειν, Lat. *Balbutire*, zu Deutsch, **stammeln**, oder **stottern**, ist eigentlich ein Fehler der Sprache, oder Zunge, nicht aber der Stimme. Es machen aber ihrer viele mit dem Aristoteles in Problem. Segm. II. dreyerley Arten dieses Fehlers. Nehmlich 1) *Troubeten*, oder *Blæsitatem*, das **Lispeln**, da jemand eben nicht einen jeden, sondern nur einen gewissen Buchstaben nicht recht aussprechen kan; 2) *Psellotes*, oder *Balbutiem*, das **Stammeln**, da jemand einen Buchstaben, oder auch wohl eine gantze Sylbe, verbeißt, und im Reden aussen läßt; und 3) *Hischophoniam*, oder *Hæsitantiam*, das **Stottern**, da jemand eine Sylbe mit der andern nicht verbinden kan, oder im Reden gar stecken bleibt. Und diese drey Arten dieses Fehlers hat auch **Ulpian** in l. idem Offilius. §. quæsitum est. ff. de ædil. edict. gar wohl ausgedruckt. Besiehe auch **Budäus** in Annot. ad d. l.

Traulôu, (Justinianus) dieser Gelehrte that den Vorschlag, wie eine Academia Universalis Philadelphica oder Collegium Samaritanum könne angeleget werden, um denen Armen und Bedrängten durch Liebesdienste zu statten zu kommen, zu welchem Vorschlage Hieronymus Welschius einige Anmerckungen bereit gehabt. **Morhofs** Polyhist. T. I. p. 149.

TRAVLOS, siehe **Schnarren**, im XXXV Bande, p. 495.

TRAULOTIS, siehe **Schnarren**, im XXXV Bande, p. 495.

Traulou, (Justinianus) siehe **Traulôu**.

TRAULUS, das **Lispeln**, siehe **Schnarren**, im XXXV Bande, p. 495.

Traum, Lat. *Somnium*, *Insomnium*, Frantz. *Songe*, ist überhaupt die erregte Einbildung eines Schlaffenden. Durch die Sünde und den Fall ist der Mensch nicht nur des Ebenbildes GOttes der Seelen nach verlustig geworden, und hat die Geistes-Stärcke und Kräffte verlohren; sondern sein Cörper wurde auch nackend, elend, schwach und sterblich. Durch die Beschaffenheit der von GOtt verfluchten und durch die Sündfluth verschlimmerten Erd-Welt hat diese Schwachheit der Natur des Menschen noch immer mehr zugenommen, wie wir aus dem immer fallenden Alter, und zu Mosis Zeiten geringen noch wenig bestimmten Lebens-Jahren wahrnehmen können. Durch die sündliche Begierden und daraus entstehende Unordnungen wird die Natur noch immer mehr geschwächt, und fast bey allen Menschen verderbet, daß gar wenige auf Erden Mosis bestimmtes Ziel erreichen, noch weniger aber übersteigen. Der Mensch ist im leiblichen zur Arbeit erschaffen, und nach dem Sünden-Falle ist ihm dieselbe nicht nur von GOtt ernstlich befohlen, sondern auch höchstnöthig und nützlich. Er ist aber seiner sündlichen geschwächten Natur nach nicht im Stande, die von GOtt, ihm aufgelegte Arbeit, in einem beständ'gen Zusammenhange oder immerwährendem Fort-Dauer zu verrichten, sondern ist gezwungen, dieselbe öffters zu unterlassen, und auf eine Zeit damit einzuhalten, damit sich die zur Arbeit angewendeten Leibes- oder Seelen-Kräffte wieder einfinden und ersetzet werden können; und solches heisset man **Ruhen**. Dieses Ruhen oder die Ruhe ist zweyerley, entweder des **Cörpers** oder der **Seelen**. Die Ruhe des Cörpers oder mechanischen Leibes des Menschen geschicht, wenn die zur Arbeit bewegten und angestrengten Glieder Zeit bekommen, in welcher sie sich wieder in gehörige Ordnung richten und neue Kräffte und Säffte erlangen können. Durch die Anwendung der Glieder des Leibes werden die Sinnen ausgedehnt und angestrenget, die Musculn werden bald zusammen gezogen, bald ausgebreitet und verlängert. Die Knochen werden nicht nur in ihren Gelencken offt beweget, und gedrehet, sondern offters erschüttert, und auf andere Art angegriffen, das Geblüt wird in stärckere Bewegung gebracht und erhitzt, die Adern werden also durch die innern Bewegungen des Blutes und durch die äussere Arbeit ausgedehnt und angegriffen. Kurtz, es werden alle Theile des Cörpers von Krafft und Safft geringer, und verlieren ihre gehörige Stärcke gar, wenn sie zu lange und starck angestrenget und zur Arbeit gezwungen worden, wie eine beständig ausgespannte Senne immer mehr sich ausgedehnet, nachgiebt und schwächer wird. Die **Ruhe der Seelen** oder nach gemeiner und fast bequemerer Redens-Art die **Gemüths-Ruhe** bestehet darinnen, daß man von der Arbeit, welche mit den Kräfften der Seelen verrichtet wird, abstehet, und eine Zeit lang inne hält, also die Seele von denen vorgehabten Verrichtungen abziehet, als z. E. von vielen Nachdencken, Memoriren und dergl. damit sich die gehörige und erforderliche Stärckung derselben wieder einfindet. Diese beyden Arten der natürlichen nöthigen Ruhe des Menschen sind noch nicht genug, wenn sie einzeln gebraucht werden, indem sie zwar in Ansehung der zuvor stärckern Arbeit, Ruhe zu nennen, dennoch aber nicht hinreichend sind, daß der gantze Mensch die verwendeten Kräffte wieder erlange. Denn ein Theil des Menschen bleibt dabey in starcker oder alle beyde Theile, nehmlich Leib und Seele, bleiben in geringer Arbeit stehen. Ziehet der Mensch gleich seine Glieder von einer starcken schweren Arbeit ab, so werden die Glieder in seiner vermeynten Ruhe jedennoch bald zu dieser bald zu jener

geringen Verrichtung angewendet; ja wenn auch dieses nicht geschicht, und der Mensch gantz stille säße oder läge; so arbeitet die Seele oder das Gemüth des Menschen offtmahls desto stärcker, und wird durch Nachdencken, mancherley Affecten und dergleichen angestrenget, und so auch, wenn der Geist gleich von seiner Arbeit etwas abgezogen, so bleibt doch immer etwas zu schaffen, und der Leib wird in Arbeit gerathen; zumahl bey lebhafften, sanguinischen und cholerischen Menschen. So lange also der Mensch in dem Zustande ordentlicher Gedancken bleibet, so lange er wachet, geniesset er niemahls eine solche Ruhe, die dem Leib und der Seele die verlohrenen Kräffte wiederbringen könnte, und daher werden die Kräffte beyder Theile nun schwächer, die Werckzeuge der Sinnen werden endlich ausser Stand gesetzt, die ausser dem Menschen vorgehenden Dinge, welche sie berühren, zu empfinden, die Augenlieder fallen zu, die Ohren sind wie verstopfft, ihre Instrumenta bewegen sich nicht so leicht von jeder Bewegung, die an ihnen durch die Lufft geschicht. Kurtz, alle Instrumenta oder Organa sensoria werden zu ohnmächtig, die sonst schwachen Berührungen zu empfinden und den Sinnen mitzutheilen. Die Seele kan auch, wenn ihr gleich durch diese Sinnes-Werckzeuge etwas angezeiget wird, nicht mehr überlegen oder unterscheiden. Denn da sie durch vieles Nachsinnen, Dencken und Unterscheiden, so wohl derer in ihr vergangenen, als auch derer ausser ihr geschehenen Dinge abgemattet worden, so verliert sie ihre Stärcke und kan nicht mehr unterscheiden, was ausser ihr oder in ihr vorgehet. Es wird also ein grösserer Grad der Ruhe erfodert, wenn der Mensch beyden Theilen seine angewendeten Kräffte wieder erlangen soll, da nehmlich der Mensch dem Leibe und der Seelen nach von aller Arbeit abgezogen, ohne Bewegung beyder Theile Krafft und Safft wieder erlanget. Wenn nun der Mensch beyden Theilen nach die Arbeit unterläßt, und in dem Zustande dunckeler und unordentlicher Gedancken ist, dabey aber die Lebens-Säffte und Bewegungen oder Circulation derselben in eben der Ordnung bleiben, als beym Wachen, so heißt es: Der Mensch schläfft, er ruhet; Und diese Ruhe oder der Schlaff unterscheidet sich also hierinnen von der schweren Noth oder dem Unglücke von der fallenden Sucht, von der Ohnmacht, und von der Entzückung weil in denen erstern als Kranckheiten, der Leib und das Geblüte schrecklich arbeitet und in Unordnung ist; in denen letztern aber die Lebens-Säffte fast gar stille stehen, oder durch eine gewaltsame Hemmung das Commercium des Leibes und der Seelen eine Zeitlang aufgehoben wird. Alle diese haben zwar in etwas eine Aehnlichkeit mit dem Schlaffe, sie sind aber nicht in dieser Absicht Ruhe, noch vielweniger ordentliche Ruhe zu nennen. Der Tod selbst ist wegen seiner mehrern Aehnlichkeit ein Schlaf genennet worden, er ist auch die allervollkommenste Ruhe allein, aus diesem langen Schlafe erwachen die Menschen nicht zu diesem Leben wieder: und so unterscheidet sich alles vom ordentlichen Schlaf. Der Mensch behält also im Schlafe diejenige Ordnung derer Bewegungen aller Lebens-Säffte, die er im Wachen hat. Er behält die Sinne, ob gleich die Werckzeuge derselben, wegen ihrer Entkräfftung keine solche Empfindung haben können, wie bey dem Wachen, und also der Seelen nicht alles und jedes, was ausser ihr vorgehet mittheilen können. Wir behalten die Seele mit allen ihren Eigenschafften, ob sie gleich für Müdig- und Mattigkeit nicht mehr unterscheiden kan, was ausser ihr, oder in ihr selbst vorgehet, und also im Stande dunckeler und unordentlicher Vorstellungen. Da wir nun, unserm Cörper nach, im Schlafe nicht aller, sondern nur der geringen und schwachen Empfindungen beraubet, und die Seele, als ein denckendes Wesen, jedennoch ihre Einbildungs- und Vorstellungs-Krafft behält, so ist sie auch im Schlafe geschäfftig. Weil sie aber ausser Stand gesetzt zu unterscheiden, und den Zusammenhang derer in und ausser ihr vorgehenden Dinge einzusehen und zu überlegen; so können auch ihre Vorstellungen in keiner Ordnung geschehen, und daher findet sich in dem Schlafe eine Unordnung der Vorstellungen: und solche nennet man einen **Traum.** Je mehr die Cörper beym Wachen durch Arbeit abgemattet, oder die Seele angegriffen, und beyde zugleich entkräfftet, je härter ist der Schlaf, je geringer sind die Empfindungen, und je unordentlicher und unmercklicher sind die Vorstellungen der Seelen; je geringer aber diese vorgehen, je unmercklicher sind die Träume. Und daher kömmts, daß die Menschen, welche einen harten oder süssen Schlaf haben, niemahls wissen oder sich erinnern können, was ihnen geträumet, ja öfters meinen, es habe ihnen gar nichts geträumet. Diejenigen Menschen aber, die sich nicht so abgemattet, oder durch Unordnung des Geblütes, als Wallung, Stockung, und dergleichen beunruhiget werden, haben einen leisen schwachen Schlaf oder Schlummer; je geringer aber der Schlaf, je leichter werden die Sinnes-Werckzeuge (Organa Sensoria) gerühret, und die Sinne beweget, ja die Seele ist desto fähiger, die in und ausser ihr vorgehenden Dinge anzunehmen, und je leichter, häuffiger und stärcker sind die Vorstellungen. Daher werden solche Leute fast alle Nächte träumen, und offt mit solchen unordentlichen Vorstellungen recht geplaget werden. Durch den Schlaf werden die Kräffte so wohl des Leibes als der Seelen wieder dargestellet, die der Mensch durch die Arbeit im Wachen verlohren. Je länger wir nun schlafen, je mehr nehmen die Kräffte wieder zu, je mehr Empfindungen hat der Cörper, und je mehr und stärckere Vorstellungen hat die Seele. Daher kömmt es, daß wir in dem sogenannten ersten Schlaf selten träumen, und uns die Vorstellungen zu erinnern wissen, indem gar zu schwache Empfindungen, und gar zu dunckele und confuse Vorstellungen vorhanden; (doch ist hier allemahl die Rede von gesunden Menschen) Hingegen in dem Morgen- oder letztern Schlafe werden wir meistens mehr stärcker und häuffiger träumen, und solches viel leichter behalten; welches die Erfahrung einen jeden Gesunden lehret, und ihn hiervon überzeuget. Denn Krancke, bey welchen der ordentliche Lauf des Geblüts und der Menschen Natur verdorben und gehemmet, die werden die gantze Nacht hindurch

durch in ihrem Schlummern oder schreckhafften schwachen Schlaf allezeit die hefftigsten Träume spüren, ja offt, wenn sie nur die Augen zuthun, mit ängstlichen Träumen geplaget werden. Alle Träume haben ihren Grund oder rühren her und entstehen entweder von natürlichen oder übernatürlichen Dingen; können also überhaupt in **natürliche** und **übernatürliche Träume** eingetheilet werden. **Natürliche** sind alle diejenigen, welche von denen Würckungen der Natur in dem Menschen selbst, oder ausser ihm hervor gebracht werden. **Uebernatürliche** aber, wenn durch einem andern Geistlichen oder einfachen Wesen unserer Seele im Schlaffe gewisse Vorstellungen hervor gebracht werden, wovon wir hernach mit mehrern handeln; jetzo aber nur unser Vorhaben seyn lassen wollen, von denen natürlichen Träumen fernere Untersuchung anzustellen, und derselben Ursache zu erforschen. Die natürlichen sind entweder **in der Natur unsers Cörpers**, oder in der **Natur der Seele** gegründet. Diejenigen, welche in der Natur des Cörpers ihren Grund haben, rühren von der im Schlaffe schwachen Empfindung her, und werden entweder von Dingen verursachet, die ausser unsern Cörper vorgehen, wodurch die Organa Sensoria gerühret, und die Sinne beweget werden; oder sie entstehen aus der Empfindung, so die Veränderungen in den Cörper verursachen. Diejenigen Träume, welche in der Natur unsers Cörpers gegründet, und von der Empfindung herrühren, welche von Dingen verursachet wird, so ausser dem Cörper vorgehen, solche Art Träume lässet sich am besten nach den fünf Sinnen eintheilen, nehmlich Hören, Fühlen, Riechen, Schmecken, Sehen. Denn alles, was ausser uns vorgehet, muß durch die Mittel der Seelen kund gemachet werden. Wir wollen hier die Erfahrung zu Hülffe ruffen. Z. E. Es wird bey nächtlicher Zeit auf der Strasse musiciret. Der Thon der Instrumente bewegt die Luft, die Luft rühret das Werckzeug des Gehöres, und dieses theilet durch den Sin der Seele solches wieder mit; die Seele aber kan im Schlafe nicht unterscheiden, derowegen würcket entweder die Wiederhohlungs-Krafft, und die Seele stellet sich ein schon ehedeß gehabtes Vergnügen als gegenwärtig wieder vor, und meinet, sie sey mit ihrem Cörper auf einer Hochzeit, oder wo sie sonst angenehme Music gehöret; oder sie wiederhohlet die in der Jugend gemachten Ideen, vom jüngsten Tage, und es kommt ihr die eigentliche Einbildungs-Krafft zu Hülffe: Da wird einem im Traum nicht anders deuchten, als käme der jüngste Tag, und man höre schon die heiligen Engel die Posaunen blasen, und dergleichen mehr. So gehet es nun auch mit andern Sinnen, vornehmlich aber mit dem Gehör und Gefühle, am seltensten aber mit dem Sehen, weil dieses Organon Sensorium mit den Augenliedern verdeckt, und im Schlaffe ordentlicher Weise verschlossen ist, und etwan grosse Erleuchtungen noch etwas verursachen können. Es entstehen aber auch die natürlichen in unsern Cörper gegründete Träume aus der Empfindung derer Veränderungen und Dinge, so in dem Cörper selbst vorgehen, und die Ursache ist in dem Cörper und dessen Beschaffenheit selbst. Und solches entstehet entweder **von der Beschaffenheit des Geblüts**, oder **von anderer Beschaffenheit des Eingeweides** oder **von allerhand eigentlichen Kranckheiten.** Hier müssen wieder die Erfahrungen zu Hülffe genommen werden. Z. E. Ein Mensch, der ein wallendes, flüchtiges Geblüt hat, dem wird öffters träumen, er fliege, er schwebe in der Lufft, er springe, falle, lauffe oder tantze, indem sein schnell lauffendes wallendes Geblüt solche Einbildungen in seiner Seele, die nicht unterscheiden kan, hervorbringet. Einem Mensch, der vollblütig ist, oder dickes Geblüte hat, wird öffters von Hencken, Köpfen, Erstücken, Ersauffen und dergleichen ängstlichen Dingen träumen weil das häuffige Geblüt die Lunge, das Hertz und alle Blut-Gefässe ausdehnet, die beyden ersten aber am meisten pressen, und dadurch die Lufft und Respirgtion, oder das Athem hohlen schwer macht, und so sind noch andere Dinge im Träumen so von der Beschaffenheit des Geblütes herstammen. Ist der Mensch andern Zufällen und Kranckheiten unterworffen, so entstehen wieder wunderliche Träume. Z. E. Es schmertzen die Zähne, so träumt einem, wie man in die Zähne geschlagen und gestossen würde, oder wie man alle Zähne, oder den, der wehe thut, aus dem Munde nehmen kan, oder daß sie sonst ausfallen, oder ausgerissen werden, u. d. gl. Thut einem der Bauch weh, so träumet ihm, er wird durchstochen, wird gestossen, oder der Leib wird ihm aufgeschnitten u. d. gl. Und so wird man bey allen Kranckheiten wahrnehmen, daß dieselben der Seele wunderliche Vorstellungen machen, von dem Theil, darinnen die Kranckheit herrschet. Es entstehen aber auch solche Träume offt aus andern natürlichen Umständen. Z. E. Man hat viel getruncken, die Urin-Blase ist sehr angefüllet; so träumt einem, man liesse den Urin von sich gehen, und könne nicht fertig werden; ja öffters kömmt es der Jugend vor, als stünden sie auf der Gasse, und lassen also ohne Furcht und Sorge den Urin von sich ins Bette lauffen; oder wenn einem im Schlaffe dürstet, so träumet ihm, er trincket beständig, und kan nicht satt werden; und dergleichen Ursachen sind in dem Cörper noch vielmehr; die aber alle unter diesen 3. Haupt-Ursachen stehen können, worunter die vielerley Arten der Würmer, welche in dem Leibe derer Menschen bald in diesem bald in jenem Theile des untern Eingeweides Schaden thun und dadurch ebenfalls ängstliche Träume verursachen. Alle diese obigen Arten der Träume, welche ihren Grund in der Natur des Cörpers haben, erwecken zwar in der Seele die Einbildungs-Kraft, und durch diese werden die Träume formiret: Allein es entstehen auch Träume, ohne daß die äussere Empfindung oder der Cörper daran schuld, und solche haben ihren Grund allein in der Natur der Seelen, welche im Schlaffe nicht aufhöret ein denckendes Wesen zu seyn. Und in solchen Träumen würcket die Imagination oder Einbildungs-Krafft allein, ohne daß sie durch Empfindung des Cörpers aufgeweckt und angetrieben wird. Die Seele stellet sich also, vermöge der Einbildungs-Krafft, solche Dinge, die nicht zugegen sind, als wahrhafftig gegenwärtig vor, weil sie im Schlaffe nicht unterscheiden kan. Und hiernach sind die dunckeln Vorstellungen entweder von solchen Dingen hergenommen, die schon vergangen, die nicht mehr vorhanden, und schon lange geschehen, oder von solchen Sachen, die noch nicht geschehen und da gewesen, und so wohl möglich als un-

möglich sind. Unsere Seele erinnert sich im Schlafe öffters der schon vergangenen und da gewesenen, oder geschehenen Dinge, zumahl wenn sie durch äussere Empfindung des Cörpers nicht gestöhret wird, und mit demselben zu arbeiten hat. Und weil sie nicht im Stande ist, einen Unterscheid zu machen; so kommen ihr diese Wiederhohlungen und Erinnerungen als gegenwärtig vor, und als ob sie wahrhafftig erst im Traume geschehen und vorgiengen. Wenn jemand beym Wachen etwas gesehen, gehöret, oder sonst durch ein andres Sinnes-Werckzeug empfunden, oder über etwas Gedancken gehabt, so erinnert sich die Seele solcher vergangenen Sachen, und wiederhohlet diese geschehene Dinge, ob sie gleich öffters in langen Zeiten nicht daran gedacht, und sie als vergessen gewesen. Und dieses geschiehet, weil die Seele, wie vorher erwehnt, nicht durch ausser ihr vorgehenden Dingen gestöhret wird, und also in Ermangelung der neuen Vorstellungen die alten wieder hervorsucht, und dieselbe in ihr aufwachen, entweder, weil sie einen tiefen Eindruck in unserer Seele gehabt, oder weil gewisse Vorstellungen, mit welchem wir den Tag über im Wachen zu thun gehabt, die Seele darauf bringen, oder daß wir mit gewissen Gedancken zu Bette gehen, einschlaffen, die uns per associationem idearum solche Dinge wieder im Traumen erwecken und rege machen: oder unsere Seele hat an eben die Sache gedacht, im Wachen, welche uns hernach im Traume vorkommt. Allein weil die Vorstellungen so schwach und dunckel gewesen, so haben wirs nicht gemerckt meynen derhalben, wir hätten in langer Zeit nicht daran gedacht, und so weiter. Unter allen vergangenen Dingen wird sich unsere Seele im Schlafe diejenigen am allerseltensten wieder vorstellen, welche sie denselbigen Tag im Wachen ernstlich vorgehabt, und damit sie kurtz zuvor häuffiger umgegangen, zumahl bey gesunden Menschen. Und hierinnen macht es die Seele im Schlaffe, wie der gantze Mensch im Wesen, wenn derselbe eine Leibes-Arbeit eine Zeitlang getrieben, so wird er dieselbe überdrüßig, und wenn kein Zwang da ist, erwehlet er eine andere Art der Arbeit, wenn sie auch offt schwerer ist als die erste, so meynt er doch, er habe hierzu neue Krafft. Ist also die Seele den Tag über durch Nachdencken und Geschäffte der Sinnen in gewissen Dingen beschäfftiget gewesen, so sucht sie solche Sachen hervor, damit sie am Tage nicht umgegangen, und daher kömmts, daß einem diejenigen Sachen, die offt am angenehmsten den Tag über gewesen, und damit man den gantzen Tag über seine Beschäfftigung gehabt, und von welchen man wünschete zu träumen, jedennoch am wenigsten im Schlaffe vorkommen werden; andere aber, nehmlich solche Sachen die einem verdrießlich und ängstlich, entweder die vorgegangenen, so erzehlet worden, werden jedennoch eher im Traum vorkommen, oder doch andere ängstliche Träume erwecken, weil man immer mit den Gedancken zu Bette gehet, daß einem dieselbe vorkommen möchten, und also solche fürchterliche Dinge immer tiefer ins Gemüthe präget. Unsere Seele erinnert sich aber nicht allein der vergangenen Dinge, und stellt sich solche nach ihrer Einbildungs-Krafft als gegenwärtig vor; sondern weil sie auch im Schlaffe als ein denckendes Wesen etwas neues erfinden kan, so würcket auch zuweilen solche Erfindungs-Krafft, und sie stellt sich im Traum die noch nicht da gewesenen, und noch nicht würcklichen Dinge, so nur ihre Gedancken und Hirn-Gespenste, als würcklich gegenwärtige und wahrhafftige Dinge vor, ja das Unvermögen der Unterscheidungs- und Ueberlegungs-Krafft im Schlaffe macht, daß sich die Seele offt solche albere an und vor sich unmögliche Dinge und Geschichte und rechte Chimeren erfindet, und als gegenwärtig im Traume einbildet. Je mehr ein Mensch die Imagination oder Einbildungs-Krafft beym Wachen hat, und je mehr er dieselbige in seiner Seelen herrschen und gleichsam rasend ausschweiffen läßt, und mit seinen Gedancken ins Reich der Möglichkeiten ohne Ueberlegung hineingehet, ja offt aus Unverstande unmögliche Dinge in seinem witzlosen Gehirne einreissen läßt, und selbige als mögliche Sachen, die geschehen könnten und würden glaubet; je mehr und stärcker wird auch die Imagination in Träumen rasen, vornemlich in solchen Dingen, so noch nicht geschehen oder da gewesen, indem dieses bey der Seelen zur Gewohnheit geworden; und da sie bey offenen Augen beym Wachen am Tage träumt, wird sie beym Schlaffe noch desto eher und leichter träumen. Diese beyde Arten, so im Träumen unter der Herrschafft der Einbildungs-Krafft stehen, sind offtmahls jede vor sich in einem Traum, da entweder unsere Seele eine vergangene Sache wiederhohlet nach allen Umständen, wie auch nach einigen Stücken nur, und sie sich als gegenwärtig einbildet, oder da sie eine zukünfftig noch nicht geschehene Sache gleichsam erfindet und zusammen setzt, als ob sie würcklich geschähe, sich einbilder; Doch findet man wohl in denen mehresten Träumen dieser Art, daß die unter der Regierung der Einbildungs-Krafft im Traume stehende Wiederhohlungs- und Erfindungs-Krafft bey einander sind, und zugleich würcken, so gut als es ihre Regentin im Schlaffe zulassen wir. Die Würckung dieser Einbildungs-Krafft ist bey manchem Menschen nach Beschaffenheit des Geblütes offtmahl so starck und lebhafft in dieser Art Träume, zumahl im Morgen-Schlaffe, da sich die Seele und der Leib meistens erhohlet, und ihre Kräffte meistens wieder da seyn, daß sich die Seele vielmahls eine ziemliche mögliche und ordentliche Folge derer Dinge einbildet, und deßwegen auch der Mensch meistens beym Erwachen schwören sollte, sie sey im Traum würcklich geschehen. Daher kömmt es, daß mancher das Geld, wovon ihm geträumet, noch mit seinen Händen bey offenen Augen auf dem Bette suchet. Ja manche stehen gar auf aus ihrem Lager und suchen mit offenen Augen und mit Bedacht, wie sie meynen, den Dieb in ihrer Stube oder Behausung der ihnen im Traume als einbrechend, und beym Geld-Kasten stehlend vorgekommen. Eben dieser starcken und hefftigen Einbildungs-Krafft wegen kömmt es so offt, daß die Menschen im Schlafe reden, lachen, weinen, auffschreyen, oder gar ihre verborgene gehabte Gedancken und heimliche Thaten im Schlaffen ordentlich erzehlen, gantze Lieder in rechter Ordnung vom Anfange biß zum Ende singen, u. d. g. m. Ist der Schlaff meistens vollbracht, so wachen solche Menschen von ihren eigenen lauten Reden und Schreyen auf; ist aber der

Schlaff noch starck, so sind die äussern Sinnes-Instrumente noch zu matt, sie empfinden also noch zu schwach, und der laute Träumer wacht nicht auf, sondern schläfft immer weiter fort, und weiß von allen nichts, was er geredet, gesungen und geschrien ꝛc. Das Aufstehen und Herumwandeln derer Mondsüchtigen, Lattenkletterer, Nachtschwärmer und dergleichen kömmt von nichts anders her, als von der übermäßigen, starcken und rasenden Einbildungs-Krafft, welche, weil sie im Schlaffe die schwachen Sinne vollends unterdrücket, und die mit der Einbildungs-Krafft angefüllte und fühlloß gemachte Seele, die noch schwach mitgetheilte Empfindung nicht annehmen kan, endlich die Seele treibt, daß sie den mechanischen Cörper zu solchen Handlungen und Verrichtungen brauchet und solche Wege führet, die einen Wachenden meistens ohnmöglich zu verrichten wären, weil aber die hier vor Augen schwebende Gefahr der Seele nicht kund wird, weil die Sinnen nichts mittheilen, auch von ihm nicht angenommen wird, so werden solcher Nachtschwärmer gefährliche Handlungen ohne Schaden fortgesetzt. Wenn man daher bey solchen im Traum wandelnden Menschen durch sehr starcke Bewegung der Sinne, zumahl des Gehöres, die Einbildungs-Krafft überwieget und vertreibet, so erwachen sie, und sehen alsdenn mit ihrer nunmehro zur Unterscheidung und Ueberlegungs-Krafft fähigen Seele die Gefahr ein, und kommen offt um ihr Leben, indem sie von ihren gefährlichen Wegen herabfallen. Lässet man sie aber im Traume fortgehen, und stöhret die Einbildung nicht, so werden sie ohne alles Verunglücken ihren Weg wieder zurück in ihr Lager oder Bette gehen, und am Tage beym Erwachen nicht anders glauben, als sie hätten beständig nur im Bette geträumet, und wären nicht mit einem Tritt herausgekommen. Bey manchen Menschen, ob sie gleich keine Mondsüchtigen oder Nachtschwärmer seyn, und selten dergleichen vornehmen, so findet sich doch offters, zumahl bey zuvor erregten Affecten oder hitzigem wallend gemachten Geblüte eine so starcke Imagination im Schlaffe, daß sie endlich aus ihrem Bette aufstehen, und allerley Verrichtungen in ihrem Zimmer vornehmen, ja wie an vielen Gelehrten die Exempel gefunden worden, daß sie aufstehen, sich bey ihrem Schreibe-Tisch setzen, ihre Gedancken, ja offt gantze Blätter voll Verse schreiben, des andern Tages aber nichts davon wissen, und nicht glauben wollen, daß sie solches im Schlaffe geschrieben, indem ihnen zwar der Traum oder die Einbildung der Seelen erinnerlich ist, nicht aber der würckliche Gebrauch des im Schlaffe bloß mechanischen Cörpers und seiner Glieder. Alle diese Arten und verschiedenen Ursachen der natürlichen Träume (welche hier besonders untersucht und angemerckt worden,) sind nicht allemahl besonders eintzeln bey denen Menschen im Schlaffe, sondern meistens so mit einander vermischt und zusammengesetzt, daß offt vielerley Grund-Ursachen vorhanden, die einen Traum verursachen. Welches aber ein vernünfftiger Mensch gleich erforschen und heraus bringen kan, und also bald genung die Nichtigkeit und Nichtswürdigkeit der natürlichen Träume erkennen, und nicht mit dem gemeinen Pöbel nach dem Schatten greiffen wird. Bey denen natürlichen Träumen haben wir gehöret, daß so wohl von äusserlichen natürlichen Dingen durch die Sinne, als auch durch die Wiederhohlungs- und Erfindungs-Krafft, in der Seele des Menschen gewisse Vorstellungen zuwege gebracht werden, welche sie sich im Schlaffe als gegenwärtige würckliche Sachen einbildet. Es sind aber noch andere Dinge ausser diesen, so in der Seele des Menschen Vorstellungen verursachen können. Als vernünfftige Menschen wissen wir, daß unsere Seele ein unsichtbares, einfaches und vernünfftig denckendes Wesen, und also mit Recht ein Geist ist, der mit einem menschlichen Cörper aufs allergenaueste vereiniget lebet, und so lange seine sichtbare Wohnung nicht zernichtet, und der Umlauf der Lebens-Säffte nicht gäntzlich gehemmet wird, auch mit diesem Cörper in einer beständigen Gemeinschafft bleibet. Wir wissen und glauben aber auch als vernünfftige und gläubige Christen, daß ausser unsere Seelen noch andere unsichtbare vernünfftige Wesen vorhanden, die nicht mit einem menschlichen Cörper vereiniget, oder nach menschlicher Weise mit diesem sichtbaren Theile verbunden leben, und also nicht Seelen zu nennen, sondern bloß Geister. Unter diesen Geistern und geistlichen Wesen ist einer, welcher der allervollkommenste, und dieses ist der unerschaffene, der weder Anfang noch Ende hat, von dem alle andere Geister geschaffen, ja der Himmel und Erden, und alles was drinnen ist, durch seine ewige Vollkommenheit aus nichts gemacht hat: Dieser nun hat sich in seinem Worte allen Menschen als der **Dreyeinige GOtt** offenbahret. Die übrigen Geister, so von GOtt gut und weise erschaffen worden, nennen wir nach der H. Schrifft Engel. Und weil einige in der Probe-Zeit bestanden, und deßwegen von GOtt im Guten befestiget, andere aber von GOtt abgefallen, und im Bösen verstockt und verhärter, so nennen wir die ersten **gute Engel, gute Geister, Engel GOttes, Engel des Herrn** u. d. g. die andere aber **böse Engel, böse Geister, Teufel, Satane** u. d. g. Alle diese Geister samt der Seele des Menschen dependiren von GOtt, dem unerschaffenen Geiste, und dieser allmächtige Schöpffer kan in allen gewisse Vorstellungen hervorbringen. Bey denen Seelen derer Menschen thut er solches nicht nur durch äusserliche Mittel, so in die Sinne fallen, sondern auch durch den geistlichen Umgang mit der Seele. Bey denen Engeln thut GOtt eben dergleichen durch den geistlichen Umgang, welche auch als solche Geister, die niemahls den sinnlichen Umgang gewohnt worden, und nie mit einem menschlichen Cörper vereint gewesen, den geistlichen Umgang GOttes desto gewohnter, und alle Befehle darnach ausrichten. Die Engel sind Geister, und also überhaupt denen Seelen der Menschen gleich, sie können derohalben mit denenselben umgehen, und gewisse Vorstellungen in ihnen hervorbringen. Wenn der Mensch schläffet, so wird die Seele am wenigsten durch die Sinne gestöhret und durch Leibes oder Gemüths-Arbeit gehindert, und also von der gantz gewohnten Art, Vorstellungen in ihr hervor zu bringen, nicht gestöhret, sondern ist gantz ruhig, und derowegen am allergeschicktesten zum Umgange mit andern Geistern, und die Vorstellungen, so von ihnen gemacht werden, sind in den Seelen des

Schlaffenden also desto lebhaffter und nachdrücklicher. Wenn nun einem Menschen im Schlaffe durch einen andern Geist (nehmlich durch GOtt oder durch einen Engel) gewisse Vorstellungen in seiner Seele gemachet worden, so heisset solches **ein übernatürlicher Traum**. Solche übernatürliche Träume, zumahl die von GOtt selbst oder von guten Engeln herrühren, finden wir häuffig in der Heil. Schrifft Altes und Neues Testamentes, welcher wir als rechtschaffene Christen am meisten Glauben beymessen, und an deren Wahrheit gar nicht zweiffeln, oder die Göttliche Anzeige als eine wächserne Nase nach unserer elenden Vernunfft drehen und formen. Aus dem vorhergehenden sehen wir deutlich, daß es also 2 Haupt-Arten dieser übernatürlichen Träume giebt, nehmlich 1) solche, die von GOtt selbst oder auf Göttlichen Befehl durch gute Engel denen Seelen vorgestellet werden, und diese haben allezeit einen guten und heiligen Endzweck gehabt, daher heissen wir sie mit allem Recht **Göttliche Träume**. Von dieser Art sind fast alle Träume so uns in der Heil. Schrifft aufgezeichnet, und um deswillen vor Augen geleget worden. GOtt selbst bezeugt es auch in seinem Worte, daß solche Träume von ihm ihren Ursprung haben, 4 B. Mos. XII, 6. sagt der HErr: **Ist jemand ein Prophet des HErrn unter euch dem will ich mich kund machen in einem Gesicht, oder will mit ihm reden in einem Traum**. Und vom Saul heisset es: 1 Sam. XXVIII, 6. **Der HErr antwortete Saul nicht weder durch Träume noch durchs Licht**. Ferner sind die übernatürlichen Träume auch solche, da durch Zulassung GOttes, oder auch auf dessen Befehl die bösen Engel oder Geister denen Seelen der Menschen im Schlaffe ängstliche, grausame, schreckhaffte, auch wohl sündliche Vorstellungen machen dürffen, und solche nennet man **teufflische Träume**. Von dieser Art finden wir zwar keine ausdrückliche Stellen in Heil. Schrifft, jedoch sind einige, daraus man es schliessen könnte. Z. E. Hiob sagt zu GOtt Cap. VII, 14. **Wenn ich mit mir selbst rede, so erschreckest du mich mit Träumen, und machest mir Grauen**, nehmlich des Nachts im Bette auf meinem Lager, wie v. 13. gezeigt. Diese grausamen Vorstellungen und ängstenden Träume hat nicht GOtt, sondern derjenige Geist durch GOttes Zulassung dem Hiob gemacht, der die gantze Plage dieses Frommen veranstaltet. Wir werden weiter unten von dieser Art Träumen noch etwas mehrers reden. Die Göttlichen Träume sind entweder von GOtt unmittelbar, oder von den Engeln GOttes auf Befehl vorgestellet worden, wie wir aus den Exempeln der Heil. Schrifft ersehen. Und zwar sind diese Vorstellungen auf dreyerley Art gemacht: 1) **als eine ordentliche Rede mit der Seele des Schlaffenden**, oder 2) **als eine Rede und Geschichte zugleich**, oder 3) nur **durch eine bildliche verdeckte Vorstellung**. Wenn GOtt nach seiner Allwissenheit zum voraus sahe, daß denen Kindern GOttes oder andern Frommen ein nahes Unglück im leiblichen oder geistlichen bevorstund, und keine Zeit übrig war, den Träumen nachzudencken oder Ausleger zu suchen; so redet er selbst, oder läßt einen guten Engel mit denen Seelen des Nachts im Schlaffe reden (nach Biblischer Redens-Art des Nachts im Traum) und thut ihnen das nahe Unglück kund, warnet sie, und zeiget ihnen, wie sie denselben entgehen können, mit deutlichen Worten, ohne verdeckte Reden oder Bilder. Wenn GOtt denen Gläubigen seine Vorsorge und das Gute, so er ihnen künfftig schencken will, kund thun, sie dabey auch für etwas warnen wolte, so hat er ebenfalls im Traum mit ihnen geredet, ihnen aber auch die Geschichte, so sich mit ihnen zutragen solten, offenbaret, und nach allen Umständen vorgestellet. Wenn aber der Allwissende denen Menschen zukünfftige und noch weit entfernete Dinge zuvor verkündigen wolte, die theils höchst schädlich und gefährlich, theils nützlich und erfreulich, theils sehr merckwürdig seyn würden; so ließ er denen Seelen der Schlaffenden solche Dinge unter gewissen bildlichen Vorstellungen oder verdeckten Bildern vorstellen. Bey denen Ungläubigen, die gar nichts von dem lebendigen wahren GOtt wusten und erkennen wolten, offenbarete sich der wahre GOtt auch nicht, daß er mit ihnen geredet, ob gleich das Unglück oder Glück noch so nahe bevorstunde, sondern stellet ihnen nur diese bevorstehende Dinge unter gewissen verdeckten Bildern im Traume vor, damit sie der Gläubigen Hülffe gebrauchen und über deren Erklärung oder Auslegung die Weißheit des wahren GOttes erkennen, und seine Göttlichen Vollkommenheiten einsehen solten. Bey allen diesen Bilder-Träumen, oder verdeckten Biblischen Vorstellungen, im Traum, findet man eine unendliche Weißheit des wahren GOttes. Denn **Erstlich** hat GOtt allezeit solche Bilder oder sichtbare Geschöpffe darzu erwehlet, welche denen darunter verdeckten und verborgenen Dingen in allen ähnlich gewesen, und selbe gantz vollkommen abmahlen und ausdrücken können. **Zweytens** ist nicht der allergeringste scheinende Umstand überflüßig darinnen gewesen, sondern alles und jedes hat seinen besondern Grund und Nachdruck. **Drittens** sind es allemahl solche Dinge gewesen, die denen Träumenden bekannt und nachdrücklich waren, und als sehr merckwürdige Sachen einen grossen Eindruck bey ihnen hatten. **Vierdtens** ist der gantze Zusammenhang solcher Bilder-Träume allemahl so wunderbar, seltsam, ja übernatürlich gewesen, daß alle Menschen desto grössern Eifer und Begierde haben solten, sich um deren Auslegung bald zu bemühen. Waren die zukünfftige Dinge von grosser Wichtigkeit und der Nutzen der Offenbahrung sehr groß, so waren auch die bildlichen Vorstellungen wichtiger und nachdrücklicher; ja der allweise GOtt wiederhohlte solche Vorstellungen oder Träume unter andern Bildern, doch einerley Handlungen, die eben das vorige Zukünfftige vorstellen, und desto tiefer in das Gemüth der Menschen einprägen solten. Die in Heil. Schrifft vorkommende Exempel von Träumen werden das bißher gesagte erörtern. Wir wollen deren die vornehmsten kürtzlich anzeigen:

I. Zu der angegebenen ersten Art der **Göttlichen Träume, da GOtt durch ordentliche Rede der Seele eines Schlaffenden etwas anzeiget**, gehöret

1.) Der

1.) Der Traum **Abimelechs** 1. B. Mos. XX, 3-8. da GOtt selbst unmittelbar mit dem Abimelech im Traume redet, und ihn für der bevorstehenden grossen Versündigung, und dem darauf folgenden schweren Unglück warnet.

2.) Der Traum **Labans** 1. B Mos. XXXI, 24. Da sich ebenfalls GOtt selbst unmittelbar der Seele des Labans im Schlaffe offenbahrete, und den Laban gebot, wie er mit Jacob reden und umgehen solte.

3.) Der erste Traum **Josephs**, des Pflege-Vaters Christi Matth. I, 20. da GOtt mittelbar durch einen Engel, welcher sich der Seele des schlaffenden Josephs vorstellete, redete, und ihm Maria, seine Vertraute, wegen ihrer Schwangerschafft nicht heimlich zu verlassen, sondern zu sich zu nehmen, gebot.

4.) Der zweyte Traum **Josephs** Matth. II, 13. da GOtt mittelbar durch einen Engel mit Joseph redete, wie er sich wegen der von Herode zu befürchtenden Gefahr zu verhalten, und seine Flucht mit Maria und dem Kindlein zu veranstalten hätte.

5.) Der dritte Traum **Josephs** Matth. II, 19. da GOtt mittelbar mit dem auf der Flucht in Egypten sich befindlichen Joseph redete, und ihn nach dem Tode Herodis wieder in das Land Israel ziehen hieß.

6.) Der vierdte Traum **Josephs** Matth. II, 22. welcher ebenfalls zu diesen zu rechnen, ob gleich hier des Engels ausdrücklich nicht gedacht wird, vermöge dessen sich Joseph, nachdem er hörete, daß statt des Herodes Archelaus im jüdischen Lande König geworden, in die Oerter des Galiläischen Gebietes wendete, und seine Wohnung zu Nazareth auffschlug.

7.) Der Traum derer **Weisen aus Morgenland** Matth. II, 12. da GOtt diesen Männern seinen Willen im Schlaffe kund that, und sie lehrete, wie sie ihre Reise durch einen andern Weg, als durch den, den sie vorher gekommen, wieder in ihr Land anstellen, und dem tückischen Herode entgehen möchten. Zu welchen auch noch

8.) Nach einigen der Traum **Pilati Weibes** Matth. XXVII, 19. gerechnet wird, davon in einem besondern Artickel gehandelt worden.

II. Zu der andern Art der göttlichen Träume rechneten wir diejenigen, in welchen entweder eine mittelbare oder unmittelbare Rede GOttes und eine Geschichte zugleich anzutreffen. Und dahin ist denn mit Recht zu rechnen:

1.) Der Traum **Jacobs** von denen bundten Schaafen 1. Mos. XXXI, 10 u. ff. daß der unerschaffene Engel selbst unmittelbar dem Jacob im Schlaffe anzeigete, was sich mit ihm und der Heerde des Labans zutragen werde, und wie durch GOttes allmächtige Schickung allemahl die Schaafe solche Lämmer werffen würden, als Laban ihm zum Lohne bestimmen wolte, welches er ihm nicht nur etwan mit blossen Worten zeiget, sondern ihm auch die Geschichte selbst in offenbahren Bildern vor Augen stellet.

2.) Der Traum **Jacobs** von der **Himmels-Leiter** 1. B. Mos. XXVIII, 11-17. darinnen GOtt dem Jacob theils durch bildliche Vorstellung, theils durch offenbare Rede die künftigen ohnschätzbaren Dinge und Geschichte im voraus zeiget, und ihm zugleich seiner Vorsorge und Treue versichert. Siehe von diesem Traume **Joh. Müllers** Acerra Bibl. I. Cent. p. 421. u. ff. **Burmanns** Bibl. Wercke p. 125.

III. Zu der dritten Art der göttlichen Träume rechneten wir diejenigen, da GOtt unter gewissen bildlichen Vorstellungen oder verdeckten Bildern zukünfftige Dinge, die theils schädlich, theils nützlich, theils merckwürdig waren, offenbahrete, und zu dieser Classe der göttlichen Träume gehören also:

1.) Der Traum **Josephs** des Sohnes Jacobs, von denen Garben 1. B. Mos. XXXVII, 5-8.

2.) Der andere Traum **Josephs** von den Sternen 1. B. Mos. XXXVII, 9. Siehe von diesen beyden Träumen **Josephs Burmanns** Bibl. Wercke p. 142 u. ff.

3.) Der Traum des **Obersten Schencken** in Egypten 1 B. Mos. XL, 9 u. ff.

4.) Der Traum des **obersten Beckers** in Egypten 1. B. Mos XL, 16 u. ff. Siehe **Burmanns** Bibl. Wercke p. 148 u. f.

5.) Der erste Traum **Pharaons** von den sieben fetten und sieben magern Kühen 1. B. Mos. XLI, 1 u. ff.

6.) Der andere Traum **Pharaons** von den sieben dicken und sieben dünnen Aehren 1. B. Mos. XLI, 6 u. ff. Siehe **Burmanns** Bibl. Wercke p. 149. u. f.

7.) Der Traum des **Midianiters** vom gerösteten Gersten-Brod B. der Richt. VII, 13 u. ff.

8.) Der Traum **Nebucadnezars** von dem grossen, hohen und schrecklichen Menschen-Bilde, Dan. II, 31-35. Siehe davon **Joh. Müllers** Acerram. Bibl. 1. Cent. p. 860. u. ff.

Dieses sey genug gesagt von göttlichen Träumen, an deren Gewißheit uns die Heil. Schrifft nicht zweiffeln läst. Der Heyde **Aristoteles** wirfft die Frage auf: **Ob GOtt denen Menschen Träume zuschicke?** Und antwortet mit Nein, aus folgenden Gründen. Einmahl spricht er, wenn die Träume von GOtt kämen, würde er sie allein den Frommen zukommen lassen. Es sey aber bekannt, daß vornemlich liederliche und gottlose Leute sich darauf begäben. Weiter führet er an die Träume der unvernünftigen Thiere, und machet den Schluß, gleichwie GOtt denen die Träume nicht zuschicke, also auch nicht den Menschen. Wolte GOtt, fähret er fort, den Menschen etwas offenbahren, würde er es vielmehr bey Tage als des Nachts thun, und zukünfftige Dinge nicht unter undeutlichen Bildern, sondern gantz deutlich entdecken. Wenn das Buch, woraus dieses genommen ist, sich vom Aristoteli herschreibet, woran doch

sehr zu zweiffeln, so ist kein Wunder, daß ein Heydnischer Welt-Weise, dem niemahls wahre göttliche Träume vorkommen waren, davon also urtheilet. Wir sind aus der Heil. Schrifft überzeuget, daß GOtt manchesmahl den Menschen Träume zugeschicket habe. Was des Aristotelis Argumente betrifft, so sind die von keiner sonderlichen Wichtigkeit. Warum solte GOtt nicht auch bösen Menschen wahrhaffte Träume wiederfahren lassen, da er ihnen in diesem Leben eben so viel Gutes, als den Frommen beweiset? Er lässet ja seine Sonne aufgehen über Böse und Gute und regnen über Gerechte und Ungerechte. Daß auch die unvernünftigen Thiere Träume haben, thut zur Sache nichts. Daraus folget nur, daß nicht alle Träume göttlich sind. So sind auch nicht alle göttliche Träume dunckel und unverständlich gewesen. Wir haben deren aus heiliger Schrifft einige angeführet, die mehr als zu deutlich waren. Selbst von denen Weissagungs-Träumen lässet sich nicht einmahl sagen, daß sie unverständlich gewesen, sondern denenjenigen, die sie hatten, war entweder die Deutung wohl bewust, oder durch andere kund gemacht. Wir mögen auch GOtt nicht Weise und Wege vorschreiben, wie er etwas offenbahren soll, sondern das bleibt seinem Willen und seiner Weißheit anheim gestellet. Und wer weiß, was GOtt für wichtige Ursachen gehabt, den Menschen nicht beym Wachen, sondern im Schlaf etwas zu offenbahren, die uns zu ergründen schwer fallen. Niemand aber wird sagen, oder mit Bestand der Wahrheit behaupten können, daß es GOtt unmöglich sey, den Menschen etwas durch Träume zu entdecken. Da nun GOtt ehedem wahrhaffte Träume zugeschickt, so fragt sichs, ob er solches auch noch heutiges Tages thue? Die Weissagungen haben ja aufgehöret und von den Träumen kan man ein gleiches sagen, weil sie eine Art der Weissagung sind. Die göttlichen Wunder-Wercke haben schon vor langer Zeit ein Ende genommen. Ein göttlicher Traum wäre nichts anders, als ein Wunder-Werck, und stehet daher jetzt eben so wenig als andere Wunder-Wercke zu erwarten. Man beruffi sich zwar unter andern auf die Worte Elihu, Hiob XXXIII, 15.16. **Im Traum des Gesichts in der Nacht, wenn der Schlaf auf die Leute fällt, wenn sie schlaffen auf dem Bette. Da öffnet er das Ohr der Leute, und schrecket sie, und züchtiget sie.** Allein hieraus ist so wenig zu schliessen, daß GOtt noch jetzt Träume zuschicke, als wenn man aus den Worten 4. B. Mos. XII, 6. folgern wolte, daß es noch heut zu Tage Propheten gebe. Die Worte GOttes beym Mose gehen nur auf eine gewisse Zeit, und Elihu Worte beziehen sich darauf, was GOtt zu seiner Zeit mannichmahl außerordentlich gethan, daß er nehmlich den Menschen Träume zugeschickt, sie bezeugen aber nicht, daß er ihnen immerdar Träume zuschicken wolle. Wir haben bey solchen Worten noch in Acht zu nehmen, daß sie eigentlich also müsten übersetzet werden: **Da öffnet er das Ohr der Leute, und in ihrer Züchtigung** (oder Unterweisung) **versiegelt ers.** Also redet Elihu nur Bedingungs-Weise, nehmlich: **Wenn GOtt den Menschen Träume zuschickt, so drücke er das Siegel der Wahrheit darauf, und mache sie gewiß von der ihnen gethanen Offenbahrung.** Hieraus kan ja nicht folgen, daß GOtt jederzeit den Menschen durch Träume etwas offenbahren wolle.

Man beruffet sich zwar auf Exempel, deren man viel anzuführen weiß. Allein es sind dieselben so beschaffen, daß man sich eben darauf so sicher nicht verlassen kan. Vor allen Dingen gehöret hieher der so bekannte Traum des **Churfürsten Friedrichs** von der Reformation Lutheri. Es hatte nehmlich Churfürst Friedrich zu Sachsen im Jahr Christi 1517. die Nacht vor dem Feste aller Heiligen in dem Schlosse zu Schweinitz, etliche Meilen von Wittenberg, nicht aber zu Schweidnitz in Schlesien, wie viele irrig vorgeben, folgenden merckwürdigen Traum: Es erschien selbigem ein Mönch von einem schönen Ansehen, welcher in Begleitung vieler Heiligen aus dem Himmel zu dem Churfürsten kam, und selbigen bat, ihm zu erlauben, daß er etwas an die Thüre der Wittenbergischen Kirche schreiben möchte. Der Churfürst ließ durch seinen Cantzler zur Antwort melden: Wenn dem so wäre, so erlaubte er dasjenige zu schreiben, was GOtt befohlen hätte. Worauf der Mönch alsobald hingieng, und mit schönen und grossen Buchstaben an die Kirch-Thüre schrieb, daß es der Churfürst zu Schweinitz erkennen und lesen konte, dabey er sich einer so langen Feder bedienete, daß die äusserste Ende davon biß nach Rom langete, und biß an die dreyfache Crone des Pabstes sich erstreckten, welche sie dermassen erschütterte, daß sie ziemlich anfieng zu wackeln, und die Cardinäle und Churfürsten herzuzuspringen genöthiget wurden, um zu verwehren, damit sie nicht gäntzlich herunterfiele. Da denn der Churfürst vernahm, es habe der Mönch diese Feder aus dem Flügel einer Böhmischen Gans bekommen und aus grossen Schrecken erwachte. Als er aber bald darauf wiederum einschlief, kam er wieder in eben denselben Traum, und es deuchtete ihn, ob sähe er den Mönch weiter fortschreiben, dessen äusserstes Ende von der Feder durch des Löwens Ohren auf den Pabst gieng, und ihm also stach, daß der Löwe anfieng zu brüllen, darüber nicht allein gantz Rom, sondern auch alle Stände des Römischen Reiches herzu liefen, um zu sehen, was dieses bedeuten solte. Nachdem er auch darüber erwachte, und das Vater Unser gebetet hatte, gerieth er aufs neue in Schlaf und Traum, und sahe, wie die meisten Stände des Römischen Reiches sich zu Rom versammlet hatten, um diese Feder des Mönches zu zerbrechen; welches sie aber auf keine Weise konten zuwege bringen, sondern je mehr sie die Feder beugeten, desto

desto stärcker wurde sie, und knasterte so grausam, daß ihnen die Ohren davon klungen, und sie voller Trauren und Müdigkeit ablassen musten. Beym Weggehen glaubeten sie, der Mönch wäre ein Schwartzkünstler, und zu ihrem grossen Unglücke gesandt. Es ließ darauf der Churfürst den Mönch fragen, woher er diese Feder bekommen, und warum sie so starck wäre? Welchem er zur Antwort gab: Sie wäre von einer hunderjährigen Böhmischen Ganß, er hätte sie von seinem alten Schul-Meister geschenckt bekommen, der ihn, weil sie von solcher Güte, ersuchet hätte, er solte sie zum Andencken aufheben, welches er denn auch versprochen hätte. Die Stärcke derselben käme daher, weil ihr die Seele oder das inwendige und weiche Theil der Federn nicht könne benommen werden. Nach diesem erscholl ein Gerüchte, daß zu Wittenberg auch andere kleinere Federn aus dieser hervor gewachsen, ob sie gleich nicht auf eben diese Art schrieben, worauf geschahe, daß ein jeder Gelehrter eine Feder von dieser grossen haben wolte. Als nun der Chur-Fürst deswegen weiter mit dem Mönche reden wolte, erwachte er und der Traum war zu Ende. Also erzehlet diesen Traum Herr **Glafey** im Kern der Geschichte des Chur-Hauses Sachsen. Bey andern wird in einem und dem andern Umstande variirt. Diesen Traum hält man insgemein vor einen göttlichen Traum, dadurch die Reformation, so durch Luthern geschehen, vorbedeutet worden, welcher Meynung **Hoe, Olearius, Dannhauer**, ingleichen auch Herr D. **Bräuner** und Herr **Glafey** zugethan sind. Allein es hat auch nicht an solchen gefehlet, die selbigen vor eine Fabel und blosses Gedicht ausgegeben haben, wie sonderlich vor einigen Jahren der Herr D. **Heumann** in einer besondern Dissertation de somnio divino, quod vulgo Friderico Saxoniæ Principi Electori vulgo tribuitur gethan hat, die seinem Luthero Apocalyptico mit einverleibet ist. Man ist aber mit ihm deswegen in denen **Unschuldigen Nachrichten** nicht eben so schlechterdings zu frieden gewesen. „Daß die Erzehlung, schreibet man daselbst in der Recension der Heumannischen Dissertation, "bey „diesem und jenem Auctore in einigen Expreßionen oder Umständen variirt, mag so viel nicht „zu bedeuten haben. Daß es falsch sey, wenn „etliche dabey setzen, der Chur-Fürst sey nebst „seinem Herrn Bruder hinzugelauffen, die Crone „zu halten, daß sie nicht abfiele, kan man so schlechterdings nicht sagen, denn es ist dieses von dem „Anfange zu verstehen, da Fridericus allerdings „noch vor die Päbstl. Autorität portiret war, und „meynete, solche sonderlich zu Augspurg durch „den Cajetan zu menagiren. Was nach dem „geschehen, gehöret nicht hieher. Unterdessen sagen andere, nicht Fridericus, sondern die Cardinäle und Churfürsten seyn herbey gelauffen. „Das Hauptwerck aber kömmt darauf an, daß „nicht alle Scriptores coævi davon schreiben, von „denen neuern auch **Seckendorf** und **Müller** „in Annalibus Saxon. welche nothwendig von dem „Traum müssen gewust haben; aber weil sie solchen nicht vor wahr und gegründet gehalten, „denselben vorbey gehen. So würden auch die „Poeten, wenn sie nur das geringste davon gewust, dessen ohnfehlbar erwehnet haben. Und „wie solte er im Jahr 1617. auf denen Jubel-„Müntzen seyn vergessen worden? Von denen „der Herr A. das alzuungütige, nicht nur frommen und redlichen Männern, sondern auch der „Ehre Gottes, und ich weiß nicht, ob auch hohen „Häuptern nachtheilige Urtheil fället: Ex quo „apparet, ne aulicos quidem adulatores, a quibus „plerosque illos nummos profectos esse dubium „non est, ausos esse historiolam illam nummis im-„primere. Ferner habe auch Lutherus dessen „nirgend erwehnet, denn er kan sich nicht einbilden, daß Spalatinus solchen nicht Luthern erzehlet, oder dieser um der Wiedersacher und Wiedertäuffer willen, oder sonst aus Modestie davon „nichts gedencken wollen. Es ist an dem, zur Zeit „ist kein älteres Zeugniß bekannt, als Antonii „Musä, Theol. Lic. welcher Pastor zu Erfurt „und Jena, und endlich Superintendent zu „Rochlitz gewesen. Der seel. **Christian Juncker** im silbernen und güldenen Ehren-Gedächtnis Lutheri beziehet sich auf Bartholomäum „Schönbach, einen Diaconum im Joachims-„Thal, der im Jahr 1594. gestorben, und 1591. „Musæ autographum in den Händen gehabt, darinnen er diesen Traum aus dem Munde George „Spalatins erzehlet. **Nuberus** in Concion. de „Luthero und M. **Dominicus Beer** in dem „Nürnb. Handbuch beruffen sich gleichfalls auf „dieses Musä MSC. Es ist also 1591. diese Relation zu erst gedruckt worden, aus welcher solche ohne Zweifel D. **Matthias Hoe** im Christl. „Ehren-Gedächtniß Lutheri genommen, und aus „eben derselben hat sie Jo. **Olearius** in der wunderlichen Güte Gottes wiederholet. So viel „Autorität hat man, das übrige kömmt alles auf „Vermuthungen an, beydes derer, die die Gewißheit des Traums verwerffen, oder daran „zweifeln, als auch die solchen annehmen. Ob „des Herrn Heumanns Einwürffe und Gedancken von Musa, und daß die in seiner Einbildung abunde convicta fabula mendacii ihren „Ursprung von einem ingenieusen Gemählde oder „Kupferstich habe (da doch deren Auctores sich „immer mit auf den Traum beruffen) das „rechte Ziel getroffen, wollen wir nicht beurtheilen. Es ist wenig daran gelegen, ob er und andere solchen Traum glauben oder nicht. Denn „ja weder die Gewißheit und Göttlichkeit des „grossen Reformations-Werckes, noch Lutheri „Vocation darauf beruhet. Die Arrogantz aber, „damit er seiner durchgehenden Gewohnheit nach „die Theologos ac sacerdotes non paucos censiret, „quod jam Papicolis, divinæ Lutheri vocationis „probationem exigentibus, pulcherrime responderi posse videbatur, so hätten sie das Mährgen „lieber angenommen, und das D. Hoe aus keiner andern Ursache solches seinen Predigten einverleibet, als damit zu beweisen, Lutherus sey „der Engel, der durch den Himmel geflogen, „Apoc. XIV. die ist so ungegründet, daß man „mehr seine genie, als eine zulängliche Erkenntniß von Theologischen Wahrheiten daraus beurtheilen muß. Wir bezeugen dieses Mißfallen „nicht darum, wie er p. 75. schreibet, quod incendi

„cendi ſoleamus in eos, qui hiſtoriam, non com-„muni ſolum ſermone, ſed propemodum oſculis „noſtris detritam, eripere nobis, & Poetarum ad-„ſcribere mendaciis audeant, denn darinnen wol-„ten wir unſers Orts ihm gerne ſeinen Willen „laſſen, ob es gleich in bloſſen Conjecturen beſte-„het; ſondern weil er mit denen Hochverdienteſten „Leuten ſo ſchnöde umgehet, und endlich da hin-„aus fällt, als ob die theuerſten Rüſtzeuge in „Behauptung göttlicher Wahrheiten ſich mit Fa-„beln behelffen müſſen. Zu geſchweigen, daß er „ſie mehrmahls inconſultæ credulitatis, wie Olea-„rium, beſchuldiget, Paris credulitatis Spenerus, „vir alioquin maximus reus eſt. Dannhauer ha-„be nicht ingenue gehandelt, den er auch gantz „höniſch tractiret, daß er geſchrieben: de divi-„nitate hujus ſomnii vix dubitare poteſt, qui „Olearii ἐνεργείαν in eo depingendo articulate „conſideraverit. Von dem Herrn Elia Frickio „male meritum eſſe de Seckendorfio, quod ejus „operi illam fabulam intexuit, ac pannum tam „vilem iſti purpuræ aſſuit. Auf **Andr. Reſe-„rum**, welcher nur incidenter und per prætери-„tionem erwehnet, appliciret er das ſeomma Pli-„nianum: Verane hæc, affirmare non auſſim: in-„tereſt tamen, ut vera videantur. Scilicet

- - facile, quæ credita proſunt,
Credimus.

„Welches eben ſo viel heiſſen ſoll, als ein Tracta-„ment, damit er dem berühmten Hiſtoriogra-„pho W. E. Tentzeln wegen dieſes, für wahr „gehaltenen Traumes begegnet. Non vacat ille „ſuſpicione, quod in gratiam aulæ herilis, cujus „princeps Electori illi & cognominis & conſangui-„nitate conjunctus erat, veritatem ſectatus ſit ſti-„pendiariam, quam Bareæus vocat, & id egerit, „ut placeret populo, quam ſcripſiſſet fabulam. „Welches gewiß auch von hohen Häuptern in „ſolcher Kleinigkeit mit ſchlechtem Reſpect geſpro-„chen heiſſet. Sonſt muß Herr Heumann ſelbſt „geſtehen, daß keinem von unſern Theologen in „den Sinn gekommen, Luthers Vocation mit „dieſem Traume zu beſtärcken, deswegen aber „iſt es andern nicht zu verdencken, wenn ſie ſol-„chen als ein argumentum illuſtrans mit anführen, „oder doch nicht weiter damit probiren, als „deſſen Autorität hinlänglich iſt, nemlich ſo viel „ein jeder der Relation des Ant. Muſä Beyfall „geben will. Dieſes Judicium aber kan nicht „anders als Different ſeyn. Es wird dem Herrn „A. niemand obligiren, daß er *Hoëo*, *Oleario*, „und *Dannhauero* zu Gefallen den Traum vor „ohnfehlbar gewißlich und göttlich halte: Hin-„gegen muß er ſich auch nicht befrembden laſſen, „wenn andere davor halten, er habe nicht mehr „gründliches beygebracht, als was Herr **Schle-„gel, Juncker** und **Tentzel** ebenfalls geſehen, „und die alte Relation noch immer bey dem be-„ſcheidenen Credit laſſen, in welchen ſie von dieſen „dreyen in hiſtoria critica gar wohl geübten „Männern geſtellet worden.„ Siehe von dieſem Traume **Ad. Fr. Glafeys**, Kern der Geſch. des Chur-Hauſes zu Sachſen III. Buch, 3. Cap. p. 690. u. ff. **L. A. Heumanns**, Lutherus Apocalypt. Diſſ. adj. IV. **Chr. Junckers**, ſilb. und güld. Ehren-Ged. Luth. p. 521. **Nuberus** in Concion. de Luthero p. 148. u. f. **Seckendorfs** Hiſt. des Lutherth. p. 63. **Domin. Beer** Nürnb. Handb. p. 1043. **Matth. Hoe** Chriſtl. Ehren-Ged. Luth. f. 19. u. f. **Jo. Olearii** wunderliche Güte Gottes p. 172. **Unſch. Nachr.** 1718. p. 306. u. ff. **Heinſii** Kirchen-Hiſt. V. Th. p. 402. u. ff. **Bräuners** Entlarvter Teufl. Abergl. p. 519. u. ff. Zu denen göttlichen Träumen rechnet man ferner den Traum, den **Friedericus Myconius**, der erſte Gothaiſche Superintendens vor ſeiner Bekehrung gehabt, davon in deſſelben Erbaulichen Sendſchr. von ſ. Bekehrung, welches **Bertram** zu Halle 1728. drucken laſſen, nachzuleſen iſt. Ingleichen folgende: Einer gottſeeligen Gräflichen Perſon in Schleſien träumete einsmahls, ſie ſtünde vor dem Himmel, und dürfte nicht hinein, ſahe aber durch ein Fenſter in denſelben, und ward den HErrn JEſum in der Geſtalt eines Sämanns gewahr, mit einem Tuch um den Leib: Die umſtehenden Engel berichteten ihr, daß er ſeinen Seegen ausſtreuete. Weil ſie nun von ſolchen Seegen auch gern was gehabt hätte, der HErr JEſus im Vorbeygehen aber ſie ſauer anſahe, ſo fängt ſie an zu weinen, welches ihre Schweſter, die in eben dem Gemache ſchlief, deutlich hörete. Ihr aber kam vor, als hätte ſie den HErrn JEſum damit beweget, daß er wieder umkehrete, und zu ihr ſprach: Ruffe mich an in der Noth, ſo will ich dich erretten, und du ſolſt mich preiſen. Reichte ihr auch ein Buch dar, mit der Vermahnung fleißig darinnen zu leſen. Als ſie das Buch aufmacht, findet ſie auf der einen Seite das Bildniß eines Predigers, auf der andern aber den Tittel eines Geber-Buchs, der ihr aber entfallen. Nach etlichen Wochen reiſet ſie nach Breslau, und da eine gute Freundin ihr allerhand Gebet-Bücher zeigte, ſo findet ſie unter denſelben M. Johann Qvirsfelds himmliſche Garten-Geſellſchaft, und erinnert ſich ſo wohl des Bildes als des Tittels, und ſpricht voller Freuden: Das iſt das Buch, davon mir geträumet, und das mir mein HErr JEſus recommendiret hat. Die Beſitzerin überließ es ihr willig, und ſie bediente ſich deſſen täglich zu ihrer Andacht. Beſ. **Joh. Gottfr. Lembachs** Hiſt. Todes-Poſt p. 87. Man mag aber ſeinen Traum darum nicht gleich für göttlich halten, wenn er von göttlichen und geiſtlichen Dingen handelt, denn von ſolchen Dingen kan man auch natürliche Träume haben. Weil die Träume gemeiniglich das wieder vorſtellen, womit man bey Tage viel umgehet, ſo muß denen, die wachend mit gött- und geiſtlichen Dingen und mit Uebung der Gottſeeligkeit beſchäftiget ſind, ſolches im Schlafe eher wieder vorkommen, als etwas anders, und das gehet gantz natürlich zu. Die gemeldete Gräfliche Perſon war eine Liebhaberin der geiſtlichen Uebungen, und deswegen handelte auch ihr Traum davon. Der Umſtand, daß ſie ein Buch ſahe, worinnen auf der einen Seiten das Bildniß eines Predigers, auf der andern aber der Tittel eines Gebet-Buchs ſtund, läßt ſich alſo erklären, daß ihr zwar dergleichen vorkommen, aber ſehr undeutlich, alſo daß ſie ſelbſt nicht recht gewuſt, was es für ein Bildniß geweſen, oder wie

der

der Tittel gelautet. Nachdem ſie aber **Quirsfelds** himmliſche Garten-Geſellſchafft unvermuthet in die Hände bekommen, und darinnen nebſt dem Bildniſſe des Autoris das Tittel-Blat wahrgenommen, ſo hat ſie geſchloſſen, es müſſe das ihr im Traume gezeigte Buch ſeyn, ob ſie es gleich wegen Dunckelheit des Traumes nicht gewiß wiſſen konnte. Wäre ihr ein ander geiſtliches Buch vorgekommen, worinnen nebſt dem Tittel ſich das Bildniß eines Predigers befunden hätte, würde ſie es ebenfalls vor das ihr im Traume gezeigte Buch gehalten haben. Und ſo kömmt auch dieſer Umſtand gantz natürlich heraus. Ein Medicus zu Breßlau, **Chriſtoph Rumbaum**, hatte einen Patienten in der Cur, dem er nicht helffen konnte, und an deſſen Geneſung er bereits zu zweifeln anfieng. Einsmahls aber kam ihm im Traum ein Buch für, darinnen er klar und deutlich fand, wie ſein Patient müſte curiret werden. Er brauchte die im Traum gezeigte Mittel, und der Patient erlangete dadurch ſeine völlige Geſundheit. Wenig Jahre hernach kam ein Buch zum Vorſchein und in den Druck, darinnen eben dieſe Artzeney und der Proceß ausführlich beſchrieben war. Siehe **Jonſtoni** Thaumatograph. Natural. p. 49. Wer die menſchliche Phantaſie kennet, wird auch dieſen Traum für natürlich halten. Der Medicus wird immer an die Cur ſeines Patienten gedacht, und die Bücher zu Rathe gezogen haben; und daher iſt der Traum gekommen, als wenn er in einem Buche die Cur der Kranckheit leſe. Es heißt zwar, die Cur ſey glücklich angeſchlagen: Wer kan uns aber dieſes verſichern. Vielleicht iſt der Patient von ſelbſt, und nicht in Krafft der im Traume entdeckten Artzeney geſund geworden, wie ja zum öfftern geſchicht. Daß wenige Jahre hernach ein Buch gedruckt worden, in welchem der Proceß der Cur geſtanden, iſt gar nicht zu verwundern. Denn der Autor dieſes Buchs kan ihn in Erfahrung gebracht, und geſchrieben haben, nachdem D. Rumbaum denſelben bekannt gemacht. Von dem **Joh. Maldonatus**, einem Spaniſchen Jeſuiten, erzehlet man auch, daß er einen Traum gehabt, welchen der Ausgang beſtätiget. Es hat nehmlich derſelbe etliche Nächte hinter einander einen Mann zu ſehen geglaubet, welcher ihn ermahnet, ſeine Auslegungen über die 4 Evangeliſten unermüdet fortzuſetzen, und ihn verſichert, daß er dieſelben zwar vollenden, aber den Beſchluß nicht lange überleben würde. Bey dieſen Worten hat dieſer Mann eine gewiſſe Stelle des Bauches bemercket, welche eben dieſelbe geweſen, wo Maldonatus empfindliche Schmertzen geſpüret, als er geſtorben iſt. Cum autem inſtituiſſet primum, in quatuor Evangelia Commentarios ſcribere per aliquot noctes viſus eſt ſibi videre quendam qui ut ſtrenue cœptum opus proſequeretur, exhortabatur; fore enim, ut iſtud ex ſententia perficeret. Sed operi parum diu ſupervicturum; atque hæc cum diceret, intento digito certam aliquam ventris partem illi ſignabat. Hoc viſum, quanquam pro ſomni ludibrio habitum, comprobavit eventus; nam a Gregorio XIII Pontifice Maximo e Gallia in urbem accerſitus, ut operam ſuam præſtaret ad editionem græcam LXX interpretum, quam parabat, non diu Romæ ſuperſtes fuit. Ibi lucubrationem illam ſuam abſolvit, & Claudio Aquavivæ recens in Præpoſitum generalem electo, ad diem XXI Decembris anno clo Io LXXXII obtulit; ac ſecundum id acerrimus eum dolor inceſit ea corporis parte, quæ tanto jam prius illi fuerat per nocturnam ſignata viſionem. Alſo erzehlet es **Alegambe** Biblioth. Soc. Jeſu p. 256. **Bayle** aber ſaget ſeine Meynung davon alſo: "Es „iſt ſehr wahrſcheinlich, daß man dieſes von dem „Maldonat ſelbſt erfahren hat, und daß er die-„jenigen nicht betriegen wollen, denen er es erzeh-„let. Auſſer dem iſt es auch wahrſcheinlich, daß „der ungefähre Zufall von dieſer groſſen Uebereinſtimmung zwiſchen dem Traume dieſes Jeſuiten „und dem Ausgange Urſache geweſen iſt. Der-„gleichen Geſchichte, davon die Welt wimmelt, „verwirren die ſtarcken Geiſter mehr, als ſie es an „den Tag geben.„ **Bayle** Hiſt. und Crit. Wörterb. III Th. p. 296. Des **Coelii Rhodigini Traum**, den er ſelbſt erzehlet, wie wunderbar er auch ſcheinet, war dennoch auch nur natürlich. Er hatte lange Zeit einem Spruche aus dem Plinius nachgedacht, den er nicht verſtehen konnte; ja er hatte das Blat vergeſſen, wo er ſtund. Solches fand er im Traume wieder, und kam ihm zugleich vor, wie die Auslegung dieſes Spruchs auf einem alten Pergament zu finden, daß einer ſeiner Freunde beſaß. Da denn alles richtig eingetroffen. Siehe **Coelii Rhodigini** Antiqu. Lect. L. XXVII cap. IX. Wenn Coelius dem Spruch ſo fleißig nachgedacht, ſo wird er das Blat, wo er ſtund, nicht ſo gantz vergeſſen haben, daß es ihm in einen kleinen Schlummer nicht hätte wieder beyfallen können. Von dem alten Manuſcript ſeines Freundes hatte er ſonder Zweiffel auch vorher Wiſſenſchafft. Alſo hat er leicht darauf verfallen können, ob nicht darinn die Erklärung des Spruchs möchte zu finden ſeyn. Daß er ſie würcklich darinnen fand, war nichts ſonderliches. Wie offt vermuthen nicht Gelehrte bey einem oder dem andern Autore eine gewiſſe Materie zu finden, und ob ſie es gleich nicht gewiß wiſſen, ſo trifft es doch zum öfftern ein? Träume, ob ſie gleich natürlich ſind, können von ohngefähr zutreffen. Unter den lateniſchen Gedichten des **Petrus Lotichius** findet ſich eine nett geſchriebene Elegie, welche von der Zerſtöhrung der Stadt Magdeburg handelt. Die Sache ſtellet er darinnen alſo vor, als wäre ſie ihm im Traume geoffenbaret worden. Dieſes hat Gelegenheit gegeben, es für einen Göttlichen und Prophetiſchen Traum zu halten. Denn Lotichius iſt 1560 geſtorben, Magdeburg aber erſt 1631 zerſtöhret worden. Allein die Gelehrten und unter dieſen **Peter Bayle** in ſeinem Dictionair III Th. p. 164. u. f. bemercken, daß des Lotichius Elegie nur ein poetiſches Gedichte ſey, und ihm niemahls etwas davon im Traume vorgekommen, mit welcher Meynung aber **Paullini** in ſeinen Philoſophiſchen Luſt-Stunden I Th. p. 140. u. ff. nicht zufrieden iſt. Die Gelegenheit darzu gab ihm die Belagerung Magdeburgs, die zu ſeiner Zeit 1551 unter Kayſer Carl den Fünften vorgenommen ward. Weil ſich Lotichius einbildete, die Stadt würde damahls zerſtöhret werden, ſo hielt er ihr zum Voraus die Parentation. Unterdeſſen

terdessen betrog er sich sehr, sintemahl Magdeburg damahls nicht einmahl konnte eingenommen, noch weniger zerstöhret werden. An die Zerstöhrung, welche 1631 geschahe, hat er wohl nicht einmahl gedacht, darum kan er sie auch nicht vorher verkündiget haben. Es geschahe von ohngefähr, daß seine Prophezeyung, die er unter seinen poetischen Arbeiten, weil er sie einmahl verfertiget, aufbehalten, und zu zerreissen nicht vor nöthig befunden hatte, wiewohl gantz anders, als er meynete, eintraf. Andere Träume, wobey man etwas Göttliches vermuthen könnte, hat man Ursach unter die erdichteten zu rechnen. Im Jahr 1225 ward Graf Friederich von Isenburg aufs Rad gelegt, weil er dem Ertz-Bischoff zu Cölln Engelbertum erschlagen hatte. Seine noch lebende Mutter stellete sich unter das Rad, und gab ihr Hertzeleid mit vielen Heulen und Weinen an den Tag. Dabey erinnerte sie sich, daß als sie mit diesem ihrem Sohne schwanger gegangen, ihr geträumet, als brächte sie einen Sohn zur Welt, der von den Raben gefressen würde. Siehe Amphitheatr. Mag. Univ. Sect. VIII. p. 353. Hier ist bedencklich, warum sich des Grafen Mutter nicht eher des Traumes erinnert, sondern erst dazumahl, als ihren Sohn das Unglück getroffen. Sie scheinet den Traum erdichtet zu haben, damit sie nach Gewohnheit damahliger Zeiten etwas wunderbares zu Marckte bringen, oder die Leute überreden möchte, ihr Sohn hätte dem Unglück nicht entgehen können, weil ihr sein schmähliger Tod schon lange vorher kund gemachet worden. Von Alexander dem Grossen erzehlet man, er habe, als er noch in Macedonien war, die Gestalt eines GOttes im Traume gesehen, der ihn ermahnet, nach Asien zu gehen, und die Perser zu bekriegen, ihm auch die rechte Hand gereichet, als wolte er ihn dahin führen. Nachdem er nun ins Jüdische Land kam, gieng ihm der Hohepriester Jaddus, nebst der gantzen Priesterschafft und denen Aeltesten des Volckes entgegen, hatte sein Hohespriesterliches Kleid an, und bat um Friede. Da stieg Alexander vom Pferde, und grüssete den Hohenpriester ehrerbietig, weil er sich erinnerte, daß die von ihm im Traume gesehene Gottheit eben so, wie derselbe gekleidet gewesen. Daraus schloß er, GOtt müsse das Jüdische Volck besonders schützen, daher er ihnen auch den Frieden schenckete. Diß ist sonder Zweiffel auch ein Gedichte, zumahl da der Traum verschiedentlich erzehlet wird. Denn andere schreiben, dem Hohenpriester hätte geträumet, er solte nur in seinen Amts-Kleidern dem Alexander getrost entgegen gehen, und da er solches gethan, hätte er bey dem Alexander Gnade gefunden, der dabey erzehlet, wie er Tages vorher im Traume eine Gottheit in solchem Habit gesehen, als der Hohepriester anhatte, die ihn gedrohet, bey Verlust seines Lebens dem Jüdischen Volcke kein Leid zu thun. Zondorf Theatr. Histor. p. 523. u. f. Von einem gewissen Dom-Herrn wird berichtet, da er sich auf ein erledigtes Bischoffthum Hoffnung gemacht, habe ihm geträumet, wie ihm 2 Stäbe gereichet würden, die er wachend vor Bischoffs-Stäbe hielt. Bald hernach brach er beyde Beine, und muste an zwey Krücken gehen, welches die ihm im Traume gezeigten Stäbe waren. J. C. Schumanns Remarquable Hist. Briefe p. 422. Der Augenschein giebts, daß nachdem diesem Dom-Herrn seine Hoffnung zum Bißthum fehl geschlagen, und er über dem das Unglück gehabt, die Beine zu zerbrechen, seine Mißgönner daher Gelegenheit genommen, einen so artigen Traum zu erdichten. Man hat gar etliche Träume aus guter Absicht erdichtet, nehmlich den Menschen damit, wie Aesopus in seinen Fabeln, gute Lehren zu geben. Dieses Schlags ist folgender: Ein frommer Christ war sehr bekümmert, wie er sich bey der theuren Zeit durchbringen und ernehren solte. Dem erscheinen im Traume drey Engel. Der erste kniete und betete: Ich hebe meine Augen auf zu dem Herrn. Der andere grub Wurtzeln aus der Erde und sprach: Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brod essen. Der Dritte sammlete sie und sagte: Sammlet die übrigen Brocken. Diß soll bedeuten, daß man in theurer Zeit brünstig beten, fleißig arbeiten, und das Seine zu Rathe halten müsse. Ebendas. p. 417. Endlich giebt es auch noch Träume, die, obgleich viel Wesens daraus gemacht wird, sehr schlecht angebracht und gedeutet sind. D. Caspar Crucigers Hauß-Frauen träumete, wie sie in der Kirche zu Wittenberg öffentlich predigte. Solchen Traum legte ihr Mann also aus, daß vielleicht ihre Gesänge, damit sie zu Hause umgieng, solten in der Kirche gesungen werden. Kurtz darauf verfertigte sie das Lied: **Herr Christ der einige GOttes Sohn**, welches einem berühmten Geistlichen so wohl gefiel, daß er selbiges öffentlich in der Kirche singen ließ. *Amphitheatr. Mog. Univ.* Sect. VIII. p. 359. Die Deutung ist weit hergeholet, und bloß ein Einfall D. Crucigers gewesen. Wiewohl man gar findet, daß nicht sie, sondern **Andr. Cnophius** vorgedachtes Lied verfertiget. **Gelehrten Lex.** tit. **Cnophius**. Dem bekannten Baselischen Buchdrucker Joh. Oporinus träumete, daß ihm eine Schlag-Uhr auf die Brust fiel, und einen lieblichen Klang von sich gab. Bald hernach ward er vom Schlage getroffen und starb. J. C. S. Remarquable Hist. Briefe p. 415. Was hat die Uhr mit dem Schlage vor eine Verwandschafft? Keine andere, als etwan, daß die Uhr schlägt, und die Kranckheit auch den Nahmen des Schlages führet. Indessen ist doch, was die Sache selbst betrifft, zwischen dem Schlagen der Uhr, und dem Zufall welcher der Schlag heisset, ein Himmel weiter Unterscheid, und die Deutung des Traumes kömmt wunderlich heraus. Wer mehrere dergleichen Träume zu lesen begehret, wird in Männlings Curiositäten-Alphabet; ingleichen in Lehmanns Hist. Schaupl. nat. Merckw. im Meißn. Ober-Ertzgeb. Cap 20. p. 792. u. ff. einen reichen Vorrath antreffen, alwo p. 123-190. von seltsamen Träumen gehandelt wird. Wenn man demnach die Träume, worinnen etwas besonderes, oder gar Göttliches gesuchet wird, recht erweget, so wird sichs finden, daß sie nicht von GOtt herkommen; Zumahl, da nicht zu erweisen stehet, daß man noch heutiges Tages Göttliche Träume erwarten könne.

Es

Es lässet sich auch hieraus abnehmen, was von denen Mitteln zu halten, wodurch man Göttliche Träume erlangen will. Die Juden waren in diesem Stücke sehr abergläubisch, und wolten sich durch Fasten Göttliche Träume zuwege bringen, oder dadurch derselben Auslegung erfahren, oder wenn sie etwas böses bedeuteten, hintertreiben. Lightfoot Hor. Hebr. & Talm. ad Matth. IX, 14. Cornelius Agrippa de philosoph. occult. L. III. c. 51. gehet noch weiter, und giebet den Rath: Wer Göttliche Träume erhalten will, der soll gesundes Leibes seyn, nicht viel Dünste im Gehirn, sondern einen frölichen Muth haben. Abends vorher muß er nichts essen, auch nicht trincken, was ihm truncken machen könnte. Seine Schlafkammer soll rein und sauber geweyhet und geheiliget seyn. Darein begebe er sich zu rechter Zeit zur Ruhe, nachdem er zuvor geräuchert, die Schläfe mit Balsam beschmieret, Traum-Ringe an die Finger gesteckt, ein Crucifix und heiliges Buch unter das Haupt gelegt. Endlich bete er, und dencke immer an die Sache, die er im Traum erfahren will, so wird er wahrhaftige Träume erlangen, und sein Verstand erleuchtet werden. Dieses sind Dinge, die auf den gröbsten Aberglauben hinaus lauffen, und von Christen billig verabscheuet werden. Anderer Mittel jetzo nicht weitläufftig zu gedencken, wodurch man sich Träume verursachete. So pflegeten die Träumer ehedem in den Götzen-Häusern zu schlaffen, und sich in die Felle derer zum Opffer abgeschlachteten Thiere einzuwickeln, damit sie desto gewisser von zukünftigen Dingen träumen möchten. **Peucerus** de divinat. tit. de somniis f. 257. In denen Mitternächtigen Gegenden pflegten sie offt in denen Schwein-Ställen zu schlaffen, wenn sie gewisse Träume haben, und daraus weissagen wolten. Snoro Part. II. Chron. Norvag. num. 6. in vita R. Halfdani p. 37. Und was man mehr dergleichen thörigtes Zeug vornahm, davon einem freylich so wunderlich nicht träumen solte. Wir reden nunmehro noch in etwas von **teuflischen Träumen**. Der Teuffel ist ein Geist, und hat das Vermögen in unsere Seele, die auch ein Geist ist, zu würcken. Daher es möglich, daß er durch die Seele Träume hervorbringen kan. Es läßt sich aber nicht so leicht erweisen, daß es würcklich dergleichen Träume gebe. Die Sache kömmt auf die Erfahrung an, die aber sehr ungewiß ist, weil keine deutlichen Kennzeichen vorhanden, wodurch sich die teuflischen Träume von denen natürlichen unterscheiden lassen. Wenn etwa ein Traum zutrifft, und man sich nicht getrauet, ihn für Göttlich auszugeben, so schliesset man, er komme vom Teuffel her. Insgemein sagt man von den Träumern der Heyden, daß selbige der Teuffel eingegeben. Die Träume waren ihnen eine Art von Orakeln, und dieses lässet uns schon muthmassen, daß der Teuffel dabey nichts zu schaffen gehabt, sondern daß es mehrentheils auf die Betrügereyen der Pfaffen angekommen. Die Orakel des Amphiarai im Athenischen Gebiet wurden im Traume gegeben. Allein sie waren nicht allemahl so beschaffen, daß man ihnen eine scheinbare Erklärung geben konnte. Daher ließ man einen mit neuen Unkosten im Tempel schlaffen, und ermangelte nicht, ihme den Kopff mit solchem Zeuge anzufüllen, wovon man nothwendig Träume von Göttern und ausserordentlichen Dingen haben muste. Man ließ auch die Leute, wie wir oben gehöret, auf den Fellen der Opffer-Thiere schlaffen, welche gar leicht mit einer Salbe konnten geschmieret seyn, die ihre Würckung im Gehirne thun muste. Das lustigste Stückgen war, wenn die Priester die versiegelten Zettul unter ihr Haupt legten, und darauf schlieffen. Da war es ihnen leicht die Zettul mit guter Manier zu eröfnen, und auf die darauf befindlichen Fragen zu antworten, was sie wolten. **Fontenelle** von den Heydn. Orak. Denn niemand konnte wissen, ob oder was ihnen geträumet hatte, sondern man muste ihren Vorgeben glauben. Also haben die Heydnischen Traum-Orakel nichts an sich, woraus man schliessen könnte, daß sie ein Geist oder Teuffel eingegeben. Man trifft aber bey denen Heydnischen Scribenten viele Erzehlungen von Träumen an, welche richtig eingetroffen. Solten sich denn diese nicht von dem Teuffel herschreiben? Ein paar davon, welche vor andern merckwürdig sind, wollen wir berühren. **Valerius Maximus** berichtet, wie zwey gute Freunde mit einander gereiset und in die Stadt Megara gekommen, da ein jeder davon in einer besondern Herberge eingekehret. Im Schlaffe erschien der älteste dem jüngsten, und bat, er möchte doch aufstehen, und ihm zu Hülffe kommen, weil ihn sein Wirth ermorden wolte. Hierüber erwachte er, und weil er es vor einen nichtigen Traum hielt, schlief er wieder ein. Darauf erschien ihm sein Reise-Gefährte nochmahls, und bat seinen Wirth, der ihn erschlagen hatte, zur gebührenden Strafe zu ziehen, entdeckte auch, wie gedachter Wirth seinen Cörper unter dem Miste verborgen, und ihn damit auf einem Wagen aus der Stadt führen würde. Die Sache ward des Morgens also befunden, und der Wirth nach Verdienst abgestrafft. Ferner als Alexander der Grosse die Stadt Tyrus lange belagert hielt, und selbige nicht gewinnen konnte, also, daß er schon willens war, die Belagerung aufzuheben, so sahe er im Schlaffe den Hercules, der ihm von den Mauren der Stadt die Hand reichte, und ihn in die Stadt hinein zog. Wenige Tage hernach erschien ihm auch ein Satyr, welcher schertzte und hüpfte, und sich erst nicht wolte greiffen lassen, biß ihn Alexander doch in seine Hände bekam. Diesen Traum legten die Wahrsager also aus, daß er Tyrus erobern würde. Weil das Wort Satyrus im Griechischen so viel heißt, als **Tyrus ist dein**. Alexanders Traum von dem Satyr ist so beschaffen, daß wir nicht zweiffeln dürffen es habe solchen ein müssiger Sophist wegen der schönen Allusion auf die Stadt Tyrus gedichtet, und so mag es mit vielen andern auch gekommen seyn. Einige aber sind so beschaffen, daß sie wohl natürlich seyn können. Als Exempel der teuflischen Träume unter den Christen führet man an, erstlich die Träume der Heren, da ihnen vorkommt, als würden sie in Thiere verwandelt, oder thäten einen Ritt durch die Lufft auf dem Blockberg, allwo sie sich rechtschaffen lustig machten. Man kan aber diese Träume eigentlich nicht teuflische nennen, weil sie

nicht unmittelbar von ihm herrühren; sondern sie entstehen natürlicher Weise von denen Gedancken, womit solche ohnedem halb wahnsinnige Leute sich vielfältig schleppen, nachdem sie solch närrisches Zeug in denen Büchern gelesen, oder von andern gehöret haben. So kan auch der Teuffel ihnen, indem sie wachen, dergleichen Gedancken beybringen, und sie dabey erhalten. Haben sie aber damit im Traum zu schaffen, so ist es gantz natürlich. Denn womit einer wachend zu schaffen hat, davon träumet einem gemeiniglich des Nachts. Weiter sollen die Träume der Ketzer, als Wiedertäuffer und anderer Schwärmer, die darauf viel halten, zum Beweiß dienen, daß es teuflische Träume gebe. Jedoch sie lassen sich ebenfalls gantz natürlich erklären. Die Sache kommt darauf an, daß die Schwärmer viel auf ihre Träume halten, und sie für Göttliche ausgeben. Wenn das nicht wäre, würde daraus wenig oder nichts gemachet werden. Andere wollen es ihnen nicht zugestehen, und machen teuflische daraus. Allein sie sind vielmehr natürlich, indem sie wachend mit lauter schwärmerischen Dingen zu schaffen haben, so können sie auch im Schlaffe nichts anders als schwärmen, da denn ihre Träume so ausfallen, als es ihre Lehr-Sätze mit sich bringen. Diese letztere Vorstellung, da sie gantz begreiflich ist, dürfte bey diesen verwirreten Köpffen mehr fruchten, als wenn man ihre Träume vor teufelisch schilt. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß dabey der Teuffel gar nichts solte zu thun haben. Er mag sich freylich bey den sündlichen mit einmischen, oder wenigstens in so weit Theil daran haben, indem er den Menschen, wenn sie wachen, solche Gedancken eingiebt, die zu sündlichen Träumen Gelegenheit geben. **Fontenelle** von den Heydn. Orakeln P. I. Cap. 15. **Valerius Maximus** Lib. I. Cap. VII. **Hondorfii** Theatr. Histor. p. 527. Ob man im Traum sich versündigen könne, wird von gescheiden Gewissens-Lehrern mit Unterscheid beantwortet. Entweder es kommt einem im Traum eine Sünde vor, daran er nie gedacht und ein Mißfallen hat, und also wird es ihm nicht zur Sünde gerechnet, weil ihm solche Bewegung der Sinnen wider seinen Willen begegnet. Oder es kommt ihm eine Sünde vor, daran er wachend gedacht, oder auch die er würcklich begangen, und da kan er sich der Sünde nicht entschütten, fürnehmlich, wenn die Einwilligung und ein Wohlgefallen darzu kömmt. Wir haben bis anhero zwar weitläufftig genug von Träumen geredet. Wir wollen aber doch noch in Compendio hören, was andere von dem Ursprunge der Träume vor Gedancken hegen. **Cornelius Agrippa** erzehlet mancherley Meynungen mit folgenden Worten: Die Platonicker suchten die Ursache der Träume in den angebohrnen Bildern und Begriffen der Seele; **Avicenna** in der untersten Intelligentz, die den Mond beweget, durch dessen Licht die Phantasie der schlafenden Menschen bestrahlet werde; **Aristoteles** in dem Phantastischen Sensu communi. **Averroes** in der Einbildungs-Krafft; **Democritus** in den Bildern, die von den Sachen selbst herkommen. **Albertus** in dem Einfluß des Obern, vermittelst gewisser Gestalten, die beständig vom Himmel herabfliessen; die Medici in denen Dünsten und Feuchtigkeiten; andere in dem, womit man wachend viel umgehet; die Araber in dem Verstande; andere sagen, sie kämen her von den Kräfften der Seele, und dem Einflusse des Himmels zugleich. Die Astrologi leiten sie her von dem Stande und Bildern der Sterne, andere von der Luft, die alles umgiebet und durchdringet. Hierunter ist keine eintzige Meynung, welche schlechterdings der Wahrheit so gemäß sey, daß sie den Ursprung der Träume vollkommen getroffen habe. Die angebohrnen Bilder und Begriffe der Platonicer; die den Mond bewegende Intelligentz des Avicenna; die von den wahrhafften und würcklichen Dingen auf die schlaffenden Menschen fallende Bilder des Democritus, der Einfluß des Obern oder der Sterne sind lauter erdichtete Dinge, ingleichen, daß die Luft die Träume verursachen solte; man müste es denn so verstehen wollen, wie wir oben ein Exempel von der Nacht-Musick und der dadurch bewegten Luft angegeben haben, wodurch vermittelst der Rührung des Organi sensorii auditus in unserm Cörper wohl ein Traum kan gewisser massen verursachet werden. Wenn Aristoteles, Avicenna und einige Araber den phantastischen Sensum communem, die Phantasie und den Verstand für eine Ursach der Träume angeben, treffen sie es auch nicht so schlechtweg. Denn der Verstand (Intellectus purus) hat damit eigentlich nichts zu schaffen. Die Phantasie bildet zwar die Träume, aber nicht eher, als bis sie durch eine Empfindung darzu aufgewecket worden. So kommen auch nicht alle Träume von den Dünsten und Feuchtigkeiten des Cörpers her, wiewohl sie, wenn sie einigen Schmertz und Unordnung verursachen, manchesmahl darzu Gelegenheit geben können. Womit der Mensch wachend beschäfftiget ist, das verursachet auch eigentlich so schlechtweg die Träume nicht. Solten aber die Träume nicht etwa von gewissen Geistern herkommen? So wollen es einige haben, die uns versichern, es wären gewisse Luft-Geister, von welchen die Träume kämen, diese mischten sich durch die Luft in der Menschen Complexion, würffen ihnen dergleichen Bildungen vor, welche sie durch den Odem in sich zögen, und damit dem Geblüte, aus diesem aber den sinnlichen Kräfften communicirten. Was können aber erdichtete Geister würcken? Im Heydenthume hegte man von den Träumen noch allerhand wunderliche Gedancken, und nahm dabey mancherley Ceremonien vor. **Homerus** legt ihnen zwey Thüren oder Pforten bey, durch welche sie ihren Einzug haben. Die eine soll von Horn seyn, und dadurch sollen die wahren Träume kommen: Die andere von Helffenbein, welche die falschen Träume einlassen soll. Dieses erkläret **Macrobius** im ersten Buch von des Scipionis Traum, am dritten Capitel, wie **Virgilius** Lib. IX. Æneid. dieses aus dem Homerus genommen, der die wahrhaffte und falsche Träume unterscheidet nach Unterscheid der bemeldeten Horn und Helffenbein-Pforten. Von diesem Unterscheid philosophiret **Macrobius**, oder vielmehr bey demselben **Porphyrius** sonderlich, nach der Dünne und Weichheit des Horns, und nach der Dicke und Härte des Helffenbeins, worauf er sein Velamen erkläret, nachdem dasselbe im Schlafe die Träume zu den

den scharffsehenden Verstande der Seelen zuläßt, oder davon abhält. Es ist zwar an dem, daß andere den Autoren anders auslegen. Allein wenn wir alles genau untersuchen so spielt doch Fabel-Hanß Meister. Der Autor hatte bey Auslegung des Virgils selbst wiederum einen Cornutum interpretum nöthig, davon **Macrobius** Lib. V. satur. Weiter suchte man den Ursprung der Träume in der Erde, weil die Speisen aus der Erde kommen, die Speisen aber den Schlaf, und der Schlaf die Träume verursachet. Man gab den Träumen 3 Diener zu, als den Morpheus, Phobetor und Icelon oder Phantasum. Der erste solte den Menschen, der andere den Thieren, und der dritte den leblosen Dingen dienen. **Mercurius** solte die Träume mit seinem Stabe aus der Hölle hervor bringen, daher richtete man beym Schlafengehen das Gebet an den Mercurius, und bat ihn um eine Nacht von guten Träumen. Wenn sie Träume hatten, erzehleten sie dieselben früh Morgens der Göttin Vestâ, oder denen Diis Penatibus, wie auch der Sonne, oder dem Apollini Avertunco, der alles Böse abwenden solte. Hatten sie schwere und böse Träume, so wuschen sie sich frühe entweder mit kalten oder warmen oder See-Wasser. Hernach giengen sie zu den Traum-Deutern, welches gemeiniglich alte Weiber waren, und was des wunderlichen Zeugs mehr war. Siehe Interpp. Petron. C. 64. **Pitiscus** II. 817 u. f. Amphitheatrun Mag. Univers. sect 8. p. 356 u. f. Die Araber haben von den Träumen folgende Vorurtheile. Etliche derselben meynen die Träume, so im Frühling und Sommer geschähen, wären mehrentheils wahr, aber im Herbst und Winter falsch und betrüglich. Die Ursache soll diese seyn, weil die Engel als Beschirmer der Bäume, Kräuter und Früchte ꝛc. in diesen zwey Jahres-Zeiten auf Erden sich aufhielten, die die Teuffel vertrieben, daß sie keine böse Träume eingeben. Wenn aber die Früchte und Blätter abgefallen und die Engel sich nach dem Himmel verfüget, so kämen die Teuffel an ihrer statt auf Erden und plageten die Menschen mit falschen Träumen. So sollen auch die Träume, die des Nachts vorgehen, wahrhaffter seyn, als die, so des Tages geschehen. Die Dahariter bey den Arabern verlachen alle Träume und halten sie vor Eitelkeiten und Phantasey. Die Traum-Verfechter setzen jedem Traume seine Zeit der Erfüllung, nehmlich der Traum, den man in der Vor-Nacht hat, soll nach 20 Jahren erfüllet werden. Der, den man in der Mitternacht gehabt, nach 10 Jahren, und der, so einem gegen Morgen geträumet, in einem Monat, der aber zu Mittage gleich nach zehen Tagen. **Dappers** Asien p. 430 u. f. Wir wollen zum Beschlusse dieses Artickels noch anfügen was Herr Bayle in seinem Hist. und Critischen Wörter-Buch unter dem Artickel **Majus** über die Träume und deren Bedeutung vor eine weitläufftige Betrachtung angestellet hat. „Es „wäre zum Besten und zur Ruhe des Gemüthes „unzehliger Leute zu wünschen, spricht er, daß man „von denen Träumen niemahls, als von einer „Sache geredet hätte, die das Zukünfftige vorher„saget. Denn die Leute, die einmahl in diesen „Gedancken ersoffen sind, bilden sich ein, daß die „meisten Bilder, welche sich ihren Gedancken im „Traume vorstellen, eben so viel gefährliche Vor„hersagungen sind. Hieraus nun entstehen tau„send Unruhen; und gegen einen Menschen, wel„cher dergleichen Schwachheiten nicht unterworf„fen ist, finden sich tausend, die sich nicht davor „hüten können. Nach meinem Erachten kan man „von den Träumen bey nahe eben dasselbe sagen, „was man von denen Bezauberungen saget. Sie „enthalten viel weniger Geheimnisse, als das Volck „davon glaubet, und etwas mehr, als die starcken „Geister davon glauben. Die Historien aller Zei„ten und aller Oerter erzehlen, sowohl in Anse„hung der Träume, als der Zauberey so viel er„staunliche Dinge, daß diejenigen, welche alles „hartnäckigt leugnen, sich entweder einer allzuge„ringen Aufrichtigkeit, oder eines Mangels der „Einsicht verdächtig machen, welche ihnen nicht „erlaubet, die Stärcke der Beweise wohl zu unter„scheiden. Es verstopffet ihnen entweder ein über„mäßiges Vorurtheil oder eine gewisse Neigung „des natürlichen Witzes den Verstand, wenn sie „die Gründe vergleichen, die für und wieder die „Sache sind. Ich kenne sehr geschickte Leute, wel„che alle Vorbedeutungen der Träume aus fol„genden Gründen leugnen. Niemand als Gott „sagen sie, weiß das Zukünfftige, nehmlich das „Zukünfftige, welches man zufällig nennet. Nun „verkündigen uns die Träume fast allezeit dieses „zufällige Zukünfftige, wenn man voraus setzet, „daß sie Vorhersagungen sind: Also müsse Gott „der Urheber dieser Träume seyn; folglich würde „er sie durch ein Wunderwerck hervorbringen, „welche weder das Kennzeichen seiner unendlichen „Grösse, noch seiner allerhöchsten Weißheit füh„ren. Diese Herren bestehen sehr darauf, daß „die allergeheimsten Träume unter den Heyden „und unter den Mahometanern eben so üblich „sind, als unter den Nachfolgern der wahren Re„ligion. Und in der That, man lese nur den Plu„tarch und andere Griechische und Römische Ge„schichts-Schreiber, man lese die Arabischen, die „Chinesischen und andere Bücher; so wird man „darinnen eben so viele Beyspiele von wunderba„ren Träumen finden, als in der Biebel selbst, „oder in den christlichen Historien. Man muß „bekennen, daß dieser Einwurf viel Stärcke hat, „und uns nothwendiger Weise zu einem gantz an„dern Lehrgebäude zu führen scheinet, nehmlich der„gleichen Träume nicht GOtt, als ihrer unmittel„baren Ursache, sondern gewissen Intelligentien „zuzueignen, welche unter der Führung GOttes „viel Theil an des Menschen Regierung haben. „Man würde nach der Lehre von den veranlassen„den Ursachen voraussetzen können, daß es allge„meine Gesetze gäbe, welche eine grosse Anzahl von „Würckungen der Begierde dieser oder jener In„telligentien unterworffen; wie es allgemeine Ge„setze giebt, welche den Begierden des Menschen „die Bewegung gewisser Cörper unterworffen. „Diese Voraussetzung ist nicht nur einer Mey„nung, welche unter denen Heyden sehr gemein ge„wesen, sondern sie ist auch der Lehre der Heiligen „Schrifft und der alten Väter gemäß. Nach des „heil. Augustins Theologie, welche, wie P. Tho„maßin anweist, die alte Tradition von allen Men„schen enthält, geschiehet in der Welt fast nichts, „als durch die Engel und Teuffel, oder durch die

„Empfindungen, welche GOtt den Geistern der „Menschen eindrücket. **Arnauld** contre le Syste„me de Malebranche T. I. p. 191. Die Heyden „haben viele Unter-Götter erkannt, welche beson„dern Dingen vorgestanden; und so gar vorgege„ben, daß ein jeder Mensch einen Schutz-Geist ha„be, welcher denselben regierte. Die Römisch„Catholischen geben vor, daß ihre Lehre von dem „Schutz Engel, und von einem Engel, welcher ei„nem gantzen Volcke, einer Stadt und einer Land„schafft vorsteht, in der Schrifft gegründet sey. „Wenn man nun einmahl feste setzet, daß es Gott „für dienlich gehalten hat, gewisse Geister als eine „veranlassende Ursache von der Aufführung des „Menschen, in Ansehung gewisser Begebenheiten, „zu verordnen, so verschwinden alle Schwierigkei„ten, die man wieder die Träume machet. Man „wird sich nicht mehr verwundern dürffen, wenn „man in den Bildern kein Merckmahl der Hoheit „und der Ernsthaftigkeit findet, welche uns die „Träume vorstellen. Es giebet dergleichen Träu„me, welche ein picardisches Rebus sind, wie derje„nige, von welchem Brantome redet, welcher Mar„garethen von Oesterreich Carls des VIII bestimm„ter Braut, vorher gesaget, daß ihr Anna von „Bretagne die Frantzösische Crone entführen wer„de. Sie hat geträumet, als wenn sie in einem „Garten spatzieren gienge, und als wenn ihr ein „Esel einen in der Hand habenden Strauß wegnäh„me. Sie mögen so verwirrt oder kindisch seyn, „als sie wollen; sie mögen sich nach den Zeiten und „Oertern und nach dem Temperamente verändern: „darüber dürffen sich diejenigen nicht verwundern, „welche die Einschränckung der Creaturen und die „Hindernisse wissen, welche die gelegenheitlichen Ur„sachen von verschiedener Art einander wechsels„weise machen müssen. Erfahren wir nicht alle Ta„ge, daß unsere Seele und unser Cörper in dem Lau„fe der Würckungen, die ihnen eigen sind, einander „wechselsweise hindern? Also müsse eine Intelli„gentz, die so wohl in unserm Cörper, als in unsere „Seele würcket, nothwendiger weise verschiedene „Hindernisse in den Gesetzen finden, welche diese „zween Ursachen, nehmlich die menschliche Maschi„ne und Seele, als eine veranlassende Ursache ge„wisser Würckungen anführet. Allein woher komt „es, fraget man, daß diese unsichtbaren Geister ihre „Zeit nicht besser in Acht nehmen? Warum verkün„digen sie das Zukünfftige nicht, wenn man wachet; „warum warten sie, bis man schläfft? Illud etiam „requiro, cur, si Deus ista visa nobis providendi cau„sa dat, non vigilantibus potius det, quam dormien„tibus? sive enim externus, & adventitius pulsus „animos dormientium commovet, sive per se ipsi „animi moventur. sive quæ causa alia est, cur secun„dum quietem aliquid videre, audire agere videa„mur, eadem causa vigilantibus esse poterat: idque si „nostra causa Dii secundum quietem facerent, vigi„lantibus idem facerent, præsertim cum Chrysippus, „Arademicos refellens, permulto clariora & certi„ora esse dicat, quæ vigilantibus videantur, quam „quæ somniantibus. Fuit igitur divina benefi„centia dignius, cum consuleret nobis, clariora „visa dare vigilantibus, quam obscuriora per som„nium: quod quoniam non fit, somnia divina „putanda non sunt. Iam vero quid opus est circuitio„ne, & anfractu, ut sit utendum interpretibus somni„orum potius, quam directo? Deus si quidem no„bis consulebat, *Hoc facito, Hoc ne feceris*, diceret? „idque visum vigilanti potius, quam dormienti „daret? **Cicero** de Divinat. Libr. II. Cap. LXI. „Warum theilen sie ihre Vorherverkündigungen „lieber Leuten von schwachem Verstande mit, als „guten Köpffen? Es ist leicht zu antworten, daß „diejenigen, welche wachen, nicht geschickt sind, „Verkündigungen zu bekennen; denn sie sehen sich „zu der Zeit, als die Ursache von allem demjeni„gen an, was sich ihrer Einbildung vorstellet, und „sie unterscheiden das, was sie sich einbilden, all„zugenau von demjenigen, was sie sehen. Wenn „sie aber schlaffen, so machen sie keinen Unterschied „unter den Einbildungen, und unter den Empfin„dungen. Alle Gegenstände, die sie sich einbilden, „scheinen ihnen gegenwärtig, und sie können den „Zusammenhang ihrer Bilder nicht richtig behal„ten, und daher kömmt es, daß sie sich überreden „können, daß sie nicht selbst diese mit jenen ver„bunden haben; und daraus schliessen sie, daß ih„nen einige anders woher kommen, und von ei„ner Ursache eingegeben worden, die sie vor etwas „warnen wollen. Kan man wohl leugnen, daß „eine Maschine zu einem gewissen Spiele nicht „mehr geschickt ist, wenn einige von ihren Stü„cken aufgehalten worden, als wenn sie nicht auf„gehalten werden? Wir wollen eben dasselbe von „unserm Gehirne sagen. Es ist vielleichter, dar„innen gewisse Bewegungen einzurichten, um „wahrsagende Bilder zu erregen, wenn die Augen „und die andern äusserlichen Sinne in der Unthä„tigkeit sind, als wenn sie würcken. Wissen wir „denn die Leichtigkeiten, welche die Würckungen „der Kranckheit oder der Thorheit den Urhebern „der Träume geben? Können wir zweiffeln, daß „nicht die Gesetze der Bewegung, nach welchen „unsere Werckzeuge sich regen, und welche nur den „Begierden der rechtschaffenen Geister bis auf ei„nen gewissen Punct unterworffen sind, die Bilder „verwirren und vermengen, welche der Urheber des „Traums viel deutlicher hat vorstellen wollen? Ci„cero glaubet, unter dem Vorwande, daß diese Bil„der dunckel und verwirrt sind, zu siegen: Iam vero „quid opus est circuitione & anfractu, ut sit uten„dum interpretibus somniorum potius, quam dire„cto? Ebendas. - - - Venit in contentionem, sit „probabilius, Deosne immortales, rerum omnium „præstantia excellentes, concursare omnium mor„talium, qui ubique sunt, non modo lectos, „verum etiam grabatos, & cum sternentes „aliquos viderint, objicere his quædam tortuo„sa & obscura, quæ illi exterriti somnio ad con„jectorem mane deferant; an natura fieri, ut „mobiliter animus agitatus, quod vigilans viderit, „dormiens videre videatur. Ebendas. Cap. LXIII. „Allein man kan antworten, daß jede Creatur „eingeschränckt und unvollkommen ist: Also „können nach unserer Art zu urtheilen sich in „den Würckungen, Veränderungen und Eigen„sinnigkeiten finden, welche durch die Begierden „eines erschaffenen Geistes regieret würden. Die„ses kan wieder einige Einwürffe dienen, welche „diese starcken Geister wieder diejenigen anfüh„ren, die ihnen von der Würcklichkeit der Zauberey „vorreden. Kurtz ich sage, daß die Erkenntniß des „Zukünfftigen nicht so groß ist, als man sich einbil„det,

„det, wenn man voraus setzet, daß es wahrsagende „Träume giebt. Denn wenn wir die Berichte und „pöbelhaffte Sage genau untersuchen, so werden „wir finden, daß die meisten solcher Träume nur „dasjenige berichten, was in andern Ländern vor„gehet, oder was bald geschehen soll. Ein Mensch „träumet von dem Tode eines Freundes oder eines „Anverwandten, und es findet sich, saget man, daß „dieser Freund oder dieser Anverwandte 10 Mei„len davon zur Zeit des Traumes würcklich gestor„ben ist. Diß heißt das Zukünfftige noch nicht „kennen, wenn man eine solche Sache entdecket. „Andere träumen, ich weiß nicht was, welches ih„nen einiges Unglück oder wohl gar den Tod dro„het. Der Schutz-Geist, der Urheber des Trau„mes, kan die Verschwörungen, die heimlichen „Anschläge erkennen, die man wieder sie schmiedet. „Er kan in dem Zustande des Blutes eine bevor„stehende Neigung zum Schlag-Fluße, zum Sei„tenstechen, oder zu einer andern tödtlichen Kranck„heit sehen. Dieses heisset, noch nicht das Zu„künfftige erkennen, welches man zufällig nennet; „Allein saget man, es haben Privat-Personen ge„träumet, daß sie herrschten, und sie haben erstlich „nach Verlauff von zwantzig oder dreyßig Jahren „geherrschet. Man antwortet, daß ihr Schutz„Geist, welcher von einer sehr erhabenen, thätigen „und geschickten Classe ist, sichs in den Kopff gesetzt „hatte, sie auf den Thron zu erheben. Er hatte ge„hoffet, die Gelegenheiten darzu zu verschaffen, und „darinnen glücklich zu seyn, und nach diesen fast ge„wissen Muthmassungen hat er Träume mitgethei„let. Die Menschen würden nach dem Maaße ih„rer Kräffte wohl eben dasselbe thun. Ich gebe die„ses für keine Beweise, oder für starcke Gründe aus, „sondern nur für Antworten auf die Schwürig„keiten, welche man wieder die gemeine Meynung „vorbringt: und man muß auch wissen, daß ich „mich in die Schrancken des natürl. Lichtes ein„schliesse; denn ich setze voraus, daß sich die Dispu„tirenden der Zeugniße der H. Schrifft nicht bedie„nen wollen. Man bedencke auch, daß diejenigen, „welche behaupten, daß es wahrsagende Träume „giebt, weiter nichts nöthig haben, als die Einwürffe „ihrer Gegner zu entkräfften. Denn sie haben eben „so wohl, als diejenigen, welche die Zauberey be„haupten, unzählige Geschichte für sich. Wenn man „nun so weit ist, so ist genug, daß man auf die Ein„würffe antworten kan; derjenige, welcher die Ge„schichte leugnet, muß die Unmöglichkeit derselben „beweisen, sonst gewinnet er seine Sache nicht. Ich „muß auch erinnern, daß ich die alten Heyden „keinesweges entschuldigen will; weder in Anse„hung der Sorgfalt, mit welcher sie so viele Träu„me in ihren Historien erzehlet haben, noch in An„sehung ihrer Unternehmungen, die sie zu Fol„ge gewisser Träume gethan haben. Manchmahl „haben sie keinen andern Grund gehabt, Ceremo„nien einzuführen, oder die Angeklagten zu ver„dammen. Siehe den **Cicero** de Divinat. Libr. I. „fol. m. 311. A. Quum ex æde Herculis patera „aurea gravis surrepta esset, in somniis vidit (So„phocles) ipsum Deum dicentem, qui id fecisset. „Quod semel ille iterumque neglexit, ubi idem sæ„pius ascendit ad Areopagum: detulit rem. Areo„pagitæ comprehendi jubent eum, qui a Sophocle „erat nominatus. Is, quæstione adhibita, confessus „est, pateramque retulit. Quo facto, fanum illud, „Indicis Herculis nominatum est. Ebendas. Cap. „XXV. Man kan mit allem Rechte über des Au„gustus Schwachheit spotten, (somnia neque „sua neque aliena de se negligebat. **Sveton.** in „Augusto Cap. XCI.) und noch mehr über das „Gesetz, welches in gewissen Ländern allen Privat„Personen anbefohlen, welche etwas die Repu„blick betreffend, träumen würden, solches entwe„der durch einen Anschlag oder durch einen Aus„ruffer bekannt zu machen. Siehe den **Casau„bonum** über den Svetonius im August Cap XCI. „welcher den Artemidorus Libr. I. C. 2. anfüh„ret, und ich gebe gerne zu, daß, wenn man etliche „absonderliche Träume ausnimmt, man von al„len andern sagen kan, was wir in dem **Petro„nius** p. 178. Ed. Roterod. 1693. lesen: Hinc „scies Epicurum hominem esse divinum, qui ejus„modi ludibria facetissima ratione condemnat.

Somnia quæ mentes ludunt volitantibus umbris,
Non delubra Deum, nec ab æthere numina mittunt;
Sed sibi quisque facit. Nam cum prostrata sopore
Urget membra quies, & mens sine pondere ludit:
Quicquid luce facit, tenebris agit. Oppida bello
Qui quatit, & flammis miserandas sævit in ur-
bes &c.

„Und ich bleibe bey der Meynung, daß keine eitlere „und lächerlichere Beschäfftigung ist, als der „Traum-Deuter ihre. Wenn wir mit demjenigen „was uns begegnet, eine unzählige Menge Bilder „vergleichen wolten, die in unsern Gedancken ent„stehen, wenn wir uns wachend allen Gegenstän„den überlassen, die sich uns vorstellen würden; so „bin ich versichert, daß wir in Ansehung unserer „Begebenheiten eben so viel darinnen sehen wür„den, als in vielen Träumereyen, die wir für „Wahrsagungen halten. Und ich halte nicht das „geringste von der Ursache, welche vielen Leuten „so starck vorkömmt: daß wir nehmlich, sagen sie, „die Gegenstände im Traume nicht allein sehen, „sondern auch Dinge reden hören, die sie uns wa„chend niemahls gesaget haben, und davon wir „folglich in unserm Gehirne nicht die geringste „Spur haben. Wir glauben manchmahl im „Traume ein Buch zu sehen, davon wir niemahls „haben reden hören, und wir lesen den Titel, die „Vorrede und hundert andere Dinge desselben. „Dieser Grund ist nichtig; thun wir nicht dieses „alles auch wachend? Stellen wir uns nicht die„sen oder jenen vor, die hundert Reden an uns hal„ten, davon wir selbst die Baumeister sind? Bil„den wir uns nicht ein, wenn es uns gefält, daß „irgend einer ein Buch herausgegeben hat, wel„ches diese und jene Sachen abhandelt? Also hat „dieser grosse Grund nicht das geringste Gewichte. „Allein zu gleicher Zeit glaube ich auch, daß man an „gewissen Träumen, deren die Schrifftsteller ge„dencken, weder zweifeln, noch sie erklären kan; „ich will sagen, ohne daß man darinnen eine Ein„gebung oder Offenbarung erkennet. Man sehe „des **Valerius Maximus** I B. 7 Cap. und des „**Grotius** 105. Br. im 2 Th. Was Ciceros „Einwürffe anbelanget, die in der That sehr starck „und fast unauflößlich sind, so sind sie nur in so „weit starck, wenn man voraus setzet, daß GOtt

der

„der unmittelbare Urheber unserer Träume ist. „Dieses setzten die Stoiker voraus, und dieser wegen redet sie Cotta beym Cicero von der Natur „der Götter 3 B. zu Ende also an: Quomodo „iidem dicitur non omnia Deos persequi, iidem vultis a Deo immortalibus hominibus dispartiri ac divi di somnia? **Cicero** de Divinat. Libr. II. „Cap. LX. Primum agitur, intelligendum est, nullam vim esse divinam effectricem somniorum. Atque illud quidem perspicuum est, nulla visa somniorum proficisci a nomine Deorum. Nostra enim causa Dii id facerent, ut providere futura possemus, Quotus igitur est quisque, qui somniis pareat? qui intelligat? qui meminerit? quam multi vero, qui contemnant, eamque superstitionem imbecillis animi, atque anilis putent? Quid est igitur, cur his hominibus consulens Deus, somniis moneat res, qui illa non modo cura, sed ne memoria quidem digna ducant? Nec enim ignorare „Deus potest, qua mente quisque sit: nec frustra, „ac sine causa quid facere, dignum Deo est: quod „abhorret etiam ab hominis constantia. Ita, si pleraque somnia aut ignorantur, aut negliguntur; aut „nescit hoc Deus, aut frustra somniorum significatione utitur. Sed horum neutrum in Deum cadit. Nihil igitur a Deo somniis significari fatendum est. Diß ist sein erster Grund, den Andern „haben wir oben gesehen. Folgender ist der Dritte, „de Divinat. Libr II. Cap. LXI. LXII. Jam vero „quis dicere audeat, vera omnia esse somnia? *Aliquot somnia vera*, inquit Ennius; *sed omnia non „est necesse*. Quæ est tandem ista distinctio? quæ „vera, quæ falsa habet? Et si vera a Deo mittuntur, falsa unde nascuntur? Nam si ea quoque „divina, quid inconstantius Deo? Quid inscitius „autem est; quam mentes mortalium falsis & mendacibus visis concitare? Sin vera visa divina sunt; „falsa autem & anima humana: quæ est ista desi„gnandi licentia, ut hoc Deus, hoc natura fecerit „potius, quam aut omnia Deus, quod negatis aut „omnia natura? Er bringt noch einen Vierdten vor, „der sich auf die Dunckelheit, der Träume gründet: Man hat ihn bereits oben gesehen: Allein „man wird ihn hier noch besser sehen. Niemand „saget er, hat so viel Fähigkeit die Träume recht „zu erklären, und folglich würden die Götter, „wenn sie durch dieses Mittel mit uns redeten, den „Carthaginensern gleich seyn, welche den Rath zu „Rom in ihrer Sprache anredeten, und keinen „Dollmetscher mit gebracht hätten. Vide igitur „ne etiamsi divinationem tibi esse concessero, quod „nunquam faciam; neminem tamen divinum reperire possimus. Qualis autem ista mens est „Deorum, si neque ea nobis significant in somniis, „quæ ipsi per nos intelligamus: neque ea, quorum interpretes habere possimus? Similes enim „sunt Dii, si ea nobis objiciunt, quorum nec scientiam, neque explanatorem habeamus, tanquam „si Pœni aut Hispani in Senatu nostro loquerentur „sine interprete. Jam vero quo pertinent obscuritates, & ænigmata somniorum? Intelligi enim a „nobis Dii velle debebant ea, quæ nostra causa nos „monerent. De divinat. Libr. II. Cap. LXIV. B. „ Siehe von denen Träumen **Wolfs** Metaph. I Th. §. 142. 143. 239. 240. 799. u. ff. **Zimmermanns** nat. Erk. GOttes, der Welt und des Menschen Cap. IV. §. 590. u. ff. p. 527. u. ff. **Frischens** Gr. Erkl. der Göttl. Träume. **Gottscheds** Erste Gründe der ges. Welt-W. Theor. Th. p. 529. u. f. **Börners** Phys. p. 568 u. ff. **Walchs** Philos. Lex. p. 2592. u. ff. **Miri** Bibl. Antiqu. Lex. p. 1289. u. ff. **Baumeister** Philos. definit. p. 131. **Corn. Agrippa** de incertitud. & vanit. Scientiar. Cap. 39. **Jf. Schoocki** Centur. rarior. problem. probl. 87. **Retzel** von Geistern p. 351. **Altenstaig** Lex. Theol. p. 862. **Balduini** Casus consc. Lib. III. Cap. 6. Cas. 7. **Voßius** de orig. idol. Lib. III. Cap. 36. **Joh. Boná** Opp. p. 287. u. ff. **Lehmanns** Histor. Schau-Platz nat. Merckw. im Meißn. Ober-Ertz-Geb. Cap. 19-23. p. 786. u. ff. **Thorsanders** Schau-Platz unger. Meynungen II Th. p. 191 u. ff. **Artemidori** Traum-Buch. **Trog. Arnkiels** Cimbr. Heydenth. P. I. Cap. 37. §. 11. p. 228. u. ff. **Richters** Erk. des Menschen P. I. Cap. 19. p. 32. **Stockhausen** wunderl. Todes-Vorboten p. 318. **Ettmüller** Diss. de divinat. Medicis §. 4. u. ff. **Unsch. Nachr.** 1730. p. 373. u. f. **Rechenbergs** Hiero. L. Reale p. 1547 u. ff. **Hildebrands** Kunst- und Wunder-Buch p. 921. **Burmanns** Bibl. Wercke p. 124. u. f. **Bayle** Hist. u. Crit. Wörterb. I Th. p. 315. II Th. p. 475. 591. **Bräuners** Phys. u. Hist. erörterte Curiositäten p. 504. u. ff. **Benoist** Melange de Remarques contre Mr. Toland p. 280. u. ff. Verschiedene andere Scribenten, welche von Träumen gehandelt, werden in **Lipenii** Biblioth. Philosophica p. 1410. angeführet. Im Jahr 1670. ist **Poßners** Diss. de somniis vigilantium herausgekommen.

Traum, so viel als ein Balcke, siehe **Tram**, im XLIV Bande, p. 1956.

Traum, (**Göttlicher**) siehe **Traum**.

Traum, (**natürlicher**) siehe **Natürlicher Traum**, im XXIII Bande, p. 1031; ingleichen **Traum**.

Traum, (**schwermüthiger**) siehe **Traum (unruhiger)**.

Traum, (**teuflischer**) siehe **Traum**.

Traum, (**unruhiger**) **schwermüthiger Traum, unruhiger Schlaff**, *Insomnium turbulentum, Somnus turbulentus*. Obgleich die Träume an und für sich nichts anders als Wiederholungen der den Geistern zuvor eingeprägten Bilder sind, und nichts zu bedeuten haben, so finden sich doch zuweilen alle Nächte grausame, beschwerliche, und verdrießliche Phantasien, welche hauptsächlich die Hülffe eines Medici nöthig haben. Die nächste Ursache ist eine unruhige und unordentliche Bewegung der Lebens-Geister: Die Neben-Ursachen sind entweder äusserlich oder innerlich; äusserlich geben hierzu Gelegenheit durch Hören oder Sehen fürchterlicher Sachen entstandener Schreck, Bilder und Ideen, das Liegen auf dem Rücken, u. s. w. innerlich Crudităten in dem Magen und in den Gedärmen, Ueberladung des Magens mit gar zu vielem Eßen und Trincken, Blähungen, Vollblütigkeit oder überflüßiges Blut, bevorstehende oder noch nicht recht vollkommen geheilte schwere Kranckheiten. In der Cur hat man zu sehen, daß die fürchterlichen Bilder und Einbildungen weggeschaffet werden, das Rückenliegen mit dem Seitenliegen abgewechselt, und das Ueberladen des Magens durch eine gute Diät verbessert werde. Die Crudităten des Magens und der Gedärme werden nach allen ihren Umständen wie gewöhnlich verbessert, wobey nur zu mercken, daß in sauern Crudităten, oder wo Säuere im Magen ist, die erdichten Artzneyen nicht wohl statt finden, wenn nehmlich der Leib dabey verstopffet ist; es ist weit zuträglicher, Eisen-Artzneyen zu gebrauchen, welche, wenn sie mit der Säure zusammen kommen, die Natur des Vitriols an sich nehmen, und den Leib trefflich offen halten, als: der Liquor Martis solaris, die Tinctura Martis aperitiva, Tinctura Martis cum succo pomorum, Terra foliata Tartari &c. Das Oleum Tartari per deliquium, der Spiritus Salis ammoniaci anisatus, ingl. Brech- u. Purgier-Artzneyen. Entspringet das Uebel aus bevorstehenden Kranckheiten, so hat man darauf zu sehen, das man in Zeiten die Ursachen der Beschwerniß untersuche, und selbigen mit rechten und tüchtigen Mitteln entgegen gehe, so werden alsdenn die schweren Träume, der unruhige Schlaf, und die bevorstehende Kranckheit, gleichsam mit einem Hiebe gehoben.

TRAVMA, siehe **Wunde**.

Traum-Ahndung, siehe **Traum**.

TRAVMATICA, heilende Mittel, Wund-Mittel, insonderheit solche, welche in Decoctis und Tränckeu genommen werden, und hernach die scharffen Feuchtigkeiten oder Säffte aus dem Leibe abführen, auch das Blut dergestalt dünne machen, daß es in die verwundeten, zerbrochenen oder zerstossenen Theile leichtlich einfliessen kan. Siehe auch **Wundmittel**.

TRAVMATICA TINCTURA, *Entii*, siehe **Wund-Tinctur**, Ents.

TRAVMATICUM DECOCTUM, *Lond.* siehe **Wund-Tranck**, Londoner.

Traum-Ausleger, siehe **Traum-Deuterey**.

Traum-Auslegung, siehe **Traum-Deuterey**.

Traum-Buch, ist ein unter den gemeinen Leuten sehr gebräuchliches gedrucktes Büchlein, worinnen selbige früh Morgens wegen ihres die Nacht über gehabten Traumes sich umsehen, und sich dabey das Oracul sagen und propheceyen lassen, was ihnen solcher gehabter Traum wohl bedeuten möchte. Dergleichen **Artemidor** und **Lupus**, wie auch andere mehr geschrieben. Siehe anbey den Artickel: **Traum-Deuterey**.

Traum-Cranz, siehe *Insomniorum Corona*, im XIV. Bande, p. 745.

Traumdeute-Kunst, siehe **Traum-Deuterey**.

Traum deuten, siehe **Traum-Deuterey**.

Traumdeuter, siehe **Traum-Deuterey**.

Traum-Deuterey. *Onirocritica*, ist eine Erklärung der so genannten Allegorischen Träume, darinnen unter gewissen Bildern und Gleichnissen zukünfftige Dinge vorgestellet werden sollen. Der Erfinder dieser Kunst soll Amphictyon ein Sohn Deucalions und Pyrrhä seyn, welcher 10. Jahr König zu Athen gewesen und vom Jahr der Welt 2449. biß 2459. regieret hat. Ja man hat sich nicht gescheuet, gar den Ertz-Vater Abraham zum Erfinder dieser Kunst zu machen. Welches aber keiner Wiederlegung brauchet, weil Moses davon nicht allein nichts erwehnet, sondern auch überdieses nicht zu vermuthen ist, daß dieser gottseelige Ertz-Vater sich auf eine so schlecht gegründete Kunst, als die Traum-Deuterey ist, werde geleget haben. Denn es ist ja die Auslegung der Träume so beschaffen, daß man nicht absehen kan, was die darinnen vorgestellten Dinge mit dem, was sie bedeuten sollen, für eine Verwandschafft haben. Das eintzige, worauf man sich beruffen könnte, ist die Erfahrung. Daraus will man wissen, daß die Dinge dieses oder jenes bedeuten. Allein wie ist es möglich gewesen, solches durch die Erfahrung auszumachen, da ja niemahls die Menschen alle ihre Träume zusammen gebracht, daß man daraus gewisse Regeln der Deutung hätte machen können. Ein oder das andere Exempel giebt noch keine Regel. Denn es folgt nicht, wenn jemand im Traume Schweine gesehen, und darauf kranck geworden, daß das Schweine sehen allemahl Kranckheit bedeute. Und so ist es mit allen Regeln der Traum-Deuterey beschaffen. Bücher sehen und lesen, soll Traurigkeit, den gecreutzigten JEsum sehen, Schaden und Unglück bedeuten. Katzen sollen auf Ehebruch, Eyer auf Glück und gute Nahrung deuten, viele Eyer aber auf Sorge, Angst, Zanck, oder Absterben eines Freundes ihr Absehen haben. Dergleichen schöne Dinge trifft man in denen Traum-Büchern an. Was hat man darzu vor Grund? Die Leute, welche diese Kunst, andern durch Deutung der Träume Wind vorzumachen, verstehen, nennet man **Traum-Deuter**. Diogenes der Cynicker, scheinet wenig von dieser Art Leuten gehalten zu haben, denn er soll gesaget haben, da er die Lehr-Meister, Aertzte und Philosophen gesehen, daß der Mensch das weiseste unter allen Thieren sey: allein da er die Traum-Deuter, die Wahrsager, und diejenigen, die dergleichen Leuten Glauben beymessen, die Geitzigen und Ehrsüchtigen zu Gesichte bekommen, so hat er geglaubet, daß der Mensch der grösseste Narr unter allen Wesen sey. So soll er auch wieder diejenigen, so über ihre Träume erschrocken, gesaget haben: Ihr bekümmert euch nicht leicht um dasjenige, was ihr wachend thut, und machet euch einen Kummer aus Erscheinungen, die euch im Traume vorkommen. **Diogenes Laertius** Libr. VI. num. 24. & 43. Die Dahariten bey den Arabern, unter welchen doch sonst gewaltige Vertheidiger der Traum-Deuterey sind, halten diese Leute vor Phantasten, und verlachen die Träume. **Dappers** Beschr. Asiens. Einer der berühmtesten Leute solches Gelächters ist wohl was die ältern Zeiten, betrifft, **Artemidorus** von Ephesus bürtig, welcher unter dem Römischen Kayser Antoninus Pius gelebet, davon der Artickel **Artemidorus** im II. Bande, p. 1686. nachzusehen. Niemahls hat ein Schrifft-Steller über eine vernünfftige Materie fleißiger gearbeitet, als Artemidorus über eine einem vernünfftigen Manne höchst unanständige Materie gearbeitet hat. Er begnügte sich nicht allein, alles dasjenige zu kauffen, was von Auslegung der Träume geschrieben worden war, und welches sich auf viele Bände belief, sondern er reisete auch viel Jahre herum, um mit den Wahrsagern Bekanntschafft zu machen. Er hatte einen vielfältigen Umgang

mit ihnen in den Städten und in denen Versammlungen Griechenlandes, in Italien und in denen volckreichsten Inseln, und er raffte überall die alten Träume und den Ausgang, den sie, der Sage nach, gehabt haben sollten, zusammen. Er verachtete die Verleumdungen dererjenigen ernsthafften und sauertöpfischen Leute, welche diejenigen für listige Beutelfeger, Betrüger und Taschen-Spieler halten, die sich aufs Wahrsagen legen, und gieng viele Jahre mit solchen Wahrsagern um, die Catonen mochten sagen, was sie wollten. Mit einem Worte, er widmete seine gantze Zeit und alles sein Wachen den Traum-Deutungen und er glaubte, daß diese grosse Arbeit ihn in den Stand gesetzt hätte, mit Vernunfft und Erfahrung zu siegen. Er trug grosse Sorge, seinen Sohn auch in dergleichen Wissenschafften zu unterrichten, wie solches aus zweyen Büchern erhellet, die er ihm zugeschrieben hat Man darff sich so sehr nicht verwundern, daß er sich mit dieser Materie so starck beschäfftiget hat, wenn man bedenckt, daß er in der Einbildung gestanden, er sey darzu durch den Rath, und einiger massen durch den Befehl des Apollo angetrieben worden. Er bittet alle seine Leser sehr ernstlich, nichts von seinem Buche wegzunehmen, noch etwas darzu zu setzen, und er beschwöret sie hierüber, bey dem Nahmen desjenigen durchdringenden Auges der Vorsehung, welches alle Dinge beobachtet. Es darff einem nicht fremde vorkommen, daß es Personen gegeben hat, die sich die Traumdeuter-Kunst zu besitzen gerühmet, und so starck bemühet gewesen sind, auch andere von ihrer eingebildeten Wissenschafft zu überzeugen. Denn sie konnten ihr Leben damit erhalten, und aus anderer Leute Träumen Vortheil ziehen, ohne sich über die ihrigen zu kräncken. Denn vielleicht glaubten sie die Kunst selbst nicht, die sie trieben. Allein weder von dem Artemidor noch von vielen andern ernsthafften Schrifftstellern, die von Auslegung der Träume gehandelt, kan man also urtheilen: Sie waren selbst am ersten dadurch betrogen worden. Diese nennet Herr **Rigalt** in den Noten über den Artemidor p. 5. **Artemon Milesius, Apollonius Attalensis; Aristander Telmissensis, Aristarchus, Alexander Myndius, Cratippus, Demetrius Phalereus, Dionysius Rhodius, Epicharmus, Geminus Tyrius** (**Andreas Schott** über die XIX. Streit-Frage des Seneca, und **Jonsius** von den Schrifftstellern der Philosophischen Historie p. 329. sagen: Geminus Pyrius In dem Artemidor des Rigalts 2. B. 49. Cap. steht γεμινῦ τῦ Τυρίε.) **Hermippus, Nicostratus Ephesius, Phoebus Antiochenus, Philochorus, Panyasis Halicarnasseus, Serapion Strato.** Diese waren nach dem Herrn Rigalt alle vor dem Artemidorus hergegangen. **Tertullianus** nennet nur einen Theil davon, *Quanti autem*, saget er. *commentatores & affirmatores in hanc rem Artemon Antiphon, Strato, Philochorus, Epicharmus, Serapion, Cratippus, Dionysius Rhodius Hermippus tota sæculi litteratura.* Siehe auch **Fulgent.** Mytholog. L. I. C. XIII. ibi Munckerum. **Andreas Schott** nennet ausser einigen von diesen den **Astrampsychus** den **Caßius Maximus**, und **Dionysius Heliopolita.** In hæc verba Senecæ Controv. IX. Antiphontis Libros vocabat, tantum in illis somniorum est. Er saget, daß Artemidor diese zweene letztern angeführet habe. Allein was den Caßius Maximus betrifft, so siehet Bayle nicht, daß Artemidor (im III. B. zu Anfange 164. S. und im IV. B. zu Anfange 197. S.) der ihm die ersten drey Bücher seines Werckes zuschrieb, von ihm als einem Manne redet, welcher neugierig auf diese Wissenschafft gewesen, und der dieselbe in kurtzer Zeit hätte begreiffen können. Ebendas. 2. B. zu Ende 161. S. Den Dionysius Heliopolita hat Bayle gar nicht in den Artemidor angetroffen. Daß Pappus von Alexandrien von Auslegung der Träume geschrieben, lehret Suidas. Auch ist hier nicht zu vergessen, daß Lysimachus, der Sohn von der Tochter des Aristides, sein Leben mit Traum-Deuten auf der Creutz-Strassen erhalten. Μνημονεύειν Ἀριστείδε θυγατριδῆν, ἐῦ μάλα πέντα Λυσίμαχον, ἐς ἑαυτὸν ἐκ πινακίε τινὸς ὀνειροκριτικε παρὰ τὸ ἰακχήων λεγόμενον καθεζόμενος ἐβοσκε. Phalerus in Socrate apud Plutarchum sub fin. vitæ Aristidis p. 335. Inter Aristides nepotes ex filia cognosse oppido pauperem Lysimachum, qui juxta locum, quod Jachæum appellatur, sedens, vitam interpretandis ex tabula quadam somniis toleraret. Die Armuth hatte ihn hierzu getrieben. Er hätte dem rühmlichen Andencken seines Groß-Vaters nicht so viel Schande zugezogen, wenn er an statt eines solchen Allmanachs, dessen er sich bedienet, den Rathfragenden zu antworten eine Schuster-Ahle und einem Bech-Drat in die Hand genommen und alte Schuhe geflicket hätte. Diese Leute konnten so zu sagen mit Müßiggehen reich werden. Denn wenn denen Träumern ihre Träume vielmahls nach ihren Wunsch waren gedeutet worden, so setzte es Präsente über Präsente, so daß mehrentheils diese Leute reich, und die so viel träumten dabey arm wurden. Wollten auch ja die Träumer nicht allemahl nach ihrer Taxe so, wie sie wünschten, herausrücken, so zwungen sie solche, so zu sagen, recht darzu, und es fehlete nicht viel, daß sie nicht manchesmahl den Rock vom Leibe erpresseten. Jedoch wurden sie auch manchmahl gar garstig belohnet, Bojas Abuschajau einem elenden Fischer, von Dailana bürtig, kam im Traume vor, als ob er sein Wasser abschlüge, und aus seiner männlichen Ruthe ein grosses Feuer hervorkäme, welches sich in die Höhe begeben, und so fort biß an den Himmel gereichet. Diß Feuer habe sich hernach in drey Theile gesondert, woraus noch sehr viele andere entsprungen, also daß hierdurch die gantze Welt erleuchtet worden. Endlich hätten Länder und Menschen sich vor diesem Feuer niedergebogen. Hierauf verfügete sich Bojas zu einem Zauberer und Traum-Deuter, dem er seinen Traum erzehlete und von ihm alsdenn folgende Antwort erhielte: Dieser Traum ist von grosser Wichtigkeit, den ich auch nicht eher auslegen werde, biß ihr mir ein Pferd und Kleid zustellen werdet. Bojas antwortete: Ich habe keine andere Kleider, als die ich am Leibe trage, wo ich euch die geben soll, so bin ich nacket. Der Traum-Deuter versetzte: So gebet mir denn 10. Ducaten: Bojas sprach: Ich habe nicht einmahl 2, vielweniger 10; Doch gab er ihm hierauf eine Verehrung.

Worauf

Worauf alsdenn der Traum-Deuter also redete: So wisset denn, daß eure 3 Söhne den Erdboden beherrschen, und euren Nahmen biß ans Ende der Erden bekannt machen werden, von ihnen werden Könige entspringen, eben wie ihr die mannigfaltige Theilung des Feuers beobachtet habt. Bojas sagte hierauf: Schämt ihr euch nicht, mit mir und denen Meinigen Spott zu treiben. Ich bin ja ein armer Mann, und meine Söhne liegen in gleichen Spittel kranck, wie solten denn Könige aus ihnen kommen? Der Traum-Deuter sagte: Gedenckt an die Rede wenn ich wieder zu euch komme. Hierüber erzürnete sich Bojas, und befahl seinen Söhnen, den Traum-Deuter mit Ohr-Feigen abzufertigen, welches auch so fort geschahe. Hierauf zogen die Söhne Bojas zu dem Könige der Dailamiter, der den Jüngsten zum Land-Voigt über Gurgistan machte. Weil er aber die Hertzen des Volckes durch Geschencke an sich zu bringen wuste, so geschahe es, daß er endlich nach dem Tode des Königes gar das Reich behauptete, er eroberte Jspahan, Schiras und fast gantz Persien, nahm Bagdad ein zu seiner Residentz, ingleichen Diarrebia, und setzte sich zu einem Kayser in Bagdad ein. Seine Enckel sind ihm hernach succedirt, und haben über Bagdad, Jrack, Mausil, Diarbeckin, Harran, Membigj, Persien, Karmanien und Guristan geherrschet. Dieses erzehlet **Dapper** in seiner Beschreibung von Asien p. 175 u. ff. Unter denen berühmten Männern dieser Art zu denen neuern Zeiten hat **Junianus Majus**, ein Neapolitanischer Edelmann, welcher in dem XV Jahrhunderte gelebet, wo nicht den vornehmsten; doch gewiß einen nicht geringen Platz. **Alexander ab Alexandro**, der sein Schüler gewesen, saget in Ansehung dieser Wissenschafft Wunder-Dinge von ihm. Alle Morgen ist des Majus Hauß mit Leuten angefüllet gewesen, welche ihm ihre Träume erzehlet haben, um die Auslegung derselben von ihm zu erfahren. Es sind auch vornehme Personen darunter gewesen. Er hat ihnen geantwortet, nicht etwan wie andere mit dunckeln oder kurtzen Worten, sondern deutlich und ausführlich. Viele Leute, die seinem Rathe gefolget, haben sich vor dem Tode bewahret, und sind manchmahl grossen Verdrießlichkeiten zuvorgekommen. Man wird dieses in einer grössern Stärcke sehen, wenn man **Alexanders ab Alexandro** eigene Worte zu Rathe zieht: „Junianus Majus, saget er: Geneal. Dierum Libr. I. „Cap. II. p. 81. 82. Conterraneus meus, vir bene „litteratus, in exquirendis adnotandisque verborum & sententiarum viribus, multi studii fuit: „& præterquam quod in erudiendis juvenculorum „animis, imbuendisque doctrina pueris, castigatissimæ disciplinæ, somniorum quoque omnis generis ita verus conjector fuit, ut ipsius responsa, „divina fere monita haberentur. Ad eum memini, cum puer adhuc essem, & ad capiendum ingenii cultum frequens apud eum ventitarem „quotidie somniantium turbam, hominesque celebri fama & multi nominis de somniis consultum „venisse. Declarabat definiebatque ille non breviter aut obscure, ut plerique, sed expolite atque „aperte ænigmata somniorum, sive boni sive malí prænuncia: ita apte, ut judicium factum a ve„ridico diceres. Multi quoque illius monita, vi„tæ interitum, nonnunquam animi ægritudines vi„tarant.„ **Sannazar**, ein anderer Schüler dieses Traum-Deuters hat sich bey der Zuflucht zu einem solchen Orakel so wohl für sich, als für seine Liebste wohl befunden. Er erhebt ihn biß in den Himmel, und setzet ihn weit über alle alten Wahrsager weg. Wir wollen uns aber erinnern, daß er als ein Poet geschrieben hat. Er hat also nicht die Absicht gehabt, daß man seinen Worten ohne Ausnahme glauben sollte. Dem sey, wie ihm wolle, so wollen wir ihn selbst reden lassen:

At tibi venturos, Mai, prædicere casus
Fas est, & mites consuluisse Deos.
Nec tantum aut aræ fumos, aut nuntia sentis
Fulgura, sed Stygiis somnia missa locis,
Somnia, quæ miseram perturbant sæpe quietem,
Dum mens incertis pendet imaginibus.
O quoties per te vanum potuisse timorem
Me memini, & lætos continuasse dies.
O quoties, trepidus cum non spernenda putarem,
In nostrum cavi damna futura caput.
Sæpe meæ tibi cum narrassem visa puellæ,
Dixisti, certos haud procul esse metus.
Sæpe illam madidos lustrare in flumina crines
Jussisti, & misso solvere farra sale,
Quod si olim terris talem te fata dedissent,
Sprevisset Thuscos Martia Roma viros.
Nam te quis melius calidas deprendere fibras,
Consulere aërias aut potuisset aves?
Illa triumphatum &c.

Eleg. VII. Lib. II. p. 96. Ed. Amst. 1689.

Martin del Rio, der sonst so leichtgläubig und so wenig gewohnt ist, die alten Weiber-Mährchen zu verwerffen, redet aus einem andern Thone vom Majus: Denn er begegnet ihn mit der äussersten Verachtung. Cæterorum oniocriticorum veterum, non magna reipubl. jactura omnes libri interierunt, præter unum Artemidorum Daldianum delirum senem, qui libris quinque cuncta ab aliis tradita complexus fuit. Brevior est Astrampsychus Græce & Latine his annis editus: sed æque nugax ut & alius ille Arabs, qui Græce barbarizans una cum Artemidoro in lucem prodiit in Gallia. Hodie in pretio habens Apomasaris Arabica Apotelesmata, ex recentioribus Conra. Wimpina, vellem ne tam multa sine antidoto congessisset. (L. de divinat. c. 14. & L. de insomniis per decem capita.) Avorum quoque memoria, hanc in Italia vanissime profitebatur artem Junianus Majus. (de quo Alex. ab Alex. Lib. I. C. 11.) cujus extant epistolæ & libelli quidam grammatici. Disquis. Magicar. Libr. IV. C. 3. quæst. 6. p. 278. Nach **Baylens** Meynung hat Junianus Majus einen noch viel härtern Verweiß verdienet, als den ihn Martin del Rio gegeben hat. Ferner findet sich unter denen neuern auch ein gewisser **Josua Abrech**, welcher auf dem Tittel seines Buches güldene Berge verspricht, welches **van der Linden** de Scriptor. Medic. und **Theophilus Spitzelius** Specim. Biblioth. anführet. Sein Werck ist im Jahr 1607 gedruckt. Siehe **Artemidor.** de somniorum interpr. L. I. c. 28. & 566. **Lucian.** in Philopatr. **Tertullian.** de anima Cap. XLVI. **Bayle** Hist. u. Crit. Wörter-Buch I Th. p. 367 u. f. III Th. p. 291. Siehe auch von der

Traumdeuterey. **Philo** in Tract. de Gigantibus und **Suidas** in Lex. tit. *Abraham.* **Hier. Cardanus** Comment. de divinatione ex somniis. **Jun. Majus** ritus judicandi somnia ad Remp. pertinentia. **Casp. Peucer** de divinatione. Siehe auch den Artickel: **Wahrsagen.**

Traum-Deutung, siehe **Traum-Deuterey.**

Traum-Gerechtigkeit, oder **Tram-Recht**, siehe *Servitus tigni immittendi*, im XXXVII Bande, p. 516 u. f.

Traum-Gott, siehe **Morpheus**, im XXI Bande, p. 1743.

Traum-Herr, siehe **Träumer**, im XLIV Bande, p. 1897 u. f.

Traum-Käyser, siehe **Träumer**, im XLIV Bande, p. 1897 u. f.

Traum-Pabst, siehe **Träumer**, im XLIV Bande, p. 1897 u. f.

Traum-Recht, oder **Tram-Recht**, siehe *Servitus tigni immittendi*, im XXXVII Bande, p. 516 u. f.

Traum des Weibes Pilati von Christo, Matth. XXVII, 19. Etliche derer alten Väter meynen, daß dieses ein teuflischer Traum gewesen, da ihr der Teufel die Gottheit Christi fürgestellet, ihr dadurch angst und bange zu machen, und also wenn es möglich wäre dessen Tod zu verhindern. Wie denn sonderlich **Bernhardus** will, daß der Teufel sich zwar Anfangs übereilet, und Judam angetrieben, daß er JEsum verriethe. Da er aber gesehen, wo es hinaus wolte, daß die Erlösung des Menschen aus seinem Tode folgen würde, habe es ihn gereuet, und hätte ihn wieder gerne loß gemacht, deßwegen er dem Weibe Pilati im Traum eingegeben, sie solte bey ihrem Manne anhalten, er solte sich ja nichts zu schaffen machen mit diesem Gerechten. Welcher Meynung von denen Päbstlichen Lehrern sehr viele zugethan, sonderlich **Baronius** und **Drexelius**. Andere wollen nichts gewisses hiervon schliessen, und sagen, man solle sich mit dem begnügen, daß zween Personen, die unpartheyisch, ja Christi Feinde waren, von ihm bekannt, daß er unschuldig gelitten. Wir lassen uns deren Meynung als **Ambrosii, Augustini** und anderer Patrum gefallen, die dafür halten, daß dieser Traum von GOtt selbst hergerühret, der dadurch Christi Unschuld und GOttheit bekannt machen, und das traurige Ende vielleicht ihr zeigen wollen, welches ihr Mann nehmen würde, wofern er sich an diesem Gerechten verschuldete. Darüber nun wird sich die gute Frau entsetzet haben, daß sie alsobald, nachdem sie erwachet, hingesandt, und ihren Mann warnen lassen. Wie denn viele derer alten Kirchen-Lehrer solchen Traum für **Göttlich** und **übernatürlich** durch einen Engel ihr fürgestellet gehalten haben. Einige wollen gar, Pilati Weib sey endlich eine Christin und seelig geworden. Weil auch Pilatus bißher Christi sich angenommen, ihn loß zu lassen, so hat GOtt ihn weiter wollen warnen, daß er sich ja nicht endlich von denen Juden bethören lasse, sich an Christo zu vergreiffen. Eine gar unnöthige Bemühung ist es, da ohnlängst ein gelehrter Mann darthun wollen, der Traum des Weibes Pilati sey bloß natürlich gewesen. Von den Umständen des Traums ist nicht viel aufgezeichnet, woraus man hätte urtheilen können, daß sie natürlicher Weise auf dergleichen Vorstellung im Traume gerathen. Das eintzige aber, daß Matthäus diese Sache, welche in der That zu einem grossen Beweiß der Unschuld Christi gereichet, in die Paßions-Geschichte mit hinein gerucket, ist Grunds genug zu glauben, es sey nicht von ohngefähr, sondern aus besonderer Vorsehung GOttes geschehen, daß die Römische Frau im Traume geängstet und so wohl selbsten Christi Unschuld zu erkennen, als ihrem Mann zu vermelden, bewogen worden. Also war die Vorstellung nicht aus der Veranlassung, woraus ordentliche Träume zu entstehen pflegen, sondern gewiß genung etwas ausserordentliches, ob man gleich nicht so gewiß sagen kan, wie es eigentlich zugegangen, und ob GOtt der Engel und unter diesen, ob er der guten oder der bösen Engel Dienst diese Frau zu erschrecken gebrauchet habe. Das erstere ist, wie wir schon in dem vorhergehenden gehöret nicht unwahrscheinlich. Die Enfälle, man habe Pilatum entweder noch in der Nacht, oder sehr frühe von seiner Frauen aus dem Bette gehohlet, die habe also über die Nachricht von dem grausamen Verfahren mit Christo sich entsetzet, sey aber darauf wieder eingeschlaffen, da ihr denn nichts anders, als was sie kurtz zuvor mit Schrecken vernommen, habe traumen können; Und diesen Traum habe sie bloß um deßwillen für wichtig gehalten, weil sie ihn zu frühe gehabt: sind der Historie nicht gemäß, auch überhaupt ohne Grund. Der Heyland ist nach Luc. XXIII, 66. als es bereits Tag war, vor der Juden Synedrium geführet worden, da doch einige Zeit zugebracht wurde. Folglich hat man ihn nicht so gar frühe vor Pilati Prätorium gebracht, daß Pilatus ein Mann von grossen Verrichtungen, nicht längst, zumahl um die Zeit des æquinoctii, und da er über dieses seine unterhabende Cohortem Soldaten zum nächtlichen Fangen Christi hergegeben, und also sonder Zweifel des Erfolgs halber wachsam wird gewesen seyn, solte von dem Bette aufgestanden seyn. Ja er hatte auch so viel Ansehen, daß die Jüdischen Vorsteher ihn nicht hätten dürffen in der Ruhe, so fern er noch geschlaffen hätte, stöhren. Ueber das alles war das bißherige Verfahren mit Christo, so unbillig es immer gewesen, gleichwohl nicht so schrecklich, als daß sich eine Heydnische Frau, deren Mann täglich mit weit schrecklichern Dingen umgieng, (denn von dem allerschrecklichsten innerlichen Leiden am Oelberge hatte Pilati Weib nichts können erzehlen hören) darüber groß solte entsetzet haben, siehe Josephi Antiqu. Jud. L. XVIII. 5. und de Bello Jud. L. II. c. 8. ingleichen Luc. XIII, 1. Und gesetzt sie wäre erschrocken, da sie von den ankommenden Verklägern JEsu vernommen, wie kommt es, daß sie gleichwohl, zumahl da es nicht sonderlich frühe mehr war, sich wieder schlafen leget. Man wundert sich auch, warum man meynet, es müste der Traum erst frühe geschehen seyn, welches man aus dem Worte σήμερον schliessen will. Allein das Wort σήμερον bedeutet es wohl nicht, und wir pflegen noch von allem, was uns in der vergangenen Nacht begegnet, zu sagen: **Heute Nacht sey es geschehen. Ambrosius** L. X. in Luc. **Augustinus** Serm. 121. de Tempore **Mülleri** Jes. Patiens Not. 32. p. 98 u. f. **Weyhenmaiers** Trauer-Sp. p. 355. **Sinceri Pistophili** Erläut. schw. Stellen H. Schr. T. I. p. 575 u. ff.

Traun,

Traun, ist ein altes deutsches Wort und heisset so viel als gewißlich; es wird aber im Hochdeutschen ungebräuchlich. **Bödickers** Grund-Sätze der Deutschen Sprache p. 265.

Traun, *Traunus*, ein Fluß in Ober-Oesterreich, entspringt noch in der Steyermarck, und fließt aus dem Aussee und dem Grundelsee zusammen, deren Ausflüsse sich bey dem Schlosse und Flecken Aussee miteinander vereinigen und alsdann diesen Traun-Fluß vorstellen. Nachdem er von dannen durch gedachten Flecken hingelauffen ist, wäscht er zur Rechten an Lerchenreut und zur Lincken an dem Hochkoppenberge und Speichenbergehin; senckt sich an deren Wurtzeln, gleich bey Obertraundorf, in den Halstätter-See hinein, wo sie zugleich in Ober Oesterreich und zwar ins Traunviertel hinein trit. Nachdem nun die Traun bey dem Dörffgen Am Steg wieder aus diesem See herausgebrochen ist; so setzt sie ihren Weg fort nach Goisernburg, dem gegen über die Weissenbach hineinfließt, u. kommt nach dem Mautflecken Laufen, nach dem Schlosse Traueneck, nach Wildenstein, Rittersdorf und nach dem Flecken Ischel, wo sie den Ischel-Fluß, dorten aber die Rettenbach, und besser unten den mit der Weißbach, Steinbach, Rerabach und Weinbach vermehrten Ischler Weissenbach-Fluß an sich zieht. Bald darauf nimmt sie ferner die Miessenbach und gegen über die Senbach ein, formirt darauf bey Ebensee den nach ihr also genannten Traunsee, der sonst auch der Gemünder-See heist. Wenn sie diesen durchflossen hat, trit sie zwischen der Stadt Gemünde u. dem Schlosse Weyer aus solchem wieder heraus, begrüßt das zu Gemünde gehörige Schloß Wunderburg und streicht am Olsdorf, Lokirchen, Au und an andern Dörffern her; fängt oberhalb dem schönen Flecken, Schloß und Kloster Lamberg den Voggelfluß, ingleichen bey Wachsenburg den Alben-Fluß, und bey Schauersburg, gegen Lichteneck über, die Alderbach auf; streicht darauf an der Stadt Wels, am Tratzeneck, am Didach und an Au an der Traun vorbey; durchrinnt ferner die Welser-Heyde, und geht an Truan, St. Dionysii und St. Martin her; läst noch den Krems-Fluß in sich fallen, und nachdem sie noch Minthen und den Flecken Ebersberg, allwo eine lange Brücke über die Traun gehet, zurück gelegt hat, wältzt sie sich bald darauf unterhalb der Stadt Steyereck in die Donau. **Aeneas Sylvius** epist. 170. gedencket dieses Wassers, und sagt, daß es darinn sehr schmackhaffte Fische gebe, und es so Fischreich sey, daß seines gleichen nicht bald zu finden, so gar, daß wenn man neben diesem Flusse grabe, man gleich im Wasser Fische finde. **Allgem. Hydrographisches Lexicon** p. 594 u. f. **Zeilers** Itinerar. German. p. 294.

Traun, ein Flüßgen im Churfürstenthum Bayern, und zwar in Ober-Bayern, entsteht im Amte Traunstein, aus etlichen sumpfigten Seen und Morästen, am Gebürge, dicht bey der Saltzburgischen Gräntze. Es fließt hernach an Au, St. Johann u. Rothdorf hin, nimmt allda den Ausfluß des Forchensees an sich, und streicht an der Stadt Traunstein vorbey auf Reutwalchen, Kaltenbach, Metzing, Traunwalchen, Perchtenstein, Ursteig, St. Georgen und Holenstein, unter welchem Schlosse es bey Altenmarck in die Alza fällt. **Allgem. Hydrograph. Lexicon** p. 595.

Traun, ein Flüßgen im Churfürstenthume Trier, und zwar in dessen Amte Baldenau, entsteht an der Unterpfältzischen Gräntze bey Hinsert, von wannen es hinflieset zum Schloß Baldenau, zu dem Dorffe Wingert oder Weniger und zu dem Hofe Guldentraun; berühret darnach Hundheim, den Flecken Morbach, Ropperodt, Heimserodt, Rauch und Hundheim oder Hunolstein, und eilt, nachdem es etliche Bäche verschlungen hat, auf Hagen, Greventraun und Berich; rinnt ferner durch einen dicken Wald hin und nimmt die Traen zu sich; fällt aber nachgehends unter dem Städtgen Neumagen, bey dem Dorffe Traun in die Mosel. **Allgem. Hydrograph. Lexicon** p. 595 u. f.

Traun, ein in Ober-Oesterreich in dem sogenannten Haußruck-Viertel ohnweit der Welser-Heide gelegenes Schloß, bey welchem der Fluß Traun, von dem es den Nahmen bekommen, vorbey fliesset. Es ist das Stamm-Haus der Grafen und Herren von Abensperg und **Traun**, die es auch beständig besessen, ausser daß es die Grafen von **Tilly** auf eine kurtze Zeit inne gehabt. **Ernst**, Graf von Abensperg und Traun, hat es nebst andern Herrschafften zu einem Majorat und Fideicommiß gemacht. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. II. p. 717. **Franckenbergs** Europ. Herold 1. Th. **Transd.** Siehe auch den folgenden Artickel.

Traun, Lat. *Comites Traunii*, in den alten Urkunden auch *de Truna* oder *de Trune*, ein berühmtes Reichs-Gräfliches Geschlechte in Ober-Oesterreich, welches die Land-Marschalls- und Ober-Erb-Panner-Würde in Oesterreich besitzet, und von den Grafen von Abensberg in Bayern, und zwar von **Wolfframmen**, der einer von den zwey und dreyßig Söhnen **Babos** II. Grafens von Abensberg, gewesen, seinen Ursprung herleitet. Derselbe bauete das in dem vorhergehenden Artickel beschriebene Schloß auf, und hinterließ drey Söhne: 1.) **Wolfframmen** II. Grafen von Abensberg, von dem unter **Abensberg**, im I. Bande p. 101 u. f. ein mehrers; 2.) **Ottonen**, Herren von Abensberg und Traun, von dem so gleich; und 3.) **Conraden**, welcher, wie aus seinem im VI. Bande p. 1009 u. f. befindlichen Artickel zu ersehen, 1106. Ertz-Bischoff zu Saltzburg worden und 1147. gestorben. Jetzterwehnter **Otto**, Herr von Abensberg zu Traun, zeugte mit Agnes von **Waxenberg** und Wilhering unter andern **Wernharden**, Herrn von Abensberg und Traun, welcher 1113. bey Ottocarn, Marggrafen in Steyer, ein Hof-Bedienter gewesen, und von Hedwig von **Rottau** vier Söhne nachgelassen. Dieselbe waren: 1.) **Hiltpold**, Herr von Abensberg und Traun, von dem hernach; 2.) **Ernst**, welcher 1180. mit Todte abgegangen; 3.) **Wernhard** II, der 1169. in einem von Ottocarn III, Marggrafen in Steyer, dem Kloster Crembsmünster ertheilten Privilegien als Zeuge vorkömmt; 4) **Dietrich**, der in einer bey dem Kloster Steyr-Gärsten befindlichen Urkunde, als Zeuge angeführet wird. Obgedachter **Hiltpold**, Herr von Abensberg und Traun, lebte 1142. und zeugte mit Catharinen, einer Tochter Ulrichs, Freyherrns von **Sulzburg** folgende drey Söhne: (1) **Dietrichen**,

richen, Herrn von Abensberg und Traun, von dem so gleich. (2) Leutpolden, der sich in den geistlichen Stand begeben. (3) Berengern, welcher 1169. bey Ottocarn III, Marggrafen zu Steyr, in Diensten gestanden. Jetzterwehnter Dietrich, Herr von Abensberg und Traun, verehlichte sich erstlich mit Belyda N. und hernach mit Berchta von Staudersdorff. Die erste gebahr ihm zwey Söhne, Leutholden und Weinharden, davon jener Domherr zu Passau gewesen, und dieser im ledigen Stande verblichen. Mit der andern bekam er, ausser zwey Töchtern, davon Elisabeth mit Heinrichen von Merschwang, und Agatha mit Wolffgangen, Burggrafen zu Gars, verheyrathet worden, folgende zwey Söhne: 1.) Der jüngere, Chunbold, war 1188. Domherr zu Passau. 2.) Der ältere, Berchtold, Herr von Abensberg und Traun, war bey Leopolden VII, Hertzogs von Oesterreich, Hof-Marschall, und starb 1216. nachdem er mit Guten, einer Tochter Atricus Strein, Herrns von Schwartzenau, fünf Söhne gezeuget hatte. Diese waren: 1.) Wernhard IV, Herr von Abensberg und Traun, von dem hernach. 2.) Heinrich, welcher in den Privilegien, das der Hertzog Leopold von Oesterreich 1208. dem Kloster St. Florian gegeben, als Zeuge angeführet wird. 3.) Ernst, welcher ebenfalls in den jetztgedachten Privilegien als ein Zeuge vorkömmt. 4.) Wilhelm, so 1235. dem Turiner zu Würtzburg beygewohnet. 5.) Leopold, der im ledigen Stande verschieden. Obgedachter Wernhard IV, Herr von Abensberg und Traun, beschenckte 1216. das Kloster Wilhering mit einem Hofe zu Päsching, und gesegnete 1235. das Zeitliche. Von seinen fünf Söhnen, die ihm Anne von Sonnenberg gebohren, starben Heinrich und Gundacker im ledigen Stande; Ulrich begab sich in das Kloster Wilhering, und gieng 1285. mit Tode ab; Hartneid aber und Otto II, traten in den Ehestand:

I. Hartneid I, Herr von Abensberg und Traun, verehlichte sich 1233. mit Sigunen, einer Tochter Ottens von Rohr, und lebte noch 1277. Er hatte drey Kinder, die waren: 1) Ulrich, so unverheyrathet 1280. gestorben. 2) Heinrich, von dem so gleich. 3) Margarethe, welche 1348. im ledigen Stande ihr Leben beschlossen, und zu Wien bey den Minoriten begraben worden. Jetztgedachter Heinrich, Herr von Abensberg und Traun zu Zeidlern, zeugte mit Elisabeth Liebnerin zwey Söhne und so viel Töchter. Jene, Ulrich und Rupert, sind 1330. unverheyrathet gestorben; von diesen aber ist Agnes mit Hartneid von Hurt, und Gertraud mit Conrad Krembstorffer verehlichet gewesen.

II. Otto II, Herr von Abensberg und Traun zu Eschelberg, war bey Friedrichen dem letzten Hertzoge zu Oesterreich aus dem Babenbergischen Stamme, ein Hofbedienter, und starb 1276. zu Veßlau, nachdem er mit Barbarn von Zinzendorff, ausser einer Tochter, Elisabeth, die eine Gemahlin Ulrichs Schöneck 1278. worden, sieben Söhne gezeuget hatte. Von denselben starben Michael 1338. Albero im Jahr ... und Gundacker 1313. unverheyrathet; Ulrich war 1324. Pfarrer zu Waldkirchen; Bernhard, der 1284. auf dem Turnier zu Regenspurg gegenwärtig gewesen, starb zu Crems an einer in dem Böhmischen Krieg empfangenen Wunde, und liegt nebst seiner Gemahlin, Elisabeth von Truchsen (beym Hübner stehet Trücheln) zu Wilhering begraben; die übrigen beyde Hartneid und Otto III, setzten ihren Stamm fort.

(A.) Der jüngere, Otto III, von Abensberg und Traun, verehlichte sich 1274. mit Margarethe Piberin von Piberstein (nach dem Hübner eine Tochter Ottocars von Biberstein,) und zeugte mit ihr drey Töchter nebst einem Sohne. Von jenen ist Christine mit Otten Ungnad, Freyherrn von Weissenwolff, Anne mit Wolff Heußbern von Wildenstein, und Elisabeth mit Ulrich Schencken von Haußlach verheyrathet gewesen. Der Sohn, Otto V. Herr von Traun, bekam mit Elisabeth von Stadeck unterschiedene Kinder, davon folgende viere erwachsen: 1) Johann, Domherr zu Passau und Olmütz 1393. 2) Michael, der 1383. im ledigen Stande verblichen. 3) Walther, so 1390. Barbarn, eine Tochter Wilhelms von Wolffstein, geheyrathet, und ohnbeerbt mit Tode abgegangen. 4) Anne, welche mit Burckharden von Winden vermählet gewesen.

(B) Der ältere, Hartneid II, Herr von Abensberg und Traun, wurde nebst seinem Bruder, Otten III, 1283. von Heinrichen, Marggrafen von Burgau, mit der Vogtey über die Güter des Klosters Gottweich belehnet, und starb um das Jahr 1335. Er hatte sich erstlich mit Adelheid, einer Tochter Conrads von Hartheim, hernach aber 1283. mit Euphemien, einer Tochter Weickards von Polheim verheyrathet. Mit dieser letzten hat er eine Tochter, Margarethen, welche nach ihres ersten Gemahls Johann, Freyherrens von Polheim, Tode, Johannen von Weidendorf (sonsten Volckerstorf) beygeleget worden; mit der ersten hingegen, die 1280. das Zeitliche gesegnet, zwey Söhne und drey Töchter gezeuget. Von diesen ist Agnes mit Otten von Weitzenberg, Catharine mit Rudolphen von Zinzendorf, und Anne erst mit Dietrichen von Aistersheim, hernach aber mit Ortolphen von Waldeck verheyrathet gewesen. Die zwey Söhne waren: 1) Johann, von dem hernach. 2) Otto V, von Abensberg und Traun, welcher 1286. gebohren, hernach bey dem Kayser Friedrich III. Cämmerer gewesen, und 1329. gestorben, nachdem ihm Anne von Zinzendorf zwey Söhne, Bernharden und Ottonen, die beyde, und zwar der erstere 1332. im ledigen Stande verschieden, gebohren. Jetztgedachter Johann von Abensberg und Traun zu Eschelberg, ein berühmter Kriegs-Held, war viele Jahre Pfleger zu Freystadt, und gieng 1363. als Landes-Hauptmann in Oesterreich ob der Ennß, mit Tode ab. Er war erstlich mit Elisabethen von Stadeck, und hernachmahls mit Dorotheen, einer Tochter Heinrichs von Falckenstein vermählet. Von seinen fünf Kindern starben ein Sohn Hartneid 1380. und eine Tochter Catharine 1385. unverheyrathet. Die drey übrigen waren: 1) Johann III, von dem hernach. 2) Leuthold, Domherr zu

zu Passau und Pfarrer zu Ambstötten 1423; 2) Margarethe, die eine Gemahlin Peters von Losenstein worden und 1384. gestorben. Jetztgedachter Johann III, Herr von Abensperg und Traun zu Eschelberg, war 1365. Hauptmann zu Freystadt, und lebte noch 1386. Mit seiner Gemahlin Afra (Euphemia) Freyin von Ehrenfelß, hat er ausser einer Tochter, Barbara, die Gundackern, Freyherrn von Tannberg, zur Ehe gehabt, und 1420. mit Tode abgegangen, folgende fünf Söhne gezeuget: 1) Wolffgangen, von dem hernach. 2) Conraden, der 1423. Dom-Herr zu Passau gewesen, 3) Hartneiden, welcher bey Albrechten, Ertz-Hertzoge zu Oesterreich, die Stelle eines Raths bekleidet, und bey seinem 1468. erfolgten Tode von Hertzenlauth von Ahaim zwey Kinder nachgelassen, davon die Tochter Magdalene zu Erla in ein Kloster gegangen, der Sohn Parcival aber 1469. gestorben, 4) Hartmannen, der sein Leben im ledigen Stande beschlossen. 5) Johann IV. welcher 1460. das Zeitliche gesegnet, und von Magdalenen, einer Tochter Wilibalds von Polheim keine Kinder gehabt. Oberwehnter Wolffgang, Herr von Abensperg und Traun zu Eschelberg, Ritter, empfieng 1456. von Ladislaus, Könige von Ugarn und Böhmen, Ertz-Hertzoge zu Oesterreich, die Lehn, und zeugte mit Claren, einer Tochter Conrads von Freyberg, drey Söhne und zwey Töchter. Von diesen wurde Barbar 1465. mit Wieckharden von Polheim und Wartenburg, vermählet und starb 1484; Margarethe aber erstlich mit Johann von Preysing, 1475. aber mit George von Parsperg, verehlichet, und verließ 1511. das Zeitliche. Von den Söhnen starb Siegmund ohnverheyrathet, Johann hingegen und Michael so sich 1482. in die väterlichen Herrschafften getheilet, haben zwey Haupt-Linien, nehmlich die Eschelbergische und Meissauische aufgerichtet.

Die Eschelbergische Linie.

Welche zwar den Gräflichen Tittel, aber nicht die Reichs-Standschafft hat, weil sie noch keine Reichs-Gräfliche Güter besitzet: Johann, Herr von Abensperg und zu Traun, ein Sohn Wolffgangs, verehlichte sich 1465. mit Ursula, einer Tochter Hanssens von Closen, und Gebhards von Aschberg, (beym Hübner stehet Aichberg) Wittbe, nach deren Tode aber mit Praxeden von Scherffenberg (nach dem Hübner aber Fladnitz) und starb den 23. Junius 1500. nachdem er mit der letztern Gemahlin drey Söhne und vier Töchter gezeuget hatte: Von diesen begab sich Elisabeth in ein Kloster zu Bulgarn, Anastasie wurde Christophen von Mainburg, 1516. Anne Achatzen von Lichtenstein zu Murau, und Barbar Wolffgangen, Freyherrn von Hofkirchen, ehelich beygeleget. Von denen drey Söhnen starb Florian, der dem Kayser Carln V. in den Niederlanden als Hauptmann gedienet, und Siegmund 1515. unverheyrathet; Christoph aber, Herr von Abensperg und Traun, vermählte sich 1519. mit Hertzenlauth Schiferin, einer Tochter Siegmund Schifers zu Freyling, hernach aber mit Kyburg, einer Tochter Siegmunds, Freyherrns von Auersperg, und gieng 1550. mit Tode ab. Mit der ersten Gemahlin hat er eine unfruchtbare Ehe gehabt; mit der andern aber vier Söhne gezeuget. Von denselben starben Wolffgang Wilhelm, 1550. Christoph, 1566. und Johann, im ledigen Stande; Otto aber, Herr von Abensperg und Traun, verehlichte sich 1567. mit Hertzenlauth Schiferin, einer Tochter Bernhard Schifers zu Taxberg, und gesegnete den 16. Jenner 1572. zu Lintz das Zeitliche, nachdem er zwey Töchter, Christinen und Marien Salome, die in der Jugend, und zwar die erstere, so 1560. gebohren, 1566. verblichen, ingleichen zwey Söhne, Otto Bernharden und Johann gezeuget hatte: 1) Der jüngere, Johann, Herr von Abensperg und Traun zu Friesing, so 1561. gebohren, heyrathete 1587. Marthen, eine Tochter Adam Geyers von Osterburg, und starb 1604. Von seinen Kindern haben ihn folgende zwey überlebet: a) Otto Adam, Herr von Abensperg und Traun, welcher 1599. gebohren, und 1652. zu Nürnberg gestorben, ohne von seiner Gemahlin, Marie Maximilianen, einer Tochter Wolfgang Wilhelms von Volckerstorf, Erben zu lassen. b) Anne Johannen, die 1595. gebohren, und 1654. zu Nürnberg unverheyrathet mit Tode abgegangen. Die übrigen Kinder waren: c) Anne Margarethe, geb. 1589. und gestorben 1601; d) Anne Sophie, geb. 1592. u. gest. 1595; e) Marie Magdalene, geb. 1592. u. gest. 1595; und f) Eve Christine, geb. 1595. 2) Otto Bernhard, Herr von Abensperg und Traun, obgedachten Johannes älterer Bruder, starb 1605. nachdem er mit Judith, einer Tochter Maximilians von Polheim, und Wittbe Nicolasens, Grafens von Salm, die er sich 1585. beygeleget, und welche 1613. verstorben, sechs Söhne und drey Töchter gezeuget hatte. Selbige sind: 1) Barbara, die 1585. gebohren und mit Jacob Hartmann Ennenkl von Albrechtsberg, Freyherrn auf Hoheneck und Goldeck, 1616. vermählt worden; 2) George Bernhard, gebohren 1586. und gestorben 1589; 3) Judith, gebohren 1588 und gestorben 1590; 4) Polyxena, gebohren 1590. und Todes verblichen 1592; 5) Michael, gebohren 1591. und verstorben 1593; 6) Adam, Herr von Abensperg und Traun, auf Aggstein, Wildberg, Grueb, Neidhärting, welcher den 25. August 1593. gebohren, und den 28. Septembr. 1632. als Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, Cämmerer, General-Feld-Wachtmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, an einer vor Breßlau empfangenen Wunde gestorben, ohne von seiner Gemahlin, Elisabeth, Freyin von Landau Kinder zu lassen; 7) Johann Christoph, der 1595. das Licht der Welt erblicket und diese alsbald in dem folgenden Jahre wieder verlassen; 8) Otto Maximilian; und 9) Johann Cyriacus, von welchen beyden sogleich ein mehrers.

I. Otto Maximilian, Herr von Abensperg und Traun, war den 29. April 1597. gebohren, und gesegnete 1658. das Zeitliche. Von seiner Gemahlin Rebecce Schrottin, einer Tochter Johann Adams Schrott, Freyherrns von Kindberg, Dietmayrs, Herrns von Losenstein, Witt-

be,

be, hinterließ er, auſſer einer Tochter, **Judith Sidonie**, die den 7. Febr. 1650. mit Siegmund Richarden, Grafen von **Tättenbach**, verheyrathet, und den 7. Julius 1668. durch den Tod abgefordert worden, zwey Söhne, welche der Kayser in den Grafenstand erhoben. 1) Der ältere, **Carl Ludewig**, Graf von Abensperg und Traun, war den 7. Septembr. 1637. gebohren, vermählte sich 1664. mit Esther, einer Tochter Ferdinands, Freyherrns von **Eggenberg**, und Johann Christophs, Edlen Herrns von **Osterburg**, Wittbe, und starb den 12. Junius 1702. zu Regenspurg, nachdem seine Gemahlin ihm 1691. den 26. Mertz im 76. Jahre ihres Alters und ohne ihm Kinder zu lassen, in die Ewigkeit voran gegangen; 2) der jüngere, **Otto Lorentz**, Graf von Abensperg und Traun, war den 4. Novembr. 1638. gebohren, und gieng den 2. April 1695. zu Regenspurg mit Tode ab. Er hatte sich 1662. den 24 August mit Anne Dorotheen, einer Tochter Johann Ehrenreichs, Freyherrn von **Geyersperg**, und 1673. den 5. Julius mit Eve Susannen Rueberin, Ferdinand Ruebers, Freyherrns von Pirendorf, Tochter, die den 25. Octobr. 1645. gebohren, vermählet, auch mit beyden unterschiedliche Kinder gezeuget. Die Kinder erster Ehe waren: 1) **Justine Rebecce**, 2) **Otto Ehrenreich**, die beyde jung gestorben; 3) **Eve Marie**, so den 12. August 1668. gebohren, 1688. den 15. Februar. Johann Ernsten, Grafen von **Tättenbach**, ihres Herrn Vaters Schwester Sohn, beygeleget, und den 15. Septembr. 1690. durch den Tod weggenommen worden; 4) **Johann Adam**; 5) **Anne Judithe**, die beyde jung gestorben; und 6) **Carl Rudolph**, gebohren den $\frac{13}{23}$ December 1684. Die Kinder anderer Ehe waren: 1) **Marie Eleonore**, 2) **Christian**, 3) **Christine**, 4) **Ludwig Ehrenreich**, die insgesammt jung verstorben, 5) **Christine**, geb. den 19. December 1694. und noch fünf andere, unter denen allen insonderheit **Otto Ferdinand**, Graf von Abensperg und Traun zu mercken, siehe von ihm einen besondern Artickel.

II. **Johann Cyriacus**, Freyherr von Abensperg und Traun, obgedachten **Otto Maximilians** Bruder, war den 2. August 1599. gebohren, und starb 1652. als Kayserl. Obrister und Verordneter in Oesterreich unter der Ennß. Von seiner Gemahlin, Susanne Marien, einer Tochter Johann Joachims, Freyherrns von **Zinzendorf**, hinterließ er folgende zwey Kinder: 1) **Johann Wilhelmen**, Grafen von Abensperg und Traun, von dem sogleich 2) **Susanne Catharinen**, welche 1629. gebohren, mit Christophen, Freyherrn von **Zinzendorf**, vermählt, und den 7. Septemb. 1657. durch den Tod abgefordert worden. Jetztgedachter **Johann Wilhelm**, Graf von Abensperg und Traun, war Kayserl. Cämmerer, und gieng den 16. Septembr. 1690. mit Tode ab, nachdem er mit Dorotheen Elisabeth, einer Tochter Otto **Teufels**, Freyherrns von Gunderstorf, acht Söhne und sieben Töchter gezeuget hatte. Von diesem ist **Susanne Dorothee**, mit dem Grafen **Johann** Helmuth **Schultzen**, Herrn zu Waßlich und Goßlaw, **Marie Renate** mit einem Baron **Berger**, und **Justine Mariane** mit einem Baron **Dilherrn** verehlichet worden; **Regine Rosine** aber, **Helene Theresie**, **Clare Isabelle** und **Marie Catharine** sind im ledigen Stande verschieden. Von den acht Söhnen sind folgende dreye erwachsen: 1) **Ernst Albrecht**, der 1688. bey der Belagerung von Belgrad geblieben. 2) **Ehrenreich Franz Anton**, der 1662. gebohren, und 1719. im April als Kayserl. geheimer Rath und Cammer-Präsident von Inner-Oesterreich mit Tode abgegangen. 3) **Julius Johann Wilhelm**, Kayserl. General.

Die Meissauische Linie.

Michael von Abensperg und Traun, Herr zu Eschelberg, Ritter, ein Sohn **Wolffgangs**, war von 1493. bis 1494. Verwalter der Landes-Hauptmannschaft in Oesterreich ob der Ennß, und 1508. Viertel-Hauptmann im Michel-Viertel. Mit seiner Gemahlin Elisabeth, einer Tochter Wilhelms von **Aham**, (beym **Hübner** aber stehet **Aheim**) zu Neuhauß, bekam er folgende vier Kinder: 1) **Georgen** von Abensperg und Traun, welcher 1480. gebohren, und mit Ursuln, einer Tochter Wolffgangs von **Aham** (nach dem **Hübner** abermahls **Aheim**) in unfruchtbarer Ehe gelebet. 2) **Sebastianen**, von dem hernach. 3) **Margarethen**, die 1482. gebohren, und im ledigen Stande verblichen. 4) **Magdalenen**, so 1487. gebohren, und 1501. Veiten von **Zelking** beygeleget, und 1512. durch den Tod weggenommen worden. Jetzterwehnter **Sebastian** von Abensperg und Traun, Kaysers Ferdinands, Cämmerer und General, starb 1530. in dem 46. Jahre seines Alters, nachdem er mit Magdalenen, einer Tochter Ottens von **Zelking**, Georgens von **Purchheim** Wittbe, die er 1515. geheyrathet, einen Sohn und drey Töchter gezeuget hatte. Diese brachten ihr Leben nicht hoch, indem **Susanne**, die 1519. gebohren, 1530. verstorben; **Catharine**, welche 1520. das Licht der Welt erblickete, 1533. Todes verblich; und **Marie**, so 1524. die Anzahl der Sterblichen vermehret, 1539. das Zeitliche wieder verließ: Allein der Sohn **Adam** von Abensperg und Traun, Herr zu Eschelberg, Einberg und Meissau, so 1516. gebohren, bekam von seiner Mutter 1538. die Herrschafft Meissau, und starb 1551. als Kayserl. Rath und Cämmerer, nachdem er sich in eben diesem Jahre zum andernmahle mit Esther von **Tannberg** verheyrathet, von der ersten Gemahlin aber, Apollonien Meuerlin, einer Tochter Bernhard **Meurls von Leombach**, vier Kinder erlebet hatte. Dieselbe waren: 1) **Haimeran**, der 1543. gebohren, und 1548. verblichen. 2) **Johann Bernhard**, von dem hernach. 3) **Magdalene**, die 1541. gebohren, und 1560. als eine Braut Ludewigs von **Meseritz**, das Zeitliche gesegnet. 4) **Elisabeth**, die 1542. gebohren, und 1564. mit Melchiorn von **Hochberg** verehlichet worden. Obgedachter **Johann Bernhard** von Abensperg und Traun, Herr zu Eschelberg und Meissau, war 1546. gebohren, vermählte sich 1569. mit Marien, einer Tochter Siegmund Nicolaens, Freyherrns von **Auersperg**, und starb 1583. Seine drey Kinder waren: 1) **Siegmund Adam**, von dem sogleich. 2) **Sophie**, die 1570 gebohren, und 1597 mit Tode abgegangen. 2) **Apollonie**, die 1571 auf die Welt gekommen, und dieselbe 1572 verlassen. Jetzterwehnter **Siegmund Adam** von Abensperg und Traun, Herr zu Meissau, Praunsperg, und Mistelbach, so 1573 gebohren, war Anfangs bey dem Ertzhertzoge Matthias Vorschneider, 1623 Nieder-Oesterreichischer Landschaffts-Verordneter, so dann Kaysers Ferdinands II Cämmerer, geheimer Rath, obrister Hofmeister und Hof-Cammer-Präsident, auch endlich Land-Marschall und General-Land-Obrister in Oesterreich unter der Ennß. Er starb den 2 Febr. 1638, nachdem er mit Even, einer Tochter Weickhards, Herrns von **Polheim** zu Wartenburg, die er sich 1594 beygeleget, sechs Söhne und sieben Töchter gezeuget hatte. Die Töchter waren: 1) **Eve Elisabeth**, gebohren 1597 und gestorben 1650; 2) **Polyxene**, gebohren 1600 und gestorben 1629, 3) **Susanne**, gebohren, und gestorben 1604; 4) **Regine**, gebohren 1605 und vermählt an dem Grafen Ferdinand Siegmund **Kurzen von Valloy**, 5) **Marie Christine**, gebohren 1612, ist entweder in der Jugend oder doch im ledigen Stande aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 6) **Maximiliane**, gebohren 1613, ist mit Otto Heinrichen, Freyherrn von **Zinzendorf**, vermählet worden; und 7) **Justine**, gebohren 1615, ward erstlich mit Siegmund Peter Adolphen, Freyherrn von **Schönkirchen**, hernach aber mit Johann Reicharden von **Polheim** verheyrathet. Von den sechs Söhnen brachten **Wolff Bernhard**, **Rudolph**, und **George Andreas**, davon der erste 1595, der andere 1603 und der dritte 1610 zur Welt gekommen, ihr Leben nicht hoch, wie denn der erste 1596 und der dritte 1610 gestorben. Die übrigen dreye hiessen **Johann Christoph**, **Ernst** und **Ernreich**:

I. **Johann Christoph**, Herr von Abensperg und Traun, **Siegmund Antons** anderer Sohn, war 1598 gebohren, und starb den 19 Febr. 1654 zu Wien als Kayserl. Cämmerer. Von seiner Gemahlin, Ursuln, einer Tochter Hanß Rudolphs Freyherrn von **Greiffenberg**, hinterließ er zwey Kinder: 1) **Siegmund Gottfrieden**, der mit Margarethe **Geymannin**, einer Tochter des Freyherrns Paul Geymanns, in unfruchtbarer Ehe gelebet. 2) **Susanne Reginen**, welche 1653 mit dem Freyherrn Johann Ernreich **Geymann** verheyrathet, und 1676 durch den Tod in ein ander Leben versetzet worden.

II. **Ernst**, Graf von Abensperg und Traun, Herr auf Meissau, Praunsperg, Wolfspäßing und Puckfluß, **Siegmund Adams** vierter Sohn, war 1608 gebohren, und wurde nach und nach Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, Cämmerer, geheimer Rath, General-Land- und Haus-Zeugmeister, Land-Marschall und General-Land-Obrister in Oesterreich unter der Ennß, auch endlich Vice-Kriegs-Präsident und Stadt-Obrister zu Wien. Er stund bey dem Kayser Ferdinand III, in gantz besondern Gnaden, und wurde von demselben, nebst seinem gantzen Hause, in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, da er denn die freye Herr-

schafft Eglof in Schwaben käuflich an sich brachte, und 1662 auf dem Crais-Tage zu Ulm Sitz und Stimme erlangte. Er starb den 18 November 1668, nachdem er aus denen Herrschafften Eglof, Traun und Petronell ein Fideicommiß gemacht, und mit seiner Gemahlin, Catharine Ursuln, einer Tochter Johann Baptista, Freyherrns von **Werbern**, die ihm die Herrschafft Petronell zugebracht, und 1667 den 18 May gestorben, vier Kinder gezeuget hatte. Diese waren: 1) **Ferdinand Ernst**, von dem hernach. 2) **Rudolph**, der in der Jugend verblichen. 3) **Marie Susanne**, die 1649 mit Tode abgegangen. 4) **Margarethe**, so 1649 gebohren, 1667 mit Ferdinand von **Longueval**, Grafen von Bucquoy, 1691 aber mit Theodor Althetus Heinrichen, Grafen von **Strattmann**, verehlichet, und 1693 den 25 December in den Wittwenstand gesetzet worden, darinnen sie den 5 December 1706 ihr Leben beschlossen. Obgedachter **Ferdinand Ernst**, Graf von Abensperg und Traun, war 1647 gebohren, trat (vermöge des Väterlichen Commißi) die Väterlichen Güter an, und residirte in dem Schlosse Puckfluß, 5 Meilen von Wien und starb den 11 Jenner 1685 als Kayserl. Cämmerer. Petronell hatte er zwar prächtig, und, wie ein gewisser Schrifftsteller schreibet, insanis sumtibus aufbauen lassen; es wurde aber selbiges von denen Türcken bey dem ersten Einfall in Oesterreich, 1683 gäntzlich verwüstet. Von seiner Gemahlin, Julianen, des Grafens Caspars **Frangipani** Tochter, die er sich 1668 den 22 Julius beygeleget, hinterließ er einen eintzigen Sohn, **Josephen**, welcher 1677 den 11 Julius gebohren, u. 1690 im dreyzehenden Jahre seines Alters mit Tode abgegangen.

III. **Ernreich**, Graf von Abensperg und Traun, **Siegmund Adams** jüngster Sohn, war 1610 gebohren, und gesegnete 1659 das Zeitliche. Er hatte sich erstlich mit Regine Christinen, einer Tochter Johann Joachims, Freyherrns von **Zinzendorf**, und hernach mit Marien, einer Tochter George Christians, Freyherrns von **Zinzendorf**, vermählet. Mit der ersten bekam er drey Söhne und fünf Töchter, welche da sind: 1) **Regine Justine**, welche 1640 gebohren, 1663 mit dem Grafen Bartholomäus **Khevenhüller**, 1681 aber den 10 Jenner mit Gotthard Helfrieden, Grafen von **Weltz** vermählet, und 1706 durch den Tod abgefordert worden; 2) **Sigismund Adam**, gebohren und gestorben 1641, 3) **Eve Isabelle**, die 1642 gebohren und bey St. Lorens in Wien Aebtißin gewesen; 4) **Otto Ernreich**, von dem sogleich; 5) **Ernst Julius**, gebohren 1646; 6) **Polyxene Maximiliane**, gebohren 1647; 7) **Sidonie Elisabeth**, gebohren und gestorben 1648; und 8) **Marie Eleonore**, die 1649 gebohren. Vorgedachter **Otto Ernreich**, Graf von Abensperg und Traun, zu Wolckenburg, Herr zu Eglof, Traun, Petronell, Meissau, Napoltenstein, Bisenberg, Puckfluß, Schweinburg ꝛc. war den 13 Mertz 1644 gebohren, und wurde nach und nach Kayserl. Cämmerer, würcklicher geheimer Rath, Land-Marschall und General Land-Obrister in Oesterreich unter

der Ennß. Im Jahr 1690 erbte er von seinem Vetter Josepho die Fideicommiß-Güter Eglof, Traun, Petronell, und nahm seinen Sitz auf der Schwäbischen Grafen-Banck. Hiernächst beehrte ihn Carl II, König in Spanien, 1699 mit dem güldnen Vließ, und der Kayser Leopold ertheilte ihm nachgehends das obriste Erb-Pannier- und Fähndrich-Amt in Oesterreich unter und ob der Ennß worauf er sein Ruhmvolles Leben den 8 Septembr. 1715 beschloß. Er hatte sich 1668 mit Marie Christinen, einer Tochter Christophs, Freyherrns von Zinzendorf, 1691 den 2 Sept. mit Esther Julianen einer Tochter Frantz Eusebius, Grafens von Oppersdorf, und 1703 den 15 Julius mit Marien Elisabeth, einer Tochter Johann Andreas, Grafens von Lengheim, Helmhard Christophs Ungnad, Grafens von Weissenwolf, Wittbe, vermählet. Mit der ersten, die 1689 den 30 November verblichen, bekam er folgende vier Kinder: 1) Frantz Antonen, von dem hernach 2) Christoph Julius Ernreichen, welcher den 6 Mertz 1679 gebohren, und den 19 Jenner 1704 als Kayserl. General-Wachtmeister gestorben, da er kurtz zuvor, und noch in eben dem Jahre, mit Marie Maximilianen, Christophs Johann, Grafens von Althan, Tochter, Beylager gehalten, die nachmahls 1706 Carl Fidelis, Grafens von Königseck, Gemahlin worden; 3) Regine Marie Christinen, die den 8 May 1670 gebohren, und 1690 mit Tode abgegangen. 4) Margarethe Christinen, die den 21 Octobr. 1677 gebohren, 1694 mit dem Grafen Gabriel Esterhasi, Fürsten von Galantha, der des Ungarischen Palatini Sohn, verehlichet, und den 3 Mertz 1704 in den Wittwenstand gesetzet worden, darinnen sie 1725 ihr Leben geendiget. Mit der andern Gemahlin, die 1701 den 16 October verschieden, zeugte Otto Ernreich nur eine Tochter, die in der Jugend die Welt verlassen; von der dritten aber, die den 10 May 1719 zu Wien gestorben, erlebte er fünf Kinder. Diese waren: 1) Johann Adam Joseph Cajetan Gundaccar Philipp, der den 30 April 1705 gebohren, Oesterreichischer Regierungs-Rath worden, und sich den 7 October 1727 mit Marie Apollonien, Siegmund Rudolphs, Grafens von Zinzendorf, Tochter, die den 17 November 1711 gebohren und 1739 wieder verstorben, vermählet hat. 2) Eine Tochter, die 1704 gebohren, und als ein Kind gestorben. 3) Marie Josephe Antonie, die den 28 April 1706 gebohren, Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, und 1726 den 19 December Maximilianen, Grafen von Franckenberg, beygeleget worden. 4) Marie Catharine Philippine Dorothee, die den 27 September 1707 gebohren. 5) Marie Christine Charlotte, die den 2 August 1709 gebohren, und einen Grafen von Payersberg zum Gemahl bekommen. Oberwehnter Frantz Anton, des H. R. R. Graf von Abensperg und Traun, zu Wolckenburg und Eglof, auch Herr der Herrschafften Traun, Petronell, Meissau, Rapoltenstein, Bisenberg, Puckfluß und Schweinburg, Obrister Erb-Pannier in Oesterreich ob und unter der Ennß, war den 4 Junius 1674 gebohren, ward Ober-Commissarius des Viertheils Ober-Mannhartsberg in der Nieder-Oesterreichischen Landschafft, und den 9 November 1712 Kayserl. würcklicher Cämmerer; im Jahr 1715 folgte er seinem Vater in den Majorat-Herrschafften, und starb den 7 September 1729. Von Marie Eleonoren, einer Tochter des Grafens Nicolas Palfi von Erdöd, die er sich den 29 August 1700 zur Gemahlin erwehlet, hinterließ er zwey Söhne: 1) Frantz Joseph Anton Thaddäus Johann Gotthardten, der den 18 Jul. 1707 gebohren, und 1731 im Februar. gestorben. 2) Jacob Frantz Josephen, Grafen von Abensperg und Traun ꝛc. welcher den 25 December 1711 zur Welt gekommen, im Februar 1731 seinem Herrn Bruder in der Regierung succediret, und den 10 December 1744 zu Wien im 33 Jahre seines Alters verschieden. Seine Gemahlin Catharine Gabriele, eine gebohrne Gräfin von Erdödy, Stern-Creutz-Ordens-Dame, war ihm den 17 May des nur gedachten 1744 Jahres zu Wien in die Ewigkeit voran gegangen.

Im Jahr 1738 ward Carl Joseph, Graf von Traun, Chur-Bayerischer Cämmerer. Die denen Grafen von Traun und Abensperg Meissauischer Linie zugehörigen Lande bestehen 1) in der Herrschafft Egloff in Schwaben, so Graf Ernst in dem XVI Jahrhunderte bey seiner Erhebung in den Reichs-Grafen-Stand erkauffet; 2) Meissau; 3) Brunsberg; 4) Wolffpaßing; 5) Petronell, so von denen von Unverzagt gekauffet worden, und 6) Puckfluß an der Donau, beyde an den Ungarischen Grentzen, allwo sie gemeiniglich residiren. Die Grafschafft Traun, so die Grafen von Tilly lange besessen, ist von Graf Ernsten wieder eingelöset worden. Die Grafschafft und Stadt Abensperg in Bayern ist ihnen in dem XV Jahrhunderte abgenommen worden, weil Graf Nicolaus der letzte von der Abenspergischen Linie sich mit Hertzog Christophen in Bayern nicht vertragen konnte, und deßwegen von diesem 1485 hingerichtet wurde, da denn Hertzog Christophs Bruder, Hertzog Albert, solche theils durch Geld theils durch Kayserliche Gnade erhalten, da doch noch Agnaten von Traun vorhanden waren. Bey letzter Bayerischer Proscription wurde ihnen Abensperg restituiret; sie haben es aber bey der Bayerschen völligen Restitution wieder hergeben müssen, schreiben sich aber dennoch davon. Die Eschelbergische Linie derer Grafen von Traun lebt meistentheils in Wien und Regenspurg, von Renten sonder Güter. Die Grafen von Traun haben ein in die Länge herab getheiltes halb silbernes und halb schwartzes Schild. Aus dem offenen gecrönten Helme erschwinget sich zur Rechten ein silberner und zur Lincken ein schwartzer Flug; gleichwie auch die Helm-Decken mit Silber und Schwartz bestrichen sind. Ein sonderbares Privilegium ist denen Grafen von Traun von den Römischen Kaysern darinne gegeben worden, daß sie die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über alle in denen Oesterreichischen Landen wohnhaffte Klemperer haben und gebrauchen. v. Hohenneck Beschr. von Ober-Oesterreich T. II. p. 676-717. Imhofs Notit. Procer. L. VII. c. 13. Hübners Geneal. Tabellen. Tab. 564. u. ff. v. Franckenberg Europäischer Herold I Th. p. 711. u. f. Lucä Grafen-

sen-Saal p. 589. u. ff. Compendieuse Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kreises III Th. p. 136. u. ff. Hunds Bayerisches Stamm-Buch der Adelichen Turnier-Geschlechter in Bayern. Bergers Durchlauchte Welt II Th. p. 664. u. ff. Genealogiophili jetztlebender Häupter Deutschlands II Th. p. 80. u. f. von Wurmbrand Collectanea Genealogico-Historica p. 70. u. ff. und p. 342. Preuenhuebers Annales Styrenses. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 298. Genealogischer Schau-Platz des jetztherrschenden Europä p. 572. u. ff. Genealogischer Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten.

Traun, (Albert) unter dieses Nahmen ist im Druck vorhanden: Exercitat. Theol. Philolog. de corde & cerebro victimarum, Bremen 1731 in 4.

Traun, (Otto Ferdinand Graf von Abensperg und) Königl. Ungarischer General-Feld-Marschall, ein Herr von grossen Meriten, der sich sowohl durch seine Tapfferkeit als Staats-Geschäffte hervorgethan. Er ist ein Sohn Otto Lorentzens, Grafens von Abensperg und Traun, den ihm seine andere Gemahlin, Eve Susanne, eine Tochter Ferdinand Ruebers, Freyherrns von Pixendorf, den 27 August 1677 gebohren. Im Jahr 1694 befand er sich Studirens halber zu Halle, da er denn bey der in solchem Jahre vollzogenen solennen Einweyhung der dasigen Universität die Churfürstlichen Privilegien in der Procession öffentlich zu tragen die Ehre hatte. Hierauf begab er sich in Kayserliche Kriegs-Dienste, und ward im Junius 1704 General-Adjutant. Er dienete so dann in Catalonien, und ward 1712 Obrister über das vacant gewordene Eckische Regiment. Nachmahls ward er in Sicilien commandiret, da er den 20 Jun. 1719 in der Action bey Villa Franca verwundet worden. Ferner erhielte er das Commando von Siracusa, und ward den 1 October 1723 zum General-Feld-Wacht-Meister, gleichwie im October des 1733 Jahres zum General-Feld-Marschall-Lieutenant ernennet. Im Jahr 1734 bekam er nebst dem Grafen Johann Caraffa das Haupt-Commando im Königreiche Neapel, allwo er bey Ankunfft der Spanier den Grentz-Paß St. Germano besetzete. Weil er ihn aber nicht behaupten konnte, zog er sich in Zeiten zurücke und warff sich in die Festung Capua, die er wieder die Spanier mit ungemeiner Tapfferkeit beschützete, und sie endlich am 24 November, da sie mit Accord übergieng, tapffer vertheidigte. Währender Vertheidigung hatte der Graf von Traun unter denen Aussenwercken drey kleine Forts gebauet, um seine Ausfälle zu erleichtern. Er hatte mit Fleiß Mine gemachet, als ob er ein viertes aufwerffen wolte und die Linien darzu an einem Platze abstecken lassen, da er gewiß vermuthen konnte, daß ihn die Spanier angreiffen und die Aufrichtung dieses Wercks hindern würden. In der Nacht zwischen den 21 u. 22 Sept. war er mit 5 oder 600 Mann von der Garnison und etlichen Canonen an diesen Ort gerücket und alle Behutsamkeit gebrauchet zu verhindern, daß die Spanier nicht mercken solten, er habe Artillerie bey sich. Die Kayserlichen hatten gleich angefangen zum Scheine Erde aufzuwerffen und waren alsobald von den 1500 Spaniern angegriffen worden. Doch waren es nur leichte Scharmützel auf beyden Seiten gewesen, weil die Kayserlichen ihre Artillerie so lange verborgen gehalten, biß die Spanier recht nahe angerücket seyn würden. Als diese endlich an dem Ort gekommen waren, da man sie hin verlanget hatte, hatten die Deutschen ihre Canonen, die mit Cartetschen geladen waren, auf einmahl abgefeuert, wodurch unter denen Spaniern eine gräßliche Massacre verursachet worden war. Sie waren mit grosser Eilfertigkeit davon gelauffen, hatten 500 Todte auf dem Platze gelassen, und man hat gerechnet, daß sie zum wenigsten auch eben so viel verwundete gehabt haben. Etliche Tage vor dieser Action hatte der Graf von Traun mit einem Theile seiner Garnison einen Ausfall gethan und denen Spaniern bey Monte Caßino ein starckes Convoy weggenommen, so ihnen von Neapolis zugesendet worden war. Es bestand in 40 Wagen, so mit Ammunition Proviant und 70000 Ducaten an Gelde beladen gewesen. Andere glückliche Unternehmungen zugeschweigen. Im Jahr 1735 im April ward er General-Feld-Zeugmeister. Und als sich zu Ausgange des nur gedachten April-Monats in Ungarn eine gefährliche Unruhe äusserte, indem sich eine räuberischer Haufe von 8 biß 900 Mann, die sich Coruzzen, das ist Mißvergnügte, nenneten, zusammen schlug und verschiedene offene Oerter ausplünderte; so bekam unser General, nachdem selbige an einem Walde bey Arad dergestalt angegriffen worden, daß sie grösten Theils getödtet einige gefangen, die übrigen aber alle zerstreuet worden, Vollmacht, den Ursprung dieses Aufstandes zu untersuchen, und die Schuldigen zur gebührenden Straffe zu ziehen. Im August des 1736 Jahres erhielte er das General-Commando der Trouppen in Meyländischen, wobey er zugleich zum Interims-Stadthalter in diesem Hertzogthume ernennet wurde. Hierbey können wir nicht umhin, etwas anzuführen, was unserm Grafen von Traun billig zu besonderm Ruhm gereichen muß. Denn kurtz vor seiner Abreise dahin, hat er, als Ihro Kayserl. Majestät ihm Dero höchstes Wort bey einer Audientz gegeben, wie er eben die Appointemens haben solte, welcher die vorigen Stadthalter zugenieſſen gehabt, sich zuförderst für diese Kayserliche Gnade bedancket, und dargegen erwiedert, wie er mit der Helffte schon zu frieden seyn wolte, weil ihm nicht unbekannt wäre, wie sehr dieser Staat bey dem letzten Kriege erschöpffet und mitgenommen worden. In dem folgenden 1737 Jahre ward ihm auch noch das Gouvernement über die Hertzogthümer Parma, Piacenza und Mantua aufgetragen, wovon er den 6 April gehöriger massen den Besitz nahm. Im Jahr 1740 den 19 Mertz wurde er zum General-Feld-Marschalle ernennet. Nach dem Tode des Kaysers Carls VI und da die Allerdurchlauchtigste Theresie, Königin in Ungarn und Böheim, die würdigste Tochter dieses grossen Kaysers, wegen der Erb-Folge fast allenthalben angefallen wurde, führte er im Jahr 1741 in Italien das Commando: wie er denn auch den 21 Jenner nur gedachten Jahres als Königlicher Ungarischer Stadthalter in Meyland, mit vielen Ceremonien die Landes-Huldigung im Nahmen der Königin von Ungarn einnahm, wo-

bey viele silberne Gedächtnis-Müntzen ausgeworffen und 40 Gefangene in Freyheit gesetzet wurden; und nicht lange darauf erfolgte auch zu Mantua und Parma die Huldigung. Nachdem 1742 den 1 Februar der König in Sardinien mit der Königin in Ungarn einen Tractat geschlossen, Krafft dessen er der Königin mit aller seiner Macht in Italien wider ihre Feinde beyzustehen, und sie in den Besitze ihrer Staaten, besonders der Hertzogthümer Meyland, Mantua, Parma und Piacenza zu erhalten; so veranstaltete der König darauf alles, was zu einem glücklichen Feldzuge erfordert wurde. Unser Graf that als Stadthalter in Meyland ein gleiches, um sich mit den Völckern des Königs zu vereinigen, und mit gesamter Macht den Spaniern entgegen zu gehen. Niemand war diesem Vorhaben mehr im Wege, als der Hertzog von Modena. Um nun diesen dahin zu bringen, daß er sich deutlich erklärete, welcher Parthey er zugethan sey, rückten die Sardinischen Trouppen im Mertz in die Hertzogthümer Parma und Piacenza; die Oesterreichischen aber gar in das Modenesische ein, den 21 Mertz langte der König selbst mit dem Fürsten von Carignan und dem Marquis von Susa zu Piacenza an, wo auch den folgenden Tag unser Graf von Traun sich einfand, um sich über die vorhabenden Kriegs-Operationen zu berathschlagen, nachdem er in Meyland in seiner Abwesenheit eine Giunta errichtet. Den 5 April gieng der Graf wieder in sein Haupt-Quartier, das er zu Correggio hatte, und den 30 April befand er sich zu Parma, allwo an solchem Tage der König von Sardinien anlangete und sich abermahls mit unserm Grafen unterredete. Er halff hierauf dem Könige den gantzen Staat von Modena einnehmen. So bald der Hertzog von Montemar, der das Ober-Commando über die Spanisch-Neapelische Armee führete, hörte, daß Mirandola sich an die Sardinisch-Oesterreichischen Trouppen ergeben, brach er den 23 Jul. des Nachts in seinem Lager bey Bondena unvermuthet auf, und nahm eiligst seinen Rückmarsch über St. Georgio und Argenta nach Ravenna, von dar er über Cesena, Rimini, Pesaro und Fano, in der Gegend von Foligno anlangte, allwo er sich zu Ausgang des Augusts von der Neapelischen Armee trennete, und seinen Marsch nach dem Stato degli Presidii richtete. Der König von Sardinien und unser Graf von Traun setzten ihm mit der Armee eiligst nach, verfolgten ihn von einem Orte zum andern biß nach Cesena in Romagna. da sie Halte machten, und sich so dann wieder zurücke zogen. Der König gieng bey Verfolgung der Spanier mit seinen Trouppen allezeit voraus; der Graf von Traun aber folgte ihm mit den Oesterreichern nach. Gleichwie dem Könige, als er den 27 Julius unweit der Stadt Bologna anlangte, von der Stadt den folgenden Tag acht Senatores mit 25 Trachten Erfrischungen entgegen geschicket wurden, ihm damit ein Präsent zu machen: so wiederfuhr auch dem Herrn Grafen von Traun, als er einige Tage hernach in dieser Gegend anlangete, von der Stadt durch vier Senatores, die zwölff Trachten Erfrischungen brachten, gleiche Ehre. Der König langte den 4 August mit seiner Armee zu Forli und den 6 dieses zu Cesena an, von dar er die Spanier, die sich zu Rimini gelagert, nöthigte, über Pesaro nach Fano und Foligno sich zu retiriren. Nun meynte man, der König würde sie hierauf biß in das Neapolitanische verfolgen; er fassete aber plötzlich den Entschluß, mit der gantzen Armee wieder zurücke zukehren, welches auch unser Graf von Traun that, wie denn der König den 24 August und der Graf den 27 wieder zu Bologna anlangeten. Weil der Spanische Hof mit der Aufführung des Hertzogs von Montemar übel zufrieden war, so bekam an seiner Statt der Graf von Gasge das Commando und zugleich Befehl, so gleich mit der Armee wieder nach der Lombardey aufzubrechen, und daselbst die längst projectirte Unternehmung auszuführen. Diesem zu Folge ließ er die Trouppen so gleich aus ihren Quartieren aufbrechen, die auch zu Anfange des Octobers in den Gegenden von Faenza, Forli und Cesena anlangete. So bald unser Graf von Traun und der über die in dem Parmesanischen zurücke gebliebenen Sardinischen Trouppen das Ober-Commando führende Graf von Aspermont von dem neuen Anzuge der Spanier Nachricht erhielten, ließen sie ihre Truppen gleichfalls zusammen ziehen. Die Königl. Ungarischen Völcker lagerten sich bey Buonporto und Solara, von dar sie sich, nachdem die Sardinischen Truppen darzu gestossen waren, längst dem Panaro ausbreiteten, und das Modenesische bedeckten. Der Graf von Traun war entschlossen, denen Spaniern über den Panaro entgegen zu gehen: allein der König von Sardinien hatte seinen Truppen zwar Befehl gegeben, mit den Königl. Ungarischen gemeinschafftlich zu agiren, im Fall die Spanier über den Panaro kommen würden; aber über diesen Fluß solten sie nicht gehen, vielweniger den Spaniern entgegen rücken. Jedoch der Graf von Traun ließ dem ohngeachtet ein Detaschement über gedachten Fluß gehen, das biß Imola und Ravenna marschirte; aber als sich denselben die erste Spanische Colonne näherte, zog es sich wieder zurücke, doch streiffte die Husaren starck herum, und thaten den Spaniern manchen Abbruch. Beyde Armeen stunden nunmehro wieder am Flusse Panaro gegen einander über, kein Theil aber wolte einen würcklichen Angriff auf den andern wagen, ob sie gleich einander stets beunruhigten. Die Ungarischen Truppen befanden sich zum Theil zu Basano, auf dem Bolognesischen Gebiete, allwo sie sich starck verschantzten, um den Spaniern zu verwehren, weiter vorwerts zurücken. Als auch der Graf von Traun entdeckte, daß die Spanier gesonnen wären, in das Groß-Hertzogthum Toscana zurücken, um darinnen die Quartiere zu nehmen, so schickte er ein Corpo von 5 biß 6000 Mann über das Gebürge von Poretta, um zu Pistoja und Prato zu dem schon allda befindlichen Corpo unter dem General von Breitwitz zu stossen, und dieses Groß-Hertzogthum vor den Spaniern zu bedecken; mit den übrigen Truppen aber zog er sich im November wieder zurücke nach Buonporto. Der Graf von Gasge beschloß darauf, den Winter über in seinem verschantzten Lager bey Bologna stehen zu bleiben. Die Oesterreichisch-Sardinischen Truppen sahen sich bey solchen Umständen gleichfalls nach den Winter-Quarrieren um, und breiteten sich die

die Oesterreicher längst dem Panaro aus, und bezogen die Winter-Quartiere auf solche Weise, daß nicht nur das Modenesische sattsam von ihnen bedeckt wurde, sondern sie sich auch in kurtzen wieder zusammen ziehen konnten. Das Haupt-Quartier aber hatte unser Graf von Traun zu Carpi. Den 2. Februar des 1743. Jahres brach der Graf von Gages plötzlich mit seiner Armee aus dem Winter-Quartiere auf, und richtete seinen Marsch nach dem Panaro, über welchen er setzte und sich bey Campo Santo im Modenischen lagerte. Unser Graf von Traun und der Sardinische commandirende General, welcher letztere sein Haupt-Quartier zu Parma hatte, zogen so gleich bey Vernehmung des angetretenen Marsches der Spanier, ihre Truppen zusammen, und stelleten sich denen Spaniern entgegen, die den Feldzug um deßwillen so frühzeitig eröffneten, damit sie der Verstärckung, die die Ungarische Armee aus Deutschland erwartete, und zum Theil schon auf dem Wege war, zuvorkommen möchten. Es erfolgete darauf den 8. Februar bey Campo Santo ein blutiges Treffen, davon die Berichte sehr verschiedentlich lauten, weil beyde Theile sich des Sieges rühmeten. Unserm Grafen von Traun wurden hierbey zwey Pferde unter dem Leibe erschossen, weil er sich stets überall befunden, wo das Feuer am heffigsten gewesen. Wir wollen hier das Schreiben anführen, welches unser Graf von Traun unter dem 12. Februar an den Ungarischen Minister im Hag, Baron von Reischach, abgehen lassen, so also lautet: "GOtt Lob! die Sachen „haben sich auf einmahl zu unsern Vortheil geän„dert. Nachdem die Spanier über den Panaro „gegangen waren, marschirten sie auf uns zu. Ich „hatte bereits die Truppen der Königin und die „Königlichen Sardinischen zu Bastia versammlet, und am 5. Febr. erwartete ich festen Fusses „und in Schlacht-Ordnung die Feinde zu Buon„porto. Sie waren nicht weit von unsern Lager „entfernt, hielten es aber nicht für dienlich, uns „an solchem Tage anzugreiffen. Den andern „Tag rückte ich gegen Solara, wohin sich die „Feinde gezogen hatten. Ich vernahm allda, daß „sie sich nach Campo Santo gewendet. Ich folgte ihnen dahin und lieferte ihnen, weil ich sie zu „unsern Empfang bereit fand, ein Treffen. Es „hat GOtt gefallen unsere Waffen zu seegnen. „Die Feinde sind geschlagen. Die Helffte ihrer „Armee ist bey dieser Gelegenheit ruiniret worden, „und der Rest, der nur in einem Corps von 6000. „Mann besteht, ist in grosser Eil über den Panaro „zurücke gegangen, und zieht sich gegen Bologna „in die alten Posten. Wir haben, die Piemonteser darunter begriffen, nicht mehr als 1200. „Todte, Verwundete, und Verlauffene gehabt, „und jeden Tag finden sich etliche von diesen letzten wieder ein. Meine Art ist nicht, mich zu „rühmen, ich kan versichern, daß dieses Treffen „von einer grossen Wichtigkeit sey ꝛc." Diesem Schreiben wollen wir noch die Rede beyfügen, die unser General von Traun an seine Soldaten vor der Schlacht bey Campo Santo gehalten haben soll, und die in verschiedenen Blättern vor richtig ausgegeben worden, dabey man aber noch eines und das andere zu erinnern hätte. Sie ist in folgenden Ausdrückungen verfast: "Endlich ist „der Tag angebrochen, da uns eine vortrefliche „Gelegenheit an die Hand gegeben wird, daß ihr, „meine Mitbrüder, eine besondere Probe eurer „Tapfferkeit ablegen sollet. Die Feinde sind aus „ihren bey Bononien befestigten Löchern heraus „gekrochen; sie haben über den Panaro-Fluß eine Brücke geschlagen, und nachdem sie darüber „gegangen, haben sie ein verwegenes Vertrauen „auf sich selbst gesetzt, und sind im Begriff mit „euch zu fechten. Es würde überflüßig seyn, euch „zu ermahnen, das Treffen tapffer anzutreten. „Ich kenne euch schon längst, was ihr vor Leute „seyd. Ihr seyd Männer, die lieber sterben wollen, als sich überwinden lassen; ihr seyd Männer, die eine brennende Begierde zu fechten haben, und die den Anblick des Feindes kaum erwarten können; ihr seyd endlich Männer, derer „tapffere Faust die Spanier schon länger als ein „Jahr empfunden haben. Warum sie wider alles Vermuthen dieses vergessen, kan ich nicht einsehen. Auf demnach meine Mit-Brüder! bringet ihnen durch euren Degen ins Gedächtniß, „daß tapfere Männer niemahls zu Weibern werden. Verzaget nicht an dem göttlichen Beystande, welchen diejenigen gewiß zu erwarten haben, welche die Waffen vor eine gerechte Sache „ergreiffen. Wie gröblich betriegen sich die Spanier, wenn sie sich eben diesen göttlichen Beystand versprechen. Ich bin nicht in Abrede, daß „die Feinde ihrer Landes-Beschaffenheit nach eben „sowohl des Sieges und Ruhms begierig sind; allein wenn ihr nicht durch Arbeit, Schwierigkeit „und Beständigkeit den Sieg erwerbet, so werdet „ihr niemahls in den Tempel eines ewigen Nahmens und der Unsterblichkeit eingehen. Nun „gelanget durch rauhe und wüste Wege dahin. „Fanget das Treffen mit unerschrockenen Muthe „an; ich sehe euch schon mit voller Beute zurücke „kommen: ob mir wohl von euch nicht unbekannt, „daß ihr mehr den Sieg als die Beute liebet. Eure Mit-Brüder so wohl in Böhmen als Bayern „triumphiren über ihre Feinde. Was würden „diese sagen, wenn auch ihr nicht die herrlichsten „Siege davon tragen woltet? Sehet auf mich, „meine Freunde, folget mir, der, ob ich gleich „schon ziemlich alt bin, euch doch durch mein „Beyspiel zeigen will, wie sich junge Leute als „Männer aufzuführen haben. Die Feinde sind „da, auf zum Marsch, zur Schlacht, zum Siege, „auf und lasset mich in meiner Hoffnung, die ich „nechst GOtt auf euch gesetzt, nicht sincken." Unser Graf von Traun, der kurtz nach der Schlacht eine ansehnliche Verstärckung aus Deutschland erhalten, nahm sein Haupt-Quartier wieder zu Carpi, nachdem er die Pässe am Panaro wiederum starck besetzen und seine Trouppen biß in das Ferrarische ausbreiten lassen. Das Schreiben, welches unser General Traun an den Cardinal Alberoni, Legaten zu Bologna, und an den Cardinal Delci, Legaten zu Ferrara, als er mit seiner Armee in den Kirchen-Staat eingerücket, hat abgehen lassen, war dieses Inhalts: "Da der Dienst „der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, „meiner allergnädigsten Souverainin, erfordert, „daß ich meine Quartiere gegen den Feind erwei-

„tere, und etliche 1000. Mann Infanterie und „Cavallerie in das Gebiete von Dero Legation „vorrücken lasse; so habe nicht ermangeln wollen, „Ew. Eminentz davon zuvor Wissenschafft zu ge„ben, damit dieselben demjenigen gemäß, was ge„bräuchlich, und den Spaniern wiederfahren ist, „besorgen mögen, daß an den Orten, so durch die „Commissarien der Armee angezeiget werden sol„len, die nöthigen Etappen eingerichtet werden. „Ich trage keinen Zweiffel, daß mein Ansuchen „bey ihnen statt finden werde: damit, wenn alles „auf gebührende Art eingerichtet worden, die De„tachements, so ich abschicken werde, desto achtsa„mer seyn können, nicht von den Regeln der guten „Mannszucht abzuweichen. Ich bediene mich „auch mit vielen Vergnügen dieser Gelegenheit, „um Ew. Eminentz der Hochachtung, und ausneh„menden Veneration zu versichern, die ich gegen „Dero Person hege ꝛc. Im Lager bey Carpi den „26. Febr. 1743.

Graf von Traun.

Den 14. Julii erhielte unser Graf das General-Commando in Mähren, und ward der General-Feld-Marschall, Fürst von Lobkowitz, an seiner Statt zum Gouverneur von Meyland und zugleich zum commandirenden Generale über die Königliche Armeen in Italien ernennet. Zu dieser Veränderung sollen etliche mit dem Gouverneur zu Mantua, Marchese Pallavicini, entstandene Zwistigkeiten Anlaß gegeben haben. Der König von Sardinien ließ an unsern Grafen von Traun vor dessen Abreise von der Armee ein sehr höfliches Schreiben abgehen, und machte ihm mit seinem Portrait, das mit Diamanten reich besetzet wor und auf 18000. Scudi geschätzet ward, ein Präsent. Hierauf reisete er über Padua nach Deutschland ab. Im Jahr 1744. den 5. Jenner ward er zum Ritter des güldenen Vließes creiret, und in eben diesem Monate ward er zum General en Chef in Böhmen und Mähren, wie auch zum Commendanten zu Spielberg ernennet. Da nun also unser Graf an des verstorbenen Grafens von Khevenhüller Stelle das Ober-Commando ad latus des Printzen Carls bekommen hatte, hatte er die Ehre, die sämmtlichen Oesterreichischen Truppen, die unter nur gedachten Printzens General-Commando stehen solten, aus ihren bißherigen Quartieren zu führen, die sie zu Ausgange des Aprils verliessen. Sie theilten sich in verschiedene Corpo. Der Marsch der Haupt-Armee gieng nach Heilbrunn zu, nachdem der General Nadasti mit vier Hussaren-Regimentern sich den 5. May in der Gegend von Bruchsal postirt hatte. Der General Berenklau, der die Vor-Truppen führte, langte den 9. May zu Heilbrunn an, welchem die übrige Armee in geschwinden Märschen nachfolgete: Die Armee marschirte in vier Colonnen. Bey der andern Colonne, die der Graf von Hohenembs führete, befand sich unser General-Feld-Marschall, Graf von Traun, selbst. Den 17. May rückten alle vier Colonnen, die zusammen auf 40000. Mann geschätzet wurden, in das Lager ein, welches zwischen Heilbrunn und Neckarsulm abgesteckt worden. Das Haupt-Quartier ward zu Neckarsulm genommen, weil man es zu Heilbrunn abgeschlagen hatte. Den 19. langte Printz Carl im Lager an, der darauf mit dem Grafen von Traun wegen des fernern Marsches fleißig conferirte, auch den 22. die Armee besahe, über deren Zustand er ein besonderes Wohlgefallen bezeugte. Den 29. May brach der Printz mit der Armee bey Heilbrunn auf und gieng über den Neckar. Die gantze Absicht des Printzen Carls gieng dahin, wie er glücklich den Rhein paßiren und den Feinden unvermuthet in den Rücken kommen möchte; wie aber, und wo er den Uebergang am besten wagen solte, wuste er nicht. Er fiel endlich auf eine Kriegs-List, die er sehr geheim hielte und keinem Generale etwas davon eröffnete, als unserm Feld-Marschalle, Grafen von Traun, und dem General Nadasti, welcher der Urheber davon gewesen seyn soll. Es gieng auch der Uebergang über den Rhein den 1. Julius glücklich vor sich. Nachdem aber der Printz Carl am 20. August vernahm, daß bereits 16000. Preussen durch die Grafschafft Glatz in Böhmen eingerücket, und der Rest, der durch Sachsen und die Lausitz zöge, gegen 80000. Mann zusammen biß zum 24. auch anrücken würde, versammlete er am 21. einen Kriegs-Rath, wozu er unsern Grafen von Traun, die Generals der Cavallerie und Infanterie und alle General-Lieutenants seiner Armee berief, denen er solche Nachricht, ingleichen die von dem Unions-Tractate zu Franckfurt hinterbrachte, auch ihnen eröfnete, daß das Corps des Kayserlichen Feld-Marschalls von Seckendorf mit allen Frantzösischen Regimentern Deutscher Richtung den Rhein paßiren solte, um zu den Pfältzern, Hessen und andern Truppen der confoderirten Fürsten zu stossen, den Oesterreichern ihre Brücke zu ruiniren, und ihnen alle Communication mit Deutschland, wie auch alle Mittel zu benehmen, den Erblanden der Königin von Ungarn beyzuspringen. Er verlangte hierbey von jeden seine Meynung, was bey solchen Umständen zu thun wäre. Alle hielten einstimmig davor, daß es unumgänglich nöthig wäre, dem Feld-Marschalle von Seckendorf zuvor zu kommen, und ohne dem geringsten Zeit-Verlust über den Rhein zurück zu gehen: welches denn auch den 23. August zur Nacht in vollkommener Ordnung geschahe, so, daß den 24 August frühe um 4. Uhr die Oesterreichische Armee völlig über den Rhein zurücke war. Printz Carl setzte hierauf seinen Marsch ungehindert nach Donauwerth fort, wo er den 8. September anlangete. Er gieng von dar den folgenden Tag auf der Donau nach Wien und überließ indessen unserm Grafen von Traun das Ober-Commando alleine. Es brach also den 15. September unser Graf von Traun mit dem gröstenTheile der Oesterreichischen Armee bey Donauwerth auf, und nahm seinen Marsch nach der Ober-Pfaltz, und durch solche über Regenstauff, Brück und Waldmünchen nach Böhmen. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlands II. Th. p. 80. Neue Europäische Fama XCIV. Th. p. 891 u. ff. Europäische Staats-Secretarius IX. Th. p. 795. X. Th. p. 891. XXXI. Th. p. 569. u. ff. Genealogischer Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten.

Traun-

Trauneck, ein in Ober-Oesterreich in dem so genannten Traun-Viertel ohnweit Wels und dem Flusse Traun, in einer schönen Gegend gelegenes Schloß, welches von Bernhard Jörger 1587 an Ludewig Althamer, den ältern, von dessen Sohne Ludewig dem jüngern aber 1643 an Matthias Castner von Sigmundslust verkaufft worden. v. Hoheneck Beschreibung von Ober-Oesterreich T. I. p. 25.

Trauner, (Jacob) ein Edelmann, welcher in Königl. Ungarischen Kriegsdiensten gestanden, und unter dem Hauptmann Siegismund Leisers Compagnie 1529 die Türckische Belagerung in Wien mit erlitten. Lewenklaws Türck. Chron. f. 452.

Trauner, (Ignatz) ein Schrifftsteller, welcher sich durch viele Bände von Sonntags, Fest-Tags-Fasten- und Paßions-Predigten zu Ausgange des vorigen 17 Jahrhunderts bekannt gemacht, die alle zu Dillingen 1685 u. ff. in Quart-Format gedruckt sind.

Trauner, (Paul) Stadt-Richter zu Steyer, wurde 1607 in Beyseyn der Commissarien Herrn Joh. Wilhelm Abt zu Garsten und Herrn Veit Spindlers, Saltz-Amt-Manns zu Gmündten, zu diesem Amte erwehlet, und von der Landes-Regierung confirmiret. Val. Preuenhübers Annales Styrenses p. 332.

Trauner, (Rudolph) ein Bayrischer Edelmann, welcher 1534 von der Landes-Hauptmannschafft zu Lintz, allwo man dieses Jahr den Landtag hielt, gefangen gesetzet wurde. Deßwegen musten die von Steyer, nebst andern Städten, Gesandte dahin schicken, um die Acta vorzunehmen, und zu erkennen, ob sein Verbrechen criminal sey oder nicht. Preuenh. Annal. Styr. p. 255.

Traunkirchen, ein altes Benedictiner Nonnen-Kloster in Steyern bey Gmünden, ist im 10 Jahrhundert von Otthokar Agilolfingen, Marggrafen in Steyern, gestifftet worden, nachdem er nebst dem Marggrafen Leuthold an eben dem Orte einen herrlichen Sieg wieder die Hunnen erfochten. Sein Sohn Albertus hat den Kloster-Bau vollends zu Ende gebracht. Nach diesem hat Ottocarus der sechste, der erste und letzte Hertzog in Steyer, ein Jahr vor seinem Tode 1191 seiner Vor-Eltern Stifft des Klosters Traunkirchen uralten Befreyung von aller Vogtey bestätiget. Anjetzo ist es denen Jesuiten zu Passau gehörig. Im Jahr 1690 den 18 April ist Carl der fünfte, Hertzog zu Lothringen und Kayserlicher General-Lieutenant daselbst verstorben. p. Gab. Bucelin Part. II. Germ. Sacr. f. 86. Val. Preuenhübers Annales Styrenses f. 398. Arnolds Histor. und Politsch. Geogr. p. 1022.

Traun-See, ist ein grosser See in Ober-Oesterreich, welchen der Fluß Traun machet, an dessen Ufer die Stadt Gmündten, und in dessen Mitte das Schloß Orth auf einem Felsen lieget, welches ehedem dem Grafen von Preysing zugehörete, hernach aber an den Landes-Fürsten gekommen ist.

Traunstain, siehe Traunstein.

Traunstein oder Traunstain, eine feine Stadt und Amt in Ober-Bayern im Rent-Amt München, zwischen der Grentze von Saltzburg und dem Chiem-See, nicht weit von Reichenhall. Es lieget an dem Flusse Traun, davon es den Nahmen führet. Das Bier-Brauen und Saltz-Wesen ist daselbst sehr einträchtig. Das Saltz-Wasser wird über hohe Berge durch kostbare und künstliche Hebe-Wercke von Reichenhall dahin geführet, weil es daselbst wegen Ueberfluß des Holtzes besser gesotten werden kan, welchen Wasser-Trieb man dem Churfürsten Maximilian zu dancken hat. Es hat dieses Städtgen eine feine Kirche zu St. Oswald auch ist darinnen ein Land-Gericht, darinnen zwey Adliche Sitze, acht Hof-Marchen, und etliche Dörffer sind. Es gehörete ehedem dem Grafen von Törring. Im Jahr 1704 den 31 Julius ward es von den Tyrolern eingenommen und ziemlich verwüstet. Zwey Stunden davon lieget das Wild-Bad Aendholtzen, welches vor viele Gebrechen dienlich ist, wie ein davon zu Saltzburg gedrucktes Buch zu lesen. Merians Topogr. von Bayern p. 107. Ertels Chur-Bayer. Atlas im Anhang p. 50. Zeillers Beschreib. der X Reichs-Creysse p. 305.

Traunsteinen, ein altes adliches Geschlecht in Steyer, welches schon im 12 Jahrhundert floriret. Daraus war Durinc de Traunsteinen, welcher in einer alten Urkunde vom Jahr 1142 als Zeuge angegeben wird. de Ludewig Reliqu. MSt. Diplom. T. IV. p. 210.

Traun-Viertheil, siehe Oesterreich, im XXV Bande, p. 780.

TRAUNUS, Fluß, siehe Traun.

Travessos, ein altes adeliches Geschlecht in Portugall, welches anjetzo nicht mehr floriret. Staat von Portugall II Th. p. 169.

Traupitz, ein zu dem Naumburgischen Stifte gehöriges Ritter-Gut nach Joh. Zaders Abriß des Naumb. Stiffts-Chronici. Siehe Leben Hertzog Moritz Wilhelms p. 179.

Traur, siehe Trauer.

Trau-Register, Lat. *Catalogus Copulatorum*, ist eine Art von Kirchen-Büchern, worein die Nahmen und der Stand derer neu-getraueten Eheleute verzeichnet werden.

Trauren, siehe Trauer; ingleichen Traurigkeit.

Traurige, heissen Es. LXI, 3, nach dem Hebräischen nicht allein solche, denen innerlich etwas schmertzet und wehe thut, sondern die auch äusserlich durch Trauer-Kleider, traurige Geberden und Klage-Lieder ihren innerlichen Kummer zu erkennen geben. Es ist bekannt, wie die Juden ihr Trauren und Betrübniß durch allerhand äusserliche Zeichen zu verstehen gaben. Sie setzten sich z. E. in die Aschen; streueten dieselbe auf ihr Haupt, wie Mardochai und viele Juden gethan haben. Esth. IV, 1-3. Hiob saß in der Asche und trauerete, da ihn GOtt gewaltig züchtigte, Hiob II, 8, und da er gegen GOtt ein wenig zu frey geredet,

so

so that er Busse in Staub und Aschen, Capitel XLII, 6, Daniel kehrete sich zu GOtt dem Herrn zu beten und zu flehen mit Fasten, im Sack und in der Aschen, Dan. XI, 3. David aß Aschen wie Brodt, und mischte seinen Tranck mit Weinen, Psalm CII, 10. Daher auch insgemein von denen, so klagen und Leide tragen, stehet, daß sie sich in die Asche legen, Jerem. VI. 26, in der Asche weltzen, Cap. XXV, 34, in die Asche setzen, Mich. I, 10, welches alles sonderbare Ceremonien und Gewohnheiten zu trauren waren. Sie enthielten sich von Oel und Salben, gleichwie Joab zu dem klugen Weibe, so sich betrübt stellen solte, sprach: Zeuch Leid-Kleider an, und salbe dich nicht mit Oele, 2 Sam. XIV, 2, und GOtt nimmt selbst die Redens-Art daher, wenn er von betrübten Zeiten saget; daß sie sich nicht mit Oele salben würden, 5 Buch Mos. XXVIII, 40, sie zogen auch zu dessen Beweiß enge Kleider oder Säcke an, 1 B. Mose XXVII, 34. 2 Buch Sam. III, 31. 1 B. der Kön. XX, 31. Cap. XXI, 27. 2 Buch der Könige XIX, 1, 2. Es. XXXVII, 1. 2. Jon. III, 5-8, wie wir denn diese Redens-Art in der Schrifft insgemein, und wohl allezeit bey denen Propheten von denen gebrauchet finden, die in hertzlicher Sünden-Betrübniß demüthige Busse thun. Daher auch dieses alles von einer sehr grossen Trauer über die Verstöhrung Tyrus gesaget wird, Ezech. XXVII, 30. 31. **Bibl. Real-Lexic.** II Th. p. 2193.

Trauriger Baum, siehe *Arbor tristis*, im II Bande, p. 1170.

Traurige zu Zion, derer Es. LXI, 3, gedacht wird, sind nach dem Hebräischen **die Leidtragende** sowohl **in Zion** als **über Zion**, sintemahl es auf beyde Art mag verstanden werden, sowohl von den Einwohnern Zions, welche betrübt in Zion sitzen, und ihr eigenes Elend beweinen, Es. XLIX, 14, als vor andern, die entweder über die Greuel zu Zion seufzen, Ezech. IX, 4, oder doch aus Mitleiden ihr Elend beklagen, Es. XVI, 10. Weil es aber als eine Weissagung von Christo auf die Zeiten Neues Testam. gehet, so haben wir uns, die Christen in der Kirche, die durch den Berg und die Burg Zion abgebildet ist, Ps. LXXXVII, 2. 3. einzubilden. Selbige sind betrübt theils über ihre Sünde, die sie hertzlich bereuen; theils über so viel Leiden, das sie überfället; theils über die Gefährlichkeit, der sie auf dem Wege zum Himmel unterworffen sind. Diesen verspricht der Herr einen Trost, nicht einen blossen Wort-Trost, da kein Nachdruck hinter ist, wie Hiob II, 11. Cap. XVI, 2, sondern einen würcklichen und thätigen Trost, dadurch sie aus ihrem Elende gebracht und kräfftiglich erfreuet würden. **Carpzovs** Leichen-Spr T. IV. p. 376 u. f.

Traurigkeit, Latein. *Tristitia, Moeror*, Frantz. *Tristesse*, dieses Wort kan auf zweyerley Art genommen werden. Denn einmahl ist sie so viel, als der Schmertz; oder die unangenehme Empfindung eines gegenwärtigen, vergangenen und künfftigen Uebels. Beziehet sie sich auf ein gegenwärtiges Uebel, so rühret selbige aus dem gegenwärtigen und würcklichen Genuß desselbigen her: Geht sie auf ein vergangenes, so entsteht sie aus

der Erinnerung; wenn sie aber auf was künfftiges gerichtet, so stellt man sich das zu besorgende Uebel vor, und hat darüber eine unangenehme Empfindung. In dieser Absicht kan man wohl sagen, die Traurigkeit gehöre zu dem Verstand, siehe **Wesenfeld** in patholog. practic. P. II. c. 17. §. 4. 5. und den **Thomasius** in der Ausübung der Sittenlehre c. 3. §. 36. hernach zeiget dieses Wort auch einen besondern Affect an, von dem wir zweyerley weisen wollen: Worinnen er bestehe, und wie man sich dabey zu verhalten? Bey dem Affect der Traurigkeit ist man begierig, daß einen das bevorstehende Uebel nicht betreffen möge. Doch ehe wir die Natur desselbigen genauer vorstellen, ist vorher anzumercken, daß sich bisweilen eine ausserordentliche und ordentliche Traurigkeit einstelle. Jene ereignet sich ungewöhnlich und hat keine ordentliche und bekannte Ursache. Denn man weiß aus der Erfahrung und Geschichten, daß Leute, wenn sie gantz vergnügt sind, unvermuthet in eine solche Traurigkeit gerathen, daß ihnen um das Hertze angst und bange wird; wissen aber keine Ursache anzugeben, welches geschiehet, wenn einem etwas ahndet. Die ordentliche ist gewöhnlich, und hat ihren Grund in der Seelen, den man weiß. Denn sie entstehet aus einer Gedancke, wenn man sich vorstellet, wie das Uebel bereits über dem Haupte schwebe, wovon wir vorjetzo eigentlich reden wollen. Diese Traurigkeit kan man also beschreiben: Sie ist derjenige Affect, da man von demjenigen Uebel, von dem man dencket, es schwebe schon über dem Haupte, befreyt zu bleiben, ein heftiges Verlangen hat. Daß die Traurigkeit mit Recht unter den Affecten stehe, erhellet daher, weil sie eine starcke Bewegung des Willens ist, welches man an sich selbst durch eigene Empfindung; an andern aber durch besondere Würckungen der Traurigkeit an dem Leibe wahrnehmen kan. Die Sache, worüber man trauret, ist überhaupt ein bevorstehendes Uebel, welches, so fern die Traurigkeit vor ein Affect angesehen wird, nichts gegenwärtiges seyn kan, und zwar ein solches, von dem man die Gedancken hat, es schwebe einem bereits über dem Haupte. Auf solche Weise ist sie nur ein höherer Grad der Furcht. Denn man kan zwischen der Furcht und Traurigkeit keinen andern Unterscheid setzen, als daß sie nur in den Graden von einander abweichen. Sie haben beyde einerley Objecte und Absichten. Bey der Furcht aber bildet man sich das Uebel nicht so gefährlich, wie bey der Traurigkeit ein, daher nothwendig das Verlangen, davon befreyt zu seyn, bey der Traurigkeit heffiger, als bey der Furcht z. E. ist jemand kranck, und er bildet sich ein, er dürffte sterben, so kan sich der Affect der Furcht einstellen, wenn nehmlich noch keine augenscheinliche Gefahr da ist; siehet er aber diese vor sich, und er gedencket, wie ihm das Uebel, oder der Tod gleichsam vor Augen schwebe, so verwandelt sich die Furcht in eine Traurigkeit. Man kan die Traurigkeit eintheilen 1) in Ansehung der Quantität, oder der Grösse in eine mäßige, wenn man dabey in gehörigen Schrancken bleibet, und in eine heffige, die wieder der Daurung nach zweyerley. Denn entweder

weder dauret sie nicht lange, wie Wollüstige zu trauren pflegen, die sich im Anfange nicht wollen trösten lassen, und sich anstellen, als wolten sie sich alle Haare aus dem Kopffe rauffen; wenn aber wenige Zeit vorbey, sind sie wieder lustig und vergnügt, wie vorher; oder sie währet lange, welches man das **Grämen** zu nennen pfleget, zu welcher Art der Traurigkeit vor andern die Geitzigen geneigt sind; die aber der Gesundheit sehr nachtheilig und das Leben verkürtzen kan, wie Strach XXX, 25. saget, Traurigkeit tödet viele Leute. 2) In Ansehung der Qualität, oder der Moralischen Beschaffenheit, ist sie entweder vernünfftig, oder unvernünfftig. Zu einer vernünfftigen Traurigkeit werden zwey Stücke erfordert, daß man über wahrhafftig bevorstehende Uebel trauret, und dabey gehörige Maasse hält, damit man im Stand bleibe auf Mittel, wie vielleicht dem Unglücke noch vorzubeugen sey, zu dencken, woraus leicht zu schliessen, worauf die unvernünfftige Traurigkeit sich gründet. Unvernünfftig führet man sich dabey auf, wenn man gar keine Ursache dazu hat, z. E. es wäre jemand traurig, wenn ihm ein Hund oder Katze gestorben; oder das Uebel ist zwar an sich so beschaffen, daß dabey eine Traurigkeit statt findet; es ist aber noch nicht zu nahe, als man sich einbildet; oder wenn es auch mit dem Uebel in allem seine Richtigkeit hat; man hält aber gleichwohl keine Maasse dabey, welches aus dieser natürlichen Ursache unvernünfftig, weil man sein Unglück damit nicht lindert, sondern nur vergrössert. Da die Traurigkeit entweder vernünfftig oder unvernünfftig seyn kan, so siehet man daher, daß solche an sich was indifferentes, dergleichen alle Affecten sind, wenn man den eintzigen Neid ausnimmt, mithin kan man keinem Menschen das Trauren an sich verwehren; man muß ihn aber dahin anweisen, daß er sich dabey vernünfftig verhalte. Die Traurigkeit entstehet aus den Gedancken, daher das Hauptwerck auf einer wohlgegründeten Erkenntniß und Beurtheilung des bevorstehenden Uebels ankommt. Will man sich dabey mäßigen, so muß man dencken: Dasjenige, was man sich so gefährlich vorstelle, sey entweder nichts böses; oder es sey einem noch nicht so nahe auf den Hals, als man vielleicht meynen solte. Wir gedencken noch dieses, daß man als eine Ursache der Traurigkeit von weiten nicht ohne Grund das dicke Geblüt, oder wie die Cartesianer sagen, das häckigte Wesen angeben kan, welches eine langsame widrige Bewegung macht, schwere und traurige Gedancken bringet, daß man aus einer Mücke einen Elephanten machet. Leute, die ein phlegmatisch und wässerigtes Geblüte haben, haben kein scharf Judicium, wenn sie von etwas widrigen hören, glauben sie es gleich, dencken nicht recht nach, obs wahr sey oder nicht, und werden traurig. Wenigstens sind sie wegen der vielen Feuchtigkeit zu Thränen geneigt. Cholerici gehen dem Uebel behertzt entgegen, und Sanguinei geben der Traurigkeit über widrige Dinge nicht viel Platz. Das Alter und Geschlecht anlangend so kan man Kinder und Weibs-Personen bald traurig machen, weil sie nicht nachdencken ob eine Ursache zu betrüben vorhanden sey? Die Unglücks-Fälle, die

man erfahren, gewisse Status, darinnen man sich befindet, ja auch die Gewohnheit thut viel. Die Würckung von der Traurigkeit ist diese, daß man sich vor der Sünde hütet, allerley leiblichen Schaden von sich abwendet, und klug wird. Der Leib hat auch Nutzen davon. Denn durch die Freude werden die Spiritus zerstreuet aus dem Mittel-Punct unseres Lebens, dem Hertzen, gezogen, und also der Haupt-Sitz verlassen. Das Hertz bebet, die Spiritus gehen zurücke, das Blut ziehet sich zusammen, und die äusserlichen Musculi fallen zu. Wir müssen hier noch die Thränen mit nehmen, und das Weinen, als ein Zeichen der Traurigkeit, dessen Ursache die Traurigkeit ist. Haben gleich einige vor Freuden geweinet, so ist dieses aus einer hefftigen Bewegung in dem Hertzen gekommen, die eine Zusammenziehung der schwammigten und drüsigten Theile und Säckgen gemacht, aus welchen die Thränen gekommen sind. Die Spiritus und das Blut laussen zum Hertzen, wenn man traurig ist, und da ist von aussen alles kalt. Die Materie sind die Thränen, massen das Cerebrum viel Dünste hat, und da die groben durch die Ohren, und sonderlich die Nase fortgehen, die subtilesten durch die Suturas des Hirnschedels dringen, daß, wo solche Suturæ feste an einander, viel Kopff-Schmertzen vorhanden, weil die Ausdünstung sehr schwach, welche aber wegfallen, wenn man viel weinet; so gehen die mittlern Feuchtigkeiten durch die Thränen fort, wodurch eine Erleichterung der Traurigkeit entstehet. Das Organon ist das Auge und dessen Winckel, in welchem sich Feuchtigkeit sammlet, die Augen zu reinigen. Wie denn die Seele, wenn Rauch und Staub in die Augen kommet, Feuchtigkeit dahin sencket, welche saltzig ist, und krafft dieses Saltzes dem Augen Dienste thun kan, welches aber wegfliessen muß, indem, wenn es stehen bliebe, dem Auge Schaden zugefüget würde. Die Art und Weise anlangend, so ist es wie mit einer Destillation, denn wenn man eine Retorte nimmt, einen Recipienten vorleget und anlutiret, oder einen gläsernen Culm nimmt, den Helm auffsetzet, und wohl bestreichet, mit Teige und Papier befestiget, den Helm kühle erhält und feuret, so steiget das Phlegma der Spiritus, die Salia volatilia, auch ein Sulphur wie eine Dunst in die Höhe, oben verwandelt sichs in Tropffen und gehet über; oder daß es jedermann verstehe, so ists wie die feuchten Dünste in einer Bad-Stube, die in die Höhe steigen, die Fenster berühren, die da kühle sind, und als Tropffen niederfallen. Wenn man traurig ist, gehen die Spiritus zum Hertzen, es wird in dem Kopffe etwas kühle, die Dünste verwandeln sich in Feuchtigkeit, deren auch noch mehrere sonst vorhanden sind, die fallen durch die Augen, auch wohl Nase herunter, ja es ist auch da eine Zwengung dabey und eine Drückung. Den Endzweck anlangend, so ist GOttes Absicht bey der Traurigkeit, andere zum Mitleiden in unserm Elend zu bewegen, daß sie uns helffen, und trösten, und also das Weinen wie eine Stimme der Natur ist. Ein Kind lachet, und will sagen, es sey ihm wohl, aber es hat noch keine Stimme, anzuzeigen, daß ihm nicht wohl sey, nehmlich das Weinen. Die

Creatur die da weinet, ist nur der Mensch. Den bey den Crocodillen, Pferden und Hunden sind eigentlich keine wahren Thränen, sondern nur bey denen Menschen. Melancholici sind zwar sehr traurig, aber weinen nicht, wegen der grossen Trockenheit, Phlegmatici hingegen weinen, wegen der vielen Feuchtigkeiten, auch bey geringer Traurigkeit, wie denn auch sanguineo-phlegmatici zum Weinen leicht zu bringen. Das Alter und Geschlecht contribuiret auch viel, wie denn Kinder und Weibs-Personen wegen vieler Feuchtigkeit damit nicht fest halten. Wenn wir dawider moralisiren, so finden wir, daß das Weinen von einem beweglichen guten Gemüthe oder Guthertzigkeit zeige, aber auch zugleich von einer Leichtsinnigkeit und Unbeständigkeit, massen Leute, die bald weinen, bald wieder lachen können. Die eine Sache mit Thränen versprechen, halten solche am wenigsten, wie es denn auch offt tückische Thränen giebet. Wie nun diese böszartig sind, so dürffen wir dieses von jenen nicht sagen, aber doch bekennen, daß eine Unbeständigkeit dabey zu spüren. Lachen kan der Mensch, wenn er will, aber nicht allezeit weinen. Denn was die klugen Weiber betraf, die würcklich weineten, wenn sie wolten, so waren es etwa lauter phlegmatische Personen, und waren immer bey traurigen Gelegenheiten und also des Weinens gewohnt? Aber genug vom Weinen. Als ein Mittel, Traurigkeit zu erwecken, wird der Onych-Stein von dem Dioscorides angegeben. Vor ein Mittel aber Traurigkeit zu vertreiben der Chrysolith, Chalcedonier und Bezoar-Stein gehalten, wovon **Th. Nicols** Beschreibung der Steine p. 112. 118. 139 und 200 nachzulesen. In der Mythologie wird die Traurigkeit abgebildet durch einen Mann mit einem bleichen Gesicht, schwartzen Kleide, und einer ausgelöschten Fackel in der Hand, die aber noch rauchet, anzuzeigen, daß die Traurigkeit zugleich den Leib verstelle, und die Seele wie in einer schwartzen Nacht verhülle, indem sie beyden ihre Lebhaffrigkeit benimmt, und nur einen Rauch, d. i. eine verdrießliche Empfindung übrig läßt. **L. Ripa** Iconologie. Den Affect der Traurigkeit zu erregen, hält man in der Redekunst vor ein besonderes Kunst-Stück. Es suchet da der Redner seinen Zuhörern die Grösse ihres Verlustes, oder des Uebels, das sie betroffen, recht lebhafft abzuschildern. Er zeiget ihnen, daß dieses Unglück längst zu besorgen gewesen, daß ein jeder schon zum Voraus gezittert habe, wenn er nur daran gedacht; jetzo aber sey es würcklich erfolget. Er wünschet, daß er nicht davon reden dürffte, weil es gar zu betrübt wäre auch nur daran zu gedencken. Er bittet um Vergebung, daß er unordentlich und verwirrt davon sprechen würde, weil es ihm der Schmertz nicht anders verstattete. Alsdenn machet er alles dasjenige nahmhafft, was durch solch einen unglücklichen Zufall betrübet worden. Er erzehlet Stückweise eine grosse Menge deßjenigen, was dadurch verlohren gegangen, was man böses erlitten hat, und was noch zu besorgen ist. Er führet verschiedene Arten der Leute, allerhand Stände, viele Städte, ja Provintzen und Länder offt klagend ein, und erkläret ihrer aller Leid für höchst gerecht. Er redet die Urheber dieses Unglücks in voller Bewegung an, und beschuldiget sie entweder einer Grausamkeit, oder suchet sie selbst zum Erbarmen zu bewegen. Er siehet endlich auf die besondern Zeiten und Oerter, dadurch offt ein solcher Fall noch trauriger wird. Ja er vergleichet ihn mit andern Fällen, die man selbst erlebet hat, oder die andere sonst erfahren haben, und zeiget, daß dieser Fall weit schwerer sey, als alle übrige. Diese Kunst hat **Fleschier** wohl verstanden, von dem wir aus seiner Rede auf dem Marschall von Turenne ein Stück zur Probe anführen wollen: "Es fehlet nicht viel, redet er, „daß ich hier nicht stecken bleibe. Ich werde irre, „meine Herren. Turenne stirbt! Alles kömmt in „Unordnung. Das Glücke wancket; der Sieg „wird müde; der Friede entfernet sich; die guten „Absichten der Bundes-Genossen werden matt; „die Hertzhafftigkeit der Soldaten wird durch den „Schmertz niedergeschlagen, und durch die Rach„gier wieder ermuntert. Das gantze Lager blei„bet unbeweglich. Die Verwundeten dencken an „den erlittenen Verlust, nicht aber an ihre Wun„den. Die sterbenden Väter schicken ihre Söhne, „den entselten Feld-Herrn zu beweinen. Das trau„rende Heer ist mit seinem Leichen-Begängnisse be„schäfftiget, und das Gerüchte, welches ungewöhn„liche Fälle so gern in der Welt ausbreitet, erfül„let dieselbe mit der Erzehlung von dem herrlichen „Leben dieses Printzen, und von seinem bedaurens„würdigen Tode. Was für Seufzer, was für „Klagen, was für Lob-Sprüche erschalleten nicht „damahls in denen Städten und auf dem Lande! „Der eine siehet eine Saat wachsen, und preiset „das Andencken desjenigen, dem er die Hoffnung „seiner Erndte zu dancken hat. Der andere ge„neußt noch in Ruhe seines väterlichen Erbes, „und wünschet demjenigen den ewigen Frieden, „der ihn vor der Unordnung und Grausamkeit „des Krieges geschützet hat. Hier opffert man das „anbetenswürdige Opffer JEsu CHristi für die „Seele deßjenigen, der sein Blut und Leben für das „gemeine Beste aufgeopffert hat. Dort bauet man „ihm ein Trauer-Gerüste, wo man ihm Triumph„Bogen aufzurichten gedachte. Ein jeder suchet sich „die herrlichste Stelle aus einem so schönen Leben „aus. Alle unterfangen sich, ihn zu loben, und „ein jeder, der sich durch seine eigene Seufzer und „Thränen unterbricht, bewundert das Vergange„ne, beklaget das Gegenwärtige, und zittert vor „dem Künfftigen. So beweinet nun das gantze „Königreich den Tod seines Beschützers, und der „Verlust eines eintzigen Mannes ist gantz allein „eine allgemeine Trübsal." **Gottscheds** Redekunst p. 208 u. f. Die Gottesgelehrten theilen die Traurigkeit in eine **natürliche, weltliche** und **göttliche Traurigkeit**. **Die natürliche Traurigkeit** ist eine solche, vermöge deren sich jemand über den Verlust eines zeitlichen Gutes betriebet. Z. E. Es leidet jemand Verlust an irrdischen Gütern; er hat seine Feinde; die Wohlthaten werden ihn schlecht belohnet; es überfallen ihn mancherley Kranckheiten des Leibes; die Seinigen sterben u. d. g. m. Dieses heisset **natürliche Traurigkeit**. Sodann ist eine **weltliche Traurigkeit**, welche

che von und durch die Welt, von dem Fürsten der Welt, dem Teufel, und von unserm weltlich gesinneten Fleisch und Blut ihren Ursprung hat. Diese bestehet darinnen, wenn sich die Kinder dieser Welt betrüben, weil sie ihren eitlen und sündlichen Zweck nicht erreichen können. Manche haben sich vorgenommen, sie wollen auf diese oder jene Weise ihre sündlichen Lüste und Begierden erfüllen. Wenn sie nun darzu nicht gelangen können, so betrüben sie sich; an statt daß sie sich vielmehr erfreuen, und GOtt dancken solten, daß er ihren Weg mit Dornen verzeunet, daß sie nicht haben hindurch kommen, und grössere Schuld auf sich laden können. Andere haben sich vorgesetzt ihrem Nächsten zu schaden, und wenn sie es darzu nicht bringen können, so betrüben sie sich. Noch andere möchten gerne reich und groß in der Welt werden, und das bekümmert sie, wenn sie ihrer Meynung nach zu nichts kommen können. Oder sie sind unzufrieden, murren wieder GOtt, und ergeben sich einer unmäßigen Traurigkeit, wenn ihnen GOtt sonst ein Leiden zuschicket, und es nicht nach ihrem Willen gleich wieder von ihnen nehmen will; da es ihnen doch recht heilsam seyn könte, wenn sie es nur wohl anwenden wolten, wie an Ahab 1 B. der Kön. XII, 4. 5. Amnon. 2 Sam. XIII, 1. Haman Esth. VI, 12. Esau 1 B. Mos. XXVII. Exempel solcher weltlichen Traurigkeit zu finden sind. Alle solche Betrübniß ist nicht rechter Art, die würcket den Tod, 2 Cor. VII, 10. beydes den Geistlichen und Ewigen. Denn wo das Hertz von Sünden recht angefochten wird, und mit dem Schilde des Glaubens nicht versehen ist, da folget Verzweifelung, daß ein solcher Mensch vor Angst verzaget, auch wohl bißweilen selbst Hand an sich leget, wie die Exempel Cains, Sauls Ahitophels, Juda und anderer bezeugen. Und wenn er auch mit äusserlichem Unglück überfallen wird, und mit eigener Weißheit sich daraus nicht wickeln kan, weil er nicht verstehet, von wem das Unglück ursprünglich herrühre, zu was Ende es verhänget worden, und wo die wahren Trost-Brünnlein zu finden, so schlägt er sich für und für mit seinen eigenen Gedancken, und bekümmert sich so lange biß er unter der Last erlieget und verdirbet. **Schmidt** in Ps. CXXX. p. 223. **Walther** Prost. Proph. p. 983. Wenn solchen Menschen soll geholffen, und sie eines wahren Trostes theilhafftig gemachet werden; so müssen sie sich über solche ihre sündliche Traurigkeit erst wieder Göttlich betrüben. Die **Göttliche Traurigkeit** bestehet in einer wahren Zerknirschung des Hertzens über seine bißherige muthwillige Sünden; dergleichen sich bey denen findet, die sich rechtschaffen zu GOtt bekehren. Sie bestehet in einer wahren Demüthigung vor GOtt von wegen seiner noch ankleben den täglichen Schwachheiten, Mängel und Gebrechen; dergleichen bey allen rechtschaffenen Christen die sich wahrhafftig zu GOtt bekehret haben, seyn muß. Und in dem Stündlein der Anfechtung thut sie sich hervor, wenn man gern mehr Freude an GOtt haben wolte, als man gegenwärtig verspüret. Das ist die rechte seelige Traurigkeit. Wenn diese auf die sündliche Traurigkeit erfolget, so kömmt der Mensch vom Tode zum Leben; und wenn sie mit der natürlichen Traurigkeit vermenget wird, so wird dieselbe recht heilsam. Sie bringet eine Reue mit sich, die niemanden gereuet 2 Cor. VII, 10. Sie reiniget und saubert unser Hertz, vertreibet das Böse von dannen, und bringet das Gute hinein, und befestiget dasselbe. Will man der Verdammniß entgehen, so muß man nach der Freude der Welt in GOtt traurig und betrübt werden. Durch die Traurigkeit in GOtt bey der Busse retractiren wir dasjenige Böse, welches wir begangen, und wolten wünschen, daß wir es nimmermehr gethan hätten. Dadurch wenden wir uns den Teufel hinweg, und kehren uns wieder zu GOtt. In dieser Traurigkeit verdammen wir unsere eigene Thaten, damit wir nicht vor dem Gerichte GOttes verdammet werden. Da liegt nun das Andencken unserer Sünden, als eine Centner-schwere Last auf dem Hertzen daß wir nicht ruhig schlafen, nicht frölich wachen, ja gantz und gar in unserm Gewissen nicht ruhen noch rasten können; und ist eine rechte hertzliche, durchdringende und nicht leicht ohne Thränen und Wehklagen sich äusserndе Traurigkeit. Da wird unser Hertz in unserm Leibe wie zerschmoltzen Wachs, Ps. XXII, 15. Ps. XXXVIII, 5. Diese Traurigkeit bringet mit sich eine Aenderung des Gemüthes, und reuet uns nimmermehr; denn es ist eine solche Reue, derer man sich nicht schämen darff, wie **Augustinus** schreibet. Wenn nun eine wahre Göttliche Traurigkeit in der Seelen entstehet, muß man sich hüten, daß man nicht etwa solche Traurigkeit mit einer weltlichen Freude zu vertreiben suche: man würde sich sonst selbst den grössesten Schaden thun. Sondern man muß dem Exempel Davids fein folgen Ps. XXV, 17. Der klagete dem HErrn seine Noth und entdeckte, daß die Angst seines Hertzens groß sey: allein er verband auch mit der Klage das Gebet, und bat: Führe mich aus meinen Nöthen. **Reinbecks** Leichen-Pr. p. 176 u. f. **v. Rohrs** Klugheit zu leben p. 159 u. f. Siehe auch den Artickel **Göttl. Traurigkeit** im XI Bande, p. 86. Uberhaupt siehe von der Traurigkeit. **Walchs** Philos. Lex. **Jablonsky** Allg. Lex. der Künste und Wiss. p. 794. **Wolfs** Wiederl. der Sitten-L. Spinoza, p. 225 u. ff. **Ebendesselben** Gedancken von den Kräfften des menschl. Verstand. p. 128 u. f. **Meisners** Philos. Lex. p. 624. **Hilligens** Anatomie der Seelen p. 217 u. ff. Siehe auch den Artickel **Much**, (betrübter) im XXII Bande, p. 1578.

Trau-Ring, *Pronubus Annulus*, siehe *Annulus Pronubus*, im II Bande, p. 402. desgleichen **Ring** auf die **Ehe geben**, im XXXI Bande, p. 1667. und **Ring**, ebend. p. 1664.

Traurnicht, ein ehemahliges Adeliches Geschlecht im Stifft Halberstadt. **Gr. Budäi** Halberst. Stamm- und Lehn-Register.

Traur-Recht, oder **Trauer-Recht**, siehe **Tod-Fall**, im XLIV Bande, p. 728 u. f.

Trausch, ein Adeliches Geschlecht, siehe **Treusch**.

Trau-Schein, oder **Trauungs-Schein** und **Copulations-Schein**, Lat. *Testimonium copulationis sacerdotalis*, heist dasjenige schriffliche Bekänntniß oder Zeugniß, welches an theils Orten, zumahl auf derer durch priesterliche Einsegnung zusammen gegebenen und einander angetraueten Eheleute Verlangen und Begehren, zu dessen Beglaubigung denenselben von dem Pfarr-Herrn oder Geistlichen des Ortes, von welchem

und allwo sie Christlichen Gebrauch nach gehörig copuliret worden, ertheilet wird.

Trauschwitz, Geschlecht, siehe **Drauschwitz**, im VII Bande, p. 1410.

Trau-Sermon, siehe **Trauungs-Reden**.

TRAUSES, oder TRAUSI, ein alt Volck in Thracien, nahe bey dem Berge Aemus, an den Grentzen von Nieder-Mösien. Diese Leute pflegten bey der Geburt ihrer Kinder zu trauren, und bey ihrem Absterben lustig zu seyn. **Stephanus** berichtet, daß diese von den Griechen *Agathyrsi* genennet würden, allein diese wohneten in Sarmatien, und nicht in Thracien. **Pomp. Mela** de situ orbis L. II. C. II. p. 41. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p 279.

TRAUSI, siehe *Trauses*.

Trausisches Volck, siehe *Trauses*.

TRAVSMA, siehe *Ammoniacum*, im I Bande, p. 1754.

Trausnitz, **Traußnitz**, **Trauwitz**, **Drauß-nits**, ein Schloß in der Ober-Pfaltz nahe bey Nabburg, ohngefehr eine Meile Weges hinterhalb am Wasser Preimptsch. Auf diesem Schlosse hat der unglückliche Käyser **Friedrich** der Schöne, nachdem er bey der 1322 verlohrnen Schlacht in **Ludwigs** in Bayern Hände gerieth, gantzer 3 Jahr gefangen sitzen müssen. Als dieser **Friedrich der Schöne** bey seiner Ankunfft, da man ihn dahin in Verwahrung brachte, nach dem Nahmen dieses Schlosses fragte, und die Benennung Traußnitz hörete, führete er dabey diesen Discours: Es heist wohl **Traus nicht**, und erinnert mich, daß ich meinen Kräfften zu viel getrauet, und deßwegen gefangen hieher geführet werde, welches ich nicht getrauet hätte. Zeitwährender Gefangenschafft wurde durch seine Ungedult, allzustrenges Fasten und vieles Weinen so wohl seine Gesundheit, als Gesicht sehr geschwächet, daß er von selbiger Zeit an immer mager und blaß ausgesehen. Doch lernete er auch dabey die Eitelkeit dieser Welt erkennen und verachten. Inzwischen wendete sein Bruder, Ertz-Hertzog Leopold, mit dem Beynahmen Glorioſus, vielen Fleiß an, den Gefangenen loßzumachen, tractirte auch mit einem Hexen-Meister, daß er einen bösen Geist bannen muste, welcher Friedrichen den Schönen von dem Schlosse herunter hohlen und in Freyheit setzen solte. Der Geist kam auch zu dem Gefangenen, und wolte ihm unter den Mantel aus dem Gefängniß, und darnach auf einem schwartzen Rosse weiter fortbringen. Es kam aber Friedrichen ein Schauer drüber an, und wie er sich deßwegen mit einem Creutze seegnete, verschwand dieser höllische Post-Meister vor seinen Augen, und wurde also bey dieser Anstalt aus seiner Erledigung vor dißmahl nichts. Andere schreiben solches dem andern Bruder Heinrichen zu. Im Jahr 1325 aber ließ ihn alsdenn **Ludovicus Bavarus** loß, doch mit dem Beding, daß er zwar Lebenslang den Titel als Römischer Kayser führen, sonsten aber sich hinfort aller Kayserlichen Gewalt enthalten solte, welches er auch gethan. Es hat dieses Schloß zu Ende des vorigen Jahrhunderts denen Edelleuten von Sparneck gehöret. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 862 u. f. **Zeilers** X Deutsche Reichs-Kreysse p. 279. u. 1276. **Oesterr. Helden-Saal** I Th. p. 59 u. f. **Preuenhuebers** Annales Styrenſ. f. 49. **Hübners** Pol. Hist. V Th. p. 87 u. f.

Trausold, (Friedrich) von Großhartmannsdorff gebürtig, gebohren den 26 May 1679, war Pastor zu Hermsdorf einem ins Frauensteinische Amt und unter Freybergische Geistliche Inspection gehörigem Dorfe im Churfürstenthum Sachsen, wie auch der Philosophie Magister. **Jccanders** geistl. Ministerium p. 48.

Trausold, (George Christ.) von Hamburg, sein Vater war daselbst **Christian Trausold**, ein Kupferstecher, die Mutter aber **Catharina Margaretha Königin**. Nach des Vaters Tode suchte er eben diese Kunst auf Einrathen seines Vetters **Conr. Königes** zu lernen, bemühete sich aber zugleich die schönen Wissenschafften zu begreiffen. Da er sich in etlichen Schulen der Stadt geübet, so kam er in das Johanneum, darinnen **Hübner** Rector war, und hörete **Wernern**, **Kunschen**, **Neudorfen**, und rühmet vornehmlich die Gewogenheit und Anweisung **Müllers**. Hierauf ward er ein Zuhörer in dem Gymnasio daselbst, und faßete die Philologischen Wissenschafften und die Lehren der Welt-Weißheit unter **Fabricio**, **Eversen**, **Reimaro**, **Richey**, **Dornemann** und **Wolfen**. Endlich begab er sich 1738 nach Leipzig, und ward unter dem Rectorate **Kappens** in die Zahl der Academischen Bürger eingeschrieben. Seine Lehrer in der Red- und Dicht-Kunst waren **Gottsched**, in der Lateinischen Sprache **Ernesti**, dessen Gewogenheit er rühmet; in der Griechischen Sprache was die Erlernung der Characterum Theophrasti betrifft, **Schafhauß**; in der Historie **Jöcher**; in der neuern gelehrten Historie **Mentz**; in den Rechten, **Rivinus**, **Hommel**, **Mascov**, **Petermann** und **Schellhafer**. Im Jahr 1740 ward ihm hierauf von der Philosophischen Facultät daselbst das Baccalaureat, und das darauf folgende Jahr die Magister-Würde beygeleget. **Kriegels** Nachr. von Leipzig 1741. p. 20.

Traußnitz, ein Schloß, siehe **Trausnitz**.

TRAVSTON, siehe *Ammoniacum*, im I Bande, p. 1754.

Traut, (Christ.) schrieb: Aulam sanctorum, h. e. Conciones in dom. & festa, so zu Oettingen 1700 in 4 gedruckt worden.

Trau-und Tauff-Büchlein des Catechismi Lutheri, mit solchen hat es folgende Bewandnis gehabt. Es hat nehmlich Lutherus auch nöthig befunden, dem kleinen Catechismo das Deutsche **Trau-und Tauf-Büchlein**, wie es hinführo von den Pfarrern solte gebraucht werden, anzuhängen. Denn es ist bekannt, wie von den Papisten die Heilige Tauffe allezeit in Lateinischer Sprache, davon der gemeine Mann nichts verstand, ist verrichtet worden, und da die Unwissenheit noch bey denselben so sehr herrschte, daß viele Pfarrer kaum recht Lateinisch lesen, vielweniger verstehen konten, daß man auch im Sprüchwort hatte: loquamur latine, ne intelligant sacerdotes. geschah es wohl, daß sie mit gantz ungereimten Worten diese heilige Handlung verrichteten, als z. E. Ego te baptizo in nomine Patria, & Filia & Spirita Sancta: ein anderer: Ego te baptizo in nomine Episcopi, in nomine meo, & in nomine compatrum: ein anderer: Ego te baptiste in nomine Christe: ja es finden sich Exempel, daß boshafftige Geistliche, unter welchen die Zauberey nichts ungemeines war, gar die Kinder

Kinder in des bösen Geistes Nahmen getaufft, welches die unverständigen Leute, weil sie kein Lateinisch verstunden, nicht merckten. Wie nun Lutherus einen vernünfftigen Gottes-Dienst anzurichten beflissen war, so übersetzte er schon 1523. das Lateinische Tauff-Büchlein in deutsche verneuliche Sprache, als es T. II. Jen. fol. 248-252. und T. II. Alt. f. 324-327. zu lesen. Die Ursache zeigt er selbst an in der Vorrede über das Tauff-Büchlein, f. 324. T. II. Altenb. **Weil ich täglich sehe und höre, wie gar mit Unfleiß und wenigem Ernste will nicht sagen, mit Leichtfertigkeit, man das hohe, heilige, tröstliche Sacrament der Tauffe handelt über dem Kindlein, welches Ursach ich achte der auch eine sey, daß die, so dabey stehen, nichts davon verstehen, was da geredt und gehandelt wird, dünckts mich nicht allein nütz, sondern auch noth seyn, daß mans in deutscher Sprache thue. Und habe darum solches, (wie bisher zu Latein geschehen) verdeutscht, anzufahen auf deutsch zu tauffen, damit die Paten und beystehende destomehr zum Glauben, und ernstlicher Andacht gereitzet werden, und die Priester, so da tauffen, destomehr Fleiß, um der Zuhörer Willen, haben müssen.** In dieser ersten Tauff-Formul waren noch die gewöhnliche, Päbstliche Ceremonien, als der Heil. Tauffe unschädlich beyhalten, davon er selbst schreibet. **Ich habe aber noch nichts sonderlichs wollen verändern im Tauff-Büchlein, wiewohl ichs leiden möchte, es wäre besser gerüst, denn es auch unfleissige Meister gehabt hat, die der Tauffe Herrlichkeit nicht genugsam bewogen. Aber die schwachen Gewissen zu scheuen, laß ichs fast so bleiben, daß sie nicht klagen, ich wollte eine neue Tauffe einsetzen, und die bißher getaufft sind, tadeln, als die nicht recht getaufft wären. Denn, wie gesagt, an den menschlichen Zusätzen nicht so groß liegt, wenn nur die Tauffe an ihr selbst, mit GOttes-Wort, richtigem Glauben, und ernstem Gebet gehandelt wird,** fol. 312. a. T. II. Alt. Aber des folgenden 1524. oder 1526. Jahres musterte er dieselbe aus, und warff sie als einen Päbstlichen Sauerteig gantz hinweg, und richtete es also zu, wie es T. II. Altenb. f. 327. zu finden; und in der Form ist es auch dem kleinen Catechismo angedruckt, nebst der Vorrede, so er 1523. gemacht, ohne daß die letzten Worte, die allhier angeführet, ausgelassen. Es hat aber damit der seel. Lutherus nicht alle Evangelische Kirchen so genau hieran verbinden wollen, daß nicht einige Ceremonien könnten geändert und hinzugethan werden, massen es nicht wohl möglich, auch nicht rathsam, daß in der gantzen Christenheit in allen Stücken einerley Ceremonien eingeführet werden. So sind auch nicht wenige Lutherische Kirchen zu finden, da diese Tauff-Formuln, wie sie in dem kleinen Catechismo stehet, nicht so genau gebrauchet werden, wie es die mancherley Kirchen-Ordnungen ausweisen; doch nicht anders, als daß etwa eine kurtze Vermahnung oder Unterweisung vorhergesetzt, und der Actus mit einem Gebet und Seegen beschlossen werde. Doch ward diß Tauff- und Trau-Büchlein nicht nur in den Sächsischen Landen, sondern auch in Brandenburgischen und Braunschweigischen gebraucht, deswegen auch der damahlige Chur-Fürst zu Brandenburg, Joh. Georg, noch ehe das Concordien-Buch herauskam, Lutheri Catechismum mit dem Tauff- und Trau-Buch aufs neue wieder drucken lassen. Im Braunschweigischen ward so genau drüber gehalten, daß als zu des Superintendentens **Mörlins** Zeiten ein Prediger in Braunschweig bey der Tauffe und Copulation seine Rhetorischen Redens-Arten anbringen wollte, durch einhelligen Schluß des Ministerii festgesetzet worden, daß sie allesamt in ihren Kirchen, keine andere Form, als in dem kleinen Catechismo Lutheri stünde, gebrauchen wollten; derohalben es auch dem Corpori Doctrinä zu Braunschweig einverleibet worden. Da nun die Formula Concordiæ, in welcher beyde Catechismi Lutheri einhellig angenommen, sollte publiciret werden, wollte man das **Trau-und Tauff-Büchlein** von dem Catechismo nicht wegnehmen; daher es auch in der ersten Edition zu Dreßden, die im Junio 1580. herauskam, beybehalten, und noch in selbigem Monat von dem Chur-Fürsten Augusto an die Fürsten und Stände, so derselben subscribiret, weggesandt worden. Hingegen ward es in dem Würtenbergischen, weil daselbst andere Ceremonien eingeführet worden, ohne demselben gedruckt. Noch im selbigen 1580. Jahre kam zu Dreßden eine andere Auflage aus der Presse, darinnen es gleichfalls ausgelassen war. Darüber beklagte sich schon im September Hertzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg durch Andreas von Dambey D. Chemnitzen, Superintendent in Braunschweig, daß er viele Exemplaria hätte aufkauffen lassen, um dieselbe in allen Kirchen beyzulegen, hätte aber in Gegenhaltung mit dem Exemplar, so ihm der Chur-Fürst geschickt, befunden, daß das Trau- und Tauff-Büchlein ausgelassen, womit er und seine Theologen übel zufrieden wären; und da er deshalben an die Buchdrucker in Dreßden schreiben lassen, hätten sie keine richtige Antwort ertheilet, derohalben er, auf Chemnitzens Zurathen, an den Chur-Fürst selbst geschrieben, von dem er einen eigenhändigen Brief zurück bekommene **Hutteri** Conc. conc. p. 362. b. seq: Sonderlich regten sich die Helmstädtischen Theologen, ohne Zweiffel durch Anstifften D Tilem. Heshusii, damahligen Superintend. und Professor der Theologie daselbsten, und schrieb D. Hoffmann als damahliger Decanus, im Nahmen der gantzen Theologischen Facultät, den 23. Octob. 1580 an den Braunschweigischen Superintendent D. Chemnitzen, der an der formula concordiæ mit gearbeitet; in welcher Schrifft sie sich beklagten, daß nicht nur dieß **Trau-und Tauff-Büchlein** ausgelassen, sondern daß auch vieles in dem gedruckten Exemplar geändert, so mit ihrem Mst des Helmstädtischen Archivs nicht übereinkomme, müsten aber doch selbst gestehen, daß einige Veränderungen die Wahrheit mehr erläuterten und befestigten. Weil sie aber nicht vor billig hielten, daß ein solches Buch, so von allen approbiret und unterschrieben, von einigen Privat-Leuten sollte geändert werden, begehrten sie deswegen Nachricht, wie es damit zugegangen: Von dem Trau-und Tauff-Büchlein schreibt er also: Præterea ex parvo Catechismo Dn. Doctoris Lutheri, vidimus abjectos duos libros, alias corpori doctrinæ Brunsuicensi, quod tuæ dignitatis consilio collectum est, & illi Enchiridio, quod in vulgi manibus

versatur, insertos, videlicet de copulandis sponsis & de ritibus baptisandi. Der Brief stehet in Hutteri Conc. conc. p. 358. und bald darauf: Petimus, ut nos scripto responso edoceat, qua auctoritate, quaque intentione mutationes a nobis annotatæ, permissæ & factæ sint & quæ causa impulerit collectores Form. Concord. mutare minorem Catechismum Lutheri, resectis libellis, hujus Catechismi nomine, in Ecclesiis Saxonicis usitatis & non nisi communi consensu, si quid tale merentur, reprobandis. Hierauf antwortete Chemnitz den 7. Novemb. 1580. erstlich insgemein: Er wüste nicht, daß nach geschehener allgemeinen Unterschrifft von einer Beredung gesprochen, noch dieselbe angesetzet und fürgenommen, daß in den Stücken, die durch allgemeine Unterschrifft wären beliebet, etwas möge geändert werden; er wüste auch nicht, daß die geringste Veränderung, mit gemeiner Bewilligung der Verfasser dieses Buchs, sey zugelassen, oder beschlossen, oder auch geschehen, welches er mit den Exemplarien, die er zu dem Ende bey sich in Verwahrung hätte, darthun und vor Augen legen könnte. Darauf zeigte er insonderheit augenscheinlich, daß wenig ungeschickte Oerter von denen Correctoribus versehen, und die übrige angegebene Veränderungen keine Veränderungen wären, massen sie mit seinem geschriebenen Exemplar, wie ers mit dem gantzen Braunschweigischen Ministerio conferiret, richtig übereinkämen, und von ihren eigenen Copisten nur wären versehen worden. Von dem Trau und Tauff-Büchlein bezeuget er, daß die Collectores der Formula Concordiä von keinem Catechismo, als wie er in den Tomis Lutheri enthalten, wissen wollen; erwehnet dabey, wie kürtzlich in dem Kloster Bergen bey Magdeburg, jemand den Abt, in seiner Gegenwart, erzehlet, daß er zu Dreßden von glaubwürdigen Leuten gehöret, daß des Trau- und Tauff-Büchlein wegen, ein Dispût unter den Theologen und einigen Räthen entstanden, da etliche gemeynet, es könnte wohl ausgelassen werden, weil es nicht ad doctrinalia, zur Lehre sondern ceremonialia zur Ceremonie gehöre, andere aber darauf bestanden, daß man Luthers Catechismum nicht ändern noch verstümmlen sollte, deswegen sie die Sachen an den Chur-Fürsten gelangen lassen, der geantwortet: Man solle Luthers Catechismum bleiben lassen, wie er ihn geschrieben hätte; Er schreibet weiter, daß er durch Andr. von Meyendorff den Chur-Fürsten gebethen, denen Buchführern anzubefehlen, alle Exemplaria, die auf bevorstehende Franckfurter- und Leipziger-Messe sollten verführet werden, mit Hinzusetzung dieser beyden Büchlein zu dem Catechismo Lutheri, zu suppliren; massen durch die Ungleichheit der Exemplarien viel Unheil und gefährlicher Streit entstehen könnte, welches auch seinen guten Effect gehabt, massen Chur-Fürst Augustus den 27. Jenner 1581. dat. Dreßden an Chemnitium schreibet: **Eure Erinnerung wegen des Trau- und Tauff-Büchleins, so zu dem kleinen Catechismo Lutheri im Concordien-Buch zu drucken, vermercken wir gnädigst, haben auch bey den Buchdruckern die Verordnung gethan, daß sie es insgemein also anstellen sollten, damit diejenigen, so die beyden Büchlein bey den Concordien-Buch haben wollen, dieselben mit überkommen können**, siehe Phil. Jul. Rethmeyers Braunschw. Kirchen-Histor. Beylagen p. 324. Indessen wurden zwischen dem Chur-Fürsten von Sachsen und dem Chur-Fürsten von Brandenburg Joh. Georg viele Brieffe gewechselt, wie es damit zu halten, ob es sollte ausgelassen oder hinzu gesetzet werden: Dieser wollte gerne, es sollten beyde Büchlein bleiben, und schrieb deswegen 1580. den 5. Novemb. an Chemnitzen folgendergestalt: **So halten wir es nochmahls aus vielen erheblichen und wichtigen Ursachen dafür, daß ermeldte Tauff- und Trau-Büchlein in den Concordien-Buch zu Ende des kleinen Catechismi zu lassen, und davon nicht abzusondern seyn.** l. c. p. 323. Chur-Fürst Augustus sahe es auch zwar gerne, hatte aber wegen Chur-Fürst Ludewig von der Pfaltz Bedencken, wie er l. cit. schreibet: **Ob wir wohl für unsere Person am liebsten wollten**, daß dieselbe **dazu gedruckt würden**, so **müsten wir uns doch befahren, daß Pfaltz dessen mit uns nicht einig seyn möchte, alldieweil es mit den Ceremonien daselbst was anders gehalten wird, auch derowegen das Concordien-Buch in Würtenberg ohne dieselben zwey Büchlein gedruckt.** Es hattens auch einige Sächsische Theologen vor rathsam gehalten, daß es möge ausgelassen werden, derer Bedencken dem Chur-Fürsten von Brandenburg zugesandt worden, daüber er aber Chemnitzens Meynung in angeführten Schreiben begehret. Weilen auch die drey Weltliche protestirende Chur-Fürsten sich mit einander dahin verglichen, daß sie, um mehrerer Richtigkeit und Gewißheit willen, drey Exemplaria mit ihren Händen unterzeichnen, an dieselben ihr Secret hängen, und folgends in ihren Cantzleyen verwahrlichst hinterlegen lassen wollten, so fiel es ihnen wegen Pfaltz bedencklich, wie es mit beyden Büchlein zu halten, und meynten, ob nicht etwan der Sachen durch eine kurtze Erklärung, so zu denen dreyen Exemplarien zu drucken, zu rathen und zu helffen seyn möchte, zu dem Ende sie auch dergleichen Form von ihren Theologen stellen lassen, welches alles Chemnitzen zugesandt ward, darüber sein Bedencken zu ertheilen: Welches Bedencken noch nicht zum Vorschein gekommen. Wie aber die Helmstädtischen Theologen sich einmahl über Weglassung dieses Buches an Chemnitzen beschwert, so ist nachmahls ferner davon im Quedlinburgischen Convent 1583. gehandelt worden. Die Gelegenheit zu diesen Convent gab die Apologie der Formula Concordiä. Denn nachdem die Formula Concordiä ediret, und von den Reformirten und heimlichen Calvinisten mit harten Schrifften angegriffen worden, committirten die drey protestirende Chur-Fürsten den dreyen Theologis, Timotheus Kirchnern, Nicol. Selneccern und Martin Chemnitzen eine Apologie derselben zu schreiben, welches sie auch in Erffurt, in einem Hause zum **grünen Weinfaß** genannt, treulich verrichteten; ehe sie aber publiciret wurde, forderte Chur-Fürst Augustus 1582. im Mertz der Wittenberger und Leipziger Censur darüber; desgleichen auch die Rostocker und Mecklenburgischen und andere abgaben. Weiln nun die Helmstädtischen Theologi, insonderheit Heshusius, mit der Form. Conc. wegen des Artickels de omnipræsentia Christi, ohngeachtet sie ihn vorhero mit ihrer Unterschrifft approbiret hatten, nicht

nicht zufrieden, suchten sie die abgefaßte Apologie gerne zu verhindern, wie die Autores derselben weitläuftig an die drey Chur-Fürsten 1582. den 2. Julii berichteten, siehe Hutteri Conc conc. doch ist sie in diesem 1582. Jahre zu Magdeburg in 4. gedruckt. Heshusius beredete auch den Hertzog Julius von Braunschweig, als wenn die Autores der Formula Concordiä mit List und ohne Consens und Approbation der Evangelischen Stände, die Lehre de Ubiquitate, in dem Concordien-Buch, zum Nachtheil des Braunschweigischen und Sächsischen Bekänntnisses, verborgen eingeflochten, und auch nun in die Apologie gleichsam indirecte vertheydigten und fortpflantzeten; deswegen Hertzog Julius ziemlich harte Brieffe, wieder die Autores der Formula Concordiä an den Chur-Fürsten von der Pfaltz und Sachsen schrieb. Darauf ward von den dreyen Chur-Fürsten und Hertzog Julio ein Convent zu Quedlinburg beliebet, der im Jenner 1583. angefangen. In solchem Convent ward zuerst von der Veränderung des gedruckten Concordien-Buchs gehandelt, und wiewohl er fruchtloß abgebrochen ward, so ist doch wegen des Trau- und Tauff-Büchleins folgendes vorgekommen, dabey es auch geblieben; Wir wollen die Worte aus den Acten, wie sie Hutterus in Conc. conc. pag. 282. communiciret, hersetzen: **Die andere Ursache betrifft das Trau- und Tauff-Büchlein Lutheri bey dem kleinen Catechismo. Diese beyde Büchlein seynd nicht hinweg gethan, der Meynung, als wolte man etwas im Catechismo D. Lutheri ändern, oder aber, als würde etwas gefährlichs dadurch gesucht, sondern der Ursache wegen, daß die Ceremonien, so im Trau- und Tauff-Büchlein D. Lutheri fürgeschrieben, nicht durchaus in allen Kirchen, so sich dem Christlichen Concordien-Buche unterschrieben, gleich, sondern in etlichen diese, in andern aber andere freye Ceremonien im Brauch sind. Damit sichs nun nicht etwann dran stossen möchte, und die Kirchen, in welchen solche Ceremonien, als sie in D. Luthers Trau- und Tauff-Büchlein fürgeschrieben, nicht gebräuchlich, sich beschweren, man wolte sie durch solche Büchlein zu solchen Ceremonien auch verbinden, oder wenn sie dieselbigen nicht annehmen, und ihre hergegen verdammen oder abschaffen wolten, beschuldigen, daß sie wieder das Concordien-Buch, und ihre geleiste Subscription gehandelt, ermeldte zwey Büchlein aussen zu lassen, und den Catechismum allein zu setzen. Und dann daß die Vergleichung in Concordien-Buch auf die *Dogmata* oder Lehre, und nicht auf solche und dergleichen Ceremonien, (welche einer jeden Kirche frey stehen) gerichtet gewest: So haben sich auch die drey weltlichen Herren Chur-Fürsten, Ludewig von der Pfaltz, Augustus von Sachsen und Joh. Georg von Brandenburg, dessen halben mitler Zeit mit einander nach Publicirung des Concordien-Buchs vereiniget, daß denjenigen, welche das Trau- und Tauff-Büchlein D. Luthers in ihren Kirchen behalten wollen, frey stehe, dasselbige zu gebrauchen, und zu dem Catechismo Lutheri zu drucken, den andern Kirchen aber, als in der Chur-Pfaltz, und dergleichen mehr Oertern, da solche Ceremonien nicht im Brauch seynd, frey stehe, dieselben Büchlein davon zu lassen, ihrer gewöhnlichen Ceremonien sich zu gebrauchen, daß auch kein Theil dem andern soll einige *molestiam* darüber creiren, oder etwas moviren, ob man gleich ernannte Büchlein Lutheri, weder im Concordien-Buch, noch sonsten bey dem Catechismo Lutheri habe, oder drucken lasse, dieweil die Ungleichheit der Ceremonien die Einigkeit des Glaubens nicht aufhebet, sondern vest stehen und bleiben läst.**

Was D. Chemnitius diesfalls von Aussenlassung des Trau- und Tauff-Büchleins geschrieben, ist geschehen, ehe denn er von vorgemeldter Vergleichung der drey weltlichen Chur-Fürsten Wissenschafft gehabt: Nun er aber derselben verständigt, ist er wohl zufrieden ꝛc. ꝛc. Der Exorcismus war wohl die Haupt-Ursache, warum das gute Tauff-Büchlein so hart angefochten wurde, als welchen die Reformirten und Crypto-Calvinisten nicht dulten, sondern gäntzlich abgeschaffet wissen wolten. Deswegen im Fürstenthum Anhalt ein neues Tauff-Büchlein 1590. in 4. gedruckt worden, mit beygefügten Ursachen, warum der Exorcismus abgeschaffet; hergegen gab D. Polycarp Leiser, Superintendent in Braunschweig, im Nahmen des Ministerii, das Tauff-Büchlein Lutheri in diesem Jahre mit einer Christlichen Erklärung heraus, darinne sonderlich die Materie vom Exorcismo fleißig abgehandelt ist. Er stellete auch 1590. den 10. August zu Rettung dieses Tauff-Büchleins, sein Bedencken vom Exorcismo, fürnehmlich wieder die Anhalter, so zu Jena 1592. gedruckt, und in Dedekenns Consil. T. I. p. 167. zu lesen. Ingleichen kam 1591. heraus Licent Simon Gedicks, Fürstlich Magdeburg. Hof-Predigers, Tauff-Büchlein D. M. Luthers, benebenst kurtzen Unterricht vom Exorcismo, für die einfältigen Pfarrer und Kirchen-Diener im löblichen Ertz-Stifft Magdeburg Magd. von 10. Bogen in 8. Langemacks Nachrichten zu einer catechetischen Historie II. Th. p. 119. u. ff.

Trautenau, Trautnau Lat. *Trutnovia* oder *Trautenovia*, eine kleine Stadt in Böhmen in dem Hradecker oder Königsgrätzer Creyße an der Upau oder Vaawa gelegen, hat ein feines Schloß. In einer gewissen Bibliothec ist ein gewisses MSCt. eines Ungenannten von der Herrschaft Trautenau und Schatzler in Quart vorhanden, wie sie von Anfange sind erbauet worden, welches in den Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens 1739. gemeldet wird. de Ludewig, Reliqu. MSSt. Dipl. T. VI. p. 6. Ubsens Geogr. Hist. Lex. II. Th. f. 470. Müllers Atlas 1. Th. p. 402. Gel. Neuigk. Schles. 1739. p. 151.

TRAUTENAVIA, siehe Trautenau.

Trautenberg, ein Ritter-Sitz nicht weit von dem Neuburgischen und Sultzbachischen Berg-Städtlein

Städtlein Erben-Dorf, in der sogenannten jungen Pfaltz, an der Naabe, welche nicht weit davon sich mit dem Galgenbächlein, und bey diesem Ritter-Sitz mit dem Stein-Bach vereiniget, nachdem sie vorher an dem Flecken Berggrub, Gebhardsreut, Watzberg und Demereut hergegangen. **Beschr. des Fichtelberges** p. 21. **Hydrogr. Lex.** p. 373.

Trautenberg (**Trautenberger** von) Geschlecht, siehe **Trautenberger.**

Trautenberger von **Trautenberg**, ein adeliches Geschlechte in den Kayserl. Erblanden, von welchem 1737. unter andern **Ferdinand Trautenberger** von Trautenberg, Herr auf Nacketen, Dörflaß und Ober-Wildstein, lebte. *Calendar. S. Adalb.* **Redels** sehensw. Prag p. 128.

Trautenburg, (Heinr. Gottschalck von der) genannt **Beiern**, Dom-Herr des Stiffts Halberstadt. **Schumanns** Geneal. Handb. 1741. p. 185.

Trautenhayn, ein Dorf ohnweit Lausigk im Churfürstenthum Sachsen. Es hat selbiges eine Kirche, welche die mater ist, die filia aber Ebersbach, und gehöret was die geistliche Inspection anbetrifft, unter die Superintendur Colditz.

Trautes Kind, ist nur im Sächsischen und Nieder deutschen noch gewöhnlich, und heisset so viel als **mein liebes Kind, mein Lust-Kind, mein Spiel-Kind**, daran ich meine Freude, meine Wonne und eintziges Vergnügen habe. In der Biebel-Dollmetschung Luthers kömmt solches Wort Jer. XXXI, 20. vor, und wird also an dem angezogenen Orte dadurch so viel angezeigt, daß gleichwie etwa ein holdseliger Vater oder Mutter ihr kleines liebes Kind bald auf die Arme nehmen, bald niederlegen, bald auf den Schooß setzen, mit freundlichen Geberden und liebreichen Worten, mit Lachen und mit Darreichung allerhand dem Kinde angenehmer Sachen, zum Spielen, zur Freude und zum Lachen aufmuntert, und wenn das Kind anfähet zu lächeln und den Vater oder Mutter mit seinen holdseligen Händlein anzutasten, da wallet das Vater und Mutter-Hertz, daß sie fast nicht wissen, was sie für Liebe gegen das Kind fürnehmen sollen. Also saget nun GOtt auch allhier: Er habe seine Freunde und Wonne an Ephraim, er spiele und zärtle mit demselben, wie Eltern mit ihrem Kinde. Denn also wird dieses Wort **trauter Sohn** im Hebr. gebrauchet, nicht allein von dem leiblichen Spielen unmündiger Kinder, sondern auch von dem anmuthigen Schertz frommer Eltern gegen ihre lieben Kinder, Es. XI. Cap. LXVI, 10. ja es bedeutet solch Wort eine solche Lust, da man sich an einem Dinge nicht satt sehen kan, daß man nicht gern aus den Augen lässet, daran man sich ergötzet, wie es denn der König David gebrauchet Ps. CXIX, 24. 77. 92. wenn er das Wort GOttes seine Lust und seinen Trost nennet, darinnen er seine beste Freude und Vergnügen findet; als auch Esaias, da er von dem Weinberge des HErrn redet und saget: Die Männer Juda sind seine zarte Fäser, Es. V, 7. (die Pflantzen, daran er seine Freude hat, wie sich einer freuet und ergötzet, wenn er im Weinberge die edlen Fäser siehet lustig daher wachsen) daß also die Dollmetschung Lutheri sehr schön und kernhaft gesetzet ist: **Mein theurer Sohn, mein trautes Kind!** **Bödickers** Grundf. der deutschen Spr. p. 265. **Bibl. Real-Lex.** I. Th. p. 2195.

Trautmann, (N.) Paster zu Jauer, ward von seinen eigenen Söhnen zu Grabe getragen. **Magni** Literati Soravienf. p. 27.

Trautmann, (Andreas) der erste Lutherische Pfarrer zu Schönwaldau, und auch hernach zu Reinswaldau. **Magni** Literati Soravienf. p. 27.

Trautmann, (Christian) ehemahliger Bürgermeister zu Löbau in der Laußnitz, wie auch der Kayserlichen Academie Natur. Curios. Collega. Er hat die Witterungs-Doctrin nicht nur mit seinen so genannten **Ober-Laußnitzischen Calender-Proben auf das 1718. Jahr**, sondern auch mit dem **Zittauischen Aspecten, Gewitter- und Historien-Calender**, nach denen neuen Principiis des Englischen Mathematici William Locks (folglich des **Herrn** Slüters und Herrn Stahls) zu erläutern sich Mühe gegeben, und die Svite von erstgedachten Calender-Proben auf die Jahr 1720. in die Breßlauer Sammlungen einrücken lassen. **Breßlau. Samml.** XI. Vers. p. 12. u. ff.

Trautmann, (Friedr. Amandus) ist im Jahr 1692. den 26. October zu Northeim, einer Stadt im Chur-Fürstenthum Hannover im Fürstenthume Grubenhagen, gebohren. Sein Vater war Christian Trautmann, Stadt-Secretarius daselbst. Im Jahr 1710. ist er aufs Gymnasium Andreanum nach Hildesheim gekommen, und von da 1713. zu Ostern nach Jena auf die Academie gezogen. Im Jahr 1720. hat er auf der dasigen Academie in Doctorem Juris promoviret, und ist vorher zum Amts-Advocato Ordinario alda, auch nach der Promotion, zum Fürstl. Sächsischen Ges. Hof- und Regierungs-Advocato Ordin. in Weimar, ingleichen per rescripta conformia zum Advoc. Ordin. des Fürstl. Sächsischen gesammten Hof-Gerichts zu Jena angenommen worden. Im Jahr 1723. wurde er zum Fürstl. Sachsen-Eisenachischen würcklichen Commißions-Rathe, auch Stadt- und Gerichts-Syndico zu Jena ernennet, ingleichen 1725. zum Gerichts-Directore in Drackendorf, und ist 1728. zum Fürstl. Sachsen-Eisenachischen würcklichen Justitz-Rathe angenommen worden. **Blühendes Jena** 1743. p. 313.

Trautmann, (Joh. Christoph), M der Philosophie und dritter Lehrer bey der Schule zu Lauban, hielt zum Andencken der vor dreyhundert Jahren erfundenen Buchdrucker-Kunst 1740. den 25. April daselbst einen Actum Oratorium von der Buchdruckerey, und lud darzu die Gelehrten durch ein wohlgesetztes lateinisches Programma ein, in welchem er de Typographia a scholis ornamenta capiente iisdemque gratiam referente handelte. *Annales Typogr. Lusat. super.* p. 84. u. f.

Trautmann, (Matth.) Steuerschreiber zu Altenburg, hatte die Ehre, als bürgerlicher Marschall der Leich-Procession **Magdalenen Sibyllen**, geb. aus dem Churfürstl. Stamm zu Sachsen,

Hertzog **Friedrich Wilhelms** zu Altenburg anderer Gemahlin, 1668 beyzuwohnen. **Müllers** Sächs. Annales p. 482.

Trautmann, (M. S.) ist nach dem Budißiner Gesangbuch 1726 Verfertiger des Liedes: **Ach Herr mein Gebet erhöre.** **Wetzels** Lebens-Beschr. der Lieder-Dichter IV Th. p. 100.

Trautmann, (Peter Elias) Pastor zu St. Stephan zu Goßlar, gab 1724. als durch seine Vermittelung 2 Leute, so 12 Jahr im Ehestande gelebt, und ein Kind gezeugt, ex capite nullitatis, weil die Frau alles gezwungen soll gethan haben, sind von einander getrennet worden, einen starcken Extract aus denen diesfalls ergangenen Actis unterm Titel: Acta curiosa in puncto nullitatis matrimonii zu Halle in 4. 8 Bogen starck heraus, vertheidigte auch solche Trennung gegen seine andern Collegen, welche aber derselben, zumahlen da die Urtheile in dieser Ehe-Sache nur von Juristen-Facultäten ohne Zuziehung einer Theologischen gesprochen worden, widersprochen, und daß man die Haupt-Personen eydlich zubefragen, ob Marita niemahls in die Ehe gewilliget oder die cohabitationem maritalem angenommen, vergeblich angesuchet. **Sammlung von Alten und Neuen** 1715. p. 922. 1725. p. 970.

Trautmann, (Samuel) schrieb: Nucleum Evang. Part. Domin. & Festiv, so zu Wittenberg 1657 in 8. gedruckt ist.

Trautmannsdorf, Lat. *Trautmansdorffium*, ein mit einem Walle, Wasser-Graben und starcken Basteyen befestigtes Schloß in Unter-Oesterreich, am Flusse Leitha bey Brück, nahe an der Ungarischen Grentze. Ausführlich wird hiervon gehandelt in Zeilers Beschreibung der Zehen des H. Röm. Deutschen Reichs-Kreyßen p. 90. u. ff. und in **Ebendesselben** Itinerario Germaniæ 444 u. ff. Siehe anbey den folgenden Geschlechts-Artickel.

Trautmannsdorf, eine ansehnliche Reichs-Gräfliche Familie in den Kayserl. Erblanden, welche nach einiger Meynung von den alten Grafen von Tyrol herstammet, wiewohl andere ihren Ursprung in der Steyermarck suchen, woselbst auch das Schloß **Trautmannsdorf** gelegen, das aber von dem in Nieder-Oesterreich gelegenen Schlosse gleiches Nahmens, so den Grafen von Windischgrätz zugehöret, wohl zu unterscheiden. Man pflegt sie gemeiniglich von **Albrechten Stüchs**, genannt von **Trautmannsdorf**, der 1260 gelebet, herzuführen; es ist aber glaubwürdig, daß sie schon vorher bekannt gewesen, weil in der zwischen dem Kayser Rudolphen I und dem Böhmischen Könige Ottocarn 1278 vorgefallenen Schlacht ihrer 14 von diesem Geschlechte ihr Leben eingebüsset. Es haben sich auch 1322 ihrer 18 in dem hitzigen Treffen bey Müldorf mit befunden, von denen aber nur des vorgedachten **Albrechts** beyde Söhne, **Herrand** und **Hector**, selb andre zurück gekommen. Der letztere wurde nachgehends bey dem Kayser **Ludewig** dem Bayer Cammermeister, und der erste, nehmlich **Herrand**, wurde ein Vater **Herrands** II, welcher **Nicolasen** nachgelassen. Dieses letztern mit Catharine von Reispera Sohn **Udalricus**, lebte an dem Hofe Kaysers Friedrichs III, und hatte von Catharinen von **Altenburg** unterschiedliche Kinder: 1) **Herranden** oder **Harranden**, von dem bald unter B. ein mehrers, 2) **Dorotheen**, eine Gemahlin Conrad Weltzers von Spiegelfeld, 3) **Annen**, die an Nicolaus von **Reißberg** vermählet worden, 4) **Christophen**, der von 1477 biß 1480 Bischoff zu Seccau gewesen, 5) **Andreas**, von dem hernach unter A ein mehrers; 6) **Udalrichen**, welcher 1448 in den geistlichen Stand trat, 7) **Otton**, der sich mit Annen, einer Tochter Johannes von **Altenburg** verehelicht, und 8) **Johannen**, der ein Abt worden.

A) Vorhin gedachter **Andreas** legte sich 1458 Apollonien von **Elrechingen** ehelich bey und zeugte mit ihr 1) **Friedrichen**, der Geistlich worden, 2) **Wolfgangen**, von dem hernach, 3) **Georgen**, der 1464 gelebet und mit Sophien von **Saurau** verheyrathet gewesen, 4) **Sigismunden**, welchem seine Gemahlin, N. **Närringern**, gebohren: a) **Rochus** 1478, b) **Johannen**, und c) **Udalrichen**; 5) **Barbaren**, eine Gemahlin Andreas von **Gloyach**; 6) **Ernsten**, der zwey Weiber gehabt, erstlich Agathen von **Neuhaus**, und hernach eine **Wincklerin**, deren erstere ihm einen Sohn zur Welt gebracht, mit Nahmen **Erasmus**, welcher 1537 gestorben, und von seiner Gemahlin, Margareten, einer Tochter Stephans von **Lempfitz**, ein Vater **Christophs** worden, der Agnesen von **Lichtenstein** zur Gemahlin gehabt. Vorhin gemeldeter **Wolfgang** zeugete mit einer von **Haunsperg** zwey Söhne, **Sebastian** und **Ambrosius**, deren der erstere von Margareten **Judenhoferin** folgende Kinder gesehen: 1) **Adamen**, welcher 1551 erschlagen worden, nachdem er von Catharinen von **Gutrenberg** eine Tochter, mit Nahmen **Anne**, erhalten, die drey Männer gehabt, deren der erste Matthäs von **Trautmannsdorf** der andere Gallus von **Racknitz** und der dritte Wolfgang von **Stubenberg** geheissen; 2) **Even**, eine Gemahlin Urbans, Barons von **Lamberg**; 3) **Margareten**, vermählt an Georgen von Planckenart; und 4) **Medarden**, der zweymahl verheyrathet gewesen, erstlich mit Annen, einer Tochter Georgens von **Lindeck**, und hernach mit einer von **Holleneck**; mit welcher er aber **Even** gezeuget, die nachmahls an Johann Friedrichen von **Trautmannsdorf** vermählet worden, können wir nicht sagen.

B) **Herrand** oder **Harrand**, der ältere Bruder Andreasens, hat sich erstlich mit Catharinen von **Kirchberg**, und hernach mit Maximille **Hölzlerin** vermählet, und hinterließ, ausser Udalrichen, so Probst zu Pöln war, und **Maximillen**, eine Gemahlin Georgens von **Malenstein**, drey Söhne **Johann, Wilhelmen** und **Leopolden**, davon der letzte die Tyrolische, der mittlere die Steyermärckische, und der erste die **Oesterreichische** Linie gestifftet:

I. Tyrolische Linie:

Leopold ließ sich 1497 in Tyrol nieder, und stifftete, wie nur gemeldet worden, die Tyrolische Linie. Seine Gemahlin, Agnes, eine Tochter Nicolas von **Malusco**, erfreuete ihn mit folgenden sechs Kindern: 1) **Regine**, die erstlich an Balthasarn von **Glöß**, und sodann an Paulen,

Grafen von Arch, vermählet worden; 2) Udalrich, dessen Gemahlin Marie Meznerin geheissen; 3) Anne, welche erstlich Baron von Rechenberg und hernach Johannen von Schwabsenberg zu Gemahlen gehabt; 4) Johann; 5) Herrand, der sich zuerst mit Walpurgis von Colaus und nachmahls mit Cäcilien von Herberstein verehliget; und 6) Nicolas, welcher zwey Gemahlinnen und verschiedene Kinder gehabt. Die erstere Gemahlin hieß Margarete von Nomi, und die andere Dorothee von Castelalt; die Kinder aber waren: 1) Carl, von dem hernach unter (A) 2) Leopold, Domherr; 3) Theodor, von dem unter (B) ein mehrers, 4) Christoph, der im ledigen Stande verstorben, 5) Anne, eine Gemahlin Michaels von Ursanna, 6) Helene, die vor dem Beylager Todes verblichen, 7) Frantz, von welchem bald unter (C) ein mehrers, und 8) Agnes, deren erster Gemahl Peter Langmantel und der andere George von Waltenhofen gewesen. (A) Carl hat von zweyen Gemahlinnen verschiedene Kinder erhalten. Die erstere, Anne Trappin, gebahr ihm nicht nur Johannen Wilhelmen, der um das Jahr 1590 Domherr gewesen, sondern auch Dorotheen, die in der Kindheit verstorben; die andere aber, Marie Fuchsin, hat ihm fünff Kinder geschencket, welche da waren: 1) Getraude, die jung verblichen, 2) Margarete 3) Carl, dessen mit Margarete Fuchsin erzeugte Kinder sind gewesen: a) Carl, der erschossen worden und sich mit Anne Elisabethen, Gräfin von Thurn, vermählt gehabt, b) Barbar, eine Gemahlin Job Sigismund Fuchs von Fuchsberg, und c) Elisabeth, die Gemahlin Christoph Sigismunds von Schlaudersberg; 4) Dorothee, die mit Johann Victorn von Poymont vermählt gewesen; und 5) Helene, welche unvermählt gestorben. (B) Theodor hat zwar drey Gemahlinnen gehabt, nehmlich erstlich Johannen von Arco, hernach Margareten von Breisach, und endlich Margareten Botschin; es haben ihn aber nur die beyden letztern mit Kindern erfreuet. Die Kinder anderer Ehe waren: 1) Eleonore, die sich erstlich Johann Sturrich, und nach dessen Tode Uriel Stübich zur Gemahlin erwehlet, 2) Agnes, 3) Gertraut, und 4) Magdalene. Hingegen die Kinder dritter Ehe waren: 1) Johann, 2) Wilhelm, 3) Theodoricus, und 4) Catharine, deren Gemahl Gaudentius Botsch gewesen. (C) Frantz hat von zwey Gemahlinnen vierzehen Kinder erlebet. Die erste, mit der er vermählet gewesen, hieß Cäcilie von Arco, und die andere Margarete Botschin. Seine Kinder aber sind gewesen: 1) Beatrix, so aus der ersten Ehe und eine Gemahlin George Adams von Idungsberg; 2) Laura, ebenfalls aus der ersten Ehe, war eine Gemahlin N Giraldini; 3) Helene, die Christoph Mantani geheyrathet; 4) Anne, welche Tobias Gerharden von Reßlau ehelich beygeleget worden; 5) Rosine, so eine Gemahlin Wilhelms von Wolckenstein worden; 6) Barbar, 7) Johanne, 8) Cäcilie, 9) Nicolaus, Domherr zu Saltzburg, 10) Dietmar, 11) Ehrenreich, von dem so gleich, 12) Johann, Domherr zu Saltzburg, 13) Hector, und 14) Johann Simon. Nur gedachter Ehrenreich, der vermuthlich derjenige Graf Ehrenreich von Trautmannsdorf ist, welcher 1621 Landes-Hauptmann an der Etsch gewesen, war mit Paulo Reginen von Spauer vermählet, die ihm gebohren: 1) Christophen, 2) Anne Margareten, 3) Marie Barbarn, eine Gemahlin Wolfs von Schneburg, 4) Rosinen, die an Sebalden von Stahlburg vermählet gewesen, 5) Cäcilien, die ins Kloster gegangen, und 6) Frantzen, der sich Brigitte Dorotheen von Artz ehelich beygeleget hat.

II. Steyermärckische Linie:

Wilhelm fieng, wie oben gedacht worden, die Steyermärckische Linie an. Von seiner Gemahlin, Catharinen, einer Tochter Sigismunds von Windischgrätz, ist er ein Vater von neun Kindern worden. Solche sind: 1) Andreas, der Barbar Vischmeisterin zur Gemahlin gehabt, 2) Johann, so sich nicht vermählet, 3) Joachim, hat ebenfalls ausser der Ehe gelebet, 4) Elisabeth, die sich George von Tribeneck ehelich hat beylegen lassen, 5) Helene, ward an Erasmus von Saurau vermählet, 6) Philipp, von dem hernach, 7) Regine, mit der sich Wilhelm Gnäser, 8) Rosine, eine Nonne, und 9) Balthasar, welcher sich erstlich eine Truchseßin, und nach deren Tode Rosinen aus Tyrol hat antrauen lassen, und nur eine Tochter erzeuget, die Barbar geheissen und Christophen von Lembach zum Gemahl bekommen hat. Vorhin genannter Philipp zeugete mit Barbaren von Rathmannsdorf verschiedene Kinder. Selbige sind: 1) Wilhelm, Domherr, 2) Christoph, starb in Ungarn, 3) Barbar, die Gemahlin Wilhelms von Rothal, und 4) Catharine, so eine Gemahlin Wilhelms von Traupitz worden.

III. Oesterreichische Linie:

Johann war, wie oben gemeldet worden, der Urheber der Oesterreichischen Linie, welche von dem Kayser Ferdinanden I Kirchstetten, Reipoltenbach und andere in den Oesterreichischen Landen gelegene Güter erhalten. Dieser Johann ist also der Stamm-Vater aller heutigen Grafen von Trautmannsdorf. Er hat mit Dorotheen, einer Tochter Johanns von Reispera, eine gesegnete Ehe geführet. Die aus solcher Ehe entsprossene Kinder sind nachstehende: 1) Esther, die Gemahlin Sigismund Schiefers, 2) David, welcher den ältern Stamm fortgepflantzet oder die Davids-Linie gestifftet hat, siehe von ihm ein mehrers weiter unten, 3) Bernhard, der sich mit Catharinen von Eibeswald vermählet, 4) Ruland, 5) Habrand, 6) Sebastian, 7) Christoph, 8) Siegfried, 9) Leonhard, 10) Margarete, die Gemahlin Johann Caymanns, 11) Marthe, die Gemahlin Caspars von Schallenberg, 12) Ehrenreich, welcher den jüngeren Stamm fortgepflantzet oder die Ehrenreichs-Linie gestifftet hat, siehe von ihm weiter unten ein mehrers, und 13) Barbar, die Gemahlin Bartholomäs, Freyherrens von Mörsberg.

A. Der ältere Stam oder die Davids-Linie:

David, der, wie wir vorhin gehöret haben, den ältern Stamm fortgepflantzet hat, lebte 1501 und hat drey Gemahlinnen gehabt. Die erste war eine von Perneck, die andere hingegen Barbar Zengerin, und endlich die dritte Amalie von Lappitz. Jedoch

Jedoch haben ihm nur die beyden letztern Kinder gebohren. Die Kinder anderer Ehe waren: 1) Eufemia, deren Gemahl Christoph Grabner gewesen, 2) Alexander, Domherr zu Saltzburg, 3) Sidonia, eine Gemahlin Udalrichs von Lappitz, 4) Tristan, 5) Johann, 6) Harrand, 7) Esther, 8) Clare Hilarie, und 9) Euphrosyne. Die Kinder dritter Ehe sind: 1) Johann Friedrich, der die sogenannte Johann-Friederichische Linie gestifftet, siehe von ihm ein mehrers weiter unten, 2) Sophie, welche sich Achatius Enenckel hat antrauen lassen, 3) Johann Hartmann, der die Johann Hartmannische Linie gestifftet, siehe ein mehrers von ihm weiter unten, 4) Wolfgang Theodorich, dessen Gemahlin Christine Volkrain gewesen, und 5) Johann David, der mit seiner Gemahlin, Marie Matseberin, eine Tochter erziehlet, die den Nahmen Anne Sophie bekommen und an Sigismund Ludwigen von Polheim vermählet worden ist.

(A) Johann-Friederichische Linie:

Johann Friedrich von Trautmannsdorf, der, wie gedacht, die so genañte Johann-Friederichische Linie gestifftet, war Kayserlicher Kriegs-Präsident u. hinterließ von Even, einer Tochter Medards von Trautmannsdorf, folgende Kinder: 1) Siegmund Friedrichen, welcher beyder Kayser, Rudolphs II und Matthias, Cammerherr, Hof- und Kriegs-Rath, ingleichen General zu Waradein gewesen; von seiner Gemahlin, Isabelle Riederin, hat er eine Tochter, Eve Barbarn, und einen Sohn, Siegmund Friedrichen, erhalten, jedoch ist wenigstens der Sohn, wo nicht beyde, noch vor dem Vater verstorben, weil wir finden, daß dieser ohne männliche Erben das Zeitliche verlassen habe; 2) Matthäsen; 3) Wilhelmen; 4) Johann Daviden der mit Felicitas von Stadel vermählt gewesen; 5) Matthäsen; 6) Ernsten; 7) Adamen, einen Ritter, der 1617 gestorben; 8) Maximilianen, von dem bald ein mehrers; 9) Anne Marien, eine Gemahlin Caspar Preuners; 10) Helenen, die an Johann Jacoben von Pranck vermählet gewesen; 11) Susannen eine Gemahlin Peregrins von Sinzendorf; und 12) Elisabethen, die sich August von Sinzendorf ehelich hat beylegen lassen. Vorhin gedachter Maximilian, Graf von Trautmannsdorf und Weinsperg, Freyherr zu Gleichenberg, Neustadt und Totzenbach, Herr zu Teinitz und Leitomisl, war Ritter des güldenen Vliesses, Kayserlicher würcklicher Geheimder Rath, Cämmerer und obrister Hofmeister, wurde von dem Kayser Ferdinanden III als Gevolmächtigter zu den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten abgeschicket, und 1654 in des H. R. R. Grafen-Stand erhoben; er ist 1650 den 8 Junius mit Tode abgegangen. Er besaß viele Wissenschafft, hatte eine tiefe Einsicht, war von unerschrockenem Muthe und ungemeiner Standhafftigkeit. Er war in der Lutherischen Religion erzogen, nahm aber hernachmahls die Catholische Religion an, obwohl die Catholischen Geistlichen ihm niemahls recht getrauet haben. Auf dem Congreß selbst wegen des gedachten Friedens erwieß er die Stärcke seines grossen Geistes in allen Stücken dergestalt, daß der Schwedische Gesandte, Graf Oxenstierna, selbst von ihm gesaget: Trautmansdorfius est anima legationis Cæsareæ. Bey allen Reichs-Ständischen Gesandten hatte er sich in solches Ansehen gesetzet, daß sie ihn wie ihren Vater verehrten. Wie er sie denn hinwiederum öfters seine Kinder genennet. Er hat mit seiner Gemahlin Sophien, einer Tochter Grafen Nicolas von Palfi, sechs Töchter und neun Söhne erzeuget. Die Töchter waren: 1) Eve Marie, 2) Anne Marie, 3) Marie Catharine, 4) Marie Barbar, 5) Marie Elisabeth, eine Priorin, und 6) Marie Margarete, eine Gemahlin George Siegmunds, Grafens von Herberstein; die Söhne aber waren: 1) Adam Matthias von dem hernach unter Nummer 1; 2) Johann Friedrich, von dem gleichfalls nachher unter Nummer II ein mehrers; 3) Ferdinand; 4) Ernst; 5) Frantz Anton, der mit seiner Gemahlin, Margareten einer Tochter Johann Ferdinands, Grafens von Portia, zwey Söhne erziehlet, nehmlich erstlich Otton, welcher 1684 vor Ofen geblieben, und hernach Maximilian Ferdinanden, der 1683 gestorben und mit Marie Maximilianen, einer Tochter Johann Carls von Portia, vermählet gewesen, die sich 1705 wieder mit Maximilian Ludwig Breunern verehelichet hat; 6) Maximilian, welcher anfangs der Crone Spanien in dem Niederländischen Kriege dienete, und sich hernachmahls 1683 in die von den Türcken belagerte Stadt Wien warf, da er über vier Compagnien Hof-Bediente gesetzet wurde, und durch seine Tapfferkeit besondere Ehre einlegte; er hatte sich Victorie Eleonoren, eine Tochter Ehrenfried Adams, Grafens von Trautmansdorf, 1670 ehelich beylegen lassen, die 1705 den 7 Mertz ohne Kinder gestorben; 7) Carl, ein Maltheser-Ritter, welcher 1664 in der Schlacht bey St. Gotthard geblieben; 8) Ferdinand Ernst, welcher Kayserl. Cammerherr, General-Wachtmeister, wie auch General zu Waradein gewesen, und 1692 den 24 Februar verstorben, ohne von seiner Gemahlin, Marie Elisabethen, Gräfin Kinsky, Kinder zu hinterlassen; und 9) George Siegmund, Kayserlicher Geheimder Rath und Cammerherr, zeugte mit seiner Gemahlin Cäcilie Renaten, einer Tochter Johann Frantzens, Grafens von Wildenstein, die den 16 December 1708 verstorben, a) Maximiliane Christinen, die erstlich mit Johann Georgen von Herberstein, und hernach mit Frantz Ehrenreichen, Grafen von Trautmannsdorf, verehlichet gewesen und seit 1719 den 8 April Wittbe ist; b) Marie Cäcilien, eine Gemahlin Carl Josephs, Freyherrns von Stadel ward Creutz-Ordens-Dame den 3 May 1712; c) Thereſien; und d) Maximilian Siegmunden, des H. R. R. Grafen von Trautmannsdorf und Weinsperg, Freyherrn von Gleichenberg, Negau, Burgau und Totzenbach, Herrn in Lenioz, Leidwünschel und Oberthal ꝛc. welcher den 20 November 1712 Kayserl. würcklicher Cämmerer, hernach Inner Oesterreichischer

Geheimder Rath, im November 1710 Commissarius auf dem Land-Tage in Steyer, und den 11 August 1722 würcklicher Geheimder Rath worden; ihm hat seine Gemahlin, Marie Barbar, eine Tochter Ernst Rüdigers, Grafens von **Stahrenberg** und Wittben Frantzens, Grafens von **Dünewald**, ausser einer Tochter, **Cäcilien**, die der Kayserin Amalie Hof-Dame, den 3 May 1715 in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen, und den 14 Jenner 1718 mit Frantz Antonen, Grafen von **Rothal**, verehlichet worden, zwey Söhne **Siegmunden** und **Maximilianen**, gebohren, von denen der erstere, welcher auch **Siegmund Carl** von einigen genennet wird, Kayserlicher Cämmerer worden und 1717 mit Marie Annen, Gräfin von **Stahrenberg**, verehelichet hat.

I. **Adam Matthias** (der älteste von vorstehenden neun Brüdern) des H. R. R. Graf von Trautmannsdorf, Freyherr zu Gleichenberg, Negau, Turgau und Totzenbach, Herr zu Trinitz, Leutomisl Gratzstein, Hostau und Pratwin, Ritter des Güldenen Vliesses, Kayserlicher würcklicher Geheimder Rath, Cämmerer und Königlicher Stadthalter in Böhmen, wie auch obrister Reichs-Marschall, war 1617 gebohren, und starb 1684 den 2 November, alt 67 Jahre. Er erhielt von dem Kayser Ferdinand III das obriste Marschall-Amt in dem Königreiche Böhmen, aber nicht erblich, gestalt es nach seines hernach zu nennenden Sohnes Rudolph Wilhelms Tode, Hermann Jacoben, Grafen Czernin von Chudenicz, verliehen worden. Er hat sich zweymahl vermählt gehabt, erstlich mit Eve Johannen, einer Tochter Graf Jaroslaus Wolfgangs von **Sternberg**, die den 2 Dec. 1674 Todes verblichen, und hernach mit Isabelle Marie Popelin, einer Tochter Frantz Wilhelms von **Lobkowitz**, die sich wieder mit Georg Adamen, Grafen von **Gaschin** verehelichet hat. Von dieser andern Gemahlin ist er ein Vater worden sowohl **Johann Friedrich Josephs**, als auch **Johann Joseph Frantzens**. Die erstere Gemahlin hingegen hat ihm gebohren: 1) **Maximilian Ferdinanden**; 2) **Philipp Friedrichen**; 3) **Rudolph Wilhelmen**, von dem weiter unten; 4) **Anne Marien**, eine Gemahlin Josephs, Grafens von **Lamberg**; 5) **Sophie Maximilianen**, die Gemahlin Ludwig Maximilians von **Hoditz**; 6) **Franciske Theresien**; 7) **Marie Claren**, die an Otto Ferdinanden, Grafen von **Volckra** vermählet worden; 8) **Siegmund Ludwigen**, des H. R. R. Grafen von Trautmannsdorf und Weinsperg, Freyherrn zu Gleichenberg, Negau, Burgau und Totzenbach &c. welcher Hauptmann des Prachenser-Crayses in Böhmen worden 1707 im October verstorben, und von Cornelie Eleonoren, Gräfin von **Harraut**, die 1728 verschieden, zwey Söhne hinterlassen: a) **Adam Christophen**, der sich den 24 Jenner 1712 mit Anne Franciscken, einer Tochter Wentzel Alberts, Barons, Wentzel Adelberts Kotz von Dobrsch, vermählet hat. (In dem **Allgemeinen Historischen Lexico** IV Th. wird dieser **Adolph Leopold** genennet, und von ihm gesetzet, daß er mit einer Freyin von **Wildersperg** drey Söhne, **Johann, Josephen** und **Erasmus** gezeuget habe: so stehet auch in **Schumanns** jährlichen Genealogischen Handbuche dieser Adolph Leopold mit seiner Gemahlin Freyin von Wildersperg, jedoch werden ihm mehrere und nachfolgende Kinder zu geschrieben: 1) **Johann Joseph**, der Ungarn dienet, 2) **Erasmus**, 3) **Christoph**, 4) **Johann Norbert**, 5) **Adolph**, und 6) **Carl**. Vielleicht daß dieser Adolph Leopold eine besondere Person und ein Bruder des vorstehenden Adam Christophs und nachfolgenden Joseph Antons ist,) und b) **Joseph Antonen**, der Kayserl. Geheimder Rath, Cämmerer, Königl. Böhmischer Statthalter und grossen Land-Rechts Beysitzer worden, und sich den 25 Junius 1711 Franciske Johannen eine Tochter Johann Joachims, Freyherrns von **Ratschin**, ehelich hat beylegen lassen, die ihm nur eine Tochter **Maximilianen** nachgelassen, welche 1729 den 27 October an Philipp Ludwigen, Freyherrn von **Moltecke**, Kayserlichen General, verehliget worden; 9) **Johann Bernharden**; 10) **Johann Adamen**; 11) **Marie Eleonoren**, eine Gemahlin Frantz Nicolaus, Grafens von **Marzin**; 12) **Leopold Antonen**, des H. R. R. Grafen von Trautmannsdorf und Weinsperg, Freyherrn auf Gleichenberg, Negau, Burgau, Totzenbach, Herrn auf Woljstwitz &c. welcher 1656 gebohren, ward Kayserl. Cämmerer und im October 1703 Geheimder Rath und in solcher Qualität den 23 November 1711 von Kayser Carln bestätiget, ward auch Königl. Statthalter in Böhmen, und ist 1724 den 22 Februar gestorben; er hat sich zweymahl vermählet gehabt, erstlich mit Margarethen, Graf Frantz Wilhelms von **Lobkowitz** Tochter, die ihm 1684 ehelich beygeleget worden und den 30 Junius 1685 Todes verblichen, hernach aber mit Marie Charlotten, einer Tochter Ferdinand Wilhelms, Grafens von **Slavata**, die den 20 Sept. 1716 gestorben; Seine Kinder sind: a) **Lucia**, die den 16 November 1718 mit Joseph Frantzen, Grafen **Kokorzowez von Vokorzowa** Beylager gehalten und den 14 Sept. 1721 Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, b) **Marie Josephe**, eine Gemahlin Leopolds, Grafens **Nadasti**, und c) **Carl Anton Ignatz** (in dem **Allgemeinen Historischen Lexico**, wie auch in **Schumanns** Jährlichen Genealogischen Handbuche, stehet, daß des Leopold Antons Sohn, **Carl Joseph** 1728 den 15 October dem Vater im Tode nachgefolget sey, da er mit seiner Gemahlin Marie Josephen, Gräfin von **Ladron**, nur eine Tochter, **Marie Josephen**, gezeuget hatte, und im **Schumann** l. c. findet sich noch eine Tochter des gedachten Leopold Antons, mit Nahmen **Marie Theresie**, eine Gemahlin Josephs, Grafens **Noworadsky Kolowrath**;) 13) **Johann Maximilian Antonen**; und 14) **Catharine Barbarn**, eine Gemahlin George Heinrich Rothhafts, Grafens von **Wehrenberg**. Der oben unter Nummer 3. gedachte **Rudolph Wilhelm** war 1646 gebohren, und starb als Königl. Böhmischer Reichs-Marschall, den 1 Februar 1689 in Böhmen im 43 Jahre seines Alters. Im Jahr 1667 hatte er sich

mit Anne Marien, einer Tochter Hartmanns, Fürstens von **Lichtenstein**-Nicolasburg vermählet, welche den 4 May 1704. Todes verblichen, nachdem sie ihm gebohren: 1) **Johann Josephen**, von dem hernach, 2) **Sidonie Elisabethen**, eine Gemahlin Wilhelms, Grafens von **Heinrichsberg** in Steyermarck, 3) **Marie Elisabethen**, so 1674. gebohren und mit Johann Siegmunden, Grafen von **Särntheim**, verheyrathet worden; 4) **Charlotte Catharine Eusebien**, die den 11. November 1677. gebohren und 1704. den 17. Junius Johann Alberten, Baronen von **Brisigell** ehelich beygeleget worden; 5) **Marien**, so im 20. Jahre ihres Alters verstorben; und 6) noch sechs andere Kinder, die in zarter Kindheit das Zeitliche verlassen. Vorhin gemeldeter **Johann Joseph**, des H. R. R. Graf und Herr von Trautmannsdorf, Kayserl. Cämmerer und Reichs-Hofrath ist den 7. August 1676. gebohren, den 20. September 1712. der Ober-Oesterreichischen Landes Matricul einverleibet worden, und hat den 30. April 1713. zu Praga das Zeitliche gesegnet, nachdem er mit seiner Gemahlin, Marie Theresien, einer Tochter Carl Josephs, Grafens von **Paar**, die er sich 1699. im August hat antrauen lassen, und die 1701. Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, verschiedene Kinder gezeuget. Solche sind: 1) **Josephe**, gebohren 1701. und gestorben 1702; 2) **Maximilian Joseph**, gebohren 1704. und verstorben 1706; 3) **Frantz Norbert**, des H. R. R. Graf und Herr von Trautmannsdorf und Weinsberg, Freyherr auf Gleichenberg, Negau, Burgau und Totzenbach, Herr von Trinitz, Leytompsl, Gräfenstein, Hostau, Protiwyn, Gitschin, Kumburg, Aulowitz, Tschetschowitz, Taschlowitz, Hirschstein und Weismühl, Innhaber der Kayserl. Pfands-Herrschafft Haal, Heutiger Gr. Majorats-Herr, Kayserl. Cämmerer und Lehnrechts-Beysitzer, der den 15. August 1705. durch seine Geburt die Anzahl der Hohen vermehret, und im Jahr 1726. den 4. December mit Florentie Josephen, Gräfin von **Gavre**, Beylager gehalten, die, nachdem sie ihm **Marie Theresien** 1727. und **Joseph Wenzeln** 17.. gebohren, 1742. als Stern-Creutz-Ordens-Dame zu Teinitz in Böhmen verstorben, worauf er sich den 17. Februar 1744. zum andernmahl mit des Nieder-Oesterreichischen Land-Marschalls, Ferdinand Leopolds von **Herberstein**, Tochter, Marie Anne, deren Mutter eine gebohrne Freyin von **Ulm** ist, zu Wien vermählet; 4) **Renate Barbara**, gebohren den 21. October 1707. und vermählt den 24. Julius 1726. mit Carl Josephen Grafen von **Morzin**; 5) **Frantz Carl**, gebohren den 11. Jenner 1709, ist Obrist-Wachtmeister des Khevenhüllerischen Regiments; 6) **Marie Anne Johanne Franciske Leonhardine Ludomille Raymunde**, gebohren den 22. May 1710; 7) **Johann Joseph Frantz Raymund Leonhard Heinrich**, gebohren den 20. Julius 1711, ist Rittmeister des Lubomirskischen Regiments; 8) **Marie Walpurgis**, gebohren 1713. nach des Vaters Tode, wurde 1736. Stern-Creutz Ordens-Dame und hat einen Grafen von **Lerchenfeld** zum Gemahl.

II. **Johann Friedrich**, der andere Bruder Adam Matthias, war Kayserlicher Rath und

Cammerherr, wie auch Böhmischer Stadthalter und obrister Land-Cämmerer, und starb 1696. den 7. Jenner, nachdem er sich dreymahl vermählt gehabt, erstlich mit Marien Claren, einer Tochter Maximilians, Fürstens von **Dietrichstein**, nachher mit Anne Marien Gräfin von **Bercka**, einer Wittbe Grafens von **Khisl**, und endlich mit Eleonore Holiczin Gräfin von **Sternberg**. Die **Kinder aus der ersten Ehe** sind: 1) **Friedrich Frantz**; 2) **Sophie Regine**, eine Gemahlin Johann Joseph Augetz Freyherrns von **Brzeznic**; 3) **Marie Clare**, die 1724. verstorben und eine Gemahlin George Friedrichs, Grafens von **Mörsberg**, gewesen; 4) **Marie Anne**, starb im Kloster; und 5) **Johanne Beatrix**, welche 1720. im October Todes verblichen, und ist ihr ihr Gemahl, Nicolaus **Erdödi**, 1693. in die Ewigkeit voran gegangen. Die **Kinder aus der andern Ehe** sind: 1) **Frantz Wenzel**, des H. R. R. Graf von Trautmannsdorf und Weinsperg, Freyherr in Gleichenberg, Negau, Burgau und Totzenbach, Erbherr auf Leitompsl und Diernholtz, welcher den 10. Jenner 1712. Kayserl. würcklicher Cämmerer, hernach grossen Land-Rechts-Beysitzer in Böhmen, im October 1720. Titular- und den 22. Februar 1723. würcklicher Geheimder Rath worden, und mit Marie Eleonoren, einer Tochter Dominicus Andreas, Grafens von **Kaunitz**, die den 28. Mertz 1723. verstorben, keine männliche Erben, sondern nur zwey Töchter bekommen, nehmlich **Marie Theresien**, die den 2c. August 1738. mit Frantz Carln, Grafen von **Kotulinsky** vermählet worden, und hernach **Marie Maximilianen**; 2) **Frantz Anton**, der Marie Margareten, Gräfin von **Kinsky**, zur Gemahlin gehabt; 3) **Frantz Adam**, Kayserl. Geheimder Rath und Cämmerer; 4) **Frantz Friedrich**, welcher sich Marie Annen Gräfin von **Martinitz** ehelich beygeleget; und 5) **Frantz Joseph**, welcher mit Franciske Johannen, Gräfin von **Ratschin**, einer Wittbe Joseph Antons, Grafens von **Trautmannsdorf**, einen Sohn **Frantz Adamen** oder **Frantz Josephen** gezeuget hat. Die **Kinder aus der dritten Ehe** sind: 1) **Josephe**, eine Gemahlin Frantz Domians Grafens von Sternberg; 2) **Anne Franciske**, so erstlich Kayserl. Hof-Dame und den 14. September 1705. Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, trat hernach den 14. Jul. 1709. in das Kloster der Carmeliter-Barfüsserinnen bey St. Joseph zu Wien; und 3) **Eleonore Lucia**, erstlich Kayserl. Hof-Dame und Stern-Creutz-Ordens-Dame den 3. May 1721, und ist nachmahls den 18. Julius 1723. mit dem Grafen Frantz-Heinrich **Schlick** vermählet worden.

(B) Johann-Hartmannische Linie:

Johann Hartmann von Trautmannsdorf, obgedachten Johann Friedrichs Bruder, hat, wie oben bemercket worden, die Johann-Hartmannische Linie gestifftet. Er war auf dem 1587. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage Oesterreichischer Abgesandter, und wurde 1596. den 20 August in der Belagerung Hatwan durch eine Stück-Kugel getödtet. Die Kinder, so ihm Regine von

Kirchberg gebohren, sind: 1) **Catharine**; 2) **Johann**, dessen Gemahlin Sidonie Herrant gewesen; 3) **George Ludwig**, welcher 1575. gebohren, und sich mit Anastasia, einer Tochter Pilgrami I. Grafen von Sintzendorf, 1599. vermählet, die ihn mit folgenden Kindern, als: a) **Sidonien**, b) **Johann Carln**, und c) **Regine Mechtildis**, einer Gemahlin Andreas Georgens, Freyherrns von **Cronegg**, erfreuet; 4) **Johann Joachim**, von dem hernach; 5) **Carl**; und 6) **Wolf Christoph**, der 1591. den 13. November zu Jena verstorben. Nur genannter **Johann Joachim** hat, nachdem ihm seine erstere Gemahlin, Eleonore von Herberstein, 1616. mit Tode abgegangen, sich anderweit mit Marie Magdalene von Rainach ehelich verbunden. Die erstere gebahr ihm nicht nur **Regine Sabinen** im Jahr 1614. den 17 April, welche hernachmahls an Ulrichen, Grafen von **Collonitsch**, verheyrathet worden, sondern auch **Catharine Elisabethen**, im Jahr 1616, die noch in solchem Jahre wieder verstorben. Von der andern Gemahlin hat er sowohl eine Tochter, **Magdalenen**, die eine Gemahlin Johann Adams von **Polheim** worden, als einen Sohn, **Adam Maximilianen**, erhalten. Dieser **Adam Maximilian**, Graf von Trautmannsdorf, ward den 15. Mertz 1621. gebohren, und starb 1670. Er hat drey Gemahlinnen gehabt, erstlich Engelburgis, Freyherrn Siegmund **Hagers** zu Altensteig Tochter, die den 4. August 1612. gebohren, mit der er sich den 8 May 1640. ehelich verbunden und die den 2. Jenner 1648. mit Tode abgegangen; hernach Eleonoren Freyin von Herberstein; und endlich drittens Regine Catharine, eine Tochter Davids, Grafens von Windisch Grätz, welche den 15. Julius 1626. gebohren und 1701. den 17. Jenner im 75. Jahre ihres Alters dieses Zeitliche verlassen. Die mittelste hat ihm keine Kinder, wohl aber die erste und letzte geschencket. Die Kinder erster Ehe sind: 1) **Siegemund Joachim**, welcher 1636. gebohren, war anfänglich Kayserl. Obrister über ein Regiment Dragoner, nach diesem Chur-Sächsischer General Wachtmeister, hierauf General über die Venetianische Land-Miliz, ferner Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer General-Lieutenant, und letztens Kayserl. General-Feld-Marschall. Er starb 1706. den 1 April im 66. Jahre seines Alters, und hinterließ von Marie Annen, Gräfin von Herberstein, die blind geworden und 1707. im 72. Jahre ihres Alters die Welt verlassen, einen eintzigen Sohn, **Siegmund Leopolden**, des H. R. R. Grafen und Herrn von Trautmannsdorf, Freyherrn von Gleichenberg ꝛc. ꝛc. welcher erstlich Hauptmann unter dem Salmischen Regimente, und hernach Inner-Oesterreichischer Kriegs-Rath worden; er hat sich 1717. den 29 April mit Marie Annen, Gräfin von **Stahremberg** verehlichet, die im May desselben Jahres Stern-Creutz-Ordens-Dame worden; 2) **Sophie Engelburg**, eine Gemahlin Baptist Carobolds von Schönau; und 3) **Dorothee**, die erstlich mit Johann Andreas von **Weichselburg**, und hernach mit einem Barone von **Hofmann** vermählt gewesen ist. Die Kinder dritter Ehe des obigen Adam Maximilians sind: 1) **Ferdinand Maximilian**, welcher den 16. August 1654. gebohren und 1683. den 12. September bey dem Entsatze von Wien sein Leben eingebüsset, ohne von Marie Magdalenen, Freyin von Odersky, Wittben von Kinsky, Kinder zu hinterlassen; 2) **Franz Adam**, der 1655. gebohren; 3) **Hector Seyfried**, der 1656. gebohren, erstlich dem Kayser als Rittmeister, hernach aber der Republick Venedig als Gouverneur zu Lepanto und Proveditor in Romelien gedienet, und endlich in Morea verstorben; seine Gemahlin ist Susanne Gräfin von Auersperg gewesen; 4) **Adam Carl**, so 1658. den 25. Jenner gebohren und im Kriege wider die Türcken geblieben ist; 5) **Regine Elisabeth**, gebohren den 28 Decemb. 1659. 6) **Franz Jacob**, der 1660. gebohren und jung verstorben; 7) **Franz Ehrenreich**, welcher den 21. Jenner 1662. gebohren, Kayserl Cammerherr, Geheimder Rath bey der Inner-Oesterreichischen Regierung, Vice-Cammer-Präsident und Abgesandter in der Schweitz gewesen, und 1719. den 8 Mertz Todtes verblichen; er hinterließ von Maximiliane Christinen, einer Tochter George Siegmunds von **Trautmannsdorf** und Wittben Johann Georgens, Grafens von **Herberstein**, die 1730. gestorben, folgende Kinder: a) **Marie Renaten**, b) **Marie Cajetanen**, die 1716. mit Rudolphen, Grafen von **Wurmbrand**, vermählet worden, und c) **Marie Joseph Ehrenreichen**, Grafen und Herrn von Trautmannsdorf, Freyherrn von Totzenbach, Herrn in Klein-Carlowitz und Glassendorf; 8) **Marie Regine**, die den 28. November 1662. gebohren; 9) **Herrant Rudolph**, welcher den 9. December 1663. gebohren und im geistlichen Stande verstorben; 10) **Eve Marie Regine**, gebohren den 22. December 1666; und 11) **Marie Eleonore**, gebohren den 1. April 1670.

B. Der jüngere Stamm oder die Ehrenreichs-Linie.

Ehrenreich, ein Sohn Johannes und Bruder Davids, hat, wie wir oben bald bey dem Eintritte der Abhandlung von der Oesterreichischen Linie, berichtet haben, den jüngern Stamm fortgepflantzet, oder die Ehrenreichs-Linie gestifftet. Die Kinder, so ihm Elisabeth Langin von **Wellenberg** gebohren, sind: 1) **Matthäus**, der sich mit Annen, einer Tochter Sebastians von **Trautmannsdorf** vermählet; 2) **Joachim**, von dem hernach; 3) **Johann**; 4) **Eve**, eine Gemahlin Wolfarts **Strein**; 5) **Judith**, die erstlich Andreas **Peurl** und hernach Andreas von **Neuhaus** geehelichet hat; und 6) **Esther**, eine Gemahlin Matthäs von Raynach. Dem vorhin gedachten **Joachim** hat Catharine **Preunerin** zwey Söhne gebohren:

Der ältere, **Ehrenreich**, hat in der Ehe mit Anne Marien von Welz folgende Kinder erzielet: 1) **Sophien**, eine Gemahlin Jahann Christophs von **Mindorf**; 2) **Benignen**, die an Christophen von **Eibiswald** verheyrathet worden; 3) **Wolfgang Christophen**, 4) Otto **Ehrenreichen**, der sich Marie Isabellen von Trautmannsdorf ehelich beygeleget; 5) **Anne Cäcilien**, eine Gemahlin Bernhards von **Mindorf**; und

und 6) **Esthern**, Johann Georgens von Scherfenberg Gemahlin.

Der jüngere, **Georg Adam**, hat Judith von Schudrin zur Ehe gehabt, von der er ein Vater worden **Ehrenreich Adams** und **George Christophs**. Jener, nehmlich **Ehrenreich Adam**, ist von Rosine Barbaren, einer Tochter Johann Christophs, Freyherrns von **Ursenberg**, mit zwey Töchtern erfreuet worden, davon die eine, **Anne Barbar**, Christoph Simon Grafen von **Thun**, und die andere, **Victorie Eleonore**, Maximilianen Grafen von **Trautmannsdorf**, der den 7 Mertz 1705 verstorben, zum Gemahl bekommen. Dieser, nehmlich **George Christoph**, hat von seiner Gemahlin Mariane, einer Tochter Ruperts Freyherrns von **Rindsmaul**, ebenfals zwey Töchter erhalten, erstlich **Marie Rosinen** (beym **Schumann** l. c. heißt sie **Marie Franciske**), die an Frantz Adamen Grafen von **Dietrichstein**, Kayserl. Geheimden Rath, der den 20 Julius 1702 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, vermählet worden; und hernach **Marie Constantien**, die mit Johann Herbarten Grafen von **Auersberg** ehelich verbunden worden und 1722 mit Tode abgegangen.

Die Gräflichen Lande liegen in Oesterreich, Böhmen und andern Oesterreichischen Erb-Ländern. Wegen der in Böhmen gelegenen ansehnlichen Güter hat das Gräfliche Hauß Trautmansdorf die Prärogativ erhalten, daß es nicht alleine der vornehmsten Chargen fähig geachtet wird, sondern auch der älteste von der Familie auf denen Landtägen gleich nach denen weltlichen Fürsten Platz nehmen darf. Solches ist aber nur von der Johann-Friedrichischen Linie zu verstehen, gleichwie auch selbiger nur alleine das Reichs-Gräfliche Prädicat zukommet. Das Stamm-Wappen bestehet aus einem quartierten Schildlein, dessen erste weisse Feldung drey rothe schrägrechts gehende Strassen zeiget, ist das Insigne der **edlen Ritter von Castellalt** oder de alto Castro, aus deren Geschlecht Frau Dorothee, Herrn Niclas von Trautmansdorf Gemahlin, gebürtig gewesen. Im andern und dritten Quartiere stellen sich im weissen Felde drey über einander stehende stumpfspitzige rothe Hüte für, welche von denen **edlen Höltzeln** zusammt einem Antheil der Erbschafft an dieses Geschlecht kommen. Das vierte Quartier ist überzwerch getheilet, und unten gelb, oben aber die Länge herab in roth und weiß gesondert, ist das Kleinod derer von **Kirchberg in Steyermarck**, welches durch Schwägerschafft an dieses Hauß gelanget. Das Hertz-Schildlein ist der Länge nach in roth und weiß getheilet, und führet eine halb weisse und halb rothe Rose mit gelben Saamen. Auf solchem Haupt-Schilde stehen drey gekrönte Helmen, deren erstere **Castelaltische** einen Mannes-Rumpff mit weiß und roth gekleidet, mit einer Polacken-Mütze zwischen zwey Trompen, welche wechselsweise mit roth und weiß abgetheilet sind, präsentiret. Aus dem mittelsten **Trautmannsdorfischen** erscheinet ein roth und weiß gespaltenes Bouquet Hahnen-Federn, worauf beschriebene Rosen mit verwechselten Farben zu sehen. Der dritte **Kirchbergische** Helm zeiget zwischen zwey Püffels-Hörnern, deren das rechte weiß und roth, das Lincke gelb und roth abgewürffelt, einen Manns-Rumpff weiß gekleidet mit lang gespitzten Ohren. Die Helmdecken sind roth und silber. **Lazius** de gent. migr. **Bircken.** Spiegel der Ehren. **Bucel.** Stemm. Germ. **Adam Brandis** Tyrolischer Adels Ehren-Cräntz. **Gamurini** Geneal. **Speners** Opus Herald. L. II. c. 101. **Hoheneck** Beschreib. von Ober-Oesterreich T. II. p. 720 u. f. **Hammerschmid** Prodr. gloriæ Pragenæ p. 730. **Hübners** Genealog. Tabellen, Tab. 572-578. **von Franckenberg** Europäischer Herold I Th. p. 713 u. f. **Imhofs** Notit. S. R. G. J Procer. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Deutschlandes II Th. p. 361 u. ff. **Schumanns** Jährliches Genealog. Handbuch. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, VI Band, p. 268. **Ludovici** in dem Schautz-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts I und II Theil. **Gottfrids** Chronicke p. 1065. **Ludolfs** Schaubühne. **Langers** Einleitung zu den Geschichten und dem daraus fliessenden Jure Publico p. 952 u. f. **Müllers** Sächs. Annales. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV. **Bergers** Durchl. Welt II Th. p. 674 u. ff. **Redels** sehenswürd. Prag. **Preuenhübers** Annales Styrenses. **Lewenklaws** Türck. Chron. **Lucä** Schles. Cur. Merckw. **Winckelmanns** Oldenburgische Chron. **Raupachs** Evangelisches Oesterreich IV Theil. **Walthers** Universal-Register über die sechs Theile der Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte. **Hönns** Sachsen-Coburgische Historia II Th. p. 159. *Theatr. Europ.* T. XVI und XIIX. **Zeilers** Beschreib. der zehen des H. R. T. R. Kreyssen p. 92 u. f. **Allgemeine Chron.** XII Th. **Menckens** Leben Leopolds p. 773. **Europäische Fama.**

TRAUTMANSDORFFIUM, ein Schloß, siehe **Trautmannsdorf.**

Trautnau, Stadt, siehe **Trautenau.**

Trautner, (Sam.) Pastor zu Trockenborn im Fürstenthum Altenburg, wie auch zu Lichtenau, Strößwitz und Breitenhayn welche Dörfer eingepfarrt sind und im Chursächsischen liegen, so 1722 dahin vociret worden. **Jccanders** Ministerium p. 205.

Trautner, (Tob. Mart.) war von Geburt ein Nürnberger, und im Jahr 1663 den 9 November gebohren. Sein Vater war Herr Leonhard Trautner, ein Handelsmann, und seine Mutter Magdalena, gebohrne Kleinschertin, hatten ihn nebst ziemlicher Literatur zur Kauffmannschafft erzogen, und durch Reisen hatte er sich qualificirt gemacht. Seine Handlung führte er in Görlitz glücklich, und war ein Besitzer, des Gutes zu Nieder-Deutschößig. Seine Ehegenoßin war Jungfer Anna Rosina, eine Tochter Herrn D. Martin Heers, Stadt-Physici zu Görlitz, mit welcher er zwey Söhne zeugete. Seine Qualitäten kannte ein Hochedler Rath, und er ward endlich ins Raths-Collegium recipiret, und folgends Scabinus. Er beschloß sein Leben im Jahr 1712 den

10 November, als er 49 Jahr weniger 9 Tage gelebet. *Cippi Gorlicenses* p. 105.

Trautschelius, (Johann) gebohren zu Eißfeld den 12 Jenner 1603, studirte zu Jena, ward erst Prediger zu Sternberg, als er aber durch den Krieg vertrieben ward, zu Gellershausen, endlich Pastor zu Thurnaw, wurde auch ein gekrönter Poete, und starb zu Thurnaw den 11 April 1648 im 45 Jahre. Freher Theatr. Erudit.

Trautschen oder **Trautzschen**, ein Schloß, Dorf und Schrifftsäßiges Gut in Meissen, unweit Pegau. Ehedem gehöreten zu diesem Gute Trautschen auch die Dörffer Costitz, Greischitz und Tannewitz. Der Pastor dasiges Orts stehet unter dem Stiffts-Consistorio zu Zeitz. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken. Wabsts Churfürstenth. Sachs. f. (79) Iccanders geistl. Ministerium p. 368.

Trautskirchen, ein Dorf im Marggrafthum Anspach gelegen nebst einer Pfarre, welche seit der Reformation von folgenden Pastoren versehen worden, als:

1. Jacob Dölterlein von 1581 bis 1607, da er den 7 Septemb. gestorben.
2. Johann Vierzigmann, war Caplan von 1581 bis 1597.
3. M. Georg Krähmer von 1608 bis 1627, starb den 28 September an der Pest.
4. Heinrich Ziegler, war Caplan von 1609 bis 1620, und alsdann Pfarrer bis 1628.
5. Conrad Conradi, von 1628 bis 1632.
6. Georg Sebastian Kuppelich von 1632 bis 1682, starb den 18 October im 75 Jahr seines Alters.
7. Johann Jobst Sartorius 1683, starb den 28 September 1689.
8. Johann Paul Billing 1683, starb den 1 Februar 1720.
9. Johann Conrad Billing, des vorigen Sohn, ward 1713 Substitut und 1718 ordentlicher Paster.

Grossens Jubel-Priester-Historie II Th. p. 114 f.

Trautskraut, siehe **Wohlverley**.

Trautsohn, oder **Trautson**, ein vornehmes Fürstliches und zum Theil Gräfliches Geschlechte in Oesterreich, welches nebst dem Müntz-Regal, seit 1452 das Erb-Land-Marschall-Amt in Tyrol, und seit 1620 das Erb-Hofmeister-Amt in Nieder-Oesterreich besitzet. Es stammet von den Edlen Herren von **Matray**, so schon in Jahr 1000 in alten Urkunden vorkommen, her. Der Ort Matray liegt in Tyrol, ohnweit Inspruck, und ist ehemahls eine Stadt gewesen, in den Kriegszeiten aber sehr verwüstet, und in einen Marckt verwandelt worden. Nächst bey diesem Orte befinden sich 2 Schlösser gleiches Nahmens, welche zur Zeit des Faust-Rechts von grosser Wichtigkeit gewesen, und zwey Linien den Ursprung gegeben, davon die eine sich beständig allein von Matray genennet, die andre aber den Nahmen Trautsohn erhalten, nachdem **Peter**, Herr von Matray, bey seinem Landesherren, dem er anfangs als Edelknabe gedienet, sich so beliebt gemacht, daß derselbe ihm den Nahmen eines vertrauten Sohns, oder **Trautsohns**, beygeleget. Man findet in vielen Klöstern und Kirchen ihr Gedächtniß und unvergeßliche Merckmahle von ihrer Freygebigkeit, z. E. in der Pfarrkirche zu Matray, in dem Kloster Wilthau, in der Abtey St. Georgenberg, in dem Frauen-Kloster zu St. Prixen, in dem Kloster zu Neustifft, zu Trens bey dem Schlosse Sprechenstein, zu Pölling, zu Botzen, zu Innichen, zu Waldrost, u. d. m. In einem Stiffts-briefe des Klosters Stambes, kommt Herr **Anton** und seine Gemahlin **Gerwig** von Liebenberg vor. Dem Hertzog Friedrich von Oesterreich haben zwey **Trautsohn** von Matray bey seinen in Tyrol und Schwaben geführten Kriegen gute Dienste geleistet. Zu Matray zeiget ein Grabstein den Edlen Herrn **Conrad**, so 1233 gestorben, und **Berthelden** nachgelassen, welcher von dem Hertzoge Otten von Meran 1234 über die zwey Festen zu Matray, ingleichen über Steiffenegg und Sprechenstein die Lehn empfangen. Er war bey dem jetztgedachten Hertzoge Rath und Hof-Marschall, welche Würde hernach unter dem Titel des Erb-Land-Marschall-Amts in Tyrol, bey seinen Nachkommen erblich verblieben. In dem so genannten heiligen Kriege ist Jacob, Herr von Trautsohn, bey dem Könige von Jerusalem, Conraden, Hertzoge von Schwaben, in grossem Ansehen gewesen, und hat von demselben Pfandschafftsweise Amergau sammt der Herrschafft, und dem Schlosse Pettenau, vermöge eines Vertrags zu Stambes 1275 inne gehabt. Bey König Heinrichen erhielt **Peter Trautsohn** von Matray und Steiffenegg gleiche Würden, bekam auch von dem Könige in Pohlen diejenige erledigte Lehen, so vormahls Tobias von Rodeeg gehöret hatten. Sein Grabmahl ist zu Neustifft, woselbst in dem Todten-Calender folgende Worte zu sehen: Anniversarius Nobilis Domini Petri dicti dilecti filii, vulgo Trautsohn, obiit Ann. Dom. MCCCXIX. (Aus welchen Umständen deutlich erhellet, daß der Verfasser vom Ehrenkräntzel des Tyrolischen Adels gefehlet, da er zuerst um das Jahr 1380 den Nahmen, das Wappen und die Herrschafft Matray einem Conrad **Trautsohn** durch die Heyrath mit Catharinen von Matray zuschreibet) die Tyrolischen Landbücher zeigen, daß die Herren Trautsohn vor 300 Jahren im Viertel Wippthal 6 Schlösser und Festen besessen, als die Feste Sprechenstein, das Schloß Steiffenegg und Auffenstein, Pfitsch, (so sie nach Absterben der alten Geschlechter Auffenstein und Pfitsch durch Heyrath ererbt,) die zwey Festen Matray, die Vogtey zu Kematben, und die damahlige alte Stadt Matray. Der Kayser Maximilian hat das Schloß Matray erkaufset, welches hernach auf die von Freundsberg, von Stampf und Hardenreich gekommen, aber von **Anton**, Herrn von Trautsohn wieder eingelöset, und dem Stamm-Hause einverleibet worden. In **Hübners** Genealogischen Tabellen wird **Berthold Trautson**, genannt **Chrell**, zuerst angeführet, der 1134 berühmt gewesen. Nach diesem folget **Conrad I Trautson**, der 1160 und

1170 gelebet und mit Irmingardis von **Auvenstein** vermählt gewesen, mit der er 1) **Conraden II Trautson**, der 1236 gelebet und ein Vater **Heinrichs**, Ritters, **Eccards** und **Johannes** gewesen, davon die ersten zweye 1318 und der dritte 1308 floriret, und 2) **Bertholden** gezeuget. Dieser **Berthold Trautson**, Ritter, lebte 1429 und zeugte mit Margarethen von **Freundsberg**, drey Söhne: **Jacoben**, **Andreas**, und **Bertholden**, der ums Jahr 1350 bekannt gewesen. Nur gedachter **Jacob Trautson** von Reiffeneck, Ritter, erzielte in der Ehe mit Gerwica von **Pfitsch**, **Conraden III**, **Dietmarn**, der 1370 vorkommt, und **Jacoben II**, von denen der erste und der letzte das Geschlecht fortgesetzet haben.

I. Der jüngere, **Jacob II Trautson**, von Reiffenegg oder Steiffenegg, ward von Meza von Seben ein Vater 1) **Peters Trautson** von Reiffenegg, dessen Gemahlin Agnes von **Heldenberg** geheissen, und 2) **Dietmars Trautson** von Reiffenegg, der mit seiner Gemahlin, Helene von **Liebenberg**, ausser zwey Töchtern, **Ursuln** und **Mechtilden**, einen Sohn gezeuget. Dieser war **Udalrich** Trautson von Reifenegg, ein Vater **Conrads** Trautson von Reiffenegg und **Johannes** in Sprechenstein. Jetztgedachter **Conrad** wurde ein Vater **Peters**, von dem sogleich, und **Siegmunds**, dessen Gemahlin Clara **Reifferin** war. Nur gemeldeter **Peter** Trautson von Reiffenegg hatte sich mit Agnes von **Altenburg** ehelich verbunden, und selbige gebahr ihm **Casparn**, **Catharine**, **Gervicen** und **Claren**. Dieser **Caspar** Trautson von Reiffenegg erhielte von Annen von **Glöß**, ausser zweyen Töchtern, **Even** und Claren, einen Sohn, **Siegmunden**, welcher der letzte war, weil er unvermählet verstorben.

II. Der ältere, **Conrad III**, **Trautson**, lebte 1376, und hat zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Mechtilden und hernach Catharinen, eine Tochter und Erbin Antons oder Attons, Herrns von Matray in Tyrol. Seine Söhne waren **Christian Trautson** von Reiffenegg und Matray, und **Auto Trautson**, Herr von Reiffenegg und Matray, von dessen Gemahlin, Gertrauten von **Arberg**, **Johann Trautson** in Matray gebohren worden. Dieser war erstlich mit Elisabethen von **Nieder-Thor**, und hernach mit Anastasien von **Matray** vermählet. Sein Sohn, **Victor Trautson** von Matray, Landmarschall von Tyrol, hat sein Leben, das er im Felde erhalten, in einem Turnier verlohren, und ist sein Grab zu Brixen. Er hatte Magdalenen von **Weispriach** zur Gemahlin. Aus dieser Ehe sind entsprossen: 1) **Balthasar**, von dem hernach, 2) **Lorentz**, dessen Gemahlin Hildegard geheissen, 3) **Christine**, 4) **Barbara**, 5) **Afra**, und 6) **Anna**. So wird auch einer, mit Nahmen **Caspar**, als nur gedachten Balthasars Bruder angegeben, welcher **Caspar** für dem Ertz-Hertzog Siegmund, bey dem er in Diensten gestanden, laut eines noch vorhandenen Documents, Bürge worden ist. Um nun aber auf **Balthasarn Trautson** von Matray selbst zu kommen, so hat selbiger mit seiner Gemahlin, Catharinen von **Lichtenstein**, die sowohl als er zu Matray begraben liegen, verschiedene Kinder gezeuget, welche sind: 1) **Johann Trautson** von Matray, der mit Barbaren von **Knöringen** vermählt gewesen, 2) **Sixtus Trautson**, von dem hernach, 3) **Valentin**, 4) **Hildegarde**, und 5) **Clare**. Vorhin gedachter **Sixtus Trautson**, Herr zu Sprechenstein, ist 1580 als Kayserlicher Obrister im Kriege wieder die Venetianer um sein Leben gekommen, und hat nebst seiner Gemahlin, Dorotheen von **Schrofenstein**, zu Matray seine Grabstätte. Seine Kinder sind gewesen: 1) **Hanß**, von dem hernach, 2) **Valentin**, 3) **Siegmund** und 4) **Catharine**. Nur gedachter **Hanß Trautson** von Matray, Herr zu Sprechenstein, wurde von dem Kayser Maximilian in Tyrol zu wichtigen Bedienungen gezogen, und zeugte mit seiner Gemahlin Marie **Siegweinin** von Piedeneck, zwar wohl verschiedene Töchter, als: **Annen**, **Barbarn**, **Catharinen**, **Leonoren**, **Margarethen**, und **Felicitas**, aber nur einen eintzigen Sohn, **Hanssen Trautson** von Matray, Freyherrn von Sprechenstein, Schrofenstein und Falckenstein. Derselbe war Landes-Hauptmann in Tyrol, Kayserlicher Geheimder Rath und Obrister Hofmeister, wurde von dem Kayser Ferdinanden I in den Freyherrnstand erhoben, und zeugte mit seiner Gemahlin, Brigitten, Freyin von **Madruz**, des berühmten Cardinals, Christophs von Madruz, Schwester, verschiedene Kinder, nehmlich: 1) **Balthasarn**, von dem sogleich unter A ein mehrers; 2) **Hanssen** Trautson, Freyherrn von Matray; 3) **Casparn** Trautson, der jung gestorben; 4) **Claren**; und 5) **Paul Sixtus**, von dem hernach unter B ein mehrers.

A. **Balthasar Trautson** von Matray, Freyherr, war ein Minister an des Ertz-Hertzogs Ferdinands Hofe, und hatte von Susanne **Fuggerin**, Freyin von Kirchberg und Weissenhorn, nachstehende Kinder: 1) **Antonen**, von dem sogleich, 2) **Hanssen**, der sich mit Sidonien, Baronessen von **Wolckenstein**, vermählet, 3) **Ferdinanden**, einen Maltheser-Ritter und Commendatorn zu Grobergk, 4) **Sixtus**, 5) **Susannen**, 6) **Elisabethen**, 7) **Anne Marien**, die Gemahlin Marcus Sitticus, Freyherrns von **Wolckenstein**; und 8) **Brigitte Benignen**. Vorhin gedachter **Anton Trautson**, Graf und Freyherr von Matray, Kaysers Maximilians obrister Hofmeister und Geheimder Rath, erzielte in der Ehe mit Marien **Villingerin**, einer Baronesse (nach andern mit einer Freyin von **Schenenberg**) ausser einem eintzigen Sohn verschiedene Töchter: 1) **Susannen Isabellen**, eine Gemahlin Georg Siegmunds, Barons von **Firmian**, 2) **Justinen**, 3) **Brigitten**, 4) **Annen**, und 5) **Barbarn**; der Sohn aber war **Maximilian**, Graf von Trautson, der 1629 das Zeitliche gesegnete, nachdem ihm Anne Catharine, Gräfin von **Wolckenstein**, einen Sohn und eine Tochter gebohren. Die Tochter, mit Nahmen **Marie**, ward eine Gemahlin Paris, Grafens von Lodron: Der Sohn hingegen, **Maximilian**, starb in der Jugend und beschloß seine Linie.

B. **Paul Sixtus Trautson**, Graf von Falckenstein, obgedachten Balthasars Bruder, war

Ritter des Güldenen Vliesses, Kayserlicher Geheimder Rath und Obrister Hof-Marschall, wie auch Reichs-Hofraths-Präsident. Der Kayser Rudolph II erhob ihn 1598 in den Grafenstand, und machte die Herrschafft Falckenstein zu einer Grafschafft. Er stand bey dem Kayser in grossem Ansehen und Gnaden, hatte aber dennoch 1600 das Unglück, daß ihm der Hof verbothen wurde, wie **Balbinus** in Epit. Boh. p. 610 anführet, wiewohl er nachgehends bey dem Kayser Matthias einer der vornehmsten Staats-Ministers gewessen, und 1606 auch den bekannten **Wienerischen Vertrag** der Protestantischen Ungarn mit dem Kayser, als ihrem Könige, zu Stande bringen helffen. Nur gedachter Kayser Matthias schrieb ihm den 26 Jenner 1615 die Puncte zur Primogenitur vor, und erlaubte ihm dieselben durch das Testament weiter auszuführen, verstattete auch dem Erstgebohrnen das Recht Müntze zu prägen; Ferdinand II aber ertheilte ihm 1620 das Erb-Hofmeister-Amt von Oesterreich unter der Ennß, welches unter den Erb-Aemtern das vornehmste ist, und vorher, als ein neu gestiffetes Erb-Amt von Ferdinand I. als Römischen Könige, denen von Roggendorf war verliehen worden. Von dem auf ihn geprägten Thaler vom Jahr 1617, siehe die **Auserlesene Sammlung von allerhand alten und raren Species-Thalern** p. 32 u. f. Er starb endlich den 30 Julius 162[illegible] zu Wien, nachdem er sich dreymahl vermählet gehabt hatte. Die erste Gemahlin, Anne von **Eizing**, hat ihm zwar **Christophen, Paulen, Annen**, und **Maximilianen** gebohren; es sind aber alle viere gleich in der Jugend wieder verstorben. Die andere Gemahlin, Anne Popelin, Freyin von **Lobkowitz**, hat ihn mit keinen Kindern erfreuet. Endlich die dritte, Susanne Veronicke, eine Tochter Ferdinand Helfrids, Freyherrns von **Meggau**, hat ihm nicht nur eine Tochter, **Marie Elisabeth**, die an Hanß Rudolphen, Grafen von Puechheim, Kaysers Ferdinands II Ober-Hofmeister, vermählet worden; sondern auch einen Sohn geschencket, nehmlich **Johann Frantzen**, Grafen Trautson von Falckenstein, Rittern des Güldenen Vliesses, Kayserlichen Geheimden Rath, Landmarschalln und Stadthaltern in Nieder-Oesterreich. Derselbe starb den 26 Mertz 1663 im 54 Jahre seines Alters, nachdem er mit seinen drey Gemahlinnen, davon die erste, Walburgis Maximiliane, Johann Georgens, Fürstens von **Hohenzollern**, die andere, Christine Elisabeth, Wolffgangs III, Grafens von **Mannsfeld**, und die dritte, Marie Margarethe, Christophs, Freyherrns von Rappach, Tochter gewesen, mit welcher letztern er sich 1642 vermählet, und die den 1 May 1705 verstorben, unterschiedliche Kinder gezeuget. (A) Die Kinder erster **Ehe** sind gewessen: 1) **Ferdinand**, gebohren den 18 November 1631 und gestorben zu Rom den 21 Julius 1650 im 19 Jahre seines Alters; 2) **Paul Leopold**, gebohren 1632 und gestorben 1633 den 21 Julius; 3) **Ernst**, war gebohren den 26 December 1633, ward 1685 Bischoff zu Wien, und starb den 7 Jenner 1702 im 68 Jahre seines Alters; 4) **Paul Sixtus**, Graf Trautson zu Falckenstein, war 1635 den 27 Februar gebohren, und starb 1678 im 43 Jahre seines Alters als Kayserlicher Abgesandter in Spanien, und ließ von seiner Gemahlin, Marie Catharinen, einer Tochter Johann Georgens, Grafens von **Königseck**, die er sich 1664 ehelich hatte beylegen lassen, keine Kinder; 5) **Marie Cäcilie**, gebohren 1636; 6) **Johann Rudolph**, gebohren und gestorben 1637; und 7) **Marie Anne Susanne**, gebohren 1638. (B) der Sohn **andrer Ehe, Frantz Eusebius Trautson**, Graf von Falckenstein, Kayserlicher würcklicher Ober-Oesterreichischer Geheimder Rath, Land-Hofmeister in Oesterreich unter der Enns, Erb-Land-Marschall in Tyrol, und Pfands-Inhaber des Landguths Steinach, war 640 gebohren, ward erstlich Kayserlicher Cämmerer und 1696 Ober-Oesterreichischer Geheimder Rath, den 24 April 1709 aber Kayser Josephs Geheimder Rath, in welcher Qualität er den 23 November 1711 von Kayser Carln bestätiget und den 18 April 1716 zum Kayserl. würcklichen Geheimden Rath erkläret worden, und starb im Junius 1728, alt 88 Jahre, nachdem er mit Anne Cäcilien, einer Tochter Grafens Andreas von **Spauer**, mit der er sich 1678 vermählet und die den 29 August 1715 verstorben, verschiedene Kinder gezeuget. Dieselben waren: 1) **Frantz Anton Clementz**, so 1679 den 23 December gebohren, den 10 Jenner 1712 ist er Kayserlicher würcklicher Cämmerer worden, wie auch einige Zeit hernach Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Rath, und ist 1738 im 58 Jahre seines Alters unvermählt gestorben; 2) **Johann Carl**, der 1684 den 27 April gebohren, und als Kayserlicher General gestorben; 3) **Veit Eusebius Timotheus Carl**, war vormahls Domherr zu Passau und Ollmütz, infulirter Probst ad S. Johann. Baptistam zu Sambeck in Ungarn und dieses Königreichs Prälat, Inhaber der Herrschafft und Probstey Steinach ꝛc. gebohren den 24 Jenner 1688, nach dem Tode seines ältern Bruders, Frantz Anton Clementzens ererbete er die Trautsonische Fidei-Commiß-Herrschafften und Güter, womit er im Jahr 1739 beliehen worden; worauf er den geistlichen Stand resignirte; 4) **Michael Veit Firmian**, Domherr zu Passau, so 1692 gebohren und [illegible] gestorben; 5) **Marie Anne**, die als eine Gemahlin Caspars, Grafens von **Wolckenstein**, den 28 Julius 1716 mit Tode abgegangen; 6) **Josepbe Eufemie**, Canonißin im Englisch-Fürstlichen Stiffte zu Prag, und seit den 14 September 1720 Stern-Creutz-Ordens-Dame; 7) **Marie Elisabeth Theresie Margarethe Josephe**, gebohren den 14 Junius 1687, wurde den 4 October 1707 mit Anton Ernsten, Grafen **Fugger** in Glöt vermählet; 8) **Marie Catharine**, die erstlich der Kayserin Eleonore Hof-Dame und den 3 May 1713 Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, hernach den 21 August 1720 mit Maximilian Guidobalden, Grafen zu **Martinitz**, ehelich beygeleget worden, und den 30 Jun. 1733 Wittbe worden; und 9) **Marie Claudie**, die bey denen Leopoldinischen Ertz-Hertzoginnen Hof-Dame worden, gieng 1718 ins Frauen-Kloster zu Neustadt. (C) Der Sohn **dritter Ehe** obgedachten Johann Frantzens,

Jo-

Johann Leopold Donat, des H. R. R. Fürst von Trautson, und Graf von Falckenstein, Freyherr zu Sprechen- und Schorfenstein, Herr auf Matterey, Kina, Laa, St. Pölten, Martinitz, Kralowitz, Tschechtitz, Krisandau, Geblow, Neuschloß, Goldegg, Pilachegg und des Marckts Agspach an der Donau, Erb-Land-Hofmeister in Oesterreich unter der Enns, und Erb-Land-Marschall in Tyrol, ward gebohren den 21 May 1659, und wurde den 20 December 1683 als würcklicher Reichs-Hofrath introduciret, 1685 des Ertz-Hertzogs Josephs Cammer-Herr, und 1694 desselben als Römischen Königs Obrister Cammer-Herr und Vice-Ayo, 1695 Kaysers Leopolds Geheimder Rath; 1698 Ritter des Güldenen Vliesses; als Kayser Joseph 1705 an die Regierung kommen, ward er erstlich sein Obrist-Cammer-Herr, auch Geheimder- und 1709 Conferentz-Rath, und in demselben Jahre den 29 August als Obrist-Hofmeister der Kayserlichen Hofstatt vorgestellet, über das den 14 Mertz 1711 in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, dergestalt, daß nur der erstgebohrne weltlichen Standes, die Fürstliche, die übrigen Kinder aber die Gräfliche Würde führen, und bey Abgang der Fürstlichen Linie die andern sich gleicher Vorrechte zu erfreuen haben sollen; nach des Kaysers Josephs Tode wurde er der Kayserin Eleonora, als Interims-Regentin, zum Aßistentz-Rathe geordnet; Kayser Carl bestätigte ihn den 23 November desselben Jahres in der würcklichen Geheimden Raths-Stelle; ernennte ihn auch in dem darauf folgenden 1712 Jahre zum Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, welche Charge er aber deprecirte; den 28 August 1715 wurde er bey der löblichen Landschafft in Oesterreich ob der Ennß immatriculiret; in eben diesem Jahre ernennte ihn der Kayser zum Gubernatoren der Kayserlichen Neu-errichteten Universal-Banco; ferner zum Conferentz- und Ministerial-Finantz-Conferentz-Rath, auch den 15 October 1721 an des Fürsten von Lichtenstein Stelle zu Seinem Obrist-Hofmeister, und ward als solcher den 20 October vorgestellet; er ist den 18 October 1724 mit Tode abgegangen; kurtz vor seinem Ende hat er es dahin gebracht, daß der Kayser denen Gütern, so er in Oesterreich und Ungarn besessen die Majorat-Eigenschafft beygeleget hat; hiernächst hat er eine Verordnung hinterlassen, daß seine in Böhmen gelegene ansehnliche Allodial-Herrschafft, welche auf eine Million und 400000 Fl. gerechnet werden, dem ältesten Herrn Sohne gleichfalls alleine zufallen sollen, damit derselbe die Würde des Fürsten-Standes behaupten könne; mit seiner Gemahlin Marie Theresie Ungnadin, einer Tochter Michael Wentzels, Grafens von **Weissenwolff**, die 1679 gebohren, mit der er sich den 24 Jun. 1695 vermählet, und die im April 1740 verstorben, hat er 6 Töchter und 6 Söhne gezeuget. Die Töchter waren a) **Marie Josephe**, so 1698 den 16 Jun. gebohren, und 1722 gestorben. b) **Marie Christiane**, so 1702 den 6 September gebohren, den 7 May 1726 mit Ottocarn, Grafen von **Stahrenberg**, vermählet, 1733 den 2 Jul. Wittbe, und den 8 April 1743 selbst durch den Tod weggerissen worden. c) **Marie Antonie Xaverie**, gebohren den 7 Jenner 1706, ist eine Gemahlin Grafens von **Künigl**; d) **Marie Francisce**, so den 11 August 1708 auf die Welt gekommen, und sich den 7 May 1726 mit Heinrich Josephen, Fürsten von **Auersberg**, vermählet hat. e) **Marie Elisabeth**, gebohren den 21 October 1709, ist an einen Grafen von **Regal** vermählet worden; f) **Francisce Dorothee**, so 1711 den 6 Mertz gebohren, und 1720 den 4 Sept. gestorben. Die Söhne waren: 1) **Johann Wilhelm, jetziger Fürst** von Trautsohn und Graf von Falckenstein, Kayserlicher Geheimer Rath, Erb-Land-Hofmeister in Oesterreich unter der Ennß, und Erb-Land-Marschall in Tyrol, Königlicher Ungarischer und Böhmischer Ober-Hof-Marschall, Herr auf Matterey, Kina, Laa, St. Pölten, Martinitz, Kralowitz, Tschechtitz, Krzisaudau, Geblow, Neuschloß, Hammerstadt, Zahradka, Goldegg, Pilahag, und des Marckts Agspach an der Donau, ꝛc. welcher 1700 den 5 Jenner gebohren, im August 1721 von seinen Reisen wieder zurücke gekommen, den 8 Jenner 1722 Kayserl. würcklicher Cämmerer worden, den 23 November als würcklicher Reichs-Hof-Rath introduciret, auch Regent des Regiments der Inn-Oesterreichischen Landen worden, 1724 seinem Herrn Vater succediret, und sich 1722 den 23 April mit Marie Josephen, einer Tochter Graf Frantz Antons **Ungnad von Weissenwolff**, Cammer-Fräulein bey der Kayserin Elisabeth und Stern-Creutz-Ordens-Dame, wozu sie den 3 May 1722 ernennet worden, ehelich verbunden; nach deren 1730 erfolgten Tode aber noch dasselbe Jahr den 19 October mit Maria Francisken, einer Tochter Carl Frantzens, Fürstens von **Mannsfeld** und Fondi, vermählet hat; die erstere Gemahlin hat ihm gebohren: a) **Carl Borromäus Johann Nepomucen**, gebohren den 2 September 1723, starb den 23 November 1729, b) **Marie Rosolie Ernestinen**, gebohren den 26 August 1724, c) **Marie Theresie Franciscken**, gebohren den 7 November 1725, und d) **Josephen**, die 1726 gebohren; Cammer-Fräulein bey der Kayserin Elisabeth gewesen, und den 25 May 1744 Carl Joseph Antonen, Grafen von **Auersberg**, des regierenden Fürstens ältestem Sohne, angetrauet worden, dem sie ein grosses Vermögen zugebracht, so sie von ihrer Frau Mutter geerbet; Der mit seiner andern Gemahlin erzeugte Sohn, **Johann Wilhelm**, starb den 6 November 1735 in einem Alter von 15 Monaten; 2) **Anton Ernst**, Graf Trautson von Falckenstein, der verwittibten Kayserin Hatschier- und Trabanten-Hauptmann, Königlicher Ungarischer würcklicher Geheimder Rath, und des Maltheser-Ordens Groß-Creutz und Gevollmächtigter zu Wien; war den 23 November 1701 gebohren, und trat in den Maltheser-Orden, worinnen er nach und nach Commenthur zu Maylberg, Groß-Creutz und Gevollmächtigter Minister zu Wien worden; er stund zugleich in Oesterreichischen Kriegs-Diensten, nachdem ihm der Kayser Carl VI eine Compagnie bey dem Viscontischen Cürassier-Regimente gegeben, daß nach der Zeit einen andern Chef bekommen; im Jahr 1723 im September ward er Kayserlicher Cämmerer, und im May 1738 Obrister bey dem Caraffischen Regimente; im Jahr 1740 im December erhielte er

die Hatschier- und Trabanten-Hauptmann-Stelle bey der verwittibten Kayserin Elisabeth, in welcher Qualität er den 14 Februar 1741 in Pflicht genommen und vorgestellet wurde; die Königin in Ungarn erhub ihn darauf auch zu Dero würcklichen Geheimden Rathe; er starb den 17 May 1744 in dem 45 Jahre seines Alters; 3) **Johann Joseph**, Dom-Herr zu Saltzburg, Breßlau und Passau, auch Abt zu Peckart in Ungarn, gebohren den 27 Julius 1704; 4) **Franz Carl Ignatz Anton Leonhard Philipp Jacob**, gebohren den 30 April 1707; anfänglich studirte er zu Rom, allwo er den 9 April 1723 Doctor ward, hernach zu Siena, allwo er 1724 seine Studien absolviret; er trat sodann in Kayserliche Kriegs-Dienste, und ward unter dem Fürstenbuschischen Regimente Hauptmann, in welcher Qualität er im April 1732 zu Neapolis gestorben ist; 5) **Carl Philipp**, gebohren den 23 August 1712 und gestorben den 2 April 1715; und 6) **Ludwig Franz George**, gebohren den 17 November 1713. Uebrigens ist eine Fräulein Gräfin von Trautson, mit Nahmen **Marie Josephe** Kayserliche Hof-Dame, den 4 May 1744 in den Hochadelichen Stern-Creutz-Orden aufgenommen worden. Die Fürstlichen und Gräflichen Güter sind 1) die Grafschafft Falckenstein in Oesterreich, die sie an sich gebracht haben, zu Kayser Ferdinands I Regierung, davon sie sich Grafen von Falckenstein schreiben; 2) die Herrschafft Sprechenstein, in Tyrol, so sie über zwey hundert Jahre schon besessen; 3) die Herrschafft Schrofenstein, welche Sixtus Trautson mit seiner Gemahlin Dorothee im XV Jahrhunderte erheyrathet; 4) die Herrschafft Matray in Tyrol; 5) die Herrschafften Kaya, Laha und St. Bölten in Oesterreich; und 6) die Marck Aggspag an der Donau. Dieses Fürstliche Hauß führet in einem blauen Mittel-Schilde ein silbernes Huf-Eisen, als das Stam-Wappen. Im ersten Quartier den schwartzen Reichs-Adler mit dem Buchstaben R. auf der Brust, als ein Gnaden-Geschenck von Kayser Rudolphen, der dieses Geschlecht in Grafen-Stand erhoben; im andern Quartier eine silberne Binde im rothen Felde, und über selbige einen Falcken auf der Spitze eines dreyfach grünen Hügels, wegen der Grafschafft Falckenstein; im dritten Quartier einen schwartzen Hahn, im silbern Felde, mit einem Fusse auf der Spitze eines schwartzen dreyfachen Hügels stehend, wegen der Herrschafft Sprechenstein; im vierdten Quartier einen halben schwartzen Steinbock mit rothen Feuer-Flammen im güldenen Felde, wegen der Herrschafft Schrofenstein auf diesem Wappen stehen fünff geerönte Helme, und zu jeder Seiten einer. Der mittelste trägt den schwartzen Reichs Adler, als das Kayserliche Gnaden-Geschencke; der zur Rechten ist der schwartze Hahn auf den dreyfachen schwartzen Hügel, wegen Sprechenstein; der zur Lincken ist der Falckensteinische Falcke auf dem dreyfachen grünen Hügel der äusserste zur rechten Seite ist ein schwartz Küssen mit einem Büschel schwartzer Strauß-Federn, an einem silbernen Stengel, als der Trautsöhnische Geschlechts-Helm; der äusserste zur lincken Seite ist der Schorfensteinische halbe Steinbock mit rothen Feuer-Flammen. **Brandis** Tyrol. Ehren-Kräntz. P. II. v. **Wurmbrand** Collectanea Genealogico-historica p. 273. **Megiseri** Annal. Carinth. **Bucel.** Stemm. Part. III. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VI. p. 340. **Imhofs** Notit. Procer. **v. Hoheneck** Beschreib. von Ober-Oesterreich T. II. p. 726 u. ff. **Hübners** Genealogische Tabellen II Th. Tab. 363-365. **Schumanns** jährliches Genealogisches Hand-Buch I Th. p. 842 u. ff. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Europ. Fama. Genealogischer** Archivarius. **Genealogisch-Historische Nachrichten. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa**, p. 361. **Genealogiophili** vornehmste jetzlebende Häupter Deutschlandes, I Th. p. 196 u. ff. **Bergers** Durchlauchte Welt II Th. p. 227 u. ff. *Theatr. Europ.* T. XVIII. **Allgemeine Chronicke** IV Th. p. 203. **Müllers** Sächsische Annales p. 170. **Europäische Fama.**

Trautson, Geschlecht, siehe **Trautsohn.**

Trautvetter, (Baron von) stund erst als General-Lieutenant und Ober-Commendant, auch Obrister des in Stralsund liegenden Leib-Regiments der Königin in Schwedischen Diensten, hielt aber im Jahr 1733 um Erlassung seiner Dienste an, welches er auch erhielt, und es wurde damahls seine erledigte Stelle wieder mit dem General-Lieutenant Baron von Züllich besetzet. Nachhero kam der von Trautvetter wo wir uns nicht irren nach Rußland, und ist als Rußischer General-Major und Obrist-Lieutenant bey dem Regiment Garde zu Pferde den 6 May 1738 zu Petersburg nach langwieriger Kranckheit verstorben. **Eröfn. Cabin. grosser Herren**, I B. p. 107. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1733. p. 344. 1738. p. 179.

Trautwein, (Heinr. Christoph) der Philosophie Magister, war Pastor zu St. Martini zu Schönstedt in die Sachsen-Weissenfelsische Inspection Langen-Saltza gehörig, und wurde dahin im Jahr 1694 vociret. **Jccanders** Ministerium p. 179.

Trautzenbach, ein Fluß in Schwaben, und zwar im Hertzogthum Würtenberg, welcher dem Städtgen Murhard gegen über in die Muhr oder Muer fällt. **Hydrogr. Lexic.** p. 365.

Trautzschen, Schloß, siehe **Trautschen.**

Trauung, Zusammengebung, Einseegnung oder **Copulation neuer Eheleute**, *Benedictio sacerdotalis*, Ἱερολογία. Die Trauung ist eine Erklärung der ehelichen Einwilligung vor dem Priester, die nach Verwechselung der Trau-Ringe vor der Priesterlichen Einseegnung begleitet wird. In der ersten Kirche waren die Trauungen nicht gebräuchlich, sondern nahmen nach diesen den Anfang durch die Priesterliche Benediction und Seegen, so die neuen Eheleute in den Kirchen in Gegenwart gewisser Zeugen über sich sprechen liessen. **Platina** in Vit. Pontif. Soteris *Concil. Trident.* Sess. 24. Sind dahero menschliche Ordnungen, so durch das Canonische Recht eingeführet worden, so aber sehr löblich und nützlich sind, und dahero von denen Christlichen Poten-

Potentaten approbiret worden. In etlichen Holländischen Provintzien sind sie nicht üblich, sondern die Ehen werden vor dem Secretario und Zeugen geschlossen. **Voetii** Polit. Eccles. P. I. L. III. Sect. 2. c. 6. §. 3. Man kan aber die Trauungen in **ordentliche** und **ausserordentliche** eintheilen, und gehöret zu der letztern, wenn zum Zeichen einer ungleichen Heyrath die Braut dem Bräutigam zur lincken Hand angetrauet wird. Die Trauung verrichtet ein einer Pfarre vorgesetzter Priester, und kan man sich zwar aus besonderer Zulassung eines andern Priesters bedienen, muß aber dem ordentlichen Pfarr-Herrn seine Gebühr nichts desto weniger entrichten. Sie geschiehet **ordentlich** in der **Kirche**, c. 3. caus. 30. qu. 5. **aus besonderer Zulassung** aber **auch zu Hause**, und *in casu necessitatis* wohl gar **vor dem Bette.** Es geschiehet aber die Trauung auf dem Nothfall vor dem Bette, weñ nehmlich der eine Theil hefftig darnieder lieget, oder sich eine Manns-Person mit seiner deflorata vor dem Wochen-Bette trauen läßt. Grosse Herren und Potentaten lassen sich offtermahls ihre entferneten Bräute im Nahmen ihrer darzu gevollmächtigten Ministres antrauen, und wird solche gevollmächtigte Trauung mit gewissen Solennitäten verrichtet, als in Beyseyn einiger Zeugen und Befestigung des Ehebettes, da der Mandatarius sein nackendes Bein zur Braut in das Bette stossen muß. Dergleichen Exempel genug in denen Historien zu finden. Gleichwie der Hertzog von Medina de los Torres 1666. bey der Vermählung mit der Spanischen Infantin des Kaysers Person vertreten. Und **Verulamius** in der Lebens-Beschreibung Heinrichs des VII, gedencket eines solchen Abgesandten, der im Nahmen Maximilians des ersten nicht allein bey der Prinzeßin aus Klein Britannien in der Trauung an des Bräutigams Stelle gestanden, sondern auch hernachmahls in Gegenwart vieler hohen Damen das bloß Bein ins Braut-Bette stecken, und gleichsam den Beyschlaff in Vollmacht vollziehen müssen. Zuweilen aber geschiehet die Trauung im Nothfalle auch wohl in der Richter-Stuben oder vor dem Consistorio, welches des widerspenstigen Theils ermangelnden Consens ersetzet, es mag gleich der halsstarrige Theil wollen oder nicht wollen, zumahl wenn derselbe weder durch ernstliches Zureden, noch auch durch Gefängniß- oder Geld-Straffen und in andere Wege darzu zu bringen gewesen. **Carpzov.** in Jurisprud. Consist. Lib. II. def. 135. In der Fasten- und Advents-Zeit sind die Trauungen verboten. c. 10. caus. 33. qu. 4. mögen aber des Sonntags wohl geschehen. Eine getrauete, von ihrem Manne aber noch nicht fleischlich erkannte Weibs-Person kan, wenn sie von neuen Braut wird, keinen Krantz mehr tragen; die fleischliche Beywohnung vor der Trauung aber wird willkührlich bestrafft. Denn so lange diese von der Obrigkeit nicht aufgehoben worden, ist ein jeder schuldig, sich darnach zu richten, und stehet niemand frey dieselbe nach seinem Belieben zu unterlassen. Wenn derowegen gleich ein paar Personen schon etliche Jahre ohne Trauung als Eheleute zusammen gelebet haben; so können sie dennoch zu derselben angehalten werden, wenn sie anders derjenigen Rechte, so denen wahrhafftigen Eheleuten zukommen, sich theilhafftig machen wollen. Wenn also in solchem Fall eines von dergleichen Eheleuten verstirbet; so kan der überbliebene Ehegatte die statutarische Portion nicht bekommen, es können auch die aus solcher Ehe erzeugte Kinder nicht als ächte und ehrlich gebohrne betrachtet werden. Es müste denn seyn, daß die Obrigkeit hierunter dispensirte, doch können sie auch in diesem Falle nicht anders, als die von dem Fürsten legitimiret sind, geachtet werden: Weil nehmlich eben die Würckung der Trauung ist, daß sie eine würckliche Ehe anzeiget. Doch wird zu Erlangung der Rechte eines Ehegattens in Sachsen auch noch die Beschreitung des Ehebettes erfordert. C. 19. p. 3. Kinder aber werden wenn sie nach öffentlicher Verlöbniß erzeuget worden auch wenn die Eltern vor der Priesterlichen Copulation verstorben, zu der Eltern Verlassenschafft gelassen. Dec. 49. Wäre es aber, daß nach vollzogenem Verlöbnisse, der Bräutigam die Braut beschlaffen, nachgehends aber davon gelauffen, und die Braut sitzen lassen, daß sie also nicht getrauet werden könnten; so kan allerdings die Braut vor des abwesenden **rechtmäßige** Frau erkläret, und in sein Vermögen eingewiesen werden. Wie aber wenn der Bräutigam nach geschehener Schwängerung seiner Braut verstirbet? Die meisten meynen, daß die Kinder in solchem Fall als ächte Kinder erkannt werden müsten. **Carpzov** P. III. C. 14. und **Bruckner** in Decis. Matrim. C. 2. n. 12. Aber es kan doch so schlechterdings nicht gesaget werden; sondern man muß sehen, ob in denen Statuten dergleichen versehen ist. Denn daß ein Fürst denen Kindern dieses Recht ertheilen könne, ist ausser allem Zweiffel. Also ist z. E. in Sachsen d. Dec 49. enthalten, daß die vor der Trauung erzeugte Kinder, als eheliche und rechte Erben, zu derer Eltern Erbe und Verlassenschafft auf begebende Fälle zugelassen, die Eltern aber nichts destoweniger wegen ihrer Begünstigung bestraffet werden sollen. **Stryck** in Not. ad *Brunnemanni* Jus Eccl. L. II. c. 16. §. 6. Ist aber dergleichen Anordnung nicht vorhanden; so ist, wegen der Uneinigkeit unter denen Rechtsgelehrten, einer solchen Braut zu rathen, daß sie bey der Obrigkeit anhält, die Ehe vor recht und gültig zu erklären. Das Heckerling-Streuē, so der Braut des Nachts, wenn sie getrauet werden soll, die Setzung eines Kindes vor die Thür, so dem Bräutigam, und das Nestel-Knüpffen, so ihm auch wiederfährt sind Injurien und Boßheiten, so zu bestraffen. P. H. G. O. a. 109. Sonst aber soll nach denen Chur-Sächsischen Rechten insbesondere die Trauung ausserhalb der Noth, anders nicht, denn in der Kirchen, geschehen. **General-Artick. 13. Ehe-Ordnung.** c. 5. **Policey-Ordn.** 1661. tit. 16. § 1. **Synodal-Decret** §. 39. Doch mögen die von Adel, Graduirte, und andere in Chur- und Fürstl. Raths-Bestallungen oder vornehmen Raths-Collegiis begriffene Personen, solche in den Häusern ohne Dispensation verrichten lassen. **Policey-Ordn.** 1661. tit. 16. §. 1. In denen Preußischen Landen ist wegen der Hauß-Trauung dißfalls andere Verfassung. Es ist die Hauß Trauung einem jedweden in allen Städten der Königlichen Preußischen Lande, absonderlich in Berlin, erlaubet, so daß man auch daselbst fast gar niemanden mehr in denen Kirchen

trauen siehet. Wie kostbar es in verschiedenen andern Landen ist, wenn man die Erlaubniß erhalten will, sich im Hause trauen zu lassen, das ist zur Gnüge bekannt. Gleichwohl rühmet man die Hauß-Trauung als eine sehr löbliche und rühmliche Sache, absonderlich in grossen Städten wo das Volck in grosser Menge zusammen läuft, und öffters neuen Eheleuten allerhand Schande anthut, dergestalt, daß es Bräute giebet, welchen ihr Traungs- und Ehren-Tag zu einem rechten Marter-Tage gemacht wird. Deßwegen könnten manche Städte, wo doch sonst eine gute Policey und rühmliches Regiment, waltet, zum Exempel angeführet werden, allwo sich die Mägde zu souverainen Richtern des Bräutigams und der Braut aufwerffen, und letztere wenn sie schon bißweilen von gutem Stande, gar entsetzlich über ihre Zunge springen lassen, welche eingerissene böse Gewohnheit billig sollte abgeschaffet werden. In Berlin hingegen sind die Bräute bey der Hauß-Trauung alles dieses Unheils überhoben und dürffen sich keine sorgsamen Gedancken machen, weder durch Heckerling-Streuen, noch sonst auf einige Art und Weise prostituiret zu werden. Sonsten haben wir die Verordnung, daß kein Pfarrer jemanden ohne vorhergehende Proclamation. General. Art. 13. **Mandat.** 1713. sonderlich auswärtige und fremde Personen, nicht copuliren soll. **Ebendas.** Wie denn Fremde vor der Copulation genugsames Zeugniß ihrer Ledigkeit anschaffen, **Mandat** 1700. 1705. oder solches so wohl, daß sie einander im verbothenen Grade nicht verwandt, vermittelst Eydes erhalten müssen. **Ebendas. Rescript.** 1709. Soldaten, als: Unter-Officirer und Gemeinde sind, sonder Vorwissen und Willen ihres commandirenden Officiers. **Mandat** 1693. 1709. auch wenn sie gleich einem Schein von ihren Officirern bringen, doch nicht ohne vorhergehendes Aufgeboth zutrauen Mandat 1709. Wenn eine Copulation vor Gerichte geschiehet, ist der Diaconus nicht ohne des Superintendenten Vorbewust darzu zu begehren. **Rescript.** 1634. Bey einem stummen Menschen lässet man zu, daß die Trauung in geheim, und ohne öffentlichen Kirchgang geschehe. **Rescript** 1658. Wenn Braut und Bräutigam sich vor der Trauung mit einander fleischlich einlassen, soll die Weibes-Person mit verdecktem Haupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen, **Kirchen-Ordn. Ehe-Sachen** tit. **von Str. der Unzucht. Ehe-Ordn.** c. 4. **Rescript** 1628. und sie beyderseits mit Gefängniß, oder sonst willkührlich, bestrafft werden, *Ibid.* wenn gleich keine Schwängerung daraus erfolget, *Ibid.* oder die Unzucht erst nach gehaltenen Kirchgange kundbar wird. *Ibid.* Die vor der Trauung erzeugten Kinder sind als eheliche und rechte Erben zu der Eltern Verlassenschafft zuzulassen, wenn diese öffentlich verlobet gewesen, d. *Decis.* 49. sich auch sonst kein erhebliches Hinderniß oder innerlicher Fehler dabey findet, *Ibid.* nicht aber wenn nur heimliche Verlöbnisse vorgegangen. *Ibid.* Von Zeit der Copulation gewann sonst der Weiber-Recht seinen Anfang, **Proceß-Ordn.** tit. 43. §. 1. so aber jetzo nicht mehr stillschweigend erlanget wird. Unter denen Rechts-Gelehrten erregte ehedem D. **Joh. Sam. Stryck** dadurch einen ziemlichen Streit, daß er den Ehestand als eine blosse bürgerliche und weltliche Handlung ansahe, und meynete, alles was die Theologen und Rechts-Gelehrten insgemein davon lehreten, wären ; ure Reliquien aus dem Pabstthum, als: Daß man ihn einen heiligen Stand nenne, den heimlichen Eheversprechungen ihre Gültigkeit absprechе, die priesterliche Trauung vor nöthig hielte, u. d. g. welches er in einer Inaugural-Disputation de reliquiis Sacramenti in causis matrimonialibus, so im Jahr 1704. **Joh. phil. Odelem** unter ihm hielt, insonderheit auch wieder D. Carpzoven behauptete. Wieder diese Disputation, besonders diejenigen Materien, welche die Theologen angiengen, machte der Herr *D.* **Löscher** in den **Unsch. Nachr.** einige Anmerckungen, wessen sich aber die Rechtsgelehrten anzunehmen hatten, solches wurde in einer Disputation unter *D.* **Griebnern** de his, quæ ex jure protestantium matrimoniali ad reliquias sacramenti perperam referuntur, untersuchet. Gegen welche beyde D. **Odelem** im Jahr 1716. in einer Apologia Dissertationis de reliquiis sacramenti in matrimonialibus seine Meynung zu vertheidigen suchte, der auch sonst unter dem Nahmen *Christiani Anonymi* unterschiedene anstößige Schrifften mehr in Druck herausgehen lassen. Seine Apologie recensirten die Verfasser der **Unsch. Nachr.** abermahls mit beygefügten Erinnerungen. Sonst aber hat auch D. **Michael Heinrich Reinhard** Meletemata de sanctitate matrimonii Christiani adversus contractus mere civilis convitium wider diesen **Odelem** jetztgedachten **Unsch. Nachr.** einverleibet. Siehe **Unschuld. Nachr.** 1705. p. 118. u. ff. 1717. p. 342. u. ff. 1037. u. ff. 1113. u. ff. **Fabricii** Hist. Biblioth. P. IV. p. 582. **Walchs** Relig. Str. in der Luth. Kirche III. Th. p. 93. u. ff. Von denen Trauungs-Gebräuchen noch etwas zu gedencken, so hat man in Ansehung derselben bey verschiedenen Völckern und zu verschiedenen Zeiten gewisser massen gar sehr variirt. Bey denen Juden wurden folgende Gebräuche eingeführet. Wenn die Trauung angehen sollte, so trugen vier Knaben einen Himmel an vier Stangen dahin, wo die Copulation sollte vorgenommen werden, auf die Gasse, oder unter dem freyen Himmel. Der Bräutigam folgete mit etlichen Männern, hernach die Braut mit einigen ansehnlichen und betagten Frauen, und musicalischen Instrumenten, und begaben sich unter den Himmel da ein jeder rief Baruch habba d. i. **Gelobet sey, der da kömmt?** Die Braut ward dreymahl um den Bräutigam herumgeführet. Denn ergriff sie der Bräutigam und führete sie auch einmahl herum; das Volck aber warff Korn auf sie und riefen alle: Seyd fruchtbar und mehret euch! So dann geschahe die Trauung, da der Bräutigam zur rechten stund, und mit dem Gesicht gegen Mittag sich kehrete: der Rabbi aber fügte beyder Hände zusammen, und deckte den Zipffel der Decke, welche der Bräutigam um den Halß hat, über der Braut Kopff, nach dem Exempel der Ruth, Cap. III. 9. Darauf seegnete der Rabbi oder Sänger in der Schule, oder ein Anver-

Anverwandter einen Becher Wein, lobet GOtt, daß Braut und Bräutigam einander die Ehe zugesaget, und reicht ihnen denselben zu trincken. Der Rabbi nimmt ferner vom Bräutigam den Ring, welcher gantz gülden ohne Edelsteine seyn muß, ruft zwey Zeugen, weist ihnen denselben, ob er gut, und was er werth sey? Darauf steckt der Bräutigam der Braut den Ring an den Zeige-Finger, und spricht: Siehe, mit diesem Ringe bist du mir vertrauet, nach der Weise Mosis und Israelis. Darnach werden andere zwey Zeugen geruffen, in derer Gegenwart die Ehestiftung laut vorgelesen wird. Denn nimmt er den Becher wiederum, und seegnet ihn mit einem Gebet, so der Hochzeit-Seegen heißt, und dancket GOtt, daß sie nun einander zur Ehe genommen. Wenn in der Griechischen Kirche unterschiedene Personen das erste mahl sollen getrauet werden, so gehen Braut und Bräutigam in Begleitung einiger Freunde in die Kirche. Man trägt ihnen brennende Wachslichter vorher. Der Priester der vorhergehet mit einem Rauch-Faß, singet den 121. Psalm: **Wohl dem, der den Herrn fürchtet** ꝛc. Worauf das Volck bey einem jedem Vers antwortet: **Ehre sey GOtt in der Höhe!** oder: **Ehre sey dir, unserm GOtt, Ehre sey dir!** Der Priester lieset seine gewöhnliche Collecten und gewisse Gebethe: nimmt die Cronen, setzet eine dem Bräutigam auf das Haupt, mit diesen Worten: **Dieser Knecht Gottes *N. N.* wird gecrönet von der Magd Gottes *N. N.* im Nahmen GOttes des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes**, zur Braut wird gesagt: **Diese Magd Gottes *N. N.* wird gecrönet von dem Knecht Gottes *N. N.* im Nahmen Gottes des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes.** Hernach seegnet er sie dreymahl mit diesen Worten: **HErr, unser GOtt, crö-ne sie mit Ruhm und Ehre.** Worauf eine Epistolische Lection folget Eph. V, 20-23. und das Evangelium Joh. II, 1-11. Der gantze Actus wird mit unterschiedenen Gebethen beschlossen, biß der Priester denen Vertrauten den Becher reichet, und sie daraus trincken lässet, auch zuletzt ihnen die Cräntze wieder abnimmet. Wird aber jemand das andere mahl getrauet, so variren die Ceremonien, weil die Griechische Kirche nicht viel von der andern Ehe hält. Bey der ersten communiciren die neuen Ehe-Leute mit einander; Bey der andern Ehe wird dieses nicht gestattet. Jenen setzen die Priester Cronen auf, wie denn die Griechen die Trauung eine **Crönung** nennen; das andere mahl wird solche Crönung unterlassen. Ja welche sich zur andern Ehe resolviren, dürffen 5. Jahr lang nicht zu dem Abendmahl kommen. Bey der ersten Trauung sind lauter Seegens-Wünsche. Bey der andern heisset es: GOtt wolle ihnen ihre Sünde vergeben. Bey der andern Trauung nimmt man sonsten die meisten Ceremonien in Acht nur daß sie andere Gebethe dabey haben. **Heineccius** in der Abbildung der alten und neuen Gr. Kirche, III. Th. c. 7. ff. 13. Bey denen Hottentotten kommen die Trauungs-Gebräuche gar unflätig heraus. Es setzen sich beyderseits Eltern auch andere Bekannte und Bluts-Freunde zusammen; jedoch so, daß die Männer allein, und die Weiber wieder absonderlich einen runden Circkel vorstellen, in dessen Mitten dort der Bräutigam, hier aber die Braut kauret. Wenn der Hottentott, welcher die Trauung verrichtet, in den Craiß der Männer kömmt, fragt er nicht etwan den Bräutigam, ob er jene zur Frau haben wolle, sondern ziehet ohne Umstände seine so genannte Kul Croß oder Decke der Scham hinweg, nimmt sein männliches Glied in die Hand, und unter währenden kurtzen Worten pisset er den Bräutigam an, welches köstliche Wasser derselbe gar begierig auffänget, und in seine neu-beschmierte Hand dergestalt hinein reibet, daß er mit den Nägeln lauter Furchen in den gantzen Vorder-Leib ziehet. Eben dieses verrichtet obiger Hottentott auch, so bald er in den Frauen-Craiß zu der Braut kömmet, welche gleicher gestalt mit dieser stinckenden Feuchtigkeit verfähret. Nach dieser Verrichtung erhebet er sich wieder zu den Bräutigam und hernach zu der Braut, und thut gleich also, worauf er diese Ceremonie zum dritten mahle wiederholet, und die Trauung mit einem Wunsche beschliesset. Kolbens Reise-Beschr. Uebrigens besiehe bey diesem Artickel auch folgende, als *Benedictio sacerdotalis*, im III Bande, p. 1106. **Copulation neuer Eheleute**, im VI Bande, p. 1205. u. f. **Ehestand**, im VIII Bande, p. 384. u. ff.

Trauung, (ausserordentliche) siehe **Trauung.**

Trauung, (Haus-) siehe **Haus-Trauung**, im XII Bande, p. 911. wie auch **Trauung.**

Trauung, (ordentliche) siehe **Trauung.**

Trauung, vor dem **Bette**, siehe **Trauung.**

Trauung, im **Consistorio**, siehe **Trauung.**

Trauung vor **Gerichte**, siehe **Trauung.**

Trauung auſſer **Landes**, siehe **Trauung.**

Trauung an die **lincke Hand**, siehe *Matrimonium* ad *Morganaticam*, im XIX Bande, p. 2086. u. ff.

Trauung, in der **Richter-Stube**, siehe **Trauung.**

Trauungs-Reden. Diese Art von Reden pflegen an dem Tage der würcklichen Vermählung eines neuen Ehe-Paars von dem Geistlichen, welcher die Trauungs-Ceremonie verrichtet, gehalten zu werden, und sind insgemein von eben nicht besondrer Länge. Gemeiniglich pflegen die Herren Geistlichen, zumahl wenn sie in der Kirche reden, biblische Erfindungen zu gebrauchen, und mehrentheils per Thesin und Hypothesin zu reden, indem sie von einem gewissen Exempel, Zeugnisse oder Gleichnisse der Schrifft Gelegenheit nehmen, von dem Braut-Paare ins besondere, oder vom

Ehe-

Ehestande, oder von der Pflicht rechtschaffener Eheleute überhaupt zu handeln. Es ist auch diese Gewohnheit an sich nicht zu tadeln, wenn sie nur nicht nach dem Homiletischen Schlendrian alzualtschmeckend eingerichtet wird. Will man aber bey solcher Gelegenheit aus weltlichen Historien, Zeugnissen der alten und neuen Scribenten, u. d. g. die Erfindung zu denen Trauungs-Reden hernehmen; so ist fast besser, wenn man eine ordentliche Chrie machet, und einen gewissen Satz kürtzlich umschreibet, bestärcket, erläutert, und und alsdenn die Deutung auf seine vorhabende Handlung machet. Die Chrien aber antecedens und consequens würden bey solcher Gelegenheit gar zu complimenten mäßig klingen, und wenigstens in der Kirche nicht recht klappen. Begehret man Exempel von Trau-Sermonen, so haben uns in diesem Stücke unterschiedene vorgearbeitet, als:

1) Peter Michaelis, welcher Pastorem Copulantem, oder vier und viertzig Trau-Sermone zu Rostock in Octav ediret.

2) Johann Hänfler, welcher seinen zu Cüstrin in Quart herausgegebenen Hochzeit-Predigten ebenfalls 8. Trau-Sermone angehängt.

3) Johann Hermann, welcher unter dem Tittel: Nuptialia, 14 Trauungs-Sermone geliefert, welche zu Nürnberg 1657. in Quart zum Vorschein gekommen.

4) *D.* Philipp Jacob Spener, von dem wir ebenfalls 49. Trau-Sermones erhalten haben.

5) Nathanael Tilesius, welcher unter dem Tittel: Christliche Trauungen 165. Trau-Reden in IV. Theilen zu Leipzig ehedem 1615. in Quart ediret.

6) Vor allen aber hat sich, so viel wir uns erinnern, Herr Prüßing, ehemahls um diese Art Reden gar sehr verdient gemacht, welche bey solchen Gelegenheiten gar wohl zu gebrauchen sind.

Trauungs-Schein, siehe **Trau-Schein**.

Trauungs-Steuer, ist eben so viel, als die sonst so genannte **Prinzeßin-** oder **Fräulein-Steuer**, wovon zu sehen im IX Bande, p. 1598.

Trauung in **Volmacht**, siehe **Trauung**.

TRAVUS, ein Fluß, siehe **Draw** im VII Bande, p. 1411.

Travus, (Sebastian) ein Italienischer Medicus im Anfange des 17. Jahrhundert, hat Scholia in theoremata medica, physica & moralia paradoxi naturam referentia geschrieben, welches Werckgen zu Turin 1618. in 8. heraus gekommen.

Trauwitz, ein Schloß, siehe **Trausnitz**.

Trauwitz, ein Dorf im Amte Zeitz. **Wabsts** Churfürstenth Sachs. fol. (112.)

Traw, Halb-Insul, siehe in dem Artickel: **Trau**, Stadt und Hafen.

Traw, ein Fluß in Deutschland und Ungarn, siehe **Draw** im VII Bande, p. 1411.

Traw, Stadt und Hafen, siehe **Trau**.

Trawarde, ein Landgut, welches zu den Zeiten Kayser Heinrichs des andern an das Stift Merseburg gekommen. a **Ludewig** Reliqu. MSC. Diplom. T. IV. p. 355.

Trawd, ein altes Celtisches Wort, welches bey den Lateinern so viel, als *cursus pedestris* heißt. Daher mag wohl das Frantzösische *trotter* kommen mit welchem in der Deutschen Sprache das Wort **treten** übereinstimmet. Bey den Frantzosen findet sich in ihrer Sprache stat dessen das Wort *le trot*, welches von Pferden und Hunden gebrauchet wird, und in der Cimbrischen hat man das Wort *Troed*, welches so viel als das lateinische *pes*, oder das bedeutet, was man im Deutschen durch **Tritt** auszudrücken pflegt **Leibnitz** Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Traweres, ein altes Rätisches adliches Geschlecht. Siehe **Joh. Gulers** von **Weineck** Rætia f. 9.

Traxdorff, eine adliche Familie, siehe **Draxdorff** im VII Bande, p. 1412.

Traxdorff, (Heinrich) ein vor mehr als drittehalb hundert Jahren bekannt gewesener Orgelmacher, hat damahls in Nürnberg bey St. Sebald und unser L. Frauen-Kirche die Wercke verfertiget. Bes. **Prät.** Synt. Mus. T. II. p. 110.

Traxo, (Thomas) siehe **Drax** im VII Bande, p. 1412.

Traxt, Lat. *Apamia* oder *Traxtum*, ein Flecken in dem ehemahligen Mesopotamien oder jetzigen Diarbeckir in Klein-Asien, am Fluß Tiger gelegen. **Baudrand.** Lex. Geogr. T. II. p. 470. **Uhsens** Geogr. Hist. Lex. II. Th. p. 470.

TRAXTUM, siehe **Traxt**.

Tray, ist ein altes Celtisches Wort, welches so viel bedeutet, als das Lateinische Wort *decrementum*. **Mordray**, aber so viel als *maris refluxus*, oder die **Fluth des Meeres**, welche nach der Ebbe, wie die Schiffer reden, zu folgen pfleget. **Leibnitz** Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Trayguera, Traiguera, Lat. *Tiara Julia incibilis* oder *indibilis*, eine kleine Spanische Stadt im Königreich Valentia, am Flusse Servol, an der Grentze von Catalonien.

Trayguеros, siehe **Traigueros**, im XLIV Bande, p. 1950.

Trayja, Gr. Τρόϊα, eine der Amazonen, so Hercules erlegete. **Steph.** Byz. in Θησεῖς.

Trayttorens, (de) war öffentlicher Lehrer der Philosophie und Mathematick bey der Schweitzerischen Universität Lausanne. Er starb in solcher Function zu Ausgange des Jahres 1737. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1737. p. 771.

Traziger, (Adam) siehe **Thraziger**, im XLIII Bande, p. 1778.

Trazi-

Traziger, (Heinrich) war eine Zeitlang Collega bey der Schule in Nordhausen, seiner Vaterstadt, biß er endlich anderweitige Vocation in die Grafschafft Hohenstein erhielt. Im Jahr 1576. promovirte er zu Jena in Magistrum, worzu er einigen Vorschub bey dem Magistrat zu Nordhausen in nachfolgendem Schreiben suchte:

Meine ungesparete jederzeit willige Dienste, mit allem höchsten Fleisse zuvoran bereit.

Ehrsame, Wohlweise, Großgünstige Herrn Bürgermeister und Rathsverwandten,

Ich kan E. W. wie daß ich in Magistrum zu promoviren gesinnet, derohalben in examine GOtt Lob! bestanden, und wie daß der Actus Magisterii die zukünfftige Woche seyn wird, nicht bergen oder verhalten. Alldieweil denn E. W. (als eine besondere Liebhaberin und Beförderin der Studiorum) ihren Einwohnern und Bürgers-Kindern, die zu solchen Ehren schreiten, mit etwas behülflich zu seyn pfleget: Will ich derohalben an E. W. daß sie mir nicht allein als eines Bürgers Sohne, sondern auch der E. W. etliche Jahr unwürdiger Schul-Diener gewesen, solches bey Zeiger Briefes unvorsäumlich zuschicken werden, gar nicht zweifeln. Da ich nun solches mit alle den Meinen v. E. W. und gemeine Stadt, mit den Gaben, so mir unser lieber GOtt verliehen, zu verdienen oder zu verschulden wüste, will ich williger als willig erfunden werden. Uber das auch will ich solche E. W. Liberalität dem Wohlgebohrnen Grafen, M. Gn. Herrn von Hohnstein ꝛc. und vielen löblichen von Adel, mit höchster Danckbarkeit rühmen und preisen. Hiermit thue ich E. W. sämmtlich und sonderlich in GOttes gnädigen Schutz und Schirm gantz fleißig befehlen.

Dat. in der Universität Jena, den 13. Jun. Anno 1576.

E. W.

dienstwilliger
Henricus Trazigerus,
Magistrandus.

Rindervaters Nordhusa illustr. p. 329 u. f.

Trczebinski, Königlich-Ungarischer Obrister über ein Regiment zu Roß, wurde den 6. Junii 1742. am Ungarischen Hofe zu solcher Würde erhoben. **Ranffts** Geneal. Hist. Nachr. IV Band, p. 190.

TRE, ist ein Italienisch Wort, Frantzösisch heist es *Trois*, und heisset **Drey**; bey der Music braucht man es; also findet man: à tre Voci, a trois Voix, von drey Stimmen; a tre Violini, o Stromenti, a trois Violons, ou Instrumens, von drey Violinen, oder Instrumenten.

TRE, also nennen die Siamer in Ost-Indien ihre Trompeten. Bes. **de la Loubere** Beschreibung des Königreichs Siam, T. I. P. II. c. 12. p. 210.

TREA, Stadt, siehe **Montechio**, im XXI. Bande, p. 1284.

Universal-Lexici XLV Theil.

Treason (High), siehe **Hoch-Verrath**, im XIII Bande, p. 321.

Treason, (**Misprison of**) wird in Engelland diejenige Missethat genannt; so jemand Wissenschafft vom hohen Verrath hat und solches doch verschweiget, und nicht kund machet, dafür er denn gemeiniglich zum ewigen Gefängniß verdammet, und seine Güter confisciret werden. **Benthems** Engell. Kirch. und Schul-Staat, Cap. XXVIII. p. 755.

Treason (the petti), siehe **Hoch-Verrath**, im XIII Bande, p. 321.

Treaumont (de la) ein Edelmann hatte nebst dem **Chevalier de Rohan** ein heimliches Verständniß mit den Spaniern bey der im Jahr 1674. vorhabenden Anländung der Holländer in Franckreich. Diese beyden hatten den Spaniern versprochen, **Quille-boeuf** denen Holländern zu liefern, und in der Normandie einen Aufstand wider den König zu erregen, so bald sie mit ihrer Flotte in dem Canal seyn würden, und also dadurch die vorhabende Anländung der Holländer in Franckreich zu befördern. Zu dem Ende hatten die Spanier dem **Chevalier de Rohan** u. dem **de la Treaumont** eine grosse Summe Geldes auszahlen lassen, um desto mehr Einwohner in der Normandie auf ihre Seite zu bringen. Allein der Anschlag der Holländer in Franckreich anzuländen mißlunge, weil **Rohan** und **de la Treaumont** diejenige Tüchtigkeit nicht besassen, welche zu Unternehmung grosser Dinge erfordert wird. Ja sie waren nicht im Stand ein einiges Dorf, geschweige eine gantze Provintz zu einem Aufstand zu bewegen. **De la Treaumont** nebst jenem mochte sich besser auf die Verschwendung, als kluge Ausführung wichtiger Anschläge verstanden haben. Als nun der König von diesem heimlichen Anschlag Nachricht erhielte, so ließ er auch den **de la Treaumont** zu Rouen beym Kopff nehmen, und wurde er zu Rouen von der Wacht dergestalt bleßiret, daß er den Tag hernach seinen Geist aufgabe. **Ludolfs** Schaub. IV. Theil, Cap. IV. von Niederländischen Gesch. p. 1607. sqq.

TREBA, Stadt, siehe **Trevi**.

Trebach, ein Berg-Flecken oder Dorf, siehe **Drebach**, im VII Bande, p. 1412.

Trebach, ein altes adeliches Geschlecht. Theoderich von Trebach kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1216. in **Ludwigs** Reliqv. MSTT. T. V. p. 104. **Hanß Moritz** von Trebach war mit in der Türckischen Belagerung der Stadt Wien in Oesterreich, im 1529. Jahr, und stand unter dem Hauptmann der Königl. Majest. in Ungarn und Böhmen, **Maximilian Leißern**. **Lewenklaws** Türck. Chron. p. 452. coll. 448.

Trebaios, ein Meerbusen, siehe **Travaux**.

Treband, ein Dorf unweit Altenburg in Sachsen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Trebanius, siehe Trebianus.

Trebatius, siehe Trebianus.

Trebatius (Bernhardin) ein gelehrter Italiener von Vicenza, florirte zu Anfang des 16. Jahrhundert, und hielt mit Conrad Peutingern gute Freundschafft. Man hat von ihm Ori Apollinis Werck de notis hieroglyphicis Lat. übersetzt, so zu Basel 1518. in 4. gedruckt, und ermeldtem Peutinger dedicirt ist. Barberini Biblioth.

Trebatius, (Cajus), *Testa* zugenannt, ein Römischer Ritter, und guter Freund des Cicero und Horaz, war einer der vornehmsten Juristen seiner Zeit, und des P. Cornelius Maximus Schüler. Cicero Epist. V. Lib. III. ad Famil. Accedit etiam, quod familiam ducit, in jure ciuili singularis memoria, &c. Und ob er sich gleich zu Epicurs Secte bekannte, so war er dennoch ungemein redlich, und führte einen sehr guten Wandel. Er kam auf Cicerons Empfehlung unter währendem Kriege in Gallien, in Julius Cäsars Gnade, und so hätte er die Nutzungen des Tribunates geniessen können, ohne desselben Verrichtungen zu thun, wenn er es hätte annehmen, und nicht lieber bey dem Cäsar in dem Lager beharren wollen. Cicero hat ihn in folgenden Ausdrücken angepriesen: Hunc, mi Cæsar, sic velim omni tua comitate complectare, ut omnia, quæ per me possis adduci, vt in meos conferre velis, in unum hunc conferas: de quo tibi homine spondeo non illo vetere verbo meo, quod, cum ad te de Milone scripsissem, jure lusisti; sed more Romano, quo modo homines non inepti loquuntur: probiorem hominem, meliorem virum, prudentiorem esse neminem &c. Huic ego neque tribunatum, neque præfecturam, neque ullius beneficii certum nomen peto: benevolentiam tuam & liberalitatem peto; neque impedio, quo minus, si tibi ita placuerit, etiam hisce eum ornes gloriola insignibus. Totum denique hominem tibi ita trado de manu, (ut ajunt,) in manum tuam istam, & victoria & fide praestantem. *Cicero* Epist. V. Lib. III. ad Famil. Diese Empfehlung war von grossem Gewichte, denn es hat nur an dem Trebatius gelegen, titular und würcklicher Tribun zu seyn: Ex tuis litteris cognovi præproperam quandam festinationem tuam, simul sum admiratus, cur tribunatus commoda, demto praesertim labore militiæ contemseris. Ebendaselbst der VIII. Br. Man hatte voraus gesehen, daß er selbst die grösste Hinderniß seines Glückes seyn würde. Tibi unum timendum sit, ne ipse tibi defuisse videare. Ebendas. VII. Br. Vielleicht würde er dasselbe schlecht verwaltet haben; Denn es scheint, es habe ihm Cicero manchmahl kleine Vorwürfe gemacht, daß er nicht tapfer sey. Siehe den Bertrand, de Jurisperitis, Lib. II. und Cicerons Xten Br. des VII. Bandes ad Famil. Ohne Zweiffel ist er nur wegen seines gelehrten Umgangs, von Julius Cäsar, geliebet worden, und in seinem Gefolge gewesen. Es sind noch verschiedene Briefe übrig, die er vom Cicero erhalten hat. Diejenigen, welche sagen, daß er sich, als der innerliche Krieg angieng, zu des Pompejus Parthey geschlagen hätte, haben sich starck betrogen. Diese Lügen hat Zasius vorgebracht, und ist vom Rutilius widerleget worden, wie es Wilhelm Grotius de vitis Jurisconf. p. 78. bemercket: Cum bellum civile incrudesceret partes Cæsaris semper bona fide secutus est, ipsumque Ciceronem monere non destitit, ut vel ei se conjungeret, vel in Græciam proficiscereturr. Plut. in Vit. (cc.) Ut mirum videri possit Zasium scribere, Trebatium Pompejanarum fuisse partium, & Ciceronis interventu in gratiam receptum: sed hæc jam Rutilius diluit. Aus diesem auch erhellet vielmehr, daß er dem Julius Cäsar beständig ergeben gewesen; und hat den Cicero ermahnet, von gleicher Parthey zu seyn. Er setzte sich beym Cäsar in sehr grosses Ansehen, soll auch einstens, als Cäsar die Rathsherren, welche ihn zu grüssen kamen, sitzend empfieng, selbigen ermahnet haben, daß er aufstehen möchte, jedoch aber auch von selbigem deswegen sehr sauer angesehen worden seyn; welches so wohl unter die Zeichen des allzusehr überhand genommenen Hochmuths an dem Cäsar, als auch unter die Ursachen von dessen nachmahls erfolgten Ermordung gesetzet wird. Nicht weniger hat er seinen Ruhm nach Cäsars Todte, auf eine solche Art behauptet, daß Augusti, da er wegen der Gültigkeit der Codicille zweiffelhafft war, den Gebrauch derselben, nach des Trebatius Gutachten und Gründen gebilliget hat, nachdem er die allerfähigsten Rechts-Verständigen zu Rathe gezogen hatte. Man lese die Worte Bertrands de Jurisperitis Lib. II. Cæterum Justinianus in §. 1. de jure codicil. in Institut refert, Augustum, cum de codicillorum viribus dubitaret, qui antea in usu non fuerant, convocasse sapientes viros, inter quos Trebatium, cujus tunc maxima auctoritas erat, & quæsisse, an non absonans, a iuris ratione codicillorum usus esset, recipique possit: Trebatium id suasisse Augusto, quod diceret utilissimum ac necessarium civibus esse, propter magnas & longas peregrinationes, quæ apud veteres fuissent; ubi se quis testamentum facere non posset, tamen codicillos posset. Es ist gewiß, daß des Trebatius Ansehen, verschiedene Jahrhunderte durch, sehr groß gewesen ist. Ammian Marcellinus bezeuget es Lib. XXX. Cap. IV: Hi ut altius videantur jura callere, Trebatium loquuntur & Cascellium, & Alfenum, & Auruncorum Sicanorumque jam diu leges ignotas, cum Evandri matre abhinc sæculis obrutas multis. Es glauben einige, daß man, wenn man in den Pandecten findet, daß die Alten irgend eine Sache gesaget haben, solches hauptsächlich von Trebatius, und seinem Schüler Labeo verstehen müsse. Der Titel gelehrt, welchen Horaz Sat. I. Lib. II. v. 78. dem Trebatius giebt, bedeutet an demselben Orte viel, wie uns deucht. Dieser Rechtskundige hatte den Cornelius Maximus zum Lehrmeister gehabt. Siehe Pomponius de origine Juris, Lib. II. c. 11 n. 45. Er hat verschiedene Wercke herausgegeben. Ein alter Scholiast Horazens über die I. Satire des II. B. giebt vor, es habe Trebatius etliche Tractate von dem Bürgerlichen Rechte, und neun Bücher von den Religionen verfertiget. Dieses aber ist nicht richtig, weil Macrobius (Saturn. Lib. III, c. 3.) das X. B. von diesem Wercke des Trebatius angeführet hat. Noch weniger Richtigkeit ist in diesen Worten Bertrands de Jurisperit. Lib. II. p. 252. 253. Certum est Trebatium scripsisse de religionibus libros duos. Er hat sich manchmahl betrogen, wenn er bejahet, daß gewisse Dinge nicht gelehret worden wären. Cicero hat im 22 Br. des VII Buchs ihn einmahl der Unwarheit überführet: Illuseras heri inter scyphos, quod dixeram, controversiam esse, possetne heres, quod furtum antea factum esset, furti recte agere. Itaque, etsi domum bene potus seroque redieram, tamen id caput, ubi hæc controversia est, notavi, & descriptum tibi misi; ut scires, id, quod tu neminem sensisse dicebas, Sex. Aelium, M. Manilium, M. Brutum sensisse. Siehe Baylens Critisch. Wörter-Buch, T. IV. p. 403. 404. Der Herr D. Paul Philipp Wolfhardt hat zu Rinteln den 13 Julius 1739 ein gelehrtes Programma: De responso TREBATII ad quæstionem CICERONIS: Possitne heres, quod furtum antea factum esset, furti recte agere? von 1. Bogen geschrieben. Darinne hält er dafür, daß Cicero den Trebatium sehr zweydeutig gefraget habe: an heres ob furtum antea factum furti agere possit? Da sich doch klärlich veroffenbare, daß diese Frage gedoppelt verstanden werden könne. Erstlich an heres ob furtum defuncto factum furti agere possit? Hernachmahls an heres ob furtum ante aditam hereditatem vel post aditam, antequam tamen res ab herede possessæ essent, recte furti agere possit? Trebatius habe Ciceronis vorgelegte Frage in dem ersten Verstande angenommen, Ciceronem mit Rechte ausgespottet, und sehr gründlich geantwortet: Es sey lächerlich daran zu zweifeln, ob ein Erbe wegen eines dem Verstorbenen geschehenen Diebstahls Klage erheben könne, da es eine ausgemachte Wahrheit sey, daß der Erbe alles dasjenige Recht verlange, das dem Verstorbenen zugestanden hat. Und in solchen Falle hat Trebatius sehr gegründet und nach denen Lehr-Sätzen der Rechtsgelehrsamkeit geantwortet, und hätte nicht verdienet, daß ihn Bertrand, Bayle, Gravina, Gundling, Trog, (denn Jenichen, den der Herr Verfasser auch unter diese Anzahl rechnet, hat Trebatio wegen dieser Antwort nicht den mindesten Vorwurff gemachet, ja er hat in seinen Singularibus de C. Trebatio Testa desselben deswegen keiner Erwähnung gethan, weil Gundling davon schon weitläufftig gehandelt hatte, und er sich nur vorgenommen, dasjenige zu berühren, was Gundling, und andere mit Stillschweigen übergangen hatte) wegen dieser Ciceroni ertheilten Antwort entweder einer Ruhmsucht, oder Uebereilung, oder Vergessenheit beschuldiget hätten. Siehe Allerneueste Nachr. von Juristischen Büchern, auf das Jahr 1739. III Theil p. 278. sq. Der Titel der Gundlingischen Schrifft ist: *Nic. Hieron. Gundlingii* JCti *Trebatius Testa* JCtus ab injuriis veterum atque recentiorum scriptorum liberatus. Recensuit opus, præfationem de JCtis Romanis illustribus, absolutisimæ perfectisimæque virtutis exemplis adjecit, & singularia quædam de Trebatio annotavit *Gottlob Aug. Jenichen*, Leipzig 1736. Herr Gundling hat hierinnen Trebatium sonderlich wider Dan. Heinsium und Chr. Thomasium vertheidiget, wiewohl er den letztern nicht nennet: und sich durch diese Schrifft sehr beliebt gemachet; Herr D. Jenichen aber hat sie wegen ihrer gelehrten Ausführung würdig geachtet, sie aufs neue bekannt zu machen. A. Gellius VI, 12. Rutil. de vitis JCtor. c. 34. Bertrand de vit. JCt. L. II. c. 18. Menagius Amœn. Jur. civil. c. 14. Guil. Grotius L. I. c. 10. de vitis JCt. Bayle. Fabricius Bibl. Græc. T. XII. p. 339.

Trebbaw, ein Dorf, welches dem Grafen zu Barby und Mülingen gehöret. Ludewigs Reliqu. MST. T. X. p. 280.

Trebbia, Fluß, siehe Trebia.

Trebbia, (Valdi) ein Thal, siehe Trebia (Valdi).

Trebbichau, ein Dorf unweit Cöthen im Fürstenthum Anhalt, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckflecken ꝛc.

Trebbin, eine kleine Stadt und Amt in der Mittel-Marck Brandenburg, vier Meilen von Berlin, zwischen Zosten und Uckermünde an dem Fluß Uncker, und nicht weit von Mittewald an der Laußnitzischen und Berlinischen Grentze gelegen. Ist vormahls ein Raub-Nest gewesen, und von Chur-Fürst Friedrichen im Jahr 1413. zerstöret worden. Im Jahr 1640 seyn die Chur-Sächsische Hanoverische Völcker dreymahl in dieses Brandenburgische Städtlein gefallen, und das eine mahl, als ein Burgermeister seiner Tochter Hochzeit machen wolte, da sie dann alles weggenommen; auch den Burgermeister übel geschlagen; wie Sebaldus in Brev. Histor. berichtet. Liegt auch nicht weit von Jüterbock. In dem Walde zwischen diesen beyden Städten hat Johannes Tetzel seinen Ablaß-Kasten eingebüsset, welcher ihm von einem Strassenräuber abgenommen ward, dem er kurtz vorher einen Ablaß-Brief wegen einer künfftigen Sünde verkaufft hatte. Siehe Abels Preuß. Geogr. c. 4. p 223. Hübners Geogr. III Th. Zeilers Beschreibung der X Creyße.

Trebbin, (David) war ein Geistlicher oder Pfarrer auf dem Lande, und zwar in Glaucha, so in die Eilenburgische Dioeces oder Inspection gehöret, lebte nach der Reformation Lutheri. Siehe Simons Eilenburg. Chron. II Theil, p. 424.

Trebbow, (Joh.) ein Rathsherr zu Güstrau um das Jahr 1620. Er war ein Sohn des Eggerts Trebbows, Amtmanns zu Mirow, welcher von seinem Eheweibe Margareta Clevenovia, die eine Tochter des Christian Clevenovs, Rathsherrn zu Güstrau, war, einen Sohn mit Nahmen Johann Trebbow, der auch 33 Jahr lang ein berühmter Rathsherr in gedachter Stadt gewesen, hinterlassen hat. Catalog Biograph. person. de Eccles. & Politia Güstrovienſi bene meritarum p. 160 in Thomas Analect. Güstrov.

Trebel, siehe Triebel.

Trebel, ein Fluß an den Mecklenburgischen und Pommerischen Grentzen, der zwischen den

Dörfern Abtshagen und Westenhagen, in einem Gehöltze, aus dem Gesümpfe seinen Anfang nimmt, und bey Demmin in die Peene fället. **Abels** Preuß. Geogr. p. 113. **Schneiders** Beschr. des Oder-Stroms p. 299.

Trebel, (Hermann) ein gelehrter Thüringer von Eisenach, florirte im Anfange des 16 Jahrhundert, um das Jahr 1514, und lehrte die Rechte zu Franckfurt an der Oder mit grossem Beyfall, war daneben ein geschickter Redner und guter Poete. Er hat verschiedenes in gebundener und ungebundener Rede geschrieben, unter andern

1. Epigrammata & carmina in 2 Büchern.
2. Encomion heroicum Divæ Annæ Lib. I.
3. Pyram Marchiticam de perfidia Judæorum Berlini crematorum Lib. I.
4. Tumultuaria & varia ad diversos, sammt andern mehr.

Maderus Centur. Scriptor.

Trebelius, (Hermann) siehe **Trebel**.

TREBELLIANICÆ TRANSMISSIO AD HÆREDES, die Transmißion, oder Verfällung des Trebellianischen Viertheils auf die Erben, siehe **Vererbung**, desgleichen *Quarta Trebellianica*, im XXX Bande, p. 99 u. ff.

TREBELLIANICA QUARTA, siehe *Quarta Trebellianica*, im XXX Bande, p. 99. u. ff.

TREBELLIANICA TRANSMISSA, auf die Erben transmittirtes oder verfälltes Trebellianisches Viertheil, siehe **Vererbung**, desgleichen *Quarta Trebellianica*, im XXX Bande, p. 99. u. ff.

TREBELLIANICUM SENATUS-CONSULTUM, siehe **Rathschluß**, (**Trebellianischer**) im XXX Bande, p. 978. desgleichen *Exceptio SC. Trebelliani*, im VIII Bande, p. 2315.

Trebellianischer Rathschluß, siehe **Rathschluß**, (**Trebellianischer**) im XXX Bande, p. 978. ingleichen *Exceptio SC. Trebelliani*, im VIII Bande, p. 2315.

Trebellianischer Viertheil, siehe *Quarta Trebellianica*, im XXX Bande, p. 99. u. ff.

TREBELLIANI SENATUS-CONSULTI BENEFICIUM, oder *Exceptio* siehe *Exceptio SC. Trebelliani*, im VIII Bande, p. 2315.

TREBELLIANI SENATUS-CONSULTI EXCEPTIO, siehe *Exceptio SC. Trebelliani*, im VIII Bande, p. 2315.

TREBELLIANO SENATUS-CONSULTO (DE) siehe *Senatusconsulto Trebelliano* (*de*) im XXXVI Bande, p. 1835.

TREBELLIANUM SENATUS-CONSULTUM, siehe **Rathschluß** (**Trebellianischer**) im XXX Bande, p. 978. desgleichen *Exceptio SC. Trebelliani*, im VIII Bande, p. 2315.

TREBELLIANUM SENATUS-CONSULTUM (AD) siehe *Senatusconsultum Trebellianum* (*Ad*) im XXXVI Bande, p. 1856.

Trebellianus, (Annius) siehe **Trebellianus** (Cajus Annius).

Trebellianus, (Cajus Annius) Fürst von Isauria, wird unter die Zahl der dreyßig Rebellen und Tyrannen im Deutschen Reiche gezählet. Er nahm in dem dritten Jahrhundert unter des **Gallienus** Regierung den Titel eines Kaysers an, da ihn die Isaurier, so ein räuberisches Volck waren, und ihn deswegen zu ihrem Haupt aufgeworffen hatten, weil sie unter seiner Anführung wacker zu rauben gedachten, anfänglich Archipiratam, den Ertz-See-Räuber, gleich als mit einem Ehren-Titel, hatten benennen wollen. Er bauete sich in dem Schlosse zu Isauria einen ansehnlichen Pallast, und weil ihm in den unwegsamen Gebürgen in Cilicien und Isaurien schwerlich beyzukommen war, behauptete er eine Zeitlang seine Macht. Allein da er sich letzlich in die Ebene locken ließ, war er von dem **Causisoleus**, einem Bruder des **Theodotus**, so des **Gallienus** General war, und welcher **Aemilianum** überwunden hatte völlig geschlagen, und büssete um das Jahr 267 selbst sein Leben ein, wiewohl sich die Isaurier, ohngeachtet sie von allen Seiten in dem Römischen Gebiete eingeschlossen waren, ihren Gebürgen der Römischen Regierung immer widersetzt, und nach langer Zeit nicht haben zum Gehorsam gebracht werden mögen. **Trebell. Pollio** in 30 Tyrann.

Trebellianus, (Dionys.) war der erdichtete Nahme des D. Joh. Philipps **Treibers**, unter welchem angenommenen Nahmen er 1726 eine Schrifft in Quart heraus gabe: **Beweiß, daß die alte Policey-Regel: Jedes Land ernähre seine Armen, ein betrüglicher Lehr-Satz sey**, siehe **Motschmanns** Erford. Litterat. continuirte 2te Fortsetzung im Leben dieses Treiberi.

Trebellius, war der Bulgarer König, und ist niemahls ein Christe gewesen. Es begehet eben darinnen M. **Antonius Sabellicus** einen grossen Fehler, daß er des Bogoris Acta, so nach seiner Tauffe Michael genennet, und ein Mönch worden, diesem Trebellio zuschreibt, da sie doch fast zwey Jahrhunderte von einander gelebet haben. **Bucelinus** macht Sabellici Fehler noch gröber, und setzt diesen unter die HH. Benedictiner, determiniret auch von sich selbst dessen Verehrung, und den darzu bestimmten Tag; Der Gedächtniß-Tag ist der 13 Mertz.

Trebellius, ein Römer, welcher als Tribunus Plebis insonderheit seinen Collegen, dem Dolabellä, Obstat hielt, da solcher ein Gesetz de Tabulis novis geben wolte. Sonst war er gleichwohl selbst auch nicht der beste Bruder, und klingt es eben hart, wenn ihn **Cicero** an einem Orte seiner Schrifften Fraudatorem creditorum nennet.

Trebellius, (Hermann) ein berühmter Buchdrucker zu Wittenberg. Von diesem weiß man, daß er im Jahr 1505. *Petri Ravennatis* Librum Sermonum in Festis herausgegeben und gedruckt hat; Ingleichen 1506. *Mart. Pollichii*, alias Mellerstadii, Tr. in Wimpinianas Offensiones. Sonsten ist nichts mehr zur Zeit von ihm bekannt. **Buchdrucker-Kunst**, I Th. p. 73.

Tre-

Trebellius, (Theodosius) ein gelehrter Italiener von Forli gebürtig, florirte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb: Dictionarium s. latinæ linguæ Promptuarium, welches in 2 Fol. zu Basel gedruckt ist. Auch ist von ihm Oratio pro instaurata Academia Basilienſi vorhanden, die zu Basel bey Froben gedruckt worden ist. **Hyde** Bibl. Bodlej. **Draudii** Bibl. Class. p. 1004.

Trebellius Pollio, ein Lateinischer Historienschreiber zur Zeit **Constantius Chlorus**, welcher des **Constantinus des Grossen** Vater war. Er beschrieb das Leben der Kayser von den beyden **Philippen** an bis auf **Claudius** und seinen Bruder **Quintillus**, von welchen Wercken wir nur noch einen Theil von des **Valerianus** des Vaters und seines Sohns Leben, nebst den Lebens-Beschreibungen beyder **Galliener**, und der 30 Tyrannen übrig haben. Es ist solches Werck unter andern mit denen Anmerckungen **Isaacs Casaubonus** zu Paris 1603 in 4, ingleichen mit des **Salmasius** Anmerckungen ebend. 1620 in Fol. und mit **Boxhorns** Noten zu Leiden 1632 in 12 aufgelegt worden. In einigen Manuscripten werden diese Bücher dem **Julius Capitolinus** zugeschrieben. **Gaddius** T. I. p. 200 de scriptoribus Non-ecclesiasticis nennet ihn einen fleißigen und glaubwürdigen Historicum. Wofern wir **Henrico Dodwello** glauben, so hat er erst nach dem 303ten Jahr nach Christi Geburt diese Schrifften verfertiget. **Fabricius** Biblioth. Lat. Lib. VIII. c. 6. §. 2. **Voßius** de Hist. Lat. Lib. II. c. 6. **Lanklus** de R. R. Script. Part. I. c. 24. **Salmasius** in Not. ad Tr. Poll. **Gesner** in Biblioth.

Trebelshayn, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Wurtzner District liegend, gehöret unter das Amt Wurtzen, siehe **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 166 und 83.

Treben, ein Ritter-Gut und Dorf in Meissen im Amte Torgau gegen Eilenburg, dem Herrn von Nischwitz gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Treben, ein Dorf unweit Altenburg in Sachsen, bey dem Marcktflecken Regis. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Treben oder **Tröben**, ein Chur-Sächsisches Dorf, unweit dem Marckt-Flecken Ranstädt bey Leipzig. **Goldschadts** Beschreib. derer Marcktflecken, Flecken ꝛc. p. 516.

Treben, (**Groß-**) oder **Tröben**, ein adeliches Schloß und grosses Dorf mit einer Kirche an der Elbe im Sächsischen Chur-Creyse in Meissen bey Brettin gelegen, einem Herrn von Canitz zuständig. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken, Flecken ꝛc. p. 198. **Thorschmidts** Antiqu. Eccles. Saxon. p. 75.

Treben (**Kitlitz-**) ein Freyherrliches Schloß und Herrschafft am Boberfluß im Hertzogthum Jauer in Schlesien unweit Buntzlau, dem Freyherrn von Bibran zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc. p. 264.

Treben, (**Klein-**) ein Chur-Sächsisches Dorf im Chur-Creyse an der Elbe, eine Stunde von Pretsch, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc. p. 274.

Treben, (**Urbans-**) ein Dorf in dem Fürstenthum Jauer in Schlesien am Bober-Flusse, unweit Buntzlau. **Goldschadts** Beschreib. derer Marcktflecken, Flecken ꝛc. p. 530.

Treben, (**Wenigen-**) ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Buntzlau. **Goldschadts** Beschreibung derer Marcktflecken, Flecken ꝛc. p. 549.

TREBENDÆ, wie in dem Pal. cod. gelesen wird, sonst gemeiniglich ARENDÆ, ist, nach Ptolemäi Bericht, eine Stadt in der Provintz Lycia in Asien. Sie ist sonsten gantz unbekannt. **Cellarii** Not. Orb. Tom. II. Lib. III. cap. III. §. 178 p. 104.

Trebendorf, ein Amtsäßiges Gut in das Amt Torgau gehörig. **Wabsts** Churfürst. Sachsen p. 65 Beyl. C.

Trebendreyßig, ein Dorf in dem Merseburgischen, darinnen in dem vorigen 16 Jahrhunderte **Heinrich** von **Bünau** Erbherr gewesen. **Ludewigs** Reliqu. Manuscript. Tom. IV. p. 580. §. 4.

TREBENI, (Burgwardium) ein Schloß, gantz nahe bey Marck-Ranstädt gelegen. Im Jahr 1041 hat Kayser **Heinrich** III, einem Bedienten Marggrafs Eccards zehen Königliche Hufen im Burgward Trebeni, in pago Zcudici im Dorffe Tuchin abgetreten. **Schöttgens** Diplomat. Nachlese der Hist. von Ober-Sachs. I Band, p. 404 II Band, p. 403.

Trebenitz, Stadt, siehe **Trebnitz**.

Trebensee, ein Ort in dem Oesterreichischen Creyse, gegen der Stadt Tuln über, wird für einen Unter-Oesterreichischen schönen Marckt, dem Bißthum Passau zuständig, vom **Gerharden de Roo** gesetzt. **Zeilers** Beschreib. der X Creysse, p. 93.

Treber, **Trebern**, **Trest**, **Trester**, **Trestern**, Lat. *Vinacea*, *Folliculi granorum expressi*, *Vaginæ granorum excoctæ*, *Siliquæ*, *Recrementum*; obgleich sonst an theils Orten, und absonderlich in denen Chur-Sächsischen Landen, denen Erb-Kretzschmarn, und andern dergleichen Leuten, die mit der Brau- und Schenck-Gerechtigkeit versehen sind, ordentlicher Weise nicht vergönnet ist, was sie binnen der gesetzten Zeit brauen, an gutem Biere anders, als in ihrem Hause, von dem Zapffen, und mit dem Kannen-Masse auszuschencken; so mögen sie doch hingegen den Kosent, oder geringe Trincken, und Treber, was sie davon selber nicht bedürffen, ihren Nachbarn wohl verkauffen. **Chur-Sächs. Landes-Ordn.** von 1555. tit. **Brauen, Schencken** ꝛc. 41. §. 4. Siehe anbey die Artickel: **Träber**, im XLIV Bande, p. 1841.

Treber, ein altes adeliches Geschlecht. **Theoderich** von Treber kommt als Zeuge in einer alten Urkunde vom Jahr 1225 vor in **Ludwigs** Reliqu. MST. Tom. V. p. 119.

Treber, (Johann) gebürtig von Nordhausen, war um das Jahr 1432 der Heil. Schrifft Baccalaureus und Rector Magnificus zu Erfurt.

Barthol. Loneisens Series Rector. Universal. Erfurtens. Rindervaters Nordhusa illustris p. 331

Treberdorf, ein Dorf in Ober-Sachsen bey der Stadt Liebenwerde. Schöttgens Diplom. Nachlese der Hist. IX Theil, §. 27. p 78.

Treberin, ein altes adeliches Geschlecht. Wir finden einen, mit Nahmen **Eckhard von Treberin** in einer alten Urkunde vom Jahre 1250 beym Ludwig in Reliqu. MST. T. V. p. 113.

Trebern, siehe Treber.

Trebern, (Nieder-) siehe Nieder-Trebern, im XXIV Bande, p. 749.

Trebeschau, ein Dorf zum Amt Schwartzburg gehörig. Wabsts Churf. Sachs. p. 44.

Trebeta, des Königs Nini in Aßyrien Sohn, der Assyrischen Königin Semiramis Stief-Sohn. Dieselbe wolte ihn zur Blutschande verleiten, und da er einen Abscheu dafür hatte, so muste er sich aus dem Staube machen. Nachdem er nun mit seinen Reise-Gefehrten lange herum vagiret war; so soll er sich endlich bey Ardvenna und an der Mosel niedergelassen, und die Stadt, welche nach seinem Nahmen Treviris genennet ward, gebauet haben. Davon sind die alten Verse vorhanden:

Nini *Simiramis*, quæ tanto conjuge felix
Plurima possedit, sed plura prioribus addit,
Non contenta suis, nec totis finibus orbis,
Expulit e patrio privignum *Trebeta* regno,
Insignem profugus nostram qui condidit urbem.

Das ist:

Die Königin Semiramis,
Die man mit Recht glückseelig hieß,
Besaß viel Länder mächtiglich
Und zog doch immer mehr an sich.
Ihr Stiefsohn Trebeta genannt,
Kam aus der Flucht in dieses Land,
Und baute Trier die alte Stadt
Die noch von ihm den Nahmen hat.

Etliche aber wollen die erste Fundation der Stadt Trier nicht dem Trebeta, sondern dem Treviro, des Königs der Deutschen Manni zweyten Sohn zueignen. Denn es siehet freylich mit der Derivation des Wortes Trier von dem Nahmen Trebeta gar mißlich aus. Einige besonders Herr Jacob von Königshofen in seiner deutschen Chronick, sind auch so gar der Meynung, daß, indem er in Trier, und in den benachbarten Oertern sehr angenehm gewesen wäre, sich viele aus verschiedenen Oertern zu ihn gewandt hätten. Daher habe er die Stadt Straßburg nebst gedachten Trier und andern berühmten Städten nahmentlich Cölln, Maynz, Worms, Basel, Agrippina und andere benachbarte Dörfer mehr, zur Zeit des Ertzvaters Abrahams, ohngefähr 1300 Jahr vor Erbauung der Stadt Rom angeleget. Wie denn derselbe lang vor Christi Geburt, das Elsaß und den Rhein-Strom dieser Seits bis an die Mosel soll beherrscht, und von ihm die Stadt Straßburg den Nahmen Trebesburgum, wie von den Tyriis Tyrasburgum bekommen haben. Irenici Exeg. hist. Germ. Lib. II. c. 1. p. 49. Lucä Schles. cur. Merckw. p. 1077. *I. H. D.* Rhein. Antiquar. c. 8. p. 197. Wahrenburgs Welt- und Staats-Cabinet p. 575. Ludewigs Reliqv. Manuscript. T. II. p. 9. 10.

Trebgast, oder **Drebgast**, ein Flüßgen in Francken, nimmt seinen Anfang aus dem zu der Stadt Bareuth gehörigen Brandenburger Weyer, und fließt auf Bindloch, Schaitz, Sandreuth und Harsdorf; läßt Lindau etwas auf der lincken Hand liegen, und fließt in den lauter Weyer, bey Trebgast aber wieder heraus, und unter diesem Orte in den weissen Mayn. Hydrogr. Ler. aller Flüsse in Ober- und Nied. Deutschl. in 8 p. 596.

Trebia, oder **Trebbia**, gemeiniglich aber **la Trebia**, ein kleiner Fluß in Italien, welcher im Genuesischen Gebiete entspringet, durch die Grafschafft Bobbio läuft und oberhalb Piacenza gantz nahe bey der Stadt sich in den Po ergeust. Dahero wird er von Plinius im 3 Buch, 16 Cap. *Placentinus*, der Piacenzische beygenahmet: Padus, spricht er, XXX flumina in mare Hadriaticum defert: Celeberrima ex iis, Apennini latere jactum, Tanarum; *Trebiam Placentinum*; cet. Er ist insonderheit im andern Punischen Kriege wegen der Niederlage, so die Römer im Jahr der Welt 3732, von dem Hannibal an ihm erlitten, woselbst sie fast alle ertruncken sind, berühmt worden. Dahero wird dieses Flusses von Polybius im 3 B. im 68 Cap. von Livius im 21 B. 51 Cap. von Florus im 2 B. 6 Cap. von Eutropius im 3 B. 4 C. von Cornel. Nep. im Hannib. C. 4. Erwähnung gethan. Ueberdiieses gedencket auch der Strabo seiner im 8 B. auf der 150 Seite Κατὰ Πλακεντίαν ὁ Τρεβίας συμβάλλων τῷ Πάδῳ, juxta Placentiam Trebias incidit in Padum. Und Silius im 3 B. im 575 Vers:

Tum Trebia infausto nova prœlia gurgite fessis
Inchoat, & precibus Iunonis suscitat undas.

Cellarii Notit. Orb. T. I. Lib. II. Cap. IX. §. 69. p. 532 seq. Eines von den 5 Thälern, welche sich in den Piacentinischen befinden, heißt von diesem Flusse il Val di Trebbia Lat. Vallis Trebiæ. Schaupl. des Krieges in Ital. p. 279 448.

Trebia, eine Stadt in der Italienischen Provintz Ombria, im Kirchen-Staate. Daher kommt Trebiates, Trebiani, Völcker in Ombrien, und Einwohner dieser Stadt. Heutiges Tages wird sie Monte Leone, Lat. Trevi, von Virgil Mutuscæ genennet. Sie liegt auf einem Hügel zwischen Foligno und Spoleto. Cellarii Notit. Orb. T. I. Lib. II. c. IX. §. 205 p. 600.

Trebia, (Johann a) ein General-Procurator, darnach Provincial-Minister des Franciscaner-Ordens, und endlich General-Vicarius in dem Königreiche Sicilien; schrieb Orationes, übersetzte 25 Predigten des Chrysostomus aus dem Griechischen ins Lateinische, und starb um 1480. Jacobilli Bibl. Umbr.

Trebia, (**Val di**) oder **Val di Trebbia**, Lat. *Vallis Trebbia*, ein Thal im Hertzogthume Piacenza in Italien. Siehe den Artickel: Trebia.

TREBIANI,

TREBIANI, Volck, siehe Trebia, Stadt.

Trebianus, ist bey dem Cicero, in seinem 10 und 11 Briefe an gute Freunde, im 7 Buch, um so viel unbekannter, wer er eigentlich gewesen, je weniger man noch recht weiß, ob er Trebianus, Trebatius, Trebanius, oder noch anders geheissen.

TREBIATES, Volck, siehe Trebia, Stadt in Ombrien.

TREBIA VALLIS, ein Thal, siehe Trebia (Val di).

TREBIA UMBRIÆ, Stadt, siehe Trebia.

Trebicau, oder **Drebikow**, ein Land-Städtlein in Niederlaußnitz, siehe Drebkow, im VII Bande, p. 1413.

Trebiche, ein Dorf unweit Acken im Magdeburgischen. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Trebichow, eine Festung im Schlesischen Fürstenthum Glogau. Ludewigs Reliqv. Manuscript. T. V. Dipl. 97. p. 638.

Trebicz, oder **Trebitz**, eine Stadt nebst einem Schlosse an der Igla, in Marggrafthum Mähren gelegen.

Trebigna, Lat. *Tribulium* und *Tribunium*, eine kleine Stadt in Dalmatien, an dem Flusse Trebinska, mit einem Bischöflichen Sitze, (*Episcopatus Tribunicensis*) welcher dem Ertz-Bischoff von Ragusa, (so nur 5 bis 6 deutsche Meilen davon entfernet) unterworffen ist. Die Stadt stehet unter Türckischer Gewalt.

Trebigne, siehe Trebigna.

TREBILIUM, oder **Gerva**, (wiewohl die Lateinischen Codices Terva haben) ist, nach Anzeige des Leunclavs, eine Stadt in Groß-Armenien, und liegt bey den Städten Zurzua und Matustana. Baudr. Lex. T. I. p. 332. T. II. p. 470.

TREBIS, Stadt, siehe Trevi.

Trebis, ein Sachsen Merseburgisch Dorf unweit Kirchenhahn, in der Nieder-Laußnitz. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

TREBISA, ein Regenbach in Meissen, welcher auf der einen Seite der Stadt Meissen fliesset, und nahe bey dem Tempel des heiligen Nicolaus herfürbricht. Dieser ist im Jahr 1471 so ausgetreten, daß er einen Steg umgerissen und eine schwangere Frau darinnen ertruncken. Fabricii Memorabil. Sax. T. II. fol. p. 68.

Trebisacci, **Trebisazzi**, Lat. *Trebisaccia*, *Vicesimum*, nach anderer Meynung *Vicensimum*, oder, wie die allermeisten lesen, *Vicenumum*, ein Flecken im Königreiche Neapel, in Calabria Citra, am Golfo di Taranto zwischen Sibari Rovinata und Lamendolara, lieget von dem erstern Orte 14 tausend Schritte und von Cassano zwey Meilen. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 323 u. 470. Uhsens Geogr. Lex. p. 470.

TREBISACCIA, ein Flecken, s. Trebisacci.

Trebisazzi, ein Flecken, siehe Trebisacci.

TREBISONDA, Stadt, siehe Trebisonde.

Trebisonde, Ital. **Trabisonda**, Türck. Taraboşan, Frantz. *Trebisonde*, hieß vor Zeiten Trapezunt, Lat. *Trebisonda*, *Trapezus*, *Trapezuntinus*, auch *Terra Bozan*, die Hauptstadt in Natolien in klein Asien, war ehedem in grossen Ansehen, auch einige Zeit die Residentz der Trapezuntischen Fürsten. Sie liegt am schwartzen Meer, und hat einen guten Hafen, welcher noch frequentiret wird, und zwey kleine Citadellen, deren eine auf einem Berge, und die andere in der Ebene liegt. Sie hat auch einen Griechischen Ertz-Bischoff, und begreift in ihren Umfange eine Deutsche viertel Meile; die Vorstädte aber sind so groß, daß man bis 20000 Einwohner darinnen zählen will, in welchen meistentheils Griechen und Armenier wohnen. Ihre Situation ist unterm 65 Grad 50 Minuten der Länge und 42 Grad 11 Minuten der Breite. Insonderheit ist sie deswegen berühmt, weil sie zu Anfang des 13 Jahrhunderts die Hauptstadt des sogenannten Trapezuntischen Kayserthums war, denn als im Jahr 1204 die Lateiner Constantinopel eroberten, salvirete sich Alexius Comnenus, ein Kayserlicher Griechischer Printz u. Anverwandter nach dieser Stadt, und richtete ein Fürstenthum darinnen an, mit ziemlicher Folge. Diesen Fürsten nennen andere Alexis Comenel (Alexius Coruneus). Nachdem nun die Lateiner 1256 Constantinopel wieder verlohren, da wurden die Fürsten zu Trapezunt so hochmüthig, daß sie sich kurtz darauf gar Kayser nenneten, und war dieser Titel biß auf den David im Gebrauch, welchem nebst diesem kleinem Kayserthum Mahomed 1 Türckischer Kayser 1461 ein Ende machte, nachdem es fast 260, oder wie andere wollen, 256 Jahre gedauret hatte: Denn als die Stadt Trapezunt belagert wurde, so ließ sich der gute Kayser David zu einem Vergleiche bereden, daß er sein Kayserthum gegen ein ander Reich vertauschen solte; als er aber nach Constantinopel kam, so ward ihm zwar und seiner Familie ein ander Reich, aber nicht in diesem Leben angewiesen. Nunmehr ist es also wieder mit dem Türckischen Kayserthum vereinbaret worden. Dieses Reich begrief Cappadocien, Paphlagonien, Pontus und noch einige andere Provintzen in sich. Sonst soll bey dieser Stadt der Prophet Jonas von dem Wallfische wieder seyn ans Land geworfen worden. Xenophon. Diod. Sicul. Tacit. Plinius, Strabo, Pompon. Mela, Chalcondyl Lib. IX. Hist. Turc. Nicet. Choniates Nicephorus Gregoras, Allgemeine Chronicke V und VI Band. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 8. Uhsens Geograph. Lexicon. Hübners Geneal. Tabellen I Th. Tab. 32.

Trebisonde, (George von) siehe Georgius Trapezuntius, im X Bande, p. 1031 u. ff.

Trebissen, ein Schloß und Flecken in Meissen an der Mulda im Leipziger Creysse, 1 Meile von Wurtzen, einem Herrn von Dieskau zuständig. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken ꝛc.

Trebissen, (Schile von) ein Edelmann, welcher bey dem Beschiede des Hertzogs Rudolphs zu Sachsen und Lüneburg zwischen den Pfarrer zu Liebenwerde, und den Pfarrleuten daselbst An. 1376 zugegen gewesen. Schöttgens Diplom. Nachles. im IX Theil des 3 Bandes 8, p. 23.

Trebiste, eine Burgwarde, in welcher im Jahr 1071 ein Wendischer Herr, Nahmens Bor, dem Stifft Meissen das Dorf Rocine geschencket. Hier kan wohl gantz was gewisses nicht gesaget, doch gemuthmasset werden, es hätte zwischen Döbeln und Oschatz gelegen. Trebitz liegt bey Döbeln, und Roihzahn nach Oschatz zu. Schöttgens Diplomat. Nachl. 2 B. V-VIII Theil 8. p. 392.

Trebitz, Stadt und Schloß, siehe Trebicz.

Trebitz, oder **Drebitz**, ein Dorf im Magdeburgi-

burgischen Saal-Creysse, zwey Stunden von Löbegün. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken ꝛc. p. 115.

Trebitz, oder Drebitz, ein Dorf im Hertzogthume Magdeburg, etliche Stunden von Lohburg. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken ꝛc. p. 115.

Trebitz, Drebitz, Dröbitz, ein Sachsen-Merseburgisches Dorf in Meissen mit einer Kirche, zwey Stunden von Zörbig, an dem so genannten Pfefferhöltzgen gelegen, ins Amt Delitsch gehörig. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken ꝛc. p. 115.

Trebitz, oder Drebitz, ein adeliches Schloß, Rittergut und Dorf, im Sächsischen Chur-Creyse in Meissen, zwey Stunden von Pretsch entlegen, an der Post-Strasse nach Wittenberg, einem Herrn von Schönberg zuständig. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken ꝛc. p. 115.

Trebitz, (Joh. von, war bey dem Churfürsten Wenceslaus Magister curiæ. Schöttgens Diplomat. Nachlese der Hist. von Ober-Sachs. 3 B. IX-XII Th. p. 123.

TREBIUS, ein Fluß, siehe Trebia.

Trebius, ein Redner in London, dessen Rede an den Auriacus ist in dem andern Tomo dissertationum historico politicarum ad regnum Caroli II, pertinentium, die ein Anonymus gesammlet und zu London 1689 in Fol. in zwey Bänden drucken lassen, befindlich. Gryphius de script. hist. Cap. V. §. 13. p. 336.

Trebiz, ein Dorf bey Dobriluck, welches nebst Dubrau 1329 der Churfürst zu Sachsen Rudolph dem Kloster zu Dobriluck verkauffet. Ludewigs Reliqu Manuscript. T. I. p. 317.

Trebizin-er, sind sehr reiche Persianische Kaufleute, und wohnen in der Stadt Abbas-Abad, so eines von denen vier Theilen der Königlichen Residentz Stadt Jspahan, auch, um derer Trebiziner willen, insgemein die Trebiziner-Stadt genannt wird. Siehe Pithanders von der Quelle Leben und That. Schach-Nadyr p. 244. 245.

Trebizonde, (George von) siehe Georgius Trapezuntius, im X Bande, p. 1031 u. ff.

TREBNIACUM, Stadt, siehe Trebnitz.

TREBNICENSE COENOBIUM, Kloster, siehe Trebnitzisches Nonnen-Kloster.

TREBNICIUM, Stadt, siehe Trebnitz.

TREBNITIUM, Stadt, siehe Trebnitz.

Trebnitz, ein schöner Bach, der für Redwitz vorbey läuffet und unterhalb dem Dorffe Seussen von der Rößlau verschlungen wird. Fichtelberg in Nordgau p. 32 u. f.

Trebnitz, Lat. *Trebnitium* oder *Trebnicium* (in alten Schrifften offt *Trebniacum*) eine kleine und geringe Stadt, ohne Fortification, und meistentheils höltzern, in dem Schlesischen Fürstenthum Oels, drey Meilen von Breßlau, 4 Meilen von Oels, und 6 von Bernstadt gelegen. Jedoch ist sie berühmt, weil sich daselbst eine berühmte Cistercienser Nonnen-Abtey befindet, wovon in folgendem Artickel mit mehrern wird gedacht werden. Es meynen viele, daß nachmahls erst bey dem ernannten Kloster das Städtlein Trebnitz aufkommen sey. Vor dem Städtlein Trebnitz ist ein Buchwald, darinnen vor Zeiten die abergläubischen Heyden ihre Devotion verrichtet haben mögen, nachmahls ist eine Einsiedlerey allhier gewesen, jetzo aber steht an demselben Ort ein Kirchlein, dahin jährlich Processionen angestellt werden. Im Jahr 1456 gieng das Städtlein Trebnitz im Feuer auf; 1511 brannte dasselbe sammt der Kirchen ab; 1525 am Tage Petri und Pauli, hielt Georg Wiedebach die erste Evangelische Predigt daselbst in der Stadt-Kirche zu St. Petri und Pauli; 1534 den 11 Mertz, ergrieff die Feuersbrunst dasselbe, u. verzehrete mehrentheils dasselbe; 1595 den 10 Sept. verbrannte die Kirche mit dem Schlaff-Hause; 1617 den 30 Jun. erschlug das Wetter einen Knaben, und räumte ein Haus auf; 1704 den 17 Sept. giengen daselbst zwey Scheunen mit 300 Schock Getreyde, sammt einem bestelt gewesenen und in der Scheune inzwischen gestandenem Orgel-Werck von 500 Thlrn. im Rauch auf.

Jährlich wird 1. Montags nach Lichtmeß. 2. Donnerstags nach Fronleichnam-Fest. 3. Am Tage Bartholomäi 4. am Tage Hedwig, Jahrmarckt daselbst gehalten.

In diesem Marcktfleck ist gebohren, der von Abraham Bzowio unter die berühmten Männer gezählte Pater Joh. Jac. Trebnicensis, welcher seiner publicirten Sermonen wegen, die er im Concilio Constantiensi ad Clerum de diversis &c. gehalten, bekannt ist.

Zeit währender Fürstl. Regierung Herrn Hertzogs Sylvii blieb alles zu Trebnitz in unverändertem Stande, und wurde 1664 nicht allein die schon 1593 auf gnädigen Befehl Hertzogs Carls zu Mönsterberg dieses Nahmens des II, durch den damahligen Superintendenten, Herrn Melchior Eccard gestelte Agenda oder Ordnung der Evangelischen Kirchen in Oelßnischen Fürstenthum, auf gnädige Verordnung Herrn Hertzogs Sylvii revidiret, u. zum Druck befördert, sondern auch die nach obgemeldter Kirchen-Visitation bis auf den Druck gäntzlich versertigte, immittelst aber durch den plötzlich erfolgten seeligen Abschied hochgenannten Hertzogs Sylvii mit eigener Fürstl. Hand nicht unterzeichnete Kirchen-Constitution; von der verwitbeten Hertzogin Elisabeth Marien publiciret, unter Dero Regierung 1671 den 4 Aug. die Trebnitische sammt den Zugehörigen 5 Stiffts-Kirchen, mit Röm. Catholischen Lehrern besetzt worden. Deren Verzeichnis hier kürtzlich beyzufügen, vielleicht nicht unangenehm seyn wird:

Lutherische Prediger bey der Stadt-Kirche zu Trebnitz.

Georg Wiedebach, that darinnen A. 1523 am Tage Peters und Pauls, die erste Evangel. Predigt.

Titus Rosel erster Evangelischer Stadt-Pfarrer zu Trebnitz, starb daselbst am Sonntage Misericordias Domini 1566.

Valentin Neothebel, geboh. 1638 zu Leipzig in Meissen, utriusque gentis Trebnicianæ pastor, & hæres in Droschen, starb 1601 den 9 Nov. Freytags vor Martini im 63 Jahre seines Alters.

Sebastian Reichel, sonst Serisaber, auch Lemgruber genannt, gebohren 1564 im Monat Januar zu Rosenberg in Schlesien, bißhero Herrn Neothebels Diaconus, denn Successor im Pastorat, und Senior, starb in einem hohen Alter.

Bartholomäus Hilischer, gebohren 1591 zu Bernstadt, vorher Archi-Diaconus im Vaterlande, kam 1651 nach Trebnitz, und war der letzte Evangelische Pastor und Senior, starb wenige Jahre vor der drauf erfolgten Veränderung.

Diaconi zu Trebnitz.

Andreas Pictius A. 1592.

Sebastian Reichel, 1594. succedirte 1601. im Pastorat.

Laurentius Judex, sonst Wollstein genannt, von Bernstadt, Laurentii Predigers zu Redzewitz Sohn, folgte 1602. und war lange dabey.

Albert Schöfin, vorhero Prediger zu Festenberg, drauf Diaconus zu Trebnitz, starb 1645.

Daniel Schöfin von Oppeln aus Schlesien, succedirte seinem Herrn Vater, verrichtete auch nach erfolgtem Absterben Herrn Pastors Hilischers noch ein paar Jahre das Amt, bis die Kirche mit Römisch-Catholischen besetzt, er aber nach Massel, nach einem Jahre befördert wurde. S. Sinapii Olsnograph. Theil. II. p. 612. 629. 640.-643. Theil. I. p. 372. 373. Lucä Schles. cur. Merckw.

Im Jahr 1709 bekam dieser Ort vermöge der Alt-Ranstädtischen Convention, eine Lutherische Kirche und Schule. Genels Silesiogr.

Wir fügen annoch die Hexen-Hochzeit bey, welche nach Männlings in seinem Cur. Alphab. III Th. p. 507. 508. gegebenen Berichte zu Trebnitz vorgegangen seyn soll, und die er also erzehlet: "Daselbst (zu Trebnitz) lebte vor ungefähr „30 Jahren ein Bader, der ein lieber Mann, und „bey der Noblesse daherum, die er bediente, wohl „gelitten war. Dieser ritte eines Sonnabends „bey anbrechender Demmerung nach Hause; wie „er aber an das so genannte Hedwigs-Kirchlein oder Capelle kam, hörte er in der Lufft „eine überaus schöne Music, die wie auf einem Wagen daher gezogen kam; endlich dauchte ihm, als wäre sie gleich über seinem Haupte, „richtete demnach sein Haupt in die Höhe, und „sahe eine grosse Compagnie Männer und Frauen auf das schönste geputzt, und die ihm sehr wohl „bekannt waren, worunter eine Braut war, mit „welcher sie zu ihren Blocks-Berge eileten. Dieß „alles gieng noch hin, aber als ein paar Frauen „von der Gesellschafft zu ihm in der Lufft kamen, „und ihn also anredeten: Gevatter, wo du ein „Wort wirst sagen, und uns angeben, so wollen „wir dir den Hals brechen, da erschrack er. Sie „nöthigten ihn endlich gar, daß er ihnen einen Eyd „schweren mußte, es nicht anzugeben, wen er gesehen hätte; und war nur vergnügt, daß er aus „ihren Klauen entgangen war. Ich habe, fähret gedachter Mannlig, l. c. weiter fort, diese „Erzehlung öffters aus des Mannes eigenem „Munde gehöret, aber niemahls ihn bewegen können, daß er bey Erzehlung der Geschichte auch „hätte die Nahmen darzu gesetzt; denn er besorgte „jederzeit das Unheil, so ihm gedrohet worden „Doch rühmte er, die Tage seines Lebens keine „angenehmere Music gehört zu haben, von Lauten, Cymbeln, Geigen, als damahls. Ob er „vor seinem Tod auf einem Zettel solcher Unholden Nahmen werde hinterlassen haben, weiß ich „nicht; doch ist gewiß dieses geschehen."

Trebnitz, oder Trebenitz, eine im Leutmeritzer Creyse in Böhmen gelegene Stadt.

Trebnitz oder Drebnitz, ein Adeliches Rittergut und Flecken an der Elbe in Meissen bey Strehla, einem Herrn von Pflug zuständig. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken ꝛc. p. 116.

Trebnitz, ein Dorf, welches bey Merseburg lieget, und Bischoff Werner dem Kloster St. Petri daselbst gegeben hat. Schöttgens Diplomat. Nachl. der Hist. von Ober-Sachs. XI Th. p. 172.

Trebnitz, (Elster-) ein Rittergut und Dorf an der Elster in Leipziger Creyse in Meissen bey Pegau. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken ꝛc. p. 133.

Trebnitz, (Schnauder-) Dorf, siehe Schnauder-Trebnitz, im XXXV Bande, p. 497.

Trebnitzisches Nonnen-Kloster, Lat. *Coenobium Trebnicense*, ist, wie in dem Artickel: Trebnitz, gedacht worden, Cistercienser Ordens, und hat solches im Jahr 1203 den 21 Aug. Hertzog Heinrich der Bärtigte in Schlesien, der andächtigen Hedwig Gemahl, GOtt dem Allmächtigen, St. Mariä und St. Bartholomäo zu Ehren gestifftet. Er ließ, so lange der Bau währte, niemanden Missethat halben vom Leben zum Tod bringen; sondern alle durch gantz Schlesien zum Tod verdammte Maleficanten daran arbeiten, brachte mit dem Bau, darinnen alle Dächer von lauterm Bley waren, 16 Jahre zu, weyhete es 1219 ein, consumirte, wie es die Vorsteher und Schaffner gefunden, nach heutiger Müntze 40000 Rthlr. Baukosten, und führte hernach die ersten Nonnen Cistercienser Ordens, von Bamberg, daselbst Eckerbert, der Hedwig Bruder, Bischoff war, darein. Zu diesem Gestiffte hatte ihn die Errettung aus augenscheinlicher Lebens-Gefahr angetrieben. Denn, als der besagte Stiffter einsmahls auf die Jagd ritte, und an dem Ort kam, wo anjetzo die Kirche stehet, stürtzte er samt dem Pferde in einen tieffen Sumpffe; als er nun zu göttlicher Hülffe sein Hertz wandte, und GOtt ein Gelübde that, an dieser Stelle, allwo er mit dem Pferde hineingesuncken war, ein GOttes-Haus zu erbauen, erhob sich das Pferd mit ermunterten Kräfften, daß er ohne Verletzung einigen Gliedes aus dem Gesumpffe sprang, daselbst alsbald ein klarer Brunn entstanden, der noch heutiges Tages in der Kloster-Kirche im Keller auf der rechten Seite des Altars, der Hedwig-Brunn genannt, zu befinden ist. Mauriquaeus bemerckt Cap. VII. n. 8. auf das Jahr 1203, Hertzog Heinrich der Bärtigte hätte dieses Kloster auf inständige Bitte der andächtigen Hedwig fundiret. Es kan aber das Gelübde und dieser embsige Antrieb gar wohl beysammen stehen, daß der Hertzog auf gottseligen Antrieb dero Gemahlin, dasjenige, was er gelobet, in so viel eher vollzogen, und zu Ausstaffirung dieses Gestiffts um desto weniger etwas habe fehlen lassen. Man kan auch gar gerne zulassen, daß diese fromme Matron den Bau angegeben, urgiret, und dabey auf

sich selbst gesehen habe, in dieses Kloster sich einstens zubegeben, und in stiller Gelassenheit ihr Leben darinnen zuzubringen. **Lignitz. Merckw.** in 8 Cap. 2. p. 52. Er begabte solches mit Renten und Zinsen, deßgleichen gab und legirte die Andächtige Hedwig darein die Güter ihres Leib-Gedings, als **Schawan**, mit etlichen da herum gelegenen Dörfern, auf 400 Huben des besten Ackers. Des Klosters jährliche Einkünffte waren daher bald anfangs so groß, daß 1000 Personen reichlich konnten unterhalten werden. Nach vollbrachten Bau kam der Hertzog dahin, und als er das Kloster gnug beschauet hatte, fragte er die erste Abbatißin **Petrussa**, und die Kloster-Jungfrauen: Ob sie etwas mehr begehrten? Nachdem er aber zur Antwort bekam, es mangele ihnen nichts, soll er es auf Pohlnische Sprache **Trebnitz** geheissen haben. **Michov** schreibet davon also: Nomen loco adoptatum ferunt ex responso Petrussæ Abbatissæ, & Sanctimonialium, quod Duci Henrico, interroganti, an aliqua re ipsa vel Monasterium amplius indigeret, responderunt: Trzebanicza, quod in Polonico sonat: nullius rei indigens. L. III. c. 30. ap. Pistor. T. II. p. 80. Ob diese Benennung des Klosters Trebnitz hievon den Ursprung habe, könnte nicht unbillig gezweiffelt werden, eines theils, weil das Städtlein Trebnitz schon damahls gestanden, und dem Kloster zugeeignet worden. Schon 1208 ist der Fundations-Brief Hertzogs **Heinrichs** des Bärtigten ausgefertiget worden mit diesem Beschluß: Acta sunt hæc omnia Trebnitii. Anno ab incarnatione Domini 1208. Andern Theils, daß die Aebtißin und Kloster-Jungfrauen deutscher Geburt gewesen, und von Bamberg dahin gebracht worden, ja die erste Abbatißin, der S. Hedwigs Hofmeisterin in ihrer Jugend zu Meran gewesen. Legenda S. Hedw. Lat. MS. A. 1300 p. 24. Ob sie nun bisher die Pohlnische Sprache gelernet habe, stellen wir an seinen Ort. Die geschriebene Legenda 1300 auch das Liegnitzische MS. 1370 wissen nichts von dieser Benennung: Doch findet man in den inscriptionibus des Klosters Trebnitz, daß der Collector derselben schreibet: Die Abbatißin habe nicht recht Pohlnisch reden können, Respondit, ait, germanissans: Trzeba niez; cum Poloni dicant: Nieznam Potrzeba, er setzet dazu, daß daselbst auf einem Steine diese Worte zu lesen: Anno Dn. MCCIII. fundatum est hoc claustrum Sanctimonialium a pio Duce Henrico, consecrata vero hic est Ecclesia sub eodem Duce Anno Dn. MCCXIX. Et in pariete eodem inferiore paullo ad sinistram: An. Dn. MCCIII. fundatum est Monasterium Ztrebnizense a pio Duce Henrico cum barba (additur annus, ni fallor, inscriptionis) CCL. Daselbst wird auch in der Capelle der S. Hedwigs dieses gelesen: Beata Hedwigis, sanctitate & prosapia illustris, Bertoldi Ducis Meraniæ filia, & Henrici Barbati Uratislavienſium Ducis uxor, Prophetico Spiritu donata fuit; ejus rogatu maritus monasterium Trebnicense maximis sumtibus exædificavit; anno Domini 1203. quod in 15. annis perfectum ad 30000. Marcarum Polonicalium pervenisse calculatum est. s. **Thebesii** Lignitz. Jahrb. Cap. VIII. p. 39. Man findet, daß S. **Agnes**, des Königs **Primislai Ottocari** Tochter, der

Liegnitzschen Hertzogin Annä Schwester, sich in dieses Kloster begeben habe, wiewohl sie bey dem Orden S. Clarä beständig blieben, auch deßhalben Kayser Friederico II. die Ehe abgeschlagen. v. *Bolbin.* S. I. Epit. Hist. Boh. L. III. c. 13. p. 257. seq. **Thebes.** l. c. Die grosse **Kloster-Kirche** zu S. Hedwigs und Bartholomäi präsentiret sich äusserlich und inwendig prächtig, und nimmt mit ihrer Zierde viel vornehmen Kirchen-Gebäuden den Vorzug, wiewohl schon 1430 von den Hussiten das bleyerne Dach davon genommen, und die silbernen Bilder, welche Hertzog Heinrich Barbatus verfertigen lassen, hinweg geführet worden. Der Eingang in die Kirche geschicht Mitternachtwerts durch die Halle, in welcher auswendig über die Thüre, dieses Chronostichon auf das Jahr 1690 stehet:

O. A. M. D. G.

HæC ChrIstIna tIbI persoLVet LIMIna Chriſte,
FaC Vt & ALbertI nos Cor VtrInqVe JVVet.

Inwendig hat die Kirche nach Art der meisten Schlesischen Kirchen, ein dreyfaches Gewölbe, und in jedem Gewölbe gegen Morgen eine Capelle. Das Mittel-Gewölbe ist das älteste, und wird die S. Bartholomäus-Capelle genennt, darinnen vor dem Altar, des Durchlauchten Stiffters **Heinrichs** des **Bärtigten**, ingleichen des Deutschmeisters **Feuchtwagens** Gebeine unter einem in Marmel erhöheten Monument, auf welchem beyder Bildnisse ausgehauen, ruhen, mit folgender Ueberschrifft:

Dux Henricus Honor Slesiæ, quem plangere conor,
Hic jacet hunc fundans fundum virtute redundans,
Tutor egenorum Schola morum, Virga reorum,
Cui sit ut absque mora locus in requie bonus,

Conradus de Feuchtwagen ora: † Magister Generalis ordinis Teutonici Septem annis ordini gloriose præfuit in Bohemia Dracovitiis circa A. 1296. mortuus hic sepultus quiescit. Oben zur Lincken steht die Orgel, und recht mitten gegen über das Chor, worauf die geistl. Jungfrauen gewöhnlich in ihren Gestühlen sitzen und ihre horas singen. Unter dem Jungfrauen-Chore ist das Unter-Gewölbe, da man über eine steinerne Stiege weiter hinunter in dem Keller, oder wie sie es nennen, in die Grufft unter der Erden kommt, darinnen ein Altar, zu dessen Rechten der schon gemeldte Hedwigs-Brunnen, vorn Altar aber ein grosser Grabstein zusehen mit dieser Ueberschrifft: Anno Domini MCCCCIII. X. die Junii obiit illustris Princeps Conradus Sec. Dux Silesiæ Dominus Olsniæ ac Coslensis. (Diese Grabschrifft ist der Jahrzahl wegen bedencklich, weil der Tod **Conradens** II. Hertzogs zur Oels und Cosel, insgemein 8 Jahre vorher, auf 1395 gesetzt wird, sonst ist dieselbe deutlich zu lesen, ausser daß im Nahmen die letzten Buchstaben in etwas abgenutzet sind.) Wenn man aus dem Keller wieder herauf kommt, und gegen Abend fortgehet, wird man der kleinen Hedwigis-Capelle, darinnen die fromme Fürstin zu beten pflegen, gewahr; hinter derselben ist der Seiger, dabey oben am Chor diese Worte stehen: A. 1203. fundatum est hoc Claustrum S. Ci Monialium,

nialium, a pio Duce Henrico. Consecrata vero est hæc Ecclesia sub eodem Duce Anno Domini MCCXIX. Hinter diesem Seiger werden in der Kirche, die Hof-Officianten, gleichwie unter dem Jungfrauen-Chore die Geistl. Jungfrauen begraben. Von der S. Bartholomäi-Capelle aus dem Mittel-Gewölbe, gehet man auf der rechten Seite, zu der, mit eisernen Gegittern verwahrten kleinen Capelle S. Johannis, in welcher der Hertzogin Hedwig Grabstein, darunter sie über 23. Jahre, ehe sie in die hernach erbaute Hedwigs-Capelle versetzt worden, begraben gelegen, mit dieser Inscription zu sehen:

D. O. M.

Cave, quisquis es, profanis oculis marmor hoc inspicias, quod Sanctæ Hedvvigis, conjugis Henrici Barbati, Ducis Silesiæ, ac Fundatoris coenobii hujus Sancti Monialium, ordinis Cistercienſis in Trebniz, locum primæ sepulturæ ab ea electum, ut pio cultu venereris, demonstrat, in quo e terra in coelum evocata, A. D. M. CC. XLIII. die longe a se prævisо D. Matthæo Sacro, honorifice reponitur, innumeris brevi miraculis claresćens, a Clemente IV. Pontifice Max. Sanctorum numero asseritur A. D. M. CCLX. VI. Sequenti vero A. D. M. CC. LX. VII. Sacra eius ossa, ut majori cultus honore haberentur, ex tumulo coemeterii (quod hoc marmore splendet,) levata, & ad Ecclesiam, quæ hodie Capella S. Hedvvigis audit, solemni ritu sunt translata, quam in argumentum devotæ pietatis, erga indigetem suam, Vladislaus Episcopus Bambergensis & Dux Silesiæ, erexit, A. D. M. CC. LX. IX. Lapidem vero hunc æternæ memoriæ ac immortali honori SSmæ suæ Patronæ ac Fundatricis, poni curauit Reverendisſima Dna Christina Catharina de VVirbna Pavvlovvska, Abbatissa Trebnicensis, Ord. Cist. A. D. M. DC. XCIV. qui diserte licet mutus pium in tantam loci huius ac suam tutelarem, gratæ mentis illius cultum, seculis omnibus loquetur.

Zur lincken Hand der S. Bartholomäi-Capelle ist die vom **Uladislao.** Bischoff zu Saltzburg und Hertzog in Schlesien 1269. 1. May fundirte Capelle zu S. Hedwig, allwo diese Schrifft zu lesen ist: Anno Dni MCCLXIX. Cal. Maii fundata est Capella B. Hedvvigis ab Vladislao Episcopo Bambergensi & Duce Silesiæ. Es soll aber ohne Zweiffel heissen: Episcopo Salisburgensi, und ist entweder irrig geschrieben, oder auch abgeschrieben worden. Denn Uladislaus ist niemahls Bischoff zu Bamberg gewesen: um diese Zeit hatte **Leopold** Graf von Leiningen selbige **Würde** und Einkommen. **Münster** L. V. p. 1136. **Thebesii** Lignitz. Jahrb. c. XVII. p. 66. n. 9. In dieser gedachten Capelle ist zuförderst das in Marmor und Alabaster aufgeführte Grabmahl der H. Hedwig, samt der dabey stets brennenden silbernen Lampe zu sehen, so die Römisch-Catholischen jährlich dreymal an Corporis Christi, S. Bartholomæi und Hedvvigis, aus sonderbarer Heiligkeit mit grossen Processionen und Wallfahrten besuchen. Man findet auf diesem Grabmahle folgende Inscription: In hac urna reconduntur, mortales, magnæ ac thaumaturgæ matris D. *Hedvvigis* exuviæ, genus illi augustum a Carolo Magno per Arnolphum Cæs. & March. Meraniæ Patet Bertholdus Dux Meran. Carinth. Istr. Mater Agnes March. Austr. Sanguis, S. Elisabeth Thuring. Landgrauia matertera, conjux fuit Henricus Longobardus, Poloniæ Princeps, Dux Silesiæ. Sex Prolium quondam facta Mater, ex his ætate adhuc innocua triumphalem agno quadrigam, & Henricum profide ferro Scythico laureatum coelis invexit. Gertrudem vero sanguinis ac maternæ virtutis heredem, sanctioribus insuper Cistercii legibus excultam S. hujus Parthenonis vidit Abbatissam; Hæc augusto natalium & matrimonialis Societatis splendore, quamvis orbi notissima, reiectis tamen magnorum nominum Umbris, amore Christi saucia emisso castitatis voto, etiam conjugales tædas, sacratioribus accensa, maluit exstinctas, opes quas mundus luxui, ipsa pauperibus tribuebat, tredecim ex illis commensales quotidie adhibere solita, vere omnium amor & solatium, ipsa sibi poena & tormentum. Claruit adhuc in vita plurimis miraculis, ingens ipsa prodigiosæ sanctitatis miraculum. Majus adhuc futura, quia coelo demissa diva fuerat, eidem etiam reddita, non obiit, sed illuc abiit A. M. CC. XL. III. VII. Idus Octobris. Relata inter Sanctos a Clemente IV. Pont. Max. A. M. CC. LX. VI. Cal. Dec. demum huc translata Anno M. CC. XL. VII. Cal. Sept. Dieses kostbare Monument richtete die Frau Aebtißin, Gräfin von Wirna **Pawlowskin** auf, welche zu der Fürstin Hedwig Haupten, unter einem mit folgender Aufschrifft bezeichneten Grabsteine, lieget:

D. O. M.

Christina de Wirbna Pavvlovvska, Claris orta natalibus, clarior dum Seculo moritur & oritur, *Abbatissa Trebnicensis* hic jacet. Quæ docta subesse sibi, præfuit aliis Annos XXIV. menses IX. cujus memoria preciosis ornamentis & Mausoleis marmoreis Schakonæ & Cameſæ, fundatis ecclesiis monasterii, neostructis parietibus, aliisque quam plurimis pietatis officiis perennat, vixit annos LXVI. menses VI. dies XV. Obiit ao. MDCXCIX. Martii die XXVIII. An der Wand ist auf einem Meßingenen Täfelein der Lebens-Lauf der Hertzogin Hedwig folgendermassen beschrieben zu sehen: Beata Hedvvigis Ducissa Sanctitate & prosapia illustris, nata fuit Bertholdo Duce Meraniæ Carinthiæ & Istriæ, filio Ducis Boleslai Proceri, qui obiit anno Domini 1201. 8. Idus Decembr. & in monasterio Lubensi sepultus. (Hier wird der Hedwig Vater Bertholdus, Boleslai Proceri Sohn genannt, da doch, wie bekannt ist, nicht Bertholdus der Hedwig Vater, sondern ihr Gemahl Henricus Barbatus diesen Boleslaum zum Vater gehabt. Es kan aber seyn, daß durch Unvorsichtigkeit des Schreibers, das Wort nupta vor dem Worte filio ausgelassen worden, da es hätte heissen sollen: nupta filio Ducis Boleslai Proceri &c.) Matre vero Agnete, nata ex Marchionibus Austriæ; fuit familia paterna ex stirpe Arnolphi Imperatoris, nati ex posteritate Caroli Magni. Collocauit Bertholdus nuptam filiam suam b. Hedvvigin, Henrico Duci VVratislavien. A. 1178. Hic

Henricus A. 1203. rogatu b. Hedvvigis monasterium Trebnicense exædificavit, quod in 15. annis perfectum ad 30000. marcarum Polonicalium pervenisse calculatum est. Locus electus est ex voto Principis, qui ibi periculose cum equo in Voraginem coenosam fuerat collapsus. Et virgines huc translatæ sunt ex Coenobio Bambergensi, ubi frater b. Hedvvigis erat Episcopus. A. 1219. consecratum est monasterium sub honore b. Bartholomæi Apostoli. In eo postea degens b. Hedvvigis, nam hi duo conjuges communi consensu in præsentia Thomæ I. Episcopi VVratisl. perpetuam voverunt continentiam & totos fere 30. annos disjuncti vixerunt, ex quo tempore Henricus comam & barbam aluit, unde cognomen Barbati accepit. Moritur Dux Henricus A. 1238. 5. Cal. Aprilis, anno ætatis septuagesimo, cuius corpus Trebnitium, ab Henrico Pio relatum, honorifice sepultum est. B. Hedvvigis neque ægrotum Maritum visere, neque mortui funus deducere, aut obuiam ei prodire voluit, ne quo rerum humanarum commercio animus ejus a divinis avocaretur, A. 1241. Henricus Pius b. Hedvvigis filius, ad Lignitiam a Tartaris cæsus, post cladem ex sexto digito pedis vix cognitus, nam Tartari caput ei amputarunt, per Annam conjugem ipsius VVratislaviam delatus, & in æde D. Iacobi humatus est. Postea b. Hedvvigis A. 1243. 7. Idus Octobris pie discessit. Corpus eius quod croceum, dum vixit, propter rationem victus duram & tenuem, assiduaque jejunia fuerat, post mortem insolito splendore corruscasse fertur, Deo perhibente testimonium Sanctimoniæ & pietati eius. A. 1266. Cal. Decembris a Clemente IV. Pontifice, B. Hedvvigis in numerum SS. relata est. A. 1267. 15. Cal. Septembris ossa sacra B. Hedvvigis e tumulo levarunt. A. 1269. Cal. Maii fundata est. Capella b. Hedvvigis ab Vladislao Episcopo Bambergensi & Duce Silesiæ. Oben drüber sind die Gemählde, so die Wunderthaten der Fürstin Hedwig vorstellen. Gegen Morgen ist das Altar. In der Sacristey wird ein grosser Vorrath an Kirchen Zierrath und Reliquien der andächtigen Hedwig verwahret, sonderlich wird darinnen gewiesen das Obertheil von der Hirnschale der H. Hedwig, ihre vier Mäntel samt dem Gürtel, und ihr 1653. in Gold eingefaßter Mund-Becher, darinnen sich das Wasser in Wein verwandelt haben soll, wiewohl Samuel Nackielsky SS. Theol. D. ad S. Hedvvigen Cracoviæ Præpositus vorgiebt, daß Sigismund von Porembla Porembski, diesen von seinen Eltern ererbten gläsernen Mund-Becher der H. Hedwig, An. 1641. M. Febr. als ein hochschätzbares Kleinod der Kirche zu S. Hedwig in Cracau, im Testament vermacht und zugeeignet hätte. Vermuthlich mögen mehr von der Fürstin Hedwig gebrauchte Trinckgeschirre überblieben seyn, wie denn dergleichen auch in S. Matthiä Kloster zu Breßlau aufbehalten, und solches von dem Herrn Prälaten jetztgenannten Klosters, Herrn Michael Joseph Fibigern, in dessen Scholiis Silesiographiæ Renovatæ Nic. Heneli Part. I. p. 601. angeführet wird.

Uberdieß sollen von Fürstlichen Oelßnischen Printzen und Prinzeßinnen in diesem Kloster begraben liegen:

Henrici Barbati Printz, Conrad Crispus.

Henrici Barbati Prinzeßin Gertrud, Aebtißin zu Trebnitz.

Henrici Barbati Tochter Sohn Primislaus.

Henrici Pii Prinzeßin Agneta, Aebtißin zu Trebnitz.

Henrici Pii Töchter Töchter, Euphrosina, Euphemia und Agneta, Aebtißinnen zu Trebnitz.

So sollen auch in dieser Kirche bey dem Grabmahle der Fürstin Hedwig, folgende drey Fürstl. Begräbnisse zu finden seyn, die in einem bewährten und bey der Fürstl. Oelßnischen Bibliothec befindlichen MSS. also bemercket sind:

1. Anno Domini 1497. Dominica post Bartholomæi, obiit Illustrissima Princeps virgo Magdalena Filia Ducis Victorini, Monialis professa ordinis Cisterciensis in monasterio Trebnicensi, ibidemque sepulta ante summum altare in Capella Sanctorum Petri & Paulli Apostolorum, in qua requiescit corpus sanctæ Hedvvigis Ducissæ Silesiæ.

2. Anno Domini 1502. feria quinta in vigilia Sancti Martini intra septimam & octavam horam, mane, obiit illustris princeps & Dn. Dn. Georgius Dux Monsterbergensis Silesiæ & Olsnicensis, in castro Olsnicensi, & sepultus est in Monasterio Monialium Trebnicensi ordinis Cisterciensis, Dominica in die Briccii, in sepulcro Ducum, in Capella Petri & Paulli, in qua requiescit corpus Sanctæ Hedvvigis per Dominum Abbatem Andream Lubensem, præsentibus Abbatibus Joanne Abbate Sancti Vincentii & Benedicti in arena Vratislavienſi, hora decima octava.

3. Anno Domini 1505. feria secunda in die Triburtii & Valeriani obiit illustris princeps Domina Catharina Ducissa Oppaviæ. Conjux IDucis Joannis Saganensis, Uratislaviæ hora vesperarum, & est sepulta in monasterio Trebnicensi.

Man kan niemanden in der S. Hedwigs-Capelle, darinnen erwähntermassen die Gebeine der andächtigen Fürstin ruhen, von diesen Fürstlichen Grabstäten etwas gewisses sagen, vielweniger die Capelle S. Peters und Pauls zeigen, auser daß bey dem Grabmahl der H. Hedwig, zum Füssen, verschiedene alte grosse Leichsteine zu sehen, darunter vermuthlich, zu nächst der H. Hedwig Monumente, dero Prinzeßin Gertrud, so Aebtißin allhier gewesen, und die andern von der H. Hedwig herstammenden Aebtißinnen begraben liegen mögen, wie sich solches aus denen, auf diesen Leichsteinen ausgehauenen Bildnissen der Aebtißinnen in ihrem geistl. Ornat, muthmassen läßt. Unter den übrigen Grabsteinen mögen die Gebeine der andern obbemeldten Fürstl. Personen ruhen, wiewohl man eigentlich, wessen dieß oder jenes Grab-Gedächtniß sey, nicht wissen kan. Nachdem die Kirche von Zeit zu Zeit aus der alten in einer neuen Form gegossen worden, so mag mit den Benahmungen und Monumenten auch einige Aenderung paßiret seyn. Sonst aber findet sich in mehr, ernannter S. Hedwigs-Capelle viel andrer Geistl. Zierrath, von Altären, Bildnissen und Epitaphien der Aebtißinnen, als da sind: Die Epitaphia der Frauen Aebtißinnen der Sabinen geb. Naßin, Elisabeth Piotrowskin, der Barbarä Bolikowskin, Anna Pakoslawska, der Dorotheen Bninska, Helenen Magdalenen Pruszakowna, sonst Bienewskin, ꝛc.

Betref-

Betreffende das Kloster-Gebäude, oder der Frauen Aebtißinnen Residentz, machte obgedachte Frau Aebtißin von Würben 1696. den Anfang, dasselbe in einen weit schönern Stand zu setzen, und alles von Grund auf neu, ins Gevierdte, davon die Kirche eine Seite machet, zwey Seiten aber gantz in Sümpfe und in die Teiche gebauet worden, aufzuführen.

Lista der Fr. Aebtißinnen des Fürstl. Gestiffts Trebnitz.

1. **Petrussa**, erste Aebtißin, war eine Meisterin der andächtigen Hedwig in ihrer Kindheit gewesen, und hernach von Bamberg mit 100. Kloster-Jungfrauen hieher gebracht worden, starb 1218. den 1. Jan.

2. **Gertrudis**, der andächtigen Hedwig Tochter, starb A. 1262. 30. Dec. und liegt zu den Füssen ihrer Frau Mutter begraben.

3. **Agneta**, Heinrichs des Frommen Tochter.

4. **Euphrosina**, Elisabethen Hertzogs Heinrichs des Frommen Tochter Tochter.

5. **Euphemia**, jetztgemeldter Aebtißin Euphrosinä Schwester, starb 1300. 5. Sept. zu dieser Zeit sind im Kloster zu Trebnitz 120. geistl. Jungfrauen gewesen.

6. **Constantia**, Semislai Secundi Hertzogs in der Masau, und Salome Hertzogin aus Pommern Tochter, starb 1331. 8. Aug. obbenannten Semislai Secundi Frau Mutter war Constantia Heinrichs des Frommen Tochter, Casimirs Hertzogs in der Masau Gemahlin.

7. **Hedwig** Hertzogin von Sagan, starb A. 1348. 28. May. Unter Dero Regierung zerstreuete A. 1345. den 16. Aug. Casimir König in Pohlen, das Convent der Geistlichen Jungfrauen.

8. **Margaretha**, eine Hertzogin derer Geschlecht unbekannt.

9. **Agneta**, Hertzogs Henrichs des Frommen Tochter Tochter, starb 1362.

10. **Euphrosina**, Elisabethen Hertzogs Heinrichs des Frommen Tochter Tochter, (ist bereits num. 4. vorkommen, wird aber in des Jesuiten Zeidlers herausgegebenem Leben der Fürstin Hedwig, in dieser Ordnung zum andern mahl gefunden.)

11. **Catharina**, Hertz. von der Kosel, starb 1383.

12. **Catharina**, Hertzogin zu Brieg, starb 1403.

13. **Bolka**, Hertzogin von der Kosel, starb 1429. 20. May.

14. **Anna**, Hertzogin von Oppeln, starb 1456.

15. **Anna**, Hertzogin von Troppau, starb am Tage Ambrosii 1469.

16. **Anna**, Hertzogin von Troppau, erlebte 100. Jahr, und starb 1515. Unter dero Regierung sturben 1483. 15. Geistliche Jungfrauen an der Pest; hingegen wurden derselben 23. auf dem Dohm zu Breslau vom Bischoff Johann IV. mit dem Beynahmen Rotho, A. 1499. den Sonntag nach Weynachten consecriret.

17. **Hedwig Geißlerin**, starb 1526. 23. Jan.

18. **Hedwig**, gebohrne Login, starb 1526. 23. Jan.

19. **Barbara**, gebohrne von Litwizin, starb 1546.

20. **Catharina**, gebohrne von Stosch, starb 1560. 17. Jan.

21. **Catharina**, gebohrne von Motschelnitzin, starb 1574. 7. Sept.

22. **Margaretha**, gebohrne von Litwitzin, starb 1589. 1. Jul.

23. **Anna** gebohrne Jenilowskin, starb 1592. 2. Jun. Nach dero Tod, weil man in Erwehlung einer neuen Aebtißin nicht einig werden konnte, war ein Interregnum, und administrirten das Regimentdrittehalb Jahr, 3. Jungfrauen: Barbara Wurtkowskin, Beata Schlachtzinskin, und Eva Proskowskin.

24. **Sabina**, gebohrne Naßin von Langmeile, ward auf Kayserl. Recommendation durch Herrn **Hieronymum**, Abt zu Leubus, Visitatorem ordinarium, in Beyseyn des Bischoffs zu Breßlau, Andreä Jerins, als Kayserl. Commissarii und damahligen Oberambts in Schlesien, A. 1594. den 17. May erwehlet, starb 1602. 10. Mart.

25. **Barbara**, gebohrne Wurtkowskin, letztbesagtes Jahr den 14. May erwehlt, starb das folgende 1603 2. May.

26. **Maria**, gebohrne Luckin von Witten affrontirte die Römisch-Catholische Kirche, indem sie A. 1610. die Evangelische Religion annahm. Was sie deswegen an die Protestantische Schlesische Städte, auf dem Breßlauischen Landtag geschrieben, kan beym Schadäo Contin. Schleidani, Partis III. § 18. p. 1525. bis 1527. nachgeschlagen werden.

27. **Elisabeth**, gebohrne Piotrowskin, folgte in diesem Jahre, und starb in Pohlen. A. 1640. den 2. Jul. nach dero Absterben, wegen damahliger Schwedischen Unruhe anderthalb Jahr und 24. Tage keine Aebtißin gewesen.

28. **Barbara**, gebohrne Bolikowskin, ward A. 1642. 25. Jan. in Beyseyn der Herren Aebte **Arnolds** zu Leubus **Laurentz** zu Henrichau, **Simons** zu Camentz, **Valentins** zu Grüssau, erwehlet, brachte den Gebrauch der weissen Cucullen, nach des Ordens Gewohnheit auf, und starb 1652. 10. Aug.

29. **Anna**, gebohrne von Mutschelnitzin, sonst insgemein Pakoslowskin, und zwar dahero, weil sie in Pohlen das Dorf Pakoslowe, in Miethung gehabt, genannt, ward Aebtißin 1652. 14. Aug. und starb bald in folgendem Jahre 1653 den 4. Nov ihres Alters über 60.

30. **Dorothea** gebohrne Bninskin, folgte dieser durch die ordentl Wahl und regierte so lange ihr die Augen fugten, löblich, ward aber zwey Jahre vor ihrem Absterben blind, dahero sie gegen gewisse Provision resignirte, und 1661. den 10. Jul. im 55. Jahr ihres Alters, den Weg alles Fleisches gieng.

31. **Hedwig Magdalena**, gebohrne Bienewskin, sonst Proskowne genannt, bisherige Priorin, succedirte der An. 1659. Blindheit wegen resignirenden Frauen Aebtißin Bninskin, in Beyseyn 3. Herren Aebte, Arnolds zu Leubus, Melchiors zu Henrichau, und Andreä zu Rauden. Sie erbauete wieder die Vorwercke, und trug viel auf dem Gestifft hafftende Schulden ab, starb zu Posen in Groß-Pohlen im Jungfräul. Kloster, des Heil. Benedictiner-Ordens 1674. den 27. Jun. ungefähr in 52. Jahr ihres Alters.

32. **Christina Catharina**, gebohrne Gräfin von Würben Pawlowskin in besagtem Jahre erwehlt, regierte 24. Jahr und 9. Monat, und verließ die Welt A. 1699 den 28. Mertz, im 66. Jahr und 6. Monat ihres Alters, liegt in ihrer Ruhestatt vor dem von ihr der andächtigen Hedwig neu aufgerichteten marmorsteinernen Grabmahle.

33. **Cunigundis Sophia**, gebohrne Kavezkin, des Jungfräul. Klosters und Fürstl. Stifts Trebnitz Frau und Abbatißin, wie auch der Königl. Burg zu Schwibussen Pfandes-Innhaberin, starb A. 1705. den 11. August, Abends um 6. Uhr.

34. Pl. Tit. Frau Susanna Catharina **Kopidlanskin**, succedirte A. 1706. durch ordentl. Wahl.

Die Frau Aebtißin, ist sonst ein fürnehmer Stand des Fürstenthums, erscheinet bey denen Landtagen, hilfft nach Proportion ihrer Stiffts-Güter, die dem Lande aufgelegte Onera tragen, und erscheinet durch ihren Anwald bey Gelegenheit vor der Fürstlichen Cantzeley. Wenn etwa ein solenner Actus bey dem Fürstlichen Hause fürgehet, als Begräbniß und dergleichen, so wohnet sie allezeit durch ihren Abgeordneten, nach geschehener Invitation, demselben bey, wie Anno 1617. bey Hertzogs **Carls** II. zu Mönsterberg und Oels **Begräbniß**, durch **Wilhelm** von Luck auf Witten, Stiffts-Hauptmann, Anno 1661. bey Fürstl. Ersequien dreyer Fürstl. Leichen, durch Hansen von Puster, und 1664. bey Hertzogs **Sylvens, Nimrods**, Leich-Procession durch ihren Cantzler Ignatius **Schürer** von Waldheim, desgleichen A. 1704. bey Hertzog **Christian Ulrichs** Fürstl. Leichen-Conducte, durch ihren Cantzler Herrn Frantz Ignatius Bruno Hlawenkowsky. Die Frau Aebtißin hält beständig in ihren Diensten einen Cantzler, welches Amt nach dem 1597. den 29. May verstorbenen Cantzler Bernhard **Krumhofen**, 1598. Daniel **Leo**, 1618. Adam **Drischler**, nach der Zeit Andreas, Hertzog Joh. Henricus **Cunrad**, folgends A. 1664. Elias Ignatius **Schürer** von Waldheim, nach diesem Georg Friedrich von **Schliebenheim**, drauf George Dittrich von **Schiemonsky**, folgends Johann Frantz Ernst von **Wallis**, ferner Herr Frantz Ignatius **Bruno**, Hlawenkowsky verwaltet, denn adjungiret, Herr Martin Leander von **Trachenhenn**, Secretarius, von Trachenberg aus Schlesien bürtig. Vor ihm war Secretarius Urbanus **Resch** von Habelschwerda aus der Grafschaft Glatz.

Die unter des Stifts Jurisdiction stehende Dorfschafften wurden vormahls durch Adel. Haupt-Leute, als A. 1607. durch Caspern von Luck und Witten, Aulæ Cæsar. Familiarem, & illustris cœnobii Trebnicensis Consiliarium ac Præfectum, A. 1617. durch Georg Friedrich von Stosch, und 1630. durch Christophen von Waltitz bestellet. Nach der Zeit ward über die Stifts-Güter ein Probst verordnet, und war der erste, Christoph Frantz Klose Professus Lubensis, dem hat gefolget Albert Baron von Schmidel, Professus Lubensis, Theodoricus Arndt Professus Lubensis starb 1704. hernach Herr **Benedictus Mentzel**, auch Professus Lubensis.

Mit denen Contributionen oder Steuren hatte es vor dem diese Bewandniß, daß die Stiffts-Güter sich ohnmittelbar in die Landes-Casse nach Oelße vergaben, doch etwa vor einen halben Jahrhundert und drüber setzten sie einen absonderlichen Stiffts-Casse-Halter, der zwar die Steuren des Stifts einnimmt, jedoch hernach dem Oelßnischen Steuer-Einnehmer und Buchhalter die eingezogenen Steuren allemahl liefert und berechnet. Der erste Casse-Halter des Stifts Trebnitz war Georg Weigert, demselben succedirte Friedrich Adelbert Mohaupt. Diesem folgte A. 1690. Hans George Thomas von Ottmachau Neißischen Fürstenthums, welcher A. 1706. gestorben. Diesem succedirte in dieser Charge H. Joh. Christoph Resch.

Unter den Stiffts-Gütern sind **Frauwaldau, Groß- und Klein-Mertenau, Pawelau, Uyeschütz, Domnowitz, Anichnitz, Groß- und Klein-Perschütz, Klein-Graben, Schlottau, Schwaban, Lucin, Polnischhammer, Mirckau** ꝛc.

Schwaban, soll der andächtigen Hedwig-Cammer-Gut gewesen seyn, da sie öffters eingekehret, auch ein prächtiges Schloß dahin gebauet hätte, dahero es **Schwaban**, so viel als **Schauan**, wäre benahmet worden, weil jedermann dasselbe mit grossen Verwundern hätte anschauen müssen, wiewohl heutiges Tages, vom Schlosse nichts mehr anzuschauen ist. A. 1615. den 17. Aug. erlitt Schawan Brandschaden.

Zu **Polnisch-Hammer** legte A. 1696. eine Feuersbrunst, das völlige Bräu- und Maltzhaus, samt der hart drangestandenen Wasser-Mühle in die Asche.

Zu **Schlotta** kam A. 1706. am Sonntage Judica durch Verwahrlosung eines Haus-Weibes vom entbrennten Specke Feuer aus, und nahm 17. Gebäude, darunter den Pfarrhof, (bis auf das Wahnhaus) ingleichen das Schulhaus und Schaafstall auf dem Vorwerge weg.

Begebenheiten, so sich und mit dem Trebnitzischen Fürstl. Stifft und Jungfrauen-Kloster zugetragen.

A. 1254. verwüstete Primislaus Hertzog zu Posen, und Boleslaus Hertzog zu Kalisch, das gantze Land umb Trebnitz, weil Hertzog Boleslaus zu Lignitz, ihrem Schwager Hertzog Conraden das Glogauische versprochene Erbtheil nicht einräumen, und Hertzog Henrich der III. zu Breßlau, nicht mit rechtem Ernst ihm dazu behülflich seyn wollte.

A. 1268. den 28. April legte Hertzog Uladislaus, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, des Breßlauischen Fürstenthums Administrator, S. Hedwigs Enckel, zu S. Hedwigs-Capelle den ersten Grundstein.

Anno 1329. accommodirte sich Hertzog **Cunrad** zu Glogau und Oels, mit allen seinen Landschafften Königs **Johannis** Protection, samt dem Kloster Trebnitz.

A. 1413. Vigilia Simonis und Judæ brannte das Kloster Trebnitz gantz aus.

A. 1430. den 27. Juli Dienstag nach Petri und Pauli, nach Mittage nach 3. Uhr, plünderten die Hußiten das Stifft, legten das Kloster in die Asche,

Asche, nahmen das bleyerne Dach davon zerschmeltzten die Glocken, und führten alle silberne Bilder mit sich hinweg. Nach etlichen 20. Jahren, ward das Kloster wieder aufgebauet, dazu Breßlau und andere benachbarte Städte treulich halffen.

A. 1464. den 16. Jul. zündete das Wetter an, verzehrte das Kirchen-Dach und den Thurm, zerschmeltzte das zinnerne Dach über S. Hedwigs Capelle und Grab, das Kloster ward mit Noth erhalten.

A. 1466. den 2. Jun. gieng König **Matthias Hunniades** aus sonderbarer Devotion, zu Fuß von Breßlau drey Meil-Weges bis nacher Trebnitz, und besahe der andächtigen Hedwig Begräbniß, unangesehen er durch Hertzog **Cunrads** des Schwartzen Land zu Oels paßiren mußte, der ein Favorit Königs **Georgen**, und also sein Feind war.

A. 1475. den 7. Jan. nach Königs Casimirs und Uladislai Abzuge vor Breßlau, erlitt Trebnitz Schaden von Königs Matthiä Kriegs-Volck.

A. 1483. nahm die Pest 15. Kloster Jungfrauen hinweg.

A. 1486. am Tage S. Barnabä muste das Kloster samt der Kirche, wiederum der Feuerflamme herhalten.

A. 1500. brannte vorne an der grossen Thüre zur lincken, ein schön und herrliches Orgelwerck weg, indem der Organist zur Metten-Zeit das Licht hinter sich auf der Orgel brennend vergessen hatte.

A. 1505. den 1. Sept. betraf Trebnitz eine abermahlige Feuersbrunst.

A. 1538. bequemeten sich auf Anregung des Hertzogs Johannes viele Dörfer dieses Klosters zu dem Luterthum, obgleich die Aebtißin zu Trebnitz sich mit Gewalt darwider legte, und verstiessen ihre bisherigen Römisch-Catholischen Pfarrherrn und hiengen in soweit dem Hertzogen an.

A. 1671. verlohren die 5. Stiffts-Kirchen, Pawelau, Schlotta, Pohlnisch-Hammer, Schawan und Lucin, ihre Evangelischen Prediger. Derer Verzeichniß hier kürtzlich beyzufügen vielleicht nicht unangenehm seyn wird:

Zu **Pawelaw**, war der letzte Pfarrer Adam **Reichel**, gebohr. zu Trebnitz 1603. Sebastians Pastors zu Trebnitz Bruder, beruffen 1632. hatte zum Substituten A. 1667. seinen Sohn Sebastian Reichel, der hernach das Pohlnische Pastorat zu Massel, vor besagtem Schöfin ein Jahr bekleidete.

Pastores zu **Schlotta und dessen Filial Pohlnisch-Hammer.**

Joh. **Nazarius** 1616.

Joh. **Donatus**, von Nambslau aus Schlesien, succedirte 1621. muste fort 1623.

Georg **Crell**, von Creutzberg aus Schlesien, folgte 1623.

Martin **Vibeg**, geb. zu Pawelaw 1613 vorher Pastor zu Festenberg, nachgehends 1644. zu Schlotta.

Daniel **Cosa**, geb. 1630. den 22 Jun. zu Pitschen in Schlesien, acceptirte die Vocation 1661 erlangte nach erfolgter erst gemeldten Veränderung das **Pastorat zu Breisa**,

Pastores zu **Schawan.**

Joh. **Bessel**, vorher Pastor zu Festenberg, starb an der Pest 1600.

Michael **Wolstein**, von Oels, vorhero Pastor zu Mühlwitz, überkam die Vocation nach Schawan.

Joh. **Jordan**, von Breßlau, Pastor zu Würbitz, succedirte 1620. zu Schawan, zog hernach in sein Vaterland.

Georg **Dresler**, geb. zu Sorau in der Lausitz 1603. succedirte 1634. den 14 Aug.

Paul **Malitius**, geb. 1621. zu Creutzberg in Schlesien, ward 1652. den 11 Oct. als Pastor zum Stein ordiniret, war hernach der letzte Evangelische Pastor zu Schawan, und starb zu Juliusburg 1678. den 14 Sept. im 57 Jahr seines Alters.

Pastores zu **Lucin.**

Jacob **Cosel**, geb. zu Trebnitz 1587. wurde 1612 zum Pastor nach Lucin beruffen.

Jacob **Bogen** oder Bogno, ein Trebnitzer, starb zur Oels 1644. den 22 Dec.

Godofred **Scherwencel**, Pastor zu Lucin 1642.

Joh. **Titus**, geb. 1620. den 19 Decemb. auf dem Fürstl. Oelßnischen Cammer-Gute Rathen, überkam A. 1645. den 16 May die Vocation, und war der letzte Lutherische Pfarrer zu Lucin, begab sich A. 1671 nach Oelß, und wurde 1676 mit dem Klein-Ellguttischen Pastorat wiederum versorget, wobey denckwürdig, daß seine so wohl zu Lucin als zu Klein-Ellgut gethane letzte Predigt, von der Zerstörung der Stadt Jerusalem gewesen. **Sinapii** Olsnographia.

Trebnitzisches Weichbild, oder seit A. 1675. mit einem neuen Nahmen auch zugleich heissende **Juliusburgische Weichbild**, begreift ausser den Fürstl. Cammer-Gütern, verschiedene Land-Güter, darunter zwey Städtlein Trebnitz und Stroppen. Gleichwie dieses Trebnitzische Weichbild vor diesem seinen eigenen Land-Hof-Richter hatte, oder auch von dem Fürstl. Bernstädtischen Land-Hof-Richter zugleich bestellet wurde: also gehöret dasselbe, samt dem darinnen liegenden Stiffte und Städtlein Trebnitz, zum Fürstl. Oelßnischen Hause, so daß die Frau Aebtissen zu Trebnitz nicht das gesamte Trebnitzische Weichbild beherrschte, sondern mit dero Stiffts-Gütern um einen grossen Theil des Trebnitzischen Weichbildes ausmachet. Unter die Fürstl. Juliusburgischen Cammer-Güter zählet man:

Die Herschafft Medzibohr. Siehe im XX Bande, p. 60. Wir fügen hier nachfolgendes bey: Diese gehörte vormahls dem Pohlnischen Herrn Grafen Andreas **Leszczynsky** von Leszno, welcher dieselbe An. 1599. den 27 Jan. Hertzog **Carlen** II. zu Mönsterberg und Oels, vor baares Geld mit allen Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten verkaufte. Nach jetzt hochgemeldten Hertzogs Hochseligen Absterben und drauf erfolgten Fürstlichen Brüderlichen Theilung, fiel diese Herrschafft Hertzog **Heinrich Wenzeln** zu Würtemberg, Oels und Bernstadt, und nach dessen, wie auch Hertzog **Carl Friedrichs** tödlichen Hintritt, der einigen überbliebenen Prinzeßin und Erb-Fürstin **Elisabeth Marien**, folgends durch sie, denn

Durch-

Durchlauchtigen Hertzoge **Sylven**, zu Würtemberg und Oels, letzlich aber nach geschehener Mütterlichen Abtheilung, Dero jüngsten Erlauchten Printzen **Julius Sigismund** zu Würtemberg, Oels und Juliusburg zu; floriret auch noch jetzo, unter dem Fürstlichen Schutze des Hochfürstlichen Oels-Bernstädt- und Juliusburgischen Hauses.

Die übrigen Fürstl. Juliusburgischen Cammer-Güter sind: **Dammer, Janschdorf, Zuckel** ꝛc. Unter denen Land-Gütern sind zwey Städtlein, **Trebnitz** und **Stroppen**. Von **Trebnitz** und dem **dasigen Kloster** ist in zwey besondern Artickeln ausführlich gehandelt worden. Von dem andern Städtlein im Juliusburgischē Weichbilde, **Stroppen**, siehe einen Artickel im XL Bande, p. 139 u. f. Ueber dieses liegen im Trebnitzischen Weichbilde, verschiedene andere **Land-Güter** oder Dorfschafften; dabey zu mercken, daß das vom Herrn **Lucä** in Schles. Chronic. p. 1115 zum Trebnitzischen Weichbilde gerechnete Zirckwitz, nicht zum Oelßnischen Fürstenthum, sondern zum Breßlauer Bißthum gehöre.

Machnitz ist der Adeliche Ritter-Sitz des Herrn von Posadowsky.

Grotge, Kapatschütz, Peruschen, Pastelschäwe, sind allerseits Adeliche Häuser der Herren von Debschitz.

Haltauf besitzt der Herr von Falckenhayn. **Burckotschien** und **Glauche** die Herren von Kessel **Dombrawe** oder **Maßlischhammer** der Herr von Wolfsburg. **Wiese** und **Hochkirch** der Herr von Koetzler. **Pristelwitz** der Herr von Kirschenstein. **Cunradswaldau** der Herr von Nickisch.

Maßel beherrscht einer von Kreckwitz. Vor Zeiten gehörte Massel den Hertzogen zu Oelß. Siehe übrigens davon einen besondern Artickel, im XIX Bande, p. 1967. **Sinapii** Olsnograph.

TREBOCCI, oder *Trebucci*, ein deutsches Volck, so die Mediomatricos vertrieben, und einen guten Theil in Gallien, noch vor des Arioviſti, und Cäsars Zeiten eingenommen haben, in dem halben Theil vom Obern Elsaß, gegen Mitternachtwerts; und fast auch in dem halben Theil des Untern-Elsaß; und sonderlich, wo jetzt Straßburg liegt, gesessen: und vermeynt **Cluver**, daß das Elsaßische Dorf zum Dreyen Buchen, von ihnen den Nahmen habe. **Zeilers** Itiner. Germ. Cap. VII. n. V. p. 313 sq.

TREBONA, Stadt, Herrschafft und Schloß, siehe **Wittigenau**.

TREBONIA LEX, siehe *Tribonia Lex*.

Trebonius, ist bey dem **Horaz** Lib. I. Sat. 4. ein liederlicher Pursch zu Rom, der zu anderer Männern Weibern zu gehen pflegte.

Trebonius, ein schöner Römischer Jüngling, welcher unter dem Commando des **Lucii**, der ein Schwester-Sohn **Marii** und einer der vornehmsten Befehlshaber unter der Armee war, stunde. Diesen wollte gedachter Lucius zu seinem Sodomitischen Willen bewegen; endlich ließ er ihm einmahl des Nachts durch einen Unter-Befehlshaber in sein Gezelt beruffen, und wollte ihn mit Gewalt mißbrauchen, er ward aber vom Trebonio erstochen. Dieser Römer ward deßwegen vor das Krieges-Recht gebracht, und wuste sich so wohl zu vertheidigen, daß Marius, anstatt ihn zu verurtheilen, dieses Verhalten nicht allein öffentlich rühmte, sondern auch dem Trebonio mit eigenen Händen eine solche Crone, als diejenigen zu bekommen pflegten, welche sich in einer Feld-Schlacht wohl gehalten, auf das Haupt setzte. **Plutarchus** in Mario. Ob er einer von den nachfolgenden Treboniis gewesen, stehet nicht auszufinden.

Trebonius, (A.) ein Römischer Ritter, so aber weiter auch nicht bekannt ist, als was **Cicero**, ad Fam. Lib. I. Ep. 3. von ihm mit beybringet.

Trebonius, (Cajus) mit dem Zunahmen **Asper**, war eines Römischen Ritters Sohn, und diente dem **Cäsar** als dessen Legat in Gallien, worauf er von demselben im Jahr der Welt 3905 zur Bürgermeisterlichen Würde erhoben wurde. Dem ohngeachtet verband er sich wider ihn, und hielt unterdessen, da **Cäsar** auf dem Rath-Hause umgebracht wurde, den **M. Antonius** ausser der Versammlung mit einer Unterredung auf, damit er dem **Cäsar** nicht zu Hülffe kommen könte, wiewohl **Cicero** vorgiebt, daß **Anton** selbst sich schon einige Zeit vorher zu Narbonne wegen **Cäsars** Ermordung mit dem **Trebonius** unterredet, und daher auch um gedachte Zeit von diesem letztern auf die Seite sey geruffen worden. **Trebonius** bekam nachgehends Asien als Proconsul zu regieren, gerieth aber so fort 3907 dem **P. Dolabella** in die Hände, der ihn zu Smyrna zweene Tage auf das grausamste martern, geisseln und sodann den Kopf abschlagen, und ihn auf die Spitze eines Spiesses feste machen ließ, um denselben zur Schau zu stellen; der Cörper wurde durch die Strassen geschleppet, und endlich ins Meer geworffen; wodurch er also für seine schändliche Treulosigkeit wider den **Cäsar** und für dessen Ermordung, wie die übrigen Mörder, gebührend gestrafft wurde. **Cicero** wird uns alles dieses auf eine sehr beredte Art, in der XI Philippischen Rede, II Cap. sagen: Consecutus est Dolobella, nulla suspicione belli: quis enim id putaret? secutæ collocutiones familiarissimæ cum Trebonio, complexusque summæ benevolentiæ falsi indices exstiterunt in amore simulato: dexteræ, quæ fidei testes esse solebant, perfidiæ sunt, & scelere violatæ: nocturnus introitus Smyrnam, quasi in hostium vrbem, quæ fidissimorum, antiquissimorum sociorum - - - Interficere captum statim noluit; ne nimis, credo, in victoria liberalis videretur; cum verborum contumeliis optimum virum incesto ore lacerasset, tum verberibus, ac tormentis quæstionem habuit pecuniæ publicæ idque per biduum: post, cruricibus fractis, caput abscidit, idque adfixum gestari jussit in pilo; reliquum corpus tractum, atque laceratum abjecit in mare.

Trebonius, (Crisp. Marcus) Tribunus militum, im Jahr 378. vor CHristi Geburt. **Hedrichs** Chronol. d. Römisch. Burgerm. p. 153.

Trebonius, (Gallus) Römischer Burgermeister, um das Jahr 174. nach CHristi Geburt. **Hedrichs** Chronol. der Römisch. Bürgermeist. p. 152.

Trebonius Asper, siehe **Trebonius** (Cajus).

Trebonius Julianus, (Q.) siehe **Julianus**, im XIV Bande, p. 1567.

Treboses, ein Schloß bey Wollin in Pommern. **Ludewigs** Reliqu. MST. T. IX. p. 632.

Treboszto, ein Dorf in der Grafschaft, oder sogenannten Gespannschafft Thurocz in Ober-Ungarn gegen das Carpatische Gebürge. Vor diesem wurde **Treboszto** in zwey Theile getheilet. Derjenige Theil, welcher heut zu Tag Schlösser hat, wurde vornehmlich **Treboszto** genennet. Diesen Theil hat A. 1389. König **Sigismund**, einem gewissen Johann, und Martin, des Aegidii von Cholko Söhnen, zum beständigen Besitz geschencket. Der andere Theil aber wurde **Kis-Treboszto** genennet, und diesen Theil hat die Königin **Maria** im Jahr 1383 dem Johann, einem Sohn des Szeraphil, Martin, des jetztgedachten Aegidii von Cholko Sohn, erblich gegeben. Jetzo gehöret es denen berühmten Adelichen Geschlechte von Revay. S. **Belii** Notit. Hung. T. II. fol. p. 1331.

Trebra, Dörfer, siehe **Trebra**, (Ober-) und Trebra (Nieder-).

Trebra, ein uraltes Adeliches Geschlecht in Thüringen, welches sich bereits in dem 13ten Jahrhunderte vor andern hervorgethan, und absonderlich denen beyden Printzen, Friedrichen mit dem Biß und Dietzmannen, in dem fatalen Kriege wieder ihren unartigen Vater Albrechten, Marggrafen in Meissen und Landgrafen in Thüringen, ungemeine Dienste geleistet, da verschiedene aus diesem Geschlechte wieder das unverschuldete Verfahren und gewaltsame Unternehmungen tapffermüthig gefochten und gedachte Printzen also bey ihren Land und Leuten erhalten helffen. Der Ursprung dieses Geschlechts ist unbekannt, doch erhellet dessen Alterthum hieraus, daß schon 1207. nach Anzeige einer alten Thüringischen Chronicke, einer von Trebra das Hauß Wartenberg entsetzen helffen. Aus dem I. Th. von **Horns** Sammlungen §. 37. p. 91. ist zu ersehen, wie 1225. **Dietrich** von Trebra gelebet, nach Anzeige einer Querfurtischen Verleihung etlicher Reichs-Güter zu Riedeburg an das Deutsche Ordens-Hauß zu Halle. Im Jahr 1227. hat sich **Friedrich** von Trebra mit Landgraf Ludwigen dem Frommen auf die grosse Heerfarth nach dem gelobten Lande begeben, nach **Spangenbergs** Adels-Spiegel P. II. p. 209. Im Jahr 1240. wird **Martin** von Trebra in Marggraf Heinrichs des Erleuchten zu Meissen Bestätigung eines Dobrilugischen Kauff-Contracts über Grautitz mit benennet. **Ludwigs** Reliqv. MSTT. T. I p. 57. Im Jahr 1241. ist **Conrad** von Trebra in einem Privilegio, so Marggraf Heinrich denen Mönchen daselbst, wegen des Marckts zu Kirchhayn zukommen lassen, als ein Zeuge mit angeführet. **Ludwig** l. c. p. 63. Alle hier vorstehende dreye findet man als Gebrüdere benennet in Graf Dietrichs zu Brene Bewilligung über Coßmatitz. **Ludwig** l. c p. 71. Im Jahr 1270. wird **Heinrich** von Trebra in Marggraf Heinrichs Confirmation der Eisenbergischen Kloster-Stiftung, als ein Notarius oder geheimer Schreiber benennet. Eben derselbe meldet sich 1272. in einer Vereinigung, welche besagter Fürst dem Hospital zu Freyberg, wegen Hildebrandesdorf zugestellet, sub Titulo Plebani de Domin. Abermahls heißt er in einer Verleihung an berührten Hospital über Bobrizsch von 1280. auch Fürstlicher Capellan. **Conrad** von Trebra, Ritter, lebte zu gleicher Zeit, besage eines Kauf-Briefes des Lazariten-Ordens über Brunsroda.

Der erste, von welchem man in richtiger Ordnung die Abstammung aller jetztlebenden Herren von Trebra herleiten kan, ist **Albrecht** von Trebra, welcher noch 1408. gelebet, und Amtmann zur Sachsenburg gewesen. Seine Gemahlin, Lucia **Bosen**, hat ihm **Curten** gebohren, welcher 1473. Todes verblichen, nachdem er mit Saren, Freyin **Schencken von der Veste**, verschiedene Kinder gezeuget, nehmlich: 1) **Margarethen**, welche als eine Kloster-Jungfrau zu Dondorf gestorben; 2) **Agnesen**, eine Gemahlin Otto **Hackens** auf Ottenhausen; 3) **Annen**, so Friedrich **Tuckeln** auf Neusitz vermählet worden; 4) **Anne Catharinen**, die Valentin von und auf **Bendeleben** geheyrathet hat; 5) **Hansen**; und 6) **Curten**. Diese zwey Söhne haben ihr Geschlecht fortgepflantzet; jedoch ist des Hanßens Nachkommenschafft im Jahr 1717. ausgestorben, wie wir bald mit mehrern berichten wollen:

I. **Hanß von Trebra**, auf Heldrungen, zeugete mit Anne Sophien von **Kellern** aus Steinritz: 1) **Gebharden**, von dem hernach unter (A); 2) **Hanßen**, von dem weiter unten unter (B); 3) **Balthasarn**, von welchem man zwar wohl weiß, daß er Ilsen von **Wartensleben** geehelichet habe, man findet aber nicht aufgezeichnet, daß er sein Geschlechte mit Nachkommen vermehret habe; 4) **Albrechten**; und 5) **Curten**, von welchen beyden gleichergestalt keine Nachricht vorhanden. Hiernächst hat obengedachter Hanß von Trebra seines Bruders Curts Söhne, besage eines Lehn-Briefes vom Jahr 1502. wegen seiner Güter in die Mitbelehnschafft genommen.

(A) **Gebhard von Trebra**, auf Heldrungen, heyrathete Elisabethen von **Hopffgarten** aus Straußfurth, die ihm **Hanß Ernsten** gebohren, welcher sich mit Magdalenen von **Burckau** aus Breitungen, vermählet und von ihr ein Vater worden 1) **Balthasars** von Trebra, auf Heldrungen und Brettleben, der 1614. gestorben, nachdem er in der Ehe mit einer von **Geusen**, einen Sohn mit Nahmen **Ernst Anton**, erzielet, welcher 1627. mit Tode abgegangen und von seiner Gemahlin, einer von **Bendeleben**, drey Kinder: a) **Sidonien**, die Gemahlin Hanß Caspars von **Trebra** auf Gehoven; b) **Levin**, welcher 1651. in dem Schwedischen Kriege geblieben; und c) **Curt Ludwigen**, so 1629. in Italien gestorben, erhalten; 2) **Gebhards**, welcher im Kriege erbloß geblieben; und 3) **Curts** von Trebra, auf Heldrungen, Grä-flichen Mannsfeldischen Burggrafens der Festung Mannsfeld, der 1567. gebohren und den 5. Julius 1637. verstorben, nachdem er sich am 6. December 1608. hatte Marthen, Christophs von **Trebra** auf Gehoven, Neusessen und Reinßdorf, Tochter, zu Breytungen ehelich beylegen lassen, von der er folgende Kinder gesehen: a) **Sara Catharinen**, die den 6. Jun. 1612, b) **Marie Magdalenen**, die den 12. Octob. 1626, c) **Volrath Ernsten**, die den 16. August 1626, d) **Friedrich Curten**, der

den 1. Octob. 1626, insgesammt frühzeitig verstorben, und 2) **Anne Marthen**, welche 1609. gebohren worden.

(B) **Hanß von Trebra**, obigen Gebhards Bruder, hat mit Catharinen von **Beuiwitz**, nur einen Sohn, **Casparn**, gezeuget, welcher 1700. Todes verblichen und sich Catharinen von **Pretiß** aus Artern ehelich hat antrauen lassen, die demselben gebohren: 1) **Hanß Georgen**, so 1600. gestorben; 2) **Hanß Heinrichen**, der 1632. in der Belagerung Heldrungen geblieben; 3) **Caspar Friedrichen**, welcher 1634. Todes verblichen; 4) **Hanß Balthasarn**; und 5) **Hanß Sittigen**. Dieser letzte zeugete mit Agnesen **Fuchsen** aus Rupersdorf a) **Agnese Marien**, eine Gemahlin Hanß Christophs von **Trebra** auf Gotterstädt, und b) **Ernst Sittigen**. Selbiger hat sich Anne Julianen von und aus **Gothfurd** ehelich beylegen lassen, die ihm gebohren 1) **Anne Dorotheen**, mit welcher sich Carl Ferdinand von **Eberstein**, auf Voigtstädt, Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelßischer Cammer Juncker, vermählet hat; 2) **Adam Heinrichen**, von dem sogleich; 3) **Ernst Sittigen**, der 1708. Todes verblichen, als Sachsen-Weissenfelßischer Lieutenant auf Brettleben erbloß; und 4) **Wilhelm Ernsten**, so 1714. als Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelßischer Jagd-Juncker verstorben. Vorhin gemeldeter **Adam Heinrich** war 1675. gebohren und starb den 6. May 1717. als Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelßischer Ober-Schenck, **als der letzte von der Heldrungischen Linie**, weßwegen die Güter Braunsroda und Brettleben Krafft habender Mitbelehnschafft an seine Vettern verfället worden.

II. Curt von Trebra, auf Gehoven, war 1442. gebohren und gieng 1499. mit Tode ab, nachdem er mit Catharinen von **Werckhausen** folgende Kinder gezeuget: 1) **Catharinen**, 2) **Lucien**, welche beyde als Kloster-Jungfrauen zu Dohndorf Todes verblichen, 3) **Annen**, eine Gemahlin Hanßens von Prehß auf Artern; 4) **Margarethen**, so Otto **Schlegeln** auf Mittelhausen ehelich angetrauet worden; 5) **Hanßen**, von dem sogleich; und 6) **Curten**, so 1490. gebohren; er war Mannsfeldischer Hof-Juncker und büste 1522. durch einen Fall durch einen Boden, unverehelicht das Leben ein. Nur gemeldeter Hanß, auf Gehoven, Artern und Reinßdorf, war 1487. gebohren und verließ 1552. diese Zeitlichkeit. Er hat mit Annen von **Tüttcheroda** aus Rodenburg gezeuget: a) **Barbaren**, die 1544. Jacoben von **Bleichroda** ehelich beygeleget worden, welcher sie aber bald als Wittbe verlassen, worauf dieselbe bey einer Gräfin von Leinningen, als Hofmeisterin in Dienste getreten, und ist 1586. ohne Kinder verstorben; b) **Catharinen**, gebohren 1530; c) **Annen**, gebohren 1532; d) **Lucien**, gebohren 1533, welche alle dreye in sehr jungen Jahren 1534. verstorben; e) **Hanßen**, auf Artern, heyrathete Veronicken von **Kützleben** aus Ruleben, ist aber 1578. erbloß verstorben: f) **Curten**, gebohren 1526. starb in besagtem Jahre als ein zartes Kind; g) **Betmannen**, gebohren 1530. und ist den 10. August 1558. als ein Hof-Cavalier derer Grafen von Hohenlohe unverehelichet Todes verblichen; und h) **Christophen**. Dieser letzte war 1536 gebohren und starb den 9. November 1599. Er war 1588. wegen Neußeß unter dem Amte Eckersberge, nach Cantzley Schrifftsäßiger Consignation derer Chur-Sächsischen Aemter mit enrolliret, und hat in seiner Jugend anfänglich sechs Jahre als Page, hernach sechs Jahre als Hof-Juncker bey Graf Hanß Georgen zu Mannßfeld, dann ein Jahr bey Graf Peter Ernsten zu Mannßfeld und Edlen Herrn zu Heldrungen in Diensten gestanden, welchen er auch mit in Franckreich begleitet, und mit ihm allda die meiste Zeit zugebracht, worauf er abermahls in Graf Hanß Georgens Dienste getreten, welcher ihn auch in Oesterreich und Ungarn verschicket, Maximilianen II. eine Deutsche Bibel und zwey Postillen von D. Luthern zu überbringen, worauf er wiederum nach Franckreich zu Graf Peter Ernsten gegangen, hernach hat er wiederum Graf Hanß Georgen Dienste geleistet, und hat sich 1564. mit seinem Bruder Hanßen in die Güter getheilet, und 1565. dieselben selbst zu administriren angefangen. Er verehelichte sich erstlich mit Agnesen von **Ebra** aus Uffringen noch in besagtem Jahre; die aber nach Genesung des dreyzehenden Kindes 1586. den 11. May das Wochen-Bette mit dem Sarge verwechselte: worauf er sich anderns den 16. October 1587. zu Neuses Amalien von **Rixleben** aus Auleben ehelich antrauen lassen, welche a) **Hanß Friedrichen** den 11. Jul 1589. gebohren, der den 11. December 1609. in der Nacht von seinen eigenen Cameraden im Jülicher Lande hinterwärts erschossen, und zu Altenhofen beerdiget worden, und b) **Hanß Dietrichen** den 24. April 1591. gebohren, der aber mit seiner Mutter den 4. May besagten Jahres gestorben. Hierauf hat er sich drittens den 28. May 1593. mit Ambilien **Stammern** vermählet, die zwar den 20. October 1598. einen todten Sohn zur Welt gebracht, aber den 26. November im Wochen-Bette verstorben. Er hat unter andern auch das Hospital zu Gehoven gestifftet und erbauen lassen, auch die Kirche zu Neuses mit 100. fl. bedacht. In erster Ehe hat er gezeuget: 1) **Annen**, eine Gemahlin Wilhelms von **Bürckau** auf Breitungen; 2) **Catharinen**, die Anton **Haacken** geheyrathet; 3) **Marien**, 4) **Magdalenen**, 5) **Barbaren**, 6) **Dorotheen**, 7) **Annen**, 8) **Hansen**, 9) **Hanß Wolffen**, 10) **Casparn**, die insgesammt unverehelichet verstorben, 11) **Marthen**, welche sich den 6. December 1608. mit Curt von Trebra auf Heldrungen, Gräflichen Mannßfeldischen Burggrafen der Festung Mannßfeld, vermählet hat; 12) **Curt Betmannen**, (dieser wird vor den ersten Sohn dritter Ehe ausgegeben, in **Königs** Adels-Historie III. Th. p. 1129.) der den 21. Jun. 1574. gebohren und den 2 Jenner 1640. auf Neuseß verstorben, nachdem er sich mit Catharinen **Haacken** aus Angßdorf vermählet gehabt, die ihm gebohren a) **Catharine Margarethen**, so einem von **Schlotheimb** auf Almenhaussen ehelich beygeleget worden, und b) **Dorotheen**, die den 7. September 1612. gebohren und gleich nach empfangener Heiligen Tauffe, nebst der Mutter Todes verblichen, welche in Arnstadt beerdiget worden; 13) **Hanß Christophen**, von dem sogleich unter (A); und 14) **Hanß Wilhelmen**, von dem hernach unter (B).

(A) **Hanß**

(A) **Hanß Christoph von Trebra**, auf Gehoven, so den 5. Mertz 1581. gebohren und den 3. Jun. 1653. gestorben, erhielte zwar zu seinem Antheile das Gut Neuseß, weil er sich aber ausser Landes einige Jahre auf der Reise befunden, hat inzwischen dessen Bruder, Curt Betmann, besagtes Gut an einen von Tettenborn verkaufft. Wie er nun zu Hause angelanget, hat er ihm davor den sogenannten Hackenhof in Gehoven abtreten müssen. Er hatte sich in seiner Jugend denen Studien gewidmet, und sich etliche Jahre in Italien aufgehalten, allwo er zu Padua den 9. Jenner 1604. von der sämmtlich damahls allda sich befindlichen Deutschen Nation zu derselben Haupt und Consiliario erwehlet worden; nachhero hat er als Hofmeister bey des Graf Wilhelms zu Schwartzburg-Arnstadt hinterlassener Wittben, Frau Claren, Hertzog Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg Tochter, einige Jahre in Diensten gestanden. Nach der Zeit hat er Gehoven an den Feld-Marschall von Eberstein verkauffet, dargegen Gröningen an seine Geschlechts-Linie gebracht. Er hat ein geistliches Lied verfertiget, welches in **Königs** Adels-Historie III. Th. p. 1130 u. f. befindlich. Den Ehestand betreffend, so hat er sich erstlich mit Susannen von **Rechenberg** im Jahr 1612, die aber noch in solchem Jahre Todes verblichen; hernach mit Veronicke Magdalenen von **Buchi**, welche 1615. gleichergestalt ohne Kinder verstorben, drittens mit Marie **Schützen** aus Weißenschirmbach, die den 4. December 1646. mit Tode abgegangen; und endlich mit Catharine **Haacken** aus Kelbra; er hat aber nur von der dritten einige Kinder erlebet. Solche sind: 1) **Hanß Caspar**, gebohren 1617. und starb 1678. den 4. April als Kayserlicher Rittmeister in der Catholischen Religion; hatte zuerst geheyrathet Sidonien von **Trebra** aus Heldrungen, welche ohne Kinder verstorben; hernach aber Lucien von **Hoymb** aus Errleben, die demselben gebohren: a) **Hanß Ernsten**, der 1650. das Licht der Welt erblicket, in seiner Jugend verschiedene Universitäten besuchet, nachmahls aber in Holländische Kriegs-Dienste getreten, und in dem Treffen bey Genff verwundet worden, auch bald darauf 1676. als Fähndrich verstorben, und b) **Caspar Ulrichen**, welcher 1653. auf die Welt gekommen, zu Oelß an dem Fürstlichen Hofe in Schlesien erzogen worden, hernach Holländische Kriegs-Dienste angenommen, auch bey St. Omar in Flandern im Treffen hart verwundet und gefangen worden, und hierauf 1677. an seinen Wunden, als Hauptmann unter des Herrn Zobels Regimente Todes verblichen; 2) **Clare Justine**, eine Gemahlin George Friedrichs von **Görmar** auf Gorschleben; 3) **Christoph Gottfried**, gebohren 1620. und ist 1642. in Kriegs-Diensten geblieben; 4) **Veronicke Marie**, gebohren 1621. und als ein zartes Kind 1622. verstorben; 5) **Hanß Siegmund**, so den 17. September 1622. gebohren und den 13. Jun. 1697. unverehelichet gestorben, war in seiner Jugend als ein Canonicus zu Merseburg eingeschrieben, verwechselte aber nachmahls die wohl angefangenen Studien mit den Kriegs-Uebungen, und hat als ein Soldate denen Feld-Zügen in Ungarn und Pohlen unter der Churfürstl. Sächsischen Armee mit beygewohnet, zuletzt auch die Stelle eines Cornets bekleidet; 6) **Hanß Friedemann**, gebohren den 27. Jenner 1624. starb noch in besagten Jahre den 1. April; 7) **Hanß Friedrich**, von dem sogleich; 8) **Sophie Regine**, die an Hansen von **Bendeleben** auf Berga verheyrathet worden; 9) **Anne Juliane**, gebohren den 10. April 1628, starb ledig in Reinsdorf; 10) **Hanß Christian**, gebohren und gestorben den 15. Octobr. 1629; 11) **Marthe Marie**, gebohren den 9. Jenner und starb den 9. August 1631, und 12) **Marie Eleonore**, gebohren den 2. May 1631. und in erster Kindheit gestorben den 10. May 1633. Vorhin gedachter **Hanß Friedrich** war den 2. Mertz 1626. gebohren, und starb 1701. als Landes-Aeltester des Fürstenthums Querfurth. In seiner Jugend hat er, so viel das höchstverderbliche Kriegs-Wesen und seiner Eltern Vermögen damahls zulassen wollen, zu Arnstadt und Erfurt die Studien fleißig abgewartet, hernach hat er die Haußhaltung zu Gröningen unermüdet besorget, und in Brüderlicher Theilung Reinßdorf erhalten. Er hat sich erstlich mit Elisabethen von **Kützleben** aus Freyenbeßingen verehlichet, hernach mit Marie Elisabethen von **Hartitzsch**, und zuletzt mit Sophien Hedwig von **Milckau**, welche letzte 1692. ohne Kinder mit Tode abgegangen. Hingegen die **Kinder anderer Ehe** sind gewesen: 1) **Marie Magdalene**, so einen von **Schaden** geheyrathet, 2) **Anne Dorothee**, und 3) **Wolff Friedrich**, welcher 1671. gebohren, und den 4. Jenner 1704. als Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Lieutenant erbloß verstorben. Die **Kinder aber erster Ehe** sind: 1) **Marth-Marie**, die einem Spitznasen auf Bercka ehelich beygeleget worden; 2) **Christoph Friedrich**, gebohren 1659. und gestorben 1660; 3) **Caspar Friedrich**, von dem hernach; und 4) **Hanß Christoph**, so 1663. den 23. November gebohren, und als Fähndrich mit unter der Kayserlichen Besatzung in Griegisch-Weissenburg gelegen; als selche aber 1690. mit Sturm an die Türcken übergegangen, hat er sich verlohren, daß man von selbiger Zeit an nichts mehr von ihm erfahren können, wie und wo derselbe geblieben. Oben gemeldeter **Caspar Friedrich** von Trebra, auf Reinßdorf, ward den 31. October 1660. gebohren, und starb den 11. Sept. 1714. Er hat sich von Jugend auf in denen Waffen geübet, und 1676. erstlich Holländische, hernach Churfürstl. Sächs. Kriegs-Dienste angenommen, unter welchen er sich auch 1683. bey Entsetzung der Kayserl. Residentz-Stadt Wien mit befunden; letzlich hat er als Major und Commendant der Festung Heldrungen, wie auch als Kriegs-Commissarius des Fürstenthums Querfurth dem Hertzoge zu Sachsen-Weissenfelß gedienet. Er heyrathete erstlich Amalie Agathen von **Bretlack** aus Westphalen, und hernachmahls im Jahr 1704. Amalie Sabinen von **Nißmitz** aus Nebra, welche demselben 1728. in der Sterblichkeit nachgefolget. Die Kinder erster Ehe sind: 1) **Christoph Friedrich**, von dem hernach, 2) einen todt zur Welt gebrachten Sohn, 3) **Dorothee Sophie Amalie**, gebohren 1696. und gestorben 1697; 4) **Margarethe Elisabeth**, gebohren

1697. und gestorben 1700; 5) Sophie Eleonore, gebohren und gestorben 1700; 6) Caspar Wilhelm, auf Reinßdorf, der den 24. November 1701. gebohren, 1706. an den Hochfürstl. Sachsen-Weimarischen Hof gekommen, hierauf 1722. als Cammer-Juncker an den Hochfürstl. Sächs. Weissenfelßischen Hof in Bestallung genommen worden; er hat sich 1728. mit Marie Elisabeth Julianen von Sommerlatt verehlichet, die ihm gebohren: a) Wilhelmine Charlotte Julianen, geb. den 9. Dec. 1728, und b) Otto Wilhelmen, geb. den 5. Jenner 1732; und 7) Carl George, gebohren und gestorben 1703. Oben gedachter Christoph Friedrich, auf Braunsroda, ist gebohren den 8. Februar 1694. und 1707. an den Hochfürstl. Sachsen-Weimarischen Hof kommen, hierauf hat er 1715. eine Reise in Franckreich und Holland gethan, von welcher derselbe 1716. zurücke gelanget; er ward darauf als Cammer-Juncker bey dem damahls regierenden Hertzoge zu Sachsen-Weimar in Bestallung genommen, und hat sich im Jahr 1718. zum erstenmahl verheyrathet, und zwar mit Christine Sophien Herrin von Werthern aus Frohndorff, nachdem aber diese 1721. nach Genesung eines Sohns, mit demselben zugleich dieses Irrdische mit dem Ewigen verwechselt, so hat er sich 1723. anderweit und zwar mit Magdalene Sibyllen Bosen aus Schweinsburg verehlichet, und mit ihr gezeuget: 1) Ernst Friedrichen, gebohren den 5. Jenner, starb den 31. Merz 1724; 2) Christoph Gottlob, gebohren den 10. November 1724, starb den 29. April 1725; 3) Wilhelm Dorothee Amalie, gebohren den 31. August 1725, und starb den 16. Junius 1732; 4) Christine Friderice, gebohren den 12. Februar 1727; 5) Ernestine Charlotte Louyse, gebohren den 11. Junius 1728. und starb den 18. October gedachten Jahres; 6) Louyse Eberhardine, und 7) Caroline Magdalene, welche mit der vorstehenden eine Zwillings-Schwester, und sind beyde gebohren den 29. Julius 1729. Nachdem die Mutter dieser Zwillinge den 14. August 1729. in dem Wochen-Bette mit Tode abgegangen, so hat sich Christoph Friedrich am 24. Junius 1730. zum drittenmahle, und zwar mit Ernestine Amalien, Edlen von der Planitz aus Ponitz, vermählet, die ihm Carl Friedrich Gotthelffen den 7. Julius 1731. gebohren.

(B) Hanß Wilhelm von Trebra, auf Gehoven, obgedachten Hanß Christophs Bruder, war, 1584. gebohren, und ist 1633. mit Tode abgegangen. Er hat in der Erbtheilung das sogenante Trebraische Gut zu Gehoven überkommen, und zeugte mit Marie Elisabethen von Schierstädt aus Kochstädt, welche 1634. verstorben, 1) Wolff Christophen, von dem hernach, 2) Hanß Wilhelmen, so 1623. gebohren und 1672. verstorben; er vermählete sich erstlich mit Eve Elisabethen von Eberstein, hernach aber mit Marthe Kölbeln von Geysing; er hat das Gut Gotterstadt erkaufft, hat nebst zwey Töchtern, welcher Nahmen nicht aufgezeichnet zu finden, drey Söhne: Hanß Christophen, Christoph Wilhelmen, und Adam Heinrichen verlassen, der letzte ist in Morea, und der mittelste in Brabant geblieben; der älteste aber, so 1648. gebohren, hat mit Agnese Marien von Trebra aus Brettleben, Gottlieb Lebrechten gezeuget, welcher als Lieutenant unter der Hessischen Cavallerie mit in Brabant gestanden und hierauf 1718. das Gut Brettleben bezogen, mit seiner Gemahlin aber, Sophien von Trebra aus Wolfferstädt, hat er nur eine eintzige Tochter, Christinen gezeuget, und wurde hierauf 1719. bey Nachts-Zeit von einigen Räubern überfallen, und mit einem Pistol-Schuß von selbigen verwundet, woran er etliche Tage hernach gestorben; und 3) Jacob Heinrichen, der 1628. gebohren und mit einer von Rockhausen aus Kirchscheidung, nebst zwey Töchtern, welche nicht benennet zu finden sind, auch Caspar Wilhelmen gezeuget. Dieser war 1655. gebohren, hat anfangs unter denen Lüneburgischen Truppen als Hauptmann, hernach in Pohlen unter der Königlichen und Churfürstl. Sächsischen Armee als Obrist-Lieutenant Kriegs-Dienste gethan, und sich erstlich mit einer Schützin verheyrathet, die ihm nebst einer Tochter, so an einen von Bärnstein vermählet worden, Johann Wilhelmen gebohren, der als Hauptmann in Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Kriegs-Diensten 1736. gestanden; nach der ersten Gemahlin Tode aber hat sich Caspar Wilhelm mit Christine Reginen von Nißmitz aus Nebra ehelich verbunden und von ihr erhalten a) Dorothee Christinen, b) George Wilhelmen, c) Wolff Christophen und d) Carl Heinrichen. Oben gedachter Wolff Christoph ward 1610. gebohren, und ist 1664. gestorben. Er hat das Gut Wolfferstädt erkaufft, und mit Anne Catharinen von Eberstein, unter andern Wilhelm Balthasarn, auf Wolfferstädt, gezeuget. Selbiger erblickte 1630. das Licht der Welt und starb 1669, nachdem er mit Marien von Biesenrodt aus Schkortleben, nebst einer Tochter, Ursul Lucretien, so 1663. gebohren und mit Adam Heinrichen von Kesselhuth auf Hedersleben vermählet worden, einen Sohn gezeuget. Der Sohn, Christoph, auf Wolfferstädt, war 1663. gebohren und gieng 1718. mit Tode ab, als ein Vater verschiedener Kinder. Denn er hatte sich ehelich beylegen lassen, erstlich eine von König, und hernachmahls eine Schlegeln aus Mittelhausen. Die Kinder erster Ehe waren: 1) Christoph Heinrich, 2) Christoph Lebrecht, 3) Charlotte, eine Gemahlin eines von Könitz auf Friedeburg, 4) Sophie, so Gottlieb Lebrechten von Trebra auf Brettleben ehelich beygeleget worden, 5) Amalie, die einen von Könitz auf Braunschwenda geheyrathet, und 6) Wilhelmine. Die Kinder anderer Ehe waren zwey Töchter, deren Nahmen aber nicht angemercket worden, und zwey Söhne Wolff Christoph und Adam Christoph. Das Wappen derer von Trebra betreffend, so führen selbige einen fünffachen rechtsschregen wechselsweise von schwartz und Gold gleich abgetheilten Schild; auf dem adelichen Thurniers-Helm ruhet ein schwartzer und golden gebundener Bausch oder Bund, aus welchem sich drey Strauß-Federn erheben, wovon die mittelste schwartz, die erste und dritte hingegen golden; die Helm-Decken sind auch schwartz und golden. Die Ritter-Güter, Stamm- und Geschlechts-Häuser dieser vornehmen Familie sind ehemahls gewesen, zum Theil aber

aber annoch: Artern, Braunßroda, Brettleben, Gatterstädt, Gehoven, Gröningen, Heldrungen, Neuseß, Reinsdorff, und Wolfferstädt. Sagittarii Hist. der Grafschafft Gleichen p. 117. u. 160. Königs Adels-Historie III Th. p. 1126. u. ff. Müllers Sächsische Annales. Horns Sächs. Hand-Bibel. Spangenbergs Adelsp. P. II. p. 209. Ludewigs Reliqu. MSST. T. I. p. 57. Gauhens Adels-Lexicon.

Trebra, (Curt von) auf Heldrungen, Gräflicher Mannsfeldischer Burggraf der Festung Mannsfeld, war der jüngste Sohn Hanß Ernstens von Trebra, den ihm Magdalene von Burckau aus Breitungen, 1567 gebohren. Im Jahr 1581 hat er unter Graf Carln zu Mannsfeld dem ältern Kriegs-Dienste angenommen, und als besagter Graf dem Hertzoge von Alanzon 1500 Deutscher Reuter zugeführet, ist er mit in den Niederländischen Krieg gezogen, und allda so lange, bis die völlige Abdanckung erfolget, gestanden, und getreue Dienste geleistet. Hierauf ist derselbe 1588 unter des General von Dohna Regiment mit George Wilhelm von Bernsdorf dem Könige von Navarra in Franckreich zugezogen, nicht nur der Schlacht bey Monterfy und Ungo, sondern auch als dieser König noch in besagten Jahre die grosse Stadt Paris und hernach Roan belagert, wobey sein Rittmeister Volckmar von Töpffer in einen Einfall vor Nojan geblieben, der Cornet Krafft von Windolt auch umgekommen, hat er diesen Begebenheiten überall beygewohnet, und zugleich das Cornetin oder Fähnlein anvertrauet über bekommen. Als er hierauf 1592 abermahls abgedancket worden, ist er nach Engelland gegangen, als aber inzwischen der Krieg in dem Elsaß seinen Anfang genommen, ist er als Rittmeister unter Marggraf Johann Georgens zu Brandenburg Truppen, mit Fürst Christian von Anhalt vor Straßburg gerücket, hierauf 1594 mit in Ungarn unter der Churfürstl. Sächsischen Armee mit dem Obristen Levins von Geusen als Rittmeister wider die Türcken marchiret, auch unter dem Commando Heinrich von Reynitzken Raschalewitz die Festung Comorren glücklich entsetzen helffen, welche also auch damahls der Türcke nicht überwältigen können; wie nun 1505 hernach der tapffere Carl Fürst und Graf von Mannsfeld Edler Herr zu Heldrungen mit der gantzen Kayserlichen Macht, als des H. R. Reichs General-Feld-Hauptmann, aus denen Winter-Quartieren wider den grausamen Erb-Feind Christlichen Nahmens den Türcken zu Felde gegangen, und denselben durch des Höchsten Beystand der gantzen Christenheit zum besten und besagter Hochfürstl. Gnaden zum ewigen und unsterblichen Nachruhm in Felde angegriffen, tapfermüthig geschlagen, und hernach nicht alleine die sehr starcke Festung Gran und Novigrad, sondern auch die Festung Vicegrad wieder erobert, hat er allen diesen blutigen Attaquen und Schlachten höchstrühmlich beygewohnet, ist in selbigen auch mit zwey Kugeln durch den lincken Arm geschossen worden, woran er sich 1596 nach beschehener Abdanckung bey der Stadt Zhneme in Mähren und glücklichen Ankunfft zu Heldrungen sich erstlich daselbst hat müssen curiren lassen; als er kaum recht restituiret gewesen, ist er 1597 abermahls mit obgedachten Heinrich von Reynitzken in Ungarn gezogen, und hat allda allen Kriegs-Expeditionen rühmlichst mit beygewohnet, und da 1598 Graf Ulrich von Mannsfeld Edler Herr zu Heldrungen, die erste Belagerung der Königlichen Haupt-Stadt in Ungarn, und Festung Ofen unternommen, ist er als Hofmeister in dessen Dienste getreten, 1599 aber unter den Churfürstl. Sächsischen Obristen, Hansen von Osterhausen in Ungarn anfänglich die Lieutenants- bald aber darauf die Rittmeister-Stelle erhalten, bey welchem Zuge es dermassen scharf hergegangen, daß von seinen Leuten 11 Personen geblieben, auch da er 1601 unter dem Obristen Otten von Plauenstein in Ungarn gezogen, hat er bey der harten Belagerung Canischa 10 Pferde verlohren, ob nun gleich demselben von oben erwehnten Heinrich von Reynetzky und Roschalewitz 1602 hernach auch 1603 von Graf Friedrichen von Solms die Obrist-Lieutenants-Stelle angetragen worden, so hat er sich doch wegen solcher Ehre bedancket, diese aus gewissen Ursachen ausgeschlagen, und an derjenigen Bedienung, die er bereits sauer erworben, begnügen lassen. Und ob er wohl binnen 26 Jahren, 10 schwere Kriegs- und Feldzüge mit Lob und Ruhm verrichtet, so hat doch niemand von ihm gehöret, daß er sich dessen selbst gerühmet, oder daß er derer ihm binnen solcher Zeit vorgefallenen Begebenheiten jemahls in Compagnie gedacht, dahero derselbe denn auch die herrliche Demuth, als eine Beherrscherin und vollkommene Ueberwinderin der stoltzen Hoffart, besessen, und sich hierauf zur Ruhe begeben, und die unruhigen Waffen mit denen sorgsamen Haus-Geschäfften verwechselt, zuförderst aber am 6 December 1608 Marthen, Christophs von Trebra auf Gehoven, Neusessen und Reinßdorf Tochter zu Breytungen sich ehelich antrauen lassen, welche Sare Catharinen, die den 6 Junius 1612 nebst Marie Magdalenen, die den 12 October 1626, ingleichen Volrath Ernsten den 16 Aug. 1626, auch Friedrich Curten den 1 Octobr. 1626 frühzeitig gestorben und Anne Marthen gebohren 1609 ist er von denen Grafen Hermann Volrathen und Adolphen Gebrüdere Grafen und Herren zu Mannsfeld zu Deroselben Hofmeister, und 1612 von denen sämtlichen Grafen und Herren zu Mannsfeld, zum Burggrafen ihrer Festung Mannsfeld erhoben, und ihme der Burgfrieden allda in hohen Gnaden anvertrauet worden, welchem Burggrafen-Amte derselbe auch in die 25 Jahr zu allerseits Hochgräflichen Gnaden, besonders gnädigen Wohlgefallen höchst rühmlichst und treu gehorsamst bis an sein Ende, welches den 5 Julius 1637. erfolget, vorgestanden. Königs Adels-Historie III Theil p. 1134. u. f.

Trebra, (Nieder-) ein Adeliches Ritter-Gut und Schloß in Thüringen, eine Stunde von Eckartsberge, dem Herrn von Bodenhausen gehörig. Goldschadts Beschr. der Marckflecken ꝛc. p. 370.

Trebra, (Ober-) ein Sächsisches Dorf in Thüringen, eine Stunde von Eckartsberge, ins

Amt Dornburg gehörig. **Goldschadts** Beschr. der Marcktflecken ꝛc. p. 385.

Trebs, oder **Trebsius**, (Christ.) der Philosophie Magister, war im Jahr 1618 Evangelischer Pfarrer zu **Aygen St. Oswaldt** unter Herrn **Hans Wilhelm** Herrn von **Zelcking**, wie aus dem von diesem Herrn für seines im Marckt-Flecken **Lasberg** gewesenen Pfarrers **Leonhard Fußeneggers** Kindern 1624 ausgestellten und annoch vorhandenen Geburts-Brief erhellet. **Raupachs** Evangel. Oesterr. V Th. p. 189.

Trebs, (Heinrich Nicolaus) eines Tischers Sohn, aus Franckenhausen gebürtig, woselbst er im Jahr 1678 gebohren worden, hat im Jahr 1698 die Orgelmacherkunst, bey **Christian Rothen** in Saltzungen erlernet, hierauf in verschiedenen Reichs- und See-Städten dieselbe excoliret, endlich im Jahr 1709 von Mühlhausen sich nach Weimar gewendet, und im Jahr 1712. Das Hochfürstliche Privilegium, als Hof-Orgelmacher, bekommen, auch in der Zeit, nebst dem daselbst bey S. Jacob, noch andere sechzehn Orgel-Wercke gebauet.

Trebschen, vormahls ein Dorf jetzo eine neugebauete Stadt im Züllichauer-Creyse im Hertzogthum Croßen, den Herren von Troschke gehörig. **Abels** Preuß. Geogr. p. 262.

Trebsdorf, ein Sächsisch Dorf in Thüringen am Ettersberge, 2 Stunden von Weimar. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Trebsdorf, ein Gräflich-Stollbergisch Dorf, unweit dem Flecken Roßla am Helmfluß in Thüringen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Trebsen, ein offener Flecken an der Mulde bey Grimme, in dem Leipziger Creyße des Meißnischen Marggrafthums gelegen, und den Herren von **Dießkau** zuständig. **Knaut** Prodr. Misn. p. 349.

Trebsius, siehe **Trebs**.

Trebt, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, und zwar in Calauischen Creyß. **Iccanders** Geistl. Minist. in Sachs. p. 453.

TREBUCCI, Volck, siehe *Trebocci*.

TREBULA, Stadt, siehe **Trevi**.

TREBULANI, siehe **Sabiner**, im XXXIII Bande, p. 108; ingleichen **Trevi**.

TREBULANUS AGER, ist bey dem **Cicero** ad Famil. L. XI. Ep. 27. so viel, als die Gegend, oder Landschafft um die Stadt Trebula mit dem Beynahmen Mutusca, in Sabinien. Siehe auch **Trevi**.

TREBULIUM, eine Stadt in Turcomannien, gegen Persien zu. **Uhsens** Geograph. Lexic.

Trebur, ein Flecken, siehe **Tribur**.

Trebus, ein Ort in der Nieder-Laußnitz, unweit Sonnewalde. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Ludewigs** Reliqu. MST. T. I. p. 375. sqq.

TREBUXENA, ein alter Flecken in Andalusien in Spanien auf einem Hügel, nicht weit vom Guadalquivir, zwey Meilen von St Lucar de Barrameda. **Uhsens** Geograph. Lexicon.

Treby, (George) wurde im Jahr 1724, im Monat April am Groß-Britannischen Hofe von König zum Zahlmeister und Empfänger vom Exchequer ernannt. **Europ. Fama** T. *XXIV.* p. 442. Hierauf wurde er im Jahr 1730 im Monat May, an statt des Ritters Conyers von Arcy Hofmeister des Königlichen Hayses. Nach anderer Bericht hat diese Stelle Robert Benson, Lord Bingley bekommen. **Europ. Fama** T. XXVIII. p. 407. Im Jahr 1740 wurde gedachter George Treby von dem König in Groß-Britannien vor dessen Abreise nach Deutschland nebst andern zu einen Commißarien des Schatzmeister-Amts bey dem Exchequer ernennet. **Kanfts** Geneal. Hist. Nachr. II B. p. 1039.

TREC, siehe *Gummi Lacca*, im XI Bande, p. 1378.

TRECA, Stadt in Mayland, siehe **Trecaste**.

TRECA, Stadt in Champagne, siehe **Troyes**.

TRECÆ, Stadt, siehe **Troyes**.

TRECASSES, Stadt, siehe **Troyes**.

Trecast, eine Stadt in Soud-Walles, am Fluße Uske gelegen. **Melissantes** Geograph. Noviss. T. I, p. 450.

TRECASTA, Stadt, siehe **Trecaste**.

Trecastagne, ein kleines Fürstenthum in der Landschafft Val di Demona in Sicilien. **Hübners** Geographie I Th. p. 797.

Trecaste, Trecato, *Trecosta*, *Tres Casæ*, *Trecatum*, *Treca*, eine kleine Stadt nicht weit von Novara, im Hertzogthum Meyland, am Fluß Ticino, dem Grafen von Lampugnani gehörig.

Trecate, (Paul von) ein Gottesgelehrter der Römischen Kirche, welcher in der ersten Helffte des 17 Jahrhundert gelebt, und ein Buch unter dem Titel: Lector instructus ad Catholicas veritates ex S. Scripturis educendas zu Venedig 1631 ans Licht gestellet hat. **Hyde** Bibl. Bodlejan.

Trecato, Stadt, siehe **Trecaste**.

TRECATUM, Stadt, siehe **Trecaste**.

Treccia oder **Tratianus**, Bischoff zu Pistoja, daher er auch gebürtig war, wurde nach dem seligen Otto im Jahr 1153 erwehlet, und im drauf folgenden Jahr von **Anastasius** IV confirmirt. Von diesem erhielt er gleichfalls die Bestätigung aller Freyheiten und Güter, die dessen Vorfahren **Innocens** II. und **Cälestin** II. diesem Bißthum ertheilet hatten. Sein Ansehen, darinn er bey Kayser **Friedrichen** stand, bewegte diesen, daß er der Kirche zu Pistoja 1155 ein gar stattliches Privilegium ausfertigen ließ. Er starb nicht lange darnach. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 299.

TRECENSE CONSILIUM, siehe **Troyes**.

TRECENSIA COMITIA, siehe **Troyes**.

TRE-

TRECENTO, Stadt, siehe *Tricesimo*.

Trecesson, (Gilles Marquis von) Frantzösischer General-Lieutenant der Königlichen Armeen, ward den 1 Febr. 1719 Mareschall de Camp, und den 20 Febr. 1734 General-Lieutenant. Er starb den 13 Jun. 1743 im 80 Jahr seines Alters. **Kanffes** Genealogisch Historische Nachrichten, im V Bande, p. 524.

TRECHINENSIS CIVITAS, siehe **Trentschin**.

Trechsel, (Johann) lebte im XV Jahrhundert zu Lion in Franckreich, und war in der Buchdrucker-Kunst sehr berühmt. Er sendete fast in alle Theile der Welt nach Schrifften, die er den Gelehrten durch den Druck zu liefern sich bemühete, und 1496 verliessen seine Presse des **Wilhelm von Occam** decisiones super potestate summi Pontificis. **Wolf** in Monument. Typograph. Tom. I. p. 910.

Trechsel, (Johann Martin) der Rechten Doctor und ältester Advocat zu Nürnberg, wurde **Großkopf** zugenannt, und starb 1735. eine Schrifft unter dem Titel: Verneuertes Gedächtniß des Nürnbergischen Johannis-Kirchhoffs hinterlassend, welche M. **Georg Jacob Schwindel** mit einem Vorbericht zu Nürnberg 1736 in 4. 7 Alphabet 10½ Bogen starck heraus gegeben. **Gelehrte Zeitungen.**

Trechtingshausen, Städtgen, siehe **Dreckhausen**, im VII Bande, p. 1415.

Trechus, Griech. Τρῆχος ein Aetolier, welchen Hector vor Troja erlegte. **Homer.** Iliad. E, v. 706.

Treck, ist ein Kunstwort, welches bey dem Vitriolsüden gebraucht wird.

Treckebank, ist auf Müntzen ein eisernes Werck auf einer starcken Banck befestiget, durch welches die Zaine zum kleinen Gelde, die in dem Bogen sind gegossen worden, gezogen, und zu guter Gleichheit gebracht werden.

Treckell, (Albert Dietericus) ein Rechtsgelehrter, hat 1741 *Barnabæ Brissonii* Antiquitatum ex jure civili selectarum, Libros quatuor mit einer Vorrede, Anmerckungen, und Register herausgegeben, wovon man eine weitläufftige Recension **in den allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern** XIV Th. p. 521 u. ff. antrifft. Er hat auch in der Vorrede selectas antiquitates heraus zugeben versprochen, ob er aber seinem Versprechen nachgekommen, können wir nicht sagen.

Trecken, heist so viel als Traßiren, siehe **Trassiren**.

Trecken, ist bey dem Bergwerck auf den Stollen und Strecken, in Körben oder mit dem Hunde, Berg oder Ertz fortschleppen. **Berginform.** Part. II, f. 99. **Bergbausp.** post. indic. lit. T. **Jungh.** T. Es heißt auch so viel, als das gepuchte Ertzt auf die Bühne des Schlemmgrabens, oder das Gefälle stürtzen.

Trecken, Trödeln, Frantz. *Halage*, Holl. *Trecken*, heisset die Arbeit, ein Schiff Strohmauf zuziehen, entweder mit Pferden, oder da 4, 6, 8, 10 und mehr Schiff-Knechte das Schiff vermittelst eines Seils fortziehen. **Läschens** Ingenieur-Lexicon p. 922.

Trecker, siehe *Trasseur*.

Trecker, (Aschen-) siehe **Trip**.

Treckers, heissen diejenigen, so sich zu Land oder Wasser zum Ziehen der Karren oder Schiffe gebrauchen lassen.

Treckjunge, ist bey dem Bergwerck derjenige, so mit Karrn läuft, oder sonst dem Steiger an die Hand gehet, auch die Unslichtbutte (das Gefäß darinne das Unschlicht auf die Zeche gebracht wird) trägt. **Berginform.** Part. II. f. 99. **Bergbausp.** post indic. Lit. T. **Berward**, Phraseol. Met. f. 20.

Treckpflaster, heißt so viel als **Zugpflaster**, davon an seinem Orte.

Treckschut, **Treckschuyten**, ist ein bedecktes Schiff mit bequemen Bäncken, worauf die Reisenden sitzen, und mit grosser Gemächlichkeit von einem Orte zum andern reisen. Sie sind in den Niederlanden bräuchlich, allwo sie auf den Binnen, Landsgraben mit Pferden fortgezogen werden, davon sie auch den Nahmen haben, und gleich den Postwagen, zu bestimmten Stunden bey Tag und Nacht abgehen und ankommen. Der König **Friedrich** der erste in Preussen hat zwischen Berlin und Scharlottenburg dergleichen Treckschuten angeleget, welche zu Sommerzeit täglich zweymahl ab- und zugehen. Die verdeckten und auf den Seiten mit Fenster-Läden versehene Treckschuyten, in deren jeden 30 bis 40 Personen sitzen können, werden von einem Pferde gezogen, worauf ein Junge sitzet, und dasselbe antreibt. Sie gehen meist auf Graben, auf stehenden Wasser und nicht auf Ströhmen, und die Niederländischen Provintzen sind als ein niedriges und ebenes Land durchgehends mit Wassergraben durchschnitten. In der Mitte der Treckschuyten findet man für die Passagiers einen langen schmalen Tisch, und an den Seiten die Bäncke, welche schön bemahlt, und mit den angenehmsten Farben bestrichen sind. Das hinterste besondere kleine Zimmer kan vornehmlich in den Nachtschuyten von 5 bis 6 Personen, die gern allein seyn wollen bezogen werden, wofür sie dem Knecht nur ein Trinckgeld über die Fracht zahlen. Der Knecht, der zur Schuyte gehört, giebt auch Küssen vor jede Person her, sonsten aber machet man unter den Personen des Platzes wegen keinen Unterscheid, es wäre denn daß ein vornehmer Landesherr sein Küssen mit seinem Wappen an einem Ort legen lässet, so wird ihm derselbe nicht streitig gemacht. Alle diese Küssen führen das Wappen der Stadt von welcher sie abfahren. So bald die Glocke auf dem Thurm schlägt, rühret man ein Glöcklein beym Thor, das an einem Pfahle hängt, und wenn dieser Klang aufhöret, gehet die Schuyt ohne fernern Aufenthalt fort, nehmlich alle, 1 oder 2 Stunden, wenn auch gleich nicht ein eintziger Passagierer darauf wäre.

re. Wenn sich aber mehr Passagirer versamlen, als der Raum der Schuyte fassen kan, müssen alsobald entweder noch eine oder zwey Schuyten fortfahren, damit niemand in seiner Reise aufgehalten werde. Bey jeder Abfarth findet sich ein Commissarius, welcher die Anzahl der Passagiers einzeichnet, und diesen schrifftlichen Aufsatz dem Schuyten-Knecht mit giebt, dieser muß aber so fort, das Geld welches er von den Passagirern empfangen, in die Schiffer-Cassa liefern. Früh Morgends um 5 Uhr gehet man mit der ersten Schuyte von Amsterdam, und paßiret vier gross Städte vorbey, nehmlich Harlem, Leyden, den Haag, und Delfft, und man kan des Abends gegen die Mahlzeit zu Rotterdam seyn. Nachmittage um 4 Uhr gehet die Nachtschuyt an obbesagte Plätze ab, weil auch das Zieh-Pferd mit dem Knaben darauf im vollen Trab gehet, so kan man alle Stunden eine gute deutsche Meilwegs zurück legen, so geschwind nehmlich als sonsten die Posten zu reiten pflegen. Die Meile kostet nur für jede Person 3 Stüver. Man ist auf der Treck-Schuyt vor Regen, Wind, und starcken Sonnenstrahlen genugsam verdeckt, und man sitzet darinne nicht anders als in seinem eigenen Hause. Diese Schuyten sind gleichsam ein Sammelplatz von allerhand Menschen, auch so gar von falschen Spielern und Filous, vor welche man sich sehr zu hüten hat. Unterweges ist auch alles um einen guten Preiß zu bekommen, man bringt den Passagirern warme Speisen in die Schuyt. Alle Stunden oder zwey Stunden werden die ermatteten Pferde durch frische abgewechselt, welche an gewissen hierzu bestimmten Oertern ihre Ställe haben, daß man also gar nicht aufgehalten wird. Wenn die Treckschuyten und Pferde mit den langen Zieh-Stricken einander begegnen, oder wenn sie eine Brücke, die über die Fahrt liegt, paßiren, so bläßt der kleine Knabe auf dem Pferde in das Horn, das er zu dem Ende an der Seite führet, und der Fuhrmann, an dem die Reihe ist, hält stille die Korde aber, oder der Strick fällt nieder ins Wasser, und die andere Schuyt geht darüber hin. Wenn man aber mit der Schuyt an einer Brücke kömmt, so läßt der Schiff-Knecht, der forne in dem Schiffe stehet, das Zieh-Seil loßgehen, welches alsdenn über die Brücke geschleppet wird, also gehet die Schuyt sachte fort. Auf der andern Seite aber weiß der Knecht diesen Strick mit grosser Behendigkeit bald wieder zu fangen, und an die Schuyte zu befestigen, da man denn ohne weitere Hinderung seinen Weg fortsetzen kan. **Hessens** Ost-Indische Reisebeschreibung p. 366. u. ff.

Treckschuyten, siehe **Treckschut.**

Treck-Weg, Frantz. *Chemin du Halage* Holl. *Trek-Weg*, ist bey den Frantzosen und Holländern ein 24 Fußbreiter Weg, auf beyden Seiten der Schiffbaren Flüsse zu Paßirung der Pferde und Menschen die die Schiffe ziehen. Unsere deutschen Schiffleute haben kein Wort, womit sie dieses ausdrücken könnten, sie müsten es denn den **Trödelweg** nennen. **Jäschens** Ingenieur-Lexicon p. 923.

Treckwerck, werden in den Bergwercken die Hölzer oder Breter genennet, die zwischen der Fürst und der Sohlen des Stollens auf Stegen liegen, aus welchen man ein und ausfährt, und den Berg aufläufft. **Berwards** Phraseologia Metallurgica p. 20.

Treckwerck schlagen, wird von den Bergleuten gesagt, wenn in der Grube kein Wetter, die Bergleute auf einer Streck zwischen der Sohle und Fürst Stege legen, und auf demselben Breter dichte zusammen fügen, daß sich das Wetter darunter wechsele, und in die Grube ziehe. **Berwards** Phraseologia Metallurgica. p. 20.

Trecoriensis, (Oliverius) siehe **Oliverius Brito**, im XXV Bande, p. 1325.

TRECORIUM, siehe **Triguier.**

Trectant, siehe **Traßirer.**

Treculphus, Bischoff, siehe **Treculphus**, im IX Bande, p. 179.

Trecwiti, Treini, Treveresga, ein ehemahls sogenannter pagus in Westphalen, der nicht ein Dorf, sondern eine kleine Landschafft war. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer II Th. p. 323.

Tredach, Stadt, siehe **Drogheda**, im VII Bande, p. 1465 u. f.

TREDECIM ANNORUM TEMPUS, siehe **Zeit von dreyzehn Jahren.**

St. Tredentheus, siehe **St. Cyrillus** den 29 May, im VI Bande, p. 1957.

Treder, (Joh) gab zu Stetin 1654 eine commentationem itinerariam de aditu & ambitu Romano, oder Ferias Viadrinas heraus.

Tredicius, siehe **St. Rethicius**, im XXXI Bande, p. 843.

Tredoppio, oder **Terdoppio**, Lat. *Terduplus*, ein Fluß in der Lombardie, welcher bey dem Lago Maggiore, nicht weit von Sesto entspringt, hernach durch das Novaresische, Vigevanische und Lumellinische fließt, endlich aber an den Grentzen der Landschafft Pavia in den Po fällt. **Schaupl. des Kriegs in Ital.** p. 277.

Treebe, ist ein Mühlwort, welches zwar insgemein das Werck oder die Verrichtung des Treibens bedeutet; bey den Müllern aber den Inhalt und Zugang, wie viel jedesmahl davon einkömmet, und sie ihre Zugänge dabey zu machen wissen. Also sagte ein Zeuge folgendes aus: "Nachdem „die Treebe starck gewesen, als manche von vier, „auch wohl sechs Säcken, habe ich ein Viertheil, „auch drey Maas abgeraffet. Alle vier und „zwantzig Stunden müßte eine Mühle scharf ge„macht werden, nachdem es starcke Treeben gä„be, müsse es auch wohl zwey Tage und Nächte „gehen. So offt eine Treebe (verstehet sechs „und mehr Säcke) würde abgerafft und scharff „gemachet; alsdenn könnte der Müller aus je„dem Laufte ein halb Faß, auch drey Maas be„kommen. Es würde in den Kasten geschaffet „und gemahlen, und damit könnte der Müller sein

„sein Haus hinbringen, und auch das Vieh, wenn „das Staubmehl dazu käme."

TREEDE, *Schreede*, siehe **Schritt**, im XXXV Bande, p. 1210.

Treef, eine kleine Stadt, welche am Flusse Dee in Schottland liegt. **Melissantes** Geographie I Th. p. 459.

Treen, ein Fluß, siehe **Treyen.**

Tref, ein altes Celtisches Wort, welches eine kleine Stadt bedeutet, und Tref heißt auch so viel als wohnen, **Leibnitzens** Collectan. Etymolog. Part. II. p. 144.

Trefant, (Johann) siehe **Trevenant.**

Trefer, (Georg) aus Croatien gebürtig, ward 1562 in Kärndten vom **Urban** Bischoff zu Gurck ordinirt, und hatte darauf anfangs zu Heinkirchen fünf Jahr das Lehramt geführet. Im Jahr 1577 hat ihn **Christoph von Fellendorf** nach Alten-Gschwendt beruffen, woselbst er noch 1580 gestanden, und vor die Visitatores nebst andern erschienen ist. **Raubachs** Evangelisches Oesterreich V Th. p. 189.

Trefert, Stadt, siehe **Trefurt.**

Treffen, wird in der Schrifft von der Gewißheit der angedroheten Straffen GOttes gesagt. Man findet es in solcher Bedeutung 5 B. Mos. IV, 30, es **werden dich treffen alle diese Dinge.** Nach der Hebräischen Sprache ist der Verstand davon dieser: **Alle Worte**, nehmlich die Worte, die **Moses** in den vorhergehenden 26, 27 und 28 Verse verkündiget hatte: Alle diese Worte und die darinne enthaltenen Straffen **werden dich treffen**, sie werden dich finden, 1 Buch Mos. VIII, 9. VI, 8. Denn GOttes Hand wird finden alle seine Feinde, seine Rechte wird finden, die ihn hassen. Psalm XXI, 9. Die Göttlichen Straf-Gerichte werden dich nicht nur finden, sondern auch ergreiffen, wie wir es also 1 B. Mos. XIX, 16, und 1 Sam. XV, 27, gebraucht finden. Es werde sie ergreiffen die elende Zeit sagt Hiob Cap. XXX, 16, Angst wie einer Gebährerin, Jes. XXI, 3. Denn wie der Löwe auf den Raub lauret, so ergreifft zuletzt die Sünde den Uebelthäter, Sprach XXVII, 11. Das alles aber waren nicht blosse Schreckworte, sondern es traf alles ein, was ihnen **Moses** verkündiget hatte. Sie wurden wegen ihres Unglaubens, Abgötterey, vorsetzlicher Uebertretung und Unbußfertigkeit aus dem guten Lande vertilgt, das ihnen der Herr gegeben hatte, wie solches durch **Salmanasser**, an dem Hausse Israel, durch **Nebucadnezar**, an dem Hausse Juda, und durch den **Titus Vespasianus** an dem gantzen Volcke und Geschlecht Jacobs geschehen ist. Sie wurden unter die Völcker zerstreuet, nehmlich unter die Assyrer, Chaldäer, Griechen und Römer, 5 B. Mos. XXVIII, 64, sie musten nicht nur den Götzen-Knechten dienen, wie es die Chaldäische Uebersetzung erkläret; sondern auch die Götzen verehren, die doch Menschen Hände Werck sind. Denn wie das Jüdische Volck von dem Babylonischen Könige **Nebucad Nezar** zum Götzendienst gezwungen worden, stehet mit deutlichen Worten, Daniel V.

Treffen, *Action*, *Bataille*, *Choc*, *Combat*, heisset, wenn zwey feindliche Partheyen, oder gantze Armeen mit einander schlagen. Siehe *Bataille*, im III Bande, p. 655 u. f.

Treffen, siehe auch *Colomne*, im VI Bande, p. 721.

Treffen, ein Schloß nebst einer Herrschafft in Unter-Crain, zwischen Laybach und Rudolphswerth gelegen.

Treffen, (**Richtigkeit**) siehe **Richtigkeit treffen**, im XXXI Bande, p. 1424.

Treffen, (**Vergleich**) siehe **Vergleich.**

Treffenfeld, lebte im vorigen Jahrhundert, und diente dem Churfürsten in Brandenburg, der ihn 1679 zum Ritter machte, und zum General-Wachtmeister ernennete. Den 19 Jan. besagten Jahrs schickte ihn der Churfürst mit dem gröstен Theil der Reuterey voraus gegen die Schweden, und er hatte das Glück sechs feindliche Compagnien Dragoner unweit Tilse in dem Dorffe Splittern anzutreffen, welche er nebst einen gantzen Regiment, das ihnen noch zu Hülffe gekommen war, theils gefangen nahm, theils niedermachte. Dieses verursachte bey den Schweden ein solches Schrecken, daß sie sich aufs eyligste zurück zogen, und Bagage und Proviant nebst vielen Geschütz zurücke liessen. **Ludolfs** Schaubühne V Theil p. 529.

Treffenreuther, (Jacob) hat eine Disputation, von Zulassung einiger menschlichen Ergötzlichkeiten heraus gegeben, wovon auch 1738 ein Auszug zum Vorschein gekommen.

Treffond, lebte in dem gegenwärtigen Jahrhundert, und war Superior Generalis der Jesuitischen Mißionarien in Egypten und Syrien. Man hat von ihm einen Brief, welcher ein Verzeichniß von des P. **Sicards** Schrifften enthält, und der in den Nouveaux Memoires des Missions de la Compagnie de Jesus dans le Levant **Paris** 1739 zu lesen ist. **Beytrag zu den neuen gelehrten Zeitungen** II Theil, p. 150.

Treffurt, eine Stadt und Amt, siehe **Trefurt.**

TREFFUS, Stadt, siehe **Trevou.**

TREFLE DES PREZ, siehe **Klee**, im XV Bande, p. 870.

Trefler, (Florian) ein Römisch-Catholischer Geistlicher in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, von welchem Declamationes theologicæ de præcipuis Ecclesiæ Catholicæ feriis atque religionis christianæ capitibus zu **Paris** 1543 in 8 herausgekommen. Sie sind unterm Titel: Conciones ecclesiasticæ 35 zu **Cölln** 1568 in 8 wieder aufgelegt worden. Ueberdieses hat man noch von ihm ein Werckgen athlesis christiana oder luctatio betitelt, welches eben daselbst gedruckt ist. **Barberini** Biblioth.

Trefleus, (Christoph) lebte zu Augspurg, und war ein berühmter Künstler, der das Automaton Sphæricum verfertiget, wovon eine besondere Beschreibung zum Vorschein gekommen ist. **Haubers** Discours über die Geographis. Zusätz. p. 42.

Treflich, bedeutet in der Schrifft so viel, als groß von Ansehen, Tugend, Geschicklichkeit, und alle dem, was bey Grossen in der Welt selbst groß geachtet wird. Dergleichen grosser und trefflicher Mann war **Barsillai**, nicht wegen der Grösse des Leibes, sondern fürnehmlich wegen seiner Tugenden, 2 B. Samuel. XIX, 32. welches aber einige als **Schmidt** und mit ihm noch einige andere von seinem Reichthum erklären wollen, weil er den König wohl versorgt habe, und also bey Vermögen müsse gewesen seyn. Allein es wird nicht übel von seinen übrigen guten Eigenschafften und Geschicklichkeit können verstanden werden, wie **Boas** ein weidlicher Mann genennet wird Ruth II, 1. oder **Naeman** der Feld-Hauptmann in Syrien das Lob hat, daß er ein fürtreflicher Mann für seinen Herrn gewesen, und hoch gehalten worden 2 B. Kön. V, 1. und wie **Moses** in Egypten ein sehr grosser Mann war, für den Knechten Pharao und für dem Volck 2 B. Mos. XI, 3. wie **Hiob** herrlicher war, denn alle die gegen Morgen wohnten Hiob I, 3. Des **Barsillai** Aufführung zeigt in allen daß er ein geschickter und kluger Mann müsse gewesen seyn. Denn als ihn der König bey seiner glücklichen Wiederkunfft, als **Absalom** getilget, nach Hofe mit zunehmen, sich erbothen, und vor seine ihm in der Noth erwiesene Treue, alle Königliche Genade bis an sein Ende geniessen zu lassen versprach, wuste er die Unbeständigkeit und Nichtigkeit des Glücks bey Hofe, durch Vorschützung seines Alters, und Betrachtung des Todes klüglich abzulehnen. 2 Samuel XIX, 33. u. ff. Man kan hiervon die vortrefliche Rede des Herrn Abts **Mosheims**: Von Barsillai Verachtung der Wollüste des Hofs, im II Th. seiner heiligen Reden nachlesen, in welcher die Klugheit dieses treflichen Mannes, in ihrer wahren Grösse vorgestellet wird. Der grosse Redner, **Saurin**, hat ebenfals von dieser Materie eine unverbesserliche Rede gehalten, welche im III Th. seiner Predigten stehet.

Trefontane, Trefonti, Lat. *Tres fontes*, sind drey Insuln an der Küste des Val die Mazara in Sicilien. Es ist daselbst eine Abrey des heiligen **Vincentz** und **Anastasius** die diesen Nahmen führt, und auch *Gutta* jugiter manans genennet wird. Sie liegt 3000 Schritte von der Stadt Rom, bey dem Kloster St. **Paulus** wie uns **Marlian**, und **Fulvius** berichten. Der Ort wird auch nach des **Baronius** Zeugnisse Aquæ Salviæ genennet, und der Apostel **Paulus** soll daselbst den Märtyrer Tod ausgestanden haben. **Baudrands** Lexic. Geograph. Tom. I. p. 333.

Trefonti, Inseln, siehe **Trefontane.**

Trefulin, siehe **Palmbaum**, im XXVI Bande, p. 378.

Trefurt, Treffurt, Trefurth, Drefurth, Dreyfurth, Trefert, Drefurt, Dreffurt, Dreyfort, Dreyfurt, Dreifurt, Drivord, Lat. *Drivordia*, eine kleine Stadt mit einem dazu gehörigen Amte, bey dem Flusse Werra, an den Thüringischen, Heßischen und Eichsfeldischen Grentzen. Sie wird von den meisten zu Hessen, und von einigen zu Thüringen, gerechnet, gehört aber gemeinschafftlich dem Churfürsten von Maynz, dem Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen-Cassel, von welchen drey Herrschafften eine jedwede ihren besondern Amtmann daselbst hat. Jeder von diesen Herrn hat seine besondere Bürgerschafft und Gasse, und ob schon alle drey Herrn ehemahls verschiedene Religionen gehabt, so bleiben doch die Einwohner der Augspurgischen Confeßion zugethan. Sie hatte vor diesem eigene Herren dieses Nahmens, (wovon **Friedrich** von Dreffurth 1227 am Johannis-Tage nebst andern Herren, Rittern und Knechten, mit Landgraf Ludewigen zu Hessen und Thüringen, Pfaltzgrafen zu Sachsen mit 200 wohlgerüsteten Pferden von Schmalkalden hinweg gezogen) denen sie 1339 oder 1327 von Chur-Maynzischen, Heßischen und Thüringischen Truppen, wegen einiger friedbrüchigen Handlungen, abgenommen worden. Man findet auf die Eroberung dieser Stadt und Herrschafft noch einige alte Verse in **Kuchenbeckers** Analectis Hassiacis Collect. V. p. 172. Nahe hiebey lieget 1) ein hoher Berg, **Hellerstein** genannt, auf welchem eine wunderbare Höhle soll zu finden seyn; 2) ein Felsen, der **Normannstein** genannt, auf welchem ein wüstes Schloß mit drey Thürnen zu sehen, welches drey Römische Patricii, so sich Nortmänner geheissen, und 455 in Thüringen niedergelassen, sollen erbauet haben umd jetzo noch jeden ein Grundherr oder Gan-Erbe inne hat. Im Jahr 1445 da die Landes-Theilung zwischen den beyden Brüdern Churfürst **Friedrichen** den Sanfftmüthigen und Hertzog **Wilhelm den Tapffern** zu Sachsen, geschahe, fiel Trefurt dem letztern zu. Im Jahr 1547 ward vom Kayser **Carl** den V der sechste Theil dieser Stadt, den zuvor der Churfürst **Johann Friedrich** gehabt, dessen Kindern übergeben, und 1566 überkam denselben Hertzog **Johann Friedrich** der Mittlere wie denn auch 1572 diesen Antheil seine unmündige Kinder erhielten. Den 15 November 1588 ward zwischen dem Fürstlichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie und dem Stiffte Hirschfeld ein Vertrag aufgerichtet, Krafft welchen, unter andern, der dem Fürstl. Hause Coburg zugestandene sechste Theil an Amte und Stadt Treffurth sammt der Voigtey und allen andern Gerechtsamen an besagtes Stifft Hirschfeld übergeben ward. Als Chur Maynz und die Landgrafen zu Thüringen und Hessen der Herren von **Trefurth** Raubschlösser zerstöret hatten, richteten sie eine so genannte Gan-Erbschafft auf, und den Burg-Frieden über das Hauß Trefurth. **Fabritz** Origin. Saxon. Lib. VI. p. 640. **Lünigs** deutsches Reichs-Archiv Part. Special. Contin. II. p. 181. **Teutscher Reichs-Staat** T. I. Part. III. Cap. II. §. 14 p 284. Es ist aber ein Unterscheid zu machen unter der Herrschafft Trefurth und der Voigtey. In der Voigtey, welche unter Chur-Sächsischer Hoheit stehet, hat das hohe Chur-Hauß einen Voigt, durch welchen unter andern die Obergerichte in den vier Malefitzfällen: Mord, Fehde, Nothzucht, und Raub auf den Heynichen dem Genicke dem Grentzhausse, und auf der Landstrassen,

se, welche Chur-Sachsen allein vorbehalten, besage des Recesses vom Jahr 1558, exerciret werden. An der Herrschafft **Trefurth** hat man dem Landgrafen in Thüringen ein Drittheil zugestanden, es ist aber dasselbe durch die 1485 zwischen Churfürst **Ernsten**, und Hertzog **Albrechten** zu Sachsen errichtete Convention zertheilet worden, so daß die Ernestinische Linie die Helffte behalten, und hernach solchen ihren Sechstheil an Hessen-Cassel überlassen, da hingegen die Albertinische und jetzige Chur-Linie ihren Sechstheil beständig erhalten hat. Ob nun wohl nach diesem Regulativ zu dijudiciren; so hat jedoch über dieses, das Chur-Hauß Sachsen viele Vorzüge, welche demselben aus den Gan-Erbschaffts Recessen angedichen, wieder die Maynzischen und Heßischen Contradictionen behauptet. Dahin gehöret 1) daß der Churfürst zu Sachsen die Huldigung allein einzunehmen befugt ist. 2) Daß die Erhaltung der Evangelischen Religion dem hohen Chur-Hausse zustehet, dahin auch gehöret 3) das Exercitium jurium Episcopalium z. E. Visitationen anzustellen, und obwohl 4) das Jus Patronatus circuliret, so müssen sich doch auch die von Chur-Maynz und Hessen präsentirte Pfarrer zu Leipzig examiniren, und von dem Inspector zu Tennstädt investiren lassen. Ferner wird 5) die Kirchen-Jurisdiction durch die Sächsischen und Heßischen Beamten zu Trefurt und Schnellmannshausen exerciret, zu Ober- und Nieder-Dorla aber, ist alle geistliche Gerechtigkeit dem hohen Chur-Hausse allein zuständig, und zu Falcken wird es wie bey der Stadt Trefurt gehalten. Was 6) die Weltliche Jurisdiction betrifft, so wird solche in der Herrschafft Trefurt regulariter durch die drey Beamten, so wohl in Civil- als Criminell-Sachen administriret, und das Sächsische Recht beybehalten, die Urthel aber pflegen aus den Dicasterien zu Erfurt, Jena, Marburg oder Leipzig eingeholt zu werden. Wegen der Appellationen hat man sich auf dem Gan-Erbtage 1651 verglichen, daß wenn von denen von Adelichen Gerichten an die drey Beamten provociret würde, alsdenn die Appellationen an die Ober-Aemter circulariter ergehen sollen. Zu dem Amte Trefurt gehören übrigens folgende freben Dörffer: Falcken, Grossen-Burschla an der Werra, Schnellmannshausen, Wendhausen, Schönberg, Hirschwenda, Kleintöpffen. Der Lehnhof ist Dreyherrisch, und die Lehn-Leute sind folgende: Die Burggrafen von Kirchberg, die von Wangenheim, die von Harstall, die von Brück, die von Trotten, die von Keudel, die von Baumbuch, die von Streckroth, die Siegel, die von Falcken, und andere mehr. **Wabsts** Historische Nachricht des Churfürstenthums Sachsen Beylag. p. 25 u. f. **Müllers** Annales Saxoniæ p. 202. **Winckelmans** Beschreib. Hess. **Gregorii** Thuring. **Tromsd.** Geograph. **Volckels** Oratio de urbe Sangerhusa. **Königs** Adels-Historie II Th. p. 1168 u. f. Siehe auch den Artickel: **Töpffern**, im XLIV Bande, p. 909.

Trefurt, oder **Trefurth**, Geschlecht, siehe vorstehenden Artickel.

Trefurt, oder **Trefurth**, (Johann Daniel) der schönen Wissenschafften Beflissener, ließ 1741 einen wohl abgefasseten Glückwunsch auf den hiesigen Herrn Lic. Wollen de eximia dignitate Theologi drucken, darinne er sonderlich von dem Ansehen des Worts Theologus unter den Heyden handelt. **Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen** 1741 p 256.

Trefurt, oder **Trefurth**, (Ludolf Otto) lebte in diesem Jahrhundert, und war Pastor der Evangelischen Gemeinde auf Preobraschensky Ostrow zu St. Petersburg. Er hat 1731 eine Predigt: Von den Pflichten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, zum Druck befördert, welche er den 28 April besagten Jahrs an gemeldete Gemeinde am hohen Crönungs-Tage der Rußischen Kayserin **Anna Iwanowna** gehalten hatte. **Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen** 1732 p. 104.

Trefurth, siehe **Trefurt.**

Trefusis, (Thom.) ward 1741 zum Commissario bey dem See-Proviant-Amte zu London ernennet. **Ranffts** Genealogisch-Histor. Nachr. II Band, p. 1039.

Trega, ein altes Wort in der Chauzischen Sprache, welches so viel als träge bedeutet, von **Leibnitz** in Collectan. Etymolog. II Part. p. 54.

Tregarius, (Conrad) ein Augustiner-Mönch aus der Schweitz, ist vornehmlich wegen seines grossen Religions-Eyfers berühmt. Er war von 1519 bis 1540 Prior Provincialis am Rhein und in Schwaben, hielte sich in der zwischen denen Catholicken und Zwinglianern erfolgten und 1528 geendigten Disputation zu Bern, dahin er vom Bischoff zu Lausanne abgeschicket worden, überaus wohl, und starb den 25 November 1549. Man hat von ihm 100 paradoxa de ecclesiæ conciliorumque auctoritate, welche zu Straßburg 1524 in 4 gedruckt. Seine Dissertation de sacrificio missæ ist nicht völlig zu Stande gekommen. **Possevin. Gandulphus** Diss. de 200 Scriptor. Augustin. p. 110 u. f.

Tregau oder **Goude**, Stadt, siehe **Goude**, im XI Bande, p. 423.

Tregaw, oder **Goude**, Stadt, siehe **Goude**, im XI Bande, p. 423.

Treger, (Johann) lebte im 16 Jahrhundert und erhielt mit dem berühmten Aquila 1521 die Magisterwürde zu Wittenberg in der sieben und zwantzigsten Promotion vom Anfange der Fundation besagter Academie. **Schlegels** Bericht vom Leben und Tod Aquilä p. 89.

Tregi, von demselben hat das Schloß **Trygweld** oder **Tregweld** auf der Insel Seeland den Nahmen bekommen; man weiß aber weiter von ihm nichts, als daß er ein Heyde gewesen, und auf der Insel Seeland gelebt haben müsse. Es ist ihm zu Ehren ein ansehnlicher Leichenstein über vier Ellen hoch auf besagter Insel gesetzet worden, worauf folgende Grabschrifft stehet:

Ine hidei **Tregi**
Eug skeid Doisi
Densi, rug gerdi Heug donsi einet

Rafnhiltl Sustur Ulfs seti Stein
Kun Ulfvil sin klo Muleum
Vidn eir Bisfeir verd en ufuter don betri
Sa var die tri ta iseilti Stein-Doisi

Das ist:

Ine heisset Tregi
Ich schos Grab
Dieses, ich zäunte Hügel diesen zueignet,
Rafnhiltl Schwester Ulfs setzte Stein,
Weib Ulfvil sein anführte Erde,
Zeuge ist Bisfeir jeglicher ein nach dem Besten.
So waren die drey da, machten Steingrab.

Dieser Grabstein ist an beyden Seiten mit der angezogenen Schrifft bezeichnet, an der Norder-Seite muß man den Anfang zu lesen machen, allwo die erste Reihe stehet: **Ine beidei Tregi**. Darauf muß man nach der Süderseite des Steins gehen, wenn man die fünf folgenden Reihen lesen will, und alsdenn wieder zurück nach der Nordseite kehren, da man die letzte Reihe findet. Es ist dieser ansehnliche Grabstein mit verschiedenen Löchern durchbohrt, welche die Buchstaben zum Theil verdunckeln: Zu was Ende aber dieselben gemacht worden, und ob dieses durch Kunst oder von Natur geschehen, ist unbekannt. **Arnkiels** Leben und Thaten der Mitternächt. Völcker III Theil, p. 346 u. f.

Treglia, ein kleiner Fluß in Italien auf dem Wege von Loretto nach Rom. Er läufft sehr an, wenn es starck regnet und überschwemmt alle umliegende Felder. **Johann Heinr. von Pflaumern** in Mercur. Ital. **Corvinus** II Th. p. 482.

Treglio, ein Brunnen, siehe **Juturna**, im XIV Bande, p. 1705.

Treglitz, ein Dorf im Stiffte Naumburg, welches unter dasiges Amt gehöret. **Wabsts** Historische Nachricht des Churfürstenth. Sachsen p. 112 Beyl.

Tregney oder **Tregoney**, eine kleine Engelländische Stadt in Cornwall. **Vollständiges Lex. der alt. mittl. und neuern Geographie** p. 1153.

Tregoney, Stadt siehe **Tregney**.

Tregorius, (Michael) siehe **Trigury**.

Tregua, ein Dorf in dem Wormser Gebiete. **Guler von Weinecks** Rætia p. 148.

Treguier, Stadt, siehe **Triguier**.

Tregurajus, (Michael) siehe **Trigury**.

Tregweld, Schloß, siehe **Trygweld**.

Trehna, oder **Drehna**, ein Dorf im Sachsen-Altenburgischen bey dem Marckt-Flecken Regis, ins Amt Altenburg gehörig. **Goldschadts** Beschr. der Marcktflecken ꝛc. p. 116.

Trehnitz, ein Dorf in Vogtlande unweit Gera. **Goldschadts** Beschr. der Marcktflecken ꝛc.

Treja, Stadt, siehe **Montechio**, im XXI Bande. p. 1284.

Treib-Brief, Treibe-Brief, Nachschreiben, Lat. *Literæ Opificum diffamatoriæ*, heissen bey denen Handwerckern diejenigen Schreiben, wodurch, wenn ein Meister oder Geselle etwas unredliches, oder wider die Innungs-Artickel begangen, eine Zunfft oder Gesellschafft der andern davon Nachricht giebt, um solchen entweder nicht unter sich zu dulten, oder ihm keine Arbeit zu geben, noch auch das bey einigen Handwerckern übliche Geschencke zu halten, ehe und bevor er sich nicht deshalber mit der Innung oder Gesellschafft abgefunden, und sich nach Handwercks-Brauch und Gewohnheit abstraffen lassen. Siehe **Treiben**.

Treibe-Brief, siehe **Treib-Brief**.

Treibefaß, ist wohl Böttcherarbeit, so aber die Gerber brauchen, und sind Deesen, worinne das Leder gahr gemachet wird. Im Treibefasse werden die Leder gelöhet, drey- bis viermahl, allezeit mit frischer Lohe. Wenn das Leder in das Faß eingeleget wird, heissen sie es eintreiben, daher solch Faß diesen Nahmen bekommen.

Treibehaus, ist bey dem Bergwerck, allwo der Treibeherd gebauet ist, was daselbst quartaliter bey Ausräumung desselbigen gesammlet wird, wird zum Hütten-Hofgekrätze gerechnet.

Treibeherd, ist eine gemauerte Rundung bey zwey Ellen hoch, mit Creutzweiser Abzucht, mit Schlacken ausgestürtzt, darauf ein Herd zur Abtreibung des Silbers geschlagen wird. **Berginform.** Part. II. f. 133. **Bergbausp.** post. indic. lit. T. **Ursprung des Bergwercks**, cap. 10. f. 28. **Löhneyß**, Part. I. cap. 8. f. 12. **Agricola**, de re met. Lib. X. Dessen Figur weisset auch **Löhneyß**, aufm Kupfferblatte, num. 3. lit. B. Wie der Treibherd zugerichtet werden soll, lehret **Bergbausp.** Lib. V. cap. 16. **Berward**, Phraseol. Metall. f. 29.

Treibeherds Ofen, siehe **Hölle des Rost-Ofens**, im XIII Bande, p. 389.

Treibeholtz, ist ein lang Holtz zum Abtreiben der Silber. **Berginform.** Part. II. f. 133. **Berward**, Phraseol. Metall. f. 29. **Bergbausp.** post. indic. lit. T. **Jungh.** T. Es soll sechs Ellen lang seyn; und es weisset deren Figur **Löhneyß** aufm Kupfferblatte num. 3. lit. D. Ein solch Holtz wird auch eine **Kluft** genennet, und dem Hüttenherrn mit sechs Pfennigen bezahlet.

Treibehut, ist ein von Eisen gemachter Deckel über den Treibeherd. **Berginform.** Part. II. f. 133. **Bergbausp.** post. indic. lit. T. **Jungh.** T. **Ursprung des Bergwercks**, cap. 10. f. 28. **Löhneyß**, P. I. art. 8. f. 12. Wie er beschaffen, weisset **Löhneyß**, aufm Kupfferblatte, num. 3. lit. C. **Agricola**, de re met. Lib. X. Er wird inwendig mit Leim ausgeschlagen, und muß dem Abtreiber statt einer Muffel dienen.

Treibe-Jagd, wird also angestellet: Man macht des Nachts um neun oder zehn Uhr in dem Holtze in der Stille mit Garn einen Hacken, wo man das Jagen haben will, verwahret aber zugleich die Dachs- und Füchsgebäude mit Stöcken und Wellen fein wohl, damit dasjenige, was heraus, nicht hinein, sondern auf den Morgen mit ins Jagen komme. Nach diesem pflegt man mit Federlappen auf beyden Seiten der Flügel zum Holtz hinaus, und vor Holtze in das Feld zu laufen, damit man auch dieses, was anderer Orten sonst zu Holtze gehet, mit in dieses Jagen bekommen möge. Des Morgens werden zu recht früher Tagezeit die Wind- und Hetz-Hunde vor Holtz angestellt, um dasjenige, was etwann die Zeuge vermerckend zurück, und ins Feld gehen will, zu hetzen. Alsdenn

denn werden mit dem Tage von den Jagd-Leuten die Federn abgetrieben, ins Gantze gebracht, und nach und nach von da immer weiter, bis man das, was im Jagen befindlich, auf einer Blösse, Schlage oder Wiesen einem grossen Herren vorjagen kan. Es giebt hierbey offtermahls eine Lust, denn wenn der Hase und Fuchs durch die Hunde, wie es herzugehen pflegt, vielfältig herum gehudelt wird, so reterirt sich offtmahls der Fuchs auf die Bäume, und der Haase auf die Stöcke, und lassen den Hund immer mit vollem Lauffe herum lauffen.

Treibe-Körner, werden auch **Hanen** genennet, und sind diejenigen, welche im Herde hin und wieder sich verbergen.

Treiben, Lat. *Exercere*, so viel als etwas vorhaben, oder ausüben, wird ins besondere von Künstlern und Handwerckern, auch andern dergleichen Leuten, gesagt.

Treiben, Klaglied. Jerem. V, 5. **Man treibet uns über Halß, und wenn wir schon müde sind, so lässet man uns doch keine Ruhe.** Man mag diese Worte erklären, wie man will, so wird man doch bey allen Auslegungen wahrnehmen, daß sie von einer grossen Plage handeln. Denn wenn es nach dem Ebräischen heißt: **Wir werden verfolget über den Halß**: So sehen einige auf den elenden Zustand der Gefangenen, da sie nicht nur mit Stricken um den Halß gebunden gen Babel geführet wurden, sondern ihnen die Chaldäer noch dazu ihre Bündel auf den Rücken legten, die sie ihnen tragen musten. Was von ihnen in Judäa noch zurücke blieb, das brauchten sie an statt der lastbaren Thiere, die ihnen an statt der Pferde und Ochsen dienen, und derselben Arbeit verrichten musten. Sie wurden also nicht nur den unvernünfftigen Thieren gleich gehalten, sondern auch noch darzu über ihr Vermögen mit schwerer Last beladen. Und da traf ein, was ihnen GOtt längst durch **Mosen** hat dräuen lassen. 5 B. Mos. XXVIII, 47. 48. Der Chaldäische Dollmetscher hat den Verstand dieser Worte so „erkläret: „Nachdem die Jüden ins Elend wan„dern müssen, und Nebucadnezar gesehen, daß sie „ledig giengen, und keine Bürde trügen, habe er „befohlen, daß man die Bücher des Gesetzes (de„ren jeder eins muß bey sich gehabt haben) zer„trennete, und aus denselben Säcke machte, wel„che mit Steinen gefüllt, und den Jüden auf den „Nacken gelegt worden. **Lutherus** hat es gantz wohl durch **treiben über Halß** gegeben, welches die schnöde Verachtung der Jüden anzeigt, da man mit ihnen, wie mit Pferden u. Ochsen umgegangen, und sie mit Peitschen und Stecken fortgetrieben. Dieses war noch nicht genug, es kam noch eine grausame Unbarmhertzigkeit darzu, weil man ihnen das verwehrte, was man auch dem Vieh nicht versagt. Denn **da sie müde waren, ließ man ihnen doch keine Ruhe.** Die Ausleger haben diese beständige Arbeit und Mühe als ein Bild des Teuffels und der Welt angenommen, deren jener denen, so ihm dienen, diese aber den Frommen und Bedrängten keine Ruhe lässet, sondern sie ohn Aufhören quälet, und zum sündigen reitzet und treibet. **Schimmers** Klaglied. Jerem. Conc. 95. p. 1332. u. ff.

Treiben, auftreiben, oder **umtreiben**, Lat. *Interdictum*, oder *Impedimentum Opificii*; Wenn ein Gesell bey einem Handwerck etwas verwürcket, und sich deshalber abzufinden weigert, wird solches durch andere wandernde Gesellen kund gemacht, damit ein solcher anderswo zu keiner Arbeit gelangen könne, bis er deshalber dem Handwerck die Gebühr geleistet. Solches heisset **einen Gesellen treiben**. Welches ihnen aber durch das Kayserliche **Mandat** vom 1731, die Abstellung der Misbräuche bey den Handwerckern betreffend, schlechterdings verboten ist. Siehe auch **Treib-Brief**.

Treiben, oder **austreiben**, Lat. *Ejicere*, *Expellere*, *Exterminare*, heißt einen aus der Stadt, oder zum Lande hinaus jagen. Siehe **Vertreiben**.

Treiben, durchtreiben, oder **Vieh treiben** siehe *Actus*, im I Bande, p. 430 und *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490.

Treiben, heist bey den Schiffern, wegen der Wind-Stille nicht fort können, indem die gestrichene oder herunter gelassene Segel auf den Mast liegen, Lat. *Lentus navium cursus*. Zuweilen geschiehet es auch mit Fleiß, um ein ander Schiff einzuwarten.

Treiben, heissen die Jäger, wenn man bey einem Hauptjagen das Wildpret mit Mannschafft, aus einem Orte in den andern treibt. Wenn, wie schon unter dem Artickel **Hauptjagen**, im XII Bande, p. 827. u. ff. gemeldet, die vorhandenen Hirsche und anderes Wild gnugsam erkundiget, vorgesuchet und bestätiget, der hohe, mittele und übrige sämmtliche Jagd-Zeug auch gehöriges Orts gesetzet und aufgestellet; alsdenn werden aus den Aemtern, die vorhero bereits darzu aufgebothenen Bauern oder Landes-Unterthanen Dorfweise verlesen, das Treibe-Volck in Ordnung gestellet, und von weitem her, durch die daran gelegenen Hölzer und Moräste, von der Seiten, oder durch die Vorhölzer, oder andere Gebüsche, welche sonst weit abgelegen, ein **verlohren Treiben** gehalten, damit sich das allda aufhaltende Wildpret durch solches Treiben nach den grossen Wald begebe; daß aber solches nicht zur Seiten neben auslauffe, wird währenden Treiben mit Tücher-Lappen so fort beyher gestellet. Man muß auch nach Gelegenheit der Wälder, das Treibe-Volck zur Rechten oder zur Lincken, wie es sich füget, und am besten schicken will, sich schwencken lassen, bis man alle die weitläufftigen Winckel durchgetrieben hat, und das Wild nicht mehr so weitläufftig zu suchen, noch zu treiben ist; wobey man aber nicht mit Jagd-Hunden unter das Wildpret stören soll, denn man solches nur verstreuen würde, sondern allmählig mit der Mannschafft treiben: Es wäre denn, daß man im Treiben auf ein Behältniß oder Lager eines Haupt-Schweines käme, und solches nicht heraus wolte, müste man einen Saufinder hinein schicken, und solches aufsprengen. Vor vielen Platzen und Schüssen muß man sich auch hüten, als wodurch das Wild scheu gemachet wird. So ist

auch das grausame Geschrey schädlich. Wenn nun der Jägermeister vermuthet und von den Forst-Bedienten benachrichtiget ist, daß das Wild von allen abgelegenen Höltzern meistens zusammen gelauffen seyn werde, und nunmehro wohl in dem grossen Walde seyn müsse, so muß er, die unter seiner Botmäßigkeit oder Commando stehende Jägerey, und die Förster derselben Refier, nebst denen, aus den Aemtern, zur Jagd bestellten Landes-Unterthanen, also fort, ohne den geringsten Zeit-Verlust das Treiben gantz machen und stellen; jedoch also eintheilen, daß ein jeder nach seiner Bedienung oder seinem Rang auf die Flügel, und zwar, so viel möglich, in gerader Linie gestellet werde, dergestalt, daß einer so weit, als der andere, parat stehe. Es sind die Förster mit einzutheilen darum höchstnöthig, weiln sie allda bekannt, und in ihren Refieren nicht allein Holtz-Recht, wegen der Behältnisse des Wildprets, sondern auch, weil sie der Strassen und Wege halber bessere Nachricht geben können. Alle Jagd- und Forst-Bedienten aber werden darum vor das Treibe-Volck eingetheilet, daß sie die Landes-Unterthanen in guter Ordnung zum Treiben anlegen lassen, und durch die Land-Knechte die muthwillig hinterbleibenden, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit mit Schärffe anhalten sollen, wobey aber, daferne es nicht höchstnöthig, oder einige Boßheit zumercken, dieselben mit ungebührlichen Stossen oder Schlagen billig zu verschonen sind. Wenn nun das Treiben gestellet worden, und die Jägerey sich nach ihren Nummern rangiret hat, wird durch den altesten Hof-Jäger, als Flügelmeister von dem rechten Flügel, durch ein gewöhnliches Flügel-Horn, welches er führen muß, der Ruf gegeben; alsdenn antwortet der andere Hof-Jäger, als Flügel-Meister des lincken Flügels, auf eben dergleichen Art, darauf der in der Mitten befindliche Ober-Jäger, Wild- oder Forst-Meister so die Mitte führet. Die Jagd-Juncker, Jagd-Pagen und übrige Jägerey, stossen drey Hieff ins Horn und das Treibe-Volck antwortet mit dem Wald-Geschrey: Ho! Ho! Gehet also das Treiben Schritt vor Schritt fort, durch dick und dünne; wie einer in solcher Ordnung angestellet ist, muß er dabey bleiben, und muß so denn das Treiben ferner fortgestellet werden, bis man zu beyden Flügeln an die Tücher kommt An dem Laufft aber, und wo der Zeug enge stehet, muß es gantz stille zu seyn, scharf befohlen, und kein Feuer, oder Lermen gemacht werden, worauf die Zeug-Knechte, die Stell-Leute und Fuß-Knechte gute Achtung geben müssen: Denn sonsten das dahin getriebene Wildpret, an statt dessen, daß es sich allda verbergen und aufhalten solte, scheu werden, zurück prallen, und durch die Treiber mit Gewalt durchbrechen würde. Wenn nun das Treiben den Gezeug erlanget, alsdenn wird eine Halte gemacht, und ein jeder, was er gesehen, befraget, die Lappen hinter den Treibern qver vorgestellet, und, wo sie nicht reichen, die Treiber enger zusammen gerücket, oder Feuer-Plätze angemacht, doch so, daß sie nicht Schaden verursachen. Hierauff fänget sich das Treiben wiederum an, und gehet ferner in aller Stille fort, bis auf einen Qverflügel, wo man vorhero sonderlich abgeschritten, und gewiß versichert ist, daß der hohe Zeug reichen würde; so denn kan von beyden Flügeln, so viel Zeug aufgehoben und das Jagen also damit zugestellet werden: So hat man das Wildpret verlangter massen alle beysammen, und das Jagen ins gantze gebracht. Es geschiehet aber zuweilen und sonderlich zum öfftern, mit den Sauen, daß sie durch die Treiber zurücke brechen, solchenfalls muß wieder von neuen angefangen, auf dem Qverflügel Halte gemacht, und wenn mit dem Flügel-Horn die Losung gegeben worden, daß etwas sonderliches von Wildpret zurücke gegangen alles Treib-Volck und Jäger aus der Mitten von einander, und zu beyden Flügeln zusammen gezogen, und in aller Stille so weit, bis man vermeinet, gnugsam vorzukommen, zurückmarschiret, so denn aber alles nach voriger Ordnung gestellet, und wiederum nach dem Jagen getrieben werden, bis man hinter den Treibern wiederum zusammen gestellet hat, und das Wildpret alle beysammen vermuthet, also ist denn das Jagen fertig. In demselben muß man mit dem Wild den ersten Tag ja nichts vornehmen, und so wenig treiben, als noch enger mit dem Zeuge einstellen, vielweniger darinnen platzen, oder einen Hund mercken lassen. Wo Land-Strassen oder sonsten gangbare Wege durch das Jagen gehen, muß so wohl bey den Ein- als Ausgängen ausserhalb des Zeuges, mit einem Zeug-Knechte und vier Jagd-Leuten gewachet, und die Reisenden durchgelassen, dieselben, wenn sie Hunde bey sich haben, solche an Stricken zuführen, angewiesen, auch, wenn es verdächtige Leute, zu Abschraubung der Steine von ihren Gewehren angehalten, und ihnen ebenfalls ein Jagd-Bedienter, der sie durch das Jagen führe, zugegeben werden. So nun das Wild im **Zwangtreiben** noch enger, und also im Abjagungs-Flügel eingestellet werden soll, wird das Treibe-Volck abermahls angeleget die Rundung, welche hierzu bereits vorhero beraumet seyn muß, in aller Stille eingestellet und feste gemachet, damit, so balde angefangen wird zu treiben, gleich hinter den Treiben der Zeug gehoben werden könne. Wenn also der Abjagungs-Flügel gehöriger massen mit hohem Zeug eingestellet, und dieser fein glatt angezogen, auch die Unterbeine, wegen des kleinen Wildes, unten mit Hacken angepflöcket ist, so wird weiter keinem Menschen hinein zugehen erlaubet, der vormahls gebrauchte Zeug aber wiederum aufgehoben, und auf den Zeug-Wagen an behörige Orte gebracht; die zwey Fuder zum Lauf aber, und zwar die neuesten und besten, werden, bis zu nöthigem Gebrauche in Bereitschafft gehalten. Das letzte Treiben geschiehet bey den Abjagen und Ausschiessen. Siehe **Abjagen**, im I Bande, p. 128.

Treiben, wird auch von den Jägern ein Ort genennet, welcher in einem Gange ohne Vorstellen, kan ausgetrieben werden.

Trei-

Treiben, ist auf Bergwercken, erstlich diejenige Handlung, wenn das Silber und Bley von einander geschieden werden. (**Breginform.** Part. II. f. 133. **Bergbausp.** post indic. lit. T. **Ursprung des Bergwercks**, cap. 10. f. 28 **Jungh.** T. 2.) Wenn mit Pferden im Göpel das Ertz oder Berg aus der Grube herausgezogen wird. Das Ertz wird unten an dem Füll-Orte durch die Anschläger angeschlagen, das ist, in die Tonnen gestürtzt, an einem eisernen Seile, das ist an einer Ketten, so sich um die Welle des Kehr-Rades windet, vermittelst desselben durch Pferde aufgezogen, und aber durch die Stürtzer in Lauf-Karren auf die Halle gelaufen. Der Nachzähler giebt Achtung, daß die Treiben völlig geschehen. Ein Treiben-Ertz ist eine gewisse Anzahl Tonnen, und ist zweyerley ein klein Treiben hat viertzig, ein grosses aber sechtzig grosse Tonnen.

Treiben, heist bey dem Goldschmiede und andern Handwerckern, das Silber, Kupffer oder Meßing künstlich und zierlich also ausschlagen, daß es erhobene Figuren von Bildern und Blumen-Wercke bekomme.

Treiben, wird beym Schmeltz-Wesen genommen für Abtreiben; daher ein Treiben so viel heist, als ein Abtreiben, siehe **Abtreiben**, im I. Bande, p. 211. u. f. f.

Treiben, (**Auf**) siehe **Treiben.**

Treiben, (**Aus**) siehe **Treiben.**

Treiben, (**Bürgerliche Nahrung**) siehe **Nahrung** (**Bürgerliche**) im XXIII Bande, p. 538. desgleichen **Handwercker** im XII Bande, p. 451. u. ff.

Treiben, (durch) Lat. *Causam ad finem perducere*, heißt eine Streit-Sache, oder eine jedwede andere Angelegenheit, zu Ende bringen.

Treiben, (durch) oder **Vieh treiben**, siehe *Actus* im I Bande, p. 430. und *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490. u. f.

Treiben, (**Gegen-Oerter**) siehe **Oerter treiben**, (**Gegen-**) im XXV Bande, p. 766.

Treiben, (**Gesellen**) siehe **Treiben.**

Treiben, (**Gewerbe**) ist eben so viel, als Kauffmannschafft, oder ein Handwerck treiben.

Treiben, (**Handel**) siehe **Kauffmannschafft**, im XV Bande, p. 264. u. ff.

Treiben, (**ein Handwerck**) siehe **Handwercker** im XII Bande, p. 451. u. ff.

Treiben, (**Kauffmannschafft**) siehe **Kauffmannschafft**, im XV Bande, p. 264. u. ff.

Treiben, (**eine Kunst** oder **Handthierung**) siehe **Handwercker** im XII Bande, p. 451. u. ff.

Treiben, (**Oerter**) siehe **Oerter treiben**, im XXV Bande, p. 766.

Treiben, (eine **Profeßion** oder **Handthierung**) siehe **Handwercker**, im XII Bande, p. 451. u. ff.

Treiben, (**Stollen**) siehe **Stollenweise fahren**, im XL Bande, p. 382.

Treiben, (**Vieh**) siehe *Actus*, im I Bande, p. 430. und *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490.

Treiben, (**um**) siehe **Treiben.**

Treibendes Auge der Bäume oculiren, heißt: wenn man sehr zeitig im Sommer oculiret und der Baum annoch in selbigem Sommer treibt. **Hofmanns** Klugheit hauszuhalten II. Th. p. 66.

Treibenerz, ist eine gewisse Anzahl Tonnen, als zu einem gantzen Treiben gerechnet, und vermittelst des Göpels herausgetrieben worden. **Berginform.** Part. II. f. 99. **Berward**, Phraseol. Metall. f. 12. **Bergbausp.** post indic. lit. T. **Jungh.** T. Sie sind zweyerley **kleine Treiben** nach viertzig Tonnen, und **grosse Treiben**, nach sechzig Tonnen gerechnet.

Treiben über **Halß**, siehe **Treiben.**

Treiben des **Heiligen Geistes**, siehe **Trieb des Heiligen Geistes.**

Treiben zu **Sumpf**, siehe **Sumpf** auf Bergwercken, im XLI Bande, p. 268.

Treibe-Pferd, siehe **Schüß-Pferd**, im XXXV Bande, p. 1377; ingleichen **Pferd**, im XXVII Bande, p. 1376.

Treiber, werden in den Bergwercken diejenigen genennet, die bey dem **Treib-Ofen** bestellet sind, und dahin sehen müssen, daß das Silber recht abgetrieben werde. **Berwards** Phraseol. Metallurg. p. 27.

Treiber werden in der Schrifft genennet die **Tyrannen** Jes. XIV, 4; der **Teuffel** IX, 4; und diejenigen welche durch Gewalt und Gesetze die Menschen fromm machen wollen in eigenen Wercken Psalm LIII, 6.

Treiber, siehe **Vieh-Treiber.**

Treiber, (Heinrich Ernst) ein Diaconus in Eisfeld, wie auch Kayserl. gecrönter Poete, und in der Deutschgesinnten Lilien-Zunft der **Antreibende**, florirte 1681, schrieb:

1. Jubel-Jahrs-Posaune:
2. Historiæ Ecclesiasticæ ritulos, indicem in compendium HistoriæEcclesiasticæErnestinum exhibentes, Gotha 1676. in 8.

Neumeister diss. de Poetis German. Sec. XVII. præcipuis.

Treiber, (Johann) war Pastor zu Osthausen unter die Crannichfelder Superintendur gehörig, welcher zwar, nachdem er seine Academischen Studia vollbracht, anfänglich 1639. nach Achelstädt, und hernach erst in folgendem Jahr nach gedachtem Osthausen ist beruffen worden, allwo er bis an sein Ende geblieben, welches 1689. erfolget da er eben in seinem Priesterl. Jubel-Jahr das Zeitliche gesegnet. Er war mit Fr. **Annen Marien**, gebohrnen **Körnerin** verheyrathet, welche schon 1642. den nachmahligen berühmten Rector, **Johann Friedrich Treibern**, von dem im folgenden Artickel, zur Welt gebohren, und die erst 1716. den 22. Jenner in ihrem 93. Jahre gestorben. **Grossens** Jubel Priester-Historie I. Theil, p. 420

Treiber, (Johann Friedrich) ein Schulman, war zu Osthausen in der Herrschafft Craunichfeld 1642. den 21. August gebohren. Sein Vater war **Johann Treiber** ein funfzigjähriger Pastor daselbst, die Mutter aber **Anna Maria Körnerin**, welche erst den 22. Jenner 1716. in einem Alter von 93. Jahren gestorben ist. Anfangs besuchte **Treiber**, die Arnstädtische Schule, aber von

1657.

1657. biß 1661. war er ein Civis des Illustris Gymnasii Casimiriani. Im letztgemeldeten Jahre kam er nach Jena, und ward daselbst bey der Philosophischen Facultät Adjunctus. Im Jahr 1669. gelangte er zu Schlaitz zum Rectorat und 1674 kam er nach Arnstadt. An diesem letztern Orte ist er biß an sein Ende verblieben, und einige Jahre vor demselben ist er pro Emerito erklärt worden. Sein Gedächtniß stehet daselbst noch überall im Seegen, indem er nicht nur durch geschickte und fleißige Verwaltung seines Amts, sondern auch durch nützliche Schrifften seinen Nahmen der Vergessenheit entrissen. Er starb den 15. April 1719, nachdem er sich um die studirende Jugend sehr verdient gemacht, und sein Leben auf 76. Jahr gebracht hatte. Er hat folgende Schrifften zum Druck befördert:

1. Genealogiam Schvvarzburgicam, Arnstadt 1718 in 8.
2. Tractatum Historico Chronologicum, exhibentem tum introductionem in universam chronologiam, tum in specie Julianæ & Gregorianæ computationis considerationem, Jena 1669. in 4.
3. Epitomen Astronomiæ und
4. Rudimenta Chronologiæ ex sciagraphiam geographiæ, Jena 1689. in 8.
5. Astronomische und Chronologische Seltenheiten.
6. Programmata, e. g. de Musica Davidica, itemque Discursibus per urbem cum musica nocturnis, 1701.
7. Compendium phraseologiæ hebr. maxime syntacticæ nebst einem Anhange de Poesi Hebræorum, zu Amsterdam 1677. in 8. 4 Bogen starck gedruckt.
8. Philosophiam & Physicam in digitis, Arnstadt 1691. und 1695. in 8.

Er schrieb auch Hodegum Hutterianum, über welches Buch er mit dem Rector zu Langensaltza, M. Fischbeck, in Streit gerieth, weil er die Nothwendigkeit der guten Wercke darinnen vertheidigte. Dieser schrieb 1710. eine Commentationem de præcipuis doctoribus, qui Scholam Arnstadiensem illustrarunt und that in demselben eine gantz kurtze Erinnerung wieder Treibern, wegen der beyden Sätze, daß sich nehmlich der Glaube im Wercke der Rechtfertigung thätig verhalte, und daß es einigermassen, eine Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seeligkeit gäbe. Hierauf antwortete Treiber, unter dem Nahmen Theophili Eucharii, in einem Sendschreiben, und blieb dabey, daß man dem Glauben bey der Rechtfertigung die Thätigkeit nicht absprechen könne, und daß man keine Ursache habe, die Redens-Art von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seeligkeit zu verwerffen. Er hielt auch darinne vor etwas Löbliches und Gutes, wenn man den symbolischen Büchern Bedingungsweise unterschriebe. Im Jahr 1716. satzte Fischbeck. Adsertionem sanæ doctrinæ entgegen, welchen 1711. Ludwig Kempffer in den Gedancken, worinnen M. Treibers Hodegus Hutterianus defendiret wird, antwortete

Sein Sohn D. Johann Philipp Treiber, wendete sich wegen einiger Verdrießlichkeit, die

ihm wegen seiner herausgegebenen Monate zugestossen, zu der Catholischen Religion, siehe von ihm den folgenden Artickel; Unschuldige Nachrichten. Ludovici Schul-Hist. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Luther. Kirche I. Th. p. 894. u. f. Leporins Leben der Gelehrten in Deutschland p. 619. u ff.

Treiber, (Johann Philipp) ein Rechtsgelehrter, war ein Sohn Johann Friedrich Treibers, von welchem ein Artickel vorhergehet, allwo auch seiner bereits einige Meldung geschehen. Er wurde zu Arnstadt den 26. Febr. 1675. gebohren, und genoß von Jugend auf eine sorgfältige Erziehung, welche auch in Ansehung seiner Studien dermassen wohl anschlug, daß er schon auf der Schule in der Poesie und verschiedenen Orientalischen Sprachen eine besondere Fertigkeit erlangte, zu Jena aber 1695. im 20. Jahre seines Alters so wohl den Poetischen Lorbeer-Crantz, als auch die Magister-Würde erhielte. In den folgenden Jahren hörte er so wohl die daselbst lehrende Theologen und Medicos, als die Juristen, und that sich von 1698. auch als Vorsitzer mit unterschiedlichen Philosophischen Disputationen hervor, wodurch die Philosophische Facultät bewogen ward, ihm nicht lange darauf zu ihrem Adjuncto anzunehmen. Allein fast eben um dieselbige Zeit zog er sich einige Verdrießlichkeiten auf den Hals, indem er in Gesellschafften von Religions- und Glaubens-Sachen allzufrey zu sprechen gewohnet war, und deswegen auf dem Academischen Tabulat eine Zeitlang in Arrest zubringen muste; wiewohl er sich endlich glücklich wieder herausgewickelt. Als er so dann noch unter D. Friesen, desgleichen unter D. Wildvogeln zwey Juristische Disputationes gehalten, vertheidigte er auch endlich seine Inaugural-Disputation unter Brückners Vorsitz, und erlangte darauf im Octobr. 1700. den Doctor-Hut. Immittelst ließ er sich diese erlangte Würde nicht abhalten, auch noch 1701 unter Slevogts Vorsitz in einer medicinischen Disputation einen Respondenten abzugeben, weil er damit umgieng, in allen so genannten vier Facultäten die Würde zu suchen. Doch verließ er nach einiger Zeit diese Academie, und begab sich nach dem in dem Gothaischen gelegenen Dorffe Hain, in der Absicht, sich bey den dasigen Wangenheimischen adelichen Gerichten in der Praxi zu üben. Hieselbst schrieb er nun auch seine unten anzuführende Monate, erregte aber damit sehr grosses Aufsehen, immassen er in solchen die wider die H. Schrifft und deren Geheimnisse gemachten Einwürffe aus der Vernunfft aufs äusserste trieb, seine Antwort und Auflösung hingegen gar zu kurtz abfassete, wodurch denn einige auf die Gedancken geriethen, daß er die H. Schrifft und Religion verdächtig zu machen im Sinne habe und ihn dannenhero des Naturalismi und Atheismi beschuldigten. Ob er nun gleich sich indessen nach Langensaltza gewendet; so wurde er doch einstens, da er seinen Vetter, den Pastor in Hain, heimlich besuchen wollte, daselbst in gefängliche Hafft genommen, und unter einer starcken Wache

Wache nach Gotha geführet, allwo er sechs Monate ausgehalten, und endlich zu Anfange des Jahres 1704, nachdem er eydlich versprochen, in dieser Sache nichts weiter zu schreiben, seines Arrests entlassen wurde. Hierauf begab er sich wieder zu seinem Vater nach Arnstadt, und weil ihn die dasigen Geistlichen in ihren Predigten auch nicht schonten, gieng er endlich nach Erfurt, allwo er sich von dem Jesuiten P. Pudentius, die Römisch Catholische Religion anzunehmen, 1705 oder 1706 bereden ließ. Kurtz hernach wurde er in die Zahl der ordentlichen Advocaten daselbst aufgenommen, und laß zugleich mit vielen Beyfall Juristische Collegia. Im Jahr 1712 erhielt er eine ausserordentliche, 1715 aber eine ordentliche Profession der Rechte, nachdem er vorhero schon 1711 als Stadtvogt in den Rath gezogen, auch folgends nicht allein zum Cämmerer, sondern auch zum Rathsmeister erwehlet worden. So bekam er auch nicht nur 1713 von dem Grafen von Boineburg die Würde eines Comitis Palatini, bey deren Gebrauch er aber mit der Universität in manchen Verdruß gerieth, indem er vermöge derselben Magistros creiren wolte; sondern wurde auch wenige Jahre vor seinem Tode zum Sachsen-Weimarischen Rath ernennet. Er starb den 9 August 1727, und wurde in die Kloster-Kirche auf dem Peters-Berge begraben. Seine Schrifften sind:

1. Processus disputandi per dichotomias delineatus,
2. Eutaxia doctrinarum logicarum exemplis juridicis illustrata.
3. Conspectus dichotomicus metaphysicæ juridicæ Hartungianæ.
4. Sonderbare Erfindung, eine Arie in einer eintzigen Melodey aus allen Tonen und Accorden auch jederley Tacten zu componiren; Jena 1702 in Folio.
5. Der accurate Organist im General-Baß; 1704 in Fol.
6. Kunst wider die in Glaubens-Lehren zu weit gehende Vernunfft aus der Vernunfft zu disputiren, fünf Monate.
7. Conspectus dichotomicus juris feudalis atque publici Romano-Germanici.
8. Beweiß, daß die alte Policey-Regel: Jedes Land ernähre seine Armen, ein betrüglicher Lehrsatz sey, 1726 in 4. und zwar hat er sie unter dem angenommenen Nahmen: Dionysius Trebellianus, herausgegeben.
9. Verschiedene Dissertationes, von denen folgende bekannt, als:
   a. Paradoxorum metaphysicorum decades tres, Jena 1698.
   b. De summis rerum generibus, dissertt. 4. ebend. 1699.
   c. Nulla disciplina debet definiri per habitum, ebend. 1699.
   d. Quod neque universalis neque particularis justitia sit jurisprudentiæ finis, ebend. 1700.
   e. Ad 1 Cor. XV. 16. si mortui non resurgunt, neque Christus resurrexit, ebend. 1700.
   f. De excussione fenestrarum, 1701.
   g. De nobilibus novis injusto despicatui habitis, ebend. 1702.
   h. De Judæorum perversa licentia accusatos petulantes tractandi coram judicio, ebend. 1702.
   i. De Jure civili computante gradus in linea collaterali, etiam eo modo, quo jus canonicum, ebend. 1702.
   k. De jure extirpandorum passerum, 1707.
   l. De protestationibus injuriosis, 1708.
   m. Rhapisma mendacio injuste respondens h. e. auf eine Lügen gehöret sich keine Maulschellen, Erfurt 1708.
   n. De jure dormientibus scripto, 1710.
   o. De jure palatiorum, 1711.
   p. De vero domino tanquam malæ fidei possessore, 1711.
   q. De destinatione, 1713.
   r. De clausula codicillari testamento nuncupativo non proficua, 1714.
   s. De modo augendi fiscum & potestatem Principis per abrogationem successionis mere testamentariæ & legitimæ quoad gradus collateralium remotiores, 1714.
   t. De cautela practica, si feceris affirma, 1717.
   u. De abbatibus, ebend. 1717.
   w. De furtis frumentariis, 1718.
   x. De venia condemnatæ in matrimonium postulatæ personæ, 1719.
   y. De autore, quatenus designat personam, a qua aliquid accepimus, 1720.
   z. De acquisitione juris per alium, 1722.
   aa. De convenationis revocatione, 1723.
   bb. De possessoribus in judicio possessorio succumbentibus, 1724.
   cc. De differentiis inter ter, quatuor & quater tria.
   dd. De pœna gladii post suspendium, 1726.
   ee. De stupendo studii juris ambitu tum theoretici, tum practici.
   ff. De læsione majestatis in Consiliariis Imperatoris.

Motschmanns Erfordia literata Tom. II.

Treiber, (Esels-) siehe Viehtreiber.

Treiber, (Ochsen-) siehe Viehtreiber.

Treiber, (Pferde-) siehe Viehtreiber.

Treiber, (Schwein-) siehe Viehtreiber.

Treiber, (Vieh-) siehe Viehtreiber.

Treibers, (Stecken des) dessen sich der Satan als ein unbarmhertziger Treiber gebrauchet, Es. IX, 4. sind der Zorn GOttes, und der Fluch des Gesetzes, damit dräuet und schläget er auf uns

zu, verwundet und tödtet uns auch wohl damit, wie ein Tyranne mit einem Stecken.

Treibe-Schacht, siehe **Schacht**, im XXXIV Bande, p. 687.

Treibe-Scheit, siehe **Kohle**, im XV Bande, p. 1413. u. f.

Treibewerck, siehe **Werck**.

Treib-Garn, siehe **Fisch-Garn**, im IX Bande, p. 1022.

Treib-Gewalt, siehe *Elater*, im VIII Bande, p. 666.

Treib-Häuser, werden diejenigen Häuser genennet, in welchen man die Gewächse im Winter vor dem Froste zu verwahren pflegt.

Treib-Heerd, siehe **Treibeherd**.

Treib-Holtz, heisset in einem weitern Verstande alles Holtz, so auf einem Fluß herabgehet und geflösset wird; in einem engern aber nur dasjenige, welches an einzelnen Scheiten in das Wasser geworffen, von demselben also fort geführet, und an bestimmten Orte wieder aufgefangen und ausgezogen wird; dahingegen dasjenige, so in Flössen oder Strengen gebunden geführet wird, eigentlich **Floßholtz**, heisset. Siehe auch den Artickel: **Flösse**, im IX Bande, p. 1254. u ff.

Treib-Holtz, Walcherholtz, ist eine kleine um einem Stock herum lauffende höltzerne Wallze oder Rolle, womit der Pasteten- und anderer zarter Teig ausgedehnet, und in dünne Blätter gebracht wird.

Treib-Hut, siehe **Treibehut**.

Treib-Hut, (**Schwengel im**) siehe **Schwengel im Treibhut**, im XXXVI Bande, p. 404.

Treib-Hut, (**Senckel am**) siehe **Senckel am Treibhut**, im XXXVI Bande, p. 1865.

Treib-Hute, (**Rippen am**) siehe **Rippen am Treibhute**, im XXXI Bande, p. 1735.

Treib-Körner, siehe *Cataputia maj. vulgaris*, im V Bande p. 1436; ingleichen *Lathyris*, im XVI Bande, p. 897. Was **Treibkörner**, bey den Bergleuten sind, davon siehe oben **Treibe-Körner**.

Treib-Krafft, siehe *Elater*, im VIII Bande, p. 666.

Treib-Kraut, siehe *Cataputia minor. Offic.* im V Bande, p. 1437. Ingleichen *Lathyris*, im XVI Bande, p 897.

Treib-Ofen, siehe **Ofen auf Bergwercken**, im XXV Bande, p 838. Ingleichen **Schwefelofen**, im XXXVI Bande, p. 198.

Treib-Schacht, siehe **Schacht**, im XXXIV Bande, p. 687.

Treib-Scheit, siehe **Seiler**, im XXXVI Bande, p. 1533.

Treib-Werck, siehe **Werck**.

Treib-Zeug, ist ein weydmännisches Geräthe, dessen man sich heut zu Tage fast aller Orten zum Rebhünerfange bedienet. Es bestehet erstlich aus einem in die Runde gestrickten vornen weissen und hinten spitzig zulauffenden Garne, welches einem Fisch- oder Garnsacke, wie solche die Fischer gebrauchen, allerdings ähnlich, aber nur nicht so weit ist, und von einigen der **Rebhünerbeeren**, von andern aber der **Haamen** genennet wird. Dieses Garn ist mit runden Bügeln oder Reifen, welche einen Schuh oder etwas mehr von einander stehen, und gegen den Sack oder Zipffel zu, immer kleiner werden, auseinander gespannet. Vornen ist dieser Haamen auf beyden Seiten mit Flügeln versehen, welche fast auf die Art der Steckgarne gestrickt sind. Hiernächst gehöret auch zum Treibezeug die Kuh oder das Schild, hinter welches sich der Rebhünerfänger verbirget, daß ihn die Hüner nicht vor der Zeit zu sehen kriegen, und davon flügen mögen. Wenn nun der Weydemann ein Volck Hüner angetroffen, und solche entweder des Morgens früh verhöret, oder durch Vorstehung des Hundes gefunden, und den Ort, wo sie anzutreffen, bemercket, so gehet derselbige einen ziemlichen Umschweif nach dem Platze zu, wo ihm dünckt, daß die Hüner am liebsten hinlauffen möchten, und zwar lauffen sie dahin gemeiniglich am liebsten, wo sie ihre Schnäbel hinwenden, daselbst leget er den Haamen mit seinen Flügeln geschwinde zurechte, kehret sodenn durch gleichmäßigen Umschweif, damit er von den Hünern nicht gesehen werde, wieder zurück, ziehet die Kuh an, oder nimmt das gemahlte Schild vor sich, und gehet allmählich an den Ort, da der Hund gestanden, stehet daselbst stille und siehet ob die Hüner noch vorhanden. Ist dieses, so stehet man hinter ihnen in der Kuh, oder von dem Schilde bedecket, still, manchmahl eine Stunde oder zwo, weniger oder mehr, so gewohnen sie der Kuh, und wenn sie anfangen zu weiden, so gehet man immer näher auf sie zu, und machet man sich dabey fein klein, denn je kleiner man sich vor den Hünern machen kan, je besser es ist. Se sich die Hüner wieder ducken, scheuen und nicht fort wollen, so stehet der Hünerfänger still, oder gehet wohl wieder gar zurücke, und verhält sich still: Denn so die Hüner nicht alle bey einander liegen, so sind sie böse zu treiben und fortzubringen, sondern steuben gerne auf; fangen sie aber wieder an zu weiden, so gehet man von neuen gemählig auf sie zu. So bald die Hüner zwischen den Flügeln nach dem Haamen zu wandern, so dringet man noch härter auf sie loß, bis sie endlich alle mit einander in den Haamen sind, alsdenn läuffet man schnell zu, hebet den Haamen auf, leget das Schild, oder die ausgezogene Kuh auf die gefangenen Hüner, langet eines nach dem andern heraus, und beschneidet ihnen die Fittige, lässet die alte Henne, nebst noch einer jungen, und einem jungen Hahne alsobald wieder flügen, die andern thut man in einen Sack und träget sie nach Aufhebung des Zeuges hinweg; will man sie aber gleich würgen, räufft man ihnen eine Schwingfeder aus dem Flügel, sticht ihnen damit hinter den Genick in den Kopf, so sterben sie bald. Des Morgens lassen sie sich lieber aus dem Felde, nach den Hecken, und des Abends lieber aus den Hecken dem Felde zu treiben. An statt der Kuh oder des Schildes kan man auch ein lebendiges Pferd, wenn es darauf abgerichtet, gebrauchen, allein der Treiber darf nicht über das Pferd hinsehen,

hen, sondern muß sein an der Seite bleiben, damit die Hüner seiner nicht gewahr werden. Andere flechten nur von Laub und Sträuchern einen Schild, mit zwo Löchern dadurch sie sehen können, und treiben also wie mit dem gemahlten. Wo die Hüner durch Schüssen und Beitzen gescheucht worden, ist mit dem Treibezeug wenig auszurichten. Dieses Weydwerck, welches, weil so gar viel Gedult darzu gehöret, manchem verdrüßlich vorkommen will, ist am besten vor Michaelis bis Weynachten zugebrauchen, denn nach Lichtmeß hat dieser Fang ein Ende.

Treid, Treide, ist eben so viel, als **Getreide**, oder **Getraide**, wovon zu sehen im X Bande, p. 1343 u. ff.

Treide, siehe **Treid**.

Treiden, ein fester Ort in der Liefländischen Provintz Lettland, unweit Riga, am Fluß Aa.

Treid-Gulden, oder **Treit-Gülten**, sonst auch **Wein- und Treid-Gulden**, Lat. *Census frumentarius*, ist eben soviel, als die sonst so genannte Frucht- oder Treid-Steuer, siehe **Steuer** (**Fourage-**) im XXXIX Bande, p. 2058. desgleichen **Zins**, und **Zehend**.

Treid-Gulden, (**Wein- und**) siehe **Treid-Gulden**.

Treid-Steuer, siehe **Treid-Gulden**.

Treigeleben, Trieleben, ein Dorf in Thüringen, anderthalbe Stunde von Gotha, an der ordinairen Post-Strasse nach Eisenach. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Treigen, (**Wäsche**) heist die gewaschene ausgespühlte, ausgerungene und aufgeschlagene Wäsche und Waschgeräthe auf dem Treige-Platze an die Sonne oder bey nassen Wetter auf dem Boden an die Lufft über die darzu aufgezogenen Leinen hängen und daselbst trocken lassen werden. Wenn ein Frauenzimmer zum Treigen schön Wetter haben will, soll, dem alten Sprüchworte und Aberglauben nach, derjenige Junggeselle, so ihm affectioniret, die Hosen und Strümpffe fein glatt und straff hinaufziehen, als welches ein unbetrügliches Mittel, nach dem Liebescalender seyn soll.

Treilen, *Remorquer*, heißt in der Seefahrt, ein besegelt Schiff mit einem Ruder-Schiffe fortziehen, fortschleppen. Man nennet es im Deutschen auch **Buchsiren**. Siehe auch den Artickel: *Touer*, im XLIV Bande, p. 1645.

Treillage, wird entweder eine durch die Scheere, beschnittene hohe Hecke genennet; oder man verstehet auch darunter eine aufgeführte Wand von Nagelwerck, welches mit grünen selbstwachsenden Laubwerck ausgefüllet ist. Die letztern pfleget man aus gehobelten und Creutzweise über einander genagelten Latten zu machen, und um besserer Dauer willen, mit Oelfarbe anzustreichen. Die hierzu gehörigen Latten müssen entweder von Fichten- oder Tennenholtze, auf der Sägemühle, sauber und schnur gleich geschnitten seyn, oder es giebt auch unter den Gärtnern geschickte Leute, die ohne der Tischer Beyhülffe, dergleichen aus den Hecken selbst auf das zierlichste, und so viel möglich Architectur gemäß, zusammen zu setzen, und im Schnitt zuerhalten wissen.

Treille, (Frantz de la) Herr von Barriol, Artillerie-Commissarius und Lieutenant vom Arsenal zu Paris und in der Isle de France, lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb: Discours des villes, chateaux, forteresses, batuës, assaillies, prises par la force de l'artillerie sous les regnes d' *Henry* II, *François* II. & *Charles* IX. sous *Jean d'Estrées*, Grand Maitre de l'Artillerie & Capitaine general d'icelle, welches Werck zu Paris 1563 in 8 heraus gekommen. **Le Long** Bibl. Hist. de France.

TREILLIS, Leinwand, siehe **Trilch**.

Treillon Poncein, (Johann Peter) ein Frantzösischer Geographus im Anfange des 18 Jahrhunderts, hat Abregé de Geographie & de tout ce qu'il y a de plus remarquable dans l'Europe & particulierement en France, ensemble les routes de toutes les postes de France zu Paris 1708 in 12 heraus gegeben. **Le Long** Bibl. Hist. de France.

Treiner, ein Geschlecht in der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, welches **Adam Picart** in dem zu Altdorf 1614 herausgegebenen Verzeichnisse unter die unrathsfähigen Geschlechter setzet. **Des Heil. Römischen Reichs freye Stadt Nürnberg**, p. 66.

Treini, ein Pagus in Westphalen, siehe **Trecwiti**.

Trejo, Stadt, siehe *Tritium Metallum*.

Trejo, (Anton de) ein Franciscaner aus der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, war Bischoff von Carthago und Königl. Spanischer Rath, und wurde von diesem Hofe als Gesandter nach Rom geschickt, um die Streit-Sache wegen der unbefleckten Empfängnis Christi vollends ausmachen zuhelffen. **Lucas Waddingus**, der damahlen dessen Theologus gewesen, hat nachgehends solche Gesandschafft ausführlich beschrieben unter dem Titel: Legatio Philippi III & IV regum Hispan. nomine ad Paulum V & Gregorium XV suscepta de definienda controversia immaculatæ conceptionis per Lucam Waddingum descripta, Löven 1624 in Fol. 5 Alphabet starck.

Trejo, (Guterius de) ein Minorite, von Placentia aus Spanien, war in der Griechischen und Hebräischen Sprache ziemlich erfahren, und lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts. Man hat von ihm:

1. Comment. in 4 Evangelia, Sevilla 1554.
2. Paradisum deliciarum Pauli apostoli, Alcala 1538 in Fol. u. a. m.

Anton Bibl. Hispan.

Treisa, ein kleiner Fluß in der Landgrafschafft Thüringen, welcher bey dem Dorffe Kleinsömmeringen in die Unstrut fällt. **Rheinischer Antiquarius** p. 609.

Treisa, Stadt, siehe **Treysa**.

Treisam, ein Fluß in Schwaben und im Breyßgau, entstehet im Schwartzwalde aus dem

Farenberge ohnweit der Schantze zum hohlen Graben, mit zweyen Quellen, davon die eine der Schweigbrunnen, die andere aber der Fielenbrunnen genennet wird. Diese beyde fliessen bey der Wagensteig zusammen, lauffen aber alsdenn, durch das obere und untere Ibentheil, worinne sie sich mit der Kreybach, Dietzenbach, Buchenbach, Ibenbach nebst andern Bächen mehr verstärcket. Alsdenn flisset die Treisam durch das Himmelreich nach Burg, und nimmt oberhalb Zarten die Zartenbach, unterhalb die Erlenbach, und zwischen Leitenweiler und Ebnet die Eschbach zu sich. Hernach gehet sie an der Stadt und Festung Freyburg vorbey nach Haßlach, Bentzhausen, Buchen und Feuershausen, bis sie nach Eichstette kommt, und daselbst mit ihren andern Arm wieder zusammen fließt. Sie kehrt darauf ihren Lauff nach dem Kloster Nimburg, und nach Balingen; vermischt sich daselbst mit dem Blotterfluß und fällt unterhalb Großriegel in den Eltzfluß. **Rheinischer Antiquarius** p. 596.

Treisbach, (Hyppolitus) siehe **Knipschild**, (Philipp) im XV Bande, p. 1130.

Treise, (Friedrich August) der Medicin Licentiat und Practicus zu Langensaltze, lebte zu Ende des vorigen, und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Die Artzney-Verständigen haben ihm viel Observationen zu dancken, welche vielen Theilen von ihrer Wissenschafft Licht geben, und die man hin und wieder in den **Breßlauer Sammlungen zerstreuet** antrifft.

Treisen, Stadt, siehe **Treysa**.

Treisen, (Heinrich von) lebte im 12 Jahrhundert, und gab 1150 einen Zeugen bey dem Instrumente mit ab, welches **Otrocar**, Hertzog zu Steyermarck wegen einiger dem Kloster zu Garsten geschenckten Wälder, Jagden und Fischereyen errichtete. **von Ludewigs** Reliqu. MST. Diplom. Tom. IV p. 197.

Treissa, Stadt, siehe **Treyssa**.

Treit, ein Fluß, welcher zwischen dem Cölnischen und Jülichischen Gebiete bey Neersen in die Neers fällt. **Hydrograph. Lexicon** p. 385.

Treit-Gülten, siehe **Treid-Gulden**.

Trejus, (Clemens) gab 1708 zu Amsterdam: Meditationes in Pauli Epist. ad Colossens. heraus.

Trekaton, eine kleine Stadt in der Liefländischen Provintz Letten, 16 Meilen von Riga, gegen Nord-Osten gelegen.

Trekell, (Albert Dietrich) siehe **Treckell**.

Treken, siehe **Trecken**.

Trekkers, siehe **Treckers**.

Trekschuit, siehe **Treckschuyten**.

Trekweg, siehe **Treckweg**.

Treläus, (Nicolaus Clemens) siehe **Trelläus**.

Trelawney von **Trelawney**, eine uralte Familie in Engelland, welche viele hundert Jahre zu Trelawney in der Provintz Cornwall gesessen, und viele Personen hervor gebracht, so dieser Provintz im Parlamente gedienet haben. Von denselben wurde den 1 Julius 1628 **Johann** Trelawney von Trelawney von Carln I zum Baronet erhoben. Von seinen Nachkommen ward **Jonathan** Trelawney, in dem Parlamente, so 1681 versammlet wurde, vor Eastlow in Cornwall erwehlet, und hinterließ von Marien, des Ritters Eduards Seymour von Bury-Pomeroy Tochter, seinen Nachfolger, **Jonathan** Trelawney, welcher 1685 zu Bristol, 1689 zu Exester, und 1706 zu Wincheſter Bischoff worden. Er gesegnete 1721 das Zeitliche, und hinterließ von der eintzigen Tochter des N. Ehes 2 Söhne, welche den Parlamenten mit beygewohnet: Der jüngste, **Eduard**, ward 1736 zum Gouverneur von Jamaica ernennet, und vermählte sich den 19 Novembr. 1737 mit der Tochter des Schottländischen Grafen **von Crawford**. Der älteste aber, so seinem Vater in der Würde eines Baronets gefolget ist, hatte zwar eine Gemahlin, aber keine Kinder. *The English Baronets* T. I p. 303 T. III p. 367. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachr. V Band, p. 33. **Ranffts** Geneal. Archivarius 1737 p. 977.

Trelburg, Stadt, siehe **Trellburg**.

Trelcatius oder **Trellcatius**, (Lucas) der Heil. Theologie Doctor, und Professor zu Leyden, auch Prediger bey der Frantzösischen Kirche daselbst, war von Erinum ohnweit Douay gebürtig und 1542 gebohren. Er war Anfangs ein Kauffmann hernach aber ein Schul-Rector zu London, endlich Prediger bey deer Frantzösischen Kirchen zu Leyden, allwo er auch 1587 Doctor der Theologie und Professor ward. Er starb im 60 Jahre seines Alters, den 17 August 1602 und hinterließ folgende Schrifften:

1. Synopsin Theologiæ.
2. Scholasticam locorum communium S. Theologiæ Institutionem didactice & elenchtice explicatam, Leyden 1604 in 4.
3. Syntagma disputationum Theologicarum.

Wittens Diarium Biograph. **Frehers** Theatrum Eruditorum. **Allgemeine Chronicke** X Th. p. 450. **Hofmanns** Lexic. Univers. **Meursii** Athenæ Batavæ.

Trelcatius, (Lucas) des vorigen Sohn, der Gottesgelahrheit Doctor, Prediger und Professor zu Leyden, war zu London gebohren. Seine erste Bedienung war bey der Frantzösischen Kirche zu Heydelberg, hernach ward er Prediger zu Geneve, und endlich Prediger und Professor zu Leyden, in welcher Würde er im 34 Jahre seines Alters 1607 den 12 Sept. verstarb. Seine Schrifften sind folgende:

1. Institutiones locorum communium Theologiæ.
2. Oeconomia biblica.
3. Methodus concionandi.
4. Tractatus de brevitate vitæ in Frantzösischer Sprache.

5. Antidotum contra pestem. Sein apparatus, ad Scripturam Sacram, ist zur Zeit noch nicht gedruckt, sondern unter s. MST.

Die Schrifften beyder Lucarum Trelcatiorum, Sen. & Jun. sind zu Leyden 1614. in 8. zusammen gedruckt worden, und führen den Titul: Opuscula Theologica. **Frehers** Theatrum Eruditorum. **Wittens** Diarium Biograph. **Unschuldige Nachrichten** 1720. p. 959. **Hofmanns** Lexic. Univ. **Meursii** Athenæ Batavæ.

Trelega, ein Fluß in der Grafschafft Tyrol, der bey Ruen, und St. Protasio in den Fluß Noce fällt. **Hydrographisches Lexicon** p. 400.

Trelierius, (Stephan) siehe **Trellierius**.

Trelingage, siehe **Scheerlyntjes**, im XXXIV Bande, p. 1069.

Trelingius, (Maximlian) gab 1650. zu Middelburg: Sermonem ad Principem Auriacum heraus. **Gryphius** de Scriptoribus historiæ Seculi XVI. p. 397.

Trelläus, (Nicol. Clemens), hat ein Buch zu Basel 1619. unter nachstehenden Titul herausgegeben: Austrasiæ Reges & Lotharingiæ Duces, quotquot tanquam Ἀνδρῶν ἡρώων Θεῖον γένος excelluerunt nativis Iconibus & historicis Epigrammatis ad vivum expressi. Der Verfasser hat dieses Buch dem damahligen Hertzoge von Lothringen Carl III. zugeeignet, und ein Frantzose *François Grimandet* hat einen solchen Geschmack daran gefunden, daß er es in die Frantzösische Sprache übersetzt, und 1617. unter dem Titel heraus gegeben: Les Roys & Ducs d'Austrasie, depuis Thierre fils du Clovis jusqu' a Henry II. Duc de Lorraine. **Draudius** in Bibliotheca Classica p. 1141. **Hübners** Bibliotheca Genealogica p. 220.

Trellborg, Stadt, siehe **Trellburg**.

Trellburg **Trelburg** **Trelleburg** Lat. *Trelleburgum*, eine feine Handels-Stadt in Schonen an der Ost-See, in der Provintz Blecking dem Könige in Schweden zuständig, allwo sich ein kleiner Fluß in selbiges Meer stürtzt. Der Schwedische König **Waldemar** hat sie nebst Malmor, mit der Dänischen Printzeßin **Sophien**, 1263. zum Brautschatz bekommen. **Hübn.** Hist. P. III. Zeilers Beschreibung des Königreichs Dännemarck und Norwegen p. 25.

Trellcatius, (Lucas) siehe **Trelcatius**.

Trelleborg, Stadt, siehe **Trellburg**.

Trelleburg, Stadt, siehe **Trellburg**.

TRELLEBURGUM, Stadt, siehe **Trellburg**.

Trellierius, (Stephan) ein Rechtsgelehrter im 17. Jahrhundert, schrieb eine Dissertation, de jure jurando, welche in **Grävii** Thesauro Antiquitat. Roman. Tom. V. stehet.

TRELLINIUM, Flecken, siehe **Welschpoole**.

Trellund, (Johann) siehe **Trelund**.

Trelon, ein im Hennegau gelegenes ausserlesenes Dorf, welches nicht weit davon ein wohlerbauetes und ziemlich festes Schloß hat, welches denen von Merode zuständig ist. **Weißkohls** kurtzgefassete Vorstellung der XVII. Niederl. Provintzien, p. 140.

Trelon, (Herren von) siehe **Blois**, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Trelund, oder **Trellund**, (Johann) ein Dänischer Theologus von Coppenhagen, war Bischoff zu Wiborg in Jütland, wurde, als er von seiner Reise durch Deutschland, Holl- und Engelland zurück gelanget, 1698. Lector der Theologie zu Christiania in Norwegen, nachdem er bereits 1695. zum öffentlichen Lehrer auf der Universität in seiner Vaterstadt war designiret worden, und hielt 1699. zum Antritt der ihm anvertrauten Profeßion eine Disputation de Felicis Vrgelitani & Elipandi Toletani hæresi vulgo Adoptiana. Hierauf gieng er mit dem Grafen von Güldenlöw, dessen Beichtvater er war, als Pastor und Probst derer jenigen Hülffs-Truppen, welche der König von Dännemarck dem Kayser zuschickte, nach Italien mit, und verwaltete solche Stelle 4. Jahr, darauf er in sein Vaterland zurückberuffen, und 1705. zum Professor der Eloquentz, und darauf zum Professor der Theologie, auch Consistorial-Rath, bestellet ward. Die von ihm bekannten Schrifften sind:

1. Eine Disputation, die er 1685. unterm Vorsitz des D. **Masius** gehalten, nehmlich de baptismo per mulieres in casu necessitatis administrato legitimo & valido.
2. Triga quæstionum miscellanearum, 1692.
3. Exercitatio de absoluto decreto *Sam. Andreæ*, opposita, 1692.
4. Or. de virtutibus & donis reformatoris Evangelici in Luthero undiquaque conspicuis, 1706.
5. Assertio genuini status controversiæ Orthodoxos inter & Adoptianos.
6. De nimia baptismi a Christianismo distantia cum Paganismo autem convenientia deque fructibus reformationis.
7. Diss. de *Felicis Urgelitani* & *Aelii Pandi* Toletani hæresi vulgo Adoptiana.
8. Orthodoxa Consideratio dissertationis D. Pfaffii de influxu dogmatis absoluti decreti in praxin, 1724.
9. Eine Wiederlegung **Otto Lorentz Straudigers** Bekänntnisses von dem Kirchlichen Gottesdienst. Diese Wiederlegung gab **Trellund** 1716. zu Coppenhagen auf Königlichen Befehl heraus, und als sich jener vertheidigte, stellete er wieder ihn ans Licht:
10. Vertheidigung seiner Wiederlegung der Bekänntniß Otto Lorentz Straudigers, betreffend die Kinder-Tauffe.
11. Eine Dissertation: Decas Quæstionum Theologicarum Felicianæ Controversiæ affinium, 1716.
12. Memoria III. Herois ac Dom. D. Ch. Guldenlovii.
13. Vindiciæ veritatis de Missionis negotio.
14. Disputat. de vero sensu verborum, 2. Corinth. V, 19.
15. Disputat. de reformatore Ecclesiæ b. Luthero doctrinæ absoluti decreti suspicione multis & manifestis Evangelicæ ipsius doctrinæ testimoniis absoluto, Coppenh. 1717.

Er starb im Monat Junius 1735. Sein Leben findet man in des **Albert Thura** Idea historiæ literariæ Danorum, desgleichen in **Raupachs**

præsenti statu rei sacræ & literariæ in Dania, und in **Voigts** Biblioth. historiæ Hæresiologicæ Tom. I. Fascicul. II. **Unschuldige Nachrichten**, 1722. p. 918. 1726. p. 599. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangel. Kirche III. Th. p. 331. **Gelehrte** *Foma*. LVII. Th. p. 639. u. ff. LX. Th. p. 1005. **Ranffts** Genealogisch-Historischer Archivarius 1736. p. 182.

TREMÆ, ein Ort, siehe **Tremes**.

Tremau, siehe **Merlon**, im XX. Bande, p. 1015.

Tremb, war anfangs unter den Rußischen Truppen Obrist-Wachtmeister, und sein Vater, war in den vorigen Jahren Commendant zu Caschau. Im Jahr 1743. trat er nicht nur in Ungarische Dienste, sondern, versprach auch, ein Regiment von 1000. Mann aus der Sclavonischen Nation aufzurichten. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachr. II. Band, p. 920.

Trembecius, (Johann) ein Pohlnischer Edelmann, welcher eigentlich **Jacob Kyniewicz**, geheissen, diesen Nahmen aber mit dem obigen verwechselt hat, als er aus dem Lande weichen müssen. Er war anfangs Pastor zu Lublin, hernach zu Kißelin, wo zu seiner Zeit 1644. die Kirche zerstöret worden, darauf er sich nach Litthauen gewendet, endlich aber als Prediger der exulirenden Socinianer in Preussen 1678. im 81. Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Er hat in Handschrifft hinterlassen:

1. Rhapsodias continentes res memorabiles in religionis potissimum negotio, præterito & hoc sæculo, in Pohlnischer Sprache.
2. Conciones sacras, ebenfalls in Pohlnischer Sprache.
3. Epistolas.

Sandius Biblioth. Anti-Trinitar. p. 142.

Trembecky, (J. A.) ein vornehmer Pohlnischer Magnate, welcher es 1733. mit des **Stanislaus** Parthey hielt, und den 29. Jun. die Unterwerffungs-Acte mit unterzeichnete. **Ranffts** Genealogisch-Historischer Archivarius, 1734. p. 514.

Trembiensky, (Valer.) lebte in diesem Jahrhundert, in Pohlen, und war Schencke zu Tremblowitz, Colonell einer Pantzer-Compagnie, und Consiliarius der Weywodschafft Podolien. **Ranffts** Genealogisch-Historischer Archivarius, 1736. p. 146.

Tremblaus, hat 1684. zu Paris folgendes Buch ans Licht gestellet: Conversations morales sur les Jeux & les divertissements. **Fabricius** in Bibliograph. Antiqu. p. 639.

Tremblaus, (Josephus Clericus) ein Capuciner Mönch, welcher bey den Hohen in grossen Ansehen stund, und aus einem vornehmen Geschlechte gebohren war. Er lebte in der ersten Helffte des vorigen Jahrhunderts, und stellete eine grosse Reformation in dem Nonnen-Orden der Congregation der heil. Maria von Calvario an. Er hat das meiste bey dieser Reformation gethan, deswegen ihn auch einige vor den Stiffter dieses Ordens halten. Es hat ein Ungenandter sein Leben unter dem Titel heraus gegeben: La Vie du Pere Josef en deux Tomes. Paris 1702. **Rivius** in Historia Monastica p. 190.

Tremblant, siehe *Tremolante*.

TREMBLANT DE L'ORGNE, ist Frantzösisch, Italienisch heißt es, *Tremolante dell' Organo*, Lateinisch, *Organi tremulus*, der **Tremulant**; ist eine Klappe in der Windröhre der Orgeln, welche, wenn man sie anziehet, ein Zittern oder Schweben im Spielen verursachet. (Bes. **Niedtens** Mus. Handl. zur Variat. des Generalbasses, p. 115.

Tremblay, (Frain de) ein Frantzose in der ersten Helffte des 18. Jahrhunderts, welcher ein Mitglied der Academie der Wissenschafften zu Angers gewessen, und sich durch seine Tugend und Gelehrsamkeit viele Hochachtung erworben. Er gab heraus:

1. Critique de l'histoire du Concile de Trente, Rouen 1719. **Jacob Fridrich Georgi** stellete darauf eine Nachricht von verschiedenen wichtigen Veränderungen in des Herrn de **Tremblay** Critique de l'Histoire de Trente ans Licht.
2. Discours sur l'origine de la Poesie sur son usage, & sur le bon gout. Paris 1713.

Von seiner du Concile de Trente findet man eine Recension in den **Leipziger Gelehrten Zeitungen** 2720. Nom. XXII. p. 174. und in eben diesen Zeitungen 1721 Nom. XLIX. p. 392. lieset man eine Recension aus den Memoires de Trevoux.

Struv in Bibliotheca juris p. 894. **Unschuldige Nachrichten** 1719. p. 744. **Colers** nützliche Anmerckungen über allerhand Materien aus der Theologie ꝛc. I Sammlung. p. 1 u. fff.

TREMBLE, siehe **Pappel-Baum**, im XXVI Bande, p. 685.

TREMBLEMENT siehe **Trillo**.

TREMBLEMENT DE TERRE, siehe **Erdbeben**, im VIII Bande, p. 1520.

TREMBLER, cheval qui tremble de peur, ein Pferd das zittert und bebet vor Furcht, welches bey den Spanischen Pferden beobachtet wird, die zum gefährlichen Stier-Kampf gebracht werden sollen. Sie mercken diese Gefähr sonderlich wenn sie schon dabey gewesen, da sie es noch im frischen Gedächtniß haben. Ein Pferd zittert auch vor Kälte, wenn es zu Winters-Zeit gar zu kalt getränket wird, auch wenn es mit dem Fieber behafftet ist. **Trichters** Exercitien-Lexicon, p. 2234 u. f.

Trembles, (aux) ein Ort in dem Mitternächtigen America in der Provintz Canado, drey Meilen von Quebec. **Teutsche Staats-Geographie** p. 332.

TREMBLEURS, siehe **Quäcker**, im XXX Bande, p. 8 u. ff.

Trembloos, sind eine Art Vögel, so groß als Wachteln, auf der Insel Aves in Süd-America, welche die Flügel fort und fort auf- und zuschlagen.

Tremboula, Stadt, siehe **Trembowla**.

Trembowla, Trambowla, Tremboula, eine befestigte Stadt nebst einer Castellaney in Ober-Podolien, in Pohlen, am Fluß Seret. Im Jahr 1675 ward diese Stadt von dem Türcken belagert, sie wurde aber von dem Könige entsetzet, nachdem sich die Besatzung 14 Tage tapffer gewehrt hatte. **Ludolfs** Schaubühne V Th. p. 114.

Trembúttel, Lat. *Trembuttela*, ein feiner Flecken im Hertzogthum Holstein, und zwar in Stormarn, zwischen Hamburg und Lübeck, dem Hertzoge von Hollstein Gottorp gehörig. **Uhsens** Geograph. Lex. II Th. p. 472.

TREMBUTTELA, Flecken, siehe **Trembúttel**.

TREMEAU, siehe **Merlon**, im XX Bande, p. 1015.

TREMEBLE, siehe **Pappel-Baum**, im XXVI Bande, p. 686.

Tremellius, (Emanuel) ein Philologe, war zu Ferrara gebohren. Sein Vater war ein Jude, und in der Hebräischen Sprache sehr erfahren. Er kam mit **Peter Martyr** und einigen andern mehr, welche sich heimlich zu der Protestantischen Religion bekannten, in Deutschland. Nachdem er sich eine Zeitlang zu Lucca im Toscanischen und zu Straßburg aufgehalten, gieng er in Engelland, von wannen er nach des Königs **Eduards** VI Tode wieder zurücke kam, und in dem Collegio zu Hornbach in dem Zweybrückischen lehrte, bis er von dar zum Professor der Hebräischen Sprache nach Heidelberg beruffen ward, allwo er die Syrische Uebersetzung des Neuen Testaments Lateinisch machte, und das Alte Testament aus dem Hebräischen zu übersetzen sich vornahm, wobey er den **Franz Junius** von Bourges mit zu Hülffe nahm, welcher sich nach des **Tremellius** Tode in Corrigirung eines solchen Werckes, wovon er doch nicht selbst Urheber war, allzuviele Freyheit nahm, und nach der meisten Gelehrten Urtheil die Uebersetzung vielmehr weitläufftiger, als besser machte, wiewohl solche dennoch ihren Ruhm bey guten Kennern immerzu behalten hat. Vermuthlich hat dieser **Tremellius** zu Heydelberg auch die Doctor-Würde erhalten, und ist daselbst Professor der Theologie gewesen. Man kan dieses aus einem Urtheile schliessen, welches die Heidelbergischen Gottes-Gelehrten damahls, als D. P. **Boquin**, D. **Immanuel Tremellius**, D. **Caspar Olevianus**, und **Michael Diller** über einige Sätze des H. **Zanhius** gefället hatten. **Tremellius** gieng nach der Hand von Heydelberg nach Metz, allwo er sich vormahls, da er aus Italien kam, verheyrathet hatte, und endlich auch nach Sedan, um in der Hebräischen Sprache daselbst zu informiren, allwo er 1580 in dem 70 Jahre seines Alters starb. Unter seinen Schrifften ist sonderlich der Ebräische Catechismus, den er heraus gegeben, bekannt und rar, wovon man in **Wolfs** Bibliotheca Volum. III. p. 882. Nachricht findet. Dieser Catechismus führt den Titul: ס' חִכּוּךְ בְּחִירֵי יָהּ Liber institutionis electorum Dei. Derselbe kam bey **Robert Stephan** 1554 nebst einer Hebräischen Vorrede an die Jüden heraus, darinne er dieselben seine Brüder nennet, und sie zur Bekehrung ermahnet. Die Zuschrifft an den Hertzog von Würtemberg-Teck, hat **Wolf** am angeführten Orte, als eine Probe dieses raren Buchs eindrucken lassen. Hieraus erhellet, daß **Tremellius** den Catechismus zu Straßburg geschrieben, und solchen in Paris drucken lassen, die Juden zu bekehren: daher einige der Meynung gewesen, er sey zu Straßburg heraus gekommen. **Wolffburg** erzehlet, dieser **Tremellius** sey erstlich ein Jude, hernach ein Calvinist, und endlich ein Mahometaner gewesen: er führet aber keinen Währmann von dieser Erzehlung an. **Le Long** sagt in seiner Bibliotheca Sacra, **Tremellius** sey wieder ein Jüde worden. Andere sind gar so weit gegangen, daß sie ihn auch nach seinem Tode vor einen boßhafften Jüden, einen Calvinischen Teuffel, und einen übel getaufften Christen gehalten haben, der besser gethan, wenn er ein Jüde geblieben, als ein solcher Christ geworden wäre; welches aber lauter ungegründete Beschuldigungen sind. Die übrigen Schrifften sind:

1. Grammatica Chaldæa, Syriaca, Paris 1569. in 4.
2. Biblia Sacra scholiis illustrata.
3. Nov. Testam. Græce & Syriace, Paris 1569.
4. Interpretatio in Hoseam, 1563. in 8.
5. Catechismus religionis christianæ, Straßburg 1554. in 8. es ist auch solcher in Hebr. Griech. und Lat. Sprache zu Leyden 1591. in 8. wieder aufgelegt worden, Hebräisch und Griechisch aber zu Paris 1551 in 8. gedruckt, wiewohlen **Paul Colomesius** in Ital. Orient. vorgiebt, es habe **Calvinus** solchen Catechismum verfertiget, und **Tremellius** demselben nur Hebräisch übersetzt; ein mehrers davon ist schon oben angeführet worden.
6. Meditamenta linguæ Ebr. Wittenberg 1541 in 4.
7. Opus analyticum, welches zu Basel 1722. in 2 Quart-Bänden wieder aufgeleget worden.
8. Specularis, dialogus perneccessarius, quo se *Immonuel Tremellius* purgat ab illis criminationibus, quas Gilbertus Genebrardus, Theologus Parisiensis, ipsi in chronographia intulerat Neap. 1580.

Thuanus in histor. an. 1580. **Adami** Vit. Theol. **Richard Simon** Hist. Critic. Vet. Test. L. II. Cap. XXI. **Freherrs** Theatr. **Teißier** Eloges Lib. I. p. 342. **Wolf** in Bibliotheca Ebræa Vol. III. p. 882. **Deutsche** *Acta Eruditorum* im IX Bande, p. 673. u. f. **Gersons** Jüdischer Talmud, p. 490.

Tremellius, (Johann George), Probst zu Bergen auf der Insul Rügen, hatte Italien zu seinem Vaterlande, da er 1622. gebohren ward. Die Gemüths-Gaben, die er zu erkennen gab, veranlasseten seine Eltern, daß sie ihn in der Jugend fleißig zur Schule hielten, und dem Jesuiter-Collegio zu erziehen gaben. Nachdem er erwachsen war, begab er sich in diesen Orden, und wandte sich nachmahls aus Italien nach Prag, auf der Academie seine Studia fortzusetzen. In den schönen Wissenschafften hatte er eine gute Kenntniß erlangt, und sonderlich besaß er eine Stärcke in der Poesie. Es können hiervon seine gedruckten Schrifften ein Zeugniß ablegen, und man lieset seine Jambischen und Phaleucischen Verse mit vielem Vergnügen. Er nahm hier die höchste Würde in der Philosophie an, hörete aber den Titel eines Doctors, der bey den Römisch-Catholischen gebräuchlich, sehr ungerne. Von Prag ward er nach Wien zur Profession der Dicht-Kunst beruffen, und daselbst hielt er sich eine Zeit-

lang auf. Das fleißige Lesen der Bibel aber, und Aufschlagen der Lutherischen Bücher, that in seinem Gemüthe die erwünschte Würckung, und er entschloß sich den Jesuiter-Orden zu verlassen. Damit er nun der hieraus entstehenden Lebens-Gefahr und Verfolgung entweichen möchte, so retirirte er sich 1659. nach Stetin, und that 1661. seine Revocations-Predigt in Stralsund, eben am Fest der Heiligen Drey Könige, die er zum Druck überließ, und dem Rath und Bürgermeistern dedicirte. Hierauf bekam er den Feld-Herrn **Wrangel** zu seinen Beförderer, der ihn unter der Schwedischen Militz anbrachte, und zum Ober-Feld-Prediger bestellete. Dieses Amt verwaltete er eine geraume Zeit, und verheyrathete sich mit einer, aus Hinter-Pommern gebürtig. Als nun die Präpositur zu Bergen ledig ward, erhielt er von dem Graf **Königsmarcken** die Vocation darzu, und ward 1675 vom Proposito zu Poseritz M. **Wackenroder** instituiret. Nach der feindlichen Eroberung des Landes Rügen, flüchtete er mit andern Predigern nach Stralsund, gelangte aber bald wieder zurück, und verwaltete sein Amt. Er bediente sich einer anständigen Manier in Predigen, und seine Parrhesie war zu bewundern, nur daß der Idiotismus der Oesterreichischen Sprache dasigen Ohren etwas fremd vorkam. Er starb 1689 im 67 Jahre seines Alters, nachdem er diese geistliche Würde 14 Jahr besessen. Er hat eine Schrifft heraus gegeben, welche den Titul führt: Pomerania desponsata *Corolo* XI. Svecorum Regi in communi lætitia dedicata. Stetin. **Altes und Neues Rügen**, p. 176. *Bibliotheca Gribneriana*, p. 670.

Tremellius, (Marcus) hat zu Lübeck 1665. eine Dissertation geschrieben: de arduo docendi munere. *Bibliotheca Ittigiana*, P. II. p. 42.

Tremellius Varro, siehe **Varro** (Tremellius).

Tremenſin, Königreich, siehe **Telenſin**, im XLII Bande, p. 649.

Tremenſin, Stadt, siehe **Timici**, im XLIV Bande, p. 209.

TREMENTES, siehe **Quacker**, im XXX Bande, p. 8 u. ff.

Tremeollo, soll ehemahls ein Ort im Franckenlande gewesen seyn, dessen Nahmen man auf einigen Müntzen, welche der Königin **Brunechild** zugeeignet werden, findet. **Von Eckart** in Francia Orientali Tomo I, p. 178.

Tremepatan, ein offener Flecken auf der Küste Malabar in Ost-Indien, der wegen seiner vortreflichen Manufacturen berühmt ist. **Hübners Geographie** II Th. p. 486.

TREMERE, siehe **Zittern**.

Tremerus, Insul, siehe **Tremiti**.

Tremes, Lat. *Trama* oder *Tremæ*, ist ein kleiner Ort, mit einem Schlosse, an einem kleinen Flusse gleiches Nahmens, in der Frantzösischen Landschafft Champagne, in der Diöces von Meaux, gelegen. Anfangs war es nur eine Herrschafft sie bekam aber von **Heinrich** IV. Könige in Franckreich den Titel einer Grafschafft. Nachdem er nun eine Zeitlang den Titul einer Grafschafft geführet, ist er endlich zu einer Hertzoglichen Pairie erhoben worden, und zwar in Ansehen des **Renatus Potier**, Grafen von Tremes. Es geschahe solches durch ein Königliches Patent 1848 im November welches erst den 15 December 1663. die Verification des Parlaments zu Paris erhalten. Hadr. Valef. Notit. Gall. *Etat de la France* de l'an. 1708. T. II. p. 137. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des XVII Jahrhunderts, p. 253.

Tremes, (Hertzoge von) siehe **Potier** im XXVIII Bande, p. 1876 u. ff.

Tremeſen, Stadt, siehe **Telenſin**, im XLII Bande, p. 649.

Tremeſin, Stadt, siehe **Telenſin**, im XLII Bande, p. 649.

TREMETUS, Insul, siehe **Tremiti**.

Tremezen, Landschafft, siehe **Telenſin**, im XLII Bande, p. 649.

Tremielga, siehe **Krampf-Fisch**, im XV Bande, p. 1748.

Tremigan, Landschafft in Asien, siehe **Margiana**, im XIX Bande, p. 1388.

TREMILENSES, Volck, siehe **Tremiſe**.

Treminno, (Johann) ein Spanier, gebürtig von Alicante, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und war Doctor der Theologie, Canonicus und Scholasticus zu Orighuela. Er schrieb im hohen Alter:

1. Comment. in Jonam una cum paraphrasi poetica, Oriola 1624. in 4.
2. Comm. in IV. priores psalmos Davidis cum paraphrasi poetica, ebend. 1623.

Anton Bibl. Hisp.

Tremiſe, eine Landschafft in Klein-Asien, welche ihren Nahmen vom **Tremylus** bekommen hat. Von dieser Landschafft sind die Völcker TREMILENSES genennet worden, wie uns **Stephanus** berichtet. Vor diesem ward sie **Lycien** genennet, man sehe davon ein mehrers unter **Lycia** im XVIII Bande, p. 1442 u. f.

Tremiſen, Stadt, siehe **Telenſin**, im XLI Bande, p. 649.

Tremiſin, Stadt, siehe **Telenſin**, im XLII Bande, p. 649.

Tremiſſen, Stadt, siehe **Telenſin**, im XLII Bande, p. 649.

TREMISSIS, bedeutet in denen Rechten, und absonderlich in l pen. princ. C. de excus. & transl. milit. annon Lib. 12. L. 3. Cod. de milit. vest. eod. Libr. eine gewisse Müntze, welche den dritten Theil eines Güldens oder Solidi gegolten. Es ist aber kein Zweifel, daß solche zu Zeiten derer folgenden Kayser, acht siliquas, oder 16 Meißnische Pfennige gewogen, sintemahl aus ihren Satzungen bekannt, daß aus einem Pfund 70 Solidi oder dergleichen Gülden geschlagen worden. Davon gedencket auch **Lampridius** in Alex. Tumque primum semisses aureorum formati sunt, tunc etiam cum ad tertiam partem aureis vectigal decidisset tremisses; das ist: Und hierauf sind zuerst semisses oder halbe Gülden, hernach auch da der Zoll zum dritten Theil gefallen, Drittel eines Güldens oder Tremisses geschlagen worden. Und bald darauf sagt er: Sed cum non potuisset per publicas necessitates, conflari non jussit, & tremisses tantum solidosque formari. Das ist: Aber da man wegen allgemei-

allgemeiner Bedürffniß nicht konnte, hat er solche nicht einzuschmeltzen, sondern nur Tremisses oder Drittel und Gülden oder Solidos zu prägen befohlen. Von den Tremissibus thut auch der Kayser in L. per hanc divinam, circa princ. l. de erog. mili. ann. Lib. XII. Erwehnung, welches nach dem, was vorher gesagt worden, verstanden werden muß; und damit kömmt auch das bekannte Sprüchwort überein: *Homo Tremiſſis*, oder *Treſſis*, welches nur von denen nichtswürdigsten und verächtlichsten Leuten gebrauchet wird. **Cotta.**

TREMISSIS HOMO, siehe *Tremiſſis*.

TREMITANÆ INSULÆ, siehe **Tremiti**.

Tremiteuge, Stadt, siehe **Tremitunthe**.

TREMITHOPOLIS, Stadt, siehe **Tremitunthe**.

TREMITHUM, Stadt, siehe **Tremitunthe**.

TREMITHUS, Stadt, siehe **Tremitunthe**.

TREMITHUSA, Stadt, siehe **Tremitunthe**.

Tremiti, oder **Nicolai-Inſel**, *Tremerus*, eine Insel auf dem Venetianischen Meerbusen, an der Küste des Königreichs Neapolis. Sie ist die erste von den so genannten **Diomedischen Inseln** (INSULIS DIOMEDEIS) der Alten, und giebt ihren Nahmen einigen andern, welche die **Inſeln von Tremiti**, TREMITANÆ INSULÆ, genennet werden, und auf dem Golfo di Venezia an der Nördlichen Küste der Landschafft Capitanata in Neapolis liegen. Die erste, nehmlich die Insel Tremiti hat ein berühmtes Kloster der Canonicorum regularium S. Johannis a laterano, welchen Canonicis alle Inseln von Tremiti zugehören. Eigentlich gehören zu diesen Tremitanischen Inseln, drey, als St. Domingo, St. Nicola, und Carara. Diese Insel Tremiti liegt nicht über 15000 Schritt von den äusersten von Apulien, und bey dem Kloster ist auf einem Hügel ein befestigtes Schloß. Sonst wird diese Haupt-Insel auch zuweilen **Santo Nicola** genennet. **Baudrands** Lexic. Geograph. Tom. II. p. 279 u. f.

Tremituge, Stadt, siehe **Tremitunthe**.

Tremitunthe, **Tremiteuge**, **Tremituge**, Lat. *Tremithus*, *Tremitus*, *Tremithopolis*, *Tremithum*, *Tremithuſa*, *Tremituſa*, war vormahls eine Bischöfliche Stadt auf der Insel Cypern. Sie ist wegen der besondern Wunderwercke des H. Spiridion, so Bischoff davon war, sehr berühmt. Anjetzo aber ist sie nur ein kleiner Flecken. Einige sagen, daß **Nicoſia**, die jetzige Hauptstadt der Insel, auf der Stelle gebauet worden, wo vor Zeiten die alte stund. **Stephanus Suidas.** Siehe auch den Artickel: **Nicoſia**, im XLII Bande, p. 642; ingleichen **Trimethus.**

TREMITUS, Stadt, siehe **Tremitunthe**.

TREMITUSA, Stadt, siehe **Tremitunthe**.

Tremmel, **Hebetremmel**, **Handkluppe**, **Handspeichen**, **Hebebaum**, *Levier*, *Rondin*, ist ein sehr bekanntes, aber auch sehr nützliches Instrument, Lasten zu heben. Sie wird von dem festesten Holtze, und vorne theils rund und spitzig, theils etwas platt und scharf zugemacht, um damit besser unter die Lasten zukommen.

Tremmeling, eine Gegend in der Marck, in welcher sich die Bauren 1638 den Schweden widersetzten, und 1639 auch den Kayserlichen grossen Abbruch thaten. **Abels Preußische Historie** p. 205.

Tremnitz, eine Stadt jenseit der Donau im Königreiche Ungarn, allwo den Lutheranern 1681 vom Kayser vergönnet ward eine Kirche zu erbauen. **Allgemeine Chronicke** XII Band, p. 117.

Tremoille, **Tremouille**, **Trimouille**, Lat. *Trimulium*, *Tremolia*, *Trimulia*, eine Herrschafft nebst einer kleinen Stadt und schönen Schlosse in Franckreich in der Provintz Poitou an der Grentze von der Provintz la Marche, nahe bey Montmorillon und Belabre, zwölf Meilen von Poitiers am Flüßgen Benaise. Es führet den Titel eines Hertzogthums, und ist das Stamm-Hauß des berühmten Hertzoglichen Geschlechtes von Tremoille, von dem die Marquisen von Rohan, und die Hertzoge von Noirmoustier abstammen. **Baudrands** Lexic. Geogr. Tom. II. p. 284. **Uhsens** Geograph. Hist. Lexic. II Th. p. 475.

Tremoille, ein berühmtes Geschlechte in Franckreich, welches von der in Poitou an den Grentzen von la Marche nahe bey Montmorillon und Belabre gelegenen Herrschafft Tremoille den Nahmen führet. **Peter**, Herr de la Tremoille, lebte um das Jahr 1040 unter der Regierung Heinrichs I. Königs in Franckreich. **Guido**, Herr de la Tremoille, gieng 1096 mit Gottfrieden von Bouillon ins gelobte Land, und ließ nach seiner Zurückkunfft 1098 die Abtey zu St. Remy wieder aufbauen. **Theobald** de la Tremoille begleitete den König Ludewig den Heiligen auf dessen ersten Zuge nach Palästina, und büssete 1248 in einer in Egypten vorgefallenen Schlacht, nebst seinen drey Söhnen das Leben ein. **Humbert**, Herr de la Tremoille, schenckte 1205 dem Hospital zu Montmorillon das Gut Abaron, und zeugte mit Mathilden, Frau von Chasteau-Guillaume, fünf Söhne, von denen **Adalbert**, Herr de la Tremoille, Chasteau-Guillaume ꝛc. allein seinen Stamm fortgepflantzet. Derselbe war Senechal von la Marche, beschenckte 1240 die Abtey la Colombe, und verordnete in seinem 1260 aufgerichteten Testamente, daß man ihn daselbst begraben solte. Sein Sohn, **Guido** I, Herr de la Tremoille, Chasteau-Guillaume und Lussac, der noch 1291 gelebet, war ein Vater **Guido** II, Herrns de la Tremoille, Chasteau-Guillaume, Lussac und Rochefort in Berry, welcher zwey Söhne, **Guido** III und **Wilhelmen**, hatte: 1) Der jüngere, **Wilhelm** de la Tremoille, Herr von Rochefort, hinterließ einen Sohn seines Nahmens, der ohne Erben abgegangen, ingleichen eine Tochter, **Aiglantine**, welche ihrem Gemahl, Petern von Aloigny, Rochefort zugebracht, und 1410 das Zeitliche verlassen. 2) Der ältere, **Guido** III, Herr de la Tremoille, Chasteau-Guillaume, Fontmorand, Lignac ꝛc. starb 1360, nachdem ihm Adelheid, Wilhelms, Herrns von Voûhec, Fontmorand

rand und Vazois, eintzige Tochter und Erbin, folgende zwey Söhne gebohren: 1) **Guido** IV, Herrn de la Tremoille, von dem so gleich. 2) **Amiel** oder **Amie** de la Tremoille, Herrn von Fontmorand, von dem §. VI. gehandelt wird. Jetztgedachter **Guido** IV, Herr de la Tremoille, Vazois, und Lussac, war Ober-Aufseher über die Beckerey von Franckreich, und starb bey seines Vaters Leben 1350, nachdem ihm Radegond Guenand drey Söhne gebohren: 1) **Guido** V, Herrn de la Tremoille, von dem so gleich. 2) **Wilhelmen**, Herrn von Husson, von dem §. IV. 3) **Petern**, Herrn von Dours, von dem §. V. ein mehrers. Jetzterwehnter **Guido** V, Herr de la Tremoille, Sully ꝛc. von dem ein eigener Artickel folget, vermählte sich um 1382 mit Marien von Sully und Craon, welche ihm unter andern zwey Söhne, **Georgen** und **Johann** gebahr: 1) Der jüngere, **Johann** de la Tremoille, Herr von Jonvelle, Ritter des Güldenen Vliesses, wie auch obrister Hofmeister und Cammer-Herr der Hertzoge Johann und Philipps von Burgund, starb 1449, und ließ keine Erben. 2) Der ältere, **George**, Herr de la Tremoille, Graf von Guines ꝛc. von dem ein eigener Artickel handelt, vermählte sich 1416 mit Johannen, Johannes, Grafens von Auvergne und Boulogne, einiger Tochter, Johannes, Hertzogs von Berry, Wittbe, 1425 aber mit Catharinen, einer Tochter Johannes, Herrns von Isle-Bouchard. Mit jener hatte er keine Kinder; diese aber gebahr ihm zwey Söhne, **Ludewigen** I, und **Georgen**: 1) Der jüngere, **George** de la Tremoille, Herr von Craon ꝛc. von dem ein absonderlicher Artickel nachzusehen, hinterließ von Marien, der eintzigen Tochter und Erbin Johannes, Herrns von Montauban, keine Kinder. 2) Der ältere, **Ludewig** I, Herr de la Tremoille, von dem gleichfals ein Artickel folget, heyrathete 1446 Margarethen, Ludewigs von Amboise, Tochter, welche nachmahls die Vicomte Thouars, das Fürstenthum Talmond, nebst den Herrschafften Mauleon, Isle de Rhe in Poitou, und Montrichard in Touraine erbte, und ihm vier Söhne gebahr. Er hatte auch von seiner Maitresse, Johannen de la Rue, einen Sohn, **Johann**, Herrn von Breche, welcher 1485 legitimiret wurde, und mit Charlotten von Autry unterschiedliche Söhne zeugte, von denen **Renatus** 1550 als Bischoff zu Coutances gestorben; **Ludewig** aber, Herr von Breche, unter andern **Johann** gezeuget, welcher ohne männliche Erben abgegangen. **Ludewigs** I, obgedachte vier eheliche Söhne waren: 1) **Ludewig** II, Herr de la Tremoille, von dem hernach. 2) **Johann** de la Tremoille, welcher 1490 Ertzbischoff zu Auch, 1505 Bischoff zu Poitieres, und 1506 Cardinal wurde, das folgende Jahr aber zu Mayland, wohin er Ludewigen XII begleitet, das Zeitliche gesegnete. 3) **Jacob** de la Tremoille, Herr von Mauleon, Bomiers ꝛc. welcher 1495 unter dem Könige Carln VIII in Neapolis, und unter Ludewigen XII in der Lombardie wider den Hertzog von Mayland gedienet, sich auch unter Franciscus I, 1515 in der Schlacht bey Marignano befunden, und ohne Erben gestorben. 4) **George** de la Tremoille, Herr von Jonvelle, Ritter des Königl. Ordens, und Lieutenant-General in Bourgogne, welcher nur vier Töchter nachgelassen. Kurtz vorher erwehnter **Ludewig** II, Herr de la Tremoille, von dem ein einiger ausführlicher Artickel folget, vermählte sich 1485 mit Gabrielen von Bourbon, Gräfin von Benaon, Ludewigs, Grafens von Montpensier Tochter, 1517 aber mit Louisen, einer Tochter Cäsars Borgia, Hertzogs von Urbino und Valentinois. Mit dieser hatte er keine Kinder; jene aber gebahr ihm 1486 **Carln** de la Tremoille, Fürsten, von Talmond und Mortagne, Grafen von Taillebourg ꝛc. Gouverneur von Burgund, welcher den 13 Septembr. 1515 in der Schlacht bey Marignano umkam, und von Louisen de Coetivy, Gräfin von Taillebourg Baroneßin von Royan und Fürstin von Mortagne-sur-Gironde, Carls von Coetivy eintzigen Tochter, **Franzen** nach sich ließ. Dieser **Franz** de la Tremoille, Vicomte von Thouars, von dem ein absonderlicher Artickel handelt, vermählte sich 1521 mit Annen, einer Tochter Guido XV, Grafens von Laval, und Catharinen von Arragonien, Fürstin von Tarento, und zeugte mit ihr unter andern folgende fünf Söhne: 1) **Ludewigen** III, Herrn de la Tremoille, von dem so gleich. 2) **Franzen** de la Tremoille, Grafen von Benaon, Baron von Montagu ꝛc. der 1555 ohne Erben gestorben. 3) **Carln** de la Tremoille, Herrn von Mauleon und Marans, Abt zu St. Laon und Chambon starb 1619. 4) **Georgen** de la Tremoille, Baron von Royan, von dem §. II. ein mehrers. 5) **Claudius** de la Tremoille, Baron von Noirmoustier, von dem §. III. gehandelt wird. Obgedachter **Ludewig** III, Herr de la Tremoille, erster Hertzog von Thouars, von dem ein eigener Artickel nachzusehen, hinterließ von Johannen von Montmorency, die er 1544 geheyrathet, ausser einer Tochter, **Charlotte Catharinen**, von welcher ein besonderer Artickel handelt, einen Sohn, **Claudius** de la Tremoille, Hertzog von Thouars. ꝛc. von welchem gleichfals ein absonderlicher Artickel zu finden. Derselbe vermählte sich 1598 mit Charlotten, einer Tochter Wilhelms von Nassau II, Printzens von Oranien, welche ihm zwey Söhne, **Heinrichen** und **Friedrichen**, gebahr: 1) Der jüngere, **Friedrich** de la Tremoille, Graf von Benaon und Laval, starb 1642 zu Venedig an einer Wunde, die er in einem Duel von dem Herrn du Coudray-Montpensier bekommen. 2) Der ältere, **Heinrich**, Herr de la Tremoille, Hertzog von Thouars, von dem ein eigener Artickel folget, vermählte sich 1619 mit Marien, Heinrichs de la Tour, Hertzogs von Bouillon, anderer Tochter, und zeugte mit ihr folgende fünf Kinder: 1) **Heinrich Carln** de la Tremoille, von dem so gleich. 2) **Ludewig Moritzen** de la Tremoille, Grafen von Laval, welcher 1642 in Italien Kriegs-Dienste gethan, und 1681 als Abt von Charroux und Tallemont, mit Tode abgegangen. 3) **Armand Carln** de la Tremoille, Grafen von Taillebourg, welcher 1635 gebohren, und 1643 gestorben. 4) **Elisabethen** de la Tremoille, so 1628 auf die Welt gekommen, und dieselbe

1640 verlassen. 5) **Marie Charlotten** de la Tremoille, welche 1662 zu Paris mit Bernharden, Hertzoge zu Sachsen-Jena vermählet, und den 24 August 1682 durch den Tod weggenommen worden. Kurtz vorerwehnter **Heinrich Carl** de la Tremoille, Printz von Tarento und Talmond, Hertzog von Thouars, von dem ein besonderer Artickel handelt, vermählte sich 1648 mit Aemilien, einer Tochter Wilhelms V, Landgrafens zu Hessen-Cassel, und zeugte mit ihr folgende fünf Kinder: 1) **Carl Belgicus Hollandus**, Herr de la Tremoille, Hertzog von Thouars, von dem hernach. 2) **Friedrich Wilhelmen** de la Tremoille, Printzen von Talmond, von dem §. I. ein mehrers. 3) **Charlotte Amelien** de la Tremoille, welche 1652 gebohren, 1680 zu Coppenhagen mit Antonen, Grafen von Altenburg, vermählet, und den 21 Jenner 1732 durch den Tod abgefordert worden. 4) **Henriette Celesten** de la Tremoille, die den 18 Julius 1662 gebohren. 5) **Marie Sylvien** de la Tremoille, die 1692 zu Paris das Zeitliche gesegnet. Obgedachter **Carl Belgicus Hollandus** de la Tremoille, Hertzog von Thouars, Pair von Franckreich, Printz von Tarento, Graf von Laval ꝛc. erster Königl. Cammerjuncker, war 1655 gebohren, wurde 1688 Ritter der Königlichen Orden, und starb den 1 Junius 1709. Mit seiner Gemahlin, Magdalenen, Carls, Hertzogs von Crequy, eintziger Tochter und Erbin, die er sich 1675 beygeleget, hat er zwey Kinder gezeuget: 1) **Marie Armande Victorien** de la Tremoille, welche 1677 gebohren, 1696 mit Emanuel Theodosius de la Tour, Hertzoge von Bouillon, verheyrathet, und den 5 Mertz 1717 durch den Tod weggenommen worden. 2) **Carl Ludewig Britannicus**, Herr de la Tremoille, Hertzog von Thouars, Pair von Franckreich, Printzen von Tarento, ersten Königlichen Cammer-Herren, welcher 1683 gebohren, und den 9 October 1719 als Marechal de Camp gestorben. Von seiner Gemahlin, Marie Magdalenen, Renatus Armandus, Marquis de la Fayette, eintziger Tochter, die er sich 1706 beygeleget, hinterließ er **Carl Renatus Armanden** de la Tremoille, Hertzog von Thouars, Pair von Franckreich, Printzen von Tarento, Grafen von Laval, Montfort, Guines, Benaon, Jonvelle und Taillebourg, Marquis von Attichy, Vicomte von Rennes, Bays, Brosse, Marsille und Berneüil, Baron von Vitre, Mauleon, Didonne und la Ferte-sur-Peron, ersten Königlichen Cammer-Herrn, Brigadier, Obristen des Regiments von Champagne und Gouverneurn zu Vitray in Bretagne. Er wurde den 16 Jenner 1708 gebohren, erhielte die Anwartschafft auf die Stelle eines ersten Königl. Cammer-Herrn, die sein Vater bekleidete, schon im Februar 1717; konte aber nach dessen Tode nicht eher davon, als 1720, da er für majorenn erkläret wurde, Besitz nehmen. Er ward nach der Zeit Obrister des Regiments von Champagne, in welcher Qualität er 1734 dem Feldzuge in Italien, und besonders der Schlacht bey Parma beywohnte, worinnen er in einen Graben fiel, und durch einen Pferde-Stoß sehr verwundet wurde. Der König erklärte ihn darauf den 18 Octo-

ber desselben Jahres zum Brigadier von der Infanterie, den 6 Mertz 1738 ward er an des verstorbenen Hertzogs und Marschalls von Estrees Stelle unter die 40 Mitglieder der Königl. Academie Françoise aufgenommen. Er starb den 23 May 1740 zu Paris an Blattern in dem 34 Jahre seines Alters, nachdem er sich in das Zimmer seiner Gemahlin begeben, die die Blattern vorher gehabt hatte. Seine Gemahlin, Marie Hortensie Victorie de la Tour d' Auvergne, eine Tochter des verstorbenen Hertzogs von Bouillon, mit der er sich den 29 Februar 1725 vermählt, hat ihm den 4 Februar 1737 **einen Sohn**, der ihm in seinen Titteln und Gütern succediret, und bißher der **Printz von Tarente** geheissen; ingleichen den 5 Mertz 1740 eine Tochter gebohren. Wegen des gedachten Unglücks, da er in der Schlacht bey Parma in einen Graben gestürtzet und ihn ein Pferde-Stoß verletzet, haben ihn die Damen gar sehr aufgezogen und unter andern von ihm folgende Verse unter die Leute gebracht:

De l' amour le tendre langage
De l' esprit & du badinage,
De l' enjouement, de la beaute,
La Tremouille, c'est ton partage;
Les Dieux l' auroient trop bien traite,
S'ils l' avoient donne du courage.

§. I. Die Printzen von Talmond.

Friedrich Wilhelm de la Tremoille, Printz von Talmond, Graf von Taillebourg und Benaon, erster Baron von Saintonge, Marquis von Espinay, Vicomte von Brosse, Herr des Hertzogthums Chatelleraut und von Tonnay-Boutonne, **Carl Belgicus Hollandus** de la Tremoille, Hertzogs von Thouars, jüngerer Bruder, wurde 1658 gebohren, und anfangs zum geistlichen Stande bestimmt, erwehlte aber 1689 das Kriegsleben, da er denn 1710 General-Lieutenant der Königl. Armeen, und 1717 Gouverneur von Saar-Louis worden. Er hat sich den 2 Dec. 1707 mit Elisabeth Anne Antonietten, einer Tochter Carl Dionysius von Bullion, Marquis von Gallardon, vermählet, und mit ihr folgende zwey Kinder gezeuget: 1) Eine Tochter, die den 6 Dec. 1710 gebohren, und in der Jugend verblichen. 2) **Anna Carl Friedrichen** de la Tremoille, Grafen von Taillebourg, welcher im Octobr. 1730 zum Hertzog von Chatelleraut, und 1734 zum Obristen von einem Regiment Cavallerie ernennet worden. Er hat sich den 29 Octobr. 1730 zu Chambord mit Marien, einer Tochter Johannes, Grafens von Jablonowsky, verheyrathet, welche ihm den 15 November 1731 eine Tochter, und den 12 April 1734 einen Sohn gebohren.

§. II. Die Marquis von Royan und Grafen von Olonne.

George de la Tremoille, Baron von Royan und Olonne, Herr von Saujon und Kergoulay ꝛc. **Franzens**, Herrns von la Tremoille, Vicomten von Thouars, vierdter Sohn, war Rit-

ter des Königlichen Ordens, Senechal in Poitou, und Schloß-Hauptmann zu Poitiers, woselbst er 1584 mit Tode abgieng. Sein eintziger Sohn, den er mit Magdalenen von Luxemburg, Frau von Aspremont, Plelo und Boussac, Frantzens von Luxemburg anderer Tochter, gezeuget, **Gilbert** de la Tremoille, Marquis von Royan, Graf von Olonne, war Ritter der Königlichen Orden und Senechal in Poitou, that Heinrichen III und IV wider die Ligue getreue Dienste, und starb den 25 Julius 1603 auf seinem Schlosse Aspremont, nachdem er die Ehre gehabt, daß seine Baronie Royan 1592 in ein Marquisat und Olonne 1600 in eine Grafschafft verwandelt worden. Von seiner Gemahlin Annen, einer Tochter Philipps Hurault, Grafens von Chiverny, hinterließ er zwey Töchter, so beyde Aebtißinnen gewesen, ingleichen drey Söhne, von denen der jüngste, **George**, ein Maltheser-Ritter, 1623, und der mittelste, **Gilbert**, Abt zu Chambon, 1619 mit Tode abgegangen, der älteste aber, **Philipp**, de la Tremoille, Marquis von Royan, Graf von Olonne, Senechal von Poitou, sein Geschlechte fortgepflantzet hat. Er war 1596 gebohren, und hinterließ bey seinem Tode, der den 8 August 1670 erfolgte, von Magdalenen, Michaels Champrond, Herrns von Hanches, eintziger Tochter, unter andern folgende vier Söhne: 1) **Ludewigen** de la Tremoille, Grafen von Olonne, welcher 1645 der Schlacht bey Nördlingen mit beygewohnet, nachmahls unter dem Printzen von Conde in Catalonien Kriegs-Dienste gethan, und 1686 in seinem 60 Jahre ohne Erben gestorben. 2) **Cäsar Josephen** de la Tremoille, welcher erstlich ein Maltheser-Ritter war, nachmahls aber in die Gesellschafft JESU trat, und 1698 zu Paris in seinem 75 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnete. 3) **Paul Augustinen** de la Tremoille, Herrn von Hanches, welcher 1635 gebohren, und 1688 gestorben. 4) **Frantzen** de la Tremoille, Marquis von Royan, Grafen von Olonne, Groß-Senechal von Poitou und Gouverneur zu Poitiers, welcher 1638 gebohren, und den 12 Junius 1690 zu Paris durch einen plötzlichen Tod weggenommen worden, nachdem ihm seine Kinder, die er mit Jolanthe Julien, einer Tochter **Ludewigs** de la Tremoille II, Hertzogs von Noirmoustier, gezeuget, im Tode voran gegangen, bis auf die jüngste Tochter, **Marie Annen**, Marquise von Royan und Gräfin von Olonne, welche 1696 mit Paul Siegmunden von Montmorency-Luxembourg, Hertzoge von Chatillon, vermählet worden, und den 2 Julius 1708 in dem 32 Jahre ihres Alters gestorben.

§. III. Die Marquis und Hertzoge von Noirmoustier.

Claudius de la Tremoille, Baron von Noirmoustier, Herr von Mornac, Chateauneuf sur Sarte, St. Germain, Buron und la Roche-Dire, **Frantzens**, Herrns de la Tremoille, Vicomte von Thouars, fünfter Sohn, starb 1566 in dem 22 Jahre seines Alters, und hinterließ von Antoinetten de la Tour-Landry, **Frantzen** de la Tremoille, ersten Marquis von Noirmoustier, Vicomte von Tours, Baron von Chatauneuf und Samblancay, Herrn von Morgnac, Montagu, Mareüil, Buron, Craon, la Ferte-Milon und la Roche-Dire. Derselbe war Ritter des Königl. Ordens, diente den Königen Heinrichen III und IV bey währenden innerlichen Kriegen mit gröster Treue, wurde 1584 zum Marquis von Noirmoustier ernennet, und gieng 1608 mit Tode ab, nachdem er mit Charlotten von Beaune, Frau von la Ferte-Milon, der eintzigen Tochter Jacobs von Beaune, Barons von Semblancay, **Ludewigen** de la Tremoille I, Marquis von Noirmoustier, Baron von Chasteauneuf und Semblancay ꝛc. gezeuget. Dieser war Ritter des Königl. Ordens, Staats-Rath, wie auch Unter-Gouverneur in Poitou, und starb 1613 im 27 Jahre seines Alters. Sein Sohn, **Ludewig** de la Tremoille II, den ihm Lucretie, eine Tochter Vincentz Bouhier, Barons von Pleßis-aux-Tournelles gebohren, und von dem ein eigener Artickel folget, wurde 1650 von Ludewigen XIV zum Hertzog von Noirmoustier erhoben, und hinterließ bey seinem Tode, der 1666 erfolgte, von Renate Julien, Johann Aubery, Herrns von Tilleport, eintziger Tochter, unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts. Die Söhne waren: 1) **Ludewig Alexander** de la Tremoille, Hertzog von Noirmoustier, welcher 1642 gebohren, und 1667 in Portugall von den Spaniern erschlagen worden. 2) **Anton Frantz**, von dem so gleich 3) **Heinrich**, welcher insgemein der Graf von Noirmoustier genennet worden, und den 11 August 1674 in dem Treffen bey Senef umgekommen. 4) **Joseph Emanuel**, welcher 1706 zum Cardinal, 1708 zum Commandeur des Ordens vom H. Geiste, und 1716 zum Bischoff von Bayeux und Ertzbischoff von Cambray ernennet worden, worauf er 1720 im Jenner zu Rom das Zeitliche gesegnet; siehe von diesem einen besonderern Artickel. 5) **Robert**, welcher stumm gewesen, und 1670 mit Tode abgegangen. Kurtz vorerwehnter **Anton Frantz** de la Tremoille, Hertzog von Royan, Herr von la Ferte-Milon, verlohr, da er ohngefehr 16 Jahr alt war, sein Gesichte, und starb den 18 Junius 1733. Er hatte sich 1688 mit Margarethen de la Grange-Trianon, und 1700 mit Marien Elisabeth, einer Tochter Frantz Duvet, Herrns von Chevry und Villeneuve, verehlichet, aber mit beyden keine Kinder gezeuget. Ihm zu ehren ist das Marquisat Royan 1707 von Ludewigen XIV zu einem Hertzogthum und Pairie erhoben worden.

§. IV. Die Grafen von Joigny und Herren von Husson.

Wilhelm de la Tremoille, Ritter, Herr von Husson, Marschall von Burgund, von dem ein absonderlicher Artickel handelt, war **Guido** IV, Herrns de la Tremoille, anderer Sohn, und zeugte mit Marien von Mello, Erbin von Husson, Espoisse und Bourbon-Lancy, vier Söhne: 1) **Wilhelmen** de la Tremoille II, Herrn von Husson, welcher 1398 in Guienne Kriegs-Dienste gethan, und unverheyrathet gestorben. 2) **Philippen** de la Tremoille, Herrn von Montreal, der 1396 in der Schlacht bey Nicopolis das Leben eingebüsset, und keine Erben gelassen. 3) **Guido** de la Tremoille, Grafen von Joigny, von dem so gleich. 4) **Johann** de la Tremoille, welcher den 13 September 1408 in einem Gefechte mit den Lüttichern geblieben. Jetztgedachter **Guido** de la Tremoille, Graf von Joigny, Baron von Bourbon Lancy, Herr von Antigny, Husson, Poully, Premartin, Cesy und la Ferte, befand sich 1424 mit in der Schlacht bey Crevant, und starb 1438, nachdem ihm Margarethe von Novers, Gräfin von Joigny, Frau von Poully und Premartin, folgende drey Kinder gebohren: 1) **Ludewigen** de la Tremoille, Grafen von Joigny ꝛc. welcher um das Jahr 1467 unverehlichet gestorben. 2) **Johannen** de la Tremoille, Gräfin von Joigny, eine Gemahlin Johannes von Chalon, Herrns von Viteaux die 1454 das Zeitliche gesegnet. 3) **Claudien** de la Tremoille, Frau von Antigny, welche mit Claudius von Vergy verheyrathet, und 1438 durch den Tod abgefordert worden.

§. V. Die Herren und Barone von Dours.

Peter de la Tremoille, Baron von Dours, Herr von Planguyeres, Cloe, Sangueville ꝛc. **Guido** IV, Herrns de la Tremoille, dritter Sohn, war 1390 bey dem Könige Carln VI, wie auch bey Philippen dem gütigen, Hertzoge von Burgund, Rath und Cammer-Herr, kaufte 1413 die Herrschafft Dours, und lebte noch 1426. Mit seiner Gemahlin, Johannen von Longuilliers, Frau von Engoutsen und Hubessen, zeugte er unter andern Johann de la Tremoille, Baron von Dours und Engoutsen, Herrn von Alonville, welcher 1453 gestorben, und von Renalden von Mello, **Johann** de la Tremoille II, Baron von Dours ꝛc. nachgelassen. Derselbe lebte noch 1480, und hatte von Margarethen von Contay nur eine Tochter, **Margarethen** de la Tremoille, welche Dours, Engoutsen und la Motheen-Santerre ihrem Gemahl, Antonen, Herrn von Crevecoeur, zugebracht.

§. VI. Die Herren von Fontmorand.

Amiel oder **Ame** de la Tremoille, Ritter, Herr von Fontmorand, Signac, Pressac und Bouhec, **Guido** III, Herrns de la Tremoille, anderer Sohn, zeugte mit Johannen von Pocquieres drey Söhne: 1) **Jacoben**, welcher sich 1384 bey der Eroberung von Oudenarde mit befunden. 2) **Ludewigen**, welcher 1389 oder 1390 zum Bischoff von Tournay erwehlet worden, und 1410 gestorben. 3) **Johann**, Herr von Fontmorand, welcher seine Linie fortgepflantzet, die aber 1584 mit **Frantzen** de la Tremoille, Herrn von Fontmorand, Chatelet und Chaßingrimont, ausgestorben: Denn er hatte nur zwey Töchter, von welchen **Margarethe**, Frau von Fontmorand mit Carl Pot, **Louise** aber, Frau von Chatelet, Chassingrimont und la Renousiere, mit **Wilhelmen** von Aubusson verehlichet worden. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 145-186. **Du Bouchet** hist. de Tremouille. **Sammarth**. Hist. Gen. **Imhofs** Geneal. Hall. **von Sommersberg** Gen. T. I. p. 140. u. f. **Genealogisch-Historische Nachrichten** II Band, p. 1054 u. f. **Genealogische Archivarius. Hübners** Genealogische Tabellen, I u. IV Th.

Tremoille, (Charlotte Chatharine von) eine Tochter **Ludewigs** III, Hertzogs von Tremouille, ersten Hertzogs von Thouars ꝛc. und **Johannens** von Montmorency. Im Jahr 1586 ward sie an **Heinrichen** I, Printzen von Condi, vermählet ꝛc. Zwey Jahr hernach, als dieser ihr Gemahl mit Tode abgieng, ward sie mit sehr wahrscheinlichen Umständen beschuldiget, daß sie denselben mit Gifft hingerichtet. Es kam auch so weit, daß der Criminal-Lieutenant zu St. Joan d'Angeli, alwo der erwehnte Todesfall erfolget, sie ordentlich verurtheilte, enthauptet zu werden. Zu ihrem Glücke konte man solches Urtheil nicht alsbald vollstrecken, weil sie schwanger war, und hernach, da sie **Heinrichen** II, Printzen von Conde, zur Welt gebracht, verhinderte der König von Navarra, welcher bald nach diesem unter dem Nahmen **Heinrichs** IV König von Franckreich ward, den Fortgang der Execution, weil er vermuthlich dem gedachten jungen Printzen, welcher nach ihm damahls der nächste Erbe zu der Cron Franckreich war, durch einen so schmäligen Tod seiner Mutter nicht einen unauslöschlichen Schimpf wolte zuziehen lassen. Indessen muste sie gantze 6 Jahr in einer genauen Verwahrung gefangen sitzen, worinnen, ausser einer gewissen Anzahl von Bedienten, kein Mensch zu ihr durfte. Endlich ließ sie **Heinrich** IV nach Paris bringen, und daselbst von dem Parlament ihre Sache von neuem untersuchen; da sie dann unschuldig erklärt, und auf freyen Fuß gestellet ward. Im Jahr 1597 trat sie von der Reformirten Religion zu der Catholischen, und that zu solchem Ende ihre öffentliche Abschwerung zu Rouen, in die Hände des Päbstlichen Legaten, **Alexanders Medicis**, Cardinals von Florentz. Sie starb 1629. **Thuan** hist. l. 90. **Amelot de la Houss.** Not. sur les lettr. d'Ossat. T. I. p. 339. T. II p. 396.

Tremoille, (Claudius Hertzog von) Hertzog von Thouars, Pair von Franckreich, Printz von Talmont, war des nachfolgenden **Ludewigs** III Sohn, gebohren 1566. Er that seinen ersten Kriegszug in Poitou unter **Frantzen** von Bourbon, Hertzoge von Montpensier. Nach diesem nahm er die reformirte Religion an, und commandirte unter dem Könige von Navarra, den rechten Flügel in der Schlacht bey Coutras 1587, wobey er sich denn sonderlich wohl hielt. Hierauf schickte ihn selbiger König nebst dem Herrn von Chatillon dem Könige **Heinrichen** III zu Hülffe, als der Hertzog von Mayenne dessen Truppen angriff. Er war hierauf bey der Eroberung Paris, und als der König **Heinrich** III umgebracht war, ward er von dessen Nachfolger dem Könige von Navarra, in Touraine zu gehen commandiret, um einige Oerter den Ligisten abzunehmen. Er wohnte hierauf der Eroberung des Forts Moulan in der Normandie bey, und ließ 1590 seine Tapfferkeit in der Schlacht bey Ivry sehen. Hierauf vereinigte er

sich mit dem Printzen von Conty, belagerte Paris zum andernmahl, und eroberte einen Theil der Vorstädte. Als hiernächst die Spanier einen Einfall in die Normandie gethan, führte dieser Hertzog dem Könige 500 Edelleute, so seine Vasallen waren, zu, und 2000 Fußvölcker, welche er in seinen Landen geworben. Ferner schickte ihn der König nebst dem Printzen von Conty in Poitou, alwo sie die Feinde ohnfern Montmorillon schlugen, und Chauvigny St. Savin le Blanc nebst andern Oertern eroberten. Er befand sich hierauf bey der Belagerung Rouen und Poitiers, wohnte 1595 der Schlacht bey Fontaine Francoise bey, und erhielt zum Recompens seiner grossen Dienste die Würde eines Pairs von Franckreich. Er starb endlich auf seinem Schlosse Thouars den 25 Octobr. 1604. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Bouchet. Sammarthan. Imhof.**

Tremoille, (Frantz de la) Vicomte von Thouars, Printz von Talmond, Graf von Taillebourg, Guines und Benaon, Baron von Craon und Royan, Herr von Sully, l' Isle-Bouchard, Brandois, Mauleon, Mareuil, Marans, Rhe, Rochefort, Sainte Hermine und Doue, war ein Sohn **Carls** de la Tremoille, und **Ludewigs** II Enckel. Er wurde den 24 Febr. 1525 in der Schlacht bey Pavia gefangen, und bald hernach rantzioniret, worauf er 1527 mit dem Herrn von **Lautrec** nach Italien zurücke gieng, und in eben diesem Jahre zum Lieutenant-General von Saintonge, Poitou und Rochelle, ingleichen zum Ritter des Königl. Ordens ernennet wurde. Im Jahr 1539 empfieng er den Kayser **Carln** V zu Poitiers, und starb den 7 Jenner 1541 auf seinem Schlosse zu Thouars in dem 36 Jahre seines Alters. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel: **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 169. **Bouchet. Imhof.**

Tremoille, (George Herr de la) Graf von Guines, Boulogne und Auvergne, Baron von Sully, Craon, Sainte Hermine und l'Isle-Bouchard, Herr von Jonvelle ꝛc. war **Guido** V, Herrns de la Tremoille, und **Mariens**, Frau von Sully und Craon, ältester Sohn. Im Jahr 1413 machte ihn der König **Carl** VI zum Ober-Forstmeister von Franckreich, worauf er demselben wider die Engelländer diente, und 1415 in der Schlacht bey Azincourt gefangen wurde. Nach **Carls** VI 1422 erfolgtem Tode kam er bey dessen Nachfolger, **Carln** VII, in solches Ansehen, daß derselbe ihn zum Gouverneur des Königreichs und zum obristen Staats-Minister erklärte. Im Jahr 1426 überließ ihm der König das Schloß Meille in Poitou wiederkäuflich, und schenckte ihm eine ansehnliche Summe Geldes, weil er sich von den Engelländern, die ihn in den Königl. Verrichtungen auf einer Reise nach Burgund gefangen, durch eine grosse Rantzion selbst los gemacht hatte. Im Jahr 1427 wurde er zum Ober-Cämmerer von Franckreich, wie auch zum Lieutenant-General in dem Hertzogthum Burgund und der Grafschafft Auxerre gemacht. Im Jahr 1429 befand er sich mit bey der Crönung **Carls** VII zu Rheims, welcher ihn in eben diesem Jahre zum Hauptmann über die Stadt Compiegne bestellete, und ihm 1431 den Zoll in dem Gebiethe von Rochefort abtrat. Endlich zog er sich durch sein Ansehen die Misgunst vieler Grossen auf den Hals, welche ihn zu Chinon woselbst er bey dem Könige war, überfielen, und nach Montresor gefangen führten, auch nicht eher los liessen, als bis er eine sehr starcke Rantzion erleget hatte. Im Jahr 1436 bekam er Befehl, die Städte Montreau und Montargis unter Königl. Gehorsam zu bringen, und 1445 befand er sich zu Chinon, als der Hertzog **Franciscus** von Bretagne daselbst dem Könige huldigte, worauf er den 6 May 1446 das Zeitliche gesegnete, und in der Kirche zu Sully beygesetzet wurde. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 164. T. VIII. p. 448. **Bouchet. Sammarth. Imhof.**

Tremoille, (George de la) Herr von Traon, Jonvelle, Rochefort, l'Isle-Bouchard ꝛc. obrister erblicher Cammer-Herr von Burgund, war des vorstehenden **Georgens**, Herrns von la Tremoille, anderer Sohn. Er wohnte 1468 der Eroberung von Lüttich bey, und wurde 1469 zum Ritter St. Michaels gemacht. Im Jahr 1474 ernennte ihn **Ludewig** IX zum Lieutenant-General von Champagne und Brie, schenckte ihm auch 1475 die Grafschafft Ligny. Nachgehends wurde er Gouverneur von Burgund, und nahm Dijon weg, sahe sich aber genöthiget, die Belagerung von Dole aufzuheben, worüber er bey seinem Könige in Ungnade fiel, und das Gouvernement von Burgund einbüssete. Er begab sich hierauf auf eines seiner Schlösser, und starb daselbst 1481 ohne Erben. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 165. **Boucher. Sammarth. Imhof.**

Tremoille, (Guido V de la) Herr von la Tremoille, Sully, Craon und Jonvelle, Graf von Guines, Baron von Dracy, Sainte Hermine und Mareüil ꝛc. Königl. Frantzösischer Rath und Cammer-Herr, wie auch erblicher Ober-Cammer-Herr von Burgund, war **Guido** IV Sohn, und führte den Beynahmen des **tapffern**. Im Jahr 1377 half er Ardres erobern, und zwey Jahr hernach begleitete er **Philippen** den **Kühnen**, Hertzog von Burgund, als derselbe dem Grafen von Flandern wider die rebellische Unterthanen Hülffe leistete. Im Jahr 1380 vertheidigte er nebst dem gedachten Hertzoge von Burgund und dem Hertzoge von Bourbon die von den Engelländern belagerte Stadt Troyes, und 1382 befand er sich mit bey der Belagerung der Stadt Bourbourg. Im Jahr 1383 den 2 August empfieng er in der Kirche zu St. Denys aus den Händen des Königs **Carls** VI die Hauptfahne Oriflamme, und trug dieselbe in dem Zuge wider die Engelländer. Im Jahr 1387 sendete ihn der König mit dem Connetabel von Clisson und andern vornehmen Herren nach Paris, um die unruhigen Köpfe daselbst zu befriedigen, und 1388 befahl er ihm, daß er, nebst dem Ertzbischoffe von Cöln, dem Hertzoge von Lothringen und dem Herrn von **Coucy**, die zwischen dem Hertzoge **Wilhelmen** von Jülich, und der Hertzogin **Johannen** von Brabant entstandene Streitigkeiten entscheiden solte. Im Jahr 1390

1390. that er mit **Ludewigen** II, Hertzoge von Bourbon, einen Zug nach Africa, und half Tunis belagern, worauf er mit demselben zurücke nach Genua gieng. Im Jahr 1392. trug ihm der König die Stelle eines Connetable an, welche er aber nicht annehmen wollte. Nach diesem fochte er unter dem Hertzoge von Nevers wider die Türcken in Ungarn, hatte aber das Unglück, daß er in der Schlacht bey Nicopolis den 16. Septembr. 1396. seine Freyheit verlohr. Er wurde zwar bald losgelassen, und wollte nach Franckreich gehen, um vor den gedachten Hertzog und andere gefangene Herren die Rantzion auszumachen, starb aber unterweges zu Rhodis 1397, und wurde daselbst in der Kirche St. Johannis begraben. Er stund nicht nur bey dem Hertzoge von Burgund, **Philippen** dem **Kühnen**, in gantz besonderer Gnade, sondern auch bey dem Pabste **Clemens** VII, dem Hertzoge **Johann Galeacius von** Meyland, und dem Grafen **Amadeus** von Savoyen in solchem Ansehen, daß sie ihm gewisse Jahr-Gelder reichen liessen. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den vorhergehenden Geschlechts-Artickel. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 163. und T. VIII. p. 205. **Du Boucher. Sammarthan. Imhof.**

Tremoille, (Heinrich, Herr de la), Hertzog von Thouars, Pair von Franckreich, Printz von Tarento und Talmond, Graf von Laval ꝛc. war **Claudii**, Hertzogs von Thouars, ältester Sohn, und wurde 1599. gebohren. Er befand sich 1628. mit vor Rochelle, da er denn in währender Belagerung die Reformirte Religion verließ, und in Gegenwart des Cardinals von **Richelieu**, sich zu dem Catholischen Glauben bekennete. Kaum war dieses geschehen, so erklärte ihn der König zum Obristen über die leichte Reuterey, worauf er 1629. den Paß bey Susa mit angreiffen halff, und 1630. bey Eroberung der Stadt Carignan, ins Knie geschossen wurde. Im Jahr 1633. beehrte ihn der König mit dem Orden von St. Michael und des H. Geistes, worauf er 1636. der Belagerung von Corbie beywohnete, und 1643. bey dem Leichen-Begräbnisse **Ludewigs** XIII, die Stelle eines Groß-Meisters verwaltete. Bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse ließ er seinen auf das Königreich Neapolis habenden Anspruch vortragen. Dieses Recht, welches die Familie hat, rühret daher, weil **Franciscus de la Tremoille** Printz von **Talmont**, Anna, die Enckelin des letzten Königs **Friedericus** von Neapolis aus Arragonien geheyrathet gehabt. Es haben aber die Ansprüche dieses Hausses von **Tremouille** auf gedachtes Königreich biß auf den heutigen Tag keine Würckung gehabt. Er starb endlich den 21. Jenner 1674. auf seinem Schlosse zu Thouars. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 171. **Boucher. Sammarthan. Imhof.**

Tremoille (Heinrich Carl de la) Printz von Tarento und Talmond, Hertzog von Thouars, Pair von Franckreich, Ritter des Hosenbandes, Holländischer General über die Cavallerie, und Gouverneur von Hertzogenbusch, war des vorherstehenden **Heinrichs** ältester Sohn, und wurde 1621. gebohren. Er folgte von Jugend auf dem Kriege, und commandirte 1648. die Heßische Cavallerie, trat aber nachgehends in Holländische Dienste, und that dem Bischoffe zu Münster hin und wieder Abbruch. Im Jahr 1670. verließ er die Reformirte Lehre, und bekannte sich, in Gegenwart des Bischoffs von Angers, zu dem Catholischen Glauben, worauf er den 14. Septembr. 1672. auf seinem Schlosse zu Thouars das Zeitliche gesegnete. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 171.

Tremoille, (Jacob, Herr von) Herr von Mauleon, des nachfolgenden **Ludewigs** Dritter Bruder. Er diente dem Könige **Carln** VIII. in dem Neapolitanischen Kriege; that unter dem Könige **Ludewig** XII einen Kriegs-Zug in Italien wider **Ludewig Sfortia**, Hertzog von Mayland; gieng nach diesem Zuge in das Königreich Neapolis, und eroberte Maillance; nachgehends wohnte er der Schlacht bey Marignan bey, und hinterließ, da er starb, keine Kinder. **Boucher. Sammarth. Imhof.**

Tremoille, (Joseph Emanuel), lebte zu Ausgange des vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts, und war aus dem berühmten Geschlechte in Franckreich Tremoille entsprungen. Er ward 1706. zum Cardinal des Römischen Stuhls, 1708. zum Commandeur des Ordens vom Heiligen Geiste, und 1716. zum Bischoff von Bayeux und Ertzbischoff von Cambray ernennet. Dieser Cardinal befand sich damahls stets zu Rom, als wegen der Constitutions-Sache in Franckreich grosse Verdrießlichkeiten mit dem Pabste entstanden, und er muste zuweilen von ihm harte Reden hören. Sonst war derselbe einer von den geschicktesten Cardinälen, und besaß eine grosse Klugheit. Als der Pabst seinen Cardinälen und Prälaten befohl, auf Mittel zu dencken, die verdrießlichen Händel mit Franckreich beyzulegen, so war dieser Cardinal **Tremoille** so glücklich eine metaphisische Distinction zu erfinden, welche grossen Beyfall in dieser Sache erhielt. Er sagte nehmlich, man müsse das Materiale und Formale bey der Sache oder die Annehmung der Bulle, und die in derselben enthaltenen Lehrsätze wohl unterscheiden. Dieser Einfall gefiel dem Pabste dermassen, in Ermangelung eines bessern, daß er sich öffentlich in einer Versamlung erklärete; und zugleich diese Distinction billigte, indem er sagte: Die Streitigkeiten der Sorbonnisten beträffen gar nicht den Grund der Constitution selbst, sondern nur die Art und Weise wie selbige sey angenommen worden, indem einige wieder die andern behaupten wollten, daß man nicht alle erforderliche Formalitäten dabey beobachtet. Man sahe aber wohl, daß dieses metaphisische Pflaster die gefährliche Wunde nicht zu heylen im Stande war. Denn die Streitigkeiten daureten vor wie nach, und eben dieser **Tremoille** muste dem Pabste 1717. vom Cardinal de **Noailles** das Appellations-Instrument wegen dieser Bulle übergeben, welches eine grosse Bewegung zu Rom verursachte. Es hinterließ auch dieser Cardinal einen Entwurf in

diesem

diesem Streit, welcher darinne bestand, daß man das Corpus Doctrinæ vom Pabst sollte bestätigen, und hierauf von den achtzig Bischöffen publiciren lassen. Ueberhaupt muß man ihm das Recht wiederfahren lassen, daß er sich an dem Römischen Hofe wegen eines Vergleichs grosse, aber vergebliche Mühe gegeben habe. Er starb zu Rom den 9. Jenner 1720. **Unschuldige Nachrichten** 1720. p. 509. **Heinsius** im IX. Th. der Kirchen-Historie p. 275.

Tremoille, (Ludewig I. Herr de la) Vicomte von Thouars, Printz von Talmond, Baron von Sully, Craon, l'Isle Bouchard ꝛc. war ein Sohn **Georgens** Herrns von la Tremoille, und um das Jahr 1431. gebohren. Er wohnte unter **Carln** VII. der Belagerung von Rouen bey, und 1475. that er unter **Ludewigen** XI. wieder die Engelländer, welche in die Picardie eingefallen waren, Kriegsdienste. Nach diesem verließ er den Hof, und begab sich auf sein Schloß zu Bonniers, woselbst er 1483. das Zeitliche gesegnete. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 166. **Bouchet. Sammarth. Imhof.**

Tremoille, (Ludewig II, de la) erster Hertzog von Noirmoustier, Vicomte von Tours, Baron von Chasteauneuf und Samblancey, Herr von la Ferte-Milon, Montmirel, la Rochedire, Charsay und la Carte, Königl. Rath, Lieutenant-General in dem Gouvernement von Angou, Marechal de Camp, Gouverneur zu Charleville und Mont-Olimpe, war ein Sohn **Ludewigs** I, Marquis von Noirmoustier, und wurde den 25. Decembr. 1612. gebohren. Er wohnte 1635. als Freywilliger der Schlacht bey Avein, wie auch der Eroberung von Thienen und Löwen bey; Das folgende Jahr aber befand er sich unter der Armee des Grafen von Soissons, welche die Spanier von den Frantzösischen Grentzen abhalten sollte. Im Jahr 1640. diente er als Freywilliger unter den Printzen von Oranien in Holland; 1641. war er mit bey der Belagerung von Perpignan, und 1648. erhielt er unter der Armee, welche der Hertzog von Angouleme in der Picardie commandirte, die Stelle eines Marechal de Camp, worauf er noch dasselbe Jahr bey der Armee in Deutschland ein eigenes Corpo führte, und Rothweil einnehmen half, aber in dem Treffen bey Dutlingen gefangen wurde. Im Jahr 1645. ließ er, unter dem Marschall von **Villeroy**, vor la Mothe in Lothringen, und unter **Gaston**, Hertzoge von Orleans, vor Bethune, Armentieres, Menin, Quesnoy und Comines, ingleichen 1646. vor Cortryck, Mardick und Dünkercken, seine Tapfferkeit sehen, welche Plätze sämtlich sich an Franckreich ergeben musten; im Jahr 1647. aber wurde er bey Dirmuyden verwundet. Im Jahr 1650. richtete der König das Marquisat Noirmoustier zu einem Hertzogthum und Pairie, auf, welche Würde nachgehends 1657. auf Montmirail geleget wurde; es ist aber keines von beyden registriret worden. In diesem letztgedachten Jahre empfieng er den König, der von der Belagerung Montmedy kam, in seinem Gouvernement zu Mont-Olimpe, und starb den 12. Octobr. 1666. zu Chasteau-Vilain. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 177. **Priol** Hist. Gall. **Imhof.**

Tremoille, (Ludewig II, Herr de la) Vicomte von Thouars, Printz von Talmond, Graf von Guines und Benaon, Baron von Sully, Craon, Montagu, l'Isle-Bouchard und Mauleon ꝛc. Admiral von Guienne und Bretagne, Ritter des Königl. Ordens, erster Cammer-Herr des Königs, Gouverneur und Lieutenant-General in Burgund, beygenannt **der Ritter ohne Tadel**, war ein Sohn des vorherstehenden **Ludewigs** I, den ihm seine Gemahlin **Margarethe von Amboise**, den 20. Septembr. 1640. gebohren. Er wurde an **Ludewigs** XI Hofe als Page erzogen, und that seinen ersten Feldzug unter Anführung **Georgens** de la Tremoille, Herrns von Craon, der seines Vaters Bruder war. Im Jahr 1488. den 28. Julius bekam er in der Schlacht bey St. Aubin du Cormier den Hertzog von Orleans, der nachmahls unter dem Nahmen **Ludewigs** XII, König wurde, gefangen, und den folgenden 28. Septembr. gelangte er zu dem Besitz der Vicomte Thouars, und und andern dem Hause Amboise zugehörigen Güter. Einige Zeit hernach wurde er als Abgesandter zu dem Römischen Könige **Maximilian**, ingleichen, zu dem Pabste **Alexandern** VI geschickt, und begleitete so dann **Carln** VIII auf dem Zuge nach Neapolis, mit welchem er nachmahls wieder zurücke in Franckreich gieng, und in der unterwegs bey Fornoue 1495. vorgefallenen Schlacht grosse Ehre einlegte. Hierauf wurde er zum Lieutenant-General von Poitou, Saintonge, Angoumois, Aunis, Anjou und Bretagne gemacht; **Ludewig** XII aber, der 1498. zur Regierung kam, vertraute ihm das Commando über die Armee in Italien, mit welcher er die gantze Lombardie eroberte, und die Venetianer nöthigte, daß sie ihm den Hertzog von Mayland **Ludewig Sfortia**, und dessen Bruder, den Cardinal **Ascanius Sfortia**, ausliefern musten. Nach seiner Zurückkunfft machte ihn der König zum Gouverneur von Burgund, 1502. zum Admiral von Guienne, und bald hernach auch zum Admiral von Bretagne. Im Jahr 1509. commandirte er in der Schlacht bey Agnadello im Mayländischen die Haupt-Armee. Im Jahr 1513. wurde er in der Schlacht bey Novarra von den Schweitzern geschlagen und verwundet; vertheidigte aber wider dieselbe die Stadt Dijon gantze 6. Wochen. Hierauf beschützte er die Picardie wider die Kayserl. und Engelländer, gieng so dann in Provence, und nöthigte 1523. den Connetable von Bourbon, damahligen Kayserlichen General, die Belagerung von Marseille aufzuheben. Zuletzt muste er mit **Franciscus** I nach Italien gehen, woselbst er den 24 Febr. 1525. in der Schlacht bey Pavia das Leben verlohr. Sein Cörper wurde von dar nach Tours gebracht und in die Stiffts-Kirche daselbst begraben. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 167. und T. VII. p. 880. **Guicciardin. Bouchet. Sammarth. Imhof. Daniel.** Hist. de France T. II.

Tremoille, (Ludewig III, Herr de la) Hertzog von Thouars, Printz von Tarento und Talmond, Graf von Taillebourg, Guines und Benaon, Baron von Sully und Craon, Herr von Rhe, Marans und Noirmoustier, Ritter des Königl. Ordens, war **Franciscus** de la Tremoille, Vicomten von Thouars, ältester Sohn, und wurde 1521 gebohren. Er befand sich 1530 mit bey der Crönung der Königin **Eleonoren** von Oesterreich, und war 1542 Gouverneur und Lieutenant-General von Poitou, Saintonge und Rochelle. In eben diesem Jahre diente er bey der Belagerung von Perpignan, und legte unter dem Marschall du Biez in der Picardie wider die Engelländer sattsame Proben von seiner Tapfferkeit ab. Im Jahr 1549 wurde er wegen des zu Boulogne geschlossenen Friedens, als Geissel nach Engelland geschickt, und 1551 that er in Italien Kriegs-Dienste. Weil er sich nun bey allen Gelegenheiten wohl gehalten, so erklärte ihn **Carl** IX. 1563 zu einem Hertzog von Thouars. Im Jahr 1576 commandirte er, bey den damahligen innerlichen Unruhen, die Königl. Armee in Poitou, als General-Lieutenant, und gieng den 25 Mertz 1577 bey Belagerung der Stadt Mesle mit Tode ab. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** Hist. Gen. T. IV. p. 270. **Thuan** L. LXIII. **Bouchet. Sammarthan. Imhof.**

Tremoille, (Wilhelm de la) Herr von Husson, Espoisse, Bourbon-Lancy und Antigny, Marschall von Burgund, war der andere Sohn **Guido** IV, Herrns de la Tremoille. Er stund nicht nur bey **Philippen** dem **Kühnen**, Hertzoge in Burgund, sondern auch bey den Königen **Carln** V. u. VI. in Franckreich, die ihn zu ihrem Rath und Cammer-Herrn machten, in grossen Ansehen. Im Jahr 1377 gieng er mit dem gedachten Hertzoge als Capitain über dessen leichten Reuterey in die Picardie, um den Engelländern Einhalt zu thun. Im Jahr 1382 hielt er sich in der Schlacht bey Rosebeck, wider die rebellischen Flanderer, ungemein tapffer und wurde auf der Walstatt zum Ritter geschlagen. Im Jahr 1387 schickte ihn der König von Franckreich und der Hertzog von Burgund der von den Engelländern bedrängten Hertzogin **Johannen** von Brabant zu Hülffe, worauf er 1388 das Land des Hertzogs von Geldern ausplünderte, und das folgende Jahr bey der Armee in Deutschland Dienste that. Im Jahr 1390 begleitete er **Ludewigen** II, Hertzog von Bourbon, auf dem Zuge nach Africa, und den 16 Septembr. 1396 befand er sich mit in der unglücklichen Schlacht bey Nicopolis, woselbst er nebst dem Hertzoge **Johann** von Nevers, von den Türcken gefangen wurde, und nach seiner Zurückkunfft 1397 das Zeitliche gesegnete. Von seiner Gemahlin und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel: **Anselme** Hist. Gen. T. IV, p. 179. **Bouchet. Sammarthan. Imhof.**

Tremolante, nennen die Welschen Glasmacher, das zitternde und prasselnde Kupffer oder Meßing, welches sie calciniren, und damit dem Glase eine schöne blaue Farbe geben. Es wird auch ein Zug in der Orgel **Tremulant**, **Tremblant** genennet, welcher, wenn er gezogen wird, verursachet, daß der Ton der Pfeiffen einen bebenden Laut annimmet.

TREMOLANTE DELL' ORGANO, siehe *Tremblant de l' Orgue*.

TREMOLETTO, siehe *Tremolo*.

Tremoli, eine Stadt nebst einem Castell an den Grentzen von Apulien. Im Jahr 1703 landeten daselbst sieben Kayserliche Galioten von Zeug, Fiume, und Trieste, deren Mannschafft in fünff hundert Mann bestand. Als sie aber die Stadt nebst dem Castell aufforderten: Würde sich die geringe Besatzung nebst dem darinne liegenden Land-Volcke vermuthlich ergeben haben, wenn sie nicht der dasige Bischoff zur Tapfferkeit ermuntert hätte. Dieser stellete sich jetzt als ein tapfferer Kriegsmann vor seine Heerde, und munterte sie so auf, daß die Besatzung durch eine standhaffte Gegenwehr die Feinde zum Abzuge nöthigte. **Europäische** *Fama* II Th. p. 469.

Tremoli, (Hertzoge von) stammen von dem berühmten Hause Capua in Italien ab, siehe **Capua**, im II Bande, p. 721. u. ff.

TREMOLIA, Herrschafft, Schloß und Stadt, siehe **Tremoille**.

TREMOLLIUS, siehe **Tremoille**.

TREMOLO oder *Tremulo*, ist Italienisch, bedeutet, daß auf besayteten und mit Bogen zu tractirenden Instrumenten, viele in einerley Tonen vorkommende Noten, mit einem zitternden Striche gezogen werden sollen, um den Orgel-Tremulanten nachzuahmen; manchmahl aber auch nebst seinem Diminutivo *Tremoletto*, ein Trillo. Besiehe **Brossards** Diction. **Printz** in seinem Compendio Musicæ Signatoriæ & modulatoriæ vocalis, hat „p. 47. dieses: „Tremolo ist ein scharffes Zittern „der Stimme über einer grössern Note, so den „nächsten Claven mit berühret; „ und giebet davon auch ein Exempel.

TREMONIA, Stadt, siehe **Dortmund**, im VII Bande, p. 1338. u. ff.

TREMONIANA SYNODUS, siehe **Dortmund**, im VII Bande, p. 1338. u. ff.

TREMONIUM, Stadt, siehe **Dortmund**, im VII Bande, p. 1338. u. ff.

TREMOR, siehe **Zittern**.

TREMOR, das Zittern der Glieder, dergleichen in Fiebern, und wegen Abnehmung der Kräffte bey alten schwachen Leuten zu geschehen pfleget; Siehe **Zittern der Glieder**.

TREMOR LABIORUM, siehe *Labium Tremor*, im XVI Bande, p. 28.

TREMOR PARTIUM, siehe **Zittern der Glieder**.

Tremouille, Herrschafft, Schloß und Stadt, siehe **Tremoille**.

Tremouille, Geschlecht, siehe **Tremoille**.

Tremp, eine kleine Spanische Stadt in Catalonien am Fluß Niguella Pallaresa, 10 Meilen von Urgel, an der Grentze von Arragonien, in welcher sich ein grosser Adel befindet.

Tremp, (Lienhard) ein Schweitzer, lebte im XVI Jahr-

XVI Jahrhunderte, und war ein vertrauter Freund des **Nicolaus Manuels**, Raths-Herrn und Fänners der Stadt Bern. Er war nebst diesem letztern ein getreuer Vertheidiger der Wahrheit bey dem Anfange des Evangeliums in der Schweitz und war Unter-Spital-Meister und 1529 des kleinen Raths. Er stehet mit bey dem bekannten Todten-Tantze zu Basel abgemahlt, unter welchen Personen derselbe der letzte ist. Er starb den 9 des Hornungs 1560. **Scheurers** Bernerisches Mausoleum II Th. p. 225.

Trempe, kömmt von dem alten Wort Trampen, oder dem Frantzösischen Trembler her, und der Pöbel in Nordgau macht eine fürchterliche Unholdin oder Gespenster weiblichen Geschlechts daraus, das nächtlicher Zeit die Leute im Schlaffe drucken soll, daß sie kaum Athem schöpffen können. Die Engelländer nennen es **Nicht-Mare**, die Holländer **Nacht-Maer**, die Frantzosen Cauchemar, oder Cochemar, in Thüringen und Sachsen heisset es das **Alpdrücken**, in Francken aber die **Drud**, oder das Druddrucken. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Th. p. 132. u. f. **Döderleins** Antiquitates Nordgavienf. p. 41.

TREMPE ou *Detrempe*, Ital. *Tempare*, ist eine Art zu mahlen. Die Italiener nennen es gemeiniglich mit Wasser mahlen, indem sie nichts als den Safft, von dem Feigen-Baume und Eyerweiß an statt des Leims darzu nehmen. **De Piles** Historie und Leben der berühmt. Europ. Mahler p. 756.

Trempeln, heißt in der Kriegs-Bau-Kunst, einen Mienen-Gang mit Holtz also fassen, daß er nicht einfalle.

Trempenaus, (Jos. Jf.) hat 1708 zu Wittenberg folgendes zum Druck befördert. JEsus in seinen ersten Wunden aus Lucä II, 21. gezeiget. **Meisners** Catalogus p. 821.

Tremsbüttel, ein Dorf und Amt in der Provintz Stormarn in Hollstein, 5 Meilen von Hamburg, gegen Nord-Osten. Es gehöret dieses Amt dem Hertzog von Hollstein-Gottorp; jedoch macht der König in Dännemarck auch einigen Anspruch darauf. Anfänglich war es ein Adeliches Gut, und der Hertzog zu Sachsen-Lauenburg **Johann** IV hat 1474, einem Hollsteinischen Edelmanne darauf eine gewisse Summe vorgeschossen, von welcher Zeit selbiges Amt gantzer hundert Jahr unter der Lauenburgischen Regierung gestanden hat. Im Jahr 1571, als der Lauenburgische Hertzog **Franciscus** dem Hertzog **Adolph** zu Hollstein etliche 1000 Thlr. gelehnet, ward davor das Amt Tremsbüttel verpfändet, welches bey solcher Gelegenheit wiederum mit Hollstein vereiniget worden ist. Im Jahr 1649 kam es eigenthümlich an Hollstein-Gottorp, dabey es auch geblieben, wiewohl es nicht in der Landes-Matricul begriffen ist. **Denckw. Beschreib. von Schleßw. und Hollstein** P. III. Cap. II. p. 247. **Hübners** Fragen aus der Politisch. Hist. VI Th. p. 26. u. ff.

Tremsier, eine Stadt in Mähren am Fluß Morawa. **Denckwürdige Geschichte des Ertz. Oesterreich** II Tom. p. 405.

Tremgen, siehe **Korn-Blume**, im XV Bande, p. 1536.

TREMUE, siehe **Steg**, im XXXIX Bande, p. 1459.

Tremulant, siehe *Tremblant de l' Orgue*, ingleichen *Tremolante*.

Tremulanten, siehe **Quacker**, im XXX Bande, p. 8. u. f.

TREMULA POPULUS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Pappel-Baum**, im XXVI Bande, p. 686.

TREMULA REGULA, siehe *Regula Tremula*, im XXX Bande, p. 1908.

TREMULI, siehe **Quacker**, im XXX Bande, p. 8. u. ff.

TREMULO, siehe *Tremolo*.

TREMULO, siehe **Krampf-Fisch**, im XV Bande, p. 1748.

Tremulus, (Quintus Martius) trat den 16 Jenner 302 vor Christi Geburt mit seinem Collegen dem P. **Cornelius Arvina**, das Bürgermeister-Amt zu Rom an. **Hederichs** Chronologie der Römischen Bürgem. p. 16.

TREMULUS ORGANI, siehe *Tremblant de l' Orgue*.

TREMULUS PONS, siehe **Pontremuli**, im XXVIII Bande, p. 1511.

TREMULUS PULSUS, siehe **Puls**, im XXIX Bande, p. 1236.

Tren, Trenn, oder Treyen, ein sehr fischreicher Fluß im Hertzogthum Hollstein-Schleßwig, hat seinen Ursprung aus zweyen kleinen Bächen, davon die erste und vornehmste Bach die Bundenau heißt, und im Amte Flensburg in Neuhardenfelde, oberhalb Sorug bey Lostrug entsteht, von denen aber auf Mollmarck und Schönburg fließt, darauf durch den Südensee dringt, und sich bey Bundenburg mit der andern Bach vermischet, so von Aneby, ohnfern Moerkirche, herkommt. Also vereinigt wandert die Bundenau fort nach Grafenfolt, und durch einen kleinen See nach Angarde, allwo sie die Norderau, sonst auch die Kielstau genannt, an sich zieht. Mit solcher strömt sie hin nach Obersee, allwo dieser Fluß erstlich den Nahmen der Tren erlangt, und oberhalb noch die Sanklamou hinein rinnt. Hierauf streicht sie unter diesem ihren neuen Nahmen fort an Frörup, Tarnschau, Keelbeck und Thudall hin, und fließt zwischen Eygenbeck und Langstete durch; trinckt unterhalb Insbeck die mit der Kirchbeck vermehrte Jürrigsbeck ein, und nimmt oberhalb Hunding die mit der Troßbeck vermehrte Heiligenbeck mit sich. Sie erreicht nachmahls Salbro, Nedderwatt, Friesenburg und Treya, allwo sie sich in zweene Aerme theilt, zu deren Lincken sich die vereinigte Arensbeck und Spangenbeck zu ihr gestillen. Darauf versetzt sie Hollingstett in eine Insel, und begiebt sich auf den Flecken

Flecken Schwabstett, so weyland der Bischöffe zu Schleswig Residentz gewesen ist. Von dannen geht sie an Friedrichsstadt her, und bey derselben durch Schleusen in den Eyderstrom. Es ist dieser Fluß über die massen Fischreich, und es haben unter andern sonderlich die Hechte, so darinnen gefangen werden, wegen ihres süssen und wohlschmeckenden Fleisches, vor andern ihres gleichen noch immer den Preiß behalten. Sie werden zu Treya, Hollingstett und Schwabstett häufig aufgefischt. Sonst treibt die Tren auch acht Mühlen. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon.**

Trena, siehe **Treno**.

Trenado de Aillon, (Frantz) ein Spanier aus Villalpando, florirte zu Ende des 16. Jahrhundert, und schrieb:

1. Arte curiosa para entender y hablar la lengua Italiana, Medina 1596. in 8. übersetzte auch ins Spanische.
2. *Franc. Petrarchæ*, Poesien. **Anton** Bibl. Hispan.

Trenbach, eine adliche Familie in Bayern, welche ehemahls **Wacher** geheissen, und von den **Tribochiern** oder **Tribocen**, deren neben andern Ptolemäus und Rhenanus gedencken, und welche ihren Sitz in dem Elsaß gehabt, entsprossen seyn soll. Sie hat lange Zeit in Ungarn bey Griechisch-Weissenburg gewohnet, von dannen sind vier Brüder **Wackhers** um das Jahr 900. in Bayern gekommen, welche den väterlichen Nahmen fahren lassen, und sich von ihren erkaufften Schlössern genennet. **Diemo** hat die Linie von **Leberskirchen**, **Stephan** die von **Zachenstorf**, **Peter** die von **Groppenstein** und **Azelius** die von **Trenbach**, angefangen. **Arnold** von Trenbach ist 1165. auf dem Turnier zu Zürch erschienen. **Leonhardi**, der 1287. gelebet, Urenckel **Johannes**, beygenahmet, der **Welse**, war anfangs Bayrischer, und hernach Oesterreichischer Hof-Marschall. Nach Absterben seiner Gemahlin theilte er die Güter unter seine Söhne, und begab sich, unter dem Vorwand eine Wallfarth anzustellen, zu Gemmingen in ein Carthäuser-Kloster, worinnen er 19. Jahr geblieben, und 1468. in dem 115. Jahre seines Alters verstorben. **Urban**, Bischoff zu Passau, hat 1598. das Zeitliche gesegnet, dessen Bruders Sohn aber, **Johann George**, das Geschlecht fortgepflantzet. **Bucel.** Stemm. P. III.

Trenca, (Thomas) ein Neapolitaner von Angri, war Capitain von der Infanterie, und gab 1693. einen Theil Italienischer Poesien heraus. **Toppi** Bibl. Nap.

Trenchant, (Johann) ein Frantzose, lebte um 1558. und schrieb:

1. Eine wohl ausgearbeitete Arithmetic in drey Büchern, welche 1558. in 8. gedruckt.
2. Un petit discours des changes avec l'art de calculer aux Gerons.

La Croix du Maine, Bibl. de fr. **Verdier** Bibl. franc.

Trenchar, (Johann) ein Mitglied des Parlaments zu Londen, starb den 28. Decem. 1723. Er hat unterschiedene Schrifften unter den verdeckten Nahmen CATO BRITANNICUS herausgegeben, siehe **Leipziger** Gelehrte Zeit. 1724. p. 41. **Mylii** Bibl. Pseudonom. p. 44.

TRENCHEE, siehe *Tranchee*, im XLIV Bande, p. 1962. u. ff.

Trencheen, (Oeffnung der) siehe TRANCHEE, (OUVRIR LA) im XLIV Bande, p. 1693. u. f.

Trancheen-Kugeln, siehe **Trancheen-Kugel**, im XLIV Bande, p. 1964. u. f.

TRENCHEMENT-**Linie**, ist so viel, als **Circumvallations-Linie**, davon zu sehen, *Circonvallation*, im VI. Bande, p. 108.

TRENCHIREN, siehe **Trenschiren**.

Trenck, (Frantz, Freyherr von der) Ihro Königl. Majestät in Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. würcklicher Cammer-Herr, wie auch Obrister über ein Corpo Banduren und Sclavonischer Husaren ꝛc. gebohren zu Reggio in Nieder-Calabrien (Calabria oltra) im Jahr 1710. den letzten December um ein Uhr nach Mitternacht oder den ersten Jenner 1711. Er hat sich nach der Zeit durch seine grosse Helden-Thaten in Moscau, Ungarn, Türckey, und in dem jetzigen Oesterreichischen Succeßions-Kriege besonders hervorgethan. Es ist ohnlängst eine Schrifft zum Vorscheine gekommen: **Merckwürdiges Leben und Thaten des Welt-berühmten Herrn** *Francisci*, **Freyherrn von der Trenck** ꝛc. ꝛc. Franckfurth und Leipzig 1745. in 8. in deren Vorrede vorgegeben wird, daß dieselbe aus denen Nachrichten genommen sey, welche der Baron von der Trenck zu seiner eigenen Erinnerung eigenhändig aufzuschreiben pflege; es kommet uns aber ein solches aus verschiedenen Ursachen bedencklich vor, daher wir auch Bedencken getragen, uns selbiger zu bedienen, und wollen wir unsere Leser auf selbiges, als auf ein gantz neues Buch, verweisen; sein Leben aber in den Supplementen zu diesem Lexico zu beschreiben uns vorbehalten, da wir sodann im Stande seyn werden, selbiges aus sicherern Nachrichten herzuholen. Indessen wollen wir doch hier eines und das andere von seinen Thaten bey dem jetzigen Oesterreichischen Succeßions-Kriege erwehnen. Den 13. Julius 1742. wurde er mit einem starcken Commando zu Fuß, 600. Hussaren und einiger Artillerie nach der Ober-Pfaltz abgesendet, um einige mit Scharff-Schützen und Truppen besetzte Schlösser in der Ober-Pfaltz anzugreiffen. Den 17. langte er vor dem Schlosse Diesenstein an, welches er mit solchem Ernste angriffen, daß sichs den 18. Abends ergeben muste. Er hatte den Unfall, daß, da er, bey Einnehmung desselben in eine finstere Kammer kam, und mit einem brennenden Span darinnen zu visitiren anfieng, etwas davon auf ein vorhandenes Pulver-Päßgen fiel, daß so gleich in die Lufft floge, ihn auf die Seite schlug, und ihm sowohl die Hände als das Gesichte beschädigte. Man brachte ihn den 19. darauf auf einen

Wagen nach Passau, wo er bald wieder geheilet wurde. Ueberdis hat man in diesem Schlosse vortrefliche Beute gemacht, weil die Lands-Leute dasselbe vor unüberwindlich gehalten, und daher vieles von den Ihrigen dahin in Sicherheit gebracht. Nachdem nun der Herr Baron von **Trenck** zu Anfange des Augusts wieder hergestellet worden, wurde er einige Wochen hernach mit einem Commando von 800. Mann in die Gegend von Regen und Zwiesel geschicket, um denen Frantzösischen Streiffereyen und Contributions-Ausschreibungen in Böhmen Einhalt zu thun. Er rückte bis Gravenau, welcher Ort von Bayern und Frantzosen besetzt war. Als er solche aufforderte, verwilligten zwar die erstern, sich als Kriegs-Gefange zu ergeben, die letztern aber weigerten sich, solche Capitulation einzugehen Immittelst gewonnen sie Zeit, den Hertzog von Harcourt davon zu benachrichtigen, welcher sogleich ein Corpo von 300. Mann zum Succurs schickte. Der Baron von **Trenck**, da er sich vom Feinde übermannet sahe, zog sich auf eine gewisse Distantz zurücke, und postirte sich auf eine so vortheilhaftige Art, daß, als der Feind auf ihn losgieng, er dergestalt empfangen wurde, daß er mit Hinterlassung vieler Todten sich in sein Lager zurück ziehen muste. Den 6. Sept. besagten Jahres wurde nur gedachter Baron von **Trenck**, von den Graf Khevenhüller, mit einem starcken Commando Banduren, Croaten und Tolpatschen nach Vichtach geschicket, um allda Posto zu fassen. Als solches geschehen, muste er auch vor die Stadt Chamb rücken, und den darinnen liegenden Obristen, Graf von Künigl, der in der Lintzer Capitulation begriffen gewesen, auffordern. Da man nun den 7. Sept. wegen Auslieferung eines Kerls, der während der Zeit, da man Unterhandlung gepflogen, einen Bandur, der der Bürger-Wache auf der Mauer spöttisch den Hintern gewiesen, erschossen, disputirte, der Commendante aber sich weigerte, auf die vorgeschlagene Weise die Stadt zu räumen, machte der Baron von **Trenck** eine Bewegung, als ob er abmarschiren wolte; ehe man sichs aber versahe, wendete er sich auf die andere Seite der Stadt, fiel in die dasigen Vorstädte ein, und steckte solche in Brand. Da man nun auf ihn und die seinigen aus der Stadt starck feuerte, und er gewahr wurde, daß darüber ein Haus in Brand geriethe, richtete er alles kleine und grobe Geschütz an diesen Ort, um den Leuten das Löschen zu verwehren. Hierüber nahm das Feuer bey einem entstandenen starcken Winde so überhand, daß die gantze schöne Stadt bis auf die eintzige Spital-Kirche in die Asche geleget wurde. Die Feinde drungen zu gleicher Zeit in die Stadt, und plünderten alles, was nicht im Rauche aufgienge. Die Besatzung, davon ein Theil die Flucht genommen, aber eingehohlet worden, wurde nebst dem Commendanten zu Kriegs-Gefangenen gemacht, und nach Wien geführet; Der meiste Theil von dem Proviante und der Munition aber, so sich in unglaublicher Menge in der Stadt befande, verbrannte, wobey die letztere, als sie vom Feuer ergriffen wurde, ungemein wütete, weil die Granaten und Bomben meist gefüllet waren. Es sind sehr viel Menschen sowohl von den Einwohnern als der Garnison umgekommen, und die Schützen, die das Feuer nicht erstickt oder verzehret, sind von den erbitterten Feinden meist niedergehauen worden. Die Beute, so man darinnen gemacht, ist unbeschreiblich, weil das Land-Volck alles das Seinige dahin geflüchtet gehabt. Die Vor-Truppen des Grafen von Nadasti sind eben, als Chamb geplündert worden, darzu gekommen, daher sie auch einen guten Theil davon erhalten. **Ranfft**s Geneal. Nachr. IV Band, p. 547 u. ff. Bey den Feldzug des Printzen Carls von Lothringen, am Rhein-Strome, im August-Monate 1743. hat er sich ebenfalls besonders signalisiret. Denn es ward unter andern von ihm geschrieben: Die Banduren waren immittelst schon zu verschiedenen mahlen von Brisach aus, wo der **Baron** von **Trenck** das Commando führte, über den Rhein geschwommen, und hatten die, in dem sogenannten Vogelgrün stehende Mühle geplündert und angesteckt, das herbeygekommene Detaschement aber in die Flucht geschlagen. Ein andermahl hatten sie 50. Stück Horn-Vieh erbeutet, und durch den Rhein glücklich herüber geführet. Das dritte mahl, da der Obriste sich selbst zugegen befunden, hatten sie eine Frantzösische Parthey unweit dem Fort Mortier angegriffen, 40. Mann davon erleget, und eine Standarte nebst etliche 20. Pferden erbeutet. Der Baron **Trenck** ließ hierauf, um seine Unternehmungen zu rechtfertigen, folgendes Manifest publiciren:

„Ich, **Franciscus**, **Baron** von **Trenck**, Obri„ster des Corps der Banduren, und Commen„dant der Stadt und Festung Breysach, ꝛc. „thue hiermit allen, welchen gegenwärtiges zu „Gesichte kommt, kund und zu wissen, daß, da es „der Göttlichen Vorsehung gefallen, die Waffen „Ihrer Majestät der Königin von Ungarn und „Böhmen ꝛc. meiner allergnädigsten Königin und „Frau, zu segnen, und Dero Staaten von den „Zahlreichen Armeen, die in solche eingefallen, zu „befreyen, es Anlaß giebet, zu hoffen, daß die „Göttliche Gerechtigkeit Dero Absichten unter„stützen wolle, um ihr die Genugthuung und die „Ersetzung des Schadens, so Ihr vor so viele, „von den Feinden in Dero Landen zum Nachtheil „Dero lieben und getreuen Unterthanen ver„übten Gewaltthätigkeiten und Erpressungen „gebühren, zu verschaffen. Da nun höchstge„dachte Ihro Majest. mich mit meinem Corps „Banduren in die hiesige Stadt und Festung „gesendet haben, in der Meynung in das Land „der Feinde einzudringen, und selbiges unter Con„tribution zu setzen, ohne jedoch das Absehen zu „hegen, die Einwohner einer Provintz, die sonst „einen Theil von den Staaten Dero Vorfahren „ausgemacht, und vor welche Sie noch bestän„dig ein von Güte und Gnade durchdrungenes „Hertze behalten, zu ruiniren, und zu verder„ben; Als will ich, weil mir ausdrücklich anbe„fohlen ist, die Einwohner vor der, sie bedro„henden Gefahr zu warnen, und ihnen die „Mittel anzuzeigen, wie sie solche verhüten können,

„können, mich hiermit erklären, und durch gegen„wärtiges öffentlich bekannt machen, daß allen, „längst den Rhein liegenden Gemeinden, Flecken „und Städten, welche Deputirte an mich abfer„tigen, um die Contribution, so ich von ihnen for„dere, nehmlich vor jedes in Elsas befindliche Haus „und vor jede Meyerey 30 Reichs-Gulden zu be„zahlen, freundschafftlich begegnet, und sie bey „dem völligen und ruhigen Besitz ihrer Güter „und Effecten geschützet werden sollen. Da im „Gegentheil diejenigen, welche sich diesem nicht „gemäß erweisen, alle Schärffe des Kriegs fühlen, „und sowohl sich, als ihre Häuser und Effecten „einer gäntzlichen Verheerung durch Feuer und „Schwerd aussetzen werden, ꝛc. ꝛc.

Den 17 August setzte der Baron von **Trenck** zum zweyten mahle über den Rhein-Strom. Er hatte 800 Banduren und Croaten bey sich. Der Uebergang geschahe bey dem Fort Mortier. Ob nun schon mehr als 100 Canonen-Schüsse auf ihn geschahen, so grieff er doch eine nechst dabey liegende Redoute an, und eroberte dieselbe, worauf er mit 60 Gefangenen wieder über den Rhein herüber kam. Ausserdem machte er sich mit seinen Banduren in dem Elsaß nicht wenig fürchterlich. Er begab sich sehr offte mit einigen hundert Mann durch Hülffe eines Schiffs, welches mit dicken Wänden, etwann 6 Fuß hoch, versehen, über den Rhein, und machte den Frantzosen viel zu schaffen, indem er ihnen die Schantzen bey dem Fort Mortier und dasiger Gegend, woran sie täglich arbeiteten, verderbte, und niemahls wieder leer zurücke kam. Wenn die Banduren mit dem Schiffe nicht gleich ans Land kommen konnten, sprungen sie ins Wasser, hielten den Sebel in der Hand, die Flinte auf dem Kopffe, und ein Messer im Munde, und stiegen so zu Lande; wen sie alsdenn antraffen, dem kostete es das Leben. Diese Leute sahen jetzo recht gut aus, weil sie von ihren Obristen gantz neu montiret worden. Sie hatten eine Art von Türckischer Musick, die in etlichen Schalmeyen, in einer grossen Trommel, welche oben mit einem grossen Holtze, und unten mit einem kleinen Stäbgen geschlagen wurde, und in zwey Tellern von Meßing bestunde, die sie mit grosser Behendigkeit an einander schlugen, welches einen nicht unangenehmen Klang gab. Als den 4 September Printz Carl den Uebergang über den Rhein versuchen wolte, war der Baron von **Trenck** der erste, welcher hinüber kam. Denn er wurde des Nachts vorher mit seinen Leuten auf kleine Schiffe gebracht, und auf die Insel Rheinmarch, wo vormahls die Stadt St. Louis gestanden, übergesetzet. Den Tag vorher gab er vielen Personen beyderley Geschlechts zu Brisach ein herrliches Tractament nebst einem Ball, worauf er seine Gäste an den Rhein führte, wo sie gegen über eine Frantzösische Schild-Wache sahen. Er versprach sogleich demjenigen zwey Ducaten, der ihm den Kopff von dieser Schild-Wache bringen würde. Alsbald sprunge ein Bandure in den Rhein, nahm seinen Sebel in den Mund, und schwamm hinüber. Jener gab Feuer auf ihn, aber er fehlte; als er nun die Flucht ergriff, war der Bandur mit seinem Sebel so geschwinde hinter ihm drein, daß er ihm im Lauffen den Kopff abhieb, welchen er sodann im Rheine sauber abwusch, an den Sebel steckte, und glücklich herüber brachte. Als nun der Baron von **Trenck** nebst seinen Leuten übergesetzet, folgten ihn 500 Croaten unter dem Obristen Minski, und diesen 6 Granadier-Compagnien, unter den Generals Königseck und Emanuel Stahrenberg. Es wurden sogleich die 2 Redouten erobert, welche die Feinde auf der Insel hatten, und die darinnen befindliche Mannschafft, bis auf wenige, denen man Quartier gab, niedergehauen. Nach dieser Unternehmung begab sich **Trenck** nach dem Geiß-Wasser oder dem kleinen Rhein-Arme, welcher die Insel von dem Elsasser Ufer absondert. Die Frantzosen hatten aber auf der andern Seite eine gute Tete de pont mit Artillerie besetzt, deren heffiges und beständiges Feuer denselben hinderte, weiter zu kommen. Immittelst wurde der gröste Theil der Infanterie und einige Escadrons Cavallerie nach der Insel übergesetzt, und die Brücke, daran man gearbeitet, zu Stande gebracht. **Ranfft**s Geneal. Nachr. V Band, p. 1105 u. f. 1109 u. ff.

Im Jahr 1744 bey der glücklich erfolgten Uebersetzung des Printzens Carls über den Rhein hat sich der Baron von **Trenck** auf eine ausnehmende Art sehen lassen. Es hatte der Printz Carl schon in geheim mit dem General Nadasti und dem Baron von **Trenck**, der nun mit den in Brißgau abgehohlten Banduren bey dem Nadastischen Corpo wieder angelanget war, die Anstalten getroffen, daß sie in der Nacht zwischen den 30 Jun. und 1 Jul. bey Schreck, einen Durlachischen Orte, 4 Stunden von Philippsburg, vermittelst gewisser Fahrzeuge den Uebergang unternehmen solten. Der Anfang zu diesen Uebergang wurde, wie nur gedacht, in der Nacht zwischen den 30 Jun. und 1 Jul. bey Schreck gemacht, wohin man den Abend vorher in aller Stille die Pontons gebracht. Man erwehlte diesen Ort sonderlich deswegen, weil er oberhalb der Germersheimer Linie gelegen, die man sogleich zu occupiren gedachte. Es war des Nachts um 11 Uhr, da der Baron von **Trenck** seine Banduren in einige vorhandene Barcken setzen lassen. Er sprang selbst zuerst hinein, und sprach seinen Leuten wacker zu, erreichte auch ohne Verlust eines Mannes die andere Seite des Rheins, da zu gleicher Zeit die Carlstädter und Warasdiner-Gränitzer unter Commando des General-Wachtmeisters, Grafens von Strasoldo, sich nebst 40 freywilligen Hussaren gleichfalls in einige Barcken setzten, und jenen mit gleichen Succeß nachfolgeten. Als der Baron von **Trenck** mit seinen Leuten an dem jenseitigen Ufer ausgestiegen, trieb er sogleich die ausgestellten feindlichen Vorposten zurücke, und verfolgte sie bis in ihr ungefehr eine halbe Stunde entferntes Lager, griff die daselbst stehenden Kayserlichen drey Cavallerie-Regimenter, Grenadiers zu Pferde, Taris und Oettingen, an, schlug sie in die Flucht, delogirte sie aus zwey Schantzen, tödtete und verwundete ihrer viele, machte den Obristen der Grenadiers zu Pferde sammt 26 Gemeinen zu Kriegs-Gefangenen. Weil er dieser feindlichen Cavallerie so geschwinde

auf den Hals kam, hatte sie vor Ergreiffung der Flucht nicht einmahl Zeit, ihre Zelter abzubrechen, daher sie alles denen Banduren, die das völlige Lager plünderten, zur Beute hinterlassen muste. Solchergestalt ward zum höchsten Erstaunen der Feinde, der für unmöglich gehaltene Uebergang über den Rhein auf eine sehr glorieuse Weise möglich gemacht. Printz Carl hat sich dadurch einen unsterblichen Ruhm zuwege gebracht, an welchem der General Nadasti und der Baron von Trenck vor allen andern Generals und Obristen ihren gebührenden Antheil haben. Und zwar der Letztere deswegen, daß durch dessen Geschicklichkeit und tapffere Anführung seiner Banduren die Unternehmung hauptsächlich erleichtert, die Schlagung der Brücke gesichert, und der Feind zur eilfertigen Flucht gezwungen worden. Den 11 August überfiel dieser Obriste den Frantzösischen Parthey Gänger Jaques, der mit ohngefehr 200 Mann vor Pfaltzburg in einer Mühle stund. Er machte sowohl ihn selbst als seine Mannschafft bis auf etliche wenige nieder, und stattete den 12 frühe den Printzen Carl davon Bericht ab, brachte auch des Parthey-Gängers Reit-Pferd und Gewehr mit sich ins Haupt-Quartier, kehrte aber sogleich wieder zurück nach seinen Posten. Ranffts Geneal. Nachr. LXVII Th. p. 593 u. f.

Zu Anfang des Novembers 1744 ward dieser Obriste zum General-Wachtmeister erkläret, mit der Erlaubnis, aus seinen angeworbenen Trouppen ein regulirtes Regiment zu machen. Ranffts Geneal. Nachr. LXX Th. p. 917.

Trenckelhof, ein Fürstl. Cammer-Gut in Thüringen, fünff viertel Stunden von Eisenach, dahin es auch gehöret. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Trenckler, (Christoph) Christoph Trencklers, eines Bürgers und Weißgerbers Sohn zu Zittau, war Lieutenant unter des Hauptmann Hahns Compagnie und Obristen Pfuhls Regimente zu Fuß, bey der Schwedischen Armee, starb in Lauban 1642. Carpzors Zittauische Chron. IV Th. p. 207.

Trencsin, Grafschafft und Stadt, siehe Trentschin.

TRENCSINENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Trentschin.

TRENCSINENSIS PALATINATUS, siehe Trentschin.

Trende, Stadt und Bischoffthum, siehe Trident.

Trendelborch, Stadt, Amt und Schloß, siehe Drennelburg, im VII Bande, p. 1420.

Trendelburg, Stadt, Amt und Schloß, siehe Drennelburg, im VII Bande, p. 1420.

Treneczsch, (Matth. de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1340 so in Ludwigs Reliqu. MST. T. VI. p. 499 u. f. zu befinden.

TRENEL, siehe Welle.

Trenfurth, Stadt, siehe Treffurt.

Trengelburg, Stadt, Amt und Schloß, siehe Drennelburg, im VII Bande, p. 1420.

Trenio, ein Fluß, siehe Trigno.

Trenis, Trejo oder Trejus, (Gutierez de) aus Placentz in Hispanien gebürtig, aus den Orden der Minsten-Brüder, so um das Jahr 1550 floriret. Von seinen Schrifften ist bekannt:

1. Commentarius in IV Evangelia, Sevilla 1554 in Fol.
2. Commentarius in Epistolas Pauli, ebend. 1536.

Hallervords Bibl. Cur. p. 414.

Trenius, siehe Treno.

Trenn, Fluß, siehe Tren.

Trennemesser, ist ein kleines subtiles zugespitztes und scharffes Messer, dessen sich das Weibesvolck in Auftrennung einer falsch geneheten Nahd oder andern Dingen zu bedienen pfleget.

Trennen, siehe Zertrennen.

Trennes, siehe Lappland, im XVI Bande, p. 764 u. ff.

Trennlinge, *Schismatici*, siehe Trennung von der Kirche.

Trennung von der Kirche, oder Spaltung, Lat. *Schisma*, ist eine Trennung solcher Leute, die im Grunde doch einerley Er- und Bekänntniß haben, obgleich eine Verschiedenheit sich in besondern Umständen findet, deshalben denn wiederrechtlich und liebloß eine Trennung von andern vorgenommen, und also die Einigkeit und Vereinigung aufgehoben wird. Augustinus de fide & symbolo cap. 20. Calixtus de Schismate §. 9. Oder sie ist in besondern Verstande, eine Trennung unter den Christen, welche wieder einander streitender Meynungen in Religions-Sachen, die aber nicht eben den Grund des Glaubens betreffen, entstehet; dahero diejenigen die in dergleichen Sachen sich von der Rechtgläubigen Kirche trennen, Schismatici, Trennlinge, Gespaltene, Rottiret u. s. w. genennet werden. Ob nun gleich zwischen einer Ketzerey (Hæresi) und Schismate ein Unterscheid ist, so kan doch aus einer Spaltung leicht eine Ketzerey werden, oder es ist doch jene öffters von eben so übler Folge, als diese, wie die betrübte Erfahrung in dem grossen Schisma der Orientalischen und Occidentalischen Kirche wegen der Feyerung des Oster-Festes gelehret hat. Ja es sind alle Ketzer in der That auch Schismatici in dem höchsten Grade. Die Trennung von der Kirche gehöret unstreitig zu denen geistlichen Verbrechen. Nur daß die Canonisten selbst nicht recht einig sind, worinnen selbiges bestehe, und wie es von der Ketzerey unterschieden sey. Nach etlicher Meynung bestehet es in einem solchen Ungehorsame, wodurch man sich von der Einigkeit der Kirche völlig absondert. Andere aber glauben, daß zwischen einem Ketzer und einem schismatischen Menschen dieser Unterschied sey: Jener irre in einem Glaubens-Artickel, dieser aber nur in solchen Puncten, die zu denen Glaubens-Artickeln nicht könnten gerechnet werden. Man siehet aber gar deutlich, daß sie eben so wenig wissen, was ein Schisma sey, als man eine rechte Erklärung von der Definition geben kan. Thomasius in Diss. An. Hæresis sit crimen? p. 11. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Ketzerey, im XV Bande, p. 541 u. ff. Das Grie-

Griechische Wort χίσμα kommt von χίζω her, wormit ein Spalten des Holtzes in natürlichen gemeinen Verstande besaget wird: Was nehmlich an grossen Klötzern in kleinere Scheite gespalten wird, ja alles Holtz einerley Wesens und eines Baums, obgleich die gespaltene Scheite der Grösse und Kleine und andern zufälligen Umständen nach sich nicht vollkömmlich gleich sind, sondern ein Unterscheid, in soweit zwischen ihnen zu spüren ist, der doch aber keinesweges macht, daß sie im Grunde nicht eines Wesens, noch von einem Baume wären. Dergleichen Spaltung fand sich schon zu Pauli Zeiten, in der Corinthischen Kirche, daß er deshalben klagen und sagen muste: Ich ermahne euch aber lieben Brüder, daß ihr allemahl einerley Rede führet, und lasset nicht Spaltung unter euch seyn, sondern haltet fest an einander in einem Sinne, und in einerley Meynung. Denn mir ist vorkommen, daß unter euch einer spricht: Ich bin Paulisch: der andere: Ich bin Apollisch; der dritte: Ich bin Cephisch; der vierdte: Ich bin Christisch. Wie? Ist denn Christus nun zertrennet? Ist denn Paulus für euch gecreutziget? Oder seyd ihr in Pauli Nahmen getaufft? 1. Cor. I, 10. 11. 12. Daß würckliche Spalt- und Trennungen unter den Corinthiern gewesen, zeigt sich aus angezogenen Worten zur Genüge; Indessen haben doch einige, z. E. Theophylactus, Chrysostomus, Beza ꝛc. nicht zugeben wollen, daß einige Corinthier sich Paulisch, andere Apollisch u. s. w. genennet, indem sie sagen: Der Apostel habe die Nahmen nur Gleichniß-Weise gebraucht und zu verstehen geben wollen, wie übel es stehen würde, wenn sich die Corinthier so spaltig und partheyisch, nach denen Aposteln, und Apostolischen Männern nennen wolten, damit sie daher schliessen lerneten, es sey noch weit schlimmer sich nach andern zu nennen und dergestalt zu spalten. Darum spräche der Apostel hernachmahls: Er habe diese Spaltungs-Sache auf sich und den Apollo gedeutet, und wolle damit zu verstehen gegeben haben, daß es nur obstehender massen, verblümter Weise gesprochen worden sey. Andere aber meynen mit dem Vitringa, daß nicht nur die Spaltungen bey den Corinthiern gewesen, sondern daß sich auch die unter einander gespaltene oder getrennete in der That, Paulisch, Apollisch, Cephisch, Christisch geheissen hätten. Wenn aber Paulus schriebe: Er habe es auf sich und Apollo bedeutet, gäbe er zu verstehen, und wolle gesagt haben; daß es, so wenig sich nach ihnen beyden, als nach andern partheyisch zu nennen, billig und recht wäre, ob sie beyde gleich in Pflantz- und Erbauung der Corinthischen Gemeine noch so viel vor andern gethan, indem alles hauptsächlich dem grossen GOtt zuzuschreiben, der Dienst derer Lehrer zur Erbauung in JEsu Christo und seiner Wahrheit zu gebrauchen, diesem aber das Urtheil zu überlassen wäre, wie viel ein und anderer Diener an der Gemeine gethan habe. Jeder solte einfältig arbeiten am Wercke des HErrn, aller und jeder Arbeit solte einfältig zu allgemeiner Erbauung in Glauben und Liebe angewendet und gebrauchet, und im Geistlichen auf die Einigkeit des Zwecks und Nutzens derer mannigfaltigen Leibes-Glieder gesehen, und sich eines gleichen beflissen werden. Vitringa Observ. Sacrar. III. 21. §. 1. und 2. p. 776 seqq. In der Corinthischen Kirche fand sich damahls ja wohl der Grund des Glaubens, JEsus Christus, mit seiner Gnugthuung und Heiligung, und war die Spaltung nur um einiger Umstände willen entstanden, da, wie Vitringa l. c. §. 4. seqq. und Lightfoot Horis Hebraic. in 1. Corinth. I, 11. 12. zeiget, Paulus schlechthin JEsum Christum den Gecreutzigten und Wiederauferstandenen geprediget, oder, seiner Anzeige nach gepflantzet; Apollo hingegen das alles zierlicher und mannigfaltiger ausgeführet, diesemnach begossen hätte: Und dahero sich einige vergangen, den Paulum dem Apollo, andere den Apollo dem Paulo vorzuziehen, und sich nach solchen zu nennen; Wenn die aus dem Jüdenthum, von dem Apostel der Beschneidung, dem Cephas oder Petrus, das gröste Werck gemacht; etliche auch Christum wohl nur vor einen blossen Lehrer angesehen, und sich also nach diesem, denen Pauliften, Cephisten, Apolliften zum Gegensatz betitelt haben; Wiewohl die Christische auch wohl die beste und recht unpartheyischen Leute gewesen seyn können, die sich an keinen Menschen unziemlich hangen, nur allein sich des HErrn JEsu Christi rühmen, und sich daran genügen lassen, daß sie Christen wären, und sich also nennen möchten. Uebrigens scheinet freylich wohl die gedachte Spaltung soweit gewürcket zu haben, daß die verschiedentlich benannte Partheyen nicht mit einander das Mahl des HErrn halten, auch etwa gar nicht an einem Ort zusammen kommen wollen, vielmehr jedes Theil seine eigene Versammlung gehabt hat, dahin auch Vitringa den bedencklichen Gruß zählet: 1. Cor. I, 2. seq: Der Gemeine GOttes zu Corinth, den geheiligten in Christo JEsu, denen beruffenen Heiligen, sammt allen denen die anruffen, den Nahmen unsers HErrn JEsu Christi, an allen ihren und unsern Orten. Uebrigens sind die Trennungen oder Schismata, welche von Jahrhundert zu Jahrhundert in der Kirche entstanden, hauptsächlich diese:

Im II. Jahrhunderte kommet vor

1. Das Schisma wegen der Oster-Feyer, dabey aber noch zu mercken, daß diese Trennung meistens bis auf die Zeiten des Nicänischen Concilii zwischen der Orientalischen und Occidentalischen Kirche verblieben. Eusebius de vita Constantini Lib. III. c. 5. 13. 17. 19.
2. Das Montanistische Schisma, welches anfänglich die Kirchen in Asien und Phrygien sehr zerrüttete, indem auch die Rechtgläubigen durch die vorgegebene Prophetische Gaben, und die strenge Lebens-Art der Montanisten, bewogen wurden, ihre Parthey anzunehmen, bis endlich durch den Fleiß der Asiatischen Bischöffe, und die Gesandschafft der Gallicanischen Kirchen die Frommen wieder zurecht gebracht, die Ketzer aber aus der Gemeinschafft der Kirchen ausgestossen worden. Eusebius de vita Constantini Lib. V. c. 18. 19. 20.

Im

Im III. Jahrhunderte kommt vor:

1. Das **Novatianische Schisma**, hat seine Benennung von dem Römischen Aeltesten Novatiano, wiewohl es andere lieber von Novato, dem Aeltesten zu Carthago, herführen wolten, welcher aber das Schisma nicht angefangen hat, sondern demselben nur beygetreten ist. Worinnen solche Schismatische Lehre bestanden, wie sie verdammet worden, und andere dahin gehörige Umstände, sind unter dem Artickel **Novatianer** im XXIV Bande, p. 1489 u. f. nachzulesen.
2. **Das Schisma wegen der Wieder-Taufe der Ketzer**, war zwischen der Römischen Kirchen an einem, und der Africanischen und Morgenländischen am andern Theile, siehe **Tauffe der Ketzer**, im XLII. Bande, p. 354. u. f.

In dem IV. Jahrhunderte kommt vor:

1. Das **Meletianische Schisma**, siehe den Artickel: **Meletius**, im XX Bande, p. 492. u. f.
2. Das **Donatistische Schisma**, siehe den Artickel **Donatisten**, im VI Bande, p. 1253 u. ff
3. **Das Schisma zu Antiochien.** Denn als Eustachius zu Antiochia durch Hinterlist der Arianer war von seinen Bischöflichen Stuhle vertrieben, und der Ketzerische Eudoxius an dessen Stelle darauf erhoben worden; so sonderten sich die Rechtgläubigen, unter den Nahmen der **Eustathianer** von den verkehrten Hirten ab.
4. Das **Luciferi nische Schisma**, siehe unter **Lucifer** im XVIII Bande, p. 7. u. f.

In dem V. Jahrhundert findet man ausser dem **Schismate der Donatisten**, welches noch fortwährete, ob es gleich einigermassen gemindert ward, die Kirche gar offt durch die mannichfaltigen entstandenen Streitigkeiten der Lehrer zerrissen, wodurch die Gemeinen sehr verwirret wurden. Doch war noch das beste, daß die meisten nicht gar lange währeten.

Das Schisma zwischen den Kirchen in Occident und Orient erhob sich wegen Chrysostomi unrechtmäßiger Verweisung, und währete vom Jahr 404. bis 420, da **Atticus** zu Constantinopel Chrysostomi Nahmen den Diptychis einverleibete. **Theodoretus** Lib V. c. 24.

Das Schisma der sogenannten Johanniten zu Constantinopel hatte unter dem Patriarchen Proclo ein Ende. **Socrates** Lib. VII. c. 25. 45.

Das Schisma zwischen dem Stuhle zu Rom und dem Stuhle zu Constantinopel entstund um das Jahr 483. da **Acacius** die Parthey des **Petri Mongi** nahm, und daurete bis ins folgende Jahrhundert.

Im VI. Jahrhunderte

Fiengen die Schismatischen **Donatisten** in Africa, so bis anhero von den Wandalen waren unterdrückt worden, nach Vertreibung dieser leztern nun wiederum an empor zu kommen, taufften die Catholischen noch-

mahln, und verjagten ihre Priester. Hierüber schrieb **Gregorius** von Rom an den Eparchen von Africa, daß er ihnen Einhalt thun möchte. Doch erinnerte er den Bischoff Dominicum zu Carthago, daß er sich dabey keiner gewaltsamen Mittel bedienen möchte. **Gregorius M.** Lib. III. ep. 32. 35. Lib. IV. ind. 13. ep. 3.

Die **Trennung** wegen des **Concilii** zu **Chalcedon** machte grosse Unruhe, ingleichen das Henoticum Zenonis, daß immer ein Bischoff mit dem andern die Gemeinschafft aufhob, nachdem er der wiederwärtigen Parthey zugethan war.

Xenäas oder **Philoxenes**, Bischoff zu Hierapoli, stifftete einen grossen Unfug in der Orientalischen Kirchen an. Er wolte gern dem **Flaviano**, Patriarchen zu Constantinopel, in die Haare. Daher verdammete er nicht nur **Nestorium**, nebst seinem Anhange, und ins besondere **Theodorum, Theodoretum, Ibam, Cyrum, Eleutherium** ꝛc. sondern verlangte auch von Flaviano, daß er gleichfalls alle diese Leute mit dem Bann-Fluche belegen möchte, sonst würde er ihn vor einen Nestorianer halten. Flavianus sperrete sich eine Zeitlang, vorwendend, es wären Leute darunter, die eben nicht so eigentlich zu den Nestorianern gehöreten: indem er aber gewahr ward, daß ihm Xenäas unterschiedene Bischöffe auf den Hals hetzete; so that er ihm endlich seinen Willen. Doch Xenäas machte ihn gleichwohl verdächtig, absonderlich, da Flavianus in seinem Glaubens-Bekänntnisse an den Kayser gesetzt hatte, daß er das Concilium zu Chalcedon zwar annähme, in so ferne Nestorius und Eutyches darauf verdammet worden, in Glaubens-Sachen aber wolte er es vor keine Richtschnur paßiren lassen, welches ihm Xenäas abermahl vor einen Beweiß seines Nestorianismi ausgab. Hierauf verhetzte Xenäas die Isaurier, daß sie von Flavian abfielen, erregete auch den Zorn des Kaysers gegen ihn, und endlich brachte er die Mönche auf, daß sie in Antiochien fielen, und unbesonnen darinnen tumultuireten, bis der Pöbel aufstund, und der Mönche nicht eine geringe Anzahl todt schlug. Ja, es kamen auch noch andere Mönche dem Flaviano zu Hülffe, daß es also gottlos genung zugieng. Dis Unglück gab dem Kayser Anlaß, daß er Flavianum ins Exilium schickete. **Evagrius** Lib. III. c. 31. 34. **Marcellinus** in Chron.

Das Schisma zwischen **Laurentio** und **Symmacho** zu Rom währete drey Jahr, und gieng nicht ohne Rauben, Tödten, Schänden und andere Bößheiten ab. **Nicephorus** Lib. XVI. c. 35. **Theodorus Lector** Lib. II.

Desgleichen entstund auch zwischen der Römischen und Constantinopolitanischen Kirche wegen des Titels eines allgemeinen Bischoffs eine Trennung.

Im

Im VII. Jahrhunderte

Erhitzte das **Schisma** wegen der **Oster-Feyer** zwischen der Römischen und alten Britannischen und Schottischen Kirchen die Römische Parthey dergestalt, daß es von Worten zu Schlägen kam, und über 1200 Britannische und Schottische Mönche ins Graß beissen musten. Endlich hielte man einen Synodum, auf welchem der König Oswius den Ausspruch that: Man solle Petro, auf welchen sich die Römische Kirche beruffte, als dem Thürhüter des Himmels gehorchen, damit er ihnen einsten den Himmel nicht verschlossen halten möchte. Die meisten also liessen sich diesen Bescheid gefallen, der Bischoff **Colmannus** aber wolte lieber sein Bißthum als die alte Gewohnheit meiden. Dieses ist etwa im Jahr 665 geschehen.

Das Schisma zwischen Rom und Ravenna, wegen dergleichen Gewalt im Bißthume, hat in diesem Jahrhundert unter dem Pabst **Domno** aufgehöret.

Zwischen Constantinopel und Rom gab es immer hartnäckige Uneinigkeiten, welche in folgender Zeit endlich zu einem beharrlichen Schismate ausgeschlagen. Die Ursachen waren die Anmassung des Titels eines allgemeinen Bischoffs, und unmäßige Einbildung der Römischen Päbste, die Monotheletischen Streitigkeiten, die Zwistigkeit wegen Ausgehung des Heil. Geistes, und der Unterscheid der Ceremonien und Kirchen-Gebräuche.

In dem VIII Jahrhundert ist ausser dem **Bilder-Streite**, und einigen andern Privat-Uneinigkeiten, kein eigentlich also genanntes Schisma anzutreffen.

In dem IX Jahrhunderte sind zu mercken.

1. Das *Schisma Photianum*, davon in dem Leben **Photii**, im XXVII Bande, p. 2210 u. f. ein mehreres.
2. **Das Schisma zwischen der Griechischen und Römischen Kirchen**, welches zwar schon seit dem siebenden Jahrhundert angegangen, und bisher durch verschiedene Zwistigkeiten immer vermehret worden; doch aber in diesem Jahrhunderte bey Gelegenheit der Photianischen Sache sehr verstärcket, also, daß die Papisten gemeiniglich den Grund der Griechischen Trennung bey Photio suchen, wogegen aber die Ursachen streiten; **Lud. Maimburgus** in Hist. Schismat. Græcor. Das ist gewiß, das der Antichristische Hochmuth und die Tyranney des Pabstes Nicolai, welche er in der Photianischen Sache blicken ließ, einen weitern Riß veranlassete: Indem nicht nur der Kayser Michael von dem Pabste und seinen Gesandten weiter nichts hören wolte. **Anastasius** in vita Nicolai I. ingl. **Nicolaus** ep. 76. ad Hincmarum & Galliæ Episcopos; sondern Photius nahm auch von neuen den Titel eines neuen Patriarchens an, und beschuldigte die Römische Kirche vieler Irrthümer und Ketzereyen, als, daß sie den verehr-

lichten Priestern die Weiber mit Gewalt entrisse, das Glaubens-Bekänntnis mit dem Zusatze Filioque verfälschet hätte, u. a. d. m. **Photius** epist. encycl. ad Oriental. ap. Baron. ad. A. C. 863. n. 41. Ja endlich wurde der Pabst gar auf dem Synodo zu Constantinopel 867 verbannet und verketzert. Ob nun wohl der Pabst bey bald erfolgender Absetzung Photii durch viele Schmeicheleyen Ignatii und seiner Adhärenten in der Griechischen Kirche sein Haupt gleichsam wieder empor heben konnte: So war es doch auch mit Ignatio gar bald aus, da er die Bulgarn, welche der Pabst zu seiner Diöces ziehen wolte; dem Patriarchat zu Constantinopel vindicirte. Kurtz hernach kam Photius wieder auf den Stuhl, und da gieng die Trennung von neuen an, ohngeachtet es anfänglich schien, als ob man mit Rom gute Freundschafft halten wolte. Denn weil der Synodus zu Constantinopel 879 nicht nach des Pabstes Wunsche abgelauffen war, so schickte dieser Marinum, welcher Photium aus Apostolischer Macht verdammen und absetzen solte. Allein der Kayser ließ den verwegenen Legaten in Arrest nehmen, aus welchem ihn doch der bald folgende Tod des Pabstes erlösete. Marinus, welcher nunmehr auf den Stuhl zu Rom erhoben ward, gedachte es Photio und seinen Anhängern, und donnerte mit seinen Bann-Strahlen auf sie los. Doch Photius blieb ihm nichts schuldig. Zu der Trennung der Griechischen und Römischen Kirchen trug auch der Bilder-Streit ein grosses bey, zumahl, da in diesem Jahrhundert gar viel Griechische Kayser dem Bilder-Dienste zuwieder waren. Hierzu kam **der Streit wegen Ausgehung des Heil. Geistes vom Sohne**, welchen Photius hefftiger machte, nachdem er nicht nur in obgedachten Circular-Schreiben die Lateinische Kirche einer Verfälschung der Symbolorum beschuldigte; sondern auch auf dem Synodo im Jahr 879 bey Vortragung des Constantinopolitanischen Symboli, das Anathema über diejenigen sprach, so etwas darzu oder davon thun würden, welches denn zumahl auf die Römische Kirche gemeynet war. **D. J. M. Heinecc.** in der Abbildung der Griechischen Kirche P. I. p. 163. Sonderlich beruhete dis Schisma auf dem **Unterscheide der Kirchen-Gesetze und Ceremonien**, welchen Photius in seinem oberwehnten Circular-Schreiben, wie auch im Nomo-Canone und unterschiedenen Briefen angeführet. Zugeschweigen, daß die Griechische Kirche niemahlen die absolute Oberherrschafft des Pabstes erkennen wollen, obgleich einige Patriarchen aus besondern Interesse demselben zuweilen heuchlerischer Weise nach dem Maule geredet. **Fr. Spanhemius** F. sec. 9. p. 1387. Es geben auch die folgenden Zeiten, daß die beyden Kirchen niemahlen in eine rechte und beständige Harmonie zusammen geflossen sind.

Die Schismata der Römischen Päbste in in diesen Jahrhunderte, muß man in derselben Lebens-Beschreibungen suchen, desgleichen andere besondere, als wegen der Concubine Constantini ꝛc.

In dem X. Jahrhundert.

Wurde das Schisma zwischen der Griechischen und Lateinischen Kirchen immer fortgesetzet. Gleich bey dem Anfange dieses Jahrhunderts fand sich die Uneinigkeit zwischen Nicolao Mystico, und dem Römischen Pabste wegen der vierdten Ehe Leonis, welche jener verwarff, dieser aber dispensirte. Man will zwar vorgeben, Nicolaus Mysticus habe den Pabst allezeit vor sein geistlich Oberhaupt erkannt, und will solches mit einem Brieffe desselben an den Pabst Johannem beweisen. Baronius ad A. C. 916. Allein, weil dieser Brief Lateinisch geschrieben, so zweifelt man billig an seiner Richtigkeit Fr. Spanhem. F sec. 10. c. 9. p. 1487. Und überdis gedencket er nichts von des Pabstes Hoheit, sondern suchet nur eine Brüderliche Einigkeit mit demselben, wie solche vor alten Zeiten gewesen. Baronius ad A. C. 915. Nach Nicolao Mystico war es eine Zeitlang stille, indem die Patriarchen zu Constantinopel sich des Friedens befliessen, oder zum Theil nicht viel um die Kirche bekümmerten. Doch blieb man in den sonst schon bekannten Puncten uneinig. Endlich erneuerte Sisinnius um das Ende dieses Jahrhunderts den Streit, indem er ein Circular-Schreiben heraus gab, worinnen er sich auf eben die Weise wie Photius, und fast mit eben denselben Worten über die Irrthümer der Römischen Kirche beschwerete, auch Photium durchgehends defendirete. Sein Nachfolger Sergius trieb die Sache gegen den Pabst mit noch mehrerer Hitze, hielt einen Synodum zu Constantinopel, und rechtfertigte Photium nachdrücklich gegen die Römische Kirche, so gar, daß man melder, es sey des Pabstes Nahmen aus den Griechischen Diptychis ausgestrichen, und die Römische Kirche vor Ketzerisch erkläret worden. Uebrigens hat es auch nicht an Trennungen und Schismatibus der Römischen Päbste gefehlet, welche nun fast zur Gewohnheit worden.

Im XI Jahrhunderte

Nahm das Schisma der Griechischen und Römischen Kirche vollends überhand. Die Gelegenheit darzu gab der Patriarch Michael Cerularius zu Constantinopel, welcher sowohl durch Hochmuth als Feindschafft verleitet, zwey Brieffe gegen die Lateinische Kirche herausgehen ließ. Der erstere war unter seinem und Leonis von Achrido Nahmen an Johannem Tranensem, Bischoffen in Apulien, gestellet, der andere aber an Petrum von Antiochien. Beyde kamen kurtz nach einander nehmlich im Jahr 1053 und 1054 zum Vorschein. Diese Brieffe verwiesen zuförderst der Römischen Kirchen, daß sie sich des ungesäuerten Brodtes im Heil. Abendmahl bediente, und dadurch das Sacrament vernichtigte, weil solch ungesäuert Brod kein wahrhafftig Brod wäre, und Christus das Sacrament noch vor den Tagen des ungesäuerten Brodes eingesetzet hätte, daher die Lateiner um diese Zeit zuerst mit dem Nahmen der Azymiten beleget worden. Ferner nahmen sie die Lehre von dem Ausgange des Heil. Geistes von dem Sohn herum, sprachen unrecht, daß die Lateiner die grosse Fasten nicht so strenge, wie die Griechen hielten, vom Blut und Erstickten assen, das Alleluja in der *quadragesima* verbothen, am Sonnabende fasteten, und, welches lächerlich, keine grossen Bärthe zeugeten. Der Brief an Petrum grief auch sonderlich den Pabst wegen seiner angemaßten Vorrechte an, und mahlete denselben mit ziemlich lebendigen Farben ab. Der erste Brief stehet bey Baronio ad A. C. 1053. der andere bey Cotelerium monum. T. II. Diesen Briefen folgete noch ein gantzer Tractat wieder die Lateinische Kirche, welcher in Manuscript zu Wien vorhanden. Lambecius Comment. de Biblioth. Vindob. Lib. III. Der Pabst Leo der IX ward hierüber sehr ungehalten, und antwortete in einem langen Schreiben, worinnen er seinen Päbstlichen Hochmuth in allen Zeilen zu erkennen gab, und nicht wuste, wie er die Hoheit des Stuhles zu Rom gnugsam herausstreichen solte. Indessen hielt er Cerulario nicht mit Unrecht vor, daß dieser Gewaltthätigkeiten gegen die Lateiner zu Constantinopel gebraucht, und ihnen die Kirchen zugeschlossen, auch die Klöster entzogen hätte, da den Griechen doch in Rom und an andern Orten Italiens freystünde, ihren GOttesdienst ungehindert zu exerciren. Den Brief des Leonis siehe bey Baronium ad A. C. 1053. n. 23. Hierauf kamen im Jahr 1054 die Päbstlichen Apocrisarii, zu Constantinopel an, welche Brieffe an den Kayser und den Patriarchen mit brachten. Der Kayser nahm sie gantz gnädig auf, und favorisirete ihnen nicht wenig. Allein der Patriarch entzog sich ihrer Gemeinschafft, und der Mönch Nicetas Pectoratus gab einen hefftigen Tractat gegen die Lateiner heraus, welcher bey Canisium antiqu. lect. T. VI. zu befinden, und welcher mit vielen Schmähworten von dem Römischen Apocrisiario Humberto beantwortet ward. Canisius l. c. Es ward endlich eine Disputation zwischen Humberto und Nicera Pectorato angestellet, worinnen jener diesen gantz wolte eingetrieben und zur Erkänntnis gebracht haben. Baronius ad A. C. 1054. Allein man muthmasset nicht unbillig, daß solches Vorgeben unter die Rodomantaden gehöret. Cave hist. lit. script. eccl p. 524. Wie endlich beyde Partheyen einander in den Bann gethan

than haben, ist aus dem Leben Cerularii zu wiederholen. Man mercket nur noch, daß die Papisten das Griechische Schisma sonderlich gleichwie Photio, also diesem Cerulario beygemessen. Unter den Päbsten ist in diesem Jahrhundert ein dreyfaches Schisma entstanden, davon unter ihren Leben nachzusehen.

In dem XII Jahrhunderte war zwar die Griechische Kirche mit vielen Papistischen Greueln, als dem Bilder-Creutz-Marien-und Reliquien-Dienste angestecket; wie denn der Orient bey Gelegenheit der Creutz-Fahrten jemehr und mehr unter das Päbstliche Joch gebracht ward: Gleichwohl ward das bisherige Schisma zwischen dieser und der Lateinischen Kirchen nicht gehoben, ob man gleich zu verschiedenen mahlen eine Vereinigung zu treffen gesuchet hat. Dergleichen ist sonderlich im Jahr 1112 unter Paschali II und Alexio Comneno, im Jahr 1136 unter Innocentio II und Johanne Comneno, wie auch unter den Päbsten Adriano IV und Alexandro III, und dem Kayser Manuele Comneno vorgegangen. Wie listig es die Lateiner bey der letztern Handlung gesuchet, wird in den Leben des Patriarchen Michaelis Anchiali gemeldet. Der Pabst machte überdis dem Griechischen Kayser, bey den Streitigkeiten mit Friderico, Hofnung zur Occidentalischen Crone, doch, dem allen ungeachtet konte nichts zum Stande kommen. Sonst verfolgeten die Lateiner an allen Orten, da sie im Oriente die Oberhand bekamen, die Griechen dergestalt, daß diese die Kirchen räumen, ins Exilium gehen, auch wohl Leibes-und Lebens-Straffe leiden musten, wenn sie sich nicht zu dem Lateinischen Ceremonien bequemen wolten. Fr. Spanhem. F. H. E. sec. 12. c. 9.

Im XIII Jahrhundert,

Blieb das grosse Schisma oder Trennung der Griechischen und Römischen Kirchen noch immerfort, ohngeachtet die Päbste sich alle Mühe gaben, die morgenländische Kirche völlig unter ihre Bothmäßigkeit zu versetzen. Es fügte sich auch vor die Römer eine rechte erwünschte Gelegenheit, wobey sie die Griechen meyneten nothwendig zu unterdrücken, als die Frantzosen und Venetianer Constantinopel eroberten, und der Graf Balduinus von Flandern auf den Kayserlichen Thron daselbsten gelangete. Solchergestalt muste auch sofort ein Römischgesinnter Patriarch, welcher Thomas Maurocenus hieß, den Patriarchen-Stuhl besteigen, und die Lateinische Clerisey drang mit Gewalt in die Griechischen Kirchen. Ja, der Pabst Innocentius III, gab seinen Legaten Pelagio die Commißion: Es müsten die Griechen entweder den Pabst vor das Haupt der Kirchen erkennen, und in der Kirche vor ihn bitten, oder in Entstehung dessen des Todes sterben. Diß ward auch mit solcher Unbarmhertzigkeit ins Werck gesetzet, daß es endlich dem Kayser Henrico, welcher nach Balduino folgete, selbst zu Hertzen gieng, und dem

Pabste zuwieder befahl, die Gefangenen los zu lassen, und die abgenommenen Kirchen wieder zu geben. Indessen hatten die Griechen ihre Patriarchen zu Nicäa, und blieben in ihrer Verfassung gegen die Lateiner, bis diese im Jahr 1261 vor jenen wiederum aus Constantinopel weichen musten. An statt nun, daß die obangezeigte Gelegenheit den Lateinern einen Vortheil hätte bringen sollen, so ward die Uneinigkeit und Verbitterung der Griechen gegen selbige nur desto grösser; wie den jener unchristliches Bezeugen nichts anders nach sich ziehen konnte. Gleichwohl fehlete es nicht an neuen Unterhandlungen, zumahl da der Griechische Kayser Michael Palæologus sich durch eine Kirchen-Vereinigung aus seinen gefährlichen Umständen zu retten vermeynete. Die ersten Gesandten, so er zu dem Ende an den Pabst abfertigte, waren so unglücklich, daß sie von den Italienern als Verräther hingerichtet wurden. Von den andern litten auch einige Schiffbruch, die übrigen aber, darunter sonderlich Georgius Acropolita war, richteten ihre Commißion aus. Folgends gieng die Sache auf dem Concilio zu Lyon im Jahr 1274 vor: Allein die Griechen setzten sich hefftig gegen dergleichen Vereinigung, also, daß der Kayser viele darüber ins Elend jagte, andern die Augen ausstach, auch sonst mit Gefängnis und Lebens-Straffen gar übel Hauß hielt, und keines Standes, ja selbst seiner beyden leiblichen Brüder Manuels und Isaacs nicht verschonete, welche mit geblendeten Augen ins Elend musten. Nicephorus Gregoras Lib. V. Georgius, Pachymeres Lib. V. VI. VII. Endlich ward Johannes Beccus durch Gefängniß gezwungen, sich nach des Kaysers Willen zu bequemen. Inzwischen konte doch nichts rechtes zu Stande gebracht werden, und nach des Kaysers Michaelis Absterben hatte auch das so eyfrig getriebene Unions-Wesen mit eins ein Ende. Fr. Spanhem. F. H. E. sec. 13. cap. 8.

In den XIV Jahrhunderte ist zu mercken

Das Schisma der Päbste, welches gantzer funfzig Jahr, nehmlich vom Jahr 1379 bis 1429 daurete, in welcher Zeit zu Rom, Urban VI, Bonifacius IX, Innocenz VII, Gregorius XII, Alexander V, Johannes XXIII, und Martinus V zu Avignon aber Clemens VII, und Benedictus XIII, gesessen haben. Diese Päbste nun waren einander, so viel möglich seyn wolte, zuwieder, thaten einander um die Wette im Bann, vernichteten des andern Decrete, und die Scribenten der einen Seiten pflegten von der andern Seiten immer das schlimmste zu schreiben. Ja, es blieb nicht bey den blossen Worten, sondern es kam auch zu grausamen Schlägen, wie denn Urban VI, zu Rom, und in gantz Italien solche blutige Tumulte erregete, daß sich Clemens VII, die Päbstliche Herrschafft in diesem

sem Lande muste vergehen lassen. **Petr. Juriäus** contra Maimb Tom II. p. 37 seq. Inzwischen, da dis Schisma nichts anders als grosses Unheil anrichten konte, so fieng man überall an auf die Beylegung desselben zu gedencken, gestalt sich denn fast jedermann verbunden erachtete, zu solchem Zwecke das Seinige beyzutragen, und daher findet man, wie alle grosse Herren, Theologi, Universitäten, Raths-Collegia, Mönche, und endlich sowohl Gelehrte als Ungelehrte darüber in Bewegung gewesen. Man sahe und hörete allerhand Vorschläge, es giengen Gesandschafften hin und wieder, wiewohl alles vergebens, bis endlich **Clemens** VIII, selbst abdanckete, und also die bisherige zweyköpffiche Pabst-Monarchie wiederum ihre vorige Gestalt erlangete. **Spanhem.** H. E. sec. 14 & 15 p. 1750 seq. und 1817 seq. **Weismannus** H. E. sec. 14 u. 15.

Das **Schisma der Griechischen und Römischen Kirche** war den Päbsten stets ein Dorn in den Augen; daher sie auf alle Weise suchten, dasselbe zu ihren Vortheile beyzulegen. Es liessen sich es auch die Päbste **Clemens** V, **Johannes** XXII, **Benedictus** XII, und **Clemens** VI, mit ihren Gesandschafften nach dem Orient nicht wenig kosten, konten aber nichts zum Zwecke bringen, weil sie die Griechen nur mit ihren leeren Worten und Versprechungen noch mehr erbitterten, daß niemahlen mehr Schrifften gegen das Pabstthum vom Orient nach Occident, als wohl in diesem Jahrhundert, geflogen.

Im XV Jahrhundert ist zu mercken:

Daß ohngeachtet man sichs in diesem Jahrhunderte sehr angelegen seyn lassen, das **Schisma der Griechischen und Römischen Kirchen** zu heben, und eine beständige Vereinigung zu stifften, so war doch die Verbitterung gegen einander allzusehr eingerissen, daß alle disfallige Unternehmungen fruchtlos ablieffen. Die Griechischen Kayser bezeigten sich zwar nicht ungeneigt darzu, daher auch die bekannte Florentinische Union geschlossen wurde, sie konten aber das Volck auf keine Weise darzu disponiren. Mit der Florentinischen Union gieng es folgendermassen zu. Auf dem Synodo zu Pavia im Jahr 1423 kam der Anschlag aufs Tapet, ob man bey dermahligen vor die Griechen höchst bedrängten Zeiten die Orientalische Kirche nicht dem Pabste unterwerffen könte, wie solches bishero schon vielfältig war gesuchet worden? Man schickte dieserwegen einen Franciscaner, Nahmens **Anton Massanum**, nach Constantinopel, die Sache vorzutragen. Der Kayser **Manuel** und sein Cron-Printz **Palälogus** liessen sich den Vorschlag gefallen, und wolten mit dem Synodo darüber conferiren, wenn selbiger nicht vom Pabste wäre aufgehoben worden. Indessen kam gedachter **Johannes Palälogus** auf den Thron, und weil er die Union

mit den Lateinern vor das beste Mittel hielt, bey den Abend-Ländern Hülffe gegen den Türcken zu erlangen, so reisete er selbst nebst dem Patriarchen **Josepho** und vielen Bischöffen nach Italien, und war im Jahr 1438 auf dem Concilio zu Ferrara zugegen, woselbst die Conferenzien mit den Griechen angefangen, das folgende Jahr aber zu Florentz, dahin man das Concilium der Pest halber verlegte, fortgesetzet worden. **Platina** in Vita Eugenii IV. **Sguropulus** in Hist. Concil. Florent. Haag 1660 in Fol. Man disputirte sowohl öffentlich als privatim ein langes und breites **über das Ausgehen des Heiligen Geistes, den Gebrauch des ungesäuerten Brodes im Heiligen Abendmahl, dem Fegfeuer und der Hoheit des Pabstes**, wodurch aber nichts ausgerichtet ward, weil die Griechen ordentlich bey ihren Meynungen blieben, bis der Kayser **Johannes**, dem an der Vollziehung des Werckes gar viel gelegen war, seine Bischöffe theils durch Bedrohungen theils durch Geschencke dahin disponirete, daß sie mehrentheils die abgefassete Unions-Formul unterschrieben. Es bestund aber selbige in folgenden Puncten:

1. **Solten die Griechen den Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater und Sohne nicht nur glauben, sondern auch den Zusatz** *Filioque*, **als ein nöthiges Stück in ihrem Symbolo aussprechen.**
2. **Der Gebrauch des gesäuerten und ungesäuerten Brodes möge einer jedweden Kirche nach ihrer bisherigen Gewohnheit verbleiben.**
3. **Die Griechen müsten die Lehre vom Fegfeuer annehmen,** und
4. Endlich auch den **Pabst vor das Oberhaupt der Kirchen** erkennen.

Antonius in summ. Hist. Lib. XXIV. c. 11. Viel Griechische Bischöffe unterschrieben mit Seufzen und Thränen, und **Marcus Ephesius** wolte gar nichts darmit zuthun haben. Der Patriarch **Josephus** aber, welcher sonst bey seiner Reise nach Italien so grosse Dinge im Kopfe gehabt hatte, daß er allen Verstand anwendete, ein solches Ceremoniell zu erfinden, vermittelst dessen er einen gleichen Rang mit dem Pabste behaupten möchte, ließ bey vermercktem Stoltz und Steiffsinnigkeit der Lateiner nicht nur diese gebaueten Lust-Schlösser fahren, sondern hielt auch davor, **es wäre höchstnöthig den Lateinern nachzugeben, und ob man schon von 24 Artickeln einen verlieren müste, so könnten die übrigen den Abgang doch ersetzen:** Wiewohl die Reue zuletzt so starck nachkam, daß er seine Uebereilung nach acht Tagen mit dem Leben bezahlete. **Sguropulus** Histor. Concil. Florent. §. VIII. cap. 12. Nun war zwar die Union solchergestalt auf dem Pappiere richtig, allein der Kayser war kaum wieder nach Hause gekommen, so sperrete sich das gantze Griechenland dagegen.

Der

Der neue Patriarch **Metrophanes Cizycenus** ward von der Clerisey als ein Verräther u. Mutter-Mörder, der seine geistliche Mutter die Kirche ins Unglück gestürtzet hätte, verdammet, und das Volck wolte nicht einmahl den Seegen von ihm annehmen. Manche musten vor die Union in Ketten und Banden büssen, andere aber bereueten ihre Unterschrifft, und kehreten wieder zu ihrer Kirchen. Es hielten auch die übrigen Patriarchen im Jahr 1443 einen Synodum zu Jerusalem, worauf das gantze Unions-Wesen verworffen, und der Kayser durch ein Schreiben ersuchet ward, dasselbe fahren zu lassen. **Leo Allatius** Lib. III. c. 4. **Laonic. Chalcocond.** Hist. Lib. VI. Ja es waren die Griechen den Lateinern viel feindseliger geworden, als sie ihnen bisher gewesen. **Georgius Scholarius** de Process. Spir. S. contra Latin. circa fin. So wenig nun die Griechen zur Vereinigung mit den Papisten incliniereten, so grosse Lust bezeugeten sie die Hußiten oder Böhmischen Brüder in ihre Gemeinschafft auf- und anzunehmen. Denn als diese durch den Schluß des Florentinischen Synodi waren verdammet worden, und also ihren Priestern von den Bischöffen die Ordination, die man doch damahlen noch gantz unumgänglich nothwendig hielt, versaget wurde, so gab ihnen **Rokyzan** den Rath, sich zu der Griechischen Kirche zu wenden, von welcher man sich aus dem gemeinen Ruffe eine bessere Einbildung machte, als nachmahls der Augenschein ausweisen wolte. Die Griechen nun waren ungemein mit diesen Leuten zufrieden, und versprachen der Gesandschafft, die im Jahr 1450 diesfalls an sie gekommen war, allen guten Willen; allein die Böhmen stunden endlich selber ab, nachdem sie gewahr wurden, daß die Griechische Kirche so rein nicht war, als sie sich selbige anfänglich eingebildet hatten. **Camerarius** Hist. de Fratr. Bohem. Catal. test. verit. p. 728. seq.

In dem XVI Jahrhunderte kommen 3. Trennungen oder Schismata in der Kirche vor, als

I. Die Trennung der Papisten.

II. Die Trennung der Calviniſten, und

III. Einige besondere Abfälle vom Evangelio.

Die **Trennung der Papisten** betreffend, so werffen zwar die Papisten den Lutheranern vor, daß sie sich von ihrer Kirche gerissen und getrennet hätten: es ist ihnen aber das Gegentheil längst zur Gnüge erwiesen. Die Sache kürtzlich zu bemercken, so hatte Lutherus gar nicht Willens eine Trennung, sondern eine Besserung in der Kirchen anzurichten, wie die gantze Verbindung der Historie bezeuget. Pabst **Leo X.** fieng zuerst an den Grund zur Trennung zu legen, da er Lutherum und alle, die es mit ihm hielten, verbannete, welches doch viel gottseelige Hertzen bewog, nur desto fester an dem Evangelio zu halten, und als man die Reichs-Fürsten, so eines bessern überzeuget waren, auf dem Reichs-Tage zu Speyer im Jahr 1529. zwingen wolte die Päbstlichen Mißbräuche zu behalten, so protestireten sie solenniter darwieder, doch wolten sie endlich die gantze Sache einem freyen allgemeinen Concilio zur Beur-

theilung unterwerffen, wenn eines hätte zu Stande gebracht werden können. Der Pabst schrieb zwar endlich auf vieles Zunöthigen das Concilium zu Trient aus: Allein das war kein freyes und allgemeines, sondern ein einseitiges Concilium, darauf die Papisten die Protestanten unverhöret und unüberwiesen mit greulichen Verfluchungen aus der Kirchen wurffen; Siehe **D. Joh. Wilh. Baierus** in der gründlichen Erweisung, daß Lutherus, und die es mit ihm gehalten, weder an der Trennung der Kirchen, noch an denen beygemeßenen Ketzereyen schuld seyn. Jena 1695. in 8.

Was II. Die **Trennung der Calviniſten** anlanget, so ist diese Trennung eigentlich erst nach Lutheri Todt durch Calvinum geschehen, ob wohl die Zwistigkeiten bald nach dem Ausbruch der Reformation angiengen, da **Carlstadt, Zwinglius** und **Oecolampadius** auf irrige Meynungen bey dem Heil. Abendmahl verfielen, wie unter dem Artickel: **Religion** (Reformirte) im XXXI Bande, p. 497. u ff. nachzusehen ist. Hier ist nur der Ort die Historie dieser Trennung im Zusammenhange etwas umständlicher, doch in möglichster Kürtze, zu bemercken. Man siehet aber dabey

I. **Ueberhaupt auf den Zustand der Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Zwinglianern bis auf das völlige Schisma.**

II. **Insbesondere auf die Reformireten Bewegungen in den besondern Ländern.**

Bey dem Zustand überhaupt besagter Streitigkeiten machet man wiederum eine Abtheilung, und erzehlet.

I. **Die Historie des Streits bis auf den Crypto Calvinianismum.**

II. **Die Historie des Crypto Calvinianismi.**

Den Anfang dieses Streites, welcher gemeiniglich der Sacrament-Streit heisset, machte **Carlstadt**, wie in seinen Leben gemeldet wird. Hierzu kam **Zwinglius** etwa um das Ende des Jahres 1524 wie ebenfalls in seinen Leben nachzusehen. Doch ist hier hinzu zu fügen, daß er die erste Eröffnung davon in den Schreiben an Matthäum Albertum zu Reutlingen gethan, hierauf solches das folgende Jahr in seinem Commentario de vera & falsa religione, wie auch eben dis Jahr in dem Subsidio Eucharistiæ bestätiget, und das Abendmahl mit Abschaffung der Messe darnach eingerichtet. Er ließ auch einen Brieff eines gewissen **Honii**, der etwa ein Jurist in den Niederlanden gewesen, drucken, daraus er den Irrthum hauptsächlich geschöpffet hatte. **D. Löscher**, in Hist. motuum. P. I. p. 58. seqq. **Schoockius** de bonis eccles. & canon. p. 482. Hierüber edirete **Bugenhagen** noch im Jahr

1524 einen Brieff an **Johannem Heßum** zu Breßlau, worauf **Zwinglius** das folgende Jahr antwortete. Ein Jahr hernach ward das so genannte berühmte Schwäbische Syngramma des **Zwinglii** Meynungen entgegen gesetzet, welches, wie man glaubet, von **Brencio**, im Nahmen 14 Schwäbischer Prediger, so sich zu Halle darüber beredeten, aufgesetzet worden. Im Jahr 1526 kam Lutheri Brieff an die zu Reutlingen heraus, worinnen er sie vor den Rotten-Geistern warnete, die den wahren Leib und das wahre Blut Christi im Sacrament leugneten; wogegen **Zwinglius** die Deutsche Institutionem vom Heil. Abendmahl edirete, und Lutherum mit Nahmen benennete, welches bisher von beyden Theilen war vermieden worden. Der Streit erhitzte sich sodenn, daß **Zwinglius** seine Gegner, als **Biblicanum, Brentium** u. andere bald **unsinnige Leute**, bald **Buchstaben-Tyrannen, deren Othem nach dem Satan rüche**, und so weiter benennete auch leichtsinniger Weise **von einem freßlichen und eingebrodetem GOtt** redete. Hierüber klagte Lutherus in dem Sermon **vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi wieder die Schwärm-Geister**, welcher um selbige Zeit ans Licht gestellet wurde, und was dergleichen kleine Schrifften von beyden Theilen noch etwa mehr an den Tag kamen. Im Jahr 1527 dedicirte **Zwinglius** seine Exegesin Eucharistici negotii Luthero, worinnen er diesen, und die es mit ihm hielten, schimpflich genung tractirte, dagegen Lutherus sein Buch: **Daß die Worte Christi, das ist mein Leib, noch fest stehen**; setzte. Und so gieng es fort zu beyden Theilen, bis **Zwinglius** in der Schlacht erschlagen ward, deme **Oecolampadius**, welcher anfangs auch rein gelehret, nachmahls aber **Zwinglii** Parthey angenommen, und solcher zum Behuff schon 1525 das Buch de genuina expositione cœnæ, nachmahls auch das Antisyngramma und anderes mehr geschrieben hatte, noch selbiges Jahr folgete. Andere ihres Theiles aber ließen die Streitigkeiten nicht ersterben, obgleich viel Mittel und Wege gesuchet wurden, eine Vereinigung zu treffen. **Löscher** l. c. **Schoockius** l. c. Wegen der Oberländischen Händel über dem Sacrament ist zuwissen, daß durch die Ober-Lande Schwaben, Brißgau, Elsas und die Ober-Rheinische Herrschafften verstanden werden. In diesen nun fanden sich gleich anfangs viele, die den Zwinglianischen Meynungen beystimmeten, darunter sonderlich **Capito** und **Bucerus** die vornehmsten waren. Doch hatten sie lange keinen solchen Eyfer davor, als die Schweitzer, sondern hielten diese Lehre fast vor ein Adiaphorum. Wie sich **Bucerus** bemühet disfalls eine Einigkeit zutreffen, und wie der Wittenbergische Vertrag mit ihm aufgerichtet worden, muß man unter seinem Leben suchen. Ob nun wohl die Schweitzer zu dem Wittenbergischen Vertrag nicht zu bereden waren, so bequemeten sich doch die Oberländer, auch Augspurg, Basel, Costnitz, Franckfurt am Mayn und andere Reichs-Städte, die bisher auf des **Zwinglii** Seite gehincket hatten, daß also die Schweitzer meist allein gelassen wurden; wiewohl auch diese Hoffnung machten, beyzutreten, daher man auf beyden Theilen einige Jahre stille schwieg, conf. **Lraterus**, ingl. **Hofinianus** in Hist. Sacrament. **Ortuini Gratii** animadversiones in Liebhardi Hist. Aug. Conf. **Diestius** in relatione de litis Sacrament. Orig. & progressu. **Christliche Erwegung der** *Historia motuum*. Immittelst behielten die Schweitzer nicht nur ihre Meynung, sondern suchten selbige auch unter der Hand auszubreiten, daß demnach Lutherus nicht länger dazu schweigen konnte, sondern 1540 in seiner Vermahnung zum Gebet wieder den Türcken des Zwinglii wieder mit Nahmen gedachte. Diß verschnupffte sonderlich die Zürcher nicht wenig, daß sie aufs neue Lermen machten, und im Jahr 1543 nicht nur alle bisher bekannte Wercke Zwinglii auflegen liessen, sondern selbigen noch einige ungedruckte Tractate gegen Lutherum beyfügeten. **Sigwartus** contra Parœi Irenicon p. 238. seq. **Lutherus** fand sich also genöthiget, im Jahr 1544 seine **kleine Confession vom Heil. Abendmahl** herauszugeben, zumahl, da er auch an **Melanchthone** und andern viel Wanckelmuth gewahr ward. Der Ernst, den er darinnen gebrauchte, ist ihm nicht zu verdencken, weil man so tückisch hinter seinen Rücken handelte. Die **Zwinglianer** aber nahmen solches vor einen öffentlichen Friedens-Bruch auf, worzu sie doch durch ihre Arglistigkeit Gelegenheit gegeben hatten, und die Zürcher, ohngeachtet sie **Bucerus** und **Calvinus** abmahneten, kamen folgendes Jahr mit einer Schrifft, die man **Bullingern** zuschreibet, ans Licht, deren Titel hart genung lautet: **Zürcher Bekänntniß, was sie aus GOttes Wort glauben, insonderheit von dem Nachtmahl, auf das ärgerliche Schmähen, Verdammen und Schelten D. M Lutherus. Löscherus** l. c. **Lutherus** achtete nicht vor nöthig auf diese Schrifft zu antworten, weil die Sache nun klar genung am Tage lag, daß es den Zwinglianern mit der Einigkeit nie ein rechter Ernst gewesen, und daß sie nur durch Tücke und Arglistigkeit ihren Irthum einzuführen suchten. Es starb auch der redliche Mann im folgenden Jahre, wodurch also die Streitigkeiten mit ihm wegfielen, und eine gantz andere Scene in dieser Historie vorgestellet wurde.

Der **Crypto-Calvinianismus**, oder heimliche **Calvinianismus**, ist von **Philipp Melanchthon** herzuleiten. Dieser hatte sonst wieder **Oecolampadium** geschrieben, auch 1532 **Bernhard Rothen** zu Münster von Zwinglii Lehre abgemahnet; nach u. nach fieng er an in der Lehre vom Sacrament zu wancken, worzu sein veränderliches Temperament, und

und die viele Correspondentzen mit **Bucero, Bullingero, Calvino** und andern Schweitzerischgesinneten Gelegenheit gaben. Sonderlich ward diese seine Schwachheit kurtz vor dem Todte Lutheri bekannt, wogegen aber dieser sich mit keiner Hefftigkeit setzen wolte, weil er ihn hertzlich liebte: Doch bethete er vor ihn, und versicherte auch den Churfürsten, der die Aenderung schon gemercket hatte, ihn bey Gelegenheit zu erinnern. Nach Lutheri Todte gieng **Melanchthon** freyer heraus, so, daß er nicht nur die Calvinisten, welchen man nunmehro solchen Nahmen vom Calvino beylegte, ohne Widerspruch überall schalten und walten ließ, sondern auch seinen Vertrauten und Discipeln solche Sätze beybrachte, die sich mit des Calvini seinen vergleichen konten. Doch kan man nicht beweisen, daß er die wahrhaffte Gegenwart des Leibes Christi im Sacrament nicht bis an sein Ende solte geglaubet haben. **Löscherus** l. c. P. II. p. 25. seqq. Inzwischen schlichen sich bey solcher Nachsicht die Calvinisten allenthalben, und sonderlich in Sachsen ein, also, daß auch Wittenberg mit den **Crypto-Calvinisten** erfüllet ward. **Müller** in der Histor. der Form. Concord. welches der Churfürst Augustus schon im Jahr 1563. merckte, und deswegen ein Glaubens-Bekänntniß über das Sacrament von den Wittenbergern forderte, welches **D. Paul Eber** auffsetzte, aber den auswärtigen Theologen kein Gnügen damit leistete, weil er den Gottlosen nichts als die Empfangung des Brodes im Sacrament zugestehen wolte. **Luc. Osiander** cent. 16. Lib. III. p. 752. Im Jahr 1571 kam zu Wittenberg eine Cathechismus heraus, welchen Kinder und einfältige Leute bey dem Catechismo Lutheri gebrauchen solten. Siehe *Histor. carceris Peuceri* p. 88. 154. 438. Er war aber so gegeben, daß ihn **Wigandus, Heschusius, Cölestinus** und **Selneccerus**, wie auch die Mannsfeldischen, Hällischen und Niedersächsischen Theologi durch ihre Schrifften verdächtig machten. Hierdurch ward es nun immer schlimmer, und die Wittenberger edireten eine hefftige Schrifft unter dem Titel: **Von der Person und Menschwerdung unsers Herrn JEsu Christi, der wahren Christlichen Kirche Grund-Feste wieder die neuen Marcioniten, Samosatener, Sabellianer, Arianer, Nestorianer, Eutychianer und Monotheleten, unter dem Flacianischen Hauffen, durch die Theologen zu Wittenberg aus der Heiligen Schrifft, aus den *Symbolis, Conciliis* und einhelligen Consens aller bewährten Lehrer wiederholet und gestellet zu treuer Lehr und ernsten Verwarnung an alle fromme und gottselige Christen, neben wahrhafftter Verantwortung auf die giftigen, boßhafftigen Verleumdungen, so von den Propositionen und Catechismo zu Wittenberg**

ausgangen, von vielen dieser Zeit **ausgesprenget worden.** Wittenb. 1571 in 4. Es kam auch eine **Exegesis vom Heil. Abendmahl**, im Jahr 1574 von ihnen, doch ohne Nahmen, zum Vorschein; durch welche Schrifften der Lermen recht angieng, indem die andere Parthey darinnen als Ketzer tractiret wurde, und also nothwendig sich verantworten muste **Lutterus** in Concordia concord. c. 4. p. 49. Mittlerweile vermochten die auswärtigen Theologi einige Fürsten, daß sie dem Churfürst August über dieser Sache zuredeten, zumahl, da nicht nur die Wittenberger, sondern auch die Leipziger und Dreßdner mit dem Crypto-Calvinismo angesteckt waren, und man befürchtete, es möchte der Churfürst selbst verleitet werden. **Micrälius** in H. E. p. 353. Es wurde also eine ernste Inquisition von dem Churfürsten angestellet darinnen sonderlich **Caspar Peucerus**, welchen man in der gantzen Sache als den Rädelsführer ansahe, nicht wenig leiden muste. Denn nachdem der Churfürst obgedachter massen erfuhr, wie man vorhatte den Calvinismum unvermerckt in seinen Landen einzuführen, und daß Peucerus sonderlich mit allen Kräfften dahin arbeitete, so ward er 1574 von dem Schloß-Hauptmanne zu Wittenberg auf Churfürstl. Befehl in Arrest genommen, und nach Dreßden geliefert, wo ihn das Consistorium vernehmen muste. Hier leugnete er zwar anfänglich, daß er durch Conspiration gesuchet die reformirete Religion in Sächsischen Landen einzuführen, unterschrieb aber doch endlich die vorgelegten Klagen, und unterwarff sich der gebührenden Straffe, welche er zu Rochlitz und Leipzig im Gefängnisse gantzer 10 Jahre ausstehen muste, bis die Churfürstin Anna, welche ihm am meisten zuwieder gewesen war, verstarb, da ihn die neue Churfürstin Agnes Hedwig von Anhalt los bat. Besiehe hierbey den Artickel: Peucerus im XXVII Bande, p. 1170 u. f. In eben dem Jahre, da Peucerus ins Gefängnis wanderte, ward zu Torgau ein Convent gehalten, welcher gleichfals vier Wittenbergische Theologen in Verhafft brachte. Die Nahmen waren **D. Cruciger** der jüngere, **D. Heinrich Müller, D Friedrich Wiedebram** und **D. Christoph Pezelius**. Endlich resolvirten sie sich doch unter gewissen Conditionen zu unterschreiben, und wurden sodann aus dem Gefängnisse zugleich aber auch aus dem Lande dimittiret. Hutterus l. c. Quenstädt de patr. illustr. viror. Buchholtzerus in ind. Chronol. p. 715. Gleiches Schicksaal begegnete **M. Wolffgang Crellio**, Professor der Logick, **Joachim Egern**, Professor der Rechte, **Hyeronymo Schallern**, Professor der Medicin, dem Churfürstlichen Leib-Medico **Johann Hermannen**, Scosselio zu Pirna, dem Hof-Prediger **Schützen** dem Geheimden Rath und Cantzler **Cracovio**, und andern, deren theils

im

im Gefängnisse sterben musten, andere aber sich selbst beyzeiten aus dem Staube machten. G. Svevus in Hist. Witteb. an. 1575. Micrál. Arnold in der Kirch- und Ketzer-Historie p. 383. P. II. Ob nun wohl solchergestalt der Crypto-Calvinianismus gedämpffet, und folgends durch die Formulam Concordiæ noch weiter abgeschnitten ward, so brach er doch fernerhin unter der Regierung des Churfürsten Christians aus, wobey dem Cantzler Crell die grösseste Schuld beyzumessen. Man will zwar vorgeben, ob habe der Churfürst vor sich selbst Lust zum Calvinismo getragen, welche Gedancken ihm der Pfaltz-Graf Johann Casimir, als seiner Schwester Gemahl, solte beygebracht haben; allein es ist vielmehr gewiß, daß er nicht gewust, wie man Aenderung der Religion in seinen Landen einführe, weil er wegen der arglistigen Vorstellungen Crellii auf keinen Grund kommen können Müllers Sächsische Annal: Pierii Examen der Crellischen Leichen-Predigt, ingleichen Examen examinis Pieriani. Die Beystände Crellii waren sonderlich der Professor zu Wittenberg, D. Urban Pierius, D. Gundermann zu Leipzig, Licentiat Salmuth und andere, welche es dahin brachten, daß nicht nur Befehle gegen die Wiederlegungen der Calvinisten auf den Cantzeln ausgiengen, sondern auch der Exorcismus bey der Tauffe abgeschaffet wurde. Tobias Heydenreich in Chr. Lipsl. Lib. IV. p. 194. Tob. Schmid. in der Zwickauischen Chron. P. II. p. 633. Autor des Lebens Churfürst Moritz und Christians p. 64. Anton Wecke in der Dreßdn. Chron. p. 313. Dieses paßirt nun nicht ohne ärgerliche Droublen. Zu Dreßden kam ein Fleischer mit einem Beil in die Kirche, als sein Kind getauffet werden solte, und drohete dem Prediger den Kopf zu zerspalten, woferne er sein Kind nicht exorcisiren würde Zu Eulenburg warffen die Handwercks-Pursche M. Matthäum Kempffen der ihnen verdächtig war, als er aus der Kirche gieng, mit Koth und Steinen fast zu Todte. Jerem. Simon in der Eulenburg. Chr. p. 620. In Zwickau fiengen die Leute unter der Predigt M. Wolffgang Heldens von Anneberg einen Tumult mit Klopffen und Pochen an, daß er nur aufhören und davon gehen muste. Tob. Schmid l. c. P. I. p. 395. Zu Wittenberg nenneten die Bürger und Studenten D. Pierium nur Bier-Urben, und schlugen fast täglich neue Pasquille gegen ihn an. Melch. Adami in vit. Theolog. Hingegen brachte auch die Calvinische Parthey diejenigen Prediger, so das Edict wieder den Exorcismum nicht unterschreiben wolten, von ihren Aemtern, bey welchen Umständen eine Pfarr-Frau zu ihren Manne sagte: Ach lieber Herr, schreibet, daß ihr bey der Pfarre bleibet. Anton Wecke l. c. p. 344 Der D. Selnecker zu Leipzig, der Diaconus zu St. Thomä daselbsten M. Peter Heß, der Superintendent zu Eulenburg, M. Caspar Starcke, und viele andere wurden aus dem Lande getrieben. Der Churfürstl. Hof Prediger Martin Mirus kam eine Zeitlang auf den Königstein, und so gieng es ziemlich elend durcheinander, bis der Churfürst Christian 1591 den 25 September starb, und damit das Theatrum auf einmahl verwandelt ward. Bald nach des Churfürsten Tode den 17 Novemb. ließ die verwittibte Churfürstin Sophia den Cantzler Crellen nach Königstein in Verhafft bringen. Tobias Heidenreich l. c. p. 188. Man brachte ihm folgends bey; er habe nicht nur die Religions-Sachen zu verkehren gesuchet, sondern auch den Adel, dem er die Jagd-Gerechtigkeit entziehen wollen, malcontent gemacht, und endlich auch eine schädliche Correspondentz mit Franckreich zum Präjuditz des Käysers eingerichtet. Anton Wecke l. c. p. 314. Der Administrator der Chur, Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen-Altenburg, ließ ihm den Proceß machen, welcher sich aber in die 10 Jahr lang verzog, weil er sich als ein geschickter Jurist vortrefflich zu verantworten wuste Endlich aber war doch, seines fernern Einwendens ungeachtet, im Jahr 1601 im October zu Dreßden der Urtels-Stab über ihn gebrochen und ihm der Kopf durch den Scharffrichter vor die Füsse geleget. Gottfr. Arnold loc. cit. p. 389. seqq. Sonst wurde auch der Superintendent und Professor zu Wittenberg D. Urban Pierius gleich nach des Churfürsten Todte auf das Schloß zu Wittenberg in Arrest genommen, in welchem er ein gantz Jahr verblieben, bis er auf die Vorbitte der Königin in Engelland gegen einen Revers los und nach Zerbst, ferner aber nach Amberg als General-Superintendent gekommen, und endlich zu Bremen gestorben. Melch Adami in vit. Theol. Hutterus in Concordia Conc. p. 335. seq. D. Christoph Gundermann, Pastor zu St. Thomä zu Leipzig, die Hof-Prediger Lic. Johann Salmuth und David Steinbach musten auch in Arrest, jener auf dem Schlosse zu Leipzig, und diese zu Stolpen, alle aber wurden gegen Revers entlassen. Heidenreich l. c. p. 189. Anton Wecke l. c. p. 313. Die Visitation, so der Administrator gleich nach des Churfürsten Christians Ableben durch D. Selneckern, D. Mirum, D. Mylium, D. Hunnium, D. Harwart, Mamphrasium und andere anstellete, musterte die heimlichen und verschlagenen Calvinisten aus Kirchen, Schulen, Regimentern und Gerichten aus. Heidenreich l. c. p. 198. Hutterus l. c. p. 326. 444. Schmied l. c. P. I. p. 306. P. II. p. 435. Ingleichen erforderte man D. Hunnium und Mamphrasium nach Liegnitz in Schlesien, ein gleiches zu verrichten, wobey der Superintendent Leonhard Grentheim abgesetzet, und solchergestalt diß Fürstenthum auch

auch von den Crypto-Calvinianisten leer gemacht worden. Ausführl. Bericht von der Visitation der Kirchen im Hochlöbl. Hertzogth. Liegnitz in Schlesien, conf. Arnold. l. c. p. 391. Siehe anbey den Artickel: Religion (Reformirte) im XXXI. Bande, p. 501. u. ff.

Von dem Zustande der Reformirten Bewegungen in den besondern Ländern ist dieses zu mercken:

Es stammet nehmlich die Spaltung der Reformirten, wie schon gedacht, hauptsächlich von Calvino her, welcher anfänglich, wie damahls alle Frantzösische Protestanten, der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan gewesen, und auch in solcher Qualität zu Straßburg ins Predigt-Amt aufgenommen worden. D. Loescherus in hist. mot. P. II. p. 4. Zum wenigsten waren seine Gedancken von dem Heil. Abendmahl nach des Bucers seinen eingerichtet. ebend. p. 5. seq. Indem er aber folgender Zeit, wie Zwinglius, mehr auf seine Vernunfft sahe, als die in der Heil. Schrifft vorgetragenen Geheimnissen leiden wollen, so gerieth er ebenfalls auf die Irrwege, die ihm jener war vorgegangen. Sobald er nun nach Genff kommen war, ließ er sich solches 1544. deutlich mercken, als Lutherus seine kleine Confeßion gegen die Zürcher herausgegeben hatte, massen er an einen seiner Freunde zu Zürch schriebe: Ich höre, daß Lutherus nicht sowohl euch, als uns alle, angegriffen hat. Ortuinus Gratius in animadvers. in Liebhardi hist. A. C. p. 20. Endlich brach er 1549. völlig heraus, da er sich nebst Farella nach Zürch begab, mit ihnen einen Religions-Consens aufzurichten, und folglich sich vor die Zwinglianische Parthey erklärete. Osiander centur. 16. p. 523. In diesem Consense nun ward die Calvinische Lehre nicht nur vom Abendmahl sondern auch von der Prädestination und der Person Christi recht eingefädelt, welche sodann nach der Zeit in allen Reformirten Kirchen bestätiget worden. D. Löscher l. c. p. 44. seqq. Damit man aber auch in andern Ländern den Zustand der Reformirten Religions-Bewegungen etwas einsehen möge, nachdem er aus dem bisherigen sowohl in der Schweitz, als auch einiger massen in Deutschland, ziemlich bekannt worden, so will nöthig seyn, absonderlich zu sehen:

1. Auf die Reformirten Bewegungen in Franckreich.
2. Auf die Reformirten Bewegungen in Engelland.
3. Auf die Reformirten Bewegungen in den Niederlanden.
4. Auf die Reformirten Bewegungen an andern Orten.

Daß die ersten Protestanten in Franckreich Lutheraner gewesen, ist aus der Reformations-Historie zu ersehen. Nachdem aber Calvinus obbesagten Vergleich mit den Zürchern aufgerichtet, zog er nach und nach die Oerter in der Schweitz, so sonst mehrentheils noch gut Lutherisch gelehret hatten, an sich, und weil folgends die Nachbarschafft, wie nicht weniger die Verfolgungen in Franckreich Gelegenheit gaben, daß die Protestantischen Frantzosen grosse Gemeinschafft mit den Schweitzern, und sonderlich Genff hatten, auch von de Universität Lausanne viel Prediger nach Franckreich geschickt wurden, so nahm die Calvinische Lehre auch daselbst überhand, und meynet man, daß la Riviere, im Jahr 1555 der erste Calvinisch-Reformirte Prediger zu Paris gewesen. ebend. p. 61. ex Commentariis de statu religionis in Gallia, Genevæ 1572. in 8. Der Nahmen der Lutheraner in Franckreich verschwand etwa um das Jahr 1560. von welcher Zeit sie angefangen Hugonotten genennet zu werden, welcher Nahme soviel als Eydgenossen bedeuten soll, weil nehmlich die Frantzosen die Lehren der Eydgenossen oder Schweitzer annahmen. D. Löscher l. c. p. 63. Indessen glaubten gar viele, und sonderlich die Einfältigen nicht, daß sie in der Lehre vom Abendmahl hinters Licht geführet würden, zumahl, da sich Calvinus und seine Anhänger allhier so weitsinnig zu erklären wusten, daß es ein jeder nicht so eben mercken konte, wovon das Glaubens-Bekänntnis, so Calvinus und Beza auf ihren ersten Synodo zu Paris im Jahr 1559. abgefasset, ein klares Zeugnis giebet. Die Scribenten selbiger Zeit bekennen auch, daß noch viele der Augspurgischen mehr als Schweitzerischen Confeßion zugethan gewesen, worunter sie Carl Molinäum, Annam Burgium, und selbst den Admiral Caligni nennen, welcher gar langsam zu des Calvini Meynung zu bereden gewesen. Thuanus Lib. XXXIX. p. 740. Teißier eloges des hommes Sçavans T. I. p. 297. In den folgenden Zeiten hat sich die Kirche der Reformirten in Franckreich immer weiter ausgebreitet, nachdem ihnen die Könige von Navarra und viel Fürstliche Personen, als die Printzen von Conde, Chatillon ꝛc. beygetreten. Jurieu contra Maimb. T. II. p 295. Doch hat sie auch grosse Verfolgungen erlitten, bis ihr Heinrich IV. ihre Religions-Freyheit 1598. durch das berühmte Edict von Nantes bestätigte. Elias Benedictus in hist. Edicti Nanetensis. Gleichergestalt wird auch in der Reformations-Historie gemeldet, daß sich die Protestantischen Engelländer anfangs nach Lutheri Lehren gerichtet. Bugenhagen schickte schon im Jahr 1525. einen gedruckten Brief an die Brüder in Engelland, darinnen er GOtt preiset, daß auch daselbsten Liebhaber des Evangelii anzutreffen wären, mit beygefügter Ermahnung sich an keinem bösen Exempel schwärmerischer Leute zu ärgern. D. Löscher in hist. mot. Tom. II. p. 68. Im Jahr 1535. schickte der König Robert Barnes und bald darauf den Bischoff von Herford Eduard Fox, wie wie auch den Archidiaconum Nicolaus

Zeyth nach Wittenberg, um von den dasigen Theologen ein Responsum wegen seiner Ehe-Sachen einzuholen, bey welcher Gelegenheit sich die Gesandten in den Evangelischer Glaubens-Artickeln gantzer 3. Monat lang unterrichten liessen, und solche, weil sie ihnen völlig anstunden, nebst einer Erklärung darüber mit sich nahmen. **Seckendorff.** in der Histor. des Lutherth. p. 1460. seqq. Von dieser Zeit hat sich das Evangelium in Engelland gar mächtig ausgebreitet, und wurden viel Lutherische Bücher, sonderlich **Justi Jonä** Cathechismus ins Englische versetzet. Die merckwürdigsten Personen, so sich bey dieser Reformation verdienet machten, und welche von einigen Reformirten ohne Grund zu ihrer Parthey gezogen werden, waren folgende: **Thomas Cronnwell**, des Königs Heinrichs VIII. Oberster Staats-Minister und Graf von Esser, gab dem Evangelio vollkommenen Beyfall, und **Burnet** reformat. Anglic. verchert selbst, daß er ein Lutheraner gewesen. **Sleidanus** de statu relig. & reip. **Larrey** Hist. d'Angleterre Tom. II. siehe dessen Leben im VI Bande, p. 1708. u. ff. **Thomas Cranner**, Ertz-Bischoff zu Cantelberg, siehe dessen Leben, im VI Bande, p. 1528. u. ff. **Eduard Jor**, Bischoff von Hereford, dessen schon Erwehnung geschehen, besiehe dessen Leben im IX Bande, p. 1590. **Hugo Latimer**, Bischoff zu Worcester, dessen Artickel im XVI Bande, p. 902. zu befinden. **Robert Barnes**, Professor der Theologie und Caplan des Königs Heinrichs des VIII. dessen Leben im III Bande, p. 485. zu befinden. Aus welchen Exempeln, deren noch vielmehr angeführet werden könten, offenbar ist, daß die Reformation in Engelland anfänglich nach Lutheri Sätzen fortgegangen, und obgleich **Fryth** und **Lambert**, die Schweitzerische Lehre vortrugen, so konten sie doch nicht zu Kräfften kommen, bis **Peter Martyr**, die Calvinischen Sätze mit öffentlicher Autorität einführete; Ihm haben **Johann Hooper**, Bischoff zu Glocester, **Nicolaus Ridley**, Bischoff zu Londen, und andere an der Hand gestanden, welche doch mehrentheils unter der Regierung der Königin Marien verbrannt worden. **Burnet**, loc. cit. Unter der Königin **Elisabeth** ward endlich die Reformirte Religion völlig eingeführet. Sie hatte von **Matthäo Parkero**, den sie nachmahls zum Ertz-Bischoff zu Cantelberg machte, die Lehren davon allbereit eingesogen, doch meynet man, sie wäre eben so feste nicht darinnen gewesen, wenn sie hätte mercken sollen, daß ihr die Papistische Religion zu Behauptung der Crone hätte vortheilhaffter seyn sollen. **Bayle** in Dict. Es muste sich aber fügen, daß der Pabst, dem sie ihre Erhebung auf den Thron berichtete, forderte, sie solle die Crone wieder niederlegen, und allererst von seiner Gnade erwarten, welches aber der Königin ungelegen war;

daher sie nunmehro die Religions-Veränderung mit allem Ernst besorgete. **Burnet:** l. c. **Larrey** l. c **Camdenus** & alii Script. Angl. Die **Niederlande** haben ihre Lehre von den Städten Embden, Straßburg, Wesel, Metz und Genff empfangen. **Schoockius** de bonis eccles. & canon. p. 439. **Gisbertus Voetius** Politiæ Eccles. P. I. p. 106. Alle diese Städte aber haben anfänglich nach Lutherischer Art gelehret. Denn in Ost-Frießland, wohin Embden gehöret, reformirete der Graf **Edzard** schon im Jahr 1520. nachdem er Luthers Schriften gelesen. Die Prediger **Georg Aportanus** zu Emden, **Johann Stephanus** zu Norden, **Lubbert Cantius**, zu Aurich, **Jacob Probst** und andere waren Lutheraner. Endlich kamen die Wiedertäuffer, **Melchior Rinck**, **Menno Simonis**, **Carlstadt** und **Melchior Hoffmann** dahin, welche wegen des Abendmahls Lermen anrichteten. Die Grafen wiedersetzten sich zwar denselben, doch waren die Schwärmer nicht auszutilgen, worzu **Johannes a Lasco**, **Martin Micronius**, und andere Calviniſten kamen, und den Calvinismum zu Embden und an einigen Orten von Frießland etwa nach dem Jahre 1544. einführeten. **Herm. Hamelmannus** in Histor. renati Evangel. Schoockius l. c. p. 441. Daß die **Straßburger** sich meistems zu Luthero gehalten, ist aus der Reformations Historie bekannt. Zu Wesel sind **Adolph Clarenbach**, **Anton von Mecheln**, **Johann Castellanus**, **Thomas Plateanus**, **Tilemann Heshusius**, und andere Lutherische Prediger gewesen, bis die im Jahr 1557. aus Engelland flüchtigen Calviniſten, zur Veränderung Anlaß gegeben. **Hamelmannus** l. c. in Opp. p. 806. Zu Metz haben **Johannes Castellanus** und **Franciscus Lambertus** als Lutherische Prediger gelehret, und die Verrückung zur Calvinischen Lehre ist etwa erst 1550. geschehen: **D. Löscher** l. c. P. II. p. 72. seq. zu **Genff** hat man es bis auf den Zürchischen Vergleich ebenfalls mit Luthero gehalten, **ebend.** p. 70. Wie nun diese Mütter der Niederländischen Kirchen, anfänglich auf Luthers Seiten gestanden; also kan man leicht erachten, daß auch in solchen Niederlanden das erste Evangelium Lutherisch geprediget worden. Denen daselbst gemeldeten Evangelischen Predigern sind **Johann Voes** und **Johann Esch** gefolget, welche zu Brüssel verbrannt worden und Lutheraner gewesen. **Crocius** im Märtyrer Buche, p. 162. Tom. II. Lutherus schrieb auch im Jahr 1523. einen Brieff an die Brüder in Holland, Brabant und Flandern, **ebend.** p. 354. Von mehrern Nachrichten hierüber siehe **D Löschern** l. c. P. III. p 82. seqq. Die Gelegenheit, da sich der Calvinismus in den Niederlanden eingeschlichen, waren die Päbstische Verfolgungen, dadurch sie sich gezwungen fanden, ihren Aufenthalt in Engelland, zu Embden,

Wesel,

Wesel, u. anderer Orten, allwo Calvini Sätze nach dem Jahre 1549 eingeführet waren, zu suchen, wozu **Joh. a Lasco**, **Martin Midronius Peter Dathen**, und **Caspar Heidanus**, Pfältzische Prediger, **Herman Modet**, **Christian Sinapius**, **Albertus Hartenberg** u. andere das Ihrige beygetragen. Schoockius l. c. p. 483. Im Jahr 1553. gab **Joh. Uytenhoven** die Embdische Confeßion und **Micronii** Catechismum in Holländischer Sprache heraus. Im Jahr 1559 machte **Guido de Bres** die Niederländische Confeßion vor die Wallonen in Frantzösischer Spache, welche Calvinus approbirte, und 1563. auch ins Holländische versetzet worden. Diese Confeßion ward 1565 in dem Geheimen Synodo zu Antwerpen soleniter eingeführet. Ob nun wohl solchergestalt die Calvinisch Reformirte Religion sich immer mehr und mehr ausbreitete, so waren die Lutheraner doch damahls noch gar starck in den Niederlanden, sonderlich zu Antwerpen, allwo die Niederländische Regentin im Jahr 1566 ihrem Lutherischen Prediger, den sie bisher heimlich gehalten hatte, erlaubete, in der St. Georgen-Kirche öffentlich zu predigen, daneben noch mehr Lutherische Prediger bestellet wurden. Die Reformirten erhielten auch bald hernach die Freyheit ihres Gottes-Dienstes, doch ausser denen Kirchen. Im Jahr 1567 beruffte man **Flacium**, **Myricium**, **Cyriacum**, **Spangenberg**, **Joh. Vorstium**, **Wolffen**, **Joh. Hartmannen**, u. **Herman Hamelmannum** nach Antwerpen zu einer Disputation, durch welche man die Reformirten wiederum mit den Lutheranern vereinigē wolte, allein es ward nichts ausgerichtet, und kurtz hernach kam Befehl vom Spanischen Hofe das öffentliche Predigen einzustellen. Die Reformirten ergriessen darüber die Waffen, welches die Lutheraner, doch mit Bewilligung der Obrigkeit, u. nur zu ihrer Sicherheit vor den Papisten ohne jemandes Verletzung, auch thaten. Endlich musten sowohl Reformirte als Lutherische Prediger die Stadt räumen. Doch hielten die Lutheraner ihren Gottes-Dienst noch in der Stille, bis der Ertz-Hertzog **Matthias** im Jahr 1578. sowohl diesen als den Reformirten ihre Kirchen wieder einräumete, wobey die letztern grossen Fleiß anwendeten, die Oberhand zu behalten, wie auch geschehen, indem 1580. der gantze Rath zu Antwerpen reformiret gewesen, und also die Lutheraner von Tag zu Tage unterdruckt wurden, bis in den gewaltsamen Verfolgungen beyde Parthen weichen müssen, die Reformirten sich aber in Holland und Seeland niedergelassen, und selbiger Gegenden die Lutheraner nicht nur in der Kirchen, sondern auch im Regiments-Wesen so verdrungen, daß ihre Religion die Herrschafft behalten. **D. Löscher** l. c. p. 74. seqq.

Letzlichen die Bewegungen von den Reformirten an andern Orten betreffend, so schlichen sich in der **Pfaltz** nach Luthers Tode verschiedene Crypto-Calviniſten ein, darunter sonderlich **Wilhelm Clebitius** oder **Kleinweitz**, Diaconus zum Heil. Geiste zu Heidelberg, genennet wird. Die Discipel **Melanchthons**

hielten mit solchen Leuten Gemeinschafft, und beförderten dadurch den Calvinismum, welcher durch **Clebitii** Disputation de Eucharistia im Jahr 1559 öffentlich ausbrach, da eben **Tilemann Heshusius**, der Zeit Heidelbergischer Professor, verreiset gewesen. Als **Heshusius** wieder zurück kommen, setzte er sich den Calvinischen Sätzen **Clebitii** entgegen, wobey er aber durch die Hitze der Partheyen soweit gediehe, daß der Chur-Fürst selbiges Jahr noch alle beyde dimittirete. Der Churfürst, so schon gar sehr auf der Calviniſten Seite inclinirete, erholete sich Raths bey Melanchthonen, welcher die Redens-Art: **Das Brodt ist der wahrhaffte Leib**; verwarff, und hingegen seine Formel, **Es sey eine Gemeinschafft des Leibes bey dem Gebrauche**, recommandirete, wodurch er den Churfürsten immer mehr und mehr auf seine Meynung brachte. Kurtz es kam dahin, daß im Jahr 1560 die Reformirte Religion in den Pfältzischen Landen mit Absetzung der Lutherischen Theologen völlig eingeführet wurde. **Sleidanus** continuat. P. I. L. I. p. 175 seqq. desgleichen ist auch hier das Colloquium zu Heidelberg nachzusehen. Diese Veränderung hatte noch andere dergleichen Folgen zu Gefehrten. Zu Bremen war D. **Albertus Hardenberg**, ein eifriger Calvinist, etwa 1551 vom Dom-Capitel zum Prediger bestellet worden, und predigte wegen seiner guten Gaben, mit grossem Zulauf des Volckes. **Wigandus** Sacrament. p. 373. Zumahl, da er seine Lehren nur gantz behutsam und nach u. nach entdeckete. Unter andern brachte er den Bürgermeister **Daniel von Büren** auf seine Seite, u. da hernach ein grosser und weitläufftiger Streit zwischen den Lutherischen Predigern, u. **Hardenbergen** entstunde, so nahm sich **Daniel von Büren** des letztern auf alle Weise an. **D. Löscher** in hist. mot. P. II. p. 134 u. ff. Endlich schlug die Sache im Jahr 1562 zu einen Weltbekañten Tumulte aus, welchen besagter Bürgermeister anstellete, und dadurch den Calvinismum völlig einzuführen gedachte. Nachdem aber die Sache bey dem Kayser klagbar worden, muste Hardenberg entweichen, und es ward nach etlichen Jahren alles wieder in den vorigen Stand gesetzet, **ebend.** p. 177. seqq. Allein die Calviniſten schlichen sich doch wieder ein, also daß 1574. niemand von Predigern, als der Pastor zu St. Anscharii **Jodocus Glanäus**, Lutherisch gesinnet war, mit welchem man doch grosse Streitigkeiten anfieng, da er die Wahrheit sagte, und 1577. die formulam concordiæ unterschrieben hatte. Ja, **Pezelius**, verdrung endlich Glanäum aus seinem Amte, und darauf ward 1581. Luthers Catechismus abgeschaffet, und alles Calvinisch eingerichtet, ob man wohl den Calvinischen Titul vor eine Beschimpffung halten wolte, **ebend.** P. III. p. 276. u. ff. Die Händel zu **Strasburg** mit **Hieronymo Zanchio**, Lector der Theologie daselbsten, und dem Professor **Johann Sturm**, welche den Calvinismum einzuführen suchten, aber von dem Superintendenten, **Johann Marbachen** und dem

Pastor zu St. Thomä **Melchior Specerio** tapffer abgewiesen wurden, sind in **Zanchi** Leben zum Theil zu befinden, und **Sturm** ward darüber seines Amtes erlassen, worauf es zu Straßburg vor den Calvinisten ruhig verblieben. **Löscher** in Hist. Mot. P. III. p. 27. seqq. In **Ungarn** ward der Crypto-Calvinianismus nach Lutheri Todte auch bekannt, nachdem ihn die Ungarischen Studenten von Wittenberg dahin gebracht hatten. Sonderlich breitete im Jahr 1553. der Pfarrer zu Debreczin **Martin Calmanchehi** die Calvinische Lehre aus, welchen sodann mehrere beytraten, und ohngeachtet des Wiederstandes von den Lutherischen, und des zu Wittenberg eingeholeten guten Responsi auch viel Vornehme in Ungarn zu sich wandten, so, daß endlich 1567. ein Synodus zu Debreczin gehalten, die Augspurgische Confeßion verworffen, und hergegen die Schweitzerische öffentlich eingeführet ward, ebend. p. 94. seqq. In **Siebenbürgen** blieb es ebenfalls nicht ohne Veränderung, welches Unheil die sonst schon bekannten Irrgeister **Franciscus Stancarus, Franciscus Davidis, Blandrata** und andere beförderten. **Mart. Schmeitzelo** Diss. de statu eccleſiæ Luther. in Transylvania, p. 48. Die so genannten **Böhmischen Brüder** bekannten sich anfänglich zu der Lehre Lutheri, sonderlich, was den Punct vom Heiligen Abendmahl betrifft, wie denn ihre Confeßion zu Wittenberg 1533. mit einer Vorrede Lutheri Deutsch, auch 1538. daselbst Lateinisch, und nochmahls 1542 gedruckt worden. Nach dem Tode Lutheri machten sich die Calvinisten auch an diese Leute in Böhmen, Pohlen und Mähren, und beredeten verschiedene zu ihrer Meynung. Wie denn einer von ihnen, Nahmens **Peter Herbertus** 1560 zu Genff studirete. Durch den Sendomirischen Vergleich ward auch dem Calvinismo Thür und Thor aufgethan, bis sich endlich in folgendem Jahrhundert alle Böhmische Brüder darzu bekennet haben. **D. Löscher** l. c. p. 99. seqq. In **Hessen** gab der Landgraf **Philipp** der **Großmüthige** durch seine Vereinigungs-Anschläge und Tolerantz der Zwinglianer viel Gelegenheit zu dem erfolgenden heimlichen, und denn um das Ende des Jahrhunderts ausbrechenden öffentlichen Calvinismo. Schon 1572. klagten die Superintendenten auf dem Synodo zu Cassel, daß der Zwinglianismus zu Marpurg gar sehr eingerissen wäre, und daß der dasige Professor **Oultejus** denselben beförderte. Man kehrete aber allerhand Mittel dagegen vor, schaffte des verdächtigen vormahligen Marpurgischen Professors **Andreas Gerhard Hyperii** von **Oultejo** eingeführten Catechismum ab, und stellete eine neue Kirchen Ordnung. Gleichwohl schliechen sich die Calvinisten unter der Hand immer ein, bis sich endlich der Landgraf Mauritius von Hessen Cassel, welcher 1592 zur Regierung kam, selbst zur Reformirten Religion bekennete, und selbige in seinen Landen öffentlich einführete, ebend. p. 122. seqq. **Hutterus** in Calvin. Aulico-Polit. Den Calvinismum in **Preussen** veranlaßten die so genannten **Philippisten**, welche in grosser Menge dahin befördert wurden. Im Hertzoglichen Preussen zwar stunden **Osiander, Mörlinus** und andere dagegen auf der Hut; doch schlichen sich einige Wiederwärtige ein, darunter sonderlich der Hof-Prediger **Georg Weigel** von dem andern Hof-Prediger **Ottomaro Epplino** auf öffentlicher Cantzel wiederlegt wurde, wogegen sich jener so unbescheiden aufführete daß man ihn dimittire. **D. Löscher** l. c. p. 216. seqq. Im **Pohlnischen Preussen** gieng es mehr durch einander, weil unter den **Philippisten** viel eigentliche Calvinisten steckten. Zu Dantzig kam es also 1564 zwischen den Predigern **Vito Nubero** und **Erhardo Sperbero** zum Zwiespalt, da jener von der wahren Gegenwart des Leibes Christi im Sacrament gar zu schlecht lehrete, dieser aber fast gar auf die Transsubstantiation verfiel. Dergleichen Streitigkeiten ereigneten sich mehr daselbsten, zumahl, da 1573. der Exorcismus abgeschaffet ward. Bey dem Syncretismo der Philippisten nun kamen auch so gar Böhmische Brüder in die Aemter, und M. **Johann Bechmann** schaffte 1573. zu Elbingen die alten Ceremonien ab, und predigte sowohl vom Abendmahl als von der Prädestination nach des Calvini Meynung. Im folgenden sind unterschiedene **Reformirte Gemeinen** entstanden, dergleichen noch heutiges Tages zu Dantzig und anderer Orten dieses Landes anzutreffen. **Curickens** Dantziger Chron. **Calov.** in Hist. Syncretist. p. 21. **Hartknochs** Preußisch. Kirchen-Histor. Lib III c. 3.

Was endlich III) die **besondern Abfälle** in diesem Jahrhundert anlanget; so sind die merckwürdigsten folgende:

Friedrich Staphylus, Professor der Theologie zu Königsberg. Die Theologischen Zänckereyen und die Begierde zu einer ruhigern und sichern Lebens-Art machten ihn abtrünnig. Er erlangte sogleich von dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg, wie auch den Bischöffen zu Passau und Regenspurg verschiedene Beneficien, und ward sowohl vom Kayser, als von dem Bayerischen Hertzoge zum Rath ernennet, nachdem er nebst andern ein Buch von der **Uneinigkeit der Lutheraner zusammen getragen hatte. Buchholgerus** in jundchronol. **Freherus** in Theatro.

Georg Wicelius, war zu Vach in Hessen, oder wie andere wollen, zu Fulda gebohren. Er studirete von 1521. zu Wittenberg, ließ sich aber folgends von den aufrührischen Bauren zum Führer gebrauchen, darüber er gefangen ward, aber durch die Vorbitte Lutheri und des Cantzlers Pontani das Leben erhielt, ja gar von jenem zum Pfarrer zu Niemeck bey Wittenberg ordiniret ward. Solche Gutthaten verschertzte er bald wieder, da er den des Arianismi halber verdächtigen Studenten, **Johann Campanum** bey sich

sich hegete, und deswegen aus den Churfürstlichen Landen gewiesen ward. Er blieb hierauf bey Hertzog Georgen bis an dessen Tod, und ward endlich bey den Kayserm Ferdinand und Maximilian Rath. Er tadelte so wohl die Papisten als Lutheraner, und suchte beyde zu vereinigen. Doch starb er 1573. zu Maynz. **Jamesius** in vita & doctrina VVicelii, **Bayle, Conring** in præfat. ad VVicelii viam regiam, **Dannhauer** in myst. Syncr. detect. §. 5.

Vitus Amerbachius, von Wendingen aus Bayern studirete zu Wittenberg und heyrathete auch daselbsten. Nachmahls soll ihm Melanchthon nicht recht begegnet haben, daß er aus Verdruß wieder zu den Papisten getreten. **Gottfried Arnold** Kirch- und Ketzer-Historie. P. II. p. 91. Er ward Professor zu Ingolstadt, allwo er 1557. verstorben.

Franciscus Spira, ein Advocat von guten Vermögen. Die Lehren Lutheri brachten ihn zum Erkänntniß der Wahrheit, welche er auch anfangs öffentlich bekannte. Als er aber deswegen vor dem Päbstlichen Nuntio **Johann de la Casa** zu Venedig erscheinen muste, submittirte er sich demselben aus Furcht, und versprach hinführo dem Päbstlichen Stuhle zu gehorsamen. Der Nuntius forderte einen öffentlichen Wiederruff, welchen ihm aber sein Gewissen nicht verstatten wollte. Doch plagten ihn endlich seine Freunde durch mancherley Vorstellungen so lange, bis er dem Nuntio durch solenne Abschwerung ein Genügen leistete. Ein mehreres von ihm siehe unter seinem Artickel, im XXXIX. Bande, p. 97. u. ff.

In dem XVII. Jahrhundert ist zu mercken, daß der Riß unter den 3. bekannten Religionen, wie er im vorigen Jahrhundert gemacht worden, geblieben. Indessen sind unterschiedene Vorschläge und Bemühungen von unterschiedenen Theilen aufs Tapet gekommen, inwendig in der Reformirten Kirche wird man vieler Spaltungen gewahr, und sonst sind noch einige Abfälle anzumercken. Man hat also hier zu sehen

I. Auf die Unions-Vorschläge und Bemühungen,
II. Auf die inwendigen Spaltungen der Reformirten, und
III. Auf die Abfälle.

Bey den **Unions-Bemühungen** mercket man

1.) Die Unions-Bemühungen der Papisten
2.) Die Unions-Bemühungen der Reformirten

Weil die **Papisten** mit öffentlicher Gewalt, nicht allemahl ausrichten können, was sie wollen, so haben sie gar offte gesuchet, durch mancherley listige Anschläge die Protestanten zu gewinnen. Der Cardinal **Richelieu** ließ sichs zu seiner Zeit sehr angelegen seyn, die Hugenotten mit der Römischen Kirche zu vereinigen. Er erfand zu diesem Ende eine besondere Methode, nehmlich: **Man müste mit den Protestanten nicht anfangen von der Lehre zu disputiren, sondern von der Kirche**, deren Ansehen man durch solche Beweiß-Gründe behaupten könnte, die einen grossen Schein hätten. **Heideggerus** in Hist. Papat. p. 318. Gegen diese Methode welche nach des Cardinals Todte im Druck herausgekommen, hat der Reformirte Theologus **Martellus** geschrieben. Sonst nahm der Cardinal noch mehrere Arten die Reformirten ins Garn zu bringen. Unter andern ließ er in seinem und des Königes Nahmen, durch den Jesuiten **Audebertum** dem **Mosi Amyraldo** vortragen: **Man würde die Anbethung der Creaturen, das Fegefeuer, die Verdienstlichkeit der guten Wercke** ꝛc. **fahren lassen**, wenn sichs die Reformirten wollten einen Ernst seyn lassen, zu ihnen zu treten. Allein **Amyraldus** blieb darauf, man müste erstlich in dem Artickel vom Heil. Abendmahl völlig einig seyn, sonst könne nichts gehandelt werden. **Baelius** in Dict. T. I. p. 195. seq. Eine andere Methode brachte der Jesuit **Franciscus Veronius** um das Jahr 1622. auf die Bahn, wodurch die Protestanten freylich in vielen Stücken leicht zu übermächtigen wären, wenn sie sich daran binden müsten. Er giebt nehmlich vor, die Protestanten sollten **alles mit ausdrücklichen Worten aus der Schrifft beweisen**, weil sie Opponenten wären, und sollten sich keiner Consequentien bedienen. **Franc. Veronius** in libro cujus rhrason. tit. Methodus nova, facilis & solida hæresin ex fundamento destruendi & refutandi confessionem, Gallicam, Augustanam, Saxon. libroque demum omnes Theolog. Protestant. &c. **Musäus** de usu principior. rationis in Theol. **Spanhemius** in dist. de usu consequentiar. Gleicher Methode bedienete sich auch der zu der Römischen Kirche abgefallene Discipel **Calixtus Bartholdus Nihusius**, welcher dabey durch seine Spitzfindigkeit der Sachen einen grossen Schein geben konnte. **Baelius** in Dict. T. II p. 2231. sq **Calixtus** de arte nova, **Andr. Caroli** memorab. Eccl. sec. 17. L. II. c. 18 Auf eine andere Methode verfielen die beyden Brüder **Walenburgii, Petrus** und **Adrianus**. Sie waren sonst von Rotterdam gebürtig, und traten von der Reformirten Religion zur Päbstischen, worinnen sie Titular Bischöffe wurden, und zu Cölln lebeten. Ihre Schrifften sind 1670. herausgekommen, in welchen sie aus dem Juristischen titulo præscriptionis, oder daß **die Papisten am längsten in dem Besitz ihrer Lehre wären**, die Protestanten zu überwältigen suchen. Sie waren sonst ziemlich moderat und ausser Streit gelehrte Leute; allein sie irreten gewaltig, daß sie dis principium auf die Theologie appliciren wollten. **Hülsemann** de præscript. **G. Calixtus** in digressione de arte nova, **Musäus, Conring, Maresius, Spanhemius, Cocceius** und andere. Auf eine elendere Weise grieff der Capuciner **Valerianus Magnus** die Sache an. Sein Buch: Iudicium de Catholicorum & Acatholicorum credendi regula,

gula, so 1641. zu Wien herausgekommen, sollte die Unbetrüglichkeit der Römischen Kirche, in ihren Concilien und Schlüssen erweisen, wogegen aber **Joh. Major** zu Jena, **Johann Botsaccus** zu Dantzig, **Jacob Martinus** zu Wittenberg, **Haberkorn** zu Giessen, unter den Reformirten **Maresius** und andere ihre Federn mit Nachdruck gebrauchet. Ja, die Jesuiten waren selbst mit diesem Capuciner nicht zufrieden, weil er in solchem Fall die klare Wahrheit gestanden, daß der Vorzug des Römischen Pabsts aus Heil. Schrifft nicht könne erwiesen werden. **Spanhemius** Oper. T. III. p. 1041. seq. **Honoratus Faber** in Apologetico pro doctrina morali Societatis. **Heideggerus** l. c. p. 319. Nicht besser Glücke hatte der Jesuit **Jacob Masenius** mit seinem Buche: Meditata concordiæ Protestantium cum Catholicis in una fide ex S. Scriptura desumta; wie auch mit der Nova praxi orthodoxæ fidei. Seine Bemühung gieng dahin, daß er die Sätze des Römischen Glaubens mit lauter Worten aus der H. Schrifft zusammen schmiedete, ohne daß der Verstand und die Zusammenhangung der Schrifft-Worte wären in Acht genommen worden. Unter diesen jämmerlich zusammengeflickten Bettlers-Mantel nun meynete er gar leicht den Pabst und die Protestanten zu vereinigen; allein es ist ihm seine Thorheit zur Gnüge gezeiget worden. **S. B. Carpzovs** Examen novæ praxeos, VVitteb. 1677. in 8. **Ant. Gunth. Frigius** in Considerationibus Polit. in Masenii medit. **Spanhemius** l. c. p. 1041. und andere. Um gleiche Zeit prahlete der Jesuit **Heinrich Marcellus** mit seinen Considerationibus Pacificis & Canonibus benignæ reconciliationis wodurch er zugleich alle Protestantische Reichs-Fürsten zur Vereinigung einlud, und treflich süsse zu pfeiffen sich bemühete. Allein es war lauter Betrug und ungegründete Sachen. Er verlangte, die Protestanten sollten bekennen, daß sie Ketzer, Schismatici und Abtrünnige wären, weil ihre Lehre, nach seinem Wahn, ein neu Evangelium, und vor Luthero und Calvino nicht gewesen wäre ꝛc. l. c. Allein es siehet ein jeder klar, daß dieser Jesuit auf lauter falsche Präsumtiones gebauet. **Spanhemius** l. c. p. 1041. Hieher gehöret auch **Jacob Benignus Bossuet**, damahls Bischoff zu Condom, mit seiner Expositione doctrinæ Catholicæ Condomensi, welche, wie man vorgiebt, schon im Jahr 1668. dem Marschall von Turenne zu Gefallen geschrieben, 1671. mit Approbation etlicher Bischöffe im Druck herausgekommen, und endlich 1679. da die Edition von der ersten in vielen Stücken unterschieden, mit des Pabsts Innocentii XI. Confirmation bewähret worden. **Bossuet** meynete die Hugenotten dadurch zu bekehren, und hatte deswegen die Lehr-Sätze seiner Kirchen so vorgetragen, daß sie jener ihren gantz ähnlich waren. Die streitigen Artickel hatte er gar artig gemildert, so, daß man sie vielleicht hätte dulden oder beybehalten können, wie sich

denn auch viele damahls bedrängte Hugenotten durch das Buch verblenden lassen. **Du Pin** Nouv. Biblioth. T. XVIII. p. 158. **Bossuetus** in præfat. ad exposit. L'Histoire de l'edit. de Nantes, T. III. P. 2. p. 233. Weil aber in der That nicht wenig der Römischen Lehre zuwiederlauffende Dinge darinnen anzutreffen, so waren viel Papisten selbst nicht damit zu frieden, wie aus des Cardinals von **Bouillon** Brief an den Cardinal **Bonam** zu ersehen, immassen deñ auch Clemens X. seine Approbation keinesweges ertheilen wollte, und Innocentius gantzer 3. Jahr darum gebethen werden muste. Anderer, welche dagegen gewesen, zugeschweigen. Indessen machte das Buch doch viel Aufsehens, und ward in unterschiedliche Sprachen als in die Englische, Irrländische, Italienische, Hoch- und Nieder-Deutsche und Lateinische übersetzet. Unter denen Lutheranern hat ihn gründlich wiederleget: **Daniel Severinus Sculterus** in Antidogmate, quo probatur, doctrinam ab Episcopo Bossuet propositam, & ab Innocentio XI. egregie laudatam, admitti non posse. Hamburg 1684. Unter den Reformirten schrieb **Friedrich Spanheimius** Specimen strictu-rarum ad libellum Episcopi Condomensis, welches 1681. zu Leipzig gedruckt worden. Andere, die sich ihn entgegen gesetzt, sind: **Petrus Jurieu**, la **Bastide**, ein Reformirter Prediger, **Joh. Melchioris** Prof. der Theologie zu Herborn ꝛc. wie denn von beyden Seiten verschiedene Schrifften gewechselt worden. *Act. Erudit. Lipf.* 1684. **Bayle** nouvel. de la republique des Lettres 1684. mens. Maji, **Andr. Caroli** memorab. eccles. sec. 17. l. 8. und andere. Der Jesuit **Johann Dez** wollte die Protestantischen Straßburger zur Römischen Religion vermögen, schrieb dahero Reunionem Protestantium Argentoratensium, welches Tractätlein folgends ins Deutsche übersetzet worden. Er wollte beweisen, daß die Lehre der Papisten völlig mit der Augspurgischen Confeßion übereinkäme, welches aber fast etwas unverschämt bey der Wahrheit vorbey gegangen war. **D. Alberti** in expositione August. Confess. **Spener** in den Deutschen Responsis P. I. **D. Faustus, Häberlinus**, und andere. Noch einen besondern Versuch that der Bischoff von Thienen **Spinola** um das Jahr 1682. und folgends. Er both nehmlich den Protestanten im Nahmen des Pabstes und seiner Kirche an, daß das Concilium Tridentinum biß auf ein neues allgemeines Concilium suspendiret seyn sollte. Der Pabst wollte sie durch eine Bulle von der Ketzerey loß zehlen, allein sie müsten denselben nicht mehr den Antichrist nennen. Man wolle ihnen endlich die Communion unter beyderley Gestalt, die Priester-Ehe und anderes mehr zugestehen, und auf dem Concilio sollten sie nicht als Schuldige tractiret werden, sondern ihre Stimmen, wie andere, haben. Gleichwie es aber hiermit nichts als lauter Wind war, also liessen sich rechtschaffene Evangelische Theologi auf nichts mit ihm ein, sondern man hat vielmehr gezeiget, was

vor

vor Gefährlichkeiten unter diesen Lock-Speisen verborgenen. **Spener** in den Deutschen Bedencken R. 3. p. 570. seqq. P. IV. p. 141. **Pufendorff** in Jure Feciali divino p. 51. sqq. *Nouv. de la Republ. des Lettres* ad an. 1684. Endlich ist auch noch aufs kürtzeste hier zu gedencken, wie sich die Papisten bemühet haben, andere auswärtige Christen in Africa und Asien mit ihrer Kirche zu verbinden. Um den Anfang dieses Jahrhunderts insinuirten sich die Jesuiten durch ihre Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit bey dem **Abyßinischen Könige Susneo**, dergestalt, daß, nach vorhergegangenen Disputationen, darinnen die ungelehrten Abyßinier freylich den kürtzern zogen, das Bekänntniß des Römischen Glaubens im Jahr 1626. öffentlich eingeführet wurde. Es entspann sich zwar anfänglich eine hefftige Rebellion darüber; weil aber der König überall glücklich war, so führete er sein Vorhaben mit Gewalt aus, und setzete einen Jesuitischen Patriarchen, Nahmens **Alphonsum Mendez**, einen Portugiesen, mit welchem es anfangs lauter herrlich Ding war. Nachdem sich aber dieser Patriarche einer grossen Strengigkeit und Tyranney anmassete, ward endlich der König der vielen einlauffenden Klagen überdrüßig, und verstattete den Abyßiniern wiederum die Freyheit ihrer Religion. Unter dem folgenden Könige Basilide muste der Jesuitische Patriarche mit allen seinen Patribus 1634. aus dem Lande, und obgleich der Pabst folgends Capuciner anstatt der Jesuiten dahin schickte, so wurden sie doch gesteiniget, und der Haß gegen die Römische Religion hat biß auf diese Stunde bey selbigen Völckern nicht ausgelöschet werden können. **Jobus Ludolfus** in Hist. Habess. L. III c. 10. seqq. Zu den **Mingrelier**n sind im Jahr 1627. die Theatiner geschicket worden, können aber bey ihnen nichts ausrichten, als, daß sie sich durch die Medicin und Chirurgie erhalten. Sonst werden sie nichts geachtet, und kaum vor Christen gehalten. **Weismann** H. E. P. II p. 724. seq. ex quodam *Josepho Maria Zampio* & itinerario cujusd. equitis *Chardini*. Die **Gregonianer** sind nichts besser, als die vorhergehenden, nur, daß sie mehr auf die Fasten und Kirchen halten. Sie haben einen Patriarchen, welchen sie Catholicum nennen, dessen Christliches Gemüthe daraus abzunehmen, daß er diejenigen in den Bann thut, welche sich in Weynachten und Ostern nicht toll und voll sauffen, daß sie von ihren Sinnen nichts wissen. Die Mißionarii, so dahin gehen, sind Capuciner, welche aber nichts ausrichten. Sie lassen sich zuweilen als Spiel-Leute und Sänger bey den Schmäussen brauchen, und bekennen, daß sie nur zu Ehren der Römischen Kirchen ihre Mißion fortsetzen, ebend.

Die **Unions-Bemühungen der Reformirten** betreffend, so ist in diesem Jahrhundert, **David Pareus** der erste, so disfalls anzuführen. Sein Irenicum wünschete, daß die

Protestanten auf einem Synodo möchten in den Grund-Artickeln verglichen werden. So hart er sonsten gegen die Lutheraner war, soviel gab er anjetzo denselben nach, weil er hoffete, daß sie die Parthey seines Herrn, des unglücklichen Königs in Böhmen ergreiffen solten, worinnen er aber fehl schlug, gestalt die Lutheraner vielmehr durch Hutterum bekannt machten, warum sie im Religions-Wercke nicht communem causam machen könnten. Gegen **Pareum** schrieb sonst **Joh. Georg Sigwartus**, ein Würtenbergischer Theologus zu Tübingen. Jäger H. E. sec. 17 T. I p. 230 seqq. Einen grossen Eyfer in diesem Stücke erwieß **Johann Duräus**, ein gebohrner Schottländer, welcher um das Jahr 1628 Englischer Prediger zu Elbingen in Preussen gewesen, und nachmahlen dem Colloquio zu Leipzig beygewohnet. Er gab unterschiedene Schrifften zu seinem Zwecke heraus, welche er selbst in Deutschland, Schweden und Dännemarck insinuirete, und seine Sache mit aller Macht recommendirete; allein er ward nicht nur von seinen eigenen Glaubens-Genossen im Stiche gelassen, sondern die Lutheraner bezeigten auch überall ihr Mißfallen an ihm, daß er also ohne einige Frucht seiner Bemühungen in obscuro verstorben. **Joh. Christoph Colerus** in hist. Joh. Duræi. Hieher gehöret auch das Colloquium zu Cassel, welches der Landgraf Wilhelm VI im Jahr 1661 anstellete. Die Colloquenten waren an einer Seiten die beyden Theologi zu Rinteln **Peter Musäus**, und **Johann Henichius**, welche die Calixtinischen Principia eingesogen hatten; an der andern Seiten die Marpurgischen Theologi **Sebastian Curtius** und **Joh. Heinius**. Weil nun die Lutherischen Theologi Syncretisten waren, so konnte nichts anders, als ein Syncretistischer Schluß erfolgen, daß **nehmlich die beyden Religionen, die Reformirte und Lutherische, im Grunde des Glaubens und der Seeligkeit völlig mit einander überein kämen, die streitigen Puncte aber berühreten denselben nicht**; man solle also einander nicht nur dulten, sondern auch brüderlich lieben. Die Theologi von Rinteln gaben über diesen Synodum, Brevem relationem heraus, worinnen sie das beste davon sprachen: Allein die Wittenberger kamen mit einer Epicrisi darüber. Wogegen sich zwar die zu Rinteln mit einer Epistola exegetica und necessaria declaratione wehreten, aber von den Wittenbergern mit einer Antapologia beantwortet wurden, **Sam. Pomarius** de moderat. Theol. Diss. 5 §. 17 seqq. **Calovius** in hist. Syncret. Lib. III c. 6. Die Reformirten machten von diesem Synodo, wie leicht zu erachten, groß Wesen, welches sich **Maresius** in Observationibus Irenicis ad Colloquium Cassellanum, **Joh. Heinrich Hottinger** in Meletem. Irenicis und andere, zur Genüge mercken lassen: Doch hat

niemand

niemand auf ihre Vorschläge, nach ihrem Wunsche, bis auf den heutigen Tag Absicht nehmen wollen. **Wagner** Cancell. Tubing. in inquisitione in acta henotica.

Was nun II die *inwendigen* **Spaltungen** der **Reformirten** betrifft, so ist hieher zurechnen 1) die Spaltung der **Arminianer** und **Calvinisten**, oder, wie sie auch genennet werden, der Remonstranten und Contra-Remonstranten, wovon unter dem Artickel: **Arminianer**, im II Bande, p. 1543 u. ff. weitläufftig gehandelt wird. 2) **Die Spaltungen in Engelland**, davon wir der Kürtze wegen nur das vornehmste berühren wollen. Die Haupt-Spaltung ist zwischen den **Bischöfflichen**, welche eigentlich die Englische Kirche seyn wollen, und den **Puritanern**, welche die Kirche von allem Papistischen Sauerteige gereiniget wissen wollen, entstanden. Das Vorspiel ist noch im vorigen Jahrhundert und zwar zu Franckfurt am Mayn zu suchen. Denn als die Königin Maria die Reformirten in Engelland verfolgete, begaben sich viele an jetztbesagten Ort, und erhielten eine Kirche, richteten aber ihren Gottes-Dienst viel einfältiger ein, als in Engelland gebräuchlich war, worinnen sie von ihrem Prediger **Joh. Cnoxio**, einen gebohrnen Schottländer, der ein Feind der Ceremonien war, und **Calvino** selbsten gestärcket wurden. Mitlerweile kam ein Englischer Prediger **Richard Cörius** genannt, nach Franckfurt, welcher darauf drang, daß der Gottes-Dienst nach der Englischen Liturgie eingerichtet werden müsse. Indem er aber nicht das Ansehen hatte durchzudringen, legte er sich aufs Verfolgen, beschuldigte **Cnoxium** beleidigter Kayserlicher Majestät, und brachte ihn also weg, sich aber in den Stand, bey besagter Kirche nach Belieben zu schalten und zu walten. **Peircius** in vindic. fratr. dissent. in Angl. apparat. p. 24 seqq. Es hatte überdis die Königin Elisabeth bey ihrer Reformation viel äusserliches aus dem Pabstthum behalten, worüber gar viele nicht zufrieden waren, doch ließ man einem jeden seine Meynung und blieb in der Einigkeit, bis etliche anfiengen, die Mängel in der Englischen Kirche frey und öffentlich vorzutragen, und sich dadurch den Haß der Bischöfflichen auf den Hals zuziehen, worüber es denn an beyden Seiten nicht ohne Affecten und Unordnung abgegangen. **Larrey** hist. d'Angleterre T. II, p. 23 seqq. **Hornius** in hist. eccles. p. 401 seqq. **Nicholsius**, **Peircius** II. Absonderlich beschuldiget man **Thomam Cartwightum**, einen Professor zu Canterbury, daß er die Spaltung angefangen, weil er gegen die Bischöffe und Liturgie gar hart geredet, daher er von dem Ertz-Bischoff **Whitgiffio**, welcher ihm ohnedem nicht gut gewesen, abgesetzet worden. Worauf er zu den abgesonderten Gemeinen der **Presbyterianer**, davon der Artickel, im XXIX Bande, p. 313 u. ff. nachzusehen, Gelegenheit gegeben. Aus den Presbyterianern sind in währendem Kriege zwischen Carl I und dem Parlamente die **Independenten** entstanden, wiewohl schon im vorhergehenden Jahrhundert durch **Olevianum** zu Heydelberg, und **Joh. Robinson**, Predigern zu Leyden, welcher auch den Nahmen der Independenten aufgebracht haben soll, darzu vorgespielet worden; siehe allhier den Artickel: **Independenten**, im XIV Bande, p. 634. Zu den Independenten rechnen einige auch die **Brownisten**, davon der Artickel im IV Bande, p. 1493 nachzusehen. Damit man aber die Troublen, welche sich durch die Hierarchischen Streitigkeiten in Engelland ereignet, in dem Historischen Lichte ein wenig deutlicher kennen lernet, so konnten die **Puritaner** unter dem Regiment der Königin Elisabeth nicht empor kommen, und ob sie zwar unter deren Nachfolger **Jacobi** bessere Zeiten erwarteten, so funden sie sich doch in ihrer Hoffnung betrogen, weil sie dieser König, da sie dem Bischöfflichen Ansehen zuwider waren, auch vor Feinde der Königlichen Hoheit hielt, und daher zu sagen pflegte: Ubi non sunt Episcopi, ibi non est rex. **Wo keine Bischöffe sind, da ist auch kein König**; welches in den Ohren der Puritaner nichts anders, als eine rechte Donner-Stimme seyn muste. Ja, er hielt selbst von den Papisten mehr, als von den Puritanern; daher diese sehr gedrücket, in Bann gethan, von ihren Aemtern verstossen, ins Gefängniß geworffen, und des Landes verwiesen wurden. **Larrey** hist. d'Angleterre T. II p. 643. **Nicholsius** defens. eccl. Anglic. apparat. p. 31 seqq. **Peircius** in vindic. fratr. dissent. in Angl. apparat. p. 58 sq. Bey dem Anfange der Regierung Carls des I. gab ein Puritaner, Nahmens **Leitonus**, eine Schrifft heraus, worinnen er das Volck anmahnete, ihre Bischöffe todt zu schlagen, es wurden ihm aber zum Trinckgelde die Ohren abgeschnitten. Indessen gab es bald viel Zanckens zwischen den Bischöfflichen und Puritanern, wegen der Sonntags-Feyer, wobey die letztern sehr erbittert wurden, als der König des Sonntags nach der Vesper dem Volcke einige Spiele durch ein öffentliches Edict erlaubete; ferner noch wegen des Synodi zu Dordrecht, da es die meisten Bischöfflichen in gewissen Stücken mit den Remonstranten hielten, die Puritaner aber den Contra-Remonstranten beyfielen. Hierzu kamen einige Zwistigkeiten zwischen dem König und Parlamente wegen der Freyheit des Englischen Volckes, wobey die Episcopalen es meist mit dem Könige, die Puritaner aber mit dem Volcke hielten. Dis und dergleichen waren Vorspiele zu der erfolgenden unerhörten Revolution, daran die unchristlichen Spaltungen freylich viel Schuld hatten: Endlich stieß die gewaltsame Einführung der Bischöfflichen Liturgie in Engelland und Schottland dem Fasse den Boden

Boden aus, woran der Ertz-Bischoff zu Canterbury **Wilhelm Laudus**, welcher endlich mit dem Kopffe bezahlen müssen, am meisten gearbeitet. **Larret** l. c. T. IV. p. 3. **Cromwell** favorisirete folgends den Puritanern, und duldete überhaupt alle Secten. Unter Carl II, kamen die Bischöfflichen wieder ans Bret. Dabey suchte man mit den Puritanern einen Vergleich zu treffen, worüber erstlich ein Colloquium zu Londen und 1661 ein Synodus angestellet ward. Auf dem letztern ward nach Befehl des Königs die Liturgie übersehen, und verbessert; dieselbe solten nun alle Kirchen-Bediente unterschreiben, oder ihrer Aemter verlustig seyn, welches letztere auch vielen von den Puritanern und andern, die sich sonst ein Gewissen darüber macheten, und denen man folgends den Nahmen der **Non-Conformisten** beylegte, besiehe den Artickel davon im XXIV. Bande, p. 1231. u. f. geschehen. Allein die Non-Conformisten fiengen hierauf an in Privat-Häusern zu predigen, und hatten solchen Zulauf, daß die Kirchen darüber fast leer blieben. Man suchte zwar die Leute durch Verbot und angedeutete Strafen davon abzuschercken, allein es wolte wenig helffen, bis endlich schärffere Edicte heraus kamen, welche auch an vielen exequiret worden. **Nicholsius** und **Peircius** II. Bey dem Anfange der Regierung Jacobs II, nahmen die Puritaner die Parthey des Hertzogs von **Monmouth**, die Episcopaten aber stunden bey dem Könige, bis der Hertzog unterdrücket ward, und der König folgends alle Reformirten verfolgete, den Papisten aber aufs möglichste aufzuhelffen suchte, darüber er endlich das Land räumen muste. Als endlich der König **Wilhelm** III, und seine Gemahlin Maria den Königlichen Thron bestiegen hatten, waren viel von den Episcopalen geneigt, eine Einigkeit mit den Non-Conformisten zu treffen, zu welchem Ende der König einen Synodum von 30. vornehmen Theologis verordnete, die eine nochmahlige Veränderung mit der Liturgie vornehmen solten, daß sämmtlich damit zufrieden seyn könten. Es fanden sich aber bald andere von den Episcopalen, welche sich dieser Neuerung so eifrig widersetzten, daß sie sich auch lieber selbst absondern, und eine neue Spaltung verursachen wolten, worüber sich der Synodus zerschlug, und die Sachen unausgemachet blieben, davon hier weiter nichts zu gedencken. Die übrigen bekanntesten Secten in Engelland sind die **Quärentes**, **Quäktionisten**, davon im XXX Bande, p. 37. nachzusehen, **Seeckers** oder **Suchende**, denen die Expectantes, **Wairers** oder **Wartende** beygefüget worden. Diese sollen die wahre Kirche erwartet, jene aber gesuchet haben, weil sie glaubten, daß keine Apostolische Gemeine mehr anzutreffen. Ein mehreres von ihnen siehe an seinem Orte, ingleichen **Horn** in H.E. p. 482. **Hoornbeckius** in summa controv. Lib. VI. p. 534. Die **Antinomi**, davon im II Bande, p. 572. nachzusehen, die **Renters**, besiehe den Artickel davon im XXXI Bande, p. 624. u. f. und andere mehr.

III.) So hat man auch die **besondern Abfälle** zu bemercken, welche folgende sind:

D. Helfricus Ulricus Zunnius, des berühmten Theologi **Aegidii Hunnii** Sohn, trat 1631. zu den Papisten, und gab selbiges Jahr 12. Beweißthümer gegen die Lutheraner heraus. **Joh. Friedr. Mayer** Dissert. de Προσκαιρois, p. 28.

Christoph Besoldus, anfänglich Professor Juris zu Tübingen, und nachdem er 1635. abgefallen, zu Ingolstadt, allwo er auch 1638. gestorben. Seine Veränderung suchte er durch eine Schrifft, so 1637. zu Ingolstadt heraus gekommen, zu beschönigen. Man meynet, er solle sich an dem Leben der Protestanten, und sonderlich an dem Streit Osianders mit Arndio geärgert haben; wie er damahls ein Feind der Eitelkeit gerühmet wird. Andere muthmassen, daß ihm die verlohrne Schlacht bey Nördlingen zu solchen Wanckelmuth Gelegenheit gegeben. **Gisb. Voetius** Diss. select. T. I. p. 202. **Tob. Wagner** exam. Atheism. specul. p. 83. **Caspar Sagittarius** Introd. in H. E. p. 173.

Licentiat **Andreas Fromm**, Probst und Inspector zu Cölln an der Spree, wie auch Consistorial-Rath, begab sich 1668. nebst seiner Familie nach Prage, und nahm das Pabstthum an, wovon er seine Ursachen heraus gab, welche aber von **Christian Niphanio**, **Jacob Tenzeln**, Superintendent zu Arnstadt, **Joh. Scheiblern**, **Friedrich Gissenio** und andern wiederleget worden; **Gottfried Arnold** Kirch. und Ketzer-Histor. P. II. p. 431.

Johann Philipp Pfeiffer, Professor der Theologie zu Königsberg in Preussen, ward durch die Syncretistischen Lehr-Sätze verleitet, daß er sich nebst seiner gantzen Familie, und einigen Studenten im Jahr 1694. zur Päbstlichen Religion bekannte, welches selbiger Zeit viel Bewegungen gab, zumahl da **Joh. Ernst Grabius**, eines Professors Sohn daselbsten, auch bereits auf dem Wege war, jenem nachzufolgen. Es musten daher auf Churfürstl. Brandenburgischen Befehl **Philipp Jacob Spener**, und **Joh. Wilhelm Bayer**, die vorgegebenen Bewegungs-Ursachen dieser Leute wiederlegen, wodurch **Grabe** noch vom Pabstthum zurück gehalten ward, sich aber die Englische Kirche erwehlete, wiewohl er auch mit selbiger nicht recht zufrieden gewesen. **Weismann** H.E. P. II. p. 745. seq.

Die wichtigsten Abfälle sind von hohen Standes-Personen geschehen, welche auch den meisten Schaden nach sich gezogen,

Die Königin **Christina** in Schweden danckete 1654. ihre Väterliche Crone und Religion ab. Die Ursachen davon muß man in Dero Lebens-Beschreibung suchen. **Pufendorff** Histor. Caroli Gustavi.

Im Jahr 1662. bekannte sich der Marggraf zu Baden-Durlach **Gustav Adolph** zu Rom,

dahin er eine Reise gethan, öffentlich zur Päbstischen Kirche, nachdem er bereits 3. Jahr vorhero sothane Confeßion in dem Elsaßischen Kloster Hermolsheim abgeleget hatte. Histor. Bilder-Saal P. VII. p. 823. Im Jahr 1695. nahm auch **Gustav Leopold**, Pfaltz-Graf bey Rhein, von der Zweybrückischen Linie, zu Rom die Papistische Religion an, zu welcher er auf seinen Reisen in den Catholischen Ländern gebracht worden war. Zu eben diesem Glauben wandte sich in besagten Jahre des Hertzogs **Moritzens** von Sachsen-Zeitz anderer Sohn, **Christian August**, welcher darauf Dom-Probst zu Cölln, ferner Bischoff zu Raab in Ungarn, weiter Cardinal, Ertz-Bischoff zu Gran, und Primas Hungariæ, wie auch Kayserlicher Principal-Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg geworden, und 1726. gestorben. **Imhof** in Notit. Procer. Imper.

Die grösseste Freude machte der Römischen Kirchen der Churfürst zu Sachsen **Friedrich August**, da er im Jahr 1697. sich zu der Römisch-Catholischen Religion bekennete. Der Pabst bezeugete darüber sein ungemeines Vergnügen durch ein eigenhändiges Schreiben an ihm, und ließ zu Rom in den vornehmsten Kirchen das Te Deum deswegen anstimmen, auch alle Canonen auf der Engelsburg darzu lösen. Hist. Bilder-Saal P. VII. p. 842. Uebrigens führeten der Landgraf von Hessen-Cassel **Mauritius** im Jahr 1605, und der Churfürst von Brandenburg **Johann Siegmund** im Jahr 1614. die Reformirte Religion, wiewohl nicht ohne Tumult und Troublen ein. Die Sächsischen Theologi, **Hoe, Leonh. Hutter**, und **Balthasar Meißner** bemüheten sich durch ihre Schrifften dem einreissenden Calvinismo in der Marck zu wehren, wiewohl mit schlechtem Erfolg. D. **Aegidius Strauch** zu Dantzig hatte den Mund gegen die Reformirten zu weit aufgethan, und ward dahero 1675. auf seiner Reise nach Hamburg auf Churfürstlich Brandenburgischen Befehl gefänglich nach Cüstrin gebracht, allwo er über 2. Jahr gesessen. **Pufendorff** in Introduct. in hist. **Hutterus** in Calvinista Aulico-Polit. **Pufendorff** de rebus gest. Fr. Wilhelmi, Lib. XV. und andere. Anderer Irrungen zu geschweigen.

In dem jetztlauffenden XVIII. Jahrhunderte ist es nicht nur immerfort bey der Haupt-Spaltung der drey in Römischen Reiche gewöhnlichen Religionen geblieben, sondern es haben sich auch in jedweder wiederum besondere Unruhen hervorgethan. Insonderheit sind die hefftigen Trennungen in der Reformirten Kirche beständig fortgesetzet worden. Die Unions-Bemühungen sind zwar zu diesen Zeiten mit grosser Emsigkeit getrieben worden, doch insgesammt fruchtlos abgegangen. Die Abfälle aber von der wahren Religion sind bey dem überhandnehmenden Indifferentismo bisher sehr Mode, als sonst jemahls, worden. Man siehet also auch in diesem Jahrhundert hier auf drey Puncte, als:

I.) Auf die Unions-Vorschläge und Bemühungen.

II.) Auf die inwendigen Spaltungen der Reformirten, und

III.) Auf die Abfälle.

Unter den **Lutheranern** fanden sich verschiene, welche Vereinigungs Vorschläge aufs Tapet brachten, die aber so beschaffen waren, daß der Wahrheit göttlicher Lehre dadurch Tort geschahe, dahero ihnen von andern widersprochen ward. Hieraus entstanden also die innern Unions- und Syncretistischen Zwistigkeiten, davon unter den Artickel: **Syncretismus** (Theologischer), im XLI. Bande, p. 787. u. ff. mit mehrern nachzulesen. Man mercket also hier besonders noch:

I.) Die **Unions-Bemühungen** der Papisten,

II.) Die **Unions-Bemühungen** der Reformirten.

Was die **Papistischen Unions-Bemühungen** in diesem Jahrhundert betrifft, so suchte die Frantzösische Kirche die Vereinigung mit der Rußischen. Solches geschahe 1717. da der grosse Czaar **Peter Alexiewitz** sich einige Zeit zu Paris aufhielt, und unter andern Merckwürdigkeiten auch die Sorbonne daselbst besuchte. Weil er nun auf verschiedene Theologische Discurse fiel, so nahmen die Doctores derselben daher Gelegenheit eine Vereinigung beyder Kirchen in Vorschlag zu bringen, worauf sich der Czaar dergestalt erklärte, daß sein Werck nicht sey, theologische Sachen zu entscheiden. Sie könnten aber mit den Bischöffen seiner Kirche hierüber schrifftlich sich vernehmen, welche er zu Beantwortung ihrer Vorschläge anhalten wolte. Unschuld. Nachr. 1718. p. 331. seq. Dieses liberalen Anerbietens gebrauchten sich die Sorbonnischen Doctores, setzten den 15. Jun. 1717. eine Schrifft auf, und übergaben solche dem Czaar. Weil aber die darinnen enthaltenen Vereinigungs-Vorschläge auf eine blosse Entenuirung des Dissensus beyder Kirchen, und Bemäntelung der Lehr-Puncte bey den Röm. Catholischen hinausliefen, so waren sie nicht vermögend, den Endzweck zu befördern, sondern wurden von der Rußischen Geistlichkeit, damit sie sich mit guter Manier von dergleichen Ansinnen losmachen möchte, dergestalt beantwortet, daß sie zwar nicht abgeneigt wären, die vorgeschlagene Vereinigung einzugehen, sie könten aber bey dermahliger Vacantz des Patriarchen, in so wichtigen Kirchen-Sachen sich vermöge ihrer Verfassungen weiter nichts unterfangen, als daß sie ihre Zuflucht zu den Orientalischen Patriarchen nehmen, welchen sie diese Sache in einem besondern Schreiben zur Untersuchung und Beurtheilung übergeben hätten. Wobey es auch geblieben. **Ludwigs** Universal-Histor. P. II. p. 335. **Coburgisch. Zeit-Extract** 1720. Mens. May. p. 104. seq. Inzwischen gab solches Unternehmen zu einigen Schrifften Anlas. Herr D. **Joh. Franz Buddeus** in Jena schrieb

1719. Ecclesiam Romanam cum Ruthenica irreconciliabilem, worinnen er den Vorschlag der Theologischen Facultät zu Paris untersuchte, und zeigte, wie man in demselben theils den Lehrern und Praxibus der Römischen Kirche ein Färbgen angestrichen, theils die Vornehmsten derselben, als das Verbot von der Ehe, von dem Kelch im Abendmahl, und andere, die doch ihre und die Rußische Kirche am meisten trenneten, gar ausgelassen habe, damit man die vorgeschlagene Vereinigung einigermassen möglich vorstellen möchte: Welche Schrifft bey dem Rußischen Clero besondern Beyfall fand. So sahe man auch eine andere in Deutsch und Englischer Sprache, unter dem Titel: **Warnung an die Rußischen Kirchen, sich vor den Nachstellungen der Römischen zu hüten.** Im Jahr 1724. kam eine kleine Schrifft unter dem Titel: Religio Mariana, oder **mütterlicher getreuer Rath** zum Vorschein, deren Verfasser ein Römisch-Catholischer Geistlicher seyn soll. Seine Absicht darinnen war gleichfalls eine Vereinigung zwischen den Seinigen und den Protestanten zu stifften, und zwar solte solches hauptsächlich durch die Liebe geschehen, zu welchem Ende er die Worte Mariä: **Was JEsus euch sagt, das thut**, zum Grund setzte, aber in vielen Stücken ein indifferentistisch Gemüthe an den Tag legte. Unsch. Nachr. 1724. p. 646. Von Rom aus wurde 1725. Nachricht von einer projectirten Vereinigung der Christlichen Religion gegeben, von welcher man hier die Haupt-Umstände kürtzlich anführen will, dem Leser anbey das Urtheil überlassend, wie ferne solche der Wahrscheinlichkeit gemäß zu halten sey. Es habe nehmlich der Pabst **Benedict** XIII. zu Beförderung einer solchen allgemeinen Vereinigung der Christlichen Religionen, als der Catholischen, Lutherischen, Reformirten und Griechischen, vor gut befunden, daß 4. Haupt-Concilia von gleichen Ansehen angeordnet würden, welche durch fleissige Conferenzien und Correspondenzen die Sache tractiren sollten, bis der intendirte Endzweck erhalten werde, da inzwischen alles in bisherigem Zustande bleiben möchte. Es sollten also von allen 4. Religionen fromme geistliche Deputirte, deren Rang und Stimme bey jeder Seßion durchs Looß auszumachen, bestellet werden. Die Versammlungen selbst aber möchten geschehen in Rom unter eines Catholischen Bischoffs Präsidio in Aßistenz aller übrigen authorisirten dreyer Christlichen Religionen Deputirten; in Lübeck unter eines Lutherischen Bischoffs Präsidio in Aßistenz aller übrigen authorisirten dreyer Christlichen Religionen Deputirten; in Londen, unter eines Reformirten Bischoffs Präsidio, in Aßistenz aller übrigen authorisirten dreyen Christlichen Religionen Deputirten. Diese hätten sich denn jedes Orts dahin zu vereinigen, daß 1) die Bibel einstimmig vertiret und gloßiret, auch vornehmlich zum Grunde gelegt würde. 2) Daß ein Catechismus zusammen gesetzet und allenthalben gebraucht würde. 3) Daß die Messen in Bet-Stunden verwandelt würden. 4) Daß die vielen Klöster zu Schulen gemacht, die übrigen aber einstimmig reformiret würden. 5) Daß der Priester-Stand, jedoch unter gewissen Bedingungen, Macht habe, sich zu verheyrathen. 6) Daß die Bilder-Verehrung reguliret würde, und 7) Daß die Kirchen-Ordnung in Ansehung der Ceremonien gleichstimmig eingerichtet würde. Uebrigens möchten solche die Vereinigung angehende Puncte am füglichsten in Lateinischer Sprache abzufassen seyn. Es hätte auch der Pabst solches Vorhaben desto leichter zu machen, die Lesung der Bibel jedermann zum voraus erlaubet. **Coburgisch. Zeit. Extract.** 1725. Mens. Aug. p. 205. seqq. Wie die Umstände dieser Nachricht einem süssen Traume nicht unähnlich sehen, als läst man die Wahrheit derselben an seinem Ort gestellet seyn. Solte ja jemahls dergleichen aufs Tapet kommen seyn, so ist leicht zu vermuthen, daß gar viele Einwendungen dargegen gemacht worden, und dahero nicht zu verwundern, daß man von der gantzen Sache weiter nichts gehöret hat. Jemehr auch der Römische Hof durch Aufdringung der Bulle Unigenitus dem Pabstthum seine Rechte und eigene Gestalt zu geben und zu erhalten gesucht hat, desto schwerer haben vernünftige Papisten selber die Union mit andern Christlichen Gemeinden befunden. Man hat daher auch wenig daran gedacht. Denn was man etwa in Schrifften und Vorschlägen den Protestanten vor Lockspeise, sich in den Schooß der Römischen Kirche zu begeben, vorgehalten hat, ist nicht in der Absicht sie zu einer Vereinigung zu gewinnen, sondern gar zu verschlingen, geschehen. Soviel die innerlichen Unruhen der Papisten besonders in der Frantzösischen Kirche betrifft, so hat es dem alten Cardinal **Fleury** in seinen letzten Jahren noch ziemlich geglückt, die Partheyen wenigstens in einer äusserlichen Ruhe gegen einander zu erhalten.

Bey denen **Reformirten** hat sich der König in Preussen **Friedrich** I, die Vereinigung der Reformirten mit den Lutheranern sehr angelegen seyn lassen, und zu dem Ende im Jahr 1703 ein besonderes Colloquium in Berlin angestellet, seinen Endzweck aber nicht erhalten können. Die Vornehmsten unter den Reformirten Theologen, so diese Vereinigung zu befördern bemühet gewesen, sind: **Sam. Strimesius**, Prof. der Theologie zu Franckfurth an der Oder, **Joh. Alph. Turretinus** Prof. der Theologie zu Genf, nebst den übrigen Theologen daselbst, **Sam. Werenfels** ein Baselischer Theologus, **Joh. Jac. Zottinger**, Prof. der Theologie zu Zürch, und andere mehr. Ausserdem hat man noch hier und da einen Ver-

such gethan, die Kirchliche Vereinigung unter den Protestanten, obgleich zum Nachtheil der Evangelisch-Lutherischen, zu befördern. Dahin haben viel Anstalten in den Königlich-Preußischen Landen gezielet, zum Exempel: 1) Daß man an eine Kirche zuweilen 2 Prediger von beyderseits Religionen verordnet hat. *Acta Hist. Eccles.* T. IV. p. 497. p. 1151 seqq. 2) Daß man die Geistlichen zu mehrerer Brüderlichen Liebe in Christo und genauerer Vereinigung beyder Religionen ausdrücklich und scharf anvermahnet, auch befohlen hat, auf den Cantzeln alle Streitfragen zwischen den Lutheranern und Reformirten gäntzlich wegzulassen. Ebendas. T. III. p. 259. T. IV. p. 596 597. 3) Daß man die Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Gebräuche nach der Reformirten Weise eingerichtet hat. Allein so gut auch die Absichten dabey gewesen seyn können, so wenig hat sich die Sache ausführen lassen, weil der Grund der Trennung dabey unberühret gelassen worden. Eben so wenig fanden die mit der vorgegebenen Einigkeit bey der Kirchen Gehör, welche in dem Punct von der Gnade zwar mit der Lutherischen Kirche einig zu seyn vorgaben, aber doch die Reformirten Lehrsätze behalten wolten. *Acta Histor. Eccles.* Tom. IV. p. 1144.

Was II. die **innern Spaltungen** der Reformirten in diesem Jahrhundert anlanget; so haben die Spaltungen der **Arminianer** und **Calvinisten**, oder sogenannten **Remonstranten** und **Contra-Remonstranten** beständig fortgewähret. Insonderheit hat der **Arminianismus** in Engelland sehr überhand nehmen wollen, nachdem verschiedene Bischöffe sich demselben geneigt erwiesen, und haben die Presbyterianer sogar auch dem Primaten in Engelland, **D. Thom. Tennison**, Ertz-Bischoffen zu Canterbury, öffentlich Schuld gegeben, daß er diese Secte hege und befördere. Ein Englischer Lehrer, Nahmens **Wilhelm Jones**, gab zu Anfang dieses Jahrhunderts des bekannten Niederländischen Remonstrantischen Professors **Phil. a Limborch** Schrifften ins Englische übersetzt heraus, und legte denselben in der Vorrede ein ungemeines Lob bey. Und was noch das schlimmste ist, so haben sich unter dem Deckmantel des Arminianismi die gefährlichsten Socinianischen Principia mit eingeschlichen, das man zu Steurung dieses Unheils nicht gnugsame Mittel finden können. **Histor. Bilder-Saal** VII. Th. III. Cap. p. 937. seq. **Unschuld. Nachr.** 1703. p. 91. Nicht weniger hat die Haupt-Trennung zwischen den **Episcopalen** und **Presbyterianern** in der Englischen Kirche immerfort grosse Irrungen verursachet, da zumahl verschiedene streitige Puncte dazu gekommen, welche die Verbitterung zwischen beyden Partheyen vermehret haben. Unter der Regierung **Anna** hatten die Bischöffli-

chen in vielen Stücken einen grossen Vorzug vor den Presbyterianern, da hingegen diese das Volck auf ihrer Seite hatten, und musten in Schottland viele Priester mit Gewalt genöthiget werden, vor die Königin das öffentliche Gebet zu verrichten, welches nicht ohne grosse Unruhe abgieng. **Ludwigs** Univers. Histor. P. I. p. 688. 839. Insonderheit rottirte sich ein Schwarm Fantasten zusammen, welche sich **Cameronianer** oder **Sänger von Israel** nenneten, und weder die Königin noch das Parlament vor ihre Obere erkennen wolten, sonst aber sich sowohl von der Episcopal- als Presbyterianischen Kirche absonderten, und eine besondere Parthey in Schottland ausmachten. **Ludwigs** Univers. Histor. P. I. p. 688. siehe deren Artickel im V Bande, p. 407.

Den 22 May 1721 hielt die Schottländische Geistlichkeit eine Versammlung zu Edenburg, bey welcher der **Graf von Rothes** als Königlicher Commissarius, ein Königliches Schreiben von 15 May übergab, in welchen der König versicherte, wie er das Interesse der Presbyterianischen Kirche in Schottland zu unterstützen, und derselben Freyheiten unverbrüchlich zu handhaben gesonnen sey. **Unsch. Nach.** 1721. p. 496 seq. Woraus man siehet, daß nach Beschaffenheit der Regierung bald die Episcopal, bald die Presbyterianische Parthey den Vorzug hat.

III. Die merckwürdigsten Exempel von den besondern **Abfällen** vom Evangelio sind der Zeit-Ordnung nach kürtzlich diese:

Johann Philipp Treiber, ein Doctor der Rechte, und Sohn **Joh. Friedr. Treibers**, Rectors zu Arnstadt, gab im Jahr 1705 Monatsweise eine ärgerliche Schrifft heraus, unter dem Titel: **Kunst wider die in Glaubens-Lehren zu weit gehende Vernunfft, aus der Vernunfft zu disputiren, oder die mit Vernunfft gefangen genommene Vernunfft**, und weil er darüber zur Verantwortung gezogen, und endlich auch in Arrest gebracht wurde, gieng er aus Desperation zum Pabstthum über. **Ludwigs** Universal-Histor. P. III. p. 54. **Theologische** *Annales* Dec. I. p. 200.

Die Durchlauchtigste Wolffenbüttelische Prinzeßin **Elisabeth Christina** bekennete sich 1708 bey hoher Vermählung mit dem damahligen Könige in Spanien, und nachmahligen Römischen Kayser **Carl VI**, zur Röm. Catholischen Religion, worüber zwischen D. **Fabricio** in Helmstädt und andern Theologen viel Streitigkeiten entstanden.

Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, ließ sich in seinem hohen Alter durch Päbstische Emissarios dahin bewegen, daß er anfangs mit dem Pabst correspondirte, im April 1710 aber eine unvermuthete Reise nach Bamberg vornahm, und in einem ohnweit davon entlegenen Kloster sich öffentlich

lich zur Röm. Catholischen Kirche bekannte, auch bald hernach den Papisten die Aufbauung einer Kirche in Braunschweig gestattete. Doch hat er seine Lande, der Gewissens-Freyheit wegen, mit einem besondern Edict verwahret, und ist 1714 den 27 Mertz zu Saltzthal verstorben. **Unsch. Nachr.** 1711. p. 146 seq.

Dem Exempel ihres Herrn Vaters folgte den 28 Septemb. 1712 dessen jüngste Prinzeßin Tochter, **Henrietta Christina**, Aebtißin zu Gandersheim, welche ihre Würde freywillig niederlegte, und zu Rürmond die Evangelische Lutherische Religion abschwur. **Ludwig** l. c. P. III. p. 639. **Unschuld. Nachr.** 1712. p. 1070.

In eben diesem jetztgedachten Jahre den 28 Octob. wendete sich auch der Würtenbergische Printz, **Carl Alexander**, Commendant von der Festung Landau, in Wien zur Römisch-Catholischen Religion. **Ludwig** l. c.

Rudolph Martin Mehlführer, ein Licentiat der Theologie, von Schwabach gebürtig, der sich sonst durch einige gelehrte Schrifften in re litteraria & orientali bekannt gemacht, begab sich zu Ende des 1712 Jahres aus seinem Vaterlande nach Augspurg, in dem Vorsatz die päbstliche Religion anzunehmen, worauf er auch am 9 Jenner folgendes Jahres seine Declaration zur Römischen-Catholischen Religion publicirte, welcher ärgerliche Bogen alsobald von einem so genannten **Theodoro Bibliandro** in den Nothwendigen Anmerckungen, wie auch von **M. Friedr. Strunzen** in der **Untersuchung des Mehlführerischen Declarations-Schreibens**, welche mit einer Vorrede **D. Wernedorffs** ans Licht trat, wiederleget wurde. **Unschuldig. Nachricht.** 1713. p. 100 seq. p. 851. Weil nun **Mehlführer** hierauf im Jahr 1714 zwey deutsche Schrifften, genannt: **Die Ehre und Freude der heil. Kirche**, und **Freundliche Warnung an D. Wernsdorffen und M. Strunzen zu Wittenberg**, divulgirte, und darinnen nicht nur verschiedene Evangelische hohe Häuser empfindlich angriff, sondern auch die Evangelische Religion an sich selbst wieder den Religions-Frieden und Reichs-Grund-Gesetze strafbarer Weise lästerte, so nahm sich das Hochpreißliche Evangelische Corpus zu Regenspurg der Sache an, und ersuchte Kayserliche Majestät in einem allerunterthänigsten Schreiben von 31 Octob. 1714 gegen ermeldten **Mehlführer** eine exemplarische Ahndung zu statuiren, welches auch von der Würckung war, daß höchstgedachte Kayserl. Maj. in einem den 6 Septemb. zu Regenspurg öffentlich dictirten allergnädigsten Commißions-Decret die Mehlführerischen Schrifften vor Schmäh-Schrifften declarirete. **Unschuld Nachr.** 1714 p. 499 seq. 792 seq. **Ludwigs** Universal-Historie P. II. p. 135. Endlich besann sich dieser **Mehlführer** eines bessern, und kehrte wieder zur Evang. Lutherischen Kirche um, da er denn im Jenner 1725 in der Nicolai-Kirche zu Leipzig öffentlich ad Sacra Evangelica readmittiret ward. Er wandte sich hiernächst mit einer demüthigsten Addresse und Anzeige an das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, revocirte darinnen, und detestirte mit Bezeugung vieler Reue sein gegebenes Aergernis, wobey er zugleich um Schutz wieder die besorglichen Verfolgungen wegen seiner Zurückkehr ansuchte. **Unschuld. Nachr.** 1715 p. 633 seq. **Coburgisch. Zeitungs-Extract** 1725 Mens. Mart. p. 54 seq. 1726 Mens. Oct. p. 243 1729 Mens. Jan. p. 7 seq.

M. Johann Sigmund Nester, ein Studiosus der Theologie, trat im May-Monat 1715 zum Pabstthum über, und ließ hierauf eine so genannte **Wiederbekehrung auf die alten Wege** zu Straßburg drucken. Seine Schrifften haben **M. Joh. Phil. Storr**, unter den Nahmen Joh. de Trunco Virente, im Jahr 1715 in dem **Abfall M. T. S. Nesters** wiederlegt, ingleichen **L. Christ. Weise**, im Jahr 1717 in der **Schrifftmäßigen Erweckung zum Wachsthum in der Gnade und Erkänntnis Christi.** Und da ein päbstischer Professor zu Heidelberg, **P. Paul Ußleber** eine Eydliche Abfertigung wieder den ersten edirte, antwortete ihm derselbe, 1716 in der **Vorstellung wieder P. Ußlebers Abfertigung. L. Post-Zeitungen von Gelehrten Neuigkeiten** 1717 in der andern Beylage p. 7 seq. **Storrii** Vorstellung wieder P. Ußlebern p. 15 seq. **Unschuld. Nachrichten** 1717 p. 125 seq. 256 u. f. An. 1718 p. 282 seq. Anderer Uebergang von der Lutherischen zu der Römisch-Catholischen Religion anjetzo zu geschweigen. Sonst ist auch noch im frischen Gedächtnisse, daß die Prinzeßin von Mecklenburg-Schwerin Anna, sich 1733 von der Evangelisch Lutherischen Religion zur Griechischen Kirche gewendet, und den 23 May gedachten Jahres ihr öffentlich Glaubens-Bekänntniß deswegen abgeleget. *Act. Histor. Eccles.* Tom. II. p. 602. **Genealogisch. Archivarius** T. III p. 315.

Von Paris wurde berichtet, daß ein dasiger Carmelite bis 1738 schon 18 Protestanten beredet habe, die Religion zu ändern. Hingegen machten die Herren General-Staaten um selbige Zeit eine merckwürdige Verordnung. Das Consistorium zu Namur hatte berichtet, wie verschiedene Unterthanen in sonderheit aber junge Officiers, welche sich an Personen von Römischer Religion verheyrathet, zu dieser Religion übergetreten wären, dergleichen auch in andern Gegenden geschehen. Die General-Staaten machten darauf den Schluß zu einen beständigem Gesetze; daß alle Kriegsbedienten, die bey ihrer Annehmung in der Republick Dienste sich zur Reformirten Religion bekannt hätten, wenn

sie die Römisch-Catholische Religion annehmen, oder Personen dieser Religion heyrathen würden, ihrer Chargen alsobald verlustig seyn solten. Ebend. Tom. III. p. 312. Sind nun hin und wieder viele von der Lutherischen Kirche abgegangen, so haben auch viele dagegen, auch so gar Bischöffe unter den Papisten in Engelland die Wahrheit des Evangelii erkannt, und in Deutschland ließ ein Doctor Juris, welcher Churpfältzischer Rath und Referendarius war, das Pabstthum fahren, und wandte sich zu den Reformirten. Weil dieser nun deswegen von seinen alten Glaubensgenossen viel Lästerungen hören muste, so stellte er die Gründe seiner Aenderung samt den vornehmsten Irrthümern der Papisten in einer besondern Schrifft unter dem Titel vor: Ant. Steph. Molfengeri rationis, cur pontificiorum religionem deseruerit. **Unschuld. Nachricht.** 1740 p. 216.

Seinsii Kirchen-Historie I. II. III. IV. V. VI. IX und XII Theil.

Treno, oder Trenius de Rill-da-vilen, ist vielleicht eben der, welcher den 22 Mertz in den Kirchen-Büchern der Römischen Kirche vorkommt, und Trena ein Sohn Tedii genennet wird, wiewohl Colganus sagt, er sey ein anderer. Der Gedächtniß-Tag ist den 23 Mart.

TRENORCHIUM, Stadt, siehe **Tournus,** im XLIV Bande, p. 1747.

Trenschin, Stadt und Grafschafft, siehe **Trentschin.**

TRENSCHINIENSIS COMITATUS, siehe **Trentschin.**

TRENSCHINIUM, Stadt und Schloß, siehe **Trentschin.**

Trenschir- (und Frisir-Buch) ist ein kleines gedrucktes und mit vielen in Kupffer gestochenen Figuren durchschossenes Büchlein, woraus man nicht nur die Kunst, die verfertigten und auf den Tisch gesetzten Speisen künstlich und manierlich zu zergliedern, sondern auch nach den vorgezeichneten Figuren die Servietten- und Tafeltücher artig brechen und frisiren lernet.

Trenschiren, Vorschneiden, *Secare Cibos, Deartuare Dapes,* heisset die gar zugerichteten Speisen auf das geschickteste zergliedern, und in gehörige Stücke zerschneiden, welches in vorigen Zeiten auch bey den ansehnlichsten Versammlungen vor aller an der Tafel sitzenden Augen verrichtet werden muste, zu jetzigen Zeiten aber gemeiniglich an einem Nebentische insbesondere vorgenommen, und daraus vorgeleget und herumgegeben wird. Zu Ausübung dieser so nöthigen als nützlichen Arbeit wird eines theils erfordert eine geschickte und firme Hand, die Gelencke ordentlich und zierlich zutreffen, nach gewissen Regeln, die Gabel zu embrochiren, und mit dem Messer die Ober- und Unter- ingleichen die Creutz- oder verkehrten Schnitte vortheilhafftig zu machen; andern Theils gehöret auch darzu eine annehmliche Vorsichtigkeit, die Stücken in Vorschneiden nicht unbedachtsam in die Schüssel fallen zu lassen, und darmit das Tischtuch, oder die Kleider, der darneben sitzenden Personen, oder sich selbst zubesudeln, nicht weniger den Speisen mit blosen Händen zu nahe zu kommen, oder diese allzuviel mit Fett einzuschmieren; das Geschnittene in der Schüssel wohl zu rangiren, und so denn, der Gebühr nach vorzulegen. Die Regeln des Trenschirens beruhen in der Vortheilhafften und nöthigen Führung des Messers, bey Schnitten, bey Umwendung des gantzen Stückes, und bey Ablegung der davon gelösten Theile. Vor allen Dingen aber soll man bey den Schnitten die Vortheile wissen, wo die Stärcke und Schwäche an einem Messer zu suchen, und davon mercken: Je näher man bey dem Heffte das Messer ansetzet, je stärcker ist es; ingleichen wer das Gelencke bey einem Flügel treffen will, der muß das Messer an den vermuthlichen Ort, weil er den Zusammenwuchs von aussen nicht sehen kan, mit seiner Klingenstärcke, und also nahe bey dem Hefte ansetzen, dasselbe hin und wieder bewegen, bis er das Messer zwischen das Gelencke hinein bringe. Zu diesem Schnitte, wie auch, wo man gerade vor sich hin etwas theilen will, fasset man das Messer mit dem Zeigefinger und Daumen dergestalt, daß der Hefft an den Handballen aufliegt, und der Rücken des Messers unter dem Zeigefinger in einer geraden Linie stehe, oder man fasset das Messer mit voller Faust also an, daß das Ende des Heffres an den kleinen Finger zu liegen kommt, und sich oben der Daumen um das Messer herum schliesset, welches in dem Falle geschiehet, wo man von oben den Schnitt gerade vor sich hinweg zu führen hat; so man aber von unten hinauf gegen sich schneiden will, wird zwar eben also das Messer allein nur mit gewendeter Hand gehalten, so, daß die Schärfe des Messers gegen den Leib gekehret ist. Bey den besten und üblichsten Umwendungen eines gantzen Stücks, ingleichen eines Cappauns, Berghahns, und dergleichen, schlägt man entweder um den gantzen Heft des Messers die vier Finger, daß der Daume unter das Messer gehalten werde, und die flache Hand untengekehret, wendet auch wohl des Messers-Spitze gerade zu nach seinem Leibe, oder man hält das Messer gantz niedrig und zwar inwendig an das Huhn oder dergleichen, und wendet dieses also um; oder man leget auswendig das Messer an, daß die Spitze niedrig ist, und wendet das Stück also zu sich. Die Ablegung der Theile geschiehet folgender Gestalt: Theils nimmt man das Messer gantz in die Hand, daß dessen Spitze nach dem Leibe zu ist, so kan man gar leichte ein Stück, welches bereits abgelöset, gemächlich ablegen; theils legt man den Zeigefinger auf des Messers Klinge, daß die Schneide desselben von einem gekehret ist: Theils spisset man das bereits gelösete Stücke mit der Spitze des Messers an, drehet es ein wenig herum, bis es lossgehet; theils stösset man mit der Spitze des Messers auf das gelösete Stücke, doch so, daß die Spitze niedrig gehalten wird, auf welche Art insgemein die Beine an Enten, Gänsen und dergleichen Geflügel abgelöset werden; theils leget man das Messer in das abgelösete Stück, und beuget es also zu sich. In welcher Ordnung im übrigen die Zergliederung, derer so mancherley

cherley gekochten oder gebratenen Speisen vorzunehmen, dazu dienen die absonderlich im Druck gegebene Trenschirbücher, nebst ihren beygefügten Abrissen, wie auch die höltzernen Modelle, oder die mit Drat zusammen gehefteten Gerippe, als woran man so wohl dieses, als auch die Treffung der Gelencke sich am besten, nebst einer deutlichen Anweisung der nöthigen Handgriffe bekannt machen kan. Die Trenschirmeister, welche hierzu um ein geringes Geld Anweisung geben, pflegen auch gemeiniglich darneben mit zu zeigen, wie aus allerhand Früchten und Obst vielerley Figuren zu schneiden, ingleichen die Servietten zu brechen und dergleichen, welches letzte sie an vielfältiger Zusammenlegung eines Papiers vorausmachen. Die höltzernen Stücke, derer man sich zur Erlernung des Trenschirens bedienet, sind der Capaun, der Hecht, der Kalbskopf, der Krebs, die Schöps- oder Hämmelkeule, die Gans, das Spanferckel und der Nierenbraten. Wenn diese Stücke in Natur auf dem Tische vorhanden, so dienet zu wissen, welches vor das delicateste Bißgen an jedem gehalten werde, damit man solches dem Vornehmsten von der Compagnie am ersten vorlege. Bey allen Trenschiren kommen **Schnitte, Stösse,** oder **Umwendungen** und **Ablegungen** vor. Der erste **Schnitt,** ist, wenn ihr das Messer mit dem Zeiger und Daumen fasset, das Hefft auf den Handballen leget. Dieser Schnitt wird gebrauchet, wenn ihr Oberschnitte machet, und eure Finger unten kommen. Ihr müst auch wissen, wo die Stärcke und Schwäche in den Messern ist, denn je näher ihr bey dem Hefte das Messer angesetzet, je stärcker ist es. Wenn ihr das Gelencke an einem Vogel finden wollet, müst ihr das Messer mit seiner Klingenstärcke, nahe bey dem Hefte ansetzen, dasselbige hin und wieder bewegen, damit ihr das Gelencke findet, und das Messer hineinbringet; Darnach wendet das Messer, und hebet den Knöchel aus dem Pfännlein, und thut einen langen Schnitt. Der **andere Schnitt** ist, wenn ihr das Messer gantz in die Hand nehmet, daß das Ende des Hefftes, an euren kleinen Finger zu liegen kommt, und ihr den Daumen um das Messer schliesset. Dieser Schnitt wird gebrauchet, wenn ihr von unten schneidet. Der **dritte Schnitt** wird eben so gehalten wie der erste, nur daß die Hand muß gewandt werden, daß die Finger oben kommen. Dieser Schnitt wird gebrauchet, wenn von unten etwas aufgerissen wird. Zu einem jedweden Schnitte wird eine zierliche Cavade gemachet, doch daß selbige nicht zu weitläuftig werde. Der vornehmsten Stösse oder Umwendungen sind fünffe: Die **erste Umwendung** ist, wenn ihr alle vier Finger lang auf das Messer leget, daß das Hefft des Messers an euren kleinen Finger liege, und euren Daumen unter das Messer haltet, die flache Hand kommt unten. Die **andere Umwendung** ist, wenn ihr des Messers Spitze zu eurem Leibe haltet, an das Huhn leget, und so herumwendet. Die **dritte Umwendung** ist, wenn ihr das Messer also inwendig an das Huhn leget, und herumwendet. Die **vierte Umwendung** ist, wenn ihr das Messer auswendig an das Huhn leget, daß die Spitze niedrig ist, und zu euch wendet, wie im gekochten Huhne. Die **fünffte Umwendung** ist, wenn ihr das Messer auswendig an das Huhn leget, u. solches zu euch wendet, daß der Steiß zu euch kommt, wie bey dem Capaun Der **Ablegungen** sind auch fünffe: Erstlich, wenn ihr das Messer gantz in die Hand nehmet, daß des Messers Spitze nach eurem Leibe ist, denn also könnet ihr gar leicht ein Stück, welches ihr abgelöset, ablegen. Diese Ablegung ist fast wie die andere Umwendung. Die **andere Ablegung** ist, wenn ihr euren Zeiger auf des Messers Klinge leget, daß die Schneide des Messers von euch ist. Die **dritte,** wenn ihr, was ihr gelöset, mit der Spitze des Messers anspiesset, und das gelösete Stücke etwas herumdrehet, bis es loßgehet. Die **vierte Ablegung** ist, wenn ihr mit der Spitze des Messers auf das gelösete Stück stosset; doch also, daß die Spitze niedrig gehalten wird, und solches herunter stosset. Auf diese Manier werden die Beine an Enten, Gänsen und dergleichen Flügelwerck abgelöset. Die **fünfte Ablösung** ist, wenn ihr das Messer an das abgelösete Stück leget, und also zu euch beuget, wie die Beine an den gekochten Huhn abgeleget worden. Dieses alles noch deutlicher zu zeigen, so wollen wir kürtzlich die zierlichsten Zergliederungs-Arten folgender Braten anweisen; als: Das **gebratene Huhn,** soll mit dem Vordertheile zu eurer Rechten, mit dem Hintertheile zu eurer Lincken stehen, stecket das Messer in den Hals, die Gabel aber in Steiß, wendet es damit um, embrochiret den Flügeln gleich, und zertheilet es folgender Gestalt: Löset 1) den Hals, thut 2) den Oberschnitt am rechten Flügel, 3) den Oberschnitt am rechten Schenckel, 4) den Gegenschnitt am rechten Schenckel; ingleichen verfahret auch mit Ober- und Gegenschnitten, am lincken Flügel und Schenckel; löset ferner das Zühbeinlein, schneidet das Brustfleisch rechts und lincks ab, hebet das rechte und lincke Achselbeinlein, spaltet den Steiß auf der rechten und lincken Seite, stosset die Ribben entzwey, und zerhauet den Rücken. Das **gesottene Huhn.** Machet an solchen erstlich, wenn ihr den Hals abgelöset, die Ober- und Gegenschnitte an den beyden Flügeln und Schenckeln, löset das Zühbeinlein, schneidet das Brustfleisch von der rechten und lincken Seiten, spaltet den Steiß rechts und lincks, stosset die Ribben entzwey, und zertheilet den Rumpf in der Schüssel. Die **gebratene Gans,** bringet dieselbe auf die Gabel, schneidet den Steiß auf, und thut mit einem Löffel das Eingefüllte heraus, machet hierauf den Oberschnitt am rechten Schenckel, den Gegenschnitt daselbst, den Ober- und Gegenschnitt am rechten Flügel, und folglich auch also am lincken Schenckel und Flügel; Hierauf löset das Zühbeinlein, schneidet das Brustfleisch auf der rechten und lincken Seiten ab, mit einem Creutzschnitt, und stosset es mit dem Messer von dem Hippauf, hebet das rechte und lincke Achselbeinlein aus, spaltet den Steiß auf der rechten und lincken Seite, stosset die Ribben entzwey, zertheilet den Rumpf in der Schüssel. Wenn dieses geschehen, so zertheilet die Schenckel in zwey Theile, damit die Keulen davon kommen, alsdenn präsentiret man ein Stück nach dem andern. Die wilde Gans ist von der Zahmen im Vorschneiden nichts unterschieden, nur daß man bey solcher die Schenckel gantz löset, und nicht zertheilet. Die **gebratene Ente:** Bringet die-

dieselbe auf die Gabel, machet die Ober- und Gegenschnitte an Schenckeln und Flügeln, löset das Zühbeinlein, und verfahret im übrigen wie beym gebratenen Huhn. Das **Rephuhn**: Löset erstlich den Hals, thut die Ober- und Gegenschnitte an Flügeln und Schenckeln, löset das Zühbeinlein, stosset die Ribben auf beyden Seiten von einander, thut die Brust von der Gabel, und zerhauet den Rumpf. Auf eine andere Manier: Thut einen Schnitt in den Hals, und lasset ihn hangen, hierauf Ober- und Gegenschnitt an Schenckeln und Flügeln, bieget das Zühbeinlein, etwas zurücke, und thut einen Spaltschnitt, bis an die Gabel Uebergebet es hierauf dem Vornehmsten an der Tafel also gantz, daß er davon nehme, was er will. **Junge Tauben und Hüner**, zertheilet mit einem Creutzschnitte über die Brust. **Welscher Hahn**: Setzet die Gabel auf den Stiel an der Brust, schneidet drey oder vier Schnitte vom Fett, welches über das Zühbeinlein gewachsen, wendet hierauf den Hahn um, leget und zertheilet ihn folgender Gestalt: Hauet das rechte Obergelencke der Flügel ab, ingleichen das lincke: Ferner den rechten Flügel, die Keule oder das Obergelencke am rechten Schenckel, den lincken Flügel, das Obergelencke am lincken Schenckel, löset hierauf die beyden Hintergelencke, ferner das Zühbeinlein, schneidet das Brustfleisch mit langen Stücken ab, hebet das rechte und lincke Achselbein aus, spaltet den Steiß auf der rechten u. lincken Seite, zertheilet das übrige, wie beym übrigen Geflügel. Vom **Auerhahn**: Schneidet ihm den Hals ab, thut den Ober- und Gegenschnitt an Flügeln und Schenckeln, löset das Zühbeinlein, schneidet das Brustfleisch mit langsamen Schnitten ab, hebet das rechte und lincke Achselbein aus, spaltet den Steiß auf beyden Seiten, und zertheilet den Rumpf. Eben also wird auch das Fasanhuhn trenschiret. Das **Spanferckelein**: Setzet dasselbe, daß der Kopf gegen eurer lincken Seite stehet, bringet eine Spitze der Gabel in das rechte Nasenloch, hebet es mit dem Messer unten bey dem Halse ein wenig auf, und hauet den Hals entzwey, behaltet den abgehauenen Kopf auf der Gabel, und schneidet die Haut an den Wangen entzwey, wieget die untern Kinnbacken mit dem Messer ab, hauet den Kopf oben auf, und setzet ihn ausserhalb der Schüssel auf einen absonderlichen Teller, stecket die Gabel in Rumpf, und schneidet 1) den Oberschnitt am rechten Hinterfuß, 2) den Gegenschnitt im rechten Vorderfuß, 3) den Oberschnitt am rechten Hinterschenckel, 4) den Oberschnitt am rechten Vorderschenckel, 5) den Oberschnitt am lincken Hinterfuß, 6) den Gegenschnitt am lincken vordern Schenckel, 7) den Gegenschnitt am hintern, 8) den Oberschnitt am Vorderschenckel, 9) Schneidet den Bauch auf, stellet das Messer zu der Gabel, und thut das Eingefüllete nach Gelegenheit entweder mit einem Löffel oder Gabel heraus. 10) Machet einen langen Schnitt durch den Rückgrat; und 11) stellet die Gabel an die lincke Seite, und zertheilet den Rumpf in so viel Stücken, als ihr dencket auszukommen. Der **Haase**: wenn solcher in der Schüssel lieget, so schneidet die rauhen Beine herunter, stecket eine Gabelspitze in den Rückgrat, vorne an der Ribben, und hauet daselbst ein Stücklein drey oder vier quer Finger breit ab, stecket von neuen die Gabel in den Rückgrat bis an das Hefft, und zertheilet wie folget: Das Oberfleisch am rechten Läufer, das Unterfleisch am lincken Läufer, das Oberfleisch am lincken, und das Unterfleisch am rechten, schneidet etliche lange Stücke über den Rumpf, löset das Fleisch Stückleinweise von dem Rumpffe mit Queerschnitten, schneidet die Nieren heraus, und spaltet das Creutz auf der rechten und lincken Seite, dabey das Schwäntzlein muß gelöset werden, leget das rechte und lincke Marckbein auf den Rumpf, schlaget sie auf, und stosset es völlig mit dem Messer aus dem Gelencke, drehet hierauf das rechte, und denn das lincke löchrigte Beinlein ab, ziehet die Gabel aus dem Rückgrate, und zertheilet den Rumpf in so viel Stücke als ihr wollet. Den **Kalbskopf**: stecket die Gabel in das Gurgelbein, hebet den Kopf damit auf, und zertheilet ihn folgender Gestalt: 1) Schneidet einen Creutzschnitt über den Kopf, und löset die Hirnschale oben auf, stellet das Messer zu der Gabel, nehmet einen Löffel, thut das Gehirne auf einen absonderlichen Teller oder Ort in die Schlüssel, löset das Fleisch von dem untern Kinnbacken auf der rechten und lincken Seite, löset ferner das rechte und lincke Ohr, beuget die untern Kinnbacken ab, auf die rechte und lincke Seite, schneidet aus solchen beyden Seiten das Vorschneider-Bisgen; machet hierauf einen langen Schnitt über die Zunge, benebenst einem Queerschnitte, und stosset sie ab, löset das rechte und lincke Auge, beuget die obern Kinnbacken ab, auf der rechten und lincken Seiten, stechet lincks und rechts den Jäcken, hauet den Knorpel auf der Nase entzwey, stecket das Messer bey der Gabel hinein, und bieget das übrige auswerts von einander. Der **Schweins-Kopf**: Stecket die Gabel in die Nasenlöcher, und schneidet die Schwarte bey der Wangen auf der rechten und lincken Seite weg, und lasset sie also hangen, schneidet etliche subtile Stücklein vom Halse, und so man auf der andern Seiten auch etwas abschneiden will, muß man den Kopf umwenden, schneidet ferner das Fleisch vom Kinnbacken, und wenn solches nicht zureichet, muß man ferner die Ohren ablösen, und etliche Stücke daselbst abschneiden. Den **Schincken**: Schneidet die Schwarte oder Haut von dem Rücken; doch also, daß sie daran hangen bleibet, und hierauf etliche Stücken in Form eines halben Mondes oben, mitten aus dem Schincken; solten solche etwann zu lang fallen, kan man sie in der Mitten theilen. **Nierenbraten**: Zertheilet denselben nach seinen Gelencken, schneidet die Niere heraus, und leget sie auf einen absonderlichen Teller. An den **Pasteten** öfnet der Trenschicant erst den Deckel rund herum, legt hierauf aus der Pastete mit einem Löffel, die darinn enthaltene Speisen, wenn sie erst zierlich zerschnitten worden, auf einen Teller Portionsweise vor, und langet solchen einen nach den andern herum. An den **Artischocken** setzet die Gabel mitten in den Stuhl oder Kern, thut die breiten Blätter davon, und breitet sie aus in Gestalt einer Rose, leget hierauf die Artischocken mitten durchgeschnitten oder auch gantz, wenn man auskommen kan, auf einen Teller vor; vergesset aber nicht jedesmahl frische Brühe darüber zu giessen. **Torten** sind leicht

leicht zu zerschneiden, entweder in so viel Stücke als Gäste an den Tische sitzen, oder daß man die Torte in zwey Theile zertheile, und nur die Helffte in Stücken schneide. Das übrige bey den Trenschiren giebet die Erfahrung und Geschicklichkeit, auch daß man die Compagnie, welche man vor sich hat, wohl zu unterscheiden wisse.

Trenschir-Messer, sind grosse breite und scharfe Messer, welche in einem Gestecke beysammen gehalten, und insgemein auf einem absonderlichen Teller über die Tafel, nebst dem Potage- oder Vorlege-Löffel gegeben werden. Siehe auch **Messer**, im XX Bande, p. 1168.

Trense, ist ein leichtes und subtiles Mundstück ohne Stangen, damit man sonderlich die Ungarischen, Pohlnischen, und Türckischen Pferde, zu zäumen pfleget. Die Trensen sollen eines Fingers dick, und mit grossen Ringen auf beyden Seiten versehen seyn, nicht allein wegen der nöthigen Stärcke und Verschonung des Mauls, sondern auch, daß selbige sich nicht durch das Maul ziehen, und allerhand Unordnung verursachen. Sie sind in gewisser Maaß bey theils Pferden, und zu gewisser Zeit nöthig, nützlich und wohlanständig zu gebrauchen, und zwar 1) wenn man ein Pferd einen starcken Lauf verrichten lässet, und keines Aufhaltens nöthig hat; 2) welchem Pferd von Stangen das Maul verwundet; 3) vor junge Fohlen zum Aufstellen und arbeiten; 4) vor Pferde, die von Auflegen des Mundstücks gewohnt sind, die Zunge heraus zu strecken; 5) welche im Maule kützlich; 6) die ein durchbrochenes und gantz vernichtetes Kinn haben, und vor grosser Unempfindlichkeit keine Kinn-Kette fühlen; 7) welche so sicherer Schenckel seyn, daß sie gantz keiner Versicherung des Zaums bedürffen, und aller ihrer Schulen mächtig sind; 8) bey den Paßgängern, je freyer deren Kopff ist, je weniger ihr geschwindes Avanciren verhindert wird; bey einem Reispferd, das geschwinde Fortkommen zu befördern, auch bey den Hand-Pferden, zum Beyherführen und Wasserreiten, und endlich 10) bey den Post- und Soldaten-Pferden, hurtige und geschwinde Ritte zu thun.

Trent, Lat. *Trenta*, einer von den 3 merckwürdigsten Flüssen in Engelland. Er entspringet in der nordlichen Gegend von Straffordshire, nahe bey Leck, und hat zwey nicht weit von einander liegende Quellen, welche aus einem Moorlande oder morastigen Boden hervorkommen. Die Provintzen, durch welche er fliesset, sind Straffordshire, Derbyshire, Nottinghamshire und Lincolnshire. Wo die mitternächtliche Grentzen dieser letztern an Yorckshire stossen, vereiniget sich die Trent mit der Ouse, und formiret das æstuarium, Humber genannt, welches hernach in die Nord-See fällt. Auser der jetzterwehnten Ouse lauffen noch sehr viele andere Flüsse in die Trent, z. E. die Dove, die Darwent, die Erewasch, die Idle, der Anckam u. s. w. Einige haben den Nahmen dieses Flusses von dem Frantzösischen Worte Trente hergeleitet, und ihn deswegen auf Lateinisch TRIGINTA genennet, auch sich bemühet, damit solche Etymologie desto wahrscheinlicher würde, 30 andere Flüsse, so in die Trente fielen, und dreyßigerley Arten von Fischen, womit dieselbe angefüllet wäre, herauszubringen. **Cambden** Britan. p. 530.

TRENTA, ein Fluß, siehe **Trent**.

Trentacinquius, (Aler.) ein Italienischer Rechtsgelehrter, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb Resolutiones practicas in 3 Büchern in Fol. welche zu Franckfurt 1610 und 1663 zu Cölln, aber 1708 wieder aufgeleget worden; ingleichen Tract. de substitutionibus, Venedig 1588 in Fol. **Barberini** Biblioth.

Trentaquatris, (Thomas de) ein Dominicaner von Bologna, war ein zierlicher und geschickter Redner, und gewann den König Alphonsus von Aragonien, der ihn manchmahl predigen hörte, durch seine Wohlredenheit so sehr, daß er eine grosse Summe Geldes zu Errichtung einer von Grund aus neuen Bibliotheck zu Bologna hergab. Es starb zwar der König, als der Bau kaum angefangen, dem ohngeachtet brachte obiger Thomas hier und da vieles Geld zusammen, wovon die Arbeit fortgesetzet und zu Stande gebracht werden konte. Er starb zu Rom 1444 und hinterließ: Sermones de tempore, de Sanctis & quadragesimales. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 797.

Trente, Lat. *Trentia*, heisset eines von denen 3 Theilen der Niederländischen Provintz Ober-Ißel, wird von den meisten **Drente** geschrieben, besiehe den Artickel davon im VII Bande, p. 1420.

Trentre oder Dreyßig, ein Flecken in Franckreich, nahe bey der Stadt Beziers gelegen, allwo ein Berg, davon das Frantzösische Sprüchwort: J'ai veu d' une montaigne trente & deux villes; das ist, ich habe von einem Berge dreyßig und zwo Städte gesehen. Denn ausser diesen Flecken Trente oder dreyßig, kan man die 2 Städte Beziers und Narbonne sehen. **Zeilers** Itin. Galliæ p. 352.

Trentelburg, Stadt, Amt und Schloß, siehe **Drennelburg**, im VII Theile p. 1420.

TRENTE-SIX-MOIS ist eine Nahme den man bisweilen denenjenigen giebet, die sich engagiren, in West-Indien, und sonderlich in den Antillischen Inseln zu dienen. Sie werden daher also genennet, weil sie sich gemeiniglich auf 3 Jahr, jedes von 12 Monaten engagiren. Man nennet sie aber auch auf eine anständige Manier des **Engagez**, ob sie gleich wie die Negres, so lange ihre drey Jahre währen dienen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TRENTIA, ein Stück Land, siehe **Trente**.

Trentis, (Stephanus de) war zu Lucca, wohin sich seine Familie bereits zu **Carl** des Großen Zeiten gewendet, und jederzeit in grossem Ansehen allda floriret, Archidiaconus an der Cathedral-Kirche, und besaß nicht nur eine grosse Wissenschafft in den Rechten, sondern stand auch wegen seiner Frömmigkeit in gutem Ruff, weswegen ihn Pabst **Nicolaus** V. 1448 zum Bischoff von Lucca ernennte. Diesem Amte that er auch ein völliges Genüge, und stellte zum öftern Visitatio-

nen in seinem Bißthum an, hielt über dieses verschiedene Synodos, auf welchen er durch heilsame Statuta die Kirchen-Disciplin aufrecht zuerhalten bemühet war. Die Päbste **Nicolaus** V. **Callixtus** III. und **Pius** II. bedienten sich seiner mit gutem Nutzen. Der letztere davon schickte ihn 1473 als seinen Legaten a latere nach Deutschland, daß er den Kayser **Friedrich** und den König in Böhmen mit einander aussöhnen möchte, welches er auch so glücklich zu Stande brachte, daß ihn ermeldter **Pius** auf seiner Zurückkehr zu Mantua mit vieler Wohlgewogenheit empfieng. Nach dessen Tode kehrte er nach Lucca in sein Bißthum zurück, muste aber, als **Paul** II. den Päbstlichen Stuhl bestiegen, als Gesandter der Republick nach Rom gehen, und die Beglückwünschung darzu ablegen. Von dar schickte ihn der neue Pabst als seinen Legaten nach Engelland, und machte ihn, nachdem er kaum zu Lucca wieder angelanget, zum Legaten vom Kirchen-Staat, in welcher Function er auch zu Cingoli 1477 im September Monat sein Leben beschloß. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 826.

Trento, ein Fluß in Abruzzo, im Königreich Neapolis.

Trento, Stadt und Bischoffthum, siehe **Trident**.

Trento, (Johann Baptist, Graf von) war zu Padua gebohren, und legte sich daselbst, nachdem er die schönen Wissenschafften bey denen Jesuiten zu Bologna erlernet, auf die Rechtsgelahrheit, brachte es auch in kurtzem so weit, daß er mit Ruhm die Doctor-Würde bekleiden konnte. Er starb den 10 August 1717 in seinem 43 Jahr, nachdem er verschiedenes in Lateinischer und Italienischer Sprache so wohl in gebundener als ungebundener Rede geschrieben, davon aber unter seinem Nahmen nichts ausser dem **Anacreon**, welchen er in Ital. Verse übersetzt, herausgekommen, doch haben andere sich damit gros zu machen und Ehre zu erwerben gesucht. **Papadopoli** Hist. Gymnas. Patav. Tom. II. p. 146.

TRENTOLA, ein berühmter Flecken in Campania, oder heut zu Tage Terra di Lavoro, mitten inne zwischen der alten Stadt Capua und Sueßula, und deren Ueberbleibseln gelegen; allwo ehedem Trebula, nach Aussage des Cluverii, gewesen. **Zeilers** Itin. Ital. c. 7. **Corvini** Fons Latinit. T. II.

Trentsch, (Christian) siehe **Trentschius**.

Trentschin, **Trántschin**, **Trenschin**, Ungar. **Trintseny**, Lat. *Palatinatus* oder *Comitatus Trentschiniensis*, oder *Trenchiensis*, oder *Trenschinienſis*, ein Gespan- oder Grafschafft in Ober-Ungarn an den Schlesischen und Mährischen Grentzen, so vor diesem eigene Grafen dieses Nahmens gehabt. **Matthäs**, Graf von Trentschin, wiederstund anfangs dem Könige Carolo Roberto Neapolitano, er ward aber im Jahr 1312 in einer Schlacht von demselben überwunden. Im Jahr 1473 schenckte König Matthäs diese Grafschafft dem Grafen Stephanen zu Zipß, weil er sich im Pohlnischen und Böhmischen Kriege ihm treu erwiesen, mit diesem Bedinge, daß, so seine Nachfolger selbige wieder einlösen wolten, sie dem Besitzer 15000 güldene Pfennige zahlen solten, wie **Bonfinius** berichtet. Es liegen in dieser Grafschafft 1) die Hauptstadt **Trentschin**, Lat. *Trenschinium*, *Trenſchinium*, *Trænſchinium*, *Trechinenſis civitas*, welche an der Waage gegen Mähren zu gelegen ist, und ein festes Schloß, das unter dem Nahmen TRINCHINENSE CASTRUM bey den alten Schrifftstellern vorzukommen pflegt, über gedachtem Flusse auf einem hohen Felsen hat, der es auf einer Seite Schußfrey machet, gegen Abend aber lieget ein Berg, der ihm jedoch nicht allzuviel schaden kan, weil an dieser andern Seiten eine sehr dicke und doppelte Mauer, wie auch ein tiefer Graben ist; 2) Schloß und Stadt Sillain, und andere. Eine Meile von Trentschin sind zwey warme Bäder. Im Jahr 1528 haben Königs Ferdinands Völcker, und 1593 die Türcken diesen Ort eingenommen. Im Jahr 1681 erhielten die Lutherischen zu Trentschin, die Erlaubnis, daselbst eine Kirche aufzubauen. Im Jahr 1708 den 3 August wurden die Ungarischen Malcontenten eine kleine Meile von Trentschin von dem Kayserlichen General-Heister geschlagen. **Bonfin.** rer. Hungar. dec. 4. Lib. III. **Allgem. Chron.** VIII Band, p. 331. XII Band, p. 117. b Europäische *Fama* VIII Band, p. 23. **Ludewig** Reliqu. MSS Diplom. T. V p. 480. u. f. **Einleitung zur Heutigen Historie** T. I.

TRENTSCHINIENSIS COMITATUS, siehe **Trentschin**.

TRENSCHINIUM, Stadt, siehe **Trentschin**.

Trentschius, (Christian) gebohren zu Groß senhayn in Meißen 1605, studirte zu Leipzig und Wittenberg, an welchen letztern Orte er nachmahlen Professor der Logic und Metaphysic gewesen, schrieb:

1. Disput. de philosophiæ natura.
2. De propriorum communicatione.
3. De natura prædicationis.
4. De veritate.
5. De bonitate transcendentali.
6. De necessario & contingente.
7. De eodem & diverso.
8. De universali & singulari.
9. De principio & principiato.
10. De potentia & actu.
11. De disjunctis affectionibus entis in genere.
12. De unitate tam indivisibili, quam divisibili.
13. De Sophista.
14. De Enunciatione infinita.
15. De concursu causæ primæ ad actiones causarum secundarum, 1654.
16. De conditione sine qua non.
17. Utrum aliquid rationis quibusdam brutis competat.
18. De existentia Spirituum, 1649.
19. De causa morali.
20. De intellectu.
21. De uno.

22. De

22. De constitutione habitus intelligentiæ, Leipzig 1648 in 4.
23. Collegium exercitationum metaphysicarum, Wittenberg 1653 in 4.
24. De inscripta libro naturæ Dei existentia, ebend. 1664.

und starb den 26 April 1677 im 72 Jahre. **Witte** Diar. **Hofm.** Lexic. Univ.

Trentz, ein Dorf im Anhaltischen unweit Cöthen, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

TREOU, heisset bey den Frantzosen in der Seefarth ein **viereckigtes Segel**, so die Galeren, Tartanen und einige andere Schiffe von niedrigem Bort, bey stürmigten Wetter führen. Sonsten führen sie gemeiniglich dreyeckigte Segel. Ein mehrers siehe **Sturm-Segel**, im XL Bande, p. 1436.

Trepagne, (Rene) Abt zu Menerville, und Priester zu Suresne und Buteaux. Er hat seit 1684 bis 1697 dem Burbonischen Hause viele Dienste gethan, wie er denn nach Savoyen, der Schweitz, Flandern, und endlich auch nach Delfft verschicket worden, daselbst er bey dem Ryßwickischen Friedens-Wercke Secretair gewesen. Es schickten ihn auch die Gesandten von dar im Jahr 1697 nach Paris, um die Ratification einiger Tractaten abzuhohlen, und gaben ihm in dem Briefe ein gut Zeugniß. Der König nahm dieses gar wohl auf, schrieb dessen Nahmen auf, und versprach desselben bey Gelegenheit eingedenck zu seyn. Ob aber hierauf etwas erfolget, kan man nicht sagen. Vielleicht hat man bey dieser Gelegenheit bey dem König etwas pro memoria eingeben wollen, weil grosse Herren gar vielerley zugedencken haben, und daher leicht etwas vergessen können. Er gab 1712 ein Buch heraus, so den Titel führete: Les Amusements de Monseignieur le Duc de Bretagne, Dauphin, d. i. **Zeitvertreib des Hertzogs von Bretagne, nebst einer auf dessen Todt gehaltenen Rede**, Paris in 12. In welchen Buche er von sich und dem jungen Hertzog von Bretagne folgendes erzehlet: Als er im Jahr 1710 den 14 Jul. zu Versailles zu thun gehabt, wäre er ohngefehr in die Antichambre des jungen Hertzogs von Bretagne, der dazumahl 3 Jahr alt gewesen gekommen. Nachdem er ihm seinen unterthänigsten Reverentz gemacht, so habe ihn der Hertzog gefraget, ob er weit herkäme? Ob er gefahren oder geritten wäre? Ob er auch Pistolen, Stiefel und Sporen bey sich hätte? Als ihn nun Trepagne auf alles Antwort gegeben, so hätte der Hertzog genuthmasset, daß ihm eine Spieß-Ruthe nicht undienlich seyn würde, und weil er eben eine in Händen gehabt, hätte er ihm solche verehret. Hierauf habe Trepignan gleich seine Danckbarkeit zu bezeugen, einige Verse aufgesetzet, und unterdessen die Spieß-Ruthe vergülden lassen. Hierauf habe er solche den 6 August wieder mit sich nach Hofe genommen, da sie denn der junge Hertzog gleich gewahr worden, bey welcher Gelegenheit er auch bey der Hofmeisterin des Hertzogs, der Madame de Vantadour, bekannt geworden. Worauf er seine Verse vor dem gantzen Hofe ablesen müssen, und auch seine vergüldete Spieß-Ruthe von der Hofmeisterin mit folgenden Worten zurück bekommen: **Mein Herr, hier habt ihr euren Passport, ihr könnet, vermöge dessen herkommen, wenn ihr wollet. Ich wünsche, daß die Spieß-Ruthe ihren Effect haben, und der Printz dasjenige sprechen möge, was ihr verlanget.** Am 21 August kamen die beyden Hertzoge von Bretagne und Anjou nach der Königlichen Abtey von Long-Champ. Unser Geistlicher stellete sich auch daselbst ein, und überreichte dem Hertzog ein Rohr, darein er die Spieß-Ruthe statt einer Scheide gesteckt hatte. Der Hertzog ließ sich dieses gar wohlgefallen, ward auch von **Trepagne** mit einer wohlgesetzten Rede becomplimentiret. Den 27 August machte er abermahl seine Aufwartung, und da überbrachte er dem Hertzog ein sauber gemahltes Bild, auf welchem die Begebenheit, wie ihm der Hertzog die Spieß-Ruthe geschencket, abgemahlet stund. Ferner überreichte er dem Printzen 1711 den 16 Mertz ein gewisses Spiel, le jeu de la liberte genannt: Es bestehet solches aus verschiedenen Maximen, deren bey jeden Buchstaben des Alphabets zehen geschrieben sind, und mit Kugeln geschrieben wird, darauf die Buchstaben des Alphabeths zu sehen. Wer nun diesen oder jenen Buchstaben hat, der fordert eine Nummer bis auf zehen, und die Maxime, so unter dieser Zahl stehet, wird alsdenn hergelesen. Nechst diesem hat er ihm verschiedene Lebens-Regeln zusammen geschrieben, und endlich auch la Lotterie de Monseigneur le Duc de Bretagne, welche ebenfalls aus kurtzen und in Verse gesetzten Regeln bestehet. Allein alles Vergnügen des Herrn Abts **Trepagne** fiel durch das Ableben des Hertzogs in den Brunnen, dahero er weiter nichts thun konnte, als daß er dessen Hintritt mit einer Leichen-Rede, worzu er die Worte des 145 Psalms zum Text genommen: **Verlasset euch nicht auf Fürsten, sie sind Menschen, sie können ja nicht helffen**, beehrete. Es ist diese Nachricht in seinen obangeführten Buche: Les Amusements de Monseigneur le Duc de Bretagne, zu befinden. **Deutsche** *Acta Erudit.* T. II. p. 688 u. ff.

Trepan, Haupt- oder Schedelbohrer, *Trepanum*, *Trepan*, ist in der Wundartzney ein Werckzeug, in Gestalt eines Windelbohrers, daran die Schneide hohlrund, wie eine Säge gezahnet, in der Mitten aber ein spitziger Stift ist, an statt des Zapfens, daran sie sich umwendet. An etlichen ist die Schneide von drey oder mehr Blättern, die aus einem Puncte auswerts von einander stehen. Die Hand-Arbeit so damit verrichtet wird, heisset man **Trepaniren**, und wird gebraucht, in gefährlichen Hauptwunden und anderen Gebrechen, wo man Lufft zum Hirne machen will, weil damit ein Loch durch die Hirnschale gebohret wird. Siehe auch den Artickel: **Trepanation**. Das unterste Theil des Trepans wird *Modiolus* genennet, und ist zwiefach, das eine davon hat in der Mitten eine Spitze, wird zum ersten Ansatze gebrauchet, und *Trepanum mas*, das andere ist ohne

Spitze, und *Trepanum fœmina* genennet: Das oberste ist der Häft des Bohrers und heisset *Manubrium*.

Trepan, (Hand-) suche unter dem Artickel: **Trepanation**.

TREPANATIO, siehe **Trepanation**.

Trepanation, *Trepanatio*, oder **Durchbohrung der Beine**, und insonderheit **der Hirnschale**, ist eine Durchlöcherung des Hirnschedels, so man mit einem besondern Bohrer, welchen man einen Trepan nennet, zu dem Ende unternimmet, um nach einer schweren Kopff-Verletzung, das ausgelauffene Geblüte oder Materie unter der Hirnschale, welches den Patienten sonsten würde um das Leben bringen, heraus zu lassen, oder Stücke Beine, welche das Hirn stechen oder drucken, in die Höhe zu heben. Sonsten nennet man auch die Durchbohrung aller Beine in verschiedenen Gliedern, als an den Rippen, Brustbeinen, und andern, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, eine Trepanation; aber, eigentlich zu reden, wird sie nur pur von der Hirnschale gesaget, dahero wollen wir auch allhier hauptsächlich von dieser handeln. Es haben die Alten sich zuweilen der Trepanation bedienet in allerley schweren Hauptkranckheiten, welche durch die Fontanelle auf dem Kopffe, oder andere Mittel, nicht haben weichen wollen, in der Meynung, daß durch ein solches Loch in der Hirnschale die bösen Feuchtigkeiten und Dünste aus dem Gehirne noch besser könnten ausdämpffen, und dadurch solche Uebel gehoben werden. Andere stehen in der Meynung, als wenn die Trepanation nirgendes, ausser bey den Bruche des Hirnschedels zu unternehmen. Allein beydes ist falsch. Denn das erste scheinet den medicinischen Anfangs-Gründen zu widersprechen; von dem andern aber lehret die Erfahrung, daß die Trepanation auch bey vielen andern Verletzungen des Hauptes, obgleich kein Bruch zugegen, nothwendig anzustellen sey, besonders da man nicht eigentlich wegen des Bruches oder der Fissur, sondern vielmehr wegen der gegenwärtigen üblen Zufälle, als der abgebrochenen Splittergen, und des ausgeflossenen und unter dem Hirnschedel befindlichen Blutes trepaniren muß. Dahero trepaniret man heut zu Tage in allen schweren Verletzungen des Hauptes, von äusserlichen hefftigen Zerquetschungen und Erschütterungen des Hauptes, durch Schlagen, Stossen, Werffen, Fallen oder Schüssen u. s. f. verursachet, als wodurch entweder die Hirnschale zerbrochen und eingeschlagen worden, oder einen Sprung bekommen, und Geblüte sich unter der Hirnschale ergossen, welches üble Zufälle verursachet. Da wir oben gewiesen, daß man vermöge der Trepanation alle diejenigen Sachen, die dem Gehirne und den Hirnhäutlein Beschwerniß verursachen, wegzubringen suche, so wollen wir die Kranckheiten und Zufälle, welche eigentlich diese Operation erfordern, etwas genauer durchgehen. Nehmlich erstlich ist die Operation nöthig, wenn sich geronnenes Blut unter dem Hirnschedel, er mag noch gantz, oder es mag nur die eine Tafel davon gespalten seyn, aufhält, als wodurch das Gehirne gedruckt wird, und sein Amt nicht mehr verrichten kan; daher bey den Patienten Schwindel, Schläfrigkeit, Raserey, Krampf oder gar die Benehmung aller Sinnen, Empfindung und Bewegung, ja der Tod selbst entstehen; besonders aber ist es aus dem hefftigen Schmertze des Hauptes, dem Fieber und Convulsionen zu erkennen, wie **Tulp** Observ. L. I c. 2 und **Scultet** Armament. chirurg. obs. 7 angemercket. Vors andere, wo nur wenig Geblüte ausgeronnen, daß es jetzt bemeldete Zufälle nicht alsobald verursachen kan, so wird selbiges doch endlich faul, naget, entzündet und zerfrisset das Gehirne, und bringet endlich erst nach langer Zeit bemeldete Zufälle und den Tod zuwege, gleichwie solches sehr offte ist angemercket worden. Drittens, wenn der Hirnschedel gantz entzwey oder gespalten, die Spalte aber so klein ist, daß kein Blutströpflein durchdringen kan. Viertens in einem Gegenbruche (Contrafissura,) wenn er eben so, wie jetzt beschriebene Spalte, beschaffen; Fünfftens wenn der Hirnschedel sehr eingedruckt ist, das Gehirne schwer belästiget, und ihm auf keine andere Weise zu helffen, nehmlich, wenn sich das gehörige Instrument, der Heber genannt, in die gemachte Oeffnung nicht bequem anbringen lässet. Sechstens wenn die abgebrochenen Stückgen Beine die Hirnhäutlein nebst dem Gehirne sehr reitzen, welches ein stechender Schmertz, woferne der Patiente nicht raset, zu erkennen giebet. Die Trepanation hat demnach einen sehr grossen und herrlichen Nutzen. Denn sie ist in so vielen Kranckheiten des Hauptes ein allgemeines Mittel, welches den Weg öffnet, wodurch nicht nur so vielerley Sachen, die zu dergleichen Beschwerungen Anlaß geben, ausgeführet werden, sondern wodurch man auch die Medicamente bequem einbringen kan. Dahero auch diese Operation, nach **Bohnen**s Meynung, in scharffen und langwierigen Kranckheiten des Hauptes erfordert wird, es mag eine innerliche oder äusserliche Ursache vorhanden seyn. Denn der Trepan wird nicht weniger in entsetzlichen und langwierigen Kopfschmertzen, innerlichen Wassersucht des Hauptes, bösen Seuche oder schweren Noth, Schwindel, Melancholey, Tollsucht, öfterer Uebersallung des Schlafes, wie in Brüchen und andern dergleichen Schäden und Zerschmetterung der Hirnschale gebrauchet. Wovon **Fien**, Controvers. Chirurg. Tract. I c. 4. **Foreſt**, Libr. IX obs. 31 in Scholio. **Severin** de efficaci Chirurgia p. 137. **Rower** Prax. Libr. I c. 7. **Rhodius** Cent. I obs. 43 und 66. **Rondelet** L. I cap. 41. **Bened. Sylvat** Cent. I obs. 53 und **Glandorp** Gazophylacii p. 110 mit mehrern nachzulesen. Dieweilen aber diese Operation, darinnen man ein Stück Bein aus dem Hirnschedel bohret und von dem harten Hirnhäutlein ablöset, gar schwer ohne Verletzung des harten Hirnhäutleins und also nicht ohne alle Gefahr kan angestellet werden (siehe **Fien** de trepanatione und **Bohnens** Diss. de trepanationis difficultatibus) so soll man in denen Verletzungen des Hauptes, welche noch auf andere Manier können gehoben werden, nicht so jählings zur Trepanation schreiten, gleichwie **Cæsar Magatus** L. II de Vulneribus c. 41 und **Dionis** in seiner Chirurgie zu rathen pflegen, damit man nicht den Verletzten ohne äusserste Noth einer solchen Gefahr unterwerffen möge; sondern nach **Celsus** Rath, L. VIII

c. 4 alsdann erst, wenn man durch innerliche und äusserliche Mittel, als durchs Aderlassen, Purgiren, Clystiren und zertheilende in Wein gekochte Kräutersäckgen, die bey dem Verletzten sich befindlichen schweren Zufälle nicht vermindern kan. Doch dieses wollen wir hier erinnern, daß, ob wir schon erst gelehret haben, es sey nicht allzugeschwind zur Trepanation zu schreiten, man auch in Zufällen, wo derselben Nothwendigkeit vor Augen, dieselbe nicht allzulange aufschiebe, damit nicht das stockende Geblüte, oder die drückenden Stücke der Hirnschale das Gehirne so verletzen mögen, daß der Patiente wegen allzulange aufgeschobener Trepanation das Leben einbüssen müsse. Einige widerrathen vor dem dritten Tage die Trepanation zu unternehmen, und zwar darum, weil **Hippocrates** de Vulneribus capitis §. 28. saget: Man dürffe den Hirnschedel im Anfange nicht bis auf die Hirnhäutlein durchbohren, theils, damit das harte Hirnhäutlein nicht allzulange entblöset bleibe, theils, weil vor dieser Zeit dieses Häutlein an der Hirnschale dergestalt feste hange, daß man das ausgeschnittene Bein ohnmöglich sonder grosse Gewalt wegnehmen könne. Allein angeführte Umstände sind nur bey Herausziehung abgebrochener Stückgen Beine warzunehmen und zu vermeiden, wie **Hippocrates** selbst, nebst vielen andern erfahrnen Wundärtzten, erinnert. Andere, welche in den Gedancken stehen, daß man den Patienten mit der Trepanation in die gröste Todesgefahr stürtze, sagen, man müsse zuvor, ehe man zu dieser gefährlichen Operation schreite, die hefftigen Zufälle, als das Fieber, Raserey, Convulsionen und dergleichen erwarten, indem die tägliche Erfahrung lehre, daß viele schwere Verletzungen des Hauptes ohne dem Trepan gehoben würden; andere im Gegentheil ergreiffen dieses Mittel bald im Anfange, ehe sich noch dergleichen höchst-gefährliche Zufälle ereignen, woran sie auch recht weißlich handeln, nur müssen sie alle Umstände wohl und genau überlegen, zumahl da **Hippocrates** selbst am angeführten Orte §. 20. gleich innerhalb den ersten drey Tagen die Operation zu unternehmen befiehlet: Es sey dann, daß die Trepanation an einem solchen Orte zu verrichten wäre, wo man sie ohne die gröste Gefahr nicht vollbringen kan; die Ursachen, warum sie alsdenn aufzuschieben, wollen wir unten angeben, wovon auch **Parius** in Hippocratem de vulneribus capitis p. 255. und **Manschette** obs. Chirurg. 115. mit mehrern nachzulesen. Wenn nun also erwehnte Zufälle des Hauptes sehr gefährlich sind, und keine starcke Blutstürtzung hinderlich ist, so muß der Wundartzt gleich im Anfange, nehmlich den andern oder dritten Tag, ja zuweilen gar den ersten Tag den Trepan zu Hülfe ziehen. Das ist, er muß in dergleichen gefährlichen Zustande, aufs allerlängste im Sommer noch vor dem siebenden Tage, und im Winter noch vor dem vierten Tage die Operation unternehmen. Denn bey den Zufällen des Hirnschedels, desselben Verwundungen und Schlägen, lässet es sich nicht zandern, sondern man muß je eher je lieber zum Wercke schreiten, und den Patienten zu retten suchen. Gar ofte geschiehet es aber, daß die bestimmte Zeit, entweder aus Nachläßigkeit des Wundartztes, offte aber aus Zaghaftigkeit des Patienten vorbey gehet; man muß aber dem ohngeachtet die Trepanation noch unternehmen, und sollte es gleich erst einige Tage oder Wochen hernach geschehen; denn die Trepanation soll niemahls in dergleichen Fällen, wenn oben beschriebene Kennzeichen zugegen, und der Patiente noch sattsam Kräfte hat, unterlassen werden. Zumahl da man so viele Exempel von solchen, wiewohl späten, dennoch aber glücklich abgelaufenen Trepanationen hin und wieder aufgezeichnet findet; wie denn **Hildan** Cent. IV. obs. 4. die Operation am zwölften Tage; **Scultet** obs. 4. am eilften, obs. 18. am zwölften und obs. 13. in der neun und zwanzigsten Woche glücklich verrichtet hat. Will aber ein Wundartzt die Trepanation, wegen einer langwierigen Kranckheit, als Kopfschmertzen und dergleichen vornehmen, so muß er sich hüten, daß er weder im zunehmenden noch vollen Monde trepanire. Und zwar nicht nur, wegen der vielen Feuchtigkeiten, welche sich zur selbigen Zeit im Haupte versammeln, indem gar offte auch die kleineste Wunde des Hauptes zur selbigen Zeit dem Patienten den Tod verursachet, sondern auch, weil zu dieser Zeit das Gehirne gar sehr aufgeblasen und geschwollen ist, dahero es gar leichtlich vom Trepane und dergleichen Werckzeugen versehret werden kan. Es ist aber zu wissen, daß man von der Trepanation keinen gewissen oder glücklichen Ausgang versprechen kan: Weil man nicht weiß, wie die Verletzung inwendig beschaffen, welche offt viel grösser ist, als man muthmassen kan; und sterben derohalben fast die meisten, welche trepaniret werden: Zwar nicht sowohl wegen der Operation, als wegen der heftigen Verletzung des Gehirns. Ja es befinden sich die Trepanirten offt nach der Operation viele Tage gantz wohl, sterben aber dennoch wider alles Vermuthen: dieweil entweder offt ein wenig Geblüte oder Materie noch an einem Orte verborgen lieget, welches man weder muthmassen, noch heraus bringen kan, das nach und nach das Gehirne entzündet, zerfrisset, oder eine Schwürung, und dadurch den Tod verursachet; oder es kan auch der Patiente durch übele Lebensart, durch schädliches Essen und Trincken, durch undienliche Luft, durch Zorn, Schrecken, und andere dergleichen Sachen, sich leicht den Tod zuwege bringen. Wenn man also erkennet, daß die hefftigen Zufälle sich nicht durch vorbemeldete Mittel wollen heben lassen, muß man alsdann zur Operation schreiten: Da man denn vor allen Dingen wohl überlegen muß, an welchem Orte man den Trepan ansetzen soll, dieweil man denselben nicht allenthalben, wo man will, sicher anbringen darf. Es zeiget uns aber den eigentlichen und rechten Ort, theils die üble Materie, welche man herausführen muß, theils die Beschaffenheit desjenigen Theiles, welchen man trepaniren will. Was ersteres anbelanget, so ist am besten, wenn man den Trepan, wo ein Sprung im Hirnschedel ist, auf den Sprung selbsten, wo aber kein Sprung oder Bruch da ist, auf den Ort, wo der Schlag ist hingegangen, oder wo

man sonsten muthmasset, daß die Verletzung sey, ansetzet, und zwar am untern Theile desselben; bey einem Bruche aber an dem Orte, so dem Bruche am nächsten. Was das andere, nehmlich die Beschaffenheit des Orts anbelanget, so ist zu wissen nöthig, daß man folgende Oerter nicht sicher trepaniren darf: Nehmlich 1) die Nähte in der Hirnschale, insonderheit die Pfeilnaht, weil daselbst das harte Hirnhäutlein feste anhängt, und die grosse pfeilförmige Höhle (sinus sagittalis) gleich darunter lieget, welche leicht, aber mit grosser Gefahr, kan verletzet werden; Ja man soll auch weder über noch nahe an den Nähten trepaniren, denn dadurch würden die Zäserlein und Blutgefässe, welche das harte Hirnhäutlein mit dem Hirnschalhäutlein (Pericranium) vereinigen, zerreissen, wovon **Manschette** obs. 16. **Berengar** de fractura cranii p. 319. und **a Cruce** p. 404. mit mehrern nachzulesen sind. **Hippocrates** Lib. de Vulneribus capitis bekennet selbst, daß er sich einsmahls gar sehr betrogen, und eine Naht durchbohret habe. Doch erfordert es zuweilen die Nothwendigkeit, daß man die Nähte trepaniren muß, ja wir finden hin und wieder Exempel, daß es sehr glücklich abgelaufen sey, wie oben **a Cruce** und **Berengar** an angeführten Orten, desgleichen **Guielimus** de Operationibus chirurg. Tract. de Trepanatione Cap. 4. **Carpus** Lib. de fractur. cranii ingleichen **Hildan** obs. 8. Cent. II. Exempel anführen. Dahero ist dergleichen Operation nicht gäntzlich zu verwerfen, sondern je zuweilen zu gebrauchen, zumahl wenn man versichert ist, daß das harte Hirnhäutlein entweder von einem starcken Schlage, oder wegen des vielen ausgetretenen Blutes und anderer Materie, von der Hirnschale und von dem Hirnschalhäutlein schon mercklich abgegangen. Ist die Naht selbst entzwey und der Bruch über der Naht, so muß man zweymahl trepaniren, nehmlich auf jeder Seite einmahl. Denn woferne man den Trepan nur auf einer Seite anbringen wollte, so würde nur das auf dieser Seite sich aufhaltende geronnene Blut und übele Materie heraus treten, dasjenige hingegen, welches sich auf der andern Seite aufhält, bliebe darinnen und verursachte dem Patienten entsetzliche Beschwerlichkeiten; denn weil das harte Hirnhäutlein mit dem Hirnschalhäutlein vereiniget ist, so kan das Blut nicht von einer Seite zur andern kommen, woferne nicht das harte Hirnhäutlein schon zuvor durch einen heftigen Schlag oder andern Zufall abgesondert worden, und also dem Blute von jener Seite zu dieser ein freyer Weg offen stehet. 2) Darf auch nicht leicht in der Mitte des Stirnbeins über den Augenbraunen trepaniret werden, weil hier zwischen den Tafeln des Hirnschedels eine mercklich Höhle zu finden, dahero gar leichtlich einige Splittergen abbrechen könnten, welches doch soviel als möglich zu vermeiden. 3) Wo eine grosse Ader ins Bein gehet. 4) Soll man auch nicht trepaniren auf einem Beine, das wackelt oder faul und angefressen ist; denn der Bohrer würde mit seiner Last die abgebrochenen oder fast nur noch klebenden Stückgen gar sehr niederdrücken und also dem Hirnhäutlein, ja dem Gehirne selbst, noch weit grössern Schaden zufügen. Ist aber die Spalte nicht allzugroß, und es sind auch keine Stückgen vom Beine abgegangen, so kan man wohl die Crone des Trepans über die Spalte setzen, doch dergestalt, daß der Diamant nicht in die Spalte selbst zu stehen komme, sondern die Spalte nur von der Crone umzirckelt werde. 5) Muß auch der gantz unterste und hinterste Theil des Hirnschedels von dem Trepane verschonet bleiben, theils weil viele Musceln daselbst liegen, theils damit nicht das Gehirne nebst seinem Hirnhäutlein wegen seiner schweren Last hervor und heraussalle. Sollte es aber nicht zu ändern seyn, und die Operation müste an diesem Orte unternommen werden, so muß man zuvor die Musceln durchschneiden und sich einer kleinen Crone bedienen, damit nicht die Oeffnung allzugroß werde. 6) Sollen auch die Schläfe von dergleichen Operation befreyet seyn, theils wegen der vielen Musceln, theils wegen des harten unterliegenden Felsenbeines, als welches ohne grosse Erschütterung des Gehirnes unmöglich durchbohret werden kan; theils wegen der schwammichten und weichen Nähte, so an den Schläfen zu finden, als warum viele Splittergen losgehen würden. Gesetzt der Bruch wäre an den Schläfen zu finden, so muß man viel lieber den obersten oder nähesten Theil trepaniren und die Schläfe verschonen. Dennoch sind auch zuweilen in zweifelhaften Fällen die Schläfe mit erwünschtem Erfolg trepaniret worden, wie **Andreas a Cruce**, **Guielimus** und **Wisemari** bezeugen. Siehe auch hievon **Rouhaulten** de Vulneribus capitis p. 91 u. f. Auch ist 7) die creutzförmige Erhabenheit auf dem Hinterhauptsbeine an der Trepanation hinderlich. Endlich wollen wir 8) nicht rathen, daß man einem kleinen Kinde den Trepan ansetze; denn die Beingen des Hirnschedels sind noch nicht sattsam an einander befestiget, daß sie dahero dergleichen starcke Operation auszustehen nicht im Stande sind. In allen diesen Zufällen oder Gelegenheiten, wo man auf dem verletzten Orte selbst nicht trepaniren darf, soll man einen Ort erwehlen, der doch so nahe bey der Verletzung als möglich ist, oder wenn der Bruch an der Naht selbst wäre, kan man doch einen Querfinger breit neben der Naht trepaniren; ja wo die Zufälle sehr heftig sind, und noch immer sich vermehren. Insonderheit wo die Sinne und der Verstand weg sind, die Patienten beständigen Schlaf, Brechen, Krampf und Fieber haben, Geblüte zur Nasen, Mund und Ohren herausläuft, soll man ob man auch schon keinen Ort finden könnte, wo ein Bruch oder Verletzung wäre, zuerst auf einer Seite der Hirnschale und wenn man daselbst kein ausgelaufenes Blut findet, oder um dasselbe alles herauszubringen, und die Zufälle zu heben, nicht genug wäre, auch auf der andern Seite trepaniren; und wo auch diese nicht genug, oder man das ausgelaufene Geblüte noch nicht fände, soll man nun auf dem vördersten, nun auf dem hintersten Theile des Kopfes trepaniren, und so fortfahren, bis man dasselbe finde: Denn es ist besser, wie **Celsus** lehret, in so gefährlichen Zufällen ein ungewisses Mittel

zu

zu versuchen, als gar keines, damit man nichts unterlasse, was dem Patienten hätte nutzen können. Wenn ein Bruch durch die Naht gehet, muß man auf beyden Seiten derselben trepaniren, ungefehr einen Finger breit davon, um dadurch die auf beyden Seiten befindlichen Feuchtigkeiten und abgebrochenen Knochen herauszubringen. Es ist auch sonsten offt nöthig, daß man an verschiedenen Orten der Hirnschale trepanire: wenn man nehmlich erkennet, oder auch nur muthmasset, daß ausgelaufenes Geblüte oder ein Splitter an einem Ort stecke, welche man durch das erste Loch nicht könnte herausbringen; Denn es bezeugen einige Schrifftsteller, daß manche Patienten zwey-drey-fünff-sieben-ja zwölffmahl sind trepaniret worden, als **Scultet** obs. 7. **Glandorp** Specul. Chir. obs. 3. p. 46. und **Dionis** in seiner Chirurgia ꝛc. **Stalpart van der Wiel** aber in seiner Centur. I. obs. 8. meldet gar, daß ein Graf von Nassau sieben und zwantzig mahl sey trepaniret worden, und davon gekommen. Wenn also der Ort erwehlet, wo man den Trepan stellen will, muß man an demselben, wenn die Haare noch nicht abgeschoren sind, dieselben wegscheren, und wo die Haut noch nicht durch die Verletzung von der Hirnschale abgesondert ist, solche mit einem Messer durchschneiden bis auf die Hirnschale, so viel als genug ist, um die Crone vom Trepane auf die blosse Hirnschale füglich zu setzen; welche Einschneidung meistentheils ins Creutz geschiehet, manchmahl nur in einer geraden Linie, zuweilen wie ein Lateinisches T oder V, oder wie es sonst dem Wund-Artzt, am bequemsten zu seyn düncket. Hernach sondert man die Lippen des Schnittes ein wenig von der Hirnschale ab, füllet Carpie oder Leinwand darunter, damit selbige wohl in die Höhe und von einander stehen mögen, auch damit sie von den Spänen, welche währender Operation abgehen, nicht beschweret werden; dann trucknet man das Bein überall wohl ab, und füllet die gantze Hohligkeit mit Carpie aus, als wodurch zugleich das Bluten der Lippen gestillet wird, wiewohl es hier eben nicht allemahl so schädlich ist. Was sonsten gemeiniglich wegen der Ohren erinnert wird, nehmlich daß man sie mit Wolle, Seide oder deraleichen zustopffen soll, damit der Patiente das Geräusche von dem Trepane nicht höre, solches kommt weder mit der Vernunfft noch mit der Erfahrung überein, wie Fallop schon längst angemercket. Denn der Schall hievon dringet nicht haussen zu den Ohren hinein, sondern die gesunde Vernunfft lehret, daß er, weil die Beine des Hirnschedels sehr genau mit einander vereiniget, ohne die Ohren hinein dringen könne, wie es auch selbst die armen Patienten bezeugen müssen. Nach diesem leget man eine Compresse darüber, welche Compresse man, um die Entzündung zu verhüten, vorher in warmen Branntewein, Kalt-Wasser oder Campherbranntewein eintauchen soll, und hernach dieses alles mit einem dienlichen Verbande, welches die Frantzosen Couvre-Chef nennen, verbinden. Wenn die Zufälle alsdenn nicht allzuhefftig sind, verschiebet man die Operation, wo dieses des Abends geschehen, auf den andern Morgen; wo es aber Vormittags geschehen, bis auf den Nachmittag. Wenn aber die schweren Zufälle immer hefftiger werden, kan man auch nach etlichen Stunden, so bald man nur meynet, daß sich das Bluten der Lippen gestillet hat, die Operation anfangen, dieweil sonsten dasselbe die Operation verhindern würde. Ja wo grosse Lebens-Gefahr vorhanden, muß man auch zuweilen zur Operation schreiten, wenn auch schon das Blut noch nicht gäntzlich gestillet wäre. Derohalben soll man auch, wenn nach dem Schnitte das Bluten so starck, daß es sich mit Carpie allein nicht wollte stillen lassen, gleichwie zuweilen geschiehet, andere Blutstillungen mit zu Hülfe nehmen; als das Alcohol vini, oder die Pulsader mit einer krummen Nadel umstechen und binden; ja es hilfft auch offt, wenn man eine solche Pulsader mit dem Finger eines Helffers eine Weile wohl zudrücken lässet, sonderlich wenn solches in der Operation vorkäme. Inzwischen wenn der Patiente dismahl verbunden, muß der Wundartzt seine Instrumente und Geräthschafft, welche er zur Operation nöthig hat, zusammen bringen und zubereiten. Das Instrument, welches man zu dieser Operation brauchet, ist ein Bohrer, und zwar entweder ein gemeiner, womit **Hippocrates** in der Wassersucht der Brust eine Rippe zu durchbohren anbefiehlet, dergleichen auch **Fabricius ab Aquapendente**, **Andreas a Cruce** und **Scultet** beschrieben, welchen man mit einer Hand regieren, und dahero auch den **Hand-Trepan** oder *Trepanum Aquapendentis* genennet; oder ein etwas geänderter, dergleichen **Paräus** Libr. IX. Cap. 17. und **Hildan** Cent. II. obs. 4. wie auch **Scultet** Tab. III. den Hirnschedel durchzubohren beschreiben und abbilden. Oder man brauchet einen würcklichen Trepan, womit man mitten aus dem Beine ein Stücke herausschneidet, dahero ihn auch einige, als **Gourmelin** Chirurg. Lib. II. p. 153. und **Paräus** Libr. IX. Cap. 18. eine runde Säge genennet, weil er nehmlich rund gestaltet ist, und Zähne wie eine Säge hat. Dieses Instruments bedienet man sich heut zu Tage am meisten, und ist viel bequemer, als die andern, sonderlich wenn die Crone nicht, wie vor diesem, z. E. beym **Paräus** Lib. IX. Cap. 18. und beym **Andr. a Cruce** in offic. Chir. p. 14. von einer Weite, oder cylindrisch ist, sondern gleichwie ein umgekehrter Kegel nach oben zu immer etwas weiter wird, wie in **Heisters** Chirurgie Tab. XV. fig. 3. A. zu sehen; so kan er nicht so geschwinde in das Gehirne durchdringen. Einige nennen diesen letzten auch **Hildans** Trepan, allein er ist schon längstens dem **Celsus** bekannt gewesen. Siehe **Celsus** Lib. VIII, C. 3. Dieses Instrument aber bestehet aus zwey Theilen, aus dem untersten, so umgedrehet wird, und aus dem obersten, welches umdrehet; jenes heisset die Crone oder Modiolus, dieses der Hefft oder Manubrium. Die Crone wird wiederum ins Männlein, Marem, und Weiblein Foeminam, getheilet. Das Männlein hat in der Mitten eine Spitze oder Stifft, welcher der Diamant genennet wird, er ist länger als die Crone selbst, und wird gleich zum ersten Ansatze gebrauchet, damit nehmlich die Zähne der Crone währenden Herumdrehen auf diesem

sem Stiffte, gleichsam als auf ihrem Mittelpuncte oder Thürangel feste ruhen, und nicht hin und wieder wancken, sondern in dem einmahl gemachten Zirckel bleiben mögen. Das Weiblein ist im Gegentheil ohne Diamant und vollendet das übrige der Trepanation, nachdem man nehmlich mit dem Männlein die obere Tafel des Hirnschedels durchbohret, oder nur etwas tief eingebohret hat, so drehet man den Diamant wieder aus der Crone, damit man nicht, wenn das Bein gantz und gar ausgeschnitten, mit selbigem, als welcher, wie gemeldet worden, länger als die Crone ist, das Hirnhäutlein durchstechē und verletze. Die Helffte, woran die Cronen beyderley Arten, so wohl das Männlein als Weiblein, feste gemacht werden, sind gleichfalls unterschieden, wie man sie bey dem Paräus Lib. IX. Cap. 18. Andreas a Cruce Lib. VIII p. 686. Carpus Berengarius de Fractura cranii, Cap. 4. Botallus de Vulneribus sclopetor. ab Aquapendente und dem Scultet Tab. II. abgebildet findet. Man muß allezeit zu der Operation solche Trepane nehmen, welche nicht tiefer, als man will, hinein gehen; Denn wenn sie sehr weit und tief hineingehen, so kan man es gar bald versehen, und wenn das Bein herausgeschnitten, die Hirnhäutlein, ja wohl das Gehirne selbst zerreissen und tödtlich versehren. Daher Paräus am angeführten Orte befiehlet, man sollte um die Crone einen runden Ziegel oder gleichsam einen Riegel legen, damit sie nicht tiefer, als man will, durchgehen könnte. Allein es scheinet, als wollte sich dieses nicht gar zu wohl thun lassen, indem die Hirnschedel nicht einerley, sondern bey diesem dicker, bey jenem hingegen viel dünner seyn, deswegen kein gewisser Ort, wo eigentlich diese Riegel an der Crone sollten befestiget werden, zu bestimmen ist; Dahero diese Cronen, welche unten etwas enge sind, oben allgemach weiter werden, oder welche äusserlich gekrinnet oder gespalten sind, allen andern weit vorzuziehen. Doch dürffen die Ecken der Krinnen nicht gleich und gerade heruntergehen, sondern sie müssen ein wenig schief seyn, als wodurch nicht nur die Operation befördert wird, weil die äusserlichen Spitzen das Bein auf den Seiten abschaben, sondern auch das Instrument, weil die Spitzen schief sind, tiefer, als es sich gehöret, einzugehen, verhindert wird. Die Crone wird demnach unten bey dem Bogen angeschraubet, damit man sie nach Befinden abnehmen und andere anschrauben könne, denn man soll etliche bey der Hand haben. Garengeot (von Instrumenten T. II. p. 115.) hat ein ander Kunststück bey dieser Schraube ausgedacht, allein die erste Art ist bereits bewähret genug gefunden. Weiter muß man bey dem Trepane haben ein besonderes Messer, das an der Spitze ein Knöpfflein haben soll; ferner ein Instrument, um das harte Hirnhäutlein abzudrucken; den so genannten Perforativ-Trepan, um den Anfang zum Bohren zu machen; weiter ein Bürstlein; eine in Carpie eingewickelte Lancette; wie sie hauptsächlich die Franzosen erfordern; Es kan es aber auch sicherer eine blosse und ordentliche verrichten; einen Aufheber (elevatorium); einen Zahnstöhrer von einer Feder geschnitten, einen kleinen Bohrer, eine gantz feine Sonde, Carpie und in einem Schüsselein guten rectificirten Branntewein. Welches alles in guter Ordnung bereit stehen soll. Die Gestalten der angeführten Instrumente findet man in Heisters Chirurgie Tab. XV. fig. 3. 4 5. 6. 7. 8. 9. 10, den Aufheber aber ebendaselbst Tab. VII. fig. 7. 8. und 14. und endlich den kleinen Bohrer, ebendaselbst Tab. VII. fig. 7. B. sehr gut abgebildet. Zu dem Verbande wird erfordert ein kleines rundes Tüchlein in der Grösse eines halben Batzens, oder sechs Pfennig Stücks, woran in der Mitten ein Faden Spannenlang soll angeknüpffet seyn, siehe Heisters Chirurgie Tab. XV. fig. 11; ein rundes Bäuschlein von Carpie in eben der Grösse, fig. 12. an welchem gleichfalls in der Mitte ein Faden seyn soll; über das noch etliche runde Bäuschlein von Carpie, um das Loch in der Hirnschale auszufüllen: ein wenig Bernstein- oder Mastixessenz oder Mastixgeist; und dann endlich Carpie, eine viereckigte Compresse, und eine grosse Serviette oder Schnupfftuch, oder sonsten ein grosses viereckigtes Stück Leinwand, um die Haupt-Binde, Couvre Chef genannt, davon zu machen, welches man auch wieder auf einem besondern Tisch bereit haben soll. Wenn dieses alles bereit ist, kan man die Operation anfangen: in welcher der Patiente in einem warmen Zimmer entweder auf einen Stuhl soll gesetzet werden, wenn er anders sitzen kan; oder man muß selbigen in ein niedriges Bette legen, daß der Wundartzt und seine Helffer wohl beykommen können. Als denn macht der Wundartzt den Verband loß, nimmt alles, was auf der Wunde liegt, behutsam weg, trocknet das Bein wohl ab, leget den Kopff des Patienten in eine bequeme Lage, und lässet solchen von einem Diener feste halten. Hierauf setzet er erstlich den Perforativ-Trepan an, welchen man statt der Crone einschrauben kan, und den Bogen einmahl herumdrehet, um nur einen Anfang eines Loches in der Hirnschale zu machen; hernach setzet er den Trepan mit der Crone in das jetzt gemachte Loch, auf den Ort, wo er die Oeffnung am besten zu machen gedacht hat; oben aber auf dem Trepan leget er die lincke Hand und seine Stirne oder Kinn, (mehrentheils die Stirne, aber Petit und Garengeot ziehen das Kinn vor, weil man besser sehen könnte) mit der rechten Hand aber fasset er den Bogen des Trepans, und drehet denselben langsam und vorsichtig herum, so lange, bis er siehet, daß nicht nur die Spitze wohl gefasset, sondern auch die Crone einen guten Circkel in die Hirnschale eingeschnitten hat. Wenn dieses geschehen, nimmt man die Spitze mit dem Schlüssel aus der Crone, und stellet dieselbe wieder im vorigen Circkel, fähret hernach

fort, wie vorhero, behutsam umzudrehen, feget die Sägespähne von der Hirnschale und Crone mit dem Bürstlein und Zahnstöhrer ab, bis dieselben roth werden, oder etwas Blut aus der markichten Substantz der Hirnschale auslauft, welches lehret, daß man bis in die Mitte (diploe) gekommen sey; auf welche man aber nicht allezeit warten muß, weil sich dieses markichte Wesen an manchen Theilen der Hirnschale nicht, oder doch gar wenig, befindet. Wo aber solche blutige Materie heraus kommt, hebet man den Trepan in die Höhe, wischet das Geblüte mit guten rectificirten Branntweine weg, drehet den Aufheber (elevatorium) etlichemahl in dem Loche, wo die Spitze des Trepans gewesen, herum, setzet die Crone hernach wiederum hinein, drehet ein oder zweymahl um, kehret die Sägespähne abermahl aus, untersuchet mit einem subtilen Sucher oder dem Zahnstöhrer, ob der Hirnschedel bald durch sey, und giebet sonderlich Acht, wenn der Circkel auf dem Grunde, der vorher weiß gewesen, blaulicht werde, welches anzeiget, daß der Hirnschedel fast durch sey, und das harte Hirnhäutlein durchscheine. Wenn man diesen blauen Circkel gewahr wird, muß man mit dem Trepane auf das allerbehutsamste gehen, damit nicht das harte Hirnhäutlein von den Zähnen der Crone verletzet werde, als wodurch derselben Entzündung und andere viele Uebel erfolgen könnten. Wo man in diesem Circkel nur an einem Orte die Blauigkeit gewahr wird, zeiget solches an, daß der Hirnschedel an selbigem Orte fast durchbohret sey; alsdann muß man im Drehen den Trepan mehr auf die Gegend wenden, wo der Hirnschedel noch weiß ist, weil daselbst das Bein noch am dickesten ist, und so muß man vorsichtig fortfahren, bis man spüret, daß das runde Stück anfänget zu wackeln, und niemahls so lange drehen oder bohren, bis der gantze Hirnschedel durchbohret ist, damit man das harte Hirnhäutlein nicht verletze; sondern wo das Stücke wackelt, und also nicht gar feste mehr anhänget, hebet man solches mit dem Aufheber heraus, oder man bohret in das Loch, worinnen die Spitze des Trepans gewesen, einen Bohrer, wackelt mit dem Bohrer und zugleich mit dem Aufheber an diesem Stücke, bis es losgehet. Doch bleibet zuweilen das abgebohrte Stückgen Bein in der Crone selbst hangen und kommt mit ihr heraus. Im übrigen muß man auch, nach einiger Wundärtzte Meynung, währender Operation folgende Vorsichten wohl und genau in Acht nehmen: 1) Muß man den Trepan fleißig heraus nehmen, damit das Bein nicht zugleich mit dem Trepane warm werde und eine Fäulung (cariem) erwecke, noch der Trepan, weil er sich sehr hitzet, stumpf werde, deswegen man ihn auch in kaltem Wasser oder Milche offte abkühlen muß, an dessen statt Fallop de Vulneribus capitis Rosen-Oel gebraucht, und dem Wasser sowohl als der Milch weit vorziehet. Allein da die ölichten und fetten Sachen dem Beine nicht dienlich sind, man auch die Späne, welche in den Zähnen der Crone hangen bleiben, mit dem Börstlein oder mit dem Zahnstöhrer abwischet, und man endlich sehr langsam bohret, so tauget diese Vorsicht nicht viel. 2) Muß man die Tieffe des Loches, zumahl wenn schon die Mitte (Diploe) durchbohret, offte untersuchen und sehen, ob das Bein bald losgehen werde. Dieses verrichtet man erstlich mit einem Sucher, dadurch man erfähret, ob das runde Stückgen Bein schon gantz und gar ab, oder ob es noch irgends wo befestiget sey; sonsten geben es auch die Späne zu erkennen: Denn wenn man zur Mitte kommt, so sehen sie blutig aus; Fallop setzet noch den Schall des Instruments dazu, und saget, daß es gleichsam, wenn man mit dem Trepane zur untern Tafel des Hirnschedels komme, einen Wiederschall gebe, welches aber die besten Wundärtzte noch niemahls wahrgenommen haben. 3) Muß man weder zu harte noch zu gelinde auf dem Trepane liegen; denn lieget man harte, so kan das Instrument nicht recht frey herumgehen; lieget man aber gar zu gelinde, so wird man damit nicht wohl durch den Hirnschedel kommen. Doch muß man 4) wenn man die Mitte durchbohret hat, etwas gelinder operiren, damit nicht etwa von der untern Tafel des Hirnschedels, als welche sehr zerbrechlich ist, einige Stückgen abgehen. Eben dieses muß man 5) in Acht nehmen, wenn man gleich im Anfange der Verletzung die Operation anstellet, und das harte Hirnhäutlein mit dem Hirnschedel noch sehr genau vereiniget ist und anhänget, welches man hingegen einige Tage darauf, weil alsdenn das harte Hirnhäutlein schon loßgegangen, nicht allzugenau beobachten darf. Wenn nun der Hirnschedel nach gegebenen Regeln völlig durchgebohret ist, und auch das abgebohrte Stückgen Bein entweder heraus genommen oder von freyen Stücken herausgegangen ist, so fliesset das ausgelaufene Geblüte, wenn etwas darinnen, offt von selbsten heraus: und nachdem man das übrige mit Carpie ausgereiniget, und ein Stückgen Knochen losgefunden wird, nimmt man solches heraus; sind aber Knochen in die Höhe zu heben, hebet man solche mit dem Hebel auf. Hernach, weil am Grunde des Loches meistentheils Spitzen vom Hirnschedel heraus stechen, nimmt man das Messerlein mit dem platten Knöflein, (culter lenticularis) mit welchem man rings herum die Schärffe des Loches wegschneidet und glatt machet, damit nehmlich weder das harte Hirnhäutlein verletzet, und geprickelt, noch auch das mit der Zeit hervorwachsende Fleisch verhindert werde. Indem dieses geschiehet, pfleget das Geblüte, wenn einiges da ist, auszulauffen, welchen Ausfluß man befördert mit Bügung des Patienten Haupts, und mit Niederdrückung des harten Hirnhäutleins, entweder mit einer Sonde, oder vorbemeldeten Messerlein oder dem Drucker. (Decussorium) Roonhuysen verwirfft zwar Part. III. obs. Chir. I. gäntzlich den Gebrauch des Druckers, weil nehmlich das harte Hirnhäutlein natürlicher Weise nicht nur an den Räthen, sondern allenthalben an dem Hirnschedel feste angewachsen ist, dahero man es nicht sonder Gewalt und Verletzung vieler Blutgefässe von dem Hirnschedel losbringen könnte. Berengar pflichtet Roonhuysen hierinnen gleichfals bey, ja Hippocrates selbst ist dieser Meynung, wenn er im Anfange der Verletzung den gantzen Hirnschedel, weil das harte Hirnhäutlein gar zu feste an selbigem hänget, auf einmahl zu durchbohren verbietet. Allein

lein dieses Instrument ist nicht gäntzlich zu verachten: denn das Häutlein gehet entweder gleich bey der Zerschmetterung des Hirnschedels, oder einige Tage darauf, oder aufs wenigste nach der Trepanation von sich selbst ab, da es sich denn an den benachbarten Seiten der Oeffnung absondert; dahero man den Drucker ungehindert anbringen kan; es muß ja auch dieses Häutlein allezeit abgesondert seyn, wenn man nehmlich vermöge der Trepanation entweder die abgebrochenen Schiefergen wegzuschaffen, oder das ausgetretene Blut, oder das schädliche Eyter heraus zu nehmen suchet. Indem nun das Geblüte heraus flieſſet, so kommen offt die Patienten, welche vorhero ohne Sinnen und Empfindung lagen, in einem Augenblick zu sich selbst, als ob sie aus einem schweren Schlafe erwacheten. Wenn der Patiente bey Verstande ist, heisset man ihn alsdann, um das Auslauffen des Geblütes zu befördern, den Athem anhalten, und drucken, als ob er seine Nothdurfft wolte verrichten; ist er aber nicht bey Verstande, und das Gebüte wolte nicht recht herauslauffen, ist offt dienlich, dem Patienten ein Niespulver in die Nase zu geben, damit durch das Niesen das Geblüte besser ausgetrieben werde, welches Mittel aber etwas unsicher ist. Wenn man nach durchbohrten Hirnschedel befindet, daß das harte Hirnhäutlein schwärtzlich aussihet, oder sich in die Höhe hebet, da es doch sonst gantz unversehret ist, so ist solches gemeiniglich ein Zeichen, daß Geblüte oder Eyter darunter stecke. In diesem Falle soll man, ob schon viele nicht trauen, nicht lange zaudern, sondern wenn es die Noth erfordert, keck und sicher das harte Hirnhäutlein mit einer Lancette vorsichtig aufstechen oder aufschneiden, damit durch diese Oeffnung das darunter verborgene Geblüte oder Materie auslauffen könne, als ohne welches der Patiente sterben müste. Sintemahl die Erfahrung lehret, daß dieses zufalliger Weise verwundete Häutlein so wohl durch die Kunst als von der Natur wiederum geheilet worden sey. Ja es hat noch vor dem **Barbette** Chirurg. P. III. C. 18. **Glandorp** am angeführten Orte Obs. 4. folgendes angemercket: Es ist nehmlich einer an dem Haupte sehr verwundet worden, worzu an dem dritten Tage hefftige Zufälle gekommen, woraus man geurtheilet, es müste sich viele Materie zwischen dem Hirnschedel versammelt haben, dahero man vermittelst des Trepanes eine Oeffnung gemacht, dieweil aber nichts heraus geflossen, sondern das Hirnhäutlein sehr geschwollen gewesen, hat man dieses mit einem krummen Messergen aufgeschnitten, da denn viele üble Materie mit grossen Nutzen und völliger Genesung des Patienten heraus getreten. Eben dieses bekräfftigen auch **Paräus** Lib. IX. Cap. 21. **Coiter** Obs. Anatom. & Chir. **Fallop** de Vulneribus Capitis Cap. 48. **Magat** de Vulneribus Lib. II. c. 40. **Manschette** Obs. 14. **Rouhault** p. 83. 116. **Blancard** Collect. med. phys. Cent. I. Obs. 27. und **Heister** in seiner Chirurgie. Nur muß man sich bey Oeffnung dieses Häutleins wohl in Acht nehmen, daß man keine grosse Blut-Ader zerschneide, und

zu einer abermahligen Blutstürtzung Gelegenheit gebe. Die abgegangenen Stückgen des Hirnschedels, welche gantz bloß sind, und sich ohne sonderbare Gewalt herausziehen lassen, muß man mit einem Zänglein oder andern geschickten Instrumente gelinde heraus nehmen; sind sie aber noch sehr feste, so lässet man sie einige Zeit zufrieden, bis sie entweder von freyen Stücken losgehen, oder vermittelst einiger Instrumente gelinde weggenommen werden können. Es sey dann, daß sie die Hirnhäutlein sehr stächen und ihnen nebst dem Gehirne viele Beschwerung verursachten, da man sie denn ohne Verzug heraus und mit gehörigen Instrumenten (als da ist das so genannte Rostrum Psittaci oder Vulterinum) wegnehmen muß. Währender Operation soll man so wohl den Knochen selbst, als das harte Hirnhäutlein, und mit einem Worte, die gantze Wunde vor kalter Lufft in Acht nehmen, unter der Operation und Verbindung sie öffters mit der warmen Hand oder weicher Leinwand zudecken, und alles mit einander in einen mäßig warmen oder laulichten Zimmer verrichten. Solten eingedruckte Beine das Gehirn drucken, muß man solche, wenn sie los sind, mit den Fingern oder Zangen suchen auszuziehen; oder wo sie nur eingedruckt, entweder mit den Fingern, oder mit einem Heber, in die Höhe heben, und so gut als möglich, in ihren natürlichen Ort bringen. Wenn ein Stück oder Schiefer zwischen dem harten Hirnhäutlein und dem Hirnschedel wäre, das man durch das erste Loch nicht könnte heraus bringen, müste man die Trepanation zum zweyten oder mehrmahlen wiederholen, bis man dieselben wohl kan heraus bringen, welches bey dem ersten Loche, an dem Orte, wo man es am dienlichsten erachtet, geschehen soll; da man hernach die Stücke zwischen den Löchern mit scharffen Zangen nach und nach kan abkneipen, oder zum Theil mit der kleinen Säge, dergleichen **Scultet.** Tab. V. und VI. und **Heister** in seiner Chirurgie Tab. VII. fig. 9. abgebildet, absägen, und hernach entweder mit einem Aufheber suchen heraus zu bringen, oder mit einer Zangen abkneipen, oder mit einem Meissel und Hammer abschlagen, oder wenn sie nur klein, mit dem kleinen Messer wegnehmen. Man kan dahero nicht allein zwey- oder dreymahl trepaniren, sondern **Glandorp** erzehlet so gar von einem Patienten, daß er forne an dem Haupte siebenmahl sey trepaniret worden. Der Nutzen aber, welchen dergleichen wiederholte Trepanation hat, bestehet darinne, daß man entweder unter das eingedruckte Bein den Aufheber bequemer bringen, oder ein Stückgen Bein, welches dem Hirnhäutlein beschwerlich ist, und wozu man sonst nicht wohl kommen kan, herausziehen, oder des Gehirne und dessen verwundete oder verdorbene Häutlein besser handthieren könne. Wenn lange Spaltungen vorhanden sind, muß gleichfals offt an beyden Enden trepaniret werden. Ingleichen wenn eine Spaltung von einem Beine bis zu dem andern gehet, muß auf jedem Beine trepaniret werden, weil sich an beyden Enden ordentlich

Blut

Blut oder Eyter sammelt. Wenn also auf solche Manier die Operation verrichtet, und das Unreine und Widernatürliche aus der Oeffnung mit Carpie wohl ausgereiniget worden, so schreitet man zum Verbinden: Da man denn, um die Entzündung des harten Hirnhäutleins zu vermeiden, unten in das Loch auf das harte Hirnhäutlein zuförderst das runde Tüchlein, das gerade nach dem Loche geschnitten und an einem Faden befestiget seyn soll, entweder trucken, oder vorhero in warmen Branntewein mit Rosenhonig vermischet, oder in Campher-Branntewein, eingetauchet, einbringet, und lässet den Faden aus der Wunde heraus hangen. Desgleichen thut man hernach mit dem runden Carpiebäuschlein und seinem Faden, und nach diesem füllet man das gantze Loch mit den übrigen runden Carpiebäuschlein aus. Andere rathen, man solte Rosen-Oel oder Regenwürmer-Oel hineintröpfeln, oder auch **Andreas a Cruce** Salbe in Gebrauch ziehen, die er aus Terpenthin-Oel, Branntewein und dem Syrup von trockenen Rosen bereitet; noch andere bedienen sich der Agtstein-Essenz und der Mastix-Essenz; allein diese Essenzen sind hier zu scharf und erregen offt noch mehr Schmertzen; die erwähnte Salbe und Oele aber sind zu fett und ölicht, welche die Beinlein und Häutlein verderben. Weswegen man sich davor zu hüten hat. **Bohn** schreibet in seiner Chirurgia rationali: Solte ja das harte Hirnhäutlein von dem Gebrauche der angeführten Salbe oder Oele verderben und schwüren, so kan man etwas mehrers vom Terbenthingeiste dazu setzen; ja man kan ihn, fähret er fort, zuweilen gantz alleine gebrauchen, desgleichen sey auch der Schwefel-Balsam, Terpenthin-Balsam, Agtstein- oder Myrrhentinctur, Eyerdotter-Oel, und endlich auch etwas weniges von der Egyptischen Salbe oder von dem präcipitirten Queckſilber nicht undienlich, bis der siebende Tag vorbey und sich die Entzündung nebst dem Schmertze geleget, da denn hernach das Johannis-Oel, und Mastix-Oel mit guten Nutzen zu gebrauchen. Wenn endlich gut Eyter hervorkommt, so solte man die Oele gantz und gar bey Seite setzen, und nur Syrupe oder Rosenhonig in Gebrauch ziehen. So weit **Bohn** von der innerlichen Wunde. Auf den Hirnschedel aber und die übrige äusserliche Wunde leget man Carpie mit einem gelinden Digestiv oder Rosenhonige bestrichen, über dieses eine viereckigte Compresse mit warmen Branntewein, Kalckwasser oder Campher-Branntewein, angefeuchtet, ohne Pflaster, weil selbiges hier nichts nutzen kan, und verbindet alles mit der Binde, Couvre-Chef genannt. Nach diesem verbindet man die Wunde täglich einmahl, gleichwie vorher beschrieben worden, mit balsamischen Medicamenten, worunter der Branntewein mit Rosenhonig oder ein klein wenig Mastix-Essenz die besten sind, und hütet sich vor fetten und ölichten Dingen, so wird sich innerhalb vierzig bis funfzig Tagen der Rand des Loches in der Hirnschale absondern (worauf doch nicht allezeit zu warten, weil es nicht allezeit geschiehet) und wird nach und nach aus dem harten Hirnhäutlein ein fleischichtes Wesen herauswachsen, welches endlich das Loch ausfüllet: Und wenn die Helffte des Loches mit Fleische vollgefüllet, soll man dasselbe im

Verbinden mit Carpie wohl niederdrücken, damit es nicht zu schwammicht werde; hernach, wenn es bald voll, soll man die Lippen der Haut mit Hestpflastern wohl zusammen ziehen, und mit dem Fleische, das aus dem harten Hirnhäutlein auswächset, zusammen heilen; endlich die Wunde austrocknen, wie sonsten in andern Wunden gewöhnlich, und damit ist die Cur verrichtet. Dieses Fleisch im Loche, welches mit der Haut zusammen wächset, wird täglich härter, und endlich wie ein Knorpel, niemahls aber ein wahrhafftes Bein: Und dahero spüren solche Leute meistens einige Schwachheit bey Veränderung des Wetters an diesem Orte, welche Empfindung einiger massen vermindert wird, wenn solche Leute beständig ein silbernes oder bleyernes Blättlein darüber tragen. Wenn nach der Operation etwa eine Ader zu starck blutete, so streuet man armenischen Bolus, Drachenblut und Colophonien darauf, und bedecket es eine Weile mit einer Compresse. Solte eine Entzündung des harten Hirnhäutleins oder des Gehirns dazu kommen, muß man solcher durch Aderlassen, gute Diät und innerliche temperirende Medicamente von einem Artzte begegnen lassen, oder auch das harte Hirnhäutlein schröpffen, (siehe **Rouhault** p. 123) u. ein wenig Korn-Branntewein mit Safran vermischet, und mit etwas Hollunderblüt-Wasser gemäßiget, auflegen. Hätte sich eine Verschwürung angesetzet, muß man die Materie allezeit mit Carpie wohl austrocknen, und hernach Rosenhonig mit Branntewein oder mit Elixir Proprietatis, oder ein Pulver von Myrrhen, Mastix und Weyrauch darauf legen. Empfände aber der Patiente nach der ersten Trepanation noch an einem andern Orte des Hauptes eine merckliche Beschwerde; so wäre solches ein Zeichen, daß noch was Widernatürliches daselbst sey, und man an dem Orte gleichfals trepaniren müsse. Wenn ein schwammichtes wildes Fleisch durch die Oeffnung der Hirnschale aus dem Gehirne heraus wachsen will, kan man selbiges anfänglich verhindern, wenn man die Carpiebäuschlein mit dem Branntweine oder Mastix-Essenz, bey dem Verbinden allezeit feste eindrücket, oder ein besonders durchlöchertes bleyernes Blättlein, welches **Belloste** erfunden und in seinem Chirurgien d'Hospital Hospital Chirurgo beschrieben hat, in das Loch gehörig einbringet, und darüber die runden Carpiebäuschlein geleget werden, so drücket sich das schwammichte Fleisch zusammen, und wird hart; welches aber doch selten wird nöthig seyn, wenn man nur voriges wohl in Acht nimmt; wenn aber schon das schwammichte Fleisch über die Oeffnung heraus gewachsen wäre, und man solches mit einem Faden fassen könnte, so bindet man es entweder wie ein Gewächse ab, oder schneidet selbiges mit einer Schere ab, bestreichet das übrige mit blauen Vitriol, oder streuet ein wenig Sadebaum-Pulver oder gebrannte Alaun darein, leget wohl zusammen gedrückte Carpiebäuschlein darüber, so wird sich das Uebrige härten, und hernach die Wunde können geheilet werden, gleichwie vorhero ist gesaget worden. Uebrigens siehet man keine Ursache, warum **Hippocrates** de Vulneribus capitis Text. 28. im Anfange der Zerschmetterung den gantzen Hirnschedel

del auf einmahl zu durchbohren verbietet. Es bemühet sich zwar wohl **Pavius** de Vulneribus capitis p. 259 und 260, diese Meynung zu behaupten und den **Hippocrates** weitläuftig zu vertheidigen. Allein wenn man recht erweget, warum die Operation eigentlich angestellet wird, so siehet man des **Hippocratis** Fehler gar deutlich. Denn man will ja vermöge der Trepanation einen Weg bereiten, wodurch die undienlichen Sachen, welche sich zwischen die Hirnhäutlein und dem Hirnschedel gesetzet, heraus gehen können, und es ist bekannt, daß sie, je länger sie darinnen bleiben, desto grössern Schaden und mehrere Zufälle verursachen. Ferner sondert sich auch das harte Hirnhäutlein gleich im Anfange der Zerschmetterung von dem Hirnschedel, denn wie wolte sich sonsten Geblüte oder andere übele Materie darzwischen setzen, oder wie wolten die Stückgen Beine abgehen können? Gesetzt auch das Hirnhäutlein wäre an der Hirnschale noch sehr befestiget, daß man es mit einiger Gewalt abreissen müste, so wird dennoch dieses nicht so viel Schaden verursachen, als das verborgen liegende Geblüte und dergleichen übele Materie zu thun im Stande sind. Endlich sieht man auch nicht ein, wie das Hirnhäutlein innerhalb der ersten zwey Tage von der äusserlichen Luft gar zu sehr beschädiget werden kan, da man doch dergleichen in den folgenden zwantzig und mehren Tagen nicht zu gewarten. Denn solte es innerhalb zwey Tagen so sehr beschädiget werden, wie vielmehr müste es nicht innerhalb zwantzig Tagen ausstehen. Dahero alle diese Beweiß-Gründe wenig Grund haben, und sich niemand daran kehren darf, wie **Manschette** Obs. Chirurg. am angeführten Orte wohl erinnert.

Trepander, ein Poet, siehe **Terpander**, im XLII Bande, p. 1067 u. f.

Trepaniren, siehe **Trepanation**.

Trepano, Insel und Stadt, siehe **Tropano**.

TREPANUM, siehe **Trepan**.

TREPANUM, Stadt, siehe **Tropano**.

TREPANUM FOEMINA, siehe **Trepan**.

TREPANUM MAS, siehe **Trepan**.

TREPANUS AQUAPENDENTIS, suche unter dem Artickel: **Trepanation**.

TREPAS, oder *Trépas de Loire*, nennet man eine Einnahme, die am Einfalle der Sarre in die Loire liegt, wo die Waaren ein Recht, Traite Foraine oder das Ein- und Ausfahrts-Recht genannt, bezahlen, sowohl, wenn sie aus Bretagne ein- oder ausfahren, weil diese Provintz in Franckreich mit unter die Fremden gerechnet wird. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TREPAS de LOIRE, siehe *Trepas*.

Trepassez (Baye de) Meerbusen, siehe *Sinus mortuorum*, im XXXVII Bande, p. 1750.

Trepcia, eine kleine Stadt in Servien in Ungarn, drittehalb Ungarische Meile von Novibasar, gegen Süd-Osten.

Trepezunt, *Trabisonda*, Stadt, siehe **Trebisonde**.

Trephin, eine schöne und feste Stadt in Ober-Ungarn, an dem Wag-Fluß, hat ein vortreffliches Gesund-Bad, und auf einem Felsen ein schönes Schloß.

TREPICA, eine kleine Stadt in Servien in Ungarn, drittehalb Ungarische Meilen von Novibasar, gegen Süd-Osten.

TREPIDARE, siehe **Zittern**.

TREPIDATIO, siehe **Zittern**.

TREPIDUS, siehe **Zittern**.

Trepiere, Land, siehe **Dreypleren**, im VII Bande, p. 1452.

TREPIGNER, *Cheval qui trepigne*, saget man von einem Pferde, welches die Volte nicht genugsam einnimmt, und seine Bewegungen oder Tempo zu kurtz machet, nahe bey der Erden, auch sich nicht genug auf die Hüfften setzet, und gleichsam den Staub mit den vordern Füssen schlägt, welche Pferde zum Fallen sehr geneigt sind.

TREPIGNER DE JOYE, wird auch von den Pferden gebrauchet, und heisset vor Freuden springen. Dieses geschiehet gemeiniglich bey den Springern, wenn sie zwischen den Pilaren eingebunden stehen, und geblendet worden; nachdem ihnen aber die Augen geöffnet worden, wissen sie nicht, wie sie vor Freuden stampfen und springen sollen, absonderlich wenn man sie mit der Chambriere darzu aufmuntert, welches gute, dauerhaffte und lustige Pferde sind.

Trepitz, ein Brandenburgisch Amt und Flecken im Hertzogthum Magdeburg, 3½ Meilen von Brandenburg in der alten Marck. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Trepitz, ein Dorf im Marckgrafthum Nieder-Lausitz, in der Herrschafft Dobrilugk gelegen. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 134. in Beyl.

Trepitzsch, ein Schrifftsäßiges Gut, im Amte Oschatz, im Meißnischen Creyse gelegen. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 64.

Trepnitz, Oerter, siehe **Trebnitz**.

Treport oder **Tresport**, Lat. *Ulterior portus*, ein Flecken nebst einer Abtey und Hafen in der Normandie, gegen die Piccardie zu, am Fluß Bresle, nicht weit vom Städtgen Eu gelegen, so im Jahr 1649 von der Engelländischen Flotte bombardiret und sehr ruiniret wurde. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 315.

Treppe, Stiege, Lat. *Scala*, Frantz. *Montée*, ist dasjenige Stücke eines Gebäudes, vermittelst dessen man von den untersten bis zu dem allerobersten Boden in demselben gelangen kan. Und da nun eben an der Communication der über einander liegenden Zimmer viel gelegen ist, also machet auch die Treppe einen Haupt-Theil des Gebäudes aus, worauf ein Bauverständiger allerdings zuerst seinen meisten Fleiß wenden soll, damit sie recht bequem angeleget werde. Zu diesem Ende wird überhaupt erfordert, daß die Treppen vollkommen Licht haben, daß ihre Stuffen von einerley, und zwar von 5, höchstens 6 Zoll Höhe sind,

sind, und 14 bis 15 Zoll Breite haben, und daß derer ja nicht viele unmittelbar auf einander folgen; sondern zwischen einer wenigen Zahl jedesmahl ein Ruhe-Platz sich befinde, denn auf solche Art können sie bequem genung und zum Steigen nicht beschwerlich fallen. Machet man nun ihre Abtheilungen geschickt, nach der Symmetrie und Eurythmie, ihre Verzierungen aber in ansehnlichen Geländern, in schönen Aus- und Eintritten, bequemen und lichten Ruhe-Plätzen, in feinen hohen Decken und dergleichen mehr, so wird ihnen an den Regeln der Schönheit wenig mehr fehlen. Die Arten der Treppen sind theils nach ihrer Grösse, theils nach ihrem Gebrauch, theils aber nach ihrer Lage und anderer Beschaffenheit unterschieden; dannenhero giebet es **Frey-Treppen**, **Haupt-Treppen**, **kleine geheimde Treppen**, **Wendel-Treppen**, **gebrochene Treppen**, von denen besondere Artickel. Zu diesen sind annoch die **doppelt und vielfach über einander gehende** zu zählen, so, daß diese dergestalt um einander herum geführet sind, daß, wenn ihrer Zwey auch zugleich antreten, sie doch nicht eher als bey den Austritt zusammenkommen; dergleichen unter andern eine schöne in der Wilhelms-Burg zu Weimar, eine herrliche in der Procuratia zu St. Marco in Venedig, und eine grosse zu Chambor, der gewesenen Residentz des Königs Stanislas Leszinsky, in dem Gouvernement Orleans gelegen, zu finden sind. Wie diese Treppen anzugeben und auszurechnen, zeiget **L. C. Sturm** in seiner vollständigen Anweisung zu Stadt-Thoren und Brücken p. 40. Auch sind zu denen Haupt-Treppen annoch zu zählen, die sogenannten **Romanischen Treppen**, welche gar keine Stuffen haben, und darüber man mit Wagen und Pferden kommen kan, wovon unter einen besondern Artickel ein mehrers. Nicht weniger sind hieher zu rechnen die verschiedenen von dem berühmten Mathematico und ehemahligen Professor in Jena **Erhard Weigeln** erfundene **Kunst-Treppen**, von denen er die eine Pontem heteroclitum, das ist eine **Verkehr-Treppe**, nennete. Sie ist also beschaffen, daß man den Fuß immer unter sich setzet, und der Empfindung nach hinabgehet, unterdessen aber dennoch allmählig gehoben wird, und bey dem Austritt in das obere Stockwerck gelanget. Ihre Anlage beruhet darinne, daß die Spindel oder der Münch, oben und unten schräg in ihrem Zapffen hangen, und durch die Last der darüber Gehenden nach und nach fast unvermerckt umgedrehet werden muß. Noch eine andere Art ließ er in dem Collegio an dem Dach Geschoß machen, über welche zwar ein Mensch, aber kein Hund auf und absteigen konnte. Es ist dieselbe gleichsam aus zwey an einander stehenden schmahlen Treppen zusammen gesetzet, welche ihre Stuffen Wechsels-Weise haben, so, daß die erste Stuffe auf der rechten Seite, die andere zur lincken, u. s. f. sich befindet. Zwischen beyden flicht das mittlere Bret, in welches die Stuffen eingesetzet worden, mercklich hervor, doch ohne zu verhindern, daß ein Mensch seine Füsse zur rechten und lincken, wie gewöhnlich, Wechsels-Weise fort- und von einer Staffel auf die andere setze. Ein Hund aber kan weder gerade hinauf von der ersten auf die dritte, noch schrög hinunter von der ersten auf die andere springen, ohne aus dem Gewichte zu kommen, und wieder herunter zu fallen. Endlich ist noch hierbey zuzusetzen, desselben erfundener **Fahr-Sessel**, welcher also in einem etwa nur 3 Fuß weiten Einschnitt in der Wand angeordnet ist, daß man sich selbst auf demselben durch Gegen-Gewichte sanfft und doch behende, aus einem Geschoß in das andere, in die Höhe und wieder herab lassen kan. Eine dergleichen ward im Julio 1717 in dem Königlichen Palais in der Neustadt bey Dreßden von einem geschickten Mechanico angeleget, welche in verschiedenen Stücken vor der gedachten Jenaischen den Vorzug erhalten hat. Zu denen Haupt-Treppen rechnet man vornehmlich die ordentlichen Treppen in denen Wohnhäusern; zu diesen muß nun der Eingang leichte anzutreffen seyn, und bey dem Austritt derselben ein geraumer Platz sich finden, sie aber im übrigen noch diese Bequemlichkeit besitzen, daß man über selbige in die übrigen Etagen gelangen könne, ohne durch eines von dessen Beschluß nothwendig hindurch gehen zu dürffen. Wer von diesen ein mehreres zu wissen begehret, der kan **Sturms** neu edirten **Goldmann**, wie auch dessen in das Deutsche übersetzten **Vignola** nachlesen, wie denn in diesem letztangeführten p. 207 und 208 einige gar prächtige Arten angegeben werden.

Treppe, (Frey-) siehe **Frey-Treppe**, im IX Bande, p. 1895 u. f.

Treppe, (**gebrochene**) Lat. *Scala stataria*, heisset man diejenige, der ihre Abtheilung aus einigen geraden Treppen bestehet, zwischen welchen Ruhe-Plätze liegen, die zum wenigsten die Weite der Treppe zur Seite ihres Quadrats haben müssen.

Treppe, (**Geheime**) siehe **Geheime Treppen**, im X Bande, p. 606 u. f.

Treppe, (**Haupt-**) Lat. *Scala primaria*, wird zum Unterscheid der kleinen geheimen und Wendel-Treppen diejenige genennet, die einen in alle Geschoß durch das gantze Gebäude leitet. Diese lieget entweder in dem Haupt-Gebäude selbst der Haupt-Thüre gegen über; ingleichen seitwärts neben dem Vorhause, in welches man durch die Haupt-Thüre eintritt, oder wo man den Platz im Gebäude ersparen muß, wird sie hinter demselben in einen breiten offenen Gang, der um den Hof herum gehet, unweit der hintern Thüre des Vorhauses angeleget, daß nur der Austritt darvon in das Gebäude kommt. Von ihr gilt im übrigen alles dasjenige, was unter dem Worte: **Treppe**, gesaget wird.

Treppe, (**Pucht-**) siehe **Pucht-Treppen**, im XXIX Bande, p. 1167.

Treppe, (**Romanische**) siehe **Romanische Treppe**, im XXXII Bande, p. 705 u. f.

Treppe, (**Schleiff-**) siehe **Schleiff-treppe**, im XXXV Bande, p. 31.

Treppe, (**Verkehr-**) siehe **Treppe**.

Treppe, (**Wendel-**) Latein. *Cochlidium*, *Scala cochlearis*, heisset diejenige, deren ihre Stuffen um

einen Circul, welcher die **Spindel**, oder von einigen auch der **Münch** genennet wird herum laufen, wiewohl auch dieser Circul sich bisweilen selbst in einen kleinen Raum umwendet. Sie wird auch von einigen wegen ihrer Wendung eine **Schnecke** genennet. Der einige Nutzen von dieser Art Treppen ist, daß sie vor andern den wenigsten Raum einnimmt, und derhalben wird sie auch wohl in denen Palläſten gebrauchet zu den geheimen Treppen, worüber man in die Halb-Geschosse, oberen Zimmer, und auf die Böden kommen kan. Diesemnach aber lieget sie meistentheils zwischen der Garderobe und dem Wohn-Zimmer. Ihre Fehler bestehen vornehmlich darinnen, daß sie unbequem zu steigen, schwerlich zu erleuchten, und weil sie nicht weit genung gemachet werden kan, ungeschickt vor die Sachen, so man hinauf zu tragen hat, und endlich gefährlich zum Fallen ist. Diesen Fehlern nun hat nicht nur **Palladius** abzuhelffen gesuchet, wenn er den gantzen Diameter derselben so groß genommen, daß $\frac{1}{3}$ desselben den Spindel-Raum, die andern $\frac{2}{3}$ aber denen beyden Stuffen an den Seiten zugetheilet, sie hingegen selbst ohne Spindel mit einer hohlen Rundung gemachet hat, durch welche zur Noth auch von oben das Licht einfallen kan, so, daß die Treppe gleichsam in freyer Lufft zu hangen scheinet; worzu aber geschickte Bau-Meister und gute Werck-Leute erfodert werden: Oder wo man dergleichen grossen Raum darzu nicht haben kan, so werden ihre Stuffen auswärts gebogen gemacht, wie in der Haupt-Kirche zu Utrecht ein Exempel davon zu sehen ist, denn hierdurch wird sie um gar viel geraumer. Eine hangende von oben gedachter Art hohler Wendel-Treppen findet man zu Florentz in dem prächtigem Pallast de **Pitti**, anjetzo dem Groß-Hertzog zugehörig; ingleichen in dem Päbstlichen Seminario zu Pavia. Einen Grund und Auf-Riß von einer Treppe mit gewundener Spindel, worvon Eingangs erwehnet worden, die auch allerdings bequemer zu steigen ist, und bessere Stuffen, auch mehreres Licht bekommet, findet man in **Wilhelms** Architect. Civili Part. I. n. 21. **Sturm** aber in seiner 9ten Anmerckung, über den Daviler führet weiter aus, wie sowohl aus einem dicken eichenen Stamme, vermittelst vortheilhaffter Zersprengung zwey gewundene Spindeln zu machen sind, die sich hernachmahls über einandersetzen lassen; als auch wie die Zarchen der Treppe mit gutem Vortheil zuzurichten sind.

Treppendorf, ein Dorf bey Röthe, 2 Meilen von Leipzig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-flecken ꝛc.

Treppendorff, ein Dorf in Thüringen, ins Fürstliche Sächsische Ober Amt Crannichfeldt gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-flecken ꝛc.

Treppengeländer, heissen die Tischer die Beschläge der Treppen, welche nicht durch einander gesetzte Bret-Stücken, sondern mit ausgeschweiften Setz-Stücken bestehen, theils zu einiger Zierath, vornehmlich aber das Licht binnen der Treppe zu haben.

Treppenschnecke, siehe **Blashorn**, im IV Bande, p. 80.

Treppen-Schnitt, siehe **Stuffen-Schnitt**, im XL Bande, p. 1262.

Trepta, (George) gebürtig von **Chemnitz**, schrieb Carmen de admiranda & inseparabili unione duarum in Christo naturarum scriptum in natali Domini nostri Jesu Christi, Leipzig 1564 in 8. **Jellers** Monum. inedita p. 503.

Treptau, Alt- und Neu-Treptau, Städte, siehe **Treptow**.

Treptau, (Jacob) Bürgemeister in der Pohlnischen Neustadt. Als im Jahr 1628 die Lutherische Bürgerschafft daselbst sehr gedrenget wurde, schickte dieselbe die qualificirtesten Männer, und unter andern auch obgedachten **Treptau**, an dem Kayserlichen Hof, und gaben ihre Beschwerden deswegen ein. Als nun keiner von den Ministern denenselben wolte Gehör geben, fassete **Treptau** die Resolution, und that dem Kayser in der Ritterstube, in Gegenwart aller hohen Räthe und Cammer-Herren, gleich als der Kayser morgends zur Messe gieng, einen Fuß-Fall, und stund nicht eher auf, bis er die Drangsal und Noth seiner Stadt geklaget hatte. **Lucä** Schlesisch. curiöse Merckwürd. p. 412.

Treptau an der Rega, Stadt, s. **Treptow**.

Treptau an der Tollensee, Stadt, siehe **Treptow**.

Treptitz, ein Chur-Sächsisches Dorf, in dem Stifft und Amt Wurtzen, im Leipziger Creyse gelegen. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 82. in Beyl.

TREPTOA, Stadt, siehe **Treptow**.

Trepton, Stadt, siehe **Treptow**.

TREPTOVIA, Stadt, siehe **Treptow**.

TREPTOVIA NOVA, Stadt, siehe **Treptow (Neu-)**.

TREPTOVIA VETUS, Stadt, siehe **Treptow (Alt-)**.

Treptow, (Alt-) auch **Treptau**, Lat. *Treptovia Vetus*, eine kleine alte Pommerische Stadt in Vor-Pommern an der Tollensee im Stettinischen District, nebst einen Fürstlichen Schloß und Amte, 2 Meilen von Friedland, 4 von Malchin, gantz auf der Mecklenburgischen Grentze gelegen; wird zum Unterschied Neuen Treptow an der Rega, Alt-Treptow, ingleichen **Treptow an der Tollensee** genennet. Es ist allhier eine Pfarr-Kirche, Schule und steinern Rath-Hauß, und umher sind gesunde Bächlein, und wasserreiche Felder, vormahls war auch ein Kloster allhier. Im Jahr 1468 haben es die Mecklenburger eingenommen und halb verbrennet, kam aber geschwinde wieder an Pommern. Im Jahr 1628 haben es die Kayserlichen eingenommen und starck mit Volck beleget; im Jahr 1631 aber wieder verlassen, also, daß es den Schwedischen zu Theil worden. Im Jahr 1637 fiel es zum drittenmahl in der Kayserlichen Hände und ward wiederum rein ausgeplündert. Im Jahr 1659 nahmen es die Chur-Brandenburgischen ein, desgleichen auch von ihnen 1675 geschehen; ist aber beydemahl den Schweden wiederum restituiret worden.

Seit

Seit 1720 aber gehöret es dem König in Preussen. Es hat 3 Jahr-Märckte, als 1) Donnerstag nach Estomihi, 2) Sonntag nach Johannis, 3) Sonntag vor Dionysii. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms, p. 304. **Marpergers** Messen und Jahr-Märckte, p. 146. **Micräl.** Pommerland.

Treptow, (Neu) auch **Treptau**, Lat. *Treptovia nova*, eine kleine Stadt fast an den Ausfluß des Schiffreichen Flusses Rega, in Hinter-Pommern, 4 Meilen von Colberg, wird **Neu-Treptow**, ingleichen **Treptow an der Rega** zum Unterscheide Alt-Treptow genennet. Sie hat etliche Dörffer unter sich. Dichte dabey ist auch das verfallene Kloster, und nunmehrige Amt Belbuck. Sie hat auch ein Jungfer-Kloster, so 1223 gestifftet, ein Schloß, und Amt, und ist mit schönen Acker und Wiesen umgeben. Doch hat sie ihren meisten Zugang vom Handel, Schiff-Fahrt und Manufacturen, sonderlich Strümpffen, Rasch und andern Zeugen. Sie hat auch einen Hafen, die Münde genannt, und war 1242 dem Kloster Belbuck verkaufft, 1285 aber hat sie der Hertzog redimiret, und mit Mauern umgeben. Sie hat vom Brandt 1377. 1476. 1631. 1679. und vom Kriege sonderlich 1643 viel erlitten. Es sind allhier zwey Jahr-Märckte, als 1) Petri Pauli, 2) Montag nach Estomihi. Das Städtgen Regemunde an ihren Hafen soll die See verschlungen haben. **Micräl.** Pommer. **Zeil.** Topogr. **Abels** Preußisch. Geogr. p. 130 u. f. **Marpergers** Messen und Jahr-Märckte p. 146. **Abels** Deutsche Alterth. II Th. p. 620.

Trereas, Landschafft, siehe **Trerus**.

Trerer, Treres, Trierer, Treroner, ein altes Cimmerisches oder Cimbrisches Volck, wie **Strabo** L. II. davor hält, und darbey zu verstehen giebt, daß sie von den **Troern** und **Teucren** nicht unterschieden gewesen. Ob diese Völcker von den Nachkommen der geflüchteten Trojaner gewesen, lässet man dahin gestellet seyn. Doch scheinet es sehr wahrscheinlich zu seyn, daß von denenselben die Stadt Asgard jetzo Asoff am Tanai erbauet worden, die bey den Nordländern sehr berühmt gewesen, und mit der alten Stadt Troja confundiret worden, daher denn in ihren Schrifften und Sagen oder Gedichten nicht nur der Nahme so offte vorkommt, sondern auch der Berg Ida bey Asgard gesetzet wird. Von denen geflüchteten Trojanern haben auch die alten Francken ihren Ursprung hergeleitet, dahero nicht zu zweiffeln, daß der Treren oder Trierer Nahme und Nachkommen bey den Treviris oder Trierischen, eben als der Phrygier bey den Francken oder Friesen übrig sey. Ihre Landschafft wird beym **Strabo** Trerus genennet, siehe davon an seinen Ort. **Abels** Deutsche Alterth. I Th. p. 58.

Treres, Volck, siehe **Trerer**.

Trero, Fluß, siehe **Trerus**.

Treroner, Volck, siehe **Trerer**.

TRERUS, **Trero**, und von andern **Omme**, ein Fluß in Campagna di Roma, ehedem Latium genannt, so an der Stadt Salvaterra fliesset, und sich in die Liris oder Garigliano, unter der Stadt Fregellä oder Ponte Corvo, ergeußt, nach Aussage **Strabonis**. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 280.

TRERUS, eine kleine Landschafft in Thracien, an den Grentzen Macedonien und Mysien, deren Einwohner Treres genennet werden, nach Aussage **Strabonis** und **Plutarchi**. Bey den **Callimachus** wird diese Landschafft auch **Trereas** genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 280. Siehe auch den Artickel: **Trerer**.

Treryse, (Arundel von) Geschlecht, siehe **Arundel von Treryse**, im II Bande, p. 1761.

Treso, Tressa, ein Fluß im Meyländischen, welcher den Lago Maggiore mit dem Lago di Lugano verknüpffet, und ist etwa drittehalbe Deutsche Meilen lang, aber ziemlich breit.

TRESA, Flecken, siehe **Tresen**.

Tresaignes, (Maria Philippe Marquisin von) gebohrne Prinzeßin von Croy-Roeux, war um das Jahr 1725 Ihro Durchlaucht. der Churfürstin in Bayern, anjetzo Römischen Kayserin, Obrist-Hofmeisterin. **Lünigs** Titular-Buch, vom Jahr 1725. p. 489.

St. Tresanus, ein Priester zu Avenay in Champagne im 6 Jahrhunderte, war ein Schottländer, und kam mit seinen 6 Brüdern und drey Schwestern nach Franckreich, hütete allda die Schweine, gieng fleißig in die Kirche, wurde durch Göttliche Erleuchtung gelehrt, und trat auf St. Genebaudi und St. Remigii Begehren in den geistlichen Stand, führte ein heilig Leben, und hielte sich mehrentheils zu Moraille auf, am Fluß Marne. Er steckte einesmahls seinen Stock in die Erde an einem dürren Orte, legte sich nieder und schlief, als er erwachte, war der Stock angewachsen, und grünete, ist auch nachgehends ein grosser Baum daraus worden, darunter ein Brunn entsprungen, der wieder das Fieber hilfft. Als er gestorben war, gab sein Leib einen lieblichen Geruch von sich und konte nicht eher von der Stelle bewegt werden, biß man zwey Kühe an einen Wagen spannte, und ihn darauf legte, die ihn dann von sich selbst nach Avenay führten, allwo er begraben worden. Er wird den 7 Febr. und nicht den 3 Sept. verehrt. Ferrarius nennt ihn **Sanissimum**, weil er gemeynet hat, Tresain sey der Frantzösische Superlativus. Der Gedächtniß-Tag ist den 7 Febr.

TRES ARÆ AUGUSTI, Vorgebürge, siehe **Mongia**, (Cabo di) im XXI Bande, p. 1144.

TRES CASÆ, Stadt, siehe **Trecasie**.

TRES - CELEBRE, dieses Wort setzen einige auf die Titul, als tres celebre Docteur, so aber von gelehrten Frantzosen in Tituln nicht approbiret wird. **Lünigs** Titular-Buch vom Jahr 1725. p. 1044.

Trescha, ein Dorf im Osterlande, etliche Stunden von Altenburg, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Treschen, siehe **Dreschen**, im VII Bande, p. 1421 u. ff.

Trescher, siehe **Drescher**, im VII Bande, p. 1423.

TRESCHEUR, ein *Trecheur*, heißt in der Wappen-Kunst, eine geblümte Umfassung, Blumen-

men-Crantz. Sie gleicht fast einem mit Bande geflochtenen Haar- oder Zopff-Aufsatz, ist aber nichts anders als eine geblümte Umfassung rings her von aussen um den gantzen Schild. **Govre** genannt **Escornay** in Flandern, führt roth mit einem doppel Blumen-Crantz, von grünen, und einen geblümten rothen Sparren oben drauf. **Menestriers** Herold- oder Wappen-Kunst, p. 61.

Treschkau, Geschlecht, siehe **Treskow**.

Treschkow, Geschlecht, siehe **Treskow**.

Tresch-Mühle, siehe **Mühle**, (**Dresch**) im XXII Bande, p. 121.

Treschow, ein Dorf in der Grafschafft Ruppin. **Dietrichs** Nachricht von den Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 13.

Treschwitz, ein Flecken in der Grafschafft Mannsfeld, welches die Herren von **Steuben**, unter Chur-Brandenburgischer Hoheit inne haben. **Goldtschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Trescius Paniaqva, (Gabriel) ein Cardinal mit dem Titel St. Pancratii, ward 1625. Ertz-Bischoff zu Salerno, saß allda 2 Jahr, und erhielt darauf 1627 den 28 April das Bißthum Malaga, wo er auch 1630 gestorben. Er liegt in der Dom-Kirche daselbst begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p 444.

TRESCORTUM, ein Städtgen in der Wallachey, in deren Gegend herum eine Art eines Erd-Schwefels gegraben wird, aus welchen man, wie aus dem Wachs, die allerbesten Kertzen und Fackeln zu machen pfleget. **Zeiler** Ungarn, p. 22.

Trescow, Geschlecht, siehe **Treskow**.

TRESEAU, ist ein klein Gewicht, welches ein halb Viertel wiegt, und sonsten $\frac{1}{8}$ einer Untze. Dieses nennet man gemeiniglich un Gros. Nach diesem Gewichte wiegt man die Apothecker-Specereyen, und die kleinen Waaren, welche die Kaufleute eintzeln verkauffen, als Zwirn und Seite in Strehnen, u. d. g. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tresel, (N.) Rußisch-Kayserlicher Schout bey Nacht, oder Contre-Admiral. Er machte sich zu der Dignität eines Vice-Admirals grosse Hoffnung, weil ihm aber solche fehl schlug, indem ein anderer Nahmens **Creutz** oder van **der Cruys**, im Jahr 1715 darzu gelangete, war er deswegen so mißvergnügt, daß er nicht nur seine Dimißion suchte, sondern auch, vielleicht aus Chagrin, kurtz hernach Todes verblich. Der damahlige Czaar **Peter Alexiewitz**, damit er öffentlich an den Tag legen möchte, wie hoch erfahrne See-Leute von ihm ästimiret würden, ließ den Verstorbenen nicht nur auf das prächtigste begraben, sondern, er wohnte auch in eigner Person dem Leich-Conduct und denen Ceremonien vom Anfange bis zu Ende bey. **Bücher-** und **Staats-Cabinet** LVII Eingang, p. 85. im Leben des Czaars Peters Alexiewitz.

Tresen, Lat. *Tresa*, ein Flecken und Hafen an der Ost-See in Südermanland in Schweden, zwischen Telga und Nicöping, ernähret sich meistens mit dem Fisch-Fang und Handelschafft zur See.

Tresenreuter, (Christoph Friedrich) der Heiligen Schrifft Doctor und derselben, wie auch der Philologie und Historiæ Sacræ Professor und Diaconus zu Altdorf, ist gebohren zu Nürnberg 1706, wurde hierauf Magister, hernach Königlich-Schwedischer Legations-Prediger zu Wien und endlich 1737 Professor zu Altdorf, 1738 aber Doctor. Seine Schrifften sind:

1. Progr. de temeritate hermeneutica Sacræ Noxiæ, Altdorf 1737. in 4. Es ist dasselbe unter andern gegen den Wertheimischen Bibel-Verderber und Herrn **Mörl** gerichtet.
2. Discrimen Paschatos Aegyptiaci & generationum, ebend. 1739. in 4.
3. Diss. de peccato eorum, qui ob innoxia facta alios peccatoribus annumerant, ebend. 1738. in 4.

Zu dieser Dissertation hat ihm folgende Begebenheit Gelegenheit gegeben. Es wolte nehmlich Herr **Tresenreuter** auch einsmahls an dem gemeinen Vergnügen anderer Leute, so sich im Winter mit Schlittenfahren erlustigen, mit Antheil nehmen, verwechselte daher das schwartze Kleid mit einem weissen, und seine Liebste mit einer andern, setzte sich auf einen Schlitten und fuhr also in Gesellschafft anderer Herren bey hellen Tage aus, divertirte sich mit seiner Gesellschafft und fuhr in dem Angesicht seiner Gemeine wieder nach Hause. Die Urtheile fielen, wie leicht zu erachten, verschiedentlich aus, und dieses muste Herr **Tresenreuter** wieder erfahren. Als er daher 1738 den 9 Jun. die Doctor-Würde erhielt, so erwehlte er zu seiner Inaugural-Disputation die obstehende Materie de injusta ἁμαρτωλοποιᾳ, von der **Sündenmacherey**, und hielte das vor die beste Gelegenheit, sich selber zu entschuldigen. Er führte unter andern darinnen an: Es sey eine unerträgliche Anforderung gewisser Leute, wenn sie von den Christen fast alle Arten der Ergötzung, sie möchten nun unter dem Nahmen der Schauspiele oder anderer Spiele, oder des Spazirens, wenn es absonderlich mit der Kutsche oder Schlitten angestellet worden, oder gewisser Arten der Leibesübung bekannt sind, abgeschaffet wissen wolten. Man könne zwar nicht allen öffentlichen Aergernissen, so dabey vorgingen, wenn man auf die Ausübung sehe, das Wort reden, und es sey sehr schwer, das Gute von dem Bösen, den rechten Gebrauch von dem Misbrauch zu unterscheiden; allein man könne doch nicht alles schlechterdings verwerffen; Ein Christ müsse Abwechselungen haben, und könne nicht immer mit geistlichen Betrachtungen beschäfftiget seyn. Nachdem er auf die Weise von Karten, Würffeln und andern Spielen, vom Fechten, Reiten, Tantzen und andern dergleichen Dingen geredet, so dachte er noch an die Spatzierfahrt besonders mit diesen Worten: „Es wäre kaum nöthig, vom Spatzieren etwas zu „sagen, wenn es nicht einige abgeschmackte Leute „gäbe, welche einige Arten desselben, und vornehmlich, wenn jemand zur Winters-Zeit auf den „Schlitten fährt, gäntzlich verwerffen, und es für „eine schwere Sünde halten; denen wir an statt „der Antwort rathen, daß sie mit Nießwurtz ihr „Gehirn reinigen, und wenn sie denn Matth. „XXIII, 24. aufgeschlagen, gedencken, welche die„jenigen sind, die Mücken säugen und Kameele „verschlucken.„ Dergleichen Antworten musten die

die Gegner, die er sich vorstellete, in der Disputation noch mehr einnehmen. Allein es währete nicht lange, so sahe man einen **Auszug aus S. T. Herrn D. Tresenreuters Inaugural-Disputation, die Materie von Zulassung einiger menschlicher Ergötzlichkeiten unter den Christen betreffend; mit Anmerckungen versehen. Auf Kosten eines die Erbarkeit liebenden, und Eitelkeit hassenden Freundes** 1738. 5 Bogen in 8. In den Anmerckungen waren viel nachdrückliche Erinnerungen, theils daß eben die Schlittenfarth den gantzen Zeug zu einer Inaugural-Disputation hätte hergeben müssen, theils, daß die ihren Schatz und Wandel schwerlich in Himmel haben müsten, welche sich so gern weltlichen Zeitvertreib machten, theils daß man einen Unterscheid halten müsse unter der Schlittenfarth eines Weltmannes und eines Geistlichen, unter einer Reise aus Noth und Amtshalber auf den Schlitten, und unter dem, was zur Lust in Gala geschehe, u. s. w. Auf diese Schrifft kam folgende zur Antwort: **Sendschreiben an einen guten Freund, darinnen der Auszug, welchen ein Ungenannter von Herr D. Tresenreuters Inaugural-Dissertation mit einigen Anmerckungen verfertiget hat, aufrichtig geprüfet und beurtheilet wird.** in 8. $2\frac{1}{2}$ Bogen. Dieses war mit ziemlicher Heftigkeit geschrieben. Der Verfasser schloß in der Hauptsache so: Die Frage sey eigentlich: **Ob ein Christ auf dem Schlitten fahren könne?** und sein Gegner veränderte dieselbe, und fragte dafür: **Ob ein Doctor Theologiä solches thun könne?** und leugnete solches. Das wäre aber eben soviel, als wenn einer behauptete, ein Christ könne ein Schneider seyn, und der andere wolte läugnen, daß ein Student, (sind die eigenen Worte des Verfassers) seine Strümpffe flicken könne, u. s. w. wobey noch manche unanständige Spötterey mit unterlief. *Acta histor. eccles.* T. III. p 291. 305 seq Heinsii Kirchen-Histor. XII Theil p. 612. u. ff.

4. Diss. Examen vulgarium quarundam Theologiæ divisionum, Altdorf 1741.
5. Diss. histor. philol. qua Pascha in deserto nunquam intermissum fuisse defendet, ebend. 1743. und
6. Diss. Historico-Philos. de Scientiæ Cometicæ fatis & progressu Pars II. ebend. 1730.

Tresenreuter, (Joh. Adam) der Weltweisheit Magister und Diaconus bey St. Sebald in Nürnberg, ist zu Neustadt an den rauhen Culmen den 3 November 1676 gebohren. Sein Vater war **Johann Tresenreuter**, Cantor daselbst, und zugleich Cantor und Gerichts-Schreiber zu Marck-Bergel. Nachdem er den Grund seiner Gelehrsamkeit auf den beyden Gymnasiis zu Hof und Gera, allwo er unter dem Rector Goldnern etliche lateinische Orationes, auch eine Syrische öffentlich gehalten geleget, begab er sich 1698 auf die Universität Leipzig, woselbst er das Glück hatte, einem fürnehmen studirenden vom Adel fürgesetzet zu seyn. Im Jahr 1701 gieng er nach Altdorf, und disputirte daselbst unter den Vorsitz Herrn **Sturms** de Corporibus plantarum eorumque structuris Organicis. Im Jahr 1702 den 8 Februar hielte er unter Sonntagen eine Theologische Dissertation, de Supereminentia Magistratus Christiani ex Rom. XIII. 1. und 4. in eben diesem Jahre wurde er auch daselbst, nach gehaltener Disputation, unter **Mollern**, de Mempsimoeria, Magister. Noch in diesem Jahre kam er nach Nürnberg, da ihm eine Adeliche und Freyherrliche Jugend zu informiren anvertrauet wurde. Im Jahr 1706 im Febr. wurde er Mittags-Prediger in der Kirche zu den Dominicanern oder Predigern; 1708 im Monat Octob. aber Pastor zu Etzelwang und Kirchen-Reinbach in dem Fürstenthum Pfaltz-Sultzbach. Im Jahr 1713 bekam er eine Vocation nach Leimburg in den Nürnbergischen, 1717 im Monat May wurde er Diaconus zu St. Sebald in Nürnberg, seit 1739 aber vertritt er die Stelle des Schaffners oder obersten Diaconi. **Hirschens** Minist. Ecclesiast. Norimberg. p. 7.

Tresenreuter, (Johann Ulrich) der Weltweisheit Magister, des Hochfürstl. Casimirianischen Gymnasii illustris zu Coburg, Director Adjunctus, Pädagogiarcha, wie auch der Beredsamkeit und Philosophie öffentlicher Lehrer. Er ist im Jahr Christi 1710 den 31 Octob. gebohren. Sein Geburts-Ort ist Etzelwang, ein im Fürstenthum Sultzbach gelegenes Dorf, wo sein Vater, M. **Johann Adam Tresenreuter**, anjetzt Schaffner oder oberster Diaconus an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Sebald in Nürnberg, zu selbiger Zeit als Pfarrer stund. Da dieser sein Herr Vater nach Nürnberg kam, so ließ er ihn den Grund zum Studiren im Gymnaso Egidiano daselbst legen. Im Jahr 1727 bezog er die Universität Altdorf; die damahligen Professores in der Philosophischen Facultät, Prof. **Schwartz**, Prof. **Joh. Heinrich Müller**, und die nachmahls in Göttingen mit grossen Ruhm lehrende Herr Professor **Köhler**, und D. **Feuerlein** waren in der Philologie, Philosophie, Mathematic und Historie, Herr D. **Zeltner** aber und Herr D. **Bernho** d in der Theologie, Kirchen-Historie und Orientalischen Philologie, seine Lehr-Meister. Im Jahr 1730 nahm er die Würde eines Magisters an, und begab sich noch in diesem Jahre auf die Universität Leipzig. Daselbst hatte er Gelegenheit des Herrn Superintendentens D. **Deylings** Collegium theologicum examinatorio disputatorium zu besuchen, und vom Herrn D. **Klausingen** in der Kirchen-Historie und Theologia pastorali, von Herr D. **Weisen** in Theologia polemica, von Herr D. **Hebenstreiten** in Rabbinicis und von Herr M. **Jeremias Friderici** in Theologia Homiletica mehrern Unterricht zu nehmen. Er wurde auch in die über hundert Jahre blühende **Donnerstägige grosse Prediger-Gesellschafft**, ingleichen in das seit vielen Jahren bekannte und berühmte Collegium philobiblicum als ein Mitglied aufgenommen. Noch zu Ende des 1730sten Jahres entschloß sich der damahls als Pastor an der Peters-Kirche zu Leipzig stehende Herr Magister, und nachmahls bey allen, die ihn gekannt haben, sehr beliebte Herr D. **Weise**, zur Aufnahme der Theologischen Wissenschafft, und zur Ehre GOttes

tes eine sogenannte Societatem φιλομαθῶντων zu errichten, welche wöchentlich, in desselben Behausung zusammen kommen, über einen, von einem Mitgliede dieser Gesellschafft ausgeführten Theologischen, oder wenigstens in die Theologie einschlagenden Satz, einander ihre Gedancken eröffnen, den Innhalt der neuesten Theologischen Schrifften kürtzlich erzehlen, und was jeder von Theologischen Neuigkeiten in Erfahrung gebracht, den andern berichten solte. Dieser Gesellschafft trat er gleich bey dem Anfang derselben bey, und ließ, so lange er in Leipzig war, an sich nichts ermangeln, den Gesetzen derselben auf das fleißigste nachzukommen, und die Absichten, um welcher Willen sie errichtet war, an seinen Theil zu erfüllen. Im Früh-Jahr des 1732 Jahres verließ er die Universität Leipzig, und begab sich mit seinem Bruder, dem jetzigen Doctor und Professor der Theologie zu Altdorf, **Christoph Friedrich Tresenreuter**, mit dem er auf Schulen und Universitäten die Studien allezeit gemeinschafftlich getrieben, auf eine Reise an die vornehmsten Oerter in Ober- und Nieder-Sachsen. Gegen das Ende gedachten Jahres langte er wieder in Nürnberg an, verfügte sich aber gleich darauf wieder nach Altdorf, und disputirte daselbst zu Ende des Monats Januarius 1733. pro loco. Den 3 Februar erst angeführten Jahres wurde ihm die Stelle eines Inspectors Alumnorum und Oeconomiæ auf der Universität Altdorf anvertrauet, welches Amt er jedoch, wegen einer ihm zugestossenen gefährlichen, und von dem Medico, mit dem Nahmen einer Pleuritidis spuriæ belegten Kranckheit, erst ein Vierteljahr hernach hat antreten können. Hier fand er nun Gelegenheit, den Studirenden durch Collegia zu dienen, und es hat ihm dabey an Zuhörern so wenig, als an der Begierde, sich denselben willfährig zu erzeigen, gefehlet. Die Absichten seiner Obern giengen auch dahin, daß er sich dem Universitätsleben völlig widmen solte, da er hingegen mehr Lust, GOtt in seiner Kirche zu dienen, bezeugte. Es gefiel aber dem Höchsten, ihn nach Coburg an das Casimirianische Gymnasium zu beruffen. Diesem im Jahr 1738 an ihn ergangenen Ruf, nach welchem er dem, seines Gesichtes beraubten Director, D. **Johann Conrad Schwartzen**, als Adjunctus beygesetzet werden, und die erledigte Stelle eines Pädagogiarchä, wie auch Professor der Beredsamkeit und Philosophie übernehmen solte, trug er kein Bedencken zu folgen, sondern trat im October gedachten Jahres diese seine Aemter an. Im Jahr 1739 verheyrathete er sich in Coburg mit **Anna Catharina**, einer gebohrnen **Glaserinn**, mit welcher er einen Sohn, der noch am Leben, gezeuget hat; er selbst aber ist im Jahre 1743 verstorben. Was seine Schrifften anbelanget, so hat er, nachdem er in Altdorf nicht nur unter D. **Bernhold**, Professor Müller und D. **Feuerlein** sogenannte Disputationes circulares gehalten, sondern auch unter dem Vorsitz Herr D. **Feuerleins** Synopsin apologiæ pro Nic. Taurello philosopho Altorfino, Atheismi & Deismi injuste accusato, den 15 Sept. 1729 und unter dem Vorsitz Hrn. Prof. **Schwartzens** die Diss. de antiquo ritu elevandi principes inaugurandos, & de quibusdam sacris formulis & elevandi cerimoniis, pro summis in philosophia honoribus impetrandis a. d. 17 Cal. Jun. 1730 öffentlich vertheidiget; selbst ans Licht gestellet

I. An Büchern.

1. Den V Theil, zu dem in deutscher Sprache beschriebenen, und von Herrn D. **Rincken** in Altdorf angefangenen **Leben Eugenii**. Dieser V Theil ist eine Uebersetzung des 2ten Theils von dem grossen Frantzösischen Werck des **Rousset**, darinnen die Thaten und Schlachten des Printzen Eugenii, Hertzogs von **Marlborough**, und des Printzen von Oranien beschrieben werden. Am Ende ist noch eine von ihm selbst verfertigte **Beschreibung von dem Utrechter Frieden** beygesetzt worden. Franckfurt und Leipzig 1736 in 8.
2. Historisches Jahr-Buch, vom Jahr 1736 und 1737. 2 Bände Franckf. und Leipz. 1737 und 1739 in 8.

II. An Dissertationen.

α.) Diss. de ritibus, inaugurandis regibus Hebræorum adhiberi solitis. Leipzig 1732. Es wurde diese, da die Societas τῶν φιλομαθῶντων ein Paar ihrer Mitglieder zur erlangten Magister-Würde Glück wünschete, verfertiget. Sie ist aber, weil der Autor die Correctur nicht selbst hat besorgen können, sehr fehlerhafft gedruckt.

β.) Diss. cui tit. Rahab contra jus naturæ juste agens, Altdorf 1733. Dieses war die Dissertation pro loco obtinendo in Fac. Philos.

γ.) Diss. de Paradiso, igne deleto, ebend. 1735.

δ.) Diss. philos. de Deo, ex ære conspicuo, ebend. 1736.

ε.) Diss. de persona Christi, ebend. 1738. Diese beyden letztern sind von den Respondenten aufgesetzet, und nur hie und da etwas geändert worden.

III. **Programmata**, so zu Coburg gedruckt, und von welchen es überhaupt in den *Actis Histor. Eccles.* im V Bande, p. 951. heisset: **daß sich bisher der Herr Autor durch seine Programmata, wegen der darinn enthaltenen gründlichen Gelehrsamkeit und bezeigten guten Belesenheit vielen Ruhm erworben**, sind folgende, als:

a. De Scholis antediluvianis, 1738.
b. De Signo, quod Deus Caino dedit. 1738.
c. De ficlis argumentis, quibus artem scribendi ante diluvium inventam fuisse, nonnulli voluerunt probare, 1739.

d. De Vaticinatione Henochi, in Epist. Judæ, v. 14. & 15. fueritne scripta, nec ne? 1739.
e. De dubiis argumentis, quibus artem scribendi ante diluvium inventam fu issenonulli voluerunt probare, 1739.
f. Artem scribendi ante diluvium fuisse inventam, probabiliter probatur & defenditur, 1739.
g. De antiquissimo ritu pedes lavandi, 1739.
h. De Verbo Dei consiliorum & cogitationum cordis critico, ad Hebr. IV, 12. 1739.
i. De gravitate ignis merito suspecta, 1739.
k. Habueritne res pro numeris Pythagoras, 1739.
l. De Iride prima, 1739.
m. Conjecturæ de sensu verborum, Matth. XI, 23. Nazarenus vocabitur, 1739.
n. Cur substantias cognosci posse multi philosophorum negaverint, 1740.
o. De Origine affectuum sive perturbationum mentis, 1740.
p. De Paulo apostolo contra arrogantiam præmunito, ad 2 Cor. XII, 7. 8 9. 1740.
q. De statu medio animarum a corpore separaturum, 1740.

Es hat dieses Programma verschiedenen Widerspruch gefunden. Ein sogenannter **wahrer Liebhaber der reinen GOttes-Lehre** gab eine **Schrifftmäßige Betrachtung über das Coburgische Oster-Programma** *1740 de Statu medio animarum a corpore separatarum* in 3 Bogen in 8. heraus. In die **Bayreuther gelehrte Zeitungen**, ingleichen in die **Weimarischen** *Acta Historico-Ecclesiastica*, im V Bande, p. 951. u. ff. ingleichen im VI Bande, p. 462. u. f. flossen auch einige Urtheile darüber ein, die nach den verschiedenen Einsichten und Meynungen ihrer Urheber unterschieden waren. Endlich hat sich **M. Friedrich Theodor Eusebius Simon**, Pastor Primarius zu Themar, aus gewissen Ursachen und Bewegungs-Gründen, die Mühe gegeben, ein dem Titel nach **aufrichtiges Bedencken über die Lehre vom mittlern Zustande derer vom Leibe abgeschiedenen Seelen**, an das Licht zu stellen. Doch hat Herr **Tresenreuter** diese Schrifft noch unbeantwortet gelassen, indem er entschlossen gewesen, seine Gedancken von der Seele, und den verschiedenen Ständen derselben, wenn er darzu nur einige Muße würde erhalten können, etwas vollständiger zu entwerffen, und der gelehrten Welt zur Beurtheilung zu überlassen; dahero er inzwischen lieber noch stille schweigen wollen, in der Hoffnung, daß die bisher gemein gewordene, der ersten Kirche völlig unbekannte, auf keine einige deutliche Stelle der Heil. Schrifft sich gründende, hingegen den klärsten Schrifftstellen widersprechende, und daher von den Reformatoribus unserer Kirche verworffene Meynung, künfftig ohnehin nicht mehr so vielen Beyfall, wie sonst, finden werde. Uebrigens geht des Herrn Directors **Tresenreuters** Meynung, wie im V Bande der Actor. Hist. Eccles. p. 952. gemeldet wird, eigentlich dahin: „Vor dem Tage des zukünfftigen „grossen Gerichts, da GOTT alle Menschen durch „Christum richten wolle, würden weder die Frommen GOtt von Angesicht zu Angesicht schauen, „noch die Gottlosen die Macht der unauslöschlichen Flammen fühlen, in welchen sie dermahleinst „leiden sollten, sondern diese würden nur durch „Furcht gequälet, und jene durch die allergewisseste Hoffnung unterhalten, und durch die Gesellschafft anderer frommen Seelen und himmlischen „Geister vergnüget werden. Und im VI Bande p. 463. mercket jemand an, daß Herr **Tresenreuter** ein würdiger Schüler des hochberühmten D. **Zeltners** sey, und seine Meynung von dem mittlern Zustand der Seelen von diesem grossen Gottesgelehrten gelernet habe.

r. De Tonitru frigoris prænuncio, 1740.
s. De linguarum diversitatis origine prima, 1740.
t. De luna, a gentibus omni tempore diligenter observata, 1740.
u. De quæstione, num absurdum sit, statuere, materiam cogitandi facultate præditam? Progr. I. & II. populorum barbarorum antiquiorum, vetustissimorum poëtarum Græcorum, & philosophorum sectæ Jonicæ atque Socraticæ, item Platonis & Academicorum sententias exponentia, 1740.
w. Aristotelis de anima & mente sententia exposita, 1740.
x. Orationem dominicam, non modo perfectissimum exemplum precum, sed et formulam esse a Christo præceptam, defenditur. Progr. I. & II. 1740. & 1741.
y. Peripateticorum veterum in doctrina de anima & mente cum Aristotele consensus, 1741.
z. Quid Cynicis Stoicisque de natura entium intelligentium visum fuerit, item de monade Pythagoræ, 1741.
aa. De Spiritu Sancto sub forma columbæ super Christo baptizato viso, 1741.
bb. De monade Pythagoræ, 1741.
cc. De scriptore Geneseos, contra Ægidium Gutmannum, 1741.
dd. De visione Dei, speciatim de Theologia insita, 1742.
ee. De visione Dei, ex hujus universi contemplatione, 1742.
ff. De visione Dei, in speculo naturæ admodum imperfecta, 1742.
gg. De visione Dei, ex verbo Dei scripto, 1742.
hh. De Cruce, feriis Pentecostalibus, A. R. S. CCCLI. Hierosolymis in cœlo visa, 1742.
ii. De Libro, qui quartus Esræ vulgo inscribitur, 1742.
kk. De visione Dei, qua in sacris litteris manifestum Deum vident homines irregeniti, sive de Theologia irregeniti, 1742.
ll. Ante Noæ tempora hominibus carne occisarum bestiarum vesci non licuisse defenditur, 1742.

mm. De Theologia irregeniti, eorum quæ nuper propoſita fuerunt, additamentum, 1742.

nn. Chriſtum peccato originali non fuiſſe, contaminatum, contra ſcriptorem quendam defenditur, 1742.

oo. De Sectis Judæorum in genere, 1743.

pp. De ſupplendis e Moſe & illuſtrandis reſurrectionis corporum documentis, 1743.

qq. De Trinitate Platonis, 1743.

rr. De Eſſæorum nomine, 1743.

ss. Die **Deutſche Rede**, welche er im Jahr 1740, als das Jubel-Feſt wegen der vor 300 Jahren erfundenen Buchdruckerey, zu Coburg gefeyert wurde, gehalten, und die bey dieſer Gelegenheit geſchriebene **Einladunge-Schrifft**, ſind der, von der Feyrung gedachten Jubel-Feſtes zu Coburg, im Druck herausgekommenen Beſchreibung, einverleibet.

Neubauers jetztlebende Evangel. Luther. Theologen in und um Deutſchland p. 392. u. ff.

TRES FACIUNT COLLEGIUM, das iſt: Drey machen ſchon ein Collegium, oder eine Geſellſchafft aus, iſt ein Rechts-Satz, welcher durch die Praxin hinlänglich beſtärcket wird.

TRES FONTES, Inſeln, ſiehe **Treſontane**.

TRES FORCAS, wird von einigen das Vorgebürge **Metagonitis** oder **Metagonium** genennet, davon im XX Bande, p. 1215 gehandelt wird.

Tresham, (Frantz) ein Engliſcher von Adel aus Northamptonshire, wurde, weil er an der Pulver-Conſpiration mit Theil hatte, gefangen geſetzet, und ſtarb im Gefängnis den 20 Novembr. 1605 in ſeinem 38 Jahre an der Strangurie oder weil er ſich ſelbſt umgebracht, worauf man ſeinen Kopff öffentlich aufſteckte. Er hat unter andern de officio principis Chriſtiani geſchrieben, und in dieſem Tractat behauptet, daß man einen ketzeriſchen König abſetzen könne. **Wood.**

TRES-HUMBLEMENT, dieſes Wort pflegen einige, wenn ſie einen Titel an Höhere verfertigen, darunter zu ſchreiben, welches aber bey denen gelehrten Frantzoſen nicht Manier iſt. **Lünigs** Titular-Buch p. 1052.

Treſigny, (Marggraf von **Fontenay**) ſiehe **Conneliet-Bretevil**, im XLIV Bande, p. 1224. u. ff.

TRES IMPOSTORES, ſoll die Aufſchrifft eines gewiſſen Buches ſeyn. Es iſt aber noch nicht einmahl ausgemacht, ob dieſes Buch jemahls in rerum natura geweſen, oder ob es nicht vielmehr unter die entia rationis gehöre. Daher darf man ſich nicht wundern, wenn bis hieher wegen des Autoris noch nichts gewiſſes ausgemacht worden. Indes verräth ſchon der Titel dieſes Buches, wes Geiſtes Kind der Autor müſſe geweſen ſeyn. **Kortholdt** ſchreibet folgendes davon: „Perquam famoſus, omniumque ore decantatus eſt liber de Tribus Impoſteribus, quem conatu plusquam tartareo, ſive Petro Aretino, ſive Poggio Florentio, ſive Bernhardo Ochino, ſive neſcio quo alio impietatis magiſtro obſtetricante, ſuperiori ſeculo enixus eſt Chriſti doctrinæque Chriſtianæ hoſtis ille διάπονδος, draco infernalis. Et licet non deſint, qui, an opus tam execrandum publicam orbis lucem adſpexerit, in dubium vocent; alii nihil minus, quod omnino prodierit, & a viris fide dignis lectus ſit ſacerrimus ille liber, idoneis ſe documentis comperiſſe teſtantur. Quo de videri poſſunt, quæ monuimus ſub initium Taumatographiæ noſtræ. Imo, non adeo pridem vir doctus, conſpectum ſibi fuiſſe hunc cacodæmonis fœtum in potentiſſimi cujusdam Germaniæ Principis Bibliotheca aulica, ſub alio tamen quam de Tribus Impoſtoribus titulo, ſancte mihi adfirmavit. Similiter amicus alius. A. A. L. cujus a multis annis ex familiari converſatione certisque indiciis perſpecta mihi fides, quod anno 1666. Genevæ apud Bibliopolam quemdam eundem illum librum viderit & inſpexerit, comparaturus quoque, ni caſu quodam ab alio emtore fuiſſet præventus, his diebus mihi retulit, vid. **Andr. Jul. Dornmeier** in Philol. Biblic. c. 41. p. 206. §. 3. Mit dieſem kommt diejenige Nachricht faſt überein, welche der **Autor** der **Monatl. Auszüge** Menſ. Septembr. 1702. p. 26. von dieſem Buch ertheilet, wenn er ſchreibt: „**Joh. Brant** in claror. viror. epiſtolis centum inediti, Amſterdam 1702 in 8. epiſt. 100 quam Marinus Merſennus ad Florianum Crucium ſcripſit, ſagt: Er habe gehöret, daß dieſes Buch in Cracau ſolle gedruckt ſeyn, und verſichert, daß es in Franckreich, aber in Arabiſcher Sprache, zufinden. Hingegen zweiffeln viel mit Grotio, ob dieſes verdammte Buch in der Welt. Noch mehr aber wird der Autor in Zweifel gezogen. Einige, (als **Lipſius** Monit. Politic. Lib. I. c. 4. **Matthäus Pariſius** ad fin. 1238. u. a.) geben Kayſer **Friedrich II.** dafür aus, ſo aber falſch, und dieſen löblichen Kayſer von ſeinem Wiederſacher Innocentz IV. aufgebürdet. Andere meynen der Autor ſey **Bernhard Ochinus**, oder der bekannte Naturaliſt **Poggius**. Noch andere ſchreiben dieſes Teuffels-Buch **Petro Aretino** und **Muretо** zu. **Unpartheyiſch. Bibliothecarius** II Th. p. 175. u. ff.

TRES IN DEO NOMENCLATURÆ, ſiehe *Nomenclaturæ tres in Deo*, im XXIV Bande, p. 1209.

Treskau, Geſchlecht, ſiehe **Treskow**.

Treskow, ein Amt, ſiehe nachſtehenden Geſchlechts-Artickel; ingleichen **Treskowo**.

Treskow, Treßkow, Trescow, Treſchkow, Treskau, Treßkau, Treſchkau, Dreßka, Dreßkau, Dröſchkau, eine alte Adeliche Familie in dem Hertzogthume Magdeburg, allwo ſie anjetzo noch das Schloß Milow an der Havel mit dem Zolle zu Waſſer und zu Lande, und die Häuſer Schlagenthin, Buckau (Buckow) Königsborn, Niermarck, Wuſterwitz, Mangelsdorf, und Butzer; in der Chur-Marck Brandenburg aber das Adeliche Vorwerck Marque und das Dorf Premnitz beſitzet. Sonſt finden wir noch unter ihren Gütern Nigrip, Steckelsdorf, (Strickelsdorf) Schar-

tricke und Lobeda angeführet. Man hält dieſe Familie von Meißniſcher Ankunfft, und kan es ſeyn, daß ſie von dem ehemahligen Burgwart oder Amte **Treßkow** bey Belgern den Nahmen bekommen. Nachgehends, da Heinrich I im Jahr 927 die Wenden aus der Marck Brandenburg vertrieben, ſoll ſie ſich daſelbſt, und zwar meiſtens in der Gegend Ruppin, niedergelaſſen haben, wie denn noch heut zu Tage ein der gedachten Stadt zugehöriges Vorwerck den Nahmen **Treskow** oder **Treßkow** führet. Endlich aber hat ſie ſich faſt gäntzlich in dem Hertzogthume Magdeburg anſäßig gemachet. Schon in dem zwölfften Jahrhunderte mögen einige davon den Grafen-Stand erlanget haben: Denn es wird **Heinrich**, Graf von **Dreßka**, im Jahr 1172 in einer Urkunde des Kayſers Friedrichs Barbaroſſa als Zeuge angeführet. **Heinrich** von Treßkow ward 1351 von dem Brandenburgiſchen Marggrafen Ludwigen, zu Ratenau mit unterſchiedlichen Gütern beliehen. **Hermann** von Treskow lebte 1360. **Hanß** von Treskow brachte 1391 die Stadt Ratenau unter des Ertzbiſchoffs Albrechts zu Magdeburg Gewalt, und im Jahr 1410 hat er nebſt Heinrichen von Iſenburg das Schloß Beuten dem Cuno von Zieſern abgenommen, worinnen er einen groſſen Schatz von Silber und Kleinodien erbeutet. Er hatte drey Söhne, als **Rüdigern, Arndten** und **Heinrichen**. (1) Rüdiger beſaß das Hauß Steckelsdorf und brachte 1433 Milo und Schollene an ſein Geſchlecht. (2) **Arndt** ward Dom-Probſt zu Magdeburg, und hat 1448 in Beylegung der Streitigkeiten, welche der gedachte Ertz-Biſchoff Albrecht mit dem Magdeburgiſchen Rathe gehabt, ſich rühmlich aufgeführet; er hat auch einen Vergleich, welchen die Durchlauchtigſten Fürſten von Anhalt, George, Adolph und Albrecht, mit dem Rathe der Stadt Zerbſt, durch Vermittelung des Ertz-Biſchoffs Friedrichs zu Magdeburg, eines gebohrnen Grafens von Beichlingen, der wegen ſeines guten Lebens und beſondern Klugheit in groſſen Anſehen geweſen, getroffen, als Zeuge mit unterſchrieben. (3) **Heinrich** hatte fünff Söhne, als: a) **Arndten**, der Dom-Herr zu Magdeburg geweſen, b) **Heinrichen**, welcher 1475 von dem Ertz-Biſchoffe zu Magdeburg zu Nigrip (Niegrip), welches Schloß auch vormahls denen von Treßkowen gehöret hat, belagert und gefangen worden iſt, c) **Achim**, d) **Rüdigern** und e) **Hanſſen**. Im Jahr 1615 iſt **Jochen** von Treskow Dom-Herr zu Havelberg geweſen; und **Jochen Ernſt** im Jahr 1640 als Dom-Herr zu Magdeburg verſtorben.

Dieſe uralte Familie theilet ſich jetzo in zwey Haupt-Linien, und drey Häuſer, als das **Miloſche, Schlagenthinſche** und **Niermarckſche** Hauß, von welchen die beyden erſten die ſo genannte **weiſſe**, und das Niermarckſche Hauß die **ſchwartze Linie** ausmachen.

I. **Wiprecht von Treskow**, Ahn-Herr des Miloſchen und Schlagenthinſchen Hauſes, hat vier Söhne gehabt, nehmlich 1) **Rüdigern** auf Milo, welcher nebſt ſeinen Brüdern im Jahr 1468 Schlagenthin gekauffet und erbloß geſtorben; 2) **Hanſſen**, der zu Nigrip 1478 gewohnet und mit ſeinen Nachkommen, ſo die Güter Nigrip oder Niegrip, Parchau, Schollene und Buckau beſeſſen, ausgegangen; 3) **Wiprechten**, und 4) **Arndten**. Dieſe beyden letzten haben das Geſchlecht weiter fortgepflantzet, und der erſtere Milo, der andere aber Schlagenthin bewohnet.

(A) **Wiprecht von Treskow**, auf Milo, der Ahn-Herr beſonders des Miloſchen Hauſes, lebete bereits 1478, zeugete mit einer von **Zerniko** zwey Söhne, **Heinrichen** und **Rüdigern**, und ſtarb 1504. Der ältere, **Heinrich**, hat einen Sohn gehabt, **Jochen** genannt, ſo Urſeln von **Arnim** geheyrathet, die ihm drey Söhne gebohren, als **Wiprechten**, welcher im Jahr 1600 als Amts-Hauptmann zu Giebichenſtein erbloß verſtorben. **Chriſtoph** hat **Hanſſen** gezeuget, deſſen Sohn **Heinrich** war Dom-Herr zu Magdeburg, und verließ drey Söhne, nehmlich **Hanß Otten**, **Jochen Daniel**, und **Heinrich Clamern**. Die beyden letztern, von denen **Jochen Daniel** Churfürſtl. Brandenburgiſcher Rittmeiſter geweſen, ſind erbloß aus dieſer Welt gegangen; der erſtere aber hat das Geſchlechte fortgepflantzet. **Johann Erdmann** von Treskow blieb 1710 als Königl. Preuſſ. Hauptmann vor Dovay, und ſein Bruder floriret als Obriſt-Lieutenant in Preußiſchen Dienſten: gleichwie auch **Hanß Otto** von Treskow in Königl. Preußiſchen Dienſten als Obriſt-Lieutenant ſtehet, und das Anhalt-Zerbſtiſche Regiment commandiret. Im Jahr 1720 verſtarb **Arnd Heinrich**, als Königl. Hof-Juncker, deſſen Bruder, **Cuno Otto**, aber iſt in gedachten Dienſten Hauptmann geweſen, und jetzo Rußiſcher Kayſerl. Obriſter. Er ward 1738 von Ihro Majeſtät der Kayſerin zum Capitain bey der erſten Leib-Garde ernennet, und bekam zwey Compagnien, gieng auch noch ſelbiges Jahr in Campagne, in welcher er ſich gegen die Türcken dergeſtalt tapffer erwieß, daß er auch auſſer ſeiner Tour bey allen Actionen geweſen, worüber auch Ihro Kayſerl. Majeſtät ein ſo gnädiges Wohlgefallen blicken lieſſen, daß ſie ſchon 1739 ihm zu dero Obriſten ernennten, und ihm das andere Moskowſche Infanterie-Regiment zu commandiren anvertrauten, wie er denn von ſolcher Zeit an ſich bey allen Feldzügen und Belagerungen mit befunden, und ſowohl in der ſiegreichen Action bey Chotzim, welche Feſtung er auch hernach mit einnehmen helffen, als auch, bis es Ihro Kayſerl. Majeſtät gefallen, mit dem überwundenen Feinde Friede zu machen, ſich tapffer erwieſen hat. **Jochen** von Treskow, **Heinrichs** des Dom-Herrn zu Magdeburg Bruder, hatte drey Söhne, als **Hanß Chriſtoph Heinrichen**, ſo Königl. Däniſcher Obriſter geweſen; **Wiprecht Chriſtianen** und **Adam Rudolphen**, ſo ſich in ihrer Jugend an dem Chur-Sächſiſchen Hofe aufgehalten, und in einem hohen Alter verſtorben. **Jochen Chriſtian** von Treskow blieb als Königl. Preußiſcher Obriſter 1709 zu gröſten Leidweſen ſeines Hauſes, weil er bey dem letztverſtorbenen Könige, als damahligen Cron-Printzen, in groſſen Gnaden ſtund, in der Schlacht bey Mons. **Balthaſar Reichard**, ſein Bruder, ſtarb 1723 als Obriſt-

Wachtmeister, und genoß von Sr. Königl. Majestät wegen seiner geleisteten treuen Dienste und dabey bekommenen vielen Wunden bis an sein Ende ein Gnaden-Gehalt. Sein Sohn, **Reichard Friedrich**, floriret anjetzo als Königl. Preussischer Lieutenant. **Christian Heinrich** büsete sein Leben als Hauptmann auf dem Bette der Ehren in der Schlacht bey Donauwert rühmlich ein; **Albrecht Christian** aber ist Königl. Preußischer Hauptmann und noch am Leben.

(B) **Arndt von Treskow**, auf Schlagenthin, der jüngere Bruder obigen Wiprechts und der Ahn-Herr besonders des Schlagenthinschen Hauses, lebete 1468. Aus diesem Hause ist entsprossen **Hanß Jochen**, so Königl. Schwedischer Obrister gewesen und 1652 verstorben ist: wie denn auch einer, Nahmens **Wiprecht**, als Bischöfflicher Halberstädtischer, auch Hertzogl. Braunschweigischer Hofmeister im Jahr 1590 gelebet hat. **Daniel** von Treskow, auf Schlagenthin, der 1563 gebohren, zeugete mit Margarethen von der **Schulenburg**, aus dem Hause Betzendorff, zwey Söhne, als **Arnd Heinrichen** und **Danieln**. (1) Jener, **Arnd Heinrich**, brachte an sein Geschlechte das Rittergut Lütchen, Wusterwitz, und an sein Hauß Milo, Bützer und Premnitz. Er verheyrathete sich mit Gertrauth Magdalenen von **Veltheim**, und zeugete zwey Söhne, als **Johann Siegmunden** und **Arnd Heinrichen**. Dieser letztere ward Hauptmann unter Sr. Churfürstl. Durchl. von Hannover. Er that einen vierjährigen Zug in Morea, und halff diese Insel den Türcken abnehmen; 1689 aber ward er in der Belagerung vor Bonn erschossen. Der ältere Bruder hingegen, **Johann Siegmund** von Treskow, auf Schlagenthin, Milow, Bützer, Premnitz, Scholena, Watterfuppe, Spatz, Grutz, Ferchlitz, Mängelsdorf, Busterwitz ꝛc. pflantzte sein Hauß fort. Er war an Anne Elisabethen **Katten** verheyrathet, und zeugete 6 Söhne, wovon zweye in der zarten Jugend Todes verblichen; viere aber, als **Hanß Christoph**, **Arnd Heinrich**, **Jochen Friedrich** und **Otto Melchior**, ihre männliche Jahre erreichet und unterschiedene ansehnliche Ehren-Aemter bekleidet haben: wie denn 1) **Hanß Christoph** von Treskow 1702 als Königl. Pöhlnischer und Churfürstl. Sächsischer Hauptmann in der besten Blüthe seiner Jahre, da er kaum 20 Jahr alt war, an einem hitzigen Fieber in Warschau verstorben; 2) **Arnd Heinrich** von Treskow, Sr. Königl. Maj. in Preussen und Churf. Durchl. zu Brandenburg würcklicher Geheimder Staats-Minister, Dom-Herr zu Minden, und Probst der beyden Adelichen Fräulein-Stiffter zu Levern und St. Marien in Minden, sein ruhmwürdiges Leben als Churfürstl. Brandenburgischer Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg den 28 Julius 1728 geendiget, nachdem er den Freyherrl. Character erhalten gehabt. Er ist daselbst in der Heil. Dreyfaltigkeit-Kirche beygesetzet, und ihm zu Ehren ein von Marmor ausgehauenes kostbares Epitaphium errichtet worden. Sein Alter hatte er auf 40 Jahre und 8 Monate gebracht. In seiner Jugend hatte er sich denen Studien gewiedmet, und ist ungemein fleißig gewesen, wie er sich denn auch dadurch eine sonderbare Gelehrsamkeit erworben. Er hatte sich auf die Universität Halle begeben, und daselbst seine drey Jahre mit gantz sonderbarem Ruhme geendiget. Bey seinem Abzuge hatte er eine Disputation de rebus a Conrado III, Franciæ Oriente Rege gestis (Halle 1709, und wieder aufgelegt Franckfurt und Leipz. 1730 in 4) öffentlich und ohne eines Vorsitz vertheidiget. Dieser gelehrten Disputation wegen bekam er auch ein gantz besonderes Academisches Zeugnis, wovon der Anfang nach der Deutschen Uebersetzung also lautet: „Der Hochwohlgebohrne Herr Arnd Hein„rich von Treskow, welcher in die drey Jahre und „drüber auf dieser Universität, ausser denen einem „Cavallier anständigen Leibes-Uebungen, dem Stu„dieren also unermüdet obgelegen, daß er es andern „weit zuvor gethan, auf der Lehrer erhabene Oer„ter gestiegen und von dem Catheder des obersten „Hör-Saals ohne einem Vorsitzenden mit Beyfall, „ja mit der grösten Verwunderung eine von ihm „selbst gelehrt geschriebene Disputation von den ge„führten Thaten Conradi Tertii Franciæ Orienta„lis Regis, nicht nur vor einiger Zeit wieder ande„re seines gleichen, sondern auch wieder seine bis„herige Lehrer selbst, die ihm opponiret, tapffer „vertheidiget, und im übrigen durch seine aus„bündige Geschicklichkeit und fürtreffliche Tu„genden ein Exempel der rühmlichen Nachfolge, „welches fast nicht seines gleichen, gegeben, dessen „herrlicher Ruhm bey den Nachkommen unsterblich „seyn wird.„ 3) **Jochen Friedrich** von Treskow, im Jahr 1708 Hertzogl. Braunschweig-Wolffenbüttelischer Jagd-Juncker, und 1728, als er das von seinem Bruder gehabte Gnaden-Creutz oder den Orden de la Generosite Sr. Königl. Majestät in Preussen überreichet, er von Sr. Majestät damit begnadiget worden. Er lebete auf seinem Gute Mangelsdorf und ward 1736 Königl. Preußischer Land-Rath in dem Hertzogthume Magdeburg. In seinem Ehestande hat er 5 Söhne gezeuget, so sich bereits alle in Sr. Königl. Preuß. Majestät Krieges-Diensten als Ober-Officier befinden. Sein Leben beschloß er den 28 Aug. 1738. 4) **Otto Melchior** von Treskow, welcher 1714 Königl. Preuß. Cammer Juncker worden, 1715 aber die Bestallung als Amts-Hauptmann der Aemter Borgstall, Neuendorff und Letzlingen erhalten hat. Im Jahr 1716 ward er zum Königl. Cammer-Herrn erkläret, und 1731 den 16 Aug. von Sr. Königl. Hoheit Marggraf Carln, welcher Tages vorher zum Herrn-Meister des Ritterl. Johanniter-Ordens zu Sonnenburg erwehlet wurde, zum Ritter geschlagen, und mit einem Primario auf die Commenderey Werben versehen: wie er denn auch bereits 1724 mit dem Orden de la Generosite von Sr. Königl. Majestät begnadiget worden. Er ist in seiner Ehe, in welche er 1716 mit Frau Henriette Louisen von **Wülckenitz**, Sr. Königl. Hoheit der Frau Marggräfin von Brandenburg und gebohrnen Prinzeßin von Curland, Hof-Dame, getreten, mit dreyen Söhnen gesegnet worden, wovon die beyden ältesten bereits in Königl. Preuß. Diensten stehen, und der erste als Appellations-Hof- und Criminal-Rath, und seit dem Junius 1742 als Geheimder Justitz- und Appellations-Rath; der zweyte aber als Lieutenant engagiret sind. (II) **Daniel von Treskow**, obigen Daniels mit Margarethen von der Schulenburg erzeug-

erzeugter zweyter Sohn ist 1616. gebohren, und war Domherr und Sub-Senior zu Magdeburg, und brachte die Güter Königsborn, Mentz und Wahlitz an sein Geschlecht. Er verheyrathete sich an Frau Eben von Justeten aus dem Hause Dersen, welche ihm drey Söhne gebohren, als Jochen **Arnden**, **Jochen Gebharden** und **Wolff Christophen**, welcher 1712. als Königl. Preuß. Land-Commissarius im Hertzogthume Magdeburg auf seinem Gute Königsborn verstorben, wie denn auch sein Sohn **Gustav Daniel** als Hertzogl. Braunschweigischer Obrist-Wachtmeister 1715. daselbst Todes verblichen. **Jochen Heinrich von Treskow**, Jochen Gebhards Sohn, lebet als Königl. Preuß. Cammer-Herr und des Engern Ausschusses im Hertzogthume Magdeburg ansehnliches Mitglied, auf seinem Gute Schlagenthin. Er ward 1728 von Sr. Königl. Majestät mit dem Orden de la Generosite begnadiget, und ist in seinem Ehestande mit vier Söhnen gesegnet: **Curd Gottfried** und **Jochen Arnd** von Treskow, Jochen Arnds Söhne, (von welchen der erstere 1707. einen Feldzug in Italien mit beygewohnet, und daselbst in der Bataille vor Toulon seine Tapfferkeit bewiesen, indem er sich das ihm anvertraute Fähnlein, ohngeachtet er von vielen Feinden umgeben wurde, nicht wolte nehmen lassen, und auch glücklich davon brachte, ob er gleich dabey viele Wunden bekam und das rechte Auge einbüssen muste; letzterer aber sich den Studien gewiedmet und eine Reise nach Franckreich und in andere fremde Länder gethan) leben auf ihren Gütern, Alt- und Neu-Königsborn, und sind in ihrer Ehe mit eilf Söhnen gesegnet worden, nehmlich der erstere mit dreyen und der zweyte mit achten, wovon einige bereits sich in Königl. Preußischen Kriegs-Diensten befinden.

II. **Claus von Treskow**, Ahnherr des Niermarckischen Hauses, hat 1458. gelebet und befinden sich unter seinen Nachkommen verschiedene berühmte Leute, immassen **Wiprecht** ums Jahr 1590. Königl. Schwedischer Obrister gewesen und in einer Schlacht bey Hameln geblieben, allwo er auch begraben worden. **Johann Wiprecht** war Hertzogl. Sachsen-Gothaischer Ober-Stallmeister. **Adam Friedrich** aber starb 1730. als Kayserl. General-Feld-Marschall Lieutenant und Obrister über ein Regiment Fränckischer Creyß-Truppen auf seinem Gute Niermarck. **Wiprecht Jochen** war 1670. Amts-Hauptmann zu Zwetzen und hat unterschiedliche Söhne gehabt, so alle in ansehnlichen Kriegs-Bedienungen gestanden und ihren Geist in dem vorigen Frantzösischen Kriege auf dem Bette der Ehren aufgegeben haben. Seine Tochter aber, Sophie von Treskow, war die Gemahlin des in dem 1734. Jahre verstorbenen Königl. Preußischen Hochbetrauten General-Feld-Marschalls, Herrn Alexander Herrmanns, Reichs-Grafens von **Wartensleben**, und ist ihrem Gemahle den 2. Jenner 1735. zu Berlin in die Ewigkeit nachgefolget; und **Levin von Treskow**, Erb-Herr auf Niermarck und Scharteucke, floriret als Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant. Er ist an eine von **Förder** vermählet, auch zugleich der einzige Stammhalter dieses Hauses.

Albini Meißn. Land-Chron. p. 432. **Angeli** Märckische Chron. p. 169 u. 39. **Ughelli** Ital. Sacr. T. V, p. 63. **Spangenb.** Adelsp. P. II. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Müllers** Sächs. Annales. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I, IV und V Band.

Treskowo, eine ehemahlige Sächsische Burgward, oder Burg, in Meissen, in dem Pago Belegori, dessen in einem Diplomate Marggraff Conrads vom Jahr 1130. gedacht wird. Heut zu Tage ist Belegori das Städtlein Belgern, über Torgau, und nicht weit davon an der Elbe Mittagwerts das Dorf Dröschkau, so das ehemahlige Treskowo gewesen zu seyn scheinet. **Schöttgens** Diplomat. Nachlese der Histor. von Ober-Sachsen II Band, p. 398. Albini Meißnisch. Land-Chron. p. 432.

Treskoy Leporie, Lat. *Leporia tersa*, eine Landschafft im Rußischen Lappland, siehe **Rußland** im XXXII Bande, p. 1910.

Treslong oder **Treßlong**, ein kleiner Ort im Hennegau unfern Avesnes gelegen, der 1625. von König **Philippen** IV. in Spanien, dem Hause Merode zugefallen, mit dem Titel einer Marggrafschafft beehret worden, besiehe den Artickel: **Merode** im XX Bande, p. 1022 u. f.

TRESMA, Dorf, siehe Tresmes.

Tresmes, Lat. *Tresma* und *Trama*, ein Dorf, nebst einem Schloß, in Champagne, drey Meilen von Meaux, führet den Titel eines Hertzogthums, und gehöret der Familie Potier. **Hübners** Geogr. I Theil, p. 245. siehe anbey den Geschlechts-Artickel: **Potier**, im XXVIII Bande, p. 1876 u. ff.

Tresmes oder **Tremes** (Hertzoge von), siehe **Potier**, im XXVIII Bande, p. 1876 u. ff.

Tresmis oder **Trachina**, ein Städtgen in der Bulgarey an der Donau, 10. bis 12. Meilen von Silistria. **Uhsens** Lexicon, p 469.

TRESOR, siehe Schatz, im XXXIV Bande, p. 981 u. f.

TRESOR, eine Schatz-Cammer, siehe **Schatz-Kammer** im XXXIV Bande, p. 987.

TRESOR, nennet man auch ein Gebäude; Dergleichen im Jahr der Welt 3514. gegen die 102. Olympiade **Pyrrhus** und seine 2. Söhne **Leocrates** und **Hermon** vor die Epidamnier zu Olympis machen musten, an welchen **Theocles** ein Sohn des Etylus zwey Statuen von Cedern machte, davon die eine den Atlantem, wie solcher den Himmel unterstützte, und die andere einen Herculem, nahe bey der Hesperiden Baum vorstellte. Ein solch Tresor richteten auch **Perseus**, **Antiphilus** und **Megailes** auf, an welchen man die Statue des Jupiters von einer grossen Höhe, und überaus raren Schönheit samt einigen denen Syracusanern abgenommenen Beuten sahe. Durch diese Gebäude haben sich obbenannte Personen sehr berühmt gemacht; siehe **Marpergers** Leben der berühmtesten Baumeister, p. 42 u. f.

TRESOR des CARTES de l'EMPIRE, des Reichs Archiv, siehe **Archiv**, im II Bande, p. 1241. u. f.

TRESOR de GUERRE, Caisse, **Kriegs-Casse**, heisset der Ort im Felde, oder einer Stadt, dahin alle zum Kriege, und zu Unterhaltung der Soldaten

ten benöthigte Gelder, müssen geliefert werden, und von da man dieselbigen wiederum an die Regimenter, und andere, bezahlet. Der Empfanger und Auszahler dieser Gelder heisset: **Kriegs-Caßirer**, *Caissier de Guerre*.

TRESORIER, siehe **Schatzmeister**, im XXXIV Bande, p. 989 u. f.

TRESORIER des AUMONES, OFRANDES ET DEVOTIONS DU ROY, siehe *Treſoriers*.

TRESORIERE de la CRARITE, Lat. *Quæ pauperum ærario præest*, ist eine gottesfürchtige Dame, so über die Armen-Casse einer Pfarre die Inspection führet. Dergleichen Bedienung hatte vor wenig Jahren die Madame Bignon, Staats-Raths und Advocats-General Bignon Gemahlin, bey der Kirche de St. Nicolas du Chardonnet, in Paris.

TRESORIER de l' EPARGNE, siehe *Treſoriers*.

TRESORIER EXTRAORDINAIRE de la GUERRE, siehe *Treſoriers*.

TRESORIER GENERAL, siehe *Treſoriers*.

TRESORIER de GUERRE, heist ein **Kriegs-Zahlmeister**, *Grand-Treſorier de Guerre*, der **General-Kriegszahlmeister**, von welchen zu sehen unter den Artickel: **Kriegszahlmeister**, im XV Bande, p. 1941. Siehe übrigens auch den Artickel: **Feld-Kriegs-Zahlmeister**, im IX Bande, p. 473.

TRESORIER des MENUS PLAISIRS, siehe *Treſoriers*.

TRESORIER ORDINAIRE de la GUERRE, siehe *Treſoriers*.

TRESORIER des PARTIES *ou revenues casuelles*, siehe *Treſoriers*.

TRESORIERS, sind besonders in Franckreich, nachgesetzte Bedienten, denen gewisse Einnahmen vertraut werden, die sie vorgeschriebener massen hinwieder verwenden, und davon der Cammer Rechnung thun. Es giebt derselben vielerley Sorten. Als da sind: *le Treſorier general*, der die Direction über eine gantze Generalität hat, und von derselben die Einkünffte eincaßiret; *Treſorier de l' epargne*, der die Gnaden-Gelder, Assignationes und Billets des Königs expediret; *Treſorier des parties ou revenues caſuelles*, der die Gelder, so vor die verkauffte Aemter einkommen, administriret; *Treſorier des aumones, offrandes & devotions du Roy*, der die Allmosen des Königes unter die Kloster und armen Leute austheilet; *Treſorier des menus plaiſirs*, der die Ausgaben von allerhand Kleinigkeiten aus der Königlichen Scatulle verrichtet; *Treſorier ordinaire de la guerre*, ist fast so viel als Kriegs-Zahlmeister, und solche giebt der Gendarmerie ihre Gage; *Treſorier extraordinaire*, der den übrigen Truppen ihren Sold giebet, u. s. w.

Trespe, Gewächs, siehe *Lolium*, im XVIII Bande, p. 299.

Tresport, Flecken, Abtey und Hafen, siehe Treport.

TRES PUNTAS (CAPO de) ein Vorgebürge, siehe **Metagonitis** im XX Bande, p. 1215.

Tresqville, eine Art Türckische Wolle, suche unter dem Artickel: **Türckische Waaren**.

TRES RENOMME, *fort renomme, bien renomme*, diese Worte setzen einige, wenn sie an Kaufleute und Künstler schreiben, zu Marchand, oder der Profeßion des Künstlers, als Peintre oder Orfevre tres renommè; welches aber bey gelehrten Frantzosen keinen Beyfall findet. Denn ob wohl in Discursen dergleichen gebräuchlich, wenn man einen rühmen will, so ist es doch auf den Titeln nicht Manier. **Lünigs Titular-Buch**, vom Jahr 1725. p. 1053.

Treß oder Teß, ein Flüßgen im Marggrafthum Mähren, entspringt an dem Gebürge, so Mähren und Schlesien von einander scheidet, und das Gesenck heiß, unten an dem Fusse des also genannten Vaterbergs, bey einer Eisenschmeltze, und fliest im Gebürge durch Winckelsdorf und Reitenhan; geht ferner an dem Schlosse Wiesenburg hin nach Mörschendorf, nimmt oberhalb demselben zu beyden Seiten einige Bäche ein, und kommt nachgehends auf Ollersdorf, Reitendorf und Weickersdorf; läst zur Rechten die Stadt Schomberg liegen, und gelangt auf Schönbrunnen und Zantke; fällt aber gegen Großheidendorf über in die March oder Morawa. **Allgem. Hydrograph. Lexicon aller Ströme und Flüsse in Deutschland.**

Treſſa, Fluß, siehe Treſa.

Treſſan (Ludwig de la **Vergne Montenar** von) Ertz-Bischoff von Rouan. Er war erstlich Domherr zu Lion, wie auch der Theologie Licentiat zu Paris, und Abt von l' Espau. Er bekam hierauf die Anwartschafft auf die Stelle eines ersten Allmoseniers des Hertzogs von Orleans, welches Amt er auch im Jahr 1711. würcklich angetreten. Zu gleicher Zeit erhielte er die Abtey Bonneval, und im Jahr 1715. die Abtey Longpont. Im Jahr 1717. im Sept. wurde er zum Bischoff von Nantes ernennet, und 1718. den 20. Jul. darzu consecriret. Er erhielte hierauf die Abtey Lespar, und nahm 1720. das Accommodement wegen der Constitution Unigenitus völlig an. Im Jahr 1721. im Oct. bekam er die Direction über das Einkommen der Protestirenden und Flüchtlinge. Im Jahr 1723. im Jun. war er Deputirter wegen des vacanten Ertz-Bißthums Tours bey der General-Versammlung der Geistlichkeit zu Paris, worauf er im October zum Ertz-Bischoff von Rouen ernennet, und von dem Pabst hierzu den 14. Febr. 1724. bestätiget wurde. Er starb im May 1733. Durch seinen Todt wurden wenigstens 16. Beneficia erlediget, unter welchen sich eine Abtey befand, die alleine jährlich 30000. Livres abgeworffen. Diesem ohngeachtet aber hat dieser Prälat so schlecht zu wirthschafften gewust, daß er starcke Schulden hinterlassen. **Ranfts Geneal. Archiv.** 1733. p. 254 u. f.

Treſſe, suche Treſſen.

Treſſeler, ist ein gewisser Beamter bey den Deutschen Ordens-Rittern, welcher nichts anders als der Schatzmeister ist, Lat. *Aerarii equitum Ordinis Teutonici præfectus*.

Treſſen, Lat. *Limbi*, nennet man die aus Gold, Silber und Seide gewebte Streiffen, die wie das Band von unterschiedener Breite, entweder glatt oder durchbrochen, schlecht oder ausgezäckt, gemodelt oder Spiegel-Treſſen, und so ferner.

Man

Man gebraucht dieselben, Röcke, Schleppen, Lätze, Hüte und andere Kleidungen damit zu besetzen, und an statt eines Bandes damit zu umfassen oder zu chameriren. Nach Sachsen-Recht gehören sowohl silberne, als güldene Treſſen, zu denen sogenannten Gerade-Stücken.

Treſſen, (güldene) siehe Treſſe.

Treſſen, (ſeidene) siehe **Seidene Treſſe**, im XXXVI Bande, p. 1422.

Treſſen, (Silberne) siehe Treſſe.

Treßilian, (Robert) ein Englischer Ritter, und einer von den obern Richtern des Königreichs, stund in absonderlichen Gnaden bey dem Könige **Richarden II.** und half, nebst **Robert Vere**, Hertzoge von Irrland, **Alexandern Nevil**, Ertzbischoffe von Yorck, **Michaeln de la Pole**, Grafen von Suffolk, und andern bey dem Volcke verhasten Grossen, unterschiedene Misbräuche in der Regierung einführen oder vertheidigen, auch den Hertzog von Glocester, nebst andern Lords, welche disfals auf eine Reformation drungen, gar sehr verfolgen. Als aber 1388. die letztere Parthey endlich die Oberhand behielt, und er an dem Orte, wo er sich versteckt gehabt, durch seinen eigenen Bedienten verrathen ward, sprach ihm das Parlament ohne Verzug das Leben ab; worauf man ihn nach Tyburne schleifte, und daselbst aufhenckte. Bey einigen Scribenten findet man, daß ihm, vermöge des gesprochenen Urtheils, die Kehle abgeschnitten worden, damit durch eine so ungewöhnliche Straffe die Grösse seines Verbrechens desto nachdrücklicher an den Tag geleget werden möchte. **Walsingham. Holinshead. Sam. Daniels** life of King Richard II.

Treßin, (Pont a) siehe **Pont a Treßin**, im XXVIII Bande, p. 1512.

TRESSIS HOMO, siehe *Tremiſſis*.

Treßkau, Geschlecht, siehe **Treskow**.

Treßkirch, oder **Dräßkirch**, ein Landfürstlicher Unter-Oesterreichischer Marckt, zwischen Wien und Neustadt, **Zeilers** Beschreibung der X. Creyse, p. 27.

Treßkow, Geschlecht, siehe **Treskow**.

Treßlong, Ort, siehe **Treslong**.

Treßmauer, Dräßmauer, Dräsmauer, Traismauer, Trasmarck, Trasmauer, Lat. *Trasmauria Trigiſamum*, eine kleine Stadt nebst einem Schlosse, im Viertel Ober-Wiener-Wald, in Unter-Oesterreich, nicht weit von dem Einflusse der Drasen in die Donau, zwischen Tullen und Mautern, sieben oder eilf Meilen von Wien gelegen, und dem Ertz-Bischoffe von Saltzburg gehörig. Nahe hierbey sind zwey Schlösser, Oynet und Engelse.

Treßpe, Gewächs, siehe *Lolium*, im XVIII Bande, p. 299.

Treßtacher See, ein See in Kärnthen, welchen die Drau oder Trau zu sich nimmt. **Hydrograph. Lexic.** p. 120.

Treßwitz, ein Amt in der Alten Ober-Pfaltz, dem Churfürsten von Bayern gehörig. **Ertels** Chur-Bayerisch. Atlas, II. Th. p. 18. im Anh. **Hübners** Geogr. III. Th. p. 194.

Treſt, siehe **Treſter**.

TRES TABERNÆ, siehe *Tabernæ tres*, im XLI Bande, p. 1302.

Treſter, siehe **Treber**.

Treſter, Trieſter, Weintreſter, oder **Trieſter, Weintreber**, heissen die von dem Weine überbliebene ausgepreßte Hülsen und Kämme. Sie dienen zuförderst durch Aufgiessung frischen Wassers, Lauer oder Tresterwein daraus zu machen. Die Noth oder die Gewinnsucht hat gelehret auch Branntewein davon abzuziehen. Die Wintzer pflegen sie gerne den Tauben und Hünern vorzuwerfen, weil sie die Körner davon fressen, wenn sie aber noch nicht recht ausgebrauset, und sich über einander erhitzet, so stirbt auch das Federvieh gar leichte davon. Frische Treſter gewärmet und aufgelegt, lindern die podagrischen Schmertzen, und bringen die vom Schlage gelähmten Glieder wieder zurechte. Nachdem man Lauer von den Trestern gemacht, so sind sie im übrigen nichts nütze, als daß sie verfaulen und zu Erde werden.

Treſtern, siehe **Treber**.

Treſterwein, s. **Lauer**, im XVI Bande, p. 1036.

Treſtewitz, (Conrad von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1285. ingleichen vom Jahr 1286. und 1298. so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I. p. 124. 143. u. 203.

Treſtewitz, (Gudewin von) wird gleichfalls als Zeuge angetroffen, in einer Urkunde vom Jahr 1285. und 1295. so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I. p 124. und 160. stehen.

Treſtewitz, (Ulrich von) wird ebenfalls als Zeuge gefunden in einer alten Urkunde vom Jahr 1267. wie solches in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I. zu befinden ist.

Treſti (Flaminio) hat im Jahr 1590. sechsstimmige Concentus Veſpertinos, zu Mayland in Quart drucken lassen. **Bes. Draud** Bibl. Claſſ. p. 1653.

TRESVIRI, siehe *Triumviri*.

Tretabern, Stadt, siehe *Tabernæ tres*, im XLI Bande, p. 1302.

Tretabernen, Stadt, siehe *Tabernæ tres*, im XLI. Bande, p. 1302.

Tretach, ein kleiner Fluß in Schwaben, welcher ohnweit Rupel in dem Fluß Iler fällt. **Hydrograph. Lexicon**, p 238.

Tretbach, ein Berg-Flecken oder Dorf, siehe **Drebach**, im VII Bande, p. 1412.

Treteisen, Tretschemel, sind eben die sonst schlechthin genannten Schemel im Würckstuhle, welche müssen getreten werden.

Treten, ist eine Arbeit, die bey der Weinlese von starcken Personen, so die **Trottknechte** genennet werden, mit den Füssen verrichtet wird. Wenn von den Buttenträgern die gesammleten Trauben, in die etwas von der Erde erhoben stehenden Weinbutten, Bottiche, Zuber, Kuffen oder Tonnen, wie sie unterschiedlich genennet werden, geschüttet worden, müssen die Trottknechte, solche mit den Füssen wohl zertreten, also, daß der Saft durch ein Loch, in das untergesetzte Faß oder Standen abgezapfet werden kan. Bey dieser Arbeit muß man keinen Fleiß spahren, dieweil, je besser der Wein getreten wird, je leichter er sich auch nachmahls pressen läsſet. An den Orten, wo das Treten nicht gebräuchlich, zerstösset man die Trauben mit höltzernen Stampfen oder Stempeln. Die Trottknechte sollen nicht

in die Butten oder Kuffen treten, sie haben denn ihre Füsse sauber gewaschen, und den gantzen Leib wohl gereiniget, die Kleider gehörig aufgeschürtzt oder aufgebunden, und saubere weisse Hemden angezogen, damit sie den Most mit Schweiß und Wust nicht verunreinigen. Wenn die Trauben ihres meisten Safts durch das Treten beraubet, und das Abzapfen geschehen, so werden solche getretene Trauben auf die Presse geschlagen, und ein Satz gemacht, welcher durch die Spille oder Baumpresse also gedrucket wird, daß er vollends fliessen lässet, was vom Treten zurücke geblieben.

Treten, wird in der Heiligen Schrifft auf viererley Art gebrauchet, indem es 1) ein Ding nicht allein mit seinen Füssen berühren und treten bedeutet, sondern auch mit Gewalt wieder die Erde stossen Jes. LXIII, 3. Es liegt unter diesem Worte ein Gleichniß, welches von einem Keltertreter hergenommen ist, welcher die eingeschütteten Weinbeere in der Kuffen, Kelter, Butten oder Faße mit den Füssen zu zerstampffen, zu zertreten, und so lange darüber zu lauffen pflegt, bis sie zerknirscht und zerdruckt werden, daß der Traubensafft heraus spritzet Es heisset auch herrlichen Sieg haben, seine Feinde überwinden, zu Boden werffen und sie mit Füssen treten, wie Josua über die fünff Könige siegete, und triumphirete. Jos X, 24. 2) Wird des Worts Treten oder Stehen der Engel für GOtt gedacht, Offenb. VIII, 2. u. f. 1 B Kön. XXII, 21. wobey auf einen Unterschied Achtung zu geben ist Die guten Engel sind allzumahl Dienstbare Geister Ebr I, 14. deswegen stehen sie vor GOtt Daniel VII, 10. auch diejenigen, die uns allhier behüten, sehen allezeit das Angesicht GOttes, Matth. XVIII. 9. Job. I, 6. Der Ertz-Engel Gabriel, der allezeit für GOtt stehet, ist gleichwohl zum Priester Zacharia und zur Maria gesendet worden mit ihnen zu reden, und ihnen die Geburt Christi und Johannis zu verkündigen Lucä I. 19. 26. u. f. Daniel IX. 21. Jedoch kan von den vornehmsten oder Ertz Engeln wohl gesagt werden, daß sie auf sonderbare Art vor GOtt stehen, damit dadurch ihre sonderbare Hoheit und Seeligkeit angezeigt werden möchte. Dieses ist aus den Worten Gabriels abzunehmen: Ich bin Gabriel, der vor GOtt stehet, Lucä I, 19. in welchem Verstande auch Raphael sagte: Ich bin Raphael einer von den sieben Engeln, die wir vor dem HErrn stehen, Tob. XII, 15. Diese Engel stehen und treten vor GOtt nicht auf gemeine Art, sondern auf GOttes sonderbaren Befehl, und zu einem gewissen Endzweck, daß sie nehmlich erwarten, was ihnen GOtt anbefehlen werde. Sie stehen also da, und sind bereit, den Befehl GOttes auszurichten. Psalm CIII, 20. Es wird zwar auch zuweilen von den bösen Engeln gesagt, daß sie vor GOtt treten, oder vor ihn stehen, 1 B. Kön. XXII, 21. der Satan kömt auch unter die Kinder GOttes, und tritt für dem HErrn, Hiob I, 6. II, 1. aber der Satan und seine Engel stehen nicht also vor dem HErrn wie die Heiligen Engel, so sehen sie nicht das Angesicht GOttes im Himmel; sondern sie sind von dem seligen Anschauen GOttes zur Hölle verstossen. 2 Petri II, 4. Der Satan tritt und stehet vor GOtt, theils als ein Ankläger und Verläumder der Menschen Hiob I, 9. Offenb. XII, 10. theils als der Hencker der zur Abstraffung der Gottlosen von GOtt ausgesendet wird. 1. B. Kön. XII, 22. u. f. 3) **Treten auf die Breite der Erden**, ἀνέβησαν, **sie kamen herauf**, Offenb. XX, 8. Einige erklären diese Worte von dem gewaltigen Aufkommen und Wachsthum der Türcken und ihres Reichs, daß, da sie zuvor schwach und geringe waren, hernach so hoch gestiegen, und so groß und mächtig worden sind. Allein **Johannes** redet allhier eigentlich von einem sonderbaren und gewaltigen Heerzuge und Einfalle des Gogs und Magogs in die Christenheit. Gleichwie auch Ezech. XXXVIII, 9-16. GOtt vom Magog vorher verkündigen lässet; **Du wirst herauf ziehen.** Sie traten aber und zogen herauf, auf die Breite der Erden, das ist: Sie werden den Erdboden mit ihrem grossem Volcke überziehen, sich in unterschiedene Hauffen theilen, sich an allen Orten ausbreiten, und also die Christenheit überfallen. Jes. VIII, 8. Hab. I, 6. 4) **Treten den Sohn GOttes mit Füssen**, wird im verblümten Verstande gesagt, und wird die Verachtung seines Verdienstes gemeynet, die man also weder vor nöthig noch nützlich hält. Daher spricht man übel von ihm, man verlästert ihn, man verläugnet, verlässet, und verfolgt ihn, und bezeugt dadurch, man wolle Christum von der Rechten GOttes herabstürtzen, wenn es möglich wäre, ihn auf die Erde werffen und als einen Ueberwundenen mit Füssen treten, welches ein Merckmahl der grösten Verachtung abgiebt. **Gerhards** und **Quistorps** Comment. h. l. **Walthers** Conc. h. l. **Chrysostomus** und **Ambrosius**, ziehen die Schrifftstelle insonderheit auf diejenigen die das heilige Abendmahl verachten, und mißbrauchen. Was die Sache selbst betrifft, so ist es auch allerdings gewiß, daß man dieses ein Treten mit Füssen nennen könne. Denn da dasjenige, was zu unserer grösten Seeligkeit gestifftet worden, so übel angewendet wird, so muß es unserm Erlöser desto mehr schmertzen, je mehr er sich in diesem Sacramente uns nähert. **Schmidts** Commentar h. l. Wir wollen zu diesen noch die Erklärung einer Schrifftstelle fügen, in welchen das Wort Treten vorkömmt; Die Stelle stehet Jerem. VI, 16. **Tretet auf die Wege, und schauet, und fraget nach den vorigen Wegen** Das Gleichniß ist von den Reisenden genommen, welche sich genau nach dem rechten Wege erkundigen damit sie nicht auf Abwege gerathen. GOtt befiehlt hier, daß es sein Volck eben also machen soll Es soll erkennen, daß wir alle hienieden Wandersleute sind, welche auf sich mit vieler Vorsicht sehen müssen, wie sie wandeln, damit sie nicht die irrigen Wege betreten und ewig verlohren gehen. Er heißt sie deswegen: **Treten auf die Wege, und schauen**, was dieses für böse Wege gewesen, die sie erwehlet, und wie sie zur Verdammniß führen, **schauen**, was ihr Ende sey, davor erschrecken, umkehren, und wiederum **nach den vorigen alten Wegen fragen**, welche unsern ersten Eltern gleich nach dem Falle offenbaret worden. Es sind zwey Arten solcher Wege.

Der

Der erste ist der **Weg, einer wahren Bereuung der Sünden**, und der **Weg des Glaubens** an den Meßias. Wer an diesen Erlöser, an diesen verheissenen Weibes-Saamen gläuben, und in demselben der Gerechtigkeit und Heiligkeit nachjagen würde, sollte seelig werden. Sucher in der Schrifft Joh. V, 39. suchen den Weg zur Busse, den David gewiesen, Ps. XXX, 2. suchen den Weg des Glaubens, und den Weg eines unsträflichen Wandels, wobey aber aller Eyfer, Treue und Sorgfalt angewendet werden muß. Darum werden die Worte verdoppelt: schauen, fragen. **Schlemm.** Buß-Predigt. VII Pred. p. 91. u. ff. So stehet auch noch vom Saul: **Er trat unter das Volck**, 1. Sam. X, 53. Jith jazzebh bedeutet eine solche Ankunfft oder Gegenwart, da sich einer offenbarlich an einem gewissen Ort präsentiret, oder sehen lässet, wie etwa Amts-Personen sich an Ort und Stelle, wo sie hingehören, lassen antreffen, 2. Chron. XI, 13. 4. Mose XI, 16. 2 Mose VIII, 20. Cap. IX, 13. **Geiers** Miscell. Predigten p. 605.

Treten, (**Ab-**) heist entweder so viel, als daß einem an dieser oder jener Sache zustehende Recht an einen andern cediren und überlassen; oder auch ins besondere die einem zugefallene Erbschafft ausschlagen. Siehe **Verzicht**, desgleichen *Cessio*, im V. Bande p. 1906. u. f. wie auch *Abstentio*, im I. Bande p. 202. und *Hæreditas repudiata*. im XII. Bande, p. 1662.

Treten, (**An-**) wird insbesondere von einer Erbschafft gesagt, die jemanden zugefallen, und die er auch würcklich annimmt. Siehe *Adire Hæreditatem*, im I Bande p. 510. und *Hæreditatis Additio*, im XII Bande, p. 1662. u. f.

Treten, (**Aus-**) oder **flüchtig werden**, siehe **Trünnig**.

Treten, (**in eines andern Recht**) siehe **Recht treten (in eines andern)** im XXX Bande, p. 1530.

Treten, (**Mit Füssen**) Lat. *Pedibus calcare*, ist in denen Rechten eine von den gröbsten Real-Injurien, und wird nur willkührlich, oder nach Beschaffenheit der Personen, bald gelinder, bald auch schärffer, bestrafft.

Treten, (**Ueber-**) siehe **Uebertreten**.

Treten, (**zurück**) siehe **Zurück treten**.

Tretenburg, ein nahmhaffter und berühmter Ort in Thüringen, der an der Unstrut, im Felde Gebesen, zwischen Gebesen und Herbstleben, von Tennstett anderthalbe Stunde gelegen. Dieser Ort ist zwar jetzund ein blosser Hügel, vor diesem aber ist er sehr berühmt gewesen, und es erwehnen ihn unter vielen andern Schrifftstellern, auch etliche Alte, als: **Lambert. Schafnab.** der 1076. Historiam Germanorum geschrieben, und beym **Monachus Pegavienſis** wird auch seiner Erwehnung gethan, welcher 1124. die Historie Grafen **Wipprechts von Greitsch** ans Licht gestellet. Der Nahme Tretenburg ist daher entsprungen, weil zu alten Zeiten die Thüringischen Land-Stände offt an diesem als an einem wohlverwahrten Orte zusammen getreten, und daselbst Versammlungen angestellt haben. Dieser Nahme ist von den Schreibern, und andern, welche in Thüringen unbekannt und unerfahren sind, auf verschiedene Art geschrieben worden. In **Lamberts Schaffnaburg.** Historia German. wird gefunden **Tritenburck**, in **Sebastian Franckens** Chronicke der Deutschen unter den Geschichten Kayser **Heinrichs** IV. p. 116. und in **Johann Stumpffs** Historie Kayser **Heinrichs** IV. Lib. I. Cap. 24. stehet **Trittenburg.** In **Matthias Dressers** Isagog. Hist. millen. 5. de S. Bonifacio p. 263. findet man *Treuteburgum*, und in der deutschen Uebersetzung derselben Isagoges des Dressers, p. 356. lieset man **Treutenburg**, und endlich findet man in **Cyr. Spangenbergs** Kirchen-Historie vom **Bonifacius** Cap. IV. p. 8. Cap. 17. p. 31. **Tretta-burg.**

In der geschriebenen **Thüringischen Chronicke**, welche 1507. zu Eisenach zusammen getragen worden, ist ein erdichtetes Mährgen von Tretenburg durch die Mönche mit untergeschoben worden. Denn es wird darinne gemeldet, daß, als der Mayntzische Ertzbischoff **Bonifacius** mit einer Armee nach Thüringen gekommen, so habe er die heydnischen Thüringer mit Gewalt durch die Waffen zum Christlichen Glauben bekehren wollen. Als sich nun viel Thüringer nach Tretenburg retirirt, soll **Bonifacius** mit seiner Armee davor gerückt seyn, die Vornehmsten zu einer Unterredung heraus gefordert, und mit Versprechung seines Schutzes wieder den Ungarischen König sie zum Christlichen Glauben beredt, darauf aber den Ungarn eine Schlacht bey Negelstedt gelieffert und dieselben geschlagen haben. Durch diese Mönchs-Fabel haben sich viel vornehme und gelehrte Leute verführen lassen, und haben das Mährgen von einem Zuge des Heil. **Bonifacius** nach Tretenburg, und von der darauf erfolgten Schlacht mit den Ungern vor wahr gehalten; als da sind die *Centuriatores Magdeb.* Hist. Eccles. Centur. VIII. in præf. Lit. A. 3. und C. II. Col. 21. C. III. Col. 35. C. 7. Col. 443. **Theodor Zwinger** Theatr. vit. hum. p. 812. col. 2. p. 9, 299. Col. 2. p. 3003. col. 2. p. 3013. col. 1. **Jacob Weber** in der 4. Hist. Predigt von der Thüringer Bekehrung **Andr. Hondorff** in Promtuar. exempl. 3. præc. Cap. 2. p. 159. **George Strigenitius** Explic. Evangel. Dom. IV. Advent. **D. Johann Pappus** Epitom. Hist. Eccleſiaſt. **Matth. Dresser** in Isagog. Hist. millen. 5. p. 263. **Johann Irenschmidt** in Descriptione Thuringiæ **Georg. Nicolai** im 16. Zeit-Buch p. 278. **Johann Lezner** in der Historie des Heil. Bonifacius C. 17. **Johann Binhard** in der Thüring. Chronicke. Lib. I. p. 34. Alle diese Schrifftsteller sind durch die Eisenacher Chronick in diesem Stücke betrogen, und hinters Licht geführet worden. Daß aber diese Historie würcklich eine Fabel sey, ist daraus abzunehmen, weil die alten Historien-Schreiber von keiner Kriegs-Rüstung des heiligen **Bonifacius** Meldung thun, auch keines Zuges vor Tretenburg gedencken. Die berühmten **Centuriatores zu Magdeburg**, haben den Betrug gemerckt, und die gantze Historie unter die Fabeln verworffen,

Centur. VII. C. 10. col. 791. und **Eusebius Bohemius**, der des **Johann Pappus** Epitomen Historiæ Eccle siasticæ biß aufs 1626. Jahr vermehret hat, schreibt von dieser Historie vom Heil. Bonifacius p. 225. Quæ hic afferuntur de Bonifacio Moguntino, falsa sunt omnia. Es hat auch der berühmte **M. Cyr. Spangenberg** in seiner 1603. zu Schmalkalden gedruckten Kirchen-Historie vom Bonifacius im IV. Cap. p. 12. u. f. diese Fabel mit sattsamen Gründen weitläufftig wiederlegt. Dieses ist also gewiß, daß Bonifacius ohne Waffen und Kriegs-Rüstung nach Thüringen gekommen, viel Einwohner des Landes an verschiedenen Orten gelehrt und bekehrt, und unter andern auch zu mehrerer Pflantzung und Ausbreitung des Christenthums eine Kirche zu Tretenburg aufgebauet habe. **Johann Letzner** in Histor. Bonif. Cap. XVIII. Das Jahr, in welchem Bonifacius diese Kirche aufgeführet, ist 731. Cyr. Spangenberg in der Kirchen-Hist vom Heil Bonifacius, C. 17. Diese Kirche wird in einem geschriebenen Verzeichniß genennet zu St. Johannis. Nachdem aber in diesen Landen das Pabstthum gefallen und abgeschafft worden, so ist auch diese Kirche eingegangen. Als die Sachsen im Jahr 1073. einen Krieg mit Kayser Heinrich IV. hatten, so schickten sie an die Thüringer eine Gesandschafft, damit sie ebenfalls zu den Waffen greiffen möchten. Die Thüringischen Stände stelleten daher einen allgemeinen Land-Tag zu Tretenburg an, auf welchen das Anbringen der Sächsischen Gesandten mit Freuden angenommen, und eine Allianz mit Sachsen geschlossen ward. **Lambert. Schafnaburg.** Hist. German. in ann. 1073. **Sebast. Franck.** in der Chronick der Deutschen p. 116. a **Johann Stumpff** in der Hist. von Kayser Heinrich IV. Lib. I. C. 24. **Spangenbergs** Sächs. Chronick. C. 186. Da im Jahr 1123. der Ertzbischoff **Albrecht** zu Maynz von allen Früchten des Thüringerlandes den Zehenden mit Gewalt erzwingen wollte, und sich die Thüringer darüber schwürig befanden, so verfügten sie sich dieserwegen von allen Orten her nach Tretenburg, es kamen daselbst 20000. Mann zusammen, ruckten von dar vor Erffurt, und belagerten daselbst den Ertzbischoff. **Monachus Pegaviensis** in der Historie von Graf Wipprechten zu Grätsch. **Spangenbergs** Sachs. Chron. C. 216. **Rivanders** Thür. Chron. p. 237. **Binhard** Lib. I. p. 118. Weil nun endlich 1290. auf dem Land-Tage zu Erffurt viel Klagen nach einander dem Kayser **Rudolphen** vorgebracht wurden, daß nehmlich unter Landgraf **Albrechts** nachläßiger Regierung aus vielen Schlössern in Thüringen die Strassen unsicher gemacht würden, so schickte der Kayser einige von seinen Truppen dahin, daß sie sechs und sechtzig Schlösser in Thüringen niederreissen und schleiffen sollten. **Georg. Fabricius** Origin. Saxon. Lib. VI. p. 596. Und bey dieser Gelegenheit, ist unter andern Tretenburg auch mit zerstöret worden. Heut zu Tage ist dieser Ort ein lediger Platz und Hügel, daraus man Feld gemacht hat, welches besäet wird. **Olearius** in der Thüringischen Chronicke I. Th. p. 357. u. ff.

Treter, Personen dieses Nahmens, siehe **Terterus.**

Treter, (Rade-) siehe **Rade-Treter**, im XXX Bande, p. 584.

Treterus, (Jacob) ein Rechtsgelehrter und Professor zu Franckfurt an der Oder, aus der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, von dem ein Buch unter dem Titel: Distributio Titulorum juris de verborum significatione & de regulis juris welches zu Franckfurt am Mayn 1625. in 8. gedruckt. Man hat auch von ihm Ferias Viadrinas s. commentationem itinerariam de aditu per Venetos & Picentos Romano & moderno ejusdem urbis ambitu ad historias comparatam, Stettin 1652. in 8.

Treterus, (Matthias), beförderte zum Druck 1685. zu Cracau, des **Thomas Treters** Buch: de Episcopatu & Episcopis Ecclesiæ Varmiensis.

Hyde, Bibl. Bodlej.

Treterus, (Thomas) ein Pohlnischer Historicus von Posen, florirte 1583, und schrieb:

1. Effigies Romanorum Impp.
2. Vitam & miracula S. Benedicti.
3. Or. in funere Card. *Hosii*, Rom 1587. in 8.
4. Indicem in *Horatium*, Antwerpen 1576. übersetzte auch:
5. *Nic. Christ. Radzivilii* peregrinationem Hierosolymitanam aus dem Pohlnischen ins Lateinische, Maynz 1603. in 4. Hiernächst schrieb er:
6. de Episcopatu & Episcopis Ecclesiæ Varmiensis Cracau 1685.

Staravolscii Scriptor. Polon. centuriæ. **Barberini**, Bibl.

Trethymerow, *Techtimirovia*, *Trethymirovia*, eine befestigte Stadt in der Ukraine und Nieder-Vollhynien am Nieper. Sie liegt 14. Deutsche Meilen unterhalb Kiow gegen Mittag. Der König **Stephan** hat sie den Cosacken geschenckt, damit sie daselbst wohnen, und ein Zeughauß aufrichten könnten. Sie haben aber die Stadt nicht länger, als biß 1648 besessen, da ihnen dieselbe die Pohlen abgenommen haben. Nach der Zeit sind deswegen die blutigsten Kriege zwischen den Cosacken und Pohlen geführet worden, und es haben diese Gegend bald diese bald jene besessen, doch haben endlich die Cosacken die Oberhand behalten, welche noch biß jetzo im Besitze sind. **Baudrands** Lex Geograph. Tom. II. p. 280.

TRETHYMIROVIA, Stadt, siehe **Trethymerow.**

Tret-Mühle, siehe **Mühle (Tret-)** im XXII Bande, p. 128.

Tret-Rad, Tritt-Rad, Lauff-Rad, *Tympanum*, *Timpon*, heißt in der Mechanick ein Perpendicular-Rad, dessen Welle Horizontal liegt, die Peripherie aber verkleidet ist, und innerhalb stuffenweiß abgesetzet, so, daß ein Mensch oder Thier bequem darinne gehen und stehen kan. Eben durch dieses letztere bekömmt dergleichen Rad seine Bewegung, daß man vermittelst dessen eine ziemliche Last mit weniger Krafft in die Höhe bringen kan. Folglich können diese Räder bey dem Bau-Wesen ihren Nutzen schaffen. Man bedienet sich auch derselben in gleicher Absicht bey dem Kraan in den See-Städten um

um die Aus- und Einladung der Schiffe dadurch zu befördern. Die Berechnung dieser Räder findet man in **Jacobs Leupolds** Theatro Machinar. Generali §. 272 u. ff. und sie beruhet nach den Gesetzen des Hebels auf der Portion der Welle, der Grösse des Rades, und so dann auf der Schwere des Menschens oder Thiers, das dem Rade die Bewegung geben soll. Es wiegt aber ein erwachsener Mensch selten weniger als 1 Centner, insgemein aber $\frac{5}{4}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Centner, wiewohl man auch Leute findet, die 2 bis 3 Centner wägen. Ein Pferd wiegt ohngefehr 8 bis 12 Centner, ein rechter Zieh-Ochse, oder Büffel ist diesem fast an Schwere gleich. Die Application dieser Maschine findet man im übrigen in gedachten Verfassers Theatro Machinario §. 194 u. ff. **Vollständiges Mathematisches Lexicon** p. 759 u. ff.

TRETRETRETRE, *Tratratratra*. Ein Thier auf Madagascar, wird von **Pareo Tanacht** geheissen. Es ist in der Grösse eines zweyjährigen Rindes, hat einen runden Kopf, ein menschlich Angesicht, und Füsse wie ein Affe. Es hält sich gar einsam, und fleucht für den Menschen, dagegen auch die Einwohner sich dafür fürchten.

Tretschemel, siehe **Treteisen.**

Trettaburg, ein Ort, siehe **Tretenburg.**

Trettenbach, ein Fluß in Unter-Oesterreich, der sich ohnweit Loßstein in die Enns stürtzet. **Hydrographisches Lexicon** p. 160.

Trettenburg, ein Berg-Schloß in Thüringen unweit Tennstädt. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Trettenholtz, wird ein Wald im Ertz-Gebürge genennet, der am Wasser Flöhe gegen Forchheim zu liegt, dessen Grösse eine halbe Meilwegs beträgt. Man muthmasset, daß dieses Wort so viel als **Druidenholtz** bedeute, weil sich die alten deutschen Priester die Druiden, oder Trutten, von Franckreich an bis nach Scythien, an Oceanus und Hartzwald ausgebreitet, wie **Diodorus Siculus** Lib. V. berichtet. Die gleich daran liegende Blumen-Aue ist lustig und bequem zu solchen Götzen-Dienste der Druiden gewesen. **Lehmans** Histor. Schauplatz des Meisnisch. Ober-Ertz-Gebürges p. 97.

Tretterow, ein kleiner Ort im Hertzogthum Mecklenburg unweit Güstrow, der wohl bewohnt ist. **Melissantes** Geographie I Th. p. 1020.

Tretterus, (Jacob) siehe Treterus.

TRETUM, *Tretus*, ein Berg in Peloponeß bey der Stadt Mycenä und dem Nemäischen Walde, da **Hercules** einen Löwen erlegt hat. **Baudrand** in Lexic. Geograph. Tom. II. p. 280.

TRETUM PROMONTORIUM, *Tritum*, Τρητὸν ἄκρον, ein Vorgebürge in Numidien zwischen Cullu, gegen Abend, und Tacatua, gegen Morgen. Strabo nennet es Τρητὸν, *Tritum*, Castald, Capo Ferrato, und bey den Einwohnern hat es den Nahmen **Brucramel**, nach des **Mercators** Zeugnisse bekommen. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. Tom. II. p. 902. **Baudrands** Geograph. Lex. II Tom. p. 280.

TRETUS, ein Berg, siehe *Tretum.*

Treu, kömmt verschiedene mahl in der Schrifft vor, und wird 1) GOTT beygelegt: **Treu ist GOTT** 1 Corinth. I, 9. X, 13. Treu sind seine Augen, damit Er uns in Gnaden ansiehet, so wohl, wenn es uns wohl gehet, als auch wenn wir betrübt sind. Psal. XXXIII, 18. Treu ist sein Wort, Psal. XXXIII, 4. seine Ohren, Psal. X, 17. sein Hertz, Jerem. XXXI, 20. seine Hände, damit er uns sättiget Psal. CXLV, 16. erhält Jes. XLI, 10. und bedeckt LI, 16. seine Füsse, damit er uns zu helffen kommt. LV, 4. Er ist uns treu im Leben, denn er läsßet und versäumet uns nicht Ebr. XIII, 5. treu im Sterben, Psal. XXIII, 4. treu nach dem Tode, denn er bewahret alle unsere Gebeine, Psal. XXXIV, 21. er hält unsere Seelen in seiner Hand, B. der Weißh. III, 11. und will uns am jüngsten Tage zum ewigen Leben auferwecken, Daniel XII, 2. 2) Treu, wird von Christo gesagt Offenb. I, 5. III, 14. XIX, 11. welcher so wohl seinem himmlischen Vater Ebr. III, 2. als auch uns seinen Brüdern treu gewesen, als ein treuer Hoherpriester Ebr. II. **treu in Worten**, er redet die Wahrheit von Hertzen, und hält sie treulich Matth. XXII. Johann. XIV. 1 Johan. V. 1 Petr. II. **treu in Wercken**, denn er hat gethan, was sein Versprechen, Amt, und Pflicht mit sich bringt, und uns noch ferner stärcken und bewahren wird für dem Argen 2 Thessal. III. daher wir ihm unsere Seelen befehlen sollen, 1 Petr. I. 3) **Treu seyn in der Liebe**, B. der Weißh. III, 9. Πίστις heisset ohne Falsch, aufrichtig, wenn man demjenigen nachlebt, worzu man sich verbindlich gemacht, oder was unsere Pflicht erfordert, solten wir auch darüber viel ausstehen müssen. Auf solche Art war **Abraham** treu, Syrach. XLIV, 21. und es bekommen Knechte, Hauß-Halter, Ehegatten, Obrigkeit, diesen Nahmen, wenn sie in ihrer Aufrichtigkeit beständig verharren, und sich nicht anders stellen, als sie es im Hertzen meynen. Diejenigen sind **treu in der Liebe**, die GOTT nicht überdrüßig werden, wie Ehegatten, die sich bald nach andern umsehen, und sich mehr Annehmlichkeiten bey andern einbilden, als bey den Ihrigen: Die nicht die Creatur über den Schöpffer lieben, und des Bräutigams Geschencke werther halten als ihn selbst, die in der Liebe nicht ablassen, solte sich auch GOTT in einen Grausamen verstellen, Hiob XXX, 2. X, 13. 4) **Treu soll ein Haushalter erfunden werden**, 1 Corinth. IV, 2. GOtt ist getreu, 1 Thessal. V, 24. 1 Corinth. I, 9. von aller Falschheit entfernet, 5 B. Mos. XXXII, 4. darum sollen sich die Diener GOttes ihrem Herrn, durch seine Krafft ähnlich machen. Sie dürffen nicht Menschen Gebote vortragen, Tit. I, 4. welche von der Wahrheit abwenden, sondern das feste prophetische Wort, 2 Petri I, 19. Mosen und die Propheten, Luc. XVI, 29. 2 Timoth. II, 13. IV, 2. Ebr. XIII, 15. Der Syrische Dollmetscher giebt πίστος an manchen Orten durch Cabbala, daher sie ein Sprüchwort haben: Die Sache

ist werth, daß man sie als eine Cabbala annehme. Mit diesem kommen die Jüden überein, welche das Wort Cabbala vor etwas nehmen, **das gewiß und feste ist.** Wie ein groß Ding ists also um einen treuen, und klugen Haußhalter, Lucä XII, 42. 5) Nach den **Treuen im Lande sahen Davids Augen.** Psalm CI, 6. Treu ist, der die aufgetragenen Sachen wohl beobachtet, als wenn sie sein eigen wären; der das, was er versprochen, hält; aufrichtig in Rathschlägen ist; unverdrossen in der Arbeit, verschwiegen in dem, was ihm anvertrauet worden; und sich gegen GOTT und Menschen redlich finden läßt. Wenn nun David nach den Treuen im Lande siehet, so lieset er nicht ungeschickte und liederliche Männer zu seinen Hofleuten aus, dergleichen das gröste Glück bey Hofe haben, und am ersten darzu vor allen andern erwehlet werden; sondern was **Jethro** dem **Moses** räth 2 Buch Mos. XVIII, 21, dieses that **David**, er sahe sich mit Fleiß um, nicht eben nach den Edlen, Gewaltigen, Reichen, vielweniger nach Kurtzweiligen Räthen; sondern nach treuen und frommen Dienern. Denn beydes ist gemeiniglich beysammen. Wer fromm ist, und GOtt fürchtet, der ist auch den seinem getreu. Wer aber GOtt nicht fürchtet, wie solte der viel nach seinem Herrn fragen. **Lucius** in Apocal. p. 38 und 1078. **Herm.** Funebr. **Geiers** Leichen-Predigt, Part. I. p. 327. **Adami** Delic. Epistol. P. I. p. 510. **Gleichens** Concion. in Epistol. ad Ephes. p. 766 u. ff. Siehe übrigens den Artickel: **Treue**, wie auch den Artickel: **Treu und Glaube.**

Treu, geschlossene Treu-Hände, *Foy*, nennet man in der Wappenkunst zwey in einander geschlagene Hände zum Beweiß der Treue und Freundschafft. Dergleichen siehet man noch auf der einen Seite etlicher alter Römischen Müntzen, mit der Ueberschrifft, fides exercituum, die Treue des Kriegsheers. **Menestriers Herold** oder Wappenkunst p. 42.

Treu, (A.) des Heil. Predigt-Amtes Candidat, gebohren 1687 den 2 September. Die Begierde seinen Nahmen gedruckt und zugleich sein Bildnis, in Kupffer gestochen, dabey zu sehen, hat ihn angetrieben, folgendes herauszugeben: Die Regel derer Christen, erkläret von dem seel. Themnitio in seiner Harmonie der Evangelisten; jetzo aber zum allgemeinen Gebrauch verdeutschet. Und zum Druck befördert von **A. Treuen** R. Minist. Cand. Halberstadt 1737 in 12, 2½ Bogen, mit des Herrn Treus Bildnisse.

Treu, (Abdias) siehe **Trew.**

Treu, (Christoph Jacob) siehe **Trew.**

Treu, (Daniel Theophilus) oder **Daniel Theophilus Jedele,** ein Enckel des **Abdiä Treu,** und Sr. Hochgräfl. Excellenz des Herrn Grafen von **Henckel und Donnersmarck,** zu Beuthen bey Tarnowitz in Ober-Schlesien wohlbestallter Capellmeister, hat im zehnten Jahr seines Alters die Musick im Singen und Schlagen, nebst der Composition zu lernen angefangen, drey Jahr damit fortgefahren, und hernach zwantzig Jahr lang, so wohl speculative als active, ausgeübet, mit Hülffe seiner beyden Lehrmeister, nehmlich: Des Herrn **Peuckers** in den ersten Gründen, und des Herrn **Couffers,** seines gewesenen Vetters Capellmeisters in Dublin, im doppelten Contrapunct, auch eine Reise nach Italien gethan. Besiehe dessen **an den Herrn Capellmeister Mattheson unterm 1 July im Jahr 1724 abgelassenen, und in dieses seinen musicalischen Patrioten in der 42 Betrachtung befindlichen Brief,** daß er Lutherischen Glaubens, ein sehr verträglicher und leutseliger Mann sey, einen guten deutschen und welschen Vers mache, in der Breßlauischen Italienischen Oper den ersten Clavicymbel gespielet; im Jahr 1725. 1726 und 1727 die Opern, Astarto, Cajo Marcio Coriolano, Telemach und Don Quichote gesetzt, und aufgeführt habe; solches alles lieset man daselbst in der 43 Betrachtung.

Treu, (Johann George) siehe **Trew.**

TREVA, *Trevga*, wird nur bey den neuern Schrifftstellern gefunden, und ist so viel, als **Friede** und **Eintracht.** Im 11 Jahrhundert ward in Franckreich bekannt TREUGA DEI. Denn als die innerliche Uneinigkeit zu grausamen Gewaltthätigkeiten Anlaß gab, und das gantze Land auszehrete; so wurden unterschiedliche Versammlungen gehalten, diesem Unheil möglichster massen abzuhelffen. Die Sache gefiel dem gemeinem Volcke so sehr, daß sie die Hände gen Himmel hoben, und einmüthig pax! pax! pax! schrien. Also musten sie sich bey ihrer Gottesfurcht verpflichten, daß niemand einen Aufruhr erwecken nichts gewaltsamer Weise wegnehmen noch ungerechte Klagen führen wolten. Darum wurden unterschiedene Tage an vielen Orten zu diesen Trevgis GOttes ersehen. Anfangs war der vierte Tag um den Abend, biß auf den andern Tag früh Morgends. Hernach alle Sabbath bis auf den Montag. Ja es wurden bey dieser Solennität gewisse Feste, und Dedicationen der Kirche eingeweyhet. Und wer diesen Frieden verletzte, derselbe durffte zum wenigsten die Excommunication erwarten, wenn er nicht noch schwerere Straffe zu erwarten hatte. **Mirus** in Lexic. Antiquitat. Ecclesiast. p. 885. Siehe anbey den Artickel: *Treuga Dei.*

Treva, eine Stadt, im Hertzogthum Hollstein, welche einige vor **Travemünde,** andere vor **Lübeck** halten, siehe **Travemünde. Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 280.

Treval, (le **Maire de**) ein Frantzose, der sich von der Römischen Kirche zur Protestantischen wendete, und darauf zu Amsterdam 1727 folgende Schrifft heraus gab: Triomphe de la verité, divisé en plusieurs lettres, dans lesquelles il est traité des principaux différens entre les Protestans, & les Catholiques Romains, avec quelques relations divertissantes de plusieurs abus, dans le pelerinage, le culte des Saints & celui des Images. Man findet von diesem Buche Nachricht in einem Holländischen Journal, welches zu Amsterdam unter dem Titel ans Licht gekommen: Maendelyke Uittreksuls

suls im April des Jahrs 1727. **Beytrag zu den Leipziger Gelehrten Zeitung,** III Th. p. 680.

Trevanno, oder **Trivinno,** (Johann de) siehe **Trivinno.**

Trevanno, oder **Trivinno,** (Melchior) siehe **Trivinno.**

Trevant, (Johann) siehe **Trevenant.**

Trevaur, (Johann) ein Engelländer, ward 1305 Bischoff zu St. Asaph, und gab hernach seine Stimme zu des Königs **Richards** II, Absetzung, wurde darauf nach Spanien geschickt, um dem dasigen Hofe die Gelangung Königs **Heinrichs** IV, auf den Englischen Thron zu hinterbringen. Er verließ aber dessen Parthey einige Zeit hernach, als er aus Spanien zurück gelanget, und hielte es 1404 mit dem Rebellen **Owen Glendowr.** Zwey Jahre darnach gieng er mit Tode ab. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 661.

Treubel, (**Katzen-**) siehe **Hauswurz,** (**kleine**) im XII Bande, p. 922.

Treublätter, siehe *Lunaria*, *Botrytis*, im XVIII Bande, p. 1166.

Treubler, (Johann Friedrich) ein Medicus von Schweinfurt aus Francken gebürtig, florirte in der letzten Helffte des 17 Jahrhunderts als Stadt-Physicus zu Bergen in Norwegen. Er hat einige Medicinische Briefe geschrieben, die **Thomas Bartholin** seinen epistolis medicis beygefüget hat, hinterließ auch observationes medicas, de morbillis malignis, aphtis ferinis &c. welche den Miscellaneis naturæ curiosorum einverleibet worden. Es ist noch dieses von ihm zu bemercken, daß er in dem Lindenio renovato p. 585. **Trubler,** aber falsch, genennet werde. **Kesiners** Medicinisches Gelehrten Lexicon p. 862.

Treuchling, Geschlecht, siehe **Treuchtlingen.**

Treuchtlingen, ein Schloß und Städtgen, nebst einer Herrschafft, in Francken an der Altmühl, zwey Stunden von Weissenburg am Nordgau, gelegen. Die Marggrafen von Anspach haben diesen Ort in dem 30jährigen Kriege den Herren von **Pappenheim** abgekauffet.

Treuchtlingen, ein altes adeliches Geschlecht, welches im 14 Jahrhundert in Francken florirt hat. Man hat noch alte Urkunden von einem **Ulrich von Treuchtlingen,** der 1345 zu Eichstätt gelebt; desgleichen findet man ein Instrument von **Wirich von Treuchtling,** der 1379 einige Güter zu Enterndorf, und Ottmersberg verkaufft hat. Man kan diese Urkunden gantz eingerückt finden, in **Falckensteins** Codice diplomatico Antiquitat. Nordgau. p. 214 u. ff. Dieser letztere **Wirich** oder **Ulrich** ist ein reicher und mächtiger Ritter gewesen, den man daher den **guldenen Treuchtelinger** genennet, und er hat eine Gemahlin aus dem Hausse **Pappenheim** gehabt. Dieser berühmte Ritter hat zu Kaysersheim eine Capelle gestifftet, woselbst er auch, als er 1390 dieses Zeitliche gesegnet, seine Grab-Stätte gefunden. Als dieses **Ulrichs von Treuchtlingen** einiger Sohn, gleiches Nahmens, mit Tode abgegangen, haben die Marschalle **von Pappenheim** Gelegenheit gefunden, diese Herrschafft Treuchtlingen an sich zu bringen. **Döderleins** Historische Nachricht von dem uralten Hause der Marschalle von Calatin Cap. II. §. 19. Not. c. p. 94.

Treuchtlinger, siehe **Treuchtlingen,** den Geschlechts-Artickel.

Treue, Lat. *Fides*, ist diejenige Tugend, da man bemühet ist, denjenigen Pflichten, dazu man sich durch sein Versprechen freywillig verbunden, nachzukommen, oder dasjenige, was man versprochen hat, zu halten. Sie ist entweder eine gemeine, welche gegen alle Menschen, mit denen wir uns in Verträge einlassen, statt findet; oder eine besondere, welche sich auf eine gewisse Gesellschafft beziehet, darein man sich durch einen Vergleich begeben, dahin die Treue der Eheleute, der Herren und Knechte, der Regenten und Unterthanen gehöret. Aus dieser Treue, welche die Tugend ist, fliesset die würckliche Erweisung der auf sich habenden Pflichten, welches tugendhaffte Verrichtungen sind, so ferne sie aus der Treue kommen, und daher willig und aufrichtig, das ist, zum Nutzen des andern übernommen werden. Sehen wir auf den gemeinen Gebrauch dieses Worts, so wird dasselbige nicht allezeit so genommen, daß es ein Bemühen, sein Versprechen zu halten, bedeute. Denn man braucht es auch von Eltern und Kindern, deren Gesellschafft unter sich gleichwohl durch kein Pactum aufgerichtet worden, daß man sagt, er sey ein treuer Vater; es sey ein treues Kind, wie man auch von andern saget, daß sie es treu meynten, man habe an ihm einen treuen Freund. In dieser Absicht bedeutet die Treue so viel, als die Redlichkeit und Aufrichtigkeit, da man dem andern mit aufrichtiger Liebe zugethan, und dessen Nutzen wahrhafftig zu befördern suchet. Nicht weniger wird bisweilen die obige Bedeutung, da die Treue auf das Versprechen gehet, eingeschräncket, wenn sie insonderheit darinn erwiesen wird, daß man den andern nichts entwendet, als wenn man von einer Magd, oder Knecht und Diener rühmet, daß sie treu wären. In der Schrifft wird öffters von der Treue GOttes, und der Treue der Menschen gegen GOtt geredet. Jenes ist eine Eigenschafft GOttes, dieses ist eine Pflicht der Menschen, die ihnen sehr offt und nachdrücklich von GOTT eingeschärfft wird. **Die Treue GOttes,** Klagl. Jerem. III, 22, ist eine solche Göttliche Eigenschafft, nach welcher er seine Verheissungen beständig hält und erfüllet. GOtt theilet seinen Creaturen vermöge dieser Eigenschafft die verheissenen Güter ohnfehlbar mit, weil seine Liebe und Treue alle Väterliche und Mütterliche Liebe und Treue weit übertrifft. Wenn alle Menschen auch Vater und Mutter untreu werden, so bleibt er treu, er kan sich selbst nicht läugnen 2 Timoth. II, 13. Daher rühmt **Moses** von GOtt: Treu ist GOtt, und kein Böses an ihm, gerecht und from ist er, 5 B. Mose XXXII, 4, das heißt; er hält seine Wahrheit treulich im Himmel, Psalm LXXXIX, 9. Diese Treue

rühmt

rühmt auch **Jeremias**, daß sie groß sey, ja unermeßlich groß und viel, wie auch **Moses** bezeuget 2 Buch Mos. XXXIV, 6, und **David** wiederhohlt Psalm LXXXVI, 15. CXLV, 8. **Die Treue welche den Menschen als eine Pflicht** vorgeschrieben wird, heisset, so viel als Aufrichtigkeit, da ein Mensch in seinem Hertzen alle Heucheley und Falschheit ernstlich hasset, und mit aufrichtigen Gewissen, sowohl mit GOtt als Menschen in Handel und Wandel umgehet, und dasjenige thut, was ihm befohlen, und hält, was er versprochen hat. Gleichwie ein Knecht getreu heisset, der alles wohl in Acht nimmt, und seiner Pflicht mit allem Fleisse nachkömmt, Matth. XXIV, 45. XXV, 21. Den Gläubigen wird Offenb. II, 10, **die Treue bis in den Tod** befohlen, in welcher Schrifftstelle zu der Ermahnung eine wichtige Verheissung gefügt wird: Sey getreu bis in den Tod, so will ich dir die Crone des Lebens geben. Die Ermahnung bestehet in den Worten: Sey getreu bis in den Tod. Ein Freund kan von dem andern nichts mehr fordern, als Liebe und Treue. Dieses ist es auch was Christo an dem Engel oder Bischoff der Gemeinde zu Smyrna wohlgefällt, und von ihm fordert. Er giebt ihm das Zeugniß seiner bisher erwiesenen Liebe. **Ich weiß deine Wercke**, die du aus Liebe zu mir vollbracht hast; **und deine Trübsal und Armuth**, die du aus Liebe zu mir über dich genommen hast. Aber nun verlange ich auch von dir Treue. **Sey getreu bis in den Tod**, nicht nur bis das natürliche Ziel deines Lebens kommt, sondern auch bis an den Marter-Tod. **Denn der Teuffel wird etliche von euch ins Gefängniß legen daß ihr versuchet werdet, und werdet Trübsal haben zehen Tage** Darum, **sey getreu bis in den Tod** Auf diese Ermahnung zur Treue folgt die Verheissung: So will ich dir die Crone des Lebens geben. Es kan aber keine rechte Treue gegen GOtt bewiesen werden, wenn man nicht Proben davon siehet. Woraus konnte man sehen, daß **Jonathan** dem **David** getreu war? Wie er noch fest an ihm hielte, auch da er von seinem eigenen Vater verfolget wurde. GOtt stellet zuweilen seine Kinder auf die Probe. Sie sehen es, wie es in der Welt zugehet; wie sich jedermann mit Ungerechtigkeit, Lieblosigkeit, Falschheit, und Boßheit fortzuhelffen suchet; wie die, so ihr Gewissen bewahren wollen, nichts geachtet werden. Da haben sie denn Gelegenheit, ihre Treue gegen Gott zu beweisen, und sich in ihrem Lauffe der Frömmigkeit nicht irre machen zu lassen. Diese Treue der Menschen gründet sich auf die Treue GOttes, und zwar auf eine solche Treue, die Gott beständig bey dem Anfange, Fortgange, und Ausgange beweiset. Dieses rühmt Asaph im Ps. LXXIII, 23. u. ff. Dennoch bleibe ich stets bey dir, denn du hältest mich bey meiner rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rath, und nimmst mich endlich mit Ehren an. **Reinbecks** Sammlung einiger Leichen-Predigten I Th. p. 200 u. ff. Schließlichen mercken wir noch, daß, wenn das Wort: **Treue**, so viel, als eine Pflicht und Schuldigkeit, zu Lateinisch *Fides*, oder *Officium* genannt, anzeiget; sodann dieselbe dreyerley Art sey, als nehmlich 1) die **Unterthanen Pflicht oder Treue**, Lat. *Fides subjectionis*, siehe **Unterthanen-Pflicht**; 2) die **Amts-Pflicht**, oder die **Amts-Treue**, Lat. *Fides ministerialis*, da ein gantz fremder der kein Unterthan ist, einem Herrn zur Treue und Verschwiegenheit verbunden ist, bey dem er eine Bestallung oder Bedienung angenommen; 3) die **Lehns-Pflicht** oder **Lehns-Treue**, Lat. *Fides Vassallitica*, wovon zu sehen unter dem Artickel: **Pflicht (Lehns-)** im XXVII Bande, p. 1596 u. ff. Siehe übrigens auch die Artickel: *Fides*, im IX Bande, p. 835 u. ff. und oben den Artickel: **Treu.**

TREVE, oder *Treuga*, die Ausruhung, Nachlassung, der Stillstand der Waffen zwischen zweyen kriegenden Partheyen. Siehe *Inducia*, im XIV Bande, p. 666.

Treue, (Amts-) siehe **Treue.**

Treue, (Hand-) *Porrectio Manus*, bey denen Deutschen ein Zeichen sonderbarer Treue, deutsch, die **gegebene Hand-Treue. Ludewigs** Reliqu. MSt. T. VII. p. 223.

Treue, (Lehns-) siehe **Pflicht (Lehns-)** im XXVII Bande, p. 1596 u. ff.

Treue (Orden der) Lat. *Ordo Fidelitatis*, wurde von der 1727 verstorbenen Königin in Pohlen, und Chur-Fürstin zu Sachsen **Christiana Eberhardina**, an Cavaliers, und Damen, in Form eines Kleeblats, grün und mit Gold emaillirt, ausgetheilt, und an einer goldenen Kette im Knopfloche, oder sonst auf der Brust hangend getragen. Die Königin von Dännemarck hat ebenfals 1732 einen **Orden der Treue** zum Gedächtniß ihrer Vermählung gestifftet. Das Ordens-Zeichen ist ein goldenes emaillirtes Creutz, so an einem hellblauen gewässerrem Bande auf der lincken Brust getragen wird. Die vier Ecken desselben sind mit Cronen gezieret. In dem rechten Felde stehet oben der Nordische Löwe, und unten der Preußische Adler, in dem lincken aber stehet der Preußische Adler oben, und unter demselben der Nordische Löwe. In der Mitte siehet man des Königs und der Königin Nahmen mit einer Crone im blauen Felde, und auf der andern Seite folgende Ueberschrifft: In Felicissimæ Unionis Memoriam. d. i. Zum Andencken der höchst glücklichen Verbindung. **Ranffts** Genealogisch-Historischer Archivarius 1732 p. 23 u. f.

Treue, (Unterthanen-) siehe **Unterthanen-Pflicht.**

Treue Gottes, sie **Treue.**

Treue Hand, oder **Treuhalter**, Lat. *Fidelis Manus*, heißt insgemein ein jeder, dem ein fremdes Gut zu verwalten und zu bewahren übergeben wird, nicht um seines, sondern um eines anderen Nutzes willen, als da sind Pfleger, Vormünder, eingesetzte Verwalter der Güter, eines abwesenden oder ungewissen Eigenthümers, u. d. g. die also vertrauten Güter werden. **Treuhands-Güter**, Lat. *Depositum*, *Bona deposita*, *alterius fidei commissa* genennet. **Wehner.** Siehe *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. und *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814 u. ff.

Treue Hand, *Dextrochere*, ein Wort das in der Wappen-Kunst vorkömmt, wenn nehmlich auf den Wappen-Bildern ein rechter Arm, mit samt der Hand, daran bißweilen eine Binde oder Fähnlein hängt, zu sehen ist. In den Geschichten der Märtyrin St. **Agnes**, und in dem Leben, des Kaysers **Maximinus**, werden auch die Arm-Bänder bracelets genennet, weil man sie vornehmlich über dem Gelencke der rechten Hand zu tragen pflegte. Das Hauß **Dersillers** führte einen güldenen Schild, mit einem blauen Haupte, nebst einem rechten Arm, der mit Hermelin bekleidet, und ein Fähnlein mit silbernen Frantzen, das darüber herab hängt. **Menestreiers** Herold oder Wappen-Kunst p. 37. u. f.

Trevel, Lat. *Terulum*, eine Spanische Stadt in Arragonien, am Flusse Turia, an der Grentze von Valencia. **Cellarius** in der alten und neuen Geographie II Th. p. 28.

Trevelee de Bourgneuf (Graf von) stand im vorigen Jahren in Spanischen Diensten als Obrister, und ward 1743 im Novembr. zum Cammer-Herrn ernennet. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachrichten V Band, p. 89.

Trevelyan, eine Herrschafft, siehe nachstehenden Artickel.

Trevelyan von Nettlecomb, eine uralte Englische Familie, welche ihren Nahmen von der in Cornwall gelegenen Herrschafft **Trevelyan** bekommen, und schon zu Wilhelms des Eroberers Zeiten in gutem Ansehen gestanden. **Johann** Trevelyan, der zu Heinrichs VI Zeiten Sheriff von Cornwall, und von dieser Provintz General-Deputirter zum Parlament gewesen, zeugte mit Elisabeth, deren Vater Thomas Whales Bourough von Whalesbourough, die Mutter aber Johanne, Simons Raigh von Nettlecomb Schwester und Erbin war, **Johann** Trevelyan. Derselbe bekam bey seines Vaters Lebzeiten wegen seiner Mutter und Groß-Mutter die Güter Nettlecomb und Whalesbourough, wurde von Heinrichen VII zum Ritter geschlagen, und starb 1501. Von seinen Nachkommen hielt es **George** Trevelyan mit dem Könige Carln I, ungeachtet er darüber sehr viel einbüssen muste, und hinterließ von Margarethen, des Ritters Roberts Strode von Parnham Tochter, einen Sohn mit ihm gleiches Nahmens, welcher den 24 Jenner 1661 von Carln II zum Baronet erhoben wurde. Derselbe zeugte mit Marien, Johannes Willoughby von Leahill Tochter, **Johann** Trevelyan, welcher in unterschiedlichen Parlamenten General-Deputirter der Grafschafft Somerset und Gevollmächtigter der Bürgerschafft des Fleckens Minehead gewesen. Er lebte noch 1708, und hatte von seiner andern Gemahlin, Susannen, Wilhelms Warren von Stallensthorne Tochter, 2 Söhne, **Johann** und **Georgen**, nebst drey Töchtern am Leben. *The English Baronets* T. II. p. 331.

Treuen, Dreyen, eine Stad in dem Voigtlande, unfern Reichenbach zwischen Plauen und Schneeberg gelegen. Sie ist zwar in des Amts Plauen Bezirck, aber schrifftsäßig und unter Chur-Sächsischer Hoheit. Sie ist ziemlich groß, hat auf 800 Häuser, und wird in das obere und untere Theil getheilet; hat auch schöne Nahrung. Sonsten findet man schon 1329, daß Kayser **Ludwig Heinrichen**, Voigt von Plauen, mit dem Schlosse Treuen belehnt. **Boeclers** Stemm. Ruthen. p. 281.

Trevenant oder **Trevant**, (Johann) ein Engelländischer Bischoff zu Hereford, war der Rechte Doctor zu Oxford, Canonicus zu St. Asaph und Auditor die Rota zu Rom. Im Jahr 1400 schickte ihn König **Heinrich** IV als seinen Gesandten an dem Pabst **Bonifacius** IX. dem er seine Gelangung zum Königl. Thron notificiren muste. Er starb 1404. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 540.

Treuenbrietzen, Stadt, siehe **Brizen**, im IV Bande, p. 1423.

Treuenfelß, ein Ort, davon sich **Hercules Bidenbach** geschrieben, und 1654 hat sich auch einer am Würtembergischen Hofe aufgehalten, der G. W. **Bidenbach von Treuenfelß** geheissen, und im besagten Jahr auf den Reichs-Tag nach Regenspurg wegen des Pennalismi, auf den Universitäten, gesendet ward. **Lebens-Beschreibung Herrn Götzens von Berlichingen** p. 46. **Müllers** Sächsische Annales p. 396.

Treuen und sichern Händen (Tradition, oder Uebergebung zu) siehe **Uebergebung (blosse)** desgleichen *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. ff.

Treuen im Lande, siehe **Treu.**

TREVENNIUM, eine Stadt, siehe **Trevigno.**

TREVENTINALES, waren Samnische Völcker, die nicht weit von den Frentanern wohneten, und deren Haupt-Stadt Trivento oder Treventa war, siehe **Trivento. Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II. p. 280.

TREVENTINUM, Stadt, siehe **Trivento.**

Trevento, Stadt siehe **Trivento.**

TREVENTUM, Stadt, siehe **Trivento.**

Treventze, ein Schloß im Fürstenthum Lignitz in Schlesien, welches in einem alten Diplomate, von 1331 vorkömmt. **Ludewigs** Reliqu. MSt. Diplomat. Tom. V. p. 608. u. f.

Treuer, (Caspar Oliv.) gab zu Franckfurt 1550: Expositionem Symboli Apostolici, heraus.

Treuer, (Gotthilf) ein gecrönter Deutscher Poete und Magister der Philosophie **Reiselob** genannt, gebohren zu Besekow 1632, war erstlich Sub-Rector am Gymnasio zu Berlin, wurde hernach Diaconus zu Besekow ferner zu Franckfurt an der Oder an der Unter-Kirche, darauf an der Ober-Kirche Diaconus und endlich an der letzten Kirche Diaconus. Bey seinem hohen Alter ward ihm zwar M. **Gottfried Ohm** substituiret, als dieser aber nach Cüstrin zum Garnison-Prediger beruffen ward, so verwaltete er sein Amt, wie vorhero selbst wieder, biß er im Merz 1711 verstarb. Er verdient auch eine Stelle unter den

geistlichen Lieder-Dichtern, und seine Lieder in Krügers praxi pietatis melica 1661 im Arnstädtischen Gesang-Buche, 1711. Meynungischen 1711, und andern Ausgaben heissen: HErr der du mir hast gegeben; und: Sollten HErr die Eyffers-Ruthen. Seine Schrifften sind:

1. Ein Poetisches Lexicon unter dem Titel: Deutscher Dädalus, so mit Aug. Buchners Vorrede zu Berlin 1675 in zwey Octav Bänden heraus gekommen.
2. Kurtze Beschreibung der Heydnischen Todten-Töpffe, Nürnberg 1688 in 4.
3. Wohlmeynende Christliche Warnung wieder die Offenbahrungen eines Adelichen Fräuleins 1692. Wieder diese Warnung kam in eben demselben Jahr die wohlgemeynte Erinnerung zum Vorschein, worinne dem Chiliasmo schlechterdings das Wort geredet ward.
4. Stand- und Trost-Reden 1677.

Walchs Religions-Streitigkeiten in der Luther. Kirche II Th. p. 566 u. f. Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter III Theil. p. 311. u. ff. Heinsii Kirchen-Historie VIII Theil p. 679. Neumeisters Dissert. de poëtis German. Secul. XVII præcipuis p. 106.

Treuer, (Gottlieb) ein Lutherischer Theologe, gebohren den 4 Septembr. 1657 zu Besekow in der Nieder-Lausitz, allwo sein Vater, Gotthilff Treuer, Bürgermeister war: studirte auf dem Gymnasio zu Halle, und gieng 1675 auf die Universität nach Leipzig, wurde 1681 Con-Rector zu Wrietzen an der Oder, 1682 auf den Universitäts-Dörffern der Academie Franckfurt an der Oder, 1687 Pastor der Heiligen Geists Kirche zu Magdeburg, 1702 Dom-Prediger zu Magdeburg, 1707 aber Consistorial- und Kirchen-Rath, General-Superintendent und Pastor Primarius B. Mariæ Virginis zu Wolffenbüttel: Wobey er nach einiger Zeit zum Hertzoglichen Braunschweigischen Ober-Hof-Prediger, Ober-Superintendent des gantzen Landes, und Abt des Klosters Riddagshausen ernennet wurde. Er schrieb Dissertat. de Luthero justo pontificiarum indulgentiarum destructore & verarum promotore, und starb den 29 October 1729. Unter seinen Söhnen ist ausser dem nachstehenden Gottlieb Samuel Treuer, Gotthilff Treuer Hoch-Fürstl. Braunschweigischer Consistorial-Rath, und Ehrgott Gottlieb Treuer der Gräfin von Würben Amts-Rath. Lebensl.

Treuer, (Gottlieb Samuel) beyder Rechte Doctor, Königlicher Groß-Britannischer und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Hof-Rath, und ordentlicher Professor des Staats-Rechts, der Politic und Moral auf der Academie zu Göttingen. Dieser geübte und zum Lehr-Amt geschickte Mann ist 1683 den 24 Decembr. zu Jacobsdorf bey Franckfurt an der Oder gebohren, wo sein Vater, der vorstehende Gottlieb Treuer damahls das Predigt-Amt verwaltete. Seine Frau Mutter, war Barbara Sabina, M. Balthasar Lambertus, eines Predigers, Tochter. Nachdem er in den Magdeburgischen Schulen einen guten Grund gelegt, zog er 1700 nach Leipzig, ward noch in demselben Baccalaureus, und 1702 Magister und disputirte verschiedene mahl. Im Jahr 1707 ward er zum Beysitzer der Philosophischen Facultät erkläret, um eben die Zeit aber nach Wolffenbüttel als Professor der Beredtsamkeit und Historie an die Ritter-Academie beruffen, in welcher er verschiedene Printzen unterrichtete, und etliche mahl vor vielen Fürstlichen Personen Lob-Reden hielt. Im Jahr 1713 reisete er mit dem Herrn von Wersebe durch Holland nach Franckreich. Allein zu Ende des Jahrs muste er schleunig zurück kommen, und 1714 als ordentlicher Professor der Politic und Moral nach Helmstädt des F. A. Hackmanns Stelle einnehmen. Hierauf hat er seit dieser Zeit vielerley Collegia, und alle mit grossem Zulauff gehalten. In der Philosophie bindet er sich an keines Aussprüche, und hat von Zeit zu Zeit die verschiedenen Theile derselben, auch die Beredsamkeit und das Staats-Recht vorgetragen, ja allerley Theologische Collegia gelesen, indem er sich ehemahls der Theologie mit gröstem Ernste beflissen, und gewidmet hatte. Im Jahr 1723 ward er als Deputirter der Julius-Universität nach Altorf geschickt, dem dasigen Academischen Jubel-Feste beyzuwohnen. Als 1729 Polycarp Leyser, gewesener Professor der Historie und Poesie, mit Tode abgieng, ward ihm die erledigte Profession der Historie gegeben. Dieweil er auch 1731 nach Halle an Gundlings Stelle und zu gleicher Zeit nach Wittenberg an Speners Stelle verlanget ward, so ward ihm von den Braunschweig-Lüneburgischen Höfen nicht nur die Profession des Staats-Rechts, sondern auch die Würde eines Hof-Raths, und eine Stelle in der Juristen-Facultät verliehen. Zu gleicher Zeit erhielt er auch die Doctor-Würde beyder Rechte. Als darauf zu Göttingen eine neue Academie aufgerichtet ward, bekam er allda die Stelle eines Professors des Staats Rechts, der Politic und Moral, nebst dem Titel eines Großbrittannischen Hof-Raths, und Commißarii der Academie, und er hatte die Ehre, daß unter ihm die allererste Disputation gehalten ward; war auch der erste Decanus in der Philosophischen Facultät. Was er Zeither vor nützliche und gelehrte Schrifften ans Licht gestellet, davon kan folgendes Verzeichniß, der Chronologischen Ordnung nach, zeugen:

I. Dissertationen, und Orationen.

1. De excidio Magdeburgensi. Lipsi. 1702.
2. De Sacerdotibus Romanis 1703. ibid.
3. De Principiis & remediis præjudiciorum.
4. De mente sensu non errante, 1707.
5. De arte moriendi philosophice, 1707.
6. De sinceritate erga se ipsum, 1707.

7. De Tilsemis & amuletis, Halle 1710.
8. Apologia pro *Johanne Basilide* II. tyrannidis vulgo falsoque insimulato, 1711. in 4.
9. Oratio in *Antonium Ulricum*, Ducem Brunsvicensem, cui titulus; Animus semper idem, 1712.
10. De charactere animi Lutheri, 1712.
11. Oratio, de harmonia fundamento felicitatis academiarum, 1714.
12. De limitibus libertatis cogitandi, Helmstädt 1714.
13. De impostoris sanctitatis titulo factis. Dissertat. I & II. 1717.
14. *Pufendorf* de officio hominis & civis cum notis, Leipzig und Wolffenbüttel 1717. vermehrt 1726.

Herr Stolle sagt in seiner Historie der Gelahrheit, p. 644. davon: "Er sey vor vielen andern „Commentatoren über den Pufendorf merckwürdig: weil er die principia justi von den regulis „honesti & decori sorgfältig unterschieden, auch „der neuern Moralisten Meynungen freymüthig, „und doch dabey bescheidentlich wiederlegt habe.„ Man lieset hiervon eine Recension in den Deutschen *Actis Eruditorum* Tom. XI. p. 222 u. ff.

15. De œconomia systematis moralis Atheorum, 1718.
16. De Eruditione compendiaria, 1718.
17. De licentia peregrinandi legibus circumscribenda Disquisitio. Wolffenb. 1720.
18. De logomachiis in Juris naturalis doctrina, 1720.
19. Epistola ad *Thom. Fritsch*, de thesauro antiquitat. Germanicarum, 1721.
20. Disquisitio, de comitiis corporis evangelici, 1723. vermehrt 1726.
21. De auctoritate & fide gentium & rerum publicarum, 1723.
22. De Stili Ethnicismo circa Spiritum Sanct. 1723.
23. De amore, 1723.
24. *Omeisii* ars regendorum affectuum cum præfat. 1724.
25. Oratio, de optima legitimaque ratione componendi dissidia circa statum religionis in imperio R. Germ. 1724. vermehrt 1729. Von dieser Schrifft findet man einige Nachricht in den Unschuldigen Nachrichten, 1725. p. 1047 u. f.
26. De impostoris sub titulo de sanctitate vitiorum pallio Diss. III, 1725.
27. De vera origine aquilæ bicipitis imperii R. G. 1726.
28. De prudentia circa officium pacificatoris inter gentes, 1727.
29. De decoro gentium circa belli initia. 1727.
30. De jure statuum imperii circa legatos exteros in comitiis, 1728.
31. Annales Academiæ Juliæ, Semestria XV von 1720-1728.
32. Historia globi crucigeri & duplicati in nummis bracteatis Braunschweig, 1728. cum figuris.
33. Dissertat. IV. sub tit. de injuriis religionis colore exornatis, 1728.
34. Anastasis veteris Germani Germanæque fœminæ cum integro vestitu comparentis, quorum effigies rarissima in urna prope Bostampium cum aliis reliquiis inventa est, cum figuris, Helmst. 1729.
35. Delineatio thesauri Antiquit. German. 1730 und 1733.
36. De studiis Germanici imperii ruinam procurantibus, 1730.
37. De negotio pacificationis inter gentes, qua Jura & Officia Pararii pacis ex Actis publicis Gentium & Legatorum Commentariis penitius dispiciuntur, Helmst. 1731. Fol.
38. De origine nominis *Superioritatis* territorialis ex Gallia arcessenda, 1732.
39. De perpetua amicitia Germanicum inter & Russicum imperium, 1733.
40. S. R. J. Electores nulla lege Imperatoris adstringi academicam condendam, Göttingen 1735. Dieses ist die erste Disputation gewesen, welche Herr D. Treuer auf der Göttingischen neuen Academie gehalten hat, welche 7 Bogen in 4 beträgt.
41. De officio academiarum, Germaniæ in Cæsarem & Imperium, Götting. 1735.
42. De vera causa luminis borealis, 1736.
43. Specimen annotationum ad *Wiquefortii* librum: Le parfait Ambassadeur.
44. De significatu honorum, qui in feudorum concessione commemorantur.
45. De obligatione hominis ad Religionem, 1737.
46. De habitu erroris ad felicitatem errantis, 1737.
47. Monstrum arbitrii Juris territorialis, a legibus Imp. è Germania profligatum; in Parerg. Götting.
48. Jurisprudentia publica circa titulos officii Imperatoris Augustissimi, 1737.
49. De studio nimiæ libertatis circa status imperii ruinam procurante, 1738.
50. Pædia juris feudalis universalis.
51. Disput. de investitura per sceptrum feudis ecclesiasticis & sæcularibus communi, 1742. 6½ Bogen.

II. Programmata.

a. De idea prudentiæ civilis a Tacito Annal. IV. 33 expressa, Helmst. 1714.
b. De nævis librorum politicorum Aristotelis, 1715.
c. De Atheismi monumento in inscriptione Italica: Aelia, Lælia, Crispis, 1721.
d. De voce Weynachten, 1721.
e. De eo, quod nimium est circa potentiam diaboli adstruendam, 1727.
f. In funere Meibomiæ, 1727.
g. De causa cur Christus semen hominis, non angelorum assumserit, 1728.
h. De ingenio historico, 1728.
i. In funere *Engelbrechti*, 1729.
k. In connubium *Friderici Ernesti*, Marchionis Brandenburgici, 1731.
l. In connubium *Caroli* Ducis Brunsvicensis, 1733.
m. De fabula de Michaële Archangelo tutelari imperii Romani, 1738.

n. De natali invicti, 1733.
o. In nuptias Principis Arausionensis, 1734.
p. Programma Gœtting. sub tit. Vivere tota vita Academica discendum est, 1734.
q. De cautione in tractando jure publico Romano Germanico adhibenda, 1735.
r. De investitura per sceptrum feudis ecclesiasticis & secularibus communi, 1741.
s. De commento obligat. perfectæ gentium quasi ex contractu.
t. De jure criminali publico S. R. J. cautissime dijudicando, 1742.

III. Deutsche Schrifften.

1. **Thomas a Kempis**, von der Nachfolge Christi mit einer Vorrede, 1707.
2. Lob-Rede auf die Königin in Spanien, 1708.
3. Gedancken über die Cronen und Höfe der Gestirnen, 1708.
4. Merckwürdige Nachrichten von der im Archipelago neu entstandene Insul Santaria, Leipzig 1709.
5. Beweiß daß Moscau das wahrhaffte Güldene Vließ besitze, 1712.
6. Lob-Rede von der zum andernmahl ins Braunschweig-Lüneburgische Hauß gebrachten Kayser-Crone, 1712.
7. **Jacob Bernhards** Tractat von der späten Busse mit einem Anhange von derselben Ursachen, 1713.
8. Die unveränderliche Tugend in dem Tode Hertzogs Anton Ulrichs.
9. Beweiß, daß es nicht wieder das Völcker-Recht sey, einen Gesandten aufzuhalten, 1717.
10. Des Baron von **Schrödern** Tractat vom Fürsten-Recht durch Anmerckungen wiederlegt, Wolffenb. 1717.
11. Politische Fehler des Päbstlichen Hofes, welche die Reformation Lutheri sollen befördert haben, 1718.
12. Ehren-Gedächtniß des Cantzlers von Wendhausen, 1719.
13. Einleitung zur Moscowitischen Historie, Wolffenb. 1720.
14. Zwo Leichen-Reden auf Cammer-Rath **Losen** und seine Frau, 1720.
15. Die Pflicht eines geistlichen Lehrers nach den Reichs-Gesetzen, Wolfenb. 1721.
16. Bericht vom Ursprunge der Reichs-Creise, 1722.
17. Lob-Rede auf Hertzog **August Wilhelms** Geburts-Tag, 1725.
18. Lob-Rede auf König **Georg I.** 1725.
19. Das unglückseelige Thoren, Braunschweig, 1725.
20. Untersuchung nach dem Recht der Natur: Wie weit ein Fürst Macht habe, seinen Erstgebohrnen Printzen von der Nachfolge in der Regierung auszuschliessen.
21. Finet, vom Englischen Ceremoniel, mit einer Vorrede von der Historie des Ceremoniels.
22. Abstammung des Rußischen und Braunschweigischen Hauses von einer Stamm-Mutter, 1733. Fol.
23. Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Märtens-Mannes, wobey aus den Urkunden der mittlern Zeiten die mancherley Arten der Ministerialium und Dienst-Leute der Heiligen gezeigt worden, 1733.
24. Anmerckungen von dem doppelten Reichs-Apffel auf einigen Müntzen.
25. Gründliche Geschlechts-Historie des Hoch-Adelichen Hauses der Herren **von Münchhausen**, Göttingen, 1741. Fol.

Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa, I Th. p. 617 u. ff. **Mosers** Lexicon der jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Deutschland, p. 259 u. ff. **Jenichens** jetztlebende Rechts-Gelehrten in Deutschland, p. 229 u. f. **Leipziger Zeitungen von Gelehrten Sachen** 1730. p. 248. 1735. p. 208. **Deutsche** *Acta Eruditorum* im XI Bande, p. 222 u. ff. **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie II Th. §. 589. **Lessers** besondere Müntzen auf gelehrte Gesellschafften und gelehrte Leute p. 45 u. f. **Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern**, im I Bande, p. 431. im II Bande, X Th. p. 177. XIII Th. p. 470 u. f.

TREVENSIS ARCHIEPISCOPATUS, siehe **Trier**.

Trevereega, ein Pagus in Westphalen, siehe **Trecwitti**.

Treuer Geselle Paulli, Philipp. IV, 3. wer dieser gewesen, darüber sind die Ausleger nicht einig. **Chrysostomus** verstehet einen vornehmen Mann, ohne Zweiffel den **Epaphroditus**, wie andere wollen, denn er gewohnt sey andere zu recommendiren, und sey der vorher gedachten Weibsperson Bruder oder Ehe-Mann gewesen. Noch andere verstehen einen Collegen, der eine Arbeit mit dem andern thun muß; doch kommen endlich alle darinne überein, daß sie von dem treuen Geselen Paulli nichts gewisses sagen können.

TREVERI, Volck, siehe *Triveri*.

TREVERIS, Stadt, siehe **Trier**.

St. Treverius, ein Mönch im VI Jahrhunderte, war aus Römischen Stamm in der Gegend Cahors gebohren, und begab sich in ein Kloster in der Vorstadt zu Terouanne. Als der Abt selbigen Klosters zwey aus Burgund gefänglich hinweg geführte Knaben rantzionirte, und zu sich nahm, so begleitete solche Terverius drey Jahre hernach wieder in ihr Vaterland. Sie wurden auch unterwegens, als sie verirret waren, von zwey Wölffen wieder auf den rechten Weg gebracht, und kamen also glücklich bey den Ihrigen in Bresse an. Weil diese zwey Knaben nun gutes Vermögen hatten, behielten sie ihn bey sich, und hütete er ihre Schaafe, brachte darbey seine Zeit mit heiligen Betrachtungen zu, besuchte, als er schon sehr alt war, viel H. H. Oerter in derselben Gegend und starb endlich in seiner Hütte, als er eben auf den Knien lag und betete. Darauf wurde er in dem gewöhnlichen Kleid ohne Sarg in die Erde verscharret. Weil aber nachgehends Wunderwercke allda geschahen, wurde er 70 Jahr hernach noch unversehrt gefunden, und transferiret, auch bey seinem Grab ihm zu Ehren ein Altar gebaut. Der Gedächtniß-Tag ist den 16 Jenner.

Trevertini, Stein, siehe **Stein**, (Bau-) im XXXIX Bande, p. 1534 u. ff.

Treuer Zeuge, wird **Antipas**, ein vornehmer Lehrer und Märtyrer Christi zu Pergamo, genennet, Offenbar. II, 13. **Christus** selbst wird also genennet I, 5. die Apostel, Apostelg. I, 8. alle treue Lehrer und Bekenner Offenbar. XI, 3. diese zeugen nicht weltlich, sondern geistlich; nicht für Gerichte sondern in der **Kirche Christi**, nicht von irrdischen sondern himmlischen Dingen. Dergleichen war **Antipas**, weil er mit seiner Lehre und Leben, mit seinem Leiden und Tod selbst von Christo gezeuget hat als ein treuer Lehr- und Blut-Zeuge Christi, der auch mit seinem Tode bezeuget hat, daß die Lehre Christi die ewige Wahrheit sey, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, daß man darein durch viel Trübsalen gehen müsse, daß auch Christus seine standhafften Bekenner, wieder lebendig machen und ihnen im jenem Leben alles reichlich belohnen werde. **Lucius** Erklär. Apoc. Conc. 27. p. 190.

TREVES, *Armistitium*, ein Stillstand der Waffen. *Treves des Compliments*, ist eine Redens-Art, die man zu einen Freunde saget, der in der Conversation fein aufrichtig und treuhertzig umgehen, und keine unnöthigen Complimenten brauchen soll. Lat. *Ex animo loqui*; *verbis officiosis non uti*.

TREVES, Stadt, siehe **Trier**.

Treves, (Elieser) ein Ital. **Rabbi von Trevigo**, daher er auch seinen Zunahmen erhalten hat, lebte im 16 Jahrhundert, war Archi-Synagogus zu Franckfurt am Mayn, und des *Ganzii* Lehrmeister, der auch etwas von ihm wider den Jüdischen Betrieger **Ascher Lemle** in seinem Zemach ums Jahr der Welt 5260 anführet. **Wolff** Bibl. Hebr.

Treues, (Jochanan) siehe **Jochanan Treues**, im XIV Bande, p. 1040.

Treves-Cammer, ist ein sehr prächtiges Zimmer auf dem Printzen-Hofe im Haag, darinnen die fremden Ministri und Ambassadeurs mit den Deputirten der Herren General-Staaten zum öfftern ihre Staats-Conferentzen halten, und die wichtigsten Sachen, so Alliantzen, Krieg, Friede und dergleichen betreffen, untereinander abhandeln. Es hat diesen Nahmen von dem im Jahr 1609 zwischen Spanien und der Republic alhier geschlossenen Waffen-Stillstande.

Treveso, eine Stadt in Franckreich, in dem sogenannten Gallia Narbonnensi, ohnweit der Bischöflichen Stadt **Carcasso**. **Zeilers** Itinerar. Galliæ p. 348.

Treveth, (Nicolaus) siehe **Triveth**.

Treuferbrunnen, ein Fluß, welchen die Pegnitz in Francken bey Harnbach an sich ziehet. **Hydrographisches Lexicon** p. 431.

Treuffeln, oder **Treuffen**, Lat. *Stillare*, siehe **Regen-Trauffe**, im XXX Bande, p. 1769. desgleichen *Servitus stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515. u. f. und **Treuffen**.

Treuffeln der Himmel, Jes. XLV, 8. heisset so viel als Himmel und Erde sollen dem Könige Cyrus helffen GOttes Rathschluß wieder die Babylonier zu vollenden. Vornehmlich gehet dieses auf den Meßias, dessen Vorbild Cyrus gewesen; in Christo ist Himmel und Erde, d. i. die göttliche und menschliche Natur, persönlich vereiniget, dieser hat das menschliche Geschlecht aus der geistlichen Dienstbarkeit erlöset, und das verlohrne Heyl, Gerechtigkeit und Seeligkeit wieder gebracht. Schneiders Allgemeines Biblisches Lexicon III Th. p. 451 u. f. Bödickers Grundsätze der Deutschen Sprache p. 263.

Treuffen, ist ein altes deutsches Wort, welches im Hochdeutschen nicht mehr gewöhnlich ist. Im eigentlichen Verstande heisset es: Flüßige Sachen Tropffenweise auf etwas fallen lassen. In der Schrifft findet man die Wörter **Treuffen**, und **Treuffeln**, in einerley Verstande, es wird aber dieses so wenig als jenes mehr gebraucht. Es wird von den Propheten sonderlich gesagt, daß sie getreufft hätten, welches auf angenehme und unangenehme Weise geschehen ist. Man siehet deutlich, daß der gantze Himmel, und die gantze Erde, mit allen sichtbaren Creaturen ein Sinnbild gewesen, und die geistliche Welt, so wohl die alte als neue, unter Mose und Christo vorgestellet habe. Gleichwie nun bey den Jüden, das bürgerliche und geistliche Regiment, ein Himmel verblümter Weise genennet wird: also müssen an solchem Jüdischen Himmel die Propheten, als Wolcken betrachtet werden. Dieses muß hier zum Grunde gelegt werden, wenn wir die rechte Bedeutung dieser Worte treffen wollen. Die Propheten sind in der Schrifft öffters unter dem Sinnbilde der Wolcken abgebildet worden. Es ist dieses deswegen geschehen, weil sie die himmlische Lehre in ihren Schrifften und Predigten ausgiessen. Der Regen wird auf diese Weise im geistlichen Verstande vor die heylsame Lehre des Evangelii genommen, welche einem elenden Menschen, zumahl, wenn er seines Heyls begierig ist, den wahren Trost mit allem geistlichen und leiblichen Seegen mittheilet. So erkläret GOtt die Sache selbst, wenn er spricht: Gleichwie der Regen und Schnee von dem Himmel fällt, und nicht wieder dahin kömmt, sondern feuchtet die Erde und macht sie fruchtbar und wachsend, daß sie giebt Saamen zu säen und Brod zu essen: also soll das Wort, daß aus meinem Munde gehet, auch seyn, es soll nicht wieder zu mir leer kommen, sondern thun, das mir gefällt, und soll ihm gelingen darzu ichs sende. Und wenn GOtt ferner bey eben dem Propheten, unter andern geistlichen Straffen, die er über die Jüdische Kirche, als einen unfruchtbaren Weinberg verhänget hatte, auch beschloß, den Wolcken zu gebieten, daß sie nicht darauf regnen solten, so hat der Chaldäische Dollmetscher diese Worte sehr wohl folgender massen übersetzet: Ich will meinen Propheten befehlen oder vielmehr verwehren, daß sie ihre Weissagungen ihnen ja nicht mittheilen, d. i. sie weder durch ihre Weissagungen lehren, noch vermahnen, noch trösten, noch bestraffen. Auf eben solche Weise müssen auch unserm Bedünken nach die Worte erkläret werden: Zachar. XI, 17. Welches Geschlecht aber auf Erden nich

herauf kommen wird gen Jerusalem anzubeten den König, den Herrn Zebaoth, über die wirds nicht regnen. Bey dem Apostel **Judas**, v. 12. werden diejenigen Wolcken ohne Wasser genennet, die der Kirche zur Straffe eher falsche als wahre Propheten seyn können, wie denn von zweyen Zeugen gesagt wird, Offenbar. XI, 8. daß sie Macht haben den Himmel zu verschliessen, daß es nicht regne in den Tagen ihrer Weissagung. **Treuffen** und **Weissagen** ist bey den Propheten einerley. So sagt GOtt abermahls Ezechiel XX, 46. Du Menschen-Kind! richte dein Angesicht gegen den Sudwind zu, und treuffe gegen dem Mittage und weissage wieder den Wald im Felde gegen Mittag. Der König **Amazia** ließ sich gegen den Propheten **Amos** vernehmen: Weissage nicht wieder Israel, und treuffle nicht wider das Hauß Israel, Amos VII, 16. und Moses, als ein Prophet, hat diese nachdenckliche Rede geführet: Meine Lehre trieffe wie der Regen auf das Graß, und wie die Tropffen auf das Kraut 5 B. Mos. XXXII, 2. Nachdem wir also erwiesen, und gezeigt haben, warum GOtt das Treuffen verblümter Weise den Propheten zuschreibe, so müssen wir 2) die wahre Bedeutung dieser Rede mit mehrern untersuchen. Die Propheten treuffeln, wenn sie lehren, doch ist das Treuffen so wohl von ihren Straf- als Trost-Predigten zu verstehen, wie unter andern auch aus gegenwärtigen Worten erhellet. Denn gleichwie **Amazia** vorerwehnter massen nicht haben wolte, daß Amos treuffen solte gegen das Hauß Israel, oder eine harte Predigt halten; also waren auch gleicher massen die Jüden beym **Micha** gesonnen: Man solle nicht treuffeln, denn solche Treuffe trifft uns nicht, wir werden nicht so zu Schanden werden, Mich. II. Das ist, die harte Drohung des Propheten von GOttes wegen wird uns nicht treffen. Allein hierinne vergiengen sich die Jüden sehr, weil GOtt beydes, so wohl das Straffen als Trösten durch das Treuffen der Propheten würcken wolte. Die Worte GOttes beym **Hoseas** sind hiervon folgende: Der HErr wird hervor brechen, wie die schöne Morgenröthe, und wird zu uns kommen, wie ein Regen, wie ein Spatregen, der das Land befeuchtet. Wie will ich dir so wohl thun **Ephraim**? wie will ich dir so wohl thun **Juda**? Denn die Gnade die ich euch erzeigen will, wird seyn, wie eine Thauwolcke des Morgends, und wie ein Thau, der sich frühe ausbreitet, darum höfele ich sie durch die Propheten, und tödte sie durch meines Mundes Rede, daß dein Recht an das Licht komme Hos. VI. u. ff. Bey dem **Zacharias** wird GOtt beschrieben. Zachar. X, 1. daß er geistlicher Weise Gewölcke mache, und Regen genug gebe, oder wie es eigentlich nach dem Hebräischen Texte heißt, er mache חזיזים das Wetterleuchten, welches vor dem Donner vorher gehet, und auf welches gemeiniglich ein grosser Regen folgt. Dieses ist ein vortreffliches Sinnbild der Prophetischen Lehre, darinne die gantze Beschaffenheit ihres Treuffelns, und die wunderbahre Würckung desselben beschrieben wird. Gleichwie also der Blitz und das Wetterleuchten zuweilen vor dem Regen hergehen, und gesehen wird: also werden die Sünder auch zur Zeit ihrer ersten Bekehrung zuvor durch den Blitz und Donner des Göttlichen Gesetzes erschrecket, zerknirschet, zermalmet und zerschlagen, ehe sie durch den angenehmen und süssen Regen des Heiligen Evangelii getröstet, und erquicket werden. Gleichwie ferner das Wetterleuchten plötzlich in der Lufft und in den Wolcken entstehet: also sendet auch der HErr sein Wort, wenn man am wenigsten daran gedencket, und sich dessen nicht versiehet, wie an **Paulo** zu sehen auf dem Wege nach Damascus, Apostelg. IX, 3. Endlich gleichwie das Wetterleuchten, offt mit dem Regen vermenget wird: also würcket auch das Wort GOttes zugleich eine ungewöhnliche Erleuchtung in den Gemüthern der Gläubigen, und im Gegentheil eine Erstaunung und Schrecken in den Hertzen der fleischlichen Menschen. Wir müssen dieser Ursachen wegen, desto mehr Mühe anwenden, und GOtt anruffen, daß das Treuffeln der Propheten, so offt wir ihre Schrifften lesen, in unsern Hertzen zu unserer Bekehrung und Seeligkeit gute Würckungen thun möge, damit GOtt von uns allezeit die Worte gebrauchen könne: Meine Rede tropffte auf sie, sie warteten auf mich, wie auf den Regen, und sperreten ihren Mund auf, als nach dem Abendregen, und daß endlich alle seine Verheissungen, welche durch die Propheten geschehen, Ja an uns und Amen werden. Treuffelt ihr Himmel weit oben und die Wolcken regnen die Gerechtigkeit, die Erde thue sich auf, und bringe Heyl, und Gerechtigkeit wachse mit zu, ich der HErr schaffe es. Siehe übrigens noch von dem Worte: **Treuffen**, **Treuffeln** oder **Tröpffeln**, Lat. *Stillare*, die Artickel: **Regen-Trauffe**, im XXX Bande, p. 1769; desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515. u. f.

TREUGA, siehe *Treva*; ingleichen *Treve*; wie auch, wenn es so viel als Stillstand der Waffen, heisset, den Artickel: *Induciæ*, im XIV Bande, p. 666.

TREUGA DEI, *Treuga Domini*, wird ein gewisser Friede genennet, welchen Pabst **Alexander II**, gestifftet, daß man nehmlich am Donnerstage, Freytage, Sonnabend und Sonntage keine Waffen ergreiffen, und sich überhaupt aller Feindseligkeiten enthalten solte, weil nehmlich an diesen Tagen der Heyland dem menschlichen Geschlechte besondere Gaben mitgetheilet habe. Wer in diesen Tagen jemanden beleidigte, oder die Waffen ergriff, von dem sagte man, er habe den Frieden GOttes gebrochen. Ferner findet man die Redens-Art: de pace Dei se expurgare, welches eben so viel ist, als sich rechtfertigen; daß man in den bestimmten Tagen, diesen Frieden nicht gebrochen habe. **Carol. Du Freine** p. 1180. u. ff. Tom. III. Glossar. Latinit. **Heinneccius** und **Leuckfelds** Antiquitat. Goslar. Lib. II. p. 221. **Allgemeine Chronicke** IV Band, p. 116. Siehe auch den Artickel: *Treva*.

TREUGA DOMINI, siehe *Treuga Dei*.

TREUGÆ, ist so viel als Induciæ, siehe *Induciæ*, im XIV Bande, p. 666.

TREUGA ET PACE (DE) ist die Aufschrifft des 34. Titels aus dem I Buche derer Decretalen, und handelt von dem Waffen-Stillstande und dem Frieden zwischen zwey oder mehrern streitenden oder kriegenden Theilen.

Treuge, siehe **Trocken**.

Treuge (Michael), gab zu **Hamburg** 1710. folgende Schrifften heraus: 1) Prüfung des Bedenckens: ob ein Lutherischer Potentat zu Erlangung eines geistlichen Officii seine Religion verändern könne? 2) Calvinisches Toden-Bette.

Treugen, siehe **Trocknen**.

Treugen (Obst), siehe **Obst treugen**, im XXV Bande, p. 309.

Treugende Mittel, siehe **Mittel** (abtrockende) im XXI Bande, p. 564.

Treuger, (Johann Carl) ein Kayserl. Violoncellist im Jahr 1727. und zwar der sechste und letzte in der Ordnung.

Treuge stehen, saget man von den Kühen, wenn sie bey Herannahung ihrer Kalbezeit keine Milch mehr geben, und also nicht eher wieder gemolcken werden können, bis sie gekalbet haben.

Treu und Glaube, *Bona fides*. Was auf Treu und Glauben gehandelt wird, sollte, auf gut Alt-Teutsch, als mit einer redlichen aufrichtigen Meynung gethan, unverbrüchlich und ohne Wiederrede oder Ausflucht gehalten werden: Und daher ist geflossen, daß, wenn Standes-Personen sich bey **Fürstlichen**, **Gräflichen**, **Adelichen**, **Ehren**, **Treu und Glauben**, verschreiben, solches an statt einer eydlichen Versicherung bindig erachtet wird, und nicht nur bey Mannes- sondern auch Weibes-Personen. Ja es sind einige Rechts-Gelehrte, die es auch auf den Bürgerstand ziehen. Wie viel billiger soll es bey dem geistlichen Stande gelten? Dagegen heut zu Tage es nach dem Sprüchwort gehet: Bey den **Vätern waren kleine Handschrifften grosser Glaube**, bey uns **grosse Handschrifften kleiner** (oder wohl kein) **Glaube**; und Leute anzutreffen, die sich rühmen, es solle keine Verschreibung so bindig gestellet seyn, die zu entkräfften, ihnen es an scheinbaren Ausflüchten und Fündlein fehlen sollte. Besold. Siehe übrigens *Bona fides*, im IV Bande, p. 559. u. ff. wie auch *Fides bona*, im IX Bande, p. 836. und **Getreulich**, im X Bande, p. 1349.

Treu Hände (geschlossene), siehe **Treu**.

Treuhalter, siehe **Treue Hand**.

Treuhands-Güter, siehe **Treue Hand**.

Treu, hold und gewärtig, Lat. *Fidelis, favens & observans*, ist eine bey Ablegung der Lehns-Pflicht gewöhnliche Formul. Siehe **Pflicht** (Lehns-) im XXVII Bande, p. 1596 u. ff. Desgleichen *Homagium* im XIII Bande, p. 717 u. ff.

Trevi, Lat. *Trebis*, *Treba*, war sonst eine Bischöffliche Stadt, jetzo ein Flecken in Campagna di Roma, nicht weit vom Ursprunge des Flusses Teverone, wo die Trebanischen Berge liegen. Plinius. Es ist zu glauben, daß diese Stadt unter das Gebiete der Aequiculorum gehöret habe. Frontinus von den Wasserleitungen p. 247. saget: Quem oriatur Anio supra Trebam Augustam. Die MSS. haben nicht Augustam. Aber von welchem Regenten dieser Nahme herkomme, ist nicht bekannt. Frontinus lobet gleich darauf einen neuen Kayser Neruam Trajanum Augustum, welcher die Stadt Treba soll gezieret haben. Heutiges Tages wird dieser Ort noch **Trevi** genennet. Daher das nach Rom geleitete Wasser scheinet noch den Nahmen **Fonte di Trevi** zu haben. Siehe **Baudrands** Lex. Geograph. T. II. p. 279. **Cellarii** Notit. Orb. Ant. T. I. Lib. II. §. 346. p. 628 sq. **Uhsens** Geographisches Lexicon, II Th. p. 473. Siehe auch den nachfolgenden Artickel.

Trevi, Lat. *Trebias*, war ehedessen eine Bischöffliche Stadt in Umbrien zwischen Foligno und Spoleto gelegen, daher beym **Plinius** Lib. III. c. 14. die **Trebiater**, ein berühmtes Volck in Umbrien, ihren Nahmen haben. **Virgilius** Aeneid. Lib. VII. nennet solche Stadt MUTUSCA, **Martialis** aber giebt ihr den Nahmen TREBULA, siehe **Bleau** Theatr. orbis terrar. Allein es ist obiges Trevi von Mutusca und Trebula wohl zu unterscheiden, darinnen viele gefehlet haben. Einige wollen behaupten, sie sey sonst LUCANA TREVIENSIS genennet worden, und die Rudera solcher zerstörten Stadt wären noch jetzo etwa 500. Schritte weit von dem obigen Trevi befindlich. Von ihren Bischöffen sind folgende bekannt, als:

1. St. Aemilianus, welcher unter denen Kaysern Maximian und Diocletian den Martyrer-Tod erlitten.
2. Constantin 487.
3. Laurentius 499.
4. Propinquus 501.
5. Crisp 743.
6. Paulus 826.
7. Crescentius 853.
8. N. 963.
9. J. 1059.

Weiter hat man keine Nachricht von denen Bischöffen dieser Stadt, welche noch jetzo in gutem Flor stehet, und darinnen eine alte Collegiat-Kirche und eine Pfarr-Kirche, 4. Jungfern- und 6. Manns-Klöster auch ein Hospital Mons Pietatis und Seminarium befindlich. Sie stehet unter der Gerichtsbarkeit des Bischoffs von Spoleto. **Ughellus** Italia sacra Tom. X. p. 175 u. f. Obgedachte Stadt, Trebula, Gr. ἡ Τρίβολα, war, nach dem Zeugniß des **Ortelii**, eine alte Frey-Stadt der Aboriginer in Italien, und liegt von Rieti 60. Stadien auf einen ziemlichen Hügel, wie **Dionysius Halicarnaß** im I Buch auf der 11. S. meldet, von Nomento, oder gemeiniglich Lamentana 8. tausend Schritte (woraus der Irrthum des Thesauri linguæ latinæ erhellet, in welchem stehet, daß Trebula nahe bey Rom läge.) Sie wird heutiges Tages **Monte Leone**, **Montorio**, Mons Leonis genannt, und liegt in dem Lande der Sabiner, einer Provintz von den Kirchen-Ländern in Italien. Siehe den Artickel: **Leone** (Monte) im XVII Bande, p. 220 u. f. Sie hat ein Schloß nebst unterschiedlichen alten Ueberschrifften bey der Kirche der Heil. Victoriä und übrigen Merckmahlen eines Schauplatzes und anderer Alterthümer, welche zeigen, daß dieser Ort vormahls in grossen Ansehen gewesen. Nach ihr ward eine alte Nation TREBULAN genannt, welche zwischen der Stadt Aquila in Abruzzo oltra und dem Lago Fucino wohnten. Daselbst sind,

sind die Trebulanischen Berge, nach Anzeige des Plinii, von welchen die Trebulanischen Käse gelobet werden. Von den Trebulanischen Käsen thut Martialis im XIII B. im 30. Epigram. Erwähnung: Trebula nos genuit, commendat nos gratia duplex &c. Die Stadt Trebula wurde vor alten Zeiten auch Metusca beygenahmet, damit sie von dem andern Trebula bey eben den Sabinern, konte unterschieden werden. Jene Stadt wurde Trebula Suffena oder Suffenas geheissen, welches jetzo Montorio di Romagna, Montorium seyn soll, und bey dem Fluß Corcese und etwas über Nerula oder Lago nero lieget. (siehe Montorio, im XXI Bande, p. 1408), wie Lucas Holsten und Harduin gedencket. Plinius gedencket dieser beyden Oerter im 3. B. 12. Cap. Nomentani, Reatini; Trebulani, qui cognominantur Mutuscæi, & qui Suffenates. Julius Obsequens erwehlet die Prodigia der Stadt Mutusca in 102. und 103. Cap Eine alte Ueberschrifft im Wercke des Gruters p. 487. n. 9. hat TREBVL. MVTVSTÆ mit einem T. an statt C. Aber Holstein bezeuget p. 112. MVTVESCA wäre auf einem Steine. Virgil im VII B. im 711. V. hat allein den Beynahmen gesetzet:

Ereti manus omnis, olivi feræque Mutuscæ.

Es ist auch Trebula beym Livius und Ptoloméus eine Stadt in Campanien, zwischen Capua und Sessola, wo das Trebulanische Landgut gelegen, dessen Cicero in V. B. seiner Briefe an Atticus hin und wieder gedencket, von Benevento über 25. tausend Schritte. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I. l. 2. c 9. p. 625. sq. Baudrands Lex. T. II. p. 279.

Trevi (Fonte di), siehe Trevi, Lat. *Trebis.*

Trevico, oder Vico della Baronia, Lat Trevicus, eine kleine Stadt in dem Königreiche Neapolis in Principato Oltra, sieben Meilen von Benevento. Sie hat einen Bischoff, welcher unter dem Ertzbischoff von Benevent stehet, ist groß und feste, und auf allen Seiten mit Wasser umgeben, weswegen man gar schwerlich hinzu kommen kan. Die Venetianer bemeisterten sich derselbigen 1339. Im Jahr 1509. eroberte sie der Kayser Maximilian, gab sie aber den Venetianern bald hernach wieder. Das Bißthum Trevico ist unter denen neuern noch ziemlich alt, und im 12. Jahrhundert gestifftet. Die Cathedral-Kirche zu unser lieben Frauen genannt hat 4. Haupt-Aemter, welche ein Archi-Diaconus, Archipresbyter, Primicerius und Thesaurarius bekleiden, nebst 8. Canonicis, ohne die Capläne. Der Archipresbyter besorget die Sacra der gantzen Stadt, deren Innwohner auf 1300. Seelen geschätzet werden. Die Diöces ist sehr geringe, und befindet sich nicht mehr als eine Collegiat-Kirche, nebst 5. Pfarr-Kirchen, 4. Manns-Klöstern darinne. Die Bischöfl. Tafel-Güter betragen jährlich 800. Ducaten, und die Apostol. Cammer-Taxa dieses Bißthums macht 176. Gold-Gülden aus. Von denen Bischöffen sind folgende bekannt, als:

1. Amatus I. 1136.
2. Rogerius, wohnte 1179. dem Concilio im Lateran unter dem Pabst Alexander III. bey.
3. Amatus II. 1183.
4. Raymund Zottonis, erwehlt 1252.
5. Johann, wohnte 1340. der Einweihung der Kirche zu St. Clara zu Neapolis bey, und starb um 1344.
6. Gerhard, ein Dominicaner, erwehlet 1344. ward in dem folgenden Jahre nach Rapallo versetzt.
7. Pontius de Locodaville, ein Dominicaner, und Bischeff zu Monte Marano, ward den 15. May 1345. hieher versetzt, und regierte noch 1347.
8. Johann.
9. Marcuccius.
10. Donatus 1406.
11. Nicolaus, vorhero Archidiaconus, erwehlt den 4. August 1422. starb 1434.
12. Anton Morellus, erwehlt den 20. December 1434. war vorhero Archidiaconus.
13. Gregorius Attaccus, Titular-Ertzbischoff von Oristagni (Arborea) in Sardinien, ward im Februar 1450. hieher versetzt.
14. Michael, erwehlt 1475. danckte vom Bißthum ab 1497.
15. Jacob Torella, erwehlt den 27. Oct. 1497.
16. Hieronymus, starb 1521.
17. Sixtus Signatius de Armellinis, erwehlt den 10. May 1521. starb 1541.
18. Sebastian de Ancona, erwehlt zum Bischoff von Segni, ward den 10. Jennet 1541. hieher versetzt, und resignirte freywillig 1548.
19. Franciscus de Leo, Doctor der Theologie und Rector zu Altavilla in der Diöces Benevento, von 1548. bis 1562. da er mit Tode abgieng.
20. Augustin Molignatus, beyder Rechten Doctor und Rathsherr zu Turin, wie auch Hertzogl. Savoyscher Gesandter auf dem Concilio zu Trident, erwehlt den 23. May 1562. ward 1565. nach Bertinoro versetzt.
21. Hieronymus Politius, ein Dominicaner, erwehlt den 24. October 1564. starb 1575.
22. Bernhard Oliva, erwehlt den 24 August 1575. starb einige Monate darnach zu Rom 1576. im 75. Jahre.
23. Anton Balduccius, ein Dominicaner, erwehlt den 6. Febr. 1576. starb 1580.
24. Alphonsus Pardus, erwehlt den 22. Jun. 1580.
25. Gregorius Servantius, erwehlt 1601. resignirte freywillig 1604.
26. Hieronymus Mezzamicus, seit den 27. December 1604. starb 1636.
27. Horatius Muscetola, erwehlt den 7. April 1636. starb 1638.
28. Fabius Magnesius, erwehlt den 19 April 1638. ward 1640. nach Ostuni versetzt.
29. Sylvester de Afflicto, ein Clericus regularis Theatiner-Ordens, erwehlt den 11. Februar 1640. ward 1643. nach Luceria versetzt.
30. Alexander Salzilla, erwehlt den 23. Febr. 1643. ward 1646. Bischoff zu St. Angelo.
31. Donatus Paschasius, erwehlt den 30. Jun. 1646. starb den 13. Febr. 1664. zu Castello.
32. Marcus Vaccina, erwehlt den 8. Jul. 1664. starb den 26. August 1671.
33. Lucas

33. Lucas Tisbia, erwehlt den 20 Jenner 1672, starb zu Castello den 25 April 1693.
34. Frantz Prothonobilißimus, erwehlt den 14 September 1693, starb den 17 August 1701.
35. Simeon Veglinus, erwehlt den 11 December 1702. ward 1720 ins Bißthum Tricarico versetzt.
36. Dominicus Philamarinus, seit den 19 April 1720.
37. Bernhardus Onorati, gebohren zu Ischia den 19 August 1700, ward Bischoff den 15 Jul. 1739.

Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII p. 379 u. ff. Megiserus. Das jetztlebende vornehme Italien p. 131.

TREVICUM, Stadt, siehe Trevico.

TREVICUS, Stadt, siehe Trevico.

Trevidon, ein Dorf, in Gallia Aquitanica bey den Ruthenis. Baudrands Lex. Geograph. Tom. II p. 280.

TREVIENSIS LUCANA, Stadt, siehe Trevi.

TREVIER, siehe Segelmacher, im XXXVI Bande, p. 1248.

Trevigar, (L.) der Weltweißheit Magister und Mitglied zu Clarehall auf der Engelländischen Universität Cambridge, hat zu Cambridge 1731 folgendes Buch drucken lassen: Sectionum Conicarum Elementa, methodo facillima demonstrata, in usum Juventutis Academicæ in 4. Man findet hiervon mehrere Nachricht in den *Novis Actis Eruditorum* im Mertzmonat des 1731 Jahrs. Leipziger Zeitungen von Gelehrten Sachen 1731 p. 682. 1734 p. 127.

Trevigi, eine Stadt, siehe Trevigo.

Trevigiana Marca, Provintz, siehe Trevisano.

Trevigiano, Provintz, siehe Trevisano.

Trevigiano, Geschlecht, siehe Trevisano.

Trevigio, eine Stadt, siehe Trevigo.

Treviglio, Trevilio, Lat. *Trevilium*, ein Flecken im Mayländischen, in der Provintz Ghiera d'Adda, am Fluß Adda gelegen. Er hat den Nahmen a tribus villis, von drey kleinen Oertern, die nur einen Musqueten-Schuß von einander liegen, nehmlich Cusarola, Pisnano und Portoli, welche hernachmahls, als sie zusammen gezogen worden, den jetzigen Nahmen Treviglio bekommen haben. Es ist noch ein altes befestigtes Schloß daselbst, welches noch starck genug, den Einfall einer streiffenden Parthey abzuhalten. Im Jahr 1705 wurde in der dasigen Gegend eine blutige Schlacht zwischen denen Kayserlichen unter Anführung des Printzen Eugens und denen Frantzosen gehalten, darinnen von beyden Theilen viel Volck drauf gieng. Die Frantzosen zähleten gegen 7000 Todte und Bleßirte, die Kayserlichen aber gegen 4000. Unter denen erstern waren Printz Joseph von Lotharingen und der Gen. Graf von Leiningen-Westerburg, unter denen letztern aber befanden sich Printz Eugen selbst, und Printz Carl Alexander von Würtenberg und die Generals und Grafen von Reventlau und Harrach. Wobey beyde Partheyen sich den Sieg zugeschrieben und zwar nicht ohne Bestand der Wahrheit. Denn die Frantzosen hinderten dadurch, daß die Deutschen die Adda nicht paßiren, noch weniger aber das Mayländische einnehmen, und auch dem Hertzoge in Savoyen nicht gnugsamen Succurs nach Piemont schicken können, welches zwar alles ohnfehlbar wäre effectuiret worden, wenn Kayserlicher Seits die Pontons zu Schlagung einer Brücken über die Adda, auf Ordre des Printzens Eugenii zu rechter Zeit hätten können herbey gebracht werden, da unterwegs durch eine sonderbare Fatalität die Wägen gebrochen, wordurch die Frantzosen Zeit gewonnen, sich jenseit des Flusses zu verstärcken, und denen Deutschen die unvermuthete Passage zu disputiren. Die Kayserlichen aber rühmten sich darum dieses Sieges, weil sie von denen Frantzosen aus ihrem guten Posten nicht konnten vertrieben werden, und hingegen diese von der Belagerung oder Bombardirung Turin abhielten, welches doch die meiste und gröseste Absicht war, worauf die gantze Frantzösische Campagne schiene gerichtet zu seyn. Uhsens Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 473. Oesterreich. Helden-Saal, T. II. p. 97 u. f.

Trevigni, eine Stadt, siehe Trevigo.

Trevigniana Marca, Provintz, siehe Trevisano.

Trevigniano, Provintz, siehe Trevisano.

Trevigno, Trevinno, Trevigo, Lat. *Vellica, Trevennium, Trevium, Trevinnum*, eine kleine Stadt in der Spanischen Provintz Biscaya, in dem Gebiete Alava, zwischen Victoria und Miranda d'Ebro an der Grentze von Alt-Castilien am Flusse Ayuda gelegen. Sie hat ein starckes Castell, einen guten Vorrath an Früchten, Getreide und Wein, und gehöret unter dem Titel einer Grafschafft dem Hause Najara. Baudrand Lex. Geogr. T. II p. 280. Uhsens Hist. Geogr. Lex. II Th. p. 474. Hübners Geogr. I Th. p. 95.

Trevigo, Trevigio, Treviſio, Treviſo, Traviſo, Trevigi, Trevigni, Treviſe, Lat. *Tarviſium, Treviſium, Tarveſum, Tarviſum, Tarviſus*, Gr. Ταρβισιον, Ταρβήσιον, die Haupt-Stadt der Venetianischen Landschafft, welche daher La Marca di Treviſo oder die Tarviſer-Marck genennet wird. Sie lieget 15 Meilen von Oderzo, 17 und nach andern 20 von Venedig, 24 von Padua, 28 von Feltri, ist von einer ziemlichen Grösse, und hat ausser verschiedenen Kirchen und öffentlichen Gebäuden eine nicht geringe Anzahl von seinen Häusern, wie denn sehr viele Adeliche Familien sich daselbst aufhalten, ingleichen viele andere Einwohner, welche theils durch die Handlung, theils durch die Fruchtbarkeit der umliegenden Gegend (sonderlich was Getreide und Wein anbelanget) zu einem guten Vermögen gekommen sind. Der kleine Fluß Sile oder Silis, welcher dahin durch Canäle geleitet wird, flesset mitten hindurch, und ausserdemselben geniesset sie noch das Wasser von einer unzähligen Menge überaus schöner Quellen. Sie

ist ziemlich befestiget, und man trifft bey dieser Stadt sehr gute Wälle, gewaltige Pasteyen und tieffe Gräben an, die voller Wasser sind. Sie hat hiernächst auch eine Universität, welche im Jahre 1318 daselbst angeleget worden. Es sind von da folgende gelehrte Societäten bekannt: 1) *Perseverantes*, 2) *J. Solliciti*, 3) *J. Cospirati*, welche letztere Societät schon im Jahr Christi 1597 einen Tractat in Quart der gelehrten Welt unter nachfolgenden Titel dargezeiget: Ragionamento sopra una Fionda di Bianca Pioppa fatto dagli Academici Cospirati Ingleichen ist auch an diesem Orte ein Bischöfflicher Sitz, welcher unter dem Patriarchen von Aquileja stehet und eines von den ältesten Bißthümern mit ist. Es hat der heil. Prosdocimus zuerst die Christl. Religion darinnen eingeführet, welcher auch die Cathedral-Kirche daselbst, die in die Ehre St. Peters erbauet, gestifftet hat. Der Decanus an solcher, der wie die Prälaten eine Mozzetta trägt, auch viele andere Privilegien hat, ingleichen der Archidiaconus und Primicerius verwalten die 3 Haupt-Aemter, denen noch 15 Canonici, unter denen ein Theologus und Pönitentiarius, zugesellet sind, deren jedweder seine Canonical-Präbende geniesset. Ueberdieses wird auch ein Thesaurarius und 8 Mansionarii nebst 2 Präcentorn, die zugleich Ceremonien-Meister heissen, und vielen andern Geistlichen mehr salarirt. Ausser der Cathedral-Kirche werden in der Stadt noch 16 Parochial Kirchen, 11 Manns- und 8 Nonnen-Klöster, 3 Hospitäle, deren das eine jährl. 24000 Ducaten Einkünffte hat, ein Seminarium Clericorum, und auch ein Mons pietatis, welcher 1496 gestifftet worden ist, gezählet. Die Zahl der Einwohner wird über 12000 starck geschätzet, an Häusern aber sind in selbiger bey 2500. In der Diöces, welche ziemlich groß, und 5 Haupt Städte als: **Mirano, Novale, Mestre, Castel Franco** und **Asolo** in sich begreiffet, werden 205 Dörfer die bey die 200000 Menschen bewohnen, und 205 Parochial-Kirchen nebst 3 Benedictiner-Abteyen und einer Cistercienser Ordens angetroffen. Die Taxe des Bißthums erstrecket sich auf 450 Gulden, die Bischöffl. Tafel-Gelder hingegen belauffen sich jährlich auf 4000 Scudi. Von denen Bischöffen ist

1. **Johann** der Erste, welcher hat können ausfündig gemachet werden. Er lebte 320. Seine Nachfolger sind:
2. Paulinus 350.
3. Jocundus 421.
4. Helviandus 454.
5. Felix I, 568.
6. Rußius oder Rusticus 588.
7. Felix II, 590.
8. Titianus, lebte im 7 Jahrhundert.
9. Trivisius 739.
10. Fortunatus 799.
11. Lupo 814.
12. Adrodatus 826.
13. Dominicus 866.
14. Landulus 889.
15. Adelbertus oder Albertus, unterschrieb 968 die Päbstl. Bulle, als das Magdeburger Bißthum in ein Ertzbißthum verwandelt worden.
16. Felix, welcher eine sehr kurtze Zeit muß Bischoff gewesen seyn.
17. Roccius 994.
18. Almericus I.
19. Bloneonus.
20. Almericus II. lebte 1011.
21. Gregorius.
22. Arnaldus 1014.
23. Rotharis um 1023.
24. Wolfancus 1065.
25. Accelinus 1082.
26. Conrad, bewirthete 1090 den Röm. König **Heinrichen**, als er nach Italien zurück kam.
27. Adonius 1107.
28. Odoricus 1107.
29. Gombald oder Gumbald 1114.
30. Almericus 1116 und noch 1126.
31. Gregorius 1130.
32. Peter, Minoriter-Ordens, von dem die Zeit nicht bekannt.
33. Bonifacius 1153.
34. Blanconus oder Blanconus oder vielmehr Blancus 1154.
35. Uldaricus 1157.
36. Acillus 1180.
37. Conrad 1185.
38. Heinrich de Ratione 1197.
39. Ambrosius 1199.
40. Titus oder Tyso 1210.
41. Albertus 1223 soll aus dem Dominicaner-Orden gewesen seyn.
42. Odoricus.
43. Tysus de Vidoro 1232.
44. Gvalterus oder Valterus, ein Dominicaner, starb 1250.
45. Peter Pierius, bis 1255 da er ins Bißthum Castellana versetzet worden.
46. Albertus Riccius 1255.
47. Thomas Traversarius.
48. Heinrich Contarenus.
49. Prosavius Novellus 1278.
50. Tolbertus Calcia 1298.
51. Pandulphus von 1306 bis 1309.
52. Castellanus Salomonius 1309, starb 1322.
53. Ubaldus Gabriellius 1323, lebte noch 1334 den 9 Mertz.
54. Peter Paul 1344.
55. Johann Malabaila, erwehlt 1351 wurde 1354 nach Asti versetzt.
56. Azzo Madius, erwehlt 1354, starb den 18 Jul. 1359 zu Venedig.
57. Pileus Prata, ward noch 1359 nach Padua versetzt.
58. Peter Graf von Baon 1359.

59. Nicolaus Berutus, bis 1394. da er ins Bißthum Mossa Lubrense versetzet worden.
60. Lottus Gambacurta 1394. starb 1409.
61. Jacob Tarvisinus, starb 1418.
62. Johann de Benedictis, starb 1433.
63. Ludwig Barbus, starb 1443.
64. Hermolaus Barbarus, ward 1453. ins Bißthum Verona versetzt.
65. Marinus Contarenus, 1454. starb in drauf folgendem Jahr.
66. Peter Tostata 1455.
67. Marcus Barbo 1455.
68. Theodorus Lälius oder de Lellis starb zu Rom 1466.
69. Frantz Baroccius 1466. starb 1471.
70. Benedict, starb 1471.
71. Peter Riarius 1471. starb 1474.
72. Lorentz Zane 1475.
73. Johann Zanettinus, erwehlt 1476. starb um 1483.
74. Nicolaus Franchus 1486. starb 1499.
75. Bernhard Rubeus, starb 1527. im 58. Jahr.
76. Frantz, von 1528. bis 1538.
77. Georg Cornelius, erwehlt 1538. resignirte 1577. und starb 2. Jahre darnach.
78. Frantz Cornelius, starb im April 1598. im 51. Jahr, als er 1565. resigniret hatte.
79. Aloysius Molino 1595. starb zu Venedig 1604.
80. Frantz Justinianus, starb 1623.
81. Vincentinus Justinianus, ward 1633. nach Brescia versetzt.
82. Sylvester Maurocenus, starb 1639.
83. Marcus Maurocenus, wurde 1465. Bischoff zu Brescia.
84. Anton Lupus, starb 1667.
85. Bartholomäus Gradonicus, ward 1682. ins Bißthum Brescia versetzt.
86. Johann **Baptista** Sanutus, starb den 24. Jenner 1709.
87. Fortunatus Maurocenus, erwehlt den 7. April 1710.
88. August Jacco.
89. Benedict de Luca, ein Venetianischer Edelmann, gebohren zu Venedig, den 30. Septemb. 1684. Er wurde erstlich Bischoff zu Ceneda den 19. Dec. 1725. und endlich rückte er nach Treviso den 22. Junius 1739.

Im übrigen wird diese Stadt, obgleich einige den Egyptischen König **Osiris** vor ihren Erbauer haben ausgeben wollen, von keinen ältern Scribenten erwehnet, als von denen, welche die Gothische Historie aufgezeichnet. Daher man leicht siehet, wie viel der Conjectur dererjenigen zu trauen, die aus dem **Plinius** beweisen wollen, daß von denen Taurisanischen Völckern die Stadt *Taurisium* solle genennet werden. Der berühmte König der Ost-Gothen **Totilas** ist allhier gebohren worden, indem sein Vater, welcher Gouverneur von Verona gewesen, wegen der angenehmen Gegend sich alda niedergelassen. Nach der Zerstörung des Gothischen Reichs in Italien, wolte der Longobardische König **Alboinus**, diese Stadt, weil sie sich nicht zeitlich genug ihm unterworffen, von Grund aus zerstören lassen; sie ward aber noch durch ihren Bischoff **Felix** erbeten. Weil nachgehends die Longobarden einen Sitz ihrer Marggrafen daraus gemacht, so ward die gantze Landschaft davon die **Tarviser-Marck** genennet. Der Longobardische König **Rotharis** soll sie in dem 7. Jahrhundert ruiniret haben. Nachdem sie sich wieder erholet, und dem Longobardischen Reiche ein Ende gemacht worden, kam sie unter die Herrschaft der Kayser und der Könige in Italien. Indem 13. Jahrhundert bemächtigte sich ihrer der Tyrann **Ezzelino**, als vorher der Kayser **Heinrich** VI. **Richarden** von Camino zum Vicario über sie gesetzt gehabt. In den folgenden Zeiten haben die Herren von Carrara und della Scala sich der Herrschaft darüber angemasset, bis 1358. die Republic Venedig, Vermöge eines zwischen ihr und dem ersten Hertzoge von Mayland, **Johann Galeacius Visconti**, wie auch **Mastino** della Scala, aufgerichteten Vergleichs, das Eigenthum davon an sich gebracht. Von selbiger Zeit an ist Trevigo beständig unter Venetianischer Bothmäßigkeit geblieben, so gar, daß sie auch zu Anfange des 16. Jahrhunderts, da die Bundsgenossen von Cambray alles, was die Republic in Terra ferma besaß, eingenommen hatten, gantz allein den Entschluß behielt, sich nicht zu ergeben, auch, nachdem sie anfänglich einige Tage in dem algemeinen Schrecken willens gewesen, sich an den Kayser **Maximilian** zu ergeben, sich bald anders besonnen, und auf empfangene Hülffe von Venedig bis ans Ende dieser Republic getreu verblieben ist. Die Venetianer pflegen alle 16. Monate zwey Nobili hieher zu senden, von welchen der eine als Podestà, und der andere als Capitaneo d'Armi die Regierung zu verwalten hat. Der Pabst **Benedict** XI. und viele andere berühmte Leute, haben Trevigo zu ihrem Vaterlande gehabt. Die Einwohner dieser Stadt führen den Nahmen *Tarvisini* oder *Tarvisani*. Man erzehlet von denen Bürgern zu Trevigo, daß sie einsten ein Lust-Schloß auf dem Marckte gebauet, einen Wall von Ochsen-Häuten darum gemacht, und die Jungfern in der Stadt die Festung alsdenn hätten defendiren lassen. Es wären aber hierzu die Junggesellen von Venedig und Padua eingeladen worden, daß sie diese Fortresse hätten bestürmen sollen. Die Venetianer sollen dabey so listig gewesen seyn, daß sie allerhand Confect in die Festung hineingeworfen, wodurch die Jungfern bewogen worden, ihre Posten zu verlassen, die Venetianer aber dadurch sich Gelegenheit gemacht, in die Festung hinein zu dringen. Dieses soll die jungen Pursche von Padua verdrossen haben, daß sie deswegen die Venetianer zu schimpfen angefangen. Die Venetianer aber, so damahls unrecht verstanden, sollen aus Schimpf Ernst

gemacht haben, so, daß es endlich so weit gekommen, daß die Bürger von beyden Städten albereit wieder einander zu Felde gegangen. Der Patriarch zu Aquileja aber soll sich endlich noch ins Mittel geleget haben, und es haben hernach 25. Paduaner, als Urheber des Zancks nach Venedig kommen und sich der Strafe des Hertzogs unterwerffen müssen: Sie sind aber alle pardoniret worden. **Plinius** Lib. III. **Leand. Alberti** Descript. Ital. **Paulus Diaconus** Lib. IV. Cap. 3. & Cap. 47. **Fortunatus de Martino** Lib. IV. sub fin. **Cassiodorus** L. X. Epist. XXVII. **Cluver** Ital. Antiqu. c. 18. **Andr. Morosini** Hist. Venet. Theatr. della Citta d'Italia. **Justin.** Hist. Venet. Lib. V. **Procopii** L. II. Rer. Goth. c. 29. & L. III. c. 1. **Ughellus** Ital. Sacr. T. V. p. 485. u. ff. **ab Eckhart** Franc. Orient. Tom. II. p. 40. **Baudrand** Lex. Geogr. Tom. II. p. 241. 471. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqu. T. I. p. 560. **Hengneri** Itinerarium p. 590. **Zeileri** Ital. Cap. 2. 3. Itiner. German. Cap. 15. & 28. **Geneagiophili** Schaupl. von Ital. II. Oefn. p. 131. **Itzt. vorn. Italien** p. 131. u. f. **Ranfts** Geneal. Hist. Nachr. 1. Band, p. 175.

Trevigo, eine Stadt in Spanien, siehe **Trevigno.**

TREVIL, siehe **Welle.**

Trevilio, ein Flecken, siehe **Treviglio.**

TREVILIUM, Flecken, siehe **Treviglio.**

Trevinnius, (Melchior), ein Jesuite, aus dem Spanischen Navarra, starb als Rector des Jesuiter-Ordens zu Prag 1628. im 77. Jahre, nachdem er fast alle Schrifften **Ludwig de Ponte**, und andere Dinge aus dem Spanischen in Latein übersetzet: Wie er denn zu Cölln 1616. eine Lateinische Uebersetzung von der in Spanischer Sprache gemachten Lebens-Beschreibung des P. **Palthasars Alvarez** Soc. Jesu Religiosi herausgegeben. **Draudius** in Bibliotheca Classica p. 1297. **Alegamb.** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Antonii** Bibl. Hispan.

Trevinno, Stadt, siehe **Trevigno.**

TREVINNUM, Stadt, siehe **Trevigno.**

Trevir, hat 2000. Jahr vor Christi Geburt die Stadt Trier erbauet, siehe **Trier**, ingleichen den Artickel: **Trevirer.**

Treviranus, (Johann Conrad) hat zu Franckfurt folgende Schrifften heraus gegeben:

1. Ein Gebet-Buch unter dem Titul: Geistliches Rauchwerck 1712.
2. Pflichten gläubiger Christen bey dem Heiligen Abendmahl 1716.
3. Das Anschauen JEsu mit aufgedecktem Angesicht 1732.

Treviranus, (Ludewig) gab 1700. Kurtzgefaßte Hertz- und Kern-Postille zu Berlin heraus, welche 1709. zum fünfften mahle ist aufgelegt worden. Es sind darinne Gespräche Christi und der Seele über die gewöhlichen Evangelien enthalten. **Theologische** *Annales* II. Decenn. p. 735.

Treviranus, (Ludwig George) ein Reformirter Prediger in der Neustadt zu Bremen, lebte zu Ausgang des letztern und in diesem Jahrhundert. Er hat verschiedene Schrifften ans Licht gestellet, welche in folgender Ordnung heraus gekommen sind: Als

1. Wahrheit in JEsu 1721. Bremen. Es ist dieses Buch eine Postille über die gewöhnlichen Evangelien.
2. Eine Dissertation über 2. B. Mos XXXIII, 21. u. ff.
3. Eine Predigt: Ruhm der Gläubigen in dem Tode JEsu gegen alle Verdammniß. Diese Predigt, welche wieder die allgemeine Gnade GOttes in Christo verstößt, hat **August Glanäus** in einem besondern Tractat wiederlegt, welcher den Titul hat: Die besiegte Particularisterey, in gründlicher Wiederlegung der **Treviranischen** Vertheidigung, zum Ruhm der allgemeinen Gnade GOttes in Christo vorgestellet 1729. Es hat ihn auch **Daniel Snifling** in dem Beweise wieder **Lud. Georg Treviran** wiederlegt, davon man einen Auszug in den **Unschuld. Nachr.** 1728. p. 773. u. ff findet.
4. Wunderwege Gottes 1728. Dieses sind XIV Betrachtungen, in welche die Reise der Israeliten aus Aegypten ins gelobte Land auf eine mystische Art vorgestellet wird.
5. De ware Gestalte van Christus in zyne Ledematen, aenwyzende, hoe dat al dat gene, dat in den Persoan van Christus te betragten is, in zyne gelovigen door navolginge vervult werde 1728.
6. Dissertatio typica de conspectu Dei a posteriori.
7. Die Stimme der Weißheit und Klugheit in den Thoren der grossen Stadt: In XIX Predigten über Sprüchwört. VIII. 1731.
8. Die rechte Gestalt Christi in seinen Gliedern.
9. Das gantze Leiden und Sterben JEsu Christi in XXVII Liedern verfasset 1733.
10. Beruff Abrahams, oder Verhandlung des XII und XIII. Capitels des 1. B. Mosis in XV Predigten.
11. Pflichten des Christenthums.
12. Vertheidigung seiner Predigt wieder **Erdman Neumeistern. Leipz. Zeitung. von Gelehrt. Sachen** 1731. p. 317. **Unschuldige Nachrichten** 1721. p. 156. 1722. p. 124. 1728. p. 773. u. ff. und p. 1183. 1730. p. 439. u. ff **Beytrag zu den Leipz. Gelehrt. Zeitung.** III. Th. p. 348.

Treviranus, (Nicolaus) hat 1648. zu Hanau eine Postille ans Licht gestellet: Heilige Sonntags-Feyer.

TREVIRENSES, Volck, siehe **Trevirer.**

TREVIRENSIS ACADEMIA, siehe **Trier.**

TREVIRENSIS ARCHI-EPISCOPATUS, das **Ertz-Bischofthum Trier**, siehe **Trier.**

TREVI-

TREVIRENSIS ELECTOR, siehe **Trier (Churfürst von).**

TREVIRENSIUM MONETA SIGNATA IMAGINE PETRI CLAVIGERI, siehe **Petermännchen**, im XXVII Bande, p. 1022.

Trevirer, *Treviri, Treveri, Triviri, Trevirenses*, eine alte und mächtige Nation, welche an der Mosel und den Rhein in Gallia Belgica wohneten. Die Mosel machte von der Morgenseite die Grentzen zwischen diesen Trevirern, und den Remis, von Mittage aber hatten sie mit den Mediomatriciern die Grentzen gemein. Zu **Cäsars** Zeiten war der Rhein die Grentzen gegen Morgen: Nach diesem, als die Ubier sich jenseit des Flusses niederliessen, wurden der Trevirer Grentzen immer enger, je mehr diesen Völckern von Gallien durch **Augusts** Freygebigkeit eingeräumet ward. Der Nahme selbst wird *Treveri* und *Treviri*, geschrieben, und **Ptolomäus** setzet Τρεβηροι, welche Schreibart man auch auf einer alten Müntze vom **Vespasian** findet, wenn dieselbe anders vom Golzius recht abgebildet worden ist: COL. AUG. PAT. TREVIROR. Das ist: Colonia Augusta Paterna Trevirorum. Doch wird auch die Schreibart Treveri sehr gebraucht, und man siehet sie sonderlich auf den Steinen, und es scheinet, als ob die Römer endlich gesehen hätten, das dieses Wort nicht von *Vir* herkomme, sondern seinen Ursprung von den Deutschen genommen habe, deswegen auch die Römer die Rechtschreibung veränderten. **Pomponius Mela** Lib. III. cap. 2. schreibt: Belgarum clarissimi sint sint *Treviri*. **Plinius** sagt: Lib. IV. c. 17 die Trevirer wären ein freyes Volck gewesen, nehmlich vor dem Aufstand des **Civilis** nach diesem ward ihnen vom **Vespasian** ihre Freyheit genommen, unter dessen Regierung **Plinius** dieses schrieb. Beym **Dio Cassius** L. XL. p. 140 findet man Τρεβηροι und p. 150 der Plantin. Ausgabe Τρεβηρων χωρα p. 151 Τρεβηροις βεβηκασι, **Strabo** aber schreibt p. 296 in der Almelov. Ausg. Τῶν δὲ Τρεβειρων καὶ Νερβίων. **Tacitus** thut dieser Völcker an unzähligen Orten, sonderlich im IV Buche seiner Historie, Erwehnung. In einer eintzigen Stelle redet er im Singulari, und daselbst stehet das Wort *Trevir*, Lib. III. Histor. cap. 35. wie es denn **Lucan** auch in dieser Art Lib. I. v. 441 gebraucht hat, wenn er schreibt:

Tu quoque lætatus converti prœlia *Trevir*.

Es sind aber auch besonders die Steinschrifften merckwürdig, welcher wir einige hersetzen wollen: **Gruterus** hat p. 111 num. 9 diese aufgezeichnet: COL. AUG. TREVER. und p. 225 num. 4. S. C. AU. TREVE, desgleichen stehet auch p. 482 n. 5. eine dergleichen: CIVITAS TREVERORUM OPTIMO PRÆSIDI.

Es sind aber die Trevirer von Deutschen entsprungen, und sie haben ihren Nahmen von dem Trevir erhalten, der die Stadt Trier erbauet haben soll. Das erstere bekräfftiget **Tacitus**, welcher vor allen übrigen Geschichtschreibern, in Ansehung seiner angewandten Mühe und Sorgfalt, die Geschichte der Deutschen zu beschreiben, den Vorzug verdienet. Seine Worte sind de German. mor. folgende: "Die Trevirer bilden sich viel „auf ihren Deutschen Ursprung ein, als ob sie „gleichsam von der Aehnlichkeit und Faulheit der „Gallier dadurch abgesondert würden.„ Hieraus kan man auch desto weniger an der Richtigkeit, daß sie einen Deutschen Nahmen führen, zweiffeln. Die Gallier zeigen über dieses selbst beym **Julius Cäsar**, daß die Belgä deutscher Geburt sind. Und was noch mehr, so behält das Volck so noch jetzo Trierischer Hoheit unterworffen, der Deutschen Art, Sitten, Gewohnheit, und Sprache, welches deutlich zu erkennen giebt, daß ihre Väter Trevirer und Deutsche gewesen.

Von den Grentzen der Trevirer haben wir bereits oben gehandelt. Hier wollen wir nur noch der Grentzen am Rhein mit wenigen gedencken, welche zuerst sind eingeschränckt worden. Daß die Trevirer zu des **Julius Cäsars** Zeiten am Rheine gewohnt haben, kan man nicht undeutlich aus desselben IV B. 10 Cap. abnehmen, und im 5 Comment. Cap. 3. schreibt er: "Diese Stadt „(der Trevirer) hat in gantz Gallien die gröste „Macht zu Roß und zu Fuß, und liegt am Rhei„ne, wie wir oben gezeigt haben.„ Man ziehe das VI Buch 28 Cap. ingleichen das 8 Cap. des VI Buchs zu Rathe, so wird man neue Zeugnisse zur Bekräfftigung unsers Vorgebens finden. Als aber der Kayser **Augustus** den Ubiern, die zu des **Cäsars** Zeiten jenseit des Rheins wohneten, über diesen Fluß zu gehen zuließ, damit sie ihren alten Feinden den Catten, von welchen sie vertrieben worden waren, den Uebergang streitig machen möchten: So kan man nicht gewiß sagen, ob und wie viel den Trevirern am Rheine übrig gelassen worden sey. **Plinius**, der im IV B. 17 Cap. die Völcker, die am Rheine gewohnet haben, beschreibt, setzet zwar gleich nach den Vangionen die Ubier, darauf nennet er die Guberner, und Bataver. Wir getrauen uns aber dennoch, nach eben dieses **Plinius** Berichte zu behaupten, daß die Trevirer den obern Theil am Flusse, den sie besessen, behalten, den untern Theil aber den Ubiern überlassen müssen. **Sveton** schreibt vom Geburts-Orte des **Caligula** in dessen Leben Cap. VIII. folgendes: "Die verschiedenen Berichte der Ge„schichtschreiber machen seinen Geburts-Ort unge„wiß. Der Cn. **Lentulus Gätulicus** berich„tet uns, er sey zu Tibur gebohren. **Plinius** Se„**cundus** meldet, sein Geburts-Ort sey der vicus „Ambitarinus (Castell) gewesen, über der Stadt „Coblentz (Confluentes) gelegen: Zum Beweiß „setzet er hinzu daß daselbst ein Altar mit der Ue„berschrifft aufgerichtet worden: OB AGRIPPI„NÆ PUERPERIUM.„ Hieraus kan man abnehmen, daß bemeldeter Ort am Rheine müsse gelegen haben, weil Coblentz ein Flecken am Rhein und der Mosel gewesen. Und da dieses im Trierischen Gebiethe gelegen, so siehet man, daß die Trevirer zu den letzten Zeiten der Regierung **Augusts** einen Theil am Rhein noch inne gehabt haben müssen, nachdem der Uebergang der Ubier lange zuvor schon geschehen war, wie **Cluver** aus des **Dions** XLVIII Buche zu erweisen glaubt. Wir halten aber davor, daß es sich ohnmöglich bestimmen lasse, wie groß dieses Stück Land gewesen sey, welches die Trevirer am Rheine besessen haben. Doch scheinet dieses eben nicht unwahrscheinlich zu seyn, was **Cluverius** muthmasset, daß ihr Land zwischen den Flüssen, Rhein, Nava, und A-

brinca gelegen habe. Es ist uns wenigstens kein Volck bekannt, dem wir das Land, welches zwischen diesen Flüssen liegt, einräumen könnten. Ueberhaupt liegt der Geographie in diesem Stücke nicht viel daran, welchem Volcke dieser Strich Landes eigentlich gehöret, und wie weit desselben Grentzen gegangen seyn. Es ist schon zulänglich, wenn man weiß, zu welcher Römischen Provintz derselbe Theil gerechnet worden, und man weiß genug, wenn man nur die Entfernung der Oerter bestimmen kan.

Uebrigens sind die Treviri, Mediomatrici, Vangiones, Nemetes und Tribocci, deren erstere, wie **Caspar Abel** muthmasset, von den Troibus, Trienibus, und Treribus, ihren Nahmen bekommen haben, von den Römern selbst unter die Deutschen gerechnet worden. Sie haben auch deswegen, zumahl nach dem **Augustus** und **Tiberius**, die Ubier, Svever, und Sicambrer über den Rhein geführet, das gantze Land an diesem Flusse Germanien genennet, dasselbe als eine eigene Provintz betrachtet, und in das obere und untere eingetheilet, welcher beyden Theile der Fluß Abricca oder Obringa geschieden hat. Sonst haben diese Trevirer verschiedene mahl grosse Unruhen in Gallien verursacht, und zu **Cäsars** Zeiten, im Jahr der Welt 3949, als **Domitius Aenobarbus**, und **Claudius Pulcer**, zu Rom die Bürgermeister-Würde verwalteten, veranlasseten sie, daß **Cäsar** viel mit ihnen zu thun kriegte, indem sie sich den Römern öffentlich wiedersetzten. Wir haben angemerckt, daß die Trevirer ein grosses und mächtiges Volck, und daß ihre Reuterey vor die beste in Gallien gehalten worden. Sie hatten sich daher seit einiger Zeit der Römer Herrschafft gantz geäusert, und suchten die Deutschen jenseit des Rheins herüber in Gallien zu ziehen, welches **Cäsar** Lib. V. c. 2. berichtet. **Cäsar** gieng kurtz darauf nach Brittanien, hielt aber vorher an den Grentzen der Trevirer, damit er die eigentliche Beschaffenheit der Sachen erfahren möchte. Die Gemüther des Volcks waren sehr getrennet. Einige hiengen ihrem Fürsten **Induciomarus** an, andere hielten es mit dessen Eydam **Cingetorich**. Das Band der Schwägerschafft diente diesen beyden Herren so wenig zu einem guten Vernehmen, als es nachmahls den Krieg zwischen dem **Cäsar** und **Pompejus** selbst verhindern können. **Cingetorich**, der bisher gegen seinen Schwiegervater nicht recht aufkommen können, hatte kaum von **Cäsars** Ankunfft gehöret, als er sich mit seinen Freunden auf den Weg machte, ihm entgegen zu gehen. **Induciomar** aber verfügte anfangs alle Anstalten, den Römern mit Gewalt zu wiederstehen. Alles, was Waffen tragen konnte, ward aufgebothen: Die alten Leute und Kinder aber schaffete man in den Ardenner Wald, der sich mitten durch das Land der Trevirer, vom Rhein an, biß an die Grentzen der Rhemer erstreckte. Als aber verschiedene der Vornehmsten seines Anhanges, theils aus Furcht vor den Römern, theils dem **Cingetorich** zu gefallen ins Römische Lager giengen; befürchtete er, es möchte ein allgemeiner Abfall erfolgen, und fieng dahero an mit dem **Cäsar** friedlich zu handeln. Dieser ließ sich gleich bereit finden, **Induciomar** aber muste 200 Geisseln, und unter demselben seinen Sohn nebst verschiedenen Anverwandten zur Versicherung ausliessern. Dieser wolte zwar seinen Verdruß verbergen, er suchte aber den Sommer durch die Gallier gegen die Römer aufzuwiegeln, und diese verbanden sich nicht lange darauf mit den Trevirern. **Induciomar** war das Haupt; allein **Labienus**, der die Römer commandirte, war so vortheilhafft gelagert, daß er sich den Trevirern gewachsen zu seyn glaubte. **Induciomar** ward darauf bey einem Ausfalle von den Römern gefangen, doch liessen die Trevirer die Regierung bey des **Induciomars** Hause, und erneuerten ihre Anstalten wider die Römer **Julius Cäsar** Lib. VI. c. 2. Sie schickten über den Rhein, und suchten einige deutsche Völcker an sich zu ziehen. Die zu nächst am Flusse wohneten, bezeugten schlechte Lust sich mit den Römern zu schlagen: Aber einige Völcker, die unter den Sveven stunden, liessen sich das Bündniß gefallen. Die Trevirer stelleten ihnen Sicherheit, wegen des verglichenen Soldes, erneuerten das Bündniß mit dem **Ambiorich**, und schickten sich zu einem zeitigen Feldzuge. Als hierauf **Cäsar** die gewöhnliche Versammlung in Gallien ausschrieb, so erschienen die Trevirer, Senones, und Carnutes nicht welches **Cäsar** vor eine offenbare Fehde hielt. Er gieng daher den Senonen auf den Halß und nöthigte sie um Verzeihung zu bitten. Die Trevirer wagten sich darauf an den **Labienus**, und lagerten sich 15 Römische Meilen gegen ihn über. Dieser, der sie gern zum Treffen bringen wolte, ehe die deutschen Völcker von jener Seite des Rheins zu ihnen stossen konten, aber sich nicht über den Fluß, der zwischen beyden Lagern war, getrauete; stellete sich, als wenn er flöhe, und lockte dadurch die Trevirer, daß sie ihr vortheilhafftes Lager verliessen, und über den Fluß setzten. **Labien** wandte sich unvermuthet um, und traf sie in solcher Unordnung an, daß sie kaum den ersten Angriff aushielten, sondern die Flucht ergriffen. Daher konnte **Cäsar** sein Vorhaben über den Rhein zu gehen desto leichter ausführen, indem er vorwendete, die Deutschen hätten denen Trevirern Hülffe geschickt. Er ließ demnach im Trevirischen starcke Besatzungen die Brücke zu bedecken, und das Volck selbst im Zaume zu halten, er aber gieng über den Rhein. Unter des **Octavianus** Regierung im Jahr der Welt 3973 verbanden sich die Trevirer zwar wieder die Römer, von neuen, sie wurden aber gar bald zum Gehorsam gebracht, und vom **Nonius Gallus** überwunden. Nach diesen Zeiten findet man, daß die Trevirer in Belgica prima das Haupt-Volck gewesen sind.

Endlich müssen wir hier noch anmercken, daß auch **Cicero** ad Famil. Lib. VII. Epist. 13. das Wort *Treviri* gebraucht habe, welches zwar eigentlich mit den vorhergehenden, die wir beschrieben haben, einerley ist, jedoch auch so fern im Schertz gesetzet wird, das zugleich seine Absicht mit auf die *Treviros capitales* und *monetales* zu Rom gehet. Die erstern von diesen waren diejenigen, welche auf Befehl des Prätors, die ergastula, Gefängnisse, Pistrina, und dergleichen Behältnisse böser Leute öffnen und zuschliessen, die Verbrecher durch die Lictores, oder Quæstionarios, an der Columna Mœnia peitschen lassen musten, auch wohl selbst über der Canaille Leben und Tod urtheileten. Hingegen waren die letztern, welche über das Müntz-Wesen die Aufsicht hatten, güldene, silberne, und eherne Müntzen prägen liessen, und daher auch Triumviri A. A. A. F. F. das ist, Auro, Argendo, Aere, Flando, Feriundo geschrieben und genennet wurden. **Cicero** meynt das **Trebatius** mit den letztern eher, als mit den erstern beyden zu thun haben könnte. Diejenigen welche in dieser Stelle an statt Treviros, Treveros setzen, irren, weil solchergestalt der Schertz des **Cicero** wegfällt und seine Krafft verliert, welchen doch **Cicero** bey Anwendung dieses Worts zur Absicht gehabt hat. **Cellarius** in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 253 u. ff. **Baudrands** Geograph. Lex. Tom. II. p. 280. **Mascovs** Geschichte der Deutschen p. 33 u. f. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer I Th. p. 172.

TREVIRI, siehe *Triumviri*.

TREVIRI, Volck, siehe **Trevirer**.

Treviri, (Ernst von) siehe unter dem Artickel: **Maynz**, (Collegiat-Kirche zu St. Alban vor) im XIX Bande, p. 2440.

Treviri, (Jacob von) siehe **Maynz**, (Collegiat-Kirche zu St. Alban vor) im XIX Bande, p. 2440.

Treviri, (Joh. von) siehe **Maynz**, (Collegiat-Kirche zu St. Alban vor) im XIX Bande, p. 2440.

TREVIRIS, Stadt, siehe **Trier**.

Treviris, (Arnoldus de) ein Dominicaner aus dem 14 oder zu Anfange des folgenden Jahrhunderts, hatte den Zunahmen von seinem Vaterlande, wo er auch in den Orden getreten, wiewohl solches vor allzugewiß nicht kan behauptet werden. Er schrieb eine Epistel De restauratione Ecclesiæ, welche in der Kayserl. Bibliotheck zu Wien in Handschrifft liegt. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. II. p. 821.

Trevirus, siehe **Trier**.

Trevisa, (Johann) gebürtig aus Cornwall, war unter der Regierung Eduards III, ein Mitglied des Collegii Oxoniensis, und wurde hernach Vicarius von Bergley. Er hat:

1. Die Bibel in die Englische Sprache übersetzet mit welcher Arbeit er 1357 zu Stande gekommen, und
2. Einen Tr. de gestis Arthuris regis, auch
3. Descriptionem Britanniæ & Hiberniæ Ferner
4. De memorabilibus temporum Lib. I.
5. Dialogum de translatione sua.
6. *Bartholomæum* de proprietatibus rerum ins Englische übersetzt.
7. *Ranulphi Higdeni* Polychronicon ebenfals ins Englische übersetzt.
8. Continuationes Polychronici bis aufs Jahr 1397 u. a. m. nachgelassen.

Wood Athen. Oxon. **Balæus** de Script. M. Britanniæ Cent. VII. c. 18. p. 518. **Fabricius** in Bibl. mediæ & infimæ Latinit.

Trevisan, ein District, siehe **Trevisano**.

Trevisan, ein Adl. Geschlecht, siehe **Trevisano**.

Trevisana Marca, Provintz, s. **Trevisano**.

Trevisani, ein Adlich. Geschlecht, s. **Trevisano**.

Trevisani, (Camillo) ein Venetianischer General, der um das Jahr 1612 lebte. Er war ein geschickter Mann, der dem Kriege in Ungarn lange beygewohnt hatte, worauf ihn das Commando in Dalmatien von den Venetianern war aufgetragen worden. **Allgem. Chron.** IX Band, p. 241.

Trevisani, oder **Trivisani**, (Frantz) ein Cenedischer Bischoff, er gelangete im Jahr 1710 zu dieser Würde, welche er ziemliche Zeit behauptet. Er schrieb: Conferenze pastorali instruttive sopra la Verità della Fede Christiana welche Pastoral-Conferenz zu Rom 1728 in 4. gedruckt ist. Es veranlassete den Autor zu diesem Buche folgende Begebenheit. Ein Juden-Mägdchen zu Ceneda von 20 Jahren, die in ihrem Glauben so wohl unterrichtet war, daß sie viele andere darinnen unterwieß, bekam einmahl von ihrem Vater ein christliches Gebet-Buch; dieses laß sie öffters heimlich, und ward so gerühret, daß sie mit dem Herrn Bischoff Trevisani zu sprechen begehrete. Sie konnte aber nicht darzu gelangen. Endlich entsprang sie an dem Tage, da sie heyrathen solte, in ein Jungfer-Kloster, und ward von demselben bekehret. Bey dieser Gelegenheit also kam dieses Werck zum Vorschein. Es ist sehr gründlich und gelehrt abgefasset, und besteht aus 3 Theilen. Im ersten zeiget Herr Trevisani, der GOTT der Christen sey derselbe, den die Juden anbeten. Im andern, der christliche Glaube sey der Glaube Abrahams, der Patriarchen und Propheten; nur daß Meßias nach jenem schon gekommen sey. Im dritten, daß die Christen wahrhafftig das auserwehlte Volck sind. Die Dreyeinigkeit erweiset er sehr sorgfältig, hält die Flüche der Juden auf die Christen gegen dieser Gebete vor die Juden, und zeiget die Dreyeinigkeit abermahl aus der Schrifft, und aus den Gebräuchen der Juden; eben so verfähret er mit der Ankunfft des Meßias, und hänget eine kurtze Historie der 16 falschen Meßien an, die das Volck verführet haben. *Memoires de Trevoux* 1729. Mens. Dec. no. 4. Siehe auch Ceneda, im V Bande, p. 1810 u. f.

Trevisano, **Trevigiano**, **Trevigniano**, **Trevisan**, Ital. **La Marca Trivigiana**, **Trevigiana**, *Trevigniana*, *Trevisana*, *La Marca de Treviso*, Lat. *Marchia Trevisina*, *Marchia Trevisina*, *Marchia Tarvisiana*, **Traviser-Marck**, **Treviser-Marck**, **Tarvisaner-Marck**, eine Provintz der Republick Venedig, welche gegen Norden an Forum Julium oder Friaul, gegen Osten an das Hertzogthum Venedig, gegen Süden an das Paduaner-Gebiete, und gegen Westen an das Bißthum Trient grentzet. Ihre Breite von Süden nach Norden hält etwann 13 und von Osten Westenwerts eben so viel Meilen. Die Tarviser-Marck hat ihren Nahmen eigentlich von der Stadt Trevigo oder Tarvis, wohin die Longobarder einen Marg-Grafen setzten, welcher über das gantze Land zu gebieten hatte. Es gehören zu der Marca Trevisana eigentlich wieder 3 und nach 4 kleinere Districte. Den **ersten** macht das eigentlich so genannte **Trevisano** oder **Trevigiano**, Lat. *Tarvisinus ager*, *Trevisanum territorium*, *Tarvisinum territorium*, oder das Gebiete von Trevigno aus, darinnen *Tarvisium* oder **Trevigio** die Haupt-Stadt ist davon unter dem Artickel: **Trevigo** weitläuftig ist gehandelt worden. Zu dem andern Districte rechnet man das **Feltrino**, darinnen die vornehmste Stadt *Feltrium* oder **Feltri** ist, welche auf

auf einem Berge an dem Flusse Ason lieget, und ein Bißthum hat. Der dritte District begreiffet das Bellunese an Tyrol, darinnen *Bellunum* oder Belluno zu mercken, welches eine Festung hat. Und vor den vierdten hält man das Codorino, wo *Cadubrium Castrum plebis* oder Codrino der vornehmste Ort darinnen ist, welche Stadt, wegen ihrer Treue von allen Auflagen befreyet ist. Es ist dieses Ländgen sehr fruchtbar, und hat viele Seen und Gesund-Bäder. Maginus Geogr. Zeillers Itiner. Ital. Rogissard. Baudrands Lex. Geograph. T. I. p. 454.

Trevisano, Trevigiano, Trivisano, eine vornehme und zahlreiche Familie unter den alten adlichen zu Venedig. Sie führet ihren Ursprung aus dem zehenden Jahrhunderte von Johann einem Sohne Rambalds II, Grafens von Collalto und Bruder Rambalds III, dem Stammhalter der jetzigen Grafen von Collalto her. Sie hat einen Doge gehabt, Nahmens **Marcus Anton**, welcher 1553, nach des Frantz Donatus Absterben, wider seinen Willen diese Würde annehmen muste. Gleichwie er ein überaus frommer Herr war; also richtete er in währender seiner Regierung fast alle seine Gedancken darauf, wie er denen zu Venedig überhand genommenen Lastern steuren möchte. Er starb an einem Schlagfluß gleich das folgende Jahr, und zwar eben da er vor einem Crucifixe seine Andacht kniend verrichtete; worauf ihm Frantz Venier in dem Dogat nachfolgte. Im übrigen hat die Trevigianische Familie fast zu allen Zeiten Procuratores von San Marco gehabt, als 1249 (da deren nicht mehr als zwey auf einmahl seyn durfften) **Petern**; 1277 (da solche Würde nur von dreyen zu gleicher Zeit besessen werden konnte) **Bianchinus**; 1365 **Petern**, welcher darinnen dem neu erwehlten Doge, Marcus Cornarus, folgte; 1367 Nicolasen, welcher disfals an des Doge Andreas Contareni Stelle kam; 1377 **Johann**; 1431 **Jacoben**, welcher auch zu zwey unterschiedenen mahlen General-Capitain zur See war; 1485 **Thomas**; 1499 Nicolasen; 1503 **Dominicus**, einen Vater des oberwehnten Doge **Marcus Antons**, welcher 1549 gleichfals Procurator ward, u. s. w. **Melchior Trevigiano** prognosticirte in dem Senat, dessen Mitglied er war, die hernach 1507 zu grossem Nachtheil der Republick zu Cambray geschlossene Ligue, und eben derselbe hatte vorher 1494 in der Schlacht bey Fornuovo, als Venetianischer General mit grossem Muth und Glück wider die Frantzosen gefochten. Im Jahr 1560 war einer, Nahmens **Joh. Hieronymus** Trevigiano, Patriarch zu Venedig, und ein anderer, **Hieron.** Trevigiano, Bischoff zu Verona, welche beyderseits der Kirchen-Versammlung zu Trident beywohnten, allwo auch der andere 1562 mit Tode abgieng. **Andreas** Trevigiano hat 1528 öffentlich zu Venedig die Philosophie gelehret; **Bernhard** Trevigiano oder Trevisano aber, von dem ein besonderer Artickel, hat eben dieses Amt noch in dem 18 Jahrhundert verwaltet. Noch viele andere aus diesem Geschlechte haben in öffentlichen Gesandschafften u. in andern ansehnlichen Aemtern sich bekannt gemacht. Das Wappen dieses Geschlechtes, so sich in vier oder fünf Linien theilet, bestehet aus vier Schilden: Der erste Schild des Hauses Trevisan ist gepfälet von Gold u. Blau in sechs Stück, mit einer rothen Binde, so über das gantze gehet; der andere ist rechts-quer-gebunden von Gold und Blau, in sechs Stücke, mit einem blauen Haupte; der dritte ist von Gold, mit einem Sparren, so blau; der vierte setzet eine güldene Lilie auf die Spitze des Sparrens. **Andr. Morosini** Hist. Venet. **Nani** Hist. Reip. Venet. **Amelot de la Houss.** Hist. du Gouvern. de Venise p. 28. 147. 460. 469. 554. **Wagenseils** Adriatische Löw p. 156 u. f.

Trevisano, oder **Trivisani** oder **Trivigiani**, (Bernhard) ein edler Venetianer aus vorstehendem Geschlechte. Er war zu Venedig 1652 den 26 Februar gebohren, und zwar mit dem merckwürdigen Umstande, daß seine Mutter schon 3 Tage in Kindes-Nöthen, und nebst dem Kinde in der höchsten Lebensgefahr gewesen war, auch das Kind an dem Theile, welcher wieder Gewohnheit am ersten zum Vorschein kam, die Taufe empfangen hatte, und die Medici bereit waren, zu Erhaltung der Mutter, das Kind stückweise aus Mutterleibe zunehmen, wenn sich der Vater hätte entschliessen können, diese Grausamkeit zuzulassen, der aber lieber entweder beyder Erhaltung von GOtt erbitten, oder beyde zugleich verlieren wolte. Kurtz darauf erhielt er auch seinen Wunsch, indem die Mutter ein wohlgestalltes und munteres Kind zur Welt brachte. Dieses ließ bald in der ersten Jugend gar verträgliche Merckmahle von seiner Neigung blicken, indem es mit nichts lieber als mit Büchern spielte. Sein Vater nahm sich daher seiner Auferziehung an, und ließ es sehr zeitig Lateinisch lernen, hernach in seinem 11 Jahre in der Geographie, Historie, Politic und Logic, und 2 Jahre darauf in der Democritischen Philosophie unterrichten. Dabey gerieth dieser junge Trevisano selbst auf die Mathematic, wozu er theils durch die MSS. seines Mütterlichen Groß-Vaters, theils durch den Umgang mit dem berühmten Ingenieur und General Verneda angeführet wurde. Darüber hielt er sich viel Jahre auf, bis er im 19 seines Alters zur Aristotelischen und im 22 zur Platonischen Philosophie schritt. Er ließ dabey die Poesie und Antiquitäten nicht liegen, darunter ihn die Inscriptionen und Müntzen am meisten vergnügten. Er lernte auch verschiedene fremde Sprachen, als die Hebräische, Griechische, Spanische und andere, davon er einige sehr fertig lesen und schreiben konte. Hiernächst legte er sich auf die Perspectiv-Kunst und das Zeichnen; ja es war fast keine Kunst oder Wissenschafft, die er sich nicht suchte aus dem Grunde bekannt zumachen. Er wolte auch des Nutzens, den man aus dem Reisen ziehet, und besahe einen Theil von Deutschland, ingleichen Franckreich und Engelland, und genoß überall sowohl von Gelehrten als Fürstlichen und andern vornehmen Personen grosse Ehre. **Ludwig** XIV, befahl, daß ihm sein Cabinet allezeit offen stehen solte, u. in Engelland wurden ihm auf Königl. Befehl die rarsten Sachen der Universität Oxford gezeiget. Die Nachricht von diesen seinen Reisen, welche voll neuer und curiöser Sachen von der Geographie und gelehrten Dingen ist, befindet sich unter seinen MSS. wie auch die von seiner letzten Reise nach Rom, die er 1710, nebst seinem Bruder Francisco unternommen, der damahls zum Bischoff von Ceneda war erwehlet worden.

Weil

Weil sein Bruder sich dem Geistl. Stande gewidmet hatte, erwehlte er den Weltlichen, nahm 1672 im 20 Jahr seines Alter seine Stelle unter den Patricien ein, und verheyrathete sich kurtz darauf; aus welcher Ehe er aber nur eine Tochter und einen Sohn, der nur 12 Monate gelebet, erhalten. Kaum war seine Fähigkeit bekannt worden, so ward er zum Gouverneuer von Belluno, nachgehends in den Rath der 40 aufgenommen, und endlich zum Contradditore gemacht. Sein Absehen war, seinem Vaterlande in eben den wichtigen Aemtern zu dienen, die seine Vorfahren mit Ruhm bekleidet hatten; Allein er war dem Studieren zu sehr ergeben, als daß er sich mit Eyfer um hohe Ehren-Stellen hätte bewerben sollen. Doch wurde er selbst gesucht, und es fehlte nicht viel, so wäre ihm die Gesandschafft an die Ottomannische Pforte aufgetragen worden. Allein die neue Verordnung, daß kein Patricius, aus dessen Familie jemand mit einem geistlichen Beneficio versehen sey, solle zu Ehren-Aemtern gezogen werden, verschloß ihm auf einmahl den Weg zu höhern Bedienungen. Wiewohl ihm auch dieses nicht zuwieder war, indem er dadurch in den Stand gesetzet wurde, seinem Studiren desto ungehinderter obzuliegen. Nichts destoweniger ward ihm endlich sein Fleiß belohnet, da er es am wenigsten vermuthete. Denn im Jahr 1711 bekam er die Profeßion der Philosophie zu Venedig, die allezeit einem von den Patriciis aufgetragen wird, welche durch das Absterben **Vincenz Pasqualigi** war erlediget, und sonst gar nicht würde seyn ersetzet worden, wie man sie denn auch nach seinem Tode nicht wieder vergeben hat. Was übrigens seine Studia anlanget, so war seine Liebe zu den Alterthümern zur Gnüge aus seinem reichen Cabinet und der Bibliothec von MSS. darauf er so viel Fleiß und Unkosten gewendet, zuersehen, welche beyde von dem P. **Montfaucon** im Diario Italico, noch vollständiger aber vom Herrn **Zeno** in dem Briefe an Herrn **Fontanini**, der zu Venedig 1704 in 4. gedruckt, beschrieben werden. Er besaß auch eine starcke Bibliothec von gedruckten Büchern, die er theils, auf einem angenehmen Land-Gute, theils zu Venedig nebst allerhand Alterthümern stehen hatte, darunter sonderlich einige Statuen der berühmtesten Kayserinnen und Römischen Frauen merckwürdig, die ehemahls dem letzten Hertzoge von Mantua gehöret hatten, und nach seinem Tode an seinen Bruder den obgedachten Bischoff kommen sind. Seine Känntnis von Alterthümern war auch nicht geringer als sein Eyfer, dieselben zusammlen, indem er nicht allein die aufs künstliche nachgemachte Müntzen von den wahren und alten aufs genaueste zu unterscheiden, sondern auch die dunckelsten zuerklären und aus der Historie so scharffsinnig zuerläutern wuste, daß ihm niemand den Ruhm eines der vornehmsten Antiquariorum seiner Zeit streitig machen konnte. Das Zeichnen besaß er im höchsten Grad, und fand darinn so viel Vergnügen, daß er fast in alle Bücher, die er gelesen, die artigsten Figuren auf den Rand gezeichnet. Man findet noch auf einem gewissen Altar ein sehr beweglich gestalltes Crucifix von seiner Zeichnung, und von den Kupffern vor denen hernach zuerwehnenden Meditazioni, dem Anniversario in morte de' due sposi und dem Tractat della Laguna hat er selbst die Rißе gemacht. Unter seinen Sachen ist noch ein Buch, darein er und sein Lehrmeister **Peter Liberi** gezeichnet, und die Kenner wissen kaum des einen Arbeit von den Rißen des andern zu unterscheiden, ja in einigen soll er gar seinen Meister übertroffen haben. Die Philosophie aber war sein Hauptwerck, und die erste Schrifft, die er davon herausgegeben, waren die Meditazioni dell' immortalità dell' anima, die zu Venedig 1699 in 4. gedruckt sind, und nur eine Probe von denen hernach 1704 in 4. gedruckten Meditazioni Philosophiche abgegeben, davon er noch 7 Bände ausfertigen wolte, deren Inhalt obiger **Zeno** in ermeldtem Briefe erzehlet. Im Jahr 1708 kamen des Herrn **Muratori** Riflesioni sopra il buon gusto heraus, darzu er die Einleitung verfertiget hat. Im Jahr 1712 ließ er seine 8 ersten Lectiones unter dem Titel eines Cursus Philosophici in 8 drucken, die auch nebst 11 andern Lectionibus 1719 wieder aufgelegt worden, und davon Herr **Johann Maria Bertoli**, damahls Legum Doctor publicus zu Venedig, einen Extract nebst des Herrn **Trevisano** Synopsi novi Systematis Philosophici drucken lassen. Sein 1715 gedruckter und 1718 wieder aufgelegter Tractat della Laguna di Venezia solte nur ein Vorläuffer seiner grossen Istoria della Laguna di Venezia seyn, die er aber nicht zu Stande gebracht. Im XXII Tomo vom *Giornale de Letterati* sind 2 Briefe von ihm eingerückt von einigen Meßingenen Pfennigen, die in der Hand einer Weibs-Person waren versilbert worden. In dem 1702 gedruckten Anniversario celebrato con prosse e versi nella morte delli due sposi steht p. 17. eine Theologische und p. 115. Philosophische Dissertation, die beyde vom Herrn Trevisano verfertiget sind, wie er gegen Herrn **Leoni** selbst gestanden. Der Zufall, welcher zu diesen zusammen gedruckten Schrifften Gelegenheit gegeben, war gar sonderbar, indem die Braut, als des Herrn **Trevisano** Tochter, und der Bräutigam, an einem Tage mit einerley Kranckheit waren überfallen worden, einerley Zufälle nicht allein in Verbesserung und Verschlimmerung der Kranckheit, sondern auch in den geringsten Umständen empfunden hatten, und fast zu gleicher Zeit gestorben waren, ohne daß der Bräutigam einige Stunden länger gelebet, um, wie es schien, noch diesen sonderbaren Umstand hinzu zusetzen, daß er gleich zu der Zeit sturbe, da seine Braut, die zu Padua Todes verblichen war, zu Venedig anlangte, deren Ankunfft er wuste, obgleich niemand errathen konnte, wie er solches erfahren, und damit er, wie es hernach wieder jedermanns Vermuthen geschahe, zugleich mit seiner Braut an eben den Tage zu Grabe getragen würde, welchen man vorher zu ihrer Hochzeit bestimmet hatte. Herr **Trevisano** hatte sich durch seine Schrifften überall in grosse Hochachtung gesetzt, und war in verschiedenen Academien, sonderlich in die Arcadische, in welcher er Anandro Botachido hieß, aufgenommen worden. Verschiedene von den vornehmsten Gelehrten seiner Zeit haben ihm ihre Schrifften zugeschrieben, und andere ihn in ihren Büchern sehr gerühmt, darunter sonderlich Herr Bayle in einem seiner Wercke vieles aus desselben Meditazioni Philosofiche anführt. Im Jahr 1709 geschahe es, da er

mit seiner Frauen Bruder spatzieren fuhr, daß eine Tocke von einem Geländer, darunter sie hinfuhren, seinem Schwazer auf den Kopff fiel, davon er nach wenig Tagen starb, und Herr **Trevisano** fiel vom Schrecken in eine Kranckheit, die ihn so angriff, daß er nach der Zeit nie wieder recht zu Kräfften kommen können, und endlich 1720 den letzten Jenner in einem Alter von 68 Jahren 11 Monaten und 26 Tagen mit einer recht Christlichen und Philosophischen Standhafftigkeit gestorben. Er hat bis 50 noch nicht gedruckte Schrifften hinterlassen, welche alle, die eintzige Istoria della Laguna di Venezia ausgenommen, völlig ausgearbeitet sind, und in dem *Giornale de' Letterati d' Italia* Tom. XXXIV. beniehmet stehen. **Ghilini** Theatr. **Niceron** Mem. T. XIII. **Gelehrte Zeitungen.**

Trevisano, (Frantz) ein Bruder des vorherstehenden **Bernhards Trevisano**, aus einem Patricien Geschlecht zu Venedig, war beyder Rechten Doctor und beyder Signaturen Referendarius wie auch Abbas Commendatarius zu Torcello, wurde darauf 1710 Bischoff zu Ceneda, stellte öffters Visitationen in seiner Diöces an, führte eine scharffe Kirchen-Zucht ein, schaffte die Misbräuche ab, stifftete mehr Pfarren, und führte in solchen die Catechismus-Uebungen ein, legte auch in seinem Bischöffl. Pallast eine eigene Apothecke an, daraus die Krancken umsonst ihre benöthigte Artzney-Mittel empfiengen. Er hat sich überdieses auch durch verschiedene Schrifften berühmt gemacht, darunter

1. Tractatus Theologico-Legalis de reis non deferendo juramento, welcher gedruckt ist.
2. Tr. de emphyteusi Ecclesiastica.
3. Conferenze pastorali instruttive sopra la verità della fede Christiana.

Er hat noch 1724 gelebt, wenn er aber gestorben, ist unbekannt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 223. u. f.

TREVISANUM TERRITORIUM, siehe **Trevisano.**

Trevisanus, (Andreas) ein Venetianischer Edelmann, war in beyden Rechten sehr geübt, wurde 1488 Bischoff zu Feltre, und starb 1504. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 376.

Trevisanus, (Bartholomäus) ein Venetianischer Edelmann und Enckel des Cardinals **Michaels St. Angeli**, ward 1499 Bischoff zu Belluno, und starb zu Venedig den 4 September 1509 woselbst er auch begraben liegt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 165.

Trevisanus, (Bernhardin) ein berühmter Medicus von Padua. Er war ein Sohn des **Marius**, der auch ein Medicus war, und nahm dergestalt in Studien zu, daß er bereits in den 18 Jahre seines Alters zu Palermo in Sicilien die Medicin lehrte. Nach der Zeit fieng er an zu Padua zu lehren, allwo er Professor der Medicin wurde, und starb 1383. **Tomas.** Elog. Illustr. Vir.

Trevisanus, (Hieronymus) siehe **Tarvisanus**, im XLII Bande, p. 105.

Trevisanus, (Hieronymus) ein Cistercienser-Mönch von Venedig, wo er aus einem Edlen Geschlechte gebohren, hatte sich durch seine Gelehrsamkeit und grossen Verstand, den er in Verwaltung derer wichtigsten Händel spühren lassen, in solches Ansehen gesetzt, daß ihn **Julius** II. 1507 zum Bischoff von Cremona erwehlte. Als nach der unglücklichen Schlacht bey Adda die Frantzosen denen Venetianern die Stadt Cremona wegnahmen, und dieser Bischoff die Parthey der Republic nicht verlassen wolte, muste er seines Bißthums verlustig gehen, darauf er sich nach Venedig begab, wo er 1523 den 24 Februar mit Tode abgieng. Er wurde daselbst in das Cistercienser-Kloster St. Thomä, welches er repariret hatte, begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 614.

Trevisanus, (Johann) ein Edelmann von Venedig, war 1118 Bischoff zu Caorle, hat aber in solcher Qualität bereits 1116 ein Document, welches **Muratorius** Antiquitat. Ital. & Estens. P. I. p. 283. anführet, mit unterschrieben. Es gedencket dessen **Lucius** de regno Dalmat. p. 119. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1336.

Trevisanus, (Johann) ein Venetianischer Edelmann und beyder Rechten Doctor, war anfangs Abt des Benedictiner-Kloster St. Cyprian zu Muriano, wurde darauf 1560 Patriarch von Venedig, wohnte dem Tridentinischen Concilio bey, und starb 1590 dem 3 August im 87 Jahre seines Alters. Man hat von ihm Constitutiones & Privilegia Patriarchatus & Cleri Venetiarum, Venedig 1587 in 4. Sein Epitaphium in der Patriarchal-Kirche bestehet aus folgenden:

Joannes Trevisanus, Jur. Utr. IDoct.
Patriarcha Venetiarum
Divi Cypriani Abbas,
omni virtutum genere ornatissimus,
& in obeundo munere Episcopali
præstantissimus
Hanc aram Divi Joannis Evangelistæ dicavit,
dotavit & sepulchrum sibi vivens posuit
cIↃ IↃ LXXXVIII.
Patriarches proventus valde auxit,
Annexa Abbatia S. Cypriani Sixti V. Papæ
auctoritate ac Senatus favore.
Vixit annos LXXXVII. Patriarcha XXX.
Abbas LX. Decessit III. Non. Aug.
cIↃ IↃxc.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 1317.

Trevisanus, (Johann Eginulphus) der dritte Bischoff zu Mantua, ward ums Jahr 899 darzu erwehlt, und vom Patriarchen zu Aquilegia consecriret. Sein Religions-Eyfer trieb ihn an, daß er verschiedene Kirchen, als die St. Michaelis Kirche zu Porto, die St. Georgen-Kirche zu Borgo nebst andern mehr zubauen veranstaltete, und eben deswegen ernennte ihn der Pabst **Johann** VIII nebst dem Bischoff von Vicenza und Ferrara zum Schieds-Richter, daß er die zwischen denen Bischöffen zu Verona und Trident obwaltende Streitigkeiten

keiten beylegen möchte, welches auch mit gutem Erfolg vollbracht wurde. Er würckte von **Carolo Crasso** sehr herrliche Privilegia vor sein Bißthum aus, brachte es auch beym **Berengarius** dahin, daß er die Cathedral-Kirche, welche durch eine unvermuthete Feuers-Brunst sehr war beschädiget worden, wieder in guten Stand setzen ließ, die hernach von denen Königen in Italien, **Berengarius** II. und **Hugo** mit mehrern Einkünfften und Freyheiten ist begabet worden. Er starb nach einer vieljährigen löblichen Regierung, nach seinem Tode aber ist der Bischöffliche Sitz eine geraume Zeit vacant geblieben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 861.

Trevisanus, (Nicolaus) von Padua gebürtig, war ein vortrefflicher Rechtsgelehrter und im gantz Italien berühmt. **Sixtus** IV. machte ihn 1474 zum Bischoff von Ceneda, nachdem er unter eben demselbigen Vicarius zu Rom gewesen war. Er regierte sehr löblich, bauete von seinem Gelde einen kostbaren Altar nebst einer Capelle, darinnen er begraben zu werden verlangte. Er starb zu Padua den 10. Jenner 1498. und wurde zu Ceneda in der Cathedral-Kirche in dem bey seinem Leben gestiffteten Grabmahle beygesetzt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 219.

Trevisanus, (Thomas) ein Ital. Rechtsgelehrter zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, schrieb:

1. De modo & ordine criminaliter procedendi inter regulares, Venedig 1593. in 8.
2. Decisiones, ebend. 1595. in Fol. Franckfurt 1612. in 8.
3. Tr. de privilegiis sponsaliorum, ebend. 1598. in 4.

Barberini Biblioth.

Treviſe, eine Stadt, siehe **Trevigo.**

Treviſer-Marck, Provintz, siehe **Trevisano.**

TREVISINA MARCHIA, Provintz, siehe **Trevisano.**

Treviſio, eine Stadt, siehe **Trevigo.**

TREVISIUM, eine Stadt, siehe **Trevigo.**

Treviſo, Stadt, siehe **Trevigo.**

Treviſo, (la **Marca de**), Provintz, siehe **Trevisano.**

TREVIUM, Stadt, siehe **Trevigno.**

Trevius, (Persius) hat 1634. zu Rom: Exercitationes ad Librum de sero lactis *Stephani Roderici* ans Licht gestellet.

Treuler, (Nicolaus) der Weltweißheit Magister, und Rector der Schule zu Hetstädt, lebte im 16. Jahrhundert, und ward 1579. den 14. Novembr. aus gewissen Ursachen dimittiret. **Hoppenrods** Bericht von Hetstädt. **Schöttgens** und **Kreysigs** Diplomatische Nachlese V Th. p. 97.

Treulich, siehe **Getreulich**, im X. Bande, wie auch **Treu** und **Glaube.**

Treulich, bedeutet in der Schrifft so viel als nach der **Wahrheit.** Also wird es im B. der Weißh. III, von GOtt gesagt: **GOtt hält treulich** ꝛc. nehmlich so wohl was er seinen Wiederwärtigen dräuet, als auch was er den Seinigen verheisset, er will sie von Bösen zu rechter Zeit befreyen, und mit allem Guten erfreuen. Und also erfahren sie, daß er treulich hält, als ein treuer Vater, als ein unverfälschter Freund, ja als die Wahrheit und Treue selbst. 5. B. Mos. XXXII. 4. Psalm XXXIII, 4. 4. B. Mos. XXIII, 19. Es müste eher alles vergehen, ehe seine Worte unkräfftig werden sollten, Math. XXIV, 35. Wenn er Erhörung verspricht, Ps. L, 15. so erfähret der, so ihm vertraut, daß er es wahr mache; verspricht er ein Aushelffen, Psalm XLI, 15; so erfähret wiederum einer, der es GOtt zutrauet, daß er alles treulich halte. Gesetzt, man sehe nicht gleich, was GOtt vor Absichten bey seinen Wegen habe, gesetzt man begreiffe nicht, wie er diese oder jene Verheissung zur Würcklichkeit bringen werde; so sind wir doch schuldig ihm zu vertrauen, denn der Ausgang wird die Treue bey den göttlichen Verheissungen bestätigen. Johann XIII, 7. **GOtt warnet auch die Menschen treulich.** Er lässet allezeit seine warnende Stimme an die Gottlosen vorhergehen, ehe er die Sünder in seinem Zorne aufreibet. Die Stämme Israel müssen Zeugen von dieser Treue des Herrn abgeben, Hos. V, 9, und alle Propheten, sind nichts anders als Bothen gewesen, durch welche der Herr seine treuen Warnungen hat bekannt machen lassen. Die erste Welt warnete er schon treulich vor dem bevorstehenden Untergang alles Fleisches: bey den Sodomitern, den gröbsten Sündern auf dem Erdboden, that er solches durch den Loth: und durch die Propheten hat er nach der Zeit seine Treue an Israel und Juda bestätiget. Jeremias muste nicht nur mit Worten die Zerstöhrung Jerusalems anzeigen, sondern diese auch durch mancherley äusserliche Bilder ungewöhnliche Gebehrden, seltzsame Wercke und Geschäffte abbilden. Cap. XIX, XXVII, XXVIII. Alles dieses sind die deutlichsten Proben, daß GOtt die Sünder vor Unglück und Straffen treulich warne. **Geiers** Leichen-Pred. P. I. p. 326. **Prüßings** H. Erbauung, p. 323. u. f.

Treulich, (Christian), schrieb 1635: Locos communes Schlesischer Gravaminum. Breßlau *Bibliotheca Gribner.* P. II. p. 255.

Treulieb, (Wahrmund) hat folgendes ans Licht gestellet: Bericht warum Chur- und Fürsten des Reichs zu Festhaltung des Münster- und Nimmegischen Friedens in den Associat-Tractat, mit den Ausländischen, dem Reiche wohlgemeynten Staaten sich einlassen sollen. *Bibliotheca Gribneriana* P. II. p. 257.

Treuloew, (Justinian) ist ein erdichteter Nahme, den sich der Verfasser von der Academia universali philadelphica, seu Collegio Samaritanorum gegeben. Der wahre Nahme des Verfassers soll **Ernst Freyherr von Wels** seyn. Dessen Leben **Johann Fabriz** in Historia Bibl. suæ P. V. p. 45. beschreibt. **Mylius** in Bibliotheca Anonym. & Pseudonym. p. 175.

Treulos, *Perfidus*, wird derjenige genennet, der keinen Bund noch Treue hält, auch keine Zusage ach-

ge achtet, sondern darwieder boßhafftig sündiget, dergleichen Menschen **Paulus** gedencket Rom I, 31. Die Carthaginenser waren ehemahls wegen dieses Lasters der Treulosigkeit in üblen Ruffe. Siehe übrigens den Artickel: **Untreu.**

Treulosig, siehe **Treulos.**

Treulosigkeit, *Perfidia*, worinnen diese bestehe, ist leicht aus dem Artickel von der **Treue** abzunehmen. Insgemein nimmt man das Wort in Absicht auf das Versprechen, und verstehet darunter dasjenige Laster, da man sein Versprechen nicht zu halten, folglich den andern zu betriegen und in Schaden zu bringen, geneigt ist. Wird der eine Theil treulos, so ist auch der andere an sein Versprechen nicht gehalten. Siehe übrigens den Artickel **Untreue.**

Treumann, (C. F.) hat zu Blanckenburg 1734. eine Schrifft ans Licht gestellet, die den Titel führet: Braut-Gespräch zwischen einem Gichtlianer und einer Braut bey Gelegenheit einer fürnehmen Hochzeit zu Goßlar wieder hervorgesucht.

Treumann, (Friedrich), gab zu Leipzig 1658 folgende Schrifft heraus: Abtritt des Jesuiter Ordens von dem Geistlichen in das Weltliche *Catalogus Bibliothecæ Heinecc.* p. 284.

Treuner, (Joh. Christoph) ein Kayserlicher Poete, von Zella im Schwartzburgischen, war der Schulen zu Arnstadt Conrector, schrieb:

1. Catalogum scriptorum latinæ linguæ ex hos legendi modum;
2. Carmina;
3. Verschiedene Programmata &c. und starb den 15. Septembr. 1681. im 51. Jahre. **Witte** Diar.

Treuner, (Johann Philipp) der Heil. Schrifft Doctor, Ober-Hofprediger, Ober-Consistorial-Rath, Pastor und General-Superintendent zu Weymar, war den 30. Junius 1666. zu Schalckau, damahls zum Fürstenthume Coburg gehörig, gebohren. Sein Vater **Theodoricus Treuner**, von dem ein Artickel folget, war zu der Zeit Pastor und Adjunctus der General-Superintendur Coburg, zuletzt aber ward er Pastor und Superintendent zu Heldburg. Nachdem er zu Hause einen guten Anfang in den Schul-Studien gemacht setzte er dieselben zu Rudelstadt, und nach zwey Jahren zu Coburg fort, wo er den Fürstlichen Frey-Tisch erlangete, und sich daselbst fünff Jahr lang aufhielt, biß er 1684. auf die Academie nach Jena zog. Er hörte daselbst die berühmtesten Lehrer in der Philologie, Philosophie und Theologie, ward hierauf 1686. der Weltweißheit Magister, und darauf 1691. der Philosophischen Facultät Adjunctus. Hierauf that er sich ausnehmend in den öffentlichen Disputationen hervor, und laß nicht nur selbst verschiedene Collegia mit vielen Beyfall, sondern hörete auch in der Rechtsgelahrheit, den berühmten **Lyncker**, worinne er ebenfalls öffters so wohl einen Respondenten als Opponenten abgab. Unterdessen aber setzte er die Theologie als sein Haupt-Studium nicht aus den Augen, sondern ließ sich mit Predigen, und auf dem Theologischen Catheder mit Ruhm hören, wie er denn schon 1690. in das ordentliche Prediger-Collegium bey der Academischen Kirche aufgenommen ward. Nach der Zeit ward er zu verschiedenen Aemtern beruffen. Es ward ihm nicht nur das Rectorat in Hildburghausen, ingleichen eine Profeßion bey dem Gymnasio zu Gotha angetragen, sondern man verlangt ihn auch 1696. zum Pastor und Inspector an einem ansehnlichen Orte in Francken. Alle diese angetragenen Stationen schlug er bescheiden aus, weil er sich lieber noch einige Zeit dem Academischen Leben widmen wollte. Im Jahr 1697. erlangte er von der Theologischen Facultät in Jena die Doctor-Würde, folgendes Jahr die Profeßion der Metaphysic und 1705 der Logick. Zwey Jahre hernach kam er als Pastor der Minoriten und Senior nach Augspurg, und 1716. ward er Hochfürstlicher Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Kirchen- und Ober-Consistorial-Rath, General-Superintendent, Pastor, wie auch des Gymnasii Ephorus nach Weymar beruffen, allwo er 1722. den 20. Januar. sein Leben beschlossen. Er war ein Mann von guter Einsicht und unermüdeten Fleisse in mancherley Geschäfften, dabey auch ein sehr eyfriger Prediger.

Es hatte dieser Gottesgelehrte, mit einigen grossen Sächsischen Theologen einen Streit gehabt, der über sein Buch, das er: Primitias Augustanas nennet, und 1708. herauskam, entstanden ist. In diesem Buche, leitete er aus dem in engen Verstand genommenen Evangelio, eine Busse im engen Verstande her, und wie sie von dem Glauben unterschieden sey, und zwar den höchsten Grad derselben. Diese Busse prieß er desto mehr an, je mehr er glaubte, daß dieselbe unserer Kirche unbekannt sey. Die Verfasser der **Unschuldigen Nachrichten** von An. 1078. p. 626. führeten diese Schrifft an, und fügten diese Worte hinzu: Utinam hæc diligentius cum libris Symbolicis contulisset! Hierauf schrieb **Justinus Meyer**, Archidiaconus zu Oldenbrock, wieder **Treunern** 1709: Defensionem veræ doctrinæ de contritione ex sola lege. Der Innhalt dieses Buchs wurde in den **Unschuldigen Nachrichten** 1709. p. 347. u. ff. erzehlet, und stillschweigend gut geheissen. **Treuner** nahm es übel, daß man ihn beschuldiget, er weiche von den Symbolischen Büchern ab, da doch diese von der Busse der Unwiedergebohrnen reden, und da er in seinen Primitiis seine Buße, von der Contrition ausdrücklich und sie eine Scham-Reue genennet hatte. Er schrieb deswegen an Herrn D. Val. **Ernst Löschern**, beklagte sich über das Unrecht, und erhielt in den **Unschuldigen Nachrichten** von 1710. p. 242. u. f. Declarationem *Treunerianæ* hypotheseos de poenitentia ex Evangelio. Weil aber dieselbe an der Orthodoxie des **Treuners** sehr zweiffelte, D. **Wernsdorf** auch in Dissertat. de Antinomia recentiorum quorundam §. 20. u. ff. denselben zu den subtilen Antinomis gezählet hatte: so bath er sichs anfangs von diesen beyden Männern,

hernach

hernach von etlichen Sächsischen Gottesgelehrten, und endlich von dem Ober-Consistorio in Dreßden einen Beweiß seiner unrichtigen Lehre oder Satisfaction aus. Dieses Ober-Consistorium schickte 1712 im Junio ein Consilium Irenicum oder einen Vorschlag zum Frieden an **Treunern**, er suchte aber in der neuen Ausgabe seiner Primitiarum 1715 seine Meynung zu retten, und fügte eine Historische Nachricht von diesem Streite bey; worauf in den **Unschuldigen Nachrichten** 1716 p. 659. u. ff. geantwortet ward. Der sel. **Treuner** und Herr D. **Löscher** sind in ihren Erklärungen den Gesetzen bey dem Evangelio sehr nahe gekommen. **Treuner** hält in Primitiis p. 48. davor, das Evangelium würcke Erkäntniß und Misfallen an der Sünde mit Schmertzen (nicht aber das Evangelium allein) ob man gleich nicht auf die Drohungen des Gesetzes sehe. Er verlanget p. 18. 28, 39, daß man aus dem Gesetze, so durch den Glantz des Evangelii erleuchtet worden, lehren solle, die Sünden wären eine schändliche Undanckbarkeit gegen Christum. In diesen Ausdrückungen findet man nichts, als die Gesetze bey dem Evangelio, welche Erkänntniß der Sünden würcken. D. **Löscher** in declaratione Treunerianæ hypotheseos de pœnitentia ex Evangelio giebt zu, daß die Busse der Wiedergebohrnen in der Erneuerung, was das Vermögen zu thun und das Principium zu werden anbelange aus der Evangelischen Gnade, was aber das Principium zu erkennen beträffe, aus dem durch das Evangelium erleuchtetem Gesetze entspringe. Das durch das Evangelium erleuchtete Gesetz ist wenig von den Gesetzen, die sich bey dem Evangelio befinden unterschieden.

Man sehe von dieser Streitigkeit die angeführten Schrifften, und die unten vorkommen werden, nach, so wird man eine zulängliche Nachricht von der gantzen Sache selbst bekommen. Sonst wird Treunern Schuld gegeben, als ob er seinen Collegen zu Jena D **Hebenstreiten**, wegen seiner Philosophie sehr verkleinert habe, welches dieses letzteren Briefe bestätigen können. Man sehe hiervon **Ludovici** Sammlung und Auszüge der Streitschr. wegen der Wolff. Philos. II Th. p. 48. Dieses muß auch nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß der Weltberühmte Philosoph, Herr Cantzler **Wolf** sich seines Unterrichts in der Philosophie bedient habe, als sich derselbe 1699 auf die hohe Schule nach Jena gewendet hatte. Seine Schrifften sind folgende:

1. Prodromus scrutinii ingeniorum.
2. Theologia Luciani.
3. Disputat. de locustis.
4. Exercitatio histor. moralis, qua Clericum ad limina principis & principem ad limina Clerici sistit. Jena.
5. Primitiæ Augustanæ, welche M. **Vogel** 1718 ins Deutsche übersetzet hat, und zu Augspurg unter dem Titel drucken lassen: Augspurgische Erstlinge.
6. Bild eines Knechts GOttes, eine Leichen-Predigt Gräitz 1721 16 Bog. Sie wird in den **Unschuld. Nachr.** 1724. u. f. p. 62 recensiret.
7. Predigten.
8. Leichen-Reden, Jena.
9. Disput. de Theologia Platonis & Aristotelis comparata, Jena 1690.
10. Disput. de somniis vigilantium sapientum, Jena 1692.
11. Disp. de via trina ad Dei existentiam, Platonica Aristotelica & Cartesiana, Ebend. 1692.
12. Disp. de molis 1695.
13. Disp. de Cicerone Theologo, 1700.

D. **Feuerleins** Disp. de legibus divinis circa Evangelium. **Gründliche Auszüge aus den Disputationen** V Band, p. 21. u. ff. **Unschuldige Nachrichten** 1708 p. 626. 1709 p. 347. u f. 1710 p. 242. u f. 1716 p. 659. u. ff. 1722 p. 495. u f. 1724 p. 62. u. f. **Ludovici** Entwurff der Wolffischen Historie I Th. p. 3. u. f. **Heinsius** im VII Th. der Kirchen-Historie p. 623. u. ff. VIII Th. p. 465. u. ff. **Jonsius** de scriptor. historiæ philosophicæ Lib. III. c. 36. §. 16. p. 209.

Treuner, (Theodoricus) gebohren den 17 Decembr. 1631 zu Singen in der Grafschafft Schwartzburg allwo sein Vater Prediger war. Er studirte zu Rudelstadt, Coburg und Jena, wurde 1655 zu Jena Magister und 1658 Prediger zu Weissenbronn, erhielt die Adjunctur zu Schalckau, und 1683 die Superintendur zu Heldburg, starb 1701, und hinterließ eine Wittbe nebst 9 Kindern, drey Weiber aber und funfzehn Kinder waren ihm zuvor gestorben. Er verließ auch Predigten, Disputationes, als:

1. Chiliasmum orthodoxum ex Apoc. XX. cum notatiuncula de insigni Judæorum conversione adhuc ante finem mundi.
2. Anabaptismum orthodoxum ex Act. XIX. de 12. discipulorum baptismo, Coburg 1669 in 8. und Irenarchen Chiliasticæ eridos, wie auch Vindicias ejus u. s. f.

TREVOLTIUM, Stadt, siehe **Trevoux.**

Trevor, ein altes Englisches Geschlechte, welches aus dem Geblüte der Printzen von Walles entsprossen ist. **Johann** Trevor war unter Richards II und Heinrichs IV, Regierung Bischoff von St. Asaph und Cämmerer von Chester. Zu Zeiten Heinrichs VI lebten zwey Brüder, **Johann** und **Richard**. 1) Der jüngste, **Richard** ist ein Anherr der Trevors von Oswaldstre in der Grafschafft Salisbury. 2) Der älteste, **Johann**, so sich zu Brynkinate in Denbigshire niedergelassen, starb 1493, und hinterließ von Agnes, Peters Cambre von Pool Tochter, 5 Söhne, von welchen **Robert**, **Eduard** und **Richard** zu mercken: 1) **Robert** Trevor folgte seinem Vater in Brynkinate, und setzte sein Geschlechte fort. 2) **Eduard** war ein Anherr der Vicomten Dungannon in Irrland. 3) **Richard** zeugte mit Mathilden, des Jenckin ap David ap Gruff de Allington Tochter und Erbin **Johann Trevor**

von Allington, welcher mit Margarethen, Davids ap Rhese Tochter und Erbin, einen Sohn seines Nahmens bekam. Derselbe wurde durch Annen, Raudals Broughton Tochter, ein Vater Johann Trevor von Allington, welcher von Marien, George Bruges Tochter, vier Söhne nach sich ließ, von denen Johann und Thomas zu mercken: 1) Der jüngste, Thomas, so 1586 gebohren, war der Rechte Licentiat, und wurde von Jacoben I zum Ritter geschlagen, auch zum Solliciteur General des Printzen Carls ernennet. Er bekleidete auch noch andere Ehrenstellen, und hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens mit ihm, welcher 1643 von Carln I zum Baronet erhoben wurde. 2) Der älteste, Johann Trevor von Trevallin in der Grafschafft Fluit, zeugte mit Margarethen, Hugo Trevanion Tochter, vier Söhne, von denen der älteste, Johann, so Königs Carls II Staats-Secretarius, Geheimer Rath und Abgesandter in Franckreich gewesen, 1692 ein Jahr vor seinem Vater das Zeitliche gesegnete, nachdem er mit Ruth, Johann Hamptons Tochter, fünf Söhne gezeuget, von denselben sind Johann und Thomas zu mercken: 1) Der älteste, Johann, folgte seinem Großvater in Trevallin. 2) Der jüngste, Thomas, wurde von Wilhelmen III zum Ritter geschlagen, und zum Haupt-Richter der gemeinen Rechten gemacht; vor der Königin Annen aber 1711 den 31 December zum Lord Trevor von Broncham in der Grafschafft Bedfort erhoben. Er hat mit seiner ersten Gemahlin, Elisabeth, des Obristen Johann Searle von Fintchley Tochter, zwey Söhne und drey Töchter; mit der andern aber, Annen, des Obristen Robert Weldings Tochter, drey Söhne gezeuget. Sein ältester Sohn, erster Ehe, Thomas Trevor, hat sich mit Elisabeth, Timotheus Burrels von Tuckfield Tochter, verehlichet. Dieser Thomas Trevor ward zum Lord erhoben, und starb den 30 Junius 1730 als Königlicher Geheimder Raths-Präsident. Er ist ein Mittglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen gewesen. Seine Tochter heyrathete Robert Spencer Graf von Sunderland Pair von Großbritannien im Monat May 1732. Es ist auch aus diesem Geschlechte bekannt der noch lebende Robert Trevor, der 1735 als Legations-Secretair von Großbrittannien bey den General-Staaten von Holland stund. Im December 1737 succedirte er dem Großbritannischen Gesandten Horatius Walpole in solcher Qualität und den 17 October 1739 fand er sich als Extraordinair Envoye im Haag ein. Im Julio 1741 empfieng er das Prädicat eines ordentlichen Gevollmächtigten Ministers des Großbritannischen Hofes, welche Station er noch bis jetzo so viel man Nachricht hat, verwaltet, und bey den jetzigen Kriege die wichtigsten Angelegenheiten seines hohen Principals, des Königs von Großbritannien mit vieler Treue und Geschicklichkeit besorget. *The British comp.* T. I. p. 475. Ranffts Genealogischer Archivarius 1732. p. 190. 1737. p. 861. u. f. Genealogische Nachrichten III Band, p. 783. *The British comp.* T. I. p. 475. Rathlefs Geschicht. jetzl. Gelehrt. III Th. p. 264.

Trevot, hat zu Paris folgende Dissertation ans Licht gestellet: Dissertation pour maintenir l' unité de Marie Magdaleine, *Marie*, soeur de Marthe, & la femme pechereſſe. *Journal des Savans* 1711. Jul. p. 39. Theologische *Annales* 1713 p. 175. u. f. Mylius in Bibliotheca Anonym. Gallicorum N. 60. p. 1257.

TREVOU, Stadt, siehe Trevoux.

Trevoux, Trevou, Lat. *Trivoltium*, eine alte kleine Stadt an der Saone in Bresse, ist die Hauptstadt von der Souverainität von Dombes, hat ein Parlament, Rechen-Cammer und Collegial-Kirche. Es liegt dise Stadt drey Meilen von Lyon auf einem Hügel, welcher sich bis an die Saone erstreckt. Unten ist eine grosse Ebene, auf welcher zwischen dem Kayser Severus und Albinus 198 eine blutige Schlacht gehalten wurde, wie denn Spartianus den Ort dieser Schlacht ausdrücklich TINURTIUM nennet, wofür aber nach dem so genannten Itinerario Antonini eigentlich TIVURTIUM zu lesen ist. Ludewig August von Bourbon, souverainer Fürst von Dombes, Hertzog von Maine, legte in dieser Stadt 1696 ein Parlament, stiftete daselbst eine Rechen-Cammer, und ließ einen prächtigen Pallast zur Cantzeley bauen, worauf noch ferner der König Ludewig XIV den Rathsherren und Beamten alle die Ehren, Freyheiten und Vorrechte in Franckreich zu geniessen zuerkannt hat, welche die von gleicher Würde in andern Frantzösischen Parlamenten sind, zu geniessen haben. Er ließ auch eine schöne Druckerey anlegen, ingleichen ein grosses Collegium anfangen. Es giebt auch hieselbst ein Archiv, Müntze und Pallast vor den Gouverneur. Der Pabst Clemens VII stiffte te allhier 1523 ein Capitel, welches nebst verschiedenen Capitularen einen Decanum hat, der jedesmahl von dem Printzen ernennet wird. Malezieu, welcher Cantzler hieselbst war, hat vieles dazu vermachet. Die Stadt ist sehr alt, massen selbige bey Abgange des Burgundischen Reichs, welches durch des Königs Rudolphs III Tod 1032 erfolgte, nebst aller Souverainität den Herren von Villars zustunde, die selbige von Adelard I, bis auf Stephan II besessen. Dieser hatte nur eine eintzige Tochter, Nahmens Agnes, welche diese Stadt ihrem Gemahl, Stephan I, Herrn von Thoire, 1200 zubrachte. Von selbiger Zeit an bis auf Humberten VII, hat diese Stadt verschiedene Herren gehabt, indem sie allezeit dem jüngsten von dem Geschlechte gegeben worden. Allein 1402 verkauffte selbige Humbert VII, dem Hertzoge Ludewigen von Bourbon, nebst aller Zubehörung, welche derselbe zu den Landen schlug, die er von Eduard II, letzten Hertzog von Beaujeu, erkauffet, und daraus die Souverainität von Dombes machte, wie sie heut zu Tage ist. Dieser Handel wolte dem Hertzoge von Savoyen nicht anstehen, welcher daher Trevoux durch seinen General, Franz de la Palue, Grafen von Varandon, einnehmen ließ; er muste aber selbigen Ort wieder abtreten, welcher dem Hause Bourbon bestätiget wurde, und hierauf durch Heyrath an Gasto Johann Baptista, Hertzog von Orleans kam. Weil aber selbiger nur eine eintzige

eintzige Tochter hinterließ, und dieselbe unverheyrathet starb, so wurde diese Stadt nebst dem Hertzogthum Dombes, unter dem Könige Ludewig XIV mit der Crone wieder vereiniget, bis derselbige diesen Ort nebst der Souverainität von Dombes, obgedachtem seinem ältesten natürlichen Sohne, Hertzog Ludewig Augusten von Maine, einem sehr gelehrten Herrn, überlassen hat. An diesem Orte ist eine gelehrte Gesellschafft die meistentheils aus Jesuiten bestehet, welche 1701 angefangen haben, ein Journal oder monatlichen Auszug aus den neuesten Büchern, unter dem Titel herauszugeben: Memoires de Trevoux. Bey den meisten hat dieses Journal Beyfall erhalten, doch ist es im IV Tomo der Bibliotheque Françoise und desselben Journals Verfasser übel abgeschildert worden. Siehe Beaujeu und Dombes. *Descr. hist. & geogr. de Fr.* Baudrand. Nachricht von den Büchern in der Stollischen Bibliotheck p. 720.

Trevoux, ein gelehrter Jesuite dieses Jahrhunderts, war Philipps, Hertzogs von Orleans, Beichtvater, und hat bis an sein Ende eine jährliche Pension von 1000 Thl. aus dem Hause Orleans gezogen. Er starb zu Paris den 1 Julius 1729 im 74 Jahre seines Alters. Unschuldige Nachrichten 1728 p. 694 u. f.

Trevoux, (Graf von) lebte in diesem Jahrhundert in Franckreich und vermählte sich mit einer Schwester des bekannten Theodors, Barons von Neuhof, vermeynten Königs von Corsica, welche 1735 verstarb. Seine Tochter ward im Julius 1736 im zwantzigsten Jahre ihres Alters an den Marquis von Noyer aus dem Hause Hidecourt verheyrathet. Die Trauung geschahe in der Abtey von Bensecous, allwo die junge Marquisin auferzogen worden. Ranffts Geneal. Histor. Archivarius 1736 p. 550.

Treus, (Servilius) lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und war von Udino gebürtig. Er ist ein Rechtsgelehrter, und guter Freund Ludewigs Carbo, eines öffentlichen Lehrers der Gottesgelahrheit zu Perusa gewesen, hat auch schöne Bedienungen bey der Republick Venedig gehabt. Man siehet die Benennung derselben in der Zuschrifft, welche Carbo an diesen Treus, vor seine Introductionem in Logicam gesetzet. Es hatte Treus die Redekunst des Carbo heraus gestrichen, und verschiedenen Personen gerathen dieselbe zu kauffen. Dieses hieß in der That einen Schrifftsteller an einem sehr empfindlichen Orte angreiffen. Carbo war demnach vor die vielen Wohlthaten seines Freundes, und sonderlich vor das seinem Wercke von der Redekunst, beygelegte Lob danckbar, und eignete ihm, als dem Beschützer seines Buchs obige Einleitung zur Logick zu. Es ist auch dieser Treus einer von den sieben Bevollmächtigten gewesen, welche die Aufsicht über die Stadt Palma nuova hatten, und er hat eine Rede an sie gehalten, welche gedruckt worden, deren Lob Carbo gemacht hat, ohne dabey zuvergessen, daß sein Freund Treus, eine sonderbare Gabe gehabt, nehmlich, daß er sehr geschickt zu Geschäfften, und dabey sehr gelehrt gewesen. Bayle Historisches und Critisches Wörterbuch II Th. p. 53.

Treusche, siehe Aalraupe, im I Bande, p. 17.

Treuschen von Buttlar, (Hanß Heinrich) lebte um das Jahr 1658 und war unter des Hertzogs von Sachsen-Weymar Wilhelms Regierung Obrist-Wachmeister. Müllers Sächsische Annales p. 417.

Treuschling, siehe Bilz, im III Bande, p. 1855.

Treu-Sorger, siehe Träger, im XLIV Bande, p. 1850 u. f.

Treusträger, siehe Träger, im XLIV Bande, p. 1850 u. f.

TREUTEBURGUM, ein Ort, siehe Tretenburg.

Treutenburg, ein Ort, siehe Tretenburg.

Treutler, (Hieron.) ein berühmter Rechtsgelehrter, war von Schweidnitz in Schlesien gebürtig, und nahm zu Marpurg 1590 die Doctor-Würde in den Rechten an, worauf er bald hernach die Profeßion der Oratorie erhielt. Nachdem er zwey Jahr derselben vorgestanden, begab er sich in die Ober-Lausitz, und ward Anfangs Syndicus zu Bautzen, nachgehends aber Kayserl. Rath, wie auch Ober-Aufseher des Böhmischen Fisci durch die Ober- und Nieder-Lausitz, und hatte zugleich die Ehre, daß ihn der Kayser in den Adelstand erhob. Er starb 1607 im 42 Jahre seines Alters. Ueber seine Disputationen, ist ein scharffer Criticus, Reinerus Bachov, gerathen, welcher Anmerckungen darüber gemacht, nicht in der Absicht als ob er sie vor würdig darzu hielte, sondern damit er eine Anleitung zur gantzen Jurisprudentz geben möchte. Seine Schrifften sind:

1. Thesaurus eloquentiæ; Lich 1602 in 8.
2. Disp. selectæ ad Jus civile Justinianeum; 50 libris Pandectarum comprehensum in 2 Voll. Marpurg 1596 in 4 und 1603.
3. Responſ. juris.
4. Causidicorum lucerna s. annot. in jurisprud. Rom. *Hermanni Vulteji.*
5. Processus judic.
6. Rudimenta dialecticæ Ramææ.
7. Carmina, die man in denen Delitiis Poetar. German. antrifft ꝛc.
8. Compendium Disputationum, quæ in Jus Civile incidunt. Man hat nach der Zeit über dieses Buch auf den hohen Schulen gelesen, und einige Rechtsgelehrten haben sich die Mühe nicht verdriessen lassen, sehr weitläufftige Commentarios darüber zu schreiben.
9. Oratio de vita & morte *Wilhelmi* Hassiæ Landgravii, Marpurg 1592.
10. Analecta Institutionum s. brevis in eas Commentarius 1597.
11. De peregrinatione & agro Neapolitano Lib. II.

12. Ex-

12. Exercitium eloquentiæ de studio literarum, quatenus futuro principi sit necessarium & utile.

13. Annotata philosophica in Rhet. Log. Ethices & Phys. præcepta.

Jrehers Theatr. clar. viror. **Grossers** Lausitz. Merckwürdigk. **Morhofs** Polyhist. T. III, L. VI, Sect. VII, §. 8 p. 585 und Sect. VIII §. 3 p. 592. **Draudii** Bibl. Class. p. 685 u. ff.

Treutler, (Phil. Joh.) gab zu Basel 1610 eine dissertationem politicam de statu & formis rerumpublicarum heraus. **Draudius** in Biblioth. Class. p. 1248.

Treutlinger, (Johann Christian) der Weltweißheit Magister, und so genannter Helffer an der Evangelischen Niclaus-Kirche zu Straßburg. **Rathleffs** Geschichte jetztl. Gelehrten in Europa, I Th. p. 289.

Treutlinsdorf, siehe **Trutlibisdorf**.

Treu-Träger, siehe Träger, im XLIV Bande, p. 1850 u. f.

Treuvard, lebte im 8 Jahrhunderte, um das Jahr 747, und war Bischoff zu Cambray. **Eckhard** de rebus Franciæ Orientalis T. I p. 480.

Treu-Versorger, siehe **Träger**, im LXIV Bande, p. 1850 u. f.

Treuren, Flecken, siehe **Weeren**.

Trew, siehe **Treu**.

Trew, oder Treu, (Abdias) ein Mathematicus, war zu Anspach den 29 Julius 1597 gebohren, und legte den Grund seiner Studien erstlich zu Heilsbrunn, dahin sein Vater 1601 zum Conrector des Gymnasii beruffen worden, nachgehends aber zu Wittenberg, woselbst er neben der Philosophie und Theologie sich sonderlich auf die Mathesin legte in der Philosophie aber bloß dem **Aristoteles** folgte, und 1621 Magister wurde. Nach seiner Wiederkunfft ward er anfänglich Vicarius des Pfarrers in Heidenheim, nach diesem Diaconus in Marck-Erlbach, und folgends 1625 Rector des Gymnasii zu Anspach, welches letzte Amt er 10 Jahr verwaltete. Als ihn aber wegen der damahligen Kriegs-Unruhen seine Besoldung verschiedene Jahre nicht geliefert werden konnte, bemühete er sich um eine andere Bedienung, und erhielt 1636 die Profeßion der Mathematick, und 1650 auch zugleich die Profeßion der Physick in Altorff. In diesen Aemtern ließ er sich insonderheit die Aufnahme der Astrologie sehr angelegen seyn, brachte es auch dahin, daß 1657 ein neues Observatorium auf der Academie gebauet wurde, und starb den andern Oster-Feyertag 1669. Seine Schrifften sind:

1. Janitor Lycæi Musici oder Lycæi Musici intimatio & epitome, 1635. Welches Werckgen er auch Deutsch unterm Titel: Musicalisches Kunstbüchlein heraus gegeben, darinnen er mit wenigen gründlich gezeiget, wie auf dem Monochord die intervalla dem Tone nach einer richtigen Theilung und beykommenden Schwebung determiniret werden mögen.

2. Manuale geometriæ practicæ oder ein Geometrisches Handbüchlein von Geometrischem Abriß, Abtheilung, Verwandelung, Vergrösserung und Verjüngerung Geometrischer Figuren, und wie solches in der Astronomie, Compaß machen, Land- und Feld-Messen, Bau- und Büchsen-Meisterey, Musick- und Orgelmachen, mahlen und visiren ohne kostbarlichen Vorrath sonderbarer Instrumenten nützlich zugebrauchen, Nürnberg 1636 in 8.

3. Kurtzer Unterricht von einem neuen Mathematischen Instrument, davon der Titel: Ingenieur-Stab, welcher leichtlich zuzurichten und mit sich zu tragen, aber mit sonderbarem Vortheil und Behendigkeit in allen Stücken der Mathematick und dero anhängigen Künsten an statt vieler und grossen Instrumenten auch mühsamen Rechnens und Stufens durch den Circkel zugebrauchen, Altdorf 1649 in 12. Es bestehet dieses Instrument aus einem vierschuhigen Stabe mit 8 gleichen Seiten, auf welchen nach denen Kunstmäßig angebrachten vielerleyen Eintheilungen viele Problemata gantz leicht determiniret werden können.

4. Directorium mathematicum, ad cujus ductum & informationem tota mathesis & omnes ejusdem partes, nominatim Arithmetica, Geometria, Astronomia, Geographia, Optica, Mechanica, methodice doceri & facile disci possunt, Altdorf 1657 in 4.

5. Mathematischer Unterricht von der Fortification, Nürnberg 1640.

6. **Bernhard Cantzlers** summa geometriæ practicæ mit vielen annotationibus rithmeticis, trigonometricis, geographicis &c. erläutert, Nürnberg 1663 in 8, so 1718 mt einem kleinen Anhang wieder aufgelegt worden.

7. Astronomiæ pars sphærica, Nürnberg 1637 in 8.

8. Observationes des 1652 erschienenen Cometen samt Muthmassungen von dessen Würckung und Bedeutung, ebend. 1653 in 4.

9. Arbiter astronomicus s. collatio tabularum eclypticarum inter se & cum duabus eclipsibus mensis Augusti 1654. Altdorf 1654 in 4.

10. Compendium compendiorum Astronomiæ & Astrologiæ oder kurtze und klare Verfassung der gantzen Sternkunst, ebend. 1660 in 4.

11. Gründlicher Bericht von dem zu Ende des Jenners alten und zu Anfang des Februar neuen Calenders 1661 erschienenen Cometen, benanntlich was dessen Ort, Lauff und muthmaßliche Bedeutung anbetrifft, Nürnberg 1661 in 4.

12. Diss. de cometis & via lactea, Altdorf 1662 in 4.

13. Gründliche und zur Erörterung vieler schweren Puncte in der gantzen Stern- und Natur-Kunst dienliche Beschreibung des zu Ende des Jahrs 1664. und im Anfange des 1665. erschienenen Cometen, Nürnberg 1665. in 4.

14. Unvorgreifliches Bedencken von Vergleich- und Verbesserung der Calender, Nürnberg 1648. in 4.

15. Unmasgeblich vorgeschlagener Reichs-Calender auf das Jahr Christi 1667. in welchem eine Anleitung beygefüget wird, wie alle Fest- und Feyertäge des gantzen Jahrs ohne Nachtheil des alt- und neuen Calenders, auch ohne Verletzung des Gewissens und der Kirchen-Ordnung zugleich könten gehalten werden, Lüneburg 1666. in 4.

16. Gründliche Calender-Kunst in 2. Theilen, ebend. 1666.

17. Discurs vom Grund und Verbesserung der Astrologie, und was durch Anleitung derselben aus dem Gestirn, Conjunctionibus, Finsternissen und andern Constellationibus sowohl von natürlichen als Welt-Händeln ohne Aberglauben könne geurtheilet und prognosticiret werden, Nürnberg 1643. in 4.

18. Nucleus Astrologiæ Correctæ, oder Bericht von Nativität-Stellen, ebend. 1651. in 4. welches Werck **Johann Magirus** in ein Compendium gebracht, das hernach zu Giessen 1672. in 12. gedruckt worden.

19. Denckwürdige und mehrentheils neue Observationes von grossen Conjunctionibus und Oppositionibus, ingleichen von der Apogæonorum, Nodorum, Centrorum, Eccentrica solis und dergleichen Bewegungen, sowohl auch von neuen Sternen und Cometen, Nürnberg 1653. in 4.

20. Ableinung und Wiederlegung der Astrologiæ judiciariæ und abergläubischen Calendermacher, Augspurg 1654. in 4.

21. Practica universalis in Erwehlung des Aderlassens und Artzney auf alle Jahr und in allen Calendern, wann nur die Mondsbrüche und andere Aspecten fleißig darinnen verzeichnet, zu gebrauchen, Altorf 1660. in 4.

22. Methodus genethliaca oder Ordnung u. Nutz des Nativität-Stellens, ebend. 1663. in 4.

23. Astrologia medica s. de siderali scientia ad curam valetudinis & rerum eo pertinentium dextre applicanda, ebend. 1663. in 4.

24. Deutscher Courier oder Abfertigung des also betitelten Englisch-Holländischen Post-Reuters von der vermeynten grossen Conjunction im December 1662. samt gründlichen Bericht, was von der wahrhafften grossen Conjunction 1663. zu halten sey, Altorf 1663. in 4.

25. Vier Disputationen von der Music, als:
   a. de natura Musicæ;
   b. de natura soni & auditus;
   c. de natura consonantiæ & dissonantiæ;
   d. de divsione monochordi.

26. Physica Arstotelica, Nürnberg 1658. in 12. derentwegen er mit **Michael Watson** einige Streithändel bekam, wider den er 1661. eine besondere Schrifft, und 1662. eine Epistel heraus gab.

27. Allerhand Physicalische Disputationen.

28. Continuatio Postillæ harmoniæ theologico-juridico philologicæ *G. C. Waltheri* und

29. Examen theologico philosophicum hypersophiæ methodicæ, Nürnberg 1667 in 4.

Apin Vit. Phil. Altorfin. **Doppelmayr** v. Nürnb. Mathem.

Trew oder Treu (Christoph Jacob) ein Enckel des vorigen, lebte noch vor einigen Jahren als Doctor der Medicin und der Republick Nürnberg ordentlicher Physicus, auch Hofrath und Leib-Medicus des Fürsten zu Oelßnitz und Mitglied der Acad. Nat. Curios. und der Societät des Commercii literarii physico-technico medici, in grossem Ansehen. Er hat sich durch verschiedene Schrifften berühmt gemacht, darunter die bekanntesten sind:

1. Obs. quod ductus salivalis novus Coschwizii ad venæ lingualis ramificationes pertineat.

2. Relation von der zu Nürnberg verblüheten Aloe Americana, Nürnberg 1727. in 4.

3. Epistola de vasis linguæ salivalibus atque sanguiferis.

4. Dissertatio epistolica de differentiis quibusdam inter hominem natum & nascendum intercedentibus, deque vestigiis divini Numinis inde colligendis.

5. Wohlmeynender Vorschlag, wie eine vollständige, zuverläßige, und deutliche Abbildung und Erklärung aller Theile des menschlichen Cörpers kan ausgefertiget, und den Liebhabern um einen erträglichen Preiß überlassen werden, zur geneigten Ueberlegung eröffnet, Nürnberg den 3. Aug. 1733.

6. Eine Vorrede zu **Johann Adam Delsenbachs** kurtzen Begriff der Anatomie, worinnen hauptsächlich die nöthigsten Stücke der Ostrologie, und Myologie in XIX Kupffer-Tabellen enthalten sind, 1733.

7. Nachricht dessen, was bey einer Haupt-Wunde, welche ein junger Zigeuner durch einen Schuß erlitten, observiret worden, Nürnb.

8. Vertheidigung der Anatomie des Menschen.

Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen.

Trew (Daniel Theophilus), siehe **Treu**.

Trew, oder **Treu** (Johann George), ein Evangelischer Pfarrer, des vorigen Abdias Bruder gebohren den 2. Julius 1604, studirte in dem Fürstlichen Kloster-Heilsbronn, und hernach zu Wittenberg, brachte sich darauf zu Nürnberg, Tübingen und Straßburg mit Informiren fort, ward 1627. Pfarrer zu Wernspach, sechs Stunden von Anspach gelegen, und 1631. zu Neukirchen. Er muste darauf in dem dreyßigjährigen Kriege schrecklich viel ausstehen, und wurde von einem Orte zum andern gejaget; bis er endlich als Pestilentiarius im neuen Spital nach Nürnberg kam, und hernach Pfarrer zu Kornburg und Kirchen-Sittenbach wurde; allwo er nach einiger Zeit sein Amt wegen Unvermöglichkeit niederlegte, und zu Nürnberg 1669. im 66. Jahre starb. Er schrieb ein Büchlein unter dem Titel: Adam und Christus; ingleichen gläubiger Christen gefährlichen Krieg und glücklichen Sieg in dieser Welt über das Büchlein Josuä, wie auch Praxin Biblicam Arndianam, aus D. **Arnds** Schrifften zusammen getragen, Nürnberg 1648. in 12.

Trewenbrigen, Stadt, siehe Treuenbrigen.

Trewenschröder (Elias Constantin von,) gab zu Dantzig 1675. fastos Romanorum Livianos ab urbe condita ad annum Urbis 742. heraus. Fabricius in bibliographia antiquaria p. 489.

Trewmund, (Christian) hat 1698. zu Freyburg folgende Schrifft heraus gegeben: Gewissenloser Juden-Doctor, in welchem das wahre Contrefait eines Christl. Medici, und die abscheuliche Gestalt des Jüden-Doctoris vorgestellet wird.

Trey, ein kleiner Fluß, welchen die Mosel nicht weit von der Stadt Pont bey Ponce und Champe auffasset. Hydrographisches Lexicon, p. 354.

Treyblätter, siehe *Lunaria Botrytis*, im XVIII Bande, p. 1166.

Treyblatt, siehe Biberklee, im III Bande, p. 1738.

Treyden (Christoph Levin von Trotta, Baron von), siehe Trotta.

Treyen, Fluß, siehe Tren.

Treyen, ein Dorf und Ritter-Gut im Vogtlande unweit Richenbach, dem Herrn Feiltscher zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Treyling (Johann Jacob), hat noch vor einigen Jahren auf der Universität zu Ingolstadt gelebt, allwo er Doctor der Medicin und Professor, Churfürstl. Bayerischer Rath, Mittglied der Kayserlichen Acad naturæ curiosorum, und Land-Physicus des Ingolstädtischen Kreyßes gewesen. Staats-Geschichte des Chur-Hauses Bayern, p. 421.

Treysa, Treisa, Treisen, eine mäßige Stadt an dem Fluß Schwalen, über welchem allda eine schöne steinerne Brücke geht, in der Hessen-Casselischen Grafschafft Ziegenhayn, 2. Meilen von Homburg, und 4. Meilen von Marpurg. Sie gehöret Cassel, und ist im Jahr 1173. von Friedrichen, dem ersten Grafen von Ziegenhayn, erbauet worden. Die Kayserlichen legten sie 1640. über die Helfte in die Asche, wurden aber in eben dem Jahre den 15. Novembr. von dem Weymarischen Obristen, Reinhard von Rosen, in dieser Gegend aus dem Felde geschlagen, und verlohren dabey ihren General, den Baron von Bredau. Die Reichs-Ritterschafft hat diesen Ort zu ihrer Legestadt gemacht. Es haben an diesem Orte die Herrn der Schuzper, genannt Milchling, ihren Sitz, von deren Geschlechte Johann David Köhler in Historia Wolfsteinian. Cap. I, p. 128. handelt. Das hieher gehörige Amt wird das Gerichte Schönstein genennet. Winckelm. Beschr. Hess. P. II. p. 251 u. f. *Theatr. Europ.* T. IV. f. 222 u. f. T. V. f. 1275. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca Collect. II. p. 328.

Treysam, ein Fluß in der Marggrafschafft Durlach, welcher ohnweit der Stadt Emmendingen sich in den Fluß Eizach ergiest. Hyorographisches Lexicon p. 152 u. f

Treyße, ein Ort in Ober-Hessen bey Stauffenberg, unweit Giessen. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Treyßtitz, ein Dorf in Meissen, unter das Amt Belgern in Ansehung der Jurisdiction und unter das Stift Wurtzen in Ansehung der Steuern gehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen Sect. II. Cap. IV. p. 139.

Treyzsauerwein von Erntreitz (Marcus), war des Kayserς Maximilians Secretair, welchem dieser seine Schrifften in die Feder zu dictiren pflegte. Lambecius gedencket Commentar. Lib. II. Cap. VIII. daß gedachter Secretair den so genannten weisen Künig verfertigt habe, welches noch in Handschrifft auf der Wienerischen Bibliotheck zu haben ist. Heinsii Kirchen-Historie VIII Theil, p. 851.

Trez, (Ritter von) ward 1734. von dem Könige in Franckreich zum Brigadier von der Infanterie ernennet. Kanffts Genealogisch-Historischer Archivarius 1734. p. 477.

Trezegnies, ein Marquisat und Geschlecht, siehe Trasignies.

Trezelius, ein Nürnbergischer frommer Musicus ums Jahr 1631. dessen Joh. Saubert in Epistola ad M. I. Dilligerum gedencket.

Trezená, eine Stadt auf der Halb-Insel Morea, welche heutiges Tages zerstöret ist. Beschreibung der Halb-Insel Morea, p. 13.

Trezenis, eine Meer-Enge oder Isthums auf der Halb-Insel Morea, der sich weit in das Meer erstreckt. Beschreibung der Halb-Insel Morea, p. 13.

Trezino, Stadt, siehe Troezen.

Trezogni, (Pieve) Städtgen, siehe Pieve Trezogni, im XXVIII Bande, p. 136.

Trezzo, ein Ort in dem Hertzogthum Mayland, an dem Flusse Adda, nicht weit davon, wo der Fluß Brembo in denselben hinein fällt, ingleichen wo sich der Canal, il Naviglio minore genannt, anfängt. Ueber den Fluß Adda ist daselbst eine Brücke, welche sehr künstlich gebauet ist. Die Stadt ist 1370. vom Grafen Bernabo erbauet worden. Es befindet sich daselbst ein altes Schloß, welches mit einem dreyfachen Wassergraben umgeben, und mit einer Spanischen Garnison ordentlich besetzet ist. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts gehörte es dem Grafen von Cavenago. Im Jahr 1706. muste sich das Castell an die Kayserlichen ergeben. Schauplatz des Kriegs in Ital. p. 351. Henzners Itinerarium Germ. Galliæ, Angliæ, Italiæ, p 381.

TRI (REGULA DE), siehe güldene Regel im XI Bande, p. 64 u. f.

TRIA, Schloß, siehe Trie.

Tria, ein Prälat, am Päbstl. Hofe, ward 1743. vom Pabst zum Corrector ernennet. Kanffts Genealogisch-Historische Nachrichten V Band, p. 763.

Tria, (Johann Andreas) beyder Rechte Doctor, gebohren zu la Terza in dem Bißthum Matera 1686; Er war Anfangs Auditor bey der Päbstlichen Nunciatur beydes in Portugall, als in der Schweitz, worauf er 1720. den 4. Mertz zum Bischoff von Geruntia erwehlet ward. Endlich ward er den 22. Januar. 1742. Bischoff zu Larino, in der Neapolitanischen Grafschafft Molise. Genealogiophili Schauplatz von Italien, I Oesn. p. 85. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 505.

TRIA

TRIA CAPITULA, betrassen im V Jahrhundert folgende drey Sätze: 1) ob einer aus der Dreyeinigkeit Fleisch an sich genommen habe: 2) ob GOtt am Fleische das Leiden erdultet, ohne das die GOttheit gelitten; 3) ob die Mutter GOttes Maria eigentlich und wahrhafftig eine Jungfrau stets genennet werden müsse, und ob von derselben GOtt gebohren worden. Diese so genannten drey Capitula hatten die Patriarchen Theophilus von Alexandrien, und Eustachius von Jerusalem, nebst den Mönchen in Palestina aus des Origenes Schrifften gezogen. Sie verlangten daher auf dem andern Constantinopolitanischen Concilio, welches 553 gehalten ward, daß diese drey Sätze, und Origenes zugleich mit verdammt werden möchten. Der Kayser Justinian, auf dessen Verordnung dieses Concilium gehalten werden muste, verdammte diese Irrthümer des Origenes, nachdem er die Meynungen der versammleten Bischöffe darüber vernommen hatte, und hielt sie vor ungereimte Lehren die von den Heyden und Manichäern genommen wären, und daraus Arius die Materie von seinen gottlosen Meynungen gezogen. Dieses nahm Theodorus Bischof zu Cäsarea in Cappadocien, ein eyfriger Anhänger des Origenes, sehr übel. Weil er nun wuste, daß die Bischöffe Theodorus Mopsvestenus, Theodoretus in den Schrifften wieder den Cyrillus, und Ibas, vor den Nestorius wieder den Cyrill gestritten, welche doch das allgemeine Concilium zu Chalcedon zugelassen hätte, so drang er auch auf dieser Verdammung, ob sie schon bereits gestorben waren. Denn wenn eine Lehre, deren Urheber nicht mehr am Leben sind, verdammt werden darf: so glaubte er, daß auch diesen drey Bischöffen ein gleiches wiederfahren müste. Wieder diese nun wurden obige drey Capitula, welche sie geläugnet hatten, in Betrachtung gezogen. Da nun der Kayser sahe, daß gemeldete Bischöffe nicht nur gottloß von Christo gelehrt, sondern auch geschrieben: gab er ein Edict heraus, in welchem er ihre Irrthümer weitläufftig entdeckte und verdammte. Als nun die Bischöffe das Edict unterschreiben sollten, in welchem die gemeldeten drey Capitula verdammt wurden; so entstunden grosse Streitigkeiten. Einige von ihnen wollten deßwegen nicht in die Verdammung derselben willigen, weil sie in den Gedancken stunden, es sey den andern nicht um die Lehre und den Glauben selbst, sondern nur um die Personen zu thun, und die verstorbenen Bischöffe dürfften nicht verdammt werden, welche der Synodus zu Chalcedon entweder nicht verdammt, oder, nachdem sie das Bekänntniß dieser Versammlung angenommen, losgesprochen hätte. Andere behaupteten, es stünde dem Kayser nicht frey, auf die Verdammung der Capitul zum Präjuditz des Chalcedonensischen Synodus zu dringen. Der Pabst Vigilius, der zu Constantinopel war, weigerte sich anfangs das Edict zu unterschreiben, und diejenigen, welche auf der Seite der drey Bischöffe waren, nennete man: Hæsitantes: diejenigen aber die in die Unterschrifft willigten, hieß man Synoditas. Endlich berief der Kayser Justinian die Bischöffe des gantzen Reichs, damit die Streitigkeiten beygelegt werden möchten. Diese machten in acht Sessionen aus, was des Origenes Irthümer und die drey Capitula betraf, in welchen dieselben verdammt wurden, und der Pabst Vigilius gab endlich auch seine Einwilligung von sich, welche er lange Zeit zurück gehalten hatte. Micrälius in historia Ecclesiastica Tom. II. p. 391 u. ff.

TRIACENSES, Volck, siehe *Trionenses*.

TRIADE ANARMONIQUE, siehe *Trias Anarmonica*.

TRIADE HARMONIQUE, siehe *Trias Harmonica*.

TRIADICA, werden von den Griechen diejenigen Gesänge genennet, in welchen die beyden letzten Verse auf das Lob der Heiligen Dreyeinigkeit gehen. Mirus in Lex. Antiquit. Eccesiast. p. 886 u. f.

TRIADIXA, Stadt, siehe *Sardicum*, im XXXIV Bande, p. 83 u. f.

Triadizza, Stadt, siehe *Sardicum*, im XXXIV Bande, p. 83 u. f.

TRIAGA, siehe *Triga*.

Triagots, (les) sind kleine Insuln neben den so genannten sieben kleinen Insuln, welche gegen der Stadt Treguier über in Nieder-Britannien auf dem Meere liegen. Melissantes Geographie I Th. p. 311.

TRIAIRE, siehe *Velites*.

Triala, ein Gott der Wenden, der sich überhaupt die Lufft, die Erde und Wasser sollte anbefohlen seyn lassen. Unschuldige Nachrichten 1712. p. 997.

Triana, Stadt, siehe Trajana, im XLIV Bande, p. 1929.

Triana, ein schöner Ort in der Spanischen Provintz Andalusien, welche nur durch den Fluß Guadalquivir von der Stadt Sevilien abgesondert und vermittelst einer über den Fluß gehenden Schiffbrücke, mit derselben wieder vereiniget, auch dannenhero als eine Vorstadt derselben angesehen wird. Unter andern ansehnlichen Gebäuden befindet sich daselbst das Haus der Inquisition, und ein berühmtes Carthäuser-Kloster, las Cuevas genannt, worinnen ordentlich 17 Carthäuser, welche insgesamt Standes-Personen seyn müssen, sich aufhalten. Zu der Römer Zeiten wurde dieser Ort OSSETUM genennet, und es ist daselbst eine Menge der schönsten Antiquitäten anzutreffen. Colmenar delic. de l'Esp. p. 431.

TRIANENSES, oder wie andere wollen *Triacenses*, waren Picenische Völcker deren Hauptstadt vom Ptolomäus, Trajana, von andern Triana, und vom Antoninus, Trea genennet wird. Baudrands Lex. Geograph. p. 281.

TRIANFACTA, war ein Ort, da man zu opffern pflegte, der in des Celerinus Brieffe an den Lucian vorkömmt, und in des Ruells und Hartmanns Concil. Illustrat. Tom. I. p. 552 u. ff. zu lesen ist.

Triangel, Dreyeck, *Triangulum*, *Trigonus*,

ist eine von drey Seiten eingeschlossene Figur. Obschon diese Figur dem Ursprung nach die einfältigste und schlechteste zu nennen ist, so ist sie doch ihres allgemeinen Nutzens halber die allervortreflichste und unentbehrlichste, zumahl nunmehro die Aehnlichkeit derselben von dem Herrn Cantzler **Wolf**, in die Geometrie eingeführet worden. Denn ohne dem Triangel können die geometrischen Wahrheiten und andere Aufgaben, weder erwiesen noch aufgelöset werden. Und gleichwie keine einige mathematische Wissenschafft der Geometrie entbehren kan; also hat auch die Lehre der Triangel bey allen ihren grösten Nutzen. Man bedienet sich aber meistentheils der Dreyecke, die einander nur ähnlich sind, öffters auch der Dreyecke, die zugleich ähnlich und gleich sind, wenn sie gleiche Grund-Linien und Höhen haben. Aehnlich sind sie hingegen einander, wenn alle Drey Winckel insbesondere einander gleich sind, oder auch nur ein Winckel in einem Dreyecke einem in dem andern gleich ist und die Seiten, so sie einschliessen beyderseits propotional sind. Endlich sind die Dreyecke einander ähnlich und gleich, wenn zwey Winckel und eine Seite, oder zwey Seiten, und ein Winckel, oder alle Drey Seiten beyderseits einander gleich sind. Man findet alles dieses erwiesen in **Wolffens** Elementis Geometriæ. In der Geometrie wird demnach das Dreyeck gebraucht zu Abnehmung der Winckel, und folglich müssen sich alle in der Praxi nur erdenckliche Operationen hierauf gründen, sie mögen mit oder ohne Instrument vorgenommen werden, ja die Instrumente selbst mögen noch so unterschieden zusammen gesetzet und erfunden seyn. Es muß aber nach der gegebenen Definition jeder Triangel nothwendig Drey Seiten und Drey Winckel haben. Die Seiten können gleich oder ungleich, lang, gerade oder krumm seyn, daher auch die Winckel sich sehr verändern, und also der Triangel mancherley Gestalt bekommt. Es ist aber derselbe vornehmlich zweyerley, und wird erstlich nach seinen Winckeln, zweytens nach seinen Linien oder Seiten benennet davon ein jeder wiederum vornehmlich dreyerley Triangel begreifft als: I) Nach ihren Winckeln, worzu gerechnet werden, der rechtwincklichte der spitzwincklichte, und der stumpfwincklichte Triangel. II) Nach ihren Linien oder Seiten, dahin gehören drey Arten der Triangel, als die gleichseitige, der gleichschencklichte, und der ungleichseitige Triangel. III) Nach den Flächen, darzu das Triangulum planum, der auf einer ebenen Fläche; der sphärische Triangel, der auf eine erhabene oder bauchigten Fläche sich befindet, von welchen letztern aber sonderlich die Quadrantal-Dreyecke bekannt sind. Von beyden Arten ist noch mehr unter dem Wort: **Trigonometrie** nachzusehen. IV) Nach den Schenckeln, und da nennet man ihn einen gleichschencklichten, einen gleichseitigen, und ungleichseitigen Triangel. V) Nach der Sache selbst, und da heisset der Triangel bald ein Dreyeck, ein irdisch Dreyeck, Lufft Dreyeck, Wasser Dreyeck, Sehe Dreyeck, fortificirtes Dreyeck. Wenn im übrigen das Wort Triangel oder Dreyeck, ohne einigen Zusatz gebrauchet wird, und nicht aus dem vorhergehenden zu ersehen ist, daß es von einer besondern Art der krumlinichten zu verstehen sey, so muß man es allezeit von einer Figur annehmen, die in drey geraden Linien eingeschlossen ist. **Fäschens** Ingenieur-Lexicon, p. 924. **Vollständiges Mathematisches Lexicon.**

Triangel, ist ein Sternbild, deren wir an dem Himmel zwey anzumercken haben als das **Nordische**, davon der Artickel **Nordische Gestirne** im XXIV Bande, p. 1282. nachzusehen ist, desgleichen *Deltoton* im VII Bande, p. 477. Das **Südische Dreyeck**, *Triangulum australe*, ist das Gestirne in dem Südlichen Theile des Himmels unter dem Altar, welches aus fünf Sternen bestehet, worunter einer von der andern, zwey von der dritten, einer von der vierten und einer von der fünfften Grösse ist. Die Länge und Breite dieser darzu gehörigen Sterne bringet **Hevel** in seinem Prodromo Astronomiæ, p. 319 aus **Halleys** Observationibus bey, und stellet es im Kupffer vor, in dem Firmamento Sobiescano Fig. FFf. **Neues vollständ. Mathem. Lexicon**, p. 1258 u. ff.

Triangel, in der Hand, lieget zwischen der Lebens-, Kopf- und Leber-Linie, und ist glücklich, wenn diese drey Linien sich wohl schliessen, und in dem Triangel keine Wartzen, Creutze, oder schwartze Puncte, wie auch rothe sind, solches bedeutet eine gesunde Natur, ein gutes Gedächtniß, und einen geschickten Menschen. Wenn kein Triangel in der Hand vorhanden, das ist, wenn die Naturalis nicht vorhanden ist, oder wenn sie sich nicht schliesset mit der Lebens-Linie, und die Hepatica wäre auch nicht vorhanden, solches bedeutet unbeständige, zuweilen auch hoffärtige Menschen, bey Mannspersonen bedeutets grosse Fälle, bey Weibspersonen, wenn in beyden Händen kein Triangel, und die Mensalis unglücklich ist, bedeutet es eine harte Geburt, einen bösen Mann und Schaden in der Haußhaltung, welches bey vielen hundert Personen eingetroffen seyn soll. Wenn der Triangel gar zu klein sollte gefunden werden, bedeutet es furchtsame Leute. Wenn die Lebens-Linie mit der Kopf-Linie sich unter dem Berge Jovis schliessen, solches wird der oberste Winckel des Triangels genennet, und bedeutet ein gesundes Hertz und gutes Ingenium. Wenn sich die Leber-Linie mit der Lebens-Linie recht schliesset, solches wird der unterste der rechte Winckel genannt, dieses bedeutet ein aufrichtig Gemüth, eine gesunde Leber, und Lunge, wie auch gutes Gedächtniß. Wenn die Hepatica mit der Naturali mitten im Berge Lunæ sich schliessen, solches zeigt erstlich Flüsse, und hernach die schwere Noth, welche auch durch die Conjunction der Naturalis mit dem Anfang der Mensalis angezeiget wird. Wenn in dem Triangulo bey Frauenzimmer ein Stern oder starcke Puncte gefunden werden, desgleichen auch im Cingulo Veneris, bedeutet es Hurerey, Ehebruch, wie auch eine zornige Person. Wenn sich bey dem obersten Winckel vier Linien, als ein Creutz durchschneiden, solches bedeutet falsche und betrügliche Leute. Der Triangel wird übrigens wie die Vitalis abgemessen. **Irgebers** Chiromantia, p. 50 u. ff.

Triangel,

Triangel, Triangel-Insuln, sind drey kleine Insuln in West-Indien, welche ihrer Lage wegen also genennet werden, indem sie einen Triangel vorstellen. Sie liegen fünf bis sechs und zwantzig Meilen im Norden von Hina, und dreyßig von Cambeche. Man findet bey diesen Insuln eine sehr gute Reede, aber weder Holtz noch Wasser, und von Thieren trifft man sonst keine an, als eine unsägliche Menge grosse Ratzen, und viel Boubien, und Kriegsmänner. **Dampiers** Reise um die Welt, II Th. p. 441.

Triangel, (doppelt rechtwincklichter) ein **doppelt rechtwincklichtes Dreyeck**, *Triangulum birectangulum*, ist ein sphärischer Triangel, der zwey rechte Winckel hat. Als in



dem Triangel A, B, C, sind die beyden Winckel, A und B rechte Winckel, derowegen wird es birectangulum triangulum genennet. **Wolffens** Mathematisches Lex. p. 1421.

Triangel, (einfaches Quadrantal-) *Triangulum simplex quadrantale*, wird in der sphärischen Trigonometrie genennet, so nur eine Seite, oder auch einen Winckel von 90. Graden hat. Siehe **Quadrantal-Dreyeck**, im XXX. Bande, p. 20.

Triangel, (Feuer) oder **Feuer-Dreyeck**, siehe **Feuer-Dreyeck**, im IX Bande, p. 750.

Triangel, (geradelinichter) ein **geradelinichter Dreyeck**, *Triangulum rectilineum*, ist ein Dreyeck, dessen Seiten gerade Linien sind. Durch dieses Dreyeck wird das meiste in der Mathematick demonstriret, und erfunden, wo die Geometrie Platz findet, auch das gantze Feldmessen ist darauf gegründet, wie man aus **Wolffens** Elementis Matheseos zur Genüge ersehen kan. Man bedienet sich aber meistentheils der Dreyecke, die einander nur ähnlich sind; öffters auch der Dreyecke, die zugleich ähnlich und gleich sind, selten aber der Dreyecke, die einander nur gleich sind. Die Dreyecke sind einander gleich, wenn sie gleiche Grundlinien und Höhen haben; sie sind einander ähnlich, wenn alle drey Winckel ins besondere einander gleich sind, oder auch nur ein Winckel in einem Dreyecke einem in dem andern gleich ist, und die Seiten, so sie einschliessen, beyderseits proportional sind, oder wenn alle drey Seiten des einen den drey Seiten des andern proportional sind. Sie sind endlich ähnlich und gleich, wenn zwey Winckel und eine Seite oder zwey Seiten und ein Winckel oder alle drey Seiten beyderseits einander gleich sind. Alles dieses findet man in Herrn **Wolffens** Elementis Geometriæ erwiesen.

Triangel, (gleichschencklichter) ein **gleichschencklichtes Dreyecke**, *Triangulum æqui-crurum*, oder *Isosceles*, wird dasjenige genennet, so zwey gleiche Seiten hat. Dergleichen ist das Dreyecke A B C,



darinnen die beyden Seiten A B und C B einander gleich sind.

Triangel, (gleichseitiger) ein **gleichseitiges Dreyecke**, *Triangulum æquilaterum* oder *Isopleuron*, ist, so drey gleiche Seiten hat.

Triangel, (gleichwincklichter) siehe **Spitzwincklichter Triangel**, im XXXIX Bande, p. 297.

Triangel, (irrdische) das **irrdische Dreyeck**, *Triangulum terreſtre*, *Triplicitas terreſtris*, heisset bey den Sterndeutern die drey irrdischen Zeichen, der Stier, die Jungfrau, und der Steinbock. **Wolffens** Mathematisches Lexicon, p. 1426.

Triangel, (krumlinichter) ein **krumlinichtes Dreyecke**, *Triangulum curvilineum*, ist ein Dreyeck dessen Seiten krumme Linien haben. Dergleichen Figur ist folgende.



Triangel (Nordische) siehe **Nordische Gestirne** in XXIV Bande, p. 1282. ingleichen **Triangel.**

Triangel, (Quadrantal-) siehe **Quadrantal-Dreyeck**, im XXX Bande, p. 20.

Triangel, (rechtwincklichter) ein **rechtwincklichtes Dreyecke**, Lat. *Triangulum rectangulum*, ist, in welchem ein rechter Winckel anzutreffen, als A B C, darinne A ein rechter



Winckel. Dieser Triangel hat besondere Eigenschafften, die hin und wieder in **Wolffs** Elementis Geometriæ anzutreffen. Absonderlich ist eine unter denselben berühmt, die **Pythagoras** erfunden und **Euclides** Elem. I. prop. 47. auch in **Wolffs** Elem. Geometr. §. 304. erweisen, daß nehmlich das Quadrat von der grösten Seite B C, die dem rechten Winckel entgegen ste-

het, so groß ist, wie die beyden von AB und AC zusammen genommen haben.

Triangel (rechtwincklichter) in Zahlen, ein **rechtwincklichtes Dreyecke in Zahlen**, *Triangulum rectangulum in numeris*, heissen drey Zahlen von der Beschaffenheit, daß das Quadrat der grösten gleich ist den Quadraten der beyden übrigen zusammen genommenen. Dergleichen sind die drey Zahlen 5, 4, 3. Denn 25. das Quadrat von 5. ist gleich 16. und 9. den Quadraten von 4. und 3. zusammen genommen.

Triangel, (**Schenckel**,) siehe *Crura Trianguli*, im VI Bande, p. 1764.

Triangel, (**Sehe-**) siehe **Sehe-Drey-Eck**, im XXXVI Bande, p. 1309.

Triangel, (**sphärischer**) ein **sphärisches Dreyeck**, *Triangulum sphæricum*, ist ein Dreyeck, welches von drey Bogen der grösten Circkel AB, BC und CA,



eingeschlossen ist, die sich auf der Fläche der Kugel durchschneiden. Diese Art der Triangel kommen gemeiniglich in der Astronomie und Geographie vor, und hat von ihren Eigenschafften ausführlich gehandelt **Regiomontanus** in seinem Werck de Triangulis, woraus diejenigen, welche von der sphärischen Trigonometrie geschrieben haben, soviel genommen, als einem jeden zu seinem Zweck dienlich geschienen. Unter denen Alten hat **Menelaus**, wiewohl fast gar zu weitläufftig, von denen Triangulis Sphæricis geschrieben. So verdienet auch des berühmten Jesuiten des **Christoph Clavius** Tractatus de Triangulis Sphæricis T. I. Oper. recommendiret zu werden. Das nöthigste hiervon findet man gründlich erwiesen in **Wolffs** Element. Sphæricor. c. 2.

Triangel, (**Spitzwincklichter**) siehe **Spitzwincklichter Triangel**, im XXXIX Bande, p. 297.

Triangel, (**Stumpfwincklichter**) siehe **Stumpfwincklichtes Dreyeck**, im XL Bande, p. 1358.

Triangel, (**Südlicher**) siehe **Triangel**.

Triangel, (**ungleichseitiger**) siehe *Scalenum*, im XXXIV Bande, p. 506.

Triangel, (**Wasser-**) siehe **Wasser-Dreyecke**.

Triangel der Axe, das **Dreyecke der Axe**, *Triangulum Axis*, heisset der Triangel, welcher entstehet, wenn man einen Kegel nach der Axe herunter zerschneidet. **Wolffens** Mathemat. Lexicon p. 1420.

Triangel-Creutz, Fr. *Croix triangelee*, Lat. *Crux triangulata*, kömt in der Wappen-Kunst vor, und stellet ein Creutz vor, an dessen vier Enden Triangel sind. Es wird auch das **Drey-Spitzen Creutz** oder das **Strahl-Spitzen Creutz** genennet. **Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst**, p. 79.

Triangel-Insuln, siehe **Triangel**.

Triangel-Spitze, siehe (**Spitze schwebende**) im XXXIX Bande, p. 280.

Triangel, in Zahlen (**rechtwincklichter**) siehe **Triangel (rechtwincklichter) in Zahlen.**

TRIANGLE ACUTANGLE, siehe **Spitzwincklichter Triangel**, im XXXIX Bande, p. 297.

TRIANGLE DU COU DE CHEVAL, ist eine halbe Halßkrümmung eines übel gewachsenen Pferds, so man **Schwein-Hälse** nennet; Da die gantze Schwere des Kopfs auf des Reuters Faust ruhet, und der kurtze Halß keinen Bogen macht, sondern wie ein Triangel formiret ist, so der Zäumung hinderlich und schädlich fällt. **Trichters** Exercitien Lexicon, p. 2236.

TRIANGLE EQUIANGLE, siehe **Spitzwincklichter Triangel**, im XXXIX Bande, p. 297.

TRIANGLE OBTUS ANGLE, siehe **Stumpfwincklichtes Dreyeck**, im XL. Bande, p. 1358.

TRIANGLE SCALENE, siehe *Scalenum*, im XXXIV Bande, p. 506.

Triangolo, **Triangulo**, eine von den Lucayischen Inseln in Nord-America, zwischen den beyden Inseln Samana und St. Salvador, welche die Spanier besetzet haben.

Triangul, siehe **Triangel**.

Triangular-Central-Zahlen, siehe **Polygonal-Central-Zahl**, im XXVIII. Bande, p. 1315.

TRIANGULARE OSSICULUM, das dreyeckigte Bein, ist, welches zwischen der Pfeil- und der Lambdaförmigen Naht in der Hirnschale lieget. Es wird als ein gewisses Mittel wider die fallende Sucht angerathen.

TRIANGULARES CENTRALES, siehe **Polygonal-Central-Zahl**, im XXVIII Bande, p. 1315.

TRIANGULARES COLUMNÆ, siehe **Säulen-Zahl**, im XXXIII Bande, p. 499.

TRIANGULARES MUSCULI, siehe TRIANGULARIS MUSCULUS.

TRIANGULARES MUSCULI LABIORUM, siehe **Musceln derer Lippen**, im XXII Bande, p. 1182.

TRIANGULARES PYRAMIDALES, siehe **Pyramidal-Zahl**, im XXIX Bande, p. 1800.

TRIANGULARES VALVULÆ, siehe TRICUSPIDES.

TRIANGULARES URETHRÆ MUSCULI, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1190.

TRIANGULARIS HUMERI MUSCULUS, siehe **Musceln der Achsel**, im XXII Bande, p. 1062.

TRIANGULARIS MARTIS, siehe *Mons Martis*, im XXI Bande, p. 1212.

TRIANGULARIS MUSCULUS HUMERI, siehe **Musceln der Achsel**, in XXII Bande, p. 1062.

TRIAN-

TRIANGULARIS MUSCULUS NARIUM, siehe **Musceln der Nase**, im XXII Bande, p. 1194.

TRIANGULARIS MUSCULUS STERNI, siehe **Musceln des Athemholens**, im XXII Bande, p. 1080.

TRIANGULARIS MUSCULUS THORACIS, siehe **Brustmuscel**, im IV Bande, p. 1674. ingleichen **Musceln des Athemholens**, im XXII Bande, p. 1080.

TRIANGULARIS NUMERUS, siehe **Triangular-Zahl**.

TRIANGULARIS PYRAMIS, siehe **Pyramide**, im XXIX Bande, p. 1801.

TRIANGULARIS URETHRÆ MUSCULUS, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1192.

Triangular-Pyramidal-Zahlen, siehe **Pyramidal-Zahl**, im XXIX Bande, p. 1800.

Triangular-Zahl, **Trigonal-Zahl**, *Numerus triangularis*, *Numerus trigonalis*, ist eine Polygonal-Zahl, die aus der Summe zweyer oder mehrerer Zahlen bestehet, die in einer Arithmetischen Progreßion fortgehen, worinne der Unterschied der Glieder 1 ist. Es sey die Arithmetische 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, u. s. f. so sind die Triangular-Zahlen, 1, 3, 6, 10, 15, 21, 28, 36, 45, 55; Denn $1 + 2 = 3$, $1 + 2 + 3 = 6$, $1 + 2 + 3 + 4 = 10$, $1 + 2 + 3 + 4 + 5 = 15$ u. s. w. siehe auch **Polygonal-Zahl**, im XXVIII Bande, p. 1315. u. f.

TRIANGULATA CRUX, siehe **Triangel-Creutz**.

TRIANGULATUM, wird eine jede Fläche genennet, weil solche in lauter Triangeln abgetheilet, und deren Innhalt, dadurch gefunden werden kan. **Neues vollständiges mathematisches Lexicon** p. 1259.

TRIANGULI BASIS, ist eine Seite eines Triangels, wenn die andern beyden besonders, als die Schenckel angenommen werden. **Hederichs** Anleitung zu den Mathemat. Wissenschafften, p. 151.

TRIANGULI CRURA, siehe *Crura Trianguli*, im VI Bande, p. 1764.

Triangulo, Insul, siehe **Triangolo**.

TRIANGULORUM ANALYSIS, siehe **Trigonometrie**.

TRIANGULUM, siehe **Triangel**.

TRIANGULUM ACUTANGULUM, siehe **Spitzwincklichter Triangel**, im XXXIX Bande, p. 297; ingleichen **Origone**, im XXV Bande, p. 2559.

TRIANGULUM ÆQUATORIUM, siehe **Planeten** (**Elliptische Theorie der**) im XXVIII Bande, p. 634. u. ff.

TRIANGULUM ÆQUIANGULUM, siehe **Spitzwincklichter Triangel**, im XXXIX Bande, p. 297.

TRIANGULUM ÆQUICRURUM, siehe **Triangel**, (**gleichschencklichter**).

TRIANGULUM ÆQUILATERUM, siehe **Triangel**, (**gleichseitiger**).

TRIANGULUM AEREUM, siehe **Lufft-Dreyeck**, im XVIII Bande, p. 1042.

TRIANGULUM AMBLYGONIUM, siehe **Stumpfwincklichtes Dreyeck**, im XL Bande, p. 1358.

TRIANGULUM AQUEUM, siehe **Wasser-Dreyecke**.

TRIANGULUM AUSTRALE, **Südliches Dreyeck**, siehe **Triangel**.

TRIANGULUM AXIS, siehe Triangel der Axe.

TRIANGULUM BIRECTANGULUM, siehe **Triangel** (doppelt **rechtwincklichter**).

TRIANGULUM CURVILINEUM, siehe **Triangel**, (**krumlinichter**).

TRIANGULUM IGNEUM, siehe **Feuer-Dreyeck**, im IX Bande, p. 750.

TRIANGULUM INVERSUM, siehe **Spitze** (**schwebende**) im XXXIX Bande, p. 280.

TRIANGULUM ISOPLEURON, siehe **Triangel** (**gleichseitiger**).

TRIANGULUM ISOSCELES, siehe **Triangel** (**gleichschencklichter**).

TRIANGULUM MAJUS, siehe *Deltoton*, im VII Bande, p. 477.

TRIANGULUM MARTIS, siehe **Martis-Berg**, im XIX Bande, p. 1850.

TRIANGULUM OBLIQUANGULUM, siehe **Spitzwincklichter Triangel**, im XXXIX Bande, p. 297.

TRIANGULUM OBTUSANGULUM, siehe **Stumpfwincklichtes Dreyeck**, im XL Bande, p. 1358.

TRIANGULUM OPTICUM, siehe **Sehe-Drey-Eck**, im XXXVI Bande, p. 1309.

TRIANGULUM ORTHOGONIUM, siehe *Orthogonius*, im XXV Bande, p. 2047.

TRIANGULUM OXIGONIUM, siehe **Spitzwincklichter Triangel**, im XXXIX Bande, p. 297.

TRIANGULUM PLANUM, siehe **Triangel**, (**geradlinichter**).

TRIANGULUM QUADRANDALE, siehe **Quadrantal-Dreyeck**, im XXX Bande, p. 20.

TRIANGULUM RECTANGULUM, siehe **Triangel** (**rechtwincklichter**).

TRIANGULUM RECTANGULUM IN NUMERIS, siehe **Triangel** (**rechtwincklichter**) **in Zahlen**.

TRIANGULUM RECTILINEUM, siehe **Triangel** (**geradlinichter**).

TRIANGULUM SCALENUM, siehe *Scalenum*, im XXXIV Bande, p. 506.

TRIANGULUM SEPTENTRIONALE, siehe *Deltoton*, im VII Bande, p. 477.

TRIANGULUM SIMPLEX QUADRANTALE, siehe **Triangel** (**einfaches Quadrantal-**).

TRIANGULUM SPHÆRICUM, siehe **Triangel** (**Sphärischer**).

TRIANGULUM TERRESTRE, siehe **Triangel** (**irrdischer**).

TRIANGULUM TRIRECTANGULUM, heisset in der sphärischen Trigonometrie ein Dreyecke, dessen drey Winckel, und folgends auch seine drey Seiten von 90 Graden sind. **Wolffens** Mathemat. Lexicon p. 1426.

TRIAN-

TRIANGULUM VARIUM, siehe *Scalenum*, im XXXIV Bande, p. 506.

TRIANGULUS, siehe **Triangel**; ingleichen *Triangulum*.

Trianon, heisset bey den Frantzosen ein gantz niedriges Gebäude, so an einem schattigten Orte in einem Busch gebauet, um desto frischere Lufft darinnen haben zukönnen, und ist insgemein bey ansehnlichen Residentzen oder Lust-Schlössern von dem Hauptgarten in etwas entfernet, und weit abgelegen, sonst aber auf das prächtigste aufgeführet. Bey den Italienern werden dergleichen häuffig angetroffen, die selbige *Casini* nennen. Man kan darzu rechnen die in den deutschen Gärten beliebten so genannten **Eremitages**, welche eines Theils auch solche Eigenschafft haben, nur mit dem Unterscheide daß jene vorsetzlich prächtig gebauet werden, diese aber mit Kunst also angeleget, daß sie rechte Einsiedlereyen vorstellen. Das Trianon zu Versailles, und nächst dem das zu St. Cloud, wie auch das so genannte **Haus im Busch**, bey dem Haag, sind auf einige Weise auch hieher zu rechnen, ob sie schon ihrer Grösse noch selbst völlige Lusthäuser abgeben können. Solchergestalt kan auch das Haus in dem Pare vor Wolffenbüttel ein Trianon heissen, siehe auch *Eremitage*, im VIII Bande, p. 1590.

Trianon, ein Königliches Frantzösisches Lust-Schloß, ohngefehr 12 oder 1500 Schritt von Versailles, welches nicht groß, aber sehr schön ist. Der König **Ludewig** XIV hat so wohl das Gebäude, als den darzu gehörigen Garten, auf eine solche Art anlegen und zu Stande bringen lassen, daß alles beydes vor ungemein schön paßiren kan; welches um so vielmehr zu bewundern, weil es in dem Winter angefangen, und den nächst folgenden Frühling fertig worden. *Delic. de la France* T. II. p. 98.

Trianus, siehe **Cairlanus** den 23 Mertz im V Bande, p. 141.

TRIARCHIA, siehe **Triarchie**.

Triarchie, Lat. *Triarchia*, ist ein Griechisches Wort, dessen man sich in einer Politic, wenn man von den mancherley Arten und Einrichtungen der Republiquen handelt, bedienet, und dadurch diejenige unordentliche Regierungs-Art verstehet, da drey Monarchen zugleich regieren, und keiner dem andern unterworffen seyn will. **Syrbius** in der kurtzen Anweisung zur Weißheit p. 275. §. 281.

TRIARE, eine Landschafft in Iberien, welche sich nach des **Plinius** Zeugnisse bis an die Paryadrischen Berge erstrecket hat. **Cellarius** in Notitia Orbis Antiqui Tom. II. p. 311. u. f.

TRIARIA, siehe *Triarii*.

TRIARII, so hiessen in der Römischen Armee die Soldaten, welche zuletzt postiret wurden, denn die vordersten waren hastati und principes. Sie wurden in den ältesten Zeiten der Republick gemeiniglich zu Beschützung des Lagers in demselben gelassen, und kamen offte nicht an die Schlacht, wenn nehmlich die vorgemeldete hastati und principes die Feinde für sich allein hatten schlagen können. Wo aber dieses nicht geschehen, kam das wichtigste auf die triarios an, daher, wenn von grosser Gefahr, da man die äusserste Mittel vorkehren muste, die Rede war, man das Sprüchwort gebrauchte: res ad triarios rediit. Es waren auch diese triarii die älteste und beste Soldaten in den Römischen Armeen. Sie knieten auf die Erde, und lehneten sich auf ihre Schilder. Wenn nun die erstern zertrennet wurden, so retirirten sie sich durch den Zwischenraum, welche zwischen den letzten Bataillons waren. Alsdenn war die dritte Linie bereit, und nachdem sie alle Bataillons ohne einiges Intervallum zu lassen eingeschlossen hatten, so marschireten sie auf die Feinde loß. Man hiesse sie auch pilanos, weil sie grosse Wurfpfeile, von der Art, welche man pila nennete, zu führen pflegten. Jedoch nachdem **Marius** in dem Römischen Kriegswesen eine andere Einrichtung gemacht, hat so wohl diese Eintheilung als Benennung der Triariorum, Hastatorum und Principum unter den Römischen Soldaten gantz aufgehöret, und sind die Römische Kriegsleute allein in Veteranos und Trones eingetheilet worden. Anfangs waren ihrer nur sechs hundert in jeder Legion, hernach aber ward ihre Zahl vermehret. Diese Triarii und die Principes waren im grossen Ansehen, und hatten von den Schlachten mehrentheils die gröste Ehre, weil sie bey jeder Legion gleichsam zur Stütze dienten. Ihr Hauptmann, und Commandeur ward TRIARIUS genennet, und ihre Zahl, erstreckte sich nicht über sechs Hundert. **Nieuports** Antiquitat. Roman. p. 249. **Lipsius** de milit. Roman. **Salmasius** de re milit. Roman. **Pitiscus**. **Melissantes** Römische Haushaltungs-Kunst p. 232. u. f. von **Flemmings** deutscher Soldat p. 192. u. f.

TRIARIUS, siehe *Triarii*.

Triarius ist bey dem **Cäsar** de bello Alex. c. 72. der **Cajus Valerius Triarius**, des **Lucullus** Legatus, welcher ein Corpo der Römischen Armee zu commandiren behielt, als **Lucullus** den Tigranes verfolgete und damit im Jahr der Welt 3882 dem **Fabius**, welchen **Mithridates** sehr warm hielt, zu Hülffe kam, auch diesem Könige eine ziemliche Schlappe beybringen half. Allein als er das Jahr darauf, sich mit solchem König wiederum in ein Gefechte einließ, ohngeachtet **Lucull** zu seinem Succurs selbst im Anmarsche war, kam er dermassen zu kurtz, daß die 7000 Römer, und unter diesen auch 150 Centuriones, nebst 24 Tribunis auf dem Platze blieben, auch zugleich das gantze Lager verlohren gieng. Nachher würden ihn seine eigenen Soldaten noch nieder gemacht haben, wo ihn nicht **Lucull** noch gerettet hätte.

Triarius, ist bey dem **Cicero** ad Famil. Lib. VIII Epist. 7. des vorhergehenden Sohn, ein guter Redner, welcher sich in dem Bürgerlichen Kriege des **Cäsars** und **Pompejus** aus dieses Seite schlug, und einen Theil von dessen Flotte commandirte, allein letzlich auch noch in solchem Kriege mit umkam.

TRIAS ANARMONICA, ist Lateinisch, Frantzösisch heißt es *Triade anarmonique* und ist bey der Musick eine Zusammensetzung dreyer verschiedener Klänge, die unrein zusammen klingen. Z. E.

z. E. e g b. h d f und f a cis. c e gis. Die erste Art kan insonderheit *Trias deficiens*, und die zweyte: *Trias superflua* genennet werden.

TRIAS DEFICIENS, siehe *Trias Anarmonica*.

TRIAS DIFFUSA, ist lateinisch, und heisset ein **zerstreueter Satz**; wenn oben gedachte drey Klänge nicht in der schon gemeldten Ordnung, sondern unter einander verworffen, angebracht werden: z. E. c g e, oder c g es.

TRIAS HARMONICA, oder MUSICA, ist Lateinisch, Frantzösisch heißt es *Triade harmonique*, und ist bey der Music eine Zusammensetzung dreyer verschiedenen Klänge, die rein zusammen klingen. z. E. c e g. oder c e s g. d f s a, oder d f a. Wenn unter jetzt besagten drey Klängen, der mittlere gegen den untern eine grosse Terz, und gegen den obern eine kleine Terz, bestimmet, so heisset ein solcher Satz insonderheit: *Trias harmonica major*, *naturalis* und *perfecta*; machet er aber gegen den untern eine kleine Terz, und gegen den obern eine grosse Tertz, so heisset er alsdenn: *Trias harmonica minor*, *mollis* und *imperfecta*.

TRIAS HARMONICA AUCTA, ist lateinisch, und heißt die vermehrte Trias Harmonica; ist: Wenn von oben besagten Klängen in einem Satze oder Griffe duplirt wird; es können aber auch alle drey Klänge wiederholt werden.

TRIAS HARMONICA IMPERFECTA, siehe *Trias Harmonica*.

TRIAS HARMONICA MAJOR, siehe *Trias Harmonica*.

TRIAS HARMONICA MINOR, siehe *Trias Harmonica*.

TRIAS HARMONICA MOLLIS, siehe *Trias Harmonica*.

TRIAS HARMONICA NATURALIS, siehe *Trias Harmonica*.

TRIAS HARMONICA PERFECTA, siehe *Trias Harmonica*.

TRIASIA PORTA, siehe *Porta Triasia*. im XXVIII Bande, p. 1600.

TRIAS MUSICA, siehe *Trias Harmonica*.

TRIAS SVPERFLVA, siehe *Trias Anarmonica*.

TRIASTVM, Stadt, siehe **Drivaste** im VII Bande, p. 1463.

TRIATIVM, Stadt, siehe **Randazzo**, im XXX Bande, p. 795.

Trib, siehe **Trieb**.

TRIBADES, heissen solche Weibsbilder, welche ein so grosses und langes Schaamzünglein haben, daß es fast einer männlichen Ruthe gleichet, und damit bey andern ihres Geschlechts die Stelle einer Mannsperson vertreten können.

Tribaldus, (Ludewig) siehe **Toledo** (de).

TRIBALLI, Volck, siehe **Triballier**.

Triballier, *Triballi*, ein altes Volck in Nieder Mysien, heissen jetzt die Bulgarer, Tremove, eine Ertzbischöffliche Stadt, war vormahls die Residentz ihrer Fürsten; anjetzo aber ist Sophia die Hauptstadt des Landes, und des Bassa Sitz. **Plinius** sagt, es wären einige unter den Triballiern gewesen, welche die Leute mit dem blossen Anschauen bezaubert und getödtet, wenn sie nur im Zorne ihre Augen eine Zeitlang auf sie gerichtet hätten. **Stephanus** giebt ohne Grund vor, daß es Illyrische Völcker gewesen wären, da sie doch die meisten Geschichtschreiber vor Mysische ausgeben. Sie erlangten ehemahls einen grossen Ruhm, als sie **Philippen**, Alexanders des Grossen Vater, die in Scythien gemachte Beute wieder abjagten, und auch bereits vorher, im Jahr der Welt 3526. den **Sitalcen**, König in Thracien, überwanden. Immittelst aber musten sie sich doch hernach vor dem **Alexander** unter das Macedonische Joch bringen lassen, unter dem sie aber vermuthlich nicht lange werden gestanden haben, ob sich wohl sonst nach der Zeit nicht viel von ihnen aufgezeichnet findet. Im Jahr 1123. wurden sie vom Kayser **Johannes Comnenus** überwunden. Was ihren Nahmen betrifft, so glaubt man, daß derselbe mit dem Deutschen Worte Trewewallen einerley seyn, wiewohl auch diese Etymologie statt haben kan, wenn man es von dem Treribus herleiten wollte, daß es also eben so viel sey, als Trererwallen, nur daß die Treres einen andern Ursprung gehabt haben, als welche **Thucydides** in die Nachbarschafft der Triballier setzet. Endlich sind diese Völcker von den Autariaten ausgerottet worden. **Plinius**. **Nicephorus**. **Laovicus Lazius**. **Cellarius** in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 456. **Fabricius** in Annal. urbis Misniæ p. 208. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. II. p. 281. **Abels** Deutsche Alterthümer I. Th. p. 92. **Thucydides** de bello Peloponef. p. 465.

Tribaneswinchel, ein altes adeliches Geschlecht, davon **Alberus** und **Mainhard** bekannt sind, welche im XII Jahrhundert gelebt haben. **Heinrich von Tribaneswinchel** hat um das Jahr 1229. florirt, und ist auch von diesem Geschlecht abgestammet, von **Ludewigs** Reliqu. MST. Diplomat. T. IV. p. 33. u. ff

TRIBANTA, Τριβαντα, ist nach des **Ptolomäus** Bericht, eine Stadt im Kleinern Asien und in dem grössern Phrygien gewesen. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. II. p. 280.

Tribar, eine kleine Stadt in Süd-Schottland, auf dem Isthmo zwischen der Halb-Insel Cantyra und der Landschafft Knopdalia. Die Meer-Enge an der Westlichen Küste wird der Meer-Busen von Tribar genennet.

Tribart, **Terbart**, Lat. *Terbatium*, ein Flecken in der Grafschafft Argyle in Schottland, an dem Isthmo der Halb-Insul Cantyr, vier Meilen von Kilmore. **Uhsens** Geograph. Lexicon II Th. p. 474.

TRIBATTA, Stadt, siehe *Trybactra*.

Tribau, eine Stadt in dem Marggrafthum Mähren, an der Böhmischen Grentze gelegen.

Tribbe, (Baron von) stund im vorigen Jahren als Obrist-Lieutenant unter den Königlichen Ungarischen Truppen, und war 1743. Commendant zu Kehlheim, als der Graf von Thöring, Kayserlicher Feldmarschall den 10. April diese Stadt vergebens belagerte. **Ranfts** Genealogisch-Historische Nachrichten IV Band, p. 172.

Tribbechovius, (Adam) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war den 11. August. 1641. zu Lübeck gebohren. Seine Eltern waren **Justus Tribbechovius**, Collega des Gymnasii zu Lübeck, und **Anne**, eine Tochter **Adam Helmsius**, so des Ministerii zu Lübeck Senior war. Nachdem er so wohl von seinem Vater als auch in dem Gymnasio wohl unterrichtet worden, begab er sich 1659 auf die Academie nach Rostock, hierauf aber nach Magdeburg, Wittenberg und Leipzig. Zu Helmstädt hielt er sich eine Zeitlang in des **Calixtus** Hause auf, und bediente sich dessen Bibliothec. Es wurden ihm zwar verschiedene Gelegenheiten auf Gymnasiis und Schulen angetragen, und sonderlich wurde er zum Conrectorat nach Lübeck, ingleichen zum Rectorat nach Worms berufen; allein er schlug selbige aus, begab sich nach Rostock, wurde daselbst Magister, und gieng 1662. mit des Bürgermeisters **David Glorino** von Lübeck einigem Sohne nach Giessen, erhielt auch das reiche Schabbelianische Stipendium. Daselbst ließ er sich nicht allein zum öfftern auf der Cantzel hören, sondern bekam auch von der Philosophischen Facultät Erlaubnis zu lehren, bis er 1664 zum ausserordentlichen Professor der Moral nach Kiel beruffen wurde; und weil in selbigem Jahre der Professor der Historie, **Michael Watson**, verstorben, kam er an dessen Stelle. Im Jahr 1672. berief ihn Hertzog **Ernst** von Gotha zu seinem Kirchen-Rath, worauf er den 5. Octobr. besagten Jahrs zu Kiel die Doctor-Würde annahm, und nach Absterben **Gotters** ward er 1677. General-Superintendent. Er suchte in Kirchen und Schulen Gutes zu stifften und weyhete 1680. die neu reparirte Schul-Kirche des Augustiner Klosters von neuen wieder ein. Desgleichen war er ein Mitabgeordneter der Universität Jena. Er bereitete viel Studenten zum Predigt-Amte, und hatte gute Aufsicht über die Schule. So gelehrt er auch war so suchte er dennoch in seinen Predigten nicht seine Gelehrsamkeit und Wohlredenheit zu zeigen, sondern trachtete alle seine Gedancken und Worte nach dem Begriff der Zuhörer einzurichten, damit er dieselben erbauen möchte. Sonst muste er sich mit dem allgemeinen Creutze der Gelehrten, nehmlich der Miltzbeschwerung, schleppen; gleichwie er auch öffters mit Ohnmachten beschweret wurde. Kurtz vor seinem Ende überfiel ihm eine Ohnmacht auf der Cantzel am Heiligen Christ-Feste, wobey ihn das Gedächtniß verließ; Von dieser Zeit an wurde er immer schwächer, biß ihn endlich den 17 August 1687. der Tod der Welt entriß. Er ward in der Augustiner-Kirche begraben, worinnen auch sein Bildniß abgemahlt zu sehen. Seine Schrifften, welche **Morhof** in seinem Polyhistor hin und wieder anführt, und lobt, sind folgende.

I. Tractate und Bücher

1. De Doctoribus Scholasticis, von welchem Buche **Reimmann** im Catalogo Bibliothecæ suæ Theologicæ p. 73. u. f. ein Urtheil fället
2. De Philosophia morum inter barbaros.
3. Exercitationes ad *Baronii* annales.
4. Historia Naturalismi a prima sua origine ad nostra usque tempora per suas classes deducta.
5. De Angelis.
6. De Mose Aegyptiorum Osiride.
7. Andachten vom ewigen Leben. Gotha 1674.
8. Betrachtung des Leidens Christi ebendas. 1676. Leipz. 1695. in 8.

II. Viele Disputationen, von denen die bekanntesten sind:

a. de Bombyce.

b. de defectu Hominis Naturæ in assequendo augustissimo SS. Trinitatis mysterio.

c. De veritate creationis mundi, prout a Mose descripta est, ostensa in traditionibus gentium ac vetustissimis antiquitatis profanæ monumentis ad convincendos Atheos.

d. De concursu Dei.

e. De ordine superiorum potestatum ecclesiasticarum veteris & florentis Ecclesiæ.

f. De causis & ratione formali virtutis moralis in genere.

g. de regnatricis prudentiæ Augusti exemplo in novo imperio quærendo, constituendo tuendoque.

h. De commerciis instituendis, augendis, conservandis.

i. de Christo unica via, veritate & vita ex Joh. XIV. 6. welches seine Inaural-Disputation gewesen.

k. de philosophia morum inter barbaros præcipue Orientales, Kiel 1666. Hiervon können **Mollers** Hypomnemata ad *Morhofii* Polyhist. Tom. III. p. 119. nachgeschlagen werden.

l. Historia Chiliasmi.

m. De impositione manuum ex Hebræorum nec non Christianorum monumentis instituta Dissertatio, Kiel 1668.

n. De signo Crucis 1670.

Nach seinem Tode kamen heraus Noten über des **Herberts von Cherbury** Tractat de religione, ingleichen war er gesonnen, einen Commentarium über die Biebel, und Historiam Reformationis, zu schreiben, wovon er aber nur einige Stücke übrig gelassen hat. Ausser diesen hat er noch folgende Bücher herauszugeben versprochen.

1. Summaria & porismata ad praxin vitæ ducentia ad unumquemque Psalmorum Davidis annotata.
2. Historiam Adami, davon man in **Tentzels** Dial. Menstr. 1692. p. 163. Nachricht findet.
3. Collationem Theologiæ gentilis cum divina.
4. Opus Historico-Dogmaticum de Philosophia Morali gentium omnium, barbarum pariter atque cultiorum nec paganarum minus, quam Judaicæ ac Christianorum.

Man hat auch unter seinen Handschrifften gefunden:

a. Frag-

a. Fragmentum Commentariorum ad universa Biblia.

b. Fragmentum Systematis Theologiæ.

Sagittarius in Historia Gothana **Pippings** Memor. Theolog. **von Seelen** Athen. Lubecens. P. II. p. 363. u. ff. **Lessers** Müntzen auf gelehrte Gesellschafften und Leute p. 363. u. ff.

Tribbechovius, (Johann) ein Sohn des vorigen, gebohren 1678 zu Gotha, studirte zu Jena und Halle, disputirte de naturalismo; de lectione fontium cursoria, de emphasibus Scripturæ; de Rechabitis sanctitate & doctrina conspicuis; de Philosophiæ definitione & divisione; de Philosophiæ fine, mediis & usu ad ductum *Clementis* Alexandrini &c. wurde zu Halle Assessor der Philosophischen Facultät, und zu Jena Professor, hernach aber auf Recommendation des von **Ludolf**, in Engelland bey des Printzen **Georgen** von Dännemarck Hof-Prediger, und nachmahls von dem Könige in Preußen zum Probst des Klosters unser lieben Frauen zu Magdeburg erwehlet; welche Würde er aber, wegen eines besondern Zufalls am Verstande, nicht annehmen konnte. Denn als er aus Engelland reisete, bekam er von eines Kaufmanns-Tochter, bey der er im Hause wohnte, die sich in ihn verliebt hatte, ein Philtrum, und verfiel darüber, weil er sich dem Coelibat gewiedmet, und diese Person nicht heyrathen wolte, zu Halle in ein Delirium. In diesem Zustande blieb er zwey Jahr zu Halle, von dar er zu seiner Mutter nach Tennstedt gebracht wurde, die mit ihm angefangene Cur besser abzuwarten, allwo er unter derselben den 31 Mertz 1712 gestorben. Er hat auch auf Befehl der Königin **Annen**, für die zerstreuete Pfältzer ein Gebet-Buch zusammen getragen, und demselben eine Vorrede fürgesetzt, auch seines Vaters Historiam naturalismi aus dem Manuscript heraus gegeben. Ingleichen soll er elementa vulgaris Græcæ linguæ ans Licht gestellet haben. **Wetzels** Lieder-Dichter III Th. p. 316. u. ff.

Tribbesees, **Tribbusees**, **Tribesees**, **Tribeses**, **Tribsee**, **Trübse**, Lat. *Tribesa*, eine Pommerische Stadt an der Trabel, und den Mecklenburgischen Grentzen, zwischen Rostock und Grypswalde in dem Barthischen Districte in Vor-Pommern gelegen. Sie ist schon vor 1151 bekannt, da sie der Pommerische Fürst Ratibor den Rügianern abgenommen und zum Christlichen Glauben gebracht hat. Es ist ein gewaltiger Paß, und hat ein Fürstlich Hauß und Amt, das ziemlich fest ist. Im Jahr 1287 ward diese Stadt von **Witzlaven**, des III **Jaromars** Sohne, weiter ausgebauet und mit dem Deutschen Rechte belehnt. Der Bischoff zu Schwerin, **Heinrich von Bülow**, gab 1346 **Johannen** und **Nicolaus** Herrn zu Werle, die Lehn über die Stadt und Lande Tribusees, welches unter den benachbarten Hertzogen eine Gelegenheit zum Kriege gab, der sich erst 1354 vermöge eines Vergleiches endigte, nach welchem der Bischoff zu Schwerin die Kirchen-Jurisdiction allein zum Sund und den Zehenden aus Tribusees behalten solte. Im 14 Jahrhundert hat die Kirche dieses Orts auch einen Archi-Diaconum gehabt, von welchen **Adolph von Bülow**, welcher 1331 der XI Bischoff zu Schwerin ward, und **Heinrich von Bülow**, der 1352 Bischoff worden bekannt sind. Hierauf ward das Land Tribusees 1261 der Kirche zu Schwerin von **Johannen** und **Alberten**, Hertzogen zu Sachsen geschenckt, davon man die gantze Urkunde in **Pfeffingers** Historie des Braunschweig Lüneburgischen Hauses, im II Th. p. 783 nachlesen kan. Der König in Schweden nahm diese Stadt 1631 den Kayserlichen wieder ab, sie bemächtigten sich aber derselben 1637 wieder. Der Ort ist 1702 durch eine Feuersbrunst gantz verderbt worden, und 1720 ward er an die Cron Schweden abgetreten. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II. p. 282. u. ff. **Altes und Neues Rügen**. p. 44. **Micrälii** Beschreib. des alten Pommerlandes V Buch p. 205. u. ff. **Ubsens** Geograph. Lexicon II Th. p. 474. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburg. Hauses II Th. p. 205. u. ff. und p. 783. **Abels** Preußische Geographie p. 458.

Tribbusees, Stadt, siehe **Tribbesees**.

Tribe, (Conrad) war 1454 Notarius und Syndicus bey dem Dom-Capitel zu Naumburg. **Irsanders** Geschichte des Hohen Stiffts Naumburg und Zeitz. p. 13.

Tribechovius, (Adam) siehe **Tribbechovius**.

Tribechovius, (Johann) siehe **Tribbechovius**.

Tribedne, hieß vor diesem ein Theil des Barthischen Landes oder des Gutzkowischen Districts in den Mecklenburgischen Landen. Thiel zeigt in dem fünfhundertjährigen Alter der Güstr. Coecilien-Kirche p. 25, daß es das heutige Bisdeden sey, und daß daselbst vor Zeiten ein Archi-Diaconat gewesen, welches der Camminische Bischoff **Conrad**, Graf zu Gutzkau, 1235 der Güstrauischen Dom-Kirche geschenckt, und dabey zugestanden, daß die Güstrauischen Dom-Herrn einen aus ihrem Mittel zu solchem Amte erwehlen möchten. Woraus zugleich erhellet, daß, als dieses Land noch zu dem Schwerinischen Stiffte gehöret, mehr denn die zwey von D. **Köpken**, in Memor. Lost. p. 35 bemerckten Archi-Diaconate in selbigem gewesen seyn. **Schröders** Wißmarische Erstlinge II Stück p. 114.

Tribel, eine kleine Stadt mit einem Schlosse im Marggrafthum Niederlaußnitz, dem Grafen Promnitz zu Sorau unter Chur-Sächsischer Hoheit gehörig. **Hübners** Geographie III Theil p. 109.

Tribel, ein Land-Gut und Dorf, siehe **Türbel**.

Tribelwitz, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Jauer. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken &c.

Tribenz, **Zribenz** ein sehr alter Ort in der Marggrafschafft Meißen. **Schöttgens** und **Kreysigs** Diplomatische Nachlese, VI Theil p. 214.

Triberg, ein Oesterreichisches Städtgen, auf dem Schwartzwalde, an der Guttach, nicht weit von Hornberg gelegen.

TRIBESA, Stadt, siehe Tribbesees.

Tribescur, (Jacob) von Brescia, Canonicus Regularis im Lateran lebte im XVI Jahrhundert gab 1583 zu Venedig heraus: Responsiones ad mille quæsita in omni fere facultate ex operibus D. Augustini excerptas, & in unum congestas. Hallervords Bibliotheca curiosa p. 154.

Tribesees, Stadt, siehe Tribbesees.

Tribeses, Stadt, siehe Tribbesees.

Tribeswinckel, ein altes Adelisches Geschlecht des 13 Jahrhunderts, von welchem Heinrich von Tribeswinckel, der um das Jahr 1209 gelebt hat, bekannt ist. Ludewigs Reliqu. MST. Diplomat. IV Tom. p. 185.

TRIBIANUS COLLIS, ist ein Hügel in Italien in Campanien gewesen, und soll so viel seyn als der Ort den Livius Lib. XXIII C. 14. AGRUM TREBIANUM nennet. Holstenius bekräfftiget p. 260, daß der Ort noch heutiges Tags Trebbia genennet werde und glaubt, daß man hieher des Polybius Τριβιανὸν λόφον Tribianum collem ziehen müsse. Cellarius in Notitia Orb. Antiqu. Tom I p. 686.

TRIBICELLI, Stadt, siehe Tripolis.

Tribigildus, ein General, siehe Targibilus, im XLI Bande, p. 1830.

Tribigna, oder Trebigna, Stadt, siehe Trebigna.

St. Tribinius, ein Märtyrer, siehe St. Nestor, den 2 Mertz, im XXIII Bande, p. 1967.

Tribitz, ein Amt im Voigtlande, welches ehemahls der Sachsen Zeitzischen Linie unterworffen war, jetzo aber dem Churfürsten von Sachsen gehöret. Die heutigen Souverainen von Europa p. 818.

Tribocer, Volck, siehe *Tribocci*.

TRIBOCCHI, siehe *Tribocci*.

TRIBOCCI, ein Deutsches Volck, welches zu des Julius Cäsars Zeiten in der Gegend Elsaß zwischen den Nemetibus und Rauracis gesessen, und von ihm überwunden worden Den Nahmen soll sie von den drey Buchen haben; wie denn auch noch ein Dorf im Elsaß, zum dreyen Buchen genannt, vorhanden. Andere sagen, sie hiessen gleichsam Drowohnen oder die Rheinwohner, wie sie denn Ptolomäus auch TRIBONES genennet Cäsar thut dieser Völcker am ersten Erwehnung Lib. I. C. 51. und Lib IV. C. 10 wo. er sie TRIBOCOS und TRIBOCES nennet. Strabo heisset sie Τριβόκχους. Plinius Tribochos, Tacitus Histor. IV. C. 28. & German C. 70. TRIBOCOS, und Ptolomäus Τριβόκκους, Triboccos. Diese Schreibart ist am gebräuchlichsten, weil Strabo einen Buchstaben, und Plinius eine Aspiration hinzugesetzt, welches beweiset, daß das c vormahls hart sey ausgesprochen worden. Irenicus meynet, daß sie von dem Trebeta, des Assyrischen Königes Ninus Sohne und Stiffter von Trier, benennet worden, weil die Trierer anfänglich über Elsaß geherrschet, und solches auch sollen besetzet haben. Allein es hat Schilter gewiesen, daß die Geschichte von dem Trebeta eine Fabel sey, welche die Gesta Trevirorum, so im 12 Jahrhundert geschmiedet zuerst erdichtet. Diese Tribocci stunden dem Ariovistus wieder die Römer bey, und behaupteten ihre Wohnungen am Gallischen Ufer nach der unglücklichen Schlacht mit dem Cäsar. Ob nun wohl die Tribocer von den Römern überwunden worden; so haben sie doch den Nahmen der Triboccer behalten, wie denn demselben Tacitus noch hat, bis endlich die Allemannen die Römer aus dem Lande vertrieben, und den Strich Elsaß genennet haben, womit der Nahme der Triboccen in nachgehenden Zeiten verschwunden. Die vornehmsten Städte der Tribochier waren Breucomagus, oder Brocomacus, jetzo Brumt, Helcebus, oder Helellus jetzo Ell, und Argentoratum, jetzo Straßburg genannt, nach welchen Städten sich ihre Gegend am besten schliessen läßt. Von der letztern Stadt sind folgende Verse bekannt:

Urbs antiqua fuit (populi tenuere *Triboces*,)
Argentoratum ripis contermina Rheni.

Cluver. Schilter in Anmerck. über den Königs-Hof p. 1064. Irenic. in Exegef. G. I. II. f. 202. Cellarius in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 241. Baudrands Lex. Geogr. Tom. II. p. 281.

TRIBOCES, Völcker, siehe *Tribocci*.

Tribocher, Volck, siehe *Tribocci*.

TRIBOCHI, Volck, siehe *Tribocci*.

TRIBOCI, Volck, siehe *Triboces*.

Tribock, *Tribocus*, gehörete in den ältesten Zeiten unter die Belagerungs-Werckzeuge, welches wie Abbas Urspergensis behauptet, unter Otto IV erfunden worden. Es wird vom Sigonius de Reg. Ital. L. IX. TRABUCHUS genennet. Wie dieses Werckzeug gebildet gewesen, weiß man zwar nicht, jedoch giebt der Nahme zu erkennen, daß es die Gestalt eines dreyfachen Widders müsse gehabt haben, daher es auch davon den Nahmen bekommen. Zschackwitzens Wapen-Kunst p. 337.

TRIBOCUS, siehe Tribock.

Tribolet, (Bernard) gab 1737 zu Augspurg gottselige Betrachtungen über den sterbenden JEsum heraus, welche er aus dem Frantzösischen übersetzt hatte.

TRIBONES, Volck, siehe *Tribocci*.

TRIBONI, Stadt, siehe *Tribonci*.

TRIBONIA LEX, oder, wie andere schreiben, *Trebonia Lex de Cæsare*, ist ein Gesetze, welches der Römische Zunfftmeister Aulus Tribonius, oder nach andern Trebonius, unter der Regierung derer Bürgermeister Pompejus des Grossen und Crassus, im Jahre 698 nach Erbauung der Stadt Rom ausgebracht, des Inhalts, daß dem Cäsar das Commando in Gallien noch auf andere fünff Jahr lang, als ihm durch das Vatinische Gesetze verstattet worden, verlängert werden solte. Wodurch also dieser Tribonius dem Rathe die Macht und Gewalt einen Nachfolger an seine Stelle dahin zu senden benahm. Cicero Lib. ad Attic. 7. 8. 9. 10. Florus in Epit. c. 105. Plutarchus in Pomp. & Caton. Utic. Dio Lib. XXXIX.

TRI-

TRIBONIA LEX, oder *Trebonia Lex de Pompejo*, ist ein Gesetze, welches der Römische Zunfftmeister Aulus Tribonius, oder Trebonius, unter der Regierung derer Bürgermeister Pompejus des Grossen und Crassus, im Jahre 698 nach Erbauung der Stadt Rom ausgebracht, des Inhalts, daß bemeldeten Bürgermeistern die Provintzien Groß-Syrien und Spanien fünff Jahr lang zu verwalten überlassen werden solten. Plutarchus in Pompejo.

TRIBONIA LEX, oder *Trebonia Lex de Tribunis Plebis*, ist ein altes Römisches Gesetze, welches der Zunfftmeister Lucius Tribonius, oder Trebonius, unter denen Bürgermeistern Herminius und Virginius, im Jahre 305 nach Erbauung der Stadt Rom ausgebracht, des Inhalts, daß derjenige, welcher das Römische Volck um sein Gutachten, die Wahl derer neuen Zunfftmeister betreffend, befragen würde, damit so lange anhalten solte, bis solches ihrer zehen darzu ernennet hätte. Durch welches Gesetze also die Erwehlung derer Zunfftmeister dieser ihrem Collegio benommen, und dem Volcke überlassen worden. Livius Lib. III & V.

Tribonianus, ein berühmter Rechtsgelehrter aus dem 6 Jahrhundert. Er war aus Pamphylien gebürtig, des Macedonianus Sohn, wurde von dem Justinianus zum Magistro officiorum, Assessore und Quæstore ernennet, auch zuletzt Burgermeister und Præfectus Prætorio. Allein, weil er sich bey einigen sehr gehäßig gemacht, und von der Faction der Veneter, und Prasinorer angefeindet wurde, erregte das Volck einen Tumult, und wolte ihn nebst seinem Collegen Johann zum Tode befördert wissen; deshalben Justinianus beyde abzusetzen genöthiget wurde. Nachdem aber seine Widersacher sich wieder in etwas zufrieden gegeben, setzte ihn der Kayser Justinianus wieder ein, und brauchte ihn nebst andern das Corpus Juris zusammen zu tragen. Im Monat December 530 bekam Tribonian vom Kayser Justinian Befehl, daß er nebst andern Rechtsgelehrten die Erklärung des alten Rechts unternehmen, und die Digesta oder Pandecten verfertigen, auch in gewisse Bücher und Titel das gantze alte bey 1400 Jahren verwirrt gelegene Recht in Ordnung bringen solte. Diesem Befehle gemäß wurden in den folgenden Jahren 531 und 532 die so genannten Pandecten vom Tribonian und seinen Collegen aus unzählichen Rechts-Bedencken alter und vornehmer Rechtsgelehrten zusammen getragen. Sie haben, wie der erste §. in der Vorrede der Pandecten anzeigt, über 2000 Bücher aufschlagen und dreyßig mahl hundert tausend gantze Perioden durchlesen müssen, ehe sie den verlangten Zweck erreicht haben. Sonst wird Tribonian, wegen seiner Gelehrsamkeit sehr gelobt, dabey aber vor sehr geitzig gehalten, auch beschuldiget, daß er den Kayser Justinian zu vielen Unrecht verleitet habe. Er soll sich auch nicht gescheuet haben für Geld Gesetze zu machen, und zu brechen, und also die Gerechtigkeit zu verkauffen. Suid. Lexic. voce Τριβωνιανός. Cölius Rhodiginus Lib. XXII. Lect. antiqu. cap. 20. Ludovicus Vives de causis corrupt. art. Lib. I. Er soll sich äusserlich zum Christlichen Glauben bekennet, aber so wenig Gottesfurcht gehabt haben, daß er sich nicht gescheuet dem Kayser weiß zu machen, er würde nicht sterben sondern lebendig gen Himmel genommen werden. Ueberhaupt sind die Geschichtschreiber bey Beschreibung des Tribonians Lebens- und Gemüths-Art nicht einig. Einige gehen mit ihren Lobsprüchen auf ihn, ziemlich verschwenderisch um, andere sind zu sparsam, oder machen ihn wieder Verschulden auf eine sehr beissende Art herunter, daß sie ihn als den Ausbund eines lasterhafften Mannes vorstellen. Wir nehmen keinen Theil an dem gantzen Streite, und wollen also erstlich die Fehler die man ihm schuld giebt, und die Wiederlegungen derselben hersetzen. Ausser dem schon angeführten Versehen, die mehr auf seine Person giengen, wirfft man ihm auch Fehler vor, die er in seinen Schrifften begangen. Man beschuldigt den Tribonian, er hätte die Stellen der alten Juristen, die er in die Pandecten aufgenommen hat, theils durch Aenderungen, theils durch eigenmächtige Einschreibungen seiner eigenen Gedancken verfälscht. Niemand hat diese Beschuldigung so weit getrieben als Wissenbach, der in seinen Emblematibus *Triboniani* die gantzen Pandecten so durchgegangen ist, daß er überall die vom Tribonian veränderten, und nach dem neuern Rechte eingerichtete Gesetze anzeigt, welche jedoch den Nahmen der alten Juristen noch an der Stirne führen, als ob sie so, wie sie in den Pandecten stehen, von ihnen hergekommen wären. Jacob Ravard in Triboniano seu de veris usucapionum differ. desgleichen Hieronymus d'Oroz in apicib. jur. civ. Lib. V c. 7. tadeln den Tribonian deswegen, weil er dem Justinian und sich, vieles zugeschrieben, welches doch schon längst von den ältesten Rechtsgelehrten wäre abgehandelt worden. Unter seinen Wiedersachern hat ihn wohl keiner so hefftig und so beissend angefallen als Franciscus Hottomannus, ein Frantzösischer Rechtsgelehrter. Er hat ein besonderes Buch wieder ihn geschrieben, das er Anti-Tribonianum nennet, welches zuerst, wie Michael Hospital behauptet, in Frantzösischer Sprache von dem Verfasser ist aufgesetzet worden. Unter unzählich andern Beschuldigungen wirfft er ihm auch vor, daß er die Bücher der alten Rechtsgelehrten unterdrückt habe, und mit Feuer verbrennen lassen, damit seine Fehler, die er in den digestis begangen, nicht offenbar werden möchten. Ausser diesen Dingen, deren Fehler Hottomann dem Tribonian auf eine beissende Art vorrückt, hat man ihn auch beschuldiget, daß er die aus den Stoischen Lehrsätzen genommene Philosophie gebraucht, und das Recht der Natur dasjenige genennet habe, was die Natur allen Thieren gegeben. Also soll er nebst andern alten Juristen durch die Natur diejenige Richtschnur verstanden haben, wornach GOtt alle Thaten derer von ihm geschaffenen Dinge zu regieren von Ewigkeit her beschlossen. Der Verfasser des Englischen Tractats von der Ungewißheit der Wissenschafften tadelt an den Tribonian, wo nicht die Betrüglichkeit, doch die Unachtsamkeit, und allzugrosse Uebereilung bey einem so wichtigem Wercke. In den ff. meynt er wären viel unnütze Grillen ein-

geschlossen, die im menschlichen Leben keinen Nutzen schaffen könnten. In dem Codice könnte man deutlich sehen, fährt er fort, wie **Tribonian**, die Constitutiones der vorhergehenden Kayser verfälscht habe, und es wäre kein Zweiffel, daß wir dieses auch würden an den ff. bemercken, wenn wir nur die Schrifften der alten Rechtsgelehrten noch hätten. Man will an ihm ferner nicht billigen, daß er, wo in den Römischen Gesetzen *Crux* gestanden, derselbe *furcam* oder **Galgen** gesetzet habe, davon **Johann Franciscus Ramos** in Triboniano in poenis errante Lib. IV p. 144 u. ff. gehandelt hat. Er wird aber, was dieses letztere betrifft, damit vertheidiget, daß er diese Aenderung auf **Justinians** des Kaysers Befehl unternommen habe, welcher dem Creutzigen der armen Sünder ein Ende gemacht, daher man dieses dem **Tribonian** nicht als einen Fehler anrechnen könnte.

Alle diese Vorwürffe welche dem **Tribonian** eben keine Ehre machen, wiederholt nicht nur **Gottfried Arnold** in seinem I Th. der Kirchen- und Ketzer-Historie, sondern mahlt uns dieselben in manchen Stücken noch grösser ab. Wenn die Beschreibung, die er daselbst von ihm macht, ihre Richtigkeit hätte, so würden wir ein vollkommenes Bild eines gottlosen und ungerechten Juristen haben. **Tribonian**, schreibt er, ist ein Heyde, und gottloser Mann gewesen, der der Christlichen Religion über alle massen feind war, wie die alten Scribenten deutlich bekennen. Diese setzen auch darzu, daß er ein rechter Leutebetrieger und Schmeichler gewesen, der die Leute mit guten Worten abspeisen können. Der Geitz habe ihn so besessen, daß er seine Urtheile und Responsa alle ums Geld verkaufft, und alles nach Gunst und Gaben im Gerichte abgethan, auch die Gesetze darnach entweder abgeschafft, oder wieder erneuert, nachdem es ihm viel Geld eingebracht. Hieraus siehet man deutlich, fährt er fort, daß **Tribonian**, und die übrigen Verfasser des Corpus Juris, wie man es noch hat, nicht allein pure Heyden und Heuchler, sondern auch gottlose und ungerechte Leute, ja gar Atheisten gewesen. Aus was vor Absichten aber **Tribonian** die alten Schrifften und Rechtsbücher alle abgeschafft, und nur die Stücke daraus behalten, welche ihm angestanden, will **Arnold** nicht sagen. Wir wollen den **Tribonian** hier nicht vertheidigen; er hat Verehrer genug, die diese Arbeit mit der grösten Sorgfalt und Eyfer übernommen haben. Der Cantzler **von Ludewig** hat mit vielen Gründen in vita Justiniani widerlegt, daß er ein Heyde gewesen, er hat ihn auch vom Vorwurffe des grossen Geitzes befreyet. Wegen des erstern ist er auch vom **Hesychius** in vitis illustribus und **Suidas** sub voce Τριβωνιανός getadelt worden, allein **Giphanius** in vita Justiniani p. 63, und **Guinet** in vita Justin. p 37 haben dieselben widerlegt. **Wilhelm Maranus** in comment. de æquitat. & justit. und **Johann Chifletius** in dissertat. apologet haben ihn vom Geitze losgesprochen, und haben zu beweisen gesucht, daß **Tribonian** nicht durch Geitz sondern durch die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge sey genöthiget worden, Gesetze zu geben, und dieselben wieder aufzuheben. **Bynkershöck** hat gewiesen, daß **Wissenbach** nicht nur das Seinige aus andern entlehnt habe, ohne immer den rechten Mann und ersten Urheber anzugeben, sondern, daß er auch nicht einmahl alle solche Emblemata gesammlet habe, die von andern dem **Tribonian** zur Last geleget werden. Er hat auch dargethan, daß **Wissenbeck** aus Mangel genugsamer Einsicht dem **Tribonian** fast durchgehends Unrecht thue, und Sätze vor eingeschoben ausgebe, die gar nicht dergleichen sind. **Wybo** hielt ebenfalls 1729, als er zu Utrecht Doctor worden, eine Disputation, darinne er diese Beschuldigungen nach der Ordnung der Stellen, die **Wissenbach** vor verfälscht angiebt, mit gar guten Gründen vom **Tribonian** abgelehnt. Seine Ruhmsucht, die er bey Abfassung des Corporis Juris blicken lassen, haben **Jacob Cujacius** Lib. VIII Observat. 16, und **Radulph Fornerius** Lib. I rer quotid. cap 17 von ihm abzuwenden gesucht. Sie bemühen sich zu beweisen, **Tribonian** habe ein Recht gehabt, sich und dem Kayser **Justinian** diejenigen Gesetze zuzueignen, die gantz in Abnahme gekommen, durch sie aber wiederum hervor gesucht, und in Schwang gebracht worden wären. Wegen Unterdrückung der alten Rechtsgelehrten ihrer Schrifften hat **Anton Schulting** die Unschuld des **Tribonians** in einer besondern Rede zu retten gesucht, welche 1695 zu Franecker ist gehalten worden, anderer zugeschweigen, die ihn ebenfalls wieder die Vorwürffe zuvertheidigen gesucht haben. Es ist übrigens zwar nicht zu läugnen, daß **Tribonian** bey Sammlung des Justinianischen Rechts etwas menschliches begangen habe, man siehet aber nicht undeutlich, wie seine Gegner von den Affecten eingenommen gewesen, da sie ihm so grosse Fehler aufgebürdet haben. Daher glauben wir, daß die berühmten Männer **Johann Chifletius** in dissertat. de juris utriusque architectis Justiniano, Triboniano, Gratiano, & Raymundo, **Radulph Fornerius** am angef. Orte, **Wilhelm Maranus** de recta jur. docendi rat. & de antecessorum delectu Tholos. 1615. **Ulrich Huber** in digression. Justin. L. III, c. 16 und **Janus Vincenz Gravina** in Orig. jur. civ. p. 95 keine unnütze Arbeit unternommen, indem sie sich bemühet haben, den angefochtenen Ruhm des **Tribonians** von den Vorwürffen zu befreyen. **Deutsche** *Acta Erudit.* T. III p 760. **Leipz. Zeit. von Gelehrt. Sachen** 1735 p 845 u. f. *Acta Lipf. Academ.* Semestr. I p. 321. **von Ludwigs** Gelehrte Anz. eigen p. 384. **Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie** I Th. VI B. 1 Cap. §. 14 p. 249. **Brunquells** historia Juris p 185 u. f. **Matthias** Theatrum Historiæ p. 596. **Freislebs** Disput. de habitu philosophiæ *Tribonianæ* in institutis. **Procopius** de B. Pers. **Suidas. Bernhardin Rutilius** in vitis JCtorum veterum p. 174. **Gravina** de ortu & progr. Jur. civ. p. 194.

Tribonianus Sidetes, ein Rechtsgelehrter zu Rom zu des Kaysers Justiniani Zeiten, stand wegen seiner grossen Gelehrsamkeit in herrlichem Ansehen, und schrieb in Versen:

1. Commentarium in Ptolemæi canonem.
2. Concentum mundani & harmonici diathematis.

3. In gubernantem & administrantem.
4. In planetarum domicilia.
5. De 24 pedibus metricis rhythmicis.
6. Methaphrasin Homerici navium catalogi.
7. Dialogum Macedonium s. de felicitate.
8. Vitam Theodori philosophi in 3 Büchern.
9. Orationem consularem in prosa.
10. Or. de regno.
11. De mensium permutatione, in Versen.

Suidas. Fabricius Bibl. Græc. Lib. V. c. 40. p. 812.

TRIBONIUM, heist bey den Griechen ein alter zerrissener Mantel, dergleichen nicht allein, wie einige gemeynet, die Cynicer, sondern auch die Pythagoräer, Stoicker und andere Philosophen, welche von einer strengen Lebensart Staat machten, zu tragen pflegten. **Lucian.** in dial. mort. de Minippo. **Pitiscus.**

TRIBORD, siehe **Steuerbord**, im XXXIX Bande, p. 2047.

TRIBORD (QUART DE) siehe **Quart**, im XXX Bande, p. 80.

TRIBORDAIS, siehe **Steuer-Borts-Wache**, im XXXIX Bande, p. 2074.

Tribothi, (Nathanael) siehe **Nathanael Tribothi**, im XXIII Bande, p. 900.

Tribrarch, von Modena, man hat von ihm noch verschiedene Schreiben: Als 1) an Bonijacobum einen Poeten zu Padua, 2) an Thomas, einen Bononischen Wechsler; 3) Entschuldigung an den Hertzog Borsia, daß seine Gedichte nicht auf schönem Papiere geschrieben worden; 4) an Wilhelm Marcum, einen geschickten Mahler, 5) Grabschrifft auf Barthol. von Jacobäis der 146, in dem Po ersoffen, welche **Fridrich Bessel** gesammlet, und die unter verschiedenen andern kleinen Schrifften in einem Bande in Folio auf der Raths-Bibliotheck zu Königsberg aufbehalten werden; zur Zeit aber noch nicht im Druck erschienen sind. **Leipziger Zeitungen von Gelehrten Sachen** 1742 p. 783.

TRIBRACHYS, ist in der Prosodie ein Pes, der aus drey kurtzen Sylben bestehet z. E. Dŏmĭnĕ, Κύριε.

Tribsee, Stadt, siehe **Tribbeses.**

TRIBUARIUM, was einem Tribui zuständig war, oder darzu gehörte, wurde eben so wohl, als *Tributarium* von dem Worte *Tributum* gesagt. Spiegel.

TRIBUERE, **Tribuiren**, verwilligen, zueignen, zugeben, zuschreiben; desgleichen contribuiren, Tribut, Schoß, Zinse, oder Steuer geben.

TRIBUERE SUUM CUIQUE, siehe *Suum cuique tribuere*, im XLI Bande, p. 492.

Tribuiren, siehe *Tribuere.*

Tribul, (Rudolph von) lebte um das Jahr 1163, und kömmt in einem alten Diplomate von **Adelberten**, Marggrafen zu Brandenburg vor. **Ludwigs** Reliqv. MSt. Diplomat. Tom. V. p. 243 u. f.

TRIBULA, Stadt, siehe **Trevi.**

TRIBULATOR, der **Peiniger**, oder **Hencker**, siehe **Peiniger**, im XXVII Bande, p. 113. desgleichen **Hencker**, im XII Bande, p. 1359 u. f.

TRIBULE, siehe **Burzeldorn**, im IV Bande, p. 2001.

TRIBULE AQUATILE, siehe **Wassernuß.**

TRIBULES, siehe *Tribulis.*

TRIBULI, eine Art Seehörner, davon zu sehen **Casquet**, im V Bande, p. 1245.

TRIBULI, siehe **Fuß-Angeln**, im IX Bande, p. 2371.

TRIBULI, werden auch an einigen Oertern, als zu Ferrara, und Venedig, gewisse kleine Thiergen genennet, welche eine denen eisernen Tribulis ähnliche Gestalt haben, und an denen Ufern der Flüsse, oder des Meers, oder in Sümpfen, gefunden werden. Ueber dieses sind auch *Tribuli* gewisse Kräuter, zu Deutsch **Disteln** genannt, welche vom **Virgilio** Georg I. unter das Unkraut gezählet werden, wenn er sagt: Subit asperrima sylva, Lappæque tribulique; und vom **Plinio** Lib. XVIII. Lolium, & tribulum, & carduum, lappamque non minus, quam rubum inter frugum morbos, quam inter ipsius tetræ pestes, numeraverim. Und dieses hat auch **Ulpianus** in L. ex conducto §. 1. ff. Locati, anzeigen wollen, daß es einem Bauers- oder Pachtmanne Schaden bringe, wenn die Saaten durch das Unkraut verdorben wären. Die Schrifftsteller haben sich auch dieses Worts: *Tribuli* bedienet, wenn sie eine gewisse Art von Wagen beschreiben wollen, welche gebrauchet worden, das reiffe Getreyde auf der Tenne damit auszudreschen, als **Plinius** im angezogenen L. VIII. wenn er sagt: Messis ipsa alibi *tribulis* in area, alibi equorum gressibus exteritur, alibi perticis flagellatur. **Virgilius** Georg. I.

Tribulaque trabeæque & iniquo pondere rastri. **Cotta.**

TRIBULIS, oder *Tribules*, hiessen bey denen Römern die zu einem gewissen Tribu gehörigen Personen. Z. E. *Tribules mei, tui, sui, nostri*, und *vestri*, nicht aber *Contribules.* Siehe *Tribus.*

TRIBULIUM, Stadt, siehe **Trebigna.**

TRIBULUM, ward bey den Alten eine Walze oder Dreschschlitten genannt, so aus höltzernen Bretern oder Latten bestand, und scharf mit Eisen beschlagen war, über welchem eine eiserne Blatte geleget ward, damit er schwer ward. Der Fuhrmann stund darauf, und trieb also die Ochsen oder Pferde an, daß sie diesen Wagen oder Schlitten über die Garben ziehen, die Aehren daraus drücken, und das Stroh zu Futter für die Ochsen zerschneiden musten. Auf solche Dreschwagen oder vielmehr Dresch-Schlitten wird gesehen Es. XLI, 15. XXVIII, 27. 2 Samuel XII, 31. XXIV, 22. 1 Chron. XXI, 3. Amos. I, 3. **Schmidts Biblischer Historicus** p. 903 § 7. N. 2.

TRIBULUS, siehe **Burzeldorn**, im IV Bande, p. 2001.

TRIBULUS AQUATICUS, s. **Wassernuß.**

TRIBULUS AQUATICUS, *C. B. J. B. Raji* Hist. siehe **Wassernuß.**

TRIBULUS AQUATICUS SIVE AQUATILIS, *Offic.* & *Matth. Dod. C. B. J. B.* siehe **Wassernuß.**

TRIBULUS AQUATICUS, CUJUS FRUCTUS SUNT ACULEI TRICUSPIDATI, *Plukeu.* Almag. Bot. siehe **Wassernuß.**

TRIBULUS AQUATICUS MAJOR, *Park.* siehe **Wassernuß.**

TRIBULUS FERREUS, siehe **Fuß-Angeln,** im IX Bande, p. 2371.

TRIBULUS LACUSTRIS, *Cort. Hist.* siehe **Wassernuß.**

TRIBULUS SILVESTRIS, siehe **Wassernuß.**

TRIBULUS TERRESTRIS, siehe **Burzeldorn,** im IV Bande, p. 2001.

TRIBULUS TERRESTRIS CICERIS FOLIO FRUCTU ACULEATO, *C. B.* siehe **Burzeldorn,** im IV Bande, p. 2001.

TRIBUM EMERE, heißt in denen Rechten, sich in eine Zunfft einkauffen l. 35 de Legat. 3.

TRIBU MOVERE, hieß bey denen Römern so viel, als einen Schande wegen aus einer Zunfft in die andere versetzen, wie aus dem **Livio** L. XLV. c. 15 zu ersehen. Negavit, spricht er, Claudius Censor, suffragii lationem injussu populi censorem cuiquam homini, nedum universo ordini, adimere posse; neque enim, si tribu movere posset, quod nihil sit aliud, quam jubere mutare tribum, ideo omnibus quinque & triginta tribubus movere posse. Das ist: Claudius Censor hat geläugnet, daß ein Censor jemanden, geschweige einem gantzen Orden, die Ertheilung seiner Stimme ohne Geheiß des Volcks benehmen könne; er könne auch um dessentwillen, wenn ihm erlaubt wäre, jemanden seiner Zunfft zu entsetzen, welches nichts anders wäre, als befehlen, daß einer die Zunfft verändern solle, denselben nicht so gleich von allen 35 Stämmen oder Zünfften ausschliessen. Aus welchen Worten sich veroffenbahret, daß die Redens-Art: *Tribu movere* nichts anders angedeutet, als einen aus einer erbarern Zunfft in eine weniger erbare versetzen, als zum Exempel aus einer Bauern- in die Stadt-Zunfft, oder auch aus einer Bauern-Zunfft in eine andere. Daher **Plinius** Histor. Nat. Lib. XVIII. c. 3. gesagt hat, daß es schimpflich gewesen sey, in eine Zunfft der Städtischen versetzt zu werden. Siehe *Tribus.*

TRIBUNA, wird in den alten Schrifften ein erhabener Ort in der Kirche genennet, der heutiges Tags bey uns eine Borkirche heißt. **Micrälius** in Hist. Eccles. Tom. I p. 453.

TRIBUNAL, der Richter-Stuhl, das Gerichte, der Gerichts-Ort, die Richter-Stube, das Richt-Amt- oder Rath-Haus, die Schrane, die Regierung, das Hof-Gerichte, ein hohes oder souveraines Gericht, von dem nicht zu appelliren. Siehe **Richter-Stuhl,** im XXXI Bande, p. 1418 u. ff. wie auch *Subsellia,* im XL Bande, p. 1575.

TRIBUNAL, hieß vornehmlich bey denen alten Römern, wie solches **Isidorus** beschreibet, ein hoher und erhabner Ort, auf welchem die Magistrats-Personen sitzende, Recht sprechen. L. pen. ff. de Justit. & jure. Denn die Magistrats-Personen allein sassen für dem Tribunali. Daher auch die Rechtsgelehrten denjenigen, der das Recht spricht, bisweilen mit dieser Umschreibung anzuzeigen pflegen: Qui tribunali præst, der dem tribunali vorsitzet; qui pro tribunali cognoscit, der vor dem tribunali erkennet. L. 1. §. pen. ff. de judic. L. 2. ff. de re jud. **Brissonius.** Jedoch kam dessen Gebrauch nicht allen und jeden Obrigkeitlichen Personen, sondern nur denen zu, welche insbesondere Magistratus Curules hiessen, und das Recht hatten, einen elffenbeinernen Wagen-Sessel (Sellam Curulem) zu haben; als da waren die Consules, Prætores, Ædiles, und in denen Provintzen die Præsides und Proconsules. Die kleinern Magistrats-Personen aber, als z. E. die Quæstores, Tribuni, Triumviri, pflegten nur auf ihren Bäncken, oder subselliis, wie **Ascanius** schreibet, das Recht zu sprechen. **Vitruvius** Architect. Lib. V. c. 1. indem er von dem Julianischen Pallaste redet, beschreibet dasselbe also: Ingleichen ist das Tribunal in demselben Gebäude ein nach einer kleinen Krümme in einen halben Bogen geführter oder gestalteter Sitz; an dem äussersten Theile des halben Bogens aber ist ein Abschnitt und Zwischen-Raum, so 46 Fuß einwärts, und 15 Fuß in die Krümme gehet, damit die, so in der Basilica, oder in dem Pallaste ihr Geschäffte trieben, diejenigen, so bey dem Magistrate stunden, nicht verhinderten. Von dem Tribunali des Römischen Bürgemeisters, welches denen Macedoniern gantz schrecklich war, redet **Livius** Lib. XLV also: Assuetis regio Imperio formam terribilem præbuit tribunal: summotor, aditus, præco, ascensus, insueta omnia; das ist: Das Tribunal ist vor die, so an die Königliche Befehle gewohnt waren, ein erschrecklicher Anblick gewesen: Der Pförtner oder Thürhüter, der Zugang, der Ausruffer oder Gerichts-Frohn, das Hinaufsteigen, alles war ihnen ungewöhnlich. Und zwar hatte es auch, wie **Dionysius Halicarnassensis** Antiqu. Rom. Lib. II. c. 4. berichtet, schon Romulus in keiner andern Absicht angeordnet, als denen Umstehenden dadurch ein desto grösser Schrecken einzutreiben. Es war aber dieses Tribunal denen Römischen Magistrats-Personen so eigen, daß die in denen Municipal-Städten sich desselben gäntzlich enthalten musten, und also nur auf blossen Subselliis Recht sprachen. **Plutarchus** in Præcept. reip. gerend. p. 813. Tom. II. Daher sie denn auch **Paulus** in l. 38. § 10. ff. de pœn. nur Judices pedaneos nennet. Woraus zugleich erhellet, daß, so offt irgend noch denen Municipal-Obrigkeiten ein Tribunal zugeeignet wird, solches nur von denen Subselliis zu verstehen sey. **Svetonius** de Clar. Rhetor. c. 6. **Gerhard Noodt** de Jurisd. Lib. I. c. 3. p. 123. Diesem Tribunali ward nun der so genannte *planus,* oder, wie er beym **Cicero** Famil. Lib. III. Ep. 8 heisset, *æquus locus,* das ist, der freye und ebene Platz entgegen gesetzt. Denn es geschahe wohl zuweilen, daß, wann der Prætor von dem Tribunali bereits herabgestiegen war, er von jemanden auf dem freyen Platze, oder auch zu Hause, oder endlich auf freyer Strasse um Recht und Gerech-

Gerechtigkeit angesprochen ward. Wenn er nun denselben solcher gestalt anhörete, und ihm darauf rechtlichen Bescheid ertheilte; so hieß solches *de Plano cognoscere* L. 1. ff. de const. princ. l. 9. §. de plano. ff. de offic. proconsl. l. 6. ff. de accusat So offt aber der Prætor auf dem Tribunali Recht sprach; so muste er allezeit gewisse Beysitzer haben, l. 2. §. 29. ff. de orig. jur. **Svetonius** in Tiber. c. 33. welche demselben im Rücken sassen, **Ammianus Marcellinus** Lib. XXII. sub. fin. und ob sie gleich selbst nicht richteten, dem Prætori doch mit ihrem Rathe beystanden. **Plinius** Lib. 1. Epist. 20. Und obgleich das Tribunal eigentlich nur vor die ordentlichen Richter gehörete; so mochten dennoch diejenigen, welchen entweder der Prætor, oder ein anderer solcher Richter, welcher das Recht hatte, sich eines Tribunalis zu gebrauchen, an ihre Statt, das Recht zu sprechen, verordnet hatten, sich ebenfalls desselben bedienen. **Noodt** de Jurisd. Lib. II. c. 9. p. 163. Insbesondere aber zeiget **Bartolus** in l. 1. C. de Confess. an, zu welcher Zeit solches angelegt worden; was der Richter vor, oder nicht vor dem Tribunali zu verrichten habe; und entdecket zugleich, in was für Verstande diese gemeine Redens Art; Loco majori debet judex sedere, das ist, der Richter soll an einem höhern Orte sitzen, angenommen werden müsse.

TRIBUNAL, heißt sonst auch insgemein ein jedes hohes Gerichte, oder der höchste Gerichts-Stuhl in einem Königreiche oder einer souverainen Herrschafft, dahin von denen Unter-Gerichten appelliret, und in Rechts-Sachen der endliche Ausspruch gethan wird. Absonderlich wird dieser Nahme gewissen höchsten Gerichten in Pohlen gegeben, deren vom Könige Stephanus Batori zwey verordnet worden, als nehmlich eines im Jahre 1578 vor die Crone, das andere aber im Jahre 1581 vor das Großfürstenthum Litthauen, und beyderseits einverleibte Landschafften. Sie bestehen aus Deputirten, so aus denen Woywodschafften in gewisser Anzahl, Geist- und weltlichen Standes gewählet werden. Ihr Amt währet nur ein Jahr, und in solcher Zeit mag keiner zu einem Landboten oder Deputirten auf dem Reichstage, auch nicht wieder zum Tribunals-Deputirten, bis nach Verlauff 4 Jahre, erwählet werden. Wenn sie zu Eröffnung des Gerichts zusammenkommen, erwählen sie einen Director, den sie **Tribunals-Marschall** nennen, und der gemeiniglich ein Senator, oder doch mit einem ansehnlichen Ehren-Amte versehen ist. In der Crone hat vor diesem das Tribunal den Sommer durch zu Lublin gesessen, die Klein-Pohlnischen Sachen zu richten, und auf den Winter zu Peterckau vor Groß-Pohlen. Weil aber die Rechts-Sachen sich gehäuffet, sind vor einigen Jahren zwey Tribunale angeordnet worden, so an beyden Orten zugleich durch das gantze Jahr sitzen. Das Litthauische wechselt seinen Sitz zwischen Vilna, Minsk und Nowogrod. Sie sprechen in bürgerlichen und peinlichen Sachen, endlich, und werden keine weitere Rechts-Mittel zugelassen, ausser in gewissen Sachen, die auf den Reichstag gezogen werden mögen. Noch ein solches hohes Gericht ist das **Schatz-Tribunal,** für welchem alle die Contribution und andere Reichs-Gefälle angehende Sachen erörtert, und dazu die Beysitzer ausser dem Schatzmeister, der darin Amtswegen präsidirt, aus Senatoren und Landes-Deputirten, die alle auf dem Reichstage ernennet werden, bestehen. Ihr Sitz ist in der Cron zu Radom, in Litthauen zu Wilna. **Hartknoch.** Das Königlich-Schwedische Tribunal zu Wismar im Mecklenburgischen ist im Jahre 1653, unter der Regierung der Königin Christina, angeleget worden. Und das Königlich-Preußische über die erlangten Deutschen Provintzen hat Friedrich I König in Preussen 1703 zu Berlin aufgerichtet.

TRIBUNAL, ist bey den Kirchen-Scribenten die Stuffe, auf welche der Diaconus steiget, wenn er lesen soll. **Mirus** in Lex. Antiquitat. Eccles. p. 887.

Tribunal, (Inquisitions-) siehe **Inquisition,** im XIV Bande, p. 733 u. ff.

Tribunal, (Schatz-) siehe *Tribunal.*

TRIBUNAL CÆSARIS, Stadt, siehe **Kayserstuhl,** im XV Bande, p. 355.

Tribunal-Gericht, siehe **Tribunal.**

TRIBUNALIA, siehe **Tribunal.**

TRIBUNALIA (ARCHI-) siehe **Reichs-Gerichte,** im XXXI Bande, p. 82.

TRIBUNALIA IMPERII, siehe **Reichs-Gerichte,** im XXXI Bande, p. 82 u. f.

TRIBUNALIA IMPERII SUMMA, oder *Suprema,* die höchsten Reichs-Gerichte, heissen in Deutschland insbesondere der **Reichs-Hof-Rath,** und das **Cammer-Gerichte** zu Wetzlar, vor diesem zu Speyer, wovon unter diesen Benennungen am gehörigen Orte ein mehrers.

TRIBUNALIA SUMMA IMPERII, siehe *Tribunalia Imperii summa.*

TRIBUNALIA SUPREMA IMPERII, siehe *Tribunalia Imperii summa.*

TRIBUNALI COGNOSCERE (PRO) siehe *Pro tribunali cognoscere,* im XXIX Bande, p. 982, desgleichen *Tribunal.*

TRIBUNAL de INCONFIDENTIA, (EL) Lat. *Judicium Suspectorum de fide in Regem,* also wurde das neue aus 7 Personen bestehende Gerichte zu Madrit in Spanien genennet, welches Philippus V 1708 aufgerichtet, daß es auf alle verdächtige Correspondenten, und gegen die Frantzösische Regierung übel gesinnete Personen genaue Acht haben, ohne einige Dependentz von einem höhern Gerichte ordentliche Inquisitiones wieder sie anstellen, und selbige nach Befinden der Sache an Leib und Leben, Haabe und Gut bestraffen solte.

TRIBUNALI PRÆESSE, dem Tribunali vorsitzen, siehe *Tribunal.*

TRIBUNAL JUDICIALE, die Gerichts-Stäte, oder, wie die alten Deutschen sagten, ein **Handgemahl.** Siehe dieses Wort im XII Bande, p. 437.

TRIBUNAL MILITARE, siehe **Tribunal.**

TRIBUNAL NUMMARIUM, siehe *Nummatum Judicium*, im XXIV Bande, p. 1669.

Tribunal in Polen, siehe **Tribunal.**

TRIBUNAL PRÆTORUM, war ein hoher etliche Stuffen erhabener Ort in Gestalt eines halben Zirckels, worauf sich die prætores mit ihren sellis curulibus setzten, wenn sie öffentlich Gericht hielten. **Nieuports** Explic. rituum Roman. p. 64. Siehe auch den Artickel: **Tribunal.**

TRIBUNAL QUÆSITORUM, siehe *Tournelle*, im XLIV Bande, p. 1726.

Tribunals-Deputirten, siehe *Tribunal.*

Tribunals-Marschall, siehe *Tribunal.*

Tribunals-Ordnung, siehe **Tribunal.**

TRIBUNATUS, hieß bey denen Römern so viel, als das Amt und die Würde eines Tribuni. Weil sich nun ehedem auch so gar die Kayser nicht geschämet dieses Amt zu verwalten, und auch wohl zuweilen ihren Titeln beyzufügen; so findet man gar öffters bey denen Schrifftstellern, daß die Zahl der Jahre, als so lange sie nehmlich dieses Amt bekleidet, mithin auch diesen Titel geführet, Lat. *Numerus Tribunatus* eben so viel, als das Jahr ihrer Kayserlichen Regierung, andeutet. **Jacob Gothofredus** de Imperio Maris c. 9.

TRIBUNATUS NUMERUS, s. *Tribunatus.*

TRIBUNCI, *Tribuncos*, soll eine Römische befestigte Stadt in Gallia Belgica gewesen seyn, welche **Ammian** Lib. XVI. c. 33. zu der alten Stadt Concordia setzet, die zwischen Brocomagum der Tribocher, und der Hauptstadt der Nemeter Noviomagum, die Speyer genennet wird, gelegen hat. **Cluverius** macht diesen Nahmen zu einer Benennung eines Volcks, und setzet Tribocos, welches aber weder mit dem **Ammian**, noch der Art zu reden überein kömmt. Denn dieser redet von vielen Schlössern oder Städten, nicht von einem eintzigen, daher man schliessen kan, daß nicht nur Concordia, sondern auch die andere, die er nennet eine Römische Stadt müsse gewesen seyn. Man hat also nicht Ursache zu zweiffeln, daß es eine Römische Stadt, oder Castell gewesen, dessen Nahmen vom **Ammian** TRIBUNCI oder TRIBURCI geschrieben wird. Andere lesen TRIBUNOS, welches nicht zu verwerffen ist, weil an den Grentzen der Provintz Narbona ein Ort mit einer gleichen Benennung gefunden wird, der Ad Centuriones heißt. **Josias Simler** lieset TRIBONOS ohne einen andern Consonanten in der Mitte. Wo dieses Castell gelegen, ob über oder unter der Stadt Concordia, lässet sich nicht ausmachen. So viel läßt sich nach den **Ammianus** gewiß behaupten, daß es ohnweit dieser Stadt müsse gelegen haben. **Cellarius** in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 247 u. f.

TRIBUNCOS, Stadt, siehe *Tribunci.*

TRIBUNE, ist Frantzösisch und bedeutet den Ort, wo die Orgel stehet. Bes. **Frischens** Lex.

TRIBUNI, siehe *Tribunus.*

TRIBUNI, Stadt, siehe *Tribunci.*

TRIBUNI AERARII, siehe *Aerarii Tribuni*, im I Bande, p. 676.

TRIBUNI ÆRARII BELLICI, siehe **Kriegs-Zahlmeister**, im XV Bande, p. 1941 u. f.

TRIBUNI ANGUSTICLAVII, siehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNI CASTRORUM, waren diejenigen bey den Römern, welche vornehmlich die Aufsicht auf die Feld-Lager hatten, solche abstecken, aufschlagen, und einrichten liessen, mithin bey nahe mit unsern General-Quartiermeistern übereinkamen. Es ward aus jeder Legion einer genommen, und voran geschickt, den Platz auszumessen, wo das Lager solte geschlagen werden, welche TRIBUNI LEGIONUM genennet wurden. **Melissantes** Römische Haushaltungs-Kriegs und Calenderkunst p. 264.

TRIBUNI CELERUM, hiessen die Officierer, welche zur Zeit der Römischen Könige über die Reuter, welche Celeres genennet wurden, das Commando hatten. Als nehmlich **Romulus** nebst seinem Bruder die Stadt zu bauen angefangen, theilte er die ersten Einwohner derselben in gewisse tribus, und wählte sich aus selbigen 300 muntere junge Leute, welche er so dann in der Stadt zu seiner Aufwartung, im Kriege aber zu seinen Garde-Reutern gebrauchte; wiewohl sie auch zuweilen absteigen, und zu Fusse fechten musten, wenn es die Noth erforderte. Dieser gantze Hauffen wurde nun in drey Compagnien eingetheilet, deren Hauptleute oder Centuriones zusammen unter einem Obristen oder Tribuno stunden. Der erste, welcher diese Stelle bekleidete, war **Fabius Celer**, von welchem auch einige die Benennung dieser Garde herleiten wollen; wiewohl es fast wahrscheinlicher ist, daß, da Celes oder Celer in der alten Aeolischen Sprache einen Reuter bedeutet, deren Nahme auch daher entstanden sey. Im übrigen bekam dieser Tribunus mit seinen celeribus seinen Abschied, so bald die Könige aus Rom verbannet wurden, ohne Zweifel, weil die Römer alle Spuren der Königl. Hoheit ausrotten wolten. Nach der Hand gab man zwar, wenn man einen Dictatorem erwählet hatte, demselben ebenfals seine berittene Leibwacht; es wurde aber deren Obrister nicht Tribunus celerum, sondern Magister equitum genennet. **Festus Liv.** L. XV. **Dionys. Halicarnass.** 2. p. 86. **Pompon.** §. 15. π. de orig. Jur. **Horomann** de magistr. Rom. **Pitiscus.** Siehe anbey die Artickel: *Præfectus Celerum*, im XXIX Bande, p. 50; und **Trabanten-Hauptmann**, im XLIV Bande, p. 1791.

TRIBUNICENSIS EPISCOPATUS, daß Bißthum zu Trebigne, siehe **Trebigna.**

TRIBUNICIA COMITIA, siehe *Tribunitia Comitia.*

TRIBUNICIA LEX, siehe *Tribunitia Lex.*

TRIBUNICIA POTESTAS, siehe *Tribunitia Potestas.*

TRIBUNICIA STIPULATIO, siehe *Stipulatio Tribunitia*, im XL Bande, p. 191.

TRIBUNICIENSIS EPISCOPUS, siehe **Trebigna.**

TRIBUNI CODICILLARES, siehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNI COMITIATI, siehe *Tribuni Militum.*

TRI-

TRIBUNI LATICLAVII, siehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNI LEGIONUM, siehe *Tribuni castrorum.*

TRIBUNI MATRIMONIORUM, hiessen bey denen Römern diejenigen Magistrats-Personen, welche über die streitigen Ehe-Sachen zu erkennen und Recht zu sprechen hatten. Siehe *Tribunus.*

TRIBUNI MILITARES, siehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNI MILITUM, oder *Tribuni militares*, wurden von den Römern gewisse Kriegs-Obristen genennet, deren ordentlicher Weise 6. bey einer jeden Legion, oder welches einerley ist, bey 10. cohortibus befindlich waren, da sie denn, wie man wahrscheinlich muthmasset, wechselsweise das Commando führten. Die Griechischen Scribenten pflegen sie Chiliarchas zu nennen; doch haben sie nicht wohl über 1000. Mann gesetzt seyn können, weil dergleichen Abtheilung in der Römischen Militz nicht gewöhnlich war. Was ihre Anzahl betrifft, so hatte zwar **Romulus** erst nur ihrer drey gemacht. Nachdem sich aber die Legionen vermehret hatten, so waren bey jeder Legion ihrer sechse. Daher sie denn auch zuweilen *Tribuni militum in Legionibus* genennet wurden. In Ansehung ihrer Beförderung war der Unterscheid unter ihnen, daß einige von dem Bürgermeister in der Armee erwählet, und von dem **Rutilius Rufus**, der diese Gewohnheit durch ein Gesetz befestiget, RUFULI genennet wurden, andere aber COMITIATI hiessen, weil sie von dem Römischen Volcke in den Comitiis zu dieser Würde erhoben wurden. Hiernächst hatte man auch die Tribunos Seniores und Juniores, welche Benennung ihr unterschiedliches Alter theils der Lebens-Jahre, theils auch der gethanen Kriegs-Dienste zum Grunde hat. Zu **Augusts** Zeiten kam auch noch der Unterscheid zwischen den Tribunis militum Laticlaviis und Angusticlaviis auf. Die Laticlavii, welche nehmlich latos clavos, oder breite Schleiffen an ihren Kleidern tragen durfften, waren solche, die entweder von einem Raths-Herrn, oder alten Römischen Ritter erzeuget waren; Angusticlavii aber hiessen, welche sich durch ihre Verdienste zur Würde eines Tribuni, und mithin auch eines Equitis geschwungen, im übrigen aber nur ex plebe entsprossen waren; wiewohl einige, was das letztere betrifft, ohne Grund das Gegentheil behaupten wollen. Unter den folgenden Kaysern wurde nicht mehr so sehr, wie wohl ehemals geschehen, auf die Qualitäten und Verdienste gesehen, wenn man einen zu der Stelle eines Tribuni beförderte, und konte man so dann auch durch das Geld dazu gelangen; wiewohl solche Obristen schlechtes Ansehen hatten, und zum Unterscheid der andern Tribuni codicillares genennet wurden. Damahls wurden so gar Tribuni gemacht, die solche Würde nur ein halb Jahr bekleideten, und daher Semestres hiessen, damit man nur desto mehrern diese Ehre mittheilen könte. **Juvenalis** Lib. VII. v. 89. Sonsten sind noch sonderlich merckwürdig die Tribuni militum consulari potestate, welche A. R. 309. (310) auf des **C. Canulejus** Anhalten zuerst eingesetzet worden, da sich nehmlich derselbe als Tribunus plebis des Volcks halben beschwerte, daß kein Plebejus mit zur Bürgermeisterlichen Regierung gezogen würde, und die Patricii dafür hielten, daß es ihren Familien schimpflich wäre, wenn sie sich mit den Plebejis durch Heyrathen verbinden solten. Denn als man wegen beyder Puncten eine Zeitlang mit vieler Heftigkeit gestritten, so wurde endlich ein Gesetze gemacht, daß die vom Adel, und bürgerlichen Stande einander solten heyrathen dürffen; wegen des andern aber ward beliebet, sechs Tribunos militum, und zwar eine Helffte vom Patriciat, die andere aber aus dem bürgerlichen zu erwählen, welche mit einander dem gemeinen Wesen vorstehen, und Bürgermeisterliche Gewalt haben solten. Nun wurden zwar vor dismahl nur 3. Patricii zu dergleichen Tribunis bestellet, weil das Volck zufrieden war, daß man ihrer nur in den Comitiis gedacht hatte; allein einige Jahre hernach musten, da das Volck mit den Patribus neue Händel bekam, solche Tribuni Consulari potestate aus ihrem Mittel würcklich eingesetzet werden. Ihre Anzahl ward nachgehends ziemlich groß, wie denn **Pomponius**, der Rechtsgelehrte, anmerckt, es wären ihrer in einem Jahre 20. erwählet worden; wiewohl solches, wenn es anders seine Richtigkeit hat, doch etwas ausserordentliches müste gewesen seyn, indem nach dem Bericht der Römischen Fastorum, und aller Geschichtschreiber ordentlich nur 3, 4, oder höchstens 6. gewesen sind. Endlich aber seit ohngefehr A. R. 386. sind gar keine Tribuni Consulari potestate mehr gemacht worden, nachdem das Volck es dahin gebracht, daß man auch aus ihrem Stande Bürgermeister wählen muste. Das Amt dieser Tribunorum bestund sonderlich darinne, daß sie denen unter ihnen stehenden Soldaten Recht sprachen, die von dem Feld-Herrn bekommene Wacht und Feldzeichen denen andern übergaben, das Munitions-Wesen, die Exercitien oder Uebungen in den Waffen, die Austheilung des Proviants, die Krancken unter der Armee, die Wachten, und was dergleichen mehr war, besorgten, auch die Schlüssel zu den Thoren verwahreten. **Livius** Lib. XXVIII. Cap. 24. Es hatten aber je zweene Tribuni zwey Monate lang, und zwar, wie es scheint, einer immer, einen Tag um den andern das Commando; daß also bey einer Armee, worüber ein Bürgermeister das Commando führete, wenigstens vier commandirende Tribuni befindlich waren. **Livius** Lib. XL. Cap. 41. Lib. XLII. Cap. 31. Lib. XLIV. Cap. 21. **Veget** 2. 7. **Sigon** de antiquo jure Prov. II, 2. **Lipf.** de milit. Rom. **Turneb.** adverf. 30. 24. **Rofinus Pitiscus.**

TRIBUNI MILITUM ANGUSTICLAVII, siehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNI MILITUM COMITIATI, siehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNI MILITUM CONSULARI POTESTATE, oder *cum potestate consulari*, waren diejenigen, die an statt der Consulum oder Bürgermeister von denen Patriciis, oder denen Vornehmsten der Stadt, dem Plebi, oder dem gemeinen Volcke, im Jahre 310. nach Erbauung der Stadt Rom zugestanden wurden, als über dem Gesetze des **Cajus Canulejus**, eines Tribuni plebis, darinne enthalten war, daß der eine Bürgermeister von dem Volcke gewählet werden solte, eine Uneinigkeit zwischen den Vätern der Stadt und dem Pöbel entstanden

ſtanden war. Man hat ſolchergeſtalt beliebet, daß, an ſtatt der Bürgermeiſter, je drey Tribuni militum aus den Patriciis, und eben ſo viel aus dem Plebi gewählet werden ſolten: welche nach Art der Bürgermeiſter das Vornehmſte des gemeinen Weſens verwalteten. Es ſind ihrer anfänglich zwar nur 3. und zwar aus denen Patriciis ein vor allemahl gewählet worden, und das Volck iſt auch damit zufrieden geweſen, daß man es nur auf denen Comitiis in Betrachtung gezogen. **Livius** Lib. IV. und **Dionyſius** Lib. XX. **Pomponius** L. II. §. 14. de orig. jur. Hernachmahls aber als ſich nach einigen Jahren wiederum eine neue Uneinigkeit zwiſchen denen Vätern der Stadt und dem Volcke entſponnen, und dieſes auch aus ſeinen Mitgliedern Bürgemeiſter gewählet wiſſen wolte, jene hingegen ſich ſolchem wiederſetzten; ſo iſt es geſchehen, daß die Tribuni militum theils aus dem Volcke, theils aus denen Patriciis genommen wurden. Und hatten dieſelben eben die Macht und Gewalt, auch gleiche Inſignien und Ehren-Zeichen. Ihre Anzahl aber war ſehr unterſchieden. Denn bald ſind ihrer wohl bis 20, bald auch noch mehr, und bald wieder weniger geweſen. Doch hatte es damit eben nicht ſo lange Beſtand; maſſen dieſelben im Jahre 396. ſchon wieder völlig ausgegangen, und nach der Zeit die Bürgermeiſter wieder aufgekommen ſind. **Hotomann.** Siehe anbey den Artickel: *Tribuni militum.*

TRIBUNI MILITUM LATICLAVII, ſiehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNI MILITUM in LEGIONIBUS, ſiehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNI MILITUM cum POTESTATE CONSULARI, ſiehe *Tribuni Militum conſulari poteſtate.*

TRIBUNI MILITUM RUFULI, ſiehe *Tribuni Militum*, desgleichen *Rufuli*, im XXXII Bande, p. 1550.

TRIBUNI MILITUM RUTILI, ſiehe *Tribuni Militum*, desgleichen *Rufuli*, im XXXII Bande, p. 1550.

TRIBUNI MILITUM RUTULI, ſiehe *Tribuni Militum*, desgleichen *Rufuli*, im XXXII Bande, p. 1550.

TRIBUNI MILITUM SEMESTRES, ſiehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNI MILITUM VICARIUS, ſiehe **Obriſt-Lieutenant**, im XXV Bande, p. 263.

TRIBUNI NOTARIORUM, waren in den mittlern Zeiten gewiſſe Bedienten an dem Conſtantinopolitaniſchen Hofe, welche über andere Notarios oder Cantzley-Bedienten die Aufſicht, und ohngefehr eben das zu verrichten hatten, was heut zu Tage durch die Cantzler, oder Geheime Staats-Secretarios verrichtet wird. Es war ihre Würde gar anſehnlich, wie ſie denn zuweilen auſſer dieſen ordentlichen Amts-Verrichtungen auch zu andern wichtigen Dingen gebraucht wurden. **Guther.** de off. Dom. Aug. 3. 9. **Pitiſcus.**

TRIBUNI PLEBEI, ſiehe *Tribuni plebis.*

TRIBUNI PLEBEJI, ſiehe *Tribuni plebis.*

TRIBUNI PLEBIS, und *Tribuni plebei*, oder *Tribuni plebeji*, oder, wie ſie etwan heut zu Tage genennet werden, **Zunfftmeiſter, Gildenmeiſter, Viertelsmeiſter und Gemeinde-Herren**, waren bey denen Römern eine Art der Obrigkeit aus dem gemeinen Volcke, welches ſolches wider der Patricien, oder der Obern Macht und Unterdrückung, und auch ſonſt gegen jedermanns unrechte Gewalt beſchützen muſten. Es ſind aber dieſelben zuerſt bey folgender Gelegenheit gemacht und eingeſetzet worden. Als nehmlich das gemeine Volck wegen der beſtändigen Kriege und Feldzüge nicht im Stande war, ſein Haus-Weſen gehörig zu beſorgen, und ſich alſo genöthiget ſahe, viele Schulden zu machen, die Gläubiger aber ihre Schuldner, wenn ſie nicht im Stande waren zu bezahlen, gar öffters zu ihren Knechten und Leibeigenen machten; ſo hatte daſſelbe, weil ihm dieſes Unrecht länger zu erdulten nicht möglich war, bey denen Vätern der Stadt ſchon zu verſchiedenen mahlen um Befreyung von dieſem Uebel Anſuchung gethan. **Livius** Lib. II. c. 23. Nachdem aber dieſes ihr Bitten und Flehen immer nichts gefruchtet, ſondern man von Seiten derer Obern ihrer zum öfftern wohl gar noch geſpottet hatte; ſo faßte endlich das geſammte Volck, auf Anſtifften des Licinius, eines tapfern und behertzten Mannes, im Jahre 259. nach Erbauung der Stadt Rom, und alſo gleich 15. oder 16. Jahr nach Vertreibung der Könige, da man eben den Zug wider die Aequer vorhatte, und die vornehmſten Wucherer wider ihre Schuldner aufs neue wüteten, den Schluß, ſich mit Hinterlaſſung derer Bürgermeiſter aus der Stadt zu ziehen, und ſich jenſeits des Fluſſes Anienis auf einem groſſen Hügel oder Berge, insgemein der **Heilige**, Lat. *Mons ſacer*, genannt, feſte zu ſetzen. **Livius** Lib. II. c. 32. Und es hat auch ſolches im bemeldeten Jahre anderer Geſtalt nicht wieder in die Stadt zurück gebracht werden können, biß ihm der Rath, durch zehen Geſandte die Verſicherung gegeben, daß ihm Recht wiederfahren, die rückſtändigen Schulden erlaſſen, und die von ihren Gläubigern im Verhafft genommenen auf freyen Fuß geſtellet, desgleichen vermöge derer ihm zugeſtandenen fünf beſondern Legum Sacratarum aus ſeinem Mittel, zu ſeiner Vertheidigung wider die Gewalt und Unterdrückung derer Patricien gleichfalls ein Rath oder gewiſſe Magiſtrats-Perſonen gewählet werden ſolten. **Livius** L. II. c. 33. **Valerius Maximus** Lib. VIII. c. 9. **Florus** Hiſt. Lib. I. c. 23. **Sigonius** de Jur. Civ. Rom. Lib. I. c. 6. Womit auch **Pomponius** in l. 2. ff. de orig. jur. übereinſtimmt, wenn er ſagt: Iisdem temporibus, cum plebs a patribus ſeceſſiſſet, anno fere decimo ſeptimo poſt reges exactos, Tribunos ſibi in monte ſacro creavit, qui eſſent plebeji magiſtratus. Das iſt: Zu ſelbiger Zeit, als das Volck mit dem Rathe uneinig war, ungefehr im ſiebenzehenden Jahr, nachdem die Könige vertrieben waren, hat ſich ſelbiges auf dem heiligen Berge Tribunos gemacht, welche einen Rath aus dem Pöbel, oder gemeinen Volcke, vorſtelleten. Anfänglich wurden ihrer bey denen ſo-

gleich angeſtellten Comitiis Curiatis nur zwey, bey denen im Jahre 283 nach der Stadt Rom gehaltenen Comitiis Tributis aber vermöge des das Jahr vorher gemachten Legis Publiliæ ihrer fünffe erwählet. **Livius** Lib. II. c. 58. Und im Jahre 297 als Horatius und Minutius das Bürgermeiſter-Amt führeten, ward ihre Zahl gar bis auf zehen vermehret; ſo, daß aus einer jeden Claſſe ihrer zwey ernennet wurden. **Livius** Lib. III. c. 30. Und zwar hatte allemahl auf dergleichen Comitiis einer von denen Tribunis plebis, welcher durch das Loos darzu erwählet worden, den Vorſitz und die Direction. Wenn aber das Volck in ſolchen Comitiis ſich ſo ſehr theilte, daß ſie binnen der geſetzten Zeit ihrer nicht völlig zehen, als die gehörige Anzahl, erwählet hatten; ſo griffen die neuerwählten zu, und ernannten die übrigen ſelbſt. Welche Gewohnheit aber im Jahre 305 durch den Legem Triboniam oder Treboniam wieder abgeſchaffet wurde. **Livius** Lib. III. c. 65. Sonſt hatte man auch ein altes Geſetze, daß diejenigen, welche nicht die Tribunos plebis auf das folgende Jahr gewählet hätten, lebendig verbrannt werden ſollen. **Livius** Lib. III. c. 55. **Valerius Maximus** Lib. VI. c. 3. Weil aber auch die erſten Tribuni plebis den 10 December (IV. Idus Decembr.) ihr Amt angetreten hatten; ſo war hernachmahls dieſes auch bey denen übrigen ihr ordentlicher Wahltag. **Dionyſius Halicarnaſſenſis** Lib. VI. c. 89. Uebrigens wurden dieſelben beſtändig aus dem gemeinen Volcke, und in denen erſten Zeiten ſo gar aus dem ſchlechteſten Pöbel, genommen, und konnte ſo gar weder ein Patricius, er muſte ſich denn von einem ſchlechten und gemeinen Manne haben adoptiren laſſen, noch auch irgend ein Raths-Herr, und wenn er auch gleich der allerſchlechteſte geweſt wäre, darzu erwählet werden. **Sveto-nius** in Jul. c. 20. Nachgehends aber wurde, durch ein beſonders Plebiſcitum, und zwar, wie es ſcheint, durch das Atiniſche, ob man gleich nicht ſagen kan, zu welcher Zeit es gemacht worden, verordnet, daß inskünfftige niemand, auſſer einem Senatore plebejo, oder einem derer unterſten und ſchlechteſten Rathsherrn, zu einem Tribuno plebis gemacht werden ſolte. **Lipſius** Elect. Lib. II. c. 13. Den Urſprung ihres Nahmens betreffend; ſo ſind ſie entweder daher Tribuni genennet worden, weil das Volck ehedem in drey Theile getheilet war, und aus jedem Theile je einer erwehlet wurde, oder daher, weil ſie vermittelſt der Stimmen der Tribuum, oder Stämme, ernennet worden, oder endlich weil ſie zuerſt aus denen Tribunis Militum darzu gemacht worden. Alſo ſagt **Varro** Lib. de lingua Latin. 4. Tribuni plebeji waren diejenigen, welche zuerſt aus Tribunis militum bey der Cruſtumeriniſchen Unruhe Tribuni plebeji geworden, daß ſie das Volck vertheidigten. Und dieſer Tribunorum plebis ihre Gewalt beſchreibet **Cicero** Lib. III. de Legibus mit folgenden Worten: Plebes quos pro ſe contra vim auxilii ergo decem creaſit, Tribuni ejus ſunto; quodque ii prohibeſſint, quodque plebem rogaſſint, ratum eſto. Cum patribus populoque agendi jus habento, iidemque ad plebem, quod cenſuerint, ferunto. Sanctique ſunto; neque plebem orbam Tribunis relinquunto. Das iſt: Diejenigen zehen Männer, welche das Volck für ſich, zur Hülffe wieder unrechte Gewalt erwählen wird, ſollen ihre Tribuni ſeyn, und was ſie verbieten, oder von dem Volcke verlangen werden, das ſoll gelten. Sie ſollen auch das Recht haben, mit denen Vätern der Stadt oder dem Rathe und dem geſammten Volcke (Populo) in Unterhandlung zu treten, und dasjenige, was ihnen gut dünken wird, dem gemeinen Pöbel (Plebi) vorzutragen. Sie ſollen auch heilig ſeyn; und das Volck ohne dergleichen Tribunos niemahls allein laſſen. Und verhielt ſich zwar zu Ciceronis Zeiten die Sache alſo. Allein bey dem Anfange ihrer Einſetzung beſtand ihr Amt bloß darinnen, daß ſie nur den gemeinen Volcke zum Schutze und zur Hülffe wider die Patricien, oder den Rath und die Obrigkeitlichen Perſonen dienten, und zuſahen, daß von dieſen nichts zu jenes Unterdrückung vorgenommen würde; ſo, daß ſie damahls nur die Macht hatten, etwas zu verbieten, nicht aber ſelbſt etwas zu gebieten, oder anzuordnen. **Gellius** Lib. XIII. c. 12. Daher ſie denn auch in denen erſten Zeiten nicht ſowohl vor eine Obrigkeit, als vielmehr vor eine Verhinderung derſelben, gehalten wurden. **Plutarchus** in Quæſt. Rom. n 80. Und konnten ſie alſo einen, der ſie darum anflehete, ſo wohl von dem Gerichts-Zwange, als auch von Ketten und Banden befreyen. Wie ſie denn auch eben zu dem Ende Tag und Nacht ihre Häuſer offen ſtehen laſſen muſten, und dieſelben niemahls verſchloſſen werden durfften, damit ein jeder, ſo ihren Schutz und Hülffe bedurffte, ungehindert ſeine Zuflucht dahin nehmen könnte, und damit ſie gleichſam ein ſicherer Hafen und eine Rettung dererjenigen wären, welche Gefahr litten. **Plutarchus** l. c. und **Macrobius** Saturn. 1. Denn, ſetzt abſonderlich Plutarchus hinzu, die Vorfahren haben gewollt, daß ein Tribunus allen gemein ſeyn, und gleichſam einen Altar vorſtellen ſolte, darzu ein jeder kommen und auch darbey gantz geruhig und ſicher bleiben könnte. Daher haben ſie ihn auch der Ehre einer ſolchen Heiligkeit gewürdiget, daß ſich niemand, ohne ein unauslöſchliches Verbrechen zu begehen, auf keinerley Art und Weiſe an demſelben vergreiffen durffte. Denn ſie waren nach der damahligen Art zu reden Sacroſancti, und durfften alſo von niemanden, weder mit Worten, noch mit der That, beleidigt oder verletzt werden. **Livius** Lib. II. c. 33. Man hat auch, ſagt **Livius** Lib. III. dieſen Tribunis zum Beſten, damit ſie um ſo viel eher für heilig gehalten werden möchten, welche Sache ſchon gantz in Vergeſſenheit gekommen war, einige aus den alten Zeiten hergeholte Gebräuche und Ceremonien wieder erneuert, und ſie ſo wohl der Religion wegen vor unverletzlich erkläret, als auch ein Geſetze gemacht, daß das Haupt desjenigen, welcher einem Tribuno plebis, denen Aedilibus, Richtern und Decemviris, etwas übels zufügen würde, dem Jupiter verbannt, ſein Haab und Gut aber, nebſt ſeiner gantzen Familie, in den Tempel der Cereris gebracht, und ſeine Söhne und Töchter öffentlich verkaufft werden ſolten. Womit auch **Dionyſius Halicarnaſ-**

sensis Lib. VI. übereinstimmt. Sie durfften aber auch keinen gantzen Tag, am allerwenigsten aber über Nacht aus der Stadt bleiben, ausser in denen Feriis Latinis, oder wenn sie irgend in der Republick Angelegenheiten wohin zu verreisen hatten, **Gellius** Lib. XIII. c. 12. **Livius** Lib. XXIX. c. 20. **Appianus Alexandr.** Civ. Lib. II. p. 447. und hatten auch keine weitere Gewalt, als in dem Bezircke der Stadt. **Dion. Halicarn.** Lib. VIII. c. 87. **Gellius** Lib. III. c. 2. Sonst hätten dieselben zwar einen Gerichts-Diener, und die Gewalt, sich eines seiner Person zu bemächtigen; aber vorladen durfften sie niemand: Denn, wie **Gellius** Lib. XIII. c. 13. sagt, scheinen sie vor Alters nicht zum Rechtsprechen erwählet worden zu seyn; noch auch über die Sachen und Beschwehrungen der Abwesenden zu erkennen; sondern nur zum Vorsprechen, und Verbieten, in Sachen, dabey sie zugegen waren, daß nehmlich das Unrecht, welches in ihrer Gegenwart geschahe, abgewendet würde. Und war ihnen solchergestalt das Recht zu advociren benommen: Weil, wenn sie verbieten wolten, daß keine Gewalt ausgeübt werden möchte, ihre würckliche Gegenwart, und daß sie den Handel mit Augen gesehen, nöthig war; Auf eben diese Weise schreibet auch erstgedachter **Gellius** Lib. XV. c. 27. daß die Tribuni plebis die Patricios weder zusammen ruffen, noch auch wegen der geringsten Sache bey ihnen Klage führen, oder einen Vorschlag thun können; also, daß man diejenigen Schlüsse, welche denen Tribunis plebis annehmlich zu seyn schienen, eigentlich zu reden, nicht Leges, oder Gesetze, sondern nur Plebiscita nennete. So saget auch **Plutarchus** in Catone Utic. daß die Gewalt der Tribunorum mehr darinne bestanden habe, das Unrecht zu verhindern, als darüber zu klagen, oder Beschwerde zu führen: Gestalt denn, wenn gleich alle übrigen Collegen zu etwas einstimmten, nur ein einiger, der nicht darein willigen wolte und sich darwieder setzte, oder darzwischen legte, durch seinen blossen Widerspruch mehr, als die andern alle durch ihre einhellige Uebereinstimmung, vermochte. Eben dieser **Plutarchus** erwehnet auch in Problemat. Es möchte vielleicht die Frage entstehen, warum sich ein Tribunus plebis des Purpurs nicht bediene, da doch alle übrige Magistrats-Personen dergleichen führeten? Vielleicht aber geschiehet es darum, weil er keine Magistrats-Person ist? Massen sie denn weder auf einem Sessel das Recht sprechen, noch mit Anfang des Jahres, wie die übrigen, das Regiment übernehmen, noch auch solches, nachdem ein Dictator erwählet worden, nieder legen; Ja, ob sie gleich keine würckliche Magistrats-Personen sind; so behalten sie dennoch ihre Gewalt, wenn schon der Dictator das Regiment angetreten hat. Ihre gröste Macht und Gewalt aber äusserte sich wohl darinnen, daß sie sich sowohl denen Raths-Schlüssen, als auch aller andern Obrigkeitlichen Personen ihren Bescheiden, widersetzen und dieselben vernichten konnten. Und hierzu brauchten sie mehr nicht, als das eintzige und gewöhnliche Wort: *Vero;* Ich wills nicht haben, welches von solcher Krafft und Würckung war, daß,

wer sich demselben widerleget, er mochte gleich nur eine blosse Privat- oder auch eine Obrigkeitliche Person seyn, so gleich auf dessen Geheiß durch einen Gerichts-Diener in das Gefängniß geführet, oder bey dem gesammten Volcke wegen Verletzung der seiner Person von Amtswegen anklebenden Heiligkeit auf die dadurch verwürckte Straffe angeklaget wurde. **Livius** Lib. VI. c. 35. und Lib. II. c. 33. Mithin muste, wenn von dem Rathe etwas war beschlossen worden, solches erst von denen Tribunis gebilliget werden, wenn es gültig seyn solte. Und wenn sie dieses thaten; so wurde unter den ihnen zur Approbation übergebenen Rathschluß nur der Buchstabe T. geschrieben, zur Anzeige, daß die Tribuni sich solches auch gefallen lassen. Wie sie denn zu dem Ende allemahl, wenn der Rath versammlet war, vor der Thüre der Raths-Stube auf blossen Bäncken sassen, weil ihnen in den Rath selbst zukommen nicht erlaubet war. **Valerius Maximus** Lib. II. c. 2. Wenn sie aber zu dem vom Rathe gefaßten Schlusse ihre Einwilligung nicht gaben; so hieß derselbe, wenn er gleichwohl niedergeschrieben wurde, nur *Senatus auctoritas*, wie bereits unter den Artickel *Senatus-Consultum* im XXXVI Bande, p. 1841. gezeiget worden. Allein sie mißbrauchten auch gar öffters ihre Gewalt zu den grösten Unordnungen in der Republick, und fiengen, absonderlich aus Vertrauen auf die ihnen beygelegte Heiligkeit oder Unverletzlichkeit, nach und nach an, sich immer noch ein mehrers anzumassen; dergestalt, daß sie nicht nur alles und jedes, was ihnen nicht anstand, vernichteten und über den Hauffen warffen, sondern auch wohl die Anlegung und Eintreibung des Tributs, und die Soldaten-Werbungen untersagten. Ja sie stellten so gar nach ihrem eigenen Gefallen Comitia oder allgemeine Versammlungen des Raths und gesammten Volcks an, und hoben sie auch wieder auf, dergleichen sonderlich zum ersten mahle im Jahre 297. nach Erbauung der Stadt Rom geschahe. **Dionysius Halicarn.** Lib. X. c. 31. Sie machten Gesetze, oder so genannte Plebiscita. Und ob selbige gleich erst nur den gemeinen Pöbel banden; so geschahe es doch nach dem Lege Horatia vom Jahre 304, und dem Lege Hortensia vom Jahre 466, der Stadt Rom, daß sich endlich das gantze Volck darnach achten muste. **Livius** Lib. III. c. 55. und §. 4. Instit. de Jur. N. G. & C. Endlich gaben und nahmen sie auch, wem sie wolten, gantze Aecker, Zölle, öffentliche Gelder, Provintzien, und Obrigkeitliche Aemter. Und dieses alles unter dem Vorwande zu Beschützung der Freyheit. Mithin richteten sie allerdings, da sie solcher Gestalt der ihnen zuerst aus gerechten und billigen Ursachen ertheilten Gewalt gar sehr mißbrauchten, in der Republick öffters die grösten Unruhen und Zerrüttungen an. Und ob sich gleich zuweilen auch der Rath ihrer Hülffe wider den Pöbel bediente, wie **Livius** Lib. IV. c. 48. bezeuget; so findet man doch auch bey eben denselben, daß sich die Tribuni plebis so gar unterfangen, den **Lucius Manlius**, als Dictator, zu nöthigen, daß

daß er sein Amt niederlegen muste; wie auch Lib. IV. daß die Bürgermeister von denen Tribunis plebis in Verhaft haben können gebracht werden; ferner Lib. IX. daß der Censor Appius, auf Befehl des Publius Sempronius, eines Tribuni plebis, ebenfalls ins Gefängniß geführet worden; und Lib. V. daß die Tribuni plebis sich mit Bedrohungen heraus gelassen, daß sie befehlen wolten, die Tribunos militum gefangen zu nehmen. Eben so lieset man auch beym **Dio Cassius** Lib. XXXVII. daß der Bürgermeister Metellus vom Lucius Flavius, einem Tribuno plebis, ins Gefängniß gebracht worden. Bey so gestalten Sachen muste es nun allerdings den Rath und die vornehmsten der Stadt nicht wenig krämcken, daß sie solcher Gestalt nicht allein ihren erst gehabten Vorsatz, in ihrer Republick eine Aristocratische Regiments-Forme einzuführen, fahren lassen, sondern auch gewiß nicht den geringsten Theil der sich angemaßten Gewalt, Gesetze zu geben, so gar auf den geringsten Pöbel gebracht sehen musten. Daher geschahe es auch, daß Lucius Sulla, welcher denen vornehmsten der Stadt besonders ergeben war, und nachdem er sich die gantze Römische Republick durch den Weg der Waffen unterwürffig gemacht hatte, denen Tribunis plebis, ihre Gewalt gar sehr schmälerte, und bey nahe gar aufhob, indem er absonderlich im Jahre 672. der Stadt Rom die Verordnung machte, daß, wer einmahl Tribunus plebis gewesen, nachhero nicht fähig seyn solte, irgend ein anderes Obrigkeitliches Amt zu verwalten; die Tribuni auch weiter nicht das Recht haben solten, öffentliche Reden an das Volck zu halten, oder Gesetze zu geben, noch auch eine Appellation anzunehmen, sondern eintzig und allein zu intercediren. **Appianus Alexandr.** Civ. Lib. II. p. 445. **Livius** in Epit. Lib. XXXIX. **Cäsar** de Bell. Civ. Lib. I. c. 5. u. 7. Allein im Jahre 679. gab ihnen der Bürgermeister Cotta das Recht, Obrigkeitliche Aemter anzunehmen; im Jahre 683. aber Pompejus der Grosse auch alle andere vorher gehabte Rechte wieder. **Asconius** ad *Cic.* Or. pro Corn. c. 1. und **Cicero** in Verr. l. c. 15. Und hierbey ist es alsdenn auch bis auf die Zeiten des Julius Cäsars geblieben. Endlich aber ward im Jahre 730. den Augustus und so auch hernachmahls denen folgenden Kayserm, die sonst denen Tribunis zugestandene Macht und Gewalt durch einen besondern Rathschluß übergeben. **Svetonius** in Aug. c. 27. Jedoch scheinet man gleichwohl noch die Tribunos, obzwar nur dem blossen Nahmen nach, bis auf die Zeiten Constantins des Grossen beybehalten zu haben, weil nach diesem derselben nirgends mehr gedacht wird. **Hotomann Pratejus.** Siehe anbey den Artickel: **Zunfftmeister.**

TRIBUNI PRÆTORIANI, siehe *Tribunus Prætorianus.*

TRIBUNI RESISTENTES, siehe *Resistentes Tribuni*, im XXXI Bande, p. 742.

TRIBUNI RUFULI, siehe *Tribuni Militum*, desgleichen *Rufuli*, im XXXII Bande, p. 1550.

TRIBUNI RUTILI, siehe *Tribuni Militum*, desgleichen *Rufuli*, im XXXII Bande, p. 1550.

TRIBUNI RUTULI, siehe *Tribuni Militum*, desgleichen *Rufuli*, im XXXII Bande, p. 1550.

TRIBUNI SCHOLARUM, werden in Tit. C. de Comit. & tribun. schol. diejenigen genennet, welche denen scholis agentium in rebus, das ist, den Zünfften derjenigen, welche das gemeine Wesen verwalteten, fürgesetzt waren. Diese stunden mit denen Comitibus in gleicher Würde und Range, sie wurden zu denen Panqueten der Kayser gezogen, und hatten das Recht, desselben Purpur zu verehren. L. I. C. d. Tit. Was dieses ferner für eine hohe Ehren-Stelle gewesen, kan man aus folgenden Worten **Hieronymi** abnehmen, welcher wieder **Johannem Hierosolymitanum** an den **Pammachium** also schreibet: Finge, aliquem tribunitiæ potestatis suo vitio degradatum, per singula militiæ equestris officia ad tyronis vocabulum devolutum, nunquid ex Tribuno statim fiet Tyro? non, sed ante Primicerius, deinceps Senator, Ducenarius, Biarchus, Cricitor, Eques, deinde Tyro; & quanquam tribunus quondam miles gregarius sit, tamen ex tribuno non tyro, sed primicerius factus est. Das ist: Stelle dir vor, daß einer, von der Gewalt eines Tribuni, durch sein Verschulden erniedriget, durch alle Bedienungen bey der Soldatesca zu Pferde, bis auf die Benennung eines Tyronis, das ist, eines gemeinen oder neu angeworbenen Soldaten herunter gesetzt worden, wird er etwa sofort vom Tribuno auf den Tyronem fallen? Nein, sondern er wird erst Primicerius, hernachmahls Senator, Ducenarius, Biarchus, Cricitor, Eques, und denn erstlich ein Tyro werden. Und obgleich ein ehemahliger Tribunus nur ein gemeiner Soldate werden solte; so ist er doch aus einem Tribuno nicht so gleich zum Tyrone, sondern erstlich Primicerius geworden. **Hotomann,** und **Pratejus,** Siehe auch den Artickel: *Præpositus Scholarum*, im XXIX Bande, p. 77.

TRIBUNI SEMESTRES, siehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNIS LAVACRA PRÆSTENTUR (NE REI MILITARIS COMITIBUS VEL) siehe. *Ne Comitibus rei militaris vel Tribunis lavacra præstentur*, im XXIII Bande, p. 1537.

TRIBUNIS, MILITUM (LEX ATILIA MARTIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, welches die Zunfftmeister **Lucius Aelius** und **Cajus Martius**, unter der Regierung des Bürgermeisters Junius Aemilius, im Jahre 442. der Stadt Rom ausgebracht, des Inhalts, daß von dem gesammten Volcke vor seine

seine auf den Beinen habende vier Legionen sechzehn Tribuni Militum erwählet werden solten; da hingegen die Vergebung dieser Stellen zu vorher fast eintzig und allein auf den Willen der Dictatoren und Bürgermeister ankam, und das Volck wenig oder nichts dabey zu sagen hatte. **Livius** Lib. IX.

TRIBUNIS MILITUM (LEX LICINIA CASSIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, welches die Bürgermeister **Licinius** und **Cassius**, im Jahre 582. nach Erbauung der Stadt Rom gemacht, und darinnen versehen war, daß die Tribuni Militum auf das bemeldete Jahr nicht, wie sonst, durch die Mehrheit der Stimmen gewählet werden, sondern die Bürgermeister und Prätores die Macht haben solten, solche nach ihrem Gefallen zu ernennen. **Livius** Lib. XLII.

TRIBUNIS MILITUM (LEX RUTILIA DE) siehe *Rutilia Lex de Tribunis Militum*, im XXXII Bande, p. 2041.

TRIBUNIS PLEBIS (DE) ist die Aufschrift des 10. Capitels derer uralten zwölff Römischen Gesetz-Taffeln, und handelt von denen insgemein so genannten Zunftmeistern. Siehe *Tribuni plebis*.

TRIBUNIS PLEBIS (LEX DE) ist ein altes Römisches Gesetze, von welchem aber nicht bekannt ist, wenn und von wem solches gemacht worden, des Inhalts, daß, wenn ein Tribunus oder Zunfftmeister sein Versprechen noch nicht erfüllet, darüber von dem Volcke bey den nächsten Comitiis Tribunitiis am ersten berathschlaget werden solte. **Appianus** de Bell. Civ. Lib. I.

TRIBUNIS PLEBIS (LEX ATINIA DE) war ein altes Römisches Gesetze, des Inhalts, daß ein jeder Zunfftmeister zugleich Raths-Herr seyn, und die Macht haben solte, in denen Raths-Versammlungen seine Meynung über die vorfallenden Angelegenheiten zu eröffnen. **Gellius** Lib. XIV. c. ult.

TRIBUNIS PLEBIS (LEX AURELIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, welches die Bürgermeister **Cajus Aurelius Cotta** und **Lucius Octavius** im Jahre 678. nach Erbauung der Stadt Rom gemacht, des Inhalts, daß denen Zunftmeistern vergönnet seyn solte, nachher auch andere Obrigkeitliche Aemter zu bekleiden, welches Recht ihnen von dem Sulla durch ein besonders Gesetze war entzogen worden. **Pädianus** in Act. Verr. I. **Livius** Lib. XCVII. **Vellejus** Lib. II.

TRIBUNIS PLEBIS (LEX CORNELIA DE) siehe unter dem Artickel: **Sylla**, im XLI. Bande, p. 576. und *Tribuni plebis*.

TRIBUNIS PLEBIS (LEX ICILIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, welches der Zunftmeister **Spurius Icilius** unter denen Bürgermeistern **Tullius Geganius** und **Publius Minutius**, im Jahre 261. nach Erbauung der Stadt Rom ausgebracht, und darinnen versehen war, daß einem Zunfftmeister, wenn er an das Volck eine Rede hielte, niemand widersprechen, oder in die Rede fallen; wer sich aber solches dennoch gelüsten lassen würde, denen Zunfftmeistern sich durch Bürgen, die ihm von denenselben zuzuerkennende Straffe unweigerlich zu erlegen, verbindlich machen, in Unterbleibung dessen aber Leib und Leben verwürcket haben, und seine gantze Familie verbannt seyn, daferne man sich aber wegen der Straffe nicht vergleichen könnte, alsdenn das Volck darüber den Ausspruch thun solte. **Dionysius** Lib. VII.

TRIBUNIS PLEBIS (LEX JUNIA DE) siehe *Socrata Junia Lex*, im XXXIII Bande, p. 300.

TRIBUNIS PLEBIS (LEX POMPEJA DE) siehe *Pompeja Lex de Tribunis Plebis*, im XXVIII Bande, p. 1398.

TRIBUNIS, PLEBIS (LEX SOCRATA JUNIA DE) siehe *Socrata Junia Lex*, im XXXIII Bande, p. 300.

TRIBUNIS PLEBIS (LEX TRIBONIA DE) siehe *Tribonia Lex de Tribunis plebis*.

TRIBUNIS SCHOLARUM (DE COMITIBUS ET) siehe *Scholarum (de Comitibus & Tribunis)* im XXXV Bande, p. 917.

TRIBUNITIA COMITIA, oder *Tribunicia Comitia*, hiessen bey denen Römern solche Versammlungen des Volcks, welche von denen Tribunis Plebis veranlasset wurden; oder da die Tribuni militum, die zu Felde gehen solten, gewehlet wurden, und gehörten unter die Tributa. Siehe *Tributa Comitia* und *Tribuni Plebis*.

TRIBUNITIA LEX, oder *Tribunicia Lex*, hieß bey denen Römern diejenige Verordnung, wodurch bestimmet und fest gestellet war, wie weit sich eigentlich derer Zunftmeister ihre Macht und Gewalt erstrecken solte, wie **Festus** Lib. XVII. bezeuget, allwo sich derselbe also verlauten läst: Homo sacer is est, quem populus judicavit ob maleficium, neque fas est, eum immolari; sed qui occidit, parricidii non damnatur. Nam *Lege Tribunitia* cavetur prima: Si quis eum, qui eo plebiscito sacer sit, occiderit, parricida ne sit. Mit welchen Worten Festus keinen andern, als den schon an seinem Orte erklärten *Legem Sacratam Juniam* andeuten wollen. In einem andern Verstande aber sagt **Cicero** in Verr. II. Vident adhuc post *Legem Tribunitiam* unum Senatorem vel tenuissimum esse damnatum. Mit welchen Worten derselbe

derselbe den *Legem Pompejam de Tribunitia potestate restituenda* verstehet, welches Gesetze jedoch nicht zu Stande gekommen, sondern nur dem Volcke bey dessen öffentlichen Versammlungen vorgetragen worden. **Hotomann.**

TRIBUNITIA LEX, oder *Tribunicia Lex*, ist ein anderes altes Gesetze, dessen in l. 2. D. de orig. jur. fast zu Anfang Meldung geschiehet, allwo es heist: Exactis deinde Regibus *Lege Tribunitia* omnes leges hæ exoleverunt. Es ward aber dieses Gesetze eigentlich von dem **Junius Brutus**, dem Bürgermeister, nicht aber Zunfftmeister, gemacht, wie **Livius** Lib. I. c. ult. und Lib. II. c. 1. bezeuget. Womit auch **Dionysius Halicarnassensis** Lib. IV. p. 276 und Lib. V. p. 277. überein stimmet. Und ob gleich einige behaupten wollen, dieses Gesetze sey von dem Zunfftmeister **Cajus Terentius Arsa**, unter denen Bürgermeistern Lucretius und Veturius, im Jahre 290. nach Erbauung der Stadt Rom gemacht worden, als in welchem Jahre **Livius** sagt, daß von demselben ein Gesetze gegeben worden, des Inhalts, daß sich ins künfftige niemand gelüsten lassen solte, wiederum eine solche Regierung in Rom einzuführen, wie die ausgetriebenen Könige gehabt, sondern fünff Männer ernennet werden solten, welche eine Verordnung machten, wie weit sich derer Bürgermeister ihre Macht und Gewalt erstrecken solte; so ist doch dieses noch nicht hinlänglich, indem Livius nicht eben ausdrücklich meldet, daß dieses Gesetze zu Stande gekommen, sondern nur saget, der Zunfftmeister habe endlich der Majestät nachgegeben, und von seiner Anforderung abgestanden. Es wäre also wohl zu untersuchen, ob sich irgend bey dem **Pomponius** in d. l. ein Fehler eingeschlichen, und *Lege Bruti Junia* zu lesen sey; oder vielmehr, ob Pomponius vom Livio abgehe, und derselbe villeicht sagen wollen, daß dieses Gesetze vom **Brutus**, als Tribuno Celerum, und da er noch nicht Bürgermeister gewesen, gemacht worden: wie denn aus eben diesem l. §. 8. erhellet, daß derselbe Tribunus Celerum gewesen. **Hotomann.** Dem sey aber, wie ihm wolle; so ist doch keines weges zu verwundern, daß, da durch gedachtes Gesetze, zu dessen Festhaltung gedachter **Junius Brutus**, als der Urheber desselben, die Bürger so gar durch einen Eydschwur verpflichtet, aller Tyranney und Herrschsucht der Weg verleget worden, die Junische Familie sich daraus eine besondere Ehre gemacht, und daher auch auf ihren Müntzen das Haupt der Freyheit prägen lassen, mit der Aufschrifft: *Libertas* **Julius Ursinus** de Famil. Roman. p. 139.

TRIBUNITIA POTESTAS, oder *Tribunicia potestas* die Macht und Gewalt derer Tribunorum, siehe *Tribunus* und *Tribuni Plebis*.

TRIBUNITIA POTESTATE RESTITUENDA (LEX POMPEJA DE) siehe *Tribunitia Lex*.

TRIBUNITIA STIPULATIO, siehe *Stipulatio Tribunitia*, im XL Bande, p. 191.

TRIBUNI VIGILUM, sind in l. pen. C. de appar. magistr. milit. lib. 12. nichts anders als die heut zu Tage so genannten Wachtmeister.

TRIBUNIUM, Stadt, siehe **Trebigna.**

TRIBUNI VOLUPTATUM, hiessen bey den Römern ehemahls zu der Kayser Zeiten solche Leute, welche über die sinnliche Vergnügungen die Aufsicht hatten. Es war ihnen anbefohlen, dem Uebermuth, und den Unordnungen zu steuren, fürnehmlich aber Fleiß anzuwenden, damit die Fechter-Jagd-Schauspiele, und andere dergleichen Ergötzlichkeiten, zu jedermanns Vergnügen angestellet, und gehalten werden möchten. Man muß sie also wohl unterscheiden von den Ministris a Voluptatibus, welche von dem **Tiberius** zuerst ausgesonnen, und hernach auf einige seiner Nachfolger fortgepflantzet worden. Diese musten beständig darauf dencken, wie sie am Hofe, in Gärten, Feldern, bey dem Frauenzimmer, in Essen und Trincken ꝛc. neue Lustbarkeiten ausfinden, und ihre Herren dadurch vergnügen möchten. Wenn sie nur mit Erfindung einer neuen Art der Wollust glücklich waren, wurden sie auch dafür mit ansehnlichen Geschencken belohnet. **Cassiodor** Var. ep. 7. 10. **Sveton.** c. 42. n. 7. **Guther.** de off. dom. Aug. 3. 9. **Voss.** Lex. etymol. in voc. tribus. **Pitiscus.**

Tribuno, (Peter) siehe **Tribunus.**

Tribuno Memmo, siehe **Memmo**, im XX Bande, p. 584 u. f.

TRIBUNORUM MECHANICORUM JURAMENTUM, siehe *Juramentum Mechanicorum Tribunorum*, im XIV Bande, p. 666.

TRIBUNORUM PLEBIS REFECTIONE (LEX PAPIRIA DE) siehe *Papiria Lex de Refectione Tribunorum plebis*, im XXVI Bande, p. 674.

TRIBUNUS, Ueberhaupt und seiner ursprünglichen Bedeutung nach bemercket dieses Wort nichts anders, als einen Besorger oder Vorsteher einer gewissen Sache; oder einen, der über einen gewissen tribum so wohl in der Stadt als bey der Armee gesetzet war. **Voßius** in Lex. Etymol. Daher kamen eben die so verschiedenen Arten und Benennungen derselben, als z. E. die *Tribuni Militum*, und *Tribuni Aerarii*, und hernachmahls unter denen Kaysern die *Tribuni Voluptatum*, *Matrimoniorum*, *Scholarum*, und s. w. Unter allen aber haben sich wohl die *Tribuni plebis* am meisten hervor gethan, wie hiervon unter besondern Artickeln mit mehrerm gezeiget wird. Siehe übrigens auch die Artickel: **Oberster**, im XXV Bande, p. 171. und **Regiment**, im XXX Bande, p. 1822.

TRIBUNUS, Es haben auch die Francken und andere Deutsche Völcker diesen Römischen Nahmen bisweilen ihren Obrigkeitlichen Personen beygeleget, und, wie es scheinet, den Vicecomitem oder Vicarium darunter verstanden. Denn 1) so war der Tribunatus die nächste Stuffe zu der Würde eines Grafen, **Fortunat.** L. VII. Poem. I. 6.

Theodoricus Ovanus ornavit honore *Tribuni*,
Surgendi auſpicium jam fuit inde tuum,
Theudebertus enim comitivæ præmia ceſſit.
Auxit & obſequiis cingula digna tuis.

L. *Wiſigoth.* L. XI. Tit. 1. l. 2. Nullus medicorum, ubi comites, *tribuni*, aut judices, aut vicilli in cuſtodiam retunduntur, introire præſumat, ſine cuſtode carceris. 2) So werden ſie mit denen Vicariis ſehr offt zuſammen geſetzet, z. E. L. *Longobard.* L. II. Tit. 47. l. 5. De Judicibus autem vel centenariis, atque *tribunis* vel *vicariis* dignum eſſe cenſuimus, ut, ſi mali fuerint reperti, de miniſterio ſuo abjiciantur. In der Urkunde vom Jahre 1077. aus dem Tabulario Corbeienſi beym **du Cheſne** in Hiſtor. Genuenſ. p. 318. heiſſet es von Gualtero Comite Ambianenſi, quod invaſerit Vicecomitatum & omnem *Tribunitiariam* Corbeja poteſtatem. 3) So muſten ſie die öffentlichen Auflagen eintreiben, **Erardus** in Græciſmo c. 9. beym **du Freſne** h. v. Qui ſolet accipere ſub Rege tributa, *Tribunus*. Welches gleichfalls ein Amt derer Vicariorum war. 4) So commandirten ſie in Kriegen, **Walafrid** beym **Eccard** c. 1. Sicut *Tribuni* militibus præerant, ita Abbates Monachis, Athletis ſpiritualibus, præeſſe noſcuntur. Die aber thaten es nicht weniger, wie wir unter den Worte *Vicarius* ſehen werden. Gleichwie nun die Vicecomites, aus dem Orden derer Nobilium waren; ſo auch die *Tribuni*, wie denn deswegen **Ordericus Vitalis** Lib. VI. p. 606. beym **du Freſne** c. l. einen Tribunum *Illuſtrem* nennet.

Tribunus, ein Medicus aus Paläſtina gebürtig, florirte um die Mitte des ſechſten Jahrhunderts, und wird vom **Procopius** vor den gelehrteſten und erfahrenſten Artzt ſelbiger Zeit ausgegeben. Bey dem Könige in Perſien dem **Coſroes** hat er in ſolchem Gnaden geſtanden, daß er ihm zu gefallen mehr als 3000 gefangenen Römern die Freyheit ertheilet hat. **Procopius** de bello Gothic. Lib. IV. und Lib. II. de bello Perſic. **Reſtners** Medicniſches Gelehrten Lexicon, p. 892.

Tribunus, (Peter) der XVII. Hertzog von Venedig, wurde im Jahr 888 mit überaus groſſem Frolocken zu dieſer Würde erhoben. Im Anfang ſeiner Regierung war das Meer an allen Orten von der Corſaren ſtetswährenden Rauben, die ſich auch nicht befürchtet, ſich bisweilen bis in den innerſten Theil der Venetianiſchen Lagunen, hinein zu wagen, über alle maſſen ſehr unſicher gemacht, alſo, daß er gleich anfangs gezwungen worden, ſolches durch ſeine Mühe und Fleiß zu reinigen, und von dieſen unnützen Gäſten wiederum zu befreyen. Mit ſolchem Eyfer unterfienge er auch die Vollziehung deſſelben dermaſſen behutſamlich, daß ihm alles ſehr glücklich gelungen, damit er dem verwegenen Hochmuth der Barbaren geſtraffet, ſie zerſtreuet und in die Flucht getrieben, dergeſtalt, daß ſie damahlen keine andere Spuhren und Merckzeichen als nur Elend und Jammer, hinter ſich gelaſſen hatten. Unter ſeiner Regierung iſt der Stadt auch eine andere groſſe Furcht und Schrecken eingejaget worden. Sintemahl die Hunnen zum andern mahl in Italien gekommen, und ſolches mit einer ſehr groſſen Kriegs-Macht überfallen hatten. Dieſe, nachdem ſie einen groſſen Sieg darinnen erhalten, und viel Städte und Flecken mit Feuer und Schwerd verheeret und verwüſtet, wurden durch ihre glückliche Waffen dermaſſen übermüthig, daß, als ſie auf gleiche Weiſe mit dem gantzen Friul verfahren, ſie ſich auch unterſtanden das Venetianiſche Gebiet zu zerſtören und zu verderben; Derowegen ſie, ihr Volck damit in die Lagunen zu ſetzen, unterſchiedliche Schiffe zuſammen geſammlet, und im erſten Angriff, zur einen Seiten, die neue Stadt, zuvor Eraclea genannt, und Jeſolo eingenommen und abgebrannt, auf der andern aber Chiozza und Capo d'Argere ebener maſſen in die Aſchen geleget, und allbereits die Inſel Rialto auf gleiche Weiſe zu tractiren in denen Gedancken bey ſich entſchloſſen gehabt; als aber die Venetianer ihr Vornehmen gemercket, unterlieſſen ſie nichts, was nur zu einer kräfftigen Gegenwehr von nöthen, auf das allerfleißigſte in aller Eyl herbey zuſchaffen. Der Hertzog ließ, zu mehrerer Sicherheit und Befeſtigung der Stadt, eine Mauer, ſo ſich von dem Schloß-Canal an, bis zu St. Maria Zobenigo erſtrecket, bauen und aufführen, und den unverſehenen Einfällen der Feinde vorzukommen, eine Kette von bemeldter Mauer an, wie auch durch viele andere Canäle, von unbeſchreiblicher Gröſſe, bis nach St. Georgen Kirchen hinüber ziehen. Die Feinde kamen darauf mit einer unzählbaren Menge Schiffe die Stadt anzufallen, hingegen ſtellten ſich auch die Venetianer, als welche wohl wuſten, daß es um Gut und Blut zu thun, dann wann ſie überwunden würden, ſie doch keine Hoffnung, bey ſolchen barbariſchen und wilden grauſamen Leuten, des Lebens übrig hätten, um ihre Freyheit, und mit derſelben Leib und Leben, zu vertheidigen, gantz getroſt und Löwenmüthig an. Es näherten ſich aber die Hunnen mittlerweile je mehr und mehr der Inſel Rialto zu, denen die Venetianer mit gar kleinen und leichten Schifflein tapffer unter die Augen giengen, da dann eine ſehr ernſtlich und grauſame Schlacht erfolget, als indeſſen die Feinde, wegen ihrer überaus groſſen Menge, die Stadt, an vielen Orten, anzugreiffen, ſich unterfangen, allein es wehreten ſich die Einwohner derſelben gantz männlich und ritterlich, alſo daß auf beyden Theilen mit gleichem Sieg, in die zwey Tage lang gekämpfet worden, bis daß die Schlacht letztlich mit ſehr groſſer Macht und Grimm wiederum angegangen, und die Barbarey, nachdem ſie gantz ermüdet, zu weichen angefangen, die Flucht genommen, und den Venetianern, eine lobwürdige Victorie und Sieg in den Händen zu laſſen; welche barbariſche Kriegsgurgeln darauf, als ſie von Berengarius, dem damahligen König der Lombarder, mit ſehr groſſen Geſchencken und Gaben verehret worden, Italien gäntzlich verlaſſen und ihren Weg wiederum zurück genom-

genommen hatten. Nach allen dieſen Ungewittern, als der gantze Staat in eine um ſo viel deſto gröſſere Ruhe und Frieden geſetzet worden, haben ſich auch die Einwohner, ſo viel als möglich geweſen des Gottesdienſts befliſſen, und den Nachkömmlingen die kräfftige Merckmahle und Gedächtniſſe deſſelben an unterſchiedlich herrlich-aufgeführten Kirchen hinterlaſſen, alſo ſind von den Brandeniſchen, Bariscaldiſchen, Falieriſchen Caloprinischen Geſchlechtern die Kirche St. Benedicti, von dem Maurianiſchen, Caſſolinischen, Barbarighiſchen und Racconiſchen des H. Matthäi zu Maurano, von dem Thomiſtiſchen, Tomiſchen, und Memiſchen des H. Thomä, von den Gauliſchen, Lupanizischen, Moroſiniſchen, Selviſchen und Micheliſchen des H. Ertz Engels Michaels, und von den Polaniſchen die Kirche der H. Chiara zu Venedig aufgebauet, und aus eigenen Unkoſten zu Ende geführet worden. Es erlegte darauf der Hertzog ſeine letztere Feinde, nachdem er etwas wenig über 23. Jahr wohl und glücklich regieret.

TRIBUNUS AERARII BELLICI, ſiehe **Kriegs-Zahlmeiſter** im XV Bande, p. 1941. u. f.

TRIBUNUS AERARIUS, ſiehe *Aerarii Tribuni*, im I Bande, p. 676.

TRIBUNUS ANGUSTICLAVIUS, ſiehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNUS CELERUM, ſiehe *Tribuni Celerum.*

TRIBUNUS COMITIATUS, ſiehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNUS EQUITUM LEVIS ARMATURÆ PRIMARIUS, ſiehe *Meſtre de Camp* im XX Bande, p. 1207.

TRIBUNUS LATICLAVIUS, ſiehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNUS MATRIMONIORUM, ſiehe *Tribuni Matrimoniorum.*

Tribunus Memmo, ſiehe **Memmo**, im XX Bande, p. 584. u. f.

TRIBUNUS MILITARIS, ſiehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNUS MILITUM, ſiehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNUS PEDITUM PRIMARIUS, ſiehe *Meſtre de Camp.* im XX. Bande, p. 1207.

TRIBUNUS PEDITUM TURCORUM, ſiehe **Surbagi**, im XLI Bande, p. 397.

TRIBUNUS PLEBEI, ſiehe *Tribuni Plebis.*

TRIBUNUS PLEBEJUS, ſiehe *Tribuni Plebis.*

TRIBUNUS PLEBIS, ſiehe *Tribuni Plebis.*

TRIBUNUS PRÆTORIANUS, bedeutet in l. ult. C. de numerat. lib. 12. und l. pen. C. de apparit. magiſt. milit. lib. eod. eben ſo viel, als einen ſonſt ſo genannten *Tribunum Militum.* Siehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNUS REI MARITIMÆ SVMMVS, ſiehe **Intendant** im XIV Bande, p. 768. u. f.

TRIBUNUS RERUM NITENTIUM, ſiehe *Rerum Nitentium Comes*, im XXI Bande, p. 673.

TRIBUNUS RESISTENS, ſiehe *Reſiſtentes Tribuni*, im XXXI Bande, p. 742.

TRIBUNUS RUFULUS, ſiehe *Tribuni Militum*, desgleichen *Rufuli*, im XXXII Bande, p. 1550.

TRIBUNUS RUTILUS, und *Rufulus*, ſiehe *Tribuni Militum*, desgleichen *Rufuli*, im XXXII Bande, p. 1550.

TRIBUNUS RUTULUS, oder *Rufulus*, ſiehe *Tribuni Militum*, desgleichen *Rufuli*, im XXXII Bande, p. 1550.

TRIBUNUS SCHOLARUM, ſiehe *Præpoſitus Scholarum*, im XXIX Bande, p. 77. und *Tribuni Scholarum.*

TRIBUNUS SEMESTRIS, ſiehe *Tribuni Militum.*

TRIBUNUS VIGILIARUM, ſiehe **Major**, im XXVI Bande, p. 595 u. f.

TRIBUNUS VIGILUM, ſiehe *Tribuni Vigilum.*

TRIBUNUS VOLUPTATUM, ſiehe *Tribuni Voluptatum.*

Tribur, Trebur, *Treburio*, *Triburia*, *Triburium*, ein feiner Flecken in der Grafſchafft **Catzenellenbogen** in Deutſchland über den Rhein zwiſchen Mayntz und Oppenheim, in dem Landſtrich, ſo man die Gerau heiſſet, gelegen. Das Städtgen gehöret dem Landgraffen von Heſſen-Darmſtadt und iſt vor Zeiten eine gewaltige Stadt geweſen, die zwey Meilen im Umfange gehabt. Der alte Geſchichtſchreiber **Regino** nennet denſelben *Villam Regiam*, im II B. Chronicorum p. 73. In den alten Hiſtorien wird ihrer öffters Erwehnung gethan, weil daſelbſt viel wichtige Reichsſachen ſind abgehandelt worden. Inſonderheit machte der allhier ſtehende Kayſerliche Pallaſt den Ort ſehr berühmt. Im Jahr 820. hielt König **Ludwig der Fromme** zu Tribur einen Reichstag, und 1506. erfolgte des ſiebenjährigen **Heinrichs** IV Kayſer-Wahl in dieſer Stadt. Im Jahr 1076. kamen die Sachſen und Schwaben, und aus ihnen eine groſſe Menge vornehmer Herren gen Tribur, desgleichen auch der Päbſtliche Nuntius **Sigehard**, Patriarch von Aquileja, welche auf des Kayſers Abſetzung drungen, und im Reiche groſſen Aufſtand erregten. Den 13. May, 895. ward zu Tribur ein groſſer Synodus gehalten, darbey damahls Hertzog **Arnolph** präſidirte und 58 Decreta ſtatuirte, welche der bekannte Ertzbiſchoff **Hatto** zu Mayntz, nebſt noch andern 21 Ertz- und Biſchöffen, unterſchrieb, und Pabſt **Gratian** meiſtentheils ſeinem Volumini Decretorum einverleibte. **Dan. Angelocrators** Epitome Concil. p. 56. Es war auch ſchon 809. zuvor eine Kirchen-Verſammlung an dieſem Orte gehalten worden, das CONCILIUM

LIUM TRIBURIENSE aber, das daselbst 1079 angestellet ward, ist in der Kirchen-Historie am bekanntesten. Von der eigentlichen Zerstöhrung dieser grossen und vortreflichen Stadt findet man keine Nachricht. Etliche wollen dieselbe den Römern beymessen, weil sie das andere Rom genennet worden, und den Abtrünnigen Unterschleif gegeben. Man beruffet sich zur Bestätigung seiner Meynung auf folgende zu Rom in Stein gehauene Worte:

TRIBURIUM EVERSUM ET SOLO ÆQVATVM. CVM CONTRA DUCES SEDITIOSOS ALERET.

Aber diese vergessen hierbey die Jahr-Zahl. Jedoch wenn die Verwüstung der Stadt gewiß durch die Römer geschehen wäre, so folgte, daß sie hernach müste seyn erbauet worden. Weil sie nun nicht mehr das vorige Ansehen hat, wie es in vorigen Zeiten gewesen, so müste man ihre zweyte Einäscherung schliessen, indem das alte herrliche Tribur jetzo nur ein Flecken ist. Unter andern Merckmahlen der alten Herrlichkeit dieses Orts, findet sich annoch ein Platz bey dem Thor, die Hoff-Stadt genannt, welcher mit einem wüsten und verfallenen Graben umgeben ist, woselbst die Kayserliche Burg soll gestanden haben. Wie denn auch der noch dabey gelegene Weyer der Kayſers Weyer genannt wird. In dem Flecken selbst ist noch jetzo eine Strasse, die Abts-Strasse genannt, nebst noch andern Denck- und Merckmalen mehr. Desgleichen findet man auch Kennzeichen von vier allda gestandenen Kirchen, als von St. Albani St. Mariä, dabey jetzt die St. Ewalds-Schule steht, und nach Rüsselsheim zu St. Ewalds-feld, ingleichen St. Laurentii-Kirche. Diese letztere stehet erhöhet und ist in der Form eines Creutzes erbauet, weswegen ihre Erbauung von etlichen dem Kayser Constantino dem Grossen zugeschrieben wird, welcher seiner Gemahlinn zu Ehren in solcher Form alle Kirchen erbauen lassen. Sonst ist es ein feines Gebäude; und hat zwey schöne Thürne. Einige Scribenten melden, daß die umliegenden Städte, sonderlich aber Maynz und Oppenheim, mit denen davon weggeführten schönen Steinen, und verfallenen Mauren ihre Kirchen ansehnlicher erbauet, erweitert u. verbessert hätten. Zu dieser Stadt Gedächtniß hat Freherr in seinem Tractat. de Orig. Palatin. nachfolgende Verse hinterlassen:

Cur indignemur mortalia corpora solui?
Cernimus exemplis oppida posse mori.

Und Herr Zeiler bemercket allhier einen Apffel-Baum, der alle Christ-Nächte Aepffel getragen, und ist nachdencklich, daß ermeldter Baum den Sommer durch eine gantz andere Frucht träget, so bald denen Borsdörffer-Aepffeln gleichet. Vor mehr als 400 Jahren ist der Neckar-Fluß allda vorbey in den Rhein geflossen; Weil er aber fast alle Jahre das umliegende Land oder so genannte Riedt und sonderlich das Gerauer-Land überschwemmet und offtermahls grossen Schaden verursachet hat, so haben es endlich die Grafen von Catzenelnbogen durch grosse Mühe und Unkosten dahin gebracht, daß selbiger unter Heydelberg abgegraben, und zu Mannheim in den Rhein geleitet worden. Trithem. Chronic. Hirsaug. Frehers Orig. Palat. P. II. C. 8. p. 16. Serar rer. Mogunt. 136. Tromsd. Winckelm. Beschr. Hessen p. 109. Lucä Graffen-Saal p. 174. Rheinische *Antiquarius* p. 390. u. ff.

TRIBURCI, Stadt, siehe *Tribunci*.

TRIBURIA, Flecken, siehe Tribur.

TRIBURIENSE CONCILIUM, siehe Tribur.

TRIBVRIVM, Flecken, siehe Tribur.

TRIBUS, die Zunfft, ein Geschlecht, der Stamm; desgleichen ein Canton, Quartier, oder Viertel, u. s. w. Was aber dieses Wort, eigentlich bey denen Römern nach ihrer besondern Staats-Verfassung angedeutet, davon wird in dem nachfolgenden Artickel mit mehrerm gehandelt.

TRIBUS, soll nach einiger Meynung von dem Lateinischen Worte *Tribuo* oder *Tributum*, also genennet worden seyn, wie absonderlich Livius Lib. I. bezeuget, und also auch nicht ohne Ursache hinzusetzet. Denn nach Varronis Meynung ist das Wort *Tribus*, von drey genennet worden, weil das Römische Gebiete anfänglich in drey Theile getheilet gewesen, als *Tatienses*, *Ramnenses*, *Lucerenses*, welcher Meynung auch Plutarchus und Dionysius nachgegangen sind, wenn sie dafür halten, daß Tribus von der gedritten Zahl seine Benennung bekommen, gleichwie sie denn von denen Athenienſern τριττὺς und ἀπὸ τῶν τριῶν, das ist, von dreyen, also soll genennet worden seyn. Und diese Meynung hält auch Petronius Lib. II. de Magistr. Rom mehr vor wahr. Gleichwie aber Livius mit dem Varrone darinne nicht einer Meynung ist; also nennet auch Livius die Tribus nicht mit eben den Nahmen, wie Varro, sondern er nennet sie *Centurias*, und zwar von der Reuterey. Daß aber die Tribus von denen Centuriis unterschieden seyn, bezeuget die aus dem Livio angeführte Stelle gantz deutlich, indem die Anzahl der Tribuum anfänglich verdoppelt worden, und, wie er schreibet, zu seiner Zeit biß auf 35. angewachsen gewesen. Wenn sie aber solchergestalt, wie er vorgiebt, doppelt gewesen, und die Curiæ, oder Centuriæ mit denen Tribubus einerley seyn sollen; so können die Tribus, gedoppelt genommen, indem er sagt, daß deren 30. von Romulo angeordnet worden, an der Zahl nicht 35, sondern es müsten ihrer so nach 60. gewesen seyn. Hernachmahls giebt er auch zu, daß die Tribus von Tributo ihre Benennung bekommen, deren Anlage und Eintheilung Servius gemacht hat. Wenn nun solchergestalt nur 4 Tribus vom Servio angelegt worden, Romulus aber, wie er selbst will, 30 Curias angeleget haben soll; so muß allerdings unter dem Nahmen der Tribuum

etwas anders, als unter den Nahmen der Curiarum, verstanden werden. Sonst aber pflichtet dem Livio auch Dionysius Halicarnassensis Lib. II. Antiq. Rom. u. Plutarchus in vita Romuli, bey. Ueberhaupt wurde Tribus bey denen alten Römern erstlich ein Theil ihrer Stadt, nachmahls aber ein Theil der Bürgerschafft genennet. Mit der Anlegung und Beschaffenheit der Römischen Tribuum hatte es eigentlich folgende Beschaffenheit: Nachdem Romulus zum Könige gemacht worden war; so sonderte er das gantze Gebiete, welches er besaß, in drey Theile ab, wovon einer zu denen Tempeln und geistlichen Gebäuden, der andere aber zu dem öffentlichen Gebrauche, als zu Marckt-Plätzen, Rath-Häusern, und andern öffentlichen Gebäuden, und endlich der dritte zum Privat-Gebrauche bestimmet seyn solte. Dionysius Halicarnassensis Lib. II, c. 7. Der letztere aber wurde wiederum nach der Anzahl derer Curiarum in dreyßig gleiche Theile abgetheilet. Denn Romulus hatte das gantze Volck in drey Theile, welche entweder von der dritten Zahl, (a numero ternario) Ausonius in Gryph. v. 79. oder von dem Griechischen Worte Τριττὺς (welches bey denen Athenienſern den dritten Theil eines Tribus andeutete) *Tribus* genennet wurden, wie Grävius in Præfat. ad Tom I. Ant. Rom. anmercket, und einen jeden davon wiederum in zehn Curias abgesöndert. Und einem jeden solchen Tribui soll auch vom Romulo ein Tribunus vorgesetzet worden seyn, welches aber in denen folgenden Zeiten nicht mehr beobachtet worden. Dionysius Halicarnassensis l. c. Es war aber diese Eintheilung zu Anwerbung der Soldaten ungemein dienlich. Denn es wurden damahls aus einem jeden Tribu tausend Mann zu Fusse, und hundert zu Pferde ausgesucht, aus welchen denn die erste Römische Legion bestanden. Daher auch die Lateinische Benennung *Miles* von *mile* statt *mille* entstanden, weil die Alten in der Mitte eines Wortes die Laut-Buchstaben niemahls zu verdoppeln pflegten. Isidorus in Orig. Lib. IX. c. 13. Und obgleich nach dem mit denen Sabinern geschlossenen Frieden die Bürgerschafft um ein gutes zahlreicher geworden war, zumahl da viele, welche aus dem Latio und Etrurien dem Romulus zu Hülffe gekommen waren, in der Stadt zurücke blieben; so behielt man doch nach wie vor eben die Zahl derer Tribuum bey, nur daß ein jeder davon seinen besondern Nahmen bekam, dergestalt, daß der erste *Ramnensis* vom Romulus, wie Varro de Lingu. Lat. Lib. IV. c. 9. bezeuget, genennet, und zu solchem alle Römer, und hernachmahls vom Könige Tullus Hostilius auch die Albaner gerechnet wurden. Der andere aber bekam den Nahmen *Tatiensis* vom Könige der Sabiner, Titus Tatius, und bestand aus allen Sabinern; der dritte aber *Lucerum*, welchen Nahmen er entweder von dem Etrusker Lucumon, welcher dem Romulus wider die Sabiner Hülffe geleistet, oder von dem *Luco*, in welchem Romulus eine Freystäte angerichtet hatte, erhielt. Und zu diesem Tribu wurden alle Freunde, welche damahls in Rom befindlich waren, und deren nach der Zeit von denen überwundenen Völckern immer mehr darzu kamen, gerechnet. Wie nun durch die Länge der Zeit der Römische Staat immer gröſſer wurde; so verdoppelte Tarquinius Priscus, als der fünffte Römische König, die Zahl derer Tribuum, jedoch mit Beybehaltung derer vorigen Nahmen; dergestalt, daß sie *Ramnenses primi*, und *Ramnenses secundi*, u. s. w. genennet wurden. Festus in voc. *Sex Vestæ Sacerdotes*. Als aber vornehmlich der Tribus Lucerum über alle massen anwuchs; so änderte Servius Tullius, der sechste Römische König, diese gantze Einrichtung, und theilte die gesammte Stadt in vier, das um dieselbe herum liegende Gebiete aber, wie einige vorgeben, in funffzehn, oder, wie andere wollen in siebenzehn Theile ein, wovon so denn einige *Tribus Urbanæ*, die andern aber *Rusticæ*, genennet wurden. Die *Urbanæ* waren nahmentlich der *Tribus Suburana*, *Esquilina*, *Collina* und *Palatina*, welche Nahmen ihnen von denen Oertern, oder Gegenden, in welchen sie befindlich waren, beygeleget, und unter welche erstlich alle Nobiles gezählet wurden. Onuphrius Panvinius de Civit. Rom. c. 48. edit. *Grævii*. Als aber im Jahre 450 nach Erbauung der Stadt Rom der Censor Fabius alle Forenſes, oder die sogenannten Einwohner, zu denen erstbemeldeten Tribubus geschlagen hatte, Livius Lib. IX. c. 46. und nachgehends auch noch alle Libertini denenselben einverleibet worden; so wurden hernachmahls die Nobiles unter die Tribus Rusticas versetzet. Asconius in *Cicer.* Or. pro Milon. c. 32. Und daher kam es auch, daß man es vor einen nicht geringen Schimpf achtete, wenn jemand von denen Censoribus aus einem Tribu Rustica in einen Urbanam versetzet wurde. Plinius Hist. Nat Lib. XXIX. c. 3. Die gedachten Tribus Rusticæ aber bekamen ihre Nahmen entweder von gewissen Oertern, oder Geschlechtern. Von denen Oertern als der *Tribus Romilia*, *Crustumina*, u. s. w. Varro de Lingu. Lat. IV. c. 9. von denen Geschlechtern aber z. E. der *Tribus Fabia*, *Horatia*, u. s. w. Beſiehe Onuphrius Panvinius de Rep. Rom. c. 49. Ueber dieses verordnete auch vorgedachter Servius gewisse *Præfectos Tribuum* oder *Vicorum* welche um eines jeden ihrer Tribulium, oder derer zu ihrem Tribu gehörigen Personen, ihren Nahmen, Geschlecht, Alter, Vermögen, u. s. w. bekümmert seyn musten, wobey er zugleich verbot, daß niemand aus einem Tribu in einen andern treten solte. Dion. Halicarn. Lib. IV. c. 14. u. 15. Nachgehends wurden von Zeit zu Zeit immer noch mehrere Tribus hinzu gethan; so daß ihrer endlich 35 an der Zahl waren, und die meisten von denen Oertern oder Gegenden ihre Nahmen erhielten, als z. E. der *Tribus Stellatina*, *Pomptina*, u. s. w. Wie nun nach dem Marsischen Kriege gantz Italien mit dem Römischen Bürger-Rechte beehret worden war; so wurden zwar wiederum acht bis zehn neue hinzu gefüget. Es währte aber nicht lange; so wurden sie wiederum auf die vorige Anzahl gesetzet. Appianus Alexandrinus Civ. Lib. I. p. 641. edit. *Toll.* Und dieses sind also die 35 Tribus zu deren einem jeder Römischer Bürger, er mochte gleich inner- oder ausserhalb der Stadt wohnen, gerechnet werden muste, und deren Benennungen wir nunmehr nach der Reihe hersetzen, und zugleich einige Schrifftsteller, welche derselben gedencken, aus dem *Manutio* beyfügen wollen, damit

mit dasjenige, was bey denen Geschicht-Schreibern davon gefunden wird desto leichter zuverstehen, und die Erkenntniß eines jeden derselben desto gewisser sey.

Aemilia, **Cicero** ad Att. Lib. II. **Livius** XXXVIII. antiquæ inscription.

Arnienſis, **Cicero** pro Plancio, **Livius** Lib. X. antiquæ inscriptiones. **Cicero** in Agrar. 2. in Rullum, **Livius** Lib. VI. und XXIX allwo jedoch, wie **Pratejus** dafürhält, fälschlich *Narnienſis* gelesen wird. Denn ein alter Stein, welcher sich an einer Wand des Tempels der Vulsinier befindet, thut ausdrücklich des *Tribus Arnienſis* Meldung. Siehe **Pratejus**.

Claudia, **Livius** Lib. II. **Virgilius** Lib. VII. **Dionyſius Halicarnaſſenſis** Lib. V. antiquæ inscriptiones.

Cluſtumina, oder *Cruſtumina*, **Cicero**, pro Plancio, und pro Balbo, antiquæ inscriptiones.

Collina, **Varro** Lib. IV. de Ling. Lat. **Plinius** Lib. XVII c. 3. **Feſtus**, antiquæ inscriptiones.

Cornelia, **Livius** Lib. XXXVIII. antiquæ inscriptiones.

Eſquilina, **Varro** Lib. de Ling. Lat. **Plinius** XVIII. c. 3. **Feſtus**, antiquæ inscript. In dem Tempel Gentilis Delphinii Romani findet sich noch ein Stücke von einem alten Steine mit diesem Tribu.

Fabia, **Horatius** Epist. 6. Lib. I. **Svetonius** in August. antiquæ inscriptiones.

Falerina, **Livius** Lib. IX. Zu Neapolis soll sich annoch, wie er erzehlet, ein alter Stein mit dieser Aufschrifft befinden: C. PISTORIO C. F FAL. FIRMO ÆDIL. II. VIRI, CURATORI. OPER. PUBLICOR. ingleichen **Josephus**, ἐν τῷ τῆς ἰουδαικῆς ἀρχαιολογιας λόγω ιγ. κεφαλῆι ξ.

Galeria, **Livius** Lib. VII. **Plinius** Lib. VII. c. 49. ob man wohl für Galeria *Galerius* lieset. Die Stelle muß aber aus des **Franciſci Aſulani** altem Buche und den alten Aufschrifften verbessert werden.

Horatia, von diesem Tribu findet man zwar in Büchern nichts aufgeschrieben; jedoch wird derselbe auf denen Steinen neuerlich genennet, und ist bekannt genug, daß er, wie andere mehr, von der alten Familie und dem Geschlechte der Patricien dieses Nahmens seinen Ursprung habe.

Lemonia, **Cicero** pro Planc. Phil. IX. **Feſtus** antiquæ inscript.

Mæcia, diesen hat **Pratejus** auf zwey Steinen folgender Gestalt gefunden: COCIAVIO, C. F. MÆC. VERO. C. HEBRACIO MÆC. ROMANO. So gedencket desselben auch **Tullius** Lib. IV. ad Attic. Epist. 14. **Livius** Lib. VIII. und XXIX. **Valerius Maximus** Lib. II. c. 4. und **Feſtus**.

Mentina, **Cicero** Lib. XIII. Epist. Fam. **Josephus** ἐν τῷ τῆς ἰουδαικῆς ἀρχαιολογιας λόγω ιγ. κεφαλῆι ξ. mit welchem drey Steine übereinstimmen: C. VALERIO. C. F. MEN. DOLUTIO, MARCIANO AMUNIO, A. F. MEN. EVARISIO. C. CATIO, C. F. MEN. BALBO. C. CATIUS, C. F. MEN. GALLUS, und **Cicero** Epist. 9. Lib. XIII. ad Famil. Doch hält **Pratejus** dafür, daß dieser Tribus vielmehr *Mevenia*, als *Mentina*, heissen solle, und daß die Stelle des Josephi verfälscht sey: Denn er kommt ebenfalls von der alten Familie der Patricien dieses Nahmens her, wie die andern achte, als *Aemilia*, *Claudia*, *Cornelia*, *Fabia*, *Horatia*, *Papiria*, *Sergia*, *Veturia*; der *Tribus Poplilia* oder *Publilia* aber hat seinen Nahmen von einem gewissen Geschlechte aus dem Volcke bekommen.

Oufentina, **Livius** 9. **Feſtus** antiquæ inscriptiones.

Palatina, **Cicero** in Verrem, **Pädianus**, **Varro** Lib. IV. de Ling. Latin. **Plinius** Lib. XVIII. c. 3. **Livius** Lib. XX. **Feſtus**, antiquæ inscript.

Papiria, **Livius** Lib. VIII. **Feſtus** antiquæ inscriptiones.

Poplilia, welcher Nahme hernachmahls *Publilia* geschrieben worden, wie auch aus Poblius Publius gemacht worden; auf denen Steinen aber wird so wohl *Pub.* und *Publ.* als *Pubki* und *Pob.* gefunden. **Livius** Lib. VII. antiquæ inscriptiones. Sonst aber hält **Pratejus** dafür, daß dieses eben derjenige sey, welchen **Feſtus** *Popilliam* nennet, davon **Valerius** Lib. IX. c. 10. und die Alten Innschrifften, ein mehrers bezeugen.

Pollia, **Livius** Lib. XXIX. **Valerius Maximus** Lib. II. c. 4. und Lib. IX. c. 10. antiquæ inscriptiones.

Pomptina, **Cicero** ad Attic. Lib. IV. **Livius** Lib. VII. **Feſtus** antiquæ inscriptiones.

Pupinia, **Cicero** ad Quint. Fratr. Lib. III. **Livius** Lib. XXVI. und **Feſtus**; es sind davon zwey Exempel von alten Steinen vorhanden, das eine zu Capua, folgender Gestalt: D. VIBI. DI. D. F. PUB. NIGRI. Das andere zu Padua: CLEUSIO C. F. PUB.

Quirina, **Cicero** pro Quint. Acon. **Feſtus**, antiquæ inscriptiones.

Romilia, **Cicero** in Verrem, und in Agrarr. **Aſcon. Varro** Lib. IV. de Ling. Latin. **Feſtus**, **Servius** in Comm. 3 Æneid. antiquæ inscriptiones. Es ist auch zu Ferrara ein halb zerbrochener Stein, welcher an der innersten Wand der Haupt-Kirche eingemauert ist, und darauf **Pratejus** folgendes geschrieben gesehen; JCTIO T. F. ROM.

Sabatina, **Livius** Lib. VI. **Feſtus**; und ist ehedem zu Rom in dem Hause des Cardinals Carpi ein alter Stein, mit dieser Aufschrifft zu sehen gewesen: CN. CORNELIO, CN. F. SAB. MUSA EO, MANCIPI. VIÆ. APPIÆ.

Scaptia, **Livius** Lib. VIII. **Svetonius**, in Augusto, **Feſtus**; es befindet sich auch noch ein alter Stein zu Rom um die Gegend, wo das Pantheon ist, mit dieser Aufschrifft: C. AURELIUS, C. F. SCA. SEVERUS. und noch ein anderer dergleichen mit folgender: C. CRANTANIUS SCAPTIA. MACER.

Sergia, **Aſconius**, antiq. inscript.

Stellatina, **Livius** L. VI antiquæ inscript.

Suburana, **Varro** L. IV. de Lingu. Latin. und **Cicero** Arat. 2 an welchem Orte es jedoch scheinet, als wenn man verstümmelt läse *ab Ocriculana*; da man doch in fünff alten Büchern *ab uſura* lieset. Und daher hat auch **Pratejus** die Vermuthung genommen, daß man fast ohne die geringste Veränderung, *A ſuburbana*, lesen könne. **Plinius** Lib. XVIII c. 3. **Feſtus** antiquæ script. und anderwärts.

Terentina, **Cicero** pro Planc. **Livius** Lib. X. antiquæ Inscript.

Tormentina, **Feſtus** und auch **Livius** Lib. VI. hat, wie **Pratejus** dafür hält, *Tormentina*, geschrieben, nicht aber, wie gedruckt ist, *Promentina*.

Veientina, **Cicero** pro Plancio.

Velana, **Cicero** ad Atticum L. IV und in Bruto, **Horatius** Epist. 6 Lib. I. **Perſius** antiquæ Inscriptiones.

Veturia, dieser ist auf einem Steine also angezeiget: C. CASSIUS C. R. VET. und SEX. APUSIUS. SEX. F. VER. ingleichen SER. CAL. PURNIUS SEX. F. VETURIA.

Voltina, **Cicero** pro Plancio antiquæ Inscriptiones und auf einem alten Steine, der sich zu Venedig in dem Thurme S. Vitalis befindet: CN. NUMERIUS. CN. F. VOL. FRONTO.

Unter dieser Anzahl der Tribuum waren nur vier *Urbanæ* oder **Städtiſche**, als nehmlich *Palatina*, *Eſquilina*, *Collina*, *Suburana*, wie bereits oben gemeldet, und darein, wie **Plinius** sagt es schimpflich war, versetzt zu werden. Sie hatten aber diese ihre Benennung von den Theilen der Stadt, darinne sie wohneten. Die übrigen alle waren *Ruſticæ* als die rühmlichsten, und waren denjenigen eigen, welche auf dem Lande wohneten, oder daselbst ihre Güter hatten, welches nur denen Ingenuis oder Freygebohrnen frey stand; da hingegen die Städtischen der Libertinorum oder Freygelassenen waren, wie in dem **Aſconio**, und in dem Epitome des **Livii** L. XX. zu ersehen. Man kan sich aber nicht genug verwundern, warum **Aſconius** bey Auslegung derer in einer von des **Ciceronis** Or. in Verrem befindlichen Worte: Quinque & triginta tribus, gesagt habe, daß von den Nahmen der Sabiner noch mehr Tribus gemacht worden, da doch, wie **Livius** Lib. I und **Feſtus** melden, nicht die *Tribus*, sondern die *Curiæ*, von den Sabinern ihre Nahmen bekommen haben. So viel aus dem **Pratejo** und **Hotomann**.

Im Anfange brachte es zwar die Verordnung mit sich, daß die, so in der Stadt wohnten, unter die Urbanas, diejenige aber, welche Landgüter hatten, und auf denselben lebten, unter die Rusticas, und zwar ein jeder nach dem Ort seiner Wohnung, eingeschrieben wurde. Als man aber nachgehends einer Zunfft den Vorzug vor der andern zu geben angefangen, ward auch diese Gewohnheit aufgehoben. Denn wie die Römer für den Ackerbau grosse Hochachtung bezeugten, und daher in Friedens-Zeiten meistentheils auf dem Lande lebten, die geringe und verächtlich scheinende Arbeit aber dem Pöbel in der Stadt überliessen; also wurden auch mit der Zeit die Tribus Rusticæ für fürnehmer als die Urbanæ gehalten, und da ein jeder gerne zu einer von den rusticis gehören wolte, kam es nicht mehr darauf an, wo einer wohnte, sondern zu welcher Zunfft er ein Recht erlanget. Hierdurch geschahe es, daß, da zuvor Tribus einen Theil der Stadt oder der Landschafft bedeutet, dieser Nahme nunmehro für einen Theil der Bürgerschafft muste genommen werden. Es wurden aber auch selbst unter den rusticis tribubus einige für vornehmer, als die andere gehalten, woraus das Verfahren der Censorum, welchen endlich die Macht, über alle Tribus zu sprechen aufgetragen worden, zu verstehen ist. Denn wie dieselbe die Rathsherren, wenn sie wegen übeln Verhaltens angeklagt werden, aus dem Rath zu stossen, den Rittern aber die Ritter-Pferde zunehmen pflegten; also beobachteten sie gegen die Bürger in den Zünfften die Gewohnheit, daß sie, wenn einer solte gestraffet werden, denselben entweder aus einer vornehmen Rustica in eine geringere, oder von der geringern rustica in eine Urbanam, oder auch von der Urbana tribu gar unter die *Ærarios* versetzten, welches alles TRIBU MOVERE genennet wurde. Im übrigen hatten diese Tribus mit einander ihre Versammlungen in Comitiis, und übten allda ihre Rechte, obrigkeitliche Personen als Tribunos plebis, Aediles, u. d. g. zu wählen, wie auch die plebiscita zu machen, davon in dem Art. *Comitia* mit mehrern gehandelt wird. **Liv.** L. I c. 5. 13. L. I c. 43. **Dionyſ. Halicarn.** II p. 82, ingl. 4 p. 219 f. **Gruch** de comit. Rom. **Sigon.** de antiq. Jur. civ. Rom. **Roſini** Ant. Rom. **Pitiſcus.**

TRIBUS, dieses Wortes bedienet sich insbesondere **Dithmarus Merſeburgenſis**, wenn er der Familie der Buzicier gedenckt, welches man bey den damahligen Schrifftstellern selten findet, und von den Gelehrten unterschiedlich erkläret worden, so, daß auch einige ein Stücke Landes darunter verstanden haben. Allein am richtigsten wird wohl dieses Wort durch **Familie** oder **Geſchlecht** übersetzt; daß also *Tribus Buzici* so viel heist, als die **Familie oder das Geſchlecht des Buzicus**: Wie man denn auch findet: *Tribus Witekindi*, das ist, die **Familie**, oder das **Geſchlecht des Witekinds**, u. s. w. Nun fragt es sich, warum denn aber nur einigen wenigen von den vornehmsten Familien der alten Sachsen das Wort *Tribus* beygeleget worden? Der berühmte **Leibnitz** in Præf. T. I Script. Brunſu. n. 36 meynet, dieses sey aus den allerältesten Zeiten des Sächsischen Volckes herzuleiten. Es wurden aber damahls eigentlich nur diejenigen Familien Tribus genennet, welche die andern alle an Adel und Alterthum übertraffen. Dergleichen war nun unter andern allerdings auch die Familie der Buzicier. Jedoch hat diese Benennung nach der Zeit, da das Thüringische Reich zerstöhret worden, wieder aufgehört. Und als hernach überhaupt die Eintheilung Thüringens in Westphalen, Engern und Ostphalen beliebet wurde; so benannte ein jeder insbesondere seine Stücke Landes, das er bekam, mit dem Nahmen *Pagus*, oder **Gau**. Ein jeder solcher Pagus hatte demnach seinen eigenen Herrn,

Hertzog, oder Fürsten. Insonderheit aber waren, wie gesagt, drey Hertzogthümer, Westphalen, Engern und Ostphalen, und die Hertzoge waren aus den ältesten, edelsten, berühmtesten und tapfersten Familien, welche sonst Tribus genannt worden, entsprossen. Dem sey aber, wie ihm wolle; so bleibet dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen dennoch die Ehre eines unwidersprechlich hohen Adels, und Alterthums, wie auch besondern Helden-Ruhms und daher erlangten Ansehens, man mag es gleich von dem *Tribu Buzici*, worunter es vor diesem begriffen war, oder vom **Witekind** selbst herleiten. Bes. **Johann Gottlieb Krausens** Origin. Domus Saxon. e Primoribus veter. German. Wittenberg 1735 in 4.

TRIBUS, (OLEUM DE) siehe *Oleum de Tribus*, im XXV Bande, p. 1282.

TRIBUS, (PULVIS DE) *Poloniæ*, siehe *Pulvis de Tribus*, Poloniæ, im XXIX Bande, p. 1584.

TRIBUS, (PULVIS DE) *Zwelferi*, siehe *Pulvis de Tribus*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1584.

TRIBUS, (PULVIS DE) SOLUTIVUS, *P. A. V.* siehe *Pulvis solutivus de Tribus*, P. A. V. im XXIX Bande, p. 1570.

TRIBUS, (PULVIS DE) SOLUTIVUS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis solutivus de Tribus*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1571.

TRIBUS, (SPIRITUS DE) CARMINATIVUS, *Brandenb.* siehe *Spiritus Carminativus de Tribus*, Brandenb. im XXXIX Bande, p. 152.

TRIBUS, (SPIRITUS CARMINATIVUS SIVE ANTICOLICUS DE) siehe *Spiritus Carminativus (sive Anticolicus) de Tribus*, im XXXIX Bande, p. 151.

TRIBUS ASER, siehe **Aser**, im II Bande, p. 1838.

TRIBUS BENJAMIN, siehe **Benjamin**, im III Bande, p. 1165 u. f.

Tribusch, ein Schloß im Fürstenthume Wolau, in Schlesien, welches der Familie von Bothmar gehöret. **Hübners** Geogr. III Th. p. 67.

TRIBUS DAN, siehe **Dan**, im VII Bande, p. 100 u. f.

TRIBUS DIMIDIA MANASSE, siehe **Manasse**, im XIX Bande, p. 859 u. ff.

TRIBUS EPHRAIM, siehe **Ephraim**, im VIII Bande, p. 1370 u. ff.

TRIBUS GAD, siehe **Gad**, im X Bande, p. 32 u. ff.

TRIBUS IMPOSTORIBUS (DE) ist der Titel eines Buches, siehe *Tres Impostores*.

TRIBUS JOSEPH, siehe **Joseph**, im XIV Bande, p. 1148.

TRIBUS ISASCHAR, siehe **Isaschar**, im XIV Bande, p. 1324 u. f.

TRIBUS ISRAEL, siehe **Israel**, im XIV Bande, p. 1399 u. ff.

TRIBUS JUDA, siehe **Juda**, im XIV Bande, p. 1456 u. ff.

TRIBUS LEGATUM, heist in denen Rechten, wenn von einem Testirer in seinem letzten Willen ihrer dreyen zugleich einerley Sache beschieden wird, daß sie entweder in dem Besitze und Genusse desselben einer so viel Recht, als der andere, oder wie er es sonst geordnet, haben sollen. Siehe übrigens den Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

TRIBUS LEVI, siehe **Leviten**, im XVII Bande, p. 630 u. ff.

TRIBUS LEVITICA, siehe **Leviten**, im XVII Bande, p. 630 u. ff.

TRIBUS MARATHONIUS, siehe **Marathon**, im XIX Bande, p. 1172.

TRIBUS MARIBUS (QUARTA EX) siehe *Quarta ex tribus maribus*, im XXX Bande, p. 84.

TRIBUS NAPHTHALI, siehe **Naphthali**, im XXIII Bande, p. 610 u. ff.

TRIBUS PRÆROGATIVA, hieß bey denen Römern diejenige Tribus, welche bey denen öffentlichen Comitiis und bey der vorgängigen Wahl das Loos getroffen, vor allen andern am ersten zu votiren. Siehe *Tributa Comitia*.

TRIBUS ROMANÆ, siehe *Tribus*.

TRIBUS RUBEN, siehe **Ruben**, im XXXII Bande, p. 1401 u. ff.

TRIBUS RUSTICÆ, siehe *Tribus*.

TRIBUS SANTALIS, (SPECIES DE) *Ph. Nor.* siehe Species, (Santel-) Nürnberger, im XXXVIII Bande, p. 1309.

TRIBUS SAPINIA, siehe *Sapinia Tribus*, im XXXIV Bande, p. 27.

TRIBUS SIMEON, siehe **Simeon**, im XXXVII Bande, p. 1376 u. ff.

TRIBUS STELLATINA, siehe *Stellatina Tribus*, im XXXIX Bande, p. 1736.

TRIBUS TATIENSIUM, siehe *Tatiensium Tribus*, im XLII Bande, p. 144.

TRIBUS TRANS JORDANEM, wurden die Stämme genennet, welche ihr Land über den Jordan hatten. Es ist bekannt, daß **Moses**, nachdem er die Könige **Sihon** der Amoriter, und **Og** zu Basan, bezwungen ihre Länder unter die Kinder Ruben, Gad, und dem halben Stamm Manasse dergestalt getheilt habe, daß er den Rubeniten das Land gegen Süden vom Flusse Arnon der Moabiter Grentzen an, das Land gegen Mitternacht aber, nehmlich das Reich Basan, dem halben Stamme Manasse, und was darzwischen liegt, dem Stamme Gad gegeben habe. Dieser ihre Grentzen gegen Abend zu, war der Jordan, gegen Morgen aber, wegen der vielen Völcker verschieden, welche von Morgen her an sie stiessen. **Cellarius** in Notia Orbis Antiqui T. II p. 397.

TRIBUS URBANÆ, siehe *Tribus*.

TRIBUS ZABULON, siehe **Zabulon**.

Tribut, Lat. *Tributum*, die Anlage, Schatzung, Land-Steuer, Schoß, Erb-Zins, Contribution, Frohn-Dienste, Steuer, Zoll, u. d. g. Wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers.

Tribut, Lat. *Tributum*, hieß bey denen Römern eigentlich dasjenige Geld, welches von denen Obern dem gesammten Volcke aufzubringen befohlen, und *Tributim*, d. i. von Tribu zu Tribu, von einem jeden darzu

darzu gehörigen, nach dem auf ihn kommenden Antheil, eingetrieben ward; da hingegen dasjenige Geld, welches unter irgend einem andern Namen bezahlet werden muste, überhaupt *Vectigal* hieß. **Varro** de Lingu. Lat. Lib. IV. c. 16. **Samuel Petit** Var. Lect. Lib. II. c. 1. Es waren aber dennoch überhaupt dreyerley Arten von Tributis, eine, welche auf die Köpfe gesetzet war, Lat. *Tributum in capita*; die andere, so durch den Weg der Schatzung eingebracht ward, Lat. *Tributum ex censu*; und die dritte, so bey ausserordentlichen Fällen angeleget ward, Lat. *Tributum temerarium* genannt. Der Tribut auf die Köpfe, oder nach den Köpfen, welcher hernach auch *Tributum capitis*, *Tributum capitulare*, und *Pecunia pro capitibus* hieß, wie **Lindenbrog** ad *Ammian. Marcellin.* p. 50. bezeuget, war unter denen ersten Römischen Königen dergestalt im Gebrauch, daß, wenn der König Geld brauchte, die Armen, wie die Reichen, gleich viel erlegen musten. **Dionysius Halicarnassensis** Lib. IV. p. 223. Nachdem aber der Census erfunden worden war; so fiengen die Bürger an, so viel zu tribuiren, als ein ieder nach seinem Vermögen geschätzet war. **Livius** Lib. I. c. 43. Hingegen führte Tarquinius Superbus wieder die alte Art zu tribuiren ein, und vermehrte sie auch noch dergestalt, daß ein ieder vor seinen Kopf zehn Denarios erlegen muste. **Dion. Halicarn.** Lib. IV. p. 245. Nach Vertreibung derer Könige aber scheinet Valerius Poplicola die von dem Servius beliebte Art zu tribuiren wieder aufgebracht, und zu dem Ende gewisse Quæstores eingesetzet zu haben. Ja eine Zeitlang wurden auch die Armen damit verschonet, bis endlich der Rath im Jahre 249 nach Erbauung der Stadt Rom die Verordnung machte, daß dem gemeinen Manne, welcher bis dahin auf seine eigene Kosten die Feldzüge und andere Soldaten-Dienste thun müssen, jährlich aus dem gemeinen Schatze ein gewisser Sold (Stipendium) gereichet werden solte. Worauf sodenn alle und iede Römische Bürger genöthiget worden, nach Beschaffenheit der ihnen auferlegten Schatzung, einen jährlichen Tribut zum Kriegs-Wesen oder in die Soldaten-Casse einzuliefern. **Livius** Lib. IV. c. 59. und 60. Daraus entstunden nun zwischen denen Vätern der Stadt und dem gemeinen Pöbel-Volcke zuweilen nicht geringe Streitigkeiten wegen Entrichtung des Tributs, indem solche gar öffters von denen Tribunis gefordert, wie hingegen von dem Rathe erlassen, manchmal aber auch aus dringender Noth mercklich erhöhet wurden, wie aus **Carls Sigonius** Abhandlung de antiquo Jure Civ. Rom. Lib. I. c. 16. p. 197. u. f. zu ersehen. Ja man legte auch gar öffters wegen Grösse der Gefahr einen ausserordentlichen Tribut an, dergleichen z. E. nach Eroberung der Stadt Rom durch die Gallier, desgleichen bey dem zweyten Punischen Kriege unter denen Bürgermeistern Valerius Levinus, und Marcus Claudius Marcellus geschehen, da sich auch das vornehmste Frauenzimmer nicht entbrochen, sein Gold und andern Schmuck hinzugeben. **Festus** v. *Tributum*. **Livius** Lib. XXVI. c. 36. Endlich aber wurde doch im Jahre 586 der jährliche Tribut gäntzlich erlassen, nachdem Lucius Paullus aus der Macedonischen Beute eine unsägliche Menge Goldes in den gemeinen Schatz gebracht hatte. **Cicero** de Offic. Lib. II. c. 22. **Plinius** Hist. Nat. Lib. XXX. c. 3. Und hierbey ist es auch bis zur Regierung derer Bürgermeister Hirtius und Pansa geblieben, wie **Plutarchus** in Vita Paulli p. 275. meldet. Nach der Zeit aber wird des entrichteten Tributs schon mehr gedacht, und unter denen Kaysern gediehe es gar dahin, daß immer mehr neue Tribute zu Bereicherung der Kayserlichen Schatz-Kammer erfunden, mithin die Umstände derer Römischen Bürger nach und nach immer beschwerlicher wurden. Jedoch wurden die dem Römischen Reiche unterworffenen Provintzien damit noch ungleich mehr gedruckt. Denn die Römer hatten die Gewohnheit, mit denen Völckern, welche sie durch den Weg der Waffen unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, vornemlich auf zweyerley Art zu verfahren; und zwar so, daß sie ihnen entweder einen jährlichen Tribut auferlegten, oder ihnen ihre Aecker und Güter nahmen, und solche entweder zu denen Patrimonial-Gütern des Staats schlugen, oder gewissen aus der Stadt Rom dahin geschickten Colonisten einräumeten, oder endlich, wenn sie solche irgend noch denen Uberwundenen wiedergaben, selbigen anbefohlen, von dem Gebrauche und Nutzung derer-selben einen gewissen Theil der Republick zu tribuiren. **Cicero** in Verr. III. c. 6. **Peter Burmann** de Vectig. Pop. Rom. I. Und hiessen sodenn die Völcker von der ersten Art *Tributarii*, oder *Stipendiarii*, die letztern aber *Vectigales*. Wiewol man nicht findet, daß dieser Unterscheid zwischen *Tributum* und *Vectigal* von denen Schrifftstellern eben so gar ängstlich beobachtet worden. **Cujacius** Observ. Lib. VII. c. 4. Bey den Ebräern ward der Tribut in den **geistlichen**, und **gemeinen** eingetheilet. Der geistliche war wiederum verschieden. Der **ordentliche**, welcher die erste Art des geistlichen Tributs war, bestund in den Erstlingen, Zehenden, und halben Seckel, welches sie gewöhnlicher massen überbringen musten. Der **ausserordentliche** war wiederum unterschieden, und wurde bald vermehret, bald verringert. Der politische oder Civil-Tribut, wurde anfangs den Fürsten gegeben. GOtt selbst führte denselben ein, 2 B. Mos. XXX, 17. und gleichwie keine Republick ohne Tribut der Unterthanen bestehen kan, so muste das Volck Israel anfangs allerhand Geschencke zusammen bringen zu dem Bau der Hütte des Stiffts, 2 B. Mos. XXXV, 30. Ja sie waren auch so freygebig, daß diese Freygebigkeit durch ein Gebot widerruffen wurde, XXXVI, 6. Den Mißbrauch des Tributs zeigt GOtt in dem Königlichen Rechte an. 1 Sam. VIII, 11. Und obgleich der Tribut unter den Richtern sehr mäßig war, so haben doch nachmals die Könige ihre Unterthanen sehr übersetzet, wie die Klagen unter dem Rehabeam ausweisen. 1 B. der Kön. XII, 4. Und solche Lasten haben sowol die folgenden Könige dem Volcke aufgelegt, als auch die Duces nach der Babylonischen Gefängniß. Doch wurden nicht wenig gefunden, welche in Auspressung des Tributs grosse Barmhertzigkeit sehen liessen. **Nehemias** der Landpfleger lebte vor sein eigen Geld, und begehrte nicht den Tribut, welchen ihm der König in Persien, als einem Landpfleger, bestimmet hatte, Nehem. VII, 14. u. ff. Zuweilen legten die Israeliten andern Völckern den Tribut auf, als den Cananitern, Jud I, 35.

Moabitern, III, 12. Midianitern, VI, 2. Philistern, X, 7. Aber nach dem Babylonischen Elende musten die Israeliten denselben erlegen, und bald den Persischen Königen, bald Alexandern dem Grossen Tribut geben, ja die Könige in Syrien und Egypten, wie auch endlich die Römer, plagten sie mit dem Tribut aufs ärgste. Denn sie musten von allen Sachen, was die Erde hervorbrachte, oder was entweder ein- oder ausgeführet ward, ihnen Tribut bringen. Die Römer nahmen ihnen auch weg den Seckel des Heiligthums, und erhielten davon die Soldaten, welche sie in dem gelobten Lande hatten. Dieses machte nun solchen Haß bey den Jüden wegen des entwendeten Seckels, daß sie fragten, ob man dem Kayser solte Zinß geben oder nicht, Luc. XX, 22. Ja der Tribut, welcher vom Quirin ist aufgelegt worden, gab zu einem öffentlichen Aufruhr Anlaß, wie aus der Historie bekannt ist. Mirus im Biblischen Antiquitäten-Lex. p. 1290. u. ff.

Tribut, Lat. *Tributum*. Zwar haben die Deutschen unter der Fränckischen Könige Regierung eigentlich keinen Tribut in dem Verstande, wie dieses Wort die Römer gebrauchet, nemlich eine unaufhörliche Schatzung, damit sie die Provintzien und Landschafften zur Bezahlung ihres Kriegs-Volckes, und die Uberwundenen selbst damit im Zaume zu halten, gegeben; sondern es sind vielmehr, weil die Deutschen um dieser und anderer Bedrängnisse willen, so ihnen die Römer auferlegt, ihre beschwerliche Regierung abgeschafft, wie insonderheit Gregorius Turonensis in Hist. Franc. Lib. VII. c. 15. bezeuget, bey ihnen alle Adeliche und freye Leute disseit des Rheins von aller Schatzung, Steuer und Tributen befreyet und damit verschonet geblieben, haben auch viel lieber zu Ablehnung solcher Dienstbarkeit alle Kriegs-Last auf sich genommen, selbst wider ihre Feinde mit Darsetzung Leibes und Lebens gestritten, und ihren Königen kein Kriegs-Volck um gewissen Sold in Bestallung zu halten, noch anzunehmen verstattet und zugelassen. Und ob man gleich das Wort **Tribut** gar offt in denen Deutschen Geschichten und Gesetzen findet; so wird es doch daselbst insgemein von allem gebraucht, was dem Königlichen Fisco oder der Kammer zugestanden. Etliche wollen, es habe das Wort Tribut auch den Verstand, wie ietzo bey uns das Wort Berh, das ist, ein gewisses, iedoch geringes Geld, damit die Könige die Feld- und Bau-Güter behafftet, welche sie denen Unterthanen zu ihrem Nutzen zu erbauen eingeräumet. Wer nun solche Güter inne gehabt, sie seyn geistliches, oder weltliches Standes, Kirchen, oder Klöster, die haben davon jährlich ihre Schuldigkeit zur Königlichen Kammer den Gaugrafen, oder deren Dienern, liefern und entrichten müssen. *Capitul.* Lib. IV. c. 24. Gregor Turon. Hist. Franc. Lib. X. c. 7. Ein klares Exempel hiervon findet man in Vita S. Magni Confessoris, und in *Capit.* Lib. IV. c. 37. Beym Goldast Tom. I. Rer. Alem. Part. II. c. 10. allwo gesaget wird: Quicunque *terram tributariam*, unde *tributum* ad partem nostram exire solebat, vel ad Ecclesiam, vel cuilibet alteri tradiderit, is, qui eam susceperit, *tributum*, quod inde solvebatur, omni modo ad partem nostram persolvat, nisi forte talem firmitatem de parte Dominica habeat, per quam ipsum *tributum* sibi perdonatum posse ostendere. Andere, als z. E. Sigonius Lib. II. de Reg. Ital. ziehen das Wort Tribut in solchen Verstand, daß dadurch alles das gemeynet werde, was die Fürsten und Städte dem Könige oder Kayser bey seinem Anwesen zu leisten schuldig gewest. Denn gleichwie die Königlichen oder Kayserlichen Missi, das ist, die von denenselben ausgeschickte Gesandten und Bothschafften, oder wer von denen Königen und Kaysern in deren oder des Reichs Geschäfften abgefertiget worden, auf der Lande, Städte und Unterthanen Kosten umher gezogen, und hierinnen gewisse Masse und Ordnungen gehabt; also und gleicher Gestalt hat man, wenn der König oder Kayser selbst im Reiche herum gereist, den gewöhnlichen Tribut geleistet, das ist, daß der Gau, oder die Grafschafft, in welcher sich dieselben aufgehalten, 1) nothwendigen Unterhalt an Victualien und Futter vor Menschen und Vieh zur Hofstatt geschafft; 2) alle Bereitschafft an Wägen, Pferden, Schiffen, Nachen, und was zum Reisen noth ist, zur Hand gestellt; 3) Herbergen und Stallung vor alle, die dem Hofe gefolget, in Bereitschafft gehalten, worzu denn sonderbare Beamte am Kayserlichen Hofe verordnet gewesen. Und schreibet unter andern Otto Frisingensis de Gest. Frid. Lib. I. c. 12. daß man der Könige und Kayser Recht und Gewalt über die Güter und Ländereyen ihrer Unterthanen auch hernach bey Kayser Friedrichs des Ersten Zeiten dahin verstanden habe, daß man alles, was der Boden trägt, und was man darauf erbauet, dem Könige und seinen Officirern in des Reichs-Geschäfften freywillig zu reichen schuldig sey, wovon auch kaum die Frucht, so man zur Saat, und das Vieh, so man zum Feld-Bau bedürfftig ist, ausgenommen gewesen.

Tribut, Lat. *Tributum*, heißt auch ins besondere eine jährliche Steuer oder Zins, so von einem Stande oder Herrschafft an einen Mächtigern bezahlet wird, den Frieden zu erkauffen, und seines Schutzes gegen andere zu geniessen. Die Römer hatten Königreiche, Länder und Völcker, die ihnen auf solche Weise zinsbar waren, und ihnen Tribut entweder an Geld, oder an Krigs-Volck, wenn es begehret wurde, erstatteten. Dergleichen zinsbare Landschafften noch heut zu Tage unter der Türckischen, und anderer mächtiger Morgenländischer Könige Botmäßigkeit stehen. In Europa sind die Fürsten in der Wallachey und Moldau, in Asien die in Mingrelien und Georgien, dem Türcken, die Kosacken und einige Tartarische Völcker dem Rußischen Reiche auf solche Weise zinsbar, da sie denn, ausser der Leistung ihres Tributs und der Oberherrschafft, die sie erkennen müssen, im übrigen nach ihren Weisen leben, und der geistlichen sowol, als weltlichen Freyheit geniessen, also in einem weit bessern Zustande sind, als lediglich Unterthanen. Besold. Also muß der Fürst zu Mingrelien dem Türckischen Kayser alle drey Jahr 80000 Ellen Leinwand zum Tribut geben, ingleichen sieben junge Knaben, und so viel Mägdlein, ohne die andern Sclaven, womit er die Grossen am Hofe beschenckt. Diesen Tribut haben sie um deswillen vor einem andern erwählet, weil der Menschen-Handel bey ihnen so sehr florirt. Die Könige des Jüdischen

Jüdischen Volcks nahmen Wolle, oder ungeschorne Hämmel, die ihre Wolle noch hatten, von den Moabitern zum Tribut. Schneiders Biblisches Lexicon III. Th. p. 648. Uhsens Geograph. Lexicon II. Th. p. 50.

Tribut, (ausserordentlicher) siehe **Tribut**.

Tribut, (jährlicher) siehe **Tribut**.

Tribut (monatlicher) der Weiber, siehe *Menses*, im XX. Bande, p. 818.

Tribut, (ordentlicher) siehe **Tribut**.

Tribut, (Thränen-) siehe **Thränen-Tribut**, im XLIII. Bande, p. 1769.

TRIBUTA, siehe **Tribut** desgleichen *Census*, im V. Bande, p. 1819. u. ff. *Collecta*, im VI. Bande, p. 688. u. f. Schätzung, im XXXIV. Bande, p. 777. u. ff. Schoß, im XXXV. Bande, p. 1024. Steuer, im XXXIX. Bande, p. 2052. u. ff. und *Stipendium*, im XL. Bande, p. 143. u. ff.

TRIBUTA COMITIA, hiessen ehemals zu Rom diejenigen Versammlungen des Volcks, in welchen über die vorhabenden Angelegenheiten Tributim, das ist, nach denen Stämmen oder Zünfften, in welche das gesamte Volck eingetheilet war, votiret wurde. Gellius Lib. XV. c. 27. Und wurden die ersten Comitia von der Art im andern Jahre nach Errichtung der Tribunorum plebis, das ist, im Jahre 263 nach Erbauung der Stadt Rom, bey Gelegenheit des Cajus Marcus Coriolanus gehalten, welcher von denen Tribunis plebis vor Gerichte gezogen ward, weil er, ohngeachtet der damaligen grossen Theurung, dennoch darauf gedrungen, daß das aus Sicilien gebrachte Getreyde unter das Volck nicht ausgetheilet werden solte. Weil nun Coriolanus bey denen Vornehmsten in besondern Gnaden stand, hingegen die Comitia Centuriata in derer reichen und angesehenen Leute ihrer Gewalt waren, mithin die Tribuni plebis wohl voraus sahen, daß Coriolanus solcher Gestalt gewiß frey- und losgesprochen werden würde; so drangen sie darauf, daß das Volck nach denen Stämmen oder Zünfften um ihr Gutachten befraget würden, welchen Falls derer Armen sowol, als der Reichen ihre Stimmen gleich viel galten. Dionysius Halicarnassensis Lib. VII. c. 59. Jedoch kamen dieselben erst nach dem im Jahre 282 der Stadt Rom errichteten Lege Publilia recht in Schwang, als in welchem verordnet ward, daß alle kleinere Magistrats-Personen in diesen Comitiis erwählet werden solten. Livius Lib. II. c. 56. Es wurden aber dieselben hauptsächlich um viererley Ursachen willen angestellet, als nemlich 1) die Erwählung gewisser Magistrats-Personen, 2) derer Priester, 3) die Errichtung derer Gesetze, und 4) die öffentlichen Gerichte betreffend. So viel nun erstlich die Magistrats-Personen anbelanget, welche in diesen Comitiis erwählet wurden; so waren solche 1) alle kleinere und ordentliche Stadt-Obrigkeiten, als die Ædiles Curules und Plebeji, die Tribuni Plebis, Quæstores, Triumviri capitales, nocturni, monetales, Tribuni Militum Comitiales, u. s. w. 2) die kleinern und ausserordentlichen Stadt-Obrigkeiten, als die Præfecti Annonæ, Duumviri navales, Quæstores Parricidii, Curatores Viarum, u. s. w. 3) die ordentlichen Obrigkeiten in denen Provintzien, nemlich die Proconsules, Proprætores, und Proquæstores; 4) die ausserordentlichen Obrigkeiten in denen Provintzien, als die Triumviri, oder Quinqueviri Coloniarum deducendarum, oder Agrorum dividundorum. Asconius ad Act. in Verr. c. 10. Die andere Ursache dieser Comitiorum war die Erwählung der Priester, bey denen Römern insbesondere *Subrogatio Sacerdotum* genannt. Und zwar wurde vor dem im Jahre 650 der Stadt Rom gemachten Lege Domitia nur allein der Pontifex Maximus in diesen Comitiis erwählet, die übrigen Priester hingegen wurden von ihrem Collegio nach Belieben ernennet. Nach der Zeit aber wurden nicht nur alle Pontifices, sondern auch die Augures, Feciales, Septemviri Epulonum, und Quindecimviri Sacris faciundis, in diesen Comitiis bestellet. Svetonius in Neron. c. 2. Drittens wurden in diesen Comitiis die Gesetze gemacht, welche man Plebiscita nannte. §. 4. Inst. de Jur. N. G. & C. Und waren dieselben mancherley Art, als wenn z. E. einem Sieger an dem Tage seines triumphirenden Einzugs in die Stadt die bey solcher Gelegenheit gewöhnliche Macht und Gewalt zuerkannt, oder aber iemanden das Bürger-Recht ertheilet, oder iemand von der Verbindlichkeit gegen die Gesetze frey und losgesprochen, oder öffentliche Inquisitiones angestellet, oder aber und vornemlich mit denen Feinden Friede gemacht werden solte. Livius Lib. XXXIII. c. 25. Endlich und zum vierdten wurden auch in diesen Comitiis öffentliche Gerichte gehalten, zwar nicht über Leib und Leben, (welches eigentlich nur vor die Comitia Centuriata gehörte) sondern nur wenn iemanden eine Geld-Strafe zuzuerkennen war. Livius Lib. XXVI. c. 3. Doch wurde auch, wenn iemanden bereits der Kopf abgesprochen worden, und sich gleichwol weigerte, dem Ausspruche des Volckes sich zu unterwerffen, demselben in diesen Comitiis das Exilium zuerkannt. Livius Lib. XXV. c. 4. Es wurden aber diese Comitia, wenn Magistrats-Personen zu erwählen waren, von dem Dictatore, oder dem Bürgermeister, oder dem Tribuno Militum consulari potestate angeordnet; ausgenommen daß die Tribuni und Ædiles Plebis von denen Tribunis Plebis erwählet wurden. Valerius Maximus Lib. VI. c. 3. Die Comitia wegen Erwählung der Priester durfften nur die Bürgermeister, diejenigen aber, mit welchen es auf die Einrichtung neuer Gesetze oder die Hegung öffentlicher Gerichte abgesehen war, konten ausser denen Bürgermeistern auch die Prætores und Tribuni Plebis anstellen, und selbige dirigiren. Es mochten aber auch diesen Comitiis alle diejenigen beywohnen, welche bey denen Centuriatis erscheinen konten, das ist, alle Bürger, die das Recht zu votiren hatten; wiewol auch zuweilen denen Lateinern aus besonderer Vergünstigung derer Magistrats-Personen erlaubet war, in der so genannten Tribu prærogativa ihre Stimmen zu geben. Livius Lib. XXV. c. 3. Ubrigens kamen diese Comitia mit denen Centuriatis fast durchgehends überein; nur daß sie, als welches eben das besonderste dabey war, auch ohne Wissen und Willen des Raths angestellet, Dionysius Halicarnassensis Lib. IX. c. 41. und auch durch keine Auspicia verhindert werden konten, man müste denn an dem Himmel ein

oder das andere unglückliche Zeichen wahrgenommen haben. Wie denn überhaupt die Magistratus plebeji gantz und gar keine Auspicia hatten, mithin in diesen Comitiis das gemeine Volck das allermeiste zu sagen hatte. **Valesius** ad *Liv.* Lib. II. c. 56. Der Ort, wo diese Comitia gehalten wurden, war, wenn neue Obrigkeiten erwählet werden solten, der Campus Martius; wenn aber neue Gesetze zu machen, oder öffentliche Gerichte zu hegen waren, der Marckt oder das Capitolium. Sonst hatten die Comitia Tributa auch noch dieses besondere, daß, wenn neue Priester zu machen waren, nicht alle Tribus ihre Stimmen darzu gaben, sondern vermöge des Legis Domitiæ deshalber nur ihrer siebenzehn durch das Loos erwählet wurden; dergestalt, daß derjenige, welcher hernach von neun Tribubus darzu ernennet worden war, das Priester-Amt erhielt. **Cicero** in Agrar. II. c. 7. Die Zeit dieser Comitiorum betreffend, so hielt man dieselben, wenn neue Obrigkeiten zu erwählen waren, um den 1 Auguſt; wenn es aber eine Priester-Wahl betraf, so bald ein oder anderer Priester mit Tode abgegangen war, konten von den übrigen alle so genannte Comitial-Täge angestellet werden. Endlich aber haben diese Comitia Tributa zu eben der Zeit und auf gleiche Art, wie die Centuriata, wieder aufgehöret. Ein mehrers hiervon siehe in **Nicolai Gruchii** Epitome de Comitiis Rom. Lib. II. ingleichen **Rosini** Antiqu. **Johann Friedrich Schmidts** Dissertation de Comitiis Rom. **Pitiscus.**

TRIBUTAIRE, siehe **Tributbar.**

Tribut anbieten, siehe **Tribut offeriren.**

TRIBUTA PROVINCIARUM, oder *Tributum Provinciale*, hieß bey denen Römern der Tribut, welchen die ihrer Herrschafft unterworffenen Provintzien abgeben musten. Siehe **Tribut.**

TRIBUTARIA PRÆDIA, siehe *Prædia stipendiaria*, im XXIX. Bande, p. 32.

TRIBUTARIA PROVINCIA, siehe *Provincia tributaria*, im XXIX. Bande, p. 1001. und **Tribut.**

TRIBUTARIA RES, das Contributions- oder Steuer-Wesen, die Contributions- oder Steuer-Sachen, siehe **Tribut.**

TRIBUTARIA TERRA, hieß in denen mittlern Zeiten ein Stücke Feld oder ein Bau-Gut, welches von dem Könige iemanden zu seinem Nutzen eingeräumet wurde, und wovon der Besitzer jährlich etwas gewisses, unter dem Namen eines **Tributs**, in die Königliche Kammer liefern muste. Siehe **Tribut.**

TRIBUTARII, siehe **Tribut**, und **Tributbare Staaten.**

TRIBUTARII POPULI, siehe **Tribut.**

TRIBUTARII SERVI, hiessen bey denen Römern diejenigen Knechte, welche ihrem Herrn jährlich einen gewissen Tribut erlegen musten, und dieser letztere zuweilen selbst *Tributarium emolumentum*. **Connanus** Lib. II. c. 10. n. 3.

TRIBUTARIORUM RELIQUORUM, (DE INDULGENTIA) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der ersten Novelle, und handelt von der Begnadigung oder dem Nachlaß derer tributbaren Restanten, oder derer noch rückständigen Steuer-Reste.

TRIBUTARIUM, siehe **Tributbar.**

TRIBUTARIUM EMOLUMENTUM, siehe *Tributarii Servi.*

TRIBUTARIUM PRÆDIUM, siehe *Prædia stipendiaria*, im XXIX. Bande, p. 32.

TRIBUTARIUS, siehe **Steuerbar**, im XXXIX. Bande, p. 2074. wie auch **Tributbar.**

TRIBUTARIUS POPULUS, siehe **Tribut.**

TRIBUTARIUS SERVUS, siehe *Tributarii Servi.*

TRIBUTA & VECTIGALIA, siehe **Tribut.**

Tributbar, Lat. *Tributarius*, oder *Tributarium*, Frantz. *Tributaire*, der oder das Schatzung giebet, oder zu geben schuldig ist, zinsbar, ein Zinsmann. Siehe **Tribut.**

Tributbare Staaten, Lat. *Tributarii*, werden diejenigen genennet, so einer andern Puissance ein gewisses Schutz-Geld oder andere Steuer entrichten müssen, dergleichen der Türckische Kayser viel unter seiner Botmäßigkeit hat. Siehe **Tribut.**

Tribut bezahlen, siehe *Tribuere*, und **Tribut**, wie auch **Schossen**, im XXXV. Bande p. 1025.

Tribut geben, siehe *Tribuere*, desgleichen **Tribut.**

TRIBUTI COLLATIO, die Erlegung des Tributs, oder derer Steuern.

TRIBUTI DECIMA, siehe *Steora*, im XXXIX. Bande, p. 1844.

TRIBUTI EXACTIO, die Eintreibung des Tributs, oder derer Steuern.

TRIBUTIM, oder von Tribu zu Tribu, siehe *Tribus*, und **Tribut**, wie auch *Tributa Comitia.*

TRIBUTI OBLATIO, siehe **Tribut offeriren.**

TRIBUTIS, (DE ANNONIS ET) ist die Aufschrifft des 16 Tituls, aus dem X. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Steuer- und Proviant-Lieferungen.

TRIBUTI SOLUTIO, siehe **Schossen**, im XXXV. Bande, p. 1025. desgleichen *Tribuere*, und **Tribut.**

Tribut offeriren, Lat. *Tributi oblatio*, oder *Tributum offerre*, Steuern, Schoß, Schatzung, und dergleichen zu geben sich anerbieten.

TRIBUTO FUMARIO, (DE) ist die Aufschrifft der ersten Constitution des Kaysers Nicephorus, und handelt von der heut zu Tage so genannten Rauch-Steuer, oder Rauchfangs- und Schorstein-Gelde.

TRIBUTORIA ACTIO, siehe *Actio Tributoria*, im I. Bande, p. 419.

TRIBUTORIA ACTIONE DE, ist die Aufschrifft des 4 Tituls aus dem XIV. Buche derer Pandecten; und handelt von der so genannten *Actione Tributoria*, wovon zu sehen im I. Bande, p. 419.

TRIBUTORUM CAUSA (DE PIGNORIBUS CAPIENDIS ET DISTRAHENDIS) siehe *Pignoribus capiendis & distrahendis tributorum causa (de)* im XXVIII. Bande, p. 156.

TRIBUTORUM COLLATIO, die Erlegung des Tributs, oder derer Steuern. Siehe **Tribut.**

TBIBUTORUM DOMINUS, so viel als ein Steuer-Einnehmer, oder der den gewöhnlichen Tribut einzuheben verordnet ist. **Connanus** Lib. VII. c. 2. n. 8.

TRIBUTORUM EXACTIO, die Eintreibung des Tributs, oder der Steuern, und anderer gleichmäßigen Gefälle, siehe **Tribut.**

TRIBUTORUM EXACTOR, siehe **Steuer-Einnehmer**, im XXXIX. Bande, p. 2075.

TRIBUTORUM EXACTORES, siehe **Schösser**, im XXXV. Bande, p. 904.

TRIBUTORUM EXACTORES, SI PLUS, QUAM DEBEANT, EXIGERINT, QUA POENA AFFICIENDI SINT, ist die Aufschrifft der 61 Constitution oder Novelle des Kaysers Leo, und enthält eine Verordnung, mit was vor einer Strafe die Eincaßirer derer Steuern und anderer Herren-Gefälle zu belegen, wenn sie iemanden ein mehrers abgefordert, als er zu geben schuldig gewesen.

TRIBUTORUM EXACTORIBUS, (DE) ist die Aufschrifft des 19. Tituls aus dem X. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Eincaßirern derer Steuern und anderer Herrschafftlichen Gefälle.

TRIBUTORUM JUS, war bey denen Römern nichts anders, als eines der höchsten Regalien, oder Majestäts-Rechte, Krafft dessen sie befugt waren, im Namen der Republick, sowol dem Römischen Volcke, als auch denen demselben unterworffenen Provintzien, so genannte Steuern und andere dergleichen Abgaben aufzulegen, welche sie unter dem Worte *Tributum* begriffen. Siehe **Tribut.**

TRIBUTORUM OBLATIO, siehe **Tribut offeriren.**

TRIBUTORUM PRÆSTATIO, siehe *Præstatio tributorum*, im XXIX. Bande, p. 124.

TRIBUTORUM PUBLICORUM RELEVATIONE, (DE) siehe *Relevatione tributorum publicorum (de)* im XXXI. Bande, p. 439.

TRIBUTORUM SOLUTIO, siehe **Schossen**, im XXXV. Bande, p. 1025. desgleichen *Tribuere*, und **Tribut.**

TRIBUTUM, siehe **Tribut**, desgleichen **Anlage**, im II. Bande, p. 351. *Census*, im V. Bande, p. 1819. u. ff. *Collectæ*, im VI. Bande, p. 688. u. f. **Gaben**, im X. Bande, p. 9. u. f. **Schätzung**, im XXXIV. Bande, p. 777. u. f. **Schoß**, im XXXV. Bande, p. 1024. **Steuer**, im XXXIX. Bande, p. 2052. u. ff. *Stipendium*, im XL. Bande, p. 143. u. ff. und **Zinse.**

TRIBUTUM, wird bey der Actione exercitoria insbesondere dasjenige genennet, was unter die Gläubiger eines Knechts, der Handlung treibet, und unter den Herrn, dem eben dieser Knecht schuldig ist, tribuirt, das ist, zugeeignet und vertheilet wird, und zwar nach der Rata oder dem Theile dessen, was er einem ieden schuldig ist. Solcher gestalt heist hier *in Tributum vocari* nichts anders, als zu seinem gehörigen Theile zugelassen werden. Damit man solches desto besser verstehen möge, wollen wir solches durch ein Exempel erklären. Ein noch in Väterlicher Gewalt stehender Sohn handelt mit Vorwissen und Erlaubnis seines Vaters mit einer besondern Waare, welchem ich nach geschlossenem Handel eine grosse Menge Waaren verkaufft habe. Er aber schliesset ebenfalls hinwiederum mit andern dergleichen Handel über die Waare. Endlich belange ich den Vater darüber, und verlange das dem Sohne geliehene wieder. So wird doch allerdings, ob es wol sonst ordentlicher Weise bey dem Peculio eingeführt, daß die Eltern, was sie zu fordern haben, zuerst abziehen können, per L. depositi, ff. de pec. L. si cum dotem. §. ult. ff. solut. matr. die allgemeine Regel in diesem Fall nicht statt finden. Wenn solcher gestalt das Peculium überhaupt zur Bezahlung herbey gebracht, und zur Befriedigung der Gläubiger hergegeben wird; so kan der Vater, mit dessen Wissen und Einwilligung der Handel geschlossen worden, nichts voraus abziehen, sondern er wird mit allen andern Gläubigern, nach gemachter Eintheilung des Peculii und nach Verhältniß seiner Forderung an dem Sohne, den ihm zukommenden Theil allein nehmen können. Was aber hier von dem Sohne gesagt worden, findet auch bey einem Knechte statt. **Peckius** Comment. L. I. §. si is. n. 7. ff. de exercit. act.

TRIBUTUM ANNUUM, ein jährlicher **Tribut**, siehe **Tribut.**

TRIBUTUM CÆSARIS, Stadt, siehe **Tribebesees.**

TRIBUTUM in CAPITA, siehe **Tribut.**

TRIBUTUM pro CAPITIBUS, siehe **Tribut.**

TRIBUTUM CAPITIS, heist in l. 3. pr. ff. de censib. die **Kopf-Steuer**, wovon zu sehen im XV. Bande, p. 1494. u. f. desgleichen **Tribut.**

TRIBUTUM CAPITULARE, siehe **Tribut.**

TRIBUTUM CASTRENSE, siehe **Schoß, (Burg-)** im XXXV. Bande, p. 1025.

TRIBUTUM ex CENSU, siehe **Tribut**, desgleichen *Census*, im V. Bande, p. 1819. u. ff.

TRIBUTUM CIVICUM, der Bürger-Schoß, siehe **Schoß, (Bürger-)** im XXXV. Bande, p. 1025.

TRIBUTUM pro COMMERCII VEL OPIFICII EXERCITIO, siehe **Schoß, (Gewerbe-)** im XXXV. Bande, p. 1025.

TRIBUTUM CONFERRE, Tribut oder Steuern erlegen. Siehe Tribut.

TRIBUTUM pro EXERCITIO COMMERCII VEL OPIFICII, siehe Schoß, (Gewerbe-) im XXXV. Bande, p. 1025.

TRIBUTUM EXIGERE, den Tribut, oder die Steuern eintreiben. Siehe Tribut.

TRIBUTUM EXSOLVERE, siehe Schossen, im XXXV. Bande, p. 1025. desgleichen *Tribuere* und Tribut.

TRIBUTUM EXTRAORDINARIUM, oder *Temerarium*, siehe Tribut.

TRIBUTUM FUMARIUM, siehe Rauch-Steuer, im XXX. Bande, pag. 1079. desgleichen Schorstein-Geld, im XXXV. Bande, p. 1022.

TRIBUTUM IMPERII TURCICI, siehe Surſat, im XLI. Bande, p. 419.

TRIBUTUM LUNARE, siehe *Menſes*, im XX. Bande, p. 818.

TRIBUTUM OFFERRE, siehe Tribut offeriren.

TRIBUTUM pro OPIFICII VEL COMMERCII EXERCITIO, siehe Schoß, (Gewerbe-) im XXXV. Bande, p. 1025.

TRIBUTUM ORDINARIUM, ein ordentlicher oder jährlicher Tribut, siehe Tribut.

TRIBUTUM extra ORDINEM, oder *Temerarium*, siehe Tribut.

TRIBUTUM PRÆSTARE, siehe *Præſtatio tributorum*, im XXIX. Bande, pag. 124. und Tribut.

TRIBUTUM PROVINCIALE, siehe *Tributum Provinciarum*.

TRIBUTUM REGNI GALLIÆ, siehe *Taille*, im XLI. Bande, p. 1516.

TRIBUTUM SOLVERE, siehe Schossen, im XXXV. Bande, p. 1025. desgleichen *Tribuere*, und Tribut.

TRIBUTUM TEMERARIUM, siehe Tribut.

TRIBUTUM VOCARI, (IN) siehe *Tributum*.

TRIBUTUS POPULUS, siehe *Populus Tributus*, im XXVIII. Bande, p. 1547.

Tribut zahlen, siehe *Tribuere*, und Tribut, wie auch Schossen, im XXXV. Bande, p. 1025.

TRIBUUM CURATOR, besorgte das Wohlseyn seines Tribus.

TRIBUUM LIBRI, siehe Zunfft-Bücher.

TRIBUUM MAGISTRI, siehe Zunfft-Meister.

TRIBUUM PRÆFECTI, siehe *Tribus*.

TRIBUUM SENIORES, siehe *Seniores Tribuum*, im XXXVII. Bande, p. 64.

ΤΡΙΒΤΑΟΙ, siehe *Tribuli*.

Trica, oder **Tricca**, eine alte und ziemlich grosse Stadt in Griechenland, bey dem Flusse Peneus, an den Grentzen von Macedonien und von Thessalien gelegen. Der Ursprung ihres Namens wird von **Tricca**, einer Tochter des Peneus hergeführet. Der berühmte Aesculapius ist, wie einige vorgeben, allhier gebohren, und allda besonders verehret, auch daher Tricäus genennet worden. In den neuern Zeiten soll dieser Ort den Namen **Tricala**, ingleichen einen unter dem Ertz-Bischoff von Larissa stehenden Bischoff, bekommen haben. Sonst findet man auch, daß vor Alters in Apulien eine Stadt, Namens **Trica** oder *Tricæ*, und nicht weit davon eine andere, Namens **Apina**, gestanden, welche, nachdem sie durch feindliche Zerstörung in einen recht armseligen Zustand gerathen, Gelegenheit gegeben, daß man alle schlechte und nichtswürdige Sachen Sprichworts-weise Tricas & Apinas genennet. Siehe auch den Artickel *Apinæ*, im II. Bande, p. 831. Ptolem. Plin. l. 3. c. 11. Stephan. Sophian. Bellon. Trebell. Poll. in Galien. c. 8. Martial. l. 14. epigr. l. v. 7. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 283.

Trica, (Abraham) ein Egyptischer Rabbine, welcher mit R. Mordechai Levita zu einer Zeit gelebet, dessen Quæſita & Reſponſa zu Venedig 1697 in fol. ans Licht getreten. Wolff Bibl. Hebr.

Tricaclius, (Joh. Maria) ein Neapolitaner von Aquino, gab 1510 zu Ferrara ein Griechisch und Lateinisch Lexicon heraus. Toppi *Bibl. Napol.*

Tricadiba, oder **Tricadira**, oder Queilloa, eine Insul in Indien, am Colchischen Meer-Busen, welche heut zu Tage mit vor eine von den Maldivischen Inseln gerechnet wird, nach Aussage Caſtaldi und Ptolomäi. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 283.

TRICADIRA, Insul, siehe Tricadiba.

TRICÆ, Stadt, siehe Trica.

TRICÆ INCUBORUM, wird der Wichtelzopf genennet, von welchem an seinem Orte.

Tricala, Stadt, siehe Trica, ingleichen Triocala.

TRICAMERARIUS, siehe *Triscamerarius*.

TRICAPSULARE SEMEN, Samen, dessen Capsel einen dreyfachen Unterscheid hat.

Tricar, (Joseph) ein trefflicher und mit allen Natur-Gaben gezierter Musicus, dessen Kircher in seiner Muſurgie p. 601. gedencket.

TRICARA, eine Stadt in Phlasia, nach des Stephans Zeugnisse. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 283.

Tricardi, (Bernhard) siehe Trigardi.

Tricarico, Lat. *Tricaricum*, eine Stadt in dem Königreiche Neapolis, in Basilicata, am Flusse Basiento, fünff Meilen von Potenza, welche 1694 den 8 September durchs Erdbeben fast gantz verwüstet worden. Es befindet sich daselbst ein Bischoff, welcher unter dem Ertz-Bisthum Matera stehet. Einige glauben, daß dieses Bisthum schon im Jahr 869 gestifftet worden sey, und soll der Patriarch zu Constantinopel, Poliectus, auf des Kaysers Nicephorus Phocas Anregen dem Bischoff von Otranto die Commißion aufgetragen haben, daß er zu Tricarico einen Bischoff einsetzte, welches aber ohne Grund ist, wie man denn auch von keinem Bischoff daselbst eher, als um 1068 etwas lieset. Die Cathedral-Kirche, welche in die Ehre Unser Lieben Frauen erbauet ist, wird von zwölff Canonicis bedienet, darunter ein Archi-Diaconus und Cantor, über dieses

werden in die 30 Hebdomadarii nebst vielen andern Geistlichen daran gezehlet. Ausser der Cathedral-Kirche giebt es auch noch 15 Pfarr-Kirchen, 3 Manns- und 1 Nonnen-Kloster, nebst etlichen Layen-Brüderschafften allhier, und die Zahl der Inwohner ist über 4000 starck. Die Dioces erstrecket sich auf die 30 Meilen weit, und begreiffet 24 Städte unter sich. Die Bischöfflichen Einkünffte betragen jährlich in die 3800 Ducaten, die Taxa aber belaufft sich auf 300 Gold-Gülden. Die Bischöffe sind einander in dieser Ordnung gefolget, nemlich:

1. Arnold, florirte um 1068.
2. Librandus, 1099.
3. Robertus, wohnte 1179 dem Concilio in Lateran unter dem Pabst Alexander III. bey.
4. Heinrich, 1195.
5. Rogerius, 1237.
6. M. Palmerius de Gallusio 1253.
7. Leonhard, 1284.
8. Richard, ward von Cassano 1301 hieher versetzt, und 1324 zum Bischoff von Aversa postulirt, starb aber noch vor seiner Instalation.
9. Bonacursus, 1324.
10. Gotifredus de Tuso 1326, war vorhero Bischoff zu Avellino.
11. Matthäus, starb 1348.
12. Rogerius, Bischoff zu Marsico, ward den 13 Jenner 1349 hieher versetzt, regierte aber eine kurtze Zeit, und starb 1350.
13. Angelus, vorhero Bischoff zu Vintimiglia, von 1350 bis 1364, da er nach Patrasso versetzet worden. Er ist auch Cantzler des Kaysers von Constantinopel, Philipps, gewesen, und 1370 gestorben.
14. Peter de Serlupis, Päbstl. Caplan und Auditor Palatii Apostolici, 1365.
15. Andreas de Sancto Hieronymo, vorhero Bischoff zu Volterra, von 1374 bis 1378, da er in hohem Alter starb.
16. Martin, 1378.
17. Thomas, unter Urban VI. der ihn 1385 als seinen Nuntius in Deutschland und Pohlen schickte.
18. Nicolaus, Ertz-Bischoff zu Rossano, von 1394 bis 1399, da er wieder in sein Ertz-Bisthum versetzt, nicht lange darnach aber solcher Würde entsetzet worden.
19. Veit 1399, starb 1405.
20. Thomas Brancaccius 1405, starb zu Rom 1427 im September-Monat, nachdem er schon lange vorher das Bisthum aufgegeben hatte.
21. Laurentius, ward 1417 von der Königin Johanna II. an den neu erwehlten Pabst Martin V. abgeschickt.
22. Angelus, 1419.
23. Stephanus Carrarius 1427, starb 1438.
24. Nicolaus, von 1438 bis 1446, da er mit Tode abgieng.
25. Sabas de Carbonibus 1446, vorhero Bischoff zu Marsi, starb 1447.
26. Laurentius, aus dem Minoriter-Orden, 1447, starb im drauf folgenden Jahr.
27. Honuphrius de S. Cruce, erwehlt den 24 April 1448, starb zu Rom den 20 October 1471.
28. Ursus, dessen noch 1476 in denen Consistorial-Acten unter Sixtus IV. gedacht wird.
29. Scipio, starb noch 1494 eines elenden Todes.
30. Augustin de Gvarino, erwehlt den 9 Jenner 1497, starb 1510.
31. Oliverius Carafa, 1510.
32. Ludwig Canossus, starb zu Verona 1529.
33. Alexander Spaneolus, starb zu Rom unter Paul III.
34. Hieronymus Falingherius, starb 1539, war vorhero seit 1535 Coadjutor.
35. Frantz de Ursinis 1539, resignirte 1554 freywillig.
36. Anton de Capriolis 1554, regierte noch 1585.
37. Johann Baptista Sanctorius, erwehlt den 8 Jenner 1586, starb zu Rom 1592.
38. Octavius Mirtus 1592, ward 1605 nach Tarento versetzt.
39. Diomedes Carafa 1605, saß 4 Jahr, und starb zu Rom 1609.
40. Septimius Robertus 1609, danckte nach 2 Jahren ab, und lebte noch zu Rom 1657.
41. Robertus de Robertis, des vorigen Bruder, seit den 5 December 1611, starb 1624.
42. Peter Aloysius Carafa, resignirte 1646, starb den 15 Februar 1655.
43. Peter Aloysius Carafa, der jüngere, erwehlt 1646, starb 1672.
44. Andreas Aquinus 1673, resignirte 1676, und starb zu Neapolis 1715 den 23 Mertz.
45. Caspar Toraltus, ward 1676 von Bitetto hieher versetzt, und starb 1682.
46. Caspar Mezomonaco, erwehlt den 8 Jun. 1682, starb 1684.
47. Fulvius Cribellus 1684, starb nicht lange darnach.
48. Frantz Anton Leopardus, Bischoff zu Marsico, ward den 10 October 1685 hieher versetzt, und starb im Februar 1717.
49. Lucas Trepani, vorhero Bischoff zu Ischia, ward den 24 Jenner 1718 hieher versetzt, und starb im September des darauf folgenden Jahrs.
50. Simon Veglinus, seit den 4 Mertz 1720.
51. Antonius Zaccarone, gebohren zu Mont' Alto in dem Bisthum Cosenza, den 3 Februar 1687, ward Bischoff den 18 September 1741.

Ughellus Ital. Sacr. Tom. VII. p. 145. u. ff. Genealogiophili Schau-Platz Italiens II. Oeffn. p. 132.

Tricarico, (Grafen von) siehe den Geschlechts-Artickel Sanseverino, im XXXIII. Bande p. 2050. u. ff.

TRICARICUM, Stadt, siehe Tricarico.

Tricario, Stadt, siehe Tricarico.

Tricario, (Johann de) ein weltlicher Abt, wurde von Martin V. 1429 zum Administrator der Bisthümer Macerata und Recanati bestellet. Er hat solch Amt bis 1431 bekleidet, da es Johann Cornetan Vitelleschi bekommen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1222.

TRICASII, Völcker, siehe Troyes.

Tricasio, oder **Tricasius**, (Johann) ein Ital. Dominicaner von Mantua, trat zu Neapolis in dem Convente St. Peter des Märtyrers in den Orden, wurde nachgehends Prior darinnen, Doctor der Theologie und Dechant des Collegii zu Neapolis. Er ist viele Jahre Professor der Metaphysick allda gewesen, hat in Aristotelis Logica, physica & methaphysica und viele Theologische Schrifften geschrieben, welche zu Neapolis noch ungedruckt befindlich sind, und ist um 1626 gestorben. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 444.

Tricasio, (**Patritius**) ein Vetter des vorigen, war ebenfalls aus Mantua gebürtig, trat auch in eben dem Convente St. Peter des Märtyrers zu Neapolis in den Dominicaner-Orden, und brachte es in der Theologie und der Mathematick weit, war aber mehr, als es sein Orden lidte, der Curiosität ergeben, und schrieb im Ital. einen Tractat von der Chiromantie, welcher zu Venedig in 8. ohne Meldung des Jahrs gedruckt, und in dem Register derer verbothenen Bücher mit befindlich ist. Man glaubt, daß der Verfasser noch 1630 am Leben gewesen sey. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 466.

Tricasius, siehe **Tricasio**.

TRICASPINA, Schloß, siehe **Tarasp**, im XLI. Bande p. 1809.

TRICASSÆ, Stadt, siehe **Troyes**.

TRICASSES, Stadt, siehe **Troyes**.

TRICASSINORUM AUGUSTA, Stadt, siehe **Troyes**.

Tricaßinus, (**Carl Joseph**) aus dem Orden der Fratrum Minorum Capucinorum S. Francisci, schrieb Gratiam efficacem a se ipsa refutatam ex libris S. Augustini. Maynz 1687. **Löders** Teutsch-Theologisch-Historisches Systema III. Th. p. 1394.

TRICASSIUM Stadt, siehe **Troyes**.

Tricastin, Landschafft, siehe **Tricastinois**.

Tricastin, (**St. Paul**) Stadt, siehe **St. Paul Trois-Chateaux**, im XXVI. Bande p. 1434. u. ff. ingleichen *Tricastini*.

TRICASTINI, alte Völcker in Gallia Narbonensi, in der Gegend, wo ietzo das kleine Gebiet le Tricastinois, an der Grentze von Provence liegt. Die Haupt-Stadt heist St. Paul Tricastin, nicht weit von Pont St. Esprit an der Rhone. **Baudrands** Lex Geogr. T. II. p. 283.

Tricastinois, *Tricastinus Ager*, eine Landschafft in Dauphine in Franckreich. Die Haupt-Stadt heisset **St. Paul Trois-Chateaux**, davon im XXVI. Bande p. 1434. u. ff. Siehe auch den Artickel *Tricastini*.

TRICASTINORUM (S. PAULI) CIVITAS, Stadt, siehe **St. Paul Trois-Chateaux**, im XXVI. Bande p. 1433. u. ff.

TRICASTINORUM AUGUSTA, siehe **St. Paul Trois-Chateaux**, im XXVI. Bande p. 1434. u. ff.

TRICASTINUS AGER, Landschafft, siehe **Tricastinois**.

TRICASTRUM, Stadt, siehe **Trois-Chateaux**.

Tricaud, (**Abt von**) ein durch Schrifften bekannter Sorboniste, starb den 17 Jenner 1707. **Ludwigs** Universal-Historie I. Th. p. 797.

Tricca, Stadt, siehe **Trica**.

Tricca, die Tochter Peneus, siehe **Tricce**.

TRICCÆUS, ist ein Beyname des Aesculapius, welchen er von der Stadt Trica in Thessalien hat, woselbst er besonders verehret wurde. **Strabo** apud Gyrald. Synt. VII. p. 256. siehe auch den Artickel **Trica**.

Tricce oder **Tricca**, Gr. Τρίκκη, ης, des Peneus Tochter, und Gemahlin des Hypseus, von welcher die Stadt Trica oder Tricca in Thessalien den Namen führete. **Steph. Byz.** in Τρίκκη, und **Eustath.** ad Hom. Il. B. v. 730. siehe auch den Artickel **Trica**.

TRICENARIUM, wird auch *Tricennale*, *Trentenarium* und *Trigintale* genennet, und hieß in der Kirche, wenn man vor einen Verstorbenen 30 Messen lesen ließ. **Du Fresne** 1316.

TRICENNALE, siehe *Tricenarium*.

TRICENNALE TEMPUS, siehe **Zeit von dreyßig Jahren**.

TRICENNALIA, gewisse Spiele bey den Römern, siehe *Decennalia*, im VII. Bande p. 315. u. f.

TRICENNALIS POSSESSIO, siehe **Posseß**, (eine dreyßigjährige) im XXVIII. Bande p. 1750.

TRICENNALIS PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio tricennalis*, im XXIX. Bande p. 88. desgleichen **Verjährung**, und **Zeit von dreyßig Jahren**.

TRICENNIUM, siehe **Zeit von dreyßig Jahren**.

TRICEPS INFERIOR MUSCULUS, siehe **Muskeln des Schenckelbeines**, im XXII. Bande, p. 1222.

TRICEPS MEDIUS FEMORIS MUSCULUS, siehe **Muskeln des Schenckelbeines**, im XXII. Bande, p. 1222.

TRICEPS SUPERIOR FEMORIS MUSCULUS, siehe **Muskeln des Schenckelbeines**, im XXII. Bande, p. 1221.

TRICESIMA, so hieß vor Zeiten die andere Woche in der Fasten, nicht eben weil es noch 30. Tage bis Ostern waren, sondern weil man von Septuagesima alle Wochen so fortzehlte. **Schmid** Lex. Eccles. P. 3. p. 97.

TRICESIMÆ COLONIA TRAJANA, Dorff, siehe **Xellen**, im XV. Bande, p. 406.

TRICESIMA LEGIO ULPIA, siehe **Alpen**, im I. Bande, p. 1336.

TRICESIMA SABBATA, siehe *Sabbata Tricesima*, im XXXIII. Bande, p. 47.

Tricesimo, **Trecento**, *ad Tricesimum*, war vor Zeiten eine Stadt, ietzo aber ein Schloß in Friaul, zwey Meilen von der Stadt Udine. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 283.

TRICESIMUM, (AD) siehe **Tricesimo**.

Tricesius, (**Andr.**) ein Pohlnischer Poete, gebohren 1520, schrieb Epigrammata; Epitaphia &c. Staravolscii Scriptor. Polon. Cent.

Tricesius, oder **Tricestius**, (**Johann**) ein gelehrter Pohlnischer Edelmann, der ehedem mit Erasmus Umgang gehabt, und im Jahr 1546 das Werck der Reformation zu Cracau, unter der Regierung des Bischoffs **Maciejovius**, nebst **Bern-**

Bernhard Wojewodka, Richter zu Cracau, und zugleich ein berühmter Buchdrucker, und **Franciscus Lismaninus**, zu befördern suchte. Unter ihrer Gesellschafft hatten sie **Andreas Fricius Modrevius**, den Secretarium des Königs. Nun ereignete sich auf eine gewisse Zeit, daß **Tricesius** diese seine Freunde nebst einem gewissen Niederländer zur Mahlzeit bat, welcher ein sehr gelehrter und belesener Mann in der Heil. Schrifft war, und wird von den Geschicht-Schreibern, und unter andern von **Fricius** selbst, mit dem blossen Namen **Geist** benennet, und scheinet im übrigen unbekannt geblieben zu seyn. Ehe man sich zur Mahlzeit niedersetzte, begab sich die Gesellschafft, weil es noch zu früh war, in den Bücher-Saal des **Tricesius**, (wie denn dieser einen sehr schönen Bücher-Vorrath besaß;) Jeder nahm ein Buch zur Hand; allein da **Geist** ein Büchelgen in die Hände bekam, worinnen einige Gebete standen, welche auf iede Person in der Gottheit absonderlich gerichtet waren, sagte er mit Verwunderung zu den übrigen Gästen: **Wie, Freunde, hat man hier drey Götter?** Und als hierauf geantwortet ward, daß man in Pohlen nur eine Gottheit erkennete, welche aber in Einheit des Wesens drey Personen hätte; so versetzte **Geist**: **Allein dasjenige, das hat, ist unterschieden von demjenigen, das es hat. Derohalben ist dieser GOtt, der drey Personen hat, unterschieden von den dreyen, die er hat.** Nach diesen und einigen andern vorgefallenen Reden, ward von einigen andern Sachen gesprochen, allein die meisten hatten sich diese Worte fest ins Gedächtniß gedruckt, und diese haben auch nachher zu den irrigen Meynungen Anlaß gegeben, welche in Pohlen in Ansehung der Gottheit ausgebrochen sind. **Tricesius** und **Wojewodka** schickten dem **Lismannus** des Luthers, Zwinglius und Calvinus Wercke, welcher dieselben hier und dar seinen Franciscaner-Mönchen zu lesen gab, welche nicht lange darnach aus denselben zu predigen anfiengen, wodurch die Veränderung der Religion sehr befördert wurde. Mittlerweile aber diese Sachen ziemlich glücklich fortgiengen, so ereignete sich im Jahr 1549 wegen der Vermählung des Königs mit Barbara Radzivil hierinnen eine plötzliche Veränderung. Denn als König **Sigismund** befand, daß die von der alten Religion nicht so sehr wider diese Heyrath waren, als diejenigen, welche sich von Rom absondern wolten, so warff er auf die letztern einen Haß, wodurch der Lauff der Reformation auf einige Zeit zum wenigsten bey Hofe gehemmet ward, da unterdessen diejenigen, so einen Geschmack an der Veränderung gefunden hatten, dennoch heimlich in ihrem Vornehmen fortgiengen. **Prateol.** Elench. lib. 10. **Allgem. Chron.** VII. Band p. 393. u. f. **Baylens** Dict. Hist. & Critiq. art. Lismanin.

Tricestius (Johann) siehe **Tricesius**.

TRICHADES, siehe **Drosseln**, im VII. Bande, p. 1476.

TRICHAICES, Gr. Τριχαίτες, eine Nation in Creta, oder Candien, welche aus Griechenland, und zwar insonderheit aus Thessalien dahin gegangen, und den Namen entweder daher hatten, daß sie aus den drey Städten, Crineo, Böo, und Cytino waren, oder auch weil die Gegend, wo sie sich in Creta niedergelassen, drey Vorgebürge hatten, anderer ungewissen Etymologien zu geschweigen.

TRICHARDUS MONS, siehe **Montrichard**, im XXI. Bande, p. 1422.

TRICHES, nennet Ptolemäus drey unförmige Sterne, bey dem Schwantz des Löwens, welche die vornehmsten in dem Gestirne sind, so man heute zu Tage Comam Berenices nennet, davon im VI. Bande p. 778. u. f. nachzulesen.

Trichetus, (Raphael) ein Frantzose, gebürtig aus Bourdeaux. Von seinen Schrifften ist bekannt:

1) Epistola de Charondæ effigie in Catanensi nummo argenteo expressa, ad V. C. Petrum Seguinum D. Germani in urbe Antistitem, Paris 1658 in 8.
2) Catalogus ejus Bibliothecæ quampluribus rarissimisque libris refertissimæ, post mortem, prodiit Paris 1662 in 4.

Hallevords Bibl. cur. p. 351. u. f.

TRICHIASIS, siehe *Palangosis*, im XXVI. Bande, p. 282.

Trichinas, ist der Zuname St. Theodors, welchen die Griechen also genennet, weil er ein cilicium Τρίχινον aus Haaren zusammen gewebet, immerfort über seinen Leib gehabt, denselben zu erniedrigen, siehe den Artickel **St. Theodor**, im XLIII. Bande, p. 804.

TRICHISMOS, ein so Haar-kleiner Bruch, den man kaum sehen kan.

TRICHITES, heist auf Teutsch **Haar-Vitriol**, so sich öffters, als Wolle, Haare und Fäden um das Stuf-Werck hergeleget hat.

TRICHOMA, wird der **Wichtelzopff** genennet, von welchem an seinem Orte.

TRICHOMANES, siehe **Wiedertod**.

TRICHONIUM, oder *Triconium*, eine ehemalige alte Stadt in Griechenland, in der Provintz Aetolien, an der Seite gegen Mittag zu, so nach dem Meere liegt, zwischen Lysimachia und Phötum gelegen. **Cellarii** alte Geogr. p. 201.

TRICHOPHYES, bedeutet bey einigen Medicis ein Artzney-Mittel, welches die Haare wachsend machet.

TRICHOPHYLLA, sind Pflantzen, dessen Blätter den Haaren gleich sehen, als da ist der Fenchel, das Corallen-Moos, u. d. g. Das Wort kommt von Θρὶξ capillus, Haar, und Φύλλον folium, Blatt.

TRICHOSIS, siehe *Trichiasis*.

TRICHOTOMIA, ist bey den Philosophen eine Art der Eintheilung, so aus drey Membris bestehet, siehe **Rouschii** Logic p. 355. **Baumeisters** Instit. philos. rat. p. 133.

Trichtelborn, ein Sächsisch Dorff in Thüringen an der Nesse, unweit Gotha. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Trichter, **Füllhals**, ist ein von Kupffer oder Blech verfertigter, oben weit und unten rund zugespitzter Einsatz, wodurch man alle flüssende

Sachen in Väſſer, Flaſchen, Bouteillen und anderes Geſchirr, auch die Brühen in die Paſteten laſſen kan. Man hat auch groſſe höltzerne Trichter, ſo bey Füllung der Bier- und Wein-Väſſer gebraucht werden; ein ſolcher heiſſet auch ein Füllhals, und beſtehet aus einem nicht allzutieffen Väßgen mit dreyen Füſſen, daran der eine als eine Röhre durchbohret, oben in das Spundloch eines Vaſſes geſtecket, und ſelbiges dadurch bequem gefüllet werden kan.

Trichter, *Infundibulum*, *Entonnoir*, iſt in der Anatomie ein häutiges Röhrlein, welches mit ſeinem weiten Theile den Ort, wo die Kammern des Gehirns zuſammen ſtoſſen, von auſſen umfaſſet, die Feuchtigkeit daraus annimmt, und durch das engere Theil zu der Schleim-Drüſe führet.

Trichter, *Entonnoir*, iſt ein eiſernes Inſtrumentgen, welches bey Curirung der Thränen-Fiſtel gebrauchet wird. Siehe davon unter dem Artickel, *Fiſtula Lacrymalis*, im IX. Bande, p. 1081.

Trichter, (Valentin) Königl. Groß-Britanniſcher Stallmeiſter der G. A. Univerſität Göttingen, hat geſchrieben und zum Druck befördert:

1) Curiöſes Reit- Jagd- Fecht- Tantz- oder Ritter-Lexicon, Leipzig 1742 in groß Octav; iſt recenſirt in dem XXXII. Theile der **Zuverläßigen Nachrichten.**
2) Neues auserleſenes Pferde-Buch, 2 Theile, Franckfurt 1715 und 1716 in 8, mit Kupffern.

Trichter, (gläſerner) wird gebrauchet, die Oele von den Waſſern und Geiſtern zu ſondern. Siehe **Scheide-Trichter**, im XXXIV. Bande, p. 1116.

Trichter, (Mutter-) ſiehe **Mutter-Trichter**, im XXII. Bande, p. 1658.

Trichter, (Scheide-) ſiehe **Scheide-Trichter**, im XXXIV. Bande, p. 1116.

Trichter, (Spreng-) ſiehe **Spreng-Kanne**, im XXXIX. Bande, p. 495.

Trichter, (Thränen-) ſiehe **Thränen-Trichter**, im XLIII. Bande, p. 1766.

Trichterförmiger Schwamm, ſiehe **Bilze**, im III. Bande, p. 1862.

Trichterlein im Gehirne, ſiehe **Trichter.**

Trichter-Spiel, ſiehe **Verboten Spiel.**

TRICHUSUS FOSSILIS NIGER, ſiehe **Blut-Stein**, im IV. Bande, p. 269. u. ff.

Tricidius, aus Padua gebürtig, wo er aus einem edlen Geſchlechte gebohren, war wegen ſeiner groſſen Klugheit berühmt, und erhielt 620 das Biſthum in ſeiner Vater-Stadt. Er fieng noch in dieſem Jahre an, die Cathedral-Kirche zu bauen, und verlegte dahin das Dom-Capitul von der St. Sophien-Kirche, weyhete auch dieſelbe in die Ehre Unſer lieben Frauen ein. Nachdem er 26 Jahr ſehr rühmlich regieret, ſtarb er 647, und ward in die neue Cathedral-Kirche begraben, mit dieſem Epitaphio:

Hic requieſcit in pace
Tricidius Epiſcopus hujus ſanctæ Pat. Eccl.
qui ſedit annis XXVI. M. VIII.
& fuerunt omnes dies vitæ ejus,
quibus vixit annis LVI. menſ. IV.
Omnes rogo, orate pro requieſcente.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 427.

TRICINIUM, iſt Lateiniſch, und heiſt bey der Muſic ein dreyſtimmiges Stück.

TRICIPITES MUSCULI, ſiehe **Muſcel**, im XXII. Bande, p. 1025.

Tricipitinus I, Römiſcher Bürgermeiſter, im Jahr vor Chriſti Geburt 505 mit P. **Valerius Poplicola II.** **Hedrichs** Chronol. der Römiſchen Bürgerm. p. 153.

Tricipitinus II, Römiſcher Bürgermeiſter, welches Amt er im Jahr vor Chriſti Geburt 501 mit P. **Valerius Poplicola IIII.** 459, mit **Sp. Vetuvius Craſſus** 425, mit L. **Sergius Fidenas III.** 415, mit P. **Lucretius** Trib. milit. 413, mit eben demſelben 386, mit L. **Lucretius**, Trib. milit. und im Jahr 383 mit eben dieſem **Lucretio** verwaltete. **Hedrichs** Chronol. der Römiſch. Bürgerm. p. 153.

Tricipitinus III, war Römiſcher Bürgemeiſter im Jahr 378 vor Chriſti Geburt mit L. **Lucretius**, Trib. milit. **Hedrichs** Chronol der Römiſch. Bürgerm. p. 153.

Tricipitinus IV. Römiſcher Bürgermeiſter im Jahr vor Chriſti Geburt 376 mit L. **Lucretius**, Trib. milit. **Hedrichs** Chronol. der Röm. Bürgerm. p. 153.

Tricius, ein Biſchoff und Bekenner des Glaubens in Schottland. Der Gedächtniß-Tag iſt der 16 May.

Trickingham, (Elias von) ein Engliſcher Benedictiner-Mönch von Peterborough, lebte unter des Königs **Eduards** I. Regierung, und ſchrieb Annales von Engeland, welche von 626 bis auf das Jahr 1270, oder bis auf ſeine Zeiten gehen, und noch im Manuſcript vorhanden ſind. **Pitſeus** p. 350. **Baläus** de Scriptor. M. Britam. Centur. IV. c. 32. **Voſſ. Oudin. Fabricius** libl. med. & infimæ Latinit. **Bentheims** Engel. Kirchen- und Schulen-Staat p. 841.

Triclaſſus, iſt der Name eines Abgottes, ſo drey Köpffe gehabt, und ehedem zu Julinum, der Haupt-Stadt auf der Inſul Wollin, geſtanden, und von den Pommeranern, ehe ſie zu der Chriſtlichen Religion ſind bekehret worden, verehret und angebetet worden iſt. **Plinius** l. 2. **Corvini** Fons Latin. T. II. p. 483.

TRICLARIA, Gr. Τριλαγία, iſt ein Beyname der Diana, ſo in Achaja ihren beſondern Tempel hatte, in welchem ihr jährlich der ſchönſte Jüngling und die ſchönſte Jungfrau des Orts muſte geopffert werden. Maſſen, als ſich dero Prieſterin Comätho, mit dem Menalippo in dero Tempel ſo weit vergiengen, daß ſie gar offt ihre verliebte Zuſammenkunfft in dem Tempel hielten, wurden ſie zwar beyde durch Kranckheiten hinweg genommen, allein das Land befiel eine Peſt und Unfruchtbarkeit, der nicht eher kunte geſteuert werden, als bis ſie, nach des Oraculs Rath, die Götter auf beſagte Art

Art verſöhneten. Endlich machte Eurypilus ſolcher Grauſamkeit ein Ende, und führete dafür des Aeſymnetä Dienſt ein. **Pauſan.** Ach. c. 19.

TRICLINARIA VESTIMENTA, ſiehe *Triclinium.*

TRICLINARII AULÆ RUSSICÆ, ſiehe **Stoilnaki**, im XL. Bande, p. 305.

TRICLINIARCHA AULÆ TURCICÆ, Tafel-Decker, ſiehe **Soffragi-Bachi**, im XXXVIII. Bande, p. 358.

TRICLINIARCHÆ, eine Art Knechte bey den Römern; ſiehe *Servi Convivales*, im XXXVII. Bande, p. 461.

TRICLINIARIS PULVINUS, ſiehe *Pulvinus Triclinaris*, im XXIX. Bande, p. 1431.

TRICLINIUM, ſiehe **Speiſe-Saal** im XXXVIII. Bande, p. 1463. Eigentlich hieß *Triclinium* von τρεῖς, tres, und κλίνη, lectus, bey den Römern ein dreyeckigter Tiſch, an welchem die ſparſamen alten Römer, wenn ſie Mahlzeit hielten, zu ſitzen pflegten. An ieder Seite deſſelben ſtund eine Banck, mit einem weichen Polſter bedecket, auf welches ſie ſich bey dem Eſſen niederlegten. Damit nun dieſe drey Bäncke allezeit möchten beſetzet ſeyn, nöthigten ſie, in Mangel anderer Gäſte, einen von ihren Clienten oder Bedienten mit an den Tiſch, wie ſolches aus dem **Juvenal** erhellet, wenn er ſchreibet:

Aliquando Clientem adhiberi menſæ,
Tertia ne vacuo reſtaret culcitra lecto.

Nach der Zeit hat man angefangen, nicht allein ſolche dreyeckigte Tiſche und Polſter-Bäncke, ſondern auch den Ort, worinnen ſie geſtanden, *Triclinia* zu nennen; und zwar nicht nur iedes kleines Cabinet, in welchem nicht mehr, als ein ſolcher Tiſch Raum hatte, ſondern auch gröſſere Tiſch- und Eß-Säle, in welchen man viel Gäſte bewirthen konte. L. foramen. ff. de ſervit. urban. præd. Dergleichen Triclinia auch bey den Juden ſchon bekannt, und ein ſolches dasjenige geweſen, in welches der Prophet Samuel den neuerwählten König Saul geführet, wie hiervon ein mehrers in dem 9 Capitel, Vers 22 des 1 Buchs Samuelis zu leſen; Joh II. wird auf der Hochzeit zu Cana in Galiläa ſowol des Triclinii, als auch des Architricliniarii oder Speiſe-Meiſters gedacht. **Salmaſius** ad Spartiani Hadrian. c. 10. **Ciacconius** de Triclinio. **Bulengerus** de Conviv. l. 26. und 27. **Pitiſcus** l. 1003. L. foramen. ff. de ſervit. urban. præd. Daher heiſſen auch diejenigen Kleider, deren ſich die Römer bey ſolcher Gelegenheit bedienten, *Triclinaria Veſtimenta*, zuweilen aber auch *Recidipna*. **Paulus** in l. apud Labeonem. ff. de opt. lege. **Spiegel. Forcatulus** in Pen. Jur. Civ. c. 26. n. 1. und **Corraſius** Miſcell. Lib. VI. c. 10. n. 4. und 5.

Triclinius, (Demetrius) ein Mathematicus im 5 Jahrhundert, wird vor den Urheber der Sphæræ gehalten, welche man ſonſt dem **Empedocles** zugeſchrieben. Sein Tractat de metris, quibus uſus eſt *Sophocles*, iſt mit dem **Sophocles**, ingleichen mit dem Commentario in *Ariſtophanem* gedruckt. **Voſſ.** de Scient. mathemat. **Hoffm.** Lexic. Univ. **Barberini** Bibl.

Triclinius, (Demetrius) ein Grammaticus, ſiehe **Demetrius**, im VII. Bande, p. 508. u. f.

Triclous, oder de **Trikelove**, (Johann) ein Engeländer aus der erſten Helffte des 14 Jahrhunderts, hat Chronica de rebus Anglicis, i. Annales *Eduardi II.* geſchrieben, welche **Thomas Hearne** nebſt des **Heinrich Blancfords** Chronick herausgegeben hat. **Pitſeus** p. 883. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

TRICOCCON, heißt iede Frucht, welche drey Kerne in ſich hat.

TRICOCCOS, ſiehe *Tricoccon.*

TRICOISE, iſt die Zange, ſo der Schmidt gebrauchet, die Nägel abzukneipen, ehe er ſie vernietet; doch dienet ſie auch zu andern Gebrauch.

TRICOLLORI, alte Völcker in Gallia Narbonenſi, in der Gegend, wo ietzo die Stadt Tallart in Dauphine liegt, am Fluß Durance, und der Grentze von Provence. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 283.

TRICOLON GENUS, iſt in der Poeſie, wenn ein Carmen aus dreyerley Verſen beſtehet, z. E. zween Choriambicis Aſclepiadeis, einem Pherecratio, und einem Glyconio und dergleichen.

Tricoloni, *Tricolonum*, eine Stadt in Arcadien, in Peloponnes, ſo von Tricolono, des Lycaonis Sohn, ihren Namen haben ſoll, nach Ausſage **Stephani.** **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 283. **Meliſſantes** Schatz-Kammer Griech. Antiquität. p. 259.

TRICOLONUM, eine Stadt, ſiehe **Tricoloni.**

Tricolonus, Gr. Τρικόλωνος, des Lycaonis Sohn, von welchem die Stadt Tricoloni in Arcadien ihren Namen hatte. **Pauſan.** Arcad. c. 3. Steph. **Byz.** in Τρικόλωνοι.

Tricolonus, des vorhergehenden Enckel, freyete mit um die Hippodamiam, wurde aber auch von ihrem Vater im Wett-Rennen überwunden, und ſodann hingerichtet. **Pauſan.** Eliac. poſt. c. 21.

TRICOLOR AMARANTHUS, *Ger. Park.* ſiehe **Papagey-Federn**, im XXVI. Bande, p. 618.

TRICOLOR AMARANTHUS, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe **Papagey-Federn**, im XXVI. Bande, p. 618.

Tricomalo, ein Hafen, ſiehe **Trincamale.**

TRICOMIA, ein Ort in Groß-Phrygien, ſo beym Ptolomäo vorkommt, bey andern aber gar nicht bekannt iſt. **Cellarii** Notit. Orb. antiqu. T. II. p. 128.

TRICOMPOSITA QUINTA, ſiehe *Quinta tricompoſita*, im XXX. Bande, p. 293.

TRICONGIUS, ein Maas von achtzehen Sextariis.

TRICONIUM, eine Stadt, ſiehe *Trichonium.*

TRICORDIUM, ſiehe *Acetoſella*, im I. Bande, p. 299.

TRICORII, ein ehemaliges Volck in Gallia Narbonenſi, deren Stadt *Tricorium*, die heutige Stadt Crau in der Provence, ſoll geweſen ſeyn, nach Ausſage **Livii** und **Strabonis.** Nach **Valeſii** Meynung aber ſoll es die heutige Stadt Gap in Dauphine geweſen ſeyn. **Cellarii** Notit. Orb. antiqu. T. II. p. 198. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 283.

TRICORIUM, eine Stadt, ſiehe *Tricorii.*

TRICORNESII, ein ehemaliges Volck in Ober-Mysien, deren Landschafft von Castaldo Topliza, und die Haupt-Stadt darinnen Tricornium genennet wird. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 283.

TRICORNES MUSCULI, siehe Muscel, im XXII. Bande, p. 1025.

TRICORNIS POLLICIS MANUS MUSCULUS, siehe Musceln der Finger, im XXII. Bande, p. 1126.

TRICORNIUM, oder Topliza, eine ehemalige Stadt in Servien, soll heut zu Tage die Stadt Galumbaz seyn, davon im III. Bande p. 221. gehandelt wird.

TRICORYTHUS, eine ehemalige Stadt in Attica in Griechenland, bey Marathon gelegen, gehörte dem Arantischen Stamme. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 940. Melissantes Schatz-Kammer Griech. Antiquität. p. 127.

Tricostus, Römischer Bürgermeister, wie er denn unter andern solche Würde im Jahr vor Christi Geburt 499 mit Sp. Cassius Viscellinus, im Jahr 483 mit eben demselben, im Jahr 473 mit Sp. Servilius Structus, und im Jahr 466 mit T. Numicius Priscus Structus, wie auch im Jahr 431 mit O. Julius Julus II. geführet hat. Hederichs Chronol. der Römisch. Bürgerm. p. 153.

Tricostus Cölimontanus, Römischer Bürgermeister, welches Amt er im Jahr vor Christi Geburt 493 mit A. Postum. Albus, im Jahr 491 mit T. Vetur. Geminus, im Jahr 453 mit M. Valerius M. F. Maximus, und im Jahr 445 mit Lart. Hermin. Esquil verwaltete. Hederichs Chronol. der Römisch. Bürgerm. p. 153.

Tricot, ein grosser Flecken in der Piccardie, daselbst werden grobe Sarschen zu Montirung der Soldaten gemacht; er gehöret unter den Manufactur-Inspector von Beauvais; zehen oder zwölff Dörffer um diese Gegend herum arbeiten eben diese Sarschen, die vor Sarschen von Tricot verkaufft werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TRICOX AMERICANA, ein Americanisches Bäumlein, mit Myrten-ähnlichem Laube, kleinen weissen Blumen und Früchten, die so groß sind als Pfefferkörner, und die erstlich grün sind, hernach aber schwartz werden.

TRICRENA, ein Ort in Arcadien, in Peloponnes, allwo drey Brunnen sind, in welchen, wie man vorgiebt, Mercurius soll gebohren worden seyn, nach Aussage Pausanias. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 283.

TRICURTUS NUMERUS, siehe Pyramidal-Zahl (abgekürzte) im XXIX. Bande, p. 1801.

TRICUSPIDALES VALVULÆ, siehe *Tricuspides Valvulæ.*

TRICUSPIDES, (*Tricuspidales* und *triangulares*) VALVULÆ, dreyspitzigte, oder mit drey Spitzen versehene Fallen, werden einige dünne Häutlein im Hertzen genannt.

TRICUSPIS, siehe *Deltoton*, im VII. Bande, p. 477. u. f.

TRIDACTILUM SALIX AMERINA, ein Gewächs, siehe *Agnus castus*, im I. Bande, p. 800. u. ff.

TRIDACTYLITES, *Tridactylus*, Hendel-Kraut, wächset auf schattichten und feuchten Orten. Einige halten dieses Kraut für Nagel-Kraut, andere für Steinbrech, u. s. w.

TRIDACTYLUS, siehe *Tridactylites.*

TRIDE, dieses Wort bedeutet auf Reit-Schulen die kurtze und geschwinde Bewegung der Schenckel. Z. E. Dieses Pferd hat einen eilfertigen guten Schritt an sich, und jenes hat einen schnellen Galop, fast wie eine Carriere. Dieses Worts hat sich Monsr. de la Broüe nur um die Hüfften zu exprimiren, bedienet.

TRIDECILIS, siehe *Aspectus*, im II. Bande, p. 1872.

TRIDENS, war der Zepter des Neptunus, so drey Zacken hatte, und einer ietzigen Mist-Gabel so ziemlich gleich sahe. Es soll damit aber, nach einigen, die dreyfache Natur des Wassers angemercken, als daß es fliessend, fruchtbar, und trinckbar sey; Nach andern die drey Arten des Wassers, als das Meer- Fluß- und See- oder Pfützen-Wasser anzeigen; Nach den dritten aber die dreyfache Gewalt des Neptunus bemercken, als nach welcher er das Meer erheben, stillen und erhalten kan; und nach den vierdten, weil das Meer alle 3 Theile der ehemals bekannten Welt umfliesset.

TRIDENSES, ein Volck, siehe *Tridentini.*

Trident, Trient, oder Trento, Lat. *Episcopatus Tridentinus*, ein Bisthum, liegt an der Grentze zwischen Teutschland und Italien. Es grentzet gegen Morgen und Mittag an die Venetianische Lombardey, gegen Abend an das Valtelin, gegen Mitternacht aber an die Grafschafft Tyrol und an das Stifft Brixen. Die Städte und Flecken darinnen sind Trident, Botzen, Riva, Roveredo, Tramin, allwo der gute Wein fällt, dessen Gewächse in gantz Teutschland berühmt ist, Perzeno, Levego, Ludicaria, Fieme, Randeria und andere Oerter; Die Flüsse darinnen sind die Etsch, die Eysack, die Chiese, der Cisinone und die Nevis. Ungeachtet das Land sehr rauh und gebürgigt ist, so wird doch solcher Mangel durch den herrlichen Wein-Bau, viel Obst und Garten-Früchte, auch Wiesenwachs wieder ersetzet. Sonderlich ist die Gegend um Botzen sehr anmuthig und fruchtbar, auch die Städte, wegen des starcken Seiden-Handels, sehr berühmt. Es ist auch in diesem Bisthum ein unergründlicher See, welcher, wenn etwas hineingeworffen wird, sobald ein starckes Gewitter und Regen verursachet. Man bedienet sich auch allhier statt der Pferde und Maul-Esel der Ochsen und Kühe, mittelst denen man bis auf die allerhöchsten Berge gelangen kan. Der Ursprung des Stiffts ist sehr alt, und wird gemeldet, daß Hermagoras, des Evangelisten Marcus Schüler und Bischoff zu Aglar, um das Jahr 78 um diese Gegend das Evangelium geprediget, auch über eine erbauete Kirche einen Bischoff, Namens Jovinus, gesetzet, daher dieses Bisthum in geistlichen Sachen dem Ertz-Bischoffe von Aglar noch ietzo unterworffen ist. Unter desselben Nachfolgern ist, dem gemeinen Vorgeben nach, ein vornehmer Römischer von Adel, Vigilius gewesen, welcher sich zu des Kaysers Honorius Zeiten hieher gewendet, und über der Zerstörung des Heydnischen Götzen-Tempels des

des Saturnus von den Einwohnern mit Steinen zu Tode geworffen worden. Folgende Zeit ist es durch Mildthätigkeit einiger Kayser und Herren zu ziemlichen Anwachs gelanget, gestalt Kayser Theodosius, Carl der Grosse, Conrad II. und sonderlich das Haus Oesterreich, als die Grafschafft Tyrol im Jahr 1363 an selbiges gekommen, ein Grosses zu des Stiffts Besten beygetragen, dahero auch Bischoff Albert, Graf von Ortenburg, den Hertzogen von Oesterreich, als zugleich Grafen in Tyrol, im Jahr 1365. den Erb-Schutz und Vogtey aufgetragen, so hernach vom Kayser Friedrich III. Maximilian und Ferdinand I. bestätiget worden, und wird es noch heut zu Tage der Reichs-Præstandorum wegen von den Ertz-Hertzogen vertreten, erscheinet auch auf Ersuchen bey Tyrolischen Land-Tägen, und liefert die Land-Steuern in solche Landes-Casse, iedoch mit Vorbehalt der Stimme und Sitz auf Reichs-Tägen, ausser welchem einzigen, dabey es sich doch von dem Oesterreichischen Voto nicht separiren darff, das Ertz-Haus Oesterreich diesem Hoch-Stifft von der Landes-Fürstlichen Hoheit wenig übrig gelassen, doch contestiret Oesterreich, daß dieses dem Stifft nicht schädlich seyn solle. Dem allen ungeachtet, so hat das Stifft dennoch einen ansehnlichen Lehn-Hof, und erkennen nicht allein viele Oesterreichische Grafen und Herren, sondern auch der Hertzog von Mantua, und wegen gewisser zu Tyrol gehörigen Lehn-Stücken der Kayser selbst den Bischoff als ihren Lehn-Herren. Des Stiffts Erb-Beamte sind die Grafen von Thun als Erb-Schencken, und als Marschalle die Frey-Herren von Firmian. Das Dom-Capitul bestehet aus 18 bis 19 Capitular-Herren, und können auch Doctores und Magistri in der Theologie dazu aufgenommen werden. Der Bischoff hat ungefehr unter seiner weltlichen Jurisdiction, bey die 60000, und unter der Geistlichen bey 200000 Seelen, und ist ein Suffraganeus des Patriarchen von Aquileja. Wie die Bischöffe allhier nach einander gefolget sind, lässet sich aus nachstehendem Verzeichnisse abnehmen, als:

1. Jovinus, ums Jahr 40.
2. Abundantius.
3. Claudius oder Claudianus.
4. Magnosius oder Magosius oder Mogorianus oder Major.
5. Aspidius.
6. Lambuccius oder Sambatius.
7. Valentinus.
8. Genialis.
9. Felix oder Fidelis.
10. Valerius.
11. Gvarinus oder Gvarianus.
12. Magroninus oder Majoranus.
13. Theodorus I.
14. Probus.
15. Montanus.

Es sind zwar einige der Meynung, daß die bisher genannten den Titul als Bischöffe nicht gehabt, sondern nur als eifrige Seelen-Wächter zu halten wären; Allein sie verdienen deswegen gleichwolen auch Bischöffe genennet zu werden, ob sie schon keinen gewissen Sitz gehabt.

16. Cyriacus.
17. Asterius.
18. Abundantius 381, da er dem Concilio zu Aquileja mit beygewohnet.
19. St. Vigilius um 400.
20. Agippus oder Regippus ums Jahr 401.
21. Quartinus.
22. Peregrinus.
23. Gratiosus oder Gratisinus.
24. Theodorus II.
25. Agnellus, unterschrieb dem 579 zu Grado gehaltenen Synodo.
26. Verecundus, 603.
27. Manasses I.
28. Vitalis I.
29. Stablißianus, oder Stablianus.
30. Dominicus oder Dumpruccus.
31. Rusticus.
32. Romanus.
33. Vitalis II.
34. Correntianus.
35. Siletio oder Sisedicius.
36. Johann I.
37. Maximus oder Maximinus, dessen Grab zur Zeit des Bischoffs allhier, Johann Hinderbechs, in der St. Johannis-Kirche unterm Altar gefunden worden.
38. Maumonus oder Mamo.
39. Marianus.
40. Dominator.
41. Ursus.
42. Clementianus.
43. Amator.
44. Hildegarius um 802.
45. Voldericus oder Ovaldericus, hat 814 nebst dem Maxentius, Patriarchen von Aquileja, der Einweihung der Kirche St. Georgens zu Verona beygewohnet.
46. Daniel.
47. Henpertus.
48. Holdeschalcus oder Hydelscalcus, Odescalus, 855.
49. Aldegisius oder Adelgisius, 874.
50. Theodobertus oder Tripertus.
51. Gisulphus.
52. Bartoldus oder Bertholdus.
53. Jacob.
54. Conrad I.
55. Johann II.
56. Bernhard I. 928.
57. Manasses II. 947.
58. Lantraminus.
59. Arnold I. wohnte 967 dem Synodo zu Ravenna bey.
60. Arimundus 971, halff nebst dem Patriarchen von Aquileja, Rodalden, den Streit beylegen, welcher in dem Kloster St. Mariä de Organo obwaltete, wovon das Document in *Muratorii* Antiquitat. Estens. Tom. I. pag. 152. befindlich ist.

61. Raynaldus oder Rainsardus.
62. Uldaricus I. ist von Kayser Conrad II. mit der Grafschafft Trident, ingleichen mit der Stadt Bozzen beschencket worden.
63. Uldaricus II. 1022.
64. Hartonus, 1054.
65. Heinrich I. welchem Kayser Heinrich IV. 1082 das Schloß Castellarium bey Mantua schenckte. Es ist auch ein Brief vorhanden, welchen Pabst Gregorius VII. an ihn geschrieben hat.
66. Bernhard II. um 1084.
67. Adelpenonus oder Adalberonus, 1090.
68. Gebhard 1110, ist Kayser Heinrichs V. Cantzler gewesen.
69. Adelpert I.
70. Altemann, starb 1130, oder wie aus der in der Kayserl. Bibliotheck zu Wien unter Num. 408. befindlichen geschriebenen Chronick zu ersehen, um 1149.
71. Arnold.
72. Ebeard, oder Eberhard.
73. St. Adelpertus II. oder Albertus, erwehlt 1158.
74. Salomon, 1178.
75. Albertus II.
76. Conrad II. um 1190.
77. Friedrich Wange 1205, starb 1217.
78. Adalpertus oder Albertus III. erwehlt 1219.
79. Gerhard I. 1224.
80. Ulrich oder Aldericus Adelorius, 1235.
81. Egnomus oder Egenus, Graf von Eppen, 1250, vorhero Bischoff zu Brixen.
82. Heinrich II. 1275.
83. Philipp Bonaccoltius, erwehlt 1289, wurde 1303 nach Mantua versetzt.
84. Bartholomäus Quirinus 1304, starb 1310.
85. Heinrich III. von Metz 1310, starb 1337.
86. Nicolaus Bruna 1338, vorhero Dechant zu Olmütz, und Kaysers Carl IV. Cantzler, saß 5 Jahr.
87. Gerhard II. de Marnacho de Widers, starb 1348.
88. Johann III. Tuschus, ward 1349 nach Spoleto versetzt.
89. Maynard de Nelehaus 1349, starb 1362 in Böhmen, seinem Vaterlande, ohne daß er von dem Bisthum hätte Besitz nehmen können.
90. Albertus Caßitus, Graf von Ortenburg, 1363, starb den 9 September 1390.
91. Georg Liechtenstein von Nicolsburg 1390, starb 1419.
92. Hermann, 1420.
93. Heinrich Flechel, erwehlt 1422.
94. Alexander, aus dem Hause derer Hertzoge von Masovien in Pohlen, erwehlt 1424, starb 1444.
95. Benedict, Abt zu St. Stephan oder St. Lorentz, erwehlt 1444.
96. Georg Hochus oder de Hake 1447, starb den 22 August 1465.
97. Johann Hinderbach 1465, starb 1486.
98. Ulrich de Frundsberg, starb 1493.
99. Ulrich Liechtenstein, starb 1505.
100. Georg III. Heydeth oder Neydeck, starb 1519.
101. Bernhard Cles, starb den 29 Jul. 1539 im 55 Jahr.
102. Christoph Madrutius, erwehlt 1539, resignirte 1577, und starb den 5 Jul. 1578.
103. Ludwig Madrutius, starb zu Rom 1600 den 2 April.
104. Carolus Gaudentius von Madrutius, starb zu Rom im August 1629.
105. Carl Emanuel Madrutius 1629, war schon seit 1622 Coadjutor, starb den 15 December 1658. Nach ihm ward Sigmund Frantz, Ertz-Hertzog von Oesterreich, vom Capitul erwehlt, der Pabst aber hat ihn nicht confirmirt. Nichts destoweniger ließ er das Bisthum durch Vicarios administriren, bis er 1662 nach seines Bruders Tod den weltl. Stand erwehlte, und sich mit der Pfaltzgräfin von Sultzbach vermählte.
106. Ernst Adelbert, Graf von Harrach, 1665, starb den 25 October 1666.
107. Sigmund Alphonsus, Graf von Thun, starb den 2 Februar 1677.
108. Frantz de Albertis, starb den 4 Febr. 1689.
109. Joseph Victorius de Albertis, starb den 31 December 1695.
110. Johann Michael Graf von Spaur und Vallör, erwehlt 1696, starb 1725.
111. Johann Benedict Gentilotti, von Engelsbrunn, wurde den 9 Jul. 1725 zum Bischoff erwehlet. Weil er aber Anfangs sich weigerte, solche Würde anzunehmen, so starb er den 20 September dieses Jahres zu Rom, ehe er das Bisthum in Besitz nahm. Derowegen fiel die Wahl auf
112. Anton Dominicus, Grafen von Wolckenstein, bisherigen Senior bey dem Dom-Capitul zu Trident, starb 1730.
113. Dominicus Anton, Graf von Thun, erwehlt den 19 Julius 1730.

Das Bischöffliche Wappen bestehet aus zweyen zusammen gesetzten Schilden. Der erste Schild zur Rechten enthält das Wappen des Bisthums, nemlich einen schwartzen einköpffigten zur rechten Seite gekehrten Adler mit ausgespannten Flügeln, auf welchen goldene gekrümmte Klee-Stengel, mit güldnen Schnabel und Füssen, und mit einem goldnen Band geknüpfften Schwantz im silbernen Feld; auf dem Schild stehet ein goldener Engels-Kopff mit der silbernen Inful, hinter dem Schild stecket der Bischoffs-Stab und das Schwerd. Der andere Schild zur Lincken ist der Grafen von Thun, und hat 4 Felder mit 1 Mittel-Schilde. Im 1 und 4 blauen Felde ist eine goldne von dem obern rechten Winckel zu dem lincken untern Winckel schrägs gehende Strasse. Das 2 und 3 Feld ist längst herab gespalten. In der rechten silbernen Helffte ist ein halber rother Adler. In der lincken silbernen Helffte ist ein breiter schwartzer Quer-Balcken. Der Hertz-Schild ist roth mit einer silbernen Quer-Strasse. Den Schild bedecken 3 gekrönte Helme. Aus dem mittlern springet ein halbes rothes zur Rechten gekehrtes Einhorn, mit dem silbernen Quer-Balcken auf der Brust, auf dem zur Rechten stehen 2 schwartze Büffels-

Büffels-Hörner in der Mitten mit einer goldenen Schräg-Strasse, auf den zur Lincken ein weiß und schwartzer Flug mit dem Zeichen des 2 und 3 Feldes. Janus Pyritus de Episc. Trident. Imhof. N. P. Europ. Herold P. I. p. 364. Bergers Durchlaucht. Welt. I. Th. p. 546. u. ff. Theodor. Sprenger, in jurisprud. publica p. 400. Bucelini German. Sacra. Ughellus Ital. Sacra T. V. p. 589. u. ff.

Trident, Trient oder **Trento**, Lat. *Tridentum*, ist die Haupt-Stadt des Tridentinischen Gebietes, gantz an der Italiänischen Grentze, an dem Flusse Etsch, unterm 30 Grad 53 Min. Long. und 46 Grad 10 Minut. Latit. gelegen. Den Namen soll sie von den drey kleinen Flüssen haben, welche von dem benachbarten Gebürge herunter schiessen, und sich bey selbiger in die Etsch ergiessen, oder von den drey Spitzen der Berge, zwischen welchen sie gelegen. Andere aber meynen, daß sie dem Neptunus zu Ehren erbauet, und von seinem Tridente oder dreyzackigten Gabel, die ihm in die Hände gegeben wird, den Namen habe; wie denn in der Kirche St. Vigilii noch ein Stein gezeiget wird, darauf man obgedachte dreyspitzige Gabel des Neptunus eingehauen findet. Sie ist sehr alt, und weiß man dahero nicht eigentlich, wer sie erbauet haben mag, indem einige einen, Namens **Rhätus**, zum Erbauer angeben, andere aber den Toscanern zuschreiben, und davor halten, daß sie hernach von den Cenomanen erweitert worden. Der König **Dietrich** von Bern hat sie mit einer Mauer von Quater-Steinen umgeben lassen. Sie stund erstlich unter der Gothen Gewalt, und kam hernach an die Longobarder, von denselben aber an die Römer, da sich denn die dahin geschickten Gouverneurs oder Stadthalter dann und wann Fürsten von Trident geschrieben. Nach diesem hat die Stadt bald nach der Reichs-Freyheit getrachtet; bald ist sie den benachbarten Bayerischen Hertzogen unterworffen gewesen; endlich aber hat sie die Bischöffe vor ihre Ober-Herren erkennen müssen, und darbey ist es bis auf diesen Tag geblieben. Sie ist nicht gar groß, liegt tieff zwischen den Bergen, und ist auf einem platten Felsen erbauet, welcher einem röthlichten und weissen Marmor ähnlich siehet, wovon die meisten Häuser sehr feste aufgeführet sind. Die Etsch fliesset vorbey, worüber allhier eine hölzerne Brücke, so 146 Schritte lang, gehet, und heutiges Tages noch in gutem Stande ist. Die Haupt- und Dom-Kirche daselbst ist St. Vigilii, allwo in einer Capelle ein Crucifix gezeiget wird, unter welchem die Synodal-Artickel abgelesen und beschworen worden. Selbiges ist in Lebens-Grösse, und saget man, es habe, als jenes geschehen, sein Haupt geneiget, gleich als ob es den von dem Synodo gemachten Schluß mit solcher Mine gut sprechen wolte; wobey noch erinnert wird, daß bis dato kein Mensch habe erkennen mögen, aus was für Materie selbiges sey, daher auch viele zweifeln, ob es von Menschen-Händen verfertiget worden. Man nennet es wegen seines Vorzugs vor allen andern das heilige Crucifix, ohne fernern Bey-Namen. Ferner ist allda die Kirche zu Santa Maria Maggiore, worinnen im 16 Jahrhundert die Kirchen-Versammlung gehalten worden. Sie ist sehr klein, und aus häßlichen Marmor gebauet, dessen Stücken nur so obenhin behauen worden. Die dasige Orgel ist ungemein groß, und wird vor die schönste und gröste von gantz Italien gehalten, man hat die Stimmen von vielerley Thieren, wie auch die Trommelschläge und anderes mehr in diese Orgel gebracht. Es ist allda eine Capelle, in welcher der heilige Apostel Paulus mit einem Creutz in der Hand abgemahlet; Franciscus aber, der Minoriten Ordens-Stiffter, der sonsten ein Creutz führet, hat ein Schwerdt in der Hand. Die Ursache dessen soll seyn, daß ein Bischoff nach Trient aufs Concilium gereiset, vorhabens, den Minoriten-Orden gäntzlich auszurotten. Dem Priester aber, der über diese Capelle zu gebieten gehabt, hätte geträumet, als ob das Bildnis Pauli den heiligen Franciscum angeredet, und gesaget: **Mein Francisce, wie kanst du zulassen, daß dein heiliger Orden solle gäntzlich ausgerottet werden?** Franciscus aber hätte geantwortet: **Ich muß es geschehen lassen, denn ich habe kein Schwerdt, wie du, daß ich mich defendiren könte**; Worauf Paulus dem Francisco das Creutz abgenommen, und ihm das Schwerdt gegeben, früh Morgens aber wäre der Bischoff im Bette todt gefunden worden. In der St. Peters-Kirche siehet man in einer Capelle den Leichnam eines Kindes, Namens der heilige Simoninus, von welchem erzehlet wird, daß im Jahr 1276 die zu Trident wohnende Juden eines Schusters Kind, 28 Monat alt, Namens Simon, geraubet, ihm hernach auf eine grausame Weise das Blut abgelassen, selbiges bey Feyrung eines von ihren Festen zu gebrauchen, den Cörper aber hätten sie in einen Canal geworffen, welcher noch bis dato in das Haus gehet, darinnen sie dazumal ihre Synagoge gehabt, und wäre derselbe durch den Canal in den Fluß geführet, daselbst von den Fischern aufgefangen, und dadurch die gantze Bosheit entdecket worden. Da hätte man nun die Jüden dieser abscheulichen That überwiesen, 39 aus ihrer Gesellschafft gehencket, die andern aber auf ewig aus der Stadt verbannet. Als man nun die Sache vor den damaligen Pabst Sixtus IV. gebracht, hätte er das Kind zum Heiligen erhoben, und ihm den Namen Simoninus, nach seines Vaters Namen, gegeben; Der Cörper wäre inzwischen einbalsamiret worden, und wird also noch bis diese Stunde in einem Kästgen auf dem ihm geweyheten Altar in besagter Kirche gezeiget. In einem dabey stehenden Kästgen werden die Instrumente, nemlich ein Messer, etliche Zangen, vier grosse eiserne Nadeln, womit die Juden das Kind gemartert, und denn ferner zwey silberne Becher, aus welchen sie das herausgelassene Blut einander zugetruncken haben, aufgehoben. Damals sind nun zwar die Juden auf ewig aus der Stadt verbannet worden, einige Jahre aber hernach hat man ihnen wieder erlaubet, wiewol nur auf drey Tage lang, wegen der Handlung, in der

Stadt

Stadt zu seyn, welches man aber nunmehro auf drey Stunden eingeschrencket, weil sie in letzter Belagerung der Stadt Ofen in Ungarn die Türcken so eifrig defendiren helffen. Zu Franckfurth unter dem Brücken-Thor stehet diese Historie, denen Juden zur Kräncklung, abgemahlet. Der Bischöffliche Pallast, so ausserhalb der Stadt gelegen, ist von **Bernhard Olesius** erbauet worden, und mit Wällen und Bollwercken versehen, dahero er wie eine kleine Cidatelle anzusehen ist. Es wird diese Stadt halb von Deutschen und halb von Italiänern bewohnet, dahero redet man in einem Theile der Stadt Deutsch, und im andern Italiänisch. In den Hunds-Tagen ists allhier sehr heiß, und im Winter so grausam kalt, daß die Leute sich kaum in den Stuben erwärmen können. Bey Trident ist ein Brunnen, der den gantzen Sommer über fließt, und Wasser giebt, im Winter aber vertrocknet; Es ist auch dieser Ort von offtmaligen Uberlauff des Wassers sehr mitgenommen worden; massen es mehr als einmal geschehen, daß nicht nur der Fluß Adige ausgetreten, sondern auch die beyden Bäche Levis und Fersene mit solchem Ungestüm von den Bergen herabgeflossen, daß sie grosse Stücke Felsen mit sich weg, und bis in die Stadt hineingeführet. Sonst ist diese Stadt sonderlich wegen des Concilii, so vom Jahr 1545 bis 1563 unter dreyer Päbste, Paulus III; Julius III. und Pius IV. Regierung gehalten worden, sehr berühmt, davon ein besonderer Artickel handelt. **Missons** Reise. **Rogissard** delices de l' Italie p. 31. **Berckmayers** Antiqu. I. Th. p. 506. u. f.

TRIDENTE INCLYTUS, Gr. Αγλαοτριαίνης, ist bey dem **Pindarus**, Ol. A. 5ε. β. v. 17. so viel, als der Neptunus.

TRIDENTEM CONCUTIENS, Gr. Ορσοτριαίνης, ist bey dem **Pindarus** Nem. Δ. ἀντ. δ. v. 11. so viel als der Neptunus.

TRIDENTINA DITIO, siehe **Trident.**

TRIDENTINÆ FIDEI PROFESSIO, siehe *Tridentina Professio.*

TRIDENTINA FUGA, sind der Theil des Alpen-Gebirges, um das ietzige Trient oder Trident in Tyrol.

TRIDENTINA PROFESSIO, oder *Professio Fidei Tridentinæ*, ist ein Bekänntniß in der Römischen Kirche, so ein symbolisches Ansehen hat. Es hat solche der Pabst Pius IV, nachdem das Concilium zu Trident war geendiget worden, 1564 in einer Bulle, die sich anfängt: injunctum nobis apostolicæ servitutis officium, publiciret, und dabey die Absicht gehabt, daß sich alle derselben unterwerffen solten, die etwa ein geistlich Amt erhalten, oder sich zu der Römischen Kirche wenden wolten. Es heist darinne unter andern: **Ich erkenne die H. Catholische und Apostolisch-Römische Kirche vor eine Mutter und Meisterin aller Kirchen, gelobe und schwöre auch dem Römischen Pabst, als dem Nachfolger des St. Petri, des Fürstens der Apostel, und als dem Statthalter JEsu Christi, den Gehorsam. Auch alles übrige, was von den heiligen Canonibus und öcumenischen Conciliis, fürnemlich aber, was von dem Hochheiligen Tridentinischen Synodo vorgetragen, beschlossen und erkläret worden, nehme ich an und bekenne mich darzu ohne allen Zweifel; zugleich verdamme, verwerffe und verfluche ich alles, was dargegen streitet, und alle Ketzereyen, die von der Kirche verdammt, verworffen und verfluchet worden.** Man findet davon mehrere Nachricht in **Alberti** examine professionis fidei Tridentinæ; nec non expositionis doctrinæ catholicæ Jacobi Benigni Bossuetti, so 1692 herausgekommen. Desgleichen ist auch davon **Innocentii Deodati Sinceri** Examen Professionis Tridentinæ nachzulesen. Es wurde diese letztere Schrifft von **D. Schwerdtnern**, Superintendent zu Pirna, im Jahr 1707 in 4, 18 Bogen starck, und zwar bey Gelegenheit der Religions-Veränderung der Wolffenbüttelischen Printzeßin Elisabeth Christinen, unter verdeckten Namen abgefasset. Es hieß auf dem Titul, daß solche Profeßion nicht ohne harte und erschreckliche Beleidigung göttlicher Majestät und der offenbaren himmlischen Wahrheit, sowol auch schweren Gefahr der Seelen Seligkeit mit formalen Eydschwüren von dergleichen Personen unziemlicher Weise bekräfftiget werden könne. Es machte diese Schrifft im Reiche ein grosses Aufsehen, und es fehlte nicht viel, daß nicht der Autor darüber in Verhafft genommen wurde; doch wurde die Sache durch hohe Vermittelung glücklich beygeleget. Es gab ein so genannter **J. D. G. Sönnemann** zu Hildesheim im Jahr 1708 eine Schrifft darwider heraus, die er Discussionem Examinis nannte, worinnen er den D. Schwerdtnern mit einer verächtlichen und schmähsüchtigen Schreib-Art zu widerlegen suchte. Sie wird in denen **Theologischen** *Annalibus* Dec. I. p. 411. sq. recensiret. Es kam auch im Jahr 1709 eine andere Schmäh-Schrifft wider D. Schwerdtnern heraus, die den Titel führte: Epistola responsoria ad C. Anonymi literas. Siehe **Unschuld. Nachr.** 1709. p. 749. Sonst hat auch der bekannte Herr von **Käsewitz**, sonst Zephyrinus de Pace genannt, in seinem aufrichtigen Abriß der wahren und gantzen Catholischen Kirche p. 747 seq. das obgedachte Examen widerleget. Siehe **Deutsche** *Acta Erud.* T. VII. pag. 794. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche, II. Th. 333.

TRIDENTINA SYNODUS, siehe **Tridentinisch Concilium.**

TRIDENTINI, sollen nach **Strabonis** Meynung die Leopontii gewesen seyn; davon im XVII. Bande, pag. 417. nachzulesen. **Peutinger** leitet dieselben von denen alten Galliern her, und nennet sie TRIDENSES. **Strabo** hingegen Lib. IV. saget, daß sie am andern Theil des Rheines, und zwar an dessen Ursprung gewohnet, und zu seiner Zeit Strassen-Räuber gewesen. Andere geben sie vor die Tiguriner, so zwischen den Nantuates und Lusanenses gewohnet, aus, allwo die Stadt Turegum die Haupt-Stadt gewesen, wie **Marlianus** und **Ptolomäus** vorgeben.

Die

Die meisten aber halten sie vor die ehemaligen Einwohner der Provintz Rhätia jenseit der Donau, deren Haupt-Stadt das heutige Tridentinum oder Trident gewesen. **Cellarii** Notit. orb. antiqv. T. I. p. 424. **Jrenici** Exegesis Hist. Germ. p. 416.

Tridentinische Catechismus, ist auf Befehl Pabsts Pius V. aus dem Tridentinischen Concilio verfertiget worden, und führet den Titel: Catechismus romanus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos, Pii V. jussu editus; Man hat davon verschiedene Editiones, die **Schmidt** Tom. II. introd. Sagittarian. in hist. eccles. p. 1446. und **Lipenius** in bibl. Theol. Tom. I. p. 263. angemercket haben. Dieser Catechismus ist als ein symbolisch Buch der Römischen Kirche anzusehen, also, daß alles, was auf dem Tridentinischen Concilio beschlossen, und in diesem Catechismo enthalten, vor die eigentliche Haupt-Lehre der Papisten gelten muß. Mehrere Nachricht davon findet man in **Walchs** Introductione in libros ecclesiæ Lutheranæ symbolicos p. 43. und p. 640. wobey auch noch **Fabricius** in Biblioth. græca Volum. XI. p. 695. nachzuschlagen ist. Siehe auch **Löders** Theologisch-Histor. Systema I Th. p. 268. u. ff. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Lutherisch-Evangel. Kirche II. Th. p. 158.

Tridentinisch Concilium, Latein. *Tridentinum Concilium*, ist die letzte Catholische Kirchen-Versammlung, worüber heut zu Tage bey dieser Kirche annoch eifrig gehalten wird. Den Anlaß zu derselben gaben die damals wegen der Religion entstandenen Zwistigkeiten. Ob man sich nun gleich zum öftern auf eine allgemeine Kirchen-Versammlung berief, war es doch den Päbsten niemals ein rechter Ernst, dergleichen zu halten, bis endlich der Pabst **Paul III.** den 15 Mertz 1545 eine ausschrieb, so aber nicht eher als den 13 Decembr. selbigen Jahres seinen Anfang nahm, und nach diesem unter drey Päbsten in 25 Seßionen fortgesetzet wurde. Bey der ersten Seßion waren nicht mehr als vier Ertz-Bischöffe und 22 Bischöffe, nebst des Römischen Königs **Ferdinands** Abgesandten zugegen; indem der Kayserl. Gesandte zu Venedig kranck lag, und der Frantzösische wegen allzulangen Verzugs zurück gerufen worden. Es fanden sich auch dabey fünf Ordens-Generale, und verschiedene berühmte Doctores aller Nationen ein. Es wurde aber bey selbiger Seßion nichts anders vorgenommen, als daß man ausmachte, wie man bey dieser Versammlung verfahren wolte, und daß die Stimmen nicht nach den Seßionen, wie bey der Kirchen-Versammlung zu Costnitz und Basel geschehen, solten gesammlet werden, sondern daß ein ieder seine freye Stimme führen, und alsdenn nach den Obern alles ausgemacht werden solte, wie auf der Lateranensischen Versammlung unter dem Pabst **Leo X.** geschehen, ingleichen daß es eine allgemeine Kirchen-Versammlung heissen solte, welche durch Vermittelung des H. Geistes ordentlich wäre versammlet, und unter Päbstlicher Gesandten Aufsicht aufrichtig geführet worden. In der andern Seßion, so man nach heiligen drey Könige 1546 hielt, wurde das Decret, wie man sich die gantze Zeit dieser Versammlung über aufführen solte, verlesen. In der dritten Seßion, so den 4 Febr. gehalten wurde, und welcher 5 Cardinäle, 6 Ertz-Bischöffe, 30 Bischöffe und verschiedene Aebte beywohnten, wurde das Constantinopolitanische Symbolum verlesen, und damit man die Bischöffe, so unter Weges begriffen waren, erwarten möchte, der 8 April zu der vierten Seßion beniemet, wobey 9 Ertz-Bischöffe, und 41 Bischöffe erschienen, da man denn feste setzte, was man vor Canonische Bücher, so wol Alten als Neuen Testaments zu halten. Nicht weniger wurden die Satzungen, welche man von der Apostel Zeiten herleitete, festgesetzet, und die gemeine Ubersetzung vor authentisch erkläret. In der fünfften Seßion den 17 Junius wurde ausgemacht, was von der Erb-Sünde zu halten sey, und daß die Jungfrau Maria davon frey gewesen, auch dahero das Officium, welches der Pabst **Sixtus** IV. an dem Feste der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria angestellet, richtig zu halten wäre. Die sechste Seßion, welche auf den 19 Julius angesetzet war, wurde wegen der in Deutschland entstandenen Unruhen bis auf den 13 Jenner 1547 verschoben, und darbey die Lehre von der Rechtfertigung untersucht, zugleich auch die Lehre der Pelagianer und Lutheraner verdammet. Die siebende Seßion wurde den 3 Mertz gehalten, und darinnen von den Sacramenten gehandelt. In der achten Seßion, so den 11 Mertz 1547 geschahe, wurde die Verlegung der Kirchen-Versammlung nach Bononien beschlossen, und zwar dieses wegen der Pest, welche zu Trident graßirte. Es wohnten selbiger 56 Prälaten bey, deren 38 auf die Verlegung der Versammlung einstimmten, 14 sich derselben widersetzten, und die 4 übrige sich nicht deutlich genug erklärten. Indessen wendeten sich die Päbstlichen Legaten nebst den meisten Prälaten nach Bononien, die Deutschen Prälaten aber blieben nebst dem Cardinal **Pachero** zu Trident, welches ihnen auch von dem Kayser anbefohlen worden. Jedoch wurden zu Trident keine Seßionen gehalten. Zu Bononien hielt man die neunte und zehende Seßion, nemlich die erste den 21 April, und die andere den 2 Junii besagten Jahres, wobey nichts anders vorgieng, als daß zu Publication neuer Decreten Anstalten gemacht wurden. Endlich wurde auf des Pabsts **Julius III.** Befehl den 1 Mertz 1551 die Kirchen-Versammlung wieder zu Trident angefangen, und in der 11 Seßion die Bulle, so deshalben ergangen, verlesen. In der 12 gieng nichts vor, und weil man die Ankunfft mehrerer Prälaten erwartete, wurde nur die 13 Seßion auf den 11 Octobr. feste gestellet. In selbiger wurde dasjenige, was man wegen des H. Abendmahls geschlossen, abgelesen, worinnen die Transsubstantiation und Anbetung der geweyheten Hostie enthalten. Weil auch die Protestanten auf die Versammlung waren beschrieben worden, daß sie den 25 Jenner 1552 erscheinen solten, und zu solchem Ende ihnen Geleits-Briefe gegeben und ertheilet waren, wolte man wegen der Geniessung des heiligen Abendmahls unter beyderley Gestalt, und wegen des Meß-Opffers nichts gewisses schliessen, bis man erst ihre Fundamente würde vernommen haben. Die 14 Seßion wurde den 25 Novembr. 1551 gehalten, und darbey von der Busse und der letzten Oelung gehandelt. In der 15 Seßion den 25 Jenner 1552 wurde den Protestanten von neuem ein sicher Geleit gegeben, und ihnen bis den 1 May Zeit gelassen, um ihre Gründe

beyzubringen. Indessen arbeiteten die Catholischen Doctores in verschiedenen Versammlungen, wegen der Ehe einen gewissen Schluß zu machen, welcher bey der 16 Seßion solte publiciret werden. Allein, als selbige den 28 April solte gehalten werden, erfuhr man, daß der Churfürst **Moritz** von Sachsen sich der Stadt Augspurg versichert hätte, und gar Mine machte, auf Trident los zu gehen, wie er dann nachmals würcklich bis nach Inspruck fortgerücket, und den Kayser selbsten von dar verjaget hat. Dieses nöthigte die Gesandten mit des Pabst **Julius** III. Einwilligung die Kirchen-Versammlung auf eine Zeitlang aufzuheben. Es konte selbiges unter den Päbsten **Marcellus** II. und **Paulus** IV. nicht sofort wieder zu Stande kommen; allein **Pius** IV. berief sie wiederum durch eine besondere Bulle, so den 29 Novembr. 1560 datiret war, auf Ostern des folgenden Jahres. Weil aber auf selbige Zeit sich mehr nicht als 9 Bischöffe einfanden, wurde die 17 Seßion nicht eher als den 18 Jenner 1562 gehalten, und dabey allein das Decret wegen Eröffnung der Versammlung, verlesen, auch zugleich beschlossen, daß man sich bemühen wolte, die Zwistigkeiten wegen der Religion zu heben, und die vielen eingerissenen Mißbräuche zu ändern. In der 18 Seßion, welche den 16 Februar. vor sich gieng, wurde ein Decret wegen des indicis expurgatorii gemacht, der Index aber in währender Versammlung nicht publiciret, um die Protestanten, deren Schrifften darinnen verdammet waren, nicht mehr zu erbittern. Indessen wurde nochmals den Protestanten nicht allein in Deutschland, sondern auch allen andern Nationen sicher Geleit ertheilet. Die 19 Seßion wurde den 14 May gehalten; allein wegen einer Schwierigkeit, welche zwischen der Kayserlichen und Spanischen Gesandschafft entstund, wurde beschlossen, alles bis auf die folgende Seßion, welche den 4 Junius zu halten wäre, auszusetzen. Als die Frantzösische Gesandten im May darzu kamen, wurde die Schwierigkeit noch weit grösser. Denn die Spanische Gesandtschafft verlangte, man solte erklären, daß diese Kirchen-Versammlung eine Fortsetzung der vorigen wäre; hingegen wolten die Frantzosen, man solte sie vor eine neue ausschreiben, weil sonsten nicht allein die Protestanten in Deutschland, sondern auch die Frantzosen solches nicht annehmen würden. Weil aber die Päbstlichen Gesandten darauf antworteten, daß sie hierinnen nichts zu ändern vermöchten, liessen es endlich die Kayserlichen und Frantzösischen Gesandten geschehen, aus Beysorge, die Versammlung möchte sich gar zerreissen. Als man die 20 Seßion den 4 Junius hielt, wurde der Entschluß, so man gemacht, auf die folgende Seßion, so auf den 16 Julius bestimmet war, verschoben. Weil aber die Kayserliche, Bayerische, Hungarische, Böhmische, zu welchen sich letztlich auch die Frantzösische Gesandten gesselleten, verlangeten, daß man die Communion unter beyderley Gestalt zulassen möchte, um die Protestanten desto eher zu gewinnen, wurde die Sache in verschiedenen Congregationen untersuchet, und darauf den 16 Julius in der 21 Seßion ein Decret gemacht, daß den Layen und Clericis, die nicht conseciren, das Abendmahl nur unter einerley Gestalt zu ihrer Seligkeit von nöthen sey. Was aber die Zulassung anlange, die vor einige Völcker ins besondere verlangt würde, solte solche bis zu anderer Zeit ausgesetzt bleiben, und für dismal dem Pabste überlassen werden; worauf denn würcklich das schon anderwärts angezogene Breve des Pabsts **Pius** IV. von 16 April 1564 erfolget ist, darinnen so wol den Oesterreichischen Erblanden, als Bayern unter gewissen Bedingungen erlaubet wird, auch den Kelch zu empfangen. In der 22 Seßion den 17 Septembr. wurde ein Decret wegen der Messe verlesen. Nachdem man auch zwey Decrete wegen Verbesserung der Kirchen-Disciplin verlesen, wurde die 23 Seßion auf den 12 Novembr. angesetzet, welche aber bis auf den 15 Julius des folgenden 1563 Jahres ausgestellet blieb, indem von des Kaysers **Ferdinands**, und des Königs **Carls** IX. von Franckreich Gesandten gesucht wurde, es solte auch eine Reformation des Päbstlichen Stuhls angestellet werden, welches aber der Pabst abwandte, vorgebend, daß er solche Reformation bereits angefangen, und seinen Eifer ferner nicht unterlassen wolte. In der 23 Session, so man den 15 Julius hielt, wurde geschlossen, daß das Sacramentum ordinis müste behalten werden. In der 24 Seßion den 11 Novembr. wurde geschlossen, daß die Ehe ein Sacrament, solche aber dem ledigen Stande gar nicht vorzuziehen sey. Die 25 und letzte Seßion wurde den 3 und 4 Decembr. gehalten, und dabey drey Decrete, wegen des Fegefeuers, Anrufen der Heiligen, und Gebrauch des Ablasses, verlesen. Nach diesem überließ die Kirchen-Versammlung die Entscheidung aller der Schwierigkeiten, die über obbemeldete Decrete entstehen könnten, dem Pabste. Es wurde hiemit diese Kirchen-Versammlung aufgehoben, welche gantze 18 Jahr gehalten, und in währender solcher Zeit dreymal berufen worden, und zwar hat es unter fünff Päbsten, **Paul** III. **Julius** III. **Marcellus** II. **Paul** IV. und **Pius** IV. fortgewähret. Die Personen, welche sich auf diesem Concilio eingefunden, sind folgende gewesen, nemlich:

Päbstliche Legaten und Nuntii Apostolici, als Präsidenten des Concilii.

Hercules Gonzaga, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Priester, mit dem Titel St. Mariä Novä, von Mantua, starb zu Trident den 2 Mertz 1563. und ward zu Mantua begraben.

Hieronymus Seripandus, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Priester mit dem Titel St. Susannä, von Neapolis, starb ebenfalls zu Trident den 18 Mertz 1563, und ward daselbst in die Augustiner-Kirche St. Marci, von welchem Orden er ehedessen General gewesen ist, begraben.

Johann Moronus, Cardinal und Bischoff von Palestrina, aus Mayland, kam an des obgedachten Gonzaga Stelle, wurde nachgehends Bischoff von Ostia, und Decanus des Cardinals Collegii, und starb den 1 Decembr. 1580.

Stanislaus Hosius, Cardinal-Priester und Bischoff von Warmeland in seiner Vater-Stadt in Pohlen, wurde nachgehends Groß-Pönitentiarius, und starb zu Rom den 7 August 1579.

Ludwig Simoneta, Cardinal-Priester, von Mayland, Bischoff zu Pesaro, starb zu Rom 1563.

Marcus Syricus oder Siticus, von Altämps, Cardinal-Diaconus und Bischoff zu Costnitz, ein Deutscher von Geburt, starb zu Rom im Monath Mertz 1595.

Bernhard Navagerius, Cardinal-Priester von Venedig, ward an des Cardinals Seripandens Stelle zum Präsidenten verordnet, und starb zu Ende des Monaths May 1565 zu Verona.

Cardinäle, welche nicht zugleich Legaten gewesen.

Carl von Lothringen, Cardinal, Fürst und Ertz-Bischoff von Rheims, wie auch Abt zu Clugny, starb zu Avignon 1547 und ward zu Rheims in die Metropolitan-Kirche begraben.

Ludwig Madrutius, Cardinal-Diaconus und erwehlter Bischoff zu Trident, hernach Bischoff zu Frascati, starb zu Rom den 2 April 1600.

Die Gesandten, wie sie auf dem Concilio ihren Sitz gehabt, und zwar

I. Die Geistlichen denen Päbstl. Legaten zur rechten.

Anton de Muglitio, aus Mähren, Ertz-Bischoff zu Prag, Kayserl. Gesandter.

Georg Draskovitius, Bischoff zu Fünffkirchen, Kayserl. Gesandter wegen des Königreichs Ungarn, ward hernach Cardinal und Ertz-Bischoff zu Colocza, und starb 1585.

Valentin Herbut, Bischoff zu Premislau, Königl. Pohlnischer Gesandter.

Marcus Anton Bobba, Bischoff von Aosta, Hertzogl. Savoyischer Gesandter, nachgehends Cardinal.

Hieronymus de Gaddis, aus Florentz, Bischoff von Cortona, des Groß-Hertzogs von Florentz Gesandter.

Martin Royas Portalrubeo, ein Spanier, Gesandter von wegen der Christen zu Jerusalem.

II. Die Weltlichen Gesandten, welche denen Päbstl. Legaten zur Lincken gesessen.

Vom Kayser:

Sigmund von Aon, von Trident.

Vom Könige in Franckreich:

Ludwig de St. Gelais, Herr von Lansac.

Arnald du Ferrier, Parlaments-Präsident zu Paris.

Gvido du Faur oder Faber, starb als Parlaments-Präsident zu Paris 1584.

Vom Könige in Portugall:

Ferdinand Martineus Mazcarenius.

Von der Republick Venedig:

Nicolaus de Ponte, der Rechte Doctor und Ritter.

Mattheus Dandulus, Ritter.

Von den 7 Cantons in der Schweitz:

Melchior Lußi, Ritter des goldnen Vließes.

Vom Hertzog in Bayern:

Augustin Paumgärtner, beyder Rechten Doctor, aus München.

Vom König in Spanien:

Claudius Fernandez Qvingnonii, oder Vegil de Qvignones, Graf von Luni, welcher an die Stelle des Marggrafen von Pescara, Ferdinands von Avalos, gekommen, aber seinen Sitz besonders gehabt, nemlich bey dem Secretario des Concilii, weil zwischen ihm und denen Frantzösischen Gesandten wegen des Vorzugs ein Streit entstanden.

Die Patriarchen:

Anton Helvius, Patriarch zu Jerusalem.

Daniel Barbarus, Patriarch zu Aqvileja.

Johann Hieronymus Trivisanus, Patriarch von Venedig.

Die Ertz-Bischöffe a. vom Pabst Paul III.

Ferdinand Annius, von Neapolis, Ertz-Bischoff zu Amalfi, nachgehends Bischoff zu Bovino.

Peter Landus, von Venedig, Ertz-Bischoff zu Creta.

Peter Anton de Capua, aus Neapolis, Ertz-Bischoff zu Otranto.

Marcus Cornelius, aus Venedig, Ertz-Bischoff von Spalatro.

Sebastian Leccavella, ein Grieche, Dominicaner-Ordens, Ertz-Bischoff von Nacksivan, hernach Bischoff zu Lettere.

Peter Gverrero, ein Spanier, Ertz-Bischoff zu Granada.

Anton Altovitus, Ertz-Bischoff von Florentz, seiner Vater-Stadt.

Cäsar Cibo, von Genua, Ertz-Bischoff zu Turin, starb zu Trident den 26 December 1562.

b. Von Julius III.

Paul Aemilius Verallus, ein Römer, Ertz-Bischoff von Rossano, hernach Bischoff zu Capaccio.

Johann Brunus de Olchinio, aus Macedonien, Primas von Servien und Ertz-Bischoff zu Bari.

Johann Baptista Castaneus, ein Römer, Ertz-Bischoff zu Roßano, nachgehends Cardinal und Legat von Bononien, endlich Pabst, unter dem Namen Urban VII. aber nur 12. Tage lang.

Johann Baptista Ursinus, ein Römer, Ertz-Bischoff von Sanseverino.

c. Von Paul IV.

Ludwig Beccatellus, von Bologna, Ertz-Bischoff zu Ragusa.

Mutius Calinius, von Brescia, Ertz-Bischoff zu Zara.

Sigismund Saracenus, von Neapolis, Ertz-Bischoff zu Matera.

Anton Parrages de Castillejo oder Castilegio, ein Spanier, Ertz-Bischoff zu Calahorra.

Julius Pavesius, von Brescia, Dominicaner-Ordens, Ertz-Bischoff zu Sorrento.

Bartholomäus de Martyribus, ein Portugiese, Dominicaner-Ordens, Ertz-Bischoff zu Braga.

Augustin Salvago, von Genua, auch aus dem Dominicaner-Orden, Ertz-Bischoff zu Genua.

d. Von Pius *IV.*

Philipp Mocenico, von Venedig, Primas in Cypern, und gebohrner Legat, Ertz-Bischoff zu Nicosia.

Wilhelm d' Avanson, ein Frantzose, Ertz-Bischoff zu Ambrun, und Abt zu Montmajor, ohnweit Arles.

Anton Caucus, von Venedig, Ertz-Bischoff zu Corcyra.

Germanicus Bandinus, von Siena, Ertz-Bischoff zu Siena.

Marcus Antonius Columna, ein Römer, Ertz-Bischoff zu Tarent, hernach Cardinal und Ertz-Bischoff zu Salerno, starb zu Zagarola 1597.

Caspar de Foßo, von Cosenza, aus dem Orden St. Francisci de Paula, Ertz-Bischoff zu Reggio.

Anton de Muglitio, aus Mähren, Kayserl. Gesandter und Ertz-Bischoff zu Prag.

Maximus de Maximis, ein Römer, Ertz-Bischoff zu Amalfi.

Caspar Cervantes de Gaeta, ein Spanier, Ertz-Bischoff zu Meßina, hernach zu Salerno, und Cardinal.

Leonhard Marinus, ein Genueser, Dominicaner-Ordens, Ertz-Bischoff zu Lanciano.

Octavian Präconius, von Meßina in Sicilien, Franciscaner-Ordens, Ertz-Bischoff zu Palermo, starb daselbst 1578, in der Mitte des Monats Junius.

Nicolaus de Pelleve, ein Frantzose, Ertz-Bischoff zu Sens, nachgehends Cardinal, und Ertz-Bischoff zu Rheims, starb zu Paris 1594.

Antonius Justinianus, aus der Insel Chio, Dominicaner-Ordens, Ertz-Bischoff zu Nacksivan.

Anton Puteus, von Nizza, Ertz-Bischoff zu Bari.

Bischöffe, und zwar, die solche Würde erlanget

1. Von Leo *X.*

Vincentius Nicosantius, von Fano, Bischoff zu Arba.

Johann Frantz de Flisco, ein Genueser, Bischoff zu Adria.

Johann Thomas de St. Felicio, ein Neapolitaner, Bischoff zu Cava, der ältere.

2. Von Adrian *VI.*

Qvinctius de Rusticis, ein Römer, Bischoff zu Mileto.

3. Von Clemens *VII.*

Lucas Byzantius de Cataro, Bischoff zu Cattaro.

Aloysius Pisanus, von Venedig Bischoff zu Padua, nachgehends Cardinal, starb 1570. den 31 May.

Alexander Piccolomini, von Siena, Bischoff zu Pienza.

Dionysius, ein Grieche, Minoriter-Ordens, Bischoff zu Milopotame, der ältere.

Gabriel le Veneur, ein Frantzose, Bischoff zu Evreux.

Wilhelm Barton de Montbas, ein Frantzose, Bischoff zu Lectoure.

4. Von Paul *III.*

Anton a Camera, aus Savoyen, Bischoff zu Bellay.

Nicolaus Maria Caracciolus, ein Neapolitaner, Bischoff zu Catanea.

Berard Bonjoannes, ein Römer, Bischoff zu Camerino.

Fabius Mirtus, aus Neapolis, Bischoff zu Cajazzo.

Scipio Bongallus, ein Römer, Bischoff zu Castellana.

Georg Cornelius, von Venedig, Bischoff zu Trevigi.

Vincentius Durantius, von Brescia, Bischoff zu Termoli.

Moritz de Petra, von Pavia, Bischoff zu Vigevano.

Martius de Martiis, aus Florentz, Bischoff zu Marsico.

Johann Vincentz Michaelius, von Baroli, Bischoff zu Minerbo.

Gabriel de Bouverii, ein Frantzose, Bischoff zu Angers.

Leonhard Haller, ein Deutscher, Bischoff zu Philadelphia.

Ludwig Vanninus de Theodolis, von Forli, Bischoff zu Britonori, starb zu Trident den 11 Jenner 1563.

Aegidius Falcetta, von Cingoli, Bischoff zu Cahorle, hernach zu Bertinoro.

Julius Contarenus, von Venedig, Bischoff zu Belluno.

Thomas Casellus, von Roßano, Daninicaner-Ordens, Bischoff zu Cava.

Hippolytus Arivabenus, von Mantua, Bischoff zu Hierapetra.

Hieronymus Macchabäus, ein Römer, Bischoff zu Castro.

Peter Augustinus, ein Spanier, Bischoff zu Huesca und Jaca.

Jacob Naclantus, ein Florentiner, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Chiozza.

Bartholomäus Sirigo, ein Grieche aus Creta, Bischoff zu Castellaneta.

Thomas Stella, ein Venetianer, Dominicaner-Ordens, Bischoff von Capo d' Istria.

Peter du Val, ein Frantzose, Bischoff zu Seez, starb 1564.

Johann Anton Pantusa, von Cosenza, Bischoff zu Lettere, starb zu Trident den 27 October 1562.

Johann Baptista de Groſsis, von Mantua, Bischoff zu Reggio.

Johann

Johann Zuarez, ein Portugiese, Augustiner-Ordens, Bischoff zu Coimbra.

Philipp Riccabella, von Recanati, Bischoff in seiner Vater-Stadt.

Johann Jacob Barba, ein Neapolitaner, Augustiner-Ordens, Bischoff zu Terni.

Michael a Turre, von Udine, Bischoff zu Ceneda, hernach Cardinal-Priester, starb 1586.

Pompejus Zambeccarius, von Bologna, Bischoff zu Sulmona.

Johann Beroaldus, von Palermo, Bischoff zu St. Agatha.

Anton Scarampus, von Aqvi, Bischoff zu Nola.

Anton de Comitibus, ein Genueser, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Brugnetto.

Cäsar Fogga, von Fossano, Bischoff zu Umbriatico.

Cäsar Comes a Gambara, von Brescia, Bischoff zu Tortona.

Johann Baptista de Bernardis, von Lucca, Bischoff zu Ajazzo.

Martin Perez de Ayala, ein Spanier, Bischoff zu Segovien.

Nicolaus Psalme, ein Frantzose, Bischoff und Graf zu Verdun, welcher die Canones und Decreta des Tridentinischen Concilii in eine richtige Ordnung gebracht, und zu Verdun 1564 in 4 ans Licht gestellet hat.

Alphonsus Rosettus, von Ferrara, Bischoff zu Comachio, hernach zu Ferrara.

Julius Parisianus, von Tolentino, Bischoff zu Rimini.

Bartholomäus Sebastianus, ein Spanier, Bischoff zu Patti.

Frantz Lambertus, ein Savoyarde, Bischoff zu Nizza.

Maximilian Doria, von Genua, Bischoff zu Nola.

Eustachius du Bellay, ein Frantzose, Bischoff zu Paris.

Bartholomäus de Capranica, ein Römer, Bischoff zu Carina.

Ennius Massarius, von Narni, Bischoff zu Monte-Feltro.

Achilles Brancia, ein Neapolitaner, Bischoff zu Bova.

Johann Frantz Verdura, von Meßina, Bischoff zu Chirone.

Albertus Ducinius de Eliricis, von Cattaro, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Veglia.

Johann Antolinez de Bricianos de la Ribera, ein Spanier, Bischoff zu Giovenazzo.

Tristan de Bizet, ein Frantzose, Bischoff zu Zaintes, und Abt in dem Kloster St. Nicolai de Bosco.

5. Von Julius *III.*

Ascanius Gherardinus, von Amelia, Bischoff zu Cattacone.

Marcus Gonzaga, ein Mantuaner, Bischoff zu Auxerre.

Balduin de Baldovinis, von Pisa, Bischoff zu Aversa.

Peter Frantz Pallavicini, ein Genueser, Bischoff zu Aleria.

Aegidius Fuscararius, von Bologna, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Modena.

Timotheus Justinianus, ein Grieche aus Chio, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Calamone.

Didacus de Almansa, ein Spanier, Bischoff zu Cauria.

Lactantius Roverella, von Ferrara, Bischoff zu Ascoli.

Ambrosius Monticula, von Sarsina, Bischoff zu Segni.

Sebastian Gvalterius, von Orvieto, Bischoff zu Viterbo.

Honoratus Hisernienſis ex Fascitellis, ein Neapolitaner, Benedictiner-Ordens, Bischoff zu Isola, starb zu Rom im Mertz 1564.

Peter Camajanus, von Arezzo, Bischoff zu Fiesole.

Horatius Grächus, von Troja, Bischoff zu Lesina.

Fabius Cupallata oder Cuppalata, aus Piacenza, Bischoff zu Lacedogne.

Caspar de Casal, ein Portugiese, Augustiner-Ordens, Bischoff zu Leiria, hernach zu Coimbra.

Bernhard de Cuppis, ein Römer, Bischoff zu Osimo.

Johann de Morvilliers, ein Frantzose, von Blois, Bischoff zu Orleans.

Julius Gentilius, von Tortona, Bischoff zu Voltorara.

Adrian Fusconius, ein Römer, Bischoff zu Aqvino.

Anton de Sancto Michaele, ein Spanier, Franciscaner-Ordens, Bischoff zu Monte-Marano.

Hieronymus Melchiorius, von Recanati, Bischoff zu Macerata.

Peter de Petris de Monte, von Arezzo, Bischoff zu Luceria.

Cäsar Jacomellus, ein Römer, Bischoff zu Belcastro.

Julius Grittus, ein Venetianer, Bischoff zu Parenzo.

Jacob Silverius Piccolomini, von Celano, Bischoff zu Abruzzo.

Ludwig de Breze, ein Frantzose, Bischoff zu Meaux.

Jacob Mignanellus, von Siena, Bischoff zu Grosseto.

Johann Andreas Crucius, von Tivoli, Bischoff in seiner Vater-Stadt.

Frantz Richardot, ein Burgunder, Augustiner-Ordens, Bischoff zu Arras, starb den 26 Jul. 1574.

Carolus Cicada, ein Genueser, Bischoff zu Albenga.

Frantz Maria Piccolomini, von Siena, Bischoff zu Montalcino.

Acciſculus oder Aciselus Moya de Contreras, ein Spanier, Bischoff zu Vich d' Ossone.

Galeatius Roscius, von Teramo, Bischoff zu Aßisi, starb zu Trident den 16 Oct. 1563.

Jacob Maria Sala, von Bologna, Bischoff zu Viviers.

Gabriel de Monte Sti. Sabini, Bischoff zu Jesi.
Marianus Sabellus, ein Römer, Bischoff zu Gubbio.
Agapitus Belhoumo, ein Römer, Bischoff zu Caserta.
Julius Cananius, von Ferrara, Bischoff zu Adria, hernach Cardinal, mit dem Titel St. Eusebii, und Bischoff zu Modena, starb zu Ferrara 1592.
Julius Gallettus, von Pisa, Bischoff zu Aleßano.
Hieronymus Burgensis, ein Frantzose, Bischoff zu Chalon, und Abt St. Petri de Monte, starb 1573.

6. Von Paul IV.

Scipio Aestensis, von Ferrara, Bischoff zu Casale.
Didacus Sarmiento de Sotomajor, ein Spanier, Bischoff zu Astorga.
Thomas Goduellus, ein Engelländer, Bischoff zu Asaph.
Faustus Caffarellus, ein Römer, Bischoff zu Fondi.
Bellisarius Baldinus, ein Neapolitaner, Bischoff zu Larino.
Urbanus Vigerius de Ruere, ein Genueser, Bischoff zu Sinigaglia.
Jacob Suretus, ein Grieche, Bischoff zu Milopotame, der Jüngere.
Johann Baptista Osius, ein Römer, Bischoff zu Rieti, starb den 12 Nov. 1562.
Marcus Laureus, von Tropea, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Campana.
Frantz de Beauqvere oder Belcarius, ein Frantzose, Bischoff zu Metz, starb den 14 Februar. 1591.
Johann Frantz Commendonus, von Venedig, Bischoff von Zante, nachgehends Cardinal.
Carl de Großis, von Bologna, Bischoff zu Monte-Falco, hernach Cardinal.
Arrias Gallego, ein Spanier, Bischoff zu Oviedo.
Hercules Rettinger, ein Deutscher, Bischoff zu Lauenmonde.
Julius de Rubeis, von Pola, Bischoff zu St. Leon, starb zu Rom im Monath Mertz 1564.
Johann de Mugnatones, ein Spanier, Augustiner-Ordens, Bischoff zu Segorbe.
Frantz Blanco, ein Spanier, Bischoff zu Oria.
Vincentius de Luchis, ein Bologneser, Bischoff zu Ancona.
Pompejus Piccolomini, aus Aragonien, Bischoff zu Tropea.
Peter Barbaticus, ein Venetianer, Bischoff zu Curzole.
Frantz Bachodius, aus Savoyen, Bischoff zu Genf.
Carl de Angemes von Rambouillet, ein Frantzose, Bischoff zu Mans, nachgehends Cardinal, starb zu Corneto den 22 Mertz 1587.
Hieronymus de Nichisola, von Verona, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Tzeano.
Marcus Antonius Bobba, von Casale, Bischoff zu Aosta, hernach Cardinal, von dem bereits oben.
Jacob Lomellinus, von Meßina, Bischoff zu Mazara.
Donatus de Laurentiis, von Ascoli, Bischoff zu Ariano.
Peter Contarenus, ein Venetianer, Bischoff zu Paphos.
Peter Danesius, ein Frantzose, Bischoff zu Vaur, starb zu Paris im Kloster St. Germain des Prez 1577.
Hieronymus Savorgnanus, von Forli, Bischoff zu Sebenico.
Philipp du Bec, ein Frantzose, Bischoff zu Vannes, hernach zu Nantes, endlich Ertz-Bischoff zu Rheims, starb 1605.
Carl de Roucy, ein Frantzose, Bischoff zu Soissons.
Georg Drascovitius, aus Croatien, Bischoff zu Fünffkirchen, hernach Ertz-Bischoff zu Colocza und Cardinal, von dem oben.
Frantz de Agvirre, ein Spanier, Bischoff zu Crotona.
Andreas de Cuesta, ein Spanier, Bischoff zu Leon.
Anton Gorrionero, ein Spanier, Bischoff zu Almeria.
Anton Augustinus, ein Spanier, Bischoff zu Lerida, hernach Ertz-Bischoff zu Tarragona.
Angelus Massarellus, von Septempeda, Bischoff zu Telesi.
Anton Ciurelia, von Bari, Bischoff zu Budoa.
Dominicus Casablanca, von Meßina, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Vico.
Peter Faunus, Bischoff zu Aqvi.
Johann Carl Bovius, von Bologna, Bischoff zu Ostuni, nachgehends Ertz-Bischoff zu Brindisi.
Hugo Boncompagnus, ein Bologneser, Bischoff zu Vesti, nachgehends Cardinal, und endlich Pabst unter dem Namen Gregorius XIII.
Salvator Pacinus, von Colle, Bischoff zu Chiusi.
Lupus Martinez, ein Spanier, Bischoff zu Elna.
Carl d' Espinay, ein Frantzose, Bischoff zu Dole, starb 1591.
Aegidius Spisame, ein Frantzose, Bischoff zu Nevers, und Abt in dem Kloster St. Paul zu Sens, starb zu Paris 1578.
Anton Sebastian Minturnus, von Utrecht, Bischoff zu Ugento.
Bernhard Delbene, ein Florentiner, Bischoff zu Nimes.
Dominicus Bollanus, ein Venetianer, Bischoff zu Brescia.
Johann Anton Vulpius, von Como, Bischoff zu Como.
Ludwig de Genoilhac, ein Frantzose, Bischoff zu Tulle, und Abt St. Romani de Blavia, starb zu Bourdeaux 1583.
Philipp Maria Campegius, von Bologna, Bischoff zu Monte-Feltre.
Johann de Gvignones, ein Spanier, Bischoff zu Calahorra.
Didacus de Covarruvias de Leyva, ein Spanier von Toledo, Bischoff zu Ciudad Rodrigo, hernach zu Segovien, endlich zu Cuenza, starb zu Madrit 1587, den 1 Octobr.

Philipp

Philipp Gerius, von Pistoja, Bischoff zu Ischia, hernach zu Aßisi.
Johann Anton Fachinettus de Nuce, von Bologna, Bischoff zu Nicastro, hernach Patriarch von Jerusalem und Cardinal, endlich Pabst unter dem Namen Innocentz IX.

7. von Pius IV.

Hippolytus Capilupus, von Mantua, Bischoff zu Fano.
Johann Fabritius Severinus, ein Neapolitaner, Bischoff zu Acerenza.
Martin Balduin Rithovius, ein Brabanter, erster Bischoff zu Ypern, starb zu St. Omer 1573.
Anton Havecius, aus Flandern, ein Dominicaner, erster Bischoff zu Namur, starb 1578.
Constantin Bonnellus, von Feretri, Bischoff zu Civita Castellana.
Julius Superchius, von Mantua, Carmeliter-Ordens, Bischoff zu Acci, hernach zu Caprula.
Mattheus de Concinis, ein Florentiner, Bischoff zu Cortona.
Nicolaus Sfondratus, ein Mayländer, Bischoff zu Cremona, hernach Cardinal, und endlich Pabst unter dem Namen Gregorius XIV.
Ventura Buffalinus, von St. Angelo in Vado, Bischoff zu Maßa.
Ludwig de Beuil, ein Frantzose, Bischoff zu Vence.
Hieronymus Galleratus, ein Mayländer, Bischoff zu Sutri.
Johann Peter Delphinus, ein Venetianer, aus dem Orden derer Canonicorum regularium, Bischoff zu Zante, und hernach zu Cephalonia.
Johann Andres Bellonius, von Meßina, Bischoff zu Maßa Lubrense.
Georg Zischovid, ein Ungar, ein Minorite, Bischoff zu Segni.
Federicus Cornelius, ein Venetianer, Johanniter-Ordens, Bischoff zu Bergomo, hernach zu Padua, endlich Cardinal-Priester mit dem Titel St. Stephani, starb zu Rom 1590.
Stephan Boucher, ein Frantzose, Bischoff zu Ovimper.
Johan Paul Amanius, von Crema, Bischoff zu Anglona.
Alexander Sfortia, Graf von St. Flora, Bischoff zu Parma, hernach Cardinal, starb zu Macerata 1581.
Anton le Cirier, ein Frantzose, Bischoff zu Auranche.
Andreas Mozenicus, ein Venetianer, Bischoff zu Nimosia.
Benedict Salvinus, von Fermo, Bischoff zu Veroli.
Wilhelm Caßador, ein Spanier, Bischoff zu Barcellona.
Peter Gonzalez de Mendoza, ein Spanier, Bischoff zu Salamanca.
Martin de Corduba de Mendoza, ein Spanier, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Tortosa.
Julius Magnanus, von Piacenza, ein Minorite, Bischoff zu Calvi.
Valentin Herbutus, aus Pohlen, Bischoff zu Primislau, Königl. Pohln. Gesandter.
Simon Aleotus, aus Forli, Bischoff in seiner Vater-Stadt, starb zu Trident den 20 August 1562.
Peter de Xaqve, ein Spanier, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Nioche.
Prosper Rebiba, von Meßina, Bischoff zu Troja, hernach Patriarch zu Constantinopel.
Melchior a Vosmediano, ein Spanier, Bischoff zu Cadix.
Hippolytus de Rubeis, von Parma, Bischoff zu Pavia, hernach Cardinal-Priester, starb zu Rom 1591 den 28 April.
Didacus de Leon, ein Spanier, Carmeliter-Ordens, Bischoff zu Conimbre.
Annibal Saracenus, ein Neapolitaner, Bischoff zu Lecce.
Paul Jovius, von Como, Bischoff von Nocera.
Hieronymus Trivisanus, ein Venetianer, Dominicaner-Ordens, Bischoff von Verona, starb zu Trident den 9 December 1562.
Hieronymus Ragazzonus, ein Venetianer, Bischoff zu Nazianzen, hernach zu Famagusta, endlich zu Bergomo.
Romulus de Valentibus, von Trebia, Bischoff von Conversano.
Lucius Maranta, von Venosa, Bischoff zu Lavellino.
Simon de Nigri, ein Genueser, Bischoff zu Sarsina.
Theophilus Gallupus, von Tropea, Bischoff zu Oppido.
Julius Simoneta, ein Mayländer, Bischoff zu Pesaro.
Peter d' Albret, ein Frantzose, Bischoff zu Cominges.
Jacob Ovidius, von Volterra, Bischoff zu Penna und Adria.
Didacus Ramirez, ein Spanier, Bischoff zu Pampelona.
Frantz del Gado oder Delgado, ein Spanier, Bischoff zu Lucca.
Johann Clauße, ein Frantzose, Bischoff zu Senes.
Jacob Gibert de Nogveras, ein Spanier, Bischoff zu Alisa.
Johann Annius, ein Neapolitaner, Bischoff zu Hippon und Coadjutor zu Bovino.
Anton Maria de Salviatis, ein Römer, Bischoff zu St. Paul, hernach Cardinal-Priester und Legat von Bologna, starb zu Rom den 26 April 1602.
Mattheus Priulus, ein Venetianer, Bischoff zu Cittanuova, hernach zu Vicenza.
Thomas Lilius, von Bologna, Bischoff zu Sora.
Hieronymus Severinus, von Feltri, Bischoff zu Imola.

Thomas

Thomas Oyerlaithe oder Overlaitte, ein Irrländer, Bischoff zu Roße.
Frantz de la Valette, ein Frantzose, Bischoff zu Vabres.
Fabius Pignatellus, ein Neapolitaner, Bischoff zu Monopoli.
Carolus de Vice-Comitibus, ein Neapolitaner, Bischoff zu Vintimiglia, hernach Cardinal, starb zu Rom den 13 November 1565.
Johann Colosvarinus, ein Ungar, Dominicaner Ordens, Bischoff zu Canadia, starb zu Trident den 24 November 1562.
Andreas Duditius Sbardellatus, ein Ungar, Bischoff zu Tina, hernach zu Fünffkirchen.
Spinellus Bencius, Bischoff zu Monte-Pulciano, in seiner Vaterstadt.
Frantz Abundius, von Castiglione, Bischoff zu Bobbio, hernach Cardinal-Priester, starb im November 1568.
Stanislaus Faleschi, ein Pohle, Bischoff zu Theodosia.
Eugenius Ohairr, ein Irrländer, Dominicaner-Ordens, Bischoff zu Agatha.
Donatus Magongial, ein Irrländer, Bischoff zu Rapot.
Gvido Ferrorius, ein Piemonteser, Bischoff zu Vercelli, nachgehends Cardinal-Priester, starb den 16 May 1585.
Johann Baptista Sighicellus, von Bologna, Bischoff zu Faenza.
Sebastian Vantius, von Rimini, Bischoff zu Orvieto.
Johann Baptist Lomellinus, von Meßina, Bischoff zu Gvardia.
Johann Baptist Milanesius, ein Florentiner, Bischoff zu Marsico.
Augustin Molignatus, von Vercelli, Bischoff zu Trevico.
Carl Grimaldus, ein Genueser, Bischoff zu Savona.
Fabritius Landrianus, ein Mayländer, Bischoff zu San Marco.
Bartholomeus Ferratinus, von Amelia, Bischoff zu Amelia.
Peter Fragus, ein Spanier, Bischoff zu Usel und Alghet.
Hieronymus de Gaddis, ein Florentiner, Bischoff zu Cortona.
Frantz Contarenus, ein Venetianer, Bischoff zu Paphos.
Johann Delphinus, ein Venetianer, Bischoff zu Torcello.
Alexander Molus, von Como, Bischoff zu Minori.
Hieronymus Vielmus, ein Venetianer, Dominicaner Ordens, Bischoff zu Anglona.
Frantz Raguseus, ein Franciscaner, Bischoff zu Marcana.

Aebte:

Ludwig de Buißey, ein Cistercienser Abt und General seines Ordens.
Hieronymus de Souchier, ein Frantzose aus Champagne, Abt zu Clairveaux, und nachgehends General des Cistercienser Ordens, endlich Cardinal-Priester, starb zu Rom um das Ende des Octobers 1571.

Simplicianus, Abt zu St. Salvator zu Pavia, aus der Congregation von Caßino.
Stephanus Catanius, von Novara, Abt des Klosters St. Mariä Gratiarum in der Diöces Piacenza, aus der Congregation von Caßino.
Augustin Loscus, ein Spanier, Abt des Klosters St. Benedict zu Ferrara, aus vorhergedachter Congregation.
Eutychius de Cordes, von Antwerpen, Abt zu St. Fortunat bey Baßiano, aus der Congregation von Caßino, starb im September 1582.
Claudius de Sainctes, ein Frantzose, Abt zu Luneville.
Cosmas Damianus Hortulanus, ein Spanier, Abt zu Ville-Bertrand.

Ordens Generale:

Vincentius Justinianus, ein Genueser, General des Dominicaner Ordens, hernach Cardinal, starb zu Rom 1522.
Frantz Zamora, ein Spanier von Cuenca, General des Franciscaner-Ordens, starb 1571.
Anton de Sapientibus, von Augspurg, General des Ordens Minorum Conventualium.
Christoph Patavinus, ein Augustiner-General, starb 1569.
Johann Baptista Migliavacca, von Asti, ein General des Serviten-Ordens.
Stephan Fazinus, von Cremona, Provincial von der Lombardie statt des Carmeliter-Generals.
Jacob Lainez, ein Spanier von Castel-Almazan in der Diöces Sigvenza, General-Präpositus der Jesuiter-Societät, starb zu Rom den 19 Jenner 1565 im 53 Jahr.
Thomas, von Citta di Castello, ein Capuciner-General.

Vornehme Rechtsgelehrte, welche das Concilium vertheidiget haben:

Gabriel Palãottus, von Bologna, Auditor Rotã, nachgehends Bischoff zu Bologna und Cardinal-Diaconus, endlich Cardinal-Bischoff von Sabina, starb zu Rom im Julio 1597.
Scipio Lancellottus, ein Römer, Consistorial-Advocat, nachgehends Auditor Rotã und Cardinal-Priester, starb zu Rom den 2 Jun. 1598.
Johann Baptista Castellius, von Bologna, nachgehends Bischoff zu Rimini.
Michael Thomasius, von Majorca, der Decreten Doctor, hernach Bischoff zu Lerida.

Päbstliche Theologi:

Peter de Soto, ein Spanier, Dominicaner-Ordens, starb zu Trident im April 1563.
Alphonsus Salmeron, ein Spanier, von Toledo, aus der Jesuiter-Societät, starb zu Neapolis den 13 Februar 1585 im 70 Jahr.
Frantz Turrianus, von einigen auch Torrensis aber unrecht, genannt, ein Spanier von Leon, Doctor der Theologie, welcher nachgehends ein Jesuite worden, starb zu Rom 1584 schier 80 Jahr alt.
Anton Solisius, ein Spanier, Doctor der Theologie.
Camillus Campegius, von Pavia, Dominicaner-Ordens, Inqvisitor zu Ferrara.

Hiero-

Hieronymus Bravo, ein Spanischer Dominicaner-Mönch.
Adrian Valentinus, ein Venetianer, Dominicaner-Ordens, nachgehends General-Inqvisitor von Venedig.

Doctores der Theologischen Facultät zu Paris, welche vom König in Franckreich geschickt worden:

Nicolaus Maillard, Decanus der Facultät zu Paris.
Johann Pelletier, Präfectus des Collegii Navarrã.
Jacob Hugonis, Franciscaner-Ordens, Procurator des Bischoffs zu Tregvier.
Anton Demochares.
Nicolaus de Bris.
Simon Vigot, Canonicus zu Paris, hernach Ertz-Bischoff zu Narbonne.
Richard du Pre.
Natalis Paillet, starb zu Trident im November 1562.
Robert Fournier.
Anton Coqvier.
Lazar Broychot.
Claudius de Sainctes, von Chartres, Canonicus regularis St. Augustini, hernach Bischoff zu Evreux, starb 1590.

Theologi, welche der König in Spanien, Philipp II. abgeschicket:

Cosmus Damianus, erwehlter Abt zu Ville-Bertrand.
Ferdinand Tritius, Canonicus zu Caure.
Ferdinand Vellosillus, Canonicus zu Seez, hernach Bischoff zu Lugo.
Thomas Daßio, beyder Rechte Doctor, Canonicus zu Valentia.
Anton Covarrubias, Auditor zu Granata.
Ferdinand Mincasensis, der Decreten Doctor.
Johann Ramirez, aus Spanien, Provincial von San-Jago.
Alphonsus Contreras, Commissarius des Minoriter-Ordens an dem Königl. Spanischen Hofe.
Michael de Medina, ein Spanier, Minoriter-Ordens, Doctor der Theologie.
Johann Lobera, ein Spanier, Lector der Theologie zu Salamanca, und Socius des Provincials von San-Jago.
Cosmus Palma Fonteyus, ein Spanier, Doctor der Theologie, und Gehülffe des Abts Hortulani.
Johann Gallo, ein Spanier, Dominicaner-Ordens.
Peter Fernandez, ein Spanier, Dominicaner-Ordens, und des vorherstehenden Socius.
Desiderius de Sancto Martino, ein Carmeliter von Palermo.
Michael Bajus, aus dem Hennegau, der Theologie Doctor, hernach Decanus der Collegiat-Kirche St. Peter zu Löven, der Academie Cantzler und Conservator, starb zu Löven den 16 September 1589.
Johann Hessels, aus Löven, der Theologie Doctor, starb zu Löven den 7 Novembr. 1576.

Cornelius Jansenius, von Hulst in Flandern, der Theologie Doctor, hernach erster Bischoff zu Gent, starb zu Gent den 11 April 1576.

Theologi vom König in Portugall geschickt:

Frantz Foriero oder Forerius, ein Portugiese aus Lissabon, Dominicaner-Ordens.
Jacob a Payva de Andrade, ein Portugiese, Doctor der Theologie.
Melchior Cornelius, der Decreten Doctor, Königl. Portugiesischer Rath.

Vom Hertzog in Bayern:

Johann Covillonius, aus Ryssel in Flandern, der Societät Jesu, starb zu Rom 1581 als Pönitentiarius an der St. Peters-Kirche.

Procuratores derer abwesenden Bischöffe:

Merchantus, Doctor der Theologie, wegen des Cardinals de Mendoza, Bischoffs zu Burgos.
Johann Gothard oder Cothard, ein Deutscher Clericus Secularis, wegen des Bischoffs von Regenspurg.
Georg Hochenwarter, ein Clericus Secularis, Doctor der Theologie und Suffraganeus, wegen des Bischoffs von Basel.
Felicianus Ningvarda, von Morbeigne, Dominicaner-Ordens, wegen des Ertz-Bischoffs von Saltzburg.
Peter Cumel, Doctor der Theologie, Canonicus zu Malaga, wegen des Bischoffs von Malaga.
Johann Delgadus, Doctor der Theologie, Canonicus zu Todi, wegen des Bischoffs zu Todi, Johanns de Sancto Aemiliano.
Caspar Cardillus, von Villalpando, Doctor der Theologie, wegen des Bischoffs zu Avila.
Johann de Ludenna, Doctor der Theologie, Dominicaner-Ordens, wegen des Bischoffs von Seez.
Frantz Orantes, Lector zu Valladolid, Franciscaner-Ordens, wegen des Bischoffs von Palentia.
Cäsar Ferrantius, Doctor der Theologie, wegen des Bischoffs von Sessa.

Ordens-Procuratores:

Johann Courignon, ein Frantzösischer Doctor, Procurator des Cluniacenser-Ordens, hernach Groß-Prior, starb den 21 April 1572.
Nicolaus Boucherat, ein Frantzose, Prior des Closters de Recluso, General-Procurator des Cistercienser-Ordens, hernach General desselben, starb den 22 Mertz 1586.

Weltliche Theologi und Doctores des Canonischen Rechts:

Georg Girard, ein Frantzose, der Theologie Doctor, nebst dem Bischoff von Angers.
Gentianus Hervetus, ein Frantzose von Orleans, nebst dem Cardinal von Lothringen, ward nachgehends Canonicus zu Rheims, und starb daselbst den 12 September 1594.

Frantz Sancius, Decanus der Theologischen Facultät zu Salamanca und Canonicus daselbst, nebst dem alldasigen Bischoff.
Mattheus Gverra, von Cosenza, nebst dem Bischoff von San Marco.
Federicus Pendasius, nebst dem Cardinal von Mantua.
Johann Frantz Lombardus, nebst dem Cardinal Seripando.
Peter Mercatus, nebst dem Bischoff von Vich d' Oßuna.
Trigillus, Doctor der Theologie, und Canonicus zu Leon, nebst dem Bischoff von Leon.
Sobannus, Doctor der Theologie, nebst dem Bischoff von Leon.
Anton Leiton, Doctor der Theologie, mit dem Bischoff von Coimbra.
Peter Fontidonius, Doctor der Theologie und Canonicus zu Salamanca, mit dem Bischoff zu Salamanca.
Johann Villetta, Doctor der Theologie, mit dem Bischoff von Barcellona.
Johann Fonseca, Doctor der Theologie, mit dem Ertz-Bischoff von Granada.
Michael Oroncuspe, Doctor der Theologie, mit dem Bischoff von Pampelona.
Alphonsus Fernandez de la Gverra, ein Spanier, Doctor der Theologie mit dem Bischoff von Cadix.
Michael Ytero, beyder Rechten Doctor, mit dem Bischoff von Pampelona.
Joseph Puebla, Doctor der Theologie, mit dem Bischoff von Ciudad real.
Johann Chiacon, Doctor des Canonischen Rechtes, mit dem Bischoff von Almeria.
Anton Garsias, Doctor der Theologie, mit dem Bischoff von Oviedo.
Benedict Arias Montanus, des Ordens St. Jacobi, Doctor der Theologie, mit dem Bischoff von Segovien.
Johann Barcellona, ein Theologus, mit dem Bischoff von Usel.

Frantzösische Theologi.

I. Aus dem Benedictiner-Orden:

Johann Carthougne, Doctor der Theologie.
Johann de Verdun, Doctor der Theologie.

II. Aus dem Dominicaner-Orden:

Angelus Ciosus, ein Florentiner, mit dem Cardinal von Mantua.
Seraphin de Caballis, von Brescia, Provincial des Gelobten Landes, mit seinem Ordens-General, dem er hernach in gleicher Würde succediret, starb zu Sevilla den 21 November 1578.
Elisäus Capys, ein Venetianer, mit dem Ertz-Bischoff von Prag.
Peter Aridiensis, ein Frantzose, mit dem Bischoff von Mans.
Bernhard Bernhardi, Inqvisitor zu Avignon, Vicarius der Congregation in Franckreich, mit dem Bischoff von Nimes.
Johann Mattheus Valdina, mit dem Prälaten von Tarent.
Peter Martyr Coma, ein Spanier, mit dem Prälaten von Girona.

Peter Zatores, ein Spanier, mit dem Prälaten von Tortosa.
Anton de Grosupto, mit dem Bischoff von Vigevano.
Aurelius de Chio, mit dem Bischoff von Spalatro.
Adrian Valentinus, ein Venetianer, mit dem Bischoff von Nicosia.
Marcus Medices, von Verona, mit dem Bischoff von Ceneta.
Benedict Herba, ein Mantuaner, mit dem Bischoff von Brescia.
Michael de Ast, ein Genueser, Prior zu St. Lorentz.
Constantin Coccianus Isorella, mit dem Bischoff von Monte Pulciano.
Heinrich de Sancto Hieronymo, mit dem Prälaten von Braga.
Ludwig de Sotomayor, ein Portugiese, mit dem Bischoff Georg de Tuyde.
Baptista de Lugo, mit dem Bischoff von Verona.
Hieronymus Barolus, von Pavia.

III. Aus dem Orden derer Minorum B. Francisci de Observantia.

Aloysius de Burgo novo, Lector der Theologie zu Bologna, General-Commißarius, nachgehends Ordens-General.
Thomas de Sogliano, Sub-Provincial von Bologna.
Anton de Padua, ein Portugiese, Ordens-Secretarius.
Bonifacius Raguseus, Apostolischer Prediger, Gouverneur des gelobten Landes, hernach Bischoff zu Stagno.
Angelus de Petriolo, Lector der Theologie zu Perugia.
Angelus Justinianus, Lector der Theologie zu Genua.
Vincentius, von Meßina, Lector der Theologie zu Neapolis.
Julius Paßitanus, Lector der Deologie zu Bergomo.
Jacob Alani, ein Frantzose, mit den Bischoff von Vannes.

IV. Aus dem Minoriter-Orden:

Marcus Antonius Gambaronus, von Lugo.
Bartholomeus Golphus, von Pergula, ein vortrefflicher Prediger.
Johann Tertius, von Bergomo, Lector der Theologie zu Pavia.
Clemens Thomasinus, ein Florentiner, Rector des Klostes St. Crucis in seiner Vaterstadt.
Augustin Balbus, von Lugo.
Johann Baptista Ghisulphus, Ordens-Secretarius.
Anton de Grignano, Rector des Klosters St. Antonii zu Padua.
Lucius Angusiola, ein Florentiner, Rector des Klosters St. Francisci zu Bologna.
Maximus Benianus, von Crema, Deputirter seines Ordens, Inqvisitor zu Padua, und hernach Bischoff zu Fossa Clodia.

Octavian

Octavian Charus, von Neapolis, Rector des Collegii St. Lorentzens zu Neapolis.
Anton Posius, von Montalcino, Rector in dem Convente der 12 Apostel zu Rom, starb in seiner Vater-Stadt 1580.
Bonaventura Meldulensis, Rector des Convents zu Parma.
Martialis Peregrinus, Rector des Convents zu Ferrara.
Anton a Cubalo, von Montefeltro.
Andreas Schynopius, von Amandula, mit dem Bischoff von Cantazaro.
Balthasar Crispus, ein Neapolitaner, mit dem Bischoff von Tropea.

V. Aus dem Augustiner-Orden:

Thadäus Perusinus, mit dem Prälaten Salviano, ward nachgehends General-Präpositus.
Johann Paul, von Recanati, mit dem Bischoff von Fünffkirchen.
Simon, von Florentz, mit dem Cardinal Seripando.
Cherubin Lavosius, mit dem Bischoff von Vercelli.
Gabriel Vertallus.
Ambrosius, von Verona, Prior des Convents St. Marci zu Trident.
Johann Baptista Burgos, ein Spanier von Valentia.
Anton Mandulphensis, mit dem Ertz-Bischoff von Prag.
Aegidius Volaterranus, mit dem Bischoff von Teano.
Eugenius, von Pesaro, Prediger des Concilii, nachgehends Bischoff von Smyrna und Velletri, starb den 21 Jun. 1580.
Adamantius, von Florentz, mit dem Cardinal Madrutius, hielt im Namen der 7 Cathol. Schweitzer-Cantons eine Rede, und starb zu Rom den 17 Jenner 1581.
Aurelius Corismaltensis, mit dem Schweitzerischen Gesandten.
Balthasar Maßanus, mit dem Bischoff von Catanea.
Sebastian, von Fano, Ordens-Secretarius.
Christoph de Sanctotis, ein Spanier.
Simon de Brazzolatis, von Padua.
Angelus Ferrus, ein Venetianer, mit dem Bischoff von Osimo, starb zu Bari als Präfectus Provincialis.
Peter, von Portugall, mit dem Bischoff von Leiria.

VI. Aus dem Carmeliter-Orden:

Johann Jacob Cherecatus, von Vicenza, Provincial von Venedig, hernach General-Procurator seines Ordens.
Theodor Masius, von Mantua, mit dem Bischoff von Cremona.
Sylvester, der Beicht-Vater des Cardinals von Mantua.
Lucretius Asolanus, mit dem Patriarchen von Venedig.
Nicolaus Gallus, mit dem Ordens-General.
Eraldus, ein Frantzose, mit dem Ordens-General.

Lorenz Lauretus, mit dem Ordens-General.
Angelus Ambrosianus, ein Venetianer.

VII. Aus dem Orden derer Servorum B. Mariä:

Stephan Bonutius, von Arezzo, nachgehends Bischoff zu Alatri und Cardinal-Priester mit dem Titel St. Petri und Marcellini, starb den 11 Jenner 1589.
Amans, wegen seines Ordens, mit dem Bischoff von Sebenico.

Officiale des Concilii:

Der Bischoff von Cava, als Commissarius.
Der Bischoff von Telesi, als Secretarius.
Ludwig Bondonius, als Ceremonien-Meister.
Anton Marcellus, als Depositarius.

Sänger des Concilii:

Simon Bartholinus, von Perugia.
Johann Aloysius de Episcopis, ein Neapolitaner.
Bortholomäus Conte oder le Comte, ein Frantzose.
Matthias Albo, von Foligni.
Frantz Bustamante, ein Spanier.
Johann Anton Latinus, von Benevento.
Frantz Druda, von Cagli.
Lucas Longicus, von Gison.
Peter Scorteccius, von Arezzo.

Notarien des Concilii.

Marcus Anton Peregrinus, von Como.
Cynthius Pamphilus, von San-Severino.
Hieronymus Gambarus, von Brescia.

Die Bothen des Pabsts und des Concilii.

Nicolaus de Mattheis und Jacob Carra, beyde aus dem Dauphine. Daß also die Zahl derer Prälaten, welche sich auf diesem Concilio persönlich eingefunden, nach denen Nationen eingetheilet, folgende ist, als:

Italiänische 187 und 2, so durch ihre Procuratores erschienen.
Frantzösische 26, und einer, so einen Procurator geschickt.
Spanische 31 und 4, die ebenfalls ihre Procuratores geschickt.
Deutsche 2 und 4 durch Procuratores.
Engiische 1.
Irrländische 3.
Portugiesische 3.
Pohlnische 2.
Ungarische 2.
Flandrische 2.
Mährische 1.
Croatische 1.
Illyrische 3.
Griechische 6.

Es sind zwar die Protestirenden Stände, wie gedacht, auf dieses Concilium auch eingeladen worden, und etliche derselben durch ihre Gesandten dabey erschienen, nachdem sie aber gesehen, daß daselbst alles nur nach des Pabsts Willen allein geschlichtet wurde, und man sie nicht hören, sondern nur verdammen wolte, haben sie in einer öffentlichen Schrifft die Ursachen an den Tag gegeben, warum sie bey solchem Concilio nicht erscheinen können.

Diejenigen Personen aber, welche sich auf dem Concilio durch Predigen und Peroriren hervorgethan, sind der Alphabetischen Ordnung nach folgende gewesen, nemlich

Abd Jsu, Patriarch derer Aßyrier in Orient, de Tridentino Concilio approbatio & professio, die beym **Labbe** in Conciliis p. 1247. und beym **Harduin** p. 305. stehet.

Adeodatus, ein Augustiner von Siena, beym **Labbe** p. 1524.

Ambrosius Catharinus Politus, ein Dominicaner von Siena, beym **Labbe** p. 1006.

Didacus de Payva d' Andrada, ein Portugiese, ist zu Venedig 1562 gedruckt, stehet auch beym **Labbe** p. 1304.

Anton Monchiacenus Demochares, ein Sorbonnischer Doctor, beym **Labbe** p. 1580.

Leonhard Aretinus, ein Augustiner Eremit, de Christiana professione, beym **Labbe** p. 1073.

Bartholomäus Baphius, ein Franciscaner von Luciana, beym **Labbe** p. 1462.

Marimian Benianus, ein Franciscaner von Crema, gedruckt zu Ripa 1562 stehet auch beym **Labbe** p. 1221.

Eberhard Billicus, ein Carmeliter, beym **Labbe** p. 1088.

Brachius Martellus, Bischoff zu Fiesoli, de regularibus & residentia Episcoporum, beym **Labbe** p. 1636 und 1642, und beym **Harduin** p. 380. 385.

Galeatius Brugora, ein Mayländischer Patricius und Königl. Fiscal, gedruckt zu Ripa 1562. beym **Labbe** p. 1148.

Johann Baptist Burgos, de IV. remediis extirpandarum hæresium, beym **Labbe** p. 1470.

Seraphin Caballus, ein Dominicaner von Brescia, de Christo judice lætis animis exspectando, gedruckt zu Brescia 1562. beym **Labbe** p. 1454.

Johann Baptist Campegius, de tuenda religione, gedruckt zu Venedig 1561 beym **Labbe** p. 1851.

Camillus Campegius, ein Dominicaner von Pavia, und Inqvisitor zu Ferrara, de mundi fallaciis atque ruina, gedruckt zu Venedig 1562 beym **Labbe** p. 1217.

Caspar Cardillus Villapandeus, ein Spanier, de primatu Petri, beym **Labbe** p. 1391. und quod Laicis non permittendus calix, beym **Labbe** p. 1279. und beym **Harduin** p. 309.

Carl, Cardinal von Lothringen, beym **Labbe** p. 1182. und beym **Harduin** p. 271.

Bartholomäus Carranza de Miranda, ein Dominicaner, beym **Labbe** p. 1832.

Alphonsus Contreras, ein Spanischer Minorit, de Reformatione ecclesiæ, beym **Labbe** p. 1571.

Cornelius, Bischoff zu Bitonto, beym **Labbe** p. 990.

Peter Danesius, Frantzösischer Gesandter, beym **Labbe** p. 1017. beym **Harduin** p. 216.

Diamantius oder **Adamantius**, ein Eremite, Gesandter der 7 Catholischen Cantons in der Schweitz, gedruckt zu Ripa 1562. beym **Labbe** p. 1193.

Georg Drascowitz, Kayserl. und Königl. Ungarischer Gesandter, beym **Labbe** p. 1137. beym **Harduin** p. 226.

Andreas Didithius, hat 2 Orationes gehalten, die zu Brescia 1562 gedruckt.

Eugenius, ein Augustiner-Eremit von Pesaro, beym **Labbe** p. 1226. ist auch zu Brescia 1563 gedruckt.

Guido Faber, Königlicher Frantzösischer Gesandter, gedruckt zu Paris 1562. ingleichen zu Brescia 1562. beym **Labbe** p. 1477.

Peter Favonius, von Capo d' Istria, beym **Labbe** p. 1320.

Caspar Ferrantes, von Sessa, beym **Labbe** p. 1477.

Jacob Ferraufius, von Valentia, beym **Labbe** p. 1963. und beym **Harduin** p. 274.

Raynald oder **Arnold Ferrerius**, Frantzösischer Gesandter, gedruckt zu Ripa 1563. beym **Labbe** p. 1185. beym **Harduin** p. 274.

Angelus Ferrus, ein Augustiner-Eremit von Venedig, beym **Labbe** p. 1274.

Johann Fonseca, ein Spanier, gedruckt zu Padua 1562. beym **Labbe** p. 1289.

Cosmus Palma Fontejus, ein Presbyter zu Tortosa, beym **Labbe** p. 1514.

Peter Fontidonius, ein Spanischer Theologus von Segovien, dessen 3 Predigten, wovon 2 zu Brescia 1562 gedruckt, beym **Labbe** p. 1163. 1370. und 1408 stehen, und dessen Rede pro Concilio Tridentino adversus *Jo. Fabricium* Montanum beym **Labbe** p. 1758 b findlich.

Caspar a Fosso, Ertz-Bischoff zu Reggio, de ecclesiæ auctoritate & imitandis Apostolis, gedruckt zu Brescia 1563. beym **Labbe** p. 1249.

Peter Fragus, Doctor der Theologie, beym **Labbe** p. 1044.

Robert Furnicrius, Canonicus zu Amiens, de Christo puero circumciso & Jesu voato, beym **Labbe** p. 1485.

George de St. Jacobo, ein Dominicaner, beym **Labbe** p. 1024.

Peter Gonsalez de Mendoza, Bischoff zu Salamanca, gedruckt zu Brescia 1562.

Paul Gvidellus, ein Tridentiner, beym **Labbe** p. 1237.

Frantz Heredin, Cathedral Theologus zu Tirason, beym **Labbe** p. 1107.

Gentianus Hervetus, de clandestinis matrimoniis, gedruckt zu Paris 1556 und zu Venedig 1563 in 4.

Heinrich de St. Hieronymo, ein Portugiesischer Dominicaner, de calamitatibus ecclesiæ, beym **Labbe** p. 1386.

Johann Frantz Lombardus, ein Neapolitaner, beym **Labbe** p. 1230.

Johann Gallio, ein Spanischer Dominicaner von Burgos, in laudem Thomæ Aquinatis, beym **Labbe** p. 1559.

Johann de Ludegna, de tribus Christi tentationibus, beym **Labbe** p. 1534. er hat auch eine

eine Disputation de cœlibatu sacerdotum gehalten, beym **Labbe** p. 1542. und beym **Harduin** p. 359.

Johann Moronus, Cardinal und Päbstl. Legat, beym **Labbe** p. 1599. und beym **Harduin** p. 375.

Augustin de Loscos, Abt zu Caßino, beym **Labbe** p. 1257.

Graf von Luna, Spanischer Gesandter, de loci prærogativa, beym **Labbe** p. 1160. und beym **Harduin** p. 249.

Ludwig Majoranus, Canonicus im Lateran, von Gravina, de optimo reipublicæ statu, beym **Labbe** p. 1857.

Marianus Rocha, ein Augustiner-Eremit von Feltri, beym **Labbe** p. 1079.

Anton Marianus, ein Carmeliter, beym **Labbe** p. 999. und 1033.

Theod. Masius, ein Carmeliter von Mantua, beym **Labbe** p. 1262.

Didacus a Mendocia, Kayserl. Gesandter, beym **Labbe** p. 1012. und beym **Harduin** p. 211.

Peter Mercatus, ein Presbyter, gedruckt zu Ripa 1562, beym **Labbe** p. 1398.

Mutius Calinus, Ertz-Bischoff zu Zara, beym **Labbe** p. 1187.

Frantz Orantius, ein Spanischer Theologus von Valladolid, beym **Labbe** p. 1425.

Anton Paganus, ein Minorite von Venedig, de reformatione ecclesiæ, beym **Labbe** p. 1942.

Paul Passora, ein Professor der Theologie, beym **Labbe** p. 1086.

Frantz Belearius Pegvilio, Bischoff zu Metz, de victoria Caroli IX. regis Galliæ contra rebelles, beym **Labbe** p. 1502.

Emanuel Philibert, Bischoff zu Aosta, Savoyischer Gesandter, beym **Labbe** p. 1201.

Reginaldus Polus, de reformatione Angliæ, beym **Labbe** p. 1733. beym **Harduin** p. 388. ingleichen de Concilio, beym **Labbe** p. 1665.

Wilhelm de Prato, Bischoff zu Clermont, de residentia prælatorum, beym **Labbe** p. 1633. beym **Harduin** p. 376.

Hieronymus Ragazonus, ein Venetianer, de decretis Concilii Tridentini, beym **Labbe** p. 1659.

Frantz Richardot, Bischoff zu Arras, beym **Labbe** p. 1654.

Martin Rojas, Gesandter des Johanniter-Ordens, beym **Labbe** p. 1213. und beym **Harduin** p. 301.

Salvator Salepusius, Ertz-Bischoff zu Turritan, beym **Labbe** p. 1057.

Alphonsus Salmero, ein Jesuite, gedruckt zu Paris 1547 in 8. beym **Labbe** p. 1841.

Christoph Sanctorisius, ein Spanischer Augustiner-Eremit, beym **Labbe** p. 1599.

Aegidius Marchesinius, ein Dominicaner und Lector zu Bologna, in funere Card. Seripandi, beym **Labbe** p. 1650.

Frantz Solaras, Bischoff zu Salamine, Commendatio amuleti contra pestem.

Dominicus Soto, ein Dominicaner von Segovien, beym **Labbe** p. 980.

Johann Stroz, Gesandter von Florentz und Siena, beym **Labbe** p. 1153.

M. Thadäus, ein Augustiner von Perugia, beym **Labbe** p. 1313.

Lucretius Tiraboscus, beym **Labbe** p. 1612.

Frantz von Toleto, Kayserl. Gesandter, beym **Labbe** p. 1013. beym **Harduin** p. 212.

Valentin, Bischoff von Premislaw, Pohlnischer Gesandter, beym **Labbe** p. 1197.

Frantz Vicedom von Ferrara, de duplici mysterio, abominationis & desolationis, gedruckt zu Brescia 1562. beym **Labbe** p. 1442.

Peter Victorius, in funere Card. *Jo. Medicis*, beym **Labbe** p. 1644.

Ludwig Johann Villetanus, de divino spiritu catholicæ Ecclesiæ & œcumenici Concilii, beym **Labbe** p. 1623. und de Communione sub una panis specie, beym **Labbe** p. 1335. und beym **Harduin** p. 324.

Frantz Zamora, ein Franciscaner-General, beym **Labbe** p. 1270.

So sind auch dererjenigen Schrifften nicht wenig, welche wieder dieses allgemeine Concilium, ehe es noch angegangen, und nachdem es schon gehalten worden, zum Vorschein gekommen. Das Verzeichniß davon ist, wie folget:

D. Martin Luther, von den Conciliis und Kirchen, Wittenberg 1539 in 4. und in dem VII. Tomo Altenburg. p. 235.

D. Urb. Regii Dialogus vom künfftigen Concilio zu Mantua, Hamburg 1558 in 8. stehet auch in dessen Wercken, die zu Nürnberg 1562 in fol. gedruckt, Tom. IV. p. 67.

Annii Palearii actio in Pontifices Romanos & eorum assecias ad Imp. Rom. Reges & Principes Christianæ reip. summos œcumenici Concilii Præsides, conscripta, cum de Concilio Tridenti habendo deliberaretur, so unter dessen Wercken Amsterdamer Edition 1696 in 8. p. 199 f. stehet.

Petr. Paul. Vergerii de Concilio non modo Tridentino, sed omni Papistico perpetuo fugiendo omnibus piis, 1553 in 4.

Ejusd. actiones duæ, an *Paulus IV.* debeat cogitare de instaurando Concilio Tridentino, & an vi possit Protestantibus imperare ipsius Concilii decreta?

Pasquilli ecstatici, *Pasquini* & *Marphorii* hymnus in *Paulum III.* cet.

Theodori Bibliandri amplior consideratio decretorum Synodalium Tridentinorum 1551 in 8.

Scripta quædam Papæ & Monarcharum de Concilio, cum præf. *Matth. Flacii*, 1551 in 8.

Valerii Philarchi dialogus super Tridentino Concilio, Basel 1566 in 8.

Innoc. Gentileti examen Concilii Tridentini, in quo demonstratur, hoc Concilium in multis regiæ auctoritati & antiquis Conciliis atque Canonibus contrarium esse, Genf 1586 in 8. Gorichem 1678 in 8. und Deutsch, Basel 1587 in 8.

Joach. Ursini (oder des vorher gedachten Gentileti) historica relatio & nullitas Concilii Tridentini, Amberg 1615 in 8.

Revision du Concile de Trente, contenant les nullitez d' iceluy, les Griefs des Rois & Princes Chrestiens de l'Eglise Gallicane & autres Catholiques en 7 Livres, davon **Wilhelm Ranchin** Verfasser ist.

Unglenckii de mendis Concilii Tridentini.

Theophili Baldani Ausführung, daß das Concilium zu Trient hat falsche, unchristliche und Gotteslästerliche Canones gemacht, Nürnberg 1570 in 4.

Causæ, cur Electores, Principes aliique A. Conf. conjuncti status ad impium Concilium, a Pontifice Pio IV. Tridenti indictum, non accedant.

Gründlicher Bericht und wahrhafftige Erklärung der Ursachen an die Röm. Kayserl. Majestät geschrieben 1564.

Stattliche Ausführung der Ursachen, warum Churfürsten und Fürsten, auch andere Stände der Augsp. Confeßion sich auf dem Concilio zu Trident nicht eingefunden, Straßburg 1565 in 4. Tübingen 1583. in 4. Franckfurt 1603. Es ist auch diese Schrifft von Lorentz Tuppen, einem Strasburgischen Rechts-Gelehrten 1565 in 4. Lat. übersetzt ans Licht gestellet, und unterm Titel Solida explicatio causarum &c. zu Dreßden 1629 in 4 wieder aufgelegt worden.

Der Augsp. Confeßions-Verwandten Stände Recusations-Schrifft wider das angefangene Concilium, Magdeburg 1551 in 4.

Apologia Ecclesiæ Anglicanæ de non missis ad Concilium Tridentinum legatis.

Ulr. Encaustæ i. e. Joh. Brentii Syntagma eorum, quæ Tridenti acta a legatis ac theologis Wurtembergensibus, qui a Christophoro Duce missi, sed admissi atque auditi non sunt, 1553.

Pia & necessaria admonitio de decretis & canonibus Concilii Tridentini, scripta in gratiam piorum hominum, qui emendationem doctrinæ & cerimoniarum in ecclesia per concilia faciendam exspectant, Franckfurt 1563. in 4.

Confessiones Protestantium Concilio Tridentino exhibendæ, articuli Smalcaldici, nec non Confessio Saxonica a *Melanchthone* scripta a. 1552. Basel 1552 in 8. und Deutsch und Lat. aus Vorsorge M. *Jo. Quod vult Deus*, Bürgers zu Leipzig, 1722 in 8. wieder aufgelegt.

Paul Rôberi antecessus vindiciarum aurei & adamantini tractatus, quo Electores, Principes & Status Protestantium causas exponunt declinati Concilii Tridentini, Wittenberg 1635 in 4.

Mart. Chemnitii examen Concilii Tridentini in 4 Theilen 1565 und ff. welches Werck hernach zu Franckfurt 1588 in fol. und 1599 in 4 Octav-Bänden, desgleichen 1609 in fol. und mit *Ge. Christ. Joannis* Anmerckungen 1707 in fol. auch 1577 in fol. von *G. Nigrino* verdeutscht herausgekommen.

Joh. Hülsemanni manuale Confessionis Augustanæ, vindicans eam ab iniqua collatione cum conciliabulo Tridentino, a *Balth. Hagero* edita, Wittenberg 1643, 1653 und 1658 in 8.

Ge. Calixti consideratio doctrinæ Pontificiæ juxta ductum Concilii Tridentini, Helmstädt 1659 u. 1672 in 4. ingleichen mit *Henr. Muhlii* prolusione, Kiel 1716 in 4.

Balth. Cellarii ad Concilium Tridentinum disputationes XVII.

Joh. Frid. Gerhardi Speculum religionis Pontificiæ ex Concilio Tridentino.

Joh. Adam Schertzeri Anti-Bellarminus, Leipzig 1684 in 4.

Val. Alberti examen professionis fidei Tridentinæ & expositionis doctrinæ catholicæ, Leipzig 1692 in 12.

Innoc. Deodati Sinceri Prüfung professionis Tridentinæ, 1707 in 4.

Reflexion über den Abtritt von der Evangelisch-Lutherischen zur Römisch-Catholischen Religion, 1707 in 8.

Concilii Tridentini, adeoque & Pontificiorum doctrina publica, exhibita a *Paul. Antonio*, Halle 1697 in 8. ist seit dem öffters wieder aufgelegt worden.

Christ. Ebelingii examen Concilii Tridentini, Rinteln 1716 in 4.

Joh. Meineci Christus a Concilio Tridentino excommunicatus, Rostock 1709 in 4. mit *Zach. Grapii* Vorrede.

Donati Wisarti notæ ad bullam Pii IV. super forma juramenti professionis fidei ad calcem Collationis fidei Jesus & Jesuitarum.

Joh. Henr. Hottingerus de auctoritate Concilii Tridentini.

Joh. Henr. Heideggeri Concilii Tridentini anatome historico-theologica, Zürch 1672 in 8.

Ejusd. tumulus Tridentini Concilii, ebend. 1690 in 2 Qvart-Bänden.

Innoc. Gentileti examen canonum ac decretorum Concilii Tridentini, 1690 in 8.

Joh. Jewel epistola ad Scipionem, Londen 1685 in 8.

Georg. Carletani consensus ecclesiæ catholicæ contra Tridentinos, Franckfurt 1613 in 8.

Council of Trent examin'd and disprouv'd by catholick tradition by *Edw. Stillingfleet*, Londen 1688 in 4.

Rob. Wanchop relatio de concilio Tridentino usque ad a. 1551. die in *G. Mackenzie* vitis scriptorum Scotorum Tom. II. p. 196 ff. stehet.

Von denenjenigen Schrifften hingegen, welche vor das Concilium zu Trident bekannt worden, sind unter andern nachstehende die vornehmsten, als:

Did. de Paiva de Andrada defensio Tridentinæ fidei catholicæ contra Chemnitium & alios, Lissabon 1578 in 4. Cölln 1580 in 8. Ingolstadt 1580 und 1592 in 4.

Andr. de Vega, *Dom. de Soto* & aliorum apologiæ Concilii Tridentini, die man in *Jo. Andr. Schmidii* Introduct. Sagittariana Tom. II. p. 1447 ff. antrifft.

Jod. Ravestеyn, propugnaculum Concilii Tridentini contra *Chemnitii* examen, Cölln 1608 in 8.

Casp. Cardilli Villalpandei apologia indictionis Concilii Tridentini, factæ a *Pio IV.* adversus *Jo. Fabricium* Montanum, Ingolstadt 1565 in 4. und in *Labbei* Conciliis Tom. XIV. p. 1876.

Petr. Fontidonii apologia adversus eundem *Montanum*, Antwerpen 1574 in 8.

Ang. Reading a Biberegg œcumenici Concilii Tridentini veritas inextincta contra *Heideggeri* anatomen, Einsiedel 1675 ff. in 8.

Joh. Sin-

Jo. Sinnichii confessionistarum Goliathismus profligatus, sive Lutheranorum provocatio ad monomachiam doctrinalem super canonibus synodi Tridentinæ & Aug. Confessionis.

Jo. Schefleri Concilium Tridentinum ante Tridentinum.

Mart. Eisengrenii tr. apologeticus de certitudine gratiæ pro Canone XIII. sextæ sessionis Concilii Tridentini.

Balth. Chavaßii Comm. in professionem fidei Tridentinæ, Ingolstadt 1613.

Gerh. Hagemanni defensio professionis Tridentinæ & Bossuetianæ expositionis, Neuhaus 1695 in 4.

Jo. Sonnemanni discussio examinis professionis Tridentinæ, Hildesheim 1708 in 4. nebst andern mehr.

Von denen mancherley Editionen, Ubersetzungen dieses Concilii, von denen Schrifften die zur Historie desselben dienen, ingleichen, welche entweder vor, oder wider dasselbige geschrieben, findet man mit mehrern Nachricht in Fabricii Bibliotheca græca Volum. XI. p. 694. seqq. Pfaffens Introd. in historiam theol. litterar. part. II. p. 64. seqq. Schmidts Introduction. Sagittar. tom. II. p. 1444. Buddei Isagog. ad theol. univers. lib. II. cap. 2. §. 9. p. 495. Die erste Edition ist auf Befehl des Pabstes Pii IV. zu Rom bey Paullo Manutio 1564 unter dem Titel: Canones & decreta sacrosancti œcumenici & generalis Concilii Tridentini sub Paulo III. Julio III. Pio IV. pontificibus maximis gedruckt worden, worauf viele andere Auflagen gefolget, unter denen die Edition des Philippi Chiffletii, Cölln 1644 hochgehalten wird, indem auch Anmerckungen und Erläuterungen beygefüget worden. Es hatte zwar erwehnter Pabst Pius IV. in derjenigen Bulle, darinnen er dieses Concilium bestätiget, verordnet, es solte keinem, es sey ein Clericus oder ein Laye, erlaubt seyn, Erklärungen und Anmerckungen über die Schlüsse dieses Concilii zu schreiben und herauszugeben; es ist aber dieses gleichwol von verschiedenen Papisten geschehen. Man hat Editiones, die mit solchen Anmerckungen versehen sind, darunter die Cölnische 1664, eine der vornehmsten ist, welche vermehrter 1722 wieder gedruckt worden. Es haben auch Papisten besondere Schrifften verfertiget, welche zum Verstand dieses Concilii dienen sollen, als Dionys. Petavius de Tridentini Concilii interpretatione, & sancti Augustini doctrina librum unum, welches sich in dem III. Tom. dogmat. theolog. p. 336. findet, und Joh. Launoius de mente Concilii Tridentini circa contritionem & attritionem in sacramento pœnitentiæ Paris 1653. ingleichen de mente Concilii Trident. circa satisfactionem pœnitentiæ, Paris 1664. Unter denen, welche die Historie dieses Concilii beschrieben, ist Paulus Sarpius, der sich auch Petrum Svavem genennet, der erste gewesen, welcher eine Historie des Tridentinischen Concilii in Italiänischer Sprache aufgesetzet, die das erstemal 1619 zu Londen, durch Vorschub des berühmten Marci Antonii de Dominis, der von dem Autor seinem guten Freund eine Abschrifft vom Manuscript erhalten, und mit nach Engelland genommen, zum Vorschein kommen, worauf sie zum andernmal zu Genev 1629 unter dem Titel historia del Concilio Tridentino di Pietro Soane Palano, welches das Anagramma von Paalo Sarpi Veneto ist, gedruckt worden, nachdem sie der Verfasser von neuen übersehen, und verbessert hatte. Es hat dieses Werck bey allen gegen die Wahrheit redlich gesinneten grossen Beyfall gefunden, welches die häuffigen Auflagen und vielen Ubersetzungen ausweisen. Denn Adam Newton brachte solches ins Lateinische, obwol dessen Arbeit nicht glücklich von statten gieng, daher sich sonderlich über die letztern Bücher Guilielmus Bedellus, ein guter Freund des Sarpii, und über die übrigen M. Antonius de Dominis gemacht, welche Arbeit besser gerathen; es ist 1622 zu Leiden, 1658 zu Garcum, 1694 zu Amsterdam, und 1699 zu Leipzig ediret worden. Eine Frantzösische Ubersetzung gab Joh. Deodatus zu Genev 1621 heraus; glücklicher aber ist bey dieser Arbeit Amelot de la Houßaye, der sich unter den Namen, de la Mothe Josseval verstecket, gewesen, dessen Frantzösische Version 1683 unter dem Titel: Histoire du Concile de Trente ans Licht getreten, und 1693 zu Amsterdam wieder aufgelegt worden, in deren Vorrede Sarpius wider die falschen Beschuldigungen seiner Feinde vertheidiget wird. So haben wir auch eine Deutsche Ubersetzung: Historia des Concilii zu Trident aus dem Italiänischen ins Deutsche übersetzet, Franckfurt 1625 in 4. und Herr Wolff gedencket Part. I. Biblioth. Hebr. p. 471. daß Johann Baptista Romanus dieses Werck auch in die Arabisc. Sprache übersetzet habe. Peter Jurieu hat dieses Werck in ein Compendium gebracht, und nebst einer Dissertation, darinnen er von den Conciliis, und insonderheit von dem Tridentinischen handelt, und weiset, wie die Protestanten solches anzunehmen nicht gehalten wären, in Frantzösischer Sprache zu Genev 1682, und Amsterdam 1683 ediret. Dieser Sarpius hat die Geschichte des Tridentinischen Concilii mit solchem Fleiß und solcher Aufrichtigkeit beschrieben, daß er alle Intrigven, List und Bosheit der Papisten, die dabey vorgegangen, entdecket, daher man leicht erachten kan, was das Werck vor ein Ansehen gemacht, und wie solches zum grösten Nachtheil der Römischen Kirche gereichet. Nichts destoweniger bliebe dasselbe lange Zeit unbeantwortet. Denn obgleich ein gewisser Doctor der Theologie zu Meßina, Scipio Henrici, eine Censuram theologicam de Concilio Tridentino adversus Petri Svavis Polani pseudo-historiam herausgab, so war es doch eine kleine Schrifft, darauf man wenig sahe, und darinnen mehr eine Theologische, als Historische Ausführung antraf. Endlich aber kam der Jesuit Pallavicini mit seinem grossen Werck: Historia del Concilio di Trento von zwey Bänden in Italiänischer Sprache herfür, welches dem Verfasser den Cardinals-Hut zu wege gebracht, weil mans in der Römischen Kirche vor ein festes Bollwerck des Tridentinischen Concilii ansahe, und der Billigkeit gemäß hielte, sich gegen denselben danckbar zu erweisen. Es ist diese Widerlegung vielmals gedruckt, auch von Joh. Baptist. Giattino ins Lateinische gebracht worden, welche Ubersetzung 1717 in fol. wieder aufgeleget worden. Doch hat er bey

weiten

weiten seinen Zweck nicht erreicht. Er hält sich in Neben-Sachen weitläufftig auf, macht groß Prahlens, will dem **Sarpio** so viel Fehler weisen, und kan doch nichts tüchtiges wider seine Glaubwürdigkeit aufbringen, zu geschweigen, daß seine Schreib-Art schwülstig und unangenehm. Ein gewisser Autor, der sich **Cäsarem Aqvilinium** genennet, hat 1660 eine Schrifft in wenig Bogen de tribus historicis Concilii Tridentini verfertiget, worinnen unter andern bewiesen wird, daß **Pallavicini** Historie der Römischen Kirche weit mehr, als **Sarpii** seine nachtheilig sey, welches auch sich in der That also verhält. Denn er veranlaßte, daß man sie fleißiger las, und sie gegen die Wiederlegung hielt, auch, weil man sahe, daß er dem Wercke keine Gnüge geleistet, destomehrere Hochachtung dafür bekam. Eben dieses hat auch ein Frantzose in einer kleinen Schrifft unter dem Titel: l' evangile nouveau du Cardinal Pallavicin zu erweisen sich bemühet, und nicht undeutlich zu verstehen gegeben, es wäre vor das Ansehen der Römischen Kirche besser gewesen, wenn diese Widerlegung unterblieben wäre. Auffer dem **Pallavicino** haben sich noch andere an den **Sarpium** gewagt, die aber ihre Sache wo nicht schlimmer, doch nicht besser gemacht, dergleichen nebst andern hieher gehörigen Schrifften, **Schmidt** in Sagittar. introduct. in histor. eccles. tom. II. p. 1438. seqq. fleißig angeführet hat. Ferner hat sich gefüget, daß einige Briefe und Schrifften, welche unterschiedene Spanische Theologi, als **Franciscus de Vargas, Peter de Malvenda** und andere damals zu Trident geschrieben, und darinnen eben das, was **Peter Svavis** gesagt, bekräfftiget, in die Hände des **Michael le Vassor** gerathen, der sie aus dem Spanischen ins Frantzösische übersetzet, welche auch 1700 zu Amsterdam unter dem Titul: Lettres & memoires de Francois de Vargas, de Pierre de Malvenda & de quéques Eueques d'Espagne touchant le Concile de Trente zum Vorschein kommen, und nachgehends von **Jon. Conr. Schramm** ins lateinische gebracht worden: und das war der andere Zeuge unter den Papisten wider das Pabstthum, und insonderheit das Tridentinische Concilium. Es hat diese Briefe der Ritter **Guilielmus Trumbull** aus Holland mit nach Engeland 1625 gebracht, nachdem er sich eine Zeitlang zu Brüssel aufgehalten, und daselbst des Königs Jacobs I. Interesse beobachtet hatte. Man muthmaßet, daß, als der Cardinal **Granvellan**, an welchen die meisten solcher Briefe gerichtet, aus Holland weichen müssen, verschiedenes von seiner Bibliothec, und darunter auch diese Schreiben zurück blieben, da sie denn vielleicht erwehnter **Trumbull** von dessen Secretario bekommen. Von diesem hat sie dessen Enckel geerbet, der sie dem berühmten Stillingfleto gegeben, welcher solche von dem **Michael Geddefo** in die Englische Sprache übersetzen und herausgeben lassen. Dieses geschahe 1697 zu Londen. Hierauf folgte die Frantzösische Edition des **Michael le Vassor** 1699 zu Amsterdam, welche vor der Englischen besondere Vorzüge hat. Denn wie solche aus dem Spanischen mit großem Fleiß gemacht, indem **Vassor** die Originalien der Briefe selbst von dem **Trumbullo** erhalten hatte: also hat man nicht nur allerhand Anmerckungen, die zur Erläuterung der Sachen dienen, beygefüget, sondern auch verschiedene Piecen, die sich rar gemacht hatten, eingerücket. Es kam aber auch noch der dritte hinzu, welcher der Päbstliche Nuntius **Visconti** war, dessen Briefe wunderbahrer Weise den Protestirenden in die Hände gerathen, und 1719 unter dem Titel: lettres anecdotes & memoires historiques du Nonce Visconti &c. ans Licht kommen. Unter denen, so die Historie dieses Concilii beschrieben, gehöret auch noch **dü Pin**, von welchem 1721 histoire du Concile de Trente zum Vorschein kommen; es ist aber dieses nichts anders, als die Nachricht, welche er davon in seiner Bibliotheque des auteurs ecclesiastiques tom. XV. gegeben hatte, und die man besonders gedruckt hat.

Die Lehren, welche bey diesem Concilio aufs Tapet kamen, lassen sich füglich in drey Classen theilen. Einige betraffen an sich selbst das Ansehen des Pabsts und der Clerisey, und da satzte man voraus, das von demselben nicht ein Finger breit zu weichen. Andere giengen das päbstliche Interesse nur indirecte an; man dachte aber, giebt man in einem Puncte was nach, so möchte man dieses bey mehrern verlangen, mithin hielte man vor das rathsamste, von keinem Punct was nachzulassen. Noch andere hätten sie ohne dem geringsten Nachtheil ändern können, weil sie aber mehrentheils solche Dinge betraffen, darüber man in der Römischen Kirche selbst noch nicht einig, und die Dominicaner mit den Franciscanern stritten, so wolte man keine Parthey beleidigen, und satzte daher die Decreta auf Schrauben, daß man sie wie wächserne Nasen drehen konnte, wie man wolte. Zu solcher Erkänntnis ist nöthig, daß man die Decreta dieses Concilii selbst durchlieset, worzu als ein sehr nützlich Compendium des Herrn **D. Paulli Antonii** Concilii Tridentini, adeoque & pontificiorum doctrina publica, welches zum erstenmahl 1697 herausgekommen, dienen kan.

Die Schlüsse des Tridentinischen Concilii haben bey den Papisten ein symbolisches Ansehen. In dem Religions-Eyd, den der Pabst Pius IV. 1564 fürgeschrieben, und den die gantze Clerisey im Pabstthum beschwören, und zu dessen völligen Innhalt sich ein ieder Papist mit Hertz und Mund bekennen muß, heist es unter andern: **Ich erkenne die H. Catholische und Apostolische Römische Kirche vor eine Mutter und Meisterin aller Kirchen, gelobe und schwöre auch dem Römischen Pabst, als dem Nachfolger des St. Petri, des Fürstens der Apostel, und als dem Stadthalter JEsu Christi, den Gehorsam. Auch alles übrige, was von den heiligen Canonibus und Oecumenischen Conciliis, fürnemlich aber was von dem hochheiligen Tridentinischen Synodo vorgetragen, beschlossen und erkläret worden, nehme ich an und bekenne mich darzu ohne allen Zweiffel; zugleich verdamme, verwerffe und verfluche ich alles, was dargegen streitet, und alle Ketzereyen, die von der Kirche verdammt, und verfluchet worden.** Es ist wohl an dem, daß dieses Concilium nicht von der gantzen Römischen Kirche angenommen worden. Man weiß, wie

wie verächtlich dasselbige in Franckreich angesehen wird, wie verschiedene Schrifften dagegen verfertiget, in manchen Sachen demselbigen zu wieder decidiret, und solches niemahls durch eine öffentliche Handlung angenommen worden. In des Herrn **Tenzels** monatlichen Unterredungen 1692 p. 1011. wird angeführet, daß Heinrich dem IV. zu St. Denis von den alda zu seiner Information versammleten Prälaten die vom Pabst Pius IV abgefassete gewöhnliche professio fidei zwar vorgeschrieben; aber darinnen die Worte, da des Tridentinischen Concilii an zwey unterschiedlichen Orten gedacht ist, mit Fleis ausgelassen worden. Es können davon weiter nachgelesen werden **Masii** Dissert. de contemtu concilii Tridentini in Gallia s. Gallia multis modis Lutheranizans, Coppenhagen 1696, die sich auch in seinen zusammen gedruckten und 1719 herausgekommenen Dissertationen p. 558 seq. befindet; **Constantin Wolffs** zwey Dissertationes de Gallia concilio Tridentino repugnante, Wittenberg 1687; ingleichen die Dissertation sur la reception du Concile de Trente en France, welche bey den 1706 zum Vorschein gekommenen notes sur le Concile de Trente anzutreffen und lesenswürdig ist. Der Autor, der ein Papist, erzehlet, was dieses Concilium in Franckreich vor Fata gehabt, und gesteht, daß solches vor diesen daselbst vor kein wahres Concilium gehalten worden. Er giebt zwar vor, daß nunmehro alle Frantzosen sich demselbigen stillschweigend mit höchsten Recht unterworffen hätten; gleichwohl aber schreibt er wieder, es sey in Franckreich wie das Römische Recht angenommen, daß man nur zuweilen in streitigen Sachen seine Zuflucht zu denselbigen nehme, und gute Regeln daraus ziehe. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß auch andere Papisten schlechten Respect gegen diese Schlüsse bezeiget. Der bekannte Jesuit **Gregorius de Valentia** behauptet in einem Schreiben an den Jesuiten Serarium 1590, so in den prolegomenis **Serarii** p. 119 anzutreffen, daß man ohne eintzige Gefahr gar andere Meynung, als das Tridentinische Concilium, führen dürffte. Der sonst eyfrige Papist und Jesuit **Martin Becanus** schreibet de legibus tract. III. c. 6. qu. 8. n. 4 es würden viele Unterthanen in Deutschland mit allen Recht entschuldiget, wenn sie die Gesetze des Tridentinischen Concilii, oder der Bulle des Abendmahls nicht hielten, weil diese Gesetze an vielen Orten nicht wären angenommen worden. Mehreres kan man davon finden in **Mayers** Kriegen des Herrn p. 912 seq. und in **Jon. Conrad Schramms** Vorrede, welche er der vorhin angeführten Lateinischen Uebersetzung der Briefe des Francisci de Vargas, Petri de Malvenda und anderer fürgesetzet. Doch ist auch bekannt, daß dieses Concilium von den allermeisten im Pabstthum angenommen, gebilliget und vertheidiget wird, und in soweit thut man nicht unrecht, wenn man die Schlüsse desselbigen als eine symbolische Schrifft der Römischen Kirche ausgiebt. Und wenn man sich gleich in Franckreich zu dem Concilio selbst nicht hat bekennen wollen, so nimmt man doch die professionem fidei Tridentinæ an, wie **Albertt** in examine professionis fidei Tridentinæ Cap. III. §. 5. p. 57 bemercket. Allein wer unter den Papisten nur ein wenig vernünfftig und redlich ist, und dabey erweget, wie dieses Concilium beschaffen, und wie es damit zugegangen, der wird erkennen müssen, daß demselbigen dasjenige Ansehen, so ihm die Römische Kirche beygeleget, nicht zukomme. Auf Lutherischer und Protestantischer Seite führet man dagegen an; daß man auf denselben keinesweges die Gravamina der Protestanten in Erwegung ziehen, sondern nur das Ansehen haben wollen, als wenn man der weltlichen Potentzen Verlangen erfülle; hauptsächlich aber eine gewisse Lehr-Formul zu entwerffen und dabey nur das Interesse des Pabstes zu befördern gesucht. Daher denn 1) die dazu beruffenen Glieder sich mit einem Eyde verbinden müssen, nichts wieder des Pabsts Ansehen vorzunehmen. 2) Keinem auf demselbigen, seine Meynung von Glaubens-Sachen frey zu sagen, erlaubet; wohl aber gegen diejenigen, die solches thun wollen, grausam und tyranisch verfahren worden. 3) Habe man die Protestanten nicht zugelassen, und sie unverhört verdammet, mithin wären die Papisten zugleich Kläger, Zeugen und Richter gewesen. 4) Wären die Puncte, welche abzuhandeln gewesen, nicht bedächtig in der Furcht des Herrn nach der Norm Heil. Schrifft überleget und untersuchet worden, sondern man habe alles in der Eyl decidiret, und als eine ausgemachte Sache zum voraus gesetzet, daß die Protestanten Ketzer wären. 5) Wären die Canones selbst auf eine listige und unerlaubte Art eingerichtet. Denn man habe in Sachen, die unter den Papisten selbst streitig gewesen, alles auf Schrauben gesetzet, und die Sache dunckel und zweydeutig vorgetragen; daher nicht nur der Pabst Pius IV, und Sixtus V ein collegium explicatorium verordnet, und sich dabey die höchste Entscheidung vorbehalten; sondern es hätten auch die Papisten selbst unter einander disputiret, wie dieses und jenes in dem Concilio müsse verstanden werden. Wie denn in der bekannten Controvers de auxiliis gratiæ sich beyde Theile darauf beruffen, und **Joh. Launcius** gedencket in seinem Tractat de unctione infirmorum p. 53 des **Pallavicini** historiæ concilii Tridentini, und setzt darauf hinzu: in ea passim observatur animo imbibisse, patres Sectariorum novitates condemnare tantum velle, ita, ut quæstionibus, quæ controversæ erant inter Theologos, finem nullum imponerent. In andern Stücken habe man die Sache nach eigenen Gefallen decidiret, die Lehre der Protestanten verdammet, da man sie doch nicht recht gefasset und verstanden, und überall das Anathema hinzugefüget, wenn jemand von solchen Schlüssen würde abgehen. 6) Habe man scholastische Grillenfängereyen mit unter die Glaubens-Artickel gebracht, und nicht die Schrifft, sondern blos das zeitliche Interesse der Römischen Kirchen, die Hoheit und den Reichthum des Pabsts zur Richtschnur gesetzet. 7) Hätten sich auf diesem Concilio solche Patres befunden, die nicht viel verstanden und Sclaven des Pabstes gewesen wären, wenn aber andere etwas erinnern wollen, wäre ihnen solches nicht verstattet worden. Dann und wann wären sie hart an einander gekommen, und einer dem andern in den Bart gefahren, womit nachgehends

gehends die Comödianten in den Schauspielen ihr Gespötte getrieben hätten; wie der Cardinal **Pallavicini** selbst in seiner Historia Concilii Tridentini Lib. VIII. c. 6. und Lib. XIX. c. 4. melde. Aus diesen und andern Umständen schliessen sie, könne das Tridentinische Concilium nicht vor ein allgemeines Concilium, wie der Pabst und die Papisten ihm dergleichen Ehre beyzulegen, verlange, angesehen werden; sondern es bliebe ein Concilium vor die Römische Kirche ꝛc.

Ja es hätten die Papisten selbst zum Theil schlechten Respect dafür bezeuget. Und die vernünfftigen Frantzosen hätten es vor ein Conciliabulum gehalten. Wie möge es also vor ein allgemeines Concilium geachtet werden? Und gesetzt, daß man es dafür annehmen wolte, so könnte doch durch dessen Ausspruch der Wahrheit nichts vergeben werden; Wahrheit bliebe Wahrheit. Und wenn alle Menschen darein gewilliget, so bekäme es doch in Glaubens-Sachen keine Gültigkeit. Die Schrifft sey die eintzige Norm und ihr allein komme zu, solche Schlüsse entweder gültig oder ungültig zu machen; nicht aber den Menschen. **Walchs** Religions-Streitigkeit. auſſer der Evangelischen Lutherischen Kirche II Th. p. 329 u. ff.

Nebst den Schlüssen des Tridentinischen Concilii hat in der Römischen Kirche auch die Professio fidei Tridentinæ und der Tridentinische Catechismus ein symbolisches Ansehen, von welchen beyden unter ihren Artickeln mit mehrern nachzusehen. Die Autores, welche allhier weiter nachzusehen, sind: **Paul Sarpius** hist. concil. Trident. **Sfortia Pallavicin** hist. concil Trident. **Spondan. Bzovius. Surius. Chemnitius** examen con. Trident. **Aquilinus** de tribus hist. conc. Trident. **Scip. Henrici** censura adverſ. Polani histor. **Gentilleti** examen conc. Trident. **Heidegger** in anatome conc. Trid. **Seckend.** Hist. Luth. Lettres & memoires de Francois de Vargas, de Pierre de Malvenda, &c. touchant le concile de Trente par *Michel la Vaſſor*. **D. Christian Ebeling** Examen Concilii Trident. Endlich fügen wir noch bey des Cardinals, **Johann Bellaji**, Carmen von dem Tridentinischen Concilio, wie solches in seinen zu Paris im 1546sten Jahre bey Robert Stephano in Octav gedruckten, und **Salmanii Macrini** Odarum libris angehängten Oden p. 154 und 155 zu lesen ist, und also lautet:

Ad Petrum Caſtellanum,
Epiſcopum Matiſconum.

Non hoc, Tridenti quod fremitu vago
Proſcindimur, te commoveat magis
Caſtelle, quam hibernæ rigentem
Concutitunt Gyarum procellæ.
Namque inter iſtos ut fatear patres
Unum notari poſſe, vel alterum,
Quem conferas illis beati
Tempora quos aluere ſecli:
Totius at pars concilii quota eſt
Quæ recta ſpectet? Sive reflectere (ut
Obliqua nunc eſt) morum amuſſim
Quærimus aditui ſagaces:
Seu nos legentes ipſa, apium mŏdo,
Libata ſacris ex adytis bona
Fucis reluctamur, parantes
Mella cauis retinenda noſtris:
Molimur, inquam, ſive ea, ſeu bonus
Ultro eſt daturus cœlicolum parens:
At non ſacrorum eſt iis miniſtris,
Flaminibusve daturus iſtis:
Nam fama nobis percelebris niſi
Imponit, id non hic agitur, gravis
Ut fulciatur, quam minari
Omnia proſpicimus ruina.
Hunc ira torqvet plena tyrannidis,
Blanditur ille aut concilio, aut ſibi,
Hic cautus ima quæ volutat
Mente premit, dubius futuri.
Quoſdam procax vis ingenii ferit,
Caligo quoſdam, aut ſegnis inertia,
Sunt certa qvos, ſunt quos capta
Præmia & huc rapiant, & illuc.
Quidquod vel ipſis de auſpiciis rei
Tantæ a quibuſdam quaritur? O nefas!
In publica ludi ſalute, ab
Ipſius auſpicibus ſalutis?
Tollenda ſi qui tecta locaverit,
Id ſerio non tractet, ab ultima
Si molibus baſi ſolutis
Fecerit arx vitium, quid ultra.
Aut tecta ſperes eſſe tibi imbrium
Tutamen, arcem aut effugium, truci
Quod Martis ad primos tumultus
Objicias ſapienter hoſti?
Caſtelle, clament qvamlibet aut patres
Jam quos Tridentum detinet, aut alii
Iis, qui artibus tectas caducæ
Inſidias faciunt tiaræ.
Ne des huic tete, obſecro, fabulæ,
Comœdiamqve nec pariat ſuo
Ah fine, nec curſum per omnem
Effugiant tragicos furores.

Cyprian von Ursprung und Wachsthum des Pabstthums p. 1027 u. ff.

TRIDENTIUM CONCILIUM, siehe **Tridentinisch Concilium.**

TRIDENTINUS EPISCOPATUS, siehe **Trident.**

TRIDENTUM, Stadt und Bißthum, siehe **Trident.**

TRIDINIUM, Festung, siehe *Trinum*.

Tridino, (Joh. de) hat des **Plinii** Episteln herausgegeben. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** des Jahrs 1734 p. 388.

TRIDINUM, Festung, siehe *Trinum*.

Tridorff, Städtlein, siehe **Dridorff**, im VII Bande, p. 1457.

TRIDUI TEMPUS, siehe **Zeit von drey Tagen.**

TRIDUO, oder *intra Triduum*, binnen drey Tagen, siehe **Zeit von drey Tagen.**

TRIDUUM, siehe **Zeit von drey Tagen.**

Trie, Lat. *Tria*, ein schönes Schloß, am Flusse Epte, in der Isle de France, zwischen Gisors und Chaumont, an der Grentze der Normandie, dem Hertzog von Longeville gehörig.

Trieb, Trifft, oder **Vieh-Trieb**, siehe *Actus*, im I Bande, p. 430. desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trieb, siehe **Getriebe**, im X Bande, p. 1349.

Trieb, siehe **Weidgang.**

Trieb, ein Flüßgen in Sachsen, und zwar im Vogtländischen Creysse, entspringt etwas oberhalb Neustättel, und fließt an Werda her nach Bergen, Trieb und Altmansgrün; ferner zwischen Toßfeld und Niedersalza hin, auf Poeln und Meschwitz, oberhalb Leiba aber in die Elster.

Trieb, ein Amtsäßiges Gut im Voigtländischen Creysse, im Amte Plauen gelegen, und unter dessen Jurisdiction gehörig. **Wabsts Chur-Fürstenthum Sachsen** p. 102 in Beyl.

Trieb, (Durch-) oder **Trieb-Gerechtigkeit**, siehe *Actus*, im I Bande, p. 430. desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trieb, (Koppel- oder Kuppel-) siehe **Kuppel- oder Koppel-Trifft**, im XV Bande, p. 2167 u. ff.

Trieb, (Mit-) siehe **Kuppel- oder Koppel-Trifft**, im XV Bande, p. 2167 u. ff.

Trieb, (natürlicher) siehe **Natur-Triebe**, im XXIII Bande, p. 1225.

Trieb, (Natur-) siehe **Natur-Triebe**, im XXIII Bande, p. 1225.

Trieb, (Schaaf-) siehe **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trieb, (Ueber-) oder **Durch-Trieb** und **Durch-Trifft**, siehe *Actus*, im I Bande, p. 430. desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trieb, (Vieh-) oder **Trifft-Gerechtigkeit**, siehe *Actus*, im I Bande, p. 430. desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Triebbe, (Baron von) siehe **Triebe.**

Triebe, siehe **Trieb.**

Triebe, oder **Tribbe**, (Baron von) Königlich-Ungarischer Obrister und Commendant des Pallaviciniſchen Infanterie-Regiments. Er hat als Obrist-Lieutenant im Jahr 1742 eine Zeitlang zu Deckendorff in Bayern das Commando geführet, und 1743 den 8 Dec. ward er Obrister. Er starb im Jul. 1744 als ein Spanischer Gefangener zu Veletri an seinen Wunden, die er etliche Tage vorher in der bey dieser Stadt vorgefallenen Action bekommen. Sein Leichnam ist in Begleitung der gantzen Spanischen Generalität und aller Officiers in der Kirche zu Veletri mit grossen Gepränge beygesetzet worden. **Kanffts** Geneal. Nachr. XLVII Stück, p. 639 u. f.

Triebel, siehe **Schlägel**, im XXXIV Bande, p. 1670.

Triebel, ein Schloß, Stadt, Amt und Herrschafft in der Nieder-Lausitz, zwischen Sorau und Forste an den Schlesischen Grentzen, drey Meilen von Spremberg und zweye von Sorau, gehört den Grafen von **Promnitz**. Vormahls besassen es die Herren von **Ilburg**; allein um das Jahr 1538 hatten es die Herren zu Bieberstein, zu Sorau und Friedland; nach deren Absterben es als ein heimgefallenes und von den Agnaten verabsäumtes Lehen an Kayser **Ferdinand** I gekommen, der es an den Breßlauischen Bischoff **Balthasarn** von **Promnitz** überlassen, nach dessen Tode es auch bey seinem Geschlechte verblieben. **Grossers** Lauf. Merckw. P. III.

Triebel, (**Ober-** und **Nieder**) zwey Dörffer in Amte Voigtsberg, im Voigtländischen Creysse gelegen. **Wabsts Chur-Fürstenth.** Sachsen p. 100 in Beyl.

Trieben, ein Dorf im Anhältischen unweit Roßlau, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Triebe der Natur, siehe **Natur-Triebe**, im XXIII Bande, p. 1225.

Triebes, ein Amt und Dorf im Voigtlande, 2 Stunden von Schlaitz, dem Herrn Grafen von Reuß zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, ꝛc.

Trieb Gerechtigkeit, siehe *Actus*, im I Bande, p. 430. desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trieb des Heiligen Geistes, dessen wird gedacht Röm. VIII, 14. wenn es heisset: **Welche der Geist GOttes treibet, die** ꝛc. Treiben heisset in seinem eigentlichen Verstande etwas bewegen und natürlicher, ja wohl gewaltthätiger Weise forttreiben, wie also mit aller Macht das Wasser die Mühl-Räder treibet, der Wind die Schiffe, der Hirte die Schaafe treibet, und so ferner: Aber hier hat man sich dergleichen Gewaltthätigkeit nicht einzubilden, denn der Heilige Geist hat nicht mit Klötzern zu thun, die man fortschürgen und weltzen muß, sondern mit Menschen, und zwar nicht mit unwiedergebohrnen, unbekehrten Menschen, welche vor ihrer Bekehrung freylich nicht besser, was die geistliche Bewegung anlanget, als ein Klotz; sondern mit wiedergebohrnen, bekehrten Christen, welche in der Wiedergeburt und Bekehrung nicht nur das alte steinerne Hertz abgeleget, und ein fleischernes bekommen,

sondern auch von GOTT Gnaden-Kräffte erhalten, daß sie nun geistlich leben, sich regen und bewegen können zum Guten; daher denn des Heil. Geistes Trieb bey seinen Gläubigen kein Zwang, kein gewaltthätiges Fortstossen ist, sondern der Heil. Geist treibt freywillige Leute, zu Zeiten ausserordentlich, als z. E. von Simson stehet, Jud. XIII, 25, der Geist des Herrn fieng an, ihn zu treiben im Lager des Herrn, Jt. 2 Pet. II, 21. Die Männer GOttes haben geredet, getrieben von dem Heil. Geiste, aber das ist ein ausserordentlicher Helden- oder Propheten-Trieb: Hier aber ist der ordentliche Gnaden-Trieb; ducuntur, geführet werden sie; wie etwa die schwachen Kinder eines Führers nöthig haben, die Zeither kranck gewesen; also führet der Heil. Geist die Wiedergebohrnen, welche gleichwohl immer noch zum Guten schwach sind, er führet sie, wie man die Kinder gängelt und leitet, so leitet er sie auch, ja wie man einen, der den Weg nicht recht weiß, führet, also führet der Heil. Geist. Es ist aber damit also bewandt: Der Heil. Geist erleuchtet die Seele durchs Wort, daß sie nunmehr erkennet, was gut und böse, und was das GOtt wohlgefällige Wesen sey; er wiedergebühret und verändert auch das Hertz, daß es nunmehr eine Lust bekommt zum Guten, und einen Abscheu an Bösen. Er der Heil. Geist giebt auch Kräffte und Vermögen, daß der Wiedergebohrne Mensch das Gute thun, und das Böse meiden kan, und eben das ist die von Paulo hier genannte Führung oder Trieb, indem uns der Heil. Geist in der Seelen nicht nur das Gute und Wohlgefällige auf das allerempfindlichste vorstellet, bald durch heilige Eingebung, bald durch das gelesene oder gepredigte Wort, bald durch Exempel ꝛc. sondern auch hertzliche Lust und Liebe zum Guten erwecket, daß nun unser Hertz wallet und begierig ist, heilig und fromm zu leben, ja auch hernach selbst uns in Guten fort hilfft, und da es bey uns mangeln wolte, die Kräffte giebt; da die Lust zum Guten erloschen, die Andacht kalt und lauh werden wolte, er uns aufmuntert, anfrischet und forttreibet. Und hat man demnach hier wohl zu beobachten, daß es von einen recht kräfftigen Triebe zu verstehen, daß es nicht nur etwan moraliter zugehe, und der Heil. Geist alleine, wie Redner, gute Worte gebe, mit glatten Worten, persuasionibus und Lockungen alleine handele, oder durch die Objecta, Vorwürffe, und so ferner gewinne; nein, sondern wahrhafftig gieb er auch Gnaden-Gaben, Kräffte und Vermögen, daß wir das Gute vollbringen können, ja er selbsten führet uns zum Guten, würcket in uns das Gute, denn er ist es, der in uns Wollen und das ꝛc. Phil. II, 13, es wird dieses Treiben sonst genennet ein **Ziehen**, wie die geistliche Braut bittet: Zeuch uns nach dir, so laufen wir, Cant. I. es heisset führen auf rechter Bahn, wie David betet, Ps. CXLIII, Herr lehre mich thun nach deinen ꝛc. es heisset unsere Füsse richten auf den Weg des Friedens, Luc. I, 79. wer nun also sich den Geist GOttes treiben lässet, der ist ein Kind GOttes.

Triebisch, ein kleines Flüßgen im Chur-Fürstenthum Sachsen, entspringt im Meißnischen Creysse im Tharanter Walde aus einem Berge ohnweit Mohorn, und fließt darauf an Neukirchen, Tanneberg, Rothschönberg, Grötzsch, Heynitz und Miltitz vorbey, wo sich die kleine Triebisch zu dieser grossen Triebisch geselle. Diese aber gelangt in ihrem weitern Ablauf nach Hoheneifer, wo unterhalb ein Flüßgen hineinfällt. Endlich begiebt sie sich oberhalb der Stadt Meissen in den Elbstrom.

Triebitz, ein Adelicher Ritter-Sitz im Budißinischen Creysse, im Marggrafthum Ober-Lausitz gelegen. **Wabsts** Churfürstenth. Sachs. p. 121 in Beyl.

Trieb der Natur, siehe **Natur-Triebe**, im XXIII Bande, p. 1125.

Triebnitz, ein Dorf im Budißinischen Creysse im Marggrafthum Ober-Lausitz gelegen, dem Decanat zu Budißin zugehörig. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 118 in Beyl.

Trieb-Oefen, siehe **Ofen**, im XXV Bande, p. 822.

Trieb-Recht, oder **Trieb-Gerechtigkeit**, siehe *Actus*, im I Bande, p. 430, desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trieb-Sand, ist eine Art Sand oder zarter Erde, so aus den allerkleinesten Cörperlein bestehet, so von einer glasichten Art sind, und welche, wenn man sie durch ein gutes Microscopium betrachtet, insgesamt von unterschiedlicher Figur und Gestalt sind, und keines dem andern gleich siehet; **Sallwigt** in Opere Magolabalistico Theologico Cap. I. II. III. giebt zu des Sandes Zeuge-Mutter das Wasser an, und meynet, daß der Trieb-Sand der Grund des gantzen Erdbodens sey, dahin die Worte der Schrifft zielten; der Erdboden sey auf die Meere gegründet, und auf die Flüsse befestiget ꝛc. Wir wollen hier seine Gedancken mit seinen eigenen Worten anführen: „Wir sagen, daß alle Wasser, man erwehle, „welche man wolle, Sand bey sich führen, oder „in potentia sind, Sand zu machen, ob sie gleich „tausendmahl filtriret wären, und kan der Einfältige dieses also probiren, er nehme Regen-„Brunnen- oder Fluß Wasser, thue es in ein gläsern Gefäß, und verschliesse es wohl, doch daß „Luft genung darinnen behalten werde, und setze „es an die Sonne, oder auf eine warme Stäte, „so wird er befinden, daß dieses Wasser nach gewisser Zeit, bey solcher steten Wärme in eine „Fäulung gegangen, und sich niedergeschlagen habe, welcher Niederschlag denn in Wahrheit „nichts anders ist, als eine zarte Erde oder Sand. „Es ist aller Welt bekannt, daß man an keinem „Orte tieffer graben kan, oder mag, als bis auf „gedachten Trieb-Sand, und diejenigen, so ein „wenig über ihre Mutter-Grentzen gesehen haben, „wissen überflüßig wohl, daß man in Braband „und dergleichen Landschafften nicht über 4. 5. bis „6. Fuß tief aufs höchste graben kan, so kommt „man auf gedachte Grund-Veste dieses unsers „Erdbodens, nehmlich auf den Trieb-Sand; „auch mag an andern Orten kein Brunnen, oder „sonst ein Schacht in denen Gebürgen tieffer „durch-

„durchgraben werden, als bis auf erwehnten „Trieb-Sand. Weiters ist überflüßig bekannt, „daß man in oberwehnten Niederländischen Pro„vintzien an unterschiedlichen Orten sehr hohe „Kirch-Thürme findet, bloß allein auf diesem Trieb„Sand, ohne einiges anderes Fundament, gebauet, „die dennoch etliche Jahrhundert, ohne eintziges „Wancken oder Sencken gestanden; Nehmlich, sie „legen auf gedachten blossen Trieb-Sand eine „Schicht von solchem Holtze oder starcken Bretern, „die sich im Wasser wohl halten, und nicht verfaulen, und auf diesen höltzernen Grund bauen sie „ferner ohne alle andere Umstände ihr vorgehabtes Gebäude; Dabey denn wohl zu observiren, „daß man etliche hundert, ja tausend Schritte „weit von solchen Gebäude, keinen Brunnen, Teiche ꝛc. graben, und den Trieb-Sand, in Hoffnung tieffer zu kommen, auswerffen darf, sonst „werden gedachte Gebäude unfehlbarlich sich nach „besagter Seite neigen und sencken, aus Ursachen, weil nach gedachter Seite zu, ihr Grund „nehmlich der Trieb-Sand, weggenommen. Dieses Bauen nun lässet sich auf keinen andern Sande, Erde oder Moraste anbringen, sondern auf „solchen muß, nachdem es sumpfigt, mit langen „Pfählen ein Fundament geramm et, und Röste „befestiget, oder auf andere Weise geholffen werden. Des Trieb-Sandes Veste und unbeweglicher Grund bestehet 1) darinnen, weil Wasser „und Trieb-Sand, wie kurtz zuvor erwehnet und „erwiesen, einander gantz nahe verwandt, indem „der letztere eine Geburt des ersten ist; Also leiden „sie keine Zusammenreissung, oder Niederdrückung „der Cörper gleicher und ungleicher Qualität, mögen einander nicht durchgehen, es sey denn eine „oder beyde geistlich gemacht; Behalten also diese „Cörper, einer gleichen Qualität, stets einen Stand „und Maaß, oder überwiegen eines das andere, „secundum vim & pondus im geringsten nicht. Es „ist also zur Gnüge bewiesen, was gesagt worden; „Nehmlich, daß gleichwie diese einzelne Gebäude, „Thürne ꝛc. fest und gantz unbeweglich auf dieser „Grund-Veste, oder Trieb Sand stehen, also und „eben dergestalt stehen alle Gebürge und Felsen, „und die gantze bewohnte Erden-Fläche auf eben „dieser Grund-Veste oder Trieb-Sand, als auf „dieser ihrer Wurtzel, aus welcher sie alle gezeuget „worden sind. Wie solches der Verständige in „allen Gebürgen und Felsen wahrnehmen und „klärlich sehen kan, wie daselbst der Trieb-Sand „offtmahls gantz in der Höhe unter der obersten „Erden-Fläche, im Letten oder anderer Erde gantz „trocken, und gleichsam Schneeweiß gefunden „wird, desgleichen in den Adern des gantzen, oder „des Gesteines, wie er daselbst hin und wieder in „dem gantz festen Gesteine, wie ein Marck in den „Gebeinen, sich finden und sehen lässt. Ferner lehret uns die tägliche Erfahrung, daß auf den Stein„Felsen und Gebürge, so da unaufhörlich aufsteiget, sich stetiglich in unterschiedene Arten Sand „und Steine verändert und solches in unterschiedlichen grossen Stein-Brüchen vollkömmlich zu sehen. Ja, wem ist nicht bekannt? daß sowohl in „dem Hartz, als andern unterschiedlichen Orten in „Europa es grausame Höhlen giebet, in welchen „stetiglich ein Wasser trieffet, welches sich in eben „denen Höhlen zu einem wunderbaren Stein coa„guliret, gleich grossen Pfeilern und andern wun„derbahren Gestalten, ja zu Sceleten grausamer „Thiere und Menschen von schrecklicher, auch un„terschiedlicher Grösse, so da von dem Lufft-Geiste „aus diesen Wassern nach den Formen und Ideen, „mit welchen die gantze Lufft imprägniret, geformet „und gebildet worden. Die Berg-Historien be„zeugen uns auch, daß wenn die Berg-Leute mit „den allerfestesten Werckzeugen gedachte harte Fel„sen gewaltsam durchbrechen, oder mit Feuer zer„sprenget, so haben sie inwendig dieser Steine ein „Wasser angetroffen, so dieselbe hin und wieder „durchgangen, und ihre Nahrung und Speise ge„west, wie denn auch aus theils dergleichen Arten „Steinen und Mineralien, ein solches Wasser per „destillationem fürgestellet werden mag. Ueber „dieses so besehe man genau und eigentlich alle sol„che Steine und Kießlinge, die da mit mannigfal„tigen und allerhand gefärbten Adern durchwach„sen sind, so wird man in Wahrheit befinden, „daß wenn man diese Adern künstlich von dem „Stein scheiden kan, daß nichts von ihnen übrig „bliebe, als die blossen Stücke des Steines an „und vor sich selbsten, und daß diese Stücke des „Steines, zwischen welchen erwehnte Adern weg„genommen, sich wiederum so geschickt in einander „fügen werden, als wäre niemahls etwas fremdes „darzwischen gewesen, sondern wären nur so un„gefehr von einander geschlagen und gespalten, und „schickten sich also ihre Spalten noch wieder an ein„ander; Daraus man denn klärlich vernehmen „kan, daß diese Steine oder Kießlinge unwieder„sprechlich ein Wasser oder Safft in sich gehabt „haben müssen, so dieselbige zugleich und auf ein„mahl zerspalten, durchgangen, herfür getreten, „sich zwischen den Seiten eingesetzet, den Stein al„so stets von einander gehalten, mit fortgewachsen, „und sich vergrössert. Hieraus kan nun mit se„sten Grund dargethan und bewiesen werden, daß „der Trieb-Sand die andere allgemeine Erd-Mut„ter sey, so blos und allein aus der ersten erzeuget „ist.“ **Schneiders** Bibl. Lexic. p. 75. III Th.

Triebsbach, (David Benjamin) siehe **Trübsbach**.

Triebschwefel, Lat. *Sulphur Scissile*, ist, wenn man Bley-Ertz röstet, setzt sich oben in dem Roste der Schwefel an, oder er treuft wie Eißzapfen am Roste zusammen.

Trieb-Stecken, Franz *Aile*, ist ein Kunst-Wort, und bedeutet das Zahnwerck eines Triebes sowohl an Uhren, als andern Machinen. **Alexander von den Uhren** p. 97. **Wiedeburgs** Einleit. zu den Mathemat. Wissensch. p. 424.

Trieb und Tratt, oder Viehtrieb, und Trifft-Gerechtigkeit, siehe *Actus*, im I Bande, p. 430. desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Triebusch, ein Dorf im Herrnstädtischen Creise des Wohlauischen Fürstenthums in Schlesien. **Neue Fortsetzung der gelehrten Neuigkeiten Schlesiens**, p. 291.

Triebwerck der Natur, siehe **Mechanismus**, im XX Bande, p. 23 u. ff.

Triefbäder, siehe *Embrocatio*, im VIII Bande, p. 990.

Triefen, Trieffen, oder Tröpfeln, Lat. *Stillare*, siehe **Regen Trauffe**, im XXX Bande, p. 1769. desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515 u. f.

Triefen, in den Sprüchwörtern XIX, 13. stehet: **Ein zänckisch Weib ist ein stetes Trieffen**, das ist, sie ist ihrem Ehemann und dem gantzen Hauß-Wesen schädlich, und wird dadurch das Hauß endlich gar verderbet. *Vinar. h. l.* Die Osiandr. Bibel schreibet: Gleichwie ein stetiges Dachtrieffen im Hause einem Hauß-Vater sehr überlästig ist, auch das Hauß selber endlich dadurch baufällig gemacht wird: Also ists einem Mann gar ein beschwerlich Ding um ein zänckisch Weib, und keifet sie ihm endlich das Hertze ab.

Triefen der Augen, siehe *Lippitudo*, im XVII Bande, p. 1561.

Triefende Augen, (**Tranck wider flüßige und**) siehe **Tranck wider flüßige und triefende Augen**, im XLIV Bande, p. 1993.

Triefende Augen der Pferde, siehe **Rinnende Augen der Pferd**, im XXXI Bande, p. 1688.

Trieffels, Schloß, siehe **Anweiler**, im II Bande, p. 751.

Trieffen, oder Tröpfeln, Lat. *Stillare*, siehe **Regen Trauffe**, im XXX Bande, p. 1769. desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515 u. f. wie auch **Triefen**.

Trieffenstein, ein Kloster Augustiner-Ordens am Mayn in der Grafschafft Wertheim in Francken, Wertheim gegen über gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Triegen, oder **Betrügen**, siehe **Betrug**, im III Bande, p. 1559. desgleichen *Dolus*, im VII Bande, p. 1188 u. ff.

Triegenau, ein Ort, siehe **Trigenau**.

Triegler, (Joh. George) von ihm sind im Druck vorhanden:

1) Bericht von der Sphæra und Himmels-Lauf, Leipz. 1678. in 4.

2) Astronomische Curiositäten, Frf. 1705. in 4.

Trieglich, oder **Betrüglich**, siehe **Betrug**, im III Bande, p. 1559. desgleichen *Dolus*, im VII Bande, p. 1188 u. ff.

Trieguire, (Michael) siehe **Trigury**.

Trieleben, Dorf, siehe **Treigeleben**.

TRIEMITUONO, oder *Trihemituono*, ist Italiänisch, Lateinisch heist es *Trihemitonum*, und bedeutet bey der Music die kleine Terz; weil sie aus drey halben Tönen bestehet.

TRIENNALE TEMPUS, siehe **Zeit von drey Jahren**.

TRIENNALIS POSSESSIO, siehe **Posseß (eine dreyjährige)** im XXVIII Bande, p. 1750.

TRIENNALIS PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio triennalis*, im XXIX Bande, p. 88. desgleichen **Verjährung, und Zeit von drey Jahren**.

TRIENNIUM, siehe **Zeit von drey Jahren**.

TRIENNIUM ACADEMICUM, heist bey denen Canonisten eine Zeit von drey Jahren, welche ein junger Canonicus auf hohen Schulen auszuhalten verbunden ist, wie bereits unter dem Artickel: *Scholasticus*, im XXXV Bande, p. 925 u. f. gezeiget worden.

TRIENS, der dritte Theil eines Dinges, oder Pfundes, 4. Untzen, oder vier Theile von zwölffen. L. servum §. fin. ff. de hæred. instit. Siehe *As*, im II Bande, p. 1773 u. ff. desgleichen **Theilungs-Recht**, im XLIII Bande, p. 588 u. ff. wie auch **Zweytheil**.

TRIENS, war eine kleine Römische Müntze, welche den vierten Theil eines Assis ausmachte, und dem heutigen Gelde nach etwas mehr als einen Pfennig betrug. Das Gepräge darauf stellte eine ratem, oder kleinen Kahn für, dergleichen Zeichen auch die quadrantes zu haben pflegten. **Plinius** erzehlet einen seltsamen Umstand von einem solchen triente, der in der vornehmen Servilischen Familie gewesen, und jährlich von derselben an einem besonders deswegen angestelleten Feste, wie ein Gott verehret worden. Es war nehmlich derselbe von Ertz, sie musten ihm aber Gold und Silber zu fressen geben, welches beydes er, wie man sagt, aufgezehret. Für diesen Unterhalt leistete er ihnen Wahrsager-Dienste, indem er, wenn der Familie ein Unglück bevor stunde, abnahm und kleiner wurde, und im Gegentheil, wenn derselben grosse Ehre oder Glück blühet, zu wachsen anfieng. Sonsten hieß auch triens so viel als ein Trinckgeschirr, so den vierten Theil eines sextarii in sich fassete. **Plin.** L. XXXIII. 3. **Pitiscus.**

Trient, Bißthum und Stadt, siehe **Trident**.

TRIENTALIS HERBA, siehe *Herba Trientalis* im XII Bande, p. 1611.

TRIENTE ET SEMISSE (DE) siehe *Semisse (de Triente &)* im XXXVI Bande, p. 1768.

TRIENTES USURÆ, so werden die Zinsen, wenn 4. von 100. gegeben werden, genennet. Siehe **Zinsen**.

Triepolde, (Frantz Freyherr von) Kayserlicher Ober-Amts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch ausserordentlicher Envoye am Königl. Pohlnischen Hofe, starb zu Breßlau den 11. Jenner 1715. Ludwigs Univers. Histor. II Th. p. 223.

Trier, Treves, Lat. *Archi-Episcopatus Trevirensis*, ein Ertz-Bischoffthum und Churfürstenthum in Deutschland, liegt um die Mosel herum, von der es mehrentheils die Länge durch befeuchtet, von dem Rhein-Strom aber in zwey ungleiche Theile getheilet wird. Gegen Morgen grentzet es an Ober-Hessen und Rhingau, gegen Abend an das Hertzogthum Luxemburg, gegen Mittag an das Westerich und Zweybrückische, gegen Mitternacht an die Grafschafft Bergen und das Ertz-Bischoffthum Cölln. Das Trierische Gebiete wird von den Astrologen Cloaca Planetarum genennet, weil der Himmel allda voller Wolcken und Regen ist. Es gehöret darzu Trier, die Haupt-Stadt, davon ein besonderer Artickel, hiernechst Witlich, Cocheim, Ulmen, Kaysersesch, Meien, Münster, Schonenberg, Scheineck, Freudenberg, Grimburg, Hunolstein, Numagen, Bern-Castel, Celle, Baldenegk, Ober-Wesel, Coblentz, und die darum liegenden Ländereyen, Sarburg, Trarbach, Montroyal, Poppart und Ober-Wesel, das Schloß und Städtlein Montabour,

bour, Schloß Nassau, Brochbillich, Scheuren, Kielpfaltz, Dalheim, Weschbillich, die Stadt St. Wendel, die Abteyen zu Prüm in Ardenner-Walde, die Abtey St. Maximin bey Trier, und die Helffte des Schlosses Beylstein, samt der halben Herrschafft, so der Ertz-Bischoff Cuno, von seinen Brüdern, denen Grafen von Winnenberg erkaufft. Die vornehmsten Flüsse sind, der Rhein, die Mosel, die Saar und die Lahn, nebst verschiedenen kleinern. Die Lande sind zwar mit Getrayde eben nicht gar sehr versehen, haben aber herrlichen Weinwachs. Es giebt auch darinnen einige Eisen-Bley- und Silber-Gruben, und verschiedene Gesund-Bäder. Die Historie dieses Ertz-Stiffts läst sich am besten in 3 Periodos eintheilen. Denn es sind in denselben drey Haupt-Veränderungen vorgegangen, indem Trier erstlich ein Bißthum gewesen; nachgehends ist es ein Ertz-Bißthum; und drittens ein Churfürstenthum geworden. Was nun den **ersten Periodum** anlanget, wie das Bißthum entstanden; so erzehlet man: Daß 50 Jahre nach Christi Geburt der Apostel Petrus seinem Jünger **Eucharium** nach Trier geschicket und ihme zwey Reise-Gefehrten **Valerium**, einen Diaconum und **Maternum**, einen Subdiaconum, zugesellet. Als diese drey heilige Männer bis in Elsas gekommen, wäre Maternus im Dorffe Ell, welches drey Meilen von Selestadt gelegen, gestorben. Als nun die andern beyde seinen Cörper begraben hätten, wären sie wiederum nach Rom gekehret, und dem heiligen Petro geklaget, was ihnen unterweges begegnet wäre. Doch hätte sie der Apostel bald wieder fortgeschicket, und ihnen seinen Stab mitgegeben. Wie sie nun nach 40 Tagen wieder zum Grabe kommen, und den Sarg mit diesem Apostol. Stabe angerühret hätten, wäre Maternus alsobald von Todten auferstanden, durch welches Wunderwerck viel tausend Menschen in selbiger Gegend zu Christo bekehret worden. Hierauf hätten diese drey heilige Männer ihre Reise nach der Mosel fortgesetzet, wären nach Trier kommen, und alle dreye nach einander Bischöffe daselbst gewesen. Andere erzehlen diese Historie auf eine andere Art, nehmlich, es hätte **Eucharius** einer reichen Wittwe **Albanens** Sohn so obbesagter Maternus ist, zu Trier von den Todten auferwecket durch deren Freygebigkeit er die erste Christliche Kirche dieses Orts soll haben aufbauen können. Wenn diese Erzehlung seine Richtigkeit hat; wie man denn etlicher verdächtigen Umstände wegen, nicht alsobald die gantze Sache an sich selber in Zweiffel ziehen muß; so folget, daß albereit in dem ersten Jahrhunderte ein Bischoff zu Trier gewesen ist. Bey dem andern **Periodo**, da nehmlich das Bißthum Trier in ein Ertz-Bißthum verwandelt worden, erzehlet man folgende Geschichte: Es soll nehmlich die heilige Helena, eine Mutter Kayser Constantius des Grossen, aus Trier entsprungen seyn, deswegen sie auch eine gar sonderbare Liebe zu dieser Stadt getragen haben soll. Als nun diese Helena in Erfahrung gekommen, daß das Trierische Bißthum bey den bisherigen grausamen Verfolgungen gar sehr wäre zerrüttet worden; habe sie deswegen im Jahr 327 **Agritium** dahin geschicket, daß er der gefallenen Kirche wieder aufhelffen solte. Es war dieser **Agritius** von Geburt ein Grieche, und hatte sich bis dato zu Antiochien aufgehalten: Dahero man auch gemeynet hat, daß er gar vorhero Patriarch daselbst gewesen sey. Er ward aber von der Kayserin an den Pabst zu Rom Sylvester I. recommandiret, welcher denselben in der Würde eines Ertz-Bischoffs nach Trier geschicket hat. Was die Bulle des Pabsts eigentlich in sich gehalten hat, ist noch nicht ausgemacht. Denn es giebt Scribenten, welche behaupten wollen, daß die Ertz-Bischöfliche Würde längst vorhero, ja gar mit einander von den Zeiten des heiligen Eucharii an, bey der Trierischen Kirche gewesen wäre. Hingegen versichern sie, daß damahls Agritius, durch die Päbstliche Bulle das Primat durch Deutschland und Franckreich erhalten habe, und da die Bulle an sich selber nicht mehr vorhanden ist, so beruffen sie sich auf den alten Vers:

Accipe Primatum post Alpes Trevir ubique,
Quem tibi Roma nova lege dat & veteri.

Das ist

Nimm hin, o Trier, du alte Stadt,
Jenseit der Alpen das Primat,
Das Rom dir längst gegeben hat.

Es kan aber wohl seyn, daß ihm der Titel eines Ertz-Bischoffs, und eines Primatis zugleich ist beygeleget worden. Es mag auch der letztere Titel, sowohl durch Deutschland, als durch Gallien dahmals gar reel gewesen seyn, bis nach diesem andere Ertz-Bischöffe mehr, sonderlich in Deutschland der Ertz-Bischoff zu Mayntz, und in Franckreich der Ertz-Bischoff zu Rheims in grössere Consideration kommen sind. Doch sey dieses, wie es will; so giebt man doch den **Agritius** vor den ersten Ertz-Bischoff zu Trier aus, dahero er auch Secundus Trevirorum Apostolus, das ist, **der andere Apostel der Stadt Trier**, genennet worden ist. Was endlich den **dritten Periodum** anlanget, da nehmlich die Ertz-Bischöffe zu Trier unter die Chur-Fürsten des Römischen Reiches sind gerechnet worden, so präsupponiret man, daß nach der gemeinen Tradition und Vorgeben dieses hohe Collegium im Jahr 998 seinen Anfang genommen habe, und **Ludolphus**, Hertzog zu Sachsen, der erste Trierische Churfürst gewesen, deme die andern nach der Zeit gefolget. Es ist derselbe zugleich Ertz-Cantzler durch Gallien und das Arelatensische Reich; und halten einige davor, daß diese Würde fast spät an Chur Trier gekommen, weil noch zu den Zeiten der Tridericorum aus Schwaben, ein Ertz-Bischoff zu Vienne Ertz-Cantzler durch Burgundien oder das Königreich Arelat gewesen seyn soll. Andere setzen sie ins Jahr 1057. in welchen sie Pabst Victor dem Ertz-Bischoff **Eberhard** zuerst soll verliehen haben. **Kemmerich** in Jure publico Lib. IV. c. 8 §. 1. p. 553. Jedoch ist diese Ertz-Cantzler-Würde gar von keiner Realität mehr, nachdem Arelat und Burgundien an Franckreich kommen, und Chur-Maynz sich auch in dem Ueberrest der Arelatensischen Stücke des Ertz-Cancellariats angemasset. Sonsten hat auch der Churfürst zu Trier vor andern Churfürsten noch dieses besonders; daß 1) in einer Kayser-Wahl er zuerst vor allen andern Churfürsten seine Wahl und Stimme

giebt,

giebt, wen er zu den Römischen König oder Kayser erwählen wolle. 2) Gehet er in öffentlichen Processionen oder Aufzügen zu nächst nach dem Kayser. 3) In denen öffentlichen Zusammenkünfften und Sitzen hat er seinen Sitz in gerader Linie gegen dem Kayser, also, daß er und der Kayser recht gegen einander sitzen, und zusammen sehen. Desgleichen hat er auch auf Reichs-Tägen nicht nur eine Stimme in dem Churfürstl. Collegio sondern auch eine im Fürstlichen, dessen sich kein anderer geistlicher Churfürst rühmen kan. 4) Will dieser Churfürst auch ein sonderbares Privilegium haben, daß alle in seinem Gebiethe dem Römischen Reich heimfallende Reichs-Lehn, die nicht über 6000 Marck Silber werth, seinem Ertz-Stifft einverleibet werden sollen, dafern die Lehn binnen gesetzter Zeit nicht gesucht wird. 5) In denen Sachen, so Chur-Maynz angehen, expediret er das in der Cammer, was sonst Chur-Maynz zustehet. 6) Hat er die Macht, solche Personen, so durch ihn in den Bann verfallen sind, auch in die Reichs-Acht zu erklären, wenn sie sich nicht innerhalb Jahres-Frist davon losmachen. 7) Das jus de non appellando kommt Chur Trier auch zu, wiewohl bishero in Sachen, welche sich über 1000 Gülden erstrecken, die Appellation an den Kayser verstattet worden. Doch ist dieses Recht durch die von Kayser Carl den VI ertheilten Freyheit vom Jahr 1721 den 30 Sept. erst zu seiner rechten Würcklichkeit gediehen. 9) Prätendiret er die Herrschafft über ein Theil des Mosel-Stroms, und andere Rechte mehr, die beym Brower. Annal. Trev. p. 972. und 985 zu finden. Wegen der Abtey St. Maximini ist der Chur-Fürst der Kayserin Ertz-Capellan, und das Chur-Fürstenthum gehört zum Chur-Creyse. Auch ist sonderlich dieses merckwürdig, daß der Chur-Fürst alle Nutzungen von denen Gütern der unmündigen Unterthanen seines Stiffts währender ihrer Unmündigkeit geniessen könne, wenn er ihnen nur den benöthigten Unterhalt verschaffet. Die Einkünffte des Churfürsten sollen meistens in den vielen Zöllen an dem Rhein und der Mosel bestehen, und soll der ehemahls bekannte Frantzösische Partheygänger la Croix die Einkünffte mit einander auf 1100000 Frantz-Pfund geschätzet haben. Auch wollen einige die Trierische Macht der Mayntzischen gleich schätzen, weil im Nothfall Edele und Unedele aufsitzen müssen. Die beste Festung im Lande ist **Ehrenbreitstein**. Uebrigens ist dieses Ertz-Stifft das älteste in der sogenannten Pfaffen-Gasse, und hatte vormahls verschiedene Bischöffe unter sich, heut zu Tage aber gehören nur die von Metz, Tul und Verdun darunter, obgleich diese Lande durch den Westphälischen Frieden an Franckreich abgetreten worden. Das Collegium der Dom-Herren bestehet aus 40 Personen, darunter 16 Capitularen und noch 24 Domicellaren, welche aber alle wenigstens aus alten Adelichen Geschlechtern seyn müssen. Ausserdem hat es noch einige Beamte; Und sind die Edle Herren zu **Elz** Marschälle, die Baronen von der **Leyen** Truchsesse, Cämmerer die Herren von **Kesselstadt**, Erb-Schencken die **Schencken** von **Schmiedeberg**, ausser welchen noch viele vornehme Hof-Aemter am Churfürstlichen Hofe seyn. Die Religion ist fast durchgehends Römisch-Catholisch im Lande. Die Residentz des Chur-Fürsten ist zu Trier, bisweilen aber auch zu Witlich. Das Wappen des Churfürstens zu Trier ist ein dreyfach die Länge herab, und zweyfach quer getheilter Schild mit einem Mittel-Schild. Der erste Wappen-Platz zur Rechten über den obersten Mittel-Schild, in silbern Feld, ist ein rothes Creutz, wegen des Ertz-Stiffts Trier. Das zweyte Quartier zur Lincken hat ein silbernes zurücksehendes Lamm mit einem güldenen Circkel um den Kopff, mit dem rechten Fuß eine silberne mit einem rothen Creutz bezeichnete Fahne haltend, um auf einen grünen Hügel stehend im rothen Feld. Das übrige begreifft des Hochgräflich-Schönbornische Wappen des heutigen Churfürstens Geschlechts-Wappen: Also sind im 3 rothen Feld zur Rechten drey silberne Schildlein, wegen der Herrschafft Reigelsberg. Zur Lincken im 4 blauen Felde ein silberner Quer-Balcken, bey welchen oben zwey, und unten eine silberne Raute ist, wegen Heppenheim. Das 5 Feld von Hermelin mit dem Reichs-Apffel auf einem Küssen, ist wegen des Oesterreichischen Erb-Truchsessen-Amts. Im 6 schwartzen Feld sind 2 oben, und unten eine silberne Garbe, wegen der Grafschafft Puchheim. Im 7 güldenen Feld ist ein schwartzer Wolff, wegen der Grafschafft Wolfsthal. Im 8 silbernen Feld ist ein blauer aufgerichteter Löwe, über welchen zwey rothe Quer-Balcken gehen. 9. Im rothen Mittel-Schild gehet ein güldener gecrönter Löwe über 3 silberne Spitzen, wegen Schönborn. 10 Im Schildes-Haupt ist das Kayserliche in güldenen Feld, und 11 Im Schildes-Fuß das Oesterreichische Wappen als besondere Gnaden-Zeichen. Auf dem Schild ruhet an statt der sonst gewöhnlichen Helme ein mit Hermelin aufgeschlagener Chur-Huth, und hinter diesem gantzen Wappen-Schild gehet oben seitwerts ein Schwerdt und Ertz-Bischöfflicher Stab herfür, zum Zeichen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Die Schildhalter sind zwey vorwerts sehender Leoparden, davon der zur Rechten eine Fahne mit dem Reichs-Adler, und der zur Lincken in der Fahne das Oesterreichische Wappen führet. Bey der Wahl eines Chur-Fürstens zu Trier, und sonderlich des letztern Franciscus Georgius von Schönborn sind folgende Ceremonien vorgegangen: "Nachdem der Tag zur Wahl „eines neuen Ertz-Bischoffs und Churfürstens an„gesetzet worden, liessen an denselbeen die dasigen „Herren Regenten und das Capitel, an denselben „früh um 7 Uhr alle Secular-Geistliche, Ordens„Leute, Ministers, hohe Bediente, Stände und „Obrigkeitliche Personen in der dasigen Dom„Kirche sich versammlen; da denn der Bischoff von „Roßme die Messe vom Heil. Geiste, unter mu„sicalischer Absingung des gewöhnlichen Kirchen„Gesangs, hielte; Worauf die Herren Capitu„laren sich ordentlich nach dem Capitul-Hause „verfügten, und den bisherigen Groß-Probst der „dasigen Dom-Kirche, Grafen **Franciscum Ge„orgium von Schönborn-Buchheim**, alle ein„müthig zum Churfürsten erwehleten. Der „Groß-Dechant, Herr Baron von Quadt, hat, „nebst

„nebst denen Herolden und Zeugen, den neuen „Churfürsten vor der im Chor versammleten „Geistlichkeit, und darauf vor dem im Schiff „der Kirche stehenden Volck, sofort proclamiret, „wobey man laut ausgeruffen: **Es lebe Fran„ciscus Georgius, unser Herr und gnädigster „Chur-Fürst**; auch sind die Trompeten geblasen, „die Paucken gerühret, und auf der Orgel gespie„let, auch alle Glocken geläutet, und die Stücke „gelöset worden. Hierauf haben die Herren „Capitularen den neuen Churfürsten vor den „hohen Altar hinbegleitet, alwo Sr. Churfürstl. „Gnaden sich auf einen prächtigen Lehn-Stuhl „niedergesetzet, und von denen Dom-Herrn, „dem Kayserlichen Commissario, Herrn Gra„fen von Kufstein, dem Land-Adel, und von „allen andern daselbst befindlichen Stands-Per„sonen die Complimente, wegen Dero Erhebung „zu dieser Würde, empfangen haben. Hier„nächst wurden Sr. Churfürstl. Gnaden in das „Chor begleitet, allwo sie sich auf einen Lehn„Stuhl, mit einem brennenden Wachs-Licht „in der Hand niedergesetzet haben. Endlich hat „man das Te Deum unter einer sehr lieblichen „Music abgesungen, und der Bischoff von Ros„me hat die Danck-Collecte gesungen; sodann ist „der neue Churfürst vom Capitul, vom Adel, und „von vielen Cavaliers nach dem Churfürstl. „Pallast begleitet worden." **Europäische** *Fama* XXVII. Band, p. 815. u. f. Ausserdem hat auch das Ertz-Stifft Trier eine besondere hergebrachte Gewohnheit in denen geistlichen Tage-Zeiten, oder Horis Canonicis, einige von andern Diöcesen gantz unterschiedene Kirchen-Ceremonien, und vornehmlich eine besondere Melodie in dem Trierischen Kirchen-Gesang, welcher weit annehmlicher als der Gregorianische, und der in der Frantzösischen Kirche übliche ist. Die Lehns-Sachen werden vor denen Hof und Regierungs-Räthen verhandelt und entschieden. Von besondern Constitutionen, Edicten, Mandaten, u. d. in Lehn-Sachen ist bey dem Chur-Trierischen Lehn-Hof nichts bekannt. Man richtet auch die da vorkommende Fälle nicht nach dem Schwaben-Spiegel, sondern nach denen in einigen Puncten hergebrachten Particular-Observanzen, und, wenn solche nicht vorhanden sind, nach denen im Römischen Gesetz-Buch befindlichen Bürgerlichen und Lehn-Rechten. Ein mehreres von dem Ertz-Stifft, Churfürsten und dessen Vorzügen, findet man in **Joh. Jacob Mosers** Staats-Recht des Churfürstlichen Ertz Stiffts Trier, so zu Leipzig und Franckfurt 1740. in Fol. gedruckt herausgekommen.

Catalogus der Bischöffe, Ertz-Bischöffe und Churfürsten, wie sie einander gefolget, als

I. Die Bischöffe.

1. St. Eucharius, erster Bischoff zu Trier, vom Jahr 50 bis 73. saß 23. Jahr.
2. St. Valerius von 73 bis 88 saß 15. Jahr.
3. Maternus von Jahr 88. bis 128. saß 40. Jahr.
4. St. Auspicius, von 129. bis " "
5. Celsus " " bis 142.
6. Felix. I. von 142 bis 168 saß 26. Jahr.
7. Manuetus, von 168. bis 173. saß 5. Jahr.
8. Clemens von 173. bis 192. saß 17. Jahr.
9. Moses, von 190 bis 202 saß 12 Jahr.
10. Martinus I. von einigen St. Martin, von 202. bis 211. saß 9 Jahr.
11. Anastasius, von 211. bis 227. saß 16. Jahr.
12. Andreas, von 227 bis 235. saß 8 Jahr.
13. Rusticus I. von 235. bis 237. saß 2. Jahr.
14. Autor oder Auctor I. von 237. bis 243. saß 6. Jahr.
15. Mauritius I. von 244. bis 250. saß 7. Jahr.
16 Fortunatus, bey andern Fabritius, von 250. bis 257. saß 7. Jahr.
17. Caßianus oder Caßinus, von 257. bis 262. saß 5. Jahr.
18. Marcus, von 262. bis 274. saß 12. Jahr.
19. Naritus oder Avitus, von 274. bis 283. saß 9. Jahr. Er war zugleich Bischoff zu Tongern, und ein Sohn des letztern Königs der Tungrer, wie einige vorgeben.
20. Marcellus oder Marcellinus, von 283. bis 287. saß 4 Jahr.
21. Metropolus, von 287. bis 304. saß 17. Jahr.
22. Severinus I. von 304. bis 308. saß 4. Jahr.
23. Florentinus oder Florentius von 308. bis 309. saß 1. Jahr.
24. Martinus II. von 309. bis 310. saß 1. Jahr.
25. Maximinus I. von 310. bis 322. saß 12. Jahr.
26. Valentinus, letzter Bischoff zu Trier von 322 bis 327. saß 5. Jahr.

II. Ertz-Bischöffe.

1. S. Agritius oder Agrippinus, erster Ertz-Bischoff zu Trier von 327 bis 336. saß 9. Jahr.
2. Maximinus oder Maximilianus, von 336 bis 351. saß 15. Jahr.
3. St. Paulinus, von 351 bis 358 saß 7. Jahr.
4. Bonosus, von 358 bis 382. saß 24. Jahr.
5. Bricto oder St. Broilo, von 382 bis 386. saß 4. Jahr.
6. Felix II. von 386 bis 398. saß 12. Jahr.
7. Mauritius II. von 398 bis 407. saß 9. Jahr.
8. St. Leontius, von 407 bis 409. saß 2 Jahr.
9. Autor oder Auctor II. von 409 bis 427. saß 18. Jahr.
10. Severus, von 427 bis 455. saß 28. Jahr.
11. Cyrillus, von 455 bis 457. saß 2. Jahr.

12. Himerius oder Jamblichus, von 457 bis 458. saß 1. Jahr.
13. Emerus, von 458 bis 461. saß 3. Jahr.
14. St. Marus oder Marcus, von 461 bis 465. saß 4. Jahr.
15. Volusianus, von 465 bis 469. saß 4. Jahr.
16. Miletus, von 469 bis 476 saß 7. Jahr.
17. Modestus, von 476 bis 479. saß 3. Jahr.
18. Maximianus, von 480 bis 500. saß 20. Jahr.
19. Vibicius, von 500 bis 528. saß 28. Jahr
20. Aprunculus, von 528 bis 532. saß 4. Jahr. Andere setzen seinen Todt ins Jahr 515. und dagegen noch einen gleiches Nahmens Aprunculus II. der gleich nach ihm gefolget. Welcher aber von andern aussen gelassen wird.
21. Nicetius, von 532. bis 564. saß 32. Jahr.
22. Rusticus II. von 564 bis 573. saß 9. Jahr.
23. Magnericus oder Magnerius, von 573 bis 594. saß 22. Jahr.
24. Gundericus oder Gaugericus, von 595 bis 600. saß 5. Jahr.
25. Severinus II. von 600 bis 618. saß 18. Jahr.
26. Sebaudus oder Sabaudus, von 618 bis 626. saß 8. Jahr.
27. Modoaldus, von 626 bis 656. saß 30. Jahr.
28. Numerianus, von 657 bis 670. saß 13. Jahr.
29. Basinus, von 670 bis 697. saß 27. Jahr. zwischen diesen dreyen wird noch einer mit Nahmen **Cladulphus**, so aus Königl. Geschlechte, und 700. gestorben seyn soll, von einigen eingeschoben, so aber bey andern gar nicht anzutreffen.
30. Lurwinus, von 697 bis 718. saß 21. Jahr, ist zugleich Ertz-Bischoff zu Reims in Franckreich gewesen, und soll ein gebohrner Hertzog in Belgischen Gallien seyn.
31. Milo, des vorhergehenden Sohn; Er ward mit Gewalt Ertz-Bischoff zu Trier und Reims, bekümmerte sich aber wenig um beyde Kirchen, sondern war den Jagen und auch dem Kriege ergeben. Dahero das Ertz-Bißthum unterdessen von Willibrordo, hernach von Bonifacio, und endlich von Hildolpho ad interim administriret wurde, dahero ihm auch einige gar nicht mit unter die Ertz-Bischöffe zählen, doch hat er das Bißthum von 718 bis 758. und also 40. Jahr obwohl durch Administratores verwaltet.
32. Hildolphus oder Hidulphus, bisheriger Administrator des Stiffts, war Ertz-Bischoff von 758. bis 768. und also 10. Jahr.
33. Veomadus oder Vermad von 768 bis 781. saß 13. Jahr.
34. Richbodus oder Richbold und
35. Vazzo, beyde haben innerhalb 5. Jahren, nehmlich von 781. bis 786. gelebet, doch weiß man nicht wenn Richbodus gestorben.
36. Amaltherius, oder Hamularius Fortunatus, ein gelehrter Mann, und nach einigen Cardinal, war Ertz-Bischoff von 786 bis 814. und also 28. Jahr.
37. Hetto, von 814 bis 850. saß 37. Jahr. Er soll auch Abt von Echternach gewesen seyn.
38. Theidgaudus oder Thiergaud, von 850 bis 869. saß 19. Jahr.
39. Bertholdus von 870 bis 884. saß 14. Jahr.
40. Ratboldus, von 884 bis 918. saß 34. Jahr.
41. Rudgerus oder Rutger, von 918 bis 930. saß 12. Jahr.
42. Rupertus, des König Rudolph II. in Burgundien Sohn, saß von 930 bis 956. und also 26. Jahr.
43. Henricus I. Ertz-Bischoff von 956 bis 964. saß 8. Jahr.
44. Theodoricus I. von 964 bis 977. saß 12. Jahr.
45. Egbertus, ein Sohn des Grafen Theodoricus von Holland, war der letzte Ertz-Bischoff von 978 bis 993. saß also 15. Jahr.

III. Die Churfürsten.

1. Ludolphus, ein gebohrner Hertzog zu Sachsen, ward Ertz-Bischoff 993. Churfürst 998. und regierete bis 1007. andere setzen seinen Todt schon ins Jahr 998. halten ihn aber doch vor den ersten Churfürsten, und setzen nach ihm einem mit Nahmen **Adalbero**, einen Grafen von Lurenburg, der von seinem Todte an bis ins Jahr 1007. Churfürst gewesen seyn soll? Jedoch weil man demselben nicht bey allen antrifft, setzen wir ihn auch hier nicht unter die ordentliche Zahl.
2. Megingandus oder Mingaard, Churfürst von 1008. bis 1016. saß 8 Jahr.
3. Poppo, ein Sohn Leopolds,, ersten Marggrafens in Oesterreich, von 1016 bis 1047. regierte 31. Jahr.
4. Eberhard, ein Sohn Hezilo, Pfaltz-Grafens am Rhein, von 1047. bis 1066. saß 19. Jahr.
5. Conrad oder Cuno, wird von einigen vor einen Ertz-Bischoff gezählet, von den meisten aber nicht, und zwar aus folgenden Ursachen. Es wurde nehmlich nach des Eberhards Todte, dieser Conrad von dem Ertz-Bischoff zu Cölln Anno oder Hanno II. dem Dom-Capitul zu Trier aufgedrungen, welcher Cuno oder Conrad bishero Probst zu Cölln gewesen war. Sobald aber dieser ungebethene Gast ankam, so ward

ward in Trier ein allgemeiner Aufstand wieder ihn, worunter der Major Domus daselbst, Nahmens Theodoricus, der Anführer war. Man hielte hierauf Conraden erstlich 14 Tage gefangen, darnach führten sie ihn ausser der Stadt auf einen hohen Felsen, bunden ihm die Augen zu, und die Hände auf den Rücken, stürtzten ihn hernach, und sagten darzu: Nun wollen wir sehen, **ob dich GOtt zum Ertz-Bischoffe zu Trier haben will, oder nicht.** Zu aller Verwunderung kam der herabgestürtzte Conrad ohnversehrt auf die Beine zustehen, darüber etliche erschracken, und um Vergebung ihrer Sünden baten, auch mit ihme weiter nichts zu thun hatten. Andere aber, die eben so ein zartes Gewissen nicht hatten, hohlten ihn wieder herauf, und stürtzten ihn zum andern, und drittenmahl herab; Es wiederfuhr ihm aber kein Leid, ausser daß er sich das drittemahl einen Arm ausgefallen hatte. Letztens machten sich ihrer drey über ihn, und hieben ihm den Kopff mitten von einander. Wie nun bey ihrer Zurückkunfft in die Stadt der Rädelsführer Theodoricus fragte, wo der neue Ertz-Bischoff geblieben wäre? so gaben sie zur Antwort; Wir haben ihm eine rothe Bischoffs-Mütze aufgesetzt, aber die Catheder wird er wohl schwerlich beschreiten. Dieses geschahe in den 1067. Jahre.

6. Ado oder Udo Graf von Nellenburg, von Jahr 1067. bis 1077. regierete also 10 Jahr. Sie werden von einigen vor zwey Personen ausgegeben.
7. Engelbertus oder Engelbrecht aus Bayern, saß von 1077 bis 1101. und also 24 Jahr.
8. Bruno ein Graf von Bretheim, Churfürst von 1101. biß 1124. saß 23 Jahr.
9. Godofredus, gebürtig von Lüttich, von 1124. biß 1127. saß 3 Jahr.
10. Mehingerus, von 1127. bis 1130. saß 3 Jahr.
11. Adelbero oder Adelbert, von 1132. bis 1152 saß 20 Jahr. Es währte zwey Jahr, ehe man einen neuen Churfürsten zu Stande bringen konnte.
12. Hillinus, Churfürst von 1152. bis 1169. saß 17 Jahr.
13. Arnold I. oder Harald, von 1169. bis 1183 saß 14 Jahr.
14. Johannes I. von 1190. bis 1212. saß 22 Jahr, ehe er zur Chur-Würde gelangete, zanckten sich der Kayser Friederich I. und der Pabst gantzer sieben Jahr um das Ertz-Stifft mit einander, bis endlich keiner nichts davon bekam.
15. Theodoricus II, ein gebohrner Graf von Wied, war Churfürst, von 1212. bis 1242. saß 30 Jahr.
16. Arnoldus II. Graf von Isenburg, Churfürst von 1242. bis 1259. saß 17 Jahr.
17. Heinrich II. Graf von Finstingen, Churfürst von 1261. biß 1286. saß 25 Jahr.
18. Boemund I. Warnesbeck von Dachstuhl, Churfürst von 1287. bis 1299. saß 12 Jahr.
19. Dietherus, Graf von Nassau, ein Bruder Kaysers Adolphs, Churfürst von 1299. bis 1307. saß 8 Jahr.
20. Balduinus, aus dem Hause Lützelburg, ein Bruder Heinrichs VII. war Churfürst von 1307. bis 1354. saß 47 Jahr.
21. Boemundus II. aus dem Geschlechte von Edendorff, andere geben ihn vor einen Grafen von Saarbrücken aus, war Churfürst von 1354. bis 1363. In seinem Alter ward er mit dem Podagra geplagt, und wie ihm seine Landes-Stände noch darzu den Kopff warm machten, so nahm er sich in Zeiten einen Coadjutorem an, der ihnen besser gewachsen war. Er selbst aber satzte sich auf das Schloß Sarburg und lebte von gewissen Revenüen starb 1368.
22. Cuno, oder Conrad, ein Graf von Falckenstein, wurde Coadjutor 1363. Churfürst 1368. bis 1388. Er ließ sich das letzte Jahr einen Coadjutor bestätigen und starb 1389.
23. Werner von Königstein, Churfürst von 1388. bis 1418. saß 30. Jahr.
24. Otto, Graf von Ziegenheim, Churfürst von 1418. biß 1429. saß 11. Jahr.
25. Rabanus, ein Edelmann aus dem Geschlecht von Halmstädt, Churfürst von 1430. bis 1439. Er nahm zuletzt, wegen vieler Schulden Johannem Bischoff zu Lüttich zu seinem Coadjutor an, und endlich verkauffte er das gantze Churfürstenthum dem nachfolgenden Jacob von Sirck vor 60000 Gulden.
26. Jacob I. Freyherr von Sirck, Chur-Fürst von 1439. bis 1456. saß 17. Jahr.
27. Johann II. Marggraf zu Baden, Churfürst von 1456. bis 1503. saß 47. Jahr.
28. Jacob II. Marggraf zu Baaden, Churfürst von 1503. bis 1511. saß 8. Jahr.
29. Richard, aus dem Geschlecht der Greiffenklaue von Vollrath, von 1511. bis 1531. saß 20. Jahr.
30. Johannes III. von Metzenhausen, Chur-Fürst von 1531. biß 1540. saß 9. Jahr.
31. Johannes IV. von Hagen, von 1540. biß 1547. saß 7. Jahr.
32. Johannes V. ein Graf von Isenburg, von 1547. bis 1556. saß 9. Jahr.
33. Johannes VI. aus dem Geschlechte von der Leyen, von 1556. bis 1567. saß 11. Jahr.
34. Jacob III. ein Edelmann von Eltz, war Churfürst von 1567. bis 1581. saß 14. Jahr.

35. Johannes VII. aus dem Geschlechte von Schönenberg, von 1581. bis 1599. saß 18. Jahr.

36. Lotharius, aus dem Freyherrlichen Hause von Wetternicht, Churfürst von 1599. bis 1623. saß 24 Jahr.

37. Philipp Christoph, aus dem Hause von Sötern, oder Stötern, war vorhero Bischoff zu Speyer, erwehlt 1623. gefangen 1635. los 1645. stirbt 1652.

38. Carl Caspar, aus den Adelichen Geschlechte von der Leyen, wurde Coadjutor 1650. Churfürst 1652 starb 1676. saß 24 Jahr.

39. Johann Hugo, aus dem Adelichen Hause von Oresbeck, wurde Coadjutor 1672, Churfürst 1676. starb 1711.

40. Carl Joseph, ein Bruder des Hertzogs zu Lothringen, wurde Coadjutor 1710. Churfürst 1711. starb 1715.

41. Frantz Ludewig, Pfaltz-Graf beym Rhein, Bischoff zu Breßlau, Probst zu Elwangen, Bischoff zu Worms und Deutschmeister zu Mergentheim, wurde Churfürst 1716. den 20. Febr. resignirte aber, und ward 1729. den 7 April Churfürst zu Maynz, starb den 18 April 1732.

42. Frantz George, ein gebohrner Graf von Schönborn-Puchheim Wolffsthal, heutiger Churfürst, wurde erwehlet den 2 May 1729. Er ward 1732. den 17 Jun. Bischoff zu Worms und Probst zu Elwangen.

Kyriander, ann. Trev. Browers und Masenii Antiqu. & Annal. Trevir. Lib. XXV. Merzei Catal. Epis. Thulemarii octovir. Imhof. N.P. Europ. Herold. Bergers Durchlaucht. Welt. I. Th. p. 343. u. ff. Hübners Polit. Histor. VII. Th. p. 592. u. ff. Allgem. Staats-Recht des Römisch. Deutsch. Reichs, p. 201. u. f. Joh. Jac. Mosers Staats-Recht des Churfürstlichen Ertz-Stiffts Trier, Leipzig und Franckf. 1740. in Fol.

Trier, Lat. *Treviris*, Frantz. *Treves*, eine Ertz-Bischöffliche Stadt und die Haupt-Stadt des vorstehenden Ertz-Stiffes gleiches Nahmens, auch Churfürstliche Residentz-Stadt, liegt harte an der Mosel, zwischen zwey fruchtbaren Bergen, dem Martis- und Apollins-Berg, als welche durchgehends mit den fruchtbarsten Weinstöcken besetzet sind. Ihre Situation ist unter dem 26. Gr. 39. Min. Long. und 49. Gr. 50. Minut. Latit. Bey den Alten hieß sie AUGUSTA TREVIRORUM und war die Haupt-Stadt des Belgischen Galliens. Von ihrer Erbauung erzehlet man folgende Historie: Die Assyrische Königin Semiramis hatte einen Stieff-Sohn, mit Nahmen Trebeta, denselben hätte sie zur Blut-Schande verleiten wollen, und weil er davor einen Abscheu gehabt, hätte er sich aus dem Staube machen müssen. Nachdem er nun mit seinen Reise-Gefehrten lange herum vagieret wäre, hätte er sich endlich an der Mosel niedergelassen, und die Stadt Trier erbauet, welche nach seinen Nahmen Treviris genennet worden. Es sind von dieser Geschichte die alten Verse noch vorhanden:

Nini Semiramis, quæ tanto conjuge felix,
Plurima possedit, sed plura, prioribus addit,
Non contenta suis, nec totis finibus orbis,
Expulit e patrio privignum Trebeta regno,
Insignem profugus nostram qui condidit urbem.

Deutsch

Die Königin Semiramis
Die man mit Recht glückseelig hieß,
Besaß viel Länder mächtiglich
Und zog doch immer mehr an sich.
Ihr Stieff-Sohn Trebeta genannt,
Kam aus der Flucht in dieses Land,
Und bauete Trier die alte Stadt,
Die noch von ihm den Nahmen hat.

Wenn dieses seine Richtigkeit hat, woran aber viele noch zweiffeln, so folget, daß diese Stadt fast 2000. Jahr vor CHristi Geburt ist erbauet worden, um welche Zeit weder in Deutschland noch in Franckreich einige andere Stadt gewesen ist. Andere wollen des Manni zweyten Sohn, dem Treviro, die erste Fundation der Stadt Trier zueignen, siehe **Matthäi Merianus** Topograph. Archiepis. Mogunt. Trevirensi & Colonienſis p. 29 Gesetzt aber, daß man vorige Erzehlung unter die Fabeln zu rechnen hätte, wie es denn auch mit der Derivation des Wortes Trier, von dem Nahmen Trebeta gar mißlich aussiehet: So ist doch dieses gewiß, daß Trier die älteste Stadt in Deutschland und in Franckreich ist, welches sowohl die Worte an dasigen Rathhause:

Ante Romam Treviris ſtetit
Annis mille trecentis,

d. i.

Tausend und dreyhundert Jahr
Stund Trier, eh Rom gebauet war;

Als auch die zu Soluthurn auf dem mitten in der Stadt stehenden Thurm befindliche Schrifft folgenden Inhalts bekräfftigen:

In Celtis nihil eſt Soluduro antiquius, unis
Exceptis Treviris, quorum ergo dicta ſoror

das ist:

So alt als Solothurn wird nichts in Celten seyn.
Doch ihrer Schwester Trier räumt sie den Vorzug ein.

Zu den allerältesten Zeiten nun vor CHristi Geburt ist dieses Trier eine Stadt vor sich gewesen, und die Einwohner haben Treviri geheissen, welche eine kleine Republick nach Art der alten Gallier, an der Mosel formiret haben. In solchen Zustand ist Trier geblieben, bis 55 Jahr vor CHristi Geburt, da Julius

Julius Cäsar die Gallier, und also auch die Treviros unter die Bothmäßigkeit des Römischen Reiches gebracht hat. Von selbiger Zeit an ist Trier gantzer 400 Jahr unter den Römern geblieben, es ist auch diese Stadt damahls so berühmt gewesen, daß sie mit Recht der Sitz des Occidentalischen Reiches, ingleichen Roma secunda, das andere **Rom**, hat können genennet werden. Im fünfften Jahrhundert aber hat diese vortreffliche Stadt einen Stoß über den andern bekommen, dadurch sie endlich von den Römischen Reiche gantz ist abgezogen. Denn erstlich ward sie im Jahr 406 von den einfallenden Vandalern verheeret, darnach muste sie im Jahr 413 den Francken herhalten; hierauf gab der verrätherische Stilico den Rath, daß die Kayserliche Regierung im Jahr 418 von Trier nach Arelat muste verleget werden; und im Jahr 451 kam endlich Attila mit seinen Hunnen heraus, und hauste wie in andern Städten, also auch in Trier gantz abscheulich. Den Garaus machte vollends der wollüstige Römer **Avitus**. Denn derselbe stellte sich kranck, und als die Gemahlin eines vornehmen Raths-Herrn, welcher **Lucius** hieß, ihn als einen Patienten besuchte, so gieng er mit ihr um, als Ammon mit seiner Schwester Thamar, und sagte nach vollbrachter Schandthat noch darzu: Lucium calidas habere thermas, attamen lavare frigide: d. i. Lucius hätte zwar ein warmes Bad, aber es bade sich sehr kühle darinnen. Ueber welche Beschimpffung dieser **Lucius** mit den benachtbarten Francken correspondirte, und ihnen im Jahr 455 die Stadt Trier in die Hände spielte, nachdem sie ohngefehr 500 Jahr unter den Römern gestanden hatte. Hiermit kam Trier von aller seiner Herrlichkeit herunter: Nicht etwan auf einmahl, sondern innerhalb 50 Jahren, und durch unterschiedene Gerichte Gottes. Weil damahls die Einwohner schon alle Christlich waren, so hätte man meynen sollen, sie würden bey dem ersten Uebergange der Vandalier mit ihrem Schaden klug worden seyn. Allein die Scribenten, die es mit Augen gesehen, versichern, daß sie durch die göttlichen Straffen nur von Tage zu Tage wären härter worden, und daß ohne Unterscheid Jung und Alt nichts gethan hätten, als gefressen, gesoffen, gehuret und gebuhlet, bis endlich durch vier auf einander folgende grausame Verwüstungen, dieses Sodom und Gomorra gäntzlich wäre zerstöhret worden. Also ist nun Trier im Jahr 455 unter die Bothmäßigkeit der Fränckischen Könige gekommen, und hat sich auch unter denselben einigermassen wiederum erhohlet: Wiewohl es bis auf den heutigen Tag zu der alten Herrlichkeit nicht wieder hat gelangen können. Es ist aber Trier eine geraume Zeit, nehmlich 524 Jahr unter den Fränckischen Königen geblieben. Denn erstlich ward sie zu dem Austrasischen Reiche gerechnet; darnach als Ludovicus seine Reiche unter seine drey Söhne theilte, so war Trier unter dem sogenannten Lotharischen Reiche begriffen; Nach Absterben dieser Linie fiel es an die Crone Franckreich; und als im zehent'en Jahrhundert das Hertzogthum dem Deutschen Reiche zugeeignet ward, so ist auch Trier um das Jahr 977 unter die Deutschen Städte gerechnet worden. Als nach diesem gegen die Zeit des grossen Interregni die Deutschen Städte anfiengen mächtig zu werden, und nach ihrer Freyheit zu streben; so hat auch die Stadt Trier um das Jahr 1212 vom Kayser Friedrich II ein solches Privilegium erhalten, daß sie von selbiger Zeit an vor eine freye Reichs-Stadt hat paßiren können. Ueber diese Freyheit der Stadt sind die Ertz-Bischöffe und Churfürsten zu Trier allemahl sehr jalour gewesen; haben aber ihren Zweck nicht eher, als im Jahr 1580 erhalten können, da Kayser Rudolph II alle ihre Privilegia caßiret, und die Stadt schlechter Dings dem Churfürsten unterworffen. Im Jahr 1632 wurde diese Stadt den Frantzosen in die Hände geliefert, um sie dem Vorgeben nach wieder die Schweden zu schützen, worauf sie selbige bis 1645 behielten, da die Spanier nach einen geringen Wiederstande sich der Stadt wiederum bemeisterten. Im Jahr 1675 eroberten sie die Frantzosen abermahls, sie wurde aber nachdem der Marschall von Crequi das Feld verlohren, ihnen bald wieder abgenommen. Im Jahr 1684 nahmen die Frantzosen aufs neue diesen Ort wieder weg, und beraubeten ihn aller Fortification, spieleten auch darinnen den Meister bis auf den Ryßwyckischen 8 Frieden 1697. Im Jahr 1704 bemächtigte sich der Hertzog von Marlborough desselben, nachdem aber den Alliirten ihr Vorhaben an der Mosel fehl schlug, musten sie ihn wieder verlassen. Im Jahr 1734 ward diese Stadt abermahl von den Frantzosen eingenommen, jedoch aber am 8 Februar 1737 hinwieder restituiret. An der dasigen Mosel-Brücke bemerket man die weiten Schwibbögen, und den von ungeheuren grossen Steinen zu selbiger gelegten dauerhafften Grund, als welchen man, wenn der Strom klein ist, gantz deutlich erkennen kan. Sothane Brücke verbindet die Stadt mit dem jenseits des Ufers liegenden hohen Berg, von dessen Fuß nur ein eintziger Weg hinauf gehet. Die Stadt hat sechs Thore, als das St. Barbarä, St. Simeonis- das Neue- das Pallast- das St. Martins- und das Brücken-Thor. Von dem ehemahligen magno Palatio Trevirenſi, oder der berühmten Königlichen Fränckischen, nachhero aber Pfaltzgräflichen Wohnung, sind nur noch einige Ueberbleibsel von den Marmor-Säulen übrig geblieben, welche von deren vorigen Pracht zeugen können; wie man denn auch noch einige Ueberbleibsel des alten dasigen Schauplatzes, an dem Orte, wo der Ertz-Bischöffliche Pallast stehet, sowohl auch dergleichen von dem sogenannten Götzen-Tempel, in welchem das eiserne Bild des Mercurii gestanden, findet. Die dasige bereits im Jahr 1453 gestifftete Universität (TREVIRENSIS ACADEMIA) ist im Jahr 1473 und 1535 erneuert, mit verschiedenen Freyheiten begnadiget, auch nur noch 1722 unter dem damahligen Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Trier, Franz Ludwig von Pfaltz-Neuburg, anderweit zu Beförderung der Studien wohl eingerichtet worden. Siehe den Artickel: **Teutsche Academien**, im XLII Bande, p. 1732. An Kirchen findet man in dieser Stadt nicht nur eine ziemliche Menge, sondern auch selbige meistens von einer solchen Grösse, daß dergleichen

chen wenig mehr in gantz Deutschland anzutreffen seyn dürfften. Die Erbauung aber derselben muß man in den mitlern Zeiten suchen. Die Ertz-Bischöffliche Haupt-Kirche, oder der Dom, ist dem Apostel Petro, als dem Schutz-Patron der Stadt gewidmet. Sie liegt auf einem Hügel, und ist fast unbegreifflich, wie Menschen-Hände vermögend gewesen, die sehr grossen Steine dahin zu weltzen, und auf einander zu setzen; dahero das Mährgen entstanden, es habe sich der Erbauer hierzu des Satans-Hülffe bedienet, und soll das an der Mauer hangende Horn, so die Einwohner insgemein die Deutsche Kralle nennen, noch hiervon zum Andencken übrig geblieben seyn. Ihrer Grösse gleichet nach einiger Meynung keine eintzige in gantz Franckreich. Sie hat drey Gewölber über einander, in denen die Geistlichen von verschiedenen Orden den Gottesdienst verrichten. In dem Chor, und zwar in einem gewissen Altar, so mit der Kirche gleichen Nahmen führet, soll seit dem Jahr 1196 der ungenähete Rock des HErren Christi verwahret worden seyn, doch hält man den gegenwärtigen Ort geheim. Es geben hiervon **D. Dorschäus** in Tr. de Tunica Christi inconsutili, Rostock 1658, ingleichen **P. Gerberon** dans l'Histoire de la Robbe sans couture de Jesus Christ, conservée a Argenteuil, Paris 1677 und 1696 in 8, mehrere Nachricht. Die Kirche zu Unsrer Lieben Frauen, die Stiffts-Kirche zu St. Simeon, die Pfarr-Kirche zu St. Lorentz, St. Gangolf, St. Paul, St. Antonii, St. Gervasii und Protasii sind sehenswürdige Gebäude, wie auch ausser diesen, die Kirchen zu St. Afrä und St. Wilibald Betrachtungswürdig sind. Vor diesem hatte die Trierische Kirche eine besondere Æram oder Jahrzahl nach Christi Geburt, welche von den 25 Mertz, als dem Feste der Verkündigung Mariä anfieng, und die gewöhnliche um neun Monat übertroffen. Diese besondere Æra Trevirensis, welche nicht allein in geistlichen, sondern auch vielfältig in weltlichen Sachen gebrauchet worden, ist erst im vorigen Jahrhundert unter der Regierung Churfürst Carl Caspars ausser Uebung gekommen. Die Bibliotheck in der Abtey St. Martin zeiget ein rares Manuscript, in welchem das Leben dieses heiligen Bischoffs verfasset seyn soll. Auf verschiedenen silbernen und ehernen Müntzen der letzten heydnischen Kayser, stehen die Buchstaben PT. R. P. T. R. E. T. T. R. T. R. S. T. R. P. S. S. T. R. S. T. R. E. welche soviel als pecuniam Trevirensem signatam andeuten, wie denn auch auf einigen alten Steinen der III Virorum monetæ Trevericæ Meldung geschiehet. Im Wappen führet die Stadt den Apostel Petrum in einem rothen Kleide, mit einem blauen Ueberrock, in der Hand einen eisenfarbenen Schlüssel haltend, im silbernen Felde. Im Jahr 1568 wurde diese Stadt von ihren eigenen Churfürsten, **Jacob von Els**, unter dem Vorwand, als ob ihm selbige den schuldigen Gehorsam versaget hätte, belagert. Ob nun wohl die Bürger ein Mandat wieder selbigen von der Cammer erhalten hatten, Krafft dessen er von seinem Vorhaben abstehen solte, so kehrte er sich dennoch nicht daran, sondern setzte solches beständig fort. Endlich ward, durch Vermittelung des Kaysers, und der Rheinischen Churfürsten, die Sache also beygeleget, daß der Churfürst, nach vorher gegebener sattsamer Versicherung, den Einwohnern weiter keinen Schaden noch Nachtheil zufügen, mit seinen Soldaten, die vorher den Kayserl. Gesandten zu schwören hätten, in die Stadt eingelassen, diese aber gegen ihn sich also verhalten solten, daß er damit zufrieden seyn könnte; wegen der streitigen und angesonnenen Gerechtigkeit aber solte die Sache durch den im Reich hergebrachten Weg Rechtens ausgemachet werden. **Löndorp** L. VIII p. 950. **Brower** Ann. Trevier. L. XXII p. 402. **Thuan.** L. XLIII p. 525. **Schardius** p. 89. **Schade** L. IV p. 116. 125. **Allgem. Chron.** VII Band, p. 750. Um das Jahr 1309 gab Kayser Heinrich der VII dieser Stadt das Recht, von Mariä Geburt bis auf den Tag des Heil. Remigii zu Anfang des Octobers, einen beständigen Jahrmarckt zu halten. Wie er denn auch zugleich der Trierischen Kirche ein beständiges Zoll-Recht verliehe. vid. *Gesta Balduini* L. I c. 3. 4. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 8. Es sind auch in dieser Stadt unterschiedliche Versammlungen der Geistlichen gehalten worden. Die vornehmste darunter wurde auf des Tyrannen Maximus Befehl 386 wieder die Priscillianisten gehalten. Der Priester Ithacius drang so sehr darauf, daß diese Ketzer verdammet werden solten, daß er es zuletzt auch erhielt. Allein die Bischöffe urtheilten, daß er hierinnen die Regeln übertreten, und die Ehre ihrer Kirche befleckt hätte, als welcheeinen Abscheu an den Blutvergiessen trüge, und that ihn dahero nebst seiner Parthey in den Bann. Hierauf hieng er sich an den Maximus, welcher eine Kirchen-Versammlung berief, worinnen Ithacius durch die Prälaten seiner Parthey losgesprochen ward. Im Jahr 948 wurde hieselbst eine Kirchen-Versammlung gehalten, auf welcher Hugo und andere, die wider den König **Ludwig Ultramarius** aus Franckreich revoltiret hatten, in den Bann gethan wurden. Der Pabst Eugenius III befand sich bey einer andern Versammlung so man 1148 gehalten. Von denen in dieser Stadt befindlichen Abteyen, wird unter einen aparten Artickel gehandelt. **Jul. Cäs. Tacit. Plin. Strabo, Pompon. Mela. Ammian. Marcell.** Syriänders Ann. Trev. **Browers** und **Masenius** Annal. Trev. **Vales.** Not. Gall. **Celarii** not. orb. Ant. **P. Pagi** ad A. 332 n. V & VI. **Mascows** Gesch. der Fränckisch. Monarch. p. 31. **Schmaussens** Corpus Jur. Publ. p. 1269. **Joh. Jac. Mosers** Staats-Recht des Churfürstl. Ertz-Stiffts Trier Leipzig und Franckf. 1740 in Fol. **Hübners** Polit. Histor. VII Th. p. 586 u. ff. **Lucä** Schles. Curiös. Merckwürd. p. 1077.

Trier, (Abteyen zu) unter solchen befindet sich die Abtey:

I. **St. Martin**, Benedictiner-Ordens, welche der Ertzbischoff zu Trier **Magneric** ums Jahr 580 gestifftet, und der Ertzbischoff **Radbod**, nachdem sie im 9 Jahrhundert von denen Normännern ruiniret worden, wieder in guten Stand gesetzet hat. Einige Jahre darnach verheerten sie die Hungarn aufs neue, und der Ertzbischoff **Heinrich** setzte Canonicos hinein, der Ertzbischoff **Dietrich** aber führte um 974 wieder

wieder den Mönchs-Orden ein, und 1461. hat solches Kloster die Bursfelder-Reformation angenommen. Die Aebte sind einander in dieser Ordnung gefolget, nehmlich:

1. Isengert oder Ingert um 580.
2. Regino um 888.
3. Beroald.
4. Albericus.
5. Angilbert oder Egilbert um 961.
6. Ebervin 995.
7. Sigeberin, starb 1097.
8. Dietrich.
9. Otho 1136.
10. Gottfried I. 1154 und noch 1163.
11. Oliverus 1177.
12. Gottfried II.
13. Reinerus 1180.
14. Wilhelm 1217.
15. Richard, erwehlt 1218. regierte noch 1228.
16. Bauduin 1238.
17. Theodorich 1244.
18. Regingerus oder Reguerius 1249. starb den 1 November.
19. Johann, Weyh-Bischoff zu Trier 1261.
20. Hugo 1302.
21. Johann de Läsura 1330 und noch 1335.
22. Johann de Milio 1359.
23. Wernher 1362.
24. Wilhelm Zant 1364.
25. Wilhelm de Merll, erwehlt 1374. starb 1389.
26. Hugo de Ellenetz, starb 1416.
27. Johann de Schwartzembourg, starb 1427.
28. Herbrand.
29. Heinrich de Gernunda 1432.
30. Matthias Rüdiger, starb 1482.
31. Johann Blanckenhard, welcher die Reformation dieses Klosters veranlasset hat, starb 1499.
32. Conrad de Rattingen, starb 1523.
33. Nicolas Reuhelius, starb den 1 October 1539.
34. Rupert de Heptenacrie, erwehlt 1539.
35. Nicolas Liser.

II. **St. Matthias**, ebenfalls Benedictiner-Ordens, ist eine halbe Meile weit vor der Stadt gegen Norden zu gelegen, und hat Anfangs den Nahmen St. Eucherius, welcher samt denen alten Ertz-Bischöffen von Trier allda begraben liegt, gehabt. Sie hat schon zu des heiligen **Cyrillus** Zeiten im 5 Jahrhundert gestanden, es haben sich aber deren Vorsteher des Titels eines Abts erst im 10 Jahrhundert zu bedienen angefangen. Unter solchen war:

1. Gotherius, lebte 977. starb 987.
2. Engelbert, bis 1005.
3. Richard, starb 1024.
4. Bertulphus I. starb 1050.
5. Reginard, starb 1062.
6. Rupert, starb 1074.
7. Bernhard, starb 1097.
8. Evervin, starb 1110.
9. Eberhard de Camberg, starb 1129.
10. Bertulphus II. oder Berthold 1136. und noch 1157.
11. Bertrice, lebte 1163.
12. Sigibold oder Sibod.
13. Gertin de Beaupre 1164.
14. Ludwig de Gorze 1171. starb 1191.
15. Gottfried, starb 1195.
16. Jacob de Lorraine, starb 1241.
17. Dietrich, starb 1287.
18. Alexander, starb 1306.
19. Friedrich, starb den 1 November 1317. oder 1318.
20. Eberhard de Warnesberg, starb 1333.
21. Friedrich de Heisemberg, starb den 16 September 1344.
22. Heinrich de Rodenmachern, starb den 25 Jenner 1351.
23. Walter de Menga, starb den 5 September 1357.
24. Johann de Walderfingen oder de Vaudrevange, starb den 15 October 1366.
25. Gottfried Graf von Linange, starb 1410.
26. Eberhard d'Horreck, starb den 22 November 1416.
27. Herbrand de Gulse bis 1419.
28. Johann de Rhoden, starb den 1 November 1439.
29. Johann Vorst, bis 1443.
30. Heinrich Wolf de Sponheim, starb den 6 April 1451.
31. Johann Tonner d' Altenwasser, starb 1484.
32. Anton Lävenius, starb 1519.
33. Eberhard de Camp, starb den 25 Mertz 1526.
34. Peter Doleve, starb 1533.
35. Johann de Vitelliac oder Bittlic, starb 1537.
36. Lambert de Falckenburg, starb 1542 an der Pest.
37. Heinrich von Coblentz, starb 1566.
38. Peter de Niderweis, starb den 20. April 1573.
39. Johann de Plutzet, starb 1599.
40. Johann de Keill, starb 1612.
41. Gengou d'Alderborn, starb 1640. den 19 Februar.
42. Nicolas de Trincklein, starb 1649.
43. Martin Feiden d'Edigere, lebte 1653.
44. Cyrillus Korch, seit 1700.
45.

III. **St. Maximin**, ein sehr altes Benedictiner-Kloster hart vor Trier gelegen, von dem man aber die eigentliche Zeit, wenn es gestifftet, nicht genau weiß. Nach einiger Vorgeben hat der heilige **Agretius**, Ertz-Bischoff zu Trier, welcher 314 gelebet, einen Mönch aus Antiochien, Nahmens **Johann**, in solches eingesetzt, und im Jahr 340 hat demselben Felicius oder Fibicius vorgestanden. Insgemein hält man davor, daß **Constantin** der Grosse und seine Mutter **Helene** die ersten Stiffter dieser Klosters wären. Es bekam nach der Zeit den Nahmen **St. Johannes** des Evangelisten, den es aber mit dem Nahmen **S. Maximin**, seit dem dieser Heilige im Jahr 347 oder 348 begraben worden, verwechselt hat. Und unter diesem Nahmen

Nahmen ist es schon zu des **Gregorius** von Tours Zeiten bekannt gewesen. In folgender Zeit nennte man es das Kloster **Hilarius**, und nach Verlauff einiger Jahrhundert war es allein unter dem Nahmen St. Maximin bekannt. Zu des heiligen **Lydulphus** Zeiten, welcher die Abtey Moyen moutier gestifftet, haben sich in die 100 Mönche in diesem Kloster aufgehalten. Die Aebte, so demselben vorgestanden, haben also geheissen:

1. Johann.
2. Felicius oder Fibicius, starb um 342.
3. Odilard oder Utilard, starb 352.
4. Tranquillus.
5. St. Emerentianus, starb um 363.
6. Maurilian, starb um 383.
7. Honestus, starb um 387.
8. Remigius.
9. Fibicius 511.
10. Folmar.
11. Rudingus oder Rodingus, lebte 562.
12. Gondilandus, um 600.
13. Memilian, erhielt 633 vom Könige Dagobert I. ein stattlich Privilegium.
14. Gerhard oder Bernhard, um 670.
15. Helvin.
16. St. Basin, resignirte 698. und starb als Abt zu Epternach 704.
17. St. Vermad, wurde um 753. Ertz-Bischoff zu Trier.
18. Odilrad oder Utilrad, lebte 764.
19. Herebard, starb um 770.
20. Wernolphus, um 806.
21. Teitbold um 812.
22. Reinfried um 814.
23. Gvilland.
24. Hildebert.
25. Warner.
26. Humbold.
27. Helisachar, starb 837.
28. Folcard, starb um 851.
29. Hattaboldus, starb 853.
30. Valto oder Valdo oder Ubaldus 868.
31. Viltarius.
32. Eckembertus, starb um 891.
33. Ogo oder Hugo, reformirte die Abtey, wurde Bischoff zu Lüttich, und starb um 945.
34. Villerus oder Villiharius, 949 und noch 962.
35. Wicker oder Wigger, starb um 966.
36. Asolphus, starb um 967.
37. Tietfried, starb um 984 oder 979.
38. Ogo oder Hugo, starb um 987 oder 988.
39. Volcmar, starb um 999.
40. Osderad oder Ostrad oder Estrande, starb 1005.
41. Venricus oder Hericus, that eine Reise nach Jerusalem, und starb in Asien ums Jahr 1017.
42. St. Popon, lebte 1026.
43. Herich oder Haricho, starb um 1048.
44. Theoderich, starb um 1080.
45. Heinrich I. starb um 1097.
46. Heinrich II. starb um 1100.
47. Folmar, starb um 1105.
48. Berengerus, starb 1125.
49. Gerald oder Gerhard, erwehlt 1130. wurde vom Pabst **Innocentz** II. abgesetzt.
50. Siger oder Hinger, erwehlt 1143. starb 1169.
51. Arnold, starb 1178.
52. Conrad, starb um 1191.
53. Anselmus, starb um 1215.
54. Bartholomäs, erwehlt 1216. starb 1230.
55. Heinrich III. stifftete das Hospital zu St. Elisabeth, und starb 1257.
56. Heinrich de Chateau-Dun, ein Enckel Kayser **Friedrichs** II. starb 1283.
57. Anton, starb um 1286.
58. Gottfried d'Holphilz, starb um 1303.
59. Dietrich de Brunshorn, starb um 1361.
60. Otho de Genest, starb um 1367.
61. Noricus d'Hippelborn, starb um 1411.
62. Heinrich IV.
63. Heinrich V.
64. Lambert de Saßenhausen, erwehlt 1411. starb 1449.
65. Johann Vorst oder Forst, erwehlt 1450. starb 1453.
66. Anton de Tribulis, starb 1482.
67. Dietrich von Selem, starb 1483.
68. Otho d'Elthen, starb 1502.
69. Thomas von Huisden, starb 1514.
70. Vincenz Cohoen, starb um 1525.
71. Johann de Celles oder de Celis, starb um 1548.
72. Rech.
73. Peter de Luxenburg, erwehlet 1556. starb um 1566.
74. Matthias de Sarbourg, erwehlt 1568. starb 1581.
75. Reinerus Biver, starb 1613.
76. Nicolas Houtheim, starb 1621.
77. Peter de Freudenburg, schlug die auf ihn ausgefallene Wahl zweymahl aus, muste aber, als er zum drittenmahl erwehlet worden, auf des Pabsts **Gregorius** XV Befehl die Verwaltung der Abtey über sich nehmen. Er starb 1623.
78. Agritius Rekingen, starb 1655.
79. Maximin de Gulich, starb 1679.
80. Alexander Hen, starb 1698.
81. Nicetius Andreas, starb den 19 October 1719.
82. Nicolas Paccius, erwehlt den 6 November 1719.

Auch ist einer, Nahmens Hermann, Abt allhier gewesen, und den 28 Mertz gestorben, das Jahr aber ist unbekannt.

Unter die vornehmsten Freyheiten der Abtey St. **Maximini** gehöret: 1) Daß sie vermöge Kayser Carln des Grossen Diplomatis von derer Kayser und anderer weltlichen Personen Gewalt in persönlichen und geistlichen Sachen befreyet worden; 2) Der Abt, der jedesmahl der regierenden Kayserin Ertz-Caplan ist. 3) Er an Kayserlichen Hofe in allen Stücken freygehalten, und 4) Die Abtey des

des besonderen Kayserlichen Schutzes gewürdiget wird. Mit Chur-Trier hat das Kloster wegen der Unmittelbarkeit kostbare und langwierige Streitigkeiten gehabt, indem es sich von der Land-Standschafft los zu machen, und einen Reichs-Stand abzugeben immer gesuchet: Wiewohl das Cammer-Gericht 1570 vor Trier sprach, und dessen Chur-Fürsten als Ertz-Bischöffe, gedachte Abtey, als eine Land-Abtey, zuerkannte. **Imhof** Notit. Proc. Germ L. II. c. 3. Alleine die Aebte wolten es hierbey nicht bewenden lassen, daher der Streit von neuem angienge, doch ward 1630 in dieser Sache zwar abermahls vor Trier gesprochen, weil aber der damahlige Erz-Bischoff in besagtem Jahre sich in Frantzösischen Schutz begeben muste, so ließ der Kayser Ferdinand II. in dieser Sache aus dem Cammer-Gerichte eine gantz andere Sententz ergehen, Krafft deren der Abt von St. Maximini vor einen Reichs-Stand erkläret ward, zu dem Ende er auch 1641 dem Reichs-Tage beywohnete. Doch ist vermöge des Westphälischen Friedens solche Streitigkeit zu Zeiten Chur-Fürsts Carls Caspars völlig abgethan und verglichen worden. Vermöge dieses Vergleichs erkennete der damahlige Abt **Maximinus** und der Convent die Chur-Trierische Landes-Hoheit über die Klosters-Grafschafft Fell, oder das Amt St. **Maximin**, und überließ dem Churfürsten die Landes-Huldigung, Steuren und Appellationen. Hingegen behielt sich das Kloster das Hoch-Mittel und Grund-Gericht in denen Orten, wo es hergebracht, die Voigtheyliche Huldigung, die Einkünffte, den Besitz der Regalien salvo petitorio, sonderlich die Ueberfahrts-Gerechtigkeit über die Mosel bey Schweich, die hohen Regalien, das Begnadigungs-Recht der zum Todte verdammten Missethäter und andere ansehnliche Rechte vor. In welchen Umständen es sich auch noch jetzund befindet. Und ist es allerdings ein Irrthum, wenn einige Staats-Lehrer behaupten, das Kloster habe keinen eigenen Abt mehr und der Churfürst von Trier geniesse sothane Abtey als eine Commende. Vielmehr ist der Abt der erste unter allen Ertz-Stifft-Trierischen, und besonders unter denen geistlichen Land-Ständen. Und weil er dannenhero in ihren Nahmen die Vorträge sowohl zu thun als zu beantworten hat, so wird er Os Cleri genennet. Im Jahr 1673 ward das gantze Kloster von den Frantzosen, wegen der Fortification, dem Erdboden gleich gemacht, wobey denn ein Schatz von alten Historischen Documenten entweder verlohren giengen, oder doch einer fremden Nation in die Hände kamen. **Joh. Ehrenfr. Zschackwitz** Rechts-Ansprüche der hohen Häupter p. 252. **Joh. Jac. Mosers** Staats-Recht, des Chur-Fürstl. Stiffts Trier, und der Abtey St. Maximin, Leipzig und Franckf. 1740 in Fol.

IV. **St. Marie zum Märtyren**, eine Benedictiner Abtey nahe bey Trier gelegen, welche der Bischoff von Utrecht, St **Willibrod** ums Jahr 694 gestifftet. Von denen Aebten sind folgende bekannt als:

1. Adeodatus.
2. Hildebold.
3. Warner.
4. Ropert oder Rupert.
5. Urold.
6. Eberwin.
7. Adalbert.
8. Peter I.
9. Udo.
10. Hageno.
11. Herrman I.
12. Barno oder Berno.
13. Folcuinus.
14. Peter II. lebte 1136.
15. Ludwig, nach 1152 und noch vor 1169.
16. Reinbold 1163 und noch 1178.
17. Herrmann II.
18. Dietrich I.
19. Richard.
20. Dietrich II.
21. Robert.
22. Herrmann III.
23. Aegidius Gilles.
24. Peter III.
25. Jacob.
26. Walram, starb 1324.
27. Peter IV. starb 1328.
28. Gerhard, starb 1370.
29. Dietrich de Lesendorph, starb 1391.
30. Tilman.
31. Matthias Stumph, starb 1428.
32. Heinrich Wolph, resignirte 1447 und starb, als Abt zu St. Matthias 1450.
33. Heinrich de Blench, bis 1477 verleibte sein Kloster der Bursfelder Congregation ein.
34. Johann de Breda, starb 1492.
35. Johann, von Trier, starb 1509.
36. Caspar de Breda, starb 1526.
37. Johann de Cellis, starb 1544.
38. Peter Alffius, starb 1547.
39. Johann de Kobern oder de Korbrun, starb den 4 Mertz 1555.
40. Peter de Carvelle, starb 1581.
41. Lucas Seill, starb 1584 oder 1586.
42. Peter de Bern-Castel, starb 1595.
43. Jacob de Gultz oder de Coblens, starb 1607.
44. Josse de Bern-Castel.
45. Johann Lack, starb 1632.
46. Aegidius Vahl, starb 1634.
47. Peter Mertent, starb den 9 August 1636.
48. Johann Kailther.
49. Jacob Hortz.

V. **Zorreen** oder **Orreen**, ein Nonnen-Kloster Benedictiner-Ordens von dem öffentlichen Proviant-Hause, allwo es gelegen, zugenannt, soll von **Irminien**, Königs **Dagobert** II. Tochter gestifftet oder dotiret seyn. Es hat viele Veränderungen erlitten, und ist eine geraume Zeit secularisiret gewesen, endlich aber um 1500 wieder in den Kloster-Stand nach der Regel des Heil.

Heil. Benedict gesetzet worden. Von denen Aebtißinnen sind folgende bekannt, nehmlich:

1. Modesta, lebte 656.
2. Irminia, Königs Dogoberts II Tochter 698.
3. St. Julia.
4. St. Hebia.
5. St. Anastasia.
6. St. Basilissa.
7. St. Lucia.
8. St. Rothildis.
9. St. Severa.
10. Deda oder Beda I.
11. Jela oder Hida.
12. Beda II. lebte 986.
13. Maria, nach ihr haben ihre Nachfolgerinnen nicht mehr den Titel Aebtißin, sondern Maitresse oder Meisterin gehabt.
14. Imyssa I.
15. Heluysa.
16. Hadewid I.
17. Imyßa II.
18. Hedwid II.
19. Helwigis.
20. Lonsa oder Leucardis oder Lutharda oder Luitgardis oder Ingurdis, lebte 1101.
21. Gertraud.
22. Hadelweid.
23. Walderada oder Waltrada.
24. Margaretha I.
25. Adelheid.
26. Pia.
27. Gryfa.
28. Clementia Gräfin von Hohenberg 1149.
29. Hedwig.
30. Leubekindis.
31. Irmentraud I.
32. Euphemia.
33. Wideradis oder Dideradis.
34. Luitgarde.
35. Adelheid II.
36. Irmentraud II.
37. Margaretha II.
38. Seva oder Sene.
39. Richarda.
40. Sophia oder Sofie I.
41. Adeleide oder Adelde.
42. Randulpha.
43. Haulvela 1330.
44. Agnes oder Ignes, lebte 1336.
45. Sophia oder Sofie II.
46. Adeleide II.
47. Elisabeth de Heilfeltz, lebte 1376.
48. Irmengard de Gymnich 1402.
49. Irmengard de Kerpen, starb 1432.
50. Irmengarde, eine Niftel der vorherstehenden, starb 1436.
51. Catharine Rem, starb 1474.
52. Johanna de Grafin.
53. Johanna de Bettenstein oder Baßompierre, reformirte 1495 die Abtey, führte die Benedictiner-Regel darinnen ein, und starb den 13 April 1509.
54. Anna d' Helmstat, starb den 7 September 1517.
55. Francisca de Waldeck, starb den 18 Jun. 1558.
56. Margaretha d' Enschringen, starb im November Monat 1580.
57. Othilde de Felbunech oder Welbruck, starb den 26 Februar 1607.
58. Agnes Zand de Merle, starb im Jun. 1636.
59. Anne Amelie de Hattstein, starb den 7 April 1656.
60. Reine-Elisabeth Mohi de Valt, starb den 7 October 1665.
61. Johanna Margaretha d' Enschringen, starb den 24 Decembr. 1666.
62. Irminia de Piesport, starb den 7 November 1677.
63. Anna Christina Cob de Medingen, starb den 26 Jenner 1718.
64. Maria Anna de Beeck, erwehlt den 24 Mertz 1718.

Calmet Hist. de Lorraine. **Bruschius** Monasteriolog. German.

Trier, (Churfürst von) Lat. *Elector Trevirensis*, welcher sich des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler durch Gallien und das Reich Arelat schreibet, hat bey der Kayser-Wahl das erste Votum. **Güld. Bulle**, c. 4. §. 4. und muß, wenn er sich zu derselben verfüget, durch den Ertz-Bischoff zu Maintz, den Pfaltz-Grafen am Rhein, die Grafen von Spanheim und Veldentz, ingleichen die Raugrafen und Wildgrafen von Nassau, Eisenburg, Westerberg, Runckel, Limburg, Dietz, Catzenelnbogen, Eppenstein, Falckenstein, und die Stadt Maintz, vergleitet werden. *Ibid.* c. 1. Den Sitz aber hat derselbe in allen öffentlichen Kayserlichen und Königlichen Höfen, auch anderm Zusammenkünfften, es sey an Gerichten, *in* Verleihung der Lehen, zu Tische, in Berathschlagungen, und in allen andern Sachen, da man, von Kayserlichen Ehren und des Reichs-Nutzen wegen zu handeln, also zukommen kommt, dem Kayserlichen Throne und also des Kayfers Angesicht gerade gegen über. *Ibid.* c. 3. Sonst aber expediret derselbe vor Maintz in Sachen, so dieses angehen. Er mag auch die in Bann gethanen nach Jahres-Frist in die Reichs-Acht erklären, und hat übrigens das Recht de non appellando, oder daß von seinen Gerichten nicht appelliret werden mag, jedoch nur bis auf 1000 Gold-Gülden. **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. III. c. 5. Besiehe anbey den Artickel: **Chur-Fürsten**, im V Bande, p. 2301. u. ff. Ingleichen **Trier.**

Trier,

Trier, (Joh. Christ.) Fürstlich Sachsen-Coburg-Meiningischer Vice-Präsident im Consistorio zur Elisabethenburg in Meiningen, wie auch Hof- und Landschaffts-Rath, starb den 15 May 1716, im 69 Jahre seines Alters. **Ludwigs** Univ. Histor. II Theil III Supplem. p. 41. **Coburgisch. Zeit.** *Extr.* p. 118.

Trier, (Joh. Friedr. beyder Rechte Doctor, wie denn von ihm bekannt: Diss. inaugur. de Jure Condominii, Straßburg 1680. *Biblioth. Gribner.* II Th. p. 91.

Trier, (Johann Wolffgang) Königlich Preussischer Hof-Rath, beyder Rechte Doctor und oberster Professor, wie auch Ordinarius der Juristischen Facultät zu Franckfurt an der Oder, ist gebohren 1686 zu Möra, im Sachsen-Meiningischen, studirte von 1702 bis 1707 auf der Universität zu Leipzig, woselbst er 1706 den Magister Titel erhielte. Nachdem er sich hierauf ein Jahr lang in Dreßden aufgehalten, begab er sich nach Leyden, und erhielte allda im Jahr 1709 die Doctor-Würde. Im Jahr 1711 ward er Professor der Heraldic in Leipzig, von dannen er 1724 als Königlich Preußischer Hof-Rath und ordentlicher Professor der Rechte nach Franckfurt kame, allwo er auch 1739 Ordinarius bey der dasigen Juristen-Facultät worden. Seine meiste Stärcke bestehet in dem Civil-Recht und Praxi, worinnen er grosse Wissenschafft besitzet, wiewohl er auch in der Philosophie und Heraldic nicht wenig gethan hat. Seine Schrifften sind:

1. Animadversiones in Stryckii examen juris feudalis Leipzig 1716, & in Hoppii Examen Istitutionum, ebend. 1712 in 12.
2. Gedancken von Deutschen Justitz-Wesen, ohne Nahmen, ebend. 1715 in 8.
3. Fragen von denen menschlichen Neigungen und Gemüths-Bewegungen, ebend. 1709 und 1717 in 12.
4. Einleitung zu der Wappen-Kunst, nebst einem Vor-Bericht von der Herolds-Wissenschafft, Leipzig 1715 in 8.
5. Examen Methodi axiomaticæ, qua in Elementis juris Civ. usus est J. G. Heinneccius, unter den Nahmen **Gottfr. Jac. Schütz**, Franckf. am Mayn, 1733 in 8.
6. Elementa juris civilis secundum ordinem Pandectarum commoda Auditoribus methodo adornata, Amsterd. 1728 in 8. ebend. 1731 Straßburg 1734 und Amsterd. 1740 in 8.
7. Diss. de Usu græcæ linguæ, Leipzig 1706.
8. Diss. de providentia Dei circa constituendos Reges, unter den Vorsitz Herr Prof. Crellii Leipzig 1706.
9. Diss. de juribus Peregrinantium, Leyden 1709.
10. Diss. de Insignibus Regiis Polonicis. Leipzig 1712.
11. Diss. de Transmissione Fructuum feudalium in hæredes allodiales, ebend. 1719.
12. Diss. de Conflictu jurium.
13. Oratio de Oeconomia Juris ebend. 1724.
14. Progr. de difficultate inveniendæ Proportionis atque ordinis inter jura concurrentia, ebend. 1724.
15. Diss. de Judicio captioso, Leipzig 1729.
16. Diss. de proportione servata in legibus Mosaicis de incestu, ebend. 1726.
17. Diss. de Consuetudinibus sine consensu Imperantis valentibus, ebend. 1727.
18. Diss. de variis modis coercendi Calumnias, ebend. 1728.
19. Diss. de Abolitione Criminum, Franckf. 1734 ist des Respondenten Arbeit.
20. Progr. de Proportione Pœnarum, ebend. 1734.
21. Diss. de Vita Fœtus humani in utero, ebend. 1737.
22. Diss. de computandis gradibus Consanguinitatis & Affinitatis, ebend. 1737.
23. Diss. de Dignitatibus, quæ liberant a patria potestate, ebend. 1737 ist des Respondenten Arbeit.
24. Progr. de pudore naturali in contrahendis Matrimoniis inspiciendo, ebend. 1737.
25. Progr. de formula actionis hypothecariæ, ebend 1738.
26. Diss. de Onere probandi negantibus incumbente, ebend. 1738.
27. Diss. ad Legem Evangelicam de Divortiis, ebend. 1738. Diese Dissertation ist von denen Gottesgelehrten sehr übel aufgenommen worden, und ist Herr Hofrath Trier darüber mit dem Herrn Geheimden Rath Mosern in starcke Verdrießlichkeiten gerathen. Siehe davon Herr Professor **Stollens** Anmerckungen über D. **Heumanns** Conspectum Reip. litt. p. 872.

Mosers Lex. der Rechtsgelehrten in **Deutschland** p. 265 u. ff.

Trier, (Maxim. Phil. von) unter diesem Nahmen sind folgende zwey Schrifften bekannt:

1. Vergleichung der Lehre JESU und der Jesuiter, 1607 in 4.
2. Examen und Inquisition der Papisten und Jesuiter, 1682 in 4.

TRIERARCHI, haben ihren Nahmen von Τριήρης, triremis, und ἄρχων, princeps, und waren zu Athen nicht, wie einige wollen, ein Magistrat, sondern eine gewisse Anzahl von Bürgern, welche auf eigene Kosten die Athenienische Flotte erhalten musten. Es traten also deren 2, 3, 4 oder nach Gelegenheit mehr zusammen, und hielten ein Schiff mit einander. Anfangs musten alle und jede Bürger zu Athen etwas beytragen und sie erhalten helffen, nachgehends aber wurden aus allen Classen 1200 von den reichsten ausgelesen, welche die munera publica vor ihr Geld besorgen musten. Bey den Römern bedeutet es einen, der über eine triremem oder Schiff mit drey Reyhen von Rudern, so zu jeder Seiten des Schiffes über einander stunden, gesetzet war.

Postellus de Rep. Athen. c. 9. Sigon. de Rep. Athen Pitiscus II. 1003.

TRIERARCHUS, ein Befehlshaber, oder Capitain über eine Galere; desgleichen der Admiral, oder der Vornehmste auf einem Schiffe. L. ejus. ff. ad Sc. Trebell.

Trierenberg, (Heinr.) gebürtig von Kalis in der Marck, der Welt-Weisheit Magister, Pastor Primarius, Superintendentens und Präses des Consistorii in der Stadt Forste. Es ist von ihm bekannt: Diss. de Oppositione Barbarorum & Scytharum apostolica Col. III. Wittenb. 1676. Jccanders Geistl. Minist. p. 462. *Nova litter. Mar. Balth.* 1704. p. 371.

Trierer, Volck siehe **Trerer**.

TRIERES, ist nach dem Ariano ein Volck in Bithynien, und nach dem Stephano eine Stadt in Syrien in der Landschafft Phönitien, gewesen. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 284. Cellarii Notit. Orb. Antiqv. p. 376.

TRIERETICUM, so wird von einigen in l. Spricia. ff. de pollicit. fälschlich vor Τριαντηρικὸν, wie in denen Florentinischen Pandecten steht, und welches Wort einen vierjährigen Streit bedeutet, gelesen. Pratejus.

Trierische Churfürst, siehe **Trier (Churfürst von)**.

Trierische Chur-Lande, siehe **Trier**.

Trierisches Stapel-Recht, siehe **Stapel-Städte**, im XXXIX Bande, p. 1221.

TRIERON, siehe *Trierorum Promontorium*.

TRIERORUM PROMONTORIUM, oder *Trieron*, *Capo Sudeyca*, *Capo della Giudeca*, ein Vorgebürge in Africa, zwischen den Ausfluß des Flusses Cinyphus, heut zu Tage Macres genannt, bey der Stadt Lebeda, und Macomada gelegen. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 284.

Triesburg, ein Ort, siehe **Driburg**, im VII Bande, p. 1457.

Triesperus, Griech. Τριέσπερος, ist ein Beynahme des Herculis, welchen er, nach einigen, hat, weil Jupiter aus drey Nächten eine machte, da er ihn mit der Alcmena zeugete, oder er auch nach andern drey Tage und Nächte in dem Leibe des Wallfisches stack, welcher die Hisionen verschlingen wolte, welche Zeit darum Abende sollen genannt werden, weil es in dem Bauche solcher Bestie gantz finster gewesen. Lycophr. v. 33. Tzetz ad eund. l. c.

Trießnitz, ein Schrifftsäßiges Gut im Amte Weyda in Neustädtischen Creysse gelegen. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen p. 104. in Beyl.

Triest, (Anton) siehe **Triest**, (Johann Baptist).

Triest, (Jacob a) ein Licentiat der Theologie und des Collegii juridici Coronarum zu Cölln Rector, florirte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb: Epigrammata moralia in 3 Büchern, Cölln 1609 in 4. Sweertius Athen. Belg. Draudii Bibl. Class. p. 1559.

Triest, (Johann Baptist) ein Capuciner-Mönch von Gent, wo er aus einem edlen und alten Geschlechte entsprossen, florirte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und war Rector des Collegii zu Ostende. Er hat:

1. Elegiam in laudem B. Mariæ virginis und
2. Carmina auf den Tod seines Vaters, Philippi Triest, geschrieben.

Von seinen 2 Brüdern ist einer, Nahmens **Philipp**, Capitain gewesen, als dem er solche vorher bediente Charge an eben dem Tage, da er sich in den obgedachten Orden begeben, abgetreten, der andere aber, **Anton** genannt, hat das Bißthum zu Brügge und die Spanische Legation an den Kayser verwaltet. Sweertius Athen. Belg.

Triest, (Michael van) ein Niederländischer Jesuit von Antwerpen, gebohren 1602 trat 1619 in die Societät, lehrte darauf die schönen Wissenschafften und Moral-Theologie 14 Jahr lang, und wurde seiner grossen Gelehrsamkeit und tiefen Einsicht wegen von vielen vornehmen Männern in ein und andern Gewissens-Fällen nicht nur öffters zu Rathe gezogen, sondern auch sein Ausspruch als ein gewisses Oracul angenommen. Er war überaus verschwiegen, und kam wenig aus, studirte fleißig, ob er gleich vom kurtzen Athem, Seitenstechen, Husten, Schwind- und Wassersucht sehr viele Ungelegenheiten ausstehen muste, die ihm auch endlich 1668 den 18 September den Garaus machten. Man hat von ihm unter Verschweigung seines Nahmens Compendium resolutionum practicarum casuum D. *Ant. Dianæ*, so zu Antwerpen 1660 in 8 gedruckt, welches, die letzte Auflage ist. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Triest, (Philipp) siehe **Triest**, (Johann Baptist).

Trieste, oder **Tergeste**, in der Landsprache Terst oder Terest genannt, Lat. *Tergestum*, eine kleine befestigte Stadt in Istrien, in dem Gebiete Caso, an dem Golfo di Trieste gelegen. Sie hat ein unter den Patriarchen zu Aquileja gehöriges Bißthum, ein festes Schloß und einen guten Hafen, welchen der Kayser Carl VI 1725 zu einem freyen Hafen erkläret, auch eine Banco daselbst angeleget hat. Der Nahme Tergestum soll so viel seyn, als Ter-egestum oder eversum, weil diese Stadt dreymahl ruiniret worden, aber auch wieder zu vorigen Ansehen gekommen. Ihre Lage ist unterm 33 Gr. 35 Min. Longitt. und 45 Gr. 57 Min. latit. Sie soll von den Carnen, einer Gallischen Nation, etwan 278 Jahr nach der Sündfluth im Jahr der Welt 1934 erbauet seyn, 880 Jahr vorher ehe die Colcher unter Anführung des Jasons zu Eroberung des güldnen Vliesses hierdurch gezogen (welcher Durchzug jedoch an sich selbst gar nicht glaubwürdig, und einen seltsamen von den Argonauten genommenen Umschweif anzeigen müste) und ist sie damahls Pagus Carnicus genennet worden, wie aus dem Strabo zu ersehen. Hernach hat sie den Nahmen Mons Mulianus angenommen, vielleicht von dem Amulius, dem 14 Könige der Lateiner, und mit den Römern verschiedene mahl zu thun gehabt, jedoch sich in ihrer Freyheit erhalten. Als aber der Römische Bürgermeister Sempronius Tuditanus Istrien überwunden, so ist eine Römische Colonie hieher

hieher gekommen, so COLONIA MILITARIS, die Stadt aber TERGESTUM, TERGESTE und TERGESTA genennet worden. Sie hat sich als eine Republick, wie aus verschiedenen Ueberschrifften und Schrifftstellern zu beweisen, regieret, und ist im Jahr 40 von St. Hermagora, Bischoffe zu Aquileja, zum christlichen Glauben bekehret worden, auch haben alhier viele fromme Manns- und Weibs-Personen in den ersten drey Jahrhunderten, sonderlich 256 die heil. Euphemia und Tecla die Märtyrer-Crone erhalten. Desgleichen soll auch der heil. Hieronymus alhier seyn getauffet worden, wie denn in der Haupt-Kirche daselbst eine Capelle demselben gewiedmet ist, und findet man in einem Steine diese Schrifft eingehauen: Divo Hieronymo, qui in hac sancta Ecclesia lavacrum gratiæ suscepit & fidem. Als hernach die Hunnen, Gothen, Longobarden, Slaven und andere barbarische Nationen das Römische Reich durchstreiffet, hat sie viel von ihnen erlitten, und ist verwüstet worden, so auch in dem 9 Jahrhundert von den Saracenen ihrem Gebiethe wiederfahren, welches hierauf nebst der Stadt Trieste der König Lotharius, Kaysers Ludewigs des Frommen Sohn, ihrem Bischoffe Johann geschencket, jedoch, daß die Stadt gantz frey unter den Marggrafen von Istrien stehen solte. Nachgehends hat sie mit den Venetianern viele Händel gehabt, und als der Doge Heinrich Dandolo 1202 mit 240 Segeln vor die Stadt gekommen, haben die Einwohner ihm die Schlüssel übergeben, und 100 Faß Wein jährlichen Tribut bewilliget, jedoch sich vielmahls wieder aufgelehnet, sind aber allemahle aufs neue unterwürfig gemacht worden, bis sie sich 1382 andere setzen um das Jahr 1369. Hübners Polit. Histor. V Theil p. 229 unter den Schutz Ertzhertzogs Leopolds von Oesterreich begeben, und beständig unter dem Hause Oesterreich als eine eigene Herrschafft verblieben, und grosse Freyheiten besessen. Sie wird jetzo durch einen Hauptmann regieret, welchen der Landes-Fürst setzet. Das Bißthum Trieste ist schon 6 Jahrhundert gestifftet, und die Cathedral-Kirche hat den heil. Just den Märtyrer zum Schutz-Patron. Sie hat 12 Canonicos, von denen der Decanus, Archidiaconus und Scholaster die 3 Haupt-Aemter bekleiden. In der Stadt werden bey die 6000 Einwohner, 6 Manns- und 1 Nonnen-Kloster nebst 12 Weltl. Kirchen gezählet. In der Diöces werden 266 Kirchen und in die 48480 Menschen angetroffen. Die Taxe des Bißthums belaufft sich auf 300 Gülden, die Bischöfflichen Einkünffte aber auf 5000. Der Bischoff will unmittelbar unter dem Pabst stehen, und pflegt nach Vorfallenheit der Sachen sich meistens an den Päbstl. Nuntius zuwenden, der Patriarch von Aquileja aber suchet sein Recht nach Möglichkeit zubehaupten. Wie die Bischöffe in der Regierung auf einander gefolget, ist aus nachstehendem Verzeichnisse zuersehen, nehmlich:

1. Severus 579.
2. Firminus 603.
3. Gaudentius 679.
4. Taurinus 911.
5. Johann 948.
6. Peter 990.
7. Nicolphus 1006.
8. Aldogorius 1031.
9. Heribertus 1082.
10. Hortacius 1114.
11. Diatimorus oder Diasimarus 1139.
12. Narviccus oder Artuicus oder Artovicus
13. Bernhard 1177.
14. Liutold 1188.
15. Wascalcus, erwehlt 1192.
16. Heinrich Ravizza, erwehlt 1208,
17. Gerebrard 1209.
18. Conrad, starb 1230.
19. N. bis 1235.
20. Johann 1236.
21. Volricus 1246.
22. Odolricus 1253.
23. Leonidas.
24. Arlongus de Wotisperch 1254.
25. Gvarörius 1255.
26. Anton, lebte 1273.
27. Ulivinus oder Oliverius 1282.
28. Brissa de Toppo 1287.
29. Heinrich, florirte 1304.
30. Radulphus Morandinus oder de Petrollanis oder de Petrozanis, von 1304 bis 1320, da er starb.
31. Gregorius, von 1320 bis 1327, da er mit Tode abgieng.
32. Wilhelm, ein Franciscaner, starb 1331.
33. Par de Vedano, erwehlt 1331, starb 1340.
34. Frantz Amerinus von 1342 bis 1346, da er nach Gubbio versetzet worden.
35. Ludwill della Torre 1347, ward 1350 Bischoff von Oloren.
36. Anton Niger, ward 1368 Ertzbischoff von Creta.
37. Angelus de Gullia, starb 1383.
38. Heinrich oder Benedict de Wildestein, bis 1390 da er nach Pedena versetzet worden.
39. Simon Saltarellus von 1396 bis 1408, da er gestorben.
40. Johann 1408, ward von Alexander V nach Tripolis versetzt.
41. Nicolaus de Carturis 1409, starb 1417.
42. Jacob Anton de Ballardis 1417, ward 1424 nach Urbino versetzt.
43. Marinus de Coroninis oder de Cernotis, starb 1441.
44. Nicolaus Aldergardius, starb 1447.
45. Aeneas Sylvius Piccolomineus von 1447 bis 1450.
46. Ludwig bis 1451.
47. Anton Sapus, sonst Goppo genannt, starb 1487.
48. Achajus de Selriaco, starb 1502.

49. Peter Bonomus, saß 47 Jahr, und starb 1549.

50. Frantz Rizzanus oder Rillano 1549, saß nur etliche Monate.

51. Anton Paregves Castildejus oder Castelicius bis 1558, da er Ertzbischoff zu Cagliari worden.

52. Johann Berta, von 1560 bis 1572, da er mit Tode abgieng.

53. Andreas Rapicius, wurde mit Gifft vergeben.

54. Hyacinth Frangipani 1578.

55. Nicolaus de Correr 1588, lebte noch 1590.

56. Johann Ragarinus oder Proregrinus 1591, und noch 1596.

57. Ursinus de Bertis von 1597 bis 1621, da er starb.

58. Raynaldus Scalvius oder Scherlichius, wurde 1630 nach Labach versetzt.

59. Pompejus Coroninus, starb 1646.

60. Anton Marencus 1646 und noch 1662.

61. Frantz Maximilian Vaccani, erwehlt 1663, starb 1672.

62. Jacob Gorizzutus, starb 1692.

63. Johann Frantz Miller, erwehlt 1692.

64. Wolffgang Weichard, erwehlt 1721, starb 1724.

65. Lucas Baron del Mestri, erwehlt 1724, den 12 Jun.

66. Leopoldus, Graf von Petazzi, jetziger Bischoff zu Trieste.

Um die Stadt wächst in grosser Menge köstlicher rother und weisser Wein, desgleichen wird alhier in gewissen darzu bereiteten Saltz-Gärten sehr viel Saltz gemacht. Nicht weit davon gräbet man auch das beste Queckſilber, welches seiner Güte halben, weit und breit verführet wird. Es wird auch alhier starcke Handlung getrieben, wie denn Kayserliche Majestät sich, dieselbe im Flor zu bringen, sehr angelegen seyn lassen, und nicht nur der Stadt vermöge eines Patents von 31 August 1729 eine jährliche Messe, die am 1 August anfangen und am 20 eben dieses Monats sich enden solle, zugestanden, sondern auch im Monat Junio 1730 zu Wien eine anderweitige Kayserliche Verordnung, die Handlung und neuerrichtete Messe zu Trieste betreffend, herausgegeben, die folgendes Inhalts ist:

„Es hätten Ihro Kayserliche Majestät, seit „dem dieselben Dero Regierung angetreten, sich „nichts mehr angelegen seyn lassen, als in Dero „Landen und Provintzien alle Arten von Hand„lungen einzuführen; unter andern zu solchem En„de getroffenen Verfügungen haben dieselben die „Hafen Trieste und Fiume zu Frey-Häfen erklä„ret, und vermöge der unter dem 2 Jun. 1717 „dem 15 und 19 Mertz 1719 und dem 19 De„cember 1725 ausgefertigten Patenten, denen, so „sich daselbst niederzulassen gesonnen seyn möch„ten, verschiedene Freyheiten, Privilegien und „Immunitäten gestattet. Vermöge eines andern „Patents vom 31 August 1729 hätten sie der „Stadt Trieste eine jährliche Messe, die am 1 Au„gust anfangen, und am 20 Aug. sich enden solle, „zugestanden. Alle diese Patente wolten Kayser„liche Majestät nicht allein bestätiget und erneuert „haben, sondern wären auch entschlossen, zu Be„förderung der Handlung, zum gemeinem Besten „ihrer Reiche und Erb-Lande, und damit man zu „den Absichten, welche man sich bey Errichtung „dieser neuen Messe vorgestellet, desto eher gelan„gen möge, auch mit Hindansetzung ihres eigenen „Interesse den Handels-Leuten, die ihr Gewerb „nach Trieste treiben, oder sich daselbst niederlaß„sen wolten, noch ansehnlichere Vortheile zu ver„leihen. Zu solchem Ende solte alles, was in de„nen Erb-Landen erzeugt worden, und alle daselbst „verfertigte Waaren, frey und ungehindert durch „alle Erb-Lande hindurch nach Fiume und Trie„ste gebracht werden können, ohne daß davor ei„niger Zoll, oder einige andere Abgabe, von was „vor Art dieselbe auch seyn möge, das Weg- und „Brücken-Geld ausgenommen, erlegt werde, in„gleichen ohne daß die Zoll-Bedienten die Waa„ren visitiren oder aufhalten könnten: Alle aus„wärtige Waaren, die durch die Hafen zu Trie„ste und Fiume in die Erb-Lande werden gebracht, „und daselbst verthan werden, sollen gleiche Frey„heit geniessen, die fremden Waaren, die durch die „Erb-Lande nach Trieste und Fiume, und von „dar weiter in andere Lande werden gebracht wer„den, sollen in Böhmen und Nieder-Oesterreich „sonst nichts, als den einmahl reguliirten Zoll, im „Innern-Oesterreich aber, wo diese Abgabe noch „nicht reguliret ist, die Helffte derer nach dem al„ten Tarif festgesetzten Abgaben erlegen. Ihro „Kayserl. Majestät versprechen allen, sowohl Aus„ländern als Einheimischen, welche den Frey„Hafen zu Trieste, insonderheit während der Mes„se besuchen wollen, bey allen denen verliehenen „Privilegien und Vortheilen zu beschützen und „handzuhaben: Gebieten auch zu solchen Ende „allen Obrigkeiten, und andern sowohl geist- als „weltlichen Standes, den Inhalt derer zur Be„förderung der Handlung ergangenen Patente „aufs genaue zu beobachten, sowohl fremden als „einheimischen Handels-Leuten, welche die Frey„Hafen zu Trieste und Fiume besuchen werden, „alle Hülffe und Beystand zu leisten, und sie und „ihre Waaren frey und ungehindert ziehen zu las„sen, ohne solche, unter was Vorwand es auch „seyn möge, aufzuhalten. Gegeben zu Laxenburg „am 7 Jun. 1730.“

Ehe noch die erste Messe zu Trieste angegangen, ist der Graf Johann Christoph Heinrich von Oedt, damahliger Kayserl. Rath und Regent der Nieder-Oesterreichischen Lande, dahin und nach Fiume abgegangen, daselbst als Kayserl. Commissarius, nebst andern Herren, der Einrichtung gedachter Messe beyzuwohnen.

Man hat auch nach der Zeit von Wien ausberichtet, daß dieser Marckt oder Messe dergestalt glücklich vollendet worden, daß jedermann von denen in grosser Anzahl theils zum Kauffen, theils zum Verkauff anwesend gewesenen

senen Handels-Leuten in Kauffung, Verkauffung, auch Verstechung derer Waaren seine vollkommene Zufriedenheit gefunden, und über die auf dem Marckt gebrachten Kauffmannschafften und Effecten, ferner um grosse Summen Geldes Negotia geschlossen worden, weswegen und in ungezweiffelter Absicht ihres künfftigen noch mehrern Nutzens, viele Handels-Leute von Mayland, Bologna, Mantua und Ferrara nicht allein die in diesem Jahr-Marckt gehabte Magazine und Gewölber beybehalten, sondern noch viele andere darzu gemiethet, und mit solchen sich auf den künfftigen Jahrmarckt versehen hätten. **Cagnaroni**, Statuta Tergestæ, **Valvasor.** Crain L. 2. p. 589 u. f. **Schönleben** Carniol. **Ughelli** Italia sacra T. V. p. 583 u. ff. **Genealogiophili** jetztlebendes Italien, p. 132. **La Croce** Hist. di Trieste in fol. **Churelichiz** itin. Leopold. p. 131 u. f. **Europäische Fama** XXVIII Band, p. 566 u. ff.

Trieste, (Golfo de) Lat. *Sinus Tergestinus*, *Sinus Tristis*, ein Meer-Busen, und zwar ein Stück vom Golfo di Venetia oder dem Adriatischen Meere, zwischen Istrien, Crain und Friaul, erstrecket sich vom Munde des Lisonzo bis an das Vorgebürge, Punta di Salvori genannt. Es hat der Kayser Carl VI. diesen Hafen 1725. zu einem freyen Hafen erkläret, auch eine Banco daselbst angeleget. Siehe den Artickel: **Trieste**, Stadt.

Trietling, ein Fluß, welcher bey Elbersdorf die Schwechat verschlinget. **Hydrographisches Lexicon**, p. 544.

TRIETERICA, war eines von den Festen des Bacchus, welches ihm sonderlich von den Griechen gefeyert ward, und in Thracien seinen Ursprung genommen. Es gehörte dasselbe unter ihre Mysteria oder geheime Feyern, und pflegte des Nachts alle drey Jahr einmahl gehalten zu werden. Doch sind die Scribenten uneinig, ob es im Winter oder Frühlinge geschehen, welche Ungewisheit von der Menge der Bachus-Feste herkommt. Die, so dazu geweyhet waren, liefen sodann mit Spiessen gewaffnet, und mit einem wüsten Geschrey umher, und weissagten. Die Gelegenheit zu diesem Feste ward von den drey Jahren genommen, nach deren Verlauffe Bachus von seinem Zuge nach Indien wiedergekommen, da er es denn, wie einige sagen, zum Andencken dieses Zuges selbst soll geordnet haben. **Ovid.** in Fast. & Metam. L. VI. **Plutarch.** in Sympos. **Castellan.** de Festis Græc. &c.

Trieu oder **Trieux**, ein kleiner Fluß in Bretagne, welcher sich zu Treguier ins Meer ergeust.

Trieu, (Philipp de) ein Jesuit und Doctor der Theologie von Havre, aus Hennegau, trat 1603. in die Societät, lehrte zu Douay viele Jahre, starb daselbst den 25 Augusti 1645. am Schlage, im 62. Jahre seines Alters. Er hinterließ:

Manuductionem ad Logicam, die zu Douay 1614. und 1618. in 8. gedruckt, und nach der Zeit hin und wieder aufgeleget worden, unter andern auch zu Coburg 1659. in 12. ingleichen zu Colonge 1711. in 8.

Alegambe Bibl. Script. Soc. Jes. **Witte** Diar. Biogr. T. I. **Andr.** Bibl. Belg.

Trieux, Fluß, siehe **Trieu**.

Triewald, (Martin) ein in der Mechanick und Physick berühmter Schwede in der ersten Helffte des 18. Jahrhundert, war Bergwercks-Bau-Director, und ließ nicht nur viele kostbare Maschinen aus Engelland bringen, sondern verfertigte auch selber verschiedene, vornehmlich Hydraulische, die mit grossem Nutzen in Bergwercken zu gebrauchen. Ueberdieses gab er einen Tractat de apum natura, proprietatibus, cura & utilitate zu Stockholm 1728. in Schwedischer Sprache heraus. *Acta Literaria Sueciæ*, Vol. II.

Triez, (Robert de) von Ryssel aus Flandern, florirte zu Cambray 1563, und schrieb im Frantzösischen von bösen Geistern, welches Werck zu Cambray 1563. in 4. gedruckt, ingleichen einige Poetische und Historische Bücher. **La Croix du Maine** Bibl. de Fr. **Andr.** Bibl. Belg. **Verdier** Bibl. Francoise.

TRIFANUM, ein ehemahliger Ort in dem alten Latien, oder Terra Laboris, zwischen der Stadt Sinuessa und Minturna gelegen, dessen **Livius** Lib. VIII. Cap. XI. gedencket. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqv. T. I. p. 664.

TRIFARIAM, in drey Theile. L. I. §. fin. ff. de muner. & honor. Siehe *As*, im II Bande, p. 1733. u. ff; desgleichen **Theilungs-Recht**, im XLII Bande, p. 588 u. f. wie auch **Zweytheil**.

TRIFERNUM, Flecken, siehe **Bisano**, im III Bande, p. 1934.

TRIFFOLI, Erd-Gewächse, siehe **Erd-Aepffel**, im VIII Bande, p. 1517 u. ff.

Trifft, Trieb, oder **Viehtrieb**, siehe *Actus*, im I Bande, p. 430. desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297. u. ff.

Trifft, Trifften, Lat. *Pascua*, heissen auch die zu Hütung des Viehes bestimmten Wiesen und Felder, oder andere Plätze. Und darf absonderlich nach Sachsen-Recht der Grund-Herr dieselben nicht schmählern. *Constit.* 40. P. II. Doch wird die Possess des Hut-Rechtes oder der Trifft-Gerechtigkeit auf denselben durch Pfändung interrumpiret. *Constit.* 7. p. 2. Nach geändertem Calender aber wird 10. Tage später, als sonst, damit angefangen und aufgehöret. **Mandat** 1700. Die in den Wäldern der Unterthanen gegen Zins eingeräumten Trifften sollen ihnen zwar gelassen, *Resolut.* **Puncte** 1697. §. 4. aber nicht erweitert, *ibid.* auch das Holtz dem Landes Herrn gelassen, **Forst- und Holtz-Ordn.** 1560. und wenn ausgeholtzet worden, 6. Jahr damit inne gehalten werden. *ibid.* Vor Alters waren in Italien sowohl, als in denen conquetirten Ländern verschiedene leere Plätze und Wälder, welche gute Viehtrifft hatten, die aber zu Anfang der Römischen Republic nicht geachtet wurden. Nach der Zeit aber wurden sie klüger, nahmen sich derselben an, und verpachteten sie an die Pecuniarios. **Pitiscus** II. 397. Die Aufsicht über diesen Pacht, der ein grosses eintrug, hatten die ædiles plebis, und ward dieses Geld gemeiniglich auf die Ludos Florales verwendet. Nach diesen verpachtete man sie denen Publicanis, die von denen, so drauf hüten wolten, ein Stücke Geld nahmen, welches man Scriptura hieß. Endlich aber nahmen die Kayser diese Trifften ein, und liessen ihre Schaafe und Vieh, Greges Dominicos, drauf

hüten,

hüten. **Burmannus** de Vectig. c. 4. **Pitiſcus** II. 384. 385.

Trifft, bey dem Bergbau, iſt im Göpel d Baum, ſo qver durch die Spindel gehet, woran a beyden Seiten Tocken hängen. **Wird** auch ein Schwengbaum genennet. **Berginform.** Part. II. f. 99. **Bergbauſp.** poſt indic. lit. T. **Berward** Phraſeol. Metall. f. 12. **Jungh.** T.

Trifft, (durch-) oder Trieb-Gerechtigkeit, ſiehe *Actus*, im I Bande, p. 430; desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trifft (Koppel-) ſiehe **Kuppel- oder Koppel Trifft**, im XV Bande, p. 2167 u. ff.

Trifft (Mit-) ſiehe **Kuppel- oder Koppel-Trifft**, im XV Bande, p. 2 67 u. ff.

Trifft (Schaaf-) ſiehe **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trifft (Ueber-) oder Durchtrifft, und Durchtrieb, ſiehe *Actus* im I Bande p. 430. wie auch *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. desgleichen **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297. u. ff.

Trifft (Vieh-) oder Trieb- und Trifft-Gerechtigkeit, ſiehe *Actus*, im I Bande p. 430 desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trifft-Berechtigte, heiſſen diejenigen, welchen auf eines andern Feldern oder Wieſen das Trieb- und Trifft-Recht zuſtehet; ſiehe *Actus*, im I Bande, p. 430. desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Trifften, ſiehe **Trifft**.

Trifftern, ein Flecken in Nieder-Bayern, ins Land-Gerichte Pfarrkirchen gehörig. **Goldſchads** Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Trifft-Geld, Hut- oder **Trifft-Steuer**, Lat. *Collecta de Paſcuis*, heiſt an theils Orten ein gewiſſes Geld, oder Abgabe, welche von denenjenigen, ſo ihr Vieh auf die Herrſchafftlichen oder andere benachbarte Felder und Wieſen treiben und daſelbſt hüten laſſen, zu entrichten haben.

Trifft-Gerechtigkeit, Lat. *Jus, Servitus Paſcendi*, ſiehe **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297. u ff. wie auch *Actus*, im I Bande, p 430. und *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f.

Trifftig, Lat. *Gravis*, oder *Urgens*, iſt eben ſo viel, als erheblich, wichtig, dringend, u. ſ. w.

Trifftige Urſachen, erhebliche oder wichtige Urſachen, ſiehe *Sonticæ Cauſæ*, im XXXVIII Bande, p. 832. desgleichen **Ehehafften**, im VIII Bande, p. 341.

Trifft- und Küchen-Schaafe, ſiehe **Trifft-Schaafe**.

Trifft-Recht, ſiehe **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff. desgleichen *Actus*, im I Bande, p. 430. und *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f

Trifft-Schäfer, ſiehe **Schäfer**, im XXXIV Bande, p. 742.

Trifft Schaafe, oder **Trifft- und Küchen-Schaafe**, heiſſen an theils Orten, wie z. E. im Amte Leutenberg, in der Grafſchafft Schwartzburg, iejenigen Schaafe, welche die Land- und Bauersleute jährlich in gewiſſer Anzahl von der Gemeine Wieſen an die Herrſchafft abgeben müſſen. **Fritſch** in Append. ad Theſ. *Beſold. Speidel.* h. v.

Trifftſeegel, ſiehe **Waſſerſegel**.

Trifft-Steine, oder **Tratt-Steine**, ſiehe **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. esgleichen **Loch-Bäume**, im XVIII Bande, p. 98. und **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. f.

Trifft-Steuer, ſiehe **Trifft-Geld**.

Trifft und Tratt, oder **Trifft und Trieb-Gerechtigkeit**, ſiehe *Actus*, im I Bande, p. 430. desgleichen *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490 u. f. wie auch **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

St. Triſina, eine Märtyrin, deren Leib im Jahr 1650. unter dem Pabſt Innocentio X. von Rom nach Bononien gebracht, und allda in die Kirche St. Mariä de Galliera geleget worden iſt. Der Gedächtnis-Tag iſt der 4. May.

TRIFINIUM, wird ein ſolcher Ort genennet, wo dreyerley Grentzen zuſammen ſtoſſen. Siehe **Grentze**, im XI Bande, p. 828 u. ff.

TRIFLUVIUM, Flecken, ſiehe *Paix le Port de Paix*, im XXVI Bande, p. 263.

TRIFLUVIUS, Fluß, ſiehe *Trois Rivieres*.

TRIFOLIA ARBOR, *Cord. Hiſt.* ſiehe *Laburnum*, im XVI Bande, p. 35.

TRIFOLIA HEPATICA, *Clus.* ſiehe *Hepatica nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

TRIFOLIATA PALUDOSA, ſiehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

TRIFOLII MAJORIS TERTII, ALTERA SPECIES, *Clus.* ſiehe **Geißklee**, (groſſe) im X Bande, p. 654.

TRIFOLIIS AFFINE QUADRIFOLIUM PHÆUM *Lobelii*, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe *Quadrifolium*, im XXX Bande, p. 29.

Trifolino, ein Berg, ſiehe **Salviati**, im XXXI I Bande, p. 1252.

TRIFOLINUS, **Berg**, ſiehe **Salviati**, im XXXIII Bande, p. 1252.

TRIFOLIUM, heiſſet eigentlich ein Kraut, ſo drey Blätter hat, unter dieſen ſind nachfolgende die bekannteſten.

TRIFOLIUM ACETOSUM, *Morſh.* ſiehe *Acetoſella*, im I Bande, p 299.

TRIFOLIUM ACETOSUM FLORE ALBO, *Exſtat.* ſiehe *Acetoſella*, im I Bande p. 299.

TRIFOLIUM ACETOSUM VULGARE, *C. B.* ſiehe *Acetoſella*, im I Bande, p. 299.

TRIFOLIUM ACIDUM, FLORE ALBO ET PURPURASCENTE, *J. B.* ſiehe *Acetoſella*, im I Bande, p. 299.

TRIFOLIUM ACULEATUM CRETICUM, *J. B.* ſiehe *Fagonia*, im IX Bande, p. 93.

TRIFOLIUM ACUTUM, ſiehe **Spitzklee**, im XXXIX Bande, p. 293.

TRIFOLIUM ACUTUM PRATENSE, ſiehe **Spitzklee**, im XXXIX Bande, p 293.

TRIFOLIUM ALBUM ANGUSTIFOLIUM, FLORIBUS VELUTI IN CAPITULUM CONGESTIS, *C. B* ſiehe *Doryenium*, im VII Bande, p. 1341.

TRIFOLIUM AMERICANUM, **Indianiſcher Klee**, wird allein in den Luſtgärten, und zwar gar ſelten gefunden. Er hat runde, zackigte, zur Erden gebogene Stengel, mit braungrünen zerkerbten Blättern, deren dreye und dreye beyſammen ſtehen. Die weiſſen Blumen ſitzen Aehrenweis beyſammen.

TRIFOLIUM ANTIARTHRITICUM, ſiehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

TRIFOLIUM ANTISCORBUTICUM, ſiehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

TRIFOLIUM AQUATICUM, ſiehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

TRIFOLIUM ARVENSE HUMILE SPICATUM, *C. B.* ſiehe **Haſenklee**, im XII Bande, p. 707.

TRIFOLIUM AUREUM, iſt das **edle Leberkraut**, davon zu ſehen, *Hepatica Nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

TRIFOLIUM BITUMINOSUM, **Harzklee**, wächſet Ellenhoch, mit zarten ſchwartzen Bintzenrühlein, daran ſind an einem jeden drey Blättlein, wie am Lotusbäume. Wenn dieſe erſtlich hervorkommen, haben ſie einen Geruch wie die Raute, wenn ſie aber vollkommen ſind, iſt der Geruch wie Pech oder Hartz. Die Blume iſt purpurfarbig, hat einen breiten haarichten Saamen, und iſt zum Theil wie ein Horn geſtalltet. Die Wurtzel iſt lang, ſtarck und dünne. Die Blätter und Saamen in Waſſer getruncken, ſind gut zum Seitenweh, zum ſchweren Harnen, der fallenden Sucht, zum Anfange der Waſſerſucht, und zu den Zufällen der Gebährmutter, auch bringen ſie den Weibern ihre natürliche Zeit wieder. Man ſoll aber des Saamens drey Quentlein, und der Blätter vier Quentlein eingeben. Drey Blätter dieſes Klees eingegeben, vertreiben das Dreytägige, aber vier Blätter das vierrtägige Fieber.

TRIFOLIUM BURGUNDIACUM, *Ger.* ſiehe **Meerklee**, im XX Bande, p. 184.

TRIFOLIUM CABALLINUM, *Geſn.* ſiehe *Lotus urbana*, im XVIII Bande, p. 577.

TRIFOLIUM CASTORIS, ſiehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

TRIFOLIUM CERVINUM AQUATICUM, *Geſn. Hort*, ſiehe **Drachenkraut**, im VII Bande, p. 1384.

TRIFOLIUM COCHLEATUM, **Schneckenklee**, wird der **Meerklee**, genennet, davon im XX Bande, p. 184.

TRIFOLIUM CORDATUM ET CORDIALE, *Maur. Hofmann.* Cat. ſiehe *Acetoſella*, im I Bande, p. 299.

TRIFOLIUM CORNICULATUM PRIMUM, *Dod.* ſiehe **Katzenklee**, im XV Bande, p. 246.

TRIFOLIUM DIOSCORIDIS, *Trag.* ſiehe *Lotus Urbana*, im XVIII Bande, p. 577.

TRIFOLIUM FIBRINUM, *Tab. Germ.* ſiehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

TRIFOLIUM, aliis FRAGARIA, *Brunf.* ſiehe **Erdbeerkraut**, im VIII Bande, p. 1528.

TRIFOLIUM FRAGIFERUM ET FRAGUM, *Tab.* ſiehe **Erdbeerkraut**, im VIII Bande, p. 1528.

TRIFOLIUM FRUTICANS, **Staudiger Klee**, wird in den Luſtgärten geheget, hat zarte zackigte Zweiglein, ungefehr drey Fuß lang, mit drey ſchmalen und kleinen Blättern, auf den Stengeln trägt er gelbe Blumen. Der platte und breite Saamen liegt in den runden Saatzenhäuslein. Die Wurtzel iſt weiß und lang.

TRIFOLIUM GRÆCUM, ſiehe **Bockshornkraut**, im IV Bande, p. 318.

TRIFOLIUM HEPATICUM, *Lob.* ſiehe *Hepatica Nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

TRIFOLIUM HEPATICUM FLORE SIMPLICI, *C. B.* ſiehe *Hepatica nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

TRIFOLIUM HUMILE, iſt der **Katzenklee**, davon zu ſehen, **Haſenklee**, im XII Bande, p. 706. und **Katzenklee**, im XV Bande, p. 246.

TRIFOLIUM LAGOPOIDES PURPUREUM ARVENSE ANNUM ſ. LAGOPUS MINIMUS VULGARIS *Morif. Hiſtor.* 2. ſiehe **Haſenklee**, im XII Bande, p. 707.

TRIFOLIUM LEPORINUM, *Offic.* ſiehe **Haſenklee**, im XII Bande, p. 707. Ingleichen *Acetoſella*, im I Bande, p. 299.

TRIFOLIUM MAGNUM, **Geißklee**, iſt die Pflantze, ſo unter dem Artickel, *Geniſta*, Offic. Brunf. Dod. Ger. Tab. im X Bande, p. 873. beſchrieben worden. Sonſt heißt auch das **edle Leberkraut**, *Trifolium magnum*, davon zu ſehen, *Hepatica Nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

TRIFOLIUM MAJUS, *Brunf. des.* ſiehe **Klee**, im XV Bande, p. 870.

TRIFOLIUM MAJUS ET FIBRINUM, *Geſn. Hort.* ſiehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

TRIFOLIUM MEDICUM, iſt der **Schneckenklee**, davon zu ſehen **Meerklee**, im XX Bande, p. 184.

TRIFOLIUM MONTANUM SPICA LONGISSIMA RUBENTE *C Bauh.* ſiehe **Geißklee**, (groſſer) im X Bande, p. 654.

TRIFOLIUM NOBILE, ſiehe *Hepatica Nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

TRIFOLIUM ODORATUM, *Dod.* ſiehe **Meliloten**, im XX Bande, p. 504.

TRIFOLIUM ODORATUM, *Offic.* ſiehe *Lotus Urbana*, im XVIII Bande, p. 577.

TRIFOLIUM ODORATUM ALTERUM, *Dod.* ſiehe *Lotus Urbana*, im XVIII Bande, p. 577.

TRIFOLIUM ODORATUM, SIVE MELILOTUS VULGARIS FLORE LUTEO, *J. B.* ſiehe **Meliloten**, im XX Bande, p. 504.

TRIFOLIUM PALUDOSUM, *Lob.* siehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

TRIFOLIUM PALUSTRE, siehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

TRIFOLIUM PRATENSE, siehe **Klee**, im XV Bande, p. 870. Ingleichen **Spitzklee**, im XXXIX Bande, p. 293.

TRIFOLIUM PRATENSE, *Ger.* siehe **Klee**, im XV Bande, p. 870.

TRIFOLIUM PRATENSE FOLIO MONOPETALO, *Pit. Tournef.* siehe **Klee**, im XV Bande, p. 870.

TRIFOLIUM PRATENSE PURPUREUM, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Klee**, im XV Bande, p. 870.

TRIFOLIUM PRATENSE PURPUREUM VULGARE, *Park.* siehe **Klee**, im XV Bande, p. 870.

TRIFOLIUM PRIMUM, *Paracelf.* siehe *Hepatica nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

TRIFOLIUM PURPUREUM VULCARE, *J. B. Raji Hiſt.* siehe **Klee**, im XV Bande, p. 870.

TRIFOLIUM QUORUNDAM, *Trag.* siehe **Hasenklee**, im XII Bande, p. 707.

TRIFOLIUM SILIQUA CURVA, SIVE MEDICA, *C. B.* siehe **Meerklee**, im XX Bande, p. 184.

TRIFOLIUM SILIQUA FALCATA, *C. B.* siehe *Medicago*, im XX Bande, p. 82.

TRIFOLIUM SILIQUOSUM MINUS, *Ger.* siehe **Katzenklee**, im XV Bande, p. 246.

TRIFOLIUM SPICATUM, *Thal.* siehe **Geißklee**, (groſſer) im X Bande, p. 654.

TRIFOLIUM SPINOSUM CRETICUM, *C. B.* siehe *Fagonia*, im IX Bande, p. 93.

TRIFOLIUM SPINOSUM SEMPER VIRENS CISTI FLORE, *Roſen.* siehe *Fagonia*, im IX Bande, p. 93.

TRIFOLIUM SYMONIACUM, siehe *Symoniacum*, im XLI Bande, p. 717.

TRIFOLIUM URSINUM, siehe **Meliloten**, im XX Bande, p. 504.

Trifolius, ein Prieſter, im Anfange des sechſten Jahrhunderts, hat einen Brief zu Widerlegung der Meynung der Scythiſchen Mönche geſchrieben, welche ſagten, daß eine Perſon der Heiligen Dreyeinigkeit gelitten habe, welche Schrifft noch vorhanden iſt. **Dupin** V. 36. **Allgem. Chron.** III Band, p. 386.

TRIFONIA MAGGIORE, iſt Italieniſch und heißt bey der Muſick die groſſe Tertz.

Triforicus, ein Biſchoff zu Tull, davon aber die Zeit, wenn er gelebet, nicht bekannt iſt. **Hübners Polit. Hiſtor.** VII Theil p. 681.

Trift, siehe **Triſft**, ingleichen **Weidgang**.

TRIFUR, ein Ertz-Dieb, oder Gau-Dieb, der vom Stehlen ein rechtes Handwerck macht, und viele andere darinnen noch übertrifft. Siehe *Fur*, im IX Bande, p. 2323. und *Furtum*, ebend. p. 2337. u. ff.

TRIGA, oder *Trigæ*, Gr. Τρίππες, gleichſam *Triaga*, heißt ein Zug-Pferde von drey Stücken, oder auch ein dreyſpänniger Wagen. L. Ædiles. ff. de ædilit. edict. Daher kommt *Trigarium*, Gr. Τρίππειον, ein Streit mit dreyſpännigen Wagen, **Plinius** Lib. XXXVII. c. 13. **Marcianus Capella** Lib. IX, de Muſica. und *Trigarius*, *Trigarii*, *Trigarum*, *agitator*, Gr. Τριππηλάτης, ein Fuhrmann mit einem ſolchen Wagen. **Plinius** Lib. XXVIII. c. 16. **Pratejus**.

TRIGÆ, siehe *Triga*.

TRIGÆCINI, ein Spaniſches Volck, von dem man aber eigentlich gewiß nicht ſagen kan, wo es ſeinen Sitz gehabt.

TRIGA LIBELLORUM RARISSIMORUM. Unter dieſem Titel kamen zu Halle 1727 in 4. zum Vorſchein 1) **L. Malquitii** JCtorum philoſophia 2) **M. Freheri** Deciſiones Areopagiticæ und 3) **G. Doriarii** Enarrationes in reſponſa JCtorum naturalia, welche zuſammen 1 Alph. 17 Bog. ausmachen.

Trigantius, wird von vielen fälſchlich ſtatt **Trigautius** geſchrieben. Siehe **Trigaultius**.

Trigardi, oder **Tricardi**, (Bernhard) ein Frantzoſe, Ciſtercienſer-Ordens, war Doctor der Theologie, und wurde 1342 Biſchoff zu Bergamo, wo er mit dem Capitul und denen Canonicis einen Proceß bekam, als welche von dem Biſchoff independent und dem Römiſchen Stuhl unmittelbar unterworffen ſeyn wolten, ſo ihnen aber nicht angegangen. Im Jahr 1349. verſetzte ihn **Clemens** VI. nach **Breſcia**, wo er endlich 1358 den 15 Mertz geſtorben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 479. und 554.

TRIGARII, siehe *Triga*.

TRIGARIUM, siehe *Triga*.

TRIGARIUS, siehe *Triga*.

TRIGARUM AGITATOR, siehe *Triga*.

Trigault, (Margaretha) ein gelehrte Benedictiner-Nonne in der Abtey de la Paiix zu Douay, lebte gegen die Mitte des 17 Jahrhundert, und war eine von denen Vieren, welche darinnen die Reformation vollführen ſolten. Sie ſchrieb: Abregé de la vie de *Florence de Verguineul*, ſo in des **Martene** Voyage literaire P. II. p. 219. ſtehet. **Le Long** Bibl. Hiſt. de France.

Trigaultius, oder **Trigautius**, (Nicolas) ein Jeſuite, der von vielen fälſchlich auch **Tripantius**, ingleichen **Trigantius**, geſchrieben wird. Er war zu Douay in den Niederlanden 1577 gebohren, und trat 1594 in die Societät. Nachdem er zu Gent die Oratorie eine Zeitlang gelehret, begab er ſich mit Erlaubniß ſeiner Obern 1606 nach Oſt-Indien, und ward, als er ſich daſelbſt etliche Jahre auf-

aufgehalten, aus China in Europa geſchickt, um noch mehrere Gehülffen abzuholen, und die Bekehrung der Heyden in Sina, noch weiter zu befördern. Es nahm alſo Trigaultius im Jahre 1618. von Liſſabon in Portugall eine Anzahl junger Leute ſeines Ordens als Gefährten mit ſich nach Indien, muſte aber auf Moſambico überwintern, alwo die Luft den Europäern ſehr ungünſtig iſt, und wurden ſelbigesmahl beyde Chriſten-Schiffe, darauf dieſe neue Heyden-Bekehrer ſich befanden, indem ſie alda anckerten, in Spitäle verwandelt. Ja ehe er noch dahin kam, und man kaum die Africaniſche Küſte erſeegelt hatte, fieng eine Seuche an unter ſeine Reiſe-Gefährten zu tyranniſiren, und nahm fünf junge wackere Perſonen hinweg, die man folgends ins Meer begraben muſte. Unter dieſen fünffen von ſeinen Gefährten war inſonderheit Pater Petrus Cavallina, von Bonomen aus Welſchland bürtig, wegen ſeines genommenen Endes merckwürdig, dabey Trigautius auch vor andern geſchäftig war. Erſt hatte ſich dieſer Petrus Cavallina vor der Indianiſchen Reiſe gewaltig gefürchtet, und ſich eingebildet, es würde dieſe Reiſe ihm eine Reiſe aus der Welt verurſachen, ehe er noch Indien zu ſehen bekäme. Gleichwohl ſetzte er zuletzt ſein junges Fleiſch und Blut hinter die Thür, und ergab ſich dem Gehorſam. Es verſchwand bey ihm auch das Grauen vor dem Tode, ſo bald ſie nur Europa verlaſſen hatten. Seine Vermuthung aber war in ſo fern nicht falſch; denn es wurde ſein bevorſtehendes Ende bald durch einige Vorbothen, vorhergezeiget, und ſo, wie er vermuthet, erſt durch Kranckheit, endlich auch durch den Tod würcklich beſchleuniget. Allein an ſtatt der Furcht, vorm Tode mehrete ſich bey ſeinem Abſchiede aus der Welt die Sterbens-Freudigkeit, dermaſſen, daß Trigautius, der ſich dieſes Sterbenden gar beſonders angenommen, ſchreibet: Er habe nie einen Menſchen geſehen, der mit ſo gewiſſer Zuverſicht, ſich der herannahenden Seeligkeit gefreuet. Da er ſchon mit dem Tode rang, trat Trigautius, nochmahls zu ihm und ſang ihm mit leiſer Stimme das Jubel-Lied des heiligen Bernhards ins Ohr: Ieſu dulcis memoria dans vera cordis gaudia &c. Worauf der Sterbende wieder ſeine Stimme heraus zu zwingen anfieng, und dem Vorſingenden mit ſeinen ſterbenden Lippen ſo lange, wiewohl mit etwas ſchwachen, doch allen Umſtehenden vernehmlichen Laute frölich nachzuſingen, bis ihm Stimme und Seele zugleich entwichen. Trigaultius gelangete nachher mit denen übrigen in China vollends an, und ließ ſich hernach ſein Werck, welches man ihm wohl nach ſeiner Art nachrühmen kan, eyfrigſt angelegen ſeyn. Nach ſeiner Zurückkunft in Indien that er eine Reiſe durch Perſien, das wüſte Arabien, und das Türckiſche Reich. Und endlich reiſete er denn vollends gar den 14. November 1628. zu Nanking in China im 51. Jahre ſeines Alters den Weg aller Welt, nachdem er, nur die Bekehrung der Heyden zu befordern, in die 32000. Meilen herum gezogen. Seine Schriften, deren er uns nicht wenige hinterlaſſen, ſind vornehmlich folgende:

1. Vita *Caſp. Barzæi*, S. J. in 3 Büchern, Antwerpen 1610. in 8. Cölln 1611. in 12.
2. De Chriſtiana expeditione ad Sinas ſuſcepta a Societate Jeſu in 5 Büchern, Augſpurg 1615 in 4. die hernach vom Autore ſelber wieder überſehen und vermehret zu Cölln 1617. in 8. ans Licht geſtellet worden. Man hat auch ſolch Werck von **Frantz de Richebourg Trigaut**, ins Frantzöſiſche 1616. in 8. und von **Eduard Fernandez** ins Spaniſche 1621. in 4. überſetzt.
3. De Chriſtianis apud Japonios triumphis ac graviſſima ibidem perſecutione contra fidem Chriſti exorta anno 1612. in 5. Büchern, ſo mit **Matthes Raders** Auctario zu München 1623. in 4. herausgekommen.
4. Epiſtola de ſua in Indiam navigatione data Goæ 24. Dec. 1607. welche in **Peters Jartricus**, Theſauro Rerum Indic. Tom. III. Lib. I. c. 42. ſtehet, auch Frantzöſiſch zu Lion 1609. gedruckt iſt.
5. Annuæ literæ e regno Sinarum annorum 1610 & 1611. Augſpurg 1615. in 8.
6. Annuæ literæ e regno Sinarum annorum 1620 & 1621.
7. Rei Chriſtianæ apud Japonios Commentarius ex annuis literis Soc. Jeſu annorum 1609. & trium ſequentium collectus, Augſpurg 1615. in 8.
8. Vocabularium Sinicum in 3 Tomis, ſo in Sina gedruckt.
9. Pentabiblion Sinenſe, Lat. überſetzt und erläutert.
10. Annales regni Sinenſis, in 4 Folianten.
11. De computo eccleſiaſtico, per quem Chriſtiani Sinenſes indagare poſſunt feſta & jejunia Rom. Eccleſiæ in Sineſiſcher Sprache.
12. Expeditionis Chriſtianæ apud Sinenſes continuatio, die aber nicht völlig zu Stande gekommen, weilen der Autor darüber verſtorben.

Sotwel Bibl. Scriptor. Soc. I. **Andreä** Bibl. Belg. **Alegambe**, p. 358. **Swertius** Athen. Belg. **Bartholi** Hiſt. Aſiat. Lib. III. p. 409. **Gryphii** deſcr. Hiſt. Sec. XVII. illuſtr. p. 587. 590. **Witte** Diar. Biogr. T. I. ad ann. 1728. **Hallervord** Biblioth. curioſ. p. 291. Catal. Biblioth. Menecken. p. 504.

Trigaut, (Niclas) siehe **Trigaultius**.

Trigautius, (Niclas) siehe **Trigaultius**.

TRIGELLIUM, ein feſtes Bergſchloß in Ungarn ohnweit **Palanka** und Novigrad. **Zeillers** Ungarn p. 323.

TRIGEMINA PORTA, wurde ehemahls zu Rom eines derer vornehmſten Thore genennet. **Cellarii** Notit. Orbis Antiqui T. I. p. 633.

TRIGEMINI, siehe **Dreylinge**, im VII Bande, p. 1451.

TRIGEMINI NERVI, siehe **Nerve**, No. V. im XXIII Bande, p. 1810.

TRIGEMINIS, (LEX DE) ist ein altes Römisches Gesetze, von welchem man aber nicht sagen kan, wenn oder von wem es eigentlich gemacht worden, des Inhalts, daß denenjenigen, welchen so genannte Dreylinge, oder drey Kinder auf einmahl gebohren worden, die nöthigen Kosten zu deren Unterhalt aus dem gemeinen Schatze gereichet werden solten. **Dionysius Halicarnassensis** Lib III. welcher zugleich meldet, daß dieses Gesetze denen Koratiern zu Ehren gemacht worden, und auch zu seiner Zeit noch im Brauch gewesen.

TRIGEMINUS, wird der zusammen gefügte Muscel, wegen seines dreyfachen Anfangs also genennet, davon zu sehen. **Musceln des Hauptes**, im XXII Bande, p. 1165.

Trigenau oder **Triegenau**, ein Ort in Schlesien ohnweit Schweidnitz, Sächsisches Lehens, so die von Lucca besitzen. Es ist dieses Trigenau vor undencklichen Zeiten aus der Bothmäßigkeit des Schlesischen Fürstenthums Schweidnitz eximiret, und der Sächsischen Hoheit durchaus unterworfen gewesen. Es hat eine Kirche, in welcher nach der Reformation ein Evangelischer Prediger gehalten worden, den man aber nicht erhalten können, worauf die Einwohner sich gutwillig nach Würben, so lange ein Evangelischer Prediger alda gewesen, gehalten. Als im Jahr 1629. ein Päbstlicher Plebanus nach Würben gesetzet worden, haben die Trigenauer wiederum einen eigenen Pfarrer gehalten, der aber wegen Armuths bald wieder fort gemust, und haben sich die Eingepfarrten darauf nach Schweidnitz gewöhner. Jedoch sind in dem Kirchlein noch immerzu Bet-Stunde gehalten worden. Im Jahr 1709. hat der Adliche Collator, weil sich die Gemeinde seit dem vermehret, wieder einen Pastorem annehmen wollen und deswegen die Kirche repariren lassen. Allein man hat ihn darüber angegriffen, nebst den Seinigen mit Gewalt, nach Würben einpfarren wollen, ja am 1 October angezogenen Jahres, als am Schweidnitzer grossen Bußtage, mit 140 Mann die Kirche zu Trigenau überfallen, die Kirchhof-Mauer umgerissen, Cantzel und Beicht-Stuhl zerhauen, und den Altar über den Hauffen geworffen, wie solches am 1 Julii 1710. wegen Chur-Sachsen dem Hochlöbl. Corpori Evangelico zu Regenspurg vorgestellet worden, und in des sogenannten **Welt- und Staats-Spiegels**, 18den Theil, p. 465. zu lesen ist. Hierauf hat solches hohe Corpus am 2. August 1710. geschlossen, daß man Kayserl. Maj. um Wiedererbauung solcher Kirche conjunctim angehen solle. **Unsch. Nachr.** 1710. p. 686. u. f.

Trigeno, (Martinus de) oder wie andere den Zunahmen schreiben **de Fregeno**, und noch andere **de Stegeno**, ein Italiener von Geburt, der erst einen Ablaß-Crämer in Norden abgab, bey welchem Handel er aber gar unglücklich war. Denn erstlich muste er mit dem Könige in Dännemarck halb theilen, alsdenn verlohr er auch im Mecklenburgischen einen Sack mit 4000 Gold-Gülden; Zu Lübeck wurden seine übrigen Sachen arrestiret, weil er in Schweden allerhand Bücher hatte heissen mitgehen, und in Pohlen muste er auch Haare lassen, wie man Geld bey ihm merckte. Weil er nun also in Diensten des Päbstlichen Stuhls gar viel Trübsal ausgestanden hatte, so versprach ihm Pabst Sixtus der Vierdte das erste Bißthum zu seiner Consolation, und solches war, das Bißthum zu Camin, welches ihm 1497. zu Theil wurde. Hertzog Bugislaus der X. ertheilete ihm auch alsobald seinen Consens, weil er die alten Pacta ohne Schwierigkeiten erneuerte, daß ohne der Hertzoge Wissen und Willen kein Bischof solte constituiret werden. Es zerfiel aber letztens dieser Bischof, mit dem Dom-Capitul, weil er ihnen allerhand Eingriffe that. Mit dem Dom-Capitul hielt es die gesamte Geistlichkeit, und wie er mit dem Banne unter sie donnern wolte, so steinigten ihn die Bürger zu Gryphswalde, und wenn er nicht noch eine Kirche erreichet hätte, so wäre kein Gebeine an ihm gantz geblieben. Er zog hierauf im Jahr 1486. nach Rom, und citirte seine Unterthanen dahin, starb aber das Jahr 1488. und erhielt also in diesem Leben keine Satisfaction. **Hübners** Pol. Hist. VIII Th. p. 1112 u. f.

TRIGESIMA IMPERIALIS PARS, siehe **Silbergroschen**, im XXXVII Bande, p. 1259.

TRIGESIMA LEGIO, siehe *Tricesima Legio*.

TRIGESIMO SECUNDO, eine Art eines Bücher-Formats, welches mit zwey Signaturen folgender Massen auszuschiessen:

Die Breite.

Die Länge.

Dieses Format ist aus 4 Octav-Bogen zusammen gesetzt, da denn 32 Col. zu einer Signat. und 32 Col. zur andern Signat. genommen werden. Man setzet beyde Primen auf den Schöndruck, die eine zur lincken Hand, und die andere gleich am Mittelstege, und verfähret wie sonst mit Octavo. Der Bogen wird in vier Theile zerschnitten, und wie Octav zusammen gelegt.

Schöndruck.

		ε	ν			ε	q
4	62	82	5	4	62	82	5
13	20	21	12	13	20	21	12
91	41	24	6	91	41	24	6
1	32	25	8	1	32	25	8
a				b			

Wiederdruck.

		ζ	ε			ζ	ε
9	47	0ε	ε	9	47	0ε	ε
11	22	19	14	11	22	19	14
01	23	81	51	01	23	81	51
7	26	31	2	7	26	31	2
b	4			a	4		

Und so verfährt man auch mit dem halben Bogen, da man zwey Schöndrücke über einander auf das halbe Bret, als auch zwey Wiederdrücke auf die andere Helfte des Brets, wie Octav, doch mit zwey Signat. sich zeichnet. **Buchdruckerkunst**, I Th. p. 26.

Trigestus, ein Römischer Landvoigt in Africa, der um das Jahr Christi 435 gelebet. Es ward ihm der Krieg wieder die dasigen Vandalen von dem Bonifacius, dem er succedirte, als selbiger von der Kayserin nach Rom beruffen wurde, bey seinem Abschiede anbefohlen. Trigestus führete selbigen auch mit so vieler Tapfferkeit, daß ihr König Genfericus um Handlung ansuchte, bey welcher der Friede geschlossen, und Numidien ihm von den Römischen Kayser Valentinianus abgetreten ward. **Prosp.** Chron.

Trigg, (Hanna) ein Quäckerisches Mägdgen in Engelland, **Timothei Triggs** Tochter, welche 1649 den 20 August zu Londen gebohren war. Es kam dieselbe ihrer Quäckerey halben nebst andern in Inquisition. Als sie nun bey dem Verhör, wobey **William Proctor** von Grays-Inn als Richter saß, auf ihre Unschuld provocirte, wurde sie gefragt, wie alt sie wäre, und als sie darauf sagte, sie wäre noch nicht 16 Jahr alt, trug einer von den Richtern kein Bedencken zu sagen, es wäre erlogen, und er hätte vermeynet, daß die Quäcker keine Lügen sagen würden. Mitlerweile erhellete, daß er nur aus blosser Muthmassung so gesagt, sie abzuschrecken. Denn vermöge eines Zeugnisses einiger, die bey ihrer Geburt zugegen gewesen, (welches in öffentlichen Drucke ausgebreitet ward) war bewiesen, daß sie die Tochter des Timothei Triggs, und allerdings 1649 den 20 August zu Londen gebohren worden. Daß sie also nicht älter als 15 Jahr seyn konnte, und man dem Gesetz zuwider mit ihr verführe. Welches desto schwerer war, weil dieses Mägdgen kranck wurde, und nachdem das Urtheil der Landes-Verweisung über sie gefället worden, im Gefängnisse starb. Also erzehlet dieses von der **Hanna Trigg** Herr **William Sewel** in der Geschichte der Quäcker p. 391.

Trigge, (Frantz) ein Englischer Prediger zu Welbourn bey Deckingham in Lincoln, schrieb:

1. Apologiam, qua præsentia præteritis temporibus potiora esse ostendit, Londen 1589.
2. Analysin c. 24. Matthæi, Oxford 1591 in 4.
3. In revelat. S. Joh. ebend. 1590.
4. Verum catholicum, ebend. 1602 in 4.
5. Sermon in Esa. XXXIV, 1. 2. 3. ebend. 1594 in 8.

und starb den 12 May 1606. **Wood** Athen. Oxon.

Triggiano, ein Fürstliches Geschlecht, welches ehedem an dem Kayserlichen Hofe berühmt war. Es ist daraus bekannt **Nicolaus**, Fürst von Triggiano-Papacoda, Königlich-Hungarischer General-Feld-Marschall-Lieutenant, und General-Commendant der Truppen in dem Hertzogthum Parma. Im Jahr 1735 wurde er zum Kayserlichen Cämmerer und General-Feld-Wachtmeister am dasigen Hofe ernennet. Einige Jahre aber hernach mit der Charge eines General-Feld-Marschall-Lieutenants begnadiget. Er starb im Monat Julio 1741. Seine hinterlassene Gemahlin war **Hippolyta Tuttavilla**, Fürstin von Triggiano-Bitetto, gebohrne Hertzogin von Calabrito. Diese ward von Ihro Maj. der ehedem verwitbeten Kayserin Amalia Wilhelmina den 3 May 1735 nebst andern vornehmen Damen in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen. **Ranfts** Archivarius 1735 p. 233. 638. **Ebend.** Genealogisch-Historische Nachrichten, III Band, p. 156. 1102.

Trigibildus, ein Heerführer von einem Schwarm Gothen in Phrygien, welcher zu den Zeiten des Römischen Kaysers Arcadius gelebet, und damahls vielen Lerm gemacht. Er vereinigte sich mit dem Gainas, ebenfalls einem Scythen oder Gothen, und war Willens den Arcadius um Constantinopel zu bringen, und selbigen aus seinem Reiche zu verjagen. Allein es schlug ihm dieses fehl, worauf er sich nach Asien wendete, um auch da seine Progressen zu machen. Allein sie wurden auch da von dem Fravilta schlecht bewillkommet, und Trigibildus hernach gar todt geschlagen. Dieses mag ohngefähr im Jahr Christi 400 geschehen seyn. **Micrälii** Histor. Polit. P. I p. 381.

Trigidius, Bischoff, siehe **Tigridus**, im XLIV Bande, p. 129.

TRIGINTA, Fluß, siehe **Trent**.

TRIGINTA ANNORUM TEMPUS, siehe **Zeit von dreyßig Jahren**.

TRIGINTA DIERUM TEMPUS, siehe **Zeit von dreyßig Tagen**.

TRIGINTA DUCES, siehe *Triginta tyranni*.

TRIGINTALE, siehe *Tricenarium*.

TRIGINTA OCTO ANNORUM TEMPUS, siehe **Zeit von acht und dreyßig Jahren**.

TRIGINTA vel QUADRAGINTA ANNORUM PRÆSCRIPTIONE (DE) siehe *Præscriptione triginta vel quadraginta annorum (de)*, im XXIX Bande, p. 85.

TRIGINTA QUINQUE ANNORUM TEMPUS, siehe **Zeit von fünf und dreyßig Jahren**.

TRIGINTA TYRANNI oder *Triginta duces*, nennet man diejenigen Rebellen, welche zu den Zeiten des Römischen Kaysers Galienus fast einen allgemeinen Aufstand im Römischen Reiche erregeten, so, daß fast in allen zu diesem Reiche gehörigen Provintzien sich ein neues Oberhaupt aufwarf, als in Egypten, Syrien, Natolien, Africa, Pannonien, Griechenland, Gallien ꝛc. deren Anzahl sich eben bis auf 30 belief, unter welchen sonderlich Odenatus und seine Gemahlin Zenobia in Syrien die berühmtesten waren, welche auch in vielen Jahren nicht wieder konnten ausgerottet werden, wie denn sonderlich die berühmte und beruffene Zenobia, allererst von dem Kayser Aurelianus ist bezwungen worden. Die Nahmen der gesammten 30 Tyrannen sind folgende: 1) Cyriades, 2) Posthumius der ältere, 3) Posthumius der jüngere, 4) Lollianus, 5) Victorinus der ältere, 6) Victorinus der jüngere, 7) Marius, 8) Ingenuus, 9) Regillianus, 10) Aureolus, 11) Macrianus der ältere, 12) Macrianus der jüngere, 13) Quie-

13) Quietus, 14) Odenatus, 15) Herodes, 16) Mafonius, 17) Baliſſa, 18) Valens, 19) Valens ſuperior, 20) Piſo, 21) Aemilianus, 22) Saturninus, 23) Tetricus der ältere, 24) Tetricus der jüngere, 25) Trebellianus, 26) Herennius, 27) Timolaus, 28) Celſus, 29) Titus, 30) Cenſorinus, und auſſer dieſen noch zwey Weibsperſonen, die Zenobia und Victoria.

TRIGINTA UNIUS ANNORUM, SEX SEPTIMANARUM, ET TRIUM DIERUM TEMPUS, ſiehe *Tempus triginta unius annorum*, &c. im XLII Bande, p. 820.

TRIGISAMUM, Stadt und Schloß, ſiehe **Treßmauer.**

TRIGISANUM, Stadt und Schloß, ſiehe **Treßmauer.**

TRIGISIMUM, Stadt und Schloß, ſiehe **Treßmauer.**

Trigla, Triglaf, Triglaff, Triglau, Tryglav, Trigloff, Triglow, Triglas, Triglat, Triplat, Triphat, einer von denen Götzen der alten heydniſchen Inwohner in Pommern, welcher 3 Häupter gehabt, daher einige ſchlieſſen wollen, die alten Wenden daſiger Gegend hätten ihr Abſehen auf das Geheimniß der Heil. Dreyfaltigkeit gehabt, welches ihnen zu der Apoſtel Zeiten aus dem Wort offenbaret worden, daraus ſie vielleicht anfänglich drey Götter, nachgehends aber einen dreyköpffigten Gott gemacht. Es kan aber auch ſeyn, daß dieſe drey Köpffe das vermeynte Regiment dieſes Götzen im Himmel, auf Erden und in der Hölle, oder der Deutſchen drey vornehmſte Götter, Sonne, Mond und Feuer, oder die Sonne in ihren drey Eigenſchafften, als Licht, Wärme und Feuer, oder die drey Völcker, die Stettiner, Pommern und Slaven, oder, nach einiger Meynung, die gegenwärtige, vergangene und zukünfftige Zeit vorgeſtellet. Dieſes Götzen-Bild war zu Brandenburg und zu Stetin von purem Golde, und dabey ein groſſer Schatz. Jenes zu Brandenburg hat, wie **Sabinus** ſchreibet, der König Chriſtiernus in Dännemarck noch daſelbſt gefunden, als derſelbe im Elende herum gezogen, und von Brandenburg mit ſich hinweg genommen; nach andern aber hat es Kayſer Heinrich der Vogler zerſtöret, und dahin eine prächtige Kirche der Mutter-Gottes zu Ehren erbauet. Dieſes aber zu Stetin hat Biſchoff Otto zu Bamberg, der Pommern Apoſtel, als ein Sieges-Zeichen dem Pabſt Honorius dem Andern, nach Rom geſchickt. Auf dem Harlunger Berge war dieſem Abgott zu Ehren ein Tempel aufgebauet, daraus hernach ein Kloſter Prämonſtratenſer-Ordens gemachet worden. **Pirnenſis** ſchreibet, daß man noch zu ſeiner Zeit, als um das Jahr 1526 ein Bild daſelbſt gezeiget, ſo empor in einem Winckel geſtanden, welches ein Haupt und drey Angeſicht, und nach anderer Bericht, einen halben Monden in der Hand gehabt. Juſtus nennet dieſe Kirche zu unſer lieben Frauen, ſo von Primislao, der Wenden Könige, kurtz vor deſſen Tode geſtifftet, und er darinnen auch begraben worden. Wie denn **Brotuff** meynet, daß aller Wendiſchen Abgötter Tempel daſelbſt in der Burg von Brandone gebauet, da jetzt der

Thum ſtehet, geweſen ſey, wiewohl er anderswo ſolcher Götzen auch auf dem Berge gedencket. **Sabinus** thut dieſen Bericht davon, in dem Buche de Brandeburgo Marchiæ Metropoli: Sed nihil perinde ornat utramque civitatem, ut illud templum beatæ virginis, quod Imperator Heinricus Auceps extraxit, &c. Eo in fano ſtabat triceps idolum *Trigla* dictum, quod olim Venedi ſumma veneratione coluerunt. Id Dianæ fuit ſimulacrum. Daß ers aber von der Diana verſtehet, hat er aus **Euſtathii** Zeugniß, aus welchem zu ſehen, daß dieſelbe Heydniſche Göttin vor Zeiten **Trigla** genennet worden. Darzu denn der Mond, ſo dieſes Bild, wie jetzo gemeldet für ſich ſoll gehalten haben, klärlich ſtimmet. So haben die Wenden ſonſten auch einen Monden in ihren Wapen geführet, wie **Enzelius** ſchreibet. Warum aber die Diana mit drey Köpffen gemahlet worden, wird faſt durchgängig dieſe Urſach angegeben, daß eben dieſelbe Göttin am Himmel Luna genennet worden, auf Erden Diana, und in der Höllen Proſerpina, wovon **Montfaucon** dans l'Antiquité expliquée T. I P. I p. 237, kan nachgeleſen werden, allwo der Dianæ Triclariæ Meldung geſchiehet. Der Herr **von Falckenſtein** in ſeinen Nordgauiſchen Alterthümern will ſeines Orts den dreyköpfigſten Abgott Trigla lieber vor ein Symboliſches Bild der Deutſchen drey vornehmſten Götter, als der Sonne, des Mondes und des Feuers, als der Dianä am Himmel, auf Erden und in der Hölle halten, weilen, wie er ſagt, die alten Deutſchen in der Römiſchen Mythologie ſo erfahren nicht geweſen, daß ſie es denen alten Römern in dem Dienſt der Dianä hätten nachthun können. **Albinus** in ſeiner Meißniſchen Land-Chronicke kömmt auf die Gedancken, daß der Suevorum Iſis, und der Slavorum Trigla, die beyde von der Diana ausgeleget werden, einerley Abgötter geweſen, und muthmaſſet, daß die Wenden ihre Triglam von denen Suevis, in derer Lande ſie zwiſchen der Elbe und Oder gekommen, bekommen haben. **Micrälii** altes Pommerland II B. p. 128. 150 u. f. **von Ludewig** Script. Bamberg. T. Ic. 13 p. 479 u. 620. T. II p. 510. **Mich. Krentzels** Diſſ. II de Idolis Slavorum §. 3 p. 79. **Chyträi** Sax. **Rango** Orig. Pomeran. **Groſſer** Laußnitz. Geſchichte P. III p. 4. **Höpfners** Germania antiqu. p. 38. **Entzelts** Altmärck. Chron. p. 52. **Albini** Meißn. Land-Chr. f. 148 u. f. **Hübners** Pol. Hiſt. VIII Th. p. 1098. **Abels** Sächſ. Alterth. II Th. p. 266. 361. 414. **Arnkiels** Cymbr. Heydenbek. IV Th. 5 B. p. 255 u. f. **Chr. Zimmermanns** Hiſt. Nachr. von den alten Einwohn. in Pommern, p. 12. **Cramers** Pomeriſche Kirchen-Hiſtor. p. 52. **von Falckenſtein** Nordg. Alterth. I Th. p. 73 u. 82.

Triglaf, ſiehe **Trigla.**

Triglaff, ſiehe **Trigla.**

Trigland, (Jacob) ein Holländiſcher Theologus, und Vater und Groß-Vater zweyer andern Triglande, die mit ihm gleichen Nahmen führen. Er war in Holland Vyanen am Leck gebohren, und war erſt in der Römiſch-Catholiſchen Religion erzogen, gieng aber von denenſelben zu denen Reformirten über. Er war erſt Rector bey der

Schule

Schule zu Vyanen, wie auch Prediger daſelbſt: Kam aber von da nach Amſterdam, und wurde ebenfalls allda Prediger, welchem Amte er in die 24 Jahr vorgeſtanden, dabey er währender Zeit viele Streitigkeiten mit denen Remonſtranten gehabt hat. Endlich wurde er gar Doctor und Profeſſor bey der Academie Leyden, und war daſelbſt ein ſtarcker Antogoniſte vom Carteſio, dem er benebſt dem Revius vor einen Atheiſten und Pelagianer erkennete, wiewohl ihnen endlich, da ſich Carteſius zu dem Printzen von Oranien gewendet, und Satisfaction gefodert hatte, das Stillſchweigen auferleget ward. Er ſtarb im 71 Jahr ſeines Alters den 11 April 1654 und hat folgende Schrifften hinterlaſſen, wo anders nicht deren einige mit ſeines Sohnes Schrifften vermenget worden.

1. Wahre religie und verantwortteghen de laſteringen der Remonſtrantſchen Societeyt. Amſt. 1633 in 4.
2. Or. inaugur. de legitima fidei propagandæ ratione. Leyden 1636 in 4.
3. Trina Dei gratia, nim. electionis ſanctificationis & conſervationis contra Remonſtrantes vindicata. Amſt. 1636 in 8.
4. Meditatt. in opiniones variorum de voluntate Dei & gratia univerſali & aliquid de ſcientia media. Leyden 1642 in 12.
5. Libr. de epiſcopatu contra Vedelium. Amſt. 1642 in 12.
6. Diſp. de poteſtate civili & eccleſiaſtica. Ebend. 1642 in 12.
7. Syſtema Diſpp. Theologic. in Confeſſionem & Apologiam Remonſtrantium. Ebend. 1650 in 4.
8. *Vis pietatis*, oder die Krafft der Gottſeligkeit, in Betrachtungen, oder Predigten über beſondere Texte Heil. Schrifft ſamt angehängten zwey Valet-Predigten, welches Buch zu Baſel 1651 in Quart gedruckt worden. Es hatte damit folgende Bewandniß. **Eduard Poppius** Prediger der Remonſtrantiſchen Gemeine zu Goude, hatte Predigten unter dem Titel: **Die enge Pforte,** in Holländiſcher Sprache 1616 herausgegeben. Wieder dieſe edirte **Trigland** dieſe Vim veritatis. Allein die Herren Remonſtranten waren damit nicht zu frieden, und Epiſcopius wurde hierdurch veranlaſſet, dem **Trigland** folgende kleine Schrifft entgegen zu ſtellen, welche den Titel führet: Imbecillitas pietatis doctrinæ Jacobi Triglandii in libro contra anguſtam portam Poppii. Dieſe wolte Trigland auch nicht unbeantwortet laſſen, deßwegen er wieder eine andere Schrifft drucken ließ unter der Aufſchrifft:
9. Imbecillus remonſtrans, proſtratus & dilaceratus vi doctrinæ veritatis, quæ ſecundum pietatem, worauf nach dieſen von beyden Theilen noch einige andere gefolget ſind, wie **Limborch** in vita Epiſcopii p. 315. zeiget.

10. Antapologia ſ. Examen & Refutatio totius Apologiæ Remonſtrantium. Amſterd. 1664. in 4.
11. Comment. in Eſaiæ Cap. IV. Ebend. 1669. in 4.
12. Diſpp. variæ de ſtatu humiliationis Chriſti.
13. Structura ruinoſa Papatus.
14. De vera religione libellus.
15. Diſceſſus Chriſtianus.
16. Pſeudo Roma Papatus.

Barberini Bibl. **Witte,** Diar. Biograph. T. I. ad an. 1654. T. II. p. 71. u. f. **Walchs** äuſſerl. Relig. Streitigk. III Th. p. 716. u. f. **Bruckers** Philoſoph. Hiſt. VII Th. p. 261. **Struvii** Bibl. Juris Sel. p. 540.

Trigland, (Jacob) war ein Sohn des vorherſtehenden **Jacob Triglands,** eines Paſtors zu Amſterdam, und Vater des nachfolgenden **Jacob Triglands,** des Rechtsgelehrten. Er wurde den 8 May 1652 zu Harlem gebohren, verlohr aber in dem 11 Jahre ſeine beyden Eltern. „Hierauf ſtudirte er anfangs zu Harlem unter der „Vorſorge ſeiner Befreundten und nachgehends „zu Amſterdam, und gieng darauf nach Har„derwick, von dar aber nach Leyden, woſelbſt „er ſich in den Römiſchen und Jüdiſchen Alterthümern, in den Morgenländiſchen Sprachen und „der Theologie, unter der Anweiſung des **Heydanus Wittichs,** und ſonderlich des **Spanhems** „groſſe Wiſſenſchafft zu wege brachte.„ Hierauf that er eine Reiſe nach Engelland und wurde nach einiger Zeit Prediger auf einem Dorffe Vithorne bey Utrecht, nachgehends in Utrecht ſelbſt, ferner zu Breda, alsdenn wieder zu Utrecht und endlich im Jahr 1681 ward er nach Leyden beruffen, erhielt auch daſelbſt die Stelle eines Profeſſors der Theologie, und zog durch ſeinen Fleiß viele Studirende an dieſem Ort. Im Jahr 1702 ward er auch zugleich Profeſſor der Jüdiſchen Alterthümer, und von dem Printzen von Oranien, der ihn ſehr liebte, zu zweyen mahlen zum Rector auserſehen. Er wurde in die Roelliſche Streitigkeiten von der ewigen Zeugung des Sohnes GOttes mit verwickelt, und ihm deßwegen nebſt drey andern berühmten Theologen in den Schiedamiſchen Synodo 1691 die Unterſuchung der Roelliſchen Meynungen aufgetragen. Er ſtarb den 22 September 1705, und hinterließ nebſt einem Sohne gleiches Nahmens ebenfalls verſchiedene Schrifften, die aber mit des vorigen Triglands ſeinen in ſo fern gleiches Schickſal haben, daß ſie öffters unter einanderer confundiret werden, als da ſind:

1. Orat. de utilitate religionis in republica, Leyden 1690 in 4.
2. Or. inaug. de origine & cauſis rituum Moſaicorum, Ebend. 1702.
3. Diatr. de Secta Karæorum, welche **Nic. Serarii, Joh. Druſii** und **Joſ. Scaligeri** Opuſculis, die zu Delfft 1703 unter dem Titel: Syntagma de tribus Judæorum Sectis in Quart herausgekommen, angehänget iſt, und auch nachhero wieder nebſt **Mardochäi** Notitia Karæorum von dem ehemahligen Herrn Paſtor **Wolffen,** zu Hamburg und

Leipzig

Leipzig 1714 in Quart ediret worden. Eine Recension aber von diesem Buche ist in den Unsch. Nachr. 1703. p. 762. u. ff. nachzusehen, mit welchem das Jahr 1714. p. 841. u. ff. zusammen zu halten.

4. Scripturæ Vindiciæ.

5. De libro Justorum.

6. De corpore Mosis. und noch andere, die aber meistentheils in Disputationen und Orationen bestehen.

Marck in Orat. Funebr. *Acta Eruditor.* Jöchers Gel. Lex. Heinsii Kirchen-Histor. IX Th. p. 487. Fabricii Bibliogr. Antiqu. p. 395. Bibl. Heinecc p. 159.

Trigland, (Jacob) ein Sohn Jacob Triglands des vorherstehenden, und Enckel Jacob Triglands des ersteren. Von seinen Schrifften sind bekannt: Conjectanea ad quædam obscura fragmenti de Dodone loca, welche Jacob Gronov dem VII Tomo seines Thesauri Antiquitatum Græcarum einverleibet.

Trigland, (Johann) schrieb: De principiis humanæ cogitationis. Amst. 1688 in 8.

Trigland, (Theod.) schrieb: Pædiam Juris, f. examen institution. so zu Amst. 1671 und Oxf. 1710 in 12. gedruckt ist.

Triglas, ein Götze, siehe Trigla.

Triglat, ein Götze, siehe Trigla.

Triglau, ein Götze, siehe Trigla.

Trieglienſi-, (Stephanus) siehe Stephanus Trieglienſis, im XXXIX Bande, p. 1922.

Triglife, (le) siehe Triglyph.

Triglifo, (il) siehe Triglyph.

TRIGLOCHIN, *C. B.* siehe *Juncago*, im XIV Bande, p. 1595.

Trigloff, ein Götze, siehe Trigla.

Triglow, ein Götze, siehe Trigla.

Triglyph oder *Triglyphus*, ist in der Bau-Kunst ein sehr grosses Glied des Dorischen Frieses oder Bortens, welches mit drey Schlitzen oder Vertiefungen, nehmlich an beyden Enden mit zweyen halben, und in der Mitte mit zweyen gantzen darzwischen seneckrecht, und nach rechten Winckeln auf folgende Weise gezieret ist:

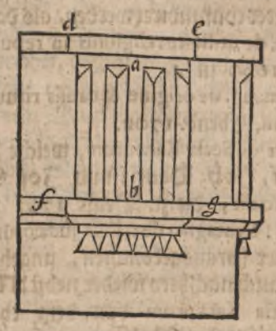

Goldmann nennet es einen Dreyschlytz; die Frantzosen nennen es *le Triglife*, die Italiener *il Triglifo*. Man eignet dieses Glied als eine Beyzierde der Dorischen Ordnung insgemein alleine zu. Sturm aber brauchet die Triglyphen auch in der Corinthischen Ordnung, sonder Zweifel nach dem Exempel der Heiligen Bau-Kunst, wo nach des Vilalpandus Auslegung dieser Säulen einerley mit den Corinthischen gewesen, und doch Triglyphen gehabt. Und Goldmann hält auch den Triglyh vor ein wesentliches Glied aller Ordnungen, nicht ohne Grund, indem dieses Glied aus dem Zimmerwerck einen Balcken-Kopff vorstellet, und kan man solches in allen sechs Ordnungen durch gewisse Kennzeichen schon von einander unterscheiden, wie hiervon ermeldeter Sturm in seiner vollständigen Anweisung mehrern Unterricht gegeben. Die Grund-Regeln, welche man bey Austheilung dieser Balcken-Köpffe, und sonderlich gegenwärtiger Triglyphen hauptsächlich in Acht zu nehmen, sind allermeist folgende: Daß die Zwischen-Tiefen allezeit Schlacht-förmig, oder ein rechtes Quadrat sind; die Breite der Triglyphen selbst sollen gegen die Höhe eine gute Verhältniß haben, so, daß die erste weniger in der letzten enthalten sey, z E wie drey zu vieren; und weil der Triglyph einen Balcken oder dessen Kopff vorstellet, so folget hieraus, daß man keinen an die Ecke, und auch keinen halb oder in einen Winckel gegen einander gebrochen oder gebogen vorstellen kan. Ueber dieses alles aber muß über jeder Säule ihrer Mitte auch die Mitte des Triglyphes zutreffen. Aus diesen angeführten Regeln ist es geschehen, daß man sonst die Dorische Ordnung unter allen am schwersten, sonderlich bey gewissen Säulen-Weiten zu gebrauchen gewust, oder man hat die Dreyschlitze gar darvon weggelassen. Sturm hat hingegen in seinen zu dem ins Deutsche übersetzten Daviler gute Anweisung gegeben, wie man alle bey der Dorischen Ordnung wegen der Triglyphen insgemein vorkommende Schwierigkeiten glücklich heben könne. L. C. Sturms Vollst. Anweisung aller Arten von regulairen Pracht-Gebäuden ꝛc. Tab. I. Ebend. Anmerck. zum Daviler p. 313. u. ff. Wolfs Element Architecturæ §. 173. Ebend. Mathem. Lex. p. 1427. Vollst. Math. Lex. p. 1259. u. f.

Triglyphon, Stadt, siehe Triglypton.

TRIGLYPHUS, siehe Triglyph.

Triglypton, oder Triglyphon, auch *Trilingum*, eine Stadt in Indien, jetzt Canarane genannt. Cellarii Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 748. Baudrand. Lex. Geogr. T. II. p. 284. Siehe auch Canarane, im V Bande, p. 506.

Trignano, eine Herrschafft in Italien, so unter des Hertzogs von Modena Gewalt stehet.

Trigno, Trenio, Lat. *Trinius*, oder *Trinium*, ein Fluß in dem Königreiche Neapolis, welcher in der Grafschafft Molise entspringet, und sich in den Golfo die Venezia ergeust. Baudrands Lex. Geogr. Tom. II. p. 471. Ubsens Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 475.

Trigny.

Trigny, (N. von) ein gelehrter Frantzose in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, von dem verschiedene Schrifften ans Licht gestellet worden, unter welchen die bekanntesten sind:

1. La Logique ou l'art de penser, Paris 1664 in 12 wiewohlen nach Leibnitzens Urtheil in præf. ad *Nizolii* Antibarbarum ein anderer, nehmlich Anton Arnold Verfasser davon seyn soll.
2. L'art de parler.
3. Grammaire generale & raisonnée, Paris 1660 in 8 und wiederum Brüssel 1676 darinnen Trigny die Gründe der Rede-Kunst gar deutlich geleget, und was allen Sprachen gemein ist, oder sie vornehmlich von einander unterscheidet, angezeiget, wiewohl von andern dieses Buch dem Mr. Arnaud und Lancelot zugeeignet wird.
4. Nouvelle methode pour apprendre facilement & en peu de temps la langue Espagnole, ebend. 1665 in 8.
5. Methode nouvelle pour la langue Françoise Italienne, Latine, ebend. in 8.

Baillet Jugement des Sçavans Tom. III. p. 261. Placcius de Scriptor. Anonym. n. 2545. Otto Diss. de latini Sermonis usu maturius exerc. §. 7. Morhofs Polyh. L. IV. c. 10. §. 9. Stollens Philos. Gelahrh. p 87.

TRIGO, heißt im Spanischen der Weitzen, von welchem an seinem Orte.

Trigoldon, Stadt siehe Alcipo im I Bande, p. 1076.

TRIGOLDONIUM, Stadt, siehe Alcipo, im I Bande, p. 1076.

TRIGON, Ballhauß, siehe Ball, im III Bande, p. 229.

Trigona, ein Kayserliches Lust-Schloß in dem westlichen Theile von Rußland, und zwar im Hertzogthum Moscau. Hübners Geograph. II Th. p. 253.

Trigona, (Carl) ein Jesuite, war zu Plaza in Sicilien den 6 Jenner 1615 aus einem adlichen Geschlechte gebohren, lehrte die Philosophie und Theologie, war auch Rector in verschiedenen Sicilianischen Collegiis, ingleichen Consultor und Censor bey der Inquisition, und starb zu Meßina um das Jahr 1703. Er hat den Synodum, so zu Meßina den 20 April 1681 gehalten worden beschrieben, auch consilia und allegationes &c. hinterlassen: Mongitor. Bibl. Sic.

Trigona, (Joh. Anton) ein Doctor der Rechte von Plaza aus Sicilien, lehrte zu Padua mit grossem Beyfall, florirte 1540, und schrieb Singularia, welche zu Venedig 1541 gedruckt, und hernach in der Sammlung unter dem Titel: Diversorum singularia wieder aufgeleget worden. Mongitor. Bibl. Sic.

Trigona, (Scipio) ein Ital. Rechtsgelehrter, florirte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Annotationes in lecturas Cornei, Lion 1553 in Fol.
2. Tract. de militia stemmatis ac jurisprudentiæ honore, Modena 1570 in 4.

Barberini Bibl.

TRIGONALIS NUMERUS, siehe Triangular-Zahl.

TRIGONALIS PILA, siehe Ball, im III Bande, p. 229.

Trigonal-Zahl, siehe Triangular-Zahl.

TRIGONE, siehe *Trigonus*.

Trigonis, (Thomas de) ein Benedictiner-Mönch und Prior des Klosters St. Georgii und Benedicti zu Tebaneo in der Diöces von Parma, gebürtig von Pontremule, wurde 1418 den 1 December von Martin V. zum Bischoff zu Brugnetto erwehlt. Im Jahr 1428 war er des Bischoffs Carls zu Modena Vicarius in spiritualibus und temporalibus. Er starb 1438. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 987.

TRIGONI SIGNORUM ZODIACI, sind bey den Astronomis diese viere 1) der feurige ♈ ♌ ♐ 2) der irrdene ♉ ♍ ♑ 3) der luftige ♊ ♎ ♒ und 4) der wäßrige ♋ ♏ ♓ Micrälii Lexic. Philos. p. 1352.

TRIGONOCRATOR, oder Beherrscher des Dreyecks, wird von denen Stern-Deutern ein Planete genennet, welcher in einem von denen vier Drey-Ecken des Thier-Creysses ein Recht vor den andern hat. Dergleichen haben die Sonne und Jupiter in dem feurigen; in dem irrdischen Mond und Venus; in dem luftigen Saturnus und Mercurius, und in dem wässrigen Mars, worvon Ptolomäus Lib. I. de judiciis handelte. Sie heissen auch *Domini Trigonorum* oder *Triplicitatum*, Herren der Drey-Ecke, und zwar die Sonne, der Mond und der Saturnus Herren bey Tage, *Domini diurni*, hingegen der Jupiter, die Venus und der Mercurius Domini nocturni oder Herren bey Nachte. Ptolomäus Lib. I. de judiciis Cap. 17. p. 388 u. f. Wolfs Mathem. Lex. p. 1431.

TRIGONOMETRIA, siehe Trigonometrie.

TRIGONOMETRIA PLANA, siehe Trigonometrie.

TRIGONOMETRIA SPHÆRICA, siehe Trigonometrie.

TRIGONOMETRICUS CALCULUS, siehe *Calculus Trigonometricus*, im V Bande, p. 206 u. ff.

Trigonometrie, oder Drey-Ecken-Messung, *Trigonometria*, ist eine Wissenschafft aus drey gegebenen Theilen eines Drey-Eckes die übrigen drey zu finden. Es bestehet nemlich jedes Drey-Eck aus drey Seiten, und aus drey Winckeln. Wenn nun zwey Seiten und eine Winckel oder zwey Winckel und eine Seite; oder drey Seiten, oder auch in Sphärischen Triangeln drey Winckel gegeben werden; so lehret die Trigonometrie, wie man in dem ersten Falle die übrigen zwey Winckel und die dritte Seite, in dem andern die übrigen zwey Seiten, in dem dritten die drey Winckel und in dem vierdten die drey Seiten, oder in den geradlinichten Drey-Ecken ihre Verhältniß finden soll.

Der Nutzen der Trigonometrie ist überaus groß, und kan sie in der Astronomie und Geographie gar nicht entbehret werden. Ja eben die Astronomie hat zu ihrer Erfindung Anlaß gegeben. Auch haben die meisten Scribenten bis auf diesen Tag die Trigonometrie deßwegen ihren Astronomischen Wercken vorgesetzt. Ja vor Alters wurde sie als ein Theil derselben angesehen, wie aus des **Ptolomäi** Almagesto erhellet. Was aber **Ptolomäus** im ersten Buche seines Almagesti davon hat, ist aus den 12 Büchern des **Hipparchi** de Triangulis genommen, die aber nicht mehr vorhanden sind. **Regiomontanus** hat die Trigonometrie in seinem Wercke de Triangulis besonders exerciret, und **Neper** durch die Erfindung der Logarithmorum und einer Universal-Regel in der Sphärischen Trigonometrie sich um diese Wissenschafft sehr verdient gemacht. Unter denen Schrifften von der Trigonometrie rühmet man bey uns des **Pitisci** und **Ursini**, bey denen Engelländern des **Norwoods** Trigonometrie. Unter denen Compendiis ist **Jacobi Goodens** Trigonometria plana & Sphærica die beste. Man theilet nemlich die Trigonometrie nach Art der Triangel in TRIGONOMETRIAM PLANAM oder die **gerad-linichte**, und SPHÆRICAM TRIGONOMETRIAM oder **Sphärische**. Die erstere ist eine Wissenschafft aus drey gegebenen Theilen eines gerad-linichten Drey-Ecks die übrigen drey zu finden. Diese Disciplin kan gar kurtz abgehandelt werden, indem alle Aufgaben, die hier vorkommen, auf vier Fälle gebracht werden können; wie solches aus **Wolfii** Element. Trigonometriæ zur Gnüge abzunehmen. Ihr Nutzen ist ungemein groß, und erstrecket sich durch alle Mathematische Wissenschafften. Wer also in der Mathematick etwas gründliches erlernen will, der muß die Trigonometrie sich wohl bekannt machen. **Heinrich Wilson** hat in seiner Navigation new modell'd' Anno 1715 cap. 6. Sect. I. p. 161 u. ff. Regeln gegeben, wodurch man die Trigonometrische Rechnungen ohne einige Taffeln verrichten kan. Man findet sie in denen *Actis Erudit.* An. 1716 p. 165. Die letzte nemlich die **Sphärische Trigonometrie**, ist eine Wissenschafft, aus drey gegebenen Theilen eines Sphärischen Drey-Eckes die übrigen drey zu finden. Diese Disciplin hat der Schottländische Baron **Neper** sehr perfectioniret, wie sein Canon Mirificus Logarithmorum ausweiset. Denn da es vorhero schwer war, wegen der so vielen verschiedenen Fälle, die Auflösung von allen vorkommenden Aufgaben zu behalten, so hat er eine allgemeine Regel gefunden, welche die Sphärische Trigonometrie so leichte machet, als die andere vorher beschrieben ist. Eine Regel von gleicher Art, wiewohl in etwas von der Neperischen unterschieden, hat auch der Hr. Geheimde-Rath **Wolff** erfunden, und selbige anfangs in dem Vorbericht zu seinen Tabulis Sinuum Tangentium & Logarithmorum ohne Beweis bekannt gemacht, nach diesem aber auch in seinen Elementis Trigonometriæ Sphæricæ einen gründlichen Beweis davon hinzugefüget. Diese Regel ist noch allgemeiner, als die Neperische, indem sie zugleich zur Auflösung der gerad-linichten Triangel dienet, und also beyden Trigonometrien ein Gnügen thut. Der Nutzen der Sphärischen Trigonometrie zeiget sich in dem ersten Theile der Astronomie, wie auch in der Geographie, wie nicht weniger in der Kunst von Sonnen-Uhren.

Trigonometrie, (Gerad-Linichte) siehe **Trigonometrie**.

Trigonometrie, (nöthige Taffeln zur) *Tabulæ Sinuum & Tangentium*, siehe Taffel, (die zur **Trigonometrie nöthige**) im XLI Bande, p. 1409 u. f.

Trigonometrie, (Sphärische) siehe **Trigonometrie**.

Trigonometrische Rechnung, siehe *Calculus Trigonometricus*, im V Bande, p. 200 u. ff.

Trigonometrische Tabellen, siehe Taffel, (die zur **Trigonometrie nöthige**) im XLI Bande, p. 1490 u. f.

Trigonometrische Taffeln, siehe Taffel (die zur **Trigonometrie nöthige**) im XLI Bande, p. 1409 u. f.

TRIGONORUM DOMINI, siehe *Trigonocrator*.

TRIGONUM, ist ein Griechisch Wort, und heisset in der Geometrie so viel, als ein **Drey-Eck** oder *Triangulum*; siehe **Triangel**.

TRIGONUM, war ein Gerichte zu Athen, welches seinen Nahmen hatte von der dreyeckigten Gestalt des Orts, da es gehalten ward. **Sigonius** de Rep. Athen. Lib. III. **Meursius** Areop. c. 11.

TRIGONUM, war auch ein dreyeckigtes mit vielen Sayten bezogenes Instrument oder Harfe.

TRIGONUS, siehe **Triangel**.

TRIGONUS, **gedritter Schein**, Frantz. *Trigone*, ist in der **Astronomie** ein Aspect, da zwey Planeten um den dritten Theil des Thier-Creyßes oder 120 Grad weit von einander stehen, und wird in den Calendern und Ephemeridibus also bezeichnet: △. wovon der Artickel *Aspectus* im II Bande, p. 1872 u. ff. nachzulesen. In der **Astrologie** ist es eine von den fünf Dignitäten der Planeten, wovon der Artickel *Dignitas planetæ*, im VII Bande, p. 916 aufzuschlagen ist.

TRIGORIA, oder *Pagus Trigorius*, eine kleine Landschafft in Ober-Deutschland bey Rhein und Ober-Wesel, und zwar zwischen demselben und Boppart Nordwärts, alwo das Städtgen St. Goar, insgemein St. Gower oder St. Gewer gelegen ist. Daß der *Pagus Trigorius* um die Stadt St. Gewer am Rheine gelegen gewesen, ist aus des Abt **Rheginо** Chronico abzunehmen, wo er schreibet: *S. Goarem Presbyterum ex Aquitania venisse & in territorio Trevirensi, in pago Trigorio super ripam Rheni & rivulum, qui Wochara dicitur, Oratorium in honorem sanctæ Dei genetricis construxisse.* **Rhegnio** in Chron. ad annum 517 beym **Eckhart** de rebus Franc Orient. Tom. II. p. 762. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 284.

TRIGORIUS PAGUS, siehe *Trigoria*.

Trigosius, (Peter) siehe **Trigoso**.

Trigoso, oder **Trigosius**, (Peter) ein Spanier von Calatajud, ward anfangs ein Jesuit, ward hernach ein Capuciner-Mönch, und starb zu Neapolis im Geruche der Heiligkeit zu Ende des 16 Jahrhunderts. Er hat verschiedenes über den **Bonaventura** geschrieben, davon ein Volumen zu Rom 1593 in Fol. und zu Lion 1616 ans Licht getreten seyn soll. **Wadding** Annal. **Michael Martinez del Villar** del Patronato de Calatajud. **Anton** Bibl. Hispan.

Trigveros, (Emanuel) ein Spanischer Dominicaner zu Ende des 17 Jahrhunderts, war viele Jahre lang ein Mißionarius in China, und starb um 1705. Man hat von ihm: Authenticum instrumentum declarationis factæ tam suo quam aliorum ejusdem ordinis missionariorum nomine, Confucii & progenitorum cultum Sinensem improbatum a nostris semper fuisse, & etiamnum improbari, nec unquam nostros sententiam mutasse, so aus Fochu 1691 datirt, und in dem Buche: Apologie des Dominicains missionaires de la Chine, das zu Cölln 1699 gedruckt, p. 173, auch in der historia cultus Sinensium Cöllner Edition 1700 in 12 p. 60 stehet. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. II. p. 728.

Triguéras, ein schöner und grosser Flecken in Andalusien im Königreich Spanien, zwischen Gibraleon und Niebla, in einer Korn- und Weinreichen Gegend, dem nichts mehr als die Mauren fehlen, so würde er eine Stadt vollkommen vorstellen können. Er hat ein sehr schönes Kloster, dessen gantzes Dach steinern ist, und sich sehr wohl sehen läst. **Uhsens** Geogr. Hist. Lexic. II Theil p. 475. **Schaupl. von Spanien und Port.** p. 637.

Triguier, **Treguier**, oder **Lantriguet**, **Langreguier**, **Lantrigueur**, Lat. *Trecorium*, *Vorganum*, eine Stadt auf einer Halb-Insel an der Nordlichen Küste von Bretagne, zwischen St. Brieux und Morlaix, welche vormahls Trecor genannt war, hat einen Hafen und ein Bißthum, so unter Tours gehört. Diese Stadt ist alt, und durch die Einfälle der Sachsen, Dänen und Normänner offt ruiniret worden. Das Bißthum ist im 10 Jahrhundert hieher verleget worden, als es anfänglich von dem **Numenojus**, dem Hertzoge in Bretagne, in dem Kloster zu St. Rabutual gestifftet war, dieser Ort aber durch die Normänner gantz verwüstet worden. Es wird in diesem Bißthume aus dem Hanf und Flachs, Zwirn und Leinwand gemacht, und es sind auch in dem Bischöffl. Kirchspiele Papiermühlen. Der Bischoff ist beydes geist- und weltlicher Herr daselbst, hat in seiner Diöces zwey Abteyen und 70 Parochien, führet den Grafen-Titel davon, und hat 14000 Livres jährliche Einkünffte. Die Dom-Kirche wird zu St. Zudgal genennet, von dem ersten Bischoffe zu Treguier. Ehemahls wohneten in dasiger Gegend die Celtischen Völcker, die OSISMI, oder wie diese Völcker **Plinius** und **Mela** nennen, die OSISMII, die man jetzo Bretons Bretonnans heisset. Man redet auch da noch jetzo die Alt-Celtische oder Britannische Sprache, so die rechten Frantzosen nicht wohl verstehen. Von denen Bischöffen hat man folgendes Verzeichnis, nehmlich:

1. St. Thudualus.
2. Govaranus.
3. Drenualus.
4. Congvalus I.
5. Hostoberus.
6. Huntcanetus.
7. Nicarius I.
8. Festlerus.
9. Isarnatus.
10. Grallonus.
11. Hastrinclinus.
12. Semperius.
13. Ermenus.
14. Gvennanus.
15. Drobugleus.
16. Mananus.
17. Hugarnotus.
18. Nicarius II.
19. Gvenualus.
20. Francoricus.
21. Bormaclus I.
22. Tutiorus.
23. Guemnaclus I.
24. Congualus II.
25. Doxclomenus.
26. Goingvanton.
27. Guoharus.
28. Horarnocus.
29. Vidoachus.
30. Distrius.
31. Francianus.
32. Ricitarius.
33. Niciorus.
34. Gniuenninus.
35. Brunaclus.
36. Guemnaclus II.
37. Gogucinus.
38. Hojarmanus.
39. Neiturus.
40. Gentatus.
41. Glorvenus.
42. Glenualus.
43. Voyennus.
44. Cretus.
45. Tudgualus.
46. Mananus.
47. Gvornarus.
48. Guyonvalus.
49. Crismalius.
50. Guonanus.
51. Eudivaclus.
52. Göbratus.
53. Cathocus.
54. Ninokerus.
55. Bormaclus II.
56. Itgenus.
57. Me-

57. Menianus.
58. Dabosnabus.
59. Gozemrinus.
60. Ysarnatus.
61. Tanguidus.
62. Gnouhaclus.
63. Dogmachus.
64. Conanus.
65. Riocus.
66. Rivalonus.
67. Johann I.
68. Guenvalus.
69. Tridianus.

Von welchen allen nichts als die bloſſen Nahmen bekannt.

70. St. Tudualus II, ſtarb um 553 oder 600.
71. Revelinus.
72. Perbogatus.
73. Leoterius.
74. Felix.
75. Martinus.
76. Dionyſius.
77. Goſennanus.
78. Gratianus.
79. Paulus.
80. Soffrus. Nach ihm fehlen die Nahmen verſchiedener Biſchöffe.
81. Wilhelm I, wer nach ihm bis 1150 den Biſchöffl. Stuhl bekleidet, iſt unbekannt.
82. Wilhelm II, von 1150 bis 1174, da er ſtarb.
83. Yvo oder Ovynon, wurde um 1177 auf ſeiner Reiſe nach Rom von denen Räubern umgebracht.
84. Geffroidus Ludovicus 1178.
85. Stephanus, ſtarb 1248.
86. Hamo, ſtarb 1260.
87. Alanus Deslardrieu, bis 1267.
88. Alanus le Bruc bis 1285.
89. Geffroidus de Tournemine, ſtarb 1300.
90. Johann Rigaud.
91. Peter de Inſula.
92. Ivo de Bois-Röſſel.
93. Alanus Haolory oder Hâelory.
94. Richard du Perier 1339.
95. Raouldus um 1348.
96. Alanus bis 1360.
97. Hugo de Monſtrelais.
98. Robertus Painel.
99. Bagaignon de Pleſtin.
100. Johann Brun.
101. Thebaud de Maleſtroit 1385.
102. Hugo de Keroulay, ſtarb 1388.
103. Peter Morellus, ſtarb 1401.
104. Yvo Hirgouet, ſaß 2 Jahr.
105. Hugo Stoquer oder de l' Eſtreguer um 1404.
106. Bertrand du Parron.
107. Alanus 1418.
108. Chriſtian de Altaripa.
109. Mattheus Rödere de Lanmon.
110. Johann de Bruc, ſaß 4 Jahr, bis 1430.
111. Peter Piedru 1431.
112. Raoulduſ oder Rolandus, ſtarb 1442.
113. Johann de Plouvec, ſtarb den 7 April 1453.
114. Johann de Cöetquis, ſtarb 1464.
115. Chriſtoph a Caſtello 1464.
116. Alanus 1488.
117. Raphael, ward um 1503 Cardinal.
118. Robert Guibe, bis 1506.
119. Johann Calloet, ſtarb 1508.
120. Anton de Grignaux, ſtarb den 16 November 1537.
121. Ludwig de Bourbon.
122. Hippolytus d' Eſte von 1546 bis 1551.
123. Juvenalis de Urſinis.
124. Claudius de Käervenoy, reſignirte 1576.
125. Baptiſtale Gras, ſtarb 1583.
126. N. von 1584 bis 1602.
127. Adrian d' Amboiſe, ſtarb den 29 Julius 1616.
128. Peter Cornuiller bis 1619.
129. Gvido Champion, vorhero Abt zu Fontenay 1625, ſtarb 1638.
130. Natalis des Landes, ſtarb 1645.
131. Balthaſar Grangier 1646.

Zwiſchen dieſem und dem nachſtehenden ſind uns die Nahmen der Biſchöffe unbekannt.

132. Oliverius Jegou de Querville, ward 1720 Biſchoff und Graf von Treguier, und ſtarb im September 1731 in einem hohen Alter.
133. Frantz Hiacynth de Frugulay de Kervers, wurde 1732 Biſchoff und Graf von Treguier.

Zeilers Itiner. Galliæ p. 310. **Severtius** Chronolog. hiſtorica. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 471. **Sammarthanus** in Gallia Chriſtiana. *Deſcr. Hiſt. & Geogr. de France.* **Argentre.**

Trigury, oder **Tregurey**, (Michael) Lat. *Tregorius* oder *Tregureius*, ein gelehrter Engelländer, gebürtig aus Cornoaille. Er war Doctor zu Oxford, und wurde wegen ſeiner Gelehrſamkeit ſehr hoch gehalten. Der König **Heinrich** V von Engelland erſahe ihn 1418, daß er der von ihm geſtiffteten Univerſität zu Caen in der Normandie vorſtehen ſolte. Er vertrat dieſe Stelle gantzer 31 Jahr, wurde aber durch den König **Heinrichen** VI von Engelland 1449 zurück beruffen, und erhielt von ſelbigem das Ertzbißthum Dublin. Er war erſt ein Mitglied des Collegii Exonienſis, und zu Zeit Heinrichs IV und V Rector deſſelben bis er endlich nach gedachten Caen beruffen worden.

Er

Er ſtarb zu des Königs **Eduards** IV. Zeiten 1471 den 21 Decembr. zu Tawlaght, und hinterließ:

1. Commentarios über den Magiſtrum Sententiarum.
2. De Origine Studii in Lombardi ſententias.
3. Quæſtiones ordinarias. u. a. m.

Pitſeus de illuſtr. Angl. Script. **Balæus** de Scriptor. M. Britann. Centur. VIII. c. 14. p. 591. **Bentheims** Engell. Kirchen- und Schul-Staat p. 876. **Woods** Athen. Oxon.

TRIHEMITONIUM, ſiehe *Triemituono.*

TRIHEMITUONO, ſiehe *Triemituono.*

Τρίππειον, ſiehe *Triga.*

Τριππηλάτης, ſiehe *Triga.*

Τρίππος, ſiehe *Triga.*

Trikelove, (Johann de) ſiehe **Triclous.**

Τριπλάσια, ein Feſt der Göttin Diana bey denen Griechen, und zwar bey denen Joniern, davon **Pauſan.** in Achaic. nachzuleſen.

Τρίκωλος *Periodus*, oder *Trimembris Periodus*, iſt ein Rhetoriſcher Periode, oder eine Rede, die einen völligen Verſtand hat, in Protaſi und Apodoſi, und zwar eine ſolche, die nur aus dreyen Colis beſtehet, Z. E. *Non ſolum ex malis minima oportet eligere*, ſed etiam excerpere ex his ipſis, *ſi quid inſit boni*, **Cicero.** Die Arten dieſes Perioden ſind der ἰσόπλευρος, ἰσοσκελὴς, und ἄνισος.

Τριλαμβανόμενον, ſiehe *Trilemma.*

TRILATERA FIGURA, ſiehe *Trilaterum.*

TRILATERUM, *Figura Trilatera*, eine **Dreyſeitige Figur**, iſt eine Figur, welche in drey Linien eingeſchloſſen, und insgemein ein **Triangel** genennet wird, wovon oben der Artickel nachzuſehen iſt.

Trilch, *Treilles*, dieſen Nahmen giebt man gewiſſen rohen Leinwanden von Hanf, die ſehr grob und ſtarck ſind, die nach vielen zuſammen gerollten Stücken von unterſchiedenen Längen, nach den Ländern, worinnen man ſie verfertiget, verkaufft werden. Dieſe Leinwande liegen gemeiniglich ¾ oder 2½ drittel breit. Sie werden in Normandie, Perche, Maino in Forez und in Bourbonnois gemacht. Die aus Normandie ſind in groſſen oder kleinen Stücken, die groſſen halten 45 Ellen in der Länge, und die kleinen nur 33. Die von Forez und Bourbonnois halten gemeiniglich 22 bis 26 Ellen im Stück. Aus dieſen Trilch macht man Säcke, Kittel, Camaſchen, Hoſen und andere dergleichen Kleider vor Diener, Bauren und Arbeiter. Man braucht bisweilen die feinſten zu Jagd-Röcken. Treillis, iſt auch gemeiniglich eine ſchwartzgefärbte, gegummirte, gegläntzte Leinwand, die in kleinen Stücken von ohngefehr 6 Ellen verkaufft wird, die feinſten ſind ¾ und die mittlern und groben 3¼ Viertel breit. Es kommt deren viel von St. Gallen aus der Schweitz. Es wird auch viel zu Rouen und an einigen anderen Orten in der Normandie, ſo gar auch zu Paris gemacht. Die von St. Gallen werden am meiſten geachtet, weil ſie feiner und beſſer gefärbet, und zugerichtet ſind. Gemeiniglich werden ſie zu Hut-Hauben, zu Weſten, zu Unterfutter, zu Trauer-Röcken vor Weiber gebraucht. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TRILEMMA, iſt eine Art eines Vernunfft-Schluſſes, ſeiner Benennung nach ſo viel als Τριλαμβανόμενον, *ter ſumtum*, welcher deßwegen alſo genennet wird, weil er drey Membra disjunctiva im Unter-Satze zwar annimmt, aber dieſelben mit beygefügten Gründen über den Hauffen ſchmeißt. **Reuſchii** Syſtema Logicum, p. 692.

TRILEUCI, **Pennas de Guzan**, heiſſen nach dem **Ortelius** drey Klippen des Oceani Cantabrici an der Nordlichen Küſte von Spanien bey *Trileucum*, oder dem Promontorio Scythico an Aſturien. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II. p. 284.

TRILEUCUM PROMONTORIUM, ſiehe *Promontorum Scothicum*, im XXIX Bande, p. 827 ingleichen **Ortegal** im XXV Bande, p. 2037.

Trilha, (Bernh. de) ſiehe **Trilla.**

TRILIA, ein Fluß im Tuſciſchen oder Hetruriſchen, in Italien. **Leand.** in Thuscia.

Trilia, (Bertrand oder Bernhard de) ſiehe **Trilla.**

TRILINGUM, Stadt, ſiehe **Triglypton.**

Trilippen, von dem ausländiſchen Worte *Triglyphes*, ſind unter den Zierrathen der Tiſchler, ausgegrabene Zierden am Schreinerwerck, ingleichen, wenn die Simſe mit gezogenen Leiſtgen, Kraeksteinen, Kälberzähnen, Fries und Architrave unterſetzet werden.

Trilla, oder **Trilia** oder **Trilha** (Bertrand oder Bernharde de) ein Frantzöſiſcher Dominicaner von Nimes, lebte am Ende des 13 Jahrhunderts, und ſchrieb:

1. Poſtillas in Eccleſiaſten, in librum ſapientiæ, in Johannem, in Apocalypſin, in Pſalterium, in Canticum Canticorum.
2. Quæſtiones de differentia eſſe & eſſentiæ.
3. Quæſtiones de cognitione animæ conjunctæ corpori.
4. De Potentia Dei.
5. De Spiritualibus creaturis.
6. Quodlibeta aliquot.
7. Quæſtiones ſuper totam Aſtrologiam.
8. De cognitione animæ ſeparatæ.
9. Commentaria in 4. libros ſententiarum &c.

Altamura, Bibl. Prædicator. **Poſſevin** Appar. Sacer. **Oudin** Comment. de Scriptor. Eccleſ.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 434. u. ff. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Trilleck, ein Schloß, Herrschafft und Stamm-Hauß derer Grafen dieses Nahmens, in dem Oesterreichischen Hertzogthum Crain. Hübners Geogr. III Th. p. 158.

Trilleck, (John) ein Englischer Bischoff zu Hereford, war nebst dessen Bruder Thomas, Episcopo Koffensi, Besitzer des Londonschen Hospitii Trilleckiani, welches Hospitium nachhero an die Alumnos des Nevv-College oder Novi Hospitii, um das Jahr CHristi 1392 gekommen ist. Benthems Engel. Kirchen und Schulen, St. Cap. XXIV, §. 57. p. 446. sq.

Trilleck, (Thomas) siehe Trilleck (John).

Trilleg, (Thomas) ein Engelländer, war anfangs Decanus an der Cathredal-Kirche zu Londen, hernach seit 1363. Bischoff zu Rochester, und starb daselbst 1372. Godwin de Præsul. Angl. P. I. p. 577.

Trillen, oder **Drillen**, ein altes deutsches Kriegs-Wort, heist in Holland die Soldaten oder Bürger auf dem Parade-Platz führen, und sie daselbst in Wehr und Waffen üben, oder exerciren, Lat. *Exercere*. Fäsch Kriegs-Lex. p. 926.

Triller, siehe *Trillo*.

Triller, ein ehemahliger Bürgermeister in der Brandenburg-Anspachischen Haupt-Stadt Schwabach, welcher an dem in dem dreyßigjährigen Kriege der Stadt Schwabach wiederfahrnen schweren Unglück und gäntzlicher Ausplünderung nebst einem Schwedischen Lieutenant grossen Antheil gehabt, indem er die in Ansehung ihrer Feinde damahls viel zu ohnmächtigen Schwabacher zu einer Gegenwehr aufhetzete. Die Alliirte Armee kam im Jahr 1632. am Sonntage nach Petri und Paul früh um 9 Uhr, eben da die Leute in der Kirche waren, in die Gegend vor Schwabach. Indem nun bey deren Wahrnehmung der Thürmer anfieng Lerm zu blasen, lief alles zur Kirchen hinaus und nach denen Mauren zu, auf welchen man eine grosse Menge Krieges-Volck erblickete. Nun wäre es vor die Bürgerschafft wohlgethan gewesen, wenn man sich in die Zeit geschicket, und gethan hätte, was man in solchen Fällen zu thun pfleget. Allein auf dieses Trillers und erwehnten Schwedischen Lieutenants Einrathen, setzte man sich damahls mit gar unglücklichem Erfolg zur Wehre, absonderlich deswegen, weilen diese beyden der Bürgerschafft weiß machten, daß dieses ankommende Kriegs-Volck etwa nur eine geschlagene feindliche Parthey sey, und daß der König von Schweden ihnen schon Hülffe schicken werde, wenn sie sich eine Zeitlang verdefendiren würden. Welchem zu Folge sich denn also die Bürgerschafft Hauffenweise auf die Mauren begab, und mit Musqueten und Doppelhacken wichtig hinaus schoß. Und da sie auch ein Falckonetlein auf den Mauren hatten, so schossen sie damit des General Wallensteins Gezelt übern Hauffen, seinen Hof-Sattler todt, und eine Kugel ihm selbst nahe vor dem Kopffe vorbey, und ruinirten 60 biß 70 Mann von seinen Leuten, worüber Wallenstein so erbittert ward, daß er Befehl gab, wenn man in die Stadt kommen würde, so solle man alles niedermachen, und niemandes, es möchte seyn jung oder alt, Manns- oder Weibs-Person, schonen, welches auch nachhero, da man alsobald die Stadt mit Canonen zu beschiessen anfieng, und die guten Bürger die weisse Fahne ausstecken und sich auf Gnad und Ungnade ergeben musten, ohnfehlbar würde geschehen seyn, wofern nicht der Churfürst von Bayern dieses noch abgewendet hätte: Doch muste die Bürgerschafft eine sechstägige Plünderung aushalten, worbey entsetzlich gehauset worden, mit welchem Unglück der Plünderung hernach theure Zeit und Pestilentz verknüpffet ward. Sehr viele von denen Bürgern musten vor Hunger und Kummer crepiren, und bekam mancher in 6.7 Tagen keinen Bissen Brodts zu sehen, und wer ja noch das Glück hatte von einem Soldaten ein Pfund Commiß-Brodt heimlich zu bekommen, muste solches vor einen halben Gulden und halben Thaler bezahlen. Diesem Bürger-Meister Triller nun würde seine Anfrischung an die Bürgerschafft gar übel bekommen seyn, wenn ihn die Kayserlichen hätten bekommen können. Denn als sie in die Stadt kamen, und die Bürgerschafft wegen ihrer gethanen Gegenwehr hart peinigten, so entschuldigten sie sich mit dem, was sie vor sich nicht gethan hätten, sondern der Bürgermeister Triller habe sie darzu verleitet. Worauf sie denselben überall unter öffentlichem Trommelschlage aufsuchen und darbey ausruffen lassen, wer ihn heimlich bey sich behalte, derselbe solle mit ihm aufgehencket werden. Er hat sich aber gantzer 11 Wochen in der Unter-Mühle in einer Cammer, nebst seiner Frau, Sohn und Tochter aufgehalten, wo eine Magd in der Stille ihnen das Essen zugebracht. Endlich hat man noch denen Soldaten weiß gemacht, die Commiß-Bauren hätten ihn mit sich nach Regenspurg genommen, wodurch man endlich zu suchen aufgehöret; und er also bey dem Leben erhalten worden. Sonsten wenn sie ihn bekommen hätten, würden sie ihn, wie sie gedrohet, geviertheilet, und die Stücke des Cörpers über die Mauren hinausgehencket haben. von Falckenstein Chronicon Suabacense, p. 89.

Triller, (Abraham) der Welt-Weißheit Magister, Fürstlich Sächsischer Stiffts-Prediger, und Consistorial-Assessor zu Altenburg, welcher um die Mitte des verflossenen 17 Jahrhunderts gelebet. Müllers Sächß Annales p. 482.

Triller, (Caspar) siehe Triller (Johann).

Triller, oder Tryller, (Caspar) ein Rechtsgelehrter von Merseburg bürtig, promovirte den 14 November 1594 auf der Leipzigischen hohen Schule in Licentiatum, und den 07 Martii 1595 eben daselbst in Doctorem. Vogels Leipz. Annales p. 307. u. 312.

Triller, (Caspar Ernst) ein bekannter Socinianer dieses jetzigen 18 Jahrhunderts in Deutschland. Er war aus Andreasberg bürtig, und kam im Jahr 1695 als Rector nach Ilefeld, welches Schul-Amt er auch daselbst eine Zeitlang verwaltete, aber in Ansehung seiner irrigen Meynungen ziemlicher massen auf seines Antecessoris Henning Huthmann Sprünge kam. Nachdem er nun daselbst deßwegen auf Einrathen der Theol. Facultät zu Wittenberg 1700 abgesetzet ward, richtete er hierauf zu Goßlar viele Unruhe an, darüber er von dar auch weichen muste, worauf er, wie man sagt, nach Holland soll gegangen seyn, wiewohl andere versichern, daß er zuletzt sich wiederum in einer Holsteinischen Schul-Bedienung befunden habe. Er hatte nehmlich was den Anfang seiner irrigen Meynungen und Schrifften anbetrifft, währender Zeit seines Schul-Amtes, im Jahr 1698. den 5 May an einen seiner gewesenen Discipel nach Helmstädt geschrieben, daß man die Gnugthuung CHristi weder mit ausdrücklichen Worten, noch mit einer richtigen Folgerung aus der Heiligen Schrifft beweisen könne, welches zwar schon einige Attention erweckte, aber weil es in geheim geschehen war, doch noch zu erdulden war. Allein es blieb dabey nicht, sondern er suchte endlich auch seine Socinianische Gedancken der Welt nicht undeutlich in öffentlichem Druck darzulegen. Man sahe daher von ihm das darauf folgende 1699ste Jahr ein Werckgen unter dem Tittel: **Untersuchung etlicher Oerter des N. T. die wegen bißher übler Uebersetzung die Wahrheit aufgehalten haben, auf allergnädigsten Befehl einer hohen Standes-Person gedruckt**, Dantzig 1699, worauf auch im Jahre 1702 der **andere Theil der Untersuchung etlicher Oerter des N. T. von behutsamer Anführung der Heil. Schrifft**, wiewohl ohne Benennung des Orts folget, welche beyde Theile nachgehends des Herrn Prof. A. H. Franckens **Bibl. Anmerckungen über einige Oerter Heiliger Schrifft** wieder dessen Wissen, und zwar noch darzu ohne vorgesetzten Nahmen des wahren Urhebers beygedrucket wurden. Der Herr D. Joh. Lecht zu Rostock schrieb wieder diese Trillerische Untersuchung 1702 eine besondere Disputation unter dem Tittel: Observationes ad scriptum non neminis: **Untersuchung etlicher Oerter** &c. darinnen er die von Trillern gemachte Anmerckungen in fünff Classen eintheilet, und zu der ersten die wahrscheinlichen rechnet, in denen er mit Grunde wegen der Uebersetzung ein und das andere erinnert, zu der andern die dunckeln, da er Lutheri Version verbessern wollen, sich aber in seiner Verbesserung undeutlicherer Ausdrücke bedienet; zu der dritten die vergeblichen, da man sich bey solchen Kleinigkeiten aufgehalten, bey denen es sich der Mühe nicht verlohne, eine Untersuchung anzustellen; zu der vierdten diejenigen, in denen er Luthero und dessen Version unrecht gethan, und zu der fünfften die Heterodoxen oder irrigen Dinge, die darinne enthalten sind. Nebst dem edirte M. Sam. Theodor Schönland in eben demselben Jahre in Octav einen **Beweiß, daß Lutheri Version die Wahrheit nicht aufgehalten**, welches eben Triller auf dem Tittel des ersten Theils seiner Untersuchung vorgegeben. Triller aber ließ sich von seinem Instituto noch nicht abhalten, sondern edirte vielmehr 1703 eine sehr anstößige Version des gantzen N. Testamentes, unter dem Tittel: **Mit dem Grund-Texte genau übereintreffende Uebersetzung des Neuen Testamentes**, welches Buch nach Aussage des Tittel-Blatts zu Amsterdam gedruckt seyn solte. Allein der Druck und andere Umstände verriethen, daß man das rechte Vaterland nicht auf der Holländischen, sondern auf der Deutschen Charte suchen müsse. Und es war dem Uebersetzer eben gar nicht rühmlich, wenn die Gelehrten so gleich über das erste Blat seiner Version dieses Urtheil fälleten: "Trilleri Versio Amstelodamum „mentitur, typis, ut cuilibet pater, Germanicis dam „excusa.„ Doch diesen Druckfehler hätte man gar gern übersehen, wenn nur bey der Uebersetzung selbst nicht so gar viele enorme Schnitzer und Irrthümer wären zu finden gewesen. Das zwar bildete sich Triller nicht ein, sondern stund in den Gedancken, er wolte eine solche Uebersetzung ausbrüten, vor welcher Lutherus mit seiner Biebel verstummen, und sich verkriechen würde. Daher schrieb er in seiner Vorrede: "Da ich Anno 95 bey Antretung des „Rectorats in Ilfeld mit einem cörperlichen Eyde „mich verbinden muste, daß ich in Theologicis alles „genau nach der Schrifft wolte meiner anvertrau„ten Jugend beybringen, und vorher wohl exami„niren, hab ich nicht anders gekunt, als die Schrifft „genau zu untersuchen, da ich denn augenscheinz„und handgreiflich wahrgenommen, wie zum öftern „die Uebersetzung von dem Grund-Texte abgewi„chen, und daß gar Meynungen eingeschlichen, die „man zwar in unserer Kirche eyfrichst vertheydiget, „dennoch aber nach dem Grund-Texte der Heiligen „Schrifft keinen Grund haben.„ Er meynete also es würde ihm nicht zu verargen seyn, Lutheri Version, wo es nöthig sey, gebessert zu haben, sondern schrieb auch, daß in derselben in den vornehmsten Stücken, worauf der Seelen Seeligkeit beruhe, sich offt ein gefährlicher Irrthum hervorthäte. An Exempels statt führete er den Ort Joh. VII, 38 an. Doch wolten fast die Leute fehlen, die dieses alles blindlings glauben wolten, nicht aber scharffsichtige Critici und Theologi, welche die häuffigen und gefährlichen Irrthümer der neuen Trillerischen Uebersetzung entdeckten. Der damahlige Dantzigische vornehme Theologus Herr D. Samuel Schelgrig urtheilete nicht übel: "Es schicke sich Triller „zur Uebersetzung der Heil. Schrifft eben so wenig, „oder noch weniger, als ein lahmer Krüpel zum „Tantzen,„ und ein anderer Theologus auf der Wittenbergischen Academie, der Herr D. Werdorf beschwerete sich mit gutem Grunde über die in solcher Uebersetzung befindliche Barbarische und geradebrechte Sprache. Denn wie Trillers Absehen war, Lutheri Version zu ändern, so folgete er bey der seinigen von Wort zu Wort dem Griechischen Texte, ohne auf die Deutsche Redens-Art die geringste Absicht zu haben. Daher er nicht nur vielmahls den rechten Verstand der Griechischen Wörter gar nicht exprimirte, sondern auch überhaupt die Schreib-Art so unverständlich und abgeschmackt heraus kam, daß man vielmahls kaum errathen konnte, was er damit haben wolte. So giebt er z. E. die Worte Matth. VII, 23. **Die Ungesetzlichkeit würcken**. Rom. I, 12. **Der Untereinander Glauben**, v. 19. **Das kennerli-**

che GOttes. Den Ort aber Röm. XII, 7-9. hat er also übersetzt: **Entweder Vorbringung nach der Deutlichkeit des Glaubens, oder ein Amt in dem Amte, oder einer der da lehret, der ist in der Lehre, oder einer der vermahnet in Vermahnung, welcher mittheilet in Aufrichtigkeit, der ein Vorsteher ist in Emsigkeit, der sich erbarmet in Freymüthigkeit. Die Liebe ist ohne Falschheit,** und in dem Vater Unser solte es heissen: **Unser zu wesentliches Brodt gib uns heute,** woraus man zur Gnüge sehen kan, wie gar ungereimt der Mann auch die deutlichsten Loca durch seine närrische Schreib-Art verdunckelt habe. Sein Absehen aber möchte wohl dieses seyn, daß er solcher gestalt auf eine heimtückische Weise seine Socinianischen Principia mit einflechten möchte, welches er hin und wieder deutlich genug und auch dadurch verrathen hat, daß er das Wört ἄφεσις nicht Vergebung, sondern nur Ablassung von Sünden übersetzen wollen. Es ist daher von unterschiedenen Erinnerung dagegen geschehen. Die Verfasser der **Unschuldigen Nachrichten** fügen nicht nur der Recension dieser Trillerischen Arbeit ihre Anmerckungen bey, sondern da unter andern auch in dem Orte Joh. V, 39. Das Wört ἐρευνᾶτε nicht Befehlsweise, sondern diese Stelle darinnen also war erkläret worden: **Ihr suchet wohl in der Schrifft: denn ihr meynet, daß ihr darinnen das ewige Leben findet, und sie ists, die von mir zeuget; aber zu mir wollet ihr nicht kommen,** so setzten sie auch noch ins besondere eine **Anmerckung wegen der neuen Uebersetzung des Orts** Joh. V, 39. und zeigeten aus etlichen Gründen, daß besagtes ἐρευνᾶτε allerdings ein Imperativus und Befehls-Wort seyn müsse. So hat auch D. **Gottfr. Olearius** in seinen Observationibus Sacris in Evangelium Matthæi wieder die Trillerische Version Erinnerung gethan, ingleichen D. **Justav. Georg Zeltner** in Dissertatione theologica de nævis bibliorum versionibus non temere vulgandis, so im Jahr 1707 heraus gekommen, und D. **Thom. Ittig** in der Vorrede zur Deutschen Biebel-Edition, so 1708 zu Leipzig gedruckt worden, da er insonderheit anmerckt, daß **Trillern die seeligmachende Lehre von Christi Genugthuung und der dadurch erworbenen Vergebung der Sünden, welche wir durch kein ander Mittel, als durch den Glauben an Christum erlangen können, ein Dorn in den Augen sey, und das er gern, so viel an ihm ist, dieselbe aus der Bibel auslöschen möchte,** welches mit verschiedenen angeführten Stellen dargethan wird.

Sonsten gehöret auch noch zu denen Scriptoribus Anti-Trillerianis **Franciscus Wokenius,** welcher dessen Irrthum vom Geiste CHristi, daß er in der Tauffe der himmlische Theil sey, in seinen Meditationibus privatis theologico-philologico-philosophico-criticis gründlich wiederleget. **Joh. Mart. Riedels** Or. de studio, quod pro ingenio sæculi floret historiæ litterariæ ejusque usu & abusu. **Fabricii** Histor. Biblioth. P. VI. p. 415. **Ludwigs** Univ. Hist. I Theil p. 687. II Th. p. 133. **Le Long.** Biblioth. Sacr. C. IX, Sect. 3. Edit. Boern. p. 240. **Wokenii** Medit. privat. Medit. VI. & VII. **Theolog. *Annales.*** Dec. I. p. 570. **Unsch. Nachrichten** 1703. p. 577 u. ff. 582 u. f. 1707. p. 450 u. f. **Zeltner** c. l. p. 54 u. ff. **Olearii** Obss. in Matth. ad Matth. IV. 41. p. 149. **Buddei** Isagoge de Theologiam univers. L. II. c. 8. §. 7. p. 1575 u. f. **Walchs** innerl. Religions-Streit. I Theil, p. 788 u. ff. V Th. p. 143 u. ff. **Ebendesselben** äusserl. Religions-Streit. IV Th. p. 326. **Leuckfelds** Antiquit. Ilfeld. p. 206. **Mylii** Biblioth. Anonym. p. 1218. **Sinceri Pistophili** Erläuter. schw. Stellen H. Schr. T. I. p. 85. 792. 809. **Unparth. Bibliothec** XIII St. p. 61 u. ff.

Triller, (Daniel Wilhelm) ein Doctor der Medicin, ehedem Fürstl. Nassau-Saarbrückischer, jetzt aber Fürstl. Sächsisch. Weissenfelsischer Leib-Artzt. Er ist ein grosser Criticus und Poet, studirte um das Jahr 1717 und 1718 auf der hohen Schule zu Leipzig, und übte sich auch da in Gesellschafft des berühmten Schlesischen Dichters, Günthers in der deutschen Poesie. Von ihm sind zeithero folgende Schrifften durch den Druck bekannt gemacht worden:

1. Nova Lolli, Franconiæ deastri, explicatio.
2. Emendationes & Observationes ad Plinii Epistolas zu der Amsterdamer Edition 1734.
3. De eo, qui a Ceramii equo graviter delapsus est.
4. Emendationes *Cloud. Æliani* de natura animalium.
5. Conjecturæ & emendationes in *Aretæum*, de causis morborum, & signis acutorum & diurnorum morborum, welche in des **Hermann Boerhave** Leydenschen Ausgabe in Fol. befindlich.
6. Commentatio de nova *Hippocratis* editione adornanda & libellus de anatome cum Commentario, Leyden 1740 in 4.
7. Epistolæ duæ de carbone pestilente, welche in D. **Joh. Gottfr. Hahns,** Tractat von dieser Materie mit zu lesen sind, Breßlau 1734. in 4.
8. *Hippocrates* Atheismi falso accusatus contra Gundlingium, Rudolst. 1719. in 8. Diese Schrifft ist den Hamb. J. A. Fabricio dedicirt, und wird in dem *Journal des Scavans* 1720, Aug. p. 190. gelobet. **Gundling** hat auch darauf in seinen Gundlingianis P. 22 und 23. geantwortet.
9. De pleuritide ejusque curatione succincta commentatio, Frf. 1740. in 8. 16 Bogen starck.
10. Selecta quædam capita de pleuritide ex *Celso, Cœlio Aureliano & Theoll. Bisciano* excerpta & notis illustrata, ebend. 1740 in 8. 16 Bogen starck.
11. Poetische Betrachtungen und Uebersetzungen, welche **H. C. Hecker** zu Hamburg 1725 in 8. heraus gegeben, welchen hernach der II und 1741 der III Theil gefolget ist.
12. Observationum criticarum in varios antiquos auctores Græcos & Latinos. Libri IV. Franckf. 1741. in 8.
13. Neue Aesopische Fabeln in gebundenen Reden, Hamb. 1740. in 8.
14. Eine Vorrede zu **Christoph Dietrich von Böhlaus** Gedichten.
15. **Hugonis Grotii** leidender Christus, ein Trauer-Spiel, aus den Lat. übersetzt, Leipzig 1723. in 8.

Gelehrte Zeit. 1734. p. 388. 1737. p. 533. 1742. p. 805. Beytr. I B. p. 532. 569. **Sächs. Curiositäten-Cab.** 1733. p. 41. *Acta Scholast.* T. I. p. 291. 382. **Gel. Neuigk. Schles.** 1736. p. 268. 1741. p. 458 u. ff. **Regensp. Gel. Zeit.** 1741. p. 256. **Nachr. von denen Büchern in der Stollischen Bibl.** P. XII. p. 344. **Stollens** Hist. der Medic. Gel. p. 11. u. 250. **Ebend.** Hist. der Philos. Gel. p. 517. Zusätze p. 73. **Reimari** Vita I. A. Fabricii p. 70.

Triller, (Johann) Churfürstl. Sächsischer Hof-Prediger, war zu Torgau 1520. gebohren. Sein Vater ist gewesen **Nicolas Triller,** der Stadt-Schule zu Wittenberg vormahliger Rector, welcher von seiner sonderbaren Dexterität gerühmet wird, daß er dem unruhigen Kopff und Bilderstürmer **D. Andreas Carlstadten,** als er in Abwesenheit Lutheri alles Gute, und vornehmlich die Schulen, umkehren, und eine völlige Barbarey wieder einführen wollen, kräfftig wiedersprochen, und die studirende Jugend zu Wittenberg zu denen Sprachen und Künsten redlich angeführet, welcher hernach nacher Torgau kommen, und soll derselbe letzlich zu Magdeburg wohnhafft gewesen seyn. Von diesem seinem Vater ist er sonderlich zur wahren Furcht GOttes, und in der Lateinischen und Griechischen Sprache treulich unterwiesen worden, davon er mercklich zugenommen, daß er auch nachgehends nach Wittenberg auf die Universität mit Nutzen ziehen können. Daselbst hat er an seinem Fleiß nichts ermangeln lassen, sondern, nachdem er sich in Philosophischen Wissenschafften rühmlich herfür gethan, ist ihm 1549. das Magisterium von der Philosophischen Facultät mit Ruhm conferiret worden. Insonderheit aber hat er sich in denen Orientalischen Sprachen sehr geübt, ist auch eine Zeitlang bey den Kindern des **D. Johann Bugenhagens,** sonst Pomerani genannt, Informator gewesen. Nach diesem hat er sich mit grossem Eyfer auf die Theologie gelegt, und durch seine gute Geschicklichkeit sich dermassen bekannt gemacht, daß ihm der Rath zu Dresden das Pfarr-Amt zu Alt-Dreßden 1560. anzuvertrauen kein Bedencken getragen. In welchen ihm aufgetragenen Amte er sich 5. Jahr lang in Lehr und Leben unsträflich, wie einem treuen Diener GOttes eignet und gebühret, erwiesen, die Unwissenden treulich unterrichtet, die Laster mit Nachdruck gestraffet, die Irrenden auf den rechten Weg geführet, und die Bekümmerten kräfftig aufgerichtet und getröstet. Diese gute Aufführung nun bewog den Churfürst **August,** daß er ihn vom Alt-Dresdener Pfarr-Amte nach Hofe beruffte. Es gedencket zwar **Heinrich August Groschuff** in seiner Or. de gentis Trillerianæ ortu, progressu & insignibus p. 16. er sey vom Churfürst **August** zu seines Printzens **Christians** I. Hof-Prediger beruffen worden, welches aber darum nicht seyn kan, weil man niemahlen vor die Printzen besondere Hof-Prediger bestellet. Es müste denn das gemeynet seyn, daß er zugleich neben seinem Hof-Prediger-Amte die Aufsicht und Information bey dem Printzen gehabt, wie **Nicolaus Selneccer** zugleich Hof-Prediger und des Printzen **Alexanders** Informator gewesen. Solcher Beruff von Alt-Dreßden geschahe 1565. und ließ er sich in diesem wichtigen Amte weder das Ansehen gnädigster Herrschafft, noch die Empfindlichkeit derer Hof-Leute von seinem Eyfer vor GOttes Ehre in Bestraffung derer einreissenden Laster im geringsten abhalten oder furchtsam machen, sondern bekennete unerschrocken die göttliche Wahrheit. Er unterließ auch nicht nebst seinem Collegen M. **Lyst-heniussen** sich dem bekannten D. **Caspar Peucern,** D. **Johann Stöffeln** und M. **Christian Schultzen,** die allerhand Neuerungen und Spaltungen in der Kirche anfiengen, hertzhafft zu wiedersetzen, und von D. Luthers Lehre, den er in Wittenberg selbst gehöret, im geringsten nicht abzuweichen: Nachdem ihm aber mit seinen zunehmenden Jahren nicht nur seine Leibes-Kräffte entgiengen, sondern auch das Gedächtniß ihn verließ, und zu fernern seinen Amts-Verrichtungen ungeschickt und untüchtig machte, legte er sein Hof-Prediger-Amt nieder, und bat um dessen Erlassung, die er auch erhielte, doch blieb er beständig des Churfürstens Beicht-Vater, der ihm auch als einem Emerito eine jährliche Pension, davon er bis zu seinem Absterben sich ehrlich hinbringen, und der Ruhe geniessen können, verordnet hat, welche Gnade sich nachgehends, als er 1584. gestorben, auch auf seine hinterlassene Wittbe erstrecket hat, als welcher jährlich 200. Gülden aus der Churfürstl. Renth-Cammer zu ihrer und der Ihrigen ehrlicher Versorgung sind gereichet worden. **Gleichens** Annal. Ecclesiast. I Theil, p. 199 u. ff.

Triller, (Johann) ein Sohn des vorigen, trat in seines Vaters rühmliche Fußstapffen, und gieng, nachdem er in der Fürsten-Schule zu Meissen einen guten Grund zum Studieren geleget, sodann auf die Universität Leipzig, und bekam von Churfürst **Christian** I. 400. Gülden zu besserer Fortsetzung seiner Studien verehrt, die er auch so wohl angewendet, daß er 1592. nicht nur mit gutem Lobe Magister wurde, sondern auch eine gelehrte Disputation de homine ipsiusque affectibus & principiis als Vorsitzender, desgleichen eine Rede in dem grossen Fürsten-Collegio de Studio Linguæ Sanctæ, die zu Leipzig 1592. in 4. 3. Bogen starck gedruckt worden, hielt. Im Jahr 1592. ward er zum Schul-Collegen oder Con-Rector nacher Pirna beruffen, nachdem er vorhero um den daselbst verledigten Rectors-Dienst angehalten, auch ansehnliche Recommendations-Schreiben an den Rath zu Pirna sowohl als auch den Amtmann und Superintendenten mit beygebracht, darunter des Chur-Sächsischen Hof-Predigers, D. **Martin Mirus,** seines folgendermassen ist abgefasset gewesen:

> GOttes Gnade durch Christum samt meinem Gebet und willigem Dienst zuvor.
>
> Ehrbare, Wohlweise,
>
> Insonders günstige Herren und Freunde,
>
> Ob ich wohl nicht zweifele, daß ihr an die verledigte Stelle des Rectoris wohl qualificirte Personen selbst haben werdet, so hab ich doch aus guter Wohlmeynung euch auch eine Person hierzu vorschlagen wollen, nehmlich M. Johannem Trillerum, des gewesenen Hof-Predigers seel. hinterlassenen Sohn, welcher etliche Jahr in der Schul Meissen

und folgends in der Universität Leipzig studirt, und in Künsten und Sprachen, sonderlich in Griechischer und Hebräischer Sprache, desgleichen in disciplinis humanioribus so viel ausgerichtet, daß er mit Nutz und Ruhm einen solchen Dienst durch GOttes Verleihung versehen kan; Wofern nun Ein Erbarn Rath noch nicht auf ein andere Person geschlossen, als will ich gantz freundlich gebeten haben, Ein Erbarn Rath wolle solchen M. **Trillern** in günstigen Befehl haben, und ihm eine Lection zur Probe in der Schul vergönnen, und darauf nach Befindung sich günstig gegen ihn zu seiner Beförderung erzeigen, zweifle nicht, er werde sich in solchem Dienst treu und fleißig auch gegen Einen Erbarn Rath und den Superintendenten gebührlichs Gehorsams zu erzeigen wissen, so bin ichs vor meine Person um die Herren sämtlich und sonderlich mit meinem Gebet und sonsten nach Vermögen hinwieder zu verdienen jederzeit willig und erböthig. Die Herren hiemit in GOttes gnädigen Schutz zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt gantz treulich befehlende. Datum Dresden den 2. December Anno 1592.

E. E. W.

An den Rath
zu Pirna. dienstwilliger
Martin Mirus D.
Churfürstl. Sächsischer Hof-Prediger.

An den Amtmann aber zu Pirna ließ sein Vetter, **Caspar Triller**, folgenden Beförderungs-Brief ergehen:

Meine willige Dienste neben Wünschunge eines glücklichen und Freudenreichen Neuen Jahrs zuvorn,

Erbar und Wohlgeachter,
besonders günstiger Freund,

Gegenwärtiger mein Freund, M. **Johann Triller**, des verstorbenen Hof-Predigers allhie Sohn, hat von denen Herren Visitatoribus Vertröstunge erlanget, daß er zum Schulmeister-Dienst bey euch zu Pirna unterbracht werden solte. Mich derowegen angefallen, weil er des Orts unbekannt, daß ich ihm ein Beförderungs-Brieflein an euch mittheilen wolte, welches ich ihme füglichen nicht abschlagen können, sonderlichen, weil er mir von andern, daß er wohl und fleißig studiret, und seinen Studiis noch embsig obliege, commendiret worden. Bitte derowegen freundlichen, Ihr wollet bey Einem Erbarn und Wohlweisen Rath meinethalben befordern und vorbitten helffen, daß er vor andern darzu auf- und angenommen werden möchte. Wie ich mir dann gar keinen Zweifel mache, er werde seines Schuldiensts mit getreuem Fleisse dermassen abwarten, daß seine Discipel, zuförderst aber der Herr Superintendent und ein Erbarer Rath sowohl als auch männiglichen mit ihme content seyn können, welches ich euch auf sein Bitten also darneben vermelden wollen. Und bin euch hinwieder zu dienen willig. Datum Dreßden den 25. December Anno 1592.

An den Amtschössern Frantz
Würmeln zu Pirna.

Caspar Triller.

Desgleichen ließ es auch **Valtin Hesse** nicht an Recommendation hierbey fehlen, sondern schrieb zu Beförderung dieses **Trillers** an den Superintendenten **Rademannen** zu Pirna in nachstehenden Zeilen:

Meine freundliche und gantz willige Dienste mit Wünschung eines glückseligen Neuen Jahrs zuvorn,

Ehrwürdiger, Achtbar und Wohlgelahrter, freundlicher lieber Herr Schwager,

Ew. Ehrw. wird ohne Zweifel wohl wissend seyn, welchergestalt Mstr. **Johann Triller** ein Vetter Ew. Ehrw. um den Rectoris-Dienst der Schulen zu Pirn angehalten, aber noch bis diese Stunde mit keiner gewissen Antwort versehen worden; Und jetzo abermahls durch den Herrn D. Miro an Ew. Ehrw. um Förderung verschrieben worden. Weil er aber gern will wissen, wobey es bleiben oder bewenden solte, so hat er mich bittlichen angelanget, ihme ein klein Vorbitt-Brieflein an dieselbe Ew. Ehrw. mitzutheilen, welches ich ihme zu verwegern nicht gewust. Und ist dem allen nach mein gantz freundlich und fleißig Bitten, Ew. Ehrw. wollen obgedachten Mstr. **Joh. Trillern** mit gutem Bescheide, oder wobey es bleiben soll, darnach er sich zu achten, versehen. Solches bin um Ew. Ehrw. ich nach alle meinem Vermögen zu verdienen jederzeit willig. Datum Dreßden dem 8. Januarii Anno 1593.

Ew. Ehrw.

Dem Ehrwürdigen, Achtbarn und Wohlgelahrten Herrn M. Balthasar Kademann, verordneten Superintendenten zu Pirna ꝛc.

Meinem freundlichen lieben Herrn Schwagern.

Allzeit dienstwilliger
Valtin Hesse.

Im Jahr 1593. heyrathete er des Raths-Verwandtens zu Pirna, **Caspar Zunckers**, Tochter, und im folgenden Jahr zog er von Pirna weg, und ward Anfangs Pastor zu Dittersbach, hernach aber zu Kindelsbrück, wo er auch endlich gestorben, das Jahr aber und weitere Nachricht von ihm ist nicht bekannt. **Gleichens** Annal. Ecclesiast. I Theil, p. 203 u. ff.

Triller, (Joh. Andr.) ist Pastor bey der Gemeinde zu Gatzen, einem oberhalb Pegau gelegenem und unter das Stifts-Consistorium zu Zeitz gehörigem Dorfe, wie auch jetziger Collator des von Caspar Trillern ehedem vor 12. Leipziger Studiosos, welche sich als Freunde legitimiren können, gestifteten Frey-Tisches in dem Convictorio zu Leipzig, aus dessen Familie er abstammet. Er ist allbereit ein Mann von einem sehr hohen Alter, und hat einige erwachsene Kinder, davon auf den ältesten Herrn Sohn besagte Collatur nach seinem Tode fallen wird. **Iccanders** Geistl. Ministerium p. 366.

Triller, (Joh. Moritz) der Weltweißheit und Artzney-Kunst Doctor, ingleichen Professor am Gymnasio zu Erffurt, welches letztere Amt er von 1694. an, aber nicht allzulange verwaltet. **Olearii** Thüring. Chron. II Th. p. 46.

Triller, (Joh. Moritz) edirte einen Tractat de actionibus per indirectum expedientibus; oder von sonderbaren Staats-Streichen, politischen und juristischen Kunst-Griffen. Leipz. 1727. in 12.

Triller, (Nicolaus) siehe **Triller** (Johann).

Trillet, siehe *Trillo*.

TRILETTI, ist das Diminutivum von Trillo, und bedeutet bey der Musick; daß es kurtz gemächt werden soll. Siehe *Trillo*.

TRILETTO, siehe *Trillo*.

Trillgatter, siehe **Spiggatter**, im XXXIX Bande, p. 290.

TRILLI, siehe **Trillo**,

TRILLI, (CADENA DI) siehe **Trillkette**.

Trilling, Dreyling, oder **Laterne**, Lat. *Rota radiata*, wird diejenige Art des Getriebes genennet, so aus zweyen Scheiben bestehet, zwischen welche rings herum runde Stöcke eingesteckt werden, die in die Kämme eines Rades eingreiffen, und also entweder dieses herumdrehen, oder von diesen herum gedrehet werden. Von seinem Vermögen und desselben Berechnung handelt gar gründlich **Jacob Leubold** in seinem Theatro Machinarum generali C. 5. p. 40. u. ff. Wolfs Elementa Mechan. §. 710.

Trillings-Stöcken, siehe **Trilling**.

TRILLIO, siehe **Trillion**.

Trillion, *Trillio*, Ein tausendmahl tausend Billionen, heisset eine Zahl worinnen man bis auf tausend, tausend, tausend, tausend, tausendmahl tausend gezählet hat. Sie bestehet in sechs Classen, und einer Stelle oder in 19 Stellen der Einer, und wird über der letzten durch drey Puncte angedeutet. Z. E. 9, 234, 567, 890, 987, 654. 321. Es weiset demnach die neunzehende Stelle durch ihre Einer an, daß 9 Trillionen in der Zahl enthalten sind. Bey dem Worte **Numeriren** im XXIV Bande, p. 1648. u f. ist mehrere Nachricht zu finden, wie man nach solcher Art die Zahlen auszusprechen habe.

Trillkette, *Cadena di Trilli*, nennet Herr Mattheson in seinem Capellmeister eine ehemahls unbekannte, jetzo aber öffters zum Vorschein kommende Art von Anbringung der Triller, da bey Stuffenweise aufwerts steigenden Noten jede derselben ihr Trillo führet, die sich aber alle ohne Unterbrechung an einander schliessen müssen, als wäre es nur ein eintziger, der offt 5, 6, oder mehr Grade fortwähret; doch niemahls herunter, sondern allemahl empor gehet. **Trichters** Exercit. Lex. p. 2239.

TRILLO, *Trilletto*, *Trilli*, *Trilletti*, *Tremblement*, **Trillet**, **Triller**, ist bey der Musick eine Sing- und Spielmanier, zu deren Ausdrückung, nach Beschaffenheit der Vorzeichnung, entweder die grosse oder kleine Secunde, auch wohl von denen neuesten Italienern die Tertie, gebraucht, und die mit einem tr. oder t. bezeichneten Note, wechselsweise behende und scharf mit der andern, und einen oder zwey Thone höher stehenden Note angeschlagen wird; jedoch dergestalt, daß man bey der höhern Note anhebet, und bey der tiefern, aufhöret. Es sey nun also, daß das Trillo mit der Stimme, oder auf einem Instrumente gemachet werde, so bestehet es allemahl in einem angenehmen Zittern, welches, wenn es recht gemachet wird, sich ungemein wohl hören läst, wie denn sonderlich diejenigen von der ersten Art nehmlich die mit der Stime vor eine sehr grosse Zier und Kunst gehalten werden. Eine Trilletto und Trillo, unterscheidet sich weiter in nichts von einander, als in der Länge und Kürtze der Dauer, die bey dem Trillo etwas länger, bey dem Trilleto aber sehr klein ist. Die Frantzösischen Sänger, sonderlich aber die Sängerinnen, lieben ein etwas seltsames Anschlagen der beyden zum Triller gehörigen unwechselnden Klänge; es giebt auch solches Verfahren unter andern ein Zeugniß, daß die Werckzeuge der Kehle, oder vielmehr des Ober-Zünglein sehr wohl geschaffen sind, ja es klinget vernehmlich und rein, ob wohl etwas matt. **Trichters** Exercitien-Lex. p. 2238. Siehe auch *Tenuta*.

Trillo, (Anton de) ein Spanier von Guadalaxara, lebte in der letzten Helffte des 16 Jahrhundert, und schrieb: Historia de la rebellion y guerras de Flandes con unos discursos en materia de guerra y estado sacatos de las historias Griegas y Romanas, welche zu Madrit 1592 in 4. gedruckt. **Anton** Bibl. Hispan.

Trillo, (Catharine) eine Spanische Dame, war von Antiquerra gebürtig, lebte in dem 16 Jahrhundert, und wurde an **Peter Goncales** von Ocon verehlichet. Sie war in den Sprachen und guten Künsten sehr wohl erfahren, und da sie Wittwe war, unterrichtete sie ihren eintzigen Sohn selber, brachte ihn auch dahin, daß er ein erfahrner Rechtsgelehrter wurde. **Andr. Schott. Anton.** Bibl. Hisp. **Peter. Paul. Ribera** L. XIII. art. 479.

Trillo und Figueroa, (Frantz de) ein Spanischer Historicus und Poete von Corunna aus Gallicien, that in Italien Kriegs-Dienste, florirte 1651, und schrieb:

1. Neapoli sea in Versen, Granada 1651 in 4.
2. Varias poesias, ebend. in 4. hinterließ auch verschiedene Wercke in Handschrifft, als
3. Historia politica del Rey catolico.
4. Historia y antigüedades del Regno de Galicia y su nobleca.
5. Antigüedades de la ciudad de Granada.
6. Notas y adversarios a los autores de la historia antigua de Espanna.
7. Discursos politicos y militares.
8. Epitome de la historia del Rey Henrico IV. de Francia.
9. Cartas.
10. Discursos chronologicos.
11. Blasones y armas de la nobleça de Espanna.

Anton Bibl. Hispan.

Trillo und **Figueroa**, (Johann de) ein Spanier von Corunna aus Gallicien, und des vorigen Bruder, hielte sich zu Granada auf, wo er das Amt eines Veintiquatria oder Stadt-Hauptmanns bekleidete. Er florirte nach der Mitte des 17 Jahrhundert, war in der Historie gut beschlagen, und schrieb Arbol genealogico de los Sennores de Benalva, welches Werck **Joseph Pellizer** in seinen Memorial de la calidad y servicios de D. Fernando Joseph de los Rios p. 38. n. 19. rühmet. **Anton** Bibl. Hispan. im Anhange p. 330.

Trill-Platz, siehe **Exercier-Platz**, im VIII Bande, p. 2333.

TRILORES VESTES, siehe *Parogaudæ*, im XXVI Bande, p. 782.

Trim, **Trime**, oder **Tryme**, Lat. *Trima*, *Trimma*, und *Truma*, ist eine kleine Marckstadt, und der vornehmste Ort von der Grafschafft East Meath, in der Irrländischen Provintz Leinster, an dem Flusse Boyne, gelegen. Sie ist mit Mauren umgeben, und hat ein kleines Schloß. Einige Scribenten melden auch, daß ein Bischoff sich daselbst befinde, welcher unter dem Ertzbischoff von Armagh stehe. Ehemahls haben die von dem Geschlechte der Lacyes diesen Ort, als eine Baronie, besessen; nachgehends aber die Hertzoge von York sich allemahl Lords von Trim zu schreiben pflegen. **Camdens** Britann. **Beeverell** delic. d'Irlande. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II. p. 284.

Trim, (Barone von le) siehe **Scherrard**, im XXXVII Bande, p. 817. u. ff.

TRIMA, Marckstadt, siehe **Trim**.

TRIMAMMION, Stadt, siehe *Trimmanium*.

TRIMAMMIUM, Stadt, siehe *Trimmanium*.

TRIMANIUM, Stadt, siehe *Trimmanium*.

Trimarchi, (Andreas) ein geschickter Medicus und Anatomicus, war zu Meßina aus Adlichem Geschlechte gebohren, lehrete daselbst als Professor Medicinä Primarius, schrieb in welscher Sprache ein Gedicht, Discorso capriccio anatomico, so zu Meßina 1644 in Quart gedruckt worden, und starb 1660 im 80sten Jahre seines Alters. **Mongitoris** Biblioth. Sicul. Tom. I. p. 34.

Trimarchi, (Hieron.) ein Franciscaner aus vornehmen Geschlechte zu Meßina, legte sich auf die Philosophie, Theologie und das geistliche Recht, verwaltete unterschiedliche Aemter seines Ordens, schrieb:

1. De confessario abutente sacramento pœnitentiæ, Genua 1636 in 4.
2. Legalem abortum.
3. Summulas seu introductiones ad Logicam.
4. Disputationes in libros meteororum Aristotelis, Genua 1637 in 4. u. a. m. und starb zu Cagliari auf der Insel Sardinien um 1648.

Mongitor Bibl. Sic.

Trimberg, **Trimperg**, ein Berg-Schloß und Ober-Amt, im Bischoffthum Würtzburg in Francken, an der Fränckischen Saale an den Grentzen von Fulda.

Trimberg, ein Gräfliches Geschlecht, daraus war **Conrad der andere**, Bischof zu Würtzburg, welcher vom Jahr 1266 bis 1268 gesessen. Er reisete nach Rom, und starb auf der Heimreise unterwegens. **Hübners** Pol. Hist. VII Th. p. 167.

Trime, Stadt, siehe **Trim**.

TRIMELLI, siehe **Dreylinge**, im VII Bande, p. 1451.

Trimelstown, (Barone von) siehe **Barnwall**, in den Supplementen zu diesem Lexico.

TRIMEMBRIS PERIODUS, siehe *Τρίκωλος periodus*.

TRIMENOTHII, Volck, siehe *Trimenothuritæ*.

TRIMENOTHURITÆ, oder *Trimenothii*, Völcker in groß Mysien, welche die Stadt Trajanopolis inne hatten. **Cellarii** Alte und Neue Geogr. I Th. p. 264.

Trimerus, oder vielleicht **Trimetus**, bey dem **Plinius** aber **Teutria**, St. **Maria di Tremiti**, eine Insel auf dem Adriatischen Meere bey Monte Gargano, davon es 15000, oder wie andere wollen 30000 Schritte weit entlegen ist. Es ist dieses die grösseste unter denen Diomedrischen Inseln. Siehe **Tremiti**, unter welchem Nahmen sie auch vorkömmt, so wie sie auch von dem **Stephanus** *Diomedæa* genennet wird. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II. p. 254.

TRIMESTRE, siehe **Quartal**, im XXX Bande, p. 86.

TRIMESTRE ÆSTIVUM HORDEUM, siehe **Sicilianisches Korn**, im XXXVII Bande, p. 918.

TRIMESTRE SALARIUM, siehe **Quartal-Gelder**, im XXX Bande, p. 86.

TRIMESTRE TEMPUS, siehe **Zeit von drey Monaten**.

TRIMESTRE TRITICUM, siehe **Weitzen**.

TRIMESTRIS CONVENTUS OPIFICUM, siehe **Quartal-Zusammenkunfft**, im XXX Bande, p. 87.

TRIMETER JAMBICUS VERSUS, ist so viel, als ein Jambischer Vers, welcher aus dreyen Metris bestehet, und mithin einerley mit dem Jambico Senario.

TRIMETER SOTADICUS JONICUS, Vers, siehe *Sotadicus Trimeter Jonicus*, im XXXVIII Bande, p. 982.

Trimethuntum, Stadt, siehe **Trimethus**.

Trimethus, Gr. Τρίμηθος, eine Stadt in der Mitte der Inseln Cypern, nicht weit von Chytrus, bey dem **Stephanus** Τρεμιθὸς, κώμη Κύπρου, *Tremithus vicus Cypri*. Bey dem **Hierocles** kommt in Cypern ein Τριμηθευντων vor, wovor aber vielleicht Τριμηθέντον oder *Trimethuntum* zu lesen ist, so wie man sonst aus Hydrus nach der Lateinischen Termination Hydruntum, aus Sipus Sipuntum gemachet hat. Dieser Formation hat sich auch Cedrenus ehedem bedienet, welcher den auf den ersten Nicänischen im Jahr 325 wieder den Arrius gehaltenen Concilio mit zugegen gewesenen Bischoff Spiridon Ἐπίσκοπον Τριμιθεύντων, oder *Episcopum Trimithuntorum* genennet hat. **Cellarii** Notit. Orb. Ant. T. II p. 234 u. f. Siehe auch den Artickel: **Tremithunte**.

Trimetus, Insel, siehe **Trimerus**.

Trimilchi, siehe **Monat**, (**Milch**) im XXI Bande, p. 1029.

Trimillion, siehe **Trillion**.

Triminava, sonst **Tellyr**, eine Stadt in Indien. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II p. 471.

Trimis, ein Flecken, siehe **Trimmis**.

Τριμηθευντων, siehe **Trimethus**.

Τριμηθέντον; siehe **Trimethus**.

TRIMITHUNTORUM EPISCOPUS, siehe Trimethus.

Trimleston, ein Irrländisches Geschlecht, daraus war **Barnwell**, Baron von **Trimleston**. **Heut. Souver. in Eur.** p. 352.

TRIMMA, Stadt, siehe **Trim**.

TRIMMANIUM, *Trimanium*, *Trimammium*, beym **Seldenus** *Trimannium*, beym **Antoninus** *Trimammion*, beym **Ortelius Drimago**, eine Stadt in dem untern Theile Mysiens an dem Flusse Ister oder wie wir ihn jetzt nennen, Donau, 30000 Schritte von Galacium, einer Stadt in der Moldau, wiewohl **Antoninus** mit dieser Distantz nicht übereinstimmet. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II p. 484. **Cellarii** Notit. Orb. Ant. T. I p. 467. Siehe auch **Drimago**, im VII Bande, p. 1460.

Trimming, eine waldige und morastige Gegend, siehe **Drömling**, im VII Bande, p. 1465.

Trimmis, **Trimis**, *Trimons* oder *Trimontium*, ein Flecken im hohen Rhätia, dem Städtgen Haldenstein gegen über, und eine Stunde von Chur, am Flusse des Berges, gelegen, ist vermischter Religion. Nahe dabey zwischen den zweyen Flecken Damins und Flims stund vor Zeiten ein festes Schloß gleiches Nahmens, welches auch mit einigem Zusatz **Hohen-Trims** genennet ward. Dieses Schloß hatte König Pipin der Kurtze in Franckreich im 8 Jahrhundert, als damahliger Herr der Rhätischen Lande erbauet. Solches war Anfangs eine überaus schöne Festung, stund auf einem von Natur sehr befestigtem Ort, daher sie ihres Aussehens halben durch den Obern Grauen Bund hinauf in das Domläschig vorüber und gegen Chur herab von da gute Correspondentz haben konnte, so, daß dieses Gebäu denen Fränckischen Sachen in diesen Landen nicht übel gedienet. Als aber der Francken Gewalt in dem Rhätischen Gebiete ein Ende nahm, überkam dieser Burgstall benebst der umliegenden Gegend einen eigenen Adel zu Besitzern, welche sich die Herren von **Trimmis**, von **Trimons**, de **Trimonte**, von **Hohen Trims** nenneten. Allein es ist dieses Geschlecht schon längst verloschen und ausgestorben, worauf diese Herrschafft nachher an das Bißthum Chur verkauffet worden. Nach diesem ist diese Herrschafft an die von Hewen gekommen, ferner durch H. Johansen Planta, H. zu Rezüns Pfandweise ingehalten worden, wie auch durch seinen Tochter-Mann Rudolphen von Schauwenstein: der sie zuletzt Kauffweise ihm selbst zugeeignet hat, und eine lange Zeit glücklich verwaltet. Das Gebäude dieser Festung ist durch eine Feuers-Brunst in die Asche geleget, und niemahls wiederum erbauet worden, daher man nachher nur die alten zerfallenen Mauren davon übrig sahe. In diesem Schlosse soll ehedem die heilige **Emerita**, St. Lucius Schwester, wegen der Christlichen Lehre gefänglich eingezogen, und mit der Märtyrer-Crone beleget worden seyn. Nicht weit davon gegen Chur stund auch vor Zeiten das sogenannte Schloß Ruggenburg, und weiter hinab gegen Zitzers das alte feste Berg-Schloß Ruch-Aspermont, so auch ihre besondere Herren von gleichem Nahmen gehabt. Es ist aber nach deren Absterben auch diese Herrschafft so wie Trimmis 1362 an das genannte Bißthum gekommen, von welchem sich die Landleute hernach loßgekauffet haben. Es giebet in dieser Gegend viele Quellen, deren Wasser denen die es trincken, Kröpffe verursachet, daher in dortiger Gegend viele kröpffigte Leute zu sehen sind. **Gulers** Rhætia p. 6. 86 b. u. 150 b. **Sprech.** Chron. Rhæt. p. 37 u. 286. **Lampell.** Hist. Rhæt. MSC. L. I c. 10 L. II c. 8 sub. tit. S. Lucii. **J. H. D.** Rheinisch. Antiqu. p. 16 u. f.

Trimmis, Adeliches Geschlecht, siehe **Trimmis**, ein Flecken.

Trimons, ein Flecken, siehe **Trimmis**.

Trimons, Adeliches Geschlecht, siehe **Trimmis**, ein Flecken.

Trimonte, Adeliches Geschlecht, siehe **Trimmis**, ein Flecken.

TRIMONTIUM, eine Stadt in Albion, wie man vor Zeiten Engelland nennete. Sie lag an der Grentze zwischen Engelland und Schottland von dem Ostio Solvei, der Schott- und Engelland scheidet, 6000 Schritte, und in derjenigen Gegend, wo vor diesem die Einwohner den Nahmen Selgovæ führeten. Jetzo ist ihr Nahme nach dem Zeugniß des **Camdenus Atterith**, oder nach andern **Alrir**. In Thracien war ehedem auch eine Stadt dieses Nahmens, nehmlich TRIMONTIUM, und es ward daselbst *Philippopolis* also genennet, welches seine Benennung von der Lage, von dreyen umliegenden Bergen bekommen hatte. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 284. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. I p. 346 u. 1080.

TRIMONTIUM, ein Flecken im hohen Rhätia, ohnweit Chur, siehe **Trimmis**.

Trimorion, heisset bey denen Stern-Deutern jeder Quadrant der Ecliptick, weil er drey himmlische Zeichen in sich begreiffet. **Wolfs** Mathem. Lex. p. 1432.

Trimouille, Herrschafft, Schloß und Stadt, siehe **Tremoille.**

Trimperg, ein Schloß und Amt, siehe **Trimberg.**

Trims, (Hohen-) Schloß und Geschlecht, siehe **Trimmis.**

TRIMULIA, Herrschafft, Schloß und Stadt, siehe **Tremoille.**

TRIMULIUM, Herrschafft, Schloß und Stadt, siehe **Tremoille.**

Trin, Festung, siehe *Trinum.*

Trina, Flecken, siehe **Terna**, im XLII Bande, p. 1049.

Trina, ein Dorf im Anhältischen unweit Cöthen, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

TRINABUM, Stadt, siehe **Ternova**, im XLII Bande, p. 1061.

TRINABUS, Gr. Τρίναβος, eine Stadt in dem ehemahligen Moesia, jetzt heisset sie **Ternova. Cellarii** Not. Geogr. Antiqu. T. I p. 475. Siehe auch Ternova, im XLII Bande, p. 1061.

TRINACIA, Gr. Τρινακίη, Insel, siehe *Trinacria.*

TRINACIA, oder *Trinacio*, eine ruinirte Stadt in Sicilien, im Val die Noto, nicht weit vom See Naphtica, zwischen Palica, Rouinata und Mene. **Uhsens** Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 475. Siehe auch **Randazzo**, im XXX Bande, p. 795.

TRINACIENSES POPULI, waren diejenigen Völcker, welche ehedem um die Gegend von Tyracinæ in Sicilien wohneten, wo jetzo ohngefähr Randazzo lieget.

TRINACIO, Stadt, siehe *Trinacia.*

TRINA CITATIO, siehe *Trinum Edictum.*

TRINACIUM, Flecken, siehe **Terna**, im XLII Bande, p. 1049.

TRINACRIA, ist eine Gattung **Thapsien**, welcher **Nicander** gedencket, siehe *Thapsia*, im XLIII Bande, p. 415 u. f.

TRINACRIA, *Trinacris*, *Trinacia*, *Triquetra*, *Trinacria tellus*, **Trinacrien**, ist vor Alters der Nahme der Insel Sicilien gewesen, den sie propter τρία ἄκρα, wegen der drey Spitzen, oder Promontorium bekommen hat, welche von ihr in das Meer hineingehen, daher man auch die Einwohner TRINACRIOS genennet. **Dionysius** Periegef. v. 467 u. **Eustathius** ad Dionys. **Strabo** L. VI p. 183. **Homerus** Odyss. L. XX. **Virg.** Æn. L. III v. 429. 440. 581. **Ovid.** Metam. L. V v. 347. **Ebendas.** Trist. L. V el. 13 v. 22. **Ebend.** Fast. L. IV v. 419. **Plinii** Hist. Natur. L. III c. 14. Edit. Harduini. **Horatius** Satyr. L. VI v. 55. **Silius Italicus** L. V v. 490. L. XIV v. 11. **Cellarii** Notitia Orb. Antiqu. T. I p. 777 u. f. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 284. Siehe mit mehrerm **Sicilien**, im XXXVII Bande, p. 925. Von dem Signo Trinacriæ aber **Begeri** Thes. Brandenb. T. I f. 269 u. 369 u. f. T. III f. 547.

Trinacria, Insel, siehe **Rhodis.**

TRINACRIA, ist bey dem **Virgilius** ein Beynahme des Berges Aetna, so ferne solcher-sich in *Trinacria* oder Sicilien befindet. **Virgil.** Æn. Lib. III v. 554.

TRINACRIÆ SIGNUM, siehe *Trinacria.*

TRINACRIA TELLUS, siehe *Trinacria.*

TRINACRIA UNDA, ist bey dem **Virgilius** so viel, als Mare Siculum, weilen Sicilien ehedem Trinacrien genennet worden, wie in dem vorstehenden Artickel *Trinacria* ist gezeiget worden. **Virgil.** Æneid. Lib. III v. 384.

Trinacrien, Insel, siehe *Trinacria.*

TRINACRII, Volck, siehe *Trinacria.*

TRINACRII JUVENES, sind bey dem **Virgilius** so viel als ein paar junge Leute aus Sicilien, nachdem als *Trinacria* so viel als Sicilien, und Trinacrius, a, um, so viel als Siculus, a, um, heisset. **Virgil.** Æneid. L. V, v. 384.

TRINACRIS, Insel, siehe *Trinacria.*

TRINACRIUM LITTUS, ist bey dem **Virgilius** so viel als die Küste von Sicilien. **Virgil.** Æneid. L. I v. 196.

TRINACRIUS, ist bey dem **Ovidius** so viel als ein corrupter und mithin auch ein unbekannter Nahme, davor bald *Tinacrius*, *Tenacrius*, *Tænarius*, u. s. f. geschrieben wird. **Ovid.** de Ponto Lib. IV Ep. ult. v. 25.

TRINASSUS, siehe *Trinasus.*

TRINASUS, *Trinassus*, Gr. Τρίνασος, eine ehemahlige Stadt, Festung und Hafen in Griechenland, und zwar in Laconien zwischen Gythium, und dem Ausflusse des Eurotas, von drey kleinen dabey gelegenen Inseln also genennet. **Pausanias** Lacon. cap. 22. **Cellarii** Notit. Orb. Ant. T. I p. 790. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II f. 284.

TRINATIUS LACUS, See, siehe **Terna**, im XLII Bande, p. 1049.

Trincamale, Tricomalo, oder **Crankanella**, einer der besten Häfen auf der Insel Ceylon, und schöne Festung, auch Stadt, liegt in Osten der Insel, etwa 80 Englische Meilen Süd-Ostlich von dem Vorgebürge Punta das Pedras. Die Festung hat so wohl die Natur als Kunst starck gemacht. Ohne die beyden Bayen, so Süd- und Ostwärts der Stadt liegen, hat sie noch eine räumliche Bay einwerts, welche zum Theil durch den krummen Winckel Landes, auf dessen Rücken die Stadt lieget, beschützet wird. Es graßiret allhier eine verdrießliche Seuche, welche, weil sie von einem im Kopff wachsenden Wurm, Wahnwitz, Raserey und gar den Tod verursachet, soviel zuwege gebracht, (weil ohnedem wenig Vortheil daselbst zu hohlen) daß

daß sie mehr als einmahl verlassen, aber auch, aus blosser Furcht, daß sich etwa ein anderer Europäer daselbst setzen, und durch eine Alliantz mit dem Kayser von Candy formidable machen möchte, wieder besetzet worden ist, Sie gehöret denen Holländern. **Salmons** Zustand der Insul Ceylon, p. 13. **Arnolds** Histor. u. Polit. Geogr. p. 559.

Trincant, (Ludwig) ein Frantzose in der ersten Helffte des 17 Jahrhundert, war Königlicher Procurator zu Lodun in Poitou, und gab

1. L'Anti-Anglois ou reponses aux pretextes, dont les Anglois veulent couvrir l'injustice de leurs armes zu Poitiers 1628. in 8.
2. Histoire Genealogique de la maison de Savonniere en Anjou, zu Paris 1638. in 4. heraus, ließ auch in Handschrifft.
3. Histoire Genealogique de la maison de du Bellay, deren **Menagius** Hist. de Sable p. 348. gedencket.

Le Long Bibl. Hist. de France.

Trincavella, siehe **Trincavellus.**

Trincavellius, siehe **Trincavellus**

Trincavellus oder **Trincavellius**, auch **Trincavella**, (Victor) ein berühmter Italienischer Philosophus und Medicus, gebohren zu Venedig 1496. aus einer ansehnlichen und edlen Familie, studirte erstlich zu Padua, nachgehends aber zu Bononien, woselbst er in so grosses Ansehen kam, daß er öffters von seinen Lehrmeistern wegen des Verstandes einiger schweren Stellen in den alten und sonderlich Griechischen Scribenten zu Rathe gezogen, und von den übrigen Academicis gemeiniglich nur Græcus, oder der Grieche genennet wurde. Nachdem er sich daselbst sieben Jahr aufgehalten, nahm er zu Padua den Titul eines Doctors an, und kehrte darauf wieder nach Venedig, alwo er mit vielem Beyfall die Philosophie lehrte, und zugleich in der Medicin zu practiciren anfieng. Nach diesem hielt er sich eine Zeitlang auf der Venetianischen Insul Murano auf, und practicirte auch da überaus glücklich, wurde aber bald wieder nach Venedig begehrt, und in das dasige Collegium Medicorum aufgenommen, wobey er sich durch seine glückliche Curen ein überaus grosses Vermögen zuwege brachte. Nichts destoweniger ließ er sich nachgehends 1551. bewegen, eine Medicinische und durch den Johann Baptista Montanus erledigte Profeßion zu Padua anzunehmen, welche er auch mit einem ungemeinen Ruhme gantzer dreyzehen Jahr lang verwaltete, bis er 1568. zu Venedig, dahin er sich, als in seine Vater-Stadt, vor seinem Ende wieder hatte bringen lassen, im LXXII Jahre seines Alters Todes verblichen. Seine Schriften sind:

1. Commentar. in Avicennam.
2. In Hippocratem.
3. In Galenum.
4. De Ratione & usu componendorum medicamentorum; Basel 1571. in 8.
5. Practicæ medicinæ Lib. XII.
6. De morbis particularibus, & febribus.
7. Enchiridion de cognoscendis externis & internis humani corporis morbis.
8. Epistolæ medicæ.
9. Themistius Hermolai Barbari Scholiis illustratus.
10. Simplicius & Johannes Grammaticus Græce.
11. Opuscula de febre hectica.
12. De affectibus ventriculi, hepatis & lienis, de vulneribus capitis.
13. De febre pestilenti.
14. De morbo gallico.
15. Quæstiones tres de reactione juxta decreta *Aristotelis* & *Averrois.*
16. Utrum in morborum initiis solum, cum materia turget, medicamentis purgantibus uti liceat.
17. De Vena in pleuridite cæterisque partium inflammationibus secanda.
18. Consilia Medica.
19. Viele Bücher des **Galenus** ins Lat. übersetzt.

Man hat seine Wercke erst zu Lion 1586 und 1592. in Fol. in 2 Tomis, und sodann wiederum zu Venedig 1599. in 3 Tomis ebenfalls in Folio zusammen gedruckt, darunter unter andern seine prælectiones de ratione curandi omnes humani corporis affectus in XII Libros distinctæ merckwürdig sind. **Crato** in Epist medicin. judiciret von ihm also: "Refutatæ sunt opiniones quorundam „erudite a Victore Trincavella doctrina atque usu „excellente Medico, cui ego plus fidei adhibeo, „quam substructionibus recentioribus, und an einem andern Orte: "Legi hisce diebus Commentariolum D. Trincavellæ de causa conjuncta, & „nisi eum vehementer mihi placuisse vere affirmarem, mentiar.„ **Rhodius** hat in seiner Introductione p. 140. sonderlich seine theoriam morborum vortreflich befunden. Aus einem Briefe des **Petrus Bembus** siehet man, daß **Trincavellus** den Stobæum herausgegeben, und zwar hat er sich vornehmlich um das dritte und vierdte Buch desselben verdient gemacht, welche er 1536. zu Venedig Griechisch, und hernach Conrad Gesner zu Zürch 1543. mit seiner Version weit correcter herausgegeben. **Laurentius Mauricinus** hat sein Leben beschrieben, welches in dem ersten Tomo seiner Wercke befindlich ist. **Contingii** Introduct. in art. medic. Cap. III. §. 32. p. 107. **Bembi** Epist. famil. Lib. VI. p. 694. *Linden. renov.* p. 1039. a. b. und **Paschalis** in Bibl. Med. p. 298 u. f. **Crato** Epist. Medic. L. V. p. 244 u. 262. **Rhodius** in Introduct. p. 140. **Nachr. von den Büchern in der Strollischen Biblioth.** p. 78. Biblioth. Rivinian. p. 125. **Papadopoli** Hist. Gymnas. Patav. Tom. I. p. 320.

Trincherius, (Magnus) Bischoff zu Mayland, der sich durch seine Frömmigkeit den Titel eines Heiligen erworben, hat den Bischöfl. Stuhl von 522 bis 525. oder nach anderer Meynung von 528 bis 530. besessen, da er den 5 November gestorben. Er liegt in der Kirche St. Eustorgii begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 55.

Trincherius, (Peter Andreas) ein Rechtsgelehrter und Poete von Nizza in Piemont, florirte in der Mitte des 17 Jahrhundert, und schrieb

1. Epigrammata, die zu Nizza 1646. gedruckt.
2. Opus de bello Turcarum & Gallorum contra Niciam, so in der Aprosianischen Bibliotheck zu Vintimiglia noch in Handschrifft lieget.
3. Cyprogramachiam s. narrationem Belli Cyprii inter Charlottam Reginam & Jacobum Tyrannum.
4. Paradoxa de S. Cajetano Thieneo, davon der I Theil aus 361. Lat. Epigrammatibus bestehet.
5. Panegyricos de Allobrogio Fert. & Nicena urbe, Nizza 1666. in Fol.
6. Epigrammata in laudem Bibliothecæ Aprosianæ & diversorum amicorum.
7. Li quadri di *Giov da Capognano.*
8. Lessus Apollinares in obitu Caroli Emanuelis II. Ducis Sabaudiæ, so noch nicht gedruckt, samt andern mehr.

Rossottus Syllab. Scriptor. Pedemont. **Corn. Aspasius** Descript. Biblioth. Aprosianæ. **Oldoin** Athen. Ligust.

TRINCHINENSE CASTRUM, Schloß, siehe **Trentschin.**

Trincius, (Honufrius) ein Sohn des Herrn von Foligno, war anfangs Prior an der Collegiat-Kirche St. Salvator daselbst, wurde hernach 1397. Bischoff des Orts, und verwaltete solches Amt bis 1403. da er den 2 April sein Leben beschloß. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 702.

Trincius, (Paul) Bischoff zu Foligno, wurde vom Capitul 1326. darzu erwehlet, und zu Avignon vom Pabst **Johann** XXII. selber eingeweihet. Im Jahr 1327. ließ er vor die Augustiner-Mönche das St. Lucien-Kloster bauen, und im eben dem Jahre nahm er die Olivetaner-Mönche in die Stadt ein, und übergab ihnen die St. Niclas-Kirche, um solche zu einem Kloster einzurichten. Desgleichen verschaffte er, daß denen Cistercienser-Mönchen das Kloster S. Crucis de Saxo vivo eingeräumet wurde, darzu **Benedict** XII. seine Einwilligung gab. Er regierte übrigens sehr rühmlich, und starb 1363. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 701.

Trinckbecher, siehe **Becher**, im III Bande, p. 862; ingleichen **Trinck-Geschirre.**

Trinckbutter, siehe *Butyrum rubrum potabile*, und *Butyrum viride potabile*, im IV Bande, p. 2045.

Trinckbutter, Zwelfers, siehe **Trinckſalbe** oder **Trinkbutter**, Zwelfers.

Trinckeiſen, siehe *Ferrum potabile*, im IX Bande, p. 649.

Trinckelius, (Jgn.) schrieb: Divinatorium viæ & vitæ æternæ. Wien 1683.

Trincken, *Bibere*, Frantzösisch *Beuver*, heißt in eigentlichem Verstande, den Durst, welcher durch die in unserm Cörper abgenommene Feuchtigkeit entstehet, und welche täglich wieder ersetzet seyn will, durch einen Trunck löschen oder stillen, welches durch allerhand unter dem Artickel **Getränke** im X Bande, p. 1342. u. f. aufgezeichnete Mittel geschiehet; Es wird aber das Trincken entgegen gesetzet dem Saufen, welches den unvernünftigen Thieren, gleichwie jenes, nehmlich das Trincken, den Menschen zukommt, und zu wünschen wäre, daß nicht offt eines mit dem andern vermenget würde; Wie hiervon unter dem Artickel: **Saufen**, im XXXIV Bande, p. 332. mit mehrern angemercket worden. In Heiliger Schrifft ist das Trincken auf verschiedene Art zu verstehen. Es wird in derselben geredet:

1. **Von dem natürlichen Trincken**, welches wir jetzt beschrieben, und welches zur Erhaltung des gegenwärtigen Leibes dienet, welcher wenn man es übermäßig brauchet, gar truncken wird, wie an dem Noa 1 B. Mos. IX, 21. an dem Loth, Cap. XIX, 32. u. f. zu sehen, in welcher Bedeutung im natürlichem Verstande dieses Wort wohl am meisten zu finden ist. Sie gedencket
2. **Eines Geistlichen Trinckens**, eines Trinckens des Blutes Christi, da man im Glauben sich desselben getröstet, Joh. VI, 53-56 Cap. VII, 37.
3. **Eines Sacramentirlichen Trinckens**, da man im Heiligen Abendmahl mit dem Munde des Leibes auch das Blut Christi trincket, Matth. XXVI, 27.
4. Ja es heisset auch ferner Trincken im uneigentlichen Verstande so viel, als der Göttlichen Gnade und Güte, sowohl in **Leiblichen**, Ps XXXVI, 9. Jer. II, 18. Ezech. XXV, 4. als **Geistlichen** und **Ewigen** Wohlthaten des Meßiä genieſſen, und damit gesättiget werden, Cant. V, 1. Es. LXV, 13. Ez. XXXIV, 18. 19. Zach. IX, 15.
5. Heisset Trincken so viel als **Leiden** und **geplaget werden**, sowohl von dem erzürneten GOtt, Hiob XXI, 20. Ps. LXXV, 9. Jer. XXV, 16. 26 = 28. Cap. XLIX, 12. Cap. LI, 7. ingleichen Ps. CX, 7. als auch von dem Satan, der Welt und bösen Leuten, Jer. XLIX, 12. Ezech. XXIII, 32. 33.
6. Heisset es auch so viel als **Lernen**, entweder was gut und heilsam, Prov. IX, 5. oder schädlich ist, Joh. XV, 16-34.
7. Endlich heisset **Trincken**, auch so viel, als **den Durst**, oder **die Hitze**, der fleischlichen Lüste durch vergönnete Liebe des Ehestandes stillen, oder mäßig, doch satt trincken, in welchem Verstande es Spr. Sal. V, 15. vorkömmt, alwo die Redens-Art: **Trincke Wasser aus deiner Gruben, und Flüsse aus deinen Brunnen** ꝛc. der vorhergesetzten Hitze und Brunst geiler Liebe entgegen gesetzet wird. Aber wieder auf das ordentliche Trincken zukommen, so hat man dabey in verschiedenen Ländern sich von alten Zeiten her verschiedener Sitten bedienet:

In Griechenland hatte fast jede Stadt eine andere Mode zu trincken. Die Einwohner der Insul

Chius und Thessalier fiengen mit grossen Humpen an, und truncken es dem Nachtbar zur rechten Hand zu. Die Athenienser nahmen kleine Gefässe, und truncken auch nach der rechten Hand zu. **Athenäus** erzehlet, daß sie und andere silberne und güldene Hörner auf ihren Gastereyen im Brauch gehabt. Die Lacedämonier truncken was vor ihnen stund, fiengen mit kleinen Gläsern an, und mit denen grossen höreten sie auf, weilen sie den Magen und übrigen Vas nach und nach erweitern wolten, welches der Gesundheit zuträglicher, als wenn man gleich mit grossen Humpen anfängt. Die Carthaginienser truncken allezeit starcken Wein, so wohl Männer als Weiber, begossen auch so gar ihre Kleider damit, und hielten solchen Aufzug und Lebens-Art vor ein herrliches und seeliges Leben. **Bulengerus** de conviv. 3. 17. **Saubertus** de sacrif. c. 26. **Pitiſcus** II. 474. **Camer.** Cent. I. c. 93. **Cälius** A. L. L. XVIII. c. 6. Es wurden bey denen Griechen zum öfftern **Becher-und Sauf-Feste** gehalten, und dabey eine güldene Crone zum Preiß für diejenigen aufgesetzt; die am besten würden trincken können, wie dergleichen Dionysius einmahl angestellet, bey welcher Gelegenheit der Philosoph Xenocrates die güldene Crone erhalten, aber nicht behalten, sondern der vor dem Hause stehenden Mercurial-Säule wieder aufgesetzt. Nun lautet das uns zwar von einem Philosophen nicht gar zu fein. Allein es ist zu wissen, daß die Certamina potatoria bey denen Griechischen Philosophen gar sehr gewöhnlich, und gar nicht vor unanständig von ihnen gehalten worden. Wie denn sowohl Socrates selbst eins lustig herum getruncken, als auch in der Academie eine eigene von dem Xenocrates aufgesetzte Tranck-Ordnung gewesen. Und es hatten auch diese Welt-Weisen in der Trinck-Wissenschafft gröstentheils solche Progressen gemacht, und sich einen solchen habitum erworben, daß sie einen ziemlichen Schluck vertragen konnten, ohne eben den Verstand darüber zu verlieren. Siehe **Athenäus** L. X. **Aelianus** Var. Hist. L. II. c. 41. **Diogenes Laertius** Lib. IV. s. 8. **Potteri** Archaeol. Græc. L. IV. c. 20. p. 770. **Bayle** Diction. T. IV. Art. Xenocrates. Die Römer pflegten ehe zu trincken, als zu essen, denn wenn sie zu Gaste waren, forderten sie, ehe sie sich zu Tische setzten, etwas zu trincken. Bey der Mahlzeit wehlten sie einen, der zu trincken anfieng, und denen andern darinnen leges vorschrieb, der hieß sympoſiarcha, dominus, oder rex, convivii, arbiter bibendi &c. Die Art des Zutrinckens bey ihnen bestund in folgenden Ceremonien. Entweder sie trancken einander so viel Becher zu, als jeder Buchstaben in seinem Nahmen hatte, nach denen Versen des Martials:

Nævia Sex Ciathis septem Justina bibatur
Quinque Lydas, Lyde quatuor, ita tribus
Omnis ab infuso numeretur amica Phalerno
Et quia nulla venit tu mihi somne, veni.

Oder sie pflegten nach der Zahl derer 9 Musen neun Becher mit Weine auszuleeren; daher das Sprüchwort entstanden:

Aut ter bibendum, aut nonies
Ter bibe vel toties ternos sic mistica lex est
Vel tria potanti, vel tria multiplicanti.

Wer da nicht tapffer mit machen wolte, dem kündigten sie die Ungnade des Bacchi an, wie also **Tibull** schreibet:

Iam venit iratus nimium nimiumque severus,
Qui timet irati, numina magna bibat.
Qualis hic pœnas Deus, hic quantasque minetur
Cadmeæ matris præda cruenta docet.

Was aber kluge und erbare Leute waren, die pflegten bey der Mahlzeit allemahl über dreymahl nicht zu trincken. **Stuckius** in Antiqu. Convival. III. 10. **Lulengerus** de conviv. III. 16. **Pitiſcus** II. 497. I. 153.

Bey denen Römern pflegten sie auch, wie heutiges Tages, guter Freunde, sie mochten zugegen oder abwesend seyn, Gesundheit zu trincken, und zwar so viel Gläser oder Becher, als solche Freunde waren: Ingleichen so viel als man einem Jahre wünschte. Auch dem Frauenzimmer zu Ehren tranck man deren eine gewisse Anzahl aus. **Stuckius** in Antiquitatibus convivalibus Lib. III. c. 13. **Pitiſcus** I. p. 274. Die Kunst zu trincken bestund bey den Römern in diesen Gesetzen: In der Rede nicht stolpern; sich nicht übergeben, noch sonst etwas von sich lassen; grosse Trüncke auf einmahl zu thun, denen viel kleine nachfolgen, nicht ausspeyen, und nichts vom Weine drinne lassen, daß man auf den Boden schütten könne. **Plinius** Lib. XIV. c. 22. Darinnen aber hatten die Römer etwas besonderes, daß bey ihnen weder denen Manns Personen bis sie zu einem gewissen Alter gelanget, noch auch, und zwar insonderheit denen Weibs-Personen nicht erlaubet war, Wein zu trincken, sonderlich solchen Wein, der truncken machte. Das Verbot, daß die Römischen Weibs-Personen sich dieses Trancks enthalten solten, ist uralt. Siehe Fragm. M. Varronis de Vita Pop. Rom. **Riccobonus** p. 263. **Gellius** in Noct. Attic. Lib. X. c. 23. **Plinius** Hist. Natur. Lib. XIV. c. 13. Es war dieses unter den Gesetzen des Romulus schon mit befindlich. Desselben gedencket **Dionys. Halicarnaß.** in Ant. Rom. Lib. II. c. 25. **Aelianus** Variar. Historiar. Libr. II. c. 38. Es scheinet daß Romulus dieses Gesetze von denen Latinis angenommen, weil er aus Latien war und daselbst eingeführet war, daß sich die Weiber des Weines enthielten, wie **Gellius** am angezogenen Orte berichtet. Ja es ist zu glauben, daß dieser Gebrauch schon bey denen Aboriginibus gewesen sey. Die Fauna Fatua hatte einen Topff voll Wein getruncken, und sich übel aufgeführet; deßwegen wurde sie von ihrem Gemahl den Faunus mit myrthenen Ruthen zu Tode gepeitschet. **Arnobius** adv. gent. Libr. V. **Lactant.** Libr. I. c. 22. Ueber dieses hat in des Romulus Gesetz das Wort Temetum gestanden, welches **Gellius** Vocem priscam nennet.

nennet. Unter der alten Sprache aber wird diejenige verstanden, welche die ältesten Völcker in Italien unter dem Janus und Saturnus bis auf den Latinus gebrauchet haben. **Jsidor.** in Origin. Libr. IX. c. 1. Das Gesetze ist ohne Zweiffel in diesen Worten verfasset gewesen: Mulier si temetum biberit domi ut adulteram puniunta. Es gehet auch solches nicht etwann bloß die Eheweiber, sondern das gantze weibliche Geschlechte an, wie denn vor dem 35sten Jahre weder Manns- noch Weibs-Personen Wein trincken solten. **Aelianus** Var. Hist. l. c. **Athenäus** Lib. X. c. 9. Das Wort Temetum bedeutet nicht jeden Wein, wie einige vorgeben, sondern nur eine gewisse Gattung des Weins. Denn es ist aus dem **Varro** und **Gellius** bekannt, daß die Römischen Weiber wären gewohnt gewesen Passum zu trincken, welches **Plinius** unter die Weine rechnet. Es waren ihnen also folgende Arten des Weins zu trincken erlaubt, als: Passum, Sapa, Defrutum, Murina, Lora, welche letztere Art **Plinius** vor keine rechte Art Wein halten will, und andere dergleichen süsse Getränckе, deren Plinius vierzehen anführet, Denn diese, wie **Plutarchus** Sympos. Lib. III. Qu. 7. von dem Passo bezeuget, machten nicht truncken. Passum aber ist eine Art eines süssen Weines, welche aus Trauben, die lange durch die Sonne gekocht sind, ausgepresset wird. **Jsidorius** in Orig. Lib. XX. cap. 3. Dicitur passum a patiendo. Nam percutitur uva ficcior & decoquitur, & inde fit passum. *Sapa* ist ein Tranck, welcher aus Most, der bis auf den dritten Theil. **Varro** de vita Pop. Rom. Lib. I. **Plinius** XIV. 9. oder auf die Helffte, **Nonius Marcellus** de propriet. Sermonum c. 17. §. 14. eingekochet ist, bereitet wird. *Defrutum* ist ein Wein, der aus Most, welcher bis auf die Helffte nach des **Plinius** Meynung, oder bis auf den dritten Theil nach den **Nonius Marcellus** einkochet, gemachet wird. *Murrhina, murrinæ, myrrhinum, murina* oder *myrina*, ist ein süsser Wein von einer Art Trauben, welche *Murrinæ* heissen, **Fest.** oder aus Wein und einer Salben, oder aus einem Balsam, so die Griechen μύρον nennen. Er hatte die Tugend, daß er nicht truncken, aber verliebet machte. **Theod. Marcillius** in legibus XII Tabularum collectis & interpretamentis c. 96. *Lora*, **Laur** ist ein Tranck, und kein Wein, der aber denen Arbeitern im Winter an statt des Weines gegeben ward. **Varro** de Re Rust. Lib. I. c. 54. Er wurde aus Wasser und den ausgepreßten Schaalen der Beeren, die man in Fässer warf, gemachet. **Varro** ebendas. Romulus hielt davor, es entstehe aus der Trunckenheit Hurerey: Darum verbot er dem Weiblichen Geschlechte alles Weintrincken. Er wolte haben, daß das Band der Ehe gantz unzertrennlich seyn solte. Er brachte es auch so weit, daß in langer Zeit keine Schändung vorgieng, und daß in 500 Jahren bey ihnen von keiner Ehescheidung gehöret wurde. **Dionys. Halicarn.** Lib II. c. 26. Zu gewissen Zeiten aber war denen Weibern bey dem Götter-Dienste erlaubet Wein (Temetum) zu trincken. **Jsidorus** in Orig. Lib. XX. C. 3. **Serro** ad Virgil. Aeneid. Lib I v. 741. Sonderlich aber geschahe solches, wenn der Faunæ Fatuæ geopffert wurde. Es wurde aber alsdenn solcher Wein nicht Wein sondern Milch genennet. **Plutarch.** in Quæst. Rom. Tom. II. p. 168. **Macrobius** Saturn. Lib. I. c. 12. Aber wieder auf die Gesetze zu kommen, so war denen Weibern die Wein-Keller-Schlüssel zu haben, nicht erlaubet, **Athen.** Lib. X. c. 11. **Plinius** Hist. Natur. Lib. XIV. 13. Sie musten auch ihre Anverwandten küssen, damit man wissen könnte, ob sie nach Weine röchen oder nicht. **Gellius** Noct. Attic. L. X. c. 23. **Tertullianus** in Apologetico adv. gentes. Wir finden aber auch, daß die Anverwandten dem Frauenzimmer Küsse gegeben, solches zu erforschen. **Plinius** Hist. Natur. Lib. XIV. c. 13. Diese Probe soll von dem Cato als er Censor gewesen, seyn anbefohlen worden. **Balduin.** in legibus Romuli & XII. Tabul. Da aber die Leute zu Rom wollüstiger wurden, so kam die geile Gewohnheit auf, daß die Römer nicht nur Weibs-Personen, die ihnen vorkamen, mit welchen sie weder verwandt noch bekannt waren, sondern auch Knaben küsseten, welches, wie **Lipsius** muthmasset in Electis Lib. II. unter dem Augusto sonderlich überhand nahm. Der Kayser **Tiberius** that zwar deßwegen ein Verbot. **Sveton.** in Tit. Tib. c. 34. es ward aber die alte Mode unter den folgenden Kaysern wieder hervorgesucht. Wenn nun die Weiber nicht nach Weine rochen; so hielt man solches vor ein gewisses Zeichen der Keuschheit; das Gegentheil aber zeigete ihre Unkeuschheit an, worauf vielleicht **Juvenalis** Sat. VI. v. 50. zielet. Doch wusten auch die Weiber ein Mittel wieder die Trunckenheit, und wider solchen Wein-Geruch, indem sie Lorbeer-Blätter assen, oder dieselben in den Wein thaten. Dieses siehet man bey dem **Martialis** Epigr. 4. Lib. V. Wer aber eine Weibs-Person des Wein-Trinckens halber durch eine Kuß-Probe verdächtig befand, der klagete sie an, und sie muste sich vor einem Privat-Gerichte stellen. In geringen Dingen richtete der Mann alleine. **Dionys.** c. l. **Gellius** c. l. in wichtigern Verbrechen aber, dergleichen das Wein-Trincken war, waren der Mann, des Mannes und des Weibes Anverwandten zugegen. War aber die Weibs-Person noch nicht verheyrathet, so bestraffeten sie ihre Anverwandten. Wenn nun ein Weib des **Wein-Trinckens** überführet ward, so wurde sie zu eben der Straffe, damit der Ehebruch pflegte bestraffet zu werden, verurtheilet. Es ist viel Fragens, wie bey denen Römern eigentlich der Ehebruch bestraffet worden. Wir halten davor, es sey eine Lebens-Straffe darauf gesetzet gewesen, und gründen uns auf die Nachricht des **Dionysius** und **Gellius**. **Jac. Cujacius** schreibet zwar in Observat. Lib. VI. c 25. Das Gesetze, das Gellius aus dem Cato anführet, sage wohl, daß die Weiber, die des Ehebruchs wären überführet gewesen, wären gestraffet worden; es lehre aber nicht, daß die Männer von dem Romulus die Freyheit bekommen, ihre Weiber in solchem Falle zu tödten, wie denn auch ζημίαν bey dem Dionysius eine Straffe, aber nicht eben eine Lebens-Straffe andeute. **Bodinus** aber streitet wider diese Erklärung in Methodo ad facilem historiarum cognitionem c. 4. Es scheinet daß Romulus bey dem Gesetze Anfangs die Straffe

Straffe nicht bestimmet, nachdem aber Mecennius seine Frau wegen Trunckenheit getödtet, **Plinius** XIV. 13. diese Straffe nicht nur gebilliget, sondern bey dergleichen Gelegenheit feste gesetzet habe. **Rosinus** Antiqu Rom. Lib. VIII. c. 5. Daß die Lebens-Straffe statt gefunden habe, beweisen die Exempel. Es ist bekannt, daß Egnatius Mecennius welchen **Valerius Maximus** Lib. VI. c. 3. n. 9. unrecht Egnatius Metellus nennet, seine Frau, weil sie Wein getruncken hatte, mit einem Prügel todtgeschlagen. Der Mann hat also ohnstreitig die Straffe selbst verrichtet, weil das Weib, wie oben gezeiget worden, in einem Privat-Gerichte verurtheilet worden. Dieses Gesetze des Romulus ist von dem Numa Pompilius wiederhohlet worden. **Plutarchus** in Num. p. 77. Hernach ist eben dasselbe in die XII Tafeln eingerücket worden. Siehe **Hofmann** in Hist. Juris Vol. II. p. 292. Das Gesetze des Romulus aber ist bey denen Römern nach und nach abgekommen. **Sen.** Epist. 95. Bes. hiervon mit mehrerm **Carl Günther Ludovici** Disp. de ritu osculis explorandi Romanorum mulierum abstinentiam a vino lege Romuli sancitam welche zu Leipzig 1733 öffentlich gehalten worden.

Bey dem Truncke sungen die Alten allerhand Lieder, und stunden in der Meynung, es sey einer kein rechtschaffener Kerl, wenn er solches hätte unterlassen sollen. **Pitiscus** I. 344. Wie sehr sich unsere alten Deutschen ehedem im Heydenthum inter pocula lustig gemacht, wie sie entweder im Biere sich berauschet, oder auch ihre Kinder den Römern vor Wein, den sie selbsten nicht gehabt, verkauffet oder vertauschet, ist eine bekannte Sache, und davon **Tacitus** de Germania antiqua c. 12. nachzulesen. Das Sprüchwort ist ein sehr altes Veriverbium: Was die Engelländer zu viel essen, dafür trincken die Deutschen zu viel. Wenn die Wahrheit in dem Grunde zu suchen; so finde solche der Deutsche am ersten, der kein Trinckgefäße ohnausgeleeret vom Munde thue. More Patrino, ne gutta supersit. Als sie schon zu Christen bekehret waren, liessen sie doch die Sauff-Gelache noch nicht dahinten, sondern führten dergleichen Sauff-Gewohnheiten, die sie auch vorher so gar bey ihren Opffern eingeführet hatten, so viel es sich wolte thun lassen, immer fort, und machten sich so gar kein Bedencken, ihre Trinck-Hörner die sie, wie **Cäsar** berichtet, von Auer-Ochsen nahmen, und oben in der Mitten und unten in Silber mit Fleiß einfasseten, mit in die Kirche zu nehmen, und dieselben darinnen auszustechen. **Cäsar** L. VI. de B. G. Sie hatten vorher als Heyden im Gebrauch gehabt, nach vollendetem Opffer ein so genanntes Opffer- oder Heiliges Mahl zu halten, da man das übrige von dem Opffer-Thiere, davon man nur den Kopff denen Göttern gebracht, und auf dem Altare verbrannt, unter Sauffen und Tantzen verzehrete, welches, so fern es ein öffentliches Opffer war, das in dem Opffer-hause geschahe, ein **Opffer-Gille**, d. i. eine **Opffer-Brüderschafft** oder **Opffer-Gesellschafft** genennet wurde. Bey dergleichen Opffer-Gilden, wie solches **Snorro Sturleson** beschreibet in Konung Olaf c. 113 ward erstlich bey den Nordischen Völckern ein Becher, zum Andencken des Odini, vor die Wohlfahrt des Königes und des Reichs ausgetruncken. Hierauf trunck man einen zu Ehren des Niardi und Frei vor ein glückliches Jahr und ruhige Zeiten aus: Ferner wurde zu Ehren vortreflicher Helden und berühmter Leute getruncken, und dieser Becher wurde Brogafull genennet. Nach diesem wurde auch ein Becher zum Andencken und Ehre der abgestorbenen Freunde ausgestochen, und dieser hieß Minne. Die Opffer-Leute stunden dabey währender Zeit, wenn sie Opffer-Gilde hielten, um ein Feuer, welches mitten in dem Tempel angeschüret war, herum, liessen sich Bier und Meth prav einschencken, und soffen einander wichtig zu.

Damit es nun hernach nach ihrer Bekehrung, weil sie da die Gedancken von Opffer-Gillen und dem dabey gewöhnlichen Trincken noch nicht verlohren hatten, damit es nun hernach, sagen wir, nicht nach dem Heydenthume bey ihnen schmecken möchte, wenn sie in der Kirche sich nach ihrem Horne umsahen, so waren sie schon so gescheid, daß sie der Sache ein Färbgen anzustreichen wusten, und vorgaben, daß sie zur Ehre GOttes des Vaters und JEsu CHristi und den Heiligen zu Ehren. Z. E. zu Ehren St. Johannis des Täuffers, zu Ehren Michaels des Ertz-Engels ingleichen zum Gedächtnis derer verstorbenen Seelen u. d. g. ihre Trinck-Hörner ausleereten, welches vermuthlich bey Haltung des Heiligen Abendmahls wird geschehen seyn. Bey den Isländern hat man Trinck-Geschirre gefunden, versilbert und vergüldet, die sie darzu am Heiligen Christ-Fest, ingleichen bey Hochzeiten und andern Zusammenkünfften gebrauchet. In dem Norwegischen Alten Recht findet man, wie der König Hirdtskraa viele alte Heydnische Gebräuche abgeschafft, und an deren Statt verordnet, daß, da man sonst ein Horn dem Odino zu Ehren ausgetruncken habe, man einen Becher zu Ehren des ewigen GOttes und unsers Herrn JEsu CHristi austrincken müssen. Die alten Francken haben auch eine Gewohnheit gehabt, daß da sie schon Christen waren, sie dem heil. Stephanus zu Ehren truncken, welches **Carolus Magnus** abgeschafft: Wie er denn überhaupt dem Laster der Trunckenheit bey denen Deutschen eine Straffe gesetzet. Vid. Biographi Caroli M. und **Eginhardus** Cap. 20. Ob bey der jährlichen Martins-Gans dem heil. Martino zu Ehren getruncken worden, wollen wir hier nicht untersuchen. Es scheinet allerdings geschehen zu seyn. Denn **Dolmerus** mercket über das Leben des Königes Hirdtskraa an Cap. 49. es wären die Zünffte durch gewisse verordnete Gesetze darzu verbunden gewesen, an denen Mutter-GOttes-Festen, wie auch an denen Feyertägen des heil. Martini und Nicolai in und bey ihren Trinck-Festen und Zechen die sie anstelleten, zu Ehren dieser Heiligen zu trincken. Des schändlichen Mißbrauchs nicht zu gedencken, da man in memoriam Dei patris Filii & Spiritus S. grosse Becher auszusauffen pflegte. In einer gewissen Kirchen-Versammlung zu Rom hat man gar einen Pabst Johann, man weiß nicht welchen, vorgeworffen, daß er in amorem diaboli getruncken habe.

be. Siehe den **du Fresne** Glossar. T. I. p. 607. **Von Falckensteins** Nordgauische Alterth. I Th. p. 151 und 290. **Döderleins** Antiquit. Gentilismi Nordgav. §. 50. not. c. p. 88. **Ludewigs** Gelehrte Anzeigen I Band, p. 442. Sonderlich wurde des Trinckens ehedem auch auf denen deutschen Reichs-Tägen nicht geschonet. Und weil dieselben mit dem Laster der Trunckenheit ehedem so sehr beflecket wurden, bey welchen Umständen man auch die deutschen Gesetze **Morgen-Sprachen** genennet, weil in der Nachmittags-Sprache insgemein bey ihnen Wein und Bier geredet, und deswegen alles Vornehmen zu solcher Zeit vor unrichtig gehalten worden ist, so hat man vor nöthig gefunden, in den Reichs-Abschieden das Vollsauffen bey Straffe zu verbiethen, und solches Verbot bis in daß siebendemahl zu wiederhohlen. Dahin gehören **Reichs-Absch. zu Cölln** 1512 Reformat. Politica August. 1530 Artic. 8. vom Zutrincken Reichs Absch. 1548 **Reuter-Bestallung** Spir. 1570 Artic. 48 u. f. Ordin. Polit. 1577 tit 8.

In Deutschland beobachtet man vor andern Nationen bey dem Trincken noch jetzt verschiedene und besondere Ceremonien. Ist es eine vornehme Gasterey, so findet man zur Vorbereitung einen besondern Schenck-Tisch gesetzt, in dessen unterm Fache ein mit frischem Wasser angefüllter Küpfferner Schwanck-Kessel zum ausspühlen der Gläser befindlich ist. Vor Ankunfft derer Gäste müssen schon auf das obere Bret des Schenck-Tisches die Gläser und Becher, daraus getruncken werden soll, in guter Ordnung rein ausgespühlt gesetzet seyn. Die Wein-Geschirre müssen allerseits wohl überein kommen; so wohl als die Bier-Geschirre und Becher. Bey grossen Gast-Mahlen brauchet man insgemein nur Gläser, und wird ordentlicher weise niemanden Bier vorgesetzet, als dem, der es verlanget. Zum Biere brauchet man gemeiniglich silberne Becher, und läst das Bier allenfals beständig auf der Tafel stehen. Wo Wein getruncken wird, da trincket man bey dem Biere keine Gesundheiten. Bey denen Gesundheiten aber, die man in Weine trincket wird folgendes beobachtet. Nachdem eines jeden sein Glaß so ziemlich voll geschencket worden, trincket einer derer Gäste, oder an deren Stelle der, welcher sie bewirthet, die Gesundheit desjenigen Frauenzimmers, welches den grössesten Rang hat, da denn vieler Orten gewöhnlich daß man die Eheleute, die dem Gast-Mahle beywohnen, zugleich zusammen nimmt. So bald nun eine solche Gesundheit angefangen worden, pflegen die sämmtlichen Gäste eben diese Gesundheit, so viel möglich zu gleich mit zu trincken. Soll es nun herrlich zugehen, so muß bey einer jeden Gesundheit das Glaß von denen Manns-Personen völlig ausgetruncken werden, das Frauenzimmer aber kan sich dißfalls noch mäßiger halten. Denn trinckt man auf eben diese Art die Gesundheit desjenigen Gastes, welchem der nächst folgende Rang zukömmt, jedes mahl aber hat das Frauenzimmer cæteris paribus den Vorzug. Diese Gesundheiten continuiret man, bis allerseits anwesende Gäste damit beehret worden: Und nennet man sie Special-Gesundheiten. Eine Special-Gesundheit nehmlich ist, welche einem, der in der Compagnie gegenwärtig ist, zu Ehren getruncken wird, sie gehe gleich auf die Person selbst, oder auf seine abwesende Befreundte, oder Familie, weßwegen er sich auch zu bedancken gehalten ist. Auf diese folgen General-Gesundheiten, wofür sich kein Anwesender zu bedancken Ursach hat, und welche sind entweder lediglich die Abwesenden. Z. E. den Landes-Herrn, oder etliche Personen, so z. E. unter einem nomine collectivo begriffen werden, zu beehren, oder welche bloß zum Plaisir derer Gäste mit allerhand lustigen Versen, und deswegen getruncken werden, damit die Gäste auf eine manierliche Art zum Trincken genöthiget werden. Bey denen General-Gesundheiten pfleget man mit Trincken das Frauenzimmer zu übergehen, vornehmlich, weil man sich ordentlicher weise derer grossen Pocale und Gesundheits-Gläser darzu bedienet. Diejenige Special- und General-Gesundheit aber, welche schon einmahl auf dem Tapis gewesen, kan ohne Fehler nicht noch einmahl auf einer Gasterey aufgebracht werden. **G. A. Hoffmanns** Klugheit Hauß zuhalten 2 B. p. 302. In Persien hielt man ehedem auch wie bey denen Deutschen viel auf das Trincken. Wie eine jede Nation ihren Geschmack hat, so hat der Persianer ihrer darinnen bestanden, daß sie diejenigen hochgeschätzet, welche den Wein gut vertragen und brav trincken konnten. Der junge Cyrus hat sich diese Eigenschafft, als eine Sache zugeeignet, die ihn des Cepters würdiger, als seinen Bruder gemacht. Und der alte Darius rühmet sich auch selbst in seiner Grabschrifft, solches Vorzugs, daß er das Wein-Trincken gut verstanden habe. Denn also heisset es von ihm bey dem **Athenäus**: Η' δυναμην καὶ οἶνον πίειν πολὺν, καὶ τᾶτον φέρειν καλῶς d. i. **Ich habe viel Wein trincken, und diese Last wohl tragen können.** Athenäus L. X. c. 9. p. 434. In Spanien beobachtet man bey dem Trincken folgende Ceremonie, daß das Frauenzimmer denen Manns-Personen zuerst zutrincket, welches denen Gewohnheiten derer meisten andern Völcker gerade zu wieder läufft. Bey den Lovagangern in Nieder-Aethiopien muß der Mann vor das Trincken sorgen, so wie die Weiber den Männern das Essen zu geben verbunden sind, welche es durch Hacken, Säen, erndten und andere Arbeit erwerben müssen. Bey eben diesen Leuten hat der König im Trincken sonderliche Gesetze. Er hat darzu ein gantz besonderes Hauß, in dem er nur trincken und nicht essen darf; so wie er wieder ein anderes hat, in welchem nur gegessen und nicht getruncken wird. Und wiie dieser Leute ihren König niemand essen sehen darf, wo es nicht und wenn es auch ein Hund wär, das Leben einbüssen will; so darf auch niemand zusehen wenn er trincket. Wenn der König trincken will, giebt der Schencke ihm den Becher rücklings, daß er ihn nicht ansiehet, und ein anderer schläget mit zwey Eisen zusammen, zum Zeichen, daß der König trincken wolle; da denn alles Volck zur Erden niederfällt und die Angesichter in den Sand steckt, bis wieder ein Zeichen zum Aufstehen gegeben wird **Dappers** Beschr. von Afr. p. 517 und 529. Wie strenge diese Gewohnheit in Acht genommen werde, erhellet aus folgender Begebenheit. Die Portugaler von Loanda St. Paulo, in Angola gelegen, welche in Loanda zu handeln pflegten, hatten dem Köni-

Könige einen sehr köstlichen Hund verehret, den er auch seiner Treue wegen sehr lieb hatte. Dieser Hund, den sein Bewahrer, weil der König Tafel hielt, nicht genug in Obacht genommen, lief schniffeln, und suchte seinen Herrn, oder vielleicht auch zugleich die aufgetragenen Speisen. Er kam daher endlich an die Thüre des Tafel-Saals, welche er mit der Schnautze öfnete, und nach dem Könige, den er essen sahe, ihm seine gewöhnliche hundische Caressen zu erweisen, zusprang. Aber der König rief alsobald seinen Leuten, und gab Befehl, den Hund unverzüglich todt zuschlagen, welches auch stracks geschahe. Es hat sich auch begeben, daß ein 7 oder 8 jähriges Kind eines Edelmannes, das mit seinem Vater in des Königes Wein-Hause war, an seiner Seite eingeschlaffen, und unter währendem Trincken des Königes wieder erwachet. Hierauf ward das Kind, das solchemnach den König trincken gesehen, alsobald zum Tode verurtheilet, wiewohl man ihm auf des Vaters Bitte 6 oder 7 Tage Frist gab. Nach dem Verlauf dieser Zeit aber schlug man dem Kinde mit einem Schmiede-Hammer an die Nase, und ließ das Blut auf des Königes Teuffels-Bilder tröpffen. Hierauf ward es mit einem Strick, um den Halß längst der Erden hin auf einem breiten Weg geschleppet, dahin man die Missethäter, welche den Tranck von der Bande-Wurtzel nicht vertragen können, gemeiniglich zu schleppen pfleget, sie zu tödten. Auch des Königes eigenen Kinde von 9 Jahren, welches von der Erden aufgestanden, dem Könige an den Arm gefallen, und ihn trincken gesehen, hat man in Gegenwart des Vaters das Gehirne mit einem Schlage-Messer eingeschmissen, und des Königes Arm mit dem Blute gesalbet. **Erasmi Francisci** lustige Schau-Bücher III Th. p. 712. Der König der Abyßiner trincket den Wein aus güldenen Schalen, und eine Art eines klaren Bieres aus einem crystallenen Becher, welches aus herben Aepffeln und Zucker zugerichtet wird. **Jovius.** Die Brasilianer trincken ihre Getränke laulicht. Ihr Tranck, den sie Caonia nennen, ist etwas trübe und dicke, siehet weiß und roth, schmecket wie unsere Milch, machet aber so truncken als unser Wein. Sie dürffen etliche Tage nach einander sich toll und voll sauffen, welches so wohl die Weiber als die Männer zu thun pflegen. Ihre Trinckgeschirre, deren sie sich bedienen, sind halbe Kürbisse. Sie haben bey ihren Trincken die Gewohnheit, daß sie keinen Bissen dabey essen, wie sie denn auch bey ihrem Essen nichts zu trincken pflegen, welches unseren Sitten gantz zuwieder läufft. **Lerius.** Die Einwohner der Inseln Monmuth und Grafton trincken bey ihren Gastereyen auch aus kleinen Kürbissen. Insgemein trincken sie wie die Indianer alle nur Wasser; doch haben sie auch ausser diesem noch einen andern Tranck, der von Zucker-Rohre gemacht wird, welches sie starck kochen lassen, gewisse kleine schwartze Körner darunter mischen, und so jähren lassen, so, daß solcher Tranck alsdenn dem Englischen Biere dem Geschmack und der Farbe nach sehr gleich kommt. Wenn Fremde mit ihnen trincken, so erweisen sie ihnen die Ehre und trincken ihnen, wie bey uns zugeschehen pfleget, zuerst zu. **Wilhelm Dampiers** Reise um die Welt I Theil p. 789. Damit wir aber auch medice etwas vom Trincken reden, so wollen wir auf unterschiedene hieher gehörige Fragen kürtzlich antworten. Es entstehen nehmlich bey dem Worte **Trincken** die Fragen: 1) **Warum die Lust grösser, wenn man den Durst durch das Trincken, als wenn man den Hunger durch das Essen stillet?** Hierauf antwortet **Macrobius** Lib. VII c. 12. Der eingenommene Trunck dringet zugleich durch den gantzen Leib, und also verursachet die Fühlniß aller Theile eine grosse und sehr empfindliche Wollust. Hingegen die Speise ersetzet den gegenwärtigen Mangel nur Stückweise und langsam, deßwegen wird die davon entstehende Lust mannigfaltig verringert. 2) **Was bey der Menge des Getränckes in Acht zu nehmen?** Die beste Regel ist, daß man zur Nothdurfft, nicht aber zur Wollust, oder bis zum Laster der Unmäßigkeit trincke. Solche Nothdurfft aber zeiget ein ordentlicher Appetit am besten an, nach welchem man eigentlich nur so viel trincken soll, daß die Speise in dem Magen nicht schwimme. Ob man nun gleich einige Leute findet, welche der Sache zu wenig, und durch allzusparsames Trincken ihrer Gesundheit Abbruch thun, so sind doch deren wohl zehenmahl mehr, welche die Speise im Magen mit zu vielem Getränckе schwimmend machen, und von der Tafel nicht eher aufstehen, bis sie wohl berauschet seyn. 3) **Ob man das Trincken bis nach der Mahlzeit spahren soll?** Man findet einige, die über der Mahlzeit nicht trincken, sondern, nachdem sie wohl gegessen, zum Beschluß einen guten Soff thun; daher das Sprüchwort: Er hält Mahlzeit wie die Pferde. Ob nun gleich bey diesem Potu Sedativo, oder Löschtruncke, wie er von **Villanovan** in cap. 32. Schol. Salern. genennet wird, sich einer oder der andere durch lange Gewohnheit nicht gar übel befindet, so ist doch kein allgemein Gesetze daraus zu machen, angesehen, wenn man eine grosse Menge Getränckes mit einmahl hineinschüttet, so kan bey etlichen eine Wallung im Magen daraus entstehen, welche beydes der Behaltung und der Verdauung der Speise Schaden bringet. 4) **Wenn man trincken soll?** Der sicherste Weg ist, das man das Getränckе über die Tafel theile, oder Stückweise trincke, und also die Speise allmählig, und nach und nach anfeuchte. Die **Salernitaner** c. 32. reimen davon also: Inter prandendum sit sæpe, parumque bibendum. Und **Villanovan** rühmet dabey Potum permixtivum, den **Misch-Tranck**, als welcher nicht allein mit der gantzen Speise besser vermenget wird, sondern der auch den Durst zeitiger und bequemer als der vorige Lösch-Trunck stillen kan; Trincken aber soll man nicht, so lange man nüchtern ist, absonderlich keinen starcken Wein, oder ander hitziges Getränckе, als welches, bevorab in Menge genossen, dem Haupte und den Nerven höchstschädlich ist. 5) **Ob man zwischen beyden Mahlzeiten trincken möge?** Hierauf antwortet die Salernische Schule c 38. Ut minus ægrotes, non inter fercula potes. Fercula aber bedeu-

ten daselbst nicht Gerichte, sondern Pastus, und wird also das Trincken zwischen dem Mittagsmahl und dem Abendessen in diesem Verse verboten. Die Ursache ist, weil dadurch die bey geschlossenem Magenmunde angefangene Dauung verstöhret, und die nur halb verdauete Speise allzuzeitig aus dem Magen abgeführet wird, darauf sich bey etlichen der Appetit zum Abendessen verlieret; bey andern wird der Leib schwer, und sie selbst verdrossen; ja einige gerathen gar in einen Mittel-Zustand. Das ist: Sie befinden sich nicht wohl, und sind weder recht gesund, noch recht kranck, gleichwie denen zu Muthe ist, welchen ein Fieber anhänget. Jedoch wird zugelassen, im Fall jemand entweder aus Versehen, über dem Mittagsmahle zu wenig getruncken, oder viel saltzige, gewürtzte und dergleichen scharffe Speise genossen, und deswegen einen natürlichen Durst spühret, daß er diesen Mangel durch einen nöthigen Trunck auch in währender Dauung ersetze. Wenn aber die erste Dauung nunmehr vorbey, so ist nicht verboten, zuweilen einen Potum delativum, wie ihn **Villanovan** abermahl in not. ad c. 32. Schol. Salern. heisset zugenieſſen; er befiehlet aber einen solchen Leitungs-Trunck kurtz vor dem Abend-Essen zunehmen, sonderlich wenn man des Mittags grobe oder starcke Speise gegessen, ob man gleich auch keinen Durst annoch spührete, weil dadurch nicht allein der Magen ausgesäubert, und bey dem Abend-Essen die Speise besser anzunehmen bereitet, sondern auch der Durchgang des Nahrung-Saffes zur Leber befördert würde; jedoch solte dieser Leitungs-Trunck nur mäßig seyn. 6) **Ob man das Abend-Essen vom Trincken anfangen; ingleichen: Ob man alsdenn eher Wein als Bier trincken soll**; solches wird folgender Gestalt beantwortet: Daß gleichwie das Mittags-Mahl nicht vom Trincken, sondern vom Essen und zwar sonderlich von erweichenden Speisen, Potagen und Suppenwerck anzufangen; also ist der Vernunfft gemäß, daß solches auch bey dem Abend-Essen geschehe, dahin auch der Salernitanische Reim: Ut vires pœnam, de potibus incipe cœnam, von den meisten Auslegern gedeutet wird, daß daselbst durch das Wort Potus kein Getränck, sondern nur flüßige Speisen zu verstehen. Im Gegentheil ist bey vielen die Gewohnheit, daß sie das Abendmahl vom Truncke anfangen, oder nach ihrer Redensart den Topff ausspühlen, auch dabey sich nicht übel befinden. Die Vergleichung dieser Streitigkeit stehet aber unsers Erachtens darinn, daß zwar die meisten bey der gemeinen Regel in allewege bleiben, und beyde Mahlzeiten vom Essen anfangen sollen; diejenigen aber, welche beym Anfange des Abendmahls, entweder aus Abbruch des Trinckens, bey dem Mittags-Essen, oder wegen der dabey genossenen sehr scharf gewürtzten oder gesaltzenen Speisen, einen Durst mercken, können das Abend-Essen ohne Bedencken mit einem mächtigen Truncke anfangen, welcher Spühl-Trunck von dem Potu delativo des **Villanovans** in der 27sten Frage nur in so weit unterschieden, daß dieser kurtz vor dem Abendmahle, jener aber im Anfange desselben genommen wird. Ob man das Abend-Essen vom Wein oder Biere anfangen soll? Wird also beantwortet: Dieses sey kein Gebot, sondern es bleibe dabey, daß ordentlich beyde Mahlzeiten billig vom Essen anzuheben, im Fall aber diese Ordnung zuweilen verändert werden muß, so ist dennoch sicherer, wenn Wein und Bier beyderseits vorhanden, daß man das Bier erwehle, und den beym Abendmahle sich äusernden Durst damit stille, sintemahl dasselbe zugleich zur Abspühlung der im Magen überbliebenen Feuchtigkeiten bequemer als der Wein ist; denn wenn man den Wein erwehlen solte, so würde derselbe, weil er der Natur angenehmer, und von den Partheyen begieriger als das Bier ergriffen wird, die besagte rückständige Feuchtigkeit aus dem Magen gar zu schnell mit in die Glieder führen, welches aber nicht rathsam ist. Bey dem Worte Trincken, bemercken wir ferner, daß einander zutrincken bey den Sauf-Brüdern so viel heisset, als: einander brav auf die Haut trincken, diesen oder jenen rechtschaffen schwärtzen, zu Boden sauffen, die volle Lage geben, von Witz und Verstand sauffen, ein Christlich Räuschlein zu bringen, bezecht nach Hause schicken, und was dergleichen Redens-Arten mehr seyn möchten. Ferner hat man das Gesundheit-Trincken, davon unter dem Artickel: **Sauffen**, im XXXIV Bande, p. 332 ingleichen das Runda und Brüderschafft-Trincken, davon unter dem Artickel: **Schmauß** im XXXV Bande, p. 291. gehandelt worden. Das Trincken ist ohnstreitig eines der vornehmsten Mittel, welche dem Menschen zur Erhaltung seiner Gesundheit von GOtt und der Natur selbst reichlich dargebothen worden. Wir finden kein Thier, das ohne Trunck sich zu erhalten vermögend wäre; und die meisten Menschen bekräfftigen einmüthig, daß sie lieber Hunger als Durst ausstehen wollen: Daher auch der König **David** eine sehr ängstliche Sehnsucht eines Menschen mit der Pein eines lechzenden und schmachtenden Hirsches vergleichet. Der Nutzen, welchen der Trunck in unserm Cörper soll zu Wege bringen, ist vielfach: Denn zugeschweigen, daß er bekannter massen den Durst löscher, so befördert er 1) die Verdauung der Speisen im Magen, welche eigentlich nichts anders ist, als die Verwandelung verschiedener zum Theil harter Speisen, in einen weißgrauen und flüßigen Brey oder Chylum. Wenn aus einem harten Cörper ein Brey entstehen soll, so geschicht es am leichtesten, wenn derselbe zuförderst klein geschnitten, zermalmet, und mit genugsamerr Feuchtigkeit versehen wird, welche dessen verkleinerte Theile noch mehr aus einander setzt, und zum Theil auflöset, zumahl, wenn es in Wärme und Bewegung gebracht worden. Alles dieses wird in unserm Cörper genau beobachtet: Unsere Zähne zerschneiden, zermalmen, und zerreiben die harten Speisen; der Speichel vermischt sich bereits im Munde mit denselben, und ist also, ehe sie hinunter geschluckt werden, was breyhafftes daraus gemacht. Wenn sie in Magen ankommen, warret ihrer daselbst zum Theil schon eine dem Speichel ähnliche Feuchtigkeit, welche man liquorem gastricum, weil sie aus den Drüsen des Magens abgesondert wird, zu nennen pflegt; zum Theil wird dieselbe unter der Verdauung selbst häuffiger herbey geschafft. Alsdenn

denn gehet das Kneten recht an, und dauert so lange, bis der Brey flüßig genug worden; da er weiter in die Gedärme gehet, und dessen flüßiger und kräfftigster Theil, vermittelst der Galle, und eines andern Saffes, der auch dem Speichel gleich kommet, und Succus pancreaticus heisset, in den Milchsafft oder Chylum verwandelt wird. Je mehr also Feuchtigkeit in den Magen kommt; je leichter muß der Brey im Magen können flüßig gemacht werden; und da wir vorjetzo den Trunck, bloß in Ansehung seiner Feuchtigkeit, betrachten, ohne auf dessen übrige Eigenschafften Achtung zu haben; so erhellet die Ursache, wie er eben durch seine Feuchtigkeit die Verdauung der Speisen im Magen befördere. Daher folget, daß es nothwendig und nützlich sey, unter der Mahlzeit zu trincken, denn ohnerachtet man nebst den harten Speisen doch auch gemeiniglich flüßige, als Suppen und Brühen, zugenieſſen pflegt, auch, wie erwehnet, der Speichel und liquor gastricus sich mit den Speisen vermischet; so ist doch solche Feuchtigkeit in Ansehung der Menge von harten Speisen, so man nimmt, viel zu wenig, und erfordert allerdings, durch das Trincken vermehret zu werden. Man findet Personen, die währender Mahlzeit nicht einen Tropffen trincken, nach derselben aber ihren Krug erst ausleeren. Wenn es ihnen wohl bekommt, ist nichts anders, als die unartige Gewohnheit daran Schuld; an sich aber ist es besser, unter dem Essen selbst zutrincken, und folglich die Speisen gleich von Anfange zu erweichen, und flüßig zu erhalten. 2) Nächstdem ist der andere Hauptnutzen des Trucks, daß unser Blut dadurch in seiner gehörigen Flüßigkeit erhalten wird. das Blut bestehet hauptsächlich aus fetten, irrdischen und wäßrigen Theilen, welche aber so gemischt seyn müssen, daß wenigstens drey Theile Wasser auf einen Theil der übrigen Ingredientien können gerechnet werden. Denn bey dieser Proportion hat das Blut seine natürliche Flüßigkeit; es kan alsdenn durch die allerkleinsten Gefässe, die öffters kleiner als ein Haar sind, frey und ungehindert durchfliessen; es können alsdenn die natürlichen Excretionen oder Absonderungen der Unreinigkeiten durch die Ausdünstungen, den Urin und Stuhlgang leicht und gehörig geschehen; indem das Wasser die Unreinigkeiten auflöset, verdünnet, geschickt macht, durch die engen Absonderungs-Canäle durchzugehen, und durch dieselben mit sich fortführet. Da nun in solcher Flüßigkeit des Bluts, und dem davon herrührenden gehörigen Abgange der Ausleerungen das vornehmste Stück der Gesundheit bestehet; solche aber vornehmlich durch genugsames Trincken erhalten wird: so kan man leicht einsehen, wie nothwendig das Trincken sey. Ja indem durch vorbenannte Excretionen von den wäßrigen Feuchtigkeiten selbst täglich eine ziemliche Menge weggehet, erhellet ferner, wie es nöthig sey, selbige täglich zu ersetzen; mithin alle Tage gnugsam zutrincken. Hieraus wird nun jedermann mit leichter Mühe begreiffen können, wie übel sich diejenigen rathen, die zu wenig trincken. Man wird diesen Fehler, insonderheit bey den Frauenzimmer gewahr, deren viele, nachdem sie des Morgens und Nachmittags etliche Schalen Coffee oder Thee zu sich genommen, sich im übrigen um den Trunck wenig bekümmern, und ihre Mahlzeiten entweder gar trocken geniessen, oder wenigstens dann und wann einmahl, vornehmlich, wenn sie darzu genöthiget werden, ein Gläßgen Bier, da etwanetliche Löffel voll hinein gehen, zu sich nehmen; welches denn theils wegen der von Jugend auf angenommenen Gewohnheit, theils auch bisweilen wegen der ungereimten Einbildung: Es liesse vor ein Frauenzimmer nicht, wenn es viel tränckte ꝛc. zugeschehen pflegt. Es erfolgen hieraus viele Beschwerden, davon wir nur einige anführen wollen, die wir angemercket haben: Einige klagen über Drücken im Magen, insonderheit, wenn sie was gegessen; andere über Verstopffung des Leibes, daß sie bisweilen kaum einmahl über den andern oder dritten Tag zu Stuhle gehen, und auch alsdenn ihre Sachen ohne beschwerliches Drücken nicht loß werden können; einigen werden die Glieder so schwer, als wenn Bley hineingegossen wäre, die Füsse aber sind dabey mehrentheils eißkalt, und der Schlaf unruhig; andere fahren hin und wieder am Gesicht und andern Theilen kleine sitzende Ausschläge, Finnen und Blu-Schwäre aus. Viele, vornehmlich lediges Frauenzimmer, bekommen eine blasse, fahle und ungesunde Farbe des Gesichts; und die Ursache davon ist gemeiniglich ein unordentlicher Abgang der monatlichen Blume; denn bey einigen stellt sie sich nicht zu rechter Zeit ein, oder wenn sie sich einstellt, gehen schmertzhaffte Zufälle des Unterleibes, Kopff- und Magenschmertzen vorher, und hierauf wird etwas dickes schwartzes, und wie man zu sagen pflegt, verbranntes Blut fortgetrieben; bey andern kommt gar kein Blut zum Vorschein, sondern es geht nur ein röthlich Wasser, oder gar eine weisse schleumige Materie ab, die man den weissen Fluß nennt, und wohl zu unterscheiden hat von demjenigen, der eine venerische Ursache zum Grunde hat. Wir wollen oben nicht sagen, daß das wenige Trincken allemahl einzig und allein zu den beschriebenen Zufällen Gelegenheit giebt; indem dieselben auch wohl bey Personen vorfallen, die genug trincken, und da wieder andere Ursachen dahinter sind. Immittelst ist dieses was allgemeines, daß diejenigen, die zu wenig trincken, gewiß mit der Zeit diese Zufälle zuerwarten haben, zumahl wenn sie viel dabey sitzen. Denn gleichwie durch genugsames Trincken die Verdauung befördert, und das Blut flüßig erhalten wird; also muß im Gegentheil beym wenigen Trincken die Verdauung geschwächt, und das Blut verdicket werden. Wenn die Verdauung geschwächt ist, werden nicht alle Speisen genugsam aufgelöset; sondern die gröbsten bleiben lange im Magen liegen, und verursachen ein Magendrücken. Wenn das Blut zu dicke ist; kan es durch die kleinen Gefässe nicht frey durchkommen, kriecht nur langsam durch; und daher kommt die Schwerigkeit der Glieder. In den Füssen geschicht dieser Umlauf am schwersten und langsamsten, weil sie dem Hertzen am entlegensten, mithin der Antrieb des Blutes darinnen am schwächsten ist, auch daselbst durch die Blut-Gefässe muß in die Höhe steigen, welches beschwerlicher zugehet; darum sind die Füsse kalt, und lauffen bey einigen öffters an. Die in der äusserlichen Haut befindlichen Gefässe sind fast die kleinesten und engsten am gan-

tzen

tzen Cörper; daher lassen sie um so viel weniger Blut in sich, je zäher und dicker dasselbe ist. Aus diesem Grunde kommt es, daß die äusserliche Haut kalt anzufühlen ist, selten zum Schwitzen kan gebracht werden, und das Gesichte blaß aussiehet Je weniger vom Blute sich in äusserlichen Theilen aufhalten kan; je häufiger sammlet es sich in den innerlichen an; und wenn solches im Kopffe geschicht, erfolgt theils eine Neigung zum Schlaf oder Schläfrigkeit, theils ein unruhiger Schlaf. Wenn das Blut dicke ist, und zu wenig Wasser hat, können auch die Unreinigkeiten, die davon abgehen, nicht flüßig genug seyn, folglich können sie durch die Absonderungscanäle nicht ohne Beschwerden durchkommen, und dahero in der Menge nicht abgesondert werden, wie es wohl nöthig wäre. Indem also auch nicht genug flüßiger Schleim in die Drüsen der Gedärme abgesetzt, und dieselben nicht genug können befeuchtet werden; entstehet eine Hartleibigkeit. Wenn die Unreinigkeit, die durch die Drüsen und Wassergänge der äusserlichen Haut, vermittelst der Ausdünstung oder des Schweisses, weggehen sollten, nicht mit genugsamen Wasser befeuchtet, sondern zähe sind, bleiben sie hin und wieder in der Haut, vornemlich im Gesichte, das von der äusserlichen Lufft unmittelbar berührt wird, erwecken sie kleine Entzündungen, verwandeln sich in Eyter, woraus die Finnen und Blutschwähre entstehen. Wenn solches Blut durch die engen Gefässe der Mutter monatlich abgehen soll, kan es seiner Dick- und Zähigkeit wegen nicht leicht durchdringen, sondern stockt hin und wieder in den Theilen des Unterleibes, giebt zu schmertz- und krampfhaften Beschwerden Gelegenheit, durch welche es endlich mit Gewalt weggepreßt wird, und dicke und schwartz aussiehet, weil es würcklich so beschaffen ist. Wenn es aber gar zu dick, und folglich in die Absonderungsgefässe der Mutter gar nicht einmahl hineintreten kan; tritt bey einigen nur der flüßige und weisse Theil hinein, und bringt dasjenige hervor, was man den weissen Fluß nennet. Hierinnen bestehet also nur, so zu sagen, der Anfang desjenigen Schadens, welchen das wenige Trincken zuwege bringt: und solcher bisweilen nichts bedeutender Anfang ist öffters von so grosser Folge, daß es hart hält, alles wieder in Ordnung zu bringen. Immittelst wird der Doctor gequälet, er soll helffen: Er rathet vornehmlich nebst der Bewegung des Leibes, fleißiges Trincken eines dünnen Bieres. Er bekommt öffters zur Antwort: Es ist mir nicht möglich zu trincken. Er verschreibet Kräuterthee und Kräutertränckе, und rathet, alle Abend beym Schlafengehen ein gut Glaß mit kalten Wasser zu trincken, um auf alle Weise Feuchtigkeit in Leib zu bringen. Er bekommt aber bisweilen zur freundlichen Nachricht: Man wolle lieber sterben, als den verfluchten Kräuterthee, oder Kräutertranck trincken; man bäthe sich Tropffen, oder auch zur Noth Pulver oder Pillen aus. Und also wollen öffters die Krancken selbst nicht gesund werden! Gewiß, in vorbenannten Zufällen, die von wenig Trincken, und daher rührenden dicken Blute entstehen, helffen keine Artzneymittel mit Bestand, wenn nicht ein dünnes, flüßiges Getränckе täglich in genugsamer Portion getruncken wird. Wenn ein Frauenzimmer, denn Mannspersonen lassen sich gemeiniglich des Trinckens wegen die Haare nicht ausreissen, einwenden sollte, daß es ihr platterdings unmöglich wäre, genug zu trincken; so könnte man ihr folgenden Rath ohnmaßgeblich ertheilen: Sie muß sich ein Glas aussuchen, daß den vierten Theil eines Quarts oder Maases in sich hielte; Und dieses Glas muß sie alle Mittage und alle Abend beym Essen richtig austrincken. Wenn dieses acht Tage geschehen, wird sie gewiß diese Portion ohne Zwang und Beschwerde zu sich nehmen können; und alsdenn muß sie jedesmahl anderthalbe Gläser bey jeder Mahlzeit geniessen, wenn sie auch gleich etlichemahl trincken sollte; Diese Portion wird wieder acht bis vierzehn Tage lang fortgesetzet, und wenn sie leicht hintergehet, steigt man auf zwey Gläser, mit der Zeit auf drittehalb, und auf dreye. Und bey dreyen alle Mittage, und eben so viel des Abends kan man zur Noth stehen bleiben nehmlich bey einem Frauenzimmer. Auf diese Art geht es an, möglich zu machen, was vorher unmöglich geschienen. Es ist an Höfen und sonst bey vornehmen Leuten gebräuchlich; daß man den Sommer über Eiß in den Eißgruben hält, das Getränckе darinne zu erfrischen; allein mit solcher hefftigen Kühlung kan man leichtlich den Magen erschrecken, und sich selbst eine tödtliche Kranckheit zu ziehen; welches auch geschiehet, wenn man nach starcker Erhitzung des Leibes einen jählingen kalten Trunck thut, wie denn jährlich eine Menge Menschen davon sterben; doch kan man solches verhüten, wenn man gleich nach dem kalten Truncke das junge Maaß liebenkraut frisch mit Eßige und Baum-Oele zu einem Salate machet, und selbigen geniesset; auch dienen darwieder die Bezoar-Artzneyen.

Trincken, wird eine Art Bier genennet, davon siehe **Bier**, im III Bande, p. 1793.

Trincken, (auf Hof-Recht) auf Hof-Recht annehmen, ich erwarte es auf Hof-Recht, ich bringe dir es auf Hof-Recht, Lat. *Protestatio Aulica.* Siehe **Hof-Recht**, im XIII Bande, p. 462.

Trincken, (Bitter Wasser) war eine Gewohnheit bey denen Juden, wodurch eine Ehebruchs wegen verdächtige Weibs-Person entweder zum Beweiß ihrer Unschuld oder zu Entdeckung ihres Lasters probiret wurde. Es ist davon der Artickel **Bitter Wasser** im III Bande, p. 1987. u. ff. nachzulesen. Dieses wollen wir nur hier noch gedencken, daß eine gleiche Gewohnheit, jemanden einen sonderbaren öffentlichen Trunck zu geben, auch jetzt noch an andern Orten und bey vielerley Gelegenheiten üblich ist, insonderheit auf den Gold-Küsten von Guinea, allwo ein jeder männ- und weibliches Geschlechts, der einer Ubelthat, sie sey beschaffen, wie sie wolle, jedoch vornehmlich des Ehebruchs beschuldiget wird, die aber nicht klar genug bewiesen werden kan, von dem Fetissero oder Priester, der den Ausspruch geben soll, ein bißgen Bitter Wasser zu trincken bekömmt. Will es der Beklagte nicht nehmen, so wird er alsobald ohne weitern Verweiß vor schuldig gehalten, trincket er es aber, so saget man, daß, wofern er die Uebelthat begangen, ihm dieses Wasser den Bauch so aufblehe, daß er endlich zerberste, im Gegentheil aber, wenn er

er unschuldig ist, keinen Schaden davon nehme Was der Fetissero vor Künste, dieses Wasser zu mischen gebrauchet, kan man nicht sagen, aber das ist gewiß, daß diese Art des Beweises bey ihnen sehr im Gebrauch ist. Man kan zwar eben nicht vor gewiß sagen, ob bey denen Indianern eben das gewiß aus der Bitter-Wasser-Probe erfolget, was ehedem bey denen Juden gewiß darauf erfolgete. Es scheinete aber doch, daß sie es vor gewiß davor halten, denn, die beschuldigte Person ist bey ihnen insgemein, wenn sie geführet wird die Probe zu thun, so erschrocken, daß sie öffters die in dem Lande darauf gesetzte Strafe, welche diese ist, den Europäern als Sclave oder Sclavin verkaufft zu werden, lieber über sich zu nehmen pfleget. Und zwar wird solcher bittrer Wasser-Trancк schon bey dem geringsten Verdacht, wenn es auch gleich eine gar geringe Beleidigung anbetrifft, gegeben. **Wilh. Dampiers** Reise um die Welt, II Th. p. 156. u. f.

Trincken, (Brüderschafft), Lat. *In amorem fraternum bibere*, ist eine absonderlich bey denen Deutschen und Schweitzern von Alters eingeführte Gewohnheit, welche aber einem solchen Sauff-Bruder an des andern Vermögen kein Recht giebt. **Wehner.** Siehe **Zutrincken.**

Trincken, (Erndte) siehe **Tranck** (Erndte) im XLIV Bande, p. 1971.

Trincken, (Gesundheit) siehe **Zutrincken.**

Trincken, (Neu-) siehe **Neu-Trincken.** im XXIV Bande, p. 388.

Trincken, (Taback) siehe **Taback Rauchen** im XLI Bande, p. 1263. u. ff.

Trincken, (Toback) siehe **Taback Rauchen**, im XLI Bande, p. 1263. u. ff.

Trincken, (übermäßiges) oder **Völlerey**, siehe **Saufen** im XXXIV Bande, p. 332. u. ff. wie auch **Trunckenheit.**

Trincken, (Zu-) siehe **Zutrincken.**

Trincken vom Bach am Wege ist eine Biblische Redens-Art, welcher sich der König David, im CX Psalm und dessen 7 Vers Weissagungsweise von Christo bedienet. Dieses legen einige also aus: Er wird seine Feinde so tapffer aus dem Felde schlagen und verfolgen, daß er auch darüber wie Sissera Jud. IV, 15. wird durstig werden, und aus dem ersten Bache, der ihm fürkömmt, trincken, auch wenn er niedrig und klein ist, sein Haupt darzu niederbücken; massen die Ueberwinder, wenns ihnen sauer worden, mit grosser Arbeit den Sieg zu erlangen, ein Durst anzukommen pfleget, da ist das erste Wasser, der erste Bach ihnen am angenehmsten, wenn er auch schon etwas trübe aussiehet, wie die Kriegs-Leute Gideons zum Theil das Wasser aus der Hand gelecket; zum Theil auch für Hitze und Durst gantz auf die Erde niedergefallen, und eyfrig mit dem Munde getruncken haben, Jud. VII, 4. u. f. Andere aber erklärens von dem Leiden JEsu, wie absonderlich Lutherus in der Randglosse, und sagen: Der HErr habe zwar Zeit seiner sichtbaren Wallfahrt auf Erden manchen unangenehmen Tranck einnehmen müssen, aber der letzte sey ihm der allersauerste und bitterste gewesen, da er über den Bach Kidron an den Oelberg hingegangen, Joh. XVIII, 1. allwo er mit dem Tode gerungen ꝛc. Luc XXII, 44. Und was hat er nicht darauf vor einen bittern Creutzes-Kelch trincken müssen? Matth. XXVI, 37. u ff. XXVII, 34. 49. Wie auch der, so aus einem tiefen Bache trincket, sein Haupt tief beugen und niederhängen muß, so hat sich CHristus erniedriget bis zum Tode am Creutz, Phil. II, 4. u. f. so hat er sich auch nachdem er am Creutze sein Haupt geneiget, biß ins Grab erniedrigen wollen. **Ermischens Kirchen-Redner**, P. I. f. 1784. u. f.

Trinck-Feste der alten Deutschen, siehe **Trincken.**

Trinck-Gebote bey denen Jüden. Die Jüden dürffen nach den Satzungen ihrer Rabbinen mit einander jeder in seinem Hause allerley Getränckе trincken, die sie bezahlen können; doch so, daß einer jeden Zeit ihr Recht geschiehet. Denn die Jüden dürffen nicht allezeit Wein trincken, sondern nur allein an dem Sabbath. Auch dürffen sie an ihrem Oster-Feste kein Bier noch Meth trincken. Den Wein aber, den sie trincken, muß kein Christ, sondern ein Jüde gekeltert haben, auch muß ihn kein Christ angerühret haben, und das darum, weil an dem Mosel-Strom, und etlichen andern Päbstischen Landen der Gebrauch ist, daß der Priester jährlich auf einen gewissen Tag einen Seegen über den Trunck neuen Wein spricht, und derselbe geseegnete Wein hernach in alle Fässer gegossen wird, dadurch dann alle dieselben Weine, nach jüdischer Lehre zu abgöttischen Weinen werden. Der Talmund verbeut allen Jüden, sie sollen sich mit keinen Christen oder Heyden truncken trincken, auf daß er nicht eine Christin eheliche, oder sich sonsten mit ihnen befreunde. Wenn aber ein Jude den Wein gekeltert, und in seinem Keller liegen hat, mag er ein wenig mit den Christen trincken; doch daß ein jeder sein besonder Trinck-Geschirr habe, oder, daß so offt der Christ getruncken hat, das Geschirr wieder mit Wasser gereiniget werde, ehe der Jude daraus trincket. Auch lehret der Talmud. Wer das Geschirr in einem Trunck austrincket, der ist ein Säuffer; in zweyen Träncken ist der Wohlstand, in dreyen Träncken ist Hoffarth. Dieweil aber etliche Jüden gar einsam, in geringster Anzahl, in Städten und Dörffern unter den Christen wohnen, und nicht ein jeder Wein in seinem Keller haben kan, wird das Trinck-Gebot nicht von allen Jüden, sondern von den fürnehmsten Pharisäern in Acht genommen und gehalten. Hier wäre auch noch zu gedencken, daß die Juden aus vorgefaßter Meynung nicht zu paaren zu trincken pflegen.

Sie wissen zu erzehlen, wie daß ehedem Joseph Teufel den Rab Joseph gewarnet, daß er sich vor paaren hüten, und nicht zweene, vier oder sechs Becher mit Wein austrincken, sondern eines drey oder fünf, und so fortan trincken solte. Denn wo er bey paaren trincke, hätte der Teufel Macht ihm den Halß umzudrehen. Darneben hat er ihn auch gelehret, wie er sich helffen könne, wenn er es versehen, u. mit paaren getruncken hätte. Es setzet der Talmud ein Exempel hinzu, nehmlich: "Es habe einer sel„nem Weibe einen Scheide-Brief gegeben, darum „sie ihn nachgetrachtet und ihn bezaubern wollen. „Weil er sich aber vor dem Paaren-Trincken hüte„te, konnte die Zauberey nicht helffen. Endlich aber „als er auf eine Zeit mehr denn 16. Becher ausge„truncken hatte, und wegen der Trunckenheit nicht „mehr zählen konnte, bezauberte sie ihn, daß ihm „der Leib aufsprang, und der Baum, daran „er stund, verdorrete." Daß aber der Teufel allezeit über den andern Trunck Macht habe, kömmt nach der Juden Meynung daher, daß als der Ertz-Vater Noa einen Weinberg pflantzen gewolt, der Teufel zu ihm gekommen und gesprochen: Ich will mit dir anstehen, und zu gleicher Theilung arbeiten; ich will aber nicht haben, daß ein Mensch mein Theil mit dem seinen trincke; wo aber das geschehe, wolte ich denselben Menschen in Gefahr bringen. Gerſons Jüd. Tholm I Th. p. 57 u. f. 56 u. f. So geben auch die Juden vor, das Nacht Trincken sey gefährlich, und mache den Menschen blind. So aber ja jemand einen Durst habe, so solle er das Hebräische Wort Schebiri, welches ein gebrochen Gesichte oder eine plötzliche Blindheit bedeutet, auf die Art, wie das Abracadabra geschrieben, am Halse tragen, so werde die Blindheit einen jeden Tag so abnehmen, als man die Buchstaben von oben an sich mindern sehe, biß daß das eine und das andere gantz vergehe. Beckers bezauberte Welt I B. 13 Cap. §. 10.

Trinck-Gefäß, siehe Trinck-Geschirre.

Trinckgeld, Lat. *Honorarium* oder *Auctoramentum*, wird dasjenige Geld genennet, welches man den Dienstboten, Tagelöhnern, Handwercks und andern Arbeits-Leuten über ihr ordentliches Lohn, vor ein und den andern geleisteten Dienst oder den Mägden bey Ueberbringung eines Präsentes verehret, als welches Accidens, solcher Leute ihre beste Losung. So sind Trinckgelder bey denen Bergleuten diejenigen Pfennige oder Groschen, welche die Sched- und Wäsch-Jungen quartaliter bey dem Ausbeut-Zechen bekommen, und die dem Schichtmeister vom Berg-Amte paßiret worden, darüber diese Jungen eine hertzliche Freude haben, und vielen Berg-Seegen davor anwünschen. Bey andern Handwerckern treiben die Gesellen die Meister, ihnen entweder gewisse Feyertage zu gestatten, als die im Calender roth gedruckten Nahmens-Tage; oder den Kunden ein Trinckgeld abzufordern, zumahl die Schneider: dergleichen ist der Tranck-Groschen bey den Müllern, Buchdruckern und andern, siehe davon im XLIV Bande, p. 1996. Ferner wurden solche Bedingungen bey den Buchdruckern, einem, so der Buchdruckerey nicht verwannt, und dennoch eine Officin erschlichen hatte, als er diese anstellen wollte, vorgeleget: nehmlich die Drucker-Feyertage geben und halten; hingegen sind dergleichen Drucker schuldig, des Morgens desto früher an die Arbeit zu treten, wie aus dem 23. Artickel der Schlösser-Gesellen erhellet: „Sonsten soll, so eine Aufsperrung, oder ein alter „Bart auf den Schlüssel zu löthen, nach Feyer„abend oder des Sonntags zu machen käme, den „Gesellen zu machen verstattet und zum Trinckgel„de zugelassen werden; dahingegen sollen sie des „Morgens um vier Uhr in der Werckstatt sich fin„den lassen." Uebrigens ist folgendes Rechtens in dem Puncte, was das Trinckgeld anbetrifft: Handwercker sollen von Rechtswegen unter dem Schein des Trinckgeldes vor die Gesellen kein absonderlich Lohn fordern. Chur-Sächs. Landes-Ordn. tit. Handwercks-Leute Policey-Ordn. 1661. tit. 21. §. 13. Postillionen sollen nicht unter Weges Leute, die nicht eingeschrieben sind, um ein Trinckgeld auf die Post-Wägen nehmen. Mandat 1716. So sollen auch die Leib-Garde-Trabanten von den Durchgehenden und Fremden nichts zu vertrincken fordern. Articuls-Brief 1684. a. 18. Dergleichen auch überhaupt allen Soldaten, sie mögen gleich unter denen Thoren, oder irgend sonst Wache halten, in unterschiedlichen Kriegs-Artickeln verboten ist, oder widrigen Falls nach Erkänntniß des Kriegs-Rechts gestraffet werden. Beziehe hiervon Königl. Schwed. Kr. Recht Art. 82. Königl. Dän. Kr. R Art. 84. Brandenb. Verpfleg. Ordonn. Art. 10. 11. und Kr. Recht Art. 64. Zürichisch Kr. R Art. 86. Und nach des Heil. Röm. Reichs Reformation guter Policey zu Augspurg vom 1548. tit. von Pfeiffern und Boten, soll ein jeglicher Fürst und Obrigkeit ihren Pfeiffern, Trommetern, Spielleuten ꝛc. verbieten, und ernstlich darüber halten, daß sie hinführo andere Leute, ausser ihren Unterthanen, da sie es leiden mögen, um Opffer-Geld, Trinck-Geld, oder andere Gaben, unersucht lassen, und ihnen auch solches in ihre Pflicht einbinden. Nachdem aber auch die Boten sich unterstehen, dergleichen zu sammlen; so soll es mit ihnen eben also gehalten werden.

Trinck-Geschirre, waren bey den Alten sehr schlecht, und so wir der Natur nachgehen sollen, mag man wohl erstlich nur mit der blossen Hand Wasser aus einer frischen Qvelle oder hellen Bache geschöpffet, folglich etwan Baum Rinden oder Blätter, oder auch ausgehölete Früchte, wie noch heutiges Tages die Indianer mit ihren Cocos-Nüssen thun, darzu gebraucht haben; vornehmlich aber haben die Hörner des Viehes, als der Ochsen und Kühe, die Stelle der Trinck-Geschirre bey den Deutschen, wie noch jetzt bey den Tagestanern, vertreten müssen, an deren Statt auch wohl einige Barbarische Nationen die Hirnschalen ihrer Feinde gebrauchet. Wann aber, nach einiger Schrifftsteller Meynung, dem Jubal, dem Sohn Lamechs, die Erfindung der Dreh- oder Drechsler-Kunst zuzuschreiben ist, so möchte man schon vor der Sündfluth gedrehete hölzerne Becher und Kannen, wie etwan noch heutiges Tages unsere sogenannte Bir-

Burckenmeyer seyn, gehabt haben, und weil GOtt selbst bey Anordnung seiner heiligen Opffer der Töpfe schon gedacht und befohlen, daß der Topf, worinnen das Sünd-Opfer gekochet würde, soll zerbrochen, hingegen die von Ertz gemachten Töpffe nur ausgescheuret, und mit Wasser ausgespühlet werden. Als folget hieraus, daß der Gebrauch der erdenen Töpfe und Trinck-Geschirre auch schon von uralten Zeiten her müsse bekannt gewesen seyn, zu deren Verfertigung GOtt durch Bildung des Menschen aus einem Erdenkloß, den Menschen selbst eine Anleitung zur Töpfer-Arbeit gegeben; so bald auch der Gebrauch des Goldes und Silbers erfunden worden, ist kein Zweiffel, daß man auch werde angefangen haben, Trinck-Geschirre, und zwar auf allerhand Weise, bey den Egyptiern mehrentheils mit hieroglyphischen Figuren gezieret, zu machen; davon ein mehrers unter dem Artickel: Becher im III Bande, p. 862. Wie alt die Erfindung der Gläser sey, u. wie solche jederzeit sehr bequem zu Trinck-Geschirren gebrauchet worden, solches ist unter dem Artickel: Trinck-Gläser zu ersehen. Der Sardonych unter den Edelgesteinen, welcher in Deutschland und zwar in Schlesien, ingleichen in Arabien gefunden wird, ist zuweilen von solcher Grösse, daß man Trinck-Geschirre daraus machen kan, welche sehr hoch geschätzet werden. Nicols Beschr. der St. p. 136. In Spanien soll ehedem der König Philipp einen, aus einem einigen Diamant geschnittenen Becher, statt eines Trinck-Geschirrs, gehabt haben; Sonsten ist der Edelgestein-Becher des Frantzösischen Königs Heinrichs, worauf ein göldener Engel stand, der eine diamantene Lilie in der Hand hielte, auch nicht von geringer Kostbarkeit gewesen. Derjenige Pocal, den König Ferdinand durch seinen Abgesandten dem Türckischen Kayser Solimann verehren lassen, war gleichergestalt von grossem Werth, denn wie die Historien melden, so war selbiger aus Gold gearbeitet, und allenthalben mit Edelgesteinen besetzet; über dem war ihm ein silbern Uhrwerck beygefüget, welches nicht allein die Stunden, sondern auch den Lauf der zwey grossen Welt-Lichter richtig zeigete. Die Grösse des Pocals war so ansehnlich, daß er von zwey Männern muste getragen werden. Alboin ein König und Tyrann der Longobarder, liesse die Hirnschale seines Schwähers, Cunemund, in Gold fassen, tranck seinen Wein daraus, und zwang einsmahls auch seine Gemahlin mit ihrem Vater, das ist, aus seiner Hirnschale zu trincken; allein diese Dame wuste sich bald wieder zu rächen, indem sie den Tyrannen umbringen liesse. Crunn, ein Printz der Bulgaren, hatte seinem Feinde, dem Griechischen Kayser Nicephorum überwunden, und erschlagen, darauf liesse er dessen Haupt zum Spott durchs gantze Heer und Lager herum tragen, hernach die Hirnschale davon mit Silber beschlagen, und ein Trinck-Geschirr davon machen, welches er bey seinen Pangveten gebrauchte, und musten ihm alle seine Obristen daraus Bescheid thun. Bes. Michael Sachsens Neue Kayser-Chronic Part. II. p. 164. Als die Bayern und Böhmen die Armee des Römers Lucii Posthumi aus dem Felde geschlagen hatten, brachten sie besagten Posthumus Haupt mit einem grossen Triumph in ihren heydnischen Tempel, und überlieferten solches den Priestern, um aus desselben Hirnschale den Göttern Danck-Opfer zu thun; Gleichergestalt liesse auch Cures, der Piszeniger Fürst, als er Svatobaum, der Russen Hertzog durch List umgebracht hatte, aus dessen Hirnschale einen Trinck-Becher machen, und folgende Schrifft darein schreiben: Dieser strebte nach eines andern Eigenthum, und verlohr darüber sein eigenes. Ehe die Tartarn die Hörner von Kühen zu Trinck-Bechern annahmen, brauchten sie an deren Stelle gleichfalls Menschen-Hirnschalen. Von den alten Heydnischen Cosacken liset man, daß diese Barbarn nicht allein aus Menschen-Häuptern Trinck-Becher gemachet, sondern auch die abgeschundene Haut ihrer Feinde, zusammt den Haaren an ihre Brust geheftet, und sich deren an statt der Servietten u. Tischtüchlein bedienet. Gleichwie aber diese abscheulichen Trinck-Becher durch Veranlassung der Feindseligkeit gemachet worden, also haben weyland die Scythen aus Danckbarkeit und Liebe zu ihren Eltern, wenn dieselben mit Tode abgangen, ihre Hirnschalen mit Gold gezieret und vor Trinck-Becher gebrauchet. Unsere heutige Trinck-Geschirre bestehen der Materie nach, in irdenen und höltzernen, küpffernen, meßingenen, zinnernen, goldenen und silbernen, gläsernen und steinernen Gefässen, nachdem eines jeden sein Vermögen ist, sich solche anzuschaffen. Der Figur und Benennung nach sind es entweder Kannen oder Krüge oder Pocäle, davon man die grossen silbernen und vergoldeten an etlichen Orten auch Scheurer nennet, ferner Becher, Römer, Schalen oder kleine Tassen und allerhand Arten und Weisen von Wein- und Bier-Gläsern, nächst diesen aber zur Lustbarkeit, und um einander vollzusauffen, und den Wein und das Bier desto besser in Leib hineinzujagen, hundert andere Arten und Erfindungen von Trinck-Geschirren mehr, als Posthörner, Trompeten, lange Flöten, runde Granaten, Fontainen, Windmühlen, gläserne Spanische Röhre, Neptenus Dreyzacke, Esel, Löwen, Meer-Wunder und dergleichen; und wenn die Debausche recht vollkommen seyn soll, müssen auch schändliche Gefässe darzu herhalten. Mit was Verantwortung aber vor solche Christen, oder vielmehr Unchristen, die etwan den Kelch des Neuen Testaments schon mehrmahls mit ihren Lippen beym Tisch des HErrn berühret haben, lassen wir dahin gestellet seyn. Der berühmte Breßlauische Medicus D. Joh. Christian Kundmann redet in seinen Rariobus naturæ & artis f. 663 u. ff. auch von einigen sonderbaren aus- u. inländischen Trinck-Geschirren, welche er selbst in seinem Naturalien-Cabinet verwahret. Je besser sich nun dessen Bericht in unsern gegenwärtigen Artickel schicket: desto weniger wollen wir die Gelegenheit aus den Händen gehen lassen, folgendes aus seiner Beschreibung anzumercken. Das erste (spricht er, von dem, was er von dieser Art Gefässen unter seinen Seltenheiten antrifft) ist ein Pocal aus dem Ligno colubrino, oder vielmehr der Wurtzel desselben, mit einem Fusse gedrehet. Der Baum hiervon befindet sich sehr häuffig in Ost-Indien auf der Insul Ceylon, ingleichen auf denen Moluccischen Insuln, und zwar dar-

auf die Nuces Vomicæ Moluccanæ wachsen; daher dieser auch Solanum arboreum Moluccanum genennet wird. Die Indianer trincken aus dergleichen Bechern, wenn sie von einer Schlange gebissen worden, damit ihnen der Biß nicht schädlich sey, daher dieser Baum und Holtz auch den Nahmen bekommen. P. **Hermannus** rühmet Wein aus solchen Bechern, oder darinnen nur dergleichen Holtz eine Nacht gelegen, wieder das drey und viertägige Fieber, auch zu Abtreibung der Würmer, und zwar wegen der Bitterkeit. Wie wohl **Ant. von Dale** in Manuductione ad materiam medicam in dergleichen Getränckе etwas gifftiges will wahrgenommen haben, so einem Drechsler, der das pulverisirte Holtz wieder das Fieber gebrauchet, sehr übel bekommen. Doch will **Joh. Bontius** in Tract. de Medic. Ind. Hort. Malab. T. VII, und **Hermannus** in Collegio Medico MSC. dieses nur dem grünen, nicht aber dem trockenen Holtze zuschreiben. Einen dergleichen Becher hat ehedem der Herr D. **Winckl**r, Churfürstl. Pfältzischer Leib-Medicus von dem Herrn D. **Helvetio**, so diesen aus Ost-Indien bekommen, erhalten, bey welchem in seinem Gefängnisse der Herr Prof. **Valentini** ihn gesehen, welcher D. **Winckl**r nehmlich eine Nacht hindurch darinnen gestandenem Weine grosse Kräffte fast in allen Kranckheiten zugeschrieben. Siehe Mus. Museor. P. I L. II Sect. IV c. 8 p. 279, ingleichen **Ebendess** Indianische Berichte und Rapporten, N. XLI p. 104. Das andere Trinck-Geschirre, welches Herr Kundmann beschreibet, ist ein noch viel grösserer Pocal mit einem Fusse gedrehet, wie ein Breßlauer Schweidnitzer Keller-Igel, aus dem Ligno Guajaco, so oberhalb von lichter Holtz-Farbe, unterwärts aber, oder der Kern viel härter und dunckelbrauner ist, daraus die Krancken auf der Insel Dominigo in West-Indien einige Zeit in der Sonne gestandenes Wasser zu trincken pflegen, andere aber solches mit Wasser abkochen, und in der Wassersucht, weil es Unrintreibend, und im Glieder-Weh gebrauchen. Daher **Gonsalvus** ein Spanier diesen Tranck in der Frantzosen-Cur zuerst in seinem Lande eingeführet, welcher damit über 300000 Gulden soll verdienet haben. Siehe **Christoph Vilheurs** Beschreib. fremder Materialien und Specereyen p. 109. Unter denen in Europa Medicinischen Trinck-Geschirren sind wohl die bekanntesten diejenigen, so aus der Terra sigillata formiret und gebrennet werden. Davon besitzet eben derselbe ein paar kleine weise Vasa aus der Terra Melitensi. Dieweil diese Terra sigillata, nur an den Halß gehänget, dem Giffte widerstehen soll; so sollen auch, wenn ein gifftiger Trunck in dieselben gegossen wird, die Gefässe alsobald zerspringen, und der Gifft sich dadurch verrathen, wie mit mehrerm hiervon zu lesen **Erasmi Francisci** Ost- und West-Indischer Lust-Garten P. II. Tab. XLI. num 5 p. 1157. Von einer weissen Terra Sigillata von Jabbel aus Böhmen, und einer weissen von Striegau aus Schlesien, zeiget ermeldetes Cabinet des Herrn D. Kundmanns vielerley Krüge, Kuffen, Schälgen ꝛc. da auf jedem Gefässe das Sigill. wie auf der Siegel-Erde stehet. Weil nun Herr **Caspar Schwenckfeld** in Catalogo Stirpium & Fossil. Silef. Cap. III p. 396, von der

Strigauischen Terra sigillata geschrieben, daß sie das vortreffliche Mittel zu Pest-Zeiten sey, jederman von dieser Kranckheit zu präserviren, ja die schon angesteckten und halb Todten miraculöser Weise wiederum davon zu befreyen, und beym Leben zuerhalten. Daher ist es kommen, daß man insgemein glaubet, wer täglich aus einem solchen Kruge trincke, dem könne kein Gifft schaden. Siehe **Bohus Balbini** Miscell. Histor. Regn. Bohem. Lib. I cap. 49 p 114. Auch setzen die Laboranten ein grosses Vertrauen auf die Brech- und Purgier-Becher so gehartzet, wenn gestossener Regulus eingestreuet ist. Da hinein wird Wein gegossen, und nachdem es lange stehet, desto mehr ziehet es aus, und desto hefftiger würcket es. Von ersterer Sorte hat einsmahls ein Italiener dergleichen in Breßlau verfertiget, und mit Englischem Zinne überzogen, daher Herr D. **Kundmann** auch den seinigen überkommen, zusammt einer weitläufftigen Beschreibung, allen Kranckheiten abzuhelffen. Die gröste Krafft aber wurde ehemahls von verschiedenen gemeinen Leuten in Breßlau einem **Bullen-Beutel** oder Scroto zugeschrieben, so zu einem Trinck-Becher formiret, da hinein unten 3 oder 4 bleyerne Kugeln gebunden, um damit er zierlicher aussehen, und gleichsam auf Knöpffen stehen könne. Inwendig ist er wie die Bircken-Meyer mit Hartze und Gewürtze incrustiret, auswärts aber bronciret. Aus diesem, wenn ein Mann solchen dreymahl voll Wein austrincke, solle er bey seiner Frauen sonderbar wohl bestehen können. Dieses soll ein Drath-Zieher bey der damahls Kayserlichen privilegirten Silber-Fabrique in Breßlau probiret haben. Und da darauf seine Frau nach 9 Monaten auf einmahl drey lebendige Kinder gebohren, hat diese allein alles dem Becher Schuld gegeben, daß der Mann ihn 3 mahl ausgetruncken, und dreymahl nach einander ihr die eheliche Pflicht geleistet: Da Herr D. Kundmann vielmehr glaubet, daß, wenn sie ja zu dieser Zeit geschwängert worden, daß der Wein hierzu mehr, als der Becher contribuiret. Inzwischen damit diesem Manne die Lust nicht von neuen ankommen möchte, sich dieses Bechers der Fruchtbarkeit zu bedienen, hat die Frau ihm solchen weggenommen und alsdenn dem Herrn D. Kundmann verehret. Da hergegen **Jul. Cäsar Claudinus** in Empyrica rationali Vol. II. Libr. IV p. 209. in nimia falacitate fœminarum, von einer Bullen-Rutte und Matrice von einem Haasen etwas eingenommen, vortrefflich recommendiret hat. Diesen füget Herr **Kundmann** noch bey andere in und ausländische Trinck-Geschirre. Darunter er am meisten ästimiret einen silbernen in und auswärts vergoldeten Becher mit einer Stürtze, so gantz mit silberner Filigran-Arbeit überzogen, und in diese über 500 in Rauten geschnittene der schönsten dunckelrothen Böhmischen Granaten eingesetzet sind, welchen Becher sein Aelter-Vater Herr D. **Sylvester Kundmann** besessen. Denn nachdem er im Jahr 1626 wegen der Religion aus Böhmen entweichen müssen, und 1629 ein Buch ediret, unter dem Titul: Schola principum juniorum, oder **gründlicher Unterricht, wie sich junge Regenten und Potentaten gegen sich selbst, gegen Freund und Feind, auch ihre**

re Officier und Unterthanen, damit sie in der Regierung allemahl Christlich, Fürstlich und recht Herrisch erfunden werden, verhalten sollen: Ihro Churfürstl. Durchl. Johann George dem ersten Churfürsten zu Sachsen, Herrn Augusten, Postulirten des Stiffts Magdeburg; Herrn Christianen, und Herrn Moritz, Hertzogen zu Sachsen dediciret. Weswegen er nach Hofe beruffen, und ihm die Stelle eines Leib-Medici anvertrauet worden. Da er das erstemahl mit dem Churfürsten gespeiset, hat er von demselben diesen Becher geschenckt bekommen. Von andern Gnaden-Bezeigungen siehe **Kundmanns** Abhandl. von Nummis Jubilæis oder Jubel-Schau-Stücken, p. 106. Auch ästimiret der Herr D. Kundmann ein Sinesisches Trinck-Geschirr vom Lapide Cameo oder daselbst Chame huja, auf Deutsch Speck-Stein genannt, welcher zwar vor eine Art eines Onychs gehalten wird, davon aber der Herr D. Kundmann urtheilet, daß er mehr dem Lapide Nephritico gleich kommet, nur daß er durchsichtiger, und vollkommen wie bleichgelb Wachs aussiehet, auch auswärts mit vielen erhabenen trefflichen Blumwerck ausgeschnitten ist, und ein Schiffgen präsentiret, daran von eben dergleichen Stein ein Fuß angesetzet ist. Von einer Maldivischen Cocos-Nuß besitzet er ebenfalls ein Trinck-Geschirr, welches mit Silber, Meßing und Zinn unter einander eingefasset, daraus auch der Fuß bestehet, auf welchem allerhand Drachen-Figuren ausgearbeitet befindlich. Dergleichen glaubet er, daß es nicht in Europa, wegen des vielen Metalls untereinander, und wegen der rüden Arbeit verfertiget, von dergleichen nachzulesen **Garcias ab Horto** beym Carol. Clusio Aromat. Histor. Lib. I. cap. 26 p. 193. Conf. **Erasmi Francisci** Ost- und West-Ind. Lust-Garten Part. I. Tab. XVI. n. 3 p 526. Anderer **Trinck-Schaalen** von Achat mit und ohne Füsse, darauf allerhand farbige Züge lauffen, ingleichen erliche die wie gehämmert Kupffer inwärts aussehen, zugeschweigen. Nur noch zu gedencken eines Strauß-Eyes, so zu einem Trinck-Geschirre aptiret worden, und auswärts viele erhabene geschnittene Figuren, insonderheit die Kundschafftер aus dem Gelobten Lande mit der Wein-Traube aufweiset, welche Figuren von einem künstlichen Bildhauer und Stein-Schneider in Breßlau **Heinrich Adolph Bechert** darauf gemacht worden, so eine eigene Kunst erfodern, damit das Ey gantz bleibe, und nicht durchlöchert werde. Von denen Trinck-Geschirren fället ferner auch zu bemercken, daß etliche Nationen, und zwar die meisten in der Welt, dieselben an den Mund setzen, und so daraus trincken, andere hingegen solche bey zurück gebogenen Kopffe übers Maul halten, und so das Getränckе ohne Verlierung eines Tropfens in den Mund lauffen lassen. In vornehmen und wohlbestalten Haushaltungen hat ein jeder, und vornehmlich der Haus-Herr, seinen eigenen Trinckbecher, aus welchem er allein, und sonst niemand anders trincket. Auf Universitäten, und an vornehmen Professor-Tischen, muß ein jeder Tischgänger sich seine eigene Tischkanne anschaffen, die hernach, wenn er wegziehet, bey dem Tisch bleibet. Verdrießlich und widerlich ist es, aus jedem Geschirr, so

einem vorgesetzet wird, zu trincken, weil man offt nicht wissen kan, was vor unreine Lippen solches berühret haben; sonderlich pflegen offt solche Wein- und Bierkannen, wenn sie in etlichen Wochen nicht ausgespühlet worden, einen angenehmen Geruch von sich zugeben, daß einem der Eckel dabey ankommen möchte. Bey den Indianern trincket keiner aus des andern seinem Trinck-Geschirre, es sey denn solches zuvor ausgespühlet worden. Dappers Beschreib. von Asien p 240. Vor den Juden ist bekannt, daß sie uns Christen viel zu unrein und zu unwürdig achten, daß sie mit uns aus einem Geschirre trincken solten, und so es ja geschicht, lassen sie allezeit beym Absatz etwas von ihrem Geifer und Speichel mit einflössen, den der Christ, der mit ihnen trincket, verschlucken soll, daher sich wohl vorzusehen, mit diesen unflätigen Christen-Feinden aus der Kanne zu trincken. Zu Vermeidung allerhand Vergifftung, pflegen auch wohl etliche aus Geschirren von Serpentinstein oder Siegelerde oder auch aus einem gewissen Electro gemacht, zu trincken, weil solche Geschirre die Natur an sich haben sollen, daß, so bald als Gifft hinein kommt, sie entweder zerspringen, oder zu schwitzen anfangen. Mit auswendig schön gescheurten Geschirren, die aber inwendig voller Unflats seyn, vergleichet unser Heyland die pharisäischen Heuchler, die schön von aussen gleissen, einen Schelmen aber im Hertzen haben. Von der Parade, die vielmahls mit dem Trinck-Geschirr, und sonderlich den grossen silbernen und vergoldeten Pocalen bey grossen Gastereyen und Banqueten auf wohl aufgeputzten Credentz-Tischen gemachet wird, ist anderwärts schon geredet worden. In vornehmen Hof- und Haushaltungen ist ein eigener Mund-Schencke und Silber-Diener über solche gesetzt, der sie in acht nehmen, sauber ausschwencken, und der Herrschafft daraus einschencken muß. Einiges Getränckе hält sich besser in steinern als silbernen Geschirren. Wo das auf Pech liegende Bier gebräuchlich ist, hat man auch solche inwendig gepichte Kannen. Alle fremde Weine, die in Bouteillen kommen, haben fast ihre sonderbare Art von Bouteillen, deren einige bloß, andere mit Holtz, damit sie sich nicht so leicht zerstossen, eingeflochten seyn. Bey Handwercks-zünfften seyn ihre Willkoms-Kannen, oder Pocäle bekannt, die vielmahls mit vielen silbernen Schilden behangen seyn, und sorgfältig in ihrer Amts-Lade aufbewahret werden. Oberzehlte allerälteste und schlechteste Art der Trinck-Geschirre, nehmlich mit der hohlen Hand Wasser zu schöpffen, hat dem Weltweisen **Diogeni** so wohl gefallen, daß er einsmahls einen armen Jungen mit seiner Hand Wasser schöpfen gesehen, er so fort seine hölzerne Schale weggeworffen, und solche nicht länger behalten wollen, weil ihm die Natur so viel gegeben, daß er der Kunst nicht nöthig hätte. In den 7 Capitel des Buchs der Richter wird von 300 Männern Meldung gethan, welche aus der Hand zum Mund das Wasser gelecket, und durch welche der HErr unter der Anführung des tapffern **Gideons** das gantze Heer der Midianiter in die Flucht und Unordnung gebracht, daß in solchem eines jeglichen Schwerdt wider den andern gieng, und Israel einen herrlichen Sieg erhielte. Ein noch weit natürlicher Trinck-Geschirr als die Hand, sind die Brüste unserer Mutter,

welche wir, so bald wir kaum des Tages Licht erblicket, begierig zu suchen pflegen, wie denn eben durch solche jener Gefangene zu Rom, den seine mitleidige Tochter tägliche ihre Milchvolle Brüste zu saugen darreichete, sein Leben, welches ihm seiner Missethat halber durch Hunger abzukürtzen, von dem Römischen Rathe war beschlossen worden, immerhin zu grosser Verwunderung des gedachten Raths, fortdauerte, und auch gar, weil diese kindliche Treue, als etwas belohnenswürdiges anzusehen war, ihm die Freyheit zuwege brachte. Auf Reisen, so wohl zu Wasser als Lande träget sich offt zu, daß ein ausgehohlter Stein, Holtz oder Muschel, die Stelle eines Trinck-Geschirrs vertreten muß. Die alten Griechischen und Römischen Soldaten pflegten auch wohl in ihren Casqvetten oder Helmen, Wasser zu schöpffen, und solches ihren Befehlshabern, auch wohl den Feld-Herren selbst darinnen zu zutragen, wie also des grossen **Alexanders** Soldaten, und auch des Kaysers **Rudolphs** des Andern, gethan, welche, als die Armee in einer dürren Sand-Wüsten Mangel am Wasser gehabt, und nur etwann so viel gefunden worden, als ihres Feld-Herrn Durst hätte löschen können, solches demselben in ihren Pickelhauben zugetragen, wiewohl er es nicht angenommen, sondern weil einem Feld-Herrn mit seinen Soldaten Glück und Unglück zu theilen gebühren will, auf die Erde gegossen und verschüttet worden. Noch heutiges Tages pflegen sich unsere Soldaten im Felde der Deckel ihrer Feld-Flaschen statt der Krüge zu bedienen, und daraus zu trincken. Unsern Europäischen Passagierern kommt ihr Huth mehrmahls an statt eines Trinck-Geschirres wohl zu statten, und unsere Schlemmer, denen die Geschichte des reichen Mannes und armen Lazari selten in die Gedancken kommt, wenn sie in dem vollen Gesöf begriffen seyn, pflegen, gantz ungewöhnliche Dinge, als Schuh, Pantoffel, ja die Nachtscherben selber zu ihren Trinckgeschirren zu erwehlen, damit, wenn etwann auf solche Verunnützung der Gaben GOttes dermahleins ein Pech- und Schwefel-Tranck erfolgen solte, sie des stinckenden Gefässes allbereit gewohnet seyn mögen. In Hamburg ist der so genannte Stürtzebecher bekannt, von dem berühmten See-Räuber, Störzbecher also genannt, welcher in der Nord- und West-See grossen Schaden mit Seeräuben gethan, endlich aber von den Hamburgern gefangen, und nebst hundert und zwantzig seiner Gesellen aussen auf dem so genannten Graßbrock mit dem Schwerdt gerichtet; sein grosser und vorgenannter silberner Becher aber, welcher etliche Maas in sich fassen kan, zum ewigen Gedächtniß in die Schiffer-Gesellschafft daselbst verwahret worden; allwo er heut zu Tage den fremden Durchreisenden gezeiget, und mit einem guten Truncke Hamburger Biere angefüllet, präsentiret wird; Worauf ein jeder daraus trinckender verpflichtet ist, seinen Nahmen, und einen Gedenck-Spruch in ein gewisses Buch einzuschreiben, und was dergleichen Willkommshumpen mehr seyn möchten, worunter man sonderlich die mit vielen Schilden behangenen Handwercks-Willkommen und die grossen Birckenmeyers oder aus Birckengedrehete, und inwendig verpichete, auch wohl mit Gewürtz versetzte Kannen; unter den gemeinen Pöbel aber die grossen Krüge, Schleufkannen, und dergleichen zählen möchte. Ordentlicher Weise sind die Trinck-Geschirre auch noch gewisser Massen proportioniret, als daß etliche ein Qvart, und halb Quart oder Nössel, und so immer weniger bis auf die genannten kleinen Cortiangen, Spitzgläser und Fingerhüte halten, bey welchen letztern, weil solche gleichfalls offtmahls zur Lust vorkommen, die Speculation entstanden, warum ein starcker Trincker, wenn er etliche hundert Fingerhütte voll ausleeren solte, eher voll werde, als wenn er unterschiedliche grosse Gläser von einer weit grössern Menge ausgeleeret hätte; die Ursache dessen wird der vielfältigen Bewegung zugeschrieben, die beym Ausschlurffen solcher Fingerhütte, so wohl mit der Hand als Haupt zurück bügen, geschehen muß, und daß jedesmahl die kleinen Ausdünstungen des Weins in die Nase steigen.

Aus denen Rechten ist bekannt, daß ein jedes Trinck-Gefäß, oder Trinck-Geschirr, Lat. Poculum oder Calix, als Pocale, Becher, Kannen, u. d. g. nach Sachsen-Rechte zu denen Gerade-Stücken gehören.

Aus der Heraldic ist bekannt, daß Spanien ein gelbes Trinck-Geschirr im blauen Felde im Wappen führet. Siehe auch die Artickel *Canopus Aegyptus* im V Bande, p. 578. *Mediolus* in XXI Bande, p. 737. ingleichen auch **Trinck-Gläser**.

Trinck-Gesetze der Römer, siehe **Trincken**.

Trinck-Gläser, sind bekannte Gläser, so da dienen, allerley Getränckе, so wohl Bier, als Wein und Branntewein daraus zu trincken; weil sie nicht allein bald rein zu machen, sondern auch wie die Schrifft selbst sagt, der Wein sehr schön im Glase stehet, auch so wohl des Weins als des Biers seine Farbe und Lauterkeit am besten in dem Glase kan erkennet werden. Das Wort **Glas** ist auch allbereit so eingeführet worden, daß man solches Continens pro Re contenta nimmt, und etwan sagt, das Glas, versehe mit Wein oder Bier angefüllet, koste so und so viel. Es sind aber die Gläser anzusehen, erst ihrer Form, denn ihrer Fähigkeit, und denn auch ihrer Materie und daran gewandter Arbeit, Kunst und Kostbarkeit nach. Das erste, nehmlich ihre Form betreffend, so sind es entweder Pocale mit oder ohne Deckel, Bier- oder Wein-Gläser mit oder ohne Fuß, weite und enge, Bouteillen, Cortiangen, Römers, Schenck-Gläser, Paß Gläser, Willkoms, Aengster, weil sie offt manchem, der sie voll eingeschenckt austrincken soll, Angst genug machen, und dergleichen bekannte Formen mehr; unbekannte aber, und welche aus der Erfindung lustiger Bacchus-Brüder ihren Ursprung ziehen, sind Post-Hörner, Trompeten, Streithämmer, Windmühlen, Fontainen, Leuchters, Schiffe, und ost gar, wenn die Debauche überhand genommen, gläserne Nacht-Töpffe, und andere unziemliche Figuren mehr, welche alle dazu gewidmet seyn, die Gaben GOttes, nehmlich den edlen Wein und das Bier, sündlicher Weise durch die Gurgel zu jagen. Nach ihrer Fähigkeit sind die Gläser, entweder grosse Humpen, von etlichen Maasen oder Quartiere, Seid-

Seidlein, oder Nösel-Gläser, auch wohl weniger oder mehr, nachdem man sie haben will, gemeiniglich Orgelweise nach einander, wie auf grossen Credenzen und Schenck-Tischen zu ersehen, also daß immer eines kleiner als das andere erscheine, und der Credentz ein so viel zierlicher Ansehen gebe. Nach der Materie sind die Gläser entweder von groben oder feinen, schlechten oder crystallinen Glas, da denn diese letztere gemeiniglich künstlich geschnitten, und allerhand erbare und üppige Figuren, Sinnbilder, Denckspröche, Laubwerck, Wappen und dergleichen, nachdem ein jeder Belieben darzu träget, und es bey dem Glas-Schneider bestellet wird, darauf geschnitten werden. Vor vielen Jahren waren dergleichen geschnittene Gläser, die man allein von Venedig, als woselbst das schönste crystalline Glas in der nahe dabey gelegenen Insul Murano gemachet wird, haben muste, so rar, und in so hohen Preiß, daß mans fast dem Silber gleich aufwägen und bezahlen muste; Heutiges Tages aber, da nicht allein in Böhmen und Hessen, sondern vornehmlich in Sachsen, und in der berühmten Glashütte zu Potsdam, dergleichen Trinck-Gläser eben so schön als in Venedig nachgemacht, und noch weit künstlicher von unsern deutschen Glasschne dern geschnitten werden, kaufft man vor zehn Thaler, was sonsten hundert gekostet, und ist der Preiß allerhand Trinck-Gläser, so sehr gefallen, daß man solche in Ueberfluß haben, und vor ein Spottgeld kauffen kan, welches auch mancher lustigen Gesellschafft Anlaß giebet, solche bey ihrer Fröhlichkeit häufig wider den Boden zuschmeissen, und sich solcher gestalt eine neue Art von einer Tafel-Musick zu machen; da denn nur zu beklagen, daß auch künstlich geschnittene Gläser von solcher Raserey nicht frey bleiben, es mag gleich dem Wirthe leid oder lieb seyn. Etliche übernimmt zuweilen der Trunck oder die Libe so weit, daß sie gewissen Personen zu Ehren gantze Gläser auffressen, ob man schon Exempel hat, daß manchem die Stücke davon die Gedärme entzwey geschnitten. Andere wissen, durch Aussuchen gewisser Thongläser, eine so anmuthige Harmonie durch das Anschlagen mit einem Stücklein Holtz vorzustellen, als wenn sie ein wohl proportionirtes Glockenspiel vor sich hätten. Am gemeinsten ist das so genannte Choquiren oder Anstossen mit dem Gläsern, welches beym Gesundheit-Trincken, oder zum Zeichen guter Vertraulichkeit geschiehet. Die Gläser, wenn sie ausgetruncken, umzukehren, und den darinn gebliebenen letzten Tropfen gar auf den Nagel auszuschütten, ist auch mehr als zu viel gebräuchlich. Als **Vedius Pollio** den **Augustum** tractirete, hat er unter andern auch eine stattliche Credenz von schönen crystallinen Gläsern aufsetzen lassen, von welchen, als seiner Pagen einer, eines zerbrochen, der Tyrann gleich in Gegenwart des Kaysers befahl, daß dieser Page solte den Muränen zur Speise vorgeworffen werden; allein der sanfftmüthige Kayser hintertrieb solches scharffe Urtheil, sprach den armen Pagen loß, und befahl, damit der **Pollio** keine weitere Anlaß, Menschen-Blut um nichtiger und zerbrechlicher Gläser willen zu vergiessen, haben möchte, alle seine kostbare Gläser entzwey zuschlagen, welches auch augenblicklich vollzogen worden.

Trinck-Gold, des **Londoner Franc. Antons**, *Aurum potabile*, Franc. Antonii Londinensis. Man reinige das Gold durch das Spießglas ohngefehr zweymahl. Hernach calcinire man es mit Queckſilber und Schwefel, und ziehe endlich mit Bley-Schwefel eine Tinctur daraus. Man kan es auch zum andern mahle mit geschmoltzenen Küchen-Saltze, und zum dritten mahle mit weinsteinisirten Küchen-Satze calciniren. Die Dose ist sieben bis acht Tropffen. Und dieses ist demnach das wahre und so berühmte **Londoner Trinck-Gold**, welches seit langer Zeit vor das gröste Geheimniß gehalten worden.

Trinck-Gold, Billichs aus dem **Schröder**, *Aurum Potabile*, Billichii ex Schroed. Erstlich calciniret das Gold mit Gold-Wasser und präcipitiret es; vor das andere reverberiret es mit Schwefel-Blumen und Queckſilber, daß ein Pulver wie armenischer Bolus daraus werde. Drittens löset es mit dem rectificirtesten Branntewein auf, digeriret und cohobiret es zwantzig- auch mehrmahl, hernach ziehet es bis zur gehörigen Dicke ab. Viertens löset es in Küchen-Saltzgeiste auf, digeriret es drey bis vier Tage, und ziehet es wiederum ab. Siehe **Billich** in Exerc. th. 102.

Trinck-Gold, Brandenburgisches, siehe **Tinctur**, (Gold-) Brandenburgische.

Trinck-Gold, Jeburs, *Aurum potabile, le Febur*. Nehmet Gold, welches durch Spießglas gegossen, und zu dünnen Blättgen geschlagen worden, eine halbe Untze, schüttet es in einen gläsernen Kolben, thut darzu des reinesten Salpeters zehen Unzen, Alaune zehen Unzen, des reinsten Küchen-Saltzes fünf Untzen, giesset darauf destillirtes Regen-Wasser fünff Pfund, setzet den Kolben in eine Sand-Capelle und lasset es so lange kochen, bis alles mit dem Golde aufgelöset worden, als welches die Goldgelbe Farbe des Wassers, und wenn kein Gold mehr am Boden lieget, anzeiget. Alsdenn lasset das Wasser nach und nach ausdunsten, bis alles trocken, und am Boden eine saltzige Materie liegen bleibet, in welche sich das Gold vertheilet und ausgebreitet hat. Nehmet diese Masse, reibet sie zu Pulver und thut sie in eine Phiole, giesset darauf so viel hochrectificirten Branntewein, daß er drey Finger breit darüber stehe, setzet die Phiole, welche wohl verwahret, in eine Aschen-Capelle und digeriret es, so wird sich der Branntewein in kurtzer Zeit, nehmlich innerhalb drey Tagen, färben; alsdenn filtritet den gefärbten Branntewein, giesset neuen darauf, und digeriret ihn wie mit dem ersten geschehen, und diese Arbeit wiederholet drey- oder viermahl, so lange, bis sich kein Branntewein mehr färben will, alsdenn thut allen gefärbten und filtrirten Branntewein in einen neuen Kolben, und ziehet drey Theile in dem Frauenbade davon ab, so werdet ihr am Boden des Kolbens das Trinck-Gold bereitet, und also aufgeschlossen finden, daß, wenn man es brauchet, solches im menschlichen Leibe gantz besondere Kräffte erweisen wird, welches auch der Geschmack desselben, der herbe ist, und die Zunge etwas zusammen ziehet, bezeiget. Man giebt dieses Trinck-Gold zu fünff oder sechs Tropffen in einem gehörigen Vehicul ein; es treibet Schweiß und Urin, ja manchmahl laxiret es auch ein wenig ꝛc. Ob gleich

dieses

dieses oder ein anderes dergleichen Trinck-Gold nicht die wahrhaffte Tinctur eines vollkomnen aufgeschlossenen Goldes kan genennet werden, so haben doch die Saltze mit ihren Löchergen und Theilgen eine solche Gestalt und Zusammenfügung ihrer Theile gewonnen, daß sie in den Säften unsers Leibes am meisten, vermöge ihres Menstrui, eine besondere Veränderung verursachen und nicht geringe Würckungen thun können. Denn da die Saltze, Pulver, Tincturen und dergleichen, so aus andern Metallen, z. E. aus Eisen, Bley ꝛc. zubereitet worden, nicht ohne sonderbare Würckung in den meisten Kranckheiten pflegen gebrauchet zu werden obgleich dieselben in ihr voriges Metall gäntzlich können reduciret werden, so können wir auch den übrigen Metallen sie mögen nun wie sie wollen, auch nur obenhin aufgelöset seyn, nicht alle rühmliche Würckung absprechen.

Trinck-Gold Jungckens, *Aurum potabile*, Jungkenii. Nehmet das flüchtige Urinsaltz, so aus frischem und verdicktem Urine destilliret worden, und des fixen Urinsaltzes, so aus dem Ueberbleibsel eben dieses verdickten Urines, aus welchem das flüchtige Urinsaltz destilliret worden, zubereitet ist, von jedem vier Unzen; Ferner nehmet des flüchtigen Uringeistes, so aus dem verfaulten Urine eines Knaben destilliret worden, ein Pfund. Mischet dieses alles unter einander und destilliret es aus einer Phiole oder sehr hohen Kolben, cohobiret es etliche mahl, bis alles wohl mit einander vereiniget herüber steiget. Zu diesem Geiste giesset dem Gewichte nach eben so viel rectificirten Branntewein und vereiniget beyde Geister durch die Circulation mit einander, so werdet ihr ein Menstruum überkommen, vermöge dessen man aus dem recht zubereiteten Goldkalcke, oder Goldsafran eine Tinctur wird herausziehen können, welche auch, nur in Ansehung des Menstrui, nicht ohne Kräffte ist indem sie im Schlage, Schwindel und andern Kranckheiten des Gehirns oder der Lebensgeister ihre gute Würckung thun wird Die Dose sind 20 bis 30 Tropffen in einem zur Kranckheit dienlichen Naß, Bes **Jungkens** Comment in Agricol. p. 18.

Trinck-Gold, Mynsichts, *Aurum potabile*, Mynsicht. Nehmet ungarisches Gold, welches mit Spießglas und den Blitz wohl zubereitet worden, lasset selbiges den Goldschmied zu der allerdünnesten Blatte schlagen, hernach löset es mit guten und recht wohl rectificirten Saltzöle, welches nur allein den wahren Chymisten bekannt ist auf und nach der Auflösung ziehet es über den Helm, so werdet ihr auf dem Boden den schönsten gelben Goldkalck finden. Diesen nehmet thut ihn in ein Glas, und giesset so viel Zimmet-Oel darauf, daß eine Breyförmige Mixtur daraus werde, und gleich in einem Augenblicke werdet ihr wahrnehmen, daß diese Materie zu schäumen und schwartz zu werden anfänget; hernach habet einen guten und sonderlich rectificirten Branntewein bey der Hand, welcher zugleich den Weinstein der Weisen in sich gesogen hat; von diesem giesset eben ein wenig auf die jetzt erwehnte Materie (etwa einen kleinen Quer-Finger hoch) und alsbald wird dieser Geist die schönste und dem Gold am ähnlichsten kommende Seele des Goldes herausziehen. Wenn sich nun die Farbe des Nasses nicht mehr verstärcket, so giesset den gefärbten Geist davon ab, und giesset wieder frischen darauf; und diese Arbeit wiederholet so ofte, bis sich der darauf gegossene Geist nicht mehr färbet. Auf den nach dieser Arbeit zurückgebliebenen Goldkalck giesset wiederum von neuem frisches Saltz-Oel, und verfahret damit eben so, wie bey dem erstenmahle; mit dergleichen Arbeit haltet so lange an, bis der gantze Gold-Cörper aufgelöset, und zu einem Trinck-Golde geworden ist. Hernach circulire man dieses gewürtzte Goldnaß, damit ihm die Schärffe des Oelsaltzes benommen werde, welche doch, wenn man sie auch zurücke liesse, wenig oder gar nichts schaden würde, weil sie mit dem Branntewein vermischet ist. Und dieses wäre also die erste Auflösung, welche ohne einige beitzende Sachen verrichtet worden, und welche in Ewigkeit nicht von jemanden wiederum in ein natürliches Gold verwandelt werden kan. Was dessen Kräffte anbelanget so ist dieses Trinck-Gold gewiß unter den kräfftigsten Artzneyen die vornehmste, welche zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit am heilsamsten ist, und welche viele innerliche Kranckheiten auf das standhafftigste und mit der grösten Verwunderung hebet. Es erfrischet und verneuert die gantze Natur. Es erquicket alle Lebensgeister, benimmt die üblen Feuchtigkeiten, macht ein aufgewecktes Gemüthe und verschaffet gut Geblüte. Es ist ein specifices hertzstärckendes Mittel und ist eines der edelsten chymischen Schätze. Die Dose ist drey, fünf bis sieben Tropffen in einem gehörigen Nasse und und zwar früh Morgens bey nüchtern Magen. Ob aber eine wahre Ausziehung des Goldes möglich sey, und zwar so, daß diese Tinctur nicht wiederum könne in Gold gebracht werden, ist unter den Chymisten hefftig gestritten worden. **Zwelffer** in appendic. ad animadverf. R. A saget von der Gold-Tinctur folgendes: "Es wachsen bey den meisten Chymisten „hin und wieder goldene Berge in die Höhe, von „welchen ich doch aufrichtig davor halte, daß ich „niemahls eine wahrhaffte Gold- oder Silber-„Tinctur gesehen habe; es sind weiter nichts als „Auflösungen, und können mit der leichtesten Mühe geschwinde zubereitet werden. Denn ein anders ist etwas auflösen, ein anderes aber etwas ausziehen. Denn wer eine Tinctur „von einem Dinge machen will, der muß „selbige aus dem Cörper selbst also ausziehen, daß „weiter nichts als ein seiner Farbe beraubter Cörper zurücke bleibt: wenn dieses nicht geschiehet „und nicht offenbar kan dargethan werden, so kan „man sich auch keiner wahren ausgezognen Tinctur rühmen, massen dergleichen alle, so viele man „auch in chymischen Büchern lieset, nur lauter „Auflösungen sind, welchen aber keinesweges der „Nahme einer wahren Tinctur zukommt. Demnach dieses wahr bleibet, was **Paracels** in vexatione Chemistarum gesaget: Ob man gleich „ein Metall zehn tausend mahl vernichtete, so würde es doch allezeit nach den Vernichtungen weit „vollkommener zum Vorscheine kommen." Und in Archidoxis Libr. de Separat. elementor. Cap. de metallis spricht **Zwelfer** gleichfals: "Ein jedes „der Elemente, insonderheit wenn das metallische „Oel vernichtet worden, kan wiederum in das „vorige

„vorige weisse Metall verwandelt werden, welches „sich auch hämmern lässet. Und obgleich das „mercurialische Element in den Metallen und folglich in dem Queckſilber selbst wegen der bey sich „habenden Dinge die Gestalt eines Vitriols, eines Oeles, eines Saltzes u. s. f. annehme, so sind „sie doch nur den Augen und dem äusserlichen „Scheine nach also gestaltet. Dahero auch die „Weltweisen gesaget: Es wäre leichter Gold machen, als Gold zernichten." Allein **Zwelffer** hat hernachmahls seinen Sinn geändert, und die Gegenmeynung angenommen, wie in seiner Mantiss. Spagyrica Part. I. c. 1. p. 302. zuersehen, allwo er davor hält, daß die Gold-Tinctur, oder die Seele des Goldes, oder die Quintessentz des Goldes würcklich und wahrhafftig von dem mercurialischen Elemente, welches wie Silber aussiehet und auch dessen Eigenschafften vollkommen ähnlich kommt, könne abgesondert werden. Auch gäbe es eine wahre Absonderung des Goldschwefels von seinem Queckſilber, wenn man nehmlich die Auflösung präcipitirte, da alsdenn das Queckſilber wie ein weisser Kalck zu Boden fällt, welcher durch keine Kunst und Erfindung wiederum könnte hergestellet werden, der Schwefel aber bliebe in dem Menstruo, und färbte selbiges. Hieher gehören auch D. **Johann Tilemanns** Versuche von den wahren und niemahls wiederherzustellenden Auflösungen des Goldes, welche nunmehro von neuen übersehen, und mit D. **Joelis Langelotts** Vorrede an das Licht gekommen sind. Was wir aber oben erwähnet, daß nehmlich das Gold durch keine Kunst könnte vernichtet oder aufgeschlossen werden, weil es das allervollkommenste Metall sey, so ist dieses zwar in so weit gewiß, als man seinem Wesen nichts anders zuzusetzen weiß, welches selbiges vernichten oder auflösen könnte. Dergleichen doch die Chymisten wissen wollen, und ausser diesem eintzigen ist keines in der gantzen Welt anzutreffen, welches solches verrichten könnte. Denn das Gold hat einen doppelten Zusammenhang seiner Theile, nehmlich einen innerlichen und äusserlichen. Vermöge des äusserlichen werden die vermischten Theilgen des Goldes zusammen gehalten, und diesen Zusammenhang können sehr viele Dinge, z. E. das Reiben, die Saltze u. s. f. zernichten, also, daß es in unsichtbare Theilgen zertheilet wird, deren doch ein jedes aber die Gestalt des Goldes behält, daher muß man nicht davor halten daß das Gold zernichtet worden wäre, weil man diese unsichtbare Theilgen nicht in Gold, welches sich begreiffen läst, wiederum verwandeln kan. Den innerlichen Zusammenhang aber kan nichts, als was aus der ersten Natur selbst des Goldes ist, zerstören und von seinen Banden befreyen. Siehe **Morhofs** Epistol. p. 90. Bey dieser Gelegenheit fragen wir billig; ob es möglich sey oder nicht, daß ein Metall vermöge der menschlichen Kunst in ein anderes könne verwandelt werden? Von dieser Frage siehe **Morhofs** Epistol. p. 78. welcher davor hält, daß dieses geschehen könne, und beweiset es mit den deutlichsten Exempeln und Zeugnissen, daß es würcklich geschehen sey p. 86. und p. 148. Wir halten also vor unnöthig, selbiges mit anders woher gesuchten Gründen darzuthun. Wir wollen aber doch zu mehrerer Deutlichkeit hier einen Brief einrücken, welcher im Jahre 1667 den 25 Nov. von N. N. in der Insel N. an N. N. ausgearbeitet, P. P. eingeladen von N. N. in der Insel N. den 25 Nov. "Ich habe mir am Tage der „Erscheinung der Jungfrau Mariä von einem „sagen lassen, daß er den achten Theil eines Grans „von der goldmachenden Tinctur aus Holland „bekommen hätte, und dieses kleine Stückgen solte er zu sechs Unzen Bley thun, und hernach das „daraus entstandene und glühend gewordene Gold „in Wasser ablöschen (man müsse nehmlich das „Glühendmachen und Ablöschen zwey- bis dreymahl wiederholen, alsdann dieses Gold wieder „schmeltzen und auf geschmoltzenes Bley schütten, „so wurde dieses Gold noch zwey hundert Theile „Bley in ein reines und wahres Gold verwandeln. Der Erfinder dieses Geheimnisses wolte „es auch persönlich darthun, wenn ihm seine „Durchlauchten N. N. die Gnade erzeigen, und „ihn zu Amsterdam besuchen wolten. Er hat „auch von oben erwähnten Wasser etwas mitgeschicket, welchem er etwas von dem allgemeinen Menstruo beygemischet, auf daß er damit einige medicinische Versuche anstellen solte, welches auch von N. N. **Leuden** in Gegenwart der „vier vornehmsten Aertzte geschehen ist. Er hat „alle beyde Augen eines Hundes von dem Wundartzte mit der Lancette Creutzweise durchschneiden lassen, und zwar so, daß aus dem einen Auge alle drey Feuchtigkeiten, aus dem andern aber „nur zweye (da die Crystallinische Feuchtigkeit „zurück geblieben) herausgeflossen sind; Nachdem sie aber etliche Tropffen von diesem Wasser „in das Auge getröpffelt, so haben sich wiederum „die Feuchtigkeiten hergestellet, und beyde Augen „haben wiederum ihre vorige Gestalt überkommen, doch mit diesem Unterschiede, daß sich die „Feuchtigkeiten, in demjenigen Auge, aus welchem sie auch die crystallinische Feuchtigkeit herausfliessen lassen, noch geschwinder, als in dem „andern wiederum eingefunden: welches erwähnte Aertzte mit nicht geringer Verwunderung angesehen. Ob man auch gleich einige „Spuren von dem Einschnitte in den Augen wahrgenommen, so konnte man doch, weil der Hund „wie zuvor herum gieng, daraus muthmassen, daß „es ihm nichts an dem Sehen geschadet hatte." So weit **D. W.** Es füget aber **D. M.** noch dazu: "Als ich ihn den folgenden Tag darauf „selbst besuchte, so hat ihre Durchlaucht N. N. „gesaget, er habe ihn sehr höflich erinnert, daß dasjenige, was ihm durch den Brief wäre mitgetheilet worden, sich so verhielte, es wären mit einem Quintlein von der goldmachenden Tinctur „zwölftausend und fünf hundert Quintlein Bley „in das schönste und reineste Gold verwandelt „worden, und ein eintziges Quintlein dieses gemachten Goldes wenn man es glühende im Wasser auslöschete und in zerschmoltzenes Bley schüttete, könnte wiederum zwey hundert Quintlein „Bley in das beste Gold verwandeln. Erwähnte Durchlaucht sey auch bereit, diesen Versuch „einem jeden augenscheinlich zu zeigen, und Sie „hätten gesagt, es würde ihm angenehm seyn, „wenn es auch andern Fürsten und vornehmen „Herren

„Herren mitgetheilet werden sollte, zum wenigsten „wollten sie diese Wahrheit so lange bekennen, als „Sie noch etwas von dieser Tinctur haben würden.„Ob nun gleich heut zu Tage die meisten wider diese Wahrheit streiten, so wollen wir doch **Morhofs** eigene Worte von der Art und Materie den Stein der Weisen zu machen aus seiner Epistel p 86. hier mit einrücken, weil besagter Brief in wenig Händen seyn möchte. "Da das Wort „Verwandelung (Transmutatio) spricht er, allen „Verächtern der Chymie zu gehäßig und ihren „fünf Sinnen nicht begreiflich ist, so wollen wir „das Wort Vermischung (Mistio), da es eben „auch die Sache ausdrücket, an dessen Stelle gebrauchen. Die allgemeine Materie der Metalle „ist das Queckſilber welches ein schweres, geschmeidiges und zerschmeltzliches Wesen ist, das „andere Wesen ist der Schwefel, er sehe roth „oder weiß aus, und von diesem bekommen alle „Metalle ihren Unterschied unter sich. Nun gehöret aber das Gold unter die vollkommensten „vermischten Metalle, nach diesen aber kommt „das Silber. Jenes hat den reinesten rothen „Schwefel, dieses aber den reinsten weissen „Schwefel bey sich; Doch sind sie wegen ihrer „gleichen Vermischung der reinern Theilgen, weit „genauer und näher unter sich verbunden, als „etwan die übrigen z E. Bley und Eisen, Zinn „und Kupfer. Vor andern aber sind diejenigen „Metalle, welche den weissen Schwefel bey sich „haben, als Queckſilber, Bley, Zinn und Silber, zu den Arbeiten des Goldschwefels viel „eher geschickt, als diejenigen, welche von dem „rothen Schwefel ihren Ursprung haben. Denn „z. E der Kupfer" und der Eisen „Schwefel ist „mit weit mehr Unreinigkeit und viel hartnäckigter verbunden, als die übrigen, welche mehr „Queckſilber haben, und deren ihr unvollkommener Schwefel viel leichter in einen rothen „und vollkommenern von einem vollkommenen „Schwefel ausgekochet werden kan, denn in „einen unvollkommenen rothen Schwefel wird er „auch durch die allgemeinen chymischen Arbeiten „verwandelt. Dahero gebrauchen auch die „Chymisten zur Verfertigung des Goldes viel „lieber Bley oder Queckſilber, als Eisen oder „Kupfer. Wenn dannenhero die Chymisten ihr „Elixir zusammen setzen wollen, so verbinden sie „die metallische Materie, d. i. das aus dem Silber „ausgezogene Queckſilber, nachdem sie selbige „durch viele Arbeit gereiniget, mit dem reinesten „Goldschwefel und verwandeln sie in die zarteste, „doch standhafte Natur, welche weit vollkommener als das Gold selbst ist, und welche durch „öftere Auflösungen und Zusammenschmeltzungen „immer vollkommener wird. Wenn man nun „dieses Elixir mit Wachs umhüllet, und auf „Bley, welches man zuvor durch gewisse Pulver „von den Schlacken gereiniget, und jetzo geschmolzen ist, hineinwirft, so wird es sich gleich mit „dem Queckſilber des Bleyes und dessen andern „reinern Theilgen, ja auch zugleich mit dem bey „sich habenden und auf das genaueste mit ihm „verbundenen Schwefel vermischen, indem die „fremden Theilgen entweder davon abgesondert „werden, oder unter dem Rauche davon fliegen. „Das Queckſilber des Bleyes vereiniget sich alsbald mit dem zärteren Queckſilber, und nimmt „zuleich den mit ihm verbundenen Schwefel in „sein inneres Wesen auf; der unreine aber, welcher ihm gleichfals anhänget, muß zurücke bleiben. Diese gantze Arbeit ist demnach allerdings „Verwunderungswürdig, daß ein eintziger Gran „von diesem Elixir oder Pulver im Stande ist „ein gantz Pfund Bley oder Queckſilber in wahres Gold zu verwandeln. Aber alles dieses widerspricht keinesweges der Natur; denn wenn „wir überlegen, was für eine kleine Menge Saffran, Bisam, Amberzibeth ꝛc. Tausend und mehr „Theile Wasser zu färben und wohlriechend zu „machen, vermag, so können wir uns dieses „noch desto leichter vom Golde vorstellen, da „das Gold in ein weit zarteres Wesen gebracht „worden ist." Aus allen angeführten Gründen und Versuchen erhellet demnach, daß die wahren Ausziehungen der Metalle nicht gäntzlich unmöglich seyn; ob man aber dieses würckliche Ausziehungen nennen soll, welche man mit verschiedenen Saltzen ins Werck richtet, und welche nur den äusserlichen Zusammenhang des Goldes zernichten, so sagen wir allerdings nein dazu. Denn wer weiß nicht, daß man gewisse Menstrua zubereiten könne, welche aus aufgelösten Cörpern Theilgen ziehen und selbige so fest bey sich behalten können, daß, nachdem die vorigen Cörper vernichtet worden, diese gleichsam neue Cörper auszumachen scheinen. Und eben diese genaue Vereinigung, welche wir bey dem neu entstehenden Cörper anjetzo zu vorausgesetzet haben, ist eben Ursache, daß sie auf keine andere Art und Weise wiederum können getrennet werden, als durch die zartesten Theilgen der Materie, welche sich, um selbige zu trennen, zu ihnen gesellen, und mit denjenigen Theilgen auf das genaueste zusammenhängen, welche sie von den vorhin angehangenen Theilgen absondern sollen. Und es ist auch nicht unmöglich, daß ein Cörper seiner Natur nach könne verändert werden, ohne daß eine gäntzliche Trennung in seinen kleinesten Theilgen vor sich gehe, wenn nehmlich nur diese Theilgen auf eine neue Art von einem würckenden Wesen in einander gewebet werden. Und dergleichen Versetzungen der Theilgen trifft man in allen aus Metallen verfertigten Goldtincturen an. Denn ob sie gleich ostmahls die gelbe Farbe des Goldes haben, so kommt diese doch nicht von der völligen Veränderung der Metallen-Theilgen, sondern vielmehr von der veränderten Zusammensetzung ihrer Theilgen her, welche Zusammensetzung aber, vermittelst des beitzenden Menstrui, durch die Digestion verändert worden ist.

Trinck-Gold, Quercetans, Salä, Keslers und anderer, aus dem **Schröder**, *Aurum potabile*, Quercetani, Salæ, Kesleri &c. ex Schrœdero. Einige schärfen den Branntewein mit einem flüchtigen Saltze, oder mit dem Küchensaltz-Blumen, oder mit dem süssen Saltzcrystallen, oder mit Salmiacgeiste, oder mit dem Salpetersaltze; aus dem braunen und sehr lockern Goldkalke ziehen sie durch die Digestion eine Tinctur aus, und wenn sie das Menstruum wieder herüber gezogen haben,

haben, so bleibet auf dem Boden eine Tinctur zurücke, welche man durch die Circulation fix machen kan. Was den Gebrauch dieser Tinctur anbelanget, so nehmet davon ein Quentgen, mischet es unter eine Untze Theriakwasser, nehmet es etliche Tage hinter einander ein, so werdet ihr ungemein gut darauf schwitzen. Die Dose ist ein Scrupel. Siehe **Quercetan**, im Buche de Medicam. Spagyric. præparat. **Sala** de auro potabili **Kesler** Lib. III. c. 31. Wie man aber mit den süssen Saltzcrystallen, die im Oele aufgelöset worden, und wozu alsdenn sublimirtes Queckſilber gethan, eine Goldtinctur verfertigen soll, sehe man in **Johann Tilemanns** experiment. 16. p. 30. Andere reiben die Goldblätter mit den schönsten gereinigten indischen Saltzcrystallen in einem marmarnen Mörsel zu einem sehr zarten Pulver, bis sie endlich roth werden, und ziehen alsdann mit **Paracelsi** Circulat die Tinctur aus.

Trinck-Gold, Quercetans aus dem **Schröder**, *Aurum potabile*, Quercetani ex Schrœdero. Ziehet aus dem leichtesten und lockern Goldkalke mit destillirtem Eißige durch die Digestion im Frauenbade eine Tinctur heraus, diese Tinctur erhöhet, indem ihr sie mit Branntweine circuliret. Dieser Tinctur werden in unzählichen Kranckheiten fast unglaubliche Kräfte zugeschrieben. **Quercetan** in Solopet. Und aus diesem **Sala** de auro potabili. **Hoffmann** meynet, man könne auch an statt des destillirten Eßigs Grünspan-Geist nehmen, und sie endlich mit Weinsteinisirten Branntweine circuliren und erhöhen.

Trinck-Gold, Zwelfers siehe **Tinctur**, (Gold-) Zwelfers.

Trinck-Gold, mit alkalisirten Branntweine, welches **Quercetan Lebens-Gold** heisset, aus dem **Schröder**, *Aurum potabile cum Spiritu Vini alkalisato*, Quercetano *Aurum vitæ dictum*, ex Schrœdero. Erstlich calciniret geschlagenes Gold durch die Cementation mit Salpeter, und hernach reverberiret es. Vor das andere cementiret es mit Bleyzucker, und über dieser Mixtur zündet etliche mahl alkalisirten Branntewein an. Die zurückgebliebene Materie circuliret vierzehn Tage und 2 Nächte mit alkalisirten Branntewein, ziehet diesen davon ab, und wenn ihr frischen Branntewein darauf gegossen habt, so circuliret es vom neuen und ziehet wiederum denselben herüber. Und dieses wiederholet so ofte, bis ihr das gantze Wesen des Goldes über den Helm herüber gezogen habt. Wenn ihr endlich das Menstruum davon abgesondert, so bleibet auf dem Boden das herrlichste Lebensgold zurücke. **Quercetan** preiset diese Goldtinctur gantz ungemein an, weil nehmlich das Gold durch die verschiedenen Veränderungen, als die Calcination, Cementation, Reverberation, und Circulation auf das allerhöchste flüchtig gemacht worden wäre.

Trinck-Gold, mit Bezoardischen Salpetergeiste, Schröders, *Aurum potabile per Spiritum Nitri bezoardicum*, ex Schrœdero. Nehmet calcinirte Goldblätter, löset sie in rothen bezoardischen Salpetergeiste auf, ziehet das Menstruum in der gelindesten Wärme, (damit nehmlich die Geister nicht davon steigen) über den Helm oder über eine Langhälsigte Phiole, bis sich ein delichtes Häutgen zeiget, ab: Hernach giesset wiederum von frischen dieses rothe Menstruum darauf, löset damit auf, ziehet es davon ab, und auf gleiche Weise verfahret auch zum dritten- und viertenmahle. Endlich destillirret eben dieses aufgelöste Gold mit etwas stärckern Feuer über die Retorte, daß auch die Geister zugleich mit übergehen. Diese giesset wiederum drauf und cohobiret es so lange, bis das rothe Gold wie ein Rubin aussiehet.

Trinck-Gold, mit Bleyoele, Hartmanns und **Keslers**, aus dem **Schröder**, *Aurum potabile per Oleum Saturni, quod ex* Hartm. in Croll. ac Keslero, habet Schrœd. Nehmet mit Gold-Wasser oder Queckſilber bereiteten Goldkalck, circuliret es etliche Tage mit gelben Bley-Oele; so werdet ihr sehen, daß sich das Gold in ein Naß aufgelöset hat. Dieses Trinckgold kan mit guten Nutzen wider die Gifte eingegeben werden; ja man hat wahrgenommen, daß selbiges zu vier bis acht Tropfen in Weine genommen, ostmahls Leute, die dem Tod am nächsten zu seyn geschienen, wiederum auf eine merckliche Art erquicket habe. Auch kan man sich in der fallenden Sucht, im Schlagflusse, in Lähmungen und andern Kranckheiten des Hauptes unvergleichliche Würckung davon versprechen. Nach **Hoffmannen** ist der Bleygeist von dem Bley-Oele wenig unterschieden, nur daß jener weit zärter, dieses aber dicker sey. Jener lässet währender Destillation, in dem Halse der Retorte keine Striemen sehen, dieses aber gehet in Striemen wie ein Branntewein herüber. Sonst verdienet diese Zubereitung ihr Lob, weil sie nicht allein die schönste rothe Goldtinctur giebet (Denn das Bley-Oel an und vor sich selbst wird schon durch die Digestion gar leichte roth) sondern weil sie auch ungemeine Würckungen in allen Kranckheiten, wo die Säure herrschet, spüren lässet.

Trinck-Gold, durch Branntewein, der mit Urinsaltze geschärfet worden, ausgezogen, wie solches **Schröder** aus dem **Hartmann, Sennert, Kesler, Beguin** und andern, in seinen Schriften anführet, *Aurum potabile per Spiritum Vini sale Urinæ acuatum*, prout id ex Hartmanno, Sennerto, Keslero, Beguino &c. Suis inseruit Schrœderus. Nehmet Goldkalck (welcher vermittelst des Goldscheide-Wassers gemachet, und durch die Reverberation sehr locker zugerichtet worden) giesset mit Urinsaltze geschärften Branntewein darauf, digeriret es einen Monat lang in einem hermetisch versiegelten Gefässe, und zwar nur bey gelinder Wärme, bis eine Blutrothe Tinctur daraus geworden. Hernach seiget es ab, giesset neues Menstruum darauf, und wiederholet dieses so ofte, als es nöthig ist. Alle gesammelte Auflösungen lasset acht bis zwölf

Tage digeriren, hernach ziehet das Menstruum (welches ihr zu eben dem Nutzen wieder anwenden könnet) mit der gelindesten Hitze in dem Frauenbade herüber; so wird auf dem Boden eine Tinctur in Gestalt eines recht rothen Oeles, welche sich in jedem Nasse auflösen lässet, zurücke bleiben; diese kan mit allem Rechte die Stelle eines Trinckgoldes vertreten. Wenn man aber diese Auflösung nicht im Frauenbade, sondern im Sande über den Kolben oder die Retorte destilliren wollte, so gehet endlich die Goldtinctur zugleich über den Helm, welche so roth wie Blut aussiehet, auf dem Boden aber bleibet eine sauere schwartze lockere Erde zurücke, welche, nachdem die Tinctur von seinem Menstruo in einem gantz laulichten Frauenbade befreyet worden, noch weiter erhöhet werden kan, wenn man selbige etliche mahl im Branntweine auflöset, und eben diesen Branntewein von der Tinctur herüber destilliret. Die Dose ist drey bis acht Gran und noch drüber. Siehe **Hartmann** in Croll. und in Pract. **Sennert** Inst. **Kesler** l. Cent. 2. **Gluckr.** in Beguin. Libr. III. Cap. 2. **Sala**, **Scheunemann** und andere nehmen an statt des flüchtigen Urinsaltzes das Saltz der Natur, welches sie auf das höchste durch die spagyrische Kunst reinigen, und wenn sie es mit der Belebungskraft erhöhet haben, so nennen sie es das Queckſilber der Philosophen. Siehe hiervon **Hartmann** in Croll. p. 399. **Sala** de auro potabili. **Tengel** in Exeg. p. 491. **Scheunemann** in Hydromantia, und andere mehr. Von dieser Verfertigung des Trinckgoldes mercke man an, daß schon **Croll** diese sonderliche Ausziehung des Goldes mit dem Uringeiste und mit dem Branntweine der Chymisten mitgetheilet habe; **Hartmann** hat diese chymische Arbeit erstlich mit seinen Noten erläutert, und sie auch endlich in seiner chymiatrischen Praxi mit eingerücket; diesem ist endlich **Sennert** in Instit. Lib. V. Part. III. Sect. 5. p. 1393. **Franciscus Antonius** in confect. auri potabilis, und auch **Tilemann** in experiment. und zwar exper. 15 und 17. p. 31. nachgefolget. Ob aber gleich dieses Trinckgold vermittelst der Digestion, der Abziehung, der Destillation u. s. f. in eine Blutrothe Tinctur verwandelt worden, so ist es doch weiter vor nichts, als vor eine Auflösung der Goldtheilgen anzusehen, die vorher mit dem Koniglichen Wasser und den beitzenden Saltzen aufgeschlossen, und endlich mit dem urinösen Branntweine vermittelst der Digestion in eine rothe Tinctur verwandelt worden, welche aber mit nichten aus dem innern Goldschwefel, sondern aus einem puren Zusammenhange der Saltztheilgen mit dem kleinesten Goldtheilgen hervorgebracht worden. Ferner wurde auch oben im Processe, des **Scheunemanns** und anderer gedacht, welche an statt des flüchtigen Urinsaltzes das Saltz der Natur dazu genommen haben. Dieses Saltz wird sonst auch Spiritus Macrocosmi, oder Mundi, von andern das allgemeine Saltz, und Sal Philosophorum genannt. Ja ein gewisser Frantzose, **Nuisement** genannt, hat ein besonder Buch davon geschrieben, welches von **Combachen** in die Lateinische Sprache, unter dem Titel: Discursus de auro auræ, übersetzet worden. Dieses Saltz nennen sie aber deswegen ein himmlisches, ätherisches und lustiges Saltz des gantzen Erdkreyses, weil sie es entweder aus dem Thaue, oder aus der Luft, oder dem Salpeter, oder aus dem Koth der Thiere herausziehen. Ob es würcklich ein solches Saltz giebet, zweifelt **Morhof** L. l. p. 28 So viel ist gewiß, daß alle Chymisten vor **Th. Paracels** nichts davon gewust haben. Doch ist auch nicht zu läugnen, daß man würcklich ein Saltz aus der Luft ziehen könne, ob aber selbiges ein allgemeines sey, wird wohl niemand leichtlich glauben. Dieses wie auch alle andere vitriolische, salpetrige Saltze, wenn sie vermittelst des Feuers in ein zarteres Wesen verwandelt worden, scheinen alsdenn so gar eine Tinctur aus dem Golde selbst herauszuziehen und mit sich über den Helm herüber zu nehmen. Wenn sie sich aber unter der Gestalt eines schärfern Geistes darstellen, so üben sie eine heftige Gewalt in diesem Cörper aus. Hieher gehöret die mit dem Maythau-Geiste ausgezogene Goldtinctur, welche **P. Borell**, Centur. I. Observ. 6. als ein grosses Geheimniß anpreiset. Siehe auch **Johann Tilemanns** Experiment. 1. 2. 3. u. s. f. Von diesem wunderbaren Luftsaltze, als dem eintzigen allgemeinen Auflössungsmittel führet auch **Joel Langelott**, diejenige chymische Arbeit her, da man durch Mahlen und Reiben in der philosophischen Mühle ein Trinckgold verfertigen kan, indem man die Goldblätter im besagten Instrumente vierzehn Tage und Nächte hintereinander beständig reibet und zermahlet, bis sie in ein gelblichtes, etwas schwärtzliches und lockeres Pulver verwandelt werden. Dieses Pulver thut man sodann in eine platte Retorte, und setzet sie in den Sand, hernach macht man nach und nach Feuer drunter, und wenn man endlich das stärckste Feuer giebet, so tröpfeln wenige, aber die schönsten rothen Tropfen herüber, welche, wenn man sie entweder vor sich allein, oder mit weinstinisirten Branntewein digeriret hat, ein wahres Trinckgold abgeben können. Das Rückständige ziehet man mit philosophischen Eßige, welcher aus Grünspan, Schwefel, und Alcohol durch lange Digestion zubereitet worden, aus. Das wenige, was übrig bleibet, bringet man, vermittelst des Borraxes, in einen Cörper, welcher am Gewichte nicht leichter als der vorige geworden. Erwehnter **Langelott** saget in Epistola ad Naturæ Curiosos: Diese Arbeit würde zwar bey dem ersten Anblicke ziemlich unrichtig und schlecht zu seyn scheinen, aber nach geschehener Arbeit würde man erkennen, daß sie von dem besagten Luftsaltze ungemein befördert worden wäre. Man könnte zwar auch viel kürtzer zur besagten Arbeit gelangen, wenn man das Weinsteinsaltz, welches vorher, vermittelst dieses allgemeinen Luftsaltzes, flüchtig gemacht worden, an statt des Luftsaltzes alleine darzu gebrauchte, aber alsdenn müste man auch desto längere Zeit zur Digestion haben.

Trinck-

Trinck-Gold, mit dem gezuckerten Spießglas-Oele, aus dem Schröder, welches Basel, Goldmagisterium, nennet, *Aurum potabile per oleum Antimonii saccharatum*, Basilio *Magisterium Solis dictum*, ex Schrœdero. Nehmet flüchtig gemachtes Gold, giesset gezuckertes Spießglas-Oel und ein wenig Küchensaltz-Geist darauf, ziehet eine Tinctur daraus, so bleibet der wahre Goldcörper unbeschädiget zurücke. Bey diesem Processe mercket **Hoffmann** an, man solle, nachdem man das Gold mit dem gezuckerten Oele aufgelöset, selbiges rectificiren und hernach die Tinctur mit Branntweine heraus ziehen.

Trinck-Gold mit der Küchensalz-Essentz, Salä aus dem **Schröder**, *Aurum potabile Essentia Salis communis*, juxta Salam ex Schrœdero. Nehmet recht wohl calcinirtes Gold, giesset die Quintessentz oder das Oel oder den Balsam des Küchensaltzes darauf, löset damit das Gold auf, oder ziehet es vielmehr aus. Denn giesset alle Auszüge oder Auflösungen ab, und giesset den rectificirtesten Branntewein drauf, so wird der Branntewein die Seele des Goldes an sich ziehen, und die Küchensaltz-Essentz wird auf dem Boden zurücke bleiben, welche ihr davon absondern müsset; denn befreyet die Goldtinctur von dem Branntewein in dem Frauenbade, so ist sie fertig. Siehe **Sala** de auro potabili.

Trinck-Gold mit dem Küchensaltz-Geiste, Keslers aus dem **Schröder**, *Aurum potabile per Spiritum Salis communis*, Kesleri ex Schrœdero. Nehmet eine beliebige Menge Goldkalck (da man nehmlich das Gold in **Basels** Goldwasser aufgelöset, und alsdenn mit Queckſilber niedergeschlagen hat) giesset rectificirten Küchensaltz-Geist darauf, digeriret es und ziehet die Tinctur daraus, so wird auf dem Boden ein weisser Goldcörper zurücke bleiben (welchen man wiederum in fixes Silber verwandeln kan) die Tinctur erhöhet mit Branntewein, circuliret und cohobiret sie so offte, bis ihr sie mit dem Branntweine über dem Helm herüberziehen könnet. Von diesem Processe mercket **Hoffmann** an, daß, wenn man, an statt des Goldwassers, das Gold mit dem allerrectificirtesten Saltzgeiste, der gar kein Phlegma mehr bey sich hat, auflösete, und, nachdem man von diesem aufgelöseten Golde alle Feuchtigkeit abgezogen, alsdenn vermittelst des mit flüchtigen Urinsaltze geschärften Branntweines eine Tinctur herauszöge, so würde man besser verfahren, und man könnte selbige alsdenn in bösartigen Fiebern und in der Pest selbst mit Nutzen in Gebrauch ziehen.

Trinck-Gold mit dem Mannageiste, Dietrichs aus dem **Schröder**, *Aurum potabile per Spiritum Mannæ*, Dieterici ex Schrœdero. Nehmet calcinirtes Schlaggold, bringet es vermittelst eines sonderlichen silbernen und übergüldeten Instruments in Blumen; aus den Blumen ziehet mit Mannageist eine Tinctur, und ziehet ihn wiederum bis zu einer beliebigen Dicke herüber, so habt ihr ein Medicament, welches den stinckendesten Schweiß treibet, und die Materie aller bösartigen und vergiffteten Kranckheiten mit sich aus dem Cörper führet. Siehe **Helv. Dietrich.** Die Dose ist etliche Tropffen auf einmahl. **Hoffmann** mercket bey diesem Processe an, daß man die Blumen von dem calcinirten Schlaggolde nicht bereiten könnte, ehe und bevor man nicht dem Schlaggolde die flüchtige und schlagende Krafft durch sauere Geister benommen habe; aber auf diese Art würde man nicht die Goldblumen, sondern ein Sublimat der sauern Saltze erhalten. Doch kan man auch nicht läugnen, daß aus dem Manna ein unvergleichlicher Geist könne bereitet werden, insonderheit wenn man es mit Maythaue verbunden hat. Diesen Maythau aber muß man bey hellen Wetter, wenn es etliche Tage nicht geregnet hat, gehörig einsammeln. Desgleichen soll auch das Manna auserlesen seyn. Wenn dieses alles aber nicht vollkommen in acht genommen wird, so wird auch der daraus bereitete Geist wenig oder gar keinen Nutzen haben.

Trinck-Gold mit Schwefel-Oele, Popps aus dem **Schröder**, *Aurum potabile per Oleum sulphuris*, Poppi ex Schœdero. Nehmet eine beliebige Menge Goldkalck, giesset ohngefehr sieben quer Finger breit Schwefel-Oel darauf, ziehet es ab und cohobiret es etlichemahl, bis das Gold aufgelöset worden. Auf das aufgelöste Gold giesset vier Finger breit rectificirtesten Branntewein, das Oel aber dürffet ihr nicht absondern. Digeriret es sechs Wochen lang, hernach ziehet den Branntewein über den Helm, und wiederholet dieses so offte, bis das Gold über den Helm gegangen. Wenn das geschehen, so ziehet gantz gelinde den Branntewein davon ab, daß auf dem Boden ein rothes Maß zurücke bleibe. Nach der dritten oder vierten Cohobation muß man das Phlegma absondern, und auch wieder neues darauf giessen. Die Wiederholung mit dem Branntweine muß man wohl acht bis zehn Wochen lang unternehmen. Daraus entstehet **Popps** zusammen gesetztes diaphoretisches Gold: Nehmet nehmlich eine Unze Goldkalck, von welchem das Küchensaltz-Oel bereits abgezogen worden, zwey Untzen Queckſilber-Oel, aus dem gegrabnen Zinnober; eine Untze Stahl-Oel aus den Eisenschlacken; giesset Weinschwefel drüber, ziehet ihn etlichemahl wiederum ab, so bleibet ein Pulver zurücke, welches im Feuer nach und nach calciniret und fix gemacht werden muß. Es dienet in allen Lähmungen. Die Dose ist acht Gran.

Trinck-Gold, durch Spießglasbutter, welches **Hartmann** in dem **Croll**, und aus diesem **Schröder** anführet, *Aurum potabile per Butyrum Antimonii*, quod tradit Hartm. in Croll. & ex hoc Schrœder. Nehmet calcinirtes und reverberirtes Gold, vereiniget es mit rectificirten Spießglas-Oele, digeriret es einen Monat lang, und ziehet eine rothe Tinctur daraus; wenn man denn das Oel zum andernmahle herüber destilliret, so wird das Gold in einen subtilen Branntewein erhöhet, und dieser ist das wahre Trinckgold, welches ungemein starck den Schweiß treibet, wenn man es zu drey, vier bis fünf Tropffen einnehmen lässet. Das Spießglas-Oel aber, welches bey der ersten Destillation von dem Golde herübergehet, purgiret gelinde, öffnet alle Verstopffungen, und ist in vielen Beschwerden sehr kräfftig. Da aber dieses Oel nichts anders ist, als die Spießglasbutter, so ist es wegen seiner beitzenden Krafft ziemlich verdächtig, und wir wolten nicht rathen, selbi-

ges innerlich einzunehmen, zumahl da man es zur Verfertigung des Bezoardiſchen Goldes weit ſicherer gebrauchen kan.

Trinck-Gold, mit weinſteiniſirten Küchenſaltzgeiſte, S. Cloß. aus dem **Schröder**, *Aurum potabile cum Spiritu Salis communis tartariſato*, S. Cloſſ. ex Schrœdero. Machet aus einer Unze Gold und ſechs Unzen Queckſilber nach der gemeinen Art ein Amalgama, das überflüßige Queckſilber drücket durch Leder, das rückſtändige Küglein reibet mit eben ſo viel geſchmoltzenen Küchenſaltze ab, laſſet das Queckſilber bey mäßigen Feuer abdampffen, das Saltz waſchet mit warmen Waſſer aus, den Goldkalck reibet recht ſtarck mit drey Unzen gemeinen Spießglaſe, ſetzet es in einen Treibſcherben, ſtopffet das Loch zu, und cementiret es drey Stunden lang, bis das gantze Spießglas abgedampffet iſt, dieſe Cementation wiederholet mit eben ſo viel neuen Spießglaſe fünf- bis ſechs mahl bis ſich nehmlich das Gold in ein rothes ſchwammichtes Weſen erhebet. Vors andere ziehe man eine Tinctur mit folgendem Menſtruo heraus: Nehmet weinſteiniſirten Küchenſaltzgeiſt einen Theil, und zwölf Theile Branntewein, deſtilliret es zugleich im Kolben. Dieſen weinſteiniſirten Branntewein gieſſet auf Goldkalck oder auf ſublimirte Goldblumen, ſo wird er roth gefärbet werden, und wenn ihr den Branntewein herübergezogen, ſo bleibet ein ſcharlachrothes Pulver zurücke, welches unzähliche Kräffte beſitzet. Wenn man erwähnten ſchwammichten Kalck etliche mahl mit acht Theilen Salmiack ſublimiret, bis er ſich in bergrothe Farbe erhöhet, und ihn hernach wiederum von dem Salmiac befreyet, ſo kan man weit beſſer und geſchwinder eine Tinctur daraus ziehen, welches **S. Cloß** entdecket hat. **Hoffmann** mercket bey dieſem Proceſſe an, daß er mit einer von den beſten ſey, wobey man doch wohl in Acht nehmen müſſe, daß, wenn man nicht vorher das Gold durch die Amalgamation und Cementation vollkommen aufſchlöſſe, und der Weinſteingeiſt nicht ſein flüchtiges Saltz noch bey ſich hätte, man ſich auf die Zubereitung eines Trinckgoldes vergebliche Hoffnung machte. Einige löſen das Gold in Saltzgeiſt auf, welcher mit dem im Branntewein aufgelöſeten Salmiace geſchärffet worden, und alsdenn deſtilliren ſie es. Währender Deſtillation wird der Goldſchwefel mit dem Salmiace ſublimiret, und endlich ziehet man ihn mit weinſteiniſirten Branntewein aus, welcher den Salmiac zurücke läſſet, und den Goldſchwefel an ſich nimmt. Siehe **Joh. Tilemanns** Experiment. 14. p. 28.

Trinck-Hauß, iſt nach der heiligen Sprache *Domus Convivii*. Pred. Sal. VII, 3. **Ein ſolcher Ort, da man ſich mit Speiſe und Tranck, ja auch geſtalten Sachen nach mit anmuthiger Muſick zu ergötzen pfleget**, welches denn abſonderlich bey Hochzeiten üblich iſt, da es freylich insgemein ſo hergehet, daß man über die Schnur hauet, und viel geſchehen läßt, darüber chriſtliche Hertzen ihre ſonſt zugelaſſene Freude mit Seufftzen untermengen müſſen. Es giebet wunderlich Ding zu ſehen, und ſcheinet, als wenn ſich ein Hauffen Pfauen beyſammen befänden, die ſich wollen vor andern ſehen laſſen. Es findet ſich der närriſche Präcedenz-Streit, wenn man erwehlet oben an zu ſitzen, wie die Phariſäer Matth. XXIII, 6. XIV, 7. zum wenigſten giebts ſauere Geſichter, wenn die Location nicht ſo geſchicht, wie es einem jeden eben iſt. Es laſſen ſich allerhand ſchnatternde Endten und Dohlen hören, ſonderlich, wenn man eine Weile beyſammen geweſen, und nunmehro beginnet laut zu werden. Man ſiehet wiehernde Pferde, geile Sperlinge, unflätige Säue, die ſolche Reden wiſſen vorzubringen, welche züchtigen Ohren aufs höchſte zuwider ſind, unerſättliche Wölffe, die man mit Speiſe und Tranck nicht gnug füllen kan. Kurtz, wenn mans offt mit recht chriſtlichen Augen anſiehet, ſo ſolte man meynen; man ſey unter lauter Beſtien ꝛc.

Trinck-Helden, ſiehe **Zech-Brüder.**

Trinck-Hörner, ſiehe **Trincken.**

Trinckhuſius, (George) ein Schulmann, gebohren zu Ordruf in Thüringen 1643, ſtudirte zu Jena, promovirte in Magiſtrum, und ward Conrector zu Gera, ſchrieb:

1. Programmata.
2. Diſſertationes de notis & picturis memoriæ & melioris intelligentiæ cauſa inventis.
3. De pictorum erroribus.
4. De cœcis eruditione claris mirisque quorundam cœcorum actionibus, Gera 1672 in 4.
5. De philoſophorum hortis &c.

und ſtarb an dem hitzigen Fieber 1673 im Julius. **Ludovici** Schul-Hiſt.

Trinck-Kanne, ſiehe **Trinck-Geſchirre.**

Trinckmuſcel, ſiehe *Bibitorius*, im III Bande, p. 1744. Ingleichen **Muſceln der Augen**, im XXII Bande, p. 1094.

Trinckpfennig, ſiehe **Tranckgroſchen**, im XLIV Bande, p. 1996.

Trinck-Runer, ſiehe **Rune**, im XXXII Bande, p. 1819 u. f.

Trinckſalbe, nach der alten Augſpurgiſchen Apothecker-Ordnung, *Unguentum Potabile*, P. A. V.

Rec. Butyri recentis non ſaliti, ℔iß.
Rad. Rubeæ Tinctorum,
Tormentillæ,
Caſtorei,
Spermatis Ceti, ana ʒß.

Die Wurtzeln und den Wallrath laſſet mit der Butter aufkochen in gnugſamer Menge wohlrüchenden Weines, bis dieſer gantz verrauchet iſt. Seiget und preſſet es durch, thut hernach das gepülverte Bibergeil hinzu, und machet nach der Kunſt eine Salbe. Sie heilet diejenigen aus, die von einer Höhe herunter geſtürtzet ſind, und ſich innerlich verletzet haben; ſie zertreibet das geronnene Blut. Sie dienet auch zu den gequetſchten Schäden.

Trinckſalbe, oder Trinckbutter, Zwelfers, *Unguentum ſeu Butyrum potabile*, Zwelferi.

Rec. Butyri maialis recentis ſine ſale, ℔ij.
Cancrorum fluviatil. recent. & conquaſſ. No. LX.
Rad. Symphyti mai. recent. ʒiiß.
Enulæ recent. ʒiß.
Ireos florentinæ, ʒj.
Croci auſtriaci, ʒj
Flor. recent. Papau. erratici
Roſar. rubr. ana ʒiß oder ij.

Laſſet es bey gelindem Kohl-Feuer in einem glaſürten irrdenem Gefäſſe kochen, bis alle Feuchtigkeit verrauchet iſt; dabey man ſich aber doch wohl in Acht zu nehmen hat, damit es nicht anbrenne. Seiget es ſodenn durch. Die durchgepreßte rothe Butter hebet auf zum Gebrauche. Sie iſt ſehr vortreflich in den Kranckheiten der Bruſt, in lange anhaltendem Huſten, eytrigten Auswurfe, und in der Schwindſucht ſelbſt. Sie heilet auch und leimet gleichſam die Bruſt-Geſchwüre zuſammen.

Trinckſalbe, (grüne) Brandenburgiſche, *Unguentum Potabile Viride*, Brandenb.

Rec. Herbæ Abrotani, Agrimoniæ, Alchimillæ, Artimiſiæ, Bellidis minoris, Betenicæ, Bugloſſæ, Burſæ Paſtoris, Carduibenedict. Caryophyllatæ c. radice, Centaurii, minoris, Chærefolii, Cichorii, Conſolidæ majoris cum floribus & radicibus, Conſolidæ Saracenicæ, Epaticæ nobilis, Fœniculi, Fragariæ, Hyperici cum Floribus, Hyſſopi, Lavendulæ, Leviſtici, Marrubii albi, Menthæ, Millefolii, Nummulariæ, Origani, Parietariæ, Petroſelini, Pimpinellæ, Prunellæ, Pulegii, Pulmonariæ maculoſæ, Pyroſæ, Roriſmarini, Rutæ, Salviæ, Saniculæ, Scolopendriæ, Serpilli, Tuſſilaginis, Verbenæ, Veronicæ, Vincæ per Vincæ, aa. M. vi.
Radic. Tormentillæ recent. ʒiij.

Alle dieſe Species müſſen zu ihrer balſamiſchen Zeit mit Fleiß geſammlet, geſchnitten, geſtoſſen, und ſo ſo lange in drey Pfund ungeſalzene und friſche Maybutter geweichet werden, bis alle Kräuter beyſammen und eingeweichet worden. Nach dieſem wird alles über gelindem Feuer gekochet, bis zur gäntzlichen Verrauchung der Feuchtigkeit, darauf man es ein wenig ausdrücket und durchſeiget, endlich dem noch warmen Durchgeſeigten drey Untzen friſchen und unranzichten Wallrath beymiſchet, und alſo nach der Kunſt eine Salbe verfertiget.

Trinckſalbe, (grüne) oder grüne Butter, F. F. aus dem **Schröder**, *Unguentum viride potabile*, *Butyrum viride*, F. F. ex Schrœd.

Rec. Herb. Salviæ,
Hyſſopi,
Praſſii,
Menthæ,
Betonicæ,
Scolopendriæ,
Scabioſæ,
Cichoriæ,
Fœniculi,
Meliſſæ,
Veronicæ,
Matriſylu.
Aquileg.
Rutæ,
Petroſelini,
Centaurei minoris,
Agrimoniæ,
Ariſtolochiæ rotundæ,
Plantaginis, ana zwey Hände voll
Butyri maialis, ℔viij.

Zu der Zeit, da jedes Kraut geſammlet wird, knetet es unter die Butter, und laſſet ſie ſtehen, bis ihr alle auf ſolche Art beyſammen habet, hernach preſſet es durch, und kochet das Durchgepreßte, ſo lange, bis alle Feuchtigkeit verrauchet iſt. Machet alſo eine Salbe nach der Kunſt. Sie wird öffters von den Leuten geſuchet und von ihnen gebrauchet, das geronnene Blut wiederum flüßig zu machen, die Schmertzen zu ſtillen, den zähen Schleim der Lungen zu erweichen und auszutreiben. Ja ſie wird auch äuſſerlich zu beſagten Uebeln gebrauchet.

Trinckſalbe, (rothe) Brandenburgiſche, *Unguentum Potabile rubrum*, Brandenb.

Rec. Pulv. Rad. Alkannæ, ʒiß. Rubiæ tinctor. Tormentillæ, aa ʒj Rhapontici, Serpentariæ, aa. ʒß.
Baccar. Alkekengi, ʒi.
Vini rubri odorati, ℔ j.

Weichet es einige Tage an einem kalten Orte in drey Pfund friſche ungeſaltzene Maybutter, hernach thut zwantzig geſtoſſene Flußkrebſe dazu; kochet es über gelinden Feuer, bis ſich alle wäßrige Feuchtigkeit verzehret, denn ſeiget es durch und drucket es aus. Zu dem noch warmen Durchgeſeigten thut, anderthalbe Unze friſchen unranzigten Wallrath, u. machet nach der Kunſt eine Salbe daraus.

Trinckſalbe, (rothe) Zwelfers, *Unguentum Potabile Rubrum*, Zwelferi.

Rec. Butyri maialis recentis ſine ſale, ℔ij.

Knetet darein:

Rad. Alkannæ, ʒiij.
Rubiæ tinctorum, ʒij.
Tormentillæ, ʒiß.
Enulæ, ʒj.
Ireos, ʒß.
Caſtorei pingu. ʒvj.
Croci optimi, ʒij.
Vini rubri, ʒiv.

Laſſet es etliche Tage an einem kalten Orte weichen, hernach gelinde aufkochen, daß der Wein verrauchet; ſeiget es durch und drücket die Species aus. Zu der durchgeſeigten Salbe thut noch, wenn ſie annoch etwas warm iſt ſechs Quentgen Wallrath, der nicht ſtinckend iſt, und laſſet ihn darinn auflöſen. Machet alſo eine Salbe, welche ſowohl innerlich als äuſſerlich kan gebrauchet werden. Innerlich wird ſie genommen wider das geronnene und ausgetretene Blut. Dannenhero iſt ſie denen dienlich, die einen hohen und jählingen Fall gethan, oder die einen groſſen Stoß bekommen.

Trinck-Schaalen, ſiehe **Trinck-Geſchirre.**

Trinck-Schwur, ſiehe **Trunckenheit.**

Trinck-Silber, ſiehe *Luna Potabilis*, Cloſſii, im XVIII Bande, p. 1162.

Trinck-Silber, Agricolä, ſuche unter den Artickeln: **Silberſaltz**, im XXXVII Bande, p. 1270. und **Silbers-Zurichtung**, in eben dieſem Bande, p. 1289.

Trinck-Silber, S. Cloß. *Luna Potabilis* S. Cloſſ. Calciniret Silberblättgen etlichemahl mit Schwefel, waſchet es aus, und zerlaſſet es in einem deſtillirtem Geiſte von gemeinem Saltze, Salpeter und Branntewein, ſcheidet durch die Digeſtion das Unreine von dem Reinen, und bringet die blaue Tinctur zu einem Pulver, aus welchem man mit Brañteweine

teweine die wahrhafte Silbertinctur ziehen kan, so zum schweren Gebrechen dienet. Oder: Machet erst ein Amalgama von einem Theile Silber und acht Theilen Queckſilber, drücket das Queckſilber durch ein Leder, und unter das übrige reibet vier Theile geröſtetes Küchenſaltz, thut es in einen Cementir-Tiegel, und calciniret es über glühenden Kohlen vier Stunden lang. Bleibet etwas zurücke, das nicht calciniret iſt, ſo wird es wieder mit Küchenſaltze und lebendigen Kalke cementiret, und hernach mit Waſſer ausgeſüſſet. Zum dritten ſublimiret man zwey Loth von dieſem Kalke, mit vier Theilen Salmiac, welches fünfmahl wiederholet werden muß; hernach ziehet man die Tinctur aus, vermittelſt einer trinckbaren Säuere, als deſtillirtem Eßige, desgl. mit einem ſchweflichten Kräutergeiſte oder Brañteweine. Dieſes trocken abgezogen, giebet ein Saltz, welches im Keller zum Oele wird, und in zehen Tagen zu einer trefflichen Hertzſtärckung figiret werden kan.

Trinck-Silber, Hartmanns, ſuche unter dem Artickel: **Silberſaltz**, im XXXVII Bande, p. 1270.

Trinck-Silber, Kräutermanns, *Luna Potabilis*, Kræutermanni. Gleichwie das Silber weicher, als das Gold iſt, alſo kan es auch leichter in eine trinckbare Geſtalt gebracht werden, ſo, daß, wenn es wohl calciniret worden, ſolches allein durch wohl rectificirten Branntewein kan aufgelöſet werden. Weil aber dieſe Arbeit ſehr langſam für ſich gehet, ſo mag man, ſtatt des einfachen Brannteweins, einen geſchärften nehmen, wie ſich denn ſolches auch durch andere Menſtruen thun läſſet. Der Branntewein aber wird entweder mit fixen, oder auch mit flüchtigen Weinſtein-Saltze, mit Salmiac-Saltze, flüchtigem Urin- Hirſchhorn- oder Menſchenhirnſchedel-Saltze geſchärffet. Z. E. Nehmet gefeiltes Silber, ſo viel beliebig, und ziehet mit Branntewein, in welchem ein wenig Salmiac zerlaſſen iſt, durch etliche Cohobien die Tinctur aus. Die Doſe ſind drey bis ſechs Tropffen. An ſtatt des Salmiacs kan man flüchtiges Urinſaltz nehmen, und auf folgende Art bereiten: Nehmet Silberfeilig, ſo viel beliebig, thut dazu gnung flüchtiges Urinſaltz, thut es in ein wohl verſchloſſenes Glas, und laſſet es einen Monat ſtehen, ſo bekommet ihr ein ſaltzichtes blaues Pulver, von welchem das Saltz zu ſublimiren, und denn bleibet auf dem Boden der blaue Kalck liegen, der mit rectificirten Branntewein muß ausgezogen werden. Ingleichen: Thut das flüchtige Urinſaltz in eine ſilberne Büchſe, die wohl verdeckt ſey, ſo zernaget dieſes Saltz mit der Zeit das Silber in Laſur, das Saltz waſchet aus, und ziehet das Laſur mit Branntewein aus, ſo habt ihr eine Silbereſſentz. Oder: Man calciniret erſtlich Silberblechlein zum öfftern mit Schwefel, ziehet mit gemeinem Waſſer den Vitriol heraus, dieſen zerläſſet man in einem aus Saltz, Salpeter und Branntewein zuſammen geſetzten Geiſte, ſcheidet das Unreine durch die Digeſtion, bringet die blaue Tinctur in ein Pulver, aus welchem man mit Branntewein die wahre Eſſentz ziehet, die im ſchweren Gebrechen groſſen Nutzen hat. Dieſe Tinctur verdienet zwar ihr Lob, doch löſet ſie den innern Theil des Silbers auch nicht auf, ſondern nur den äuſern. Oder: Nehmet drey Unzen geſchlagen Silber, zerlaſſet es in gnung Salpetergeiſte, und ziehet das Aufgelöſte in einem gläſernen Kolben ab, bis ein Häutlein erſcheinet. Wenn es erkaltet, ſo laſſet es zu Cryſtallen anſchüſſen, trocknet ſie in gelinder Wärme in einer gläſernen Schale, und verwandelt es in ein weißlichtes Pulver; mit dieſem vermiſchet hernach gedoppelt ſo viel Salmiac ſtellet es eine Zeitlang an die freye Lufft, damit es mit dem Naturſaltze beſchwängert werde, und es eine blaulicht grüne Farbe bekomme; denn thut es in einen gläſernen Kolben mit einem Helme verſehen, und ſublimiret es im Sande, ſo erhöhet ſich die Seele des Silbers, welche, nach etlichen Sublimationen mit friſchen Salmiac, durch die Auslaugung mit Waſſer von beſagtem Saltze ſoll geſchieden werden; daraus ziehet man endlich mit flüchtigen Urinſaltze und weſentlich gemachten Branntewein die Tinctur, bis ſich nichts mehr färbet. Oder: Nehmet calcinirtes Silber, ſo viel beliebig, ziehet mit vitrioliſirten Branntewein nach der Kunſt die blaue Tinctur aus, gieſſet ſie ab, und deſtilliret den übrigen Branntewein davon. Sie iſt in dem ſchweren Gebrechen beſſer, als alles andere Trinckſilber. Der vitrioliſirte Branntewein wird bereitet, wenn man rectificirten Branntewein mit eben ſo viel Vitriolgeiſte vermiſchet, und durch einen Helm im Sande erſtlich gelinde, denn ſtärcker deſtilliret, zum öfftern cohobiret, und in der Digeſtion circuliret.

Trinck-Silber, Mynſichts, *Argentum Potabile*, Mynſicht. Nehmet feines Silber, ſo viel beliebig, zerlaſſet es in Scheidewaſſer, und ſetzet es hernach an einen kalten Ort, da denn gleich Cryſtallen anſchüſſen werden; gieſſet das Phlegma herab, nehmet die Chryſtallen heraus, leget ſie auf eine ſteinerne oder gläſerne Tafel, und laßt ſie im Keller oder an einem andern kalten Orte ſchmeltzen, daß ſie wie ein Waſſer werden, welches man hernach bis zur Trockne verdampffen läſſet: Solcher geſtallt bekommt man ein Pulver, welches mit Salmiac vermiſchet und nach der Kunſt ſublimiret werden muß, da denn der Salmiac gar bald die wahre Silberſeele mit ſich erheben wird. Dieſe ſublimirte Materie thut in eine gläſerne Schale, und ſüſſet ſie mit deſtillirtem Regenwaſſer wohl aus, damit die etzende und überflüſſige Schärffe des Scheidewaſſers und Salmiacs davon komme. Trocknet das Pulver, thut es in ein Glas, gieſſet wohl rectificirten Uringeiſt darüber, und ſetzet es vier und zwantzig Stunden an einen warmen Ort, ſo wird dieſer Geiſt in einem Augenblicke die ſchöne, durchſichtige, himmelblaue und einem Saphier gleichende Silberſeele herausziehen: Das gefärbte Menſtruum gieſſet ab, und anderes darüber, bis aller Schwefel ausgezogen iſt; hernach laſſet es von ſich ſelbſt verfliegen, oder ziehet es in heiſſer Aſche über den Helm ab, und gieſſet das andere mahl philoſophiſchen Branntewein darauf, welcher die Seele gründlich ausziehen und beſtändig behalten wird. Wolte man dieſe aber lieber als ein Pulver haben, muß man das erſtere Menſtruum über den Helm abziehen, da denn die Silberſeele auf dem Boden liegen bleibet, die man zum Gebrauche aufhebet. Dieſes Trinckſilber oder wahre Silberſeele heilet die fallende Sucht, und alle Mond-Kranckheiten, ſo wohl überhaupt, als ins beſondere. Sie vertreibet die ſchweren Sorgen, widerſtehet dem unruhigen Schlafe, verzehret die Flüſſe, ſtillet das Ohrſauſen, und macht ein gutes Gehör. Sie ſtärcket das Gehirne und ſchwache Gedächtniß, vertreibet den Schwindel, die Traurigkeit und alle Arten

Arten der Melancholey, und iſt ein Hauptſpecifi-cum, welches jede Natur vor allen beſchwerlichen Haupt-Beſchwerungen bewahret und davon befreyet. Endlich iſt ſie auch ein koſtbarer und edler Schatz, die meiſten Kranckheiten und Schwachheiten zu heben. Die Doſe iſt von drey und fünff Tropffen, bis zu einem halben Scrupel, in einem zur Kranckheit dienlichen Naß.

Trinck-Silber, Poppe, *Argentum potabile* Poppii. Nachdem man das Silber in Saltz oder Vitriol gebracht, ſoll man es von ſeiner Erde und Unart wohl reinigen, hernach daſſelbige Saltz mit tartariſirten Branntewein auflöſen, und zum öfftern herüber deſtilliren, bis endlich das gantze Saltz mit dem Branntewein wie ein Lichtbrauner Safft oder Oel über den Helm geſtiegen iſt; Und dieſes iſt nun das Trinck-Silber. Ob nun wohl Popp noch anderer Proceſſe gedencken könnte, ſo wären ſie doch nicht alle rathſam; denn wer das Gold und Silber recht nach Philoſophiſcher Art aufzuſchlieſſen, zu zerlegen und flüchtig zu machen wiſſe, daß es wiederum in ſein Waſſer, Saltz oder Vitriol reduciret werde, der könne hernach daraus machen, was er wolle, Oel, Queckſilber, und ein Trinckbares Waſſer nach ſeinem Gefallen: er bedürffe auch hernach nicht, daß man ihm Proceſſe vorſchreibe, ſondern es flöſſe immer ein Brünnlein aus dem andern. **Agricola** macht ſeine Anmerckungen darüber, wenn er ſchreibet: **Poppe** gedencke allhier eines Trinck-Silbers nach gemeiner Art; dieſes aber ſey nichts neues, noch von ſeinen andern Silber-Proceſſen etwas unterſchieden, er wolle und es ſey auch ſeine Meynung, daß man das Silber in einen rechten Kalck bringe, und daraus ein Saltz oder Vitriol, hernach aber einen Safft mache: er vermeynte zwar, dieſes wäre der rechte Griff, dieſe beyden Metalle recht Philoſophiſch aufzuſchlieſſen, es ſey aber nichts, ſondern nur ein Werck der gemeinen Laboranten, nehmlich durch corroſiviſche Menſtrua, die Metalle in eine ſaltzige Natur zu bringen, welche hernach weiter in ein Magiſterium könnten aufgelöſet werden; Und ob er ſchon gedencke, daß das Silber in ein Saltz und Magiſterium reduciret werde, ſo ſey es doch nichts: indem ſchon anderswo gedacht worden, daß das Queckſilber kein Queckſilber der Philoſophen ſey, auf was Mittel und Wege es auch zugerichtet werde, ſondern es ſey nur eine Auflöſung des harten Cörpers, in eine weiche Materie; gleiche Beſchaffenheit habe es auch mit dem Silber-Saltze: angeſehen daſſelbe gar leicht wieder in einen Cörper zu bringen, welche Auflöſung denn von der Philoſophiſchen ſo weit entfernet wäre, als Himmel und Erden von einander geſchieden: Angeſehen dergleichen Reductionen die Philoſophiſche Auflöſung nicht zulaſſe, ſondern viel ein ander Ding daraus würde; und wären des **Agricola** eigene Proceſſe eben ſo wohl dahin zu verſtehen, daß ſie nicht durch das allgemeine Menſtruum aufgelöſet würden; dennoch aber gäben dergleichen Auflöſungen gute Artzneyen, nur müſſe man zuſehen, daß ſie nicht zu viel Corroſiv führeten, und alſo aus einer heilſamen Artzney ein tödliches Gifft würden. Popp gedencke und wolle haben, daß man dem Silber in der Zurichtung allen Schleim und Unrath nehmen ſolle; dieſem entgegen wolle **Agricola** eine Sublimation hier anführen, die allen Schleim hinter ſich laſſe und hernach eine reine Auflöſung gäbe, die man ſicher gebrauchen könte: Nehmet die Cryſtallen, ſo aus dem Silber in ſeinem Menſtruo gemacht oder angeſchoſſen ſeyn, machet ſie vollkommen trocken, reibet darunter zweymahl ſo viel ſublimirtes Salmiac, ſetzet es in ein Sublimir-Gefäſſe, und fanget an Stuffenweiſe zu ſublimiren, ſo wird ſich das Silber gar ſchön in die Höhe geben; kehret ſie aus dem Helm mit einem Haſen-Fuß, waſchet das Salmiac mit warmen Regen-Waſſer herunter, und machet das Silber wieder trocken; gieſſet darauf einen rechten Saltz-Geiſt, ſo wird ſich das Silber in wenig Tagen in einen ſchön hellblauen Safft auflöſen, ziehet das Saltz-Oel herab bis auf das Naß, und gieſſet einen Branntewein darüber, mit welchem die Tincturen herauszuziehen, wie in obigen Artickeln im XXXVII Bande, welche von dem Silber handeln, gelehret worden. **Agricola** ſpricht, er wolte mehr als zweyhundert Proceſſe erzehlen, das Silber trinckbar zu machen, unter welchen etliche dem Univerſal-Wercke ſehr nahe kämen; weil es aber Verwirrungen mache, habe er ſolche weggelaſſen. Die jetzt angeführte Auflöſung könne in vielen Kranckheiten gebrauchet werden, davon fünff, ſechs, ſieben bis auf funffzehn Gran zum höchſten in einem bequemen Naß eingegeben würden. Sie dienen den Waſſer- u. Schwindſüchtigen, ingleichen den Engbrüſtigen, ſonderlich aber in allen Haupt-Kranckheiten. Wenn man im rechten Gewichte aufgelöſtes Gold und Silber, oder ihre Saltze zuſammen ſetzte, ſolche in einer verſchloſſenen Phiole digerirte, würde man ein feines Arcan bekommen, darinnen ſehr viel verborgen läge: Denn es gebe nicht allein eine gewaltige Medicin, ſondern er halte auch dafür, es ſolte etwas mehreres daraus zu bringen ſeyn, wenn man nur fleißig nachdächte; dieſes aber müſſe er hierbey erinnern, daß das Saltz auf eine andere Weiſe, als jetzt erzehlet worden, ſolle und müſſe zubereitet werden, ſo, daß es erſtlich wie eine Milch werde, darnach wunderliche Farben bekomme, und letzlich Blutroth und durchſichtig wie ein Rubin ſähe.

Trinck-Silber mit Branntweine, *Luna Potabilis Spiritu Vini*. Nehmet Silber-Kalck, der mit ſolchem Salpeter-Geiſt bereitet worden, darinnen Salmiac zerlaſſen, gieſſet Branntewein zur Extraction darauf, und wiederholet ſolches etliche mahl. Es wird von 3 bis 6 Gran eingegeben. Oder: Nehmet Silber-Kalck, der mit Goldſcheide-Waſſer, oder mit dem von einem Theile Mennge und zwey Theilen Salmiac deſtillirtem Ertz-Waſſer gemachet worden, und ziehet mit wohl rectificirtem Branntewein die Tinctur heraus.

Trinck-Silber mit Branntweine, darunter Urin-Saltz gemiſchet iſt. Nehmet Silber, das mit Salpeter-Geiſt durch Cohobiren, oder mit Queckſilber calciniret worden, ziehet mit dem beſten Branntewein, darunter Urin-Geiſt gemiſchet worden, die Tinctur heraus, ſeiget ſie durch und coaguliret ſie. Oder: Nehmet Silber-Kalck, der mit zwey Theilen Schwefel-Blumen und einem Theile Küchen-Saltze ſieben mahl ſublimiret worden, ferner einen Theil des beſten Brannteweins und

und drey Theile gemeines flüchtiges Urin-Saltz, digeriret es etliche Tage mit einander in einem wohlverwahrten Gefässe, destilliret es acht oder neunmahl durch eine gläserne Retorte, bis eine blaue Materie übersteiget; wenn diese Farbe nicht folget, muß das Silber noch etliche mahl calciniret und damit verfahren werden, wie zuvor. Die Dose sind 4. 6. bis 7. Gran.

Trinck-Silber mit vitriolisirten Branntweine, *Luna potabilis Spiritu Vini vitriolato.* Nehmet Silber-Kalck so viel beliebig, giesset vitriolisirten Branntewein darüber, hernach giesset ihn neigungsweise ab und destilliret ihn. Diese Silber-Tinctur ist im schweren Gebrechen ein gutes Mittel.

Trinck-Silber mit weinsteinisirten Branntweine. Nehmet den mit Schwefel-Blumen gemachten Silber-Kalck, giesset weinsteinisirten Brantewein darauf, und ziehet diesen sieben mahl herüber, so fänget das Silber an zu fließen; denn circuliret es einen Monat im Frauenbade, so bekommt ihr die blaue Silber-Tinctur.

Trinck-Steuer, siehe **Tranck-Steuer.**

Trinck-Stube, Lat. *Locus compotationis*, heissen an theils Orten die öffentlich angelegten Bier- oder Wein-Schencken. Siehe **Schencke**, im XXXIV Bande, p. 1224. Absonderlich heißt zu Halle im Magdeburgischen ein gewisser Ort, allwo zuweilen die dasigen so genannten Saltz-Juncker, und andere ehrbare Leute zusammen kommen, und unter gewissen wohlanständigen Gesetzen ein oder ander Gast-Mahl anstellen, die **Trinck-Stube.** Dergleichen **Trinck-Stube** hat man auch in Leipzig, welche E. E. Rath auf Anhalten etlicher Bürger allgemeiner Bürgerschafft, sonderlich aber den Zünfften zum besten in der so genannten Reichs-Strasse über die Fleisch-Bäncke im Jahr 1621 hat erbauen lassen. Siehe **Vogels** Leipzigische Annales f. 377. Von verbotenen heimlichen Trinck-Stuben, besiehe die **Würtenbergische Landes-Ordnung** c. 14. welche **Lauterbach** in Tract. Synopt. de nautis, caup. & stabul. §. 12 anführet.

TRINEMEIS, oder *Trinemii*, ein ehemahliges Attisches Volck vom Cecropischen Stamme, in der Provintz Achaja oder Hellas, bey welchen der Fluß Cephisus entsprungen, nach Aussage **Strabonis. Melissantes** Schatzk. Griech. Antiquität. p. 127. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 284.

TRINEMII, Volck, siehe *Trinemeis.*

TRINENSE TERRITORIUM, Landschafft, siehe **Trino.**

TRINEPOS, des *Atnepotis* Sohn, der Nach-Ur-Enckel, siehe **Nahe-Anverwandschafft**, im XXIII Bande, p. 449. u. ff.

Triner, (Heinrich) ein Münchischer Bürger, war einer von denen Räthelsführern, welche sich 1403 bey denen damahls trubulösen Umständen ihren rechtmäßigen Landes-Fürsten wiedersetzet und Aufruhr angesponnen hatten, weßwegen er aber nebst noch dreyen mit dem Leben büssen muste. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 243.

Trinesia, auch **Resiphe**, eine Insel in Indien jenseit des Flußes Ganges, an den Colchischen Meer-Busen, nach Aussage **Ptolomäi, Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 284. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p 749.

Tring, eine Stadt in Hereford in Engelland.

Tringenstein, ein Gräflich-Naßauisches Schloß, siehe **Dringenstein**, im VII Bande, p. 1461.

TRINGLE, siehe **Meß-Stock**, im XX Bande, p. 1205.

Trinh, eine Familie im Königreich Tonquin, welche sich im Jahr 1596 auf den Königlichen Thron gehoben, und zwar auf folgende Weise. Als nehmlich der vorher regierende König aus der Familie Mac gestorben war, und sein Successor durch seine üble Aufführung sich bey allen seinen Unterthanen verhast machte; that sich ein Herr aus der Familie **Trinh** herfür, welcher die Parthey des Volcks hielte, auch es auf sich nahm, das Land von den Tyrannen zu befreyen. Er verheyrathete sich mit einer Prinzeßin, welche des Königs Tochter gewesen, und erlangte durch diese Verbindung mit dem Königlichen Hause ein sehr grosses Ansehen, machte sich auch bey dem Volck eben so sehr beliebt, als sein Schwieger-Vater gehasset und verachtet gewesen. Wie er nun also alle Präparatorien, zur Erreichung seiner Absichten, gemachet hatte, legte er die Masque, oder seine bisherige Verstellung von sich, verjagte den König, ohne daß sich ein Mensch seiner annahm, und zwang ihn, daß er auf die Berge der Provintz Cao-Bang fliehen muste; welche Gebürge von denen Portugiesen Cin-Canghe, das so viel bedeutet als **erhobene Ebenen**, genennet wird, und zwar nach der Situation des Reiches Tonquin. Daselbst subsistirte diese verjagte Königliche Familie noch einige Zeit, nachdem sie in Tonquin sechzig Jahre regieret hatte. Wie nun also das Hauß **Trinh** auf den Thron gelanget, fande es von der in das Gebürge entflohenen Familie des Mac noch immer einen beständigen Wiederstand. Es war umsonst, daß man dieser dethronisirten Familie offerirte, dieselbe geruhig in ihrer Retirade zu lassen, wenn sie die Hoheit des neuen Königs über sich erkennen, und ihm einen jährlichen Tribut bezahlen wolte. Sie schlug alle solche Conditiones beständig aus, weshalben der neue König seinen Unterthanen allen Umgang mit derselben verbot, bey eben der Straffe, mit welcher man das Laster der Beleidigten Majestät anzusehen pflegte. Die List, welcher sich der erste Souverain aus der Familie Trinh bediente ist merckwürdig, und zeiget eine vortreffliche Staats Klugheit an. Dieser Fürst befurchte nehmlich, er möchte die Jalousie derer Grossen des Reichs wieder sich erwecken, wenn er sich als Bua, das eben so viel bedeutet wie Wong oder König, proclamiren ließ. Derohalben stellete er sich, ob suche er anders nichts als den Nutzen und Vortheil des Landes, desgleichen denen eingerissenen Misbräuchen abzuhelffen. Zu solchem Ende schlug er die Crone, samt dem Titel eines Bua aus, ließ auch Nachsuchung thun, ob nicht einer aus der Familie des **Le** zu finden wäre, den man auf den Thron setzen könte. Wie sich deren einer fand, ließ er ihn crönen, legte ihm den Königl.

Titel bey, und reservirte sich anders nichts als die Qualität eines Ciua oder eines Stadthalters Aber eben unter diesen Nahmen behielte er die Macht samt denen Finantzen des Staats in seinen Händen, worgegen vor Bua anders nichts als ein blosser Schatten der Königlichen Würde übrig bliebe. **Martiniere** Histor. von Asia, Africa und America p. 419. u. f.

Trinidad, Lat. *Trinitatis Insula*, eine Insel auf dem Brasilianischen Meere in Süd-America, so auch zu den Antillischen Inseln gerechnet wird. Sie ist unbewohnt. **Hübners** Geogr. II Th. p. 802.

Trinidad, (la) oder **Trinite**, **Trinitados**-Insel, Lat. *Trinitatis Insula*, eine von denen Caribischen Inseln auf der Nord-See gegen America zu, und zwar von denen, welche Sotto Vento genennet werden. Sie ist die gröste Insel an der Küste von Süd-America, liegt 8 Grad von der Linie Nordwärts, und ist Westwärts von Paria durch einen engen Canal abgesondert, welchen **Columbus**, der erste Erfinder, **Boca del Dragon** nennte. Südwärts hat sie die Arme des Flusses **Orenoque**, und Westwärts das Atlantische Meer. Sie ist von Hispaniola 200 Meilen Südwärts, von Domingo aber, Margarita und Cuba 40 entfernet. Die Länge trägt 50 Meilen, die Breite aber 30 aus. Die Forme ist Dreyeckigt. Sie ist ungesund, weil sie meistens wolckigt und mit Nebel bedeckt ist. Sie wurde 1498 von dem **Columbus** entdeckt, und von **Walter Rawleigh** sorgfältig besichtiget, welcher 1595 nahe dabey vor Ancker lag. Er sahe, daß der Nordliche Theil unfruchtbar und bergigt, das übrige aber sehr fruchtbar an Muscat-Blumen und Nüssen, wie auch Zucker-Röhren, und andern dergleichen Dingen war, welche in diesem Climate gemein sind. Die Spanier erbaueten eine Stadt auf der Südwestlichen Seite, St. **Joseph** genannt, welche 400 Häuser hatte, als sie **Rawleigh** einnahm. Der Zucker wird daselbst aus einem gewissen Wasser gemacht, welches von Natur den schwammigten Kern der Röhre, die in grosser Menge in und um diese Insel wachsen, befeuchtet. Es sind auch einige Zucker-Röhre, welche auf dem festen Lande von America wachsen; deren Saft aber nicht so delicat ist, gleichwie auch der Saft der Zucker-Röhre, welche auf einigen andern Asiatischen Inseln wachsen. Diese Röhre wachsen nicht über neun Schuhe hoch, und sind gemeiniglich zwey Zoll dicke. Die Dicken sind nicht so gut, beyde aber haben Knoten, die eine Ecke von einander stehen. Was die Pflantzen betrifft, so nehmen sie kleine Stücke, und stecken sie in ein hierzu bereitetes Land, alwo sie in 6 oder 7 Monaten vollkömmlich reif werden, welches man an ihrer Farbe kennet, die so dann ein wenig gelbe ist. Wenn sie dieses Zeichen haben, werden sie abgeschnitten, die Blätter abgestreifft, und die Röhre sodann zusammen gebunden, und nach Tripache, oder an den Ort gebracht, wo der Zucker gemacht wird. Die Mühlen die man dazu braucht, haben drey Waltzen, so die Röhre pressen und zerbrechen, welche von den Negros darunter geleget werden. Der Saft läufft in ein grosses Behältnis, und von dar durch einen kleinen Trog in eine grosse Pfanne, alwo es über einen kleinen Feuer gesotten und abgeschäumet wird. Wenn es anfängt dicke zu werden, treiben sie es durch grobe Leinwand, und zertheilen es in kleinere Pfannen, worinnen man es immerdar umrühret, bis daß es vollkömmlich gesotten ist, welches man daran erkennet, wenn es gestehet und dicke wird. Darauf wird es ausgesetzt zu kühlen, und noch immer umgerühret, bis daß man einige Körner in dem Safte, welche dem Sande gleichen, siehet. Dieses ist ein Zeichen, daß es fertig ist. Darauf wird es in Formen gegossen, wie Pyramiden; und wenn es kalt und feste worden, eine Gattung von fetter Erde, so in Wasser zugangen, dazu gesetzt, welche das überflüßige röthliche Wasser davon absondert. Es soll auch um diese Insel herum eine Art Pelicane geben, welche so groß, als ein Mensch sind, weiß, und haben dunckel rothe Schnäbel, stellen den Fischen nach, und verschlingen die Austern. Ihre Nester haben sie am Ufer von Reisern und schreyen fast wie ein Esel. **P. du Terre** c. 14. **Jo. de Laet** hist. nov. orb. **Männlings** Dapper. Exot. T. II. p. 164. **Abels** Preußische Historie p. 237.

Trinidad, Lat. *Trinitos*, ein Flecken im Nordlichen America, in der Provintz Guatimala, am Mar del Sur, hat einen guten Hafen, worinn sich alle Schiffe von Mexico, Panama und Peru, versammlen, wenn sie in Guatimala wollen. Eine halbe Meile von hier ist ein Ort, welchen die Spanier einen von den Höllen-Schlunden nennen, weil allda stets ein dicker schwartzer Rauch aus der Erden aufsteiget, der zuweilen mit Flammen vermischet ist. Es werden sonst in diesem Flecken die schönsten irdenen Gefässe gemacht. **Hübners** Geogr. II Th. p. 710.

St. **Trinidad de Buenos-Ayres**, Stadt siehe **Buenos-Ayres**, im IV Bande, p. 1870. u. f.

Trinitados-Insel, Insel, siehe **Trinidad** (la).

TRINITÆ, der Nahme der Könige in Egypten, welche zu This, so die Hauptstadt des Königreichs Theben in Ober-Egypten war, regierten. Der erste König war **Menes**, welcher das Egyptische Reich anfieng, und die 3 Fürstenthümer von This, Theben und Memphis stifftete. **Athoris**, sein Sohn folgte ihm, und hatte zum Nachfolger seinen andern Sohn. **Cencnes**, welcher zu This regirte; gleichwie der älteste **Athoris** zu Theben, und noch ein anderer von seinen Söhnen zu Memphis. Es waren 8 Könige nach des **Menes** Tode in der ersten Dynastie der Thiniten, wovon der letzte **Bienaches** war. Dieses Fürstenthum kam hernach in die Hände einer andern Familie, wovon **Bochus** das Haupt hieß. Diese Familie, das andere Fürstl. Haus der Thiniten genannt, wovon **Cheneres** der 9 und letzte König war, soll durch den **Pammus**, König von Theben, ausgerottet worden seyn, welcher das Königreich Memphis eroberte. Man hat aber doch hiebey zu mercken, daß alles, was von diesen Dynastien vorgegeben wird, sehr ungewiß sey.

Marsham Canon. Chron. p. **Pezron** Antiquite des tems retablie. **Du Pin** Bibl. des hist. Profan.

Trinität, oder **Dreyeinigkeit**, das Göttliche Geheimnis, siehe **Dreyeinigkeit**, im VII Bande, p. 1447.

Trinität, (Platonische) *Trinitas Platonica*, siehet gantz anders aus, als diejenige, die wir nach dem geoffenbarten Worte GOttes in der Christenheit zu glauben haben. Bey jener werden eigentlich drey Götter statuiret, gewisse Grade gesetzet, daß einer geringer, als der andere wird, und begreiffet von dem Welt-Geiste zugleich eine solche Lehre in sich, die in der Schrifft keinen Grund hat, und das alles räumet sich mit unserer hohen und Geheimniß-vollen Lehre gar nicht zusammen. Es ist also nicht nur ein gottloses, sondern auch ein offenbar falsches Vorgeben, wenn der Verfasser des Buches le Platonisme devoilé, meynet, die Lehre von der Dreyeinigkeit hätten die Kirchen-Väter aus der Platonischen Philosophie in ihre Schrifften mit einfliessen lassen. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Kirche II Th. p. 38. u. f.

Trinitarien, also werden von den Socinianern diejenigen genennet, welche das Geheimniß der Heiligen Dreyeinigkeit glauben. Zum Unterscheid dieser haben sie insbesondere den Nahmen **Unitarien** angenommen. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, IV Th. p. 353.

Trinitarier, *Trinitarii*, ein gewisser also genannter Catholischer geistlicher Orden, welcher zur Erlösung der Gefangenen gestiffiet wurde. Johann von Maltha und Felix von Valois sind die ersten Patriarchen dieses Ordens gewesen. Siehe **Mathuriner-Orden**, im XIX Bande, p. 207; und **H. Dreyfaltigkeits-Orden**, im VI Bande, p. 1419 u. f. Es werden auch die Novi Ariani mit diesem Nahmen benennet; solten aber vielmehr Anti-Trinitarii genennet werden, siehe **Neo-Arianer**, im XXIII Bande, p. 1708.

TRINITARII, siehe **Trinitarier**.

TRINITARII (ANTI) siehe *Anti-Trinitarii*, im II Bande, p. 662. u. f.

S. TRINITAS, das Geheimniß, siehe **Dreyeinigkeit**, im VII Bande, p. 1447.

TRINITAS, ein Flecken, siehe **Trinidad**.

TRINITAS, *Matth.* siehe *Hepatica nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

TRINITAS CICERONIANA, siehe *Trinitas Sabelliana*.

TRINITAS PLATONICA, siehe **Trinität** (Platonische).

TRINITAS SABELLIANA, wird in Engelland diejenige Dreyeinigkeit genennet, da man fürgiebt es sey eine Person im Göttlichen Wesen nichts anders, als ein Verhältniß GOttes gegen die Creaturen, und weil solches Dreyfach wäre, so wären daher drey Personen. Eine dergleichen Dreyeinigkeit wird auch TRINITAS CICERONIANA genennet, weil Cicero an einem Orte geschrieben, er stelle eine dreyfache Person für, und zwar eines Klägers, eines Beschuldigten und eines Richters, wie **Grapius** in theologia recens controversa Cap. 2. quæst. 9. p. 121. anmercket, dabey man **Joh. Friedr. Mayers** epist. de controversiis anti-trinitariis, und **Pfaffen** in introduction. in histor. theolog litterar. Part. I. p. 313. auch lesen kan. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche IV Th. p. 79. u. f.

Trinitate, (Apollonius a S. S.) ein Barfüsser-Augustiner von Cammarata aus Sicilien, gebohren den 20 Decembr. 1619, lehrte die Philosophie und scholastische Theologie, ward Prior zu Tropano, Palermo und Cammarata, Provincial zu Palermo, und endlich General seines Ordens, schrieb: Esaminatorio modo di confessione per farsi con puntualita espeditamente &c. und starb zu Palermo den 6 October 1685. **Mongitor** Bib. Sic.

Trinitate, (Augustinus de) ein Portugiesischer Augustiner Eremit, hat zu Ende des 16 Jahrhundert floriret, und seiner grossen Gelehrsamkeit wegen zu Coimbra, Toulouse und Bourdeaux in vorzüglicher Existimation gestanden. Er starb zu Toulouse als Professor Theologiä 1589 und schrieb:

1. Tract. pro immaculata Virginis conceptione.
2. Comm. in S. Thomam & in Magistrum sententiarum.

Anton a Purificatione Chron. Prov. Augustin. Portugall. L. VII. tit. 1. **Anton** Bibl. Hispan. und im Anhange p. 284.

Trinitate, (Christian a Sanctißima) ein Geistlicher der Röm. Kirche, florirte um die Mitte des 17 Jahrhundert, und schrieb:

1. Alloquia litanica ad B. Virginem, **Orleans** 1638 in 16.
2. Apodixin Virginitatis perpetuæ matris Sanctæ, so ebendaselbst gedruckt ist.
3. Novam adjunctam locis aliquibus apodixin adaptandam, ebend. 1639.

Barberini Biblioth.

Trinitate, (Dominicus de S. S.) ein Theologe der Römischen Kirche, im 12 Jahrhundert. Es ist von ihm bekannt: Bibliotheca Theologica, VII Tom. Rom. 1666. in Fol. **Allgem. Chron.** XII Band, p. 211.

Trinitate, (Joh. de) ein Barfüsser-Franciscaner in Spanien, lehrte die Theologie, war 1645 berühmt, und schrieb:

1. Expositionem Constitutionis Gregorii XV. contra confessarios sollicitantes in confessionibus, Sevilla 1643 in 8.
2. Tratado de los casos reservados en la orden de los Menores para los Ministros provinciales o generales, welchen **Johann de la Haye** Lateinisch übersetzt und zu Paris 1617 edirt.
3. Transformacion de la alma en Dios y medios par allegar a ella, Lissabon 1633 in 4.
4. Chronica de los froiles descalcos Menores da la Provincia de S. Gabriel, Sevilla 1652. in Fol. u. a. m.

Anton Bibl. Hist.

Tri-

Trinitate, (Michael de) ein Spanischer Barfüsser Carmeliter von Baeca, war 1654 Guardian seiner Provintz, und schrieb eine Logick, welche in dem Cursu Artium Collegii Carmelitarum Complutensium mit stehet. **Anton** Bibl. Hispan.

Trinitate, (Paul de) ein Portugiesischer Minorit in dem 16 Jahrhundert, hat Conquista spiritual do Oriento per los frades Minores geschrieben, welches Werck mit dem, dessen **Georg Cardosus** Agiolog. Lusitan. unter dem 20 Junius lit. L. gedencket, und das Chronica de Provincia de S. Thome betittelt ist, schier einerley zu seyn scheinet. **Anton** Bibl. Hispan.

Trinitate, (Philipp a SS.) ein Theologe der Römischen Kirche, aus den Orden der Discalceaten Carmeliter, welcher in der Mitte des 17 Jahrhunderts florirt, und

1. Disputationes theologicas s. Cursum theologicum zu Lion 1653 in Fol. herausgegeben. Man hat auch von ihm:
2. Itinerarium Orientale, welches ebendaselbst 1649 u. Franckf. 1673 in 8 gedruckt.
3. Opus de Sacramento Poenitentiæ, Cölln 1670.
4. Historiam ordinis Carmelitani ab Elia usque, Lion 1656 in 8.

Barberini Biblioth. **Hallervordii** Bibl. Curios. p. 338.

TRINITATE (DE SUMMA) siehe *Summa Trinitate, & Fide Catholica*, &c. im XLI B. p. 255.

Trinitatis-Berg, in Slavonien gelegen, wurde im Jahr 1616 von den Venetianern erobert. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts, p. 582.

SS. TRINITATIS COLLEGIUM, siehe **Oxford** (Collegia zu) im XXV Bande, p. 2537.

S. TRINITATIS FANUM, Stadt, siehe **Buenos Ayres**, im V Bande, p. 1870 u. f.

Trinitatis-Fest, Dreyfaltigkeits-Fest, Fest der Heil. Dreyfaltigkeit, Lat. *Festum Trinitatis*, das letzte von den hohen und grossen Festen in der Evangelischen Kirche, davon man dennoch keine völlige Gewißheit hat, wenn und zu welcher Zeit es eigentlich angeordnet worden. Einige halten dafür, es sey die Octava, oder der 8te Tag von Pfingsten gewesen, allein es hat Pfingsten, der gemeinen Meynung nach, keine Octavam gehabt. Von andern soll es auch acht Tage vor dem Advent celebriret worden seyn. Die Zeit, wenn es zuerst gefeyert worden, wollen einige dem Pabst Gregorius IV zuschreiben, welcher es im Jahr 834 zuerst aufgebracht, **Callaus** hingegen meynet, es habe nach dem Jahr Christi 1085 seinen Anfang genommen. Am wahrscheinlichsten aber scheinet es wohl erst um das 1152 geschehen zu seyn. Zur selbigen Zeit lebte in dem Stifft Trier, in dem Benedictiner-Kloster Prum, ein Abt, Sotho mit Nahmen, welcher ein Buch de statu domus Domini betitelt, geschrieben, und darinne folgende Worte gebrauchet: Miramur, quod nostro tempore nonnulli in monasteriis novas celebritates inducant; quare, an patribus doctores sumus? Quæ igitur ratio celebrandi Festum Trinitatis & transfigurationis Christi; auf Deutsch: **Wir wundern uns, daß einige in den Klöstern zu unserer Zeit neue Feste einführen. Sind wir etwan klüger als die Väter so vor uns gewesen? Was haben wir denn für Ursachen, das Fest der Heil. Dreyeinigkeit, und der Verklärung Christi zu halten?** So hielte man dazumahl von diesen Feste, und dachte vielleicht, es wäre solches gantz überflüßig, weil ja in der Kirche täglich das gloria Patri & Filio & Spiritus S. abgesungen würde; wie man denn dieses Fest eben darum erst 50 Jahr hernach zu Rom soll angenommen haben; ob man gleich nach der Zeit, es vor gantz billig und Christlich, zumahl in der Evangelischen Kirche gehalten, daß man der Heil. Dreyeinigkeit, wie sie ein einiger Hochgelobter GOtt ist, auch ein eigenes Fest feyret, auch die Zeit selbst, zu welcher es gefeyret wird, nicht vor ungeschicklich gehalten; denn da die Heilige Dreyeinigkeit der Anfang zu allen Guten und zugleich das Ende ohne Ende sey; wohin unser gantzes Leben zielete; also würden auch die Feste des Kirchen-Jahres billig damit geschlossen. Was das Evangelium anbetrifft, so auf dieses Fest erkläret wird, so ist solches aus Joh. III. vom 1 bis in den 15 Vers genommen, und geben einige die Ursache davon an; Nehmlich es sey ein Evangelium von der Heiligen Taufe genommen worden, weil man eben auch daran getaufft habe; wahrscheinlicher aber ist es, daß die Alten die Heil. Tauffe für den stärcksten Beweiß angesehen, der von der Heil. Dreyeinigkeit im N. Testamente zu finden wäre; woran sie auch wohl nicht unrecht gehabt. Sonsten aber ist dieses Evangelium auch darum dem Fest gerecht, weil die Worte darinnen stehen: Wir reden was wir wissen, und zeugen was wir gesehen haben; allwo der HErr JEsus nicht in Plurali von sich redet, indem er solche Redens-Art Wir in Heil. Schrifft niemahln gebrauchet, wenn er von seiner eigenen Person gesprochen, sondern er giebt hiermit das Geheimniß der H. Dreyeinigkeit zu verstehen, was er und sein Heil. Geist von GOtt dem Vater gesehen, das nur pflege Er und gantz nichts aus eigener Erfindung nebst GOtt dem Heiligen Geist zu reden, als welcher allezeit auf ihm ruhe. Und deswegen kan man nichts desto minder nach Anleitung dieser Worte das Hohe Geheimnis der Heil. Dreyeinigkeit, auf das erbaulichste erklären. **H. G. S. S. p. J. M. S. Z. H. B.** Theologisch-Historische Beschreibung aller Sonn-Fest- und Feyer-Tage des Evangelischen Kirchen-Jahres p. 262 u. ff. Nach Inhalt des Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Synodal-Schlusses von 1645 tit. 2 §. **Auf das Fest der Heiligen Dreyfaltigkeit** &c. soll an demselben in denen dasigen Kirchen, nach gehaltener Mittags-Predigt, das Apostolische, Nicenische und Athanasianische Glaubens-Bekänntniß von den Pfarrern verlesen, auch die alsdenn zu haltende Predigt auf den Artickel von dem Hochgelobten Dreyeinigen GOtt gerichtet werden.

TRINITATIS FESTUM, s. **Trinitatis-Fest.**

TRINITATIS FLOS, *J. B. Raji Hist.* siehe **Dreyfaltigkeitblume**, im VII Bande, p. 1448.

TRINITATIS HERBA, *Brunf. Fuchs.* siehe **Dreyfaltigkeitblume**, im VII Bande, p. 1448.

TRINITATIS HERBÆ SAL, siehe **Salz**, (Greysamkraut) im XXXIII Bande, p. 1347.

TRIN TATIS HERBA FLORE CÆRULEO, *J. B.* siehe *Hepatica nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

TRINITATIS HERBA SATIVA, siehe **Dreyfaltigkeitblume**, im VII Bande, p. 1448 u. f.

TRINITATIS INSULA, Insel, siehe **Trinidad.**

TRINITATIS INSULA, noch eine Insel, siehe **Trinidad** (la).

S. TRINITATIS MYSTERIUM, siehe **Dreyeinigkeit**, im VII Bande, p. 1447.

Trinitatis-Orden, siehe **H. Dreyfaltigkeits-Orden**, im VII Bande, p. 1449 u. f.

S. TRINITATIS ORDO, ein Orden, siehe **H. Dreyfaltigkeits-Orden**, im VII Bande, p. 1449 u. f.

TRINITATIS SPECULUM, siehe *Speculum Trinitatis*, im XXXVIII Bande, p. 1389.

TRINITATIS VIOLA, *Tab.* siehe **Dreyfaltigkeitblume**, im VII Bande, p. 1448.

Trinite, eine Insel, siehe **Trinidad** (la).

Trinity-College, siehe **Oxford**, (Collegia zu) im XXV Bande, p. 2537.

Trinity-Hall, ist ein Collegium zu Londen in Engelland, so vom 1353 Jahre her den William Bateman, Bischoff von Norwich für seinen Urheber erkennet. Es sind in demselben XII Socii und XIV Scholares, welche ihren Unterricht und Aufenthalt obgedachten Bateman gleichfalls auch zu dancken haben. Einige Jahre her ist nach Sir **Thomas Exton**, L. L. D. **D. George Orenden**, **D. Bramstone**, und **Sir Nath. Cloyd**, das Haupt dieses Collegii gewesen. **Bentheims** Engell. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 495.

TRINIUM, Stadt, siehe **Trigno.**

TRINIUS, Fluß, siehe **Trigno.**

Trinius, (Bernh.) Pastor zu Altenroda, unter die Inspection Leipzig gehörig, gebohren zu Gerda in Hannover den 10 Mertz 1680, ward als Pastor vociret 1710. **Jccanders** Geistl. Ministerium p. 132.

Trinkellius, (Zacharias Ignatius) ein Jesuite von Presburg in Ungarn, war von Deutschen Eltern 1602 gebohren, und trat in seiner Geburts-Stadt 1617 in die Societät. Er lehrte anfangs zu Grätz die Moral, Philosophie und Theologie mit vielem Ruhm, wurde hernach in verschiedenen Collegiis Rector, wohnte der 9 und 10 Haupt-Versammlung der Societät zu Rom bey, und starb endlich zu Presburg 1665 den 18 September, nachdem er ein ascetisch Werckgen unter dem Titel: Major Dei gloria, finis unicus Societati propositus per exercitia spiritualia S. *Ignatii*, zu **Wien** 1656 in 4 heraus gegeben, welches hernach daselbst vermehrter 1660 in Fol. ingleichen 1663 wieder aufgelegt worden. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Trinko, (Moses) ein Jüdischer Rabbi und Cabbaliste, war im 17 Jahrhundert berühmt und des R. **Isaac Loriä** Schüler, dessen Buch הבוחות er zu Venedig 1624 in 4 herausgegeben. **Wolff** Biblioth. Hebr.

Trinmel, der Heil. Schrifft Doctor, ward im Jahr 1708 zum Bischoff zu Northwich in Engelland ernennet. **Ludwigs** Univers. Histor. T. II Suppl. p. 185.

Trinnecia, Flecken, siehe **Splügen**, im XXXIX Bande, p. 307.

Trino, Fluß, siehe **Drin**, im VII Bande, p. 1460.

Trino, *Trinense Territorium*, ist eine kleine Landschafft im Hertzogthum Monteferrat in Italien, welche unten an dem Po-Fluß und das Gebiete von Casal, oben an beyden Seiten an die Landschafft Vercellois grentzet. Es ist das Gebiete von Trino eines von den fünffen, worein das gantze Hertzogthum abgetheilet wird, und begreiffet ungefehr 15 andere kleinere Oerter unter sich. **Schauplatz des Kriegs in Italien**, p. 143 u. 262.

Trino, Trin, Lat. *Trinum*, *Tridinium*, oder *Tridinum*, ist ein feines Städtgen in dem Hertzogthum Montferrat, nebst einer festen Citadelle von vier Bastionen, etwann 600 Schritte von dem Po gelegen, welches schon 1631 durch den Cherasquischen Frieden an die Hertzoge von Savoyen gekommen. Vormahls war es ziemlich befestiget, und ist 1643, von den Frantzosen, 1652 von dem Marchese, d'Caracena, Mayländischen Gouverneur, und 1658 von dem Hertzog von Savoyen wieder eingenommen worden. Allein der Hertzog von Savoyen, **Carl Emanuel II**, hat die Festungs-Wercke theils eingehen, theils aber niederreissen lassen. **Schaupl. des Kriegs in Ital.** p. 243. 262.

TRINOATES, Volck, siehe *Trinobantes.*

TRINOBANTES oder *Trinovantes*, welche **Ptolomäus**, so wohl als auch wenigst in den Manuscripten **Tacitus**, *Trinoates* nennen, war vor Alters der Nahme gewisser Völcker in Britannien, deren Sitz in derjenigen Gegend sich befand, welche heutiges Tages Middleser und Esser heisset, besiehe den Artickel: **Middleser**, im XXI Bande, p. 97 u. f. Einige haben davor gehalten, daß dieser Nahme von Troja nova zusammen gesetzt sey. **Camdenus** aber muthmasset, daß er von dem alten Brittischen Trenant herkomme, welches so viel bedeutet, als Städte in einem Thale. **Manubratius**, oder, wie er von andern genennet wird, **Androgeus**, dessen Vater, **Imanuentius**, über die Trinobanten eine Zeitlang geherrschet hatte, und nachmahls von dem **Cassibelinus** war erschlagen worden, brachte es, aus Rachgier gegen diesen letztern, dahin, daß diese Nation unter allen Britannischen den ersten Anfang machte, sich den Römern zu unterwerffen. *Tacit.* L. XIV annal. c. 31. **Ptolem. Eutrop. Beda. Camdens** Britann.

TRINOBANTUM TRACTUS, siehe **Middleser**, im XXI Bande, p. 97, ingleichen vorstehenden Artickel.

Trinomische Wurtzel, ist in der Mathematick eine Grösse, welche zu einer gewissen Dignität erhaben worden, oder erhaben werden soll, und welche aus drey Theilen bestehet. Z. E. Von dem Quadrat 15625 ist die Wurtzel 125 eine Trinomische Wurtzel, denn sie bestehet aus denen drey Theilen oder Classen der Zahlen, nehmlich 100+20+5. Aus der Erhebung solcher Wurtzeln zu der andern oder dritten Dignität kan man leichte wahrnehmen, wie ein Quadrat oder Cubus erwächset. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Wort **Wurtzel.**

TRI-

TRINOMIUM, heisset eine dreyfache Grösse, die nehmlich aus drey Gliedern oder Theilen bestehet, als $a^2 + b.c. + ad$, oder in Zahlen $3 + \sqrt{2} = \sqrt{3}$, ingleichen $\sqrt{2} = \sqrt{3} + \sqrt{7}$.

TRINOPOLIS, Stadt siehe **Drin**, im VII Bande, p. 1460.

TRINORCIENSE CASTRUM, Stadt, siehe **Tournus**, im XLIV Bande, p. 1747.

TRINOVANTES, Volck, siehe *Trinobantes.*

Trinowar, Stadt, siehe **Drin**, im VII Bande, p. 1460.

Trinquart, ist ein kleines Schiff, welches zum Herings-Fang dienet, den die Franzosen im Britannischen Meere halten. Die Trinquarts führen 12. bis 15 Tonnen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Trinquemale, Königreich und Stadt, siehe **Trinquenemale.**

Trinquenemale, **Trinquemale**, **Trinquillemale**, *Triuquimala*, ein Königreich und Stadt am Golfo von Terinquemale, an der Oestlichen Küste der Insel Ceylan. Die Stadt gehöret den Holländern, welche sie 1693. von den Portugiesen erobert haben.

Trinquenemale, ein vortreflicher schöner Hafen, und einer der besten und weitesten in Zeilon, wurde 1622 von den Portugiesen befestiget, hernach aber von den Holländern erobert. Im Jahr 1673. bemächtigten die Frantzosen sich dieses Forts, allein es wurde dasselbe noch in eben dem Jahre von den Holländern denen Frantzosen wieder weggenommen. **Baldäi** Beschr. von Malab. Cormom. und Zeilon. **Ludolphs** Schaubühne IV Th. p. 1504. und u. f.

Trinquet, also nennen die Levantiner den **Focke-Mast**, davon im IX Bande, p. 1405. nachzusehen.

Trinquetaille, eine kleine Insul auf der Rhone, unweit Arles, in der Provence, gelegen.

Trinquette, Holl **Lull**, ist ein dreyeckigtes Seegel, so gewisse Schiffe vorne führen. Das Besans-Seegel und die Stag-Seegel sind von gleicher Figur, wie auch die meisten Seegel auf den Levantischen Fahrzeugen.

Trinquillemale, Stadt, siehe **Trinquenemale**

TRINQUIMALA, Königreich und Stadt, siehe **Trinquenemale.**

Trins, **Hohen Trins**, eine von den ältesten Herrschafften in Rhätien, in dem grauen Bunde, 3 Stunden von Chur gelegen. Sie hat den Nahmen von einem Schlosse oder Festung, so auf einem hohen felsigten Hügel gestanden. Nachdem die Fränckische Gewalt in Rhätien ein Ende genommen, haben allda gewisse Freyherren des Nahmens von Hohen-Trins ihren Sitz gehabt; da aber dieses Geschlechte abgegangen, kam diese Herrschafft, darzu auch Dominus samt Reichenau gehört, 1360. an das Bißthum Chur. Von diesen gelangte sie an die Freyherren von **Vatz**, von selbigen an die Grafen von **Werdenberg**, und von diesen an die Freyherrn von **Hewen**. Im Jahr 1740 ist das Schloß abgebrannt, auch niemahls wieder erbauet worden; die Herrschaffts-Rechte aber sind denen von **Hewen** geblieben, bis daß nach dem Tode **Albrechts Arbogasten**, des letzten von diesem Geschlechte, **Wolffgang**, ein Graf von **Löwenstein**, seiner Schwester Sohn, selbige geerbet, von welchem hernach unterschiedliche diese Herrschafft Pfandsweise empfangen, darunter **Johann Planta**, Freyherr zu Rhezins, und sein Eydam, **Bartholomäus Stampa**, die letzten gewesen. Endlich hat der Obriste **Rudolph von Schauenstein**, der des besagten **Stampa** Wittib geheyrathet, 1583. diese Herrschafft von denen von **Löwenstein** eigenthümlich an sich gekaufft; dieser aber hat sie 1610. seinem Vetter, **Thomas von Schauenstein**, Freyherrn zu Haldenstein, verkaufft, von welchem sich die Hohen-Trinser, so die zwey Theile der gantzen Herrschafft ausmachen, 1615. um 10000 Gulden losgekaufft. **Gul.** Hist. Rhæt. p. 86. **Sprech.** Chron. Rhæt. p. 260. und 261. **Campel** Hist. Rhæt. L. I. c. 5. und L. II. c. 38.

Trins, (**Hohen-**), siehe vorstehenden Artickel.

Trintseny, Grafschafft, siehe **Trentschin.**

TRINUM, Stadt, siehe **Trino.**

TRINUM EDICTUM, oder *Trina Citatio*, eine dreymahlige, oder, wie sie sonst auch genannt wird, eine Peremtorische Citation; siehe *Citatio Peremtoria*, im VI Bande, p. 168. und *Peremtorium Edictum*, im XXVII Bande, p. 356.

TRINUM NUNDINUM, siehe *Trinundinum.*

TRINUNDINUM, oder *Trinum Nundinum*, bedeutet so viel, als drey Nundinas, welche Zeit zur Promulgation der im Vorschlag gebrachten Gesetze zu Rom beobachtet wurde. Siehe *Nundinæ*, im XXIV Bande, p. 1679. Es geschahe dieses darum, damit, woferne jemand anders etwas dabey zu erinnern hätte, er es in Zeiten thun möchte; **Manutius** de leg. Rom. c. 34. **Holomannus** Antiqu. Rom. III, 3. **Pitiscus** II. 1004.

TRINUS, siehe *Aspectus* im II Bande, p. 1872.

TRINYTHIUM, eine Stadt in Egypten, so nach **Ortelio** die Stadt **Oasemagna**, heut zu Tage **Alguecher**, gewesen zu seyn scheinet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 285.

TRIO, *Terzetto*, ist ein Italienisches Wort, und das gröste Meisterstück der Harmonie. Es sind eigentlich dreyerley Arten von dreystimmigen Sachen oder Triciniis. Die erste Gattung bestehet in einem concertirenden Wesen, etwa zwischen zweyen Instrumenten und ihrem Baß, da die beyden Ober-Stimmen gleichsam um die Wette spielen. Der Unterschied dieser Instrumente thut allhier eine besondere Würckung, wenn eine Violine und Hautbois, eine Flöte und Orgel-Stimme, u. s. w. den Klang-Streit führen. Die andere Gattung ist das Frantzösische **Trio**, bey welchen die concertirende und Welsche Ausarbeitungs-Art nicht so sehr beobachtet wird, als eine richtige Harmonie und zierliche Ober-Melodie, woferne man nicht in einer Ouverture etwas nachahmendes oder fugenmäßiges anbringen will, so sich doch grösstentheils auf einen gewissen Wiederschlag beziehen muß.

muß. Diese Art heisset insbesondere Trio, und wenn sie klein sind, nennet man sie Trietti. Die dritte Gattung sind die eigentlich sogenannten Dinge von zwey Sing-Stimmen, und ihrem Baß, sie mögen auf Frantzösische oder Italienische Art gesetzet seyn. Hieher gehören die würcklichen aus drey Sing-Stimmen bestehende Arten, wo das Fundament bisweilen ein Bassetgen ist, und mit dem General-Baß übereinkömmt. bes. **Mattheſons** Crit. Muſ. T. I. p. 131.

TRIOBOLON, ist ein Gewichte von einem halben Quentgen, oder drey halber Scrupel.

TRIOBOLUS ATTICUS, *Quinarius*, auch *Victoriatus* genannt, weil die Victoria darauf stunde, hatte am Gewichte ein halb Quentgen Silbers, am Werthe achtzehn meißnische Pfennige. Die Griechen hiessen ihn auch ἡμιδραχμον, und εὐβοϊκὸν.

TRIOCALA, *Triocla*, wird von den meisten vor die Stadt **Calata-Bellota** in Sicilien gehalten, davon im V Bande, p. 161. gehandelt wird. Andere hingegen sagen, der Ort werde heut zu Tage **Santa Maria di Monte Virgine** genennet.

TRIOCLA, siehe vorstehenden Artickel.

TRIOCTILIS, siehe *Aſpectus* im II Bande, p. 1872.

TRIODIUM, ist in der Griechischen Kirche ein Buch, darinnen beschrieben stehet, wie der Gottesdienst und die Horæ, von Septuageſima bis Ostern, (so lange bey ihnen nehmlich die Fasten-Zeit währet) sollen gehalten werden. Die Ursache der Benennung ist, weil die darinnen befindliche Gesänge meistentheils drey Oden oder Gesetze ausmachen. Im Jahr 1644 ist davon eine Herausgabe im Druck zu Venedig herausgekommen. **Du Freſne** Gl. Gr. p. 1615. und 1616. **Cave** diſſ. de libr. & offic. eccl. Græc. in append. ad hiſt. lit.

TRIODOS oder *Trohodos*, ein Nahme, welchen die Caloyers, oder Griechische Geistliche dem Berge Olympus auf der Insel Cypern gaben. **Davity** de l'Aſie.

Τριόδος, Insel, siehe **Tenedo**, im XLII Bande, p. 852. u. f.

Triola, ein Flecken im Genuesischen Gebiethe, in Italien, zwischen der Grafschafft Nizza und dem Fürstenthum Oneglia gelegen.

Triola, oder **Triora** (Ludwig de) ein Genuesischer Franciscaner-Mönch, war der **Pieriâ Imperiatiâ**, einer Franciscaner Nonne, Beichtvater, und sammlete ihre Offenbahrungen und Erscheinungen nebst denen dahin gehörigen **Probations-Instrumenten** in 12 Tomis, welche bey denen Franciscanern ad Ripam zu Rom in Handschrifft aufbehalten werden, allwo auch nachfolgende Tractate von ihm befindlich sind, als:

1. De vocatione peccatoris.
2. De judicio particulari cujuslibet animæ tempore mortis.
3. Scalæ triginta graduum, per quas omnes Sancti aſcenderunt in Cœlum.
4. Conſiderationes XXII. de ultima cœna Chriſti, die Zeit, wenn er gelebet, ist nicht eigentlich bekannt. **Wadding** Annal **Soprano** de Ligur. Scriptor. **Oldoin** Athen. Liguſt.

Triolen, sind in lauffenden Figuren eine Art Noten, deren 3. Sechzentheil nur ein Achtel, und 3 Achtel nur ein Viertel gelten, welche Verkürtzung durch die darüber oder darunter geschriebene 3. angedeutet wird.

Triomfetti, (Joh. Baptiſta), ein Medicus und Botanicus von Bologna gebürtig, war zu Rom Professor Simplicium und Præfectus des Horti Botanici, florirte zu Ausgange des siebenzehenden und Anfange des folgenden Jahrhunderts, schrieb: Obſervationes de ortu & vegetatione plantarum, Rom 1685. in 4. gerieth aber deswegen in Streit, und gab zu seiner Vertheidigung: Vindicias opuſculi de ortu & vegetatione plantarum heraus, die zu Rom. 1703. in 4. gedruckt worden. S. **Orlandi** Notizie degli Scrittori Bologneſi p. 161.

Triompa, (**Valdi**) ein gewisser Strich Landes in dem Gebiethe il Bresciano, allwo die Triumpilini ehedem gewohnet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 472. Siehe den Artickel: **Triumpiliner**.

TRIOMPHANT, siehe **Triumph**.

TRIOMPHE, siehe **Triumph**.

TRIOMPHER, siehe **Triumph**.

TRIONES SCYTHICI, siehe *Scythici Triones*, im XXXVI Bande, p. 794.

TRIONES SEPTEM, siehe *Septem Triones*, im XXXVII Bande, p. 279.

TRIONFO, siehe **Triumph**.

Trionto, Lat. *Triuntus*, vor Alters *Hylias* oder *Hylia*, ein kleiner Fluß in Calabria citra, in dem Königreiche Neapolis, welcher sich in den Golfo di Taranto ergeust.

TRIONUM THEOPHRASTI, *Rauvv.* siehe *Bamia*, Alp. Cam. im III Bande, p. 304.

Triopas, Gr. Τριόπας, des Helius oder Solis Sohn; Er soll aus der Insul Rhodus in Carien übergegangen seyn, da denn das Vorgebürge Triopion von ihm den Nahmen bekommen. **Diod. Sic.** Lib. V. c. 56. 57.

Triopas, des Phorbantis unnd der Euboea Sohn, König der Argivorum, in Griechenland, vom Jahr der Welt 2397. bis 2443, regierete also 46 Jahre. Er zeugete mit der Eurisabe den Anthum, Pelasgum und Agenorem, und mit einer andern Gemahlin annoch den Xanthum und Inachum. **Pauſan.** Corinth. c. 14. *Schol. Eurip. apud Muncker ad Hygin.* Fab. 145. **Hygin.** Aſtron. Poet. Lib II. c. 14. Jedoch war er auch ein Vater der Messene, welche als eines so mächtigen Königs Tochter nicht leiden konnte, daß ihr Mann, Polycaon, ein Privat-Leben führete, und ihn daher anreitzete, mit einer Armee sich der Landschafft in dem Peloponeſ zu bemächtigen, so hernach von ihr den Nahmen Meßena bekam. **Pauſani** Meſſin. c. 1.

Triopas, ein König in Thessalien, er riß einen Tempel der Cereris ein, um sein Hauß dahin zu bauen, wofür ihn diese mit einem Hunger straffete, daß er sich auf keine Art satt essen konte. Endlich brachte ihn noch ein Drache um, und, da ihn Ceres in dieser Figur unter die Sterne mit versetzet, soll er hieselbst annoch der Ophiachus seyn. **Hygin.** Aſtron. Polit. Lib. II. c. 14.

TRIOPHTHALMUS, wird der **Augenſtein** genennet, davon zu sehen **Katzen-Auge**, im XV Bande, p. 245.

TRIOPIA oder *Triopium*, eine Stadt und Vorgebürge in Carien, so unter den Nahmen **Cnidus**, im VI Bande, p. 513. vorkommt. Von andern wird das Vorgebürge **Cabo Chio** genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 285.

TRIOPIUM, Stadt und Vorgebürge, siehe *Triopius*.

TRIOPIUS, ist ein Beynahme des Apollinis, unter welchem er insonderheit von denen Dorienſern verehret wurde, und den Nahmen vermuthlich von dem Vorgebürge Triopio in Carien hat. Es wurden solchem von denen Sechs-Städten besagter Nation seine Spiele gehalten, darinne der Obsieger einen ehernen Dreyfuß zum Preisse bekam, solchen aber auch diesem Apollini lassen muste, und, da sich Agasides von Halicarnaſſus unterstund, denselben mit hinweg zu nehmen, wurde dessen Vater-Stadt, besagtes Halicarnaſſus, davor aus der Zahl solcher Sechs-Städte ausgeschlossen, also, daß solches Fest hernach nur die übrigen fünffe begiengen. **Herodot. Clio** p. 59. und **Gyrald.** Synt. VII. p. 226.

Triops, Gr. Τρίοψ, des Neptuni und der Canaches Sohn, mit dessen Tochter Iphimedia Neptunus wiederum den Orus und Ephialten zeugete. **Appollodor.** Lib. I. C. 7. §. 4.

Triora, (Ludwig von) siehe **Triola**.

TRIORCHIS, heist, der drey Hoden hat.

TRIORCHIS, *Offic. Ger*, *Teſticulus odoratus*. Mer. P. *Teſticulus ſpiralis autumnalis*, Pinac. Bauh. *Teſticulus flore albo odorato*, ejusd. *Triorchis alba odorata major & minor*, Park. *Tetrorchis alba odorata major*, C. B. *Tetrorchis alba odorata minor*, J. B. Chabr. *Orchis Serapias*, **groß wohlriechendes Knaben-Kraut, Ragwurtz**, blühet im Herbste. Die Wurtzel kommt an Kräfften mit dem Knaben-Kraute überein. Die Pflantze wächst auf dem Felde, die Blätter vergleichen sich dem Knoblauch, sind lang, feist, und breit gebogen, der Stängel ist spannen hoch, die Blumen sind an der einen Gattung, welche die gröste, und **Ragwurtzmännlein**, *Triorchis mas*, genennet wird, purpurroth; an der andern aber, so die kleineste ist, und **Ragwurtzweiblein**, *Triorchis fœmina*, heisset, mit vielen Farben, als nehmlich weiß, purpurroth, grün und schwartz besprenget. Die Blumen sind anzusehen, gleichwie die Himmelflügen. Die Wurtzel dieser beyden Geschlechte hat drey Nüßlein, unter welchen das dritte oben stehet, und kleiner ist, denn die andern.

TRIORCHIS ALBA ODORATA MAJOR ET MINOR, *Park*, siehe *Triorchis*, Offic. Ger.

TRIORCHIS FOEMINA, siehe *Triorchis*, Offic. Ger.

TRIORCHIS MAS, siehe *Triorchis*, Offic. Ger.

TRIORCHIS SERAPIAS MAS, *Fuchs. Lugd.* siehe **Knaben-Kraut**, im XV Bande, p. 993.

TRIORENA, siehe *Tricrena*.

Trip, *Tourmalin*, oder **Aschentrecker**, ein Ceylanischer Edelgestein, der aus selbigen Landen vor ungefehr etliche dreyßig Jahren erstlich roh heraus gekommen, und von den Ostindien-Fahrern an Hoch Deutsche Juden verkauffet worden, welche dieselbigen Steine sodenn zu schleiffen und an Mann zu bringen gesucht. Weil aber die Jubeliers an deren Härte, ohnerachtet sie die Farbe eines Crysolits haben, gezweifelt; ist selbiger von ihnen aufs Feuer zur Probe geleget worden, da sie denn nicht allein befunden, daß er solche ausgehalten, sondern auch wider ihr Vermuthen die Torfasche an sich gezogen, welches ihnen, als etwas sonderliches, lieber gewesen, denn die Güte des Steins selbst; und durch diese Begebenheit ist man von ohngefehr auf dessen Benennung gefallen, sind auch die grossen Stücke dünner zu schleiffen angefangen und deren Preiß auf acht, zehen und mehr Holländische Gulden gesteigert worden. Der Stein ist sonst in weitere Würckung nicht bekannt; ziehet aber die præparata metallica chymica, eben so wohl als gedachte Torfasche an, welche er doch jederzeit nach geschehener Attraction wieder von sich wirst; und dieses unzähliemahl wiederholet. Kalt ist er ohne dergleichen Würckung; jedoch darf er auch nicht allzuheiß gehalten werden. Hierbey ist zu mercken, daß unsere Landeryfoliten dieses nicht thun wollen, noch vielweniger eine andere Art von Edelsteinen. Wir vermuthen, der Tourmalin thue diese Würckung ex fundamento Sulphuris Martialis congeniti, weil man gewahr wird, daß er die Präparate aus dem Eisen, besonders aber diejenigen, die mit Salmiac und dessen flüchtigen Geiste präpariret werden, weit lieber an sich ziehet und behender wieder wegwirfft, auch die Torfasche selbst von Eisen und schwefelicht salpetrichten Saltze etwas an sich hat, welches auch die Vitriol-Spießglas- und Zinnpräparate bezeugen. Die gemeine Asche, die dergleichen nicht in solchen Ueberflusse in sich hält, ist von dieser beständigen Würckung nicht, und stünde zu versuchen, ob man aus der Miner des Magnets und Sale congenere eine solche Compoſition ersinnen könne, deren Vorschrifft in der **curieſen Kunſt- und Werck-Schule**, p. 243. ꝛc. zu sehen. Wenn man hierbey das ceylanische Laboratorium nachschlagen will, da besonders der Eisenminer, so daselbst häufig wächset, gedacht wird, so dürffte man bald auf die Gedancken gerathen, der Trip sey gleichsam dessen Miner Glas-Ertz. Inzwischen ist zu schliessen, daß er in Ceylon in Ueberfluß seyn müsse, weil auch so gar der Perlen-Sand bey Columbo dessen kleine Stücke so häufig mit sich führet, daß auch ein Apothecker daran genug zu seinen Compoſitionen auszulesen hätte.

Trip, oder Tripp, und Tripp-Sammet, siehe **Tripp**.

Tripalda, ist ein kleiner Ort in der Neapolitanischen Landschafft Principato Oltra, zwischen Avelino und Valtorara gelegen, welcher mit dem Titul eines Hertzogthums beehret worden. Es gehöret heutiges Tages dem Geschlechte Caraccioli.

Tripalda, (Marggrafen von) stammen aus dem Hause Orsini in Italien ab, siehe Orsinische Familie, im XXV Bande, p. 2014 u. ff.

Tripall, eine Nachbarschafft bey dem Berge Fustani im Wormser Gebiethe gelegen. Guler von Weineck Rætia, p. 171.

TRIPALTINA, siehe in dem nachstehenden Artickel.

TRIPALTUM, eine berühmte Stadt unter den Samnitern, welche wegen der Eisen-Fabricken sehr bekannt ist, und den Titel einer Marggrafschafft hat. Sie hat ihren Nahmen vom Flusse Tripalco bekommen; Zur Rechten ist ein grosser Fluß und ein Wald, darinne sich viel Spitzbuben aufhalten, der wegen des nahen Flusses TRIPALTINA genennet wird. Corvinus in Fonte Latinit. Part. II. p. 484.

Tripani oder Tripanus, (Prospera) eine Tochter des Lucas Tripanus, gab 1677. in ihrer Jugend heraus: Breve Compendio dell' istoria della Madonna di Monte Vergine. Toppi Bibl. Nap.

Tripantius, wird von einigen der Jesuit Trigautius genennet. Siehe Trigaultius.

Tripanus, (Lucas) ein Neapolitaner, gebohren zu Colombraro, war der Rechte und der Medicin Doctor, und gab 1676. Ideam civilis potestatis heraus. Toppi Bibl. Nap.

Tripanus, (Prospera) siehe Tripani.

TRIPARADISUS, eine Stadt in Ober-Syrien wo sich, nach des Diodorus Zeugnisse, die Euridice aufhielt. Baudrands Lex. Geograph. T. II. p. 285.

Tripartit, wird ein Vergleich genennet, daran drey Personen Theil haben. Dergleichen ward 1550. wegen Magdeburg geschlossen, Krafft dessen die Stadt, nebst dem Ertz-Stiffte auch den beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg verwandt seyn, und sie vor Herren erkennen sollte. Dieses Tripartit ward 1580. vom Churfürsten von Brandenburg aufgehoben, der sich seines Rechts auf Magdeburg begab. Abels Preußische Historie, p. 158 u. ff.

TRIPARTITA DIVISIO, siehe *Tripartitum*.

TRIPARTITUM, in drey Theile getheilet, §. sed cum paulatim. Inst. de testam. Daher kommt *Tripartita divisio*, eine Theilung zu drey gleichen Theilen, l. 60. ff. de cond. & demonstr. und *Tripartitum Jus*, ein aus dreyen zusammen getragenes Recht, d. §. Inst. de Testam.

TRIPARTITUM DIAGONALITER A DEXTRIS, siehe Band-Streiffe, im III Bande, p. 340.

TRIPARTITUM FOEDUS, siehe Triple-Alliantz.

TRIPARTITUM JUS, siehe *Tripartitum*.

Tripault oder Triputius, (Leo) Herr von Bardis, Königl. Rath zu Orleans, woselbst er gebohren, brachte es sehr weit in der Griechischen und Lateinischen Literatur, und florirte um 1584. Seine vornehmsten Schrifften sind:

1. Antiquitates Aurelianenses, Orleans 1572. in 8. und 1576. in 8. wieder aufgelegt.
2. Dictionaire Francois-Grec.
3. Tract. de Anagrammatibus.
4. Les gestes de Jeanne d'Arc, dite la pacelle d'Orleans, Orleans 1583. in 12. nebst andern mehr.

La Croix du Maine, Bibl. de France.

Tripazzi, (Marquis) ward 1742. zum General-Adjutanten des Infanten von Spanien ernennet Ranffts Genealogisch-Historische Nachrichten, III Band, p. 860.

Tripel, ein leichter Stein, siehe *Alana*, im I Bande, p. 905.

Tripel-Alliantz, siehe Triple-Alliantz.

Tripelerde, siehe *Alana*, im I Bande, p. 905.

Tripel-Recht, oder Deichsel-Recht, Lat. *Jus Temonis immittendi in alterius aream*, siehe Teichsel-Recht, im XLII Bande, p. 612.

Tripeltact, wird in der Musick derjenige Tact genennet, welcher in drey Theile getheilet wird, sonst auch der Trochäische Tact genannt.

Tripergola (Lago di) See, siehe *Avernus* im II Bande, p. 2139 u. f.

TRIPERGULÆ, eine kleine Stadt in Campanien bey dem Lago di Tripergola, welche vor ihrer Einäscherung starck bewohnet ward. Nach der Zeit ist sie wegen der Streiffereyen der See-Räuber und der hefftigen Erdbeben nach und nach wüster worden, biß sie 1536. im Monat September durch einen erschrecklichen Zufall gäntzlich verwüstet, und zerstöret worden, wovon uns Leander in Campania und Zeiler in Itiner. Ital. Cap. VII. Nachricht geben. Corvinus in Fonte Latinitat. Part II. p. 485.

Tripert, ist in der Ordnung der acht und viertzigste Bischoff zu Trident gewesen. Hübners Politische Historie, VIII Th. p. 299.

TRIPES, siehe Kalbegekröse, im XV Bande, p. 95.

TRIPES, war bey den alten Römern ein Maaß, welches drey Schuh ausmachte, so von dem Schuh herkommen. Melissantes Römische Haußhaltungs-Kriegs- und Calender-Kunst, p. 334.

TRIPETALOS, eine Blume von drey Blättern.

Triphat, ein Götze, siehe Trigla.

TRIPHOLINUS MONS, siehe *Trifolinus mons*.

Triphon, ein geschickter Ingenieur, von Alexandria gebürtig, dessen Vitruv Erwehnung thut. Er leistete der Stadt Apollonie gute Dienste, indem er unterschiedene Gegen-Minen oder Untergrabungen, inwendig in der Stadt machte. Weiter meldet uns Vitruv nichts von ihm, und es gedenckt auch kein anderer Schrifftsteller seiner. Marpergers Historie und Leben der berühm. Europ. Baumeister, p. 49.

S. St. Triphonia, und Antonia, Jungfrauen, so um des Christlichen Glaubens willen getödtet worden sind. Der Gedächtnis-Tag ist der 4 Jun.

St. Triphonia Augusta, von welcher in den Actis St. Laurentii den 10 Aug. gehandelt wird. der Gedächtnis-Tag ist der 18 Octobr.

TRIPHONII ANTRA, waren zwey Höhlen in Boeotien, davon die eine zu Theben, die andere zu Lebadia, in welchen ein schändlicher Götzen-Dienst gehalten ward. Micrälius in historia Ecclesiast. Tom. I. p. 40.

TRIPHONIUS, siehe *Tripbus*.

Triphonius, ein Märtyrer, siehe St. Aquilinus, den 4 Jenner, im II Bande, p. 1080.

Triphonius, (Claudius) siehe Tryphonius.

TRIPHTHONGUS, Dreylauter, ist ein Buchstabe der aus drey Vocalen bestehet, und also auch einen dreyfachen Klang hat. Derer sind in der Deutschen Sprache drey, als äi, äy, und äu, Pohls Deutsche Orthographie p. 7.

TRIPHULUM, Stadt, siehe Terwisch, im XLII Bande, p. 1167.

TRIPHUS, oder *Tryphus*, was solches beym Ulpiano in L. idem offilius. 10. §. 5. ff. de ædil. edict. bedeuten solle, hat schon offte Zweifel erreget. Einige beziehen sich darauf, daß sie in den Pandect. Flor. *Atypus* gelesen; sie gestehen aber auch offenhertzig, daß sie nicht gefunden, auch niemahls zu finden hoffeten, was dieses vor eine Art der Kranckheit sey. Nach dem Ursprunge des Wortes aber halten sie dafür, daß diejenigen *Atypi* wären, welche nicht gar zu fertig reden könten, oder eine nicht allzugeschwinde Zunge hätten. Einige wollen, daß man *Aphthiphum* daraus machen solle. Denn *Aphthæ* sind wie selbige Plinius beschreibet, nichts anders, als die Geschwüre in dem Munde bey den Kindern, Kinder-Schwämgen. Es giebt aber auch noch andere Geschwüre in dem Munde, welche nicht so hefftig sind, und sich auch bey erwachsenen besonders finden, daher nennen die Rechtsgelehrten denjenigen *Aphthiphum*, welcher an denen *Aphthis*, das ist, an Geschwüren, kranck ist. Wir halten aber dafür, daß diejenige Lesart, damit man sich herum trägt, nicht zu verwerffen sey. Denn der gedachte Ulpianus hat ja wohl denjenigen *Triphum* nennen können, welcher bey denen Griechen *Triphonus* heist, das ist, einen solchen, welcher wegen der Geschwindigkeit der Zunge also unordentlich redet, daß es scheinet, als wenn er drey Worte auf einmahl ausspräche, und deswegen nicht verstanden werden könne: dergleichen Leute es noch täglich giebt. Denn φωνή bedeutet bey den Griechen die Stimme. Solcher gestalt kan auch derjenige in dem angezogenen Lege *Triphonus* seyn, welcher vielleicht aus angegebener Ursache einen solchen Beynahmen bekommen. Einige sind, welche *Typhum* lesen, das ist, *Cæcum*, einen Blinden. Wem diese Lesart gefällt, der mag sie beybehalten, vor uns ist sie nicht. Cotta und Gothofredus ad d. l. 10. §. 5.

TRIPHYLIA, Landschafft, siehe *Tryphalia*.

TRIPHYLIACUS PYLUS, siehe Pylus, im XXIX Bande, p. 1797.

Triphylius, Griechisch Τριφύλιος, ist ein Beynahme des Juppiters, welcher sich selbst eine güldene Säule aufrichten, und seine Thaten darauf schreiben ließ. Er hat aber solchen Nahmen von der Landschafft Triphilien zwischen Elis und Messene, und diese den ihrigen von tribus φύλοις oder Tribulis, weil sich zu ihrer Anbauung drey Nationen zusammen schlugen. Euchemer apud Lactant. Instit. Divin. Lib. I. Cap. XI. § 33. Cellar. ad Lactant. Strabo Lib. VIII. p. 613. Hedérichs Mythologisches Lexicon p. 1894.

Triphyllius, ein Cyprischer Bischoff zu Leucosia, oder Nicosia, war zu Rom gebohren, und sein Vater war daselbst einer der Vornehmsten in der Stadt der ihn zu allen guten Sitten und Wissenschafften anwieß. Nach seinem Tode reisete er nach Jerusalem, und besahe die heiligen Oerter. Er lebte im 4 Jahrhundert, studirte anfänglich die Rechte zu Berytus, nachmahls aber die Theologie unter dem berühmten Bischoff zu Tremithunt, Spiridion, worauf er endlich selbst zu Nicosia in Cypern Bischoff wurde. Er ward zu seinen Zeiten unter allen für den beredtesten Mann gehalten, war aber in seinen Worten gar zu scrupulös, wie er denn, als er einstens in einer solennen Versammlung der Cyprischen Bischöffe ersucht worden, eine Rede über die Worte Christi: Stehe auf, hebe dein Bette auf, und gehe heim; an das Volck zu halten, das im Evangelio befindliche Wort κράββατον, weil es nicht zierlich gnug wäre, nicht gebrauchen wolte, und an dessen Statt das Bette σκίμποδα nennte. Worüber sich aber Spiridion dergestalt ereyferte, daß er aufstund, und den Triphyllius fragte, ob er besser sey, als derjenige, welcher das κράββατον aufzuheben befohlen, weil er sich schäme, dessen Worte nachzusprechen? Er hat zu Nicosia ein Frauen-Kloster, und dann eine Kirche erbauet, worein er, da er um das Jahr 370 gestorben war, begraben worden. Als zur Zeit des Kaysers Heraclius die Saracenen in die Insul Cypern einfielen, so verbrannten sie auch, unter andern Kostbarkeiten den Leib des heiligen Triphyllius. Man hat aber doch ein hundert Jahr hernach, noch einige halb verbrannte Reliquien gefunden. Der Gedächtnis-Tag ist den 13 Junius. Er schrieb im übrigen auch einige Wercke, als:

1. Einen Commentar. über das Hohe Lied Salomonis.
2. Lib. de vita & miraculis præceptoris sui Spiridionis; in Jambischen Versen. Davon aber nichts mehr vorhanden ist.

Sozomen. L. I. c. 11. Hieronym. de Script. c. 92. Cave Hist. Lit. Hasæus de Berytensi Jctorum Acad. p. 91. Fabricius Bibl. Græc. Lib. V. c. 24. p. 414.

TRIPHYLLON, ist das *Leucojum bulbosum*, davon im XVII Bande, p. 579.

TRIPHYLLON, *Paracels*, siehe Erdbeerkraut, im VIII Bande, p. 1528.

Tripio, Lat. *Tripium*, ein Flecken im Val di Demona in Sicilien auf einem Felsen zehn Meilen von Meßina. Uhsens Geographisches Lexicon II Th. p. 475.

TRIPIUM, ein Flecken, siehe Tripio.

TRIPLA, siehe *Tripola*.

TRIPLA MAJOR, siehe *Tripola maggiore*.

TRIPLA MINOR, siehe *Tripola minore*.

TRIPLA PROPORTIO, siehe *Proportio multiplex*, im XXIX Bande, p. 889.

TRIPLA PROPORTIO SESQUITERTIA, siehe *Proportio multiplex superparticularis*, im XXIX Bande, p. 889.

Triplat, ein Götze, siehe **Trigla**.

TRIPLE, siehe *Tripola*.

TRIPLE ALLIANCE, siehe **Triple-Alliantz**.

Triple-Alliantz, oder **Tripel-Alliantz**, Frantz. *Triple-Alliance*, Lat. *Fœdus tripartitum*, nennet man diejenige, so zwischen 3 Potentaten geschlossen wird, siehe den Artickel: **Defensiv-Alliance**, im VII Bande, p. 400. Dergleichen Triple-Alliantz war bey dem ehemahligen Türcken-Kriege zwischen dem Kayser, der Cron Pohlen und der Republick Venedig; ferner zwischen dem Kayser, den Holländern und Chur-Brandenburg; ingleichen 1668 zwischen Engelland, Schweden und Holland, als Franckreich den plötzlichen Einfall in die Franche-Comté gethan hatte. Im 1717 Jahre ist auch eine Defensiv-Triple-Alliantz zwischen Franckreich, Groß-Britannien und der Republick Holland, am 4 Jan. im Haag geschlossen worden. Und in den neuern Zeiten kan man die am 26 October 1733. zwischen Franckreich, Spanien und Sardinien geschehene Verbindung, wie nicht weniger die nur vor wenig Jahren zwischen denen Königen von Engelland und Sardinien und der Königin von Ungarn geschlossene und zur Zeit noch bestehende Verbindung, ebenfalls eine Triple Alliantz nennen. Je mehr aber in einer Alliantz mit einander verbunden sind, desto schwerer ist, daß sie zusammen in guter Harmonie erhalten werden. Wegen der besondern Absichten, die ein jeder hegt, und wegen der wieder einander lauffenden Respecten, geschiehet es gar selten, daß ihrer viele in einer guten Harmonie lange bleiben. Es bemühet sich auch wohl der Feind so viel als möglich Zwistigkeiten unter ihnen zu erregen, und sonderlich den Mächtigsten unter ihnen, der das gröste Gewicht geben, und ihm am meisten Abbruch thun kan, durch Versprechung einen und andern Vortheils aus der Alliantz zu ziehen.

Tripleben, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg, im Amte Klotzen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

TRIPLE de BLANCHES, siehe *Tripola minore*.

TRIPLE CROCHE, ist Frantzösisch, und heist bey der Musick eine zwey und dreyßig Theil-Note.

TRIPLE de CROCHES, siehe *Tripola Crometta*.

TRIPLE de DOUBLES CROCHES, siehe *Tripola Semicrometta*.

TRIPLE de 12 POUR 8. oder *douze huit*, ist Frantzösisch, Italienisch heist es: *Dodupla* oder *Dosdupla di Crome*, ingleichen *Superquadriparziente ottava*, ist bey der Musick der **Zwölf-Achtel-Tact**, wird gezeichnet $^{12}/_{8}$. Mercket aber: der $^{6}/_{4}$, $^{6}/_{8}$ und $^{12}/_{8}$ Tact wird auch von einigen *spondeischer* Trippel überhaupt; die erste Gattung aber insonderheit: *Sesquialtera*; die zweyte: *Proportio æqualis Sesquialterata*; und die dritte: *Proportia vulgaris Sesquialterata* genennet; weil eben so viel gleiche Noten, wo nicht in gleicher Anzahl, jedoch in gleicher Gültigkeit, in Nieder- als Aufschlag kommen. Da hingegen die übrigen Trippel, **trockäische Trippel** heissen: weil in selbigen gerade noch einmahl so viel gleiche Noten, wo nicht in gleicher Anzahl, jedoch in gleichem Werth, in Nieder- als Aufschlag kommen. Bes. den **Musicalischen Trichter** p. 45 und 48. Hierwider schreibet der Herr Capellmeister **Mattheson** folgendes: „Wie „man $^{6}/_{8}$ oder $^{6}/_{4}$. ja wohl gar $^{12}/_{8}$ Trippel schelten „könne, ist nicht abzusehen; ob gleich nichts ge„wöhnlichers. Die Mensur ist ja nicht ungerade, „eben so wenig als die Theilung; denn ob sich sechs „gleich sonst in drey Theile schneiden lassen, so ge„schiehet doch solches nimmer in obigen Tactarten, „da gleiche Theile vorhanden sind, und der Nieder„schlag so wohl, als der Aufschlag drey Membra „haben muß. Wer in Proportione sesquialtera $^{3}/_{2}$ „sechs Viertel betrachtet, und mercket, was die 4 „im Niederschlage und die 2 in Aufschlage für eine „Bewegung enthalten, der wird den Unterscheid „zwischen Trippel und gleichen Tacten mit Hän„den greifen können. Viele setzen das Wort Spon„däisch hinzu, und meynen der Sache wohl gera„then zu haben; allein ein Spondäischer Trippel ist „eine vollkommene Contradictio in adjecto, eben so „wohl als Triple binaire, wie es Brossard giebt „. Bes. dessen Anmerckungen über Niedtens Musical. Handleitung zur Variation des General-Basses, p. 7 und 8. Und am drey und dreyßigsten Blatte heisset es ferner: „In Summa $^{6}/_{4}$, $^{6}/_{8}$ und „$^{12}/_{8}$. sind Proportiones æqualitatis rationales, de„rowegen sind sie von der Natur des Trippels so „weit entfernet, als der Mond von der Sonnen „ Bes. Prätor. Syntag. Tom. III. Part. II. c. 7. p. 74. allwo Tactus inæqualis Trochaicus, dem Tactui Sextuplo æquali schnurstracks entgegen gesetzet wird. Bes. auch *Histor. Mus. Bontempi*, p. 219. da **Bononcin** in diesem Stücke widerleget wird.

TRIPLE de 12. POUR 16. oder *douze seize*, ist Frantzösisch, Italienisch heist es *Dosdupla di Semicrome*, ingleichen *Subsuperbiparciente duodecima*, ist bey der Musick der **zwölf Sechzehntheil-Tact**, $^{12}/_{16}$. Von diesen und noch mehrern Trippel-Gattungen kan **Brossards** Dictionaire, vom 195ten bis 221ten Blatte, und **Gio. Maria Bononcini** Musico Prattico, P. I. c. 10. nachgeschlagen werden. Hierbey können wir nicht umhin, die in **Gio. Giacomo Carissimi** verdeutschter Arte Canendi befindlichen Worte hier einzurücken, welche also lauten: „Es befinden sich zwar „nicht wenige, welche in allen Trippeln ohne Unter„scheid einerley Tact und Mensur gebrauchen, ge„ben dabey vor: die vielfältige Veränderung der „Zahlen, sey nur von den Componisten erfunden, „die Musicos dadurch zu veriren; aber weit gefehlt! „Daß die Trippel alle in der Quantität, Austhei„lung, oder Proportion übereinkommen, gestehet „man gerne; aber in der Beschaffenheit, Langsam„oder Geschwindigkeit, oder wie es die Italiener „Tempo, und die Frantzosen Mouvement nen„nen, wird schlechterdings verneinet, und gäntz„lich widersprochen, auch in den unterschiedli„chen Modis, und Gemüths-Bewegungen der „Gesänge gnugsam probirt, wie weit solche Klüg„linge sich verschliessen.„ Weiter fähret dieser Schrifft-

„Schrifftsteller fort: „Ist eben als sagte man: „Ein Gulden wird in drey Theile, nehmlich drey „Kopffstücke getheilet; ein Groschen auch in drey „Theile, nehmlich in drey Kreutzer getheilet, so fol„get denn, daß ein Gulden und ein Groschen eins „ist? Man sehe und höre nur den grossen Unter„schied der Trippel in Couranten, Sarabanden, „Menuetten, Giquen, und dergleichen, wird als„denn mehrere Proben nicht brauchen;„ so weit der Schrifftsteller. Schließlichen, jeden proportionirten Tact recht auszusprechen, kan dieses noch mitgenommen werden; daß die obere Zahl allezeit anzeiget, wie viel Noten, und die untere Zahl, was für Noten einen Tact ausmachen sollen.

TRIPLEE QUINTE, siehe *Quinta triplicata*, im XXX Bande, p. 293.

TRIPLE MAJEUR, siehe *Tripola maggiore*.

TRIPLE MESURE, siehe *Mesure ternaire*, im XX Bande, p. 1210.

TRIPLE MINEUR, siehe *Tripola minore*.

TRIPLE de 9. POUR 4. oder *neuf quatre*, ist Frantzösisch, Italienisch heisset es *Nonupla di Semiminime*, oder *Dupla sesquiquarta*, ist bey der Music der **Neun Viertel-Trippel**.

TRIPLE de 9. POUR 8. oder schlecht weg, *neuf huit*, ist Frantzösisch, Italienisch heist es: *Nonupla di Crome*, oder *sesquiottava*, ist bey der Music der **Neun Achtel-Trippel**.

TRIPLE de 9. POUR 16. oder schlecht weg *neuf senze*, ist Frantzösisch, Italienisch heist es: *Nonupla di Semicrome* oder *Subsuper sestiparziente nona*, ist bey der Music der **Neun Sechzehntheil Trippel**.

TRIPLE de NOIRES, siehe *Tripola picciola*.

TRIPLE PETIT, siehe *Tripola picciola*.

TRIPLER, siehe **Trippliren**.

TRIPLE de 6. POUR 4. oder *Six quatre*, ist Frantzösisch, Italienisch heißt es: *Sestupla di Semiminime*, oder *Superbiparziente quarta*, ist bey der Music der **Sechs Viertel-Tact**, und wird also gezeichnet: $^{6}/_{4}$.

TRIPLE de 6. POUR 8. oder *Six huit*, ist Frantzösisch, Italienisch heißt es: *Sestuplo di Crome*, oder *Subsuperbiparziente sesta*, und ist bey der Music der **Sechs Achtel-Tact**, wird gezeichnet: $^{6}/_{8}$.

TRIPLE de 6. POUR 16. oder *Six Seize*, *Sestupla di Semicroma*, ist bey der Music der **Sechs Sechszehntheil-Tact**, wird gezeichnet: $^{6}/_{16}$.

Triplet, (Thomas) der Heiligen Schrifft Doctor und Präbendarius der Kirche zu Westminster in London. Er lebte im vorigen Jahrhundert, und stund wegen seiner Kenntniß in der Griechischen Sprache, und seiner GOttesfurcht in grossem Ansehen. Er starb den 18 Julius 1670, und ward in der Kirche zu Westminster begraben. Seine Grabschrifft in besagter Kirche ist folgende:

Hic requiescit, Vir Reverendus Dr. *Thomas Triplet* ex agro Oxoniensi, Præbendarius hujus Ecclesiæ, qui postquam ad annum ætatis Septuagesimum pietate, & cultus assiduitate Deo, Græcæ Linguæ: eritia non vulgari doctis, largitate & continua beneficentia egenis, morum innocua jucunditate omnibus earum se præbuisset, ab hac vita ad meliorem commigravit. Anno Dom. 1670 die Julii 18.

Benthems Engischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 70. u. ff.

TRIPLE de TROIS POUR HUIT, siehe *Tripola Crometta*.

TRIPLE de TROIS POUR QUATRE, siehe *Tripola picciola*.

TRIPLEVER, Völcker, siehe *Triumpilini*.

TRIPLEX BEZOARDICUM, *Mayernæ*, ist eine treffliche Artzney von grossen Kräfften, welche **Boccon** in seinen curiosen Anmerckungen über ein und andere natürliche Dinge also beschrieben:

Rec. Rad. Angelic. ℥vj. Imperator.
Anthos.
Granor. Tinct. aa. ℥ij.
Extract. Juniper.
Syrup. de Alcherm. aa. ℥iv.
Conserv. Rosar.
Viper. præp. aa. ℔ß.
Bezoardic. C. C. Antimoniat.
Diarrhod. Abbat. aa. ℔ß.
Lapid. Bezoard. Orient. ℥iv.
Ebor. fossil. ℥iij.
Trochisc. Lap. Lazuli, Perlar. aa. ℥v.
Lign. Aloës, Santal. citrin. aa. ℥ij.
Olei Cinnamom. ℥ß. Caryophyllor. ℥ß.
Essent. Flor. Aurant. Limon. aa. ℥ij.
Olei Nuc. mosch. ℥j.
Ambr. gris. ℥iij.
Moschi, ℥iß.
Balsam. peruv. ℥ij.
Styrac. ℥iij.
Flor. Benzoës, ℥iij.
Mann. calabrin. ℥vj.
Gumm. Tragacanth. in aqv. rosar. solut. ℥ij.

Die vorhergehenden Species werden alle, welche es nöthig haben, klein gestossen, hernach der Amber, Bisam, Storax, peruvianische Balsam, die Oele und Essentzen, vermittelst fünff oder sechs Untzen Branntewein in einem grossen marmorsteinernen Mörser zusammen gemischet, ferner alle Pulver darein gethan, alles unter einander gerühret, und nach und nach immer ein wenig Tragantschleim dazu gethan, bis es gnung ist, eine Masse zu machen: Woraus hernach Küchlein gebildet werden. Das *Bezoardicum Cornu Cervi antimoniatum* wird auf diese Weise zugerichtet: Nehmet ein Pfund gepülvertes Spießglas, zerschlage-

nes Hirschhorn zwey Pfund, leget Schicht auf Schicht in einen Tiegel, bedecket es, und calciniret es in die vier bis sechs Stunden. Die Dose ist von 15 bis auf 20 Gran. Es dienet wider allerhand böse Fieber, Pest, Miltzbeschwer, Schwachheit des Hauptes, fallende Sucht u. d. g. *Triplex Bezoardicum* wird es genennet, weil es aus Ingrediensen aller dreyen Reiche der Natur zusammengesetzet ist.

TRIPLEX CORONA PONTIFICIS, siehe **Triregno.**

TRIPLEX MUSCULUS, siehe **Musceln des Schenckels**, im XXII Bande, p. 1215.

TRIPLEX PONTIFICIS CORONA, siehe **Triregno.**

Triplic, Lat. *Triplica*, oder *Triplicatio*, Frantz. *Tripliques*, heißt im Processe oder Rechts-Gange diejenige Schrifft, dadurch der Kläger des Beklagten Duplic unkräfftig zu machen suchet, L 2. §. 3. ff. de exception. §. 2. Inst. de Replic. In dieser wiederleget also der Kläger dasjenige, was der Beklagte von neuem in der Duplic vorgewendet hat, und pflegt auch über dieses offt darinn seine gantze Replic weiter auszuführen, und des Beklagtens gantze Duplic zu widerlegen. Mithin ist diese Triplic eigentlich nichts anders, als das dritte Einbringen des Klägers, welches aber ordentlich, und wo nicht über die Haupt-Sache, sondern nur über Beyklagen oder Nebenpuncte gestritten wird, nicht leicht pfleget gestattet zu werden. **Wehner.** Siehe auch den Artickel: **Verfahren.** und *Acta Scripta*, im I Bande, p. 388. u. ff.

TRIPLICA, siehe **Triplic.**

TRIPLICARE, siehe **Tripliciren.**

TRIPLICATA QUINTA, siehe *Quinta triplicata*, im XXX Bande, p. 293.

TRIPLICATIO, siehe **Triplic.**

Tripliciren, Lat. *Triplicare*, heißt eigentlich und seinem innern Wort-Verstande nach dreyfachen, oder dreyfach machen. In denen Rechten und sonderlich im Gerichts-Handel aber bedeutet es eben so viel, als des Beklagten Duplic-Schrifft widerlegen. Siehe **Triplic.**

TRIPLICITAS, siehe **Triangel.**

TRIPLICITAS AEREA, siehe **Lufft-Dreyeck**, im XVII Bande, p. 1042.

TRIPLICITAS AQUEA, siehe **Wasser-Dreyecke.**

TRIPLICITAS IGNEA, oder *Triangulum igneum*, siehe **Feuer-Dreyeck**, im IX Bande, p. 750.

TRIPLICITAS TERRESTRIS, siehe **Triangel (irrdische.)**

TRIPLICITATIS DOMINUS, siehe *Trigonocrator.*

TRIPLICITATUM DOMINI, siehe *Trigonocrator.*

TRIPLIQUES, siehe **Triplic.**

Tripliciren, siehe **Trippliren.**

TRIPLO, (IN) siehe *Triplum.*

TRIPLOIDES, ist ein Chirurgisches Instrument, wegen seiner drey Stützen also genannt, womit die Alten die Hirnschale wieder in die Höhe zogen, wenn sie so starck eingebogen war, daß sie mit den andern Hebern nicht konnte aufgehoben werden.

Triplot, (Nicolaus) ein Frantzose von Serrian in dem Gebiete von Rheims, war eines Zimmermanns Sohn, und studirte anfangs zu Rheims lehrte auch hernach selber einige Jahre daselbst mit grossem Ruhm, begab sich darauf in das Collegium Navarrä zu Paris, legte sich darinnen auf die Theologie, und erhielte in solcher 1594 die Doctor-Würde. Hierauf ward er Gymnasiarcha des Collegii St. Quentin, und nicht lange darnach Archi-Diaconus zu Laon, ferner 1600 nach einstimmiger Wahl derer Capitular-Herren daselbst Decanus, welche letztere Bedienung aber er kurtz darauf wieder fahren ließ. Er war eyfrig bemühet, diejenigen, so sich von der Römischen Kirche getrennet hatten, wieder darzu zubringen, dabey es ihm auch sehr wohl, sonderlich in der Diöces Laon von statten gieng. Er stiffiete zu Rheims 2 Seminaria, darinnen lauter Landes-Kinder studieren solten, und zu Laon vermachte er 500 Livres jährlicher Einkünffte, die zur Aussteuer armer Kinder beyderley Geschlechts solten angewendet werden, ingleichen eine Summe Geldes, von dessen Zinsen ein Chor-Schüler zu unterhalten, und deren Anzahl nach und nach vermehret wird. Der Universität zu Laon legirte er ebenfalls eine grosse Summe Geldes, welches die Unkosten, so bey öffentlichen Solennitäten in der Theologischen Facultät drauf gehen, tragen helffen soll. Er starb endlich um die Mitte des 17 Jahrhunderts. **Launojus** Hist. Gymnas. Navarr. P. II. p. 1042.

TRIPLUM, Dreyfach, Dreyfältig, oder drey Theile, das Dreyfache, siehe *As*, im II Bande, p. 1772. u. ff. desgleichen **Theilungs-Recht**, im XLIII Bande, p. 588. u. ff. wie auch **Zweytheil.** IN TRIPLO saget man, wenn z. E. eine Schrifft dreymahl muß abgeschrieben werden.

TRIPLUM, (ACTIO IN) siehe *Actio* in *Triplum*, im I Bande, p. 419.

Trip Madam, heißt die **kleine Hauß-wurtz**, von welcher im XII Bande, p. 1002.

TRIPODES, wurden in den Römischen Tempeln entweder an statt der Tische oder bloß nur zum Zierrath gebraucht. **Nieuports** Explicatio rituum Roman. p. 210.

TRIPODISCUS, ein Flecken in der Achäischen Provintz Megaris unter dem Gebürge Gerania. **Pausanias** Lib. I. **Thucidydes** de bello Peloponef. p. 465.

TRIPODUS, ein Ort, siehe *Tripolus.*

Tripol, eine Landschafft im Königreiche Tripolis in Africa, die sehr wüste und unfruchtbar ist, siehe übrigens **Tripoli.** **Mánlings** Dappers Exoticus Tom. I p. 254.

TRIPOLA, oder *Tripla*, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es *Triple*, nehmlich Proportion, bedeutet bey der Musik, einen aus dreyen Membris von einerley Geltung bestehenden Tripel, das ist: ungeraden Tact, davon die zweyten ersten im Niederschlagen, und das dritte im Aufheben der Hand tractiret werden.

TRIPOLA di CROME, siehe *Tripola Crometta.*

TRIPOLA CROMETTA, oder *Ottina*, *Tripola di Crome*, ingleichen *Subdupla Subsuperbiparziente terza*, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es: *Triple de Croches* oder *Triple de trois pour huit*, auch schlechtweg: *Trois huit*; Lateinisch *Proportio Subdupla subsuperbipartiens tertias*; und ist bey der Musik der drey **Achtel-Trippel**, und derjenige Tact, auf welchen entweder eine Semiminima punctata, oder Semiminima mit einer Fusa, drey Fusä, oder auch sechs Semifusä gehen.

TRIPOLA MAGGIORE, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es: *Tripple majeur*, oder *Trois un*, Lateinisch *Tripla major*, der **grosse Trippel-Tact** bey der Musik, bestehet entweder aus drey Semibrevibus oder einer Brevi, oder Semibrevi, oder andern diesen an der Geltung gleichkommenden Noten. In dieser Tact-Art gelten die Pausen nur halb so viel als sonsten.

TRIPOLA MINORE, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es: *Triple mineur*, oder *Triple de Blanches*, ingleichen *Triple double*, und *Trois deux*, Lateinisch *Tripla minor*, ist bey der Musik der **kleine Trippel-Tact**, sonsten auch *Proportio Sesquialtera* genannt, auf welchen entweder eine Semibrevis mit einer Minima, oder drey Minimä, oder auch andere diesen an der Geltung gleichgehende Noten gehen.

TRIPOLA OTTINA, siehe *Tripola Crometta.*

TRIPOLA PICCIOLA, ingleichen *Subsesquiterza*, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es: *Petit Triple*, *Triple de Noires*, oder *Triple de trois pour quatre*, Lateinisch *Proportio subsesqui tertia*, ist bey der Musik der drey **Viertel Trippel**, und derjenige Tact, auf welchen entweder eine Minima und Semiminima, oder drey Semiminimä, oder auch andere diesen an Geltung gleichkommende Noten gehen.

TRIPOLA di SEMICROME, siehe *Tripola Semicrometta.*

TRIPOLA SEMI-CROMETTA, oder *di semi-crome*, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es: *Triple de doubles Croches*, oder schlechtweg *trois Seize*, ist bey der Musik der drey **Sechzehntheil-Trippel**, und derjenige Tact, auf welchen entweder eine punctirte Fusa, eine Fusa mit einer Semifusa, drey Semifusä, oder auch sechs Fusellä gehen.

TRIPOLA SUBDUPLA SUBSUPERBIPARZIENTE TERZA, siehe *Tripola Crometta.*

TRIPOLA SUBSESQUITERZA, siehe *Tripola Picciola.*

TRIPOLI, ein weicher Stein oder Erde, siehe *Alana*, im I Bande, p. 905.

Tripoli, *Regnum Tripolitanum*, *Tripolitana Regio*, ist eine freye Republick in der Barbarey in Africa, und wird ein Königreich genennet, weil sie vormahls unter einem Könige gestanden, und in den ältesten Zeiten ein Stück vom Tunetanischen Königreiche gewesen war. Das Land grentzet gegen Morgen an Barcan, gegen Abend an Tunis, gegen Mittag an das Atlantische Gebürge, gegen Mitternacht aber an das Mittelländische Meer, und hat in die Länge 200, in die Breite aber 60 welsche Meilen. Diese Republik wird in fünf Landschaften getheilet, als: Tripol, Essab, Mezellata, Mesrata oder Cyrenaika, und Barka, mit etlichen Insuln. Die Lufft ist allhier ziemlich gemäßiget, der Erdboden hingegen sehr unfruchtbar. Um Tripoli herum wachsen noch Citronen, Pomerantzen, Limonien und Feigen, auch Lotus, von dessen Frucht die Einwohner ein kostbar Getränck machen. In andern Gegenden findet man nichts als Darteln. An Thieren giebt es in diesem Lande Löwen, Tieger, Cameleonten, wilde Ziegen und Straussen, und zumahl ungemein grosse und fette Hämmel. Das Land wird von etlichen Flüssen bewässert, darunter die Flüsse Salines, Capes und Mescata die vornehmste sind. Die merckwürdigsten Städte sind Tripoli und Capes nebst einigen kleinen, als Zanzora, Sarmana, Garelgara, Hamrozum, Brata, Seraickes, Casarullum, Libida. Ob es gleich eine freye Republick, so stehen sie doch unter der Türcken Schutz, zahlen auch demselben die gehörigen Schutz-Gelder, und der Groß-Sultan hält einen Bassa daselbst. Der Regierung stehet ein Day vor, der fast von der Art ist, wie ein Doge in Genua oder Venedig, und von den Zöllen sein Einkommen ziehet. Nach diesem Day ist der grosse Divan, welcher aus den vornehmsten Bürgern bestehet **Leo African. Grammaye. Dapper. Marmol. La Croix. Peter Daniel** Hist. de la Barberie.

Tripoli, oder Tripolis, Lat. *Ischopolis*, *Iscopolis*, *Tarapolos*, *Tarapolo*, *Oea*, *Eoa Missia*, die Hauptstadt vorstehender Republick, ist die Residentz des Divan, wie auch eines Türckischen Bassen. Sie wird Tripoli di **Barbaria** genannt, und ist von den Phöniciern erbauet worden. Hierauf ward sie von den Arabern unter dem Omar, Calipha, der der andere von Mahometh war, eingenommen, und nach Vertreibung der Gotten gäntzlich zerstöhret. Die Africaner baueten darauf eine andere Stadt gleiches Nahmens an diesen Ort. Von dieser Zeit an, hat sie beständig unter der Herrschafft der Tunetanischen Könige gestanden, bis sie im Jahr Christi 1110 von den Christen erobert worden, welche die Stadt meistens zerstöhret, und nur das alte Castell stehen lassen. Carl V legte eine Besatzung hinein, bis **Soliman** die Insel Rhodus einnahm. Damahls übergab der Kayser die Insul Melite und Tripolis, die von jener nur 255000 Schritte entfernt ist, den Rittern von

Jerusalem zu vertheidigen. Nach der Zeit ist sie aber doch unter die Türckische Bothmäßigkeit gebracht worden. Vormahls war sie unter dem Nahmen Oea berühmt, so befand sich auch vor diesem ein Bißthum daselbst. Sie liegt in einer sehr unfruchtbaren Gegend, hat hohe und sehr starcke Mauren, gute Thürne, feste Bollwercke, und einen festen Hafen, welcher durch einige Schantzen verwahret wird. Die Stadt ist nicht gar groß, und die Häuser sind sehr niedrig, meistens nicht über 16 bis 20 Schuh hoch, ohne Fenster, und oben nach Landes-Art breit. In den meisten Häusern hat man Cisternen ausgehöhlet, weil die süsse Wasser allda sehr rar, und die Brunnen sehr saltzig sind. Man findet nur zwey Thore darinnen, eines nach dem Meere zu gegen Mitternacht, das andere aber nach dem Lande gegen Mittag. Das Schloß ist ziemlich feste, ohne welches Tripoli noch von drey Schantzen vertheidiget wird. Der Ort ist sehr Volckreich und wird von Mohren, Türcken und Juden bewohnet. Die Einwohner treiben meistens Caperey. Eine halbe Stunde davon liegt Mißie oder die Neustadt, allwo die vornehmsten Einwohner von Tripoli ihre Lusthäuser haben. Anfangs stund dieser Ort unter den Phöniciern, und hernach unter den Römern. In den Creutzfahrten kam er in der Christen Gewalt, und wurde von den Mammelucken 1282, darauf aber vom König Ferdinandus Catholicus 1510, eingenommen, auch von Carln V erobert, aber demselben 1551 von Solimann Dragute wieder abgenommen. Im Jahr 1665 ließ der König von Franckreich diesen Ort hefftig bombardiren, und sie musten dem Könige 500000 Pfund zu zahlen versprechen, welchen Schaden die Einwohner noch nicht wieder ausgebessert. Im Jahr 1728 züchtigte der König von Franckreich diese Stadt von neuen mit einer Escadre, die davor kam, und innerhalb 5 Tagen 1872 Bomben hinein warff, wodurch die meisten Häuser in die Asche gelegt würden, nachdem sich bey nahe alle Einwohner zuvor, in das Gebürge, und in die Wälder retirirt hatten. Im Jahr 1733 starben in der Stadt, auf 17867 Menschen an der Pest. Thuanus L. VII. Leunclaw. Türckische Chronicke. Bochart Chanaan. Dapper. Marmol. La Croix. Peter Daniel. Ludolfs Schaubühne V Th. p. 266. u. f.

Tripoli, ist eine Stadt in Africa im glücklichen Arabien Tripoli Vecchio (TRIPOLIS VETUS) genannt. Es ist das alte Sabathra oder Sabrata an dem Mittelländischen Meere, und liegt 70000 Schritte von Tripoli Novo, und gegen Tapaca 180000, in der Tripolitanischen Landschafft. Die Lufft ist an diesem Orte so ungesund, daß wenig Einwohner daselbst zu finden sind. Leo Africanus. Grammay. Dapper. Marmol. La Croix. Baudrands Lex. Geog. Tom. II. p. 146.

Tripoli, Stadt in Syrien oder in Phönicien, siehe Tripolis.

Tripoli, eine kleine Stadt in Natolien in Asien.

TRIPOLI, (SENNE DE) siehe Sennesblätter, im XXXVII Bande, p. 79.

Tripoli, (Sennesblätter von) siehe Sennesblätter, im XXXVII Bande, p. 79.

Tripoli di Barbaria, Hauptstadt der Republick Tripoli, siehe Tripoli, die Stadt.

TRIPOLION, *Dioscoridis*, siehe Turbith.

TRIPOLIS, ein weicher Stein oder Erde, siehe *Alana*, im I Bande, p. 905.

Tripolis, die Hauptstadt der Republick Tripoli, siehe Tripoli, die Stadt.

Tripolis, Tripoli, *Tarabolos*, *Teuthrania*, *Trabelos*, eine Stadt in Syrien oder in Phönicien, die am Mittelländischen Meere liegt, und starcken Handel treibt. Sie hat einen Ertzbischoff und liegt zwischen Orthosia gegen Norden 50000, und Biblus gegen Mittag zu 36000 Schritte von Antiochien 90000, von Damasco 100000, von Aleppo 12000 Schritt. Von den Europäern wird sie Tripoli di Soria von den Türcken Tarobolos Scham, Tarapolo, genennet. Der Poet Theodosius, der vom Sommer in Versen geschrieben, hat diesen Ort zu seiner Geburtsstadt gehabt. Sie wurde 1289 von den Saracenen eingenommen, und gäntzlich ruinirt, hernach aber von den Francken auf einer fruchtbaren Ebene wieder erbauet, und mit einem festen Castell versehen, welches auf einem hohen Felsen stehet. Diodor aus Sicilien schreibet im XLI Cap. vom Ursprunge, der Lage, und dem Nahmen der Stadt folgendes: "In der Landschafft Phönicien „ist die Stadt Tripolis, welche einen Nahmen hat, „der ihrer Natur gemäß ist. Denn es sind in der„selben drey Städte begriffen die eine Entfernung „von einander haben, welche ein Stadium beträgt, „Die erste unter denselben hat von den Arcadiern, „die andere von den Sidoniern, die dritte von „den Tyriern ihren Zunahmen bekommen. Strabo schreibet im XVI B. p. 519. Nach Orthosia „und Eleutherus folgt Tripolis, welche ihren Nahmen von der Sache selbst bekommen, denn sie ist „von den drey Städten, Tyro, Sidon und Arado erbauet worden." Plinius sagt ebenfalls, daß die Stadt Tripolis den Tyriern und Sidoniern zugehört hätte, und des Pomponius Mela Worte Lib. I. C. XII stimmen mit des Diodors Worten völlig überein. Der berühmte Geographus Scylax in seinem Periplo, p. 99. der älter, als alle die vorigen ist, hat ebenfalls eine Nachricht von dieser Stadt gegeben, die mit den übrigen übereinkömmt. "Auf der Halb-Insul ist eine andere „Stadt Tripolis welche von Arado, Tyro, und „Sidon entstanden ist: drey Städte an einem Orte, davon jegliche eine besondere Mauer hat." Und Byzantius, der Erdbeschreiber, berichtet uns hiervon folgendes: "Tripolis ist eine Stadt in Phönicien, die also genennet wird, weil sie aus drey Städten Colonien hat, Arado, Sidon, und Tyro." Man erkennet hieraus, daß die Schrifftsteller in Ansehung des Ursprungs und Benennung dieser Stadt sehr einig sind; Dieses ist aber noch nicht entschieden, ob diese drey Theile der Stadt von einander unterschieden geblieben, und nicht nach der Zeit in eine Stadt gebracht worden. Doch ist es wahrscheinlich, daß aus den drey Städten eine gemacht worden, und der Zwischenraum mit

Häusern

Häusern angefüllet worden sey. Man kan noch verschiedene alte Müntzen von Antonins und der Cleopatra, desgleichen von August, Nero, Trajan, Severus, Elagabal aufweisen, welche die Ueberschrift haben: Τριπέιτων. Im Jahr der Welt 3842. eroberte Demetrius, des Seleucus Sohn, diese Syrische Stadt, setzte sich selbst die Königl. Krone auf, und zog in die Königliche Residentz ein, da er mit Freuden aufgenommen ward. In den so genannten heiligen Kriegen wurde sie 1109. vom Könige Balduin I. von Jerusalem erobert, und bekam ihre eigene Grafen, unter welchen Johannes, den Griechischen Kayser Manuell 1161. anfiel. Heutiges Tages kan diese Stadt vor eine der drey wichtigsten in Orient gehalten werden, die weder Aleppo noch Damasco etwas nachgiebt. Es residiret allhier ein Türckischer Sangiac, oder ein Beglerbeg, auch hat die Stadt einen Hafen, und eine Citadelle. Nahe bey der Stadt ist der so genannte Liebes-Thurm, welchen ein Venetianischer Edelmann hat bauen lassen, der eine Türckische Jungfrau beschlaffen hatte, und also, vermöge der Türckischen Gesetze, entweder das Leben lassen, oder die Türckische Religion annehmen solte; allein beyden zu entgehen, schlug er diesen Bau vor. Als aber der Thurm fertig war, und der Edelmann kein Türcke werden wolte, muste er doch das Leben lassen. Im Jahr 1289. und 516. Olympias, ist diese Stadt vom Sultan erobert, verbrannt und zerstöhret worden; vier Jahr hernach aber ist sie wieder aufgebauet worden, und zu ihrer vorigen Grösse gelanget. Von derselben lieset man in des Dionysius Afer Buche de situ orbis folgenden Vers:

Et pinguem Tripolim, nec non Orthosida sacram.

Die Stadt hat bis ietzo 20000. Häuser und einen geraumen Hafen, welcher durch ein festes Castell beschützet wird. Die Stadt ist ietzo in die Obere und Untere abgetheilet, und sonderlich gegen dem Meere zu sind die Mauren von schönsten Steinen aufgeführt. Wenn man ein Schiff in der See siehet, das für einen Caper angesehen wird, so zündet man auf diesen Thürmen Feuer an, den Schiffen des Landes zur Warnung, sich in den Hafen zu begeben. Es ist aber die Stadt heutiges Tags länger als breit, wie sie denn auch sehr volckreich ist. Man rechnet die Anzahl ihrer Einwohner, so wohl Türcken und Juden, als Christen auf 50. bis 60000. Seelen. Der Ort, wo sie liegt, hat auch gesunde Luft. Mitten durch fliesst ein Fluß, welcher viel Mahlmühlen treibt, und es gehet eine steinerne Brücke darüber. Die grosse Moschee, ist ein überaus schönes Gebäude, und ehemahls eine Christen-Kirche gewesen. Die meisten Einwohner halten sich des Sommers in ihren Gärten, welche sie vor dem Thore an der Meerseite, wegen ihrer Seidenwürmer haben, auf. Deswegen ist auch in dieser Stadt die gröste Niederlage vom Seidenhandel. Alle Häuser haben Quellen, ja gar in den Häusern Springbrunnen. Es sind daselbst vier Francken Ordenshäuser. Die Capuciner haben eine sehr schöne Kirche allda, und ihre Pfarrer sind aus der Frantzösischen Nation. Die Jesuiten haben allhier ein Collegium, die Patres vom gelobten Lande eine gute Wohnung, die Carmeliter aber nur ein kleines Hauß. In der Gegend dieser Stadt stehen sehr viel Maulbeerbäume, desgleichen ist auch daselbst eine grosse Ebene von 12. Meilen lang, welche gantz mit Oelbäumen besetzet ist. Willh. Tyrius L. 18. Marian. Sanutus L. III. Grammay. Dapper. Lucas Reise nach der Levante p. 105. u. f. P. Philipp von der H. Dreyf. Orientat. Reisebeschr. p. 73. Cellarius Not. in orb. in antiqui Tom. I. p. 375. u. f. Josephus Wercke von den Jüdischen Geschichten XII B. X Cap. p. 381.

Tripolis, eine Stadt in Arcadien, welche von drey Städten also genennet worden. Pausanias schreibt Cap. XXVIII: Προσεγγελο καὶ Τριπολις ονομαζομένη, Καλλία, καὶ Δίπολαι, καὶ Νωνακρις, es ist auch darzu gekommen, das so genannte Tripolis Callia, Dipóna, und Nonacris. Amasäus übersetzt diese Worte falsch: Tripolis, Callia mit Nahmen, ist darzu gekommen. Cellarius in Notit. orbis Antiqui Tom. I. Lib. II. §. DLIII. p. 998.

Tripolis, eine Stadt in Lydien, am Flusse Mäander, welche Ptolomäus vor die Hauptstadt in Carien gehalten, und Stephanus ebenfalls zu dieser Provintz rechnet. So viel ist gewiß, daß diese Stadt am Flusse Mäander gelegen habe, welches Spanheim p. 898. aus einer alten Müntze bestätiget, auf welcher die Ueberschrift befindlich: ΤΡΙΠΟΛΙΤΩΝ ΜΑΙΑΝΔΡ. Tripolitaeum Mæandri, sive ad Mæandrum. Ehemahls hat die Stadt einen Bischoff gehabt. Cellarius in Notit. orb. antiq. Tom. I. Lib. III. Cap. IV. §. XXI. p. 119.

Tripolis, soll eine Stadt in dem kleinen Lande Perrhäbien, in der Landschaft Epirus in Griechenland gewesen seyn. Stephanus schreibt, daß die Städte Tripolis in Macedonien und Perrhäbien von einander unterschieden gewesen. Εστι καὶ ἑτέρα (Τρίπολις) Μακεδονίας, καὶ ἄλλη Περραιβίας: es ist eine andere Stadt (Tripolis) in Macedonien, und eine andere in Perrhäbia. Diese Macedonische Stadt scheint Livius Lib. XLII. Cap. LV. gemeynt zu haben, da er schreibt: Als der Bürgemeister vernahm, daß die Macedonier Thessalien überschwemmet hätten, und die Länder der Bundsgenossen verwüsteten: zog er sich mit seiner ausgeruheten Armee nach Larissa. Als er nun daselbst fast noch 3000. Schritte von Tripoli (die man Scera nennet) stand, so schlug er sein Lager über den Fluß Peneus auf. Von dem Tripolis in Perrhäbien redet Livius im LXVII. Cap. Cellarius in Notit. orb. antiq. Tom. II. Lib. II. Cap. XIII. Sect. IV. §. CIV. p. 855. u. f.

Tripolis, eine Stadt in der Landschaft Laconice, die nach der Zeit Lacedämon genennet ward. Livius thut ihrer im XXXV. B. XXVII. Cap. Erwähnung, und schreibt, daß viel Menschen und Vieh aus derselben damahls wären weggeführet worden. Es ist nicht ausgemacht, ob es eine oder mehrere Städte gewesen, wie in Arcadien: es ist aber wahrscheinlich, daß es eine kleine Landschaft gewesen, welche drey kleinere Städte unter sich gehabt hat, welches die Nachricht des Livius vom Raube der Menschen und des Viehes, und die Verwüstung selbst zu bestätigen scheint. Ausser

diesem hat niemand, so viel uns wissend ist, von dieser Stadt Meldung gethan. Cellarius in Notitia orb. antiq. Lib. II. Cap. 13. Sect. XVI. §. CCCCXCIV. p. 978.

Tripolis, eine Stadt in Cappadocien am schwartzen Meere, die vom Plinius Ischopolis u. Ischiopolis genennet wird. Sie liegt 20. Meilen von Hermonassa gegen Morgen, und fast 70. gegen Trapezunt. Heutiges Tags wird sie auch Tripoli genennet, und gehöret unter die Landschaft Genech, die den Türcken zuständig ist.

Tripolis di Soria, Stadt in Phönicien, siehe Tripolis.

TRIPOLIS SARMATICA, Stadt, siehe Tracau, im VI Bande, p. 1516. u. ff.

TRIPOLIS SYRIÆ, Stadt in Syrien, siehe Tripolis.

TRIPOLIS VETUS, Stadt in Africa, siehe Tripoli.

Tripolita (Theodosius), lebte im XVI. Jahrhundert, und schrieb:

1) Libros II. de diebus & noctibus ex bibliotheca Vaticana a *Josepho Auria* editi, adjunctis antiquis scholiis & figuris. Diese Bücher sind in Griechischer Sprache geschrieben, und vom gemeldeten Auria 1591. ins Lateinische übersetzet, zu Rom zum Vorscheine gekommen.
2) Sphæricorum libros III, cum interpretatione latina *Joann. Peniæ*, Regii Mathematici, Parisiis 1558.

Hallervord. Bibliotheca curiosa p. 385. Draudius in Bibliotheca Classica p. 1348.

TRIPOLITÆ, siehe Tripolis.

TRIPOLITANA PROVINCIA, siehe *Syrtica regio*, im XLI Bande, p. 1081; desgleichen Tripolis.

TRIPOLITANA REGIO, Königreich, siehe Tripoli.

TRIPOLITANA TERRA, deutsch Trippel, ein Stein oder Erde, siehe *Alana*, im I Bande, p. 905.

Tripolitaner, Einwohner der Stadt Tripolis, siehe Tripolis.

Tripolitanische Müntze, siehe Müntze (Tripolitanische), im XXII Bande, p. 519.

Tripolitanische Seide, siehe Seide (Aleppische), im XXXVI Bande, p. 1337.

TRIPOLITANUM REGNUM, Königreich, siehe Tripoli.

Tripolitanus (Theodosius), siehe Theodosius Tripolitanus, im XLIII Bande, p. 823.

Tripolites (Theodosius), siehe Theodosius Tripolites, im XLIII Bande, p. 823.

TRIPOLITICON, wird ein gewisses Buch genennet, in welchen die Thebaner durchgezogen worden sind. Josephus, der Jüdische Geschichtschreiber, thut desselben Erwehnung im 23. §. des I Buches wider den Apion, und hält den Theopompus vor desselben Verfasser. Josephus l. c. p. 684.

Tripoli Vecchio, eine Stadt in Africa, siehe Tripoli.

TRIPOLIUM, siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM, *Dod.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM, *Offic. Chab.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM, *Dioscoridis Lon.* siehe Turbith.

TRIPOLIUM DIOSCORIDIS, *Col.* siehe *Dentellaria*, im VII Bande, p. 588.

TRIPOLIUM LITTORUM, *Ad.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM MAJUS, *Chab.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM MAJUS, *J. B.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM MAJUS COERULEUM, *C. B.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM MAJUS COERULEUM ET MINUS, *C. B.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM MAJUS FLORE ALBO, *Comel.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM MAJUS SIVE VULGARE, *Park.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM MAJUS SIVE VULGARE & MINUS, *Park.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLIUM VULGARE, *Lob.* siehe Seestern-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

TRIPOLUS, ein Ort in Creta, an welchem Pluto soll gebohren seyn. Diodor nennet diesen Ort Tripodus. Baudrands Lex. Geograph. Tom. II. p. 285.

TRIPONDIUM, ein Gewichte von 3. Pfunden, oder von 36. Untzen, §. & si plures. Instit. de hæred. instit.

ΤΡΙΠΟΝΗΤΑΙ, Τριπονήτια, war ein Fest bey den Griechen, davon man aber weiter keine Nachricht findet. Jonston de Festis Ebræorum & Græcorum p. 119.

TRIPONTIO, Lat. *Tripontium*, ein Flecken im Hertzogthum Spoleto, gegen die Ancontanische Marck zu. Sie hat den Nahmen von den drey Brücken, welche daselbst über die Nero, Freddara, und über diese beyden vereinigten Flüsse geschlagen sind. Ubsens Geograph. Lex II Th. p. 476.

TRIPONTIUM, Stadt, siehe Towcester, im XLIV Bande, p. 1768.

TRIPONTIUM, Flecken, siehe Tripontio.

TRIPOS, siehe Dreyfuß, im VII Bande, p. 1450.

TRIPOS PYTHIUS, siehe Dreyfuß, im VII Bande, p. 1450; desgleichen Delphi, im VII Bande, p. 465. u. ff. wie auch Pythia, im XXIX Bande, p. 1871. u. f.

Tripp oder Trip, ist ein Leinen oder auf Sammet Art zubereitet Gewebe, Tripp-Sammet, welches vor diesem starck zu Kragen, Schauben, Mützen und dergleichen gebrauchet worden. Siehe Plüsch-Sammet, im XXVIII Bande, p. 872; desgleichen Sammet, im XXXIII Bande, p. 1699. u. f.

Trippa, ein altes Celtisches Wort, welches bey denen Celten so viel bedeutet hat als das Eingeweyde. Bey denen Frantzosen ist das Wort *tripper* bey

bekannt. Leibnitzens Collectan. Etymolog. Part. II. p. 144.

Trippel, ein Stein oder Erde, siehe *Alana*, im I Bande, p. 905.

Trippel, (Drey Achtel), siehe *Tripola Crometta*.

Trippel, (Drey Sechzentheil), siehe *Tripola Semicrometta*.

Trippel, (Drey Vierrel), siehe *Tripola Picciola*.

Trippel, (Spondeischer), siehe *Triple de 12. pour 8.*

Trippel, (trochäischer), siehe *Triple de 12. pour 8.*

Trippel-Alliantz, siehe Triple-Alliantz.

Trippeltact, (grosser), siehe *Tripola maggiore*.

Trippeltact, (kleiner), siehe *Tripola minore*.

Trippel-Verkauff, siehe Stück-Verkauff, im XL Bande, p. 1329. u. f.

Trippena, ein Dorff, welches im Burggrafthum Magdeburg liegt, und dem Churfürsten zu Sachsen gehört. Jccanders geistliches Ministerium, p. 341.

Trippenbach, ein Adeliches Geschlechte in den Kayserl. Erblanden. Johann Anton Peter und Ferdinand Franz, des H. R. Reichs, wie auch aller Kayserlichen Erbländer Ritter von Trippenbach, lebten 1737. Dieses Geschlecht ist in Böhmen mit Rittergüthern angesessen. *Calendar. S. Adalb.* Redels sehenswürdiges Prag, p. 128.

Tripper, siehe *Gonorrhœa*, im XI Bande, p. 186.

Tripperbalsam, siehe *Balsamum in Gonorrhœa*, Waldschmied. im III Bande, p. 246.

Tripperpulver, siehe *Pulvis ad Gonorrhœam*, im XXIX Bande, p. 1516.

Trippert, siehe *Gonorrhœa*, im XI Bande, p. 186.

Trippertranck:

Rec. Lign. Juniper. Sassafras. aa. ℥ß.
Rad. Chin. ℥ij. Polypod. ℥ß. Pimpinell. alb. ℥iij
Zerschneidet und kochet es in gnugsamen Wasser zu einem Trancke, wovon Abends und Morgens vier Untzen warm zu trincken. Oder:

Rec. Cicer. ℔ j.
Aqu. Fontan. ℔ viij.

Das thut zusammen, lasset es einsieden, bis noch 6. Pfund überbleiben, denn thut darzu:

Hb. c. Rad. Altheæ, Malvæ, Agrimon. Petrosel. ana Mj.
Rad. Liquirit. ℥j.
Alkekeng.
Mil. Solis, ana ℥ß.
Gran. Melon. exc. ℥ij.
Bacc. jujub. rubr. nigr. ana N. x.

Siedet alles wieder mit einander, bis noch vier Pfund übrbleiben, so ist es gut und fertig. Davon Abends und Morgens ein Weinglas voll getruncken, heilet, und hilft nächst Gott gewiß. Oder:

Rec. Rad. Chin. Sassaparill. ana ℥ij.
Lign. Sassafr. Gvajac.
Rad. Pimpinell. alb. ana ℥i. Saxifrag. Vincetox. ana ℥ß.
Bacc. Juniper. ℥ß.
Hb. Galeopsi. Mj.

Aus den zerschnittenen machet Species, zu drey Kannen Wasser, kochet es, davon lasset den Patienten täglich dreymahl einen guten Trunck trincken.

Trippliren oder Tripliren, Frantz. *Tripler*, heisset in der Arithmetick eine Zahl mit drey multipliciren, als dreymahl vier ist zwölf.

Trippliren, Fr. *Tripler*; ist im Exerciren zweyerley, als 1) Trippliren in Gliedern und 2) in Reihen. 1) **In Gliedern**, trippliren zwey Glieder das dritte, entweder vor- oder hinterwärts. Vorwärts muß, wo nicht besondere Glieder zu trippliren genennet werden, das andere und dritte, das erste, das fünfte und sechste, das vierte Glied: Hinterwärts aber das erste und andere, das dritte und das vierte und fünfte, das sechste trippliren. 2) **Tripplirung der Reihen** heisset, wenn die Mannschaft in ihrer stehenden Ordnung der Höhe nach, verdreyfältiget wird. Solche geschiehet beständig hinterwärts, entweder zur Rechten oder Lincken, in gebrochener und ungebrochener Ordnung, und wird eine besondere Abtheilung darzu erfordert, welche auf gleiche Weise, als bey der Reihen-Dopplirung, geschehen kan; nur mit diesem Unterscheide, daß bey der Reihen-Tripplirung, der erste Mann des rechten Flügels zum stehen; die bey den nächsten zur Lincken an stehend, zum gehen, und also weiter in gleicher Folge abgetheilet werden müssen.

Tripp-Sammet, siehe Tripp.

Trips, (Adolph von Berghe de) stehet noch bis ietzo als General bey der Königin von Ungarn in Diensten, und ist in den Freyherrlichen Stand erhoben worden. Er hat sich in Schlesien wider die Preussen 1741. als Obrister, sehr wohl gehalten, und im folgenden Jahre ward er im Junius zum Gen. Feldwachtmeister erkläret. Hierauf befand er sich mit vor Prag unter der Armee des Printzen Carls, u. war wider die Frantzosen, die einen Ausfall thaten, mit seinem Corpo Hussaren, glücklich. Im Julio 1743. erhielt er das Pestwermagevische Hussaren Regiment, mit welchem er den Frantzosen in Bayern grossen Abbruch that. Den 30. Jul. musterte er die Croaten, die durch Heydelberg giengen, und den folgenden Tag langte sein Hussaren-Regiment an, welches die schönsten Leuthe waren, und ungemeine Parade machten. Mit diesem nahm er seinen Weg zur Armee, die damahls zwischen Bruchsal, Etlingen und Durlach anzutreffen war, und kam zu St. Blasius zu stehen. Den 20. April 1744. legte dieser General zu Wien, als würcklicher Cämmerer, den Eyd der Treue ab. Hierauf gieng er mit seinen Hussaren nach Bayern zurück, und commandirte dieselben unter dem General Berenklau, der die beyden Redouten, der Stadt Burghausen gegen über, angriff, worauf er nebst dem General Berenklau nach der Stadt am Hof abgieng. Nur unlängst hat er besonders bey Pfaffenhofen in Bayern seine Tapferkeit sehen lassen, und den flüchtenden Frantzosen starck nachgesetzt, wovor ihm die Königin von Ungarn Dero Bildniß, reich mit Diamanten besetzet, überschicket hat, der er noch bis ietzo dienet. Ranfts Geneal. Historische Nachrichten

richten III Band, p. 301. Ebendeſſ. IV Band, p. 190. 411.

Tripſchwefel, ſiehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 96.

Tripſee, Stadt, ſiehe Tribbeſees.

TRIPSIS, heiſt eine Zerſtoſſung oder Zerknirſchung.

TRIPTION, Vorgebürge, ſiehe *Amilon*, im I Bande, p. 1738.

Triptis, ein Städtlein in dem Vogt- oder Oſterlande, unter dem Amte Arnshaug oder Neuſtadt, eine Meile von Neuſtadt an der Orla, gegen Gera, und unter Sächſiſcher Bothmäßigkeit gelegen. Insgemein wird es Tripz genennet. Als die beyden Brüder **Friedrich**, der unter dem Nahmen des **Streitbaren** bekannt iſt, und **Willhelm** der **Reiche**, Landgraf in Thüringen, eine Verwechſelung der Länder 1411. vornahmen, ſo erhielt dieſer letztere das Städtgen **Triptis**. Im Jahr 1436. bekam **Sigismund**, Hertzog zu Sachſen daſſelbe, und 1445. erhielt es Hertzog **Willhelm** der **Tapfere** zu ſeinem Antheil. Hierauf ward es 1485. zu dem Thüringiſchen Theil des Churfürſten **Ernſt** zu Sachſen geſchlagen, und 1566. kam es zum Coburgiſchen Theile, der **Johann Willhelmen**, Hertzog zu Sachſen überlaſſen ward. Nach der Zeit haben deſſen Bruders Kinder von 1572. an dieſes Städtgen beſeſſen, darauf es zur Zeitziſchen Landes-Portion gezogen worden, welche der Churfürſt zu Sachſen in Beſitz genommen, unter deſſen Herrſchaft und Hoheit es noch ietzo ſtehet. **Müllers** Sächſiſche Annales p. 7. 19. 24. 50. 138. 161. **Wabſts** Hiſtor. Nachricht vom Churfürſtenthum Sachſen p. 103.

TRIPTOLEMUS, ſiehe *Gemini*, im VII Bande, p. 800. u. f.

Triptolemus, Griechiſch Τριπτόλεμος, hatte nach des **Pauſanias** Meynung Att. Cap. 14. den **Trochilus**, oder den **Celeus**, nach des **Muſäus** und **Pherecydes** apud *Apollodorum* Lib. I. Cap. 5. §. 2. Meynungen den **Oceanus** und Terra, nach dem **Pauſanias** l. c. den **Dyſaules** und nach dem **Hygin** Fab. 147. den **Eleuſin** zum Vater. Seine Mutter aber war nach des **Hygins** Meynung **Cothonea**, oder wie andere melden, **Cynthinea**, oder nach der dritten **Bericht Metanira**, nach dem vierten **Polymnia**, und nach dem fünfften Μεάνα. Seinen Nahmen ſoll er von τρίβει τὰς ἅλως bekommen haben, weil er zuerſt die Gerſte zu dreſchen gewieſen. **Phurnut.** de Nat. D. Cap. 28. Andere behaupten, er ſey von den Brechen der Furchen benennet worden, indem טרח brechen, und תלם telem, die Furchen hieſſe. Mit ſeiner Auferziehung hat es folgende Bewandniß gehabt. Als **Ceres** ihre verlohrne Tochter die **Proſerpina** ſuchte, kehrte ſie auch bey des **Triptolemus** Eltern ein, und weil deſſen Mutter nur mit einem Sohne nieder kommen war, gab ſie ſich zur Amme bey ihr an. Die Königin nahm ſie auch gern auf, da ſie aber den Säugling gar unſterblich machen wolte, und daher des Tags mit ihrer Milch unterhielt, des Nachts aber ins Feuer legte, ſahe ſolches von ohngefehr deſſen Vater, und fieng darüber an zu ſchreyen. Weil aber ſolches die **Ceres** auch verdroß, machte ſie, daß **Eleuſinus** alſofort todt blieb, hingegen verehrte ſie dem **Triptolemus** einen Wagen, mit vorgeſpannten Drachen, auf welchem er durch die Welt fahren, und den Menſchen das Säen und Zeugung des Getreydes weiſen ſollte. **Hygin.** Fab. 147. **Servius** ad *Virgil.* Georg. I. v. 19. Einige behaupten hierbey, daß ſie des **Triptolemus** Bruder **Driphon** geſtillet, und auf beſagte Art unſterblich machen wollen, da ſie aber von deſſen Mutter darüber geſtöhret worden, ſey das Kind im Feuer verbrannt, hingegen hätte ſie ſich als eine Göttin zu erkennen gegeben, und dem **Triptolemus** dennoch auch beſagtes Geſchenck gethan. **Apollodor** Lib. I. Cap. 5. §. 1. **Triptolemus** nahm alſo den beſagten Wagen und das Getreyde, ſo er gleichfalls von der **Ceres** empfangen hatte, durchgieng damit einen groſſen Theil der Welt, und wieß den Menſchen, wie ſie ſolches Getreyde ſäen, erndten und gebrauchen ſolten. **Hygin** Fab. 147. **Servius** ad Virgil. Georg. I. v. 19. **Phurnus** de N. D. Cap. 28. Er ſoll alſo auch damit zu dem König **Lyncus** in Scythien gekommen ſeyn, der aber lieber die Ehre, dergleichen nutzbar Werck erfunden zu haben, ſich zugeeignet hätte, und daher den **Triptolemus** umzubringen ſuchte. Allein indem er ſolches thun wolte, verwandelte ihn **Ceres** in einen Luchs. So ſuchte ihn auch **Carnobon**, König der Gethen, hinzurichten, hatte auch bereits einen ſeiner Drachen umgebracht, als ihn **Ceres** auch hier errettete, indem ſie ihm einen andern Drachen gab, den **Carnobon** aber dafür mit dem Drachen an den Himmel ſetzte, woſelbſt er noch den Ophiuchus vorſtellet. Es fehlte auch wenig, ſo hätte ihn **Celeus** nach ſeiner Zurückkunft hinrichten laſſen, jedoch leiſtete ihm **Ceres** wieder ihren Schutz, und zwang den **Celeus**, ihm ſelbſt ſein Reich abzutreten. **Hygin** Aſtron. Poet. Lib. II. Cap. 14. Inmittelſt ſoll **Triptolemus** auch auf dem Zuge dem **Oſiris** geweſen, und endlich von beſagtem Könige, Attica anzubauen, Befehl bekommen haben. Er erfand aber hiernächſt alſo auch den Pflug zuerſt, erbauete alsdenn die Stadt Eleuſine, und nennete ſie ſeinem Vater zu Ehren mit dieſem Nahmen, führte auch der **Ceres** zuerſt die Eleuſinia ein, und ſäete das erſte Getreyde in Rharia, ſo ein gewiſſes Feld in Attica war, wieß auch ſolches dem **Arcadius** in Arcadien, wie auch dem **Eumelus** in Attica. Allein da deſſen Sohn **Antheas**, indem **Triptolemus** ſchlief, ſich auch unterſtund, die Drachen anzuſpannen, und zu ſäen, ſtürtzten ihn dieſelben vom Wagen, daß er umkam, dargegen **Triptolemus** dem **Eumelus** auch die Kunſt Städte zu bauen, zeigte, und alſo mit ihm Aroan, Anthean, und Meſſathin errichtete. Seinen Altar hatte **Triptolemus** auf dem Felde zu Rharia, und ſeinen eigenen Tempel zu Eleuſine. Von einigen wird er auch vor einen hölliſchen Richter mit angegeben. Plato beym Cicero Tuſc. Lib. I. p. 1117. Uebrigens wird auch dieſer **Triptolemus** vor den erſten Geſetzgeber der Athenienſer gehalten, und **Xenocrates** beym **Porphyr** περὶ ἀποχῆς ἐμψύχων p. 431. thut dreyerley Geſetze, die er gegeben, Meldung: 1) Γονεῦσι τιμᾶν, die Eltern zu ehren, 2) Θεοῖς καρποῖς ἀγάλλειν, den Göttern mit den Früchten des Landes zu dienen, 3) Ζῶα μὴ σίνεσθαι, kein lebendiges Thier zu beleidi-

digen, das iſt, es zu tödten, und ſein Fleiſch zu eſſen, wie es **Hieron**, ad Jovin. L. II. erkläret. **Hygin** Fab. 147. Apollod. L. I. C. 5. **Pauſan.** in Att. C. XXXVIII. **Diodor aus Sicilien** Lib. I. Cap. XVIII. **Servius** ad *Virgil.* Georg. Lib. XIX. **Clemens von Alexandrien** p. 13. **Polydor. Vergilius** de rerum invent. L. IV. C. 14. p. 336. **Sonntags** Diſſert. de Teletis Paganicis. **Porphyr** de Abſtin. Lib. IV.

TRIPTOTA, ſiehe *Triptoton.*

TRIPTOTON, iſt in der Grammatick ein Wort, ſo nur in drey Fällen gebräuchlich iſt. z. e. Ador, Adoris, Ador: Dica, Dicam, Dicas: Fors, Fortis, Forte u. dergl.

Trip Trap Trull, heiſt der *Mercurius præcipitatus ruber*, von welchem an ſeinem Orte.

Tripz, ein Städtlein, ſiehe Triptis.

TRIPUDIANS, ſiehe *Pyrrhichius Pes*, im XXIX Bande, p. 1850.

TRIPUDIUM. Ein ieglicher Magiſtrat zu Rom hatte ein Pullarium bey ſich mit ſeinen Hünern oder andern Vögeln. Wenn ſie nun etwas unternehmen wolten, lieſſen ſie ihnen etwas zu freſſen vorwerffen, daraus ſie ſehen wolten, ob die Sache gut ablauffen würde, oder nicht. Dieſes aber hielten ſie vor glücklich, wenn die Hüner ſo fraſſen, daß die Körner wieder aus dem Schnabel heraus und auf die Erde fielen. Dieſes hieß Tripudium, welches entweder Soliſtimum, von Solo, oder Sonivium von Sono genennet ward. **Roſinus** in Antiquitat. III, 10. **Gruchius** de Comit. Rom. I, 14.

TRIPUDIUM SOLIS, ſiehe **Sonnen Oſter-Tantz**, im XXXVIII Bande, p. 786.

TRIPUDIUM SOLISTIMUM, ſiehe *Tripudium.*

TRIPUS, ſiehe **Dreyfuß**, im VII Bande, p. 1450.

TRIPUS, von τρεῖς, tres, und πούς, pes, heiſt ein iegliches Inſtrument, das auf drey Füſſen ſtehet, inſonderheit aber gewiſſe meßingene, güldene oder ſilberne Tiegel oder Töpfe, darein man flieſſende Sachen gieſſen konte, die ſchenckte man zu alten Zeiten verdienten und tapfern Leuten, oder auch den Göttern in ihre Tempel. Hiernächſt war auch Tripus ein Stuhl mit drey Füſſen, ſo entweder aus Lorberholtz gemacht, oder doch wenigſtens mit Lorber-Zweigen bedeckt geweſen, darauf ſich die Pythia, des Apollo Prieſterin zu Delphis, ſetzte, und aus einer gewiſſen Oeffnung, wie ſie vorgaben, Oracula empfieng. **Junius** animad. 2. 3. **Gyrald** ſynt. deor. 7. p. 219. **Pitiſcus.**

Triputius, (Leo), ſiehe **Tripault.**

Tripuzzi, (Joſeph Marggraf von) war den 15. Dec. 1715. gebohren, und war der zweyte Sohn des Neapolitan. Grafen **Julius Antonius Acquaviva von Arragona von Converſano.** Er hielt ſich am Spaniſchen Hofe auf, und ward zum Grande von Spanien ernennet, worauf er im Nov. 1735. Obriſter in Königl. Spaniſchen Dienſten, und hernach des itzigen Königs beyder Sicilien Cammerherr ward. **Ranffts Geneal. Archivar.** 1735. **Das itzlebende vornehme Italien** p. 200.

TRIQUE BALLE, ſiehe **Protzwagen**, im XXIX Bande, p. 984.

TRIQUEHOUSE, ſiehe **Stiefelette**, im XL Bande, p. 23.

Triqueiro, eine Adeliche Familie in Portugall, von der man aber keine umſtändliche Nachricht findet. **Staat von Portugall** II Th. p. 169.

TRIQUEMADAME, ſiehe **Haußwurtz (kleine)**, im XII Bande, p. 922.

TRIQUERCETANA DITIO, ſiehe **Dreyeicherwald**, im VII Bande, p. 1447.

TRIQUERNATIS DITIO, ſiehe **Dreyeicherwald**, im VII Bande, p. 1447.

Triquet (Andreas), ein Niederländiſcher Jeſuite von Malbode, trat 1618., da er bereits 26. Jahr alt und Prediger war, in die Societät, brachte ſeine meiſte Zeit mit Unterweiſung in dem Chriſtenthum und mit Beichtſitzen zu, und ſtarb zu Dornick den 18. Sept. 1668. im 80ſten Jahre. Man hat von ihm in Frantzöſiſcher Sprache das Leben der Heil. **Aldegunde**, geweſener Aebtißin zu Maubeuge, welches öffters und zum ſiebenden mahl zu Dornick 1666. in 4. aufgelegt iſt. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu. **le Long** Bibl. hiſt. de France.

TRIQUETRA, ſiehe **Näthe der Hirnſchale**, im XXIII Bande, p. 410.

TRIQUETRA, Inſul, ſiehe *Trinacria.*

TRIQUETRA, ward ehemahls die Inſul Sicilien genennet, welcher Nahme von der dreyeckigten Geſtalt ſeinen Urſprung bekommen, und auſſer beym **Plinius** auch bey dem **Horatius** Lib. II. Sat. VI. v. 55. vorkömmt, wo die Worte ſtehen: Prædia *Triquetra* militibus promiſſa, und **Silius** thut deſſelben Erwehnung Lib. V. v. 490.

Huc Aetnæa cohors, *Triquetris* quam miſerat oris
Rex, Arethuſa, tuus.

Siehe übrigens den Artickel **Sicilien**, im XXXVII Bande, p. 925. u. ff. **Cellarius** in Notit. orb. antiqui Tom. I. p. 778.

TRIQUETRA, ſiehe *Oſſa Wormiana*, im XXV Bande, p. 2169.

TRIQUETRA PRÆDIA, ſiehe *Triquetra.*

TRIQUETRUM, heiſſet eben ſo viel als Triangulum, wovon der beſondere Artickel nachzuſehen iſt. Man nennet auch unter den Geſtirnen ins beſondere mit dieſem Nahmen das Südiſche **Dreyecke**, welches **Americus Veſputius** entdecket. Es führet eben dieſen Nahmen ein beſonderes Inſtrument, damit man die Höhen und Weiten bequem meſſen kan, deſſen Erfindung insgemein dem **Ptolomäus** zugeſchrieben wird, von dem es auch *Triquetrum Ptolomæi* genennet wird. Die Beſchreibung und den Gebrauch findet man beym **Stevinus** Geometr. pract. L. II. Oper. p. 363. u. ff. beym **Münſter** in Rudimentis mathematicis Lib. I. Geometr. p. 42. u. ff. und andern alten Schrifftſtellern. **Wolffens** mathematiſches Lex. p. 1432. u. f.

TRIQUETRUM OS, ſiehe *Os Triquetrum*, im XXV Bande, p. 2346.

TRIQUETRUM PTOLOMÆI, ſiehe *Triquetrum.*

Triquila, **Traquila**, war einer von den Lieblingen der Gothiſchen Königin Amalaſuentha, die ihn auch heyrathete, nach dem **Valeſ.** Tom. I. Geſt. Franc. Weil dieſer aber vermuthlich von

keiner sonderlichen Extraction seyn mochte, so ward die gantze Gothische Nation darüber sehr schwürig, und die Königin sahe sich genöthiget, die Krone ihrem nächsten Anverwandten Theodatus abzutreten. Abels Sächsische Alterthümer I Th. p. 322.

TRIRECTANGULUM, siehe **Quadrantal-Dreyeck**, im XXX Bande, p. 20.

Triregno, Lat. *Corona Pontificis triplex*, wird von den Italiänern die kostbare dreyfache päbstliche Crone genennet, womit sich **Urban** VI. zuerst soll haben krönen lassen. Sie wird auch *Triregnum* genennet, und der Pabst pflegt damit nach seiner Erwählung gekrönt zu werden. **Heinsius** in der Kirchenhistorie IV Th. p. 599.

TRIREGNUM, siehe **Triregno**.

Trireme, Lat. *Triremis*, heisset eine Galere mit drey Ruderbäncken, nehmlich auf jeder Seiten. Sonst aber nennen die Lateiner eine Galere Triremis, und wenn sie hundert Ruderbäncke hätte.

TRIREMES, ein Ruderschiff oder eine Galere, siehe dieses Wort im X Bande, p. 114.

TRIREMES CONDEMNARE (AD) siehe *Triremium Pœna*.

TRIREMES CONDEMNATIO (AD) siehe *Triremium Pœna*.

TRIREMES DAMNARE (AD), siehe *Triremium Pœna*.

TRIREMES DAMNATI (AD), oder auf die Galere Verdammte, siehe **Galere**, im X Bande, p. 114

TRIREMES DAMNATI (TESTAMENTUM AD) siehe **Testament** eines auf die **Galeren Verdammten**, im XLII Bande, p. 1317.

TRIREMES DAMNATIO (AD), siehe *Triremium Pœna*.

TRIREMIS, siehe **Trireme**.

TRIREMIS DUX, ward bey den Römern einer, der auf einem dreyruderichen Schiffe commandirte genennet. **Melissantes** Römische Haußhalt. und Kriegskunst. p. 293.

TRIREMIS NAVIS, siehe *Navis Triremis*, im XXIII Bande, p. 1356.

TRIREMIS NAUTA, ward bey den Römern ein Schiffer, der über drey Ruderbäncke bestellet war, genennet. **Meliss.** Haußhalt. und Kriegskunst, p. 292.

TRIREMIS PROMONTORIUM, ein Vorgebürge, siehe **Galera**, (**Punta della**), im X Bande, p. 113.

TRIREMIUM POENA, oder *Pœna Remulci*, *Ad Triremes damnare*, *vel condemnare*, und *Ad Triremes Damnatio* vel *Condemnatio*, die Verdammung auf die Galeren, wird die Strafe genennet, wenn die Uebelthäter und Gefangenen auf die Galeen oder Galeren verbannet, und daselbst an die Ruderbäncke angeschlossen, oder gar angeschmiedet werden. Siehe **Galere**, im X Bande, p. 114.

TRISAGION, Griechisch Τρισάγιον, war ein Gesang in der Griechischen Kirche, in welchem das Wort ἅγιος dreymahl wiederhohlt ward: ἅγιος ὁ Θεὸς, ἅγιος ἰσχυρὸς, ἅγιος ἀθάνατος, ἐλέησον ἡμᾶς. Heiliger GOtt, heiliger starcker heiliger unsterblicher GOtt, erbarme dich unser. Das Trisagium war doppelt, nehmlich das alte und das mit einem Zusatze vermehrte. Das alte und einfältige halten wir hoch, und sehen es vor dasjenige an, das von der alten Kirche gebraucht worden. Ohne Zweifel zielt der Verfasser der Apostolischen Satzungen darauf, und deutet an, daß es schon zur Apostel Zeit angenommen worden, und gewöhnlich gewesen. Es heißt daselbst Lib. VIII. Cap. 12. „Alles Volck soll zu„gleich sprechen: Heilig, heilig, heilig ist der Herr „Zebaoth. Himmel und Erde sind seines Ruh„mes voll. Gelobet sey der HErr in Ewigkeit„. Die andere Art dieses Lobgesangs wird von den Griechen in ihrer Liturgie täglich 2. oder 3. mahl gesungen, die Lateinische Kirche aber thut es des Jahrs nur einmahl, und zwar an dem grossen Rüsttage. Es scheinet, daß das Trisagium um die Zeit des Chalcedonischen Concilii, und insonderheit im Jahr 402. aufgekommen sey. *Acta Concilii* edit. lat. T. IV. p. 310. Nicht lange nach diesem Concilio ist es in der Oriental. Kirche eingeführet und öffentlich gebraucht worden; welches daraus erhellet, weil die Veränderung desselben, die **Peter Fullo** vorgenommen, hernach viel Unruhe verursachet hat. Es ist aber ein Gedichte, daß der Zusatz des Trisagii von den Engeln in der Lufft sey gesungen, und alsdenn eingeführt worden. Es hat ein grosses Erdbeben, unter dem Kayser **Theodosius** der Kirche zu Constantinopel Gelegenheit gegeben, öffentliche Gebete anzustellen, und den geistlichen Lobgesang zu singen. **Nicephorus Callistus** Lib. XLVI. Damascen de O. F. Cap. X. Die Zeitrechnung aber widerlegt diese Fabel, weil dieses Erdbeben im 40 Jahre des **Theodosius** geschehen ist, die Griechen aber geben fälschlich vor, daß sich solches den 24. Sept. im Jahr 39. zugetragen habe. Wo wird aber denn der Verordnung des **Theodosius** das Trisagium zu singen gedacht? Die Ursachen, warum bey der Messe das Trisagium, Ἅγιος ὁ Θεὸς, oder wie es von einigen genennet wird, das Ajus in Griechischer Sprache gesungen werde, sind sonderlich diejenigen, die in dem Buche des Ertzbischoffs von Sens **Magni**, welches er auf Carls des Grossen Befehl de mysterio baptismatis geschrieben, angeführt werden, und welche in sehr barbarischen Worten zu lesen sind in des **Edmund Martene** Büchern de antiquis ecclesiæ ritibus I B. p. 464. u. ff. **Schurtzfleischens** Disput. de hymnis ecclesiæ veteris. **Zuverläßige Nachrichten** I Band, p. 34. u. f.

TRISAGIUM, siehe *Trisagion*.

TRISAGIUM, eine Cistercienser-Abtey, siehe **Trizay**.

Trisanet, **Trisenet**, ist ein aus Gewürtzen zusammen gemengtes Pulver, womit man die Speisen abzuwürtzen pfleget. Siehe **Trisenet**.

TRISANTEMUM PORTUS, eine Stadt, siehe **Southampton**, im XXXVIII Bande, p. 1034. und ff.

TRISANTO, ein Fluß in **Britannien**, auf der südlichen Seite nach dem Hafen Dubris und der Stadt Dover, dessen **Ptolomäus** Erwehnung thut, und bey dem man Τρισάντωνος ἐκβολὰς findet. **Cellarius** in Notitia orbis antiqui Tom. I. p. 324.

TRISANTONIS PORTUS, eine Stadt, siehe **Southampton**, im XXXVIII Bande, p. 1034. und ff.

TRISANTON, eine Stadt, siehe **Southampton**, im XXXVIII Bande, p. 1034. u. ff.

TRISANTONUM PORTUS, eine Stadt, siehe **Southampton**, im XXXVIII Bande, p. 1034.

TRISARCHIS, ein Dorff in der Landschaft Marmarica, dessen **Ptolomäus** Erwehnung thut. **Cellarius** in Not. orb. antiq. Tom. II. p. 840.

Trisbach (Hippol.), schrieb 1644. zu Tübingen: Bedencken etlicher Fragen von der Ritterschaft in Schwaben, Francken, und am Rhein, Stand und Seßion.

TRISCAMERARIUS, über den Ursprung dieses Wortes so wohl, als dessen eigentliche Bedeutung, sind die Gelehrten, wegen Mangel gnugsamer Nachrichten, noch nicht recht einig. Um aber doch eines und das andere hiervon zu gedencken; so wollen wir gegenwärtig nur **Heinrich Gottlieb Franckens** Abhandlung, so er unter dem Titul: *Triscamerarius* S. R. I. e Diplomatibus restitutus, zu Leipzig 1736. in 4. ans Licht gestellet, zum Grunde legen, und demselben in eben der Ordnung, wie er hiervon seine Gedancken eröffnet, folgen, jedoch hin und wieder noch eine und andere nöthige Erinnerung beyfügen. Und zwar suchet er erstlich **Joh David Köhlern**, der es in seiner Teutschen Reichs Historie p. 262. durch drey **Cämmerer** übersetzt, ingleichen auch den Herrn **du Fresne**, welchem es so viel, als *Sub-Camerarius*, bedeuten soll, zu widerlegen, weil es ihm wider die bald beyzubringenden Worte des Rudolphinischen Diplomatis zu seyn scheinet. Er selber aber hält dafür, es sey dieses Wort vom Griechischen Τρὶς, wovon der Frantzosen *très* herzukommen schiene, und welches im Griechischen gar öffters, im Frantzösischen hingegen allezeit den Superlativum anzeige, und dem Lateinischen *Camerarius* zusammen gesetzt; daß es also seiner Meynung nach den obersten **Cämerer** oder den **Ober-Cammer-Richter** bedeutete. Doch ist hierbey zu erinnern, was das Griechische Wort Τρὶς anlangt; so wird es zwar gemeiniglich zum Positivo, wie in des Verfassers angeführtem Worte Τρὶς ἄπιστος, *infidissimus* gesetzt, um den Superlativum anzuzeigen. Allein man findet es auch zuweilen bey dem Superlativo selber stehen, wie in dem Worte Τρὶς μέγιστος, *ter maximus*, oder gleichsam *summe maximus*, mit welchem der berühmte Egyptische Weltweise **Hermes**, wegen seiner besondern Tugenden und vielfältigen Wissenschafften, beygenannt worden. **Lactantius** de Ira Dei c. 11. da es denn so viel heisset, als der Lateiner *ter*, wenn es zu *optimus* gesetzet wird, als *ter optimus*, *terque maximus*, oder wenn es in der Construction etwan also stehet: o te! terque quaterque felicem, u. s. f. Und kan also, wenn man auch in dem Worte *Triscamerarius* die erste Sylbe vor das Griechische Τρὶς annehmen wolte, dennoch des oberwehnten **Köhlers** Meynung dabey ebenfalls bestehen, weil nehmlich das Wörtgen *tris* so wohl *ter*, als *tres*, bedeuten kan. Hingegen das Frantzösische *très*, weil es beständig den Superlativum anzeigt, folglich allezeit bey einem Adjectivo stehen muß; so kan es allhier wohl nicht statt haben, obgleich der ehemahlige Cantzler von **Ludwig** zu Halle in seiner vollständigen Erläuterung der güldenen **Bulle**, Franckf. 1716. 1719. Part. II. p. 771. fast eben diese Meynung heget, weil es hier bey einem Substantivo, nehmlich bey dem Worte *Camerarius*, stehet, welches denn um so viel mehr die Köhlerische Uebersetzung zu bekräfftigen scheinet. Um aber wieder auf die Franckische Abhandlung zu kommen; so führet der Verfasser derselben folgende Worte aus des Kaysers **Rudolphs I.** Diplomate, das er am Ende völlig beydrucken lassen, an:

Demum ad plenæ perpetuæque libertatis & exemtionis indicium, statuimus & volumus te, & quomodolibet successorem tuum, nostrum esse *Triscamerarium* & Imperii Principem carissimum, ac Secretarium & Palatii nostri sive Imperialis aulæ Consiliarium specialem &c.

Woraus zwar, wenn man den gantzen Zusammenhang der Worte im Diplomate selber ansiehet, so viel erhellet, daß es nicht einen **Unter-Cämmerer** (Subcamerarium) anzeige, weil dem Ertzbißthume Embrun in Burgundien damahls die alten Privilegien, und unter diesen sonderlich die Exemtion, bestätiget, anbey noch einige andere besondere Vorzüge ertheilt wurden; da denn freylich die Ertheilung einer Unter-Cämmerer-Würde des Ertzbischoffs Ansehen nicht sonderlich würde vermehret haben. Gleichwohl aber scheinet auch nicht, daß der **Ober-Cammer-Richter** darunter zu verstehen sey, ob ihn gleich erwehnter Francke mit dem Comite Palatii vergleicht. Denn er hatte die weltlichen Sachen unter sich; dieser aber war ein geistlicher, und wäre noch eher mit dem Capellano zu vergleichen, welcher die geistlichen Sachen unter sich hatte. Allein darwider streitet das Wort *Camerarius*, daß er also auch nicht Capellanus gewesen. **Walafried Strabo** de rebus eccles. c. 31. Es muß also eine andere Würde darunter verborgen stecken. Und warum solte er nicht ein **Drey Cämmerer** können gewesen seyn, da wir ja im Heil. R. R. drey Cancellarios oder Cantzlers haben, nehmlich die drey geistlichen Churfürsten zu Maynz, Trier und Cölln? Bey den Römern hatte man ja auch Drey-Männer (Trium viros), welche die Obersten im Regiment waren **Feneſtell** de Magistratibus Romanis. Und noch heut zu Tage haben wir in Basel die **Dreyer-Herren**, welche die gemeinen Gelder und Casse unter sich haben. Die Römischen Triumviri hatten vornehmlich auch über die Müntze und das Cammer-Wesen die Aufsicht; und ist also gar wahrscheinlich, daß bey den alten Kaysern auch **Drey-Cämmerer** gewesen seyn können, welche über die Cammer, in so ferne sie den Fiscum bedeutet, gesetzt gewesen. Vielleicht ist es auch nur eine Würde auf eine gewisse Zeit gewesen, wie **Göbel** in Diss. de Orig. Archioff. S. R. I. & Archi-Thesaurario C. 1. §. 3. p. 16. zu muthmassen scheint, daß etwa, nach Verlauff einer gewissen Zeit, wieder andere Drey-Cämmerer ernennet worden; welches man auch daher schlüssen könte, weil der Kayser **Rudolph** den damahligen Ertzbischoff von Embrun, Jacob, zum Triscamerario perpetuo ernennet, welches zwar

zwar im Diplomate selbst nicht zu befinden, aber von denen *Samarthanis* in Gallia Christiana T. I. p. 297. n. 49. gebrauchet wird. Daß also dieser Ertzbischoff und seine Nachfolger nur allein perpetui, (beständige), die andern aber Triscamerarii temporarii (auf eine gewisse Zeit) gewesen seyn, und er also wohl der Oberste unter diesen dreyen Camerariis fisci, keinesweges aber Ober-Cammer-Richter gewesen seyn mag, welche Bedienung dem Ertz-Cämmerer wahrscheinlich zugestanden. Doch wird dieses wohl nicht so genau abgemessen werden können, es müsten denn etwa mit der Zeit mehrere Urkunden ans Licht treten, woraus man bessere Gewißheit bekommen könnte. Daher auch der Herr von Ludwig muthmasset, vielleicht sey es ein ganz besonder Hofamt gewesen, welches in Bewahrung der Reichs-Heiligthümer, und etwa noch anderer Reichs-Kleinodien bestanden, wie heut zu Tage die Geheimen Cämmerirer über das Silber-Geräthe und den Schatz bestellet sind. Nach diesen untersuchet auch mehr gedachter Francke das Wort Camerarius, welches er von Camera, wie gewöhnlich, herleitet. Gleichwie aber das Wort Camera verschiedentlich genommen wird, sonderlich bey den Schrifftstellern der mittlern Zeit; so wären auch mancherley Gattungen von Cämmerern. Er übergehet aber dieses so wohl, als den Ertz-Cämmerer, angesehen der Triscamerarius mit selbigem nichts gemein habe; sondern er untersuchet nur in was für Verstande das Wort Cammer hier eigentlich anzunehmen seye? da er denn das Kayserliche Hofgerichte, (Curiam Imperialem), wovon hernach die Reichs-Cammer ihren Nahmen bekommen, darunter verstehet; derjenige aber, der in demselben das Recht gesprochen, seyüberhaupt Camerarius (der Cämmerer), der Oberste Richter hingegen, oder Rath, sey insbesondere Triscamerarius genannt worden. Er wendet sich hierauf nochmahls zum du Fresne, der seine Meynung aus der Rang-Ordnung der Titulaturen behaupten will, worauf aber wohl die Alten so gar genau nicht gesehen haben. Der Marquis de Valbonays in seiner Histoire de Dauphiné T. II. p. 14. hält den Triscamerarium bald für einen Unter- bald aber für einen Obersten Cämmerer, und vermenget ihn mit den Nuntiis Cameræ, die über die Königl. Schatz- und Rent-Cammer gesetzet waren, wie auch mit den Missis Dominicis, welches diejenigen gewesen, so die Fränckischen Könige ausser der Ordnung in die Provintzen und Städte herum schickten, daß sie untersuchen solten, ob die Bischöffe, Aebte ꝛc. das ihrige wohl beobachteten, Gerichte hielten, streitige Fälle entschieden, und sonderlich darauf sahen, daß Wittwen und Wäysen kein Unrecht geschehen solte. Solchergestalt waren Nuntii Cameræ diejenigen, welche der Oberste Cämmerer im Reiche in die dem Reiche unmittelbar unterworffenen Provintzen und Städte schickte, um daselbst das Cammer-Wesen zu verwalten, und die über den Fiscum gesetzet waren. Uebrigens wurden sie den Hertzogen gleich geachtet. du Fresne in Glossar. Die Missi aber waren bey den Alten unterschiedlich. Als z. E. Missi Imperiales, Regii und Dominici hiessen diejenigen, so von dem Kayser, Könige und Herrn, selbst ausgeschickt wurden. Waren sie aber nur vom Comite Palatii ausgesendet; so bekamen sie den Nahmen Missi Palatii, de Palatio, oder Palatini. Kamen sie von des Königs Seite; so wurden sie Missi de, ex und a Latere genennet. Mehrings Historisch-Politisch- und Juristisches Lexicon sub voce *Missi*. Die Missi Dominici waren also Magistrats- oder Obrigkeitliche Personen, die herum reisen und sehen musten, ob alles in Ordnung bliebe, ob die Grafen, Hertzoge und Bischöffe ihr Amt verrichteten, (wie etwan heutzutage die Commissiones sind) und mögen am besten mit denen verglichen werden, die man jetzund Inspectores oder Oberaufseher nennet. Weil sie aber auch auf die Klöster Acht hatten, wurde ihnen zugleich ein Geistlicher mitgegeben. Nigellus de Vita Nigelli, der ihre Verwaltung weitläufftig beschreibet. Allein keines von diesen Aemtern kommet mit des Triscamerarii überein. Es sind auch hierwieder die angeführten Worte aus des Rudolphs Diplomate; ja es scheinet selbst das grösse Ansehen des Ertzbischoffs zu Embrun, in welchem er damahls schon stund, dawider zu streiten, daß er den Fiscum verwaltet, oder einen Missum Dominicum, welches Amt damahls schon aufgehöret hatte, solte abgegeben haben; vielweniger war es seiner Würde gemäß, daß er unter einem weltlichen Cämmerer gestanden hätte, da auch der niedern Geistlichkeit nach dem Canonischen Rechte nicht einmahl erlaubt ist, weltliche Aemter zu begleiten, sondern sie sollen sich allenthalben den obersten Rang vorbehalten. Schilter in Instit. J. Can. L. I. T. 17. §. 6. hat alle Stellen, die nur in den Gesetzbüchern von diesem Verbote zu finden, gesammlet. Also war den Geistlichen vor diesem insonderheit verboten, sie solten nicht Cantzler seyn; nach der Zeit aber hat es sich sehr geändert, da die Kirche ihren Vortheil neuerlich besser einsahe, daß nehmlich, wenn die Geistlichen an den Höfen weltlicher Herren, das Cantzler- oder Ertz-Cantzleramt verwalteten, das Beste der Kirchen dadurch ungemein befördert werden würde, weil sie es bey jeder Gelegenheit beobachten könnten, und hat man sich an kein Verbot mehr gekehret. Nun wolte zwar oftgedachter Francke gerne zeigen, was das Amt eines Triscamerarii eigentlich zu sagen gehabt. Weil aber so wenig Nachricht davon übrig, kan es so genau nicht bestimmet werden. So viel sich aber aus des Rudolphs Diplomate muthmassen lässet, so war der Triscamerarius Kayserl. Ober-Cammerrichter u. der geheimdeste Rath, s. mochte ertwa so viel seyn, als vor diesem bey den Francken und den Carolingischen Kayserrn der Comes Palatii war. Denn weil die Ertzbischöffe von Embrun schon von langen Zeiten her das Privilegium erhalten, öffentliche Kayserliche Notarien zu machen, welches den Comitibus Sacri Palatii Lateranensis hernach zustund; so ist wahrscheinlich, daß er auch mit diesen einige Verwandschafft gehabt habe. Ein Comes Palatii aber, oder wie er sonst genennet wird ein Kayserlicher Pfaltzgrafe, war vor diesem in grossem Ansehen; er hatte die Streitsachen unter sich, die vor den König gehörten, die er entweder selbst entschied, oder, wenn sie allzu wichtig waren, dem Könige vortrug. Mascov

scov in Diss. de Originibus Offic. Aul. S. R. I. §. 42. p. 39. Hertius in Notit. vet. Franc. regni. c. 3. §. 10. p. 69. Er war noch mehr als ein Premier-Ministre, und ist beynahe mit dem Großvezier am Türckischen Hofe zu vergleichen, der die Last der Türckischen Regierung meistentheils tragen und verwalten muß. Doch stund der Comes Palatii noch unter dem Majore Domus, welcher die vornehmste Obrigkeitliche Person war, Armeen zu Felde führte, Abteyen vergab, in Versammlungen den Vorsitz hatte, u. s. f. Und scheinet nicht, daß ihm der Triscamerarius zu vergleichen. Der Comes Palatii Lateranensis in Italien wurde von dem Lateran, welches ein grosser Pallast in Rom war, also benennet; er hatte diese Verwaltung, daß, wenn der Kayser zu Rom gekrönet wurde, er denselben zur Krönung begleitete, die Krone hielt, und ihm dieselbe nach vollbrachter Krönung wieder abnahm, welches aber nach den Zeiten Ludwigs von Bayern geändert worden, indem diese Ceremonie nachhero ein Cardinal verrichtet. Mascov Diss. p. 50. Es ist dieser Titel auch noch üblich, massen der Kayser auch heutzutage Comites Palatii Lateranensis honorarios zu ernennen pfleget, welche mit den Comitibus Palatii gleiche Rechte und Freyheiten geniessen. Ob nun dieses zwar nur Muthmassungen sind; so scheinet es doch mit dem Ansehen dieses Ertzbischoffs von Embrun sich eher zusammen zu reimen, als das Amt eines Unter-Cantzlers, oder Nuncii Cameræ. Im übrigen lässet sich muthmassen, daß nach der Zeit an statt der Triscamerariorum die Hof- und geheimen Räthe angeordnet worden. Ehe nun gedachter Francke seine Abhandlung schliesset; so bemercket er noch die Ursachen, warum der Kayser Rudolph dem Ertzbischoffe von Embrun diese Würde ertheilet, nehmlich: Die ältern Kayser als Conrad III. Friedrich II. und sein Nacheiferer Conrad von Holland, hätten die Kirche zu Embrun schon mit einigen Freyheiten begnadiget; diese wären nun von Rudolphen nicht allein bestätiget, sondern auch dadurch vermehret worden, daß er ihn in den Reichsfürsten-Stand erhoben, und zu seinem Triscamerario gemacht. Doch hält er nicht dafür, daß der Ertzbischoff von Embrun dieses Amt würcklich verrichtet; sondern daß er nur den Titul, wie etwa unsere heutigen Titular-Räthe, des Rangs wegen geführet, damit er andern Ertzbischöffen vorgehen könnte. Denn die Ertzbischöffe haben iederzeit viel auf den Rang gehalten. Dieser Titel hat sich auch bis heuzutage erhalten, wie denn der Verfasser den Titel eines Buchs, so von einem Provintzial-Concilio, so 1727. zu Embrun gehalten worden, handelt, und zu Grenoble 1728. in fol. gedruckt worden, anführet, in welchem dem Ertzbischoffe der Titel eines *Tricamerarii* annoch beygeleget wird. Die Ursache, warum er hier *Tricamerarius* und nicht *Triscamerarius* genennet wird, ingleichen warum man ihn im Frantzösischen nicht übersetzet findet, ist schwer zu errathen; man müste denn glauben, daß es Franckreich selber nicht haben wolle, daß sich der Ertzbischoff dieses Titels in Frantzösischer Sprache bedienen solte, oder daß ihn die Frantzosen, weil ihnen dieses Amt unbekannt, nicht zu übersetzen wüsten. Hierauf folgen die beyden Diplomata in ihrem völligen Zusammenhange, nehmlich des Kaysers Rudolphs, worinnen er dem Ertzbischoffe von Embrun seine Privilegien und Freyheiten bestätiget, und ihn zu seinem Triscamerario und Reichsfürsten erkläret, welches in des Marquis de Valbonays Histoire de Dauphiné P. II. n. 9. p. 13. u. f. zu finden. Und des Kaysers Carls IV. güldene Bulle, die gemeldetem Ertzbischoffe aus eben der Absicht gegeben worden, welche Christian Gottfried Hoffmann in Collect. nova Script. ac Monument. partim rarissimorum, partim ineditorum, Cent. II. n. 31. p. 232. u. f. einrücken lassen, welche beyderseits verdienen gelesen zu werden, weil wenigstens so viel daraus erhellet, daß Burgund vormahls unter dem Reiche gestanden, welches die Frantzosen immer nicht zugeben wollen, und daß ins besondere Carl IV, dem man Schuld gegeben, er habe die Rechte des Reichs über Burgund verabsäumet, darinne unschuldig sey, und er solche vielmehr beyzubehalten gesucht habe.

Trischel, siehe Dreschflegel, im VII Bande, p. 1423.

TRISCHENE, Stadt, siehe Taverna, im XLII Bande, p. 227.

TRISECTIO ANGULI, die Dreytheilung des Winckels, ist die Eintheilung des Winckels in drey gleiche Theile. Es haben sich viele bemühet, durch Hülffe des Circuls und der geraden Linie den Winckel in drey gleiche Theile zu theilen, gleichwie wir in der gemeinen Geometrie denselben in zwey Theile theilen, aber vergebens. Carteſius hat es in seiner Geometrie Lib. III. p. 91. u. ff. durch die Parabel und einen Circul verrichtet; Slusius aber in seinem Mesolabo Prop. 13. Part. I. p. 36. und Part. II. p. 84. u. ff. auf eine sehr sinnreiche Art durch einen Circul und Hyperbel zwischen ihren Asymptoten. Wolff hat in seinen Elementis Analyseos finitorum gewiesen, wie man zu dieser Eintheilung auf gar vielfältige Art gelangen könne. Wolffens mathematisches Lexicon, p. 1433.

Trisen, ein Dorf im Churfürstenthum Sachsen, unter das Zeitzische Amt gehörig. Wabsts Churf. Sachsen, p. 112.

Trisenet, bestehet aus gebäheten, mit Wein begossenen und mit Zucker und Gewürtze überstrichenen Semmelschnitten, welche man bey gebratenen Truthünern, Capaunen und dergleichen mit aufzusetzen pfleget. Man nimmt zu anderthalb Pfund Zucker, welches klein gestossen werden muß, ein Loth Ingber, ein Loth Zimmet, und ein Quentgen Muscatenblüten, auch wohl etwas Cardemomen, stösset diese zusammen auch klein, und menget die Gewürtze und den Zucker unter einander. Hierauf schneidet man gute weisse Semmeln Scheiben-weise, bähet sie auf dem Rost fein goldgelbe, leget sie in eine tiefe Schüssel oder Napf, streuet von dem auf beschriebene Weise zubereiteten Trisenet oben drauf, giesset guten Wein darüber, daß die Semmeln fein aufquellen, und lässet sie eine

gute Weile liegen. Nach diesem bestreuet man eine Schüssel mit dem Trisenetpulver, leget so denn eine Lage von den eingeweichten Semmeln, und streuet wieder das Pulver, nebst geschnittenen Zitronenschaalen auf dieselben, und fähret damit fort, bis man fertig ist. Hernach giesset man den übergebliebenen Wein, worinnen die Semmeln geweichet, darüber, und streuet wieder von dem Pulver darauf, und lässet es aufsetzen. Man kan auch auf eine Lage Semmeln allezeit Plätzgen-weis geschnittenes kaltes Gebratens, es sey nun Kalbsbraten, Truthüner- Capaunen- Rehbraten, Rebhüner, oder was man hat, legen, und es also zu Tische tragen.

Trisenet, Pfaffenfurter, *Tragea*, ist in den Apothecken ein gröblich-zerstossenes Pulver, welches aus mancherley Gewürtze, Saamen, Rinden und Wurtzeln, um die Winde und Blähungen in den Gedärmen zu zertheilen, den Magen zu stärcken, und die Dauung zu befördern, verordnet wird. Solche waren der Alten Digestiv- und Magenpulver. Es werden insgemein dazu genommen Radic. Calam. aromat. Galang. Zedoar. Zingiber. Cortic. Aurant. Citri, Sem. Anisi, Fœnic. Cumin. Coriandr. Cubeb. Cardamom. Cinnamom. Nux mosch. Macis &c. Z. E.

Rec. Sem. Coriandri ʒß. Anisi, Fœnicul. ana ʒii.
Radic. Galang. Zedoar. Zingiber. ana ʒi.
Specier. Diatr. piper. ʒß.
Sal. Ammoniac. depurat. ℈i.
Elæosacchar. Caryophyll. ʒij
M. F. Pulvis grossus.

Oder:

Rec. Radic. Acori, Ari,
Sem. Coriandr. ana ʒij. Anisi, Fœnicul. ana ʒij.
Galangæ,
Zedoar.
Zingib. aa. ʒj.
Specier. Diatr. piper. ʒiß.
Sal. Ammoniac. ʒi.
Elæosacch. Caryopyllor. ʒij
M. F. Tragea.

Oder:

Rec. Cinnamom. ʒiij.
Cardamom. ʒij.
Caryophyll. ʒj.
Sacchar. q. s.
M. F. Tragea.

Trisenet, (Augen-) Brandenburgisches, *Tragea Ophthalmica, Brandenb.*
Rec. Specier. Diapleris.
Sem. Fœniculi ana ʒvi.
Macis,
Caryophyllorum,
Cubebar.
Cinamom. acut.
Piperis long. ana ʒj.
Radicum Valerianæ ʒij
Summit. Euphras. ʒiij
Sacchar. (recht weissen) ʒv.

Mischet es unter einander, und machet nach der Kunst ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Bezoar-) Dorers, siehe *Bezoardica Tragea*, Doreri, im III Bande, p. 1666.

Trisenet, (Bezoar-) Laurents, siehe *Bezoardica Tragea*, Laurentii, im III Bande, p. 1666.

Trisenet, (Bezoar-) Platers, siehe *Bezoardica Tragea*, Plateri, im III Bande, p. 1666.

Trisenet, (Blähungs-) Scretä, *Tragea Carminativa*, Scretæ.
Rec. Sacchar. Cand. alb. ʒij.
Confect. alkerm. compl. ʒj.
Balsam. Peruv.
Olei Nucist. (ausgedrucket) ana ℈i.
Fœnic. Chære fol. ana gtt. iv. Caryophyllor. Cinamom. ana gtt. ij.

Mischet es unter einander.

Trisenet, (Blähungs-) de Spina, *Tragea Carminativa*, de Spina.
Rec. Sacchar. cand. alb. ʒiij.
Olei nucis moschat. (ausgedrucket) ʒiij.
Anisi, Fœnic. Cumin. ana gtt. X.
Cort. aurant. gtt. viij. Cinamom. Caryophyllor. ana gtt. iv.

Mischet es unter einander, und machet einen Oelzucker daraus, welchen ihr in der Colic verordnen könnet.

Trisenet, (Blähungs-) Timäi, *Tragea Carminativa*, Timæi.
Rec. Olei Carvi, Anisi, Fœnic. ana gtt. xi.
Cort. aurantior. Citri ana gtt. ix.
Cinamom gtt. vij. Caryophyllor.
Nuc. mosch. a. gtt. w.
Sacchar. cand. alb. ʒvj.

Mischet es nach der Kunst unter einander, und machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Bruch-) siehe **Bruchtrisenet**, im IV Bande, p. 1529.

Trisenet, (Bruch-) Quercetans, *Tragea contra Hernias*, Quercetani, siehe **Bruchtrisenet**, im IV Bande, p. 1529.

Trisenet, (Bruch-) Scretä, *Tragea ad Hernias*, Scretæ, siehe **Bruchtrisenet**, im IV Bande, p. 1529.

Trisenet, (Bruch-) Weickards, *Tragea ad Hernias*, Weickardi, siehe **Bruchtrisenet**, im IV Bande, p. 1529.

Trisenet, (Brust-) siehe **Brusttrisenet**, im IV Bande, p. 1683.

Trisenet, (Brust-) Beyers, *Tragea Pectoralis*, Beyeri, siehe **Brusttrisenet**, im IV Bande, p. 1683.

Trisenet, (Brust-) Brandenburgisches, *Tragea Pectoralis*, Brandenb. siehe **Brusttrisenet**, im IV Bande, p. 1683.

Trisenet, (Brust-) Gockels, *Tragea Pectoralis*, Gockelii, siehe **Brusttrisenet**, im IV Bande, p. 1683.

Trisenet, (Brust-) Königs, *Tragea Pectoralis*, Kœnig. siehe **Brusttrisenet**, im IV Bande, p. 1683.

Trisenet, (Brust-) Lotichs, *Tragea Pectoralis*, Lotichii, siehe **Brusttrisenet**, im IV Bande, p. 1683.

Trisenet, (Brust-) Michaelis, *Tragea Pectoralis*, Michaelis, siehe **Brusttrisenet**, im IV Bande, 1683.

Trise-

Trisenet, (Brust-) Timäi, *Tragea Pectoralis*, Timæi, siehe **Brusttrisenet**, im IV Bande, p. 1683.

Trisenet, (Cacherie-) Königs, *Tragea Cachectica*, Kœnig.
Rec. Croci mart. aperit. ʒij
Rasur. Corn. Cerv. ʒvi.
Lumbr. terrestr. ʒß.
Lap. cancr.
Succin. alb. (zubereitet) ana ʒiii
Corall. rubr.
Operc. test. cochlear. ana ʒij
Cinamom.
Lign. Sassafr. ana ʒiß.
Sacch. alb. ʒiij

Stosset alles zu einem Pulver, und mischet es unter einander, so habet ihr ein Trisenet, welches in verstopften Eingeweyden gantz gute Dienste thut.

Trisenet, (Cacherie-) Muralts, *Tragea Cachectica*, Muralti.
Rec. Limat. Chalyb. ʒj.
Croc. martis aperit. ʒß.
Antim. diaph. gr. xv.
Unicorn. foss. ʒij.
Myrrh. (zubereitet) ʒß.
Sacchar. ʒj.

Mischet alles unter einander, wenn ihr es zu Pulver gestossen habet.

Trisenet, (Colic-) Burnets, *Tragea Anticolica*, Burneti.
Rec. Cinam. ʒiij.
Rad. Galang. Cal. aromat. ana ʒi.
Baccar. lauri ʒiß.
Cumini ʒij.
Corn. Cerv. ust. ʒß.
Sem. Rutæ ʒß. Anisi, Fœn. ana ʒiv.
Caryophyllor. ʒi.
Specier. dianis. ʒiß.
Sacchar. ʒij

Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Colic-) Königs, *Tragea Anticolica*, Kœnig.
Rec. Rad. Zingib.
Cinamom. ana ʒß.
Caryophyllor.
Nuc. mosch.
Macis ana ʒij
Sem. Coriandr. Anis. ana ʒj.
Pellic. stomach. gallin (gewaschen und getrocknet) No. iv.
Sacchar. ʒiv.

Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Colic-) Weickards, *Tragea Anticolica*, Weickardi.
Rec. Cort. aurantior. ʒiß.
Baccar. Lauri ʒi.
Caryophyllor.
Gent.
Dictamn.
Galang.
Cinamom. ana ʒß.
Piper. albi, longi ana ʒi.
Confect. Sem. Anis. Fœnic. Carvi, q. s.

Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Engbrüstigkeits-) Gockels, *Tragea Asthmatica*, Gockelii.
Rec. Sperm. ceti
Lap. cancror. (zubereitet) ana ʒii.
Margarit. (zubereitet) ℈i.
Lap. bezoard. oriental. gr. v.
Man. Christ. perlat. ʒij.

Machet ein Pulver daraus, und lasset es in gehöriger Dose in einem Brustwasser einnehmen.

Trisenet, (Engbrüstigkeit-) Lentils, *Tragea Asthmatica*, Lentilii.
Rec. Sem. Nasturt. Sinapi ana ʒij.
Asellor. (zubereitet)
Rad. ari (zubereitet) ana ʒi.
Croci austriac.
Rad. Helen. ana ʒß.
Myrrh. rub.
Flor. Sulphur. ana ʒij
Salis succini volatil. ʒj.
Olei anisi (destilliret) gtt. vi.
Sacchar. cand. alb. ʒi.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Engbrüstigkeits-) Sennerts, *Tragea Asthmatica*, Sennerti.
Rec. Fol. Hyssop. (getrocknet)
Sem. Anis. ana ʒi.
Rad. Glycyrrh. ʒß.
Sem. Fœnic.
Cinam. ana ʒij.
Cardam. ʒij.
Rad. Jr. Florent. ʒv.
Sacchar. ad P. O.

Stosset alles zu Pulver und mischet es unter einander.

Trisenet, (Engbrüstigkeits-) de Spina, *Tragea Asthmatica*, de Spina.
Rec. Flor. Sulphur. ʒij
Aloes (gewaschen) ʒß.
Myrrh.
Thur. ana ʒij.
Baccar. Lauri ʒiij.
Rad. Liquirit. Enul.
Croci ana ʒj.
Sachar. ʒiij ʒvi.

Mischet es unter einander, wenn ihr alles gehörig pulverisiret habet.

Trisenet, (gebräuchliches Würz-) Augspurger, siehe **Würztrisenet, (gebräuchliches) Augspurger.**

Trisenet, (Gedächtniß-) der Jesuiten, *Tragea ad Memoriam*, Jesuitarum.
Rec. Fol. Majoran. Salv. Beton. Meliss. ana ʒiß.
Baccar. Lauri,
Sem. Poen. Cumin. ppt. ana ʒi.
Cubebar.
Nuc. mosch.
Macis,
Caryophyllor.
Piper. trium,
Rad. Liquirit, Zing. alb. ana ʒij.
Myrobal. citrin. Ind. ana ʒiß.
Thuris,
Mastich.

Sacchar. alb. ℔ß.
Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Gedächtniß-) Sennerts, *Tragea pro Memoria*, Sennerti.
Rec. Nuc. Moschat.
Thuris,
Lign. aloes,
Rasur. ebor. ana ʒß.
Sem. Anisi, Sinapi, Coriandri pptt.
Cubebar. ana ℈i.
Cinamom. ʒij.
Margarit. (zubereitet) ʒß.
Moschi,
Ambr. ana gr. vi.
Man. Christ. perlat. ʒvi.
Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Gelbsucht-) Burnets, *Tragea Ictterica*, Burneti.
Rec. Lumbricor. terrestr. (zubereitet),
Stercor. anserin. (welchen ihr an Früh-linge sammlen müsset) ana ʒiß.
Rasur. eboris,
Specier. diarrhod. Abb. Diatrion. Sant. ana gr. xv.
Sachar. ʒvi.
Mischet alles unter einander, und machet ein Pulver daraus, welches ihr auf dreymahl eingeben könnet.

Trisenet, (Gelbsuchts) Gockels, *Tragea Ictterica*, Gockelii.
Rad. Rad. Curcum.
Crystall. tartar.
Croci martis aperit. ana ℈ij.
Sal. centaur. min.
Crem. tartar. ana ℈i.
Sacchar. ʒij.
Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, (gemeines),
Rec. Zingiber.
Galang.
Caryophyll.
Zedoar.
Flor. macis,
Nucist.
Sem. Anis. Carv. Rut. Petrosel. Fœnicul.
Liquirit. ana ʒß.
Hb. Salv. min. Pimpinell.
Thur. alb. ana ℔ß.
Cinamom. ʒß.
Sacchar. Cand. alb. ℔ß. vel q. s.
Machet daraus ein Trisenet, bezeichnet es: Pulver, früh und abends 3 Finger voll zu nehmen.

Trisenet, (gemeines gröbliches) Zwelfers, *Tragea grossa communis*, Zwelferi.
Rec. Cinam. (des besten) ʒiß.
Nuc. moschat. ʒvi.
Caryophyllor.
Cardamom.
Calam. aromat. ana ʒß.
Bereitet ein Pulver daraus, und setzet ein ℔. pulverisirten weissen Canarienzucker dazu, machet mit gehöriger Menge Traganthschleime eine zähe Masse daraus, aus dieser machet kleine Kügelgen, welche ihr, so bald sie etwas ausgetrocknet sind, mit Zucker überziehen müsset, und endlich thut noch hinzu:
Confect. Anisi, Fœnicul. Carvi, Coriand. (gehörig und ohne Mehl zubereitet) ana ʒiij.
Machet ein gröbliches Trisenet daraus, welches dem Haupte und dem Magen sehr zuträglich ist.

Trisenet, (Gicht-) Sennerts, *Tragea Arthritica*, Sennerti.
Rec. Rad. Imperat. Hyperic. ana ʒi.
Fœcul. rad. ari. ʒij.
Sal. chamædr. Chamæp. Chærefol. Imperat. ana ℈j.
Magister. Corall. Lap. cancr. ana ʒß. Margar. ℈j.
Sacchar. ad p. o.
Mischet alles unter einander und machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Gicht-) Wepfers, *Tragea Arthritica*, Wepferi.
Rec. Lumbricor. terrestr. (zubereitet) ʒß.
Corn. Cerv. philosoph.
Ung. alc. (zubereitet) ana ʒij.
Sem. aquileg. ʒi.
Olei nuc. mosch. (ausgedruckt) gr. iv.
Sacchar. ʒiß.
Mischet alles unter einander, und machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, (gröbliches) Augspurger, siehe Species, (geschnittene) oder Gröbliches Trisenet, Augspurger, im XXXVIII Bande, p. 1286.

Trisenet, (gröbliches Haupt-) Zwelfers, *Tragea Grossa Cephalica*, Zwelferi.
Rec. Pulv. Cardamom. min.
Cinamom. acut. ana ʒi.
Nucum moschat. ʒiß.
Macis ʒvi.
Caryophyllor. ʒß.
Cubebarum,
Anisi,
Fœniculi,
Carvi,
Coriandr. ana ʒi.
Rad. Doronici veri ʒvi.
Resin. Storacis ʒiij.
Ladani ʒiß.
Wenn ihr alles zu Pulver gerieben habet, so setzet ein Pfund weissen geriebenen Zucker dazu, und machet mit gehöriger Menge Traganthschleime einen Teig; aus diesem formiret Kügelgen wie kleine Pillen, welche ihr mit weissen, oder mit gefärbten und geblühmten Zucker überziehen müsset. Man kan dieses am allerbequemsten bey den Zuckerbeckern machen lassen, weil sie oftmahls besser, als die Apothecker, mit dergleichen Sachen umzugehen wissen.

Trisenet, (gröbliches Magen-), Zwelfers, *Tragea Grossa Stomachalis*, Zwelferi.
Rec. Pulv. Cinam. (des besten) ʒiß.
Cardam. min.
Nuc. moschat. ana ʒi.

Pulv.

Pulv. Calami aromat.
Caryophyllor.
Macis
Galang. ana ʒv.
Piperis longi,
Zingib. ana ʒij.
Sem. Erucæ ʒvi.
Gran. Mastich. ʒß.
Resin. Storac. calam. ʒvi.
Mischet alles genau unter einander, und setzet anderthalb Pfund pulverisirten weissen Canarienzucker dazu, machet mit gehöriger Menge Traganthschleime einen dicken Teig daraus, aus diesem machet kleine Kügelgen, welche ihr, so bald sie etwas trocken worden sind, mit Zucker überziehen müsset; auf diese Art bekommet ihr einen Confect, welcher dem erkälteten und geschwächten Magen sehr dienlich ist.

Trisenet, (gröbliches Täflein-) Augspurger, *Tragea Grossa cum Tabulatis*, P. A. R.
Rec. Confect. Sem. Anisi, Fœniculi, Coriandr. Carvi ana ʒvi. Aquileg. Eruc. ana ʒv.
Cubebar. ʒiij.
Tabul. aromat. rosat. ʒvi.
contra apoplexiam ʒv.
de Extracto Lign. Aloes ʒß.
Olei Cinamom. ʒvi. Caryophyll. ʒiij. Anisi, Fœniculi ana ʒiiß.
Cort. citr. (eingelegte und getrocknete) ʒi.
Nucis mosch. Lusit. maior (eingelegte und getrocknete)
Specierum Imperatoris ana ʒß.
Wenn ihr alles gröblich zerschnitten habet, so mischet es unter einander.

Trisenet, (gröbliches Täflein-) Nürnberger, *Tragea Grossa cum Tabulatis*, Ph. Nor.
Rec. Confectionis Sem. Anisi, Fœniculi, Coriandri, ana ʒvi. Carvi, Erucæ, Cubebarum, ana ʒiij.
Tabul. Confect. Alkermes, Aromat. rosat. de Extracto Ligni Aloes, de Oleo Cinamomi, ana. ʒvi.
Caryophyllorum,
Cortic. Citri condit. siccorum,
Nucis moschatæ, ana ʒij.
Galangæ,
Macis ana ʒj.
Liquiritiæ ʒii.
Schneidet es gröblich, mischet es wohl unter einander, und thut nach Belieben Bisam dazu. Dieses Trisenet wird vornehmlich angerathen, den Magen zu stärcken, und die Winde zu zertheilen, früh und nach der Mahlzeit zu gebrauchen; wie nicht weniger, den übeln Athem zu verbessern.

Trisenet, Haupt-) Gockels, *Tragea Cephalica*, Gockelii.
Rec. Spec. arom. ros. Diarrh. abb. Diatrion. Sant. ana ʒß.
Cinam. (des besten) ʒii.
Nuc. moschat. ʒi.
Macis,
Caryophyllor.
Cardamomi,
Cubebarum ana ℈ß.
Sacchari albi ʒiij.
Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Haupt-) Langens, *Tragea Cephalica*, Langii.
Rec. Majoran.
Salv.
Lavend.
Stoech. arab. ana ℈i.
Cinam.
Cubeb.
Galang.
Sem. Gallitrich.
Caryophyllor.
Zedoar.
Sem. Fœnic.
Xylo-aloes ana ʒß.
Beton.
Rorismarin.
Meliss.
Nuc. Moschat.
Coriandr. ana ʒiij.
Cardam.
Piper. long.
Gran. poeon. ana ʒi.
Macis.
Zing. ana ʒß.
Sacchar. ℔ i.
Stosset alles zu Pulver, und machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Haupt-) Scretä, *Tragea Cephalica*, Scretæ.
Rec. Antimon. diaphoret. ʒß.
Corn. Cerv. philos.
Corall. rubr.
Unicorn. fossilis,
Cinnabaris nativæ ana ʒi.
Salis Succin. ʒß.
Sacchar. alb. ʒi.
Olei cinamom. destill. gtt. ij.
Nuc. mosch. express. gr. xvi.
Wenn ihr alles zu Pulver gestossen, so mischet es unter einander.

Trisenet, (Haupt-) Sennerts, *Tragea Cephalica*, Sennerti.
Rec. Rad. Acori ʒiii.
Flor. stoech. arab.
Sem. Coriandr.
Cinamom. ana ʒii.
Sem. Fœnic. Sil. mont. ana ʒiß.
Cor. rubr. (zubereitet) ʒi.
Flor. rorismarin. ʒß.
Nuc. mosch.
Sem. Anis. Pœon.
Cardam. ana ʒi.
Sacchar. anthosati a. p. o.
Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Herz-) Lotichs, *Tragea Cordialis*, Lotichii.
Rec. Spec. diamarg. frig. Cord. temp. ana ʒß. de Gemmis.

Lap. bezoar.
Mag. Margar. Corall.
Osſ. de Corde Cervi ana ℈i.
Unicorn. ver. gr. vii.
Man. chriſt. perlat. ʒii.
Fol. aur. No. ij.
Machet ein Pulver daraus.

Triſenet, (Herʒ-) Platers, *Tragea Cordialis*, Plateri.
Rec. Corall. rubr. ʒi.
Lap. quinque pretioſor.
Margaritar. (zubereitet).
Raſur. Ebor. ana ʒß.
Sem. citr.
Acetoſ.
Acymi ana ℈i.
Cinamom.
Macis ana ʒi.
Lign. aloes ℈i.
Moſchi gr. ii.
Sacchar. q. s.
Machet ein Pulver daraus.

Triſenet, (Herʒ-) Weickards, *Tragea Cordialis*, Weickardi.
Rec. Corn. Cerv. uſti ppt. ʒiii.
Margarit.
Raſur. ebor. ana ʒi.
Lap. bezoard. ʒiß.
Roſar. rubr. ʒi
Zedoar.
Cinnamom. ana ʒiß.
Sacchar. roſ. tab. ad p. o.
Machet ein Pulver daraus.

Triſenet, (Kinder-) Königs, *Tragea Infantilis*, Kœnig.
Rec. Rad. Pœon. ʒiß.
Farin. julor. cotyli ʒvi.
Viſc. quern. ʒiß.
Corall. rubr. ppt.
Corn. cerv. philoſ.
Raſur. ebor. ana ʒii.
Sem. Pœon.
Succini albi ppt.
Margaritar. ppt. ana ʒi.
Flor. roſ. rubr.
Croci oriental.
Cinnamom. ana ʒß.
Rad. Irid. Flor. ʒß.
Lap. cancr. ppt. ʒvi.
Moſchi gr. iv.
Sacchar. (des beſten) ʒiv.
Machet ein Pulver daraus.

Triſenet, (Kreiden-) de Spina, *Tragea Diacretæ*, de Spina.
Rec. Cretæ alb. ʒii.
Bol. armen.
Terræ ſigillat. ana ʒiß.
Lap. cancror. ʒiii.
Nuc. moſch. (geröſtet) ℈ii.
Flor. papav. errat. Roſar. rubr. ana ʒi.
Sem. Portulac. Papav. alb. ana ʒß.
Sacchar. ʒviii.
Miſchet es unter einander.

Triſenet, (lavirendes Blähungs-) Lentilis, *Tragea Carminativa Laxans*, Lentilii.
Rec. Olei deſtill. Aniſi. Fœnic. Cumin. Carv. ana ℈ß.
Crem. tartari ʒii.
Rhabarb. ʒiß.
Sacchar. cand. ʒß.
Miſchet es unter einander, und machet ein Triſenet daraus, welches ihr in der Colic verordnen könnet.

Triſenet, (Leber-) Hofmanns, *Tragea Hepatica*, Hofmanni.
Rec. Cryſtall. tart. ʒß.
Corall. rubr. (zubereitet)
Succin. alb. (zubereitet) ana ʒiii.
Cryſtall. Spir. vitr. gr. xxiv.
Macis gr. v.
Ambr. ℈ii. gr. iv.
Miſchet alles unter einander, und machet ein Triſenet daraus.

Triſenet, (Leber-) Quercetans aus dem Schröder, *Tragea Hepatica*, Quercetani ex Schrœdero.
Rec. Corallior. rubr. (zubereitet)
Spodii,
Spec. diatragac. ana ʒii.
Flor. hepatic.
Sem. Acetoſ. Portulac. ana ʒi.
Croci martis ʒiiß. (Dieſer Eiſenſafran aber muß recht wohl zubereitet worden ſeyn, entweder mit gemeinem Waſſer oder mit zwey Scrupel Eiſenſafranſchwefel, welcher aus dem Schwefelöl verfertiget worden.
Sacch. roſar. q. v.
Miſchet alles unter einander, und machet ein Pulver daraus, welches in allen Verſtopfungen, Schwachheiten und Erhitzungen der Leber gantz wunderbare Würckungen thut, indem es der Leber die vorige Stärcke und Kraft verſchaffet. Ferner kan man es wider den Leberfluß, die Cachexie, Waſſerſucht, Gelbſucht u. ſ. f. mit beſonderm Nutzen verordnen.

Triſenet, (Leberfluß-) Muralts, *Tragea in Fluxu Hepatico*, Muralti.
Rec. Limatur. chalyb. ppt. ʒi.
Spec. diarrh. abb. Diatr. Santal. ana ʒii.
Maſtich. ʒi.
Man. chriſt. perlat. ʒiii.
Machet ein Pulver daraus.

Triſenet, Luft-) Lotichs, *Tragea Bronchialis*, Lotichii.
Rec. Rad. Scrophular. Filipend. Ariſtoloch. rot. ana ʒiß.
Lap. Spongit.
Spong. (verbrannte, und welche am wilden Roſenſtocke wachſen) ana ʒii.
Rad. pimpinell.
Oſſ. ſepiæ,
Mandib. luc. piſc.
Lap. cancror. ana ʒi.
Fol. ſenn.
Turbith. ana ʒiii.

Sem.

Sem. Aniſ. ʒii.
Cinamom.
Caryophyll. ana ʒi.
Sacchari ad p. o.
Machet ein Pulver wider die Kröpfe daraus.

Triſenet, (Luft-) Platers, *Tragea Bronchialis*, Plateri.
Rec. Lap. ſpongit.
Spong. (verbrannt)
Corall. (ſo wohl weiſſe als rothe) ana ʒß.
Oſſ. ſepiæ,
Rad. Pimpinell.
Zingib.
Caryophyll. ana ℈i.
Cinamom. ʒi.
Sacchar. roſ. tabulat. ʒiii.
Miſchet es unter einander, und machet ein Pulver daraus, welches ihr wider die Kröpfe verordnen könnet.

Triſenet, (Luft-) Scretä, *Tragea Bronchialis*, Scretæ.
Rec. Rad. Scrophular.
Lap. ſpongit. ana ʒii.
Oſſ. ſepiæ,
Salis gemm. ana ʒiß.
Zingib.
Piper. alb.
Irid. Florent. ana ʒi.
Sacchar. cand. alb. ʒx.
Olei cinamom. gtt. ii.
Machet ein Pulver daraus, welches ihr wider die Kröpfe verordnen könnet.

Triſenet, (Lungenſuchts-) Lentils, *Tragea Phthiſica*, Lentilii.
Rec. Specier. diair. ſimpl. ʒiii.
Sperm. ceti ʒiß.
Pulmon. vulp. (zubereitet)
Lactis ſulphur ℈i.
Flor. Sulphur. ℈i. Benzoes ℈ß.
Balſam. ſulph. aniſ. ℈i.
Sacchar. cand. ʒi.
Machet ein Pulver daraus.

Triſenet, (Lungenſuchts-) de Spina, *Tragea Phthiſica*, de Spina.
Rec. Pulv. Haly ʒß.
Lactis ſulphur. ʒiß.
Sacchar. Saturn.
Flor. benzoes ana ʒi.
Sacch. ad p. o.
Machet ein Pulver daraus.

Triſenet, (Lungenſuchts-) Weickards, *Tragea Phthiſica*, Weickardi.
Rec. Specier. diahyſſop. Diamarg. frig. Diarrhod. Abb. ana ℈i.
Sem Malv. Portulac. Bombac. ana ʒi.
Papav. alb. ʒii. quatuor frigid. major. Cydon. (gereinigt, ana ℈iv.
Gum. arabic. Tragac.
Amyli ana ℈ii.
Stercor. canis alb.
Pulm. vulp. (zubereitet) ana ʒi.
Spodii ʒß.
Succi glycyrrhiz. ℈i.
Macis,
Nuc. moſch.
Corn. cervi uſti,
Galang. ana ℈ß.
Sacchar. ad p. o.
Olei deſtillat. aniſ. ℈ß.
Machet ein Pulver daraus.

Triſenet, (Männer-) Lotichs, *Tragea Virilis*, Lotichii.
Rec. Sem. Aniſi, Fœnic. Paſtinac. ana ʒi.
Eruc. ʒii.
Piper.
Cinamom.
Pellic. ſtomach. gal.. ana ʒiß.
Raſur. priapi cerv. ʒii.
Scinci (zubereitet) ℈i.
Specier. diambr. ℈i.
Sacchari roſat. tabul. ad p. o.
Machet ein Pulver daraus.

Triſenet, (Magen-) Brunners, *Tragea Stomachica*, Brunneri.
Rec. Cinamom. ʒii.
Galang.
Macis ana ℈i.
Rad. ari (zubereitet) ʒiß.
Lap. cancror. (zubereitet) ʒii.
Salis abſinth. ʒi.
Sacchar. ʒiv.
Confect. alkerm. incompl. ʒiß.
Olei cinamom. gtt. ii. Caryophyllor. gt. i.
Miſchet es unter einander, und machet ein Triſenet daraus.

Triſenet, (Magen-) Conſtanzer, *Tragea Stomachica*, Conſtantienſ.
Rec. Baccar. Junip.
Herb. Veronic. Carduibened. Centaur. min. Ling. cerv. Plantag. latifol. ana ʒi.
Macis,
Rad. Zedoar. Hielen. Calam. aromat. Pimpinell. Liquirit.
Corn. cerv. uſti, ana ʒß.
Zingib. alb.
Cinamom.
Galang.
Salv. nob.
Caryophyll. ana ʒii.
Cubeb.
Cardamom. ana ʒiiß.
Sem. Fœnic. Cumin. (in Eßig eingeweichet) Aniſi, Rut. Petroſil. urtic. rub. ana ʒiii.
Fol. Senn. ʒiii.
Crem. tartar. ʒiii.
Pulmon. vulp. ʒi.
Sacchar. cand. alb. ʒxii.
Machet ein Pulver daraus, und miſchet es unter einander.

Triſenet, Magen-) Ettmüllers, *Tragea Stomachica*, Ettmülleri,
Rec. Sem. Coriandr. ʒß. Aniſi, Fœniculi ana ʒii.
Rad. Zedoar. Zingib. Galang ana ʒi.
Specier. diatrion. pip. ʒß.
Salis ammoniac. ℈i.
Elæoſacchar. caryophyll. ʒii.
Machet ein Triſenet daraus.

Triſe-

Trisenet, (Magen-) Gockels, *Tragea Stomachica*, Gockelii.

Rec. Specier. diazing. Diagalang. ana ℈ii. Aromat. ros. compl. ℈i.
Cinamom. (des besten) ʒii.
Nuc. mosch. ʒi.
Macis
Caryophyllor.
Cardamom.
Cubeb. ana ℈ß.
Sacch. alb. ʒiii.
Fol. auri No. i.

Mischet alles unter einander, und machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Magen-) Joels, *Tragea Stomachica*, Joelis.

Rec. Sem. Coriandr. (zubereitet) ʒß. Anisi, Fœniculi, Carvi,
Cinamom. ana ʒi.
Zingib.
Galang. ana ʒß.
Macis ℈i.
Corall. rubr. (zubereitet) ʒi.
Cydon. (getrocknet) ʒii.
Sacchar. ad p. o.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Magen-) Lemery, *Tragea Stomachica*, Lemery.

Rec. Cinamom. ʒii.
Zingib.
Galang. min.
Caryophyllor.
Nuc. mosch.
Cardamom.
Cubebar.
Piper. longi ana ℈i.
Croci ℈ß.
Sacchar. cand. ℔ß.

Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Magen-) Lotichs, *Tragea Stomachica*, Lotichii.

Rec. Specier. diarrh. Abb. ʒß. Arom. ros. ℈ii. de Gemm. frig. ℈i.
Sem. Coriandr. (zubereitet)
Pellic. stomach. gall. ana ʒi.
Corall. rubr. (zubereitet)
Cort. citr. (getrocknet) ana ʒß.
Magister. Perlar. corall. ana ℈ß.
Salis absinth. Card. bened. ana gr. vii.
Lap. bezoard. oriental.
Oss. de corde cervi ana gr. vi.
Fol. auri No. ii.
Essent. citr. gtt. vii.
Sacchar. ros. tabul. ad p. o.

Machet nach der Kunst ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Magen-) Quercetans, *Tragea Stomachalis*, Quercetani.

Rec. Rad. Aron. (zubereitet) ʒi. Acori vulg. Pimpinell. (zubereitet) ana ʒß.
Lap. cancr. (calciniret) ʒii.
Sem. nasturt. ʒi.
Sacchar. ad p. o. (das ist neunzehn Quentgen).

Mischet es unter einander, und machet nach der Kunst ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Magen-) de Spina, *Tragea Stomachica*, de Spina.

Rec. Cinamom. ℈ii.
Caryophyll.
Macis.
Galang.
Nuc. mosch. ana gr. xv.
Flor. rosar. rubr. gr. xxiii.
Mosch. gr. iii.
Sacchar canar. ʒiiß.

Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Magen-) Timäi, *Tragea Stomachica*, Timæi.

Rec. Sem. Coriandr. (zubereitet) ʒvi.
Pœon. ʒiß.
Cinamom.
Macis,
Caryophyllor. ana ℈i.
Corall. rubr. (zubereitet) ʒi.
Olei carvi gtt. xi. Nucist. gtt. vii.
Man. christ. perlat. ʒiiß.

Machet ein Trisenet daraus.

Oder:

Rec. Olei Cinamom. gtt xv. Caryophyll. gtt. ix. Citri, Rosar. ana gtt. v.
Ambr. gr iii.
Mosch. gr. i.
Sacchar. cand. ʒiv.

Machet nach der Kunst ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Magen-) Weickards, *Tragea Stomachica*, Weickardi.

Rec. Cinam. (des besten) ʒiii.
Galang. ʒiß.
Zingib. alb. ʒii.
Macis ℈ii.
Caryophyllor. ʒi.
Rad. Enulæ camp. ʒiß. Irid. Florent. ʒß.
Mastich. ℈ii.
Pellic. intern. ventr. gallin. (zubereitet) ʒi.
Sem. Coriandr. Anisi, Fœnic. ana ʒiß. Carvi, Cardam. aea ʒß.
Spec. arom. ros. ℈iv. Diarrh. abbat. ʒi.
Sacch. alb. ad p. o.

Wenn ihr alles zu Pulver gestossen, so mischet es unter einander.

Trisenet. (Magenstärckendes). Nehmet Florentiner Veilwurtz, Aaronwurtz, bereitete Krebsaugen, jedes ein Quentlein, bereiteten Stahl, geschabtes Hirschhorn, jedes ein halb Quentgen, Coriandersaamen, Zimmet, Näglein, jedes einen Scrupel, ausgepreßtes Muscaten-Oel, zwey Gran, Zucker vier Loth. Machet alles zu Pulver, und lasset dieses mit rothem Weine nehmen.

Trisenet, (Meerkohl-) Langens, *Tragea de Soldanella*, Langii.

Rec. Soldanell. ʒii.
Rhabarb. ʒiß.
Hermodactyl. ʒi.
Cinamom. ℈ii.
Zingib.
Rad. asari ana ℈i.
Spicæ gr. iii.
Sacchar. rubr. ʒß.

Machet

Machet ein Pulver daraus, welches ihr in der Wassersucht zu vier Scrupeln verordnen könnet.

Trisenet, (milchzeugendes) de Spina, *Tragea ad generandum Lac*, de Spina.

Rec. Crystall. (zubereitet) ʒiii.
Marg. (zubereitet) ℈i,
Sem. Fœnic. Agn. casti, ʒi. Lactur. ʒiß.
Cinamom. ʒi.
Macis ℈ß.
Zingib. gr. vi.
Sem. Coriandr. ℈i
Sacchar. ʒiii.
Fol. auri No. ii.

Machet ein Trisenet daraus, welches ihr zu einem Quentgen verordnen könnet.

Trisenet, (Miltz-)

Rec. Rad. Ari edulc. ʒß.
Lign. Balsam.
Hb. Menth.
Rad. Zedoar. ana ʒi.
Flor. Spart. Nasturt. Hortens. Rut. Carduiben.
Sem. Anis. Fœnic. ana ʒiß.
Caryophyllor.
Zingiber.
Cubebar.
Cinamom. ana ʒi.
Fol. Fraxin.
Sal. Tamarisc. Ceterach, ana ℈iv.
Sacchar. Rorismar. so schwehr

als die obigen Stücke zusammen wiegen, machet alles zu Pulver, und mischet es zusammen zu einem Trisenet. Davon zwey Löffel voll eingegeben, nimmt alle Verstopfung und Verhärtung des Miltzes mit allen daher rührenden Kranckheiten ab.

Trisenet, (Mutter-) Quercetans, aus dem Schröder, *Tragea Hysterica*, Quercetani ex Schrœdero.

Rec. Casliæ ligneæ,
Calam. aromat.
Sem. agn. casti, Pastinac. Rutæ, Pœoniæ, Anisi, Fœniculi.
Cardamom.
Macis,
Cinamom.
Caryophyllor. ana ʒi.
Pœc. Bryoniæ ʒiß.
Sacchar. anthosat. ad p. o.

Mischet alles unter einander, und machet ein Pulver daraus, welches im weissen Flusse und in Erstickung der Mutter gute Dienste leistet.

Trisenet, (Nierenweh) siehe Nierenwehtrisenet, im XXIV Bande, p. 825.

Trisenet, (Nierenweh) Badener, *Tragea Nephritica*, Badensis, siehe **Nierenwehtrisenet,** im XXIV Bande, p. 825.

Trisenet, (Nierenweh-) Burnets, *Tragea Nephritica*, Burneti, siehe **Nierenwehtrisenet,** im XXIV Bande, p. 825.

Trisenet, (Nierenweh-) Königs, *Tragea Nephritica*, Kœnig. siehe **Nierenwehtrisenet,** im XXIV Bande, p. 825.

Trisenet, (Nierenweh-) Platers, *Tragea Nephritica*, Plateri, siehe **Nierenwehtrisenet,** im XXIV Bande, p. 825.

Trisenet, (Nierenweh-) Quercetans aus dem Schröder, *Tragea Nephritica*, Quercetani ex Schrœdero, siehe **Nierenwehtrisenet,** im XXIV Bande, p. 826.

Trisenet, (Nierenweh-) Wepfers, *Tragea Nephritica*, Wepferi, siehe **Nierenwehtrisenet,** im XXIV Bande, p. 826.

Trisenet, (Ruhr-) Lotichs, siehe **Ruhrtrisenet, Lotichs,** im XXXII Bande, p. 1668.

Trisenet, (Schlag).

Rec. Flor. Macis,
Nucist.
Cubebar.
Caryophyllor. ana ʒi.
Cinamom. ʒiß.
Sem. Carvi, ʒi. Pœon. excort. ʒß. Coriandr. ℈iv.

stosset es zu einem reinen Pulver, thut ferner darzu:

Tabul. man. christ. c. Mosch. & Perl. ʒii.

Mischet und macht daraus ein Trisenet. Der sich des Schlages befürchtet, soll eine gebähete Semmelschnitte in Wein legen, und dieses Pulvers einer halben welschen Nußschalen voll darauf streuen, und fein langsam essen.

Trisenet, (Schlag-) Scretä, siehe **Schlagtrisenet, Scretä,** im XXXIV Bande, p. 1750.

Trisenet, (Schwindel-) Hellwigs, siehe **Schwindeltrisenet, Hellwigs,** im XXXVI Bande, p. 513.

Trisenet, (Schwindel-) Langens, siehe **Schwindeltrisenet, Langens,** im XXXVI Bande, p. 513.

Trisenet, (Schwindel-) Platers, siehe **Schwindeltrisenet, Platers,** im XXXVI Bande, p. 513.

Trisenet, (Schwindel-) Sennerts, siehe **Schwindeltrisenet, Sennerts,** im XXXVI Bande, p. 514.

Trisenet, (Schwindel-) Timäi.

Rec. Herb. c. Flor. Euphras. ʒß.
Flor. Macis, in Weineßig gebeitzet und wieder getrocknet, ʒi.
Sem. Coriandr. ʒiß.
Cubebar. ʒii.
Sem. Anis. Fœnicul. ana ʒi.
Sacchar. cand. ʒiß.

Machet daraus ein Trisenet; alle Morgen und Abende drey Messerspitzen voll zu gebrauchen.

Trisenet, (stärckendes).

Rec. Spec. aromat. rosat. ʒi. Diamosch. dulc. Diambræ ana ℈iß. de Gemm. frigid. Diamargarit. frigid. Dianthos ana ℈i.
Sacchar. ʒv.

Mischet und machet es zu einem Trisenet; davon soll man Morgens früh nüchtern einer halben Nußschalen voll mit gebähetem Brod, in Wein getunckt, einnehmen. Es stärcket die vornehmsten Glieder des Leibes, absonderlich bey Mann- und Weibespersonen, die zur Zeugung des Menschen gehörige Glieder.

Trisenet, (stärckendes) Gockels, *Tragea Confortans*, Gockelii.

Rec. Specier. diambr. compl. Diamosch d. ana ʒß. Diaxyloaloes ℈i.

Cinamom. ʒii.
Margarit. (zubereitet) ʒi.
Cinnab. nat.
Corall. rub. (zubereitet) ana ℈ii.
Nucis Mosch. ʒi.
Macis,
Cubebar.
Cardamom.
Caryophyllor. ana ℈ß.
Sacchar. ʒiij

Machet nach der Kunst ein Trisenet daraus.

Trisenet, (stärckendes) de Spina, *Tragea Confortans*, de Spina.

Rec. Tinctur. corall. gtt. xxx.
Spir. Lign. Sant. gtt. xx.
Balsam. vitæ gtt. xv.
Olei majoran. Caryophyll. Cinamom. ana gtt. viii.
Moschi,
Ambr. gryseæ ana ℈ß.
Magister. Perlar Corall. ana ʒi.
Sacchar. (des besten) ʒx.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, (Stahl-) Mangeti, *Tragea Chalybeata*, Mangeti

Rec. Chalyb. (zart gepulverisiret) ʒii.
Corall. rubr. ʒi.
Rad. rubr. ʒiß.
Fol. Laur. ʒß. Sabin. Rorismar.
Spec. arom. rosat. ana ℈ß.
Borracis ʒi.
Macis ʒß.
Croci oriental. ℈ß.
Sacchar. ʒii.

Stosset alles zu Pulver und mischet es unter einander, so habet ihr ein Trisenet, welches ihr in Verhaltung der Monatszeit und in schwerer Geburth verordnen könnet.

Trisenet, (Stahl-) Scretä, *Tragea Chalybeata*, Scretæ.

Rec. Limatur. Mart. ʒi.
Cinam.
Cort. aurant. ana ʒiii.
Caryophyllor.
Macis,
Cort. Winteran.
Salis Absinth.
Sem. Fœnic. ana ʒiß.
Herb. Meliss. Puleg. ana Mß.
Sacchar. ʒii.

Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, (Trommelsuchts-) Königs, siehe **Trommelsuchtstrisenet, Königs.**

Trisenet, (Unfruchtbarkeits-) Sennerts, siehe **Unfruchtbarkeitstrisenet, Sennerts.**

Trisenet, (Universal-) siehe **Universaltrisenet.**

Trisenet, (Wassersuchts-) de Spina, siehe **Wassersuchtstrisenet, de Spina.**

Trisenet, (Wassersuchts-) Willisens siehe **Wassersuchtstrisenet, Willisens.**

Trisenet, (weisses) Brandenburgisches, siehe **Weisses Trisenet, Brandenburgisches.**

Trisenet, (Wind-) Timäi, siehe **Windtrisenet, Timäi.**

Trisenet, Würz-) Ettmüllers, siehe **Würztrisenet, Ettmüllers.**

Trisenet, (Wurm-) siehe **Wurmtrisenet.**

Trisenet, (Wurm-) de Spina, siehe **Wurmtrisenet, de Spina.**

Trisenet, zur allzustarcken Monatszeit, de Spina, *Tragea in Mensibus nimiis*, de Spina.

Rec. Specier. diacub. ʒi. Arom. rof. ʒiß.
Magister. Corall. Perlar. ana ʒii.
Lap. hæmatit. (zubereitet) ʒß.
Smaragd. (zubereitet)
Carniol. (zubereitet)
Sacchar. ʒii.

Wenn ihr es pulverisiret habet, so mischet es unter einander.

Trisenet, zur allzustarcken Monathszeit, Timäi, *Tragea in Mensibus nimiis*, Timæi.

Rec. Sem. Coriandr. (zubereitet) ʒiii.
Nuc. mosch.
Galang. ana ʒi.
Corall. rubr. (zubereitet) ʒiß.
Caryophyllor. ʒi.
Specier. arom. rosat. ʒii.
Sacchar. rosat. tab. ad p. o.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet zum Blutharnen, de Spina, *Tragea in Mictu Cruento*, de Spina.

Rec. Rad. Liquirit. (geraspelt) Tormentill. ana ʒii,
Corall. rubr. (zubereitet)
Spod. de ebore,
Croci martis adstring. ana ℈ii.
Trochisc. de Carabe.
Specier. diaplantag. ana ℈i.
Sacchar. cand. alb. ʒii.

Mischet es unter einander, nachdem alles pulverisiret worden.

Trisenet, für Dunckelheit und Blödigkeit des Gesichts.

Rec. Flor. Euphras.
Hb. Fœnicul. ana ʒii.
Flor. Macis ℈i.
Sachar. cand. ʒii.

Mischet es und machet daraus ein Trisenet, davon alle Morgen ein Quentgen zu nehmen

Trisenet, wider das Erbrechen, Gockels, *Tragea contra Vomitum*, Gockelii.

Rec. Specier. diarrh. Abb. Diatrion, sant. a. ʒß.
Cinamom. ʒii.
Nuc. mosch ʒi.
Macis,
Caryophyllor. ana ℈ß.
Sem. Anisi ℈i.
Corn. cerv. (zubereitet)
Lap. cancr (zubereitet)
Corall. rubr. (zubereitet.) ana ℈ii.
Sacchar. alb. ʒiv.
Fol. auri No. ii.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, die Flüsse abzuwenden,

Rec. Sacchar. alb. opt. ʒii.
Fol. Senn. elect. ʒiß.
Zingiber. alb.
Zedoar.
Sem. Fœnicul. carv. roman. ana ʒß.
Rhabarb. ʒii.

Caryophyll.
Flor. Macis,
Galang. ana ʒi.

Mischet und machet daraus ein Trisenet; bähet ein Stückgen Brod auf Kohlen, begiesset es mit dem besten Weine, und streuet von diesem Trisenette einer Bohnen groß darauf, und esset es Abends und Morgens nüchtern, doch so, daß es wie gemeldt, frühe nüchtern mit gebähetem Brode, und Abends einer halben welschen Nußschalen voll mit Weine genommen, und nichts mehr darauf gegessen noch getruncken werde. Wornach es nun die drey ersten Tage würcket, könnt ihr weniger oder mehr nehmen, darnach aber in fünff Tagen nur einmahl; Dieses fleißig gebrauchet, verzehret wunderbarlich die aufsteigenden Dünste des Magens, daher die Flüsse ihren Ursprung nehmen, stärcket also auch zufälliger Weise das Haupt.

Trisenet, von gebäheten Semmeln. Nehmet gute weisse Semmel, schneidet diese Scheiben-weis und bähet sie auf dem Rost fein goldgelb, so viel ihr wollet. Hernach leget sie in eine tiefe Schüssel oder Tiegel; streuet von dem zubereiteten vermischten Trisenet oben drauf; giesset guten Wein drüber, daß die Semmeln fein aufquellen, und lasset sie eine gute Weile liegen. Nach diesen bestreuet eine Schüssel mit dem vorigen vermischten, leget sodenn eine Lage von den eingeweichten Semmeln, und streuet wieder das Trisenetpulver, nebst geschnittenen Zitronenschalen, auf dieselben, und machet es also, bis ihr fertig seyd. Hernach giesset den übergebliebenen Wein, worinnen die Semmeln geweichet, drüber, und streuet wieder von dem vorbenannten drauf, und lasset es aufsetzen.

Trisenet, für das Herzweh.

Rec. Zingiber. ʒii.
Piper. long. ʒi.
Nucist. ʒß.
Galang.
Cubebar.
Rad. Fœnicul. ana ʒi.
Cardamom. ʒß.
Cinamom.
Majoran. ana ʒii.
Caryophyllor. ʒß.
Acor. ʒi.
Sacchar. ℔ß.

Mischet es und machet daraus ein Trisenet. Die Dose ist ein Quentgen auf einmahl.

Trisenet, zum Husten.

Rec. Pulv. Antihect. Poter. ʒii. Antimon. Diaphor. ʒß. Rad. Ari ppt. Bacc. Lauri, ana ʒi.
Specier. Diatragacanth. frigid. Pulv. vitæ Benedict. ana ℈ii.
Balsf. Peruv. alb. ℈i.
Ol. Anis. gt. vi.
Sachar. meliss. ʒi.

M. D. S. Trisenet, oft eine Messerspitze voll zu nehmen. Vor den Husten, und Engbrüstigkeit, als Vorboten der Schwindsucht, thut es gar gut.

Oder:

Rec. Spec. Diaireos ʒß.
Flor. Sulph. ℈ij.
Santal. rubr. subtiliss. pulv. ʒii.
Ol. Anis. destill. ℈i.
Sacchar. cand. alb. ʒvii.

M. F. S. Täglich dreymahl zwey Messerspitzen voll zu nehmen. Es dienet zu allen Brust- und Lungenbeschwerungen.

Oder:

Rec. Spec. Diair. ʒi.
Flor. Sulphur. ʒiij.
Bol. armen. ppt. ʒß.
Ol. Anis. destill. ℈iiß.
Sacchar. cand. alb. ʒx.

Mischet und machet es zu einem Trisenet. Dieses Trisenet dienet wider den Husten und alle Brust- und Lungenbeschwerungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, auch wenn kein Gurgelwasser vorhanden, curiret es die bösen Hälse, entweder vor sich genossen, oder mit einem dienlichen Wasser vermischet, wird sonsten Morgens, Mittags und Abends, zu zwey grossen Messerspitzen voll gebraucht. Mercket: wenn ihr aber etwas davon wollet in Aniswasser zerlassen, so habt ihr einen köstlichen Bräunsaft, der nicht zu verbessern.

Trisenet, mit kaltem Gebratens. Dieses Trisenet machet ab, wie das von gebäheten Semmeln, und wenn ihr es anrichtet und eine Lage Semmeln geleget habt, so leget allezeit Plätzgenweis geschnitten kalt Gebratens, es sey nun Kalbsbraten, Türckische Hüner, Capaunen, Rehbraten, Rebhüner oder was ihr habet, und lasset es zu Tische tragen.

Trisenet, zu kalten Hauptflüssen.

Rec. Lap. Calamin. ʒvi.
Corall. ppt.
Betonic.
Flor. Rorismarin. Stœchad. ana ʒij.
Coriandr. ppt.
Cinamom.
Nucist. ana ʒß.
Sem. Anis. Fœnicul. Pœon.
Rad. Levistic. ana ʒiij.
Cardamom. ʒi.
Sacchar. Rorismar. vel canar. q. s.

Mischet und machet daraus ein Trisenet; dessen nüchtern einen Löffel voll genommen, hilfft denjenigen, so von überflüßigen Feuchtigkeiten und neblichten Dämpfen des Hirns, zu Vergessenheit, Schlag und Schlafsucht geneigt seyn; doch soll man sich des langwährenden Gebrauchs nicht verdrüssen lassen, auch den Leib und das Haupt zuvor rechtschaffen purgiren.

Trisenet, zum Magendrücken.

Rec. Rad. ari ppt. ʒß. Acor. nostr. Pimpinell. ana ʒii.
Lap. canc. ppt. ʒi.
Cinamom. el. ℈i
Ol. Flor. Macis, Caryophyll. ana gt. iv.
Sacchari q. p.

Machet daraus ein Trisenet, davon Morgens und Abends eine gute Messerspitze voll genommen, befördert die Dauung, und curiret das Magendrücken.

Trisenet, zum männlichen Unvermögen, Lentils, *Tragea in Impotentia Virili*, Lentilii.

Rec. Sem. Erucæ ʒß.

Piper. ʒi.
Zingib.
Cinamom.
Borrac. Ven. ana ʒß.
Cantharid. No. vi.
Sacchar. alb. ʒi.

Machet ein Trisenet daraus, welches ihr zu 1½. Quentgen verordnen könnet.

Trisenet, die Mannheit zu stärcken.

Rec. Piper. long.
Acor.
Galang.
Flor. Macis,
Caryophyll.
Fung. Cerv. Bolet. ana ʒi.
Croc. orient. ʒß.
Cantharid. exsic. ohne Kopf, Flügel und Beine No vi.
Sacchar. cand. alb. ʒiß
Mosch. & Ambræ opt. ana gr. iv.

Machet hieraus ein zartes Pulver, thut darzu:

Ol. Cinamom. iij. ad iv. gt.

Mischet es zusammen, und behaltet es in einer Schachtel. Wer sich nun etwas schwach befindet, der nehme von diesem Trisenet einen Theil, streue solches auf ein Stück gebähete Semmel, oder weiß Brod, in Malvasier angefeuchtet, und esse solches Abends und Morgens, so wird das verlohrne recht wiederkommen.

Trisenet, die Schwängerung zu befördern.

Rec. Polypod.
Summitat. Junip.
Valerian.
Agrimon.
Serpill.
Fœnicul.
Majoran.
Lavendul. ana q. p.
Sacchari q. s.

Mischet und machet es zu einem Trisenet. Oder: Nehmet die Mutter aus einem tragenden Haasen, thut solche in ein sauber Töpflein, und lasset sie in einem Backofen austrocknen, daß sie sich pulverisiren lasse, thut ferner darzu:

Cardamom.
Zingib. alb.
Cubebar.
Flor. Macis ana ʒi.
Rad. Hyperic. ʒß.
Sem. Fœnicul. ʒi.

Dieses alles machet zu einem reinen Pulver, thut darzu so viel als das Pulver zusammen wäget, weissen Zucker, und mischet es. Tuncket ein Schnittlein weiß Brod in Malvasier, streuet des Trisenets einen Theil drauf, esset dieses Abends, wenn ihr zu Bette gehet, und trincket darneben Rosmarienwein.

Trisenet, für Schwangere, so erschrocken oder weit reisen müssen.

Rec. Zingiber.
Galang.
Caryophyllor.
Nucist.
Sem. Fœnicul.
Oss. Cruciform. cerv. ana ʒii.

flosset alles klein, und thut darzu:

Sacchari ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Trisenet. Hiervon soll die Frau Morgens nüchtern ein klein Löffelein voll, auf einer gebähten Semmelschnitte, die in Malvasier, oder sonst guten Weine eingeweicht, essen, oder in einer Weinbrühe, nachdem es der Frau gefället, und eine Stunde darauf fasten, es stärcket die Frucht wunderbarlich.

Trisenet, zum schweren Gebrechen, Lemery, *Tragea Epileptica*, Lemery.

Rec. Rad. Pœon. maris.
Visc. quern. ana ʒß.
Cran. human.
Ung. alcis ana ʒiij.
Sem. Ocymi, Pœon. ana ʒij.
Flor. beton. Tiliæ ana ʒiv.
Pulv. diambr. s. mosch. ʒi.
Sacchar. rosat. ʒii. ʒv.
Fol. auri No. x.

Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, zum schweren Gebrechen, Plateri, *Tragea Epileptica*, Plateri.

Rec. Cran. human.
Corall. rubr. ana ʒi.
Ungul. asin.
Cin. hirund.
Sem. Pœon.
Margarit. (zubereitet) ana ʒß.
Rasur. Ebor.
Specier. diamosch.
Auri limat. ana ʒi.
Sacch. ʒv.

Machet ein Pulver daraus, und mischet es unter einander.

Trisenet, zum schweren Gebrechen, Scretä, *Tragea Epileptica*, Scretæ.

Rec. Rad. Pœon. maris
Sem. pœon. maris
Diaphoret. Jovialis ana ʒß.
Cran. human. philos. ppt.
Ungul. Alcis (zubereitet)
Unicorn. veri.
Cinnabar. antimon. ana ʒii.
Sangvin. Dracon.
Corall. rubr.
Margarit. orient.
Succin. alb. (zubereitet) ana ʒi
Essent. Opii Langelotti gtt. vi.
Sacch. ʒiß.
Olei nucis. (ausgedrucket) gtt. xii.

Machet ein Pulver daraus, und mischet es unter einander.

Trisenet zum schweren Gebrechen, Zacuto, *Tragea Epileptica*, Zacuti.

Rec. Rad. Pœon. maris
Sem. Pœon. maris, Rutæ,
Rad. Tormentill.
Corall. rubr. ppt.
Visci quern.
Cran. human.
Oss. de Corde cervi ust.
Pullor. hirund. (verbrannte) ana ʒi.
Unicorn.

Lap. bezoard. ana ʒß.
Vermium rubi
Lap. Smaragd. ppt. ana ʒi.
Fol. auri No. vii.
Ambr. gr. vii.
Sacchar. ʒiß.

Machet ein Pulver daraus.

Trisenet, für den Schwindel und andere Gebrechen des Hauptes.

Rec. Spec. Diambræ, Diamargarit. frigid. Diamosch. dulc. Lætific. Galen. Aromat. rosat. Diarrhod. abbat. ana ʒvii.
Oss. cruciform. cerv.
Hyacynth.
Smaragd.
Margarit. ana ʒß.
Sacchar. albiss. elect. ℔i.
Caryophyllor.
Nucist. ana ʒß.
Ambræ gr. iv.
Mosch. gr. vii.

Mischet und macht daraus ein Trisenet. Duncket früh Morgens eine geröstete Schnitte Semmel in Wein, und bestreuet es auf beyden Seiten mit dem Pulver sehr wohl, und esset es; ingleichen genüsset auch Abends ein wenig trocken, und fahret so lange damit fort, bis ihr Besserung empfindet.

Trisenet, zur Schwind- und Lungensucht, Reilens.

Rec. Spec. Diaireos simpl. Diatragacanth. frig. ana ʒii.
Flor. Sulphur. recte ppt. ʒiv.
Pulm. vulp. ppt. ʒii.
Sacchari rosati, tabulati non purgantis, ʒiv.
Manus christ. perlat. ʒij.
Ol. Stillat. Cinamom. gt. vi.

Mischet alles fleißig unter einander, und machet daraus ein Trisenet. Nehmet eine geröstete Semmelschnitte, leget solche in ein wenig guten Wein, und wenn sich derselbe in die Semmel gezogen, so streuet von diesem Pulver eine halbe welsche Nußschale voll drauf, machet es mit einem Messer eben, und esset solches so oft ihr wollet, sonderlich des Morgens nüchtern. Oder:

Rec. Flor. sulphur. ʒß.
Lat. sulphur. ʒi.
Rad. Irid. florent. ʒiß. Althææ ʒii. Liquirit. ʒß.
Pulv. c. Phtisin Haly ʒvi.
Tabul. Sachar. Rosar. ʒiiß.

Mischet es und machet es zu einem Trisenet; davon wird alle Tage dreymahl Morgens, Mittags und Abends eine Messerspitze voll genommen.

Oder:

Rec. Hb. Scord. Heder. terrestr.
Sacchar. cand. ana q. p.

Machet es zu einem Trisenet. Es heilet alle Lungengeschwüre und dergleichen.

Trisenet, zum Seitenstechen.

Rec. Tabul. Sal. nitri ʒii.
Fol. Papav.
Corall. rubr. ana ʒi
Sacchar. Viol. ʒß.
Mischet es, und machet es zu einem Trisenet. Die Dose ist zwey Quentgen, mit Cardobenedictenwasser eingegeben.

Trisenet, zum Seitenstechen, Hartmanns, *Tragea Pleuritica*, Hartmanni.

Rec. Sal. prunell.
Flor. Papav. errat. ana ʒiß.
Corall. rubr. ppt. ʒi.
Sacchari viol. ʒß.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, zum Seitenstechen, de Spina, *Tragea Pleuritica*, de Spina.

Rec. Specier. diarrh. abb.
Mand. Luc. pisc. ana ʒiv.
Sal. prun.
Sperm. cet. ana ʒi.
Camphor. ʒß.
Sacchar. cand. viol. ʒii.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, für steten Abgang des Urins.

Rec. Sem. Coriandr. ʒi.
Succin. ʒß.
Corallior.
Lign. Aloes ana ʒi.
Querc. ʒii.
Nuciſtæ ʒiß.
Lign. Santal. rubr. ʒi.
Sacchari ʒv.

Thut darzu eine gedörrte Blase von einem wilden Schweine, und machet alles zu Pulver, und endlich reibet den Zucker darzu, daß es ein Trisenet werde. Davon nehmet alle Morgen einen Löffel voll, wo möglich mit Eichelnwasser, oder Weine, auch wohl mit einer gebäheten Schnitte Brod.

Trisenet, zur verhaltenen Monatszeit, Costers, *Tragea in Suppressione Mensium*, Costeri.

Rec. Specier. dianth. Diarrh. ana ʒi.
Rad. Asari, Irid. Cyclamin. Dictamn. alb. Aristol. rot. Cyperi, Gentian. Zedoar. ana ʒii.
Succin. alb.
Myrrh.
Cinamom. ana ʒß.
Sem. Sesel. Dauci ana ʒi.
Sacchar. ad p. o.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, zur verhaltenen Monathszeit, de Spina, *Tragea in Suppressione Mensium*, de Spina.

Rec. Trochiscor. de Myrrha ʒiß.
Cinamom. ʒi.
Sem. Sesel. Anisi Fœnic. ana ʒi.
Herb. Puleg. Origan. ana ʒiß.
Rad. Pimpinell. Aristoloch. rotund. ana ʒß. Liquirit. ʒiii.
Specier. Diambr. ʒß.
Sacchar. ʒiv.

Machet nach der Kunst ein Trisenet daraus.

Trisenet, wenn man das Wasser nicht halten kan, de Spina, *Tragea in Incontinentia Urinæ*, de Spina.

Rec. Coriandr. ʒi.
Carab. ʒß.
Corall. rubr.

Xyloaloes ana ℈i.
Gland. querc. ʒii.
Nuc. moschat. ℈v.
Sant. rubr. ʒß.
Sacchar. ʒß.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, wenn man das Wasser nicht halten kan, Weickards, *Tragea In incontinentia Urinæ*, Weickardi.

Rec. Gland. querc. (getrocknet) ʒii.
Nuc. mosch. (geröstet)
Sem. coriandri (zubereitet) ana ʒi.
Corall. rubr.
Carabe ana ʒß.
Xyloaloes ℈ij.
Vesic. apri ℈iv.
Sant. rubr. ℈iiiß.
Sacchar. cand. ʒv.

Mischet alles unter einander, und machet ein Pulver daraus.

Trisenet, wenn man das Wasser nicht halten kan, Zwingers, *Tragea in Incontinentia Urinæ*, Zwingeri.

Rec. Lap. magn. (zubereitet) ʒß.
Unicorn. foss.
Bol. armen. ana ʒii.
Nuc. mosch. ʒiß.
Cinamom. ʒß.
Sacchar cand. ʒi.

Mischet es unter einander, machet ein Trisenet daraus, und gebet davon zwey Scrupel auf einmahl in rothem Weine ein.

Trisenet, für Weiber, so anfangen schwer zu gehen.

Rec. Nucist.
Cinamom.
Caryophyllor.
Zingiber. ana ʒi.
Succin. alb.
Corall. rubr. ana ʒß.

Dieses alles machet zusammen zu einem subtilen Pulver, thut darzu:

Sacchari albiss. ʒii.

Mischet und macht es zu einem Trisenet. Davon esse die Frau morgens nüchtern, so viel, als sie mit fünff Fingern fassen kan, auf einer gebäheten Semmelschnitte, in Malvasier eingetuncket.

Trisenet, zum weissen Flusse.

Rec. Tamarisc.
Hb. auricul. mur. Origan. ana q. p.
Sachar. halb so viel, als obige Species wägen.

M. F. Trisenet. Oder:

Rec. Hb. Rorismar. ʒi. Menth. crisp. Puleg. ana ʒii. Auricul. mur. Origan.
Cort. Tamarisc. ana ʒß.
Rad. Levistic. Galang. ana ʒi.
Caryophyll. ʒiß.
Cinamom. ʒii.
C. C. ust.
Ebur. ust.
Corall. rubr. ppt.
Matr. perl. ppt.
Os. sepiæ.
Succin. alb. ana ʒi.
Sacchari q. s.

Machet daraus ein Trisenet.

Trisenet, zum weissen Flusse, Forests, *Tragea in Floure albo*, Foresti.

Rec. Margarit.
Spodii ana ʒiß.
Sem. coriandr. (zubereitet)
Corn. cerv. usti ana ʒii.
Cort. median. castan. ʒiii.
Sem. rosar. ʒii.
Lapid. hæmatit.
Pilor. lepor. (verbrannte) ana ʒi.
Sacchar. ros. ad p. o.

Mischet alles unter einander und machet ein Pulver daraus.

Trisenet, zum weissen Flusse, Regs, *Tragea in Floure albo*, Regii.

Rec. Specier. arom. ros. Diamarg. cal.
Cort. citr. (getrocknet) ana ʒß.
Rasur. ebor.
Rad. Galang. Cyperi, Ciner. Spong. (gebrannte und in Rosenwasser gewaschen) ʒiiß.
Sacchar. ʒi.

Machet ein Trisenet daraus.

Trisenet, zum weissen Flusse, de Spina, *Tragea in Floure albo*, de Spina.

Rec. Specier. diamarg. fr. ℈ii. Diarrhod. Abb. ℈i.
Corall. rubr. (zubereitet)
Margarit. (zubereitet) ana ℈ß.
Oss. de Corde cervi,
Lap. hæmat.
Corn. cerv. usti ana ℈i.
Man. christ. perlat. ʒvi.
Sacchar. alb. ʒiß.

Machet ein Trisenet daraus.

Triesperus, ist ein Beynahme des **Herculis,** siehe **Hercules,** im XII Bande, p. 1653.

Trisidis, Tenzert, Tensor, Tehart, Lat. *Tenzerta, Tenzora*, ein Flecken im Königreich Fez, in der Barbarey, in der Provintz Habata, auf einem Hügel gelegen.

Trisimachus, ein Griechischer Autor, so de Urbibus conitis geschrieben, sonst aber unbekannt ist; **Plutarchus** Parall. min.

Trisinet, siehe **Trisenet.**

Tristvio, ein Schloß und Dorff im mittler Terzier des Veltlins, auf einem Berge gelegen. Es war vormahls der vornehmste Ort im Lande, wo die Hertzogliche Amtleute ihre Wohnung hatten. Vorietzo ist er schlecht, hat aber noch eine Ertz-Priesterey und etliche Chorherren. **Guler** Rhæt. l. 12. p. 176. b.

Trismegistus, ein Philosophus, siehe **Hermes,** im XII Bande, p. 1736.

Trismegistus (Gelasius). Unter diesem Nahmen ist im Druck vorhanden: Collocutio cum Democrito super Frid. Spanhemii epistola responsoria ad Amicum de nupera Præfatione Joh. van de Wayen, 1683. in 8. Der wahre Nahme dieses **Trismegistus** soll **Snabel** seyn. **Mylii** Bibl. Anonym. & Pseudon. P. II. p. 175.

Trismegistus (Mercurius), siehe **Hermes,** im XII Bande, p. 1736

TRISMIS, ein Städgen in der Bulgarey, an der Donau, 10. bis 12. Meilen von Silistria. Es

Es wird auch Trachina genennet, davon im XLIV Bande, p. 1800. schon gedacht worden.

Trismosinus (Salom.). Unter diesem Nahmen sind folgende Schrifften im Druck vorhanden:

1) Von Tincturen, Stein der Weisen, 1677. in 8.
2) Aureum Vellus, güldene Schatz- und Kunstkammer, Hamb. 1708. in 4.

TRISMUS, das Knirschen der Zähne, ist eine gewaltsame und widerwillige Convulsion des Schlaf- und Käumuskels, da die Zähne so hefftig wider einander zusammengezogen werden, daß sie auf die geringste schiefe Bewegung der keilförmigen Muskeln entweder aus- oder einwerts fahren, und diesen scharffen und unangenehmen Klang hören lassen.

Trisnerus (Martin), Prediger in Thoren. Es ist von ihm im Druck vorhanden;

Schulpredigt, über Dan. I. v. 3. 6. Thoren, 1584. in 4.

Prätorii Homiletischer Bücher-Vorrath.

Trisoley- oder Trysoley-Schreiber, heisset in denen Teutschherrischen *Actis* fol. 165. 195. 212. 214. und in der daselbst befindlichen Nürnbergischen Deduction-Schrifft fol. 150. so viel, als ein Gerichtsschreiber. Besold in Thes. Pract. v. Gerichtsschreiber.

TRISPASTE, siehe *Polyspaste*, im XXVIII Bande, p. 1331.

TRISPASTOS, siehe *Polyspaste*, im XXVIII Bande, p. 1331.

TRISPASTUS, siehe *Polyspaste*, im XXVIII Bande, p. 1331.

TRISPETE, oder *Thesprotus*, ein Hügel, nahe bey der Stadt Baja in Campanien. **Baudrand** Lex. Geogr. Tom. II. p. 471.

TRISPHÆRICUS SATURNUS, siehe *Saturnus Trisphæricus*, im XXXIV Bande, p. 232.

TRISSAGO, (*Matth.*) siehe **Bathengel,** (klein) im III Bande, p. 679.

TRISSAGO PALUSTRIS, siehe **Scordien,** im XXXVI Bande, p. 672.

Trissino (Johann George), ein berühmter Italiäner, war zu Vicenza den 7. Julius 1478. aus einer alten und adelichen Familie gebohren. Ohngeachtet er seinen Vater schon in seinem siebenden Jahre durch den Tod eingebüsset, legte er sich doch mit einem steten und sonderbahren Fleiß auf die Studien, und begab sich, nachdem er seinen Philosophischen Cursum geendiget, zu dem **Demetrius Chalcondyla** nach Meyland, da er denn von demselben die Griechische Sprache lernete, und ihm so dann nach seinem Tode aus Danckbarkeit ein schönes Grabmahl in der Kirche St. Salvatoris errichten ließ. Hierauf trieb er eine zeitlang insonderheit die Mathematic, und brachte es in derselben sehr weit; wiewohl er auch darneben die alten Poeten studirte, und zuweilen selbst einige Italiänische Verse machte. Da er nun bey solchen Uebungen das 22. Jahr seines Alters erreichet, verfügte er sich nach Rom, und machte sich mit den dasigen Gelehrten bekannt, kehrte aber von dar 1503. zu seiner Familie nach Vicenza zurück, und bauete, nachdem er sich verheyrathet, zu Criccolo an dem Flusse Astego, ein treffliches Landhaus, dazu er die Risse selber verfertigte, und wobey **Andreas Palladio** die ersten Grundregeln der Baukunst erlernte, worinne er sich nachhero einen so grossen Ruhm erwarb. Hieselbst lebte er nun verschiedene Jahre in erwünschter Zufriedenheit, bis ihm endlich seine Ehegattin starb, da er sich denn, seiner Betrübniß zu steuern, wieder nach Rom begab, und allda seine Tragödie, **Sophonisbe,** schrieb, welche **Leo X.** mit grosser Pracht öffentlich aufführen ließ. Als aber bemeldter Pabst wahrgenommen, daß er nicht allein zum Verse machen, sondern auch zu grössern Dingen zu gebrauchen sey, schickte er ihn in wichtigen Angelegenheiten 1516. an den Kayser **Maximilian,** da er denn solche Geschicklichkeit und Klugheit erwieß, daß er seine Hochachtung bey dem Pabste um ein grosses vermehrte, und sich zugleich bey dem Kayser in besondere Gnade setzte. Eben dieser Monarche ertheilte ihm auch nach einiger Zeit die Würde eines Comitis, und machte ihn zugleich zum Ritter des güldenen Vliesses; obschon etliche ohne allen Grund vorgegeben, daß Carl V. ihn mit diesen Vorzügen beehret habe. Immittelst ist nicht zu läugnen, daß so wohl Carl V, als auch schon vorhero **Maximilian,** ihn zu unterschiedenen Verrichtungen gebrauchet, und ihre Zuneigung gegen ihn auf mancherley Weise an den Tag geleget. Nach Leo X Tode, der 1521. erfolgte, wendete er sich um seiner eigenen Affairen willen, wieder nach Hause, und vermählte sich 1526. zum andern mahle, wurde aber, so bald **Clemens** VII den Päbstlichen Thron bestiegen, von neuem nach Rom eingeladen. Dieser Pabst schickte ihn hernach zu verschiedenen Zeiten so wohl an den Kayser, als die Republic Venedig, und erzeigte ihm folgends, da er **Carln** V 1530. zu Bononien crönte, die ausserordentliche Ehre, daß er sich von ihm den Schweif seines Mantels nachtragen ließ, um welche Function sich doch selbst einige Fürsten bemühet hatten. Als er nach diesem wiederum einmahl nach Vicenza gekommen, fand er in seinem Hause lauter Unruhe und Streit, indem sich sein Sohn aus erster Ehe, mit seiner Stiefmutter auf keine Weise vertragen konte. **Trissino** nahm hierbey die Parthey seiner Gemahlin, enterbte auch seinen letzterwehnten Sohn **Julius,** in der Meynung, sein gantzes Vermögen seinem mit der andern Frau erzeugtem Sohne **Cirus** zuzuwenden, und kehrte so dann um das Jahr 1540. nach Rom zurücke. **Julius** hingegen verlangte hierauf, daß ihm sein mütterliches Erbtheil und Vermögen, dessen sich der Vater angemasset, herausgegeben werden solte, und wurde von seinen Anverwandten so wohl unterstützet, daß er den Proceß bey dem Senat zu Venedig gewann, nahm auch so gleich darauf so wohl das Haus als die übrigen Güter seines Vaters in Besitz, und verursachte also, daß derselbe voll Mißvergnügens 1549. nach Rom gieng, und daselbst 1550. in einem Alter von 72. Jahren starb. Er wurde von den Gelehrten seiner Zeit überaus hochgehalten, wie ihm denn auch sonderlich **Johann Ruccelai,** der ihm sein Gedichte delle api zugeschrieben, unter andern eben denjenigen Ruhm beyleget, wel-

welcher von dem Virgilius in seinen Georg. l. 2. v. 490. einem weisen Manne überhaupt, und noch klärer von dem Lucretius l. 1. v. 31. dem Epicurus gegeben worden; aus welcher Ursache denn auch etliche den Trissino für einen vollkommenen Epicurer oder Atheisten haben ausschreyen wollen; wider welche Beschuldigung ihn aber der Vicentinische Abt Checco33i in einem weitläufftigen Briefe gnugsam geschützet hat. Seine Schrifften sind:

1) la Italia liberata da Gotti, in Versen, ohne Reimen: rime;
2) Carmina latina;
3) le sei divisioni della Poetica, Venedig 1563.
4) Dante della volgare eloquenza tradotto in Italiano;
5) Epist. delle lettere nuovamente aggiunte ne la lingua Italiana;
6) Dubbi grammaticali;
7) Grammatices introductionis;
8) Colonna della reipublica;
9) Commento della cose d'Italia.
10) Orazioni;
11) Dialoghi.
12) Comedia regale;
13) Icones pulchrarum suo tempore fœminarum in Italia.
14) Bellisarius s. Italia liberata,

und einige andere, welche Scipio Maffei zu Verona 1729. in zwey Folianten zusammen auflegen lassen. Maffei Præf. Tomasini Elogia Papador. Hist. Gymn. Patav. t. 2. p. 56. und s. *Journal liter.* t. 9. *Bibl. Italique* t. I. Apostolo Zeno nella Galleria di Minerva vol. I. p. 65.

Trißinus, (Adelard), Bischoff zu Reggio, von Vicenza gebürtig, wo er aus einer edlen Familie gebohren, wurde 944. oder zu Ende des Jahrs 943. erwehlt, und stand bey dem Könige in Italien, Lotharius II. in grossen Gnaden, erhielt auch von demselben vor seine Kirche nachstehenden Schenckungs-Brief:

In nomine Domini & Salvatoris nostri Jesu Christi.

Lotharius divina favente clementia Rex. Si erga sanctas Dei Ecclesias aliquid nostri muneris impertimur, Deum omnipotentem retributorem nullo modo titubamus. Quapropter omnium sanctæ Dei Ecclesiæ fidelium nostrorumque præsentium ac futurorum comperiat solertia, quatenus pro Dei amore nostræque animæ remedio, interventu quoque Adalardi Regien. sanctissimi Episcopi quandam terram in civitate Ticinensi juris regni nostri S. Dei genitrici Mariæ nec non B. Prospero, quorum domicilia commorantur in urbe sacra Regiensi, per hujus præcepti nostri paginam donamus, concedimus prout juste & legaliter possumus, atque largimur in loco, ubi carcer jampridem nominabatur. Est autem ipsa terra per justam mensuram tabulæ tres cum ingressu & omni integritate & accessione sua, muros tamen super ipsam terram undique fundatos supra nominatæ S. Dei genitrici Mariæ & S. Prospero delegamus, & nostrum jus, ut supra in integrum legitur, in ejus dominium transfundimus de supradicta terra atque tribuimus. Sunt autem cohærentiæ ipsius terræ a mane via, a meridie & vespere supra taxati S. Prosperi, a septentrione cujusdam Sili cum omni integritate ipsam terram b. Dei genitrici Mariæ Sanctoque Prospero transfundimus atque largimur, sine omni mea meorumque successorum contradictione. Si quis vero, quod futurum esse non credo, in hoc regni nostri dominio hoc postræ auctoritatis præceptum aliquando infringere temptaverit, cogatur absolvere auri optimi lib. centum, medietatem cameræ nostræ, medietatem prædictæ S. Dei genitricis Mariæ Sanctique Prosperi Ecclesiæ. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria roborantes annulo nostro subter insigniri præcipimus.

Sig. Dr. Lo- (L. S.) tharii Seren.
Regis

Odalricus Cancellarius ad vicem Bruningi Archi-Cancellarii recognovi & scripsi.

Dat. 14. Kal. Jun. an. Dominicæ incarn. 946. anno Domini Lotharii 17. per Indict. 4. Actum Paviæ civitate.

Dieser Adelard gab der Adelheid, des Königs Lotharius hinterlassenē Witbe, welche Berengarius, wegen Verwerffung der Heyrath ihres Sohnes, in den Thurm zu Gardens setzen lassen, nachdem sie daraus entflohē war, den Rath, daß sie zu ihrer Sicherheit sich nach Canosa begeben solte, allwo sie auch bis zur Ankunfft Königs Otto des Grossen ruhig verblieben. In dem Bischöfflichen Archiv zu Reggio befinden sich von diesem Bischoffe 2. Schenckungs-Briefe, deren einer die Canonicos Plebis S. Mariæ angehet, und wie folget, lautet;

In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti. Adalardus humilis Episcopus S. Regiensis Ecclesiæ, servus servorum Dei.

Quoniam quidem de catholicis constitutum omnibus notissimum patet fidelibus rectum fore arbitratum, & nos pro nostræ scientiæ modulo cunctis S. Dei Ecclesiæ fidelibus nostrisque præsentibus ac futuris innotescere cupimus, eo quod res Ecclesiæ, prout in sanctis continetur canonibus, vota sint fidelium, & redemtio peccatorum; fideliis namque per amorem Christi succensi ob remedium annuarum suarum & cælestis patriæ desiderium de suis propriis facultatibus sanctam ecclesiam fecerunt locupletem, ut de his Christi milites pascantur, Ecclesiæ ornentur, pauperes refocillentur, & captivi pro temporum opportunitate redimantur. Idcirco decessorum nostrorum, videlicet Azonis & Petri Divæ memoriæ ejusdem nostræ sedis Episcopis providentes canonicam constitutam a sua providentia & sanctissima industria in Plebe St. Mariæ sita in castro

stro Olariano tam illud confirmare, quod ipsi statuerant, quamque amplificare pro posse decrevimus: id est Ecclesiam S. Rufini positam in loco Ventuso cum calis & omnibus rebus suis universasque decimas de prædicto loco exigendas, in integrum sicut nostram Ecclesiam legaliter pertinere videatur: oblationes quoque fidelium seu dona pro defunctorum sepulchris, nec non & omnes decimas, quæ pro tempore reddentur de curte, quæ dicitur Foliano seu ex massaritiis ipsius cortis, atque precariis; seu massaritium unum de jure ipsius Plebis in loco, qui dicitur Domnitio, cum omnibus pertinentiis suis in integrum. Nos autem pro divino amore & animæ nostræ remedio ex facultatibus dictæ Ecclesiæ nostræ, cui Deo auctore præsumus, concedimus in jam dicta canonica ad supplementum canonicorum ibidem omnipotenti Dei die noctuque famulantium, id est omnes decimas de villa, quæ vocatur Casale grande, cum omnibus pertinentiis suis in integrum. Hæc ergo omnia pro dictis Canonicis in supra dicta Canonica constitutis & pro tempore ordinandis donamus, & quæ hactenus ibidem tam a nostris antecessoribus quam & a quibuscunque hominibus devoluta sunt, modis omnibus confirmamus, quatenus clerici canonice ibidem servientes ex his supradictis rebus vel cæteris undecunque, quas donante Domino acquirere potuerunt, stipendia pro tempore accipiant, debitumque suæ servituris officium in ipsa Ecclesia votis, ut credimus, fidelium quotidie augmentanda adimpleant, ac sanctæ conversationis exemplo claresant, per dies ac tempora bonis operibus abundando, in sancta religione atque doctrina crescentes. Et ut diligentius nocturnis horis ad divinum officium occurrere possint, ad ipsorum dormitorium construendum concedimus omnem terram, quæ & in circuitu jam dictæ Ecclesiæ. Actum civitate Regia anno Domini Hugoni Serenissimi regis 19. Lotharii vero filii ejus simul Rex, 14. Kal. Jan. Ind. 2. In Dei nomine feliciter Amen.

Adelardus Episcopus hoc privilegium propria manu roboravi.
Ego Reudenicus Archidiaconus me subscr.
Ego Rimbertus Archip. subsc.
Ego Igelwertus humilis Subdiaconus manu propria subscrip.
Ego Adelbertus Diaconus subscr.
Ego Petrus Presbyter subscr.
Ego Restanus Presbyter subsc.
Ego Radaldus Presbyter subsc.
Ego Ingelbertus Presbyter subsc.
Ego Rotmundus Presbyter subsc.
Ego Dominicus Presbyter mea manu subsc.
Ego Bernerius Subdiaconus mea manu subsc.
Ego Martinus Presbyter & Præpositus ex jussu D. Adelardi venerabilis Episcopi hoc privilegium recognovi & subsc.

Der andere Donations-Brief, in welchem dieser Bischoff denen Clericis an der Kirche St. Chrysanti und Dariä, wie auch des Apostels Thomä die Kirche St. Mustiolä mit allen ihren Pertinentien nebst andern Gütern mehr schencket, ist also abgefasset:

Adelardus supremi muneris gratia Sanctæ Regiensis Ecclesiæ omnium servorum Dei Præsul humillimus:

Omnibus Episcopis, Abbatibus, Monachis, Clericis cunctisque sanctæ Dei Ecclesiæ regni istius fidelibus in Domino Jesu Christo unanimiter constitutis gratia vobis & pax æterna multiplicetur.

Quisquis zelo christi ac pietate fervens ad hoc cordis secretum præparat, ut Deo ut ex rebus caducis & temporalibus munus quodlibet mente sincera Jesu Christi Domini militibus sibique ac genitrici suæ instanter servientibus conferat, haud dubie in cœlesti regno sortietur & centuplum accipiet, atque in illa regione, ubi sancti cum Domino lætantur, sine fine gaudebit. Et nos quamvis indigni Præsulatus honore fungimur, & animarum curam gerere debemus sanctorum Patrum dictis conformes effecti adhoc noster animus pervigil esse debet, ut Ecclesiæ Dei diligentiam sine cessatione habeamus, & stipem Deo famulantibus subministremus, ut a Redemptore nostro audire mereamur: Serve bone hactenus laborasti, veni & ego te reficiam. Ideoque nos hanc refectionem ardenti ac sitienti animo ope fieri divina adipisci cupientes, ut perenniter ea frui mereamur pro salute animarum omnium christianorum virorum ac defunctorum requie, atque pro animæ nostræ purgatione, & omnium successorum nostrorum mercede perenni concessa per hoc nostræ auctoritatis privilegium concedimus Ecclesiam S. Mustiolæ, quæ est prope castro Barriolo cum omni sua pertinentia, id est, campis, pratis, vineis, silvis, cultis & incultis & massaritiolam unam in Barriolo, quæ per Joannem laborata est, & precariam unam in Gavassa, quæ est de Rivaldo, & pecia una de terra arativa in civitate vetere in Ecclesiam Beatorum martyrum Chrysanti & Dariæ & B. Thomæ Apostoli Christi, ut habeant Clerici, id est, Adelbertus Presbyter & Martinus clericus, qui illic omnipotenti Deo & Beatorum supradictorum Chrysanti & Dariæ quotidianum debitæ venerationis exhibent famulatum, & qui pro tempore loco eorum successerint, teneant, possideant & faciant, quidquid eorum expetierit animus ac voluntas absque ulla successorum nostrorum contradictione ac molestatione, ac pro salute nostra, successorumque nostrorum Episcoporum omnium debitum servitutis officium in præfata Ecclesia votis & precibus indefessis augmentando adimpleant, ut sanctæ compunctionis exemplo clarescentes per multa dierum tempora bonis operibus insistendo in sancta religione permaneant, atque a Domino Jesu Christo immarcescibilem gloriæ coronam percipiant. Quod si quis successorum nostrorum hoc nostræ oblationis munus callida ingenii curiositate ullo tempore fratribus præscriptis subtrahere quæsie-

rit, omnes maledictiones, quas proposuit Beatus Moyses filiis Israel, si quando recessissent a via Domini, veniant super eum & partem habeat cum Datham & Abiron, atque cum Juda traditore Domini in inferno crucietur, & non sit in recordatione memoria ejus ante Deum, neque nomen eius in libro vitæ adscriptum inveniatur, nisi resipiscendo secundum Deum & nostræ institutionis edictum super dictis martyribus Chrysanti & Dariæ & fratribus emendationem omnem fecerit. Actum in Civitate Regia.

Ego Adalardus Episcopus subsc.
Ego Constantinus Archidiac. subsc.
Ego Martinus Archipr. & Præpositus subsc.
Ego Raudebertus Presb. & Præpositus mea manu subsc.
Ego Adrepertus Diaconus subsc.
Ego Madelbertus Presbyt. & Primicerius manu mea subsc. & firmavi.
Ego Aribaldus Diaconus scripsi.

Endlich starb dieser fromme und gutthätige Bischoff ums Jahr 960. Benius Hist. Trisin. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 265. u. ff.

Trißinus (Aloysius), ein Medicus von Vicenza gebürtig, florirte in der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts. Er erlernte zu Ferrara unter dem Cynthio, und Joh. Bap. Gyraldo die schönen Wissenschafften und Artzneykunst, lehrte nachmahls, als Professor der Philosophie zu Ferrara, und starb im 25 Jahre seines Alters, nachdem er sein Leben selbst durch allzugrosse Geilheit verkürtzet hatte, schrieb Problemata medicinaria, so zu Basel 1547. in 8. gedruckt. Imperialis Museum histor. p. 87. seqq. Freher in Theatr. viror. erudit. p. 1291. meldet zwar, es habe Trißinus ums Jahr 1590. noch gelebet. Allein er irret; Denn sein Lehrmeister Gyraldus, der 1573. gestorben, hat nach Imperialis Bericht, den Trissinum überlebet, und selbigen mit einer Grab-Schrifft beehret. Reſiners Medicinisch. Gelehrten Lex. p. 863. u. f.

Trißinus (Bonaventura), siehe Bonaventura, im IV Bande p. 577.

Trißinus (Caspar) ein Geschicht-Schreiber aus den XVII Jahrhundert, aus den Orden der Somascher. Es sind von ihm bekannt: Acta SS. Savinæ, Trisinæ, Naboris & Felicis Martyrum, Rom. 1626. Aubert Miræi Scriptores Sec. XVII. p. 312. so in Fabricii Bibl. Eccles. zu befinden.

Trißinus (Galeatius), ein Theologe von Vicenza, florirte 1612, und commentirte über das erste und andere Buch Mosis in 7 Büchern, Padua 1622 in 4. schrieb auch della santa città di Dio e dell' empia citta del demonio libri 2. welche zu Padua 1613. in 8. heraus gekommen Königs Bibl. vet. & nov.

Trißinus (Johann George), siehe Trißino.

Trißinus (Manfredus) Bischoff zu Vicenza, woselbst er auch aus einem alten Adelichen Geschlechte gebohren, wurde 1232 darzu erwehlet. Er ordnete eine Lehns-Curie, vor welcher alle seine Vasallen die Lehn nehmen musten. Kayser Friedrich II. ertheilte ihm und seiner Kirchen 1236 ein herrliches Privilegium. Man setzet seinen Tod ins Jahr 1254. oder nach anderer Meinung ins Jahr 1244. Palearinus Annal. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 1051.

TRISSVM, eine ehemahlige Stadt derer Jazyger Mataneſter in der Provintz Dacia, am Carpathischen Gebürge, nach Aussage Ptolomäi. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 286. u. ff. Cellarii Notit. Orb. antiqv. T. I. p. 477.

Triſt, oder Treſter, siehe Treber.

Triſt oder Triſte, eine kleine niedrige Insel in der Baye von Campeche in Nord-America, welche durch einen gesaltzenen Graben von der Insel Port Royal abgesondert wird, der so schmal ist, daß kaum eine Barque durchfahren kan. Sie ist an manchen Orten 3 Meilen breit und 4 lang, welche Länge von Osten nach Westen gehet. Das Oestliche Theil ist morastich u. voller weisser Manglen, und das Südliche fast eben so. Im Westen ist sie dürre und sandicht, und träget gewisses langes ziemlich subtiles Graß, so Büschelweise wächset; es ist gleichsam eine Wiese, wiewohl auch einige grosse Palmeto-Bäume darauf wachsen. Das Norder-Theil aber, wo es an das Westliche anstösset, ist voller Coco-Pflaum-Bäume, und einiger anderer, welche Weintrauben tragen. Die auf dieser Insul befindlichen Thiere sind Eyderen, Guanos, Schlangen und Gemsen. Ohne die kleinen gemeinen Eyderen giebet es auch eine Art grosse, Löwen-Eyderen genannt. Diese sind wohl sonst fast wie die andern gestaltet, aber bey nahe so dicke, als ein Mannes-Arm, haben auch auf dem Kopffe einen grossen Kamm, welcher sich erhebet, wenn man ihnen was thun will, sonst aber darnieder lieget. So sind auch zwey oder dreyerley Arten Schlangen hier, deren etliche sehr groß seyn sollen. Im Westen der Insul, gleich an der See, darf man nur 5 oder 6 Fuß tief in den Sand graben, so findet man sehr gut süsse Wasser. Offtermahls trifft man schon gegrabene Brunnen an, welche die Seefahrer um frischen Wassers willen, gemacht, wiewohl, wenn man sie nicht fleißig reiniget, sie bald verschüttet werden; Wenn aber zu tief gegraben wird, findet man auch wohl gesaltzen Wasser. Als die Engelländer diese Bucht, wegen Abholung des Farbe-Holtzes, so offte besuchten, wohneten stets etliche Personen beständig auf dieser Insul, die grössesten Schiffe ancketen auch stets allhier, auf 6 oder 7 Faden Wasser, harte am Ufer; Die kleinern aber fuhren 3 Meilen weiter hinauf, bis an die Strauch-Insul. Es ist auch allhier ein See gleiches Nahmens, nemlich Triſt, welcher 9 oder 10 Meilen lang und 3 breit, und durch die Insul Triſt von der See abgesondert ist. Es sind auch in dieser noch 2 andere Seen, durch niedrige Stücke Landes abgesondert. Desgleichen giebet es auch eine stehende See auf dieser Insul. Es hat dieselbe ziemliche Eingänge, den einen von einer halben Meile breit und zwey Meilen lang, durch welchen man in den See kommt, der 7 bis 8 Meilen lang, und ohngefehr 3 Meilen breit ist. Der andere Eingang, 7 Meilen von dem ersten, ist ohngefehr 3 Meilen breit und 2 lang, ehe man in den See selbst kömmt. Weiter ins Land hinein sind noch 3 bis 4 andere Seen, iedoch kleiner, als

als die vorhergehenden. Die See, welche darinnen überall ihren Zu- und Abfluß hat, dringet durch gedachte beyde Eingänge mit solcher Gewalt, daß auch die Spanier den grossen See Laguna termina, das ist, den Fluth-See nennen, weil nemlich bey diesen Eingängen, die Fluth so starck gehet. Jedoch steiget das Wasser, in Betrachtung seiner Schnelligkeit, nicht allzuhoch, sondern nur etwan 6 bis 7 Fuß, ausgenommen, wenn etwa Sturm entstehet, oder sonst ungewöhnliche Ursachen vorhanden sind. Dampiers neue Reise um die Welt. II Th. p. 448. sqq. p. 667. und 753.

Triſt, See, siehe vorstehenden Artickel.

Triſtabocca, (Paschale) ein gelehrter und wegen der Musik berühmter Cölestiner-Mönch von Aquila, im Königreich Neapolis, gebürtig, hat im Jahr 1590. zu Venedig drucken lassen: Una mura di Messe a 5 Voci, und sie dem Cardinal von Aragona, in nachstehenden zwey lateinischen Versen zugeschrieben:

Munera parva quidem sunt hæc, amplissime Præsul,
Accipias, nostri pignus amoris erunt.

Bes. Nicol. Toppi Biblioth. Napolet.

Triſtachel, ist ein eisernes Instrument, aus drey mit Widerhaken versehenen Spitzen und einer langen Stange, daran es mit zweyen eisernen Federn befestiget, womit die Aale, Aalraupen, Forellen und dergleichen, in den Behältnissen gefangen und heraus gezogen werden.

Triſtan (Caspar), ein Spanier von Valentia, hat zu Anfang des 17 Jahrhundert floriret, und de Clerico Medico geschrieben, welches Werck zu Valentia 1606 heraus gekommen. Anton Bibl. Hispan.

Triſtan (Frantz), siehe Triſtan l'Hermite.

Triſtan (Johann) Herr von St. Amand und du Puy d'Amour, war ein Sohn Carls Triſtan, welcher zu Paris die Bedienung eines Cammer-Rechnungs-Beamten hatte, und hielte sich an des Hertzogs von Orleans, Gaſtons von Franckreich, Hofe auf. Er brachte es in den Alterthümern sehr weit, und schrieb Commentair. hist. contenans l'histoire generale des Empereurs, in drey Theilen fol. zu Paris 1535. 1644. und 1657. gedruckt, darinnen er die alten Medaillen mit vieler Gelehrsamkeit erkläret: wiewohl einige Anmerckungen ein wenig allzuweit hergeholt zu seyn scheinen, und sich mit dem Sinn der Urheber solcher Müntzen schwerlich zusammen reimen lassen. Im Jahr 1641 gab Frantz Angeloni seine Historiam Augustam, darinn er ebenfalls die Müntzen in Italiänischer Sprache erläutert, an Tag, und schriebe solches Werck dem Hertzoge von Orleans zu, von dem er aber, ohne Zweifel auf Triſtans Anstiften, keine Belohnung dafür erhielt. Damit nun Triſtan beweisen möchte, daß die Arbeit dieses Italiäners keine Hochachtung verdiene, warf er demselben in einer Schrifft sehr viele Fehler für, gerieth aber deswegen mit demselben in heftige Streitigkeiten, immassen ihn Angeloni mit gleicher Müntze bezahlte. Nicht wenig packte er auch 1650 den P. Sirmond an, weil derselbe etliche Müntzen nicht nach seinem Sinn erkläret hatte, und wechselte mit demselben gleichfals unterschiedliche Schriften: Wie denn auch davon noch im Druck vorhanden: Adversus R. P. Jacobi Sirmondi libellum de triplici Numo, ejusque duos anti-Triſtanos, Libelli III. Paris 1650. als er aber letzlich sich erklärte, daß er den Streit so lange, als es seinem Gegner gefiel, fortsetzen würde, liessen ihn sowohl Angeloni als Sirmond triumphiren, und schrieben gar nichts wider ihn. Triſtan aber gab von dieser Zeit an auch nichts weiter ans Licht, ob er gleich noch etliche Jahre gelebet, und erst 1656 mit Tode abgienge, in welchem Jahre zu Paris auch sein Tr. du Lys, symbole de l'esperance in 4. heraus gekommen. Spanheim de usu & præst. numism. Bayle. Hallervords Bibl. cur. p. 205. und 206.

Triſtan (Johann Baptist), siehe Triſtan l'Hermite de Souliers.

Triſtan (Ludwig), siehe Triſtan l'Hermite.

Triſtan (Peter Jaim oder Jacob), ein Spanischer Minimite des Ordens St. Francisci de Paula, lebte zu Anfang des 17 Jahrhundert, und schrieb Enchiridion de Varones illustren de la Orden de los Minimos, so zu Barcelona 1618 in 4 gedruckt. *Montoja* Hist. Ord. Minim. Anton Bibl. Hispan.

Triſtan (Vincentz Paul), ein Spanier von Valentia, lebte zu Anfang des 17 Jahrhundert, und schrieb in Versen Summaria relacion de la vida y muerte del Francisco Geronimo Simon en octavas, Segorbe 1612 in 8. Anton Bibl. Hispan.

Triſtan de Cunha, Lat. INSULÆ TRISTANI de CUNHA, zwey kleine Insuln des Oceani Aethiopici in Africa.

Triſtan l'Hermite (Frantz) ein berühmter Frantzösischer Poete, war auf dem Schlosse Souliers in der Provintz de la Marche gebohren. Er beschrieb die vornehmsten Begebenheiten seiner Jugend selbst in einem Roman, den er Page disgracie betitult, und gab darinnen unter andern zu erkennen, daß der bekannte Perer Eremita, und der nachfolgende blutdürstige Ludwig Triſtan l'Hermite unter seine Voreltern zu zehlen seyn. Im Anfange war er, wie er ferner vorgiebt, Page bey Heinrichs IV natürlichem Sohne, dem Marquis de Verneuil, schlug sich aber ohngefehr im 13 Jahre seines Alters mit einem von der Garde, und retirirte sich, weil er seinen Gegner getödtet, nach Engelland, allwo er verschiedene Begebenheiten hatte, und sich darauf entschloß, zu dem Connetable Johann de Velasco, seinem Anverwandten, nach Castillien zubegeben. Als er aber nach Poitou kam, und kein Geld hatte, ward er von Scävola Sammarthanus in Dienste genommen, welcher ihn als einen Vorleser in seinem Studieren gebrauchte, erhielt auch darauf die Stelle eines Secretarii bey dem Marquis de Villars Montpezat, und gieng in solcher Qualität mit demselbigen nach Bourdeaux. Als aber 1620 der Hof dahin kam, wurde er, da er bis dahin seinen rechten Nahmen und Herkunft seinem Herren verschwiegen hatte, von dem d'Humieres erkannt,

und von dem Könige **Ludewigen XIII** vollkommen begnadiget. Nach dieſem hielt er ſich an des Hertzogs **Gaſton** von Orleans Hofe auf, allwo er, wie einige vorgeben, ordentlicher Cammer-Juncker geweſen, wurde 1649 ein Mitglied der Academie Francoiſe, und ſtarb endlich mit groſſer Andacht in dem Guiſiſchen Hauſe den 7 September 1655 in dem 54 Jahre ſeines Alters. In ſeinem Leben war er ein unordentlicher Haushalter, und ſonderlich dem Spiele ſehr ergeben, daher er nichts vor ſich brachte, und ſich ſonderlich wegen ſeiner elenden Kleidung öfters muſte durchziehen laſſen. Da er auch den bekannten Verfaſſer der Frantzöſiſchen Opern, **Quinaut**, zum Schüler gehabt, pflegte man zu ſagen, er hätte zwar demſelben ſeinen Poetiſchen Geiſt hinterlaſſen; doch hätte er ihm keinen Mantel dazu geben können, wie **Elias** dem **Eliſa**, weil er ſelbſt keinen gehabt. Seine Schriften ſind auſſer obgedachter Page diſgracié, davon aber nur die zwey erſten Theile gedruckt worden,

1) les amours, oder galante Gedichte;
2) la lyre, oder vermiſchte Gedichte;
3) Plaidoyers hiſtoriques, ou diſcours de controverſe, Lion 1649 in 8.
4) Lettres melees, Paris 1642 in 8.
5) Vers heroiques;
6) Les heures de la ſainte Vierge, accompagnées des prieres, meditations & inſtructions chretiennes, ſo wohl in proſa als in Verſen;
7) Verſchiedene Tragödien, worunter ſonderlich die, ſo den Titul Mariamne führet, in Hochachtung ſtehet, u. a. m.

Man erzehlet übrigens, daß er ſich ſeine Grabſchrift ſelbſt gemacht, ſie enthält dieſe ſechs Verſe:

Es hatte mich die Welt durch ihre Pracht verblendet,
Die Hoffnung war ein Dunſt, die mich ſo ſehr gekützelt;
Da ich bey groſſen Herrn der Tellerlecker war,
So blieb ich immer arm, und ſuchte doch zu prahlen.
Ich hoffte ſtets auf Glück, und lebte kümmerlich,
Und ſtarb vor einer Thür in meines Herren Dienſt.

Von ſeinem Bruder **Johann Baptiſta Triſtanus**, ſiehe den folgenden Artickel. **Rapin** reflex. partic. ſur la poet. **Peliſſon** und **Olivet** Hiſt. de l'acad. franc. T. I. **Menagiana**, **Chevræana**, **Baylens** Critiſches Wörter-Buch, IV Th. **Bailets** Urtheile über die Poeten Num. 1488. *Diverſitez curieuſes*, II Band p. 341.

Triſtan l'Hermite de Souliers, (Johann Baptiſta) ein Bruder des vorhergedachten **Franz Triſtan l'Hermite**. Der Zunahme Souliers oder Soliers bedeutet den Ort ſeiner Geburt, einem Schloſſe in der Provintz de la Marche; ſein Stam-Vater war der berühmte **Ludewig Triſtan**, von dem hernach. Er legte ſich ſtarck auf die Genealogie, und ſchrieb

1) Hiſtoire genealogique des Maiſons Nobleſſe de Touraine, & Pais circonvoiſins, enrichie de quelques Portraits tirés des originaux, Paris 1669 und 1679 in Fol.
2) Eloges de tous les Premiers Preſidens du Parlement de Paris, de puiſqu'il a ete ſedentaire jusqu'a preſent, avec leurs genealogies, Armes & Blaſons, Paris 1645. u. 1647. in fol. Der Autor hat zwar dieſes Werck nicht allein gemacht, ſondern ſein Gehülffe iſt **Franz Blanchard** geweſen. Auf der erſten Edition ſtehen ihrer beyde Nahmen, auf der letzten aber nur Blanchards Nahmen gantz allein, woraus man ſchlieſſet, daß **Triſtan** um dieſe Zeit ſchon den Weg alles Fleiſches muß gegangen geweſen ſeyn.
3) Hiſtoire genealogique de la Maiſon de Souvre, ebend. 1665 in 4.
4) Genealogie de la Maiſon de Dulaurens originaire de Naples, Arles 1656 in 4.
5) Naple Françoiſe, ou les etages genealogiques, & hiſtoriques des Princes du Royaume de Naple, qui ont ete affectionnés a la Couronne de France, Paris 1663 in 4.
6) Les Corſes Francois, contenant les Eloges hiſtoriques & genealogiques des plus illuſtres Seigneurs, Gentilhommes de l'Isle de Corſeque, qui ſont attachés au ſervice du Roy, Paris 1662 in 12.
7) La Toſcane Francoiſe, contenant les Eloges hiſtoriques & genealogiques de Princes de Toſcane, qui ont eté affectiones a la Couronne de France, avec les armes. Paris 1661 in 4.
8) Hetruria Gallicana, Paris 1661 in 4.
9) le Cabinet du Roi Louis XI. contenant, pluſieurs fragmens &c, welches in dem Supplement der Memoires de Comines geſetzet worden. **Hübners** Biblioth. Geneal. p. 222. 299. 300. u. 311. **Bayle.**

Triſtan l'Hermite (Ludewig) war, wie einige wollen Prevot der Kaufleute, oder, wie andere ſagen, Prevot de l'Hotel, und lebte zu des Königes **Ludewigs XI** Zeiten. Dieſer brauchte ſich ſeiner, wenn er iemand aus dem Wege wolte räumen laſſen, welches er auch mit ſonderbarem Fleiſſe, ausrichtete, ſich aber dabey ſo gehäßig machte, daß man kaum ſeinen Nahmen hören wolte. Wie es denn auch wol geſchahe, daß er unſchuldige an ſtatt der ſchuldigen ergriff, und alſo, wenn er ſeinen Fehler merckte, zwey Perſonen vor eine hinrichtete. Der König **Carl VII** hatte ihn vorher, als einen im Kriege tapfern

Mann, nach der Belagerung Fronſac, auf der Breche, durch welche man die Stadt erobert, den 19. Junius 1451. nebſt 49. andern zum Ritter geſchlagen. Doch melden andere, es wäre ſolches von **Carls VII** General und Connetable dem berühmten Grafen von **Dunois**, geſchehen. Er hinterließ viele Gütey, unter andern das Fürſtenthum Mortaing in Gaſcogne, und einen Sohn, **Petern Eremita. Cominäus. Mezeray. Matthieu** Hiſt. de Louis XI. **Varillas** Hiſt. de Louis XI. **Bayle.**

TRISTANI de CUNHA (INSULÆ), Inſeln, ſiehe **Triſtan de Cunha.**

Triſte, Inſel, ſiehe **Triſt.**

Triſte, der Meerbuſen Triſte, *Sinus Triſtis*, ein Theil des Mar del Nort, bey der Küſte von Terra Firma in America.

TRISTE ARBE, Trauriger-Baum, ſiehe *Arbor triſtis*, im II Bande, p. 1170.

TRISTE AUXILIUM, heißt in l. ſervi ff. de appell. ſo viel, als die Apellation. **Spiegel.**

Triſte Baum, trauriger Baum, ſiehe *Arbor triſtis*, im II Bande, p. 1170.

Triſten, ſiehe **Feimen**, im IX Bande, p. 444.

TRISTENA, oder **Nemea**, ein alter Flecken in Sacanien in Morea, vorzeiten Peloponeſus, vier Meilen von Corinthus, gegen Mittag. Nicht weit von hier iſt der Wald Triſtena oder Nemea, worinnen **Hercules** einen groſſen Löwen ſoll getödtet haben. Siehe den Artickel **Nemea**, im XX Bande, p. 1686.

Triſter, ſiehe **Treſter.**

TRISTESSE DES CHEVAUX, Deutſch **Traurigkeit der Pferde**, taugt nicht zu hohen Uebungen und Solennitäten. Es komme nun ſolche entweder von einiger angeerbten, natürlichen, melancholiſchen Complexion, Kranckheit, böſer Unterweiſung, Wartung, Uebung, Gebrauch oder andern Urſachen her; ſo iſt doch in wichtigen Geſchäften mit ſolchen Pferden wenig nützliches auszurichten, ſo viel und lange ſie in dieſem Mangel ſtecken.

Triſtewitz, ein Schloß, Ritterguth und Dorff in Meiſſen, 2. Stunden von Torgau, dem Herrn von Hartitſch zuſtändig. **Goldſchadts Beſchr.** der Marckflecken.

TRISTIA, ſind ein Werck des **Ovidius** von 5. Büchern Elegien, welche er in ſeinem Exilio geſchrieben, und darinne ſein Unglück beklaget. Ob aber ſolche Bücher Triſtia oder de Triſtibus ſollen überſchrieben worden, hat **Joſeph Scaliger** gegen den **Rob. Tirium** auszumachen geſucht, und ziehet nach dem Exempel **Ariſtotelis** erſtern Titel dem letztern für. Allein es hat ihm darauf auch wiederum gar wohl mit folgenden **Jacob Duport** geantwortet:

Naſonis libros dici de Triſtibus, ægre
Fert Criticus, triſtem hoc Scaligerumque facit,
Nempe elegi triſtes titulus foret optior, ergo
Litis, juſte, ſat hæc juſtane cauſſa tibi eſt?
Qui tamen auctoris tot triſtia fata recenſent.
Triſtium an hoc nequeas jure vocare libros?
An ſunt hæc potius Criticorum triſtia fata,
Quod tempus tricis ſic apinisque terunt!

Sonſt haben ſolche Bücher für andern erläutert **Jacob Pontanus**, **Johann Weizius** und **Johann Minellus.**

TRISTIA EXTA, ſiehe *Exta piacularia*, im VIII Bande, p. 2355.

TRISTIA INGENIA, *Ingenia depreſſa*, heiſſen diejenigen Ingenia, die alles mit traurigem und niedergeſchlagenem Muthe zu verrichten pflegen. Ihnen ſind entgegen geſetzet die *Ingenia hilaria* und *erecta*, denen alles mit frölichem und aufgerichtetem Muthe von ſtatten gehet.

TRISTIBUS (LIBRI DE), ſiehe *Triſtia.*

TRISTICHON, iſt ein iedes Carmen, ſo aus 3. Verſen beſtehet.

TRISTIORES CASUS, Trauer- oder andere betrübte Fälle. l. 3. §. ſi in. ff. de muner. & honor.

TRISTIS ARBOR, ſiehe *Arbor triſtis*, im II Bande, p. 1170.

TRISTIS LITTERA, war bey den Römern das C, welches, wenn es in Judiciis auf die Votirungs-Täfelgen geſchrieben wurde, ſo viel, als Condemno hieß, und mithin den Beklagten der Strafe ſchuldig erkannte.

TRISTISSIMI ET PERICULOSISSIMI EVENTUS PLENUM PACTUM, ſiehe *Pactum Succeſſorium*, im XXVI Bande, p. 151. u. ff.

TRISTIS SINUS, Meerbuſen, ſiehe **Trieſte** (Golfo de); ingleichen **Triſte.**

TRISTIS SUCCESSIO, oder die betrübte Erbfolge, ſiehe **Nachfolge**, oder **Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufſteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 125. und f.

TRISTITIA, ſiehe **Traurigkeit.**

TRISTITIÆ MEDICINA, ſiehe **Safran**, im XXXIII Bande, p. 539.

TRISTIUM LIBRI, ſiehe *Triſtia.*

TRISTOLUS, eine ehemahlige Stadt in Macedonien, in der Landſchaft Sintica; **Meliſſantes** Schatzkammer Griechiſcher Antiquitäten p. 181. Von andern, als von **Moletio**, wird ſie Tamoriza genennet; welches aber der Nahme einer Landſchaft in Macedonien iſt, welche in einer andern Gegend lieget. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 286.

Triſtona, war eine mit von denen Böhmiſchen Amazonen, ſo unter der tapfern Anführung der heroiſchen **Valaska**, im Jahr 735. den Weiber-Krieg in Böhmen anfiengen.

Tristram (Thomas), ein Engeländer in der ersten Helffte des achtzehenden Jahrhunderts, war der freyen Künste Magister und Collegii Pembrockiani zu Oxford Socius. Er hat *Marc. Hier. Vidæ* Poemata mit Anmerckungen zu Oxford 1722 in 2. Theilen in 4. herausgegeben. **Gelehrte Zeitungen.**

Tristramus, siehe **Tristram.**

TRISTROPHON, siehe *Stropha*, im XL Bande, p. 1038. u. f.

Tristungenburg, ein Nonnen-Closter bey Duderstadt, Cistercienser-Ordens, unter die Diöces Maynz gehörig, so 1270. gestifftet worden. Schamelii Closter-Lex. p. 30.

TRISYLLABA, sind in der Grammatic Wörter, so nur aus drey Sylben bestehen, z. E. Dominus, audio, u. dgl.

TRISYLLABUS PES, in der Dichtkunst, ist, welcher aus drey Sylben bestehet, dergleichen denn sind:

1) Der Tribachys	◡◡◡
2) der Molossus	– – –
3) der Anapæstus	◡◡ –
4) der Dactylus	– ◡◡
5) Der Bacchius	◡ – –
6) der Antibacchius	– – ◡
7) der Amphibrachys	◡ – ◡
8) der Amphimacer	– ◡ –

Besiehe auch den Artickel *Metrum*, im XX Bande, p. 1385.

TRITÆA, oder *Triteæ*, eine ehemahlige Stadt in Achaja, in der Provintz Phocis. Ubbo Emmius l. 2. Veter. Græciæ. **Strabo** l. 8. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 286.

TRITÆOPHYES, *Febris continua remittens*, ist ein Fieber, welches iedesmahl um den dritten Tag stärcker ansetzt.

TRITÆUS, heisset das dreytägige Wechsel-Fieber.

TRITAVUS, ist so viel, als des Atavi Vater oder der Ober-Ur-Elter-Vater. L. 3. L. f. §. 6. ff. de grad. & affin.. Siehe **Nahe Anverwandtschafft**, im XXII Bande, p. 449. u. ff.

TRITE, Τρίτη sc. χορδὴ, *tertia* sc. *chorda*, heißt die dritte Saite in einigen Tetrachordis der alten Griechen, aus der Höhe nehmlich in die Tiefe gerechnet, als: *Trite diezeugmenon*, die dritte derer von einander getrennten Saiten, correspondirte auf unsern ietzigen Orgeln dem c. *Trite hyperbolæon*, die dritte Saite unter den vier höhesten, correspondirte auf unsern ietzigen Orgeln dem f. *Trite Synemmenon*, die dritte unter den vier zusammengefügten Saiten, correspondirte unsern ietzigen ungestrichenen b.

Trite, eine ehemahlige Stadt in Spanien, an den sogenannten Columnis Herculis, nach Aussage **Strephani. Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 286.

Trite, oder **Trieht**, Lateinisch *Trajectum ad Scaldim*, ein Flecken in Hennegau, an der Schelde, eine Meile von Valenciennes.

Trite, eine von des Donai funffzig Töchtern, welche den **Enceladum** von des Aegypti Söhnen zu ihrem Bräutigam bekam, allein die erste Hochzeit-Nacht auch nach ihres Vaters Befehle ihn umbrachte. **Hygin.** Fab. 170.

TRITEÆ, Stadt, siehe *Tritæa*.

Tritebirk, Ort, siehe **Tretenburg.**

TRITE DIEZEUGMENON, siehe *Trite*.

TRITE HYPERBOLÆON, siehe *Trite*.

Tritentialbene (B. Johann), siehe **H. H.** *Ioannes Tritentialbene*, im XIV Bande, p. 1015.

Triternen, heissen in Druckereyen, wenn drey Bogen in einander gestecket werden, und doch alle dreye nur mit einem Buchstaben des Alphabets bezeichnet sind. Wie die Triternen zu schiessen, zeiget folgendes:

Auf den ersten Bogen:

Schöndruck	Wiederdruck
1. (A) und 12. Col.	11. u. 2. Col.

Auf den andern Bogen.

Schöndruck.	Wiederdruck.
3. (A) 10.	9. 4.

Auf den dritten Bogen.

Schöndruck.	Wiederdruck.
5. (A 3) 8.	7. 6.

Siehe übrigens den Artickel: **Duernen**, im VII Bande, p. 1563.

TRITE SYNEMMENON, siehe *Trite*.

TRITHALLES, heißt die **kleine Hauswurz**, davon im XII Bande, p. 922. nachzusehen.

TRITHEISMUS, eine Secte, siehe **Tritheiten.**

TRITHEISTÆ, siehe **Tritheiten.**

Tritheisten, siehe **Tritheiten.**

TRITHEITÆ, siehe **Tritheiten.**

Tritheiten, **Tritheisten**, Lateinisch *Tritheitæ*, *Tritheistæ*, eine gewisse Secte, welche im sechsten Jahrhunderte ihren Anfang genommen. Sie gehöret mit unter die Classe der **Antitrinitariorum.** Man verstehet dadurch diejenigen, die zwar die drey Personen zugeben, daraus aber drey distincte Götter machen, so, daß wenn sie gleich alle einerley Wesen unter sich hätten, so habe gleichwohl eine iede ihr eignes und abgesondertes Wesen vor sich, mithin bliebe wohl ein Wesen der Art, aber nicht der Anzahl nach; sondern es werde selbiges getheilet und dasjenige, so die eine Person habe, sey abgesondert von dem, so einer andern Person zukomme. Solche **Tritheiten** werden in der Epitome Formulæ Concordiæ p. 626. verstanden, wenn daselbst diejenigen Antitrinitarii angeführet und verworffen werden: Qui opinantur, docent & profitentur, non esse unicam tantum divinam & æternam Patris, Filii & Spiritus Sancti essentiam; sed quemadmodum pater filius & Spiritus tres sunt distinctæ personæ; ita unamquamque personam habere distinctam, & a reliquis personis divinitatis separatam essentiam. Man theilet sie in zwey Arten, und fähret fort: & horum alii sentiunt, quod singulæ personæ in singulis essentiis æquali sint potestate, sapientia, majestate & gloria, sicut alias tres numero differentes homines, ratione essentiæ suæ sunt a se invicem disjuncti & separati. Alii sentiunt, tres illas personas & essentias ita inæquales esse, ratione essentiæ et proprietatum, ut solus Deus pater verus sit Deus: Es ist aber dabey zu mercken, daß die erstern die eigentlich so genannten Tritheiten, und die andern die Arianer genennet werden. Der Urheber von jenen, oder eigentlich so genannten Tritheiten, ist **Johann Philoponus**, von Alexandrien, welcher in dem sechsten oder auch noch in dem siebenden Jahrhunderte berühmt gewesen. Er verfiel in mancherley Irrthümer, und unter andern auch in den Tritheismum, daß er behauptete, es wären die drey Personen drey Götter, dazu ihm, wie es scheinet, so wohl die Aristotelische Philosophie, als auch seine grosse Hitze im Disputiren Anlaß gab. Denn als die Frage vor kam: Ob in Christo mehr als eine Natur sey? so statuirte er, es sey nur eine Natur in ihm, und wolte also schliessen; wenn zwey Naturen in Christo seyn sollen, so müssen auch zwey Hypostases in ihm seyn. Man wendete ein, der Schluß wäre nicht richtig, und stellte für; daß Natur und Hypostasis nicht einerley wären, indem man sonst sagen müste, daß auch in der Gottheit drey Nahmen statt hätten, weil daselbst drey Hypostases wären. Auf diese Einwendung antwortete **Philoponus**, der Schluß, den er gemacht, wäre allerdings richtig abgefasset, und müste man nach demselbigen auch bey der Dreyeinigkeit drey Substantzen zugeben; die aber einander völlig gleich wären, eben weil man da drey Hypostases habe. Damit bekannte er den Tritheismum; er wolte aber nicht ausdrücklich sagen, daß die drey Personen drey Götter wären. Sie machten wohl drey distincte Substantzen aus; weil sie aber einerley Wesen unter sich hätten, und einander völlig gleich wären, so habe man nicht zu sagen, daß es drey Gottheiten; oder drey Götter wären. Solches erzehlet **Leontius Byzantinus** de Sectis Act. 5. Tom. IX. Biblioth. maxim. veter. patrum p. 668. und setzet hinzu: hæc autem dicebat, occasionem ex Aristotele nactus. Tradit enim Aristoteles, individuorum & particulares esse substantias, & unam communem. Sic igitur & Philoponus ajebat, esse tres particulares in sancta trinitate substantias, & unam communem. Hæc considerandæ veniebant. Doch wolte er dieses nicht auf sich kommen lassen, daß er durch die Aristotelische Philosophie sey verführet worden; sondern er berief sich auf die Kirchenlehrer voriger Zeiten, die mit ihm einerley Meinung gewesen. Er suchte sich in libello adversus ea, pro dogmate de sancta & consubstantiali trinitate tradit Io. Scholasticus in oratione sua catechetica, quam sub imperatore Justino juniore habuit, zu vertheidigen; welche Schrifft aber heutzu Tage nicht mehr vorhanden. Man sehe nach Spanhemium in Historia Eccles. Sec. VI. num. 8. §. 3. p. 1112. Tom. I. oper. **Buddeum** in Observat. Select. ad rem. Litter spectant tom. I. Observat. 15. p. 178 und in Isagog. ad Theol. Univers. Lib. II. cap. 7. §. 5. p. 1059. **Jabrucium** in Biblioth. Græc. Volum. IX. p. 358. seqq. Solche Ketzerey hat nicht lange gedauret; noch ist sonderlich ausgebreitet. Es kommen zwar einige Anfänger von ihm bey den ältern Scribenten vor; was man aber von ihnen anführet, ist sehr dunckel und zweyfelhaftig. In den mittlern zeiten, und zwar im eilfften Jahrhundert, hat der bekannte Scholasticus Roscelinus von der Dreyeinigkeit verkehrt gelehret, und wird er von einigen des Sebellianismi, von den meisten aber des Tritheismi beschuldiget. Seine Meynung war, daß die drey Personen in der Gottheit drey Sachen wären, davon eine iede von der andern abgesondert sey, wie unter andern drey Geister, oder drey Seelen drey unterschiedene Substanzen ausmachten; iedoch so, daß bey allen drey Personen einerley Gewalt und einerley Wille anzutreffen sey. Zum Beweiß führte er an, daß, wenn die drey Personen nicht drey distincte und von einander abgesonderte Substanzen wären, so müste man sagen, daß der Vater u. der heil. Geist eben sowohl, wie der Sohn ins Fleisch komen sey. Dieses ist der Sebellianischen Lehre gantz entgegen; kömt aber mit dem Tritheismo völlig überein. Es werden noch einige andere der mittlern Zeiten als Tritheiten angeführet, sie sind es aber in der That nicht gewesen. In den neuern Zeiten sind auch die wenigsten von den Antitrinitarien auf die Meynung der Tritheiten verfallen. Sie ist offenbahr ungeräumt und contradictorisch. Denn drey Götter oder drey abgesonderte und distincte göttliche Substanzen behaupten, ist eben so viel, als wenn man das göttliche Wesen gar aufhebe. Soll solches das allervollkommenste geistliche Wesen seyn, so muß es so wohl ein einziges und zwar der Art und der Anzahl nach, als auch ein untheilbares Wesen seyn. Inzwischen hat es nicht gäntzlich an solchen gefehlet, welche eine solche Erklärung von der Dreyeinigkeit gemacht, die mit dem Tritheismo übereinkommt, oder nicht viel von demselbigen unterschieden ist. Man rechnet dahin den **Heinrich Nicolai**, der in seinem Vaterland zu Dantzig, nachgehends zu Elbingen am Gymnasio Professor war; aber abdanckte und sich wieder nach Dantzig wendete, wo er auch 1660. gestorben. Er hat verschiedene Schrifften ediret, darinnen er wider die wahre Lehre von der heiligen Dreyeinigkeit allerhand eingewendet, so bald auf einen Arianismum, bald auf den Tritheismum hinaus zu lauffen scheinet. Diejenigen Gründe, womit man beweiset, daß der Anzahl nach nur ein einig göttliches Wesen sey, wolte er entkräften, doch bezeigte er sich in der Sache selbst gantz ungewiß. Bald nahm er an, es sey der Zahl nach nur ein Gott; bald aber verneinte er dieses. Er giebt auch zuweilen vor, daß der Sohn und der heilige Geist geringer, als der Vater wären. Ueber diese und einige andere Puncte bekam er zu Dantzig einen Streit und wurde abgesetzet. **Calov**, der damahls sein College am Gymnasio war, hatte mit ihm viel zu thun. Er wiederlegte ihn in der Consideratione Arminianismi, u. da sich **Nicolai** vertheidigte, schrieb er vindicias considerationis Arminianismi exercitationi opologeticæ Henrici Nicolai oppositas. Von dieser Controvers findet man in **Hartknochs Preußis. Kirchenhistorie**, Lib. III. cap. 10. p. 836. und

und in Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie Part. III. cap. 12. p. 122. seqq. Nachricht; Ein Verzeichniß aber derjenigen Schrifften, welche Nicolai heraus gegeben; trifft man in Prätorii Athenis Gedanens. p. 81. seq. an. Unter den Engelländern ist der berühmte Willhelm Sherlock des Tritheismi beschuldiget worden, welcher Decanus zu St. Paull in Londen gewesen, und 1707. gestorben. Es waren in Engelland zwey Socinianische Schriften zum Vorschein kommen, als Notæ breves ad Symbolum Athanasii, und Brevis historia unitariorum, beyde in Englischer Sprache. Solche widerlegte Sherlock und edirte: A Vindication of the doctrine of the holy and euerblessed trinity, and the incarnation of the son of God, Londen 1690. in 4, und wolte zeigen, wie man das zu verstehen und sich vorzustellen habe, wenn man sage, daß die drey unterschiedene Personen nur ein eintziges Wesen, nehmlich der Zahl nach, unter sich hätten und darinnen subsistirten. Er meinet, wie bey den erschaffenen Geistern, dasjenige, dadurch sie selbst subsistirten und von allen Geistern abgesondert und unterschieden würden, nichts anders sey, als die Erkenntniß sein selbst, seiner Gedancken, Vernunft-Schlüssen und Affecten, und die unitas numerica darauf ankomme, daß, wenn drey erschaffene Geister so mit einander vereiniget wären, daß einer des andern seine Gedancken so gut wüste, als seine eigne, sie daher als eins in der Zahl nach anzusehen; also habe auch bey den dreyen göttlichen Personen die Unität eben einen solchen Grund, daß nehmlich eine iede sich dessen, was in der andern vorgehe, so vollkommen bewust sey; als wie sie sich ihrer selbst bewust wäre. Eine solche Vereinigung sey zwar bey den Geschöpfen nur moralisch, bey den göttlichen Personen aber wäre sie wesentlich, welches sich nicht anders concipiren lässet, als daß man mit Carteſio dabey zum Grund setzen muß, daß das Wesen eines Geistes in dem Dencken bestehe. Erklärt er auf solche Art die Unität des göttlichen Wesens, so giebt er ferner zu erkennen, daß er die drey Personen in der Gottheit vor drey unterschiedene Geister, davon eine iede von der andern eine abgesonderte Substantz sey, halte, welches denn zusammen auf einen Tritheismum hinausläufft, und das Systema selbst, was insonderheit die Unität des Wesens betrifft, beruhet auf einen falschen Grund, daß nehmlich Wesen eines Geistes in dem Dencken bestehen soll. Fällt dieses weg, wie es nicht anders seyn kan, und von so vielen Gelehrten wider die Carteſianer zur Gnüge erwiesen worden, so bleibt keine andere als eine moralische Vereinigung übrig. Hierüber ist ein Streit entstanden. Er bekam unterschiedene Gegner, sonderlich den Robert South, und wurden von beyden Seiten vielerley Streitschriften gewechselt, welche der Hr. Cantzler Pfaff in Introd. in hist. theol. litter. P. I. p. 314. seq. erzehlet, und zugleich anmercket, daß Sherlock zwar seine Anhänger gehabt, es wären aber derselben wenige gewesen. Darunter befinde sich Joseph Bingham, welcher 1695. in einer öffentl. Predigt Sherlocks Meynung vertheidiget, daß auch daher die Universität zu Oxford ein Decret darwider ergehen lassen; dem ohngeacht wurde die Controvers weiter fortgesetzet, biß der König Willhelm 1696. deswegen einen Befehl ergehen ließ, und der Sache ein Ende machte. Er befahl, wenn man das Geheimniß der H. Dreyeinigkeit beschreiben wolte, so solte man bey denjenigen Redensarten bleiben, welche die Schrift davon brauche. Indem sich der vorhin erwehnte D. South insbesondere dem Sherlock entgegen satzte, so behauptete er, daß die Personen nichts anders, als ewige Arten der Subsistentz, oder ewige Relationes einer göttlichen Substantz gegen sich selbst wären, und meynte, die gantze Gottheit sey ins Fleisch kommen, nur sey das nicht gäntzlich geschehen. Damit kam er auf den andern Abweg, nehmlich des Sabellianismi, und indem er seinen Gegner, den Sherlock, zurechte weisen wolte, brauchte er selbst einen, der ihm den rechten Weg zeigte. Inzwischen hat Ed. Stillingfleet in a discourse in vindication of the doctrine of the trinity, den Sherlock und South entschuldigen und mit einander vereinigen wollen, wie Hr. Pfaff c. l. p. 316. anmercket, und hinzu thut, daß Erasm. Warren in der Schrift: an antidote against Arianism 1712. zugleich den Anthropomorphismum und den Tritheismum solte vertheidiget haben. Denn er behauptete, daß, wie in dem Menschen eine vernünftige, sinnliche und Wachsthümliche Seele sey; also wären in Gott Vater, Sohn und H. Geist, welche Personen man sich nicht als gewisse Arten; sondern als würckliche Wesen und Geister, da einer den andern herfürbringe, vorzustellen habe. Eine iede Person habe ihre besondere Form und Gestalt, und wenn Gott Gliedmassen beygeleget würgen, so müste man dieses in eigentlichem Verstande nehmen. Man lese hier Grapium in theol. recens controv. c. 2. qu. 13. p. 128. nach.

Unter die neuern Tritheiten wird auch Peter Jaydit, ein Frantzösis. Abt, gezehlet. Er edirte Eclairciſſements sur la doctrine & l'histoire eccles. des deux premiers siecles, Paris 1696, und wolte darinnen behaupten, daß die Kirchenväter Tritheiten gewesen, und also von der H. Dreyeinigkeit eine gantz andere Meynung gehabt, als nachgehends von den Scholasticis fürgetragen worden. Als er damit Anstoß gab, verfertigte er eine andere Schrift, um darinnen seine Gedancken weiter auszuführen, und stellte sie in demselbigen Jahre unter dem Titel: Alteration du dogme theologique par la philosophie de Aristote, ou fausses idées des scholastiques sur les matieres de la religion, ans Licht. Hier gab er vor, man könne gar wohl sagen, daß die drey Personen in der Gottheit drey Wesen und Naturen ausmachten: gleichwie in dreyen Menschen drey menschliche Naturen anzutreffen, welche von einander abgesondert und gezehlet werden könten. Das wäre auch die Meynung der Kirchenväter gewesen. Sie hätten bey den drey Personen, Vater, Sohn und Heil. Geiste nur eine Unitatem essentiæ specificam zugelassen; die Unitas numerica aber, dergleichen die Scholastici gelehret, wäre damahls unbekannt gewesen. Man könne daher gar gut behaupten, daß drey Götter wären. Daß sich die Väter solcher Redensart nicht bedienet, wäre wohl nicht daher kommen, weil sie solche an sich selbst vor irrig gehalten; sondern da man besorget, es dörften sich die Schwachen daran stossen, und auf die Gedancken kommen, als wolte man damit die Vielgötterey der Heyden

Heyden billigen, wenn man sage, es wären die drey Personen drey Götter, so habe man sich aus Vorsichtigkeit dieses Satzes enthalten, und allezeit nur von einem Gott gelehret. Damit hat er nicht nur die Kirchen-Väter zu Tritheiten machen wollen, sondern hat auch selbst das Systema dieser Ketzer angenommen und gebilliget. Hugo hat ihn in verschiedenen Schrifften wiederleget, als in refutation du systeme, de Mr. Faydit sur la Trinite, Lurenb. 1699. und als Faydit eine Apologie du systeme de saints peres sur la Trinite &c. 1702. edirte, schrieb er Reponse de l'apologie du systeme de Faydit sur la Trinite, Paris 1702. Von dieser Controvers sowohl, als auch von dem, was sonst zur Historie des Tritheismi gehöret, kan man die von Herr Johann Rinck, unter D. Walchen gehaltene Disputation de origine & progressu tritheismi, Jena 1732. nachlesen, darinnen man sowohl von denen, welche des Tritheismi fälschlich beschuldiget worden; als auch von denjenigen, die sich dessen würcklich theilhafftig gemacht, Nachricht findet. Walchs Religions-Streitigkeit, ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, IV Theil, p. 201. u. ff.

TRITHEMII PULVIS, siehe *Pulvis Trithemii ex Sebr.* im XXIX Bande, p. 1584.

Trithemius, Thrithemius, Trittenhemius, von **Trittenhem**, (Johann) ein berühmter Abt war in dem ohnweit Trier gelegenen Flecken Trittenheim, wovon er auch den Nahmen hat, den 1 Febr. 1452. gebohren. Sein Vater, Johann **Eidenberg** oder **Heidenberg**, war ein armer Wintzer daselbst, und wurde ihm bereits in seinem ersten Jahre durch den Tod entrissen; Seine Mutter aber verheyrathete sich nach der Hand an einen andern Mann, welcher durchaus nicht gestatten wolte, daß er einige Zeit aufs studieren wendete. Da er nun gleichwohl besondere Lust dazu verspürte, fieng er endlich in dem 15 Jahre seines Alters an, sich auf andere Weise Rath zu schaffen, und begab sich alle Nächte, wenn seine Eltern schlieffen, zu einem seiner Nachbarn, der ihn in den Lesen, Schreiben, und in den Anfangsgründen der Lateinischen Sprache unterrichtete. Hierauf lief er vollends heimlich davon, und kam erstlich nach Trier, sodann aber nach Heidelberg, woselbst er gute Gelegenheit fand, dem studieren ohne Hinderniß obzuliegen. Als er nun hiernächst 1482. von dannen wieder nach Hause wolte, und auf solcher Reise wegen des denselben Tag gefallenen grossen Schnees nicht weiter, als bis in das Benedictiner-Kloster St. Martin zu Spanheim kommen konte, glaubte er, daß solches nicht von ohngefehr geschehen, und nahm deswegen daselbst nur wenige Tage darauf den Orden an. Wie sich nun von dieser Zeit an sein Eyfer im studieren immer vermehret, also kam er auch in kurtzem zu einer sonderbaren Gelehrsamkeit, und wurde daher, ob er gleich der allerjüngste in dem Kloster war, sogleich das folgende Jahr in demselben zum Abt erwehlet. Nachdem er aber diese Würde 23 Jahr mit gantz ungemeiner Treue bekleidet, und mittlerweile nicht allein alle vorhanden gewesene Schulden bezahlet, ingleichen die veräuserten Kloster Güter wieder herbey geschaffet, und die verfallenen Gebäude von neuem aufgeführet, sondern auch die Bibliothec, welche anfangs nur aus 48. und zwar gar schlechten Bänden bestund, bis auf 2000 Stück der besten und schönsten Bücher vermehret, insonderheit aber die fast gantz und gar in Vergessenheit gerathene Disciplin, und die Studien bey seinen Mönchen wieder in Gang gebracht, ließ er sich 1505. von dem Pfaltz-Grafen am Rhein **Philippen** bereden, daß er eine Reise nach Heidelberg that, um alda wegen des abgebrannten Klosters Limpurg; so Philipp nach Wachenheim verlegen wolte, mit demselben in Conferentz zu treten. Diese seine Abwesenheit, welche ohnedis wegen seiner dazwischen gekommenen Kranckheit etwas länger währte, als er gemeynet, machten sich einige in dem Kloster zu nutze, und erregten einen so ungewöhnlichen Lermen, daß nicht allein in der Abtey, sondern auch ausser derselben fast alles wieder ihn aufgewiegelt wurde. Da er nun diese Nachricht bekommen, wartete er noch einige Zeit theils zu Cöln, theils zu Speyer, was die Sache vor einen Ausgang gewinnen würde, und entschloß sich endlich, als die Unruhe sich fast immer vermehrte, nicht wieder dahin zu kehren. Unterdessen both ihm der Bischoff Lorentz zu Würtzburg die Stelle eines Abts in dem zu Würtzburg in der Vorstadt befindlichen Kloster St Jacobi an, die er auch 1506. in Besitz nahm, und ohngeachtet ihn verschiedene Printzen an ihre Höfe zu ziehen gesucht, in aller Ruhe verwaltete, bis er daselbst den 16 Decembr. 1516. mit Tode abgieng. Er war ein gelehrter Mann, und nicht allein in der Theologie und Philosophie, sondern auch in der Historie, Mathematic, Poesie und andern Wissenschaften bewandert, wodurch er denn einige einfältige in solche Verwunderung gesetzt, daß sie ihn vor einen Magum gehalten; wiewohl er zum Theil selbst Ursache mag gegeben haben, indem er an einem Orte bekennet, daß er alle magische Bücher gelesen. Man legt ihm insbesondere einen geheimen Geist bey, der ihm nicht allein viele Dinge eröffnet, sondern auch sonst gute Dienste geleistet, und erzehlet folgende Geschichte von ihm. Als nehmlich Kayser Maximilian seine Gemahlin durch den Tod verlohren; habe sich Trithemius erboten, weil er sie hertzlich geliebet hatte, sie ihm wieder für Augen zu stellen, daß er sich an ihrem Anschauen ergötzen könte. Sie giengen demnach beyde in ein besonder Gemach, und nahmen noch den dritten Mann zu sich. Trithemius befahl den beyden kein Wort zu reden, so lange das Gespenst sich sehen liesse. Darauf wäre Maria herein gegangen gekommen, und fein säuberlich für ihnen überspatzieret, und der lebendigen Maria so ähnlich gewesen, daß auch der Kayser ein gewisses schwartzes Fleckgen, so sie zuhinderst am Halse gehabt, an dem Gespenst bemercket. Hierüber nun wäre dem Kayser ein Grauen ankommen, daher er den Abt gewincket, er solte das Gespenst wegschaffen, und hätte darnach mit Zittern und Zorn zu ihm gesagt: Mönch, mache mir der Possen keine mehr; hätte auch bekannt, daß er sich kaum enthalten können, daß er sie nicht angeredet. **Augustin. Lercheimer von Steinfelden**, Bedencken und Erinnerung von Zauberey, cap. 8. **Tharsanders** Schauplatz, II Th. p. 500. u. f. Seine Schrifften sind:

1. Chronologia mystica de septem secundeis, s.

intelligentiis orbes post Deum moventibus, Augspurg 1545. Cölln 1561. in 8. und nebst seinen Poligraphiæ libris, Strasburg 1600. in 8. Deutsch aber Nürnberg 1522. in 4.

2. Compendium s. Breviarium primi voluminis chronicorum de origine gentis & regum Francorum per an. 1189. a Marcomiro ad Pipinum regem, Maynz 1515. in Fol. u. Paris 1539.
3. De origine gentis Francorum, ex 12. ultimis Hunibaldi Libris de Francis, Maynz 1515. und Paris 1539. in Fol. es stehet auch dieses Werck in **Ludewigs** Scriptor. Würzburgensibus p. 1011. u. ff.
4. Chronicon successionis Ducum Bavariæ & Comitum Palatinorum, Franckfurt 1544. 1549 und 1601. in 4. ist auch von **Philipp Ernst Vögelin** ins Deutsche übersetzet worden, Franckf. 1616. in 4.
5. Catalogus illustrium virorum germaniæ, Maynz 1495. in 4.
6. Catalogus s. Collectanea Scriptorum Ecclesiasticorum, welche zu Basel 1494. in Fol. herausgekommen, auch in **Fabricii** Bibliotheca Ecclesiastica anzutreffen. Sie sind zu Paris 1512. in 4. nebst dem catalogo illustrium virorum zusammen aufgelegt. Vermehrter aber und mit des Dominicaners **Balthaser Werlins** Zusätzen sind sie zu Cölln 1531. und 1564. in 4. herausgekommen, auch hat man sie zu Maynz 1602 und 1606. nebst einem Anhange wieder von neuen ans Licht gestellet.
7. Chronicon monasterii Hirsaugiensis, Basel 1559. in Fol. Franckf. 1602. in 4. und St. Gallen, 1690. in Fol.
8. Chronicon monasterii Spanheimensis.
9. Epistolæ familiares ad diversos Germaniæ Principes, Episcopos ꝛc. welche alle Marquard Freher zu Franckfurt 1601. in zwey Theilen in Fol. zusammen auflegen lassen, nachdem sie vorhero schon zu Hagenau 1536. in 4. gedruckt
10. Chronicon monasterii S. Jacobi majoris in suburbio Herbipolitano. so auch in **Ludewigs** Scriptoribus Würzburgens. p. 993. u. ff. stehet.
11. De Viris Illustribus ordin. S. Benedicti Libri IV. Cölln 1575. in 4.
12. Commentariorum in regulam S. Benedicti Liber I. Valenciennes 1607.
13. Sermonum & exhortationum ad monachos, Lib. II. Strasburg 1486. und 1516. in Fol. Antwerpen 1574. in 8. Mayland 1644. in 4. Florentz 1577. in 4.
14. De triplici regione claustralium.
15. Modus & forma quotidiani spiritualis exercitii monachorum.
16. Compendium Spiritualis exercitii.
17. De religiosorum s. claustralium tentationibus Libri II.
18. De vitio proprietatis monachorum Liber I.
19. De laude scriptorum manualium.
20. De vitæ sacerdotalis institutione.
21. De Vanitate & miseria ac brevitate humanæ vitæ.
22. Liber penthicus seu lugubris, de statu & ruina ordinis S. Benedicti, Florentz 1577. in 4.
23. Orationes in annuo Abbatum Bursfeldensis congregationis conventu habitæ.
24. Epistolarum ad familiares liber unus.
25. Modus & forma celebrandi capitulum Provinciale in Provincia Moguntina.
26. Constitutiones provincialium capitulorum, per provinciam Moguntinam & diœcesin Bambergensem celebratorum.
27. De Miraculis B. M. V. in Ecclesia nova, prope Dittelbach factis Libri II.
28. De miraculis in Urticeto juxta Heilbrunnam factis Libri III.

Welche zusammen **Johann Busäus**, unter dem Titul: J. Trithemii Opera Spiritualia, zu Maynz 1605. in einem Folianten mit einander herausgegeben. Ausser diesen aber hat man noch von ihm:

a) Antipalum maleficorum, Ingolst. 555. in 4.
b) De laudibus ordinis fratrum Carmelitarum Libri II. die auch unter dem Titul: Carmelitana Bibliotheca herausgekommen. Florentz in 4. Lion 1639 und 1643. in 8.
c) Curiositatem regiam s. librum octo quæstionum a *Maximiliano* I. ad dissolvendum propositarum, Oppenheim 1515. in 4. Franckfurt 1610. in 8. Douay 1621. in 8. Sie handeln
1. De fide & intellectu.
2. De fide necessaria ad salutem.
3. De miraculis infidelium.
4. De Scriptura Sacra.
5. De reprobis ac maleficis und
6. De variis dæmonum generibus, sind zu Ingolstadt 1616. in 4. mit einander gedruckt.
7. De permissione divina.
8. De providentia Dei, so auch besonders zu Altorf 1611. in 8. gedruckt.

d) De laudibus S. Annæ, matris B. V. M. Leipzig 1494. in 4. und nebst der Legenda S. Annæ 1512. in 4.
e) Cursum septem horarum canonicarum officiique divini pro Festo S. Annæ & S. Joachim.
f) Catalogum Græcorum Codicum in Bibliotheca Trithemiani Spanheimensi.
g) Vitam S. *Rabani Mauri*, so in **Bollands** Actis SS. T. I. mense Febr. p 522. u ff. stehet.
h) Vitam S. *Maximi*, Episc. Moguntini, welches bey dem **Surius** ad d. 18. Nov. befindl.
i) Polygraphiæ Libros VI. 1518. in klein Fol. und mit **Johann von Glauburg**, Erklärungen, Cölln 1564 und 1571. in 8. dann mit dem Büchlein de septem intelligentiis, Strasburg 1600. in 8.
k) Steganographiam s. artem per occultam scripturam animi sui voluntatem absentibus aperiendi, Franckfurt 1606. in 4. Darmstadt 1621. in 4. Ingolstadt 1616. in 4. Cölln 1635 in 4.
l) Philosophiam naturalem de geomantia, Strasburg 1609. in 8.
m) Tractatum Chymicum, 1611. in 8. und Strasburg 1613. in 8.
n) Lib. de Veneficis, Deutsch, Ingolst. 1555. in 4.

Die unter dem Titel: Veterum Sophorum Sigilla aber 1612. von einem ungenannten herausgegebene Schrifft ist nicht von ihm, obgleich auf dem Titul gemeldet wird, daß sie aus seinem Manuscript abgedruckt worden. In Handschrifft aber liegen von ihm, wie er selbsten meldet, folgende, als:

1. Summa

1. Summa de vitiis & virtutibus.
2. Statuta annalia Capituli & de modo celebrandi annale capitulum.
3. De computo ecclesiastico.
4. Libri posteriores commentariorum in regulam S. Benedicti.
5. Posteriores libri steganographiæ.
6. De certis quæstionibus græcis in Evangelio Joannis vitio scriptorum depravatis.
7. De quibusdam Psalterii dubiis.
8. Liber quæstionum solutarum.
9. De institutione virginitatis.
10. De continentia viduali.
11. De institutione vitæ conjugalis.
12. De crucibus, quæ in lineis vestibus hominum nostro apparuerunt tempore in diversis locis.
13. De miseria Prælatorum claustralium.
14. Orationes de 12. excidiis sanctæ religionis.
15. Laudes quorundam Sanctorum.
16. De laudibus D. Joseph, & orationes supplicatoriæ tres, officium Missæ & sequentia in eundem.
17. Contra simoniam & peculium quarundam monialium.
18. Vita S. *Irminæ*, virginis.
19. Laudes S. *Andreæ* Apostoli, S. *Benedicti* Abbatis, vitæ monasticæ, veræ patientiæ.
20. Laudes & utilitates studii & lectionis Scripturæ S.
21. Monologion hominis devoti ad animam suam.
22. Naturalium quæstionum libri 20.
23. Itinerarium vitæ suæ.
24. Epistolæ, derer weit mehr, als man im Drucke hat.
25. De compassione B. M. V.
26. De angelo proprio, de S. Martha, de S. Maria Magdalena, de S. Petro Apostolo, de B. Virgine, de S. Joanne Evangelista & de S. Andrea Apostolo.
27. Exercitium totius vitæ, actionis & passionis Domini nostri Jesu Christi.

Im übrigen hat er selbst einen kurtzen Tractat, Nepiachus genannt, welcher in **Eccards** Historischen Sammlung stehet, von seinem Leben Nachricht gegeben; etwas ausführlicher aber findet man dasselbe beschrieben in **Frehers** und **Busäus** oberwähnten Sammlungen, ingleichen in **Wolffgang Ernstens Heidelius** Steganographia Trithemii vindicata, anderer zu geschweigen. Siehe anbey noch **Voss.** de hist. lat. **Wharton** ad Cavei hist. lit. **Naudäi** apologie des grands hommes accus. de magie. **Possevin** appar. sacer. **Niceron** Mem. T. 38. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ latinit. **Simler** in Bibl. Tigur. p. 421. **Bellarmin.** de Script. Eccles. **Cave** Hist. litt. **Mabillon** Reflex. sur la reponse au traité des étud. monast. art. 28. **Allgem. Chron.** VII Band, p. 908. u. f. **Joh. Bapt. Crispus** de Philosoph. caute legendis. **du Pin** Bibl. Eccles. T. XII.

TRITIA, eine Stadt im alten Griechenland, in der Landschafft Achaja 30. Stadien von Phara. **Melissantes** Schatzkammer Griech. Antiquit. p. 229.

Tritia, Gr. Τριτία, des Tritonis Tochter, mit welcher Mars den Menatalippum zeugete, der hernachmahls dieser seiner Mutter zu Ehren der Stadt Tritia den Nahmen gegeben. **Pausan.** Achaic. c. 22.

TRITICARIA CONDICTIO, siehe *Condictio triticiaria*, im VI Bande, p. 929.

TRITICARIA CONDICTIONE (DE), ist die Aufschrifft des 3 Tituls aus dem XIII Buche derer Pandecten, und handelt von der so genannten *Condictione triticaria*, oder *triticiaria*, von welcher zu sehen im VI Bande, p. 929.

TRITICEA OSSA, siehe **Weitzenbeingen.**

TRITICEUM OLEUM, siehe **Weitzen-Oel.**

TRITICIANA CONDICTIO, siehe *Condictio triticiaria*, im VI Bande, p. 929.

TRITICIARIA CONDICTIO, siehe *Condictio triticiaria*, im VI Bande, p. 929.

TRITICI PRIMUM GENUS, *Trag. Fuch.* siehe **Weitzen.**

TRITICIRI, wird von einigen der Fluß Mosäus, in der Landschafft Susiana, in Persien genennet, davon im XXI Bande, p. 1806. gehandelt wird. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 471.

TRITICITES, ein figurirter Stein wie ein Weitzenkorn.

TRITICO, VINO, VEL OLEO LEGATO (DE) ist die Aufschrifft des 6 Titels aus dem XXXIII Buche derer Pandecten, und handelt von dem jemanden in einem letzten Willen vermachten Getreide, Oele, oder Weine.

TRITICUM, scheinet in dem Bürgerlichen Rechte zum öfftern vor alle Arten des Getraydes gebraucht zu seyn, L. triticum. ff. de verb. oblig. allwo **Acursius** sagt, daß es eine allgemeine Benennung von allen Feldfrüchten sey, welche auf der Tenne gedroschen werden. Welches auch der Rechtsgelehrte in gedachtem Lege zur Gnüge anzeigt, wenn er also sagt: Triticum dari oportere stipulatus est aliquis, facti quæstio est, non juris. Das ist: Es hat jemand versprochen, daß ihm Triticum gegeben werden solle; so ist es eine Sache, die auf seine Verbindlichkeit aus dem Versprechen, und nicht aufs Recht ankömmt. Wenn man solchergestalt an ein gewisses Triticum, das ist, an eine gewisse Art des Getraydes, und an ein gewisses Maaß desselben, gedacht hätte; so würde solches für würcklich ausgedrückt und abgeredet gehalten. Sonst aber, wenn der versprechende oder stipulirende Theil das Maaß und die Art

desselben bestimmen wollen, und solches nicht gethan; so scheinet es nicht, als wenn er etwas versprochen hätte, auch nicht einmahl ein eintziges Maaß. Wenn es also mehr Arten des Tritici giebt; so wird folglich das Wort Triticum vor Getraydig überhaupt genommen, welches wieder in andere Arten, welche wir species nennen, abgetheilet wird. L. 2. ff. si certum pet. Uebrigens hindert nichts, daß Triticum nicht auch eine besondere Art des Gedräydes in d. l. triticum seyn könne, als in L. si quis vinum, ff. de tritic. vi & oleo, wo bald darauf gesagt wird, daß noch mehrere Arten des Tritici wären. **Columella** sagt Lib. II. c. 6. Prima & utilissima sunt hominibus frumenta, triticum, & semen adoreum. Das vornehmste und nützlichste Geträyde vor die Menschen, ist das Triticum, oder Weitzen, wie man sonst dieses Wort zu erklären pflegt. Wir haben allerdings wohl verschiedene Arten des Tritici gefunden. Jedoch ist diejenige darunter am meisten zu bemercken, welche vor das Haußwesen bestimmet ist. Das andere ist *Siligo*, oder **Rocken**; das dritte *Trimestre*, welches auch eine Art des Siliginis ist, die übrigen Arten sind überflüßig. So viel aus demselben Schrifftsteller. Das Triticum, schreibet **Cornelius Celsus** Lib. II. de Re medica ist gesünder, als das milium, oder Hirse, dieses aber mehr als hordeum; unter allen Arten aber siligo oder Buchweitzen das gesündeste. Daher kan nicht wahr seyn was die **Glosse** in d. l. triticum haben will, daß man überhaupt, anstatt aller Arten des Getraydes, Triticum lesen solle, weil es selbst in andere Arten eingetheilet wird. Eben dieses kan auch in L. fidejussorem. ff. mand. gesagt werden. Mithin ist in rubr. ff. de trit. vi, & oleo leg. nur das Triticum ausgedruckt, ingleichen in L. 1. de triticiaria actione wegen des Vorzugs und Vortrefflichkeit der Art dieses Geträydes, indem es die beste Nahrung giebt, überall gemein ist, und sich durch eine wunderbare Fruchtbarkeit hervorthut. **Forcatulus** in Penu. Juris Civilis, cap. 6. in princ. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Weitzen.**

TRITICUM, *Brunf.* siehe **Weitzen.**

TRITICUM, *Offic.* & *Dod. Tab.* siehe **Weitzen.**

TRITICUM ÆSTIVUM, siehe *Zea.*

TRITICUM AMYLEUM, siehe *Zea.*

TRITICUM BIMESTRE, siehe **Weitzen.**

TRITICUM HIRCINUM, siehe **Buchweitzen,** im IV Bande, p. 1780. u. f.

TRITICUM HYBERNUM ARISTIS CARENS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Weitzen.**

TRITICUM INDICUM, *J. B.* siehe **Mays,** im XIX Bande, p. 2149.

TRITICUM MULTIPLICI SPICA, C. *Bauh. Lob. Ger.* siehe **Sicilianisches Korn,** im XXXVII Bande, p. 918.

TRITICUM NIGRUM SEU VACCINUM, siehe **Kuhweitzen,** im XV Bande, p. 2111. u. f.

TRITICUM RAMOSUM S. CUM MULTIPLICI SPICA, Chabr. Sciagr. stirp, siehe **Sicilianisches Korn,** im XXXVII Bande, p. 918. u. ff.

TRITICUM RAMOSUM PLINII, siehe **Sicilianisches Korn,** im XXXVII Bande, p. 918.

TRITICUM SEMESTRE *Dod.* siehe **Weitzen.**

TRITICUM SPICA MUTICA, *Ger. Park. Raji* Hist. siehe **Weitzen.**

TRITICUM SYLVESTRE, siehe **Braunwurz,** im IV Bande, p. 1170.

TRITICUM TREMULENTUM, *Adv. Lob.* siehe *Lolium,* im XVIII Bande, p. 999.

TRITICUM TRIMESTRE, siehe **Weitzen.**

TRITICUM TRIMESTRE SETANICUM, *Gal. Germ.* siehe *Zea.*

TRITICUM TYPHINUM MULTIPLICI SPICA III. Tabern. siehe **Sicilianisches Korn,** im XXXVII Bande, p. 918.

TRITICUM VACCINUM, siehe **Kuhweitzen,** im XV Bande, p. 2111.

TRITICUM VULGARE, GLUMAS TRITURANDO DEPONENS, *J. B.* siehe **Weitzen.**

TRITIUM METALLUM, ein Städtgen in Alt-Castilien im District Riroa, zwey Meilen von der Stadt Nagora. Der Platz von den alten Tritium Metallum heisset heutiges Tages Trejo.

TRITIUM TOBOLICUM, Stadt, siehe **Motico,** im XXI Bande, p. 1938.

TRITIUM TOBORICUM, Stadt, siehe **Motico,** im XXI Bande, p. 1938.

TRITIUM TUBORICUM, eine Stadt, siehe **Mondragon,** im XXI Bande, p. 1099.

Tritogenia, oder **Tritonia,** ein Beynahme, welchen die Heyden ihrer Göttin **Minerven** gegeben, und zwar von einem gewissen See in Lybien, Trito, bey welchem sie erzogen worden, oder von dem Böotischen oder Aeolischen Worte τρίτων, ingleichen τρίτω, welches einen Kopf bedeutet, weil nehmlich **Minerva,** aus des Jupiters Haupt soll hervor gekommen seyn. Noch andere meynen, daß sie daher also genennet worden, weil sie die 3 Zeiten vorstellet, nach welchen die Egypter das Jahr eintheileten. **Diod. Sicul.** apud Gyrald. Synt. XI. p. 342. Ferner, weil sie den dritten Tag des Monats sey gebohren worden. **Harpocrat.** apud. Meurs. ad Lycophr. v. 519. oder auch an dem Flusse Tritone in Böotien gebohren, und sodann von der Alalcemenia des Ogygis Tochter, erzogen worden. **Voss.** Theol. Gentil. Lib. I. c. 17. Bey dem oberwehnten See erzehlet man, daß die Jungfern aus der umliegenden Gegend jährlich, zu ehren der erwehnten Göttin, zusammen gekommen, in gewisse Hauffen sich getheilet, und mit Steinen oder Stecken einander auf das hefftigste zugesetzt; da denn die erste, welche von den empfangenen

Streichen

Streichen tod niedergefallen, vor keine wahrhaffte Jungfer gehalten, und dannenhero mit Schimpff in das Wasser geworffen, hingegen diejenige, welche die meiste Wunden oder Merckmahle davon getragen, und dennoch mit unerschrockenem Muthe ausgehalten, auf einem Wagen gleichsam im Triumph von allem anwesenden Volcke nach ihrem Hause begleitet worden. **Virgil.** Aen. II. v. 171. **Pausan.** in Bœot. L. IX. **Lucan.** Herod. in Melpom. **Festus** Lib. XVIII p. 1228 in Tritogenia, *Schol. Apollon* ad Lib. I v. 109.

Tritoli, (Bäder von) Lat. *Thermæ Tritulæ,* befinden sich in dem Königreiche Neapolis, in der Gegend von Pozzuolo, wo ehemahls die Stadt Bajá gestanden. Daselbst ist eine unterirrdische Grotte oder Höle, welche in sieben Theile oder Gänge abgesondert ist. Man kan nicht lange darinnen bleiben, ohne zu schwitzen, und nach vieler Medicorum Meynung, ist sölcher Schweiß, wenn er in rechter Masse gebraucht wird, sehr gesund wider die Wassersucht, wider das Zipperlein, wider Brustbeschwerungen und wider viele andere Kranckheiten. Man hat einen Führer und Licht nöthig, um in diesen dunckeln Gängen ohne Gefahr fortzukommen, und einige derselben sind so niedrig, daß man auf allen vieren kriechen muß, auch ist der Erdboden so heiß, daß er durch die Schuhe hindurch brennet. Alle Tage, wenn der Mond aufgehet, kömmt Wasser, welches gleichfals gantz heiß ist, hinein, und wenn derselbe untergehet, so tritt es wieder zurück. Auf dem Berge, welcher über dieser Grotte ist, befindet sich eine andere, worinnen, wenn man aufgerichtet gehet, die Hitze einem so empfindlich vorkömmt, daß man fast den Athem darüber verliehret; wenn man sich aber bückt, so wird einem kalt. An dem Ende des Ganges ist eine Quelle von lebendigem Wasser, worein man kaum den Finger stecken kan, ohne sich zu verbrennen. Nahe dabey ist noch eine Grotte, deren Hitze gantz unerträglich, und einem, welcher unversehens hinein käme, ohnfehlbar den Tod verursachen würde. **Capaccio** Hist. Puteolana. *Descript. Ital.* p. 233. *Delic. de l' Ital.* VI p. 30. *Voyage de Misson* lettr. 23.

TRITOLINUS MONS, siehe **Salviati,** im XXXIII Bande, p. 1252.

TRITON, siehe *Tritono.*

Triton, ein See, siehe den Artickel **Cabes,** im V Bande, p. 14, ingleichen **Pallas,** im XXVI Bande, p. 346, wie auch *Tritonis Palus.*

Triton, Griech. Τρίτων, ein See-Gott; den Nahmen hat er von τρέω tremere, **Gyrald** Synt. V p. 169, oder auch von retet, timor, oder retat, welches im Chaldäischen eben so viel ist, als tremuit, Arabisch aber auch tumultum excitavit, clamorem edidit, bedeutet, und mithin diesem vermeynten Meer-Gotte, so fern er mit dem Blassen auf seiner Concha die gesammten Ufer des Meeres erfüllet, gar wohl zukommet. **Clericus** ad Hesiod. Theog. v. 931. Seine Eltern waren nach einigen Neptunus und Amphitrite, **Hesiod** Theog. v. 930. **Apollodor.** Lib. I. c. 4 & 5 nach andern Neptunus und Celäno, **Acesander** apud Tzetz ad Lycophr. v. 987 nach den dritten Neptunus und die Salacia, **Servius** ad Virg. Aen. I. v. 144 und nach den vierdten Oceanus und Tethys, **Numenius** apud Nat. Com. Lib. VIII cap. 3. Jedoch sind auch einige, welche ihn für des Nerei Sohn angeben. **Lycophron.** loc. cit. Er war einer von denen berühmtesten Meer-Göttern, jedoch aber insonderheit des Neptunus Trompeter, als den er zuförderst auch brauchete, wenn er die ausgetretenen Wasser wieder zurück foderte. **Ovid.** Metam. L. I v. 331. Er bediente sich aber hierzu einer besondern Conchæ oder Muschel, **Ovid.** l. cit. v. 333. **Virgil.** Aen. X. v. 209 mit welcher er denn auch, als die Götter von denen Gigantibus oder Riesen bestürmet wurden, einen dermassen schrecklichen Klang verursachte, daß die Riesen nicht wusten, was vor ein Wunder-Thier käme, und daher insgesammt die Flucht ergriffen, **Hygin.** Poet. Astron. Lib. II c. 23. Wie er denn auch daher nicht leiden kunte, daß sich jemand dergleichen Instruments bedienete, und also auch den Misenus, des Aeneas Steuer-Mann umbrachte, als er sich mit dergleichen wolte hören lassen. **Virgil.** Aen. VI v. 171 & ad eum Cerda l. c. Seine Gestalt betreffend, so war er von oben bis an die Beine einem Menschen gleich, ausser, daß er statt der Haare Wasser-Eppich, und statt der Haut kleine blaulichte Schuppen hatte, das übrige aber von ihm war die Helffte eines Delphins, ausser daß er, wo der menschliche und übrige Theil zusammen stiessen, auch noch ein paar Füsse eines Meer-Pferdes, **Apollon.** Lib. IV v. 1611. **Pausan.** Bœot. c. 21 & ad eum **Kuhnius** l. c. **Virgil.** Aen. X v. 210 & ad eum **Lud. Cerda,** l. c. sonst aber purpurrothe Schultern, **Ovid.** Metam. I v. 333 und seine blaulichte Concham oder Schnecken-Muschel an dem Maule hatte und darein bließ. Daß es lauter Mährlein seyn, was von ihm als einen besondern Meer-Gotte, fürgegeben wird, fällt einem jeden gleich in die Sinne; allein, daß es doch nicht gewisse See-Monstra gebe, die auf einige Art mit obbemeldeter Beschreibung übereinkommen, stehet auch fast nicht in Zweiffel zu ziehen. Wenigstens soll sich ehemahls dergleichen in der See an Böotien haben spühren lassen, welches nicht allein das Vieh an dem Ufer, sondern auch wohl die kleinen Fahrzeuge angegriffen, bis man ihm ein Gefäß voll Wein hingesetzet, und, da sich solches darinnen betruncken, eingeschlaffen, und mithin von dem Hügel, worauf es gelegen, herunter gekollert, da es denn einer von Tenagra mit einer Streit-Axt vollends zu Todte gemachet. **Pausan.** Bœot. c. 20. So hat sich ehemahls dergleichen auch in Portugall sehen lassen, **Plin.** H. N. L. IX c. 5 und einen andern hat man ehemahls aus Africa in Spanien gebracht, so einem alten Manne geglichen, struppichte Haare und Bart gehabt, blaulicht von Farbe, und lang von Statur gewesen, Flügel von einer dünnen Haut und Knarpel gehabt, sonst aber bis unter den Nabel völlig einem Menschen, allein sodann vollend einem Fische gleich gewesen, dergleichen denn auch vor nicht gar so langer Zeit in dem Epiro gefangen worden, woselbst dergleichen Pursch insonderheit dem Weibes-Volcke aufgelauret, und sie hernachmahls mit in das Meer hineingeschleppet. **Al. ab Alexandro** Lib. III.

c. 8. conf. **Bannier** Entret. X. P. I. p. 302. Man saget auch, daß obgedachter Meer-Gott endlich im Nilo gestorben, nach andern aber vom Baccho umgebracht worden sey, als er in und an dem Aegäischen Meere grossen Schaden gethan, und sich letztlich durch den ihn zu berücken am Ufer aufgestelleten Wein bethören lassen, daß er sich voll gesoffen, und also am Ufer schlafend liegen geblieben. Seinen Wagen sollen sonst blaue Pferde gezogen haben, und seine Tochter die Tritia gewesen seyn. Es ist aber dieses alles am sichersten vor eine Erfindung der Poeten zu halten, welche sich durch eine besondere Art Fische, so dieser Beschreibung fast gleichet, und allbereit erwiesen worden, auf solche Fiction bringen lassen.

Triton, ist bey dem **Virgilius** Aen. X. v. 209 soviel, als ein Schiff, so diesen Nahmen führet, und mithin den Tritonem zu seinen Zeichen hatte.

Triton, (**Testa Libius**) König, siehe **Testa**, im XLII. Bande, p. 1202.

TRITONES, sind beym **Virgilio** Aen. V. v. 824 soviel, als mehr dergleichen See-Götter, wie unter den Artickel: **Triton** beschrieben worden. Der vor einigen Jahren verstorbene Herr Hof-Rath **Benjamin Neukirch** singet von den Tritonen in denen Begebenheiten des Printzen von Ithaca also:

Denn kamen Tritonen. Ihr krummer Muschel-Gang,
Gab einen Ton von sich wie der Trompeten-Klang,
Sie schwammen insgesammt um Amphitritens Wagen,
Den durch die blaue See stets Wasser-Pferde tragen,
Die weisser sind als Schnee.

Tritonia, Griech. Τριτωνὶς, ist ein Beynahme der Minerva, **Virgil**, Aen. II. v. 171 so aber mit Tritogenia auf eines ankömmt, so daher nachzusehen.

TRITONIACA PALUS, ein See, siehe **Triton**.

TRITONIAS, See, siehe **Triton**.

TRITONITIS ARX, ist bey dem **Virgilio** Aen. II. v. 226 soviel, als das Schloß zu Athen, welches insonderheit der Minerva, so auch den Nahmen Tritonis führete, gewidmet war.

Tritonis, eine Nymphe, mit welcher Amphitenus den Cephalionem und Nasamonem zeugete. **Hygin.** Fab. 14. p. 46.

TRITONIS PALUS, Griech. Τριτωνὶς λίμνη, ist ein See in Africa, welcher seinen Nahmen von dem Flusse Tritone hat. Es entspringet solcher auf dem Usaleto, und gehet sodann durch den Paludem Libyam, ferner durch den Lacum Pallantiam, und denn durch den Lacum Tritonidem, aus welchem er sich endlich, nachdem er noch die Städte Chuzin und Tacapen berühret, in die See gehet. Anjetzo heisset solcher Fluß Capes, des Sees Nahme aber ist unbekannt, ob er wohl ehemahls darum in grossen Ruff gewesen, daß nicht nur der Abgan-

Gott Triton in demselben seinen eigentlichen Sitz soll gehabt haben; sondern auch die Minerva an ihm, oder auch in der in ihm gelegenen kleinen Insul Phla zuerst soll gesehen, oder auch gar selbst aus des Jupiters Kopffe gebohren seyn worden, als woher sie denn auch den Beynahmen Τριτογένεια bekommen, und die anwohnenden Africaner jährlich den Tag, an welchem solches geschehen, als ein grosses Fest gefeyret. Besiehe auch mit allhier den Artickel: *Pallas*, im XXVI Bande, p. 346.

Tritonius, (Leonhard) von Udine gebürtig, wurde 1609 Bischoff zu Parenzo, und starb 1633. Es gedencket seiner **Capodaleus** in Utino illustri p. 448. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 417.

Tritonius, (Rogerius) des vorherstehenden Bruder, folgte demselben 1633 in dem Bißthum Parenzo, und verwaltete solches bis 1644 da er mit Tode abgieng. **Capodaleus** in Utino illustri p. 607. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 417.

Tritonius, (Ruggerius) Abt zu Pignerol, ums Jahr 1589. Er hat das Leben des Cardinals Vincenz Laurei, so 1592 gestorben, beschrieben, und zu Bononien in 4. ediret. **Aubert. Miräi** Scriptores Sec. XVI. p. 244. so in **Fabricii** Bibl. Eccles. zu befinden.

TRITONO, ist ein Italienisch Wort, Frantzösisch heißt es *Triton*, Lateinisch *Tritonus*, von Τρὶς, ter, und Τόνος, tonus; ist bey der Music ein aus drey gantzen Tonen bestehendes Intervallum, oder die Quarta superflua, z. E. c fis, d gis, u. s. f.

Tritons-Horn, siehe **Blas-Horn**, im IV Bande, p. 79.

TRITONUS, siehe *Tritono*.

Τριτοπατορία, war ein Fest bey den Athenienssern, an welchen man die Götter vor die Erzeugung der Kinder anruffete. Die Götter welche man an diesen Fest anruffete, wurden auch Θεοὶ γενεθλίοι, γενέσεως, und ἔφοροι δαίμονες. genennet. **Jonston** de Festis Hebr. p. 94.

TRITORIUM, heißt so viel als *Infundibulum*, ein **Trichter**, davon oben.

Tritschler, (Herr von) Königlich Dänischer General-Lieutenant, starb den 24 Jun. 1718 im 75 Jahre seines Alters. **Coburgisch. Zeitungs**, *Extract.* 1718 p. 170.

Tritt, heisset man eigentlich eine kleine Erhöhung über den ordentlichen Boden, darauf man mit den Füssen zutreten pfleget, um etwas aus der Höhe herunter zu langen, und bestehet dieser in zwey, drey oder mehr Stuffen.

Tritt, wird auch unter den sonst so vielen Kennzeichen, wodurch die Jäger einen Hirsch in seiner Fährde von einem Thier unterscheiden, eines mit von den kentbarsten angegeben, und bestehet in folgenden Arten: In dem **Blendetritt**, **Beytritt**, **Creutztritt**, **Schloß-oder Schlußtritt**, wie solcher unter gedachten Worten ausführlicher beschrieben zu finden.

Tritt, (**Fehl-**) Lat. *Excessus*, oder *Lapsus*, ist nichts anders, als ein aus blosser Uebereilung begangenes, oder geringes Verbrechen. Siehe **Verbrechen**.

Tritt (Kauff-) Vorzugs-oder Einstands-Recht, wovon zu sehen im VIII Bande, p. 601 u. f. wie auch *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff.

Tritt, (**Miß-**) siehe **Mißtritt**, im XXI Bande, p. 501.

Tritt, (**Schloß-**) siehe **Schloß-Tritt**, im XXXV Bande, p. 224.

Trittau, Ort und Amt, siehe **Trittow**.

Tritte, sind die zwey Schemel am Würck-Stuhle, deren einer um den andern getreten wird.

Tritte des Gerechten, Psalm XXXVII, 31, alwo gesaget wird, daß sie nicht gleiten. Die 70 Dollmetscher brauchen ὑποσκελίζω, das heist eigentlich **mit fürgeschlagenen Fuß einen übern Hauffen werffen**. David will sagen; obgleich der Teuffel und die Welt ihm einen Fuß fürschlagen, und entweder arglistiger Weise, oder mit Gewalt umwerffen wollen, wird doch sein Fuß nicht gleiten, noch weniger wird er fallen. Sie gedencken ihn zu stürtzen in Sünden, mit Verheissungen vieler Güter, Reichthümer, grosser Beförderung zu grossen Ehren, und mit grosser Herrn Gnad und Gunst; hier wird ihm gleichsam für seinen rechten Fuß des Feindes Fuß fürgeschlagen: Aber es ist alles vergebens, er fällt nicht, so lange er bey seiner Gerechtigkeit verharret, bey seinem GOtte und Worte bleibet: GOtt hält ihn bey seiner rechten Hand, ohne und wieder seinen Willen kan ihn nichts zur Sünde zwingen. Welt und Teuffel schlagen auch den lincken Fuß für, sie heben an zu dräuen, zu schlagen, zu verfolgen, und grausamlich wieder ihn zu wüten; aber auch hiermit bringen sie ihn nicht unter, er bleibet dennoch feste und bey GOtt stehen. **Scrivers** Bibl. Parv. Part. I. p. 196.

Trittenburg, ein Ort, siehe **Tretenburg**.

Trittenheim, ein Flecken an der Mosel, im Chur-Trierischen Amte Neumagen, zwischen Trier und Niemägen gelegen, allwo der berühmte und gelehrte Abt Johannes Trithemius gebohren worden. **Hübners** Geogr. III Theil p. 453.

Trittenhem, (Johann von) siehe **Trithemius**.

Trittenhemius, (Johann) siehe **Trithemius**.

TRITTHA, eine ehemahlige Stadt in Mesopotamien, an dem Ufer des Flusses Chabur, nach Aussage des Ptolomäi, so aber bey andern unbekannt ist. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 625.

TRITTOVIA, ein Ort, siehe **Trittow**.

Trittow, oder **Trittau**, Lat. *Trittovia*, ein kleiner Ort mit einem dazu gehörigen Amte, in Stormarn an der Lauenburgischen Grentze, zwischen Ratzeburg und Hamburg, sechste halbe Meile von letzterm Orte, dem Hertzoge von Holstein-Gottorp zuständig. Es ist dieses Amt von den König in Dännemarck dem Hertzog zu Hollstein, in den Altonaischen Friedens-Schluß, vom Jahr 1689 Art. III. wieder eingeräumet worden. **Danckwerth** Beschreib. von Schlesw. und Holst. L. III c. 2. p. 248. **Zinckens** Europäische Friedens-Schlüsse, Vierdte Abtheilung p. 237.

Trittrad, siehe **Tretrad**.

Tritt-Schlingen, oder **Schleiffen**, siehe **Schleiffe**, im XXXV Bande, p. 25 u. f.

Τρίττυς, siehe *Tribus*.

TRITULÆ THERMÆ, siehe **Tritoli** (Bäder von).

TRITUM, Vorgebürge, siehe *Tretum promontorium*.

TRITURATIO, siehe **Stampfen**, im XXXIX Bande, p. 1084.

Triturita, eine Insel oder kleiner Flecken in Florentz, bey dem Ausfluß des Flusses Arno, welchen einige obwohl fälschlich vor die Stadt Livorno halten. **Rutilius** Lib. I gedencket dieses Orts folgender gestalt:

Inde Trituritam petimus, sic villa vocatur.

Baudrands Lex. Geogr. T. II p. 286.

Triturita, ein Flecken in Toscana, im Gebiete von Pisa, eine halbe Meile von Pisa, so von andern auch **St. Pietro in Grado** genennet wird.

TRITUS, ist Lateinisch, Τρίτος sc. τόνος das ist *tertius tonus* sc. *ecclesiasticus*, der dritte Kirchenton; worunter unter den acht Kirchentönen der fünfte und sechste gemeynet werden, weil beyde zusammen in die dritte Classe gehören.

Τρίτυς, siehe *Tribus*.

TRIVATIUS LACUS, See, siehe **Terna**, im XLII Bande, p. 1049.

Trivelli, (Graf von) zu Rom, er brachte sich durch seine Spott-Schrifften wieder den Pabst und dessen Regierung in das äusserste Unglück, so gar, daß er auch im Febr. 1737 zu Rom würcklich den Kopff verlohr. Als ihm der Todt angekündiget wurde, entsatzte er sich darüber dergestalt, daß er gantz sinnlos wurde. Jedoch der P. Canale brachte ihn durch seinen tröstlichen Zuspruch gar bald wieder zu rechte, so, daß er mit grosser Hertzhafftigkeit gestorben, nachdem er noch kurtz vorher zum Lobe des Pabstes einem Schreiber 2 Bogen Verse in die Feder dictiret. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1737, p 935 u. f.

TRIVENTINUM, Stadt, siehe **Trivento**.

TRIVENTIUM, Stadt, siehe **Trivento**.

Trivento, **Trevento**, oder **Molissa**, Latein. *Triventum*, *Triventinum*, *Triventium*, *Treventum*, eine kleine Stadt in dem Königreiche Neapolis, in der Grafschafft Molise. Sie hat einen Bischoff, welcher unter Benevento gehöret. Sie liegt an den Grentzen von Abruzzo bey dem Adriatischen Meere, am Flusse Trino, 7 Meilen von Bojano Nordwärts auf einen Hügel. Der Bischoff wird von dem König ernennet, stehet unmittelbar unter dem Pabst, hat 2000 Scudi Einkommens, und ist in der päbstlichen Cammer auf 150 fl. taxiret. Wie die Bischöffe auf einander gefolget, besaget nachstehendes Verzeichniß, nemlich:

1. St. Castus.
2. N. ein Mayländer um 390.
3. Dominicus 879.
4. Leo 946.
5. Lintulphus 1025.

6. Alfe-

6. Alferius.
7. Johann 1109.
8. Rao oder Raus 1176.
9. Pontius 1179.
10. N. 1237.
11. Richard 1240.
12. Nicolaus 1256.
13. Odorius 1265.
14. Lucas 1266.
15. Jacob 1295.
16. Natimbene 1334.
17. Jordan Curti 1344.
18. Peter de Aquila 1348.
19. Frantz Marchisius 1379.
20. Rogerus de Carcasiis 1379.
21. Peter 1391.
22. Jacob 1413.
23. Johann Paschalis, starb 1451.
24. Jacob de Tersiis, starb 1474.
25. Thomas Caraffa, starb 1499.
26. Leonhard Corbera 1499.
27. Thomas Caracciolus, ward 1536 Ertz-Bischoff zu Capua.
28. Mattheus Grisonius, starb zu Rom 1567.
29. Johann Fabritius Severinus bis 1582.
30. Julius Cäsar Mariconna, starb 1606.
31. Paul de Lugo, starb 1623.
32. Hieronymus Constantius, ward 1630 nach Capua versetzt.
33. Martin de Leon und Cardenas, wurde 1631 Bischoff zu Pozzuolo.
34. Carl Sacalia, starb 1645.
35. Johann Baptista Capaccius, starb 1652.
36. Johann a Cruce 1653 starb noch vor der Consecration.
37. Johann Baptista Feruzza, starb 1660.
38. Vincentius Lanfrancus bis 1665 da er nach Acerenza versetzt ward.
39. Ambrosius Maria Piccolomini, ward 1675 Ertz-Bischoff zu Otranto.
40. Didacus Ybanez de la Madriz, bis 1684.
41. Anton Tortorelli 1684.
42. Alphonsus Mariconda seit 1717.
43. Fortunatus Palumba, ward Bischoff den 18 Dec. 1730. Er ist Celestiner Ordens.

Ughellus Italia Sacra Tom. I. sp. 1327 u. ff. **Genealog.** Schauplatz von Italien 2 Oeffn. p. 133. **Megiser.**

TRIVENTUM, Stadt, siehe **Trivento.**

Triveri, (Frantz Anton) ein Mönch des Ordens Minorum Conventualium, ward anfangs, als er zu Padua und Florentz Inquisitor in Glaubens-Sachen gewesen, im Jahr 1692 Bischoff zu Andri, wurde hernach 1696 den 14 September ins Bißthum Melphi versetzt, verwaltete aber solches kaum ein Jahr lang, da er schon mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 942 und Tom. VII. p. 933.

Triverius, (Jeremias) siehe **Driverus,** im VII Bande, p. 1463 u. f.

Triveth, Treveth oder Traveth, (Nicolas) ein Engelländischer Dominicaner, war in der Grafschafft Norfolk um das Jahr 1258 gebohren. Sein Vater war **Thomas Triveth,** Ritter, und ein Justitiarius zu des Königs **Heinrichs** III Zeiten. Er selbst wurde zu Londen von den Dominicanern auferzogen, deren Orden er sehr zeitig angenommen, und so dann nach Oxford geschickt, um sich in allerhand Wissenschafften unterrichten zu lassen. Nachdem er es nun so weit gebracht, daß er daselbst auch andere lehren konnte, wurde er auch von seinen Obern in den Jacobiner-Convent nach Paris geschickt, nach seiner Wiederkunfft aber in Oxford zum Doctor, und ferner zum Prior des Dominicaner-Klosters von Londen gemacht. Er fieng daselbst an ein historisches Werck in 12 Theilen zu schreiben, welches den Titel führt annotationes temporum ab exordio mundi, und starb 1328 zu Londen. Seine andern Schrifften sind, und zwar:

I. Die Theologischen

1. Commentarii in Genesin.
2. In Exodum.
3. In Leviticum.
4. De computo Hebræorum.
5. In Libros Paralipomenon.
6. In Psalterium.
7. In S. Biblia Catena ex SS. Patribus.
8. In Libros *S. Augustini* de civitate Dei.
9. Flores super regulam B. Augustini,
10. In Libros *Boetii* de consolatione philosophiæ.
11. In Ejusd. librum de disciplina scholarium.
12. De officio missiæ s. speculum sacerdotale.
13. De perfectione justitiæ.
14. De peccatis & virtutibus.
15. Quodlibeta theologica.
16. De fato.
17. Quæstio determinata.
18. Super libros *Dionysii* Areopag.
19. De missa & ejus partibus libri 7.
20. Scutum veritatis contra impugnantes statum perfectionis.
21. Expositio historiarum externarum, quarum fit mentio apud S. Augustinum.
22. In Valerii ad Rufinum libellum de uxore non ducenda.

II. Die Philologischen heissen:

1. Super Valerium Maximum de uxore non ducenda.
2. In declamationes Senecæ.
3. In X. tragœdias Senecæ.
4. In epistolas S. Pauli ad Senecam & Senecæ ad S. Paulum.
5. In alia Senecæ opuscula.
6. Super Livium & super Juvenalem.
7. Super metamorphoses *Ovidii.*
8. Super problemata Aristotelis.
9. Liber in canones conjunctionum & oppositionum & eclipsium.
10. De computo Hebræorum.
11. De Astronomia.

III. Die

III. Die Historischen:

1. Annales ab origine mundi ad Christum natum.
2. Annales a Christo nato usque ad suum tempus.
3. Annales regum Angliæ, qui a Comitibus Andegaviensibus suam traxerunt originem secundum lineam masculinam.
4. Catalogus regum Anglo-Saxonum durante heptarchia.
5. De gestis Imperatorum, regum, Apostolorum in Frantz. Sprache.
6. Appendix ad Chronica.
7. Ein Werck, welches **Stow** ins Englische übersetzt, der Inhalt aber desselben ist unbekannt.
8. Chronica ab anno 1287 ad annum 1322, so von seinen obgedachten Annalibus unterschieden seyn soll, und in des **Dachery** Spicileg. T. VIII p. 411 befindlich ist.

Pitseus de Script. Angl. **Baläus** de Scriptor. M. Britann. Centur. V c. 24 p. 399 u. f. **Oudin.** de Scriptor. Eccles. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit. **Echard** Script. F. F. Prædic. T. I p. 561 u. ff. **Du Pin** in Bibl. Eccles. T. XI. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 773.

Trivetto, eine ehemahlige Stadt in Italien in der Landschafft Samnium, so vor die Stadt Tuicum gehalten wird, davon an seinem Orte nachzusehen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 471.

Trivettus, (Nic.) siehe **Triveth.**

TRIVIA, ist ein bekannter Beynahme der Diana, welchen sie entweder daher hat, weil sie von denen Griechen in denen Städten auf die Trivia oder Creutz-Wege gesetzet worden, oder, weil sie als der Mond am Himmel ihre dreyfachen Wege, als in die Höhe, Breite und Länge gehabt, **Varro** de LL. Lib. V c. 2. oder auch, weil sie ihre Gewalt im Himmel, als der Mond, auf der Erde als die Diana, und in der Hölle, als die Hecate hatte, daher sie auch bey den Griechen Τριοδῖτις, ingleichen Τριοδία heisset. Jedoch sind auch, welche wollen, daß sie zwar des Jupiters und der Pherea Tochter gewesen, allein von ihrer Mutter weg und auf ein Trivium gesetzet, hernach aber von denen Hirten gefunden, und auferzogen worden, wobey denn aber auch zu beobachten, daß solches von ihr sofern nicht statt findet, als sie einerley mit der Hecate ist. *Schol. Theocrit.* apud Gyrald. Synt. XII p. 367.

TRIVIÆ LACUS, ein See unfern von Aricia in einem Hayne, so der **Diana** oder *Triviæ* Spiegel pflegt genannt zu werden, anjetzo aber unbekannt ist, obgleich einige den Lago di Nemo darunter verstehen wollen. **Virgilius** Lib. VIII Æneidos gedencket desselben im folgenden Verse:

Audiit & Triviæ longe lacus, audit amnis.

Baudrands Lex. Geogr. T. II p. 286.

TRIVIÆ LUCUS, **Selva di Nemo,** ein Wald in Campagna Romana in Italien, bey dem Laco Triviæ, dessen **Virgilius** in Libro VI Æneid. in folgendem Verse gedencket:

Jam subeunt Triviæ lucus, atque aurea tecta.

Baudrands Lex. T. II p. 286.

TRIVIALIS SCHOLA, siehe **Trivial-Schulen.**

Trivial-Schulen, Gemeine Schulen, Lat. *Schola Trivialis,* oder *Trivium;* Also werden diejenigen Stadt-Schulen genennet, so geringer sind, als die Gymnasia, und von welchen sich die Scholaren gemeiniglich erst auf ein Gymnasium begeben, ehe sie die Academischen Studien auf einer Universität antreten. Und zwar werden in solchen gemeiniglich die drey Disciplinen, die Grammatick, Rhetorick, und Dialectick gelehret und erlernet. Wie denn absonderlich die von Kayser Carln dem Grossen ehemahls zu Paris gestiffrete Schule *Trivium* genennet worden. Siehe übrigens den Artickel: **Schule,** im XXXV Bande, p. 1474 u. ff.

TRIVICO, Stadt, siehe **Trevico.**

TRIVICUM, Stadt, siehe **Trevico.**

TRIVICUS, Stadt, siehe **Trevico.**

St. Trivier, eine Stadt in Franckreich an der Saone oder Arari, hat eine uralte Kirche, so vor viel hundert Jahren erbauet worden seyn soll. Das Schloß hat König Heinrich II bauen, und befestigen lassen. Die Stadt gehöret dem Grafen dieses Nahmens. **Zeilers** Itiner. Gall. p. 427.

Trivigiana, (la Marca) Provintz, siehe **Trevisano.**

TRIVIGIANA MARCA, Provintz, siehe **Trevisano.**

Trivigiani, (Bernhard) siehe **Trevisano.**

Trivigianus, (Hieron.) siehe **Tarvisanus,** im XLII Bande, p. 105.

Trivilar, Lat. *Trivilaria,* ein kleines Königreich und Stadt in Malabar in Ost-Indien, in Asien, zwischen dem Gebürge Fate, der Stadt Tanor gegen Morgen gelegen.

TRIVILARIA, Königreich und Stadt, siehe **Trivilar.**

Trivinno oder **Trevanno,** (Johann de) ein unbekannter Spanischer Mönch, welcher unter der Regierung Königs **Philipps** II gelebet, und Memorias de las cosas notables desde la fundacion de Espanna hasta el Rey D. Felipe II. in 2 Theilen geschrieben hat, welches Werck in dem Kloster B. Virginis zu Salzeda in Handschrifft anzutreffen ist. **Anton** Bibl. Hispan.

Trivinno de Vibanco, (Johann) ein Spanischer Doctor der Theologie und Canonicus zu Placentia, wie auch Magistralis von Segovien, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb: Praxin necessario observandam ab examinatoribus synodalibus in qualificandis oppositoribus ad beneficia Ecclesiastica contendentibus,

welche zu Madrit 1622 in 4 gedruckt. Anton Bibl. Hispan.

Trivinno, oder **Trevanno**, (Melchior) ein Spanischer Jesuit von Genevila in Navarra, hielte sich in Deutschland auf, dahin er von seinen Obern war geschicket worden, und lehrte die Philosophie 6, und Moral-Theologie 14 Jahr, war auch 6 Jahr lang Rector zu Prag, übersetzte fast alle Wercke *Lud. Ponte* und *Jo. de Robles Corbalan* Compendium historiæ crucis Caravaccensis ins Latein, welches letztere zu Augspurg 1619 gedruckt, und starb zu Prag den 28 September 1628 im 75 Jahr. Anton Bibl. Hispan. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J.

Triviolo, (Bartholomäs) ein Dominicaner aus Mayland, trat daselbst in dem Convente St. Eustorchius in den Orden, und erlangte, nachdem er die Theologie 5 Jahre unter seinen Ordens-Brüdern gelehret, 1647 die Theologische Doctor-Würde, that sich insonderheit als einen grossen Redner hervor, und hielt 14 Jahr lang zu Mayland, Parma, Piacenza, Brescia, Ferrara, Cremona, Pavia, Turin und andern Orten mehr die Fasten-Predigten. Man hat von ihm: Orazione per rendimento di gratie per la felice nascita del principe delle Spagne Infante figlinolo del Ré Filippo IV e della sua consorte la regina Marianna Austriaca, die zu Mayland 1658 in 8 gedruckt ist. Picinelli Athen. Mediol. Echard Bibl. Script. Ord. Prædicat. T. II p. 589.

TRIVIRI, Volck, siehe Trevirer.

Trivisani, (Bernhard) siehe Trevisano.

Trivisani, (Frantz) siehe Trevisani.

Trivisano, Geschlecht, siehe Trevisano.

Trivisano, (Bernhard) siehe Trevisano.

Trivisano, (Bernhardin) siehe Trevisanus.

Trivisano oder **Trevisano**, (Marcus Anton) ein Doge zu Venedig, siehe den Geschlechts-Artickel: Trevisano.

Trivisanus, (Bernhard) siehe Trevisano.

Trivisanus, (Marcus Ant.) Doge zu Venedig vom Jahr 1553 bis 1554, siehe den Geschlechts-Artickel: Trevisano.

Trivisanus, (Thomas) siehe Trevisanus.

Trivisius, Bischoff zu Trevigi, florirte 739. Er hat den Streit, welchen der Graf Johann und Valentin, Bischoff von Ceneda zusammen gehabt, unter dem Beystand des Patriarchen von Aquileja glücklich beygelegt. Ughellus Ital. Sac. T. V p. 490.

TRIVIUM, siehe *Quadrivium*, im XXX Bande, p. 32.

TRIVIUM, siehe Trivial-Schulen.

Trivius, ist ein Beynahme des Mercurii, sofern er mit für einen Gott der Wege und Strassen verehret wurde; soll aber auch in diesem Verstande insonderheit den Mosen bedeuten, wie solcher die Kinder Israel durch die Arabische Wüsten geführet. Huet. Demonstr. Evangel. Propos. IV c. 4 §. 2.

TRIUM ANNORUM TEMPUS, siehe Zeit von drey Jahren.

TRIUM CUSPIDUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge, siehe Puntas (Cabo de tres) im XXIX Bande, p. 1626.

TRIUM DIABOLORUM PILULÆ, Coll. Leid. siehe *Pilulæ trium Diabolorum*, *Coll. Leid.* im XXVIII Bande, p. 326.

TRIUM DIERUM TEMPUS, siehe Zeit von drey Tagen.

Triumfette, (Johann Baptist) von ihm sind bekannt: Vindiciæ veritatis opusculi sui de ortu ac generatione plantarum, Rom 1703 in 8.

TRIUM MENSIUM TEMPUS, siehe Zeit von drey Monaten.

TRIUM NUMMORUM PULVIS, siehe Safran, im XXXIII Bande, p. 533.

TRIUM NUNDINUM PROMULGATIO, siehe *Nundinæ*, im XXIV Bande, p. 1679.

TRIUM OPPIDUM SLECS, drey Flecken, siehe Slecs, im XXXVIII Bande, p. 37.

Triumpf, siehe Triumph.

Triumph, oder **Triumpf**, Lat. *Triumphus*, Frantz. *Triomphe*, Ital. *Trionfo*, der Sieg, das Frolocken, das Siegs-Gepränge, der Sieg-prangende Einzug. Daher heißt **Triumphiren**, Lat. *Triumphare*, Frantz. *Triompher*, siegen, frolocken, prangen; und *Triumphans* (oder *Triumphator*, Frantz. *Triomphant*, ein Triumphirer, oder Sieger. Vornehmlich wird der Triumph dasjenige Gepränge genennet, so man nach erhaltenem Siege über die geschlagenen Feinde anstellet, und ist diese Ceremonie zuerst von den Römern, gebrauchet worden. Es war der Triumph die gröste Ehrbezeugung, welche bey den Römern einem siegenden Feldherrn zur Belohnung für seine der Republick treu und glücklich geleistete Dienste erwiesen wurde. Es geschahe solches durch einen prächtigen Einzug in die Stadt, wobey man aber den kleinern Triumph, Ovatio genannt, wovon im XXV Bande, p. 248 u. f. in einem besondern Artickel gehandelt wird, von dem grössern und eigentlich also genannten Triumph wohl unterscheiden muß. Man will, daß **Bacchus** der erste unter allen Menschen gewesen, welcher, nachdem er siegreich aus Indien zurücke gekommen, dergleichen triumphirenden Einzug gehalten; **Romulus** aber war der erste, welcher die Ceremonie zu Rom angeordnet, denn nachdem er **Acron**, den Caninenser König, geschlagen, und gar mit eigener Hand in dem Treffen erleget hatte, nahm er ein Stück von einem Baume, woran er dieses Königes Waffen gebunden hatte, auf seine rechte Schulter, und führte mit einer Lorbeer-Crone auf seinen Kopffe die siegende Armee in die Stadt. Auf dem Capitolinischen Berge hielt er stille, sahe sich den Platz aus, allwo hernach der Tempel erbauet wurde, und widmete die Waffen dem Jovi Feretrio. wiewohl andere sagen, daß diese Waffen von Menschen getragen worden, und

und **Romulus** sie nur an einem Aschbaum, welcher auf dem Berge gestanden, angebunden habe. **Dionysius Halicarnassensis** schreibt, daß Romulus auf einem Wagen gesessen, und einen Purpur-Rock angehabt; wiewohl andere sagen, daß **Tarquinius Priscus** der erste gewesen, welcher seinen Einzug also gehalten, von welchem doch wahrscheinlicher ist, daß er diese Ceremonie nur mit einigen neuen Solennitäten vermehret, und ansehnlicher gemacht habe. So viel ist gewis, daß seit dieses **Tarquinius** Regierung, zur Zeit der Könige kein Triumph weiter gewesen; Zu den Zeiten der Römischen Republic aber deren gar viele gesehen worden, wie denn **Orosius** von Erbauung der Stadt Rom an bis auf des **Vespasianus** und **Titus** Regierung 320; **Onuphrius** aber von dem **Vespasianus** bis auf den **Belisarius** 30. Triumphe zählet, welche theils See- theils aber Land-Triumphe, nachdem die Schlachten entweder zu Wasser oder zu Lande gehalten waren, genennet wurden. Die merckwürdigste und berühmteste darunter waren: 1) Des Bürgermeisters **Valerius Publicola**, welcher am ersten diese Ehre von der Republic empfangen. 2) Des **Manlius Volsonis** A.R. 281. 3) Des **M. Claudii Marcelli**, im Jahr der Welt 3728. im Jahr der Stadt Rom 531. als er die Gallier geschlagen, und den König Virdomarum mit eigener Faust getödtet; 4) **Scipio Africanus**, im Jahr der Stadt Rom 549; 5) **C. Flaminius** 556; 6) **M. Fulvius** 561; 7) **Scipionis Africani**, des Jüngern, im Jahr der Stadt Rom 562. nach glücklich geendigtem Punischen Kriege, dieser hat an Pracht alle die vorigen übertroffen. 8) **Pauli Aemilii**, im Jahr der Welt 3782. nachdem er die Macedonier gäntzlich überwunden, und dem König Perseus gefangen nach Rom geführet; 9) **Mummius** 608; 10) **Marius** 672; 11) **Des Sylla** einige Zeit hernach wegen Ueberwindung des Mithridates; 12) **Pompeji** im Jahr der Welt 3889. da er in Asia, Ponto, Armenien, Cappadocien, Cilicien, u. s. w. gesieget, und daher den Zunahmen der Grosse in diesen seinen dritten Triumph erhalten; 13) **Julius Cäsars** und **Augusts**, und endlich 14) des Kayses **Vespasianus**, welcher im Jahr Christi 71. seinen Triumph mit Mosis Gesetze und den Zierrathen und heiligen Gefässen des Tempels zierte. Hernach hielt auch der Kayser **Aurelianus** 274. einen ungemeinen prächtigen Triumph, worinnen er die **Zenobia** nebst dem **Tetricus** mit sich führte. Der erste See-Triumph wurde dem **C. Duilius** A.R. 493. verstattet, als er den Sieg über die Carthaginenser erhalten hatte. Es wurden aber, wenn jemand einen rechtmäßigen Triumph in Rom halten solte, folgende Stücke erfordert: Erstlich muste einer, der diese Ehrbezeugung verlangte, als Feld-Herr, und unter keines andern Commando den Krieg geführet haben, und konte also niemand, der noch keine honores Curules hatte, wenn er gleich glückliche Siege erfochten, zu dieser Ehre gelangen; wiewohl **Lentulus**, als er in Ermangelung eines ordentlichen vorgesetzten der Provintz den Proconsulat ausser der Ordnung angenommen, und also über die Feinde in Spanien gesieget, A. R. 553. am ersten dieses Gesetze gebrochen, welchem hernach **Pompejus**, als ein blosser Ritter, der noch gar keine Ehren-Stelle im Regimente bekleidet, zweymahl gefolget ist. Hernach war auch nöthig, daß man den Sieg in einer pugna Justa erhalten, da denn der Krieg zuvor ordentlich durch Feciales muste angekündiget, und in dem darauf erfolgten Treffen wenigstens 5000. Feinde erleget worden seyn, wie **Cicero** pro Rege Dejotaro c. 5. sagt. Ferner muste der Feld-Herr die Grentzen des Römischen Reichs durch den Sieg erweitert, und nicht etwa nur eine von den Feinden zuvor eingenommene Provintz aufs neue erobert haben. Und endlich wurde noch erfordert, daß der Sieg über auswärtige Feinde, und nicht über Römische Bürger gewonnen worden, (**Valerius Maximus** L. II. c. 8. n. 1. 4 u. 7.) wiewohl dieses letzte von **August** nicht in Acht genommen worden, als welcher nicht allein über den **Pompejus** einen geringern, sondern auch über den bey Actium überwundenen Anton einen vollkommenen Triumph gehalten. Wenn nun alle diese erforderte Puncte erfüllet waren, und ein Feld-Herr sich um diese Ehre bewarb, muste er das Commando über die Armee niederlegen, und ausserhalb der Stadt bleiben, bis ihm der Triumph bewilliget wurde. Er schrieb an den Rath, und gab ihm Nachricht von dem erhaltenen Siege, seinen dabey erlittenen Verlust, der Anzahl der erschlagenen Feinde, und den gemachten Eroberungen. Hierauf kam der gantze Rath in des Martis Tempel zusammen, allwo sie die Briefe lesen, und die Haupt-Leute schwören liessen, daß der Inhalt des Briefes in den erwehnten Umständen mit der Wahrheit übereinkomme, und sodann nach Befinden den Triumph erlaubten; wiewohl A.V. 304. **L. Valerius Potitus** und **M. Horatius Barbatus**, welchen der Triumph vom Rathe abgeschlagen worden, solche Gerechtsamkeit dem Volcke in die Hände spielten, welches sodann ihnen, und nachgehends auch andern diese Ehre zuerkannte. Hatte nun aber jemand ordentlicher Weise die Freyheit zu triumphiren erlanget, so bekam er gleichfalls an dem Tage seines Triumphs die Regierung und Ober-Herrschafft über die Stadt und alle Collegia, welche Herrschafft er wiederum niederlegte, wenn der Triumph vollendet war; woraus zugleich die Ursache erhellet, warum das Volck bey einem Triumphe so viel zu sprechen gehabt, weil die Gewalt die Herrschafft zu geben allein bey demselben stunde. Der Einzug selbst aber, und die dabey gebrauchte Ceremonien, waren also beschaffen: An einem gewissen und von dem Rathe angesetzten Tage that der triumphirende Feld-Herr, welcher mit dem Triumphs-Kleide angethan, **Dionysius Halicarnassensis**, Lib. III. c. 62, und erstlich mit einer Lorber- hernachmahls aber mit einer güldenen Crone gezieret, **Horatius** Lib. IV. Od. 3. v. 6, und einen Lorber-Zweig in der Hand hielt, erstlich eine öffentliche Rede an die Soldaten und an das versammlete Volck. Darauf theilte er seine Geschencke und einen Theil von dem Raube aus. Immittelst gieng die prächtige Procession an. Die Trompeter marschirten voran, darauf folgten die Ochsen, so zum Opffer gewiedmet waren, mit Bändern geschmückt, und mit Blumen gecrönet, manchmahl auch mit vergüldeten Hörnern. Nach diesem kamen die Sachen, welche man den Feinden abge-

nommen, die entweder durch junge Soldaten getragen, oder auf Wägen geführet wurden. Ferner trug man die Gemählde der Schlachten, der überwundenen Nationen, oder der eroberten Städte, welche in Gold und Silber vorgestellet, oder aus Gold oder vergöldeten Holtze oder Helffenbein, oder Wachs formiret waren, nebst ihren Nahmen und Aufschrifften mit grossen Buchstaben. Sie führten auch solche Bilder, welche die merckwürdigsten Schlachten, Städte, Flüsse und Berge der von dem Triumph-Herrn unter das Römische Joch gebrachten Länder vorstelleten. Darauf folgten die Könige oder gefangene Generale in eisernen Fesseln, und bisweilen in güldenen oder silbernen Ketten und mit beschornen Köpffen, zum Zeichen ihrer Dienstbarkeit, begleitet mit einigen Musicanten, und einigen Officirern von der Armee. Sodann folgte ein Possenreisser, welcher die Ueberwundene ausspottete, hingegen die Römer sehr hoch heraus strich. Endlich kam der Triumph-Herr auf einem Helffenbeinern Wagen von zwey Rädern, in der Forme eines runden Thurms mit Golde und Edelgesteinen schön ausgezieret, Horatius Exod. IX. v. 21. Dieser Wagen wurde zur Zeit, da die Republic noch frey war, von vier weissen Pferden gezogen, welche der Triumph-Herr auf dem Wagen stehend selber regierte, die Kayser aber gebrauchten Elephanten; wiewohl nach des Plinius Bericht schon Pompejus diese Gewohnheit eingeführet, um dem Bachus in seinem Triumphe nachzuahmen, welcher, als er die Indianer bezwungen, sich in einem Wagen von vier Elephanten ziehen ließ. Heliogabalus ließ seinen Triumph-Wagen von Tygern, Löwen und Hunden, der Kayser Aurelianus aber den seinigen von Hirschen ziehen, um die Furcht des Feindes dadurch zu zeigen. Auf dem Kopffe trug er einen Lorbeer-Krantz, ausser welchem noch unterschiedliche güldene Cronen vorher getragen wurden, womit ihn die Provintzien zum Zierrath seines Triumphs beschencket hatten. Sein Rock war Purpur mit Palm-Figuren und mit Golde gestickt. Er hielt einen Lorbeer-Zweig in seiner rechten und einen Helffenbeinern Scepter, mit einem kleinen Adler von Golde auf dessen Spitze, in seiner lincken Hand. Der Triumph-Wagen wurde von den Raths-Herren und Römischen Soldaten (unter welchen, wenn einer oder der andere eine besondere Belohnung erhalten hatte, derselbe solche vor sich hertrug. Sueronius in Tiber. c 6.) begleitet. Die Soldaten, welche, wie überhaupt alle, die dem Triumphe beywohneten, waren mit Lorbern gezieret, Plinius Hist. Natur. L. XV. c. 30. rufften freudig und einmahl über das andere aus: Jo triumphe! hatten zugleich aber auch die Freyheit, allerhand lächerliche Schertz- und grobe Reden wider den triumphirenden Feld-Herrn selbst auszustossen. Es geschahe solches vermuthlich, damit ein Feld-Herr durch dergleichen übermäßige und fast göttliche Ehre nicht allzuhoffärtig werden möchte, Horatius L. IV. Od. 2. v. 49. Martialis I. n. 4. Suetonius in Jul. c. 50 u. f. wie denn auch Tertullianus bemercket, daß während solches Gepränges ein Officier hinter dem Triumphirenden gestanden, welcher ihm die Worte: Gedencke, daß du ein Mensch bist, mit lauter Stimme zugeruffen. Bisweilen hatte der Triumphirende seine Kinder bey sich auf dem Wagen, dergleichen man von dem P. Aemilius aufgezeichnet findet. Plinius meldet auch, daß die ersten, welche in Rom triumphiret, einen eisernen Ring an ihrem Finger, und nach der Toscaner Weise eine güldene Crone getragen; hinter dem Rücken war ein geschnitztes Bild, welches die Victoriam oder den Sieg vorgestellet, und in der einen Hand eine Oliven-Crone, in der andern aber einen Oel-Zweig hielt. Wenn nun aber der Triumphirende in beschriebener Ordnung bis in das Capitolium gekommen, opfferte er allda dem Jupiter einen weissen Ochsen, danckte demselben in einer gewissen Formul für den verliehenen Sieg, legte ferner seine Lorbeer-Crone in den Schooß von dessen Bilde, schenckte ihm hiernächst viele Kostbarkeiten, und ließ endlich die Beschreibung seiner Thaten auf einer Tafel in dem Capitolio aufhängen, worauf er in seinen Pallast geführet, und die Solennität beschlossen wurde. Die Strassen, durch welche der Zug gieng, waren mit Räucherwerck angefüllet und mit Blumen bestreuet, Ovidius Trist. L. IV. El. V. v. 55. Im übrigen trug es sich bisweilen zu, daß sowohl der Rath als das Volck Schwierigkeiten machten, den begehrten Triumph zu verstatten; da denn solche Feld-Herren, wenn sie aus allzugrosser Ruhm-Begierde dennoch triumphiren wolten, weil sie nicht in das Capitolium durfften, ihren prächtigen Einzug auf dem Albanischen Berge zu halten pflegten, wie Papirius Maso im Jahr 522. der Stadt Rom dergleichen zuerst unternahm. Und hiß dieses sodenn insbesondere TRIUMPHUS IN MONTE ALBANO. Valerius Maximus L. III. c. 6. n. 5. Ausser diesen aber pflegten auch wohl die Soldaten in dem Lager gegen ihren General ihre Hochachtung durch allerhand Freuden-Feuer, Opffer und dergleichen grosse Ehrbezeugungen an den Tag zu legen, welche Gewohnheit von einigen TRIUMPHUS CASTRENSIS genennet wird. Wenn aber jemand die Feinde zu Wasser besieget hatte; so hielt er einen Schiffs- oder See-Triumph (TRIUMPHUM NAVALEM), welche Ehre dem Cajus Duillius, nachdem er die Carthaginenser überwunden hatte, im Jahr 494. nach Erbauung der Stadt Rom zum ersten wiederfuhr. Florus L. II. c. 2. Uebrigens sehe man von dem Triumphe bey den Römern Appian. Liv. Plutarch. Æmilio. Valer Maxim. Onuphr. de Triumpho. Chevreau Hist. du Monde. Rosinus Pitiscus. Wenn bey denen Israeliten ein Sieg befochten worden war, wurden 1) Triumphs-Lieder gesungen, 2. Mose XV, 1. 20. Buch der Richter V, 1. 1. Sam. XVIII, 6. 2. Chron. XX, 26. 1. Macc. IV, 24. 2) Sieges-Zeichen aufgerichtet, entweder GOtt dem HErrn, 2. Mose XVII, 18. 1. Sam VII, 12. oder dem Ueberwinder zu Ehren, 2 Sam. XV, 12. conf. 1. Macc. XIII, 29. 3) Der Erschlagenen Häupter auf Spiessen umher getragen, 1. Sam. XVII, 51. 54. C. XXXI, 9. 4) Beute ausgetheilet, 1. Sam. XXX, 21. 2 Chron. XX, 25. 1 Macc. IV, 23. Luc. XI, 22. Es. IX, 3. und 5) die Ueberwundenen im Triumph aufgeführet, conf. Esa. XLV, 14. Der Apostel Paulus vergleicht damit so schön den Sieg Christi in seiner triumphirenden Himmelfahrt Col. II, 15. Doch siehet allhier der Apostel wohl sonder Zweifel auf der Römer ihren Triumph, und kan daher dieser Spruch aus der Römer-Historie erläutert werden. Denn 1) die Ursache dieses Triumphs war der Sieg, welchen der Triumphator von dem Feinde davon getragen, als wenn die Dictatores, Consules, und Prätores, (denn diese durfften allein einen Triumph anstellen) nach überwundenen Feinden, mit grosser Pracht und Herrlichkeit einzogen. Eben also hat Christus unsere geistliche Feinde, den Teufel, Todt und Hölle überwunden, und also seinen Triumph angestellet. 2) Ein triumphirender Herr, hatte ein Purpurfarbenes Kleid an, eine Crone von Lorbeer-Zweigen auf dem Haupte, und saß auf einem Wagen; Christus hat nach seiner Auferstehung seine höchste Macht gezeiget, und ist von denen Engeln bedienet worden. 3) Ein triumphirender Herr streuete den Raub herum, und machet also ein öffentliches Schau-Spiel. CHRISTUS that dergleichen, Ps. LXVIII, 19. Esa. IX, 3. 4.) Ein Ueberwinder führete alle Feinde gefangen vor dem Triumph-Wagen. Christus hat auch also das Gefängniß gefangen geführet. Wenn bey uns heut zu Tage nach einen eroberten Lande und conquetirten Stadt oder Festung von dem Ueberwinder ein Einzug gehalten wird, so werden grosse Triumph- und Ehren-Pforten, die mit allerhand Sinnbildern und Inscriptionen, die sich auf dem Siegreichen Einzug schicken, versehen, auferbauet. Es kommen so wohl die Magistrats-Personen, als auch die gesammte Bürgerschafft, Geistlichkeit und andere entgegen, bezeugen mit allerdemüthigsten Worten und Geberden ihre Submißiones, und übergeben sich dem Ueberwinder mit allen dem ihrigen auf Gnade und Ungnade. Also hielten der Czaar Peter Alexiewitz nach Eroberung der Türckischen Festung Asoff seinen Einzug in die Stadt Moscau im Jahr 1696 auf folgende Art: Er nahm bey dem Czaarischen Lust-Hause Colometskoy, woselbst sich alle Truppen versammlet hatten, seinen Anfang, und ritten 1) einige Regimenter Cavallerie. 2) Kamen etliche Schlitten mit Geistlichen Personen und Cantzeley-Bedienten. 3) Der Leib-Schlitten des Admirals le Fort, von sechs weissen Pferden gezogen, nebst einigen sehr prächtig geputzten Hand-Pferden. 4) Der Admiral le Fort mit den fürnehmsten See-Capitains, und andern See-Officirern zu Fuße, und wurden dieselbe, als sie bey die grosse steinerne Pforte gekommen, woselbst ihnen eine Ehren-Seule mit vielen Lob-Sprüchen aufgerichtet war, mit einer Salve von 60 Stücken und 4000 Mousqueten begrüsset. 5) Drey tausend Mariniers. 6) Wieder etliche Esquadronen Cavallerie. 7) Einige sehr kostbare mit 6 Pferden bespannte Schlitten. 8) Der Bojar und Feld-Herr Alexius Simoniwitz Scheyn zu Pferde, umgeben mit seinen Trabanten, welcher mit gleicher Salve und Art, wie le Fort angenommen wurde. 9) Viel hohe und niedrige Officiers von Rußischer und Deutscher Nation. 10) Sechzehen bis achtzehn Türckische eroberte Fahnen, welche den Ueberwundenen zum Schimpffe auf der Erde geschleppet wurden. 11) Ein Tartarischer Printz und grosse Menge gefangener Türcken und Tartarn, alle gefesselt und gebunden, welche mit den schweren und eisernen Ketten ein groß Gerassel verursachten. 12) Der Czaar auf einem prächtigen Triumph-Wagen, welchen die Guarde zu Roß und Fuß umschloß. 13) Der General Artemon Michalowitz Golowyn, mit seinen Officierern von Regiment Prebrasensky. 14) Der Verräther Jacusca, oder Jacob, auf einen sehr hohen Wagen zwischen zwey Henckern, mit dem Türckischen Wappen über seinen Kopff, und eine Tafel auf der Brust, worauf folgende Wörte mit grossen Buchstaben geschrieben stunden: Dieser Böswicht hat den GOttesdienst und die Religion viermahl geändert und ist ein Verräther GOttes und der Menschen. Aus einen Catholicken ist er ein Protestante, dann ein Grieche und endlich ein Mahometaner worden. Weswegen er auch noch etlichen Tagen lebendig gerädert, und sein Haupt auf einen Pfahl gesteckt ward. Den gantzen Einzug beschloß der General Gordon mit einem starcken Corps Infanterie, und ward mit gleicher Salve bewillkommet. Der triumphirende Einzug, welchen König Wilhelm III. in Engelland im Jahr 1697 in der Stadt Londen gehalten, war folgender: Sonntags den 24 Novembr. um 11 Uhr zu Mittage, kamen Seine Majestät zu Marggaten in Kent an, welche zu empfangen unterschiedene Große ihnen bis Greenwich waren entgegen gegangen, und haben darauf Montags den 25 in Begleitung derselben von daraus zu Londen ihren Einzug gehalten. Um 9 Uhr begab sich der Lord-Major, Aldermannen und Sherifs, mit allen Stadt-Officierern von Güldthal nach dem Seßion-Hauß von St Margarethenthal in Soutwarth, da sie den König erwarteten, und so bald er ankam, durch ihren Recorder mit einer nach Gelegenheit der Zeit vortrefflichen Rede bewillkommeten, worauf ein jeder sich nach seinem Rang stellte. Voran kamen die Königlichen Bedienten zu Pferde, nächst diesen erschien die Bürger-Militz oder Trainband in Gewehr, alle mit Coletten, rothen Federn auf den Hüten und weißen Strümpffen. Ferner folgten die 3 Stadt-Marschalle zu Pferde mit ihren Stäben in der Hand, jeder mit 3 Laqueyen umgeben, nach solchen 6. Stadt-Trompeter zu Pferde, welchen die Bedienten des Sherifs, ungefehr 70 starck, alle in neuen Röcken mit Javelinen in der Hand, und ferner die Bedienten des Lord-Majors in neuen schwartzen Tabberten folgten, diesen die 4 Stadt-Procurateurs, Greffirs, die 2 Unter-Sherifs, die Controlleurs, die 4 Stadt-Advocaten, die 2 Stadt-Secretarien, der gemeine Sergeant, alle zu Pferde mit ihren Tabberten, ein jeder mit einem Laquèyen zu Fusse in neuer Liberey. Nach diesen der Stadt-Wasser-Schout mit des Königes Banier. Diesem nach die Sherifs und 26 Alder-Männer in Scharlachen Röcken, der Recorder in schwartzen Rock, der Ritter-Marschall, die Paucker, Trompeter, Stab-Träger und Herolden, alle bloßes Haupts, der Lord-Major in einem roth carmoisin sammtenen Rock, mit dem Schwerd in

der Hand, dem die Waffen-Träger des Königes zur rechten und lincken Seite waren, denen Seine Majestät in einer köstlichen vergoldeten Caroße folgten, die von 6 schönen Pferden gezogen wurde, deren Chabracquen mit Golde reichlich bordiret waren. Hinter Seiner Königlichen Majestät fuhr der Printz von Dännemarck, der Hertzog von Glocester, der Ertz-Bischoff von Canterburg, der Groß-Marschall, der Lord-Cantzler, die Hertzoge von Schrewesbury und Denon, und eine Anzahl von Adel. Man sahe auch über Eßerhonse bey St. Clamens-Kirche ein schönes Werck nach Art der Italienischen Bau-Kunst verfertiget, worinnen man an der einen Seite dem König in einen Triumph-Wagen mit Geschütz und andern Waffen umgeben, von zwey Löwen durch Britannien fortgezogen, mit Standarten in ihren Händen, und unterschiedliche Fahnen von Engelland, Schottland, Franckreich und Irrland, über welchen die Fama in der Lufft fliegend und einen Lorber-Crantz über des Königes Haupt haltend, an der andern Hand aber mit der Posaunen folgende Worte ausblieβ: eXVrgat Mea LVX & reX otIa feCIt. An der andern Seite war der Friede, aus den Wolcken kommend, und von dem Horn des Ueberflußes und den sieben freyen Künsten gefolget, vorgebildet. Aus der See kam zur rechten Hand eine See-Göttin mit dem Worten: Vivat Britannia, und auf der Spitze von allen stund geschrieben: Pacis & Artium Restauratori. Als der König bey der St. Paulus-Kirche kam, ward ihm daselbst durch einen Wayfen-Knaben von Christus-Hospital mit einer Lateinischen Rede gratuliret, zu Withal aber durch den Grafen von Portland mit einen vortrefflichen Panquet empfangen; allwo zugleich auf Befehl Seiner Majestät der Lord-Major, Aldermanns und Sherifs durch den Hertzog von Denon in Banquetirungs-Hause prächtig, und mit 60 auserlesenen Schüsseln und Speißen tractiret worden, deren die ersten zwey Gänge in silbernen, und der dritte gantz in güldenen Geschirr waren. Den 27 wurde Sr. Majestät von den Printzen und Prinzeßinnen von Dännemarck, wie auch dem Hertzog von Glocestra complimentiret, welche von dem König sehr freundlich umarmet worden. Den 28 legten der Lord-Major und Sherifs von Londen ihre Compliments bey dem König ab, wovon die letztern von ihm zu Rittern geschlagen worden.

Also wurden auch bey der solennen Einholung der von der Englischen Nation in der Hochstädter Schlacht überkommenen Siegeszeichen zu London, im Jahre 1705 folgende Ceremonien beobachtet: Den 14 Januar im Jahre 1705 an einer Mittwochen früh Morgens, verfügte sich ein Detachement von der Königlichen Leibguarde und von den Grenadiren zu Pferde, wie auch eine aus den beyden Regimentern der Guarde zu Fuß herausgezogene Bataillon, vor dem Towr, die Standarten von dar abzuhohlen. Sie empfingen dieselbe unter Lösung des gantzen Geschützes von dieser Fortresse, und marschirten hernach in folgender Ordnung: Erstlich kam die Compagnie der Grenadier zu Pferd, denn folgte ein Detachement von der Königlichen Leibguarde, hinter ihnen ein Detachement von vier und dreyßig Mann aus der andern Compagnie gedachter Guarde, deren jeder eine feindliche Standarte führte. Nach ihnen kam das Detachement aus der dritten Compagnie offterwehnter Guarde, hierauf marschirten hundert, acht und zwantzig Piquenier von der Guarde zu Fuß, die alle ihre Piquen in dem Towr zurück gelassen, weil jeder eine Bayerische oder Frantzösische Fahne in der Hand führete. Dieser prächtigste Aufzug geschahe mitten durch die Gassen the Strand und Pellmall, vor dem Königlichen Pallast zu James vorbey, in den Park, woselbst die Königin aus dem Zimmer des Mylords **Fitz Harding** den Proceß mit ansahe. Als sie nun durch den Parck zogen, geschahe die andere Salve aus dreyßig Canonen, und die Guarde zu Pferde wurde in den Parck ins Gewehr gestellet. Als diese Svite durch Kingstreet und den neuen Hof des neuen Pallastes zu Westmünster paßiret, gelangte man in den grossen Saal, woselbst die Standarten und Fahnen zum ewigen Gedächtniß aufgehängt worden, damit die Nachwelt ein unverwerffliches Zeugniß hätte, was vor einen unaussprechlichen Sieg die Englischen und Alliirten Waffen unter der klugen und tapffern Anführung des grossen Capitains des Printzens **Eugenii** und tapffern Hertzogs von **Marlboroug** in der Hochstädter Schlacht durch GOttes Seegen wider die Frantzosen und Bayern befochten, dergleichen Exempel die Historie wenig aufzuweisen haben wird. Der Hertzog von **Marlboroug** wohnte dieser Cavalcade nicht selbsten mit bey, sondern nahm zur selbigen Zeit mit dem Mylord **Godolphin** bey dem Mylord **Halifax** das Mittagsmahl ein, da inzwischen der um die Hochstädter Schlacht wohlverdiente General-Lieutenant **Cuto** obigen Zug anführte. Im Jahre 1701 wurde zu Stockholm die Schwedischer Seits von den Moscowittern und Sachsen eroberten Fahnen und Feldzeichen aus Liefland angelangt, und mit vieler Solennität durch die Stadt in das Arsenal gebracht mit folgender Proceßion: Zwey Compagnien von der Bürgerschafft zu Pferde, und vier Compagnien zu Fuß alle in Coletten und wohl chamerirt, marschirten vom Marckte bey den Ritter-Hause, allwo sie sich zeitlich versammlet hatten, um Glock ein Uhr Nachmittags in gewöhnlicher Ordnung, mit Paucken, Trompeten u. klingenden Spiel nach der grossen Kirchen Brinick, und wieder an die Schiff-Brücke, woselbst die Stücke auf Balcken aufgelegt gepflantzet stunden, in solcher Ordnung, daß alle Delphinen in der Linie einander folgten, und so dicht an einander, daß alle Laveten auf ihren Rudern hinterwerts postiret gewesen, ohne die zu den Mortiers und Haubitzen gehörigen Postementer so man nicht Zeit gehabt aufzusetzen, sondern noch bey der Brücke in Ordnung, als wie sie aufgeladen worden, lagen. Gerade über diesen Platz lag das Schiff, worauf die Fahnen zusammen gewesen, und wurden von der Bürgerschafft einige commandiret, so sie empfangen haben zutragen, womit sie gegen vier Uhr fertig wurden, und alsdenn eine Compagnie Cavallerie, nebst den paradirenden Hand-Pferden, unter Aufführung des Stadt-Majors, nebst seinem Rittmeister, vorausgegangen,

gen, worauf die Infanterie gefolget, und gleich nach dem Spiel und Capitain die Roten ausgebreitet, und in der mitten eine Rußische Provintz-Fahne, nehmlich die Plescowische, so man den vorhergegangenen Herbst überbekommen, getragen worden, und zwey Paar Paucken, sechs Reihen grosse Fahnen, vier in jeden Gliede nach einander. In der andern Division noch eine Provintz-Fahne, zwey paar Paucken, und siebzehn Reyhen Compagnie-Fahnen. In der vierten Division noch eine Provincial-Fahne, ein paar Paucken und acht und zwantzig Reihen Dragoner-Fahnen. Bes. **Lünigs** Theatr. Cerem. II Th. p. 1273. Wegen der vielen und glücklichen Progressen, so Ihro Czaarische Majestät Waffen im Jahr 1709 wider die Schweden gehabt, hielten Ihro Majestät am 21 Decemb. dieses Jahres, nachdem sie einige Tage zu Colomsko, vier Meilen von der Residentz Moscau von Ihrer grossen Reise in Pohlen und Liefland ausgeruhet, in Dero Residentz-Stadt unter Läutung aller Glocken und offtmahliger Lösung der Canonen einen prächtigen und triumphirenden Einzug folgendermassen: 1) Ritten einige Trompeter- und Paucker, alle auf das properste gekleidet. 2) Der General-Lieutenant und Obriste von der Guarde Fürst Galiozin, welcher die Semnowische Guarde führte, und vorhero giengen alle dessen mit kostbahren Decken behangene Hand-Pferde. 3) Die Semnowische Guarde zu Pferde in schöner Montur. 4) Die in dem Löwenhauptischen Treffen eroberte Artillerie. 5) Die in eben demselben Treffen eroberte Fahnen und Standarten. 6) Die darinnen gefangene Ober- und Unter-Officiers. 7) Eine Compagnie von der Probarischen Guarde. 8) Die in der Schlacht bey Pultawa, und hernachmahls bey Peretwolozing gemachte Gefangenen, und zwar erstlich die Unter-Officiers, sodann die Fändrichs, Sous-Lieutenants, Capitains und Rittmeister. 9) Die Artillerie-Officiers und Bedienten. 10) Die eroberte Schwedische Artillerie. 11) Die eroberten Paucken, Standarten und Fahnen. 12) Die Majors, Obrist-Lieutenants, Obristen und General-Adjutanten. 13) Die Königlichen Hof-Bedienten, nebst dem Marrschall. 14) Die Senfften, deren sich der König von Schweden, in der Bataille bedienet. 15) Die Königl. Cantzley-Bedienten. 16) Die Generals-Personen, als der Obriste von der Guarde Posse, die General-Majors, Hamilton, Stackelberg, Rose, Kruse, Creutz, Schlippenbach, der General und Gouverneur von Riga, Graf Löwenhaupt, der Königliche Rath und Feld-Marrschall Graf Rheinschild, und der Ober-Marrschall und Premier-Minister Graf Piper, allesamt zu Fuß, gleichwie auch solches vormahls die bey dem Entsatz von Narva gefangenen Moscowiter haben thun müssen. 17) Der Czaar zu Pferde, zur rechten der Fürst Menzikoff, und zur lincken der General-Major und Obrist-Lieutenant von der Garde, Fürst Dolgoruckv. 18) Die Proobarische Garde. 19) Die zur Artillerie gehörigen Ammunition-Wägen. Ueberdieses waren sieben Ehren-Pforten aufgerichtet durch welche der Zug geschahe, davon wey von besonderer Invention waren. Bey jeder Ehren-Pforte wurde der Czaar von den vornehmsten Bojaren und Fürsten, wie auch der Geistlichkeit durch ziemliche Orationen unter einer schönen Vocal- und Instrumental-Music empfangen; Unterschiedliche junge Leute giengen mit grünen Zweigen und Crantzen dem Czaar entgegen legten dieselben zu seinen Füssen, und rufften ein frohes vivat aus, sungen auch viel Sieges- und Lob-Lieder ab. Gantz Moscau erthönte von den Freuden-Geschrey, und war kein einiges Haus in dieser grossen und weitläufftigen Residentz-Stadt, vor welchen nicht allerhand Freuden- und Ehren-Zeichen wären aufgerichtet gewesen.

Triumph, (Saufer-) siehe **Saufertriumph**, im XXXIV Bande, p. 337.

Triumph, (Schiffs-) siehe **Triumph**.

Triumph, (See-) siehe **Triumph**.

TRIUMPHALE, ein Zunahme der Stadt Ipasturgi, siehe **Ipasturgi**, im XIV Bande, p. 1235.

TRIUMPHALES ARCUS, siehe **Triumphbogen**.

TRIUMPHALES STATUÆ, siehe **Statue**, im XXXIX Bande, p. 1306; ingleichen **Triumph**.

TRIUMPHALIA ORNAMENTA, oder die **Triumphs-Zeichen**, siehe **Triumph**.

TRIUMPHALIS, ist ein Beynahme des Herculis, welchem bereits Evander seine Statue errichtet haben soll. Es stund solche zu Rom auf dem Foro boario, und wurde zu der Zeit, wenn ein Triumph gehalten wurde, auch mit einem Triumphs-Kleide angethan. **Plin.** Hist. Nat. Lib. XXXIV. c. 7. conf. **Nardinus** Roma antica Lib. VII. c. 3. siehe auch unter dem Artickel: **Hercules**, im XII Bande, p. 1653.

TRIUMPHALIS ARCUS, siehe **Triumphbogen**.

TRIUMPHALIS COENA, war, wenn ein General, der einen Triumph zu Rom hielt, das gantze Volck in denen porticibus des Capitolii tractirte. Es muste schrecklich viel drauf gegangen seyn, zumahl wenn sich einer und der andere angriff, und die kostbarsten ausländischen Weine auftragen ließ. **Bulengerus** de Triumph 34. **Dempsterus** ad *Rosin.* 10, 29.

TRIUMPHALIS CORONA, oder eine **Triumphs-Crone**, war zweyerley. Diejenige, die dem General, der triumphirte, über dem Kopf gehalten ward, war von Lorber-Blättern; die aber, welche ihm der Magistrat, statt einer Gratulation überreichte, war von Golde. Auch die Armee legte bisweilen zusammen, und liessen ihrem General einen dergleichen güldenen Crantz machen. **Paschal.** de Coronis. Siehe auch den Artickel: **Triumph**.

TRIUMPHALIS CURRUS, siehe **Triumphs-Wagen**.

TRIUMPHALIS HYMNUS, siehe *Te Deum laudamus*, im XLII Bande, p. 524. u. f.

TRI-

TRIUMPHALIS POMPA, siehe **Triumph.**

TRIUMPHALIS PORTA, wurde ehemahls zu Rom ein Thor genennet, und zwar daher, weil die Triumphirenden dadurch zogen. Heut zu Tage wird es das Thor des Heil. Geistes genennet, und führet von dem Vatican zu dem Capitolio, siehe den Artickel **Rom**, im XXXII Bande, p. 639.

TRIUMPHALIS VESTIS, oder ein **Triumphs-Kleid**, siehe *Palmata Toga*, im XXVI Bande, p. 378; ingleichen **Triumpf.**

TRIUMPHANDI MODUS, oder die Art und Weise zu triumphiren, siehe **Triumph.**

TRIUMPHANS, siehe **Triumph.**

TRIUMPHARE, siehe **Triumph.**

TRIUMPHATOR, siehe **Triumph.**

Triumphbogen, Triumph-Pforten, Lat. *Arcus triumphales*, sind kostbare aufgerichtete, mit sinnreichen Gemählten und Devisen ausgezierte Bogen, durch welche die triumphirende Sieger ihren Einzug halten. Unter den vielen hin- und wieder aufgerichteten sinnreichen und merckwürdigen Triumph-Bogen, verdienet wohl derjenige mit angemercket zu werden, welchen die Bürger in Nancy den 5 Jan. 1477. dem Hertzog Renatus zu Ehren aufgerichtet: Denn als derselbe seinen Einzug in besagte Festung und zwar Abends bey Fackeln hielt, hatten die Bürger vor Freuden einen Triumph-Bogen und zwar von lauter Gerippen der Pferde und Hunde, die sie in der Belagerung vor Hunger gessen hatten, aufgerichtet. Schmids Polit. Fragen II Band. p. 694. Siehe übrigens den Artickel: **Triumph.**

Triumph-Buch, *Sepher Nizzachon*, ist eine Schrifft, welche die Juden zur Behauptung ihrer Irrthümer wieder die Christliche Religion aufgesetzet, sie ist zweyfach, davon das erstere im zwölften Jahrhundert soll geschrieben seyn, wiewohl der Autor desselbigen noch unbekannt ist. Das neuere aber kömmt von R. **Lipmann** her, der im vierzehenden Jahrhundert gelebet, und ist zwar vornehmlich den Christen; zugleich aber auch den Atheisten Sadducäern, und Karäern entgegen gesetzet. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangel. Luther. Kirche im V Bande, p. 763. u. f.

TRIUMPHI JUS, das Recht zu triumphiren, oder einen öffentlichen Triumph zu halten. Siehe **Triumph.**

TRIUMPHI LEGES, hiessen bey denen Römern nichts anders, als die bey einem öffentlichen Triumphe zu beobachtenden Gesetze und Verordnungen. Siehe **Triumph.**

TRIUMPHI PONTICI, sind bey dem **Floro** Lib. I. c. 2. die Triumphe, welche Lucullus im Jahr der Welt 3887 und Pompejus im Jahr 3889 unter andern auch wegen des von ihnen überwundenen Mithridatis, Königs in Ponto hielten. Siehe den Artickel **Lucullus** im XVIII Bande, p. 761. u ff. und **Pompejus**, im XXVIII Bande, p. 1402. u. ff.

Triumphiren, siehe **Triumph.**

Triumphirende, siehe **Triumph.**

Triumphirende, (Johann der) siehe **Johannes**, im XIV Bande, p. 933. u. ff.

Triumphirer, siehe **Triumph.**

Triumpho, (Frantz Statius Advortentius) siehe **Statius Advortentius Triumpho** (Frantz) im XXXIX Bande, p. 1293.

TRIUMPHO (LEX DE) war ein altes Römisches Gesetze, von welchem man zwar nicht weiß, wenn, oder von wem es gemacht worden, des Inhalts, daß niemanden vergönnet seyn solte, einen öffentlichen Triumph zu halten, er hätte denn wenigstens 5000 Feinde in einer eintzigen Schlacht erleget. **Valerius Maximus** Lib. II. c. 3. und **Dio** Lib. XXXVII. So solte auch dergleichen nur denen Bürgermeistern und Feldherren erlaubet seyn. **Plutarchus** in Pomp. und in Caton. Utic. Und endlich durffte derjenige, welcher einen Triumph halten wolte, vor dem Tage seines öffentlichen Einzugs nicht in die Stadt kommen. **Plutarchus** in Pomp.

TRIUMPHO (LEX MARIA PORCIA DE) ist die Aufschrifft eines alten Römischen Gesetzes, welches die Zunfftmeister **Lucius Marius** und **Marcus Cato** ausgebracht, und darinnen verordnet war, daß diejenigen, welche entweder eine grössere Zahl derer vom ihnen in einer gehaltenen Schlacht erlegten und getödteten Feinde, oder auch den Verlust derer Bürger, in ihrem deshalber an den Rath erstatteten Berichte falsch angegeben hätten, nachdrücklich bestrafft werden; sonst aber, so bald sie in die Stadt kämen, bey denen Quæstoribus urbanis endlich bestärcken solten, daß sie in Ansehung beyder dem Rathe die Wahrheit überschrieben hätten. **Valerius Maximus** Lib. II.

Triumph-Pforten, siehe **Triumphbogen.**

Triumphs-Crone, siehe *Triumphalis Corona.*

Triumphs-Kleid, siehe *Palmata Toga*, im XXVI Bande, p. 378; ingleichen **Triumph.**

Triumphs-Krone, siehe *Triumphalis Corona.*

Triumphs-Wagen, Lat. *Triumphalis Currus*, war nicht gestaltet, wie ein Kriegs-Wagen, dessen man sich zu den Heroischen Zeiten des Trojanischen und Thebanischen Krieges bedienet hat, und dergleichen etwan die Barbarischen Britten und Belgen zu haben pflegten, auch nicht wie der Circensische, dessen sich die Kutscher und Fuhrleute bey denen Olympischen und hernachmahls auch bey denen Ritter-Spielen zu Rom bedieneten, und der zwar auch von 4 Pferden gezogen wurde, sondern er war beynahe einem runden Thurme ähnlich, wie **Zonaras** mit diesen Worten

ten schreibet: Τὸ δὲ δὴ ἅρμα ἔτε ἀγωνιςηρίω ἔτε πολιμιςηρίω τὴν ἐμφερὸς, ἀλλ' εἰς πύργε περιφερῆ τρόπον ἐξείργασο. **Pratejus.** Siehe **Triumph.**

Triumphs-Zeichen, siehe **Triumph.**

TRIUMPHUS, siehe **Triumph.**

Triumphus, (Augustin) ein Augustiner-Eremit, gebohren zu Ancona 1243, aus einem edlen Geschlechte, wurde im 18 Jahre seines Alters in den Orden aufgenommen. Als er in der Philosophie sich ziemlich feste gesetzet, wurde er von **Clemens d'Osimo**, damahligen General seines Ordens, um den **Thomas von Aquino** und den **Bonaventura** zu hören, nach Paris geschickt, unter welchen er in der Theologie so guten Fortgang machte, daß er nicht lange hernach Baccalaureus und ferner Doctor der Theologie wurde, auch so wohl in seinem Kloster, als auf der dasigen Universität sich mit Lehren grossen Ruhm erwarb. Hierauf wohnte er 1274 der andern Kirchen-Versammlung zu Lyon bey, und ward so dann von **Franciscus**, dem Fürsten von Carrara, zu einem Prediger nach Padua beruffen, worauf er sich wiederum in seine Vaterstadt, und ferner nach Neapolis verfügte, da er von dem Könige **Carln II** zu verschiedenen Gesandschafften und andern wichtigen Verrichtungen gebraucht wurde, und endlich den 2 April 1328 im 85 Jahre seines Alters starb. Einige wollen, daß er 1300 zum General seines Ordens erwählet worden. Seine Schrifften sind:

1. Lib. De summa potestate ecclesiastica ad Johannem XXII; Augspurg 1743 in Fol. Rom 1479 in 4. Venedig 1487 in 4. Rom 1584 in Fol.
2. Tract. in Orationem dominicam, welchen **Angelus Roccha** erläutert ans Licht gestellet, Rom 1587 und 1590 in 4.
3. Tract. In salutationem angelicam; & canticum, Magnificat, Lion 1506. Rom 1590 und 1592 in 4. Madrit 1648 in 3 Tomis in Fol.
4. Destructio arboris Porphyrii & expositio cujusdam decretalis de duabus naturis in Christo figuratis in Arca Noæ, Bologna 1508. in 4.
5. De cognitione animæ und
6. De prædicatione generis & speciei, welche beyde der Augustiner-General **M. August Gratianus** zu Bologna 1503 in 4 edirt.

Hiernächst hat er auch verschiedene Commentarios über die H. Schrifft als:

1. Commentaria super epistolas canonicas.
2. Comm. super Matthæum.
3. Glossas in omnes Epistolas canonicas & Apocalypsin.
4. Quæstiones super epistolam canonicam Jacobi, nebst andern Wercken: als
   a. Commentar. in 4. libb. sententiarum.
   b. Sermones contra divinatores & somniatores.
   c. De amore Spiritus S. de resurrectione mortuorum.
   d. De potestate ecclesiæ, Rom 1585 in Fol.
   e. De prædestinatione.
   f. De libero arbitrio.
   g. De resurrectione & morte.
   h. De Thesauro ecclesiæ.
   i. Sermones de Sanctis ad Clerum.
   k. De Spiritu S. contra Græcos.
   l. De consolatione animarum beatarum.
   m. De potestate Collegii mortuo Papa.
   n. De potestate Prælatorum.
   o. Quodlibeta Parisiis disputata.
   p. Quæstiones in libros priorum Aristotelis.
   q. Sermones varios.
   r. Commentaria super XII. libros metaphysicorum, und andere mehr nachgelassen, welche aber bishero nicht gedruckt worden. Die mehresten davon liegen zu Padua und andrer Orten, alle in der Vaticanischen Bibliotheck in Handschrifft.

Cave Hist. lit. **Oudin** Comment. de scriptor. eccles. **Possevin** appar. sac. **Gandolf** de 200 celeb. Augustin. Scriptor. p. 81. u. ff. **Trithemius**, **Raphael Volaterranus**, **Bellarminus Curtius** in elog. vir. illustr. **Augustin du Pin** in Biblioth. Eccles. Tom. X. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 773. u. f.

TRIUMPHUS CASTRENSIS, siehe **Triumph.**

TRIUMPHUS CIMBER, ist bey dem **Ovidio** de Ponto Lib. IV. Ep. III, v. 45. der Triumph, welchen C. Marius, als er der Cimbrer auf die 120000 erleget hatte, im Jahr der Welt 3849 mit dem Catullo zu Rom hielte; siehe den Artickel **Marius** (Cajus), im XIX Bande, p. 1582. u. ff.

TRIUMPHUS GALLICUS, ist bey dem **Vellejo** Lib. II, c. 56. einer von den 4 Triumphen, welche Julius Cäsar, im Jahr der Welt 3904. zu Rom hielte, worinne alle dasjenige, was von den eroberten und bezwungenen Dingen in Gallien vorstellig gemacht wurde, aus Citro, einem Africanischen Holtze, abgebildet war.

TRIUMPHUS HISPANIENSIS, ist bey dem **Vellejo** Lib. II. c. 51. der Triumph, welchen Julius Cäsar im Jahr der Welt 3904 mit erhielt, nachdem er in seinen bis dahin geführten Kriegen, auch des Pompeji Anhang in Spanien besieget.

TRIUMPHUS JUGURTHINUS, ist bey dem **Ovidio** de Ponto Lib IV. Ep. III, v. 45. der Triumph, welchen C. Marius, im Jahr der Welt 3845 den neunten November, nach unsern Calender, über den Jugurtham zu Rom hielt, da er solchen König selbst nebst 2 Söhnen desselben, in solchem, als Gefangene, mit aufführete. Besiehe anbey den Artickel: **Marius** (Cajus) im XIX Bande, p. 1582. u. f.

TRIUMPHUS in MONTE ALBANO, siehe **Triumph.**

TRIUMPHUS NAVALIS, siehe **Triumph.**

TRIUMPHUS PONTICUS, ist bey dem **Vellejo** Lib. II, c. 56. der Triumph, welchen Julius Cäsar im Jahr der Welt 3904. nebst den 3 andern Triumphen über den Pharnacem, des Mithridatis Sohn und König des Bosphori, den er das Jahr vorher überwunden, hielte.

Triumpiliner, Lat. *Triumpilini*, *Triumplini*, *Triumpli*, ein ehemahliges Volck in der Frantzösischen Provintz Cenomanum, heut zu

Tage le Maine genannt, in der Provintz Bresse; die Gegend in welcher sie gewohnt, wird heut zu Tage Val Triompa genennet. Von andern werden sie auch **Triplever** genennet, und in Rhätien um die Gegend des **Chumersies** gesetzet, welches aber falsch. **Plinius, Gulers von Weineck** Rhætia, p. 23. b. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 287. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 553

TRIUMPILINI, siehe **Triumpiliner.**

TRIUMPLI, siehe **Triumpiliner.**

TRIUMPLINI, siehe **Triumpiliner.**

TRIUM REGUM FESTUM, oder Heil. **Drey Könige Tag**, siehe **Tag (drey Könige)** im XLI Bande, p. 1462.

TRIUM-SZLECS, oder **Try-Slyacze**, eine Stadt in der Gesandschafft Turocz in Ober Ungern; Sie führet ihren Nahmen daher, weil sie aus dreyen Flecken, nehmlich Ober-Unter- und Mittels-Szlecs entstanden, und zusammen den Nahmen einer Stadt ausmachet. Und obgleich dieser Ort diesen Nahmen schwerlich behaupten kan, so hat sie doch nichts destoweniger annoch die Ober-Gerichte, oder das so genannte Jus Gladii. **Belii** Notit. Hung. II Theil, p. 576.

TRIUM TERMINATIONUM ADJECTIVUM, ist, welches nach den drey Generibus, dem Masculino, Foeminino, und Neutro kan moviret werden, z. E. hic magnus, hæc magna, hoc magnum.

TRIUMVIR, siehe *Triumviri.*

TRIUMVIRALIA FLAGELLA, sind bey dem Horatio, Epod. IV, v. 11. soviel als die Geisselung, womit die Triumviri Capitales zu Rom, die Diebe, Knechte, Fremde, u. d. g. so keine Römische Bürger waren, insonderheit an der Columna Mænia bestraffeten, und dabey durch einen Præco oder Ausruffer jedesmahl deren Verbrechen anzeichen liessen, z. E. Hic reus ac nocens flagris cæditur, quia neglexit edictum &c.

TRIUMVIRALIS VESTIS, siehe *Palmata* Toga, im XXVI Bande, p. 378.

Triumvirat, Lat. *Triumviratus*, bedeutet eine gewisse unter drey Männern getheilte Verrichtung bey dem Regimente eines Staats. In der alten Römischen Republik wurden zu verschiedenen Dingen Triumviri etwelt; als zu Einweihung von Tempeln und Altären, zu Austheilung der Plätze, die bebauet werden sollten, zu Einführung der Colonien, zu Hegung der Halsgerichte, zur Aufsicht über das Müntzwesen, u. s. f. Im besondern Verstande aber heist in der Römischen Historie ein Triumvirat die Gewalt, die sich drey Personen heraus genommen, in der Republik alles nach ihren Gefallen einzurichten. Es ist dieses sonderlich bey drey Gelegenheiten geschehen. Die drey ersten, die da Lust zur Römischen Monarchie bekommen, waren Marius Cinna und Sulla, im Jahr der Welt 3862. Nach manchen Abwechselungen behielte endlich Sulla den Platz, und wurde in der That perpetuus Dictator, begab sich aber von freyen Stücken aller seiner Gewalt wieder, und starb ein Jahr darauf 3872. Das andere Triumvirat entstund, da es Cæsar, Pompejus und Crassus im Jahr der Welt 3890 dergestalt mit einander hielten, daß niemand vor ihnen aufkommen konte, (wiewohl diese Verbindung nicht durch eine obrigkeitliche Verordnung, sondern lediglich durch ihre eigene freywillige Vereinigung ihrer in dem Regimente erlangten Macht gestiffter worden, daher sie auch den Nahmen der Triumvirorum nie gebraucht haben,) welches Triumvirat aber durch den Tod des **Crassus** im Jahr 3897 und die darauf erfolgende Uneinigkeit zwischen dem **Cäsar** und dem **Pompejus** bald zerrissen ward. Nach Cäsars Tode aber im Jahr der Welt 3907 entstund ein neues Triumvirat, da **Octavius, Antonius** und **Lepidus** die Regierung des Römischen Reichs unter sich nach den Provintzen theilten. Und zwar erpresseten diese solches durch ein öffentliches Gesetze, und nenneten sich bey allen Gelegenheiten Triumviros Reipublicæ constituendæ. Als es aber etwan sieben Jahre also gewähret hatte, unterdrückte **Octavius** im Jahr 3914 erstlich den **Lepidus**, und sechs Jahre darauf nehmlich 3920 auch den **Anton**; womit das Triumvirat sein Ende erreichete.

In der **Französischen Historie** wird durch das **Triumvirat** diejenige Verbindung verstanden, welche 1561 unter **Carln** IX, der Connetable von Montmorency, der Hertzog von Guise und der Marschall von St. Andre zusammen machten, um sich der überhand nehmenden Reformirten Lehre zu wiedersetzen, wie sie denn diesem Vorsatze zu Folge, sich weigerten, das Pacifications-Edict vom Jenner 1562 zu unterschreiben, und sonst allerhand Dinge thaten, die Hugenotten zu unterdrücken, wiewohl der Marschall von St. Andre schon 1562 in der Schlacht bey Dreux blieb, daß also dieses Triumvirat nicht über ein Jahr gewähret hat. *Antiquit. Romanor. Autores.* **Plutarch.** in vitis Marii & Sullæ. **Dio Cassius Appian Alex.** de bellis civil. **Thuan Mezerai.**

TRIUMVIRATU QUINQUENNALI (LEX TITIA de) siehe *Titia Lex de Triumviratu quinquennali*, im XLIV Bande, p. 449.

TRIUMVIRATUS, siehe **Triumvirat.**

TRIUMVIRI, oder *Tresviri*, und *Treviri*, waren bey denen Römern gewisse Arten von Unter-Obrigkeiten, welche aber insgemein noch einen besondern Zusatz ihrer Benennung von denenjenigen Angelegenheiten oder Geschäfften bekommen, vor deren Ausrichtung ein jeder von ihnen zu sorgen hatte. Z. E. *Triumviri capitales*, *Triumviri monetales*, *Triumviri nocturni*, *Triumviri valetudinis*, u. s. w. dergleichen absonderlich **Augustus**, wie **Svetonius** in dessen Leben c. 37 bezeuget, gar viele eingesetzet hat, und welche alle vom **Onuphrius Panvinius** de Civit. Rom. c. 58. u. ff. in **Grævii** Thes. Ant. Rom. T. I. der Länge nach erzehlet worden. Siehe zugleich den Artickel: **Triumvirat.**

TRIUMVIRI AEDIBUS SACRIS REFICIENDIS, waren diejenigen, welche über die Tempel und andere geistliche Gebäude gesetzet waren, und absonderlich vor deren Ausbesserung zu sorgen hatten. **Livius** Lib. XXV, c. 7.

TRIUMVIRI AGRARII, oder *agris dividundis*, oder *Coloniæ deducendæ*, war zu Rom ein ausserordentlicher Magistrat, welcher von dem Bürgermeister oder auch dem Prætore urbano gewehlet ward, wann man eine Colonie wegführte. Derselbe muste die Felder unter die Bürger dieser Colonie austheilen, Gesetze und Obrigkeitliche Personen verordnen, und sonst alles so veranstalten, als es die Wohlfahrt einer solchen Pflantz-Stadt erforderte. Ob aber ihrer wohl insgemein nur 3 waren, als daher sie auch ihren Nahmen haben, so wurden ihrer doch auch wohl eher 5. 7. 10. bis 20. erkieset, welche denn daher auch resp. Quinquennarii, Septemviri, Decemviri, Quindecimviri und Vigintiviri genannt wurden, hiernechst aber bey benannter ihrer Verrichtung ihre vielen öffentliche Bedienten bey sich hatten, und ihre Charge insgemein 3 Jahr behielten; Allein auch von rechtswegen redliche, kluge und gerechte Leute seyn musten, wofür sie wiederum den Vortheil hatten, daß sie sich dadurch hernach leichtlich zu noch höhern Ehren bringen konten. Ohne solche Triumviros aber gab es auch noch andere, welche die gemeinen Ländereyen der Republique dann und wann unter die alten Soldaten, oder auch den armen Pöbel eintheilen solten, oder auch für sich wolten, und daher insgemein unruhige und turbulente Leute waren, oder andern disfalls zu dergleichen Werckzeugen dieneten, daß sie andere redliche Leute und Patrioten billig als Friedenstöhrer und Feinde der gemeinen Wohlfahrt ansahen.

TRIUMVIRI AGRIS DIVIDUNDIS, siehe *Triumviri agrarii.*

TRIUMVIRI AURO, ARGENTO, AERI FLANDO, FERIUNDO, siehe *Triumviri Monetales.*

TRIUMVIRI CAPITALES, so wurden bey denen Römern diejenigen genennet, welche die Aufsicht über die Gefängnisse hatten. Diese liessen durch ihre Lictores die beschlossenen Leibes-Straffen an den Delinquenten vollziehen. Sie hielten bey der Columna Mænia ihr Gericht über die Leute, so in Rom wohneten, und doch keine Bürger waren; desgleichen über die Knechte, Diebe und dergleichen geringes Volck, wie Cicero in Divinat. und **Asconius** berichten. Solche wurden in den Comitiis Tributis erwehlet, und hatten acht Knechte bey sich, welche auf ihren Befehl die Straffe an dem Verurtheilten vollzogen. Daher sagt auch **Plautus** in Amphit. Act. I. Sc. 1. v. 3. u. f. Was werde ich nun anfangen, wenn mich die Tresviri ins Gefängniß schmeissen werden? Sollte ich morgen aus dieser Celle zum Geisseln hervorgeführet werden? Solte sich nichts finden, damit mich nicht alle dessen würdig erkenneten. Solchergestalt werden diese 8 starcke Männer auf mich wie auf einen Amboß zuschlagen. Und in Asinar wo du offt wieder acht listige, verwegene Männer, und die mächtigen Geißler, in der Schwebene hängend, das Wort geredet. Und bald darauf; wo du öffters durch deine Härte und Unempfindlichkeit die acht starcken Häschers-Knechte mit ihren langsam streichenden Ruthen ermüdet hast: Und in eben derselben: Ich will demnach zu den Tresviris gehen, und machen, daß ihr um den Kopff kommen solt. Merckwürdig aber ist, was **Valerius Maximus**, Lib. V. c. 3. von einem Weibe erzehlet, welche der Prætor nachdem sie verurtheilet war, dem Triumviro übergeben hatte, daß er das Todes-Urthel im Gefängniß an ihr vollstrecken solte; indem aber derjenige, so über die Wache gesetzt war, solche nicht so gleich getödtet, ist er gewahr worden, daß ihre Tochter, welche er zu ihr gelassen, selbiger durch Darreichung ihrer Brüste den Hunger gestillet habe. Indem aber diese Sache von ihm an den Triumvirum, von diesem vor den Prætorem, und von dem Prætore vor den Bürgermeister gekommen, hat ihr diese That die Strafe gemildert. Eben dieser erzehlet auch Lib. VIII. c. 4. vom Lucius Calpurnius, einem Triumviro, daß von demselben ein Knecht gecreutziget worden. Beym **Festo** aber liest man, unter dem Worte *Sacramentum*, den Legem Papiriam de Triumviris Capitalibus. Es mnthmasset aber **Pratejus**, daß ein Fehler darinnen liege, und wolte er lieber sagen, daß man statt dessen Monetalibus lesen solle. Sonst werden dieselben von einigen, obwohl unrecht, für Nachfolger derer Duumvirorum Capitalium, welche bereits Tullus Hostilius einsetzete, angegeben, weil sich diese auch noch zu Rom fanden, da die Triumviri bereits auch schon lange gewesen. Es wurden die obbeschriebenen Triumviri Capitales zuerst im Jahr der Welt 366-. eingesetzet.

TRIUMVIRI COLONIÆ DEDUCENDÆ, siehe *Triumviri Agrarii.*

TRIUMVIRI COLONIS DEDUCENDIS, siehe *Triumviri Agrarii.*

TRIUMVIRI EPULONES, siehe *Epulones*, im VIII Bande, p. 1451.

TRIUMVIRI EPULONUM, siehe *Epulones*, im VIII Bande, p. 1451.

TRIUMVIRI LOCORUM PUBLICORUM REFICIENDORUM, wurden manchmahl erwehlt, daß sie öffentliche Gebäude, als Tempel, Statuen, Bäder, Gassen, Strassen ꝛc. repariren lassen solten.

TRIUMVIRI MENSARII, wurden zur Zeit des andern Carthaginensischen Krieges erwehlet, und waren eben so viel, als die sonst so genannten *Triumviri Monetales.* Siehe diesen Artickel.

TRIUMVIRI MONETALES, waren zum Giessen und Schlagen, des Goldes, Silbers, und Ertzes bestellet, und hatten also eigentlich die Aufsicht über das Müntz-Wesen, wie **Pomponius** in L. II. §. 16. ff. de orig. jur. schreibet. Sie wurden auch *Triumviri Auro*, *Argento*, *Aeri*, *Flando*, *Feriundo* genennet, als welches eben auch auf denen alten Müntzen und andern Denckmahlen durch die Buchstaben *A. A. A F. F.* angedeutet wird. Solchergestalt bestund ihr Amt darinne, daß sie die silbernen und güldenen Müntzen, nach ihrem wahren Gehalt und Gewichte untersuchten und probirten. Daher kömmt auch, daß Cicero Lib. de Legibus III. sagt: Æs argentum, aurum, publice signanto; Sie sollen das Metall, Silber, und Gold, öffentlich ausprägen und bezeichnen. Eben dieser sagt auch, indem er von den Treviris Gallis, an den Trebatium Erwehnung thut, Schertzweise also: Ich meyne

Treviros vires: Ich höre daß sie Capitales sind; ich wolte aber lieber, daß sie von Gold, Ertz und Silber wären. Denn er redet von jenen Völckern Galliens, welche starcke und streitbare Leute waren, und spielet also mit dem Worte Trevirorum und Capitalium, und ist eben so viel, als wenn er sagte: Ich wolte lieber, daß diese Treviri mehr Geld besässen, an statt, daß sie streitbar sind, damit du, wenn Cäsar selbige überwände, auch reich würdest. Beym **Sexto Pomponio** wird unter dem Worte Sacramentum der Lex Papiria de Triumviris Capitalibus angezogen, welchen aber **Pratejus** lieber auf die Monetales ziehen wolte.

TRIUMVIRI NOCTURNI, sollen, wie man bey den Alten, und vom **Paulo** in L. I. ff. de Offic. Præf. vigil, verzeichnet findet, sonderlich zu Abwendung der nächtlichen Feuersbrünste bestellet gewesen, und darum nocturni genennet worden seyn, weil sie die Wache hielten. Auch sollen hierzu bisweilen Ædiles und Tribuni Plebis gekommen seyn, und bestanden sie aus einer gantzen öffentlichen Familie, so um die Thore und Stadt-Mauern gewohnet, allwo man sie im Nothfall abgehohlet. **Dio** Lib. LV. und nennet er auch diejenigen also, welche sonst *Magistri vicorum* genennet wurden, und eben nicht allezeit eine prætextam trugen, sondern nur zu der Zeit, wenn sie die ludos Compilatorios hielten. **Cicero** in Orat. in Pison. und **Asconius** sind eben der Meynung, ob wohl solches mehr dem Augusto zuzuschreiben, von welchem **Suetonius** in dessen Leben c. 37. also sagt: Die gantze Stadt hat er in vier Gegenden oder Vicos abgetheilet, und zugleich verordnet, daß gewisse durchs Looß jährlich gewählte Aufseher, solche beschützten; diese aber sind aus dem Volck jeder Nachbarschafft gewählet worden. Endlich aber setzte dieser Augustus an ihre Stelle den *Præfectum Vigilum* ein. **Valerius Maximus** aber gedencket Lib. VIII. c. 1. von M. Militio Cn. Lolio, L. Sextilio, als Triumviris, welche zu Löschung eines auf der heiligen Strasse entstandenen Feuers zu spät herzugekommen waren, daß sie von dem Tribuno Plebis an einem bestimmten Tage vor das Volck zur Verantwortung geladen, und von demselben verdammet worden. Eben dieser thut auch von einem Triumviro nocturno Publio Bilio Erwehnung, welcher vom P. Aquilio einem Tribuno Plebis angeklaget, und zur Strafe verurtheilet worden, weil er die Wache allzunachläßig versehen oder gar unterlassen hatte. **Pratejus.**

TRIUMVIRI REIPUBLICÆ CONSTITUENDÆ, diese waren **Augustus, Antonius** und **Lepidus**, so nach des Cäsars Tode die Republicke wieder in Ordnung bringen, und solche Gewalt 5 Jahr führen solten, sie aber behielten solche auf die 10 Jahre, und verübeten grosse Tyranney, sowohl gegen Hohe, als Niedrige. Nach **Antonii** und **Lepidi** Tode aber giengen sie wieder aus, und Augustus maßte sich der Herrschafft gantz allein an. **Svetonius** in Aug. c. 27. Siehe auch den Artickel **Triumvirat.**

TRIUMVIRIS CAPITALIBUS (LEX PAPIRIA DE) siehe *Papiria Lex de Triumviris Capitalibus*, im XXVI Bande, p. 675.

TRIUMVIRIS MENSARIIS (LEX MINUTIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, welches der Zunfftmeister **Minutius**, unter der Regierung derer Bürgermeister **Æmilius** und **Terentius**, im Jahre 537. nach Erbauung der Stadt Rom, ausgebracht, und darinnen versehen war, daß wegen Mangel des Geldes gewisse Triumviri Mensarii gemacht werden solten. **Livius** Lib. XXIII.

TRIUMVIRI SUEVIÆ, sind bey dem Schwäbischen Bunde gewisse richterliche Personen, die sich auch Bund-Richter zu nennen pflegen, von welchen und deren Amte **Joh. Heinrich Majus** in der Lebens-Beschreibung Reuchlins mit mehrern gehandelt. Der berühmte Johannes Reuchlinus war ein solcher Bund-Richter. **Maji** Vita Reuchlini, p. 227. u. ff.

TRIUMVIRI VALETUDINIS, diese hatten absonderlich vor das Gesundheit-Wesen der Stadt Rom zu sorgen.

TRIUMVIRORUM INSULA, eine kleine Insul des Flusses Labinius, jetzo Lavino, in Gallia Togata, auf welcher Octavius, Marcus Antonius und Lepidus den Triumvirat befestigten, daher sie auch diesen Nahmen beym **Appiano** Lib. IV. de Bello Civili führet. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 537.

TRIUNCIUM, ein Gewichte oder Theil von drey Untzen, Auth. de Trient. & Semiss. Siehe *Triens*.

TRIUNTUS, Fluß, siehe Trionto.

TRIVOLTIUM, Stadt, siehe **Trevoux.**

Trivolzo, Lat. *Trivultium*, ein Ort in dem Hertzogthum Mayland, in der Gegend um Pavia in Italien; ist das Stamm-Hauß einer vornehmen Familie. **Hübners** Georg. I. Th. p. 662.

Trivorius, (Gabriel) ein Doctor der Rechte, und Königl. Frantzösischer Historiographus in dem 13 Jahrhundert, schrieb: Observationem Apologeticam ad inscriptionem orationis ad Antecessores Digestis Justiniani præpositæ, adversus quosdam JCtos & Procopii anecdota, welche in *Ottonis* Thesauro Juris Romani Tom. I. steht, auch besonders zu Paris, 1631. in 4. gedruckt ist. **Gelehrte Zeitungen.**

TRIURBIS INSULA, Gr. Νῆσος Τρίπολις, ist bey dem **Pindaro**, Olymp. Z. επ. α. v. 12. soviel, als die Insul Rhodus, welche Τρίπολις von ihren ehemahls drey fürnehmsten Städten, Lindo, Camiro und Jalyso genannt wird.

TRIUSGRI, ein altes Volck in Belgio, so neben den Triboccis am Rhein ehedem gewohnet, und woselbst die Römischen Kayser, als sie wieder die Deutschen Krieg geführet, eine Brücke geschlagen haben sollen, nach Aussage **Strabonis** Lib. IV. **Irenici** Exeg. Hist. Germ. p. 416.

Trivultia, oder **Trivulzio**, (Damigella oder Damisella) eine gelehrte Italienische Dame, aus dem 16 Jahrhundert, von Mayland bürtig, hatte sich von Jugend auf denen Studien ergeben, und war schon in der Rhetoric und Oratorie in ihren vierzehenden Jahre so weit gekommen, daß sie jederman bewundern muste. Ueberdis konte sie fertig Griechisch reden, und hatte darbey ein solch herrliches Gedächt-

Gedächtniß, daß sie alle Predigten und Orationes, so sie nur einmahl gehöret, von Wort zu Wort wieder herzusagen wuste, so, daß ihr auch fast kein Wort gefehlet. Sie verstund dabey die Philosophie recht wohl, schrieb in Griechischer und Lateinischer Sprache, haranguirte auch vor Päbsten und Prälaten. **Schulteti** diss. de fœminis prima ætate eruditione ac scriptis illustribus ac nobilibus. *Acta Eruditor.* **Johann Frauenlob** in der lobwürdigen Gesellschafft gelehrter Weiber p. 12. **M. Ernsts** Gemüths-Ergötzlichkeiten Colloq. 29. p. 474. **Textor.** Officin. fol. 150. **Zappel.** Studenten-Roman. Lib. I. c. 24. p. 280. Siehe übrigens auch den Geschlechts-Artickel: **Trivulzio.**

Trivultio, Geschlecht, siehe **Trivulzio.**

TRIVULTIUM, ein Ort, siehe **Trivolzo.**

Trivultius oder **Trivulzio**, (Ambrosius) ein Sohn des berühmten Generals, **Johann Jacobs Trivultii**, ward 1524. Bischoff zu Bobbio, nachdem der Cardinal **Augustin Trivultius** resigniret hatte. Anfangs diente er unter seinem Vater in Frantzösischem Sold, und stiege so weit empor, daß man sich von ihm die Hoffnung machen konte, daß er mit der Zeit einer der grösten Generale werden würde. Allein da er mitten unter dem Geraßel der Waffen noch immerzu grosses Vergnügen an denen schönen Wissenschafften fand, so fiel es ihm hernach desto leichter, aus einem Soldaten ein Geistlicher zu werden. Er verwaltete obiges Bißthum bis 1546, da er auch soll gestorben seyn. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 948. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Trivulzio.**

Trivultius oder **Trivulzio**, (Anton) ein Sohn des **Johann Firmus Trivultius** aus Mayland, war anfangs Protonotarius Apostolicus, hernach seit den 26 Jul. 1499. Bischoff zu Asti, und wurde 1508 nach Piacenza versetzt. Er verwaltete aber solch Bißthum eine kurtze Zeit, indem er 1509 wieder abdanckte, und sein voriges Bißthum zu Asti wieder annahm. Im Jahr 1518. war er Coadjutor des Bißthums Como, welches sein Bruder, der Cardinal **Scaramutia Trivultius** administrirte, danckte aber 1519 wieder ab. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 233. und Tom. IV. p. 394. ingleichen Tom. V. p. 318. Siehe anbey den Geschlechs-Artickel: **Trivulzio.**

Trivultius, (Augustin) siehe **Trivulzio.**

Trivultius oder **Trivulzio**, (Cäsar) war zu Mayland, wo sein Vater **George**, Graf zu St. Floriano, ein vornehmes Raths-Glied war, gebohren, und wurde anfangs Coadjutor, hernach 1527 Bischoff zu Como. Unter **Leo** X. und **Clemens** VII. war er Päbstlicher Nuntius in Franckreich, wurde aber, weil er mehr auf Frantzösischer Seite hieng, denen Kayserlichen dadurch verdächtig, und muste eine Zeitlang sein Bißthum entrathen, darein ihn zwar Kayser **Carl** V. wieder einsetzte, daraus ihn aber die Spanier nicht lange darnach aufs neue verjagten. Er retirirte sich darauf nach Rom, und starb daselbst 1548. Von seinen Schrifften ist bekannt: Epistola ad Pomp. fratrem, qua observatio aliqua proponitur circa locum Plinii, lib. 36. c. 5. de statua Laocontis & liberorum ejus a Dracone interfectorum. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 319. **Morhoffs** Polyhistor. p. 314. T. I. Siehe anbey den Geschlechts-Artickel: **Trivulzio.**

Trivultius oder **Trivulzio**, (Catalanus) ein Enckel des unten folgenden Cardinals **Scaramutia Trivulzio**, ward 1525 Bischoff zu Piacenza, und verwaltete solch Bißthum bis 1559. da er den 3 May mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 234. Siehe anbey den Geschlechts-Artickel: **Trivulzio.**

Trivultius oder **Trivulzio**, (Frantz) ein Mayländer, war anfangs beyder Signaturen-Referendarius und Päbstlicher Cammer-Commissarius, wurde hernach von **Gregorius** XV. 1621 zum Bischeff von Nocera de Pagani gemacht, wo er 1631 mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 531. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Trivulzio.**

Trivulzio, oder **Trivultio**, ein ehemahls berühmtes Geschlechte in Mayland, welches seinen Ursprung aus Franckreich soll gehabt haben. **Paulinus**, ein Sohn **Pauls** Trivulzio, that sich in dem Kriege, welchen die Mayländer um das Jahr 1120 mit denen von Como führten, hauptsächlich hervor, und hinterließ unter andern folgende zwey Söhne: 1) **Anselmen**, welcher ein berühmter Kriegs-Held gewesen, und dem Kayser Friedrichen I. nicht wenig Schaden zugefüget hat. 2) **Donaten**, welcher vor sein Vaterland unterschiedliche Gesandschafften auf sich genommen, und absonderlich in Deutschland viel Ungemach ausgestanden. Dieses letztern Enckel, **Spinus** Trivulzio, zeugte mit Eleonoren Castiglioni **Antonen**, welcher das Haupt der Guelphischen Parthey war, und von Blance Landrianen unterschiedliche Kinder nach sich ließ. Von denselben waren **Franz, Gabriel** und **Richard** mit unter denjenigen, welche den Hertzog von Mayland, Johann Maria Visconti, 1412 aus dem Wege räumten, und sturben ohnbeerbt; **Antonelus** Trivulzio aber hatte fünff Söhne, von denen **Erasmus, Johann** und **Ambrosius** drey besondere Linien errichteten:

I. **Erasmus** Trivulzio, **Antonelus** ältester Sohn, war Gouverneur zu Piacenza, und that dem Hertzoge von Mayland, Philipp Maria Visconti, ansehnliche Dienste; nach dessen Tode aber, so 1447 erfolgte, war er einer von den Vornehmsten, welche Mayland zu einer Republic machen wolten; allein Frantz Sfortia ließ ihn bey dem Kopfe nehmen, und auf das Schloß zu Pavia gefangen setzen. Von seinen Söhnen, die ihm Blanca Visconti gebohren, war **Lorentz** ein berühmter Kriegs-Obrister, und zeugte mit Placidia Adorna unter andern **Angelus**, dessen Sohn **Bernhardin**, Graf von Legiuno, unter seinem Vetter, **Johann Jacob** Trivulzio, der Crone Franckreich diente, und 1499 mit dem Thale Brebia belehnet wurde. Derselbe war ein Vater **Johann Angelus** Trivulzio, Grafens von Legiuno, welcher zwey Söhne nach sich ließ: 1) **Johann Antonen**, Grafen von Ponte Nura, dessen Sohn, **Angelus**, Ritter von St. Jacob gewesen. 2) Fran-

Frantzen, welcher 1631 als Bischoff zu Nocera im Kirchen-Staate mit Tode abgegangen, siehe von ihm den Artickel: Trivultius, (Frantz.

II. Ambrosius Trivulzio, Antonolus jüngster Sohn, war Gouverneur zu Piacenza, und ein abgesagter Feind Frantzens Sfortia, fiel aber demselben in die Hände, und muste hernach die Stadt Mayland meiden. Von seiner Gemahlin, Eleonoren, Marquise von Ceva, hinterließ er unter andern folgende zwey Söhne: 1) Der jüngere, Constantius, ließ sich zu Neapolis nieder, und war ein Großvater Corradins, welcher dem Könige von Franckreich zu Wasser und Lande diente, und 1512 in dem Mayländischen, als Rittmeister, das Leben einbüssete. 2) Der ältere, Carl, war 1474 Raths-Herr zu Mayland, worauf er Hertzoglicher Rath und Gouverneur zu Novara wurde. Desselben Urenckel, Carl Trivulzio, bekleidete bey dem Kayser Rudolphen II die Stelle eines Mundschencken, und wurde von demselben zum Grafen des H. R. Reichs erhoben. Er zeugte mit Isabelle Laudonien Johann Firmum, dessen Sohn, Carl, so insgemein il Capitan Trivulzio genennet wurde, 1678 nach des Fürsten Anton Theodors Trivulzio Tode das von Theodor Trivulzio 1531 gestiffetete Fideicommiß erlangte, und den Nahmen Theodor annahm. Er starb 1689, als der letzte seines Geschlechts, und hinterließ nur eine Tochter, Magdalenen, welche mit Johann von Moles vermählt gewesen.

III. Johann Trivulzio, des Antonolus anderer Sohn, verehlichte sich mit Antonien Pagnana, und zeugte mit ihr fünf Söhne, von denen Peter und Anton zu mercken:

(A) Peter Trivulzio, Herr von Codogno, Ritter, war Hertzoglicher Mayländischer Rath, und bekam mit Lauren von Botzis folgende vier Söhne: 1) Ludewigen, welcher um das Jahr 1508 als Gouverneuer von Mayland starb, und von Lucretien Visconti keine Erben nach sich ließ. 2) Theodorn, Marschallen von Franckreich, von dem ein besonderer Artickel folget. 3) Johann, von dem so gleich. 4) Antonen, Cardinal und Bischoff zu Como, von dem ein eigener Artickel handelt. Jetztgedachter Johann Trivulzio, war Raths-Herr zu Mayland, und gieng 1506 mit Tode ab, nachdem ihm Angela Martinenga, ausser einer Tochter, Damigellen, die sich durch ihre Gelehrsamkeit berühmt gemacht, siehe von ihr den Artickel: Trivultia, (Damigella) sieben Söhne gebohren. Dieselbe waren: 1) Paul Camillus, von dem hernach 2) Peter, Ertz-Bischoff zu Reggio, welcher 1522 zu Padua das Zeitliche gesegnet. 3) Augustin, ein Cardinal, von dem ein besonderer Artickel nachzusehen. 4) Philipp, Ertz-Bischoff zu Ragusa 5) Corolianus, welcher 1513 als Königlicher Frantzösischer Rittmeister zu Novara gestorben. 6) Pomponius, Gouverneur zu Lion. 7) Cäsar, welcher dem Könige von Franckreich, ingleichen den Venetianern als Rittmeister gedienet, und 1526 zu Venedig mit Tode abgegangen. Vorbesagter Paul Camillus Trivulzio, Graf von Pioler und Hertzog von Bojani, war Ritter des Ordens St. Michaels, und Frantzösischer Obrister zu Pferde, starb 1526, und hinterließ von Barbarn Stauga folgende zwey Kinder: 1) Johann Trivulzio, Grafen von Piolet und Borgomanero, welcher 1549 ohne Erben verschieden. 2) Justinen, die mit Siegmund von Este II, Herrn von St. Martin, verehlichet gewesen.

(B) Anton Trivulzio, Herr von Codogno und Pontenura, obgedachten Peters jüngerer Bruder, vertrat bey dem Hertzoge von Mayland die Stelle eines Raths, und wurde von dem Pabste Sixtus IV als Abgesändter an den Kayser geschickt. Mit seiner Gemahlin, Franciscen Visconti, zeugte er unter andern Johann Firmus und Johann Jacoben.

1. Johann Jacob Trivulzio, Antons jüngster Sohn, war, wie aus seinem hernach folgenden Artickel zu ersehen, Marschall von Franckreich, und zeugte mit seiner andern Gemahlin, Beatricen d'Avalos, zwey Söhne: 1) Ambrosius, Bischoff von Bobbio, siehe von ihm den Artickel: Trivultius, (Ambrosius); 2) Johann Nicolasen, Grafen von Musocco und Castelnuovo, Ritter des Ordens St. Michaels, welcher bey seines Vaters Leben starb, nachdem ihm Paula Gonzaga zwey Söhne gebohren, von denen der jüngere, Ludewig, Graf von Musocco, in der Jugend verblichen; der ältere aber, Johann Frantz, Marquis von Vigeve, so erstlich dem Könige von Franckreich Franciscus I. als Rittmeister, hernach aber dem Kayser als Obrister gedienet, 1573 zu Mantua gestorben, und ausser zwey natürlichen und legitimirten Söhnen, von Julien, des Marschalls Theodors Trivulzio Tochter, Johann Jacoben, Marquis von Vigeve, nachgelassen. Derselbe verehlichte sich mit Antonien, einer Tochter Alphonsus d'Avalos, Marquis del Vasto, gieng aber ohne Erben mit Tode ab.

II. Johann Firmus Trivulzio I, obgedachten Johann Jacobs älterer Bruder, war Hertzogl. Mayländischer Rath, und hinterließ bey seinem 1491 erfolgten Tode von Margarethen Valperga fünff Söhne. Dieselbe waren 1, George, Graf von Melzo, von dem hernach. 2) Anton, welcher von dem Könige in Franckreich als Abgesandter an die Republic Venedig geschickt wurde, worauf er 1499 das Bißthum zu Asti, und 1508 das zu Piacenza erlangte, welches letztere er 1509 wieder aufgab, und 1519 Coadjutor zu Como ward; siehe von ihm den Artickel: Trivultius, (Anton); 3) Scaramuzia, Cardinal, und Bischoff zu Como, von dem ein besonderer Artickel folget. 4) Hieronymus, von dem unten. 5) Alexander, Ritter des Ordens St. Michaels, welcher den Königen Ludewigen XII und Francisco I im Kriege gedienet, und 1511 Mirandola wider den Pabst Julius II mit grosser Tapfferkeit vertheidiget, so dann eine Zeitlang der Florentiner Armee commandiret, und 1521 vor Reggio dergestalt verwundet worden, daß er zwey Tage hernach zu Parma den Geist aufgegeben, ohne von Ludevicen Galerata Erben zu lassen.

(A) George

(A) George Trivulzio, obgedachten Johann Firmus I, ältester Sohn, war Graf von Melzo, und Königl. Frantzösischer Rittmeister, starb 1512, und hinterließ von Catharinen Trivultia folgende zwey Söhne: 1) Der jüngere Cäsar, wurde 1527 Bischoff zu Como, und gesegnete 1548 das Zeitliche, siehe von ihm den Artickel: Trivultius (Cäsar); 2) Der ältere, Johann Firmus II, Graf von Melzo, diente erstlich dem Könige von Franckreich, nachmahls aber dem Kayser als General, wurde zuletzt Rathsherr zu Mayland, und starb 1556. Seine drey Söhne, die ihm Catharine Landi gebohren, waren: 1) George, Graf von Melzo, Herr von Gorgonsola und St. Florian, welcher anfänglich bey Pius IV und Pius V Referendarius war, und sich auf einen Cardinals-Hut vergebene Rechnung machte, nachgehends zu Mayland Rathsherr wurde, und sich mit Olympien Palavicina vermählte, aber ohne Erben starb. 2) Horatius, welcher Capitain von Pius IV Leib-Wacht gewesen, und mit Andronicen Comnena in unfruchtbarer Ehe gelebet. 3) Claudius, Graf von St. Florian, Baron von Castelnuovo, und Commandeur von Calatrava, welcher von dem Kayser Maximilian als Abgesandter an den Römischen Hof, und andere Italienische Fürsten verschickt, hernach aber von Rudolphen II zum Ober-Stallmeister ernennet wurde. Sein eintziger Sohn, Johann Firmus III, den er mit Margarethen Lasso gezeuget, starb in der Jugend, ehe er sich vermählet hatte.

(B) Hieronymus Trivulzio, Johann Firmus I vierdter Sohn, war Graf von Melzo, Ritter des Ordens St. Michaels und Rathsherr zu Mayland. Er starb 1524, nachdem ihm Antonie Balbiana sieben Söhne gebohren. Dieselbe waren: 1) Anton, ein Cardinal und Bischoff zu Toulon, von dem ein besonderer Artickel nachzusehen. 2) Scaramuzia, Abt zu Corme. 3) Alexander, welcher dem Könige Heinrichen II, als Obrister gedienet, und zu Siena gestorben. 4) Johann Jacob, Graf von Melzo, von dem hernach. 5) George, welcher erstlich der Republick Venedig, nachmahls aber dem Kayser Carln V als Obrister in Ungarn gedienet, und 1583 ohne Erben abgegangen. 6) Catalanus, der 1559 als Bischoff von Piacenza das Zeitliche gesegnet, siehe den Artickel: Trivultius (Catalanus); 7) Frantz, welcher bey Heinrichen II, als Obrister in Diensten gestanden, und 1576 gestorben, ohne von seiner Gemahlin Barbarn, einer Tochter Siegmunds von Este II, Marquis von St. Martin, Kinder zu lassen. Kurtz vorerwehnter Johann Jacob Trivulzio, Graf von Melzo, diente dem Könige von Spanien, Philippen II, als Colonel, starb 1577, und hinterließ nebst einem natürlichen Sohne, Paul Alexandern, von Octavien Marliana, Carl Emanuel Theodorn, Grafen von Melzo, Herrn von Pontmur und Loyettes, welcher der Crone Spanien im Flandern als Obrister und General-Commissarius der Cavallerie, ansehnliche Dienste gethan, und darüber 1605 das Leben verlohren. Seine drey Kinder, die ihm Catharine Gonzaga gebohren, waren: 1) Hippolite, eine Gemahlin Honoratus Grimaldi II, Fürstens von Monaco und Hertzogs von Valentinois. 2) Alphonsus, Graf von Melzo, der in der Jugend verblichen. 3) Johann Jacob Theodor, Fürst des R. Reichs, welcher, wie aus seinem hernach folgenden Artickel erhellet, nach seiner Gemahlin Tode, Cardinal worden, und ausser einer Tochter, Octavie, Ptolemäus Gallio, Hertzogs von Alvito, Gemahlin, Hercules Theodoren Trivulzio, Fürsten des H. R. Reichs und von Musocco, Grafen von Melzo ꝛc. nachgelassen. Derselbe war Grand von Spanien, Ritter des Güldnen Vliesses, Gouverneur von Lodi und General über alle in dem Hertzogthum Mayland befindliche ausländische Truppen, starb 1664, als ein Staats-Gefangener auf dem Schlosse zu Lodi in dem 44 Jahre seines Alters, und hinterließ von Ursina, einer Tochter Johann Pauls Sfortia, Marquis von Caravagio, einen Sohn und vier Töchter. Von diesen erwehlten zwey den geistl. Stand, Marie aber wurde 1671 mit Joseph Serra, Hertzoge von Cassano in dem Königreiche Neapolis, und Catharine 1673 mit Josephen von Ayerba und Arragonien, Hertzoge von Alessano, vermählet. Der Sohn, Anton Theodor Trivulzio, Fürst des H. R. Reichs und von Musocco, Graf von Melzo, Grand von Spanien und Ritter des Güldnen Vliesses, war ebenfalls General über die ausländischen Völcker, und starb den 26 Julius 1678 zu Mayland in der besten Blüte seiner Jahre. Weil er nun von seiner Gemahlin, Marie Josephe Theresien von Guevara, keine Kinder hatte, so setzte er seines Vaters Schwester Sohn, Cajetan Gallio, mit der Bedingung, daß er seinen Nahmen und Wappen führen solte, zum Erben aller Allodial-Güter ein, welcher sich so dann Antonen, Fürsten von Trivulzio, zu schreiben anfieng. Denn ob sich gleich des verstorbenen Fürsten Anton Theodors Trivulzio Schwester Männer heffig dagegen setzten; so ward doch das Testament und die darinn geschehene Einsetzung zum Allodial-Erben von dem Senat zu Mayland gültig erkannt. Das mehrerwehnte Fideicommiß aber fiel obbesagter massen seinem nächsten Anverwandten, Carln Trivulzio, anheim, mit welchem dieses berühmte Geschlechte 1689 erlosch. Hierauf wurde das besagte Fideicommiß Alexandern Trivulzio zu Theile. Derselbe war ein Enckel Paul Alexanders, (welcher des obgedachten Grafen von Melzo, Johann Jacobs Trivulzio, natürlicher Sohn gewesen, durch ein Königl. Rescript aber legitimiret worden, und hinterließ bey seinem 1693 erfolgten Tode Georgen Trivulzio, welcher krafft des Fideicommisses den Nahmen Theodor annahm, und unter andern zwey Söhne zeugte, von denen Alexander 1694, Frantz Anton aber 1697 gebohren worden. Obgedachter Anton von Alvito, Fürst von Trivulzio, ein Sohn Ptolomäus Gallus, Hertzogs von Alvito und der vorhin erwehnten Octavie von Trivulzio, starb den 28 Jul. 1707, nachdem er mit Lucretie Marie Borromäa, einer Tochter Renats, Grafens von Arona, die 1665 das Licht der Welt erblicket, zwey Töchter und einen Sohn gezeuget. Jene waren: Octavia, gebohren 1693, und Justine Marie, gebohren 1695. Der Sohn hingegen ist Anton Ptolomäus Gallio,

oder

oder vielmehr **Anton Theodor, heutiger Fürst von Trivulzio**, Misocco und Vasmiscolcina, Graf von Melzi, gebohren den 22 May 1692, Kayserl. Geheim. Rath und General-Feld-Marschall-Lieutenant, Ritter des Güldenen Vliesses, und Grand von Spanien, succedirte seinem Herrn Vater im Jahr 1707. Er hat sich im Jenner des 1737 Jahres mit Marie Renaten, Carl Antons, Grafens von **Harrach**, Tochter, die den 8 Mertz 1721 gebohren, vermählet. Die Fürstlichen Länder sind: 1) Misocco und Valle Misolcina, so den Fürstlichen Titel führen; 2) die Grafschafft Melzi, und andere Herrschafften; 3) zu dem Trivultianischen Fideicommiß gehören Pizzetone, Cauria, und mehrere.

Das Wappen des Fürsten **Trivulzio** bestehet aus zweyen neben einander gelehnten Schilden, über welchen oben in der Mitten ein Kopff mit drey Gesichtern schwebet, welchen eine rothe mit Hermelin aufgeschlagene Fürsten-Mütze oder Fürsten-Hut decket; so den Nahmen Trivulzio anzeiget. Der eine Schild enthält sechs Pfähle, drey güldene und drey grüne, einen um den andern wechselsweise gesetzt, so das Stamm-Wappen des Hauses Trivultio. Der andere Schild ist zweymahl getheilet, und hat also drey Felder. Im obersten erscheinet ein schwartzer einköpfigter gecrönter Adler in Gold; im andern ein rother gehender Löwe zwischen zwey Palm-Zweigen in Silber; und im dritten silberne und rothe wechselsweise gelegte Gehencke oder Schräge-Binden so zusammen das Wappen des Hauses Gallio, aus welchem der jetzige Fürst entsprossen. Unten erscheinet zwischen beyden Schilden eine güldene mit einem blauen Bande zusammen gebundene Korn-Garbe, so zum Andencken **Spici Trivulzio** dienet, der dergleichen Garbe zum Symbolo gebraucht. **Imhof** Geneal. viginti Illustr. Ital. Famil. p. 81-98. **Anselme** Histor. Gen. T. VII p. 115-118. **Morigia** della Nobilita di Milano. **Hübners** Genealog. Tabellen IV Th. Tab. 1129. **Schumanns** Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745 I Th. p. 440. **Bergers** Durchl. Welt III Theil p. 324 u. ff. **Allgemein. Chronicke** VI Th. p. 203. **Genealogischer Archivarius.**

Trivulzio, (Ambrosius) siehe **Trivultius.**

Trivulzio, (Anton) Cardinal und Bischoff zu Como, war der jüngste Sohn **Peters** Trivulzio, Herrns von Codogno, und **Laurens** von Bossis. Er vertrat anfangs bey dem Hertzoge von Mayland **Johann Galeacius Sfortia**, die Stelle eines Raths, und wurde von demselben, als Abgesandter, nach Venedig geschickt. Im Jahr 1487 erlangte er das Bißthum zu Como, und hatte die Ehre, des gedachten Hertzogs Braut, **Isabellen** von Arragonien, von Neapolis nach Mayland zu führen, bey welcher Gelegenheit er eine schöne Rede zu Neapolis, die man im Druck hat, gehalten. Im Jahr 1499, da **Ludwig Sfortia** sein Vaterland mit dem Rücken ansehen muste, bekam er die Aufsicht über das Mayländische Gebiete. Als aber dieser Hertzog aus Deutschland 1500 wieder zurücke kam, erklärte er sich vor die Frantzösische Parthey, und wurde am 28 Septembr. des besagten Jahres, durch Vorschub **Ludwigs** XII, von **Alexander** VI, zum Cardinal-Priester ernennet, da er vorhero nur Auditor Rotä und Protonotarius Apostolicus gewesen. Er starb den 16 oder 18 Mertz 1508 vor Betrübniß über den Tod seines Bruders **Ludewigs**, nachdem er sein Leben auf 51 Jahr und zwey Monat gebracht hatte, und wurde zu Rom in der Kirche St. Mariä del Popolo beerdiget. Sein Gedächtniß hat er hauptsächlich dadurch verewiget, daß er zu Mayland die Kirche St. Antonii erbauet, und dieselbige den Theatinern eingegeben. Er war ein Mann, der viele gute Gaben hatte, aber ungemein jachzornig, so daß er in solcher Hitze ein Hauffen tolles und unanständiges Wesen vornahm. **Imhof** Geneal. 20. famil. Ital. p. 86 und 94. **Ciaccon.** Hist. Pontif. & Cardin. T. III. **Palatius** fast. Cardinal. T. III. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 314. **Oldoin** Athen. Rom.

Trivulzio, (Anton) Cardinal und Bischoff zu Toulon, war ein Sohn **Hieronymus** Trivulzio, und **Antonie Balbianens.** Er legte sich mit solchem Fleisse auf die Rechts-Gelehrsamkeit, daß er darinnen die Doctor-Würde erlangte. Hierauf begab er sich nach Rom, woselbst er Referendarius utriusque signaturæ, und bald hernach Bischoff zu Toulon wurde. Nach diesem war er Legat zu Perugia; **Paul** III, aber schickte ihn als Vice-Legat nach Avignon, welche Bedienung er drey Jahr verwaltete. Unter **Julius** III, bekleidete er die Stelle eines Nuncii in Franckreich, und muste sodann als Internuncius nach Venedig gehen. Im Jahr 1557 erklärte ihn **Paul** IV zum Cardinal-Priester, und gleich darauf zum Præfecto signaturæ justitiæ, sendete ihn auch als Legaten nach Franckreich, woselbst er den König **Heinrich** II dazu vermoge, daß er mit der Crone Spanien Friede machte. Indem er nun auf der Rückreise begriffen war, starb er den 26 Junius 1559 in der kleinen Stadt St Maturin, eine Tage-Reise von Paris, an einem Schlagflusse. **Imhof** geneal. 20 famil. Ital. p. 88 und 96. **Ciaccon.** Hist. Pontif. & Cardin. T. III. **Palatius** fasti Cardinal. Tom. III.

Trivulzio, (Anton) Coadjutor zu Como, siehe **Trivultius.**

Trivulzio, oder **Trivultius**, (Augustin) ein Cardinal, war ein Sohn **Johann Trivulzio** und **Angela** von Martinengue. Er war anfänglich Abt zu Froimont in Franckreich, hernach Cämmerling bey dem Pabste **Julius** II, der ihn auch würde zum Cardinal gemacht haben, wenn ihm nicht der Krieg, den der Marschall **Trivulzio** im Nahmen des Königs von Franckreich wider den heiligen Stuhl führte, daran gehindert hätte. Aber 1517 ward er von dem Pabste **Leo** X, zu dieser Würde erhoben, theils auf Ansuchen seines Vettern, des gedachten Marschalls, theils wegen seiner eigenen Verdienste und der alten Verbindung seines Hauses mit dem von Medices. Nach der Hand ward er Bischoff von Bayeux und Toulon, sodann von Bobio und Novara, und hierauf Ertz-Bischoff von Reggio. **Clemens** VII, setzte ihn während der Colonnischen Unruhe zum Legaten in Campagna die Roma. Nach Einnehmung

mung der Stadt Rom ward er als Geissel nach Neapel geführet, allwo man ihm, weil er sehr Frantzösisch und Protector von dieser Crone war, unter währender 18 monatlicher Gefangenschafft einen harten Verdruß angethan, den er aber mit grossem Muth überstanden. **Paulus** III, zu dessen Wahl er ungemein vieles beygetragen, sendete ihn an **Franciscus** I, um diesen König zum Frieden mit dem Kayser zu bewegen. Er starb endlich 1548 zu Rom. Er hat unter **Leo** X, nachdem der Frantzösische Krieg angegangen war, unter **Hadrian** VI, der ihn gefangen nehmen ließ, unter **Clemens** VII, dessen Wahl als eines Mannes, der gantz und gar nicht Frantzösisch war, er sich hefftig widersetzt hatte, unzählige Widerwärtigkeiten ausgestanden, und **Paul** III, der ihm doch viel zu dancken hatte, ließ ihn eine Zeitlang auf der Engelsburg bewahren, aus welcher Gefängniß ihn noch die Ankunfft des Königs von Franckreich in Italien befreyete. Bey **Pauls** III, bevorstehenden Tode hatte er sich grosse Rechnung auf die Päbstliche Würde gemacht, weil er der Frantzösischen Cardinäle Stimmen gewiß zu haben vermeynte, auch sich einiger Spanischer und Italienischer, sonderlich aber derer von den armen Cardinälen, die er erkaufft hatte, versicherte. Weil aber der Cardinal von Lothringen bey seiner Ankunfft in Rom auf seines Königs Befehl ihm die Geheimnisse seiner gegenwärtigen Handlung nicht offenbaren wolte, und er über dieses sahe, daß die Frantzösischen Cardinäle ihre Stimme ihm wegen seines hohen Alters nicht geben würden, weil sie sich, kaum ehe sie nach Franckreich zurücke gekommen, wieder nach Rom würden müssen reisefertig machen, so verfiel er darüber in eine tödliche Kranckheit. Ob er gleich zum besten seiner Anverwandten ein Testament gemacht hatte, so ward doch solches von dem Pabste, auf dessen Tod er gewartet, und der die Erbschafft nunmehro völlig an sich zog, umgestossen. Seine Anverwandte geriethen nach seinem Tode in einen ziemlich elenden Zustand, weil weder die Kirche, noch die Crone Franckreich sich ihrer annehmen wolte. Er hat in Italien, Franckreich, Spanien und Deutschland alles, was zur Historie der Päbste und Cardinäle dienet, mit grossen Unkosten aus alten Urkunden zusammen suchen lassen, und solches mit Hülffe seines Secretarii, **Anton Lälius**, in Ordnung gebracht. Dieser Arbeit, so niemahls gedruckt worden, hat sich **Onuphrius Panvinius** sehr wohl bedienet. **Palatii** Fast. Cardin. **Imhof** Geneal. 20 Famil. Ital. p. 86 und 95. **Ciaccon.** Hist. Pontif. & Card. Tom. III. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV p. 397 und 947, wie auch Tom. IX p. 333. **Oldoin** Athen. Rom.

Trivulzio, (Cäsar) siehe **Trivultius.**

Trivulzio, (Catalanus) siehe **Trivultius.**

Trivulzio, (Frantz) siehe **Trivultius.**

Trivulzio, (Johann Jacob) beygenannt der **Grosse**, Marquis von Vigeve, Ritter des Ordens St. Michaels und Marschall von Franckreich, war ein Sohn **Antons** Trivulzio, und **Franciscens** Visconti, die ihn um das Jahr 1447 gebohren hatte. Er folgte von Jugend auf dem Kriege, und wurde in dem 18 Jahre seines Alters von dem Hertzoge zu Mayland, **Frantz Sfortia**, mit einigen Hülffsvölckern nach Franckreich geschickt, um den König **Ludewig** XI wider die unruhigen Grossen beyzustehen. Nach des gedachten Hertzogs Tode, so 1466 erfolgte, kam er mit dessen Sohne, **Galeatius Maria**, wieder in sein Vaterland zurück, und stund an dessen Hofe in grossem Ansehen, hatte auch die Ehre, daß er der Armee, welche der Pabst **Paul** II, der König von Neapolis, der Hertzog von Mayland und die Florentiner wider die Venetianer auf die Beine brachten, unter dem Hertzoge von **Urbino**, als General-Lieutenant vorgesetzet wurde. Nach diesem, da der Hertzog **Galeatius Maria** 1476 ermordet worden, war er einer von denjenigen, welche bey **Johann Galeatius** Minderjährigkeit das Regiment führten. Weil er sich aber mit desselben Vetter und Vormunde, **Ludewig Sfortia** nicht vertragen konte, erwehlte er wiederum das Kriegs-Leben, ließ seine Tapfferkeit auswärts in unterschiedlichen Kriegen sehen, und begab sich endlich zu dem Könige von Neapolis, **Alphonsus** II, **Ludewigs** Sfortia abgesagten Feinde. Dieser beschenckte ihn mit der Grafschafft Belcastro, und schickte ihn mit seinem Sohne **Ferdinand** II, damahligen Hertzoge von Calabrien, vermöge des Bündnisses, welches er mit dem Pabste wider Franckreich geschlossen, in Romagna; er kam aber mit demselben, ohne etwas ausgerichtet zu haben, wieder nach Neapolis zurück, und übergab die ihm anvertrauete Festung Capua 1495 dem Könige **Carln** VIII von Franckreich, trat in dessen Dienste, und führte in der Schlacht bey Fornue nebst dem Marschall von **Gye** die Vor-Truppen. Vor diese wichtige Dienste gab ihm **Carl** VIII die Herrschafft Chasteau-du-Loir, welche er nachmahls dem Marschall von **Gye** überließ, und dagegen von demselben Castelarca im Mayländischen bekam. Im Jahr 1499 beehrte ihn **Ludewig** XII nicht nur mit dem Orden St. Michaels und dem Marschalls-Stabe, sondern überließ ihm auch das Gouvernement über das Hertzogthum Mayland, nachdem er zu dessen Eroberung nicht wenig beygetragen hatte. Jedoch dieses letztere besaß er nicht lange. Denn weil er die Gibellinische Parthey auf alle Weise kränckte, und so gar einige, die wegen der Anlagen schwürig waren, auf freyem Marckte mit eigener Hand niedermachte, gerieth das Volck dadurch in die äusserste Raserey, und nahm den vertriebenen Hertzog, da er 1500 zurücke kam, wiederum mit grossen Freuden an. Ob nun gleich derselbe bald übern Hauffen geworffen, und selbst gefangen wurde, so bekam er doch das Gouvernement nicht wieder, sondern der König gab es 1501 dem Herrn von Chaumont, **Carln** von Amboise. Im Jahr 1502 war er mit zugegen, als **Ludewig** XII seinen prächtigen Einzug in Genua hielt. Nach diesem fochte er 1509 in der Schlacht bey Agnadello wider die Venetianer mit ungemeiner Tapfferkeit und erlangte 1511 nach des **Chaumont** Tode, das Commando der Königl. Armee, da er denn dem Pabste so fort die Stadt Bologna wegnahm, 1513 aber in der Schlacht bey Novara wider die Schweitzer den kürtzern zog. Diese Scharte wetzte er 1515 unter **Francisco** I wieder aus, gestalt er die Niederlage der Cydgenossen bey Marignano haupt-

hauptsächlich befördern half. Dessen ungeachtet brachten es seine Feinde, worunter **Lautrec** der vornehmste war, dahin, daß der König einen Unwillen auf ihn warf, und zwar hauptsächlich darum, daß ihm die Schweitzer das Bürgerrecht verliehen hatten. Wie er nun bey Hofe anlangte, um die wider ihn angebrachte Beschuldigungen von sich abzulehnen, wurde er nicht nur sehr kaltsinnig empfangen, sondern auch von dem Könige mit sehr harten Worten angelassen, welches ihm so nahe gieng, daß er den 5 Decembr. 1518 zu Chartres oder Chastres sous Montlhery, in dem 70 Jahre seines Alters vor Verdruß starb. Sein Leichnam wurde von dar nach Mayland abgeführet, und in der Kirche St. Nazari mit grosser Pracht beerdiget, woselbst er auf sein Grabmahl, um die in seinem Leben ausgestandene Unruhe anzudeuten, diese Worte setzen lassen: Joannes Jacobus Magnus Trivultius, qui nunquam quievit, quiescit. Tace. Er war ein kluger und tapfferer General, aber von keinem sonderlichen äusserlichen Ansehen. Er hat 17 Schlachten gehalten, und nur in einer bey Navara den Schweitzern weichen müssen. Er war glücklich in Ausführung seiner Stratagematum. Als einstmahls Kayser Maximilian I, einen Zug in Italien vor hatte, meldete er demselben gleichsam im Vertrauen, daß die Schweitzer aus Untreue wieder Oesterreich was vor hätten, worauf der Kayser seine Armee, die den Marsch in Italien schon angetreten hatte, unverrichteter Sachen wieder zurück ziehen ließ. Von seinen Nachkommen siehe den Geschlechts-Artickel. **Imhof** Geneal. 20 Famil. Ital. p. 87 und 92 u. ff. **Guicciardin.** Hist. L. XIII. **Jovii** Elog. L. IV. **Anselme** Hist. Gen. T. VII p. 114. **Schrenck.** im grossen Heldenb. **Gothofredi** Hist. de France.

Trivulzio, (Johann Jacob Theodor) ein Cardinal und Fürst des Römischen Reichs, war ein Sohn **Carl Emanuels Theodors** Trivulzio, Grafens von Melzo, von dessen Gemahlin, **Catharinen** von Gonzaga, die ihn um das Jahr 1597 gebohren hatte. Nachdem er unter der Vormundschafft seiner Mutter zu erwachsenen Jahren gediehen, richtete er aus seinen Mitteln zwey Compagnien zu Pferde auf, und führte dieselbe dem Könige von Spanien, **Philippen** III, zu. Hierauf begab er sich, im Nahmen des Kaysers, an unterschiedliche Italienische Höfe, und bemühete sich äusserst, von denselben einen Beytrag zum Ungarischen Kriege zu erhalten, wovor er von **Ferdinanden** II, 1622 das Fürstenthum Misocco, von **Philippen** III aber das Grandat von Spanien erlangte. Weil nun immittelst seine Gemahlin **Johanne**, die älteste Tochter **Herculus Grimaldi**, Fürstens von Monaco, 1620 mit Tode abgegangen, so erwehlte er den geistlichen Stand, nahm den Titel eines Doctors beyder Rechte an, und begab sich nach Rom, woselbst ihn Pabst **Urban** VIII erstlich zum Cammer-Clerico und Protonatorio, 1629 aber zum Cardinal-Diacono ernennete. Nach diesem verwaltete er die Stelle eines Legaten in der Ancomitanischen Marck, und wurde sodann von dem Könige in Spanien zum General über alle in dem Hertzogthum Mayland befindliche Truppen bestellet, mit welchen er 1636 den Frantzösisch gesinneten Hertzog von Parma zu paaren trieb. Hierauf muste er nach Spanien kommen, von dar er als Vice-Re nach Sardinien gieng, welche Stelle er nachmahls auch in Arragonien bekleidete. Im Jahr 1647 muste er eben diese Bedienung in Sicilien auf sich nehmen, da er zwar die unruhigen Köpffe anfangs ziemlich besänftigte, nachgehends aber in die äusserste Gefahr gerieth, weswegen er von dar 1650 abgefordert, und als ausserordentlicher Abgesandter nach Rom gesendet wurde. Im Jahr 1656 muste er so lange, bis der neue General-Gouverneur, Graf von Fuensaldagna, in Mayland ankam, desselben Stelle vertreten, welches er, ohngeachtet er sehr kränckelich war, mit grossem Ruhm verrichtete, und den 3 August des besagten Jahres zu Mayland das Zeitliche gesegnete. Von seinen Nachkommen siehe den Geschlechts-Artickel. **Imhof** Gen. 20. famil. Ital. p. 88 und 97. **Ciaccon.** Hist. Pont. & Cardin. P. IV. **Ripamont** Hist. Mediol. P. V. l. 8. **Anselme** Hist. Gen. T. VII. p. 117.

Trivulzio, (Scaramutia) Cardinal und Bischoff zu **Como**, war ein Sohn **Johann Firmus Trivulzio und Margarethens** Valperga. Er lehrte anfänglich in dem Gymnasio zu Pavia die Rechtsgelehrsamkeit mit solchem Ruhme, daß ihn der König **Ludewig** XII, nach Franckreich berief, u. zum Staats-Rath ernennete, ihm auch nachmahls das Bißthum von Como verschaffete. Um den Päbstlichen Stuhl machte er sich dadurch sehr verdient, daß er mit der Versammlung der Geistlichen zu Pisa, welche 1511 wider **Julius** II zusammen kamen, nichts zu thun haben wolte, sondern dem Lateranensischen Synodo beywohnte. Im Jahr 1517 wurde er von **Leo** X aus eigener Bewegung zum Cardinal-Priester, von **Franciscus** I aber zum Protector von Franckreich ernennet, mit welcher Crone er es beständig hielt, und darüber alle seine Einkünffte, so er aus dem Mayländischen wegen einiger geistlichen Pfründen zu geniessen hatte, einbüssete, als **Franciscus** Sfortia II zu dem Besitz von Mayland gelangete. Wie es hierauf zwischen dem Kayser und dem Pabste **Clemens** VII zum Kriege kam, und der Hertzog von Bourbon mit der Armee gegen Rom anrückte, entwich er in das Veronesische, und gesegnete in dem Kloster Maguzani 1527 den 9 August das Zeitliche. Nebst dem Bißthum von Como hat er auch das Ertz-Bißthum zu Vienne und das Bißthum zu Piacenza besessen. **Imhof** Geneal. 20 Famil. Ital. p. 89 und 97. **Paletti** Fast. Cardin. T. II. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III p. 234, und Tom. V p. 316 u. ff.

Trivulzio, (Theodor) Graf von Pizzetone und Cavria, Ritter des Ordens St. Michaels, und Marschall von Franckreich, war ein Sohn Peters Trivulzio, Herrns von Codogno, und **Laurens** von Boßis. Anfänglich diente er der Crone Franckreich in dem Neapolitanischen Kriege, und befand sich mit unter denjenigen Befehlshabern, welche 1504 zu Anfange des Jahrs die Festung Gaeta den Spaniern übergeben musten. Nach diesem hielt er sich 1505 in der Schlacht bey Agnadello im Mayländischen, wie auch 1512 in der bey Ravenna gantz unvergleichlich. Im Jahr 1515 trat er in der Republick Venedig Dienste, und übernahm das General-Commando der Armee zu Lande. Im Jahr 1521 half er dem Lau-

Lautrec Parma entsetzen, hatte aber gleich hernach das Unglück, daß er den Feinden in die Hände fiel, als sich dieselben von der Stadt Mayland Meister machten. Im Jahr 1522 ward er nach erlegter starcken Rantzion, auf freyen Fuß gestellet, und nahm im folgenden Jahre, da Venedig mit dem Kayser Friede machte, wiederum Frantzösische Kriegs-Dienste an, worauf ihn **Franciscus** I, 1525 mit 400 Cüraßirern in Mayland zur Besatzung legte. Nach der Schlacht bey Pavia verließ er diese Stadt in grosser Eyl, und gieng nach Franckreich, woselbst ihm der König nach seiner Zurückkunfft aus Spanien den Marschalls-Stab gab, und 1527 das Gouvernement von Genua anvertrauete, da er denn 1528 das Schloß wider die Einwohner mit grosser Tapfferkeit vertheidigte, bis er es aus Mangel der Lebens-Mittel übergeben muste. Er starb endlich 1531 als Gouverneur zu Lyon, und wurde daselbst in der Jacobiner-Kirche begraben. Von seiner Gemahlin, **Bona Bevilagua**, hatte er nur eine eintzige Tochter, **Julien**, weswegen er von seinen grossen Gütern ein Fideicommiß errichtete, und dabey verordnete, daß diejenige, so solches geniessen wolten, den Nahmen **Theodor** annehmen solten. **Imhof** Geneal. 20 famil. Ital. p. 86 und 94. **Guicciard.** Hist. L. VI, 12. 14 u. 18. **Anselme** hist. gen T. VII p. 164. **Godofred.** Officiers de la couronne.

TRIXAGO, siehe **Bathengel (klein)**, im III Bande, p. 679.

TRIXAGO PALUSTRIS, siehe **Scordien**, im XXXVI Bande, p. 672.

Trizay, Lat. *Trisagium*, eine Cistercienser-Abtey zu Unser Lieben Frauen genannt, in der Dioces Lucon und 3 Meilen von dieser Stadt in einem Thal an dem Flusse Lay gelegen, ist um 1123 von etlichen Adelichen aus Poitou gestifftet, nach und nach aber so ruiniret worden, daß jetzo kein Kloster mehr da zu sehen. Es wohnt nur ein eintziger Mönch allda, welchen der Abt unterhält. Die Ordnung derer Aebte, soviel ihrer bekannt worden, ist folgende, als:

1. Johann um 1165.
2. Josbertus 1201.
3. G. 1224.
4. Wilhelm um 1280.
5. Gabriel de Cheteau-briant 1652.
6. N. Garnier.
7. Gabriel Philipp de Frouslay de Tesse.
8. Johann Noüet 1689 und noch 1714.

Sammarthanus Gallia Christiana Tom. II. p. 1444.

Trzinski, (Wentzel Frantz) siehe **Trzcinski**.

Trnowetz, auf Ungrisch, **Tarnocz**, eine Stadt in dem Mitternächtlichen Theil der Grafschafft Lips oder Liptau in Ober-Ungarn. Sie gehöret heut zu Tage unter die Lykauer Herrschafft, hat aber doch noch zum Zeichen ihrer ehemahligen Stadt-Freyheiten 4 Jahr-Märckte, davon einer auf den Tag des Apostels Matthias, der andere auf Pfingsten, der dritte, auf Gallus und der vierte auf Luciä, doch nicht allzu volckreich, gehalten werden. Die Einwohner sind heut zu Tage von einer Bäuerischen Einfalt, doch ist von ihnen noch das Sprüchwort: auf Ungrisch Trnoweczka Prawda, d. i. Veritas Tarnoczensis, bekannt, welches soviel als eine grobe und unverschämte Lügen anzeiget; weiln vielleicht die ehemahligen Einwohner nach Art der Cretenser dieselben vor eine besondere Tugend gehalten. Die Stadt führet das Haupt Johannis des Täufers in ihren Wappen. **Belii** Notit. Hung. T. II p. 583.

Tro, ein altes Celtisches Wort so im Lateinischen soviel als verso, Griechisch τροχός heisset, daraus das deutsche Wort trehen entsprungen. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II p. 144.

Tro, also nennen die Chineser ihre mit drey Saiten bezogene Geigen. Bes. des de la **Loubere** Beschreibung des Königreichs Siam, T. I, P. II c. 12. p. 208.

Tro, ein Ort in der Provintz Romagna in Italien, wo vor Zeiten die Stadt, FORUM TRUENTINORUM genannt, gelegen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 471.

Troada, siehe **Troas**.

Troadensis, (Praylus) siehe **Praylus Troadensis**, im XXIX Bande, p. 225.

TROADES, Gr. Τρωάδες, oder Τρωαὶ, sind soviel, als Weiber oder Frauen-Volck von Troja. Siehe den Artickel: **Troja**.

St. **Troadius**, ein Märtyrer, kommt in den Actis St. Gregorii Thaumaturgi den 17 November vor. Der Gedächtnis-Tag ist den 24 December.

St. **Troadius**, scheinet eben der Märtyrer zu seyn, der unter Decio gelitten hat, und von einigen auch den 2 Mertz angeführet, hauptsächlich aber den 28 Decembr. verehret wird. Der Gedächtnis-Tag ist der 6 May.

TROARNUM, Flecken, siehe **Troart**.

Troart, Lat. *Troarnum*, ein Flecken nebst einer Abtey in der Normandie in Franckreich, am Fluß Meance, drey Meilen von Caen.

Troas, Gr. Τρωάς, war die Landschafft um die Stadt Troja in Klein-Asien, welche gegen Mitternacht Klein-Mysien, gegen Morgen Phrygien, gegen Mittag Ober-Mysien und gegen Abend das Aegäische Meer mit einem Theil des Hellesponts zu Grentzen hatte. Sie enthielt ohne die Haupt-Stadt Troas und Troja, annoch die Oerter Percoten, Abydum, jetzo Avido, Arisbam, Rhöteum, Sigeum, Lectum, Larissam, Hamaxitum, Cebreniam, Colenas, u. a. mit dem berühmten Berge Ida, und den Flüssen Xantho, Scamandro, Selleente, Simoente, u. a. und machte ehemahls gar den vornehmsten, doch nicht den grösten Theil des Trojanischen Königreichs aus. Andere rechnen es zu Klein-Phrygien.

Troas, eine Stadt in dem kleinern Phrygien, war unten an dem Berge Ida, nicht weit von dem alten Troja gelegen. Als **Alexander** der Grosse

nach der Schlacht bey dem Flusse Granico dahin kam, machte er den Flecken zu einer Stadt, und befreyete sie nicht allein von allem Tribut, sondern gab auch noch Befehl, daß sie vollends angebauet werden muste, wozu man denn die Ruinen von dem zerstörten Troja nahm. Nach seinem Tode vergrösserte dieselbe dessen General **Antigonus**, daher sie auch den Nahmen **Antigonia** bekam. Als aber auch dieser umgekommen, nahm sich insonderheit **Lysimachus** derselben ernstlich an, immassen er darinnen einen Tempel bauete, und den gantzen Ort mit einer Mauer, ohngefehr von 40 Stadien, umgab, sodann aber die Einwohner von den umliegenden Städten zwang, daß sie sich darinnen niederlassen musten, worauf er ihr zum Angedencken **Alexanders** des **Grossen** den Nahmen **Alexandria** beylegte. Als sich nach der Hand die Römer dieses Theils von Asien bemeistert, kam die Stadt Troas in besonderes Ansehen, wie denn **Julius Cäsar**, der sich eingebildet, oder doch das Ansehen haben wollen, als ob er von dem **Aeneas** aus dem Julischen Geschlechte herstamme, ihr verschiedene wichtige Privilegien ertheilte, **August** aber eine Römische Colonie dahin führen ließ. Aus dieser Ursache wolten auch die Troadenser diesem Kayser einen Tempel bauen, welches ihnen aber von dem Römischen Senat nicht erlaubet wurde. Sie war auch neben Pario die einige, welche in der Provintz Asien des so genannten Juris Italici genoß. Kayser **Claudius** machte sie auch von allen Abgaben und Beschwerungen frey. **Caracalla** aber erwieß ihnen, ausser der Bestätigung ihrer Freyheiten, noch verschiedene andere Wohlthaten, daher die Troadenser aus Danckbarkeit ihre Stadt auf einigen Müntzen Aureliam Antoniniaam, ingleichen Alexandriam zu nennen anfiengen, weil derselbe von **Alexandern** dem **Grossen** ein grosser Verehrer war, und dessen Thaten in allem nachahmen wolte. Doch behielt sie auch den Nahmen Alexandria nicht länger, als so lange **Alexander Severus** regierte, der es ebenfalls **Alexandern** den **Grossen** nachthun, und die Persier bekriegen wolte, wobey er denn auch selber nach Troja kam, und sein Opffer daselbst verrichtete. Es wird dieser Stadt öffters in der Heil. Schrifft gedacht, und ist von dem Apostel Paulo und seinen Gefehrden verschiedentlich besuchet worden. Es hatte nehmlich Paulus allda ein Gesichte, wie er in Asien ziehen, und daselbst predigen solte, Apost. Gesch. XVI, 8. kam hernach wieder dahin, und predigte auf einen Söller am Sabbath, bis zu Mitternacht, und machte den Jüngling Eutychium, so von Fenster herabgefallen, wieder lebendig, Cap. XX, 5. In 2 Corinth. II, 12. meldet Paulus, da er gen Troada kommen, habe er keine Ruhe in seinen Geist gehabt, da er Titum nicht funden, daher er nach Macedonien gefahren; und 2 Tim. IV, 13 schreibet er: Titus soll ihm den Regen-Mantel mitbringen, den er zu Troada bey Carpo gelassen mit samt den Büchern, sonderlich aber den Pergament. **Ptolom.** Georg. V, 2. **Plin.** V. **Dio. Herodianus. Lamprid. Vaillant** numismata ærea Imperat. in coloniis passim.

Troas, ist der Nahme des Neoptolemi, Königs in Epiro, Tochter, und Schwester der Olympias, des Alexanders des Grossen Mutter, heyrathete ihres Vaters Bruder, den Arybam, mit welchem sie denn auch den Alcetam II. und Aeaciden zeugete. Sie wird sonst auch **Troada** genannt, so ein von dem Accusativo Troada formirter Nominativus ist.

St. Trobat, siehe St. **Inventus**, den 22 Jenner, im XIV Bande, p. 796.

Troberlow, (Johann) hat Annales Eduardi II verfertiget. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** des Jahrs 1730 p. 563.

TROC, *Trocq*, *Trocque*, oder *Troque*, der Tausch, der Wechsel, das Stutzen, Lat. *Permutatio*; daher kommt **Trocquiren**, oder **Trocquen**, **Troquiren**, **Troquen**, Frantz. *Trocquer*, oder *Troquer*, stutzen, wechseln, tauschen, Lat. *Permutare*. Siehe **Tausch**, im XLII Bande, p. 429 u. ff. und **Tauschen**, ebend. p. 437 u. ff.

TROCA, Stadt, siehe **Troki**.

Trocazzano, Lat. *Trocazzanum*, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Mayland nicht weit von dem Flusse Adda, an den Grentzen der Landschafft Lodi gelegen.

TROCAZZANUM, Stadt, siehe **Trocazzano**.

TROCCUM, Stadt, siehe **Troki**.

Trocedorffius, (Valentin Friedland) ein berühmter Schulmann, war aus einem Dorffe bey Görlitz, Trotzendorff genannt, gebohren 1490. Weil er nun grosse Lust zum studiren hatte, und es ihm an Dinte und Papier fehlte, so machte er sich aus Kienruß Dinte, und aus Birckener Rinde Papier. Er war klein von Statur, röthlich von Gesicht und hatte eine gravitätische Mine; studirte zu Leipzig und Wittenberg unter **Luthern** und **Philippen**; wurde einer von den untersten Collegen in der Schule zu Görlitz, und lebte wegen seiner Gelehrsamkeit in solcher Hochachtung, daß der Rector nebst seinen obersten Collegen, sich selbst von ihm privatißime im Griechischen unterweisen ließ. Nach diesem ward er zu Wiederaufrichtung der Schule zu Goldberg beruffen, welcher er auch 30 Jahr lang mit grossem Ruhm dergestalt vorgestanden, daß aus Deutschland, Böhmen, Pohlen, Litthauen, Ungarn und Siebenbürgen, jährlich eine grosse Menge junger Leute zu ihm geeilet, und nicht leichte um selbige Zeit jemand vor einen Gelehrten gehalten worden, der nicht unter **Trocedorffen** den Grund seiner Gelehrsamkeit geleget: Daher er sich auch selbst öffters zu rühmen pflegte: Er könnte allein von seinen Discipeln eine zahlreiche Armee gegen den Türcken ins Feld stellen. Er schrieb:

1. Precationes, Leipzig 1561, Wittenberg 1563 in 8, Leipzig 1581 u. 1598.
2. Methodum doctrinæ catecheticæ, Wittenberg 1565, Leipz. 1603 in 8.
3. Rosarium scholæ Trocedorffii cum explicatione præcipuarum sententiarum biblicarum, Lat. und Deutsch, Wittenberg 1565 in 8.
4. Rosarium contextum e rosis paradisi Domini, ebend. 1567 in 8.

und

und andere mehr. Er starb den 26. April 1556, im 67. Jahre unverheyrathet an einem Schlagflusse, der ihn überfiel, als er den 23. Psalm erklärte; da er denn sagte: Ego vero, Auditores, avocor in aliam scholam, worauf er gestorben. **Abraham** von **Bock**, auf Klipphausen und Salhausen, dreyer Churfürsten zu Sachsen geheimer Rath, ließ ihn aus Danckbarkeit in der St. Johannis-Kirche, wo er begraben worden, ein Monument aufrichten, sein Bildniß dazu mahlen, und folgendes Distichon dabey setzen:

Artes tradebam totius tempore vitæ
Et quæ sunt mundi præmia, pauper eram.

Xollii Memoriæ Philosophor. poetar. &c. **Grossers** Lausitz. Merckw. Nova litt. Germ. **Ludovici** Schul-Hist. *Acta Eruditor.*

TROCENSIS PALATINATUS, Woywodschafft, siehe **Troki**.

Trochada, Stadt, siehe **Arsinoe**, im II Bande, p. 1660.

Trochäischer Tact, siehe **Tripel-Tact**.

TROCHÆUS, ist in der Prosodie ein Pes, so aus einer langen u. einer kurtzen Sylbe bestehet, z. E. Mensæ, Mensa, u. d. g.

Trochäus, (Marimus) ein Ital. Dominicaner-Mönch von Trevigi, woselbst er auch den Orden angenommen, florirte 1530. Er hat *Nic. de Hanapis* exempla virtutum vitiorumque, nachdem er solches Werck mit zweyen alten geschriebenen Exemplarien fleißig zusammen gehalten, 1537. wieder auflegen lassen. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 103.

TROCHAICUM METRUM, siehe *Metrum Trochaicum*, im XX Bande, p. 1388.

TROCHAICUS VERSUS, ist, welcher in den ungleichen regionibus, als in der ersten, dritten, fünften und siebenden seinen Trochäum, in den übrigen aber auch seinen Spondeum hat, und insonderheit entweder Euripideus, Alcmanius und Archilochius ist. Versus Trochaicus Alcmanius, ist ein versus trochaicus dimeter, s. quaternarius, so in der ersten und dritten Region seinen Trochæum hat, in der andern und vierdten auch einen Spondeum leidet; z. E.



Euge, Numen ter verendum,
Optimum verbum reserva
Christianis, & potentes
Hostium confringe vires, &c.

Trochaicus Archilochius, ist ein versus trochaicus tetramentes catalectus, so in der ersten, dritten, fünften und siebenden Region seinen Trochæum erfordert, in der andern, vierdten und sechsten aber auch seinen Spondeum haben kan, und nach der vierten Region seinen Abschnitt haben muß, z. E.

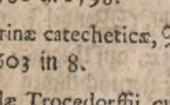

Euge, Numen ter verendum, cœlicum verbum tuis,
Usque serves, atque vires hostium frangas trucum.

Trochaicus Euripideus versus, ist ein Trochaicus dimeter catalectus, so in der ersten und dritten Region einen Trochæum erfordert, in der andern aber auch einen Spondeum haben kan, z. E.

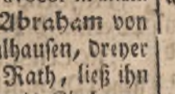

Euge, Numen optimum,
Cœlicum serva tuis
Verbum, & hostium trucum
Frange vires ferreas.

Trochaische Sylben-Maaß, (das) siehe *Metrum Trochaicum*, im XX Bande, p. 1388. ingleichen *Metrum*, im XX Bande, p. 1388.

Trochaischer Tact, siehe **Tripeltact**.

Trochaische Verse, *Versus trochaici*, siehe *Trochaicus Versus*.

Trochanter, siehe **Dreher**, im VII Bande, p. 1416.

TROCHANTER MAJOR, siehe **Dreher**, im VII Bande, p. 1416; ingleichen **Schenckelbein**, im XXXIV Bande, p. 1229.

TROCHANTER MINOR, siehe **Dreher**, im VII Bande, p. 1416; ingleichen **Schenckelbein**, im XXXIV Bande, p. 1229.

Trochara, Taucheira, Teucheira, Toacara, eine Stadt nach Cyrene gehörig, im heutigen Königreich Barcan in Africa, so heut zu Tage unter den Nahmen **Arsinoe** bekant ist, davon im II Bande, p. 1660. gehandelt wird. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 242.

TROCHI, siehe **Monds-Auge**, im XXI Bande, p. 1105.

Trochiarolo, (Fürstin von) des Don Ambrosio Caraccioli d' Avellino Gemahlin, mit welcher der Graf Lapis, Castellan in dem Castell del Carmine, in einem unzuläßigen Umgange lebte. Weil nun die alte Fürstin von Avellino-Spinola, der jungen Fürstin Schwieger-Mutter im Jahr 1736, dahinter kam, und es bey Hofe so weit brachte, daß nicht nur ihm der fernere Umgang mit dieser Dame ernstlich untersaget, sondern diese selbst von Neapolis entfernet und nach Sorrento gebracht ward; so fassete der Graf Lapis aus Rachgier den Anschlag, dieselbe in der Nacht zwischen dem 29. und 20. September in der Kleidung eines Matrosen hinzurichten. Jedoch der Anschlag wurde durch die bestochene Cammer-Frau vor der Zeit entdecket und der Grafe bey Ausführung desselben ergriffen und auf das Castell Nuovo gebracht, allwo man ihm den Proceß machte. **Genealogischer Archivarius** 1726. p. 769.

Trochie, Woywodschafft, siehe **Troki**.

TROCHILUS, ist in der Mathematick ein krummes Glied, so aus zwey ausgehöleten Circulbogen bestehet. Man nennet es insgemein eine **Hohlkehle**. **Goldmann** aber eine **Einziehung**. Bey den Frantzosen heisset es, *Scotie*, ingleichen *Membre creux* und *la Canellure*; bey den Italienern *Scotio* und *Cavetto*. Es wird nur in dem Fußgesimse gebraucht. Wie man es zeichnet, lehret **Wolf** in seinen Element. Archit. civil. §. 114.

TROCHILUS, ist ein sehr kleiner Vogel in Egypten, so eine scharffe Spitze auf dem Kopffe hat. Er ist ein sonderlicher Freund des Crocodills, denn er

flieat ihm, wenn er schläfft so lange um den Kopff herum, bis er den Rachen aufsperret, worauf er hinein flieat, und ihm den Rachen und Zähne reiniget, auch die Würmer heraus frist, so zwischen den Zähnen stecken, und wenn der Crocodill zuschnappen will, so sticht er sich an des Vögleins **Krone**, und muß ihn also heraus lassen. **Männlings** Dapper. Exotic. I Theil von Africa, p. 154.

TROCHISCARE, heist **Küchlein** oder **Zeltlein** machen.

TROCHISCATÆ MARGARITÆ, *Mynsichi*, siehe *Trochisci Margaritarum*, *seu Margaritæ Trochiscatæ*, Mynsicht.

TROCHISCATIO, ist eine Arbeit der Apothecker, da sie ein oder mehrere Medicamente zu Küchlein zu machen pflegen, entweder damit sich solche besser und in der Geschwindigkeit zu Pulver bringen oder damit sie sich besser halten und vertreiben, oder vor der Fäulniß bewahren lassen mögen, wie solches an den Natter- und andern Küchlein zu sehen; Sonst dienet auch diese Arbeit zur Verbesserung der Medicamente, wenn nehmlich ein verdickendes oder zähes Naß, die scharffen Theilgen stumpf machet, daß sie nicht schaden, als bey den Coloqvinten und andern.

TROCHISCI, werden die in Apothecken bekannte Zeltlein oder Küchlein genannt, bestehen aus Pulver, Säfften, oder destillirten Wassern, die zusammen zu einer Masse gemacht, mit Tragant vermenget, und in Küchlein formiret werden, also, daß, wenn man sie ein wenig im Munde hält, sie von sich selbst zergehen; siehe auch *Pastillum*, im XXVI Bande, p. 1261. Es bestehen aber dergleichen Küchlein z. E. wider die Mundfäule aus Myrrhen und gebrannter Alaune; wider stinckenden Athem aus Catechu-Erde, und Amber oder Bisam; wider Flüsse, aus Storax, Schwefelblumen, Agtstein u. d. g. z. E.

Rec. Terræ Catechu, ʒi.
Gumm. Arabic. Laccæ, aa. ʒß.
Alum ust.
Sanguin. Dracon. aa ʒi.

Machet mit gnung Altherschleim Küchlein wider die Mundfäule daraus. Oder:

Rec. Pulv. rad. Ireos flor. ʒj.
Fæcul Rad. Bryon.
Succin. alb. pulverif.
Flor. Sulphur. aa. ʒß.
Benz. ʒi.

Machet mit Tragantschleime, der in Scabiosen-Wasser zerlassen, Küchlein wider die Heischerkeit und den Husten daraus. Oder:

Rec. Extract. Terræ Catech. ʒi.
Benzoës, ʒß.
Mosch.
Zibeth. aa. gr. VIII.
Ambr. gr. VI.

Machet mit Tragantschleime, der mit Rosen-Wasser gemacht, Küchlein wider stinckenden Athem daraus. Oder:

Rec. Rad. Angelic. Carlin. Valerian. Zedoar. aa. ʒß.
Myrrh. opt. ʒiij.
Olei dest. Citri, Rutæ, Succin. aa. ʒi.

Machet mit Arabischen Gummi-Schleime Küchlein daraus, welche vor der Pest bewahren. Siehe auch den Artickel: *Artiscus*, im II Bande, p. 1733. u. f.

TROCHISCI de ABSINTHIO, *Brandenb.* siehe **Wermuth-Küchlein**, Brandenburgische.

TROCHISCI de ABSINTHIO, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe **Wermuth-Küchlein**, Mesuä, Augspurger.

TROCHISCI cum ACETOSÆ SEMINE DE SPODIO, *Mesuæ*, *P. A. R.* siehe *Trochisci de Spodio cum Semine Acetosæ*, Mesuæ, P. A. R.

TROCHISCI de AGARICO, *Mesuæ*, *P. A. V.* **Lerchenschwamm-Küchlein**, Mesuä, Augspurger.

Rec. Agarici elect. ʒiij.
Salis gemm. ʒi.
Syrupi acetos. simpl. q. s.

Machet Küchlein daraus, und leget sie an einen warmen und trockenen Ort. Dieser also zubereitete Lerchenschwamm ist in alten eingewurtzelten Kopfschmertzen, und in Verstopffungen der Eingeweyde, welche von einer dicken, zähen und schleimichten Materie entstanden sind, überaus dienlich. Er reiniget den Magen, die Nieren, das Miltz, die Leber und Mutter, vertreibet den Schwindel und das schwere Gebrechen, tödtet die Würmer und führet sie ab; besonders ist er in denenjenigen Kranckheiten sehr dienlich, welche in denen der natürlichen Krafft gewiedmeten Theilen entstehen, weswegen er vielleicht von Democrit *Medicina familiæ* genennet worden; er widerstehet auch dem Gifftе, ist in der Engbrüstigkeit heilsam, und erleichtert das Athemholen. Dieses wären also die gemeinen Lerchenschwamm-Küchlein; doch scheinet den meisten folgende Zusammensetzung weit gebräuchlicher und verbesserter zu seyn, z. E.

Rec. Agarici albi (der fein leichte ist) ʒiij.
Salis gemmæ ʒß.
Zingiberis ʒiij.
Oxymelitis simplicis, q. s.

Machet Küchlein daraus.

TROCHISCI de AGARICO, *P. A. R.* **Lerchenschwamm-Küchlein**, Augspurger.

Rec. Agarici elect. ʒIV.
Vini cretici, aut Malvatici, q. s.

darinne eingeweichet gewesen:

Zingib. ʒj.

Mischet und machet Küchlein daraus. Den durchgebeutelten Lerchenschwamm stösset man mit gnung des obgedachten Weines in einem steinernen Mörser zu einer Masse, daraus man die Küchlein bildet; darnach leget man sie an die freye Luft, und trocknet sie im Schatten, daß sie weiß werden, sonst sie leichtlich schwartz werden möchten.

TROCHISCI de AGNOCASTO, *Rhasis*, *P. A.* **Keuschlammküchlein**, Rhasis, Augspurger.

Rec. Sem. agn. casti ʒv.
Endiv.
Portulac. ana ʒiiß.
Cort. Tamarisc. ʒv.

Machet mit Miltzkrauttrancke nach der Kunst Küchlein daraus, welche im Saamenflusse und in der Miltzsucht gute Würckung sehen lassen.

TROCHISCI ALBI, *Rhasis*, siehe **Weisse Küchlein**, Rhasis.

TROCHISCI ALBI BECHICI, *P. A. R.* siehe **Weiße Brust-Küchlein**, Augspurger.

TROCHISCI ALBI BECHICI, *Pharm. Norimb.* siehe **Weiße Brust-Küchlein**, Nürnberger.

TROCHISCI ALBI BECHICI, *Pharm. Ultraject.* siehe **Weiße Brust-Küchlein**, Utrechter.

TROCHISCI ALBI BECHICI, *Willisii*, siehe **Weiße Brust-Küchlein**, Willisens.

TROCHISCI ALBI BECHICI, *Zwelferi*, siehe **Weiße Brust-Küchlein**, Zwelfers.

TROCHISCI ALBI BECHICI CUM MOSCHO, *Brandenb.* siehe **Weiße Brust-Küchlein mit Bisam**, Brandenburgische.

TROCHISCI ALBI BECHICI SINE MOSCHO ET AMBRA, *Brandenb.* siehe **Weiße Brust-Küchlein ohne Bisam und Amber**, Brandenburgische.

TROCHISCI ALEXITERII, *Th. Hofm.* **Gifft-Küchlein**, Th. Hofmanns. Nehmet anderthalb Untze frische Citronen-Schaalen, stosset sie in einem steinern Mörsel zu einem Breye, und lasset es durch das Haar-Sieb lauffen; zu dem Durchgelauffenen thut einen Scrupel Safran, Alant-Extract, Zittwer-Extract von jedem ein halb Quentgen, und zwey und eine halbe Untze weissen Zucker; und machet nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI ALEXITERII, *Pharm. Londin.* **Gifft-Küchlein**, Londoner.

Rec. Rad. Zedoar.
Pulv. chel. cancr. ana ʒiß.
Cort. citr. cond.
Sem. angel. ana ʒi.
Bol. armen. ʒß.
Sacchar. crystall. ʒij. ʒß.
Mucilag. Tragacanth. (mit Theriac-Wasser ausgezogen) q. s.

Machet Küchlein daraus.

TROCHISCI ALEXITERII, *Renodæi* ex *Schrædero*, **Gifft-Küchlein**, Renodäs aus dem Schröder.

Rec. Rad. Zedoar. Gentian. Tormentill. Ireos florent. ana ʒj. Angelic. ʒij.
Cinamom.
Caryophyllor.
Macis ana ʒß.
Zinziberis ʒj.
Coriandr. ppt.
Rosar. ana ʒj.
Cort. citr. (trockene) ʒij.

Machet das zarteste Pulver daraus, und bringet es mit Süßholtz-Saffte in eine weiche Masse, woraus ihr endlich Küchlein formiren könnet, welche wenn man sie in dem Munde hält, oder auch hinunterschlinget, den Menschen vor der Pest bewahren.

TROCHISCI ALHANDALI, **Alhandel-Küchlein**.

Rec. Tragacanth.
Gumm. Arabici,
Bdellii ana ʒij.

Weichet es so lange in Rosen-Wasser ein, bis alles zergangen ist, dann nehmet den gröbsten Theil dieses Schleimes, rühret zehn Untzen klein geschnittenes und von dem Saamen gereinigtes Coloquinthenmarck darunter, lasset es trocken werden, pulverisiret es, und endlich machet mit dem übrig gebliebenen Schleime Küchlein daraus. Die Alten waren nach **Mesuä** Vorschrifft gewohnet, das Coloquinthenmarck zuvor mit süssen Mandel-Oele abzureiben, um selbiges einigermaßen zu verbessern; allein die Heutigen halten diese Verbesserung vor unnöthig und überflüßig. Aber dieses ist wohl zu mercken, daß man bey Zubereitung dieser Küchlein das Coloquinthenmarck mit einer Scheere sehr zar zerschneiden und lange im Mörsel zerreiben muß, denn sonsten hängen sich die annoch gröbere Theile in den Gedärmen an, und verursachen gefährliche Anfressungen.

TROCHISCI ALHANDALI, *Norimberg.* Nehmet weisses, leichtes und von den Kernen gereinigtes Coloquinthenmarck, zehen Quentgen, schneidet es klein und reibet es mit gnung süssen Mandel-Oele in den Händen; hernach

Rec. Tragacanth.
Gummi arab.
Bdellii, aa. ʒvi.

Zerlasset sie in Rosen-Wasser, und nachdem ein Theil davon darinne zergangen, so machet aus den obgedachten Coloquinthen Küchlein, welche, wenn sie getrocknet, wiederum gestossen, und mit dem übrigen Gummi-Schleime abermahls zu Küchlein gebildet und hingesetzet werden.

TROCHISCI ALIPTÆ MOSCHATÆ, *Brandenb.*

Rec. Ambr. gryf. ʒj.
Camphor. ʒß.
Ladan. ʒiv.
Lign. Aloes veri ʒij.
Moschi Alexandr. ʒß.
Sacchar. (recht weissen) ʒij.
Styracis Calamit. ʒiiß.
Aquæ Rosar. (wohlriechend und geistreiches) q. s.

Mischet alles nach der Kunst untereinander, daß ein Teig daraus werde, woraus ihr alsdenn Küchlein formiren müsset.

TROCHISCI ALIPTÆ MOSCHATÆ, *Charas.*

Rec. Ladani (des reinesten) ʒiij.
Resin. styrac. ʒiß.
Benzoes ʒj.
Lign. Aloes ʒiß.
Moschi ʒß.

Machet mit Rosen-Wasser oder vermittelst des mit Rosen-Wasser ausgezogenen Traganthschleimes nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI ALIPTÆ MOSCHATÆ, *Nicolai, P. A.*

Rec. Ladani (des reinsten) ʒiij.
Styracis calamit. ʒiß.
Styracis rubr. ʒj.
Lign. aloes veri ʒij.
Ambræ ʒj.
Camphoræ ʒß.
Moschi ʒß.

Machet mit Rosen-Wasser Küchlein daraus, welche den kleinen Kindern, die mit Engbrüstigkeit Hertzgespan und schweren Athem geplaget sind, mit grossen Nutzen verordnet werden. Denn sie stärcken ihren schlaffen und schwachen Magen. Dahero sie das Wegbrechen der Milch, so sie von der Amme gesogen, gantz gut stillen, und werden also mit gutem Rechte zu den kostbaren Räuchereyen genommen. Durch den rothen Storax verstehet man hier den besten und auserlesensten, welcher in Körnern ist, und dergleichen man zu dem Theriac zu nehmen pfleget. Die Art und Weise aber erwähnte Küchlein zu verfertigen, ist diese: Man leget das Ladanum und Storax mit einander in ein gläsernes Schüsselgen, decket ein dünnes Leinwandfleckgen darüber, und setzet es in den Hunds-Tagen so lange in die Sonne, bis beydes weich geworden ist. Hernach thut man beydes in einen warmen Mörsel, und stosset es so lange mit einem warmen Pistill bis alles gehörig unter einander vermischet, und die gantze Masse anfängt schwartz zu werden; hernach streuet man das zu dem zartesten Mehl gestossene Aloe-Holtz darüber, und rühret es in besagte Masse; sodann nimmt man den mit Campher abgeriebene Amber, mischet ihn auch hinein, und löset den Bisam in drey Untzen wohlriechenden Rosen-Wasser auf, giesset dieses hinein, und machet aus allen diesen einen Teig, woraus man endlich Küchlein oder länglichtrunde Scheiben formiret, welche man über einem warmen Marmorsteine, oder über einem Stückgen Eichen- oder Birnbaum-Holtz- oder Ebenholtz-Brete, welches man mit Rosen-Wasser anfeuchtet, damit sie nicht anhängen, vollends rund drehet; endlich muß man selbige in einem wohlvermachten Glase gehörig aufbehalten.

TROCHISCI ALIPTÆ MOSCHATÆ, *Norimbergens.*

Rec. Ladani puriss. ʒiij.
Storacis calamitæ, ʒiß. rubri, ʒj.
Ligni Aloës, ʒij.
Ambræ, ʒj.
Moschi, ʒß.
Aquæ Rosar. q. s.

Das Ladanum und der Storax werden in einem warmen Mörser mit einer warmen Keile sehr gestossen, gemischet und erweichet, hernach das zu einem zarten Mehle geriebene Aloe-Holtz darein gestreuet, und endlich der in gnung wohlriechendem Rosen-Wasser aufgelöste Amber und Bisam dazu

gethan, und alles zu einem Teige gebracht, damit man Küchlein oder Scheiblein daraus machen kan. Diese Küchlein gebrauchen reiche Leute zum Räuchern.

TROCHISCI de ALKEKENGI, SEU DE HALICACABO, *Mesuæ, P. A.* **Judenkirsch-Küchlein, Mesuä**, Augspurger.

Rec. Fructuum Halicacabi ʒiij.
Sem. Citrull. Angur. Cucurbit. ana ʒiiiß.
Boli armenæ.
Gumm. arabici.
Thuris masculi.
Sangvinis Draconis.
Amygdalar. amar.
Succi glycyrrhiz.
Tragacanth.
Amyli.
Pinearum (gereiniget)
Sem. papav. alb. ana ʒvj.
Apii, Hyoscyami.
Charabe oder Succini albi.
Opii ana ʒij.

Machet mit Judenkirsch-Safte, oder mit Rosen-Wasser, worinnen die trockenen Judenkirschen einige Zeit eingeweichet worden, oder mit Rosen- oder Veilgen-Julepe, nach der Kunst Küchlein daraus. Eben diese Küchlein werden sonst auch *Diaphyssalidon* und *Trochisci de Vesicaria* genennet. Sie sind im Urinbrennen, in der Harnröhr-Fistel, in Geschwüren der Harn-Blase, der Nieren und der Urin-Gänge ungemein dienlich, sie reinigen die Geschwüre, heilen sie zusammen, und bedecken die Narben; sie lindern die Schärffe des Urins, und dessen zähe, rauhe und schmertzhaffte Fasern, zertheilen sie und machen also, daß so wohl der Urin desto geschwinder gelassen werden kan, als auch, daß die Harnwinde vergehen.

TROCHISCI ALKEKENGI, SEU DE HALICACABO CUM OPIO, *Brandenb.* **Judenkirschen-Küchlein mit Mohnsafft**e, Brandenburgische.

Rec. Amygd. amar. (ausgeschälte)
Amyli.
Boli armen.
Glycyrrhiz. (nehmlich dessen gereinigten Safft).
Gumm. arabic. Tragacanth.
Olibani.
Pinear. (gereinigte).
Sangvinis dracon. ppt.
Sem. papav. alb. aa. ʒvj. Citrulli, Cucurb. nostr. Mellon (alle ausgeschälet) ana ʒiiiß. Apii Hyoscyami.
Succin. alb.
Terr. sigillat.
Opii (gereinigtes) ana ʒij.
Baccar. alkekeng. ʒiij.

Machet mit frischen ausgedrückten Judenkirschen-Saffte nach der Kunst Küchlein daraus. Soltet ihr aber keine frische Judenkirschen haben können, so nehmet trockene, weichet sie einige Zeit in Rosen-Wasser ein, und machet alsdenn die verlangten Küchlein.

TRO-

TROCHISCI ALKEKENGI SINE OPIO, *Brandenb.* **Judenkirschen-Küchlein ohne Mohnsaft**, Brandenburgische, werden eben so bereitet, wie die *Trochisci Alkekengi seu de Halicacabo cum Opio*, Brandenb. nur daß der Mohnsaft davon wegbleibet.

TROCHISCI ALKERMES, *P. A.* **Kermes-Küchlein**, Augspurger.

Rec. Confect. alkermes compl. ʒiß.
Laccæ florentin. ʒiv.
Ambræ,
Moschi, ana ʒß.
Sacchar. alb. ʒxvj.
Mucilag. Tragacanth. (mit Rosenwasser ausgezogen) q. s.

Machet Küchlein daraus.

TROCHISCI de ALUMINE, *Mynsichs.* **Alaun-Küchlein**, Mynsichts.

Rec. Aluminis crudi,
Rad. pyrethri ana ʒß.
Piperis long. ʒj.
Sem. Hyoscyami,
Farinæ Siliginis.
Cretæ alb.
Nitri ppt. ana ʒiß.
Zingiberis alb.
Caryophyllor.
Opii ppt. ana ʒj.

Mischet es untereinander und machet mit kleinem Nesselsafte nach der Kunst Küchlein daraus, welche, wenn man sie auf die schmertzenden Zähne und Zahnfleisch leget, alsbald den Schmertz stillen. Doch muß man vor deren Gebrauche, wenn es erfordert wird, entweder Aderlassen oder den Leib laxiren.

TROCHISCI cum AMBRA, *Augustan. Med.* siehe **Brust-Küchlein**, im IV Bande, p. 1671.

TROCHISCI de AMBRA, *Jungken*, **Amber-Küchlein**, Jungkens.

Rec. Sacchar. ʒj.
Ambræ opt. ʒj.
Olei Cinamom. gtt. vi.

Machet mit Traganthschleime, der in Rosenwasser aufgelöset worden, Küchlein daraus. Sie sind eine gewaltige Hertzstärckung und erquicken die Lebensgeister, so gar, daß sie auch von vielen, zur Verlängerung des Lebens hochgerühmet werden. Sie dienen für Ohnmachten, den Schlag, die Melancholie, den Schwindel, trockenen Husten und allerhand Brustbeschwerungen.

TROCHISCI cum AMBRA MOSCHARDINI, *Brandenb.* siehe *Trochisci Moschardini cum Ambra*, Brandenb.

TROCHISCI sine AMBRA ET MOSCHO BECHICI ALBI, *Brandenb.* siehe **Weisse Brust-Küchlein, ohne Bisam und Amber**, Brandenburgische.

TROCHISCI AMBRATI ET MOSCHATI, sive *de Gallia Moschata*, *Zwelferi*, **Ambrirte und bisamirte Küchlein**, Zwelfers. Diese Küchlein können nach des Erfinders, **Mesuä**, Beschreibung in ihrer Gestalt und Dicke gar mit einander nicht gebrauchet werden; es wäre denn, daß sie wiederum zu Pulver gerieben würden; dahero giebet **Zwelfer** den Rath, daß man sie auf folgende Weise mit Zucker zubereiten solle, massen sie alsdenn nicht allein in Gestalt der Küchlein grossen Herren verordnet, sondern auch zu allen Medicamenten gantz bequem vermischet werden können. Z. E. Nehmet zwey Quentgen Amber, reibet ihn mit anderthalben Quentgen Zitronenkernen oder mit abgeschälten süssen Mandeln, im Mörsel ab, und vermischet es mit zwey Unzen Zitronen-Zucker. Ferner nehmet ein Quentgen des besten orientalischen Bisams, löset ihn in etwas wenig Rosenwasser bis zur Dicke eines Breyes auf, und vermischet diesen mit anderthalber Unze Zitronen-Essentz oder Rosen-Zucker. Uberdieses setzet noch eine Unze gutes Aloeholtz dazu. Hernach mischet alles gehörig untereinander und machet, vermittelst des mit Rosenwasser ausgezogenen Traganthschleimes einen Teig, woraus ihr endlich Küchlein formiren müsset, welche das Gehirne und Hertz ungemein kräfftig stärcken, und die gantze Natur erfrischen; weswegen sie allen Personen mit grossen Nutzen angepriesen werden. Das Gewichte des Zuckers kan zuweilen nach Belieben verstärcket werden.

TROCHISCI de ANISO, *Mesuæ, P. A. V.* **Anis-Küchlein**, Mesuä, Augspurger.

Rec. Anisi.
Succi eupator. Mesuæ inspissati. ana ʒij.
Sem. Aneth.
Spic. indic.
Mastiches,
Folii,
Folior. absinth.
Rad. Asari, Apii,
Amygdal. amar. ana ʒß.
Aloes ʒij.
Succi absinth. q. s.

Machet nach der Kunst Küchlein daraus, welche die Verstopffungen der Leber aufschliessen, die Winde zertheilen, und dem Magen sehr dienlich sind. Auch curiren sie anhaltende kalte Kranckheiten und die langwierigen Fieber.

TROCHISCI ANTIPESTILENTIALES ET SUBLINGUALES, *Zwelferi*, siehe **Zungen- und Pest-Küchlein**, Zwelfers.

TROCHISCI ANTIPESTILENTIALES SUBLINGUALES VILIORES, *Zwelferi*, siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISCI ANTIPLEURITICI ET PECTORALES BECHICI RUBRI, *Zwelferi*, siehe *Trochisci Bechici Rubri Antipleuritici & Pectorales*, Zwelferi.

TROCHISCI ASTHMATICI, *Lemery*, **Engbrüstigkeits-Küchlein**, Lemery.

Rec. Sacchar. cand. alb. ʒix.
Amyli ʒiß.
Ireos florent.
Mag. Sulphuris ana ʒß.

Liquirit. ʒiij.
Flor. benz. ℈ij.

Machet vermittelst des mit Rosenwasser ausgezogenen Tragantschleimes Küchlein daraus.

TROCHISCI de BACCIS MYRTI, *Lemery*, **Myrthenbeer-Küchlein**, Lemery.

Rec. Baccar. myrti ʒiv.
Flor. Sumach.
Cort. Tamarisc.
Gland. querc.
Bol. armen.
Amyli ana ʒx.
Gallar.
Balaustior. ana ʒv.
Bdellii ʒj.

Machet, vermittelst des mit Myrthenwasser ausgezogenen Traganthschleimes, nach der Kunst Küchlein daraus, welche im Erbrechen, in Durchfällen, und Blutstürtzungen können verordnet werden.

TROCHISCI de BALAUSTIIS, *Lemery*, **Balaustirn-Küchlein**, Lemery.

Rec. Balaustior. ʒj.
Rosar. rubr.
Bol. armen.
Gumm. arabic. ana ʒß.
Arcaciæ ʒiij.

Machet vermittelst des mit Rosenwasser ausgezogenen Traganthschleimes nach der Kunst Küchlein daraus, welche im Durchfalle, in Verblutungen und im Saamenflusse gute Dienste leisten.

TROCHISCI BECHICI ALBI, *P. A. R.* siehe **Weisse Brustküchlein**, Augspurger.

TROCHISCI BECHICI ALBI, *Pharm. Norimb.* siehe **Weisse Brustküchlein**, Nürnberger.

TROCHISCI BECHICI ALBI, *Pharm. Ultraject.* siehe **Weisse Brustküchlein**, Utrechter.

TROCHISCI BECHICI ALBI, *Willisii*, siehe **Weisse Brustküchlein**, Willisens.

TROCHISCI BECHICI ALBI, *Zwelferi*, siehe **Weisse Brustküchlein**, Zwelfers.

TROCHISCI BECHICI ALBI CUM MOSCHO, *Brandenb.* siehe **Weisse Brustküchlein mit Bisam**, Brandenburgische.

TROCHISCI BECHICI ALBI SINE MOSCHO ET AMBRA, *Brandenb.* siehe **Weisse Brustküchlein ohne Bisam und Amber**, Brandenburgische.

TROCHISCI BECHICI GRYSEI, *Norimbergensium*, **Graue Brustküchlein**, Nürnberg.

Rec. Liquirit. p. ʒij.
Specier. de iride ʒß.
Pulv. sem. anis. ʒj.
Styrac. calamit. ʒiß.
Sacchar. alb. ℔ij.

Machet mit Traganthschleime eine Masse daraus, tröpffelt etliche Tropffen Anis-Oel darein, und machet Küchlein daraus.

TROCHISCI BECHICI MAJORES, *Brandenb.* **Grosse Brustküchlein**, Brandenburgische. Nehmet verdickten Süßholtzsaft, so viel beliebig, zerlasset ihn in gnug Loochsan- oder einem andern Brustwasser, die Auflösung seiget durch Löschpapier, und verdicket das Durchgeseigte wieder zur Honigdicke. Endlich mischet Zuckercand oder weissen Canarienzucker dazu, und verfertiget nach der Kunst eine Masse, woraus Küchlein gebildet werden.

TROCHISCI BECHICI NIGRI, *Augustanorum*, siehe **Schwarze Brustzeltlein**, Augspurger, im XXXV Bande, p. 1968.

TROCHISCI BECHICI NIGRI, *Brandenb.* **Schwarze Brustküchlein**, Brandenburgische.

Rec. Irid. flor. ppt. ʒiij.
Liquirit.
Sem. Anisi, Fœniculi, aa. ʒv.
Storacis calamit. depurat. ʒij.
Succi Liquirit. in Isopwasser aufgelöset, ℥iv.
Sacchar. melitæi puriss.
Mucilag. Tragacanthi, q. s. in Rosenwasser zerlassen.

Machet nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI BECHICI NIGRI, *Francofurt.* siehe **Schwarze Brustzeltlein**, Franckfurter, im XXXV Bande, p. 1969.

TROCHISCI BECHICI NIGRI, *Norimbergensium*, siehe **Schwarze Brustzeltlein**, Nürnberger, im XXXV Bande, p. 1969.

TROCHISCI BECHICI NIGRI, *Zwelferi*, siehe **Schwarze Brustzeltlein**, Zwelfers, im XXXV Bande, p. 1969.

TROCHISCI BECHICI RUBRI, *Augustan.* **Rothe Brustküchlein**, Augspurger.

Rec. Species. (welche man gemeiniglich zu den weissen Brustküchlein zu nehmen pfleget) ʒij.
Boli armen. oriental. præp. ʒij. ℈ij.

Machet mit dem in Rosenwasser aufgelösten Traganthgummi Küchlein daraus, welche den flüßigen Catarrh vertreiben. Denn sie ziehen gelinde zusammen und trocknen aus. Auch hemmen sie das Blutspeyen.

TROCHISCI BECHICI RUBRI, *Pharm. Noric.* **Rothe Brustküchlein**, Nürnberger.

Rec. Boli armen. ʒß.
Sacchar. alb. ℔j.

Machet mit Traganth nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI BECHICI RUBRI ANTIPLEURITICI ET PECTORALES, *Zwelferi*, **Rothe Brustküchlein, wider das Seitenstechen und andere Brustbeschwerungen**, Zwelfers. Nehmet eine beliebige Menge von den Specereyen, woraus

woraus man alle weisse Brustküchlein zu machen, pfleget, setzet zwey Untzen Klatzschrosen-Extract, zwey Quentgen Allantwurtzel-Extract, anderthalbe Untz zubereiteten armenischen Bolus, und zwey Quentgen von dem besten pulverisirten Safran dazu; mischet alles wohl unter einander, und machet mit Traganthschleime (wenn etwan der aus den oben erwähnten Saamen und Pinien verfertigte Brey nicht hinlänglich seyn sollte) nach der Kunst eine Masse daraus. Den Traganthschleim kan man mit Klatzschrosenwasser zubereiten. Aus der Masse aber formiret Küchlein, welche man in allen Brustbeschwerungen, im alten eingewurtzelten Husten, im Seitenstechen, Blutspeyen, ja in der Lungensucht selbst, mit grossen Nutzen verordnen kan.

TROCHISCI de BENZOE, *Augustanorum*, **Benzoe-Küchlein**, Augspurger.

Rec. Benz. ʒvj.
Lign. aloes (des besten) ʒviii.
Styracis calamit. ʒiii.
Moschi ʒß.
Ireos ʒii.
Sacchar. cand. ℔iii.

Wenn ihr alles pulverisiret habet, so machet mit Rosenwasser Küchlein daraus, welche das Haupt und die Brust stärcken und von der überflüßigen Feuchtigkeit befreyen. Man brauchet sie auch zum Räuchern und zum Rüchen.

TROCHISCI de BENZOE AD SUFFITUS PRETIOSOS, *Zwelferi*, **Benzoe-Küchlein zu kostbaren Räuchereyen**, Zwelfers.

Rec. Resin. Storac. calam. (so man vermittelst der Ausdrückung gemacht) ʒj.

Lasset es gelinde in einem Schüsselgen zergehen, und rühret folgendes darunter:

Rec. Pulv. Benzoes elect. ʒiij.
Moschi ℈j. (und auch wenn es jemanden beliebet einen Scrupel Amber)
Pulv. carbon. Tiliæ q. s.

Machet bey gelinden Feuer eine rechte harte Masse daraus, und aus dieser formiret Küchlein, welche wie Spanisches Wachs gestaltet sind. Deswegen kan man sie auch mit allem Rechte vor die Spanischen Räucherküchlein halten.

TROCHISCI de BENZOE AD USUM INTERNUM, *Zwelferi*, **Benzoe-Küchlein, zum innerlichen Gebrauche**, Zwelfers. Nehmet ein Pfund weissen Canarienzucker, löset ihn in gehöriger Menge wohlriechenden Rosenwasser auf, kochet es bis zur Dicke eines Tafelzuckers ein; dann nehmet es vom Feuer ab, und löset darinnen folgendes auf; nehmlich

Rec. Resin. Storacis calam. (welches ihr vorher vermittelst der Ausdrückung zubereitet habet) ʒi.
Pulv. Benzoes Elect. in Granis. ʒvi.
Ligni Aloes (welches recht viel Gummi bey sich hat) ʒß.
Rad. ireos florent. ʒi.
Moschi Oriental. (so ihr in etlichen Tropfen Rosenwasser bis zur Dicke eines Breyes aufgelöset) ℈i.

Ihr könnet auch, wenn ihr wohlriechendes destillirtes Benzoe-Oel bey der Hand habet, ein Quentgen davon darein tröpfeln. Wenn ihr alles dieses gehörig vermischet, so machet vermittelst des mit Pomerantzenblütenwasser ausgezogenen Traganthschleimes eine Masse daraus, woraus ihr endlich die erwehnten Küchlein formiren könnet. Man kan selbige in Brustbeschwerungen und in Engbrüstigkeit mit Nutzen zum innerlichen Gebrauche verordnen.

TROCHISCI de BERBERIBUS, *Brandenb.* **Berberißküchlein**, Brandenburgische.

Rec. Berberum ʒii.
Gall. Moschat.
Lign. Aloes,
Mastic①es,
Nardi Indic.
Sem. Acetos.
Spodii, ana ʒj.
Gumm. Arab. ʒiii.
Rosar. Rubr. ʒv.
Aquæ Rosar. q. s.

Mischet alles unter einander, und machet nach der Kunst Küchlein daraus, welche man aber sehr selten in Gebrauch ziehet. Sie werden aber doch zur Zubereitung der Rosenlattwerge des **Mesuä** erfordert.

TROCHISCI de BERBERIBUS, *Londinenses*, **Berberißküchlein**, Londoner.

Rec. Succi berberum, Glycyrrh. (beyde inspißiret)
Spodii ex ebore,
Sem. portulac. ana ʒvi.
Spic. Indic.
Croci.
Amyli,
Gumm. Citrull. (gereiniget) ʒiiiß.
Camph. ʒß.

Machet mit Manna, welches mit frischen Berberißsafte verdünnet worden, nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI de BERBERIBUS, *Mesuæ*, *P. A. V.* **Berberißküchlein**, Mesuä, Augspurger.

Rec. Berberum ʒii.
Spodii.
Ligu. Aloes,
Sem. Acetos.
Mastic①es,
Galliæ Moschat.
Nardi Indic. ana ʒi.
Gumm. Arab. ʒiii.
Rosar. Rubr. ʒv.
Aquæ Rosar. q. s.

Machet nach der Kunst Küchlein daraus, welche man in eben den Kranckheiten gebrauchet, wo man **Mesuä** Rosenlattwerge zu verordnen pfleget. Diese Küchlein werden auch mit zu eben dieser Lattwerge gesetzet. Doch könte man sich auch dieser Küchlein in der Fieberhitze, bey Trockenheit der Zunge bedienen, auch den grossen Durst damit stillen.

TROCHISCI BEZOARDICI WEICKARDI, siehe *Bezoardici Trochisci Weickardi*, im III Bande, p. 1666.

TROCHISCI de BORRACE, *Mangeti*, **Borakküchlein**, Mangets.

Rec. Borrac. Venet. ʒß.
Salis Succin. Volat.
Extract. Sabin. ana ʒviii.
Croc. Mart. Aperit. ʒiv.
Olei Cinamom. gtt. iv.
Sacchari, ad p. o.

Machet, vermittelst des mit Mayblümleinwasser ausgezogenen Traganthschleimes, nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI CACHU SEU MUSCERDULÆ DICTI, *Jungkenii*, siehe *Trochisci Muscerdulæ seu Cachu dicti*, Jungkenii.

TROCHISCI CACHUNDE INDICA DICTI, **Küchlein, Indianische Cachunde genannt.**

Rec. Terræ cimoliæ, aut alterius luti opt. ℔i.
Ambræ Grys. ℔ß.
Moschi,
Galliæ, aa. ʒiß.
Ligni Aloës ppt. ʒv. ʒiß.
Margarit. Or. ppt. ʒiß.
Rubin.
Smaragd.
Granator.
Hyacinth. ppt. aa. ʒij.
Santal. Rubr. ℔ij. Citrin. ʒiß.
Mastich.
Calami aromat.
Galang.
Cinamom.
Aloës c. Succo Rosar. Lot.
Rhabarb. Elect.
Myrobal. Indor. Chebul. Belliric.
Absinth.
Corall. Rubr.
Bol. Armen. ppt. aa. ʒi.
Fol. Auri, ʒß.
Lap. Bezoar. ʒx.
Hyperici usti, ʒiv.
Ebor. usti, ℔i. ʒix.

Pulvert alles, was zu pulvern ist, sehr zarte, befeuchtet es mit wohlriechenden Weinbalsam und etlichen Tropfen Zimmetwasser, trocknet es im Schatten, mischet hernach gnung weissen Zucker darunter, und machet mit arabischen Gummi und Traganthschleime grosse Küchlein daraus.

TROCHISCI de CAMPANA ENULA, *Lemery*, siehe *Trochisci de Enula Campana*, Lemery.

TROCHISCI de CAMPHORA, *Londinenses*, siehe **Campherkügelgen**, im V Bande, p. 474.

TROCHISCI de CAMPHORA, *Mesuæ*, siehe **Campherkügelgen**, im V Bande, p. 474.

TROCHISCI de CANCRIS, *Lemery*, **Krebs-Küchlein**, Lemerey.

Rec. Cancr. Calcin. ʒx.
Rosar. Rubr.
Amyli,
Boli Armen.
Terr. Sigillat. ana ʒvj.
Spodii.
Lap. hæmatit.
Gymm. Tragacanth. ana ʒv.
Succi glycyrrhiz. ʒiii.

Machet mit groß Klettenkrautsafte nach der Kunst-Küchlein daraus. Sie dienen in der Lungensucht, rothen Ruhr, allzustarcker Monatszeit und im übermäßigen Flusse der göldenen Ader. Die Dose ist ein Scrupel bis zu einem Quentgen.

TROCHISCI de CAPPARIBUS, *Brandenb.* **Capernküchlein**, Brandenburgische.

Rec. Acori,
Aristoloch. rot. (wahre)
Ammoniac.
Amygdalar. amar.
Calaminth.
Folior. Rut.
Succi Eupator. Mesues,
Sem. Nasturt. Nigell. ana ʒii.
Agn. casti,
Cort. rad. Cappar. ana ʒvj.
Cererach oder Scolopendr. (wahre)
Cyperi rotund. ana ʒj.

Wenn ihr alles zu einem zarten Pulver gerieben, so machet vermittelst des in Eßig aufgelösten Ammoniacs nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI de CAPPARIBUS, *Mesuæ*, siehe **Capernkügelgen**, im V Bande, p. 630.

TROCHISCI de CARABE, *Mesuæ*, *Augustan.* **Agtsteinküchlein**, Mesuä, Augspurger.

Rec. Carabe ʒvj.
Corn. cerv. usti,
Gumm. arab. (getröstet)
Corall. rubr. usti,
Tragacanth.
Succi acaciæ, Hypocystid.
Balaustior.
Mastiches,
Laccæ
Papap. nigr. (getröstet) ana ʒij.
Thuris,
Croci,
Opii, ana ʒj. gr. XV.
Mucilagin. psyll. q. s.

Machet Küchlein daraus, welche im Blutspeyen, und in der Lungensucht sehr gut sind. Wenn jemand Eyter ausspucket, oder mit Bauchflüssen und der rothen Ruhr geplaget wird, so kan er sich deren mit guten Nutzen bedienen. Sie stillen überhaupt alle Blutstürtzungen.

TROCHISCI de CARABE SEU SUCCINO, *Brandenb.* **Agtstein-Küchlein**, Brandenburgische.

Rec. Succin. alb. ʒvji.
Balaustior.
Corallior. rubr.

Corn. cerv. usti,
Gumm. Arab. Lacc. Tragacanth.
Mastiches,
Papav. nigr.
Succi Acac. Hypocystid. ana ʒij.
Croci,
Oliban.
Opii ana ʒiv.
Mucilag. Sem. Psyll. (mit Wegbreit-Wasser ausgezogen.) q. s.

Machet nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI de CASTO AGNO, *Rhasis*, *P. A.* siehe *Trochisci de Agno Casto*, Rhasis P. A.

TROCHISCI CATECHU, *Scretæ*, siehe **Catechukügelgen**, im V Bande, p. 1465. 1466.

TROCHISCI CEPHALICI, *Th. Hofm.* **Hauptküchlein**, Hofmanns. Nehmet sechs Untzen recht weissen Zucker, löset ihn in gehöriger Menge kalten Rosenwasser auf, kochet es bis zur Dicke eines Tafelzuckers ein, und wenn ihr es vom Feuer abgenommen habet, so löset einen Scrupel Amber, und ein Quentgen Aloeholtz-Extract darinnen auf; wenn dieses zergangen ist, so thut alsbald drey Quentgen Cardamömlein, und eine Untze Nelckenoel-Zucker dazu; und machet, vermittelst des mit Rosen- und Zimmet-Wasser verfertigten Traganthschleimes eine Masse, woraus ihr endlich Küchlein formiren müsset, welche die Lebens-Geister und das Gehirne ungemein stärcken.

TROCHISCI CEPHALICI, *Michaelis*, **Hauptküchlein**, Michaels.

Rec. Succin. ppt. ʒii.
Specier. diambr. Diamosch. d. ana ʒß.
Sachar. (in Traganthschleime aufgelöset) q. S.

Machet Küchlein daraus.

TROCHISCI CEPHALICI, *Timæi*, **Hauptküchlein. Timäi.**

Rec. Mag Succin. alb. ʒiij.
Specier. diambr. Diamosch. d. ana ʒii.
Cardam. min. ʒiv.
Ambr. gryf. gr. v.
Mosch. gr. iij.

Machet, vermittelst des in Schlag-Wasser aufgelösten Traganthgummi, nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI de CHARABE, siehe *Trochisci de Carabe.*

TROCHISCI CITRATI SUBLINGUALES, *Zvvelferi*, siehe **Citronenkügelgen**, im VI Bande, p. 182.

TROCHISCI COMPLETI SUBLINGUALES CONTRA PESTEM, *P. A. R.* siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 832.

TROCHISCI de CONFECTIONE ALKERMES, siehe *Trochisci Alkermes*, P. A.

TROCHISCI de CORALLIO, *Nicolai*, *P. A. R.* siehe **Corallen-Küchelgen**, im VI Bande, p. 1216.

TROCHISCI CORDIALES, *Th. Hofmann.* **Hertzküchlein**, Hofmanns. Nehmet vier Untzen recht weissen Zucker, löset ihn in gehöriger Menge Zimmet-Wasser auf, und kochet es bis zur Dicke eines Tafel-Zuckers, wenn ihr es dann vom Feuer abgehoben habet, so löset darinnen einen Scrupel Amber auf, und setzet ferner einen halben Scrupel Bisam, welcher mit Rosen-Wasser aufgelöset worden, ingleichen ein Quentgen frische Zitronen-Schalen, die man mit anderthalben Quentgen Zucker auf das subtileste abgerieben hat, Zimmet- und Rosenoel-Zucker von jedem zwey Quentgen, mischet alles auf das genaueste unter einander und machet, vermittelst des mit Rosen-Wasser ausgezogenen Traganthschleimes, nach der Kunst Küchlein daraus, welche die Lebens-Geister erfrischen, zum Beyschlaffe reitzen, und das üble Ausathmen des Mundes verbessern.

TROCHISCI CORDIALES, *Michaelis* **Hertzküchlein**, Michaelis.

Rec. Confect. alkermes. ʒß.
Mag cord. ʒi.
Pulv. conf. pret. ʒi.
Sacchar. (in Traganthschleime aufgelöset)

Mischet es unter einander und machet Küchlein daraus.

TROCHISCI CORDIALES, *Mynsicht.* **Hertzküchlein**, Mynsichts.

Rec. Sacchar. cand. alb. ʒviij.
Confect. alkermes. ʒj.
Lap. quinque pretiosor. ppt. aa. ℈j.
Olei caryophyllor. Cinamom. aa. ʒß.

Mischet es unter einander und machet, vermittelst des mit Rosen-Wasser bereiteten Traganthschleimes, nach der Kunst Küchlein, welche das Hertze ungemein stärcken. Dahero sie vor die Ohnmacht helffen, und bringen denenjenigen, welche durch langwierige Kranckheiten abgemattet sind, frische und neue Kräffte. Auch vertreiben sie den Eckel und das Uebel seyn, und helffen der Verdauung. Die Dose ist dreye, fünffe bis sechse auf einmahl.

TROCHISCI CORDIALES, *Timæi* **Hertzküchlein**, Timäi.

Rec. Confect. alkermes ʒß.
Species hyacinth. ʒij.
Ambr. gryseæ. gr. vj.
Moschi gr. ij.
Sacchar. (in Zimmet-Wasser aufgelöset)

Machet Küchlein daraus.

TROCHISCI CORDIALES REGII, *Zvvelferi*, **Königliche Hertzküchlein**, Zwelfers.

Nehmet sechs Untzen weissen Zucker, stosset ihn zu Pulver, und setzet ein halb Quentgen Amber dazu, welchen ihr zuvor mit einem Scrupel ausgeschälten Citronenkernen wohl abgerieben habet; ingleichen einen Scrupel von dem besten Orientalischen Bisam, welcher vorher mit etlichen Tropffen Pomerantzenblüten-Wasser zu einem Brey gerieben; ferner Pomerantzenschalen und frische Citronenschalen von jedem sechs Quentgen; diese müsset ihr zuvor auf dem Reibeisen klein machen und dann zart stossen; ferner nehmet folgendes:

Rec. Magister. solub. Zvvelferi Margarit. orientat. ʒß. Corall. rub. Matris perlar. ana ʒij.

Elæosacchar. Cinamom. ʒj.
Sacchar. rosat. ʒʃ.

Mischet dieses mit dem vorigen alles gehörig unter einander, und machet vermittelst des mit Rosen-Wasser verfertigten Tragantschleims einen Teig, woraus ihr alsdann Küchlein formiren müsset. Sie stellen die verlohrnen Kräffte wiederum her, erfrischen die Lebens-Geister, und verschaffen einen lieblichen Athem.

TROCHISCI ad CORDIS PALPITATIONEM, *VVepferi*, siehe *Trochisci ad Palpitationem Cordis* Wepferi.

TROCHISCI de CORRECTO SUCCO LIQUIRITIAE *Brandenb.* siehe *Trochisci de Succo Liquiritiæ correcto*, Brandenb.

TROCHISCI de CROCO, *Nicolai, P. A. V.* siehe **Safran-Zeltlein**, Nicolai, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 549.

TROCHISCI CYPHEOS, *Democratis ex Galeno, P. A. V.*

Rec. Uvarum passarum majorum oder Cybebarum.
Terebinthin. coctæ ana ʒiij.
Myrrhæ,
Schoenanthi ana ʒiß.
Calami aromat. ʒix.
Cinamom. ʒiv.
Bdellii electi,
Spicæ indic.
Casiæ lign. veræ,
Cyperi,
Baccarum juniper. ana ʒiij.
Aspalathi ʒiiß.
Croci ʒi.
Mellis q. s.
Vini cretici (ein wenig)

Das Bdellium, die Myrrhen, und der gekochte Terbenthin werden in dem Weine aufgelöset, und so dicke wie Honig gemacht, dann müssen sie zu den fleischichten Zibeben, welche lange mit dem Honige abgerieben worden, genau vermischet werden; alsdann müssen die andern zu dem zartesten Pulver geriebenen Species dazu gesetzet und alles zugleich unter einander gerühret werden. Endlich formiret Küchlein daraus, und trocknet sie an einem schattichten Orte. Sie werden auch von **Galen** libr. 2. de Antidotis in Mithridatio Damocratis beschrieben, allwo er sie zu eben diesem Mithridate zu nehmen verordnet. Doch können sie auch vor sich alleine gantz bequem gegeben werden, welche etwan ein Geschwür in der Leber, in den Lungen, in den Nieren, oder in einem andern Eingeweide haben. Diese Küchlein, wie auch diejenigen, welche Hedrychoi heissen, pflegen wohl sonsten in die Zahl der abgeschafften Medicamente gesetzet zu werden, weil sie zu nichts weiter dienen, als daß sie in dem Theriac und Mithridat kommen; doch können auch die darzu erforderlichen Species bequemer davor genommen werden, wie es denn auch die meisten bisher zu thun gewohnet gewesen.

TROCHISCI ad DIABETEN, *Lemery*, **Küchlein zur Harnruhr**, Lemery.

Rec. Baccar. Myrti.
Sem. Oxalidis ana ʒii.
Gumm. arabic.
Amyli ana ʒi.

Machet mit dem Schleime vom Flöhkrautsaamen, Küchlein daraus.

TROCHISCI DIACORALLI, *Galeni, P. A. V.* siehe **Corallen-Küchelgen**, im VI Bande, p. 1216.

TROCHISCI DIAION SEU DE VIOLIS *Nicolai Alexandrini, P. A. V.* siehe **Veilgen-küchlein**, Nicolai, Augspurger.

TROCHISCI DIAPHYSSALIDON, siehe *Trochisci de Alkekengi, seu de Halicacabo*, Mesuæ, P. A.

TROCHISCI DIARRHODON, *Brandenb.* **Rosenküchlein**, Brandenburgische.

Rec. Rosar. rubr. (frische) ʒiij.
Camphor. ʒß.
Croci ʒij.
Santali albi, rubri, ana ʒiß.
Spodii ʒii.

Wenn ihr die Rosen im steinernen Mörsel zerstossen, und die übrigen Sachen gleichfalls auf das zärteste abgerieben habt, so setzet den Campher dazu, giesset ein wenig Rosen-Wasser dazu, und machet nach der Kunst Küchlein daraus, welche ihr im Schatten abtrocknen müsset.

TROCHISCI DIARRHODON, *Charas*, siehe **Rosenzeltlein**, im XXXII Bande, p. 941.

TROCHISCI DIARRHODON *Nicolai P. A. V.* siehe **Rosenzeltlein**, im XXXII Bande, p. 941.

TROCHISCI DIASPERMATON, *Galeni, P. A. V.* **Samen-Küchlein**, Galens Augspurger.

Rec. Sem. Apii, Ammeos ana ʒß.
Anisi, Foeniculi ana ʒij.
Opii.
Casiæ ana ʒj.

Mischet alles unter einander, und machet vermittelst des mit Regenwasser bereiteten Tragantschleimes nach der Kunst Küchlein daraus, welche bey allen innerlichen schmertzhafften Beschwerungen in Wasser eingenommen werden können, sie verschaffen Ruhe und Schlaf; auch bekommen sie denenjenigen sehr gut, welche Blut speyen.

TROCHISCI de DORONICO, *Lemery*, **Gemsenwurtzküchlein**, Lemery.

Rec. Rad. Doron. (getrocknete) ʒiiiß.
Calcis viv.
Gallar. ana ʒx.
Virid. æris.
Colcothar. ana ʒv.
Alum. rupei.
Acaciæ.
Balaustior. ana ʒiij.

Machet mit Eßig nach der Kunst Küchlein daraus, welche ihr in Geschwüren des Mundes äusserlich gebrauchen könnet.

TRO-

TROCHISCI de ENULA CAMPANA, *Lemery*, **Alant-Küchlein**, Lemery.

Rec. Rad. Enul. campan. oder Helenii ʒii.
Amyli,
Gumm. Tragacanth. Arab.
Rad. ir. florent.
Magist. sulphur. ana ʒii.
Flor. papav. errat. ʒiß. Benzoes ʒi.
Balsam. sulphur. anis. gtt. x.

Machet, vermittelst des mit Klatzschrosenwasser zubereiteten Traganth-Schleimes, nach der Kunst Küchlein daraus, welche in der Lungensucht, im Seitenstechen und in der Engbrüstigkeit pflegen gebraucht zu werden.

TROCHISCI de EPITHYMO, *Lemery*, **Thymseiden-Küchlein**, Lemery.

Rec. Epithymi,
Turbith. ana ʒx.
Sagapen. ʒv.
Camphor. ʒi.

Reibet alles zu Pulver, und machet, vermittelst des mit Melissenwasser zubereiteten Traganth-Schleimes, nach der Kunst Küchlein daraus, welche in der Colic sehr dienlich sind. Die Dose ist ein halbes bis zwey Quentgen.

TROCHISCI de EUPATORIO, *Mesuæ, P. A. V.* **Malvasierkraut-Küchlein**, Augspurger.

Rec. Mannæ,
Succi Eupator. ana ʒi.
Rosar. ʒß.
Spodii ex ebore ʒiiiß.
Spic. indic. ʒiii.
Rhabarbar.
Anisi
Asari ana ʒiiß.

Machet mit Filtzkrautwasser nach der Kunst Küchlein daraus, welche ihr in den Schatten legen müsset, damit sie trocken werden. Sie sind in allen Verstopffungen und Aufschwellungen des Miltzes und der Leber sehr kräfftig und würcksam; sie vertreiben alte eingewurtzelte Fieber, helffen vor die Gelbsucht und vor die anfangende Wassersucht; auch stärcken sie den Magen, und zertheilen die Winde.

TROCHISCI de EUPATORIO, *Mesuæ, Brandenb.* **Malvasierkraut-Küchlein**, Mesuä, Brandenburgische.

Rec. Sem. Anisi
Asari,
Rhabarbari, ana ʒiiß.
Rosar. ʒß.
Spicæ indic. ʒiii.
Rasur. ebor. (der zärtesten) ʒiiiß.
Mannæ calabrin. (gereiniget).
Succi Eupator. ana ʒi.

Machet mit einer gehörigen Menge Filtzkrautwasser nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI contra FEBRES MALIGNAS ET PESTEM, *Duc. Mant. Th. Hofm.* siehe **Pestküchlein**, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISCI ad FOETOREM ORIS, *de Spina*, **Küchlein zum riechenden Athem**, de Spina.

Rec. Confect. alkermes ʒß.
Moschi gr. iv.
Ambr. gr. iii.
Sacchar. penid. Thomæi a ʒii.
Olei rosar. gtt. xv.
Spir. rosar. ʒi.

Mischet alles unter einander und machet mit Traganthschleime nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI ad FOETOREM ORIS, *Weickardi*, **Küchlein zum riechenden Athem**, Weickards.

Rec. Lign. Aloes ʒiv.
Flor. rosar. odorif. ʒi.
Cinamom.
Caryophyllor.
Macis,
Nuc. mosch.
Cubebar.
Cardamom.
Costi,
Nard. indic.
Cort. citr.
Mastich. (in Zimmetwasser aufgelöset) ana ʒii.
Galliæ moschat. ʒß.
Ambræ,
Moschi, ana ʒß.
Sacchar. alb. ʒiv.

Machet vermittelst des mit Rosenwasser aufgelösten Traganths und mit fünf Tropffen Zimmet-Oel Küchlein daraus.

TROCHISCI FUMALES IN PHTHISI ET HECTICA, *Reverii*, **Räucherküchlein zur Lungensucht und Hectice**, Rivers.

Rec. Gummi Hederæ, ʒiß.
Thuris, ʒi.
Myrrhæ, ʒß.
Hypocistidis, ʒii.
Sem. Coriandri,
Rosar. rubr.
Santali rubri, aa. ʒi.

Machet alles zu Pulver, und rühret dieses unter Traganthschleim und Lerchenhartz, und machet Küchlein daraus, welche man auf glühende Kohlen wirfft, und den Dampf davon in den Mund gehen lässet.

TROCHISCI pro FUMO HISPANICI, *Th. Hofm.* **Spanische Räucherküchlein**, Th. Hofm.

Rec. Gumm. Benzoes
Styrac. calam. ana ʒi.
Lign. aloes,
Caryophyllor. a ʒß.
Ladani ʒß.
Moschi gr. xvi.
Balsam. indic. q. s.

Oder:

Rec. Benzoes,
Styrac. calamit. ana ʒß.
Caryophyllor.
Gallor.
Moschat. alipt.
Moschat. ana ʒi.

Mosch.

Moſch.
Zibeth. ana gr. v.

Miſchet alles gehörig unter einander und machet nach der Kunſt Küchlein daraus.

TROCHISCI pro FUMO CUM MOSCHO, *F. F.* ex *Schrædero*, **Räucherküchlein mit Biſam**, Franckfurter aus dem Schröder.

Rec. Benzoin. ℔j.
Styrac. calam. ʒvii.
Roſar. rubr. ʒi.
Lign. aloes ʒß.
Caryophyllor.
Santal. citr. ana ʒii.
Sacchar. alb. ʒviii.
Moſchi,
Zibeth. ana ʒß.

Miſchet alles unter einander und machet vermittelſt des mit Roſenwaſſer verfertigten Traganth-Schleimes nach der Kunſt Küchlein daraus.

TROCHISCI pro FUMO CONTRA PESTEM, *Brandenb.* **Räucherküchlein wider die Peſt**, Brandenburgiſche.

Rec. Aſæ dulc. ʒiv.
Camphor. ʒß.
Folior. roſar. rubr. ʒi.
Ladani ʒi.
Macis,
Meliſſæ,
Rad. Valerian. Zedoar.
Santali citrin. ana ʒi.
Storacis calamit. ʒiiß. Liquidæ ʒii.
Moſchi (des beſten) gr. ii.
Ambræ gryſ. gr. iii.

Reibet das gehörige zu dem ſubtileſten Pulver, und machet vermittelſt des mit Roſenwaſſer zubereiteten Traganth-Schleimes nach der Kunſt Küchlein.

TROCHISCI pro FUMO IN SUPPRESSIONE MENSIUM, *Michaelis*, **Räucherküchlein zur verhaltenen Monatzeit**, Michaelis.

Rec. Myrrh. ʒiß.
Aſphalt. ʒi.
Trochiſc. alhand. ʒii.
Balſam. ſulphur. q. ſ.

Machet Küchlein daraus.

TROCHISCI pro FUMO VULGARES, *F. F.* ex *Schrædero*, **Gemeine Räucherküchlein**, Franckfurter aus dem Schröder.

Rec. Santal. citrin.
Roſar. rubr.
Caryphyllor. ana ʒvi.
Benzoin. ʒiß.
Styrac. calamit ʒi.
Pulv. Sacchar. ʒxii.

Machet vermittelſt des mit Roſenwaſſer zubereiteten Traganth-Schleimes nach der Kunſt Küchlein daraus.

TROCHISCI GALLIÆ MOSCHATÆ, *Brandenb.*

Rec. Ambr. gryſ ʒiii.
Lign. Aloes ʒv.
Moſchi ʒi.
Mucilag. gumm. Tragacanth. (welcher mit wohlriechenden Roſenwaſſer ausgezogen worden) q. ſ.

Miſchet alles gehörig unter einander, und machet nach der Kunſt Küchlein daraus.

TROCHISCI de GALLIA MOSCHATA, *Meſuæ, Aug.*

Rec. Lign. aloes crudi ʒv.
Ambr. ʒiii.
Moſchi ʒi.
Mucilagin. Tragacanth. (mit Roſenwaſſer ausgezogen) q. ſ.

Miſchet es unter einander, und machet Küchlein daraus, welche das Gehirne, Hertze, den Magen und die übrigen Eingeweyde kräfftig ſtärcken, das Erbrechen ſtillen, die Hertzens-Angſt und kurtzen Athem vertreiben, und den riechenden Athem des Mundes verbeſſern. Sie werden auch zu verſchiedenen andern Medicamenten mit genommen. Beſonders ſind ſie zum Räuchern und zum Dampfe, wie auch einen lieblichen Geruch zu machen am allermeiſten geſchickt.

TROCHISCI de GALLIA MOSCHATA, SIVE AMBRATI ET MOSCHATI, *Zwelferi*, ſiehe *Trochiſci Ambrati & Moſchati, ſive de Gallia Moſchata*, Zwelferi.

TROCHISCI de GLYCYRRHIZA, *Mynſicht.* **Süßholz-Küchlein**, Mynſichts.

Rec. Sacchar. cand. alb. Penid. ana ʒiv.
Succi glycyrrhiz. (ausgezogen) ʒx.
Specier. Diaireos ſimpl. Diarrhod. abb. Diamarg. frig. ana ʒi.
Seminum quatuor frig. major.
Aliptæ moſchatæ,
Lactis ſulphuris. a ʒß.

Miſchet alles unter einander, und machet mit Eibiſchwurtzel-Schleime, in Veilgenwaſſer zubereitet, kleine Zungenküchlein daraus, welche im hitzigen und trockenen Huſten gute Dienſte leiſten. Sie vertreiben die Heiſerkeit, reinigen die Bruſt, und erleichtern den Auswurff. Ja in allen dieſen Kranckheiten haben ſie vor allen andern Mitteln einen groſſen Vorzug. Den Kindern ſind ſie gantz beſonders dienlich, wenn ſie nehmlich mit Engbrüſtigkeit und Verſetzung des Athems geplaget ſind. Man giebet täglich etlichemahl zwey bis drey Stück auf einmahl; doch muß man auch bisweilen damit ausſetzen, nachdem es nehmlich die Umſtände des Patienten und der Kranckheit erfordern.

TROCHISCI ad GONORRHOEAM, *Lemery*, ſiehe **Samenfluß-Zeltlein**, Lemery, im XXXIII Bande, p. 1681.

TROCHISCI ad GONORRHOEAM, *Renodæi*, ſiehe **Samenfluß-Zeltlein**, Renodäi, im XXXIII Bande, p. 1681.

TROCHISCI GORDONII, *Auguſtanor. modern.*

Rec. Semin. quatuor frigidor. majorum (gereiniget) Papav. alb. Malv. Bombacis, Portulac. Cydonior.
Baccar. myrtillorum
Tragacanthi,
Gumm. arabic.
Pinearum (gereiniget)
Piſtachiorum,

Liquiritiæ (fein reine)
Hordei (gereiniget)
Mucilaginis pſyllii,
Amygdal. dulc. ana ʒj.
Boli armen.
Sangv. Dracon.
Spodii,
Roſarum,
Myrrhæ, ana ʒß.
Sacchar. can.

Machet mit Hydromel nach der Kunſt Küchlein daraus. Sie werden von **Gordon** de paſſionibus renum, particula ſexta cap. 10 beſchrieben. Sie heilen die Geſchwüre der Nieren, und hemmen das Blutharnen; auch helffen ſie wider die Harn-Ruhr, den Samen-Fluß und wider die Harn-Winde. Wenn man innerliche Wunden und Geſchwüre reinigen und abwiſchen will, ſo verordnet man ſie in Hydromel, oder Gerſten- oder Süßholtz-Trancke zu nehmen; ſollen ſie aber die Wunden zuſammen heilen, ſo iſt es beſſer, daß man ſie in Milche oder Stahl-Waſſer mit Wegebreit-Saffte oder deſſen Syrupe gebrauchen läſſet. Sitzet aber inwendig in der Harn-Blaſe ein Geſchwüre, ſo löſet man ſie in Milch auf und ſprützet ſie durch die Röhre ein. Eine andere Beſchreibung von dergleichen Küchlein giebet oben beſagter **Gordon** an eben demſelben Orte im eilften Capitel, zu welchen zugleich Amber, Agtſtein, Lavendel, Camels-Heu und andere Dinge mehr kommen; doch ſind die angeführten weit gebräuchlicher als dieſe.

TROCHISCI GORDONII, *Brandenb.*

Rec. Amygd. dulc.
Baccar. myrtillor.
Gumm. Arabic. Tragacanth
Hordei (gereiniget)
Piſtaceor.
Sem. Bombac. Cydonior. Malv.
Papav. alb. Portulac.
Quatuor frigidor. major. (ausgeſchälet)
Mucilag. ſem. pſyll. ana ʒj.
Boli armen.
Myrrh. rubr.
Sangv. dracon.
Spod. ana ʒß.
Sacchar. cand. ʒij.

Machet mit Hydromel nach der Kunſt Küchlein daraus.

TROCHISCI GRYSEI BECHICI, *Norimbergenſium*, ſiehe *Trochiſci Bechici Gryſei*, Norimbergenſium.

TROCHISCI ad HÆMORRHOIDES SISTENDOS, *Lemery*, **Küchlein, den goldenen Aderfluß zu ſtillen**, Lemery.

Rec. Bdellii,
Myrobalan. Ind. Emblic.
Belliric. ana ʒv.
Sem. cepæ ʒiij.
Corall. rubr. ppt.
Succin ppt.

Bol. armen. ppt.
Conch. calcinat. ana ʒij.

Machet vermittelſt des mit Roſſenwaſſer ausgezogenen Traganthſchleims Küchlein daraus, wovon ihr ein halb Quentgen bis zu zwey Unzen auf einmahl eingeben könnet.

TROCHISCI de HALICACABO, SEU DE ALKEKENGI, *Meſuæ, P. A.* ſiehe *Trochiſci de Alkekengi, ſeu de Halicacabo*, Meſuæ P. A.

TROCHISCI de HALICACABO SEU ALKEKENGI CUM OPIO, *Brandenb.* ſiehe *Trochiſci Alkekengi ſeu de Halicacabo cum Opio*, Brandenb.

TROCHISCI in HECTICA ET PHTHISI FUMALES, *Riverii*, ſiehe *Trochiſci Fumales in Phthiſi & Hectica*, Riverii.

TROCHISCI HEDYCHROI, *Andromachi ex Galeno*, *P. A. V.*

Rec. Mari,
Radicum aſari,
Amaraci,
Aſpalathi, ana ʒij.
Schœnanthi
Calami odorati,
Phu pontici,
Xylobalſami,
Opobalſami,
Cinamomi,
Coſti ana ʒiij.
Myrrhæ,
Folii,
Nardi indicæ,
Croci,
Caſſiæ ligneæ, ana ʒvj.
Amomi ʒxij.
Maſtiches ʒj.
Vini Falerni q. ſ.

Machet nach der Kunſt Küchlein daraus, welche von **Galen** Libr. I. de Antidotis cap. 10. beſchrieben, und zu dem Theriac mit genommen werden. Da aber viele Species darinnen angegeben ſind, die man bey uns nicht allezeit haben kan, ſo kan man z. E. an ſtatt des Marum, die Blätter vom cretiſchen Diptam, an ſtatt des Aſpalathum, gelbes Sandel-Holtz, an ſtatt des Opo-Balſami, Nelcken-Oel, an ſtatt des Coſtus, Angelic-Wurtzel, an ſtatt des Amomum Citronen-Kerne, und endlich an ſtatt des Falerniſchen Weines, nur cretiſchen Wein nehmen.

TROCHISCI HERMETICI, *Cretæ.*

Rec. Mercur. dulc. ʒß.
Diagryd. gr. xviij.
Corn. Cerv. phil. ʒij.
Cinamom. ʒj.
Sacchar. alb. ʒß.

Machet mit Traganthſchleime und eingelegten Roſen nach der Kunſt Küchlein daraus, welche wider die Würmer ſehr gut ſind. Davon giebet man einem jährigen Kinde eines; einem zwey-bis dreyjährigen, zweye; einem vier-bis fünfjährigen, dreye; einem ſechs-bis zehenjährigen aber, viere.

TROCHISCI HISPANICI PRO FUMO, *Th. Hofm.* siehe *Trochiſci pro Fumo Hiſpanici*, Th. Hofm.

TROCHISCI HYSTERICI, *Pharm. Lond.* **Mutter-Küchlein**, Londoner.

Rec. Aſſæ fœtid.
Galban. ana ʒiiß.
Caſtor. ʒiß.
Aſari,
Ariſtoloch. long.
Fol. Sabin. Matricar. Nepeth. ʒj. Dict. ʒß.

Löſet die Gummata in Rauten-Safte oder im Rauten-Decocte auf, ſeihet es durch, kochet es bis zur Dicke des Honigs ein, und machet nach der Kunſt Küchlein daraus.

TROCHISCI INCOMPLETI SUBLINGUALES CONTRA PESTEM, *P. A. R.* siehe **Unvollkommene Zungen-Küchlein wider die Peſt**, Augſpurger.

TROCHISCI INDICA CACHUNDE DICTI, siehe *Trochiſci Cachunde Indica dicti.*

TROCHISCI ad INTERNUM USUM DE BENZOE, *Zwelferi*, siehe *Trochiſci de Benzoë ad Uſum internum*, Zwelferi.

TROCHISCI JOVIALES, *Mynſicht.* siehe **Zinn-Küchlein**, Mynſichts.

TROCHISCI de LACCA, *Meſuæ, P. A. V.* **Lac-Küchlein**, Meſuä, Augſpurger.

Rec. Lacc. (gereiniget)
Succi Glycyrrhiz. Eupator.
Abſinth.
Berberum
Rhabar.
Ariſtoloch. long.
Coſti,
Aſari,
Amygdal. amar.
Rubiæ,
Aniſi,
Apii,
Schœnanthi ana ʒj.

Machet mit Oſterlucey- und Camels-Heu-Decocte, oder mit Malvaſirkraut-Saffte oder Wermuth-Saffte, nach der Kunſt Küchlein daraus, welche den Leberſüchtigen und Waſſerſüchtigen mit gutem Vortheil verordnet werden. Sie vertreiben auch die von verſtopfften Eingeweyden entſtandenen Fieber, und treiben kräfftig den Urin, dahero ſie eben in der Waſſerſucht ſo dienlich ſind.

TROCHISCI de LIQUIRITIÆ SUCCO CORRECTO, *Brandenb.* siehe *Trochiſci de Succo Liquiritiæ correcto.* Brandenb.

TROCHISCI MAJORES BECHICI, *Brandenb.* siehe *Trochiſci Bechici Majores*, Brandenb.

TROCHISCI contra MALIGNAS FEBRES ET PESTEM, *Duc. Mant. Th. Hofm.* siehe **Peſt-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISCI MARGARITARUM, ſeu *Margaritæ Trochiſcatæ, Mynſicht.* **Perlenküchlein**, Mynſichts. Nehmet eine beliebige Menge recht weiſſes und von aller Säure befreytes orientaliſches Perlen-Salz, löſet es in Maythauwaſſer, welches von dem Weitzen geſammelt iſt, oder in einem andern hertzſtärckenden Waſſer, auf, in dieſe Auflöſung tröpffelt nach und nach ſo viel Vitriolgeiſt, als zur Niederſchlagung erfordert wird, ſo fält das ſchönſte weiſſe Pulver zu Boden, welches, wenn ihr das Phlegma davon abgegoſſen, gehörig verſüſſen und abtrocknen müſſet; denn alsdenn habet ihr ein wahres Perlenmagiſterium. Denn nehmet eine Unze von dieſem Magiſterio, wahres Roſen-Oel und Zimmet-Oel von jedem einen Scrupel, miſchet alles unter einander, und machet, vermittelſt des in gleichen Theilen Roſen- und Zimmet-Waſſer aufgelöſten Traganths, kleine Küchlein daraus, welche ihr als einen Schatz bewahren und bis zum Gebrauche hinſetzen müſſet. Sie werden in Schmertzen, in Bangigkeit, Zittern, Klopffen des Hertzens und in den davon entſtandenen Ohnmachten angeprieſen. In Kopfſchmertzen, im Schwindel, im böſen Gebrechen, im Schlagfluſſe, in Lähmung und Spannung der Glieder, in der Tobſucht, in der Melancholie, in der Tollſucht, in der reiſſenden Gicht, im Podagra, in der Schwindſucht, in Verfallung der Gliedmaſſen, in Auszehrungen der Alten, in Steinſchmertzen, in der Waſſerſucht, im Scharbocke, in der veneriſchen Kranckheit in Fiebern, u. ſ. f. kan man dieſe Küchlein als eines der beſten ſtärckenden Medicamente verordnen und anpreiſen. Denn ſie reinigen das Geblüte, ſtärcken das ſchwache Gehirne, das Gedächtniß und alle beſchädigte Sinne, und erhalten den gantzen Cörper bey guter und beſtändiger Geſundheit. Sie erquicken die innerliche Natur und das Kind in Mutterleibe. Sie erfriſchen die Geiſter, geben Kräffte, und vermehren den menſchlichen Saamen. Sie verbeſſern die Milch der Mutter, nehmen die vor den Augen erſcheinenden Nebel weg, und befreyen den Menſchen von Flüſſen. **Mynſicht** hat dieſe Perlenküchlein offtmahls groſſen Herren verordnet, und allemahl die beſte Würckung davon verſpüret, weswegen er ſie auch als ein Geheimniß gehalten, und in der Würckung dem Trinckgolde gleich geſchätzet. Die Doſe iſt vor eine ſchwache Natur nach Gutbefinden des Artztes ſechs bis acht Gran, in gehörigen und beſondern Naſſen zu nehmen.

TROCHISCI in MENSIUM SUPPRESSIONE PRO FUMO, *Michaëlis*, siehe *Trochiſci pro Fumo in Suppreſſione Menſium*, Michaëlis.

TROCHISCI MENSTRUA PROVOCANTES, *Weickardi*, **Küchlein, die Monats-Zeit zu befördern**, Weickards.

Rec. Myrrh. rubr. ʒß.
Aſſ. fœtid.
Sagapen.
Opoponac. ana ʒij.

Stoſſet dieſes alles klar, gieſſet Zimmet-Waſſer darauf, und laſſet es auflöſen, hernach thut folgendes dazu:

Rec. Baccar. laur. ʒv.
Croci oriental. ʒiv.
Fol. rut. Sabin. ana ʒij.
Rad. ariſtol. rot. Rub. tinctor. Rhabarb. ana ʒj.

Machet

Machet mit dem in Poley-Waſſer aufgelöſten Traganthe und mit ein wenig Beyfuß-Syrupe nach der Kunſt Küchlein daraus.

TROCHISCI cum MITHRIDATIO PROPHYLACTICI, *F. F. ex Schrœdero*, siehe **Peſt-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 824.

TROCHISCI MOSCHARDINI, siehe *Confectio Moſchardina*, im VI Bande, p. 948.

TROCHISCI MOSCHARDINI CUM AMBRA, *Brandenb.* **Ambrirte Biſam-Küchlein**, Brandenburgiſche.

Rec. Ambr. gryſ. ʒj.
Moſchi (des beſten) ʒß.
Pulv. irid. florent. ʒij.
Sacchar. (recht weiſſen) ℔j.

Machet vermittelſt des mit wohlriechenden Roſen-Waſſer zubereiteten Traganth-Schleimes nach der Kunſt ambrirte Küchlein daraus.

TROCHISCI MOSCHATÆ ALIPTÆ, *Brandenb.* siehe *Trochiſci Aliptæ Moſchatæ*, Brandenb.

TROCHISCI MOSCHATÆ ALIPTÆ, *Charas*, siehe *Trochiſci Aliptæ Moſchatæ*, Charas.

TROCHISCI MOSCHATÆ ALIPTÆ, *Nicolai, P. A.* siehe *Trochiſci Aliptæ Moſchatæ*, Nicolai, P. A.

TROCHISCI MOSCHATÆ ALIPTÆ, *Norimbergenſ.* siehe *Trochiſci Aliptæ Moſchatæ.* Norimbergenſ.

TROCHISCI MOSCHATÆ GALLIÆ, *Brandenb.* siehe *Trochiſci Galliæ Moſchatæ*, Brandenb.

TROCHISCI de MOSCHATA GALLIA, *Meſuæ, Aug.* siehe *Trochiſci de Gallia Moſchata*, Meſuæ Aug.

TROCHISCI de MOSCHATA GALLIA, SIVE AMBRATI ET MOSCHATI, *Zwelferi*, siehe *Trochiſci Ambrati & Moſchati, ſive de Gallia Moſchata*, Zwelferi.

TROCHISCI MOSCHATI ET AMBRATI, SIVE DE GALLIA MOSCHATA, *Zwelferi*, siehe *Trochiſci Ambrati & Moſchati, ſive de Gallia Moſchata*, Zwelferi.

TROCHISCI ſine MOSCHO ET AMBRA BECHICI ALBI, *Brandenb.* siehe **Weiſſe Bruſt-Küchlein ohne Biſam und Amber**, Brandenburgiſche.

TROCHISCI cum MOSCHO BECHICI ALBI, *Brandenb.* siehe **Weiſſe Bruſt-Küchlein mit Biſam**, Brandenburgiſche.

TROCHISCI cum MOSCHO PRO FUMO *F. F. ex Schrœdero*, siehe *Trochiſci pro Fumo cum Moſcho*, F. F. ex Schrœdero.

TROCHISCI MUSCERDULÆ SEU CACHU DICTI, *Jungkenii.*

Rec. Terræ Japonic. ʒß.
Ambræ gryſ. gr. viij.
Moſch. opt. gr. vj.
Zibeth. gr. ij.

Den Amber reibet man mit Canarien-Zucker wohl ab, thut die andern Stücke, als den Biſam und Zibeth, dazu, und denn die Japoniſche Erde, nebſt etlichen Tropffen Vitriol-Geiſt, oder Citronen-Saffte, und machet mit Traganth, der in Angelik-Waſſer oder Roſen-Geiſte aufgelöſet iſt, eine Maſſe, aus welcher denn die wohlriechenden Küchlein bereitet werden. Sie machen einen wohlriechenden Athem, und wenn man davon nur eines auf der Zunge zerſchmeltzen läſſet, ſo verurſachet es den gantzen Tag einen guten Geruch des Mundes, und ſtärcket das Haupt überaus wohl.

TROCHISCI de MYRRHA, *Brandenb.* **Myrrhen-Küchlein**, Brandenburgiſche.

Rec. Aſſæ fœtid.
Cumin.
Menthaſtr.
Puleg.
Rub. tinctor.
Rutæ,
Opoponac.
Sagapen. ana ʒij.
Lupinor. ʒv.
Myrrh. ʒiij.

Miſchet alles untereinander, die Gummi aber löſet in Meerzwiebel-Eßige auf, und machet mit einer gehörigen Menge Beyfuß-Safft nach der Kunſt Küchlein daraus.

TROCHISCI de MYRRHA, *Norimberg.* **Myrrhen-Küchlein**, Nürnberger.

Rec. Myrrhæ, ʒiij.
Farinæ Lupinor. ʒiij.
Fol. Rutæ,
Mentaſtri vulg.
Cumini,
Rubiæ Tinctor.
Aſſæ fœtid.
Sagapeni,
Opoponacis, ana ʒij.

Auf die Gummen wird das Beyfuß-Decoct, ſo mit Weine bereitet worden, gegoſſen, ſie darinne aufgelöſet, und hernach mit den übrigen Pulvern im Mörſer zu einer Maſſe geknetet.

TROCHISCI de MYRRHA, *Rhaſis Auguſtanorum*, **Myrrhen-Küchlein**, Rhaſis, Augſpurger.

Rec. Myrrh. ʒiij.
Lupinor. ʒv.
Folior. Rut.
Mentaſtri,
Puleg. cervin.
Cumin.
Rubiæ,
Aſſæ fœt.
Sagapen.
Opoponac. ana ʒij.

Löſet die Gummata in Meerzwiebel-Eßig auf, und machet mit Beyfuß-Saffte nach der Kunſt Küchlein daraus. Sie werden von **Rhaſis** 9. ad Almanſorem in Verhaltung der Monats-Zeit beſchrieben. Denn ſie befördern die langſame Einſtellung der Monats-Zeit, welche von dicken und kalten Säfften oder von dem zuſammengegangenen Geblüte ihren Urſprung nimmt; ſie verdünnen, ſchneiden ein, und öffnen die verſetzten Gänge; auch treiben ſie das todte Kind, beſonders aber die langſam folgende Nach-Geburt aus Mutter-Leibe, in welchem Falle ſie vor ſehr bewährt befunden worden. Man läſſet ſie in Wacholderbeer-Decocte einnehmen. Anſtatt des Hirſch-Poleys nehmen einige den

gemeinen Poley. Denn dessen Krafft bestehet insonderheit darinne, daß er die Monats-Zeit treibet.

TROCHISCI de MYRTI BACCIS, *Lemery*, siehe *Trochisci de Baccis Myrti*, Lemery.

TROCHISCI NIGRI BECHICI, *Augustanorum*, siehe **Schwartze Brustzeltlein, Augspurger**, im XXXV Bande, p. 1968.

TROCHISCI NIGRI BECHICI, *Brandenb.* siehe *Trochisci Bechici Nigri*, Brandenb.

TROCHISCI NIGRI BECHICI, *Francofurt*, siehe **Schwartze Brustzeltlein, Franckfurter**, im XXXV Bande, p. 1969.

TROCHISCI NIGRI BECHICI, *Norimbergensium*, siehe **Schwartze Brustzeltlein, Nürnberger**, im XXXV Bande, p. 1969.

TROCHISCI NIGRI BECHICI, *Zwelferi*, siehe **Schwartze Brustzeltlein, Zwelfers**, im XXXV Bande, p. 1969.

TROCHISCI de NITRO, *Mynsichti*, **Salpeterküchlein, Mynsichts.**

Rec. Rot. de succo berberum, de Succo Ribium. ana ℥viij.
Specier. diarrhod. Abbat.
Spir. vitriol. (mit Salpeter vermenget) ana ℥j.
Pulv. rosar. rubr. vitriolat. ℥ij.
Olei cinamom. gtt. iij.

Mischet es unter einander und machet vermittelst des mit Citronensaffte aufgelöseten Traganths nach der Kunst Küchlein daraus, welche in Entzündungen des Halses, des Mundes und der Zunge, wie auch in Aufwallungen des Geblütes, oder in der fliegenden Hitze, bey den Harnwinden, in hitzigen Fiebern, besonders in der so genannten Haupt-Kranckheit gantz ungemein heilsam und dienlich sind. Die Dose ist ein bis zwey Quentgen in besondern Nassen zu nehmen.

TROCHISCI ODONTALGICI, *Timæi*, siehe **Zahnküchlein, Timäi.**

TROCHISCI OPHTHALMICI, *Mynsichti*, **Augenküchlein, Mynsichts.**

Rec. Cerussæ (gewaschen) ℥j.
Corn. Cerv. sine igne calc.
Sarcocoll. nutrit.
Tutiæ ppt. ana ℥ß.
Gumm. arabic.
Tragacanth. alb.
Amyli ana ℥ij.
Matris perlar. ppt.
Nihili alb.
Oliban. ana ℥j.
Opii spagyrice ppt.
Camphor. ana ℥ß.

Mischet es unter einander und machet mit Eyweiß kleine Augenküchlein daraus, welche ihr alsdenn zu verschiedenen Augenwassern setzen und in allerhand Augen-Beschwerungen gebrauchen könnet. Insonderheit werden sie im Reissen und Ziehen der Augen, in scharffen Augentrieffen, ingleichen wenn sich in den Augen Blattern zeigen, wenn man sich darinnen verbrannt hat, wenn sie vor- oder allzusehr eingefallen sind, ingleichen in der Rauhigkeit, Jucken und Schmertzen der Augen, nicht ohne Nutzen verordnet. Denn sie lindern alle diese Beschwerungen; endlich füllen sie auch die Augenwunden und heilen sie zusammen.

TROCHISCI sine OPIO ALKEKENGI, *Brandenb.* siehe *Trochisci Alkekengi sine Opio*, Brandenburg.

TROCHISCI cum OPIO ALKEKENGI, SEU DE HALICACABO, *Brandenb.* siehe *Trochisci Alkekengi seu de Halicacabo cum Opio*, Brandenb.

TROCHISCI ad ORIS FOETOREM, *de Spina*, siehe *Trochisci ad Fœtorem Oris*, de Spina.

TROCHISCI ad ORIS FOETOREM, *Weickardi*, siehe *Trochisci ad Fœtorem Oris*, Weickardi.

TROCHISCI ad PALPITATIONEM CORDIS, *Wepferi*, **Küchlein zum Hertzklopffen, Wepfers.**

Rec. Pulv. cachect. Quercetan. ℥ß.
Diaph. Martial. Jovial. ana ℥iß.
Cass. ligneæ ℥j.
Chalyb. (mit Schwefel zubereitet) ℥ß.
Olei cinam. gtt. ij.
Sacchar. penid. ℥ij.

Machet mit Traganthschleime Küchlein daraus.

TROCHISCI de PAPAVERE, *Mynsicht*, **Mohnküchlein, Mynsichts.**

Rec. Sacchar. Penid. ℥ij.
Sem. papav. alb. ℥ß. Melon. (ohne Schalen) Cucurbit. ana ʒij.
Succi glycyrrhiz.
Bol. armen. rubr. ppt.
Flor. sulphur. comp. ana ʒiß.
Tragacanth. alb.
Amyli ana ʒj.
Extr. flor. papav. errat. ʒß.

Mischet es unter einander und machet, vermittelst des mit Klatzschrosen-Wasser ausgezogenen Quittenschleimes, nach der Kunst Zungenküchlein daraus. Man bedienet sich deren, und zwar mit dem besten Vortheil, in hitzigen Flüssen, wenn sie aus dem Kopffe auf die Brust fallen. Denn sie stillen diese gantz unvergleichlich, machen um den Kopff leichte, und die Schmertzen auf der Brust lindern sie kräfftig. Man lässet nehmlich alle Stunden oder eine Stunde um die andere zweye bis dreye nach und nach vor sich alleine unter die Zunge legen, allwo sie zergehen, den Gaumen befeuchten, und auf diese Art die verlangte Würckung leisten.

TROCHISCI PECTORALES, *Timæi*, siehe **Brustküchlein, im IV Bande, p. 1671.**

TROCHISCI PECTORALES ET ANTIPLEURITICI BECHICI RUBRI, *Zwelferi*, siehe *Trochisci Bechici Rubri Antipleuritici & Pectorales*, Zwelferi.

TROCHISCI PERLARUM, *Lemery*, **Perlenküchlein, Lemery.**

Rec. Margar. ppt. ℥j.
Spod. ppt.
Cor. rubr. ppt.
Santal. citrin.
Semin. quatuor frig. maj. ana ʒiij. Portulac.
Rosar. rubr. ana ʒij.

Machet mit Flöhkrautsamen-Schleime nach der Kunst Küchlein daraus, welche das Hertz und die andern Theile ungemein stärcken. Sie sind im Hertzklopffen und Durchfalle von einem Scrupel bis zu einem Quentgen mit grossen Nutzen zu verordnen.

TRO-

TROCHISCI contra PESTEM ET ALIAS FEBRES MALIGNAS, *Duc. Mant. Th. Hofm.* siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISCI contra PESTEM PRO FUMO, *Brandenb.* siehe *Trochisci pro Fumo contra Pestem*, Brandenb.

TROCHISCI contra PESTEM SUBLINGUALES COMPLETI, *P. A. R.* siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 832.

TROCHISCI contra PESTEM SUBLINGUALES INCOMPLETI, *P. A. R.* siehe **Unvollkommene Zungen-Küchlein wider die Pest, Augspurger.**

TROCHISCI in PESTE SUBLINGUALES, *Timæi*, siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISCI PESTILENTIALES, siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 832.

TROCHISCI PESTILENTIALES, *Burneti*, siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 832.

TROCHISCI PESTILENTIALES SUBLINGUALES, *Burneti*, siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISCI in PHTHISI ET HECTICA FUMALES, *Riverii*, siehe *Trochisci Fumales in Phthisi & Hectica*, Riverii.

TROCHISCI ad PLEURITIDEM, *Lemery*, **Küchlein zum Seitenstechen, Lemery.**

Rec. Sanguin. hirc. ppt. ℥iv.
Olibani ℥j.
Succi Glycyrrhiz.
Hepat. viper. (mit den Hertzen)
Diaphoret. Mineral. ana ℥ß.

Machet mit Klatzsch-Rosen-Syrup nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI de PLUMBO, *Lemery*, **Bley-Küchlein, Lemery.**

Rec. Plumbi usti (gewaschen)
Æris usti.
Antimon.
Tutiæ,
Gum. Arab. Tragacanth. a ℥i.
Opii ℥ß.

Machet mit gehöriger Menge Rosen-Wasser nach der Kunst Küchlein daraus, welche ihr äusserlich im Staare der Augen verordnen könnet.

TROCHISCI ad PRETIOSOS SUFFITUS DE BENZOE, *Zwelferi*, siehe *Trochisci de Benzoë ad Suffitus pretiosos*, Zwelferi.

TROCHISCI PROPHYLACTICI, *Weickardi*, **Bewahrende Küchlein, Weickards.**

Rec. Bol. Armen. (mit sauern Limonien-Saffte zubereitet) ℥ß.
Corall. rubr. ppt. ʒi.
Rasur. Corn. cerv. ℥ß.
Succin. ppt. ℈i.
Rad. Tormentill. Pimpinell. Angelic. Imperat. ana ʒj.
Sem. citr. (ausgeschälet) Acetos. ana ʒß.
Croci Oriental. ℈i.
Theriac. Andromach. ʒß.
Olei Cinam. Angel. ana gt. j.
Sacchar. Alb. ℥ij.

Machet, vermittelt des mit Baldrian-Wasser verfertigten Traganthschleimes, Küchlein daraus.

TROCHISCI PROPHYLACTICI CUM MITHRIDATIO, *F. F. ex Schroed.* siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 824.

TROCHISCI PROVOCANTES MENSTRUA, *Weickardi*, siehe *Trochisci Menstrua provocantes*, Weickardi.

TROCHISCI de RADICE RHODIA, *Mynsichti*, siehe **Rosenwurtz-Zeltlein, Mynsichts**, im XXXII Bande, p. 941.

TROCHISCI RAMICH, *Mesuæ*, *P. A. V.*

Rec. Succi acetosæ ℥xvj.
Rosar. rubr. ℥j.
Baccar. myrti ℥ij.

Lasset es einmahl aufsieden, seihet es durch, und zu dem Durchgeseihten thut drey Unzen frische genau geriebene Gall-Aepfel, kochet es abermahls ein wenig, hernach streuet folgendes zartes und auf das genaueste gemischte Pulver darüber, nehmlich:

Rec. Rosarum ℥j.
Santali citrin. ʒx.
Gummi Arabic. ℥iß.
Sumach,
Spodii, ana ℥j.
Omphac. ʒvij.
Granor. myrti ℥iv.
Lign. aloes,
Caryophyllor.
Macis.
Nucis moschat. ana ʒiv.

Mischet dieses Pulver zu dem vorigen Decocte, und thut es zusammen in eine steinerne Schüssel, bis es ausgetrocknet ist. Wenn es getrocknet ist, so reibet es wiederum zu dem zartesten Pulver, und formiret mit einer gehörigen Menge Rosen-Wasser, worinnen ihr zuvor ein Quentgen und neuntehalben Gran Campher aufgelöset, kleine Küchlein daraus, welche ihr im freyen Schatten abtrocknen müsset. Man setzet zwar gemeiniglich diese Küchlein zu andern Artzneyen, man kan sie aber auch in dünnen und scharffen Durchfällen vor sich alleine verordnen. Denn wenn sie innerlich gebrauchet werden, so mäßigen sie die Schärffe und hemmen den starcken Fluß; weswegen sie im Gallen-Flusse mit Nutzen gebrauchet werden. Auch stärcken sie die schwachen Eingeweyde, den Magen, die Leber und das Hertz. Stecket man selbige in die Nase, so stillen sie das Nasenbluten. An statt dieser von Alters her eingeführten Zubereitung kan man weit bequemer folgende davor nehmen: Man lässet nehmlich die anfänglich verordnete Kochung und Einträncknng weg, verdoppelt aber die Dose von den pulverisirten Rosen und Myrthen-Beeren, auch mischet man die zerstossenen Gall-Aepffel dazu, und machet nebst den übrigen angegebenen Sachen, vermittelst des in Agrest- und Saueramfer-Safte aufgelöseten Arabischen Gummi, nach der Kunst die verlangten Küchlein daraus.

TROCHISCI RAMICH, *Mesuæ*, *Brandenb.*

Rec. Gallorum (frische, und, so viel als möglich, zart abgeriebene) ℥iß.
Gumm. Arab. ℥vj.
Santal. citr. ℥v.
Rosar. rubr. ℥j
Granor. myrthi, ℥iij.
Sumach,
Spodii, ana ℥ß.
Caryophyllor.
Lign. Aloes
Macis,
Nuc moschat. ana ℥ij.
Camphor. ʒi.
Omphac. ℥iij.
Succi acetos. q. s.

Mischet es unter einander und machet nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI contra RAUCEDINEM, *D. K. Th. Hofmann*, Heiserkeits-Küchlein, D. K. Th. Hofmann.

Rec. Succi Liquirit. ℥iß.
Croci Orient. ʒiij.
Myrrh. (ausgelesen.)
Oliban. alb. ana ℥ivß.
Tragacanth.
Gummi Arabic. ana ℥vj.
Carn. dactylor. No. IX.
Sacchar. cand. alb. ℥ij.
Vin. alb. q. s.

Machet nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI REGII CORDIALES, *Zwelferi*, siehe *Trochisci Cordiales Regii*, Zwelferi.

TROCHISCI REGII PRO SUFFITU, *Timæi*, Königliche Räucher-Küchlein, Timäi.

Rec. Gran. benzoes
Styrac. calamit. ana ℥ij.
Ambr. gryf.
Moschi
Zibeth. ana ℈ij.
Olei rosar. Cinam. ana ℈i. Caryophyll. Citr. ana ℈ß.
Balsam. ind. q. s.

Machet Küchlein daraus.

TROCHISCI de RHABARBARO, *Brandenb.* Rhabarber-Küchlein, Brandenburgische.

Rec. Rhabarb. (des besten) ℥i.
Amygd. amar. (ausgeschälet)
Succi Eupator. ana ℥iß.
Rosar. rubr. ʒiij.
Absinth.
Anisi,
Asari,
Radicum Rubiæ,
Sem. Apii
Spicæ indic. ana ʒi.

Machet, vermittelst des in Filzkraut-Wasser aufgelösete Traganthes, nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI de RHABARBARO, *Mesuæ, P. A. V.* siehe Rhabarber-Küchlein, Mesuä, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung im XXXI Bande, p. 1052.

TROCHISCI de RHODIA RADICE, *Mynsichti*, siehe Rosenwurtzeltlein, Mynsichts, im XXXII Bande, p. 941.

TROCHISCI de ROSIS, siehe Rosenzeltlein, im XXXII Bande, p. 941.

TROCHISCI de ROSIS, *Brandenb.* Rosen-Küchlein, Brandenburgische.

Rec. Absinth. pontic.
Cass. lign. ver.
Cinamom.
Nard. indic.
Schoenanth. ana ʒi.
Lign. Aloes, ʒij.
Mastiches ʒiß.
Rosar. rubr. ℥ß.

Wenn ihr alles unter einander gemischet und zu dem zartesten Pulver gestossen, so machet mit einer gehörigen Menge von dem aus den fünf eröfnenden Wurtzeln zubereiteten Decocte einen Teig, und aus diesem formiret Küchlein.

TROCHISCI de ROSIS, *Rhasis*, *P. A. V.* siehe Rosenzeltlein, im XXXII Bande, p. 941.

TROCHISCI RUBRI BECHICI, *Augustan.* siehe *Trochisci Bechici Rubri*, Augustan.

TROCHISCI RUBRI BECHICI, *Pharm. Noric.* siehe *Trochisci Bechici Rubri*, Pharm. Noric.

TROCHISCI RUBRI BECHICI ANTIPLEURITICI ET PECTORALES, *Zwelferi*, siehe *Trochisci Bechici Rubri Antipleuritici & Pectorales*, Zwelferi.

TROCHISCI ad SANGUINIS VOMITUM, *Lemery*, siehe *Trochisci ad Vomitum Sanguinis*, Lemery.

TROCHISCI de SANTALIS, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe Santelzeltlein, Mesuä, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 2072.

TROCHISCI de SATUREJA, *Mynsicht*, siehe Satureyenzeltlein, Mynsichts, im XXXIV Bande, p. 205.

TROCHISCI de SCILLA, *Goleni*, *P. A. V.* Meerzwiebel-Küchlein, Galens, Augspurger. Nehmet eine starcke und weisse Meerzwiebel, schälet die äussere Schale davon ab, und schneidet den harten Theil, woran die Würtzelgen gehangen haben, davon weg, umhüllet sie mit Teig, und kochet sie so lange im Destillir-Ofen, bis das Mehl oben eine Haut bekommen hat, diese Haut stechet mit einem höltzernen Griffel durch, und untersuchet, ob die Meer-Zwiebel weich geworden ist; dann nehmet sie heraus, zerreibet sie auf das genaueste, und mischet zu jedem Pfunde acht Unzen klares durchgesiebtes Erbsen-Mehl, dann formiret Küchlein daraus, eines zwey Quentgen schwer, trocknet sie im Schatten, und wendet sie zum öfftern um, daß sie durchaus trocken werden. Diese Küchlein findet man im Galen. Lib. I. de Antidotis und in Theriaca ad Pisonem beschrieben. Denn sie werden mit zu dessen Theriake genommen. An statt des Erbsen-Mehles nehmen auch andere pulverisirte weisse Diptam-Wurtzel.

TRO-

TROCHISCI de SCILLA, *Pharm. Londin.* Meer-Zwiebel-Küchlein, Londoner.

Rec. Scill. ppt. ℥j.

Umhüllet sie mit Teige und kochet sie im Destillir-Ofen, dann mischet acht Untzen weisses Roßwicken-Mehl oder rothes Kichern-Mehl darunter, und machet Küchlein daraus.

TROCHISCI de SCOLOPENDRIO, *Sennerti*, Milzkraut-Küchlein, Sennerts.

Rec. Scolopendr. oder Ceterach.
Hyssop.
Prasii.
Fructuum Tamarisc.
Cort. rad. Cappar. ana ʒij.
Sem. agn. casti.
Rad. Gentian. Rutæ, Aristoloch. rot.
Flor. Genist. ana ʒiß.
Ammoniac. (in Eßig aufgelöset) q. s.

Machet nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI cum SEMINE ACETOSÆ, DE SPODIO, *Mesuæ*, *P. A. R.* siehe *Trochisci de Spodio cum Semine Acetosæ*. Mesuæ, P. A. R.

TROCHISCI de SIGILLATA TERRA, *Brandenb.* siehe *Trochisci de Terra Sigillata*, Brandenb.

TROCHISCI de SIGILLATA TERRA, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe *Trochisci de Terra Sigillata*, Mesuæ, P. A. V.

TROCHISCI ad SINGULTUM, *Lemery*, siehe Schluckenzeltlein, Lemery, im XXXV Bande, p. 237.

TROCHISCI ad SISTENDOS HÆMORRHOIDES, *Lemery*, siehe *Trochisci ad Hæmorrhoides Sistendos*, Lemery.

TROCHISCI contra SODAM, Sood-Küchlein. Nehmet der weissesten Kreide, drey Quentgen, gebranntes Elffenbein, zubereitete rothe Corallen, Krebsaugen, jedes ein Quentgen, Muscatennuß, Muscaten-Blüten, ein wenig geröstet, jedes einen Scrupel; Mischet es, und löset es mit gnugsamen weißen Zucker in gnugsamen Portulac-Wasser auf, und machet daraus Küchlein. Bezeichnet solche: Sonderliche Küchlein wider das Brennen im Magen:

TROCHISCI de SOLANO, *Lemery*, Nachtschatten-Küchlein, Lemery.

Rec. Liquirit.
Amyli.
Gum. Arab. Tragacanth.
Sangv. dracon.
Thuris.
Sem. Cucum. ana ʒx. Petrosel. ʒij.
Opii. ʒi.

Mischet alles unter einander und machet mit verdickten reiffen Nachtschatten-Körner-Saffte nach der Kunst Küchlein daraus, welche ihr in Geschwüren der Hoden und Harn-Blase mit Nutzen verordnen könnet.

TROCHISCI SOLUTIVI DE VIOLI, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe Veilgen-Küchlein, (laxirende) Mesuä, Augspurger.

TROCHISCI de SPODIO CUM SEMINE ACETOSÆ, *Mesuæ*, *P. A. R.* Küchlein von weißgebranntem Helffenbeine mit Sauerampfer-Saamen, Mesuä, Augspurger.

Rec. Rosar. rubrar. ℥iß.
Spodii ʒx.
Sem. acetos. ʒvj. Portulac.
Coriandror. ppt. Sumach. ana ℥iiß.
Amyli usti.
Balaustior.
Berberum ana ʒij.
Gummi arab. assati ʒiß.
Omphacii oder Agrestæ, q. s.

Machet Küchlein daraus, welche in den mit Bauchflüssen verbundenen Gallen-Fiebern unvergleichliche Würckung thun; sie sind in Entzündung des Magens und der Leber sehr heilsam, und stillen den lange anhaltenden Durst.

TROCHISCI SUBLINGUALES, *Norimbergensium*, siehe Zungen-Küchlein, Nürnberger.

TROCHISCI SUBLINGUALES ET ANTIPESTILENTIALES, *Zwelferi*, siehe Zungen- und Pest-Küchlein, Zwelfers.

TROCHISCI SUBLINGUALES ANTIPESTILENTIALES VILIORES, *Zwelferi*, siehe Pest-Küchlein, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISCI SUBLINGUALES CITRATI, *Zwelferi*, siehe Citronen-Küchelgen, im VI Bande, p. 182.

TROCHISCI SUBLINGUALES COMPLETI CONTRA PESTEM, *P. A. R.* siehe Pest-Küchlein, im XXVII Bande, p. 832.

TROCHISCI SUBLINGUALES INCOMPLETI CONTRA PESTEM, *P. A. R.* siehe Unvollkommene Zungen-Küchlein wider die Pest, Augspurger.

TROCHISCI SUBLINGUALES IN PESTE, *Timæi*, siehe Pest-Küchlein, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISICI SUBLINGUALES PESTILENTIALES, *Burnetti*, siehe Pest-Küchlein, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISCI de SUCCINO, siehe *Trochisci de Carabe*.

TRO-

TROCHISCI de SUCCO LIQUIRITIÆ CORRECTO, *Brandenb.* **Küchlein vom verbesserten Süßholtz-Saffte, Brandenburgische.**

Rec. Succi liquiritiæ ℔ß.
Lactis sulphuris ʒiv.
Opii citrati ʒiij.
Salis tartar. ʒv.

Mischet es unter einander und machet nach der Kunst Küchlein daraus. Den mit Citronen-Saffte verfertigten Mohn-Safft macht man also: Man setzet nehmlich zu dem gereinigten Mohn-Saffte ehe er gäntzlich verdicket ist, eine gehörige Menge Citronen-Safft, und auch ein wenig Citronen-Schalen-Syrup.

TROCHISCI pro SUFFITU REGII, siehe *Trochisci Regii pro Suffitu*, Timæi.

TROCHISCI ad SUFFITUS PRETIOSOS DE BENZOE, *Zwelferi*, siehe *Trochisci de Benzoe ad Suffitus pretiosos*, Zwelferi.

TROCHISCI de SULPHURE ET TUTIA *P. A. V.* siehe **Schwefel- und Tutien-Zeltlein**, Augspurger, im XXXVI Bande, p 236.

TROCHISCI in SUPPRESSIONE MENSIUM PRO FUMO, *Michaëlis*, siehe *Trochisci pro Fumo in Suppressione Mensium*, Michaëlis.

TROCHISCI de TERRA SIGILLATA, *Brandenb.* **Siegel-Erden-Küchlein, Brandenburgische.**

Rec. Acaciæ.
Amyl.
Balaustior.
Boli armen.
Carabes.
Corallior. rubr.
Gumm. arab.
Hypocystid.
Lap. hæmatit.
Rosar. rubr.
Sangv. drac.
Terr. Sigillat.
Trochiscor. Ramich ana ʒj.
Margarit. ppt.
Spodii ex ebore.
Tragacanth.
Sem. Papaver. nigr. ana ʒiß.
Rosar. ʒj. Portulac.
Conor. Cupress.
Corn. Cerv. ust. ppt.
Croc.
Olibani, ana ʒij.

Machet mit einer gehörigen Menge Wegbreit-Wasser nach der Kunst Küchlein daraus.

TROCHISCI de TERRA SIGILLATA, *Mesuæ, P. A. V.* **Siegel-Erden-Küchlein, Mesuä**, Augspurger.

Rec. Sangvin. Dracon.
Gum. arab.

Trochiscor. Ramich.
Rosar. rubr.
Amyli.
Acaciæ.
Hypocystid.
Lap. hæmatit.
Balaustior.
Boli armen.
Terræ Sigillat.
Corall. rubr.
Carabe ana ʒj.
Spodii de ebore.
Margaritar. ppt.
Tragacanth.
Sem. papav. nigr. ana ʒiß. Rosar. ʒj. Portulac.
Corn. cerv. usti.
Thuris masculi.
Conorum cupressi.
Croci, ana ʒij.
Aquæ plantagin. q. s.

Machet nach der Kunst Küchlein daraus, welche das Blutspeyen und überhaupt alles Blut, es mag herfliessen wo es will, in kurtzen stillen. Dahero sie der allzustarcken Monats-Zeit Einhalt thun, wenn man sie nehmlich innerlich einnimmt, oder selbige mit Wegtritt-Saffte und Eyweiße vermischet, und sodann die Hüfften oder den Ort über der Schaam bestreichet, oder auch mit einem behörigen Nasse versetzet, in die Mutterscheide stecket; auch hemmen sie das Blutharnen, die rothe Ruhr, die Durchfälle und den Bauchfluß. In allen diesen Beschwerungen beweisen sie noch kräfftiger ihre Würckung, wenn man Mohn-Safft zu denselben setzet, welchen auch einige zu zwey Quentgen dazu zu nehmen pflegen.

TROCHISCI de THURE, *Lemery*, siehe **Weyrauch-Küchlein**, Lemery.

TROCHISCI de TUTIA ET SULPHURE, *P. A. V.* siehe **Schwefel- und Tutien-Zeltlein**, Augspurger, im XXXVI Bande, p. 236.

TROCHISCI de VALERIANA, *Lemery*, **Baldrian-Küchlein**, Lemery.

℞. Rad. Valerian. ʒiß.
Cort. rad. Cappar.
Irid. Florent.
Aristoloch long. ana ʒij.

Machet mit Frauenhaar-Syrup nach der Kunst Küchlein daraus, welche ihr in Verstopffung der Miltz und die schwere Geburt zu befördern verordnen könnet.

TROCHISCI VENEREI, *Cnæphelii*, siehe **Venus-Küchlein**, Cnöphels.

TROCHISCI de VESICARIA, siehe *Trochisci de Alkekengi, seu de Halicacabo*, Mesuæ. P. A.

TROCHISCI VILIORES SUBLINGUALES ANTIPESTILENTIALES, *Zwelferi*, siehe **Pest-Küchlein**, im XXVII Bande, p. 833.

TROCHISCI de VIOLIS SEU DIAION, *Nicolai Alexandrini, P. A. V.* siehe **Veilgen-Küchlein**, Nicolai, Augspurger.

TROCHISCI de VIOLIS SOLUTIVI, *Mesuæ, P. A. V.* siehe **Veilgen-Küchlein**, (laxirende) Mesuä, Augspurger.

TRO-

TROCHISCI de VIPERA, *Brandenb.* **Natterküchlein**, Brandenburgische. Nehmet eine beliebige Menge Natterfleisch, welche nehmlich von den Eingeweyden gereiniget, und denen der Kopf und Schwantz abgenommen worden, kochet dieses Fleisch in einer gehörigen Menge Brunnenwasser, welches mit Saltz und Tillkraut angewürtzet ist, so lange, bis es von dem Rückgrade abgehet, hernach trocknet dieses abgesonderte Fleisch ein wenig ab, nehmet davon acht Unzen, und zwey Unzen recht weissen Zwieback, welcher zu dem zartesten Pulver gerieben und durchgesiebet worden, giesset ein wenig von der nach dem Kochen übriggebliebenen und einigermassen eingekochten Brühe darauf, machet einen Teig daraus, und formiret dünne Küchlein daraus, welche ihr im Schatten trocknen müsset. Damit sie aber durch und durch trocken werden, so müsset ihr sie zum öftern umwenden, und endlich in einem wohl vermachten gläsernen Gefässe gut aufheben und verwahren.

TROCHISCI e VIPERA, *Galeni Pharm. Augustanor. Veter.* siehe **Natterküchelgen**, im XXIII Bande, p. 942.

TROCHISCI VIPERINI, siehe **Natterküchelgen**, im XXIII Bande, p. 942.

TROCHISCI VIPERINI, *Cnæphelii*, siehe **Natterküchelgen**, im XXIII Bande, p. 945.

TROCHISCI de VIPERIS, siehe **Natter**, im XXIII Bande, p 934.

TROCHISCI VITÆ *Mynsicht.* **Lebensküchlein, Mynsichts.**

Rec. Man. Christ. simpl. ʒviij.
Confect. alkerm. ʒiß.
Margarit. Trochisc. Mynsicht.
Ambr. gryseæ ana ʒj.
Moschi (des besten)
Lap. quinque pretiosor. ppt. aa. ʒj.
Elæosacchar. Cinam. Caryophyllor. aa. ʒß.

Mischet alles untereinander und machet vermittelst des in wohlriechenden Rosenwasser zergangenen Traganths kleine Küchlein daraus, welche alle verlohrne Kräffte auf eine wundersame Art wiederum herstellen. Sie erfrischen die Lebensgeister, und den Nervensafft stärcken, vermehren und verneuern sie. Sie stärcken das Haupt, das Hertz, den Magen, die Leber u. s. f. gantz ungemein, und zertheilen die schädlichen Säfte im Magen. Auch schliessen sie die verstopften Blutadern auf, sind in allen kalten Kranckheiten mit Nutzen zu gebrauchen, und geben schwachen und alten Personen neue Stärcke und Krafft. Sie befördern die Verdauung, und halten alle Fäulniß ab. Sie vertreiben den Schwindel, schärffen das Gesichte, und bewahren vor dem schweren Gebrechen und Schlagflüssen. Auch befördern sie die Geburt, und wenn etwa eine Gebährerin in eine Ohnmacht fällt, so kan man selbiger diese Küchlein, als eines der kräfftigsten Mittel, verordnen. Die Dose ist ein oder zwey Küchlein auf einmahl. Andere pflegen sie auch ohne Bisam zuzubereiten.

TROCHISCI ad VOMITUM SANGUINIS, *Lemery*, **Küchlein zum Blutbrechen**, Lemery.

Rec. Rosar. rubr.
Sem. hyoscyam.
Flor. granator.
Boli armen.
Acaciæ,
Gumm. arab.
Opii ana part. æqual.

Machet vermittelst des mit Portulacwasser ausgezogenen Traganthschleimes Küchlein daraus.

TROCHISCI ad USUM INTERNUM DE BENZOE, *Zwelferi*, siehe *Trochisci de Benzoe ad Usum internum*, Zwelferi.

TROCHISCI VULGARES PRO FUMO, *F. F.* ex *Schrædero*, siehe *Trochisci pro Fumo Vulgares*, F. F. ex Schrœdero.

TROCHISCI de XYLALOE, *Mesuæ, P. A. V.* **Aloeholtzküchlein**, Mesuä, Augspurger.

Rec. Lign. Aloes.
Rosar. rubr. ana ʒij.
Masticis,
Cinamom.
Caryophyllor.
Galliæ moschat.
Spic. indic.
Macis
Nucis moschat.
Cubebar.
Cardamom. utriusque,
Pastinacæ,
Cort. citr. ana ʒiß.
Moschi
Ambræ ana ʒß.

Machet mit Zibebenhonig nach der Kunst Küchlein daraus, welche die Schwachheit des Magens, Hertzens, der Leber und alle andere schwache Glieder ungemein stärcken; sie benehmen den riechenden Athem, vertreiben das Hertzklopffen und die Ohnmachten; auch dienen sie den Wassersüchtigen, und bewahren vor bösen ansteckenden Kranckheiten.

TROCHISCUS, siehe *Trochisci*.

Trochiten, Steine, siehe *Trochites*.

TROCHITES, *Columnæ Judaicæ*, auch *Entrochi*, sind gewisse Steine, die mit unter die Judensteine gerechnet werden, sind als runde Cylinder oder Seulen gestaltet, selten dicker als ein Finger, und allzumahl mit Verwunderung anzusehen, weil sie aus vielen Stücken also zusammen gesetzet sind, als wenn sie vorsetzlich durch eines Künstlers Hand verfertiget wären. Theils sind an der Seite gantz glatt, theils als wenn sie mit Ringen oder Reifen umleget wären. An einigen stehen die Stücke mit gantz glatten Flächen auf einander, als wären sie zusammen geschliffen, theils haben zarte Streiffen, mit denen sie auf einander passen. Wieder andere haben rechte Kerben, mit denen sie in einander eingerissen und recht besonders gefüget sind. Die ersten Steine von dieser Art sollen aus Judäa kommen seyn, daher sie auch *Columnæ Judaicæ* genennet werden. Deutsch

heissen sie **Spangensteine** und **Räedersteine**, werden auch in dem Hildesheimischen bey Spangenberg gefunden, wie auch an verschiedenen Orten in Italien. In der Medicin wird das Pulver davon wider den Nierenstein für ein bewährtes Mittel gehalten. Sie werden nach **Eduard. Luidio** in Ichnograph. (p. 31. u. 114.) vor Rückwürbel eines Meer-Thieres gehalten; nach **Volckmanno** Sil. subt. (P. I. c. V. p. 161.) vor Stücke Rücken Gräte eines Knorpel-Fisches; Nach **Langio** Hist. Lap. fig. Helv. (Part. II. Lib. III. c. 2. p. 65.) vor Glieder eines Meer-Sternes, welche **Rumphius** in der Amboin. Rarit. Kam. p. 21. caput Medusæ s. stellam marinam quintam scolopendroidem geheissen. **Mylius** hält diese vor Spiele der Natur und **Büttner** und **Beyer** wissen gar nicht, was sie daraus machen sollen. Wenn man sie ins Feuer bringt, fliessen sie gäntzlich, woraus man schliessen kan, daß sie keine Theile von Thieren seyn können. Auch ist kein flüchtiges Saltz daraus zubringen gewesen, wie aus versteinirten Thier- oder Menschen-Knochen, welches doch eben sowohl, nur nicht in solcher Menge aus der Fisch-Gräten soll zubringen seyn. Herr **Thomas Bartholinus** in Act. Med. & Philos. Hafniens. (A. 1773. Obs. LXVII. p. 173.) schreibet hiervon also: Sal volatile, ut ex aliis animalibus sic ex piscibus quoque dici experimentum institui cum acu marina, imo & ranarum ovis & seminibus, quæ hoc sale prægnantia deprehendi. Nun scheinet auch dieses einen Einwurff wider den thierischen Ursprung zu machen, daß bey Querfurth, zu Eyselsberg, bey Wolffenbüttel zu Gottland in Schweden, zu Nordhampton in Engelland ꝛc. gantze Berge und Steinbrüche davon angefüllet seyn: Selbst in Ober-Schlesien bey Beuthen findet man in einen Wässerlein derer Trochiten in grössester Menge liegen, und zwar meist von einerley Grösse, welches doch unmöglich zu concipiren, wie diese, sie mögen nun seyn von welchem Fisch und Thier sie wollen, sich in einen Ort in solcher Menge sammlen können: welches sich aber mit den Wachsthum solcher Art Steine gar wohl zusammenreimen läst. Wie dergleichen in und auswärts von Trochitis und Entrochis gantz vollgefüllte Steine zusehen in **George Andreä Zellwigs** Lithogr. Argerburg. P. II. T. IV. p. 117. in **Peter Wolffarts** Hist. Nat. Hass. infer. T. II. p. 28. desgleichen in **G. F. Mylii** Memorabil. Saxon. subter P. II. Relat. III. p. 33. dergleichen auch **D. Rundmann** von diversen Steinen grosse Tafeln von mehr als einen Fuß breit und lang, ohne und mit darunter gemengten versteinerten Muschel-Schalen besessen hat. Siehe **Rundmanns** Seltenheiten der Natur und Kunst des I Abschnitts, XIX Artick. p. 170. u. ff.

TROCHLEA, heisset in der Mechanick eine **Scheibe** oder **Rolle** in einem Kloben, das ist, ein Instrument, da man vermittelst gewisser Seile, die um die Scheiben gezogen sind, Lasten in die Höhe ziehen kan. Die Frantzosen nennen sie POULIE. den Kloben aber MOUFLE. Von dem Vermögen dieses Werckzeuges handelt **Wolff** in seinen Elementis Mechanicis §. 542. u. ff. Man kan auch Casati Mechanicam L. VI. p. 577. u. ff. nachlesen. **Vitruvius** L. X. c. 2. und andere mit ihm nennen den gantzen Kloben Trochleam und Rechamum von einem Theile, und hingegen die Scheibe Orbiculum. Siehe anbey den Artickel: **Seil und Kloben**, im XXXVI Bande, p. 1539; ingleichen **Scheibe**, im XXXIV Bande, p. 1095.

TROCHLEA, ein gewisses Instrument, welches bey den Peinigungen der Heil. Märtyrer offt vorkömmt. Denn zuweilen wurden die armen Christen eleviret ad Trochleas, zuweilen extendiret ad Trochleas. **Mirus** in Lex. Antiquit. Eccl.

TROCHLEA, heißt Gleichnißweise von einer Winde oder Welle, in der Anatomie am innern Theile des Auges ein krosplichtes Wesen, über welches sich der längere und obere Augen-Muscel beym innern Augen-Winckel ziehet.

TROCHLEA CARTILAGINEA, siehe *Ossium ligamenta*, im XXV Bande, p. 2188.

TROCHLEA NAUTICA, siehe **Spiel**, oder **Winde**, im XXXVIII Bande, p. 1620.

TROCHLEARES NERVI, siehe **Nerve**, No. IV. im XXIII Bande, p. 1810.

TROCHLEARIS MUSCULUS, siehe **Musceln derer Augen**, im XXII Bande, p. 1092.

TROCHLEATOR, siehe **Musceln derer Augen**, im XXII Bande, p. 1092.

TROCHLEATORES NERVI, siehe **Nerve**, im XXIII Bande, p. 1799.

TROCHOIS, wird von einigen die krumme Linie genennet, die insgemein *Cyclois*, davon in VI Bande, p. 1913. u. f. mehrere Nachricht zuschöpffen ist.

Trochoreus, (Johann **Ruefner** oder der sich auch sonst **Reufner**, genennet hat) war ein Medicus, von Halle in Tyrol gebürtig, lebte zu Straßburg in der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts, schrieb:

1. Pharmacopoliterion, Ingolstadt 1542. in 8.
2. Tabellam curativam adversus pestilentem locis compluribus grassantem cephalæam, ebend. 1543. in 8.
3. Epistolium prophylacticum de vitanda & profliganda epidemica contagione, ebend. 1544. in 8.
4. Scholia in Practicam medicinalem *Leonelli Faventini* de victoriis, die nachmahls dem practischen Wercke dieses Welschen Artztes beygedrucket und etliche mahl aufgeleget worden.

Linden renov. p. 622. u 747. **Schenckii** Biblioth. med. p. 318. *Biblioth. Riviniana* p. 339. u. f. **Kestners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon p. 450

Trochtelfingen, eine kleine Stadt und Schloß in Schwaben, gegen die Donau, zwischen Reutlingen und Sigmaringen, dem Fürsten von Fürstenberg gehörig, ist ein Stück von der alten Grafschafft Werdenberg. Zeilers Beschreib. der X. Creyße.

TROCHUS, siehe **Schrauben-Schnecke**, im XXXV Bande, p. 1107.

Trochus,

Trochus, (Balthasar) ein Presbyter von Anhalt, lebte zu Anfang des 16 Jahrhunderts und schrieb: Vocabulorum promptuarium, welches zu Leipzig 1517 in 4 gedruckt.

TROCHUS MACULATUS, siehe **Muschel**, im XXII Bande, p. 1313.

TROCHUS TERTIUS SEU PAPUANUS VEL ET LONGÆVUS, eine Art Meer-Schneckenhäuser, davon zu sehen, **Mondsauge**, im XXI Bande, p. 1106.

Trocisal oder **Trozisal**, (Marggrafen von) stammen aus dem Geschlechte derer von Alarcon ab. **Imhofs** Grandes oder Grossen in Spanien, p. 303. Siehe anbey den Artickel: **Alarcon et Mele**, im I Bande, p. 913.

Trock oder **Troki**, Woywodschafft, siehe Troki.

Trockau, der Stammsitz des Geschlechts derer **Groß von Trockau**, im Stiffte Bamberg gelegen.

Trockau, (**Groß von**) ein Geschlecht, siehe **Groß von Trockau**, im XI Bande, p. 1038.

Trocken, siehe **Trockenheit der Cörper**.

Trocken, ein Schrifftsäßiges Gut unter das Ammt Grunhayn und Schlettau gehörig und liegt in den Ertzgebürgischen Creyse. Es ist nebst Beyersfeld Oelßnitz und Ober-Lungwitz im Jahr 1592 an die Herren von Schönburg mit Gerichten und Zubehörungen verkauffet worden. **Wabsts** Historische Nachrichten von des Churfürstenthums Sachsen und derer darzu gehörigen Lande jetziger Verfassung, p. 88. der Beylagen.

Trockenbad, siehe *Laconicum*, im XV Bande, p. 130.

Trockenbeer-Wein, wird derjenige genennet, welcher aus Trauben gepresset worden, deren Beere am Stocke auszutrockenen schon angefangen haben. Man kan sich leichte vorstellen, daß er alsdenn viel edler als der ordentliche zu seyn pflege. In Nieder-Ungarn wird er **Ausbruch** genennet. Doch einem solchen Weine kömmt dieser Nahme einiger massen nicht mit Recht zu, denn der wahrhaffte Trockenbeer-Wein wird folgender gestalt präpariret: Es werden bey guten Wein-Jahren, wo die Trauben recht gezeitiget, diejenigen einzeln Beeren von den Trauben selbst abgelesen, welche schon gantz zusammen geschrumpen und wie Rosinen aussehen; aus denen macht man auf zweyfache Weise einen Trockenbeer-Wein: 1) Wenn man diese Beeren mit Preß-Wein übergiesset, und hernach den Safft auspresset, woraus ein feuriger und edler Wein wird: 2) Wenn man diese trockene Beere ohne Zugiessung obigen Mostes alleine auskeltert, die denn eine so genannte Quint-Essentz von Wein geben, die wie ein Oel ist, jedoch in überaus kleiner Quantität, so, daß wohl 10 Berge nur etwan ein Paar Fäßgen ausgeben. In Nieder-Ungarn zu Oedenburg pflegt man keinen Ausbruch zu machen, sondern es werden die Beeren und Trauben sämmtlich unter einander gelassen, daher auch der Oedenburger vor den besten Nieder-Ungarischen Wein gehalten wird. In St. Georgen-Stadt hingegen wird sehr viel Ausbruch verfertiget und dessen immer genug, wenn auch gleich schlechte Wein-Jahre seyn, wobey man sich denn offt der grossen Rosinen ja des Zuckers bedienet. **Breßlauische Sammlung von Natur-Geschichten** II Versuch p. 191 u. f.

Trockenboden. Es solte billig der obere Theil eines jeden Hauses also verwahret seyn, daß man unter dem Boden trocken wohnen könnte; aber die Gerber-Häuser werden mit Fleiß im obern Theile offen und unbekleidet gelassen, damit die Lufft jederzeit frey durchstreichen, und das Fellwerck abtrocknen könne, welches der **Trockenboden** genennet wird.

Trockenborn, Jagd-Hauß und Dorf, siehe **Trukkenborn**.

Trockende Artzneyen, *Stomatica*, sind, welche in nassen Geschwüren und feuchten Schäden gebrauchet werden, als goldbergische Siegel-Erde, Armenischer Bolus, Bleyweiß, Glette, Mennge, u. d. g.

Trockendes Pulver zu Ohrgewächsen, Purmanns.

Rec. Lithargyr. cocl. ℥ß.
Tutiæ præp.
Cerussi. lot. aa. ʒv.
Lapid. Calaminar. præp. ʒij.
Rad. Aristoloch. long. Bryon. Serpentar. aa. ʒiij.
Fol. Persicar. Theæ, aa. ʒiiß.
Flor. Zincæ, ℥ß.
Croci Metallor. ʒij.

Mischet und machet es zu einem sehr zarten Pulver.

Trocken und dürres Land, Ps. LXIII, 2. wird den Buchstaben nach genennet die Wüsten, darinnen sich David befand, denn es war da kein Wasser, damit er sich hätte laben können. Geistlicher Weise aber zielet es auf die schweren Anfechtungen des Satans und den Vorschmack der Höllen, denn dabey ist weder Safft noch Krafft in den Menschen, und muß er verschmachten, wo ihn nicht GOttes Gnade erhält, Ps. XXXIII, 4.

Trockener Balsam, ist eine Gattung **Peruvianischer Balsam**, davon unter dem Artickel, *Balsamum peruvianum*, im III Bande, p. 278. nachzusehen.

Trockener Baum, von einigen auch **Sonnenbaum** genannt, ist ein grosser Baum, welchen **Paul Venet**, Descript. Asiæ novæ, Lib. VIII. c. 4. also beschreibet: Das Reich Timochaim grentzet an Persien gegen Mitternacht, wo dieser Baum wächst; dessen Blätter sind auf einer Seiten weiß, auf der andern aber grüner Farbe. Die Früchte sind wie Castanien, und Buchsbaum-färbig. Das Feld, wo er stehet, erstreckt sich auf viel Meilen, und wird sonst kein einiger Baum darinnen gefunden; man sagt, es sey die Wahlstadt gewesen, wo **Alexander** der Grosse mit dem **Dario** getroffen.

Trockene Cörper, siehe **Trockenheit der Cörper**.

Trockene Feigen, siehe **Feigen-Baum**, im IX Bande, p. 424.

Trockene Heringe, siehe **Hering**, im XII Bande, p. 1694.

Trockener Husten, *Tussis Sicca*, ist, welcher ohne Auswurff geschiehet.

Trockene Knochen, *Ossa exsiccata*, nennet man die, welche zu Verfertigung eines Bein-Cör-

pers oder Sceletons aufgetrocknet und von ihren übrigen Nebentheilen entblösset sind.

Trockene im Meer, werden von den Schiffleuten Brillen genannt.

Trockene Messe, siehe **Messe**, im XX Bande, p. 1121.

Trockene Milch, ist eine Speise der Tartarn, die sie bey ihren Zügen mit sich führen. Sie wird folgender gestalt zubereitet: Sie lassen sie erst sieden, und heben das fetteste, das oben schwimmt, herab, und thun es in ein ander Geschirr und aus demselben machen sie Butter; dann, wann dasselbe in der Milch bleibt, kan die Milch nicht dürre werden, darnach setzen sie die Milch in die Sonne, also wird sie dürre. Wenn sie nun fortziehen, thut ein jedweder etliche Stücke in ein klein ledernes Fläschlein, schüttet Wasser dazu, wie viel er will, wann er damit reitet, schüttet sich die Milch ins Fläschlein und wird ein Safft, den trincken und essen sie darnach. **Historischer Schauplatz natürlicher Curiositäten.**

Trockene Räucherey, siehe **Räucherey**, im XXX Bande, p. 583.

Trockene Räude, siehe **Räude**, im XXX Bande, p. 616.

Trockener Rosensyrup, siehe **Rosensyrup**, (**truckener**) im XXXII Bande, p. 931.

Trockene Salz-Lake, siehe *Oxalmen*, im XXV Bande, p. 2528.

Trockene Sauere Salze, *Salia Acida Sicca*, sind die **Sauern Salze**, welche im XXXIV Bande, p. 317. u. f. abgehandelt worden.

Trockene Schröpfköpfe, siehe **Schröpfen**, im XXXV Bande, p. 1242.

Trockene Schwefel, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 85.

Trockenes Schweiß-Bad, ist dasjenige, wenn über eine Grube, wo ein warmer Brunn quillt, ein Behältniß gebauet wird, dahin die Dünste in so grosser Menge steigen, daß alle diejenigen, die sich daselbst aufhalten, so gleich zum hefftigen Schweiß gebracht werden. Seips Pyrmontische Wasser.

Trockene Schweiß-Bäder des heiligen Germanns, siehe **Schweiß-Bäder**, (**trockene**) des heiligen Germans, im XXXVI Bande, p. 325.

Trockene Spießglaß-Tinctur, Gramanns, siehe **Spiesglaß-Tinctur**, (**trockene**) Gramans, im XXXVIII Bande, p. 1853.

Trockene Stuhlzäpfgen, Mynsichts, siehe **Stuhlzäpfgen**, (**trockene**) Mynsichts, im XL Bande, p. 1292.

Trockene Sublimate, siehe **Sublimate**, (**unauflösliche oder trockene**) im XL Bande, p. 1558.

Trockenes Temperament, haben diejenigen Artzney-Mittel, welche einen irrdischen Anfang haben, wenn nehmlich von trockenen Sachen an sich selbst, so eine leidende Eigenschafft besitzen, die Rede ist, sie mögen nun mit Schwefel- oder sauren Theilgen vermischet seyn, oder nicht, dahero sie, vornehmlich äusserlich gebrauchet, absorbiren. Im ersten Grade sind trocken: Kreide, Bleyweiß, Mondmilch, Augennicht, so in Geschwüren, Frattigkeit, und Austrocknung der Feuchtigkeiten sehr gut. Dahero auch dergleichen Pulver, wenn Pflaster nicht helffen wollen, öffters gute Hülffe leisten. Hieher gehören auch wässerich-saltzigte und schwefelichte Dinge, ja die warmen Bäder selbst, trocknende und stärckende Bähungen. Im andern Grade trocknen alle erdigte, saltzigte, alkalinische, als bittere, scharffe, würtzhaffte Dinge; als Zimmet, Rhabarbar, Wermuth und dergleichen. Im dritten Grade sind trocken hartzigte Dinge, nehmlich Campher, Euphorbium, Terrea austera, Kupfferwasser, gebrannte Alaune, Gallæpfel, præcipitirtes Queckslber und Alcalia, ungelöschter Kalck. Im vierten Grade sind, brennende und den Tod bringende Dinge, als sublimirtes Queckslber, Arsenic und dergleichen. Siehe übrigens den Artickel: **Temperament des Leibes**, im XLII Bande, p. 764 u. f.

Trockene Tincturen, siehe **Tinctur**, im XLIV Bande, p. 250.

Trockener Umschlag. Dergleichen Umschläge bestehen aus Kräutern, Blumen und Pulvern, werden auf ein Tuch gestreuet, und aufgebunden, oder auch in Säckgen gethan, und übergelegt; wir bleiben hier bey den Pulvern, so aufgeschlagen werden.

Trockener Umschlag, wider die Rose.

Rec. Farin. tritic. tost.
Rosar. rubr.
Flor. Primul. ver.
Stœchat. citr.
Cheyri, ana, q. p.

M. S. Auf ein Tuch zu streuen, und um das krancke Glied zu binden. Oder:

Rec. Pulv. Rad. Ireos Florent. ℥ij.
Flor. Sambuc. Piij.
Hb. Chærefol. Mj.
Cerussæ, ℥j.
Camphor. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebraucht es wie das vorige. Oder:

Rec. Farin. Fabar.
Sem. Lini, ana, ℥j.
Cret. alb.
Myrrh.
Cerussæ,
Liquirit. ℥iß.
Camphor.
Croc. ana, gr. xv
Flor. Sambuc Piij. M.

Machet es zu einem Pulver, gebrauchet es wie das vorige.

Trockener Umschlag, wider Haupt-Schmertzen.

Rec. Flor. Papav. Sylv.
Hb. Betonic.
Fol. Rosar. Aneth.
Nucl. Persicor. ana, q. p.

Machet daraus Species, aufzuschlagen.

Trockene Wassersucht, siehe **Trommelsucht**.

Trockener Wechsel, oder **Truckener Wechsel**, ist, wenn derjenige, welcher das Geld giebt, solches nicht an einem andern, sondern an eben dem Orte, zu seiner Zeit mit Gewinn wieder bekommen soll. Lat. *Cambium siccum*. Siehe diesen Artickel im V Bande, p. 352 u. f.

Trocke-

Trockene Zeichen, *Signa sicca*, heissen der Stier, die Jungfrau und der Steinbock.

Trockene Zinsen, siehe *Fructus Civiles*, im IX Bande, p. 2179.

Trockenheit der Cörper, *Siccitas Corporum*, ist diejenige Beschaffenheit der Cörper, da sie keine Feuchtigkeit in sich haben, und andere Cörper durch das Berühren nicht befeuchten oder naß machen. Es ist also die Trockenheit der Cörper nichts würckliches, und vor sich selbst bestehendes, sondern wie die Weltweisen reden, eine blosse Privatio. Denn sie bestehet in dem Abwesen feuchter Theile, und heisset daher ein **trockener Cörper** sonderlich derjenige, welcher sich nicht an einem andern hänget. Es kan aber eine Veränderung der Cörper geschehen, daß ein feuchter Cörper trocken werden kan, welches auf verschiedene Arten geschiehet, als: 1) Durch die Wärme, wodurch er von der in sich habenden Feuchtigkeit befreyet wird, welches wir täglich sehen, wenn die Weiber ihre nasse Wäsche an dem warmen Ofen trocknen, indem die nasse Theilgen hiedurch ausgetrieben werden, wohin auch gehöret, wenn durch die Sonne gantze Bäche und Flüsse austrocknen. 2) Durch die Kälte, welches wir zu Winters-Zeiten an den vorher kothigten Strassen sehen, die hernach, wenn eine Kälte einfällt, gantz trocken werden, welches zwar eigentlich keine rechte Austrocknung; sondern vielmehr eine Gefrierung der Feuchtigkeit ist, daß die feuchte und wässerige Theilgen zusammen gefrieren, daher sie auch, wenn die Wärme hinzu kommt, von neuem naß und feuchte werden; 3) Durch die Winde, (sonderlich die, so von Morgen und Mitternacht kommen), wodurch z. E. die Bauren ihr Heu, die Weiber ihre Wäsche trocknen, indem die Winde die wässerige Theilgen aus dem Löchlein der Cörper trieben, durch deren Mangel die Trockenheit entstünde, daher auch die Schiffleute ihre Segel-Tücher befeuchten, um den Wind desto besser zu fassen. 4) Durch Aufstreuung der Pulver, oder Auflegung löchlichter Cörper, wenn man einen Schwamm auf blutigen Schweiß, Baumwolle auf ein Geschwür, Lösch-Papier auf erst geschriebene Schrifft leget, so benehmen sie die Feuchtigkeit. Walchs Philosophisches Lexicon. Börners Physick p. 706.

Trockenheit der Zunge, siehe *Ariditas linguæ*, im II Bande, p. 1407.

Trocken-Stangen, brauchen die Gerber, die Leder und Felle darüber aufzuhängen; wiewohl freylich die Leder in freyer Lufft besser trocknen, doch ist es sicherer im Hause, und des Nachts so wohl als am Tage aufgehänget zu haben, zumahl wenn regnichtes Wetter ist.

Trockhausen, ein Dorf Adelicher Jurisdiction im Sachsen-Altenburgischen, Dreyviertel Stunden von Roda. Es gehöret zu den Adelichen Gerichten zu Schlöben, und liegt 2 Stunden von Jena. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Trockie oder Troki, Woywodschafft und Stadt, siehe **Troki**.

Trockne Feigen, siehe **Feigen-Baum**, im IX Bande, p. 422 u. ff.

Trocknen (das Papier). Dieses geschiehet bey den Buchbindern deswegen, weil sich zwischen des Papiers kleinen Theilgen oder Fäsergen viele Löcher und Oefnungen finden, durch welche die Feuchtigkeiten gar leichte dringen und an denen Fäsergen weit ins Papier hineinlauffen, und daher kommts, daß man auf Druck- oder Lösch-Papier nicht wohl schreiben kan, denn es ist eben als wenn man auf Flachs oder Baumwolle schreiben wolte. Damit nun diese Löcher, durch welche die Feuchtigkeiten sich ziehen, verstopfft werden, so wird das Papier planirt oder gesteiffet, das ist, es werden diese Löcher mit den Leimen zugeschmieret, damit ferner nichts so leichte hineindringen könne. Darauf wird es aufgehangen auf Leinen, die sich nicht dehnen, und die in der Höhe des Gemachs oder auf dem Boden aufgezogen werden. Zeidlers Buchbinder-Kunst p. 23 u. f.

Trocknen oder Treugen, (die Wäsche) heisset die gewaschene, ausgespülte, ausgerungene und aufgeschlagene Wäsche und Wasch-Geräthe auf dem Treuge-Platze an die Sonne oder bey nassem Wetter auf dem Boden, oder in einem warm gemachten Zimmer an die Lufft über die dazu aufgezogene Leinen hängen und daselbst die Feuchtigkeit ausziehen lassen. Wenn ein Frauenzimmer zum treugen schön Wetter haben will, soll, dem alten Sprüchwort und Aberglauben nach, derjenige Junggeselle, so ihm affectioniret, die Hosen und Strümpffe fein glatt und straff hinaufziehen, als welches ein unbetrügliches Mittel nach dem Liebes-Calender seyn soll. Bey dem Wäsche-Treugen haben die Haus-Mütter und Wäscherinnen verschiedene Vortheile in acht zu nehmen. Sonderlich weiß man, daß die Wäsche nicht so gut und weiß im Winter, als im Sommer trocknet oder treuget, weswegen man im Winter nicht viel treuget.

Trockne Nath, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

Trocknendes Krebs-Pulver, Purmanns.

Rec. Terræ sigillatæ,
Lapid. Tutiæ crud.
Cerussæ lotæ,
Plumbi usti, aa. ℥i.
Croci Metallor. ʒß.
Mercur. præcipitat. ʒv.
Vitrioli albi,
Sacchar. Alum. aa. ʒiii.

M. F. Pulv. subtilissimus.

Trocknendes Pulver, Schmidts, siehe **Pulver**, (**trocknendes**) im XXIX Bande, p. 1335.

Trocknendes Pulver zum Röhrlein-Geschwür, Purmanns.

Rec. Nihili albi,
Lapid. Calaminar. ppt. Tutiæ ppt. Hæmat. ppt. aa. ʒiii.
Rad. Aristoloch. rotund. & long. Serpentar.
Cort. Ovorum, aa. ℥ii.
Aloës,
Aluminis crudi, aa. ℥iß.

Hierzu mischet noch ein Quentlein von dem ausgedruckten Schlehensaffte, und der Asche von gebrannten alten Schuhen, nach Cardilucs Vorschrifft. Dieses Pulver wird zum Einstreuen gebrauchet, wenn man siehet, daß die Löcher rein werden, und zu heilen beginnen: Denn es seiner Tugend wegen, so es hierinne erweiset, nicht gnug zu loben.

Trocknendes Sälblein zu Geschwüren und Geschwulst der Gebährmutter, Purmanns.

Rec. Nihili albi,
Lapid. Calaminar. præp.
Tutiæ præp. aa. ℥ß.
Lithargyr. coct.
Cerussæ, aa. ℥i.
Sarcocoll. ʒii.

Mischet und machet es mit gnug Rosen-Oele zu einer Salbe. Oder, man kan die Pulver, wenn dieses Sälblein gar zu dünne seyn solte, unter das gewöhnliche Glettsälblein mischen, und solches vorher, damit es die Pulver desto besser annehme, mit ein wenig Lilien-Oel dünner und gelinder machen.

Trocknen (und dürren) Husten, (Tranck für den) siehe **Tranck für den trocknen und dürren Husten.**

Trockner Rosensyrup, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, siehe **Rosensyrup, (Trockner)** nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXII Bande, p. 931.

Trockne Sublimate, siehe **Sublimate (unauflösliche)**, im XL Bande, p. 1558.

Trocko, Stadt, siehe **Troki.**

Trockung, Lat. *Arefactio*, heist, wenn man auf Officinen nasse oder feuchte Sachen gantz trocken macht. Siehe **Trocknen.**

Trocky, eine Woywodschafft und Stadt, siehe **Troki.**

TROCMI, ein altes Gallisches Volck, so seinen Nahmen von einem seiner Heerführer bekommen, und unter **Brenno** aus seinem Vaterlande ausgezogen, nachgehends aber sich mit den Tolistobogen und Tectosagen in Gallogrăcia niedergelassen. Nach dem Zeugniß des **Livius** in der andern Zehende des 8 Buchs führen sie nebst den genannten zwey Völckern, nehmlich den Tolistobogen und Tectosagen, den gemeinschafftlichen Nahmen der Galater. Ihre Städte sind Tavium, davon siehe den XLII Bande, p. 384 und Mithridatium und Danata gewesen. Mehrere Städte, die aber nicht so bekannt sind, nennet der Ptolomäus, als Lascoriam, Andresiam, Claudiopolin, Carissam, Phuibaginam, Duduam, Saralum, Uornam, Rastiam. Siehe **Cellarius** Not. Orb. Antiqu. T. II p. 157 u. f. Sie sind nebst den 2 andern schon genannten Völckern nach der Delphischen Niederlage noch in Thracien gezogen und haben daselbst die Stadt Lysimachia mit List, hernach auch den gantzen Chersonesum eingenommen, bis sie von daraus über den Hellespont in Asien gesetzt, oder durch die Byzantinier übergeführet worden, da Nicomedes I, König von Bithynien, ihnen darzu allen Vorschub gethan. **Caspar Abel** in seinen Deutschen und Sächsischen Alterthümern I Th. p. 87, giebt vor, daß sie von ihren Heerführer dem treuen Eckard solchen Nahmen geerbt haben. **Cicero** im II B. de Divin. c. 37 gedencket der Troginer, und verstehet hierunter nach aller Historischen Wahrscheinlichkeit die *Trocmos* oder *Trosmos*. **Cellarius** und **Abel** in angeführten Büchern und Stellen. Siehe auch den Artickel: *Tolistobogi*, im XLIV Bande, p. 1125 u. ff. und die daselbst angeführten Autores.

TROCQ, siehe *Trock*.

TROCQUE, siehe *Troc*.

Trocquen, siehe *Troc*.

TROCQUER, siehe *Troc*.

Trocquiren, siehe *Troc*.

TROCTA, siehe **Forelle**, im IX Bande, p. 1471.

TROCUM, Stadt, siehe **Troki.**

Tröbel, so vor diesem **Trogubal** ist genennet worden, ein Dorf im Amte Berenburg im Fürstenthum Anhalt-Berenburg. In diesem soll ein gewisses Landgut Kayser Ottoni I zuständig gewesen seyn, so er hernach im Jahr 965 nach Anzeige einer gewissen Urkunde einem Grafen Dittmar geschencket. Ohnweit von hier liegen zwey erhabene Hügel, welche man die Baals-Berge zu nennen pflegt; man darff aber nicht glauben, daß der Gott Baal auf selbigen ehedem verehret worden, sondern sie haben ihre Benennung von dem Worte Pfahl oder Pahl, welches so viel andeutet als Pfahl- oder Grentz-Berge. Noch ein anderer Hügel disseits derer Pfahl-Berge wird der Evangelien-Berg und die herum liegende Aecker die Evangelien-Aecker geheissen und zwar deswegen, weil in den vorigen Jahrhunderten bey gewissen Zeiten die Evangelia allhier abgelesen worden, welches auch noch zu Fürst Wolffgangs Zeiten gebräuchlich gewesen seyn soll, der sie in eigener Person mit abgelesen. Dergleichen Evangelien-Berge sollen auch bey Häcklingen zufinden seyn. **Kohrs** Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes p. 20. 21.

Tröben, Dorf, siehe **Treben.**

Tröber, (Marschall von) ein Adeliches Geschlecht, siehe **Marschall von Herrengosserstädt**, im XIX Bande, p. 1748 u. ff.

Tröbig, (Klein-) ein Vorwerg im Amte Grossenhahn in Meissen, Mühlberg an der Elbe nahe gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Flecken, p. 274.

Tröbnitz, ein Altenburgisches Dorf in das Amt Roda gehörig nebst einer Pfarre, an welcher seit der Reformation folgende Prediger gestanden, als:

1. Clemens Fornfeist 1529, von welchem in denen Visitations-Acten stehet: Ist gantz untüchtig befunden worden, wie damahls die Pfaffen waren.

2. Jo-

2. Johann Leupold, welcher, wie in denen Visitations-Acten von 1554. stehet, ziemlicher Geschicklichkeit gewesen, und von seinen Pfarr-Kindern seines Fleisses halben gerühmet worden.
3. Johann Huente, 1559.
4. Johann Müller, 1563. starb den 26 May 1618.
5. Johann Wohlfahrt, welchem ein böses Pfarr-Kind, Nahmens Just Preiler, so sich unsinnig gestellet, ein Messer auf der Cantzel ins Gesicht werffen wollen, das aber in einem Stein gefahren.
6. Caspar Ludewig, der Vater des berühmten Zeitzer General-Superintendentens, Michael Christians Ludovici.
7. Johann Grubius 1640. kam in der Melancholie um, als er kaum ein halb Jahr da gewesen.
8. Johann Bergner von 1640 bis 1654.
9. Nicolaus Beck, hatte im 4 Jahr Vater und Mutter verlohren, dem aber ohngeachtet so viel Hülffe gefunden, daß er studieren und 1655. hieher gelangen konte. Er starb 1688. und hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens, nehml.
10. Nicolaus Beck, seit 1688.

Grossens, Jubel-Priester-Historie, I Theil p. 267.

TROECENUM, Stadt, siehe **Troezen.**

Troed, siehe **Trawd.**

Trödel, heisset man den Ort, allwo ein grosser Vorrath von alten Kleidern, abgenutzten leinenen Zeug und Hausrath, an Zinn-Meßing-Kupfern- und Eisernen Geschirre, Instrumenten, Schildereyen und dergleichen, wie auch Bücher zum öffentlichen Verkauf ausgesetzet werden, und findet man der berühmtesten solcher Trödelmärckte in Wien, Paris, Amsterdam, Nürnberg und so ferner. Wie nun solche Trödels diesen Nutzen haben, daß zuweilen ein Armes um ein weniges Geld, noch ein gutes brauchbares Stücke kaufen kan, und man über dieses auch an manchen Orten solche Trödelleute, weil ihnen vielerley Zeug unter die Hände kommet, zu gerichtlichen Taxirungen mancherley Mobilien mitgebrauchet, also hat man in solchen policirten Städten auch eine rechte Trödelordnung, vermöge welcher ein jeder, der da trödeln will, sich bey der Obrigkeit angeben, Bürger seyn, sich disfalls einschreiben lassen, und nachgehends ernstlich hüten muß, daß er sonderlich im öffentlichen Ausruff die Bürger nicht muthwillig überbiete, oder sonst ihnen zum Nachtheil handele; Ingleichen nicht mit gestohlnen Sachen Unterschleiff treiben oder von Seuchen inficirte Sachen in die Städte bringe und verkaufe. Siehe anbey den Artickel: **Hausiren**, im XII Bande, p. 903.

Trödel-Contract, Lat. *Contractus æstimatorius*, ist ein Handel, darinnen einem eine Sache gegeben wird, um solche vor einen gewissen Preis zu verkauffen, und also denjenigen, von welchem er sie empfangen hat, entweder eben dieselbe Sache unschadhafft und unverletzt wieder zu bringen, oder aber den Werth davor, und wie hoch sie geschätzt worden, zu bezahlen. Siehe *Contractus æstimatorius*, im VI Bande, p. 1138. Es ist also dieser Trödel-Contract zwar der hauptsächlichen Intention nach ein Kauff, darneben aber auch eine Vollmacht, oder Mieth-Contract, oder Gesellschafft, nachdem nehmlich der Trödler entweder umsonst oder ums Lohn dienet, oder er und Verkäuffer zugleich profitiren wollen. Wenn der, des die Sache ist, den andern darum ersuchet, soll die Gefahr seine, sonst aber des andern seyn. l. 17. §. 1. ff. d. præscr. verb. Es soll auch eine blosse Vollmacht oder Mieth-Contract seyn, so offt der Preis, um nur den Tax anzuzeigen, gemeldet wird. a. l. 1. §. 1. l. 2. ff. d. æstimat. Ist der Preis auf ein gewisses gesetzet worden, gehöret die Uebermasse dem Trödler, dem Verkäuffer aber, wenn er nur gemeldet, daß es unter einem gewissen Preise nicht zu verkauffen. a. l. 10. §. f. ff. d. jur. dot. Wenn dem Verkäuffer nicht in Güte Satisfaction geschicht, hat er zu Erlangung des Seinigen, die wider den Trödler in denen Rechten geordnete Klage. l. 1. §. 1. ff. d. æstimator. Derowegen, so jemand einem andern Silber-Geschirr, Kleinodien, Kleider, ein Pferd, oder sonst etwas, so auf ein gewisses und nahmhafftes Geld geschätzet worden, zu dem Ende übergeben hat, daß er es in solchem Werthe verkauffen solle, und er thut es nicht; so mag man die Klage wider ihn anstellen, darinne gebeten wird, denselben zu vertheilen, daß er Klägern die von ihm empfangene Sache unversehret wiedergebe und zustelle, oder aber den benannten Werth, oder auch ein mehrers, wenn sie nehmlich höher verkaufft worden, erstatte. Denn die Uebermasse gebühret dem Herrn des Guts, ausser in dem obbeniemten Falle. **Zösius** ad tit. ff. de æstim. act. n. 3. Sonst aber ist hierbey noch dieses zu mercken, daß die Gefahr und der Schade des geschätzten Gutes auch zuweilen über den gehet, welcher sich des geschätzten Gutes angemasset, und es übernommen. Jedoch nur vornehmlich in dem Falle, wenn man es ihm seinetwegen, als daß man ihm z. E. das Kauff-Geld als ein Anlehn lassen will, zu verkauffen gegeben hat. Denn widrigen Falls, wenn der Herr des Guts den andern darum angesprochen hat; so stehet derjenige, welcher es übernimmt, höchstens nur vor die mittlere Art der Schuld oder seines Versehens, nicht aber vor die Unglücks-Fälle. l. 17. §. 1. ff. de præscr. Verb.

Trödel-Frau, ist eine Mäcklerin so allerhand alte Kleider, Geschmeide und andere Dinge entweder Marcktags über, in einer gewissen Trödel-Bude zum öffentlichen Verkauff aufgehänget, oder selbige heimlich in den Häusern hausiren herummer träget. Wenn eine Trödel-Frau etwas versetzt, und der Gläubiger ist durch einen Unglücksfäll um das Pfand gekommen, so hat der Schuldner Vermöge des Land-Rechts in III B. in 5 Art. nicht Macht, dasselbe zurück zu fordern.

Trödel-Marckt, auch **Krempel-Marckt**, Frantz *Friperie*, Ital. *La Rigatteria*; ein

Kram

Kram von alten Kleidern und Haus-Geräthe, alten Instrumenten, Büchern, Schildereyen, Zinnern und Eysernen Geschirre und dergl. Von solchen Trödel-Märckten ist sonderlich der Parisische, Brüsselsche und Gentische, Amsterdammische, Wienerische und Nürnbergische und findet insonderheit auf dem ersten (oder à la fripperie de Paris) noch mancher ein gutes von einem Hoff-Cavalier entweder Schulden oder fanntastischer Hoffart halber abgelegtes, oder auch an Cammer-Dienern und Laquayen verehrtes, oder von Spitzbuben gestohlnes Kleid vor wenig Geld zukauffen, welches wann er es neu sollte machen lassen, manchen sein halbes Capital erschöpfen sollte. Indessen kan doch auf solche Weise sowohl bey Manns als Weibs-Personen, der Staat mit getrieben seyn, und fragt man nicht allezeit nach, wo ein Kleid hergekommen, genung wenn es nur erst auf den Leib sitzt: Zugeschweigen, daß mancher zu diesem oder jenem Ehren-Actu, als Hochzeiten, Gastmahlen, desgleichen zu seinen Ergötzlichkeiten als Balls und Masqueraden, dergleichen Kleider auf ein oder zwey Tage gelehnt bekommen, und also mit frembden Federn ohne jemands Anspruch, eine Zeitlang stutzen kan. Wiewohl viele Böseewichter sich dieses Vortheils sich zu verkleiden, zu Ausführung ihrer Spitzbüberey und anderer bösen Händel bedienen. Weil auch theils *Frippiers* oder Trödel-Weiber gar gerne mit solchem Kleider-Handel mögen zuthun haben; so geschiehts, daß mancher Frau, Sohn oder Tochter unwissend ihres Mannes oder ihrer Eltern Kleider verkauffen oder versetzen, das dafür bekommene Geld unnützlich anlegen, und hernach mit grosen Kosten wieder neue anschaffen müssen, welche Partirereyen denen Juden sehr angenehm seyn als die hierinnen ausgelernte Meister, und wo sie etwan einen solchen unbesonnenen Kauffmann in ihre Klauen bekommen, selbigen nicht eher von sich lassen, bis er rechtschaffen geruppt worden. Siehe auch **Trödel**.

Trödeln, siehe **Trödel**.

Trödeln, heist auch so viel als **Zaudern**, *procrastinare*, *cunctari*. Dergleichen Trödlen hat öffters grossen Nutzen gebracht. Ein Beyspiel giebt davon *Fabius Maximus*, der Trödler oder Cunctator zugenahmt, und in den neuern Zeiten der Kayserliche General Montecuculli. **Ludolphs Schaubühne**, V Th. p. 666. Immittelst ist solches keinesweges überhaupt anzupreissen, immassen das Trödeln weit öfterer grossen Schaden und Unglück verursachet hat.

Trödeln, auf Schiffen, siehe **Trecken**.

Trödel-Weg, oder **Treck-Weg**, Frantz. *Chemin du halage*, Holl. *Trek-Weg*, unsere Deutsche Schiff-Leute haben kein Wort, es sey denn, daß wir ihn Trödel-Weg nennen wollten, ist bey den Frantzosen und Holländern ein 24 Fuß breiter Weg auf beyden Seiten der Schiffbaren Flüsse, zu Paßirung der Pferde und Menschen, so die Schiffe ziehen.

Trödler, Lat. *Scrutarius*, Trödler und Partierer, so zum Wucher helffen, sollen nicht geduldet werden. **Torgauisches Ausschr.** Tit. **vom Wucher-Mandat** 1625. Siehe auch **Trödel-Contract**. Unter denen, die mit dem Buchhandel umgehen, sind Trödler diejenigen, welche, damit sie ihren Gewinn haben mögen, offt die besten Schrifften dadurch verderben, daß sie entweder Auszüge verfertigen, oder abgeschmackte Zusätze anfügen lassen. **Baylens** Critisches Wörter-Buch, I Th. p. 368. F.

Tröpffkraut, siehe **Glaskraut**, im X Bande, p. 1595.

Trög, ein kleiner Fluß in der Neuen-Marck in Brandenburg. Er fällt bey Dresen oder Driesen an den Pohlnischen Grentzen in den Fluß Netez und vergrössert diesen dadurch. **Cellarii** neue Geographie, p. 411.

Trög, ein Dorf in Francken, 1 Stunde von Coburg, nach Bamberg gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken.

Tröge, siehe **Trog**.

Trögel, ist ein klein Müldgen, darein die Proben von jedem Ertze, so in die Schmeltzhütten geliefert werden, sich befinden.

Trögel, (**Schmier-**) siehe **Schmiertrögel**, im XXXV Bande, p. 446.

Trögeltook, heißt in Niedersachsen das **Löschpapier**.

Trögen, ein Chur-Hannoverisch Dorf im Fürstenthum Callenberg unweit Nordheim, in dieses Amt gehörig. **Goldtschadts Beschreib.** der Marckt-Flecken ꝛc.

Tröger, (Fortunatus) von ihm sind folgende Schrifften in Druck thauſſen.

1. Red-Verfassung auf alle Sonntage, wie auch Kirchweyh-Predigten. Würtzburg 1691. in 4.
2. Von 4 letzten Dingen des Menschen, München, 1691 in 4.
3. 40 Discurse vom Sacrament des Altars, München 1691 in 8.

Tröger, (Johann Christoph) hat im Monat April 1723. in Leipzig öffentlich bekannt machen lassen, daß er neue Düngung erfunden, welche aus sonderbarer Wissenschafft in einer Masse besteht, damit man nicht allein ohne Beyhülffe eines Düngers alle geringe, sandigte, kalte und flüßigte Felder mit den zugerichteten Saamen besäen und bestellen, und nechst GOtt eine gesegnete und reichliche Erndte darauf erlangen kan, sondern es düngt auch diese Masse die unfruchtbaren Bäume, Garten-Gewächse und Wiesen. *Acta Lipsiensia Academica*, IV Th. p. 406. u. f.

Tröglein, findet man bey den Beckern, entweder in Gestalt und Natur, oder doch statt deren, flache Bretlein, bey dem Auswürcken des weissen, zumahl Zeitbrodes, so in Tröglein aufgesetzet werden. Diese Tröglein stehen auf den Schragen, davon im XXXV Bande, p. 1078.

Tröglein, heißt bey den Anatomisten, so viel als *Alvearium*, davon im I Bande, p. 1608.

Troemer, (Johann Andreas) hat eine Beschreibung der Stadt Zwickau verfertiget, 1705. in 8.

Trömer, (Johann Christian.) Seine schertzhaffte Blätter, welche er unter dem Nahmen des **Deutschen Frantzosen** oder JEAN CRETIEN TOUCEMENT bißher hat ausgehen lassen, haben so starcken Abgang gehabt, daß er sie in einen Band gebracht und nebst vielen saubern Kupffern an das Licht gestellet hat. Leipzig 1736. in 8. Unter andern auf diese Art ausgearbeitete Stücken ist auch eines auf die Belagerung von Dantzig. **Gelehrte Zeitungen** vom Jahr 1736. p. 696. Ingleichen gehören hieher:

1. Ehn Brief an ehn gros Ehrr von Potsdam und Berlin, was vor schön Rarité in diesen Ort seyn drin, 1730. in 4.

2. Voyages I & II. Partie. oder Descript. von Paris, was man kan Observir, von Rarité und Magnificence, Leipz. 1733 in 4.

Trömling, eine waldige und morastige Gegend, siehe **Drömling**, im VII Bande, p. 1465.

Trömling, ein Wald, unweit Giffhorn, im Lüneburgischen.

Trömlinger, also heissen die Einwohner der morastigen und waldigen Gegend Trömling oder Drömling, siehe **Drömling**, im VII Bande, p. 1465.

Troenayjaga, ein Asiatischer Printz aus Blut-Schande gezeuget. Die Sache verhält sich folgendergestalt. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte Tangalwangy, der Kayser von Mataram, eine sehr schöne Tochter und einige Söhne. Er vergaß aber die Gräntzen, welche die Natur der zärtlichen väterlichen Liebe gesetzet und entbrandte gegen sie in eine Blutschänderische Liebe. Als er nun den ersten Fehler begangen, und seine leibliche Tochter gemißbraucht hatte; begieng er den zweyten auch und vermählte sie an den Fürsten zu Madura, welcher, indem er diese Prinzessin heyrathete, vermeynte sich dadurch auf dem Thron der Insel Madura vermittelst einer vorth ilhafftigen Protection recht feste zu setzen. Doch es stunde nicht lange an, so wurde dieser Fürst schon seines Unglücks gewahr. Es gestund ihm auch die Prinzeßin, daß sie schwanger sey und daß ihre Schwangerschafft die Frucht einer sträfflichen und sündlichen Begünstigung, welche der Kayser ihr Vater von derselben gefordert. Einige Zeit hernach brachte sie einen Printzen zur Welt, welchen ihr Gemahl erziehen und Trönayjaga nennen ließ. Als dieser junge Printz zu einem Alter gelanget war, daß er die Waffen führen konnte, vermeynte der Fürst zu Madura, es seye nunmehro Zeit eine Rache ausbrechen zu lassen, welche er so lange in seinen Hertzen verborgen gehalten hatte. Zu solchem Ende ruffte er den jungen Printzen vor sich, und entdeckte ihn das Geheimnüß seiner Geburt, fügte auch der Erzehlung alles hinzu, was dienlich seyn mochte, sein Hertze mit Verbitterung wieder den Kayser seinen Vater anzufüllen. Er vergeß anbey nicht, den jungen Printzen zu erkennen zu geben, wie hoch er ihm als seinem Pflege-Vater verbunden sey, daß er ihn mit so grosser Sorgfalt habe erziehen lassen, anstatt, daß ihm sein rechter Vater, nachdem er die Ungerechtigkeit begangen, und denselben vor seiner Geburt verunehret, gäntzlich verlassen hätte. Der Fürst von Madura offerirte dem jungen Printzen hiernechst alle benöthigte Hülffe, mit welcher er nach der Insel Java gehen und sich daselbst einen Staat formiren sollte, der seiner Geburt würdig und gemäß sey. Dieser Vorschlag wurde angenommen; der Printz segelte mit einer Armee ab, die aus 14000 Mann bestanden. Vier Tausend Mann waren aus der Insel Madura, und die übrigen Macassars, die von einem Mann aus ihrer Völckerschafft angeführet wurden, Nahmens Amarou, welcher Verstand und Hertz gehabt. Der Angriff erfolgte demnach gantz unversehens, und niemand war dagegen auf seiner Huth gewesen. Man eroberte gleich anfangs Sörakaja; worauf die siegende Armee gleich einem Strom, die Länder Djapan, Cadari, Madion, Japaraga, und Panaroga durchzog, bis sie endlich in Kadöwang anlangte. Tangalwangy war bereits zu alt, und konnte sich also nicht selber an die Spitze seiner Trouppen stellen noch einen Feind abtreiben, dessen glückliche Unternehmungen machten, daß er seiner Crone wegen in keiner geringen Furcht stunde. Indessen beruffte er drey rechtmäßige Söhne, welche er gehabt, vor sich. Der älteste hieß Amankourat, der zweyte Pöcker, und der dritte Pamoiorar. Gegen diese entdeckte sich der Vater; was massen er sich nach Takal retiriren, die Crone aber samt der Residentz Cartasöra demjenigen unter ihnen übergeben haben wollte, welcher Hertzhafftigkeit genug haben und dieselben wieder den Einfall des Trönayjaga beschützen würde. Wie die drey Brüder über die Maaß-Reguln sich berathschlagten, welche man in der allgemeinen Gefahr nehmen müste, entschuldigte sich der älteste Amankourat die Waffen zu ergreiffen, und zwar darum weil er keine Neigung zum Krieg hätte, weshalb er entschlossen sey, den Vater auf seiner Flucht nach Tagal zu begleiten. Pöcker, sein nächster Bruder bemühete sich umsonst, ihm das Recht der Erst-Geburt vorzustellen, welches es ihn zum Reiche und auf den Thron ruffte. Es war auch vergeblich, als er ihn ermahnte, daß er ein Hertz fassen sollte, mit dem Versprechen, er wolle ihm nach allen seinen Vermögen beystehen. Amankourat änderte deßwegen seine einmahl gefaßte Entschliessung keinesweges, sondern folgte dem alten Kayser seinen Vater auf dessen Flucht. Der dritte Bruder hatte weder Recht noch Neigung den Thron vor denen beyden andern Brüdern zu behaupten. Also behielte sie den Pöcker, welcher allein zu Cartasora verbliebe. Tangalwangi reisete demnach aus seiner Haupt Stadt ab, in Begleitung seines ältesten Sohnes auch einer Menge Hoff-Leute und andern Einwohnern, welche über die Annäherung des Trönayjaga in einen grossen Schrecken gerathen waren. Dieser Printz erlang-

te gar bald Nachricht von der Flucht des alten Kayſers und ſeines Hofes, weshalb er ſich dem Mittel-Puncte des Reiches alle Tage mehr und mehr näherte. Wie der Printz Pöcker als neuer Kayſer, niemand mehr um ſich ſahe, auſſer nur gleichſam eine Handvoll Leute, die nicht vermögend waren, dem Feinde zu wiederſtehen, begabe er ſich gegen die Mittags-Seite der Inſel, wo er ein kleines Krieges-Heer verſammlete. Dieſer Zeit und Gelegenheit bediente ſich der Trönayjaga. Er rückte fort mit einem Detachement, das nur aus vier bis fünff hundert Mann beſtanden, nach der Haupt-Stadt und machte allda eine reiche Beute. Denn der Mataram hat in ſeinen Landen eine Gold-Mine, in welcher zwar beſtändig gearbeitet wird; es rühret aber aus einer Regel der Politick ſeines Hofes her, daß man eben dieſe Mine nicht allzuſehr erſchöpffen will. Alſo wird jährlich nur eine gewiſſe Quantität Goldes aus derſelben Mine gezogen, womit man ſich begnügt. Solches Gold abzuhohlen, thut der Kayſer ſelber, mit einem groſſen Pracht alle Jahre eine Reiſe dahin, wo ſich die Gold-Mine befindet. Aber das, was er holet wird nicht alles ausgegeben, ſondern ein groſſer Theil davon in den Schatz geleget. Ein dergleichen geſammleter Schatz befande ſich jetzo in dem Kayſerlichen Pallaſt zu Cartaſöra. Der Schatz beſtunde aus Gold-Stangen und Gold-Klumpen. Der Printz Trönayjaga freuete ſich recht hertzlich darüber, ſolche Reichthümer zu finden, ließ 20 Wagen mit Gold beladen und ſie davon führen. Er retirirte ſich auch ſelber mit dieſem gehobenen Schatz wieder zu ſeiner Armee, eben als der Printz Pöcker auf ihn fiele, und denſelben zwang das Land Mataram zu verlaſſen. Es zog ſich zwar der Ueberwundene in ſehr guter Ordnung zurück; aber ſeine gäntzliche Niederlage würde dennoch ſchon damahls nicht ſchwehr geweſen ſeyn, wann nicht der Printz Amankourat nunmehro eine groſſe Unbeſtändigkeit in ſeiner vormahls gefaßten Entſchlieſſung erwieſen hätte. Dieſer Printz, welcher beſagtermaſſen auf die Crone renuncirt hatte, weil er allzuviel Gefahr damit verknüpfft ſahe, ſie zutragen, wurde ſonder Zweiffel von ſeinem eigenem Vater angefriſchet, und auf andere Gedancken gebracht, indem er ihm ſeine groſſe Zaghafftigkeit verwieß. Er ſahe, daß ſein Bruder andem war, ſich auf einen Thron zu befeſtigen, den er ihn freywillig abgetreten hatte. Alſo reuete ihn ſeine Renunciation und hieng ſich an den Commendanten Köper, welcher in Dienſten der Holländiſchen Compagnie geſtanden. Dieſem gab er ſein Recht der Erſt-Geburt zuerkennen, erboth ſich auch, daß wann die Holländiſche Compagnie ihm behülfflich ſeyn wollte, eine Crone wieder zu erlangen, welche ihm gehörte, er mit derſelben einen ſolchen Tractat ſchlieſſen würde, wovon ſie einen gar groſſen Nutzen ziehen könnte. Die Holländiſche Compagnie bekümmerte ſich damahls eben nicht ſonderlich um den innerlichen Zuſtand des Landes und hatte alſo gar keine rechte Känntniß davon. Indeſſen befahl ſie dem Köper, daß er mit den Amankourat über ſein Verlangen und Anerbiethen tractiren, auch mit Kriegs-Volck an die Hand gehen ſollte. Mit dieſer Hülffe begab ſich Amankourat nach Cartaſöra, und nahm Beſitz von dieſer Haupt-Stadt; da mittlerweile der Printz Pöcker beſchäfftiget war, ihren allgemeinen Feind zu bekriegen. Nunmehro aber gerieth er in die gröſte Beſtürtzung, als er ſahe, daß ſein älterer Bruder die Früchte ſeiner des Pöckers Arbeit einzuerndten ſuchte, nach einer gethanen freywilligen Entſagung, welcher er, Pöcker, ſich ſelber aus Großmüthigkeit wiederſetzet hat. Zu Pöckers Glücke war Amarou das Haupt derer Macaſſars in einem derer Treffen umgekommen, welche dem Printzen Trönayjaga zum Schaden und Nachtheil vorgefallen waren. Alſo ließ er den Muth nicht ſincken, ſondern that einen Verſuch ſo wohl ſeinem Bruder, als ſeinen übrigen Feinden die Spitze zubiethen. Es ſtunden aber dem Amankourat ſeine Bunds-Genoſſen dermaſſen nachdrücklich bey, daß er groſſen Vortheil über ſeinen Bruder Pöcker erhielt. Auf der andern Seite hatte Trönayjaga ebenfalls von dieſer Mißhelligkeit ſeinen Nutzen, und gewann die Oberhand wieder über die Waffen des Kayſers. In ſolcher äuſſerſten Noth bathe der Printz Pöcker die Holländer um einen Waffen-Stillſtand von zweyen Tagen und ſchritte mit der Compagnie zu gütlichen Handlungen. Er ſtellte derſelben ſein Recht zur Crone vor. Weil ſie es aber bereits auf ſich genommen hatte, ſeinen Bruder auf den Thron zu ſetzen; ſo begriffe er gar wohl, daß es umſonſt ſeyn würde, wann er von der Compagnie verlangte, daß ſie die Parthey des Bruders um ſeinetwillen verlaſſen ſollte. Doch verlangte er, daß nach dem Todte des Amankourat, es möchte dieſer ältere Bruder Söhne haben oder nicht, er, Pöcker, vor deſſelben Nachfolger von der Holländiſchen Compagnie möchte erkannt werden. Gegen dieſe Condition erboth er ſich, daß er den vortheilhafften Tractat welchen ſein Bruder mit derſelben geſchloſſen, verewigen wolle. Dieſes wurde ihm von der Compagnie verwilliget, worauff er die Waffen niederlegte; ſich unter dem Gehorſam ſeines ältern Bruders begab, und ſich dabey den Schutz der Holländiſchen Compagnie ausdingte. Nach dieſem war es etwas leichtes, daß der Trönayjaga vollends verjagt wurde; wie dann auch dieſer unglückſelige Sohn eines Blutſchänderiſchen Vaters in einer bey Sörabaja vorgefallenen Action ſein Leben geendiget hat. **Martinier** Hiſtorie von Aſia, Africa und America. p. 554. u. f. w.

Tröpenitz, oder **Tröpnitz**, ein Dorf mit einem Ritter-Gute in Meiſſen, unweit Strehla **Goldſchadts** Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Tröpfeln, oder **Treuffeln**, Lat. *Stillare*, ſiehe **Regen-Trauffe**, im XXX Bande, p. 1769. desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515. u. f.

Tröpflein,

Tröpflein, Syr. XVIII, 8. iſt gar ein geringes rundes Cörpergen, und welches gegen das weite Welt-Meer, das man weder überſehen noch ergründen kan, wie nichts zu achten; fällt es einmahl hinein, ſo wird es verſchlungen, daß der gröſte Künſtler es nicht mehr abſondern oder ſeine Spur zeigen kan. Alſo geſetzt, es lebe einer 100 Jahr, was iſt doch wohl dieſes geringe endliche oder abgemeſſene gegen das unermeſſene, unendliche der Ewigkeit? Wie wird dieſer Tropffen der 100 Jahre leichtlich von den Abgrund der Ewigkeit verſchlungen werden? Unſer Leben iſt wie nichts für ꝛc. Pſal. XXXIX. **Geyers** Leichen-Pred. p. 2.

Tröpnitz, Dorf, ſiehe **Tröpenitz**.

Troer, Lat. *Troës*, ein Halb-Scytiſch oder Deutſches Volck. Es hat **Caſpar Abel** in Hiſt. Mon. 1 B. C. 10. §. 3 ausführlich dargethan, daß die Troer keine Griechen, ſondern vielmehr Barbaren, und ein Halb-Scytiſch oder Deutſches Volck geweſen, und da nach dem Thucydide die Trieren und die Triballen in Europa bey einander gewohnt, ebenfals Scytiſche Völcker geweſen ſind, ſo mögen auch dieſe wohl von demſelben Geſchlechte geweſen ſeyn; daß ſie aber aus Scandinavien urſprünglich hergekommen, wird dem **Lundio** in Zamolxi wohl keiner ſo leichte zutrauen, der ſonſt die Beſchaffenheit der damahligen Zeiten in Betrachtung ziehet, und wird es ſchon genung ſeyn, wenn wir glauben, daß ihre Vorfahren vordem oben am ſchwartzen Meer bey den Cimmeriern gewohnet, von da aber ſich allmählich beſſer herunter gezogen, und erſt das Reich der Aſcanier ſich unterwürffig gemacht, das vor ihnen in Phrygien und Bithynien geweſen, wovon der angeführte **Abel** in den Deutſchen Alterth. B. I. C. 1. §. 2. gehandelt, hernach aber auch die Mæſnes, die folglich Mynſi, Myſi und Mœſi geheiſſen, bezwungen, u den Helleniern oder Aeoliern das Land am Helleſpont weggenommen, zuletzt auch dem König Tantalo Paphlagonien und Phrygien genommen, den Pelops aber ſeinen Sohn gar aus Aſien vertrieben haben. Sie haben darauf die Stadt Troja zum Haupt-Sitz ihres Reichs gemacht, welche unten am Berge Ida gelegen, welches nach dem Caſaubono über den Athenäum B. 14. ein gemeiner Nahme der Wälder und Berge geweſen eben als noch heutiges Tages der gemeine Mann die Wälder am Hartze einen Hey benahmet, und vermuthlich auch das waldichte Gebürge der Huy in Halberſtädtiſchen ſeinen Nahmen davon erhalten hat. Aber wieder zu den Troern zu kehren, ſo iſt es gewiß, daß die Thracier bald aus Europa nach Aſien, bald auch die Troer, Teucern, Myſier und Phrygier aus Aſien nach Europa übergegangen ſind, kan alſo niemand vor gewiß ſagen, welches ihr rechtes Vaterland geweſen. Wie das Trojaniſche Reich im beſten Flor geſtanden, hat es ſich auf beyden Seiten des Helleſponts ausgebreitet, und nicht nur ein groß Stück von Aſien ſondern auch ein gut Stück von Thracien, vornehmlich die Halb-Inſel und die Inſeln Tenadus und Lesbus unter ſich begriffen. Strabo ſchreibet, es ſey in 8 oder 9 Fürſtenthümer getheilet worden, und habe ſich in Aſien vom Fluß Arſepo bis an den Caycum erſtreckt. Es iſt glaublich, daß es noch weiter bis über den Fluß Sangarium gegangen, und da der König Ilus den Tantalum aus Groß-Phrygien und Paphlagonien vertrieben, ſo ſcheinet auch daraus zu folgen, daß ſolche Länder dem Ueberwinder hernach gehorchet haben; von Aſcanien oder Bithynien nichts zu gedencken, daraus auch im Trojaniſchen Kriege denen Troern viel Volck zu Hülffe gezogen; und wie vielmehr Könige und Fürſten ihnen damahls beygeſtanden, iſt aus dem Homer zu erſehen, der nicht undeutlich zu verſtehen giebt, daß die meiſten von ihnen des Trojaniſchen Groß-Sultan und Groß-Königs Vaſallen geweſen. Daß die Nahmen derer Könige und Fürſten unter den Troern einen deutſchen Urſprung hätten, will von belobten Abel in Hiſt. Mon vorgegeben werden. Die Reiche dieſer Könige ſiehe in dem Artickel: **Trojaniſches Reich**. Priamus der letzte und mächtigſte König der Troer, hatte erſt mit den Cimmeriern und Amazonen am Fluſſe Sangario einen ſchweren Krieg zu führen, die er aber glücklich zurück trieb, und dadurch ſein Reich nicht wenig befeſtigte, das ohnedem in recht blühenden Zuſtande, ſeine Haupt-Stadt groß, feſt, und volckreich, und ſein Hauß mit vielen Söhnen und Töchtern, auch Vettern wohl verſorget, auch unter denſelben die gröſte Einigkeit, daß alſo menſchlichen Anſehen nach nichts böſes vor ihm zu beſorgen war, da ſich wider alles Vermuthen ein groſſer Krieg erhub, der wenn man den Griechiſchen Dichtern glauben darf, ihm und ſeinem Reiche den äuſſerſten Untergang zu wege gebracht. Die Urſache ſolches Krieges, von dem unter dem Worte: **Trojaniſcher Krieg** ein beſonderer Artickel handelt, ſoll nach dem Homer und andern Dichtern die ſchöne Helena des Spartaniſchen Königs Tyndari Erb-Tochter und des Myceniſchen Printzen Menelai Gemahlin geweſen ſeyn, die mit ihrem Buhlen dem Troiſchen Printz Paris heimlich nach Troja fortgeſchiffet, oder wie andere meynen, aus Rache wegen der von Telamon entführten Heßione, wieder geraubet worden. Dio Chryſoſtomus aber will den Iliern weiß machen, Paris, der zuerſt von ſeiner Tapfferkeit den Griechiſchen Nahmen Alexander, das iſt Hülffmann, gekriegt, habe um ſie bey ihren Eltern ordentlich angehalten, ſie ſey ihm auch von ihnen feyerlich vermählet worden, welches den Menelaum und die übrigen Freyer ſo verdroſſen, daß ſie mit ihm deßwegen einen Krieg angefangen. Was die Poeten davon fabuliren, daß die Venus ſie ihm zur Belohnung verſprochen, wenn er ſie unter den Göttinnen vor die ſchönſte erklärte, iſt bekannt genung; das hat aber Homer nicht bedacht, daß Helena den Jahren nach älter als Paris Mutter die Hecuba geweſen, wie Seneca, Lucian und Euſebius gar wohl angemercket haben. **Caſpar Abel** hat in Hiſt. Mon. L. II. c. 1. §. 22 ausführlich davon gehandelt, und, wie es ſcheint, erwieſen, daß ſie auf ſolche Weiſe des Trojaniſchen Krieges Urſache nicht ſeyn könne, und vielmehr durch ſie das ſchöne Land Hellenia am Helleſpont verſtanden werde, das die Trojaner denen Griechen entriſſen und ſie wieder gewinnen wollen. Horatz hat ja ſchon erkannt, daß

daß Homer mehr auf die Sitten-Lehre als auf die Historie sehe, und ist mercklich, daß er sein gantzes Werck eine Fabel benahmet. Wenigstens scheinet der Augenschein, daß er diese Geschichte als einen so genannten Roman beschrieben, und mit vielen aber zum Theil närrischen Umständen, wie auch Dio Chrisostomus anmercket, auszieren wollen. Dictys und Dares haben sich zwar etwas vernünfftiger dabey aufgeführet, aber ihre Schrifften sind untergeschoben, und erst nach Christi Geburt unter ihrem erdichteten Nahmen von einigen Betrügern verfertiget worden. Die andern Scribenten aber als Cointus, Smyrnäus, Colluthus und Tryphiodorus haben ebenfals lange nach Christi Geburt gelebet, sind also viel zu jung, als daß wir uns auf ihr Zeugniß verlassen könnten. Herodotus redet am vernünfftigsten davon, daß die Asiater und Europäer einander gleichsam um die Wette durch Raubung der schönsten Prinzeßinnen allen Tort anzuthun sich beflissen, wie denn auch die alten Deutschen und Nordländer sich eine Ehre daraus gemacht, ihre Weiber sich mit Gewalt zu verschaffen, bis die Sache endlich zu so einem grossen Kriege hinaus geschlagen, zwar haben die Griechen nach dem Athenäo B. 13. wohl öffter um der Weiber und Huren willen mit einander Krieg geführet, so soll zum Exempel der Peloponesische Krieg daher entstanden seyn, daß die Athenienser und Megarenser wegen gewisser Huren mit einander in Streit gerathen; daß es also endlich wohl seyn könnte, daß auch dieser grosse Krieg dadurch mit erreget worden. Doch ist sie vermuthlich dessen vornehmste Ursache nicht gewesen, sondern es muß noch was anders dahinter gesteckt haben, das von grösserer Wichtigkeit gewesen, oder GOTT müste, um beyde Völcker zustraffen, solche Blindheit über sie verhänget haben, daß sie sich um eines eintzigen liederlichen Weibes willen durch einen bis ins 10te Jahr geführten schweren Kriegen von beyden Seiten ruiniret. Wie denn einige fabuliren, da die Erde sich über die allzugrosse Menge der Menschen beschweret, hätten die Götter die Helenam und den Achillem jung werden lassen, daß durch sie beyde das menschliche Geschlecht vermindert würde. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es doch eine abgeschmackte Lügen, daß entweder die Argonauten mit ihrem einen oder Hercules mit 6 Schiffen Troja eingenommen, und zerstöret, sie aber sich so bald wieder erhohlet habe, daß sie unter Priami Regierung die gröste und importanteste Stadt des gantzen Asiens gewesen. Dieses erweiset Dio Chrysostomus nicht allein, sondern er will auch die Ilier bereden, daß der letzte Krieg gantz anders abgelauffen als Homer erdichtet, und nicht die Griechen, sondern die Trojaner in demselben die Oberhand behalten. Wenn man unpartheyisch davon urtheilen will, so wird man leichte erkennen, daß beyde Partheyen keine Ursache gehabt sich des Sieges zu berühmen. Ist also Troja gleich von den Griechen nicht gantz erobert und dieses Reich von ihnen verstöret worden, so hat es doch in solcher langwierigen Fehde den besten Kern seiner jungen Mannschafft verlohren, daß es sich hernach nicht wieder erholen können, sondern nach und nach der Trojanische Nahme und Volck gäntzlich verloschen ist. **Abels** Griechische Alterthümer I Theil 1 B. 1 Cap. §. 10 p. 44 u. f. Siehe anbey die Artickel: **Trojaner**, und **Trojanisches Reich**.

TROES, Volck, siehe **Troas**.

Trösnitz, ein Dorf bey dem Schlosse Petersberg, im Magdeburgischen Saal-Creysse. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken &c.

Tröstau, ein Schrifftsäßiges Gut unter das Amt Plauen im Voigtland gehörig. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 101 in den Beylagen.

Trösten oder Vertrösten, siehe **Vertrösten**.

Trösten oder Trost zusprechen, siehe **Trost**.

Tröster, *Solator*, *Consolator*, wird vornehmlich der Dreyeinige GOtt genennet, Jes. LI, 12. Der Vater ist der GOtt alles Trostes, 2 Corinth. I, 3. CHristus heisset der Trost Israels, Luc. II, 25, aller Heyden Trost Hagg. II, 8. Der H. Geist wird auch ausdrücklich ein **Tröster** genennet, Joh. XIV, 16, 26. Auch ist merckwürdig das Griechische Wort παράκλητος (PARACLETUS) welches eigentlichen einen Advocaten und Beystand heist, dem man alle seine Sachen anvertraut, und auf dem man sich gäntzlich verläst, der gewissen Zuversicht, er werde alles wohl ausrichten; und einen solchen gerichtlichen Beystand solte der H. Geist Joh. XVI, 7. abgeben, ihre Sache solte er bey GOtt führen, wie Gregorius sagt, vor ihre Irrthümer und Fehler bey der Göttlichen Gerechtigkeit vorbitten, eben wenn er in ihnen ein andächtiges Gebet zu GOtt würcket. S. **Buttstetts** Unempfindlichkeit des Glaubens p. 155 u. f. f. Zwar es kömmt auch dieser Nahme *Paracletus* dem Sohne GOttes zu, 1 Joh. II, 1. aber es ist doch beyder Vorsprechen unterschieden, indem der HErr JEsus als GOTT und Mensch durch Krafft seines Verdienstes und Genugthuung uns bey GOtt vertritt, der Heil. Geist aber als GOtt nicht wegen eigenen sondern wegen eines fremden Trostes für uns bittet, so solte er sich also als der Apostel treuer Advocate erweisen, wenn er ihnen für Gerichte, da sie wegen ihres Glaubens müssen Rechenschafft geben, zu der Zeit eingeben würde, was sie reden sollen. Marc. XIII, 11, sie zum Gebet aufmuntern, Gal. IV, 6. Doch es solte nicht allein hierinnen sein Beystand bestehen, sondern daß er auch auf alle Weise unserer Schwachheit zu Hülffe käme, solte er selbst in den Göttlichen Gerichten bey den himmlischen Vater für uns reden. Röm. VIII, 26. Der Unterschied also desjenigen Beystandes, den uns CHristus und der Heil. Geist leistet und vermöge dessen sie paracleti genennet werden, bestehet darinnen, daß CHristus als ein Mittler uns Hülffe leistet, der Heil. Geist hingegen nur deßwegen, weil er von CHristo dem einigen Mittler uns ist verdienet worden. S. Joh. Francisci **Buddei** meditationes Sacras, Medit. I und **Unschuld. Nachrichten** von Jahr 1727 p. 446. Doch giebt es auch falsche und leidige Tröster, Pseudo-paracleti, Hiob XVI, 2, dergleichen der Zauberer, Simon, Montanus, Manes, Seeäus, Mahomet und a. m. gewesen sind, die sich dieses Nahmen der Tröster eigenthümlich haben angemasset. S. des angeführten **Buddei** Medit. Sacras Medit. I. und **Heinsii** Kirchen-Historie III Theil p. 410. Ueberhaupt verdienen diesen Nahmen alle Lehrer und Prediger, die mit falscher Lehre, bösen Exempel, verkehrten Vortrag, unmäßigen Affecten u. d. g. mehr Böses als Gutes bey ihren Zuhörern stifften. Siehe **Buddeum** am angeführten Orte; ingleichen den Artickel: **Trost**.

Tröster, (Johann) aus Siebenbürgen; lebte die meiste Zeit in Nürnberg, allwo er gegen 1685 gestorben. Er schrieb:

1. Pohlnisches Adler-Nest, Nürnberg 1666 in 12.
2. Päbstlicher Svetonius oder Leben der Päbste, ebend. 1671 und 1684 in 12.
3. Epistola ad scribam Cæsaris Wolffgangum Forchtenauer, ebend. 1456, und
4. Dialogus de Remedio amoris.

Auch übersetzte er **Johann Bethlenii** rerum Transylvan. Lib. IV, unter dem Titel: Das bedrängte Dacia, Nürnberg 1666 in 12. **Deutsche** *Acta Erudit.* VIII Band, p. 303. **Christian Gryphium** de Scriptoribus Sec. XVII. illustrantibus p. 426 u. f. **Czwitting** Specimen Hungar. litter.

Tröstung, siehe **Trost**.

Tröstung, Lat. *Consolatio*, oder *Satisdatio*, heißt in des freyen Kayserlichen Land-Gerichts in Schwaben Ordnung vom Jahre 1618 Part. III tit. 3. **von Tröstung und Verbürgung des Rechtens**, so viel, als die sonst so genannte Caution, oder der Vorstand.

Trötzen, Stadt, siehe **Troezen**.

TROETZENIS, Landschafft, siehe *Troezenis*.

TROETZENNIS, des Pelopis Sohn, siehe **Trötzen**.

Tröyburg, ein Schloß und Lehn in Dännemarck. Die Königin Margaretha hat es im Jahr 1400 an den Bischoff Eskild zu Ripen verpfändet, nachdem sie es vorhero von Nicolao Lembeck gekaufft hatte. Der Bischoff hat ihr darauf 5000 Löthige Marck, jedes zu 40 Schillinge gerechnet, vorgeschossen. **Pontoppidani** Dänische Kirchen-Historie II Th. p. 259.

Troezen, **Trötzen**, Latein. *Troezenum*, eine Stadt im Peloponnes, an den Grentzen des ehemahligen Argivischen Reiches gegen die Insel Calauriam zwischen den Städten Epidauro und Hermione gelegen, welche **Pittheus**, des **Pelops** Sohn, aus den beyden Oertern Hyperea und Ampheasoll zusammengezogen, und nach seinem Bruder Troezene genennet haben soll. Sie war insonderheit dem Neptuno gewiedmet, daher sie denn auch dann und wann **Posidonia** genennet wird, und wegen der Treue berühmt, so sie den Athenäern erwieß, als diese bey Annäherung der grossen Armee des **Xerxes** ihre Stadt verliessen, und den gröste Theil ihrer Weiber und Kinder hieher, als in einen nahe gelegenen Seehafen flüchteten. Denn sie gaben nicht allein diesen Geflüchteten freye Herberge nebst andern Bequemlichkeiten, sondern liessen auch ins besondere deren junge Knaben mit grossem Fleiß in ihren Schulen unterrichten. Sie ist eine geraume Zeit die Haupt-Stadt eines kleinen Königreichs am Saronischen Meere gewesen. Es sind darinnen Orus, Althepus, Saron u. a. m. Könige gewesen. Es ist hieselbst der Tempel der Dianä der Erhalterin, den Theseus, nachdem er als Sieger von Creta wiedergekommen, aufführen lassen. **Begers** Thesaur. Brandeburg. I Band, p. 383. Ingleichen war hier der Sonnen-Altar, darauf diejenige geopffert haben, so aus der Dienstbarkeit des Xerxis und der Persianer wieder erlöset worden. Es ist auch hier der alte Tempel des Apollinis Thearii gewesen, welcher vor den urältesten Tempel in gantz Griechenland gehalten wird. **Melissantis** Schatz-Kammer Griechischer Antiquität. p. 220. Sie ist nachdem die Christliche Religion auch in Griechenland sich ausgebreitet, der Sitz eines Bischoffs, der unter den Ertz-Bischoff zu Corinth stund, gewesen. Sie führt unterschiedliche Nahmen. Der Ptolomäus nennet sie **Trözen**; Strabo **Posidonien**; Pausanias **Anthien** und **Hyperien**; Stephanus **Saronien**, **Apollonien**, **Aphrodisias**. Der heutige Nahme ist **Pleda**, und ist ein noch so ziemlicher Ort in Romania minore. **Strabo**, **Polyb.** Lib. II c 52. **Baudrands** Lexic. Geograph. p. 287. **Cellarii** Not. Orb. Antiquit. T. I p. 984.

Trözen, muß mit der vorgehenden nicht vermenget werden, war eine Stadt in Messenien, nahe bey Ithome. Sie wird auch **Trezine** (Trezina) geschrieben. Von den Wassern daselbst sagt man, daß sie den Füssen sehr schädlich seyn sollen, indem sie ihnen fast alle Schäden und Kranckheiten verursachen, vornehmlich das Podagra, welches hingegen die Wasser des Cydnus, eines Flusses in Cilicien, heilen sollen. **Plinius** B. 31. C. 2. Bey Trözen ist nach dem Eustathio ein Haasen, der Barba oder Bart genennet wird. Daher das Sprüchwort seinen Ursprung genommen Trœzenem navigat, er schifft nach Trözen, welches man von denen sagt, welche sich durch einen angesetzten Barth dasjenige männlich Ansehen verschaffen wollen, welches ihnen fehlt, da sie nichts weiter als Milch-Haare tragen. **Baudrands** Lex. Geograph. p. 287. **Melissantis** Griechische Alterthümer p. 243.

Trözen, Lat. *Trœzennis*, des Pelopis Sohn welchen sein Bruder Pittheus die Stadt, so er aus den beyden Oertern Hyperea und Amphea zusammen gezogen, zu Ehren Trözenen nannte. Seine beyden Söhne waren Anaphlytus und Sphettus, welche sich beyde in Attica niederliessen. **Pausan.** Corinth. C. 30.

TROEZENIS, oder *Trœzenis*, die Gegend und das Gebiethe von der Stadt Trözen im Peloponnes. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. p. 984.

TROEZENIUS, ist soviel als ein Einwohner der Stadt Trözen.

TROEZENIUS, also wird auch vom Plinio der Stein Almendine genennet.

Trözenius, (Demetrius) ein Grammaticus, siehe von ihm unter dem Worte: **Demetrius**, im VII Bande, p 509.

Trofeo, (Ruggero) ein Capellmeister an der Kirche della Scala zu Mayland, hat im Jahr 1589 sechsstimmige Canzonetten zu Venedig drucken lassen. Im Jahr 1600 sind auch zu Mayland dreystimmige Canzonetten, so wohl von ihm als Gio. Domenico Rognone gesetzt, herausgekommen. Bes. Picinelli Ateneo dei Letterati Milanesi, p. 484.

Troffejach, ein Marcktflecken in Ober-Steyer, und ein Meilwegs von der Stadt Leubin gelegen. Zeilers Beschr. der X Creyse, p. 97.

S. St. Trofinus und Calocerus, zwey Märtyrer, werden zu Rom in der Kirche St. Silvestri im Campo Martio verehret, allwo einige ihrer Reliquien gezeiget werden. Der Gedächtnis-Tag ist der 12 May.

Trog, nennet man ein innwendig ausgehöltes Gefässe, so bey einer Haushaltung sehr brauchbar und nöthig ist, im übrigen aber seinen Unterscheid und Beynahmen erhält von derjenigen Sache, worzu es gebraucht werden soll. In dem Backhause ist bekannt der Back- und Lösch-Trog; zu Wartung des Viehes gebraucht man die Freß- und Stoß-Tröge; die ersten sind entweder klein, aus einem höltzernen, eichenen Stocke ausgehauen, und als eine Anricht-Schüssel vor die Schweine in deren Kove Erd-Nieth- und Nagelfeste gemacht, oder theils aus Stein, theils auch aus Holtz gehauen vor die Kühe, welche groß, bald eintzeln, bald mit gelassenen Unterschied, daß ein paar Kühe fein mit einander draus fressen können; ja, man hat an einigen Orten auch solche, die in einem Stücke fortgehen, und hält sie vor die besten, denn sie können nicht nur bequemer gereiniget werden, als die eintzeln aus Stein gehauene Tröge, welches dem Viehe gar zuträglich, und frieret auch im Winter das Futter nicht so darinnen ein, gleichwie es im Gegentheil im Sommer darinnen leichte versäuert; sondern es kan auch das Vieh das Futter daraus besser geniessen, und was die eine Kuh nicht frißt, das kan doch die andere bekommen; die letzten sind ins gevierdte ausgehauene und meist ledig stehende Tröge, die sich bald an diesen, bald an jenen Ort fortschaffen lassen, und dienen, das grobe Futter vor das Vieh darinnen zustossen, und heisset ein solcher daher ein Stampf- oder Stoß-Trog. Denen annoch beyzufügen, die einem jeden gar wohl bekannten Röhr- oder Wasser-Tröge, von dem allen an seinem Orte bereits gehandelt worden.

Trog, (Anschuß-) siehe Anschuß-Tröge, im II Bande, p. 447.

Trog, (Back-) siehe Trog.

Trog, (Berg-) siehe Berg-Trog, im III Bande, p. 1294.

Trog, (Ertz-) siehe Ertz-Trog, im VIII Bande, p 1801.

Trog, (Freß-) siehe Trog.

Trog, (Lösch-) siehe Lösch-Trog, im XVIII Bande, p. 193.

Trog, (Ober-) siehe Ober-Trog, im XXV Bande, p. 186.

Trog, (Poch-) siehe Poch-Trog, im XXVIII Bande, p. 912.

Trog, (Puch-) siehe Poch-Trog, im XXVIII Bande, p. 912.

Trog, (Röhr-) siehe Trog; ingleichen Wasser-Trog.

Trog, (Schleiff-) siehe Schleiff-Trog, im XXXV Bande, p. 31.

Trog, (Schlepp-) siehe Schlepp-Kasten, im XXXV Bande, p. 51.

Trog, (Setz-) siehe Hübel, im XIII Bande, p. 1062.

Trog, (Sicher-) siehe Sicherttrog, im XXXVII Bande, p. 911.

Trog, (Stampf-) siehe Stampftrog, im XXXIX Bande, p. 1085.

Trog, (Stoß-) siehe Trog.

Trog, (Stürz-) siehe Stürztrog, im XL Bande, p. 1343.

Trog, (Wasser-) siehe Wasser-Trog.

Trog, (Würz-) siehe Würztrog.

Trogaw, ein Dorf in Meissen in der Gegend bey Barby. Ludewigs Reliqu. MST. Tom. X p. 284.

Trogen, eine von den stärcksten und so genannten äussersten Roden oder Gemeinden des Cantons Appenzell in der Schweitz, und ist der Reformirten Religion ergeben. Melissantes Geograph. I Th. p. 665.

Troges oder Trages, ein Dorf, siehe Trages, im XLIV Bande, p. 1919.

Troghir, Stadt, siehe Trau.

TROGILIA, oder, wie Plinius hat, *Trogilias*, wird auch vom Saphiano Catonisi genannt, eine Insel, siehe *Catonisi* und *Cattonisi*, im X Bande, p. 399 und 406.

TROGILIÆ, drey Inseln bey Samus. Plinius schreibet im XXXV Buch im 12 Cap. und im V B. im 31 Cap. hiervon: Joniæ ora habet vicinas Mycalæ Trogilias tres, Psilon, Argennon, Sandalion. Sie haben den gemeinen Nahmen vom Vorgebürge Trogilio. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 19.

TROGILIAS, Insel, siehe *Trogilia*.

Trogilien, ist ein Vorgebürge in Klein Asien, das sich zwischen der Stadt Ephesus und der Insel Samos in das Meer hinein strecket. Trogyllion, von τρώγω, comedo, rodo, und γύλλιον, virgineus, foramen rotundum, rundes Loch. Ptolomäus nennet es Τρωγυλιον ἄκρον, Trogylium promontorium. Strabo im 14 B. auf der 438 Seite schreibet es ἡ Τρωγίλιος ἄκρα, mit einem einfachen Iota, Trogilium promontorium. St. Lucas in der Apost. Gesch. im XX Cap im 15 Vers hat Τρωγυλλιῳ, Trogyllium geschrieben. In MST. des Seldeni stehet Τρωγγυλιον. Dieses besagte Vorgebürge Trogilium ist ein Theil des Berges Mycales. Strabo am angeführten Ort: Καὶ αὐτὴ ἡ Τρωγίλιος ἄκρα τρόπους τις τῆς Μυκάλης ἐστὶ, ipsum Trogilium promontorium quasi pes Mycales procurrens est. Es ist unweit davon auch eine kleine Insel, dieses Nahmens noch vor dem Vorgebürge gelegen das auch Trogillion geheissen.

Strabo

Strabo gedencket hiervon am angeführten Orte also: Τῆς Τρωγιλίου πρόκειται νησίον ἔμπνομον, ante Trogilium jacet parua insula ejusdem nominis. Es scheinet, daß der heilige Geschichtschreiber Lucas am angeführten Orte diese Insel gemeynet habe, wo Paulus eingekehret ist, mit diesen Worten: Μείναντες ἐν τρωγυλλίῳ, manentes in Trogilio. Sowohl das Vorgebürge, als die Insel, sind anjetzo unbekannt geworden. Cellarii Not. orb. ant. T. II. L. III. c. 2. p. 1971. Baudrand Lex. p. 287. T. II.

TROGILII, Volck, siehe Trogilus.

Trogilion, siehe Trogilien.

TROGILIUM, siehe Trogilien.

TROGILORRUM PORTUS, ein Hafen, siehe Stinctino, im XL Bande, p. 130.

Trogilus, vor diesem ein Städlein, heutiges Tages ein Dorf von Aretio auch Targia, von andern Stinctim genannt, bey dem Hafen der Trogilorum. Bey dem Strephan wird es kein Städtlein, sondern eine Landschafft genennet. Die Völcker hiessen TROGILII. Baudrand Lex. Geograph T. II. p. 287.

TROGLODYTÆ, dieser Nahme wird überhaupt allen den Leuten gegeben, so in Hölen und unter der Erde wohnen, entweder weil sie keine andere Wohnungen haben, oder um sich desto besser wider die allzugrosse Hitze zu beschützen. Denn der Nahme kommt her von Τρώγλαις, cauernis, Hölen. Insonderheit aber wird der Nahme Troglodytæ einem gewissen Volck in Africa gegeben, weil es in lauter Hölen eingienge und wohnte. Strabo L. I. Geogr. p. 29. Idem L. II. p. 349. Welches Volck längst an dem Ufer des Arabischen Meer-Busens wohnte, nahe an den Mohren. Sie befanden sich in Aethiopien, Ammonica, wie auch in Mauritania, in Libyen, bey der Stadt Meroe. Strabo L. XVII. p. 541. und anderweits, doch aber waren von ihnen die berühmtesten, so an der Küste des rothen Meers ungefehr der Insel Meroe gegen über wohneten, als von denen auch der gesammte Strich ihres Landes Troglodytæ genannt wurde. Diese Leute wurden auch sonst die Suchim von einer Stadt Succoth oder Suchis, mitten in ihrem Lande, nach Plinii Bericht L. VI. c. 29. genennet, und vormahls dem Könige Sisack in seinem Heer nachgezogen sind, 2 Chron. XII. 13. Ehemahls wurden sie auch Molgii genannt, und werden für ein Arabisches Volck gehalten, so von des Arabiens und der Cetura Söhnen abgestammet. Sie wurden hiernächst in die Colobos-Tabienos, Rhizophagos, Spermophagos, Ichthyophagos, Ophiophagos u. s. f. unterschieden, nachdem sie nehmlich, was insonderheit letztere anbetrifft, sich entweder mit Wurtzeln, Gesäme, Fischen oder Schlangen unterhielten, wie Melas bezeuget. Massen denn letztere Art Thiere bey ihnen insgemein 10 bis 15 Ellen lang sollen gewesen seyn, die sie mit eben so grossem Appetite verzehret, als andere Nationen sonst irgend ein Fleisch. Plinius im 31 B. im 2 C. Doch aber bedienten sie sich auch des Fleisches anderer wilden Thiere zu ihrem Unterhalt, welche sie denn desto leichterer fangen konnten, weil sie eben so geschwinde und schnell im Laufe, als selbige waren, ja ihnen es zuvor thun konnten, wie Solinus c. 60 und Plinius im 7 B. im 2. und 20 C. meldet. Indessen erkannten sie doch auch das Elend ihres Lebens darbey gar wohl, und begruben daher ihre Todten mit Lachen und Schertzreden. Nach jetziger Geographie haben sie ohngefehr auf der Küste von Aber oder Aberin, so der Oestliche Theil des Abyßiner-Landes ist, und von etlichen Neu-Arabien genennet wird, daß zwischen dem Niel und rothen oder Erythräischen Meer liegt, gewohnet. Die Alten hiessen es das Land der Troglodyten, und Ptolomeus das Land der Araber und Egypter. Ihr Land wird nach dem Bericht Castaldi, auch Sirsia genennet. Solches ihr Land ist bereits von denen neuen Egyptischen Königen immerzu cultiviret worden. Ihre Städte waren Suaquem, Ercoco oder Arquioo, Zeila. Baudrand Lex p. 287. Es haben auch solche Troglodyter gewohnet in Europa bey den Mysern, oder Mosern, da sie Crobyser genannt werden. Strabo L. VII. p. 220. in Asia bey dem Berg Caucasus. *Idem* L. II. p 349. Dergleichen Leute soll es noch heutiges Tages geben auf der Insel Malta in einem Berge nahe bey Bosquet, so eines von des Großmeisters Lusthäusern ist: wie Kircher Mund. Subt. L. VIII. c. 3. erzehlet, welcher daselbst auch in unterirrdischen Krümmen Leute wohnend gefunden, und deswegen die Historien, derer am rothen Meer unter der Erde wohnenden Troglodyten nicht unglaublich zu seyn meldet. Die Einwohner nennen einen solchen unterirrdischen Ort Ghaar Kebir, welches nach der Arabischen Sprache, die solche Leute reden, so viel heisset, als eine grosse Höle. Ihre Bettstellen sind in Felsen gehauen: Desgleichen haben sie darinnen Ställe für ihre Pferde und für ihr ander Vieh, wie auch Ofen, Brod zu backen, und Schorsteine, so wie Felß-Klüffte aussehen. Die Einwohner dieser Oerter, sind den gantzen Tag lang ausser denselbigen um das Land zu bauen, und ihr Geschäffte zu verrichten. Sie sind starck und groß, und leben lange. Ihre Weibspersonen haben auch eine gute Statur, sind schön, lebhafft, und haben ihre Wohnungen so lieb, daß sie keine Nacht ausser denselbigen liegen können. Sie leben von Brod, Milch, Butter und Käse, Zwiebeln und andern Wurtzeln, und verkauffen ihr Vieh. Der Großmeister Lascaris ließ 1637. einige von ihnen in seinen Pallast kommen, und setzte sie an seine Tafel, da man auf der einen Seite allerhand Arten von delicaten Fleisch auftrug, auf der andern aber Käse, Zwiebeln, und Wurtzeln. Sie liessen aber die besten Speisen stehen, und hielten sich zu den letztern. Ihre Sprache ist pur Arabisch und ihre Religion Catholisch. Sie hören in dem nächsten Dorffe Messe. Auf der Insel Goza nahe bey Malta ist noch eine andere Höle, worinnen solche Leute wohnen, die sehr wenig von den vorigen unterschieden sind; und nahe bey Viterbo in dem Patrimonio Petri in Italien, ist auch eine grosse Höle bey einer grossen Wiese, so von unterschiedlichen Familien bewohnet wird, welche fast eben ein solches Leben führen, wie die Troglodyten

ten in Malta. In Indien, in Ungarn ohnfern Belgrad, wo das unterirrdische Dorf Tobrinzi ist, und an andern Orten sind deren noch mehr. Das, was man sonderlich an diesem Volcke zu bewundern hat, ist, daß es einige darunter giebet, welche niemahls die Sonne gesehen; weil sie sich nicht die Mühe nehmen wollen, aus ihren finstern Wohnungen heraus zu gehen. **Kircher** mundi subterr. T. II. **Martini** Atlas Sinicus. **Bochart.** Phaleg. L. IV. c. 29.

TROGLODYTÆ, sind in der Kirchen-Historie eine gewisse Art der Ketzer, nehmlich die Aetiani, von Aetio, mit einem andern Nahmen die Eunomiani, von Eunomio, und auch von Bischoff zu Constantinopel, Eudoxio, Eudoxiani genannt. Diese haben die Lehre des Arii mit noch grössern Irrthümern vermehret, und die Laster für unstrafbar gehalten, wenn man nur nach einer vorgeschriebenen Regel glaubete. Weil sie aber wegen ihrer grossen Gotteslästerung und Gottlosigkeit selbst von den Arianern ausgestossen wurden, so kamen sie in Hölen zusammen, und deswegen sind sie ἀπὸ τῶν τρογλῶν, von Hölen Troglodytä genennet worden. **Micrälii** Hist Eccl T. I. L. II. Sect. II. p. 434. Die Jüden, welche die Götzen in Hölen angebetet, sollen auch so seyn genennet worden. **Philastr** de Hær. c. 14.

TROGLODYTARUM REGIO, siehe *Troglodytæ.*

Troglodyten, Volck, siehe *Troglodytæ.*

Troglodyter siehe *Troglodytæ.*

TROGLODYTES, heißt der **Zaunkönig**, von welchem an seinem Orte.

TROGLODYTICA MYRRHA, siehe **Myrrhe**, im XXII Bande, p. 1733.

TROGLODYTICA REGIO, siehe *Troglodytæ.*

TROGLODYTICUS SINUS, siehe **Troglodytische Meer-Busen.**

Troglodytisches Land, siehe *Troglodytæ.*

Troglodytische Meer-Busen, *Troglodyticus Sinus*, wird heutiges Tages in den Land-Charten **Golfo di Melinde** genennet, liegt bey dem Meer de Zanguebar an der Küste von Africa. Ist eben so viel als *Barbaricus Sinus.* **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 287.

Trogmorton, (oder **Throgmorton** oder **Throckmorton**) **von Coughton**, ein uraltes Englisches Geschlechte, welches schon vor **Wilhelms** des **Eroberers** Zeiten den in Worcestershire in dem Thal von Evesham gelegenen Ritter-Sitz Throckmorton besessen, **Johann** von Throckmorton hat 1130, und **Heinrich** Throckmorton 1220 gelebet. Dieses letztern Sohn Robert, war ein Vater **Simons**, welcher 1266 florirte, und **Johann** nach sich ließ. Derselbe zeugte mit **Annen**, einer Tochter des Ritters **Richards Adderbury**, **Thomas**, welcher zu **Heinrichs** IV Zeiten 1406 Commendant zu Elmley-Castle gewesen, und mit **Agnes**, einer Tochter und Erbin N. Besford, **Johann** bekam. Dieser **Johann** Throckmorton, so von **Heinrichen** V zum Ritter geschlagen wurde, war zu **Heinrichs** VI Zeiten Unter-Schatzmeister von Engelland, und starb 1455, nachdem ihm **Eleonore**, eine Tochter **Guido** la Spine, Herrns von Coughton, unter andern **Thomas** gebohren. Derselbe besaß wegen seiner Mutter das in Warwickshire gelegene Rittergut Coughton, war 1465 hoher Sherif von Leicester und Warwick, und hinterließ, da er 1473 starb, von **Margarethen**, des Ritters **Roberts Olney** von Weston Tochter, 4 Söhne: 1) **Roberten**, von dem hernach 2) **Johann**, von dem die Throckmorton von Clarton, Southelman ꝛc. herstammen. 3) **Richarden**, einen Anherrn derer von Groß-Stoughton. 4) **Wilhelmen**, der Rechte Doctoren. Jetztgedachter **Robert** war Königs **Heinrichs** VII Geheimer Rath commandirte 1487 mit in der Schlacht bey Stocke, und wurde 1502 bey des Printzen **Arthurus** Beylager zum Ritter des Bades geschlagen. Er starb auf einer Reise in Italien, und hinterließ von **Catharinen**, des Ritters **Wilhelms Marwood** Tochter, 4 Söhne: a) **Georgen**, von dem sogleich. b) **Annen**, welcher in der Schlacht vor Pavia sein Leben verlohr. c) **Michaeln**, einen Bedienten des Cardinal **Poius**, welcher zu Mantua begraben liegt. d) **Richarden** von Higham-Ferrers, von dem die Throckmortons von Brampton und Ellington abstammen. Jetzterwehnter **George** war zu Zeiten **Heinrichs** VIII Ober-Sherif von Warwick und Leicester, brachte den Rittersitz von Oversley durch Kauf an sich, und starb 1553, nachdem ihm **Catharine**, **Nicolasens** Barons Vaux Tochter 8 Söhne gebohren hatte Von denselben sind folgende 3 absonderlich zu mercken: 1) **Robert**, von dem hernach 2) **Nicolas**, welcher sich sowohl im Kriege als Gesandschafften gebrauchen lassen, und ein Anherr der Throckmorton von Paulers-Perry worden. 3) **Anton**, von dem die Throckmortons in Esser und der Grafschafft Hertfort abstammen. Der älteste, **Robert**, so 1553 Sherif von Warwick in Leicester gewesen, starb 1570, und hinterließ von **Elisabeth**, einer Tochter **Thomas** Lords Berkeley, **Thomas**, welcher 1614 in dem 81 Jahre seines Alters mit Tode abgieng, nachdem sein eintziger Sohn **Johann**, den er mit **Margarethen**, **Wilhelms** Whorwoods Tochter, gezeuget, ihm im Tode vorangegangen war, aber durch **Annen**, **Thomas Wilfords** Tochter, sein Geschlechte mit 4 Söhnen vermehret hatte. Von denselben starb der jüngste, **George** in Italien; die beyden mittelsten, **Ambrosius** und **Thomas**, dienten dem Könige **Carln** I als Obristen; der älteste aber, **Robert**, wurde den 1 Septembr. 1642 von dem gedachten Könige zum Baronet erhoben, und hatte das Unglück, daß man seine Güter in dem innerlichen Kriege sequestrirte und zum Theil gäntzlich ruinirte. Im folgte sein eintziger Sohn **Franz**, den er von **Marien**, einer Tochter des Ritters **Franz Smith** von Asby Folvile, hinterlassen hatte, in der Würde eines Baronets, welcher 1680 im seinem 40 Jahre mit Tode abgieng, und von **Annen**, einer Tochter u. Erbin

Jo-

Johannes **Munson**, 2. Söhne nach sich ließ: 1) der jüngste, **George**, that den Armen viel gutes, und führte ein so erbauliches Leben, daß man selbiges 1706. in Druck heraus zu geben vor dienlich erachtet; 2) Der ältere, **Robert**, folgte seinem Vater in der Würde eines Baronets, und verehlichte sich mit **Marien**, des Ritters **Carls Nates** von Buckland Tochter, und starb 1720. Von seinen Söhnen überlebte ihn der jüngste, **Robert** Throckmorton, welcher noch 1728. florirte, und von seiner Gemahlin **Theresien**, einer Tochter **Wilhelms**, Marqvis von **Powys**, 2. Söhne und eine Tochter am Leben hatte. *The English Baronets* T. I. p. 550.

Trogmorton, oder **Throckmorton**, (Frantz) der älteste Sohn eines Friedrichters in der Englischen Provintz Chester, welchen der Graf von Leicester 1583. seines Amts hatte entsetzen lassen, weil er einigen Verdacht auf ihn geworffen, daß er vor die Königin **Elisabeth** nicht zum besten gesinnet wäre. Das folgende Jahr war dieser sein Sohn gefangen genommen, und ihm Schuld gegeben, daß er auf Einrathen und mit Zuziehung des Spanischen Abgesandtens, **Don Bernardin de Mendoza**, wie auch unterschiedener Grossen des Reichs fürgehabt, fremde Truppen nach Engelland zu bringen, und mit deren Hülffe nicht nur die Schottische Königin **Marie** zu befreyen, sondern auch die gantze Regiments-Form beydes in geistlichen und weltlichen Dingen umzukehren. Anfangs wolte er nichts gestehen, hielt auch die Tortur aus. Da man ihn aber das andremahl darauf brachte, bekennete er sich zu den gedachten Puncten. Hernach wiederrief er sein Geständniß, wiederholte es aber bald darauf von neuen, unterzeichnete es, und setzte noch eines und das andere darzu. Wiewohl er nun auf dem Chavot nachgehends zum andernmahle alles leugnete, so muste er doch dessen ungeachtet durch des Henckers Hand sein Leben verlieren. **Camden** in vit. Elisab. du **Larrey** Hist. d'Anglet. T. II. p. 381. 383. 384.

Trogmorton oder **Throckmorton**, (Nicolas) entsprossen aus einer Ritterlichen Familie in der Engelländischen Provintz Warwickshire, welche, seit dem sie durch Heyrath die Güter der Spenerischen Familie an sich gebracht, in ziemliches Aufnehmen gekommen war. Er seines Orts hat sich in dem 16. Jahrhundert durch unterschiedene Gesandschafften, sonderlich nach Franckreich und nach Schottland, bekannt gemacht. Es waren zu seiner Zeit wenig Personen in Engelland, welche in den Staats-Affairen so geübt, und selbige zu tractiren so geschickt gewesen wären, als er. Er besaß hierzu gantz ein absonderliches Talent, eine grosse Erfahrung, einen durchdringenden und lebhaften Verstand, zuförderst aber eine gleichsam angebohrne Beredsamkeit. Hierbey war er allzuunruhig und allzugeneigt Intriguen zu machen, welches verursachte, daß er unter der Königin **Marien** viele Verdrießlichkeiten ausstehen, unter der Königin **Elisabeth** aber nicht recht sein Glücke finden konte. Diese letztere brauchte ihn zwar sehr fleißig in Gesandschafften; allein ausser der Ehre, so er dadurch erlangte, halffen ihm solche weiter zu nichts, und je grösser seine Verdienste waren, je mehr Neider zogen ihm solche auf den Hals. Unter denselbigen war vornehmlich der Staats-Secretarius **Cecil**, welcher damahls in dem Cabinet gleichsam alles in allem galt, und ihn deswegen, weil er ihn allezeit seinen Meynungen zuwider fand, von den ansehnlichen Ehren-Aemtern, die er mit Recht hätte prätendiren können, auszuschliessen suchte. Er starb in dem Jahre 1570, und zwar mitten bey einer Gasterey, worzu ihn der Graf von Leicester hatte einladen lassen, welches dannenhero einigen Anlaß gab, von einer Vergiftung zu reden, wiewohl es hieß, daß ihn ein Steckfluß so plötzlich hingerichtet. Etliche haben davor gehalten, daß er eben zu rechter Zeit gestorben sey, indem widrigenfalls seine Intriguen ihm einen schmählichern Tod hätten zuziehen dürffen. **Camden** in vit. Elis. **de Larrey** Hist. d'Angl. T. II. p. 51. 100. 127. 177. 200.

Universal-Lexici XLV Theil.

Trognäsius, (Alexander Carl) ein Niederländer von Antwerpen, studirte zu Löven und Douay, wurde im 25. Jahre Doctor der Rechte, trat in den geistlichen Stand, und wurde Canonicus, wie auch Archi-Diaconus zu Utrecht, florirte 1610, und schrieb:

1. Comparationes veterum Poetarum; Antwerpen 1610. in 8.
2. Lexicon Flandrico-Latinum, ebend.
3. Viam æternæ salutis, in Niederländischer Sprache, ebend. in 12.
4. Circulum rosarum.
5. Vitam S. Theresiæ, ebenfalls in Niederländischer Sprache, und zu Antwerpen in 8. gedruckt.

Andreä Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg.

Trogne, (Baron de) Holländischer General. Er commandirte 1704. bey Belagerung des Schlosses Trarbach die Attaqve, und hatte sich gerühmt, den Platz in fünf bis sechs Tagen wegzunehmen; alle Zeitungen hatten dieses bekannt gemacht. Unterdessen hielt sich dieses Schloß bis den 10. des Christmonats noch gut, da dieser Baron das Unglück hatte, daß er nach etlichen verrichteten Stürmen auf der Batterie durch eine Mußqveten-Kugel getödtet wurde. Er war ein Mann von exacter Kriegs-Wissenschafft, tapfern Muthe und einer der besten Cöhornischen Nachfolger. Er hatte sich in dem damahligen Kriege schon vorhero bey Lüttich, Limpurg, Huy, ingleichen durch den dreymaligen Einbruch in die Brabantische Linien vortrefflich signalisiret. **Europ. Fam.** Tom. III. p 376. sq. **Baylens Crit. Wörterb.** T. IV. p 402 (A)

Trognier, eine alte Nation in Galatien, welche nach **Strabonis** Bericht ihren Nahmen nicht von ihrem Volcke, sondern von ihren Führern erhalten. **Abels Griech. Alterth.** I Th. p. 689.

Trognitz, (Joh. George) hat geschrieben: **Den in seiner Einfalt GOtt wohlgefälligen Communicanten**, in 12. Wittenberg 1705.

Trogubal, ein Dorf, siehe **Tröbel.**

Trogus Pompejus, ein alter Lateinischer Historicus. Sein Geschlechte stammte von den Vocontiern, einem Volcke in dem Narbonensischen Gallien her, unter welchen sein Groß-Vater vom **Cn. Pompejus** das Bürger-Recht erhalten, von dem er auch vermuthlich den Beynahmen Pompejus angenommen hat. Sein Vater war des **Julius Cäsars** Kriegs-Secretarius, was er aber vor ein

Landsmann gewesen ist noch nicht ausgemacht, indem ihn einige zu einen Spanier andere hingegen zu einem Frantzosen machen. Tursellinus setzet ihn erst auf A. C. 128. allein die sichern Chronologi zählen ihn billiger unter die Auctores, so zu des Kaysers **Augusts** Zeiten gelebet haben, und es scheint, daß er bereits vor Christi Geburt gestorben sey. Er hat 44. Bücher unter dem Nahmen Historiarum Philippicarum geschrieben, welchen er theils von dem Geschichtschreiber **Theopompus** entlehnet, theils aber seinem Wercke deswegen gegeben zu haben scheinet, weil er darinnen vornehmlich von den Macedonischen Geschichten handelte. Doch wurden auch aller andern alten Völcker Thaten und Begebenheiten, ingleichen weitläuftige Beschreibungen jeder Länder beygefüget. Diese Geschichte hat **Justinus** in die Kürtze gebracht, über welche auch noch besondere Epitomæ aller 44. Bücher des **Trogus** vorhanden sind; Die Bücher aber des Trogi Pompeji selbsten werden nirgends angetroffen. **Genebrard** Chronol. **Jac. Walthers** Tab. Chronol. **Voss.** de Hist. Lat. L. I. c. 19. **Fabr.** Bibl. Lat. L. III. c. 3.

TROGYLIUM, siehe **Trogilien.**

TROGYLLION, siehe **Trogilien.**

TROGYLLIUM, Vorgebürge, siehe **Trogilien.**

Trohe, eine ehemahlige alte unmittelbar Reichsfreye Adeliche Familie am Rheine, deren ordentliche Stamm Reihe **Humbracht** mit einem Ungenannten vom Jahr 1254. anfänget, von dessen Nachkommen **Kraft** von Trohe im Jahr 1444. Burggraf zu Gelnhausen gewesen. **Hartmann** von Trohe nennte sich 1484. Gan-Erb- und Baumeister zu Redelheim. **Helena** von Trohe hatte ums Jahr 1540. die Ehre Priorin des Klosters Conitorff in der Wetterau zu seyn. **Görge** und **Philipp**, Gebrüdere von **Trohe**, besassen die Würde eines Dom Herrns des Ertzstiffts Maynz, letzterer war zugleich Chor-Herr zu S. Alban, und Ritter von Jerusalem; Er starb 1596; jener aber war schon 1546. mit Tode abgegangen. **Philipp Heinrich** und seine Tochter, **Anna Elisabeth**, von Trohe beschlossen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts das gantze Geschlecht männlicher und weiblicher Seits. **Humbrecht** Tab. 275. vom Rhein. Adel.

Trohen oder **Drohen**, siehe **Drohung**, im VII Bande, p. 1469. desgleichen *Minæ*, im XXI Bande, p. 24.

Trohk, sieh **Trog.**

Trohm. Die Schuster wissen die Altreissen auf mancherley Weise zu unterscheiden und abzuweisen, als zu sehen in der Schuster-Innung zu Zeitz, Art. XXII. Ein Altreiß soll 1) höher als vor einen Schilling Pfennige Leder zu kauffen nicht befugt seyn. Soll auch 2) keine Schuhe mit milden Leder besetzen. Noch 3) dieselbe verfassen, sondern all in mit alten Leder flicken, oder, da sie je mit milden oder neuen Leder Flecken aufsetzen wollen, sollen sie 4) dieselben nicht breiter als zwey biß drey Finger breit, 5) mit einem eintzelnen **Trohm** aufgesetzt werden, wie Altreiß Brauch ist. **Beyers** Handw. Lex. p. 435 sq.

Trohm, bey den Tuchmachern, siehe **Trahm**, im XLIV Bande, p. 1929.

TROHODOS, siehe *Triodos*.

Troja, ein Ritterspiel vor kleine Knaben und junge Leute, welche sich in zwey Hauffen theilten, alle Kriegs Uebungen zu Pferde vorstelleten, und endlich miteinander scharmutzirten. Man hielt es gemeiniglich in dem Rennplatze. **Aeneas** soll in Sicilien mit seinem Sohne, dem **Ascanius**, und andern jungen Knaben zuerst dergleichen angestellet haben. Eine nette Beschreibung davon findet man bey dem **Virgilius** im 5. Buch der Aen. v. 545 u. ff. **Meurs** Orchestra. **Rosin.** Antiq. Rom. c. 25. **Pitiscus** II. 1014.

Troja, ist eigentlich die Landschafft, in welcher die Stadt Troja lag, da diese hingegen mit ihrem eigenen Nahmen Ilium und ihr Schloß Pergamus hieß. Indessen aber wird doch nicht allein von den Poeten, sondern auch selbst von den Geschichtschreibern Troja auch insgemein nur für besagte Stadt genommen. Von der Landschafft siehe den Artickel: **Troas**, und von der Stadt den nachstehenden Artickel.

Troja, Lat. *Ilium*, eine Stadt in Phrygien, an der Küste des Aegeischen Meers, gegen dem Hellespont oder Meer-Enge von den Dardanellen zu. Sie war die Haupt-Stadt der in Klein-Asien gelegenen und von ihr also genannten Landschafft Troas, und des Königreichs des **Priami**, und lag an dem Flusse Xanthus nahe bey dem Berge Ida, drey Meilen von dem Archipelago, 32 Meilen von Smyrna Nordwärts, und eben so weit von Constantinopel Südwärts. Man findet allda noch einige Ueberbleibsel davon auf einem kleinen Hügel, etwa eine Meile von dem Ufer. Man hält davor, daß **Dardanus**, welcher aus Candia in Italien gekommen, die Stadt erbauet habe, und der erste König davon gewesen sey, um das Jahr der Welt 2474. Seine Nachfolger waren **Tros**, **Ilus**, **Laomedon** und **Priamus**. Sie soll von den Amazonen und von dem **Hercules**, nachmahls aber von den Griechen nach einem zehenjährigen Kriege im Jahr der Welt 2767. eingenommen, und von diesen letztern zerstöret worden seyn, so, daß dieses Königreich nur etwa 296. Jahre gewähret, siehe den Artickel: **Troer.** Dieser ehemahls so berühmte Ort, ist anjetzo über und über mit Gesträuchen und Bäumen überwachsen, der Hafen aber verstopft, und mit Sande angefüllet. **Mahomet** IV. ließ zur neuen Moschee der Sultanin seiner Mutter sehr viele Pfeiler von den Trojanischen Ueberbleibseln aufheben. Einige Meilen davon erbauete Alexander der Grosse ein anderes Troja, Ilium novum, welches aber eben sowohl als das erstere verwüstet worden, siehe den nachstehenden Artickel. **Strabo. Eusеb. Diod. Sicul. Dionys. Halicarnass. Suidas. Cellar.** L. III. c. 3. **Spondan.** Voyage. **Grelot.**

Troja, **Neu-Troja**, *Ilium*, *Ilium novum*, *Troas Alexandri*, *Troje la Neuve*, eine Stadt in Phrygien, wurde von Alexandern dem Grossen nach der Schlacht bey dem Flusse Granicus zu einer Stadt gemacht, als er dahin kam, in dem Tempel der Minerven zu opffern. Sie liegt am Propontide. 9. Meilen Südwärts von der alten Stadt. Es war vor diesem ein also genanntes Dorf allhier, hier, nebst einem Tempel der Minerven. Nach Alexanders Tode erbauete **Lysimachus** noch einen stattlichen Tempel, und schloß die Stadt in Ringmauren ein. In dem Mithridatischen Kriege ruinirte **Sylla** diesen Ort, weil man ihn nicht hinein lassen wolte, und riß die Mauren nieder, bauete aber hernach selbige wieder auf. **C. Julius** Cäsar, welcher von dem **Julius**, dem Trojaner, herzustammen vorgabe, vermehrte ihre Privilegien. Zu des **Strabo** Zeiten war sie in einem glücklichen Stande. **Wheeler**, welcher 1675 ihre Ueberbleibsel gesehen, hat angemerckt, daß alle daselbst sich befindende Begräbniße Römischer Arbeit sind. Die Türcken nennen sie annoch *Esky Stamboul*. **Liv. Justin. Strabo. Wheeler** Voyage du Levant. **Cellar.** L. III. c. 3. **Uhsens** Geograph. Lexic. p. 476.

Troja, eine kleine Stadt in der Neapolitanischen Provintz Capitanata, führt den Titel eines Fürstenthums, und hat einen Bischöfflichen Sitz, welcher unmittelbar von dem Päbstlichen Stuhle dependiret. Es sind allhier einige Versammlungen der Bischöffe sonderlich im Jahr 1095 gehalten worden, welche unterschiedliche wichtige Verordnungen gemacht haben, insonderheit von der Ehescheidung zwischen Personen, die einander allzunahe verwand sind. Nicht weit von hier ist das Castell Ciringuola, auf der Ebene gelegen, und daher berühmt, weiln allda im Jahr 1503 von den Spaniern unter Ferdinand Consalvo die Frantzosen aufs Haupt geschlagen worden. Von denen Bischöffen, wie sie geheissen, und auf einander gefolget, hat man folgendes Verzeichnis, als:

1. Angelus 1028.
2. Arduin 1059.
3. Stephanus 1071.
4. Gerhard 1092.
5. Hubert 1100.
6. Wilhelm 1106 und noch 1133.
7. Elius 1177.
8. Gvalter.
9. Gvalbertus 1193.
10. Philipp 1212.
11. M. Peter de Barboco 1253.
12. Mattheus 1260.
13. Hugo 1278.
14. Raynerius 1280.
15. Rogerius, starb 1302.
16. Peter, starb 1309.
17. Wilhelm de Blanco, starb 1310.
18. Berardus 1310.
19. Arnold 1322.
20. Bisantius 1332.
21. Heinrich 1341.
22. Gvido bis 1385.
23. Richard 1391.
24. Bartholomäus 1398.
25. Nicolaus 1409.
26. Angelus de Manfredonia 1426.
27. Jacob de Lombardis 1438.
28. Johann Paulus 1469.
29. Stephanus von 1471 bis 1480.
30. Scipio Piscicellus, starb 1484.
31. Jannottus Pandulphinus, resignirte 1514.
32. Ferdinand Pandulphinus, starb 1560.
33. Johann Rebiba 1560.
34. Prosper Rebiba 1560 und 1563.
35. Jacob Aldobrandini von 1593 an, starb 1607.
36. Peter Anton de Ponte, starb 1622.
37. Johann Baptist Roviglionus, starb 1623.
38. Sylvester, starb 1626.
39. Johann Baptist Ostallus, starb zu Rom den 17 August 1644.
40. Johann Thomas de Venetianis, starb 1647.
41. Anton Sacchettus, starb 1662.
42. Sebastian Surrentinus, starb 1675.
43. Anton de Sangro, starb 1694.
44. Aemilius Jacobus de Cavaleriis 1694.
45. Johann Peter Faccoli, ward Bischoff den 11 Sept. 1726.

Megeserus. Uhsens Geograph. Lexicon. **Ughellus** Italia Sacra Tom. I. p. 1334. u. ff. **Genealogiophili** Schau-Platz von Italien II Oeffn. p. 133.

Troja, eine verwahrte Stadt in der Provintz Estrematura in Portugall, so der Stadt Setubal herunter gegen über, meistentheils in einem Winckel vom Meere umflossen lieget. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 96.

Troja, ein bey der Stadt Prag dißeits der Mulde an der kleinen Seite gelegener Ort, nächst dem Schloße Bubensch, wenn man über die beyden Arme der Mulde kommt, allwo ein fürtrefflich schönes und künstlich gebauetes Lust-Hauß, und in solchen vortreffliche Schildereyen, nebst einen schönen Garten zu sehen, in welchem die Spalirungen einen Stern gar sonderlich präsentireten, weil dieses Hauß und Garten ein Graf von Sternberg bauen lassen. Ihm auch den Nahmen Troja gegeben, weil nächst an diesem Lust-Orte und Hause annoch Ruinen eines ruinirten Schloßes zu sehen, wie das alte Troja von denen Scribenden beschrieben wird, welches alte Schloß sonder allen Zweifel, ein Zugehör zu den Bubensch in alten Zeiten gewesen. **Rädels** sehenswürdiges Prag. p. 313. u. f.

Troja, (Fürsten von) siehe unter **Avalos**, im II Band, p. 2093. u. ff.

Troja, (Grafen von) stammen ab aus dem Hause Carafa in Italien. Siehe **Carafa**, im V

Bande, p. 747. u. ff. und in den Supplementen zu diesem Lexico.

Troja, (Nicolaus de) ein Neapolitanischer Dominicaner, trat zu Troja in dem Orden, daher er auch seinen Zunahmen bekommen, florirte in der andern Helffte des 14 Jahrhundert, und schrieb:

1. Commentarios in dialecticam *Petri Hispani*, Lib VIII physicorum, de cœlo & mundo metaphysicorum XII.
2. Postillas in libros Regum.
3. De libera electione Pontificis, die noch alle in Handschrifft liegen.

Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 703.

Troja, (Neu-) siehe Troja.

Trojack, Lat. *As Polonicus, vigesima quarta imperialis pars*, ist eine Pohlnische Scheidemünze, welche drey Kreutzer oder einen Kayser-Groschen machet, und deren zweye auf einen Schoustack gehen.

TROJA ILIACA, ist bey den **Euripide** Heo. v. 92. nichts anders, als die in gemein genannte Stadt Troja.

Trojan, (Johann) von Todi, einer im Hertzogthum Spoleto liegenden Stadt gebürtig, ist ein sehr erfahrner Componist, und an der Kirche S. Maria Majoris zu Rom Music-Director gewesen. Besiehe Kirch. Musurg. T. I. p. 601.

Trojaner, *Trojani*, sind die Einwohner der Stadt Troja, oder auch vielmehr auf ihre Art der gantzen unter solchen Nahmen begriffenen Landschafft, welche ihren Nahmen von dem Tro, des Erichthonii Sohne, als ihrem dritten Könige, wie die mehresten davor halten, haben, und ehemahls für tapffere, allein auch wollüstige Leute gehalten wurden. Es sind bey ihnen die Schlangen heilig, und für zugeordnete Geister gehalten worden. **Laurent.** Polymath. Lib III. Synop. 2. p. 195. Als der Trojanische Aeneas seines Vatern Leichen-Gedächtnis begieng, und auf dessen Grab opfferte, ist eine sehr grosse Schlange herfürgekommen, welche erstlich das Grab umgeben, hernach das Opffer gekostet. Der Trojanische Held war hierüber zweiffelhafftig, ob diese Schlange der zugeordnete Geist des Ortes oder seines Vaters wäre. **Virgil.** Lib. V. Æneid. circa init. Es sind auch bey den Trojanischen Volcke die Schlangen der Göttin Pallas geheiliget, und ein Bild gewesen, darunter dieselbe ist geehret worden, wie bey den Griechen. Hierauf zielet der Mantuanische Poet im andern Buch von des Aeneas Geschichten, da er erzehlet, wie zwo grosse Schlangen, nachdem dieselbe den Priester Laccon, zu Troja umgebracht, nach der Göttin Pallas Tempel geeilet, und sich daselbst unter der Göttin Bildnis verkrochen. **Arnkiels** Mitternächt. Völcker II Theil. p. 52. Nach der von den Griechen geschehenen Eroberung Troja, und Endigung dieses Königreichs machte sich eine ziemliche Mannschafft von den Trojanern insonderheit unter dem Antenore und Aenea nach Italien, von denen jener Padua baute, dieser aber mit des Königs Latini Tochter endlich auch dieses Reich erhielt, und nicht nur dem Albanischen Königreiche, sondern auch selbst denen Römern ihren Ursprung gab. Einige wollen, daß auch **Francio, Mogontius, Turcus** u. a. dergleichen Trojaner gewesen, von denen ersterer Ofen in Ungarn, der andere aber Mayntz erbauet, und von dem dritten selbst die Türcken den Nahmen empfangen haben sollen, so aber nichtige Fabeln sind. Siehe anbey den Artickel: **Troer.**

Trojaner-Bach, ein Bach an der Grentze der Grafschafft Cilley, allwo der Sau-Fluß solchen verschlinget. **Hydrograph.** Lexic. p. 517.

Trojaner-Berg, ein Berg an den Grentzen der Grafschafft Cilley, auf welchem sich die Länder Steyer und Crain scheiden sollen. **Zeilers** Itiner. Germ. p. 450.

TROJANI, siehe Trojaner.

Trojanisches Königreich, siehe Trojanisches Reich.

Trojanischer Krieg, Lat. *Trojanum Bellum*, dieses ist einer der berühmtesten Kriege aus dem Alterthum, so sich ohngefehr im Jahr der Welt 2757 vor Christi Geburt 1191, als in Israel Jair das Volck gerichtet, angefangen, an dessen Wahrheit aber viele zweifeln. Es wird vorgegeben, es hätte die Zanck-Göttin **Eris** in der Götter Rath einen güldenen Apffel eingeworffen, mit der Aufschrifft: der Schönsten. Dessen hätten sich **Juno, Pallas** und **Venus** angemasset, deren jede die schönste seyn, und also den Apffel haben wollen; da sie sich nun darüber nicht vertragen können, wären sie eins worden, den **Paris**, des Königs **Priamus** von Troja Sohn, zu einem Schiedsrichter anzunehmen, auch ihm, da er sich auf dem Berge Ida befunden, solches durch den **Mercurius** antragen lassen. **Paris** habe dieses übernommen, da ihn denn alle dreye auf ihre Seite zu ziehen bemüht gewesen, indem ihm **Juno** grossen Reichthum, **Pallas** grosse Weißheit, **Venus** aber die schönste Frau versprochen. Hierauf habe er sich durch die **Venus** einnehmen lassen, und ihr den Apffel zuerkannt. Diese zwar habe ihr Wort gehalten, und ihm die **Helene**, des **Menelaus** Königs zu Lacedämon Weib zugeführet, welche damahls vor die allerschönste gehalten worden; allein **Juno** und **Pallas** hätten um sich zu rächen, die Griechen gereitzet, wider die Trojaner deshalben Krieg zu führen. So erzehlen es die Poeten ihrer Gewohnheit nach. Andere sagen, es wäre dem Paris dieses alles im Traume vorgekommen, wiewohl noch andere versichern, daß er einst in seiner Jugend dieses Problema in einer Rede vertheidiget, und die Venus, das ist, die Wollust, allen andern Vergnügungen vorgezogen habe; Hierauf wäre dieser Printz Paris nach Griechenland gereiset, und habe sich daselbst mit der Helena bekannt gemacht, und weil ihr Gemahl der König Menelaus gleich nach der Insel Creta wäre verreiset gewesen, habe der Printz sie unterdessen nach Troja entführet. Mit dem

dem Kriege selbst soll es folgende Bewandniß gehabt haben. Es hatte nehmlich obgedachter Menelaus durch gantz Griechenland einen grossen Anhang, weil er aus dem beühmten Geschlechte des Pelopis entstanden war; deswegen nahm sich jedermann seines Schimpffes an, und gantz Griechenland wolte die entführte Helena schlechterdings wieder haben. Erst ward eine Gesandschafft nach Troja geschickt, welche Ulysses Palamedes und Menelaus selber über sich nahmen. Der König Priamus war anfangs nicht ungeneigt, den Griechen Satisfaction zu geben, und die Bürger in der Stadt erregten gleichfalls einen grossen Aufstand dessentwegen, weil sie das bevorstehende Unglück gleichsam voraus sahen. Doch der Printz Paris wolte die Helenam nicht von sich lassen; Helena selbsten verlangte nicht wieder zu ihren Gemahl; die Königin Hecuba hatte an dieser schönen Schwieger-Tochter auch ihr besonderes Gefallen. Es hatte Helena einen Königlichen Schatz mit sich gebracht, den wolte man nicht gerne restituiren. Sie hatte auch allerhand artiges Frauenzimmer in ihrer Folge, dessen Umgang den Trojanischen Hoffleuten nicht übel anstund. Wie nun der König mit seinen alten Räthen darüber sich berathschlagen wolte, so drungen die jungen Printzen mit Gewalt in das Gemach, und machten dem Berathschlagen ein Ende; das zusammen gelauffene Volck jagte Paris mit Schlägen nach Hause, und die Gesandten selbst waren des Lebens nicht sicher, woferne sie nicht ein vornehmer Trojaner, Nahmens Antenor, in seinen Schutz genommen hätte. Bey so gestalten Sachen hatten die Gesandten hohe Zeit, daß sie sich aus dem Staube machten, nachdem sie keine andere Antwort erhalten hatten, als diese: Wenn des Königes Priami entführte Schwester Hesione wiederum würde nach Troja geliefert werden, so solte auch die schöne Helena wieder nach Griechenland kommen. Hierauf hielten die Griechen eine Zusammenkunfft in der Stadt Argas, da ward der Krieg wieder Troja einmüthig beschlossen. Der berühmte Wahrsager Calchas schlachtete ein Schwein, hieb es in zwey Theile, legte eines gegen Osten, und das andere gegen Westen, die Alliirten giengen mit blossen Schwerd mitten hindurch, tauchten ihre Dolche in das vergossene Sau-Blut, und verschworen sich hiermit alle, daß sie nicht eher ruhen wolten, bis das Trojanische Reich zerstöhret wäre. Sie brachten gantzer zwey Jahr mit der Zurüstung zu, und endlich ward die Böotische Stadt Aulis zum Tummel-Platz erwehlet, da sich denn ohngefehr 1200 Schiffe einfunden, die mit aller Nothwendigkeit zur Gnüge versehen waren. In dem Tempel der Juno ward Kriegs-Rath gehalten, wer diese mächtige Armade als Haupt commandiren solte. Wie man nun ordentlicher Weise herum votiret hatte, so traf das Looß den Mycenischen König Agamemnon, welcher auch wegen seines grossen Reichthums eine solche Charge am besten bekleiden konte. Indem aber das Volck in der Stadt Aulis nach und nach eingeschiffet ward, so ritt Agamemnon spatzieren, und erschoß unterwegens einen Rehbock, welcher in den geheiligten Lust-Wald der Göttin Diana gehörte. Gleich darauf entstund in der Griechischen Militz eine ansteckende Seuche, daß die Soldaten dahin fielen, als wie die Fliegen, und wie man bey den Wahrsagern nachfragte, so wurde zur Antwort, es hätte Agamemnon die Göttin Diana beleidiget, und diese könte nicht anders versöhnet werden, als wenn seine älteste Printzeßin Iphigenia geopffert würde. Als nun Agamemnon durchaus nicht darein willigen, sondern sein Commando lieber gar niederlegen wolte, so reiste Ulyssus in aller Stille nach Mycenä, machte falsche Briefe an die Königin Clytemnestra, als weñ ihm Agamemnon die Tochter Iphigenia zur Gemahlin versprochen hätte, und brachte also die Printzeßin unvermerckt ins Lager. Indem sie aber an statt des Braut-Bettes den Altar erwehlen muste, und die Priesterin schon alles zu diesem grossen Opffer zubereitet hatten, so erschallte aus dem Walde eine Stimme, daß der Göttin Diana mit diesem Opffer nunmehro nicht gedienet wäre, weil Agamemnon nach seiner Wiederkunfft von seiner eigenen Gemahlin würde gezüchtiget werden; Unterdessen sollten sie die erzürnte Gottheit durch ein ander Opffer versöhnen. Sie durfften sich auch nicht lange darnach umsehen; Denn es kam ein Hirsch von freyen Stücken gelauffen, und legte sich vor den Altar, und sobald derselbe gehöriger massen war geopffer worden, so hatte die Pestilentz unter den Soldaten ein Ende. Im Jahr 2757. nun lieff die Flotte aus, und wolte die Ausländung in Phrygien vornehmen; Es widersatzte sich aber Telephus ein König der Mysier mit grosser Gewalt, so, daß zu beyden Seiten viel Volck blieb, und die Griechen endlich wieder abziehen musten. Sie brachten aber diesen Mysischen König Telephum mit guten Worten auf ihre Seite, und nachdem sie von demselben allerhand Nachricht eingezogen hatten, wie man Troja am besten angreiffen könte, so liessen sie im folgenden Jahre die Flotte wiederum auslauffen. Unterdessen hatten die Trojaner den König in Lycia auf ihre Seite gezogen, welcher Sarpedon hieß, der machte den Griechen das Aussteigen ziemlich sauer, muste sich aber doch endlich zurücke ziehen, und den Griechen das freye Ufer überlassen. Es wäre aber unter den Griechen bald ein innerliches Mißverständnis entstanden. Denn der Eubbische Printz Palamedes gewann bey aller Gelegenheit die Neigung der gemeinen Soldaten. Wenn nun der commendirende König Agamemnon den Soldaten nicht alles nach ihrem Kopffe machte, so dräueten sie gleich, daß sie den Palamedem zum Generalißimo erwehlen wolten. Doch diesem Unheil halff Diomedes und Ulysses ab; Denn sie machten Palamedi weiß, daß sie einen considerablen Schatz in einem Brunnen gefunden hätten, und denselben mit ihm theilen wolten. Wie nun Palamedes so unbedachtsam war, und sich an einem Seile in den Brunnen hinunter ließ, damit er den Schatz selber besehen möchte, so wurffen sie ihm so viel Steine auf den Kopff, daß er des Wiederkommens vergaß. Andere Geschicht-Schreiber erzehlen es anders. Nehmlich Ulysses habe einen falschen Brief im Nahmen des Trojanischen Königes Priamus geschrieben, darinnen er den Palamedes vor die

bisherige genaue Correspondentz gedancket, und sich zugleich auf eine gewisse Quantität Goldes bezogen, die er zu Danckbarkeit vor seine Treue richtig würde erhalten haben. Als nun Palamedes deswegen vor das Krieges Recht gestellet wurde, und die falschen Zeugen aussagten, daß er das Gold in seinem Gezelte vergraben hätte; So nahm Ulysses zum Schein seine Parthey, und sagte, man solte nur im Gezelte lassen nachgraben, so würde sich die Sache von sich selbsten wiederlegen. Palamedes, der ein gut Gewissen hatte, war es zufrieden; er wuste aber nicht, daß Ulysses unterdessen einen Klumpen Gold heimlicher Weise in seinem Gezelte hatte verscharren lassen; Wie nun die Zeugen wieder kamen, und das Corpus delicti, nehmlich das Gold, über alles Vermuthen mit sich brachten, so ward Palamedes ohne weitere Ceremonien, von den erzürnten Griechen mit Steinen zu todte geschmissen. Nach diesen breiteten sich die Griechen allenthalben aus, und da hieß es: wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Der König Phortas auf der Insel Lesbus ward erschlagen, und dergleichen wiederfuhr dem Könige Teuthrantes, welcher in Mysien regierete, und von Ajace in einem Duel erleget ward. Mittlerweile ereignete sich eine Gelegenheit, den Krieg in der Güte beyzulegen. Es hatte der Trojanische König Priamus seinen neugebohrnen Sohn Polydorum wegen der bevorstehenden Belagerung dem Thracischen Könige Polymestori anvertrauet: Es furchte sich aber derselbe vor den Griechen, und lieferte diesen unschuldigen Printz in ihre Hände. Hierauf wurde Menelaus, nebst Ulysses und Diomedes in die Stadt Troja geschickt, daß sie dem Priamus einen Tausch mit der Helena und dem Printzen Polydorus anbiethen solten; ja sie hatten den Printz so gar bey sich, damit die Tractaten desto eher zum Schlusse kommen solten. Doch der alte Priamus hatte nichts zu sprechen, sondern die Söhne maßten sich des Regimentes an, also: musten die Gesandten unverrichteter Sachen wieder abziehen, welches die Griechen dermassen verdroß, daß sie den Printz Polydorum, im Angesichte der Trojaner, die auf der Mauer stunden, mit Steinen zu Tode wurffen. Unterdessen kam abermahl eine ansteckende Seuche unter die Griechen, und das kam daher, weil Agamemnon einem Priester des Apollinis, welcher Chryses hieß, seine Tochter Astynome genommen hatte. Der Wahrsager Calchas versicherte zwar, daß die Seuche im Lager nicht aufhören würde, bis der Priester seine Tochter wieder hätte. Aber Agamemnon wolte sie durchaus nicht dimittiren. Endlich schlepten die Griechen die todten Cörper zusammen, und machten einen grossen Hauffen daraus, welcher erbärmliche Anblick eine solche Würckung hatte, daß der Priester Satisfaction erhielt; Doch muste Achilles seine geliebte Hippodamiam dem Könige Agamemnon davor abtreten. Inzwischen kam Rhesus ein König der Thracier denen Trojanern mit einer ziemlichen Armee zu Hülffe, und schlug sein Lager vor der Stadt

Troja auf. Doch Diomedes und Ulysses waren von solcher Verwegenheit, daß sie des Nachts in das feindliche Lager giengen, und den König, weil die ermüdeten Soldaten alle schlieffen, in seinem Gezelte ermordeten, und des folgenden Tages die Thracier, die nunmehro kein Haupt hatten, aus dem Felde schlugen. Um selbige Zeit that die Trojanische Königin Hecuba in der Vorstadt dem Apollini ein grosses Opffer, und hatte nicht nur die Königliche Prinzeßin, sondern auch sonst viel Frauenzimmer bey sich. Achilles, dem Agamemnon vor kurtzer Zeit seine Maitresse Hippodamiam genommen hatte, war neugierig, und wohnte dem Opffer in geheim bey, entbrannte auch alsobald gegen die Prinzeßin Polyxena, welche ihn vor allen andern mit ihrer Andacht gefallen hatte. In diesen Liebes-Grillen vergieng sich Achilles soweit, daß er sich mit dem Trojanischen Printzen Hector in Tractaten einließ, die gantze Griechische Armee zu verrathen, wenn ihm seine Schwester, Polyxena davor übergeben würde. Unterdessen scharmützelten die beyden Armeen täglich mit einander, und da hatte einst der Griechische Held Patroclus das Glücke, daß er den obgedachten Sarpedon mit eigner Hand erlegte, worüber die Trojaner mehr betrübet waren, als wenn sie eine gantze Armee verlohren hätten. Dieses ersatzte bald darauf der Trojanische Printz Hector, welcher in einem Ausfalle den jetztgedachten Patroclum caputirte, welcher Todt die Griechen, und sonderlich seinen Hertzens-Freund Achillem um soviel desto mehr schmertzte, weil der Cörper sehr übel zugerichtet, und auch an solchen Orten verwundet war, die man Schande halben nicht gerne nennet. Es hatte aber Achilles bald Gelegenheit, den Todt Patrocli zu rächen. Denn als die Amazonische Königin Penthesilea im Anzuge war, und ihr der Trojanische Printz Hector entgegen gieng, so bekam Achilles Nachricht darvon. Er paste ihm derowegen auf, schlug ihn unversehens todt, band den Cörper an seinen Wagen, und schleiffte ihn solchergestalt, gleich als ein Aas um die Mauren der Stadt Troja herum. Als das Geschrey in die Stadt kam, daß Hector todt wäre, so heulte und schrie alles, was einen Odem hatte, und weil die Griechen in dem Lager vor der Stadt zu gleicher Zeit ein Freuden-Geschrey hielten, so ward eine solche Confusion in der Lufft davon, daß die Vögel des Himmels vor Schrecken und Erstaunen herunter fielen. Der alte König Priamus war sonderlich gantz untröstlich über den Verlust dieses Sohnes. Damit er auch seinen Cörper noch einmahl sehen möchte, so gieng er selbst in tieffer Trauer hinaus in das Griechische Lager, und spahrte weder Thränen noch Unkosten, bis ihm des Hectors Cörper abgefolget war. Bald darauf kam die Amazonische Königin Penthesilea mit einer formidablen Armee, und wolte die Stadt Troja entsetzen; Als aber die Schlacht angieng, so rannte Achilles auf die Königin loß, durchstach sie mit einem Speer, faßte sie bey den Haaren, und zerrte sie vom

vom Pferde herunter. Hierauf gab dieses sonst so streitbare Frauenzimmer Reißaus, und der Cörper der entleibten Penthesilea ward nicht einmahl begraben, sondern ins Wasser geworffen. Nach diesem kam ein neuer Succurs, der aus Mohren und Indianern bestund, welche Memnon commandirte. Da entstund ein hefftiger und zweifelhaffter Streit, bis endlich Achilles den commandirenden General mit eigener Hand erlegte, und also den gantzen Schwarm in die Flucht jagte. Endlich kam auch die Reihe an den tapffern Achilles, daß er sein Blut vor dieser Stadt vergiessen muste. Es ward ein Stillestand zwischen beyden Armeen beliebet worden, damit man den Göttern die gehörigen Opffer bringen konnte. Es hatte sich aber Achilles, wie oben gedacht, in die Trojanische Prinzeßin Polyxena verliebet, und gieng mit einer Verschwörung schwanger, davon man auch unter den Griechen allbereit einige Nachricht hatte. Zur Zeit dieses Stillestandes nun ließ Priamus dem Achilles zu wissen thun, daß seine beyden Söhne Paris und Deiphobus in einem gewissen Tempel seiner warten, und die Vermählung mit seiner Tochter zur Richtigkeit bringen solten. Wie nun Achilles sich vor grosser Liebe dahin begab, so umfaste ihn zwar Deiphobus mit ungemeiner Zärtlichkeit, sein Bruder Paris aber stieß ihm unterdessen sein Schwerd durch die Rippen, und ließ den todten Cörper im Tempel liegen. Die Poeten setzen diesen Umstand hinzu, es habe die Mutter Achillis, mit Nahmen Thetis, diesen ihren Sohn in zarter Kindheit bey dem einen Beine genommen, und in den höllischen Fluß Styx getauchet, davon wäre Achilles am gantzen Leibe feste worden, bis auf den einen Fuß, bey welchen ihn die Mutter gehalten hätte: Und eben dieses Plätzgen hätte der mörderische Paris damahls getroffen. Mittlerweile entstund in der Stadt Troja eine grosse Zusammen-Verschwörung. Der vornehmste war Priami leiblicher Sohn, Helenus, der war ein Wahrsager, und sahe den erbärmlichen Untergang des Trojanischen Reiches voraus. Deswegen retirirte er sich nicht allein aus der Stadt, sondern gab auch den Griechen allerhand Anschläge, wie sie Meister von der Stadt werden könnten. Der andere Malcontente war Antenor, ein vornehmer Trojaner, der hatte bishero gar vielmahl heilsame Rathschläge gegeben, war aber von Priamo insgemein mit Ungnade belohnet worden; ja er muste sich täglich besorgen, daß ihn der Printz Paris, gleichwie den Achillem, hinterlistig ermorden möchte. Hierzu kam auch der bekannte Aeneas, ein Schwieger-Sohn des Königes Priamus, welcher sich in allen Stücken mit dem Antenor conformirte. Nun kam zwar der Printz Paris, der die Wurtzel alles Uebels war, um. Denn als er einen Ausfall that, so kam Philoctetes mit ihm zu treffen, der hatte des Herculis Pfeile bey sich, welche vergiftete Spitzen hatten, mit demselben ward Paris getroffen, und muste also seinen Geist aufgeben. Es ward auch hierauf von den Trojanern feste beschlossen, daß man nunmehro die Helenam ausliefern wolte: Aber der andere Trojanische Printz Deiphobus nahm seines Bruders Witbe alsobald zu seiner Gemahlin, und also wurden auch diese Anschläge krebsgängig. Dem ohngeachter nahm der alte Priamus nunmehro die Friedens-Tractaten mit Ernste vor die Hand, und der obgedachte Antenor ward von Trojanischer Seite zum Gevollmächtigten erwehlet; es wuste aber der gute Priamus nicht, daß eben dieser Antenor der Haupt-Verräther seines Vaterlandes war. Bey dieser Gelegenheit machte nun Antenor die gantze Conspiration richtig. Ihm selbst wurde die Helffte vom Raube, einem von seinen Söhnen die Trojanische Crone, und seinem Consorten Aeneas ein freyer Abzug vor sich und die Seinigen verwilliget. Den Trojanern machte unterdessen Antenor weiß, als wenn der allgemeine Friede seine Richtigkeit hätte, tractirte auch mit ihnen über einer gewissen Summe Geldes, welches sie den Griechen zum Abzuge bezahlen solten; worüber denn in der Stadt eine gantz ungemeine Freude entstund. Es wuste aber Antenor, daß in der Stadt Troja das obgedachte Palladium verwahret war, und daß die Stadt nicht eher in die Hände der Feinde gerathen könnte, bis dieser Schutz-Gott von ihnen gewichen wäre. Deswegen bestach er die Priesterin Theano, daß sie ihn dieses Heiligthum aus dem Tempel der Minerva entführen ließ. Der zu den Griechen übergelauffene Printz Helenus unterließ unterdessen auch nichts, was zum Untergang seines Vaterlandes gereichen konnte. Denn er gab den Griechen unter den Fuß, daß sie aus Bretern ein ungeheures Pferd verfertigen, und die Trojaner bereden solten, daß sie solches der Göttin Minerva geheiliget hätten. Das thaten die Griechen und zogen davon, aber nicht weiter, als bis in den benachbarten Hafen Sigäum. Damit kamen die Trojaner Hauffen-Weise aus der Stadt, und konnten sich über das entsetzliche Pferd nicht genugsam verwundern. Es war aber diese höltzerne Bestie so groß, daß sie zu keinem Stadt-Thore hinein gieng. Weil nun die Trojaner diese Machine durchaus in dem Tempel der Minerva haben wolten, so rissen sie ohne alles Bedencken die Stadt-Mauren ein, und wie sie mit der Arbeit fertig waren, so fiengen sie an zu schmaussen und zu jubiliren, und darbey ward Antenor und Aeneas bis in den Himmel erhoben, daß sie der Stadt durch ihre Unterhandlung aus einer so grossen Noth geholffen hätten. Da nun alles in der Stadt besoffen und schlaffrunckten war, so gaben die Verräther den Griechen ein Zeichen, die kamen in der finstern Nacht wieder zurück, zogen durch die Stadt-Mauer ungehindert in die Stadt, steckten alsobald eine Gasse nach der andern an, massacrirten alles, was ihnen in Weg kam, und verwandelten also die grosse Stadt in einer Nacht in einen Stein-Hauffen. Priamus und seine Königliche Kinder hatten sich hin und wieder in die Tempel verkrochen, sie wurden aber bey anbrechenden Tage aufgesucht, und erbärmlich hingerichtet, ja Priamus selbst ward bey dem Altare niedergemacht, zu welchem er seine Zuflucht genommen hatte, und sein abgehauener Kopff wurde zum Triumphe herum getragen. Der Königliche Printz Deiphobus, welcher die Helenam nach seines Bruders Tode nur neulich zu seiner Gemahlin genommen hatte, ward grausam zerstümmelt, bis endlich nichts mehr gantz war, als der Rump. Die Prinzeßin Cassandra ward aus dem Tempel der Minerva heraus gerissen und gefangen genommen; ihre Schwester Polyxena aber, welche Achilles geliebet hatte, ward ihm als ein Opffer in jene Welt nachgeschickt. Das gemeine Volck ward ohne Unterschied nie-

dergemacht, daß der Fluß Xanthus vor so vielen Leichen nicht mehr flieſſen konnte. Helena kam lebendig in die Hände der Griechen, und ward ihrem ersten Gemahl Menelao wieder zugestellet; die gefangene Cassandra bekam Agamemnon; und die alte Königin Hecubam bekam Ulysses zur Ausbeute: Das andere vornehme Frauenzimmer ward unter die andern Helden ausgetheilet. Niemand konnte sich übler in sein Unglück schicken, als die alte Hecuba, die warff so lange mit Schmäh-Worten und Läſterungen um sich, bis sie von den Griechen gesteiniget ward. Mit diesem ihren losen Maule nun hat sie den Poeten Gelegenheit zu erdichten gegeben, als wenn sie in einen gebeißigen Hund wäre verwandelt worden. Bey dem höltzernen Pferde setzen die Poeten viel artige Umstände hinzu, als wenn es mit Soldaten wäre angefüllet gewesen, die des Nachts aus dem Bauche des Pferdes heraus gekrochen wären, und die Stadt angezündet hätten. Bey vielen findet diese Historie gar keinen Glauben, sondern sie muthmassen, daß die Griechen die Trojanische Stadt-Mauer durch eine Maschine, die Lateinisch Aries oder auch Equus genennet wird, über einen Hauffen geworffen hätten, woraus nachgehends diese Fabel entstanden sey. Andere sagen; Antenor habe sein Vaterland verrathen, und die Griechen durch ein Thor, auf welchem die Figur eines Pferdes gestanden, in die Stadt gebracht. Noch andere wollen, daß die Griechen bey ihren verstellten Abzuge, sich hinter den Berge Hippius verborgen, welches in Griechischer Sprache ein Pferd heisset, siehe anbey den Artickel: **Trojanisches Pferd.** Dem Verräther seines Vaterlandes Antenor wiederfuhr hierbey kein Leides, sondern er satzte sich mit seinen grossen Reichthum zu Schiffe, fuhr nach Italien, und bauete daselbst die bekannte Stadt Padua, allwo bis diesen Tag sein Epitaphium zu lesen ist. Der andere Verräther Aeneas, der des Priami Tochter Creusam zur Gemahlin hatte, mochte mit sich nehmen, was er wolte. Er sorgte aber vor allen Dingen vor seinen alten Vater Anchises, und die Poeten sagen, er habe ihn auf den Buckel mitten unter den Flammen des brennenden Vaterlandes heraus getragen. Endlich ist er in Italien mit seiner Familie ankommen. Und hiermit hatte nun der Trojanische Krieg im Jahr der Welt 2767 ein Ende, nachdem er gantzer zehen Jahr gewähret hatte; welches der Wahrsager Calchas zuvor propheceyet, als gleich bey der Griechen Ankunfft eine Schlange auf einen Baum geklettert war, und zehen junge Sperlinge nebst den Alten in ihren Neste gefressen hatte. In diesem zehenjährigen Kriege sind auf Seiten der Trojaner 886000 auf Seiten der Griechen aber 676000 Mann um das Leben kommen, und das alles einer Weibes-Person zu Ehren, welche, wenn man sie gar mit einen erbaren Nahmen nennen wolte, eine unzüchtige Canaille gewesen ist. Was im übrigen bey den Griechen vor eine Verbitterung gegen die Trojaner muß gewesen seyn, das kan man unter andern daraus abnehmen, daß nach allbereit geendigten Kriege ein junger Kerl in Griechen-Land blos darum todt geschlagen ward, weil er von Gesichte dem Trojanischen Printz Hector nicht unähnlich war. Die Haupt-Personen, welche diesem Feld-Zuge beygewohnet, sind folgende: 1) **Menelaus**, König zu Lacedämon, dessen Gemahlin eben die entführte Helena war, er muste 8 Jahr auf der See herum vagiren, ehe er mit seiner Helena wieder nach Hause kam; 2) **Agamemnon**, König zu Mycenen, war ein leiblicher Bruder jetzgedachten Menelaus, ward bey seiner Wiederkunfft auf Anstiffren seiner Gemahlin Clytemnestra über der Tafel ermordet. 3) **Idomeneus**, König auf der Insel Creta, die nunmehro Candia genennet wird, starb bald nach Eroberung Troja eines natürl. Todtes. 4) **Telamon**, ein König auf der Insel Salamin, und hatte des Trojanischen Königs Priami geraubte Schwester, nehmlich die Hesione zu seiner Gemahlin. 5) Ajax, des Telamonis Sohn, er ward endlich rasende und erstach sich mit seinem eigenem Schwerdte. 6) Ajax II, ein König der Locrenser, hatte eine Jungfer im Tempel genothzüchtiget, und ward zur Straffe vom Donner erschlagen. 7) **Nireus**, ein König auf der Insul Naxus, hatte an Schönheit seines gleichen nicht in gantz Griechenland, ward vor Troja vom Eurypylo erschlagen. 8) **Diomedes** ein König in Aetolia, hieb nach Aenea, und traf ein Venus-Bild, das revangirte die Göttin, und machte seine Gemahlin Aegiale so unersättlich in der Liebe, daß er deswegen ins Elend nach Italien ziehen muste. 9) **Palamedes**, ein Printz aus der Insel Eubôa, ward in währender Belagerung mit Steinen Todt geworffen. 10) **Achilles**, ein Printz aus Thessalien. Seine Mutter Thetis hatte Nachricht von dem Oraculo, daß dieser ihr Sohn um das Leben kommen würde, woferne er mit in den Trojanischen Krieg zöge; weil er nun von ausbündig schöner Gestalt war, so ließ sie ihm insgeheim unter dem Frauenzimmer erziehen. Nachdem aber eine von seinen Spiel-Cameraden, Deidamia genannt, von ihm war schwanger worden, so ward sein Geschlecht verrathen, und er muste Schande halben dem Kriege beywohnen. Er verliebte sich in die Trojanische Prinzeßin Polyxena, des Priami Tochter, und wurde deswegen von ihren beyden Brüdern Paris und Deiphobus umgebracht. 11) **Patroclus**, war am Thessalischen Hofe zugleich mit dem jetzgedachten Achilles erzogen worden, ward von dem Hectore umgebracht. 12) **Ulysses**, König auf der Insel Ithaca. Aus Liebe zu seiner Gemahlin wolte er nicht mit zu Felde gehen, und stellte sich deswegen närrisch, nahm auch an statt des Scepters einen Pflug in die Hand, und besäete das Ufer seiner Insel mit Saltze. Doch der Euböische Printz Palamedes merckte den Betrug, und wie er Ulyssem am Ufer das Land pflügen sahe, so legte er ihm seinen kleinen Sohn Telemachum in den Weg. Da nun Ulysses nicht nur des Kindes gewahr wurde, sondern auch die Pferde gar sorgfältig zurück zog, damit dem Printzen kein Leid geschehen möchte, so merckte Palamedes bald, daß es nur ein verstelltes Wesen war, und Ulysses konnte nicht besser thun, als daß er sich den andern Griechischen Königen conformirte. 13) **Nestor**, war ein alter hochweiser Mann von 300 Jahren, der wegen seiner grossen Klugheit und langwierigen Erfahrung gleichsam Präsidente im Kriegs-Rathe war. 14) **Machaon**, und sein Bruder **Podalirius**, waren zwey berühmte Medici, welche der bekannte Vater der Artzt Aesculapius gezeuget hatte, davon der erstere sein Grab vor Troja fand. 15) **Calchas**, ein

ein vortreflicher Wahrsager, welcher Ungewitter und andere Noth abwenden konte, als er aber einsmahls errathen solte, wieviel eine trächtige Saue Ferckel im Leibe hätte, und solches nicht konte, kränckte er sich aus Schande zu Todte. 16.) **Senator**, war ein abscheulicher Schreyhalß, dessen Stimme man gantz deutlich verstehen kunte, wenn gleich funffzig Männer neben ihm stunden, und ihn aus Leibes-Kräfften überschreyen wolten. Und 17.) **Thersites**, war der allergarstigste Mensch von Gestalt in gantz Griechenland, er bekam wegen seines losen Maules von Achille eine Ohrfeige, daß er gleich zur Erden fiel. Ohngeachtet aber aller dieser obbeschriebenen Erzehlung, so geben doch viele dieses gantze Werck vor ein Poetisches Gedichte aus, welchen man nicht viel Glauben beyzumessen habe. Ja es zweifeln einige von den alten Scribenten selbst daran. **Dio Chrysostomus** kehret es gantz um, und sagt, daß die Griechen von den Trojanern überwunden, und um Friede zu bitten genöthiget worden; da sie denn das höltzerne Pferd der Minerven zu Ehren aufrichten lassen. So wollen auch einige wahrscheinlich darthun, daß des Priamus Nachkommen noch lange nach dieser Zeit zu Troja geherrschet hätten, und daraus obiges alles mehr vor eine Fabel als vor eine wahre Geschichte halten. Andere hingegen geben wohl zu, daß zwischen den Griechen und Trojanern ein Krieg geführet worden, und daß einige verlauffene Griechen sich in Italien gesetzet, daß man aber Troja zerstöhret, und so viele Umstände oder Heldens-Geschichte mit untergelauffen, sey ungegründet. Am sichersten ist es wohl zu sagen, daß die Poeten eine moralische Lehre von den drey Haupt-Affecten des Menschen, Geldgeitz, Ehrgeitz und Wollust hierunter vorgestellet, welches die drey Göttinnen **Juno**, **Venus** und **Pallas** klärlich zeigen, und zwar, daß die Wollust der stärckste Affect sey, welcher die Menschen am meisten einzunehmen, und allerhand Unruhen zu erregen pflegte, auch daß die Unreinigkeit der Grund alles Uebels sey. **Homer.** Ilias. **Virgil Dion. Halicarn. Hygin. Dictys Cretensis. Dares Phrygius. Dio Chrysostomus.** de Ilio non capto. **Jac. Hugo** de orig. Latii. **Bochart** de Adventu Aeneæ in Italiam temere credito. **Rycquius** de primis Italiæ colonis. **Beger.** de Bello Trojano. *Observat. Hallens.* T. III. **Thucyd.** L. I. de Bello Peloponnes. **Diodor.** Lib. IV. c. 50. **Hartungs** Histor. Schaub. I Th. p. 282. Siehe anbey den Artickel: **Troer.**

Trojanisches Pferd, Lat. *Trojanus Equus*, war ein ungeheures höltzernes Pferd, welches die Griechen, als sie bis in das zehende Jahr vergebens vor Troja gelegen, auf Angeben, nach einigen, selbst der Minervä, nach andern des Ulysses, und nach den dritten des Prylis durch den Epeum verfertigen, und es mit der Ueberschrifft: Danai Minervæ dono dant, oder nach andern: Minervæ donum armi potentes Danai abeuntes dicant, vor der Stadt stehen liessen, da indessen sie sich stelleten, als ob sie würcklich die Belagerung aufgehoben, und nach Griechenland zurück giengen. Wie sich aber in den hohlen Bauche solches Pferdes, Menelaus, Ulysses, Diomedes, Thersander Sthenelus, Acamas, Thoas, Machaon, und Neoptolemus verstecket; Also ließ sich Simon auf dem Felde auffangen, als ob er von den Griechen entlauffen, weil sie ihn aufopffern wollen. Dieser wuste sodann dem Priamo soviel vorzuplaudern, daß sich solcher, ungeacht der Cassandrä und des Laocontis Wiederspruch endlich bereden ließ, das Pferd in die Stadt zu nehmen, und weil es nicht durch die Thore gieng, selbst ein Stücke Mauer nieder zu werffen, und es also durch die Breche in die Stadt schleppen zu lassen. Und weil sich denn kein Grieche mehr mercken ließ, machten sich die Trojaner nach Vermögen lustig, und besoffen sich unter andern dabey, daß die meisten in den tiefsten Schlaff fielen. Mittlerweile öffnete Simon des Pferdes-Bauch, und ließ die darinne verborgene Helden heraus, und indem sich diese zuförderst der erwehnten Breche, oder nach andern auch selbst des Scäischen Thores bemächtigten, gab er den übrigen Griechen durch eine Fackel ein Zeichen, welche sich denn auch eiligst nach der Stadt zurück machten, solche mithin eroberten, und damit den langwierigen Kriege ein Ende machten. Ob nun aber wohl einige unter solchem Pferde nichts allegorisches verstehen, sondern es würcklich von einem höltzernen Pferde nach beschehener Art annehmen, was von demselben gesagt wird; so wollen es doch andere lieber auf eine besondere Art eines Mauer-Brechers deuten, und die dritten es also verstehen daß über der Porta Scæa eine Statue eines Pferdes gestanden, welche auch daher selbst das Pferde-Thor genannt worden, indem aber Antenor durch solches Thor die Feinde in die Stadt gelassen, hätte man daher gedichtet, als ob sie durch ein höltzernes Pferd in dieselbe gekommen; oder da ja die Griechen dergleichen höltzernes Pferd als zum Andencken hinterlassen, hätten doch die bemeldeten Griechen nicht in demselben, sondern in einem Schlupf-Loche unfern davon gesteckt, aus welchem sie sich des Thors, oder der Lücke der Mauer bemächtiget, als man das Pferd durch selbige in die Stadt geführet.

Trojanisches Reich, wird insgemein **Troas** genennet; Bey den Poeten wird es auch *Idæa*, von dem Berge Ida; ingleichen **Xanthe**, von dem Flusse dieses Nahmens; ferner **Teucris**, nach dem ersten Könige und endlich auch **Dardania**, nach dem andern Könige genennet. Wie das Trojanische Reich im besten Flor gestanden, hat es sich auf beyde Seite des Hellesponts ausgebreitet, und nicht nur ein grosses Stück von Asia, sondern auch ein gut Stück von Thracien, vornehmlich die Halb-Insel und die Inseln Tenadus und Lesbus unter sich begriffen. **Strabo** schreibet, es sey in acht oder neun Fürstenthümer getheilet worden, und habe sich in Asia vom Fluß Aesepo, bis an den Caycum erstreckt; ja andere bilden sich ein, daß es noch weiter, und bis über den Fluß Sangarium gegangen, und da der König **Ilus** den Tantalum aus Gros-Phrygien und Paphlagonien vertrieben, so scheint auch daraus zu folgen, daß solche Länder dem Ueber-

wnder hernach gehorchet haben. Von Ascania oder Bithynia nichts zu gedencken, daraus auch im Trojanischen Kriege denen Trojanern viel Volck zu Hülffe gezogen, und wie vielmehr Könige und Fürsten ihnen damahls beygestanden, ist aus **Homero** zu ersehen, der nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß die meisten von ihnen des Trojanischen Groß-Königs Vasallen gewesen. Um das Jahr der Welt 2471. ist es ein besonder Reich geworden, und hat bis 2767. und also 296. Jahr unter nachfolgenden sieben Königen floriret. **Teucer** wird vor den ersten König ausgegeben, der nach einigen im Lande gebohren, von andern aber aus Attica oder Creta hergeholet wird, welches doch alles der Wahrheit gemäß seyn soll. Er soll von 2471 bis 2505. und also 35 Jahr regieret haben. **Dardanus** der andere König, nicht des Jovis, sondern vielmehr nach **Lactantio**, Coriti Sohn, soll zu **Teucro** aus Thracien, oder von der gleich davor liegenden Insel Samothrace auf einen Kahn geschiffet seyn, da er vorhin nach **Dionysio Halicarn.** wegen der Sündfluth aus Arcadien nach Thracien entwichen: Er soll des Teucri Tochter Batica oder **Batia** zur Ehe genommen, und da er dadurch dessen Mit-Regent geworden, das Städtgen Dardanus erbauet, auch zuerst das weltberühmte Palladium nach Troja gebracht haben. Seine Regierung soll vom Jahr 2505 bis 2536. und also 31 Jahr gedauret haben. Es halten einige dafür, diese beyde erste Könige Teucer und Dardanus zieleten auf die zwey Nationen, die Teucrer und Dardaner, welche, da sie sich mit einander vereiniget, den Grund zu diesem Reiche geleget haben möchten. **Erichthonius**, der dritte König, wird von Homero zuerst wegen seines Vermögens herausgestrichen, und schliessen einige daraus, er habe etwa Erich geheissen, und den Zunahmen Thane gehabt, welches bey den alten Schotten ein vornehmer Ehren-Titel gewesen, wovor die alte Deutschen **Thegn** oder Degen gesprochen. Doch kan es auch wohl seyn, daß sein blosser Nahme so gelautet, wie denn noch einige unter uns Deutschen die Weise haben, die Anhangs-Sylbe **en** und **ten** denen Nahmen beyzufügen. Seine Regierung erstrecket sich von Jahr der Welt 2536 bis 2582. und also auf 46 Jahr. **Tros**, der **vierdte** König, soll das Volck und die Stadt nach sich benahmet haben, welches aber nicht glaublich scheinet, indem sie viel eher diesen Nahmen geführet haben, und vielmehr zu präsumiren, daß das Volck der Troer damahls erst vom schwartzen Meere herunter gekommen, und den Griechen bekannt geworden sey. Doch wird auch ein gewisser König der Treren oder Cimmerier von **Strabone** Tros betitelt, scheinet es also fast, daß dadurch die Königliche Würde bezeichnet worden, wie denn auch Trott oder Drott der alten Könige in Schweden gewöhnlicher Ehren-Titel gewesen seyn soll. Er soll mächtiger als seine Vorfahren, und im Kriege wieder den Tantalum glücklich gewesen seyn, wiewohl er ihn doch nicht überwältigen können. Ihm werden drey Söhne und eine Tochter zugeschrieben, nehmlich Ilus, Ganymedes, der entweder früh gestorben, oder von Tantalo, oder auch, wie einige beym Athenäo wollen, von Minoe entführet worden, und Assaracus, von welchem Aeneas abgestammet, wie auch Cleopatra, oder Cleomestra Aesyetä Gemahl, und Antenors Mutter. Er hat regieret vom Jahr 2582 bis 2631. und also 49 Jahr. **Ilus** der **fünffte** König, dessen Nahme nicht nur bey den alten Deutschen, sondern auch bey den Scythen gebräuchlich gewesen, als deren Könige Il-Chan, Ilek-Chan, und Ilingek-Chan damit übereinstimmen, hat den Krieg mit Tantalo fortgesetzet, ihn bey Peßinus in Groß-Phrygien geschlagen, und entweder ihn selbst, oder seinen Sohn Pelops aus Asia vertrieben, sonst soll er das Schloß Ilium, über der Stadt Pergama oder Troja erbauet, und nach seinen Nahmen genennet haben. Seine Regierung ist vom Jahr 2631 bis 2671. und also 40 Jahre. **Laomedon**, der **sechste** König, hat die Stadt Troja mit einer Mauer umzogen, die ihm nach den Dichtern Apollo und Neptunus, das ist die Sonne und das Meer-Wasser erbauen helffen, hernach soll ihn Hercules unversehens überfallen und getödtet, seine Stadt aber ausgeplündert haben, welches letztere doch der Wahrheit gar nicht ähnlich ist. Vielmehr ist dieses wahrscheinlicher, daß die Argonauten, wie sie vor Troja vorbey gefahren, und die Bürger, sowohl als der König, aus Neugierigkeit ans Ufer gelauffen, um das vermeinte Meerwunder zu betrachten, plötzlich aus ihrem Schiffe ans Land gesprungen, den König, und viele seiner Unterthanen, in der Eile getödtet, oder gefangen weggeführet haben mögen; welches die Troer hernach, wie sie auch der Schiffarth kundig geworden, revangiren wollen, und daher der grosse Krieg entstanden. Seine Regierung erstrecket sich vom Jahr 2671 bis 2715. und also 44 Jahr. **Priamus** der letzte und mächtigste König der Troer oder Trojaner, hatte erst mit den Cimmeriern und Amazonen am Fluß Sangario einen schweren Krieg zu führen, die er aber glücklich zurücktrieb, und dadurch sein Reich nicht wenig befestigte, daß ohnedem im recht blühenden Zustande, seine Hauptstadt groß, fest, und volckreich, und sein Hauß mit vielen Söhnen und Töchtern, auch Vettern wohl versorget, auch unter denselben die gröste Einigkeit, daß also menschlichen Ansehen nach nichts Böses vor ihn zu besorgen war, da sich wieder alles Verhoffen ein grosser Krieg erhub, der, wenn man den Griechischen Dichtern glauben darf, ihm und seinem Reiche den äussersten Untergang zuwege gebracht, davon unter den Artickel **Trojanischer Krieg** mit mehrern zu vernehmen; Seine Regierung währete vom Jahr 2715 bis 2767. 52 Jahr. **Abels** Griechische Alterthümer, I Theil p. 46. u. ff. **Hübners** Polit. Histor. IX Th. p. 26. u ff. **Allgem. Chron.** I Band p. 54. u. ff. Siehe übrigens auch den Artickel: **Troer**.

Trojanische Sibylle, siehe **Sibyllen**, im XXXVII Bande, p 872.

Trojano, (Maßino) oder **Maximus Trojanus**, ein Musicus in der Bayerischen Capelle zu Zeiten des **Orlandi di Lasso**, von Neapolis gebürtig, hat im Jahr 1568. bey **Adam Berg**, zu München in Quarto drucken lassen: Discorsi de Trionfi, Giostre, Apparati, e delle cose piu notabili falle nelle fontuose nozze dell' illustrissimo ed Excellentissimo, Signor, Duca Guglielmo, Primogenito

genito del generosissimo Alberto V. Conte Palatino del Reno, e Duca della Baviera alta e Bassa, nell' anno 1568 a' 22 di Tebbrajo. In der Vorrede dieser Schrifft meldet er: La stagion novella prossima, che viene, avrete il mio quarto libro delle Vilanelle alla Napoletana, nate in Germania e due copie di Madrigali a cinque, che a mia requisizione il Signor Orlando di Lasso, & altri spiriti gentili della florida Capella di Baviera, hanno dati alle stampe di Vinegia in compagnia d' alcuni miei, &c. So hat er auch geschrieben: Il compendio tratto dalle observazioni della lingua Castigliana del Signor Gio. Miranda nel quale in Dialogo si ragiona della differenza e convenienza dell' Alfabeto Spagnuolo. Bes. **Lionardo Nicodemo** Addizioni alla Bibliotheca Napoletana del Nicolo Toppi. p. 172.

Trojano (Porto de) Lat. *Portus Trojanus*, eine Stadt und Hafen in Hetrurien, in Italien. Baudrands Lex. Geograph. T. II. p. 446.

TROJANOPOLIS, Stadt, siehe **Traina**, im XLIV Bande, p. 1951.

TROJA NOVA, siehe **Troja.**

TROJANUM BELLUM, siehe **Trojanischer Krieg.**

TROJANUS, ist eben so viel als *Trojus*, und also nachzusehen.

St. **Trojanus**, Bischoff zu Saintes in Franckreich, liegt neben dem Bischoff eben derselben Stadt begraben, und sind durch seine Anruffung und bey seinem Grabe viel Besessene vom Teuffel befreyet, und allerhand Krancke curiret worden. Der Gedächtnis-Tag ist der 30 Novembr.

Trojanus, (Maximus) siehe **Trojano** (Massino).

TROJANUS EQUUS, siehe **Trojanisches Pferd.**

TROJANUS LUDUS, siehe **Turnier.**

TROJANUS PORCUS, siehe *Porcus Trojanus*, im XXVIII Bande, p. 1557.

TROJANUS PORTUS, siehe **Trojano (Porto de).**

TROICA SACERDOS, ist bey dem **Horatio** Lib. III. Od. 3. v. 23 soviel, als die Rhea, so ihr Geschlecht von den Trojanern, nemlich dem Aeneas und dessen Sohne Ascanio herführete, und von dem Amulio zu einer Vestalischen Priesterin war gemacht worden.

TROICUS, a, um, ist soviel als Trojanus und mithin einerley mit Trojus, so an seinem Orte nachzusehen.

Troje, Geschlecht, siehe **Trojen.**

Troje, (Heinrich) ein Holländischer Gottesgelehrter gegen das Ende des 17 Jahrhunderts. In einem im Jahr 1693 zu Briel gehaltenen Synodo wurde er und noch verschiedene andere ernennet, daß sie gewisse Artickel aufsetzen mußten, welche allenthalben auf Art einer gemeinen Formul bey denen Examen solten vorgelesen, und die Candidaten darüber vernommen werden. Heinsii Kirchen-Historie IX Th. p 480 u. f.

Troje, (Joh. von) also soll der Verfasser der Chronique Scandaleuse de Louis XI geheissen haben, wenn wir dem **Naude** in den Zusätzen zu der Historie Ludwigs XI p. 29 glauben dürffen. **Baylens** Critisches Wörter-Buch, I Theil p. 680.

St. **Trojecta**, eine Jungfrau, welche insgemein **Trieze** oder **Triaise** genannt, und zu Rodes und Poitiers in Franckreich verehret wird, lebte im 4 Jahrhundert, und zwar zu Poitiers von armen, jedoch Gottesfürchtigen Eltern gebohren, und in allen guten erzogen worden. Als sie zu Jahren kam, reißte sie in Guienne herum zu den Kirchen und H. H. Oertern, und verrichtete ihre Andacht. Als sie nun zu Rodes sich bey der Kirche St. Stephani eine gute Zeit aufgehalten hatte, starb sie daselbst, und ward wegen ihrer vielen Wunder, so sie bey Leben und nach dem Tode gethan, in St. Stephani Kirche begraben. Zu Poitiers werden auch einige von ihren Reliquien in der ihr zu Ehren erbauten Kirche aufbehalten. Zu Rodes wird sie den 9 Jun. verehrt, und irrt Ferrarius, wenn er ihrer den 8 Jun. gedencket. Zu Poitiers wird auch den 16 August eine **Trajecia** verehrt, welche Saussajus von dieser hier unterscheidet, da es doch allerdings scheinet, daß es eben diese sey. Der Gedächtnis-Tag ist der 9 Jun.

TROJE la NEUVE, Stadt, siehe **Troja.**

Trojen von der Woldenburg, ein uhraltes Pommerisches Geschlechte. In den Helden-Büchern wird solches Geschlecht mit unter die Helden gerechnet, und ist eins von denen gewesen, aus welchen man jährlich die zwölff Vier-Herren der Fürstenthümer Sachsen erwehlet hat. Sie gehören zur Stetinischen Regierung, und führen im blauen Feld des Schildes und auf dem Helm ein Einhorn. **Ernst** von **Troje** Ritter, ist mit Barnimo der Pommern und Circipaner Fürsten in dem ersten Turnier unter Henrich dem Kayser zu Magdeburg im Jahr 938 erschienen. Nach ihm folgen seine Nachkommen in gerader Linie, **Seghard**, **Sigismund** Ritter, so im Jahr 996 auf dem Turnier zu Braunschweig erschienen, dessen Bruder **Benno** ist Bischoff zu Sachsen gewesen, **Hasse**, **Retzel Lupolt**, (dessen beyde Brüder **Degen** und **Laßschalck** oder **Laßla** sind Ritter gewesen, und hat sich jener in die Schweitz zu wohnen begeben, dieser aber ist im Turnier mit einem Renn-Spieß erstochen worden,) **Jacob**, dessen ältester Bruder **Clawes** ist mit Hertzog Pribislaff aus Pommern zum heiligen Grabe gezogen, und auf der Reise gestorben. Der andere Bruder **Arent**, Ritter, ist Meister des Tempel-Ordens gewesen, und ist in der grossen Schlacht in Egypten wieder Saladinum im Jahr 1182 erschlagen, **Vicke**, dessen Bruder **Johann** ist ein Ritter des Tempel-Ordens gewesen, und zog mit dem heiligen Casimiro im Jahr 1217 zum heiligen Grabe. **Wallmar**, **Vicke**, der mit seinen beyden Brüdern **Clausing** und **Hemming** Ritter gewesen, **Jacob**, **Muze**, dieser hat die Stadt Daber ums Jahr 1442 den Dewitzen, denen schon vor dem das Land Daber von den Fürsten geschencket war, abgetreten, und die Woldenburg, daran er nur das vierdte Theil gehabt,

gehabt, wieder halb bekommen. **Jacob**, dessen Bruder Deutsches Ordens gewesen ist. **Lorentz**, auf Schmeckwitz und Bonstorff Erbgesessen, ist im 83 Jahre seines Alters im Jahr 1595 gestorben, und vier Söhne, **Jacob**, **Paul**, **Hansen** und **Lorentzen** nachgelassen. Vor mehr als 300 Jahren hat **Johannes** und **Henningus Troje** die Privilegien, so den Stettinischen und Stargardischen von Wratislao IV gegeben sind, unterschrieben. Zur selben Zeit wird **Nicolaus Troje** genennet. Ums Jahr 1391 sind **Herman Troje** der Aeltere in Chantze, und **Herman** der Jüngere in Warvekow Erbsassen gewesen. Im Jahr 1406 wird **Eggard Troje** in Chantze genannt. **Micrälii** Antiqu. Pomer. Tom VI p. 381.

Troies, Stadt, siehe **Troyes**.

Troilius, schrieb: Disquisitionem de initiis atque fatis Yuglingorum, so in den 5ten Theile von **Nertelbladts** Schwedischer Bibliotheck anzutreffen. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** des Jahrs 1736 p. 262.

Troilo, eine alte adeliche Familie in Schlesien, welche ihren Ursprung aus Tyrol herleitet, und sich noch jetzo von ihrem alten daselbst gelegenen Sitze **Rofredo** oder **Rovoredo** schreiber. Nachgehends hat sie sich in Oesterreich niedergelassen, und von dar auch schon im 14 Jahrhunderte in Schlesien ausgebreitet, allwo sie die in dem Fürstenthum Neisse gelegene Güter Lessoth, Ober- und Nieder-Jeutritz, Bischoffswalde, Gierßdorf, Steinsdorf, Jungferndorf, Saubsdorf, Domsdorf, Marckersdorf, Glasendorf nach und nach an sich gebracht. **Franz** Troilo von Rovoredo von und auf Lessoth, Kayserl. Rath und Cämmerer, zeugte mit Catharinen von Freundin unter andern zwey Söhne: 1) Der ältere, **Nicolaus**, hat sich Patricium Romanum genennet, ist dreyer Päbste Hauß-Prälat gewessen, und lebte noch als Decanus bey dem Dom-Stiffte zu Breßlau, ingleichen Ertz-Hertzogs Maximilians Rath, im Jahr 1610. 2) Der jüngere, **Franz Friedrich** Troilo von Rovoredo von und auf Lessoth, wie auch auf Ober- und Nieder-Jeutritz, Giersdorf, Marckersdorf, und Domsdorf, Kayserlicher Cammer-Rath in Ober- und Nieder-Schlesien, hinterließ von einer von Pertock, **Franz Gottfrieden** Troilo von Rovoredo von und auf Lessoth, wie auch Ober- und Nieder-Jeutritz, Giersdorf und Domsdorf, Bischoffswalde, Steins-Johns- und Jungferndorf, Kayserl Ferdinands III Rath. Derselbe verehlichte sich mit Annen von Strachwitz, welche ihm unter andern drey Söhne gebahr: 1) Der älteste, **Franz Nicol** von Troilo, hatte eine von Reidenburg zur Ehe. 2) Der jüngste, **Franz Gottfried** von Troilo auf Lessoth, Nieder-Jeutritz, Giersdorf, Kohlsdorf, Domsdorf, Marckersdorf, Bischoffswalde und Steinsdorf, war Kayserl. Rath, und 1670 nicht mehr am Leben. 3) Der mittelste, **Franz Ferdinand**, that 1666 eine Reise nach Orient, woselbst er Ritter des Heil. Grabes worden, kam von dar 1670 wieder zurücke nach Schlesien, und gieng von dar 1673 nach Sachsen, woselbst er nach Anfange des 18 Jahrhunderts als Chur-Sächsischer Cammerjuncker und Commendant zu Stolpen verstorben. Er hat seine in Orient gethane Reise selbst beschrieben, welche etliche mahl zu Franckf. und Leipzig in 8, als 1717 wieder aufgeleget worden. Wie weit das, was der berühmte **Tentzel** in seinen monatlichen Unterredungen von Büchern im Jahr 1689 p. 246 seq. davon urtheilet, und daß der Autor keiner von Adel gewesen, und solchen nur mit dem Character eines Ritters von Jerusalem bescheinigen wollen, gegründet sey, überlässet man andern zu untersuchen, und meldet nur dieses, daß in **Schröders** Erulanten Historie p. 97 Johannes und Nicolaus, Vater und Sohn, genannt Troilo, welche mit Ausgang des 16 und nach Anfang des vorigen Jahrhunderts in Böhmen in ansehnlichen geistlichen Aemtern gelebet, angeführet werden, so vielleicht erwehnten **Tentzeln** zu dem angeführten Wiederspruch mag veranlasset haben. Sein Sohn, **Franz Christian** von Troilo, ist würcklicher Capitain bey der Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Cadeten-Compagnie gewesen. **Franz Gottfried Anton** Troilo von Rovoredo von und auf Lessoth, Glasendorf &c. der in Ober-Lessoth beym Neisse-Fluß ein neues Schloß angeleget, und noch 1721 gelebet, hatte einen Sohn, Nahmens **Franz Joseph**, welcher in die Societät Jesu getreten. **Sinapii** Schles. Cur. II Theil p. 1065.

Troilus, des Priamus und der Hecuben Sohn hielte sich in dem Trojanischen Kriege gar wohl, war aber so kühn, daß er sich mit dem **Achilles** in ein Gefechte einließ, ohngeachtet er wuste, daß so lange er sich in Sicherheit erhalten könnte, es mit Troja gar keine Gefahr haben würde, weil das Oracul angezeiget hatte, daß Troja nicht würde eingenommen werden, so lange als **Troilus** lebte. Nach einiger Meynung soll er in diesem Kampffe geblieben seyn; andere aber melden, daß **Achilles** sich wegen seiner schönen Gestalt in ihm verliebt, und als ihm **Troilus** kein Gehör geben wollen, ihn nachgehends in dem Tempel des Apollinis Thymbräi nieder gemacht habe. **Apollodor.** L III c. 2. §. 5. **Virgil.** Aeneid. l. v. 474. **Tzetz** ad Lycophr. v 307. Er wurde von denen Trojanern zum höchsten bedauert, zumahl da er nicht weniger seiner guten Schönheit, als Gemüths-Gaben halber, von allen geliebet wurde. **Dictys** Cret. Lib. IV c. 9. Indessen aber soll er doch auch den Achillem dergestalt blessiret haben, daß er einige Tage zum Fechten untüchtig war, auch hernach erst von diesem erleget worden, da man sein Pferd unter ihm niedergestossen, und er sich also vor demselben nicht recht wehren können. **Dares Phryg.** c. 33. Uebrigens wird er beschrieben, daß er gewesen, magnus, pulcherrimus, pro ætate valens, fortis & cupidus virtutum, **Dares Phryg.** c. 12. Die Tragödie, welche **Sophocles** von ihm geschrieben, ist verlohren gegangen. **Fabricii** Biblioth. Gr. Lib. II c. 17. §. 3. Hingegen aber hat man ihm folgendes Epitaphium verfertiget, nach welchem er insonderheit auch, wie sein Bruder Hector, von seinem Obsieger nach seinem Todte an den Wagen gebunden, und so geschleifet worden:

Hectore prostrato, nec Dis, nec viribus æquus
Congressus lævo Troilus Acacidæ,
Rapta

Raptatus bigis fratris conjungor honori,
Cujus ob exemplum nec mihi pœna gravis.

Ausan. Epitaph. Heroum 18. **Cedrenus** & alii apud Lud. Cerdam ad Virgil. Aen. I v. 474.

Troilus, ein Sophiste, welcher zu Constantinopel gelehret hat, und

1. Orationes civiles, ingleichen
2. Epistolarum Lib. VII geschrieben.

Suidas. Fabricius Biblioth. Græc. Lib. V c. 40. p. 812.

Troilus, (Julius) ein Edelmann von Macerata, war beyder Rechten Doctor und setzte sich zu Rom in solche Hochschätzung, daß er bey der Päbstlichen Nunciatur sowohl zu Cölln als Neapolis die Stelle eines Auditors erhielt, dabey er sich so geschickt erwieß, daß man ihm 1698, da er schon über 60 Jahr alt war, das Bißthum von Foligno gab, welches er bis 1712 sehr löblich verwaltete, da er im Monat Julius mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital Sacra Tom. I p. 718.

Troina, Stadt, siehe **Traina**, im XLIV Bande, p. 1951.

TROI QUARTS DE TOURS, siehe **Schwenckung**, im XXXVI Bande, p. 392.

Trois Chateaux, Latein. *Tricastrum*, *Augusta Tricastinorum*, ingleichen *S. Pauli Civitas Tricastinorum*, eine Stadt in Unter-Dauphine, ohngefehr eine Meile von der Rhone, an der Grentze von Provence, nebst einem Bischoffthum, welches unter den Ertzbischoff zu Arles gehöret. Der Bischoff hat mit dem Könige die Gerichte zu gleichen Theilen, und regieren deren Richter wechselsweise. Der Fluß, woran diese Stadt lieget, wird Droume genennet. Der Ort ist in dem Hugenotten-Kriege sehr ruiniret worden. Solchen haben sie 50 Jahr besessen, den Bischoff sammt der Clerisey verjager, die Kirchen umgekehret, bis sie endlich durch Hülffe der Könige wieder an die Catholischen kommen. Da denn im Jahr 1599 der Bischoff Antonius du Cros die Haupt-Kirche wieder aufputzen ließ. **Melissantes** Geogr. I Theil p. 351.

TROIS DEUX, ist Frantzösisch, bedeutet bey der Music den $\frac{3}{2}$ Tact; *Trois quatre* den $\frac{3}{4}$ Tact; *Troix huit* den $\frac{3}{8}$ Tact; und *Trois seize*, den $\frac{3}{16}$ Tact. Bes. **Loulie** Elements de Musique, p. 37. Siehe auch *Tripola Minore*.

TROIS, DEUX, UN, 3. 2. 1. wird in der Wappenkunst von sechs Stücken gebraucht, die in dem Schild dergestalt versetzt werden, daß drey oben zu Haupten in einer Linie, zwey in der Mitten, und eins unten zur Spitze des Schildes stehen. **Menestrieres** Herold- oder Wappenkunst p. 116.

Troisen, auf Welsa, eine ehemahlige alte Meißnische Adeliche Familie, im Amte Torgau. **Knauthens** Prodrom. Misniæ p. 584.

Trois Fourches, ein Vorgebürge auf den Küsten des Königreichs Fez in Africa.

TROIS HUIT, siehe *Tripola Crometta*; ingleichen *Trois Deux*.

TROISIEME CONVERSION, siehe **Schwenckung**, im XXXVI Bande, p. 392.

TROISIEME PONT, Deutsch, **Drittes oder oberstes Verdeck**, siehe **Verdeck**.

TROISIEME RENFORT, siehe **Mund-Stück**, im XXII Bande, p. 819.

TROISIEME TROMPETTE, siehe *Tromba terza*.

Trois Maries (les) Lat. *Delphicum Templum*, eine kleine Stadt in der Provence in Franckreich. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 471.

Trois Pointes, (**Capo des**) ein berühmtes Vorgebürge auf der Küste von Congo. **Hübners** Geogr. II Theil p. 658.

TROIS POUR CENT, also nennet man in Franckreich ein Recht, welches dem Pachter der West-Indischen Kammer, von allen Waaren, die in den Inseln und Frantzösischen Colonien in America wachsen, bezahlet wird. **Savary** Dict. Univers. de Commerce.

TROIS QUATRE, suche unter dem Artickel, *Trois Deux*.

Trois Rivieres, *Trifluvius*, ein grosser Fluß in Neu-Franckreich in Nord-America, welcher aus 3 Flüssen entstehet, und sich in den Fluß St. Laurenti ergeust.

Trois Rivieres (les) ein feiner Ort in Nova-Francia, in Canada, in America, ihre Einwohner sind reich, und treiben einen grossen Handel. Die Wilden fahren dahin, ihr Rauch-Werck den Frantzosen zu verhandeln. Es ist alhier ein Königliches Gerichte. **Savary** Diction. Univers. de Commerce. **Hübners** Geogr. II Th. p. 741.

Trois Rivieres (les) Flecken, siehe *Paix le Port de Paix*, im XXVI Bande, p. 263.

TROIS SEIZE, siehe *Tripola Semicrometta*; ingleichen *Trois Deux*.

Troistädt, Dorf und Jagdt-Schloß, siehe **Troystädt**.

Trois-Trous (les) oder **Drie-Gaten, Drey-Gaten**, in Flamaut, heisset ein klein Fort oder Schantze, welche an dem Canal, zwischen Brüssel und Vilvorden, anderhalb Meilen unterhalb Brüssel, nahe bey dem Dorf Heembeck anzutreffen. **Junckers** Beschreib. der XVII Niederländisch. Provintzen p. 170. **Diceli** Geograph. Diction. p. 276.

TROIS UN, ist Frantzösisch, und bedeutet bey der Music der $\frac{3}{1}$ Tact. Siehe auch *Tripola Maggiore*.

TROIT, siehe **Voltigiren**.

Troitz, oder **Troitza**, ein wohl fortificirtes Closter in Rußland zwölff Meilen von der Stadt Moscau gegen Norden, welches einer guten Festung gleichet. Es ist dasselbe mit einer hohen und

schönen Mauer von Steinen, aus welchen das ganze Gebäude bestehet, umgeben. Die Winckel dieser ins Gevierdte gehenden Mauer sind mit schönen grossen und runden Thürnen versehen, zwischen welchen auch andere viereckigte stehen. Dieses Kloster hat forne drey Thüren, und die mittelste von denselben zwey gewölbte Bogen, unter welchen ein kleines Wacht-Hauß ist, worinn einige Soldaten liegen. Weil man durch dieses Thor kommt, siehet man mitten im Platze die Haupt-Kirche, welche von den übrigen Gebäuden abgesondert ist. Das Gemach Sr. Czarischen Majestät ist kostbar und Königlich von aussen, aber die innerliche Beschaffenheit kommt mit der äusserlichen Schönheit nicht überein. Alle Fenster sind mit kleinen Säulen ausgezieret, und die Steine mit verschiedenen Farben bestrichen. Nach der Haupt-Kirche sind noch vier andere grosse und fünf kleine Kirchen, in diesem Kloster, welches von aussen einer Festung ähnlich siehet, und worinn der Archimandrit über die daselbst gemeiniglich zwey bis drey hundert sich befindliche Mönche gesetzt ist. Es hat dieses Kloster sehr grosse Einkünffte, welche von sechtzig tausend Bauren, die dem Kloster unterwürffig sind, ingleichen von den Begräbnissen vieler vornehmen Herren, die ihre Sterbe-Gewölbe hier haben, von den Seel-Messen und andern Sachen genommen werden. Die Czaare thaten sonst alle Jahre zwey Wallfahrten dahin, wenn sie ihre besondere Andacht hatten; dergleichen auch noch die verstorbene Kayserin im Jahr 1730 gethan. **Verändertes Rußland** I Theil p. 411. **Hübners** Geogr. II Theil p. 253.

Troitza, Kloster, siehe **Troitz.**

TROJUGENA, ist bey den Poeten so viel, als **Trojaner.**

Trojundus, war Römischer Bürgemeister mit Fl. Severinus, im Jahr nach Christi Geburt 482. **Hedérichs** Chronologie der Römisch. Bürgemeister p. 153.

TROJUS, a, um, ist soviel, als etwas so von Troja ist, oder sonst auf einige Art den Nahmen von solcher Stadt oder dero Einwohnern, u. s. f. haben kan.

Troiz, Kloster, siehe **Troitz.**

Troizko, eine Rußische Stadt in Siberien.

Troizkogo, (Monastir) Stad, siehe **Monastir Troizkogo,** im XXI Bande, p. 1024.

Troki, Trockie, Trocky, Lat. *Palatinatus Trocensis,* eine Woywodschafft in Litthauen, zwischen den Woywodschafften Vilna, Novogrodeck und Bielsko, wie auch zwischen dem Brandenburgischen Preussen und Samogitien. Sie begreifft vier grosse Gebiete, nehmlich Grodno, Lida, Cowno, und Upita. Von der Hauptstadt gleiches Nahmens siehe den folgenden Artickel. Ausser selbiger sind noch folgende Städte merckwürdig: Grodno, Lida, Cowno, und Upita, desgleichen Serey oder S. Jereje.

Troki, Trocko, Trocky, Troko, Trockie, Lat. *Troca, Trocum,* oder *Troccum,* die Hauptstadt der vorstehenden Woywodschafft gleiches Nahmens. Sie ist von Holtze erbauet, und liegt an einer Erd-Zunge, welche in einen kleinen See gehet, und mitten in diesem stehet ein festes Schloß. Sie ist feste wegen des umliegenden Morastes, hat ein wunderthätiges Marienbild, und liegt vier Meilen von Vilna. Diese Stadt hatte vorzeiten eine starcke Mauer, welche aber schon vorlängst von denen Preußischen Rittern zerstöret worden. Der Erbauer war **Gedminus,** Groß-Hertzog von Litthauen, welcher, nachdem er aus dem Rußischen Kriege zurücke gekommen, 1321 seinen Sitz von Kiow hieher gewendet. Nach diesem hat der Groß-Hertzog **Jagello,** als er mit seinem Vetter **Keystatus** Krieg führte, diesen Ort belagert, und nebst dem Schlosse erobert. Im Jahr 1390 hat **Vitoldus,** als er mit dem Groß-Hertzoge Krieg führte, diesen Ort angestecket. Im Jahr 1655 aber haben die Russen denselben gantz verwüstet. Es haben hier die Hertzöge von Litthauen residiret, ehe das Schloß zu Wilna ist gebauet worden. **Staravolscii** Polon. **Cellar.** Polon. p. 28. **Conners** Histor. von Pohlen p. 376. **Hübners** vollst. Geogr. II Th. p. 230.

Trokken, siehe **Trocken.**

Troko, Stadt, siehe **Troki.**

Trolburg, eine Stadt in der Provintz Schonen, Gothland, im Königreich Schweden. **Melissantes** Geogr. II Th. p. 28.

Trolhetta, ein Fluß, siehe **Trollhette.**

Troll, (Friedrich Graf von) auf Trollberg. Er wurde von den König Christian den V. in Dännemarck im Jahr 1734 in den Grafen-Stand erhoben, und bekam nebst vielen andern verschiedene privilegia ratione fori, jurisdictionis & contributionum vor andern Edelleuten. **Ranffts** Genealogischer Archivarius 1734 p. 266.

Trolle, eines von den ältesten adelichen Geschlechtern in Dännemarck, welches einen Teuffel in den Wappen führet, wie denn auch der Nahme Troll in Dänischer Sprache einen Teuffel bedeuten soll. **Birgerus Troll** hat sich als General hervor gethan, und den König Erich Pomeranus aus der Insel Gothland verrrieben. **Erich Trolle** war 1512 mit in der Wahl, Reichs-Stadthalter in Schweden zu werden; weil er aber kein einheimischer von Adel war, wurde ihm Steno Stur der jüngere vorgezogen. Dieses **Erichs** Sohn, **Gustav,** wurde 1513 zum Ertzbischoff von Upsal erwehlet, und ergrif so wohl als sein Vater die Dänische Parthey wider den gedachten Sturen. Doch dieser belagerte ihn in seinem Schlosse Stecka, und brachte es dahin, daß er sich gefangen ergeben, dem Ertzbißthum auf ewig absagen, und in das Kloster Westeras gehen muste. Dem aber ungeachtet massete er sich 1520 nach Sturs Tode der Ertzbischöfflichen Würde wieder an, setzte dem Dänischem Könige **Christian** II die Schwedische Crone zu Stockholm auf, und verursachte das bekannte Stockholmische Blutbad.

Als

Als nachgehends Gustav I den Schwedischen Thron bestig, sahe er sich genöthiget, nach Dännemarck zu entweichen, und wurde durch den Päbstlichen Abgesandten, Johann Magnus, des Ertzbißthums verlustig erkläret, da er denn endlich um das Jahr 1548 in Norwegen mit Tode abgegangen, nachdem er sich vergeblich bemühet, den König Christian II in seine verlohrne Reiche wieder einzusetzen. Siehe **Christian** II König in Dännemarck im V Bande, p. 1211. u. ff. **Pontanus** de reb. Dan. p. 732. **Ebendess.** Reformations-Historie der Dänischen Kirche. **Chytrái** Sax. p. 167. 191. **Güldenstolp.** descr. Svec. L. VIII. c. 5. **Pufend.** Einl. **Godof** invent. Svec. **Loccenii** Hist. Svec. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IX. **Allgemeine Chronicke** VII Th. Des Admirals **Herlufs Trolle** Leben hat Herr **Tycho Hofmann** in Dänischer Sprache beschrieben in einer kleinen Schrifft, so betittelt: **Leben einiger wohlverdienten Dänen in einem Versuche dargestellet** (1741 in 8) wo nicht nur gedachten Admirals Bildnis in Kupffer gestochen befindlich, sondern auch von dem Geschlechte umständlichere Nachricht ertheilet wird.

Trolle, (Anne) eine gelehrte Dänische Matrone, Erich Bildens hinterlassene Wittbe. Sie war sonderlich in der Genealogi sehr erfahren, daher sie auch von **Petro Jani Luccopidano** in Epistola sua ad Ottonem Sperlingium an. 1702 die 6. Sept. transmissa, sehr gelobet wird. **Albert. Thurá** Gynæceum Daniæ p. 121.

Trolle oder **Trollius,** (Birgerus) ehemahliger Amtmann in dem Amte Coppenhagen, ums Jahr 1597. **Dänisch. Biblioth.** II Stück p. 37.

Trolle, (Cornificus) ein Dänischer von Adel, auf dem Gute Walloe in Seeland gebohren, Königlich Dänischer Rath, starb den 21 Mertz 1684 im 56 Jahre seines Alters. Es ist von ihm in Druck vorhanden: Parentatio Christiani V. Principis Daniæ, Sora 1647 in 4. **Witte** Diar. Biogr. T. II. **Gryph.** de Scriptor. Histor. Sec. XVII. p. 542.

Trolle, (Friedrich Graf von) siehe **Troll.**

Trolle, (Helle oder Helene) eine gelehrte Dänische Matrone, und ist vermuthlich diejenige Helene Trolle, mit der sich **Palämon Trag** hat vermählet gehabt. **Thurá** Gynæceum Daniæ litteratum p. 14. u. f. der Præf. und p. 121. im Texte.

Trolle oder **Trollius,** (Hermotaus) ehemahliger Amtmann in dem Amte Coppenhagen, ums Jahr 1561. **Dänische Biblioth.** II Stück, p 37.

Trolle, (Medea) ein gelehrtes Dänisches Frauenzimmer; Sie hat ein Carmen in Niederländischer und Frantzösischer Sprache verfertiget, welches sehr schön und wodurch sie sich das Lob einer grossen Gelehrsamkeit zuwege gebracht. Sie vermählte sich an **George Reeds,** welcher im Jahr 1670 als Abgesandter nach Spanien geschicket wurde. Als sie mit ihrem Gemahl nach Spanien kam, wurde sie von der Königin, ihrer Gelehrsamkeit wegen, zur Fürstin gemacht, und bekam jährlich 6000 Thaler Einkünffte, starb auch daselbst im Jahr 1672. **Sperling** in Catalogo Erudit. Fœminar. MS. p. 308. **Albert Thurá** Gynecæum Daniæ p. 121.

Trolle oder **Trollius,** (Nicol.) war Amtmann in den Amte zu Coppenhagen, ums Jahr 1634. **Dänische Biblioth.** II Stück, p. 37.

Trollhette oder **Trollhetta,** ein Fluß in Schweden, welcher in West-Gothland in See Wener entstehet, und sich in den Cattegal ergeust. Der Wasser-Fall dieses Flusses ist einer von den gewaltigsten, vermittelst dessen sich die Elva zwischen 5 unterschiedlichen Inseln fünff mahl nach einander über hohe Felsen hinab stürtzet, und ist die eine und zwar die grösseste von diesen Stürtzungen über 60 Fuß hoch. Es wird dieser Wasser-Fall auch die **Teufels-Mütze** genennet, bey welchem sich offtmahls viel Gespenster sollen sehen lassen. So haben auch die Mörder und Räuber daherum ihren Aufenthalt. **Berckenmeyers** Antiquat. I Th. p. 850.

Trollius, Personen dieses Nahmens, siehe **Trolle.**

Trollope von Casewick, ein Engelländisches Geschlechte, aus welchem Thomas den 5 Febr. 1641 von Carln I zum Baronet erhoben wurde, und 1651 mit Tode abgieng. Er hinterließ zwey Söhne: 1) **Wilhelmen,** welcher ihm in der Würde eines Baronets folgte, aber 1678 ohne Erben das Zeitliche gesegnete. 2) **Thomas,** welcher bey seines jetztgedachten Bruders Leben starb, nachdem er mit Annen, des Ritters Christophs Clitherow Tochter, unterschiedliche Söhne gezeuget hatte. Von denselben folgte der älteste, **Thomas,** dem obgedachten **Wilhelm** in dem Titel eines Baronets, und lebte noch 1728. Von seinen Söhnen, die er mit Susannen, des Ritters Johann Clobery von Wincheſter Tochter, gezeuget, hat der älteste, **Thomas,** Dianen, Thomas Middleton von Stansted Tochter, geehlichet, welche ihm unterschiedliche Kinder gebohren. *The English Baronets* T. I p. 490.

TROMA, siehe **Wunde.** Eigentlich heißt dieses Wort eine von aussen angebrachte Wunde.

TROMBA, ist Italienisch und heißt eine Trompete, davon weiter unten.

Tromba, (George) von ihm ist in Druck vorhanden: Disputatio coram Emanuele II. Palæologo inter Demetrium Chrysoloram & Antonium Asculanum, de verbis Christi de Juda: Melius est, si natus non fuisset, Florentz 1618 in 4. **Hallervordii** Bibl. Curios. p. 105.

TROMBA MARINA, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es: *Trombette marine,* Lat. *Tuba marina,* ingleichen *Fidis ad modum tubæ resonans,* eine **Marine-Trompete** oder **Trompeten-Geige,** ist ein, aus drey Bretern bestehendes, und wie ein Triangul, unten etwas weit und offen, oben aber schmal zu lauffendes musicalisches Instrument, mit einem langen Halse, so starck auf dem Meer gebraucht wird, und davon den Nahmen bekommen. Hat nur eine starcke Darmsayte, welche oben mit dem Fidelbogen gestrichen, und mit dem

lincken

lincken Daumen des Spielers an gewissen Orten angedruckt wird, da es denn wie eine Trompete, aber sanffter und angenehmer klingt. In **Bonane** Gabinetto Armonico, p. 103. ist die Abbildung davon zu sehen.

TROMBA PRIMA, oder *Ima*, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es *Premiere Trompette*, die erste Trompete.

TROMBARE, *trombeggiare*, *trombettare*, ist Italienisch und heißt die Trompete blasen.

TROMBA SECONDA, oder *2da*, ist Italienisch, Frantzösisch, heißt es: *Seconde Trompette*, die zweyte Trompete.

TROMBA SORDA, ist Italienisch und heist eine Trompete, worein ein Sordino gesteckt ist, klingt einen Ton höher, und zwar, als von ferne. Beym **Juvenal** Satyr. 7. v. 71. kommt *Buccina surda* vor, und bedeutet eine Trompete, die keinen hellen Ton von sich giebt.

TROMBATA, siehe *Trombettato*.

TROMBA TERZA oder *3a*. ist Italienisch, Frantzösisch heißt es *Troiseme Trompette*, die dritte Trompete.

TROMBE, siehe **Trompete**.

Trombe, Frantz. *Trompe*, ist eine von trockenen und festen Holtze, zwey Fuß lang gefertigte Röhre, inwendig einen Zoll weit ausgedrehet, daß die Holtz-Stärcke noch ein Zoll bleibe; vorne mit einer, einen halben Schuh langen Spitze versehen. Am Ende wird eine holtzerne Stange, mit einer Handhebe versehen, durch einen eisernen Ring befestiget. Die Röhre wird mit Kornpulver und Lauffkugeln geladen, mit starcken Leinen umwunden, getaufft, und mit einem Leitfeuer versehen, mit welchen man unter die Stürmenden zu agiren pfleget.

TROMBEGGIARE, siehe *Trombare*.

Trombelli, (Johann Chrysostomus) ein Canonicus regularis und Abt des Klosters St. Salvator zu Bologna, daher er auch gebürtig war, florirte um die Mitte des 18 Jahrhundert, war auch Doctor der Theologie, und gab **Benedict Boßuets** Tractat von **Hugonis Grotii** Lehren und Critick ins Italienische übersetzt Venedig 1734 in 12. heraus, stellte auch **Phädri** Fabeln in Italienischen Versen zu Venedig 1734 in 8. und le cento favole di G. *Fæerno* e una favola di *Bopt. Mantuano* ebenfalls in Italienischen Versen ans Licht. Von seinen eigenen Schrifften aber sind 10 Dissertationes de cultu Sanctorum bekannt, welche zu Bologna 1741 und 1742 in 2 Quart-Bänden gedruckt sind. Wieder diese letztere Schrifft hat der Herr Professor zu Leipzig **Joh. Rudolph Kiesling** herausgegeben: Exercitationes Theologico-Historicas, in quibus venerabilis D. Joh. Chrysostomi Trombellii Bononiensis Abbatis, dissertationes de cultu Sanctorum, Bononiæ An. MDCCXL. edit & Tom. I. Part. I. exhibitæ modestæ diluuntur, Leipzig 1742 in 4. 3 Alph. Denn da der Abt **Trombellius** in diesen seinen gelehrten Abhandlungen von der Verehrung der Heiligen meynet, er habe die Lehre der Römischen Kirche von derselben so befestiget und vertheidiget,

daß man nichts dagegen weiter zu sagen habe, und sie von den ersten Zeiten der Kirche her so vorgetragen und geglaubet worden; So hat es der Herr Prof. **Kiesling** für keine vergebliche Arbeit angesehen, wenn er dessen Abhandlungen untersuchte, die Wahrheit und Gültigkeit seiner Beweis-Gründe prüffte, und die Lehre der Lutheraner von diesem Puncte aus der Heil. Schrifft und der Kirchen-Historie herleitete, und die Wahrheit derselben wieder alle Einwürffe bestärckte, die Trombellius von neuem hervorgebracht hat. Er thut dieses mit so vieler Bescheidenheit, als Gründlichkeit und Gelehrsamkeit; und ob gleich die Sache, wovon hier gestritten wird, bereits von andern sattsam und hinlänglich ausgeführet worden, so hat doch Trombellius seinen Gründen einen neuen und stärckern Schein der Wahrheit zu geben gesuchet, so daß es wohl nöthig gewesen, auch dieser ihren Ungrund zu zeigen, und ihre Nichtigkeit aufzudecken. Der Herr Verfasser nimmt aus seinen Abhandlungen die wichtigsten und vornehmsten Beweis-Gründe, und gehet solche mit Fleiß durch; die andern, welche nicht so wichtig sind, oder von andern schon wiederleget worden, berühret er nur obenhin, und giebt den Inhalt des Streites und die Wiederlegung der angeführten Gründe, aus bewährten Büchern. Er streitet aber nicht so wohl mit unsern eigenen, als vielmehr selbst mit Catholischen Waffen wieder den Herrn Abt, und bedienet sich dazu der neuesten und berühmtesten Schrifftsteller unter den Römisch-Catholischen, die sie besser nnd leichter zu Rathe ziehen können, als die unsrigen. Denn da unsere Schrifften unter ihnen sehr selten und schwer zu bekommen sind: So thut man sehr wohl, wenn man ihnen ihre eigene Glaubens-Genossen entgegen setzet, und aus ihnen unsere Lehre bestärcken kan. Weiter hat sich der Herr Verfasser bemühet, die beygebrachten Zeugniße der Kirchen-Väter genau und ordentlich zu untersuchen, besonders diejenigen, die ihm neu vorgekommen sind, und vom Chemnitius und Dollaus noch nicht auf die Capelle gesetzet und geprüfet worden. Er hat diesen beyden in den Schrifften der Kirchen-Väter so geübten Männern ihr verdientes Lob nicht entzogen, sondern ist ihren Fußtapffen gefolget, und hat sie nicht selten zu Hülffe genommen. Er hat sich auch bey ihren Aussprüchen beruhiget, wenn er gesehen, daß sie die Sache schon völlig ausgemacht gehabt. Aus denjenigen Schrifftstellern, die er für selten gehalten hat er die Stellen selbst hergesetzet, und fleißig dahin gesehen, daß er den Verstand der Sachen, wovon gehandelt wird, kürtzlich vorstellete. Daher hat er zuweilen die fremden Worte der Schrifftsteller und Ausleger beybehalten. Um die sehr zweifelhafften, verwirrten und dunckeln Worte des Trombellius und um andere Dinge von geringer Wichtigkeit hat er sich nicht viel bekümmert, damit er nicht das Ansehen habe, als ob er um Worte stritte. Die Worte des Abts hat er so wie sie lauten, ordentlich hingesetzet, und nicht das geringste darinnen geändert. Die geringen und leichten Fragen, welche hin und wieder bey ihm vorkommen, hat er, weil sie der Haupt-Ursache nichts schaden, unberührt gellassen, damit er nicht ohne Noth einen scharffen Tadler oder strengen Richter abzugeben schiene. Dabey aber hat er desto

fleißiger

fleißiger dahin gesehen, daß er die Beweisgründe, worauf alles ankömmt, und worinnen das Haupt-Werck stecket, desto genauer erwäge und prüfe, und sie, so viel als ihm möglich gewesen, aus einander setze und umstosse. Er folget dem Abte auf dem Fusse nach, und hat über eine jeden von den 4. Abhandlungen, aus welchen der erste Theil des Trombellius bestehet, verschiedene Abhandlungen gemacht, deren an der Anzahl zusammen 72. sind. Man hat Hoffnung, daß der Herr Verfasser auch die übrigen Abhandlungen des Trombellius beleuchten, und sie mit eben derjenigen Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit wiederlegen werde, als er es mit den vier ersten gethan hat. Ein Register der Sachen machet bey diesem Buche den Schluß, welches zur Bestärckung der wahren Evangelischen Lehre mit guten Nutzen gereichen kan. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1742. p. 798. u. ff. Auser diesem Buche hat besagter Herr Professor **Kießling** noch eine Dissertation, so den Titel führet: Diss. Anti-Trombelliana, qua S. Jacobus a superstitioso angelorum cultu vindicatur. Leipzig 1743. gehalten, in welcher er den Heil. Jacob von der abergläubischen Verehrung der Engel 1. Mose XLVIII, 16. gerettet, und dem Abt Trombelli auf die Dissertat. V. C. I. p. 1. geantwortet. Besiehe die **Gründlichen Auszüge** aus denen neuesten Theologisch-Philosoph. und Philologischen Disputationen XI Band, p. 526 u. ff.

TROMBETTA, ist das Diminutivum von Tromba, Frantzösisch heist es: *Petite Trompette*, bedeutet 1) eine kleine Trompete, 2) einen Trompeter, oder Trompeterin. Siehe übrigens den Artickel: Trompete.

Trombetta, (Anton) Ertz-Bischoff von Athen, siehe Tubetta.

Trombetta, (Anton) Bischoff zu Reggio, von Ferrara gebürtig, gelangte 1466. zu solcher Würde, und verwaltete dieselbe bis 1476. da er in seiner Vaterstadt starb, wo er auch in der Cathedral-Kirche vor dem Haupt-Altar begraben liegt. Der berühmte Redner **Ludwig Corbinus** hat ihm die Parentation gehalten. Es gedencket seiner **Libanorius** Ferrar. aurea P. I. p. 62. **Ughellus** Ital. Sac. Tom II. p. 312.

TROMBETTARE, siehe *Trombare*.

TROMBETTATA, *Trombata*, ist Italienisch, und heist das Blasen auf Trompeten, ein Trompeten-Schall, ingleichen ein Stoß in die Trompete.

TROMBETTE MARINE, siehe *Tromba marina*.

TROMBETTIERE, *Trombettieri*, ist Italienisch, und heist ein Trompeter, die Trompeter.

TROMBETTIERI, siehe *Trombettiere*.

TROMBONCINO, ist ein Italienisch Wort, und heist eine Sack-Pfeiffe. Bes. **Castelli** Dizzionario.

TROMBONE, ist ein Italienisches Wort, und heist eine Posaune, davon im XXVIII Bande, p. 1695 u. f.

TROMBONE GRANDE, ist Italienisch, und heist schlechtweg und ohne Zusatz: Trombone, die Baß- oder Octav-Posaune.

TROMBONE GROSSO, ist Italienisch, und heist die gross Quart-Posaune.

TROMBONE MAGGIORE, heist die grosse Alt-Posaune.

TROMBONE PICCOLO, ist Italienisch, und heist die kleine Alt-Posaune.

TROMBONI, siehe **Posaune**, im XXVIII Bande, p. 1695.

Tromboni, eine Blume, siehe **Merzenbecher**, im XX Bande, p. 1046.

TROMBONISTA, *Tromboniſti*, ist Italienisch, und heist: der oder die die Posaune blasen.

TROMBOSIS, das Gerinnen der Milch, oder des Geblüts im menschlichen Leibe.

Tromerin, siehe **Gestärcktes Stücke**, im X Bande, p. 1298 u. f.

Tromlitz, oder **Dromlitz**, ein Schloß, Ritter-Gut und Dorf in Thüringen, bey dem Marckt-Flecken Magdala, dem Herrn von Volgstädt zuständig. **Goldschads** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 118.

Tromm, (Abraham) ein Doctor der Theologie und Prediger zu Gröningen, gebohren daselbst 1633. den 23. August, dessen Vater **Johann Tromm** ein Mitglied des Collegii der Geschwornen und Aeltester der Reformirten Kirche war. Von Jugend auf hatten ihn seine Eltern zur Theologie bestimmt, und nachdem er auf niedrigern Schulen den ersten Grund zu seinem Studieren geleget, im 17. Jahr seines Alters auf die Universität geschickt. Um die Theologie desto nützlicher treiben zu mögen, suchte er sich erst in denen Wissenschafften, welche dieselbe voraus setzt, fleißig zu üben und wendete 3. Jahr auf die Literatur, Philosophie und Sprachen unter Anführung Sam. Mareſii, Abdiæ Witmarii, Jac. Altingii, Tob. Andreæ und Mart. Schookii, die damahls Professores zu Gröningen waren. Ehe er zur Theologie schritte, hielte er eine Rede von der Philosophischen Freyheit, die auch hernach gedruckt worden, darinnen er wieß, daß er sich an keine Philosophische Meynung ins besondere gebunden, und seine einige Absicht sey, die Wahrheit zu untersuchen. In der Theologie brachte er es in kurtzem so weit, daß er im Jahr 1655. nach ausgestandenem Examen unter die Canditaten aufgenommen wurde. Weil er aber Lust hatte, auch auswärtige Academien zu besuchen, und die berühmte Männer daselbst kennen zu lernen, gieng er nach Deutschland und der Schweitz, allwo er sich bey dem berühmten Buxtorf im Hebräischen fester setzte. Zu Basel, Genff und Saumur war er einige Zeit fleißig andere in den Wissenschafften zu unterweisen. Hierauf besahe er Franckreich und Engelland, und als er durch Holland wieder nach Hause kam, wurde er Priester auf einem Dorfe, Haren genannt, allwo er 14. Jahre zugebracht, bis er endlich 1671. nach Gröningen beruffen worden, da er 48. Jahr im Amte gewesen. Er hat sich 4. mahl verheyrathet, und das letztemahl in seinem 66. Jahre, aber alle seine Kinder vor sich zu Grabe geschickt. Zu Gröningen hat er in seinen Predigten die beyden Episteln Pauli an die Corinthier, die an die Galater und an die Hebräer, wie auch die Apostel-Geschichte erkläret, seine übrige Zeit aber meist auf Verfertigung seiner Holländischen Concordantz Alten und Neuen Testaments gewendet, die 1714. in 3. Theilen heraus

gekom-

gekommen. Derselben folgte 1718 nachgehends die Griechische Concordantz der LXX. Dollmtscher, in 4. Theilen, über welchen beyden wichtigen Wercken er 44 Jahr zugebracht. Als er diese höchst mühsame Wercke ans Licht gestellet hatte, konte dieser arbeitsame Mann nicht ruhen, sondern unternahm, ob er gleich schon ein Alter von 80. Jahren auf sich hatte, seine Holländische Concordantz in bessern Stand zu setzen, und da sie vorher aus 3. Theilen bestanden, brachte er sie in eine beqvemere Form nur in 2 Theile. Er hat auch solche würcklich vollkommen zum Drucke fertig gehabt, ist aber zu seinem grossen Verdruß von einigen an Herausgebung derselben gehindert worden. Ausser dem hat er auch andere Schrifften von geringerer Wichtigkeit, als 1695. die Holländische Psalm-Reimen Petri Datheni, die er zum Gebrauch der Reformirten Kirchen verbessert, und andere mehr, darunter seine Epistola apologetica, heraus gegeben. Zur Belohnung der wichtigen Dienste, welche er der gelehrten Welt und sonderlich den Bibel-Lesern durch seine Arbeiten geleistet, machte ihn die Academie von Gröningen bey ihrer Erneuerung zum Doctor der Theologie, da er schon 80. Jahr alt war. Er hat lange Zeit in beständiger Gesundheit gelebet, und sein Gesicht bis an seinen Tod unverändert behalten. Er war ein rechtes Muster eines gelassenen und friedliebenden Mannes, und hat offt bey öffentlichen Kirchen-Versammlungen anderer aufsteigende Hitze und Hefftigkeit geschickt zu besänftigen gewust. Den 14. May 1719 befand er sich nicht wohl, wolte aber dennoch nicht unterlassen, sein Amt abzuwarten; Allein des folgenden Tages überfiel ihn ein Fieber, welches bald zunahm, und dabey keine Artzneyen anschlagen wolten, weil die Leibes-Kräffte durch das Alter geschwächt waren, daß er also den 15. Tag darauf, war der 29. May Vormittags um 11 Uhr dieses Zeitliche im 80. Jahre seines Alters gesegnete. *Bibl. Bremens. theologica.* Gelehrte Zeitungen 1719. M. Aug. p. 545. seq. Unschuld. Nachr. vom Jahr 1719. p. 271. u. 743.

Tromme, siehe Trommel.

Trommel, Trummel, Lat. *Tymbanum*, Fr. *Tambour*, Caisse, ein Klingspiel, so aus einem Gefäß von dünnen Holtz oder Blech, an beyden offenen Enden mit Pergament, und über dieses an dem einen Ende mit einer starcken Saite überspannet, wenn mit den Klöppeln auf das andere Ende geschlagen wird, einen starcken Laut von sich giebt, und ein groß Geräusche macht. Es wird bey dem Kriegs-Volcke, und zwar dem Fuß-Volcke und Dragonern geführet. Die darauf schlagen, werden Trommelschläger genennet, von denen ein Artickel folget. Von den Trommeln lieset man wenig bey den Römischen Schrifftstellern; Polyan aber saget, daß sich deren Bachus an statt der Tubarum und Posaunen bedienet, wie man denn auch dafür hält, als solten die Indianer es von der Zeit an gleichfalls gethan haben. Die Molucken halten die Trommeln heilig, und ist bey ihnen in der Mosquee statt der Glocke eine grosse Trommel aufgehänget, worauf man mit Stecken schläget; wiewohl doch auch in jedweder Mosquee eine Glocke ohne Kleppel ist, worauf, wenn sie klingen soll, man mit einem Steine, oder Stücke Eisen, bey erfordernder Gelegenheit schläget. Vollständige Historie von den Moluckischen Insuln, I Th. p. 239. Bey den Tartarn sind Trommeln und Trompeten ein Zeichen der Ober-Herrschafft. Allgemeine Chronicke VI Th. p. 686. Siehe übrigens den Artickel: Trommelschläger.

Trommel, im Ohr, siehe Ohr, im XXV Bande, p. 1026 u. f.

Trommel, (die eiserne oder steinerne) wird der Berg Xecu in Indien genennet, wegen des Gethönes, so man darauf höret. Berckmeyers Antiqv. II Th. p. 224.

Trommel, (Gehör-) siehe Trommel-Häutlein.

Trommel, (Kessel-) siehe Paucke, im XXVI Bande, p. 1413.

Trommel, (Lappländische) siehe Lappländische Zauber-Trommel, im XVI Bande, p. 758.

Trommel, (steinerne) siehe Trommel (die eiserne).

Trommel-Fell, siehe Trommel-Häutlein.

Trommel-Geist. Hiervon erzehlet D. Bräuner in seinen Entlarvten Teuffl. Aberglauben p. 356 u. ff. folgende merckwürdige Geschichte. Es sey nehmlich Mr. Joh. Mompesson von Tedworth in der Grafschafft Wilts, im Jahr 1661. nach Ludgarschall gereiset, und als er daselbst eine Trommel rühren hören, habe er den Richter derselben Stadt um dessen Ursache befraget, welcher ihm zur Antwort gab: Sie würden von einem gottlosen Tambour verunruhiget, welcher von den Constable besagten Orts Geld forderte, und deswegen einen Paß vorzeigete, welchen er für falsch hielte. Mr. Mompesson habe ihn alsobald vor sich kommen lassen, und befraget, was ihn veranlassete, also mit der Trommel herum zu schwärmen? Worauf der Tambour zur Antwort gegeben, er wäre befugt genung darzu, und alsobald einen von Sir-William Crauly und Colonel Ayliff von Gretenhom unterzeichneten Paß hervor gezogen. Weil nun Mr. Mompesson die Hand gedachter Herren sehr wohl gekennet, und falsch auf dem Paß befunden, habe er dem Herumschwärmer die Trommel abzulegen befohlen, und Ordre gegeben, daß er von dem Schergen zum Friede-Richter gebracht würde, damit er gebührend bestrafft werden möchte. Da er denn den gantzen Betrug bekennet, und um nichts so sehr, als um die Wiedergebung seiner Trommel gebeten, welche ihm Mr. Mompesson auf gewisse Bedingungen wiederzugeben versprochen, inzwischen aber selbige bey dem Richter gelassen, da nicht lange hernach der Gefangene aus den Händen der Schergen frey gelassen worden. Einen Monat hernach, als Mr. Mompesson sich zur Rück-Reise fertig gemachet, sey ihm die Trommel von mehrbesagten Richter zugesand worden, und wie er zu Hause wieder angelanget, habe ihm seine Frau mit Bestürtzung erzehlet, wasmassen sie in der Nacht durch Diebe sehr erschreckt worden wäre, die das Hauß bey nahe erbrochen hätten. Nach dreyen Tagen wäre dergleichen Lerm wieder vorgenommen worden, und man hätte ein starckes Klopffen an die Thüren und äusere Wände des Hauses gehöret, dahero Mr. Mompesson mit 2 geladenen Pistolen auf solche Thüren zugegangen, sobald er aber an einer Thüre gestanden, habe er das Pochen an der andern gehöret; er sey zwar um das gantze Hauß herumgegangen, habe aber niemanden angetroffen, ausser, daß er etlichemahl einen fremden Thon und hohlen Laut vernommen habe. Sobald er sich aber zur Ruhe geleget, sey es ihm fürgekommen, als geschehe ein klarer Trommelschlag auf dem obersten Theil des Hauses, so mit Bretern bekleidet, und wenn es insgemein 5 Nächte nacheinander vernommen worden, wäre es 3 Nächte wieder stille gewesen, damit es nicht das Ansehen gehabt hätte, als müsse der Tambour immerhin auf die Wache ziehen. Nach einer Monats-Frist habe dieser Geist die äusserste Wand verlassen, und wäre in die Gemächer des Hauses selber gekommen, ordentlich des Abends, wenn sie sich zu Bette geleget, oder etwa eine halbe Stunde darnach, und hätte der Trommelschlag jedesmahl 2 Stunden angehalten. Das Merckzeichen woraus sie abnehmen können, wenn der Trommelschläger kommen wollen, wäre gewesen, daß sie in der Oberlufft der Peripherie des Hauses, einen Lermen vernommen, und wenn er abziehen wollen, so hätte man einen natürlichen Abzug schlagen hören. Das merckwürdigste hierbey sey gewesen, daß es in derselben Cammer, zuerst zwey gantzer Monat durch gehöret worden, in welcher die Trommel gelegen, und ob zwar solche Unruhe sehr verdrießlich gewesen, so habe dennoch Mompesson selber in dieser Cammer geschlaffen, um alles desto genauer zu bemercken. In der Nacht, darinne Mompessons Ehe-liebste entbunden worden, habe man nicht den geringsten Laut des unruhigen Trommel-Geistes gehöret, welches auch drey gantzer Wochen also stille gewesen, bis die Frau wieder zu Kräfften kommen. Allein nach einer so hefftigen Pause hätte es angefangen, auf weit stärckere und verdrießlichere Art, seine Gegenwart an den Tag zu legen, und weit ärger als jemahls gelermet. Solche Unhöfflichkeit habe Monpessons jüngstes Kind und Familie am meisten erfahren müssen, denn es hätte dessen Bettstätte dermassen hefftig erschüttert, daß man derselben Einfall besorgen müssen, und wenn man die Hand an die Pfosten geleget, habe man keinen Schlag, sondern nur die blosse Erschütterung vernommen. Dabey habe es allerhand Arten der Trommel-Schule zu schlagen gepfleget, als Marche, Reveilles, Tropps, Schaar-Wachten und Abzüge; Nach solchen hätte man ein gewaltiges Kratzen unter dem Bette, als geschehe es mit sehr harten und eisernen Klauen, vernommen. So hätte es auch die Kinder aus dem Bette aufgejaget, und aus einer Kammer in die andere verfolget; und also sein Affen-Spiel mit niemanden eine Zeitlang, als mit den kleinen Kindern gehabt. Nun sey noch in dem Hause ein Zimmer gewesen, woselbst man noch keine Beunruhigung verspühret hätte, daher habe man die Kinder dahin gebracht, und ihnen daselbst gebettet, und sie zur Ruhe geleget; Aber es habe noch bey hellen Tage, so bald sie nur ins Bette gestiegen, dieselben ihr Märterer auch an diesem Orte verfolget. Den 5 Nov. obbesagten Jahres habe dieser Geist einen dermassen poßirlichen Lermen gemachet, daß viele darüber lachen, wo nicht gar sich mouquiren müssen. Man habe nehmlich in der Cammer zwey Breter sich bewegen sehen, und Mompessons Diener habe eines zu sich kommen heissen, welches auch bis auf eine Ellen lange Distanz geschehen wäre, ohne daß ein Mensch das geringste gesehen, von was es beweget worden. Der Diener habe hierauf gesprochen, gieb es mir in meine Hand, und es wäre zu ihm gekommen; er habe es zwar wieder von sich gestossen, es wäre aber wieder zu ihm kommen, und hätten sie dieses Gauckel-Spiel wenigstens 10 mahl nach einander getrieben, so lange bis Mompesson seinen Diener gebothen, solche nahe Gemeinschafft und Vertraulichkeit mit dem Polter-Geiste aufzuheben. Dieses alles nun soll nicht in Finstern, sondern am hellen Tage, auch nicht in Gegenwart ein oder zweyer Personen geschehen seyn, sondern die Zuschauer hätten die gantze Cammer erfüllet, und aus Hohen und Niedern, Gelehrten und Ungelehrten bestanden, und diejenigen, so die Nacht durch geblieben wären, deren Curiosität hätte der seltsame Tambour mit einem unflätigen schweffelichten Geruche bezahlet. Bräuner l. c.

Trommel-Häutlein, Gehör-Trommel, Trommel-Fell, *Tympanum, Membrana Tympani, Myrinx*, ist das dünne Häutlein welches im Ohre über die Trommel-Höhle am Ende des äussern Gehör-Gangs ausgespannt ist, und von Natur ein klein Löchlein hat. Dieses bringt die Bewegung des Schalles in den innern Gehör-Gang oder die Trommel-Höhle. Wenn der Schall von aussen an das Trommel-Fell anstöst: so wird es gespannt, daß es von innen eine erhabene Seite bekommt und dadurch die Lufft in der Trommel-Höhle zusammen gedruckt wird. Das gespannte Häutlein giebt sich wieder zurücke, aber etwas weiter als es ordentlich lieget, damit es von aussen etwas erhaben wird, viel oder wenig nachdem es vorher in die Trommel-Höhle eingedruckt worden. S. Wolffs Physick, Band III. §. 157. Leistikows Auszug aus Wolffen von dem Gebrauch der Theile im Menschen C. V. §. 135. Siehe auch den Artickel: Ohr, im XXV Bande, p. 1025.

Trommelhäutleins-Saite, siehe Saite des Trommel-Häutleins, im XXXIII Bande, p. 631.

Trommel-Höhle, Lat. *Cavitas Tympani, Concha interna*, innerer Gehör-Gang, *meatus auditorius internus*, ist etwas länglich und gleichsam in steinichten Knochen (Osse petroso) eingehauen. In dieser Höhle ist die Lufft verschlossen, welcher die Bewegung mitgetheilet wird, dergleichen der von aussen in den äussern Gehör-Gang gebrachte und darinnen verstärckte Schall hat. Es ist diese Trommel-Höhle in einem recht harten Knochen, weil das harte den Schall erhällt und verwahrt, da ihn hingegen das weiche schwächet. S. Wolffs Physick III Band, §. 157. Meißners Philosophisches Lexicon p. 628. Siehe übrigens den Artickel: Ohr, im XXV Bande, p. 1013.

Trommeln, siehe Trommel.

Trommel im Ohr, siehe **Ohr**, im XXV Bande, p. 1026. u. f.

Trommel-Saite, *Chorda Tympani*, siehe **Saite des Trommel-Häutleins**, im XXXIII Bande, p. 631.

Trommelschläger, Fr. *Tambour*, Lat. *Tympanista*, *Tympanotriba*, Ital. *Tamborino*, heißt derjenige Soldat, so die Trommel rühret, und ausser, daß dergleichen Leute bey Zug und Wachten durch Rührung des Spiels, wie sie es heissen, gewisse Zeichen geben, wornach sich die Soldaten richten, werden sie bey Belagerungen an statt der alten Heerholde gebraucht, und abgeschickt, wenn bey dem Feinde etwas anzubringen ist. Die Trompeten, Paucken, Trommeln, Querpfeiffen, und Hautbois, machen den Soldaten in Bataillen und Stürmen einen Muth, sie ordnen die Märsche, Evolutiones und Retraits. Die Trommel ist nicht so alt, als die Trompete. Die unterschiedenen Arten, die Trommel zu rühren, siehe bey dem Pater Daniel Tom. I. Lib. VI. cap. 11. p. 533. Die Paucken haben die Deutschen eher geführet, als die Frantzosen. Die Tambours, Trompeter und Querpfeiffer sind eigentlich die rechten Lockvögel, die mit ihrer einnehmenden Music, Thon und Schall manchen ungerathenen Sohn aus der Schule, manchen liederlichen Handwercks-purschen von der Werckstadt, manchen Bauerknecht aus der Scheune, und manchen Müßiggänger herbeylocken. Es gehet mancher mit Tantzen und Springen in den Krieg, als ein Lahmer und Krüpel aber aus demselben wieder heraus. Diese Art Leute sind gemeiniglich einer lustigen und fröhlichen Complexion, werden auch öffters von den Herrn Officiers zu noch mehrerer Kurtzweil angereitzet. Jedoch haben sie sich auch vorzusehen, daß sie keine Thorheiten begehen, noch sich zu Narren gebrauchen lassen, sonderlich wenn sie abgeschicket werden, aufzufordern, Briefe oder sonst gewisse Bothschafften zu überbringen. Sie müssen sich dabey mäßig halten, ihre gesetzten Stunden nicht versäumen, den Herrn Officiers fleißig aufwarten, und keine Heimlichkeiten offenbahren. Es müssen die Tambours die Marsche und Schläge aller auswartigen Nationen verstehen, diejenigen aber, so ihrer Herrn Diensten gewöhnlich sind, reinlich schlagen. Bey der Königlichen, Pohlnischen und Churfürstlich Sächsischen Armee hat man folgendes beobachtet: Die Apelle oder Ruff wird in drey Theile getheilet. Die Reveille mit drey einfachen Schlägen, hernach mit drey halben gedoppelten, nachgehends mit drey einfachen und wiederum drey gantz gedoppelten und so fort, wie auch mit einem Schlage und Wirbel abgeschlagen. Die Vicatrum wird erstlich gestimmt; der Auftrup etwas geschwinder geschlagen, und nicht gestimmt; der Abtrup etwas langsam geschlagen und nicht gestimmt. Wenn das Gewehr geschuldert wird, verrichtet man das Abschlagen mit zwey Schlagen und einem Wirbel. Der Marsch wird mit fünf und neun geschlagen, ehe er gestimmt, und mit einem Schlag und Wirbel wieder abgeschlagen. Zur Betstunde wird mit vier einfachen und drey gedopplirten Schlägen geschlagen, auch gestimmt. Der Schanzenmarsch wird einfach recht ausgeschlagen und gestimmt. Der Zapfenschlag wie sonst, aber mit einem kurtzen Wirbel, der Todenmarsch in fünf und neun eingetheilt. Der Feldmarsch wird langsam geschlagen, und die Nachtschaar-Wache, wie der Quartiermarsch. Der Ausruff wird mit vier einfachen Schlägen und neun in Wirbel gedoppliret. Was zum Ende gebracht wird, muß mit einem Schlage und Wirbel geschlagen werden. Ehe das Commando geschiehet, muß kein Klappern auf dem Spiel geschehen. Man kan von diesem allen keine gewissen Regeln geben: Denn die Märsche, Exercitien und Gewohnheiten sind nach dem Unterscheid der Nationen und der Herrschafften unterschieden, und man kan sich nicht allezeit nach der vorgeschriebenen Weise richten. Man nimmt gerne zu Tambours Jungen, die zwölf bis sechzehn Jahr alt, denn dieser ihre Gelencke und Armee sind jung und allart, um den Wirbel reinlich schlagen zu lernen; es haben auch solche junge Pursche insgemein hierzu grosse Lust. Soll man hingegen einen starcken erwachsenen Menschen, der steife Knochen hat, angewöhnen, daß er das Wirbeln lernen soll, so gehet es insgemein gar schwer und langweilig damit zu, mancher bleibet auch gar zurücke. Ein solcher Tambour Junge muß sich alle Toge haussen vor den-Thor, oder im freyen Felde mit Trommelschlagen exerciren, zum Grunde aber vornemlich der so genannten Mühle einen Wirbel mit doppelt-prellenden Stöcken schlagen lernen, immassen der Wirbel der gantze Grund des Trommelschlagens bey der Compagnie. Nachdem die Compagnie starck oder schwach, so gehören drey oder doch zum wenigsten zwey Tambours dazu, welchen ein Regiments-Tambour vorgesetzt, der einen Unter-Officiers Rang hat. Bey dem Umschlagen oder der Vergatterung führet er die andern Tambours hinter sich, gehet Abends und Morgens zu dem Major, um die Ordre seines Schlagens zu erhalten, er hat Macht, die unter ihm stehenden liederlichen Tambours, so ihre Dienste versäumen, mit dem Stocke zu bestraffen. Ein Tambour wird bey Belagerung einer Stadt oder Festung eben sowohl hingeschicket, als ein Trompeter, um dieselbe aufzufordern, und zwar auf folgende Art. Wenn der attaquirende Theil bereits die so genannte Contrescarpe erobert, pflegt ein Tambour auf Befehl der Generalität Apel zu schlagen, welches dann der Feind leicht hören, und vernehmen kan, und wenn solcher Beliebung hat, sich um eine Unterredung mit seinem Contrepart einzulassen, läßt er gleichfalls durch einen Tambour auf dem Haupt Wall antworten, worauf sich denn beyde Theile mit schiessen inne halten, die Tambour frey und sicher gegen einander herfür treten, und wird dem ersten der Ort angesaget, wo er sich hinbegeben, und in die Festung eingelassen werden soll, da er denn hernach mit verbundenen Augen zum Haupt der Besatzung geführet, und auf sein Anbringen wieder verabschiedet wird. Die letzten zwey Aufforderungen können gleichfalls durch einen Tambour geschehen, weil es in der Nähe ist, da man alles hören und vernehmen kan. Es wird der Trommelschläger auch offt mit Brieffen in eine feindliche Festung an den Commendanten geschickt, und da muß er auf 5 oder 600 Schritte vor der Festung halten, die Trommel schlagen, ein Schnupfftuch in die Hand nehmen, über den

Kopf

Kopf schwingen, und an den Hut binden, hernach an der Stelle warten, bis er von etlichen commandirten Soldaten abgeholet wird. Diese verbinden ihm alsobald die Augen, führen ihn in die Festung, und lassen ihm in des Commendanten Hause die Augen wieder frey. Wenn er abgefertiget, wird er wieder mit verbundenem Gesichte durch die Festung an die vorige Stelle gebracht. Doch darf dieselben niemand, ohne des commandirenden Generals Befehl und Erlaubniß an den Feind abschicken, oder von demselben annehmen, noch auch in andere Wege etwas mit ihnen handeln, Gemeinschafft oder Sprache halten, noch auch Briefe von denenselben annehmen, oder an den Feind überschicken, bey seinen Ehren, und Pflichten, auch Erkänntniß und Straffe des Kriegs-Rechts. Wie davon ausdrücklich verordnet zu befinden in des **Röm. Reichs Reuter-Bestallung** Art. 64. und **Fußknechts-Bestallung** Art. 25. Kaysers Ferdinands III Artickels-Brief Art. 30. **Holländ. Kriegs-Recht** Art. 5. 6. 12. 13. **Dänisch. Kriegs-Recht** Art. 22. So muß auch ein jeder, er sey Officirer oder Gemeiner, allen auf des commandirenden Generals Befehl durch öffentlichen Trommel-Schlag oder Trompeten-Schall angekündigten Geboten und Verboten gehorsame Folge leisten, oder im widrigen die durch das Kriegs-Recht erkannte Straffe leiden. **Schwed. Artickels Brief** tit. 4. Art. 31. **Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Recht** Art. 47. **Holländ.** Art. 47. **Züricher** tit. 4. Art. 27. u. a. so zu der Fahne geschworen. Im übrigen aber hat ein jeder Reuter und Fuß-Knecht, so bald von denen Trommelschlägern oder Trompetern, zur Beziehung der Wache oder zum Marsche, umgeschlagen oder umgeblasen worden, sich bey derselben einzufinden, bey Vermeidung schwerer Gefängniß- oder anderer willkührlicher Straffe, wenn er nehmlich solches ohne Vorwissen seines Officirers unterläst. **Bes. Röm. Reichs Reuterbestall.** Art. 75. 76. 77. **Schwedisch. Art. Br.** Art. 41. **Pohln. Art. Br.** Art. 8. u. 9. **Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Rechr** Art. 29. **Züricher Art. Br.** Art. 39. Uebrigens müssen wir noch als etwas Merckwürdiges, die Ursache anführen, warum von langen Zeiten her in der Mitternacht die Schaarwache geschlagen wird, so wie solches von glaubwürdigen Personen erzehlet worden: Es hätte einsten die Christliche Kayserliche Armee wider die Türcken campirt, und als der Feind zu Nachts die Christen überfallen, so hätte GOttes sonderbare Allmacht die Trommel auf der Wache von sich selbst gerühret, also, daß die Wache hierüber in die Waffen gekommen, die Armee zur Gegenwehr gekommen, und den Feind glücklich abgeschlagen. Zu dem Andencken dieser Begebenheit hätte man von derselben Zeit an solche Schaarwache, zuschlagen verordnet, und diese Trommel würde annoch zur Curiosität in der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien aufbehalten, und den Passagierern in der Kunstkammer gezeiget. An allen Orten wird die Schaarwache nicht geschlagen. Sie ist aber an und vor sich selbst ein gar löbliches Werck, welches die Wachsamkeit befördert und anzeiget, und man weiß sich zu besinnen, daß vor einigen Jahren in Pohlen durch Hülffe dieser Schaarwache und weniger Mannschafft eine gantze Fahne zusammen verschworner Polacken verjaget worden. Die Trommelschläger dürffen sich nicht, nach dem Inhalt der Krieges-Artickel, bey Verlust ihrer Ehre und bey Straffe der Ausschliessung von ihren Regimentern wegbegeben. Es darf sich auch niemand unterstehen, dafern er nicht Straffe davor zugewarten haben will, sich an den Trommeln zu vergreiffen und dieselben gewaltthätig anzutasten oder zu verletzen. Bey Stellung der Bataillons und Regimenter werden die Tambours von dem Regiments-Tambour und in dessen Abwesenheit von dem Adjutanten dergestalt in drey Theile abgetheilet, daß zwey Theile auf beyden Flügeln in der Linie des ersten Gliedes neben einander, der dritte Theil hinter die Fahnen, zwischen die Unter-Officier, und das erste Glied gestellet werden. **Flemmings Soldate** p. 654.

Trommelschlag, siehe **Trommel**.

Trommel schlagen, siehe **Trommel**.

Trommelsucht, **Windsucht**, **Trockene Wassersucht**, *Tympanites*, *Tympanias*, ist eine solche Beschwerung, in welcher man den Schmeerbauch unten ausgespannet, bemercket, so, daß man auch, wenn man ein wenig darauf schläget, einen Schall, als wie von einer Trommel, wahrnimmt, und hat selbige ihren Ursprung von nichts anders, als von den Winden, wie man solches aus dem Knorren und Aufstossen billig urtheilen kan. Man trifft diese Beschwerung gemeiniglich bey denenjenigen Weibespersonen an, welche in dem Kindbette entweder sich nicht wohl verhalten haben, oder auch nicht recht, und wie es wohl seyn sollen in Acht genommen worden sind, wie denn auch das Unrichtiggehen hieher zu rechnen ist. Sonsten aber ist auch die Verstopffung der Monatszeit und der goldenen Ader, die Mutterbeschwerung und die eingewurzelte Hypochondrie, desgleichen die schlaffen Eingeweyde, es mögen solche von übler Diät oder auch von nicht behörigen Artzneyen also geworden seyn, als eine innerliche Ursache der Trommelsucht anzusehen. Ingleichen müssen wir auch den Gebrauch grober, unverdaulicher, jährender und aufschwellender Speisen als eine äusserliche Ursache der Trommelsucht anführen. Was ihren Unterscheid von den andern Arten der Wassersucht anbelanget, so ist es freylich an dem, daß man bey den andern Arten keine solche Auffschwellungen und Ausdehnungen des Schmeerbauches, als wie wohl hier zu geschehen pfleget, antrifft, wiewohl auch die so sehr starck angespannte glänzende Haut, und der Klang, wenn man auf dem Leib ein wenig schläget oder auch selbigen etwas drücket, einen ziemlichen Unterscheid ausmachet und darstellet. Die Hauptzeichen der Trommelsucht sind die besonders wahrzunehmenden Ausspannungen des Schmeerbauches, und zuweilen auch, doch nicht die so mercklichen Schwellungen der Füsse. Und weil diese Ausdehnungen nur von den verhaltenen Winden herrühren, so scheinet ein solcher Leib den Patienten nicht etwa schwer, sondern gantz leichte. Das öftere Aufstossen, wie auch die fortgehenden Winde sind ebenfals als Zeichen anzusehen. Ausser diesen nimmt man fast alle diejenigen Zeichen

auch allhier wahr, welche sonst in der wässerichten Geschwulst des Unterleibes und der Füsse angegeben werden. Ist die Trommelsucht noch im Anfange, so kan man noch wohl in der Cur glücklich seyn; allein wenn selbige bereits eingewurtzelt ist, so gehet es entweder sehr schwer her, oder man richtet mit seiner Kunst gantz und gar nichts aus, zumahl wenn sich einige Merckmale der wässerichten Geschwulst zugleich mit einstellen; wie man denn auch eben ein solches Urtheil von demjenigen Zustande fällen muß, wenn man bey dergleichen Patienten eine sonderliche Bangigkeit des Hertzens, und sehr schweres Athemholen wahrnimmt, oder auch wenn der Oberleib zusehens verschwindet, und die Füsse immer mehr und mehr aufschwellen, ingleichen wenn der Patiente ohne Unterlaß grossen Durst empfindet, der Urin wenig oder gar nicht abfliesset, und noch dazu wie Lauge aussiehet. Es ist auch an und vor sich gewiß, daß man dieser Kranckheit, sie mag von einer Ursache herrühren, von welcher sie will, niemahls was gutes zuschreiben kan, massen jederzeit etwas schlimmes darhinter stecket. Weil man nun aus dem bisher Angeführten gnugsam versichert ist, daß der Schmeerbauch durch die Winde so sehr ausgedehnet ist, so muß man auf den Ursprung sehen, woher dergleichen Winde entstanden sind, da man denn nicht anders sagen kan, als daß sie eine zähe und jährende Materie zur Ursache haben. Dessentwegen muß man auch zertheilende, aufschliessende, urintreibende und abführende Artzneyen verordnen. Z. E.

Rec. Rad. Helenii, Vincetoxic. Bardan. Pimpinell. alb. Bryon. Cost. dulc. ana ʒij.
Herb. Centaur. min. Fumar. Cochlear. Chamædr. Meliss. ana ʒß.
Flor. Bugloss. Acac. Cichor. ana p. iij.
Cort. aurantior. ʒiv.
Sem. Foenic. Carv. ana ʒiij.
Fol. Senn. s. st. ʒiß.
Rhabarb. (auserlesen) ʒiij.
Salis tartari ʒß.

Wenn ihr alles gehörig zerschnitten und gestossen habet, so giesset ein halb Pfund siedendes Wasser darauf, hernach giesset vier Pfund guten weissen Wein darauf, und lasset täglich zwey bis drey mässige Spitzgläser davon trincken. Bey dem Gebrauche dieses aufschliessenden und abführenden Weines kan Nachmittags und Abends folgendes Pulver eingenommen werden:

Rec. Conchar. (zubereitet)
Oculor. cancr. (zubereitet)
Arcan. duplicat.
Tartar. vitriolat. aa. ʒj.
Salis centaur. min. Carduibened. aa. ʒiß.
Olei caryophyllor. gtt. iv.

Mischet es untereinander, machet ein Pulver daraus, theilet es in zehn gleiche Theile und bezeichnet es: Aufschliessendes Pulver, wovon Nachmittags und Abends aller drey bis vier Stunden eines zu nehmen. Wenn man nun die zähe und jährende Materie durch erwehnte Artzneyen ziemlichermassen beweglam gemachet, so ist es auch alsdann nöthig, daß man die eigentlich sogenannten abführenden Mittel gebrauchen lasse, damit die zubereitete Materie durch den Stuhlgang fortgeschaffet werden möge. Z. E.

Rec. Extract. centaur. min. Panchymag. Croll. aa. ʒß. Hellebor. nigri Jalapp. Myrrh. aa. ʒj.
Trochiscor. Alhand. gr. xv.
Mercur. dulc. ʒij.
Olei fœnic. gtt. vj.

Mischet alles untereinander, und machet nach der Kunst eine Pillenmasse daraus, davon nehmet ihr einen Scrupel machet zwölf bis funfzehn Pillen daraus, und lasset sie auf einmahl einnehmen. Diese Dose kan man auch nach Beschaffenheit des Patienten verringern. Man lässet sie aber etwan über den dritten und vierten Tag wiederholen. Man thut auch nicht unrecht, wenn man kräftige urintreibende Medicamente dazwischen gebrauchen lässet. Z. E.

Rec. Essent. Pimpinell. alb. Helen.
Tinctur antimon acr. aa. ʒiß.
Spirit. Salis ammoniac. anis. ʒß.

Mischet es untereinander und bezeichnet es: Urintreibende Mixtur zu dreyßig bis viertzig Tropffen zwey bis dreymahl des Tages zu nehmen. Und wenn dergleichen Patienten eine sehr starcke Leibes-Beschaffenheit haben, so können auch Brechmittel verordnet werden. Sind aber die Verhaltungen der Monatszeit und der goldenen Ader die wahre Ursache dieser Kranckheit, so ist es nöthig, daß man dergleichen Flüsse durch behörige Hülfsmittel wieder herzustellen suche. Ist aber die Trommelsucht von übel und durch starcke zusammenziehende Mittel curirten kalten Fiebern entstanden, wodurch die Eingeweyde allerdings geschwächet worden, so muß man alhier besonders auf aufschliessende und laxirende Mittel bedacht seyn. Wenn man nun in der Cur einen guten Fortgang gehabt haben solte, so muß man endlich stärckende und Blähung zertheilende Mittel in Gebrauch ziehen, um die natürliche Stärcke der Eingeweyde und Gedärme wiederum herzustellen, und die noch rückständigen Winde zu zertheilen. Z. E.

Rec. Essent. Adianth. alb. Cort. aurant. Meliss. ana ʒiß.
Tinctur corall. cum spir. rosar. Vitrioli martis Ludov. aa. ʒj.

Mischet es untereinander und bezeichnet es: Stärckende und zertheilende Mixtur zu viertzig Tropffen dreymahl des Tages zu nehmen. Oder.

Rec. Tinctur. antimon. tartaris. ʒß.
Essent. succin ʒij.
Salis volatil. oleos. ʒj.

Mischet es untereinander und lasset täglich dreymahl davon viertzig Tropffen einnehmen. Woferne die Trommelsucht von Verhaltung der Monatszeit und der goldenen Ader herrühret, so kan man auch an den Füssen zur Ader lassen; doch muß solches Mittel gleich zu Anfange der Kranckheit verordnet werden; wie man denn auch wegen verstopffter goldenen Ader die Blutigel an dem Hintern anlegen kan. Um die Winde aber zu zertheilen, und die Eingeweyde und Gedärme zu stärcken,

stärcken, muß man auch Nervenpflaster, oder Salben, wie auch trockene, Blähung zertheilende und stärckende Säckgen verordnen. Z. E.

Rec. Herb. Puleg. Meliss. Menth. Chamomill. aa. Mj.
Flor. Sambuc. Spic. Rosar. rubr. ana Mß.
Baccar. Juniper. ʒj.
Sem. Cumin. Fœnic. aa. ʒß.

Wenn ihr alles zerschnitten und gestossen habet, so thut diese Species in ein paar leinene Säcklein, die man fein durchnähen muß, machet solche etwas warm, und leget eines nach dem andern auf den Unterleib.

Rec. Olei Nucist. (ausgedrucket) ʒij.
Cort. aurantior. Fœnic. Anis. Aneth. ana. gtt. viij. Caryophyllor. gtt. iv.
Balsam peruvian. ʒj.

Mischet es untereinander und bezeichnet es: Besonderer Balsam, womit der Unterleib wie auch die Hertzgrube wärmlich zu bestreichen. Man kan auch einen Blähung-zertheilenden Geist nehmen, und solchen mit Ungarischen Wasser vermischen, auch ein wenig Campher-Branntewein und Blähung-zertheilende Oele dazu thun, und alsdenn den Unterleib und die Hertzgrube damit wärmlich bestreichen. Mit den Speisen hat man sich hier sehr wohl in acht zu nehmen, daß solche nicht etwan unverdaulich, und jährend sind auch keine Winde verursachen. Senf, Rettig, Merrettig, Brunnenkresse, Kümmel u. s. f. dienen hier unvergleichlich, und die Speisen können damit füglich zubereitet werden. Das Getränckе muß auch nicht jung, hefftig und blehend seyn, sondern man erwehle sich einen alten und kräfftigen Trunck, und welcher dabey den Urin starck treibet. Eine mäßige Bewegung des Leibes ist gleichfals sehr zuträglich.

Trommelsucht, oder **Wind-Wassersucht**, ist eine Kranckheit der Pferde, da ihnen der Unterbauch, wegen der darinnen versammelten Winde dermassen dick, aufgeblähet und hart wird, daß er, wenn man mit einer Hand darauf klopffet, einen Hall oder Thon als eine Trommel von sich giebet. Die damit behafften Pferde haben eine ausgespannte Haut, starcke Hälse, welche sie dermassen ausgestreckt halten, als wenn sie keine Gelencke darinnen hätten, also, daß sie den Kopf nicht unter sich, und dem Futter entgegen bücken, noch auch im Gehen die hintern Schenckel zu den vordern bringen können. Sie mögen weder fressen, noch sauffen, und schlafen wenig oder gar nichts, geben auch den Mist und Harn mit grosser Beschwerniß von sich. Diese Kranckheit entstehet von dem verstopfften Canal der Gallen, ingleichen von Verstopfung der Leber und Miltz. Bey der Cur muß man für allen Dingen den Leib offen halten, und die Vertheilung der Winde durch ein Clystier befördern; darzu nimmt man Mauer-Rauten vier Hände voll, Nessel-Saamen, Kümmel und Lorbeer, jedes zwey Loth, Mangold drey Hände voll, kochet es in einer fetten Brühe, und nimmt dieser Brühe ein Maas, Baumöhl ein Viertel-Pfund, und eine Hand voll Saltz, mischet es unter einander und applicirt es laulicht. Ueber den Bauch soll man warme Asche überlegen, welche mit Lohröhl und wilden Cucumer-Safte besprenget worden, und solches fein offte thun. Man kan auch vier Pfund Küh-Koth, ein halb Pfund Ziegen-Koth, ein Pfund Tauben-Mist, ein halb Maas Bohnen-Mehl, drey Hände voll Bergmüntze, eine Hand voll Kümmel, ein halb Pfund Honig, und ein Viertel-Pfund Terpenthin unter einander mischen, und warm überschlagen, ingleichen den Bauch und die Lenden oft und viel mit warmen Wasser waschen, und also mit den Mitteln umwechseln. Inwendig aber soll man ihm folgendes gebrauchen: Attichwurtz, Blauschwertelwurtz, Meisterwurtz, Färberröthe, jedes ein Loth, Odermennige, Salbey, Gamanderlein, Wermuth, Soldanella, jedes eine Hand voll, Rinden von Tamarisken und Cappernrinden, jedes ein Loth, Esulä, Fenchel, Petersilien-Saamen, jedes ein halb Loth, Senes-Blätter zwey Loth, Jalappa, Lerchenschwamm, jedes ein Loth, Turbith zwey Quentgen, Ingber ein halb Loth, Muscaten-Blumen ein Quentgen, alles mit einander in sechs Maas Fließ-Wasser gesotten, und von dieser Brühe dem Pferde täglich ein halb Maas auf einmahl laulicht eingegossen. Oder, nehmet blaue Schwertelwurtz und Petersilienwurtzel, jedes drey Loth, Esulä zwey Quentgen, Odermennige und Quendel, jedes eine halbe Hand voll, Senes-Blätter, Rhapontic, jedes zwey Loth, Lerchenschwamm ein Loth, Turbith zwey Quentgen, Safran ein Quentgen, Näglein, Zimmet und Muscaten-Blumen, jedes ein halb Quentgen, siedet es in sechs Maas Wein, und giesset dem Pferde täglich davon eine halbe Kanne laulicht ein. Der Stall, darinnen ein solches Pferd stehet, soll mittelmäßig warm, trocken, und von allen Winden befreyet, auch die Streue täglich wohl gemacht seyn. Das Futter soll in rothen Kichern, Gersten, Feigbohnen, in Wasser geweicht, oder Weitzen-Kleyen und Haber-Schrot bestehen, worunter von nachfolgenden Pulver täglich drey Löffel voll gemischet werden sollen. Nehmet die Blätter von wilden Cucumern, Rettich-Wurtzel, jedes zehn Loth, Coloqvinten zwey Loth, Lerchenschwamm und Weidenschwamm, jedes vier Loth, alles klein und zu Pulver gemacht, und obgedachter massen gebraucht. An statt des Heues soll man dem Pferde Weiden-Laub, Kohl-Blätter, Rettig, Rüstern- oder Ulmenbaum-Blätter geben, oder das Heu mit Salpeter bestreuen, zum Tranck aber gesottenes und mit Salpeter und Weinstein vermischtes Gersten-Wasser, worinnen Kümmel, Fenchel-Saamen, Griechisch Heu, Wacholder-Beere, Hollunder-Rinden, Soldanella, Meisterwurtz, Tamarisken-Schalen gesotten, und darunter ein wenig Roggen-Mehl gerühret worden, geben, und zwar jederzeit laulicht, auch so wenig, daß sich das Pferd nur darbey erhalten kan. Man mag ihm auch unter das Sauffen, Laugen von Rebenaschen, Wacholderaschen, oder Bohnen-Strohasche giessen. Das Pferd soll man alle Tage an der Sonnen, oder an einem bergigten Orte, jedoch mit Decken wohl zugedeckt, bewegen lassen, und hernach den Schweiß

mit

mit warmen Tüchern fein gegen die Haare davon abreiben und abwischen.

Trommelsuchts-Trisenet, Königs, *Tragea in Tympanitide*, Kœnig.

Rec. Fol. rut. murar.
Cryſtall. (zubereitet).
Lapid. cancr.
Lign. Saſſafras aa. ʒj.
Specier. diarr. abb. ʒß.
Salis abſinth. ʒij.
Diaph. martial. ʒij.
Sacchar. ʒß.
Olei carvi, ʒß.

Machet ein Pulver daraus.

Trommel-Tauben, ſiehe **Taube,** im XLII Bande, p. 153.

Trommer, (David) der Welt-Weisheit Magiſter, ein gecrönter Poet, von Plauen im Voigtlande, war Pfarrer zu Beyern und Bückau in Meiſſen, und gab heraus:

1. Nickeriſche Poeſie oder Sonnetchen, Dreßden 1670. in 8.
2. Geiſtliches Singe-Spiel, Leipzig 1691. in 4.
3. Die seeligſte Land- und Bauer-Weisheit, in LXII. annehmlichen Unterrichten, Leipzig 1685 in 8.
4. Pfui der Welt, Leipzig und Franckfurth 1687. in 12.

Er hat ſonderlich in der Poeſie den berühmten Flemming, den er, wiewohl fälſchlich, vor ſeinen Landsmann, einen Voigtländer hielte, zu imitiren geſucht, aber eben deswegen, weil es ihm am Flemmingiſchen Geiſt gemangelt, von andern, als von **Haugwitzen** in Prodromo Weltl. Sonnette, nicht wenig getadelt worden. Sein erbauliches Paſſions-Lied, aus dem obgenannten Tractat Pfui der Welt p. 230. genommen, ſtehet im Colditzer, Dreßdniſchen, Erffurtiſchen, Gerauiſchen, Hildburghauſiſchen, Meinungiſchen, Naumburgiſchen, Schlätzer, Schleuſingiſchen, Schmalkaldiſchen, Stollbergiſchen, Zwickauiſchen, und auch in **Lindens**, Pfarrers zu Fahmbach bey Schmalkalden, neuen, unter den Titul: Theologia in hymnis, edirten vollſtändigen und verſtändlichen Geſang-Buch p. 118. da die Ueberſchrifft des Liedes eine Ermunterung an alle Creaturen, über dem Tod JEſu zu trauren iſt, und heiſſet: Brich entzwey mein armes Hertze ꝛc. conf **Schamelii** Hiſt: Reg. des Naumburgiſchen Geſang-Buchs p. 75. **Neumeiſter** de Poet. Germ p. 106. **Wetzels** Lieder-Dichter III Theil, p. 324 u. f.

Trommer, (Joh. Chriſtian) Prediger zu Bockendorff, unterm Churfürſtlichen Amte Noſſen, unter die Inſpection Freyberg gehörig, iſt gebohren zu Plauen den 12 May 1668. **Iccanders** Geiſtl. Miniſter. in Sachſen p. 55.

Trommet, Trompet, iſt ein Schnarrwerck in den Orgelwercken, welches als eine Trompete lautet.

Trommete, ſiehe **Drommeten,** im VII Bande, p. 1741 u. f. desgleichen **Trompete.**

Trommeten der Gebährmutter, ſiehe **Muttertrompete,** im XXII Bande, p. 1658.

Trommeten-Tag, ſiehe **Sabbath des Blaſens,** im XXXIII Bande, p. 87.

Trommetrin, ſiehe **Geſtärcktes Stücke,** im X Bande, p. 1298.

Trommius, (Abraham) ſiehe **Tromm.**

TROMOS, ſiehe *Tremor*.

Tromp, (Cornelius) ein berühmter Admiral, von Holland, ein Sohn Martin Harpetzens. Er hatte gleich Anfangs gute Proben ſeiner Tapfferkeit auf der Mittelländiſchen See abgeleget. Nachmahls ſchickten ihn die Staaten mit einer Flotte vor Dantzig, damit in währendem Kriege zwiſchen Schweden und Pohlen die Commercien nicht möchten ruiniret werden. Hierauf ſtunde er mit nicht wenigern erwünſchten Ausgange dem Könige in Dännemarck, **Friedrichen III,** wider die Schweden bey. Als hierauf der Friede 1660 geſchloſſen worden, vertrieb er die See-Räuber von der Mittelländiſchen See. Inzwiſchen lieſſen die Engelländer alzudeutlich mercken, daß ſie mit dem Wachsthum der Holländer gar ſchlecht zufrieden wären, dahero es zu einem Kriegs-Feuer ausbrach. Jedermann richtete damahls die Augen auf den ſieghaften Admiral **Tromp,** daß er an ſtatt des verſtorbenen **Opdams** die Holländiſche Flotte commandiren möchte. Allein da unvermuthet der Admiral **Ruyter** aus Guinea zurücke kam, muſte **Tromp** hindan ſtehen. Er begab ſich hierauf aus Verdruß zur Ruhe, ließ ſich aber doch endlich aus Liebe zu ſeinem Vaterlande wieder bereden, daß er Dienſte annahm, und durch neue Siege ſeinen Nahmen verewigte. Sonderlich iſt das Treffen merckwürdig, welches 1666 im Junius zwiſchen der Engelländiſchen und Holländiſchen Flotte vorgegangen, und vier Tage lang gewähret. Den 4 Auguſt kam es abermahl zu einem Treffen, worinnen die Engelländer einen vollkommenen Sieg erhielten. Weil nun **Ruyter** den gantzen Verluſt **Trompen** beymaß, welcher in der That **Ruytern** nicht war zu Hülffe gekommen, ob ſchon die gröſte Macht des Feindes auf jenen gefallen war (ſiehe **Ruyter** im XXXII Bande, p. 2062 u. ff.) wurde dieſer ſeiner Vertheydigung ungeachtet, als welche darinnen beſtunde, daß er mit einer andern wiewohl kleiner Engliſchen Eſcadre zu thun gehabt, auch ſelbige zu weichen genöthiget und verfolget, ſeines Amts entſetzet. Der König in Franckreich ließ ihm inzwiſchen die allerwichtigſten Ehrenſtellen antragen; allein er ſchlug aus aufrichtiger Liebe zu ſeinem Vaterlande alles ab. Vielmehr nahm er unter den Staaten aufs neue Dienſte an, und ſchlug nebſt dem Admiral **Ruyter,** mit dem er ſich wiederum ausgeſöhnet, die Frantzoſen und Engelländer zu verſchiedenen mahlen, bis endlich 1673 ein Friede erfolgte. Nach dieſem ſtunde er abermahls dem Könige in Dännemarck wider den König in Schweden bey, und wurde hierauf nach des **Ruyters** Tode mit der Stelle eines General-Admirals beehret, die er bis an ſeinen Tod, ſo 1691 erfolget, bekleidet. *La vie di Corneille Tromp.*

Tromp, (Martin Harpertzen) Admiral von Holland, machte ſich in dem 17 Jahrhundert durch viele Siege berühmt. Er war von Briel gebürtig, von geringer Ankunfft, und hatte ſich bloß durch ſeine Tapfferkeit von den unterſten Schiffs-Bedienungen, da er anfangs Schiffs-Koch geweſen, empor gebracht. Er ſchlug die Spaniſche Flotte von 67 Schiffen, welche in den Canal kam, und ungeachtet er nur für ſich 17 Schiffe hatte, ſo bekam er doch 20 von ihnen gefangen, und die übrigen verſenckte oder verbrannte er, unter welchen auch das Schiff St. Teresia war, welches zwey Millionen gekoſtet. Nach dieſer hielt er noch 50 andere Schlachten, worinnen er entweder en Chef commandirte, oder ſonſt eine von den beſten Commando-Stellen hatte. Er wurde aber in einem ſcharffen See-Gefechte, ſo zwiſchen den Holländern und Engelländern vorgieng, den 10 Aug. 1653 durch eine Muſqueten-Kugel getroffen, woran er ſtarb. Man begrub ihn in die Dom-Kirche zu Delfft, allwo ihm zu Ehren ein ſtattliches Denckmal aufgerichtet iſt. **Bizot** Hiſt. metallique d' Hollande. *Memoir. hiſt.* **Leben und Thaten der berühmten See-Helden** Tom. II. p. 106.

TROMPE, ſiehe **Maul-Trommel,** im XIX. Bande, p. 2172. **Poſaune,** im XXVIII. Bande, p. 1695. **Sprach-Rohr,** im XXXIX. Bande, p. 462. ingleichen **Trompete;** wie auch **Waldhorn.**

TROMPER un CHEVAL, dieſes geſchiehet, wenn man ein Pferd auf der Volte recht herum reitet; und wenn man auf das Mittel der halben Volte gelanget iſt, ſo legt man inwendig drey Henckel an, und gehet in eben der Cadence auf der lincken Hand zu, wie man angefangen.

Trompet, ſiehe **Trompete.**

Trompet, in den Orgelwercken, ſiehe **Trommet.**

Trompete, Trompet, Frantz. *Trompete*, Ital. *Trombe*, *Clarino*, oder *Trombetta*, Lat. *Tuba*, oder *Buccina*, ein blaſendes Klingſpiel, beſtehend aus einer langen dünnen, dreyfach zuſammen gelegten Röhre, von Meßing, Kupffer oder Silber, bey den Bauern von Holtz oder Thon, da an dem obern Ende ein Mundſtücke, unten aber eine weite Oeffnung iſt. Groſſer Herren Hof-Trompeter führen keine andern als ſilberne; die meßingenen und kupffernen Trompeten aber werden faſt nirgends beſſer als in Nürnberg verfertiget, und hat man derſelben unterſchiedliche Arten, nemlich Teutſche oder ſo genannte ordinaire Trompeten, die Frantzöſiſchen, welche ſchon einen Ton höher ſind, die Engliſchen, welche die ordinairen Trompeten um eine gantze Tertz an der Höhe des Tons übertreffen; man findet auch eine Gattung von gewundenen Trompeten, dergleichen die Italiäniſchen ſind, welche etliche mal rund herum gewunden ſind. Hieher gehören endlich auch die Poſaunen, die Poſt- und Waldhörner, welche alle in Nürnberg von den ſo genannten Trompetenmachern am beſten gemachet werden. Bey den Tartarn ſind Trompeten und Trommeln ein Zeichen der Ober-Herrſchafft. Allgem. Chronicke VI. Th. p. 686. Siehe übrigens den Artickel: **Trompeter.**

Trompete, *Tuba Fallopiana*, *Trompe*, iſt in der Anatomie eine Röhre, derer zwey an der Bähr-Mutter, auf ieder Seiten eine, liegen. Sie ſind im Anfange enge, ſpannädrig und weiß, am Ende weiter, fleiſchig und röthlich. Ihr Amt iſt, das grüſige von dem Saamen zum Eyerſtocke, und das angeſchwängerte Ey aus dem Eyerſtock in die Bär-Mutter zu führen. **Fallopius** hat ſie am erſten bekannt gemacht, und ihnen den Namen wegen der Gleichheit gegeben.

TROMPETE, ſiehe **Trompete,** und **Trompeter.**

Trompete, Chateau Trompette, iſt der Name des feſten Schloſſes zu Bourdeaux, wohin man gemeiniglich die Staats-Gefangenen einſperret. Beſiehe den Artickel **Bourdeaux,** im IV. Bande, p. 900. u. f.

Trompete, (**Aruaniſch**) ſiehe **Blashorn,** im IV. Bande, p. 80.

Trompete, (**gelinirte**) ſiehe **Blashorn,** im IV. Bande, p. 79.

Trompete, (**granulirte**) ſiehe **Blashorn,** im IV. Bande, p. 79.

Trompete, (**haarigte**) ſiehe **Blashorn,** im IV. Bande, p. 79.

Trompete, (**knollichte**) ſiehe **Blashorn,** im IV. Bande, p. 79.

Trompete, (**Marine-**) ſiehe *Tromba marina.*

Trompete, (**Mutter-**) ſiehe **Mutter-Trompete,** im XXII. Bande, p. 1658.

Trompete, (**ſtachlichte**) ſiehe **Blashorn,** im IV. Bande, p. 79.

Trompete blaſen, ſiehe **Trompete.**

Trompete des Euſtachius, ſuche unter dem Artickel, **Ohr,** im XXV. Bande, p. 1025.

Trompete der Gebähr-Mutter, ſiehe **Mutter-Trompete,** im XXII. Bande, p. 1658.

Trompeten, ſiehe **Trompete.**

Trompeten, eine Art von Trinck-Geſchirren, ſiehe **Trinck-Geſchirre.**

Trompeten-Bläſer, ſiehe **Trompete,** und **Trompeter.**

Trompeten-Geige, ſiehe *Tromba marina.*

Trompeten-Schall, *Clangor*, *Son de la Trompete.* Siehe **Trompete.**

Trometen-Schall bey den Iſraeliten, ſiehe **Drommeten,** im VII. Bande, p. 1471. u. f.

Trompeten-Schlund-Muſkeln, ſiehe **Muſkeln des Schlund-Kopffes,** im XXII. Bande, p. 1244.

Trompeten-Zäpffel-Muſkel, ſiehe **Muſkeln des Zäpffgens,** im XXII. Bande, p. 1289.

Trompeter, iſt ein ſolcher, welcher die Trompete nach den Regeln der Kunſt bläſet, und nach den Geſetzen darzu tüchtig erkläret wird. Der Name ſtammet ſonder Zweifel von dem Inſtrument her, worauf der Trompeter ſeine Kunſt zeiget, das iſt, von der Trompete, her; Wovon aber dieſes Wort ſeinen Urſprung habe, iſt noch nicht ausgemacht. Die meiſten, als Spätz im Sprach-Schatz, voce Trompeter, und **Wildvogel** in Diſſertat. de buccinatoribus, eorumque jure §. 1. leiten ſolches von dem Worte Trom her,

her, als welches einen Laut oder starcken Ton bedeuten, und auch die Gelegenheit zu der Benennung der Trommel gegeben haben soll. Allein andern kommet diese Ableitung nicht wahrscheinlich vor, indem dergleichen ursprüngliches Wort gar nicht, noch weniger die Sprache, zu welcher es gehöre, ausfündig gemachet werden könte, vielmehr glauben sie, daß dieses Wort eine Erfindung der Frantzosen sey; Sie heissen nemlich bey ihnen Trompe einen Elephanten-Rüssel. Nun hätten die Römer mit ihren langen Röhren, worauf sie geblasen, fast eben eine solche Form, wie die Elephanten mit ihrem Rüssel, welches aus dem Kupfferstich, welchen **Lipsius** de militia Rom. lib. IV. dial. X. abdrucken lassen, zu ersehen; welches denn vielleicht die Frantzosen veranlasset hätte, dieses Blas-Instrument einen Rüssel, und daher Trompe, oder im diminutivo, Trompette, einen kleinen Rüssel zu nennen; an dessen Stelle die Teutschen ehedem das Wort Horn gebrauchet, wie solches aus dem Waldhorn, Posthorn, Jägerhorn ꝛc. zu schlüssen. Was den **Erfinder der Trompete** anlanget, so zeiget sich in Ansehung dessen eben so viel Ungewißheit, als vorhin. **Polid. Vergelius** de Inventoribus rerum lib. I. c. 15. circa finem. Es fehlet zwar allhier nicht an dem Einwurff, daß, weil Jubal insgemein vor den Erfinder der Instrumental-Music gehalten worden, diesem auch diese Erfindung ohne Bedencken zuzuschreiben sey; iedoch es hat **Reimmann** in Historia litteraria antediluviana p. 41. dagegen noch sehr vieles einzuwenden, und behauptet aus den Worten der Heil. Schrifft 1. B. Mos. IV, 21. so viel, daß Jubal zwar der Erfinder der Kinnor und Ugabb gewesen, mithin weiter nichts gethan, als auf allen Fall die Instrumental-Music mit seiner Erfindung vermehret, oder zu den allbereit bekannten noch zwey unbekannte Instrumente gethan habe; dahero die Erfindung der Trompete wohl nach der Sündfluth erst zu untersuchen ist. Allein auch dieses wird schwerlich ohne Widerspruch zu bewerckstelligen seyn. Denn wolte man sagen, daß nach dem Zeugniß **Josephi** lib. 3. antiquitat. c. XI. Moses der Urheber davon sey; so geben dessen Worte doch nichts mehr an die Hand, als daß Moses auf den Befehl GOttes einen modum tubæ ex argento factæ verfertiget, und blos in dieser Absicht ein Erfinder dieser Art Trompeten gewesen. **Wildvogel** in cit. Diss. §. 5. in fine schreibet denen Egyptiern solche Erfindung zu, welche Meynung man so lange vor die wahrscheinlichste halten muß, bis man davon eines bessern überzeuget wird. **Lipsius** de militia Rom. cit. loc. erwehnet der Trompeten bey den Egyptiern und Argivis. Erstere hielten ihren Abgott Osiris vor den Erfinder, und brauchten dahero solche nur bey den Opffern, allwo sie blos von den Priestern geblasen wurden. Was nun das Ansehen und die **Würde** der **Trompeter** betrifft, so sie unter den bekanntesten und ansehnlichsten Völckern gehabt, so muß man, wenn man solches recht untersuchen will, vor allen Dingen eine kurtze historische Betrachtung anstellen, und in solcher die Vorzüge der Trompeter von Zeit zu Zeit anzeigen; zumalen da dieses einen nicht geringen Beweis-Grund wider das den Trompetern zugefügte Unrecht, so man ihnen öffters in neuern Zeiten durch ihre tieffste Erniedrigung zufüget, ausmachen kan. Wenn es wahr ist, daß die Priester bey allen Völckern in besondern Ehren gehalten worden, **Wildvogel** cit. dissert. §. 14. und man dabey wahrnimmt, daß bey den Egyptern lediglich die Priester die Trompete bey Verrichtung der Opffer blasen dürffen, so ist der Schluß untrüglich, daß das durch sie verwaltete Amt eines Trompeters der geringsten keines gewesen; in Erwegung der Gelegenheit, worzu sie gebrauchet worden. So waren ebenfalls bey den **Israeliten** bloß die Priester, die Söhne Aarons, mit Ausschliessung anderer, zum Blasen der Trommeten innerhalb den Vorhöfen bestellet, 4 B. Mos. X, 8. 1 Chron. XVI, 6. und 42. und die Trompete war heilig. **Salomon van Till** in der Dicht- Singe- und Spiel-Kunst c. 6. §. 5. 7. Es wurde dadurch die **Gemeinde beruffen**, und dem Heer das Aufbrechen dergestalt kund gemacht, 4 B. Mos. X, 2. u. f. daß, wenn man die beyden Trompeten schlecht geblasen, die gantze Gemeinde; wenn man hingegen nur mit einer schlecht geblasen, die Fürsten und Obristen über die tausend in Israel vor der Thür der Hütten des Stiffts sich versammlen musten, und endlich, wenn die Priester trommeteten, oder einen gebrochenen Klang hören liessen, conf. **Lundius** im Jüdischen Heiligthum p. 249. edit. nov. **d'Outrein** Dissert. de clangore evangelii p. 7. seqq. **J. G. Michaelis** Diss. de clangore novi anni ejusque Mysterio §. 4. seq. **Till.** §. 7. die Lager gegen Morgen, und so ferne dieses zum andernmal geschehe, die Lager gegen Mittag aufbrachen, immassen denn über das die Trompeten bey den Kindern Israel iederzeit auf ihren **Reisen** üblich, 4 B. Mose X, 9. 2 Maccab. XV, 25. nicht weniger in dem Kriege selbst nicht nur als ein Signal, wornach sich die Streitenden richteten, 2 Sam. II, 28. Cap. XVIII, 16. Cap. XX, 22. Ezech. XXXIII, 3. 2 Chron. XXIII, 14. Jerem. IV, 5. sondern auch als Zeichen, wodurch der Sieg angedeutet worden, 1 Sam. XIII, 3. 4. gewesen ist. Hiernächst war auch bey allen **Freuden-Fällen** unter den Jüden die Trompete gebräuchlich, und besonders erschallete solche bey den **Fest-Tägen**, 4 B. Mos. X, 10. 2 Sam. VI, 15. 1 Chron. XV, 24. 28. 2 Chron. V, 12. Ps. LXXXIX, 16. der **Tempel** wurde dadurch **eingeweyhet**, Nehem. XII, 35. 41. die **Opffer** dadurch **bestätiget**, Ps. XXVII, 6. 2 Chron. XXIX, 26. ja der gröste **Grad des Lobes GOttes** darinne gesetzet, wenn dieses durch den Schall der Trompeten verkündiget, Esr. III, 10. Psalm XCVIII, 6. Gleichwie im Gegentheil dem Volck auch dadurch der **Zorn GOttes** angedeutet worden, Zeph. I, 16. Bey besondern Solennitäten, welche bey dem Volck einen Eindruck machen solten, wurde die Trompete nicht vergessen, und solche ließ ihren prächtigen Klang hören, wenn die **Könige gesalbet**, 1 B. der Kön. I, 34. 39. 2 B. der Kön. IX, 13. und ihnen gehuldiget worden, 2 Chron. XV, 14. gleichwie überhaupt bey allen **Freudens-Bezeugungen** das Volck durch das Blasen der Trom-

Trompete aufgemuntert wurde, Jerem. IV, 5. Hos. V, 8. Was die **Griechen** im Gebrauch der Trompeten anbelanget, davon giebt **Lipsius** de Milit. Rom. lib. IV. dic. X. p. 221. Tom. III. operum Nachricht, daß sie solche schon bey den Archivis, einem der ältesten Griechischen Völcker, gebrauchet, und **Eustatius**, ob er wol diesem nicht beyzupflichten scheinet, muß dennoch bekennen, daß Homerus die Trompete schon erwehnet, wenn gleich zu seiner Zeit die Helden damit nicht beehret worden. Es rühmet derselbe von dem **Stentor**, daß er gleichsam einen eisernen und über alle massen durchdringenden Ton gehabt:

Stentoris in specie validi, cui
ferrea præstat vox nulli cedens.

Die Poeten halten viel auf den **Misenum**, des Aeneas Trompeter, welcher auch so gar die Meer-Götter mit der Trompete herausfordern dürffen. **Olympius Phrygius** ist seiner Tapfferkeit und künstlichen Trommeten halber so berühmt als Agirtes, und man sagt, daß der Aglaidis Megaclis Tochter dermassen die Trompete blasen können, daß derjenige, so solches gehöret, in ein Entsetzen gerathen sey. Nach dem Anführen des **Fristi** im Ceremoniel der Trompeter und Paucker §. 19. soll Alexander der Grosse bereits ein gewundenes Horn in Gestalt einer Trompete gehabt, und solches an einem erhabenen Ort aufgehangen haben, damit der Schall seiner umliegenden Armee, so dadurch zusammen beruffen worden, zu Ohren kommen können; Allein es hat der Autor dieses nicht bewiesen, dahero daran noch starck zu zweifeln; dagegen führet man nun noch dieses an, daß **Festus** den Gebrauch der Griechischen Trompete dadurch bestätige, wenn er sagt: Buccina quam nos appellamus, Græci buchianum, a similitudine soni dicunt; est cornu recurvum, quod more tubæ inflatur, und an dem hohen Ansehen der Trompeter selbst nicht zu zweifeln, weil man so gar zu Constantinopel Comites buccinatorum gehabt hat. Constantinopoli heißt es bey dem **Bulengero** de Imper. Rom. lib. VIII. p. 677. lit. L. comitiva buccinatorum dignitas fuit. Proximus & Comes buccinatorum cum Maglabitis stent. Vielmehr muß derjenige, welcher weiß, was ehedem Comes geheissen, und wer der proximus gewesen, sich über den hohen Rang der Griechischen Trompeter billig wundern. Bey denen **Römern** ist es eben sowol merckwürdig, daß auch die vornehmsten unter ihnen die Trompete bliesen, und diese Kunst bloß vor freye Leute gehöret. **Lipsius** cit. loc. **Polyb.** de militia Rom. c. 3. Die Trompeter hatten Kayserliche Freyheit und Gnade, per l. ult. ff. de jure immunit. und der Gebrauch der Trompete war ausnehmend, häuffig und verschieden. Denn solcher fande sich bey dem Gottesdienst, **Lips.** cit. loc. **Wildvogel** cit. Dissert. §. 11. 13. und dahero hieß die Trompete Instrumentum sacrum. **Suidas** apud Lips. cit. loc. bey der Tafel des Kaysers, **Buleng.** de Imperat. Rom. lib. 2. p. 179. Lit. C. im Felde sowol die Regimenter zu führen, als den Sieg dadurch anzudeuten. **Athenäus** lib. 12. de Alex. **Polyb.** de milit. Rom. c. 3. **Vegetius** lib. 2. c. 22. bey Solennitäten, besonders bey Hochzeiten, **Bulengerus** de Imperat. Rom. lib. III. p. 250. und auch bey Leichen, **Lipsius** cit. loc. **Wildvogel** cit. Diss. §. 12. obwol diese Ehre nur den Vornehmsten in Rom wiederfuhr, als bey deren Leichen das Volck, gleichwie die Armee bey den Begräbnissen hoher Officierer durch die Trompete zusammen beruffen wurde. **Polybius** de milit. Rom. Cap. 3. §. 38. Was endlich die **Teutschen** anbelanget, so dürffte wohl bey diesen der Gebrauch der Trompeten vor dem nicht gefunden werden. Denn die Teutschen wusten von der Instrumental-Music überhaupt nichts, und belustigten sich an keinem Tone mehr, als an dem Klang ihrer Waffen im Kriege. Dieses lehret **Tacitus** de Morib. Germ. c. 3. §. 1. seq. wenn er sagt: fuisse apud eos & Herculem memorant, primumque omnium virorum fortium ituri in prœlia canunt. Sunt illis hæc quoque carmina, quorum relatu, quem Barditum vocant, accendunt animos, futuræque pugnæ fortunam ipso cantu augurantur; terrent enim trepidantve, prout sonuit acies; nec tam voces illæ, quam virtutis concentus videntur. Affectatur præcipue asperitas soni, & fractum murmur, objectis ad os scutis, quo plenior & gravior vox repercussu intumescat. Ihre Feld-Trompete also bestund bey dem Anfang der Schlacht in einem Geschrey und Blerren, welches sie theils unmittelbar durch die Kehle, theils durch ihre hole Schilde von sich hören liessen, und desto gräßlicher machten. Nachdem aber die Teutschen durch die mit andern Völckern geführten Kriege auch nach und nach derselben Sitten annahmen; so ist auch die Instrumental-Music bey ihnen bekannt worden. Die Angel-Sachsen fiengen an bey der Mahlzeit in ihre Cythar zu singen: Die Harffe wurde bey ihnen so sehr getrieben, als bey den Römern die Leyer, und Constantius schenckte denselben die erste Orgel; siehe **Mascovs** Geschichte der Teutschen Lib. XVI. §. 44. Am wahrscheinlichsten ist es auch, daß die Teutschen, nachdem sie von den Frantzosen die Ritter-Spiele gelernet, **Wilh. Friedr. Pistorius** in amœnitatibus historico-juridicis Tom. I. Diss. VI. p. 117. zugleich den Gebrauch der Trompete in Ubung gebracht haben. Diese Muthmassung ist nicht gantz ohne Grund. Denn es haben die Frantzosen bey ihren solennen Festen, folglich auch bey den Thurnieren ohnstreitig Trompeter gehabt. Dieses siehet man aus der Hof-Rechnung des **Guil. Charrier**, eines Receveur general de France, so vorerwehnter **Pistorius** cit. loc. Diss. V. p. 105. nebst andern anführet; daselbst heisset es: A Touraine & Pontoise Heraux du Roi, la somme de 41. LL. 6. S. en 30. escus d'or a eux donné par le dit Seigneur au Mois de May 1448 tant pour eux que pour autres heraux poursuivans Menestrels & Trompetes &c. Da nun überhaupt kein Instrument hierzu sich besser als die Trompete geschickt, und bey der damaligen Unvollkommenheit der Music, **Reimmann** in der Einleit. zu der Histor. liter. der Teutschen p. II. lib. 2. p. 134. und 236. weil es nicht viel Tone hat, und durch einen ieden Ton einen ansehnlichen Klang von sich giebt, leichte zu begreiffen gewesen; so haben ihnen auch hierinne die Teutschen mit gutem Fug nachgeahmet, und findet man dahero in den ältesten Thurnier-Historien, daß bey derselben Anfang des Aufblasens gedacht werde. **G. Schubertb** in Tr. de ludis equestribus Cap. IV. §. 17. p. 104. welches

von nichts anders, als dem Blasen der Trompeten zu verstehen ist. Dieses wird aus der Historie Kayſers Maximilian I. bekannt, welche Luggerus im Ehren-Spiegel Lib. VI. Cap. XX. p. 1376. angemercket, und in Comitiis Wormatiensibus ad 1495 sich zugetragen hat. Als nemlich Maximilian mit dem Frantzösischen Ritter Claudius von Barre im Zweykampff um eine ritterliche Gefängniß fochte, kamen sie am bestimmten Tage zusammen, keiner redete ein Wort; und als die Trompeter zum drittenmal aufbliesen, legten sie die Lantzen ein ꝛc. Dem ohngeachtet aber will man solche Meynung niemanden aufdringen. So viel ist inzwischen gewiß, daß die Trompeten und deren Gebrauch von langen Zeiten her, wie davon der Autor Spicilegii antiquitatum Palatinarum cis Rhenum fol. 25. ein merckwürdiges Exempel giebet, besonders aber in Teutschland im Kriege bekannt gewesen. Majores noſtri, sagt Schubarth cit. loc. Cap. V. p. 137. §. 18. certo tubarum signo ad certamen vocabantur pariter ac revocabantur, quippe secundum poetam ære ciere viros, Martemque accendere cantu solebant; um so viel glaublicher ist es also, daß sie bey Thurnieren, als einer Kriegs-Ubung, gleich anfangs solche gebraucht, oder gar mit derselben bekannt worden. Was nun das Ansehen der Trompeter bey den Teutschen anlanget, so ist zwar kein Zweifel, daß dieser Stand in den mittlern Zeiten von vielen sehr geringschätzig, ja die Trompeter gar vor anrüchtig gehalten worden, Heinneccius in diss. de levis notæ macula §. 30. Wildvogel cit. loc. §. 14. in fin. und dieses ist hauptsächlich als eine Ursache mit anzusehen, warum sie und derselben Kinder von den Handwerckern ausgeschlossen, Hällisch. Anzeig, de anno 1732. n. 52. §. 6. p 829. und von diesem Schandfleck allererst durch die Reichs-Gesetze, in der Reformat guter Policey zu Augspurg *An. 1548. Tit.* von Handwercks-Söhnen, Gesellen ꝛc. befreyet worden. Denn daselbst ist folgendes verordnet: „Setzen, ordnen und wollen demnach, daß die „Pfeiffer, Trompeter und dergleichen, und deren „Eltern, davon sie gebohren sind, und ihre Kinder, „so sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinfüro „in Zünfften, Gaffeln, Aemtern und Gülden, keinesweges ausgeschlossen, sondern wie andere redliche Handwercker aufgenommen, und darzu gezogen werden sollen. „ Vielleicht sind sie deswegen verkleinerlich gehalten worden, weil sie sich nicht gescheuet, die Leute unverschämter Weise um Trinckgelder zu placken, und gleichsam zu betteln, welches endlich in der Policey-Ordnung vom Jahr 1548 Tit. von Pfeiffern, hat müssen verboten werden: „Ein ieglicher Fürst und Obrigkeit soll ihren „Pfeiffern, Trompetern, Spielleuten ꝛc. verbieten, „und ernstlich darüber halten, daß sie hinfürter andere Leute ausserhalb ihren Unterthanen, da sie es „leiden mögen, um Opffergeld, Trinckgeld, oder „Gaben unbesucht lassen, und ihnen auch solches in „ihrer Pflicht einbinden. „ Allein die Wahrheit zu sagen, so lässet sich diese Veränderung und solcher Verfall der Trompeter, in Betrachtung ihrer vorhin beschriebenen Bedienung und Würde, fast nicht begreiffen, noch weniger denn vermuthen, daß dergleichen vornehme Personen, als wir bey den Thurnieren finden, anrüchtige Personen, nach welchen sie sich einiger massen in Ansehung des Aufblasens richten musten, um und neben sich gelidten haben würden; Dahero scheinet diese Bezüchtigung der Trompeter, zumaln, wenn sie ohne Unterscheid angenommen wird, gantz ungegründet, und würde man sich sehr übereilen, wenn man solche einem andern zu gefallen, einem dritten aber zum gröſten Nachtheil, sogleich vor eine Wahrheit halten wolte. Die Gründe dererjenigen, welche die Trompeter vor anrüchtig halten, beruhen darauf: Es halte 1) das Sachsen-Recht lib. I. art. 37 und lib. 3. art. 45. die Spielleute für Recht-los; unter dem Worte Spielleute aber würden auch die Trompeter begriffen, wie solches aus dem Reichs-Abschied de an. 1500. Tit. von Pfeiffern, zu ersehen. Hiernächst hätten 2) die Pfeiffer auch sonst bey andern Volckern keinen guten Namen, so daß dahero das Sprichwort entstanden: Tibicinis vitam vivere, Erasmus in Chiliad. adag. tit. intemperantia und Alcibiades allen seinen Lehrmeistern Gehör gegeben, nur aber zur Pfeiffe sich nicht anschicken wollen, wie dieses alles von Wildvogeln cit. diss. §. 14. angeführet wird, worzu man 3) noch dieses fügen könte, daß es ins besondere unter den Teutschen mit der Verachtung der Trompeter eine gleiche Beschaffenheit gehabt habe, weil sonsten deren Aufnehmung in die Handwercker durch die Reichs-Gesetze nicht nöthig gewesen wäre. So viel aber die angezogenen Sächsischen Land-Rechte anlanget, so ist es bey weiten noch nicht ausgemacht, daß unter denen Spielleuten auch die Trompeter verstanden werden. Denn was ein Spielmann eigentlich heisse, solches lernen wir aus dem Schwabenspiegel C. LXXIV. allwo es heisset: **Wird aber ein Kampff gelobet bey einem Weichbild um einen Todtschlag oder um eine solche Sache, da man einen unbesprochenen Mann an seinem Rechte nicht strafen mag, und gewinnet ein Mann einem Kämpffer mit seinem Gute wieder einen andern, und mag denn jener beweisen und bezeugen, daß der Kämpffer ein Spielmann sey, er weigert ihm wohl Kampff mit Recht.** Gehet man nun weiter, und siehet, daß blos solchen Kämpffern der Kampff verweigert worden, welche vor Geld stritten, conf. Gloss. ad jus provinc. & Wecilib. Sax. lib. I. art. XXI. ad verba: **mit kämpffen** ꝛc. & ad cap. XXXV. n. 5. so verstehet ein ieder leicht, was hier das Wort Spielmann bedeute, nemlich einen solchen, welcher von einem andern mit seinem Gute zum Kampffe gewonnen, oder sich vor Geld geschlagen hat, ein Preteur, ein Kerl, der vors Geld Leib, Ehre und Leben waget. Daß dieses der fürnehmste Begriff von einem Spielmann gewesen, kan man daraus schliessen, daß der Autor der Uebersetzung des Sachsen-Spiegels die Kämpffer bey Erzehlung mehrerer Arten, welche unter die Spielleute gehören, voran setzet, daselbst heisset es Lib. I. art. 37. certantes, pugiles & eorum proles, histriones, jaculatores, mithin solte man fast glauben, daß allhier in dem Teutschen Texte die Worte: Kämpffer und ihre Kinder, Spielleute, synonimice anzusehen, und zu desto besserer Erläuterung, welche Kämpffer eigentlich allhier zu verstehen, mit gutem Vorbedacht hingesetzet werden. Mittlerweile wird zwar aus der Glossa ad Lib. I. artic. 50. ad verbum: Spielmann, ferner bekannt, was vor Art Leute noch mehr unter dem Namen Spielmann begriffen

griffen waren; Allein das wird niemand zeigen, daß dabey der Trompeter gedacht worden, vielmehr sind selbige mit unter diejenigen, so nach der rechten Music auf künstlichen Instrumenten blasen, zu rechnen, und von den Spielleuten wohl zu unterscheiden; in Glossam ad Lib. I. art. 50. des Sachsen-Spiegels in verbis: Vernimm aber nicht diejenigen ꝛc. Solchergestalt haben die Spielleute, wenn man sich auch noch so einen weitläufftigern Begriff davon machen wolte, mit denjenigen, welche in jure Justinianeo beschrieben werden, eine grosse Gleichheit. Der Imperator stellet sie in Nov. CV. c. 11. auf die scenam ridiculorum, quæ tragœdis & chymelicis choris & spectaculis ab universis conspiciendis audiendisque apertum theatrum erat, und waren mit einem Wort solche Leute, welche andern zum Spectackel dieneten, dahero nach den Römischen Gesetzen sowol, teste Ulpiano in l. 2. §. 4. de his qui notantur infamia, Maier in L. 14. de pœn. als nach dem Sachsen-Spiegel, Land-Recht Lib. I. art. 37. welcher seine Weisheit auch wol aus erstern hat, anrüchtig. Nur dieses scheinet noch hauptsächlich im Wege zu stehen, daß in dem Reichs-Abschiede zu Augspurg de An. 1500. tit. von Pfeiffern, der Trompeter mit erwehnet, und solche dem Ansehen nach unter den Spielleuten mit begriffen werden, immassen es denn daselbst hieß: Item, soll ein ieglicher Fürst und Obrigkeit ihren Pfeiffern, Trompetern und andern Spielleuten verbiethen; und denn insbesondere ex verbis: und andern Spielleuten zu sehen, daß diese letztern das Genus, die Pfeiffer und Trompeter hingegen dessen Species wären; Welcher Meynung auch Wildvogel in cit. Diss. §. 14. zugethan. Allein, gleich wie diese Meynung augenscheinlich auf das blosse Wörtgen: und andern, beruhet, so ist wol zu vermuthen, daß der Verfasser dieses Reichs-Abschieds auf diesen logicalischen Unterscheid inter genus & speciem nicht gedacht, sondern vielmehr diese Wörter des Wohlklangs und Verbindung halber hinzugefüget habe, nicht nur, weil er sonst nach den Regeln der Kunst das Genus wohl zur Rubric, und in solcher nicht die Pfeiffer als eine Speciem gebraucht haben würde, sondern insbesondere, auch weil sich in ältern Diplomatibus diese Wörter und andern nicht finden, und in dem Reichs-Abschiede de An. 1530. gleichfalls ausgelassen sind. Dattius de P. P. Lib. V. c. VII. p. 686. giebt uns davon einen Beweis an die Hand. Er führet aus der Constit. Wormat. de An. 1495. §. 85. n. 31. und C. VIII. §. 19. ex Recess. Lindav. de An. 1497. folgende Worte an: Ein ieglicher Fürst und Obrigkeit hält billig seine Pfeiffer, Trompeter und Spielleute in ziemlicher Versoldung, damit sie andere Leute unversucht und unbeläſtiget lassen ꝛc. Wie es aber mit andern ledigen Spielleuten, und denjenigen, so sich Narrheit annehmen, gehalten werde, soll ein ieder daheime bedencken ꝛc. Und hieraus erhellet eines Theils, daß das Wort: und andere ausgelassen, andern Theils, daß die ledige Spielleute von den Fürstlichen Trompetern unterschieden, solchen entgegen gesetzet, und mit den Narren in Gleichheit gebracht worden. Dahero würde allenfalls nur dieses folgen, daß, wenn auch in dem angeführten Reichs-Abschiede die Spielleute nach dem heutigen Verstande vor Musicanten anzusehen, solches doch bloß von Music-Verständigen oder Hof-Musicis zu verstehen, und solchergestalt, wenn auch die Trompeter unter diesem Genere begriffen, dieselben dennoch unter die anrüchtigen Spielleute nicht zu rechnen wären. Hat nun aber dieses alles seine ohnstreitige Richtigkeit, so siehet man in der That nicht ab, wie dieses den Trompetern an ihrer Ehre nachtheilig seyn solte, wenn die Pfeiffer zum Sprich-Wort worden, und bey auswärtigen in schlechtem Ansehen gewesen. Denn nicht zu geschweigen, daß überhaupt die Rede nicht von Pfeiffern, sondern bloß von kunstmäßigen Trompetern, so ist auch ins besondere bey den Griechen wohl zu beobachten, daß diese, die Tibicines oder Pfeiffer von den Buccinatoribus unterschieden, und beyde nicht vor einerley gehalten haben, Festus §. 12. Mithin kan man nicht in Abrede seyn, daß die gemeinen Pfeiffer bey den Athenienſern liederliche Kerl gewesen, noch weniger es dem Alcibiades verdencken, wenn er als ein vornehmer General sich denselben auf keinerley Weise gleich stellen wollen; da er dieses vor unanständig gehalten. Plutarchus in Alcibiade fol. 61. Der letztere Einwurff, **daß doch gleichwol die Trompeter nicht Handwercksfähig gewesen, und durch einen besondern Reichs-Abschied allererst darzu legitimiret werden müssen, dieses aber dennoch nicht nöthig gewesen wäre, wenn sie vorher nicht einen Anstoß oder Flecken gehabt**; ist wol der wichtigste, indem diesen Knothen noch keiner zu lösen sehr bemühet gewesen. Die Worte des Reichs-Abschiedes sind sehr deutlich, und der Satz richtig, daß es dieser Habilitirung nicht bedurfft, woferne nicht ein oder das andere darzu Anlaß gegeben hätte. Der in Rechts-Sachen hochverdiente Cantzler der Universität Halle, der Geheimde Rath von Ludewig, hat dannenhero, wie in vielen andern Fällen, seine besondere Einsicht von dieser Sache der gelehrten Welt bekannt gemachet, woher es nemlich gekommen, daß einige Handwercker in diesem Reichs-Abschiede allererst Zunfftmäßig gemachet worden. Die Ursache dessen setzet derselbe in den Hällischen Anzeigen de Anno 1732. n. 50. §. 8. p. 793. mit gutem Grunde darinnen, daß sie nicht in die Städte gezogen, sondern auf den Dörffern, mithin unter den Knechten und Leibeigenen geblieben, solchergestalt aber unter den Handwerckern nicht geduldet werden konten. confer. Hertius Lib. I. parœm. XIV. p. 418. Doch dieses lässet sich auf die Trompeter nicht wohl ziehen. Denn man findet dieselben nicht auf den Dörffern unter den Knechten und Leibeigenen, sondern sie thaten ihre Dienste, theils an den Höfen grosser Herren, theils in dem Kriege bey den gröſten Armeen, und in den gefährlichsten Treffen. Solchemnach muß hierunter wol etwas anders verborgen stecken, so den Reichs-Abschied veranlasset, der Trompeter Kinder denenjenigen mit beyzuzehlen, welche nunmehro Zunfft-mäßig werden solten; anerwogen bey dem durchgängig behaupteten hohen Ansehen derer Trompeter dieselben weder

Ehrlos noch der andern benannten Dorff-Handwerckern gleich geachtet werden mögen: merckwürdig ist es auch, daß, ohnerachtet in den ältesten gedruckten Geburths-Briefen, worinne die in dem Abschiede gedachte Personen ausgeschlossen werden, zwar der Pfeiffer, nicht aber der Trompeter Erwehnung geschehen sey. **Knauth** in der Altzellischen Chronica P. VIII. pag. 100. seq. Es können daher einige sich nicht einbilden, daß die Hof- und Feld-Trompeter, oder deren Kinder, iemalen um das Handwerck- oder Zunfft-Recht sich bekümmert, da sie in Herrschafftlicher Bedienung gestanden, und ihre gewisse Besoldung theils bekommen, theils zu hoffen gehabt, folglich ihren Stand mit den Handwerckern zu verwechseln gesuchet haben werden. Mithin würde der Titul des Reichs-Abschiedes von Handwerckern um so weniger auf sie zu ziehen seyn, da in solchen vielmehr bloß von gemeinen Dorff-Pfeiffern und solchen Personen, welche die Trompeten bey allen Gelacken zu mißbrauchen gewohnt gewesen, die Rede ist. Dieses bestätiget nicht nur die besondere Anmerckung vorbelobten Herrn Cantzlers von **Ludwig**, welche Er in Ansehung der in besagten Reichs-Abschiede erwehnten Personen folgendergestalt mitgetheilet: Cur autem, sind dessen Worte, in diss. de opifice exule in pagis, Dif. II. c. 2. §. 2. illa officia aliquamdiu exclusa sint juribus collegii, illud diversas omnino causas habet in opificiis diversis. Aliis non opus fuit in urbibus, quæ collegiorum horum causæ, uti pastorum, molitorum, telonariorum: aliis purgandæ aliorum sordes, uti balneatorum & barbitonsorum, non chirurgorum, quorum sors est omnino liberalis: aliis obfuerunt ministeria voluptatum, uti tubicinibus, die gemeinen Dorff-Pfeiffer und Fiedler, quorum numeris iterum artis musicæ periti necquicquam debent comprehendi, quorum ars accensita omni ævo liberalibus. Sondern es befestiget auch solches noch mehr, daß vorbesagter massen die in der Altzellischen Chronicke aufgezeichnete Geburths-Briefe der Trompeter nicht gedencken, dieses aber gleichwol nicht ohne Ursache geschehen seyn möchte. Wolte aber iemand hier einwenden, daß doch inzwischen der Trompeter in dem Reichs-Gesetze mit klaren Worten gedacht werde, und also, da man diese Benennung in andern Reichs-Abschieden angenommen, solche eben sowol allhier gelten lassen müsse; so ist hier die Antwort: daß man einestheils nur erwehnte Benennung niemalen als mit vor angezeigtem Unterscheide zwischen Kunst-mäßigen Trompetern und Dorff-Pfeiffern gelten lassen, andern Theils auch wol im Stande sey, eine vernünfftige Muthmassung anzubringen, welche, wenn anders die Trompeter zu Handwerckern einen Appetit bekommen, und solchen die Aufnahme verweigert worden, den Reichs-Abschied zu der vorgeschriebenen Verordnung veranlasset haben möchte. Man überlege nur dieses einzige, daß nemlich die Trompeter bloß in Herrschafftlichen Diensten gestanden; so wird sich leichte finden, daß dieselben nach Beschaffenheit damaliger Zeiten in ministerio, obsequio & ad corpus principis gewesen. Nach dem Zeugniß des Herrn **Pistorius** in amœnitat. juris Diss. V. p. 103. haben **Zelgaud** und **Joinville**, auch andere Autores angemercket, daß die Fränckischen Könige an den öffentlichen Fest-Tagen von den Officialibus coronæ, wie auch von den Vornehmsten des Hofes, einem ieden nach seinen Amte sich bedienen lassen, und überdis die so genannte Divertissements des Menestrels oder Menestries gehabt. Man belegte mit dergleichen Namen diejenigen, welche auf den **Naquaires**, **Demy-Canon**, **Cornet**, **Guiterne latine**, **Flute behaigne**, **Trompette**, **Guiterne Moresche** und **Vicillo spieleten**, wie diese Instrumente in einer Rechnung des Hertzogs von Normandie vom Jahr 1348 genannt werden, und nannte sie Ministrels oder Ministellos, quasi parvos Ministros, **Pistorius** cit. loc. not. n. Unter diesen Instrumentisten scheinen nun die Trompeter, wo nicht die Fürnehmsten, dennoch solche gewesen zu seyn, welche in besonderm Ansehen gestanden. Denn in der Rechnung des **Guill. Charrier** receveur general de France, so mit dem Jahre 1422 anfängt, und von **Pistorio** cit. loc. p. 105. aufgezeichnet, auch oben bereits wörtlich einverleibet ist, sind sie nächst den Menestrels besonders genennet. Und ist wenigstens hieraus so viel ausser Zweifel, daß bey Hofe unter andern Ministerialen auch die Hof-Musici gestanden, und unter solchen die Trompeter mit begriffen gewesen. Wolte aber ein anderer nichts desto weniger daran zweifeln, daß die Hof-Musici in ministerio principis gewesen, den verweiset man abermals auf das Zeugniß vorhin berührten Cantzlers von **Ludewig**, so derselbe an zwey verschiedenen Orten in seinem vortrefflichen Buche de juribus feudorum an die Hand giebet: Die erste Cap. XII. qu. 2. §. 2. not. 1213. ist ex LL. palatinis An. 1324. in Actis S. S. Mens. Jun. Tom. III. folgendes: Magister hospitiorum, seu major domus, subditos sibi habet diversi generis; bottelerium, scutiferum potus, pistorem, coquos, stratorem, marescallum equorum, mancipium stabuli, falconerium, venatorem, Musicos, algazirios, lictores. Und in der andern schreibt der Herr Autor cit. loc. §. 14. not. 1240. also: Ipse legislator, (Jacobus II. Majorcarum Rex) omnes suæ aulæ ministeriales in quatuor dispescit classes, erzehlet hiernächst unter diesen Classen, in einer besondern Tabelle alle diejenigen, so in das Ministerium principis gehörten, dabey finden sich auch die Hof-Musici unter der Herrschafft des majoris domus. Und wer hiermit sich noch nicht begnüget, der erwege dessen nachstehende Worte, in welchen er behauptet: hos artifices, buccinatores, Cæsaris judicio immediato quondam subfuisse. Hodie tamen, fähret er fort, buccinatores omnes domestreos principum; sive foris bellicos exercituum spectes, dominis suis parent ut ceteri servi ac milites. Ja **Wildvogel** selbst cit. Diss. §. 16. welcher der gemeinen Meynung nach die Trompeter von der Ehrlosigkeit zu retten meynet, muß endlich bekennen, indem er saget: Illud saltem admonere visum fuit gloriosissimis Imperii nostri moderatoribus, ne hi principum ministri ab aliis munera & donationes exigant. Dieses nun zum voraus gesetzet, so thut es zur Sache nichts, daß die Trompeter bey Hofe nicht eben unter die vornehmsten Ministerialen gehöret, oder Stellæ majoris ordinis gewesen, genung daß sie doch

doch Bediente des Herrn gewesen, welche beständig unter der Jurisdiction des Marschalls gestanden, und mit diesem überall in comitatu & ad corpus domini sowol bey Hofe, als wenn er zu Felde gegangen, wie die Solduriones zu Cäsaris Zeiten, sich befunden, und dahero als Hof- und Feld-Trompeter ihre Besoldung von niemand als von Fürsten empfangen haben. Nun heissen solche Personen, welche sich in Mangel anderer Mittel in grosser Herren Dienst begaben, eben deshalb Knechte, Gesinde, Leute, Hof-Gesinde und Hof-Leute. Allodiis nempe destituti, ut vivere cogerentur de stipendio alieno sub fidelitatis & servitiorum nexu, illustr. Dn. de *Ludwig* in juribus feudorum c. 3. qu. 2. §. 5. conf. Cap. 3. p. 4. §. 10. not. 222. Man findet davon einen gantzen Catalogum in Lege Salica Tit. XI. §. 6. sie waren in obsequio Domini, und empfiengen propter obsequium & fidelitatis nexum Besoldung, musten sich dannenhero nach dem Winck ihres Herrn richten, und durfften z. E. ohne desselben Genehmhaltung sich nicht verheyrathen, **Glafey** de ministerialium indole Lib. I. Cap. 3. sect. I. Memb. V. §. 2. **Pottgieser** de statu servorum Lib. I. Cap. IV. §. LXXIIX. ihre Kinder kamen bey den Todes-Fällen ebenfalls an die Herren, woferne nemlich diese das Feudum oder Stipendium, so loco feudi war, nicht einbüssen wollen. **Pottgieser** cit. loc. Ja einige konten verschenckt, vertauscht und verpfändet werden, Göbel de statu rusticorum in germania generali sect. II. §. 2. und 3. hiessen auch servi ministeriales, **Hertius** de servis ministerialibus sect. XV. Siehet man nun den Zustand der Handwercker in vorigen Zeiten an; so waren solche zwar Anfangs blos unter den Knechten, und eine Schande vor freye und Edelleute. De **Ludwig** in opusc. de opifice exule in pagis. Diss. I. Cap. III. §. 1. in fin. Allein obwol unter Heinrich dem Vogler die Städte in Deutschland erbauet, und dieses allmählig geändert, die Handwercker auch in die Städte gezogen wurden; **ebend.** cit. Diss. §. 2. **Gundling** in Tr. de Henrico Aucupe §. 2. so blieben dennoch im Gegentheil die ministeriales principum in ihrer Beschaffenheit, gleich wie noch heutiges Tages die Bediente des Herren von der Städte und derselben hohen und niedern Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind. **Heig.** P. II. qu. 25. M. **Stephani** de jurisdict. p. 2. c. 2. n. 31. Und dieses ist hauptsächlich von den Trompetern zu sagen, weil ihre Hof-Bedienung mit den Städten und derselben neuen Einrichtungen nichts zu thun hatten, sondern nach wie vor lediglich zu des Herrn Dienste waren. Inzwischen kam die Sache mit den Handwerckern immer weiter, sie wurden vor ehrbar gehalten, und aus der Knechtschafft gerissen, dergestalt, daß sie nächst den Ehrlosen fürnemlich keine Leibeigene, oder solche, die damit nur die geringste Gleichheit hatten, unter sich leiden konten und wolten. Die Trompeter hingegen als ministeriales & servi domini hatten allerdinges aliqualem statum servitutis, oder vielmehr proprietatis an sich. Mithin ist es wahrscheinlich genung, daß die Handwercker unter diesem Vorwand, solche von ihren Zünfften ausschliessen können, wiewol, wie vorhin gedacht, es wol schwerlich zu glauben ist, daß die Trompeter selbst sich iemals um solche Zunfftmäßigkeit bewarben, oder ihren privilegirten Hof-Stand mit den Handwercks-Gewohnheiten zu vertauschen gesuchet hätten; da vielmehr andere sich in den unmittelbaren Schutz des Landes-Herren vermittelst Leistung der Hof-Dienste zu begeben, und solchergestalt eine gewisse Besoldung zu erlangen bemühet haben. Weilen nun diejenigen, so in die Handwercker aufgenommen werden wollen, von solchen Eltern ihre Geburth haben musten, welche auf keinerley Weise ihrer völligen Freyheit halber einen Anstoß hatten, also konten um so weniger die Kinder der Trompeter bey ihnen einkommen, weil es hauptsächlich in des Herrn Wohlgefallen stund, welchem der Vater dienete, ob er den Sohn bey Hofe in Diensten behalten wolte, oder wozu er ihn sonst geschickt erachtete. So sahe es ohngefehr in alten Zeiten aus; nachdem aber in Teutschland nach und nach der nexus proprietatis aufgehoben, und alle Hof-Bediente zugleich ihre vollkommene Freyheit erhielten, so mischten sich dieselben nicht nur unter die Handwercker, sondern sie machten theils auch, wie zum Exempel die Köche, eine neue Art eines Handwercks aus, die Trompeter hingegen, blieben noch beständig am Hofe, und dieneten daselbst sowol als im Felde. Denn in den Städten wuste man davon nicht, und es war ein groß Privilegium, welches Kayser Sigismund der Stadt Augspurg im Jahr 1426 gegeben, daß sie durffte Stadt-Trompeter halten, **Sprenger** in delineat. Stat. imp. p. 443. da andere Städte noch lange Zeit mit schlechten Thürmern, welche blos ein Zeichen der abgelauffenen Stunde von den Thürmen gaben, sich begnügen lassen musten. **Baier** in tyrone opificiario Cap. VI. §. 13. n. 356. p. m. 91. Wie es nun dahero geschahe, daß die Trompeter mit den Handwercks-Leuten keinen Umgang hatten, ja sich allezeit nicht ohne Ursache weit besser düncketen; die Handwercker hingegen hierüber eines Theils schäl sahen, andern Theils auch von den Vorzügen der Trompeter keinen Begriff hatten; also mag dahero wol ihrer Seits hinwiederum eine Verachtung entstanden seyn, wenn sie dieselben den gemeinen Pfeiffern gleich geachtet haben, und da es ohne dem allem Ansehen nach selten geschehen seyn wird, daß eines Trompeters Sohn ein Handwerck lernen wollen; so ist es ebenfalls nicht unwahrscheinlich, daß, wenn ja einer sich angegeben, die Handwercker dieses als etwas besonderes angesehen, und als eine Beeinträchtigung in ihre offt wunderliche Gewohnheiten angesehen haben. Wenn aber solchergestalt dieser Widerspruch der Handwercker, nichts anders, als ihren Eigensinn und vorgedachte offt unvernünfftige Gewohnheiten zum Grunde hatte, die Trompeter im Gegentheil diesen nicht unbillig für eine Beleidigung hielten, so entstunden darüber solche Beschwerden, daß sie unter dem Kayser Carl dem V. und Ferdinand dem I. auf etlichen Reichs-Tagen in Uberlegung gezogen worden, **Knauth** in der Altzellischen Chronick P. VIII. p. 100. sequ. in not. und dadurch die meisten Städte auf andere Gedancken geriethen, obgleich an allen Orten, vid. *R. J.* de An. 1548 ab initio, nur die Gewohnheit den

Hand-

Handwerckern nicht eher aus dem Kopffe, und die Erkänntniß ihres Irrthums beyzubringen gewesen, bis dieselbe endlich durch die Reformation zu Augspurg 1548 als ein beschwerlicher und unbilliger Gebrauch verworffen worden. Diese Ursache der Geringschätzigkeit der Trompeter kommet vielen am wahrscheinlichsten vor, obgleich **Baier** in Tyrone opificiario Cap. VI. §. 13. p. 91. solche auf etwas anders gründet, und dabey cit. loc. n. 348. noch dieses hinzufüget: quod non omnium, quæ a majoribus constituta sint, ratio reddi possit, nedum eorum, quæ moribus antiquis invaluere, cum in primis inter opifices multæ observentur consuetudines irrationabiles. Welches in seiner Masse richtig, iedoch auch nicht gantz und gar zu läugnen, daß man nicht durch fleißige Untersuchung die wahre Beschaffenheit hiervon ausfündig machen könne. Der **prüfenden Gesellschafft zu Halle Schrifften** p. 409. u. ff. Damit sie sich nun bey der Welt in besser Ansehen setzen möchten, so haben sie endlich gewisse Ordnungen und Artickel unter sich aufgerichtet, und solche von Zeiten zu Zeiten von denen Kaysern bestätigen lassen, insonderheit aber ist die Bestätigung solcher Artickel also geschehen, daß solche dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, und dessen Nachkommen, an dessen Recht und Gerechtigkeit, als der Feld-Trompeter hohen Patron und Richters, unpräjudicirlich und ohne Schaden sey. Da nun den Trompetern gewisse Regeln und Ordnungen vorgeschrieben, so ist nicht ein ieder, der die Trompete bläset, alsobald vor einen Trompeter zu achten, sondern nur derjenige, der diese Kunst nach vorgeschriebener Forme gelernet, und den aufgerichteten Regeln und Ordnungen sich gemäß bezeiget. Es muß also der Junge, der die Trompeter-Kunst lernet, von ehrlichen Eltern und Herkommens seyn, ingleichen ein freyer und kein Leibeigener, er muß in Gegenwart zwey oder drey rechtmäßiger Trompeter ordentlich aufgedungen seyn, und das gesetzte Lehr-Geld bezahlen, als die Helffte bey dem Aufdingen, und die andere Helffte bey dem Lossprechen. Besiehe *Confirmat. Ferdinand. II.* de Anno 1623 der Puncte, welcher sich die Feld-Trompeter verglichen. Die zur Lehre ausgesetzte Zeit sind zwey Jahre; binnen dieser Zeit muß er sich gegen seinen Lehr-Printz gehorsam bezeigen, und ihm die schuldige Ehre geben, und Treue leisten. Von seinem Lehr-Meister, den er einmal erwählet, darff er sich, ohne dessen Einwilligung und Vorbewust, nicht wegbegeben, sonst kan er den rechtmäßigen Trompetern nicht beygezehlet werden. Derjenige aber, der einen solchen unausgelernten Jungen annimmt, muß funfzig Reichs-Thaler Strafe erlegen. Nach dem Inhalt des Privilegii **Ferdinands**, muß der Lehr-Junge, der die Zeit der solennen Lossprechung nicht erwartet, sondern sich vorhero wegbegiebt, dem ungeachtet, das völlige Lehr-Geld bezahlen, wird aber den Trompetern nicht beygezehlet, ob er schon noch so gut blasen kan, und unter den ausgelernten Trompetern nicht gelidten. Ist die Lehr-Zeit vorbey, so wird er von seinem Lehr-Printz losgesprochen, und zwar in Gegenwart der Trompeter, die bey dem Aufdingen gewesen; der Lehr-Printz ertheilet ein **Attestat, daß der Lehr-Junge** seine Jahre ausgestanden, und sich binnen der Zeit wohl verhalten, auch demnach würdig sey, daß er losgesprochen werde. Hierauf muß er einen, oder etliche Feldzüge thun, es sey nun wider den Türcken, oder einen andern Feind, und ob er gleich einige Jahre ein Hof-Trompeter gewesen, so kan er keinen Jungen lernen, bevor er einigen Feldzügen beygewohnet. Kommen sie aus der Campagne, so können sie nachgehends entweder an die Höfe als Trompeter in Dienste kommen, oder sich hin wenden, wo sie nur wollen. Nach dem zehnten Absatze des **Privilegii Ferdinands** darff kein ehrlicher Trompeter bey Verliehrung der Kunst mit den Gaucklern, Thürmern oder bey den Glücks-Häfen und dergleichen, nicht blasen, auch da es geschähe, daß ein Trompeter sich von der Kunst auf einem Thurme, zu den Gaucklern und Comödianten begeben solte, wird solcher der Kunst gantz beraubet. Die Trompeter haben Macht, krafft ihres **Privilegii** und der Beobachtung, allen Thürmern in allen Landen, wo sie sich ausserhalb ihres Thurmes mit der Trompete betreten lassen, das Blasen und Exerciren zu verwehren. Sie haben auch die Execution über die Ubertreter, und können dahero an allen Orten einem ieden, den sie mit der Trompete antreffen, dieselbe wegnehmen. Bisweilen brauchen sie es so weit, daß sie die andern mit Schlägen übel tractiren, welches aber unrecht. Nach Inhalt der Kayserlichen Privilegien dürffen die Trompeter nur vor Fürsten, Grafen und rittermäßigen Personen aufwarten, im geringsten aber nicht in den Schencken, Bier- und Wein-Häusern, oder vor dem Pöbel, auch nicht zu Nacht auf den Gassen und Strassen über die gewöhnliche Zeit, es müste denn seyn, daß Fürsten und rittermäßige Personen, oder andere vornehme Leute zugegen wären; und die darwider handeln, werden nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Umstände bestraft. Einige heissen **Hof-Trompeter**, die an Fürstlichen Höfen ihre Kunst exerciren, andere **Feld-Trompeter**, die unter der Militz sind, noch andere **Schiff-Trompeter**, die sich auf den Schiffen und bey den Flotten hören lassen. Und alle diese sind entweder musicalisch, die die Music zugleich mit verstehen, und nach den Noten zu blasen wissen, oder nicht musicalisch, die nur so die Trompeter- und Feld-Stückgen erlernet. Die musicalischen Trompeter sind bey Hofe die angenehmsten, sie müssen zur Tafel blasen, in der Capelle mit aufwarten, wenn bey Solennitäten das Te Deum laudamus angestimmt wird. Der älteste und vornehmste von ihnen wird insgemein zum Hof-Fourier erwehlet. Die Trompeter werden insonderheit zu Verschickungen gebraucht. Der Schrifft-Steller der militarischen Practica meldet pag. 333. hiervon nachfolgendes: „Wenn ein Trompeter sich mit dem Feind besprechen „will, so soll er ein weiß Schnupfftuch um den Hut „machen, auf einen Canonen-Schuß warten, drey„mal trompeten, hernach besser auf einen Mousque„ten-Schuß herbeygehen, das Schnupfftuch über „den Kopff schwingen, und trompeten: darauf wird „er vom Feinde, dessen Officier und Soldaten ab„geholet, verblendet, durch die Wachen geführet, ihn „die besten Officirer, Gesellschafft zu leisten, zugege„ben, deswegen mag er sich wohl vorsehen.“ Heutiges Tages braucht es eben nicht aller dieser Ceremonien. Die Aufforderung einer Festung pfleget durch einen Trompeter zu geschehen, wenn der angreif-

singulos portus regni. *Tronagium* bedeutet den Zoll, der vor dieses Wägen gegeben werden muß, und ist das Englische *Tronage* noch in diesem Verstande gebräuchlich. Wer nun diesen Zoll vor den König in Empfang nimmt, wird *Tronarius* genannt. Et sit in quolibet loco *Tronarius*, qui percipiat de Rege unum denarium de sacco. Wenn es also in der Urkunde Caroli M. de An. 795. beym **Ughell** in Episcop. Aretinis, welchen du **Freßne** c. l. anführt, heisset: omnibus Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, Guastaldis, seu reliquis *Tronariis*, & cunctis fidelibus, &c. so ist glaublich, daß auch daselbst durch die *Tronarios* gewisse Zoll-Bediente etwa in denen Häfen verstanden, und dieserwegen mit dem Zusatze: Reliquis nach denen Guastaldis gesetzet werden. In Londen wird annoch ein gewisser Beamter, der die Wolle und dergleichen Waare wägen muß, *Tronator* genannt, welches Wort auch ehedem schon im Lateinischen gebraucht worden.

TRONARIUS, siehe *Tronarii*.

TRONATOR, siehe *Tronarii*.

TRONC, siehe **Stamm**, im XXXIX. Bande, p. 1059. desgleichen *Truncus*, wie auch **Würffel**.

Tronc, ist ein kleines Frantzösisches Fahrzeug mit einem Verdeck und einem viereckigten Segel, Lat. *Navigium tecto & velo quadrato præditum.*

Tronc, (du) ist Mareschall de Camp oder General-Major bey der Frantzösischen Armee gewesen, welche im Jahr 1735 an dem Rhein-Strome agiret hat. **Ranfft**s Genealogischer Archivarius, auf das Jahr p. 1735. p. 606.

TRONC d'un CHEVAL, ist eine Benennung der Schwantz-Ribbe an den Pferden, und wird unter demselben das übrige Gelencke des Rück-Grads verstanden, welches mit langen Haaren bewachsen ist, die man den Schweiff zu nennen pfleget. Trichrers Exercit. Lex. p. 2243.

Tronchay, (dû) eine Frantzösische Familie in dem Hertzogthum Maine, woraus verschiedene gelehrte Männer entsprossen. **Johann** dû Tronchay, Herr von Hautbreil, war Licentiat der Rechte, ingleichen Enquesteur zu Mayenne, und hinterließ zwey Söhne, **Baptiſton** und **Gazal** oder **Caſparn**, die sich beyde durch ihre Gelehrsamkeit in verschiedenen Wissenschafften in gute Hochachtung gesetzet. Der letztere, nemlich **Gazal** oder Caspar dû **Tronchay**, war ein berühmter Mediçus zu Rennes in Bretagne, von Maienne aus dem Lande Maine, und sowol in denen netten Künsten, als philosophischen und medicinischen Wissenschafften sehr wohl bewandert; starb gegen das Ende des 16 Jahrhunderts in einem hohen Alter, und hinterließ

1) Gedichte;
2) Tractatum de sanitate tuenda;
3) La Grammaire Francoise.

Der erstere aber, **Baptiſta dû Tronchay**, Herr von Ballade, ward gebohren in Sable 1508, wurde Königl. Frantzösischer Rath bey dem **Presidial** zu Mans, und starb daselbst den 21 Junius 1557, nachdem er sein Alter ohngefehr auf 50 Jahre gebracht, und verschiedene Wercke, sowol in gebundener als ungebundener Schreib-Art, verfertiget, wovon aber keines in Druck gekommen. Dieser zeugte unter andern **Georgen, Ludewigen** und **Nicolasen**, welcher letztere wiederum ein Vater derer Herren dû Tronchay ward, die mit der Zeit Räthe bey der grossen Cammer des Parlaments zu Paris worden. **George** dû Tronchay, Herr von Ballade, gebohren zu Moranne, ohnweit Angers, 1540, besaß überhaupt in Griechischen und Römischen Alterthümern, besonders aber in alten Medaillen, eine treffliche Wissenschafft, und starb zu Mans den 22 August 1582 im 43 Jahre seines Alters, nachdem er verschiedene Dinge in gebundener und ungebundener Schreib-Art geschrieben, die bey den Kennern einen sonderbaren Beyfall erlangt, wiewol sie dem ohngeachtet bis auf einige Poesien, so in den Menagiamis stehen, alle ungedruckt liegen geblieben. **Ludewig** dû Tronchay, Herr von Forterie, wurde zu Mans 1545 gebohren, und schon in seiner Jugend unter die gelehrtesten Leute in Franckreich gezehlet, wie er es denn besonders in der Griechischen und Lateinischen Literatur, wie auch in der Frantzösischen Poesie sehr weit gebracht, und nicht allein viele Frantzösische Gedichte, sondern auch eine ausführliche Historie von den innerlichen Unruhen, so um der Religion willen in seinem Vaterlande entstanden, die aber gleichfalls niemals heraus gekommen, geschrieben. Er wurde 1569, in dem 24 Jahre seines Alters, von einigen Soldaten in dem Dorffe Thou, ohnweit Sancerre, umgebracht, weswegen auch hernach die Reformirten, zu deren Religion er sich bekannte, dieses Dorff abgebrannt. Sonsten scheinet auch noch zu eben dieser Familie zu gehören **Michael** Tronchay, gebohren zu Mayenne 1668, der sich bey dem Nain de Tillemont von seinem 22 Jahre an bis zu dessen 1698 erfolgtem Tode aufgehalten, und ihm nicht allein in Ausarbeitung seiner Schrifften behülfflich gewesen, sondern auch nach der Hand die 10 letzten Bände von dessen memoires pour servir a l'histoire ecclesiastique aus seinen hinterlassenen Papieren an das Licht gestellet. Er wolte auch selbst dieselbe noch weiter fortsetzen, und hielt deswegen 1716 bey dem Hertzog-Regenten von Orleans um die Erlaubniß an, daß er sich darzu der Bibliotheck des Königs bedienen dürffte. Da man ihn aber seiner Bitte nicht gewähret, ließ er sich noch dasselbige Jahr von dem Bischoffe in Montpellier zum Priester ordiniren, bekam auch nicht lange darauf an der Collegial-Kirche von St. Michael in Laval ein Canonicat, welches er doch zu Anfange des Jahrs 1733 selbst wiederum niederlegte, und starb endlich auf dem Schlosse Nonant, in der Diöces von Lusieux, den 30 October 1733. Er hat im übrigen auch eine histoire abregée von Port-Royal heraus gegeben, und die gesamten Grabschrifften verfertiget, welche in dem Necrologio dieses Closters unter dem Namen Tronchon befindlich sind. **La Croix dû Maine** Bibl. de Franc. **Verdier** Bibl. Franc. *Memoires du tems.*

Tronchay, (Mathurin) Herr von Bautorte, ein Frantzösischer Cavalier, florirte um 1580, und schrieb verschiedene Wercke in gebundener und ungebundener Rede. **La Croix du Maine** Bibl. de Franc. **Verdier** Bibl. Franc.

Tronchet,

Tronchet, (Michael) ein Frantzose, lebte zu Ende des 17, und zu Anfang des 18 Jahrhundert, und war bey dem Herrn von **Tillemont**, der sich durch seine herrliche Schrifften gar sehr berühmt gemacht, Secretarius, verfertigte auch eine sehr accurate Lebens-Beschreibung von ihm, wurde aber verhindert, solche alsbald nach dessen Tode, bey dem er mit zugegen gewesen, ans Licht zu stellen, sondern gab sie erst 1706 zu Nancy in 12 heraus, worauf dieselbe zu Cölln 1711 in 8 correcter wieder aufgeleget worden. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Tronchet, (Stephan de) gebürtig von Montbrison im Lande Forez, lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und war anfänglich Secretarius des Marschalls von **St. Andre**, nachmals aber Schatzmeister in Forez. Er hat

1. Lettres familiaires & amoureuses;
2. Discours academiques Florentins;
3. Le contentement d' un vieil laboureur &c.

herausgegeben, auch Seprante sonnets de Petrarque, traduits en François zu **Paris** 1581 in 16 ans Licht gestellet. **La Croix du Maine** Bibl. de France **Du Verdier**, Bibl. Franc.

Tronchim, siehe **Tronchin**.

Tronchin oder Tronchim, (Ludewig) ein Reformirter Theologe, war ein Sohn des nachfolgenden, und zu Geneve den 4 des Christ-Monats 1629 gebohren. Er legte den Grund seiner Studien theils in seiner Vater-Stadt, theils auch zu Saumur, unter dem **Ludovicus Capellus**, **Moses Amyrald** und **Josua Placäus**, und wurde 1651 unter die Candidaten des Predigt-Amts aufgenommen, worauf er eine Reise durch Franckreich, Engeland, Holland und Deutschland that. Nach seiner Wiederkunfft ward er Prediger an der Reformirten Kirche zu Lion, 1661. aber folgte er in die Aemter, welche einige Jahre zuvor sein Vater zu Geneve verwaltet hatte. Er erlernete, aus Liebe zu der Wahrheit, in seinem Alter noch die neue, nemlich die Cartesianische, Philosophie, und verließ die alte, wie man ihm dieselbe in seiner Jugend gelehret hatte. In der Theologie hielte er es, nebst dem **Mestrezatius**, **Alexander Morus**, und andern, mit denen zu Saumur, besonders mit dem **Moses Amyrald**, welcher die allgemeine Gnade vertheidigte. Er fand aber nicht einen geringen Widerspruch, besonders einer zweyfachen Ursach wegen. Erstlich, weil er in dem Brach-Monat des 1669 Jahres, bey der Aufnahme eines gewissen Candidaten des heil. Predigt-Amts behauptete, daß es genug sey, wenn er nur verspreche, daß er bey dem Worte GOttes und ihrem gewöhnlichen Bekänntnisse bleiben wolle. Zweytens, weil er den Rath dahin brachte, daß sie den Ausspruch thaten, daß ihre Lehre von der Gnaden-Wahl zwar öffentlich vorzutragen, aber das Gegentheil nicht zu widerlegen erlaubt seyn solte. Es widersetzte sich ihm insonderheit der dasige Lehrer in der Gottes-Gelahrheit und Prediger, **Franciscus Turretinus**, welcher die particulaire Gnade nebst andern eifrigst vertheidigte, und mit dem Tronchinus und Mestrezatius in den Jahren 1669 und 1671 in Gegenwart des Rathes der zweyhundert Männer eine lange und scharffe Unterredung hielten; Wiewol diese letztern beyde mal nichts ausrichten konten, massen beschlossen ward, daß sich, wie zuvor, alle Lehrer der Kirchen und hohen Schulen zu der Beybehaltung der Lehre von der particulairen Gnade verbinden solten. Tronchinus führte auch einen Brief-Wechsel mit verschiedenen Gelehrten, sonderlich mit den Ertz-Bischöffen und Bischöffen in Engeland, als **Tillotson**, **Compton**, **Burnet**, und andern mehr; Doch hat er fast gar keine Schrifften in dem Druck hinterlassen. Es besaß dieser Mann eine ausnehmende Geschicklichkeit, eine Sache vernünfftig zu beurtheilen, so, daß er einer der scharffsinnigsten Gottes-Gelehrten, die es damals mit der Genevischen Kirche hielten, gewesen ist. Von der Meynung dererjenigen war er weit entfernet, welche eine Lehre nicht deswegen vor wahr annehmen, weil sie in der Heil. Schrifft gegründet, und durch die bündigsten Beweis-Gründe dargethan ist, sondern weil sie unsere Vorgänger vor wahr gehalten, oder weil sie diese und jene hohe Schulen und Versammlungen der Geistlichen durch ihren Ausspruch ansehnlich gemachet haben. Seine Vorlesungen hörte man mit Vergnügen an; Er zeigte, wo etwan in den gewöhnlichsten Sätzen der gemeinen Gottes-Gelehrten einige Schwäche befindlich war. Und weil gemeiniglich bey den Lehrlingen das Buch des Vandelin zu dem Grunde geleget ward, zeigte er in seinen öffentlichen und geheimen Vorlesungs-Stunden, wo ein unrichtiger Beweis anzutreffen, wo eine Schrifft-Stelle nicht an gehörigen Orte befindlich ist, wo das nicht bewiesen wird, was bewiesen werden soll, wo die Einwürffe und Gründe der Widersacher nicht zulänglich beantwortet sind, und wo von dem Vandelin etwas entweder gar aussen gelassen, oder nur obenhin berühret worden ist. Besonders ist dieses als ein Kennzeichen einer grossen Hertzhafftigkeit und Aufrichtigkeit anzusehen, daß er einsmals in seiner Vorlesung über die Lehre von der wahren Gegenwart JEsu Christi in dem heil. Abendmahl, und von seiner Gemeinschafft mit den Gläubigen, in Gegenwart aller Zuhörer bekannt hat, daß die Lehrer, welche die göttliche Lehre von den päbstischen Irthümern gereiniget haben, **Calvinus** und die andern Gottes-Gelehrten, auch **le Faucheur** selber, diese Frage nicht sattsam eingesehen, folglich dieselbe gantz unrecht vorgetragen und erkläret haben. Seinem Urtheil nach, sind **S. Aldegonde**, und nachhero **Mestrezat** die ersten gewesen, welche diese Lehre recht eingesehen haben. Damit er aber aus einem Symbolischen Buche seiner eigenen Glaubens-Genossen diese Wahrheit beweisen möchte, daß man nemlich diese Sache nicht recht verstanden habe, beruffte er sich auf den kurtzen Begriff der Christlichen Lehre, welcher in der Genever Kirche durchgängig angenommen, und in dem ausdrücklich gelehret ward, daß dieses ein Geheimniß sey, welches zwar unsern Verstand übersteige, doch aber mit dem Christlichen Glauben genau zusammen hange. Endlich hat dieser verdiente Gottes-Gelehrte, als Prediger und Lehrer der Gottes-Gelahrheit, den 8 September 1705 in dem 76 Jahre seines Alters, sein Leben zu Genneve beschlossen. **Turretin.**

Orat.

Orat. de vero Theologo. *Nouvelles de la repubi. des lettres*, 1706. **Deutsche** *Acta Eruditor.* 116. Th. p. 585. **Walchs** Rel. Streitigk. ausser der Ev. K. Th. III. p. 740. **Baylens** Critisch Wörter-Buch, Th. IV. p. 407. **Heinsens** Kirch. Hist. Th. IX. p. 611. 612. 613. **Zuverläss. Nachricht.** Th. XVI. p. 280. 281. 282.

Tronchin, (Theodor) ein Reformirter Theologe, war zu Geneve, wohin sein Vater nach der Parisischen Hochzeit geflüchtet war, und wegen seiner dieser Stadt in den Savoyischen Kriegen geleisteten Dienste allda in den grossen Rath aufgenommen worden, den 17 April 1582 gebohren, und wurde auf Einrathen des **Theodor Beza**, welcher sein Tauff-Pathe war, zum Studiren gehalten, worinnen er es auch, nach allgemeinem Zeugniß, sehr weit brachte. Von Genev gieng er 1600 nach Basel, und bediente sich des Johann Nicolas Stupanus, des Amandus Polanus, und des Anton Walaus Unterricht, kam 1602 wieder zurücke, begab sich aber 1604 nach Heidelberg, allwo er den **David Pareus**, Lehrern in der Gottes-Gelahrheit, und den Aemilius **Porta**, Lehrern der Griechischen Sprache, fleißig hörte. Er verfügte sich ferner auf einige Zeit nach Franckfurt, um sich mit **Grutern** bekannt zu machen. Im Jahr 1605 gieng er nach Franecker, um **Sibrand Lubberten** zu hören. Zu Leiden hörte er den **Gomarus**, **Trelcatius**, **Bertius** und den **Arminius**, unter welchen er auch disputirte. Er fand sich offt bey des Merula und Baudius Lehr-Stunden ein, besuchte auch den Joseph Scaliger und Heinsius offt, und erlangte seiner mit der Tugend verbundenen Gelehrsamkeit wegen eine allgemeine Liebe. In dem Haag lernte er den **Grotius** kennen. Von Haag reisete er nach Londen, und machte sich mit **Aaron Cappeln** bekannt. Zu Oxford besuchte er einen mit Namen **Drusius**, und den **Johann Reinoldus**, zu Cambridge den **Richard Thomson**, und andere mehr. Aus Engeland that er eine Reise nach Franckreich. Zu Paris erwarb er sich die Hochachtung zweyer Pastoren, als des **Montigni** und du **Moulin**, ingleichen des **Casaubon**. Zu Blois lernete er den **Nicolas Vignier**, einen berühmten Historien-Schreiber, und zu Samur den **Philipp Bergan**, einen Britannier und Lehrer der Morgenländischen Sprachen, der von dem du Pleßis und dem Academischen Rathe dahin beruffen war, kennen. Zu Montauban befand er sich einige Monate des 1606 Jahres, wo er des **Sonius**, Lehrers der Gottes-Gelahrheit, Gewogenheit erlangte, ingleichen zu Montelimar, wo ihn der berühmte **Daniel Chamier** hoch achtete. Er kam in dem 1606 Jahre nach Genev zurück, und ward in eben demselben Jahre noch, seiner besondern Gelehrsamkeit wegen, zu einem Lehrer der Hebräischen Sprache verordnet. In dem folgenden Jahre vermählte er sich mit der **Theodora Rocca**, der Schwester eines ersten Syndicus der Republick, und des **Theodor Beza** Anverwandtin. In dem Christ-Monat 1608 ward er als Prediger, und 1610 als Rector der Academie erwählet. In dem 1614 Jahre ward er ersuchet, ausser der Hebräischen Sprache, auch über die Gottes-Gelahrheit zu lesen; Doch, als 1618 ein Lehr-Stuhl in der Gottes-Gelahrheit erlediget ward, bekam er denselben, und legte an dessen Stelle das Hebräische Lehr-Amt nieder. In eben diesem Jahre hatte der Jesuit **Coton** die Frantzösische Ubersetzung der Bibel in demjenigen Buche angegriffen, welchem er den Titul, Geneve plagiaire, gegeben hat; Dieses Buch zu widerlegen ward von den Pastoren und Professoren unserm Tronchinus aufgetragen, er verrichtete auch dieses, indem er in dem Jahr 1620 in 8 zu Genev eine Gegen-Schrifft unter folgendem Titul heraus gab: Coton plagiaire, ou la verité de Dieu & la fidelité de Geneve maintenue contre les depravations & accusations de P. Coton. Zu gleicher Zeit hatte die Republick der vereinigten Provintzen die Herren von Genev um zween von ihren Doctoren ersucht, er ward dahero nebst dem **Diodatus** in dem Namen der Kirche von Genev auf den berühmten Synodus nach Dordrecht abgeschickt, allwo er die Canones von der Gnaden-Wahl mit ihm verfertigte, und sowol eine grosse Einsicht in die Gottes-Gelahrheit, als eine klügliche Mäßigung an sich blicken ließ. In dem Jahre 1632 schickte der Hertzog von **Rohan**, welcher damals ausserordentlicher Abgesandter des Königs von Franckreich, und General der Kriegs-Macht in dem Graubündter-Lande war, einen Edelmann mit Briefen an die Regierung und Pastoren zu Genev, welcher um einen Prediger bitten solte, den man in denjenigen Sachen zu Rathe ziehen könte, welche zu der Wohlfahrt der Reformirten Kirchen in diesem Lande gereichen könten, als die von den Spaniern übel gehalten wurden. Dieser Bitte des Hertzogs von Rohan zu Folge, ward er zwar zu demselben gesendet, erfüllte auch dieses Hertzogs Hoffnung nach Wunsch, weil ihn aber die Academie selbst vonnöthen hatte, ward ihm nur auf zwey Monat Urlaub gegeben. Nach Verlauff dieser Zeit verlängerte man, auf Ansuchen des Hertzogs, des Tronchinus Urlaub noch auf zwey Monate, da er alsdenn von den Graubündtern, bey welchen er sich durch seine guten Dienste eine besondere Hochachtung zuwege gebracht hatte, sich wieder zurücke begab. Der Hertzog behielt indessen eine grosse Zuneigung zu dem Tronchinus, die auch bey demselben eine grosse Erkenntlichkeit verursachte, welche er auch in einer Leichen-Rede, die er auf den Hertzog zu Rohan, in dem Jahr 1638 einige Tage nach desselben Leichen-Begängnisse hielt, und welche in demselben Jahre zu Genev in 4 gedruckt ist, öffentlich an den Tag legte. Er unterließ nicht, sich durch Verwaltung seiner Aemter, und durch den weitläufftigen Brief-Wechsel in die Reformirten Länder, sowol der gelehrtesten Männer Freundschafft, als unterschiedlicher Fürsten und Herren Hochachtung zu erwerben. In dem Jahr 1655 ward er von der Geistlichkeit erwählet, mit dem **Johann Duräus**, wegen Vereinigung der Lutherischen und Reformirten Kirche Unterredung zu pflegen, worüber er auch verschiedene Schrifften hinterlassen hat. Er erlangte ein glückliches und von Kranckheiten befreyetes Alter, und starb, nach einem Fieber von etlichen Tagen, den 13 Novembr. des 1657 Jahres, da denn merckwürdig ist, daß er unter allen fremden Gottes-Gelehrten, die dem Synodus zu Dordrecht beygewohnet haben, das höchste Ziel des Alters erreichet hat. Er war überdiß ein Mann, der in der Gottes-Gelahrheit, in

verschiedenen Sprachen, in der Erkänntniß der Rechte, in der Wissenschafft Reden und Lateinische Verse wohl zu verfertigen, und in andern Sachen mehr, gar sehr erfahren war. Hiernächst hatte er eine grosse Einsicht in die geist- und weltliche Historie, besonders was die letzten zwey Jahrhunderte anbetraf, als von welchen er unzählige gantz besondere Umstände zu erzehlen vermögend war. Er bezeigte allezeit einen grossen Eifer vor seine Religion. Sein Umgang war sowol nützlich, als angenehm, denn seine Gelehrsamkeit war mit einer grossen Offenhertzigkeit und Aufrichtigkeit, mit einem grossen Haß gegen die Laster, und mit einer Freundlichkeit gegen iedermann verbunden. Sein Gutachten ward nicht nur von der Regierung und den zween geistlichen Versammlungen, sondern auch von den Fremden, deren ihn eine grosse Anzahl um Rath fragten, sehr hoch gehalten. Nur eine Minute vor seinem Ende war er noch von den gesamten Geistlichen und Professoren besucht worden, welche ihm ihre besondere Liebe durch sehr bewegliche Reden zu erkennen gaben. Er hinterließ unter andern Kindern den **Ludewig Tronchin**, von welchem in dem vorhergehenden ist gehandelt worden. **Baylens** Critisch Wörter-Buch, IV. Theil, p. 407. **Mylii** Bibl. Anonymor. & Pseudonymor. P. I. p. 814.

Tronchin, (Theodor) ein Holländischer Doctor der Medicin, nahm 1730 zu Leiden das Doctorat an, da er de nympha disputirte, und gab 1732 Lexicon medicum, in quo totius artis medicæ termini in theoria & praxi medica, Anatome, Chirurgia, Pharmacia, Chemia, Botanica definiuntur, ac juxta Physices & Mechanices demonstrata principia exponuntur, zu Amsterdam in 4 heraus, so aber nur eine Probe seyn sollen, ob man nach dieser Art fortfahren, oder die Art des Vortrages ändern solle, und daran der D. **Ludwig de Neufville** mit arbeiten helffen. Man trifft darinnen mehr an, als man von Lexicis vermuthen kan. Es ist auch von ihm eine Diss. de clitoride bekannt. **Gelehrte Zeitungen**, Jahr 1733. p. 280. Jahr 1736. p. 295. Jahr 1737. p. 200.

Tronchin du Brevil, (Johann) siehe **Brevil**, (Joann. Tronchin du) im IV. Bande, p. 1327.

Tronchtelfingen, eine Stadt und Schloß, siehe **Trochtelfingen**.

Tronci, (Paul) ein Edelmann von Pisa, war in seiner Geburts-Stadt Canonicus und Vicarius des Ertz-Bischoffs **Julian Medicäus**, in der Mitte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm Memoire historiche della città di Pisa, so zu Livorno 1682 in 4 gedruckt worden. Er hat auch Annales patriæ suæ, in sechs Theilen, ingleichen Historien von unterschiedenen Familien, Kirchen, Bischöffen, Ertz-Bischöffen, Heiligen und Wapen zu Pisa geschrieben, welche alle noch daselbst im Manuscript liegen. **Ughelli** Ital. Sacr.

TRONCO, oder *Tronc*, siehe **Stamm**, im XXXIX Bande, p. 1059. desgleichen *Truncus*, wie auch **Würffel**.

Troncon, (Johann) ein Parlaments-Advocat zu Paris, welcher nach der Mitte des 17 Jahrhunderts gelebet, und Entrée triomphante de leurs Majestez Louis XIV. & Marie Terese d' Autriche dans la ville de Paris, au retour de la signature de la paix generale & de leur mariage: avec des figures dessignées par le Pautre, & Gravées par Chauveau & diverses Pieces pour l' Histoire, zu Paris 1660 in fol. herausgegeben hat. **le Long** Bibl. hist. de France. **Mylii** Bibl. Anonym. p. 331. & 332. n. 361

Troncon de Cheneviere, (Johann Peter) ein kluger Staats-Mann in Franckreich, welchen König **Ludwig** XIV. in seinen Geschäfften mit denen Nordischen Puissancen nützlich zu gebrauchen wuste, hat vie de *Margerite du saint Sacrement*, religieuse Carmelite dechaussée de Beaune zu Paris 1690 in 8 herausgegeben. **le Long** Bibl. hist. de France. **Mylii** Biblioth. Anonym. Part. I. p. 756. n. 1248.

Troncoso, ein Adeliches Geschlechte in dem Königreich Portugall, dessen Ursprung und Abstammung aber uns nicht bekannt ist. **Staat von Portugall**, Th. II. Cap. IV. p. 169.

Troncq, (Herr du) wurde im Jahr 1734 den 20 Februar. Königl. Frantzösischer General-Lieutenant. **Genealog. Archivar.** des Jahrs 1736 p. 538.

Trondheim, oder **Truntheim**, eine Provintz und Stadt, siehe **Drontheim**, im VII. Bande, p. 1474.

TRONE, siehe **Thron**, im XLIII. Bande, p. 1785.

Troneck, ein Schloß und Amt an dem Troen-Fluß, in der Unter-Pfaltz, zwischen Trier und Creutzenach, drey Meilen von Trier gelegen; Es gehöret solches denen Wild- und Rhein-Grafen zu, als welchen es in dem Oßnabrückischen Friedens-Schlusse, nebst dem Amte Wildenburg, der Herrschafft Morchingen, samt aller Zugehör und hergebrachten Gerechtigkeit, wieder eingeräumet ward. In dem Jahr 1734 besetzten die Frantzosen Troneck. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken. *Theatr. Pacis*, von 1647-1660. p. 98.

Tronella, ein Berg, siehe **Trona**.

TRONI, eine Müntze, siehe den Geschlechts-Artickel: **Trono**.

Troni, ein Venetianisches Geschlecht, siehe **Trono**.

Tronitz, ein mittelmäßiges Dorff in Meissen, unweit Dohna, zwey Meilen über Dreßden. **Goldschads** Beschreib. der Marckt-Flecken.

Tronitz, ein Dorff in dem Stifft Merseburg, siehe **Thronitz**, im XLIII. Bande, p. 1793.

Tronitz, ein Dorff bey Leißnig, siehe **Tragnitz**, im XLIV. Bande, p. 1921.

Trono, Troni, Tron, Thron, eine uralte vornehme Familie unter den Edlen zu Venedig. Sie hat ihren Ursprung aus Mantua, und bestehet aus zwey Linien. Sie hat einen Doge gehabt, Namens **Nicolas**, welcher in dem Jahr 1471 in solcher Würde Christoph Moro folgte. Unter seiner Regierung zogen die Türcken den Kürtzern; so trug er auch nicht wenig dazu bey, daß die Königin, Catharina Cornara, ihr Recht auf das Königreich Cypern der Republick abtrat. Er ließ wegen überhand genommener falschen Müntze, mit Bewilligung des Senats, gewisse Silber-Stücke mit seinem eigenen Bildniß prägen, welche man deshalben *Troni* nennete. Nach seiner Zeit aber hat kein Hertzog sein eigen Bildniß, sondern nur seinen Namen, und einen vor dem heiligen Marcus knienden

knienden Doge, auf die Müntze setzen lassen dürffen. Er starb 1473, den 18 Monat nach seiner Wahl, und hatte Nicolas Marcello zum Nachfolger. Es ist bereits von ihm unter dem Worte: Thron, (Nicolaus) im XLIII. Bande, p. 1789. gehandelt worden. Aus dieser Familie der Troni sind gleichfalls viele Procuratores von St. Marco hervorgekommen; als 1442 **Paul**, welcher einer von den neun ersten ordentlichen Procuratorn ward; 1467 **Nicolas**, nachmaliger Doge; 1492 **Philipp**, dessen Sohn; 1507 **Anton**, welcher gantze 22 Jahr diese Würde besessen; 1526 **Lucas**; 1550 **Philipp**, u. s. w. Auch findet man aus diesem Geschlechte unterschiedene, welche zu andern ansehnlichen Ehren-Aemtern in ihrer Republick gezogen worden. **Andreas Tron** ward im Jahr 1741 zum Venetianischen Abgesandten an dem Frantzösischen Hofe bestimmet, und im Jahr 1743 fand er sich in eben diesem Character bey den General-Staaten ein. **Andr. Morosini** Hist. Venet. **Nani** Hist. Reip. Venet. **Amelot de la Houss.** Hist. du Gouvern. de Venise, p. 118. 554. *Nouv. Relat. de Ven.* **Wagenseils** Adriatischer Löwe p. 157. **Genealogisch-Histor. Nachrichten** III. Band, p. 768. und V. Band, p. 1062. Siehe auch die zwey nachfolgenden Artickel.

Trono, (Hector) ward in dem Jahr 1572 von den Venetianern abgeschickt, die festeste Stadt in gantz Dalmatien, mit Namen Clissa, die sie den Türcken, durch Hülffe der Verrätherey abgenommen hatten, in der Venetianer Namen in Besitz zu nehmen. Trono gieng über seine Verordnung, und an statt, daß er in der Stadt hätte Besitz nehmen sollen, plünderte er dieselbe aus, und gab vor, er hätte so viel Mannschafft nicht bey sich gehabt, als zu Beschützung der Stadt vonnöthen gewesen seyn würde, wenn sie die Türcken wieder angegriffen hätten. Die Venetianer waren mit dieser Entschuldigung nicht allzuwohl zufrieden, beriefen derowegen den Trono nach Hause, und liessen ihn gefänglich verwahren; Endlich aber ward, durch Vermittelung der guten Freunde des Trono, die gantze Sache vergessen, und er ward wieder auf freyen Fuß gelassen. Die Türcken mußten indessen über der Venetianer Verfahren lachen, und wunderten sich über die grosse Unwissenheit derselben, als welcher sie es zuschrieben. **Allgemeine Chron.** B. VII. p. 459.

Trono oder **Troni**, (Pietro) war von den Venetianern zu einem Admiral auf der Insul Candia erwählet worden, und bekleidete diese Ehren-Stelle um das Jahr 1562, da die Venetianer den Entschluß gefasset hatten, Cypern und Candia, so viel nur möglich seyn würde, für allen feindlichen Anfällen in Sicherheit zu setzen. Dieses war nun zwar fürnemlich wider die See-Räuber gerichtet, als welche dazumal den Venetianern nicht geringen Schaden zufügten, doch musten zuweilen die Schiffe des Türckischen Kaysers Solymann ein gleiches Schicksal mit den Schiffen der See-Räuber erfahren. Unter andern betraf in dem Jahr 1564 gedachten **Pietro Troni**, den Admiral des Königreichs Candia, das Unglück, daß er mit einem Türckischen Schiffe in ein Gefechte kam, und sich so erhitzt dabey bezeigte, daß er das Schiff nicht nur eroberte, sondern auch alle darauf befindliche Personen niedermachen ließ, ob gleich das Schiffs-Volck sattsam bezeugete, daß sie nicht Räuber, sondern Türckisch-Kayserliche Soldaten wären. Die Ottomannische Pforte sahe dieses Unternehmen, wie leicht zu erachten ist, nicht mit gleichgültigen Augen an, sondern drohete dieses von den Venetianern angelegte Feuer mit dem Blute der Christen zu löschen. Die Unternehmung selbst ward von niemand, auch von den eigenen Venetianern nicht gebilliget, massen ihn der Rath nach Venedig zurück ruffen ließ, Rechenschafft davon zu geben; Ehe er aber noch dahin kam, bekam er das über ihn abgefaßte Urtheil, daß er auf zehen Jahr nach Dalmatien verwiesen seyn solle. Damit auch der Türckische Hof wieder zufrieden gestellet werden möchte, schickten die Venetianer viel Geschencke nach Constantinopel, welche die wichtigsten Bewegungs-Gründe waren, durch welche der Sinn des Kaysers wieder besänfftiget wurde. **Allgemeine Chronicke**, B. VII. p. 431.

TRONODORUM, oder *Tornodorum*, eine Stadt und Vicomte, siehe **Tonnern**, im XLIV. Bande, p. 1230. u. f.

Tronquoy, eines von denen zwölff Dörffern, die unter dem Flecken Tricot stehen; Es werden grobe Sarschen daselbst gemacht, und vor Sarschen von Tricot verkaufft. Es werden dieselben gemeiniglich zu der Bekleidung der Soldaten gebrauchet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tronsarelli, (Octavius) ein gelehrter Italiäner und guter Poet, hat zu Anfang des 17 Jahrhunderts gelebet, und ist von einer der in Rom aufgerichteten Academien oder Gesellschafften ein Mitglied gewesen. Diese Academie, in welcher dieser Tronsarelli sich einen nicht geringen Ruhm zuwege gebracht hat, hatte den Namen *Ordinatorum*, war auf Verordnung des Cardinal Detus in seinem Hause aufgerichtet worden, und es wurden in derselben gelehrte Ubungen vorgenommen, welche mit einem anmuthigen Gesang und Sayten-Spiel vergesellschafftet waren. In dieser Academie hatte Tronsarelli mit der Margarethe **Scarrochia**, oder **Sarrochi**, einer edeln Dichterin, deren an gehörigem Orte Meldung geschehen ist, eine grosse Zwistigkeit, welche das Sinnbild dieser Academie betraf, das ein gefülletes Saltz-Vaß war, und diese Beyschrifft hatte: **Von der Sonne.** Von diesem Streite kan der **Erithräus** Pinacoth. III. num. 36. weiter nachgelesen werden. Ubrigens hat dieser Tronsarelli geschrieben:

1. Il Constantino, Rom 1629 in 8.
2. La Vittoria navale, ebend. 1633 in 8.
3. Rime, ebend. 1627 in 8.
4. Favole, ebend. 1626 in 12.
5. La catena d' Adone, ebend. 1626 in 12.
6. Il martirio d' Abundio, Abundantia cet. ebendas. 1641 in 12.
7. Drammi musicali, ebend. 1631 in 12.
8. La Gara delle 3 Dee e le prefationi di Claudiano volgari 4zate, ebend. 1632 in 12.

Morhofs Polyhist. T. I. L. I. c. XIV. § 22. p. 142. **Barberini** Biblioth.

Tronson, (Ludewig) ein Frantzösischer Geistlicher, war von Paris gebürtig, woselbst sein Vater die Stelle eines Cabinets-Secretarii unter **Ludewigen XIII.** bekleidet hat. Nachdem er seine Studien geendiget, und darauf eine Zeitlang Königl. Almosenier gewesen, verfügte er sich 1655 in das Seminarium St. Sulpicii zu Paris, und gab allda so gute Proben seiner Klugheit und Frömmigkeit an Tag, daß er 1676 zum Prior, und endlich zu dem General-Superior in demselbigen erwählet wurde. Um das Jahr 1694 ward er nebst Jacob Benignus Bossuet, dem Bischoff zu Meaux, und Ludovicus Antonius von Noailles, dem damaligen Bischoff von Chalons, der hernach Ertz-Bischoff von Paris geworden ist, erwählet, die Quietistischen Schrifften der Guyon zu untersuchen. Er starb den 26 Febr. 1700 in dem 79 Jahre seines Alters, und hinterließ sonderlich zwey Wercke, welche in Franckreich sehr hoch gehalten werden, als:

1. Examens particuliers,
2. Formam Cleri,

welches letztere erst 1724 vollständig gedruckt worden, und 1727 zu Paris herausgekommen ist. Sonsten hat er auch an den Streitigkeiten Theil gehabt, welche wegen des Ertz-Bischoffs **Fenelon** Maximes des Saints entstanden, und den Zusammenkünfften zu Issy mit beygewohnet. **Heinsens** Kirchen-Historie, IX. Theil, p. 389.

Trontheim, eine Provintz und Stadt, siehe **Drontheim**, im VII. Bande, p. 1474.

Trontino, Lat. *Trontinus, Juvantius fluvius*, ein Fluß in Italien, in der Neapolitanischen Provintz Abruzzo Oltra, welcher hernach in das Adriatische Meer fällt. **Uhsens** Lex. Th. II. p. 477.

TRONTINUS, ein Fluß, siehe **Trontino**.

Tronto, Lat. *Truentus*, ist ein kleiner Fluß in Italien, welcher in der Neapolitanischen Provintz Abruzzo Oltra entspringet, durch die Anconitanische Marck läufft, und sich hernach in den Golfo di Venetia ergeußt. Er theilet die Picenische Landschafft von Abruzzo, wiewol **Plinius** und **Ptolemäus** davor halten, daß sich die Picenische Landschafft noch über den Fluß Tronto erstrecke. **Uhsens** Lex. Theil II. p. 477. **Baudrands** Lex. T. II. p. 64. 471.

Tronto, Castel del Tronto, ein festes Schloß auf einem hohen Felsen in der Provintz Abruzzo Oltra in Neapolis, welches dem Frantzösischgesinnten Fürsten von Atri 1708 durch eine Verrätherey solte überliefert werden, so aber zu rechter Zeit entdecket wurde.

Trontus, (Ambrosius) ein Poete von Perugia, lebte um die Mitte des 17 Jahrhnnderts, und gab ein Ital. Gedichte auf *Tim. de Timotheis* responsa zu Perugia 1635 heraus. **Oldoin** Athen. Aug.

TRONUM, ist ein unbekannter Ort, der ehemals in Illyrien, und zwar in der Landschafft Dalmatien gelegen haben muß, von dem wir aber heut zu Tage nichts wissen, als daß Antoninus in der Beschreibung seiner Reise von der Landschafft Salona nach der Stadt Dyrrachium desselben gedencket, und es, nebst andern nicht weniger unbekannten Oertern, zwischen die beyden Illyrischen Landschafften in Dalmatien, Salona und Narona, setzet. **Cellarii** Geograph. Antiqu. Tom. I. p. 492.

TRONUS, ein Lateinischer Geschlechts-Name, siehe den Geschlechts-Artickel: **Trono**.

Tronus, (Peter Martyr) war ein Medicus von Novara, aus dem Meyländischen, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb vier Lateinische Bücher von den Geschwüren und Wunden des Hauptes, die in dem Jahr 1584 in 4 gedruckt worden sind. **Bestners** Medicin. Gelehrten-Lex. p. 864.

Troode, oder **Olympus**, ein sehr hoher Berg in dem Königreiche Cypern, auf welchem ein grosser Stein ist, der von dem Volcke daselbst sehr werth gehalten wird, weil sie glauben, daß auf demselbigen der Kasten Noah zuerst stehen blieben, um welcher Ursache willen er mit vielen Ceremonien in Procession herum getragen wird, welches sonderlich bey einfallender grossen Dürre geschiehet, um einen Regen zu erhalten. *Hist. de l'Isle de Cipr.* **Baudrands** Lex. T. II. p. 471.

Troost, eine Nonnen-Priorey in dem Niederländischen Hertzogthum Brabant, nahe bey der kleinen Stadt und Mäuerey Vilvorden, an dem Senne-Fluß, unweit von der berühmten Stadt Brüssel und der Herrschafft Mecheln gelegen. **Dicelii** Geograph. Diction. p. 276. **Junckers** Beschreib. der 17 Niederl. Prov. p. 170.

Trop, eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Medelpadien, liegt in einer fruchtbaren Korn-Gegend. **Uhsens** Lex. Th. II. p. 477.

TROPÆA, siehe *Trophæa*.

Tropäa, eine Stadt, siehe **Tropea**.

Tropäuchus, Gr. Τροπαιοῦχος, ist auf seine Art einerley mit **Tropäus**, ein Beyname des Jupiters, davon hernach.

TROPÆUM, siehe *Trophæa*.

TROPÆUM, war ehemals eine Stadt in Griechenland, in der Landschafft Laconien gelegen. **Melissantes** Schatz-Kammer Griech. Antiquit. p. 296.

TROPÆUM ÆMILIANUM, war das Sieges-Zeichen des Aemilianus, von welchem **Ortelius** in der Tabelle des alten Galliens berichtet, daß es über die Helvier hinaus an der Grentze der Arverner bey dem Fluß Rhodanus gestanden habe, und welches uns der einzige **Strabo** in dem 4 Buche, p. 128. also beschrieben hat: An dem Orte, da der Fluß Isara und Rhodanus zusammen stossen, bey dem Berge Kemmenon oder Gebenna, hat **Quintus Fabius Maximus Aemilianus** mit einer Mannschafft von noch nicht völlig dreyßig tausend Mann zweyhundert tausend Gallier geschlagen, und ein Sieges-Zeichen von weissen Steinen daselbst aufrichten lassen. Er, nemlich **Strabo**, beschreibet daselbst das

das lincke Ufer des **Rhodanus**, wie wir denn auch davor zu halten haben, daß der Ort des Treffens und das aufgerichtete Sieges-Zeichen disseit des Flusses gewesen sey. Aber p. 132. bey der Beschreibung der Arverner, gedencket er eben derselben Schlacht mit folgenden Umständen: Wo Isara und Rhodanus zusammen fliessen, und wo der Berg Kemmenon an den Rhodanus stösset; Mit welchen Worten er das rechte Ufer des Rhodanus anzuzeigen scheinet, wohin auch der Ortelius in seiner Tabelle mag gesehen haben. Philippus Brietius stimmet ebenfalls hiemit überein; denn ob er gleich davor hält, daß des **Aemilianus** Sieges-Zeichen bey den Segalauniern gestanden habe, so beschreibet er doch den Ort desselben über dem Fluß Rhodanus, an dem Fusse des Berges Cemenum. Wiewol wir auch nicht dawider streiten wollen, wenn man glaubet, daß dieses Sieges-Zeichen disseit des Berges gewesen sey. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. I. p. 186. 187.

TROPÆUM MARATHONIUM, wird von dem **Cornelius Nepos**, in dem 6 C. der Lebens-Beschreibung des **Themistocles**, derjenige Sieg genennet, welchen die Athenienser bey **Marathon** über die Perser erhalten haben. **Hederichs** Real-Schul-Lex. p. 1838. Siehe *Marathonia pugna*, im XIX. Bande, p. 1173.

Tropäus, Griech. Τροπαῖος, oder Τροπαιοῦχος, ist ein Beyname des Gottes Jupiters, welchen ihm die Griechen von dem Worte Τρέπειν, wenden, beygeleget haben. Hiedurch haben sie anzeigen wollen, entweder, daß er das Böse von dem menschlichen Geschlecht abwende, oder, daß, durch seine Vermittelung, der Krieg gewandt, und der Sieg erhalten werde. Dieserwegen haben sie auch ihm zu Ehren ihre Tropäa und Sieges-Zeichen aufgerichtet. Dergleichen that vornemlich ehemals der Orthryades, welcher, ob er schon halb todt auf der Wahlstatt liegen geblieben war, dennoch, so bald sich die Feinde hinweg begeben hatten, etliche Schilder und Spiesse zusammen suchte, und an dieselben mit seinem Blute schrieb: Δὺ Τροπαιόχῳ. Die Dorier aber errichteten, als sie ihre Feinde geschlagen hatten, demselben einen eigenen Tempel. **Porter.** ad Lycophr. v. 1328. **Plutarch.** Parall. min. c. 3. **Pausan.** Lacon. c. 12. **Hederichs** Real-Schul-Lex. p. 1902.

Tropano, oder **Trapano**, eine Insel, Stadt, See-Hafen und Citadell, siehe **Trapano**.

TROPARIUM, welches den Namen von dem Griechischen Worte Τρέπειν, wenden, bekommen hat, ist ein allgemeines Wort, welches die Griechische Kirche von allen Gesängen gebrauchet. Daher **Allatius** lehret, es würden bey ihm die Canones in Oden, und eine Ode wieder in ihre Troparia eingetheilet. Insonderheit wollen einige nur die kurtzen Zeilen, oder Tropos, darunter verstehen, die in der Kirche zwischen den Liedern gesungen werden, da der Priester das Volck anredet, und dieses jenem antwortet; Wie in den Gesängen der Lateinischen Kirche geschiehet, die man Antiphona nennet. Endlich wird auch dasselbe Buch, in welchem dergleichen Gesetzgen oder Zeilen stehen, mit diesem Namen beleget. **Du Fresne** Gl. Gr. p. 1617. III. 1329. **Sonntagii** Diss. de Tropariis. **Schöttgens** Antiquit. Lex. p. 1232. **Miri** Lex. Antiquit. Eccles. p. 889.

Tropas, eine Stadt, siehe **Tropea**.

Tropatene, ist nach des Ptolomäus Beschreibung, eine von den grössern Landschafften des Königreichs Meden, und liegt auf der Charte über Atropatene, gegen Osten. Die andre grosse Landschafft, deren er Meldung thut, ist Χωρομιθρηνή, **Choromithrene**, von dem Berge Zagrus an, bis an Parthen, sie theilt sich wieder in **Sigriane**, **Ragiane** und **Daritis** ab. An gantz Persien hin, gegen Süden, ist *Syromedia*, oder das **Syrische Meden**. Die Städte, deren **Ptolemäus**, über die bereits angeführten, Erwehnung thut, sind meistentheils unbekannt, ausser **Ecbatana** und **Europus**, von welchen er noch eine Stadt, mit Namen **Arsacia** bey dem Berge Jasonius unterscheidet, und einer andern Stadt **Heraclea** daselbst Erwehnung thut, wie denn auch **Ammianus** in seinem 23 Buche und 23 Capitel die Städte **Heraclea** und **Arsacia** mit einander verbindet. An dem Meere, hinter dem Fluß **Amardus**, liegen die Städte **Amana**, **Acota**, und **Mandagarsis**, welche aber eben so wenig bekannt sind. Uber die Landschafft Susiana, neben den Berg Zagrus, setzet er die Stadt **Carine**, von welcher die Landschafft **Carina** des Isidorus **Characenus** den Namen hat. **Cellarii** Not. Orb. Ant. Tom. II. pag. 671.

Tropea, **Tropäa**, **Tropia**, **Troppea**, **Tropas**, **Trepas**, auch **Postropäa**, **Postrophäa**, **Prostropäa**, **Prostrophäa**, eine kleine Neapolitanische Stadt, wo der Meer-Busen Hipponiates, oder Golfo di S. Eufemia, aufhöret. Sie ist der Stadt des disseitigen Calabrien Amanthea, oder Amantia, gegen über, und liegt in dem jenseitigen Calabrien, oder in Calabria Oltra, an der Küste des Tyrrhenischen Meeres, auf einem hohen Felsen, und ist mit einem Hafen versehen. Von Reggio ist sie 45000 Schritt gegen Norden, von Nicotera aber 8000, und von Hippon 12000 Schritt gegen Westen entfernet. Es ist diese Stadt gar fest, wie auch wegen der feinen Baumwollenen Tücher, die in ansehnlicher Menge daselbst verfertiget und an andere Orte verführet werden, berühmt. Uber dieses ist es eine Volckreiche und wohlgesittete Stadt. Sie ist schön, und mit Sachen, die sowol das Leben erhalten, als Vergnügen erwecken können, reichlich versorget. Sie hat einen angenehmen und fruchtbaren Boden, massen in derselben hin und wieder Medicinische, Limonische und Citronen-Bäume zu sehen sind. In dem Jahr 1638 ist die Helffte der Stadt durch ein Erdbeben verderbet worden. Janus Parrasius vermeynet, daß sie den Namen **Tropäa** von den Trophäen oder Sieges-Zeichen des Sextus Pompejus bekommen habe, als er den Octavianus Cäsar in einem See-Treffen überwunden hatte. Es hat diese Stadt ein Bisthum, welches in dem siebenden Jahrhunderte gestifftet worden ist, und dessen Bischöffe unter dem Ertz-Bischoff zu Reggio stehen, und von dem Könige ernennet werden, weil der Pabst Hadrian der VI. dieses Recht den Königen in Neapel überlassen hat.

Die Cathedral-Kirche zu Unser Lieben Frauen genannt, wird von 24 Canonicis, darunter der Decanus, Archi-Diaconus, Cantor, Thesaurarius, Archipresbyter und Pönitentiarius die 6 Haupt-Aemter bekleiden, ausser denen andern Clericis und Mansionariis, bedient. Ausser der Cathedral-Kirche werden auch 4 Pfarr-Kirchen, 8. Manns- und 3 Nonnen-Klöster, ein Hospital, Mons-Pietatis, ein Seminarium vor die Jugend und 4 Layen-Brüderschafften allhier gezehlet, und in der Kirche St. Francisci wird ein Stück von der Dornen-Crone Christi aufbehalten. In der Diöces befinden sich in allen 47 Parochial-Kirchen und in die 11000 Seelen. Die Taxa des Bisthums ist auf 350 Gold-Gülden gesetzt, und die Bischöffl. Tafel Gelder machen jährlich 5000 Scudi aus. Von denen Bischöffen, wie sie nach einander regieret, hat man folgendes Verzeichniß, nemlich:

1. Johann, wohnte 649 dem Concilio in Lateran unter dem Pabst Martin I. bey.
2. Theodor, von einigen auch Theodosius genannt, unterschrieb 680 dem Concilio zu Constantinopel.
3. Stephanus, befand sich 787 auf dem 2 Concilio zu Nicea.
4. Peter, lebte zu des **Rogerius**, Hertzogs in Calabrien, Zeiten.
5. Kalochinus Dordilettus, ein Grieche, erhielt vom Hertzoge **Rogerius** 1088 ein herrlich Privilegium.
6. Justegus oder Justeyrus oder Justejus, sonst auch Tristanus genannt, erwehlt 1094.
7. Gerutus, erhielt 1155 vom König **Wilhelm** in Sicilien die Confirmation aller Privilegien seines Bisthums.
8. Herveus, unterschrieb 1157 dem Privilegio, welches König **Wilhelm** in Sicilien der Kirche zu Palermo ertheilet.
9. Coridonus, erhielt viele Freyheiten und Schenckungen vor sein Bisthum, welche **Alexander** III. 1178 confirmirte.
10. Kolandinus oder Orlandinus, ein Mönch von Monte-Caßino.
11. Richard, erwehlt 1198, starb unter **Innocentz** III. um 1215.
12. Johann 1215.
13. J. vielleicht Johann oder Jacob genannt, florirte 1296.
14. Archadius, 1299.
15. Richard 1315, und noch 1322.
16. Franciscus, 1344.
17. Marinus.
18. Raynaldus.
19. Giordanus.
20. Frantz Rolandinus oder Orlandinus, ward 1390 nach Giovenazzo versetzt.
21. Pavo oder Paul de Griffis, Bischoff zu Polignano, wurde 1390 hieher versetzt, und starb um 1410.
22. Johann Dominici, erwehlt den 16 May 1410, danckte 1413 freywillig ab.
23. Nicolaus de Acciapociis, 1413, wurde 1436 Ertz-Bischoff zu Capua, 1439 Cardinal, und starb zu Rom 1447.
24. Josue Mormile, Bischoff zu St. Agatha, ward den 6 Februar 1437 hieher versetzt, war 1445 Päbstl. Vicarius zu Rom, und verwaltete das Bisthum noch 1449.
25. Peter Balbus, starb zu Rom den 9 September 1479.
26. Johann Deurus, starb zu Rom den 15 April 1480.
27. Julianus Mirtus Frangipanus, erwehlt den 16 Jun. 1480, starb den 26 September 1499.
28. Sigmund Pappacauda, starb zu Neapolis den 3 November 1536.
29. Johann Anton Pappacauda, erwehlt 1536, starb 1538.
30. Innocentius Cibo, saß nur etliche Monate, und resignirte so dann.
31. Hieronymus Ginuccius, erwehlt den 19 Jun. 1538, ward 1541 nach Ascoli versetzt.
32. Johann Poggius, starb zu Bologna den 12 Februar 1556.
33. Johann Mattheus Luchius, starb den 22 Jun. 1558.
34. Pompejus Piccolomineus, starb den 3 May 1562.
35. Frantz de Aquire oder Agherre, Bischoff zu Crotona, ward den 15 December 1564 hieher versetzt, starb aber in dem Jahr drauf.
36. Felix de Rubeis, starb den 18 Mertz 1567.
37. Hieronymus de Rusticis, erwehlt den 26 Jun. 1570, resignirte 1593, und starb zu Rom 1594.
38. Thomas Calvus, starb 1613 den 11 Jenner im 80 Jahre seines Alters.
39. Fabritius Caracciolus, starb den 2 Jenner 1628. Nach seinem Tode blieb der Bischöffl. Sitz 3 Jahr lang unbesetzt.
40. Ambrosius Corduba, starb den 9 August 1638.
41. Benedict Mandina, starb den 31 Jun. 1646.
42. Johann Lozani, ward 1659 nach Mazare in Sicilien versetzt.
43. Carolus Maranta, starb 1666.
44. Ludwig Moreles, starb 1681.
45. Hieronymus de Borsa, beyder Rechten Doctor, und Canonicus zu Neapolis, erwehlt den 12 Jenner 1682, starb 1685.
46. Frantz de Frigvero, ein Spanischer Augustiner Eremit und Doctor der Theologie, wie auch Königl. Hof-Prediger, erwehlt den 9 April 1685, starb den 4 October 1691.
47. Theophilus Testa, ein Franciscaner und Professor der Theologie, erwehlt den 25 Jun. 1692, starb zu Neapolis im October 1695.
48. Johann Lorentz Ybanez, seit den 14 Jenner 1697.
49. Cajetanus Guglielmini, gebohren zu Neapolis den 19 September 1674, ward Bischoff den 17 December 1731.

Baudrands

Baudrands Lexic. Geograph. T. II. p. 85. 93. 288. 471. Ubsens Geogr. Lex. Th. II. p. 477. **Lex. der A. M. und N. Geogr.** p. 1157. Heintzelmanns Geogr. p. 356. **Das ietzt lebende vornehme Ital.** p. 133. 134. **Die heutigen Souverainen in Europa**, p. 22. 26. **Megiser. Melissantes** Geograph. noviss. 799. **Corvini** Fons Latin. P. II. p. 487. **Leand. Alberti** Descript. Brutiorum. **Zeileri** Itiner. Ital. cap. VII. **Ughelli** Ital. Sacr. T. IX. p. 448. u. ff.

Tropen, Lat. *Tropi*, siehe *Tropus*.

St. Tropes, Stadt, siehe Saint **Tropez**.

TROPETIS, Stadt, siehe Saint **Tropez**.

S. TROPETIS FANUM, Stadt, siehe Saint **Tropez**.

St. Tropetz, Stadt, siehe Saint **Tropez**.

Saint **Tropez** oder **Tropes** oder **Tropetz** oder Torpez, Lat. *Torpetolis*, *Tropetis*, *Fanum Sancti Tropetis*, *Fanum St. Eutropii*, eine kleine befestigte Handels-Stadt der Provence in Franckreich, an der Küste des Mittelländischen Meeres, zwischen Toulon und Frezuls, und zwar von der erstern Stadt 12 Meilen, gegen Osten zu rechnen, und von der letztern ohngefehr 5 Meilen gegen Süden gelegen. Sie hat eine feine Citadelle, und einen geraumen Hafen an dem kleinen Meer-Busen von Grimaut, welcher anietzo Golfe de St. **Tropez**, in alten Urkunden aber SINUS GAMBRACIUS, genennet wird. Es ist auch ein Gouverneur daselbst. Den Namen hat diese Stadt von einer Kirche oder Priorat, so zu dem Stifft St. Victor von Marseille gehöret, und dem Märtyrer St. **Tropez** gewidmet ist, bekommen. Sie treibet schöne Handlung auf der See, doch hat man von ihr ein Sprüchwort in Franckreich, welches einige auch von Marseille sagen, nemlich, es sey dieser Ort ein Himmel des Frauen-Zimmers, welches hier verbotener Liebe nachzugehen die beste Gelegenheit hat, ein Fege-Feuer der Männer, welche ihres Handels wegen auf der See viel Ungemach auszustehen haben, und eine Hölle der Esel, deren sich jährlich viel tausend zu Tode arbeiten, weil sie alles über Berg und Thal schleppen müssen. Buddei Hist. Lex. Th. IV. p. 287. *Descript. hist. & Geogr. de France.* **Baudrands** Geogr. Lex. Th. I. p. 285. II. p. 457. **Hübners** Zeit. Lex. p. 1734. **Lex. der A. M. und N. Geogr.** p. 1040. Hübners vollst. Geogr. P. I. p. 225. **Berckenmeyers** Antiquar. Th. I. p. 162. **Genealogiophili** ietztlebende Haupt. Franckr. p. 247.

St. **Tropez**, (Golfe de) Meer-Busen, siehe den vorstehenden Artickel.

Tropf, siehe *Apoplexia*, im II. Bande, p. 905.

Tropf-Bad, ist eine solche Art zu baden, da man das Wasser von einer Höhe auf die beschwerten Theile des Leibes tröpffeln oder herunter fallen lässet. Heut zu Tage ist es eben nicht sehr gebräuchlich, könte aber bey den übrigen Bade-Curen zuweilen nicht ohne Vortheil zu Hülffe genommen werden, massen es bey der Gicht, bey Glieder-Schmertzen, und solchen Flüssen, die sich in das oder jenes Theil und Gelencke fest eingesetzet haben, und schon darinnen veraltert sind, wie auch in andern Gebrechen und Zufällen des Leibes, iederzeit nicht geringen Nutzen geschaffet hat. Auf Lateinisch wird dieses Bad Embrocha oder Stillicidium genennet. **Seips** Pyrmontische Wasser, pag. 410. Siehe anbey den Artickel: *Embrocatio*, im VIII. Bande, p. 990. u. f.

Tropf-Brunnen, ist ein in Engeland sehr bekannter Brunnen, welcher diesen Namen führet, und wird nebst den Medicinalischen Spring-Brunnen und Bädern, der Saltz-Quelle, dem Schwefel-Brunnen, dem mit Hartz oder Pech überzogenen Brunnen, der versteinernden Quelle, der offtmals in einer Stunde ab- und zunehmenden Quelle, und dem Knochen-Brunnen, mit zu den Seltenheiten dieses Königreichs gezehlet. Er wird von den Engeländern **The Dropping-Well**, oder **der Tropff-Brunnen** genennet, und ist in dem West-Riding der Landschafft Gorckshire gelegen. Heintzelmanns Geogr. p 431.

Tropfen, oder **Tröpfeln**, Lat. *Stillare*, siehe **Regen-Trauffe**, im XXX. Bande, p. 1770. desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII. Bande, p. 515. u. f.

Tropfen, Tropffen, Trotten, Torckel, oder Geschoß, Lat. *Inquisitio rerum occultarum*, ist eine Art der verbotenen und unzuläßlichen Wahrsager-Künste, und insbesondere diejenige, wodurch man allerhand verborgene und heimliche Dinge, als Diebstähle, Schätze, die Jungferschafft, u. d. g. zu erforschen gedenckt. **Wehner.** Siehe übrigens den Artickel **Wahrsagen**.

Tropfen, (**Myrrhen-**) siehe **Myrrhen**, im XXII. Bande, p. 1738.

Tropfen, (**Nacht-**) siehe **Nacht-Tropffen**, im XXIII. Bande, p. 289.

Tropfen, (**Printzens-**) siehe **Printzens-Tropfen**, im XXIX. Bande, p. 535.

Tropfen, (**Schwefel-**) siehe **Schwefel-Tropfen**, im XXXVI. Bande, p. 232.

Tropfender Harn, siehe **Strangurie**, im XL. Bande, p. 663.

Tropfen in Eymer, ist eine Redens-Art der Heil. Schrifft, welcher sie sich alsdenn bedienet, wenn sie die Nichtigkeit einer Sache recht lebhafft vorstellen will. Besonders lesen wir diesen Ausdruck: **Esa.** 40, 15. da der Geist GOttes spricht: Siehe, die Heyden sind geachtet, wie ein Tropff, so im Eymer bleibet, und wie ein Schärfflein, so in der Wage bleibet. Durch die Heyden werden hie nicht allein die eigentlich so genannten Heyden und abgöttischen Völcker, sondern alle Menschen zusammen, auch die Israeliten nicht ausgenommen, verstanden, massen diese ebenfalls, ihrer Vielheit und Menge wegen, den Namen Goi und Gojim zuweilen führen; Als: **Gen.** 12, 2. **Ezech.** 2, 3. **Exod.** 13, 6. **Deut.** 4, 6. u. s. w. Nun werden zwar die Menschen weder deswegen einem Tropffen in dem Eymer verglichen; als ob derselben sehr wenig wären, massen eine unbeschreibliche Menge derselben ist, noch

noch deswegen, als ob das höchste Wesen nicht auf dieselben acht hätte, da er vielmehr derselben fleißig wahrnimmt, Ps. 144, 3. noch auch deswegen, als ob die gantze Allgemeinheit der Menschen in Ansehung unser etwas geringes wäre, da wir vielmehr die Völcker und Schaaren und Heyden als grosse Wasser ansehen, nach Offenb. 17, 15. Esa. 8, 7. Jer. 47, 3. Sondern einzig und allein in Absicht auf das unendliche und unbegreifliche Wesen, werden die Völcker mit einem Tropffen in dem Eymer in eine Vergleichung gesetzet, und wird dadurch so viel angezeiget: So wenig ein einziger Wasser-Tropffen, der in dem Eymer bleibet, gegen den, der das Wasser schöpffet, zu rechnen ist, eben so wenig, ja noch unendlich geringer sind alle Völcker, in ihrer gantzen Menge und Anzahl betrachtet, gegen den ewigen und unermäßlichen Schöpffer und Erhalter aller Dinge zu achten. Und dieses wird selbst in dem darauf folgenden 17 Vers also erkläret: Alle Heyden sind vor ihm nichts, und wie ein nichtiges und eiteles geachtet. Hiemit stimmet auch das Buch der Weisheit überein, C. 11, 23. Biblisch. Real. Lex. II. Th. p. 1272. 1273. Geiers Allgemeyn. GOtt. Med. XXXVII. p. 399. u. f.

Tropfen-Fall, Lat. *Stillicidium*, siehe **Regen-Trauffe**, im XXX. Bande, p. 1770. desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII. Bande, pag. 515. u. f.

Tropfen-weise übertreiben, siehe *Destillatio*, im VII. Bande, p. 663.

Tropffen, siehe **Tropfen**.

Tropf-Kraut, siehe **Engelsüß**, in dem VIII. Bande, p. 1202. 1203. Ingleichen **Glas-Kraut**, in dem X. Bande, p. 1595.

Tropf-Schwefel, siehe **Schwefel**, im XXXVI. Bande, p. 85.

Tropf-Stein, siehe **Trauff-Stein**.

Tropf-Wein, heist der ungetretene oder ungepreßte Most, so auch sonst **Vorschutz** und **Vorlauf**, Lateinisch *Mustum lixivum*, vel *lixivium*, von **Joh. Bauhin**, *Zapata*, Secret. med. c. 2. *Lixivum sponte defluens*, von **Plin.** Lib. XIV. N. H. c. 9. und **Columella**, Lib. XII. c. 41. *Protropium*, genennet wird.

Tropfwurtz, siehe **Engelsüß**, im VIII. Bande, p. 1201. Ingleichen *Acorus Adulterinus*, im I. Bande, p. 369.

TROPHÆA, oder, wie noch besser geschrieben wird, *Tropæa*, wurden bey den Alten besondere Ehren- und Sieges-Zeichen genennet, welche nach einem glücklich gehaltenen Treffen von der feindlichen Beute pflegten aufgerichtet zu werden. Den Namen haben sie von dem Griechischen Worte Τρέπειν, wenden, bekommen, weil sie ehemals alsdenn aufgerichtet wurden, wenn die Feinde abgewendet und in die Flucht geschlagen waren. Es kam diese Gewohnheit von den Griechen her, die in den alten Zeiten, nach einem glücklich erhaltenen Treffen verknüpffte Oel- oder Eich-Bäume dazu gebrauchten, und an die Aeste derselben Schilde, Pantzer, Helme, Schwerdter und andere Waffen der überwundenen Feinde zu hängen pflegten. Sie hielten es auch denenjenigen sehr vor übel, welche nachgehends steinerne Säulen einführten, und dadurch das Angedencken ihrer Feindseligkeit gleichsam verewigen wolten. Die Römer thaten gar nichts dergleichen bis auf die Zeiten des **Domitius Aenobarbus** und **Fabius Maximus**, welche, nachdem sie mit einer mittelmäßigen Mannschafft die weit stärckere Armee der Allobroger geschlagen, an dem Orte, wo die beyden Flüsse Isere und Rhone zusammen laussen, zu allererst dergleichen Denckmal aufgerichtet, welchem Exempel nachgehends auch andere gefolget sind. Man machte aber sodann die Säulen entweder aus Stein, oder von Ertz, widmete dieselbe einer gewissen Gottheit, hieng ferner die Kriegs-Geräthe von der feindlichen Beute daran, und fügte letztlich auch eine Uberschrifft hinzu, darinne von dem Siege und dessen Beschaffenheit Nachricht gegeben wurde. Es wurden meistentheils erhöhete Oerter ausgesehen, auf welchen man dergleichen Sieges-Bäume oder Säulen auftrichtete; Fand sich aber keine von Natur erhabene Gegend, so wurde auch zuweilen eine Erhöhung von Erde oder Steinen aufgeführet. Es werden noch heut zu Tage einige dergleichen Columnen in Rom aufbehalten. **Diod. Sicul.** l. 13. **Plutarch.** quæst. Rom. 36. **Strabo** 4. pag. 128. **Florus** 3. 2. **Tacit.** Annal. 2. 22. **Pitiscus. Hederichs** Real-Schul-Lex. p. 2787. Noch heut zu Tage werden **Tropheen** besondere Ehren-Zeichen genennet, die aus allerhand Waffen und Armaturen bestehen, und grossen Helden, als ein Zeichen ihrer Siege, vornemlich auf ihren Gräbern und Epitaphien aufgerichtet werden. Siehe übrigens den Artickel: **Sieges-Zeichen**, im XXXVII. Bande, p. 1097. u. f.

TROPHÆA AUGUSTI, deren allein Ptolemäus Meldung thut, war ehemals eine Stadt in Ligurien, und scheinet, wie denn auch die Aehnlichkeit der Namen diese Meynung wahrscheinlich macht, das ietzige Torbia zu seyn, welches ein Dorff in der Savoyischen Grafschafft Nizza ist; Es ist dasselbe von **Nizza**, der Haupt-Stadt dieser Grafschafft, siebentausend Schritte gegen Osten, und zweytausend von Monaco entfernet, und liegt auf einem Hügel, wie es denn auch gebräuchlich war, die Sieges-Zeichen auf Bergen aufzurichten. Dem ohngeachtet zweifeln einige deswegen daran, weil schon vorlängst zu Torbia kein Merckmahl eines Sieges-Zeichens zu sehen gewesen sey, weil es sonst **Augustinus Justinianus**, in seiner Beschreibung der Ligustischen Gegend, nicht mit Stillschweigen übergangen haben würde. Dagegen halten sie **Susa**, oder **Secusia**, die Haupt-Stadt der Marggrafschafft Susa in Piemont, vor denselben Ort, weil daselbst noch ein Triumph-Bogen des Augustus zu sehen ist. Allein man erkennet noch mit genauer Mühe einige Merckmale der Buchstaben, aus welchen die Schrifft bestanden hat. Die Züge sind auch gantz verwischt und veraltet. Der Bogen selbst, der ietzo gantz unbekannt ist, stehet in einem gemeinen Garten, durch welchen ehemals ohne Zweifel die öffentliche Strasse gegangen ist. Er ist vornemlich wegen der Aufbauung und wunderbaren Vermischung der Steine,, wie auch der vortrefflich eingehauenen Opffer sehenswürdig. Daß aber die

Aufschrifft mit derjenigen einerley sey, die wir bey dem **Plinius** lesen, ist gleich aus dem Anfange zu ersehen, als welcher allein in der Ferne gelesen und erkennet werden kan. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. I. p. 523. 524. **Lex. der Alt. Mittl. und N. Geograph.** p. 1157. **Baudrands Geogr. Lex. Th. II.** p. 288.

TROPHÆA CONSTANTINI, waren die Sieges-Zeichen und Ehren-Säulen des Kaysers **Constantinus**, welche er, nachdem er den **Maxentius** überwunden hatte, Christo zu Ehren, durch dessen Zeichen er gesieget hatte, aufrichten ließ. Vornemlich ließ er mitten in der Stadt Rom ein grosses Sieges-Zeichen setzen, das ihm erschienene Zeichen Christi auf das dauerhaffteste hinein graben, und diese Aufschrifft dazu setzen:

Hoc salutari signo, vero fortitudinis indicio, civitatem nostram (al. *vestram*) *tyrannidis jugo liberavi, & S. P. Q. R. in libertatem vindicans, pristinæ amplitudini & splendori restitui.*

Ruel und **Hartmanns** Concilia Illustrata, T. I. p. 1005.

TROPHÆA DIOCLETIANI, waren diejenigen Sieges-Zeichen, welche die Heyden, die da vermeyneten, daß durch die grossen Verfolgungen die Christliche Religion gäntzlich vertilget sey, unter der Regierung des Römischen Kaysers Diocletianus aufrichteten. Dergleichen ist in Spanien zu Clunia, das anietzt Corunna heißt, zu sehen gewesen, und hat diese Aufschrifft gehabt:

Diocletian. Iovius. Maximi. Herculeus, Cæs. Aug. amplificato per orientem & occid. Imp. Rom. & nomine Christianorum deleto, qui remp. evertebant.

Dergleichen Sieges-Zeichen soll auch anderswo mit dieser Aufschrifft gestanden haben:

Diocletian. Cæs. Aug. Galerio in oriente adop. superstitione. Christi. ubique. deleta. cultu Deorum propagato.

Auch an andern Orten des Römischen Reiches sollen die Heyden, der (ihrer Meynung nach) vertilgten Christlichen Kirche und Religion wegen, dergleichen Sieges-Zeichen gesetzet haben. **Ruel** und **Hartmanns** Concilia Illustrata, T. I. p. 358.

TROPHÆA DRUSI, ist eine Stadt in Deutschland gewesen, zwischen dem Rhein und der Saale gelegen, wo, nach dem Zeugniß des **Tacitus**, **Drusus** geblieben, und **Tiberius Augustus** von den Soldaten als Kayser ernennet worden ist. Es mag auch noch eine Stadt in Deutschland diesen Namen geführet haben, wo diesem **Drusus** ein Sieges-Zeichen aufgerichtet gewesen ist, und von welcher Dio meldet, daß sie an dem lincken Ufer der Elbe gelegen habe. Die gewisse Gegend derselben ist uns heut zu Tage noch unbekannt; einige halten davor, daß sie daselbst zu suchen sey, wo ietzo Arneburg stehet, welchem die alten Deutschen von den Römischen Adlern diesen Namen beygeleget hätten, maßen man bey dieser Alt-Märckischen Stadt und uralten Burg an der Elbe noch die Stelle des aufgerichteten Sieges-Zeichens sehen könne. **Baudrands** Geograph. Lex. Th. II. p. 288. **Lex. der Alt. Mittl. und Neu. Geograph.** p. 1157. **Abels** Deutsche Alterth. p. 627. 628.

TROPHÆA GERMANICI, oder die Sieges-Zeichen des Germanicus, so da, wo anietzo eine Meile von der Stadt Minden an der Weser das Amt, Schloß und das Haus zu dem Berge liegt, aufgerichtet worden. **Lex. der Alt. Mittl. und N. Geograph.** p. 1158.

TROPHÆA MARII, waren die Sieges-Zeichen, welche zu Ehren des **Cajus Marius**, der siebenmal die Bürgermeisterliche Würde zu Rom bekleidet hat, der überwundenen Teutoner und Cimbrer wegen, aufgerichtet wurden. Man hatte dieselben zuerst in der Gegend einer Wasserleitung zu Rom gesetzt; nachhero aber brachte man dieselben von dem unansehnlich und baufällig gewordenen Orte an eine ansehnlichere Stelle in das **Capitolium**, und setzte folgende Aufschrifft darzu:

Sixti V. Pont. Max. auctoritate
Trophæa Caji Marii VII. Cos. de Teutonis & Cimbris, ex colle exquilino
& ruinoso aquæ olim martiæ
Castello
in Capitolium translata
erectis basibus
illustri loco restituenda curavere
Paulus Aemilius Zephirus,
Hieronymus Moronus, Pompejus
Cavallerius, Coss.
Dominicus de Capite ferreo, Prior.
Anno salutis, MDXC.

Von **Ludewig** Reliquiæ MSTorum, T. X. L. V. p. 500. Von **Benignis** Varior. intra Ital. Monumentor. inscriptiones, p. 53.

TROPHÆA POMPEJI, ein Paß, siehe **Pertuis**, im XXVII Bande, p. 710.

TROPHÆUM, siehe *Trophæa.*

TROPHÆUM ÆMILIANUM, siehe *Tropæum Æmilianum.*

TROPHÆUM MARATHONIUM, siehe *Tropæum Marathonium.*

Tropheen, siehe *Trophæa.*

TROPHEES, siehe **Sieges-Zeichen**, im XXXVII. Bande, p. 1097. ingleichen *Trophæa.*

TROPHIMA, heißt in denen Rechten die Nahrung, die Alimenten, oder auch der einer Säug-Amme gebührende Lohn. L. 26. §. 2. ff. depos. **Alciatus** Lib. I. Disputt. c. 18. **Spiegel.**

Trophimus, Gr. Τρόφιμος, von Τρέφειν, ernehren, also genannt, war ein Gottesfürchtiger Mann, zu Ephesus, und ein Schüler des Apostels Paulus. Er begleitete denselben aus Asien bis gen Jerusalem, Actor. XX, 4. XXI, 23. Und 2 Timoth. IV, 20. schreibet Paulus, er habe Trophimum zu Mileto kranck gelassen. Eben dieser **Trophimus** soll nachmals das Evangelium in Franckreich geprediget, und die Bischöffliche Würde zu Arles oder Arelat bekleidet haben; allein die Zeit-Rechnung belehret uns, daß sich das Alter des Bißthums zu Arles bis an die Zeiten dieses **Trophimus** wol nicht erstrecken könne, sondern, daß es der nachfolgende Trophimus gewesen seyn müsse. **Bibl. Real-Lex. Th. I.** p. 2206. **Miri** Onomastic. Biblic. p. 973. 974.

Trophimus, soll um das Jahr 249. von dem heiligen Fabianus, den Bischoff zu Rom, nebst noch

sechs andern berühmten Bischöffen nach Gallien oder Franckreich geschicket worden seyn, daselbst ansehnliche Kirchen zu stifften, und den Christlichen Glauben auszubreiten. Die abgeordneten sieben Bischöffe sind folgende gewesen: Der H. Saturninus zu Toulouse, der H. Gratianus zu Tours, der H. Dionysius zu Paris, der H. Paulus zu Narbonne, der H. Astronomius zu Clermont, der H. Martialis zu Limoges, und dieser H. Trophimus zu Arles oder Arelat in der Provence. An diesem Orte liegt er auch begraben, und ist diese Grabschrifft von ihm befindlich: *Trophimus* hic colitur Arelatis præsul avitus. Gallia quem primum sensit Apostolicum. Man hat es also übersetzt: Zu Arles Trophimus der Bischoff wird verehrt, von dem das Gallien zum Glauben ist bekehrt. Hist. des Hertzogth. Lothringen, p. 38. Arnkiels Mitternächt. Völck. Th. III. p. 390. Zeilers Itinerar. Gall. C. 5. p. 376. *Sponi* & *Weleri* T. I. Itiner. lib. 3. de Vet. inscriptionib. p. 87.

Trophimus, hatte vor dem andern Carthaginensischen Concilio, das in dem dritten Jahrhunderte nach Christi Geburt, ohngefehr um das Jahr 254 unter dem Bischoff Cyprianus gehalten ward, als ein Bischoff, oder Presbyter, in der Verfolgung der Christen einen Fall begangen; ward aber, als er gnugsame Kennzeichen seiner Busse an den Tag legte, von dem Bischoff zu Rom Cornelius, nebst einer grossen Menge anderer gefallenen Sünder, in die Gemeinschafft der Kirche wieder aufgenommen. Dieses machte dazumal nicht geringes Aufsehen, zumal, da der Bischoff Cornelius einen Gegen-Bischoff an dem Presbyter zu Rom, Novatianus, hatte, welcher ihm seine rechtmäßige Erwehlung und Einweyhung streitig zu machen, ja denselben gäntzlich zu stürtzen bemühet war. Es ward dahero diese Sache des Cornelius und seines Gegners Novatianus in gedachtem Concilio mit in Betrachtung gezogen, und Novatianus hatte zu dem Ende vier Abgeordnete, nemlich den Maximus Presbyter, Augendus Diaconus, Machäus und Longinus, auf das Concilium gesendet. Sie brachten auch zugleich ein Buch mit sich, und verlangten, daß dasselbe in dem Concilio verlesen werden möchte; weil aber Cyprianus schon vermuthete, daß dieses Buch mit lauter Unwahrheiten und Verleumdungen wider den Bischoff Cornelius angefüllet seyn würde, hielt er nicht vor rathsam den abwesenden Bischoff mit dieser Läster-Schrifft um seinen guten Namen bringen zu lassen, und die übrigen mit Anhörung solcher Verleumdungen zu beschweren. Unter andern Anklagen, welche von gedachten Abgeordneten wider den Bischoff Cornelius angebracht wurden, war vornemlich dieses, daß er den Trophimus, der einer von den Gefallenen war, und etliche andere Thurificatos, oder solche, die den Götzen Weyrauch gestreuet hatten, wieder in die Gemeinschafft der Kirche aufgenommen hatte. Dieses legten nun die Novatianer dem Cornelius höchst übel aus, vergrösserten die That desselben nicht wenig, und schrien wider den Cornelius in der Versammlung der Bischöffe, wie Cyprianus berichtet, mit der allergrössesten Hefftigkeit. Sie gaben vor, die Kirche sey durch die Handlung des Cornelius mit Gefallenen angesteckt und verunreiniget worden, durch diese Freyheit des Cornelius, deren er sich in der Wiederaufnehmung des Trophimus, und anderer, die den Götzen geräuchert hatten, bedienet habe, wären der Abgötterey nicht nur alle Fenster, sondern selbst die Thüren eröffnet worden, die Kirchen-Zucht wär umgestossen, und die Kirchen-Gesetze wären verletzet worden, Cornelius sey dahero allerdings vor viel zu unwürdig zu halten, als daß die Africanischen Kirchen hinfüro mit ihm, als einem schändlichen Mit-Gliede, Gemeinschafft unterhalten solten. Nachdem aber die versammleten Bischöffe so wol von der rechtmäßig geschehenen Wahl und Einweyhung, als von der gerechten Sache des Cornelius mehr überzeuget wurden, und hingegen die List seiner Gegner einsahen, verwarffen sie das verleumderische Buch der Abgeordneten des Novatianus, widersprachen ihren Beschuldigungen, und schlossen sie selbst in dem ersten Decrete dieses Concilii von der Gemeinschafft der Kirche aus. Daß Trophimus mit allem Rechte wieder angenommen worden sey, bezeuget Cyprianus selbst in seinem Briefe, den er an den Antonianus ausgefertiget hat, und welcher, so viel diese Sache anbetrifft, folgenden Inhalts war: "Daß eines und das „andere demselben, (nemlich dem Bischoff Cor„nelius) schimpflich und gottlos nachgeredet wird, „darff dich nicht befremden, da dir nicht unbe„kannt ist, daß dieses allezeit des Teufels Art sey, „daß er die Knechte GOttes belüge, und ihren ehr„lichen Namen durch ungegründete Meynungen „verunglimpffe, damit diejenigen, welche das gute „Gewissen ansehnlich macht, durch fremde Nach„richten verunreiniget werden. Sey aber versi„chert, daß wir unsere Collegen ausgeforschet, und „gewiß in Erfahrung gebracht haben, daß derselbe „weder mit einem von den Fehlern, die ihm etliche „Schuld gegeben haben, beflecket sey, noch mit „den Bischöffen, die den Götzen geopffert haben, „eine Gotteslästerliche und verfluchte Gemeinschafft „unterhalten, sondern diejenigen erst mit uns wie„der vereiniget habe, deren Sache gehört, und „deren Unschuld bewiesen worden war. Denn „auch selbst mit dem Trophimus, von welchem du „einige Nachricht von mir verlanget hast, verhält „sich die Sache nicht also, wie dich die gemeine „Rede und die Verleumdung übelgesinneter Men„schen berichtet hat. Denn unser geliebter Mit„Bruder Cornelius hat, wie unsere Vorfahren öff„ters gethan haben, in der Versammlung unserer „Glaubens-Brüder aus der Noth eine Tugend ge„macht. Denn weil mit dem Trophimus ein gros„ser Theil des gemeinen Volckes abgefallen war, „ist auch nun, da Trophimus wieder zu der Kir„che sich gewendet, da er genug gethan, da er in „seiner busfertigen Abbitte den vorigen Fehler er„kannt, da er die Brüderschafft, welche er zuvor „getrennet hatte, mit einer völligen Demuth und „Genugthuung wieder gesuchet hat, die gemein„schaffliche Bitte erhöret, und zu der Kirche GOt„tes nicht so wol Trophimus, als die grosse An„zahl der Brüder, die mit dem Trophimus wie„dergekommen waren, wieder aufgenommen wor„den, welche alle sich nicht wieder zu der Kirche gewen„det haben würden, wenn sie nicht unter der An„führung des Trophimus solches gethan hätten.

„Nach-

„Nachdem also mit den meisten Amts-Brüdern „Unterredung gehalten worden, ist auch Trophi„mus wieder aufgenommen worden, maßen vor „ihn die Wiederkunfft der Brüder, und so vieler „Menschen wieder hergestellte Wohlfahrt genug „gethan hat. Allein mit dieser Bedingung ist „Trophimus wieder angenommen worden, daß „er als ein Laicus mit unserer Kirche Gemein„schafft habe, nicht aber, daß er ein priesterliches „Amt bekleide, wie dir die Briefe der Boshafftigen fälschlich hinterbracht haben. Was dir aber „davon berichtet worden ist, als ob hin und wieder „Cornelius mit solchen Gemeinschafft unterhalte, „die den Götzen opffern, ist auch aus den unge„gründeten Nachreden dererjenigen entstanden, die „abgefallen sind. Denn diejenigen können uns „freylich nicht loben, welche von uns abgehen. „Oder sollen wir etwa warten, bis wir denen ge„fällig werden, die uns mißfallen, und als solche, „die sich wider die Kirche auflehnen, denenjenigen „Brüdern grausam nachstellen, die vor das Wohl „der Kirche beforget sind? Dahero wollest du, Ge„liebter Mit-Bruder, was von dem Cornelius, und „von uns, fälschlich berichtet wird, nicht so leichtlich „anhören, oder glauben." In dem Concilio zu Rom, das kurtz darauf zu Ende des 254 Jahres in dem Herbst-Monate, unter dem Bischoff Cornelius gehalten worden ist, ward der Ausspruch des Carthaginensischen Concilii von der Wiederaufnehmung der Gefallenen wiederholet, und ein neuer Ausspruch von der Wiederaufnehmung besonders der gefallenen Priester abgefasset, folgendes Inhalts: Daß die gefallenen Priester, nach vorhergegangener Busse und Canonischer Genugthuung, zwar wieder in die Kirche aufgenommen werden, aber hernachmals von dem priesterlichen Amte sich enthalten, und mit der Gemeinschafft, die sie als Laici mit der Kirche hätten, zu frieden seyn solten. Dieser Ausspruch ward nochmals in folgendem Entschlusse von dem Concilio zu Rom bestätiget, wie uns Cyprianus berichtet, daß nemlich solchen Priestern, die gefallen wären, zwar zugelassen seyn solte, wieder Busse zu thun, daß sie aber dennoch von der Einweyhung eines Geistlichen und von der priesterlichen Würde sich enthalten solten. Vermöge dieses gedoppelten Ausspruches, welchen die zu Rom versammleten Bischöffe gethan hatten, ward der gefallene Bischoff Trophimus, von dem Bischoff zu Rom, Cornelius, nochmals öffentlich aufgenommen, aber mit dieser Bedingung, daß, ob er gleich als ein Mitglied der Kirche wieder zu betrachten sey, er dennoch kein Bischöffliches Amt wieder verwalten, sondern nur als ein Laicus mit der Kirche wieder Gemeinschafft haben solle. Gottfried Arnold fället, seiner Gewohnheit nach, von allen diesen Dingen das beste Urtheil nicht, und gleichwie er sowol an der Wahl und Verordnung, als an dem gantzen Verhalten des Römischen Bischoffs unterschiedenes auszusetzen gefunden haben will, so verwirfft er auch dieses, daß er mit dem Trophimus und andern, welche öffentlich Heydnischen Götzen geräuchert, und also Christum verleugnet hatten, sich sobald wieder vereiniget habe. Er vermeynet, man hätte auf diese Weise dem Novatus nichts vorzuwerffen gehabt, daß er, da er Presbyter zu Carthago gewesen, wider die Gewohnheit und Kirchen-Zucht mit den Gefallenen communiciret habe. Nachdem sich aber eine Zwistigkeit zwischen dem Cyprianus und Novatus so wol, als zwischen dem Cornelius und Novatianus ereignet, hätten diese Sachen gar ein ander Ansehen bekommen. Cornelius wäre auf seiner Meynung geblieben, und hätte nicht Unrecht gethan haben wollen, daß er solche Abtrünnige so bald und unvorsichtig wieder aufgenommen hätte. Novatianus dagegen hätte den Gebrauch und die Übereinstimmung der Vorfahren und Verständigen vor sich zu haben vermeynet, und damit wäre der Streit auf einmal angegangen. Mit einem Worte: er erkläret sich völlig vor einen Novatianer. Arnolds Kirchen- und Ketz. Hist. Th. I. B. III. C. VII. p. 115. Ruel und Hartmanns Concil. III. T. I. p. 644. 647. 677. 678. 684. Heinsens Kirch. Hist. Th. I. p. 900.

St. St. Trophimus und Thalus litten den Märtyrer-Tod um das Jahr 300 zu Laodicea in Klein-Asien. Sie kommen auch in einigen Martyrologiis den 16 Mertz vor. Sie wurden unter Diocletiano und Maximiano, als Asclepius Präses allda war, grausam gemartert, eine Zeitlang wieder los gelassen, aber bald wieder gefangen genommen, gecreutziget, und ihre Leiber nach Stratonica gebracht. Der Gedächtniß-Tag ist der 11 Mertz.

Trophimus und Calocerus, Römische Märtyrer, welche vielleicht unter so vielen gleiches Namens schon an einem andern Tage stehen, und deren Reliqvien vielleicht nur in einer Kirche zu Rom aufbehalten werden. Der Gedächtniß-Tag ist der 12 Mertz.

St. St. Trophimus, Eycarpion, und noch andere mehr, starben um das Jahr 300 als Märtyrer zu Nicomedia in Bithynien. Sie hatten erstlich die 10000 Christen, die auch den 18 Mertz vorkommen, zusammen suchen, martern und plagen helffen. Sie wurden aber durch eine Flamme und himmlische Stimme von ihrem Vorhaben abgeschreckt, durch ein wunderbares Gesicht aufgeweckt und bekehrt; und liessen sodann viele gefangene Christen wieder los, wurden deßwegen bald selbsten gefangen genommen, gemartert und endlich verbrannt. Der Gedächtniß-Tag ist der 18 Mertz.

St. St. Trophimus, Sabbatius und **Dorymedon**, litten den Märtyrer-Tod, im Jahr 270 zu Antiochia. Denn obgleich zu Augusti Zeiten, die Aurelianische Verfolgung nachließ, so wütete doch der Land-Pfleger Heliodorus zu Antiochia fort, nahm die von fremden Orten dahin kommenden S. St. Trophimum und Sabbatium gefangen, und setzte ieden in ein besonder Gefängniß; und weil sie nun ein frey Bekänntniß ablegten, wurden sie grausam geschmissen, gemartert, und an den Seiten aufgeritzt, welches sie aber alles vor Freude und Lust hielten, und gar nichts achteten. Ja sie wurden mit eisernen Hacken zerrissen, und ihnen die Gebeine und das Eingeweyde aus dem Leibe herausgezerret. Dem H. Trophimo wurde Saltz und Eßig in das aufgeritzte Fleisch gegossen,

gegossen, und die Seiten mit angezündeten Lampen verbrannt. Hierdurch wurde St. Dorymedon, einer der vornehmsten unter den Raths-Herren, zum Mitleiden bewogen, nahm sich des also übel zugerichteten St. Trophimi, als man ihn wieder ins Gefängniß führte, an, und schaffte seinen Schmertzen Linderung, derowegen er alsbald auch vor den Richter muste, und nach grausamer Marter samt St. Trophimo, dem noch die Augen ausgestochen worden, enthauptet wurde. Der Gedächtniß-Tag ist der 19 Sept.

St. Trophina, siehe St. Pothinus den 2 Jun. im XXVIII. Bande, p. 1872.

Trophinus, (Felix) der letzte Bischoff und erste Ertz-Bischoff zu Chieti, war von Bononien gebürtig, und hatte sich vorhero unter Clemens VII. als geheimer Cämmerling und Päbstlicher Datarius in grosse Hochachtung gesetzt. Er wurde 1524 zum Bischoff eingesetzt, und als Clemens VII. 1526 das Bisthum Chieti in ein Ertz-Bisthum verwandelte, zum ersten Ertz-Bischoff installirt. Er starb zu Rom 1527. Paul Grillandus hat ihm sein Buch de Sortilegiis & hæreticis zugeschrieben. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 755.

ΤΡΟΦΩΝΙΑ, ein Fest, siehe Trophonius.

Trophonianische Spiele, siehe Trophonius.

TROPHONII ANTRUM, siehe Trophonius.

TROPHONII Oracul, siehe Trophonius.

Trophonius, Griechisch Τροφώνιος, ein Sohn des Thebanischen Königes Erginus, welchen die Poeten für einen Sohn des Apollo ausgeben, war einer von den ersten Baumeistern in Griechenland, und, wie einige wollen, ein Bruder des Agamedes, welcher ebenfalls in dieser Kunst sehr erfahren gewesen ist. Wenigstens ist dieses gewiß, daß sie sehr gute Freunde gewesen, und mit grossem Ruhme um das Jahr der Welt 2600 mit einander gearbeitet haben. Unter den Gebäuden, die sie an verschiedenen Orten aufrichteten, war der dem Neptunus nahe bey Mantinea in Peloponesus gewidmete Tempel in sonderlichem Ansehen, vornemlich auch der berühmte Tempel des Gottes Apollo zu Delphos. Cicero erzählet, daß sie nach dessen Vollendung, den Apollo gebeten, daß er ihnen, an statt einer Belohnung, geben möchte, was er das nützlichste dem Menschen zu seyn erachtete; und hierauf wären sie nach dreyen Tagen todt gefunden worden. Doch dieses stimmet damit nicht überein, was Pausanias schreibet, daß sie nemlich, nach Vollendung des Delphischen Tempels, noch an unterschiedlichen andern Gebäuden gearbeitet, und unter andern auch einen Tempel zu Labadea, auch Lebadia und Levadia genannt, in einer Stadt der Landschafft Böotia in Griechenland erbauet haben. Hyrieus legte in diesen Tempel seinen Schatz; und eben dieses ist die Gelegenheit zu dem Untergange dieser berühmten Baumeister gewesen. Denn da sie wusten, wozu dieses Werck bestimmet war, hatten sie einen Stein so künstlich geleget, daß sie ihn bald herausziehen und wieder einsetzen konnten; da sie denn zu verschiedenen malen durch das Loch hineingegangen sind, ohne, daß es jemand gemercket hätte. Endlich aber nahm Hyrieus wahr, daß seine Schätze täglich vermindert wurden, und gleichwol befand er die Schlösser und Thüren unversehrt. Er legte dahero Schleiffen auf die Gefässe, in welchen das Geld lag, da es denn gar bald zu geschehen pflegte, daß Agamedes, da er seine Hand hinein steckte, gefangen ward. Trophonius that hiebey, was er thun konnte, ihn wieder los zu machen; als er aber sahe, daß solches nicht möglich war, hieb er ihm den Kopff ab, und nahm solchen mit sich hinweg, um ihn von einem noch schmählichern Tode zu befreyen, und sein eigen Leben in Sicherheit zu setzen. Er hatte solches kaum vollbracht, so that sich in dem Walde bey Lebedea die Erde auf, und verschlang ihn lebendig, wie Pausanias ferner hinzu setzt; da denn an demselbigen Orte eine tiefe Höle sich formirte, wo nachgehends das Volck hingieng, das Oracul zu fragen, und eine Göttliche Antwort zu holen, welche, ihrer Meynung nach, durch den Trophonius ertheilet ward: wiewol andere sagen, daß sich Trophonius diesen Tempel oder diese Höle selbst erbauet habe. Als die Böotier den Apollo, bey entstandener Theurung um Rath fragten, befahl er ihnen, dieses Oracul zu fragen; als sie aber dasselbe nicht ausfündig machen konnten, ward es ihnen durch einen Schwarm Bienen angezeiget. Pausanias, der dieses Oracul selbst um Rath gefragt, hat uns eine sehr weitläufftige Beschreibung davon hinterlassen. Plutarchus aber setzt noch einige Umstände mehr hinzu. Die vornehmsten Umstände sind diese: der Ort war in einem Holtze auf einem Berge, mit einer Marmorsteinernen Mauer, so zwey Ellen hoch war, umgeben, worauf viel Pyramiden von Ertz stunden. Innerhalb dieser Runde war eine Höle in den Berg gegraben, welche einem Ofen ähnlich sahe, darinnen war keine Stiege, daß man hinunter gehen konnte, sondern nur eine kleine Leiter. Unten an dieser Höle war noch eine andere, die sehr enge war; wer in dieselbige hinab gieng, der legte sich auf die Erde, und nahm zwey Honig-Kuchen in seine Hände, die Schlangen damit einzuschläfern, oder aber damit zu speisen. Man steckte also die Füsse in die Eröffnung der kleinen Höle hinein, und fühlte sogleich, daß man mit vieler Behendigkeit und Stärcke hinein gezogen ward, nicht wissend, wie oder von wem. Ehe man aber in die Höle selbst zu gehen sich entschloß, begab man sich auf einige Tage mit den Priestern des Tempels in die Einsamkeit, und opfferte unterschiedliche Opffer. Hierauf wusch man sich in einigen Flüssen, welche nahe bey dem Tempel vorbeyflieffen, tranck von dem Wasser, das Lethe hieß, weil man alles daselbst vergaß, und sodann wurde einem das Götzen-Bild des Trophonius gezeiget, welches man anbetete. Wenn diese Ceremonien vollbracht waren, gieng man bey der Nacht in einem leinen Rocke, um welchen man sich gegürtet hatte, nach der Höle zu. Wenn man also, auf oben beschriebene Weise, hinein gegangen war, erklärte sich das Zukünfftige, doch nicht bey allen auf einerley Weise. Einige hatten ein Gesichte, andere

andere hörten eine Stimme, welche ihm dasjenige anzeigte, welches geschehen solte. Hierauf wurde man mit den Füssen vorwärts wiederum heraus getrieben, gleichwie man hinein gezogen war, und sodann von den Priestern auf einen Thron gesetzt, welcher der Thron Mnemosynes, oder der Göttin des Gedächtnisses genennet ward, und um dasjenige befragt, was man gesehen oder gehöret hatte, wenn man anders noch hörte und sahe. Man war auch in dieser Unruhe der Beyhülffe dieser Göttin des Gedächtnisses höchstbedürfftig. Nach diesem ward man an einen Ort zurücke geführet, welcher dem guten Glücke gewidmet war, allwo man dasjenige, was man von dem Oracul gelernet hatte, aufschreiben muste, weil man solches gewiß wieder vergaß, wenn man aus dem Unwesen völlig wieder heraus war. Diejenigen, welche glauben, daß dieses nur ein Betrug der Priester gewesen sey, das Volck zu verführen, sagen, daß einige Menschen in der kleinen Höle verborgen gewesen wären, welche die Leute mit den Füssen hinein gezogen hätten: Sobald sie nun hinein gekommen, wären sie durch den Rauch und Dampff gewisser Specereyen eingeschläffert worden, woraus seltsame Träume in ihnen entstanden wären. Man sagt, daß diejenigen Leute, welche in dieser Höle gewesen, nicht etwa nur tieffsinnig wieder herausgegangen, wie man in Irrland ehedem von der Höle des H. Patricius vorgegeben hat, sondern so melancholisch geblieben wären, daß sie niemals wieder gelachet hätten. Daher man ein Sprüchwort, einen verdrüßlichen Menschen lebhafft abzuschildern, folgendes Inhalts erfunden hat: Ex *Trophonii* antro prodiisti, d. i. Du bist aus des Trophonius Höle gekommen. Jedoch, so fürchterlich es auch in dieser Höle aussahe, so ward doch Niemand etwas übels zugefüget, ausser einem Soldaten des Demetrius, der Stehlens wegen sich dahin verfügte, und in besagter Höle umkam, aber auch zu einem andern Loche wieder hinaus gezogen ward. Unter andern Aussprüchen dieses Trophonischen Oracul, ist besonders derjenige merckwürdig, welchen es dem Philippus, einem König in Macedonien, der dasselbe in seinem Tempel um Rath fragte, folgender maßen ertheilet hat, daß er sich vor einem Wagen in acht zu nehmen hätte. Dieserwegen wolte Philippus niemals auf einem Wagen fahren, sandte auch, wie aus dem Justinus bekannt ist, wenn er den Olympischen Spielen beywohnte, andere an seiner Statt dahin. Er ließ zwar anfangs auf die Müntzen den zweyspännigen Sonnen-Wagen prägen, es geschah aber solches, wie man glaubt, deswegen, damit er an die Warnung des Oraculs desto öffter errinnert werden möchte. Er konnte aber dennoch seinem Schicksal nicht entgehen, denn das Oracul traf richtig, und zwar gedoppelt, ein; Theils, da er mit einem Degen entleibet ward, auf dessen elfenbeinerm Gefässe das Bildniß eines Wagens eingegraben war, theils, da solches an einem Orte geschahe, der den Namen Harma führte, welches so viel als ein Wagen bedeutet. Man feyerte diesem Oracul zu Ehren zu Lebedea ein Fest, welches Τροφώνια genennet ward. Man erbauete dem Trophonius Ehren-Säulen; Besonders verfertigte Dädalus eine Statur des Trophonius. Man errichtete demselben Tempel und Altäre, brachte ihm Opffer, und stellete ihm zu Ehren öffentliche Schau-Spiele an, welche die Trophonianischen Spiele genennet wurden. Diejenigen, welche in Griechenland gewesen sind, haben einige Aufschrifften gesehen, die dieser Spiele gedencken. Trophonius muß endlich auch ein Beynahme des Jupiter gewesen, oder dem Trophonius muß ebenfalls der Name des Jupiters beygeleget worden seyn, maßen das oben beschriebene Oracul auch das Oracul des Jupiter Trophonius genennet worden ist. Pausanias meldet endlich auch, daß zu seiner Zeit, nahe bey der Stadt Thebes, in dem verfallenen Hause des Amphytrions, annoch ein sehr künstlich ausgearbeitetes Bette zu sehen gewesen sey, an welchem man folgende Aufschrifft gefunden habe: Der Amphytrion und die Alcmene, als sie zusammen verheyrathet worden, haben in diesem Bette geschlaffen, welches Anchasius, Trophonius und Agamedes mit grossem Fleiß verfertiget haben. Cicero Tuscul. Quæst. L. I. Lucian. in Dialog. Felibien vies des Architectes. Van Dale de Orac. Pausanias in Bœot. c. XXXIIX. XXXIX. XL. Baudrands Lex. Th. II. p. 288. Beyers Thes. Brandenb. T. I. p. 234. 235. Plutarch von dem Geiste des Socrat. p. 590. Jonston de festis Hebr. & Græc. p. 105. Rollins Hist. alter Zeiten und Völcker, Th. V. p. 45. 46. Marpergers Hist. u. Leben der berühmten Baumeister, p. 4-7. Abels Griech. Alterthümer, Th. I. p. 129. Th. II. p. 1236. 1237. Aelianus Lib. III. c. XLV. Erasm. Chil. I. Cent. VII. Adag. 77. Strabo L. IX. p. 753. Livius L. XLV. c. XVII. Suidas in Τροφώνιος. Corvini fons Latinitatis, Th. II. p. 487. Hederichs Mythol. Lex. p. 1902. 1903.

TROPI, siehe *Tropus*.

Tropia, eine Stadt, siehe Tropea.

TROPICI, sind Circul, welche an der unbeweglichen Fläche der Welt-Kugel von den punctis solstitialibus oder dem Anfange des Krebses und des Steinbockes, beschrieben werden. Auf der Erd-Kugel werden sie beyderseits in der Weite von $23\frac{1}{2}$ Grade mit der Linie, oder dem Æquatore, parallel gezogen, und schliessen die hitzige Zonam ein. Sie sind die Tage-Circul, welche die Sonne um unsere Erde beschreibet, wenn sie den längsten und kürzesten Tag machet.

TROPICI, sind ehemals unterschiedliche Ketzer genennet worden; Als 1 Die Macedonianer, deren Urheber Mocedonius, ein Aeltester, und hernach Bischoff zu Constantinopel war. Sie haben auch den Namen der Marathonianer gehabt, von dem Marathonius des Macedonius Freunde. Ingleichen wurden sie Pneumatomachi, oder Geist-Stürmer genennet, weil sie lehrten, der H. Geist sey mit GOtt dem Vater nicht gleiches Wesens, sondern nur ein Geschöpff, oder höchstens nur eine Krafft GOttes, die von dem Wesen desselben unterschieden und in den Geschöpffen befindlich sey. Sie waren in ihrem Glaubens-Bekänntniß nicht einig, sondern es traten einige auf der Homousianer, andre auf der Arianer ihre Seite. Sie wurden deswegen Tropici genennet, weil sie die heilige Schrifft gar zu gerne auf Gleichniß-

Art und mystische oder geheime Allegorische Weise auszulegen pflegten. 2. Die **Montanisten**, welche sich selbst für den heiligen Geist ausgaben. 3. Die **Marcioniten**, die aus dem H. Geiste einen besondern Gott machten. 4. Die **Eunomianer**, welche die Geschöpffe für Gott gehalten haben. 5. Noch heut zu Tage diejenigen, welche in den Worten der Einsetzung der Sacramente einen Tropus suchen, und sie figürlich erklären. **Bebelii** Antiqu. Eccl. sec. IV. Art. V. p. 78. **Micrälii** Hist. Eccl. T. I. L. II. Sect. II. p. 434. **Junckers** Kirch-Hist. p. 200. 201. Kirchen- u. Ketzer-Lex. p. 777. 778.

TROPICI CIRCULI, siehe *Circuli Tropici* im VI. Bande p. 126. u. f.

TROPICUS ÆSTIVUS, siehe *Tropicus cancri.*

TROPICUS BOREUS, siehe *Tropicus Cancri.*

TROPICUS BRUMALIS, siehe *Tropicus capricorni.*

TROPICUS CANCRI, ist derjenige Circul auf der unbeweglichen Fläche der Welt-Kugel, welcher durch den Anfang des Krebses mit dem Aequator parallel gezogen wird, nehmlich in der Weite von $23\frac{1}{2}$ Grade, oder $352\frac{1}{2}$ teutschen Meilen, so weit die Sonne von dem Aequator weggehet. Die Sonne beschreibet diesen Circul, wenn sie in den Krebß tritt, und den längsten Tag macht, welches den 22 Junius zu geschehen pfleget. Er wird auch *Tropicus Solstitii æstivi*, *Circulus alti Solstitii*, (weil die Sonne alsdenn an dem höchsten stehet, wenn sie ihn erreichet) *Circulus solstitialis*, (weil die Sonne über ihn nicht von dem Aequator ausschweiffet) *Tropicus æstivus*, (weil die Sonne in ihm bey uns den Anfang des Sommers macht) und *Tropicus septentrionalis* vel *boreus*, (weil er sich in dem Nordischen Theile des Himmels befindet) genennet. So bald die Sonne diesen Circul erreichet hat, werden den Einwohnern gegen Norden die Tage kürtzer, biß die Sonne das Zeichen des Steinbocks erreichet. Solche Verkürtzung der Tage wird so eigentlich vermercket, daß den Einwohnern, die in dem 12 Clima wohnen, ein Tag innerhalb 15 Tagen, in welchen die Sonne auch 15 Grade fortrücket, um eine gantze Stunde kürtzer werden. In demselben Clima ist bey den Einwohnern der kürtzeste Tag nur 6 Stunden, die Nacht aber 18 Stunden lang. **Wolfs** Mathemat. Lex. p. 1436. **Hübners** Handl. Lex. p. 2149. **Wiedeburgs** Einleitung zu den Mathemat. Wissensch. p. 778. **Müllers** Einleit. in die Philosoph. Wissensch. Th. I. p. 844. Gregorii Geograph. p. 352. 353. **Fäschens** Ingenieur-Lex. p. 822. **Hübners** kleine Geogr. p. 935. **Melissantes** Geograph. Th. I. p. 35. 36. **Wolffs** Mathemat. Anf. Gr. Th. III. p. 1144. 1145. 1434.

TROPICUS CAPRICORNI ist derjenige Circul auf der unbeweglichen Fläche der Welt-Kugel, welcher durch den Anfang des Steinbocks, und also in der Weite von $23\frac{1}{2}$ Grad, oder $352\frac{1}{2}$ teutschen Meilen, mit dem Aequator parallel gezogen wird. Die Sonne beschreibet diesen Circul, wenn sie in den Steinbock tritt, und bey uns den Anfang des Winters machet, und zu Mittage an dem niedrigsten stehet, oder die geringste Mittags-Höhe hat, welches den 22 des Christ-Monats geschiehet. Daher er auch Tropicus hiemalis, hibernus, brumalis, ingleichen Circulus Solstitii hiberni, Circulus imi Solstitii genennet wird. Wenn die Sonne diesen Circul erreichet hat, wendet sie sich nicht weiter gegen Süden, sondern lauffet hernach allmählig wieder gegen Norden zu, daher auch unsere Tage von der Zeit an länger und wärmer werden müssen, welches abermal, gleichwie die Abnahme, ein halbes Jahr lang währet, bis wir den längsten Tag von 16 Stunden in dem 8 Clima erhalten. Dieser Stand der Sonnen in dem Steinbock ist bey denen, die Sommer haben, wenn bey den Nord-Ländern Winter ist, der höchste; Bey uns aber der niedrigste, indem sie der Entfernung wegen ihre Strahlen uns nicht durchdringend zuschicken kan. **Wolffs** Mathemat. Lex. p. 1436. **Hübners** Handl. Lex. p. 2149. **Wiedeburgs** Einleit. zu den Math. Wissensch. p. 778. **Müllers** Einleit. in die Phil. Wissensch. Th. I. p. 844. Gregorii Geogr. p. 353. **Fäschens** Ingenieur-Lex. p. 822. **Hübners** kleine Geogr. p. 935. **Melissantes** Geogr. Th. I. p. 36. **Wolffs** Mathem. Anfangs-Gr. Th. III. p. 1144. 1145. 1434.

TROPICUS HIBERNUS, siehe *Tropicus capricorni.*

TROPICUS HIEMALIS, siehe *Tropicus capricorni.*

TROPICUS SEPTENTRIONALIS, siehe *Tropicus cancri.*

TROPICUS SOLSTITII ÆSTIVI, siehe *Tropicus cancri.*

TROPILLO, eine Gattung Raben, siehe *Gallinassa*, im X. Bande, p. 194.

TROPILLORTL, ein Raben Geschlechte in Mexico, siehe *Aura*, im II. Bande, p. 2203.

TROPIQUE (BATEME DU) siehe Tauffe, im XLII. Bande, p. 308.

Tropitä, waren diejenigen Ketzer, welche vorgaben, daß das selbständige Wort, Christus, in das Fleisch verwandelt worden sey. Die Eutychianer kamen ihnen ziemlich nahe in ihrer Meynung. **Philastr.** de Hæresi C. 70. **Miri** Lex. Antiqu. Eccl. p. 889. **Kirchen- und Ketzer-Lex.** p. 778.

Tropologie, kan auf zweyerley Weise angenommen werden. Entweder es zeiget die Tropologische Auslegung der H. Schrifft an, deren die Römische Kirche gedencket, und von welcher in dem Artickel **Tropologisch** gehandelt wird; Oder es wird unter dem Worte **Tropologie** die Lehre von den **Tropis** oder Figuren der Rede-Kunst verstanden, wovon in dem Artickel: **Figur**, in dem IX. Bande, p. 901. gehandelt wird.

Tropologisch eine Sache erklären, heisset so viel, als entweder die Worte, oder die Handlungen, so in der Schrifft vorkommen, nicht auf natürliche und leibliche Art, sondern sittlich, dem Gemüthe nach, annehmen. Es gehöret aber dieses nicht sowol zu der Auslegung selbst, als vielmehr zu der Nutz-Anwendung der vorhergegangenen Erklärung. Und zwar so ist zu mercken, daß hie das Wort τρόπος, oder **Tropus** nicht in figürlichem Verstande, oder vor eine Figur, wie in der Rede-Kunst, sondern in biblischem und Apostolischem Sinne, vor dem gantzen Lebens-Wandel in dem

dem Christenthume, angenommen werde. Wie nemlich Ebr. XIII, 5. gesaget wird: ἀφιλάργυρος ὁ τρόπος, der Wandel sey ohne Geitz. Augustinus aber nimmt dieses Wort nicht vor das Leben, sondern vor die Lehre selbst an. Die Päbstischen Ausleger räumen diesem Tropologischen Vortrage eine besondere Stelle unter den Arten ihrer Auslegung der H. Schrifft ein. Sie sagen, es sey etwas in der H. Schrifft allezeit in vierfachen Verstande anzunehmen. Erstlich in Buchstäblichem, da etwas so anzunehmen ist, wie die Worte lauten; Zweytens, in Analogischen, da etwas ein Vorbild von dem andern, als seinem Gegenbilde ist; Drittens in Tropologischen, da wir zu einem gottseligen Wandel ermuntert werden; Und endlich in Anagogischem, da uns irrdische Dinge zu der Betrachtung himmlischer Dinge ziehen sollen. Sie haben diese vierfache Auslegung, wie sie es davor ausgeben, in folgenden Vers gebracht:

Litera gesta docet, quid credas Allegoria,
Moralis quid agas, quid speres Anagogia.

Hieronymus soll der Urheber dieser Eintheilung seyn, welcher an die Hedibia, eine sehr erfahrne und zu der Zeit gelehrte Weibs-Person, also schreibet: Christen sollen eine dreyfache Regel, die Schrifft wohl zu verstehen, in ihren Hertzen haben: Erstlich, was die Historie oder den Buchstaben betrifft, behalten wir die Ordnung oder den Verstand, wie er lautet. Zweytens, bey der Tropologie kommen wir von den Buchstaben zu grössern Dingen, und was bey dem vorigen Volcke dem leiblichen nach vorgegangen ist, solches erklären wir zur Erbauung. Drittens, bey der geistlichen Meditation schwingen wir uns in die Höhe, lassen das Irdische fahren, reden von der Seligkeit der zukünfftigen und himmlischen Dinge, damit die Betrachtung des jetzigen Lebens ein Schatten der künfftigen Herrlichkeit sey. Uber das 54 Capitel Jesaiä verfasset er die vorigen drey Regeln noch kürtzer zusammen, und schreibet, daß nur zweyerley Verstand in der Schrifft in acht zu nehmen sey, nehmlich der buchstäbliche und der Geistliche. Zu dem Buchstaben wird das Leben und die Exempel der Vorfahren gebracht: Zu dem geistlichen und höhern Verstande gehöret alles, was uns von dem Gegenwärtigen auf das künfftige weiset. Hierüber erkläret sich Bellarminus weitläufftiger, wenn er schreibet: Es ist dieses eine Eigenschafft der H. Schrifft, daß sie öffters einen gedoppelten Sinn hat, nehmlich einen buchstäblichen, oder Historischen, und einen geistlichen, oder mystischen. Der buchstäbliche ist, welchen unmittelbar die Worte an den Tag legen; Der geistliche ist, welcher auf etwas anders abzielet, als auf das, was die Worte unmittelbar anzeigen; Welche Eintheilung aus den Worten des Apostels geschlossen wird, wenn er 1 Corinth. X. saget, daß alles den Jüden in dem Vorbilde, zu unserer Besserung, geschehen sey. Und was daselbst dem Buchstaben nach von dem Ausgange der Jüden aus Aegypten, von dem Durchgange durch das Meer, von dem Manna, das in der Wüsten von dem Himmel gefallen, und von dem Wasser, das aus dem Felsen geflossen ist, gesaget wird, deutet der Apostel geistlicher Weise auf die Christen. Kurtz darauf schreibt **Bellarminus** ferner: Der geistliche Sinn aber wird von den neuern Theologen wieder dreyfach eingetheilt, in den Allegorischen, Tropologischen, und Anagogischen. Denjenigen nennet man Allegorisch, wenn die aufgezeichneten Worte, ausser dem buchstäbl. Sinne, etwas in dem N. T. anzeigen, das zu Christo oder zu der Kirche gehöret. So ist Abraham, der in der That, dem Buchstaben nach, zwey Weiber, eine, die frey war, und die andere, die dienete, wie auch zwey Söhne, den Isaac und Ismael, gehabt hat, ein Vorbild Gottes gewesen, der ein Urheber zweyer Testamente, und ein Vater zweyer Völcker ist, wie dieses der Apostel Gal. IV. ausleget. Denjenigen nennet man den **Tropologischen** Verstand, wenn die Worte oder Thaten etwas anzeigen sollen, das zu den Sitten gehöret. Als dieser Ausspruch: Du solt dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden, Deut. XXV. wird dem Buchstaben nach von würcklichen Ochsen verstanden; Geistlicher Weise aber zeigt es an, daß den Predigern nicht verwehrt seyn soll, ihres Leibes Unterhalt von dem Volcke zu nehmen, wie dieses der Apostel 1 Corinth. IX. ausleget. Der Anagogische Sinn ist endlich, wenn die Worte oder Thaten auf das ewige Leben eine Bedeutung haben. Als die Worte des XCIV. Ps. Ich schwur in meinem Zorn, sie solten nicht in meine Ruhe eingehen, gehen dem Buchstaben nach auf das Land der Verheissung, geistlicher Weise aber werden sie auf das ewige Leben gezogen, nach der Erklärung Pauli, Ebr. IV. Auf der folgenden Seite schreibet er: Diese Unterscheidung unter den geistlichen Bedeutungen ist von den Alten nicht allezeit in acht genommen worden. Denn ob sie gleich, was die Sache selbst betrifft, eine Jedee dieser geistlichen Bedeutungen gehabt haben, haben sie doch alle dieselben zusammen mit einem Worte Allegorien genennet. Allein die gantze Eintheilung ist falsch. Der buchstäbliche Verstand soll sich nur auf Historien beziehen; Wär dem also, so müste bey den Tugenden und Lastern, die in der Schrifft vorkommen, kein buchstäblicher Verstand enthalten seyn, weil sie nicht zu den Historien gehören, sondern von ihnen als die Tropologie und Moral dem buchstäblichen Verstande entgegen gesetzet werden. Bey der Allegorischen und Anagogischen Bedeutung wollen wir uns nicht aufhalten, weil sie nicht eigentlich hieher gehöret. **Hieronymus** ad Hedibiam, Quæst. XII. T. III. p. 103. lit. D. & p. 360. **Bellarmin.** T. I. c. III. lib. III. p. 212. 213. 214. **Löders** Systema, I. und II. Th. 1010. 1011. 1012. 1016. 1017.

St. Tropos, siehe St. **Basilides** den 10 Jun. im III. Bande p. 536.

Troppaneger (August Traugott), vertheidigte den 29 des Wintermonats in dem 1741. Jahre, zu der Erhaltung der Doctor-Würde in der Artzney-Kunst, unter dem Beystande des Herrn D. Samuel Theodor Ovelmaltz, seine Dissertation, welche 5 Bogen starck war, und diese Aufschrifft hatte: De Adjumentis Sanguinis ad cor regressus. Zu Hülfs-Mitteln, daß das Blut wieder in das Hertz zurück kömmt, giebt der Hr. Verfasser die Bewegung des Hertzens, die Lage der Gefässe, die

die einem umgekehrten Kegel ähnliche Gestalt der Blut-Adern, die natürliche Zartheit derselben, ihre ausdehnende Krafft, das Drücken derjenigen Theile, wodurch die Blut-Adern gehen, und an welchen sie liegen, die Weite der Blut-Adern, welche der Puls-Adern ihre um ein vieles übertrifft, die Anzahl der Blut-Adern, deren auch mehr sind, als Puls-Adern, die Klappgen in den Blut-Adern und das Athemholen, um das Blut aus der Lunge zu ziehen, an. So tragen auch noch verschiedene andere Dinge zu dem Rückflusse des Blutes etwas bey, welche der Herr Verfasser auf eine geschickte Art angezeiget und erkläret hat. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1741 p. 910. **Kriegels** Bemühungen der Leipziger Gelehrten im Jahr 1741 p. 109. u. f.

Troppaneger (Christian Gottlieb), der Artzney-Gelahrheit Doctor, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof-Medicus, wie auch Land- und Amts-Physicus zu Dreßden, stellete vor einigen Jahren unterschiedl. nützl. Schrifften an das Licht. Als in dem Jahr 1734 kamen zu Dreßden, bey Gottlob Christian Hilschern seine Decisiones Medico - Forenses heraus, worinnen sowohl dessen eigene, und zwar die meisten Judicia, als auch anderer und unterschiedlicher Juristisch- und Medicinischen Facultäten, Urtheil und Responsa, über 70 rare und zum Theil schwehre Casus, sonderl. de Lethalitate vulnerum, welche bey dem ihm allergnädigst anvertrauten Amts-Physicat, seit einigen Jahren vorgekommen, in VII. Decurien dem Publico zum Besten bekannt gemacht, und mit einer Vorrede Herrn Doct. Friedrich Hoffmanns, Com. Pal. Cæsar. Königl. Preußis. Hof-Raths, Leib-Medici und Senioris der Universität zu Halle, von einigen nützl. Remarqven, die bey Responsis Medicorum in Foro in Acht zu nehmen sind, begleitet wurden. Es war diese Schrifft in 4 gedruckt, und 44 Bogen starck. Das Jahr darauf, kam bey vorgedachtem Königl. privilegirten Buchhändler von diesem **Troppaneger** ein gründl. und kurtzgefaßter Unterricht an das Licht, wie sich ein Mensch, nach Anweisung der aus heiliger göttl. Schrifft gezogenen Diätetischen Regeln, bey guter Gesundheit erhalten, und vor Kranckheiten bewahren könne. Dreßden und Neustadt, 1734. in 4. 1¼ Bogen. **Gel. Zeit.** Jahr 1733 p. 47. 1734. p. 160.

Troppaneger (Joh. Christ.) war der Artzney-Gelahrheit Doctor, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof-Rath, und ältester Leib-Medicus. Er ist 57 Jahr lang bey vier Chur-Fürsten Leib-Medicus gewesen, und beschloß seine Lebens-Zeit zu Dreßden, den 15 Jenner des 1729 Jahres, in dem 78 Jahre seines Alters. **Ludwigs** Univers. Hist. Th. V. p. 254.

Troppaneger, oder, wie er auch geschrieben wird, **Troppanneyer**, (Johann Friedrich) ein Sohn des alten Hof-Raths und Königl. Leib-Medici, in Dreßden, nahm in dem Jahr 1707 den 3 des Wintermonats, zu Leipzig unter des Hr. D. Gottfried Nicolaus Ittigs, Pandectarum Prof. Publ. Facult. Jurid. Adsessoris, Canon. Numburgens. und des kleinen Fürsten-Collegii Collegiat. Pro-Cancellariat, die Würde eines Doctors beyder Rechte an. In dem folgenden 1708 Jahre vermählte er sich mit Annen Julianen, des Hr. Hof-Rath Schachers, Burgermeisters in Leipzig, Jungfer Tochter. Er bekleidete das Amt eines Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsis. Appellations-Raths, eines Beysitzers des Schöppen-Stuhls, und eines Vornehmen des Raths in Leipzig. Er hat der gelehrten Welt mit verschiedenen Schrifften gedienet. Dergleichen sind

1) Die Inaugural-Disputation, de potestate Electorum & Principum Imperii circa jus nobilitatis subditis suis conferendis, in 4 Leipz. 1707.

2) De momento temporis, ebend. 1708 in 4 6 Bogen.

3) De fatis & justitia Juris Saxonici, 1709.

4) De retentione Actorum, ob salarium non solutum competente, ebend. 1710.

5) De dote non promissa præstanda, ebend. 1711.

6) De jure reluendi Feudum sub hasta venditum, ebend. 1712 in 4.

7) De mitiganda adulterii pœna, ob denegatum debitum conjugale. ebend. 1713 in 4. **Vogels** Leipz. Annal. p. 1009. **Struvs** Biblioth. Jur. p. 440 465. 775. *Acta Lipsi. Acad.* Sem. 1. p. 310. 521. 610. 612. **Leporins Leben der Gel. in Teutschl.** p. 69. 70.

Troppaneger (Wolfgang Caspar) war ein gebohrner Dreßdner. Sein Vater ist der berühmte Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsische Hof-Rath und Leib-Medicus, der vor vielen Jahren bereits verblichen ist, gewesen. Derselbe besetzte mit seinen Söhnen alle drey hohe Facultäten: Herr **D. Johann Friedrich Troppaneger**, von dem der vorhergehende Artickel handelt, ward Appellations-Rath zu Leipzig, Herr **D. Johann Christian Troppaneger** ward Hof-Rath und Leib-Medicus zu Dreßden, und unser Herr **Wolffgang Caspar Troppaneger**, von dem wir ietzo reden, war der Gottesgelahrheit geweyhet. Man ließ es von Jugend auf an nichts ermangeln, das zu Erreichung eines so edlen Endzwecks vor dienlich erachtet ward. Er legte zu Hause sowohl, als in der öffentlichen Schule, in den Sprachen und andern gelehrten Wissenschafften einen guten Grund; Darauf ward er auf die Universität geschickt, allwo er es gleichfalls in wenig Jahren so weit brachte, daß er mit Ruhm die Würde eines Meisters in der Welt-Weisheit annehmen konnte. Als er sich zu Bekleidung ansehnlicher Kirchen-Aemter sattsam vorbereitet hatte, ward er in dem Jahr 1715 dem Ober-Pfarrer zu Bernstädtel adjungiret, welchem er auch das folgende Jahr völlig in dem Amte folgete. Dieser Ort ist ein Städtgen in der Ober-Lausitz, nicht weit von Görlitz, das zwar unter die Aebtißin des Klosters Marien-Stern gehöret, doch aber die Religions-Freyheit nach dem Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisse hat. Er hatte auch als selbst eigener Ober-Pfarrer in dieser Stadt die Ehre, Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf Ober-Rennersdorff zu seyn. Er nahm sechs Jahr nach völligem Antritt seines Amtes, nehmlich in dem Jahr 1722 zu Altorff die Würde eines Doctors der H. Schrifft an, nachdem er zuvor de missione Mosis per chirographum desiderata, pro Licentia disputiret hatte. Diese Würde konnte er aber nicht lange bekleiden, maßen er den 6 April 1731 Abends um 8 Uhr das zeitliche mit dem ewigen verwechselte, nachdem er

er nicht länger, als 15 Jahr in dem H. Predigt-Amte GOtt gedienet hatte. Er wurde den 16 April, welches eben sein Geburts-Tag war, mit einem öffentlichen Leichen-Begängniß zu der Erde bestattet, und ihm über die Worte, die wir Jerem. XVII, 16. 17. lesen, eine Gedächtniß-Predigt gehalten. Seine Wittbe hat mit den Kindern, die er hinterlassen hat, ihren Aufenthalt zu Lauban genommen. Er war ein sehr politer Mann und besonderer Liebhaber von Reuten und andern Dingen, die sonst nur weltlichen Personen anständig sind. Es sind auch zwey Dissertationes de epulo ferali sive silicernio zu Wittenberg herausgekommen, deren Autor Wolffgang Caspar Troppaneger genennet wird, und ohnstreitig der ist, von dem wir hie reden. Ihm folgte der gelehrte Herr M. Christian Gottlieb Prätorius, bisheriger Pfarrer zu Bretsdorff auf dem Eigen, in dem Amte, der den 1. des Heu-Monats 1731. seine Anzugs-Predigt hielt, aber in dem Jahre 1738. auch schon wieder verstorben ist. **Kanffts** Leben der Gottesgel. II Th. p. 1244. 1245. 1246. **Hasii** und **Ikenii**. Thesaurus Novus Theologico-Philologicus, Tom. I. p. 247. u. f. **Jccanders** geistl. Ministerium in Sachs. p. 404. **Fabricii** Bibliograph. Antiquar. p. 661. 662.

Troppau, oder **Troppen**, Lat. *Troppavia*, ein Fürstenthum in Ober-Schlesien, ist von ziemlicher Grösse; Es hat wie die andern Schlesischen Fürstenthümer, von ihren Residentz-Städten, also auch hier von der Stadt Troppau den Nahmen, ist von ziemlicher Grösse, und gräntzet mit denen Fürstenthümern Grotkaw, Jägerndorff, Oppeln, Ratibor und Teschen, desgleichen gegen Mittag an Mähren. Das Jägerdorffische Fürstenthum liegt gleichsam recht mitten in dem Troppauischen, und wird von demselben umgeben dieser Ursachen wegen kan man weder die Länge, noch die Breite dieses Fürstenthums recht ausmessen. Vor Zeiten regierten die Hertzoge in Ober-Schlesien Piastischen Stammes, so zu Teschen ihre Residentz hatten, zugleich über Troppau, und war **Nicolaus** II. so 1246. ohne Erben starb, davon der letzte. Nachgehends brachte der Böhmische König **Wentzel** III. **Ottocar** dieses Fürstenthum an sich. Sein Sohn und Nachfolger **Premislaus** III. insgemein **Ottocar** genannt, belehnte seinen natürlichen Printz **Nicolasen**, mit demselben, dessen Nachkommen aber giengen 1469. ohne Erben ab. Als der König **George** in Böhmen und **Matthias** in Ungarn wegen Schlesien mit einander stritten, so erhielt 1471. **Georgens** Sohn, **Victorinus**, dieses Fürstenthum, er trat es aber hernach dem Könige **Matthias** in Ungarn gegen etliche Herrschafften in Sclavonien wieder ab, welcher es seinem Sohne **Corvinus** schenckte. Nachdem 1490. der Vater starb, und der Sohn wieder seinen Weg gehen muste, fiel Troppau wieder an Böhmen, worauf es der König Uladislaus IV. seinen Bruder **Johann Albrechten** verehrte, welcher es, als er 1492. König in Pohlen ward, wieder zurücke gab, und obgleich dessen jüngster Bruder **Siegmund** damit belehnet wurde, so fiel es doch wieder an Böhmen, als er 1507. ebenfals König in Pohlen wurde. Hierauf ward 1523. Hertzog **Casimir** IV. zu Teschen auf seine Lebenszeit von dem König **Ludewig** mit diesem Fürstenthum beschencket. Nachgehends ist es 1614. von dem Kayser und Könige **Matthias**, **Carln** Fürsten von Lichtenstein verpfändet worden, dessen Nachkommen es noch heut zu Tage besitzen. Die nahmhafftesten Städte in diesem Fürstenthum sind Troppau, Benischau, Wagstadt, Kranowitz, Hildschin, Katscher, Freudenthal, Eilenberg, Engelsberg, nebst unterschiedlichen Schlössern und Adelichen Ritter-Sitzen. Die Troppauischen Land-Stände stehen mit den Mährern in guter Vereinigung, haben sich auch etliche mahl de facto von Schlesien gäntzlich separiret, und mit Mähren vereiniget, nicht ohne eyfrige Protestation der Schlesier. Dergleichen geschahe 1554. auf dem Fürsten-Tage, da sich die Troppauer weigerten ihre Deputirten zum Ober-Recht zu schicken, wiewohl damahls die Schlesier schlechte Satisfaction erhielten, indem der König die Sache nacher Prag zoge, dahin erst Fürsten und Stände deswegen ihre Abgeordnete mit einer Instruction abordnen, und von dar den Bescheid abholen musten. Weil es aber den Troppauern um den Rang zu thun war, gedachte sie König Ferdinand I. im Jahr 1556. zu befriedigen, und gab ihnen die Session und den Vorzug vor dem Glogauischen Fürstenthum, jedoch suchten sie andere Entschuldigungen herfür, warum sie nicht ihr Contingent dem Schlesischen Steuer-Amt beytrügen. Aber Fürsten und Stände setzten ihnen andere Ursachen entgegen, welcher massen das Troppauische von vielen Jahren her mit Schlesien wäre vereiniget gewesen, und dahero sich nicht schlechter Dings von demselben trennen könne. Die Ursachen davon wären. 1.) Im Jahr 1505. wäre zu Troppau ein Fürsten-Tag gehalten, und ein allgemeiner Land-Friede mit Königs Uladislai Consens, und des Hertzogs Sigismunds zu Troppau Belieben geschlossen worden. 2.) Im Jahr 1513. hätten die Stände des Troppauischen Fürstenthums, den zu Breßlau im Jahr 1512. erneuerten Land-Frieden bey dem König Uladislao und Ludovico confirmiren lassen. 3.) Im Jahr 1517. hätten sich die vornehmsten Edelleute aus dem Troppauischen, auf Hertzog Valentins Bewilligung, bey dem Ober-Recht in Breßlau eingestellet, in gewissen Dingen Zeugniß abzulegen, in welchem Jahr besagter Hertzog Valentinus selbst von Hertzog Friedrichen zu Lignitz, vor das Ober-Recht, citiret, erschienen. 4.) Im Jahr 1527. hätten sich die Troppauer mit dem gemeinen Manne geschätzet, und ihre Schatz-Zettel und Steuren dem Ober-Steuer-Einnehmer freywillig eingebracht. 5.) Im Jahr 1532. hätten die Troppauer ihr Contingent wegen Besoldung eines Obristen Land-Kriegs-Hauptmanns beyzutragen verwilliget, und auch ihre Ritter-Pferde mit den andern Erb-Fürstenthümern conjungiret. 6.) Im Jahr 1538. als die Schleifer der Königin Anna 3000 Thaler verehret, hätten die Troppauer ihr Antheil von 210 Gülden beygeleget. 7.) Im Jahr 1541. hätten die Troppauer gleichfalls ihr Contingent zu gebührender Unterhaltung der Schlesischen Deputirten am Pragischen Hofe gezahlet. 8) Im Jahr 1561. wie auch 1563. wären die Troppauer bey den Fürsten-Tagen, durch ihre Abge-

Abgeordnete, Ogirtz von Fulstein, George Lessola, Johann Thomas Wosky, Benedict Sponer, erschienen, und hätten ihre Grævamina vorgebracht, und gleich andern Ständen den Beschluß besiegelt. Weil sie sich aber beschweret, welchermassen der Lands-Hauptmann ihnen nicht den verhandenen Fürsten-Tag gebührend insinuiret hätte, wäre den Land-Ständen sonderlich geschrieben worden. Weiln denn nach vielen Remonstrationen die Troppauer selbst dem König Maximilian II. unterthänigst zu erkennen gaben, welchergestalt sie wünscheten, beständig mit Schlesien vereiniget zu bleiben, als resolvirte der König: 1.) Daß Fürsten und Stände in ihrer Possession verbleiben solten. 2.) Daß die Stände des Fürstenthums, wie vormahls, die Stelle und Stimme haben solten. 3) Daß sie künftig die Fürsten-Tage und Ober-Recht zu besuchen, würden verbunden seyn, auch die Anlagen und Steuern, gleich andern Ständen tragen helffen. 4.) Solte alle Differentz hiermit zwischen Fürsten und Ständen und den Troppauern abgethan seyn. Dieses alles fertigten im Nahmen des Königs die Königl. Commissarien in der Stadt Troppau, durch ein besonder Instrument, im Jahr 1561. aus. Wiewohl nun sich die Troppauer eine Zeitlang hierauf den gethanen Promessen nach accommodirten, dennoch konte der Bischoff zu Olmütz, wegen Katschor, und die Herren von Rosenhayn, wegen Kuntzendorff nicht überredet werden, sothaner Vereinigung sich zu conformiren, ungeachtet Fürsten und Stände unaufhörlich bey dem König darwieder klagten. So machte auch der damahlige Landes-Hauptmann neue Händel, und wolte vorsetzlich die Fürsten-Täge wieder versäumen, bis ihm, auf Anhalten der Stände ernstlich befohlen wurde, wie vor Alters, die Fürsten-Täge und Steuer-Raitungen durch Abgesandte und Adeliche Personen zu besuchen; dieses geschahe 1579. Sonst ist das Fürstenthum Troppau jederzeit von ziemlichen Kräfften und Vermögen gewesen, und hat, in Regard der andern Fürstenthümer, dem gemeinen Lande redlich das Seinige beytragen helffen. Im Jahr 1532. als die Schlesier einige Truppen ausrüsteten, und die Troppauer zugleich den Anschlag machen musten, belief sich ihr Contingent auf 60. Reuter und 240. wohlmontirter Fuß-Knechte. Im Jahr 1540. vermehrte das Land die Soldatesca mit 500 Reutern, zu deren Verpflegung allein das Troppauische 1511 Gülden und 18 Groschen zahlte. Im Jahr 1576. musten die Schlesischen Erb-Fürstenthümer dem Kayser und König Maximilianen eine Reuterey aufrichten, darzu die Troppauer 95 wohlgerüsteter Pferde auf die Beine stelleten, und unterhielten Ausser den Contributionen, Steuren und Biergeldern werden sich die eigentlich zur Fürstlichen Rent-Cammer gehörende Intraden nunmehro nicht weit erstrecken, weil der Adel die besten Güter im Fürstenthum besitzet, und jene, samt den Zöllen, dem General-Steuer-Amt, und der Königlichen Cammer eingebracht werden. Was die Steuern und Contributionen betrifft, so hat das Fürstenthum einen eigenen Adlichen Ober-Steuer-Einnehmer, welche Charge noch vor etl. zwantzig Jahren ein Freyherr von Scribensky bekleidete, desgleichen seine Landes-Bestellten und Landes-Aeltesten, welche des Landes-Wohlfarth beobachten, und nachdem sie deputiret werden, den Fürsten-Tägen und andern Versammlungen beywohnen. Heutiges Tages stehet das Troppauische mit den Jägerndorffischen vereiniget unter der Regierung des Fürstl. Hauses Lichtenstein, wiewohl beyderseits demselben nichts geben, als unterthänigen Gehorsam und Respect, zum Zeugnis, daß es ihr Fürst sey, im übrigen begnügt es sich mit ihrem Eyd und Treu, und seinen Cammer-Gütern. Wie nun das Troppauische mit dem Jägerndorffischen vereiniget ist, also geniessen sie auch in solcher Verbindlichkeit, einerley Rechte und Privilegien, haben auch zusammen eine Cantzeley und einen Landes-Hauptmann. In diesem Fürstenthum zählet man unter die vornehmsten Gräflichen und Freyherrlichen Geschlechter, die Grafen von **Hoditz**, die Grafen von **Wirben**, die Grafen von **Praszchtmann**, die Grafen von **Oppersdorff**, die Freyherren von **Neuhauß**, die Freyherren von **Scribensky**, die adelichen Geschlechter, ausser den Mährischen Adel, sind: Die von **Bittowsky**, die von **Drachotusch**, die von **Gräbisch**, die von **Griphau**, die von **Grotofsky**, die von **Jescher**, die von **Bhroe**, von **Keselberg**, die von **Kochersdorff**, die von **Kornitz**, die von **Machfried**, die von **Mechwald**, die von **Morawitzky**, die von **Nobeck**, die von **Orlick**, die von **Obisch**, die von **Pilaren**, die von **Rackwitz**, die von **Sobeck**, die von **Stielfried**, die von **Wildenstein**, die von **Zornberg**. Davon aber die meisten davon abgestorben. So befand sich auch in dem vorigen Jahrhundert das fürtreffliche uralte adeliche Geschlecht derer von **Drachotusch**, in demselben, und unter dem Lorentz von Drachotusch, im Jahr 1541. des Fürstenthums Landes-Hauptmann, wie auch George von Drachotusch, Königs Ferdinands I. wohlmeritirter Kriegs-Minister gewesen. **Lucä**: Schlesisch curiös Merckwürdigk. p. 719. u. ff. **Schneiders** Beschr das Oderstroms, p. 38. **Tromsdorf** accurr. Geogr. **Hübners** Geneal. Tabell, I Th.

Troppau, Lat. *Troppavia*, die Hauptstadt des Troppauischen Fürstenthums, und eine von den fürnehmsten Städten Schlesiens Sie liegt auf einem sehr fruchtbaren Boden, an den frischen und Fischreichen Bach Oppa, davon nach der meisten Meynung, die Stadt den Nahmen Troppe, oder wie die Alten sagten Oppe, (Lat. *Oppavia*) führet. Ihr Alterthum erscheinet daraus, weil ihrer schon von 1164. Jahren her gedacht wird. Sie hat schöne Kirchen und Klöster, darunter unter andern die grosse Pfarr-Kirche zu St. Georgen, mit ihren schönen Tauffstein, Predigt-Stuhl und herrlichen Epitaphiis, desgleichen die Pfarrkirche zu St. Johannis, wie auch die andern zwo Pfarrkirchen zu U. L. Frauen, und zu St. Barbara sich wohl sehen lassen. Desgleichen pranget auch die Stadt mit zwey Mönchs- und einem Jungfer-Kloster, wie auch mit einer Commenda der Maltheser-Ritter. Vor Zeiten unterhielt auch die Stadt eine feine Schule, vor die Jugend, und stattliche Hospitäler vor die Armen. Unter den politischen Gebäuden trifft man an die

die alte Fürstliche Burg, wiewohl ohne sonderbahre Grösse und Zierlichkeit. Mitten in der Stadt sind zwey Marckt-Plätze der obere und niedere; auf dem niedern stehet ein grosses in Stein aufgeführtes Rathhaus, sammt hohen zierlichen Thürnen, mit schönen Uhren, und richtigen Zeiger-Scheiben, schönen bequemen Sälen und grossen Rüstkammern von allerhand Armaturen. Die Bürgershäuser sind fast alle von Stein, hoch und sauber aufgeführet, und oben mehrentheils mit Altanen also gemacht, daß ihnen das Feuer nicht sonderlich schaden kan. Rings herum beschliessen die Stadt starcke Mauren mit hohen und festen Thor-Thürnen, Rondelen, und dergleichen Defensions-Wercken, wie auch tieffen Graben. Vor der Stadt liegen sehr weitläufftige Vorstädte, Obstgärten, samt schönen Vorwerckern und Lust-Häusern. In der Stadt, welche zum Siegel im rothen Felde, in der mitten schwartze und weise Giebel führet, administriren Bürgemeister und Rath die Justitz, und geniessen ihre alte besondere Rechte und Privilegia. Wegen des berühmten **Merts-Bieres**, so man hier jährlich brauet, hat die Stadt sehr grosse Nahrung, ungeachtet auch sonst andere Handlungen darinnen floriren, aber auch in Kriegs-Zeiten viel ausstehen müssen. Im Jahr 1461 ist sie fast gantz ausgebrannt, und 1603 hat sie mit dem Bischoff zu Olmitz einen grossen Streit gehabt, darüber sie in die Acht kommen. Als im Jahr 1627 die Dännemärckischen unter dem Hertzog zu Sachsen-Weymar sich dieser Stadt bemächtigten, konten sie von dar aus gantz Ober-Schlesien in Gehorsam und Contribution halten. Der Obriste Ranzow commandirte mit 3000 zu Fuß, und 400 zu Pferd darinnen, und verwahrete sich dergestalt tapffer, daß es hernach dem Kayser manchen redlichen Mann kostete, ehe er wieder die Stadt unter seine Bothmäßigkeit brachte. Eben in diesem 1627 Jahre grief der Kayserliche General Hertzog von Friedland die Stadt Troppau mit einer ernsthafften Belagerung an, und ängstigte sie mit Bomben und Feuer-Kugeln gewaltig, verbrannte die Pfarr-Kirche, ruinirte den schönsten Theil der Stadt, und weil endlich der Brod-Mangel und anderer Lebens-Mittel da zu kam, muste sie der Commendant den Friedländern mit Accord übergeben, der auf Kriegs-Manier heraus marchirte, wiewohl viel seiner Soldaten sich in Kayserliche Dienste begaben. Im Jahr 1634 setzte des albereit gefangenen Obristen Schafgotsches Obrist-Lieutenant die Stadt in grosse Gefahr, indem ihm nicht allein die unter seinem Commando in der Stadt liegende 1800 Mann auf gut Wallensteinisch schweren musten, ungeachtet dieser zu Eger schon aus dem Wege geräumet war, sondern auch die Bürgerschafft brauchte Repressalien, und nahm den Graf Möttricht Landes-Hauptmann zu Oppeln und Ratibor, den Herrn von Oppersdorf, Herrn von Dietrichstein, Herrn von Dona, Grafen von Schlick, Herren von Eberstein, Herren Seger, und andere Kayserliche Commissarien gefangen, in Hoffnung dadurch den Schafgotsch zu befreyen, allein er war nicht capabel sothane Proceduren zu behaupten. Im Jahr 1634 thät der Obriste Coloredo einen glücklichen Einfall ins Troppauische, und ruinirte fünf Regiementer Sächsische Reuter, eroberte die Bagage, und beschädigte die Stadt mit Feuer Einwerffen. Im Jahr 1647 begab sich vor Troppau eine merckwürdige Rencontre, der Kayserliche Obriste Dewagky postirte sich in der Vorstadt mit seinen Tragoner-Regiementern, und lauerte auf ein wichtiges Dessein, unterdessen fiel ihm der Schwedische Obriste Mohr ein, und chargirte ihn dermassen, daß er mit Verlust vieler Officirer und Soldaten seine eigene Person kaum salviren konnte. Im Jahr 1647 überwältigte der General Königsmarck mit geringer Mühe, und fast ohne Wiederstand, die Stadt Troppau. Im Jahr 1741 im Jenner wurde sie von den Königlich Preußischen Truppen in Besitz genommen, vor deren Annährung der General Braun daraus entwichen. **Lucä** Schles. Curiös. Merckwürd. p. 719 u. f. **Schneiders** Beschreib. des Oder-Stroms p 37 u. f.

TROPPAVIA, Fürstenthum und Stadt, siehe **Troppau.**

Troppea, Stadt, siehe **Tropea.**

Troppelwitz, Böhmisch **Opawice** genannt, ist ein Städtlein in dem Fürstenthume Troppau, zwey starcke Meilen von Hermannstadt, zu der Lincken des Flusses Oppa, der hernach in die Oder fällt, gelegen. Vor diesem sind gute Bergwercke darbey gewesen. **Schneiders** Beschreib. des Oder-Stroms, p. 34.

Troppen, Fürstenthum, siehe **Troppau.**

Troppia, **Trompia**, auch **Trionpa**, Latein. *Triumpa Vallis* genannt, ist eine kleine Italienische Provintz, in der Landschafft Bresciano, den Venetianern gehörig.

Trope Stander, siehe **Schiff-Fahne**, in dem XXXIV Bande, p. 1500.

Tropus, Griechisch Τρόπος, von dem Worte Τρέπειν, umkehren, drehen, biegen, kräuseln, lencken, oder auch regieren, hat eine dreyfache Bedeutung. Erstlich wird die Schluß-Clausel eines Verses aus einem Davidischen Psalm oder Magnificat also genennet, welcher in der alten Kirche an vornehmen Fest-Tagen, unmittelbar vor dem Introitus, als ein gewisses Præambulum angestimmet ward. Als an dem Feste der Geburt CHristi gieng vor diesem Introitus: Puer natus est, Ein Kind ist uns gebohren, dieser Tropus vorher: Ecce adest, de quo Prophetæ cecinerunt, dicentes. Siehe, der ist gegenwärtig, von dem die Propheten geweissaget haben, sagende. Und alsdenn der Introitus darauf: Puer natus est, Ein Kind ist uns gebohren. Diese Schluß-Clausel, oder dieser Tropus, ward zu Ende einer jeglichen Antiphona über dem Worte: Evovæ gefunden, welches die Vocales der Wörter Seculorum Amen in sich begreiffet. Sie heisset deswegen Tropus, weil sie in allen Kirch-Tonen umgewechselt und verändert wird: Denn es hat ein jeglicher Ton sei ne gewisse Art und Weise zu schliessen, da doch der

der Anfang, oder die erste Anstimmung in etlichen Tonen übereinkommt; als in dem ersten und sechsten, ingleichen in dem andern und achten Tone. Gregorius soll diese Tropos erfunden haben, und das Buch, darinnen sie verfasset sind, nennet man *Troparium*. Diese erste Bedeutung, ist die eigentliche Bedeutung des Wortes Tropus, wenn von der Veränderung der Tone die Rede ist. Zweytens werden auch die Modi Musici Tropi genennet, doch hievon ist schon an unterschiedlichen Orten Meldung geschehen: Als unter dem Artickel *Figura*, im IX Bande, p. 901. *Modus Musicus*, im XXI Bande, p. 750. Noten (Musicalische) im XXIV Bande, p. 1416. Die dritte Bedeutung des Wortes Tropus hat in der Rede-Kunst statt, und zeiget eine Deutungs-Veränderung der Wörter an. Hievon ist der Artickel Figur, im IX Bande, p. 901 nachzuschlagen. Ribovii Enchiridon, p. 123. Miri Lex. Ant. Eccl. p. 889.

Troq, siehe Troquiren.

TROQUE, siehe *Troc*.

Troquen, siehe *Troc*.

TROQUER, siehe *Troc*.

Troquiren, siehe *Troc*.

Tror, ein Abgott, siehe Thor, im XLIII Bande, p. 1661.

TRORINTONIA, ein Ort in Engelland welcher Arnolden, einem Sohne des Elbodons, vom Könige Wilhelm, bey dem er Kriegs-Dienste hatte, abgetreten ward. Ludewigs Reliqu. MST. Diplomat. Tom. VIII. p. 522.

Tros, Stadt, siehe Rhigia, im XXXI Bande, p. 1142.

Tros, ein König der Trojaner, des Erichtonius und der Astyochen Sohn, und des Ilus Vater, von welchem die Landschafft Klein-Phrygien den Nahmen Troas bekommen, die Trojaner aber Troes, und deren Hauptstadt Troja genennet werden. Virg. Georg. L. III. v. 35. ingleichen Aeneid. L. II. v. 176. Er ist seinem Vater in der Regierung gefolgt, und hat die Callirroe, des Scamandrus Tochter zur Gemahlin genommen, mit welcher er den Ilus, Assaracus, Ganymedes, und die Cleopatra zeugte. Dieser Tros hat neun und viertzig Jahr regieret, und da die Stadt Troja eigentlich Ilium hieß, und den Nahmen erst von seinem Sohne Ilus bekam, so hat von ihm wenigstens das Land Troja ihren Nahmen erhalten. Zur Zeit dieses Königs lebte ein grosser Weissager Asius genannt, der ein Bild der Pallas (Palladium) gemacht, und nach seiner Weise beschworen oder bezaubert hatte, und dasselbe dem Tros übergab, mit der Versicherung, daß so lange seine Nachkommen solches wohl verwahren würden, ihr Reich im guten Stande bleiben solte, und Tros hat aus Erkenntlichkeit gegen ihm den Theil des festen Landes, worinne er seine Herrschafft hatte, den Nahmen Asiens beygelegt, gleichwie es auch hernach allezeit den Nahmen Klein-Asiens geführet hat. Eustath. in Dionysii Periegesin. Einige, unter welchen sich Caspar Abel befindet, zweiffeln, ob Tros das Volck und die Stadt von seinem Nahmen benennet habe, und hält vielmehr davor, daß das Volck der Troer, damahls erst vom schwartzen Meere herunter gekommen, und den Griechen bekannt geworden sey. Doch wird auch ein gewisser König der Treren oder Cimmerier vom Strabo Tros genennet, daß es fast scheinet, als ob dadurch die Königliche Würde bezeichnet worden, wie denn auch Trott oder Drott der alten Könige in Schweden gewöhnlicher Ehren-Titel gewesen seyn soll. Dieser Tros soll übrigens mächtiger als seine Vorfahren, und im Kriege wieder den Tantalus glücklich gewesen seyn, wiewohl er ihn doch noch nicht überwältigen können.

Wir müssen hier noch etwas wegen seiner Familie erinnern, indem wir den Ganymedes unter seine Söhne gesetzet haben. Man bemerckt bey dieser Materie einige Veränderungen, wiewohl man zugeben muß, daß Ganymed ein Sohn eines Königs von Troja gewesen. Hygin versichert im 224 Cap. daß derselbe ein Sohn des Assaracus gewesen, anderer Meynungen zu geschweigen. Doch ist des Homers Meynung die gemeinste, welcher in seiner Ilias L. XX. v. 230 u. ff. versichert. Das Tros der Vater von drey Söhnen, vom Ilus, Assaracus und Ganymedes gewesen, welchen letztern Jupiter seiner Schönheit wegen entführt hätte. Hier sind seine Verse:

Τρῶα δ' Ἐριχθόνιος τέκετο Τρωέσσιν ἄνακτα·
Τρωὸς δ' αὖ τρεῖς παῖδες ἀμύμονες ἐξεγένοντο,
Ἶλός τ', Ἀσσάρακός τε, καὶ ἀντίθεος Γανυμήδης,
Ὅς ῥὰ κάλλιστος γένετο θνητῶν ἀνθρώπων·
Τὸν καὶ ἀνηρείψαντο θεοὶ Διὶ οἰνοχοεύειν,
Κάλλεος εἵνεκα οἷο, ἵν' ἀθανάτοισι μετείη.

Aus diesen Versen siehet man deutlich, daß Ganymed nicht nur ein Sohn des Tros gewesen, sondern daß ihn auch die Götter entführt, um ihn zu Jupiters Mundschencken zu machen. Tros ist über den Verlust dieses lieben Sohnes untröstlich gewesen, allein nachdem er eine Vergütung, und die Zeitung erhalten, daß derjenige, den er beweinete, ewig unter den Göttern leben, und niemahls altern solte, so hat er sich getröstet. Jupiter hat dem Tros einige Pferde davor geschenckt, die sehr geschwind liefen, und von der Zahl derjenigen waren, die die Götter trugen. Laomedon, des Tros Sohn, hatte dem Hercules versprochen ihm die Pferde zu geben, die er vom Jupiter statt der Wiedervergeltung erhalten hatte, allein da er sein Wort nicht gehalten, so ist er in Troja belagert worden, und hat dabey das Leben verlohren. Nach einigen Schrifftstellern hat das Geschenck, welches Jupiter dem Tros gegeben, in einem goldenem Weinstocke bestanden, welchen Vulcan geschmiedet hatte. Tanaq. Faber Epist. LVIII Lib. II p. 153. Abels Griechische Alterthümer I Theil p. 48. Baylens Historisches und Critisches Wörterbuch II Theil p. 565 u. f.

Trosa, eine kleine Stadt in Südermannland, an einer Baye an einem Meerbusen der Ost-See, in Schweden. Sie liegt in einer Gegend voller Felsen, sieben Meilen von Nicöping, und treibt einigen Handel. Vormahls ist es ein Cartheuser-Kloster gewesen, welches der gewesene Schwedische Gouverneur Steno Sture, weil er ohne Erben war, 1491 gestifftet, dessen Cörper auch sein Nachfolger Svante Nielson oder Suanto Nielsen, der 1512 gestorben, hieher führen, und ehrlich zur Erde bestatten lassen. Heldvater in Sylva Chronolog. circuli Baltici Part. II. p. 12. Hübners Geographie II Theil p. 117. Zeilers Beschreibung des Königreichs Schweden p. 118.

Trosberg, Marckt-Flecken und Schloß, siehe Trosburg.

Trosburg, Trospurg, Trosberg, Trostberg, Troßburg, Troßberg, ein Marckt-Flecken und Schloß in Ober-Bayern im Bißthum Saltzburg, und Rent-Amte Burghausen gelegen. Sie hat ein eigenes Pfleg-Gericht, worinnen ein Kloster, ein Schloß, drey adeliche Sitze, vier Hofmärckte, und viel Dörffer liegen. Das Schloß ist auf einem Berge angelegt, der Marckt im Thal an dem Flusse Alza ist wohl erbauet. Man will behaupten, daß dieses Schloß vor Zeiten eine Grentz-Festung gewesen wäre. Ertels Chur-Bayerischer Atlas I Theil p. 176 u. f.

Trosca, (Giuseppe de) ein Abt in Italien, der in diesem Jahrhundert lebte, und 1738 zu Rimini folgendes Buch als seine Uebersetzung, unter nachstehenden Titel drucken ließ: Vita della S. Madre Teresa di Gesu, Fondatrice della nuova reforma, dell' ordine degli Scalzi di Nostra Signora del Carmine, scritta in lingua Castigliana da Monsignor Illustrissimo e Riverendissimo *Don Diego di Yestes*, Vescovodi Tarazona, Confessore della Mæsta del Re Filippo II e Direttore per molti anni della medesime Santa, e nuovamente tradotta in Italiano per commissione d' un suo divoto all' Abbate *Giuseppe da Trosca* Leipziger Zeitungen von Gelehrten Sachen 1738 p. 272.

Troschel, siehe Drossel, im VII Bande, p. 1476.

Troschel, (Jacob) ein berühmter Mahler, gebohren zu Nürnberg 1583 wo sein Vater, Johann Troschel, ein geschickter Compaßmacher war, begab sich, um die Mahlerkunst zubegreiffen, 1598 erstlich zu Johann Juvenellen, und nach deme bald darauf zu Alexius Lindnern in die Lehre, denn aber auf einige Jahre in die Fremde, allwo er sich in seiner Kunst sehr perfectionirte, und darbey dergestalt hervor that, daß er endlich vor vielen andern zu einer gar guten Beförderung gelangte, da er von dem König in Pohlen, Siegmund III, zum Hofmahler angenommen worden. Er starb zu Cracau in seinen besten Jahren 1624. Doppelmayers Historische Nachricht von denen Nürnbergischen Künstlern p. 216.

Troschel, (Johann) ein Compaßmacher in Nürnberg, hatte zu seiner Zeit in dieser Kunst niemanden, der es ihm in allen gleich thun konte, indem er auf seinen Compassen gar vielerley Sachen sehr geschickt anbrachte, die man auf andern nicht antraffe, immassen er auf einem dergleichen Compasse verschiedenes, als convexe und concave horizontal- und Vertical-Uhren mit der Nürnbergischen und gemeinen Determinirung der Stunden, auch zugleich die 12 himmlische Zeichen, die Tagelänge, die Planeten, Stunden, denn ebenfalls darauf eine Monds-Uhr, das Ab- und Zunehmen des Monds, einen See-Compaß, einen Wegweiser, ferner wie solcher zum Feldmessen gebraucht werden möchte, Kunstmäßig angeordnet, zu welchem p. Schwenter eine absonderliche Beschreibung, wie dieses Instrument recht zu tractiren, auf sein Verlangen verfertiget hat, die endlich mit dem Compasse selber dem König in Pohlen als ein Werck, so nicht gemein war, zugekommen. Er starb 1612 in dem 63 Jahr seines Alters. Doppelmayers Historische Nachricht von den Nürnbergischen Künstlern p. 295.

Troschel, (Johann) ein Kupfferstecher, des vorherfolgenden Johann Troschels, eines Compaßmachers in Nürnberg, Sohn, legte sich, nachdem er das Zeichnen sehr wohl begrieffen, bey Peter Aselburgen etliche Jahr lang auf die Kunst, in Kupffer zu stechen, mit grossem Fleiß, und machte sich endlich dadurch so geschickt, daß er eines und das andere mit vielem Ruhm an Tag geben konte. Dieses diente ihm zu einer weitern Aufmunterung, daß er noch zuletzt nach Rom gienge, sich bey Franzen Villamera, der wegen vieler schöner Wercke, die er herrlich zu Kupffer brachte, sehr berühmt war, noch mehr perfectionirte, und denn dabey in einen so guten Credit setzte, daß er, da ihm absonderlich an Erfindungen eine grosse Fähigkeit beywohnte, einige mühsame Kupffer zu thesibus zu verfertigen von denen Jesuiten allda vor andern ausersehen wurde. Allein dieses Intent machte gar bald und wieder Vermuthen eine unglückliche Begebenheit zu nichte, indem er, als er zu Nachts ohne Licht sich in sein Quartier begeben wolte, die Stiege rückwarts herab und zugleich sich zu Tode fiel, welches im Jahr 1633 nicht ohne vieles Bedauren geschehen ist. Doppelmayers historische Nachricht von denen Nürnbergischen Künstlern p. 221.

Troschke, adeliche Familie, siehe Droschke, im VII Bande, p. 1475.

TROSELLUS, bedeutet in den alten Schrifften und Urkunden so viel als ein Ballen Tuch. Ludewigs Reliqu. MST. Diplomat. VII Tom. p. 188.

Trosendorf, ein Dorf im Stifft Bamberg in Francken, etliche Stunden von Bamberg, an der Strasse nach Culmbach gelegen. **Goldschads** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Troseſtatt, ein Fürstlich Vorwerck, siehe **Trostatt.**

Torsien, (Michael) der Weltweißheit Magister, hat zu Wittenberg 1732 zwey Academische Schrifften de moralitate simulationis, die erstere unter dem Vorsitz **Martin Hassens**, die andere aber als Vorsitzender vertheidiget. **Ludovici** Wolffische Historie III Theil p. 409 §. 589.

Torsk, eine Insel auf dem Flusse Mulde, nahe bey Trosk, im District Wurtzen, welche die Herren von **Nitschwitz** zum Lehn haben. **Wabsts** Chur-Fürstenthum Sachsen II Theil p. 166.

TROSLEJUM, siehe **Trosli.**

Trosli, *Troslejum*, ein ehemahliges Königliches Land-Gut und Städtgen in der Piccardie in Franckreich ohnweit Noyon. Der König **Zwentebold** verschenckte 895 von dieser Stadt an die Mönche etliche Güter, welche dem Abte des Klosters zu St. Michael an der Mosel gehöret hatten, und dieses geschahe auf Vorbitte Ratbots Ertz-Bischoffs und Obersten Cantzlers. **Heriveus** von Rheims hat 909 an diesem Orte eine Kirchen-Versammlung gehalten. **Eckart** in Francia Orientali T. II. p. 763. **Uhsens** Geographisches Lexicon II Th. p. 477.

TROSMIS, *Trœsmis*, Τρωσμις, eine Stadt in Mösien, welche auch Ovidius **Trosmis** nennet ex Ponto Libr. IV. Epist. IX. v. 79.

Hic captam Trosmim celeri virtute recepit
Infecitque fero sanguine Danubium.

Die Stadt hat dahero unter der Römer Herrschafft gestanden, ist von den Barbarn eingenommen, und nachmahls vom Flaccus wieder erobert worden. Hier haben die letztern Fürsten da sie die Provintzen unter sich theileten, das sogenannte Mœsiam Secundam geendiget, und das übrige zu Scythien gerechnet. **Cellarius** in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 468.

Trospurg, Marckt-Flecken und Schloß, siehe **Trosburg.**

Troß, *Sarcina*, oder *Impedimenta exercitus*, Frantzösisch *Bagage*, ist das Feld-Geräthe, so ein Kriegs-Heer mit sich führet, sammt den dahin gehörigen Leuten, Weibern, Troß-Buben, Reiter-Jungen, und dergleichen. Weil der Troß bey einer Armee, wenn er übermäßig ist, ein Zug und Lagerungen, auch wegen des Unterhalts, grosse Beschwerlichkeiten verursachet, erfordert eine gute Krieges-Zucht, daß hierunter fürsichtige Maaße gehalten, und durch strenge Ordnungen fürgeschrieben werde, wie solches aus den Frantzösischen, Holländischen und anderen Ordinanzen zu ersehen. Heut zu Tage wird die Fürsichtigkeit gebraucht, wenn ein geschwinder Zug gethan, oder eine Schlacht geliefert werden soll, daß der Troß, *les gros bagages* weg- und an einen sichern Ort geschaffet werden, siehe auch *Bagage*, im III Bande, p. 127.

Trossau, (Ober-) ein Dorf bey Engelhauß im Satzer-Creyse in Böhmen. **Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken**, ꝛc. p. 527.

Trossau, (Unter-) ein Dorf bey Engelhauß in Böhmen. **Goldschadts** Beschreibung der Marckflecken ꝛc. p. 527.

Troßbeck, ein kleiner Fluß im Hertzogthum Hollstein-Schleßwig, welchen der Fluß Treen oder Treyen oberhalb Hunding zu sich nimmt. **Hydrographisches Lexicon** p. 597.

Troßberg, Marcktflecken und Schloß, siehe **Trosburg.**

Troß-Bube, Frantz. *Goujat*, ist ein junger Kerl, der hier und dar bey dem Troß zum Auf- und Abpacken der Bagage, bey den Pferden, und andern Verrichtungen bey einer Armee gebraucht wird. **Jäschens** Ingenieur Lexicon p. 930 u. f.

Troßburg, Marcktflecken und Schloß, siehe **Trosburg.**

Troßdorf, ein Dorf in Thüringen, unweit Arnstadt. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken ꝛc.

Troßdorf, **Toßdorf**, ein Ritter-Gut und Dorf in Meissen im Amte Pegau, dem Herrn von Bosen gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken ꝛc.

Trossen, heist, wenn ein Bergmann unter der Schicht sich von seiner Arbeit abstiehlet, und davon fähret. **Berginform.** Part. II t. 15. **Bergbausp.** post. indic. lit. T.

Troßfahne, Frantz. *Fanion*, ist eine kleine Fahne gleich einer Standarte, die ein Knecht bey jeder Brigade Cavallerie und Infanterie vor der kleinen Bagage seiner Brigade währenden Marsch des Trosses herträgt, um den Rang und die Ordnung zu reguliren, und alle Hinderungen auf dem Marsche zu verhüten. Die Fahne ist von der Liberey des Brigadiers, die Kayserlichen führen einen Hahn in ihrer Troßfahne. **Jäschens** Ingenieur Lexicon p. 931.

Troßin, oder **Droßin**, ein Schloß, Rittergut und Dorf im Leipziger Creyse in Meissen, zwey Stunden von Düben, einem Herrn von Vitzthum zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken ꝛc. p. 118.

Troßisteri, ein Fürstliches Vorwerck, siehe **Trostatt.**

Trosso, **Trossulo**, *Trossulum*, ist der Platz von dem alten Trossulum, einem Städtgen in Etrurien. Man findet jetzo solchen Platz im Patrimonio Petri, eine kleine Meile von Monte Fiascone. **Uhsens** Geographisches Lexicon II Th. p. 477. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. II. p. 288.

TROS-

TROSSULI, wurden die Römischen Ritter genennet, weil sie die Stadt Trossulum ohne Hülffe des Fußvolcks erobert hatten. **Festus Pomponius** schreibt hiervon: Trossuli equites dicti, quod oppidum Tuscorum Trossulum sine opera peditum ceperint; und **Plinius** schreibt von ihnen, Lib. XXXIII, c. 2. *Celeres* sub Romulo regibusque (equites) appellati sunt; deinde *Flexumines:* postea *Trossuli*, quum oppidum in Tuscis citra Volsinios passuum IXM sine ullo peditum adjumento cepissent ejus vocabuli. Nach diesem Berichte des Plinius sind die Römischen Ritter unter dem Romulus und den übrigen Königen Celeres, hernach Flexumines, endlich Trossuli genennet worden. Diese equites oder Ritter wurden Flexumines *a flectendis gnaviter habenis* geheissen, wie Zarduin muthmasset, weil sie mit ihren Zügeln die Pferde hurtig lencken konnten. **Schwartz.** in Dissertat. de insignibus Ord. equ. Vet. Rom. §. 7. Plinius mercket weiter an, daß ihnen der Nahme Trossuli wäre beygelegt worden; es hätten sich aber die Römischen Ritter ehemahls geschämet, diesen Nahmen zu führen; indem sie in folgender Zeit geglaubt, sie würden nicht von der überwundenen Stadt Trossulo, sondern gleichsam Τρυσσοι, das ist, **Weichlinge**, oder Torosuli, **fette Bäuche** genennet. Am gewöhnlichsten wurden sie Römische Ritter geheissen. Inzwischen ist zu mercken, daß nach der Zeit nicht alle zu Felde giengen, die diesen Ehren-Titel hatten. Sie machten übrigens, wie alle Equites zu Rom den mitlern Stand zwischen dem Raths-Herren Stande, und dem Bürger-Stande aus. Sie wurden erwehlet, und von einem Censor oder Feld-Herrn mit einem Pferde, welches sie versorgeten, beschenckt, und musten damit anfänglich zu Felde gehen. Sie dienten zur Königlichen Leibwache, und wurden auch zu andern Verrichtungen gebraucht. Nachdem aber die Könige abgeschafft waren, so höreten die Ritter, die den Nahmen Celeres führeten, auf, worauf man sie Flexumines, und nach dem Trossulos hieß. Rappens Dissertat. de annua equitum Romanorum transvectione & de eorundem recognitione seu censura. **Auszüge aus den philolog. philos. u. theol. Disputat.** III Band, p. 624 u. ff. **Cellarius** in Notitia Orbis antiqui Tom. I p. 580.

Trossulo, Stadt, siehe **Trosso.**

TROSSULUM, Stadt, siehe **Trosso.**

Troßwagen, *Chariot de Bagage*, siehe **Wagen.**

Trost, oder *Trustis*, hieß bey denen alten Deutschen so viel, als was wir heut zu Tage **Schutz** und **Schirm**, oder die **Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit** nennen; mithin auch ein **Tröster** eben so viel, als ein Pfleger, Schaffner, Beschützer, oder Besorger, u. d. g. Wie denn auch noch bis jetzo absonderlich bey denen Nieder-Sachsen das Wort **Trost**, oder **Drost**, fast eben so viel, insgemein aber einen anderwärts so genannten **Amtmann**, anzeiget. **Besold** in Thes. Pract. v. Trost. Und in eben solchem Verstande wird auch das Wort **Tröstung** in den **Kayserl. Land-Frieden** zu Augspurg im Jahre 1548 aufgerichtet, gebraucht, allwo es zu verschiedenen mahlen heißt: „Es will Kayserliche Majestät in allen Tröstungen, Sicherheiten, Vortreten und Geleiten, von „dem die geben werden, solche Thät und Friedebruch ausgenommen, und darinne nicht begriffen „haben. Item, sie wollen, daß alle andere Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs erklärte Aechter in allen und jeden ihren Tröstungen „mit namlichen ausgedeuteten Worten ausnehmen und ausschliessen.„ Desgleichen: „Es soll „sie nicht schützen, schirmen, oder Vortragen, einige Tröstung, Sicherheit, Freyheit, oder Gelait.„ Und endlich: „In allen und jeden ihren Tröstungen, Sicherheiten, Vorworten und Gelaiten.

Trost, wir verstehen dadurch diejenige Vorstellung der vernünfftigen Bewegungs-Gründe, warum ein natürlicher Mensch bey seinem zeitlichen Unglücke sein Gemüthe nicht beunruhigen, noch durch solche Unruhe sein Leben unglücklich machen soll. Sehen wir auf den gewöhnlichen Gebrauch dieses Worts, so wird dadurch bisweilen nur der Bewegungs-Grund verstanden; oder auch die Beruhigung selbst, welche durch dergleichen Vorstellung entstehet. Aus unserer gegebenen Erklärung erhellet, daß wir nur von dem Philosophischen Troste reden, der von dem Theologischen und Christlichen gar sehr unterschieden. Denn es äussert sich ein Unterscheid: a) In Ansehung des Grundes der Erkänntniß; indem man bey der Philosophischen Tröstung einen nur aus der Vernunfft; bey der Theologischen aber aus der Heiligen Schrifft tröstet, mithin der wahrhafftig den Christlichen Trost empfinden will, muß überzeuget seyn, daß die Heilige Schrifft GOttes Wort, und weil solche Ueberzeugung eigentlich aus dem innerlichen Zeugniß des H. Geistes entspringet, so erhellet auch hieraus, daß niemand des Christlichen Trostes fähig, er sey denn wahrhafftig bekehret und wiedergebohren: b) In Ansehung des Subjecti, welches getröstet wird. Denn bey dem Philosophischen Troste ist es ein blosser natürlicher Mensch; bey dem Theologischen aber ein gläubiger, der in der Gnade Gottes stehet, und dem man bey seinem Creutze versichert, wie er von GOtt, so lange er ihm mit wahren Glauben anhienge, nicht könne verlassen werden. Wie aber bey einem Ungläubigen die Unglücks-Fälle vor kein Creutz, sondern vor Straffen anzusehen, also kan man ihn nicht trösten, und muß ihn vielmehr straffen: c) In Ansehung der Sachen, weswegen man einen tröstet. Denn obwohl ein natürlicher Mensch und ein wahrer Christe vielerley Unglücks-Fälle mit einander gemein haben, was die zeitlichen Güter betrifft, daß sie beyderseits, z. E. arm, kranck u. s. f. sind, so haben doch die Gläubige ihr besonders Creutz, davon Ungläubige nichts wissen, wenn sie unter andern von der Welt verfolget werden, und vielen Anfechtungen und Versuchungen unterworffen sind. Sie haben ihre geistliche Feinde, deren Sclaven die Ungläubigen sind: d) In Ansehung der Bewegungs-Gründe, womit man einen aufzurichten suchet. Bey dem Philosophischen Troste braucht man nur natürliche Argumente, welche die Vernunfft an die Hand giebt, und auf eine blosse Glückseligkeit abzielen; bey dem Theologischen aber beruhen die Gründe auf die

die von Chriſto erworbene und durch den Glauben erlangte Gnade Gottes, welche allein aus der Heiligen Schrifft müſſen erkannt werden: e) In Anſehung des Endzwecks. Bey der Philoſophiſchen Tröſtung ſucht man den Menſchen zu einer natürlichen Gedult zu bringen, daß er ſich in ſeinem Gemüthe nicht beunruhigen, noch von der würcklichen Erweiſung der natürlichen Pflichten gegen GOtt, gegen ſich ſelbſt und gegen andere abhalten laſſe; die Theologiſche hingegen geht zwar auch auf die Gedult und Beruhigung des Gemüths; ſie zielt aber zugleich auf etwas höhers. Denn weil Gläubige in ihrem Creutze an ihrem Glauben Schaden leiden können, daß ſie an der Gnade Gottes zu zweiffeln anfangen, ſo ſucht man durch den Troſt ſolches zu verhindern: f) In Anſehung der Mittel. Bey dem Theologiſchen Troſte giebt es noch allerhand Mittel, deren man ſich bedienen kan, damit derſelbige deſto kräfftiger werde, als die Leſung der Schrifft, das Gebet, der Gebrauch der Sacramente, welche bey dem Philoſophiſchen Troſte wegfallen, da man kein ſonderliches Mittel brauchen kan, als daß man ſich die Sache aus dem Sinn zu ſchlagen ſucher, folglich ſich mit andern Dingen beſchäfftige, welche machen, daß er an die Verdrießlichkeiten nicht gedencket. Ob nun wohl aus dieſem, was wir jetzo geſaget, ſchon deutlich erhellet, was es mit dem Philoſophiſchen Troſte vor eine Bewandniß habe, ſo wollen wir doch von einigen Umſtänden etwas genauer handeln, und inſonderheit erſtlich erwegen die Perſon, die man zu tröſten hat. Solche befindet ſich in einem betrübten Zuſtande wegen eines erlebten Unglücks, mithin hat man ſo wohl auf die Traurigkeit; als auf das Unglück zu ſehen, und nach beyden die unterſchiedene Beſchaffenheit der Perſonen in Obacht zu nehmen. Denn was die Traurigkeit betrifft, ſo giebt es in der Welt zweyerley Leute. Einige ſind von ſolcher Gemüths-Art, daß ſie ſich über nichts betrüben können, und auf eine Moraliſche Art gleichſam unempfindlich ſind, welche daher keinen Troſt brauchen. Dieſes hat man gewiſſer maſſen mehr vor einen Fehler; als vor was gutes anzuſehen. Andere betrüben ſich, wenn ihnen was widriges aufſtöſſet, von denen man wieder zwey Arten hat. Denn einige ſind leichtſinnig, die ſich im Anfange durch ein Unglück ſehr niederſchlagen laſſen, und ſich ſo bezeigen, als wolten ſie ſich alle Haare aus dem Kopffe ſchlagen, ſo ſtellen ſie ſich bald ſelber wieder zufrieden, und haben deswegen keinen ſonderlichen Troſt nöthig. Dieſes iſt vornehmlich die Art der wollüſtigen Gemüther. Andere ſind tiefſſinnig, die nicht nur länger; ſondern auch umſtändlicher an eine Sache gedencken, und ſich alles auf das genaueſte auszuſinnen wiſſen. Denn das Unglück ſelbſt liegt ihnen nicht nur immer in dem Sinn, deſſen Andencken mit der Erinnerung des Guts, ſo man verlohren, und der Glückſeligkeit, die man daher gehabt, verknüpffet, und ſchon hinlänglich genug iſt, das Gemüthe zu betrüben, und in Unruhe zu ſetzen; ſondern indem ſie tiefſſinnig, und von einer Melancholiſchen Gemüths-Diſpoſition ſind, ſo ſtellen ſie ſich auch allerhand mögliche Fälle vor, und vermehren damit ihre Betrübniß. Solchen muß man nachdrückliche Vorſtellungen thun, und verſuchen, wie weit ſich an ihnen der Philoſophiſche Troſt appliciren läſſet. Das Unglück iſt nach den mancherley Gattungen der zeitlichen Güter, ſo die Menſchen haben, unterſchiedlich. Man hat Schaden an ſeiner Geſundheit, durch Kranckheit, an der Ehre durch Beſchimpffung und Verachtung; an ſeinem Vermögen durch Betrug, Diebſtahl, Feuer, Waſſer und andern dergleichen Unglücks-Fällen; an den Seinigen durch Todes-Fälle, und was andere Arten mehr ſind. Auf ſolche mancherley Gattungen des Unglücks, ſo einem anſtöſſet, hat man bey dem Troſte ſein Abſehn zu richten, und nach der Beſchaffenheit des Uebels, ſo einem begegnet, denſelbigen abzufaſſen. Vors andere iſt in Erwegung zu ziehen die Abſicht, die man bey ſolchem Tröſten hat. Sie gehet auf die Gedult, daß man die Unglücks-Fälle mit gelaſſenem und ruhigem Gemüthe übernimmt. Denn widrige Begebenheiten machen Traurigkeit, und die Traurigkeit macht das Gemüthe unruhig. Nun geht es nicht an, daß man aus dem Hertzen alle Traurigkeit werffen wolte, und wer das mit ſeinem Troſte übernehmen wolte, der würde ſich etwas, ſo wider die Natur des Gemüths, und daher ohnmöglich wäre, vornehmen. Gleichwohl kan man die Traurigkeit mäßigen, welches durch die Gedult geſchicht, und wenn man dieſe hat, ſo iſt das Gemüthe bey den Unglücks-Fällen ruhig, und man genieſſet der Zufriedenheit der menſchlichen Seelen. Durch dieſe wird man in dem Stande erhalten, die Pflichten gegen GOtt, gegen andere und ſich ſelbſt ungehindert zu erweiſen. Ein Menſch, der ſich nicht will tröſten laſſen, iſt ungedultig, und ein Ungedultiger macht ſich zu ſeinen Verrichtungen und Pflichten, die ihm obliegen, untüchtig. Er verabſäumet die Pflichten gegen GOtt, indem er durch die Ungedult ein Mißtrauen gegen GOtt bezeuget, und dadurch wider ſeine Ehre handelt; die Pflichten gegen den Nechſten, wenn er ſich durch die groſſe Betrübniß abhalten läſſet, dasjenige zuerfüllen, was er ihm ſchuldig; und die Pflichten gegen ſich, wenn er ohne Noth ſein Gemüthe unruhig machet, und ſich ſchadet. Es bringt alſo eines das andere zu wege. Die Tröſtung erwecket die Gedult: die Gedult macht das Gemüthe ruhig, und wenn man dieſe hat, ſo wartet man das Seinige ab. Drittens ſind zu betrachten die Gründe, womit man einen tröſten und das Gemüthe aufrichten ſoll. Bey dem Philoſophiſchen Troſte können keine andere genommen werden, als diejenigen, die natürlich ſind, und von der Vernunfft angegeben werden. Es kommen dabey zwey Stücke vor, ſo wohl die Gründe ſelbſt, die man brauchet; als die Art und Weiſe, wie ſie vorgeſtellet werden. Die Gründe ſelbſt können bey einem natürlichen Menſchen von dem göttlichen Verhängniß nicht hergenommen werden, daß man meynen oder vorſtellen wolte, daß Unglück käme von GOtt her, der ſolches über uns zu unſern beſten verhänget. Denn dieſes iſt ein herrlicher Grund der Chriſtlichen; nicht aber der Philoſophiſchen Gedult. Wenn ein natürlicher Menſch in Erwegung derr Urſachen ſeines Unglücks auf

GOtt

GOtt kommen will, ſo muß er dieſes vielmehr als eine Straffe anſehen, und wenn er dieſes gedencket, ſo wird dadurch das beunruhigte Gemüthe nicht zur Ruhe gebracht; ſondern vielmehr noch unruhiger gemacht. Und ſolche Gedancken müſſen einem natürlichen Menſchen einkommen. Denn wie er ſich ſeiner Sünden bewuſt iſt, alſo iſt er auch von der Gerechtigkeit GOttes verſichert. Um deswegen kan ein natürlicher Menſch eigentlich kein Vertrauen auf GOtt ſetzen. Er weiß wohl, daß er helffen könne; hat aber keinen Grund, daraus er erkennete, daß er auch helffen wolle. Er kan GOtt nicht vor einen liebreichen Vater halten; ſondern muß ihn als einen erzürnten Richter anſehen. Dieſes macht ihn ungedultig, und durch die Ungedult legt er ſein Mistrauen an den Tag, daran er aber ſelbſt Schuld iſt. Bey ſolchen Umſtänden muß man andere Gründe aufſuchen, welche aus einer dreyfachen Quelle können hergeleitet werden. Einige nimmt man von der Beſchaffenheit des Unglücks, daß daſſelbige dennoch etwas gutes bey ſich führe, z. E. iſt man arm, ſo kan man freylich in der Welt nicht vornehm werden, man hat aber auch deſtoweniger Sorgen, ſich bey ſeinem Stande zu erhalten; kan er nichts gutes eſſen und trincken, ſo lebt er deſto mäßiger und iſt geſünder dabey; wird ihm die Gelegenheit in Geſellſchafft zu gehen, benommen, ſo wird er hingegen von manchen Diſcourſen bewahret, die ihm Verantwortung hätten bringen können u. ſ. f. Es gehört auch dahin, daß das gegenwärtige Unglück nicht das gröſte, indem man andere und noch weit gröſſere Unglücks-Fälle hätte; ingleichen weil es einmahl da ſey, ſo ſey es doch nicht zu ändern. Andere flieſſen aus der Vortrefflichkeit der Gedult. Denn wie man durch Ungedult den Schmertzen nur vergröſſere; alſo werde er auch durch die Gedult gemindert; je geringer aber der Schmertz, je geringer iſt das Unglück. Auf die Empfindung kommt der Menſchen Glück und Unglück an. Das vollkommene wird was gutes, wenn ſolches mit einer angenehmen Empfindung genoſſen wird; und das unvollkommene was böſes, wenn man darüber unangenehme Empfindung hat. Noch andere können genommen werden von dem Exempel anderer Leute, man ſey nicht allein, der ſolches Unglück habe. Man ſagt im Sprüchwort: Solamen miſeris ſocios habuiſſe malorum, woraus auch viele einen Troſt ſchöpffen, wenn ſie ſehen, daß ſie nicht allein von dem Unglück betroffen worden. Die Vorſtellung ſolcher Gründe muß lebhafft geſchehen. Man ſucht die Traurigkeit zu mäßigen; nun werden die Affecten durch lebhaffte Vorſtellungen vermittelſt der Imagination erreget; daher wenn man ſie mäßigen will, ſo muß man das Werck auch durch die Imagination anfangen. Viertens iſt zu unterſuchen, wie weit ſich ein ſolcher Philoſophiſcher Troſt erſtrecke, und was er vor Würckungen thut? Eine wahrhaffte und würckliche Befriedigung des Gemüths kan man dadurch nicht erlangen. Denn dieſe muß mit einer angenehmen Empfindung verknüpffet ſeyn, welche entweder aus dem Genuß eines gegenwärtigen Gutes; oder aus der Hofnung eines künfftigen entſtehet. Und dadurch wird das Gemüthe befriediget und in Ruhe geſetzet. Sollen daher die Troſt-Gründe kräfftig ſeyn, ſo müſſen ſie einen Grund einer Hofnung in ſich faſſen, welches die Philoſophiſchen nicht thun. Denn alles, was man darinnen vorſtellet, kommt eigentlich darauf an: Es ſey das Unglück einmahl da; es laſſe ſich nunmehr nicht ändern; man richte mit der Kümmerniß nichts aus, und mache ſich nur vergebenen Kummer, wodurch das Gemüthe endlich gleichſam erhärtet und unempfindlich gemacht wird, welches aber kein wahrer Troſt iſt. Stellt man gleich den Nutzen, den ein Unglück bey ſich führet, vor; ſo richtet man doch bey den wenigſten damit etwas aus, weil zur Begreiffung ſolcher Wahrheiten ein reiffer Verſtand und ein von den Affecten befreytes Gemüthe erfordert wird. Die Chriſtliche Religion hat den Vorzug, daß ſie wahrhafftig tröſtet, wenn man ſich in die darinnen vorgeſchriebene Wege des Heils ſchicket. Man hat verſchiedene Schrifften, darinnen man die betrübten aus der Vernunfft zu tröſten geſucht. Von den Alten hat **Ariſtoteles** L. VII. c. 8. ethic. ad Nicomachum davon gehandelt. Sonderlich wolten die Stoiſchen Weltweiſen hierinnen viel verſtehen; ſie waren aber gar ſchlechte Tröſter, und konnten einen betrübten Menſchen ehe zur Verzweiffelung bringen, als aufrichten. Denn all ihr Troſt, den ſie andern mittheilen wolten, kam darauf an: Es geſchähe in der Welt alles nothwendig; man müſſe die Affecten gäntzlich ausrotten. Aus ihrer Schule iſt **Seneca**, von dem wir drey Bücher de conſolatione haben, worinnen noch viele vernünfftige Vorſtellungen mit vorkommen. Das erſte Troſt-Schreiben an ſeine Mutter, als er in das Elend verwieſen worden, iſt dieſes Inhalts: Sie habe nicht Urſache, ſich darum zu betrüben, daß er auf die Inſel Corſica ins Elend gejaget worden, denn es widerfahre ihm nichts Böſes, ob wohl der Pöbel die Veränderung des Orts, die Armuth, Schmach und Verachtung aus irriger Meynung vor Böſe zu halten pflege. Alſo habe ſie ſich ſeinetwegen nicht zu betrüben. Sie ſelbſt könnte hierbey auch nicht leiden; denn ſie ſey ſo ehrgeitz nicht, daß ſie mit der Macht und dem Anſehen ihrer Söhne ſolte zu prahlen ſuchen: So ſey ſie auch viel zu großmüthig, daß ſie die Sehnſucht nach ihm machen ſolte. Sie habe viel übels ausgeſtanden, ſo werde ſie auch das ertragen. Sie ſolle nur zu den Studien ihre Zuflucht nehmen, die würden ihr ſchon zu ſtatten kommen. Sie könnte ſich ja auch zu ſeinen Brüdern und ihren Enckeln wenden, oder auch bey ihrer Schweſter Troſt finden. Das andere iſt an den **Polybius**, dem ſeines Bruders Tod ſehr zu Hertzen gegangen, welchem er vorſtellet: Daß man ſich den Tod eines eintzigen Menſchen nicht müſſe ſo ſehr ſchmertzen laſſen, weil die Welt ſelbſt, und alles was darinnen iſt, der Vergänglichkeit unterworffen ſey, und der Schmertz oder die Traurigkeit, ohne dem nichts helffe: Daß wir zu traurigen Zufällen gebohren ſeyn, und alſo derſelbigen gewohnen müſſen: Daß der Verſtorbene keines Klagens bedürffe, noch ſelbiges begehre: Daß **Polybius** als eine vornehme Perſon ſich billig

fassen solte, damit er andern Brüdern zum Beyspiel diente, indem doch vieler Augen auf ihm gerichtet wären: Daß er seinen Trost im Studieren suchen, und andern, so den Tod ihrer Freunde großmüthig ertragen, nachfolgen solle. Das dritte tröstet eine über den Tod ihres Sohnes betrübte Mutter, und hält ihr vor, daß man mit dem Trauren nichts ausrichte, wie es denn auch der Natur nicht gemäß sey; sondern bloß von der Zärtlichkeit, und endlich auch daher entspringe, weil wir nicht erwegen, daß das, was geschehen kan, auch uns wohl begegnen möchte; ingleichen, daß unter den Bedingungen, mit welchen wir auf die Welt kommen, auch diese sey, daß wir sterben müssen. Er weiset ferner, daß durch dieses Absterben weder dem Sohne, noch der Mutter was böses wiederfahren. Auf solche Art hat den Inhalt dieser Schrifften **Stolle** in der Historie der Heydnischen Moral p. 461. u. ff. vorgestellet. Es hat **Seneca** diese Materie auch in andern Büchern, als de tranquillitate animi, de constantia sapientis, de brevitate vitæ, de vita beata berühret. Auf eine recht Stoische Art aber, führet er sich Epist. 107. auf, daraus wir seine eigene Worte hersetzen wollen: Hanc rerum conditionem mutare non possumus: Id possumus, magnum sumere animum, & viro bono dignum, quo fortiter fortuita patiamur, & naturæ consentiamus. Natura autem hoc, quod vides, regnum mutationibus temperat. Nubilo serena succedunt; turbantur Maria, cum quieverunt: flant invicem venti: noctem dies sequitur: pars cœli consurgit, pars mergitur: contrariis rerum æternitas constat. Ad hanc legem animus noster aptandus est! hanc sequatur, huic pareat: & quæcunque fiunt, debuisse fieri putet: nec velit objurgare naturam. In diese Classe gehöret auch **Epictetus**, der in seinem Enchiridio vielmahls die Leute zur Gedult weiset, und sie trösten will, wie er denn selbst den Ruhm eines demüthigen und gelassenen Philosophen erlangt. Ja **Celsus** hat sich unterstanden, ihn in der Gedult unserm Heyland vorzustellen, dem aber **Origenes** contra Celsum l. 7. p. 308. begegnet. Unter diesen Weltweisen hat auch **Panätius** ein Buch de dolore patiendo geschrieben gehabt, dessen **Cicero** de finibus bonorum & malorum L. IV. c. 9. gedencket, und dabey erwehnet, er habe darinnen den gemeinen Stoischen Satz, daß der Schmertz nichts Böses sey, angeführet. Wenn solche Stoische Weisen auf den Punct des Trostes kommen, so können sie offte die gelindeste Worte geben, und gedencken von ihren Haupt-Principien, von der fatalen Nothwendigkeit, nichts: es läufft aber doch alles dahin aus. Der Griechische Philosoph und Poet **Crantor** hat ebenfalls ein Buch vom Troste gemacht, welches verlohren gegangen, und das man hoch geschätzet hat. Es ist unter diesem Titel im I Buche XLVIII Cap. der Tusculanen angeführt: Simile quiddam est in consolatione Crantoris. Dasjenige, was in dem **Cicero** darauf folgt, ist ein Beweiß, daß **Crantor** den Locum communem vom Elende dieses Lebens nicht vergessen hat: Es ist auch keine Sache, die man in dergleichen Schrifften mit Stillschweigen übergehen kan. Kan man wieder einen Vater urtheilen, der den Tod seiner Kinder beweinet; kan man Trost-Gründe für ihn zusammen bringen, ohne daß man sich des Bösen erinnern sollte, dem das menschliche Leben ausgesetzt ist, und welches unzählige Leute vermieden haben würden, wenn sie nicht lange gelebt hätten? Hier ist die Antwort die einem Vater in dem Orakel der Todten gegeben worden:

Ignaris homines in vita mentibus errant,
Euthynous potitur fatorum munere læto
Sic fuit utilius finiri ipsique tibique.

„Du beweinest den Tod eines Sohnes, und fragest nach der Ursache eines so grossen Unglücks: Wisse, daß die Menschen unwissend „sind; Er genießt einer angenehmen Wohlthat, welche ihm das Verhängniß erwiesen „hat. Sein und dein Nutzen haben es erfodert, daß er dieses Leben verlassen hat. **Cicero** in Tuscul. I. Cap. XLVIII. aus dem **Crantor**. Diese Historie findet sich weitläufftiger im **Plutarch** vom Troste p. 109. ohne daß **Crantor** angeführet ist. Dieß ist ein Stück aus **Crantors** Buche. Uebrigens berichtet uns **Plutarch**, daß **Crantor** sein Buch verfertiget habe den **Hippocles** zu trösten, der seine Kinder verlohren hatte. **Plutarch** de Consolat. p. 104. Dieser Plutarch nimmt einige Gedancken daraus, die er in seiner Abhandlung vom Troste an den Apollonius, in ihr rechtes Licht setzet. Derselbe Tractat **Crantors** ist dem **Cicero** sehr nützlich gewesen, welcher viele Dinge, bey Verfertigung eines dergleichen Buchs daraus gezogen hat. Er bekennet es selbst, und deswegen unterscheidet ihn **Plinius** von den gelehrten Dieben. Von den Alten kan man auch noch hieher rechnen den **Cicero**, welcher Consolationem super Tulliæ obitu geschrieben, wiewohl dasjenige Werck, so jetzo unter diesem Titel verhanden, die ächte Schrifft nicht ist: und, wie man glaubt entweder von dem **Carl Bianellus**, oder vom **Carl Sigonius** aufgesetzet worden; ingleichen den **Plutarchus**, von dem man hat: Trost-Schreiben vor den **Apollonius** und an seine Frau; auch einen Tractat de Exilio. Dem Exempel dieser Heyden sind verschiedene Christliche Scribenten, auch zu den neuern Zeiten gefolget. Denn wir haben des **Boethius** fünff Bücher de Consolatione Philosophiæ; des **Wilhelm Budäus** Tractat de contemtu rerum fortuitarum; des **Cardanus** Bücher de Consolatione und de utilitate ex adversis capienda; den **Petratcha** de remediis utriusque fortunæ; den **Lipsius** de Constantia, nebst mehrern, von denen man eine Nachricht findet in **Christian Gottfried Philipps** primis lineis Systematis Philosophiæ paracleticæ, Leipzig 1723. p. 24. u. ff.

Bey

Bey den **Gottesgelehrten** wird der **Trost** vor eine Ergötzung und sonderbare Befriedigung einer traurigen Seele genommen, die allein aus GOttes Wort kömmt Röm. XV, 4, durch Christum 2. Corinth. I, 5. Phil II, 1, allen die auf GOtt trauen Ps. XXXI, 25. Denn da haben wir Trost 1) aus GOttes Allgegenwart Ps XXIII, 4. Jes. VIII, 10. XLIII, 1 u. ff 2) aus GOttes Allmacht Ps. LXXVII, 11. Zachar. VIII, 6; 3) Allwissenheit und Weißheit Ps. X, 14. Ps. XXXIII, 16. Matth. VI, 8; 4) Barmhertzigkeit und Güte Ps. XXXI, 8; 5) Geistlichkeit Joh. III, 6. 1 Corinth. VI, 17. Eph I, 3; 6) Ewigkeit Ps. CVIII, 17. Malach. III, 6. Röm. VIII, 18. 2 Corinth. IV, 17; 7) Gerechtigkeit Ps. XCIV, 15. CII, 6, 17. Mich. VII, 9. Röm. II, 6. 7; 8) aus der Schöpfung und Erhaltung B Weißh. XI, 25. Psalm. LXXVII, 11. CXLV, 9. Matth. VI, 26. Röm. VIII, 28; 9) aus den Engeln Ps. XXXIV, 8. Ps. XCI, 11 Luc. XVI, 22; 10) aus der Gottheit und Menschheit Christi Joh. III, 16. Jes. VII, 14. Röm. VIII, 17; 11) aus seinen Nahmen Matth. I, 21. 1 Joh. II, 20; 12) aus der Erlösung Joh. X, 15 28. XV, 12. Röm. V, 8. VI, 17. 18. Galat. V, 1; 13) aus der Geburt Christi 2 Corinth. VIII, 9; 14) aus seinem Leiden Jes. LIII, 5 u f. 1 Petri II, 24; 15) aus seiner Creutzigung Joh. III, 14. 15. XII, 32 Röm. VI, 6; 16) aus seiner Höllenfahrt Hos. XIII. 14; 17) aus seiner Auferstehung Joh. XI, 26 Röm. IV, 25. 1 Corinth. XV, 21; 18) aus seiner Himmelfahrt Marci XVI, 19. Ps. LXXVIII, 19. Luc. XXIV, 49. Apost. Gesch. II, 33. Röm. VIII, 34. Ephes. II, 6; 19) aus dem Sitzen zur Rechten GOttes Ps. CX, 1. Matth. XXVIII, 20. Apostel-Gesch. II, 33. Eph. IV, 10. Offenb. III, 21; 20) aus seiner Wiederkunfft Luc. XXI, 28. 2 Thess I, 6; 21) Trost vom heiligen Geiste 1 Corinth. II, 10. 2 Corinth. I, 21. Röm. VIII, 10; 22) aus der heiligen Tauffe 1 Petri III, 21. Aus allen diesen Stücken, darauf unser heiligster Glaube gegründet ist, können wir Trost-Gründe hernehmen. Wir müssen hierbey anmercken, daß unser Erlöser, der versprochene Meßias, ins besondere, der Trost Israelis Luca II, 26. genennet werde. Er führet diesen Nahmen daher, theils weil er der Ursprung des wahren Trostes, wider die Sünde, Tod, Teuffel, Hölle und ewige Verdammniß seyn solte, wie ihn also der Prophet **Haggai** aller Heyden Trost nennet II, 8 Denn eben zu dem Ende ward er auch von GOtt gesendet, daß er den Elenden predigen, die zerbrochenen Hertzen verbinden, und alle Traurigen trösten solte Jes. LXI, 1. u. f. Theils wird unser Heyland also genennet, weil die gläubigen Israeliten all ihr Vertrauen und Hoffnung ihres Heyls und Erlösung auf ihn setzten. Unter diesen Gläubigen war auch der alte Simeon, welcher ein sehnliches Verlangen nach dem Meßias, als dem einigen und besten Trost Israelis trug, eben wie **Joseph von Arimathia**, der auf das Reich GOttes wartete, Luc. XXIII, 51. Er seufzete mit dem Ertz-Vater **Jacob** sehnlich: HErr ich warte auf dein Heyl, 1. B. Mos. XLIX, 18; er wünschte mit der Israelitischen Kirche: Ach! daß die Hülffe ꝛc. Ps. XIV, 7; er führte die Worte des Propheten täglich im Munde: Treuffet ihr Himmel ꝛc. Jes. XLV, 8. Dieses war auch der Wunsch des frommen Königs **Hiskias**, dessen er auch theilhafftig ward, wenn er Jes XXXVIII, 17. spricht: Siehe um Trost war mir sehr bange; du aber hast dich meiner Seelen hertzlich angenommen, daß sie nicht verdürbe. Denn du wirffest alle meine Sünde hinter dich zurücke. In diesen Worten verlanget **Hiskias** Trost welches in seiner Sprache Friede bedeutet; weil das der rechte Trost ist, der das Hertz zufrieden spricht. Diesen Trost bittet er von GOtt, denn er ist ein GOtt alles Trostes. Er tröstet die Geringen, das ist, die nun elend und gering in ihren Augen worden sind. Wer recht getröstet seyn will, der muß sich zu GOtt wenden. Ein selbst gemachter Trost dauret nicht lange; der Trost, den man bey einer Creatur findet, verschwindet eben so leichte, als die Creatur selbst. Aber GOtt tröstet gründlich, und überhaupt bestehet, nach des **Hiskias** Worten, der Trost darinne: Daß sich GOtt der Seelen hertzlich angenommen, daß sie nicht verdürbe, insonderheit aber beruhet der Trost GOttes darauf, daß er die Sünden hinter sich zurücke wirfft.

Es wird aber Christus nicht nur, wie wir oben gezeigt haben, ein Trost Israelis, sondern auch ein **Trost der Heyden**, der da kommen soll, genennet Haggai II. 8. Von der Zukunfft des Meßias spricht der Prophet: **Da soll kommen**, es könte auch heissen: Wenn da kommen wird, wodurch zu verstehen gegeben wird, daß die von GOtt geschehene Bewegungen, nicht eben alle vor Christi Zukunfft vorher gehen, sondern auch selbige zum Theil begleiten solten. Der Meßias solte kommen 1) ins Fleisch durch die Gnadenreiche Menschwerdung. Biß dahin hatte er seine Ankunfft melden lassen, durch so viel Propheten in tröstlichen Weissagungen und Verheissungen. Er solte ins besondere kommen 2) zu dem Jüdischen Volcke zu dem Saamen **Abrahams**, deren Vorfahren er versprochen worden war, zu dem Volcke, welches zu des **Haggai** Zeiten sehr gedrückt ward, diesen zum Trost solte er kommen. Matth XV. 24. Joh. I, 11; 3) zu diesem Tempel, der damahls gebauet ward, der in sich sehr gering schien, dessen Herrlichkeit aber durch diese Zukunfft, gröſſer werden solte, als des erstern gewesen war. Er solte kommen auszurichten, das grosse Werck der menschlichen Seeligkeit. Er kam, damit er dasjenige in der That sey was er in angezogenen Worten genennet wird. Seine Benennung, welche zugleich die Frucht seiner Zukunfft ausdrückt, ist der Trost, oder eigentlich ein Wunsch und Verlangen der Völcker, wie es die meisten alten und neuen Uebersetzungen geben; wiewohl im Hauptwerck beydes auf eins ankömmt; denn das Verlangen der Elenden ist auch Trost, und was tröstlich ist, das ist auch würdig verlangt zu werden. Dieses ist eine sehr angenehme Beschreibung unsers Heylandes, daß er sey ein Trost und Verlangen. Da **Noah** gebohren worden, sprachen seine Eltern: dieser wird uns trösten, 1 B Mos. V, 29. in unserer Müh und Arbeit auf Erden. Dieses kan man mit mehrern Rechte vom Meßias sagen, welchem man den Titel beylegen muß den der Engel dort vom **Daniel** brauchte: ein Mann des Verlangens, oder ein höchst-verlangter Mann Dan. IX, 23. in dem alles zu finden was nur immer verlangt werden kan. Dieses Verlangen

verdoppelte sich um die Zeit der Geburt Christi, als auf welche alle Merckmahle der Prophetischen Weissagungen gleichsam wie mit Fingern deuteten. Daher die Jüden, aus ungedultiger Erwartung bald Johannes den Täuffer, bald Herodes M. bald sonst einen andern Betrüger für den wahren Meßias anzunehmen bereit waren. Was die Heyden betrifft, so ist wohl kein Zweiffel, daß sie hierunter mit begriffen werden; ja es scheinet, daß Haggai in diesen Worten auf die Weissagung des Ertz-Vaters Jacobs: Es soll das Scepter von Juda nicht weichen, biß daß der Held komme, und demselben werden die Völcker (die Heydnischen Völcker) anhangen 1 B. Mos. XLIX, 10. gesehen habe, welche Weissagung dazumahl von Jüden und Heyden im Munde geführet wurde. Es ist aber dieses nicht ohne Schwierigkeit, wie Christus der Heyden verlangter Trost seyn könne. Denn wenn die Heyden den Meßias auch erkannt und erwartet, wo bleiben die Vorrechte Israelis, denen allein anvertrauet war, was GOtt geredet hat? Röm. III, 2. welcher Jacob gezeiget sein Wort, Israel seine Sitten und Rechte. Dergleichen aber hat er keinem Heyden gethan, noch sie wissen lassen seine Rechte, Psalm. CXLVII, 19. Haben aber die Heyden den Meßias nicht erkannt, noch von ihm gewust, wie könnte er denn ihr verlangter Trost seyn? Wo das Auge nicht siehet, verlanget das Hertz nicht? Wir antworten hierauf, die Heyden haben den Meßias verlangt 1) durch einen natürlichen und innerlichen, ob wohl dunckeln Trieb, Krafft dessen sie sich nach einen bessern Zustand gesehnet haben. Wie von einem dürren Lande gesagt wird, daß es nach einem Regen verlange und dürste; so befand sich bey den Heyden eine innerliche Bewegung und eine von ihnen selbst nicht deutlich erkannte Begierde nach einen glückseligern Zustande, als der war, in dem sie sich befanden. Sie sahen die Verderbniß der Welt und ihrer selbst; und sehneten sich nach einer Besserung, ob sie wohl nicht wusten, wo sie herkommen, und worinne sie bestehen solte. Also empfanden die Heyden, die in geistlichen Dingen Kinder waren, auch ihre Mängel, und ob sie sich wohl der Philosophie und sonderlich der Sitten-Lehre bedienten, um dadurch ihr Gemüth von denen ihnen anklebenden Lastern in etwas zu heylen; so befanden sie dieses Pflaster doch viel zu schwach vor ihren Schaden, und sehneten sich nach einer bewährten Artzeney. Ja wie Paulus der gantzen Natur ein solches Verlangen zuschreibt, daß ihr ängstliches Harren warte auf die Erlösung der Kinder GOttes, und daß sie sich sehne mit uns, und ängstige sich noch immerdar, Röm. VIII, 19; so können wir füglich von den Heyden sagen, daß sie durch einen innerlichen und eingepflantzten Trieb ängstlich geharret auf die Erlösung der Kinder GOttes, und sich mit ihnen gesehnet. Die Heyden haben auch den Meßias verlangt 2) mit einem vernünftigen Triebe, der auf eine ob wohl unvollkommene Erkenntniß sich gegründet, und einigen Begriff gehabt von dem, wornach er sich gesehnet. Es sind auf die Heyden viel Wahrheiten fortgepflantzet worden, welches durch eine Tradition von Japhet und Cham, den Söhnen Noa, geschehen. Und ob wohl dieselben in kurtzer Zeit verfälscht und verfinstert worden, so hat sie doch hier und da noch helle Strahlen blicken lassen, wie an Hiob und seinen Freunden zu sehen. Ferner, so hatten die vornehmsten Völcker, sonderlich nach der Babylonischen Gefängniß eine vielfältige Gemeinschafft mit den Jüden, und daraus eine ziemliche Erkenntniß ihrer Geheimnisse erlangt; Es ist aber doch merckwürdig, daß eben zu der Zeit, da die Jüden ihren verheissenen Meßias so sehnlich erwarteten, auch die Heyden in Erwartung eines grossen Weltbeherrschers aus dem Orient gestanden. Hierzu haben ihnen vermuthlich die Jüden Gelegenheit gegeben, welche zur Zeit ihrer Zerstreuung die Verheissungen von ihrem Meßias in die Form der Heydnischen Sibyllen gegossen, und unter diesem Nahmen in der Griechischen Sprache in der Welt ausgebreitet. Von dieser Art mögen wohl jene Sibyllinischen Verse gewesen seyn, deren Cicero de Divinitat. II, 54 einige Jahr vor Christi Geburt gedenckt, wie sie im Senat vorgetragen worden, nehmlich: "Es sey nöthig, wenn sie wolten „behalten seyn, daß sie denjenigen als ihren König „annähmen, der wahrhafftig ihr König sey." Hieher gehöret auch Virgilii Ecloga IV. darinne er ein gewisses neues Königreich, welches damahls aufkommen sollen, fast mit dergleichen Worten, wie die Propheten des Meßias Reich, beschreibet. Und in diesen zwey Absichten hat der Prophet den verheissenen Meßias füglich das Verlangen und den Trost der Völcker, der Jüden so wohl als der Heyden nennen können. Es sind ausser diesen noch einige Stellen in der heiligen Schrifft übrig die vom Troste handeln, und welchen wir eine kurtze Erklärung beyzufügen, vor nöthig erachten. Hoseas spricht XIII, 14: **Trost ist für meinen Augen verborgen.** Diese Worte scheinen keine Versicherung zu seyn, daß GOtt seine gethane Verheissung von der Erlösung erfüllen wolle, sondern scheinen vielmehr eine betrübte Klage zu enthalten, daß man solche Verheissung nicht erlangen werde. Dieses kömmt daher, weil das Hebräische Wort *Nacham* oder *Niebem*, von welchen Nochem herkömmt, sowohl sichs reuen lassen, als auch Trost annehmen bedeutet. Auf die letztere Bedeutung hat Luther und viele andere gesehen. Er giebt seine Meynung Tom. VIII. W. G. p. 332. zu erkennen: "Diese „Worte verstehe ich schlecht also: Daß dieser Trost „(nehmlich von der Erlösung) mit Augen nicht gesehen, sondern mit dem Glauben gefasset werde. „Denn die Augen sehen ihn nicht, sondern die Ohren „hören ihn im Wort, und das Hertz setzet durch den „Glauben, daß es wahr sey, was es höret, und giebt „sich also im Wort zufrieden: So es aber einer auf „die ungläubige Synagoge, daß sie das Evangelium „verwirfft, und nicht glauben will, deutet, das bin ich „auch zufrieden." Wenn wir aber die Sache genau erwegen, und den Zusammenhang ansehen, so ists und bleibt eine Versicherung GOttes, daß er seine gethane Verheissung von der Erlösung erfüllen wolle. GOtt sagt: es sey die Reue von seinen Augen verborgen, denn das Hebräische Wort zeigt eine Aenderung des Gemüths an, entweder in seinem gefaßten Rath und Vorsatz, daß einem solches mißfällt, oder in seiner iserlichen Zuneigung oder Affect der Traurigkeit, nehmlich daß solcher gemindert oder weggethan werde, 1 B. Mos. VI, 6. 1 Sam. XV, 35.

Eigent-

Eigentlich kan man zwar von GOtt nicht sagen, daß ihm noch etwas gereue, oder daß bey ihm eine Veränderung zu finden, 4 B. Mos. XXIII, 19; es wird aber verblümter Weise gesagt, daß was er bedingter Weise verheissen, die Menschen aber solche Bedingung nicht erfüllen, so thut er auch nicht, was er versprochen, das heißt: es reuet GOtt. Hier in unsern Worten aber war es eine solche Verheissung, ohne Bedingung, die versichert GOTT, sie sollte gewiß erfüllet werden. Denn alles Reuen sey verborgen vor seinen Augen; gleichsam als ob er sagen wollte: Tod und Hölle sollen mich nicht bewegen, daß ich meine Verheissung zurück ziehen sollte. Sonst sehen GOttes Augen auf alle Wege der Menschen, daß sie sich für ihm ꝛc. Jerem. XVI, 17. aber hier wollte er gleichsam seine Augen zudecken, daß keine Reue, dafür kommen sollte; was er zugesagt, wollte er gewiß halten Ps. XXXIII, 4.

Im XXXIX Cap. 35. v. des Buchs Syrachs wird auch eines Trostes der Handwercker Erwehnung gethan. **Diese alle trösten sich ihres Handwercks.** Da Syrach in den vorhergehenden von Lehrern, und Predigern, von Bauern und Ackerleuten geredet, so wendete er sich auch zu den Handwerckern, deren er etliche vorbringt, doch daß die übrigen nicht ausgeschlossen werden; er sagt, sie trösten sich ihres Handwercks. Nach dem Griechischen heißt trösten so viel: Als sie glauben oder trauen ihren Händen. Dieses bedeutet nicht, sie trotzen, und verlassen sich auf ihre starcke und Künstliche Hände, diese müssen alles allein ausrichten; sondern sie dancken GOtt, daß er ihr Gemüthe in ihrer Jugend zu einer gewissen Handthierung gelenckt, und dieselbe auch redlich erlernen lassen. Sie freuen sich, daß GOtt Gnade gegeben, vielen Verdruß und Kummer in der Lehre und auf der Wanderschafft zu überwinden; sie preisen seine Führung der sie endlich an einen gewissen Ort geleitet, daß sie sich daselbst niederlassen, und ihr Brodt vor sich und die Ihrigen haben suchen können. Es schreibt auch Paulus Phil. II, 1. von einem Troste der Liebe, welchen Ausdruck wir erklären müssen. Παραμυθιον ist eine Anrede, damit wir Betrübte zu trösten pflegen, daher es auch vor einen Trost genommen wird, wie die Jüden die Maria und Martha trösteten, über den Tod ihres Bruders, Johann. XI, 19. 1 Theß. II, 12. V, 14. Dahin gehet auch des Syrischen Dollmetschers Meynung einem zum Hertzen reden, welches die Hebräer trösten nennen, Jes. XL, 1. Es heißt aber Trost der Liebe, weil solche Tröstungen aus Liebe erwachsen, dadurch etliche die Liebe GOttes, andere die Liebe CHristi, andere die Liebe der Philipper verstehen. Wir folgen dem Hunnius, und Balduinen, die es von der allgemeinen Brüderlichen Christlichen Liebe verstehen, daß nehmlich der Apostel die Philipper derselben erinnere, wo noch ein Funcken der Christlichen Liebe in ihnen sey ꝛc.

Der Trost der Schrifft, dessen Röm. XV, 4. gedacht wird, ist unser stärckster Trost, den uns keine Art von Schrifften in so hohem Grade geben kan. Wie die Seele aus GOtt ist, so muß auch ihr Trost aus GOtt gehen, denn unser unsterblicher Geist erfodert einen unsterblichen Trost. Solchen Trost aber empfindet nur derjenige, der solche Trost-Sprüche andächtig erwegt, und denselben Glauben beymißt, damit er den Vorschmack jenes Lebens empfinden möge. Noch eine Stelle, die wir, ihrer Bedeutung nach, zu untersuchen haben, sind die Worte Hanna, die sie von ihrem Sohne braucht, indem sie ihn; **den Trost ihres Alters** nennet. Tob. V, 25. Den Trost unsers Alters hast du uns genommen, und weggeschickt. Ῥάβδος bedeutet einen Stab oder Stecken: wie nun Schwache an einem Stabe Hülffe haben; so kan es gar füglich, der Sache selbst nach, durch Trost übersetzet werden, Ps. XXIII, 4. Kinder sollen zu aller Zeit ein Stab der Eltern seyn, Syrach III, 39, sonderlich aber im Alter, daß sie dieselben im Alter trösten, der Arbeit, wenn es die Noth erfodert überheben, in ihre Häuser aufnehmen, verpflegen, kleiden, ernehren, und endlich zur Erde bestatten mögen. Weil nun diese Mutter aus den Tugenden ihres Sohnes sich dieses zu ihm versahe, so befürchtet sie, dieses alles sey verlohren, da er nunmehro weg sey. In dieser Absicht konnte die Mutter des Chrysostomus von ihm beweglich, und auch mit Recht verlangen, daß er sie doch nicht verlassen sollte, als er in Willens war, eine Reise in fremde Oerter zu thun. Er sollte bedencken, sagte sie, wie sauer er ihr worden, mit was vor Sorgfalt sie ihn erzogen, und so viel Jahre hindurch unterhalten. Er sollte ihr dahero den Trost nicht versagen, den sie aus seiner Gegenwart, und kindlichem Beystande schöpffen würde, er sollte bey ihr bleiben, biß er ihre Gebeine nach ihrem Ableben zur Erde bestattet hätte. Dieses ist der Trost, den Eltern von ihren Kindern im Alter haben können.

Wir müssen auch noch hier eines und des andern Spruches gedencken, in welchem das Wort: **Trösten**, vorkommet. Im Hebräischen findet sich gemeiniglich das Wort Nacham, welches von einem solchen trösten gebrauchet wird, da man alle Bewegungs-Gründe zusammen suchet, einen von Hertzen betrübten Menschen zu befriedigen und zuerquicken 1 B. Mos. XXXVII, 35. 1. Chronicke VIII, 22. Nun aber kan kein gründlicher Trost vor arme für GOttes Gerichte verklagte Sünder gefunden werden, als in der Predigt des H. Evangelii von CHristo, denn dieses ist eine Krafft GOttes, die u. s. f. Röm. I, 16. Menschen Trost und irrdische Hülffe ist von schlechter Krafft, Ps. LXXVII, 3. bis GOTT durch seinen H. Geist der Seelen zuspricht, daß sie sich zur Ruhe begiebet, Ps. CXVI, 7. Ps. XLII, 12. das thut nun unser Heyland, Esa. LXI, 2. lässet es

auch durch seine Diener thun, da heisset es: Tröstet, tröstet, mein Volck u. s. f. Esa. XL, 1. Dieser Trost ist nun auch kräfftig, und durchdringend, nicht anders als eine geistliche Seelen Ruhe denen Betrübten und geistlich angefochtenen Christen.

Weiter müssen wir uns um das Trösten des Hiobs bekümmern. In dessen XXXI Cap. 18. heisset es: **Von meiner Mutter Leibe an habe ich gerne getröstet.** Die Hebräische Worte werden auf eine doppelte Art angenommen, entweder so: von dem Leibe meiner Muter an bin ich ein Führer gewesen einer armen verlassenen Wittben und eines betrübten Waysen, als von welchen im vorhergehenden die Rede; oder auf die Art, wie es Lutherus gegeben: das Erbarmen, das Mitleiden, das Trösten ist mit mir aus Mutter-Leibe gegangen. Von Mutter-Leibe d. i. von der Zeit an, da ich zum Gebrauch meiner Vernunfft gekommen; wo ich jemand gemercket der melancholisch einhergegangen, den Kopf gehänget, die Augen niedergeschlagen, Thränen fliessen lassen, die Hände gewunden, fast vor Ohnmacht in die Erde niedergesuncken, dem habe ich aufs freundlichste zugeredet, die Seelen- und Gewissens-Scrupel gehoben allerhand Trost-Sprüche und Exempel vorgehalten und nichts thätliches unterlassen, welches vermögend, sein Gemüth zu befriedigen. Wenn Es. I, 24. stehet: **Trösten werde ich mich durch meine Feinde**, so ist ein solches nach menschlicher Weise geredet, denn die pflegen das vor ihren Trost und Ergötzung zu halten, wenn sie sich an ihren Feinden rächen können; jedoch laufft dißfalls bey GOtt nichts sündliches mit unter, wie bey Menschen, die aus Haß und Neid solches thun, sondern es geschiehet aus gerechten Gerichte. Siehe **Brentium** an diesem Orte. Ist auch nicht die Meynung, daß es nach seinen vorhergehenden Willen geschehe, da er aller Menschen Seeligkeit unaeheuchelt verlangt, auch sattsam kräfftig darzu hilfft, Ezech. XXXIII, 1. Tim. II, sondern nach seinem darauf folgendem Rechtlichen Straf-Willen, der nicht schlechterdings, sondern die beharrliche Unbußfertigkeit rächet. S. **Gesnern** über den Esaiam p. 67. Ebenfalls beym Es. LXV. 13. kommt dieser Spruch vor: **Trösten will ich euch, wie einen seine Mutter tröstet.** Ich will euch nicht nur freundlich zusprechen und mit geschickten und durchdringenden Worte euch wieder einen Muth machen, Ruth II, 13. sondern ich will euch auch würcklich durch allerhand Wohlthaten den vorigen Unmuth vertreiben und zugleich auch in Sicherheit und allen vergnüglichen Zustand versetzen. Kein besser Gleichniß hätte GOtt dabey brauchen können, als das von der Mutter denn die weiß am besten, wie ein ächzendes und weinendes Kind zu trösten sey, und thut es auch auf die geschickteste Art. Wäre ihnen gleich um Trost bange, Jes. XXXVIII, 17. wollten sie sich fast nicht trösten lassen Jer. XXXI, 15. S. Hiob XXI, 34. C. XVI, 2. Klag-Lied. I, 2. Ps. LXIX. 22. so wolle er der HErr sie trösten, der ein GOtt alles Trostes, 2 Cor. I, 3. der die Geringen tröstet, Jes. LI, 12. Offenbahr. XXI, 4. Klag-Lied. I, 16. 2. Thess. II, 16. Tit. III, 6. Philipp. IV, 9. Ps. CXIX, 6. 7. wo nun aber GOtt tröstet, da ist gewiß aller Welt Trost wie nichts dagegen. **Weihenm.** Fest-Posaune p. 1101.

Im 1 Mos. V, 29. befindet sich folgende Propheceyung Lamechs von seinem Sohne, dem Noah, als er gebohren wurde: **Er wird uns trösten in unserer Mühe und Arbeit.** Hieronymus meynet: Lamech hätte den Frommen damit einen Trost zugesprochen, weil die besten Wercke, die Sünden zu seiner Zeit durch die Sündfluth wären ausgesöhnet worden. Andere führen zur Ursache an, weil Noah Weinberge gepflantzet und der Wein getrost und freudig mache, Syr. XXXI, 34. 35. Sprüchw. XXXI, 6. 7. Die Juden meynen, weil er eine leichtere Art erfunden, das Erdreich zu bauen; denn da ehemahln der Acker mit eignen Händen der Menschen umgraben worden, hatte er das Vieh an den Pflug gespannet. Aber die rechte Meynung Lamechs ist diese: Er dachte an die Verheissung im Paradiese 1 B Mos. III, 15. sahe dabey der Menschen Boßheit von Tag zu Tag anwachsen, und daß die Sündfluth nicht ferne, GOtt aber seine Verheissung wegen des Meßiä nicht würde umsonst seyn lassen, so büdete er sich vielleicht ein, sein Sohn Noah wäre der Meßias; S. 1 B. Mos. IV, 1. Oder, so einem das schwehr wollte vorkommen, weil nicht möglich daß Lamech nicht sollte gewust haben, wie der Meßias nicht nach dem ordentlichen Lauff der Natur an die Welt zubringen, so kan man sagen, Lamech habe durch Erleuchtung des H. Geistes zuvor gesehen, daß dieses Kind ein Fürbild des Meßiä; darum er es auch einen Verschaffer der Ruhe oder Tröster heist; dieser würde nebst wenig Seelen vor der Sündfluth erhalten werden, und aus dessen Saamen sollte hervorkommen Christus, der rechte Noah, unser aller erwünschte Hülffe. **Krumbholz** Trost-Pred. Th. II, p. 322. u. f.

Im XLIX Ps. 19. finden wir folgende Worte: **Sondern er tröstet sich dieses guten Lebens und preisets, wenn** ꝛc. Das thut der Gottlose und Uebertreter, der sich verläßt auf sein Gut und trotzet ꝛc. v. 7. dessen Thun Thorheit, und der nach dem Tode in der Hölle lieget, wie die Schaafe v. 14. 15. Nach dem Ebräischen heist es eigentlich: quoniam animæ suæ in vitis suis benedicit, er segnet seine Seele in seinem Leben Die LXX Dollmetscher setzen seine Seele wird gesegnet in seinen Leben. David will sagen: Die Welt-Kinder segnen sich in diesem ihren Welt-Leben, und schätzen sich wegen ihrer Wollust und Ergötzlichkeit, deren sie in reichem Uberflusse geniessen, recht glückselig, meynen also ihre höchste Seeligkeit bestehe darinnen, wenn sie der vergänglichen Wollust nach Wunsch und Gnügen geniessen können. Luc. XII, 19. Zach. XII, 5. Augustinus und Bernhardus beschreiben solches gute Leben gar nachdencklich also: Daß die Leute, die sich dieses guten Lebens getrösten, essen, wenn sie wollen, trincken, wenns ihnen einfällt, schlaffen,

schlaffen, wenns ihnen beliebt, freuen sich wenn sie wollen, haben auch ihre Lust so lange sie wollen; sie leben nicht GOtt, sondern ihnen selber, wie es ihnen gefällt und beliebt. Gehen hin, wo sie wollen, lachen, schertzen ihres Gefallens, bald hier bald da; was ihren Nasen lieblich zuriechen, ihrem Munde wohl schmecket, was ihren Händen weich zubetasten, ihren Augen lustig zusehen und ihren Ohren kurtzweilig anzuhören, darum bemühen sie sich, das suchen sie herbey zuschaffen; kurtz, es ist bey ihnen lauter Freud und Wonne Jes. XXII, 23 XLVII, 8. Jer. XVI, 12. Und preisens, wenn einer nach guten Tagen trachtet. Nach den Ebräischen; und sie werden dich loben, wenn du dir selber wirst gütlich thun. Deine Schmeichler werden nicht nur nach dem Tode dich loben, wie Augustinus solches erkläret, sondern es wird auch solches in diesem Leben noch geschehen, wie es andere ausgeleget; und werden gute Tage in Heil. Scheifft genennet, die man in Frieden und Freuden, ruhig und sicher, in guten Zustande zubringet. Da Nabal ein grosses Freuden-Mahl zugerichtet hatte, sagte David zu seinen Jünglingen: Wir sind auf einen guten Tag kommen, da es fein lustig hergehet. 1 Sam. XXV, 8. S. Pred. Sal II. 1. Hiob XXI, 13. **Weihenmay.** Davidische Schatz-Kammer p. 558. u. f.

Endlich gedencken wir noch des Spruches: **Tröstungen ergötzten meine Seele** Ps. XCIV, 19. Diese Göttliche Tröstungen bestunden vornehmlich darinnen: 1) Daß GOtt dem David seine Sünden vergeben hatte, dabey er die Ruhe die Seeligkeit, das Vergnügen eines Menschen, der Vergebung seiner Sünde erlanget hat, verspürte. 2) Daß David versichert ward, es würden auf seine Sünden nur zeitliche Züchtigungen, nicht aber eigentliche und ewige Straffen erfolgen S. 2 B. Sam. XII, 13. 14. 3) Daß sein Hertz und Gemüth, welches durch geistliche Anfechtung gantz niedergeschlagen war, mächtig aufgerichtet wurde. Wenn er schon klagen muste: Mein GOtt betrübt ist meine Seele in mir, so wurde er doch bald gestärcket, daß er sagen konnte: Was betrübst du dich meine Seele? Harre auf GOtt. 4) Auch bey zeitlichen Trübsalen wurde der David der Göttlichen Hülffe und Trostes gewahr. War er gleich offt bedränget, daß er nicht wuste, wo er sich lassen solte; so wurde er doch mitten in solchen Leiden empfindlich getröstet, daß ihm nicht anders zu Muthe war, als ob ihm nichts fehlte. Bey solchen Göttlichen Tröstungen konnte er sagen: Ich fürchte mich nicht für viel hundert Tausenden ꝛc. ingleichen: Ich liege und schlaffe gantz mit Frieden. Ps. IV, 9. 5) Wenn endlich David voll Bekümmerniß war wegen der Macht und Wuth der Gottlosen, und weil er sahe, daß es um die Gläubigen sehr schlecht aussähe, so fehlte es doch auch hier nicht an Göttlichen Tröstungen Ps. XLVI, 2-8. Diesen Trost giebt auch unser Heyland seinen Jüngern: In der Welt habt ihr Angst, aber seyd getrost, ich habe die Welt überwunden Joh. XVI, 33. Mitten in der grösten Wuth der grausamsten Feinde siehet ein Stephanus den Himmel offen und JEsum stehen zur Rechten GOttes; der muß herrschen, biß er alle seine Feinde unter die Füsse leget. Die eigentliche Beschaffenheit dieser Tröstungen kommt darauf an, 1) sind sie zärtlich und innig. GOtt spricht: Ich will euch trösten wie einem seine Mutter tröstet Jes. LXVI, 16. 2) sie sind gewaltig und durchdringlich: sie gehen ins Hertze und beruhigen daßelbe, welches blosse menschliche Tröstungen zuthun nicht fähig sind. S. Joh. XVI, 22. XIV, 27. 3) sie sind ein Vorschmack der ewigen Herrlichkeit, 4) sie sind alle gegründet in dem Worte GOttes Ps. CXIX, 50. 92. Daher thun die Kinder GOttes wohl, daß sie sich einen guten Schatz aus dem Worte GOttes sammlen und sich dasselbe recht suchen zu Nutze zumachen, damit sie dieses Trostes in allen Fällen geniessen können. Falsche Tröstungen, die diesen schnurstracks entgegen lauffen, sind, wenn viele Menschen wie die unvernünfftigen Thiere leben, indem sie von keinen andern als zeitlichen und irrdischen Trost etwas wissen; wenn sie zu den Gold-Klumpen sprechen: Du bist mein Trost. Andere wollen sich durch Trost, den uns die Vernunfft darbeut, aufrichten. Die Vernunfft spricht: Es kan noch wohl wieder besser werden, das ist wahr, aber o ein ungewisser Trost! Es kan auch wohl schlimmer werden. Die Vernunfft hält uns vor, daß andere Leute sich in eben so elenden Umständen befinden, als wir. Was vor ein elender Trost ist aber dieß nicht, den man von anderer Leute Elend hernehmen will. Es geht andern Leuten auch glücklich, warum soll mich denn das Unglück treffen? Denn heissets auch, was nicht zu ändern steht muß man leiden. O ein sehr gezwungener Trost! Warum stehet es denn nicht zu ändern? Das ängstiget eben den Menschen am meisten, daß es nicht zu ändern steht, daß nun gar kein Mittel seyn soll, dem Leiden zu entgehen. S. **Reinbecks** Leichenpredigten II Th. p. 231. u. ff.

Wir wollen noch einige allgemeine Anmerckungen über den Trost und den Grund desselben beyfügen, nachdem wir eine Erklärung der vornehmsten Schrifftstellen voraus gesetzt haben. Der Grund alles unseres Trostes, auch wieder die Sünde ist Christus. Die Sünde ist das Unrecht. Soll man nun wieder die Sünde Trost suchen, so muß man ihn darinne suchen, daß man vor GOtt gerecht erfunden werde. Wo findet aber der Mensch die Gerechtigkeit, die vor GOtt gilt? nicht bey sich selbst: denn er ist ein Sünder. Und wenn er auch schon noch etwas Gutes vollbringen solte, das Menschen für gut erkennen möchten; so kan es doch vor den allsehenden Augen GOttes, und vor dessen höchsten Heiligkeit nicht die Probe halten, denn **alle unsere Gerechtigkeit ist wie ein beflecktes Kleid.** Also findet der Mensch bey sich keinen Trost, und bey andern Menschen trifft er ihn eben so wenig an. Denn alle Menschen sind Sünder. Darum muß der Mensch von allen Creaturen abgehen, und allein auf JEsum seine Augen richten, als den Anfänger und Vollender unsers Glaubens, der uns den wahren Trost wegen unserer Sünde verschaffen kan. Wir erkennen also hieraus, daß Christus der rechte und eintzige Trost im Leben und im

Sterben

Sterben sey, in so ferne wir denselben als unsern Erlöser und Gnadenstuhl betrachten. Die Menschen mercken zwar wohl zuweilen überhaupt, daß sie Trostes bedürfftig sind; aber sie bedencken nicht, wowieder sie eigentlich Trost nöthig haben, und folglich bekümmern sie sich auch nicht recht darum, wo sie den wahren Trost suchen und finden können. Wer Trost suchet, der empfindet ein gewisses Leiden. Denn wenn jemand meynet, daß ihm nichts fehle, der begehret keines Trostes, und ist desselben auch nicht fähig. Die Menschen setzen ihr Leiden gemeiniglich darinne, wenn es ihnen in der Welt im Aeuserlichen nicht so gehet, wie sie es wünschen. Sie werden über ihre Armuth über den Verlust ihrer Güter, über ihre Niedrigkeit, und über andere Dinge betrübt, darwieder sie Trost suchen. Und wo suchen sie diesen? bey den Creaturen, von denen sie glauben, daß sie ihren Mangel ersetzen können. Sie dencken der Goldklumpen könne ihr Trost seyn; sie meynen die Ehre dieser Welt werde ihnen lauter Zufriedenheit zuwege bringen. Ueberhaupt wollen sie sich dieses elenden Lebens wegen trösten, ja sie suchen auch wohl Trost bey der Bosheit, oder in Abwendung des Leidens. Haben sie Leiden aus etwas Irrdischen so sind sie auch zufrieden, wenn sie nur etwas Irrdisches erlangen. Ist das aber ein wahrhaffter sicherer und beständiger Trost? Alle Dinge dieser Welt sind veränderlich; können diese denn einen beständigen Trost geben? Wer also in irrdischen Dingen einen Trost zu finden vermeynt, der greifft nach den Schatten, weil dieses der Ausgang beweiset. Irrdische Dinge geben einen ungewissen Trost. Denn man weiß nicht ob man sie erlangen werde. Hat man sie würcklich erlangt, so ist der Trost aus ihnen dennoch unbeständig, weil alles veränderlich ist. Ja sie geben einen unzulänglichen Trost, der die Seele nicht vergnüget; einen Trost der mit dem Tode völlig ein Ende nimmt. Darum müssen wir Menschen auf gantz was anders sehen, und auf das grösseste und schädlichste Uebel, dem wir hier in der Welt unterworffen sind, unsere Augen richten lernen, und darwieder Trost suchen. Und was ist dieses? die Sünde. Was uns wieder die Sünde keinen wahren Trost giebt, das ist noch nicht der rechte Trost. Was aber das Uebel der Sünde hebet, das kan uns wahrhaftig trösten. Denn die Sünde ist die Wurtzel alles Uebels und Unglücks in Zeit und in Ewigkeit. Wider diese muß man einen dauerhafften Trost suchen, welchen man bey keiner Creatur, sondern allein bey Christo findet, in so fern er unser Heyland ist. Dieser allein ist unser wahrer Trost im Leben und im Sterben. Christus unser Gnadenstuhl hat uns mit GOtt versöhnet, und wir haben daher einen gnädigen GOtt. Da wird der Mensch getröstet, wenn er solches empfindet. **Sey getrost dir sind deine Sünden vergeben.** Christus ist ein Trost im Leiden. Er hat unser Leiden geheiliget; er richtet alles zu unserm wahren Besten, und macht uns unter dem Leiden immer geschickter zur ewigen Herrlichkeit. Endlich ist Christus auch ein Trost im Tode. Denn im Tode wird bey den Gläubigen die Sünde völlig gehoben, und sie kommen zu Christo.

Ueberhaupt aber hat auch die Heilige Schrifft die Göttliche Krafft die Menschen in allem Elende zu trösten. Der reelle Gegenstand dieses Trostes ist besonders in drey menschlichen Schwachheiten zu suchen. Erstlich ist in uns eine gäntzliche ἀγνοια oder Unwissenheit des wahren geistlichen Guten. 1 Corinth. II, 14. hernach eine gäntzliche ἀδυναμία oder Unvermögen so wohl zum Wollen als Vollbringen des Guten 2 Corinth. III, 5. und endlich die gröste ἀτλησία oder Ungedult, das uns zugeschickte Uebel zu ertragen, so daß wir von Natur gantz unfähig sind, Trost anzunehmen, gleich denjenigen die keine Hoffnung haben. Ephes. II, 12. Also sind die Menschen nach Beschaffenheit dieser drey Haupt-Schwachheiten, und zwar nach der erstern aller wahren Weißheit, nach der andern, aller wahren Gerechtigkeit, und nach der dritten alles wahren Trostes beraubt. Wieder diese Uebel dient überhaupt die Heilige Schrifft, welches man aus folgenden Stellen sehen kan B. Weisheit XVI, 12. Ps. CXIX, 105. 2 Petri I, 19. 2 Timoth. II, 13. Röm. I, 16. 2 Timoth. III, 16. vergl. mit Ps. XLVIII, 15. XXXIII, 4. CXIX, 50. XCIV, 19. Hieher aber gehören keinesweges diejenigen Trostquellen, welche uns die irrdische Weisheit und unsere Vernunfft zufliessen lässet, indem diese vielmehr in Vergleichung mit dem Worte GOttes ein leidiger Trost, und die denselben geben, leidige Tröster genennet zu werden verdienen. Hiob XVI, 2. Denn nach **Selneccers** Ausspruche in caput. II. Epist. ad Rom. übertrifft ein einziger Tropffen dieses Göttlichen Trostes das gantze Meer der Vernunfft und irrdischer Weisheit. Es sind demnach allein diejenigen seelig zu preisen, welche durch Gedult und Trost der Schrifft Hoffnung haben Röm. XV, 4. und allein im Gesetz des Herrn ihr Vergnügen finden Ps. I, 2. weswegen uns auch ernstlich anbefohlen wird, in der Schrifft zu forschen Joh. V, 39. wo wir anders dieses Göttlichen Trostes theilhafftig werden wollen. Ob nun aber gleich alle Bücher der Heiligen Schrifft so wohl Alten als Neuen Testaments dieses Göttlichen Trostes voll sind, indem die gantze Heilige Schrifft zu diesem Endzwecke aufgezeichnet ist Röm. XV, 4. so scheinet doch ein Buch vor dem andern von dieser wichtigen Materie immer häuffiger angefüllet zu seyn, welches denn von den Psalmen Davids mit vielen Gottesgelehrten billig zu bekräfftigen ist. **Carpzov** in Introduct. ad Libros Canonic. Bibl. Vet. Test. P. II. p. 110. **Joh. Drusius** Lib. II. Quæst. Hebraic. Quæst. XXXI. **Walther** in Officina Biblica Num. CXL. u. CXLIII. **Hieronymus** in Ps. CXLVII. **Athanasius** ad Marcellinum de interpret. Psalmorum Epistola Tom. I. Oper. p. 959. u. ff.

Es hat **Athanasius** nicht unrecht angemerckt, dieses Buch sey deswegen so nachdrücklich und so beweglich abgefasset, daß der Leser stets, ausgenommen die Prophezeyungen von Christo, gleichsam von sich selbst rede, und indem er eines andern Gebet lieset, doch würcklich seine eigene Noth GOtt

fürtrage, welches auch **Gesner** in Meditat. Psalter. Cap. VII. sub fin. Comment. p. 890. u. ff. und der berühmte **Heidegger** in Enchirid. Lib. I. Cap. XXXVII. §. 4. u. f. eingesehen haben. Die Psalmen Davids sind also in Ansehung der gantzen Heiligen Schrifft gleichsam der Kern des göttlichen Trostes. Uebrigens hat man verschiedene Schrifften von grossen Gottesgelehrten, welche vom Trost handeln, und bey verschiedenen Gelegenheiten, andere in betrübten Umständen zu trösten, sind aufgesetzet worden. Dergleichen sind des David **Chytræus** Trost-Brief vor einen Exulanten, den man in **den Unschuldigen Nachrichten** 1715. p. 416. gantz eingerückt lesen kan. Des seeligen D. **Luthers** verschiedene Trostschreiben, müssen auch hieher gerechnet werden, deren man zwey in den **Unschuldigen Nachrichten** 1719. p. 760 u. ff. und 1722. p. 538 u. ff. antrifft. Desgleichen sind 1721. **Heinrich Ludolf Benthems** Trostschrifften zum Vorschein gekommen, welche an vornehme Personen wegen Absterben der Ihrigen gerichtet sind, anderer Trostbücher zu geschweigen, daran wir gewiß gar keinen Mangel verspüren, wiewohl nicht alle Bücher tröstlich sind, welche diese Aufschrifft führen. Klausings Dissertat. de Afflictorum solamine *Acta Academico Lipsiensium* Sem. I. P. IV. p. 343. u. ff. **Unschuldige Nachrichten**, 1722. p. 518. u. f. **Baylens** Historisches und Critisches Wörterbuch, II Th. p. 234. u. f. **Reinbecks** Leichen-Predigten, Part. II. p. 368. u. ff. **Jablonsky**, Christl. Pred. P. I. p. 88 u. ff.

Trost, oder **Tröſten**, siehe **Vertrösten**.

Trost, hat im vorigen Jahren unter des verstorbenen Kaysers **Carls** VII. Armee als Major Kriegs-Dienste gehabt, und überfiel zu Anfange des Octobers 1743. die Stadt Landshut in Bayern, ehe noch die Feinde die dasige Brücke völlig abgebrochen, und die Magazine weggebracht hatten. Er machte die noch vorhandene Besatzung zu Kriegsgefangenen, und die Stadt ward mit Kayserlichen Truppen besetzet: **Ranfts** Genealogische Historische Nachrichten, IV Band, p. 554.

Trost (Caspar) Organist zu Jena, ließ im Jahr 1622. bey Beerdigung Fr. Margarethen, Hrn. **Ortolph Lohmanns**, des jüngern J. U. D. Ehe-liebsten eine vierstimmige Arie: **Ich weiß, daß mein HErr JEsus Christ, der mich erlöst, beym Leben ist** ꝛc. ingleichen im Jahr 1623. eine Hochzeit-Motette auf **M. Joh. Henzelmanns**, Pfarrers zu Landstedt und **Jfr. Annen Margarethen, Friedrich Schröters**, vornehmen Bürgers und Handelsmann zu Weimar, Tochter, Hochzeit, mit acht Stimmen gesetzt, zu Jena drucken.

Trost, (Eberwein) lebte in der ersten Helffte des vorigen Jahrhunderts, und war ein Mittglied der Fruchtbringenden Gesellschafft zu Weimar, dem man den Nahmen **des Labenden** beygelegt hatte, **Neumarcks** Neusprossender Palmbaum, p. 252.

Trost, (Joachim) lebte im vorigen Jahrhundert, und hatte den folgenden **Joh. nn Tost** zum Vater. Er ward anfänglich Quintus, 1658. und hernach der dritte College bey der Nordhausischen Schule, welche Stadt sein Geburts-Ort war. Er starb den 18 Mertz 1676. **Kindervaters** Nordhusia illustris p. 331.

Trost, (Johann) war im vorigen Jahrhundert Cantor und College bey der Schule der freyen Reichsstadt Nordhausen. Er hatte weder unter seinen Vorgängern noch Nachfolgern einen Mann, der ihm gleich gestellt zu werden verdient hätte, ausser **Christian Demelius**, wie er denn mit Recht unter die berühmtesten Componisten des XVII Jahrhunderts gesetzet werden kan. **Kindervaters**, Nordhusia illustris, p. 331.

Trost, (Johann) gewesener Pastor zu Eilighausen bey Göttingen in Westphalen gelegen, dessen Gros-Vater, **Reinhold Trost**, Pfarrer zu Oldendorp nebst seinem Bruder **Johann Trost**, Pastorn zu Hörter, aus dem Pabstthum, darinnen sie gebohren worden, zu Zeiten der Reformation glücklich entgangen, und zu der Evangel. Religion getreten sind, dessen Vater aber, **Veit Trost**, war auch Pfarrer zu Eilighausen, denn dieser **Johann Trost** succediret, und über 50 Jahr lang im Kirchen-Dienst allda gelebet hat. Sein Sohn ist der hernachstehende berühmte **Martin Trost**. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Theil, p. 421.

Trost, (Johann) trat im 16 Jahrhundert zur Evangelischen Religion, und verließ die Päbstische, worauf er zum Pastor bey der Evangelischen Kirche zu Hörter der Abtey Corvey ernennet ward, und 1621. verstarb. **Falckens** Historia Corbejensis Diplomatica p. 96.

Trost, (Johann) ein berühmter Baumeister und Ingenieur, gebohren zu Nürnberg den 2 November 1639. bezeigte, nachdem er in etwas erwachsen, ein grosses Belieben zur Zeichenkunst, und begriff solche, seinem Wunsche nach, bey **Johann Hauern**, legte auch sodann beydes in der Geometrie als Fortification bey **Georg Christian Gorcken**, die Fundamenta mit sehr gutem Succeß, welches er durch viele Proben, da er in der folgenden Zeit allerhand schöne Rißе machte, rühmlich erwiese. Zu mehrere Aufnahme seines Kunstfleisses wurde er 1660. auf Verlangen hoher Beförderer nach Venedig verschickt, allwo er sich ein Jahr lang in der Bau- und Perspectiv-Kunst ebenfalls wohl umthat, und darauf nach Rom gieng, da er diesem Studio noch 2 Jahr lang eyfrig oblag. Ein feines Specimen hievon legte er am ersten zu Rom zu seinem grossen Lob glücklich dar, indem er 1662. nicht sowohl einen accuraten Grundriß als eine richtige Scenographische Repräsentation von dem dasigen vortreflichen Pertinar oder der Galerie an der St. Peterskirchen, so eben dazumahl auf des Pabsts Alexanders VII. Befehl von dem hochberühmten Baumeister **Lorentzen Bernini**, gar zum völligen Stand gebracht wurde, verfertigte, dieses Unternehmen aber in eine so gute Consideration kame, daß es nur gedachter Pabst vor würdig geachtet, durch **Johann Ranzonen**, in Kupffer bringen zu lassen. Zuletzt besuchte er auch noch das Königreich Neapolis, gienge aber von dannen auf einige Zeit wieder nach Rom, und nahme sodann durch Italien, Mayland und die Schweitz, nachdem er sich 4 Jahr lang in der Fremde aufgehalten, seine Zurückkunfft in sein Vaterland nach Nürnberg.

Ob er nun allda in allerhand Verrichtungen seine Geschicklichkeit auf verschiedene Jahr vergnüglich dargethan, so wolte er doch noch auswärts sein Glück in Kriegsdiensten versuchen, dahero er 1672. als sich ein Krieg zwischen Franckreich und Holland erhube, zur Holländischen Armee gieng, bey solcher als Volontaire eine Campagne aushielte, und unter dem Commando des Printz Wilhelms von Oranien den Ort Bodegrave und dessen Pässe mit guten Retranchements versahe. Nach geendigter Campagne wurde er nach Hausse beruffen, um dem Bauwesen vorzustehen, welchem zu Folge er sich noch in obbemeldtem 1672 Jahre wieder nach Nürnberg begab, und zugleich das ihm conferirte Amt antrat, da er gleich seine Erfahrenheit in der Baukunst recht zu weisen Anlaß bekam, inmassen er die den 2 October im vorhergehenden Jahre durch eine unversehene Feuersbrunst mehrentheils in die Asche gelegte Barfüsser Kirche wiederum aufgeführet, und disen Bau 1689. mit vielem Ruhm vollendet. Endlich hat er auch das Nürnbergische Gymnasium, nachdem dasselbe 1696. mit der daran stehenden Egidien-Kirche ein gleiches Unglück betroffen, bald darauf wiederum trefflich aufgebauet, weiter auch noch das Modell zu solcher Kirchen, so kurtz vor seinem Tode geschehen, Kunstverständig verfertiget. Ja es können noch mehrere andere Gebäude, in dem Nürnbergischen Districte, absonderlich die Kirche zu Igensdorff, auch auswärts verschiedene Schlösser, vornehmlich aber das Fürstliche Schloß Schwartzenberg in Francken von seiner herrlichen Bau-Experientz und unermüdetem Fleisse gnugsame Zeugnisse erstatten. Er starb endlich den 2 Jul. 1700. und hinterließ zwey Söhne, davon der ältere **Heinrich Trost**, als Stück-Hauptmann des Hochlöbl. Creyses, an eben dem Tage und Jahr, da sein Vater in Nürnberg gestorben, Todes verblichen ist, der andere **Gottlieb Trost**, war anfänglich Artillerie Obrist-Lieutenant des Fränckischen Creyses und ward darauf von dem Rathe der Stadt Nürnberg, an die Stelle seines Vaters gesetzet, wobey ihm zugleich die Aufsicht über das Weltberühmte Zeughauß zu Nürnberg als Zeugmeister anvertrauet ward. **Marpergers** Historie und Leben der Europäischen Baumeister p. 476. u. ff. **Doppelmayers** Historische Nachricht von den Nürnbergischen Künstlern, p. 254.

Trost, (Johann Caspar) der Vater des nachstehenden, ordentlicher Regierungs-Advocat zu Halberstadt, und Organist daselbst an der St. Martins-Kirche, hat folgende musicalische Schriften verfertiget, als:

1. Adversaria Musica, ad theoriam & praxin, in duas partes divisa, in Quart.
2. Præcepta Musicæ theoreticæ & practicæ, Tabulis Synopticis inclusæ, in Quart.
3. Organographiam redivivam Michaelis Prætorii, in Quart.
4. Examen Organi pnevmatici contra Syncophantas, mit unterschiedenen nothwendigen Kupfern, in Quart.
5. Monochordum, mit unterschiedenen Kupfern, in Quart:
6. Ausmachung des Clavicimbels-Claviers, Joh. Alberti Bann, mit nöthigen Anmerckungen, in Quarto.
7. Eigentliche Beschreibung der heutigen vornehmsten Orgeln in Deutschland und Niederlanden, und unterschiedlichen auswärtigen mit Historisch-Mathematisch-und Mechanischen Anmerckungen; in Quarto.
8. Tractatum de Modis Musicis vindicatum, mit vielen Exempeln, mehrentheils aus den berühmtesten Italienern; in Quarto.
9. L'Arte del Contrapunto, ridotta in tavole da Gio. Maria Artusi, da Bologna, aus dem Italienischen, mit kurtzen Anmerckungen; in Quarto.
10. Transilvano Dialogo, del Girolamo Diruta Sopra il vero modo di suonar Organi, & istromenti da penna, aus dem Italienischen mit Anmerckungen:
11. Le Istitutioni harmoniche, di M. Gioseffo Zarlino, aus dem Italienischen, beyderseits in Quarto.
12. Regola facile, e breve, per suonare sopra il Basso Continuo, nell' Organo, Moriacordo, o altro, simile stromento, composta da Galeazzo Sabbatini, aus dem Italienischen mit Anmerckungen; in Quarto.
13. Musicam Practicam Thomas Morley, aus dem Englischen in Folio.
14. Institution Harmonique, Salom. de Caus, aus dem Frantzösischen mit Kupfern und Anmerckungen; in Folio, und
15. Dreysig nützliche Vorreden des Frescobaldi, Donati, Rovettä, Malgarini, und anderer, aus dem Italienischen mit Anmerckungen; in Quarto.

Bes. den Beschluß der Beschreibung des neuen Orgelwercks auf der Augustusburg zu Weissenfelß. Es ist aber wohl nicht eine davon gedruckt worden.

Trost, (Johann Caspar) der jüngere, hat einen Tractat: De juribus & Privilegiis Musicorum; ferner im Jahr 1677. die Beschreibung des neuen Orgelwercks auf der Augustusburg zu Weissenfelß, in Duodez von drey Bogen; und musicalische Monatsgespräche geschrieben, und herausgeben wollen.

Trost, (Johann Jacob,) aus Franckenberg in Hessen gebürtig, studierte auf den Academien zu Giessen und Rinteln, ward 1741. im November zum Rector der Schule zu Rinteln ernennet. *Acta Scholastica*, II Band, p. 88.

Trost, oder **Trostius**, (Martin) ein berühmter Philologe, war zu Höxter in Westphalen, alwo sein Vater Prediger war, 1588 gebohren. Er brachte sich in Orientalischen Sprachen eine gute Wissenschaft zuwege, und bekleidete die Stelle eines Professors der Hebräischen Sprache erstlich zu Cöthen, und darauf zu Helmstädt, als ihn aber die Kriegs-Unruhen von dannen vertrieben, zu Sora in Dännemarck, ferner auch zu Rostock, und endlich zu Wittenberg. Er starb daselbst den 8 April 1636. und zwar, wie man dafür hält, grossen theils für Hertzleid wegen des frühzeitigen Todes seines Sohnes, von welchen er grosse Hofnung geschöpffet hatte. Seine Schriften sind:

1. Concordantiæ Chaldaicæ.
2. Lexicon Syriacum Novi Testamenti.
3. Grammatica Hebræa, Coppenhagen 1627, Wittenberg 1632 und 1643 in 4.
4. Tabulæ in Grammaticam Hebræam.
5. Quæstiones Ebraicæ.
6. Quæstiones nobiliores Syro-Ebraicæ, Wittenberg 1630.
7. Disput. de mutatione punctorum Ebræorum, ebend. 1633 in 4.
8. Epistola B. *Joannis* Apostoli Syriaco-Latina.
9. De falsâ Pontificiorum interpretatione Protevangelii, Gen. III, 16. Wittenberg 1631 in 4.

u. a. m. **Witte** Memor. philos. dec. 3. **Bartholin.** Descr. Dan.

Trost, (Thomas) ein gelehrter Lübecker, und ein Sohn **David Trosts**, gebohren den 1 November 1637 legte sich insonderheit auf die Orientalische Sprachen, darinnen er es auch sehr weit gebracht. Er studierte 5 Jahr zu Wittenberg, schlug aber die ihm angetragene Magister-Würde aus, und kehrte sodann über Dresden und Leipzig nach Lübeck zurück, gieng darauf nach Hamburg, wo er von dem berühmten **Edzardi** noch vieles profitirte. Nach diesem that er eine Reise in Dännemarck, hielte zu Kiel 1666 eine Rede in Hebr. Sprache de felicissima Academiæ fundatione, besuchte auch die Universitäten zu Gröningen, Franequer und Leyden, und kam wieder in seine Vaterstadt, mit dem Vorsatz, des ehesten die Universität zu Giessen und Straßburg vollends zubesehen, und nach Paris zu gehen. Allein es überfiel ihn eine Kranckheit, daran er 1667 starb. Sein Leben hat **Adam Lorentz Nicolai** beschrieben. **Von Seelen** Athen. Lubec.

Trost des Alters, siehe **Trost**.

Trostatt, Trosestatt, Trostnesteti, Drosestatt, Drossestatt, ein Fürstliches Forwerck oder Cammer-Gut im Hennebergischen ohnweit Themar gelegen, so vormahls ein Dörflein über der Vesra gegen über gewesen, und schon zu Carls des Grossen Zeiten **Trosisteri** oder **Drossestatt**, ingleichen **Truosnasteri** geheissen hat. Beym **Spangenberg** Chron. Henneberg. Lib. II c. 12 p. 92 wird solcher Ort **Trost-Statt** genennet, welchen Nahmen ihm die verwittbete Gräfin von Henneberg, Nahmens **Bertha** aus einer gewissen Vorbedeutung soll beygeleget haben, welches aber ohne Grund ist. Es war anfangs neben dem Mönchs-Kloster zu Vesra auch ein Nonnen-Kloster angelegt gewesen; weil aber Mönche und Nonnen so gar nahe nicht gut bey einander thun wolten, zu dem im Jahr 1175 durch Verwahrlosung des Feuers der eine Theil vom Kloster Vesra, darinnen die Nonnen ihr Logis gehabt, mit der St. Johannis-Kirche in die Asche verfallen war, so stiffetete obgenannte Frau **Bertha**, Graf **Berthodls** IV hinterlassene Witbe, für dieselben Nonnen ein neues Kloster an dem Ort Trostestatt, versetzte auch 1177 die Nonnen von Vesra dahin, sie selbst aber verfügte sich zu diesen andächtigen Schwestern, und verbrachte die übrige Zeit ihres Lebens bey ihnen wohl in die 13 Jahr, bis sie 1190 mit Tode abgieng. Sie erlangte 118 von Bischoff Reinharden zu Würtzburg, daß Bischoff Hermann von Münster, die neu erbaute Kirche zu Trostatt in die Ehre beyder Heiligen St. Johannes des Täuffers und St. Johannes des Evangelistens am Sebalds-Tage als den 19 August einweihen durffte, worauf dann sowohl sie als ihr Sohn, Graf **Poppo von Henneberg** die beyden Klöster Vesra und Trostatt mildiglich begabet haben. Im Jahr 1244 am St. Thomä Tage um 1 Uhr Mittags gieng ein Feuer auf im Kloster, und that grossen Schaden. Im Jahr 1259 wurde Trostatt nebst Vesra von Graf **Hermann zu Henneberg** aller Last und Dienste befreyet, auch von eben demselben 1264 hundert Marck Silber, die sein verstorbener Bruder vor Seelmessen dahin vermacht, ausgezahlet. Und 1273 confirmirten die drey Hennebergischen Gebrüdere Schleusingischer Linie, nehmlich Graf **Berthold**, Graf **Heinrich** und Graf **Hermann** dem Kloster einen erkauften Zehenden zu Neustadt vor der Heyde. Ja Graf **Berthold von Henneberg**, Stiffter der Comturey zu Schleusingen, versahe einige Zeit Probsts-Stelle zu Trostatt. Er trat zwar zweymahl davon ab, doch aber übernahm er solches Amt 1303 zum drittenmahl, nachdem **Albertus** der sechste Probst resigniret hatte. Im Jahr 1525 ist er in der Bauren Unruhe eben so wohl als das Kloster Vesra sehr mitgenommen und endlich verbrannt worden. Nach der Reformation ward es gantz secularisirt, und wie obgedacht, ein Forwerck daraus gemacht. **Weinrichs** Hennebergischer Kirch- und Schulen-Staat p. 112 u. ff. *Traditiones Fuldenf.* Lib. II p. 506 und Lib. XXXVI. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Th. p. 141.

Trostbach, (Jacob) war um 1632 Pastor bey der Kirche zu St. Cyriac und Elisabeth in Nordhausen, worauf er 1638 Pastor in Limnigerode, in der Grafschafft Hohenstein ward. **Olearius** in der Thüring. Chronicke P. II p. 205.

Trostbecher, ward bey den Jüden bey dem Trauermahl vorgesetzet, damit die Leidtragenden daraus trincken möchten. Die alten Ebräer gaben denen ein Gastgebot, welche die Leiche bestellet hatten, wie **David** thät nach dem Tode Abners 2 Sam. III, 35 und **Jeremias** sagt: XVI, 7. man soll nicht unter euch austheilen Speise euch zu trösten, auch nicht aus dem Trostbecher zu trincken geben. Hieraus können wir auch die Worte in den Sprüchw. XXXI, 16 verstehen; gebet starck Getränckе denen, die da umkommen sollen, nehmlich zum Trost, daß sie ihres Leides vergessen. **Mirus** in Lex. Antiquitat. Eccles. p. 370.

Trostberg, Schloß und Herrschafft, siehe **Trostburg**.

Trostberg, Marcktflecken, siehe **Trosburg**.

Trostbrücke, wird die Brücke beym Niedergerichte in der Stadt Hamburg genennet, worzu

1480 der Grund gelegt, und im folgenden Jahre zu Stande gebracht wurde. Auf dieser Brücke hat vor diesem ein Crucifix gestanden, für welchem man die zum Tode verurtheilten armen Sünder, wenn dieselben ihr Todes-Urtheil vor dem Gerichte erhalten hatten, führete, und ihnen daselbst einen Muth zusprach, weswegen diese Brücke den Nahmen der **Trostbrücke** erhalten hat. **Nachricht von der Stadt Hamburg** II Th. p. 61.

Trostburg, oder **Trostberg**, Schloß und Herrschafft in Tyrol zwischen Botzen und Clausen, dem Grafen **von Wolckenstein** gehörig. Es hat eine Linie dieser Grafen, so den unmittelbaren Reichs-Grafen-Stand besessen, sich davon genennet, die aber nunmehro abgegangen. Es brachte diese Herrschafft 1486 **Johann von Hallweil** durch Kauff an sich, da die Stadt Bern zuvor darein gewilliget hatte, worauf diese Stadt 1616 besagtes Trostberg an sich kauffte. Stettlers Helvetische Annales Tom. I p. 297. Tom. II p. 477.

Trostburgische Linie der Grafen von Wolckenstein, siehe **Wolckenstein.**

Troste, Adeliche und Freyherrliche Familie, siehe **Drost**, im VII Bande, p. 1479 u. f.

Trostel, siehe **Drossel**, im VII Bande, p. 1476.

Trostes, (GOtt alles) siehe **GOtt alles Trostes**, im XI Bande, p. 366.

Trost der Gedärme, wird der **Anissamen** genennet; siehe *Anisum*, im II Bande, p. 342.

Trost der Gelehrten, siehe **Senf**, im XXXVII Bande, p. 36.

Trost-Gründe, siehe **Trost.**

Trost der Heyden, siehe **Trost.**

Trost Israels, siehe **Trost.**

Trostius, Personen dieses Nahmens, siehe **Trost.**

Trost der Liebe, siehe **Trost.**

Trostlöwe, (Christian) gab 1717 zu Büdingen folgendes Buch heraus: Anleitung zu der wahren Roß-Artzney.

Trostlose, wird Jes. LIV, 11. die Kirche genennet, weil ihr niemand beystehen noch helffen will. Denn ob sie wohl niemahls von GOtt und vom Heiligen Geist ohne Trost gelassen wird. Jes. XLIX, 15. 2 Corinth. I, 3. so ist sie dennoch wenn man sie von aussen und für der Welt ansiehet verachtet und verlassen, sie hat so gar keinen Trost und Schutz bey der Welt, daß sie auch alle ihr Leid und Trübsal, nur von der Welt her hat. Joh. XVI, 33. Gal. VI, 14.

Trostnesteri, Fürstliches Forwerck, siehe **Trostatt.**

Trost-Psalmen, siehe **Psalm**, im XXIX Bande, p. 1063.

Trost-Reden, siehe **Rede**, im XXX Bande, p. 1588.

Trost-Schrifft, siehe **Trost.**

Trost der Schrifft, siehe **Trost.**

Trost-Statt, ein Fürstliches Forwerck, siehe **Trostatt.**

Trost-Theologie, siehe **Theologie** (Paracletische) im XLIII Bande, p. 946.

Trost-USUS, siehe *Paracleticus usus*, im XXVI Bande, p. 724 u. f.

TROT, siehe **Trab**, im XLIV Bande, p. 1789.

Trot, (le) siehe **Trawd.**

Trot, Geschlecht, siehe **Trote.**

Trot, (Johann) hat 1730 eine Antwort auf die Defense of Enquiry zu London drucken lassen, welche in der wöchentlichen Schrifft, die zu London unter dem Titel des Craftmanns ans Licht getreten, und in sieben Duodetz-Bänden zusammen gedruckt worden, mit eingerücket worden ist. **Leipziger Zeitungen von Gelehrten Sachen** 1731 p. 634.

Trot oder **Trote**, (Nicolaus) ein gelehrter und berühmter Engelländischer Jurist, welcher seit 1704 Ober-Richter in Carolina gewesen, und 1721 wegen wichtiger Staats-Geschäffte nach Engelland beruffen worden, und seiner vielen Verdienste wegen von der Universität zu Oxford die Doctor Würde in der Rechtsgelahrheit ohne Entgeld erlanget hat, gab zu Oxford 1719 ein sehr nützliches Werck unter dem Titel: Clavis linguæ Sanctæ in Folio heraus, verfertigte auch eine Sammlung aller Gesetze von Kirchen- und Schul-Sachen in denen Englischen Colonien. In dem obgedachten Clavi linguæ Sanctæ hat er aus 564 Versen der Psalme, und 546 Versen aus andern Biblischen Büchern alle Hebräische Worte gezeigt. Man findet hiervon Nachricht, in den *Actis Eruditorum* 1721 p. 525. Theologische *Annales* II Decenn. p. 568.

Trota, Geschlecht, siehe **Trote.**

Trote, Trothe, Trotha, ein Dorf, welches ohnweit Halle gelegen, davon sich seit dem 14 Jahrhundert die Herrn von **Trote** geschrieben haben. Es ist heut zu Tage ein schönes Vorwerck, welches unter das Amt Gibichenstein gehöret. **von Ludewigs** Reliqu. MST. Diplomat. T. V p. 232. **Abels** Preuß. Geogr. I Th. p. 281.

Trote, Trotha, Trotte, Dradt, Drat, Drothe, eine alte Adeliche Familie im Fürstenthum Anhalt nnd dem Hertzogthum Magdeburg. Dieses Geschlecht führet seinen Nahmen von dem Ritter-Gute, und ehemahligen Stamm-Hause **Trote** oder **Trothe**, im Magdeburgischen, womit es 1373 vom Ertzbischoff **Peter de Bruma** und 1393 vom Ertzbischoff **Albertn** von Querfurt nach **Beemanns** Anzeige in Histor. Anhalt. belehnt worden. Von hieraus hat es sich in Sachsen, Anhalt und Hessen, ausgebreitet, wie denn alle diese Herren von **Trothe** einerley Wappen führen, und ehedem auch bis zu Anfange des 17 Jahrhunderts unter einander die gesammte Hand gehabt, und solche durch Fahrläßigkeit verlohren. Sie haben in dem 10 und folgenden Jahrhunderten den Turnieren beygewohnet, und sich ehemahls von **Drat** genennet. Im Jahr 1163 lebte **Werner** von **Trota**, oder **Drothe**, unter der Regierung Adelberts Marggrafens zu Brandenburg. Es hat aber **Wolffgang**, der 1362 auf dem Turnier zu Bamberg erschienen, den Nahmen **Drat** zuletzt geführet, indem sich seine Nachkommen von dem nahe bey Halle gelegenen und ihnen damahls zuständigen Dorffe Trotha, wie schon gedacht, geschrieben. Dieses **Wolffgangs** Söhne, **Herrmann** und **Claus** von Trotha oder **Trottin**, davon der letztere um das Jahr 1384 ein berühmter Kriegsheld gewesen, und noch in einer alten Urkunde von 138- vorkömmt, haben das Geschlechte fortgepflantzet, denn der erstere, **Claus**, hat einen Sohn **Martin** hinterlassen, wie aus einer alten Urkunde von 1410 zu sehen. **Thilo**, Ertzbischöflicher Magdeburgischer Ober-Marschall und Rath, hat sich, nebst **Niclas** und **Hansen** von Trotha, um das Jahr 1460 hervor gethan. Dieser Johann von Trotta, war um 1498 Rath bey dem Churfürsten von der Pfaltz, der ihn als einen Gesandten an die Königin Anna sendete. Er wird auch Hans von **Trot** genennet, und der Churfürst nennet ihn in einem Brieffe an Ludewig XII König von Franckreich seinen Marschall, und Ritter zu Reinsse. Er war übrigens ein Vetter des **Claus** von Trotta. Ein anderer Nahmens **Thilo**, von dem ein besonderer Artickel folget, war anfangs Dom-Probst zu Magdeburg, und der Hertzoge zu Sachsen vornehmster Rath, gelangte aber 1468 zu dem Bißthum Merseburg, und stund demselben 46 Jahr löblich vor. Sein Bruder, **Friedrich**, Ertzbischöflicher Magdeburgischer Ober-Marschall, war 1478 einer von den 10 Schiedsmännern, welche die Streitigkeiten zwischen dem Ertzbischoffe und der Stadt Halle beygeleget. **Balthasar von** Trotte lebte zu Gibichenstein 148-, wovon eine alte Urkunde in **Ludewigs** Reliqu. MST. T. X p. 712 zu finden. **Thilo** von Trotha auf Stope, diente Hertzog Moritzen zu Sachsen, und hatte die Ehre, daß der Churfürst, Johann Friedrich, in der Schlacht bey Mühlberg sich an ihn ergab; er ist nachgehends Chur-Sächsischer Ober-Stallmeister, Rath und Hauptmann des Voigtländischen Creyses worden. **Adam** auf Badingen, starb 1564 als Chur-Brandenburgischer Ober-Hof-Marschall, wie auch Geheimder Rath, und stund in solchem Ansehen, daß der Kayser ihn 1557 zum General-Feld-Marschall in Ungarn ernennete, wiewohl diese Expedition, indem die Reichsstände die hiezu nöthige Kosten nicht aufbringen wollen, unterbrochen worden. **Ludewig Heinrich** von **Trotta** war 1614 Rittmeister bey dem Churfürsten zu Sachsen **Johann George I.** **Johann** erhielt 1620 die Stelle eines General-Majors in Moscau. **George Friedrich** war Churfürstlicher Brandenburgischer General-Wachtmeister, und starb 1666. **Wolff Thilo** hinterließ bey seinem 1683 erfolgten Tode fünf Söhne, welche sich in die väterliche Güter dergestalt getheilet, daß **Friedrich Dietrich** Scopa bey Merseburg, **Wolff Dietrich** das Schloß Krosig, **Christoph George** Hecklingen, **Tilo Lebrecht** Gensefurt, und **Franz Casimir** Würdenberg in dem Deutschen Thale erhalten. Ausser diesen sind noch bekannt **Wolf Friedrich von Trotta** und **Melchior Andreas von Trotta**, welche beyde Mitglieder des Palm-Ordens oder der fruchtbringenden Gesellschafft gewesen, davon der erstere 1622 in dieselbe getreten, und den Nahmen **des Durchstärckenden** bekommen; der andere aber hat sich 1628 in dieselbe begeben, und man hat ihm den Nahmen **des Rotten** beygelegt. Heut zu Tage floriret eine Gräfliche Familie **von Trotha** im Mayländischen in Italien, woselbst sie das Städtlein Fresonara besitzt, aus welcher vermuthlich der 1740 verstorbene Marchese **Trotti**, Gouverneur zu Placentz gewesen, dieses Geschlecht aber gehört nicht hieher, und handelt davon ein besonderer Artickel. Es ist aber auch eine alte adeliche Familie in Hessen am Fulda-Strohm, an den Thüringischen Grentzen bekannt, die den Nahmen Trott, Trotta, Trotte, geführt, allwo sie auch ihren alten Stammsitz **Sultz** hat, sich aber übrigens in viele Linien vertheilet. Es hat **Grundman** in dem Versuch einer Uckermärckischen Adels-Historie Vorred. N. VIII. angemerckt: Daß es scheine, als ob **Gauhe** in seinem Adels-Ler. das Geschlecht **von Trotha** im Magdeburgischen und Anhältischen, und die **von Trott**, oder Trotta im Heßischen, vor zwey besondere Adeliche Familien halte. Es erhelle aber das Gegentheil, daß es nehmlich nur ein Geschlecht sey, nicht nur aus der genauen Uebereinstimmung des Wappens, sondern auch aus der Geschlechts-Vereinigung vom Jahr 1587, nach welcher alle die **von Trotten** in der Uckermarck, Churſachsen, Hessen, Magdeburg und Anhalt, als Vettern eines Geschlechts und Stammes, unter einander, die gesamte Hand an sämtlichen in obgedachten verschiedenen Deutschen Reichs-Ländern belegenen Geschlechts-Gütern gehabt, und bis zur erfolgten Unruhe, und Verwüstung des dreyßig jährigen Kriegs erhalten. Denn sey wie ihm wolle, so werden wir dennoch nicht unrecht thun, wenn wir von dieser Heßischen Familie **von Trotta** nunmehro besonders handeln.

In Hessen hat sich dieses Geschlecht in drey Aeste den Soltzischen, Lispenhausischen, und Tressurtischen getheilet. Zuerst hat man **Claus von Trotta** auf Sultz aufgezeichnet, und von ihm gemeldet gefunden, daß er 1475 in der belagerten Stadt Neuß sein Leben eingebüsset. **Friedrich von Trotte**, Erbherr auf Soltz, Feldmarschall in Ungarn, und nachher Hessen-Casselischer Hofmarschall, und Hauptmann zu Sontra und Wildeck hat einen Sohn **Adam** hinterlassen, und ist der Stamm-Vater der Uckermarckischen Linie, wovon unten ein mehrers. Dieser **Adam von Trotte** auf Badingen, ist Chur-Brandenburgischer Geheimder Rath und Oberhof-Marschall gewesen. Derselbe wird in Baron **Gundlings** Leben Churfürsts Joachim zu Brandenburg p. 124 als ein Minister von ungemeinen Verdiensten gerühmt, dessen Anschläge wichtig, behutsam, und gröstentheils glücklich gewesen. Er hatte sich auch durch rühmliche Thaten im Kriege hervor gethan, und wie er die wichtigste Gesand-

schafften am Kayserlichen Hofe, auf den Reichstägen ꝛc. verrichtet, also hatte er sich beym Kayser Ferdinand I in grosses Ansehen gesetzet. Dem ohngeachtet fiel er bey ihm in grosse Ungnade, als er in der Affaire Hertzogs Heinrichs zu Braunschweig mit der Eva von Trotte dieses Adams Tante, oder Schwester, wie einige setzen, ein hefftiges Schreiben über erwähnten Hertzog einhändigen lassen, und der Hertzog ihn deswegen in eigner Person beym Kayser verklagt. Sein Churfürst durffte ihn in Reichs-Angelegenheiten nicht mehr gebrauchen und verschicken; er solte dem Hertzoge vorher eine schrifftliche Abbitte thun, so ihm aber der Churfürst verbothen. Es legte sich aber diese Ungnade nach u. nach, als die bishero verdeckte Sache mit der Eva von Trotte endlich offenbar worden war, und wurde dieser Staatsminister Adam von Trotta, wiederum in öffentlichen Staats-Angelegenheiten gebraucht, wie er denn unter andern 1552 als erster Chur-Fürstlicher Plenipotentiarius und Gesandter dem bekannten Vertrag zu Passau und 1563 der Kayserlichen Wahl zu Franckfurt, bey seinem Chur-Fürsten mit beygewohnet. Ja der Kayser hatte bishero ein solches Vertrauen zu ihm geschöpfft, daß er ihn 1557 zum Reichs-General-Feldmarschall in Ungarn wider die Türcken ernannte, wiewohl diese Expedition, indem die Reichs-Stände, die hierzu nöthige Unkosten nicht aufbringen wolten, unterbrochen worden. Daher er wieder an den Chur-Brandenburgischen Hof gekommen, und daselbst als Ober-Hofmarschall, Geheimder Rath und Hauptmann zu Zedenick bis an sein Ende in Diensten gestanden. Er ist auch sonst öffters von den gedachten Ständen in wichtigen Reichs-Angelegenheiten gebraucht worden, davon beym Sleidan, der seiner mit Ruhm gedenckt, hin und wieder zu lesen ist. Er starb 1564. Von seines Bruders Söhnen war einer gleiches Nahmens an gedachten Hertzog Heinrichs des jüngern zu Braunschweig-Wolffenbüttel Hofe, von dessen Töchtern aber Eva von Trotta, bey dessen Gemahlin einer gebohrnen Gräfin von Würtemberg, Cammer-Fräulein; dieselbe weil sie schön und von gutem Verstande war, liebte der Hertzog mehr, als seine Gemahlin vertragen konnte. Sie muste endlich von Hofe, und der Hertzog gab ihr alles, was sie zur Abreise nöthig hatte. Er hatte es aber mit dem Amtmanne auf dem Berg-Schlosse Stauffenberg in Hessen, eine Meile von Giessen, vorher abgeredet, daß er sie insgeheim annehmen solte, wozu ihr auch ein paar vertraute Weiber zu ihrer Bedienung gegeben wurden. Kurtz darauf ward nach Wolffenbüttel berichtet, dieses Fräulein wäre unterwegens an der Pest kranck worden, und noch vor ihrer Ankunfft in der Heymath gar verstorben. Gedachter Amtmann aber hatte ein Bildniß in der Gestalt eines erblaßten Frauenzimmers machen, selbiges in den Todten-Habit verhüllen, in einen Sarg legen, und mit grossen Solennitäten in der beym Schlosse gelegen Stadt bey den Franciscanern begraben lassen, welche darauf Seelen-Messen lasen, und das Volck ein gantzes Jahr hindurch vermahneten, vor ihre Seele zu beten. Nicht weniger ließ ihr der Hertzog zu Wolffenbüttel ein kostbares Leichen-Begängniß halten, welchem seine vorgedachte Fürstliche Gemahlin, nebst ihrem Frauenzimmer selbst mit beywohneten, und es wurden lange Zeit viel Seelen-Messen gehalten. Die Eva von Trotte aber ließ es sich unterdessen auf dem Schlosse wohl gehen, bekam auch von dem Hertzoge so öffters Visiten, daß sie siebenmahl von ihm schwanger ward. Unterdessen konnte diese verdeckte Sache der Hertzoglichen Gemahlin nicht so gar lange verborgen bleiben, obwohl der Hertzog allen seinen Bedienten aufs schärffste verboten, ihr nichts davon zu sagen: Sie grämte sich darüber dermassen, daß sie 1541 verstorben. Es war auch der Hertzog über diese Sache in nicht geringen Verdruß gerathen, so wohl bey den Reichs-Ständen, die sich noch zur Römischen Kirche bekenneten, weil er auf vorgedachte Weise mit ihrer Religion gleichsam gespottet, als auch bey der Eva ihren Bluts-Verwandten, welche sich 1541 an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg wendeten, und mit einem Klage-Schreiben darauf drungen, daß er entweder den Tod dieser Fräulein mit gründlichen Zeugnissen bescheinigen, oder sie ausliessern solte. Insonderheit bemühete sich hierinne ihr Vetter, der vorgedachte Chur-Brandenburgische Ober-Hofmarschall, wie auch ihr vorerwähnter Bruder Adam, ein Bruder aber hatte sich über des Hertzogs, in dessen Diensten er war, Erretung ermorden lassen. Es war aber vergebens, wovon mit mehrern Sleidan, Hortleder, und Zieglers Historischer Schau-Platz nachzusehen sind. Johann Friedrich Trott zu Sultz, wohnete 1688 dem Leichen-Conducte der Aebtißin Elisabeth von Herford, gebohrner Prinzeßin von Hessen mit bey, und 1736 war einer dieses Geschlechts Ober-Vorsteher der adelichen Stiffter in Hessen.

Die Uckermärckische Linie dieses Geschlechts stammet von der Heßischen eigentlich ab. Der Stamm-Vater derselben ist oberwehnter Friedrich von Trotte auf Soltz gewesen, dessen Sohn, wie wir schon erinnert, in Chur-Brandenburgischen Diensten gestanden. Seine Nachkommen in der Uckermarck von seiner Gemahlin Margaretha von Fronhöffern sind folgende gewesen. Er hinterließ drey Söhne 1) Adam den jüngern, wovon gleich ein mehrers, 2) Georgen den ältern, der ohne Erben starb, und 3) Botho, der als Chur-Brandenburgischer Rath 1614 ohne Erben verstarb. Der erstere von diesen Adam war Chur-Brandenburgischer Hofmarschall und Hauptmann zu Zedenick und starb 1587. Mit seiner Gemahlin Lucie von Schulenburg auf Betzendorf zeugte er zwey Söhne 1) Levin Friedrich, von dem unten mehrere Nachricht folgen soll, und 2) Georgen, den jüngern, der mit seiner Gemahlin Elisabeth von Winterfelt zwey Kinder zeugte α) Botho Christian der 1642 ohne Erben verstarb, und β) Lucie Marie, die mit Herrn Maximilian von Schlieben, Comthur zu Lützen, und Dechand zu Brandenburg vermählet ward.

Oberwehnter Levin Friedrich starb 1614, und hinterließ von seiner Gemahlin Eva von Ribbeck

Ribbeck, des Ober-Hofmeisters Georg von Ribbeck Tochter, drey Söhne 1) George Friedrichen, Chur-Brandenburgischen Geheimden Kriegs-Rath, General Wachtmeister, Obristen zu Fuß, und Gouverneur zu Peitz, der 1666 ohne Erben verstarb. 2) Adam, der gleichfals ohne Erben verschied, und 3) Botho, Chur-Brandenburgischen Obristen, der 1695 Todes verblich, und mit seiner Gemahlin Maria Sybilla von Buch einen eintzigen Sohn zeugte, Friederich Wedige von Trotte auf Himmelport, Badingen, Bredenige, Rautenberg, Alt- und Neu-Thümen, Storcko, Ribbeck, Mildenberg und Zabelstorff, welcher als der letztere dieser Linie 1730 unverheyrathet mit Tode abgegangen.

Uebrigens thut Knaut in prodromo Miscellæ p. 584 noch einer adelichen Familie Meldung, die sich auch Trotta, Trotha oder Treyden nenner. Er rechnet sie unter die Meißnische, daß sie alten adelichen Sächsischen Geschlechts sey, von welcher unterschiedene zu Freyberg im Dom und zu Dreßden begraben lägen. Wir können nichts weiter davon anführen, als daß sie den Beynahmen Treyden von einem festen Orte in Letten ohnweit Riga führe, sich auch schon längst in Churland auf dem Sitze Platter-Gallen niedergelassen habe. Andreas von Trotta, aus dem Hause Platter-Gallen, Chur-Sächsischer Cammer-Junder, ward 1656 bey Dippoldiswalde vom Wetter im 35 Jahre seines Alters erschlagen der auch in der Sophien-Kirche zu Dreßden begraben liegt. Christoph Levin von Trotta, genannt Treyden, war 1740 Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrister, General-Adjudant, und Cammerherr, welche letztere Charge derselbe schon 1734 vom Könige erhalten hatte. Dessen Schwester, Benigna Gottliebe Trotte, genannt von Treyden, ist des ehemahligen Hertzogs in Churland Ernst Johannes, Reichs-Grafens von Biron und vormahligen Rußisch-Czaarischen Ober-Cammerherrns, Gemahlin. Er hat denen beyden Printzen seiner nur gedachten Frau Schwester im Jahr 1738 die Ordens-Zeichen vom Weissen Adler überbracht, worauf er von dem Hertzog zum Administrator der Schlesischen Standes-Herrschafft Wartenberg gemacht wurde. Wir können aber nicht eigentlich sagen, ob diese Familie von einer der vorigen abstamme. Beckm. Anh. Hist. P. VIII. Spangenb. Adelspiegel P. II. in der Sächs. Chron. c. 338. Brotuffi Merseb. Historie L. II. c. 53. Müllers Annal. Saxon. von Ludewigs Reliqu. MST. Diplomat. Tom. V p. 233. 244. Tom. VI p. 112. Tom. X p. 602 u. f. Gauhens Adels Lexicon P. II p. 2600 u. ff. Grundmanns Versuch einer Uckermärckischen Adels-Historie p. 54 u. f. Kanffts Genealog. Archivarius 1738 p. 577 desselben Genealogisch-Historische Nachrichten I Band, p. 375 und 761. Sagittarius in der Historie der Grafschafft Gleichen p. 169.

Trote, (Nicolaus) siehe Trot.

Trote, Trota, Trotha, Trotte, (Tilo von) war aus vorstehendem Geschlechte entsprossen. Er ward 1468 zum Bischoff von Merseburg erwehlet, nachdem Johann von Werder mit Tode abgegangen war. Er hat als Bischoff zu Merseburg, vom Jahr 1468 bis 1514 zusammen 48 Jahr daselbst gesessen. Vorher war er Dom-Herr und Präpositus zu Merseburg, ein Herr von grosser Statur, von grossem Verstande, und von grossem Glücke. Der 24ste Merseburgische Bischoff Heinrich der erste, hatte neben der Stiffts-Kirche eine neue Bischöfliche Residentz erbauet. Weil nun dasselbe gantze Gebäude ein kleines und geringes Hauß war, so ließ es Bischoff Thilo von Grund aus einreissen, und das jetzige noch stehende Fürstliche Schloß aufbauen. Und zwar so hat er die beyden Seiten gegen Morgen und Mitternacht meistens vollführet; die Küche abr und den Stall, und mit einem Worte, was gegen Abend stehet, hat nach diesem Bischoff Vircentius dazu gebauet. Damit es auch nicht das Ansehen hätte, als wenn er mehr vor die weltlichen, als vor die geistlichen Gebäude Sorge trüge so ließ er auch die Dom-Kirche vom Chore an bis an den Glocken-Thurm einreissen, und das jetzige schöne Gottes-Hauß davor aufführen. Zur Vollständigkeit kam dieser Bau zwar nicht bey dieses Bischoffs Lebzeiten; es ward aber doch bis unter das Dach fertig, und der folgende Bischoff Adolphus hat nach ihm den Bau vollends ausgeführet. An diesen beyden grossen Gebäuden ist an unterschiedenen Orten das Wappen dieses Bischoffs zu sehen, in welchem sich ein Rabe mit einem güldenen Ringe im Schnabel präsentiret. Von diesem Raben ist eine Historie erdichtet worden, als hätte der Bischoff Thilo einen kostbaren Ring verlohren, und hätte deßwegen seinen Cammer-Diener, aus Argwohn, als wenn er den Ring entwendet hätte, am Leben straffen lassen. Nicht lange hernach hätte der Schieferdecker auf dem Kirch-Thurme bey der Dom-Kirche ein Raben-Nest, und in demselben diesen Bischöflichen Siegel-Ring gefunden, woraus man hätte schliessen können, daß ein Rabe denselben durch ein offen stehendes Fenster aus dem Gemache des Bischoffs müste weggehohlet, und in sein Nest getragen haben: Worauf dieser Bischoff zu sterem Andencken seines unschuldigen Cammer-Dieners den Raben mit dem Ringe in das Bischöfliche Wappen hätte setzen lassen. Nun hält diese Historie eben keine unmögliche oder unglaubliche Umstände in sich. Weil aber dergleichen Rabe vorhero lange in dem Trotischen Wappen gestanden hat, auch in der Dom-Kirche selbst viel ältere Leichen-Steine zu finden sind, auf welchen der Rabe mit dem Ringe zu sehen ist; und überdieses in denen alten Chronicken gar nichts davon gemeldet wird; so folget zum wenigsten so viel daraus, daß sich diese Geschichte nicht allererst zu Bischoff Thilonis Zeiten, oder zum wenigsten nicht zu Merseburg muß zugetragen haben. Ausser diesem hat Bischoff Thilo auch sonst viel nützliche Dinge gebauet, z. E. Den Gotthards-Teich harte bey Merseburg, welcher vor eine mäßige See paßiren kan; ingleichen zwey nutzbare Teiche zu Schladebach, um die Jahre 1481 und 1483. Im Jahr 1503 fand sich eine Compagnie Mönche zu Merseburg ein, und bathen, daß sie der Bischoff Thilo in seinen Schutz nehmen möchte. Sie erhielten auch, was sie verlangeten, und der Bischoff gab ihnen in

der

der Stadt die St. Gotthards-Capelle mit etlichen dabey stehenden Häusern ein, daß sie solches als ein Kloster bewohnen, sich aber alles Bettelns enthalten solten. Sie lebten auch ohngefehr 40 Jahr von ihren eignen Gütern, welche sie nach damahliger Gewohnheit unter einander commun gemacht hatten. Ihr Collegium oder Convent wurden *Collegium Congregationis* genennet. Weil aber diese Männer die Rechnung ohne den Wirth machten, so wurden sie im Jahr 1537 banquerot, der letzte Pater Jacobus ward zur Zeit Bischoffs Sigismunds Schulden wegen gefangen genommen; das Frater-Hauß ward acht Jahre darnach 1545 zur Zeit des Bischoffs Augusts subhastiret, und also hiermit dem Gotthards-Kloster ein Ende gemacht Es ist aber der heilige Gotthardus, nach welchem dieses Kloster, und noch heutiges Tages die Gotthards-Gasse zu Merseburg genennet wird, ein frommer Bischoff zu Hildesheim gewesen, welcher im Jahr 1038 gestorben ist, und seiner grossen Wunderthätigkeit wegen in der Römisch-Catholischen Kirche mit unter die Heiligen gezählet wird. In seiner langwierigen Regierung ist der Stadt Merseburg ein gedoppeltes grosses Unglück begegnet. Das erste war der fünfte grosse Brand im Jahr 1479 in welchem die Gotthards-Galgen- und Ritter-Gasse, ingleichen die Oel-Grube und die Burg-Strasse im Rauch aufgegangen ist. Petrus Hüburg, eines Bürgermeisters Sohn in der Stadt Merseburg, der ein Vicarus zu St. Sixti war, hatte in seines eigenen Vaters Scheune Feuer angelegt. Wie nun die Leute anfiengen darüber zu murmeln; so wolte der Vater, Martin Hüburg, die Schande von seinem Hause abwenden, und legte 8 Tage nach diesem Brande in einer andern Gasse mit seinen eignen Händen ein neues Feuer an, damit die Leute glauben solten, daß nothwendig andere Mordbrenner sich in der Stadt aufhalten müsten. Doch GOtt entdeckte die Boßheit des Vaters und des Sohnes, und beyde wurden mit einander auf dem Clauß-Berge vor der Stadt lebendig verbrannt. Das andere Unglück ereignete sich im Jahr 1504 an der Mittwoche nach Reminiscere. Es fiel nehmlich ein jählinges Thauwetter ein, damit ergoß sich das Wasser in dem Gotthards-Teiche gewaltig. In der Nacht zerriß das Wasser den Damm, und das Eiß, stieß die Stadt-Mauer über einen Hauffen. Wie nun die Leute im besten Schlaffe waren, so lief die Stadt unter dessen voller Wasser, und stund auf dem Marckt zum wenigsten eines Menschen hoch.

Wenn es auch nicht auf der andern Seite die Stadt-Mauer ebenfalls über einen Hauffen geworffen, und also keinen Ausgang gefunden hätte, so würde der Schaden unbeschreiblich gewesen seyn. Unterdessen waren nicht nur viel Scheunen und Häuser weggeschwemmet, viel Gärten verderbet, und viel Keller ruiniret, sondern es kamen auch 9 Personen, und 360 Stücke Vieh dabey ums Leben. Was sonst dieser Bischoff vor ein ernsthaffter und strenger Mann gewesen ist, erhellet aus folgenden Exempeln. Der Dom-Probst, Nahmens Johann Neustadt, ward eines gewissen Lasters beschuldiget welches aber bey keinem Geschicht-Schreiber specificirt ist, den ließ er feste setzen, und ob er gleich wieder loß kam, so durffte er doch die Probstey nicht wieder beziehen. Als sich die Vicarii lange Jahre mit einander gezancket hatten, wer dieses oder jenes zu thun befuget wäre; so machte er den Streit gar aus, hob die Majorännität und Minorennität unter ihnen auf, und verordnete ein vor allemahl, daß einer so gut syn solte, als der andere. Ja als ihm die Grafen von Mannsfeld einen und den andern Verdruß gethan hatten, so warb er zu Leipzig 300 Mann, nahm seine Bedienten dazu, zog einen Harnisch an, setzte sich zu Pferde, ließ zwey Trommelschläger vor sich herreiten, und präsentirte sich in solcher Krieges-Rüstung auf den Mannsfeldischen Grentzen; worauf die Streitigkeiten gar bald ihre Endschafft erreichten. In einer alten Chronicke stehet gar, er wäre an den Grentzen gegen Mannsfeld herum gezogen, **wie ein brüllender Löwe, und hätte gesucht, ob er jemanden von den Feinden seines Stiffts verschlingen möchte.** Endlich wie der Bischoff Thilo alt und Lebens satt war, so ließ er sich im Jahr 1507 Adolphum, den Fürsten zu Anhalt, zum Coadjutor bestätigen; der auch nach ihm das Bißthum erhalten: Lebte aber doch von selbiger Zeit annoch gantzer sieben Jahre. Er hinterließ alles Bauen ungeachtet, 60000 fl. baares Geld, und Hertzog Georgen zu Sachsen hatte er auch eine solche Summe vorgestreckt, wovor ihm Leipzig Weissenfelß, Rochlitz Weissensee und andere Städte zum Unterpfande waren verschrieben worden. Er starb am 5 Mertz, vor welchem Tage er sich stets gefürchter hat. Er liegt in der Bischoffs-Capelle begraben, die er selbst hatte auszieren, und daselbst sein Begräbniß lange zuvor machen lassen. Er hat einen grossen Vorrath von Getreyde, Wein, Geld, und grossen Schätzen, auch allerhand Haußrath in Menge hinterlassen, daher man damahls durchgängig geglaubt, er habe seinem Amte wohl vorgestanden, den Nutzen der Kirche zum Augenmerck gehabt, u. eine gute Wirthschafft geführt. Man findet noch einige Verse auf sein Absterben, die an seinem aus Meßing gegossenem Grabmahle stehen, und die wir mittheilen müssen:

Moribus egregius, verbis vultuque venustus
Polluit ingenio consilioque fuit
Optimus & maximus exstabat pontifex *Tylo*
Turbine vallatus mors inimica venit.
Præfuit is octo præsul quadragintaque annis
Labitur tunc Romulus Pompiliusque Numa.

Seine Grabschrifft ist in folgenden Versen enthalten:

Corpus hoc tumulo magni *Tylonis* humatum
Contegitur, claro qui fuit ingenio,
Doctrinæ antistes rerum mirabilis auctor
Quem fortuna neci tradidit immeritæ.
Vivit & ingenti pollet cum laude per orbem
Aspice, quo jaceat conditus ille loco.

von Ludewigs Reliqu. MST. Diplomat. Tom. IV p. 451 u. ff.

Trotha, ein Dorf, siehe **Trote**.

Trotha, Geschlecht, siehe **Trote**.

Trothe, Dorf, siehe **Trote**.

Trother, (Catharina) eine **Englische Poetin** die zugleich in der Philosophie erfahren war. Man findet zwey Tragödien von ihr, die allezeit grossen Beyfall gefunden. **Langbain** und **Gildon** in Libr. The Lives of the english Dramatick Poets. *Acta Erudit. Lipsiens.* ad An. 1699. p. 426.

Trother, (Robert) siehe **Trotter**.

TROTILUM, eine Stadt in Sicilien am Fluße Porcari, welche auf dem halben Wege von Syracuß nach Lentini liegt und heut zu Tage **Curcuraci** genennet wird. **Thucydides** thut derselben Erwähnung im VI Buche von dem Peloponesischen Kriege. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. II. p. 288. **Corvin** in Fonte Latinit. T. II. p. 488.

TROTMANNIA, Stadt, siehe **Dortmund**, im VII Bande, p. 1338.

Trotin, (Claus) siehe den Geschlechts-Artickel: **Trote**.

TROTIORUM GENS, Geschlecht, siehe **Trote**.

Trotiren, siehe **Trab**, im XLIV Bande, p. 189.

TROTMANNIA, Stadt, siehe **Dortmund**, im VII Bande, p. 1338.

TORTMUNDA, Stadt, siehe **Dortmund**, im VII Bande, p. 1338.

Trotschendorf, ein Dorf in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, welches unter die Herrschafft Muscau gehört. **Jeccanders** Geistl. Ministerium p. 426.

Trott, oder **Trott und Trifft**, Lat. *Pascuum*, oder *Jus pascendi*, das Trifft oder Hutungs-Recht, siehe **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297. u. ff.

Trott, Geschlecht, siehe **Trote**.

TROTTA, siehe **Jorelle**, im IX Bande, p. 1471.

Trotta, Geschlecht, siehe **Trote**.

Trotta, (Albrecht) siehe **Trottus**.

Trotta, (Bonavent.) schrieb 1707 zu Neapolis Disputationes de Jurejuristis & Canonistis.

Trotta, (Eva de) siehe den Geschlechts-Artickel: **Trote**.

Trotta, (Joh. Baptista) ein Mathematicus von Populonia aus dem Neapolitanischen, trat 1605 in den Jesuiter-Orden, da er fast 22 Jahr alt war, und starb daselbst 1655 den 16 Jul. an der Pest. Man hat von ihm:

1. Praxin horologior. Neapel 1631 in 4.
2. Nuova horologgio notturno per Mezzo delle Stelle, ebend. 1651 in 8.

Toppi Bibl. Nap.

Trotta von Salern, siehe **Salern**, (Trotta von) im XXXIII Bande, p. 873.

Trotte, eine Torckel, Kelter, oder Presse. Siehe **Kelter**, im XV Bande, p. 422. und **Presse**, im XXIX Bande, p. 324. u. ff.

Trotte, Geschlecht, siehe **Trote**.

Trotte, (Eva von) Hertzog **Heinrichs** des jüngern zu Braunschweig und Lüneburg Maitresse, von welcher der Geschlechts-Artickel: **Trote** nachzusehen.

Trotte, (Thilo von) Bischoff, siehe **Trote**, (Tilo von).

Trotte, (Oel-) siehe **Oeltrotte**, im XXV Bande, p. 740.

Trotteln, heissen kleine Quasten von Knötgen, Schmeltz, allerhand Corallen und dergleichen, welche man an die Kleider, und sonderlich an die Westen und Röcke zu brehmen, an die Krausen zuknüpffen, in die Degen-Gefäß zu hängen, und sonst auf vielerley Art zugebrauchen in Gewohnheit hat.

Trotten siehe **Tropffen**.

Trotten, wird von den Weinbeeren gesagt, und ist so viel als Treten, siehe *Lexicum*. im XVII Bande, p. 1739. u. ff.

Trotter, (Catharine) siehe **Trother**.

Trotter, (Robert) hat im Jahr 1733 zu Londen eine Lateinische Grammatick ans Licht gestellet, über welche **John Love** einige Erinnerungen gemacht hat, die in der Englischen Sammlung, welche den Titel führet: Two Grammatical Treatises, zu finden ist. **Leipziger Gelehrte Zeitung** 1734. p. 585.

Trotti, ein Gräfliches Geschlecht, welches an dem Hofe Kaysers **Carls** des VI in grossen Ansehen gestanden. Aus diesem Geschlechte ist ein Graf **Trotti** um das Jahr 1737 bekannt gewesen, den bemeldeter Kayser in diesem Jahre zum Präsidenten in den Placentinischen, und zum Kayserlichen Stadthalter und subdelegirten Gevollmächtigten in den Staaten von Parma und Placentz ernennete. Zu gleicher Zeit ward ihm als Präsidenten eine jährliche Besoldung von 2000 Kfl. und als Stadthaltern von 10000 Kfl. angewiesen. Seine Gemahlin war **Julia Maria**, gebohrne Gräfin von **Vimarcato**. Er starb 1740, und vermachte im Testamente seinem Medico 2000 Scudi, weil er ihm noch vor seiner Kranckheit angezeigt hatte, daß er um diese Zeit sterben würde. Seine Gemahlin war den 3 May 1733 von der damahligen verwittbeten Kayserin **Wilhelmina Amalia** zur Stern-Creutz-Ordens-Dame aufgenommen worden. Im vorigen Jahre ist auch ein Graf dieses Geschlechts am Kayserl. Hofe gewesen, mit Nahmen **Ercole** Conte von **Trotti**, von Verrara, welcher 1744 von Kayser **Carl** VII an desselben Geburts-Tage zum Cammer-Herrn ernennet ward. **Ranfft**. Genealogisch-Historisch. Archivarius 1733. p. 212, 1738. p. 34. **Genealogisch-Historische Nachrichten** II Band, p. 570. VI Band, p. 542. Siehe übrigens auch den Geschlechts-Artickel: **Trote**.

Trotti, (Bernhard) ein Rechtsgelehrter, gebürtig von Alexandria, lehrte auf verschiedenen Italienischen Universitäten, bis er zu Turin ein

Mitglied und endlich Vorsitzer des Raths wurde. Er starb im Novembr. 1595, und hinterließ:

1. Additiones ad Bartolum, in J. F. *a Ripa* Opera Turin 1574. & alios.
2. Dialogos de vita viduæ &c.

Ghilini Theatr.

Trotti, (Carl) ein Edelmann von Ferrara, welchen Aug. **Superbus** de Viris Illustr. Ferrar. P. I. p. 10 sehr rühmet, wurde von **Clemens** VIII. 1598 zum Bischoff von Bagnarea erwehlt, und verwaltete solch Bisthum bis 1622. da er den 27 September nach löblich geführtem Regiment mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 578.

Trotti, (Laurentius) war zu Alexandria della Paglia aus einem vornehmen Adel. Geschlechte gebohren, und gab anfangs einen Referendarium beyder Signaturen ab, wurde auch an verschiedenen Orten des Kirchen-Staats als Gouverneur gebraucht, dabey er sich mit so grosser Geschicklichkeit aufgeführet, daß er 1665 zum Titular-Bischoff von Cartago ernennet, auch so fort als Päbstl. Nuntius nach Florentz und Venedig geschicket wurde. Nach diesem ward er Päbstlicher Cammer-Clericus, danckte vom Ertzbißthum mit Beybehaltung des Titels ab, erhielt 1672 das Bißthum Pavia, und 1673 das Pallium. Endlich berieff ihn Innocentius XII nach Rom, und machte ihn zum Secretario der Congregation super negotiis Episcoporum S. Regularium, würde ihn auch noch weiter befördert haben, wenn er wäre leben geblieben, wie denn auch obiger **Trotti** bald nach ihm nehmlich den 30 September 1700 mit Tode abgegangen. Er liegt in der Dom-Kirche zu Pavia begraben. **Ughellus** Ital. Sacra Tom. I. p. 1110.

Trottin, (von) Adeliches Fräulein, siehe den Geschlechts-Artickel: **Trote**.

Trottis, (Luchinus de) Bischoff zu Bobbio, vorhero Archi-Diaconus zu Alexandria della Paglia, daher er auch gebürtig war, ist den 14 December 1482 erwehlet worden, und wird in denen Documenten hin und wieder als Graf von Trebia betitelt gefunden. Er suchte die Herrn von Vermi, weil es ihnen an rechtmäßigen Lehns-Folgern fehlte, aus ihren Gütern in der Diöces Bobbio zuvertreiben, nachdem er dieselbe bereits an Galeatium von Sanseverino belichen hatte, und starb 1494. Es gedencket seiner **Porta** Heroib. Alexandr. p. 160. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 947.

Trott-Knechte, siehe *Lixivium*, im XVII Bande, p. 1739 u. ff. ingleichen **Treten**.

Trott und Trifft, siehe **Trott**.

Trottus oder **Trotta** (Albrecht) ein Doctor der Decreten zu Ferrara, daher er auch gebürtig war, florirte in der letzten Helffte des 15 Jahrhundert, und schrieb:

1. Tract. de Jejunio & missa, welcher zu Nürnberg 1477 in Fol. gedruckt.
2. Tract. de vero & perfecto Clerico, Ferrara 1475 in 4.
3. Summulam, Nürnberg 1477.

Beughem in cunab. typograph.

Trottus, (Federicus Sandrius) von Foßano gebürtig, und ein Sohn Josephi, Ritters von St. Moritz und Lazar, war Commendatarius perpetuus de Vaseo bey Mondovi, und wurde 1627 den 27 December von **Urban** VIII. zum Bischoff zu Foßano erwehlt. Er hielt in dem drauf folgenden Jahr seinen prächtigen Einzug, stifftete eine Theologische Präbende an der Dom-Kirche, richtete ein Seminarium Clericorum auf, versahe die Sacristey mit verschiedenen Kirchen-Geräthe, hielt auch einen Synodum, und starb nach löblich geführtem Regiment den 3 November 1646. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 1083.

Trottus, (Guarnerius) ein Edelmann von Alexandria della Paglia, welchen seine Tugenden in so grossen Ruff gebracht, daß ihn **Pius** V 1571 den 27 August zum Bischoff in seiner Vaterstadt ernennte. Er regierte sehr löblich, und starb den 15 Jenner 1584. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 324.

Trotula, eine gelehrte Römische Weibs-Person, hat librum de remediis muliebribus geschrieben, welches man in *Aldi* Medicis Antiquis und *Spachii* Scriptoribus Gynæciorum findet. Es ist dasselbe zu Lion 1572 und zu Basel 1586 in 4. gedruckt. Dieses berühmte Frauenzimmer, ist in der Artzney-Kunst wohl erfahren gewesen, und hat vornehmlich die weiblichen Kranckheiten zu heylen gewust. Eben diesen Nahmen legen einige dem **Eros**, einem Freygelassenen und Leib-Medicus, der Julia, des Kayfers **August** Prinzeßin, bey, daß es also ungewiß scheint, ob **Trotula** eine Manns- oder Weibs-Person gewesen. Jedoch ist nicht zu zweiffeln, daß es ein weiblicher Nahme sey, weil das XX Cap. des obbemeldeten Buchs von den Weiber-Kranckheiten, uns in dieser Meynung bestärckt. Es eignen auch viel gelehrte Männer obgedachte Schrifft der Trotula zu, wiewohl andere dasselbe vor ein verderbtes und fälschlich erdichtetes Wort halten, und daher sehr bekümmert gewesen sind, den wahren Ursprung desselben zu erforschen. Einige muthmaßen, weil der Nahme **Eros**, der einer gewissen Kayserin Medicus gewesen, in **Gruters** Inscriptionibus angetroffen werde, so wäre aus den Wörtern Ero Juliä oder Eros Juliä der Nahme Trotula entstanden. Man muß sich aber wundern, wie die Gelehrten diese Schrifft dem **Eros**, einem Römischen Medico zu **Augustus** Zeiten, beylegen können. Denn da nicht nur **Galen** zum öfftern citirt wird, sondern auch so gar, welches **Conring** nicht angemerckt, ein pessarium aus dem **Paul Aegineta** angeführt, die Schmincken der Salernitanischen Weiber recensirt, und zu Ende des Tractats noch über dieses einige Compositiones von aquis destillatis specificirt werden, dergleichen Chemische Medicamente aber nicht eher als im 10 Jahrhundert bey den Arabern bekannt gewesen: So kan ein jeder gar leicht begreiffen, daß gedachtes Buch ohnmöglich zu des **Augustus** Zeiten geschrieben worden. Der vornehme Medicus und Polyhistor **Conring** glaubt in

in Introduct. in art. medic. Cap. V. §. 15. p. 193. Daß dasselbe von einem Medico zu Salerno abgefasset sey, und behauptet, daß die Schreibart, des **Constantini Afri** seiner sehr gleich komme. Bey so ungewissen Nachrichten und Meynungen, wird man wohl am sichersten gehen, wenn man obgedachter massen, **Trotula** vor eine Weibsperson hält. Denn mit der Nachricht dürffte wohl wenigen Lesern geholffen seyn, wenn man sagt: Trotula ist eine Römische Weibsperson, oder ein alter Medicus gewesen. Es stünde gar zu besorgen, man möchte die **Trotula** zuletzt vor einen Zwitter ansehen. Uebrigens ist dieses Buch anfangs mit den alten Lateinischen Medicis zu Venedig bey des berühmten **Aldus** Söhnen 1547 ans Licht getreten, und führet folgenden Titel: *Trotulæ* curandarum ægritudinem muliebrium, ante, in, & post partum, liber unicus, quo fœminei sexus accidentes morbi & passiones, infantium & puerorum a partu cura, nutricis delectus ac reliqua iisce adnata, dispositiones, utrique, sexui contingentes, experimenta denique variarum ægritudinum, cum quibusdam medicamentis decorationi corporis inservientia edocentur. D. i. Nachricht von den weiblichen Kranckheiten vor, in, und nach der Geburt, von derselben so wohl als der Neugebohrnen Kinder Verpflegung und Wartung, von der Wahl einer guten Kindermutter, und was dem anhängig, nebst einigen zu der Schönheit des Leibes dienlichen Mitteln. Zum andern mahle ist dasselbe 1586 Basel zum Vorschein gekommen wo es des **Spachius** Sammlung der Gynæciorum einverleibet worden. Der gelehrte **Fabritz** meldet Volum. III Biblioth. Latin. p. 879, daß in des berühmten **Gottfried Thomasius** in Nürnberg zahlreichen und vortreflichen Bibliotheck eine alte Abschrifft von oft gemeldeten Buche anzutreffen sey. **Hadrianus Junius** in Animadvers. Lib. VI. Cap. I. p. 326. Roterd. Ausg. 1708. **Le Clerc**, histoire de la medicine Part. III. Liv. I. Chap. I. p. 560. **Zeltners Medicinisches Gelehrten Lexicon** p. 864 u. f. **Allgemeine Chronicke** II Band, p. 835 u. f. **Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit** p. 744 u. f.

Trotula di Ruggiero, eine Adeliche Dame von Salerno, lehrte die Medicin in ihrem Vaterlande, und schrieb de morbis mulierum, welches Buch zuerst zu Straßburg 1544 gedruckt worden, wiewohl andere solches dieser Dame absprechen. Es scheinet als ob diese Dame mit der vorigen eine Person sey, wiewohl sie beyderseits von einigen Gelehrten unterschieden werden. Sonst wird sie auch **Tortula** genennet, und **Barholin** und **Junius** machen sie zu einer Mannsperson. **Toppi** Bibl. Nap. **Stollens Nachricht von den Büchern** in seiner Bibliotheck p. 251.

Trotum, ein Ort auf der Halb-Insel Morea, der vor diesem **Trette** hieß. Es sind dort herum unterschiedliche Berge, und zwey Heerstrassen, auf welchen man gen Argos gehet. **Beschreibung der Halb-Insel Morea** II Th. p. 11.

Trotz, siehe **Trotzen**, ingleichen **Ungehorsam**.

Trotz, (Christian Heinrich) ein Holländischer Rechts-Gelehrter erst auf der Universität zu Utrecht, hernach seit 1741 öffentlicher Rechts-Lehrer zu Franequer, wo er seine Antritts-Rede de libertate sentiendi dicendique gehalten, hat einen Juristischen Tractat de memoria propagata s. de studio veterum, memoriam sui propagandi, zu Utrecht 1734 in groß 8. 1 Alphabet 20 Bogen starck heraus gegeben, auch einen andern de memoria damnata ingleichen *Calliſtratum* JCtum s. ad vitam & singulas leges Callistrati Commentaria nachfolgen zu lassen versprochen. Man hat auch von ihm verschiedene Sammlungen nützlicher Schrifften anderer gelehrten Männer, als:

1. *Jac. Gothofredi* opera juridica minora cum præfatione, Leyden 1733 in Fol. II Alphab. 7 Bogen starck.
2. *Christfr. Wachtleri* opuscula juridico-philologica rariora in unum volumen collecta cum præfatione, Utrecht 1733 in 8. 2 Alphab. 8 Bogen starck, davon noch ein Band nachfolgen sollen.
3. *G. Merani* opera omnia.
4. *Herm. Hugonis* tr. de prima scribendi origine, mit Anmerckungen, Utrecht 1738 in 8. 2 Alphab. 3 Bogen.
5. *Edmund. Merilli* Comment. in IV. libros Institutionum cum præfatione, ebend. 1739 in 4. 3 Alphab. 8 Bogen starck.
6. *Guill. Marani* Opera omnia, Utrecht 1741. Fol. 8 Alphab. 22 Bogen.

Gelehrte Zeitungen. *Acta Erudit.*

Troz oder **Troz**, (Michael Abraham) ein Watschauer von Geburt, fieng 1729 an, eine Pohlnische Poetische Bibliotheck ans Licht zu stellen, darinne er die besten Poeten, die man in Pohlnischer Sprache hat, in eine Sammlung bringen wolte. Der erste Theil davon ist allhier zu Leipzig unter dem Titel heraus gekommen: Bibliotheca Polono-Poetica, albo Urzerdoro wulaich splendorem jasniejacych. Man findet hiervon mehrere Nachricht in den **Leipzig. Gelehrt. Zeitungen** 1731 p. 256. Auch hat er im Jahr 1741 ein Frantzösisch-Pohlnisch- und Deutsches Wörter-Buch ans Licht gestellet, wovon man in den **Leipziger Zeitungen von Gelehrten Sachen** 1741 p. 279 u. f. eine vollständige Nachricht findet.

Trotzelmann, ein aus dem Türckischen Drogueman verderbtes Wort, bedeutet einen Dollmetscher, und zugleich bestellten Begleiter der Fremden und Pilger, so in dem gelobten Lande reisen.

Trotzen, heißt so viel, als in Worten, sich sehr hochmüthig, in Wercken aber gewaltthätig und ohne Furcht erweisen, oder wie man zu reden pflegt, niemanden ein gut Wort geben, sich auf seine Gewalt, Macht und Reichthum verlassen, und dabey sich einbilden, daß sich jederman für ihn fürchten müsse, Psalm LXXIII, 6. LII, 9. X, 4, 6. Siehe auch den Artickel: **Ungehorsam**.

Trotzendorff, ein Dorf bey Görlitz, wo der berühmte Schulmann **Valentin Friedland Trocendorffius** oder **Trotzendorf** gebohren worden und davon den Nahmen geführet.

Trotzendorf, (Valentin Friedland) siehe **Trocedorffius**.

Trotzig, siehe **Ungehorsam**.

Trotzig (und verzagt) Ding, wird das Hertz genennet Jerem. XVII, 19. Dasselbe ist trotzig 1) **in guten Tagen**, wenn es ihm in allen wohl und glücklich gehet, da man gemeiniglich weder nach GOtt noch nach sein Wort fraget, wie an **Pharao** zu sehen, 2 B Mos. V, 1. 2) **In weltlichen Sachen**, da sichs allzuhoch erhebt, und ihm allzuviel zumißt, wie an dem **Antiochus** zu sehen 2 Maccab. IX, 8, 10. 3) **In geistlichen Dingen**, da sichs grosser Kräffte rühmt, und sich einbildet, es könne nicht um GOttes Gnade gebracht werden, es sey gantz vollkommen, es könne nicht sündigen, wie **Petrus** thät: Matth. XXVI. **Verzagt** aber ist das Hertz 1) in Creutz und Trübsal, da lässet man allen Muth sincken, und weiß nicht, wo man bleiben soll, wie Gehasi 2 B. König. VI, 15. 2) Zur Zeit der Anfechtung, wenn GOtt seine Gnade verbirgt, da hebt man an, wieder GOtt zu murren, und bezeigt sich wie **Hiob**, III, 1. 3) Zur Zeit des Todes, wenn man von der Welt und von seinen Freunden und Anverwandten getrennet wird. Da wendet man sein Angesicht zur Wand, betet um Längerung des Lebens, und weinet sehr, wie **Hiskias** Jes. XXXVIII, 2 u. f.

Trotzige, Ps. LIV, 5. wo David sagt: **Trotzige stehen mir nach meiner Seelen**. Trotzige heissen nach dem Ebräischen, starcke, ungeheure, kräfftige und mächtige Tyrannen, die sich auf ihre Gewalt verlassen, u. dieselbe mißbrauchen, wie eines solchen erwehnet wird, Psalm XXXVII, 35. Die Griechische Bibel nennet sie starcke, die von grossen Kräfften, starcken Arm, und Fäusten sind. **Augustin** und **Hilarius** nennen sie Potentes, die grosse Macht und Gewalt haben, wodurch der mächtige König **Saul** mit seinen Trabanten, Creti, und Plethi verstanden wird, als der sich dazumahl vom Teuffel, dem Starcken und Gewapneten, hat regieren lassen. Diese stunden dem David nach der Seele, und suchten seine Seele aller Orten auf, wie es nach der Ebräischen Sprache heist. Sie trachteten darnach, wie sie ihm Leib und Leben nehmen möchten, wie **Moses** Feinde in Aegypten gethan, die ihm nach dem Leben gestanden, 2 Buch Mos. IV, 19; ingleichen dem neugebohrnen Heylande Matth. II, 20. 2 Samuel IV, 8. Darwider bittet David Psalm XXV, 4. **Weyhenmayer**. David. Schatz-K. p. 623. **Meisner** in Augst. Conf. Conc. 4.

Trotz-Kayser, ein festes Schloß bey Heydelberg, auf m Gaysberg, welches Churfürst **Friedrich** von der Pfaltz 1471 anlegen ließ, ob ihm gleich der Kayser in die Acht erkläret hatte. **Struvens** Deutsche Reichs-Historie I Th. p. 515.

St. Trou, Stadt, siehe **St. Truyn**.

Troramala oder **Novamala**, (Baptista) ein Ital. Mönch aus dem Minoriter-Orden, florirte gegen das Ende des 15 Jahrhundert, hielt sich noch 1493 zu Löven auf, und schrieb Summam casuum conscientiæ, continentem explicationes variarum juris quæstionum secundum alphabeti ordinem, welches Werck insgemein nur Rosella Baptistiniana pflegt genennet zu werden, und zu Rom 1479 zu Augspurg 1484. zu Nürnberg 1488. Ferner zu Pavia 1489. zu Venedig 1495 und 1498. gedruckt, zu Venedig aber 1499 in 8. und zu Paris 1515. dann zu Straßburg 1516 in Fol. wieder aufgeleget worden ist. **Beughem** in cunab. typogr. **Königs** Bibl. vet. & nova. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Troubadours, siehe **Trubadours**.

TROUBAHOUACHE, sonst auch *Moncha* oder *Monka* genannt, ist ein Getreyde-Maaß, dessen sich die Einwohner von Madagascar zu ihrem reinen Reisse bedienen. Es hält ohngefehr 6 Pfund Reiß. Zum gantzen und ohngeschlagenen Reiße haben sie ein anderes Maaß, Zaton genannt. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Troublet, ein Abt, siehe **Trublet**.

Troubridge, eine Stadt in Engelland, in der Provintz Wiltshire, 80 Meilen von Londen. Und ist wegen des guten Tuchs bekannt, das daselbst fabriciret wird. Von dieser Stadt führte im vorigen Jahrhundert der Freyherr, **Carl Seymour** Baron von Troubridge, den Nahmen, der im August 1665 verstarb. **Melissantes** Geographie I Th. p. 428. **Die Heutigen Souverainen von Europa** p. 372.

Trou Charles Morin, (**Le**) ist eine der vornehmsten Wohnungen der Frantzosen auf der Insel St. Domingo. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Trouchin de Brevil, (Jean) siehe **Brevil**, (Joann. Tronchin du) im IV Bande, p. 1327.

Troughton, (Johann) gebürtig von Coventry, war ein Presbyterianischer Prediger zu Oxford, und hatte es in der Theologie ziemlich weit gebracht, ohngeachtet er in seinem vierten Jahre durch die Pocken sein Gesichte verlohren. Er starb den 20 August 1681 in seinem 44 Jahre, da ihm ein blinder Schul-Rector zu Woodstock, Nahmens **Abraham James** die Leichen-Predigt hielt. Seine in Englischer Sprache verfertigte Schrifften sind:

1. Lutherus redivivus.
2. Papatus apostasia magna.
3. Apologia Non-Conformistarum.

u. a. m. **Wood** Athen. Oxon.

Trouillard, (Peter) Herr von Montfere, ein Frantzose, war Advocat zu Mons, und florirte um die Mitte des 17 Jahrhundert. Man hat vor ihm Memoires des Comtes du Maine jus qu'en 1620. Mons 1643 in 4. **Le Long**. Bibl. Hist. de France.

Trouille, ein Flüßgen in der Niederländischen Grafschafft Hennegau, welches im Amte Maubeuge bey dem Dorffe du Corbeau aus einem kleinem Teiche, etwa eine Viertel Meile von der Stadt Maubege über Comte de Haynaut, das ist der Grafschafft Hennegau, heraus rinnt, und alsdenn auf Sart und Merieur zufleußt. Ferner gehet es durch ein Gehöltze nach Berchelies, Trouille, und

und Bettegnies. Bey St. Nicolaus bekommt es einen Zufluß, und streicht damit nach Villersmaßiere, Escarbion, Geury, Harmegnies, Errechte, Beugnies, Estienne, und Hion, alwo es einen ziemlichen starcken Zufluß von einer Bach einnimmt. Es rinnet darauf durch die Stadt Mons oder Bergen, und ergießt sich eine Meile unter dieser Festung in den Hainefluß. **Hydrographisches Lexicon** p. 598. u. f. **Dicelius** im Geographischen Diction. p. 393. u. f.

Trouin, (du Gue) lebte zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts, und war bey dem Könige von Franckreich Admiral, und Ritter des St. Ludwigs-Orden. Den 22 August 1709 bekam er Befehl mit einer Escadre von 12 Kriegs-Schiffen von Brest auszulauffen und nach Neu-Spanien zu gehen. Er hat von Jugend auf ein ungemeines Feuer und Bravour im Kriege bezeigt. In seinem fünf und zwantzigstem Jahre hatte er schon funfzig Schiffe wegg-nommen, und überhaupt dreyßig Gefechte gehalten. Bey dem allen ist er stets edel und großmüthig gewesen, welches er in vielen Proben an den Tag gelegt hat. Der Herr von **Villepontour** hat von ihm Memoires ohne des Verfassers Wissen, aus einer unvollkommenen Handschrifft herausgegeben, doch behalten sie deswegen ihren Werth. Sie sind 1730 zu Amsterdam unter der Aufschrifft gedruckt worden: Memoires, du Mr. de *Gué-Trouin*, Chef d'Escadre des Armées de S. M. T. C. & Grand-Croix de l'Ordre Militaire de S. Louis. **Denckwürdige Geschichte des Erzhauses Oesterreich** II Th. p. 677. **Beytrag zu den Leipzig. Gelehrt. Zeitung.** II Th. p. 91.

TROVIUS, **Fluß**, siehe **Trowis**.

Troun, ein altes Adeliches Geschlecht, welches im 13 Jahrhundert floriret. Es ist aus demselben bekannt **Hertuid** von **Troun** der um das Jahr 1273 gelebt, und **Agnes** zur Gemahlin gehabt hat. Seine Tochter hieß **Gertrud**. von Ludewigs Reliqu. MST. Diplomat. Tom. IV p. 106. u. f.

Trovomola, (Johann Bapt.) siehe **Trovamala** (Baptist).

TROUPE, siehe **Trupp**.

TROUPES, siehe **Truppen**.

TROUPES AUXILIARES, **Hülfstruppen**, siehe **Auxiliarvölcker**, im II Bande, p. 2279.

TROUPES de la MAISON DU ROY, Lat. *Cohortes prætoriæ*, **Truppen vom Königlichen Hause**, heisset man in Franckreich die Gardes du Corps, Gens d'Armes und Grands Mousquetaires.

TROUPES NATIONALES, siehe **Land-Miliz**, im XVI Bande, p. 433. u. ff.

TROUPES NEUTRES, siehe **Neutralitäts-Truppen**, im XXXIV Bande, p. 388.

TROUPES REGLEES, siehe **Regulirte Völcker**, im XXX Bande, p. 1909.

Trouppen, siehe **Truppen**.

Trouppen, (Neutralitäts-) siehe **Neutralitäts-Trouppen**, im XXIV Bande, p. 388.

Trouppen vom Königlichen Hause, siehe *Troupes de la Maison du Roi*.

TROUPPES NEUTRES, siehe **Neutralitäts-Trouppen**, im XXIV Bande, p. 388.

Trourbidge, eine Stadt in Engelland, in der Provintz Wiltshire, wo feines Tuch gemacht wird, 80 Meilen von Londen.

Trousang, ein Ort in Ost-Indien ohnweit der Festung Padang. **Hessens** Ostindische Reisebeschreib. III Th. p. 191.

TROUSSE, siehe **Barbier-Zeug**, im III Bande, p. 420.

Trousse, eine berühmte und ansehnliche Familie in Franckreich, davon Marquis **de la Trousse** im vorigen Jahrhundert Capitain-Lieutenant von der Compagnie der Gens d'Armes des Dauphins, war, und 1691 starb. Den 16 Junius 1718 starb auch eine Marquisin **de la Trousse** zu Paris im Convent de la Misericorde. Weil diese Dame zuvor in einen schweren Proceß verwickelt gewesen war, so vermuthete man anfänglich, es mögte ihr Tod nicht natürlich gewesen seyn; allein bey erfolgter Eröfnung ihres Leichnams haben sich keine Anzeigen geäusert. **Ludewigs** Universal-Historie IV Th. p. 118. **Die Heutigen Souverainen von Europa** p. 141.

TROUSSE QUEVE, ist ein grosses Leder, welches so lang ist, als der Sturtz vom Pferdeschwantze, dieses dienet, den Schweif eines Springers einzuwickeln, und aufzubinden, daß er besser aussehe, und die Croupe breiter scheine.

TROUSSE-QUIN, ist ein Stück Holtz an dem Sattelbaume, woran die Battes oder Sattelpolster befestiget werden.

Trousset de Valincourt, (Johann Baptist du) ein gelehrter Frantzose zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhundert, war Königl. Historiographus, ein Mitglied der Frantzösischen Academie und Ober-Secretarius der Marine. Er war den 1 Mertz 1653 gebohren und schrieb: Vie de *Francois de Lorraine*, Duc de Guise, Paris 1681 in 12. und ins Englische übersetzt, Londen 1681 in 12. versprach auch das Leben des Connetable de Bourbon ans Licht zustellen, und war Vorhabens, wie aus einem seiner Briefe von 1683 erhellet, eine Beschreibung von denen vornehmsten Leuten in Franckreich zu verfertigen, ob aber etwas davon im Druck erschienen, ist unbekannt. Im Jahr 1701 ward er zum Honoraire bey der Academie gemacht, und starb den 4 Jenner 1730. Als er seine schöne Bibliotheck im Feuer aufgehen sahe, sagte er zu den Umstehenden: Ich müste fürwahr aus meinen Büchern wenig gelernt haben, wenn ich sie nicht einmahl verliehren könnte, ohne mich darüber zu kräncken. Sein Leben findet man beschrieben in der Suite des Eloges des Academiciens de l'Academie Royale des Sciences, morts depuis l'an 1722 par M. de *Fontenelle* Sécretaire de l'Academie Royale des Sciences. **Mylius** in Bibliotheca Anonym. & Pseudonym. Num.

1249 p. 756. u. f. **Le Long** Bibl. Hist. de France. **Beytrag zu den Leipzig Gelehrt. Zeitung.** I Band p. 595.

Trousstere, gab 1677 zu Amsterdam in Frantzösischer Sprache folgende Schrifft heraus: Memoires de la Vie de *François Dusson de* BONREPOS, contenant ce qui s'est passé de considerable pendant les dernieres Troubles de France au sujet de la Religion.

Trouve, (Isaac) ein berühmter Goldschmidt zu Paris, lebte zu Ende des 17 Jahrhundert, und gab daselbst Recueil & memoire historique touchant l'origine & l'ancienneté du tableau votif, que les Orfevres de Paris presentent le premier de Mai chaque année en offrande à la sainte Vierge dans l'Eglise metropolitaine de Paris 1685 in 8. herausgegeben. **Le Long** Bibl. Hist. de France.

TROUVERRES, alte Poeten, siehe *Trubadours*.

Trowis, Ern, *Trovius*, ein Fluß in Irrland, welcher im See Earne in Ulster entspringet, und sich in die Baye von Dungall ergeust.

Trowtenow, ein altes Landgut in Schlesien, welches Agnes um das Jahr 1383 besessen. **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. VI.

Tropel, (Fried. Matth.) ein Artzeney-Verständiger gab 1736 eine Schrifft heraus: De Colica spasmadico-scorbutica. **Leipziger Zeitung von Gelehrten Sachen** 1737. p. 784.

TROXIMA, heißt in denen Rechten eine zeitige und zum Essen taugliche Weintraube. l. qui feudum. ff. de V. S.

TROXIMUM, siehe **Hindläuft**, im XIII Bande, p. 134.

Troy, siehe **Pfund** *de Trois*, im XXVII Bande, p. 1711.

Troy, (Franz de) ein berühmter Mahler, war zu Toulouse im Febr. 1645 gebohren. Nachdem er bey seinem Vater, welcher ebenfals ein geschickter Mahler gewesen, in seiner Kunst einen guten Anfang gemacht, begab er sich in seinem 17 Jahre zu dem berühmten **Nic. Loir** nach Paris, und brachte es in dessen Hause und Anführung so weit, daß er nach einigen Jahren als ein Historien-Mahler in die Academie de Peinture aufgenommen wurde. Um diese Zeit verfertigte er meistens gantz kleine Porträits in Oelfarben, welche wegen ihrer Schönheit einen vollkommenen Beyfall erhielten, machte aber doch auch zuweilen einige grosse Tableaux, und stellete darinnen die Heldenthaten, vor, womit sich **Ludewig** XIV in seiner Jugend beschäfftiget. Allein da sich endlich nach des le Fevre Absterben ein grosser Mangel an guten Portraits-Mahlern zu äussern begonte, beschloß er endlich, dieser Art von Mahlerey sich völlig zu widmen, und machte eine Menge dergleichen Stücke, worunter jedoch die Bildnisse von Frauenzimmer den andern fast durchgehends den Preiß benehmen. Er hatte nehmlich das Geheimniß gefunden, zu gleicher Zeit sowohl die Frauenzimmer, als auch die Kunstverständigen zu vergnügen, indem er bey dem Gemählde einer Dame gemeiniglich eine historische, mythologische, oder eine andere galante und anständige Erfindung mit anzubringen pflegte, welche allen gefallen muste. Dahero schickte ihn auch sein König nach Bayern, um alda das Portrait der nachherigen Gemahlin des Dauphin zu mahlen, welches er auch also ins Werck richtete, daß man beynahe nicht wuste, ob man mehr die Aehnlichkeit des Gesichts und der Person, oder die Schönheit des gantzen Gemäldes bewundern solte. Unter seinen historischen Wercken wird insonderheit eines sehr hoch gehalten, so er vor den Hertzog von Maine verfertiget, und worauf er eine Mahlzeit vorgestellet, welche **Dido** dem **Aeneas**, giebt, dabey denn dieser Held jener seine bisherigen Schicksale erzehlet. Er hatte übrigens Italien niemahls gesehen, seine Gemählde aber zeigten dennoch alle den Fleiß und Annehmlichkeit, so man sonst in der Römischen Schule lernet, womit er auch die Coloritu und die Stärcke der Lombarder, ingleichen die Artigkeit und die Natur, welche man bey den feinsten Niederländischen Stücken findet, auf eine sonderbare Weise zu vereinigen wuste. Er starb zu Paris den 1 May 1730 im 86 Jahre seines Alters, und hinterließ einen Sohn, der noch 1734 Professor in der Königl. Academie der Mahler und Bildhauer zu Paris gewesen. *Mercure de France* M. Majo. 1730. *Memoires du tems.*

Troy, (Heinrich) gab zu Utrecht 1656 Disputationes Theologicas de usu Sacræ Scripturæ in rebus philosophicis contra Wittichium heraus.

Troydenus, Hertzog in Masovien zu Warschau, war ein Sohn **Boleslaus**, Hertzogs von Masovien, von dessen erster Gemahlin, **Przemislava**, **Troydenus** von Litthauen Tochter. Er verehlichte sich mit **Marien**, Erbin von Roth-Reussen, und zeugte mit derselben unter andern drey Söhne: 1) **Ziemovitus** III, von dem an seinem Orte ein Artickel zu finden. 2) **Boleslaus** II, von dem ebenfalls an seinem Orte mehrere Nachricht stehet. 3) **Casimirn**, Hertzog zu Warschau, welcher von dem Könige in Pohlen, **Casimirn** III das nach **Boleslaus** III Tode 1351 der Crone heimgefallene Ploczko, gegen eine Summe Geldes, wieder erhielt, aber 1354 ohne Erben das Zeitliche gesegnete. **Dlugloss. Miechovius. Cromerus.**

Troye, Stadt, siehe Troyes.

Troye, eine vornehme alte Adliche Familie in Pommern, welche den ehemahligen Turnieren beygewohnet, und von langen Zeiten her das Schloß Woldenberg besessen hat. Sie wird von dem Micrälius unter diejenige Geschlechter gezählet, aus welchen vor Alters die Sachsen jährlich die 12 Vier-Herren erwehlet. **Benno** von Troye soll um das Jahr 996 Bischoff der Sachsen gewesen seyn. Bald darauf hat sich **Degen** von Troye in der Schweitz niedergelassen. **Arnd** von Troye ist 1187 als Groß-Meister des Tempel-Ordens in der grossen Schlacht in Egypten wider Saladin erschlagen worden. Im Jahr 1715 florirte ein Dänischer Vice-Admiral von Troye. **Micräl. Pomm.** Lib. VI.

Troye, (Johann) ein angesehener Rathsherr zu Güstrau, welches Amt er von 1671 bis 1679 verwaltet. da er gestorben ist. Sein Vater war **Daniel Troye** ein Bischöflicher Rentmeister auf dem nächsten Schlosse Bützau, nachmahls hat er eben

eben diesem Amte als der vornehmste Rentmeister des Landes zu Güstrau verwaltet, worauf er bey dem Könige von Dännemarck Kriegs-Commissarius ward. Er lebte um das Jahr 1627. Der Groß-Vater war **Henning Troye** Bürgemeister zu Waren, welcher sich mit **Ilsabe Nesin**, Johann Nesens, eines Kaufmanns zu Güstrow, Tochter verheyrathet hatte. Er hatte einen Bruder **Daniel Troye** einen Rechtsgelehrten, und erstlich Sachsen-Lauenburgischen, nachmahls Mecklenburgischen Rath, er starb 1678. Der erstere unter diesen Johann hinterließ von seiner Ehefrau Catharina Donsteinin, **Johann Daniel Troyen**, Secretair bey der Stadt Güstrow, und **Anna Catharina**, welche 1678 mit Gottfried Schneidern verheyrathet worden ist. **Thomas** in Analect. Gustrov. Part. II. p. 160 u. f.

Troyeburg, ein schönes Schloß und Herrschafft in Schleßwig Königl. Dänischen Antheils gelegen, welches dem Grafen von **Ranzow** zuständig ist. **Hübners** Geographie II Th. p. 41.

Troyel, ein Prediger auf Christians-Haf in Dännemarck, der den 25. May 1725. in Verhafft genommen, und seinetwegen eine Commißion von vier weltlichen und fünf geistlichen Richtern niedergesetzt ward, sein Verbrechen zu untersuchen. Dieses bestund darinne, daß er die Königin in Dännemarck verleumdet, und von derselben boßhaffter Weise an den König geschrieben, daß sie, und das Gräflich-Hollsteinische Geschlecht eine Parthey wider das Königliche Haus, und dessen Souverainität gemacht, auch bereits zwey vornehme Generale, und verschiedene Obersten auf ihre Seite gebracht hätten. Das Urtheil fiel dahin, daß ihm zu wohl verdienter Straffe die Hand und das Haupt abgeschlagen, und auf einen Pfahl gesteckt, der Leib aber geviertheilt werden solte. Weil aber die Königin selbst vor diesem Priester gebeten, daß das Urtheil nicht an ihm vollzogen werden möchte, so ward der König dadurch bewogen, dasselbe dahin zu mildern, daß der Pastor **Troyel** vor unehrlich, und des Priesterlichen Amts vor unwürdig erklärt, und zum ewigen Gefängniß nach Münchholm in Norwegen gebracht werden solte. So bald dieser Ausspruch geschehen, ward dem **Troyel** der Priester-Rock und Kragen abgenommen, und der Stadt-Knecht muste ihn bloß im Camisol nach der Schinderey bringen. Aus diesem Beyspiele kan man überzeugt werden, wie nöthig es sey, die Pflicht, die allen vorgeschrieben ist, zu beobachten: Was deines Amts nicht ist, da laß deinen Vorwitz. **Europ. Fama** XXV Th. p. 893 u. ff.

Troyer, eine Gräfliche Familie in Tyrol, welche aus der Grafschafft Lützenburg herstammet, und deren Genealogie von **Augustins** und **Kilians** von Troyer Vater, der um das Jahr 1258. gelebet, hergeführet wird. Des ersten Enckel **Leonhard**, war 1370. unter dem Kayser Carln IV. Hauptmann, nachgehends aber Capitain unter der Leib-Garde des Kaysers Ruperts. Er ward ein Groß-Vater **Christians**, welcher sich 1441. in Tyrol niedergelassen. **Christoph**, welcher die Schlösser Ansheim, Auskirchen und Güßbach auf sein Geschlechte gebracht, war 1547. Kayserl. Geheimder Rath und Abgesandter an dem Türckischen Hofe. **Cyriacus**, Kayserl. Geheimder Rath, Tyrolischer Hof- und Ober-Oesterreichischer Vice Cantzler, erhielt um das Jahr 1660. die Freyherrliche Würde. Um eben diese Zeit bediente **Johann George** die Stelle eines Ober-Oesterreichischen Regierungs-Raths. **Paul Andreas**, Oesterreichischer Regierungs-Rath, war 1706. Abgesandter zu Regenspurg. **Franz Anton**, der 1710. Kays. Geheimder Rath, und Vörder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident gewesen, hat den Gräflichen Titel auf sein Geschlechte gebracht. Und 1739. war von seinen Nachkommen ein Graf **Troyer** infulirter Probst zu Botzen, in welchem Jahre auch Carl Cyriac Troyer, Freyherr von Ansheim und Grembsten, gelebt. **Cyriacus Secundus** aber, Graf **Troyer**, Kayserl. Cammer-Herr, und **Anton Felix**, Graf von Troyer, Dom- und Capitular-Herr in vorigen Jahren gewesen.

In Pommern floriret eine vornehme alte Adeliche Familie Nahmens **Troye**, wovon der obige Artickel nachzusehen. Bucel. Stemmat. P. IV. **Brandis** Tyrol. Ehren-Kr. P. II. **Schumanns** Genealogisches Hand-Buch, I Th. p. 176 u. f.

Troyer, (Philipp) ein Musicus in der Pohlnischen Capelle im Jahr 1729. Bey den **Dreßdner Hof- und Staats-Calender.**

Troyes, oder Troies, die Haupt-Stadt in der Grafschafft Champagne, liegt an der Seine, und hat einen Bischöflichen Sitz, welcher unter Sens gehöret. Sie wird von den Scribenten unterschiedlich genennet, als *Treca*, *Tricassis*, *Tricassium*, *Trecasses*, *Tricoses*, *Tricossini*, *Tercatum*, *Noviomagus Tricassinorum* oder *Tricastinorum*, *Augusta Tricassinorum* und *Augustobona* oder auch *Augustomano*, welche letztere Nahmen sie von ihrem Erbauer, dem Kayser **August**, empfangen hat, da vorher weder des Volcks, noch der Stadt Nahme gemeldet wird. Anfangs sind nur Völcker Trecasses, Tricases, Tricassini, Tricasii, die in der Grafschafft Champagne gewohnt, genennet worden, nachmahls hat man ihrer Haupt-Stadt eben diesen Nahmen beygelegt. Von **Gregorius Turonensis** Zeiten an hat die Stadt immer TRECÆ geheissen. Seit dem sie unter die Gewalt der Francken verfallen, ist sie in den verschiedenen Theilungen desselbigen Reichs allemahl zu Neustrien geschlagen worden. In folgender Zeit hatte sie besondere Grafen, die schon im 10. Jahrhundert ihre Macht weiter auszubreiten angefangen, und nach und nach gantz Champagne unter sich gebracht haben; daher sie auch den Nahmen der Grafen von Champagne getragen. Sonst ist Troyes eine grosse und befestigte Handels-Stadt, und mit einer Citadelle, Presidial und Bailliage versehen. Die Dom-Kirche zu St. Petri ist sehr wohl gebauet, ausser welcher daselbst noch drey Stifts- und sechs Pfarr-Kirchen sind, nebst einer Abtey von St. Loup, einem Collegio der Patrum Oratorii, und sehr vielen Klöstern. Sie hat auch viele berühmte Bischöffe gehabt, unter welchen St. **Lupus** der achte war, und der einige Mann, welcher dem Attila von Ruinirung der Stadt abhalten konnte, so hernach durch die Normänner zerstöret ward. Der Graf **Robert** erbauete sie wiederum, und die nachfolgende Grafen hatten ihre Palläste daselbst. Es sind allhier verschiedene Kirchen-Versammlungen gehalten worden, als 867, welche Carl, König der Gallier, zusammen beruf-

berufen ließ ingleichen 1107, auch hat der Pabst Johann VIII. Ludewig Balduen 878. hieselbst gecrönet. In eben diesem Jahre berief dieser Pabst die Bischöffe in Franckreich und Deutschland hieher, vermahnte auch in einem besondern Schreiben den Ertz Bischoff zu Maintz, Luitberten, daß er es so weit beym König Ludwig bringen möchte, dieser Versammlung mit beyzuwohnen; allein weder der König noch die Ertz-Bischöffe erschienen daselbst. Der erste Lehrer dieser Stadt ist St. Amator gewesen, und die Bischöfliche Kirche ist eine der ältesten in Franckreich. Franciscus des Rues nennet sie zu St. Stephan. Hentzner in Itinerar p. 171. bekräfftiget, daß man in besagter Kirche, die er zu St. Peter nennet, noch verschiedene alte steinerne Gräber von den Grafen anträffe, die ihren Sitz allhier gehabt. In dieser Peters-Kirche siehet man noch viel Heilighümer, als Christi Haar, etliche Stück von seinem Creutze, und eine silberne Schale, die er im letzten Abendmahl gebraucht. Ingleichen Johannis des Täuffers Daumen, einen Zahn des Heil. Petri, und der St. Helena Cörper, der noch nicht verweset ist. Ausser dem starcken Tuch-Handel machen diesen Ort die hiesigen Knack-Würste und geräucherte Zungen auch berühmt, welche in Franckreich vor eine grosse Delicatesse gehalten werden. Uebrigens findet man beym Gruterus p. 371. Num. 8. eine alte Ueberschrifft von dieser Stadt, welche in folgenden bestehet:

AETE. MEMORIÆ AURELI DEMETRI ADJUTORI PROCC. CIVITATIS SENONUM TRICASSINORUM MELDORUM PARISIORUM ET CIVITATIS ÆDUORUM.

Sonst wird heutiges Tages die Gegend umher La Vraye Champagne, Campania propria genennet. Die Bischöffe sind auf einander in dieser Ordnung gefolget, als:

1. St. Serotinus.
2. St. Jocundinus.
3. St. Patroclus.
4. St. Julianus.
5. Amator von 340. bis 345.
6. Optatianus.
7. Leo.
8. Heraclius, um 370.
9. St. Melanius bis 390.
10. Aurelianus.
11. St. Ursus.
12. St. Lupus um 426. starb um 479.
13. Florentinus.
14. St. Camelianus.
15. St. Vincentius von 526. bis 536.
16. Aetherius.
17. Leuchadius 540.
18. Ambrosius von 551. bis 559.
19. Ragnegisilus.
20. Gallomagnus 570.
21. Agrecius 582.
22. Evodius.
23. Modegesilus oder Gillus von 620. bis 640.
24. Lupus oder Leufus oder Leuconius 649. starb 665.
25. Berthoaldus oder Bertoaldus, bis 680.
26. Unanimorus oder Wanirus, bis 690.
27. Abbo bis 710.
28. Wulfredus, starb 720.
29. Ragembertus bis 730.
30. Aldebertus oder Aldobertus bis 750.
31. Fredebertus oder Frodobertus bis 760.
32. Gaufridus oder Gautherius bis 770.
33. Arduanus oder Arduinus bis 780.
34. Censardus 790.
35. Robinus oder Babinus 810
36. Almulgus oder Amigus oder Amingus oder Amugus.
37. Adelgarius oder Adelgarus 810.
38. Sulfus um 815.
39. Bertulphus bis 820.
40. St Paulus um 830.
41. Elias starb 835.
42. Adebeltus oder Adulbertus oder Adalbertus 837.
43. St. Prudentius 850. starb 861.
44. Fulcherius.
45. Betulesius oder Ortulfus oder Othulphus 872.
46. Bodo von 878. bis 885.
47. Domnolus oder Domicillus 887.
48. Rithneus oder Rithueus um 900.
49. Otbertus von 910. bis 920.
50. Ansersus oder Ansegisus 925.
51. Walo oder Gvalo oder Gaulo 969.
52. Adricus oder Hadricus oder Ayricus 973.
53. Milo 974.
54. Manasses 993.
55. Raynaldus.
56. Fromundus I. starb 1034.
57. Mainardus 1046.
58. Fromundus II. 1049.
59. Hugo I 1059.
60. Hugo II. 1067.
61. Philipp 1084.
62. Raynaldus von 1110. bis 1115. und drüber.
63. Hato 1122.
64. Heinrich I. 1146.
65. Mattheus 1169.
66. Manasses de Pougey 1180.
67. Bartholomäus de Plancey 1191.
68. Garnerus 1193. und noch 1220.
69. Herveus 1222.
70. Robertus.
71. Nicolaus 1234.
72. Johann de Nanteuil 1269.
73. Guichard 1295,
74. Johann de Ancejo, von 1314.
75. Wilhelm Mechin von 1316. bis 1324.
76. Johann de Albiniaco 1326.
77. Johann de Auxejo 342.
78. Heinrich von Poitiers 1351.
79. Johann Bragne oder Braqve von 1370. bis 1375. da er starb.
80. Peter de Villaribus, starb 1377.
81. Peter de Arceys 1377.
82. Stephan de Giuriaco 1410.
83. Johann Lesguisis oder Lesguisier von 1426. bis 1450.
84. Ludwig Raguier 1450. starb 1483.
85. Jacob Raguier, starb 1518.
86. Wilhelm Parvi 1518.
87. Odardus Hennequin, starb 1544. im 60. Jahr.
88. Ludwig von Lothringen, 1545.
89. Anton Caraccioli 1551 starb 1569.
90. Claudius de Beaufremont, starb 1593.
91. Renatus de Breslay 1605 und noch 1614.
92. Jacob Viginer 1625.
93. Frantz Mallier du Houssay, starb 1678.
94. Frantz de Bourhillier, resignirte 1697 und starb 1731 den 15 September im 90 Jahre seines Alters.
95. Frantz de Bourhillier, de Chavigny 1697 Im Jahr 1715 ward er ein Mitglied des Königlichen Regierungs-Raths der Ausländischen Sachen.
96. Jacob Benignus Bossuet, ward 1716 zum Bischoff von Troyes ernennet, und den 31 Julius 1718 eingeweyhet. Er war auch Abt von S. Lucien von Beauvais. Er hat vor einigen Jahren resigniret, und ist den 12 Julius 1743 gestorben.

Severtius Chronologia Historica. Sammarthanus Gallia Christiana. Plinius. Ptolomäus Ammian Marcellin. Gregor. Turonens. Nicol. Camuzat. promtuar. antiquitat. Tricass. Du Chesne recherches des villes. Cellarius in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 169. Heinecc. und Leuckfelds Script. Rer. Germanic. p. 109. Eckards Francia Orientalis Tom. II. p. 532, und 643.

Troyes, (Vicomten von) siehe Montlhery, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Troyes, (Christ. de) ein Frantzösischer Poete, von Troyes in Champagne, florirte zu Paris 1168, und schrieb verschiedene Romanen. La Croix du Maine Bibl. de Fr. Verdier Bibl. Franc.

Troyes, (Joh. de) ein Frantzösischer Historicus, lebte zu Königs Ludewigs XI Zeiten, und beschrieb in einem Chronico, was zu dieses Königs Zeiten so wohl in Franckreich als in Flandern und Artois vorgegangen. Sie ist zu Paris 1529 in Fol. gedruckt, auch hat man sie 1723. den Memoires de Comines zu Brüssel beydrucken lassen: Eigentlich führet sie die Aufschrifft Chronique Scandaleuse de Louis XI. Warum er diese Chronick Scandaleuse genennet, können wir nicht sagen, und die Verfasser der Leipziger Gelehrten Zeit. von 1716. p. 87. wundern sich, warum er derselben diesen Nahmen beygeleget habe. La Croix du Maine. Bibl. de Fr. Verdier Bibl. Franc Mylius in Bibliotheca Anonym. & Pseudonym P. I. n. 152. p. 259. u. ff. Stollens neue Zusätze zur Historie der Gelahrheit p. 127.

Troyff, ein altes adeliches Geschlechte in Meissen, welches vor uralten Zeiten auch in dem Hertzogthume Jülich floriret hat. Ernst von Troyff ist der erste, von dem man in unzertrennter Ordnung aller jetztlebenden dieser vornehmen Familie richtige Abstammung vorstellig machen kan. Dieser besaß das in Meissen gelegenene Rittergut Klitschen (wiewohl man nicht sagen kan, ob er selbiges zuerst an das Geschlecht gebracht), und hinterließ bey seinem daselbst 1497 erfolgten Tode von Christiane Magdalenen von Dießkau, aus Schaw, Sigmunden, auf Klitzschen und Gräfendorff, welcher mit Even von Haasen aus Francken unter andern Hanßen und Annen gezeuget. Diese ehelichte Levin von Gesau auf Heygendorff; und jener Hanß, auf Klitzschen und Gräfendorff, war bey Churfürst Johann Friederichen zu Sachsen Ober-Stallmeister und Cammer-Juncker. Er hat sich im Jahr 1541 zu Torgau mit Magdalene Spiegeln, aus dem Churfürstlichen Frauenzimmer, ehelich verbunden und als besagter Churfürst von dem Kayser Carln V bey Mühlberg geschlagen und gefangen worden, hat er bey dem Churfürsten, als einem getreuen Diener gebühret, alles das Seinige mit zugesetzet, ist auch in solcher Schlacht neben dem Churfürsten gefangen, und hernach um eine Summe Geldes ranzioniret worden, welcher seiner getreuen Dienste willen der Churfürst demselben Zeit seines Lebens eine hinlängliche Provision gemachet, welche er auch nach des Churfürstens erfolgten Absterben, von Deroselben Herren Söhnen, Hertzog Johann Friedrichen dem Mittlern und Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen, erneuert und vermehret bekommen, die ihm auch bis an seines Lebens Ende gereichet worden. Seine Kinder waren: 1) Hanß Ernst, von dem sogleich; 2) Sabine, eine Gemahlin George Rudolph Marschalls, auf Herren-Gossenstädt; 3) Agnes, die einen von Trotta geheyrathet; und 4) Magdalene, welche Oswalden von Carlowitz, Churfürstl. Sächsischen Jägermeister, ehelich beygeleget worden. Vorhin gedachter Hanß Ernst, auf Klitzschen und Grafendorff, zeugte mit Agnes von Schönfeld, aus Wachau, Hanß Wilhelmen, auf Neuhauß, Hochfürstl. Pommerischen Cammer-Junckern und Amts-Hauptmann zu Loitz und Ludwigsburg, welcher mit Agnes Bluchern aus Doberckau einen Sohn und eine Tochter gezeuget. Die Tochter, Eva Sabine, war bey Frauen Dorotheen Hedwig, Aebtißin des Freyen Weltlichen Kayserl. Stiffts Gandersheim, gebohrner Herzogen zu Schleßwig, Hof-Fräulein und gieng 1672 zu Gandersheim mit Tod ab. Der Sohn, Hanß Ernst, auf Schiebelau ꝛc. war gebohren den 4 Julius 1634 und starb den 1 Junius 1705 als Hochfürstl. Sachsen-Eisenbergischer Cammer-Director und Amts-Hauptmann zu Roda. Derselbe ist zu verschiedenen mahlen wegen seiner Gelehrsamkeit und Experität von etlichen andern deutschen Fürsten zu würcklichen Geheimden-Raths- und andern hohen Bedienungen beruffen worden, die er aber jederzeit bescheidentlich ausgeschlagen. Es war selbiger 1663 noch Hofmeister derer Hochfürstl. Sachsen Gothaischen Printzen, und hat den 22 Julius besagten Jahres zu Altenburg dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herzog Christian zu Sachsen, bey Dero Hochfürstl. Beysetzung in einer wohlgefasten Klag- und Trauer-Rede parentiret, wie solche in denen Hof-Reden Cap. V, p. 567. zu finden. Er hat sich zweymahl vermählt gehabt, als erstlich den 2 Julius 1667 mit Christine Lucretien von Haarstall, welche den 17 Junius gebohren und den 30 Junius 1668 frühzeitig verstorben, nachdem sie Hanß Wilhelmen gebohren; hernach aber im Jahr 1670 mit Sophien Elisabethen von Einsiedel aus Prießnitz, welche

1654 das Licht der Welt erblicket, und den 6 October 1706 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, nachdem sie verschiedene Söhne und Töchter gebohren.

Der vorhin gedachte eintzige Sohn erster Ehe, **Hanß Wilhelm**, auf Leimbach, Deumen und Lindenberg ꝛc. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs Cammerherr, Ober-Creyß-Steuer-Einnehmer und Hauptmann in Thüringen, der Land-Schul Pforta Inspector, Hochfürstl. Sächs. Weissenfelsischer Ober-Stallmeister und Cammer-Rath, starb 1709 und hatte in der Ehe mit Aemilie Julianen von **Schönfeld** aus Breitenherda eine Tochter und drey Söhne erzielet, nehmlich 1) **Hanß George Wilhelmen**, welcher Weymarischer Stallmeister war und 1743 von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zum Cammer-Juncker an dem Sächsischen Hofe ernennet ward, 2) **Hanß Carl Siegfrieden**, 3) **Christiane Lucretien**, und 4) **Hanß Friedrich Alexandern**.

Die Kinder anderer Ehe **Hanß Ernstens**, und zwar die Töchter sind: 1) **Agnese Elisabeth**, eine Gemahlin Anton Friedrichs von **Mandelsloh** auf Eckstädt, Marck Vippach und Ballstädt, Hochfürstl. Sachsen-Eisenachischen Cammer-Directors; 2) **Dorothee Sophie**, welche Moritz Friedrich von **Posern**, auf Waltersdorff Rüßdorff und Ober-Geissendorff, geheyrathet hat; und 3) **Christiane Sophie**, die an Franz Rudolphen, Freyherrn von **Schmiedel**, Hochfürstl. Sachsen-Weymarischen Hof-Marschallen, vermählet worden. Die Söhne hingegen waren: 1) **Hanß Ernst**, der als ein Hauptmann in der Schlacht auf dem Schellenberge geblieben; 2) **Christian Wilhelm**, welcher 1705 als Chur-Pfältzischer Rittmeister vor Reggio in Italien sein Leben eingebüsset; 3) **Hanß Heinrich**, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Obrister Lieutenant, welcher sich erstlich mit Sophien Amalien von **Heringen**, aus Grossen-Mähler, und hernach mit der verwittibten von **Neidschütz**, gebohrnen Baronessin von **Meußbach** aus Porten, verehlichet hat; wir haben aber keine Nachricht, ob er Kinder mit ihnen gezeuget, so viel wissen wir doch, daß er in der besten Blüthe seiner Jahre verstorben; 4) **Hanß George**, auf Deumen ꝛc. Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischer Hof- und Justitien-Rath, der sich mit Blandine Julianen von **Bünau** aus Klein Gera, verheyrathet hat; 5) **Hanß Christoph**, auf Klein Eichstädt, Hessen-Casselischer Hauptmann, welcher sich Dorothee Mathilden, Baroneßin von **Werdern**, aus Lossa, ehelich beygeleget hat; und 6) **Hanß Adolph**, der als Lieutenant von dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Birckholzischen Dragoner-Regiment im Duell geblieben.

Uebrigens müssen wir gestehen, daß wir von dem Ursprunge dieses alten Adelichen Geschlechts keine hinlängliche Nachricht haben. Denn obgleich den wenigen Nachrichten zu Folge, die dem Untergange sehr nahe gewesen, dasselbige bereits vor vielen Jahren in dem Hertzogthum Jülich floriret, so zählen doch die meisten Wappen-Bücher, dasselbe unter die Meißnischen Geschlechter. Wie sie denn auch desselben Wappen unter den Meißnischen mit vorstellen. Inzwischen ist dieses zu bemercken, daß bey dieser vornehmen Familie der Schluß gefasset worden, künfftighin alle Nachkommen männlichen Geschlechts mit dem Vornahmen **Hanß** in der Tauffe zu benennen.

Was die Ritter-Güter dieses Geschlechts anbetrifft, so sind dieselben, wie **Knaut** in Prodromo Misniæ p. 584. berichtet, Welsa im Amte Torgau; man hat zur Zeit noch keine gründliche Nachricht erhalten; in welchem Jahrhundert dieser Ritter-Sitz von selbigem bewohnt worden, desgleichen wer Klitzsch und Gräfendorff erkaufft hat, wie denn auch denen von **Troyff** Neuhauß, Knobelsbar, und Schiebelau zugehöret. Anjetzo besitzen sie noch Leimbach, Deumen, Klein Eichstädt, und Lindenberg, welche letztere insgesamt in den Hochfürstlich Sachsen Weissenfelsischen und Querfurthischen Landen gelegen sind.

Im Wappen führet dieses Adeliche Geschlecht in einem blauen Schilde einen silberfarbenen in vollem Sprung setzenden Tannen-Hirsch, auf dem Adelichen Turniers-Helm ruhet eine göldene Crone, aus welcher sich ein dergleichen halber Hirsch erhebt, die Helm-Decken sind blau und silbern. **Königs** Adels Historie I Th. p. 999. u. ff. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachrichten IV Band, p. 256. **Müllers** Sächsische Annales p. 480.

Troy-Gewicht, nennet man in Holland dasjenige, welches man in Franckreich Marck Gewicht zu nennen pflegt. **Savary** Diction. Univ. de Commerce.

Troylo, (Nicol.) lebte um das Jahr 1627, und war ein Mitglied des Palm-Ordens oder der Fruchtbringenden Gesellschafft, in welcher er den Beynahmen des **Wiederstrebenden** bekam. **Neumarcks** Neusprossender Palm-Baum. p. 246.

Troyna, Stadt in Sicilien, siehe **Trajanopolis** im XLIV Bande, p. 1931.

Troynewyth, Stadt, siehe **London** im XVIII Bande, p. 333. u. ff.

Troy-Pfund, siehe **Pfund de Trois**, im XVII Bande, p. 1711.

Troystädt, ein Fürstliches Jagd-Schloß und Dorf in Thüringen, 1 Stunde von Weymar, wo allezeit ein Ober-Förster wohnet. **Goldschads** Beschreib. der Marckt-Flecken. ꝛc.

Troyza, oder **Dreyfaltigkeit**, ist ein Kloster 12 Meilen von der Stadt Moscau gelegen, wohin der Czaar nebst seinen vornehmsten Bedienten alle Jahr zweymahl Wallfahrten hält, als auf Trinitatis und Michaelis. Wenn er bis auf eine halbe Meile hinzu gekommen, so steigt er ab, und gehet mit allen seinen Leuten vollends zu Fusse dahin, da ihn denn der Abt dieses Klosters mit seiner gantzen Hof-Staat an Proviant und Futter vor die Pferde frey halten muß, so lange er da bleibt. **Bercken-meyers** Antiquarius I Th. p. 909.

Troz, Personen dieses Nahmens, siehe **Trotz**.

Trozifal, (Marggrafen von) siehe **Trocifal**.

Troznova, (Johann) siehe **Ziska** (Johann).

Trozo, eine von den Sirenusischen Inseln in Lucanien. **Baudrands** Lexic. Geograph. Tom. II p. 471.

Troschendorff, (Valent. Friedland) siehe **Trocedorffius**.

Trozzendorf, (Valent. Friedl.) siehe **Trocedorffius**.

TRUAGE, eine Auflage einiger Herren auf die Waaren, die durch ihre Länder gehen. Man nennt sie auch *Treu* und *Piage*. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Truan, ein alt Celtisches Wort, bedeutet soviel als ein **elender**. Die Deutschen Wörter **trübe**, betrüben, **Trübsal** scheinen eine Aehnlichkeit mit ihm zu haben. **Leibnitzens** Collectan. Etymolog. II Th. p. 125.

TRUAZIS, ein Landgut unter das Bißthum Merseburg gehörig. Es ist ehemahls davon getrennt gewesen; der vierte Bischoff aber zu Merseburg Dithmarus, der von Jahr 1012 bis 1021 dieses Bißthum besessen hat, hat sich es von Kayser Heinrich II wieder ausgebeten. **Peters von Ludwig** Reliqu. Manuscript. IV Band, p. 355.

TRUBADOURS, *Troubadours*, *Trouverres*, werden einige alte Poeten in der Provence genennet, welchen etliche, wiewohl ohne Grund, die Erfindung der Reime zuschreiben wollen. Es sind aber die Trubadours nicht allein in der heutigen Provence, sondern auch in den übrigen mittäglichen Provintzen von Franckreich zu suchen. Denn da der bekannte **Raymund**, Graf von St. Gilles, nebst dem gröSten Theile von Provence auch zum Theil Aquitanien und gantz Languedoc besaß, war auch der Nahme Provence diesen Ländern, so wohl als die Provintzialische Mund-Art gemein, und es wurde so gar die Poesie in diesem Dialecte in Languedoc und Aquitanien stärcker, als in Provence, nach der heutigen Eintheilung, getrieben. Der Ursprung ihres Nahmens ist sehr zweiffelhafft, doch wird nicht ohnwahrscheinlich davor gehalten, daß derselbe von dem alten Worte troubar, oder trouver hergenommen, indem die Erfindung eine Haupt-Eigenschafft eines Poeten ist. Sie thaten sich zuerst im 10 Jahrhundert hervor, und brachten es soweit, daß sie im 12 Jahrhundert selbst an dem Hofe zu grossen Ansehen gelangeten. Ihre Poesie bestund in Liedern, darinne sie von Schlachten, Victorien, Helden- und Liebes-Geschichten ꝛc. handelten, ferner in einer Art von Sonnetten, Madrigalen, Comödien, und besonders in solchen Gedichten, darinnen ihrer etliche über eine Meynung, so gemeiniglich die Liebe angieng, streitend eingeführt wurden. Diese Schrifften pflegten sie in einer gewissen Versammlung abzulesen, welche Parlament d'amour genennet, und ordentlich in der Stadt Aix gehalten wurde. Die Mitglieder aber waren sowohl Damen als Herren von vornehmen Stande, welche diese Poetische Streitigkeiten entscheiden, und gewisse Arrêts oder Schlüsse darüber ausfertigen musten. In einigen Manuscripten der Königlichen Bibliotheck zu Paris sind annoch die Leben und Wercke von 110 solchen Poeten anzutreffen, darunter etwan 10 aus Provence und wohl 30 aus Languedoc sind. Der älteste unter denselben ist **Wilhelm X**, Graf Poitiers, und Hertzog von Aquitanien, der 1125 gestorben, und daselbst als ein guter Trubadour gerühmet wird. Was sonsten ihre Gedichte betrifft, so hiessen sie einige derselben Syrventes, darinne sie die in den Creutzzügen erhaltene Siege rühmten, wiewohl bey dem Lobe gemeiniglich auch etwas satyrisches mit unterlief. Andere wurden Tensons genennet, die aus allerhand sinnreichen Fragen von der Liebe bestunden. Weil nun auf solche Fragen ordentlicher Weise auch dergleichen Antworten erfolgten, welche nicht allen auf gleiche Weise gefallen konnten, so erwuchsen daraus allerhand angenehme Disputen, Jeux mipartis genannt, die man sodann an die Cour d'Amour, oder eine auserlesene Gesellschafft Frauenzimmer zur Entscheidung überschickte. In dem 14 Jahrhunderte stifftete **Phanetta de Gantelme**, eine nahe Anverwandtin der wegen ihrer Schönheit und des **Petrarcha** Liebe berühmten **Lauren**, noch ein ander dergleichen Parlament, welches sich im Winter zu Avignon, in Sommers Zeiten aber zu Romani versammlete, und von dem Pabste **Innocentz** VI beschützet wurde. Allein die meisten Damen starben einige Zeit hernach an der Pest, und hat man endlich nach dem Jahr 1382 gar nichts mehr weder von solchen Höfen der Liebe, noch von den Trubadours gehöret. **Gallaux de Chasteüil** discours sur les arts triomphaux dresses en la ville d'Aix. **Fachet** tr. de l'origine de la poesie franc. **Nostradam**. Hist. de Prov. *Histoire generale de Languedoc, par 2 Religieux Benedictins*, tt 2. *Histoire du theatre Francois* T. I. **Morhof** von der Deutschen Sprache und Poesie p. 150. Siehe anbey den Artickel: **Romanen**, im XXXII Bande, p. 700.

TRUBECCII DUCES, siehe **Trubezensky**.

TRUBECENSES DUCES, siehe **Trubezensky**.

Trubeck, eine Herrschafft so durch die Polonovkischen Tractaten im Jahr 1634 zu Litthauen geschlagen, durch die Grentz-Scheidung aber bey Smolensko im Jahr 1644 von dem König Uladislao denen Moscowitern wieder eingeräumet worden. **Ludolphs** Schau-Bühne II Theil, p. 1267.

TRUBECUM, ein Kloster, siehe **Drübeck**, im VII Bande, p. 1481.

Truber, (Felicianus) ein Sohn des nachfolgenden Primus Trubers, studirte als ein Hertzoglicher Würtembergischer Alumnus zu Tübingen, und wurde hernach Prediger zu Laybach in Crain.

Truber, (Primus) ein Deutscher Theologe, war zu Rosterlitz, einem drey Meilen von Laybach in Crain gelegenen Dorffe, 1508 gebohren. Er legte den Grund seiner Studien zu Saltzburg und Wien, war aber daneben so arm, daß er offters sein Brod durch Betteln zu suchen genöthiget wurde,

wurde, bis er endlich unter die Sänger Peter Bonomi, Bischoffs zu Trist, aufgenommen ward, darauf ward er in Laybach 1527 ein Catholischer Prediger und 1542 ein Canonicus. Da er aber in seiner Cathedral-Kirche 1531 wider die Communion unter einer Gestalt, ingleichen wider das Verboth der Priester-Ehe, und ferner in den folgenden Jahren wider die Abgötterey allzuscharff predigte, wurde er endlich 1547 auf Befehl **Urban Textors**, damahligen Bischoffs zu Laybach, nicht allein seiner Beneficien, sondern auch aller seiner Bücher beraubet. Hierauf kam er 1548 nach Nürnberg, bekannte sich daselbst zur Evangel. Religion, und wurde hiernächst in Rothenburg an der Tauber zu einen Prediger angenommen, darauf kam er nach Kempten. Nachdem er nun 14 Jahre in dem Reiche zugebracht, wurde er 1562 wiederum nach Laybach geruffen, wo er nicht gar lange hernach vor Kayser **Ferdinanden** und dem Bischoffe sein Glaubens-Bekänntniß mit grosser Standhafftigkeit ablegte, und sodann zum andernmahle ins Elend geschickt wurde. Endlich kam er nach Derendingen, nicht weit von Tübingen, woselbst er auch den 29 Junius 1586 im 78 Jahre seines Alters starb. Man hat von ihm:

1. Einen Catechismum, so mit **Johann Brentzens** Zusätzen zu Tübingen 1575 in 8 gedruckt.
2. Locos communes theologicos.
3. Das Examen Melanchtonis.
4. Die Augspurgische Confeßion, Tübingen 1562.
5. Das Neue Testament, ebend. 1577 in 2 Tomis in 8.
6. Den Psalter.
7. D. **Luthers** Postill;

und mehr andere Schrifften, in Sclavonischer Sprache, wodurch die Lutherische Lehre in Cärnthen und Crain, und so gar bis an die Türckische Grentzen ausgebreitet worden. Er hat sich in einem Briefe an die Abgeordneten von Crain eben in den Jahr, da er gestorben ist, solchergestalt unterschrieben, daß seine Unterschrifft sein gantzes Leben enthält: Primus Truber, ehemahliger ordentlich beruffener und bestätigter Dom-Herr zu Laybach, Pastor zu Lack, zu Tuffer, bey Ratschac und in dem Thale des H. Bartholomäus, Caplan zu St. Maxilian von Cilly, Sclavonischer Prediger zu Triest, und nach der ersten Verfolgung Prediger zu Rothenburg an der Tauber, Pastor zu Kempten und zu Aurach, denn Prediger der Stände von Crain und zu Rubia in der Grafschafft Görgh, und nach der andern Verfolgung Pastor zu Kauffen und gegenwärtig zu Deredingen bey Tübingen. **Vavassors** Ehre des Hertzogthums Crain, p. 348. **Baylens** Critisches Wörter-Buch, II Th. p. 252. **Adami** Vitæ. **Fischlin** Memor. Theol. Wurtemb. **Le Long** Bibl. Sacra. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1728 p. 118 u. f.

Trubetskoy, Fürstliches Haus, siehe Trubetzkoy.

Trubetzkoi, Fürstliches Haus, sieh. Trubetzkoy.

Trubetzkoy, Trubetzky, Trubetskoy, Trubetzkoi, Trubezkoy, Trubezkoi, ein vornehmes Fürstliches Haus in Rußland, welches aus Pohlen herstammet, als von dar vor mehr denn 500 Jahren ein Trubetzkoy durch Vermählung nach Rußland gekommen. **Ivan Georgewitz** (Iwan Jurjitz) Fürst Trubetzkoy, Kayserl. Rußischer General-Feld-Marschall und Gouverneur zu Moscau, wie auch Ritter des St. Andreas- und St. Alexander-Ordens, erhielte 1740 kurtz vor der Kayserin Anna Absterben die Stelle eines Präsidentens bey dem Justitz-Collegio. Ihm wurden noch in selbigem Jahre von der Printzeßin Anna von Wolffenbüttel, nachdem sie unter dem Nahmen der Groß-Fürstin die Regentenschafft über sich genommen 1000 Rubeln geschencket. Im Jahr 1741 wurde er, nebst andern, von der Kayserin Elisabeth, als die dieses Fürstliche Haus schon seit geraumer Zeit Dero besondern Gnade gewürdiget, gleich nach bestiegenem Throne durch ein gedrucktes und unterm 12 (23) December ausgestelltes Manifest, darinnen sie ihre Regierungs-Art der Welt und ihren Unterthanen zu erkennen gab, mit als Senator verordnet: wie er denn auch von der Kayserin mit zu dem grossen Rath beruffen worden war, den sie alsbald des Morgens nachdem sie den jungen Kayser Iwan, dessen Familie und andere Grosse in der Nacht zwischen den 5 und 6 December in Arrest hatte bringen lassen, hielte, und worinnen die Formel des neuen Huldigungs-Eydes, den die Kayserin Elisabeth unterzeichnete, und durch Couriers an alle Regierungen des Reichs abschickte, verfertiget wurde. An dem solennen Crönungs-Feste den 6 May 1742 gieng der Kayserin bey Ihrem Eintritte in die Kirche, unser Fürst Trubetzkoy zur Lincken. Er ist übrigens der älteste General in Rußischen Diensten, und hat durch seine Treue und kluge Aufführung sich bey allen Veränderungen in der Gnade des Hofes erhalten. Seine Gemahlin ist eine gebohrne Fürstin von **Nariskin** und nahe Anverwandtin des Kaysers Peters I gewesen, und so viel uns wissend, bereits verstorben, nachdem sie den 15 (4) October 1705 eine Prinzeßin, mit Nahmen **Anastasia**, gebohren, mit welcher sich der ehemahlige Hospodar in der Moldau, Fürst **Demetrius Cantemyr**, wenige Jahre vor seinem Ende in Rußland vermählet gehabt, nach dessen Ableben aber **Ludwig Johann Wilhelm**, Erb-Printz von Hessen-Homburg, Rußischer General, den 3 Februar 1738 zu Petersburg Beylager gehalten, und die den 6 December 1741 dem Rußischen Catharinen-Orden empfangen. Des General-Feld-Marschalls leiblicher Bruder, **George Georgewitz** (Jurja Jurjitz), Fürst Trubetzkoy, war im Jahr 1741 Ober-Hofmeister der Prinzeßin Anne, Mitglied des dirigirenden Senats und Ritter von dem weissen Adler-Orden. Seine Tochter N. N. ist mit dem Cammer-Herrn **Soltikow**, einem nahen Vetter der verstorbenen Kayserin Anne, vermählet. Ein **Printz Trubetzky** wohnete 1735 dem Feld-Zuge am Rhein als Volontair bey. **Jürge** (Gürge), Fürst Trubetzky, Kayserl. Rußischer General-Lieutenant, Gou-

verneur in Siberien, würcklicher Geheimder Rath, und Ritter des St. Alexander-, wie auch des weissen Adler-Ordens, ward 1730. den 28 April von der Kayserin Anna nach vollendeter Crönung zum würcklichen Geheimden Rath ernennet. Im Jahr 1736. commandirte er bey dem Rück-Marsche der Rußischen Armee nach der Ukraine ein besonderes Detachement, wobey er sich sonderlich signalisiret. Im Jahr 1737. den 30 Jenner wurde er General-Lieutenant, und führete darauf, während dem Feldzuge der Russen wieder die Türcken und Tartarn, an dem Einflusse des Dniepers das Commando. Im Jahr 1740. ward er Gouverneur in Siberien, und im April eben desselben Jahres, erhielt er den Orden St. Alexander Newsky. **Nikita Juriewitz**, (**Jürgewitz**,) Fürst Trubetzkoy, ward im Jahr 1730. Kayserl. Rußischer General-Major und Cornet von der Chevalier-Garde; 1739. Vice-Präsident bey dem Rußischen Justitz-Collegio; 1740. im May würcklicher Geheimder Rath und General-Procurator des dirigirenden Senats; 1743. ward er von der Kayserin zu dem Geheimden Rathe gezogen, dem Sie zu Petersburg über den mit den Schweden zu Abo zu schliessenden Frieden hielt; und 1744. den 26 Jul. als an dem gefeyerten grossen Friedens-Feste wurde er von der Kayserin mit ansehnlichen Gütern beschencket. **Alexander**, Fürst Trubetzkoy, ward im Jenner des 1741. Jahres Kayserl. Rußischer-Cammer-Juncker. Im 1742. Jahre den 16 Februar ward ein Fürst Trubetzkoy von der neuen Kayserin in dem Character als würcklicher Cammer-Herr bestätiget, welches vielleicht nur gedachter Alexander ist. **Europäische Fama** XXVIII Band. **Genealogischer Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten. Schumanns** jährliches Genealogisches Hand-Buch.

Trubetzky, Fürstliches Haus, siehe **Trubetzkoy**.

Trubezensky, (Hertzoge von) *Trubeccii Duces, Trubecenſes Duces*, Litthauische Fürsten, so von Andreas Wigundus, einem Sohne des Oglyerths, Groß-Fürstens von Litthauen abstammen, den ihm seine erstere Gemahlin, Marie, Printzeßin von Tweere und Rußland, gebohren. **Miszkolt** Hiſt. Domus Sapiehanæ, I Th. p. 44. Siehe übrigens auch den Artickel: **Olgyerth**, im XXV Bande, p. 1296.

Trubezkoi, Fürstliches Haus, siehe **Trubetzkoy**.

Trubezkoy, Fürstliches Haus, siehe **Trubetzkoy**.

Trubler, (Johann Friedrich), siehe **Treubler**.

Trublet, ein Frantzösischer Abt. Von ihm sind folgende Schrifften in Druck herausgekommen:

1. Lettre a Madame T. D. L. F. sur Monsieur Houdart de la Motte de l'Academie Françoise. Par Mr. l'Abbe Trublet. Paris 1732.
2. Essais sur divers Sujets de Litterature, & de Morale divises en deux parties, par l'Abbe *Trublet*, Paris 1735. in 12. in 2 Bänden.

Es hat aus diesen letzten Wercken ein Gelehrter, so der berühmte Herr **Gabriel Wilhelm Goet-**te ist, ein Stück herausgezogen und wegen seiner Schönheit besonders, unter den folgenden Titul herausgegeben: Pensees choisies de Mr. Trublet sur l'incredulite, a cause de leur justesse, separement publiees par *G. G. G.* Zelle 1736. S. **Leipziger Gelehrte Zeitungen**, von 1732-1736. und 1737. **Beytrag zu den Zeitungen**, II Th. p. 557.

Trubridge, eine Stadt in der Engelländischen Provintz Wiltshire, ist wegen des guten Tuchs, so daselbst gemacht wird, berühmt, und liegt 80 Meilen von Londen. **Cambden.**

Trubßki, (Johann) ein Böhmischer Edelmann. Sein Ritter-Sitz ist gewesen **Netolitz.** Deswegen er auch Johann Terbßki zu Netolitz geschrieben wird. Er hat Kriegs-Dienste zu eben der Zeit, wie die Türcken im Jahr 1529. Wien belagert hatten, gethan, und hat sich auch selbst zu der Zeit in Wien unter der Besatzung befunden. Sein Hauptmann, ist Peter von Prosetz gewesen. **Lewenklavs** Türckische Chronicke, p. 453.

Truca, ein alt Deutsches Wort, heist nach des **Wigulei Hundii**, Glossario MSt. so viel als ein Kästgen oder ein Beutel. **Leibnitzes** Collectanea Etymol. I Th. p. 230.

Truchado, (Frantz) ein Spanier von Barca, lebte zu Ende des 16 Jahrhundert, und übersetzte *Francisci Straparolæ de Caravaccio* Werck unter dem Titel: Entretenimiento de Damas y Galanes in seine Mutterſprache, Madrit 1598. **Anton** Bibl. Hiſpan.

TRUCHEMAN, siehe **Dollmetscher** im VII Bande p. 1184.

Truchemen, ein alt Deutsch Wort, welches Uebersetzen heisset. Es ist wahrscheinlich, daß es von den Chaldäischen Worte TARGUMIM herkomme.

TRUCHEMENT, ein **Dollmetscher**, siehe dieses Wort im VII Band, p. 1184.

Truchet, (Johann) ein Mechanicus, war zu Lion 1657. gebohren, und ward in seinem 17 Jahre ein Carmeliter-Mönch, da er dann den Nahmen **Sebastian** sich erwehlte, unter dem er auch nachhero bekannt worden. Als nicht lange darauf **Carl** II. von Engelland dem Könige in Franckreich eine Repetir-Uhr zum Geschencke übersendet, welche man nach einiger Zeit, da sie inwendig mangelhaft wurde, wegen ihrer sonderbaren, und von dem Künstler sehr versteckten Structur nach Engelland zurück schicken wolte, öffnete und verbesserte er dieselbe, ohne zu wissen, daß sie vor den König gehörte: Da er nun hierbey ein sonderbares Naturel bewiesen, gab ihm **Colbert** in dem 19 Jahre seines Alters eine Pension von 600 Pfunden, mit dem Beyfügen, daß er unter der Aufsicht zweyer Glieder von der Academie der Wissenschafften, sich noch ferner auf die Bewegungskunst, und besonders auf die Wasserleitungen legen solte, weil ihn der König künftighin hierinne zu gebrauchen willens wäre. Er kam auch durch des **Mariotte** Unterricht und seinen Fleiß in der Hydraulic bald so weit, daß er so wohl bey den Wasserleitungen zu Versailles, als auch bey den Verbindungen der Flüsse in Franckreich durch Canäle mit besonderm Fortgange zu Rathe gezogen wurde. Hiernächst erfand er vor

den Hertzog von Noailles, der damahls zu Felde lag, eine neue Art von Stücken, die man leichtlich auf die Berge führen konte, und nicht so viel Pulver, als die andern nöthig hatten; ingleichen unterschiedliche Machinen, als unter andern zu der Fabrique in Lyon, um das Gold in Fäden zu ziehen; und denn auch eine andere, vermittelst welcher man ,grosse Bäume von entlegenen Orten herführen, und ohne Schaden wiederum einsetzen kan, und durch die er Marly aus einer öden Gegend in einer Zeit von 24 Stunden in einen Garten versetzt, und mit langen Gängen zwischen grünen Bäumen gezieret, welche nur den Tag vorher daselbst angekommen waren. Der Rußische Kayser **Peter** I. sahe sich sehr lange in seiner Werckstatt um; die Academie der Wissenschafften aber nahm ihn bereits 1699. als Honoraire in ihre Gesellschafft auf. Er konte denen, welche ihre Aerme oder Hände verlohren, andere mit so grosser Geschicklichkeit wieder ansetzen, daß sie damit ohne alle Beschwerlichkeit sowohl schreiben als essen und alle Handlungen gleich andern verrichten konnten. Seine Machine welche er le petit Opera genannt, und 16 Finger lang und 13 Finger breit ist, und die er 1710. König **Ludwig** dem XIV. übergeben, ist überaus künstlich. Sie bestehet aus 5 Scenen, von denen jede nach einem gewissen Wortschall, so die Frantzosen Sifler nennen, ihre Gestalt verändert, dergestalt, daß gantz neue Personen auf dem Schauplatz auftreten, deren jedwede besondere Bewegungen und Geberden von sich sehen lässet. Er hatte ein Cabinet, welches mit vielen Seltenheiten angefüllet war. Im Jahr 1718. brachte er in die Versammlung der Academie der Wissenschafften ein paar durch Kunst erfundene Ohren, womit zwar nicht denen gantz tauben, aber doch denen übelhörenden zu helffen, eben wie die Brillen nicht den Blinden, sondern nur den übelsehenden dienen. Diese Vergleichung hat sich dieser **Truchet**, bey dieser Erfindung zu Nutze gemacht. Und wie das Glaß in den Brillen, wenn es vor die Augen gesetzt wird, den Fehler des humoris crystallini, der sich bey alten Leuten verändert, ersetzet; so hat er gemeynet, daß auch ein durch Kunst verfertigtes Tympanum, wenn man es auf das Ohr setzte, den Fehler des natürlichen Tympani ersetzen würde. Unter allen Fellen, so man hierzu brauchen kan, hat er fein Pergament, so von einem Ochsendarme gemacht wird, darzu erwehlet, dessen man sich bedienet, das geschlagene Blättgen-Gold noch einmahl zu schlagen. Dieses Fell wird auf einen länglichten oder runden Reiff gezogen, wie man das Fell über eine Drommel spannt, so daß das künstliche und das natürliche Ohr zusammen eine gantze Drommel ausmachen. Das künstliche Tympanum, stellet das Fell vor, worauf geschlagen wird; das Ohr und der ledige Raum desselben den Kessel und ledigen Raum der Drommel, und das natürliche Tympanum ist an statt des untersten Felles der Drommel. Hierinn bestehet das Hauptwerck der Erfindung, alle Vortheile aber zu erzehlen, welche er bey Verfertigung der Büchse beobachtet, ist nicht wohl möglich. Man nennet solches billig eine Büchse, weil das künstliche Tympanum, in der That eine Art eines erhabenen Deckels über sich hat, dessen Oeffnung gegen den Mund des Redenden gekehret ist, wodurch man die Mühe erspahret, das Ohr desjenigen zu suchen, mit dem man reden will. An den Tympanis, die er in der Versammlung vorzeigte, war unten ein Trichter, den man in das Ohr stecken sollte. Allein er hat hernach überleget, daß die Höhlen des Ohres nicht vergebens wären, und daher seine Machine blos aus besagter Büchse bestehen lassen, die ungemein simpel ist. Die beyden Büchsen sollen an einander gehänget, und durch einen halben Circkel von Metall an die Ohren angemacht werden, der unter der Perucke oder den Haaren hinten um den Kopff gehen wird. Man wird auch nur eintzelne haben, die man in der Hand wird halten können, vor die, welche nur auf ein Ohr übel hören. Diese künstliche Ohren wird man, wie die Brillen, aussuchen und sie probiren müssen, und hat er Tympana von verschiedener Grösse verfertiget, welche mehr oder weniger mit den natürlichen Tympanis überein kommen werden, und folglich eine Würckung thun werden, die der Grösse der Taubheit wird gemäß seyn. Er starb als Sub-Decanus Honorarius der Königlichen Academie der Wissenschafften den 5 Februar 1729. im 73 Jahr seines Alters. Herr **Fontenelle** hielt ihm den 27 April darauf in der damahligen Versammlung solcher Academie eine nette Lobrede. **Gelehrte Zeitungen.**

Truchet, (Sebastian) siehe vorstehenden Artickel.

Truchillo, Stadt und Schloß, siehe **Truxillo**.

Truchisen, (Colo de) ein Edelmann aus der Marggrafschafft Steyer. Er befand sich mit unter den Zeugen als Marggraf Ottocar IV. die in den Kloster Garsten von seinen Vater eingesetzte Canonicos Regulares veränderte, und an deren statt die Benedictiner-Mönche daselbst einführte. Es ist dieses mit grosser damahls gebräuchlicher Solennität auf St. Lorentzen Freudenhoff bey Ennß bey Herbeyziehung der Zeugen bey den Ohren (daß sie dessen allezeit möchten eingedenck seyn) geschehen. Unter diesen nun ist auch in den Stiffts-Briefe **Colo de Truchisen** mit erwähnet worden. **Preuenhuebers** Annales Stir. p. 394.

Trucho, ein König der Normänner im 10 Jahrhunderte und Sohn des Hacko. Es flüchtete zu ihn der verjagte und heydnische König von Dännemarck Suen, nachdem er von Erich, König von Schweden überwunden, und seiner Crone und Landes beraubet worden war. Er wurde aber aus der Ursache nicht angenommen, weil der Suen ein Heyde war, und die Christen in seinem Reiche gar sehr verfolgt hatte. **Ludewigs** Reliqu. MStorum Band, IX. p. 14.

Truchsaß, Geschlecht, siehe **Truchseß**.

Truchsen, (Cholo de) siehe **Truchisen**.

Truchses, (Eusebius) ein Jesuite aus Scheuren in Schwaben, gebohren 1631 lehrte zu Ingolstadt, die Ethick und Philosophie 6 Jahr, zu München die Streitigkeiten in Glaubens-Sachen bey die 2 Jahr u. zu Dillingen die Scholastische Theologie, wurde darauf Secretarius bey dem General der Societät, **Johann Paul Oliva** zu Rom, und starb

starb daselbst gegen das Ende des 17 Jahrhundert. Man hat von ihm:

1. Quodlibeta Philos. P. IV; Ingolstadt 1664 und 1665 in 8.
2. Theoremata miscellanea, ebend. 1665.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jes.

Truchsee, (Otto) ein Cardinal und Bischoff, siehe den Geschlechts-Artickel: **Waldpurg**.

Truchses, Lat. *Dopifer*, und Frantz. *Senechal*, heisset insgemein ein Aufträger der Eßen. In besonderm Verstande ist Truchses eines von den vier alten und vornehmsten Hof-Aemtern des Constantinopolitanischen, Fränckischen und Deutschen Reichs. Vormahls wurde er PRÆPOSITUS REGIÆ MENSÆ genennet, nach diesem ARCHIDAPIFER, und noch jetzo bey den Frantzosen SENECHAL. In dem Deutschen Reiche ist Truchses ein Erb- und Ertz-Amt, und scheinet dieser Nahme gleichsam als **trug das Essen** zu lauten, auch seinen Ursprung daher zu nehmen, weil der Chur-Fürst von Bayern, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses oder Archidapifer, bey dem Kayserlichen Crönungs-Festin und nachfolgender Mahlzeit etliche Speisen auf die Kayserl. Tafel setzet. Von dem Lateinischen Worte Dapifer schreibet **Zschackwitz** im I Theile der Reichs-Ansprüche gecrönter Hohen Häupter p. 418 folgendes: „Und zwar was erstlich „das Wort Truchses selber anbetrifft, so wird solches im Lateinischen gantz irrig Dapifer gegeben, indem es im Deutschen nach dem attvatischen, oder „jetzigen Niederländischen Dialecto so viel ist, als „Dortser, welches Wort nichts anders, als einen „Aufseher oder Ober-Befehlshaber und dergleichen „bedeutet, in welchem Verstande es denn auch noch „die Schweden nehmen. **Rudbeck** Atland. p. 2. „Weil nun der Pfaltzgraf am Rhein die Ober-Aufsicht über die Kayserl. Reichs-Domanial-Güter „hatte, die in denen Landschafften des Fränckischen „Rechtes zu befinden waren; anbey die Deutschen „Könige und Kayser meistens dort herum die Crönung empfiengen, indem ja Nacken in sein Ober-„Pfaltz-Grafen-Amt oder Vicariat gehörete; so „muste den Ober-Pfaltz-Grafen nothwendig auch „obliegen, vor die Beschickung der Kayserl. Tafel besorget zu seyn, indem des Sächsischen Ober-Pfaltz-„Grafen Amt hier nichts zu thun hatte, weil in seinem Ober-Pfaltz-Grafthum kein Kayser die Cron „erhielte. Die Mönche also, die das Wort Dortset „nicht verstanden, aber doch des Reichs Dortset seine Verrichtungen sahen, haben sich eingebildet, es „müsse nothwendig so viel heissen, als einen, der auf „die Kayserl. Tafel das Eßen auftragen lasse, daher „sie es auch Dapifer gegeben, welcher Irrthum auch „nachher also geblieben, da doch Dortset u. Pfaltz-„Graf einerley Bedeutung haben, und nur ratione „Dialecti von einander unterschieden. In Deutschland bestehet des Ertz-Truchsessen Verrichtung bey der Kayserl. Crönung darinnen, daß er ein Stücke von dem grossen gebratenen Ochsen in zwey über einander gesetzten silbernen Schüsseln dem Kayser auf die Tafel bringt. Es ist dieses Amt vormahls nach der Kayser Gefallen bald diesem bald jenem Reichs-Fürsten ertheilet worden, bis es endlich an das Haus Pfaltz gediehen. Als aber die Pfältzische Chur 1623 auf das Haus Bayern geleget wurde, kam zugleich diese Würde mit an solches, bis 1708 Pfaltz nebst seiner vorigen Chur-Stelle auch dieses Ertz-Amt wieder erhielt, welches aber 1714 wieder an Bayern übergeben worden. In des Churfürstens Abwesenheit verrichter das Truchsessen-Amt sein Subofficialis, der Graf Truchses von **Waldpurg**, als des H. R. Reichs Erb-Truchses, wovon unter dem Artickel: *Archi-Dapifer*, im II B. p. 1221 ein mehrers. Das Amt eines **Truchsessen**, Lat. *Truchsessii*, oder *Præpositi Mensæ Regiæ*, ist, wie **du Cange** u. andere ausgeführet, schon vor uralten Zeiten ein ansehnliches Amt in dem Hause der Fränckischen Könige gewesen, und hat sich über den Hof, das Gericht, die Armeen, nach vorkommenden Begebenheiten erstrecket. Sie haben auch Macht gehabt, in den Rath der Reichs-Fürsten zu gehen, und was daselbst zu berathschlagen vorgekommen, anzuhören; doch dergestalt, daß sie die Sachen geheim und verschwiegen gehalten, und nicht als Räthe, sondern nur als Zuhörer, da gesessen, damit sie, wie zu Kriegs- und Friedens-Zeiten eines und das andere anzustellen, zu verrichten und zu unterlassen, auch immittelst, und ehe wieder ein Reichs- oder Creyß-Tag gehalten worden, Freunden und Feinden mit Rath und That zu begegnen sattsamen Bericht gehabt, und aus Unwissenheit nicht Nachtheil und Schaden entstehen können. Und wenn sie sich im Rathen und Thaten wohl verhalten, sind sie zu Verwaltung der Land- und Grafschafften eingesetzt, und zu Fürsten des Reichs gemacht worden. **Eginhard**, in vita Caroli An. Franc. An. 786. **Ratpert** de Casib. Monast. S. Galli c. 1. Heut zu Tage aber wird es viel enger eingeschräncket und ihme nur eine Bedienung an der Kayserl. Tafel beygeleget, nach dem vermeynten Ursprunge des Worts, welches man gerachter maßen von **Trug das Essen** herleiten will. Speidel. Andere leiten es vielleicht mit besserm Grunde von dem uralten deutschen Worte **Trut**, welches Recht und Billigkeit, oder Treu und Glauben bedeutet, womit dann ein Mann, der Recht und Gerechtigkeit, Treu und Glauben handhaben soll, angezeiget, und solchergestalt der Nahme mit dem Nieder-Sächsischen **Drost** einstimmen würde. In Schweden ist der **Drotset** oder **Drockset**, und wie er auf deutsch gegeben wird, **Reichs-Drost**, der erste Reichs-Rath in dem Ober-Gerichte, und hat die Macht, den König selbst seines Amts zu erinnern. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Seneschall**, im XXXVII Bande, p. 27. u. ff. **Codinus** de offic. aul. Constant. **Eginhard** ann. Franck. **Pancirol**. not Imp. **Fauchet** de l' origine des dignités. **Paequier** recherches de la France. **Wagenseil** de summ. offic. **Cocceji** Prud. Jur. Publ. Allgemeine Chronicke VI Th. p. 23. und 100. **Wurmbrands** Collectanea Genealogico-Historica II Th. c. IX. **Glafeys** Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen p. 881. u. f.

Truchseß, ist der Nahme, welchen unterschiedliche deutsche Geschlechter dahero, daß sie bey ihren Landes-Herren das Erb-Truchsessen-Amt verwaltet, erlanget haben: Wie man denn fast in allen Provintzen des Römischen Reichs Adeliche Familien dieses Nahmens antrifft, so, daß man derselben in die viertzig zählen könnte, davon aber viele abgestorben sind. Einige derselben haben den Nahmen

men Truchseß blos behalten, und ihren Stamm-Nahmen fahren lassen; andere haben entweder ihren Geschlechts-Nahmen beybehalten, oder von ihren Ritter-Sitzen oder Städtgen, darinnen sie gewohnet, den Beynahmen angenommen. Unter die ausgestorbenen werden gezählet: 1) In der Steyermarck die Erb-Truchsesse von **Emerberg** oder **Eimerberg**, von denen ein Artickel folget; 2) In der Schweitz die Truchsesse von **Kyburg**, von **Wollhusen**, von **Wildeck**, von **Lenzburg**, von **Herblingen**, ꝛc. 3) In dem Hertzogthum Würtemberg die Erb-Truchsesse von **Stetten**, so von den Adel. Geschlechtern Stetten in Schwaben und Stetten in Francken zu unterscheiden; 4) In dem Fürstenthum Zollern die Truchsesse von **Sigmaringen**; 5) In dem Coburgischen die Truchsesse von **Remnaten**, von denen der letzte 1600 in dem 64 Jahre seines Alters zu Coburg öffentlich enthauptet ward, siehe in dem Geschlechts-Artickel: **Remnat**, im XV Bande, p. 432. u. f. 6) In Francken die Truchsesse von **Wildburgstetten**; und 7) Die Truchsesse von **Henneberg**. Ob aber die Truchsesse von **Götzersdorf** in **Oesterreich**, die von **Innfalt** in Francken, und die von **Dissenhoven** in der Schweitz unter die abgestorbene zu zählen seyn, kan man nicht sagen. Von denen, so noch floriren, sind die Truchsesse von **Waldburg**, von **Schlottheim**, und andere bekannt, von denen in besondern Artickeln gehandelt wird. **Bucel.** Stemm. P. III. und IV. **Spangenb.** Adelsp. P I. **Stumpf.** Schw. Chron. **Hönns** Cob. Chron.

Truchseß, oder **Truchsaß**, ein uraltes Adeliches Geschlecht, welches bey den Marggrafen von Meissen das Erb-Truchsessen-Amt bekleidet hat, und sich bald bloß **Truchseß**, bald von ihren Sitzen, als **Sydau** (so **Gauhen** im Adels-Lexico nicht das Städtlein **Seide** unweit Wittenberg im Chur-Creyße, sondern ein Ritter-Gut etwan in Meißen gelegen zu seyn düncket) **Borne** (auch **Burne**, nicht aber **Bornis**, wie einige setzen) **Wellerswalde**, beyde im Oschatzer-Amte gelegen, **Falckenhayn** unweit Wurtzen, u. s. w. sich zugleich beygenahmet. Wie **Knaut** in Prodrom. Miſn. p. 584. zugleich berichtet, hat es auch ehemahls **Glaubitz** und **Nauendorf** im Amte Hain inne gehabt; zu seiner Zeit aber 1692 soll es auf **Falckenberg** im Amte Schlieben floriret haben. In dem **Allgemeinen Historischen Lexico** wird gesetzet, daß die Truchsesse in Meissen floriren, und noch heut zu Tage unter andern Gütern **Falckenberg** in dem Sächsischen Chur-Creyße im Amte Schlieben besitzen; weiter, daß sie sich vor Zeiten von ihrem Stamm-Sitze **Wellerswalde** im Amte Oschatz genennet, nachdem sie aber bey Chur-Sachsen das Erb-Truchsessen-Amt erhalten, und Wellerswalde an eine andere Familie gelanget, sie insgemein die **Truchseße** genennet worden. **Ernst von Wellerswalde** ist 968 auf dem Turniere zu Merseburg erschienen. **Jordan von Wellerswalde** war des Hertzogs Heinrichs des Löwen zu Sachsen vornehmster Minister. In **Horns** Sächs. Hand-Bibliotheck von p. 128--134. werden folgende unter andern aus alten Landes Urkunden angeführet, als **Albrecht Truchseß von Borne** vom Jahr 1200; **Günzel Truchseß** wird in dem Diplomate, darinnen Kayser Otto IV die Privilegien des Ertz Stiffts Magdeburg bestätiget, 1215 als Zeuge unter dem Nahmen Truchseß ohne Beynahmen angeführet, welches auch mit **Hanno Truchseß** in einem Diplomate der Grafen von Ascanien dem Kloster Hecklingen 1260 gegeben, geschiehet. **Heinrich** kommt vor in einer Urkunde vom Jahr 1216, der hernach in einer andern Urkunde vom Jahr 1228 **Truchseß von Burne** genennet und das Datum: auf seinem Schloße oder Burg Burne, gesetzet wird. **Albrecht, Heinrich** und **Johann Truchseß**, Gebrüdere, werden in einem Revers des Abts zu Alten-Zelle als Zeugen benennet. Im Jahr 1357 überließen die Landgrafen Friedrich der Strenge und Balthasar denen **Hanßen Heinrichen** und **Heiden** Gebrüderen **Truchseßen von Burne**, so wohl **Hanß Truchseßen** ihren Vetter Hauß und Städtgen Radeberg mit Zollen, Straffen ꝛc. vor 1100 Schock breiter Groschen, die in zwölff Jahren um solche Summe wieder zu lösen, so auch 1371 um 2000 Schock Groschen Böhmischer Müntze geschehen. Im Jahr 1438 ward **Augustin Truchseß** nach glücklichem Treffen bey Brür mit den Hußiten von dem Chur-Fürsten zu Sachsen zum Ritter geschlagen. Im Jahr 1472 ließ sich **Heinrich Truchseß** bey Erkauffung des Fürstenthums Sagan, wegen des Kauff-Pretii mit zum Bürgen bestellen, vermöge der Obstagial-Verschreibung, die Churfürst Ernst und Hertzog Albrecht, Hertzoge Johannsen in Schlesien zugestellet. Im gedachten Jahre ward **Johann Truchses**, der sich von **Wellerswalde** beygenahmet, der Philosophie Baccalaureus zu Leipzig, hernach des Canonischen Rechts Doctor, und zog als Hertzog Friedrichs zu Sachsen Hofmeister mit demselben nach Senis in Italien, allwo er 1494 verstorben. Im Jahr 1498 wurde **Hanß Truchseß von Born** unter vorerwehntem Hertzoge Friedrichen, als er des Deutschen Ordens Hochmeister in Preußen worden war, unter die Ritter desselben mit aufgenommen. Im Jahr 1535 ward **Heinrich Truchseß** mit dem Schloße Wellerwalde, wie auch Neuendorf ꝛc. wie solche sein Bruder **Dietrich** gehabt, beliehen. Erst auf Glaubitz und Neuendorf hat zu Ausgange des 16 Jahrhunderts seinen Stamm fortgepflantzet. Vielleicht gehöret hieher auch **Georae Heinrich Truchsas**, Cammer-Juncker bey Landgraf Ludewigen zu Hessen-Darmstadt. Im Jahr 1614 wie die beyden Häuser Sachsen und Hessen mit dem Hause Brandenburg eine Erb Verbrüderung aufgerichtet, und dieserhalben die regierenden Fürsten von diesen 3. Häusern sich in Naumburg in grosser Pracht eingefunden; hat er sich mit unter den Gefolge des gemeldeten Ludewigs befunden. Siehe Müllers Sächsische Annales p. 297. **Franz Truchses** verkauffte Falckenhayn an August von Lüttichau vor 28000 Gülden, und 1620 machte er einen Kauff wegen Wellerswalde vor 46000 Böhmische Gulden mit Christophen von der Sahle; es trat aber der Churfürst in den Kauff, und erlegte diese Summe. **Knauts** Prodrom. Miſn. p. 584. **Horns** Sächs. Hand-Bibliotheck p. 128--134. **Peckensteins** Theatr. Saxon. **Gauhens** Adels-Lex. **Allgem. Hist. Lexicon.**

Truch-

Truchseß, (Erb-) siehe **Truchseß**.

Truchseß, (Ertz-) siehe *Archi-Dapifer*, im II Bande, p. 1201 und **Truchseß**.

Truchseß von **Bommersfeld**, Geschlecht, siehe **Truchseß von Pommersfelden**.

Truchseß von **Born**, Geschlecht, siehe **Truchseß**, Geschlecht in Meissen.

Truchseß von **Borne**, oder **Burne**, Geschlecht, siehe Truchseß, Geschlecht in Meissen.

Truchseß von **Bümersfelden**, Geschlecht, siehe Truchseß von **Pommersfelden**.

Truchseß von Diessenhofen oder **Dissenhoven**, ein altes adeliches Geschlecht in der Schweitz. Wir können nicht sagen, ob selbiges noch blühe oder unter die ausgestorbenen zu zählen sey. Die Stamm-Tafel dieses Geschlechts ist in **Bucelini** P. IV Stemmat. p. 57 zu sehen. Siehe übrigens auch den Artickel: **Diessenhofen**, im VII Bande, p. 851 u. f.

Truchsesse, eine Art Knechte bey den Römern; siehe *Servi Convivales*, im XXXVII Bande, p. 461.

Truchseß von Emerberg oder Eimerberg, ein ausgestorbenes Geschlecht in der Steyermarck. Aus selbigem war **Friedrich** Truchseß von Emerberg, welcher im Jahr 1441 Ertz-Bischoff zu Saltzburg unter dem Nahmen Friedrichs IV ward. Bisher war er nur Decanus im Capitul zu Saltzburg gewesen, und kam er mit einer artigen List auf den Ertz-Bischöfflichen Stuhl. Denn als der vorige Ertz-Bischoff Johann II gestorben war, so fuhren die Dom-Herren zu, und theilten seine gantze Verlassenschafft unter sich, und der Dom-Probst Sigismund von Volckensdorff mochte vielleicht die beste Ausbeute bekommen haben. Es ist aber dergleichen Spolium in den Canonischen Rechten gar ernstlich verboten; das wuste der Decanus Friedrich, und wolte deswegen nichts damit zu thun haben, sondern schickte in aller Stille an das Concilium zu Basel, und ließ sich in Puncto des jetztgedachten Spolii gantz absolviren. Als es nun zur Wahl kam, so fielen die meisten auf den Dom-Probst Sigismunden; da wischte der Decanus mit der Kirchen-Censur hervor, und belangte den Probst aus den Canonischen Rechten; vor seine Person aber producirte er die Absolution des Baselischen Concilii. Also wurde der Probst Sigismund als ein untüchtiges Subject verworffen und hingegen der Decanus Friedrich ward davor erwehlet. Nachdem er den Ertz-Bischöfflichen Stuhl eilf Jahre besessen, starb er im Jahr 1452. Siehe übrigens den General-Geschlechts-Artickel: **Truchseß**.

Truchseß von Götzersdorff, ein altes adeliches Geschlecht in Oesterreich, von dem uns aber unbekannt, ob es unter die noch florirenden oder ausgestorbenen zu zählen sey.

Truchseß von **Hefingen**, Geschlecht, siehe Truchseß von **Höfingen**.

Truchseß von **Heimertingen**, ein altes adeliches Geschlecht in Schwaben, welches ohnfehlbar unter die ausgestorbenen zu zählen seyn wird, und ist uns von selbigem weiter nichts bekannt, ausser daß es sich von dem Schlosse **Heimertingen** geschrieben habe, davon im XII Bande, p. 1183 u. f. ein Artickel zu finden.

Truchseß von Henneberg, ein altes ausgestorbenes Geschlecht, welches bey denen Grafen von Henneberg das Truchsessen-Amt verwaltet, nach deren Abgang es an die von Kehr, und von diesen an die von Bibra gelanget seyn soll. Es ist von denenselben **Veit Ulrich** Truchseß von Henneberg, zu Franckeneinheim, 1598 Coburgischer Hof-Gerichts-Assessor worden. **Klian** Truchseß hat im Jahr 1444 samt seiner Hauß-Frau, Sophie von **Redwitz** 400 fl. um eine Capell und Messe zu Königsberg im Coburgischen, vor sich, ihre abgestorbene und künfftiger Freunde Seelen gegeben, mit dem Beding, daferne das Kloster verstöret oder verbrennet würde, sie sich an andern des Klosters Gütern erhohlen können. **Hoenns** Coburg. Histor. I Th. p. 96 und 254. Einige Schrifftsteller wollen diese Truchsesse von **Henneberg** zu denen **Truchsessen von Wetzhausen**, von welchen der Artickel: **Wetzhausen** nachzusehen, als einen Ast zählen.

Truchseß von Herblingen, ein altes adeliches und bereits ausgestorbenes Geschlecht in der Schweitz.

Truchseß von Höfingen oder Hefingen, eine adeliche Familie in Schwaben, welche 969 zu Merseburg, 1165 zu Zürch, und 1311 zu Ravenspurg den Turnieren beygewohnet. Ihr Stamm-Schloß Höfingen hat nahe bey Leonberg gelegen, und ist in dem Schlegel-Kriege (weil die von Höfingen in der Schlegler-Gesellschafft die mächtigsten und vornehmsten gewesen) 1377 zerstöret worden. **Johann** florirte 1280, und ward ein Groß-Vater **Conrads**, der zu des Kaysers Carls IV Zeiten ein berühmter Kriegsheld gewesen. Dieses **Conrads** Enckel waren: 1) **Heinrich**, Dom-Probst zu Augspurg; 2) **Wilhelm**, Abt zu Bobenhausen; 3) **Burcard**, welcher sein Geschlechte fortgepflantzet hat. **Ludwig** war des Canonischen Rechts Doctor, und der vierte Rector der 1477 gestiffteten Universität Tübingen. **Christoph**, so um das Jahr 1660 gelebet, hat etliche Söhne nach sich gelassen. **Burgem.** von Schw. Reichs-Adel. **Bucel.** Stemm. Part. IV. Adelsp. Part. I.

Truchseß von Innfeld, ein altes adeliches Geschlecht in Francken. Es wohnet uns keine sichere Nachricht bey, ob es unter die bereits ausgestorbenen oder noch florirenden zu zählen sey. **Hanß** Truchseß von Innfeld war bey Churfürst Johann Friedrichen, im Felde, als solcher sich den 24 April 1547 gefangen begab. N. N. Truchses wohnete 1632 als Obrister der Belagerung von Cronach bey. Als im Jahr 1637 das Sperreuterische Regiment Kayserlichen Volcks zu Roß im Coburgischen ankam und mit Gewalt Quartier in der Stadt Coburg begehrte, wurde N. N. Truchses, Amtmann, zu dem Bischoffe von Würtzburg abgeordnet, um Abwendung solcher unerträglichen Beschwerden anzuhalten; er wurde aber von

von den Sperreutrischen gefangen, nach Meder in das Quartier geführet, und bey eilf bis zwölff Tage daselbst gehalten; doch letztlich wieder loßgelassen. Hönns Coburg. Histor. II Th. p. 159, 272 und 300.

Truchseß von Kemmaten, ein sehr altes und bereits im Jahr 1600 ausgestorbenes Geschlecht im Coburgischen. Siehe in dem Geschlechts-Artickel: **Kemnat**, im XV Bande, p. 432 u. f.

Truchseß von Kyburg, ein altes adeliches und bereits ausgestorbenes Geschlecht in der Schweitz. Daß George Graf von **Leiningen**, Margarethen, Gräfin von Kyburg, zur Gemahlin gehabt, finden wir in Döderleins historischer Nachricht von den Marschallen von Calatin p. 192.

Truchseß von Lentzburg, ein altes adeliches und allbereits ausgestorbenes Geschlecht in der Schweitz.

Truchseß von Pommersfelden, (einige schreiben Pommesfelden) oder **Bommersfeld**, eine adliche Familie in Francken, von welcher **Conrad** 1233 dem Turnier zu Würtzburg mit beygewohnet, siehe *Hieronymi* Rodlers Turnier-Buch p. 110, wo er **Conrad Druchseß von Bümersfelden** genennet wird. Sie hat von ihrem an dem Flusse Reich-Eborach gelegenen Stamm-Schlosse **Pommersfelden** den Nahmen, und verwaltete ehemahls an statt Chur-Pfaltz das Erb-Truchsessen-Amt in dem Stiffte Bamberg, wie unter andern bey Herrn von **Ludwig** in seiner A. B. T. II p. 911 zu ersehen. **Conrad** Truchseß von Pommersfelden wird 1420 angeführet. **Margarethe** von Pommersfelden ist 1494 als Aebtißin zu Birckenfeld verstorben. Um diese Zeit lebte auch **Martin** Truchseß von Pommersfelden als Gan-Erbe auf dem Rothenberge. **Veit** Truchseß von Pommersfelden ist 1503 als Bischoff zu Bamberg mit Tode abgegangen. **Lorentz**, Dom-Dechant zu Mayntz, befand sich 1520 auf dem Kayserl. Wahltage zu Franckfurt am Mayn als Chur-Mayntzischer Abgesandter. Dieser ist vermuthlich eine Person mit **Lorentz Truchseß**, Chur-Mayntzischen Rathe und Dom-Scholaster, welcher im Jahr 1509 nach Erfurt geschicket wurde, einen Tumult daselbst zustillen, er würde aber den 15 Julii von den beyden Brüdern Churfürst Friedrich und Hertzog Johannes von Sachsen durch ihren Hauptmann zu Weymar Friedrichen von Thun angehalten, und nicht eher freygelassen, als bis er sich eydlich verpflichtete, daß er nicht nach Erfurt, sondern wieder zurück nach Mayntz gehen wolte. **Müllers** Annales Saxon. p. 65. **Martin** Truchseß von Bommersfeld war im Jahr 1494 Canonicus bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz; war auch Canonicus zu Würtzburg und Speyer. Er hohlte die Confirmation der Ertz-Bischoffs-Wahl Albrechts und starb als Jubilarius im Jahr 1538 den 1 Oct. zu Speyer. **Melchior** Truchseß von Bommersfeld war nicht weniger Canonicus bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz im Jahr 1476, auch Canonicus zu St. Peter, Cantor zu Speyer und Probst zu Bamberg und Lindau, Protonotarius Apostolicus, und starb zu Rom 1493 den 28 October. **Sigismund** Truchseß von Bommersfeld lebte 1538 als Canonicus bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz. Nachgehends im Jahr 1710 ist diese Familie gäntzlich abgestorben. Helwichs Elenchus Nobilitat. Eccles. Mogunt. **Johannis** rer. Mogunt. T. II. p. 337 u. ff. Hönns Coburgische Histor. Th. II p. 97. Ritters Evangelisches Denckmahl der Stadt Franckfurt am Mayn p. 41 u. f. Falckensteins Anlecta Nordgaviensia IV Nachlese p. 335. Pastorii Franc. rediv. **Gauhens** Adels-Lexicon. Döderleins Historische Nachrichten von den Marschallen von Calatin p. 369 u. f.

Truchseß von Rheinfelden, eine uralte und noch florirende adeliche Familie in Schwaben und im Elsaß, allwo sich ein Ast zu Rapperschweil niedergelassen hat. Sie hat noch jetzo einige Zehenden und Gefälle zu Aristorff in dem Baseler-Gebiete. N. Truchseß von Rheinfelden lebte 1676 zu Franckfurt am Mayn als Deutscher Ordens-Commenthur. Im Jahr 1684 war Eberhard Commenthur zu Müllhausen und Rixheim. **Regenfried**, Truchseß von Rheinfelden, war noch 1738 Capitular-Herr der Abtey Mürbach und Lüders. Urstis. Chron. Basil. p. 396. **Stumpf** L. XII p. 378. b. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Truchseß von Schlotheim oder **Schlottheim**, ein Geschlecht, siehe **Schlottheim**, im XXXV Bande, p. 225 u. ff.

Truchseß von Sigmaringen, eine alte adeliche und bereits ausgestorbene Familie in dem Fürstenthum Zollern.

Truchseß von Stetten, ein altes adeliches und bereits ausgestorbenes Geschlecht in dem Hertzogthume Würtemberg, so von den adelichen Geschlechtern Stetten in Schwaben und Stetten in Francken zu unterscheiden. Siehe den General-Geschlechts-Artickel: **Truchseß**.

Truchseß von Waldburg oder **Waldpurg**, ein Gräfliches Geschlecht, siehe **Waldpurg**.

Truchseß von Wellerswalde, Geschlecht, siehe **Truchseß**, Geschlecht in Meissen.

Truchseß von Wetzhausen, Geschlecht, siehe **Wetzhausen**.

Truchseß von Wilburgstetten, Geschlecht siehe **Wilburgstetten**.

Truchseß von Wildeck, Geschlecht, siehe **Wildeck**.

Truchseß von Wildenheit, Geschlecht, siehe **Wildenheit**.

Truchseß von Wollhusen, Geschlecht, siehe **Wollhusen**.

Truchseß-Zeil, eine Linie der Grafen von Waldpurg, siehe **Waldpurg**.

Truchtering, ein Dorf in Bayern, es gehört der Kirche B. V. M zu Freysingen. Ehe es ein dergleichen Kirch-Gut ward; besaß es ein gewisser Hullprand, dieser war unglücklich, fiel von Pferde, und schmieß so gewaltig gegen den Kopff, daß das Gehirne herumspritzte. Da ihn also die Aertzte vor verlohren gaben; so vermachte er sein Gut Teuchtering mit seinen übrigen Habseeligkeiten dieser Kirche. **Meichelbeck** Histor. Frising.

Truchtersheim, Dorf und Geschlecht, siehe **Druchtersheim**, im VII Bande, p. 1480.

Truchting, siehe **Truhtinan**.

Truchus, (Hyacinth) ein Dominicaner von Savigliano, wo er aus einem Patricien-Geschlechte herstammete, ward den 25 August 1669 Bischoff zu Ivrea, und bey seinem Einzuge daselbst mit ungemeinem Frolocken aufgenommen. Er regierte eine lange Zeit sehr rühmlich, und starb den 7 Jul. 1698. **Ughellus** Ital. Sac. Tom IV. p. 1078.

TRUCIDATIO, siehe **Todschlag**, im XLIV Bande, p. 770.

Trucken, siehe **Trocken**.

Truckenbad, siehe *Laconium*, im XV Bande, p. 130.

Trucken-Boden, siehe **Puchten**, im XXIX Bande, p. 1167; ingleichen **Trockenboden**.

Trunckener Orlean, siehe **Orlean**, im XXV Bande, p. 1927.

Truckene Speisen, siehe **Speise**, im XXXVIII Bande, p. 1419 u. ff.

Truckener Vernüß, **Wachholdergummi**, siehe **Vernix**.

Truckener Wechsel, siehe **Trockener Wechsel**.

Truckene Zinsen, siehe *Fructus Civiles*, im IX Bande, p. 2179.

Truckenheit, siehe **Trockenheit**.

Truckenheit der Zungen, siehe **Schärffe** und **Truckenheit der Zungen**, im XXXIV Bande, p. 772.

Truckenmachung, siehe **Trockenheit der Cörper**.

Trucken pulverisirtes Mittel, die Haut zu reinigen, siehe *Catapasma*, im V Bande, p. 1427.

Truckerschrifften, oder **Buchdruckerschrifften**, suche unter dem Artickel: **Schrifftgüsser**, im XXXV Bande, p. 1200 u. f.

Truckhenprot, (Jacob) Pfarrer zu St. Theodor in Basel, hat von daraus im December 1556 an den Land-Voigt zu Rötteln, Johann Albrecht von Anwyl, vieles von Marggraf Ernsts zu Baden groser Liebe zu dem Evangelio und dessen Einführung geschrieben. Unter andern gedencket er auch von sich, daß er, Truckenprot, ehedessen Hof-Prediger Marggraf Ernsts gewesen sey. Siehe den Brief in den **Unschuld. Nachrichten** von 1737, p. 293.

Trucknende Mittel, siehe **Trockende Artzneyen**.

Truckner-Eßig, siehe *Acetum Siccum*, im I Bande, p. 304.

Truck-Stange, Lat. *Pertica ad siccanda Linteamina*, wenn solche in eine Wand oder Mauer feste gemacht ist, so giebt sie in denen Rechten ein Zeichen einer gemeinen Wand ab.

Truck-Tafel, siehe **Billard-Spiel**, im III Bande, p. 1842 u. ff.

Truck-Zange, siehe **Korn-Zange**, im XV Bande, p. 1557.

TRUCONES, oder *Trucula*, Insel, siehe **Torcola**, im XLIV Bande, p. 1295.

TRUCSESSIUS, siehe **Truchseß**.

TRUCULA, Insel, siehe **Torcola**, im XLIV Bande, p. 1295.

TRUCULENTUS, ist eine von des Plauti Comödien, und zwar unter denen jetzo noch vorhandenen, der gemeinen Ordnung nach, die letzte. Den Inhalt derselben entdecken folgende Lateinische Verse:

Tres vnam pereunt adolescentes mulierem,
Rure vnus, alter vrbe, peregre tertius.
Utque ista ingenti militem tangat dolo,
Clam suppositit sibi clandestino editum.
Vi magna servus est ac trucibus moribus,
Lupæ ne rapiant domini parcimoniam.
Et is tamen molitur. Miles aduenit,
Natiquæ causa dat propensa munera.
Tandem compressæ pater cognoscit omnia.
Utque illam ducat, qui vitiarat, conuenit,
Suumque is repetit a meretrice subditum.

Es hat sonst Plautus selbst diese Comödie für eine von besten gehalten, wie wir sie aber jetzo noch haben, ist sie sehr falsch und verstümmelt. Hedrichs Reales Schul-Lexic. p. 2787 u. f.

Trudaine, (Franciscus Firminus) Abt von la Victoire und Femy, ward im Jahr 1714 Bischoff von Senlis. Als im Jahr 1734 der jetzige Dauphin denen Händen des Frauenzimmers entzogen wurde; ward er zu seinen ersten Præceptor ernennt. **Ranffts** Archiv. 1734 p. 560 und 1736 p. 427.

Trudaine, (Joseph) Briegadier der Königl. Frantzösischen Armeen, Inspector der Gendarmerie und Commandeur des St. Ludewigs-Orden, starb 1731 im October in 58 Jahre seines Alters. **Europäische Fama** XXVIII Band, p. 662.

Trude, oder **der Alp**, siehe **Alp**, im I Bande, p. 1327 u. f.

Trudeln, siehe **Trahm**, im XLIV Bande, p. 1929.

Truden, Trude oder **der Alp**, siehe **Alp**, im I Bande, p. 1327 u. f.

St. Truden, Stadt und Abtey, siehe **St. Truyn**.

TRUDINGA INFERIOR, Stadt, siehe **Wasserrudingen**.

Trudingen, (Hohen-) Schloß und Amt, siehe **Truhendingen**.

Trudingen, (Hohen-) Gräfliches Geschlecht, siehe **Truhendingen**.

Trudmunde, Stadt, siehe **Dortmund**, im VII Bande, p. 1338 u. ff.

St. **Trudo**, ein Priester und Bekenner des Glaubens, war in Haspengau in den Niederlanden von Christlichen Eltern gebohren, und stammete von den Fränckischen Fürsten und Austrasischen Hertzogen her. Von Jugend auf lebte er sehr tugendhafft, und ob ihn gleich sein Vater gerne zu weltlichen Ehren befördert haben wolte, dachte er doch stets nur an himmlische Dinge, wurde auch, weil er sich sehr schlecht in Kleidern hielt, von vielen verachtet. Nach der Zeit begab er sich zu dem Bischoff zu Metz Glodulpho, ließ sich bey demselben in freyen Künsten, und in der Heiligen Schrifft unterrichten, nahm auch vortreflich in allen Wissenschafften zu, und wurde darauf von gedachtem Bischoff unter die Cleros aufgenommen, auch endlich zum Priester geweyhet. Weil nun damahls fast der gantze Haspengau noch in Heydnischer Blindheit stack, wurde er von Glodulpho dahin geschickt, da er denn das Evangelium mit grossem Nutzen predigte, viele bekehrte, Kirchen bauete, und nicht wenig Jünger bekam. Er wuste seinen Tod zuvor, und wurde nach demselben in eine von ihm selbst S. St. Quintino und Remigio zu Ehren erbaute Kirche begraben. Bey seinem Grabe sind viel Wunder-Curen geschehen. Der Gedächtnis-Tag ist der 23 November.

St. **Trudon**, Stadt und Abtey, siehe St. **Truyn.**

Trudon, (Fr.) ein berühmter Stein-Schneider zu Paris, hat zu Ende des 17 Jahrhunderts gelebt, und nouveau traité de la science du blazon zu Paris 1689 in 12 heraus gegeben. **Le Long** Bibl. Hist. de France.

Trudone, (Rudolph de St.) siehe **Rudolphus de St. Trudone**, im XXXII Bande, p. 1508.

ST. TRUDONIS FANUM, Stadt und Abtey, siehe St. **Truyn.**

S. TRUDONIS VALLIS, Kloster, siehe **Terbeeck**, im XLII Bande, p. 950.

S. TRUDONIS URBS, Stadt und Abtey, siehe St. **Truyn.**

TRUDONOPOLIS, Stadt, siehe St. **Truyn.**

St. **Trudpert**, ein sehr altes und berühmtes Benedictiner Kloster in Breysach, am Schwartzwalde 3 Meilen von Freyburg gelegen, ist von denen Grafen von Habspurg, und zwar von Ortberren, welcher auch nebst seinen Kindern und vielen andern seiner Nachkommen allda begraben liegt, nach des heil. **Trudperts** Tode, der ein Bruder des 628 verstorbenen heil. **Ruperts**, ersten Bischoffs zu Saltzburg, gewesen, im Anfange des 7 Jahrhunderts erbauet worden. Von denen Aebten sind folgende bekannt, als:

1. Walderic, dessen in dem Fundations-Briefe Meldung geschiehet.
2. Ditram I. 1036 die Nahmen derer Aebte, welche vor ihm regieret, sind unbekannt.
3. Dietram II. war um 1066 berühmt.
4. Ulrich I. lebte 1070.
5. Altmann, 1086.
6. Gebo, 1097.
7. Benno oder Benedict, 1117.
8. Ulrich II. um 1140.
9. B. Eberhard, ein sehr exemplarischer Mann, 1156.
10. Rudeger 1186.
11. B. Hugo 1189.
12. Heinrich I. 1216.
13. Conrad I. 1242.
14. Absolon 1255.
15. Wernher I. 1288.
16. Wernher II. starb 1302.
17. Berthold III. starb 1310.
18. Heinrich II. unter dem sich eine Wunder-Geschichte mit dem Stückgen des Creutzes Christi im Kloster zugetragen, starb 1319.
19. Benedict, Freyherr von Stauffen, starb 1427. In dem Todten-Register dieses Klosters werden zwar noch andere Aebte, die vor ihm regieret, verzeichnet gefunden, es ist aber dabey keine Zeit angemerckt.
20. Conrad Löser 1432.
21. Paul, starb 1455.
22. Rudolph 1480.
23. Nicolas Zeller, welcher den hohen Altar gestifftet, starb 1483.
24. Othmar, starb 1505.
25. Egidius, stunde in dem Bauren-Kriege viel aus, starb 1520.
26. Martin Geyr, starb 1529.
27. Martin Leffler, war noch 1543 am Leben.
28. Melchior Rebstock, starb 1565.
29. Georg Helle, resignirte 1573 und starb 1586.
30. Jacob Wattendinger, regierte sehr löblich, und starb 1594.
31. Georg Hailgart, starb den 1 Mertz 1596.
32. Johann Erhardt, starb den 30 April 1598.
33. Thomas Fürlin, verwendete alles in die Bergwercke, und wurde deswegen abgesetzt.
34. Jacob 1624.
35. Johann Rösch, verwaltete die Abtey mit grossem Ruhm.
36. Georg Garnet, vorhero Prior, ließ sich sehr angelegen seyn, das Kloster, welches in dem Schwedischen Kriege sehr ruiniret worden, wieder in guten Stand zu setzen.

Bucelin Germania Sacra.

St. **Trudpert**, ein Märtyrer und Eremit in Brißgow, war in Schottland, und zwar, wie einige wollen, aus Königlichen Stamm gebohren, und that aus Andacht eine Reise nach Rom, die H. H. Oerter zu besuchen. Als er von dieser Wallfarth zurücke kam, suchte er sich in Brißgow einen Ort aus, allda zu bleiben, und hielte sich also drey Jahr zu Numaga auf, welches diesen Nah-

Nahmen von dem benachtbarten Fluß hatte, jetzo aber St. Hubrechts-Kloster vor Trubrecht genannt wird, zwischen Ober- und Unterthal, allwo auch nach seinem Tod ein Kloster gebauet wurde. Er nährte sich allda seiner Hände Arbeit, und als er einst lag und schlief, wurde er nach dem Jahr 642 von des Grafen Orberti Leuten einem mit der Art todt geschlagen. Im Jahr 770. wurde er vom Pabst Stephano wegen der vielen Wunder, die er würckte, canonisiret. Daß er St. Ruperti zu Worms Bruder gewesen seyn soll, ist falsch. Der 1 May scheinet der Tag der Elevation zu seyn, und den 29 October ist das Gedächtnis der **Translation**. Der Gedächtnis-Tag ist den 26 April.

True, siehe **Trui.**

Trueb oder **Trube**, (Sigismund) siehe Trübe.

Trueller, ein Frantzösischer Poet, der zu Ende des 14 Jahrhundert gelebt, und ein Werck unter dem Titel: Le Roumant de Bertrand du Glaicquin (oder Guesclin) Chevalier & Connetable de France in Versen geschrieben hat, welches **Claudius Menard** in ungebundener Rede unter dem Titel: Histoire de Bertrand du Guesclin, Duc de Molines, Connetable de France, contenant les guerres, batailles, conquetes faites sur les Anglois, les Espagnols & autres ennemis de la France durant le regne du Roy Jean & de Charles V. ecrite l'an 1387. en anciennes rimes Françoises, par un Auteur contemporain, & mise en prose & donée au public par Claude Menard, zu Paris 1618 in 4. ans Licht gestellet. Man siehet aus diesen Titel, daß der Autor unter die Anonymos zusetzen sey. Der Pater **Lobineau** aber in seinem Catalogue des Pieces, die den 3 Band der Historie von Bretagne ausmachen sollen, hat p. 26. gezeiget, daß dieser Trueller der wahrhaffte Autor davon sey. Siehe auch **Mylii** Bibliothecam Anonymorum & Pseudonym. Th. I. p. 382. Was die Verse in diesem Gedichte anlanget, muß man sie nach Beschaffenheit damahliger Zeiten beurtheilen. Man bemerckt viel natürliches und fliessendes darinnen, daß es dieserwegen wohl werth gewesen ist, daß man es in Druck gegeben hat. Doch durch eins macht sich dieser Dichter bey seinen Lehren verhast, und das ist seine allzugrosse Weitläufftigkeit, da er mit vielen gar wenig zusagen gewohnt ist. Denn wenn er seine Sachen auf eine gewöhnliche Art, ohne vergeblichen Umschweif hätte vortragen wollen; würde er über 40 Bogen nicht voll gemacht haben. Doch kan man diese Ausdehnung mit unter den Poetischen Putz rechnen, womit er sein Werck hat auszieren wollen. **Le Long** in der Bibliotheque historique de la France Num. 13496.

Truellius, (Peter) hat ein Buch geschrieben, wie man sich beym auswendig lernen helffen soll. Es führt folgenden Titel Nouvechnia, h. e. de mentis in ediscendo artificio, Leyden bey Johann Petrasson in 8. **Draudii** Bibl. Class. p. 1417.

Truels, Bischoff, siehe **Trugothus.**

Truels, noch ein Bischoff, siehe **Truid.**

Truene, (Ernst de) siehe **Trun.**

TRUENTINORUM FORUM, Stadt, siehe **Tro.**

TRUENTINUM, ein Fluß, siehe **Tronto.**

TRUENTINUM CASTRUM, Stadt, siehe **Truento.**

Truento, Lat. *Truentum* oder *Truentinum castrum*, war sonst eine berühmte Stadt in der Marca de Ancona an dem Einflusse des Flusses Tronto gelegen. Es gedencket ihrer **Silius** Lib. VIII. Wie **Plinius** bezeuget, ist sie von denen Liburniern erbauet, und also sehr alt. Ob sie rechter Hand, wo jetzo Torre Segura stehet, oder lincker Hand des Flusses, wo Porto d' Ascoli befindlich ist, gestanden habe, ist sehr ungewiß. Daß sie aber eine gar ansehnliche Stadt müsse gewesen seyn, erhellet unter andern daher, weil sie **Antonin** in seiner andern Reisebeschreibung mit dem Nahmen einer Stadt beleget, dergleichen, wie **Cluver** angemercket, damahlen nur denen vornehmen Städten pflegte gegeben zu werden. So hat sich auch vormahls eine Bischöfflicher Sitz allda befunden, welchen Vitalis um 484 bekleidet. Ausser ihm trifft man keinen Bischoff allda weiter an, und die Stadt selber ist dermassen verfallen, daß man heute zu Tage gar keine Spuhr mehr von ihr übrig hat. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 605. u. f. **Ughellus** Ital Sacra Tom. X. p. 178. u f.

TRUENTUM, Stadt, siehe **Truento.**

TRUENTUS, Fluß, siehe **Tronto.**

Trufali, ein Dorf bey Coburg in Francken. **Juncker** in der Anleitung zu der Geograghie der mittlern Zeiten p. 287. führet aus des **Hönns** Sachsen-Coburgischer Historie an, die Stadt Coburg habe ehedessen darzu gehöret, und sey Trufel-Stadt genennet worden. **Hönns** eigentliche Worte sind folgende: "Was in dem Fürsten„thum Coburg in dem Itsch-Grund um Bauz „herumgelegen, das mag vordessen unter dem „Bauzgau, was aber in der Flur-Marckung der „Stadt Coburg befindlich, mag unter dem Pago „Trufali begriffen gewesen seyn„ pag. 178 fährt er fort und sagt: "Das heutige Coburg sey vor „diesen Trufel-Stadt oder Trufali-Stadt genen„net worden.„ Will man wissen wovon dieses Dorf wohl seinen Nahmen haben mag, so giebt er uns p. 187. folgende Nachricht: "Coburg ha„be vor mehr als 700 Jahren Trufali-Stadt ge„heissen, wo aber dieses Wort eigentlich herkom„me, da müsse er sein Unvermögen erkennen. Dann „ob Trufali von dem deutschen Wort **Trufen**, „welches nach **Voßii** Meynung, so viel als scher„tzen, jocari, delitiari bedeutet,„ (daher auch das Lateinische Wort trufare, d. i. verspotten, ingleichen das Griechische Wort Τρυφη, welches die Wollust und Ergötzlichkeit bedeutet, und das Griechische Wort Trefa d. i. Schertz, herkommen soll. **Meibomi** I Band Script. Rerum Germanic. von dem Leben Johannis XXIII, p. 29.) sich herschrei„be und also Coburg vor diesen seiner lustigen Lage „wegen, eine Lust- oder Schertz-Stadt genennet „worden sey, stelle er zum weitern Nachdencken „aus. Oder ob es von dem Wort Treuffen „oder **Tropfen** und **Tropfenweis** regnen her„zulei-

»zuleiten, indem diese Gegend von denen auf das »Gebürge fallenden und von dannen in die Itsch »sich versammlenden Regen, fast jährlich wie E»gypten von dem Nilo überschwemmet und be»feuchtet wird; ingleichen ob wie das eine halbe »Stunde von der Stadt gelegene Dorf Zettel»Lauter, sonsten auch Stadt-Lauter (vielleicht »weil sie eine Stadt oder vielmehr Vor-Stadt »von Coburg gewesen) genannt, von dessen eine »gute Viertel-Stunde lang aus einander gezet»telten Häusern und Wohnungen den Nahmen »bekommen, also Coburg von seinen, wie man sagt, »ehe bevor sich bis auf Seidmannsdorf über eine »halbe Stunde sich erstreckenden Häusern, wel»che nicht wie jetzo an einander sondern eintzeln, »gleichsam Tropfenweiß und aus einander ge»träuffelt stunden, diesen Nahmen Trufel-Stadt »bekommen, das überlasse andern zu behaupten.« Noch eine andere Muthmassung möchte seyn, daß dieser Nahme der Stadt von gewissen sogenannten Völckern Trufali genannt geblieben, welche sich etwan hier aufgehalten und den ersten Grund-Stein zu derselben gelegt. S. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer II Th. p. 167. u. f.

Trufalistatt, so wurde vor Alters Coburg genennet. S. von diesen Nahmen und dessen Ursprung vorstehenden Artickel.

TRUFFÆ ET BUFFÆ, heissen so viel als Betrug und Büberey. Wörter, die in dem 8 Jahrhundert gar gebräuchlich waren. S. **du Fresne** Glossarium und **Hübners** Historische Fragen VIII Th. p. 4.

TRUFFA, SENTENTIA, siehe **Wahn.**

Truffeln, siehe **Hirsch-Schwämme**, (**ungarische**) im XIII Bande, p. 250.

TRUFFES, auch *Truffles*, sind eine Art Schwämme, welche von etlichen Erdmorgeln, Erd-Schwämme auch Grieblinge oder Erd-Nüsse genennet und an viele Essen gebraucht werden. Siehe den Artickel: **Erd-Aepffel**, im VIII Bande, p. 1517; ingleichen **Hirsch-Schwämme** (**Ungarische**) im XIII Bande, p. 250.

TRUFFETTE, ist ein Nahme den man gewisser weisser Leinwand von Flachs gemacht, giebt. Sie gleicht an der Güte ziemlich derjenigen, die man halbe Holländische Leinwand nennt. Sie wird in der Piccardie und sonderlich zu Beauvais und da herum gemacht. Zu Schnupf-Tüchern und Ermeln in die Weiber-Hembden kan man sie wohl brauchen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TRUFFLES, siehe *Truffes*.

Trug, siehe **Betrug**, im III Bande, p. 1559. desgleichen *Dolus*, im VII Bande, p. 1188. u. ff.

Truge, ein alt deutsches Wort heist so viel als injuriæ, fraudes. **Petri von Ludewigs** Reliqu. MStorum im I Bande, p. 426.

Trughillo, eine Stadt in Peru, siehe **Truxillo.**

Trughillo, eine Nord-Americanische Stadt in der Provintz Honduras, siehe **Truxillo.**

Trughillo, eine Stadt im Spanischen Estrematura, siehe **Truxillo.**

Trugillo, eine Stadt in Peru, siehe **Truxillo.**

Trugillo, eine Nord-Americanische Stadt in der Provintz Honduras, siehe **Truxillo.**

Trugillo, eine Stadt im Spanischen Estrematura, siehe **Truxillo.**

Trugillo, (Thomas von) siehe **Truxillo.**

TRUGILLUM, eine Stadt in Peru, siehe **Truxillo.**

TRUGILLUM, eine Nord-Americanische Stadt in der Provintz **Honduras**, siehe **Truxillo.**

TRUGILLUM, eine Stadt im Spanischen Estrematura, siehe **Truxillo.**

Truglio, Lat. *Pisonis Villa*, ein kleiner Ort bey Bajas in Campanien. **Baudrands** Lexicon Geogr. II Band, p. 471.

Truglioni, (Johann Baptist) siehe **Torus Leonius**, im XLIV Bande, p. 1555.

Trugo, Ertz-Bischoff zu Metz, siehe **Drogo**, im VII Bande, p. 1466. u. f.

Trugoni, (Frantz Fulvius) ein Ital. Mönch aus dem Orden St. Francisci de Paula, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhundert, und schrieb: Il Sacro Trimegisto nella vita di san Massimo, welches Werck zu Turin 1666 in Fol. gedruckt, und zu Mayland 1688 in 8. wieder aufgelegt worden. **Le Long** Bibl. Hist. de France.

Trugothus, von Dänischen Eltern in Engelland gebohren. Er zog nach Norwegen, und war am Königl. Hofe sowohl als sonst sehr wohl angesehen, weil er ein guter Lehrer und absonderlich darinnen sehr geschickt war, daß er geistliche Lieder abzusingen, guten Unterricht geben konnte. Nachdem er viel Geld gesammlet und damit nach Hause reisen wolte, verlohr er unter Weges alles in einem Schiff-Bruch, kam jedoch mit dem Leben nach Schottland, und ward kurtz darnach Bischoff zu St. Andreen **Dnuelmensis** p. 206. **Howeden** p. 455. **Pondoppidani** Annales Eccl Dan. I Th. p. 210.

Trugothus, (Tostani) Sein Nahme heist eigentlich **Truels** oder **Trund Torstensohn**, doch ist er unter den ersten mehr bekannt, ward an Erlands Stelle im Jahr 1276 Ertz Bischoff zu Lunden, nachdem er vorher nichts mehr als blosser Canonicus daselbst gewesen. Weil das Interdictum noch nicht völlig gehoben war, muste er nach Rom, die Ordination daselbst anzunehmen, welches vor ihm kein Dänischer Metropolitan gethan hatte, gleichwie er auch der erste war, der das so genannte pallium von dannen holte, und solches seinen Nachfolgern zur beständigen Last machte. Seine erste Messe sang er am Tage Petri und Pauli. Von seinen Verrichtungen findet man weiter nichts, als daß er im Jahr 1279 durch gantz Dännemarck gereiset, eine General-Besichtigung zu unternehmen, und auch damahls in dem Jüttländischen Städtlein Wedel, wo das letztere Concilium vom Jahr 1256 so wohl angeschlagen, eine dergleichen geistliche Versammlung angeordnet. Magnus Mauh. spricht: Er sey gestorben 1280. Wann er aber, wie

wie es daselbst heist, 5. Jahr auf den Ertz-Bischöfflichen Stuhle gesessen, so muß sein Tod zum nächst folgenden Jahr gerechnet werden. S. **Pontoppidani** Annales Eccl. Dan. I Th. p. 56. **Petri von Ludewig** Reliqv. MStorum, IX Th. p. 31.

Trugses, siehe **Truchseß.**

Trugwefel, (Heinrich) kömmt als Zeuge vor in einer Urkunde, da dem Kloster zu Zwetl in Steyermarck ein gewisses Erb-Stücke ist geschenckt worden. S. von **Ludewigs** Reliqv. MStorum, IV Band, p. 48.

Trugwefel, (Irenfried) ein Bruder von dem vorigen. Wird ebenfalls in der angeführten Urkunde unter die Zeugen mit gesetzt. S. von **Ludewig** am angef. Orte.

Truhe, Lat. *Arca*, *Cista* oder *Capsula*. Nach Maßgebung des **Reichs-Abschiedes zu Speyer** von 1542. soll bey den Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht eine besondere Truhen gehalten, und darein von dem Pfennigmeister das zu dessen Unterhaltung von denen Ständen oder deren Procuratoren an denselben bezahlte Geld, samt dem darüber ausgefertigten Urkunden, in Beyseyn des Cammer-Richters, oder eines andern, dem er es befiehlt so wie ihm dasselbe überliefert wird, unverzüglich gebracht werden, und auch darinnen bis zur Austheilung oder Bezahlung der denen bey dem Cammer-Gerichte befindlichen Personen gebührenden Besoldung liegen bleiben, damit der Cammer-Richter und die Beysitzer jederzeit wissen mögen, wie viel Geldes erlegt sey, und also desto förderlicher von dem Pfennigmeister ihre verdiente Besoldung ausgezahlt bekommen mögen. Wie denn zu dem Ende auch die bemeldete Truhe in des Cammer-Richters und derer Beysitzer Verwahrung stehen, aber allein der Pfennigmeister den Schlüssel darzu haben soll. Sonst aber hat man auch noch bey einem jeden Reichs-Creyse eine besondere Truhe oder Kiste, worein die von denen Ständen desselben Creyses bewilligte und einzutreibende Anlagen, und endlich auch noch eine andere, worein die sogenannte Türcken-Steuern gebracht werden. Siehe **Reichs-Abschied** zu Nürnberg von 1542. woselbst zugleich des mehrern zu befinden, wie es mit deren Verwahrung, und was dem weiter anhängig, zu halten. Uebrigens gehören nach Sachsen-Recht die **Truhen**, oder **Truhnen**, darinnen die Frauens-Personen ihre Gerade einschliessen, und die Schlüssel darzu haben, zu denen Gerade-Stücken. Besiehe anbey auch die Artickel: *Arca*, im II Bande, p. 1175. **Kasten**, im XV Bande, p. 232 u. f. **Köthe**, ebend. p. 1385. und **Lade**, im XVI Bande, p. 151 u. f.

Trubedingen, (**Hohen-**) **Schloß und Amt**, siehe **Truhendingen.**

Truhedingen, (**Hohen-**) **Gräfliches Geschlecht**, siehe **Truhendingen.**

Truhen, siehe **Truhe.**

Truhen, auf Bergwercken, siehe **Druhen**, im VII Bande, p. 1484.

Truhendingen, **Hohen-Truhendingen**, **Hohen-Truhedingen**, **Hohen-Drudingen**, **Hohen-Trudingen**, ein, ohnweit der Wernitz im Ries gelegenes und den Marggrafen von Brandenburg-Anspach gehöriges Schloß und Amt, welches vor diesem das Stamm-Hauß der vorlängst abgestorbenen Grafen von Truhendingen (von denen ein Artickel folget) gewesen, und nach Absterben der beyden Brüder **Ottens** und **Conrads**, theils an die Burggrafen zu Nürnberg, theils an das Kloster Lanckheim gelanget ist. **Pastorius** berichtet, es sey Hohen-Truhendingen, nebst Heidenheim 1366. von dem Hertzoge in Bayern an die Burggrafen zu Nürnberg vor 1700. Gülden verkauffet worden, und 30. Jahr hernach von dem Graf **Oswalden** von Truhendingen alle Lehnstücke an gedachten Burggrafen gekommen. **Lucä** Grafen-Saal P. II. p. 1010. **Spangenb.** Adelsp. P. I. L. X. c. 15. **Tromsd. Past.** Franc. rediv.

Truhendingen, Hohen-Truhendingen, ein vorlängst abgestorbenes Gräfliches Hauß, dessen Stamm-Hauß das vorstehende Schloß gleichs Nahmens gewesen, und das man von **Ernsten**, der 800. gelebet, herzuleiten pfleget. Desselben Sohn gleiches Nahmens war ein Vater **Friedrichs** I. Grafens von Truhendingen, welcher unter Heinrichen den Vogler wider die Hunnen einig. B. perische Hülffs Völcker commandiret, und 938 dem Turnier zu Magdeburg mit beygewohnet. Dieses **Friedrichs** I. Sohn, **Ernst**, hat nebst seinem Schwager, Hartmannen, Freyherrn von Lobeburg, 958. das Kloster Anhausen an der Wernitz gestiftet, und einen Sohn mit ihm gleiches Nahmens nachgelassen. Derselbe war ein Vater **Rapotons**, welcher mit einer Gräfin von **Dillingen** seinen Nachfolger **Friedrichen** II, Grafen von Truhendingen, zeugte. Dieser hatte folgende vier Kinder: 1) **Friedrichen** III, von dem hernach. 2) **Albrechten**, welcher 1149. ein von dem Kayser Conrad dem Kloster Eberach ertheiltes Diploma als Zeuge unterschrieben. 3) **Gebharden**, so des Klosters Heydenheim Schutz- und Schirm-Voigt gewesen. 4) **Amalien**, eine Gemahlin Ulrichs von **Saltzburg**. Vorbesagter **Friedrich** III, Graf von Truhendingen, hinterließ drey Söhne, von denen **Adelhard** und **Albrecht** 1160. ein Diploma Kayser Friedrichs I. als Zeugen unterschrieben, **Friedrich** IV. aber, so noch 1180 gelebet, mit Agatha, Gräfin von **Lechsgmünd**, drey Kinder gezeuget. Diese waren: 1) **Maria**, eine Gemahlin Friedrichs, Hertzogs von Teck. 2) **Philipp**, so um das Jahr 1197. floriret. 3) **Friedrich** V, welcher sich erstlich mit Annen, Maragräfin von **Baden**, und hernach mit Cardula von **Ortenburg** verehlichet. Von seinen Kindern sind **Friedrich** VI. und **Ludewig** zu mercken.

(A) **Friedrich** VI, Graf von Truhendingen, vermachte 1283. dem Kloster Wültzburg viele Güter, und hinterließ sey seinem 1300. erfolatem Tode, von seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter Conrads, **Burggrafens zu Nürnberg**, zwey Söhne, von denen **Friedrich** VI, Probst zu St. Gangolph gewesen, **Conrad** aber **Heinrichen** nachgelassen. Derselbe hatte seinen Sitz auf dem Schlosse Girch, und lebte 1346. Seine zwey Kinder waren: 1) **Anne**, eine Gemahlin Friedrichs, Marggrafens von **Baden**. 2) **Johann**, Graf von Truhendingen, welcher 1382. und 1386. dem Stifte Bamberg viele ansehnliche Güter käuflich überlassen.

(B) **Ludewig**, Graf von Truhendingen, des obgedachten Friedrichs V. Bruder, zeugte mit Annen,

nen,

nen, Marggräfin zu Hohenburg, Friedrichen VIII, welcher Friedrichen II, Burggrafen zu Nürnberg, 1314. Colmberg und Leutershausen, 1318. aber Kautenberg und Lautershausen verkauffte. Von seinen Söhnen vermählte sich Friedrich IX. mit Elisabeth, Gräfin von Henneberg, und bekam mit ihr folgende drey Söhne: 1) Friedrichen X, welcher 1366. als Bischoff zu Bamberg, gestorben. 2) Otten, welcher mit Margarethen, Gräfin von Orlamünde, in einer unfruchtbaren Ehe gelebet. 3) Conraden, welcher 1408. ohne männliche Erben verschieden, und, wie man insgemein vorgiebt, der letzte seines Geschlechts gewesen; es hat aber keinen Grund, immassen Wierich, Graf von Truhendingen, noch bey Friedrichen, Churfürsten zu Brandenburg, als Hofmeister und Rath in Diensten gestanden. Es haben die Grafen von Truhendingen einen mit Roth und Gelb viersach getheilten Schild und auf dem Helm zwey Schwanen-Köpffe geführet, siehe Schannats Fuldischen Lehen-Hof, p. 248. Daher ist es unrecht, wenn man in Zelmers Wappen-Buche auf dem Helme zwey Büffels-Hörner siehet. Es handelt von diesem Gräflichen Hause, welches vor Zeiten sehr reich und mächtig gewesen, wie aus der Menge der Schlösser, Städte, Flecken und Dörffer, die es besessen, wahrzunehmen, ausführlich unter andern Lucä im Grafen-Saal, p. 1010 u. ff. am vollständigsten und accuratesten aber der Herr von Falckenstein in den Nordgauischen Alterthümern, II Th. p. 340 u. ff. Siehe auch dessen Cod. Diplom. Antiqv. Nordg. und Analecta Nordgav. Ludwigs Reliqv. MST. T. IV. Preuenhübers Annales Styr. p. 417.

Truhm, ein alt Deutsches Wort, heist so viel als einen Faden. Bey den Tuchmachern ist es gewöhnlich, bey welchen, was von Werfft übrig bleibt, ein Lödigen oder Truhm genennet wird. Noch andere brauchen an statt des T ein D, **Druhm**, ist aber durchgehends so viel als ein abgerissener Faden, licia, die Drühmer: wovon die Weber das abgerissene Garn knüpfen, davon kömmt die Redens-Art: Zu Drümmern und zu Boden gehen. S. Beyers Handwercks-Lexicon, p. 136. Siehe auch Trahm, im XLIV Bande, p. 1929.

Truhne, siehe Basken, im XV Bande, p. 232; ingleichen Trube.

Truhnen, siehe Truhe.

Truhtin, siehe Truthin.

Truhtinan, oder **Truchting**, **Truting**, heist so viel als ein Herr, wie Eckard weitläufftig bewiesen hat in den Anmerckungen zu der Catechesi Theotisca, p. 130 u. f. Buschens Anmerckungen über das Lied: HErr GOtt dich loben wir, p. 21.

Truhtinlichemu Sage, siehe Truthin.

TRUJARINORUM URBS, ist eben so viel als die Stadt BERTINORO, von der im III Bande, p. 1432.

Trujart, (Nicolaus) ein Frantzösischer Theologus, studirte zu Paris in dem Collegio Navarrä, wurde 1523. Doctor der Theologie, nachgehends Canonicus zu Senlis, und verfertigte ein Verzeichniß derer Bischöffe daselbst, welches Anton Demochares seinem Wercke: de divino missæ sacrificio mit einverleibet hat. Launojus Hist. Gymnas. Navarr. P. II. p. 665.

Trübe, wird in Poch-Wercken das dicke Wasser genannt, darinnen noch etwas von dem gesuchten Ertz ist, so sich allmählig setzet. Bergiform. Part. II. f. 99. Bergbausp. Lib. IV. Cap. 9. §. 7. ingleichen post. Indic. lit. T. Ist wohl Achtung darauf zu geben, weil offtmahls reichhaltig Ertz im Wasser mit aufstehet, und davon gehet. Bergbausp. am angeführten Orte, § 7. & Cap. 10. §. 5.

Trübe, (Sigismund) E. E. Raths zu Leipzig Ober-Stadt-Voigt, gebohren 1567. den 24. Mertz zu Meissen. Sein Vater ist gewesen M. Ludwig Trueb, damahls Advocat daselbst; nachmahls aber des Churfürstl. Sächs. Schöppenstuhls und der Stadt-Gerichte zu Leipzig Proto-Notarius. Die Mutter war aus dem vornehmen Geschlechte derer Badehorne und hieß ihr Vater Donat Badehorn, des Raths und Stadt-Richter zu Meissen. Nach eingenommenen Unterricht von Privat-Lehrern, ward er 1581. nach Schul-Pforta verschicket, wo er drey Jahre verblieben, hierauf die Academie Leipzig bezogen, daselbst 1586. Baccalaureus der Philosophie worden, und sich sodann auf die Rechtsgelahrheit geleget, bis er 1592. auf Rath und Gutachten seiner Eltern seine eigene Haußhaltung angefangen, und von Land-Gütern bis 1613. sich genähret, da er denn von E. E. Rathe zu Leipzig zum Ober-Stadt-Voigte bestellet worden. In schon gedachten 1592. Jahre hat er sich mit Margarethen, einer Tochter M. Hieronymi Zynäus, Professoris und der Universität Notarii, verehlichet, die ihm zwölf Kinder gebohren, von denen bey seinem Absterben noch am Leben waren: 1) Gottfried Trüb, Chur-Sächs. Amtschösser zu Leipzig, 2) Johann Trüb, seines Vaters Nachfolger im Amte und Chur-Sächs. Ober-Hofgerichts-Actuarius, 3) Gerhard Trüb, des Chur-Sächs. General-Wachtmeisters, Wolff Christophs von Arnimb, Secretair, 4) Sybille, George Schrammens, Chur-Sächs. Renterey-Verwalters zu Dreßden, Ehe-Liebste, 5) Marie, Johann Hylmayers, des Raths und Practici zu Dreßden Hauß-Frau, und 6) Christine, so an Christoph Mayern, Auditeurn bey dem Chur-Sächs. Schwenitzischen Regimente, verheyrathet worden. Ueberhaupt hat er acht und dreyßig Kinder und Kindes-Kinder gesehen, nehmlich 12 Kinder und 26. Kindes-Kinder. Er starb im 81. Jahre seines Alters den 15. Jenner 1648. zu Leipzig. Hülsemanns Leichen-Predigt auf ihn.

Trübe Augen der Pferde, siehe Rinnende Augen der Pferde, im XXXI Bande, p. 1688.

Trübeck, Kloster, siehe Drübeck, im VII Bande, p. 1481.

Trübeneck, ein Schloß, welches in Gonnawitz, einen Marckt-Flecken auf der Strasse von Grätz nach Cilly gelegen, gleich oberhalb des Marckts stehet. Es hat dieses Schloß vor diesem seine eigene Herren gehabt, die an der Stadt selber, in welcher es liegt keinen Antheil gehabt haben. Der letztere davon hat ums Jahr 1622. gelebt. Im Jahr 1694. hat es nebst dem Städtgen Gonnawitz dem Grafen von Dättenbach gehört. S. Zeilers Beschreibung der X Creyse, p. 38.

Trüber Wein, wenn man solchen lauter machen will, muß man auf folgende Art verfahren: Nimm das Weisse von Eyern, rühre es wohl und geuß es in Wein; so wird er klar. Siehe Kellermeister II Th. p. 52. Desgleichen: Nimm dürre Stengel von Rosinen oder in Mangel derer, von den Stengeln, da die Weinbeere angewachsen gewesen, der über das Jahr gelegen; davon thue eine Hand voll in das Faß: so wird der Wein am 3ten Tage lauter und klar davon worden seyn. Siehe angeführtes Buch II Th. p. 93. Desgleichen nimm Geiß-Milch oder Laugen, giesse sie in das Faß, rühre ihn mit einen langen Stecken, der weiß ist, so führet die Milch das Trübe in den Grund der Hefen. Eben dieses p. 53. Einen trüben und mißfärbigen Wein wieder zu Kräfften zubringen, fange es so an: Nimm 1 Pfund Mandelkerne und stosse sie wohl und so viel Weitzen-Mehl darzu, darnach nimm desselben Weins einen Topf voll, thue den Weitzen und die Mandeln hinein und vermische sie wohl. Gieß es in das Faß und rühre es mit einem durchlöcherten Scheid, daß es wohl durch einander bewegt werde. Laß den Wein ruhen: so wird er schön und wohlgeschmack. Siehe eben dis Buch p. 79. Ferner trüben und dicken Wein wieder schön und lauter zumachen: Nimm Senff-Mehl, laß es gieren mit dem Wein in einem Fäßlein, darnach geuß alles beydes mit einander in das Faß. Rühre es wohl von unten auf mit einem zerspaltenen Holtze. Fülle den Wein zu und lasse ihn 5 oder 6 Tage zugespünd liegen und ruhen: so wird der Wein schön und lieblich zu trincken. Ebend. p. 48. Trüben, unreinen, stinckenden und schweren Wein wieder zurechte zu bringen: Spünde das Faß zu und wälze es offt um, und schlage den Wein darinnen mit dem zerspaltenen Holtz unter einander, thue gebrannten Leimen darein, und rühre ihn wohl wieder durch einander, so kommt er wieder zu ihm selber, nimm Ziegen-Milch darzu, so wird er lauter. Ferner wie man sich verhalten soll, wenn der Wein anfängt trüb, schwer, dick und sauer zu werden: Nimm wohlgebrannten Leimen, oder einen Ziegel, den klopffe klein und schlage ihn durch ein klein Sieb. Dieses klare Pulver vermische mit demselben Wein, rühre es wohl um und thue ein wenig Ziegen-Milch darunter, laß ihn ruhen, der Leimen nimmt ihn allen Unrath, Kranckheit, und Schwere und Dicke und setzet sich mit zu Grunde, davon der Wein lauter und schön wird. Ebend. p. 49. Einen trüben und rothfärbigen zähen Wein wieder zurechte bringen: Nimm 2½ Maas Ziegen-Milch, thue sie in einen neuen Topff, laß sie bey dem Feuer wohl warm werden, aber nicht sieden, nimm aus den Faß ebenfalls 3 Maas Wein, geuß die warme Milch darein, rühre den Wein wohl unter einander, und mache über den Spund ein Stücklein Brod, das erst aus den Ofen kömmt, schneide die untere Rinde davon weg, laß es zwey Tage also drüber; so richtet sich der Wein wieder und bekommt eine schöne Farbe. Oder: Nimm 1 Pfund Mandel-Kern, presse die Milch daraus und verfahre damit auf die vorige Weise. Oder: Nimm das Weisse von zehen Eyern, und einen Löffel voll Weitzen- oder Krafft-Mehl, rühre es durch einander und giesse es alles in das Faß; der Wein wird sich in einer Nacht aufklären und helle werden, wie solches der Herr von Grünthal bezeuget. Ebend. p. 167 u. f.

Trübes Wetter, *Tempestas nubila*, ist diejenige Art der Witterung, wenn der Himmel von groben wässerigen Dünsten überzogen wird, daß solches einen grossen Theil der Sonnen-Strahlen zurücke hält, daß er nicht herunter kommen kan. Es ist aus der Erfahrung bekannt, daß man bey dem trüben Wetter das Sonnen-Licht nicht so helle hat, daher wenn im Sommer bey hellen Wetter der Himmel auf einmahl mit dicken Wolcken überzogen wird, so wird es sehr finster, wie man denn auch weiß, daß die Wolcken nicht nur nach dem Untergange der Sonne, wenn es schon dunckel wird, in der Höhe erleuchtet werden; sondern auch bey Tage, wenn sie gegen der Sonnen über stehen, sehr helle und weiß aussehen, welches anzeiget, daß sie das Licht der Sonnen häuffig zurücke werffen. Walchs Philosophisches Lexicon.

Trübsahl, oder **Creutz**, **Leiden**, wird dasjenige Uebel genennet, womit GOtt die Frommen zu ihrem Besten beleget. Eigentlich ist es kein Uebel, weil es ein Mittel zum Guten seyn soll, und bestehet in der Entziehung gewisser zeitlicher Vortheile. Bey GOtt hat es seinen Grund in seiner Weißheit und besondern Liebe; bey den Frommen aber in gewissen Schwachheiten, davon sie GOtt durch das Creutz entweder abziehen; oder zurück halten will. Diese Schwachheiten aber bestehen vornehmlich darinnen, daß der Mensch an den zeitlichen Gütern ein gar zu grosses Wohlgefallen hat, und den Genuß derselben allen unsichtbahren und ewigen Gütern vorzieht. Hiervon wird er nur durch die Trübsahl abgebracht, und das irrdische und die Creatur, die ihm vorher so an Hertzen lag, wird ihn bitter und unangenehm gemacht. Man hat also nicht Ursache das Creutz der Frommen der Göttlichen Vorsehung entgegen zusetzen; Vielmehr ist solches ein Beweiß der allweisen Vorsehung GOttes, welches auch einiger massen aus vernünfftigen Gründen kan dargethan werden. Siehe Walchs Abhandlung de providentia Dei ex calamitatibus demonstrata. Alle Trübsahl betrifft entweder die Menschen überhaupt betrachtet, oder diejenigen, welche Gläubige und Kinder GOttes sind. Menschen überhaupt betrachtet haben die Erb-Sünde und den Grund des natürlichen Verderbens in sich. Folglich sind sie auch allerley Unfällen und äusserlichen Gebrechlichkeiten unterworffen. Sie können mit allerley leiblichen Kranckheiten behafftet werden, und weil sie in einer bürgerlichen Gesellschafft leben, so kan sie auch viel leibliches Ungemach betreffen. Ehre, Güter, Leib und Leben wie viel Zufällen sind sie nicht unterworffen? Der Confucius hat zwar vermeynet, daß man der Trübsahl, die von Himmel käme, vermeiden könnte. Siehe *La Morale de Confucius* p. 85. Allein wenn man seine gegebene Lehre recht einsieht, so erkennt man, daß er damit nicht mehr sagen wollen, als daß man durch einen standhafften, geduldigen und unerschrockenen Muthe diejenige Trübsahl, die uns von Himmel kömmt, gleichsam vernichten könne. Es haben derowegen dieses so wohl Gläubige als andere Menschen mit einander gemein. Doch haben die Gläubigen darinnen die-

ses zum Voraus, daß sie das alles können ansehen, als ein seliges Verhängniß von ihrem himmlischen Vater, und als ein Leiden welches ihnen in der Gemeinschafft JEsu betrifft, und dadurch ihr Leiden geheiliget wird, daß es als ein Leiden der Kinder GOttes kan angesehen werden. Doch finden sich bey ihnen auch noch gantz besondere Leiden, davon die Gottlosen nichts wissen. Die Gottlosen dürffen nichts leiden um GOttes, um CHristi, und um ihres Gewissens willen. Denn da ist bey ihnen keine Sünde so groß, so sie nicht begehen solten, nur damit sie solchen Leiden entgehen möchten. Um GOttes und CHristi und ihres Gewissens willen, ja auch der zukünfftigen Seeligkeit wegen, thun und lassen sie nichts. Ihr Hauptzweck ist nur das Sichtbare hier in der Welt, und richten sie alles so ein, daß sie nur ihrer Meynung nach in der Welt glücklich seyn wollen. Die Gläubigen aber haben gantz andere Leiden. Sie könnten manchen Trübsalen entgehen; sie könnten mancher Verachtung, Verspottung, Verfolgung und manches Schadens entübriget seyn, wenn sie nicht nach GOtt, dem Sinne CHristi und ihrem Gewissen leben wolten. Wenn sie aber dem Befehle GOttes und dem Fürbilde JEsu nachkommen wollen, so heist es: Wir müssen durch viel Trübsahl in das Reich GOttes kommen, Apost. Gesch. XIV, 22. Siehe **Reinbecks** Leichen-Predigten II Th. p. 307. Die Trübsahl wird ferner in heimliche, öffentliche und allgemeine eingetheilet. Die heimliche wiederfährt einem ins besondere ohne das andere Leute davon etwas wissen; die öffentliche Trübsahl wiederfuhr Hiob, Cap. XVI, 2. Cap. XX, 11. Allgemeine Trübsahl ist die allen Christen wiederfährt, 1 Petr. V, 9. Die Cimbrier gaben gute Anweisung ihre Landes-Leute, wie sie sich in Trübsahl aufführen solten. Es ist dieselben in dem Buch **Havamahl** Num. 105 u. ff. enthalten. Sie besteht darinnen: 1) Deinen Unfall solt du bösen Leuten nicht offenbahren. 2) Mit den Betrübten solt du Betrübniß haben. 3) Du sollt dich nicht freuen über eines andern Unfall. Siehe **Arnkiels** Mitternächt. Völck. I Th. p. 222 u. f. In der Bibel wird uns die Trübsahl unter vier merckwürdigen Bildern vorgestellet. 1) Unter einem schweren Gewichte, Hiob. VI, 2. 3. 2 Cor. I, 8. C. V, 3. 2) Unter der Finsterniß an Sonne, Mond und Sterne, Es. L, 3. C. XIII, 10. Jer. XV, 9. Ezech. XXXII, 7. Joel. II, 10. 31. C. III, 15. Amos VIII, 9. Mich. III, 6. Apost. Gesch. II, 20. Matth. XXIV, 29. Apoc. VIII, 12. C. IX, 2. C. VI, 12. 3) Unter der schwartzen Farbe. Thren. IV, 8. Cant. I, 5. 6. Apoc. VI, 5. 12. Sach. VI, 2. Siehe **Schmids** Biblischen Mathematicum p. 176. 502. 452. 557. In der andern Epistel an die Corinthier Cap. IV, 17 u. 18 stehet: **Unsere Trübsahl, die zeitlich und leicht ist** ꝛc. Diese Worte verdienen einige Betrachtung. Es tröstet nehmlich der Apostel mit diesen Worten die Gläubigen, daß sie sich durch die geringe Trübsahl, die sie in dieser Zeitlichkeit ausstehen müsten, nicht sollten von Glauben abschrecken lassen, sondern vielmehr fest daran halten, u. derjenigen Herrlichkeit, die auf sie nach überstandenem Kampffe, wartete, mit getrosten Muthe und gesetzter Seele entgegen sehen. Er nennt die Trübsahl leichte in Absehen auf die Grösse der Herrlichkeit, die auf die Trübsahl folget, denn an und vor sich betrachtet ist sie manchmahl groß und schwer genung. Er nennt sie zeitlich, weil sie nur eine Zeitlang anhält, und darunter viele Stunden sind, darinnen wir einige Erquickung und Ruhe empfinden. Siehe **Reinbecks** Leichen-Predigten II Theil, p. 307. und **Löders** Theologisches Systema I Th. p. 350 u. f. So verdienet auch diejenige Stelle, welche beym Hiob V, 19. anzutreffen; **aus sechs Trübsahlen wird er dich erretten, und in der siebenden wird dich kein Uebel rühren**, einige Erklärung. Das hier gebrauchte Wort in der Grund-Sprache heist so viel als Beklemmungen, da einer so in die Enge ist gebracht worden, daß er sich auf allen Seiten eingeschlossen sieht, und weder zur Rechten noch zur Lincken der Noth ausweichen kan. An einer oder zwey solcher Beängstigungen hat es nicht sein Bewenden, sondern sie steigen bis auf sieben. Und wird also nach Art der heiligen Sprache die Sache vergrössert, wie etwan geredet wird Sprüchw. VI, 16. C. XXX, 15. 18. Amos I, 3. u. f. Sprüchw. XXIV, 16. **Geyers** Leichen-Predigt. I Th. p. 390.

Trübsbach oder **Triebsbach**, (David Benjam.) der Welt-Weisheit Magister und Diaconus zu Erbisdorff unter die Inspection Freyberg gehörig, woselbst er auch 1679 im November gebohren; war anfänglich und noch 1723. Diaconus Substitutus. **Jccanders** Geistl. Minist. in Sachsen p. 53.

Trübsbach, (David Gotthelff) von Erbsdorff aus Meissen, der Philosophie Magister und Candidat des Predigt-Amts. Er hat die ungeänderte Augspurgische Confeßion durch Frage und Antwort zergliedert und erklärt heraus gegeben zu Freyberg 1730. in 8. Darinnen hat er eine gantz gute Geschicklichkeit in Catechisiren gezeigt, wie er es denn in den meisten wohl getroffen und die Fragen und Antworten kurtz und gut abgefasset hat. Siehe **Unschuld. Nachricht.** von 1730. p. 1171.

Trübse, Stadt, siehe **Tribbesees.**

Trübsee, Stadt, siehe **Tribbesees.**

Trübswinckel, ein Ort nicht weit von Wien. Allda haben die Evangelischen eine Kirche gehabt, die ihnen auf Befehl Kayser Rudolphs II. verschlossen durch die Capitulations-Resolution aber Kayſers Matthiä wieder geöffnet worden. Siehe **Raupachs** Evangelisches Oesterreich. p. 242. und in den Beylagen p. 45.

Trübücke, Kloster, siehe **Drübeck**, im VII Bande, p. 1481.

Trübung, **Ergüssung**, *Suffusio*, ist die erste Gattung des Staars, wenn nehmlich Flocken, Gewebe und Fasern vor den Augen zu schweben scheinen. Siehe **Staar**, im XXXIX Bande, p. 572.

Truid, auch **Trogils**, und **Truels**, ein Bischoff des Börglumischen Stiffts in Dännemarck. Sein Vorgänger hieß Homerus, diesem succedirte er im Jahr 1186. und wohnte Jahres darauf dem Lundischen National-Concilio bey. Sein Begleiter war Johann aus Westerwig und Ago aus Börglum, nach welchen letztern Orte der Sitz der Bischöffe des Börglumischen Stiffts, wie es scheinet, im Anfang dieses Jahrhunderts war verlegt worden, anstatt, daß sie vorhin

hin zu Aggersburg am Lymfurth ihre Wohnung hatten. Unter den Briefen St. Wilhelm, Abts von H. Paraclito, findet man im II Buch No. 41. einen an diesen Bischoff, den er aber **Turgathum** nennet, ob wohl Zeit, Ort und Amt keinen andern als eben diesen darunter zuverstehen verstatten. Daraus erhellet so viel, Bischoff Truid habe denen leichtfertigen und aufrührischen Augustiner-Mönchen zu Westerwig nicht nur durch die Finger gesehen, sondern auch dieselbe, als sie ihrem Vorgesetzten übel begegnet, heimlich darinnen bestärckt. Wenigstens wird ihm solches in folgenden Worten fürgeworffen: Quis in culpa versatur, nisi Dom. Episcopus, cujus est inter eos major auctoritas, qui fluctus intumescentes compescere potest & enormia redigere in mensuram. At vero si potestis & tacetis, nonne consentire probabimini, und ferner: Et utinam, Pater, solum modo taceretis, & cornua peccatoribus non daretis. **Pantoppidani** Annales Eccles. Dan. I Th. p. 339 u. f.

Truidus I, wird unter den Richtern, die die Dänen in alten Zeiten beherrscht haben mit gefunden. Es hat sich aber dieses sein Regiment im Jahr der Welt 2086 angefangen, und hat gedauert bis ins 2142 Jahr. Die Insel welche heut zu Tage Seeland heist, hat dieser zum ersten mit Leuten besetzt. **Hübners** Historischer Fragen III Th. p. 701.

Truidus II, dieser ist gleichfalls im Jahr der Welt 2267 bis 2297 Richter in Dännemarck gewesen. Mit ihm hört die Reihe der Dänischen Richter, von denen wir einige Nachricht haben, auf; ungeachtet noch mehrere nach ihm regieret haben. **Hübners** Politische Fragen III Theil, p. 702.

Trüffeln, siehe **Erdäpfel**, im VIII Bande, p. 1518.

Trügen, oder **Betrügen**, siehe **Betrug**, im III Bande, p. 1559, desgleichen *Dolus*, im VII Bande, p. 1188 u. ff.

Trüglich, oder **Betrüglich**, siehe **Betrug**, im III Bande, p. 1559, desgleichen *Dolus*, im VII Bande, p. 1188 u. ff.

Trümmecken-Tantz, ist ein bey den alten Dithmarsern gewöhnlicher Tantz gewesen. Der Text nach welchem sie getantzet, ist folgender:

Herr Hinrich und siene Bröder alle drey voll grone
Se bunden een Schepken, tor See, um de Adliche Rosen-Blome
Da dat Schepken rede was, voll grone,
So setten sick darin, so föhrde alle daher um de Adliche Rosen-Blome,
Do so Westwerts averkemen vull grone
Do stond dar een Goldschmits Söhne vör de Döhr mit de Adliche Rosen-Blome
Weset my willkamen ji Herren alle drey gar hübsch und schone
Will ji Mede, effte will ji nun Wien spract de Adliche Rosen-Blome
Wy willn neen Mede, wir willen neen Wien vull grone
Wy willen en Goldschmits-Dochter han, de van de Adliche Rosen-Blome
Des Goldschmits-Dochter krieg ji nig gar hübsch und schone
Se is Lütcke Leicke al toge segt, de Adliche Rosen-Blome
Lütcke Leicke de krigt se nig vull grone
Dar will wir drey unsre Halse um wagen um de Adliche Rosen-Blome
Lütcke Leicke tog ut sien blanckes Schwerd vull grone
He houde Herr Hinrich sien lüdgen Finger aff um de Adliche Rosen-Blome
Herr Hinrich tog ut sien blanckes Schwerd gar hübschu schone
He haude Lütcke Leicke sien Hövende wedder af, um de Adliche Rosen-Blome
Ligge du alldar ein kruse Kroll vull grone
Myn Herr is hundert dusent Freuden voll, um de Adliche Rosen-Blome
Lütcke Leicke siene Kinder werden also sehr vull grone
Morgen schälen wir unsern Vader begraven um de Adliche Rosen-Blome

Viethems Beschreibung des Landes Dithmarsen II Th. p. 108.

Trümmer, siehe **Trahm**, im XLIV Bande, p. 1929.

Trümmer haben sich wider zum Hauptgange geörtert, heißt auf Bergwercken so viel, als, sie sind wieder zusammen kommen, daß sie nunmehro ein Gang sind.

Trümper, (Michael) gewesener Pfarrer zu Tüllstet, einem Dorfe in Thüringen. Sein Geburts-Ort ist Eschenberge gewesen, allwo er im Jahre 1601 den 1 Hornung an das Licht dieser Welt gekommen ist. Er ist zu Tüllstet Pfarrer geworden im Jahr 1645. **Olearii** Thüringische Chronicke, I Th. p. 352.

Trümphius, ein Mitglied der Kayserlichen Leopoldin-Caroliniſchen Academie Nat Curiol. Seine Abhandlung der Natur-Geschichte der Stadt Verden stehet mit in der Sammlung von den gelehrten Arbeiten dieser Gesellschafft, die zu Nürnberg im Jahr 1744 in 4, unter folgenden Titel ist heraus gegeben worden: Acta Physico-Medica Academiæ Cæsareæ Leopoldino-Carolinæ Natur. Cur. exhibentia Ephemerides sive observationes, historias & experimenta, a celeberrimis Germaniæ & Exterarum regionum viris habita & communicata, singulari studio collecta. Volumen septimum, cum appendice. S. **Gelehrte Zeitungen vom Jahr** 1744 p. 713.

Trücke, siehe **Trunck.**

Trünckgen, (Schweiß) siehe **Schweißtreibendes Tränckgen**, im XXXVI Bande, p. 338.

Trüncklein, (Purgier) siehe **Purgier Tränckgen**, im XXIX Bande, p. 1704 u. ff.

Trünnig, oder **Stöckling**, und **Flüchtling**, Lat. *Latitans*, *Aufugiens*, oder *Fugitivus*, werden in denen Rechten Leute genannt, die sich vor ihren Gläubigern oder Obern verbergen, und nirgends finden lassen. Siehe **Vagabunden**, und **Nirgends zu Hause**, im XXIV Bande, p. 992 u. f.

Trüntzig, ein Ritter-Gut und Dorf im Amte Zwickau, im Ertzgebürgischen Creyse, dem Herrn von **Uffel** gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Iccanders** Geistliches Ministerium p. 291.

Trüpfen, oder **Tröpfeln**, Lat. *Stillare*, siehe **Regentrauffe**, im XXX Bande, p. 1769, desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515 u. f.

Truischhaim, Schloß, siehe **Truißheim**.

Trüsen, ein mäßiger Fluß in Oesterreich. Er fällt in die Donau. **Müllers** Atlas I Theil, p. 390.

Truißheim, auch **Truischhaim**, ein Schloß in Francken, vor diesem denen Grafen von Pappenheim gehörig. Als 1263 der Hertzog in Ober-Bayern und Pfaltz-Graf am Rhein Ludewig der Strenge, Kayser Ludewigs Vater, den Marschall Heinrich von Pappenheim mit Krieg überzog; wurde dieses Schloß nebst Möhren, Donnersperg und Geyern, so alle dazumahl dem Hause Pappenheim gehörten, mit verheeret. **Wigands Hundii** Bayerisches Stamm-Buch, II Theil, p. 162. **Döderleins** Nachricht von den uralten Hause der Marschalle von Calatin p. 76 u. f.

TRUITE, siehe **Forelle**, im IX Bande, p. 1471.

Trützschler, oder **Trützschler**, eine Adliche Familie in Meissen, welche den Beynahmen **zum Falckenstein** führet, und zwar von dem Schlosse Falckenstein, das sie etliche hundert Jahre besessen. Man findet in den Meißnischen Chronicken zuerst **Conrad Trützschlern** in einer Urkunde vom Jahre 1305, als Burgmann oder Castellan zu Crimmitschau, gleichwie noch einer dieses Geschlechts in einem Kloster-Briefe vom Jahr 1349 also benennet wird, siehe **Schörtgens** Diplomatische Nachlese von Ober-Sachsen, X Th. p. 203. 204 u. 207. **Ernst Trützschler** von Falckenstein war 1531 Chur-Sächsischer Rath. **Wolff** war 1560 Amts-Hauptmann zu Zwickau und hernach Berg-Hauptmann zu Schneeberg. **Moritz Salomon** blieb 1685 bey Calamata, in dem Treffen mit den Türcken.

Wir können auch einige aus den vorigen Zeiten bis in das 17 Jahrhunderte in unterbrochener Stamm-Reihe nahmhafft machen. Es hat nehmlich N. N. **Trützschler** mit einer gebohrnen von **Neuberg** einen Sohn, Nahmens **Hildebrand** gezeuget, der in der Ehe mit einer gebohrnen von **Nagwitz** oder **Nachwitz**, gleichfalls einen Sohn erzielet. Solcher war **Caspar Trützschler**, auf Ober-Lauterbach und Falckenstein, und der drey Kirchen Falckenstein, Bergen und Werda Collator, welcher sich **Margarethen, George Trützschlers**, auf Falckenstein, der um 1531 als Amts-Hauptmann zum Grünhain gelebet, und Frauen N. N. gebohrnen von **Hermansgrün**, Tochter, ehelich beygeleget und mit selbiger gezeuget **Balthasar Friedrich Trützschlern**, auf Reudenitz und Hermansgrün. Dieses Gemahlin war Kunigunda, eine gebohrne von **Volsted** aus dem Obern-Hauß Reudnitz, welche eine Mutter worden: 1) **Hildebrand Friedrich Trützschlers**, auf Reudenitz; 2) **Barbara**, einer Gemahlin Wilhelm Dietrich **Marschalcks**, auf Herren-Gosterstätt; und 3) **Hanß Caspar Trützschlers**, auf Ober-Lauterbach, Falckenstein, Rothenhoff und Bergen, Erb-Lehn- und Gerichts-Herrns und derer dreyen Kirchen, Pfarr- und Schulen Falckenstein Bergen und Werda Collators. Dieser war gebohren 1570 auf dem Hause Reudenitz, vermählte sich 1599 Montags nach Catharinä im 29 Jahre seines Alters mit Marthen, einer Tochter Caspars von **Quingenberg**, auf Wening, Auma und Zodelsdorff, und N. N. gebohrnen von **Uttenhoff** aus dem Hause Röbitz, und starb 1636 den 11 Jenner zu Nacht zwischen 11 und 12 Uhr. Seine Ehe hat GOtt mit einem Sohne und sechs Töchtern gesegnet. Die Töchter sind: 1) **Anne Catharine**, welche an Jobst Heinrichen von **Feilitzsch**, auf Treyen und Thannhoff, verheyrathet worden; 2) **Clare Marie**, 3) **Marie Rosine**, 4) **Anne Margarethe**, und 5) **Barbar Sabine**. Der eintzige Sohn, Caspar **Friedrich Trützschler**, auf Falckenstein, Ober-Lauterbach, Ober- und Unter-Reidenitz, Bergen und Rothenhoff, Erb-Lehn- und Gerichts-Herr, und der Kirchen, Pfarren und Schulen Falckenstein, Bergen, Werda und Herrmannsgrün Collator und Patron, vermählte sich mit Sabine Agnisen, einer Tochter Siegmunds von **Bernsteins**, auf Kretzschitz und Grossen-Helmannsdorff, und Sabinens, einer gebohrnen von der **Oelßnitz**, aus dem Hause Grossen-Helmannsdorff. Diese hat ihm unter andern gebohren **Caspar Siegmund Trützschlern**, welcher 1628 den 28 October in der Nacht zwischen 1 und 2 Uhr das Licht der Welt erblicket, und nachmahls bey dem Chur-Sächsischen Leib-Regimente zu Pferde fast vier Jahre Dienste gethan, bis er den 9 October 1649 im Duell zu Schilbach tödtlich geschossen worden, so, daß er den 15 desselben Monats dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, seines Alters 22 Jahre und ein Viertel, worauf er den 18 von Schilbach nacher Falckenstein zu seinem Erb-Begräbnisse gebracht worden.

Ein Major **von Trützschler** besaß zu Anfange dieses Jahrhunderts bis nach den Schwedischen Troublen, Klein- oder Probst-Deuben, nebst Groß-Deuben; nach gedachter Zeit aber hat er solches verkauffet. **Jobst Christoph** besaß 1708 die Stelle eines Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Cammer-Junckers. **Hanß Ernst**, Danebrogs-Ritter und Dänischer General-Lieutenant in Norwegen, starb 1718, alt 75 Jahr. Er war unter dem Könige Christian V in Dännemarck kommen, und soll er Nachkommen hinterlassen haben. Um 1711 lebte auch **Hanß Heinrich** auf Berbißdorf, Nagewitz und Grubnitz, als Chur-

Chur-Sächsischer Cammerherr, wie auch Cammer- und Berg-Rath, welcher im Jahr 1734 den 7 April als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Geheimder Rath verstorben, mit Hinterlassung eines eintzigen Sohnes, **Heinrich Ernstens**, der damahls Hertzoglich-Merseburgischer Hauß-Marschall und Cammer-Rath war. Im Jahr 1738 lebten unter andern folgende: 1) **Carl Ludwig** von Trützschler, Canonicus zu Merseburg. 2) **Heinrich Ernst** von Trützschler, Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Juncker. 3) **Friedrich Carl August** von Trützschler auf Falckenstein, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Appellations-Rath.

Müllers Leichen-Predigt auf **Hanß Caspar** Trützschlern, gedruckt zu Zwickau 1636 in 4. **Ebendesselben** Leichen-Predigt, auf Caspar Sigismund Trützschlern, gedruckt zu Zwickau 1650 in 4. **Ebendesselben** Leichen-Predigt auf Marthen, gebohrnen von Quingenberg und verehelichten Trützschlerin, gedruckt zu Zwickau 1656 in 4. **Sœmids** Zwick. Chron. **Müllers** Sächsische Annales. **Melzers** Schneeberg. Chron. **Gaubens** Adels-Lexicon. **Knauthens** Prodromus Misniæ p. 585. **Schwargens** Nachlese zu denen Geschichten der Stadt Leipzig p. 215. **Lünigs** Europäisches Staats-Titular-Buch. **Eröffnetes Cabinet Grosser Herren** XVII Theil p. 496. **Hönns** Coburgische Historie II Theil p. 153. **Schörtgens** Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, IX bis XII Th.

Trützschler, (**Eichelberg von**), eine adeliche Familie im Voigtlande, welche von vorstehender im Wappen unterschieden ist, auf den Gütern Stein und Leimnitz bey Zwickau florirt, und 1632 abgestorben ist, da denn deren Güter an die Lehnsherren, damahls Freyherren, nunmehro Grafen von Schönburg, gefallen. Siehe die im vorigen Artickel angeführten Schrifften.

TRUITTE, *poil truitté*, heisset ein Pferd, dessen weisse Haare, sonderlich am Kopfe und Halse, mit schwartzen oder rothen Flecken, auf Forellenart gesprenckelt sind.

Trützschler, Geschlecht, siehe **Trützschler**.

Trukkenborn, **Trockenborn**, ein Jagd-Hauß und Dorff bey Erffurt in Thüringen gelegen. Ist 1547. von den neuen Churfürsten in Sachsen, **Moritzen**, unter andern Aemtern, des vorigen Churfürsten Johann Friederichs Kindern gegeben worden. **Müllers** Sächs. Annales p. 108.

Trulierus, (Joseph) siehe **Trullerius**.

Trull, oder **Trullus**, (Johann) ein Spanier, gebürtig von Luna in Aragonien, war erstlich Professor der Philosophie zu Salamanca, wurde aber 1557. Priester und Prior bey St. Christinen zu Saragossa, worauf ihn **Gregorius** XIII zum ersten Bischoff von Albaraccina ernennete. Er starb aber, ehe er Besitz nehmen konnte, um das Jahr 1577, und hinterließ: Ordinem Canonicorum regularium libris IV elucidatum &c. Saragossa 1571 in 4. Bologna 1605 in 4. **Antonii** Bibl. Hisp. **Hallervords** Bibl. Curiosa p. 206. **Struvii** Bibl. Juris p. 561. **Draudii** Bibl. Class.

Trull, (Johann), siehe **Trullius**.

TRULLA, hieß bey den Alten eine Art Trinck-Geschirr l. 13. ff. de instr. vel instrum. legat. Die Form desselben war wie ein tieffer langer Becher s. **Melißantis** Römische Haushaltungs-Kriegs- und Calender-Kunst p. 328. Desgleichen bedeutet es auch einen Nacht-Topf oder einen andern unflätigen Topf; ferner auch eine Maurer-Kelle. S. **Nehrings** Juristisches Lexicon p. 1206.

TRULLA, ein Fluß in Hennegau, an welchem die Stadt Berg liegt S. **Zeilers** Itiner. Germ. C. 30. **Corvini** Lexicon Th. II. p. 488.

TRULLA, ein Hassen im glücklichen Arabien, der Insel des Dioscoridis gegen über. **Cellarii** Notit. Orbis Antiq. Band, II. p. 596.

TRULLANA SYNODUS, wurde von den Griechischen Bischöffen zu Constantinopel im Jahr 692 oder nach anderer Rechnung 691. angestellet. Er wurde πενθέκτη genennt, weil er zur Ergänzung der beyden vorhergehenden des fünfften und sechsten dienen sollte, in welchen wegen der Disputen der Bischöffe, nichts, was einen heiligen Wandel befördern konnte, war angeordnet worden. **Vorrede des Synodi an Justinianum** II. **Balsamon** in Schol. Deswegen hatte man in dieser Versammlung den Endzweck, dem Verfalle der guten Sitten vorzubauen. TRULLANA SYNODUS wird er deswegen genennt, weil er zu Constantinopel, in dem Ort des Kayserlichen Pallasts gehalten worden, den man τρουλλον oder ein Gewölbe hieß. Was dasjenige, was darauf ist abgehandelt worden, selber anlanget, so ward zuförderst das vorige Concilium gut geheissen. Ferner so ordnete man viel an, welches der Meynung und Ausübung der Römischen Kirche schnurstracks entgegen stunde; als da war die Freyheit der Aeltesten, Diaconen, und Sub-Diaconen, daß sie ihre Weiber behalten durfften. Wiewohl doch dieser Punct darzu gesetzet ward, daß sie in währenden Kirchen-Dienst keine andere sollten heyrathen **Canon** III. IV. und XIII. und **Gratianus** Dist. 31. c. Quoniam. So wurde auch denen faulen Bischöffen und allen auferlegt, daß sie selber das Volck aus der Schrifft lehren sollten und zwar alle Tage und sonderlich Sonntags. **Can.** XIX & CII. Die 4 Stuffen der büssenden wurden auch wiederum bestätiget, und denen Bischöffen dabey die Dispensation überlassen, wie auch die Enthaltung vom Blut u. Erstickten wieder eingeführet. **Can.** LXXXVIII. LXVII. Welches beydes von den Griechen lange vergessen, von den Lateinischen Kirchen aber gar abgeschaffet war. Neben diesen aber und andern, die noch leidlich waren, siehet man aus den übrigen Canonen, daß die Gottseeligkeit, die sie in ihren Glantze wieder herstellen wollten, mit grosen Aberglauben und Thorheit vermischt gewesen seye. Denn nur etwas zum Zeugniß dessen anzuführen. Sie beschliessen in den LXIX **Canon**: Daß kein Laye sollte in die Schrancken um den Altar kommen, ausgenommen der Kayser. Sie ordnen in dem LXXIII **Can.** daß man das Zeichen des Creutzes nicht auf den Boden formiren sollte, bey Strafe der Ausstossung. Sie wollen in den XC

Canon haben: Daß man an den Sonntag biß auf den Abend die Knie nicht beugen sollte. Sie verbiethen in den XI Canon; daß keiner mit einem Juden essen oder baden, kein ungesäuert Brod essen solle, und was dergleichen Sachen mehr sind. Es ist aber aus dem, was beygebracht worden, leichte zu schliessen, daß die Abendländische Kirche mit dieser Versammlung unmöglich habe können zufrieden seyn. Denn es wurde ausdrücklich darauf beschlossen: Daß der Patriarch von Constantinopel dem von Rom in allen Privilegien sollte gleich seyn, und zwar nach dem Satz des Chalcedonensischen Synodi. Can. XXXVI. Welches dann die Papisten so sehr verdrossen hat, daß sie die Griechische Väter, die diese Versammlung ausgemacht hatte, Narren und Ketzer geschimpffet, ihre Versammlung aber selbst ein heimliches Zusammenlauffen, eine Betrügerey und Zusammenrottirung genennet. **Baronius** auf das Jahr 692. Num. 1. 5. 7. **Leo Allatius** de Consensu Gr. & Lat. Th. I, C. 27. Die Päbste selbst als Sergius, Johannes VII. Constantinus und andere beschwerten sich auch hefftig darüber, weil nichts davon in ihren Kram diente. Worinnen sie desto unverschämter handelten; je weniger gleichwohl zu läugnen stehet, was ihre eigene Historien-Schreiber gestehen, daß nehmlich von dem Römischen-Synodo und dem Pabst Sergio selber einige Abgeordnete dabey gewesen seyn. **Anastasius** in dem Leben des Sergii. Welches auch andere bezeugen. **Balsamon** Schol. ad Orat. Synodi ad Imper. Zugeschweigen, daß hernach der Pabst Adrianus I. den Synodum vor richtig erkannt, und die folgende andere Nicenische Versammlung sich auf jenen bezogen hat, auch ihn sonst die Scribenten häuffig anziehen und loben, und zwar nicht nur die Griechischen als **Tarasius, Theodorus Studita, Damascenus, Nicetas** Buch V. adversus Latinos. sondern auch die Lateiner, die doch unter dem Joch des Pabstes waren. **Gratianus** Dist. 16. 31. u. f. Fasciculus temp. **Cuspinianus Sabellicus, Johann Tobetanus.** Die Clerisey hat also unrecht, wenn viele darunter klagen, sie hätten keine authentique Nachricht von dieser Versammlung und was darauf ist abgehandelt worden, finden können, indem dieselbe bloß von denen Verehrern des Pabsts aus den Wege geräumt worden ist. S. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie Th. I. C. IV. §. 3. 4. p. 279. Siehe anbey den Artickel: **Trulle.**

Trulle, Lat. *Trullum, Trullus*, eine Capelle oder gewölbte Sacristey, oder überhaupt ein gewisser Ort des Kayserlichen Pallasts zu Constantinopel, den man also nennet, weil er oben zugewölbet war, dergleichen Gewölbe bey den Lateinern Trulla heist. Es wurde in selbigem 680 die dritte allgemeine Kirchen-Versammlung von Constantinopel unter den Kayser **Constantin** wider die Ketzerey der Monotheleten gehalten, welche behaupteten, daß nur ein Wille in CHristo wäre. Um das Jahr 692, oder wie andere wollen 707, wurde noch eine andere Kirchen-Versammlung allhier, unter dem Kayser **Justinianus II Rhinotmetus** von 147 Bischöffen gehalten, welche dasjenige vollends ersetzen wollten, was an der fünfften und sechsten allgemeinen Kirchen-Versammlung noch mangelte, das ist, einige Satzungen oder Reguln zu Erhaltung guter Zucht machen, welches in den obigen beyden Concilien nachgeblieben war. Um dieser Ursache willen wurde diese Kirchen-Versammlung Synodus Quini-Sexta, Πενθέκτη, das ist, die fünffte und sechste Versammlung genennet. Sie gaben 102 Regeln heraus, welche, ob sie zwar von der Griechischen Kirche angenommen, doch von der Römischen nicht gäntzlich gebilliget wurden, als wieder welche die 13 Regel gerichtet war, die dieses strafte, daß man den Priestern die Ehe verböte. **Balsamo. Lambec.** Bibl. Vindob. T. VIII. **Spanheim.** hist. eccles. **Doujat.** du droit canon. **Cabassutius** nat. eccles. Siehe anbey den Artickel: *Trullano Synodus.*

Trulloborg, Lat. TRULLEBURGUM, Schloß in Schweden bey Almetzryden. **Loccenii** Hist. Suec. p. 33. 127.

TRULLEBURGUM, Schloß, siehe **Trulleborg.**

Trullench, (Joh. Aegidius) ein Spanischer Doctor der Theologie von Villa-Real, im 17. Jahrhundert, war ein Mitglied in dem Collegio Corporis Christi zu Valencia, und schrieb:

1. Ein Opus Morale s. in X. Decalogi & V. Ecclesiæ præcepta expositionem in 2 Voll. Valentia 1640 in Fol.
2. Expositionem bullæ cruciatæ & lacticinio um in gratiam ecclesiasticorum, ebendas. 1643 in 8.
3. De Obligatione assistendi & canendi in choro ebendaselbst 1633. in 8.
4. Praxin Sacramentorum, ebendas. 1646. in Fol.
5. De Jure parochi s. parochiali & de vicario perpetuo ac temporali, ebendas. 1647. in 8.

Anton Bibl. Hisp.

Trullenhagen, ein Dorf in Brandenburg, der Fluß Tollensee fliesset vorbey weg. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms. p. 304.

Trullerius, (Joseph) ein Frantzösischer Medicus, hat zu Paris unter dem Petrão die Artzney-Kunst erlernet. **Erithræi** Pinacotheca p. 26. u. f. f. Er hat in der ersten Helffte des siebenzehnden Jahrhunderts gelebet, und ist mit dem Cardinal Johann Bonsio als Leib-Medicus nach Rom gegangen. Hier hatte er sich durch seine überaus glückliche Curen ungemein hervorgethan, und hat vornehmlich das öffters Aderlassen daselbst einzuführen gesucht. Er gerieth aber hierüber mit den Römischen Aertzten in viele Verdrüßlichkeit; deßwegen er zu seiner Vertheidigung des Johann Babtista Susii Tractat de sanguinis mittendi ratione mit seinen weitläufftigen Epistolis præfatoriis 1628 zu Rom in 12. wieder auflegen ließ. **Allatii** Apes urbanæ p. 238. Schrieb anbey Schutz-Briefe pro sanguinis missione adversus Pseudo-medicum le Febure, welche Handschrifft Gabriel Naudäus zu ediren willens gewesen ist. **Kästners** Medicinisches Gelehrten Lexicon p. 865.

Trull-

Trullhetten, oder Trolhetta, Fluß, siehe **Trolhetta.**

Trullius, (Johann) der ältere. Ein sehr berühmter Wundartzt zu Rom und bey dem Pabst Urbano VIII. und Alexandro Leib-Chirurgus. Er hat ungedruckt: Observationes rariorum casuum curationumque difficillimarum hinterlassen, und starb zu Rom 1661. im 63 Jahr seines Alters. S. **Mandosii** Bibliothecam Roman. II Band, p. 92. **Kästners** Medicinisch-Gelehrten Lexicon, p. 865.

Trullius, (Johann) der jüngere, ein Sohn Stephani Trullii. Sein Geburts-Ort war Rom, allwo er sich auf die Medicin und Chirurgie gelegt hatte. Er promovirte auch gar bald in Doctorem, lehrte nachmahls als öffentlicher Lehrer der Anatomie und Theoretischer Medicin in seiner Vater-Stadt. Er hat ein doppeltes Versprechen der gelehrten Welt gethan, erstlich wollte er seines Vaters und Vetters gesammlete Anmerckungen nebst seinen eigenen durch den Druck bekannt machen; zum andern versprach er auch ein weitläufftiges Werck, de vinis particularibus totius Italiæ zu publiciren; Er hat 1692. zu Rom noch in grosen Ansehen gelebt. S. **Mandosii** Biblioth. Roman. II Band, p. 93. u. f. **Kästners Medicinisch-Gelehrten Lexicon**, p. 866.

Trullius, (Johann) siehe **Trull.**

Trullius, (Stephan) ein geschickter Wundärtzt und Bruder Johannis Trullii des ältern, lebte zu Rom bey dem Pabst Alexander VII. und Clemens IX. als Leib-Chirurgus in Bedienung, und starb 1680. im 77 Jahre seines Alters. Er hat Observationes Medico-Chirurgicas aufgezeichnet, welche sein Sohn nebst seinen eigenen und seines Vaters Bruders hinterlassenen Anmerckungen ediren wollen. S. **Mandosii** Bibiothec. Roman. II Band, p. 93. u. f. **Kästners** Medicinisch Gelehrten Lexicon, p. 866.

TRULLUM, eine Capelle, siehe **Trulle.**

TRULLUS, eine Capelle, siehe **Trulle.**

Trullus, (Johann) siehe **Trull**; ingleichen **Trullus.**

Trulwinus, (Herbadus) ist ein Canonicus zu Naumburg zu Zeiten des Bischoffs Udonis, der ums Jahr 1131. daselbst regieret hat, gewesen. Sein Nahme wird in einen Freyheits-Briefe, darinnen der Bischoff Udo etlichen seiner Unterthanen die Steuern und Gaben erläßt, erwähnet. S. **Ludewigs** Reliqui. MStorum, V Band, p. 50.

Trum, wird das Ende von einem Bergseile genennet.

TRUMA, Stadt, siehe **Trim.**

Trumah, heissen die Erstlinge, s. **Erstlinge**, im VIII Bande, p. 1779.

Truman, (Joseph) ein Presbyterianischer Prediger in Engelland, war zu Stocke in Nottingham gebohren. Nachdem er zu Cambridge in Clarehall einen guten Grund in den Studien geleget, und Baccalaureus der Theologie worden, erhielt er eine Prediger-Stelle zu Cromwell, von dannen er aber, weil er sich nicht conformiren wolte 1662. vertrieben wurde. Nach diesem hielt er sich zu Marsfield, und an einigen andern Orten auf wurde auch von dem Ertzbischoff **Tillotson**, und Bischoffe **Stillingfleet**, sehr werth gehalten, und starb endlich zu Satton in Bedford 1671. Er hatte trefliche Gemüthsgaben, verstund neben der Theologie auch die Rechte, und war sonderlich in der Griechischen Sprache so erfahren, daß er auf der Stelle eines jeden Griechischen Wortes verschiedene Bedeutungen anzeigen, und zugleich dieselbe mit einem bewährten Exempel oder Zeugnis bekräftigen konte; wie er denn auch eine so ungemeine Gedächtnis-Kraft besaß, daß er alles, was er gelesen, wieder herzusagen wuste. Mit dem Bischoff **Bullo** hat er wegen der Lehre von der Rechtfertigung einige Streitigkeiten gehabt. Seine Schriften sind:

1. The gregat. propitiation, oder von Christi Gnugthuung und des Menschen Rechtfertigung.
2. Endevour rectify some preveiling opinions.
3. Discours of natural and moral impotency.

Calamy acount. **Nelsons** life of B. Bull.

Trumbal, (Willhelm) ein Engelländer und Ritter, der am 26 December 1716. das Zeitliche gesegnet, und von jedermann wegen seiner besondern Meriten, Gelehrsamkeit und Wissenschafft in den vornehmsten Sprachen, sehr bedauert worden ist. Zu der Zeit als König Carl II. in Engelland wiederum auf den Thron gesetzt wurde, ist er ein Mitglied des Collegii aller Seelen zu Oxfort und beyder Rechten Doctor worden. Kurtze Zeit aber vor dem Absterben dieses Königs ist er nach Tanger in Africa nebst dem Lord **Darmouth** als subdelegirter Richter geschickt worden. Im Jahr 1685. ist er als Königlicher ausserordentlicher Abgesandter nach Franckreich gegangen, woselbst er sich zu der Zeit, da eben die Protestanten allda so hefftig verfolgt worden, einiger diese Leute auf eine sehr löbliche und christliche Weise angenommen, so daß dieselben nicht allein bey ihm Schutz gefunden, sondern auch bey seiner Abreise mit nach Engelland sicher flüchten konnten. Hiernechst hat auch derselbe dazumahl den Printzen von Oranien, nachmahls Könige von Engelland, gute Dienste wegen seines Fürstenthums Oranien gethan, wie dann dieser große Printz an demselben ein sehr verbindliches Danckſagungs-Schreiben dießfalls abgehen lassen. Im Jahr 1687. ist er als ausserordentlicher Abgesandter nach Constantinopel gegangen, woselbst er die in der Türckey handelnden Englische Kaufleute, wegen des gegen die Christen unglücklich geführten Krieges aus einer grosen Gefahr errettet. Im Jahr 1694. ist er Gouverneur zu Londen, wie auch in eben diesem Jahre Commissarius der Königlichen Schatzkammer worden, und darauf hat der König Willhelm denselben zu der hohen Würde eines Staats-Secretär erhoben. Nach diesem ist er ein Parla-

ments-

ments-Glied wegen der Universität zu Oxfort gewesen, und ob er gleich einen Torris abgegeben, hat er sich doch dergestalt bescheiden aufzuführen gewust, daß er fast von allen Wighs eben so hoch als von denen Torris geehret worden. Welches auch wohl diese Ursache mag gehabt haben, weil er aus eigenen Antrieb im Jahr 1697. von dem Staats-Secretariat abgedancket hat. Er hat auch in seinem letzten Willen sein Christliches Mitleiden gegen die im Jahr 1685. aus Franckreich geflüchteten Reformirten Prediger erwiesen, indem er denselben 100 Pfund Sterlings ausgesetzet. S. **die heutigen Souverainen von Europa**, p. 353. **Europäische Fama** Band, XVII p. 516. u. f. **Coburgischer Zeitungs-Extract**, p. 20.

Trumberg, (Hugo von) der Schule zu Durostadt in Utrecht Rector, hat ums Jahr 1300 gelebt, und ein deutsch Buch in Reimen unter nachfolgenden Titul geschrieben: Renner oder Roller mit der Wahrheit. Es gedencket dessen **Senfftlebe** ad Alani Parabolas. **Classe** I. N. 8. S. **Hallervords** Bibliothecam Curiosam p. 415.

Trumerz, oder ein **Trum von einem Gange**, ist bey dem Bergwerck, wenn ein schmaler Gang dem Hauptgange zu- oder davon absetzet. **Berginform.** Part. II. f. 100. **Bergbausp.** post indic. lit. T. **Berward**, Phraseol. metall. f. 4. Sind die Trümer wieder zusammen kommen, daß sie nur einen Gang machen, so sagt man: **Die Trümer haben sich wieder zum Hauptgange geortet.** **Berginform.** und **Bergbausp.** am angeführten Orte. Oefters theilet sich ein Gang, wohl in zwey, drey, vier und mehr Trümer. Inzwischen machen Trümer von einem Gange nicht mehr Gänge. **Span**, Tit. 6. §. 2. lit. b. Es muß aber augenscheinlich seyn, daß es von dem Hauptgange sey, wenn es vor ein Trum paßiren solle. **Berginform.** Part. I. f. 3. §. 6. f. 33. §. 53. **Hengst. Zienbergord.** Art. 35. § 3. **Bergrechtesp.** Part. II. cap. 28. §. 3. **Span.** Tit. VI. §. 2. lit. c. **Bergbausp.** Lib. IV. cap. 4. §. 13. Welchergestalt ein Trum von einem zertheilten Gange zu kiesen, davon siehe **Alter**, im I Bande, p. 1557. Wenn ein Gang über einem Wasser- oder Erbfluß setzet, so wird das Theil des Ganges übern Wasser, ein **Gegentrum** genannt. **Berginform.** Part. I. f. 116. §. 22. Part. II. f. 40. **Berward**, Phraseol. metall. f. 3. **Agricola** de re met. Lib. IV. **Eisenhart.** cap. 2. §. 4. **Bergbausp.** Lib. II. cap. 4. §. 12. ingleichen post indic. lit. G. **Löhneyß**, Part. I. cap. 32. §. 5. Und gehet das Gegentrum im Mittel des Flusses an, wie der Bergschöppen-Stuhl zu Freyberg, den 9 December 1624. fol. 163. an die Gewercken der Silberhütten zum Geyer, also vor Recht gesprochen hat. Daß die Fundgruben und Maasen, über dem Erbfluß, dem Gegentrum weichen, wenn sie gleich älter seyn, ist unter dem Artickel **Maasen** im XIX Bande, p. 10. erwehnet worden. Könte auch die halbe Fundgrube, wegen des Gegentrumes, gegen den untern Stoß nicht völlig eingebracht werden; so kan der Bergmeister wohl dasjenige, was im untern Stoß abgehet, im obern wieder zulegen, so ferne sich nicht schon andere eingeleget haben. **Bergrechtesp.** Part. II. cap. 26. §. 4. in fine. Denn, woferne nicht bald anfangs bey der Muth- und Bestätigung, und ehe sich noch andere im Felde eingeleget, ein anders bedungen worden, hat, nach dem im Bergschöppenstuhl zu Freyberg, den 31 August 1700. fol. 117. an **Johann Christian Gottschalden**, zu Eybenstock, gesprochenem Urthel, vorhergehendes nicht statt: "Zum andern, und „auf die andere und letzte Frage sprechen wir: „Wollet ihr, ob nicht Sempronius auf den „Fall, wenn das Anhalten auf den Schacht, „wo er durch den alten Mann bis auf die Sohle abgesuncken, zugestatten das gantze Feld hin„auf zu strecken befugt? Oder ob ihm wenigstens „nicht so viel, als er vor seiner halben Fundgru„be, wegen des Flusses hinunterwerts nicht ein„bringen könte, oben zugelegt werden müsse? „des Bergrechten fernerweit berichtet seyn. Ob „nun wohl Sempronius für sich anziehet, daß er „seine Fundgrube bey der Bestätigung andere „Gestalt halb hinauf, und halb herunter nicht „gestrecket, als wenn er nehmlich oben und un„ten sein Feld einbringen können, überdiß auch „sonsten dem ältern Muther die Fundgrube sei„nes Gefallen zuschlagen, und zu strecken, wie „vorher gemeldet, frey und unverwehrt ist; Den„noch aber und dieweil solches, Vermöge der „Bergrechte, dahin, daß allenthalben frey Feld „verhanden seyn müsse, eingeschrencket, hinge„gen in gegenwärtigem Fall sich andere jüngere „Gewercken bereits eingeleget, und nach wohl „hergebrachten Bergwercks-Gebrauch, daß an „dem Ort, wo der Gang entblöset und auf dem „Mittel des Rundbaums desselben Schachts, das „Anhalten genommen, und die Fundgrube halb „zur Hand, und halb übern Arm, gestrecket „werde, üblich. Als geschiehet auch solches in „diesem Fall billig, und könte solchem nach Sem„pronio sein Feld, zu Nachtheil der jüngern Ge„wercken, dergestalt gantz hinaufwärts zu stre„cken, nunmehro nicht gestattet, noch demselben, „was ihm wegen des Erbflusses an der untern „halben Fundgrube abgehen möchte, weiln das„jenige, so aus dem Bergrechtsspiegel disfalls an„geführet, hiesiger Orte nicht eingeführet, und „an der andern Seite zugeleget werden; Es wäre „denn, daß derselbe bey der Bestätigung in ein „andern Fall dergleichen, darein auch das Berg„amt gewilliget, sich ausdrücklich vorbehalten hät„te, dessen genösse er sodenn billig. V. B. R. W.„ Ob Gegentrümer vorm Bestätigen zu entblössen, davon siehe **Entblössen**, im VIII Bande, p. 1265. Wie die Trümer über den Hauptgang setzen, und wieder zufallen, weisset **Löhneyß**, aufm Kupferblatte, n. 16.

Trum, von einem Gange, siehe **Trumerz**.

Trumberus, ein Engelländer, wurde in Schottland erzogen, und erhielte 656. das Bißthum zu Couventer, nachdem er vorhero Abt zu Ingethlingen gewesen, wo der König **Oswin**, mit dem er in Verwandschafft gestanden, in der Schlacht geblieben. **Godwin**, de Præsul. Angl. P. I. p. 363.

Trumm,

Trumm oder **Trumm-Ertz**, siehe **Trumerz**.

Trummel, siehe **Trommel**.

Trummelscheit, siehe **Trumm-Scheid**.

Trummel-Schläger, siehe **Trommelschläger**.

Trummer, (Johann Paul) ist zu Hamburg im Jahr 1718 den 7 Jenner an das Licht der Welt gekommen. Sein Vater ist Paul Herman Trummer, ein berühmter Kaufmann, die Mutter Catharina Margaretha Konowin, welche schon im Jahr 1719 verstorben. Er ward anfangs zu Hause unterwiesen, biß er in das Johanneum kam, daselbst er unter Anführung des Rector Müllers 7 Jahr studieret. Endlich hörte er in dasigem Gymnasio Fabricium, Mich. Richey, Wolffen, Dornemann, Reimarum und Eversen mit vielem Nutzen 3 Jahre, worauf er sich im Jahr 1738 nach Leipzig wandte und von dem Rectore Magnifico Kappen in das Academische Register eingeschrieben ward. Er erwählte zu seinen Lehrern Jöchern in der Historie derer Reiche, Joh. Jac. Mascov in der Reichs-Historie, im Staats- und Lehn-Rechte, G. Mascov in Processen, Hommeln im Jure criminali und Erzehlen aus den Acten, Siegeln in den instit. jur. civ. und im Wechsel-Rechte, Cramern im jure publ. Petermann in den Pandecten und im jure canon. Feusteln in der Historie des Rechts, Schellhafern in der Philosophie und instit. juris, Hebenstreiten in der Medicina forensi und Rittern in der Historie des Deutschen Rechts. Nachdem er in den gewöhnlichen Examens aus beyden Rechten gantz geschickt geantwortet, auch öffentlich etliche Tage L. XLI. c. 6. de Transactio. in dem Juristischen Hör-Saale erkläret und eine Abhandlung de effectu Hypothecæ post resolutum dominium constituentis ohne Vorsitzer öffentlich vertheidiget; so hat ihm den 21 September 1741. Herr Carl Friedrich **Romanus** nach dem Schluße der Facultät als Promotor die Ehre und die Freyheiten eines Licentiaten und Doctors in beyden Rechten extra Facult. ordentlich ertheilet. Siehe **Kriegels** Nachrichten von den Bemühungen der Leipziger Gelehrten vom Jahr 1741. p. 93. u. ff.

Trumm-Ertz, siehe **Trumerz**.

Trumm von einem Gange, siehe **Trumerz**.

Trumm-Scheid, Lat. *Tympani Schiza*, ist von drey dünnen Brettlein zusammen gefüget, in die Länge zugespitzet, als eine dreyeckichte Pyramide und auf den obersten Brettlein, als dem Resonantz-Boden, mit einer langen Darm-Sayte bezogen, welche mit einem Fidelbogen gestrichen wird. Einige setzen den Hals desselben auf die Brust und halten es also in der lincken Hand und rühren mit den lincken Daumen die Sayten, in ihren Puncten, wo jeder Clavis ist, gar gelinde an, und fiedeln mit der rechten, als wie die Trompete Marin, aus welchen auch diese entstanden. Das Trumm-Scheid aber hat vier Sayten, die obersten dreye bleiben allezeit in einem Laut als e, g, c, die gröbste Sayte aber wird mit den Daumen gerühret. Siehe **Trichters** Exercitien-Lexicon p. 2246.

Trumpf-Hölzer, sind diejenigen bey den Bergbau, so quer in den Schacht gelegt werden, daran die Schachtstangen und Tonnbreter feste gemachet werden. **Bergbausp.** post indic. lit. T. **Berward**, Phraseol. metall. f. 14. **Jungh.** T.

Trumph, (Adolph Heinrich) starb frühzeitig. War aus Goßlar bürtig und der Theologie Candidat. Die Abhandlung: De divortio, die unter des Herrn Abts Moßheim Beystand zu Helmstädt 1727 von ihm vertheidiget worden, schreibet sich gantz alleine von ihm her. Wir berichten dieses um deßwillen, weil viele in den Gedancken stehen, als ob der Herr Abt der Uhrheber davon wäre, siehe **Fortgesetzte Sammlung** 1738. p. 110. **Gel. Zeit.** 1739. p. 74. Allein theils das Geständniß dieses berühmten Mannes selbst, daß er keinen Theil an der Ausarbeitung dieser Schrifft hätte; theils der Augenschein lehret einem gantz was anderes. Wer nur eine halbe Seite von denjenigen Schrifften gelesen hat, welche dem Herrn Abt Moßheim würcklich zu gehören, der wird gleich gestehen, daß die Schreibart dieses Werckgens seiner Weise zuschreiben in keinem Stücke ähnlich sey. Es herrschet bey ihm ein viel leichterer, deutlicher, regelmäßiger und auch zierlicher Vortrag als man in gedachter Schrifft findet. Die Art zu lehren gehört ihm eben so wenig zu; und obgleich der selige Herr Verfasser einen Theil der Sachen von ihm gehöret: So hat er doch auch vieles von den Seinen hinzugesetzet. Der Herr Abt hat weder in den Worten noch in der Sache etwas wichtiges ändern wollen, damit es leichter sey, den Verfasser derselben von ihm zu unterscheiden. Eine Wiederlegung dieser Dissertation hat Joh. Christoph Srif im November 1741 zu Gießen verfertiget unter den Herrn Doctor und Prof. Johann Friedrich Kayser, der Titel derselben ist folgender: De divortio totali seu quoad vinculam Evangelii lege licito. Uebrigens hat dieses Herrn Trumphs Bruder, welcher Prediger in Goßlar ist, ein Ehren-Gedächtniß ihm im Jahr 1741 zu Helmstädt drucken lassen. Siehe **Gel. Zeitungen** vom Jahr 1741 p. 437.

Trumph, (Conrad) hat eine Abhandlung de republica in genere zu Helmstädt 1661 geschrieben.

Trumph, (G. W.) von Goßlar bürtig, und in dieser seiner Vater-Stadt Prediger. Er hat im Jahr 1741 im Junii seines sel. Bruders Adolph Heinrich Trumphs, der Theologie Candidats Ehren-Gedächtniß zu Helmstädt drucken lassen. **Leipziger Gel. Zeitungen** vom Jahr 1741 p. 437.

Trumph, (Heinrich W.) hatte eine Goslarische Kirchen-Historie geschrieben, Goslar 1704 in 4.

Trumph, (Johann Conrad) aus Goslar der Artzney Wissenschafft Doctor und Practicus zu Verden. Er hat seine unter dem Vorsitze D. Spies gehaltene Inaugural-Disputation de aëre, aquis & locis Goslariensibus in Deutscher Sprache unter dem Titel: Natural-Historie von Goslar, weiter ausgeführet. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** vom Jahr 1735. p. 346.

Trumph, (Johann George) man hat von ihm zwey gelehrte Schrifften. Die erste ist:

Scrutinium Chymicum Vitrioli seu de natura Vitrioli zu Jena 1667 in 4.

Diese Schrifft ist mit grossen Beyfall von allen Natur verständigen aufgenommen worden, und haben insonderheit die Engelländer in ihren Monats Schrifften dieselbe sehr herausgestrichen. **Morhofs** Polyhistor. Band II. Th. II. Buch II. Cap. XXXIX. §. 2. Die andere Schrifft ist eine Dissertation:

De salivationibus Mercurialibus.

S. *Nova litteraria*, de Anno 1704. p. 149.

Trumphius, Personen dieses Nahmens, siehe **Trumph**.

Trumsen, ist der Nahme einer Provintz in Nordland oder dem Dänischen Lappland welches ein Theil von den Nordlichen Norwegen ist. Siehe **Hübners** Geographie II Th. p. 86.

Trumsölen, Landschafft, siehe **Trumsolen**.

Trumsolen, **Trumsölen**, **Trumsolem**, ist eine kleine Landschafft am Meer. Es giebt daselbst einen herrlichen Fisch-Fang. Die Finnmärcker, ein Theil von Lappländern, und Trumsolen haben alle drey einen Stadthalter, der vom König in Dännemarck ist gesetzt worden und zu Wardhusen residirt. Siehe **Caspar Ens** in Deliciis apodem. p. 269. **Andreas Buräus** in Orbis Arctoi descriptione gegen dem Ende. **Zeilers** Beschreibung des Königreichs Dännemarck p. 167.

St. Trumwinus oder **Tumna**, Bischoff zu Streneshal in Engelland, wurde im Jahr 681 vom König Egfrido, der die Pictos damahls bezwang, zum Bischoff dahin verordnet, und war er auch zugleich Abt zu Abercorn; ob er aber ein Benedictiner gewesen, ist so gewiß nicht. Im Jahr 684 war er mit auf dem Synodo zu Twifford an der Alne in der Grafschafft Northumberland, und brachte er und der König den H. Cotbertum mit dahin, der allda zum Bischoff erwählt, ein Jahr darauf consecrirt, und auch Tumna genannt wurde. Sie waren die zwey besten Freunde zusammen, und offenbahrten ihre Heimlichkeiten einander, erlangten auch vom Könige verschiedene Donationes. Nach Königs Egfridi Tod, wurde auch Trumwinus verjagt, begab sich also mit seinen Mönchen nach Streneshal, und stund der Aebtißin St. Elfledá getreulich bey. Er starb um das Jahr 700 und im 12 Jahrhunderte wurden seine Reliquien erhöhet. Der Gedächtnis-Tag ist der 10 Febr.

Trun, (Acophart de) ein Frantzösischer Mathematicus, studirte zu Bourdeaux 1552, und schrieb Prognostica. **La Croix du Maine** Bibl. de Fr.

Trun, (Ernst de) ein Adelicher aus Steyermarck. Er wird als ein Zeuge von Ottocar Hertzogen in Steyermarck angeführet, als er in einer Urkunde eine milde Stifftung bekannt gemacht, die er dem Garstenschen Kloster gethan hat. Siehe **Ludewigs** IV Band, p. 196.

TRUNA, (de) Geschlecht, siehe **Traun**, im XLV Bande, p. 218.

TRUNCATA PYRAMIS, siehe **Pyramide (abgekürzte)** im XXIX Bande, p. 1802.

TRUNCATIO CAPITIS, das Köpffen, oder mit dem Schwerdte richten, siehe **Schwerdt**, im XXXVI Bande, p. 412. u. ff.

TRUNCATIO MANUS, das **Hand abhauen**, siehe *Paeno amputationis manus*, im XXVIII Bande, p. 961; ingleichen **Sententz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch **Straffe (peinliche)** im XL Bande, p. 585. u. ff. und **Straffe (Schärffung der)** ebend. p. 591. u. ff. wie auch **Straffe (willkührliche)** ebend. p. 601. u. ff.

TRUNCATIONIS CAPITIS POENA, das Köpffen, oder mit dem Schwerdte richten, siehe **Schwerdt**, im XXXVI Bande, p. 412. u. ff.

TRUNCATUS, in der Wappen-Kunst, siehe **Beschnitten**, im III Bande, p. 1476.

Trunchirchen, ein Nonnen-Kloster in Steyermarck. Siehe **Ludewigs** Reliqu. MST. IV Bande, p. 199.

Trunck, heisset manches mahl so viel als *Ebrietas*, **Trunckenheit**, davon dieses Wort im folgenden nachzulesen. Wiederum heisset **Trunck** so viel als *Potus* oder *Potio*, Fr. *Potion*, Deutsch, ein **Tranck**, wovon in dem Artickel: **Getränckе** im X Bande, p. 1342. u. f. ist gehandelt worden. Endlich heisset **Trunck** auch, und zwar eigentlich, so viel als *Haustus*, Frantz. *Coup* oder *Trait*, das **Einschlucken eines Getränckes**, als daß man sagt: Dieses Glas soll auf einen Trunck ausgetruncken werden; man habe von diesem oder jenem Getränckе einen guten Trunck oder Zug gethan. Wie denn diejenigen überhaupt, die einen genauen Unterschied bestimmen wollen, das einen Trunck nennen, sonderlich wenn es von Artzneyen gebrauchet wird, was der Krancke auf einmahl einzunehmen hat. Also hat man **Purgier-Schweiß** und andere **Trünckеin**. Denn wenn es auf mehrmahl genommen wird, heisset es alsdenn eigentlich ein **Tranck**. Doch andere beobachten diesen Unterscheid nicht so genau. Nach der Beweg-Ursache und Absicht eines Trunckes, heist es entweder ein **Gesundheits-Trunck**, **Freuden-** oder **Trauer-** auch wohl gar ein **Sterbe-Trunck**, ferner ein **Liebes-** oder **Schlaff-Trunck**, ein **Trunck**, den man **zur Complaisance** und Gefälligkeit einem andern zu erweisen verrichten muß, ein **Valet-Ehren-Vertrag-** heimlich und öffentlicher, ein **Prob-** oder **Aufmunterungs-Trunck**, und was etwan dergleichen Trünckе mehr seyn möchten. Die **Gesundheits-Trünckе**, lassen sich wieder eintheilen in solche, die wir entweder bey gesundem Leibe, um den Durst zu stillen, oder über der Tafel bey dem Essen, damit die Speise ihr Vehiculum habe, und in dem Magen nicht trucken liege, zu uns nehmen, weil es sonsten so wenig als ein Fleisch im Topffe sieden kan, wenn man nicht Wasser daran giesset, so wenig auch der Magen die so nöthige Gährung oder Fermentation, durch welche der reine Chylus von den Hefen abgesondert wird, würcken kan, jedoch daß solches Trincken mäßig sey, und nicht überlauffe, weil es sonst kein Gesundheits-Trunck, sondern

dern ein zuvielen Kranckheiten befördernder Trunck seyn würde. Ein Gesundheitstrunck ist auch derjenige, den der Medicus darreichet, um die verlohrne Gesundheit wieder herzustellen, unter welche Trünckе man füglich auch die Sauerbrunnen, oder Kräuter-Weine des Frühlings rechnen könnte. Die alten Leute setzen noch hinzu, die alten ausgelegenen hitzigen Weine und Biere, und sagen sonderlich von dem alten Rheinweine: Quod Vinum Rhenanum sit illorum arcanum. Daß der gute alte Wein ihre Panacee oder allgemeines Hülffsmittel wider alle Gebrechen des Alters sey. Endlich so ist auch ein Gesundheitstrunck, den man der mißbrauchten Gewohnheit nach auf eines andern Gesundheit offtmahls mit grosser Beschwerlichkeit ausleeren muß, davon unter dem Artickel: **Gesundheit trincken**, im X Bande, p. 1338 gehandelt worden. Einen Freuden-**Trunck** nennen wir, da auf eine erhaltene gute Zeitung, oder sonderbares zu Handen gestossenes Glück, der Freudenbecher zur Hand genommen, und bis aufs Näglein ausgeleeret wird, da heist es gemeiniglich: Auf diese gute Zeitung schmeckt ein guter Trunck; man führet die Freunde darüber in den Weinkeller, oder so man sonst in guter Compagnie, Sorgen frey sich befindet, und guter Complexion oder Humeurs ist, wird ein Gläßgen nach dem andern gantz frey und frölich Bescheid gethan, bis endlich auf den Freudenbecher der Saufbecher folget, daß man volle Ladung hat, S. Ulrich anruffen, und weder Zunge noch Füsse ihr Amt mehr verwalten wollen. **Trauer-Trünckе**, seynd alle diejenigen, die betrübte bekümmerte Hertzen, zum Tode verdammete Missethäter in sich trincken, wohin auch die vergifteten **Sterb-** und **Todten-Tränckе** gehören, dergleichen dem **Socrati** von den Athenіensern und viel tausend andern mehr heimlich und öffentlich zu getruncken worden; daher das Credenzen bey den grossen Herren seinen Ursprung genommen. Von einer andern Art Todten-Träncken siehe den Artickel **Trunck (Todten)** im nachfolgenden. Zu den **Trauer-Trüncken** möchte man auch moraliter den Creutzeskelch rechnen, den unser Herr und Heyland unserer Sünden wegen in seinem schweren Leidens Kampfe am Oelberge, und folglich am Creutze, da er mit Eßig und Galle getränckеt worden, hat kosten müssen, und welchen noch vielfältig seine getreuen Nachfolger in der Welt Bescheid thun müssen. **Liebes-Trünckе**, *Pocula Charitatis*, sind theils diejenigen, die ein guter Freund dem andern, wenn er ihm gütlich thun will einschencket; oder die auch von christlichen Hertzen, nach dem Befehl Christi, den Armen und Durstigen gereichet werden, welche die Verheissung bey sich führen, daß, so sie auch nur in Mangel eines bessern, in einem Truncke kalten Wassers bestanden hätten, wenn solches nur aus liebreichen Hertzen wäre gereichet worden, solches dennoch nicht unvergolten bleiben solte. Theils auch solche, welche unzüchtige leichtfertige Metzen oder Huren ihren Liebhabern, wenn sie etwann mercken, daß solche ihnen abtrünnig werden wollen, einschencken, Lateinisch *Philtra* genannt, die aber gemeiniglich, wie sie aus des Teuffels Apotheck geholet werden, dem unglücklichen Menschen, der solche in sich trinckt,

einen ungesunden Leib, Tollheit, Schmertzen der Glieder, ja Leibes- und Seelen-Gefahr verursachen. Ein solcher verfluchter und gleich tödtlicher Liebes-Tranck war auch derjenige, den eine Spanische Dame ihrem abtrünnigen Liebhaber zubrachte; denn als sie ihn einsmahls mit List wieder zu sich ins Haus gelocket, und zugleich einige Meuchelmörder bestellet hatte, die ihm den Rest geben solten, stelte sie ihm, als sie ihn erstlich in ihrer Kammer, von aller menschlichen Hülffe entfernet, bey sich hatte, zweyerley Todesarten, sich eine daraus zu erwehlen, vor, entweder augenblicklich einen giftigen Tranck, den sie ihm zugleich darreichte, auszutrincken, oder von den Händen der parat stehenden erkauffsten Meuchelmörder zu sterben. Er erwehlte das erste, tranck den Gifft aus, und sagte, als er ihn nunmehro verschlucket hatte, nichts mehr, als: Sie hätte übel gethan, daß sie nicht ein wenig Zucker darunter gemenget, damit er lieblicher wäre zu trincken gewesen; sie möchte solches inskünfftige, wenn sie wieder einen ihrer Liebhaber so hinrichtete, nicht vergessen. Worauf er augenblicklich todt zur Erden niederfiel. **Schlaf-Trünckе** neñet man in guter Compagnie, wenn es schon spät in der Nacht ist, und man sich zur Ruhe begeben will, daß man noch auf eine geruhige Nacht einen Schlaftrunck einander zubringet. Vielmahls wird auch der zuvor genossene übermäßige Freudentrunck einem zum ewigen Schlaftruncke, wenn mancher Schlemmer des Nachts in seinem Bette wie ein Vieh verrecket, und des Morgens im Weine begraben, oder bey noch lichterloh aus dem Halse brennenden Branntweine todt gefunden wird. Sonsten pflegen auch die Medici in gewissen Kranckheiten Opiata oder Schlaftrünckе zu verschreiben, dadurch sie willens seyn, des Patienten verlohrne Ruhe wieder herzustellen; nicht weniger hat man auch Exempel, daß böse Leute, um ihre böse Thaten desto besser auszuführen, andern Leuten Schlaftrünckе haben beyzubringen gewust. **Trünckе die man zur Complaisance und Gefallen einem andern thut**, kommen mit den Gesundheits-Trüncken überein. Viele durstige Brüder setzen sich offt neben einander Fuß bey Fuß, und lassen nicht eher ab, bis sie eine gewisse ihnen vorgenommene Menge Wein ausgeleeret, wovon ein mehrers unter den Artickel: **Säufer**, im XXXIV Bande, p. 332 gemeldet worden. Ein **Valet-Trunck** ist derjenige, der beym Abschied-trincken zur guten Nacht, oder bevorstehenden glücklichen Reise, gleich als wenn das Glück auf Reisen durch viehisches Sauffen von GOtt könnte erlanget werden, getruncken wird. In dieser letzten Absicht soffen einsmahls in einer bekannten Reichsstadt ein paar gute Freunde das Valet mit einander, und zwar so treuhertzig, daß der Wegreisende gantz bezecht zu Pferde stieg, und als kurtz darauf, wie er aus dem Thore war, die Nacht einfiel, kam er im Finstern zu seinem Unglück mit dem Pferde in einen so tieffen Morast, daß weder er, noch das Pferd sich daraus helffen können, sondern jämmerlich darinnen umkommen musten. Dieses hatte das schöne Valettrincken zuwege gebracht. **Ehren-Trünckе** sind diejenigen, die bey grossen Gastmahlen und solennen Zusammenkünften

ten vorkommen; da man vielmahls Ehrenhalben einer gewissen Person oder hohen Patrons Gesundheit trincken, oder ihm Bescheid thun muß, welches man lieber, wenn es in eines seinen freyen Willen gestanden, unterlassen hätte. **Vertrags- und Freundschafft-Trincke** thun unter sich diejenigen, die entweder die alte Freundschafft wieder herstellen, oder eine gantz neue Verbündniß stifften wollen; was insgemein von solchen Zechfreundschafften, die unter den Sauffen gemachet werden, zu halten sey, und daß sie offt nicht länger, als bis der Schmaus zu Ende ist, währen, solches ist bekannt. Von einem gewissen Deutschen, der damahls, als ein Dauphin in Franckreich gebohren worden, sich zu Paris aufgehalten, wird gesagt, daß als unter andern Freudenzeichen, welche die Stadt Paris über diese Geburt an Tag geleget, sie auch Wein lauffen lassen, er, der Deutsche brav mit gesoffen, dabey aber diesen Knittelvers gemachet habe: Laudabimus Delphinum, donec durabit vinum, finita hac insania floreat Germania. Also gehet es auch mit denen beym Schmause aufgerichteten Verträgen und Brüderschafften zu, daß solche gemeiniglich nicht länger als der Schmaus währen, und so lange der Wein im Kopffe herschet, wenn aber der Rausch vorbey, ist das gemachte Bündnis auch wieder ausgeflogen. Ein **heimlicher Trunck**, der verstohlner Weise geschicht, ist unter dem Gesinde, wenn sie über ihres Herrn Weinflasche kommen können, gar gemein; er wird auch gesagt von dem, oder die, welche sich auf ihre eigene Hand, ohne jemands Beyseyn, vollsauffen können, wie also die Türcken thun, denen nach ihrem Alcoran das öffentliche Weintrincken verbothen ist. Ein **öffentlicher Trunck** ist hingegen derjenige, der in eines oder mehrerer Gegenwart, und zwar aus einer der oberzehlten Ursachen halber geschiehet. Die Römischen Weiber, weil sie keinen Wein trincken durfften, solchen aber doch nicht lassen konten, wurden jedesmahl, wenn ihre Männer zu Hause kamen, von ihnen geküsset, damit sie aus dem Geruch erkennen möchten, ob sie auch Wein getruncken oder nicht. Ein **Probe-Trunck** heißt derjenige, da gegen ein bevorstehendes Gastmahl oder hohes Banquet der beste Wein, der im Keller ist, oder den man sonst den Gästen am liebsten gönnen will, ausgeprobet wird, wobey man offt so lange probet, daß man die Thüre nicht mehr zum Keller heraus finden kan. Endlich wird ein **Aufmunterungs-Trunck** derjenige genannt, durch welchen eine gute Compagnie sich, gleichwie wir thun, lustig zu erzeigen, aufgemuntert wird. **Wohlbelohnte Trüncke** sind erstlich diejenigen, welche, wie zuvor schon gemeldet, um GOttes Willen, und aus gutthätigen liebreichen Hertzen den Armen und Dürfftigen gereichet werden, davon die Belohnung dereinst im Himmel zu gewarten stehet, wie der Heyland solches ausdrücklich beym **Matthæo** am XXV Capitel verheißt: "Ich bin „durstig gewesen, und ihr habt mich getränket.„ Worauf denn erschallet: "Kommet her ihr gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das „euch bereitet ist von Anbeginn der Welt.„ Zweytens möchten diejenigen wohlbelohnte Trücke heissen, da man aus guten Vorsatz jemand ein Glas Wein oder Mahlzeit giebet, und dessen hernach anderwärts mit grösser Interesse wieder zu geniessen hat; sonderlich aber möchte das ein wohlbelohnter Trunck genennet werden, dessen **Olear** in seiner Persianischen Reisebeschreibung folgender Gestalt gedencket: **Schach Sefi** König in Persien, hatte einsmahls einen grossen Becher Weins eingeschencket, wie denn die Persischen Könige gemeiniglich nicht allein vor sich selber, sondern auch wohl vor ihre Gäste, denen sie eine Gnade erweisen wollen, mit eigener Hand einzuschencken pflegen, und begehrte, der Cantzler solte denselben auf seine Gesundheit austrincken; aber dieser wegerte sich dessen, und sprach, er wäre des Weins gar nicht gewohnet, gieng derowegen heimlich, denn in Persien nimmt man keinen Abschied, davon. Hierauf befahl er einem seiner Kammerdiener, den Becher auszusauffen, aber auch dieser kunte durch viel Schläge nicht darzu bewogen werden, denn er entschuldigte sich mit seiner Ohnmacht. Gleich wohl konte der König nicht zugeben, daß dieser Becher, den er selber eingeschencket hatte, stehen bleiben solte, darum forderte er einen von seinen Pagen, des Chans von Candabar Sohn, einen schönen Knaben, welchen er fragte, ob er wohl den Becher auszutrincken sich getrauete? "Ich will mein bestes thun,„ sprach dieser, kniete, und setzte etliche mahl an, denn ihm ward Zeit vergönnet. Der Wein und des Königes freundliches Zusprechen machten inzwischen dem Knaben einen solchen Muth, daß er aufstund dem Könige um den Hals fiel, ihn küssete und sagte: GOTT lasse unsern König meinetwegen noch lange leben. Solches gefiel dem Könige so wohl, daß er aus seinem Schatze holen ließ einem Säbel, welcher an dem Gefäß, Scheide und Gürtel mit Diamanten reichlich besetzet war, diesen verehrete er dem Pagen. Die Tapfferkeit in den Waffen hat offtmahlen solche Gabe verdienet; aber wo lieset man, daß das Austrincken eines Bechers solchergestalt vergolten worden. Wehe dem Lande, da man dem Säuffer und Schwelger so gnädig ansiehet, da gilt im Gegentheil die Tugend desto weniger. Ein Trunckener schaffet dem Lande gar selten etwas gutes, aber wie offtmahl stifftet ein volles Schwein viel Böses an. Siehe übrigens den Artickel: **Trunckenheit**. So viel den Trunck oder Tranck anlanget, der, der Juden Meynung nach, bey des Meßiä Mahlzeit soll getruncken werden, so glauben sie, GOtt habe in den ersten sechs Tagen der Schöpffung, einen süssen Wein erschaffen, welcher Wein auch noch in der Kelter liege. Davon schreibet der Talmud also: GOtt habe den süssen Most also verwahret, daß ihn bishero keine Creatur gesehen hat, wie geschrieben stehet: **Auch kein Auge gesehen**. Ferner schreibet der Talmud: Wenn die Mahlzeit geendet ist, wird der Herr Jehova einen Becher voll Wein einschencken, darüber das Gratias, (wie bey den Jüden gebräuchlich) soll gesprochen werden. Sie aber werden GOtt die Ehre gönnen, und zu ihm sagen: Er solle selber die Danckſagung thun. Der Herr aber wird den Engel Michael damit verehren, Michael wird den Engel Gabriel damit verehren, Gabriel wird den Patriarchen Abraham damit verehren, welcher sich aber entschuldigen und sagen wird: Dieser Ehre bin ich nicht würdig, darum, daß ich den gottlosen

sen Ismael gezeuget habe, und wird zu dem Patriarchen Isaac sagen, daß er solle die Danckſagung thun. Isaac wird sprechen; ich bins nicht werth, dieweil ich den gottlosen Esau gezeuget habe, und wird es dem Patriarchen Jacob befehlen, der wird auch sprechen; ich bins nicht werth, weil ich zwo Schwestern bey ihrem Leben zur Ehe gehabt habe. Alsdenn wird es der Herr dem Mose befehlen, der wird sprechen; das will mir nicht gebühren, dieweil ich nicht würdig gewesen bin bey meinem Leben, wie auch meine Gebeine nach meinen Tode ins gelobte Land zu kommen. Darauf wird es der Herr dem Josua befehlen, der wird sprechen: Mir gebührets auch nicht, weil ich nicht würdig gewesen bin, einen Sohn zu zeugen. Endlich wird es der Herr dem König David befehlen, und zu ihm sagen: Nimm du den Becher hin, und dancke, denn es gebühret sich, daß der irrdische König dem himmlischen König dancken soll. Alsdenn wird David den Becher mit Freuden zu sich nehmen, und sagen: Ich will dem Herrn dancken, wie geschrieben steht: Ich will den heilsamen Becher nehmen, und des Herren Nahmen predigen. Dieser Becher, schreibet der Talmud, soll 221 Maaß halten. **Gersons** Jüdischer Talmud p. 101 u. f.

Trunck, (Aufmunterungs-) siehe **Trunck.**
Trunck, (Complaisance-) siehe **Trunck.**
Trunck, (Ehren-) siehe **Trunck.**
Trunck, (Freuden-) siehe **Trunck.**
Trunck, (Freundschaffts-) siehe **Trunck.**
Trunck, (freyer Tisch-) siehe **Tisch-Trunck,** (freyer) im XLIV Bande, p. 425.
Trunck, (Gesellen-) siehe **Zutrincken.**
Trunck, (Gesundheits-) siehe **Trunck.**
Trunck, (heimlicher) siehe **Trunck.**
Trunck, (Liebes-) siehe **Liebes-Tranck,** im XVII Bande, p. 995; ingleichen **Trunck.**
Trunck, (öffentlicher-) siehe **Trunck.**
Trunck, (Pommerischer) siehe **Pommerischer Trunck,** im XXVIII Bande, p. 1376.
Trunck, (Probe-) siehe **Trunck.**
Trunck, (Schlaf-) siehe **Schlaftrunck,** im XXXIV Bande, p. 1724; ingl. **Trunck.**
Trunck, (Schwedischer) siehe **Schwedischer Trunck,** im XXXVI Bande, p. 72.
Trunck, (Sterbe) siehe **Trunck.**
Trunck, (Tisch-) siehe **Tisch-Trunck.**
Trunck, (Todten-) oder **Todten-Tranck,** war ehedem bey denen alten Heyden diejenige nasse Mit-Gift, damit man die Verstorbenen zu versorgen pflegte, damit sie auf der Reise in jene Welt nicht verschmachten möchten. Man ist damahls mit denen Todten-Träncken unterschiedlich verfahren. Diejenigen, so gewohnt waren, ihre Todten zu begraben, haben bey denselben im Grabe nebst etwas Essen einen Trunck beygefüget. Nach dieser Gewohnheit hat König Herlog in der Norwegischen Landschafft Naumedal sein Grab in einem Berge zubereiten, und viel an Speise und Tranck hineintragen lassen. Wie nun der König Harald Schonhaar in Norwegen im Anzuge war, so hat sich der König Herlog mit zwölffen seiner Freunde in dieses sein Grab verfüget, und nachher dasselbe mit Erde zuwerffen lassen. **Snoro** Part. III Chron. Norv. num. I p. 42. Die Litthauer und Liefländer haben ihren Verstorbenen ebenfals Essen und Trincken mit ins Grab oder in ihren Sarg gegeben. **Helvader** Lib. II Amphitheatri Class. II p. 178. **Dietericus** Part. II Antiqu. ad Baruch. VI, 19. p. ult. welches auch noch zu denen neuern Zeiten nach **Trogilli Arnkiels** Bericht die Liefländischen Bauren heimlich sollen gethan haben. Die Wandalischen Völcker hatten im Gebrauch nebst einem Stücke Brodt auch eine Flasche Bier im Grabe beyzusetzen, und zwar zum Haupte des Verstorbenen, damit derselbe nicht hungern oder dursten möchte, wie von denen Preuß-Wenden schreibet **Joh. Meletius** in Epistola de religione & sacrificiis veterum Borussorum ad Georg. Sabinum, ap. M. Neandrum ad calcem Descript. Orbis Terrarum. Die Wenden haben auch in Pommern ihren Wohnplatz gehabt. Daselbst ist vor einiger Zeit von einem Todten Gräber zu Stoltze auf dem Kirchhofe in einem Grabe bey einem verfaulten Sarge ein Krug Bier gefunden worden, so noch wohl soll geschmecket haben. **Colberg** in Actis Lit. Maris Balthici Anno 1699 M. Aug. editis p. 230. Dieses hat seinen Ursprung aus dem Heydenthum. Dabey zu erinnern, daß dieser Heydnische Gebrauch, denen Todten Brodt und Bier mit auf die Reise zu geben, bey verschiedenen Völckern nach dem eingeführten Christenthume lange Zeit beybehalten worden. Die Indianer, insonderheit im Königreiche Tunquin, begraben ihre Todten auch mit Speise und Tranck, und wenn der König daselbst begraben wird, müssen vier Prinzeßinnen demselben das Essen und Trincken nachtragen, welche von zweyen Hof Damen begleitet werden, dabey viele Musicanten ihre Stimme hören lassen. **Tavernierii** Itinerarium Lib. I c. 14. p. 81 und 87. Im Africanischen Reiche Guinea wird der Todte auf der Reise nach jener Welt versorget, mit Wein und Lecker-Speisen. **Roßäus** de religionibus mundi Part. III qu. 5. p. 126. Wo der Todte in seinem Leben ein Wein-Säuffer gewesen, wird ein Topf Wein oben auf das Grab hingesetzt, damit er in jener Welt keinen Durst leide, **Erasmus Fr.** Libr. VI. speculi Sect. I. num. 1. p. 1493. a. In dem Africanischen Reiche Angola werden die Todten ebenfals mit Speise und Tranck beerdiget. **Rossäus** c. l. Q. 9. p 129. In der neuen Welt hat man auch über diesen Gebrauch gehalten. Die Peruaner vermeyneten, ob solten die Seelen der Verstorbenen Hunger und Durst leiden, deßwegen haben sie denselben Essen und Trincken auf ihre Reise mit gegeben. **Ebendas.** Q. 26 p. 148. Die Einwohner der neuen Welt in dem Reiche gülden Castilien begraben ihre Todten in eine wäßrige Erde, und setzen Speise und Tranck zu ihren Häuptern. **Devall** Geogr. Vniv. P. I. tit. Castilien p. 167. Die Americaner in der Landschafft Chili legen bey den Verstorbenen ein Stück von einem geschlachteten Schaafe nebst einem Kruge voll Chicka, oder Getränckes. **Ebenders.** l. d. von Chili p. 198. Die Griechen pflegten auch auf der Verstorbenen Grabe-Stätten Essen und Trincken hinzugetragen und den Todten darzu also anzureden: Stehe auf, iß und trinck, und sey frölich. Centuriatores Magdeb. Cent. 4. Hist. Eccl. cap. 10 p. 1529 ex Epiphanii Ancorato p. 505. Die Sarmatischen und Pohlnischen Völcker haben

ben ihre Todten verbrannt, und bey der Brand-Stätte Speise mit Meet begossen zu dem Ende hingesetzt, daß die Seelen der Verstorbenen des Nachts sich damit laben solten. **Hermann Fabronius** Hist. Mundi P. I L. I c. 11. n. 4. p. 390. Deßgleichen thun auch die Chineser, welche zu Batavia in Ost-Indien häuffig wohnen, und daselbst ihre Begräbnisse haben, dahin sie allerhand Speise und Tranck zu dem Ende bringen, daß die Verstorbenen davon essen und trincken sollen. Weil man aber alle Abende etliche Soldaten aus Batavia commandirete, daß sie des Nachts ausserhalb der Stadt Runde gehen musten, wurden dieselben einig, sich allerseits nach diesen Grabe-Stätten zu verfügen und daselbst die dahin gesetzten Speisen aufzuzehren, welches sie etliche Nächte hindurch thaten. Die Chinesischen Priester kamen gemeiniglich um Mitternacht, das hingesetzte abzuhohlen, um dadurch den elenden Götzen-Dienern weiß zu machen, als gereichete dieses den Seelen ihrer Anverwandten zu ihrer Nahrung. Weil sie aber vielmahls erfahren musten, daß man dasjenige, womit sie sich einen künfftigen guten Tag zu machen dachten, des Nachts hinweggetragen, als wodurch ihnen ihre Einkünffte gar sehr geschmählert wurden, konnten sie leicht erachten, es hätte es niemand anders, als die Soldaten von der Holländischen Besatzung gethan. Damit nun solcher Betrug nicht mehr geschehen möchte, muste man sich deßhalben bey dem Herrn General und Herren Räthen beklagen, wie sie denn auch thaten. Hierauf verbot zwar der General denen Soldaten alsobald, sie solten nichts mehr von solchen Gräbern hinwegnehmen. Allein diese, die sich einmahl an den guten Bißgen verleckert hatten, frageten nicht viel nach diesem Verbot, und fuhren dennoch fort, sich dann und wann eine gute Nacht zu machen. Geschahe es nun, das man sich Chinesischer Seits bey dem General beschwerete, so muste das Leugnen denen Soldaten durchhelffen, womit aber denen Chinesischen Priestern unterdessen immer noch nicht geholffen war. Sie musten sich also, wolten sie diesem Dinge abhelffen, selber helffen. Sie entschlossen sich also, künfftig alle Speise; und Getränckе, so man auf die Gräber setzen würde zu vergiften, in der Hoffnung, daß, weñ die lüsternen Soldaten etlichemahl würden angeführet worden seyn, solche Gäste sich wohl weggewöhnen würden. Und dieses geschahe auch. Es wurden durch dergleichen Vergiftung der Todten-Speisen und Todten-Tränckе viele Soldaten ums Leben gebracht, also daß denen übrigen die Lust nachhero bald vergieng, etwas weiter davon zu kosten. **Tavernier** Itiner. P. II. Lib. III. c. 10 p. 163. Die Brasilianer setzten um das Grab her Geschirre mit Mehle, Fischen, Fleisch und andern Speisen und Geträncken. **Erasmus Francisci** Lib. VI. Spec. Sect. I. n. 1. p. 1489. Diesen Gebrauch haben die Juden von den Heyden geborget. Dahin zielet, was der alte Tobias zu seinem Sohne sagt: **Dein Brod und Wein stelle auf des Frommen Begräbniß oder Grab** (ἐπὶ τὸν τάφον) Tob. IV, 18. wie es die Helvetische und die gemeine Lateinische Dollmetschung giebt. Dieser Heydnischen Gewohnheit denckеt der Hauß-Lehrer; **Es ist eben**, saget er, **als ein Gericht einem Maule das nicht essen kan, und wie die Speise, so man bey eines Todten Grab setzet.** Sirach XXX, 18. Diese Heydnische Weise ist im fünfften Jahrhundert in der Africanischen Kirche eingeschlichen, da man den verstorbenen Speise vorgesetzet, und über ihren Gräbern sich toll und voll gesoffen. **Augustinus** de Moribus Ecclesiæ Lib. I cap. 34. T. I. taxat graviter, *quod quidam super mortuos luxurioſe biberint, imo & ipſis cadaveribus epulas exhibuerint.* Es sind unsere Vorfahren in der Blindheit gewesen, ob solte diese Todten-Speise denen Verstorbenen zum künfftigen Gebrauch in jener Welt gereichen, oder zum wenigsten ein Mittel und Vorschub seyn, dadurch sie in jenem Leben alles vollauf an Essen und Trincken haben würden. Andere sind auf die Thorheit gerathen, ob solten die Seelen der Verstorbenen von solchem Tranck oder Speise geniessen. Dieses verweiset der heil. **Augustinus** denen Heyden, wenn er also schreibet: *Miror, cur apud quosdam infideles hodie tam pernitioſus error increverit, ut ſuper tumulos defunctorum cibos & vina conferant, quaſi egreſſæ de corporibus animæ carnales cibos requirant. Epula enim & refectiones caro tantum requirit. Spiritus autem & anima iis non indigent.* d. i. **Ich verwundere mich, warum bey etlichen Ungläubigen heutiges Tages ein so verderblicher Irrthum eingerissen, daß sie über der Verstorbenen Gräber Speise und Wein, zusammenbringen, gleich als ob die aus den Leibern hinweggereiſete Seelen fleischliche Speisen nöthig hätten.** Das Fleisch erfodert nur Speisen und Erquickungen: Der Geist aber und die Seele sind derselben nicht benöthiget. Siehe **Augustinum** de Sanctis Sermone XV. Opp. T. X. **Arnkiels** Cimbr. Heydenth. III Th. 1 Buch Cap. XX. p. 135 u. ff.

Trunck, (Trauer-) siehe **Trunck.**

Trunck, (Valet-) siehe **Trunck.**

Trunck, (Vertrags-) siehe **Trunck.**

Trunck, (wohlbelohnter) siehe **Trunck.**

Truncke geschehenen Uebelthat (Straffe einer im) s. unter dem Artickel **Straffe** (**Milderung der**) im XL Bande, p. 575 u. f. desgleichen **Trunckenheit.**

Trunckelbeeren, sind eine Gattung schädlicher Heydelbeeren auf dem so genannten Blocks-Berge in Nieder-Sachsen, welche den Nahmen Trunckelbeeren bekommen haben, weilen sie, wenn sie gegessen worden, starckes Haupt-Weh und Schwindel verursachen, und gleichsam truncken machen. **Behrens** Hercynia curiosa p. 142. Trunckelbeeren heissen sonst die Beeren des Empetri, davon zu sehen *Empetrum*, im V III Bande, p. 1024.

Trunckelsperg, ein frey adeliches Rittergut in der freyen Reichs-Ritterschafft des Donau-Viertels, unfern der Reichsstadt Memmingen gelegen. Um das Jahr 1698 hat **Melchior Daniel Neubronner**, ein gebohrner von und zu **Eisenburg**, samt seiner Gemahlin **Ursul Sibylle Katzpöckin** von Katzenstein, Thurnstein, auf Oberhausen gedachtes adeliches Rittergut besessen, und auf seine Nachkommen gebracht. **Burgerm.** Tractat vom Reichs-Adel Part. I p. 341. 343.

Truncken, voll, besoffen, berauscht, oder taumelnd, Lat. *Temulentus*, oder *Ebrius*, und *Ebrioſus*, siehe **Trunckenheit.**

Truncken, (Schlaf-) siehe Schlafende, im XXXIV Bande, p. 1709 u. ff.

Trunckenbolde, siehe **Zech-Brüder** und **Trunckenheit.**

Trunckene, siehe **Truncken.**

Trunckener, siehe **Trunckenheit.**

Trunckener Träumer, ein Buch, siehe **Träumer**, (der trunckene) im XLIV Bande, p. 1898.

Trunckenheit, Gr. Οἰνοφλυγία, Latein. *Ebrietas*, oder *Temulentia*, Frantzösisch *Yvrognerie*, ist ein Laster, welchem der Mensch allein zugethan; sintemahl kein unvernünfftiges Thier weder mit Schlägen, noch sonst auf andere Weise dahin zubringen ist, daß es ohne Durst trincken solte. Es ist aber die **Trunckenheit** nichts anders als affectio cerebri, ein Zufall des Gehirns, herrührend von unmäßiger Genüssung starcker Getränckе, deren dünneste Theile oder Geisterlein hinaufsteigen, das Gehirne erfüllen, und also zwar alle Handlungen des menschlichen Leibes, fürnehmlich aber die thierischen die edlen Verrichtungen des Haupts, mercklich verstöhren. In heiliger Schrifft finden wir, daß darinnen von einer doppelten Trunckenheit geredet wird, nehmlich von einer **leiblichen**, und geistlichen. Die leibliche **Trunckenheit** und **Völlerey** wird von Christo Luc. XXI, 34. also beschrieben, daß sie sey **eine Beschwerung des Hertzens**, welche durch das **Sauffen** verursachet wird, wenn man sich mit dem Truncke so überladet, daß man nicht mehr zum Gebet und zu Verrichtung seiner Berufs-Arbeit tüchtig und geschickt ist. Welches schändliche Laster aber, davon 1 B. Mos. XIX, 32. 1 B. der Kön. XVI, 9. Spr. Sal. XXI, 17. Spuren anzutreffen, von GOtt selbst hart verboten ist, 5 B. Mos XXI, 20. Spr. Sal. XX, 1. 1 Cor. VI, 10. Es erreget solches nach dem Ausspruch der H. Schrifft GOttes Zorn, Es. V, 11. 12. Dan. V, 2. es reitzet zur Unzucht Spr. Sal. XX, 1. Eph. V, 18. es verkehret Sinn u. Verstand, Spr. Sal. XXIII, 31. Spr. XIX, 2. es zerstreuet Haab und Güter, Spr. Sal. XXIII, 10. XXV, 20. Spr. XVIII, 32. es entdecket heimliche Sachen, Spr. Sal. XXXI, 4. Hab. II, 15. es reitzet zum Zorne, zum Zanck, und zur Unsinnigkeit, Spr. Sal. XXIII, 29. Spr. XXXI, 40. Hos. VII, 5. es schadet der Gesundheit, v. 22. C. XXXII, 30. es bringet den Menschen um seine Wohlfahrt u. Seeligkeit, Es. V, 22. XXVIII, 7. Luc. XVI, 27. XXI, 34. ja um Leib und Leben, wie zu sehen an dem **Nabal**, 1 Sam. XXV, 36. an dem **Ammon**, 2 Sam. XIII, 26. an dem **Ela**, 1 B. der Kön. XVI, 9. an dem **Benhadad**, C. XX, 16. an dem **Belsazer**, Dan. V, 1. an dem **Holofernes**, Jud. XIII, 1. es wurde zu Mosis Zeiten an Leib und Leben gestrafft. 5 B. Mos. XXI, 20. und soll das Reich GOttes nicht ererben 1 Cor. V, 11. VI, 10. Zwar kan GOtt der HErr nach Gelegenheit der Zeit denen Seinen auch einen Freuden-Trunck gönnen, welches er seinem Volcke, den Israeliten, erlaubet, daß sie Freuden-Mahle anstellen, und nicht allein zur Nothdurfft, sondern auch zu mäßiger Freude und Lust essen und trincken möchten, 5 B. Mos. XII, 7. Beside auch Ps. CIV, 15. Pred. Sal. III, 12. 13. 1 B. Mos. XLIII, 34. Jer. XXII, 15. Jos. II, 10: Aber doch muß man solches mäßigen Freuden-Trancks nicht mißbrauchen zur schändlichen Völlerey, das Hertz zu beschweren; sondern bey solcher zugelassenen Freude der Furcht des HErrn eingedenck seyn, und solchergestalt essen und trincken, daß man sein Gebet und seine Berufs-Arbeit nicht selbst muthwillig verhindere, wie Tob IX, 12 stehet. Das Mahl und Freude hielten sie in Gottesfurcht, und nach der Regel, die die frommen Alten gegeben haben: Trinck und iß; GOtt, deines Schöpffers, und deines Todes nicht vergiß! **Bibl. Real-Lex. I Th. p. 1210. Miri** Bibl. Antiqu. Lex. p. 1294. u. f. Ausser der leiblichen Trunckenheit gedencket die heilige Schrifft auch einer geistlichen Trunckenheit, welche sonderlich zweyerley ist. Denn da findet sich an einem Theile eine heilige und heilsame Trunckenheit, welche entstehet, wenn GOtt seine gläubigen Kinder mit den Gaben des Heiligen Geistes und andern Wohlthaten reichlich überschüttet, wenn er ihnen voll einschencket, Ps. XXIII, 3. also, daß sie truncken werden von den reichen Gütern des Hauses Gottes, wenn er sie mit Wollust trancket, als mit einem Strom, Ps. XXXVI, 9. welche entstehet, wenn er ihnen bey seiner Gnaden-Tafel zuruffet: **Esset meine Lieben und trincket meine Freunde, und werdet truncken**, Hohelied Sal. V, 1. Exempel von solcher heilsamen Trunckenheit finden wir Ap. Gesch. II, 13. VII, 55. Ephes. V, 18. Darneben aber findet sich auch am andern Theil eine geistliche Trunckenheit, welche schändlich ist, und in den Schrifften Esaiä zum öftern vorkömmt, als C. XIX, 14. XXVIII, 7. XI, 12. XXIX, 9. womit angezeiget wird, daß GOtt den Einwohnern des Jüdischen Landes den Becher seines Zorns so voll einschencken würde, daß sie, wie die Trunckenen erstaunen und taumeln, und nicht wissen würden, wie sie sich rathen oder helffen solten. Jtziges Jerem. Predd. P. II. p. 234. u. ff. Von der leiblichen Trunckenheit könnte man guter Ordnung gemäß eine doppelte Betrachtung anstellen; **nach der Sittenlehre**, was dieselbige sey, und **nach der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit**, wie die Handlungen eines truncknen Menschen anzusehen sind. In der Sittenlehre stellt man die Trunckenheit als ein schändliches Laster vor, und zeigt die Bewegungs-Gründe, warum man sich vor derselbigen in Acht zu nehmen hat. Man führt sich bey derselbigen im Trincken unvernünfftig auf. Es ist allen Menschen von Natur der Appetit, oder die Begierde zum Essen und Trincken eingepflantzet, daß sie dadurch zu ihrer Erhaltung angetrieben werden. Solcher natürlichen Begierde folgen zwar die Menschen; aber nicht der Göttlichen Absicht gemäß, daß sie ihr Leben und Gesundheit zu erhalten suchen solten; sondern wollen nur ihren sinnlichen Geschmack belustigen und kützeln, woraus die Bachische Wollust entstanden, welche die Trunckenheit als eine Frucht hervor bringet. Diese ist dasjenige Laster, da man unmäßig trincket und mehr zu sich nimmt, als die Natur braucht und vertragen kan, und daher das Haupt eingenommen wird, indem sie die Vernunfft in ihren Würckungen hindert. Aus diesem Umstande erkennet man eben die Trunckenheit und deren Grade, welche nicht sowohl nach dem Maaß des Getränckes selbst; als vielmehr nach dem Maaß, wie weit das Haupt eingenommen ist, müssen abgemessen

messen werden. Denn es sind nicht nur die Getränckе; sondern auch die Menschen nach ihrer Leibes-Beschaffenheit unterschieden. Eine geringe Quantität von hitzigen Getränckе kan einen so leichte truncken machen, als wenn man viel von leichten Getränckе zu sich genommen. Und der eine braucht nach seiner Leibes-Constitution wohl noch einmahl soviel als der andere. Um deswegen werden die Grade vielmehr nach den Würckungen beurtheilet, nachdem sich der Gebrauch der Vernunfft viel, oder wenig verliehret. So genau lassen sie sich nicht setzen, und man würde auch keine Wörter haben, dadurch man sie von einander unterscheiden könnte. Man läst es dabey bewenden, daß man sie nach einem kleinen, grossen und höchsten Grad bemercket. Den geringen Grad pflegt man einen **Rausch** zu nennen, weil er aber eine Art der Trunckenheit ist, die durch einen gewissen Grad determiniret wird, so bleibt er gleichwohl eine Sünde. Bey der Trunckenheit bezeigt man sich im Trincken unmäßig, und läst sich den Kopf einnehmen, welches unvernünfftig. Lebt man dabey wider seine Vernunfft, so handelt man wider das Gesetze der Natur, welches will, daß wir vor unser Bestes besorgt seyn, und uns der Mäßigkeit, folglich auch im Trincken, befleißigen; hingegen alle Unmäßigkeit, mithin auch die Trunckenheit und allen unserm Cörper zu erwachsenden Schaden und Unheil sorgfältig vermeiden sollen. Dieses Gebot ist natürlich, weil es in der Natur des Menschen gegründet, wider welche man durch die Trunckenheit handelt. Solches empfindet und erkennet man aus ihren Würckungen, die man in drey Classen bringen kan. Denn sie äussern sich erstlich auf **Seiten des Leibes** wenn die Natur den Ueberfluß nicht vertragen will, und sich gleichsam widersetzet, daß man sie daher zu zwingen suchet, welches währenden Sauffen geschiehet. Die Menschen führen sich dabey bisweilen als Unmenschen, und ärger als das Vieh auf. Denn dieses gehet seiner Natur nach, und wenn es satt ist, so hört es auf zu sauffen. Aber nicht also die Säuffer und Trunckenbolde, welche sich die Schrancken des Appetits zu übertreten kein Bedencken machen Aus diesem kan man deutlich sehen, wie groß und tief das menschliche Verderben sey. Nach der Trunckenheit spürt man eine Mattigkeit der Glieder, das Haupt ist einem wüste, man hat allerhand Schmertzen und Incommoditäten davon Denn wenn hernach solche Berauschte zu Bette gebracht werden, so können einige vor Haupt-Weh nicht schlaffen. Andere hingegen fallen in einen so tiefen Schlaf, daß sie kaum gegen den folgenden Mittag daraus zu ermuntern seyn, nach des **Persii** Satyr. III.

Nempe hoc assidue! jam clarum mane fenestras
Intrat, & angustas extendit lumine rimas
Stertimus, indomitum quod despumare Salernum
Sufficiat, quincta dum linea tangitur umbra,

Nach dem Erwachen, finden etliche annoch Hauptweh, andere einen Eckel des Magens, andere einen üblen Geschmack im Munde; wie **Martial.** Lib I. Epigr. 26. von seinem Acerra schreibet:

Hesterno fœtere mero qui credit Acerram,
Fallitur; in lucem semper Acerra bibit.

Wenn nun dieses oft wiederholet wird, so folget allgemach Verlust des Gedächtnisses, ja des Verstandes selbst, der Schlag, Lähmung, schweres Gebrechen, Schwind- oder Wassersucht, und zuweilen gar der Tod, davon **Hippocrates**, Lib. V. Aphor. also urtheilet: "Woferne ein Trunckener „schnell verstummet, so stirbet er Krampfmäßig. Es „sey denn, daß ihm ein Fieber zustosse, oder daß er „die Sprache zu der Stunde, da der Rausch zu ver„schwinden pfleget, wieder bekomme." Was insonderheit die Schwindsucht betrifft, selbige ist gemeldter massen eine Würckung der Völlerey bey einigen Zechbrüdern; Doch leugnen wir nicht, daß man bey allen mit diesen Gründen nicht auskömmt. Denn manche sind des Sauffens so gewohnt, daß es bey ihnen wie eine andere Natur geworden, und fühlen, daher nichts, welches aber um so viel desto schlimmer, wenn man dabey sogar ohne alle Empfindung ist. Man hat im Gegentheil wahrgenommen, daß manche vom Truncke auch fett geworden, wie denn der Unterscheid der Complexionen hierzu viel beyträgt, M. **Antonius Triumvir**, ingleichen P **Dolabella**, müssen beyderseits durch das Weinsauffen am Leibe stärcker und fetter geworden seyn, sintemahl **Julius Cäsar** der Meynung gewesen, daß er diese beyden nicht zu fürchten, sondern vielmehr die Hagern und Blassen. Er verstund dadurch den **Brutus** und **Cassius**, welche beyde ein nüchternes und mäßiges Leben führeten. Der Römische Triumvir **Marcus Antonius** dessen wir Erwehnung gethan, war in der Trunckenheit ziemlich weit gekommen; so daß er selbst von seiner Trunckenheit ein Buch zu ediren bewogen wurde. Es ist dieses zwar eine Sache davon die neuern Scribenten eben nicht viel reden; gleichwohl aber ist sie sehr merckwürdig, und findet sich in des **Plinius** XIV B. zu Ende des letzten Capitels: Tergilla Ciceroni M. F. binos congios simul haurire solitum, ipsi objicit: Marcoque Agrippæ a temulento scyphum impactum. Etenim hæc sunt ebrietatis opera. Sed nimium hanc gloriam auferre Cicero voluit interfectori patris sui M. Antonio. Is enim ante eum avidissimæ apprehenderat hanc palmam, edito etiam volumine de sua ebrietate: quo patrocinari sibi ausus, approbavit plane, (ut quidem arbitror) quanta mala per temulentiam terrarum orbi intulisset. Exiguo tempore ante prælium Actiacum id Volumen evomuit: quo facile intelligatur ebrius jam sanguine civium, & tanto magis eum sitiens. Herr **Bayle** wundert sich, daß **Plutarchus** nicht von einer solchen seltsamen Sache gesaget, und daß **Svetonius** dieses ebenfals mit Stillschweigen übergangen ist. Siehe **Baylens** Diction. Hist. & Crit T I Art. *Antoine*. 2) Aeussern sich die schädlichen Folgen der Trunckenheit bey einem Menschen **auf Seiten des Verstandes** oder der Vernunfft, wenn dieselbige in ihren **Würckungen** entweder gäntzlich oder wenigstens einiger massen gehindert wird, welches die **eigentlichen Kennzeichen** sind, daraus die Trunckenheit **muß** erkannt werden, wenn gleich nicht unmittelbar; doch mittelbar, nehmlich aus den Reden **und Thaten** eines Trun-

Trunckenen, welche so beschaffen, daß man siehet, die Vernunfft stehe nicht in ihrer ordentlichen Würckung. Denn sie reden und thun Dinge, die nicht nur ungerecht sind, wenn sie z. E. andere schimpffen, schlagen oder auf andere Weise die äusserliche Ruhe stören: sondern auch wider die Regeln der Klugheit, insonderheit der Wohlanständigkeit sind, und dabey bezeugen sie sich als Narren, z. E. wenn sie alles offenbahren, was sie auf ihrem Hertzen haben, ihres Hertzens Meynung heraus sagen, daher man auch spricht, daß nebst Kindern und Narren die Trunckene oft die Wahrheit sagten; ferner in den Geberden, Bewegungen der Gliedmassen des Leibes läppische und unanständige Dinge vornehmen: 3) auf **Seiten des Willens** in welchem die Trunckenheit eine doppelte merckliche Würckung thut. Denn **einmahl** giebt sie Anlaß, daß die bösen Begierden und Affecten leicht rege werden und äusserlich ausbrechen, folglich zu neuen unvernünftigen Reden und Thaten Gelegenheit machen. Trunckene Leute sind ihrer Vernunfft nicht mächtig, und weil bey solchem Zustande die Einbildungskrafft die Oberhand hat, so geschicht es, daß wenn die Objecte der Affecten vor die Sinnen kommen, durch bloß sinnliche Vorstellungen, die man vermittelst des Judicii nicht regieren und zurücke halten kan, der Wille in eine Bewegung kan gebracht werden. Solcher Gefahr sind sonderlich Wollüstige und Ehrgeitzige unterworffen: jene wegen der Neigung und Affects der Liebe; diese wegen des Zorns, dazu sie vor andern geneigt sind, und hohe Ursache haben, sich vor der Trunckenheit in Acht zu nehmen, wenn in der Gesellschafft ein Feind zugegen, dessen Gegenwart auf zweyerley Art gefährlich seyn kan. Man kan nicht nur angereitzet werden, sich gegen denselbigen auf eine unanständige Art zu rächen; sondern giebt sich auch wohl in Reden und Thaten gegen denselben bloß, daß er einen damit zu schaden Gelegenheit bekommt. Dabey bleibt es in dem Willen nicht. Es folgt oft auf die Trunckenheit die Unruhe des Gemüths, welches der gröste und empfindlichste Schmertz ist. Sie entstehet entweder nur aus Ueberzeugung des bösen Gewissens; oder auch aus gewissen widrigen und unangenehmen Regungen des Gemüths selbst, als aus der Reue, Scham, Furcht; welche Würckung aber sich nicht bey allen Menschen auf einerley Art äussert. Denn bey manchem schläft das Gewissen, welche die Beurtheilung ihrer unvernünftigen Handlungen unterlassen, und sich daher aus ihrer Trunckenheit nichts machen. Andere, wenn sie auch ein Wachen des Gewissens spüren, sind wollüstig, daher leichtsinnig, und fragen daher nicht viel nach der Ehre, weswegen es wohl geschehen kan, daß sie die Unvernunftmäßigkeit der Trunckenheit erkennen: indem sie aber solches bald aus dem Sinne schlagen, und ihnen um die Ehre nicht viel zu thun ist, so empfinden sie keine sonderliche Unruhe des Gemüths. Diejenigen, so auf Ehre und Reputation sehen, haben am meisten ihrer Trunckenheit wegen des andern Tages in ihrem Willen auszustehen. Unter den Sprüchen des **Chrysippus** stehet auch dieser: Die Trunckenheit ist der unterste Grad der Unsinnigkeit, wie bey dem **Stanlejus** in Hist. Phil. p. 647. zu lesen. Diesem zu Folge haben andere die Trunckenheit nicht unbillig *spontaneam insaniam*, eine freywillige Raserey genennet: Angesehen deren sehr wenige sind, welche währender Zeit nichts ungereimtes begehen solten. Non est enim animus in sua potestate, sagt **Seneca**, ebrietate devinctus. Deßwegen die alten Römer ihre berauschten Knechte vor sich fordern liessen, um selbiger närrische Handlungen ihren Kindern zu zeigen, damit sie vor der Völlerey in Zeiten einen Abscheu bekommen möchten. Hieher gehöret das lächerliche Schau-Spiel, welches **Martial** in folgendem Verse fürstellet:

Occurrit nuper, visa est mihi digna relatu,
Pompa senem potum, pota trahebat anus.

Bey dem **Stobäus** Sem. 3. p. 44. wird dem **Heraclitus** dieser Ausspruch beygeleget: Ein Trunckenbold taumelt hin und her, läst sich einen unmündigen Knaben führen, und weiß nicht, wo er hingehet, weil er eine nasse Seele hat. Eine trockene Seele ist am weisesten und besten. Man lese, was dabey **Stolle** in der Hist. der Heydnischen Moral p. 152. angemercket hat. **Plinius** in Histor. Natur. L. IV. c. 22. beschreibet, was die Trunckenheit dem Menschen schade: Hinc pallor, & genæ pendulæ, oculorum ulcera, tremulæ manus, effundentes plena vasa, & (quæ sint pœna præsens) furiales somni, & inquies nocturna, præmiumque summum ebrietatis libido portentosa, ac jucundum nefas. Postera die ex ore halitus cadi ac fere rerum omnium oblivio, morsque memoriæ, rapere se ita vitam prædicant, cum priorem diem quotidie perdunt, illi vere & venientem. Doch weit vortrefflicher bestätiget dasjenige, was wir von der Trunckenheit gesagt, die Heilige Schrifft, deren Sprüche aus der gezeigten Beschaffenheit dieses Lasters leicht zu verstehen. Denn bey dem **Hosea** IV, 11. heißt es: Wein und Most machen tolle, das ist, wie wir oben angemercket, durch den unmäßigen Gebrauch dieses Getränckes wird der Gebrauch der Vernunft gehindert, wpraus, wie **Paulus** Ephes. V, 18. saget, ein unordentlich Wesen folget, sowohl im Reden, als Thaten, bald wieder die Regeln der Gerechtigkeit, bald wider die Norm der Klugheit. Dieses giebt wieder Anlaß zu vielen andern Sünden und Uebeln, deren einige **Salomon**, Sprichw. XXIII. 29. erzehlet: Wo ist Weh? Wo ist Leid? Wo ist Zanck? Wo ist Klagen? Wo sind Wunden ohne Ursache? Wo sind rothe Augen? Nehmlich, wo man bey dem Wein lieget, und kommt auszusauffen, was eingeschencket ist. Will man selbst die Trunckenheit vermeiden, oder andere davon abhalten, so müssen die Unordnungen, so daraus entstehen, fleißig vorgestellet werden, und weil sich die Menschen mehr durch sinnliche, als judicieuse Vorstellungen einnehmen und regieren lassen, so hat man die Exempel derer, die durch Trunckenheit in ein solches unordentliches Wesen kommen, zu Hülffe zu nehmen. Kan man durch Vorstellung nichts ausrichten, so muß man die Sache durch den Willen treiben, und in demselbigen eine Begierde und Affect, der mit der Trunckenheit sich am wenigsten verträget, erwecken, welches sonderlich die Ehrbegierde ist. Wir stellen aber hier die Sache nur für, wie sie auf Philosophische Art anzufangen sey. Denn Theologisch davon zu reden, nutzt eine solche Verbesserung nichts, indem man auf solche Weise einen Teuffel durch den

den andern austreibet. Viele meynen, sie wolten sich schon in Acht nehmen, daß sie nichts redeten, oder thäten, was unanständig; so lange sie aber keinen Abscheu davor haben, so sind sie dessen nicht mächtig, und wenn sie Gelegenheit dazu bekommen, nehmen sie solche an, und gerathen dennoch in Trunckenheit. Und deswegen ist gut, daß man die Gelegenheit vermeide. Man sagt im Sprüchwort: Gelegenheit macht Diebe; man muß aber auch sagen: Gelegenheit macht Trunckenheit. In der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit wird nicht nur gezeigt, daß die Trunckenheit eine Sünde sey, sondern auch, wie die Handlungen eines Trunckenen anzusehen? Eine Sünde ist sie, weil sie mit dem natürlichen Gebote der Mäßigkeit streitet, wie wir schon vorhero angemercket; daher sie auch ihre natürliche Straffe hat. Denn aller Schmertz und Verdruß, er betreffe den Leib, oder die Seele, ist dafür anzunehmen. Ein so schändliches und unmenschliches Laster kan GOtt nicht unbestrafft lassen. Es ist sehr zu beklagen, daß man in Christlichen Republicken solches so sehr gemein werden lässet, zumahl daselbiges auch sich selbst viel Unheil im gemeinen Wesen anrichtet. Denn Trunckenheit macht nicht nur ungesunde Leute, die ihre Verrichtungen nicht abwarten können; sondern verursacht auch Armuth, und giebt Anlaß, daß andere, bey denen sie borgen, um das Ihrige kommen. Die Sache ist auch thunlich. Die Trunckenbolde werden gar bald bekannt, und man kan leicht sehen, wie ihre Trunckenheit beschaffen, und in was für einen Grad sie stehe. Sehen sie den Ernst in der Bestraffung, so kan die Zahl schon geringe werden, daß man mit der Untersuchung und Bestraffung derer, die sich davon nicht abziehen wollen, fertig werden kan. Nach diesen Principiis solte man einen trunckenen Menschen, wenn er in der Trunckenheit was Böses vornehme, nach Befinden der Umstände mit doppelter Straffe belegen: mit der einen, daß er sich truncken getruncken; mit der andern, daß er diese oder jene That begangen. Doch weiß man, daß im menschlichen Gerichte der höchste Grad der Trunckenheit die Straffe verringert, weil in diesem Stande der Mensch seiner Vernunfft nicht mächtig gewesen. Es macht auch die Trunckenheit, wenn sie so groß ist, daß man nicht gewust, was man gethan, einen Vertrag ungültig. Denn zu einer wahrhafftigen Einwilligung wird eine hinlängliche Wissenschafft und Freyheit erfordert. Eben deswegen kan man keinen trunckenen Menschen einen Eyd ablegen lassen.

Dieses sey genug davon, was die Moralität und natürliche Wirckungen der Trunckenheit anbetrifft, da zumahl schon in denen Artickeln: Rausch und Sauffen im XXXsten Bande, p. 1143 u. ff. und im XXXIVsten, p. 330 u. ff. davon einiger massen ist gehandelt worden. Gegenwärtig wollen wir nur noch vornehmlich zeigen, was dieserwegen aus denen geschriebenen Rechten zu bemercken ist. Was die Völlerey und Trunckenheit vor eine schändliche Untugend sey, und was dieselbe vor vieles unchristliche Wesen nach sich ziehe, wird aus dem obigen bereits zur Gnüge erhellen. Die heiligen Kir chen-Väter haben solches auch mehr als zu wohl erkannt, und hinlänglich gezeiget. Und ist der Einfall einiger unter denenselben gantz sinnreich, da sie nehmlich gesaget, der Weinstock wäre vom Miste von viererley Thieren gedünget, deren Unart die Trunckenen vorstellten, als der Löwen, die alles todt haben und zerreissen wolten; der Haasen, die sich zum Gelächter machten; der Schweine, die sich im Kothe herum wältzten; der Pferde, weil er die Männer zu Hengsten, und die Weibsbilder zu geilen Stutten machte. Welchen Versuchungen zu entgehen, Mahomet seinen Glaubens-Genossen im Alcoran den Wein schlechterdings verboten. Ob aber gleich ausser dem die Trunckenheit auch in dem gemeinen Wesen höchst schädliches Laster ist, darauf also allerdings auch weltliche Straffe-Gesetze gehöreten, wie wir allbereits erwehnet; so wird doch solches letztere von einigen Rechtsgelehrten ohne Grund und Ursache in Zweifel gezogen: massen es dem gemeinen Wesen nicht einerley seyn kan, aus vernünfftigen Unterthanen rechte Unmenschen zu bekommen, und solchen dadurch zugleich Gelegenheit zum Müßiggange zu geben, und daß sie die Ihrigen an den Bettelstab bringen, u. s. w. Und will man gleich auch mit dem Melanchthon sagen, wie der ehemahlige Cantzler von Ludwig in seinen Gelehrten Hällischen Anzeigen 1732. Num. XII. p. 179. aus dessen Briefen gezeiget, daß es dem gemeinen Wesen nicht wenig schädlich sey, alle Sünden mit zeitlichen Straffen zu belegen; so ist doch hingegen auch gewiß, daß alle Laster, welche so wohl dem gemeinen Wesen Schaden bringen, als auch in des Menschen seinem freyen Willen bestehen, denen zeitlichen Straffen billig zu unterwerffen sind. Zwar finden sich einige, welche wohl sprechen dürften, man verbiete wohl das viele Trincken, man möchte aber auch das viele Dursten verbieten. Und haben unter andern einige Sitten-Lehrer den Einfall gehabt, die Trunckenheit liebende Personen hätten einen Igel im Magen, welcher zu stechen pflegte, wenn er nicht schwimmen könte. Doch müste ein solcher sich nur ein Getränck erwählen, welches ihn nicht so leicht über den Hauffen wirfft. Bleibt also das Volltrincken ein in des Menschen Gewalt stehendes Verbrechen, solches zu thun, oder zu lassen. Und ob es vielleicht auch gleich scheinen möchte, daß solches von der Trunckenheit nicht wohl zu sagen wäre, weil die meisten Leute unvermerckt truncken würden, so denn des Weines und Bieres insgemein so viel wäre, daß die Menschen, so dergleichen bauen und das Feld mit Gersten oder Weitzen bestellen müsten, vielmehr darüber zu klagen hätten, daß sich allenthalben Vorrath, aber nicht hinlängliche Abnahme fände, absonderlich in solchen Landen, da das Korn, wegen Beschaffenheit des Landes, fast niemahls ausfallen kan, mithin, wenn keine Abnehmer von auswärtigen Orten kommen, der Landmann nothwendig zu Grunde gehen müste, daher denn auch nicht allein das Pudermachen aus dem Weitzen mehr zu befördern, als zu hindern, sondern auch der noch stärckere Vertrieb desselben durch Schliessung der Schencken keinesweges zu hindern seyn möchte; so ist doch das erste selten zu glauben, indem sich ein Vernünfftiger bald eichen und rechnen kan, wie viel er vertragen möge. Geschähe es aber ja, daß jemand gantz unvermerckt und wider Willen truncken würde, wie es denn wohl möglich, daß,

daß, wer die Kräffte eines Getränckes noch nicht kennet, oder aus unordentlichen Durst über die Maas trincket, sich wider seinen Willen berauschen kan; so wäre solches alsdenn vielmehr in die Ausnahme gehörig und bey solcher Beschaffenheit dergleichen Uebereilung ein oder das andere mahl zu übersehen. Nur müste es nicht zur Gewohnheit werden. Denn wer sich schwach befindet, der soll sich auch nicht überladen. Das letztere aber, oder den stärckern Vertrieb des Getränckes und derer darzu gehörigen Materialien betreffend; so ist solcher nicht von der Erheblichkeit, den Menschen deswegen und durch übermäßige Nachsicht der Trunckenheit zu einem Unthiere zu machen, das Vernunfft und Sinnlos wird, und keine Scheu haben mag, alles Unglück in der Welt anzurichten. Und deswegen wird nicht allein in der Heil. Schrifft denen Trunckenbolden das Reich Gottes versaget, sondern es finden sich auch in alten und neuen Zeiten weltliche Straff-Gesetze, sich nicht voll zutrincken. Die Schrifftstellen sind hin und wieder häuffig zufinden. Als da z. E. denen Priestern des A. T. der Wein völlig untersaget wird, 3 B. Mos. X, 9. Ezechiel XLIV, 21. 1 Timoth. III, 3. eben wie unter andern auch bey denen Egyptischen Priestern geschahe, wovon Hieronymus ad Jovinian. Lib. II p. 3 mit mehrern handelt. Und nach solchem Exempel haben auch einige der alten Christen das Wein-Trincken vor sündlich gehalten, und bey den Nachtmahle sich der Milch oder des Wassers bedienet, wie Clemens Alexandrinus in Pædag. Lib. II c. 2 bezeuget. Eben dahin gieng auch das Absehen der Manichäer welche die Erschaffung des Weinstocks vor ein Geschöpffe des Bösen ausgegeben. Augustinus de Hæresi, und Wolff de Manichæismo ante Manichæum. Sonst ruffet auch Es. V, 11. 12. in dem oben schon angezogenen Orte über diejenigen, welche sich des Sauffens befleißigen, und vom Morgen bis in die Nacht sitzen, billig das Wehe aus. Im N. T. aber wird von den Aposteln deswegen gar sehr wider die Trunckenheit geeyfert, weil die neubekehrten Heyden solches nur vor einen Uebelstand gegen die Sitten-Lehre, nicht aber vor eine Tod-Sünde gehalten, wie zu sehen 1 Corinth. V, u. VI, 10. Gal. V, 21. Ehes. V, 18. Hebr. XII, 16. So gewiß es aber ist, daß die Trunckenheit überhaupt eine allen unanständige Sache sey; so gewiß ist es, daß sich dieselbe am allerwenigsten vor einen Lehrer, und vor diejenigen schicke, die öffentlich vorstehen sollen. Man hat dahero ehedem besonders darauf mit gesehen, solches Lasters wegen bey denen Geistlichen auf guter Hut zu seyn.

Ehedem wurde dieser Punct gar mit in einiger Prediger-Jurament eingerückt, daß sie die Trunckenheit vermeiden solten. Es lautete ein solcher Eyd ohngefehr also: *Ego juro per Deum viventem, quod plebem parochiæ, cui præfectus sum, diligenter ac fideliter curabo, nullum Articulum Sacramentariorum, Anabaptistarum, aut aliam quamlibet doctrinam erroneam tenebo, defendam aut docebo publice vel privatim. EBRIETATEM autem & alia vitia atque crimina cum auxilio Dei vitabo. Insuper Serenissimo Principi meo Christiano, ejusque successoribus fidelis ac obtemperans ero in omnibus licitis & honestis: Ita me Deus adjuvet!* Siehe Unschuld. Nachrichten 1723 p. 865.

Die weltlichen Rechte nun anlangend; so fallen zwar die Römischen Satzungen hier gar sehr aus, indem auch in dem Gesetz-Buche der ersten Christlichen Kayser, oder in dem so genannten Corpore Juris kein Straf-Verbot sich gegen die Trunckenheit findet; sondern diese Untugend daselbst der Sitten-Lehre einig und allein überlassen wird. Und zwar dieses entweder daher, weil bey denen Römern dieses Laster nicht so häuffig getrieben worden, oder weil einige derer Kayser sich selbst berauschet, deren doch aber eben allzuviele nicht seyn mögen, oder weil sie endlich gar das Berauschen zu einer Staats-Tugend gemacht, um dadurch bösen Menschen bey nassen Mahlzeiten ihre Tücke heraus zu locken, nach dem Exempel Alexanders des Grossen, von welchem Arrianus und Curtius bezeugen, daß er mit seinen Hof-Gesinde ein nüchternes Leben geführet, um aber bey denen Persern sich beliebt zu machen, derselben ihre Wollust im übermäßigen Trincken angenommen, und dadurch denen trunckenen Persern alle Heimlichkeiten ausgelocket hätte. Nur die Deutschen sind wegen der Trunckenheit in denen ältesten und folgenden Zeiten so beschrien, daß so bald Carl der Grosse selbige unter ein Haupt und unter eine Herrschafft gebracht, er auch alsobald vor nöthig befunden, auf das Laster der Trunckenheit eine Straffe zu setzen, wie dessen die Lebens-Beschreiber Carls des Grossen, und absonderlich Eginhard c. 20. gedencken, und auch schon Tacitus de Morib. Germ. c. 12. meldet, daß sie entweder sich im Biere berauschet, oder auch ihre Kinder den Römern vor Wein, den sie selbst nicht gehabt, verkauffet oder vertauschet hätten. Und ist das Sprüchwort schon sehr alt: Was die Engelländer zu viel essen, dafür trincken die Deutschen zu viel; desgleichen, wenn die Wahrheit in dem Grunde zu suchen, so finde solche der Deutsche am ersten, als der kein Trinck-Gefässe unausgeleeret vom Munde thue. Wie denn auch so gar die Deutschen Reichs-Tage mit diesem Laster dergestalt beflecket worden, daß nicht allein die Gesandten des Nachmittags gemeiniglich voll gewesen, sondern man auch wohl eher in der Mayntzischen Cantzeley die Wein-Flaschen auf den Neben-Tisch setzen müssen, damit die Cantzellisten, wenn dieselben, was zur Dictatur gegeben worden, in die Feder genommen, nicht Durst leiden möchten, welche denn wohl eher, als ihre Dinten-Fässer, ledig geworden. Bey welchen Umständen man auch ehemahls die Deutschen Gesetze Morgen-Sprache genennet, weil in der Nachmittags-Sprache insgemein bey ihnen Wein und Bier geredet, und deswegen alles Vornehmen zu solcher Zeit vor unrichtig gehalten worden ist. Zu dem Ende hat man auch vor nöthig gefunden, in denen Reichs-Abschieden das Vollsauffen bey Straffe zu verbieten, und solches Verbot bis in das siebende mahl zu wiederholen, wie z. E. zu ersehen aus dem Reichs-Abschiede zu Cölln 1512. Reform. der Policey zu Augsp. 1530. Art. 8. vom Zutrincken, R. A. 1548. Reuter-Bestall. zu Speyer 1570 Art. 48 u. f. Policey-Ordn. 1577 tit.

lit. 8. Es ist freylich wohl nicht gäntzlich zu leugnen, daß das Trincken oder vielmehr das Saufen ehedem unter denen, die sich Deutsche nennen mehr, als bey einigen andern Nationen im Schwange gegangen. Daher sich auch bis auf diese Stunde bey denen meisten Nationen der Deutsche vor einen Sauffer muß ausschreyen, und mit dem Truncke characterisiren lassen. Sonderlich aber pflegen sich immer die Herren Frantzosen damit lustig zu machen, wenn sie denen Deutschen die Trunckenheit vorwerffen, und selbige mit ihren grossen Gläsern aufziehen können, wie der sich sonst eben nicht mit Weiber-Mährgen beschäfftigende Bayle selbst an einem Orte gethan zu haben scheinet. Allein es dienet zu wissen, daß die grossen Gläser auch da, wo sie gewöhnlich sind, wie z. E. hier in Sachsen, nicht eben das nothwendige Gesetz bey sich führen, daß man alles, was darein eingegossen worden, nothwendig austrincken müste, wie sich etwan die Herren Frantzosen von denen Deutschen einbilden mögen. Wenigstens ist solches in ehrbaren und vornehmen Gesellschafften nie gebräuchlich. Vielmehr wird einem jeden das grosse Glaß leer übergeben, damit er sich nach seinem Belieben viel oder wenig einschencke. Was nun bey diesem Gebrauche aus grossen Gläsern zu trincken für ein Uebelstand und Schimpff sey, das ist schwer zubegreiffen. Wie gesagt: Es kan seyn, daß im vorigen Jahrhundert, als die Sitten noch etwas rauher waren, mehr getruncken worden, als jetzo: aber auch an denjenigen Höfen, die damahls der Trunckenheit halber am übelsten berichtiget gewesen, gehet es jetzo am mäßigsten zu. Hingegen weiß man ja, daß in Paris und Versailles selbst das übermäßige Sauffen täglich mehr und mehr überhand nimmt, wie solches diejenigen bezeugen werden, die in den neuern Zeiten sich in Franckreich aufgehalten. Werden wir Deutsche also nicht bald Ursache haben, uns vor nüchterne und mäßige Leute, unsere Nachbarn aber, die Herren Frantzosen, vor Schwelger und Sauff-Helden zu halten. Wie wenn doch also die Herren Frantzosen vor ihrer Thüre kehreten?

Auf denen Holländischen Academien, sonderlich zu Franecker und Löwen gieng ehedem das Laster der Trunckenheit besonders unter den dasig-studierenden im Schwange. Alle neu Ankommende musten mit gewissen Gepräng̃en sich zu dem Dienste des Bacchus einschreiben lassen, und bey einem heiligen Stephan, von Holtze, schwören, daß sie alle ihr Geld verthun wolten. Wenn einer oder der andere sich mehr nach dem Eydschwure hielt, den er dem Rector der Academie geleistet, als nach diesem **Trinck-** oder **Sauf-Schwure**; so wurde er von den andern Studenten so angezwacket, daß er entweder von der Universität weggehen, oder es, wie die Sauff-Brüder, machen muste. **Bellarmin** stellet in seiner 20 Predigt über die Trunckenheit, so auf der hohen Schule zu Löwen eingerissen war, bittere Klagen an. Und dem **Sixtinus Amama** mag das Sauff-Wesen der Franeckerischen hohen Schule gar sehr zu Hertzen gegangen seyn. Siehe seine Orat. de Ebrietate. Ueberhaupt wird es wohl in keinem Lande an dergleichen, so wie an andern liederlichen Leuten, fehlen. Gleichwie nun aber eine Christliche Obrigkeit allezeit darauf zu sehen hat, daß einem in einem Lande entweder einreissenden oder schon eingerissenem Uebel vorgebeuget werde; so ist es also kein Wunder, daß man auch in Ansehung der Trunckenheit, die allerdings unter diejenigen Uebel mit Recht zuzehlen, die eine grosse Menge anderer Uebel zu Begleitern hat, desfalls auch noch jetzo immer die guten Gesetze verordnet, ohnerachet das Laster der Trunckenheit bey uns nicht so sehr mehr, wie etwan ehedem mag geschehen seyn, im Schwange gehet, ohnerachtet der Trunck nicht mehr bey den Deutschen, so zusagen bloß ein Handwerck, und eine rechte Haupt-Eigenschafft eines guten Deutschen ist. Es ist dahero der Eyfer gegen die Völlerey und Trunckenheit billig zu loben, welchen vielen andern glorwürdigsten Vorgängern zu Folge Ihro letztverstorbene Königl. Majestät in Preussen bezeuget, indem dieselbe das Straff-Gesetz wider die Trunckenheit zum Besten ihres Landes in einem besondern Edicte vom 31 Mertz 1718 erneuert, und zugleich dahin geschärffet haben, daß nicht allein das so genannte Gesundheit-Trincken völlig abgeschafft, sondern auch die Trunckenheit zu keiner Entschuldigung der verdienten Straffe, sonderlich bey Todtschlägen und andern schweren Verbrechen, fürgewendet, oder angenommen, sondern vielmehr, wenn aus Trunckenheit dergleichen begangen worden, die Straffe dadurch noch schwerer gemacht werden solle, damit jederman sehen möge, daß die Trunckenheit nicht die geringste Ursache der Straffe gewesen. Zu welchem Ende denn auch in solchen Fällen, wenn es auf Geld-Gefängniß und dergleichen geringe Straffen ankommt, selbige verdoppelt, und, wenn das Leben verwürcket ist, die Art des geschärffet, und nach Befinden, an statt des Schwerdts der Strang, an statt des Stranges das Rad, oder eine andere dergleichen Exasperation, verfüget werden soll. Besiehe **Ludwigs** Gelehrte Hällische Anzeigen vom Jahre 1732 Num. CXXXIV p. 435 u. ff. Von dem sogenannten **Gesundheit-** oder **Zutrincken** aber soll unter dieser letztern Benennung am gehörigen Orte und in einem besondern Artickel ein mehrers beygebracht werden. Und nach denen Chur-Sächsischen Rechten soll ebenfalls die stetige Saufferey, Schwelgerey und Vollsauffen, von aller Christlichen Obrigkeit bey harter Straffe verboten werden, **General-Artick.** 44. auch ordentlicher Weise in keinem Verbrechen zu Linderung der Straffe, dienen; **Duell-Mandat** pr. insonderheit die Trunckenheit auch die Soldaten nicht entschuldigen. **Artickels-Brief** 1688 a. 19. Jedoch da die Trunckenheit auch ihre verschiedenen Grade hat; so wollen wir nunmehr auch deren verschiedene Eintheilungen, wie solche bey denen Rechtsgelehrten hin und wieder anzutreffen, und was in einem oder dem andern Falle Rechtens, zugleich mit beybringen. Und zwar ist die Trunckenheit entweder **über alle massen**, und **allzugroß** (immodica) wenn nehmlich der Betrunckene alle seine Vernunfft verlohren hat, und nicht mehr weiß, was er thut, oder sie ist nicht so groß, sondern **mäßiger**, daß der Mensch dennoch seiner Sinnen mächtig ist, und weiß, was er unternimmet. Ferner

ner ist dieselbige entweder **vorsetzlich**, und mit Fleiß und Vorsatz zuwege gebracht, damit nehmlich einer desto freyer sündigen und gelinder bestrafft werden möchte, oder aber sie ist **nicht vorsetzlich** und aus Vorsatz zugezogen, sondern der Mensch hat sich im Truncke übereilet, und durch bloßes Versehen betruncken. Ausser diesen theilt man die Trunckenheit noch ein, in die **freywillige, gezwungene und unversehene**. Die **freywillige** bestehet darinnen, wann einer ein Liebhaber des Trunckes ist, und dem Truncke nachgehet, sich aber hernach betrincket. Die **unversehene** ist, wenn einer aus Unwissenheit oder vielmehr aus der ihm unbekannten Krafft des Getränckes sich berauschet. Z. E. ein Bauer hat niemahls einigen Wein getruncken, weiß auch nicht, ob derselbige starck sey, oder nicht, und da ihm solcher einmahl vorgesetzet wird, betrinckt er sich darinnen. Ja einige Rechts-Gelehrten ziehen auch hieher, wenn sich einer über dem **Gesundheit trincken** berauschet, **Gryphiander** Oec. Legat. L. II. c. 14. n. 24. seq. **Bodinus** Disp. de jure circa ebrietatem c. 1. n. 13. Die **gezwungene** aber beschreibet man also, wenn nehmlich einer mit Gewalt, oder durch eingejagte Furcht zum Trincken gezwungen wird, oder er, Bescheid zu thun, ohne Gefahr nicht ausschlagen kan, oder es wird ihm Saltz, oder auch andere toll- und vollmachende Kräuter und Sachen in den Tranck gethan. **Bodinus** l. c. n. 13. In welchen Fall denn, wenn er so betruncken gewesen, daß er allen Verstand der Sinnen verlohren hat, ihm das in solcher Trunckenheit begangene Verbrechen nicht beygemessen werden mag. **Titius** in Jur. Priv. L. I. c. 2. §. 15. folglich er weder mit der ordentlichen, noch einer ausserordentlichen Straffe, beleget werden kan, vielmehr ist er, weil der Grund der Zurechnung ermangelt, mit aller und jeder Straffe gäntzlich zu verschonen. **Anchananus** Quæst. 13. l. 2. n. 4. Die Rechte derer Trunckenen betreffend, ist zum voraus zu setzen, daß bey denenjenigen, welche in der höchsten und grösten Trunckenheit stehen, kein Verstand und Wille gefunden, vielmehr selbige, so lange sie in solcher Völlerey stehen, denen Rasenden gleich geachtet werden. Can. 3. 5. 6. Dist. **Pufendorff** de J. N. & G. L. I. c. 4. §. 8. Hieraus fliesset, daß ein solcher Trunckener, (wovon jedoch diejenigen auszunehmen, welche nicht so unmäßig betruncken, und dennoch ihren Verstand noch haben) sich das Eigenthum einer Sache weder erworben, noch auf einen andern hinwiederum verfällen und bringen kan. Aus Ursachen, weil sowohl zur Erlangung, als auch zur Verlassung des Eigenthums bey einem jeden ein Verstand und Wille erfordert wird. Jedoch nehmen wir hiervon wiederum diejenigen Wege und Mittel, durch welche mir das Eigenthum einer Sache ohne meine Handlung und That, entweder durch eines andern seine That, oder aber aus der Sache selbst, erworben wird, aus, wohin alle Arten der Acceßion, sie mag gleich durch die Natur, oder durch eines Menschen Fleiß sich zutragen, gehören. Dannenhero wenn der Fluß an eines solchen Betrunckenen seinen Acker ein Stücke Erde ansetzet, erwirbt er sich sogleich davon das Eigenthum. Wenn der Fluß sein Wasserbette verlässet, und ändert; so erwirbt sich der Betrunckene sogleich von dem verlassenen Wasserbette nach dem Antheil seines an dem Flusse gelegenen Feldes das Eigenthum. Bauet einer auf des Betrunckenen seinen Grund und Boden etwas auf; so erwirbt er sich auch von demselben Augenblicke das Eigenthum des auf seinen Grund und Boden aufgeführten Gebäudes. Anderer Arten der Accession zugeschweigen. Und ist zu gedencken, daß durch die Acceßion, die durch eines Menschen Fleiß sich zuträgt, sich der Betrunckene so gar das Eigenthum davon erwirbt, wenn er auch selbst in der Trunckenheit selbiges gethan, theils, weil durch seine eigene Sache ihm das Eigenthum davon erworben wird, theils aber auch die Sache nicht wieder in vorigen Stand gesetzet werden kan. **Ludwell** ad l. 11. ff. de R. I. n. 12. 13. Ausser diesen Fällen aber kan sich der Betrunckene das Eigenthum einer Sache nicht erwerben, es mag ihm gleich die Sache würcklich in die Hände gegeben, oder nur cediret werden, noch durch die Uebergabe oder Ceßion einem andern das Eigenthum einer Sache verlassen, als worzu obgedachter massen die dem Betrunckenen ermangelnde Verstand und Wille erfodert wird, l. 11 ff. de R. I. § 40. de R. D. **Lenzius** de nom. & act. cess. cap. 6. membr. 6. n. 3. Desgleichen mag der Trunckene auch die Verjährung wieder den Eigenthums-Herren nicht anfangen, wohl aber fortsetzen l. 1. § 2. ff. de A. A. P. l. 44. §. 6. ff. de usufr. & usuc. Und ob zwar **Bodinus** l. c. cap. 2. n. 8. davor hält, es könnte sich ein Betrunckener durch alle Arten der Occupation in seiner Trunckenheit das Eigenthum einer Sache erwerben, folglich wenn er etwas, oder einen Schatz finde, weil darzu nichts mehrers als die blosse Ergreiffung desselben erfordert würde, hätte er sich davon das Eigenthum erworben; so ist dieses doch irrig, angesehen nicht allein die blosse Ergreiffung und Verjährung einer Sache, sondern auch der Wille, solche eigenthümlich zu besitzen erfodert wird, **Leyser** Disp. de jure privatorum circa occupationem c. 1. th. 1. Dieser aber wegen ermangelnden Verstandes und Willens bey dem Trunckenen sich nicht äussert. Auf gleiche Weise mag er sich auch den Besitz einer Sache nicht erwerben, als wozu der ihm ermangelnde Wille vornehmlich gehöret, weswegen denn auch ein Rasender vor sich, auch nicht einmahl mit Genehmhaltung seines Curatoris, desgleichen ein Schlaffender, sich den Besitz einer Sache nicht erwerben mag. l. 8. ff. de A. A. P. **Hopp.** ad §. 1. I. de interd. **Strauch** Disp. de Possessore th. 10. Ferner kan ein Betrunckener in der Trunckenheit die ihm anheim gefallene Erbschafft nicht antreten, noch, wann er solches gethan, hieraus verbunden werden, vielmehr ist selbige, weil ihm der Verstand und Wille ermangelt, folglich er sich auch niemanden verbindlich machen kan, gantz unkräfftig und ungültig. **Struv.** S. I. C. Ex. 34. th. 17. Und weil bey Ausschlagung der anheim gefallenen Erbschafft gleichfalls Verstand und Wille erfordert wird, letzterer auch deutlich erkläret werden muß; so folget, daß,

wie der Rasende, also auch der Betrunckene solche nicht ausschlagen könne, vielmehr wenn solches geschehen, ihm dennoch die Antretung der Erbschafft frey stehe. **Bodinus** l. c. c. 2. n. 14. Nicht minder mag der Betrunckene in der Trunckenheit (und ist hier die Rede nicht von der mäßigen, sondern übermäßigen, welche ihm den Gebrauch der Vernunfft benimmt, **Matth. Wesenbec.** P. III. Conf. 129. n. 69.) auch keine Verträge, Vergleiche, und Contracte schliessen, weil hierzu eine Einwilligung vonnöthen, jede Einwilligung aber aus Verstand und Willen bestehet, beyde aber dem Betrunckenen ermangeln. l. 8. §. 2. ff. de opt. leg. **Struv.** s. J. C. Ex. 6. Th. 35. und 27. **Pufendorff** de I. N. & G. L. I. c. 4. §. 8. Zwar machet **Treutlerus** Vol. 1. Disp. 6. Thes. 5. lit. a. einen Unterscheid zwischen demjenigen, der sich öffters besäufft, und so zu reden, aus der Trunckenheit ein Handwerck machet, und denn auch demjenigen, welcher nicht gewohnet ist, sich zu betrincken, da er denn davor hält, der letztere würde aus dem in der Trunckenheit eingegangenen Vergleich und geschlossenen Contracte nicht verbindlich, wohl aber der erstere. Allein es ist irrig, weil einem so wohl, als dem andern, in der Trunckenheit der Verstand, als das wesentliche Stücke jedes Vergleiches und Contracts, ermangelt. Und ob man zwar einwenden wollte, daß niemanden, der sich einer übeln That beflissen, seine Missethat entschuldigen könne, und derjenige, der aus seinem Versehen einen Schaden leidet, solchen billig tragen müsse; so ist doch zu gedencken, daß der Betrunckene an dem in der Trunckenheit getroffenen Vergleich nicht deswegen gebunden, daß ihn sein eigenes Laster entschuldige, sondern weil die zu jedem Vergleiche erforderliche, aus Verstand und Willen bestehende Einwilligung ermangelt, auch derjenige, der sich mit ihm eingelassen hat, sich es selbst zuschreiben muß. **Bodinus** c. cap. n. 3. Hieraus fliesset nun unstreitig, daß ein solcher Trunckener in der Trunckenheit weder eine fremde Schuld über sich nehmen, noch sich zu Bezahlung einer Schuld, die er nach denen Civil-Rechten zu bezahlen nicht schuldig, anheischig machen könne. arg. l. 1. pr. ff. de Constit. pecun. **Bocerus** Class. 2. Disp. 17. Th. 2. Gleichergestalt mag er sich in der Trunckenheit über eine streitige Sache nicht vergleichen, wegen des ermangelnden Verstandes und Willens. **Vinnius** de Transact. cap. 3. So kan er auch andere Contracte, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nicht schliessen, noch wird er daraus verbunden, wenn auch gleich der andere dasjenige, was ihm Krafft des geschlossenen Contracts zu thun obgelegen, erfüllet habe. **Bodinus** l. c. cap. 3. n. 12. Es wären denn Gleich als Contracte, da nehmlich der Betrunckene aus der Sache selbst verbunden wird. Also ob er gleich in der Trunckenheit eines andern Geschäffte nicht verwalten kan; so wird er doch verbunden, wenn ein anderer ihm in der Trunckenheit seine Sachen verwaltet hat, allermassen ich ja eines abwesenden und desjenigen, der nichts davon weiß, seine Geschäffte gültig verwalten kan l. 41. ff. de N. G. l. 3. § 5. ff. eod. l. 24. §. 8. ff. de O. und A. Gleichfalls wenn einem Trunckenen in der Trunckenheit etwas zur Ungebühr gezahlet worden; so ist er schuldig, daß selbige wiederum herauszugeben, wie ihm denn in solchem Falle, wenn er in der Trunckenheit selbst etwas zur Ungebühr bezahlet, um so viel eher die Condictio indebiti zustehen muß; sintemahl er nicht allein aus Irrthum, sondern auch zugleich aus Ermangelung des Verstandes gezahlet hat. Ja in solchem Falle, wenn er in der Trunckenheit gleich aus Irrthum in Ansehung des Rechtes etwas gezahlet hat; so stehet ihm doch diese Condictio zu, besonders, da wegen ermangelnden Verstandes die gantze Zahlung null und nichtig ist. Nicht minder, wenn ein Betrunckener seine Waaren einem Schiffer oder Kutscher anvertrauet, oder der betrunckene Schiffer und Kutscher nimmt solche an, ist ersten Falles der betrunckene Handels-Mann dem Schiffer oder Kutscher, andern Falls der betrunckene Schiffer und Kutscher dem Handels-Manne verhafftet, weil es genug ist, daß die Waaren angenommen, und zu Schiffe gebracht, folglich der Schiffer dem Kauffmann davor zu stehen schuldig. l. 1. §. fin. l. 5. pr. ff. naut. caup. stabul. Wie nun der Betrunckene in der Trunckenheit keine Vergleiche, Verträge, und Contracte schliessen kan, dergestalt, daß der in Trunckenheit geschlossene Contract wegen der ermangelnden Einwilligung, so wohl auch, weil jederzeit ein Betrug von Seiten desjenigen, der mit dem andern contrahiret hat, vermuthet wird. **Zanger** de Except. P. III. C. 13. n. 57. **Matth. Wesenb.** P. III. Conf. 129. 144. null und nichtig ist, folglich selbiger vermittelst der Actionis restitutoriæ de dolo, oder wenn er deshalber zu Vollziehung und Erfüllung des Contracts Klags-Weise angehalten werden sollte, vermittelst dieser Ausflucht, es wäre selbiger in der Trunckenheit darzu betrüglicher Weise überredet worden, zu caßiren, **Franciscus Vivius** Lib. 1. Decis. Neapol. 105. n. 2. Also ist auch zu gedencken, daß ein solcher Betrunckener in der Trunckenheit keine Ehegelöbniß oder Ehe schliessen könne; aus Ursachen weil auch hierzu hauptsächlich eine freye und ungezwungene Einwilligung erforderlich ist, diese aber bey dem Betrunckenen ermangelt. Und dieses verhält sich auch also, wenn gleich die fleischliche Vermischung darauf erfolget ist, aus Ursachen, weil die fleischliche Vermischung ohne Einwilligung in die Ehe nimmermehr eine Ehe würcken kan. l. 32. §. 13. ff. de donat. int. vir. & ux. **Brouwer** de jure Connub. Nicht minder,

minder, wenn er auch gleich solches Ehegelöbniß durch einen Eyd bekräfftiget, hat selbiges dennoch keine Krafft und Würckung, theils, weil der Eyd eines Betrunckenen von gantz keiner Krafft ist, auch selbiges allezeit einen Menschen erfordert, der Verstand und Willen richtig hat, theils auch, weil das Jurament nicht ein Band der Boßheit seyn soll, und sich jederzeit nach dem Geschäffte, zu welchem er kommt, richtet; da denn, wenn dieses an und vor sich ungültig, es ihm keine mehrere Krafft und Würckung giebt, als es an und vor sich selbst hat. Wiewohl dieses seinen Abfall leidet, 1.) wenn derjenige, der sich im Truncke mit andern versprochen, alle Tage im Luder liegt, und gewohnet ist, ehrlichen Jungfrauen und Wittben in trunckener Weise die Ehe zu versprechen, um sie hernach herum zurücken und zu betriegen, als in welchem Falle ohngeachtet der Trunckenheit, er seinem Versprechen gemäß sie ehelichen muß, sintemahl niemanden seine Boßheit und Betrug zu statten kommen soll. **Nicolai**, de Divortiis Part. I. cap. 2. n. 38. Und obgleich sonst, wie bey denen Contracten zuvor gesagt worden, dieser Unterscheid nicht beobachtet wird, sondern dem ungeachtet der gantze Contract und Vergleich ungültig und unkräfftig bleibt; so ist hier doch bey denen Ehegelöbnissen und der Ehe deswegen ein Unterscheid, weil nehmlich die Ehe und Ehe-Gelöbnisse der Ehe zum Besten nicht so leichte, als andere Contracte, zertrennet werden. 2.) Wenn derselbe nicht so übermäßig besoffen und von allem Verstande, vielmehr seines Verstandes noch mächtig gewesen, oder 3.) selbiger das Ehe-Gelöbniß nachgehends in Beyseyn zweyer oder mehrer Zeugen nüchterner Weise vor genehm gehalten, oder die Glückwünschungen angenommen, als in welchem Falle er nicht sowohl deswegen, weil er trunckener Weise der Weibs-Person die Ehe versprochen, als vielmehr, weil er es nachgehends nüchtern vor genehm gehalten, verbunden wird. **Stryck**, Disp. de jure sponsi & sponsæ cap. 2. n. 53. Sonst würcket die tägliche Betrunckenheit und Völlerey, dergestalt, daß hieraus ein Handwerck gemacht wird, so viel, daß, obzwar die Ehe deshalber nicht getrennet werden mag, vielweniger die Eheleute deshalben von Tisch und Bette geschieden werden können, (es wäre dann, daß der Ehemann in solcher seiner Völlerey sein Weib grausamlich tractirete, und ohngeachtet er deshalber gerichtlich gewarnet worden, davon doch nicht abliesse, als in welchem Falle die Scheidung von Tisch und Bett dennoch Platz findet, **Bodinus**, Disp. cit. cap. 3. n. 37.) dennoch einem Eheweibe frey stehe, solchen ihren täglich besoffenen und sich des Hauswesens gar nicht annehmenden Mann gerichtlich zu verklagen; da denn die Obrigkeit ihn, sein Leben zu bessern, verwarnen, und, wenn er denn ohngeachtet sich nicht bessert, mit Gefängniß, Geldbusse oder andern Mitteln zum Gehorsam und ehrlichen Leben anhalten muß **Romani**, Disp. de judicio morum inter conjuges & desponsatos veteri ac hodierno cap. 3 § 4. Nicht minder wenn die Ehe noch nicht vollzogen, und es geräth der Bräutigam in dergleichen liederlich Leben und tägliche Bouerey, so ist dieses allerdings eine rechtmäßige Ursache zur Trennung des Ehe-Gelöbnisses. **Böhmer**, Disp. de probatis repudiorum causis cap. 11. § 21. Ausser diesen jetzt erwehnten Fällen kan ein Betrunckener in der Trunckenheit auch folgende Handlungen nicht vornehmen. Also kan er in der Trunckenheit keinen andern an Kindes statt annehmen, arg. l. 2. pr. ff. de adopt. noch auch sich selbst an Kindes statt annehmen lassen. l. 5. l. 24. ff. eod. Ja dergleichen Personen, welche ein rechtes Handwerck aus den Vollsauffen machen, mögen auch nicht vor andere im Gerichte erscheinen, und Advocaten oder Anwälde abgeben, weil nehmlich von diesem Amte eines Advocaten alle und jede untüchtige und geringe verächtliche Personen ausgeschlossen werden, l. 1. §. 3. 6. und 8. ff. de postul. Diejenigen aber, die sich ihrer Gewohnheit nach, täglich, oder wenigstens doch öffters besaufen, unter die anrüchtigen, oder geringen und verächtlichen, wenigstens unter die in denen Rechten so genannten und levis notæ macula befleckten Personen gerechnet werden. **Mascard**, de Probat. Concl. 579. n. 1. seq. & concl. 1358. n. 9. **Gomez**, Var. Resol. Lib. III. n. 18. Vielweniger kan eine solche Person zu Aemtern, als eines Richters, Schieds-Mannes oder Commissarii, erwehlet werden, **Ziegler**, Dicast. Concil. 21. §. 6. **Rutger Ruland**, de Commiss. Lib. I. cap. 22. So können auch die Trunckenen nicht im Gerichte erscheinen, sie mögen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, arg. l. 4. pr. ff. de in jus voc. l. 5. ff. de R. J. auch niemanden anklagen, arg. l. 8. ff. de accus. Und wird der Betrunckene nicht gehöret, wenn er auch gleich sein und der seinigen erlittenes Unrecht ahnden will. **Bodinus**, l. c. cap. 2. n. 26. Es mag derselbe kein Document recognosciren. **Berlich**, P. I. Concl. 44. n. 14. **Martini**, ad O. P. S. Tit. 25. n. 2. vielweniger weder zur Zeit seiner Trunckenheit, noch wenn er wieder nüchtern ist, von denenjenigen Sachen, die er in seiner Trunckenheit gesehen oder gehöret hat, ein Zeugniß ablegen, aus Ursachen, weil ein Betrunckener nicht weiß, was er redet, siehet oder höret. c. l. X. de Testib. **Farinacius**, de Testib. qu. 56. n. 434. Die Betrunckenen können auch keinen Eyd ablegen, anerwogen die Schwerenden sowohl die Krafft eines Eydes, als auch die Sache, worüber sie schweren sollen, wissen müssen, dergleichen Verstand aber denen Trunckenen in ihrer Trunckenheit ermangelt, sie auch in der Trunckenheit sich über einen Eyd kein Gewissen machen can. 16. c. 22. qu. 5. **Serer**, de Juramentis Lib. I. c. 6. n. 8. da doch deswegen, und damit die Meyn-Eyde verhütet werden, die Schwerenden nüchtern schweren müssen. Anders verhält es sich, wenn er einen Eyd geschworen, als in welchem Falle, woferne er nicht nur aller Sinnen und Verstandes beraubet gewesen, solcher Eyd gültig und zu halten ist. **Bodinus**, l. c. cap. 2. n. 31. Wie er aber in der Trunckenheit nicht schweren kan; also mag er auch in selbiger einem andern den Eyd nicht deferiren. arg. l. 17. § 1. ff. l. 4. C. de jurejur. l. 1. §. 12. ff. de O. & A. Nicht minder kan er nichts verschencken, l. 23. §. 1. ff. de donat. noch eine ihm gethane Schenckung in der Völlerey annehmen, weil jede Schenckung sowohl den Willen des Schenckenden, als

auch

auch desjenigen, dem etwas geschencket wird, erfordert, dieser aber bey dem Trunckenen ermangelt. **Bodinus**, l. c. cap. 2. n. 34. Er kan in der Völlerey nichts veräussern, und das Eigenthum einer Sache dem andern nicht überlassen, l. fin. ff. de reb. al. vel. non. alien. kein Testament machen, weil dieses einen nüchternen und vollkommenen Verstand erfordert, **Dauth**, de test. rubr. qui test. fac. poss. p. 312. wenn er anderer Gestalt nicht nüchtern sich erkläret hat, es wäre dieses sein rechter wahrer Wille. **Thomasius**, in Not. ad *Strouchii* Jus Justin. Exerc. 9. Th. 8. Und findet dieses nicht etwan allein bey denen Testamenten, sondern auch Fideicommissen, Vermächtnissen, sowohl auch deren Benehmung, Entziehung und Translation, nicht minder bey denen Codicillen, Schenckungen von Todes wegen, und allen andern Arten derer letzten Willen statt. **Berlich**, P. II. Decis. 223. n. 5. **Bodinus**, l. c. cap. 2. n. 37. seq. In Ansehung derer Verbrechen aber ist nachfolgendes zu gedencken: Erstlich ist die Trunckenheit an und vor sich selbst, ein wider die natürlichen und geoffenbahrten göttlichen Gesetze lauffendes Verbrechen, welches im Heil. Römischen Reiche, durch den **Reichs-Abschied**, von 1500, und 1512. Tit. **vom Zutrincken**, ferner durch die **Reformation der Policey-Ordnung**, von 1530. 1548. 1577. bey einer Geldbusse und Verlust der Ehren-Aemter und daferne es Personen geringen Standes sind, bey anderer Leibes-Straffe untersagt, dem auch die **Churfürstl. Sächsische Policey-Ordnung**, von 1661. Tit. 19. beypflichtet. Besonders nach denen Canonischen Rechten ist verboten, mit denen Trunckenbolden, und die gewohnet sind, sich täglich vollzusauffen, weil dieselben in dem Kirchen-Banne stehen, can. 1. Dist. 35. einige vertraute Gemeinschafft zu pflegen; dergestalt, daß auch vor diejenige, die in der Trunckenheit sterben, nicht einmahl gebethet werden soll. can. 24. c. 11. q. 3. cap. 1. X. de reliqu. & venerat. sanit. Wenn sich geistliche Personen und Kirchen-Diener betrincken und daraus ein Handwerck zu machen pflegen, werden sie von ihrem Amte suspendiret, und daferne sie sich nicht bessern, vielmehr in ihrer Völlerey fortfahren, gegen sie mit der gäntzlichen Remotion verfahren. cap. 14. X. de Vit. & hon. Cler. Welches denn auch in unsern Consistoriis noch heut zu Tage beobachtet wird. Ja in Ansehung der sogenannten Layen ist noch heut zu Tage bey uns dieses Rechtens, daß rechte beschriene Ertz-Säuffer die aus der Völlerey ihr rechtes Handwerck machen, allerdings mit weltlichen und Leibes-Straffen beleget, **Carpzov**, p. 3. qu. 146. n. 28. zur Kirchen-Busse angehalten, und, so lange sie solche nicht verrichtet, vom Genuß des Heiligen Abendmahls ausgeschlossen, **Müller**, de Pœnitentia Eccles. cap. 4. n. 74. auch, daferne sie in der Völlerey verstorben, ihnen ein ehrliches Begräbniß mit christlichen Ceremonien billig verweigert werden könne. **Ziegler**, Disp. de eo, quod justum est circa mortuos Th. 27. **Sahme**, Disp. de Sepulturæ denegatione cap. 3. §. 8. Wie nun diese Völlerey und Trunckenheit an sich selbst ein Verbrechen; also wird dieselbe noch schwerer und grösser, wenn andere Umstände, die eine grosse Leichtsinnigkeit und Lieblosigkeit gegen Gott und sein heiliges Wort bezeugen, darzu kommen. Also, wenn einer sich nach abgelegter Beichte und empfangener Absolution vollsäufft, und nachgehends das Heilige Abendmahl nicht gebrauchet, oder wenn er sich nach der Absolution vollsäufft, und allerhand Zänckereyen und Schlägereyen anrichtet; wird derselbe billig des Landes verwiesen, oder wenigstens mit Gefängniß-Straffe von einigen Wochen, und öffentlicher Kirchen-Busse, oder dem Pranger beleget. **Struv**, de invocatione nominis divini aph. 40. lit. c. **Bodinus**, l. c. cap. 4. n. 101. seq. Gleichergestalt wenn ein Vollgesoffener in der Kirche speyet, wird derselbe, solches gegebenen grossen Aergernisses halber, verwiesen. **Struv**, l. c. aph. 39. lit. c. Ein Pfarr-Herr, wenn derselbe bey seinen Amts-Verrichtungen truncken erfunden wird, z. E. Er soll ein Kind tauffen, ist aber dergestalt betruncken, daß er fast nicht die Zunge rühren kan, daher er die Worte der Einsetzung verwirret, andere fremde Sachen einmischet, vieles aussen lässet, und die gantze Tauffhandlung dergestalt vollführet, daß man nicht verstehet, was er gethan, oder bey Austheilung des Heiligen Abendmahls versiehet er aus Trunckenheit bey der Consecration etwas, oder er theilet das Heilige Abendmahl nicht recht aus, sondern den Kelch vor den gesegneten Wein, und dergleichen, ist in solchen Fällen billig mit Priesterlichen Gehorsam zu belegen, und so denn mit einer Translocation oder Versetzung auf eine geringere Pfarre zu bestraffen, mit ernstlicher Bedrohung der gäntzlichen Remotion, wo er künfftig in seinen Leben sich nicht besser erzeigen werde. Consil. Wittenberg. P. II. Tit. 6. p. 221. **Bodinus**, l. c. cap. 4. n. 104. Ja die von ihm angeführter massen unrichtig administrirte Tauffe ist zu Hause zu Vermeidung des Aergernisses, zu wiederholen, oder vielmehr, wenn es einerley, ob das Kind gar nicht, oder nicht recht getaufft, selbiges von neuem zu tauffen. Wie nun also die Trunckenheit an und vor sich selbst ein Verbrechen, also mag auch das in Völlerey begangene Verbrechen niemand von der Straffe, die er durch sein Verbrechen verdienet hat, befreyen, es wäre denn, wenn er ohne sein Verschulden und also gezwungen truncken gemacht worden. z. E. Es haben diejenigen, mit denen er getruncken hat, ihn durch Droh-Worte, Schläge, Setzung des Degens auf die Brust, und dergleichen genöthiget zu trincken, oder ihm unwissende Saltz oder truncken machende Sachen in das Bier gethan, als in welchem Falle er von aller Straffe frey ist, wenn er in der Trunckenheit ein Verbrechen begehet, **Bouricius**, in Capt. cap. 2. n. 32. **Jul. Clar.** recept. sent. Lib. V. §. fin. qu. 60. n. 12. **Sebast. Medices**, de cas. fort. p. 2. qu. 5. n. 43. Sonst wenn dergleichen gezwungene Trunckenheit nicht vorhanden; so wird er bey denen in der Völlerey begangenen Verbrechen zwar

zwar nicht mit aller und jeder Straffe verschonet, unterdessen aber, weil doch bey allen und jeden Verbrechen nicht so wohl der Ausgang als vielmehr der Wille und Vorsatz desjenigen, der ein Verbrechen begangen, betrachtet wird, l. 1. C. l. 1. §. 13. l. 14. ff. ad l. Corn. de sicar. arg. §. 7. J. de obl. quæ ex delict. nasc. folglich dasjenige, was nicht aus Vorsatz und mit gutem Bedacht und Willen geschehen, kein Verbrechen ist, arg. l. 25. §. 2. ff. de furt. l. 39. ff. eod. bey dem Betrunckenen aber kein Verstand und Wille, als die wesentlichen Stücke eines jeden Verbrechens, zu finden, vielmehr deshalber dieselben mit denen Rasenden, Kindern, und todten Menschen, verglichen werden, can. 5. u. 6. dist. 35. alle diese Personen aber, wenn sie gleich etwas begangen haben, was ein Verbrechen heissen möchte, dennoch nicht als Verbrecher bestraffet werden können, l. 14. ff. ad L. Corn. de Sicar. l. pen. §. fin. ff. ad L. Pomp. de parricid. auch in dem l. 6. §. 7. ff. de re milit. so wohl auch l. 12. pr. ff. de cultod. & exhib. reor. klar verordnet, daß denenjenigen, welche aus Trunckenheit etwas verbrochen, die Lebens-Straffe zu erlassen sey, zu geschweigen, daß in dem can. 7. c. 15. qu. 1. dieses noch mehr bestärcket wird, und auch über dieses bekannt, daß eine jede Ursache, wenn sie auch gleich unerheblich, unrechtmäßig und thöricht, einen von dem Betruge oder Vorsatze zu sündigen, und der daraus fliessenden ordentl. Straffe befreyet, l. 12 §. 13. ff. de lib. caus. l. 46. §. 7. ff. de furt. **Tiraquell.** de pœn. temper. caus. 43. n. 1. so muß ein solcher, der in der Völlerey ein Verbrechen begehet, nicht mit der ordentlichen, sondern wegen seiner darbey gebrauchten Nachläßigkeit, Schuld und Versehen, mit einer ausserordentlichen und gelindern Straffe beleget werden. **Richter** P. I. Decis. 1. n. 172. **Bodinus** Disp. cit. Cap. 4. n. 43. seq. Und zwar verhält sich dieses also bey allen und jeden Verbrechen, wenn gleich in Ansehung desselben in einem Landes-Gesetze verordnet worden, daß der Verbrecher keine Gnade und Barmhertzigkeit erlangen solle. **Menoch** de A. I. R. Quæst. cas. 326. n. 5. **Farinac** qu. 97. n. 8. seq. So hindert es auch nichts, wenn gleich der Verbrecher ein berüffener Vollsäuffer, der ein rechtes Handwerck daraus machet, sey, in Ansehung, daß die Ursache, weswegen die in der Völlerey begangene Verbrechen leichter bestraffet werden, in dem ermangelnden Verstande, Willen, und daraus fliessenden Vorsatze zu sündigen, beruhet, dieses alles aber auch bey denen täglichen Trunckenbolden vollkommen statt findet. **Richter** P. I. Decis. 1. n. 174. **Bodinus** l. und cap. cit. n. 56. ob er schon wegen seiner dabey sich eräusserndn Nachläßigkeit billig härter, als derjenige, welcher kein Handwerck daraus macht, sondern sich von ungefähr betrincket, bestrafft werden muß. Nicht minder findet die ordentliche Straffe des Verbrechens nicht statt, wenn gleich der Missethäter, so bald er die That verübt, gantz wieder nüchtern geworden, anerwogen in solchem Falle nicht so gleich auf die ordentliche Straffe zu erkennen, wie **Bodinus** Disp. cit. n. 57. gar bedencklich also schreibet: Cum sufficiat, quod quis in facto ipso mentis deliquium sit passus, & subita sensuum ex horrore transmutatio satis sit indicio eum facti serio poenitere. & hoc forte haud contigisse, nisi quis ex rationis naturalis alienatione ad flagitium fuisset protrusus. Unterdessen aber würcket diese geschwinde Gemüths-Veränderung, daß, wenn die Trunckenheit nicht vollständig erwiesen, man aus Vermuthung, er habe sich nur mit Fleiß voll gestellet, ihn auf die Marter und Tortur bringen kan. Soll aber die ordentliche Straffe des Verbrechens wegfallen, und er gelinder bestraffet werden; so muß er bey dem begangenen Verbrechen dermaßen truncken gewesen seyn, daß er von seinen Sinnen und Vernunfft nichts gewust hat, noch dererselben mächtig gewesen. **Berlich** P. IV. Concl. 1. n. 99. **Carpzov** P. IV. c. 1. Def. 4. Daher wenn er schon truncken, aber nicht so unmäßig truncken, daß er seiner Sinnen und Verstandes nicht mächtig gewesen, sondern er hat allerdings gar wohl gewust, was er gethan; so findet einige Milderung der Straffe keines weges statt, sondern er wird mit der ordentlichen Straffe allerdings beleget. **Carpzov** P. IV. c. 12. Def. 10. **Bodinus** l. c. cap. 4. n. 60. Auf gleiche Weise trägt die angenommene und vorsetzliche Trunckenheit, wenn er sich nehmlich deswegen, damit er desto freyer verbrechen, und nicht so harte bestrafft werden möge, betruncken, zur Freyheit von der ordentlichen Straffe nichts bey, sondern es wird an ihm die ordentliche Straffe billig vollzogen. **Damhouder** Pr. Rer. Crim. c. 86. n. 18. **Richter** Vol. I. P. S. Cons. 6. n. 43. Wie denn derjenige, welcher weiß, daß er, wenn er betruncken ist, lauter Unglück stiffte, und ein Verbrechen über das andere Verbrechen begehet, nichts destoweniger aber sich vorsetzlich vollsäufft, von der ordentlichen Straffe nicht befreyet wird. **Carpzov** P. III. qu. 46. n. 59. seq. Besiehe anbey auch den Artickel **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 575. u. f. Eben dieses ist auch zugedencken, wenn nehmlich der Inquisite die vorgeschützte unmäßige Trunckenheit nicht vollkommen erwiesen hat. **Carpzov** l. c. n. 60. Sonst ist die übermäßige und allen Gebrauch derer Sinnen beraubende Trunckenheit, und welche auch nicht vorsetzlich oder boßhafftiger Weise, um unter solcher frey zu sündigen, wie recht erwiesen; so folget, daß wenn ein solcher in der Trunckenheit einen andern entweder mit Worten, oder auch in Wercken, z. E. mit Schlägen (darbey denn nichts thut, daß die Schläge durch nachgehends erfolgte Reue nicht wieder weggenommen werden können, angesehen hier wohl eine Beleidigung, nicht aber eine Injurie, die ohne Vorsatz den andern zu schmähen, nicht concipiret werden kan, vorhanden, demnach der Beleidigte wieder ihn nicht wegen der erlittenen Injurien, sondern wohl zu Ersetzung des dadurch zugefügten Schadens klagen kan) geschmähet und injuriret, ohne Unterscheid, es mögen die Injurien nur schlechte, oder grobe seyn, er in Ansehung seiner Trunckenheit, und weil zu jeder Injurie ein Vorsatz erfordert wird, dessen aber der Trunckene nicht fähig ist, gelinder bestrafft werde, l. 3. §. 1. und 2. ff. de injur. **Jul. Clar.** Lib. V. §. fin. qu. 60. n. 12. **Peretz** ad Tit. C. de injur n. 3. **Richter** Velit. Acad. 14. th. 7. Es wäre denn, daß er nach der Zeit, da er wieder nüchtern geworden, sich damit noch berühmte, als in welchem Falle, weil aus der nachfolgenden Beharrung in derselbigen erhellet,

erhellet, er würde auch auf die Weise sich an den andern vergangen haben, wenn er gleich nicht truncken gewesen, er allerdings wie andere Injurianten bestraffet wird. **Carpzov** P. III. qu 146. n. 55. Sonst wenn er die in der Trunckenheit ausgestossenen Injurien entweder gäntzlich leugnet, oder vorgiebt, er wisse nicht, was er in der Trunckenheit gethan habe; so wird ihm nicht so gleich, woferne er nicht seine Trunckenheit durch Zeugen vollkommen beweisen kan, geglaubt, sondern er muß den Reinigungs-Eyd darüber, er sey so truncken gewesen, daß er von seinen Sinnen nicht gewust, ablegen, und wenn er diesen nicht ablegen kan, mag ihm die ordentliche Straffe nicht gemindert werden. **Carpzov** Pr. Cr. p. 2. qu. 26. n. 21. seq. Wie denn auch dieses zugedencken, daß, wenn der Trunckene jemanden injuriret, dieser aber retorquiret so gleich darauf, und da er ein Schelm gescholten worden, nennet er ihn wieder einen Schelmen; so mag er den Betrunckenen nicht als einen Injurianten belangen, auf gleiche Weise wie der Trunckene, welcher von einem nüchternen geschmähet worden, wegen der von ihm ausgestossenen Retorsion selbigen nicht belangen kan, ob er schon sonst, wenn er nicht retorquiret, den Schmähenden allerdings belangen können. l. 3. §. 2. ff. de injur. **Bodinus** l. c. cap. 4. n. 73. Ferner wenn einer in der Trunckenheit dem andern in seinen Sachen und Vermögen einigen Schaden zugefügt hat, kan er mit der Actione L. Aquiliæ so wenig, als die Kinder und Rasenden, denen er in denen Rechten gleich geachtet ist, belanget werden, l. 5. §. 2. ff. de L. Aquil. Und ob schon derjenige, der auch nur eine culpam levissimam begangen hat, mit dieser Action belanget werden mag, l. 44 pr. ff. eod. so kan doch dieses auf die übermäßige Betrunckenen nicht gezogen werden, wie **Bodinus** l. c. n. 74. also schreibet: Respondetur enim, ebrietatem ipsam non esse culpam, etiamsi in ea contrahenda culpa non possit purgari. Necesse vero est, ut ex culpa per se damnum veniat. Hat ein solcher Betrunckener in der Trunckenheit einem andern was gestohlen, und er hat nüchterner Weise nachgehends solche gestohlene Sache seinem Eigenthums-Herrn wieder gegeben; so wird er gar nicht bestrafft. Wird er aber darüber ergriffen; so findet die Gefängniß oder eine andere willkührliche Straffe statt. Hat er hingegen solche davon gebracht, und da er nüchtern geworden, selbige dem Eigenthums-Herrn nicht wieder zugestellet, sondern behalten; so wird er, weil er sein Verbrechen nüchtern gebilliget, mit der ordentlichen Straffe beleget. **Bonifacius** de Furt. § 10. n. 152. seq. Bey dem Strassen- oder andern Raube fället gleicher Gestalt die ordentliche Straffe des Rades weg, und wird der Betrunckene nur mit Staupenschlag des Landes verwiesen. **Carpzov** P. III. qu. 146. n. 44. und 45. Hat einer in übermäßiger Trunckenheit, und da er seiner Sinnen nicht mächtig gewesen, einen andern entleibet; so wird er gleicher Gestalt nicht an Leib und Leben gestrafft, sondern nach Beschaffenheit derer Umstände entweder mit Staupenschlägen ewig, oder aber auch auf gewisse Zeit ohne Staupenschlägen des Landes verwiesen. **Carpzov** l. c. n. 42. und 43. Es wäre denn, daß der Mörder schon nüchterner Weise den Vorsatz ihn umzubringen geheget, und solchen nachgehends im Truncke vollführet, auch sich wohl gar deswegen, und damit er gelinder bestraffet werden möchte, betruncken. Welches daraus geschlossen wird, wenn einer mit einem in kundbarer Feindschafft lebet, deshalber ein geladenes oder anderes schädliches Gewehr bey sich führet, und ihn alsdenn in Völlerey entleibet, als in welchem Falle die vorgeschützte Völlerey ihn von der ordentlichen Straffe nicht befreyet. **Carpzov** qu. 146. n. 56. seq. **Brunn** ad l. 6. §. 7. ff. de mil. Eben dieses findet auch statt bey dem Todschlage naher Freunde und Verwandten. Z. E. des Vaters, Mutter, Geschwister, Kinder, und dergleichen wenn nehmlich dieses in der äussersten Völlerey begangen worden, als in welchem Falle eine gelindere Straffe erkannt wird. **Carpzov** Pr. Cr. P. I. qu. 18. n. 43. und 44. Wenn einer in der Trunckenheit sich selbst entleibet; so kan ihm deswegen das Begräbniß auf dem Kirchhofe, wiewohl ohne Christliche Ceremonien, nicht verweigert werden. **Gomez** de potestate in se ipsum Lib. I. c. 22. n. 17. seq. Sonst ist noch dieses zu gedencken, daß, wenn ein Betrunckener einen andern anfället, und dieser kan ohne Gefahr seines Lebens nicht entgehen, noch sein Leben anders, denn durch eine Nothwehre, retten, er, wenn er alle Stücke, die zu einer Nothwehre erfordert werden, beobachtet, selbigen zu schonen nicht verbunden, sondern sich durch Niederstossung des Anfallenden billig schützen könne. **Obrecht** de defens. necess. cap. 6 n. 58. seq. **Berlich** p. 4. concl. 12. n. 32. **Bodinus** l. c. cap. 4. n. 91. Siehe auch den Artickel **Todtschlag**. Wenn ein Betrunckener mit eines andern Eheweibe Ehebruch treibet, und er ist so betruncken, daß er seines Verstandes beraubet, so wird er nach der gemeinen Meynung derer Rechtsgelehrten mit der ordentlichen Straffe verschonet; wiewohl dennoch einige andere glauben, daß in der höchsten und grösten Betrunckenheit, welche allen Gebrauch der Vernunfft benimmt, die Fähigkeit der fleischlichen Vermischung auch nach denen Grund-Sätzen derer Naturkündiger ermangelt, dannenhero dieser Fall denen letztern gantz unglaublich vorkömmt. Hat er aber diesen Ehebruch zwar in der Trunckenheit begangen, er ist aber nicht so äusserst voll, sondern seiner Sinnen noch mächtig gewesen; so findet auch die ordentliche Straffe des Ehebruchs statt. **Richter** Vol. 2. Conf. 351. n. 10. seq. Desgleichen hat ein Betrunckener, er mag gleich mäßig, oder übermäßig betruncken gewesen seyn, eine ledige Person geschwängert; so muß er, ohngeachtet seiner Trunckenheit, so wohl das Kind ernähren, als die geschwächte Person ausstatten, sintemahl diese beyde Stücke nicht so wohl eine Straffe, als vielmehr seine natürliche Schuldigkeit sind. Sonst aber, weil die auf solche Unzucht gesetzte Straffe nicht so groß, sondern gemeiniglich entweder in einer Geld-Straffe, Gefängniß, oder Kirchen-Busse bestehet, auch die Trunckenheit an sich selbst nicht ungestrafft bleiben muß, wird er mit der ordentlichen darauf gesetzten Straffe beleget. **Bodinus** l. c. n. 93. Daferne aber einer eine ledige Weibs-Person deshalber, damit er sie um so viel leichter zur Unzucht bewegen könne, vollsäufft, und

und nachgehends schwängert; so wird er nicht allein zur Ausstattung der Geschwächten und Ernährung des Kindes gezwungen, sondern auch mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen. **Berlich** P. IV. Concl. 37. n. 6. Hat ein übermäßig Betrunckener (denn von denjenigen reden wir nicht, welche noch ihren vollkommenen Verstand haben) eine Gottes-Lästerung ausgestossen; so wird er, weil jede Gottes-Lästerung, wie andere Verbrechen, einen boßhafftigen Vorsatz, Verstand, und Willen erfordert, ausserordentlicher und gelinder bestrafft. **Reichs-Abschied** zu Worms von 1495. und zu Augspurg von 1510. Tit. **Von Gottes-Lästern**. **Carpzov** P. I. qu. 4. 5. n. 57. seq. Was bey denen Soldaten die auf der Wacht trucken erfunden werden, rechtens sey, ist aus jeden Regiments Kriegs-Artickeln zu ermessen, auf die wir uns also nur, weil sie zum Theil in einem und dem andern Stücke von einander unterschieden sind, bezogen haben wollen. Doch ist hierbey kürtzlich nur so viel zu wissen, daß denen Soldaten in denen Kriegs-Rechten ebenfalls nicht allein die Trunckenheit und Völlerey überhaupt sondern auch ins besondere bey Bestellung der Wache und in Feindes Noth hoch und theuer verboten ist, dergestalt, daß keiner, so wenig Schildwache, als Officirer und Gemeiner, vor oder auf der Wache sich so voll sauffen solle, daß er die Wache nicht verrichten könne, widrigen falls er mit schwerer Leibes- und Lebens-Straffe, nach Erkänntniß des Kriegs-Rechts angesehen werden solle. Besiehe **Röm. Reichs Reuter-Bestell.** art. 77. **Fuß-Knechts-Bestall.** art. 39. **Schwedisches Kriegs-Recht** art. 43. **Pohln.** art. 9. **Dänisches** art. 76. **Churfürstl. Brandenb.** art. 28. **Holländisches** art. 27. u. 28. **Züricher** art. 38. Ob und in wie fern hiernächst mit einem Trunckenen Wechsel geschlossen werden können, siehe unter dem Artickel **Wechselfähige Personen**. Sonst ist noch dieses zu gedencken, daß, wenn einer wegen einiger wieder eine andere Person ausgestoßnen Drohungen, Sicherheit, daß er ihn nicht beleidigen wolle, stellen müssen, er aber in der Trunckenheit ihn beleidiget, solche gestellte Caution hierdurch nicht gebrochen worden, ohne Unterscheid, ob er gantz alles Verstandes beraubet gewesen, oder die Trunckenheit nicht so gar übermäßig groß gewesen. **Farinacius** qu. 97. n. 10. und 11. **Franc. Hercul.** de Cautione de non offendendo cap. 34. n. 19. Es wäre denn, daß er sich nüchterner Weise nachgehends noch damit berühmet habe, als in welchem Falle, weil er dasjenige, was er im Truncke gethan, nüchterner Weise gebilliget, er die gestellte Caution gebrochen hat. **Bodinus** l. c. cap. 4. n. 109. In Lehns-Sachen ist dieses noch zu erinnern, daß ein Lehns-Mann, wenn er in Trunckenheit, und zwar der übermäßigen, die ihm den Gebrauch seiner Sinnen gäntzlich benommen hat, (anders verhält es sich, wenn er 1) nicht so übermäßig betruncken, sondern seiner Sinnen noch wohl mächtig gewesen, 2) oder sich deshalber und mit Vorsatz betruncken, daß er desto leichter und sicherer, ohne Furcht der Straffe ein Verbrechen wieder den Lehn-Herren begehen können, 3) oder auch, wenn er es gleich in der übermäßigen Trunckenheit begangen, dennoch nüchterner Weise sich damit berühmet, und es ihm nicht leyd seyn lässet,) ein Verbrechen wieder den Lehns-Herrn begangen, welches eine Felonie würcklich ist, er des Lehnes deshalber nicht verlustig werde. **Schrader** de feud. p. 9. cap. 1. n. 13. & cap. 4. n. 99. seq. Schlüßlich aber ist noch hinzu zu fügen, daß, weil die Trunckenheit in einer würcklichen That beruhet, dergleichen Sachen aber erwiesen werden müssen, derjenige, welcher sich mit der Trunckenheit schützen will, selbige beweisen muß; dergestalt, daß, ehe er dieselbige dargethan, ihm kein Glaube beygemessen werde. **Mascard** de probat. Concl. 579. n. 4. Dannenhero wenn die Trunckenheit gleich eher von einem Manne, als von einer Frauen, oder Weibsperson, vermuthet wird, weil letztere ordentlicher Weise von Natur nicht so viel, als die Männer, trincken. **Zach** quæst. Med. leg. Lib. XII. tit. 1. qu. 11. n. 18. auch selbige bey demjenigen, welcher wieder seine Gewohnheit viel getruncken hat, vermuthet wird, **Mascard** d. l. n. 9. und 10. so wird zwar wohl eine mäßige und nicht allzugrosse und übermäßige Trunckenheit, oder daß er truncken gewesen vermuthet, aber daß er sich dergestalt betruncken habe, daß er seiner Sinnen nicht mehr mächtig gewesen, und nicht gewust, was er thue, wird auch in dem Falle nicht vermuthet, wenn gleich notorisch, daß man in der Gesellschafft, bey welcher er gewesen, überaus starck getruncken, und das Bier oder Wein häuffig und mit vollen Maassen in sich gegossen. **Richter** Vol. I. p. 5. Consil. 8. n. 19. 20. Dannenhero muß dieselbige jederzeit bewiesen werden, und geschiehet dasselbige zuförderst durch Zeugen. Diese müssen nun bey ihrer Zeugniß auch die Ursache angeben, woraus sie schliessen wollen, daß er dermassen starck betruncken gewesen, und woferne sie dergleichen Gründe ihres Zeugnisses nicht angeben, wird ihnen kein Glauben beygemessen. **Farin** qu. 93. n. 26. **Carpzov** P. III. qu. 146. n. 61. Geben sie nun dergleichen Ursachen an, welche hauptsächlich von der Gestalt ihres gantz unveränderten Gesichts, von der stammelnden Sprache, dergestalt, daß er nicht mehr verständlich reden können, von ihren unternommenen närrischen Thaten, Handlungen und Reden, dergleichen kein vernünfftiger Mensch unternimmt, so wohl auch von ihrem Gange, daß sie nehmlich nicht mehr auf den Füssen stehen können, sondern bald hier, bald dorthin gefallen, und dergleichen, hergenommen worden; so wird ihrer Aussage vollkommen Glauben beygemessen. **Farin** de test. qu. 70. n. 50. **Theodoric.** in Coll. Crim. Disp. 10. Th. 4. Seyn dergleichen Zeugen aber nicht vorhanden, unterdessen aber doch einige Vermuthungen der Trunckenheit zugegen; so wird in Civil-Sachen demjenigen, der die Betrunckenheit vorwendet, der Eyd hierüber deferiret. **Carpzov** P. II. c. 36. n. 6. 7. **Esbach** in Addit. ad dict. Const. n. 7. Hingegen in peinlichen Fällen (woferne nicht die Umstände eine starcke Vermuthung der übermäßigen Betrunckenheit an die Hand geben, oder der Inquisit halben Beweiß geführet, daß er so gar höchst betruncken gewesen, als in welchem Falle ihm der Reinigungs-Eyd darüber, daß er dermassen truncken gewesen, daß er nicht wisse, was er vorgenommen, und daß er das Verbrechen, worüber er

in die Inquisition gekommen, begangen, zuerkannt wird) wird er auſſer erwehnten Fällen nicht zum Eyde gelaſſen, ſondern ihm die Tortur darüber zuerkannt. **Carpzov** P. III. qu. 146. n. 66. **Struv** in Comment. ad Lib. V. Decret. de Delict. cap. 8. obſ. 6.

Nunmehro wollen wir nach Maßgebung der Artzney-Kunſt noch einige mit unſerer Materie verwandte Fragen abhandeln, davon die Iſten ſich aus dem bald oben angezeigtem Unterſcheide der Complexion leicht wird beantworten laſſen. Es fragt ſich nehmlich: 1) **Warum einige Säuffer länger als die Mäßigen leben**? ſintemahl dieſes allein der Gütigkeit ihrer Natur zu zuſchreiben, welche die Ungelegenheiten der Völlerey überwindet. Wiewohl ſie ihnen, ob ſie ſchon lange leben, dennoch durch das ſtete Zechen allerhand Beſchwerden auf dem Hals ziehen. Im Fall ſolche Verſoffene aber mäßig lebten, ſo giebet es die Vernunfft, **daß ſie würden**, ohn Ungelegenheit am Leibe und Gemüthe ein hohes Alter erreichen. Es hänget auch hieran die Frage: 2) **Warum die Säuffer, wenn ſie mäßig leben wollen, ſich dabey übel befinden**? Solches wiederfähret ihnen, weil die Natur keine ſchnelle Veränderung dulden kan; denn, obgleich die Völlerey der Natur zuwider, auch das Temperament der Säuffer nicht ohne Mangel, ſo iſt es dennoch durch lange Gewohnheit dem Menſchen gleichſam natürlich worden. Wenn aber etwas natürliches ſchnell verändert werden ſoll, das kan ohne Ungelegenheit nicht geſchehen. Jedoch würde ihnen mit einer langſamen und allgemachen Nachlaſſung mehr geholffen ſeyn. **Plin**, Lib. XIV. c. 22. ſaget: Conſuetudine augetur bibendi aviditas. Alſo könte man im Gegenſatz ſagen: Die Begierde zum Zechen wird durch eine löbliche Gewohnheit allmählig auch wieder verringert; wiewohl, wenn die Laſter viele Jahre eingewurtzelt, es ſehr ſchwer fället, wieder abzugewöhnen. 3) **Warum einer geſchwinder als der andere truncken werde**? Solches rühret aus zwey Urſachen her: Die erſte iſt eine Schwachheit des Haupts, ſie ſey angebohren, oder durch Kranckheit, durch das Geſchlecht oder durchs Alter entſtanden, und daher kommt es, daß Wiedergeneſende, wie auch Kinder, gar alte Leute, und insgemein das weibliche Geſchlechte leichte truncken werden. Die andere Urſache rühret her aus einem warmen und feuchten Temperamente des Gehirns. Denn, ob dieſes Temperament gleich an ſich Ruhm würdig, ſo hat es doch dieſen Mangel dabey, daß es durch die auffſteigenden Dämpfe leicht angefüllet wird. Daher jetzt bemeldte Perſonen, und die ein ſolch Temperament des Gehirns haben, ſtarcke Getränckе deſto mehr meiden, oder doch daſſelbe ſehr mäßig brauchen ſollen. 4) **Warum unter dem Trincken einige roth, andere blaß werden**? Anfangs iſt zu bedencken, daß die von Natur im Geſichte roth ſind, bey dem Truncke noch röther werden. Bey den Blaſſen erhebt ſich alsdenn die Farbe etwas, alſo, daß ſie röthlich werden. Etliche aber ſind und bleiben gantz blaß. Was die beyden erſten betrifft, da iſt vermuthlich, daß die natürliche Wärme in ihnen ſtarck ſey, welche durch hitziges Getränckе noch mehr entzündet, das Angeſicht ſo hoch färbet. Bey den letzten aber giebet die unveränderte Blaßigkeit eine Anzeigung, daß ihre natürliche Wärme ſchwach, und daß dieſelbe von der Krafft des Getränckѕ gleichſam unterdrucket werde, alſo, daß daher keine Röthe zu hoffen. Wiewohl die Zärtigkeit der Haut hierbey nicht wenig vermag, angeſehen, die Röthe durch die dicke Haut kaum durchſpielen kan. 5) **Warum den Truncknen die Zunge ſchwer wird, alſo, daß ſie ſtammlen**? Die Zunge iſt ein Behältnis oder eine Schatzkammer der Rede; und wiſſen die Anatomiſten, daß ſelbige nicht allein aus vielen Muſceln zu ihrer Bewegung dienlich, beſtehe, ſondern daß ſie auch aus dem Gehirne zwey Paar Nerven empfahen, als nehmlich ein ſtarckes aus der ſiebenden, und ein dünnes aus der vierten Conjugation oder Koppel. Nun iſt leicht zu ſchlieſſen, wenn dieſe Muſceln, oder noch vielmehr die zwey Paar Nerven aus dem berauſchten Gehirne mit angefüllet und ausgedehnet worden, daß ſo denn die beſchwerte Zunge ihr Amt nicht fertig, ſondern ſtammlend und ſtotternd zu verrichten gezwungen ſey. Aber warum wollen wir uns in Beſchreibung der Trunckenheit, davor ohnedem ein jedweder Tugendliebender einen Abſcheu träget, länger aufhalten. **Plin**, ob er wohl ein Heyde, hat in vor angezogenen Capitel de vitanda ebrietate, und **Seneca** desgleichen in ſeinen güldenen Schrifften hin und her, dieſelbe zum höchſten beſchimpffet und verworffen. Unter den Chriſtlichen Poeten hat keiner ein hefftiger Epigramma wider die Laſter abgefaſſet, als **Daniel Mileſius**, welches beym **Eoban Heſſo** l. de bon. valet. p. 109. zu finden, darinn die Trunckenheit ſelbſt alſo redend eingeführet wird:

Illa ego terrarum domitrix, regina malorum,
Quæ clarum toto nomen in orbe gero,
Dux Scelerum Suprema vocor, vitiique magiſtra,
Nil niſi dulce malum, nil niſi dulce neſas.
Mors animi, gratusque furor, blandumque venenum
Morborum placidus fons & amica lues.
Gurgulio, fundi baratrum, cenſusque vorago,
Ultio ſum præſens, ipſaque poena mihi,
Syrtis, Hydrops, Siren, Scylla, inſatiata charybdis,
Grandior & furiis omnibus eſſe feror.
Nam quæ geſtarum mihi ſurgat, gloria rerum.
Notum eſt Eeois, occiduisque plagis,
Nullus erat ſævis unquam bellator in armis,
Qui dederit gelidæ millia plura neci,
Nemo tot impune cædes, tot funera nemo,
Edidit, ac noſtræ ſæpe dedere manus.

Der ſinnreiche Spaniſche Biſchoff **Guevarra**, ſchreibet in ſeinem goldenen Sendſchreiben im dritten Theile, im 36 Diſcurs von dem Laſter der Trunckenheit folgender geſtalt: „Das Laſter der Trunckenheit ſtifftet allenthalben dermaſſen viel Uebels „an, daß es nicht gnugſam zu erzehlen, viel weniger zu

„zu beſchreiben iſt. Denn gleichwie die Mäſigkeit „eine Mutter und Gebährerin iſt aller Tugenden, „eben alſo iſt die Völlerey eine Mutter aller Laſter; „denn es ſpricht der Apoſtel: Ihr ſollet vom Wein „nicht truncken werden, darin Unkeuſchheit iſt. „Ingleichen unſer Heyland ſelbſt warnet uns treulich die Trunckenheit zu meiden, und ſpricht: Hütet euch, daß eure Hertzen nicht beſchweret werden „mit Freſſen und Sauffen, damit nicht der Tag „des HErrn über euch komme, wie ein Fallſtrick. „Weil ein Medicus oder Artzt uns eben mit ſolchen „Worten, wie Chriſtus geredet hat, warnete, daß „wir nicht ſolten eſſen von dieſem oder jenem Kraute, und wofern wir es dennoch thäten, daß wir „daran alſobald ſterben würden, ſo zweifle ich nicht, „es würde ein jeglicher ſeine Geſundheit in Acht „nehmen, und des Artztes Befehle nachkommen. „Weil nun Chriſtus der HErr, welcher ein Medicus und Artzt, nicht allein des Leibes, ſondern auch „der Seelen iſt, uns befiehlet und warnet, vor „dem tödtlichen Kraute der Trunckenheit und des „Faſſes uns zu hüten, ſo wäre ja billig, daß wir „ihm folgten; aber, leider, ich ſehe wenig Menſchen, welche nicht gerne dieſes Kraut anbeiſſen, „und mit ſeinem Gifte behafftet werden. Dieſe „Kranckheit ſchwächet den Leib zuſammt der Seelen; durch dieſe Kranckheit verdirbet Leib und „Seele mit einander, und es wird das Fleiſch zuſamt dem Geiſte vergifftet. Denn die Trunckenheit ſchwächet alle Glieder, die Füſſe werden „ſchwach, und gehen auf Stelzen, die Hände zittern, die Zunge ſtammelt oder ſtößt an, die Augen „werden klein wie Mäus-Augen, das Geſichte wird „finſter, und es verbirget ſich die Seele dermaſſen „im Menſchen, daß er keine Empfindlichkeit hat, „und nicht weiß, ob er ein Männlein oder Weiblein ſey.„ Der H. **Auguſtin** redet von dieſem Laſter und ſpricht: „O Trunckenheit, du biſt „eine Mutter alles Uebels, eine Schweſter „der Unkeuſchheit, und ein Vater der Hoffart: „O Trunckenheit, du verblendeſt die Seele, und nimmſt hinweg allen Verſtand, du „brauchſt keinen Rath, du biſt ein lieblicher „Teufel, ein ſüſſes Gifft, eine liebliche Sünde, durch dich wird entzündet der Magen, durch „dich wird Lunge und Leber faul, ſtinckend und „ſchmeckend, durch dich werden die Augen blind, „durch dich werden alle Glieder lahm und contract, „durch dich kommt der unzeitige Tod, durch dich „wird der Seckel ausgeleeret, und durch dich wird „der Menſch in ein unvernünfftiges Vieh verkehret. O Trunckenheit, vor dir ſoll man fliehen, „wie vor dem Tode, denn wer dich liebet, der erlangt das Reich der Himmel nicht. Wiſſet ihr „nicht, daß **Lot** durch die Trunckenheit iſt verführet worden von ſeinen Töchtern, und **Simſon** „von ſeiner Buhlſchafft? Höret was der Prophet „**Eſaias** ſaget: Wehe denen, die des Morgens „frühe auf ſeyn, und dem Sauffen nachjagen, „ſitzen und trincken bis in die Nacht, daß ſie der „Wein erhitzet. Das alte Geſetze brachte mit, „daß die Prieſter, wenn ſie in die Kirche kamen, „GOtt zu opffern, ſich allerdings des Weins enthalten muſten. Weil denn, den Prieſtern damahls der Wein verboten ward, wenn ſie nur „in die Kirche giengen, was ſollen denn wir nicht „thun? O wie viel Prieſter und Leyen findet man „heutiges Tages, welche ehender das Wirthshaus „heimſuchen, und ihren Leib ſpeiſſen, als die Seele, welche ehender dem Teufel opffern, als GOtt? „O ihr ungläubige Gläubigen, was habt ihr zu „ſchaffen mit dem Wein? Vermeynet ihr, daß „der Wein darum ſey erſchaffen, auf daß dadurch „der göttliche Nahme geläſtert, euer Nächſter beleidiget, und der Wein ſelbſt von euch unnützlich „verſchwendet werden ſolle?„ An einem andern Orte ſpricht er? „Lieben Brüder, ob wohl die „Trunckenheit ein böſes Laſter, und vor GOtt dem „HErrn dermaſſen greulich iſt, ſo hat doch die Gewohnheit des Vollſauffens allenthalben in der „gantzen Welt dermaſſen eingeriſſen und überhand „genommen, daß es nunmehr nicht allein für keine Sünde gehalten wird, ſondern wo man etwan „auf den Banqueten und Gaſtreyen zuſammen „kommt, da belachet und beſpottet man diejenigen, welche wenig trincken, und nicht alle gantze „und halbe Gläſer können Beſcheid thun; ja was „mehr iſt, man ſchämet ſich nicht, einander zu trotzen, wer am meiſten ſauffen, und den andern „unter die Banck trincken möge. Aber o Chriſt, „du ſolt wiſſen, daß derjenige, welcher einen andern nöthiget und vollſäuft, ſich nicht ſo ſehr verſündigen würde, wenn er demſelben mit einem „Meſſer ein Schrammen in den Backen ſchnitte, „als wenn er ſeine Seele tödtet mit dem übermäſſigen Trincken. Gleichwie ein gählinger, unverſehener Platz-Regen dem Garten pflegt ſchädlich zu ſeyn, und das Wachſen der Früchte zu „verhindern; eben alſo kan unſer Leib, wenn er „mit übrigen Trincken überſchütter, und angefüllet wird, nicht fähig ſeyn, der geiſtlichen Speiſe, „noch gute Früchte tragen der Seelen; und deswegen ſoll ein jeder mehrers nicht trincken, als „für die Nothdurfft, damit nicht unſer Cörper „durch die übermäßigen Weingüſſe verkehret werde, in einen Bach voll Würmer und Schlangen der Laſter. In Wahrheit, alle Trunckenbolde ſind anders nichts als ein Bach, oder ein „Miſtlacken. Denn gleichwie in den unreinen „Lacken allerhand Würmer, Schlangen, Fröſche, „Kröten und Ungeziefer wachſen, die dem Menſchen erſchrecklich und ſchädlich ſeyn. Eben alſo „iſt alles, was aus der Trunckenheit wächſt, anders nichts als lauter Gottloſigkeit und Laſter, „denn ihre Mittagsmahlzeiten werden länger verzogen bis in die Nacht, ihre Nachtmahlzeiten bis „an den lichten Morgen. Alſo, daß, wenn ſie „vermeynen zu ſtehen auf den Füſſen, ſo ſtehen ſie „auf dem Kopfe, wenn ſie vermeynen, ſie ſehen „weiß, ſo ſehen ſie ſchwartz, und wenn ſie vermeynen, ſie ſeyn reich wie Könige, ſo ſeynd ſie ärmer als Codrus. Sie trincken und ſauffen ſo „lange, bis ſie ſpeyen, wie die Gerberhunde; ſie „verſehen ſich mit Trinckgeſchirren, ſie bieten einander den Kampff an, wer den andern überwinden könne, und wer den andern hinweg ſäufft, „der legt Lob und Ehre ein, und iſt ein werther „treuer Mann, und muß zum Ritter geſchlagen „werden. Aber was entſtehet zuletzt daraus? Es „erfolget Hader und Zanck, Ehebruch, Mord „und Todſchlag, und letzlich muß man den Sauff„Ritter mit Händen und Füſſen in das Bette le-

„gen: Da lieget er und machet Hofrecht, daß „kein Mensch vor Gestanck bey ihm bleiben kan. „Des Morgens frühe siehet er aus wie eine todte „Leiche, er hat ein grosses Kopffwehe, er zeiget ein „betrübtes Angesicht, es klopffet ihm der Magen, „es zittert ihm der gantze Leib, und seine Seele „stehet in Aengsten. Ja sprechen etliche, es ist „jetzunder der Brauch, wer nicht sauffen und mit „machen will, der tauget nicht in die Welt, und „wenn ich einem guten Freund nicht Bescheid „thue, so wird er mir feind, wenn ich ihm zu Ga„ste lade, und ihm nicht solte vollauf zu sauffen, „geben, so wäre mir es eine grosse Schande. „Hierauf gebe ich dir zur Antwort, daß du desje„nigen Freund nicht seyn soltest, der dich begehrt „zu einem Feinde Gottes zu machen. Denn du „solt wissen, daß du, als offt du selbst zu viel trin„ckest, oder einen andern zum Sauffen nöthigest, „ein Feind Gottes wirst. Sage mir derowegen, „o du unsinniger Trunckenbold, wer ist der nütz„lichste Freund, der Mensch, welcher dir wenig, „oder gar nicht schaden kan, oder GOtt der HErr, „welcher dich an Leib und Seele straffen kan? „Vermeyneſt du, daß es besser und rathsamer sey, „daß du dich zum Trunckenbolde gesellest? Wäre „es nicht besser, daß du ihm seinen freyen Willen „liessest zu trincken, so viel ihm gefält, als daß du „ihn nöthigest? Jsts nicht besser, daß nur einer „allein, und nicht alle beyde verlohren und ver„dammet werden? O du unglückseliges Geschlecht „der Menschen, wie viel Menschen findet man zu „diesen unsern Zeiten, welche die Trunckenbolde „nöthigen zum Trincken, und ihnen den Wein, „Maas-und Eymerweise in Hals hinein schütten, „aber einem armen Menschen, welcher vor der „Thüre stehet, und das Allmosen begehret, keinen „Trunck Wasser, geschweige, einen Trunck Wein „geben? In Wahrheit, sie gedencken nicht, daß „alles dasjenige, was sie in solche Wein-Schläu„che mit Gewalt hinein schütten, entzogen wird „Christo dem HErrn und seinen Armen. Denn „er spricht selbst beym Matthæo am XXV. War„lich ich sage euch, was ihr gethan habt einem un„ter diesem, das habt ihr mir gethan. Jch bitte „euch lieben Brüder, gebet Achtung auf das Vieh, „wenn man es ins Wasser treibt, ob es auch mehr „trincke, als es mag, und ob es nicht, wenn es „lange genug im Wasser gestanden ist, letzlich fein „züchtig wiederum herausgehe. Weil derowegen „das Vieh mehrers nicht trincket als die Noth„durfft; die Trunckenbolde aber nicht ein-sondern „zwey-und 3mahl mehr trincken, als die Nothdurfft, „so folget ja, daß sie ärger sind als das unvernünf„tige Vieh. Von dem aus der Trunckenheit „entstehenden Uebel, lesen wir in dem andern Bu„che Mosis am XXXII Capitel: Das Volck sat„te sich nieder zu essen und zu trincken, und stund „auf zu spielen. Worauf hernach die Abgötterey, „die sie mit dem gegossenen Kalbe begangen hat„ten erfolget ist. Herodes war gantz entzündet „vom Wein, als er einer leichtfertigen Täntzerin „zu Gefallen dem Johanni das Haupt abschla„gen liesse. Also bethören der Wein und die „Weiber den Menschen, und der Wein, welcher „im Glase, so schön und lieblich anzusehen ist, ge„het zwar glatt ein, beist aber zuletzt wie eine „Schlange. Welches insonderheit die heydni„schen Weltweisen wohl erkannt, daher einige der„selben, ein Gesetz gegeben, daß man diejenigen, „die in Trunckenheit etwas begehen würden, dop„pelt, als einmahl der Trunckenheit, und das an„dermahl des Verbrechens halber straffen solte. „Als der Weltweise Anacharses gefraget ward, „wie und auf was Weise einer sich könne vor der „Trunckenheit hüten? Gab er zur Antwort: Wo„ferne die Trunckenen in einem Spiegel sehen sol„ten, wie sie aussehen, wie sie entzündet seyn, wie „sie im Angesichte brennen, wie sie geschwollen „seyn, als ein Ochs, was für grosse Unsauberkeit „und Unflätigkeit von ihnen gehet, ingleichen das „Speyen, Umdäuen, über Sieben werffen, wie „sie hinten und fornen hustén und krachen, und „andere Unfläterey, die man Erbarkeits- und „Wohlstandswegen nicht melden kan, so würden „sie der Trunckenheit alsbald feind werden, und „sich zu der Mäsigkeit begeben. Wenn einer da„für halten wolte, daß das Vollsauffen eine schlech„te Sünde sey, der höre, was der Apostel davon „saget: Weder die Unkeuschen, noch die Abgötti„schen, noch die Ehebrecher, noch die Weichlinge, „noch die Knabenschänder, noch die Diebe, noch „die Geitzigen, noch die Trunckenbolde noch die „Lästerer, noch die Räuber, werden das Reich „Gottes ererben. Sehet wie die Trunckenen, „den Ehebrechern, Abgöttischen, und Knaben„schändern sollen gleich gehalten werden in der „Qual; und nicht allein sollen die Trunckenen, in „jener Welt grausamlich gepeiniget werden, son„dern auch in diesem Leben. Denn sie werden „geplaget mit allerhand Bettler-Kranckheiten des „Leibes; ehe sie ihr rechtes Alter erreichen, seynd „sie alt, so husten und keuchen sie wie die Schwei„ne, ihr Mund stincket wie ein Cloac, der Kopff „und gantze Leib zittert wie ein Laub am Baume. „Daß die Heyden und Ungläubigen der Trun„ckenheit ergeben sind, solches ist nicht zu verwun„dern, denn sie haben keine Hoffnung auf GOtt „unsern HErrn, sondern gehen dem alten Gebrau„che ihrer Vorfahren nach; aber zu verwundern „und höchst zu erbarmen ist es, daß die Christen der „Trunckenheit dermassen ergeben sind, und unan„gesehen sie aus der Finsterniß gezogen seynd ins „Licht, aus dem Tode ins Leben, und ihnen die Hei„lige Schrifft die Trunckenheit so hoch verbeut, sie „dennoch mit unmäsigen Sauffen GOtt im Him„mel gleichsam trotzen und pochen. Aber, o ihr „Christen, ich bitte euch um GOttes Willen, und „ich beschwere euch durch das erschreckliche jüngste „Gerichte, daß ihr die Trunckenheit wollet meiden, „und davon abstehen. Wer nun solches thut, der „wird die ewige Glorie dadurch verdienen; wer es „aber für Ohren gehen lässet, und ohne alle Sorge „dabey verharret, der hat nichts gewissers zugewar„ten, als die ewige Verdammniß.„ Dieses alles sind des H. Augustins Worte. Bey dieser Ma„terie, spricht unser Schrifftsteller, ist zu mercken, daß keine Sünde noch Laster gefährlicher als eben die Trunckenheit sey. Denn ob einer schon stiehlt, ehe„bricht und hoffärtig ist, so verliehret er doch da„durch seinen Verstand nicht, sondern, woferne er nicht vom Tode übereilet wird, kan er sich bekehren und Busse thun; aber ein trunckener Mensch ist seines

seines Verstandes beraubet, und woferne er in sol„chen Stande, immassen denn vielmahl geschicht, „jählings und unversehens oder auch überlang stirbt, „so stirbet er in allen seinen Sünden des ewigen „Todes. Denn, wie der heydnische Cicero be„zeuget, wer mit übriger Speise und Tranck ange„füllet ist, der kan in der Trunckenheit seine Seele „nicht mehr brauchen. Die Römer hatten wie „Valerius Maximus bezeuget, einen solchen Ab„scheu vor diesem Laster, daß, wenn sie etwann ei„nen trunckenen Menschen sahen, sie alsbald ihn „mit Kleidern zudeckten, oder aber ihm eine Mas„que anlegten, damit er nicht erkennet würde. Weil „denn dieses Laster nicht allein bey den Heyden und „Ungläubigen für eine grosse Schande ist gehalten „worden, sondern auch so viel Uebels stifftet, so sind „wir Christen desto mehr schuldig, dieses schändli„che Laster zu hassen, zu fliehen und zu meiden; „hergegen die Mäßigkeit an uns zu nehmen, sintemahl „dieselbige uns verursachen kan, die zeitliche Gnade „und zukünfftige Seeligkeit. Schließlich wollen „wir noch anzeigen, was der H. Chrysostomus „von der Trunckenheit meldet: „Wer dem Fraß „und der Trunckenheit ergeben ist, spricht er, der „muß offtermahls nothwendig mit und wider sei„nen Willen sündigen. Denn gleich wie ein Schiff, „wenns über sein Vermögen beladen wird, zu „Grunde gehet, eben also gehet es der Natur un„sers Leibes und der Seelen, wenn sie mit übri„gen Speisen verhäufft und angefüllet wird; denn „ob schon das Meer stille und ruhig ist, ob auch „schon der Pilot noch so erfahren, und die Schiff„leute noch so wachsam seyn, so hilfft es doch an „einem dergleichen überladenen Schiffe nichts, son„dern es muß mit sammt seinen Leuten verderben „und zu Grunde gehen. Eben also geschicht den „wollüstigen Schleckern und Weinschläuchen. Es „helffen an ihnen weder die vielfältigen guten Ge„dancken und treuen Ermahnungen, noch die „Furcht der zukünfftigen Dinge, noch einige „Scham oder Anklage der Gegenwärtigen, son„dern es nimmt die Krafft des Weines überhand, „zerbricht das Schiff seines Leibes und Lebens, „und fährt mit ihm in Abgrund der Höllen.“ Von den kränckIichen Folgerungen der Trunckenheit können die Breßlauer Naturgeschichte, Vers. XXXVI p. 435. und von einem trunckenen Menschen, der ein Geschoß hoch auf die Gasse gefallen, Vers. XXXV p. 119 nachgelesen werden. Wider die Trunckenheit dienen folgende Mittel: Gepülverte Brustwurz mit den Saffte von Tausendgöldenkraute eingegeben; oder der Brustwurzsafft mit dem Saffte von Tausendgöldenkraute vermenget, eingenommen; oder eine Unze Betonienwasser des Morgens nüchtern getruncken. Ingleichen zwey Unzen Baum-Oel früh vor Tage getruncken, laxiret den Leib und treibet den Urin, daß kein Tranck im Leibe bleibet, sondern bald fortgehet, daher auch keine Trunckenheit entstehen kan. Oder ein Stückgen Angelickwurz, etwann einer Bohne groß gegessen, benimmt die Trunckenheit. Oder trincket Eßig in ziemlicher Menge auf den Wein, oder esset Pfefferkuchen darauf; oder trincket Eßig mit Wasser, oder Thee, Coffee und dergleichen; oder esset früh nüchtern sechs bis sieben bittere Mandeln; oder esset etwas rohes Kohlkraut, oder trincket den Safft davon; oder trincket nüchtern ein roh Ey, so werdet ihr denselben Tag nicht truncken; seyd ihr aber schon truncken, so trincket es gleichfalls, so werdet ihr wieder nüchtern. So ihr eine gebratene Ziegenlunge haben könnet, so wird euch, solche gegessen, nicht nur vor der Trunckenheit bewahren, sondern auch wieder nüchtern machen. Ein naß Tuch auf die Schaam geleget, machet ebenfalls wieder nüchtern. **Bald, jedoch ohne Schaden, truncken zu machen**, geschiehet mit folgenden Mitteln: Hollunderblüt-Wasser unter den Wein, doch nicht so viel gemischet, sonst es Schaden bringet, machet bald truncken. Vornehme Leute pflegen es auf Hochzeiten den Bauern, Fuhrleuten, Kutschern, ꝛc. zu thun, damit sie solche desto eher voll und zu Bette bringen, denn man schläfet sehr darnach. Oder: Leget Aloes- oder Paradies-Holtz in Wein und lasset davon trincken; oder: Kochet Allraunwurtzel in Wasser, und mischet es einem unter den Wein, so wird er bald truncken; oder, nehmet Rübsamen, stosset ihn klein und thut ihn in Wein, so machet er truncken. Wenn man in eine Tonne Bier ein halb Nössel Branntewein giesset, und selbigen mit aufjähren lässet, so machet es auch bald truncken. Nehmet ein Korn von Läusekraut-Samen, und zündet es in der Stube an, so werdet ihr Wunder erfahren.

Truncken machen, *inebriare*, heißt zwar dem Welt-Brauch nach so viel, als einen, den man gerne zu Leibe will, mit Bier oder Wein dermassen anfüllen und zuspinden, daß er weder gehen noch stehen, viel weniger seinen Verstand gebrauchen kan, dahero sich so wunderlich geberdet, daß jederman sein, als eines Wahnwitzigen, lachen muß, welches öffters darum geschiehet, daß mancher mit Reden desto freyer herausfahren, sich versteigen und verhauen solle; welches aber ein böser Welt-Brauch ist, worüber GOtt selbst Ach und Weh schreyet. Dieser Ausdruck des Trunckenmachers kömmet auch in der deutschen Bibel-Version Lutheri Es. LXIII. 6. vor; jedoch nicht in der beschriebenen Bedeutung. Sondern es heisset bey dem Propheten da *inebriare* oder **truncken machen** nach der Hebräischen Redens-Art so viel, als *satiare*, **erfüllen**, *propinare ingentes tribulationes*, **einem unsägliche Angst einschencken, vorsetzen, grosses Hertzeleid und Quaal zufügen, mit dem Kelche des Grimmes und Zornes also anfüllen, daß er davon den langen und ewigen Schlaf, schlaffen muß**, weil dieser Sieges-Fürst leibliche und geistliche Völcker, Assyrer, Edomiter, Jüden, Sünde, Tod, Teuffel, und Hölle, auch geistlicher Weise truncken gemacht, sie mit dem Becher seines Zornes und Grimmes angefüllet, aus der gottlosen Taumelkelch die Hefen lassen aussauffen, den Schwindel-Geist eingeschencket, daß sie nicht gewust, was sie geredt oder gethan haben, davon sie das Grimmen und ewiges Hertzeleid empfangen. Also hat JEsus unser Sieges-Fürst seine und unsere Feinde heissen ewig schlaffen gehen, daß sie in der Höllen werden ewig liegen müssen. Biblisch. Real. Lexic. I Theil p. 2212.

Truncken werden, heisset in Heilig. Schrifft bisweilen so viel, als **die Krafft des Weines empfin-**

empfinden zur Erquickung und Frölichkeit, wie zu sehen 1 Buch Mos. XLIII, 34. Ps. CIV, 15. Hohe Lied. Salom. V, 1. Hagg. I, 6. So heisset auch **truncken werden von den reichen Gütern** ꝛc. Ps. XXXVI, 9, nach dem Grund-Texte so viel als **reichlich erfüllet werden**, wie eine lechzende Erde, die nach dem Regen begierig gewesen, und nunmehro sich gantz voll gezogen, daß sie genug hat und anfänget fruchtbar zu werden: Also ziehen auch die Menschen Kinder die Wohlthaten GOttes in sich hinein, und wie ein trunckener Mensch keine Sorge hat, an keine Noth gedencket, in seinen Gedancken der reichste Mensch auf der Welt ist, wenn er offt gleich betteln muß, so werden auch die Liebhaber GOttes vergnügt. **Geiers** Braut-Schmuck P. I. p. 624. Es wird sonst auch das Truncken werden in H. Schrifft von denen gebrauchet, so zur falschen Lehre sind verführet worden, Offenb. Joh. XVII, 2, wie auch von den Tyrannen, welche der Christen Blut häuffig vergiessen, und gleichsam in sich saufen, und davon truncken werden. So stehet im 6 Vers des angezogenen Capitels: **Truncken sahe ich das Weib vom Blute der Heiligen** ꝛc. Offenb. Joh. XVII, 6, nicht von Weine, sondern **vom Blute**. Das ist eine rechte Herodias, welche nicht allein Schande und Unzucht treibet, sondern auch die tödtet, so solches straffen, Matth. XIV, 8. Sie heisset **truncken**, weil sie gantz durstig und begierig ist nach Blute, und dasselbe mit Lust und Freuden vergiesset, und also häuffig gleichsam in sich giesset, daß sie davon toll und voll, rasend und unsinnig worden, daß sie sich auch des vielen vergossenen Blutes rühmet, und darüber frolocket, hält es vor eine sonderbare Glückseeligkeit und unfehlbares Kennzeichen der Catholischen Kirche, und will immer mehr Blut in sich sauffen, denn ein truncken Weib kan ihre Schande nicht decken, Syrach XXVI, 11. Niemand kan leugnen, daß dieses alles von dem Römischen Pabste und seiner Kirche wahr sey. Bibl. Real. Lexic. I Th. p. 2212. II Theil p. 2280 u. f.

Trunck-Helder, siehe **Zech-Brüder**.

Trunck kaltes Wassers, ist eine Redens-Art, deren der Evangelist **Matthæus** Cap. X, 42, sich bedienet, die aber auch sonst bey allen Nationen gar gewöhnlich ist, damit man die **allergeringste Wohlthat** zu beschreiben pfleget. Einige mercken an; Christus habe aller Entschuldigung, daß man den Dürftigen nicht gutes thun könne, zuvor kommen wollen, daß man nicht sagen möchte: Das Armuth liegt mir im Wege; die Dürftigkeit verbeut es mir; ich kan nicht gastfrey seyn, und gutes thun. Solchen begegne er: Höre, lieber Mensch, du findest keine Entschuldigung, weil auch ein kalter Trunck Wasser einen durstigen Pilger eine Gutthat seyn kan. **Augustinus** saget: CHristus saget nicht von einem Becher warmen Wassers: Denn da möchte einer wieder einwenden: Ich habe kein Holtz im Hause, Feuer an, und Wasser warm zu machen. Darum lässet ers beym kalten Wasser verbleiben. Wer wolte aber, sagt **Chrysostomus**, Christo in seinen Gliedern einen solchen Trunck abschlagen? Der uns doch im Heil. Abendmahle einen Becher seines Blutes lässet fürstellen, unsere durstige Seele zu tränken. **Weihenmayers** Evangel. Buß Gn. und Trost-Pred. I Th. p. 207 u. f.

TRUNCO *virente*, (Joh. de) siehe *Trunco virente*.

Trunconius, (Jacob) ein Medicus zu Florentz, lebte gegen Ausgang des 16ten Jahrhunderts, und schrieb: de peste & pestilenti morbo Libros IV, welche zu Florentz 1577 in 4 herausgekommen; machte sich aber durch seinem Tractat de custodienda puerorum sanitate ante partum, in partu & post partum, & curandis eorum morbis am meisten berühmt. Dieses Buch wurde gleichfals zu Florentz, 1593 in 4 gedruckt, wobey zugleich des *Trunconii* Opusculum de variolis & morbillis nebst seiner Epistola de pravis febribus cum peticulis, quæ 1590 & 1591 per Italiam vagarunt, zu finden ist. **Kestners** Medicin. Gelehrt. Lex. p. 866.

TRUNCO VIRENTE, (Joh. de) ist ein erdichteter Nahme, unter welchem Herr M. **Johann Philipp Storr** wider **Nestern** geschrieben. Siehe den Artickel: **Storr**, im XL Bande, p. 440 u. f.

TRUNCUS, siehe **Stamm**, im XXXIX Bande, p. 1059.

TRUNCUS, in der Anatomie wird darunter verstanden der Rumpff eines Cörpers, nemlich ohne Haupt, ohne Hände und ohne Füsse. Also werden auch die grossen Puls-Adern, welche aus der lincken Hertz-Kammer, und die Hohl-Ader, so aus der rechten Hertz-Kammer gehet, Trunci genannt, weil selbige sich von da in unterschiedene Theile des Leibes gleichsam als Aeste zertheilen. **Hübners** Natur- und Kunst-Lexicon. Siehe auch den Artickel: **Stamm**, im XXXIX Bande, p. 1060.

TRUNCUS, in der Baukunst, siehe **Würffel**.

TRUNCUS, Frantz. *Tronc*, ein Block, ein Klotz, der Allmosen-Stock, dergleichen man in den Kirchen und sonst am Wege zu setzen pfleget, um die Allmosen hinein zu stecken.

TRUNCUS, *Hercules* genannt, ist in Rom mitten in Belvedere, in dem Päbstlichen Garten befindlich, und ist eine zwar zerstümmelte, doch so künstlich und natürlich gehauene Statue des Herculis ohne Kopff, Arme und Beine, daß **Michael Angelo** gestehen müssen, er habe mehr von diesem gestümmelten Bilde gelernet, als von allen anderen gantzen, die er jemahls gesehen. Der Nahme des Bildhauers ist in das Fußgestelle gegraben: ΑΠΟΛΛΩΝΙΟΣ ΝΗΣΤΟΡΟΣ ΑΘΗΝΑΙΟΣ. Hiebey ist noch zu gedencken, daß Mr. **Richard Lassel**, ein genauer und curieuser Untersucher der Antiquitäten, an dieser zerstümmelten Statue selbst ein Stück von der Löwen-Haut observiret, welches ihm allen Zweiffel benommen, daß dieses Herculis Bildniß gewesen ist. **Neikels** Museogr. I Th. c. 5. p. 90.

TRUNCUS AORTÆ, siehe **Oberleib**, im XXV Bande, p. 136.

TRUN-

TRUNCUS SUCCISUS, siehe **Stamm**, (abgehauener) im XXXIX Bande, p. 1061.

TRUNDHEMUM, **Stadt**, siehe **Drontheim**, im VII Bande, p. 1474.

Trund Torstenssohn, ein Bischoff, siehe **Trugothus**.

TRUNE, (de) **Geschlecht**, siehe **Traun**, im XLV Bande, p. 218.

Trunk, siehe **Trunck**.

Trunkirchen, (Eberh. de) plebanus oder ein Geistlicher der Römischen Kirche, so als ein geschworner Zeuge in einer von dem Hertzoge in Steyermarck, **Ottocaro**, im Jahr 1191 ausgestellter Urkunde, welche in **Ludewigs** Reliqu. MST. T. IV p. 180 befindlich ist, vorkömmt.

Trunsolem, Provintz, siehe **Trumsolen**.

Trunten oder **Truntheim**, Provintz und Stadt, siehe **Drontheim**, im VII Bande, p. 1474.

Truntheim, Provintz und Stadt, siehe **Drontheim**, im VII Bande, p. 1474.

TRUNTHEIMIUM, Stadt siehe **Drontheim**, im VII Bande, p. 1474.

TRUO, siehe **Meergans**, im XX Bande, p. 178.

Truogo, Ertz-Bischoff, siehe **Drogo**, im VII Bande, p. 1466 u. f.

Truosnasteti, ein Dorf, siehe in dem Artickel: **Trostatt**.

Trupbach, ein Flüßgen, siehe **Truppach**.

Trupbach, (Ober- und Unter-) zwey Dörfer, siehe **Truppach**.

Trupke, ein Kloster, siehe **Drübeck**, im VII Bande, p. 1481.

Trupke, ein Stolbergisch Dorf, unweit Wernigerode. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken ꝛc.

Trupp, Frantz. *Troupe*, heißt eine Menge, und wird sonderlich von Soldaten gesagt, als **Trupp halten**, Frantz. *Garder les Rangs*, heißt in Ordnung marschiren; **im Trupp marschiren**, Frantz. *marcher en Ordre*, heißt **geschlossen marschiren**

Truppach, oder **Trupbach**, ein Flüßgen in Francken, entspringt im Marggrafthum Culmbach, und geht zwischen den Dörfern Eschen und Trebersdorf durch einen dicken Wald hin; fließt ferner durch Bußbach, Obernseß, Truppach und Mengersdorf, woselbst sie ein Bächelgen aufnimmt; gelangt weiter im Stiffte Bamberg nach dem Schlosse Blanckenfelß, allwo sie in den Wiesentfluß fließt. **Hydrograph.** Lex. p. 599. **Glücks** Beschreib. der Stadt Nürnberg.

Truppach, ein Dorf und Post-Station, in der Marggrafschafft Bareuth in Francken. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc. Siehe anbey den nachstehenden Artickel.

Truppach oder **Trupbach** (Ober- und Unter-) zwey Dörfer in dem Nürnbergischen Pfleg-Amte Hilpoltstein. Zwischen Unter- und Ober-Truppach liegen vier Mühlen. Die **Schwentners-Mühle**, gehört zu den davon gelegenen Hof, der **Dürrhoff** genannt, der sammt der **Spieß-Mühle**, an die **Grafenach**, und zwey Güter, zu Obern-Truppach, von denen **Helchnern**, an dem Rath zu Nürnberg gekommen, und zum Amt Hilpoltstein geschlagen worden. Unter Truppach, liegt ein Dörflein, sammt einer Kirchen, die wird von Ober-Truppach aus versehen. Es sind 8 Unterthanen darinnen, die gehören in das Bambergische Amt, und Schloß **Wolffsberg**, welches die Wiesenthauer Pfands-weiß innen haben. **Glücks** Beschr. der Stadt Nürnberg, III Th. 4 C. §. VIII. p. 75.

Truppen, Trouppen, Frantz. *Troupes*, heissen eigentlich, eine Menge Soldaten, Lat. *Copiæ*; jedoch wird meistentheils unter diesem General-Worte eine gantze Armee verstanden.

Truppen, (Regulirte) siehe **Regulirte Truppen**, im XXX Bande, p. 1909.

Truppen, (Reichs-) siehe **Reichs-Armee**, im XXXI Bande, p. 66 u. ff.

Truppen, (Subsidial-) siehe **Auxiliar-Völcker**, im II Bande, p. 2279.

Truppenau, ein Bergstädtgen in Meissen. **Glafeys** Geschichte des Churhauses Sachsen p. 887.

Truppen vom Königlichen Hause, siehe **Trouppen vom Königlichen Hause**.

Trupp halten, siehe **Trupp**.

Trupp marschiren (im) siehe **Trupp**.

Tru-Quang, ein König in einer Asiatischen Provintz, an welchen sich die Tonquiner, als die Chineser sich des Königreichs Tonquin zu bemächtigen suchten, addreßirten; kamen aber übel mit ihm an. Denn ihr neuer Chef wurde geschlagen, und ihnen ward zur Straffe wegen ihrer Revolte anbefohlen, daß sie ihre Haare solten fliegen und in die Länge herab hangen lassen, ohne daß man ihnen erlaubte, solche in die Höhe oder aufwärts stehend zu gewöhnen wie sie zuvor gethan, worzu sie sich Bänder, oder gewisser gestrickter kleiner Netze bedienten. Tru Quang selber ward gefangen, und solte nach Peking gebracht werden; starb aber unter Weges. **Martiniere** Histor. von Asien und Africa Cap. 4. p. 416.

Truro, Lat. *Trurovium*, ein Städtlein in der Grafschafft Cornwall in Engelland in Powder Hundred, hat das Recht zwey Parlaments-Glieder zu wählen. Sie liegt zwischen zwey Strömen, welche in den Falmouth Hafen lauffen, und gab **Carln Bodville Robert**, Grafen von **Radnor**, den Baron-Titel. Sie darf Müntze von Zinn schlagen, und ist der Ort, wo die weltlichen Sessiones oder Landgerichte gehalten werden. Sie liegt von Londen 212 Meilen, drey Meilen von Falmouth, **Cambden. Zeiller. Uhsens** Lex. p. 479.

TRUROVIUM, Städtlein, siehe **Truro**.

Truschе, siehe **Aalraupe**, im I Bande, p. 17.

Truschke oder **Troschke**, Geschlecht, siehe **Droschke**, im VII Bande, p. 1475.

TRUSCI, wurden im 3 Jahrhunderte die Ueberbleibsel derer Christen in gelobten Lande genennet, welche

welche anfänglich mit denen Maroniten vermenget waren, und sich eine Zeitlang um den Berg Libanon und in den benachtbarten Oertern zu der Christlichen Lehre bekannten. Aber endlich haben sie die Frömmigkeit ihrer Vorfahren vergessen, und sind zur Secte der Saracenen in meisten Stücken getreten, doch also, daß sie sich nicht beschneiden lassen, und sich nicht von Wein enthalten, daß sie ihre eigene Töchter heyrathen, und einen besondern Propheten mit Nahmen Isman verehren. Ob sie gleich dem Türckischen Kayser Tribut entrichten, so sind sie doch nicht in der völligen Macht des Türckischen Reichs. Es stehen ihnen fünf Amiræ oder Præfecti vor: Wie diese Amurath III. im Jahr 1585 zu Chor getrieben, erzehlet Thuan im 84 Buch, und Minadous im 7 Buch. Micrälii Hist. Eccl. T. I p. 542. 637 *Ejusd.* Hist Polit. L.II p. 492. Siehe anbey den Artickel: Drusier, im VII Bande, p. 1495 u. f.

Trusen, siehe Drusen, im VII Bande, p. 1491.

Trusen, (Oel-) siehe *Amurca*, im I Bande, p. 1826.

Trusen-Asche, siehe *Alumen fœcum*, im I Bande, p. 1617 und Drusen-Asche, im VII Bande, p. 1491.

Trusianus, ein berühmter Medicus, siehe Cruscianus, im VI Bande, p. 1765. ingleichen Drusianus, im VII Bande, p. 1494.

TRUSILA, ein Fluß, der bey einen Ort in Hessen vorbey fließt, ohngefehr bey einen Wald, wo vor diesem die Stadt von Julius Cäsar zerstöret worden, welche nach dem Zeugniß der vornehmsten Chronicorum Nuenstat genennet worden. Dieser Fluß soll seinen Nahmen von Druso Germanico bekommen haben, welcher nahe bey demselben umgekommen ist. Andr. Arhamer. Comment. in Tacit. Corvini Fons Latinit. Irenici Exeg. Hist. German.

Trußdauen, (von) ein uraltes adeliches Geschlecht, welches bereits zu des Kayfers Heinrich des Voglers Zeiten in der alten Marck Brandenburg bekannt gewesen. Als gedachter Kayser ums Jahr 923 die Marck Brandenburg einnahm, und darinnen viele Städte und Oerter befestigte, und selbige mit vielen adelichen Geschlechtern besetzte, so wurden die von Trußdauen nebst vielen andern Familien in das Schloß und Städtlein Stendal gesetzt. Engels Alt-Märckische Chron. p. 63 u. f.

Trussel, (Johann) ein Engelländischer Historicus, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab des Samuel Daniels Historie von Engelland mit einer Fortsetzung bis 1484 zu Londen 1650 in Fol. in Engl. Sprache heraus, die 1685 wieder aufgelegt worden ist. Le Long Bibl. Hist. de France.

Trussius, (Seraphin) ein Italienischer Franciscaner von Cremona, lebte 1457, und schrieb:

1. De incarnatione Domini libb. 2.
2. De oratione dominicali.
3. De natura angelica &c.

Arisii Cremona Litt.

Truffy, (Herren von) siehe Chabannes, im V Bande, p. 1922 u. f. und besonders in den Supplementen zu diesem Lexico.

Trust, (Wilhelm) Abt zu Fountain, und noch ein anderer Abt zu Rowrey, Cistercienser Ordens, wurden in Engelland unter dem Könige Heinrichen VIII um des Glaubens willen zu Londen erhenckt; daher sie von einigen Beati und Märtyrer genennet werden. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 5 Junius.

TRUSTEE, ist ein Maaß fester Cörper, das man an einigen Orten in Bretagne in Franckreich gebrauchet, sonderlich in der gantzen Brevote Nantes zum Saltz-Handel; diese Saltze werden gemeiniglich nach 100 Trustees verkaufft, 25 Trustees machen ohngefehr einen Scheffel nach Nantischen Masse. Savary Diction. Univers. de Commerce.

TRUSTIS, siehe Trost.

Truston oder Thruston, (Malachias) siehe Thruston, im XLIII Bande, p. 1795.

Trut, siehe Truchseß.

TRUTAVIA, Stadt, siehe Forchheim, im IX Bande, p. 1469.

St. Trutbert, sonsten auch St. Ruprecht genannt, eine berühmte Benedictiner-Abtey im Breyßgau, am Ende eines lustigen Thals, so zwischen den äussersten Gebürgen des Schwartzwaldes gegen Westen, gleich vielen andern Thälern sich eröfnet, und in dem Lande von dem Städtlein Stauffen, welches am völligen Ende des Thals liegt, das Stauffener, von dieser Abtey aber, oder Monasterio, das Münsterthal genennet wird. Vor Alters soll die Abtey von dem vorbey rinnenden Bache NUMAGA geheissen haben, welcher Nahme aber bald in den heutigen verwandelt worden. Die Veranlassung dazu, wie zu Stiftung des Klosters selbsten, wird von St. Trutbert, einem Einsiedler, von Schottischer oder Irrischer Ankunfft, hergeholet, welcher alhier in der Einöde gelebet, und um die Mitte des siebenden Jahrhunderts mit Hülffe Ottoberts, eines Grafen dieses Landes, ein Bethaus zu bauen angefangen, aber darüber nach den alten Traditionen des Klosters, von Räubern getödet worden. Nachdem St. Trutbert alhier begraben worden, und der Ort einige Zeit ledig gestanden, richtete endlich 813 Rampert, einer von Ottoberts Nachkommen, zur Ehre der Apostel Peters und Pauls, und St. Trutberts, an statt des Bethauses eine ansehnliche Kirche und Kloster auf, und brachte des letztern Gebeine dahinein. Doch wird schon im Jahr 902 eine Erneuerung dieses Stiffts gesetzt, welche Leutfried, ein Graf von Habenspurg oder Habspurg, vorgenommen, und in dem darüber aufgerichteten Diplomate, wie solches nach Lazio de Geneal. Austr. auch Bucelinus und andere anführen, alle damahlige Güter des Gotteshauses mit ihren Grentzen genau beschrieben hat. Nur hat Guillimann und andere Gelehrte, welche das Alterthum des Habspurgischen Hauses genau untersuchet, längst gemuthmasset, es möchte entweder an dem Diplomate selbst etwas auszusetzen, oder wenigst der Beynahme Luitfried, da

da er Graf von Habenspurg genennet wird, von neuerer Hand eingerücket seyn. Der erste Abt des Klosters wird im obgedachten Briefe Waldericus genennet. Nach einigen Jahren verbrannte das Kloster, und da brachte es der Abt Erchenbald wieder zu Stande, welcher auch das Leben St. Trutberts beschrieben, so in den Actis SS. Bollandi &c. anzutreffen. Seit dieser Zeit ist von den Schicksalen dieses Klosters nichts sonderliches bekannt, ausser, daß es im dreyßigjährigen Kriege gäntzlich verbrannt worden, so, daß es einige Zeit öde gestanden; seithero aber ist es wieder in einen guten Stand gekommen. Neben einem grossen District, so wohl des obgemeldten Münsterthals, als des angrentzenden Stückes vom Schwartzwalde, und vielen darinnen befindlichen auträglichen Meyer- und Bauren-Höfen, hat diese Abtey auch in der Nähe gewisse Silber-Gruben. Lazius. Bucel. Mabillon. Annal. Ben. Sec. 5. ad A. 902. Merian Topogr. Alsat.

St. Trutbert, ein Einsiedler, siehe vorstehenden Artickel.

Trutenhausen, Probstey, siehe Druttenheim, im VII Bande, p. 1509.

Trutenicus, (Conr. Herm.) ehemahliger Prediger in der Evangelischen Kirche St. Kiliani, im Stifft Corvey. Falckenst. Diplomat. Historie der Gefürsteten Reichs-Abtey Corvey, Entwurf p. 97.

Trutfetter, (Jodocus) ein Doctor von Eisenach, war Professor und D. Luthers Præceptor in Erfurt, welcher bey ihm die Logic gehöret hat, schrieb Epitomen oder Breviarium dialecticæ, welches zu Erfurt 1507. in 4. gedruckt, und starb den 9. May 1519. Seckend. Hist. Lutheran.

TRUTFLES, siehe Erd-Aepfel, im VIII Bande, p. 1517 u. ff.

Trut-Hahn, siehe Trut-Hüner.

Truthin, oder Truhtin, ein altes Deutsches Wort, welches einen Herrn heisset, wie aus der *Catechesi Theodisca*, Seculo IX. conscripta ab incerto Monacho Weissenburgensi und von Herrn von Eckhart 1713. heraus gegeben, erhellet, wo es heisst: *Endi in heilenton Christ suno sinam einagon* TRUTHIN *unseran:* Und an JEsum Christum, seinem einigen Sohn, unsern HErrn. Der Herr von Lingen in seinen kleinen Deutschen Schrifften, p. 31. will der Druiden Nahmen von dem Worte Truhtin herleiten. Gleichwie nun aber dieses Wort einen Herrn bedeutet, alse bedeutet Truhtines des Herrn, Truhtine dem Herrn, Truhtinam den Herrn, Truhtinlichemu Sage am Sonntage, wie solches aus Keronis, Monachi S. Galli Interpretatione Vocabulorum Alamannicorum, sub voce *Dominus* zu ersehen. Falckensteins Nordgauische Alterthümer, I Th. p. 102. und 113.

Truthinlichemu Sage, siehe Truthin.

Truthüner, sonst auch Calecutische Hüner, Indianische, Türckische und Welsche Hüner genannt, sind eine Art fremder Hüner, welche vor mehr als zweyhundert Jahren, nehmlich vor den Jahren 1530. in Deutschland nicht gesehen worden, nun aber aller Orten bekannt sind. Die Nahmen Calecutische und Indianische Hüner tragen sie deswegen, weil sie aus dem in Ost-Indien an der Malabarischen Küste liegenden Königreiche Calecut durch die Portugiesen in dieses ihr Vaterland, und von dar ferner zu uns gebracht worden. Türckische und Welsche Hüner heissen sie vielleicht deswegen, weil unseren Vorfahren alles, was ihnen fremd und unbekannt, oder groß und köstlich gewesen, Türckisch oder Welsch heissen müssen. Sie sind grösser und hochbeinigter als die Gänse. Ihr Kopf und Obertheil des Halses ist glatt und Federloß, mit einer runzlichen roth und blau vermischten Haut, sonderlich der Hahn, überkleidet, welcher oben über dem Schnabel einen rothen fleischernen Zapfen hat, den er, nachdem er gut oder erzürnt ist, einziehen oder erlängern kan. Weil er sich gleich einem Pfauen mit seinen Federn, ausspreitzet, und seinen Schweif, wie ein Rad ausbreitet, so haben ihn einige nicht den Hünern, sondern dem Pfauen-Geschlechte zuzehlen wollen. Der Hahn ist ein böser, zorniger und streitbarer Vogel, der die rothe Farbe und das Pfeiffen mit dem Munde durchaus nicht leiden kan, sondern seinen Unwillen durch Aufstreubung seiner Federn und einen sonderbaren polternden Laut gar balde zu erkennen giebt. Die schwartzen und dunckelfarbigen sind nicht nur gemeiniglich von der gröbsten Art, sondern werden auch vor dauerhafftiger, als die weissen und lichtfärbigen gehalten, wiewohl etliche diesen letztern ein zärter und subtiler Fleisch zuschreiben. Die gröbsten Hüner sind die besten zur Zucht, und pfleget man gemeiniglich zu vier oder fünf Hünern einen Hahn zu halten, der nicht unter ein Jahr, und nicht über vier Jahr alt seyn soll. Wenn die Truthennen viel Eyer legen sollen, muß man ihnen die erstgelegten nach und nach wegnehmen, und solche gemeinen Hünern unterlegen, so bleiben sie über ihrer ersten Arbeit; ausser diesem aber, und wenn man ihnen die Eyer nicht hinweg nimmt, fangen sie gleich selbsten an zu brüten; ja etliche sind so begierig darauf, daß sie nach Hinwegnehmung der Eyer das leere Nest besitzen, und man ihnen den Bauch mit kalten Wasser benetzen, oder eine Feder durch die Nase ziehen muß, sie davon abzuhalten. Wenn aber ihre ordentliche Sitz-Zeit herbey kommt, und sie sich zum Sitzen anschicken, muß man ihnen an einem Orte, da sie mit Ruhe ausbrüten können, ein Nest zubereiten, und die Eyer unterlegen. Man giebt ihnen zehen, zwölf bis vierzehn ihrer Eyer, oder etliche und zwantzig Stück Enten-Eyer, oder ein und dreyßig Stück gemeine Hüner-Eyer auszubrüten. Doch muß man ihnen niemahls zweyerley Eyer, als etwan Hüner- oder Enten-Eyer unter ihre Eyer legen, denn wenn die Küchlein oder junge Entlein auskriechen, so gehet die Henne vom Neste, und lässet ihre Eyer verderben. Während der Sitz-Zeit muß man ihnen dreymahl des Tages Futter, und täglich rein Sauffen geben, die Freß- und Trinck-Geschirre aber ihnen so nahe stellen, daß sie beydes so gleich vom Neste erreichen können: denn ob sie schon sonsten sehr gefräßig sind, so pflegen doch manche, über ihren fleißigen Brüten, wo nicht Fressen und Trincken gar zu vergessen, jedoch sehr abzunehmen, oder auch, wenn ihr Tractement weit vom Brüt-Neste entfernet, im Ein- oder Aussteigen, als schwere und unbehülfliche Thiere mit ihren breiten Füssen die Eyer zu zerstossen, und zu zerbre-

zerbrechen. Hat das Hun ausgesessen, und die Jungen beginnen auszukriechen, welches gemeiniglich zu Ende der vierten Woche bey Truthüner-Eyern geschiehet, soll man einen Topf mit Federn anfüllen, die unter der Alten abgetrockneten Hünlein darein thun, bis sie alle ausgekrochen, und zusammen wieder unter die Henne gethan werden können. Man muß auch etwas um das Nest stellen, daß die Hünlein nicht herausfallen, und mit ihrem Geschrey die Alte vom Neste zu sich heraus nöthigen; denn so dieses geschiehet, und die Hünlein werden auch nicht weggenommen, so pfleget die Alte gemeiniglich die übrigen Eyer zu verlassen, und denen bereits ausgekrochenen Jungen nachzulauffen, darüber offtmahls die meiste Frucht verderbet wird. Die jungen Hünlein füttert man entweder mit hart gesottenen und klein gehackten Eyern, wie alles junge Feder-Vieh, und denn zur Abwechselung mit eingeweichten Semmeln, ausgemachten Hirse oder klarer Gerste, Grütze, oder auch gekrümelten Brode. Ihr bestes Fressen aber ist Quarck, darein entweder kleine Zwiebelröhrlein oder Nesseln gerühret sind. Man giebet ihnen auch Heyde-Grütze, kochet ihn nicht zu klar, und vermischet ihn ebenfalls mit Zwiebeln und Nesseln. Sie wollen, absonderlich die ersten sechs Wochen, wegen ihrer weichen Natur, wohl gewartet und gepfleget seyn, und wer sie da versäumet, wird schlechte Creaturen aus ihnen ziehen, wenn er sie gleich hernach noch so gut stoppen und mästen würde. Das Fressen giebt man ihnen anfänglich auf einem Tuche vor: denn sie haben noch schwache und subtile Schnäbel, und wo man sie in die Erden und auf die harten Steine picken und hacken lässet, so werden sie bald kranck, oder tragen doch krumme und gebogene Schnäbel davon. Alle Nacht setzet man die Jungen und die Mutter zusammen in einen mit Federn oder zarten Heu ausgefüllten Korb, oder was man sonst beqvehmliches dazu haben kan, so können sie unter den Flügeln der Alten desto wärmer sitzen. In rauhem windigen und kalten regnerischen Wetter, muß man sie innen behalten, und an einen warmen Ort stellen, sonst fallen sie um wie die Fliegen, denn sie können gar keine Kälte vertragen. Bey schönem Wetter und Sonnenscheine aber lässet man sie in dem Baum-Garten, oder einer nah gelegenen Wiese spatziren gehen, und ihre Nahrung suchen, doch muß man Acht darauf haben, daß sie nicht in die Nesseln gerathen, als worinnen sie leicht Schaden nehmen und lahm werden. Weil sie noch klein sind, muß man ihnen die Beine mit Vorlauf oder guten Branteweine waschen. Was die Wartung der Alten und Erwachsenen anlanget, giebt man ihnen Träber, Kleyen, Haber, Gerste, Heide-Grütze auch wohl kleingeschnittene oder gehackte Möhren und Rüben; die Körner die man ihnen vorwirfft, müssen vorhero von allem Staube und Unrathe gereiniget seyn, sonst bekommen sie bald den Pips oder Zipf; bisweilen wird ihnen eine grüne Kohlstaude an einem Schnürlein so weit über der Erden aufgehangen, daß sie dieselbe wohl erreichen können, so hacken sie darein, und fressen davon, so lange etwas daran ist. Man soll ihnen auch Sand streuen, darinnen sie sich baden, und die Ungeziefer absprengen mögen. Wo man sie zur Sommers-Zeit, so lange die Gänse im Felde gehütet werden, auf die grasigten Aecker treibet, oder nach eingeführten Grummet auf die Wiesen gehen lässet, bringen sie sich zwar mit Kräutern, Wurzeln, allerley Samen, Flügen, Heuschrecken und andern Gewürme, ziemlich fort, allein deswegen muß man sie zu Hause nicht ungefüttert stehen lassen: denn sie sind, wie obgedacht, ziemlich gefräßig, ja fast unersättlich, wie denn geglaubet wird, daß ein Calecutisch so viel fresse, als das stärckste Karn-Pferd, und kan man sie nichts weniger als Hunger leiden lehren. In der Mastung tractiret man sie auf eben diese Weise, wie die Capaunen, stoppet sie mit Nudeln, so aus Gersten-Mehl gemacht, und etwas in Milch geweicht sind, und giebt gute Achtung auf die Verdauung der vorhero genossenen Mahlzeit, nach welcher und nicht eher, man ihnen wieder aufs neue geben soll, so werden sie bald gut werden. Im Herbste sind sie bey Zeiten abzuschaffen: denn sonst möchte das Winter-Futter höher kommen, als das gantze Vieh kaum werth wäre. Die Truthähne und Truthüner haben ein schönes, weisses und wohlgeschmacktes Fleisch, und paßiren dahero auf einer vornehmen Tafel, oder bey grossen Ausrichtungen vor das beste und vornehmste Gerichte; es will aber wohl gesaltzen, gepfeffert und gespicket seyn. Sie werden entweder nur schlecht oder gespickt gebraten, oder in Pasteten geschlagen, oder a la Daube zugerichtet, oder auch, absonderlich die halbgewachsenen, wie die Capaunen tractiret. Die Vorbereitung hierzu bestehet in folgenden: Man nimmt dergleichen Indianisch Stücke, hauet ihm den Kopf ab, und rupfet es, sänget es übern Feuer, nimmt es auf die Art aus, wie bey anderm Feder-Vieh der Gebrauch, schmeisset ihm das Brustbein ein, schläget ihm die Flügel Creutzweis zusammen, leget es auf den Bauch, daß es erstarre; solte es aber gekocht werden, so wird dasselbe nicht gerupfet, sondern gebrühet. Manche pflegen ihn auch auf nachgesetzte Art zu erwürgen, und meynen, daß dadurch derselben Fleisch einen Geschmack, wie das Auerhahn-Wildpret bekomme. Sie nehmen zuförderst ein Sechstheil Maas Wein und Eßig, darein allerhand gestossene Würtze, als Nelcken, Zimmet, Ingber, Pfeffer, Muscatenblüten und dergleichen, gerühret, schlagen das Thier mit einem Stocke, jedoch meist auf den Bauch, ziemlich starck, daß es braun und blau werde, giessen hierauf den gedachten Tranck ihm nach und nach in den Hals, und wenn das alles geschehen, hänget man den noch lebenden Truthan an einen um den Hals geschleifften Bindfaden auf, daß er sich ziemlich würge und ereschere, so kan man ihn hernach braten oder in eine Pastete schlagen, und wie einen Auerhahn vollend zurichten. Ordentlich wird mit dem Braten also verfahren: Wenn der Türckische Hahn gehörig vorbereitet und gesaltzen, steckt man ihn an Spieß, leget ihn zum Feuer, und wenn er anfängt trocken zu werden, so bestreichet man ihn mit kalter Butter, lässet ihn gar gemählig braten, und wiederholet solches Bestreichen zum öfftern. Hat er nun Farbe genug, beschmieret man ein Blatt Papier mit Butter, verbindet ihn damit, und lässet ihn also bey öfftern Bestreichen darunter vollends braten, so wird er schöne mürbe und gut werden; einige bestecken solchen, wenn er halb gar gebraten,

braten, mit Zimmet, Nelcken und dergleichen Gewürtz, und braten ihn alsdenn vollends schön mürbe; noch andere pflegen ihn auch auf das netteste zu spicken, worbey nachgehends noch in Acht zunehmen: Es wird derselbe nach der Vorbereitung an ein Holtz gestecket, hierauf lässet man ihn über glüenden Kohlen ein wenig anlauffen, bestreichet solchen in währender Zeit mit Butter oder Speck, drehet ihn öfters herum, bis er recht ausgelauffen, darnach wischet man ihn mit einem Tuche fein sauber ab, und wenn er kalt worden, so wird er endlich auf das zärteste gespicket, und vollends gar gebraten, wie bereits erwehnet worden. Bey dem Anrichten giesse man von der Brühe die in die Bratenpfanne gelauffen, darüber her, streuet klar geriebene Semmel darauf, und garniret ihn im übrigen nach eigenen Gefallen. Man kan auch einen solchen Hahn in Eßig einlegen, und ihn eine geraume Zeit gut behalten, es muß aber derselbe immerzu frischen Eßig bekommen, der jedesmahl darüber weggehen soll. Hierzu wird derselbe auf eine und die andere Art vorbereitet, alsdenn hacket man ihm die Beine und Flügel herunter, schläget ihm die Beine entzwey, stecket eine Speiler durch ihn, saltzet ihn ein wenig, leget ihn auf den Rost über ein Kohlfeuer, und lässet ihn also in etwas anlauffen, wenn er erkältet, leget man ihn gehörig in Eßig.

Truthünerstall, ist bey einer Mayerey oder Landgut ein besonderes Gemach, das den Hünerkäbeln gleich, oder zuweilen etwas niederer, als dieselben. Die Sitzstangen sind nur etwan gegen zween Schuh hoch von der Erden auf beyden Seiten an der Wand befestiget; dahin wird eine kleine Steige gerichtet, etwas breiter als der gemeinen Hüner, daß sie gemächlich hinauf steigen mögen, weil sie wegen ihres schweren Leibes nicht wohl flügen können. Die Sitzstangen müssen mehr als zweymahl so dicke seyn, als der gemeinen Hüner, weil sie grosse Füsse und Cörper haben. Der Boden muß nicht gepflastert seyn, sondern wird mit etwas zarten Sand überstreuet, und mit guter Streue überbettet: Weil sie die meisten Eyer unten am Boden legen. Dieser Stall oder Kammer will warm, trocken, lüftig, hell, reinlich und recht wohl verwahret seyn, weil dieses grosse Geflügel nicht weniger Feinde und Nachsteller hat, als das übrige Federwerck, und seines kostbaren Fleisches halber eines guten Quartieres wohl werth ist; zumahlen es auch eine weiche zärtliche Natur hat, indem es Näße und Kälte, stürmende Winde, und andere Ungemächlichkeiten fast weniger erdulten kan, als die gemeinen Hüner.

Trutiger, (Valentin) von ihm ist im Druck vorhanden Oratio de similitudine, qua dicitur Evangelium simile esse fermento mixto tribus farinæ satis, Wittenb. 1555 in 8. *Bibl. Gribner.* T. I. p. 464.

TRUTINA, eine **Waage**, oder vielmehr das Zünglein in derselben, welches dem Gewichte, oder denen abzuwägenden Sachen den Ausschlag giebt. Daher heißt auch *Trutinare*, abwägen, oder in verblümten Verstande, bey sich selbst erwägen oder überlegen, in denen Rechten aber insbesondere, nach Gleich und Recht urtheilen, oder einem, wie dem andern, gleiches Recht wiederfahren lassen, sonst auch *Aequa lance*, oder *una eademque lance trutinare*. L. non tantum, in fin. ff. de re jud. l. eum qui. C. de nat. lib. l generaliter. C. de reb. cred. l. fin. C. de jud. Pratejus, Spiegel.

TRUTINA, siehe *Balance*, im III Bande, p. 176.

TRUTINA HERMETIS, heisset bey denen Stern-Deutern die Regel, nach welcher man die Nativität auf die Stunde der Empfängniß reduciret, oder aus dem Augenblicke der Geburt den Augenblick der Empfängnis ausrechnet, und also die nicht allzu accurat angegebene Zeit corrigiret; Und soll sie Hermes Trismegistus erfunden haben, dahero sie auch den Nahmen von ihm bekommen. Es ist diese Regel die ein und funffzigste in dem Centiloquio des Ptolomäi und heisset also: In quo signo luna est genituræ tempore, illud in conceptu fac ascendens, & in quo signo inventa fuit in conceptu, illud aut ejus oppositum fac ascendens in partu. Das ist: In welchen Zeichen der Mond ist zur Zeit der Geburt, dasselbe Zeichen muß, zur Zeit der Empfängnis der Horoscopus oder Ascendens seyn: Und in welchem Zeichen der Mond gefunden wird, bey der Empfängnis, in selbigen, oder in dem gegenüberstehenden, muß seyn der Ascendens oder erste Hauß, zur Zeit der Geburt. Weil aber diese Harmonie der zur Zeit der Geburt sich repräsentirenden Himels-Gestalt, mit derjenigen, so sich tempore conceptionis ereignet, nicht stets übereinkommet, und beständig bleibet, sondern vielmehr der zur Zeit der Conception sich ereignende Planeten-Stand unterschiedliche u. ungleiche Zeiten der Geburt ertheilet, wie Origanus, Cardanus, u. andere bekennen, so verwirfft Abdias Treu in seinem Nucleo Astrologiæ corr. diese Trutinam, als die da falsch, gantz und gar, und hält dafür, daß wenn das Zeichen, worinnen der Mond tempore Conceptionis gewesen, in der Geburts-Figur, sich in Horoscopo befände, solches nicht anders, als per accidens und von ungefehr geschähe. Damit man aber diesen modum die Zeit dadurch zu corrigiren, auch wissen möge, so verhält es sich also damit: 1) Wird aus der Himmels-Figur, wie solche, nach der vermeinten Zeit aufgerichtet worden, die Distantz des Mondes vom Angulo Orientis, oder des ersten Hauses, dafern der Mond sich unter der Erden befindet; oder vom Angulo Occidentis, d. i. des siebenden Hauses, wenn der Mond über der Erden ist, erforschet, indem man die signa und gradus Angulorum. von den Zeichen und Graden des Monden subtrahiret, und wenn etwa die subtractio nicht geschehen könnte, den gantzen Circkel, oder 12 Zeichen darzu addiret. 2) Mit dieser erforscheten Distantz consuliret man die Tabelle, welche Tabula Mansionis in utero genennet wird. Wenn man darinnen, zur lincken Hand, die Signa und gradus nimmet, so werden die gegenüber stehende Tage, ohne alle Mühe, nur excerpiret. 3) Muß man in beygefügter Tabula mensium sehen, wie viel Tage mit demjenigen vollkommenen Monat, der vor der Geburt hergehet, übereinkommen. Dieselben Tage excerpiret man sich auch, und addiret darzu den Tag, an welchem die Geburt geschehen, so kommen die Tage heraus, welche vom Anfange des Jahres, bis auf die Zeit der Geburt, verlauffen sind. 4) Von dieser Summe der Tage müssen die vorher gefundenen dies mansionis in utero, oder die Tage, wie lange

das gebohrne Kind im Mutter-Leibe gewesen ist, subtrahiret, und wenn es vonnöthen, die sämmtlichen Tage des gantzen gemeinen Jahres, nehmlich 365 oder wenn es ein Schalt-Jahr ist, 366 zuvor addiret werden. Da denn das residuum, oder was übrig bleibet, den Tag vom 1 Jenner an gerechnet, des Jahres, worinnen die Empfängniß geschehen, zeiget. Den Monat aber desselben Tages findet man gar leichtlich, wenn man mit dem numero dierum, in Tabula mensium gehet, und wenn diese Zahl nicht genau daselbst befindlich ist, die nächst vorhergehende nimmt, und selbige von der herausgekommenen Summe subtrahiret. Was nun übrig bleibet, bemercket den Tag des folgenden Monats, und also die gewöhnliche Zeit der Empfängniß. 5) Mit diesem Tage der Empfängniß gehet man in die gehörige Ephemeridem, und erlernet daraus den locum lunæ, auf den Mittag desselbigen Tages; Wenn sich nun befindet, daß das punctum horoscopans, oder der im ersten Hause aufsteigende Grad nicht über 13 Grad vom loco lunæ, differiret, so ist solches der rechte Tag der Empfängniß. 6) Wenn aber die Differentz zwischen dem vermeinten Horoscopo der Geburt, und dem gefundenen Ort des Mondes, gröſſer ist, als 13 Grad, so ists eine Marque, daß die Geburt entweder durch böse Aspecten verhindert, oder durch gute Aspecten übereilet worden; Und zwar jenes, wenn der Natus zu spät; Dieses aber, wenn er zu bald an das Licht gekommen. Weshalben denn der folgende Tag dafür genommen werden muß, wenn der Mond den Horoscopum übersteiget; oder es muß der vorhergehende Tag genommen werden, wenn der Horoscopus den Mond übertrifft. 7) Suchet man die Ascensionem rectam Solis, auf den Mittag des wahren Empfängniß-Tages, und addiret darzu 90 Grad, welches eben soviel ist, als wenn sie vom ♎ abgezogen wäre. Oder, man addiret die Ascension zu den gegebenen Graden, und subtrahiret hernach von derselben die Ascensionem rectam, die mit 0 Grades übereinkommt, worzu man den gantzen Circkel nehmlich 360 Grad addiren muß, wenn etwann die Subtraction nicht geschehen kan. Diese Ascensio recta Solis, wird von der Ascensione obliqua lunæ, so der vermeinten Geburts-Zeit zukommet, abgezogen; das residuum aber in Zeit verwandelt, so bekommt man die Stunde der Conception. 8) Auf diese Zeit, welche, obgelehrter massen erst reduciret und æquiret werden muß, wird wie gleichfals oben gewiesen worden, eine Figur aufgerichtet, und wenn dieses geschehen, der locus lunæ, zum Horoscopo der Nativität genommen, und nachgehends die Zeit, auf eben diese Methode, wie bey der Correctione temporis durch die Directiones geschiehet, corrigiret.

Tabula mansionis in utero.

Signa	°	Der ☽ unter der Erden vom Ascendent.	Der ☽ über der Erden vom Ascendent.
♈	0	273	258
♈	12	274	259
♈	24	275	260
♉	6	276	261
♉	18	277	262
♊	0	278	263
♊	12	279	264
♊	24	280	265
♋	6	281	266
♋	18	282	267
♌	0	283	268
♌	12	284	269
♌	24	285	270
♍	6	286	271
♍	18	287	272
♎	0	288	273

Tabula Mensium in einem

	Gemeinen Jahr	Schalt-Jahr
Januar.	31	31
Februar.	59	60
Mertz.	90	91
April.	120	121
May.	151	152
Junius.	181	182
Julius.	212	213
August.	243	244
September.	273	274
October	304	305
November.	334	335
December.	365	366

Z. E.

Z. E. Es siehet einer in seiner Nativität 1) nach den Mond, welcher daselbst im zwölfften Hause und also über der Erden ist, weshalben, nach obiger Instruction, Angulus Occidentis in gradibus & Minutis, von selbigen abgezogen wird, und stehet es also:

S.	°	′	
6.	26.	33.	Locus Lunæ
1.	2.	11.	Angulus Occidentis
5.	24.	22.	

2) Mit diesen 5. signis, 24. gradibus und 22. Minutis gehe ich in Tabulam Mansionis in utero, und excerpire die gegen überstehende und mit den 24. Graden am nächsten kommenden Tage, nehmlich 272. 3) Der Monat, der vor unsern Geburts-Monat hergehet, ist der November, welchen im Tabula mensium, 334. Tage, als nehmlich deren in einem gemeinen Jahre vom 1 Jenner bis zu Ende des Novembers verflossen sind. 4) Von diesen 334. Tagen werden die bereits gefundene dies mansionis in utero 272. subtrahiret, restiren 62. Tage. Dieses residuum zeiget an, daß die Empfängniß geschehen im 62. Tage, welches nach der Tabula Mensium offenbahret, daß es der 3. Mertz gewesen. 5) Nun befindet sich zwar auf dem Mittag des 3. Mertzes in den Ephemeridibus, der locus lunæ im 29. 28 m, weil aber 6) der vermeynte Horoscopus Nativitatis nur 2. 11 m. ist, und also die Distantz um 27. 17. gröſſer ist, als 13. Grad, so ists eine Anzeige, daß die Geburt wenigstens um einen Tag zu spät geschehen, welches die bey der Geburt vorfallende hefftige Aspecten, nehmlich ☌.☍. ☌.□. ♄. ☌. verursachet. Wenn man nun 7) Ascensionem rectam Solis auf den 2 Mertz nimmt, welcher der rechte dies conceptionis seyn soll, so befindet man Solem in 12. 21. ♓. davon Ascensio recta ist 343. 44. darzu werden addiret 90 also

343. 44.
90.
433. 44.
360.
73. 44.

Diese Ascensio recta von der Ascensione obliqua lunæ 218. subtrahiret, restiren 144. 16. Stehet also:

218. —.
73. 44.
144. 16.

Diese Grad und Minuten solten nun in Zeit verwandelt, auf solche Zeit eine Figur aufgerichtet, und locus lunæ in Horoscopum nativitatis gesetzet werden; weil aber den 2 Mertz, im Mittage, luna im 15. 21. m. befindlich, und also die Distantz von Horoscopo noch allzuweit, den vorhergehenden Tag aber näher, so müste man den 1 Mertz nehmen, und vorgezeigter massen verfahren, da denn solchem nach, die Conceptio den 1 Mertz, des Nachts um 10 Uhr geschehen, und luna etwa im 5. m. gewesen seyn würde, welches vom Horoscopo nativitatis um 3 Grad differiret, worauf man sich aber nicht verlassen kan. Unterdessen ist doch merckwürdig, daß tempore Conceptionis der Mond in demjenigen Zeichen gewesen, welches tempore Nativitatis sich im Horoscopo oder Angulo Orientis, befunden. **Anleitungen zum Curiösen Wissenschafften** p. 219. u ff. Auch findet man ein mehrers von dieser Rechnung in des **Vitalis** Lexico Mathematico unter dem Worte: *Trutina Hermetis.*

TRUTINARE, siehe *Trutino.*

Truting, siehe **Truhtinan.**

Trutlibisdorff oder **Treutlinsdorff**, ein Dorf ohnweit der Abtey Grißau, welcher Abtey es im Jahr 1364 geschencket worden ist. Der Schenckungs-Brief stehet in **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. VI. p. 407. u. ff.

TRUTMANNI VILLA, Stadt, siehe **Dortmund**, im VII Bande p. 1338. u. ff. ingleichen den folgenden Artickel.

Trutmannus, es ist ein Diploma von **Carln dem Grossen** vorhanden, worinnen enthalten, daß die Sachsen zum Christlichen Glauben gebracht, und aller Tribut ihnen erlassen worden, mit dem Beysatz: Quaproptrer in illa parte Saxoniæ, Trutmannum virum illustrem ibidem Comitem ordinamus, ut resideat in curte, ad campos, in mallo publico, ad universas causas audiendas &c. Et ita memoratus noster Comes Trutmannus bene ingenuus & securus existat. Das Diploma ist datiret im Jahr 789. in villa Trutmanni. Wer nun der **Trutmann** gewesen, ist jederzeit gestritten worden; niemand aber hat gezweifelt, daß es eine gewisse vornehme Person, die **Carl** der Grosse zum Grafen über gantz Sachsen gesetzt, gewesen. **Meinders** in vindic. libert. antiq. Saxon. hat sich am ersten bemühet zu erweisen, daß das Wort Trutmannus kein nomen proprium einer gewissen Person, sondern ein gemeiner Nahme, welcher so viel als Truw-Man oder einen Vasallen anzeige; das Diploma aber eine allgemeine Formul, die allen Grafen in Sachsen zugestellet worden, gewesen. Andere haben das gantze Diploma vor supponirt ausgegeben. **Meibom.** in not. ad Widekindum Corbej. L. II. **Baluz.** Capitular. **Schaten.** Hist. Westphal. L. VIII. p. 539. **Stangefoll** Annal. Circ. Westphal. L. LI. p 90. 103. 113. **Crusii** Diatr. de Diplom. Carol. Trutmanno Com. dato fol. Mind. 1679. impr. **Gryphiander** de Weichb. Sax. c. 33. n. 3. und c 55. n. 8. u. ff. **Eckards** Franc. Orient. I Th. p. 736.

TRUTNOVIA, Stadt, siehe **Trautenau.**

TRUTTA, siehe **Forelle**, im IX Bande, p. 1471.

Trutten, siehe **Alp**, im I Bande, p. 1327.

Truttenfuß, siehe **Bürtelkraut**, im XI Bande, p. 1269.

Trutenfußsaamen, **Beerlappensaamen**, wächst an einen mosigten langen Kraute, welches offt in einer Länge sechs und mehr Ellen betrifft, man findet solches wachsen auf Hügeln, Bergen und Felsen, und giebt es an manchen Orte sehr viel, aber des Samens kan man wenig haben, welcher so klein als kein Staub ist, hat eine falbgelbe Farbe, und platzt, wenn er in ein brennendes Licht gesprengt wird, wenn der Samen zeitig, welches im Brachmonate geschiehet, so bekömmt das Kraut Zäpflein wie die Haselstauden, dieses schneidet man sammt dem Kraute ab, und leget sie in grosse Schüsseln, Kessel und Becken, machet sie dürr, und klopffet den Samen heraus, welcher gar zu vielen Kranckheiten will genutzt werden. Zu Franckfürt am Mayn, braucht man solchen starck, an die Pillen zu streuen, damit sie sich nicht anhängen.

Truttenhausen, Probstey, siehe **Druttenheim**, im VII Bande, p. 1509.

TRUTTENHUSIUM, **Truttenhausen**, eine Probstey, siehe **Druttenheim**, im VII Bande, p. 1509.

Trutula, oder **Trotula**, ein Weibes-Nahme, siehe **Trotula**.

Trutulenser-Hafen, *Trutulensis Portus*, ist in dem alten Brittannien, beym Cantischen Vorgebürge gelegen gewesen, davon man beym Tacito lieset. **Cellarii** alte Geogr. p. 69.

TRUTULENSIS PORTUS, siehe **Trutulenser-Hafen**.

Trutupalate, ein ehemahliger Flecken, auf der Insel Ternate, den Portugiesen zuständig, so aber im Jahr 1538 von den Einwohnern der Insel gantz und gar in die Asche geleget wurde. **Historie der Moluckisch. Inseln** I Th. p. 190.

Trutz, siehe **Ungehorsam.**

Trutz-Bund, siehe **Schutz- und Trutz-Bund**, im XXXV Bande, p. 1724. und **Offensiv-Allianz**, im XXV Bande, p. 904.

Trutze Groschen, **Trutziger Groschen**, eine Art von alten Groschen. Ihrer geschiehet Meldung in einer alten Urkunde vom Jahre 1410 beym **Ludwig** in Reliqu. MSt. T. X. p. 602 u. f.

Trutzen, oder sich ungehorsam bezeigen, siehe **Ungehorsam.**

Trutzig, siehe **Ungehorsam.**

Trutziger Groschen, siehe **Trutze Groschen.**

Trutz-Kayser, eine ehemahlige Schantze bey Heydelberg, welche der Churfürst zu Pfaltz, Carl Ludewig, umtauffte, und die **Stern-Schantze** nennen ließ; Man findet heutiges Tages noch einige geringe Merckmahle hiervon. **J. H. D. Rheinick.** Antiqu. p. 341.

Trutz-Krieg, **Offensions-Krieg**, Lat. *Bellum offensivum*, Frantz. *Guerre offensive*, siehe **Krieg**, im XV Bande, p. 1889, besonders 1891.

Trutz-Waffen, *Armes offensives*, sind diejenigen, womit man den Feind angreiffet, und können so wohl Schüß- als Hau- und Stoßgewehr seyn. Mr. **Folard** sagt, Tom. IV. p. 139. Die Trutz-Waffen der Cavallerie sind der Degen, und die Schutz-Waffen sind ein Pantzer-Hemde, so er Chemisette militaire nennet, mit einem von eisernen Blech verfertigtes Käpgen auf den Kopff.

Trutz-Zange, siehe **Korn-Zange**, im XVI Bande, p. 1557.

Truvenhilder, ein altes Wort welches so viel bedeutet, als Getreuhelder, Testamentarius executor, der Achtung giebet, damit der Wille des Testatoris getreulich gehalten werde. Siehe anbey den Artickel **Testamentarien**, im XLII Bande, p. 1282. u. f. ingleichen **Ruchenbeckers** Analect. Hass. Collect. III. p. 116 u. f.

Truwor, einer von den ersten Fürsten in Rußland. Denn als anfangs die Russen unter sich selbst nicht einig waren, und also durch innerliche Unruhen sich selber verheerten; gab ein verständiger Mann unter ihnen Nahmens **Gostomisel** den Rath, daß man die Waregos, so ein altes Volck, so ohngefehr um die Gegend gewohnet, wo heutiges Tages Liefland und Finnland gelegen ist, um drey kluge Herren von Fürstlichen Stamm ersuchen, und dieselbe zu Fürsten über Rußland machen solte. Dieser Vorschlag ward angenommen, und darauf eine Gesandschafft an die Waregos abgeschickt. Es kamen auch 752 oder nach anderer Rechnung 840 drey verständige Männer, Nahmens **Rurich**, **Sinaus** u. obgedachter **Truwor**, bey den Rußen an, und wurden alsobald vor Fürsten erkannt. Diese dreye theilten Rußland unter sich, **Rurich** bekam das Fürstenthum Neugart, **Truwor** das Fürstenthum Pleskow, und **Sinaus** das Fürstenthum Bielozor, oder Bielejezoro, welche man in der Land-Charte besichtigen kan. Es währte aber diese Theilung nicht lange; denn **Sinaus** und **Truwor** sturben ohne Erben, und **Ruricus** bekam endlich gantz Rußland. **Hübners** Polit. Histor. IV Th. p. 899 u. f.

Truxillo, **Trugillo**, **Trughillo**, Lat. *Trugillum*, eine grosse Stadt in Peru, liegt in dem Thale Chimo an dem Ufer eines kleinen Flusses, an einem fruchtbaren Boden. Die Spanier haben Weinstöcke, Feigen und Pomerantzen-Bäume, wie auch Weitzen und alle andere Spanische Früchte um diese Gegend gepflantzet, so daß sie einen Ueberfluß an allerhand Proviant haben. Sie war in dem 17 Jahrhundert eine von den vornehmsten Städten in Peru, welche 500 Häuser und vier Klöster hatte. In der Nachbarschafft waren 50000 Indianer, welche den Bürgern Tribut gaben. Ohngefehr zwey Meilen von der Stadt befindet sich ein Hafen an der Südlichen See, welcher **Guanchacho** genennet wird und nicht sicher ist, jedoch grossen Zuspruch hat. Um das Jahr Christi 1630 wohnten in dieser Stadt 1500 Spanier, ingleichen viele Indianer und Negros. Im 17 Jahrhundert wurde sie von den Frantzösischen und Englischen Flibustiers zu verschiedenen mahlen geplündert, ungeachtet die Einwohner an der Zahl wohl zehnmahl stärcker waren. Im Jahr 1633 wurde die Stadt durch ein Erdbeben gantz ruiniret und unter Wasser gesetzet. Die Stadt hat einen Bischoff der unter dem Ertz-Bischoff zu Lima gehört. Siehe **Ubsens** Lexicon p. 477. **Laet.** p. 428. **Raveneau de Lussa** Voyage. **Roger Wood** Voyage.

Truxillo, **Trughillo**, Lat. *Trugillum* oder *Turris Julia*, eine kleine Nord-Americanische Stadt in der Provintz Honduras am Mexicanischen Archipelago. Sie ist befestiget, auch mit einer Citadelle und guten Hafen versehen. Der fruchtbare Thal in welchen sie liegt, heist Chimo. Ihre Lage ist unterm 293 Grad der Länge und 16 Grad der Breite. Sonst ist auch ein Bischoff allhier. S. **Ubsens**, Lexicon Geographicum, p. 477. **Baudrands**, Lex. Geogr. auch **Lex. der alten, mittlern und neuern Geographie**, p. 1158.

Truxillo, **Trugillo**, **Trughillo**, Lat. *Trugillum*, *Turris Julia*, *Castra Julia*, eine ansehnliche Stadt im Spanischen Estremandura am Fluß Almonte, nahe daran auf einen Felsen liegt eine starcke Citadelle. Man hält sie vor der Alten TURRIS JULII. Sie liegt an der Gräntze von Neu-Castilien, 10 Stunden von Merida. S. **Ubsens** Geographisches Lexicon, p. 477. **Lexicon der alten, mittlern und neuern Geographie**, p. 1158. **Schauplatz von Spanien und Portugall**, p. 657. u. f.

Truxillo, ein kleiner Ort in der Landschafft Venezuola in Süd-America, so von keiner grossen Wichtigkeit ist. Er heißt auch **Nostra Senora de Paz**. **Hübners Geogr.** II Th. p. 755.

Truxillo, ein Spanisches Adeliches Geschlecht, siehe **Zuniga.**

Truxillo, (**Ritter von**) die Ritter von Truxillo, einer Stadt in Estremadura, sind dem Orden der Ritter von Alcantara einverleibet worden. **Flemmings** Soldate, p. 755.

Truxillo, (Alphonsus de) ein Spanischer Benedictiner-Mönch im 16 Jahrhundert, war General-Procurator seines Ordens zu Rom, und schrieb ein Gedichte, de la vida y martyrio de San Zoil, so aus 16000 Versen bestehet, und noch ungedruckt liegt. **Anton** Bibl. Hispan.

Truxillo, (Didacus de) ein Spanier aus dem 16 Jahrhundert, hat relacion de la tierra, que descubrio con De Francisco Pizarro en el Piru geschrieben, welche noch in Handschrifft liegt, und deren **Anton de Leon**, in seiner Biblioth. Indica gedencket. **Anton**, Bibl. Hispan.

Truxillo, (Frantz de) ein Spanischer Doctor der Theologie, von Cannizera in der Diöces Sigvenza gelegen, florirte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhundert, und war anfangs Canonicus zu Alcala des Henares, hernach Bischoff zu Leon. Er schrieb um 1592. ein Buch unter dem Titel, de la santa Iglesia de Leon, welches **Prudentius Sandoval**, im Leben des Königs von Leon, **Ruelá** II. p. 167. rühmet. **Anton** Bibl. Hispan.

Truxillo, (Frantz von St. Marie, sonst auch genannt von), siehe St. **Marie**, (Frantz von) im XIX Bande, p. 1496.

Truxillo, (Peter de) ein Spanischer Mönch des Ordens St. Hieronymi im 16 Jahrhundert, war Gvardian zu Gvadalupe, und hinterließ allda in Handschrifft 2 Wercke, als:

1. De religiosis.
2. De rebus Ecclesiæ alienandis, vel non.

Anton, Bibl. Hispan.

Truxillo, oder **Trugillo**, (Thomas de) ein Spanier, war in dem Städtgen Zurita in der Dioeces von Placentia als ein Spado gebohren, und lebte zu Ausgange des 16 Jahrhunderts. Im Anfang trat er in den Orden St. Mariä de Mercede, und wurde dem neuerbaueten Kloster zu Madrit fürgesetzt. Nachgehends aber gerieth er mit seinen Ordens-Brüdern in Streit, und erhielt die Päbstl. Einwilligung, ein Dominicaner zu werden, da er denn Doctor der Theologie und Professor der Heiligen Schrift zu Barcellona wurde, auch zu gleicher Zeit durch Predigen sich in sonderbares Ansehen setzte. Man hat von ihm:

1. Thesaurum Concionatorum, in zwey Theilen, in Fol. der 1 Lion 1584 und 1595. Der 2 ebend. 1584 und 1596. Es ist solcher auch zu Barcellona 1578. in Fol. zu Lion 1582. zu Venedig 1583. in 4. desgleichen 1586. in 4. und zu Paris 1583. und 1585 in 8. ferner zu Venedig 1592. in 8. und andrer Orten mehr gedruckt.
2. De ratione concionandi, in sechs Büchern.
3. Conciones quadragesimales; quadruplices in 2 Tomis, Barcellona 1591. in 4. Venedig 1592 in 8. ingleichen zu Lion und Paris.
4. Hombrey de los varios successos de su vida y de come se da de disponer par a la muerte y para el riguroso juyzio de Dios que le espera y al fin de todo ello una breve instruccion y reglas de bien vivir, Barcellona 1604 in 8. und von **Frantz Fassardi**, ins Frantzösische übersetzt, Paris 1609 in 8.
5. Reprobacion de trageres, Saragossa 1563 in 8. so hernach unter dem Titel: Discurso contra la deshonesta Bellona y profanas galas que se usan zu Barcellona, ingleichen mit dem Tractat.
6. Abuso de giuramentos, den er noch in dem Orden S. Mariæ de Mercede verfertiget, wie auch
7. Mit dem Tractat de Limosna, zu Stella in Navarra 1563 in 8. wieder aufgelegt worden.

Anton, Bibl. Hisp. **Echard**, de Scriptor. Ord. Dominic. T. II. p. 320.

Truxillos, (Michael de) ein Spanischer Franciscaner im 16 Jahrhundert, welcher von einigen **Truxillos** genennet wird, hat ein Buch unterm Titel: Crux Christi geschrieben, welches aber noch nicht gedruckt ist. **Anton**, Bibl. Hispan.

St. **Truyden**, Stadt und Abtey, siehe St. **Truyn.**

TRUYE, siehe **Schwein**, im XXXVI Bande, p. 248.

Truye, (**Roche de la**) Klippen, siehe **Roche de la Truye**, im XXXII Bande, p. 178.

St. Truyen, siehe St. Truyn.

St. Truyn, Truyen, Truyden, Tron, Trudon, Truden, heutiges Tages Santruden, Santruyden, Santruyen, auch Saintron und Centron genannt, Lat. *Trudonopolis, Trudonis Vrbs, S. Trudonis Fanum, Sarcinium*, eine Stadt in dem Stift Lüttich, in dem Gebiete Hasbaye, 5 Meilen von Mastrich gelegen. Ihre Festungs-Wercke sind 1673. geschleifft worden. Sie hat den Nahmen von dem heiligen Trudo, der hier eine berühmte Benedictiner-Abtey im Jahr 662. in die Ehre St. Quintini und St. Remigii gestifftet, aber zugleich die Oberherrlichkeit des Landes, welches ihm zugehörte, an die Bischöffe von Metz verschencket hat. Johann von Aspermont, Bischoff von Metz, vertauschte sie 1227. an Hugo von Pierrepoint, Bischoff von Lüttich, gegen die Herrschaft Madieres, nahe bey Pont a Mousson, welche für die Bischöffe von Metz viel bequemer gelegen. Man redet allhier Brabanzonisch, das ist eine grobe Frantzösische Sprache. Vor Alters hatten die Centrones, ein Volck im Belgio, diese Stadt inne, dahero sie auch OPPIDUM CENTRONUM, genennet wird. Joh. Latomus, hat eine Historiam Abbatiæ Trudonensis verfertiget, die in der Bibliothec des Klosters im Manuscript aufgehoben wird. Baudrands, Lexic. Geogr. T. II. p. 160. Bucel. G. S. Part. II. Trithem. de vir illustr. Ordin. S. Benedict. Lib. III. c. 101. Mabillon, annales ordin. S. Benedict. *Descr Hst. & Geogr.* de France. Le Long, p. 255. Zeilers, Beschreib der X Creyse p. 516. Das Verzeichniß derer Aebte, ist folgendes:

1. St. Trudo, starb 689. im 65 Jahre seines Alters. Sein Leben hat Donat, Diaconus zu Metz, beschrieben.
2. Lotharius bis 727.
3. Grimo bis 745.
4. Reiramnus oder Reyraimus von 745 bis 752.
5. Hardebenus.
6. Columbanus.
7. Angelramnus.
8. Ambrosius.
9. Gisselbert oder Giselbert, starb 837.
10. Drogo, Bischoff zu Metz.
11. Adelbod.
12. Hildrad.
13. Sabbatinus.
14. Ermemnarus oder Ommemarus.
15. Radulfus.
16. Ludwig.
17. Radbert.
18. Rodegangus, starb 920.
19. Imizo, 939.
20. Reinerus, bis 943.
21. Adalbero, starb 964.
22. Thietfridus oder Theutefrid oder Thertfrid 964. starb 994.
23. Erenofrid oder Herenfrid, starb 999.
24. Adalard I. bis 1035.
25. Guntramnus, starb 1055.
26. Adelard II. starb 1082.
27. Gerhard I.
28. Lanzo, ward abgesetzt.
29. Luipo, muste abtreten, kam aber wieder dran.
30. Lanzo der obige.
31. Herimann I. starb 1091.
32. Luipo, der obige.
33. Herimann II.
34. Dietrich, starb 1107.
35. Rodulfus, starb 1138.
36. Folcardus, starb 1145 oder 1144.
37. Gerhard II. starb 1174.
38. Wirich oder Gvirich oder Wederich, starb 1180.
39. Nicolaus, resignirte 1193.
40. Christian, starb 1221 oder 1219.
41. Johann, starb 1228.
42. Libertus, danckte ab 1232.
43. Johann Maillart, starb 1239.
44. Thomas, starb 1248.
45. Wilhelm von Rickel, starb 1272.
46. Heinrich von Valbecke, danckte ab 1276.
47. Wilhelm von Mechlinia, starb 1297.
48. Adam von Ardinghen, starb 1331.
49. Amelius oder Amelinus von Schoenhoven genannt, Mascherol oder Masserreel, starb den 20 Februar 1351.
50. Robert von Craemwick, starb 1366.
51. Zachäus von Franckenhoven, oder Brancken hoven, starb 1391.
52. Wilhelm von Ardinghen, starb 1401.
53. Robert von Rickel, starb den 31 August 1420.
54. Johann von Beelde oder Beesde, starb 1443
55. Heinrich von Coninchem, bis 1469.
56. Arnold von Berenghem oder Beringhe, starb 1482.
57. Anton von Bergis, 1483.
58. Wilhelm von Brüssel, starb 1532.
59. Georg Sarens, starb 1558.
60. Christoph von Blocquerie, starb 1558. oder 1586.
61. Leonhard Betten, starb 1607.
62. Remigius Vatzon, starb 1622.
63. Hubert Germeys, starb 1638.
64. Hubert von Suestendael, starb 1663.
65. Michael van der Missen, bis 1679.
66. Servatius Foullon, starb noch 1679.
67. Benedict Mannaerts, starb den 4 Sept. 1690. im 60 Jahr seines Alters.
68. Maurus van der Heyden 1690.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 952 bis 966.

Trwyn,

Trwyn, ein altes Celtisches Wort, welches so viel bedeutet, als Nasus, die Nase. Leibnigens Collect. Etymol. P. II. p. 145.

Try, ist ein Blümlein auf der Insul Madagascar, welches, wenn seine Rinde geritzet wird, einen Safft wie Milch, und dessen Bast zu Fäden gesponnen, ein Gewand giebt, welches weicher denn Baum-Wolle, aber nicht so starck.

Try, (Peter Friedr. de) ein Reformirter Prediger zu Bremen, und nachmahliger Hof-Prediger bey der Aebtißin zu Herfurt. Er war ein Vertheidiger des bekannten Fanatici Römelings zu Bremen, von welchem er sich dergestalt einnehmen ließ, daß er darüber sein Amt muste fahren lassen. Denn es hatte Friedrich Adolph Lampe eine Schrifft, unter dem Titul: Irrlicht, welches in den Römelingischen Schrifften zu finden, herausgegeben, und in derselbigen ein und Lehr-Sätze angemercket, welche Römeling in seinen Schrifften irrig behauptet, und damit von den G und-Sätzen der Reformirten Kirche abgegangen sey. Dieses wollte der jetztgedachte de Try wiederlegen, und edirte 1717 Beleuchtung des Irrlichts, welches aus Christ. Anton Römelings Schrifften durch Friederich Adolph Lampen entdecket worden. Herr Lampe ließ in eben dem Jahre dagegen drucken. Ursachen, warum auf Peter Friedrich de Try Beleuchtung des Irrlichts nicht geantwortet wird; und obwohl der Herr de Try, damit nicht wollte zufrieden seyn, daß Herr Lampe vor bedencklich hielte, sich mit ihm in einen Streit einzulassen, und noch ferner herausgab: Abgenöthigte Erklärung der neuen vorgegebenen Ursachen, warum Friedrich Adolph Lampe auf seine Beantwortung nicht geantwortet; so blieb der Herr Lampe bey seinen einmahl gefaßten Schluß, und ließ noch einen Bogen 1717 drucken: Anhang an die Ursachen, warum auf Peter Friedrich de Try Lügen und Läster-Schrifften nicht geantwortet worden. Unter andern hielte Herr Lampe, ihm zu antworten, bedencklich, weil man mit solchen Leuten nichts ausrichte, und ehe mit Socinianern, ja wohl mit Atheisten könne fertig werden, als mit Enthusiasten; Weil seine Schrifft so elend gerathen, daß daher kein Schade zu besorgen; weil der Gegner keine Redlichkeit habe, und sehr hefftig und bitter schreibe, und was andere Ursachen mehr waren, dabey mans ihm nicht verargen konnte, daß er, mit ihm zu controvertiren Bedencken trug. Walchs Religions-Streitig. in der Lutherischen Kirche II Theil, p. 789. u f.

TRYBACTRA, eine Stadt soll das heutige Bochara seyn, davon im IV Bande, p. 894. u. f. nachzusehen.

TRYBLIUM, ein Maaß oder Gewicht, siehe *Hemina*, im XII Bande, p. 1337.

TRYCHÆ, eine Stadt auf der Insul Euböa, oder Negroponte, nach Aussage Stephani, welche von Lycophoro Trychania genennet wird. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 289.

Trychania, Stadt, siehe *Trychæ*.

Tryg, heisset in der alten Gothischen Sprache so viel als treu und sicher. Arnkiels Mitternächtische Völcker III Th. p. 337.

Tryggewald, ein altes und berühmtes Schloß ohnweit Stevens, in Dännemarck, siehe den Artickel: Stevenshaide, im XXXIX Bande, p. 2051. u. f.

Tryglav, ein Götze, siehe Trigla.

TRYGODÆMONES, wurden diejenigen Poeten genennet, welche mit beschmierten und bestrichenen Angesichte unter das Volck fuhren, und ihre Gedichte hersagten. Cäl. Rhodig. L. III. Antiqu Lect. c. 32. Julius Cäsar Scaliger de Poetica. Corvini Fons Latinit. T. II. p. 488.

TRYGODIA, siehe unter dem Worte: Trauer-Spiel.

Trygon, Gr. Τρυγών, des Aesculapii Amme, deren Grab auch bey dessen Tempel in Arcadien zu sehen war. Pausan. Arcad. c. 25.

Trygophorus, (Caleb) ein Professor der Logic zu Greiffs-Walde, schrieb:

1. Synopsin Physicæ, Ethicæ & Dialecticæ, Straßburg 1598. in 8.
2. Orationes funebres, Franckfurt 1601 und 1622. in 8.
3. Disputationes Physicas.
4. Quæstionem, an Samuel vere excitatus fuerit ἐγγαστριμύθῳ, und starb zu Cüstrin den 10 Decembr. 1613. Witte Diar. T. I.

Trygophorus, (Joh.) von Helmwerdershausen, ward der Historie und Poesie Professor zu Greifswalde, schrieb:

1. Synopsin rhetorices practicam.
2. Introductionem Collegii Oratorii.
3. Orationem de Philosophiæ & Oratoriæ affinitate indissolubili. &c.
4. Orationes 2 Philippicas funebres, Greifswalde 1625.

und starb den 31 August 1626. im 47 Jahre. Witte Diar.

Trygueld, Schloß, siehe Trygweld.

Trygweld, Tryqueld, Tregweid, ein Königliches Schloß auf der Insul Seeland, so Bonaventura Vulcananius de litteris & lingua Getarum, TIRAQUELLUM, und Claud. Lysander, (wie Olaus Worm, der von der steinern Antiquität allhier etliche Blätter durch handelt, berichtet), TUTAVALLEM nennet. Allhier ist um das Jahr 1636 Tycho Brahe von Tostrup, des berühmten Mathematici Tycho Brahe Bruders Sohn, Königlicher Oberhauptmann gewesen, Zeilers Königreiche Dännemarck und Norwegen p. 148. Arnkiels Mitternächtische Völcker III Th. p. 346. Siehe anbey den Artickel: Tregi.

Trywgsohn, (Olaus) König in Norwegen, siehe Olaus I. im XXV Bande, p. 1107.

Tryller, (Caspar) siehe Triller.

Tryller, (Joh.) der Welt-Weisheit Magister, und Pfarrer zu Kindelbrück in Thüringen, worzu er im Jahr 1606 beruffen wurde, starb an der Pest 1611 den 4 Septembr. Er war vorher Pfarrer zu Dittersbach, Christoph Fischer Consul. Tom III. Act. p. 111. Olearii Thüringische Chron. II. Th. p. 93.

Trylitzsch, (Aug.) Pastor in dem Einsiedelischen Ritter-Gut Gnanstein, unter die Inspection Borna gehörig, ist gebohren zu Gnanstein, den 27 Jenner 1688 wurde anfänglich und 1714. Pastor Substitutus, und 1716 den 17 Mertz würcklicher Pastor zu benannten Gnanstein Jccanders Geistl. Ministerium vom Jahr 1723. p. 148.

Trylitzsch, oder **Thrylitzsch**, (Johann Jacob) Pastor in den Einsiedelischen Ritter-Gut Roda, unter die Inspection Borna gehörig, ist gebohren zu Roda den 28 Junii 1682 wurde anfänglich und 1708 den 25 Mertz, Pastor Substitutus, 1719 den 10 Febr. aber würcklicher Pastor zu besagten Roda. Jccanders Geistl. Minist. vom Jahr 1723. p. 154.

Tryme, Marcktstadt, siehe **Trim.**

TRYPANUM, heißt so viel, als **Trepan**, davon oben.

Tryphäna, war des **Ptolomäus Physcon**, Königs von Egypten, Tochter. Sie wurde an den **Antiochus Gryphus**, König von Syrien, vermählet, da ihre andere Schwester, **Cleopatra**, dessen Bruder **Antiochus** von Cyzico, sonsten auch auf den Müntzen **Philopator** zugenannt, zum Gemahl hatte. Diese beyde Brüder verfielen zusammen in einen Krieg, und wurden durch ihre Gemahlinnen ins Feld begleitet. **Antiochus Gryphus** war so glücklich, daß er in einer Schlacht die Oberhand behielt, und hierauf die Stadt Antiochia einbekam, in welcher **Cleopatra** sich aufhielte. Ob er nun schon dieser Königin, als seiner Gemahlin Schwester, gerne verschonet hätte; so war doch der Haß ihrer Schwester **Tryphäna** selbst, sonderlich weil jene den **Antiochus Cyzicenus** in vollem Kriege, den er wider den **Antiochus Gryphus** führte, geheyrathet, und also gleichsam freywillig ihrer Schwester Feindin worden war, dergestalt hefftig, daß sie die **Cleopatra** so gar vor den Altar wegreissen, und als sie daselbst das Bild einer Göttin mit den Händen feste hielt, ihr dieselbe abhauen ließ. Allein der Fluch, welchen ihr dabey **Cleopatra** noch vor dem Tode gewünschet, wurde bald erfüllet, denn einige Zeit darauf erhielt **Antiochus**, von Cyzico die Victorie, und ließ auch die **Tryphäna** jämmerlich hinrichten. **Justin.** L. XXXIX. **Appian.** Syr.

Tryphäna, ein gläubiges Weib in der Gemeine zu Rom, der Paulus einen Gruß zuschreibet, und ein schön Zeugniß giebet, daß sie viel im HErrn erlitten habe. Röm. XIV, 12. Nach einigen soll sie von Iconien gebürtig gewesen seyn, sich auch schon hieselbst zu Christo bekehret haben, dahingegen andere sie lieber zu einer Römerin machen wollen, und die zwar vor ihrer Bekehrung Profeßion von Courtesieren gemacht, so sie aber mit nichts erwiesen.

St. Tryphäna, eine Martyrin zu Cyzico am Hellespont, war in dieser Stadt von Christlichen Eltern gebohren. Ihr Vater war ein Raths-Herr Nahmens Anastasius, die Mutter aber hieß Socratia. Als sie einsmahls den ungläubigen Heyden zusahe, wie sie ihren Göttern opfferten, so verlachte sie dieselben, und mahnte sie von dieser Thorheit ab. Als nun dieses dem Präfectio Cäsario berichtet wurde, wurde sie alsobald auf dessen Befehl in einem glüenden Ofen geworffen. Weil sie nun unverletzt wieder herausgieng, warf man sie den wilden Thieren vor, welche sich aber lange nicht unterstunden, dieselbe anzugreiffen, biß sie endlich doch durch einen wilden Ochsen zerrissen wurde. Auf ihrem Kampff-Platz ist eine Quelle sehr klares Wasser entsprungen, welches die Krafft haben soll, daß nicht allein die Brüste der Weiber, sondern auch der Thiere denen es an der Mutter-Milch fehlet, wenn sie ein wenig davon trincken, oder sich damit besprengen, alsobald im Ueberfluß damit angefüllet werden. Der Gedächtnis-Tag ist den 31. Jenner.

St. Tryphäna, eine vornehme Matrone, welche St. Theclam lange Zeit bey sich hatte, und wieder alle Verfolgung schützete, daher auch ihrer in derselben Lebens-Beschreibung den 23 September mit grossem Ruhm Erwehnung geschiehet. Der Gedächtnis-Tag ist den 10 Novembr.

TRYPHALIA, oder *Triphylia*, ein Stücke Landin der Landschafft Elis oder Elea, in den eigentlich so genannten Griechenland, welches nach des **Polybius** Erzehlung Lib. IV. cap. 77. folgende 3. Städte gehabt haben soll, nehmlich Samicum, Lepreum, und Hypana. Es soll dieses Land nach des **Polybius** Aussage auf den Pelopennes zwischen der Landschafft Elis und Meßina gelegen gewesen seyn. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 959. u. f. **Baudrands** Lexic. Geograph.

TRYPHERA MAGNA, *Brandenb.*

Rec. Rad. Calam. Arom. Cyperi.
Galang. maj. Irid. florentin.
Peucedan.
Cortic. mandragror.
Folior. rosar. rubr.
Sem. Anisi, Apii, Dauci, Foeniculi, Hyoscyam. Hyssop. Nasturt. aquat. Ocym. Petroselin.
Caryophyllor.
Cinamom.
Costi.
Galang. minor.
Nard. Celtic.
Piperis.
Spic. indic.
Styrac. Calam.
Zedoar.
Zingiber. ana ʒi.
Mellis despum. ʒx.

Mischet alles untereinander und machet nach der Kunst ein Lattwerge daraus.

TRYPHE-

TRYPHERA MAGNA, *minor*, *persica*, *saracenica*, sind Nahmen verschiedener Lattwergen, welche aus vielen Ingrediensen bestehen, und von den Alten verschrieben worden.

TRYPHERA MINOR, *Brandenb.*

℞. Myrobalanor. Belliricar. Chebular. Emblicar. Indar.
Nucis moschat. ana ʒv.
Asari,
Cyperi,
Folior. Tamarisc.
Nard. indic.
Olibon.
Piperis
Schœnanth.
Zingiber.
Sem. Ammeos, Nasturt. Origan. cret. ana ʒß.
Chalybis (welcher fünf Tage lang in Weineßige eingeweichet worden) ʒxx.

Die Myrobalanen werden in frischer ungesaltzener Butter ein wenig gebraten, und die übrigen Sachen vermischet man mit süssen Mandelöle, und setzet ohngefehr zwey Pfund abgeschäumten Honig dazu, mischet alles nach der Kunst untereinander, und thut zu Ende ein Quentgen Bisam dazu, rühret alles gehörig unter einander, und machet eine Lattwerge daraus.

TRYPHERA MINOR PHOENONIS, *Mesuæ*, siehe *Electuarium Tryphera Minor Phœnonis Mesuæ dictum*, P. A. V. im VIII Bande, p. 762.

TRYPHERA SARACENICA, *Brandenb.*

℞. Amygdal. Amar. Dulc.
Myrobalanor. quinque ana ʒv.
Radicum Apii, Been utriusque,
Cyperi, Eryng.
Herbar. Lepid. Rutæ,
Sem. Fraxin.
Cardamom. utriusque,
Caryophyllor.
Cassiæ lign.
Cinamom.
Folii,
Lign. Aloes,
Spic. indic.
Trium piperum,
Zingib.
Mastiches,
Rhabarb.
Sem. Foenic. ana ʒii.
Macis
Nuc. moschat.
Sesam. (ausgeschälet) a ʒiii.
Menth. cripsf. (trocken)
Ocimi caryophyllat.
Origan. cretic. ana ʒiß.

Mischet alles gehörig unter einander und mit dreymahl soviel abgeschäumten Honige nach der Kunst, und machet ein Lattwerge daraus.

TRYPHERA SARACENICA, *Mesuæ*, siehe *Electuarium Tryphera Saracenica Mesuæ dictum*, P. A. V. im VIII Bande, p. 762.

TRYPHERUS, siehe **Vorschneider.**

Τρυφή, heist bey dem **Theophilo** in §. interdum. Instit. de oblig. quæ ex del. so viel, als Muthwillen, Uebermuth, Kühnheit, oder Verwegenheit. **Pratejus.**

Tryphilus, ein Bischoff, siehe **Triphyllius.**

Tryphiodorus, oder **Thryphiodorus**, mit dem Beynahmen **Aegyptius**, weil er nehmlich aus diesem Lande bürtig gewesen, lebte, nach einiger Meynung, zu den Zeiten der Ptolomäer, nach andern aber viel später, und schrieb Odysseam λειπογράμματον, da in dem gantzen ersten Buche kein α, in dem andern kein β, und so weiter befindlich war; ferner ein poëma Epicum de Trojæ eversione in 677 Versen, welches unter andern mit einer gedoppelten Lateinischen Version, nehmlich in Prosa und in Versen, ingleichen mit verschiedenen Anmerckungen des **Nic. Frischlins** und **Lorentz Rhodomannus** Castigationibus zu Franckfurt 1588, wie auch mit **Dausquius** Anmerckungen, ebend. 1614 in 8, desgleichen in Englischer Sprache zu Oxford 1742, gedruckt worden. **Fabr.** Bibl. Gr. T. I p. 541 u. 363. **Baillet** Jugem. des Savans sur les Poet. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1741 p. 881.

Trypho, Personen dieses Nahmens, siehe **Tryphon.**

Tryphon, ein Tyrann aus Syrien, der sich zuvor **Diodotus** genennet hatte, und anfänglich Hauptmann des Königs in Syrien war. Er ließ seinen Mündling **Antiochus**, der den Zunahmen **Theos** und **Nicephorus** geführet, und **Alexander Theopators** Sohn gewesen, dem er anfänglich selbst auf den Thron halff, im Jahr der Welt 3809 hinrichten, um sich an dessen Stelle auf den Thron zu setzen. Doch hielten es noch viele Syrische Städte mit dem **Demetrius**, einem andern Syrischen Könige derselben Zeit, (von dem sein besonderer Artickel zu sehen) gegen welchen **Tryphon** einige Jahre mit zweiffelhafften Glücke Krieg führte. **Demetrius** wurde zwar nachhero von den Parthern gefangen, und hätte sich **Tryphon** dessen Landes ohne grosse Mühe bemeistern können, wo er nicht aus allzugrossem Vertrauen auf sein Glück eben zu selbiger Zeit sich der Schwelgerey ergeben hätte. Nachdem er aber dadurch so wohl als durch die unrechtmäßige Anmassung des Reichs bey jederman verhast und verachtet worden, und sich viele seiner Soldaten, und andere Grossen, nach und nach zu **Cleopatra**, des **Demetrius** Eheweib, geschlagen hatten, ward er zuletzt von dieser und von dem **Antiochus Evergetes**, der sonst auch **Sidetes** genannt wird, und ein Bruder des **Demetrius** war, in einem grossen Treffen geschlagen, aus dem obern Syrien verjagt, und in der Phönicischen Festung Dora aufs härteste belagert, auch endlich, als er von dar zur See in die Stadt Orthosias, und so ferner nach Apamea entflohen, an diesem letztern Orte gefangen, und getödtet; wiewohl **Strabo** berichtet,

daß er sich selbst den Tod angethan, im 138 Jahr vor Christi Geburt. 1 Macc. c. 11. 12. 13 und 15. Joseph L. XIII c. 12. Justin. Appian. Strabo L. XIV. Siehe anbey den Artickel: Jonathan, im XIV Bande, p. 1105 u. f.

Tryphon, der aufrührischen Sicilianischen Knechte König, siehe Salvius, im XXXIII Bande, p. 1265 u. f.

St. Tryphon, Patriarch von Constantinopel, gelangete zu solchem Amte im Jahr 932. Es suchte der Kayser, wie er ihm beykommen möchte, daß er ihm etwas anhaben könnte, darzu ihm der Bischoff von Cäsarea Theophanes, sonst auch Chärinus behülflich war, auf solche Weise: Er beredte Tryphonem, der Kayser wolte ihn absetzen, weil man ihn Schuld gäbe, er könne nicht schreiben, er solte also den Kayser von solcher Lügen zu überweisen, seinen Nahmen und Character auf ein Papier setzen, und solches dem Kayser schicken, welches er auch that. Darauf ließ der Kayser eine völlige Renunciation des Amts oben drüber schreiben, als wenn es hernach der Trypho unterschrieben hätte, und dieses wurde in einem Synodo publiciret, und Trypho im Jahr 945 verjagt, da er sich dann wieder ins Kloster begab, darinnen er vorher ein Mönch gewesen war, und bald darnach starb. Nach ihm wurde Theophylactus Patriarche. Der Gedächtniß-Tag ist der 19 April.

Tryphon, war ein Schüler Origenis, an welchen er verschiedene Briefe geschrieben: Er lebte zu den Zeiten des Kaysers Alexanders, ums Jahr 230. Hieronymus de Script. 57. giebt ihm das Zeugniß eines gelehrten und Schrifftverständigen Mannes, welches auch aus seinen Wercken von der rothen Kuh über das 19 Cap. des dritten Buch Mosis, und einen andern über das erste Buch Mosis erhellet. Cave sagt in Hist. Lit. Sec. III p. 78, es wären diese Schrifften verlohren gangen. Allgem. Chron. III Band, p. 328. Joh. Trithemius de Scriptor. Eccles. p. 12 so in Fabricii Bibl. Eccles. zu befinden.

Tryphon oder Tarphon, ein Jüdischer Rabbine lebte im 11 Jahrhundert. Er war ein Lehrmeister, oder, wie andere wollen, ein College des R. Akibha, und ist nicht nur wegen seiner Gutthätigkeit gegen die Armen, sondern auch wegen seines Eyfers für die Schammaische Parthey, zu mercken, wie denn auch ihm ein paar merckwürdige Sprüche in den Pirke Abboth c. 11. §. 15. 16. beygelegt werden, unter welchen einer aus Hippocratis erstem Aphorismo entlehnet, der andere aber von Pharisäischer Meynung angestecket ist. Er ist deswegen auch zu mercken, weil ihn viele für denjenigen Jüden Tryphon halten, mit welchem Justinus Martyr ein Religions-Gespräch gehalten hat, wiewohl es andere verneinen, deren beyderley Stellen Herr Wolff Biblioth. Hebr. P. II p. 837 fleißig angemercket hat. Brückers Philosoph. Historie IV Th. p. 387 u. f. Heinsii Kirchen-Histor. I Th. p. 402.

Tryphon, ein geschickter Wund-Artzt, lebte zu den Zeiten des Kaysers Augustus, practicirte zu Rom, und wird von Celso de Medicin. Lib. VII in præfat. unter die besten Chirurgos gezählet. Man darff ihn nicht mit dem Grammatico gleiches Nahmens, der von Alexandria gebürtig gewesen, und nach Athenäi Deipnosophist. Lib. III Bericht, eine historiam plantarum geschrieben hat, verwechseln. Käsiners Medicin. Gelehrt. Lex. p. 866.

Tryphon, ein Grammaticus von Alexandrien, lebte zu des Kaysers Augusti Zeiten, und schrieb:

1. De pleonasmo dialectorum, quæ sunt in Aeolica lingua Lib. VII.
2. De dialectis, quæ sunt apud Homerum & Simonidem & Pindarum & Alemanem aliosque Lyricos.
3. De Hellenismo & dialecto Argivorum, Himeræorum, Rheginorum, Dorienſium & Syracuſorum, so bey des Alexanders Scotus Griechischen Grammatick zu Lion 1614, Griechisch und Lateinisch aufgeleget worden.
4. De inflexionum analogia Lib. I.
5. De recti casus analogia.
6. De nominibus comparativis Lib. I.
7. De monosyllaborum analogia.
8. De nominum characteribus Lib. I.
9. De verborum gravitonorum Analogia L. I.
10. De verbis encliticis, infinitivis, imperativis, optativis, denique omnibus.
11. De orthographia & iis, quæ in ea quæruntur.
12. De spiritibus & tropis, u. a. m.

Suidas. Fabricius Bibl. Græc. Lib. V c. 40 p. 813.

St. Tryphon, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. Aquilinus, den 4 Jenner, im II Bande, p. 1080.

St. Tryphon, ein Märtyrer, den man unter so vielen dieses Nahmens, nicht errathen kan, welcher er seyn soll. Der Gedächtnis-Tag ist der 26 Jenner.

St. Tryphon, scheinet derjenige zu seyn, welcher sonst eigentlich den 10 Novembr. als ein Märtyrer verehret wird. Der Gedächtniß-Tag ist der 4 May. 5 May.

Tryphon oder Tryphonius, (Claud.) ein Rechtsgelehrter, war des Papinianus Schüler, Kaysers Alexander Severus Rath, und schrieb 21 libros Disputationum; notas in Cerbidium Scævolam. Bertram vitæ JCtor. Lambec Hist. Bibl. Vindob.

Tryphon, (Diodorus) siehe Diodorus Tryphon, im VII Bande, p. 974.

Tryphon, (L. Levinejus) ein Freygelassener des L. Regulus.

Tryphonius, siehe Tryphon.

Trypho.

Tryphosa, Gr. Τρυφῶσα, eine Christin zu Rom, so Paulus mit grüssen läßt. Röm. XVI, 12. sonst aber der Tryphenä Landsmännin von Iconien soll gewesen seyn.

TRYPHUS, siehe *Triphus*.

Trypmaacker, (Johann) ein Anabaptiste in Holland, um die Mitte des 16 Jahrhunderts; Er wurde von dem Haupt der Anabaptisten, Melchior Hofmannen, als derselbe von Holland nach Straßburg gieng, zu seinen Nachfolger bestellet: worauf er einem andern, Nahmens Johann Matthias von Harlem, der ein Becker war, die Macht ertheilte, gewisse Apostel auszusenden, deren er sich auch bedienete. Er bestellte durch Auflegung der Hände seine Apostel, und sandte allezeit zwey an gewisse Orte, darunter sich auch Johannes von Leyden befand, der nach Münster in Westphalen gehen muste. Damit machte man sich einen ziemlichen Anhang, das anabaptistische Wesen nahm überhand, und wurden dadurch grosse Unruhen in Holland veranlasset, so, daß man auch Gewalt brauchen, und etliche vom Leben zum Tode bringen muste. Besiehe Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche IV Th. p. 684 u. f.

Try-Slyacze, Stadt, siehe *Trium-Szlecs*.

TRYSMUS, *Trismus*, *Dentium Stridor*, heist das Knirschen mit den Zähnen.

Trysoley-Schreiber, siehe Trisoley-Schreiber.

Tryzna, ein altes Adeliches Geschlecht in Litthauen, so seinen Ursprung aus Griechenland, und zwar von der Zeit, da der Christliche Glaube in Kyovien angefangen hat fortgepflantzet zu werden, genommen haben soll. Es hatte dieses Geschlecht anfänglich sich in Severien niedergelassen, und besaß das Gut Bramsck. Nachgehends aber hat es Severien verlassen, sich nach Litthauen gewendet, und in der Weywodschafft Novogrod niedergelassen. Es ist unter andern bekannt Martinus Tryzna, welcher anfangs Notarius und Referendarius, nachmahls aber Procancellarius des Groß-Hertzogthum Litthauens, Bischoff zu Wilna, wie auch Præpositus zu Gierano und Trocki gewesen. Miszolt Historia illustr. Domus Sapiehanæ. T. III. p. 76.

Trzcinski, Geschlecht, siehe Trzinsky.

Trzebicki, Geschlecht, siehe in dem Geschlechts-Artickel: Trzebiensky.

Trzebienicz, eine Herrn-Stadt im Leutmeritzer-Creyß in Böhmen, in dem so genannten Mittel-Gebürge.

Trzebiensky, eine alte Adeliche Familie in Pohlen, welche aus dem Hause Jastrzembice, so schon 999 im Flor gewesen, herstammet. Martin war 1520 Rittmeister der Quartianer. Sein Sohn Nicolas, der sich als Obrister im Kriege berühmt gemacht, ward ein Großvater Alexanders, welcher anfangs Unter-Cämmerer von Lemberg, Abgesandter an dem Türckischen Hofe, hernach nach Absterben seiner beyden Söhne Abt zu Andrejon, und Cantzler der Königlichen Pohlnischen Prinzeßin, endlich aber Bischoff zu Przemisl und Cron-Groß-Cantzler worden. Es ist diese Familie von dem Geschlechte Trzebicki zu unterscheiden, von welchem Andreas 1673 Bischoff zu Cracau und Hertzog in Servien genennet wird. Okolski Pol. T. II. in ind.

Trzebo, Stadt, Herrschafft und Schloß, siehe Wittigenau.

Trzebomißliz, (Dubsker von) Geschlecht, siehe Dubski, im VII Bande, p. 1533; und in denen Supplementen zu diesem Lexico.

Trzebomyslice, eine Stadt im Prager-Creyß in Böhmen.

TRZEDNIKONES, ist so viel als Richter, (Iudices) und kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1383 beym Ludwig in Reliqu. MST. T. VI. p. 65.

Trzeßlowic, ein Böhmisches Dorf, dessen Meldung geschiehet in einer alten Urkunde vom Jahr 993. beym Ludwig in Reliqu. MST. T. VI. p. 48 u. ff.

Trzinsky, Trzcinski, ein altes Adeliches Geschlechte in Schlesien, welches seine Ankunfft aus Pohlen hat. Von demselben war 1722 Hans Ernst von Trzinsky auf Klein-Kauer und Golschwitz des Glogauischen Fürstenthums Königl. Manngerichts-Beysitzer und Landes-Aeltester. Sinapii Schles. Cur. T. II. p. 1068. In Pohlen ist dieses Geschlechte auch noch bekannt. Wie denn Michael Trzinsky als Castellan von Rypen bekannt. Er ward im Jenner 1735 unter die Reichs-Senatores aufgenommen, weswegen er den 31 dieses Monats den gewöhnlichen Eyd ablegte, und so gleich bey dem grossen Consilio zu Warschau in solcher Qualität Sitz nahm. Ranfft Geneal. Archiv. 1735. p. 299. War auch einer mit von den Delegaten der Dzickowischen Confoderirten, aus der Weywodschafft Lublin, die die Königsbergische Manifestation 1735. unterschrieben. Ranfft Archiv. vom Jahr 1736. p. 147. Noch jetzo ist Wenzel Franz Trzcinski Castellan von Rava. Schumanns Genealog. Handbuch 1743. I Th. p. 92.

Tsac, ist so viel als das Wort Schach, davon im XXXIV Bande, p. 673 u. f. nachzusehen.

Tsade, ist der 18. unter den 22 Buchstaben der Ebräer. Die Figur desselben ist zu Anfang und in der Mitten also: ץ wenn er aber zu Ende eines Wortes stehet, folgender massen gestaltet: ץ Die Ebräer bedienen sich bey Ausdrückung der Zahlen ihrer Buchstaben, und legen also dem Tsade die Bedeutung der Zahl 90. bey. Die Aussprache dieses Buchstabens lautet wie ein Deutsches Z, oder die zusammen gesetzten Buchstaben T. und s. Doch ist hiebey in acht zu nehmen, daß eigentlich das s. noch schärffer als das t. auszusprechen ist. Von den 70 Uebersetzern des Hebräischen Alten Testamentes in die Griechische Sprache ist dahero das Tsade der Ebräer durch das Griechische Σ. Sigma, welches ein Deutsches S. bedeutet, ausgedrücket worden. Als das Wort צָדוֹק Tsaduck durch Σαδὼκ Sadock, צִיּוֹן Tsijon durch Σιὼν Sion, צְבָאוֹת Tsebaoth durch Σαβαὼθ Sabaoth. Michaelis Hebr. Grammatic. p. 5.

Tsammor, Geschlecht, siehe Tschammer.

Tsanad, ein Flecken in der Gespanschafft Solth in Ungarn, unter Sückesd zwischen vielen Wäl-

dern

dern gelegen. Die Einwohner sind Ungarn, der Ort gehöret zu den Ertz-Bischoff zu Colocza. **Belii** Notit. Hung. T. III. p. 587.

Tsartsar, ein Fluß in Babylonien. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 630.

TSATSINENSES THERMÆ, ist ein gewisses Bad und Gesund-Brunnen, in Ungarn, in der Grafschafft Zollnock, so in den Flecken Neusol entspringt und so wohl wegen des Geschmackes als der Gesundheit berühmt ist. **Belii** Notit. Hungar. T. II. p. 392.

Tscha, siehe **Thee**, im XLIII Bande, p. 502.

Tschabelitzki, ein Gräfliches Geschlecht in Deutschland, davon ist bekannt **Gottwalt Franz Wenceslaus**, des Heil. Röm. Reichs Graf **Tschabelitzki**, Freyherr von Santitz, ward im Jul. 1710 Kayserlicher Cämmerer; Sein Vater war **Wenceslaus Carolus von Tschabelitzki**, welcher zur Gemahlin, **Maria, Magdalenen**, Freyherr Gottfried Constantins von **Salhausen** Tochter, hatte, und mit derselben, ausser obgedachten Sohn, noch **Johann Franzen**, des Heil. Röm. Reichs Graf Tschabelitzky, Freyherrn von Santitz, Herrn auf Jabelitz und Potschonitz, Kayserlichen Cämmerer, und zwey Töchter, als **Susannen Margarethen**, so an Freyherr Frantz Wenzel Pachta von **Rathofen** vermählet, und **Elisabethen**, so an einen von **Schibka**, im Jahr 1708 verheyrathet worden, gezeuget hat. **Genealogioph.** jetztlebende Häupter Deutschlandes II Theil p. 366 u. f.

Tschachtlan, (Benedict) ein Schweitzer und Chronicken-Schreiber, lebte vor und nach den Kriegen mit Hertzog Carln von Burgund. Er war des kleinen Raths zu Bern, und pflichtete in dem Streit **Kistlers** mit den Twingherren meistens den Meinungen des Seckelmeisters Fränckleins bey. Er nahm sich die Mühe **Conrad Justingers** Geschichte der Stadt Bern abzuschreiben, und hängte derselben eine Beschreibung des alten Zürich-Kriegs an, von welcher er sagt, daß er sie in **guter geloubsamer Schrifft gefunden habe**. Siehe ein mehrers hiervon in der **Helvetischen Bibliotheck** IV St. p. 31 u. ff.

Tschackocko, ein Schloß, siehe **Tschokitu**.

Tschacksdorf, ein Adeliches Gut in Nieder-Lausitz, dem Adelichen Geschlechte von Heyde zuständig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 140. in Beyl.

Tschackwar, Ort, siehe **Tscheckwar**.

TSCHA, (VEL TCHIA) JAPONENSIUM, *Bontii*, siehe **Thee**, im XLIII Bande, p. 502.

Tschaicken und **Tschinackel**, Lat. *Cymbæ Hungarorum*, sind kleine und leichte Boote oder Schifflein, deren sich die Ungarn, sonderlich auf der Donau, und die Cosacken auf dem Dnieper bedienen, um damit von einem Ufer zum andern zu fahren.

Tschaicksdorf, ein Adeliches Gut in Nieder-Lausitz, unter der Herrschafft Sora, dem Adelichen Geschlecht Schollenstern gehörig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 145. in Beyl.

Tschakabin, ein Türckischer Ort, nicht gar zu weit von Stulweissenburg gelegen. **Zeilers** Ungarn, p. 273.

Tschakal, ein reissendes Thier, so in Asien und Africa angetroffen wird. Die Türcken und einige andere Völcker nennen es wie oben stehet, die Araber **Ibn Awi**, die Perser **Sia-Kusch**, das ist Schwartz-Ohr. **Marmol** neñet es **Adiwe**, Zweifels ohne von dem Arabischen Dib, und mit dem Art. Addib, welches einen Wolff bedeutet. Die Europäer, so davon geschrieben, machen es bald zu einem Fuchs, wie **Olear**, bald zu einer Hyäna, wie **Figueroa**, bald zu einem Wolff oder Hunde, oder zu einem Zwitter von Wölffen und Füchsen, oder von Füchsen und Hunden. Doch ist gewiß, daß dieses Thier der obbenannten keines, sondern ein eigen Geschlecht ist, an Farben und Gestalt dem Fuchse, an Stärcke, wenn es groß, dem Wolffe am ähnlichsten, aber von mehr denn einerley, und sehr unterschiedlicher Grösse. Es liegt bey Tage in seiner Höhle, gehet bey Nacht auf den Raub, und wenn es etwas findet, ruffet es seinen Gesellen mit einer Stimme, die bey nahe wie Awi oder Ji, oder wie ein gewisses Bellen der Hunde lautet. Es ist sehr listig und fürsichtig, daneben aber, sehr fräßig, und gehet für Hunger in die Häuser, wo die Thüren offen sind, da es sich mit seinem Geschrey bald verräth, und gefangen wird. Es folgt dem Löwen gerne nach, damit es das Uebrige seines Raubes genieße, welches den Reisenden zur Warnung dienet, daß wo sie den Tschakal hören, mögen sie auf ihrer Hut für dem Löwen seyn. Doch kömmt er dem Löwen nicht zu nahe, weil dieser ihn nicht leiden kan, und wo er ihn erreichet, ihn so bald zerreisset.

Tschakathorn, Stadt in Ungarn, siehe **Zakathurn**.

Tschakathorna, Ungarische Stadt, siehe **Zakathurn**.

Tschakethurn, Stadt in Ungarn, siehe **Zakathurn**.

Tschambock, ein Castell oder Schloß in Ungarn, **Zeilers** Ungarn p. 307.

Tschambor, Geschlecht, siehe **Tschammer**.

Tschammer oder **Zschammer**, ein Ritter-Gut im Ober-Strelitzischen Creyse in Schlesien gelegen, siehe den nachfolgenden Artickel.

Tschammer, eine der ältesten Adelichen Familien in Schlesien, deren Stammhauß das Ritter-Guth **Zschammer** oder **Tschammer**, im Ober-Strelitzischen Creyse gelegen, seyn mag. Sie führet ihre Ankunfft von dem Grafen von Bieberstein in der Schweitz her. Daß sie sich vor Alters auch **Czambor, Zambor, Schambor, Czambory, Tschambor, Tsammor** ꝛc. geschrieben, wie **Sinapius** will, der aus den ältesten Zeiten viele unter diesem Nahmen anführet, das ziehet **Gauhe** im Adels-Lexico in Zweiffel, ob er wohl nicht leugnet, daß vormahls ein Geschlechte dieses Nahmens möge in Schlesien floriret haben. Es meldet **Sinapius**, daß der von Tschammer alter Stammsitz **Jßkrsitz** im Teschnischen Fürstenthum sey, welchen **George** Tschammer schon 1431 inne gehabt. Es sind davon viele Neben-Linien in Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch in Pohlen entsprossen, als zu **Rutlau, Osten, Dahse, Kommering, Hünern, Sallschitz, Kröschen**, ꝛc. von welchen allen **Sinapius** einige dieses Geschlechts anführet, siehe Schles. Curios. P. I p. 986-990. P. II. p. 1069-1071. Schon um das Jahr 1109 hat sich diese Familie in

in Schlesien und Pohlen ausgebreitet. **Schambor**, Herr auf Schildberg im Wartenbergischen, lebte 1240, und 1294 war einer dieses Nahmens, Heinrich Crassus, Hertzogs zu Breßlau, getreuester Minister. **Vincentz** bekleidete 1324 bey dem Hertzoge Boleslaus zu Liegnitz die Stelle eines Raths. **Nicolas** Czambory von Keczerdorf im Briegischen, stund 1344 als ein tapfferer Ritter in grossen Ansehen. **Heinrich** Tschammer gieng 1414 mit dem Hertzog Ludewig zu Brieg auf die Kirchen-Versammlung zu Costnitz. **Hanß**, auf Osten, war 1501 Landes-Aeltester in dem Fürstenthum Glogau, und in vielen Landes-Commissionen Deputirter **Hanß Ernst** von Tschammer, auf Strelitz, Hertzog Heinrich Wentzels zu Oels und Münsterberg Regierungs-Rath, florirte 1631. Conrad zu Kutlau, war 1476 Landes-Hauptmann zu Glogau und Gurau, und hinterließ **Ernsten** von Zschammer auf Osten, welcher 1507 als Verweser des Glogouischen Fürstenthums und des Gurauischen Weichbildes Creys-Hauptmann gestorben. Um eben diese Zeit hat einer, auch **Ernst** genannt, als Glogauischer Obrister, in dem Nahmen seines Fürstens das gantze Hertzogthum Glogau dem Ungarischen Könige Matthiä übergeben. Nicht dieses, sondern des vorigen Ernstens Sohn, **Oswald** von Tschammer auf Osten, Königl. Hauptmann des Guhrauischen Creyses, starb 1551, und hinterließ von Annen Burggräfin von **Dohna, Oswalden**, welcher Hünern und Dahse besessen, und mit Margarethen von **Rohr, Oswalden** auf Hünern, Dahse, Ostelwitz, Schönwalde, Wiesenthal und Johnsdorf gezeuget. Derselbe gieng 1613 mit Tode ab, und hinterließ von Barbarn von **Rothkirch** unter andern **George Ernsten** auf Thiergarten und Dahse, welcher 1605 gebohren, und den 24 May 1690 gestorben. (Dieser ist sonder Zweiffel derjenige **George Ernst**, der um das Jahr 1658 Landes-Aeltester in dem Fürstenthum Wolau gewessen.) Sein Sohn, **Friedrich Oswald** von Tschammer auf Dahse, den ihm Elisabeth von Sack 1636 gebohren, folgte ihm den 15 Julius 1693 im Tode nach, und ließ von Anne Helenen von Stosch einen Sohn und drey Töchter nach sich. Diese waren: 1) **George Caspar**, von dem hernach. 2) **Ursel Mariane**, so 1671 gebohren, 1688 mit Melchior Friedrichen von **Kanitz** verehlichet, und den 8 Jul. 1728 durch den Tod abgefordert worden. 3) **Anne Elisabeth**, welche 1673 gebohren, und 1691 mit Sebastian von **Dzembowsky**, 1692 aber mit Hans Georgen von **Studnitz** verheyrathet, und 1707 abermahls in den Wittwenstand gesetzet worden. 4) **Eve Helene**, so 1686 gebohren, und 1703 Balthasar Friedrichen von **Haugwitz** zum Gemahl bekommen. Vorbesagter **George Caspar** von Tschammer auf Dahse, Groß-Nieder-Tschirne, Groß-Osten, Quarritz, Sackern und Petersdorf, war den 16 April 1669 gebohren, und starb den 16 Decemb. 1719 als Landes-Deputirter des Fürstenthums Wohlau im Rutznischen Creyse und Beysitzer der Königl. Zunde im Guhrauischen Creyse des Fürstenthums Glogau. Er hatte sich 1694 Marie Marianen von **Bünau** beygeleget, welche ihm vier Söhne und sechs Töchter gebohren. Dieselben waren: 1) **Heinrich Oswald**, Freyherr von Tschammer auf Thiergarten, Kampern und Petersdorf, welcher sich 1725 mit Eve Helenen, Freyin von **Bothmar**, vermählet hat. 2) **George Ernst** von Tschammer auf Dahse, der eine von Tschammer geheyrathet. 3) **Friedrich Rudolph**. 4) **Carl Günther**. 5) **Helene Marie**, so Ernst Siegmunden von **Kreckwitz** zum Gemahl bekommen. 6) **Marie Theodore**, verehlichte von **Rehdiger**. 7) **Ursul**, verehlichte von **Braun**. 8) **Hedwig Charlotte**, so sich mit George Abraham von **Lestwitz** verheyrathet. 9) **Sophie Eleonore**. 10) **Marie Mariane**, die 1720 nach des Vaters Tode auf die Welt gekommen. **Adam** von Tschammer, auf Strelitz und Ulbersdorf, ein qualificirter und ansehnlicher Cavallier, florirte 1617 **Abraham** von Tschammer, auf Piskersina, ein qualificirter vornehmer Cavallier, florirte 1652. **Ernst Balthasar**, Freyherr von Tschammer und Osten, Herr auf Thiergarten und Kampern, vermählte sich 1725 mit Johanne Margarethen, Freyin von **Reichenbach**, eine Wittbe August Eberhards, Freyherrns von Maltzan, und starb 1728 als Würtemberg-Oelßnischer Regierungs-Rath und Deputatus ad conventus Silesiæ publicos, ohne Kinder zu hinterlassen. **Friedrich** von Tschammer war 1728 Canonicus zu Naumburg. Ein Herr von **Tschammer**, auf Dase, wurde von dem Könige in Preussen 1741 zum Land-Rathe bey der Glogauischen Cammer, in dem Fürstenthum Wolau, ernennet. Es hat sich auch ein Tschammer als Obrister in Moscau niedergelassen, dessen Sohn daselbst 1714 als Rußischer General-Lieutenant und Ritter des Ordens St. Andreä gestorben.

Das Wappen derer von **Tschammer**, ist ein länglicht und von oben her getheilter Schild, dessen rechtes Theil weiß, und in demselben ein rothes Hirsch-Horn mit fünff Enden, das lincke Theil roth, und darinnen ein weisses Büffels-Horn oben zugespitzt. Auf dem Helm die Hörner wie im Schilde, die Helmdecke roth und weiß. Sie führeten anfänglich nur ein Hirsch-Horn, dem aber nachmahls aus folgender Gelegenheit, auch ein Büffels-Horn beygefüget worden. Als König Boleslaus Crivoustus, in Pohlen, nach erlangtem Sieg wieder die Preussen und Pommern zurück kam, ließ er denen damahls bey ihm anwesenden Herren und Gästen einstens seinen Thiergarten eröffnen, und zeigte ihm unterschiedene Arten wilder Thiere. Als aber einer dieses Geschlechts von Biberstien auch zugegen, und von einen Büffels-Ochsen angelauffen wurde, soll er, vermöge seiner grossen Stärcke ihn bey den Hörnern ergriffen und deren eines ihm abgebrochen haben. Worüber sich der König samt allen Beywesenden verwundert, und zum Denckmahl seiner Großmüthigkeit, dessen Adeliches Wappen mit dem weissen Büffels-Horn vermehret hätte. **Sinapii** Schles. Cur. I Theil p. 983. II Th. p. 1069. **Ebendesselben** Olsnographia I Th. p. 740, 889 u. f. **Lucä** Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten p. 1857, 1067 u. f. **Spangenbergs** Adel-Spiegel. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Genealo-**

gisch-Historische Nachrichten III Band, p. 872. Wir können nicht umhin, diejenige Nachricht von dem Tschammerischen Geschlechte hier mitzutheilen, welche in den Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1738 p. 93 u. f. anzutreffen, weil sie uns Hofnung machet, eine umständliche Beschreibung des uralten adelichen Hauses des ehesten zu erhalten. Es heißt nehmlich daselbst: "Es fehlet denenselben (denen Herren von Tschammern) an alten und wichtigen „Urkunden nicht, und schon in der Mitten des „sechzehenden Jahrhunderts haben zwey Herren „Brüder Oßwald und Wohlfromm von „Tschammer auf Dahse u. s. f. einen Stamm„Baum ihres Geschlechts aus gültigen Gründen „und Briefschafften verfertiget. Herr George „Caspar von Tschammer und Osten auf Groß„Nieder-Tschirne u. s. f. hat solchen mit rühmli„chem Fleisse bis auf das Jahr 1700 fortgesetzet. „Diesen hat man auch noch weiter bis auf gegen„wärtige Zeit grössesten Theils schon gebracht. Es „sind auch dessen Merckwürdigkeiten in den älte„sten Zeiten mit vielen noch vorhandenen briefli„chen Urkunden mehr erleutert und bestätiget, daß „er schon wird in kurtzer Zeit können in Druck ge„geben werden ꝛc."

Tschammer, (Hiob Gotthard von) und Osten, Herr der Güter Dromsdorf, Lederose und Lonig, erblickte das Licht der Welt in Dromsdorf den 4 December 1674. Sein Herr Vater war Weyland Herr Oßwald von Tschammer und Osten, Herr auf Dromsdorf und Lonig. Er wurde gar zeitig nach der Vorsorge seiner Hoch-Adelichen Eltern durch angenommene Lehrer in dem Christenthum und Anfangs Gründen der Wissenschafften zu Hause unterrichtet. In dem 13 Jahre seines Alters haben sie ihn in die Schule nach Liegnitz unter die Aufsicht treuer Lehrer übergeben. Hier fieng er an, den ihm noch so rauhen Klang der Deutschen Sprache, und den angenehmen Umgang mit der Deutschen Dichtkunst kennen zu lernen. Nach einiger Zeit gieng er in die Elisabethanische Schule nach Breßlau. Daselbst begrieff er, unter der Anführung des Herrn Hanckes und Kranzens, die zu seinem Alter gehörigen und gelehrten Wissenschafften. Zugleich unterließ er nicht allerhand Ritterliche und seinem Stande gemässe Uebungen anzufangen. Nachdem er das 19 Jahr erreichet hatte; reiste er im Jahr 1693 den 24 Junii an den Churfürstlichen Hof nach Berlin. Als er hier einige Monate alles Sehenswürdige erwogen, untersuchte er die Merckwürdigkeiten der Städte Hamburg, Kiel, Rensburg und Flensburg. Nachgehends begab er sich in das Königreich Dännemarck und in desselben Haupt-Stadt Coppenhagen. Daselbst setzte er sich nicht nur allein in den Sprachen feste, sondern wurde auch in Ritterlichen Uebungen besonders erfahren. Er besuchte durch Vorschub guter Freunde offt den Königlichen Hof. Und es wären ihm hier vornehme Bedienungen nicht ausgeschlagen worden, wenn er um dieselben hätte anhalten wollen: Er durchsuchte 1694 das Königreich Schweden, und fand auch hier an den Königlichen Hofe vornehme Freunde. Besonders fuhr er in die tieffen Bergwercke zu Salberg mit hinunter. Nach diesem nahm er die Haupt-Oerter des entlegenen Lief-Landes in Augenschein. Alsdenn besuchte er die Städte und Festungen Königsberg, Pillau und Dantzig. Nach dem betrachtete er die Haupt-Oerter der Länder Pommern, Mecklenburg und Holstein. Im Jahr 1695 traf er wiederum in Hamburg ein, und reisete an die Nieder-Sächsischen Höfe zu Hannover, Braunschweig und so weiter. Endlich gieng er nach Holland, und zeichnete sich die Seltenheiten der Städte Embden, Gröningen, Leuwarden, Franecker, Harlingen und Amsterdam auf. Von dar sahe er sich in den Niederlanden um, und betrachtete bey dieser Gelegenheit das damahlige und ohnweit Gent sich befindliche Feld-Lager des Königes von Engelland, welches auf 90000 Mann geschätzet wurde. Alsdenn kam er in das Königreich Engelland. Von dannen nahm er seinen Weg wieder zurück über Amsterdam, Utrecht, Nimwegen und Cleve nach Cöln. Von hier durchreiste er das Hertzogthum Würtemberg und besahe die Reichs-Städte, Nürnberg, und Augspurg u. s. f. Er machte sich über Insprug und Trient nach Venedig. Daselbst lebte er einige Monate, und nach geendigtem Carneval begab er sich über Boligni, Ferrara und Loretto nach Rom. Und als er sich auch hier die vornehmsten Merckwürdigkeiten aufgezeichnet hatte, seegelte er zu Wasser über Gaeta in das Königreich Neapolis. Er bestieg den Weltbekannten Berg Vesuvium und reisete endlich wiederum über Rom, Siena, Fiwenza, Bologna und Padua nach Venedig. Nach kurtzem Aufenthalt hieselbst, richtete er seinen Lauf nach der Kayserlichen Residenz-Stadt Wien. Als er die Herrlichkeiten des Kayserlichen Hofes sattsam erwogen hatte; so kam er in dem Monat Junii 1696 in seinem Vaterlande zu Dromsdorf beglückt und gesund an. Er machte sich aber von seinen Hoch-Adelichen Eltern bald wiederum nach Sachsen; und trat bey Ihro Königliche Hoheit, der verwittibten Chur-Fürstin von Pfaltz-Heydelberg als Kammer-Juncker in Dienste. Allein im Jahr 1699 wurde er durch das Absterben seines Herren Vaters wiederum nach Hause beruffen. Im Jahr 1700 nöthigte ihn endlich seine Frau Mutter die Wirthschafft auf den Erb-Gütern selbst über sich zu nehmen. Er vermählte sich mit Fräulein Mariana Elisabeth, gebohrne von Debschütz und Schadewalde den 26 Oct. 1707. Diese vergnügte Ehe wurde durch 5 Kinder nehmlich mit einem Sohn und vier Töchtern vollkommner gemacht. Doch ist eine eintzige davon übrig geblieben, welche mit gleichfals einen Herrn von Tschammer den 25 Sept. 1729 vermählet wurde, von der ihm 3 Enckel Fräulein, und 1 Enckel-Sohn gebohren sind. Seine Geistl. und Weltlichen Gedichte, welche der Nachwelt verbleiben, und nach seinem Tode zu Striegau 1737 in 8 und hernach zu Breßlau 1741 in 8 im Druck heraus gekommen, beweisen, daß seine Gedancken mehr auf Geistliche als Weltliche Sachen gerichtet gewesen sind. So bezeigte er sich auch gegen jedermann leutselig und aufrichtig. Dabey liebte er sonderlich die Gerechtigkeit, und ertheilte einem jeden das Seinige zu rechter Zeit. Hingegen verlangte er, daß dieses gegen ihn auch wider muste beobachtet werden. In seiner 34 jährigen Wirthschafft hat er vielen Segen von Oben herab genossen. Ob er gleich öffentliche Aemter niemahlen gesucht hat; so hat er doch vielen guten Freunden mit Rath und That nachdrücklich beygestanden. Die letztern Jahre seines Lebens wendete er mehrentheils zu dem Aufnehmen der Deutschen Sprache und Dicht-Kunst an. Er hat deswegen mit gelehrten Leuten in- und ausser Landes viele Briefe gewechselt. Er war sonst von ziemlich gesunder und starcker Leibesgestalt. Doch die Brust-Wassersucht und ein zu 2 mahlen sich einstellender Schlag-Fluß waren die Vorboten und endlich auch die Ursachen seines Todes, welcher den 19 Aug. 1735 um ¾ auf 10 Uhr erfolgte, nachdem er sein Alter auf 60 Jahre 8 Monate und 19 Tage gebracht. Bey seiner den 8 Sept. erfolgten Hoch-Adelichen Beerdigung zu Dromsdorf hat nach Anleitung seiner Unterredung mit ihm auf dem Krancken-Bette, Herr Johann Conrad Hantelmann zwey gar reine Cantaten, zu Striegau auf 2 Bogen gedruckt, absingen lassen. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens 1735 p. 473 u. ff. und 1738 p. 59 u. ff.

Tsaschanat, ein Ort in Ungarn, ohnweit Ferolock, welchen die Türcken 1597 aus Furcht verlassen. Zeilers Ungarn p 305.

Tschandick, (Johann) ein Jesuite aus Crain, von Weixelburg trat zu Grätz 1600 in die Societät, lehrte die schönen Wissenschafften, und war Prediger zu Lubea, übersetzte Peter Canisius Catechismum in seine Mutter-Sprache, Grätz 1612 und starb zu Grätz an der Pest den 8 Oct. 1624. Witte Diar. Alegambe Bibl. Script. Soc. Jesu.

Tschanibi Ali-Pascha, ehemahlicher Türckischer Groß-Bothschaffter zu Wien. Er wurde im Jahr 1742 zum Tefterdar oder Groß-Schatzmeister am Türckischen Hofe ernennet. Ranffts Geneal. Nachr. IV Band, p. 265.

Tschanter, (Johann Christoph) der Weltweisheit Magister, von Greiffenberg aus Schlesien, nachmahliger Diaconus zu Niederwief bey Greiffenberg, ohnweit Lauban, hielte vormahls zu Leipzig zwey gelehrte Dissertationes de Eruditis studiorum intemperie mortem sibi accelerantibus, von Gelehrten, die sich zu todte studieret, die erste ward unter dem Vorsitz M. Gottfried Büttners 1704 gehalten, die andere aber hielte er selbst, als Präses 1705. Beyde sind vermehrt und ins Deutsche übersetzt zu Budißin 1722 in 8 heraus gekommen. Sonst hat er noch ediret:

1. Eine Schrifft von Wittben und Waysen.
2. Gedoppelte Nachricht vom Predigt-Jahr-Gange, offene Himmel und Hölle, und vom Gewissen, so zu Lauban 1716 in 8 gedruckt, und worinnen diese drey geistliche Lieder stehen:

Auf, Seele, preise deinen GOTT.
Du Schönster unter allen Schönen.
Rett, ach! rette mein Gewissen.

Wetzels Lieder-Dichter IV Th. p. 500.

Tschaprosniedengi, ist bey den Russen eine ausserordentliche Steuer, so mit unter die unbeständigen Revenüen gehöret, und welche man wohl mit dem Don gratuit vergleichen könnte. Solche wird aufgeleget, wenn ausserordentliche Zufälle, auch ausserordentliche Geld-Summen erfordern, als z. E. da der Türcken-Krieg im Jahr 1711 angehen solte, oder auch, wenn die Grantz-Festungen in Liefland, Ingermannland ꝛc. zu proviantiren sind, oder man sonst etwas benöthiget ist, welches man mit denen ordentlichen Revenüen nicht bestreiten kan; weil nun solche Zufälle nicht alle Jahre sich gleich zutragen, so differiret auch die ausserordentliche Steuer, doch läufft sie, nachdem man vor dem Türcken-Krieg gesichert ist, nicht mehr so hoch ins Geld, wie vormahlen. Im Jahr 1716 wurden folgende ausserordentliche Anlagen von jeglichen Bauer- und Bürger-Hofe eingetrieben:

Zu Proviantirung St. Petersburg und Riga	= 57 Cop.
Zu Anschaffung der zur Revalischen Admiralität erforderten Materialien	= 24 und ¾ Cop.
Von 100 Höfen einen Arbeiter und vor solchen Zuschuß aus jeglichen Hofe	= 3 Cop.
Von 500 Höfen einen Zimmermann und solchen Zuschuß von jeglichen Hofe	= 1 Cop.
Zur Besoldung Land-Räthe, Richter und anderer Cantzeley-Bedienten, nach dem neuen im Jahr 1715 den 28 Jen. publicirten Befehl	= 10 Cop.

Summa 95 und drey Viertel Cop.

Verändertes Rußland I Th. p. 48 u. f.

Tscharner, eine alte adeliche Familie zu Chur in Graubündten, welche etliche hundert Jahr daselbst in besonderm Ansehen gestanden. Johann Tscharner, der 1559 als Bürgermeister und Bundes-Präsident in seinem Vaterlande verstorben, erhielt 1558 von dem Kayser Ferdinand I einen neuen Adelsbrief, und hinterließ drey Söhne: 1) Der älteste, Simeon, so des Bischoffs Beatus von Porta Hofmeister und Hauptmann zu Fürstenburg an der Etsch im Vinstgöw gewesen, starb 1584 ohne Erben. 2) Der jüngste, Johann, so der Crone Franckreich viele Jahre als Hauptmann, und seiner Geburtsstadt Chur, als obrister Zunfftmeister gedienet, hatte unterschiedene Kinder, von denen nur ein eintziger Nahmens David, ein männliches Alter erreichte, aber seinen Stamm nicht fortpflantzte. 3) Der mittelste, Johann Baptista, so erstlich Königl. Frantzösischer Hauptmann, nachgehends Stadt-Voigt und Pannerherr zu Chur, wie auch Podestat zu Tyran gewesen, hat unterschiedliche Gesandschafften abgeleget, und 1593 einen eintzigen Sohn, Nahmens Johann, gezeuget. Derselbe war erstlich Hauptmann, hernach Obrist-Lieutenant unter dem Hertzoge von Rohan, und ferner Commendant in dem Schlosse zu Cleven, wurde 1629 als Abgesandter an den Kayser Ferdinand II gesendet,

und gelangte endlich 1643 zu der Stelle eines Bürgermeisters in Chur, welcher er in die 16 Jahr, bis an sein Ende mit Ruhm vorgestanden. Sein eintziger Sohn, **Johann Baptista**, war viele Jahre Hauptmann unter der Königl. Frantzösischen Garde, und hinterließ bey seinem Tode, der ihn 1665 in seinem 45 Jahre wegnahm, von des Freyherrn und Obristen Rudolphs von Sahlis eintzigen Tochter, zwey Söhne: 1) Der jüngere, **Rudolph**, war ein Mitglied des kleinen Raths zu Chur, und starb 169 ohne Erben. 2) Der ältere, **Johann**, folgte in seiner Jugend dem Kriege, und hinterließ zwey Söhne, **Johann Baptisten** und **Dietrichen**. Dieser ist im ledigen Stande gestorben; jener aber, so noch 1726 als Bürgermeister in seinem Vaterlande florirte, hatte zwey Söhne, von denen der jüngere, **Rudolph**, in Kriegsdiensten stand, der ältere, aber, **Johannes**, Podestat im Veltlin und Zunfft-Hauptmann war. Von dieser Familie hat auch das Adeliche Geschlechte der Tscharner zu Bern seinen Ursprung. **Arduſ.** Stemm. Rhæt. p. 174. **Sprech.** Chron. Rhæt. Catal. Conſulum Curienſ. p. 283. **Gulers von Weineck** Rhæt. p. 9. **Campell.** Hiſt. Rhæt. MST. T. II c. 9. **Allgemein. Ziſtor. Lexicon.**

Tscharnicke, ein Dorf im Fürstenthum Liegnitz in Schlesien, unweit dem Städtgen Nickelstadt. **Goldschadts Beschreib.** der Marcktflecken ꝛc.

Tschaselwitz, ein Dorf im Sachsen-Altenburgischen im Osterlande, ins Amt Altenburg gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Tschastalowitz, ein Ort in Böhmen, ohnweit Kosteletz gelegen.

Tschastalowitz, Geschlecht, siehe **Czastalowitz**, im VI Bande, p. 1976 u. f.

Tschechau, ein Dorf in den Marckgrafthum Nieder-Lausitz, in der Herrschafft Sohra gelegen, und welches bey dieser Herrschafft zu Lehne gehet. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 131 in Beyl.

Tschecheln, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, in der Herrschafft Sohra, dem Adelichen Geschlecht von Schollenstern zuständig, und bey der Herrschafft Sohra zu Lehne gehet. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 131 in Beyl.

Tschechtitz, (**Stanowsker von**) Geschlecht, siehe **Stanowski von Tschechtitz**, im XXXIX Bande, p. 1189.

Tscheckwa, siehe **Tscheckwar.**

Tscheckwar, Tschackwar oder **Tschickwar**, Tscheckwa, ein fester Ort in Nieder-Ungarn, nicht weit und etwan anderthalbe Meile von Stuhlweissenburg, gehörte ehemahlen den Türcken, wurde aber im Jahr 1651 im October von den Ungarn unter den Graf **Budiani**, wieder weggenommen. **Zeilers** Ungarn p. 482.

Tscheckwitz, ein Dorf mit einem Ritter-Gute in Meissen, etliche Stunden von Dreßden gelegen, **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Tscheer, (Nicolaus) ein Böhmist, welcher anfänglich **Lutherischer Prediger** in der Schweitz, hernach bey der verwittbeten Fürstin von Waldeck gewesen, und sich nachgehends in Holland aufgehalten. Er hat:

1. **Einleitung zum wahren und gründlichen Erkänntniß des grossen Geheimnisses der Gottseeligkeit: GOtt geoffenbahret im Fleisch; bestehende in einem kernhafften Auszug aller Theologischen, Theosophischen und Philosophischen Schrifften und Zeugnissen des hocherleuchteren Mannes Gottes und Philosophi Teutonici Jacob Böhmens, alles nach dessen Grund-Sätzen von drey Principien und sieben Eigenschafften der Natur in eine fügliche Ordnung verfasset, und dem Wahrheit liebenden Leser zu besserem Begrieff, in bündigen Zusammenhang aller Zeugnissen und Lehren, meist mit des Autoris eignen Worten, in Frag und Antwort vorgetragen, Amsterdam** 1718 in 4 ediret, und einen Schlüssel der fremden und ungewöhnlichen Redens-Arten des Autoris nebst einem Anhang von der signatura rerum, von den vier Complexionen der Menschen, vom Ursprung der Kranckheiten, von Zubereitung der wahren Medicin, und von dem Philosophischen Werck und Universal beygefüget. In der neusten Edition der sämtlichen Schrifften Böhms ist man mit diesem Wercke eben nicht sonderlich zufrieden, weil man sich an Böhmens Worte nicht gebunden, und gleichwohl seinen Sinn nicht allezeit recht gefasset und ausgedruckt habe. Man findet übrigens dieses Werck in den **Unſchuld. Nachricht.** vom Jahr 1722 p. 720 u. ff. weitläufftig recensiret.
2. Besondere Meditationes über die Worte Christi in Versen, die er unterm Titel: **Reden und Worte Christi**, zu Duisburg 1726 in 12 von 1 Alph. 9 Bogen starck unterm Nahmen THEO-SOPHIÆ CULTOR an das Licht gestellet. In der Vorrede darzu soll er der Indifferentisterey sehr ergeben seyn. Desgleichen hat er auch
3. **Abbildung des verborgenen Menschen des Hertzens, oder Tractat über die 12 Artickel des** *Symboli Apoſtolici* geschrieben, davon er sich in der Präfation der Einleitung, selbst vor den Autor ausgiebet.

Walchs Religions-Streitigkeit. ausser der Lutherischen Kirche IV Th. p. 1120. **Mylii** Biblioth. Anonymon. p. 1009. **Gelehrte Zeitungen. Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1729.

Tscheerenberg, ein Ort unweit Dockum in West-Frießland, allwo gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts der Graf Oswald von Bergen gewohnet. **Die heutigen** *Souverainen* **von Europa** p. 913.

Tscheiplitz, vor Alters **Weissenburg**, ein altes Berg-Schloß in Thüringen, nicht weit von Freyburg an der Unstruth, gehöret denen von Rhede, unter Weissenfelsischer Hoheit. Der letzte Pfaltz-Graf Friedrich III, der im Jahr 1065 von dem

dem Land-Grafen, Ludwig dem Springer, ermordet ward, hat auf diesen Schlosse residiret. Es stehet noch ein kleiner Baum an dem Orte, da die Mordthat geschehen ist. Seine Gemahlin, die schöne Adelheit, war eine Ehebrecherin, und hatte die Sache mit dem Land-Grafen abgeredt, daß er nur in dem Gebürge ihres Gemahls jagen solte. Wie solches der Land-Graf that, so saß der Pfaltz-Graf im Bade. Da stellete sich die Adelheit rasende, und ließ nicht nach, biß er sich zu Pferde setzte. Er ward aber von dem Land-Grafen mit einem Saufpiesse durchstochen. **Hübners** Geogr. II Th. p. 718 u. f. **Goldschads** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Tschelesen, ein Schlesisches Dorf in dem Herrnstädtischen Creise des Wohlauischen Fürstenthums. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1741. p. 292.

Tschellen, ein Dorf in der Herrschafft Mosca in der Ober-Laußnitz. **Goldschads** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Tschelminar, das ist, die 40. Pfeiler, ein Nahme, welchen die Persianer einigen alten Mauerstücken gaben, so nahe bey der Stadt Schiras in Farsistan, einer Provintz des Königreichs Persien, befindlich. Man glaubt insgemein, daß in der Gegend, wo die Ueberbleibsel liegen, ein berühmter Pallast gestanden, welcher, wie einige wollen, des Cyrus, oder des **Ahasverus** seiner, und ein Theil von der alten Stadt Persepolis, gewesen. Es ist daselbst eine grosse platte Forme nebst einem Berge Ostwärts. An diesem Orte sind auch unterschiedliche Pfeiler, welche einige Ueberbleibungen von Götzenbildern tragen, desgleichen ein groß viereckigt Beckon, so gantz von einem Steine ist, und sehr viele alte eingefallene Mauren nebst Thoren und Thüren, so mit erhabener Arbeit von Ertz und überaus grossen Buchstaben gezieret sind, die vormahls vergüldet gewesen zu seyn scheinen. Ueber dieses siehet man daselbst noch einige übrige Stücke von unterschiedlichen Canälen, welche das Wasser an diesen Ort geführet haben. Es sind auch daselbst zwey Keller in den Fels gehauen, die zu Begräbnissen dienen. Man glaubet, daß über 2000. Bilder von erhabener Arbeit daselbst zu finden seyn, welche lange Röcke und platte Mützen auf den Köpffen haben. Dieses ist ohne Zweifel eines von den feinsten Alterthums-Stücken in gantz Persien; denn obgleich die Figuren nicht nach der Römischen Kunst geschnitzet sind, so sind sie doch wohl ausgearbeitet. **Thevenot** Voyage du Levant. **Deslandes** des beautes de Perſe. **Chevreau** Hiſt du monde. **Abels Hebräische Alterthümer**, p. 335. Besiehe auch den Artickel: **Sidambaram**, im XXXVII Bande, p. 952.

Tschelo, (oder **Czelo**) **von Cziechowitz**, eine alte Adeliche Familie in Schlesien, welche aus Mähren dahin gekommen, und von der **Sinapius** zuerst **Heinrichen** im Jahr 1484. Hertzogs Casimiri zu Teschen und Groß-Glogau Cantzlern aus **Paprocii** Speculo Morav. f. 226. 408. anführet. Eben diese Charge hat im Jahr 1522. **Jean Czelo von** Czechowitz, Herr auf Drahomyschl, erhalten, und bis 1542. im Fürstenthum Teschen besessen, dessen Enckel Caspar auf Drahomischl, Kleinkunzitz ꝛc. noch im Jahr 1569. gelebet. Zu welcher Zeit auch Achatius Tschelo von Cziechowitz auf Danglowitz, als Fürstlich-Teschnischer Hof- und Land-Rath, Hertzogs Wenzels floriret hat. Nachdem man aber in folgenden Zeiten von dieser Familie bey den Schlesischen Scribenten nichts aufgezeichnet findet, so zweifelt man, daß sie noch in Flor und Wesen sind. Ihr Wappen ist ein blauer Schild, das Zeichen darinn weiß, die Rosen roth, auf dem Helm eine gelbe Crone, der Pfauen-Schwantz an seiner Farbe, die Helm-Decke blau und weiß. **Lucä** Schles. curiös. Merckwürdigk. p. 1857 u. f. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Tschentschwitz, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Jauer. **Goldschads** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Tschepe, eine Adeliche Familie aus dem Hause Weydenbach, im Oelßnischen Fürstenthum. Es ist daraus bekannt **David** von Tschepe und Weydenbach, ein renomirter Cavalier und Ingenieur, er erwarb sowohl bey Sr. Königl. Majestät in Dännemarck, als den vereinigten Niederlanden, im vorigen wider Franckreich geführten, und durch den Ryßwickischen Frieden beygelegten Kriege, die Stelle eines Obrist-Lieutenants und General-Quartiermeisters. Ihr Wappen ist ein blauer Schild, an dessen Grunde ein grüner Hügel, darauf ein Goldgecrönter zur rechten gewendeter weisser Schwan. Auf dem Helm eine gelbe Crone, auf welcher zwischen zwey Adlers-Flügeln, derer der fördere obere halbe Theil gelb, der untere schwartz, der hintere obere halbe Theil weiß, der untere blau, der Schwan wie im Schilde. Die Helm-Decke zur Rechten weiß und blau, zur Lincken schwartz und gelb. **Sinapii** Olsnogr. p. 892 u. f.

Tschepliwoda, ein Flecken im Fürstenthum Münsterberg, am Oder-Strom, fast Heinrichau gegen über, zur Lincken der Olaw, doch etwas darvon gelegen. **Schneiders** Beschr. des Oder-Stroms, p. 91.

Tscherbet, ist ein Getränck bey den Türcken, von Wasser und Zucker zugerichtet, dessen sie sich gemeiniglich an statt des Weins zu bedienen pflegen, so ihnen in ihren Alcoran und Gesetz verboten. **Lewenklaus** Türckisch. Chron. p. 102.

Tscherclaes, Geschlecht, siehe **Tserclaes.**

Tscherlitz, ein Flecken, siehe **Eschalens**, im VIII Bande, p. 1855.

Tschernamalschiza, ein Fluß im Hertzogthum Crain, welchen die Culp ohnweit dem waldigten Sellaberge zu sich nimmt. **Hydrographisches Lexicon**, p 97.

Tschernembel, Tschernembl, auch Tschervenibel, eine Stadt nebst einer Herrschafft, in der Windischen Marck, 10. Meilen von Laybach gelegen. Das daselbst befindliche Schloß ist das Stammhauß der Freyherren von Tschernembel, welche in Crain und in der Windischen Marck das Erbschencken-Amt besessen, und sich hernach in Oesterreich niedergelassen, allwo sie um das Jahr 1676. abgestorben. Otto von Karstberg soll das gedachte Schloß ohngefehr in der Mitte des 12. Jahrhunderts erbauet, und sich und seine Nachkommen davon benennet haben. Von **Veit Albrechten** von Tschernembel sehe man **Preuenhuebers** Annales Styrenſes, p. 343 u. 347. Von **George Erasmus von Tschernembel** folget ein besonderer Artickel.

ckel. Eines Freyherrn von Tschernembel zwey im Jahr 1619. ausgestellte Bedencken wegen der Böhmischen Unruhe und Regierung in Oesterreich, findet man in Abelini Theatro Europæo, p. 119. u. 156. Die Stadt, worinnen eine Comturey des Deutschen Ritter-Ordens zu befinden, ist schon um das Jahr 1373. an die Grafen von Görtz, und nach deren Abgang an den Landes-Fürsten gelanget; das Schloß und die Herrschafft aber haben seit 1688. die Schweiger besessen. Spen. Hist. Insign. c 93. Bucel. Stemm. P. II. Valvas. Ehre des H. C. L. II.

Tschernembel, ein Freyherrliches Geschlecht, siehe vorstehenden Artickel.

Tschernembel, (George Erasmus) auf Schwerdberg und Windeck, Erbschencke in Crain und der Windischen Marck, Kayserlicher Land-Rath in Oesterreich ob der Ennß. Einer der vornehmsten Vertheidiger der Religions- und politischen Freyheiten der Evangelischen Stände, gieng im Jahr 1609. als der Stände Deputirter von Hoen mit nach Wien, hielt daselbst für die Mährische Interpositores eine fürtreffliche Rede, wie auch nachgehends an Kayser Matthias drey dergleichen Reden. Desgleichen that er auch in eben dem Jahre als Abgesandter nach Presburg, an die Ungarischen Stände. Im Jahr 1610 wurde er als Gesandter an die zu Ollmütz versammlete Mährische Stände geschickt, woselbst er gleichfalls das Wort führete. Als aber zu Zeiten des Kaysers Ferdinands die Evangelischen sehr gedränget worden, gieng obgedachter Herr von Tschernembel, im Jahr 1620. mit Hinterlassung und Verlust seiner ansehnlichen Güter aus Oesterreich, (S. *Acta Bohemica* Part. III. Lit. R. 1. Hrn. von Hoheneck Histor. Beschr des Ertzh. Oesterr ob der Enns Tom. I p. 4. seq.) und erwählte die Stadt Genf zu seinen Wohnplatz, woselbst er in seinem Exilio der liebreichen Beyhülffe vornehmer und bemittelter Freunde genoß und endlich am 18. Nov. 1626. sein mühseliges Leben endigte. Ein Kenner und Verehrer dieses Herren verfertigte bey seinem Absterben folgendes Epicedion:

Nunc, Tschernembeli, terras, nunc despice mundum
Immundum: Sathanamque, orcum, carnemque triumpha.
Victor ovas. Post tot casus variosque labores,
Post triste exilium, post tanta exhausta pericla
Parta tibi, quæsita diu nunc patria, cœlum est.
Scilicet haud voluit plures te volvere curas,
Tristitiasque metumque, timores inter & iras,
Qui sortes hominum astrifero perscripsit olympo,
Officiosa Deo pietas, sine crimine mores,
Cum probitate fides, Christi subnixa favore,
Scandere te facit auricomi laquearia templi.
Quam dulce est animis, requiem invenisse malorum.
At vos, o reliqui, generoso sanguine creti,
Itala sive tulit, genuit seu Teutonis ora,
Sæpius huicce pio exilio succurrere visi,
Hospitio, promptaque manu, solamine, voto:
Jova Deus vestris meritis bona cuncta rependat.
Et faciet. Munus tanto pretiosius in se
Pondus habet, quanto probior, qui accepit, habetur.

Raupachs Evangelisches Oesterreich, IV Theil. Preuenhuebers Annales Styrenses p. 337.

Tschernembl, Stadt, siehe Tschernembel.

Tschernembl, ein Freyherrliches Geschlecht, siehe Tschernembel.

Tschernin, Geschlecht, siehe Czernin, im VI Bande, p. 1980 u. f.

Tscherning, (Andreas) der Welt-Weißheit Magister und Professor der Poesie zu Rostock, war zu Bunzel in Schlesien den 18. Nov. 1611. gebohren; Er begab sich anfänglich auf das Gymnasium nach Görlitz, hierauf nach Breßlau, und gieng von da 1635. nach Rostock; es fehlete ihm aber an Mitteln lange daselbst zu bleiben; dahero er sich nach Breßlau wendete, und allda studirte, wodurch er denn so viel erlangte, daß er aufs neue nach Rostock gehen kunte: Da er denn 1644 Magister und bald darauf Professor der Poesie daselbst wurde, und starb den 27. Septemb. 1659. Er hat verschiedene Schrifften, als:

1. Deutscher Gedichte Frühling, Breßlau 1642. in 8.
2. Schreib- und Sprach Kunst der edlen Poeterey, Lübeck 1659. in 12.
3. Poetische Schatz-Kammer.
4. Acclamatio ad Serenissi. Principem Dominum Gustavum Adolphum, ex peregrinatione reducem, Anno 1635. Carmine heroico, in Fol. edit. in 4.
5. Semi Centuriam Schediasmatum,
6. Orat. in obitum Jacob. Fabricii, Medici.
7. Centuria Proverbiorum Alis, Imperatoris Muslimici, distichis Latino-Germanicis expressa cum notis, so Erpenius ediret, ins Deutsche übersetzt, und mit einigen Anmerckungen erläutert.
8. Juditha, Comœdia.
9. Orat. de Germania.
10. De nonnullis linguæ Germanicæ abusibus. Lübeck 1658. in 12. Deutsch Amsterdam 1718. in 4.
11. Lob der Buchdruckerey in Deutschen Versen, Breslau 1640. in 4.
12. Eine Lateinische Epistel an Aug. Buchnern, die in Wolffens Monumentis typographicis stehet.
13. Ein Deutsches Gedichte, welches in Georg Baumanns Carminibus secularibus, unter andern auch in Wolfens Monument. typograph. P II. p. 878. anzutreffen,

und andere Poetische Schrifften mehr, denen Neumeister de Poet. Germ. p. 107. ein gut Lob beyleget, hinterlassen; wie er denn auch ein Lied, so im Breßlauischen Gesang-Buch stehet, verfertiget, welches sich anfängt:

Wie ein Schiff die Wellen schlagen, also muß ich Tag und Nacht.

Wittenius in Memor. Philos. Dec. 7. p. 338. Scultetus de Hymnop. Silef. p. 43. Wetzels Lieder-Dichter, III Th. p. 325. Mecklenburgisch. Gelehrt. Lex. p. 90. II Stück Witte Diar. biogr. T. I. Wolffens Monum. Typogr. P. I. p. 65.

Tscherning, (Theodor) lebte in der letzten Helffte des 17 Jahrhunderts, und machte sich durch folgende Schrifft bekannt, welche den Titel führet: Das von den Türcken lang gequälte, nun aber durch die Christen neu beseelte Königreich Ungarn, Nürnberg 1687. in 8. Czwittinger Hungar. Literata.

Tschernini, ein Gräfliches Hauß in Böhmen, siehe Czernin, im VI Bande, p. 1980. u. f.

Tschernischew, ein vornehmes Hauß in Rußland. N. Tschernischew war im Jahr 1731 Rußischer General, und wurde im September des nur gedachtem Jahres General-Gouverneur von Moscau. Ein Printz von Tschernischew wurde im Jahr 1741 zum Rußischen Minister nach Madrit ernennet. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1731. p. 173. Schumanns Genealog. Handbuch des Jahrs 1741. Th. II. p. 175.

Tschernsdorf, ein Dorf im Marckgrafthum Ober Lausitz, in dem Stifft und Kloster Neuen-Zella gelegen, und unter dasselbe gehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen p. 135. in Beyl.

Tscherotin, (Hans Dietrich von) oder Tschzerotin, auf Hermannstadt und Tzernikowitz, Kayserlicher Rath, und Land-Voigt in der Ober-Lausitz, welches letztere Amt er im Jahr 1594 überkam. Er starb aber, als er nicht länger denn 5 Monat und 25 Tage die Land-Voigtey verwaltet, den 1 Jenner 1595. nicht ohne Verdacht beygebrachten Gifftes. Er hat den Ruhm eines frommen eyfrigen Lutheraners, und Beschützers der Gerechtigkeit nach sich hinterlassen, wie ihm solches M. Lischer, Evangelischer Prediger zu Budißin in der gehaltenen Leich-Predigt nachrühmet. Carpzovs Ehren-Tempel der Ober-Lausitz p. 53.

Tscherske, Geschlecht, siehe Tschirsky.

Tschersky, Geschlecht, siehe Tschirsky.

Tschertacken, Lat. *Speculæ*, sind in Croatien und selbiger Gegend an den Türckischen Grentzen kleine, den Vogelhütten ähnliche, auf Pfählen stehende und befestigte Wach-Häußlein, zu denen man auf einer Leiter hinauf steigen muß. Wenn nun die Türcken marschiren, so thut der, so auf der Tschertacke Wache hält, einen Schuß, desgleichen thut auch der folgende, worauf alles zu Pferde und Fuß forteilet, den streiffenden Feind abzuhalten. Sie sind mit grossen Schindeln bedecket, welche anderthalbe Elle lang, und vorne gantz spitzig zugehauen, hinten aber dicke und breit, und in der Mitten nach der Länge mit einer Hohlkehle versehen, welche in einander gestossen werden, und viele Jahre dauren.

Tschertitz und Mauertitz, (Heinrich von) kömmt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1375. einen Vertrag zwischen dem Kloster Doberlug und besagten von Tschertitz betreffend, welche in Ludwigs Reliqu. MSt. T. I. p. 393. zu befinden. Desgleichen kommt auch einer eben dieses Nahmens in einer Urkunde vom Jahr 1376. vor, so in Ludwigs Reliqu. MSt. T. VI. p. 440. u. f. stehet.

Tschervenibel, Stadt siehe Tschernembel.

Tschesch, eines der ältesten Adlichen Geschlechter in Schlesien und in der Nieder-Laußnitz, in welcher letztern Provintz sie heut zu Tage das Rittergut Drehna, im Sorauischen, inne hat. Balthasar und Caspar von Tschesch besassen 1478 die Herrschafft Amtitz bey Guben, und wurden wegen gebrochenen Landfriedens in die Acht erkläret. Der erste florirte noch 1512 als Landrichter in der Nieder-Laußnitz. In Schlesien hat sie noch im vorigen Jahrhunderte Krippitz, als einen alten Stamm-Sitz, im Briegischen Fürstenthum besessen. Friedrich von Tschesch, auf Krippitz und Dammelwitz, ward von seiner Gemahlin, Helene, einer gebohrnen von Pannwitz, ein Vater Johann Theodors, eines gelehrten, aber in den Fanaticismum tief verfallenen Cavaliers, von dem ein besonderer Artickel folget. Lucä Schles. Chron. Sinapii Schles. Curios. T. I. p. 991. T. II. p. 1071. Gauhens Adels-Lexicon.

Tschesch, (Johann Theodor von) ein gelehrter und bekannter Böhmist von Adel, war aus vorstehendem Geschlechte entsprossen und 1595 gebohren. Sein Vater war Friedrich von Tschesch, auf Krippitz und Dammelwitz, und die Mutter Helene, eine gebohrne von Pannwitz. Nachdem er sich in der Jugend mit allem Fleisse auf die Studien geleget und unterschiedene Universitäten Deutschlandes besuchet hatte, erwehlte er sich bey Hofe eine Bedienung anzunehmen. Er bekam auch gleich bey dem damahls, wiewohl unglücklicher Weise, erwehlten Könige in Böhmen, Churfürst Friedrichen V, aus der Pfaltz, eine Raths-Stelle: allein da dieser nach der fatalen Schlacht bey Prage, Böhmen verlassen müssen, muste auch unser von Tschesch sein Glücke anderweit suchen. Er begab sich demnach auf sein väterliches Rittergut Krippitz, und bekam bald darauf Raths-Bestallung bey dem Hertzoge Johann Christian zu Brieg, obwohl derselbe, weil er die Parthey gedachten neuen Königs ergriffen hatte, nach Osterrode in Preussen, welchen Ort ihm der Churfürst von Brandenburg gegen ein Darlehen eingeräumet hatte, sich retiriren müssen. Weil aber der Herr von Tschesch bey dem Hertzoge wohl stunde, so behielte er auch in Abwesenheit dieses seines Herrns die Bestallung. Immittelst war er mit dem bekannten Abraham von Franckenberg, auf Ludewigsdorff, und anderm Anhängern des Jacob Böhms bekannt worden, und laß selbst des letztern Schrifften fleißig. Dadurch bekam er eine grosse Hochachtung vor ihn und ergriff dessen Parthie. Zur Vertheidigung desselbigen beförderte er zum Druck: Einleitung in den edlen Lilien-Zweig des Grundes und Erkänntnisses der Schrifften des hocherleuchteten Jacob Böhmens, wie dieselben mögen gelesen und verstanden werden, geschrieben an Henrich-Prunnium, Medic. Candidatum, Amsterd. 1684. in 8. Und als David Gilbertus von Utrecht 1643 eine admonitionem adversus scripta Boehmiana edirte, setzte ihm dieser Herr von Tschech eine Vertheydigung Böhmens entgegen. Es antwortete ihm aber nicht nur gedachter Gilbertus in Apologia admonitionis 1644. sondern es ließ auch ein Papist unter dem

Nahmen Gerardi **Antagnoßi** des Herrn von Tschech Vertheidigung mit einer lateinischen Wiederlegung unter dem Titel: Ne furor ultra crepidam wieder auflegen, davon man **Calov** in Anti-Boehmio p. 119. **Sagittarium** in introduct. in histor eccles. p. 903. und **Colberg** in dem **Platonisch-Hermetischen Christenthum** Part. I. c. 8. p. 327. lesen kan. Ausser dem hat er ein klein Büchlein **Pfingst-Erstlinge** genannt, so noch 1690 zu Wesel in 8. von neuen gedruckt worden, ingleichen **von den sieben Säulen Christlicher Lehre: von der Gesundmachung des äussern und innern Menschen**; vornehmlich aber einen **Bericht von der einigen innerlichen Religion** geschrieben. Von diesem sonst irrigen Buche bringet **Arnold** in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie Part. III. c. 9. den Inhalt ohne Erinnerung kürtzlich bey, und gehet derselbe dahin, **daß man sich zu keiner äusserlichen Religion, weil keine derselben die wahre ist, halten solle.** Ferner hat er auch Epigrammat. Sacror. Centur. XII. 1644. in 8. ediret. In Præfat. III. p 5. giebt er folgende Nachricht von sich, die aus den Lateinischen übersetzt also lautet: "Die erstern „6 Centuriæ enthalten meinen Lebens-Lauf vom „Jahr 1621, da ich einen fast tödtlichen Fall auf „dem Schlosse Liegnitz gethan, und von der Zeit „an mich GOtt und sein Reich ernstlich zu suchen „gewidmet, bis aufs Jahr 1642 und zweyten Aus„gang aus meinem Vaterlande. Die übrigen „6 Centurien beschreiben meine Praxin des Chri„stenthums bis 1643." Es sind aber noch andere Merckwürdigkeiten, als von seiner Reise nach Italien, ingleichen ins gelobte Land, u. s. w. auch darinne enthalten. Er hinterließ auch fast einen Wagen voll Manuscripte, welche Abraham von Franckenberg im Jahr 1652. guten Freunden geschencket, davon ein Brief in den **Unschuld. Nachr.** 1714. p. 763 u. ff. zu lesen. Als im Jahr 1642 zu Ende der Belagerung der Stadt Brieg eine Bombe hart neben unsern Herrn von Tschesch zersprungen, blieb er unbeschädigt, und trat seine Reise nach Holland an; siehe Centur. XI. Epigr. 1, 2. 3. ꝛc. Als auch obgemelder Hertzog zu Brieg im Jahr 1639 zu Osteroda mit Tode abgieng, und des von Tschesch Bestallung aufhörete, verwickelte er sich darauf immer mehr in das fanatische Wesen, wurde, so zu sagen, ein Feind des geistlichen Ministerii, hielt sich bald da bald dort in Schlesien, insonderheit aber bey Johann Dietrichen von **Sauermann**, Herrn von und auf Jeltsch, einem festen Schlosse und Passe zwischen Brieg und Breßlau gelegen, zu Rathwitz auf, mit welchem er in grosser Vertraulichkeit lebete. Sein Gut Krippitz hatte er unterdessen verkauffet, und als im Jahr 1641 gemelder Herr von Saurmann, von einem Kayserlichen Partheygänger auf dem Schlosse Jeltsch, so ihm die Sachsen wieder eingeräumet hatten, auf der Stelle erschossen wurde, weil er demselben sein Reit-Pferd nicht geben wollen, resolvirte sich der von Tschesch, eine Reise ins gelobte Land zu thun, und das heilige Grab zu besehen, er nahm derowegen seine wenige Baarschafft zusammen, trat solche Reise an, und als er zu Ragusa das Seinige ins Schiff gebracht, und aus Curiosität die Stadt besahe, stieß das Schiff ab, und weil er die Stunde des Transports versäumet hatte, verlohr er alles das seinige, und muste mit grosser Kümmerniß in Schlesien zurück kehren. Daselbst aber wurde er wegen seines fanatischen Wesens nicht lange gelitten, worauf er sich in Holland begeben, und einige Zeit zu Amsterdam aus Noth in Sprachen informiret, welches er auch nachgehends im Jahr 1645 zu Hamburg, und endlich zu Elbingen in Preussen gethan, woselbst er auch in grosser Dürfftigkeit ums Jahr 1651 andere setzen 1649 verstorben. Man kan von ihm nachlesen **Luca** Schlesische Denckwürdigkeiten p. 509. **Arnold** in der Kirchen- und Ketzer-Historie Part. III. c. 9. §. 20. Tom. II. p. 94. u. f. **Wernsdorf** in dissert. de fanaticis Silesiorum & speciatim Quirkuhlmanno §. 17. **Unschuld. Nachr.** 1714. p. 760. u. ff. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche IV Theil p. 1109. u. ff. **Sinapius** in Schles. Merckwürdigk. P. I. II. **Krausens** vergnügte Stunden P. IX. p. 42. seq. **Allgem. Chron.** XI Band, p. 152. u. f.

Tscheschwitz, Geschlecht, siehe **Tschischwitz**.

Tschesnokow, Rußisch-Kayserlicher Obrister, so sich im Jahr 1734 in Pohlen und vor Dantzig signalisiret. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1734. p. 722.

Tscheten, Lat. *Excursores Croatiæ*, werden in Croatien diejenigen genennet, welche in die Türckey zu streiffen gehen, und alles was sie antreffen, gefangen mit sich nach Hause bringen.

Tscheterwang, eine Adeliche Familie in Schlesien, siehe **Tschischwitz**, am Ende.

Tscheterwitz, eine alte Adeliche Familie, in Schlesien, siehe **Tschischwitz**, am Ende.

Tschetschau, eine alte Adeliche Familie in Schlesien, siehe den Geschlechts-Artickel: **Tschischwitz**, am Ende.

Tscherwitz, eine Adeliche Familie in Schlesien, siehe **Zeschwitz**.

Tschetzschke, Geschlecht in Schlesien, siehe **Tschischwitz**, am Ende.

Tscheutsch, genannt **Kessel**, Geschlecht, siehe **Kessel**, im XV Bande, p. 509. u. ff.

Tschia, siehe **Thee**, im XLIII Bande, p. 502.

Tschickwar, Ort, siehe **Tscheckwar**.

Tschidambaran, ein Ort, siehe **Sidambaran**, im XXXVII Bande, p. 951.

Tschierske, Geschlecht, siehe **Tschirsky**.

Tschierge, ein Dorf mit einem Ritter-Gute in Meissen, etliche Stunden von Dreßden gelegen **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Tschillack ein Ungarisches Geschlecht, aus welchem war **Ursel von Tschillack**, auf Niemptschitz, die andere Gemahlin des berühmten **Andreæ, Eberhard Raubers**. Sie wurde bey der Eroberung von Niemptschitz, durch einen verborgenen Ausgang verlohren, und von einem Deutschen Hauptmanne wieder gefunden, welcher sie eine Zeitlang aus Barmhertzigkeit bey sich behielt.

Allein

Allein nach diesem schenckte er sie dem Kayser Maximilian II, der sie unter seinem Frauenzimmer erziehen ließ, und sie, als sie groß, worden war, Raubern zur Ehe gab. **Baylens** Critisches Wörter-Buch unterm Worte: **Rauber**. Siehe auch in unserm Lexico den Artickel: **Rauber**, im XXX Bande, p. 1059 u. f.

Tschilminar, oder **Tschelminar**, siehe **Tschelminar**.

Tschina, ein Kayserthum, siehe **Sina**, im XXXVII Bande, p. 1556.

Tschinackel, siehe **Tschaicken**.

Tschineser oder **Chineser**, Nation, siehe **Sineser**, im XXXVII Bande, p. 1613.

Tschirben, Strba, Cserba, ein Ungarischer Flecken, nahe an den Grentzen der Grafschafft Zips, dem Berg Houold gegen über gelegen der Szent-Ivanianischen, Baanyanischen u. Szmrecsanischen Familie zuständig. Die Einwohner sind theils Zeugmacher, theils ernehren sie sich von Kohlen-Brennen, welche Waaren sie nachgehends in die Städte der Grafschafft Zips verführen. Belii Notit. Hungar. T. II p. 559.

Tschirbisdorf, (**Groß-**) ein Adelicher Ritter-Sitz im Fürstenthum Liegnitz in Schlesien, unweit Hainau, einem Herrn von Lindlau zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, p. 199.

Tschirbisdorf, (**Klein-**) ein Dorf im Fürstenthum Liegnitz in Schlesien, ohnweit Hainau. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, p. 274.

Tschirn, Groß-Tschirn, Groß-Tschirna, Groß-Tschirnau, ein feines, von einem Herrn von Stosch neuangelegtes Städtgen an den Pohlnischen Grentzen, im Fürstenthum Wolau in Schlesien. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms p. 128.

Tschirn, (**Groß-**) ein Städtgen, siehe vorstehenden Artickel.

Tschirna, ein Adeliches Gut in der Lausitz, dem Freyherrlichen Geschlecht von Gersdorff zuständig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachs. p. 139 in Beylagen.

Tschirna, (**Groß-**) Fluß, siehe **Tschirne** (die Grosse).

Tschirna, (**Groß-**) Städtlein, siehe **Tschirn**.

Tschirna (**Klein-**) Fluß, siehe **Tschirne** (die kleine).

Tschirna, (**Klein**) **oder Klein-Tschirnau**, ein Kloster und Flecken im Fürstenthum Glochau, eine halbe Meile von Kutlau, zur Lincken des Oder-Stroms, gehöret dem Herrn von Schweidnitz. Es wird gut Tuch allhier gemacht. **Schneiders** Beschreib. des Oder-Stroms, p. 141. **Hübners** Geogr. III Th. p. 69.

Tschirnau, (**Groß-**) Städtlein, siehe **Tschirn**.

Tschirnau, (**Klein-**) Kloster und Flecken, siehe **Tschirna** (**Klein**).

Tschirndorf, ein altes lustiges und berühmtes Jagd-Hauß in Schlesien, im Fürstenthum Sagan, auf welchen im Jahr 1547 Hertzog Augustus und Hertzog Moritz zu Sachsen, sich öffters erlustigten. **Lucä** Schles. curieus. Merckwürdigkeit. p. 1081.

Tschirne, (**die Grosse**) **oder Groß-Tschirna**, ein Fluß im Marggrafthum Lausitz, kömmt in der Ober-Lausitz im Fürstenthum Görlitz, in der Gegend der Schlesischen Grentze, bey dem Dorfe Tschirne aus der Erde hervor, und zwar ohnweit dem Flecken Seygersdorf, so an dem Queiß-Fluß lieget. Ihr Lauff geht nordwärts durch die obere und niedere Görlitzer Heyde hin nach Mühlbock. Sie treibt allda einen Eisenhammer, und kommt weiter auf Tiefenfurt, Schnellenfurt und Heiligensee. Allda treibt sie abermahls einen Hammer, und begiebt sich in ihrem Fortlauff nach Neuhauß und Nickelschmide; dienet allda noch einem Hammer mit ihrem Wasser, und nimmt unter demselben das Ziebeflüßgen ein, wie auch zwischen dem Flecken Halba, und dem Dorfe Zehrbeutel den kleinen Tschirne-Fluß, und fließt mit solchem durch Tschirnendorf und Hermsdorf, und bey dem Dorfe Blutröthe in den Boberfluß. **Hydrograph. Lexic.** p. 599.

Tschirne, (**die kleine**) **oder Klein-Tschirna**, ist ebenfalls ein Flüßgen, so in gedachtem Marggrafthum, in der Görlitzer Heyde, bey dem Böhmischen Wirthshause Taubenträntz entspringt. Sie läufft Westnordwärts auf Roth-Wasser, Zwettnicht, Kohlfurth und Schömberg, treibt die Tiemsdorfer Mühle, und fließt durch die Ober- und Niedergörlitzer Heyde; treibt hernach den neuen Hammer, und geht an Kremsdorf, Rausche, Stencker und Kirchstatt her; treibt zu Schnöllförtel abermahls einen Hammer, und gelangt nach Burkelache und Klyr, allwo sie wieder einen Hammer treibt, wie auch zu Halbau, unter welchem sie sich bey Zehrbeutel in die grosse Tzschirne schleicht. **Hydrogr. Lex.** p. 599 u. f.

Tschirnhäuser von Bolckenhayn, Geschlecht, siehe **Tschirnhauß**.

Tschirnhauß, eine ansehnliche Adeliche, Freyherrliche und nunmehro zum Theil Gräfliche Familie in Böhmen, Schlesien, Ober-Lausitz ꝛc. welche vor langen Zeiten den Freyherren-Stand in Böhmen geführet und allda um das Jahr 657 ihren Ursprung soll genommen haben, wie denn **Sinapius** meldet, daß sie von zwey leiblichen Brüdern **Host** und **Czernaus** herstamme, welche zwischen den Jahren 657 und 661 unter dem Fürsten Czecho in Böhmen, ein hohes Hauß gebauet, welches sie **Czernaus** genennet, davon den Nahmen angenommen, welcher hernach **Tschirnhauß** ausgesprochen worden. **Gauhe** in dem Adels-Lexico schreibt, daß, weil **Sinapius** nicht dabey angeführet, woher er solchen Bericht genommen, und er auf dergleichen Traditionen nicht viel halte, so lasse er solche Erzehlung an seinem Orte beruhen, und halte dem ohngeachtet diese Familie für eine von den ältesten und daß deren

Stamm-Hauß Czernhauß geheissen haben könne, davon hernach dieses Geschlechte vor Alters die Czeerenhäuser oder Zährenhäuser öffters genennet worden. Wie in Aelurii Glaciogr. p. 233 gesaget wird, haben sie in der Grafschafft Glatz das Schloß und Städtlein Mittelwalde bis 1624 inne gehabt und sich die Tschirnhäuser von Bolckenhayn genennet, gleichwie solches die Schlesische Linie gethan, welche im Schweidnitzischen Fürstenthum sich anseßig gemachet und im Bolckenhaynischen unter andern auf dem Ritter-Gute Wederau ihren Sitz genommen. Frenut und Zdislaus von Czernoz haben 1385 der Pfarrkirche zu Lomoczicz ein Schock jährlichen Zinses vermacht. Hanß Czirnhauß war 1447 Hauptmann zu Friedland im Schweidnitzischen. Im Jahr 1457 hatten die Zährenhäuser, wie Lucä in seiner Chronicke p. 115 meldet, einen Präcedentz-Streit mit dem Herren von Podiebrad, und als König Ladislaus solchen entscheiden wollen, ist er mit einer Unpäßlichkeit überfallen worden, woran er gleich gestorben, und worauf George Podiebrad zur Crone Böhmen gelanget. Christoph von Tschirnhauß, ward 1554 Appellations-Rath zu Prag. Friedrich, Ertz-Hertzogs Ferdinands Hof-Juncker, hat im Jahr 1560 dem von Maximilian, Könige in Böhmen, zu Wien angestelltem Turnier beygewohnet. Christoph Czernhauß in Böhmen, hat noch 1572 gedachtes Stam-Hauß Czernhauß besessen. Nachgehends scheinet in Böhmen dieses vornehme Geschlecht abgegangen zu seyn.

In Schlesien hat es sich von der Haupt-Linie zu Bolckenhayn, im Schweidnitzischen, auch in die Neben-Aeste zu Baumgarten und Wederau vertheilet. Im Jahr 1500 ward Fabian von Tschirnhauß, Hauptmann, von einem von Wiese im Duell erstochen. N. von Tschirnhauß, ein Sohn Hanssens von Tschirnhauß zu Bolckenhayn, kauffte ohngefehr 1560 die Herrschafft Mittelwalde und Schönfeld in der Grafschafft Glatz an sich, und hinterließ zwey Söhne: David und Micheln. Der letztere, Michael, auf Mittelwalde, Schönfeld und Wölffelsdorf, starb 1608 und hinterließ drey Söhne, welche nachgehends in den Freyherren-Stand erhoben worden. Dieselben waren: 1) Hanß, Freyherr von Tschirnhauß und Bolckenhayn, auf Mittelwalde, Gräfenstein und Lüben, Kayserl. Kriegs-Rath, Mund-Schencke und Obrister, welcher 1623 ohne Erben verstorben. 2) Friedrich, Freyherr von Tschirnhauß und Bolckenhayn, auf Friedland und Schönfeld, Kayserl. Cammer-Rath in Schlesien, welcher 1617 gestorben, und zwey Söhne nachgelassen, die aber ohne Erben abgegangen. 3) David Heinrich, Freyherr von Tschirnhauß und Bolckenhayn, auf Mittelwalde, Schönfeld und Wölfelsdorf, welcher 1620 zur Zeit des Pfaltzgrafen Friedrichs in Böhmen, zum Landes-Hauptmann der Grafschafft Glatz bestellet, aber 1622 dieser Stelle von dem Kayser wieder erlassen wurde, worauf er 1642 ohne Erben gestorben. Nach Gauhens Berichte ist vorgedachter Michael ein Aelter-Vater worden unter andern Georgens auf Baumgarten, Petersdorff ꝛc. der 1671 verstorben und George Siegmunden von Tschirnhauß auf Wederau, Nieder-Baumgarten, Falckenberg und Bartsch, Kayserl. Obrist-Lieutenant und Landes-Aeltesten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, hinterlassen. Dieses sein Sohn, Siegmund von Tschirnhauß auf Wederau ꝛc. zeugte mit Even von Falckenhayn Siegmunden, Grafen von Tschirnhauß, Kayserl. Cammer-Herrn, Herrn des Freyherrlichen Majorats Baumgarten und Heintzwald, wie auch zu Wederau, Falckenberg und Bartsch, welcher in den Grafen-Stand erhoben worden und sich 1721 mit einer Kayserl. Hof-Dame, Theresien, Gräfin von Rappach, vermählte. Zu dieser Schlesischen Branche gehören auch folgende: (a) Abraham, der Schlesischen Fürsten und Stände über 4000 Mann Infanterie Obrist-Lieutenant im Jahr 1611; (b) Hanß George, auf Häselicht, Kayserlicher Rittmeister, der 1692 mit Hinterlassung Johann Friedrichs mit Tode abgegangen; (c) Hiob Christoph, von Tschirnhauß auf Seyfersdorf und Kauffung, war 1693 Landes-Cantzler der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. (d) Wolff Bernhard von Tschirnhauß (dessen Vater gleiches Nahmens Hockenau und Laubgrund im Liegnitzischen besessen,) der als ein gelehrter Cavallier durch Uebersetzung unterschiedener geistlichen Englischen Schrifften, als des Taylors Betrachtungen der Zeit und Ewigkeit, in die Deutsche Sprache, und durch seine Reise in fremde Länder mit vornehmen Jungen von Adel, sich bekannt gemachet, und noch 1717 floriret hat, als in welchem Jahre er des Taylors gedachte Schrifft herausgegeben; (e) Friedrich Wilhelm von Tschirnhauß, der eine Anleitung zur Wappenkunst 1718 in Folio zu Nürnberg herausgegeben; und (f) Conrad von Tschirnhauß, auf Grunau, welcher noch nachgehends als Landes-Cantzler im Schweidnitzischen Fürstenthume und Landes-Aeltester des Striegauischen Weichbildes gelebet hat.

In der Ober-Lausitz ist Rießlingewalde der älteste Stamm-Sitz dieses vornehmen Geschlechts, immassen es schon 1251 an dasselbe soll gelanget seyn, wiewohl es nach Anfang dieses Jahrhunderts aus dessen Händen und an die von Falckenhain gekommen, nachdem es 422 Jahre nach einander von demselben soll bewohnet worden seyn. Zuerst weiß man anzuführen, Friedrichen von Tschirnhauß, auf Kießlingswalde, der im Jahr 1592 Landes-Hauptmann des Budißinischen Creyses gewesen. Sein Sohn gleiches Nahmens, des Fürstenthums Görlitz Amts-Hauptmann, hinterließ Hanß Friedrichen, von dem man nichts weiter aufgezeichnet gefunden. Christoph von Tschirnhauß, auf Kießlingswalde und Stoltzenberg, Chur-Sächsischer Rath und Landes-Aeltester des Fürstenthums Görlitz von 1655, starb 1684, alt 84 Jahre, und hinterließ von seiner Gemahlin, Elisabeth Eleonoren, Freyin von Stierling und Achyl, zwey Söhne, Georgen Albrechten, auf Ober-Schönfeld und Hartlieb, und Ehrenfried Walthern, auf Kießlingswalde und Stoltzenberg, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Rath, der Königl. Academie zu Paris Mitglied ꝛc. der 12 Jahre durch Reisen in Franck-

Franckreich, Engelland, Niederlande, Italien, Sicilien, Insel Maltha, u. s. w. zugebracht, und durch seine Gelehrsamkeit, insonderheit in der Physick, Mathematick, vornehmlich in der Mechanicke, einen unsterblichen Ruhm erworben, wie aus dem nachfolgenden besondern Artickel mit mehrern erhellet. Er hat sich zweymahl vermählet, als erstlich 168[illegible]. mit einer Fräulein von Leyt; hernach aber 170[illegible]. mit einer Fräulein von Schuhenburg, und starb im Jahr 1708. alt 57 Jahre, und hinterließ zwey Söhne, Gottlob Ehrenfrieden, und Georg Friedrichen welche obgedachten Stamm-Sitz Kießlingswalde verkaufet; wie auch eine gelehrte Tochter mit Nahmen Eleonore, so nicht allein die Mathematick und Geometrie, sondern auch die Fortification sehr wohl verstanden, über dieses auch eine vortrefliche Künstlerin in Mahlen gewesen. Ihr Wappen ist ein getheilter Schild, das Vordertheil roth, das andere Theil von oben herab schwartz, weiß, roth und schwartz, auf dem Helme eine gelbe Crone die Hörner getheilt, wie der Schild, die Helm-Decke roth, weiß und schwartz. Lucä Schles. curieuse Merckwürdigk p. 858. Lewenkl. Türckl. Chron p. 450. Weingarten, im Fürsten-Spiegel. Sinapii, Schles. Curios. T. I. p. 995. T. II. p. 264. und 1073. Gauhens Adels-Lexicon.

Tschirnhaussen, (Ehrenfried Walther von) auf Kießlingswalde und Stoltzenberg, Königl. und Chur-Sächsischer Rath, der Königl Academie der Wissenschafften zu Paris Mitglied ꝛc. einer der berühmtesten Leute neuerer Zeiten, stammete aus vorstehendem Geschlechte ab, in dessen Geschlechts-Artickel auch seine Eltern angegeben worden sind. Er erblickte das Licht der Welt zu Kießlingswalde in der Ober-Lausitz den 10 April 1651. In der zarten Jugend genosse er zu Hauße mit noch zwey Brüdern der Information etlicher Privat-Lehrer, bis er endlich mit derselben einem, M. Nathanael Herr, nach Lauben, wohin derselbe zum Predigt-Amte beruffen ward, und von dar im 15 Jahre seines Alters nach Görlitz zu dem Vechner gezogen. Im Jahr 1668. gieng er in dem 17 Jahre seines Alters auf Anrathen des berühmten Hegenitii, damahligen Rathsherrn in Görlitz, nach Leyden in Holland. Ob nun wohl die hieselbst eingefallene Pest, nicht allein die meisten Professoren wegraffte, und er selbst in eine schwere Kranckheit verfiel, so verließ er doch den Ort nach Herstellung seiner um der Academie nicht eher, als bis 1672. die Frantzösische Macht einen Theil der Niederlande gleichsam überschwemmete. Und weil bey diesem Zustande einem Cavallier der Degen fast besser, als die Feder anstehen wolte, so ließ er sich von dem Baron von Nieuland, einem gelehrten Obristen, überreden, unter dessen Regiment in Qualität eines Freywilligen anderthalb Jahre zu dienen, wie er denn würcklich damahls die Belagerung von Wesel mit ausgehalten. Allein, ohnerachtet einer angetragenen Hauptmanns-Stelle und anderer Vortheile, gieng unser Tschirnhaussen wieder zu den vorigen Studien nach Leyden, und machte sie vollends dergestalt vollkommen in den vornehmsten Theilen der Gelehrsamkeit, und ins besondere nebst der Physick in den mathematischen und mechanischen Wissenschafften, welche er selbsten im Kriege nicht liegen lassen, daß er mit grossem Ruhme sein Vaterland wieder suchen konte: Wiewohl er bald wieder nach Holland zurück kehrte. Von hieraus gieng er nach Engelland, und von dannen nach Franckreich, Italien, Sicilien und Maltha. Er machte sich diese Reisen durch seine Observationen, sonderlich zu Nutze, und er würde gar eine Reise nach Spanien, Griechenland, und der Türckey gethan haben, wenn ihn nicht die Gefahr und Unbequemlichkeit der Reise davon abgehalten. Wie denn insonderheit das üble Tractament, welches dem Kayserlichen Gesandten, Grafen von Caprara, mit dem er in Gesellschafft zu gehen, Vorhabens gewesen, in der Türckey begegnet, genug ausgewiesen hat, daß diese Reise glücklich vermieden worden. Auf ermeldeten Reisen, hat unser Herr von Tschirnhaussen, sich viele Gelehrten zu Freunden gemacht: In Holland den Hudden und Huygen; in Engelland Willisen, Neutonen, Oldenburgen, welche ihn gern in die Londische Gesellschafft, haben wollten, so er aber ausschlug; in Italien den Michaele Angelo de Riccio, so hernach Cardinal worden, Kirchern, Cortignies, Alphonsum Borellum; und in Franckreich eine unzehliche Menge, unter welchem der berühmte Colbert, ihn 1682. wie er zum dritten mahl in Franckreich gewessen, durch seine Recommendation zu einer Stelle unter den Gliedern der Academie der Wissenschafften nebst einer jährlichen Pension befördert, die aber bey Anfange des darauf erfolgten Krieges aufhörte. In eben diesen Jahre vollzoge er bey seiner Heimkunfft die Ehe mit dem Fräulein von Leyt, deren Verbündniß schon vor der Abreise aufgerichtet war, und liesse sich, bis 1684. der Herr Vater starb, zu Grund, einem von dem Herrn Cämmerer von Nostitz angekaufften Gute, nieder, nach welcher Zeit er mit seinem Herrn Bruder die väterlichen Güter in Besitz genommen, und diesen anfänglich mit demselben gemeinschafftlich vorgestanden. Hierauf hat er alle seine Arbeit dem Vaterlande gewiedmet, und das ihm angetragene Canzellariat der Hallischen Academie, samt einer jährlichen Pension von 3000 Thalern, eine Land-Raths-Stelle bey dem Land-Grafen von Hessen-Cassel, so vor ihn zwey Jahr offen behalten, auf eine bescheidene Art von sich abgelehnet, derer durch den berühmten Colbert in Franckreich ihm vorgeschlagenen Vortheile nicht zu erwehnen. Erstlich brachte er es bey den Dreßdnischen Hofe dahin, daß drey Glaß-Hütten, welche wohl die ersten in Sachsen gewesen, unter seiner Anordnung aufgerichtet wurden, wodurch wenigstens jährlich 20000 Thaler, so sonsten nach Böhmen gegangen, im Lande erhalten worden. Hernach ist er auch der erste gewesen, so in dem Sächsischen Gebürge eine rare Art von Edelgesteinen, da in einer Masse Jaspis, Chalcedonier, und Amethist zu finden, entdecket, und auf hohe Verordnung durch seine neu erfundene Maschinen ausarbeiten lassen, wodurch dem Fisco ein Gr[illegible]ses würde zugewachsen seyn, wenn nicht der Krieg

und endlich des Herrn von Tschirnhaussen Tod dasselbe verhindert hätten. Er gab viele Gegenden an, wo Corallen und Achat-Brüche sich befanden, und zeigte ferner, wie man aus einer gewissen Erde in Sachsen Porcellain verfertigen könte. Von seinen, zuvor unbekannten Brenn-Spiegeln und übrigen mathematischen Erfindungen, sind alle Frantzösische und Holländische Journale voll, und in den Actis Eruditorum, kan der Leser derselben unter dem Nahmen D. T. eine nicht geringe Anzahl finden. Im Jahr 1701. that er wiederum nach erhaltener Erlaubnis, auch gewisser Commißion hohen Orts, eine Reise über Holland nach Franckreich, und ließ bey der Rückkehr seinen ältern Sohn samt einem Hofmeister, welche er mit sich genommen, zu Paris. Im Jahr 1702. hat er sich zum andern mahl mit einem Fräulein **von Schulenburg** verehliget, und ist bald darauf von Hofe einer gewissen Verrichtung vorgesetzet worden, über welche sonst Niemand als ein würcklicher Geheimder Rath, die Direction zu führen pfleget, wiewohl er sich dabey ausgebeten, daß er diesen Tittul nicht eher bis die Sache in Stand gebracht, gebrauchen dürffte, welches aber vor seinem Tode noch nicht geschehen. Mit eben solcher Bescheidenheit hat er, wie er zum dritten mahle in Wien gewesen, und den Kayßer **Leopolden**, einen grossen Brenn-Spiegel überreichet, die ihm zugedachte Barons-Würde von sich abgelehnet, hingegen die ihm dabey geschenckte goldene Kette, samt des Kaysers Bildniß als ein Denck-Zeichen Kayserlicher Gnade angenommen. Endlich hat er im Jahr 1708. den 11 October, nachdem er sein Alter auf 57 Jahre, ein halbes und zehen Stunden gebracht, dieses Zeitliche gesegnet, und am Stein, welchen er allezeit am meisten gefürchtet, und dagegen er lange ein Hülfs-Mittel gesuchet, auch endlich eines dergleichen gefunden, so im andern Theil der curieusen Medicin beschrieben, den Geist aufgegeben. Seine Mittel wandte er zu vielen kostbaren Erfindungen in Optischen, durch Erfindung Erstaunenswürdiger Brennspiegel, in Metallischen und Mineralischen an. Die Schrifften, so dieser vortrefliche Mann, der mit Recht die Zierde des Gelehrten Deutschen Adels genennet werden mag, nebst seinen übrigen Erfindungen mitgetheilet hat, sind folgende:

1. Medicina Mentis, sive artis inveniendi præcepta generalia, so aus der andern Auflage zu Leipzig bey Thomas Fritsch 1695. in 4. herausgekommen. Das letztere Stücke dieses Buches übersetzte er auf Begehren, ins Deutsche unter den Tittel:
2. Zwölff Lebens-Regeln oder die curieuse Medicin, darinnen die Gesundheit des Leibes durch sehr wahrscheinliche Gedancken, in zwölff Reguln vorgestellet wird, Lüneburg bey Georg Lipper, 1705. in 12. dazu er auch den andern Theil in eben der Sprache verfertiget, unter den Tittel:
3. Der curieusen Medicin anderer Theil, darinnen die wichtigsten Objectiones wieder den ersten Theil, gründlich aufgelöset, und wie die Gesundheit durch leichte Mittel zu erhalten, fernerhin bekannt gemachet wird, ebend. 1708. in 12. aber an Vollbringung des Dritten, ist er durch den Tod verhindert worden. Ferner hat man von ihm
4. Gründliche Anleitung zu nützlichen Wissenschafften, absonderlich zu der Mathesi und Physica, andere und vermehrte Auflage, Franckf. und Leipzig, bey H. Philipp Ritscheln 1708.

Sein Leben stehet ausführlich in der ersten Fortsetzung des Zieglerischen Schauplatzes und Labyrinths der Zeit beschrieben. *Acta Eruditor. Hist. de l'Acad. des Sciences.* **Marpergers** Historie und Leben, der berühmtesten Europäischen Baumeister, p. 452. **Keßners** medicinisches gelehrten Lexicon. **Pönmannes**, Vitæ virorum, p. 133. u. ff. **Ludovici** in der Historie der Leibnitzischen Philosophie.

Tschirnhausens Quadratrix, *Quadratrix Tschirnhusiana*, ist eine krumme Linie, die der Herr von Tschirnhausen durch Veranlassung der Linie, Quadratrix Dinostris genannt, erdacht, und man auf folgende Art beschreibet.

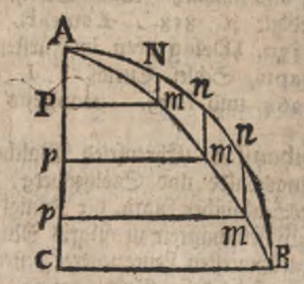

Es sey A N B ein Quadrant des Circuls, der in so viel gleiche Theile eingetheilet worden, als einem beliebet. Der Radius A C wird in eben so viel gleiche Theile eingetheilet. In P, p u. s. w. richtet man die Perpendicul P M, p m. u. s. w. auf, und aus N, n lässet man andere N M, n m herunter fallen, so die vorigen in M, m durchschneiden, so sind die Puncte M und m in der verlangten Linie.

Tschirnhausische Brennische Linie, siehe unter den: Artickel-**Brenn-Linie**, im IV Bande, p. 1260. u. ff.

Tschirnhaußische Brenn-Spiegel, siehe in dem Artickel: **Brenn-Spiegel**, im IV Bande, p. 1277 u. ff.

TSCHIRNHUSIANA QUADRATRIX, siehe **Tschirnhaussens Quadratrix**.

Tschirpe, (George Christoph) Diaconus zu Triptitz, einem Dorfe unter die Superintendur Neustadt an der Orla gehörig, ist gebohren zu Muttersdorff, den 30 Nov. 1682. wurde dahin vociret im Mertz 1709. Er hat das Filial Döblitz unter sich, woselbst er alle Freytage Betstunde und Kinder-Lehre halten muß. Jccanders Geistl. Ministerium vom Jahr 1723. p. 198.

Tschirpe, (Simon Peter) substituirter Pastor zu Muttersdorff, im Fürstl. Sächs. Amte Roda, war gebohren zu Allstädt 1640. den 22 Febr. Sein Vater war **Peter Tschirpe**, damahls Cantor zu Allstädt, hernach Pfarrer zu Landgraff-Roda im Fürstl. Sächs. Amte Allstädt, und endlich Pfarrer zu München-Gosserstädt im Fürstl. Sächs. Amte Camburg; die Mutter aber **Veronica, Johannes von**

von Drahns, Pastors zu gedachten Landgraff-Roda, Tochter. Im Jahr 1650. wurde er in die Schule nach Naumburg geschicket, allwo er insonderheit unter des Rectors, Theophili Cöleri, Anweisung es dahin gebracht, daß er 1657 mit Nutzen die Universität Jena beziehen konnte, worauf er 1680 substituirter Pastor zu gedachten Muttersdorff worden. Im folgenden 1681 hat er sich mit Marthen, Ernst Roßmanns, Bürgermeisters und Stadt-Schreibers zu Triptis, Tochter verehlichet. Er starb den 14 Jenner 1695 im 55 Jahre seines Alters. **Crells** Leichen-Predigt auf ihn gedruckt zu Rudelstadt 1695 in 4.

Tschirsky, Tscherske, Tscherosky, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien und Böhmen. Es zehlet diese Familie **Sinapius** unter die älteste in Schlesien, und vermeynet aus der Endung ky, daß sie aus Pohlen herstamme, von dar sie in Böhmen und darauf in Schlesien gekommen sey. Weil sie einen Büffels-Kopff mit einem güldenen Ringe in der Nase, im Wappen führet, weiß er von einem Pohlnischen Ahnherrn desselben **Wieniava** viel zu erzehlen, wie er zu solchem Wappen gelanget. Es sey nehmlich ein Mann, **Wieniava**, gewesen, dieser hätte seinen Aufenthalt in Mährerlande in grossen Wäldern gehabt, und sich von Kohlen-Brennen zuernehren gesuchet; Er hätte sein Häußgen auf einem hohen Berge gehabt, allwo er sein Brodt und andere Victualien verborgen. Als er nun, seinen Verrichtungen nachgehende, nicht offte zu Hause gewesen, habe sich ein Uhr-Ochse oder Wilder-Büffel hinein gewöhnet, und gefressen, was er gefunden. Als nun Wienawa oder Wieniava dahinter gekommen, wer sein Dieb sey, habe er nicht gesäumet, sondern nachgesonnen, wie er ihn fangen könnte, und indem er einst hinter dem Häußgen zuverrichten gehabt, wäre der Uhr-Ochse zur Hinter-Thür hineingekommen. Wienawa wäre seiner gewahr worden und gantz leise hinzu geschlichen, und als der Uhr-Ochse, ihm erblickend, entspringen wollen, sey er eylends hinzu gesprungen, habe ihn bey den Hörnern ergriffen, eine Gerte abgerissen, und ihm solche durch die Nase gestossen, hierauf einen Ring geflochten, und ihn also von dannen bey drey Meilen bis in die Stadt Brünn, allwo dazumahl der König mit seinem gantzen Hofe gewesen, geführet. Wie der König solche Stärcke bey dem Manne gesehen, habe er demselben gefraget, was er wohl vor das Geschencke von ihm verlangte? Wienawa habe hierauf geantwortet: Er bäte sich nur diese Freyheit aus, daß er möchte ungehindert in den Wäldern Kohlen brennen. Der König aber habe ihn grösserer Belohnung würdig erkannt, und ihm dasselbe gantze Land zwischen denselben Wäldern auf ewig zugeeignet. Welches Wienawa mit Erkänntligkeit angenommen, anbey aber nochmahls seine Stärcke erwiesen, indem er den Uhr-Ochsen mit der lincken Hand gehalten, und mit der rechten ihm den Kopff mit dem Beile, so er bey sich getragen, abgehauen. Der König solches sehend, habe hierauf befohlen, daß er und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten, einen schwartzen Uhr-Ochsen oder wilden Büffels-Kopff im güldenen Felde, mit der durch die Nase gestossenen, und in einen Ring geflochtenen Gerte führen solte. Wir lassen diese Historie an ihrem Orte gestellet seyn, da **Sinapius** nicht den geringsten Beweißthum davon beyzubringen weiß. Andere wollen dieses Geschlecht ursprünglich aus Böhmen und Mähren und zwar von den ungemein renovirten und vortrefflichen, vor langen Jahren in die Höhe gekommenen Geschlechte derer Herren von **Perstein** oder **Bernstein** herleiten; und solches aus den Wappen, als welches sie mit diesem Geschlecht gemein haben, beweisen. Daß sich aber die Herren von **Tschirsky** nicht **Perstein** oder **Bernstein** hiessen, komme daher; weiln, wie an mehrern Geschlechtern erweißlich, wenn die Nachkommen sich da und dorthin zerstreuet und ausgebreitet, sich jeder von dem Gute, was er besessen, genennet, zum Zeichen aber der Familie mit andern gleiches Wapen behalten. Sie führen aber in ihren Wappen, wie gedacht, einen schwartzen Büffels-Kopff im rothen Felde, einen goldenen Ring durch die Nase habend, und auf dem Helme 2 Weiße Büffels-Hörner. Nach mehr gedachtem **Sinapius** soll sich dieses Geschlechte aus Böhmen im Scheidnitzischen Fürstenthum auf dem Rittersitze **Ronstock** niedergelassen haben. Zuerst weiß er ums Jahr 1607 zwey Gebrüdere, **Frantzen**, auf Ullersdorff, und **Adamen**, auf Arnsdorff, anzuführen. Jene zeugete **Joachimen**, auf Ullers-oder Olbersdorf; dieser aber, Adam von Tschirsky auf Arnsdorf, so 1607 gelebet, war ein Groß-Vater **Leonhards von** Tschirsky und Arnsdorf auf Schmitzdorf, Pristram und Kunsdorf, welcher des Briegischen Fürstenthums im Nimptschen Weichbilde Landes-Aeltester gewesen. und mit Annen Elisabeth von **Seidlitz** vier Söhne gezeuget hat: 1) Der erste, **Joachim Friedrich** von Tschirsky und Arnsdorf auf Kunsdorf und Kobelau, war Fürstl. Holstein-Plönischer Hauptmann, und hinterließ bey seinem 1719 erfolgten Tode von Marien Elisabeth, Freyin von **Kitlitz**, vier Söhne: a) **Ernst Leonharden**, welcher das Gut Jonsdorf käuflich an sich gebracht, und mit Marie Helenen von **Näse**, die er sich 1706 beygeleget, sein Geschlechte fortgepflantzet hat. b) **Joachim Friedrichen** zu Kunsdorf, Kayserlichen Hauptmann, welcher sich 1719 mit Marie Barbar Renaten, Freyin von **Sandretzky**, verehlichet. c) **Johann Siegmunden**. d) **Carl Wilhelmen**. 2) Der andere, **Ernst Leonhard** auf Mechwitz, Weichwitz, Schmitzdorf und Nieder-Peylau, starb 1725 alt 63 Jahr als Kayserl. Rath und Landes-Aeltester im Briegischen Weichbilde Ohlau. Er war anfangs Hertzogl. Holstein-Plönischer Cammer-Juncker, hernach Hoff- und Justitien-Rath, wie auch des Printzens Joachim Friedrichs Ober-Hoffmeister auf seinen Reisen in fremde Lande gewesen, von da er im Jahr 1680 wieder zurück in Schlesien kam, und hinterließ von Ursul Marien von **Arzat** zwey Söhne: a) **Ernst Leonharden** auf Schmitzdorf, welcher 1718 Anne Catharinen von Keltsch geheyrathet. b) **Carl Siegmunden** auf Peilau, welcher sich mit einer von **Pritwitz** verehlichet. 3) Der dritte, **Hans Adam**, auf Pristram, starb 1690, und ließ von Anne Eleonoren von **Götz** einen Sohn nach sich. 4) Der vierte, **Christian Friedrich** auf Pristram

hat mit einer von Arzat nur eine Tochter Juliane Elisabeth, gezeuget, die 1720 an Sylvius Wilhelmen von Engelhart verehelichet worden. Sinapii Schles. Cur. T. I. p. 1000. T. II. p. 1075. Lucä Schlesiens Curieus. Merckwürdigk. Ludwigs Reliqu. MSt. T. VI. Pfeiffers Schau-Platz des alten Adels in Mähren p. 282. Gauhens Adels-Lexicon.

Tschi: ütz, Geschlecht, siehe Tschischwitz.

Tschischwitz, ein uraltes Adliches Geschlecht in Schlesien, welches sich unter Zecho in Böhmen, und von dar nebst andern Slaven in Meißen, endlich aber in Schlesien niedergelassen, und daselbst der bekannten Tartarischen Schlacht beygewohnet. Ihr erstes Stamm-Hauß, davon sie den Geschlechts-Nahmen bekommen, ist Zschischwitz, in dem Stiffte Wurtzen gelegen. Es wird dieses Geschlecht, nach Sinapii Vermelden, in alten Briefen auch Tschischütz, Tschöschwitz, Tschottwitz, Tschotwitz, Tscheschwitz und Tschoßwitz genennet. Uebrigens nennet Sinapius dieses Geschlecht auch von Zeschwitz, von welchen wir aber im Z besonders handeln. Ihr alter Stam-Sitz ist Gebersdorf in der Grafschafft Glatz gelegen, als worinne schon 1473 die unten vorkommenden Christoph und Hanß die Tschischwitzer gewohnet. Otto von Zeschowitz lebte 1320 unter dem Hertzoge Boleslaus zu Liegnitz. Heinrich Christoph und Hans von Tschischwitz haben 1473 von dem Hertzoge Heinrichen wegen ihrer Erb-Güter in der Grafschafft Glatz einen Gnaden-Brief erlanget. Heinrich war 1518 Burggraf zu Glatz. Balzer von Tschischwitz zu Rosenbach im Münsterbergischen, und von Gebersdorf im Glatzischen, vertrat 1543 die Stelle eines Hauptmanns zu Franckenstein in dem Fürstent. um Münsterberg. Nicht lange hernach hat N. von Tschischwitz und Gebersdorf seinen Stam in der Grafschafft Glatz bis auf den heutigen Tag fortgesetzet. Die Schlesische Linie vermuthet Sinapius von Nicoln von Tschoßwitz, der 1486 gelebet, abgestammet zu seyn. Sie schrieb sich im Anfang auf Groß-Wangern, wie auch Beerwalde. Christoph von Tschischwitz auf Weitzig und Lunitz, war 1652 Liegnitz: Briegischer Hofmarschall. Franz Christoph von Tschischwitz und Gerbersdorf, war 1783 Steuer-Einnehmer der Grafschafft Glatz, und hatte so wohl als sein Vetter Johann Friedrich von Tschischwitz zu Scheidewinckel unterschiedliche Kinder am Leben. Ausser denen, so sich noch in der Grafschafft Glatz befinden, florirte 1727 Gustav von Tschischwitz auf Pirschen und Ober, als Land-Commissarius des Fürstenthums Glogau, welcher unterschiedliche Söhne gezeuget. Sein Vater Adami, auf Beerwalde, ist Chur Sächsischer Obrist-Lieutenannt gewesen. Ihr Wappen ist ein weißer Schild, darinn ein rothes Post-Horn und auf demselben ein grüner Baum, auf dem gecrönten Helm wie im Schild, die Helm-Decke roth und weiß. Lucä Schles. Curieus. Merckwürd. p. 1858. Sinapii Schles. Curios Tom. I p. 1001. Tom. II. p. 1076. Gauhens Adels Lexicon.

Man findet auch beym erwehnten Sinapio die von Tschetschau, von Tschetzschke, von Tscheterwitz, von Tscheterwang, unter die alten von Adel in Schlesien gedacht, er giebt aber keine Nachricht, ob sie annoch floriren.

Tschisowe, ein Dorf ohnweit Horst. Es wird dessen gedacht in einer alten Urkunde vom Jahr 1297 beym Ludwig in Reliqu. MSt. T. I. p. 188. u. ff.

Tschitschen, werden die Einwohner in einer gewissen Gegend des innern Hertzogthums Crain, gegen Trieste zu, genennet, welche in der Sprache, Tracht und Gebräuchen von den andern Crainern unterschieden, dabey vortreffliche Schleuderer sind, und sich mehrentheils von Saltz Fuhrwercken nähren. Sie sollen die wahrhafften Nachfolger der alten Japidier seyn, welche vor Alters in dieser Gegend gewohnet haben. Hübners Geogr. III Th. p. 158.

Tschocha, ein Adelicher Ritter-Sitz, im Marggrafthum Lausitz, dem Adelichen Geschlecht Bitzthum von Eckstädt zuständig. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen p. 147. in Beyl.

Tschöperitz, Zschöperitz, ein Dorf, Adelicher Jurisdiction in Sachsen-Altenburgischen, dem Herrn Baron Bachof von Echt zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Tschöplowitz, ein Schlesisches Dorf im Briegischen Fürstenthume. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1741. p. 387.

Tschöschwitz, Geschlecht, siehe Tschischwitz.

Tschoglokow, (Nicolaus) siehe Tschogolkow.

Tschogolkow, oder Tzoglokow, Tschoglokow, (Nicolaus) Rußisch Kayserl. Cammer-Herr, worzu er im Jahr 1744 den 26 Jul. als an dem gefeyerten grossen Friedens-Feste, von Ihrer Kayserl. Majestät der Czaarin ernennet wurde, nachdem er vorher nur die Würde eines Cammer-Junckers verwaltete. Er empfieng zugleich an eben den Tage durch den Dänischen Gesandten, den, von dem Könige in Dännemarck übersendeten Dannebrogs Orden. Seine Gemahlin Maria Somonowna, empfieng von der Kayserin ansehnliche Güter. Ranfts Geneal. Nachr. VI Band, p. 544.

Tschokiku oder Tschackocko, ein Castell oder Schloß in Ober-Ungarn, in der Gegend Gran. Zeilers Ungarn p. 306.

Tschoncabeg, ein Türckischer Vice-Baßa, wurde im Jahr 1687 bey Ofen von den Bayerischen Völckern gefangen genommen. Er hat endlich den Christlichen Glauben angenommen, und in den darauf folgenden Frantzösischen Kriegen ein Regiment Husaren commandiret. Curieuses Bücher-Cabinet VIII Eingang p. 549.

Tschonder, (Jerem.) war zuletzt zu Breßlau der Magdalenen-Schule Moderator, allwo er 1637 als ein Emeritus resignirt. Sein Systema grammaticæ græcæ ist 1618 gedruckt, und verdienet sein Lob. Morhofs Polyhist. p. 728. Stollens Historie der Philosoph. Gelahrheit p. 100 u. f.

Tscho-

Tschonen, ein Adeliches Gut im Marggrafthum Lausitz, dem Adelichen Geschlecht von Lochau zuständig. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen p. 141. in Beyl.

Tschopa, Stadt und Schloß, siehe Tzschopa.

Tschopau, Stadt und Schloß, siehe Tzschopa.

Tschopauisches Stapel-Recht, siehe unter dem Artickel: Stapel-Recht (Leipziger) im XXXIX Bande, p. 1217.

Tschorbachi, heisset der Janitscharen Haupt-Leute, deren jeder insgemein 300 Mann commandiret. Siehe auch den Artickel: Surbagi, im XLI Bande, p. 397.

Tschorn, (Joh. Adam), der Welt-Weisheit Magister und der Schulen in Lübben Rector. Es ist von ihm im Druck vorhanden: Unmaßgebliches Bedencken von der berühmten Eiche, zu welcher der erste Lutherische Superintendent zu Leipzig, Herr D. Johann Pfeffinger, vorhero, nehmlich im Jahr 1530, zum Pfarr-Amte beruffen worden. Unschuld. Nachr. 1719. p. 931.

Tschorna, ein Dorf im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creyße gelegen, und dem Decanat zu Budißin zugehörig. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen p. 118. in Beyl.

Tschorna, ein Adelicher Ritter-Sitz im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creysse, dem Adelichen Geschlechte von Rodewitz zuständig. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen p. 120. und 145. in Beyl.

Tschornitz, ein Sachsen-Altenburgisch Dorf im Osterlande, ins Amt Altenburg gehörig. Goldschalds Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Tschortsch, (Johann Georg) hat zwey Wercke in Folio drucken lassen, als: X. Litanias Lauretano Marianas; und VII. Missen, nebst einem Requiem, von 4 Singestimmen, zwey Violinen, Violono. und Generalbasse, im Jahr 1731 Bes. Lotters Musickcatal.

Tschoschwitz, Geschlecht, siehe Tschischwitz.

Tschoßwitz, Geschlecht, siehe Tschischwitz.

Tschottwitz, Geschlecht, siehe Tschischwitz.

Tschotwitz, Geschlecht, siehe Tschischwitz.

Tschudi, eine uralte adliche Familie in dem Canton Glarus, welche in der Grafschafft Sargan, die Herrschafft Gräplang, in der Grafschafft Baaden aber die Herrschafft Schwartz-Wassersteltzen besitzet, und zum Theil der Catholischen, zum Theil der Reformirten Religion beypflichtet. Ihren Ursprung leitet man von Johann her, welchen der König Ludewig IV, Kaysers Arnulphs Sohn, 906 vor sich und seine Nachkommen aller Dienstbarkeit frey und losgesprochen; die Aebtißin zu Seckingen aber mit der Meyerey über das Land Glarus beliehen, welche seine Nachkommen in die 350 Jahr besessen, und daher auch die von Glarus genennet worden. Heinrich von Glarus, genannt Tschudi, war 1220 des Domstiffts Chur-Vicedom, und ein Lehnmann wegen der Herrschafft Flums und Gräplang. Er übergab noch bey seinem Leben das Meyer-Amt seinem ältesten Sohne Rudolphen; der andere Heinrich, bekam das Schloß Gräplang nebst der Stadt-Herrlichkeit zu Flums, und kraft deren auch das Bitzthum-Amt bey dem Stiffte Chur; der dritte aber, Johannes, erhielt die Anwartung auf alle seine übrige Güter. Der älteste, Rudolph, blieb 1421 in einem Zuge wider die Tartarn, da ihm denn sein Sohn, mit ihm gleiches Nahmens, in dem Meyer-Amte folgte, welches, da er 1256 ohnbeerbt mit Tode abgieng, an Diethelmen von Wineg gelangte. Im Jahr 1316 zerfiel Rudolph Tschudi mit seinem Schwager, Hansen von Seedorf, wegen einer Erbschafft in solche Weitläufftigkeit, daß sie einander mit Rauben und Plündern grossen Schaden thaten. Heinrich Tschudi, der nebst seinem Bruder Hermannen 1388 in der verrätherischen Mord-Nacht von Wesen umgekommen, war ein Vater Jodocus, welcher viele Jahre Land-Ammann zu Glarus, auch Obrister in dem Züricher Kriege gewesen, und Johann nachgelassen. Derselbe war gleichfalls Land-Amman vertrat 1476 in dem Kriege wider Carln, Hertzoge von Burgund, die Stelle eines Hauptmanns, und hinterließ Ludewigen, welcher 1499 in dem Schwaben-Kriege das Panier trug, und 1515 in der Schlacht bey Marignano als Hauptmann fochte. Von seinen fünff Söhnen verlohr 1) Fridolin in der jetzterwehnten Schlacht sein Leben, und hinterließ Marquarden, dessen Sohn, Fridolin, Abt zu Pfäfers gewesen. 2) Ludewig, so erstlich Hertzog Maximilians zu Meyland, und nach dessen Tode Franciscus I, Königs von Franckreich, Cammerherr gewesen, wurde 1525 in der Schlacht bey Pavia gefangen. Er that 1519 eine Reise nach Jerusalem, die von ihm beschrieben, und hernach gedruckt worden, kauffte 1520. das Schloß Ortenstein in Pündten, und nachmahls überließ ihm das Stifft Chur, gegen eine Summe Geldes, das Schloß Gräplang. 3) Meynard verlohr gleichfalls in dem Treffen bey Pavia seine Freyheit, und erbte nach dem Tode seines jetztgedachten Bruders die Herrschafft Gräplang. 4) Peter, war des Zwinglius guter Freund, verstund die Griechische Sprache ungemein wohl, und starb zu Chur, woselbst er sich niedergelassen hatte. 5) Aegidius, war gleichfalls ein gelehrter Mann, und von demselben handelt der folgende Artickel. Zur Zeit der Religions-Aenderung war Valentin Tschudi Pfarrer zu Glarus, und wurde, ohngeachtet er sich verheyrathet, bey seinem Dienste gelassen. Man hat von ihm in Manuscript eine Beschreibung der zu seiner Zeit vorgegangenen Religions-Aenderung, welche sehr unpartheyisch entworffen. George Tschudi hingegen, so 1545 Abt zu Creutzlingen gewesen, war eyfrig Catholisch, und pflegte im Harnisch Messe zu lesen. Balthasar Tschudi diente dem Könige Heinrichen II von Franckreich bey der Belagerung von Calais, und war nachgehends 29 Jahr des Fürsten von St. Gallen Landvogt über die Grafschafft Toggenburg. Sein Bruder, Jodocus, commandirte als Frantzösischer Obrister

ster bey der jetzterwehnten Belagerung 6000 Mann, und hinterließ **Ludwigen**, welcher 1572 Landvogt in Thürgow, hernach Ertz-Hertzogl. Oesterreichischer Regiments-Rath in Tyrol, und endlich Ober-Voigt zu Kayserstuhl, wie auch erblicher Pfand-Innhaber der Herrschafft Schwartz-Wasserstelzen gewesen; er hat die Wasserstelzische Linie gestifftet. Von seinen Söhnen ward **Jobst** Fürstlicher Kemptischer Stall-Meister, hernach 1584. Ober-Voigt zu Klingenau; **Christoph** Maltheser-Ritter, und 1688 Comtur zu Schwäbisch-Hall allwo er 32 Jahr alt verstorben; **Michael**, Herr zu Wasserstelzen, und ein Groß-Vater unter andern **Albert Ottens**, Kayserlichen Rittmeisters 1734; **Franz Ludewig** aber ein Groß-Vater **Joseph Leontii**, Königl. Frantz. Capitains, der 1704 in der Schlacht bey Höchstädt gefangen und noch 1736 als Besitzer der Herrschafft Wasserstelzen gelebet. **Dominicus**, welcher 1653 oder nach andern den 2 Nov. 1644. im 87 Jahre verstorben, war Abt zu Murry und hat de origine & genealogia Comitum de Habspurg verfertiget, so zu Costnitz 1651. in 8, und in dem Kloster Murry zum andernmahl 1702 gedruckt worden. *Acta Eruditorum.* **Johann** Tschudi, Reformirter Prediger zu Schwanden und Camerarius in dem Lande Glarus, hat sich in dem 18 Jahrhundert durch die Beschreibung des Landes Glarus und andere gelehrte Schrifften bekannt gemacht. **Gulers von Weineck** Rhætia. **Hübners** Biblioth. Geneal. p. 404. **Bucelinus** in Stemmat. P. I. **Gauhens** Adels-Lexicon I Theil p. 652. u. ff. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Tschudi, Schud, Schudi, (Aegidius) ein Schweitzerischer Historicus, war zu Glarus 1505 aus der vorgedachten Familie entsprossen. Nachdem er zu Basel und folgends auch zu Paris den Studien obgelegen, wurde er nach seiner Wiederkunfft 1530 in Sargans, 1532 aber über dem Fürsten von St. Gallen, **Diethelm Blarer**, damahls zuständige Herrschafften, Norschach, Steinach, Goldach und Mörsch zu einem Land-Voigt bestellet. Weil er aber lieber seinem Vaterlande dienen wollte, begab er sich neun Monate hernach wiederum nach Glarus, und wurde 1533 Landvoigt der Grafschafft Baden, da er denn auch diese Stelle mit aller Geschicklichkeit und Treue bekleidete, so dann aber als Hauptmann über eine Compagnie in Frantzösische Kriegs-Dienste trat. Doch kehrte er ohngefehr 8 Jahre hernach wieder nach Hause, und wurde 1549 zum andernmahl zum Landvogt in Baden, 1556 aber zum Stadthalter, und endlich 1558 zum Land-Ammann in Glarus ernennet, worauf er auch zu verschiedenen Gesandschafften als an Kayser **Ferdinand I**, und andere Fürsten und Städte sich gebrauchen ließ. Bey allen diesen Verrichtungen aber legte er sich mit grossem Eyfer auf die Historie, und brachte es sonderlich in den Geschichten seines Vaterlandes sehr weit, wovon seine hinterlassene Wercke zeugen können. Es gehören hieher sonderlich seine Beschreibung des alten Helvetien nebst Pündten und dem Walliser-Lande, davon **Munster** ohne des Verfassers Wissen, der sich auch nachgehends darüber beschweret, ein kleines unvollkommenes Stück von Graubündten mit einer Lateinischen Uebersetzung an Tag gegeben, worauf es noch ferner in Lateinischer Sprache auch des *Schardii* Scriptoribus rerum German. einverleibet worden. **Tschudi** selbst aber verbesserte und vermehrte hernach diese Schrifft fast die gantze Zeit seines Lebens, wiewohl dieser neue Aufsatz bishero noch ungedruckt liegen geblieben. Hingegen ist endlich seine Schweitzerische Historie von 1000 bis 1470. welche sonsten gleichfalls nur ungedruckt vorhanden gewesen, von **Johann Rudolph Iselin** zu Basel 1734 in 2 Folianten mit einigen Anmerckungen ans Licht gestellet worden. Die Wappen vieler adlichen Geschlechter in der Eydgenossenschafft aber hat er selbst mit seinen Noten herausgegeben. Im übrigen war er ein eyfriger Catholick, wie er denn nicht allein selbst ein Büchlein vom Fegfeuer, und ein anders von Anruffung der Heiligen geschrieben, sondern auch, als die Catholische Orte die in den Italienischen Vogteyen gepflantzte Reformirte Gemeinden austreiben wollten, und ihn letzlich nebst dem Appenzellischen Gesandten zu Schieds-Richtern in dieser Sache angenommen, den Ausspruch gethan, daß die bemeldte Reformirten innerhalb drey Monaten, und zwar in der härtesten Winters Zeit, ihr Vaterland verlassen musten. Sein Tod ist 1572 den letzten Febr. erfolget. Im Jahr 1598 kam unter seinem Nahmen zu Antwerpen eine Land-Charte von Schweitz im Druck heraus, welche 1603. in Fol. wieder aufs neue ans Licht gestellet worden. **Hottingers Helvet. Kirchen-Gesch. Thuan.** Hist. **Teißier** Elog. **Iselin** in præf. ad Tschudii Chron. Helvet.

Tschudi, (Joh. Heinr.) Pastor und Cämmerer zu Schwanden in der Schweitz. Es ist von ihm bekannt: Monatliche Gespräche von Theologisch-Historisch oder Moralischen Dingen. Zürch 1722 in 8. Er hat schon seit 1714 alle Monate zwey Bogen davon herausgegeben. **Unsch. Nachrichten 1723. p. 102. Nachr. von Journalen** II Contin. p. 100.

TSCHUDUS, (Aegidius), siehe **Tschudi.**

Tschuktschi, sind gewisse Völcker, so unter Rußischer Botmäßigkeit stehen, und in der Provintz Kamtschatka wohnen. Siehe **Jesso**, im XIV Bande p. 464. u. f.

Tschzerotin (Hanß Dietrich von) siehe **Tscherotin.**

Tschinakel, siehe **Tschaicken.**

Tscuckt, Stadt, siehe **Camtzi**, im V Bande, p. 487.

Tseboim, Stadt, siehe **Zeboim.**

Tseboims-Thal, siehe **Zeboim.**

Tseraarts, (Hieron. von) war anfänglich des Printzen von Oranien Stallmeister, und wurde darauf im Jahr 1572. Stadthalter auf der Insul Walchern. **Allgem. Chron.** VII Band, p. 808.

Tserbet, siehe **Scherbet**, im XXXIV Bande, p. 1313.

Tser-

Tserclaes, oder **Tscherclaes**, eine berühmte alte Freyherrliche, Gräfliche und zum Theil Fürstliche Familie in den Niederlanden und Oesterreich, Bayern ꝛc. Sie theilete sich in zwey Linien, nehmlich in die **Niederländische**, welche nunmehro ausgestorben, und in die **Breiteneggische**, welche ebenfalls 1724 ausgestorben. Doch floriret diese letztere in denen Niederlanden annoch in einem Aste, wie hernach wird angezeiget werden. Sie ist von alten Adel und wird von dem Ritter **Gideon t' Serclaes**, Herrn von Ostreel, Brun und Marienhoven, der Catharinen von Orley, Frau von Gulpen, zur Ehe gehabt, und 1064 mit Tode abgegangen. Dessen Nachkommen haben sich unter dem Adel zu Brüssel aufgehalten, und sich eine lange Zeit anfangs Herren in **Oeskeel**, und hernach Herren von **Cruychenburg** genennet. **Everard t' Serclaes** lebte 1349, und zeugte mit Marien, genannt von **Roode**, zwey Söhne: 1) Der jüngere, **Johann t' Serclaes**, war Bischoff zu Cambray, und gesegnete 1388 das Zeitliche. 2) Der ältere, **Everard t' Serclaes**, Ritter, Herr von Wambeke, Bodegem, Ter Nath ꝛc. verehlichte sich erstlich mit Beatricen von **Essenen**, hernach aber mit Isabellen van der **Meeren**, und wurde 1388 erschlagen. Von seinen Söhnen sind **Everard**, Herr von Wambeke und **Wencelin**, Herr von Sart hauptsächlich zu mercken:

I. **Everard t' Serclaes**, Ritter, Herr von Wambeke, Lombeke, Ter Nath, Cruickenborg ꝛc. Ertz-Hertzoglicher Oesterreichischer Rath in Brabant, starb 1421, und hinterließ von Catharinen Tay van Gaesbeke unter andern folgende zwey Söhne: 1) **Everarden t' Serclaes**, Herrn von Ter Nath, Cruickenborg ꝛc. der in seinen Urenckeln erloschen. 2) **Johann t' Serclaes**, Ritter, welcher 1448 die Herrschafft **Tilly** in Brabant, an den Grentzen von Namur zwey Meilen von Gembloux gelegen, von Samson von Lalain erkauffet; solche dem Hertzoge von Brabant zu Lehn auftrug, ungeachtet sie bisher eine freye Allodial-Herrschafft gewesen; zuerst den Nahmen davon annahm; und 1473 das Zeitliche gesegnete. Sein Sohn, **Johann t' Serclaes**, Herr von Tilly, Montigny ꝛc. den er mit Johannen von **Barlamont** gezeuget, verehlichte sich mit Marien von **Daules**, Frau von Genetines, und hinterließ unter andern **Jacoben t' Serclaes**, Herrn von Tilly, welcher durch seine Gemahlin, Marien von **Boßinel**, Frau von Balastre, unterschiedliche Herrschafften erbte und zugleich erblicher Senechal von der Grafschafft Namur wurde. Desselben Sohn, **Martin t' Serclaes**, Herr von Tilly und Montigny, Erb-Senechal der Grafschafft Namur, vermählte sich mit Dorotheen von **Schierstädt**, deren Vater, Mainhard, bey Ludewigen II, Könige in Ungarn, Hof-Marschall gewesen. Sie war damahls bey der verwittbeten Königin Marien Dame d' Honneur, und gebahr ihm zwey Söhne, **Jacoben** und **Johann**, welche von dem Kayser Ferdinand II den 3 Septemb. 1622 in des H. R. Reichs Grafen-Stand erhoben worden: 1) Der jüngere, **Johann**, Graf t' Serclaes Tilly, war, wie aus seinem im XLIV Bande, p. 180 u. ff. befindlichen Artickel zu ersehen, ein berühmter Kayserl. General in dem dreyßigjährigen Kriege und starb 1632 im ledigen Stande. 2) Der ältere, **Jacob**, Graf t' Serclaes und Tilly, gieng 1624 mit Tode ab, nachdem er den beyden Kaysern, Rudolphen und Matthias, ansehnliche Kriegsdienste geleistet, und mit Dorotheen, einer Tochter Maximilians, Grafens von **Ost-Frießland**, ausser einer Tochter, **Dorotheen t' Serclaes**, die 1626 Antonen von **Bourgogne**, Herrn von Brigdman, Froymont ꝛc. beygeleget, und den 27 Jenner 1643 durch den Tod weggenommen worden, zwey Söhne, **Johann** und **Wernern** gezeuget hatte:

(A) **Johannes**, Graf von t' Serclaes und Tilly, Jacobs älterer Sohn, erbte von seinem Vater die in den Niederlanden gelegenen Güter, und hat die so genannte **Niederländische Linie** fortgesetzet. Denn er vermählte sich den 15 Märtz 1633 zu Brüssel mit Marie Franciscen von **Montmorency**, einer Tochter Johann von Montmorency, Fürstens von Robeck und Marggrafens von Morbeck. Dieselbe gebahr ihm fünf Söhne und drey Töchter. Von diesen ist **Marie Clare t' Serclaes** mit Frantzen von **Dongelbergue**, Marquis von Resves, **Magdalene** mit Thomas von **Immerseele** Grafen von Bouchoven, und **Maximilian Dorothee** 1691 mit Emanuel **Colonna**, Marggrafen von Canales, vermählet worden. Die fünf Söhne waren: (1) **Anton Ignatz**, Graf von t' Serclaes und Tilly, Baron von Morbair, Herr von Boßieres, Neufville ꝛc. erblicher Senechal der Grafschafft Namur, welcher mit Innocentia Ursula, einer Tochter Engelbrechts, Herrns von **Immerseele**, Grafens von Bouchoven, folgende zwey Kinder gezeuget: a) **Claudius**, der als Königl. Spanischer Obrister ohnbeerbt mit Tode abgegangen. b) **Magdalenen Franciscen**, Gräfin von t' Serclaes und Tilly, welche 1710 ihres Vaters Bruder **Albrechten** ehelich beygeleget worden, und den 16 August 1727 mit Tode abgegangen. (2) **Frantz**, Graf von t' Serclaes und Tilly, der den 25 October 1684 bey der Belagerung Ofen, in Kayserl. Kriegsdiensten geblieben. (3) **Albrecht**, Fürst von t' Serclaes und Tilly, von dem hernach. (4) **Claudius**, Graf von t' Serclaes und Tilly, welcher als Holländischer General und Gouverneur von Mastricht den 15 April 1723 mit Tode abgegangen, und sich im Kriege wieder die Frantzosen sehr distinguiret. Er soll mit seiner ersten Gemahlin, einer Gräfin von **Aspermont**, seinen Stamm nicht fortgepflantzet haben. (5) **Thomas Dominicus Martin**, Graf von t' Serclaes und Tilly, der den 9 Jenner 1700 als Canonicus zu Namur und Lüttich, das Zeitliche gesegnet. Vor erwehnter **Albrecht**, Fürst von t' Serclaes und Tilly, Herr von Montigny, Ritter des güldnen Vliesses, ist anfangs General-Adjutant in den Niederlanden gewesen, hernach General-Feldmarschall über die Lüttichische Truppen, und wurde den 22 December 1693, von Carln II, Könige in Spanien, bey dem er die Stelle eines Cammerherrn bekleidet, in den Fürstenstand erhoben, und zum General seiner gesammten Armeen in den Niederlanden erkläret.

kläret. Nach dieses Königs Tode ergriff er die Parthey Philipps V, welcher ihn 1705 zum Grand in Spanien vom ersten Range erhub, worauf er den 8 Sept. 1715 zu Barcelona in hohem Alter als Vice-Re von Navarra, Arragonien und Catalonien gestorben. Er hatte sich erstlich mit Marie Magdalenen von **Longueval**, einer Tochter Carl Albrechts, Grafens von Bucquoy, 1712 aber, obgedachter massen, mit seines ältesten Bruders Tochter vermählet. Mit der letzten hat er kein Kind, mit der ersten aber zwey Söhne **Thomas Dominicus** und **Anton Dominicus** (die, wie Hübner Suppl. VIII. p. 49 berichtet, beyde Domherren zu Lüttich worden) und eine Tochter gezeuget, die ihn sämmtlich in die Ewigkeit vorgegangen.

(B) **Werner** t'Serclaes, Graf von Tilly, Jacobs jüngerer Sohn, war Kayserl. und Chur-Bayerischer Cämmerer, ingleichen Chur-Bayerischer Kriegs-Rath, Obrister von einem Regimente Infanterie und Gouverneur von Ingolstadt. Von seinem Vetter **Johann**, dem berühmten Kayserlichen General, dessen Universal-Erbe er worden, erbte er 1632 unterschiedene in Bayern und Oesterreich gelegene Güter, da er denn das Schloß **Volckersdorf** nicht weit von der Stadt Ens in Ober-Oesterreich wieder aufbauete, und es **Tillysburg** nennete. Er hat sein Geschlecht in **Bayern** fortgepflantzet und wird daher o seine Nachkommenschafft die **Bayerische** oder die **Breiteneckische Branche** genennet, und liegt die Residentz **Breiteneck** in der Ober-Pfaltz, eine Meile von Ditfurt und sechs Meilen von Amberg; es soll die darzu gehörige Grafschafft gleiches Nahmens aus einem Böhmischen zu einem unmittelbaren Reichs Lehn, wie einige melden, gemacht worden seyn. Er starb 1655, nachdem er mit Francisce Barbarn, einer Tochter Carls, Fürsten von **Lichtenstein**, vier Söhne und zwey Töchter gezeuget hatte. Von diesem starb die jüngere, **Marie Francisce** im ledigen Stande, die ältere aber, **Elisabeth Apollonie**, wurde erstlich Christoph Ferdinanden **Popel**, Grafen von **Lobkowitz**, und hernach Albrecht Wilhelmen **Krakowsky**, Grafen von Kolowrath, ehelich beygeleget. Die vier Söhne waren: 1) **Frantz Andreas**, welcher den 25 December 1630 in der Jugend verblichen. 2) **Ernst Emericus** t'Serclaes, Graf von Tilly, von dem hernach. 3) **Damian Helfried**, der als Chur-Bayerischer Cammerherr unverheyrathet gestorben. 4) Ferdinand **Paul**, der sich in den Orden der Cajetaner begeben, und den 27 Septembr. 1717 sein Leben beschlossen. Obgedachter **Ernst Emericus** t'Serclaes, Graf von Tilly, war Kayserl. Cämmerer, und gesegnete den 22 April 1675 das Zeitliche. Er hatte sich erstlich mit Clare Catharine Marien, einer Tochter Johann Maximilians, Grafens von **Lamberg** und 1664 mit Marie Anne Theresien, Freyin von **Haßlang** in Hohencammer und Giebing vermählet. Von der ersten hinterließ er einen Sohn, **Anton Ferdinand Johann**, Grafen von Tilly und Breiteneck, Freyherrn von Marbay, Montigny, Neufville und Ballast, Herrn zu Helffenberg, Holnstein, Hohenfelß, Freystadt, Tillysburg, Weissenberg, Plein und Reichersdorf, welcher zu Venedig auf der Reise in der besten Blüte, den 5 Mertz 1685 unverehlichet gestorben. Von der andern Gemahlin ließ er folgende drey Kinder nach sich: 1) **Ferdinand Lorentz** Franciscus **Xaverius**, Grafen von Tilly und Breiteneck, von dem hernach. 2) **Marien Judith**, die 1687 mit Tode abgegangen. 3) **Marie Anne Catharinen** t'Serclaes, Gräfin von Tilly, die den 6 Jenner 1692 mit Antonen, Grafen von **Montfort**, vermählet, und 1706 in den Wittwenstand gesetzet worden. Vorerwehnter **Ferdinand Lorentz Franciscus Xaverius**, Graf von Tilly und Breiteneck, Barón von Marbay, Montigny, Neufville und Ballast, Herr von Weissenberg, Tillysburg, Stain, Freystadt, Holnstein, Helffenberg und Hohenfelß, war den 11 Aug. 1666 gebohren, und starb den 30 Jenner 1724 zu Lintz, als Kayserl. und Chur-Bayerischer **Cämmerer**, im ledigen Stande, als der **letzte seines ganzen Geschlechts**, wie einige setzen, da denn seine Lehn-Güter, Freystadt, Holnstein und Hohenfelß, dem Chur-Fürsten von Bayern, Breiteneck aber und Helffenberg, ingleichen die Herrschafften in Oesterreich, Weissenberg, Tillysburg und Stain seiner jüngsten Schwester, **Marie Anne Catharinen**, verwittibter Gräfin von **Montfort**, die noch 1736 gelebet, heimfielen, welche das prächtige Schloß Tillysburg an die Grafen von Weir 1730 verkauffet; wie aber in **Schumanns** Genealogischen Jahr-Buche stehet, soll noch ein Zweig von der Niederländischen Branche im Freyherrn-Stande floriren, und zwar in der Person Baron **Frantz Joseph Philipps**, dessen Gemahlin und Kinder wir bald anmercken wollen.

II **Wencelin**, t'Serclaes, Ritter, Herr von Sart, war, wie Anfangs gedacht worden, ein Bruder des 1421 verstorbenen Everards t'Serclaes, Herrns von Wambecke, und pflantzte gleichfals seinen Stamm fort. Von seinen Nachkommen ist zu mercken Floris t'Serclaes, der dem Carln V gute Kriegs-Dienste geleistet, und sich bloß t'Serclaes zugenahmet. Sein Sohn **Anton** t'Serclaes, Ritter, Herr von Horrisens, Baeten und Lindenburg, so bey der Infantin Clare Isabellen Stallmeister gewesen, wurde den 31 August 162* von Philippen IV, Könige in Spanien, zum Baron gemacht, davon das Diploma in *L'erection de toutes les terres du Brabant* p. 23 zu lesen; es starben aber mit seinem Enckel, **Johann Frantzen** die Barone von t'Serclaes ab. Des obgedachten **Antons** Bruder, **Johann** t'Serclaes, Herr von Steeockerseel, zeugte mit Annen van der **Hulst**, **Johann Baptisten** t'Serclaes, Herrn von Ophalsnen, welcher den 2 September 1631 als Königl. Spanischer Obrister starb, und von Innocentien Vivine de **Alcuna**, einen Sohn, **Johann Baptista Christophen** t'Serclaes, nach sich ließ. Derselbe war Gouverneur der Festung Lincke in Flandern, und ein Vater **Jacob Frantzens** t'Serclaes, welcher sich mit Barbar Alexandrinen de **Colas** verehlichte, und den 16 May 1679 als Cpitain in dem 28 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Sein Sohn **Frantz Joseph Philipp** t'Serclaes, der 1710 Kayserlicher Rath bey der Rechen-Kammer

mer zu Brüssel worden, hat mit seiner Gemahlin, Marie Barbar Josephe Francisce de **Marulli**, verschiedene Kinder gezeuget. Solche sind: 1) **Ignatz Joseph Ludwig**, und 2) **Carl Joseph**, Zwillinge, gebohren den 30 Septembr. 1716, 3) **Heinrich Anton Caspar**, gebohren den 6 November 1717, 4) **Joseph Hyacinth Marie**, gebohren den 11 Sept. 1718, 5) **Philippine Adriane Marie**, gebohren den 15 Mertz 1720, 6) **Johanne Marie Clare**, geboh. den 12 Aug. 1721, 7) **Theresie Francisce Marie**, gebohren den 28 Jul. 1722, und 8) **Anne Marie** Francisce, geb. den 7 Februar 1724. Sonst ist der Obriste **Philipp** von Tilly noch zu mercken, der im Jahr 1742 von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande zum General bey der Infanterie ernennet worden. Diese Grafen von Tilly führten in ihrem Wappen einen silbernen mit Gold gecrönten Löwen, welcher einen getheilten Schild auf der Brust hat, dessen Obertheil mit neun schwartz und weissen Schachfeldern gezeichnet, das Untertheil aber war gülden. Oben auf dem Helm sitzet ein güldener und gecrönter Adler mit zwey güldenen Lantzen, und rothen Fähnlein umgeben, in deren einer ein güldener Löwe, in der andern aber ein Menschenkopff stehet. **Butkens** Troph. de Brab. Tom. II p. 295 u. ff. Supplem. T. I, p. 345 u. ff. **Imhofs** Not. Proc. Lib. II, c. 10. **Aubertus Miräus** in Chron. Belgico ad An. 1622 p. 481. **Hübners** Genealogische Tabellen II Th. Tab. 568 u. ff. **Baylens** Diction. Historiq. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Bergers** Durchl. Welt II Th. p. 655 u. ff. **Schumanns** Genealog. Handbuch.

TSHINKA, siehe *Caryophyllus*, im V Bande, p. 1185.

Tsia, siehe Thee, im XLIII Bande, p. 502.

Tsjaa, siehe Thee, im XLIII Bande, p. 502.

Tsjaa, (Ban-) siehe Thee, im XLIII Bande, p. 502 u. ff.

Tsjaa, (Ficki) siehe Thee, im XLIII Bande, p. 502 u. ff.

Tsjaa, (Too-) siehe Thee, im XLIII Bande, p. 502 u. ff.

TSIENKELANT, siehe **Corallensteine**, im VI Bande, p 1222.

Tsieribon, ein Königreich auf der Insel Java, in Asien, so sich bey dem Scheide-Fluß anfänget. Gegen Mittag ist es mit dem Berge Tamponus begräntzet, und durch die so genannten Vattas, welches ebenfalls sehr hohe Berge sind, und in Javanischer Sprache soviel, als Grentzen oder Schrancken bedeuten. Das Königreich begreiffet nicht nur Tsieribon an und vor sich selber, sondern auch die Provintzien Tsiassem, Pamanockan, und Gabbang in sich. Die Provintzien Tsiassem und Pamanockam liegen jedwede an einem Fluß gleiches Nahmens. In dem Königreich Tsieribon ziehet es verschiedene Flüsse, und es wird auch von dem grossen Fluß Indramia bewässert. Dieser entspringt in denen Bergen der Provintz Priangan, die er sowohl als die Provintz Sammadang durchfliesset, und nachdem er sich sehr weit gegen Nord-Osten, bis auf die Morgen-Seite des Forts **Tsieribon** herum gekrümmet, nimmet er seinen Lauff gegen Norden zurücke, wo er sich, durch zwey Mündungen oder Ausflüsse in das Meer ergiesset. Die Ufer dieses Flusses sind in der gantzen Weite des Landes überaus sehr bewohnet. Das Fort Tsieribon gehöret der Holländischen Compagnie, und nicht gar weit davon lieget ein Ort, wo sich der Königliche Hof aufhält. Der König dependiret nicht von dem Mataram, und lebet gantz ruhig, indem er die Freundschafft der Holländischen Compagnie sich wohl zu Nutze zu machen weiß. **Martiniere** Histor. von Asia, Africa und America p. 550.

Tsilling, (Heinr. von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1297 worinnen Hanß von Alvenschleben Drost, Burgman zu Schlanstedt, eine halbe Hufe Landes zu Warschleben, dem Kloster Marienberg vor Helmstedt schencket; siehe **Maybaum**-Chron. des Klosters Marienberg p. 47.

Tsiompa, ein Königreich, siehe *Chiampaa*, im V Bande, p 2105.

Tsoen, Schiffe, siehe **Soen**, im XXXVIII Bande, p. 344.

Tsoepa, siehe **Pfeffer**, im XXVII Bande, p. 1308.

Tsohar, Stadt, siehe **Zohar**.

Tsorba, ist ein Gerichte Essen bey den Türcken, so einem jeden, der in ein Gasthauß einkehret folgender gestalt gereichet wird. Wenn die Zeit herbey kommt, daß man zur Nacht essen soll, kommt ein Diener daher gegangen, und trägt eine sehr grosse, weite und breite Schüssel, vom Holtz gemacht, so als ein ziemlicher Tisch zu seyn scheinet. In derselben stehen sehr viel kleinere Schüsseln, mit gekochten Reiß oder mit Gersten, so lang gesotten, bis sie etwas dick worden, gefüllt, und darneben liegt ein Stück Fleisch, gemeiniglich von Castronen oder feisten Hammeln. Und dieses Essen wird von ihnen mit dem obigen Nahmen Tsorba benennet. **Lewenkl.** Türckische Chron. p. 179.

TSOUN, Schiffe, siehe **Soen**, im XXXVIII Bande, p. 344.

Tuac oder **Tuacan**, ein Tranck der Indianer, welches ein Safft ist, so aus den abgeschnittenen noch jungen Zweigen des Sagu-Baums heraus lauffet. Es ist derselbe weiß wie Milch und voller Schaum. Wenn er frisch getruncken wird, ist er süsse, und machet die, so ihn trincken, fett. Lässet man ihn aber kochen, so jähret er wie Bier, bekommt aber einen Schmack wie Wein, oder auch eine Säure, wie Weineßig, denn man kan ihm eines oder das andere geben, wie man es vonnöthen hat. Sie stecken das Ende des abgeschnittenen Zweiges in ein gewisses Gefässe, welches innerhalb einer Nacht volllauffet. **Historie der Moluckischen Inseln** I Theil p. 30.

Tuacan, siehe Tuac.

TUA CONDITIONE NON UTAR. war, wie **Cajus** in l. 2 de divort. anzeiget, eine Formel, deren sich bey denen alten Römern ein Bräutigam bediente, wenn er seine Braut verstieß, und

an das mit ihr eingegangene Ehegelöbniß weiter nicht gebunden seyn wolte. Spiegel.

TUÆSS, Fluß, siehe Tees, im XLII Bande, p. 555.

Tuam, Toam, Towmond, Thoam, Toamen, Lat. *Tuama*, *Tuamum*, ein Dorf in Connaugt in der Grafschafft Galloway, nebst dem Titel eines Ertz-Bischofthums in Irrland, so vor diesen sehr berühmt war, und den Titel einer Stadt führete, heut zu Tage aber bloß wegen des Ertz-Bischöfflichen Sitzes bekannt ist. Der letztere Bischoff zu Tuam, der 1741 gestorben, war D. **Eduard Synge**, Pair von Irrland und Mitglied des Geheimden Raths; wer ihm aber gefolget, ist uns unbekannt. Ranfft's Geneal. Nachr. III Band, p. 284. Hübners Geogr. I Th. p. 409.

TUAMA, Stadt oder Dorf, siehe Tuam.

TUAMUM, Stadt oder Dorf, siehe Tuam.

TUA NON INTEREST, ist eine rechtliche Schutzwehr wider einen Kläger, den die Sache nichts angeht, und von der er weder einigen Schaden, noch Vortheil zu gewarten hat. Wie denn überhaupt keine Klage Statt hat, wenn nicht des Klägers besonders Interesse damit verknüpffet ist. Spiegel.

Tuanus, siehe Gobbanus Sanctus, den 1 April, im XI Bande, p. 34.

Tuarr, (Victor) ein Frantzösischer Historicus und Antiquarius, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Apologie pour la France-Gauloise, Paris 1610 in 8.
2. De nonnullis Engolismæ antiquitatibus, welches Werckgen mit dem vorigen zusammen gedruckt.

Le Long Bibl. Hist. de France.

TUAS RES TIBI HABETO, TUAS RES TIBI AGITO, war eine Formel, deren sich, wie Cajus l. 2 de divort. zeiget, die alten Römer bey ihren Ehescheidungen Bedienten, und wodurch der Ehemann theils seinem Eheweibe die ihm zugebrachte Mitgifft wieder zurücke gab, theils auch das ihm in seines Eheweibes Sachen obgelegene Amt eines Vormunds von sich ablehnte. Spiegel.

TUA SUBLIMITAS, siehe *Sublimitas tua*, im XL Bande, p. 1561.

TUBA, ist lateinisch und heißt eine Trompete, von welcher an ihrem Orte. Es wird auch der Elephantenrüssel also genennet, davon zu sehen Elephant, im VIII Bande, p. 782.

TUBA, war ein Musicalisch Instrument bey den Alten, dessen sie sich insonderheit im Kriege bey der Infanterie, wie des Lirui bey der Cavallerie bedieneten. Sie gieng gerade aus, und gab einen groben Klang, deren Gebrauch denn von den Etruriren auf die Römer gekommen, welche sie selbst vermuthlich aus dem Orient bekommen, weil ihr Gebrauch bey den Jüden zu den ältesten Zeiten schon gar gemein war. Melissantes Römischer Haußhaltungs und Kriegs-Calender p. 269.

TUBA ACUSTICA, siehe Sprachrohr, im XXXIX Bande, p. 462 u. ff.

TUBA AMORIS, siehe Sonnenblume, im XXXVIII Bande, p. 765.

TUBA BACCIFERA, siehe Coccel-Körner, im VI Bande, p. 539.

Tubac, siehe Nicotian, im XXIV Bande, p. 646.

TUBA CANERE, Trompeten, oder auf der Trompete blasen, siehe Trompete.

Tuback, siehe Nicotian, im XXIV Bande, p. 646.

TUBACUM, siehe Nicotian, im XXIV Bande, p. 646.

TUBA DUCTILIS, ist Lateinisch, und heißt eine Posaune.

TUBÆ AD MODUM RESONANS FIDIS, siehe *Tromba marina*.

TUBÆ FALLOPIANÆ, siehe Mutter-Trompete, im XXII Bande, p. 1658.

TUBÆ SONUM (PUBLICATIO PER) oder die Verkündigung durch den Trompeten-Schall, siehe unter dem Artickel: Trommel.

TUBÆ SONUS, Trompeten-Schall, siehe Trompete und unter dem Artickel: Trommel.

TUBA EUSTACHIANA, suche unter dem Artickel: Ohr, im XXV Bande, p. 1025.

TUBA FALLOPIANA, siehe Muttertrompete, im XXII Bande, p. 1658.

Tubal, Stadt, siehe Tafalla, im XLI Bande, p. 1393.

Tubal, der Sohn Japhets, siehe Thubal, im XLIII Bande, p. 1795 u. f.

Tubal-Cain, der Sohn Lamechs, siehe Thubalkain, im XLIII Bande, p. 1797 u. f.

Tubalflöte, ist in der neuen Görlitzischen Orgel eine acht- und vierfüßige Pedalstimme.

TUBALIA, Stadt, siehe Tafalla, im XLI Bande, p. 1393.

TUBALIS COETUS, siehe Setubal, im XXXVII Bande, p. 615.

Tubalkain, der Sohn Lamechs, siehe Thubalkain, im XLIII Bande, p. 1797 u. f.

TUBALLA, Stadt, siehe Tafalla, im XLI Bande, p. 1393.

Tubalsfeuer, siehe *Electrum Magicum*, im VIII Bande, p. 714.

TUBA MAJOR, ist Lateinisch und heißt eine Quartposaune.

TUBA MARINA, siehe *Tromba marina*.

Tuban, Tubaon, Lat. *Tubanum*, ein kleines Königreich und Stadt an der Nördlichen Küste der Insel Groß-Java in Asien, die Stadt hat einen guten Hafen, und ist die ordentliche Residentz des Königes, und der festeste Platz unter allen Städten dieser Insel; sie ist mit hohen Mauren umgeben, und hat unterschiedliche Thore, worüber starcke Thürme stehen. Es sind auch viele grosse Häuser darinnen, und weite Plätze, worauf die Waaren ausgeleget, und damit gehandelt wird. Der König ist ein sehr reicher Herr, und kan in kurtzer

kurtzer Zeit grosse Armeen, sowohl von Infanterie als Cavallerie zusammen bringen. Sein Pallast ist groß, und rechtschaffen Königlich, und seine Hofstadt bestehet aus den gröstel Adel des Landes. Zur See ist er auch sehr mächtig, die Inwohner benennen ihre Schiffe Junquen. Sie beladen dieselben mit Pfeffer und andern Früchten, mit Seide, Tüchern und andern Dingen, so ihnen die Natur und Kunst gegeben hat, und schicken alles nach der Insel Balim, oder Bali, da sie Kleider davor austauschen. Auch verführen sie ihre Waaren nach andern Orten, nemlich nach Banda, in die Molucken und in die Philippinen. Aus diesen und einigen andern Inseln bekommen sie gegen ihre Waaren Mastix, Muscaten-Nüsse, Nägeln und andere Gewürtz-Waaren. Es ist dieses Land auch voll zahmen Viehes, welches man den Tag über in den Wäldern weyden lässet, gegen die Nacht aber treibet man es nach Hause in ihre Ställe. Sie gehen fast so gekleidet, wie die auf der Insel Banda, und bedecken sie ihre Kleider von dem Gürtel an unterwärts, den übrigen Leib aber bis auf den Kopff lassen sie nackend. Alle tragen kleine Degen oder Dolche, welche Crizes genennet werden. Adeliche Personen tragen lange und weite Röcke, welche viel Falten haben, und gar prächtig herum flattern. Sie gehen niemahls aus dem Hauß, wenn ihnen nicht 10. oder 12. Diener nachtreten, deren einer stets eine kleine Schachtel träget, voll derjenigen Blätter, von einer gewissen Pflantze, die man Betel nennet. Diese Blätter vermischen sie mit grünen Nüssen und etwas Kalck, und haben sie fast stets im Munde. Diese Vermischung nennen sie Lapon. In währenden Käuen ziehen sie einen gewissen Safft heraus, den sie hinunter schlingen, dasjenige aber, was überbleibet, ist ein grüner Teig, welches sie wegspeyen, weil sie alle Krafft schon daraus gesogen haben. Historie der Moluckisch. Insein, I Th. p. 709 u. ff.

TUBANTES, oder *Tubanti*, ein Volck in Alt-Deutschland thun Benten genannt, so in dem Stifte Paderborn und Münster, und zum Theil auch in der Grafschafft Lippe im Westphälischen Creyße gewohnet, allwo noch heut zu Tage die Nahmen Bentdorp, Bentfeld, Bentesio und Bentburen vorkommen. Aus dieser Lage ersiehet man, daß sie zu der Varianischen Niederlage nicht wenig beygetragen, ungeachtet sie nicht genennet worden. Eben dasselbe erhellet auch aus dem Verfolg der Geschichte. Germanicus solte diese Schmach an den Marsen rächen. Die Rache war so schrecklich, daß alle benachbarte Völcker, insbesondere die Usipeter, Bructeren und Tubanten darüber erreget wurden, und dem Germanicus auf dem Rückwege aufpasseten. Nach der Zeit schickten die Tubanten eine Colonie aus, das unbewohnte Land zwischen dem Rhein und der Issel in Besitz zu nehmen, allein die Besatzung zu Vetera über dem Rhein, welche diese Landschafft zur Fütterung ihrer Pferde nöthig hatte, wolte daselbst niemand leiden, und zwang die Tubanten zu weichen. Das Dorf Bentkamp soll ein Anzeige seyn, daß sie einmahl da gewesen sind. Wo diese Colonie hingekommen, kan man nicht eigentlich anzeigen, ausgenommen, daß aus dem Nahmen Bentheim oder Benthem gemuthmasset wird, daß sie in der Grafschafft dieses Nahmens, allwo auch Bentlage, Bentio, Bentingen und Bente vorkommen, sich niedergelassen haben. In dem vierten Jahrhundert wird der Tubanten unter denjenigen Francken gedacht, welche Constantinus überwunden, und den wilden Thieren vorwerffen lassen. Nach der Zeit hat der Fränckische Bund, dem sie einverleibet waren, ihren Nahmen in Vergessenheit gebracht. Tacit. Annal. l. c. 51. Ann. 13. c. 55. und 56. Cluver. Germ. Ant. L. III. c. 12. Menso Alting voc. Tubantes. Mascov. Deutsche Geschichte p. 214.

TUBANTI, Volck, siehe *Tubantes*.

TUBANTUM, eine Landschafft, siehe Twente.

TUBANUM, Stadt und König, siehe Tuban.

Tubaon, Königreich und Stadt, siehe Tuban.

Tubarao, (Capo de) ein Vorgebürge auf der Insel St. Jago, in Capo Verde in Africa, nach der Stadt St. Jago zu gelegen. Staat von Portugall I Theil, p. 119.

TUBARIS, Fluß, siehe Tauber, im XLII Bande, p. 196.

TUBARIUS, ist Lateinisch, und heist ein Trompetenmacher.

TABARUM FESTUM, siehe Sabbath des Blasens, im XXXIII Bande, p. 87.

TUBA STENTOREA, siehe Sprachrohr, im XXXIX Bande, p. 462 u. ff.

TUBA STENTOREOPHONICA, siehe Sprach-Rohr, im XXXIX Bande, p. 462. u. ff.

TUBA UTERI, siehe Mutter-Trompete, im XXII Bande, p. 1658.

Tubenheim, (Conrad von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1323. so in Schöttgens Diplomat. Nachlese der Histor. von Ober-Sachsen, im I Bande, p. 295. u. f. zu befinden.

TUBER, heist ein unterirrdischer Schwamm, und kommt das Wort her von tumeo, ich schwelle auf; es wird oft für die Wurtzeln der Pflantzen, welche rund sind, genommen, und heissen daher *Radices tuberosæ*. Knollichte Wurtzel. Eigentlich aber heist *Tuber*, eine Beule, davon zu sehen, im III Bande, p. 1576.

TUBERA, siehe Beulen, im III Bande, p. 1576. ingleichen Erd-Aepffel, im VIII Bande, p. 1514. und 1517.

TUBERA ARVENSIA, siehe Erd-Trüffe, im VIII Bande, p. 1572.

TUBERA CERVINA, *C. B. Park*, siehe *Boletus Cervi*, im IV Bande, p. 494.

Tuberan, eine Stadt in der Landschafft Kyrmann in Persien, mit einem besondern Gebiethe. Hübners Geogr. II Theil, p. 461.

TUBERARIA, *Tuberaria noſtras*, J. B. *Helianthemum Plantaginis folio perenne*, Pit. Tournef. Iſt eine Gattung Helianthemum, oder ein Kaut, das einen Stengel über einen Fuß hoch treibet, der iſt rund, unten her mit weiſſer Wolle umgeben, und mit adrigen Blättern beſetzet, die gegen einander über ſtehen, und dem Wegbreit nicht unähnlich ſehen. Der Gipfel theilet ſich in gar viel kleine Zweige, darauf ſtehen die gelben vielblätterigen Blüten, und nach dieſem kommt die Frucht, die iſt beynahe gantz rund und beſchlüſſet Saamen, die auch ſchier gantz rund ſind, die Wurtzel iſt holtzig, das Kraut wächſt, wo es bergicht iſt, an warmen Orten. Es reiniget und hält an.

TUBERARIA NOSTRAS, *J.B.* ſiehe *Tuberaria*.

TUBERAS de TIERRA, ſiehe **Erd-Aepffel**, im VIII Bande, p. 1517 u. ff.

TUBERA SUBTERRANEA, ſiehe **Erd-Aepffel**, im VIII Bande, p. 1517.

TUBERA TERRÆ, ſiehe *Boletus Cervi*, im IV Bande, p. 494. Ingleichen **Erd-Aepffel**, im VIII Bande, p. 1514.

TUBERA TERRÆ, *Offic. Matth. Tab. C. B. J.B.* ſiehe **Erd-Morcheln**, im VIII Bande, p. 1571.

TUBERA TERRÆ EDIBILIA, *Park*, ſiehe **Erd-Morcheln**, im VIII Bande, p. 1571.

TUBER CERVI, ſiehe *Boletus Cervi*, im IV Bande, p. 494.

TUBERCULA, ſiehe **Hinterhand**, im XIII Bande, p. 145.

TUBERCULA VAGINÆ UTERI, ſiehe **Schaam-Drüſen**, im XXXIV Bande, p. 661.

TUBERCULUM, ſiehe *Condylus*, im VI Bande, p. 938.

TUBERCULUM *Loweri*, iſt eine groſſe und augenſcheinliche Erhöhung, welche in dem rechten Hertzohre, zwiſchen der Zuſammenſtoſſung der obern und untern Hohlader befindlich iſt, und von ihrem erſten Beobachter dieſe Benennung erhalten hat. Beſ. **Lower**. de Corde, p. 48. Tab. I. Fig. I. c. 1. **Zeiſters** Compend. Anatom. in Not. 44. p. 274. Dieſe Erhöhung entſtehet nicht ſo wohl von einem fetten unterliegenden Weſen, wie **Lower** dafür gehalten, als vielmehr von einigen übereinander liegenden muſculöſen Faſern, wie **Vieuſſens** de Mixti Princip. Tr. I. c. 13. p. 128. und **Mangette**, Theatr. Anatom. Tom. II. p. 139. berichten; und dienet dazu, damit das von oben herabfallende, und von unten hinauf ſteigende Geblüte, nicht auf einander ſtoſſe, und alſo an ſeinem natürlichen Laufe verhindert werde. Solche Erhöhung ſoll, nach **Heinrich Albert Nicolai**, Diſſ. Inaug. de Directione Vaſor. p. 53. Meynung, im Menſchen, wegen ſeines aufgerichten Einhergehens, viel gröſſer und höher als in Thieren gefunden werden; dem jedoch **Heiſter** am angeführten Orte gäntzlich widerſpricht: indem er ſaget, daß zwar bey Thieren, nicht aber bey den Menſchen ſelbige angetroffen werde.

TUBERCULUM PALPEBRARUM, ſiehe *Palpebrarum Tuberculum*, im XXVI Bande, p. 416.

TUBEREUSE, Blume, ſiehe *Hyacinthus Indicus*, im XIII Bande, p. 1333 u. f.

Tuberinus, (Johann) ein Oſt-Francke von Rothenburg, war zu Leipzig Meiſter der freyen Künſte und guter Poet. Er florirte in dem Anfange des 16. Jahrhundert, und ſchrieb verſchiedenes ſowohl in gebundener als ungebundener Rede, darunter:

1. Muſithias de cælitibus & ſacris hiſtoriis, Leipzig 1514. in Fol.
2. Carmen de orgiis corporis Chriſti, ebend. in 4.
3. De Feſtis Domini noſtri Salvatoris Jeſu Chriſti & B. Virginis ac illius laudibus.
4. De vitis ſanctorum.
5. Argumenta in Poetas, epiſtolas & orationes varias.
6. Epitaphia.
7. Epigrammata.

Maderus Centuria Scriptor.

TUBERIS, oder *Tuberus*, Fluß, ſiehe **Tauber**, im XLII Bande, p. 196.

TUBERO, heiſt der Hay, davon im XII Bande, p. 931.

Tubero, (Lucius Aelius) ſiehe **Aelius Tubero**, im I Bande, p. 644.

Tubero, (Ludwig) ein gelehrter Ungar aus Dalmatien, war Abt, und verſtand ſich nicht nur ſehr wohl auf die Rechte ſeines Vaterlandes, ſondern auch auf das Geiſtl. Recht, und auf die Hiſtorie. Er florirte im 16. Jahrhundert, und ſchrieb: Commentaria de rebus, quæ temporibus ſuis in illa Europæ parte quam Pannonii & Turcæ eorumque finitimi incolunt, geſta ſunt, in 11. Büchern, welche zu Franckfurt am Mayn 1603. in 4. gedruckt. **Borhorn** fället in ſeinem Comment. ad Tacit. Annal. Lib. VI. gar ein günſtiges Urtheil von ihm. **Czwittinger** Hungar. literata. **Hallervordii** Biblioth. Curioſa, p. 252.

Tubero, (Oraſius) ſiehe **Vayer** (le)

Tubero, (Quintus Aelius) ſiehe **Aelius Tubero**, im I Bande, p. 644.

TUBERO INDICA, ein Bulbengewächſe, mit Violblauen Blumen und zum Theil ſpitzigen Blättern.

TUBEROSA, ſiehe *Hyacinthus Indicus*, im XIII Bande, p. 1333.

TUBEROSÆ PLANTÆ, ſiehe **Gewächs**, im X Bande, p. 1374.

TUBEROSÆ RADICES, ſuche unter dem Artickel: *Tuber*.

TUBEROSA RADICE SAXIFRAGA ALBA, *J.B.* ſiehe **Steinbrech**, im XXXIX Bande, p. 1642.

TUBEROSA RADICE SYMPHYTUM, ſiehe **Wallwurtz (knollichte)**.

TUBEROSA SAXIFRAGA ALBA RADICE, *J. B.* ſiehe **Steinbrech**, im XXXIX Bande, p. 1642.

Tuberoſe, ſiehe *Hiacynthus Indicus*, im XIII Bande, p. 1333.

TUBEROSUM SOLANUM ESCULENTUM ſiehe **Tartuffeln**, im XLII Bande, p. 103.

TUBEROSUM SYMPHYTUM, ſiehe **Wallwurtz (knollichte)**.

Tubertus I. Römiſcher **Bürgermeiſter**, mit M. Valerius Voluſus, im Jahr vor C. Chriſti Geburt 502. **Hedrichs** Chronol. der Röm. Bürgermeiſt. p. 154.

Tubertus II. war Romiſcher **Bürgermeiſter** mit Agrippa Menenius Lanatus, im Jahr vor Chriſti Geburt 500. **Hedrichs** Chronol. der Röm. Bürgerm. p. 154.

TUBERUM, Stadt, ſiehe **Rotenburg**, p. 1088 u. ff.

TUBERUM GENUS, QUIBUSDAM CERVI BOLETUS, *J. B.* ſiehe *Boletus Cervi*, im IV Bande, p. 494.

TUBERUM ad TUBARIN, Stadt, ſiehe **Rotenburg an der Tauber**, im XXXII Bande, p. 1088 u. ff.

TUBERUS, Fluß, ſiehe **Tauber**, im XLII Bande, p. 196.

St. Tubery oder St. Tibery, eine Stadt in Gallia Narbonenſi, jetzo **Languedoc**, ſo unter den Nahmen **Ceſſere** und **Araura**, im II Bande, p. 1143. vorkommt.

Tubetta oder **Trombetta**, (Anton) ein Minorit, war zu Padua 1437 von geringen Eltern gebohren, und brachte es in ſeinen Studien ſo weit, daß er zu ſeiner Zeit für das Haupt der Scotiſten gehalten wurde. Nachdem er in ſeiner Vaterſtadt 42 Jahr, nehmlich von 1469 bis 1511 die Metaphyſic mit groſſem Beyfall gelehret, wurde er vom Pabſt **Julius** II. nach Rom beruffen, und für ſeine denſelben geleiſteten Dienſte zum Ertz-Biſchoff von Urbino ernennet, welche Würde er 1514. mit Zurückbehaltung einiger gewiſſen Einkünffte an ſeinn Freund, und nachmahligen Cardinal **Peter Lenbus**, abgetreten. Letztlich nahm er den Titul eines Ertz-Biſchoffs von Athen an, und ſtarb zu Padua 1518, wo er in der Kirche St. Anton mit folgendem Epitaphio begraben liegt:

Antonio Tubetæ Patavino
Athen. Antiſt.
qui pub. metaphy. an. II.
ſup. XL. profeſſus eſt,
Divi Antonii provinciæ
an. II. præfuit XX.
plura mo. edidit an.
ætatis altero & LXXX.
naturæ ceſſit hoſpitium hoc
ad diem nunquam reverſurum.

Seine gedruckte Schrifften ſind:

1. Commentar. in 12 librum metaphyſicorum Ariſtotelis, Venedig 1504. in Fol.
2. Tract. de futuris contingentibus.
3. De formalitatibus Scoti.
4. De intellectu agente &c.
5. De pluralitate animarum contra Averroiſtas, Venedig 1498. in Fol.
6. Rerum muſicarum opuſculum, Straßburg in Fol.

u. a. m.

Papadop. Hiſt. Gymn. Pat. Tom. I. p. 296. **Portenarius** Hiſt. Patav. Lib. IX. c. 9. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 798. **Wadding** Annal. Minor. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

TUBI, oder *Tubuli*, heiſſen in denen Römiſchen Rechten und bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern kleine Canäle, oder Röhre, wodurch inſonderheit der Rauch aus denen Gebäuden durch die Wand hinaus gebracht wird, in welchem Verſtande dieſes Wort in l. quidam liberius. in princ. ff. de ſervit. urb. præd. gebraucht wird. Doch bedeutet es auch zuweilen eine Röhre, wodurch das Waſſer aus einem Orte in den andern gebracht wird, als in l. 1. ff. de Cloac.

Tubianer, Völcker, ſiehe **Tob**, im XLIV Bande, p. 548 u. f.

TUBIANI, **Tubianer**, Volck, ſiehe **Tob**, im XLIV Bande, p. 548 u. f.

TUBI CAPILLARES, ſiehe *Capillares Tubi*, im V Bande, p. 638 u. ff.

TUBICEN, *Tubicines*, iſt Lateiniſch, und heißt: ein Trompeter, die Trompeter.

TUBICEN SACER, ſiehe *Sacrotubicen*, im XXXIII Bande, p. 310.

TUBICINES, wurden bey der Römiſchen Militz die Trompeter genennet. Siehe **Trompete**.

TUBICINUM ET TYMPANOTRIBARUM JUDICIUM SUPREMUM, das Protectorat, oder hohe Richter-Amt über alle Trompeter und Paucker im Heil. Röm. Reiche, ſiehe **Trompete**.

TUBI IGNEI, ſiehe **Feuer-Röhre**, im IX Bande, p. 766.

TUBILUSTRIUM, war ein Feſt zu Rom, welches im Monat April gefeyert wurde, da die tubæ, die man beym Gottes-Dienſte brauchte, luſtriret und gereiniget wurden. **Lomeier** de luſtrat. c. 28. **Gyraldus** Synt. Deor. 17. p. 496. **Ovidius** Faſtor. V. v. 725.

Tubin, Land, ſiehe **Tob**, im XLIV Bande, p. 548.

TUBINGA, Stadt, ſiehe **Tübingen**.

TUBINGENSIS ACADEMIA, ſiehe **Tübingen**.

Tubise, ein klein Dorf am Flusse Senne, eine Meile oberhalb Halle, ist durch unterschiedliche Lager der Armeen berühmt und bekannt worden. **Junckers** Beschr. der 17. Niederl. Provintzen p. 170. **Diceii** Geogr. Dictionar. p. 276.

Tubitus, (Max. Tanther) von ihm ist bekannt: Theatrum divinum in quinque partes divisum, Neapolis 1702. in Fol.

Tuboeuf, (Michael) Abt zu St. Urban und Bischoff von Castres in Franckreich, hat, als er noch Secretarius bey der Versammlung der Geistlichkeit in Franckreich gewesen, Proces-verbal de l'assemblée du Clergé tenuë à Paris en 1650. zu Paris 1650 in Fol. heraus gegeben, und ist 1679 gestorben. **Le Long** Bibl. Hist. de France.

St. Tubonus, siehe **St. Fabianus** den 28 Jun. im IX Bande, p. 25.

Tubucci, eine Stadt in Portugall, wird von einigen vor das Schloß Abrantes, davon im I Bande p. 164. von andern vor das Schloß und Flecken **Tancos**, davon im XLI Bande, p. 1661 gehandelt wird, gehalten. Sie liegen alle dreye am Flusse Tagus. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 289. Siehe auch den Artickel: **Tomar**, im XLIV Bande, p. 1163.

TUBULARIA, siehe **Meerorgel**, im XX Bande, p. 191.

TUBULARIA PURPUREA, *Imp. Pit. Tournefort.* siehe **Meerorgel**, im XX Bande, p. 191.

TUBULI, siehe *Tubi.*

TUBULI, hiessen auch bey denen Alten gewisse eiserne und viereckigte Maschingen, welche so betrüglich gemacht waren, daß, sie mochten auch auf einer Seite liegen, auf welcher sie wolten, dennoch ein oder mehrere spitzige Stacheln hervor ragten. **Budäus** in Annot. ad l. quidam liberius. ff. de servit. urb. præd. **Spiegel.**

TUBULI LACTEI, siehe **Milchgänge in der Brust**, im XXI Bande, p. 156.

TUBULI RENUM, siehe *Renum Tubuli*, im XXXI Bande, p. 629.

TUBULUS, siehe *Tubi.*

TUBULUS MARINUS, siehe *Antalium*, im II Bande, p. 489.

TUBURBIS, eine Stadt in Africa, die eigenlich **Casal Romol** heisset, davon im XXXII Bande, p. 738 gehandelt wird.

Tuburbitanus, (St. Servus) siehe St. **Servus Tuburbitanus**, im XXXVII Bande, p. 576.

TUBURNICA, Stadt in Africa, so die Stadt **Constantina** seyn soll, davon im VI Bande, p. 1047 a. u. f. gehandelt wird.

TUBURSICA, *Thuburfica*, eine Bischöffliche Stadt in Africa, unter den Bischoff zu Carthago gehörige, deren in den Canonen derer Carthagi-

nensischen Conciliorum Erwehnung geschiehet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 289.

TUBUS, siehe *Tubi.*

TUBUS, heisset überhaupt eine jede Röhre, sie mag von Pappe, Holtz, Glas, Metall und anderer Materie bestehen; insgemein aber verstehet man hierunter ein Astronomisches Fern-Glas, davon unter dem Artickel **Fern-Glas**, im IX Bande, p. 591 u. ff. ein mehreres nachzusehen.

TUBUS ACUSTICUS, ein **Höhr-Rohr**, ist ein kleines von Metall gemachtes, hohles, bißweilen gekrümmtes, und einem Post-Hörnlein nicht gar unähnliches Instrument, welches mit dem engern Theil an das Ohr gehalten wird, damit durch die andere weitere Eröffnung Lufft und Schall stärcker und häuffiger hinein fallen möge.

TUBUS ARTERIOSUS, siehe **Pulsaderige Röhre**, im XXIX Bande, p. 1286.

TUBUS ASTRONOMICUS, Astronomisches Fern-Glaß, siehe **Fern-Glaß**, im IX Bande, p. 596 u. ff.

TUBUS BELGICUS oder *Gallilæanus*, siehe **Fern-Glaß**, im IX Bande, p. 595.

TUBUS BINOCULUS, siehe *Binoculum*, im III Bande, p. 1883 u. f.

TUBUS CURVUS, siehe *Tourne bout*, im XLIV Bande, p. 1721 u. f.

TUBUSCUS, Stadt, siehe **Tubusuptus.**

TUBUS GALLILÆANUS, siehe **Fern-Glaß**, im IX Bande, p. 595.

TUBUS HOLLANDICUS, siehe **Fern-Glaß**, im IX Bande, p. 595.

TUBUS OPTICUS, siehe **Fern-Glaß**, im IX Bande, p. 591 u. ff.

TUBUS PYROBOLICUS, wird bey dem Geschütze die gantze inwendige Höhle genennet, in welcher sich die Kugel beweget, wenn das Geschütz abgefeuert wird. Ein mehreres siehe unter den Artickel **Lauff**, im XVI Bande, p. 1010.

TUBUS REFLECTENS, ein reflectirendes, Fern-Glas, siehe **Fern-Glaß**, im IX Bande p. 603.

TUBUS TERRESTRIS, siehe **Fern-Glaß**, im IX Bande, p. 601 u. f.

TUBUS TORRICELLIANUS siehe **Torricellianische Röhre**, im XLIV Bande, p. 1411 u. f.

Tubusuptus, Thubuscus, eine Stadt in Königreich Algier, wird vor die heutige Stat **Cuco** oder **Couco** gehalten, davon im VI Bande, p. 1802. ein mehrers nachzusehen.

TUBYNGA, Stadt, siehe **Tübingen.**

Tucapel, ein grosser Thal in der Landschafft Chili, in America, so sich den Spanien niemahls unterworffen hat. **Hübners** Geogr. II Theil, p. 780.

TUCCA, Fluß, siehe **Touques**, im XLIV Bande, p. 1688.

Tucca,

Tucca, eine ehemahlige Stadt in Africa, in Mauritania Cäsariensi, an dem Ufer des Meeres, wo der Fluß Ampsaga hineinfällt; soll die Geburts-Stadt des Pabsts Melchiadis seyn. Desgleichen soll noch eine andere Stadt gleiches Nahmens, mitten in Numidien, zwischen den Flüssen Tusca und Rubricatus, nahe an der Stadt Assurus gelegen gewesen seyn. **Cellarii** alte Geogr. p. 420. u. 423. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 289. und 290.

Tucca, ein Römischer Bürgemeister im Jahr vor Christi Geburt 282. mit L. Cäcilius Metellus. **Hederichs** Chronol. der Römisch. Bürgem. p. 154.

Tucca, (Paul) ein Neapolitanischer Medicus florirte in der ersten Helffte des sechszehenden Jahrhunderts, und schrieb: Libellum de observantia curationis febrium juxta præceptorum ejus decreta so zu Neapolis 1530 und 1589 in 8. zum Vorschein kommen. **van der Linden** de script. medic. p. 873. **Gesners** Bibl. **Restners** Medic. Gelehrt. Lex. p. 867.

Tucca, (Plautius) ein lateinischer Poet. Er lebte zu des **Virgilius** und **Horatius** Zeiten, und stund bey dem Kayser **August** in grossen Gnaden, welcher ihm und dem **Vario** befahl, ihres Freundes **Virgilii** Aeneida durchzusehen, worauf sie beyde sehr ernstlich gerathen, daß man das Gedichte aufbehalten, und nicht wie **Virgilius** vor seinem Tode befohlen, verbrennen solte. Hieronym. in Chron **Euseb.** Olymp. 16.

TUCCI, Stadt, siehe **Martos**, im XIX Bande, p. 1866.

Tucci, (Frantz) Abt, und Römisch-Kayserlicher Reichs-Hof-Rath der Gelehrten Banck, seit 1693. **Die heutigen Souverainen in Europa** p. 609.

Tuccius, (Johann Friedrich de) schrieb: de inventione Astronomiæ, Bononiæ 1499. in 4.

TUCCIS, eine Stadt, ist soviel als *Tucci.*

Tuccius, (Jul. Ascan.) schrieb: Duellum Scacchorum. **Fellers** Monum. inedita, p. 503.

Tuccius, (M.) ein Feind und Ankläger des C. Sempronii Rufi, der aber seine Sache auch sowohl zu spielen wuste, daß er den Tuccium selbst de vi anklagte, und damit Zeit zu seiner Sache gewann.

Tuccius, (Stephan) ein Jesuit, war zu Montfort, einem Städtgen in der Diöces von Meßina in Sicilien, 1540 gebohren, und wurde 1558 in die Societät aufgenommen. Er hatte von Natur eine heßliche Gestalt, unangenehme Aussprache, und bäurische Sitten; dabey aber so vortreffliche Gemüthsgaben daß er nicht allein seine Mitschüler, sondern auch sogar in kurtzer Zeit seine Lehrmeister selbst übertraf Nachdem er zu Padua die Scholastische Theologie eine Zeitlang gelehret; und darauf zu Loretto die vorfallende Gewissens-Fragen zu beantworten bestellet worden, verfügte er sich nach Rom, und kam alda in solche Hochachtung, daß er nicht allein dem collegio Pœnitentiariæ derer Jesuiten vorgesetzet, sondern auch von verschiedenen Prälaten, Cardinälen, und selbst dem Pabste **Clemens** VIII in den wichtigsten Dingen zu Rathe gezogen wurde. Er starb an einem Geschwüre im Nacken, welches letztlich so groß als sein Kopf geworden, den 27 Jenner 1597. Seine Schrifften sind:

1. Tractatus de Trinitate, den einer von seinen Schülern wieder sein Wissen und Willen ediret hat.
2. Orationes.
   a. De Christi Domini cruciatibus, welche zu Rom 1641 in 16 wieder aufgelegt worden.
   b. Ad *Gregorium* XIII. als er das Jesuiter-Collegium zu Rom. besuchte.
   c. In funere *Gregorii* XIII. die zu Padua 1585 in 4. ans Licht getreten, und wegen ihrer Nettigkeit öffters nachgedruckt worden.
3. Christus judex, eine Tragödie, welche **Johann Lorentz Luccheſin** zu Rom 1673 in 12. ans Licht gestellet hat.

Sonsten hat er auch viele andere Schrifften, als:

4. Chronicon ab Orbe condito ad Christi nativitatem.
5. Orationes, dramata & actiones sacras in Heroischen Versen.
6. Disputationes varias de theologicis philosophicisque rebus, quæ in controversia versantur, und
7. Ingens volumen disputationum adversus nostri temporis Atheistas, in Handschrifft hinterlassen.

Ueberdieses liegen von ihm in dem Jesuiter-Collegio zu Rom annoch folgende Schrifften im MSt. als:

8. Tr. de delectu opinionum pro Professoribus in 4.
9. De propositionibus definitis in libro studiorum, in 4.
10. De propositionibus liberis Catalogi, in 4.
11. De incarnatione, in 4.

Alegambe Bibl. Soc. Jesu. **Mongitoris** Bibl. Sicul.

Tucco, ein ehemahliger Bischoff zu Schleßwich, so ums Jahr 1216 gelebet. **Hübners** Polit. Histor. VIII Theil, p. 1045.

TUCCONIA, soll ein Ort in Schwaben seyn, an welchen der Heil. Gallus und Columbanus im Jahr 613 gekommen, und allda die heydnische Religion auszutilgen, und die Christliche einzuführen sich bemühet haben; Sie haben aber wenig Beyfall gefunden, sondern sind von den Einwohnern vertrieben worden. Siehe **Eckards** Francia Oriental. T. I. p. 179.

Tuceta, nennte man vor diesem bey den Alten ein vermischtes Gerichte, welches aus Rind- und

andern Fleische bestand, welches in Stücken zerhacket, und mit allerhand groben Gewürtz eingebeitzet worden, daß man es fast das gantze Jahr über gut haben konnte. Diesen Tuceten vergleichet sich einiger massen unser Pöckelfleisch, oder das mit Eßig und Wacholderbeeren eingebeitzte Rindfleisch.

Tuch, Lat. *Pannus*, oder *Pannus laneus*, Frantz. *Drap*, heist insgemein, ein jeder gewebter Zeug, es sey von Flachs, Wolle oder Seiden. Insbesondere aber heisset Tuch oder Laken, ein Gewebe von Wollengarn, so wegen seiner Schwere und Stärcke mehrentheils zu Winter- und Reise-Kleidern und mehr vor Männer als Weiber gebrauchet wird. Das dazu dienliche Garn wird von dem Tuchmacher oder Lakenweber zubereitet, und der Zettel auf dem Stuhle aufgezogen, darauf das Tuch gewebet, folgends dem Walckmüller in die Walckmühle zum Walcken, von dannen d m T chscherer zu seiner Zurichtung, so denn dem Farber, und endlich dem Tuchbereiter übergeben, der es zum vollkommenen Stand bringet. Nach der Feine und Güte sind die Tücher mancherley, nach der Farbe entweder weiß, oder gesprengt, da die Wolle von mehr denn einer Farbe durch einander geschlagen worden, daß es eine gemengte Farbe bekömmt, und solche dem Tuche mittheilet, oder gefärbt, da den fertigen weissen Tüchern, in der Färberey, eine Farbe nach Belieben gegeben wird. Das Tuchmacher-Handwerck ist überall berühmt, und in die vornehmsten Theile von Europa ausgebreitet, doch wird die Tuchmacherey vornehmlich in Holland und Engelland getrieben, von dannen die meisten Tücher in alle Theile der Welt verführet werden: Franckreich giebt die feinsten Tücher, und die Schlesischen gehen nächst den Holländischen. Die Spanischen Tücher werden aus Wolle, so um Segovia fällt, von einem besonderen Gespinste gemacht. Die Tuchmacher bereiten auch Wollengarn, so zu allerhand sauberer Arbeit, an Stickwerck, Teppichen, Borten, Frantzen und dergleichen gebrauchet wird. In Brüssel hat sich im Jahre 1725 ein Einwohner desselben Landes erbothen, eine **Tuch-Fabrique** aufzurichten, welche zugleich als ein Zuchthaus dienen könne, um allerhand liederliches Gesindel, Müßiggänger und Gefangene arbeiten zulassen. Er wolte 500 Arbeiter auf seine Kosten unterhalten, im Fall ihm die Regierung ein Privilegien ertheilete, die Tücher für die Truppen und den gantzen Hof zu liefern. Bes. **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XXXIV. p. 690. Sehen wir auf das was in den Rechten, des Tuches halber versehen, so sollen **wöllene Tücher** sowohl nach des Heil. Röm. Reichs **Polizey-Ordnung** von 1577. tit. 21. in gantz Deutschland überhaupt, als auch besonders in denen Chur-Sächsischen Landen, mit keinem Indigo, als welcher so gar an dem angezogenen Orte wegen seiner scharffen und fressenden Materie Teufels-Farbe genennet wird, sondern mit Wayd-Frucht, gefärbet werden. **Chur-Sächs Mandat** von 1650. So sind **auch gestreckte** und **gereckte Tücher**, verboten. *Public. Mand. Cæs.* 1549. **Zur Montur soll bey Straffe der Contrabandirung** kein anderes als im **Lande** gefertigtes **Tuch** genommen werden **Rescript** 1715. Auch soll man in kleinen Städten u. Märckten kein **fremdes Tuch** tragen. **Landes-Ordn.** 1482 womit auch gröstentheils die **Hochfürstl. Sachsen-Gothaische Landes-Ordn.** tit. 39. **von Tüchern u. Gezeugen**, übereinkommt, wie deren Inhalt mit mehrerm besaget: "Dieweil auch in Verkauffung „der wöllen Tücher gantz oder zum Ausschnitt „viel Vortheils gebraucht, und der Kauffer in „dem schwerlich vervortheilet wird, nehmlich, daß die Tücher an den Rahmen oder sonsten durch andere Mittel zu viel gestrecket werden, und demnach dem Käuffer im Wasser ein „merckliches abgehet, auch zu Zeiten die Tücher „blattericht und löchericht werden, alles zu Abbruch und Ringerung gemeinen Nutzens: So „wollen wir, zu Folge der Kayserlichen und des „Heiligen Reichs Policey-Ordnung, daß kein „Tuch mit der Elen im Ausschnitt verkauffet „werden soll, es sey denn zuvor genetzet oder geschoren; was aber gantze Tücher wären, sollen „dieselbe ungereckt oder gestreckt, aber doch genetzt, „verkaufft werden, bey derer Verlust. Wenn die „aber genetzet oder geschoren, und wieder an Rahmen gespannet, oder sonsten durch andere Mittel gerecket oder gestrecket befunden, dieselben Tücher sollen gleichfalls verlohren und zwar in beyden Fällen der unmittelbaren Obrigkeit des „Orts, da sie feil gehabt, werden, verlohren seyn. „Gleichfalls sollen alle in Unserm Lande gemachte „Tücher und Gezeuge durch jedes Orts Ober- und „Zeugmeister an Kammen besichtiget, die taugliche gesiegelt, die untaugliche aber verschlagen, „und deren keines verkauffet werden, es sey denn „zuvorhero geschauet, verzeichnet und verrechtet. „Auch sollen ermeldte Ober- und Zeug-meister ein „eisernes Maß haben, damit jeder Gattung Tuch, „so jedes Orts gemacht wird, messen, und die „Tuche und Gezeuge zu besichtigen, auch der Meister Gewichte aufzuziehen, öffters umgehen." Und tit. 40. **Von Färbern**: "Wir wollen auch, „zu Folge eheft gedachter Policey Ordnung und „des von jetzo regierender Kayserl. Majestät diß„falls noch unlängst verneuerten Privilegii, in „Unserm Fürstenthum und Landen alle neulich erfundene schädliche und betriegliche, fressende „oder Corrosiv-Farben, darzu man, an statt des „Waides, Vitriol, Indig, und andere fressende wohlfeilere Materie brauchet, und dadurch „zwar das Tuch im Schein so schön, als mit der „Waid-Farbe, gefärbet, und wohlfeiler gegeben „werden kan, aber darbey gleichwohl in dem viel „Schadens zugefüget wird; daß solches gefärbtes Tuch da man es schon nicht anträget, sondern in den Kasten oder auf dem Lager liegen „lässet, in wenig Jahren sich verzehret, gäntzlich „verboten, auch den Obrigkeiten, Beamten „und Räthen in den Städten hiermit ernstlich „auferleget haben, Aufsicht zu führen, damit solche „fressende oder Teufels-Farbe von den Tuch-Färbern gäntzlich vermieden bleibe. Da aber jemand „ungehorsam seyn und solche verbotene Materialien zum Tuch-Färben brauchen würde, derselbe, „wie auch der, so solch betriegliches Tuch wissentlich

„lich feil hat, soll darum an Gut und Ehren gestraffet werden." Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Tuch-Händler-Innung**, wie auch von dem Ausschnitt oder Verkauff des Tuches im einzeln, oder nach der Ellen, besonders den Artickel: **Stück-Verkauff**, im XL Bande, p. 1329 u. ff. Den Gebrauch und das Tragen derer ausländischen und kostbaren Tücher betreffend; so kan ebenfalls in denen obangezogenen Polizey- und Landes-Ordnungen ein mehrers nachgesehen werden, als auf welche wir uns nur der Kürtze halben, da zumahl das darinnen enthaltene Verbot wegen des fast überall aufs höchste gestiegenen Staats gar sehr in Abgang gekommen, bezogen haben wollen. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn jemand, als **Tuchmacher, Tuchscheerer, Tuch-Bereiter** und **Färber** feuchte oder andere Tücher zum trocknen auf Stangen aushängen, und dadurch dem Nachbar entweder das Licht und die Aussicht benehmen, oder auf andere Weise beschwerlich fallen, solches aber dieser jenem nicht verwehren, oder ihn daran hindern mag, selbiges sodenn nach Maßgebung der Rechte eine so genannte **Prädial-Servitut** vorstellet. Speidel in Thes. Pract. *Beföld. Contin.* v. **Tuch**. Endlich gehöret **auch das zu weiblichen Kleidern** bereits zugeschnittene **Tuch**, nebst denen überbliebenen Restgen, zu denen Gerade-Stücken. In der Heil. Schrifft, und zwar besonders Matth. IX, 16 bildet **Tuch** die Evangelische Lehre ab. Die Tücher werden von Lämmleins-Wolle gemacht. Die Evangelische Lehre bestehet in und aus Christo, dem Lamm Gottes, das der Welt Sünde träget, Joh. II. Die Tücher braucht man zum einwickeln, 1 Sam. XXI, 9. zum bedecken, 2 Sam. II, 12. und zum wärmen, 1 Könige I, 1. so ist in der Evangelischen Lehre Gottes Gnade, Leben und Seligkeit eingewickelt, Tit. II. Joh. III. sie bedecket unsere **Blut-Schulden**. Apostel-Gesch. X, und macht uns warm in der Liebe Gottes und des Nächsten, 1 Joh. IV. Niemand flickt ein alt Kleid mit einem Lappen von neuen Tuch, Matth. IX. 16. so schicken sich die Aufsätze der Alten von gewissen Fasten, welche die Pharisäer so emsig trieben, nicht zu der Evangelischen Lehre.

Tuch oder Tücher, deren sich der Kupfferdrucker bedienet. Sie müssen weich und gelinde seyn, ferner kein Ende noch Saum haben. Man hat derselben dreyerley Grösse, nachdem die Platten und Papiere sind, darauf man willens zu drucken ist. Und weil die Tücher durch den vielen Gebrauch des Tages naß und hart werden, indem man sie immerfort durch die Rollen durch führt; so ists nöthig daß man sie des Abends aus einander breite, darnach am Morgen, ehe man sie wieder braucht, dieselbigen reibe, daß sie gelinde und weich werden. Man muß auch zum Wechsel andere haben, damit diejenigen welche zu harte sind, gewaschen und der Lein, der sich aus den genetzten Papieren darein gezogen, heraus gebracht werden könne. Bossens Radier- und Etz-Büchlein p. 110 u. f. Die **Buchdrucker-Kunst und Schrifft-Giesserey**, im III Bande, p. 459.

Tuch, Jagdtuch, bey der Jägerey, ist eine Wand von starcker Leinwand, hundert und dreyßig Waldschritte lang, und so breit, daß, wenn sie in die Höhe gerichtet, das Wild nicht darüber fallen kan. Es wird mit Stellstangen gestellet, und mit Windleinen befestiget. Ihr Gebrauch ist, bey den Bestätigungs-Jagen eine Revier im Walde zu umstellen. Zu einem Fuderzeuge gehören drey Tuche mit ihrer Zubehör, und zu einem mittelmäßigen Jagen zehen Fuder Zeug, und wenigstens hundert und funffzig Mann an Jagdfrohnen, ohne die Jägerey. Die Breite oder Höhe eines Jagdtuches ist gemeiniglich fünff Ellen, damit, wenn es in die Höhe gerichtet, kein Wild nicht drüber fallen kan; die Länge aber richtet sich nach dem besondern Gebrauch derselben; denn es giebet der Tücher, ausser den Tücher-Lappen, dreyerley Sorten, nehmlich **hohe Tücher, Dähmische** oder **Mittel-Tücher** und **Lauf-Tücher**. Die hohen Tücher sind gemeiniglich hundert und dreyßig, an einigen Orten auch hundert und sechzig einfache oder achtzig gedoppelte Waldschritte, das ist zwey hundert Ellen lang, welche Länge durch die Leinen wohl zu halten und zu zwingen ist. Die Haupt- oder Oberleine daran soll fünf Zoll dick, und an jedweden Ende des Tuchs gute vier Klafftern länger seyn, auch ungefehr drey Stein schwer wiegen. Die Unterleine ist um ein ziemliches schwächer, und etwann zwey Zoll dicke, gehet an jedem Ende des Tuchs zwey Klafftern vor, und wieget etwan zweye und einen halben Stein. Am Ende des Tuches kommen kleine hölzerne Knebel, von Drechsler-Arbeit, einer Hand oder acht Zoll lang und eines Daumens dicke, und werden derselben sechse an kleine Leingen angeschlungen, und feste am Ende des Tuches angenehet, dergleichen kommen auch an jedem Ende sechs Knöbelläcker, zu welchen längliche eiserne Ringe mit Bindfaden eingefasset werden. Wenn nun ein Tuch aus ist, und das andere angestellet werden soll, so knebelt man solches an den Wechseln zusammen, da es denn daselbst wohl eine gute halbe Elle über einander gehet. An der Oberleine so wohl, als auch an der Unterleine, werden eiserne Ringe in der Grösse eines harten Thalers, ohngefehr eines Federkiels dicke durchgezogen, und an dünne Leingen, jeder drey Viertelellen von dem andern, ans Tuch genehet, und dasselbe durch die Leingen eingefasset oder eingesäumet; wo aber die Ringe stehen, werden solche mit Nessel-Löchern umstossen, weil sie am Tuche feste halten müssen. In solche Ringe wird an gehörigem Orte die Oberleine, unten aber die Unterleine durchgezogen, daß sich das Tuch ziehen kan, und kommen über vier hundert Ringe zu jedem Tuch. An der Oberleine, werden auch zehen Wind-Leinen, jede vier Klaftern lang, und eines guten Fingers dicke angemachet, und nach der Länge des Tuches eingetheilet. An jedweden Ende des Tuches wird mit feiner schwartzer Oel-Farbe des Herrn Wappen oder verzogener Nahme, nebst der Jahrzahl, wenn es gemachet worden, gezeichnet. Die Furckeln darzu, deren man eilfe haben muß, sollen von Tännen-Holtze, fünf und eine halbe Elle lang, auch etwas länger gemacht, und oben mit einem Ringe und eisernen Hacken feste beschla-

gen werden, weil das Tuch mit der Oberleine darauf liegen muß. Die grossen Heftel zu den Ober- und Unterleinen, wie auch die Schlägel darzu, müssen von festen weißbüchenen Holtze gemacht, auch oben mit eisernen Rincken beschlagen seyn. Die Heftel zu den Windleinen und Hacken, damit die Unterleine angepflöcket wird, müssen ebenfalls von büchenen Holtze zu trockener Zeit gehauen werden. Die Furckeln muß man nicht inwendig, sondern auswendig zwischen der Unterleine und dem Tuche stecken, damit es der Wind nicht aufheben kan; solchemnach muß es inwendig im Jagen, wie eine Mauer, gantz glatt und weiß aussehen, und bey einfallenden regnerischen Wetter alle Leinen um etwas nachgelassen werden, weil sonsten die Heftel aus der Erde zu reissen, oder die Leinen zuzerspringen pflegen. Die **Dänischen** oder **Mittel-Tücher** werden bey weitläufftigen Jagden meistentheils an die hohen Tücher mit angehefftet, damit die Stallung um so viel grösser werde. Ihre Länge ist ebenfalls achtzig gedoppelte, oder hundert und sechzig einfache Waldschritte, und die Ober- und Unterleine, auch Windleinen, grosse und kleine Heftel, Ringe und Knebel mit aller Zugehör in allen den vorigen gleich beschaffen, nur daß die Leinewand um ein gutes schmäler, und die Furckeln darzu kürtzer gemachet werden. Man hat aber zweyerley Gattung von Mittel-Tüchern, nehmlich **hohe Mittel-Tücher**, und **schmale Mittel-Tücher**. Die **hohen Mittel-Tücher** stellen vier Ellen, weilen doch das rothe Wildpret nicht so leichte darüber zu setzen vermag, zumahl, wenn man mit Vortheil an die kleinen Berge, Lehnen oder Hübel stellet, da der Hirsch keinen Ansprung haben kan, auch ihm das Tuch höher vorkömmt, als es in der That ist. Die **schmalen Mittel-Tücher** sind von gleicher Länge, und mit den übrigen Zubehörungen ebenmäßig versehen, nur daß sie an der Leinewand drey Ellen hoch stellen, und dahero zur wilden Schweins-Jagd sehr bequem sind: Massen eben zu solcher Zeit das Rothwildpret verschonet wird, weil der Hirsch mager, das Wild aber trächtig ist, also wohl leicht übersetzen können, die Sauen aber abgesondert, und im Zeuge zurücke gehalten werden, weil selbige mit dem Uebersetzen nicht so flüchtig sind. Die Furckeln müssen hierzu drey und eine halbe Elle hoch seyn. Auf ein Fuder Zeug werden ordentlicher Weise drey hohe Tücher, und der breiten oder hohen Mittel-Tücher viere gerechnet. Das **Lauf-Tuch**, wird also genennet, entweder wegen des von einander und wieder Zusammenlauffens, oder weil die eisernen Ringe, an der Ober- und Unterleine, einem Vorhange gleich, hin und wieder lauffen, oder vielmehr, weil es an dem Lauff-Platze, vor dem Abjagungs-Flügel die Quere vorgestellet wird, und so es aufgezogen, das Wildpret daselbst durchlauffet, und der Herrschafft zum Ausschüssen vorgejaget wird. Diese Tücher werden in gewisse Eintheilungen verfasset, an welchen oben und unten Ringe, so an den Ober- und Unterleinen fortgehen, fest angenehet sind, damit vermöge solcher Ringe, die Lauff-Tücher wie Vorhänge, nach Belieben können auf oder zugezogen werden, wenn man das Wild zur Jagd einlassen oder abhalten will. Bey jeder Eintheilung müssen zwey Männer stehen, das Auf- und Zuziehen zuverrichten, und zwar in solcher Geschwindigkeit, daß, wenn sie dieselben aufgezogen haben, sie sich darein wickeln und stehen bleiben, in der Mitten aber ein Loch behalten, um des Jägermeisters Befehl im Auf- und Zuziehen zubeobachten. Diese Tücher sind ebenfalls fünff Ellen hoch, aber nur den dritten Theil so lang, als die hohen Tücher.

Tuch, Tüchlein, siehe *Linteamen*, im XVII Bande, p. 1462, ingleichen *Panniculus*, im XXVI Bande, p. 568 und Tüchlein.

Tuch, (Aus- und Inländisches) die Gattungen der Tücher sind mancherley, und wird deren Unterscheid hergenommen: 1) Von dem Orte, wo sie anfänglich gewürcket, und von wannen sie verführet werden, und da sind sie entweder von Ausländischen und weiten Orten, als die Englischen und Holländischen, oder in unserm Vaterlande bereitet, in Ansehung dessen, sie wieder mancherley sind. 2) Von dem Maase der Länge und Breite. 3) Von der Farbe, welche theils natürlich, als grau und eingesprenget, theils nachgemacht, vermischt und ungeachtet, als die buntgefärbten Kessel-Tücher: Allwo beyfällig zugedencken, daß die Jenischen Tuchmacher in vorigen Zeiten, den auswärtigen nur von einer Farbe Tücher auf die Jahrmärckte einzubringen gestatten wollen; nachgehends aber auch zweyerley Farben auf einmahl einzuführen erlaubet haben: so auf vorhergehende Vorstellung E. E. Raths vom 6 Mertz 1677, die Fürstliche Gnädigste Herrschafft den 10 dito bestätiget. 4) Von der Güte, da denn in einem Recesse zu Gotha den 9 Mertz 1645 die Meißner, Grossenhayner, Zwickauer und Leißniger Tücher gerühmet, dagegen die Schmiedeberger lose Tücher genennet werden. 5) Vom Handel und Ausschnitte, in gantze, so ungegangen, unangeschlagen und unangeschnitten; und in Stücke, so die Jenischen Tuchmacher den Fremden ebenfalls einzubringen verbothen, auch am 20 April 1648 erhalten; nachgehends aber von solcher Stränge, als oben, den 6 Mertz 1677 abgetreten. 6) Von der Tücher Marckung: da etliche drey, vier und mehr Siegel bey der Schaue bekommen; und unter den droben benannten Leißnigern die vier Siegler den guten Tüchern zugerechnet worden. Siehe auch den Artickel: **Tuch**; ingl. **Fremde Tuche**, im IX Bande, p. 1811.

Tuch, (Bade-) Bade-Tücher gehören nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken.

Tuch, (besichtigtes) siehe **Tuch.**

Tuch, (besiegeltes) siehe **Tuch.**

Tuch, (betrügliches) siehe **Tuch.**

Tuch, (Bett-) Bett-Tücher gehören in denen Sächsischen Landen bey Erbschaffts-Fällen zu denen Gerade-Stücken.

Tuch, (Beutel-) siehe **Beutel-Tuch**, im III Bande, p. 1587.

Tuch oder Tücher, (breite) es werden die Tuche nicht nur nach dem Maase, sondern auch nach dem Gewichte gerechtfertiget, und zwar bey jenem nach der Länge und Breite, als nach dieser die Schlesischen, Tsopauer und andre breite Tücher gerühmet werden. Von beyder Gattung kan des mehrern in den englischen Statuten, wegen des Tuchmachens, bey dem **Marquard** nachgesehen werden, allwo bald n. 6. der langen und n. 8. der kurtzen Worcester, von Gewichter so fort n. 4. 5. und hin und wieder gedacht wird. Es darf der Länge weder abgebrochen, noch zugesetzet werden: Weil jenes Theils die Kaufleute, so stückweis handeln, und sich auf das gewöhnliche Maas verlassen, verkürtzet würden. Dieses Theils aber der Färber und die Käufer übel angeführet würden, deren jene die Farbmaterialien nach der Elle einzurichten pflegen, die bey übermäßiger Länge sich allzuweit verbreiten müssen, und also die Farbe weder sattsam noch beständig herausbringen, mithin der Färber unverschuldet getadelt, der Käufer aber, wegen ausgehender Farbe und Mißstandes, zeitiger zur Aenderung genöthiget, und in doppelten Schaden gesetzet wird. Nebsthin würde die Obrigkeit und die Schauer, so ihre Gebühre vom Siegeln zu theilen haben, zu kurtz kommen, wenn drey Stücke Tuch an der Zahl der Ellen gerade das Vierte herausbrächten.

Tuch, (Cammer-) siehe **Cammer-Tuch**, im V Bande, p. 439.

Tuch oder Tücher, (Dähnische) siehe **Tuch, Jagdtuch.**

Tuch, oder Tücher (Druck-) siehe **Bauschen**, im III Bande, p. 787.

Tuch, (eingetuncktes) siehe *Lupa*, im XL Bande, p. 1369.

Tuch, (einheimisches) oder Land-Tuch, siehe **Tuch (Aus und Innländisches.)**

Tuch, (Falsch-) wird absonderlich genennet, dem nicht so wohl an der Materie abgebrochen, als vielmehr geringe für gute beygebracht worden. Wo ein Meister oder Meisterin am Schlage besser Werst eintrüge, soll Vermöge der Zeiter Tuchmacher-Innung, Art. 7 solches abgeschnitten, und er drey Pfund Wachs-Strafe geben. siehe auch den Artickel: **Tuch.**

Tuch oder Tücher, (flocken-) siehe **Tücher. (pflocken-).**

Tuch, (fremdes) siehe **Tuch (Aus- und Inländisches.)**

Tuch, oder Tücher, (fremde gemeine) wegen dieser Tücher lieset man in einem Auszuge aus dem gehaltenen Naumburger Tuchmacher Protocolle, von 1675. bis Ostern 1677. folgendes: "Nachdem aber er in seiner Rechnung 1674. ohne Consens der gantzen Innung die **fremden gemeinen** Tücher betreffend, Unkosten gemacht ꝛc. ꝛc. "fest gestellet, daß ins künftige die Sache der "**fremden gemeinen Tücher** betreffend, gäntzlich "cassiret und nicht wieder gereget werden soll. "Actum den 6 April 1677."

Tuch, (gefärbtes) siehe **Tuch.**

Tuch, (genegtes) siehe **Tuch.**

Tuch, (gerecktes) siehe **Tuch.**

Tuch oder Tücher, (geringe) diese werden theils natürlich, von der darzu gebrauchten geringen Materie, in Ansehung welcher ihr Stand und Werth um einen Grad tiefer herabgesetzet ist; theils moraliter, wegen nachgelassenem Fleisse und Treue, ob die Materie sonst schon untadelhaft ist, also genennet. Sie geben zwischen den Gewandschneidern und Tuchmachern, bey ihrer Handlung und Ausschnitte diesen Unterscheid, daß die guten nicht nur den Tuchhändlern vorbehalten, sondern auch sie daran gebunden, und dahin alleine gewiesen seyn, der geringen hingegen sich nicht anmassen, sondern den Tuchmachern frey zu überlassen schuldig: Gestalt zwischen beyden Zünften kein geringer Streit zu Naumburg über den Kauf und Vertrieb der geringen Tücher obgeschwebet, und die Gewandschneider, den armen Tuchmachern zum Behuf, davon abzustehen angewiesen worden. Die Geringfügigkeit aber wurde theils im Werthe, als 14 gl. in den plauischen und ölsnitzischen Rotuln ausgedrucket, theils in den Orten, wo sie gewürcket, und wie sie besiegelt, als die Meißnischen, Grossenhayner und Zwickauischen mit drey richtigen unverdächtigen Siegeln, die Leißnigner aber mit vier Siegeln gezeichnet und gestämpelt, für gute geachtet.

Tuch, (geschabtes) siehe *Telamon*, im XLII Bande, p. 634.

Tuch, (geschoren) siehe **Tuch.**

Tuch, (gesiegeltes) siehe **Tuch.**

Tuch, (gestrecktes) siehe **Tuch.**

Tuch, (gezeichnetes) siehe **Tuch.**

Tuch, (Haar-) siehe **Haar-Tuch**, im XII Bande, p. 97.

Tuch, oder Tücher, (hohe) siehe **Tuch, Jagdtuch.**

Tuch, oder Tücher, (hohe Mittel-) siehe **Tuch, Jagdtuch.**

Tuch, (Jagd-) siehe **Tuch**, bey der **Jägerey.**

Tuch oder Tücher, (inländische) oder Land-Tücher, sind die, so binnen Landes gemachet, und den ausländischen entgegen gesetzet werden; Siehe oben **Tuch (Aus- und Inländisches).**

Tuch, oder Tücher, (Kern-) sind die sogenannten Sechziger.

Tuch, oder Tücher, (Kessel-) sind nicht von natürlichen Farben; Siehe den Artickel, **Tuch (aus- und inländisches).**

Tuch, (Land-) siehe **Tuch. (inländisches)**

Tuch, oder Tücher, (Lauf-) siehe **Tuch, oder Jagdtuch.**

Tuch, (Leinen) siehe **Leinewand**, im XVI Bande, p. 1597. u. ff.

Tuch, oder Tücher, (Mittel-) siehe **Tuch, Jagdtuch.**

Tuch, (Modell-) siehe **Modell-Tuch**, im XXI Bande, p. 715.

Tuch, (Nacht-) siehe **Nacht-Tuch**, in XXIII Bande, p. 289. ingleichen **Toilette**, im XLIV Bande, p. 1084.

Tuch, (Nasen-) siehe **Nasen-Tuch**, im XXIII Bande, p. 807.

Tuch, (Nessel-) siehe **Nesseltuch**, im XXIII Bande, p. 1950.

Tuch, (Nestel-) siehe **Nesseltuch**, im XXIII Bande, p. 1950.

Tuch, (Nettel-) siehe **Nesseltuch**, im XXIII Bande, p. 1950.

Tuch, (Pflocken-) siehe **Pflockentuch**, im XXVII Bande, p. 1627.

Tuch, oder Tücher, (Pflocken-) werden neben den Kesseltüchern als geringe Tücher geachtet, und werden von einigen **Flockentücher** ausgesprochen.

Tuch, (Regen-) siehe **Regenkleid**, im XXX Bande, p. 1759.

Tuch, (Rohes) siehe **Rohe Tuche**, im XXXII Bande, p. 552.

Tuch, oder Tücher, (Roll-) siehe **Rolltücher**, im XXXI Bande, p. 634.

Tuch, (Rosen-) siehe **Rosentuch**, im XXXII Bande, p. 935.

Tuch, (rothgefärbtes) wurde im Alten Testamente am Versöhnungs-Tage, wenn man den Bock, auf welchen des gantzen Volckes Sünde lagen, nach Gottes Befehl, in die Wüsten schicken wolte, an die Thür des Tempels gebunden; und solle besagtes Tuch, aus sonderlicher Schickung Gottes, so bald als der Bock in die Wüsten gekommen, Schneeweiß worden seyn, um dadurch anzuzeigen; GOtt habe dem Bock seine Sünde verziehen und vergeben. **Gersons** Jüdischer Talmud, p. 380. **Schmidts**, Bibl. Historicus. Besiehe auch den Artickel: **Bock**, im IV Bande, p. 306 u. f.

Tuch, (Säe-) siehe **Säetuch**, im XXXIII Bande, p. 453.

Tuch, (Safran-) siehe *Linteum crocatum Mynsichti*, im XVII Bande, p. 1464.

Tuch, oder Tücher-(Schlag) siehe **Schlagtücher**, im XXXIV Bande, p. 1750.

Tuch, oder **Tücher**, (schmale **Mittel-**) siehe Tuch, Jagdtuch.

Tuch, (Schnupf-) siehe **Schnupf-Tuch**, im XXXV Bande, p. 609. u. ff.

Tuch, (Schwefel-) siehe **Schwefel-Tuch**, im XXXVI Bande, p. 232.

Tuch, (Schweiß-) siehe **Schweiß-Tuch**, im XXXVI Bande, p. 339.

Tuch, (Segel-) siehe **Segel-Tuch**, im XXXVI Bande, p. 1255.

Tuch, (Seiden-) siehe **Seiden-Waaren**, im XXXVI Bande, p. 1432. u. ff. desgleichen **Stoff**, im XL Bande, p. 301.

Tuch, (Seih-) siehe **Milchtuch**, im XXI Bande, p. 164. u f.

Tuch, (Stroh-) siehe **Strohtuch**, im XL Bande, p. 1028.

Tuch, (Tafel-) siehe **Tafel-Tuch**, im XLI Bande, p. 1438.

Tuch, (Taffel-) siehe **Taffel-Tuch**, im XLI Bande, p. 1438.

Tuch, (Tauff-) siehe **Tauffzeug**, im XLII Bande, p. 382.

Tuch, oder Tücher, (Teller-) siehe **Servietten**, im XXXVII Bande, p. 467.

Tuch, (Tisch-) siehe **Tisch-Tuch**, im XLIV Bande, p. 425.

Tuch, (verrechtetes) siehe **Tuch**.

Tuch, (unbesichtigtes) siehe **Tuch**.

Tuch, (ungefärbtes) siehe **Tuch**.

Tuch, (ungenestes) siehe **Tuch**.

Tuch, (ungerecktes) siehe **Tuch**.

Tuch, (ungeschornes) siehe **Tuch**.

Tuch, (ungesiegeltes) siehe **Tuch**.

Tuch, (ungestrecktes) siehe **Tuch**.

Tuch, (ungezeichnetes) siehe **Tuch**.

Tuch, (unverrechtetes) siehe **Tuch**.

Tuch, (Wöllen-) siehe **Tuch**.

Tuchard, (Johann) ein gelehrter Frantzose, studirte im Collegio Navarrä zu Paris, und lehrte sowohl in selbigem als auch in andern Collegien die netten Künste mit grossem Beyfall. Insonderheit hatte er sich auf die Frantzösische Poesie, die damahlen in grossen Werth gehalten wurde, sehr geleget, nach der Zeit aber wiedmete er sich der Theologie, und hielt 1572. eine öffentliche Disputation, worauf er zum Baccalaureus der Theologie aufgenommen ward. Sein Ansehen war um die Zeit schon so hoch gestiegen, daß man ihn bald hernach aus vielen zum Præceptor des Carls von Bourbon, der nachgehends als Cardinal den Nahmen **Vindocinus** bekommen, erwehlte. Weil er nun bey dessen Erziehung allen möglichen Fleiß angewandt, ward er nicht nur deswegen zum Abt von Beausain bestellet, sondern genoß auch von seinem gewesenen Schüler nach der Zeit viele Liebe und Hochachtung. Endlich ward er Thesaurarius der Königl. Capelle, und 5 Jahre darauf Bischoff zu Meaux, starb aber noch eher, als er von diesem Bißthum Besitz nahm, welches um 1596. geschahe. **Jacob Dublet**, Sanctionysiacar. antiquitat. c 60. zählet ihn unter die wegen ihrer Tugend und Gelehrsamkeit treflich berühmten Männer. Von seinen Schrifften ist nichts als ein Frantzösisch Gedichte bekannt, welches den Titel führet: Allegresse Chrestienne de l'heureux succes des guerres du Roiaume. **Launojus**, Hist. Gymnas. Navarr. P. II. p. 761 u. f.

Tuchbereiter, siehe **Tuch**.

Tuche, siehe **Tuch**.

Tuche, (Rohe) siehe **Rohe Tuche**, im XXXII Bande, p. 552.

Tuchel,

Tuchel, (Augustin) Comptur und Archi-Diaconus zu Plauen, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1511 so in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. V. p. 138 u. ff. zu befinden.

Tuchemal Bachi, Lat. *Regis Persarum præfectus rei culinariæ*, ist der Ober-Aufseher über die Königliche Küche in Persien, welcher die Speise dem Könige auftragen lässet, und wenn derselbe abgespeiset, stecket er sein Messer ins beste Gericht, und schicket es, vermöge seines Amtes, in sein Hauß.

TACHE NATURELLE, siehe **Mutter-Mahl**, im XXII Bande, p. 1648.

Tucher, ein Patricien-Geschlechte in Nürnberg, so seinen Anfang ums Jahr 1140 mit den alten Bürgern, so nach der Zerstörung wieder in Nürnberg kamen, genommen. Im grossen Turnier 1198 ist **Wolffgang Tucher** Turnier-Voigt gewesen, und hat **Siegmund Tucher** gestochen, und einen Preiß erlangt. Es haben auch alle Tucher den Kayser nach Donawerth mit 13 Pferden begleiten lassen, weshalben sie vom Kayser geadelt worden. Im Jahr 1340 ist Berthold Tucher im Rath erwehlet, der samt seinen Söhnen von gantzen Geschlecht noch übrig war, von welcher Zeit sie stets in Rath gegangen. Nachdem aber dieser Berthold auch seine Söhne verlohren, hat er in seinem Alter eine **Pfinzingen**, Anna genannt, wiederum geheyrathet, und mit ihr 4. Söhne und 4. Töchter gezeuget, von denen dis Geschlecht wieder empor kommen, und alle noch lebende **Tucher** ihr Herkommen haben. Sie haben von ihren grossen Vermögen Klöstern und Kirchen viel zugewendet, und unter andern das ewige Licht über ihr Begräbnis bey St. Sebald in Nürnberg gestifftet, dahin sie auch im Jahr 1657 nach Renovirung der Kirchen eine schöne durchbrochene Lampe von Meßing 25 Pfund schwer geschafft. Desgleichen haben sie auch stets bis ohngefehr 1632 grosse Kauffmannschafft getrieben, und damit groß Gut erworben. Im Jahr 1659 haben sie einen schönen Altar neben ihrer Lampe in die 1000 fl. werth machen lassen. Dieses Geschlecht zahlet den beyden Sudenpredigern im neuen Spital, wie auch dem Caplan in der Wöhrder Vorstadt ihre Besoldung. Sie wohnen auch in Tucherischen Häusern, unterhalten auch die halbe Schule zu Wöhrd, und theilen jährlich unter arme Schüler und Handwercks-Jungen eine Anzahl Wollen Tuch zu Kleidern. Im Jahr 1677 hat von ihnen Herr **Philipp Jacob Tucher** noch gelebt. Sie führen in ihren Wappen einen schwartzen Mohren-Kopff in einem güldenen Felde; worüber Herr **Carl Nuzelins** von **Sünder-buhel**, Ritter und Kayserl. Rath, wie auch **Michael Picarto**, weyland Professor zu Altorf, folgende sinnreiche Aufschrifft gemacht:

Ein schwartzer Mohren-Kopff in einem güldnen Feld,
Bezeuget, daß durch Fleiß man Gold und Geld erhält.

Ludwigs Reliqu. MSt. T. VIII. **Hausdorfs** Leben Lazar. Spengels. **Chron. von der freyen Reichs-Stadt Nürnb. p. 189. Des Römisch. Reichs freye Stadt Nürnberg p. 75.**

Tucher, (Hanß) kommt als Zeuge vor in des Lazari Spenglers Testament und Glaubens-Bekänntniße vom Jahr 1534 davon der Inhalt in **Hausdorfs** Leben Lazar. Spenglers p. 502. zu finden.

Tucher oder **Tucherus**, (Johann) ein Patricius von Nürnberg, florirte 1479. und beschrieb seine Reise nach Jerusalem und Egypten in deutscher Sprache, aus welcher selbige nachgehends in die Lateinische ist übersetzet worden. **Königs** Bibl. Vet. & Nov. **Voßius** de Histor. Lat. **Fabricius** Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Tucher, (Joh. Christ.) war als Deputirter der Stadt Nürnberg im Jahr 1631 auf den zu Leipzig gehaltenen Evangelischen Convent. **Müllers** Sächs. Annal. p. 342.

Tucher, (Leonh.) war einer aus der uhralten und zu Nürnberg berühmten Tucherischen Familie. Er war Lazar. Spenglern, weyland vördersten Raths-Schreiber zu Nürnberg mit Schwägerschafft zugethan, maßen seines Bruders **Georg Spenglers** Eheliebste Juliana, eine gebohrne **Tucherin**, **Sebald Tuchers** und **Barbara Waldstromerin** Tochter, und also mit diesem Leonhard verwand war, daher ihn auch Spengler seinen Schwager nennet. Allem Ansehen nach ist solcher derjenige **Leonhard Tucher**, welcher Ober-Allmosen-Herr, und mit unter denjenigen Commissarien war, von denen sich bey der im Jahr 1527 unternommenen Visitation die Prediger aus denen entlegenen Nürnbergischen Aemtern stellen musten. Wie Herr D. **Zeltner** in genauer Untersuchung der Schwabachischen Artickel p. 12. meldet. **Hausdorffs** Leben Lazari Spenglers p. 118.

Tucher, (Martin) ein Nürnbergischer Raths-Herr, war im Jahr 1529 mit auf den angestellten Evangelischen Convent zu Schwabach. **Falckensteins** Schwabach p. 87. **Hausdorffs** Leben Lazari Spenglers p. 48.

Tucherin, ein ehemahliger Pagus oder Gau in Meißen. **Abels** Deutsche und Sächs. Alterth. II Th. p. 323.

Tucher von **Schoberau**, ein Adeliches Geschlechte in den Kayserl. Erblanden. Von demselben lebte 1737 **Johann Wilhelm** Tucher von Schoberau, Herr auf Labant, und hatte zwey Söhne, **Joseph** und **Wenzeln**. *Calend. S. Adalb.*

Tucherus, Personen dieses Nahmens, siehe **Tucher**.

Tuchet, Geschlecht, siehe **Touchet**, im XLIV Bande, p. 1643. u. ff.

Tuch-fabrique, siehe **Tuch**.

Tuch färben, siehe **Tuch**.

Tuch-Färber, siehe **Tuch**, desgleichen **Färber**, im IX Bande, p. 79.

Tuch zu den Fontanellen, siehe *Sparadrapum*, im XXXVIII Bande, p. 1208.

Tuchformige Haut des leeren Darmes, siehe **Netzichte Haut des leeren Darmes**, im XXIII Bande, p. 1908.

Tuch-

Tuch-Händler, siehe Tuch, Tuch-Händler-Innung und Tuch-Handel.

Tuch-Händler-Artickel, siehe Tuch-Händler-Innung.

Tuch-Händler-Innung zu Leipzig, wie solche von Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen im Jahre 1698 den 14 Mertz von neuem confirmiret und verbessert worden, lautet nach ihrem eigentlichen und völligen Inhalte folgender massen:

„Von Gottes Gnaden, Wir **Friedrich August**, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, „Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, „Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-„Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter „Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, vor Uns, „Unsere Erben und Nachkommen, bekennen und „thun kund gegen männiglich, daß Uns Unsere „liebe Getreue, die Tuch-Händler zu Leipzig, aller-„unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen „die weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Unsere „in GOtt ruhende Hochgeehrten Aelter Herr Vater, **Herr Johann George der Erste**, Groß-„Herr Vater, **Herr Johann George der Andere**, und Herr Vater, **Herr Johann George der Dritte**, Hertzogen und Chur-Fürsten „zu Sachsen ꝛc. Christseligsten Andenckens, ihnen „ihre Innungs-Artickel und gefaßte Ordnung, deren sie sich unter einander vereiniget, und verglichen, aus Landes Fürstlicher Macht, untern „datis Dreßden, den 26 Monats-Tag August des „1639, den 26 May des 1657 und 28 August des „1686, Jahres, und zwar die letztere mit ein und „anderm wohl erwogenen Zusatz, gnädigst confiriret und bestätiget, auch solche in einem und andern extendiret und erläutert, zugleich aber auch „die mit der Cramer-Innung zu Leipzig vormahls „getroffenen Vergleiche, als zu welchen erstern „sich die Cramer-Meistere daselbst, von wegen ihrer Innung, vor denen hierzu verordneten Commissarien zu besagtem Leipzig, auch nachmahls „bekennet, inseriren lassen, mit allergehorsamster „Bitte, Wir, als jetzo regierender Chur- und „Landes-Fürst, wolten dieselben nicht nur ebenfalls in vim contractus, gnädigst bestätigen und „confirmiren, sondern auch die bisher solchem ihrem wohl erlangten Rechte zuwider ausgewürckten Privilegien gäntzlich caßiren, und eine andere Clausel zu ihrem Besten und der Tuch-Handlung Aufnehmen, zumahl zu Verkürtzung der „weitläufftigen Processe, mit einverleiben lassen, „auch den zwischen denen Tuch-Händlern und „Großirern Anno 1692 aufgerichteten Vergleich „confirmiren. Wann Wir dann Unserer Unterthanen Nutzen, Gedeyen und Aufnehmen zu befördern, gnädiglich geneiget, und berichtet worden, „daß solche Ordnung und Innung, auch Vergleiche, ermeldeten Tuch-Händlern, und gemeinem „Nutzen zuträglich, und Wir gemeynet sind, in dergleichen Sachen die Weitläufftigkeit abzuschneiden, auch über richtig verglichene Sachen strack„lich gehalten wissen wollen; Als haben Wir solche „Artickel und Puncte durch Unsers Stadthalters, „des Fürsten zu Fürstenberg Lbd. und Unsers geheimen Raths-Directorn, und Geheimden Räthe, auch vorher durch Unsere Cantzler und Räthe „erstattetes Bedencken und unmaßgebliche Gutachten, mit Fleiß verlesen, wohl erwegen, und auf „die gebetene Art einrichten lassen, und darauf solchem ihrem unterthänigsten Suchen statt gegeben, dieselbe auch gnädigst confiriret und bestätiget, welche von Worten zu Worten lauten, „wie folget:

„**Zum Ersten** soll derjenige, so den Tuch-Handel und Gewandschnitt von neuem anzufangen „und zu treiben gesinnet, sich bey den ältesten bey„den Tuch-Händlern gebührend angeben, seiner „ehrlichen Geburt durch einen untadelhafften Geburts-Brief Schein vorlegen, auch darneben so „viel beybringen, daß er seine Jahre, so zum wenigsten sechse seyn sollen, bey einem Tuch-Händler allhier zu Leipzig vor einen Jungen, und denn „bey diesem oder einem andern Herrn vor einen „Diener zwey Jahre gebührlich ausgestanden, und „sich in seinem Dienste ehrlich, treu und redlich verhalten, auch solchermassen der Handlung kundig „und erfahren.

„**Zum Andern**, da aber einer, welcher an einem andern Orte und Handels-Stadt seine Jahre bey einem Tuch-Händler gebührlich ausgestanden, dessen auch sattsamen Schein vorzulegen, und „allhier sich nieder zu lassen, Belieben trägt, soll derselbe schuldig seyn, bey einem Tuch-Händler allhier „noch drey Jahr vor einen Diener zu dienen, und „seine Person jetzt erzehltermassen zu habilitiren, „massen es mit den jetzigen Dienern und Jungen, „so allbereit in Diensten seynd, gleichfalls also gehalten, und ihre Jahre von Zeit ihres angetretenen Dienstes gerechnet werden sollen, jedoch verbleibet es, was die Cramer-Innung und ihre „Jungen betrifft, bey demjenigen, was zwischen „uns und ihnen disfalls abgehandelt, und in dem „dreyßigsten Artickel mit mehrerm enthalten, billig „unverändert.

„**Zum Dritten**, wenn er nun also tüchtig erfunden, und seine Person jetzt erzehlter massen habilitiret, soll er, ehe und zuvor von ihm der Tuch-„Laden eröffnet wird, in gemeine Laden dreyßig „Reichs-Thaler einzulegen schuldig seyn.

„**Zum Vierdten**, soll kein Junge, welcher von „seinem Herrn an- und in Dienste genommen, „ehe und zuvor er seine Jahre ehrbarlich ausgestanden, aus dem Dienste sich begeben, oder entlauffen, er habe denn dessen wichtige, sattsame „und erhebliche Ursachen, immassen denn kein Tuch-„händler befugt seyn soll, solchen Jungen, ohne „Vorwissen und guten Willen seines vorigen „Herrn, in Dienste aufzunehmen, vielweniger aber „ihm abspenstig zu machen, bey Straffe zehen „Reichs-Thaler, der Junge aber soll auf des Raths „Erkänntniß entweder seine Jahre von forne anzufangen schuldig seyn, oder sonst nach Befinden nachdrücklich gestrafft werden. Da „nun ein oder die andere Straffe aus diesen „oder den nachfolgenden Artickeln einzunehmen wäre, solche sollen die Tuch-Händler „richtig zu berechnen, und die Helffte davon, so „wohl

„wohl auch den dritten Theil der Einlagen, welche „die Tuch-Händler bey Antritt der Handlung in „dero Innungs-Laden legen, einem ehrbaren Rath „zu geben schuldig seyn.

„Zum Fünfften, so viel aber der Tuch-Händler, welche dieser Innung fähig, und darinnen „begriffen, eheleibliche Söhne betrifft, sollen dieselben (weiln sie gleichsam beym Handel herkommen und auferzogen worden,) ihre väterliche „Handlung ohne einige Entgeltung fortzutreiben „berechtiget seyn; Es wäre denn, daß dieselben „vom Tuch-Handel ab- und zu einer andern Nahrung und Handthierung sich gewendet, oder auch „ein ehrlich Handwerck gelernet, auf solchen Fall, „soll ihnen nebst solcher ihrer Handlung und Nahrung auch den Tuch- und Gewandschnitt vor sich „oder durch einen Diener zu treiben, nicht nachgelassen werden; da aber einer unter denen „Brüdern vorhanden, welcher ins Vatern Brodte, „und also beym Tuch-Handel allein auferzogen worden, auch sonsten kein ander Gewerb oder „Handthierung hat, demselben soll seines Vaters „Handlung vor sich oder auch im Nahmen der gesammten Erben, so lange sie in ungetheilten Gütern verbleiben, zu führen vergönnet werden. „Immassen denn auch, wenn die Söhne noch alle „oder zum Theil unmündig, und keiner unter denen „Mündigen vorhanden, so ietztgedachter massen „die väterliche Tuch-Handlung fortsetzen könnte, „ihnen, denen Erben, oder deren Unmündigen Vormunden, frey stehen soll, so lange das Erbe und „die Handlung unter ihnen gemein und unvertheilt „ist, durch einen Diener die Handlung zu bestellen.

„Zum Sechsten, da auch zwey oder mehr „Brüder sich theilen, und ein ieder absonderlich seine Handlung führen wollte, soll ihm zwar solches „zu thun frey stehen, da sie anders (wie im nechsten Artickel gedacht,) sich nicht zu einer andern „Handlung gewendet, und derselben sich gebrauchen; iedoch soll auf solchen Fall von denenjenigen, welche ausser ihres Vater Tuch-Laden gleichsam absonderliche Handlung angefangen, iedweder in gemeine Lade funffzehen Reichs Thaler „gut machen und erlegen.

„Zum Siebenden, da aber eines Tuch-„Händlers Sohn, welcher allbereit seine eigene „Handlung angefangen, von seinem Vater dessen „Tuch-Handel anererbet, soll derselbe dahero nicht „befugt seyn, beyde Handlungen in absonderlichen „Gewölben zu führen, sondern mit einem sich begnügen lassen.

„Zum Achten, wenn nach Absterben der „Eltern keine Söhne, sondern allein unmündige „Töchter vorhanden, auf solchen Fall soll bis zu „derselben Mündigkeit, und so lange sie unter der „Gewalt ihrer Tutorn oder Vormünder seyn, „ihnen, den Vormunden, deren Unmündigen zum „Besten, die Handlung durch einen Diener und „Jungen zu führen, frey gelassen seyn.

„Zum Neundten, wann aber einer von seinem Bruder, Vetter, oder sonsten iemand eine „Tuch-Handlung ererben möchte, soll demselbigen „solche fortzutreiben, und dem Tuch-Handel oder „Gewandschnitt zu führen, länger nicht als ein „Jahr zugelassen werden, und nach dessen Verflies„sung, er den Händel alsofort einzustellen schuldig „seyn; Es wäre denn, daß er sich, als zum Tuch-„Handel genugsam tüchtig und dieser Innung „fähig, gebührend legitimiren könnte, auf welchen „Fall er nichts desto minder, gleich einem anderen, „in gemeine Lade dreyßig Reichs-Thaler zu erlegen schuldig seyn soll; Jedoch stehet bey denen „gesammten Innungs-Verwandten, ob sie, damit „die Tücher der ererbten Handlung auf gewisse „Maasse und Zeit fortzutreiben, gegen einen billigen Recompens zulassen wolten.

„Zum Zehenden, denen Wittweibern soll „nach Absterben ihrer Ehewirthe, so lange sie „in ihrem Wittwen-Stande unverrückt verbleiben, ihres verstorbenen Ehewirths Handlung „durch einen Diener und Jungen zu continuiren „freystehen; da sie sich aber ausser der Tuch-Handlung, und an eine solche Person, welche derselben nicht fähig, sich verheyrathen würde, soll ihr „ferner des Tuchs- und Gewandschnitts sich zu gebrauchen nicht vergönnet werden.

„Zum Eilfften, da aber einer, welcher sonsten, wie beym ersten Artickel zu befinden, zur „Handlung zugelassen werden kan, bey einer solchen Wittwen einfreyen würde, derselbe soll nur „die Helffte, nehmlich funffzehen Reichs-Thaler, in die gemeine Lade einlegen, und alsdann „seines Vorfahren Handlung zu treiben ungehindert seyn, welches denn auch gleichergestalt also „gehalten werden soll, wenn ein Fremder, der zum „Tuch-Handel tüchtig, eines Tuch-Händlers Tochter ehelichen würde, welchem seines Schwähers „Handlung auf solche Maasse fortzusetzen zugelassen.

„Zum Zwölfften, wann auch kein Sohn, so „beym Tuch-Handel auferzogen, bey Lebzeiten seines „Vaters, einen absonderlichen Tuch-Handel anfangen wolte, soll ihm dasselbe zu thun frey stehen, „und in gemeine Lade mehr nicht als funffzehen „Reichs-Thaler zu erlegen schuldig seyn.

„Zum Dreyzehenden, und ob zwar über obiges die vorigen Tuch-Händler zu Abtragung derer „vormahls aufgenommenen Gelder, davon im sechzehenden Artickel gemeldet, ieder 1000 Rthlr. nachfolgende 700 Rthlr. pro receptione annoch erleget, dennoch sollen hinführo die neu-antretenden Tuch-Händler nur **dreyhundert Reichs-Thaler** einlegen, auch, damit es ihnen nicht zu „sehr noch die Innung geschwächet werde, solche auf sechs nechst kommende Leipziger Jahr-„Märckte an unverbotenen Müntz-Sorten, also „ieden mit 50 Rthlr. baar abtragen; Hierbey

„Zum Vierzehenden, sich keiner Compensation, als da er etwan einige Prätension, welche „einer von denen Tuch-Händlern, oder sonst iemand bey der Innung suchen und haben möchte, „und er an sich gebracht hätte, noch anderer Retention bedienen; Jedoch soll

„Zum Funffzehenden, eines Tuch-Händlers „Sohn, wenn er seines Vaters Handlung continuiret, von seinen Mit-Erben, daß sie sich der „Handlung und dahero zustehenden Befugnissen

„gäntzlich abgesaget, beglaubten Schein in die „Lade legen; Ingleichen

„Zum Sechzehenden, ein Fremder, der eines „Tuch-Händlers Wittwe oder Tochter heyrathet, „befugt seyn, so viel als ihr respective Vater und „Ehemann vormahls bey Abtragung obermeldter „12152 Rthlr. Capital vor- und darzu geschossen, „und ihre davon zukommende rata austrägt, com„pensando, das übrige aber baar zu vergüten, als „zum Exempel: Wenn der Wittwe, Sohne oder „Tochter aus der resp. Mannes oder Vaters Ver„lassenschafft $\frac{1}{144}$. minder oder mehr zukömmt, soll „ihm alsdenn, auch eben so viel von denen 300 „Rthlr. zu compensiren, und damit so hoch in diese „Einlage einzurechnen befugt, iedoch aber der übri„gen Mit-Interessenten Antheil an deren bey Leip„ziger Innung stehenden Vorschuß an sich zu han„deln, und damit diese Einlage oder Abtrag der „300 Rthlr. vollends zu thun, nicht gestattet seyn, „es wäre denn, daß einem, oder seinem Weibe, in „der Erbtheilung dergleichen Schuld gantz zuge„fallen, und er nicht derer Mit-Erben Portiones „sonsten an sich gebracht, auf solchen Fall wäre „er auch mit der Compensation auf die gantze Post „zuzulassen. Im Fall

„Zum Siebenzehenden, ein oder ander der „neu-einkommenden Tuch-Händler, diese 300 Rthlr. „zu bezahlen, und was sonst in Churfürstl. gnädigst „ertheilten und ietzo vermehrten Privilegiis enthal„ten, werckstellig zumachen, sich verweigern, oder „säumig erweisen dürffte, soll er nicht nur die rück„ständigen Termine an der Einlage der 300 „Rthlr. auf einmahl, nebenst auflauffenden In„teresse und Unkosten zu entrichten schuldig, son„dern auch die übrigen Innungs-Verwandten, „oder auch nur dero verordnete Aeltesse, ohne vor„hergehende richterliche Verhör und Erkänntniß, „mit Schliessung des Gewölbes, und schleuniger „Execution wider ihn zu verfahren, befugt seyn, „darwider ihn keine Marckt-Freyheit, Appelliren, „Moratorien, Rescripten, noch andere Ausflüchte „schützen sollen.

„Zum Achtzehenden, alldieweil aber auch „ietzo Uns die Tuch-Händler eine Post Geldes „dargelieffert, und billig ist, daß diejenigen, welche „den Vorschuß an derselben und andern Unkosten „gethan, deren befriediget werden; so sollen die „Einlagen der 300 Rthlr. wovon der 13 Artickel „handelt, von denen Neu-antretenden, ingleichen „die Reste derer, so noch in die Innungs-Casse „schuldig sind, zu nichts anders, als zu dieses neuen „Vorschusses Bezahlung an Capital und Interesse „angewendet werden. Wenn nun diese Summe „wieder abgeführet, alsdenn soll mit Anlegung der „nach dem 17 Artickel einkommenden Einlag-Gel„der zu Bezahlung derer, von denen alten In„nungs-Verwandten vorgeschossenen Capitalien „der zwölff tausend ein hundert zwey und funffzig „Thaler fortgefahren, und pro rata eines ieden „Vorschuß unter sie und dero respective Erben „ausgetheilet, und bis solche völlig vergütet, von „diesen Einlagen continuiret werden.

„Zum Neunzehenden, zu dem Erbzinß, so „jährlich mit ein hundert Gülden halb Ostern, „u. halb Michaelis-Marckt in die Churfürstl. Rent„Cammer zu entrichten stehet, soll ein ieder Tuch„Händler oder Innungs-Verwandter ohne Anse„hung grossen oder kleinen Vertriebs, es sey ein „Alter oder Junger, weiln ein ieder des Privilegii „und Freyheit nach äusserstem Vermögen, ohne „Unterscheid, durchgehends zugenieſſen, zu nutzen „und zu gebrauchen hat, gleich beytragen, also, „daß, wenn zehen Handlungen, iede zwantzig Gül„den darzu entrichten; Jedoch

„Zum Zwantzigsten, die Witwen und Un„mündigen ausgenommen, welche, so lange sie „ihren Stand nicht verändern, nur die Helfte, da „ein anderer Innungs-Verwandter zehen Gül„den, sie nur fünff Gülden bey- die Ubermaasse aber „die andern Tuch-Händler unter sich vollends pro „rata aufzubringen. Wann aber

„Zum Ein und Zwantzigsten, einer seine „Handlung nicht treibet, iedoch das Privilegium „gerne auf seine Kinder fortgepflantzet und erhal„ten wissen will, soll er jährlich in die Innung zwey „Reichsthaler einzulegen verbunden seyn.

„Zum Zwey und Zwantzigsten, ist zwar „denen wesentlichen Handels-Leuten und Cramern „zu Leipzig unverwehret, Schlesische, Meißnische „und andere Land-Tücher, wie auch Land-Boy in „Ballen oder gantzen Stücken, vor sich und Com„mißions-weise einzukauffen und zu versenden, sol„che aber in öffentliche Gewölber, Kammern und „andere Gemache nebenst ihren Seiden- und ande„ren Waaren, oder gar in absonderliche zu solchem „Tuch-Verkauff gewidmete Gewölbe ein- und aus„zusetzen, soll ihnen Krafft dieses, gleich denen „Ausländischen, nach Unsers hochseligsten ältern „Herrn Vaters Rescript vom 20 Mertz 1639. „gäntzlich verboten bleiben, auch weder öffentlich, „noch heimlich, sowohl inn- als ausserhalb der „Märckte, dergleichen Ellen- oder Stückweise in „mehr besagter Unserer Stadt Leipzig zu verlassen, „zu verkauffen, oder sonsten zu verschneiden, „nicht zugelassen seyn, sonderlich auch soll nebst „denen Tuch-Händlern die Lacken-Rasch, Frieß „und Englische Boye, und was sonst der folgende „23 und 30ste Artickel in sich begreifft und verbeut, „weder denen Cramern, noch andern, sie seyn, wer „sie wollen, zu führen gestattet seyn; es wird aber „hierbey das Tuchmacher-Handwerck und dero „Meisterschafft zu Leipzig ausgenommen, daß sie „nehmlich bey ihrer eingeschrenckten und limi„tirten Handwerck-Ordnungs-Artickeln und Ge„rechtigkeit, wie sie dieselben ihrem buchstäblichen „Innhalt nach allbereit haben, ohne Extension „und Erweiterung billig zu lassen. Dargegen „die Tuch-Händler alles, was ihrer Innung zu„gehörig, auch ietzo ist, und künftig werden möch„te, nahmentlich mit Inn- und Ausländischen, „als Englischen, Holländischen, Spanischen, „Frantzösischen, Italiänischen und andern Tüchern, „sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen und „können, wie auch mit inn- und ausländischen „Boyen, Friesen, Frisaten, Kerseen, Rattin, „Stammeten und Lacken-Raschen, auch was sonst „dem Tuch-Handel anhängig, allein zu handeln „befugt bleiben. Dahingegen aber soll

„Zum

„Zum Drey und Zwantzigsten, in und „bey dieser Stadt Leipzig keinem andern, wer der „auch seyn mag, er sey Bürger, Cramer, Tuch„bereiter, Tuchscherer, Färber, Schneider o„der sonsten einem Handwerck zugethan, neben „solchem seinem Handwerck und Nahrung, „weder vor sich, noch in Gesellschafft anderer, „die Tuchhandlung oder Tuch- und Gewand„schnitt verstattet und zugelassen werden, und „da einer oder der andere darüber betreten würde, welcher fremde ausländische Tuche und was „sonsten Inhalts des zwey und zwantzigsten und „dreyßigsten Artickels zur Tuchhandlung gehö„rig, entweder gantz verkauffen, oder Ellen wei„se ausmessen thäte, derselbe soll Inhalt des „Churfürstlichen gnädigsten Rescripts, de dato „Dreßden, den 27. Junii 1639. bestrafet, und „ihm die Tuche und dergleichen Waaren abge„nommen werden. Es wird aber hierbey billig „das Tuchmacher-Handwerck und Meisterschaft „allhier so weit ausgenommen, daß selbige bey „ihren bisher gebrachten Innungs-Artickeln und „Gerechtigkeiten billig gelassen werden.

„Zum vier und zwantzigsten, soll kein „fremder Kauf- und Handelsmann, so bald der „Marckt ausgeläutet, ferner Tuche oder dergleichen Waaren Ellen weise auszumessen und „auszuschneiden befugt, ihnen aber gleichwohl „bis zu Ablauff der Zahlwochen und länger nicht, „gantze Stück solcher Waaren zu verkauffen un„verboten seyn, bey ebenmäßiger Strafe, so im „drey und zwantzigsten und sieben und zwantzig„sten Artickel benennet worden.

„Zum fünff und zwantzigsten, viel we„niger soll denen ausländischen Kauf- und Han„delsleuten zwischen denen öffentlichen Messen „nachgelassen werden, dergleichen Handthierung „heimlich oder öffentlich, durch sich selbsten o„der andere, so keine Tuchhändler, und dieser „Innung nicht fähig, bey dieser Stadt sich zu „gebrauchen, bey ebenmäßiger Bestrafung.

„Zum Sechs und zwantzigsten, da a„ber jemand von denen Hamburgern oder andern „Tuchhändlern ihre Tuche alle in der Messe „gantz nicht verkauffen könnte, und dieselben all„hier lassen und einsetzen thäte, sollen diejenigen, „welche von solchen Tuchen und dergleichen „Waaren Commißion haben, an keinen an„dern, als hiesigen Tuchhändler solche Tuche „zwischen der Messe zu verkauffen befugt und be„rechtiget seyn.

„Zum Sieben und zwantzigsten, die„jenigen, welche dieser Innung sich nicht ge„mäß bezeigen, und solcher zuwider Tuche füh„ren, oder eintzele und in gantzen verkauffen, die„selben sollen, so offt einer oder der andere dar„wider handelt, neben Confiscation der bey ihnen „gefundenen zur Tuchhandlung gehörigen Waa„ren, Dreyhundert Goldgülden Rheinisch zur „Strafe zu erlegen schuldig seyn, solche halb „in Unsere Rent-Cammer, einen vierdten Theil „dem Rathe zu Leipzig, den übrigen vierdten „Theil aber denen Tuchhändlern selbsten alsbald „baar abzuführen.

„Zum Acht und zwantzigsten, hinge„gen sollen die Tuchhändler und Innungs-Ver„wandten allhier zu Leipzig, mit allerley Tuchen, „inn- ländisch und ausländisch, als Spanischen, „Englischen, Frantzösischen und dergleichen, wie „auch mit dem, was sonsten der Tuchhandlung „zugehörig, als Scharlacken, Raschau, Kirschey, „Boyen und dergleichen, gantz oder Ellen weise „jederzeit zu verkauffen, und also ihre Nahrung „zu suchen, allein berechtiget seyn.

„Zum Neun und zwantzigsten, jedoch „soll keiner auf einmahl mehr als ein Gewölbe of„fen haben, und darinnen verkauffen.

„Zum Dreyßigsten, nachdem in specie, „was die Cramer-Innung allhier zu Leipzig betrifft, „mit denenselben ein gewisser Vergleich unterm „dato den 8. August 1663. abgehandelt und auf„gerichtet worden, welcher von Wort zu Wort „nach folgender massen lautet:

„Zu wissen sey hiermit jedermänniglich, son„derlich aber denen es zu wissen vonöthen, daß unter „gesetzten Acto zwischen denen Cramer-Meistern, „vor sich und dero Innungs-Verwandten an ei„nem, und denen Tuchhändlern am andern Theil, „und für Dero beyderseits Nachkommen allhier „zu Leipzig nachfolgender Accord und Vergleich „mit beyder Theile gutem Belieben abgeredet und „beschlossen, auch steiff und fest zu halten gelobet „worden, als nehmlich: Weil die erhobene Zwi„stigkeit unter andern, ob ihnen, denen Cramer„Innungs-Verwandten, neben andern ihren „üblichen und in dero Innung gestatteten Waa„ren, zugleich auch Tuche zu führen, zukäme, „nicht allein beschwerliche und kostbare Processe „veranlasset, sondern auch dieses causiret, daß „unter ihnen auch nahe Anverwandten und Bluts„Freunde, zugleich beschwägerte und Gevattern, „bishero einander müßig gehen müssen, und „nach einem Mißverstand der andere hierdurch ge„neriret und causiret worden; So haben beyde „Theile für rathsam befunden, das alte Ver„trauen quovis modo wieder aufzuwecken, und „gute Freundschafft auf die Posterität wieder zu „verneuern und fortzupflantzen, auch alle Impe„dimenta hiervon gäntzlich aus dem Wege zu „räumen. Wann dann hierunter das gröste „Impedimentum die ernante Zwistigkeit gegeben, „und gleichsam die hinc inde unter beyden Par„theyen schwebende Processe aller Freundschafft „im Wege gelegen; als haben sie von nun an „solche allerdings gegen einander zu cassiren be„liebet, und erkläret sich eine Cramer-Innung „anfänglich und pro 1) wohlbedächtig und be„ständigstermaassen dahin, daß sie nunmehro ihre „actionem negatoriam und petitoriam, wegen „Verschneid- und Führung der ausländischen „Tuche, so noch auf Ausführung bestanden, hier„mit gantz und gar nicht allein wollen cassiret „und abgethan haben, sondern es renunciret auch „solche Innung und Innungs-Verwandten zu-

„gleich allem Tuch-Handel, mit diesem Gelöb-
„niß, daß sie forthin in ihren öffentlichen Ge-
„wölben, bey andern Cram- und Handlungs-
„Waaren keinerley wüllene Tuche, sie seynd aus-
„oder einländisch, benebenst dergleichen Boye,
„Friesen, Frisaten, Lacken-Rasch, Kersee, Ve-
„nedische und andere Scharlache, Rattin und
„Stammeten (von welchen beyden letztern Sor-
„ten unter Tuchhändler Signet eine Probe der
„Cramer-Innung der Posteritat zur Nachricht
„und Sicherung zuzustellen) nicht führen noch
„gebrauchen sollen noch wollen, weder in- noch
„ausserhalb Marcktzeiten, ohne was diß falls im
„nachfolgenden dritten Punct beschlossen wird;
„sondern es soll die Verhandlung der Tuche, so
„in- als ausländische, mit allen beniemten
„Stücken, und was eigentlich Tuch kan ge-
„nennet oder davor erkannt werden, und nur
„von lauterer Wolle, ohne Leinen oder Seide-
„nen Kupper und anderer Ketten und Einschlag
„versertiget, und mit leinener und seidener
„Waare, oder auf andere Art nicht vermischet
„wird, denen Tuchhändlern zu ihrem eigentli-
„chen Gewerbe, ohne alle der Cramer-In-
„nungs-Verwandten Turbation in und zwischen
„denen Märckten zu ewigen Zeiten allein ver-
„bleiben; hingegen hierauf 2) der Tuchhändler
„unwiederrufliche Gegen-Erklärung, daß sie
„gleichfalls und hinwiederum aller Cram- und
„anderer Handels-Waaren, und deren Ge-
„werbe so wohl in- als ausländischer, die
„entweder ietzt bey der Cramer-Innung
„und Handluug gegenwärtig und zu füh-
„ren üblich, oder in künfftigen Zeiten er-
„dacht und bey Crämerey und Handlung auf-
„kommen möchten, so wegen ihrer Vielheit mit
„Nahmen nicht benennet und beschrieben werden
„können, und demnach überall nicht das ge-
„ringste, dann einig und allein, was denen
„Tuchhändlern oben specificiret und nachgelassen,
„davon ausgeschlossen, in- und ausserhalb Marckt-
„zeiten, sich willig und gerne enthalten sollen
„und wollen, von nun an bis zu ewigen Zeiten;
„massen sie dann kraft dieses nicht minder gelo-
„ben, alle andere Waaren ohne einigen Unter-
„scheid bey ihren Tuchwaaren und in ihren Ge-
„wölben, ausser was im dritten Punct eben-
„falls abgehandelt, gar nicht zu führen, oder
„die Cramer diß falls auf einerley Weise zu ver-
„unruhigen, weder durch sich, noch durch jemand
„anders. Was aber 3) die Commißiones bey-
„derseits concerniret, so bleibet jedem Part der
„Cramer-Innung so wohl als den Tuchhändlern
„gestattet und zugelassen, daß sie solche auf sich
„nehmen, exerciren, und mit Empfang, Einkauff
„und Versenden ihres Gefallens gebrauchen mö-
„gen, jedoch solchergestalt, wäre an deme, daß de-
„nen Cramer Innungs-Verwandten Tuch-Waa-
„ren, wie vorhergehends specificiret, Commißions-
„weise zugesendet, oder von ihnen anders woher vor
„sich begehret, oder allhier eingekaufft würden, so
„sollen der oder dieselbe, so sie empfahen, solche all-
„hier niemand anders, als denen Tuchhändlern,
„Ballen-weise entweder zu verkauffen und zuzu-
„schlagen verbunden seyn, oder aber dieselbe der
„Gelegenheit nach an andere Orte, jedoch nur
„Haupt-Handelsstädte, zu versenden befugt blei-
„ben, und dieses sollen auch dagegen die Tuch-
„händler in Commißion-Waaren, so Cram- und
„andere Handels-Waaren seynd, jedoch anderer
„Gestalt nicht, als in Kisten, Fassen und Ballen,
„wie sie empfangen worden, gantz und Parthey-
„weise ohne Distribution und Vereintzelung also
„zu halten schuldig seyn; kein Theil aber soll dem
„andern mit Lieferung Lieberey an Herren-Höfen,
„auch zu Fürstlichen und Adelichen Ausrichtungen
„und Begräbnissen, in seinen zugewidmeten Waa-
„ren Eingriff thun, sondern es soll ein jedes Theil
„sich aller Benachtheilungen hierunter enthalten,
„um Friedens willen. 4) Ist auch denen Tuch-
„händlern nachgelassen, für die hiesigen Tuch-
„Farben selbsten die dazu nöthigen Färberey-
„Waaren einzukaufen, und anzuschaffen, und hat
„sonder einige Contradiction billig dabey sein Be-
„wenden; jedoch sollen die Herren Cramer-In-
„nungs-Verwandten, wenn sie für sich und in
„Commissione Tücher färben und bereiten lassen,
„denen Tuchhändlern allenthalben gleich tractiret,
„und darüber nicht beschweret werden, und die
„Tuchhändler weder für sich, noch die Färber, bey
„solchen Farbe-Waaren einigen Unterschleiff ge-
„brauchen, oder dergleichen Waaren an andere
„Leute, der Cramer-Innung zu Nachtheil, allhier
„verkauffen, im übrigen bleibet es wegen Verse-
„dung der Farbe-Waaren dabey, was im vorher-
„gehenden dritten Punct Commißions-weise be-
„schlossen worden. 5) Ist wegen Aufnehmung und
„Beförderung der Jungen beredet, würde ein
„Junge bey denen Tuchhändlern sechs Jahr seine
„Jungen-Jahre dienen, und sodann zwey Jahr
„bey der Cramer-Innung vor einen Diener sich
„aufhalten, desgleichen einer sechs Jahr bey einem
„Cramer vor einen Jungen dienen, und sodann
„bey einem Tuchhändler zwey Jahr in Diensten
„stehen, so sollen sie reciproce an beyden Orten
„für tüchtig geachtet seyn, und sodann nach An-
„leitung einer jedweden Innungs-Artickul recipi-
„ret und angenommen werden, iedoch beschei-
„dentlich und also: Wenn er sich bey der einen an-
„gedinget, und angenommen worden, daß er ser-
„ner zu mutiren nicht Macht habe, sondern bey der
„einmahl beliebten Innung verbleiben soll. End-
„lich und zum Beschluß 6) haben beyde Partheyen
„einhellig consentiret, und zu sicherer Gewinnung
„guten Vernehmens placitiret, daß ein jeder der
„Uebertreter und Verbrecher vorgesetzter und
„verglichener Puncten jedesmahl hundert Reichs-
„Thaler zur Strafe, zum dritten Theil ihrer
„Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen
„zum dritten Theil E. E. Hochweisen Rath all-
„hier, und zum dritten Theil derjenigen Innung,
„so durch dessen Verbrechen beleidiget worden,
„zu erlegen schuldig seyn soll, gantz treulich son-
„der Gefehrde und Argliſt; Gestalt denn diese
„Accord-Puncte Ihrer Churfürstlichen Durchl.
„förderlichst zur gnädigsten Confirmation über-
„geben, und solche nochmahls mit keinerley
„Prätext, alten noch neuen Privilegien oder
„Deutungen, von keinem Theil vernichtet, noch
„angefochten werden sollen, sondern es soll bey
dero

„dero blossen Wort-Verstand, so ietzt als ins
„künfftige, unveränderlich und ohne alle Restric-
„tion verbleiben, warum auch beyde Par-
„theyen allen Rechtlichen Behelffen, Churfürst-
„lichen Indulten und Rescripten renunciren, und
„derer hierwider zu keiner Zeit zu gebrauchen
„ausdrücklichen angelobet und versprochen. Zu
„Uhrkund dessen allen haben beyde Partheyen
„hierunter ihre Innungs-Siegel gedruckt, und
„sich hierunter eigenhändig unterschrieben. A-
„ctum Leipzig, den 8. Augusti Anno 1663.

(L.S.)

(L.S.) Georg Pietsch,
Mppria.

(L.S.) Hans Weißhan,
Mppria.

L.S.) Hans Cunrad Plitz,
Mppria.

(L.S.) Christoph Alb. Moßhäuer.

(L.S.) Heinrich Winckler,
Mppria.

(L.S.) Caspar Frieß, Tuchhändler und Innungs-Aeltester, Mppria.

(L.S.) Hans Uhlichen, Tuchhändler und Innungs-Aeltester.

(L.S.) Hans Bohn,
Mppria.

(L.S.) Michael Brummer,
Mppria.

(L.S.) Michael Wiedemann,
Mppria.

(L.S.) Justus Christian Amelung, vor sich und in Vollmacht.

(L.S.) Christoph Francke, als Gevollmächtigter.

„So verbleibet es dabey allenthalben noch-
„mahls billig, und wie an ihrem Orte die Cra-
„mer sich hierzu gleichfalls erkläret, so sollen
„auch alle Innungs-Verwandte von der Tuch-
„händler-Innung demselben unverbrüchlich nach-
„kommen, zu welchem Ende solcher Vergleich
„hiermit eingerucket worden.

„Zum Ein und dreyßigsten, sollen die
„gesammten Innungs-Verwandten, jährlich
„viermahl, und also alle Quartale einmahl or-
„dentlich, denn denen Aeltesten frey stehet, auch
„ausser denen Quartalen, so offt es die Noth-
„durfft erheischet, die Innung beruffen zu las-
„sen, auf Erforderung desjenigen, bey welchem
„die Lade ist, zusammen zu kommen; und
„was von ihnen allda gehandelt und geschlossen
„wird, demselben soll jedweder Innungs-Ver-
„wandter gebührende nachzuleben, daferne er
„aber bey einer solcher ihrer Zusammenkünffte,
„sie seynd gleich Quartaliter oder auch ausser dem-
„selben angestellet, nicht erscheinen, auch keine
„erhebliche Ursachen des Aussenbleibens halben,
„und bey dem Ober-Aeltesten solche nicht vor-
„bringen lassen, drey Thaler jedes mahl zu er-
„legen schuldig seyn; ingleichen sollen

„Zum Zwey und dreyßigsten, zu Pro-
„ceß- und andern benöthigten Spesen, welche
„mit derer sämmtlichen oder doch meisten In-
„nungs-Verwandten Vorbewust und Einwilli-
„gung angefangen, und dieser Innung wegen
„aufgewendet werden müssen, soll jährlich vier-
„mahl bey jedes Quart als Conventen von je-
„dem Innungs-Verwandten 12. Gr. als 2.
„Reichs-Thaler, und von einer Wittib und
„Unmündigen 6. Groschen, als 1. Reichsthaler
„aufs Jahr in die Innungs-Cassa geleget. Da
„aber über Verhoffen

„Zum Drey und dreyßigsten, diese quar-
„talige Einlagen nicht zulangeten, und ein meh-
„rers erfordert würde, auch diese Gabe, jedoch
„der Billigkeit gemäß, und zu niemands Be-
„schwerung, auf vorher gegangenen Schluß
„der meisten Stimmen, vermehret und vergröß-
„sert werden.

„Zum Vier und dreyßigsten, die säu-
„migen auch, und da zwey Quartale zusammen
„verschoben würden, zur Strafe jedes Quartal-
„Geld doppelt erlegen.

„Zum Fünff und dreyßigsten, wann
„die Handlung von gesammten Erben auch durch
„die Vormündere fortgesetzet würden, soll es
„nicht unter derer Tutorn, sondern schlechter-
„dinges derer Erben Nahmen, auch diesen, de-
„nen Unmündigen, allein zum besten geschehen,
„jedoch bey Ausgebung oder Acceptirung derer
„Wechselbriefe, Unterschreibung derer Auszüge
„und andern dergleichen Fällen, nicht der Erben
„Nahme ingemein gebrauchet, sondern ein jeder
„Interessent mit Vor- und Zunahmen, zu Ver-
„hütung allerhand Unrichtigkeit, benennet wer-
„den.

„Zum Sechs und dreyßigsten, soll un-
„ter denen beyden ältesten Tuchhändlern ein Jahr
„um das andere herum gehen, bey welchen die-
„jenigen sich angeben sollen, so den Tuch- und
„Gewandschnitt allhier zu treiben begehren, auch
„jederzeit die Lade in Verwahrung gehabt, und
„da etwas wichtiges vorläuffet, die Zusammen-
„künffte der sämmtlichen Innungs-Verwandten
„gehalten werden sollen.

„Zum Sieben und dreyßigsten, als
„auch offt besagte Tuchhändler sich mit denen so
„genannten Großirern, des gemeinen Nutzens
„wegen, und damit es weder inn- noch ausserhalb
„Messen an Sortimenten und gnugsamen Tuch-
„Waaren nicht ermangeln möge, folgender-
„massen verglichen: Demnach zwischen de-
„nen Endes unterschriebenen allhiesigen Han-
„delsleuten ausser der Cramer-Innung zu Leip-
„zig an einem und denen Tuchhändler-Innungs-
„Verwandten daselbst, andern Theils, in pun-
„cto des Tuchhandels einige Irrungen entstehen
„wollen, wodurch gar leichte bey hiesiger lieben
„Stadt, zum höchsten Schaden derer Commer-
„cien, eine sonderliche Zerrüttung entstehen kön-
„nen, daß dahero beyde Theile bewogen worden, auf
„friedliebendes Compartement zu gedencken; Als
„ist endlich auf vorhergegangene Conferentzien

„und reifer Ueberlegung, zwischen denen Interessenten, das gantze Werck folgendergestalt gehoben und verglichen worden, nehmlich 1) erklären und reversiren sich die Herren Handelsleute, „ausser der Cramer-Innung, daß sie nicht allein „des Gewandschnitts sich niemahls anmassen, und „also weder in- noch ausländisch Tuch, und andere im Tuchhändler-Privilegio enthaltene „Waaren weder Ellen weise, noch sonsten ausschneiden, sondern auch denen Schneidern und „andern allhier wohnenden der Handlung nicht „zugethanen Personen zu ihren Begräbnissen und „Kleidungen keine eintzele Stücke Tuche verkauffen, sondern in diesen Fällen solches denen Tuchhändler in und ausser den Messen alleine überlassen wollen, und zwar bey hundert Reichs-Thaler Strafe, welche der Contravenient, so offt er betreten wird, halb E. E. Hochw. Rath allhier, und halb der Tuchhändler-Innung unweigerlich erlegen solle. Gleichwie aber ausser den beniemten Fällen die Herren Handelsleute „ausser der Cramer-Innung bey der Freyheit „der Commercien und ihrer bisherigen Posses beharren, also seynd 2) die sämtlichen Tuchhändler-Innungs-Verwandten mit obigem Versprechen nicht allein wohl zu frieden, sondern erklären sich auch vor sich und ihre Nachkommen, „daß sie ausser obberührten Fällen im übrigen „denen allhiesigen Handelsleuten ausser der Cramer-Innung den Tuchhandel mit in- und ausländischen Tuchen, Rattinen und andern in „der Tuchhändler-Innung enthaltenen Waaren „in Streit zu ziehen nicht gemeinet, vielmehr „aber kraft dieses eingeräumet haben wollen, daß „die beniemten Handelsleute, ausser denen extirpirten Fällen, die Tuche, Rattine und andere „Waaren in Partheyen und eintzelen gantzen „Stücken, so wohl als die Tuchhändler, in- und „ausserhalb den Messen nach ihrem Gefallen verkauffen und verhandeln mögen: Wie 3) dieses „alles nicht allein auf die ietzigen, sondern auch „auf die künfftigen allhiesigen Handelsleute, so „ausser der Cramer Innung bleiben, und diesen „Vergleich zu unterschreiben gemeynet, allerdinges erkläret und verstanden werden sollen. Weilen denn die Interessenten mit diesem Vergleich „und Versprechen wohl zu frieden, und solches „reciproce acceptiret; so wollen sie zu fester Haltung desselben, u. zwar die Tuchhändler-Innungs-„Verwandten vor sich und ihre Nachkommen allen und ieden ietzigen und künfftigen Privilegien, „ingleichen allen Exceptionen, sonderlich renon „sic, sed aliter gestæ, doli, metus, persuasio„nis, læsionis, restitutionis in integrum, und „was sonsten hierwider erdacht werden könnte, „beständigst renunciret haben, massen sie zu dem „Ende allerseits diesen Vergleich und Renuncia„tion unterschrieben und ihre Petschafte beygedruckt. Leipzig den 10 Nov. 1692.

Thomas Richter.
Heinrich Winckler, Jun.
Johann Heinrich von Seelen.
Johann Ernst Kregel.

Christoph George Winckler.
Arnold Rosenfeld.
Augustus Kober.
Paul Winckler.
Johann Wendel Völcker.
Heinrich Ide.
Johann George Sieber.
Michael Steinbrecher.
Johann Christoph Götze.
Theodorus Oertel.
Anthony Schubart.
Leonhard Zoller.
Hans Heinrich Ferber.
Johann George Rößner.
Emanuel Eckolt.
Martin Schiel.
George von Rücker.
Johann Michael Winckler.
Johann August Schubart.
Poppe Hartmann.
Johann Friedrich Arnold.
Friedrich Weiß.

„Uns um unsere allergnädigste Confirmation gebeten; Als wollen Wir, daß auch besonders darüber stet und fest gehalten werden solle.

„Zum Acht und dreyßigsten, daferne „sich jemand unterstünde, diesen Contracten, „Artickuln und Privilegien, auch Verträgen, „in einerley Wege oder Punct zu wider zu leben, soll der Rath zu Leipzig schuldig seyn, wider die Verbrecher schleunig zu verfahren, insonderheit aber, wenn ein Großirer oder auch Seidenhändler, oder Cramer sich des verbotenen „Tuchschnitts anmassen wolten, und die von ihnen verkauften Tuch-Waaren ihnen vorgeleget, und die, so es bey ihnen erkaufft hätten, „vorgestellet, also durch deren eydliche Aussage „oder sonst genugsam in continenti convinciret, „oder die Ueberführung selbst geständig wären, „die im sieben und zwantzigsten Artickel, und respective die in dem Vergleiche mit denen Großirern enthaltene Strafe alsofort eingebracht, oder wenn sie, die Ausschneider der Tuch-„Waaren, nur mit ziemlichem Verdacht beladen, der Reinigungs-Eyd ihnen alsofort ex officio, ohne rechtliche Erkenntniß auferleget, „und kein Beweiß zu Vertretung des Gewissens, sondern nur eine in continenti führende „Bescheinigung, daß die vorgelegten Tuch-„Waaren, also abgeschnitten, bey einem Tuch-„händler erkaufft, zugelassen, bey beyden Fällen aber kein Remedium suspensivum verstattet, sondern da appelliret würde, der Appellation ungeachtet verfahren, und bloß hernach der allerunterthänigste Bericht erstattet „werden, inmassen auch der Rath sein der muthwilligen Appellation halber habendes „Privilegium diß falls zugebrauchen hätte. Confirmiren u. bestätigen demnach obbeniemten Articul, „Vergleich, Contract und Ordnung hiermit „und in Krafft dieses Brieses nicht alleine, sondern erklären Uns auch dahin gnädigst, nachdem weyland Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden, denen Tuch-Händlern zugleich „wegen Anrichtung neuer Farben folgendermassen privilegiret: Ferner soll denen Tuch-Händlern zu Leipzig Krafft dieses gestattet und nachgelassen seyn, so viel Färbereyen, als zu Unsers Landes Nutz rathsam befunden, auch denen „gemeinen Commercien und deren Beförderung, „insonderheit aber Unserer Handels-Stadt Leipzig „vorträglich zu seyn erachtet wird, ietzo und künfftig anzurichten, zu bauen, und darinnen ungehindert zu färben, solche Tücher auch ihrem Besten „nach bereiten zu lassen, sowohl die Materia an „Weyd, als eine tüchtige und des Heil. Römischen Reichs heilsamen Satzungen gemässe „Grund-Farbe, und andern, so zur Färbung „nöthig, ungehindert der Cramere an die Hand „zu schaffen, auch wo sie es nützlich und thunlich „begreiffen, inner- oder ausserhalb Landes einzukauffen. Hierbey wollen Wir ihnen auch zu „Verhütung und Abwendung aller verdächtigen „Farben, die Aufsicht über ihre Färber und dero „Gesellen concediret und gegeben, sowohl auch „gnädigst zugelassen haben, wofern ein oder der „andere Färber oder Geselle ihnen nicht anständig seyn möchte, ihnen, denen Tuch-Händlern, „frey stehen solle, diejenigen hinwieder abzuschaffen, „und andere erfahrne Färber anzunehmen, und „zu Unserm und des Landes Nutzen zu befördern; „Weilen auch die Tuch-Händler vornehmlich „entschlossen, zu Vermehrung Unsers eigenen „Churfürstlichen Interesse, so viel möglichen, wegen des Stahlgeldes und Intraden, viel der „Englischen und ausländischen Tücher, welches „vorhin nicht gewesen, weiß nacher Leipzig zu „bringen, und daselbst beständig färben zu lassen; „so sollen sie gleichergestalt, damit Uns weder „Abgang an dem Stahl-Gelde, noch Betrug an „denen Farben begangen werde, sondern dieses alles vermieden bleiben möge, nicht minder fleißige Aufsicht, Rechnung und Belege hierüber führen und halten. Damit auch um so viel desto „mehr in und bey dem Ausfärben hinführo aller „Verdacht und Bevortheilung vermieden bleiben „möge; so sollen keinerley aus- noch inländische „Tuche oder andere specificirte Stücken, so zum „Tuch-Handel gehörig, oder demselben anhängig, für ungefärbet geachtet werden, sie werden „denn zuvorn durch zwey oder drey ihres Mittels, „so hierzu vom Rathe abgelegter bürgerlicher „Pflicht erinnert werden sollen, besichtiget und „tüchtig gefärbet befunden, darauf sie so balden „ihren Stempel und Signet, so Wir ihnen hierzu „gnädigst ertheilen lassen, darneben schlagen, und „Approbation damit bezeigen sollen, ihnen aber, „denen Tuch-Händlern, soll vor ihre Mühe und „Aufsicht von ieglichem Stücke Ein Groschen „Besichtigungs-Gebühr entrichtet werden, und „an diesen vorgesetzten Puncten und Clausuln al-

„len, sollen die Tuch-Händler Unserm ernsten Wil„len und Befehl nach nicht gehindert, noch turbiret, oder ihnen sonst in einigerley Weise daran „Eintrag gethan werden, welches männiglichen „bey Vermeidung einer absonderlichen Strafe, so „viel die Färbung zu Leipzig anbetrifft, untersaget, „und nehmlichen, wenn die Tuche nicht tüchtig „gefärbet, oder die Besichtigung und Stempelung unterlassen, bey Verlust der Tuche, und von „ieglichem Stück Zehen Reichs-Thaler Strafe, halb in unsere Reichs-Cammer, ein Viertheil „dem Rathe, als Obrigkeit, ein Viertheil aber denen Tuch-Händlern hieran verfallen seyn sollen. „Und wollen, daß es bey diesem und vorigen allenthalben sein Verbleiben haben, und niemanden ein Widriges dagegen gestattet, die von etlichen Jahren her von denen Seiden-Händlern „und Cramern ausgebrachte Privilegia hierdurch „aufgehoben und gäntzlich cassiret seyn, hingegen „sie, die Tuch-Händler, darob iederzeit wider männiglichen in gnädigstem Schutz gehalten, auch „kein diesem unwiederruflichen Contract entgegen „lauffendes Privilegium ertheilet werden soll, ie„doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an „Unsern Obrigkeiten, Gericht und Gerechtigkeiten unabbrüchlich, auch allen und ieden an ihren „habenden Rechten unschädlich und unnachtheilig; so wollen Wir auch Uns, und Unsern Erben und Nachkommen, solche Innungs-Articul „Unsers Gefallens und nach Gelegenheit der Zeit „und Läufte zu bessern, zu ändern, zu mindern, zu „mehren, gäntzlich oder zum Theil aufzuheben, „vorbehalten haben. Und gebieten darauf ernstlich allen und ieden unsern ietzigen und künfftigen Kreyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, „so wohl dem Rathe obbemeldter unserer Stadt „Leipzig, auch sonsten allen unsern Befehlshabern, so von gedachten Tuch-Händlern ersuchet „werden, sie bey solchem Contract, und aus Unserer Chur- und Fürstl. Macht ihnen beschehenen Concession und Confirmation ihrer Innung „auch der von Uns ietzo gnädigst gethanen Erklärung und angehefften weitern Puncten, wie obberühret, bis an Uns, so offt es ihnen vonnöthen, „getreulichst und schleunigst zu handhaben, zu „schützen und zu schirmen, auch daß keiner, wer der „auch sey, diese Unsere wohlbedächtige Meynung, „Satzung und Ordnung anders, als hierinnen, „seinem deutlichen Verstand nach enthalten, auslegen, sowohl wider die vorige als ietzige Unsere „vermehrte Confirmation etwas widriges fürnehmen möge, zu verstatten, (und zwar auf Seiten „eigennütziger und zanckfüchtiger Advocaten, bey „Verlust ihres Practicirens in Unsern Landen, eines andern bey Verlust seiner Innungs-Gerechtigkeit, darinnen er begriffen) damit sie derer, wie „obstehet, ohne männigliches Verhinderung und „Einhalt geruhiglich gebrauchen und geniessen „mögen. An dem allen geschicht Unser ernster „Wille und gnädigste Meynung. Zu Uhrkund „haben Wir Unser grösseres Chur-Fürstl. Secret hieran zu hängen befohlen. So geschehen zu Dreßden am 14 Monaths-Tag Martii, nach Christi JEsu unsers einigen Erlösers

und

„und Seligmachers Geburth im Ein Tausend,
„sechs Hundert und acht und neuntzigsten
„Jahre.

Egon Fürst zu Fürstenberg.
(L. S.) Otto Heinrich Freyherr
von Friesen.
Magnus Lichtwer.

Es wurden aber noch in eben diesem Jahre den 16. Mertz, auf anderweitiges Vorstellen derer Seiden-Händler, zu besserer Beförderung des Commercii und reiflicher Ueberlegung, durch ein allergnädigst Königliches Decisiv-Rescript, solche denen Tuch-Händlern confirmirten Innungs-Artickel, Privilegia, Verträge, und Concessiones gäntzlich aufgehoben, cassiret und annulliret; und dabey verordnet, daß beyde Partheyen auf fernerweitiges Ansuchen und Special-Concession gleiches Recht haben solten, die Seiden-Händler Tuche, und die Tuch-Händler Seidene Waaren frey zu führen, zu verkauffen, und solle keiner dem andern deswegen Eintrag zu thun befugt seyn, und Macht haben. Insonderheit ertheilten Sr. damahls Königl. Majestät dreyzehen associirten Seiden-Händlern mit ihren Consorten, ihren Erbnehmern und Nachkommen gegen Erlegung derer offerirten 10000 Reichs-Gülden, und Entrichtung eines vormahls gewilligten jährlichen Erb-Zinnses in die Churfürstl. Rent-Cammer, Krafft eines gegebenen Privilegii, den freyen Tuch-Handel und Tuchschnitt allergnädigst, dergestalt, daß sie alle Tuche, von aller Güte, Werth und Sorten, Inn- und Ausländischen, sowohl als alle Boye, Friesen, Kirschen, Rattine und andere wollene Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, nebst ihren Seiden- und andern Waaren zu führen, zu schneiden, und damit in- und ausserhalb der Stadt Leipzig an Höfe und Armeen, zu Lieferung und Livreyen in Ballen, Stücken und Ellen frey und ungehindert handeln und negotiiren mögen. Dergleichen Concession und Freyheit solten auch alle diejenigen, die in diese Association treten wollen, gegen Erlegung 400 Thaler, worvon 200 in die Churfürstliche Rent-Cammer geliefert, 100 Thaler dem Rathe zu Leipzig als Stadt-Obrigkeit, die übrigen 100 Thaler aber ihnen, denen associirten Seiden- und Tuch-Händlern verbleiben solten, geniessen. Wer sich aber unterstehen würde ausserhalb der Messe bey seinem Tuch-Handel Seiden und andere Waaren, oder bey seinem Seiden-Handel den Tuch-Handel und Tuch-Schnitt zu führen, solte 200 Thaler Strafe erlegen. Vogels Leipzigl. Annal. p. 913. Jedoch zu Anfang des Februarii 1700 ward ein Königl. Rescript und allergnädigste Concession unterm dato Dreßden am 26 Jenner 1700 zu Leipzig publiciret, des Innhalts: Daß zu Beförderung derer hochnützlichen Commercien denen privilegirten 13 Seiden-Handlungen, wie auch denen, so sich, nach Innhalt des im Jahr 1698 geschlossenen Contracts, ihnen weiter associiren möchten, allerdings verstattet und ungewehret seyn solle, sowohl in- als ausserhalb denen Märckten in- und ausländische fremde Tücher nach ietzigen Müntz-Valor, zum wenigsten 32 Groschen würdige, wie auch andere dergleichen ausser Landes fabricirte Tuch-Waaren, deren Werth nach Proportion des Tuch-Preisses zu determiniren, in ihren Gewölbern zu führen, und sowohl in gantzen Stücken zu verkauffen, als Ellenweise zu verschneiden, nicht weniger mit geringen und Land-Tüchern, als Boye, Frieß und Futter-Tüchern, gantze Stücke und Ballen-weise zu Mondirungen bey denen Armeen, Livreyen an Fürstlichen und andern Höfen, inn- und ausser der Stadt Leipzig zu verhandeln, zu verkauffen, und zu versenden. Dahingegen sie sich des Ausschnitts und Verkauffs Ellen-weise aller geringen Tuch-Sorten, als Boye, Frieße, und dergleichen in Leipzig bey nahmhaffter Strafe gäntzlichen enthalten, sowohl vor diese Vergönstigung alsobald nach Publicirung dieses, 700 Reichs Thaler baar, und wenn eine oder die andere Handlung über anfangs bemeldte 13 privilegirte Seyden-Händler denenselben sich weiter associiren mögten, eine iede Handlung nach Proportion ihres Zustandes bis 200 Gülden Meißnischer Wehrung denen Tuch-Händlern zu erlegen schuldig seyn, von dieser Einlage aber iedesmahl dem Tuchmacher-Handwercke die vor Alters verglichenen 20 bis 30 Gülden abgefolget werden solten. Vogels Leipzigl. Annal. p. 931.

Tuchhandel. Es haben sich iederzeit grosse Herren und obrigkeitliche Personen angelegen seyn lassen, dem Tuchhandel in ihrem Reiche und Ländern aufzuhelffen und selbigen fortzupflantzen, Spanien allein ausgenommen, welches, dieser Nation Hoffarth wegen, lieber den Holländern und Engelländern seine schöne Wolle will abfolgen lassen, und die daraus gemachten Tücher hernachmahls zehenfach theurer wieder an sich kauffen, als daß es selber zu Hause arbeiten solte. Hingegen weiß sich Engelland und Holland der Spanischen und ihrer eigenen Wolle besser zu bedienen, und weil diese Nation sich vor andern auf das Wollengarn-Spinnen meisterlich verstehen, als ist es auch mit ihren Tuch-Manufacturen so weit gekommen, daß fast die gantze Welt damit will bekleidet seyn. Wir sagen, fast die gantze Welt, wenn wir betrachten, wie sie jährlich viel Schiffs-Ladungen, nach der Levante und Moscovien, ingleichen nach Ost- und West-Indien senden, auch theils Länder in Teutschland noch darzu versehen und grosse Stapels darvon hin und wieder aufrichten. Den Holl- und Engelländern ahmen in der Arbeit nach die Frantzosen, welche ebenfalls spanische Wolle bey ihrer eigenen Landes-Wolle gebrauchen, und zu Sedan, Rouan, Rheims, Chalons, Paris und andern Orten mehr, stattliche Tücher daraus verfertigen. Unsere teutsche Tücher betreffend, fehlt es nunmehro nicht viel, daß wir an Menge der Tuchmachereyen den Holländern überlegen, den Engelländern auch fast gleich, ja noch wohl solche gemachte Tücher aufweisen können, die den Ihrigen gleich, und die ein ehrlicher Mann noch wohl zu seiner Kleidung gebrauchen kan. Wie denn hierzu die Schlesischen, und nach diesen die Sächsischen, Meißnischen, ingleichen die in den sechs Städten, als zu Zittau, Lauban, Bautzen, Görlitz, Luben, ingleichen zu Chemnitz, Grossen-Hayn, Freyberg und Torgau, verfertigten Tücher, die bequemsten. In den brandenburgischen Ländern werden ebenfalls durch Pfältzer, Schweitzer und reformirte Frantzosen so vielerhand Tücher, und andere wollene Stoffen gemacht, welche den Englischen und Frantzösischen, nichts nachgeben, ja es haben einige Zubereitung und Sortirung der Wolle es so weit gebracht, daß man der Spanischen Wolle gar wohl entbehren kan. Die Qualität eines Tuches bestehet 1) in seiner Farbe, 2) innerlichen Güte, 3) Länge, und 4) Breite, und zwar ist die erste entweder eine gemengte oder einzele schlecht einfach, eine hohe und kostbare, als Nacra und Cramoisin oder eine schlechte und gemeinere Farbe, als braun und grau, ferner eine Alamode und neu-erfundene, oder eine schlechte und altgewöhnlich, eine leicht verschüssende und fleckende, oder einen allerhand Ungewitter, ingleichen gegen Wein, Oel, Eßig, Urin und Koth beständige, und unveränderliche Farbe, welches denn das erste ist, 2) ein Tuch hoch oder niedrig in Preiß setzet, und entweder an ihrer viel oder nur an wenige verkäufflich machet. Die andere Qualität eines guten Tuchs, bestehet in seiner innerlichen, theils sichtbarn, theils unsichtbaren Güte. Nach dieser hat das Tuch entweder einen feinen oder groben Drat oder Faden, es ist wohl gefärbt, gewalckt, gepreßt, oder es ist ausgedehnet, und durch das viele Ausrecken schwach, in Färben und Pressen verbrannt oder sonst versehen worden, es hat schon lange gelegen, ist von den Würmern angefressen, oder auf falschen Grund gefärbet, welches alles Betrachtungen sind, so die Güte eines Tuchs angehen. Die Länge der Tücher ist nicht einerley. Theils Sächsische und Meißnische Tücher sind von zwantzig bis dreyßig Ellen lang, die Holländischen von funffzig und mehr Ellen. Was der Englischen Tücher ihre juste Länge seyn müsse, solches besiehe in dem Neu-eröfneten Manufacturen-Haus, p. 128. als woselbst ausführlich von den Englischen Tüchern gehandelt wird. Endlich kommt auch die Breite bey einem Tuche zu betrachten vor, welche theils drittehalbe Brabander Ellen, oder zehen Viertel, an den Holländischen, an unsern teutschen Tüchern aber kaum acht Viertel ist, darnach nun das Tuch fein oder grob, breit oder schmal, das Stück lang oder kurtz von Ellen, schön oder schlecht gefärbt, darnach ist der Preiß hoch oder niedrig. Unsere teutsche Tuch-Händler oder Gewandschneider kauffen ihre meisten teutschen Tücher in den Leipziger Messen, ingleichen zu Franckfurt an der Oder ein. An beyden Orten finden sie einen gnugsamen Vorrath an Schlesischen, Sächsischen, Meißnischen und Märckischen Tüchern. Diese letzteren, sonderlich die Ruppiner und Wittstocker, werden auch viel weiß oder noch rohe eingekaufft, und hernach in Hamburg und Lübeck erst gefärbt, gepreßt und zubereitet, sonderlich auf die Farben, welche in Moscau, Chur- und Liefland abgängig. Die Holländischen Tücher kaufft man entweder in Leipziger oder Franckfurter Messen, von den dahin kommenden Holländern, oder man verschreibt sie selbst aus Holland, und belohnt es wohl die Mühe, daß ein wohl etablirter Tuchhändler seinen eigenen Correspondenten in Holland und Hamburg habe, und sonderlich an diesem letztern Orte, die Englischen Tücher, wenn er solche anders nicht gerades We-

ges aus Engelland selbst verschreibet, von der Englischen Compagnie einkauffen lasse.

Tuch-Haus; Wegen des Tuch-Hauses zu Leipzig hat im Jahr 1470 der Rath daselbst mit dem Tuchmacher-Handwerck einen Tausch getroffen, und demselben vor ihr Tuch-Haus, so am Rathhause, wo itzo die Raths-Stube ist, gewesen, den obern Saal auf der Trinckstuben am Marckt und Ecke der Cather-Strasse zum Tuch-Hause zugeeignet, wie aus folgendem Contract mit mehrern zu ersehen:

„Wir nachgeschriebene Hanns Traupitz, der „Zeit Burgermeister, Thilo Hartwig, Hanns „Schlantitz, Hanns Panzschmann, Benedictus „Moller, Ludwig Scheibe, Cunrad Funcke, Hanns „König, Nicolaus Wolff, Augustin Schulze, und „Hanns Feuchtwange, geschworne Rathsmänner „der Stadt Leipzig, bekennen in diesem unsern „offenen Briefe, und thun kund iedermänniglich „vor uns und unsere Nachkomen. Nachdem die „Ehrsamen Meister des Handwercks der Wolle- „Weber bey uns und unserer Stadt mit einträchtlicher Verwilligung, auch uns wohl bedachtem „freyen Muthe und redlicher Vernunfft, uns und „unsere Stadt und Gemeine das Haus über dem „Loche gelegen, welches denn die genannten Meister und Handwerck der Wollen-Weber lange „Zeit und Jahre in ihrer Besitzung und Gewehr „gehabt haben, um den untersten Söller, der „über der untersten Trinck-Stube und über die „Waage gehet, das Haus über den Raths-Keller, „immassen sie das itzund inne haben, und hinfürder „ewiglich für sich und ihre Nachkommen inne haben sollen, gewechselt und gegeben haben. Solches untersten Söllers desselbigen Hauses, den „die genannten Meister der Wollen-Weber vor „sich und alle ihre Nachkommen gebrauchen mögen und sollen, nach aller ihrer Nothdurfft also, „daß sie ihre Gewand und Tuch, das sie selbsten „machen, darauf alle Marckt-Tage, und auch sonst „allezeit, so ihnen das fugsam ist, feil haben, auch „ihr Gewand darauf, denen, die das von ihnen zu „der Ellen kauffen wollen, schneiden mögen, daß „wir ihnen denn sonderlich zugesagt haben, daran „sie denn niemand irren noch verhindern soll; Wir „und unsere Nachkommen sollen und wollen sie „auch darbey festiglich handhaben und schützen, „nach all unserm Vermögen, daß sie solche ihre „Gerechtigkeit an dem genannten Söller des obgenannten Hauses haben und behalten sollen, „mit samt solcher Freyheit, daß sie zu dem Schnitte mit ihrem Tuche darauf stehen mögen, daß „denn also die andern zweene Räthe mit uns völlig Wort und gewilliget haben, also doch, daß die „genannten Meister der Wollen-Weber uns und „unsern Nachkommen, in solch Hauß, so sie uns „davor geben, und einträchtiglich verwechselt haben, keinerley Zusprüche, weder durch sie noch ihre „Nachkommen nicht thun sollen; sondern solches „Hauß soll des Raths zu ewigen Zeiten seyn und „bleiben; Desgleichen soll der Söller des Handwercks zu ewigen Zeiten auch wiederum bleiben. „Es ist auch in Besonderheit darbey beredt und „von uns obbenanten Burgermeistern und Rathmannen in Beyseyn der andern zweyen Räthe „verwilliget worden; was in zukünfftigen Zeiten

„an dem Hause der Wollen-Weber zu bauen „Noth seyn würde, daß wir und unsere Nachkom„men solches Gebäude auf unsere selbst Kost und „Lohn thun sollen, und dem Handwerck fertigen „lassen. Und des zu mehrerer Sicherheit, auch „steter und fester Haltung aller obingeschriebenen „Stücken, Punct und Articul haben wir obge„nannte Burgermeister und Rathsmänner vor „uns, unsere Nachkommen, unser Stadt-Secret „hieunten an wissentlich hengen lassen, so gegeben „ist, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, „tausend, vierhundert, und im siebenzigsten Jahre, „am Sonnabend nach Nativitatis Christi.(L.S.) Vogels Leipziger Annal. p.60. u. f.

Tuchhaut des leeren Darmes, siehe Nervichte Haut des leeren Darmes, im XIII. Bande, p. 1908.

Tuchil, ein ehemahliges Ritter-Guth, in dem Churfürstlichen Creyß-Amt Wittenberg gelegen, so aber nach der Zeit der Schloß-Kirche zu Wittenberg vermacht worden. Wabsts Churfürstenth. Sachsen p. 18. in Beyl.

Tuchim, Flecken, siehe **Tuchum.**

Tuch-Laden, siehe **Tuchhändler-Innung**

Tuchmacher, Lat. PANNIFEX oder PANNI TEXTOR, müssen zu Verarbeitung der Wolle unterschiedliches Gesinde haben, als Gesellen, welche die Wolle kardetschen, theils müssen dieselbe kämmen, und die Spinner spinnen, alsdenn muß sie der Meister zubereiten zu einem Zettel, wie sie es nennen, darauf wird das Tuch gewebet, und hernach von dem Walcker in der Walck-Mühle gewalcket, ferner vom Tuch-Scheerer zugerichtet, vom Färber gefärbet, und endlich nach der Farbe von dem Tuchbereiter zum völligen Stande gebracht. Die Tuchmacher bereiten und färben auch viel schönes Garn, nehmlich zum Teppichnähen, welches auf vielerley Art nach der Schattirung gar nett gefärbet, und sonst auch zu vielen schönen und künstlichen Sachen angewendet und verbrauchet wird, nehmlich zu Teppichen, Borten, Frantzen und so fort an. Der Tuchmacher löbliches Handwerck ist an und für sich selbsten allenthalben in Europa berühmt, und können ihre Kinder und Gesellen ohne einige Verhinderung hinreisen, wohin sie wollen. Auf ihrem gewönlichen Handwercks-Siegel führen sie Crone, Scepter u. das Burgundische Creutz, haben auch sonst gar herrliche und auserlesene Gerechtigkeiten und Freyheiten. Eine sonderliche alte Gewohnheit ist bey den Tuchmachern der alten und neuen Stadt in Breßlau, das Eyerlesen, so von einem vornehmen Stiffter den Ursprung hat. Es werden dabey gewisse Belohnungen aufgesetzet, und meistentheils vor oder nach Ostern, eine gewisse Anzahl gemahlter Eyer, auf einer Gassen nach ausgemessenen Schritten, in der Reihe hinter einander geleget, welche ein Tuchknappe, als der sogenannte Eyerleser, im Auf- und Ablauffen, absonderlich eines nach dem andern, aufhebet, und in ein mit Blumen geschmücktes Sieb schmeisset. Inzwischen muß ein anderer, der Lauffer genannt, bis an eine ihm ausgesetzte Kirche der Stadt lauffen, an die Thüre derselben ein Zeichen schreiben, und wieder zurücke lauffen. Kommt nun der Läuffer ehe wieder, als jener die Eyer aufgelesen, so hat er gewonnen, wo aber nicht, so behält der andere den Priß, und wird solche Tuchknappen Solennität mit einem Schmausse beschlossen. In den Reichs Abschieden wird gleichfalls sehr oft und vielmahl von den Wollen-Tüchern und Wollenkauff gandelt. Als im Jahr 1577. Tit. 21. u. ff. in der Franckfurter Policey-Ordnung vom Jahr 1548 und in den Reichs-Abschieden von 1500 und 53. Ja es wäre zu wünschen, daß iemehr und mehr in ieder Teutscher Landes-Herr über das Tuchmachen eiffrig hielte, so dürffte die Klage, welche in Jahr 1607 und 1608. von den Hannsee-Stäten geführet worden, daß sie innerhalb 50 Jahre mehr als 32 Millionen an Zoll allein, vor die Englischen Tücher bezahlet hatten, Marquard de jure Merc. lib. II. cap. 3. §. 36. nicht wieder erneuert werden, und würde man den Vorschlag des Herrn D. Bechers Gehör geben, welcher wegen der Einführung der Wollen-Manufactur in den Kayserl. Erb-Landen folgendermassen redet: „Wenn man die Wolle „nicht aus dem Lande, sondern durch gewisse Ver„leger darin verarbeiten liesse so würde man bald „sehen, wie die Tuchmacher deselben nachlauffen, „denen bald darauf ihre Gezeugmacher, als Blät„tersetzer, Cardetschenmacher, Färber und Tuchbe„reiter, und welche wiederum von diesen leben müs„sen, Schneider, Schuster und Wirthe folgen, „und sich in den Käyserlichen Erb-Landen setzen „würden, wie also zu der Königin Elisabeth Zei„ten in Engelland geschehen, da dieselbe die „Wolle aus Engelland zu führen verbothen, und „hierauf viel hundert Familien aus Flandern und „Brabant gezogen, die sich deselbst häufig nieder„gelassen. Ob man nun gleich einwerffen möchte, „wenn man den Ausländern verbieten werde, daß „sie kein Tuch in ihrem Lande nicht gelten lassen, „so antworte ich hierauf, daß, wenn man die ihnen „bisher zugeschickte Wolle im Lande behält, sie ohnedem aus Mangel derselben kein Tuch werden „herein bringen können, haben sie aber selber „Wolle und Tuch nöthig, so wird es ihnen ohnedem „verbothen sern, solches uns zuzuführen, als die wir „dessen zur Genüge haben. Zwar könte man hier „einwenden; Wie, wenn ein Land, das solches „Verbot, die Wolle auszuführen, gethan, mehr „rohe Wolle hätte, als es selber consumiren kön„te, wo es alsdenn mit dem Ueberreste hin wolte. „Allein ich höre schon die Antwort, daß niemahls „ein Land so gar umschlossen, insonderheit in dem „Römischen Reiche, da so vielerley Herrschafften „sind, daß nicht noch ein angräntzendes sich finden „solte, welches froh seyn würde, den Ueberrest unse„rer Wolle und fabricirten Tücher anzunehmen, „oder durch welches nicht eine Passage nach an„dern Ländern und freyen Jahrmärckten gehen „solte, weil insonderheit das Commercium seinen „freyen Lauff behalten muß, wohin man solche „übrige Wolle und Tücher hinführen und verfil„bern könte. Zudem ist schwerlich bey den Teut„schen Potentaten, welche allezeit viel Militz auf „den Beinen halten, und dahero viel Montirung „nöthig haben, solch Ueberbleibsel zu besorgen. Ge„setzt auch, daß es dennoch geschehe, so hätte man „nur auf ein Jahr das Tragen seidener oder frem„der Stoffen zu verbieten, und der Landes-Herr selber

„selber den Anfang zu machen, sich und seine „Hofstatt in Landes-Tuch zu kleiden, so würde „solches sammt der Wolle bald genau zusammen „gehen, und genung gesuchet werden; Dieses „ist en passant gesagt. Es fähret aber Herr „Becher weiter fort, noch einen andern Einwurff „aufs Tapet zu bringen, und solchen auch zu„gleich zu beantworten, nehmlich, daß der Zoll, „(welcher anietzo auf denen fremden hereingehen„den Tüchern erhoben, und hernach, wenn die „Wolle selber im Lande verarbeitet wird, aus„bleiben möchte), wieder auf die im Lande gemach„te Tücher, oder auch auf die rohe Wolle, und „zwar jenes im Tuch- und Stempel, dieses in der „Waage oder Kaufhause könnte geschlagen wer„den. Indessen würde das Land von Tage zu „Tage volckreicher, weil jährlich nur auf das „genaueste gerechnet, aus den Kayserlichen Erb„Ländern so viel Wolle hinausgehet, daß davon „50000. Stück Tuch, wenn es ordentlich und „recht angegriffen würde, könnte gemacht, und „17000. Menschen ehrlich unterhalten werden. „Denn ein Meister kan mit zwey Knaben, wenn „er gar wohl arbeitet, zumahl in zweymännichen „Tuch, die Woche nicht viel über zwey Stück „Tuch machen. Wenn nun im Jahr oder in „50. Wochen die 50000. Stück Tuch verferti„get werden sollen, so folget, daß der Propor„tion nach wöchentlich tausend Stück Tuch ge„macht, und dazu 500. Meister, (davon jeder „zum wenigsten einen Jungen haben wird), und „tausend Knappen erfordert werden; Nun kön„nen fast dreyßig Menschen, wenn sie Tag und „Nacht arbeiten, kaum in einer Woche genung„sam vor einen Weberstuhl spinnen, auf wel„chen 2. Stück gemachet werden. Weil nun „500. Webstühle sind, so werden zu allen diesen „Webstühlen dreyßig mahl 500. das ist 15000. „Spinnerinnen erfordert, daß also, wenn dieses „alles zusammen gerechnet, die Summa der 17000. „Personen, welche davon leben, herauskommen „wird, und hierzu sind noch nicht gerechnet Weib „und Kind, die Sortirer der Wolle, die Blät„tersetzer und Karteischer, die Walcker, Tuch„bereiter und Färber, und was vor andere Hand„wercker diesem anhangen, als Strumpffstricker, „Hutmacher, Schiffer, Schneider, Wirthe ꝛc. „Wenn nun alle diese Leute in 17. Dörfer abge„theilet, oder alle beysammen in einer Stadt wä„ren, alsdenn würde man erst den Effect sehen, „was das Ausführen der Wolle, Nutzen und „Schaden thun kan. Denn unter allen 17000. „Menschen ist keiner, welcher nicht zum wenigsten „Ihro Kayserl. Majestät so wohl an Steuer, als „an Accise vor Victualien jährlich vier Reichs„thaler beyträget, welches allein 68000. Thaler „machet, zumahl wenn sich Ihro Kayserl. Maje„stät das Walck-Regal zueignen wolten, welches „allezeit dem Landesherrn gebühret, und von je„dem Stück Tuch einen Reichsthaler, auch wie„derum 500000. Reichsthaler macht. Ueber diß „muß man rechnen, wie viel Seelen noch davon „leben, und um wie viel das Land populeuser am al„lermeisten aber, wie viel Geld darinnen angeleget „und erhalten wird. Denn wenn von den vorge„meldeten 50000. Stück Tüchern jedes Stück nur „25. Ellen hat, und die Elle nur vor einen Thaler „verkaufft würde, so beträgt jedes Stück 25. Reichs„thaler, machen also die 50000. Stück allein „1250000. Reichsthaler, welches Geld alsdenn „alles im Lande erhalten wird, bey Ausführung „der Wolle aber doppelten Schaden thut. Denn „obwohl die Wolle bezahlt wird, so belauffts es sich „doch kaum auf den Drittheil dieses Geldes, das „übrige geht alles vor die Manufacturen hinaus, „und macht die Innländer um so viel arm, als es „die Ausländer und Nachbarn reich und conside„rabel macht. Dieses ist allein von schlechten Tü„chern zu verstehen, und habe ich noch nicht ein„mahl von allerhand Zeugen, die häufig aus frem„den Orten herein gebracht werden, und davon „das meiste zu gewinnen ist, noch von Holländi„schen und ausländischen feinen Tüchern einige „Meldung gethan, da doch diese, so zu reden, dem „Faß den Boden erst ausstossen. Denn wenn, „wie die Chur-Bayerische Consumtion ausweiset, „in selbiges Land bis tausend Stück feine ausländi„sche Lacken kommen, von welchen das Stück al„lein auf hundert Rthlr. zu stehen kommet, wer will „nicht sagen, daß gar leicht die Kayserl. Erblande „zehnmahl so viel, nehmlich vor 1000000. Rthlr. „kommen. Hätte man also allein dieserhalben „Ursache genung, alle ausgehende Wolle im Lande „zu verlegen, noch vielmehr aber wegen der un„terschiedlichen herrlichen Manufacturen, die dar„aus gemacht, und in den umligenden Orten kön„nen content versilbert, ja reissend verkaufft wer„den; Wie ich denn die Wolle, so in den Kayserl. „Erblanden fällt, nicht anders als vor die gröste „Wohlthat derselben rechnen kan; denn sie ist das „eintzige rechtschaffene Mittel, die Müßiggänger „und armen Leute in der Arbeit und Nahrung, das „Geld aber im Lande zu erhalten. Sie ist ein sil„berner Hamen, damit man der Ausländer Geld „und Volck fischen kan, und mit einem Wort, es „wäre die höchste Unbilligkeit, daß wir wolten zu „sehen, wie Feinde von diesem unsern Beneficio „leben, da wir dieses andern lassen wolten, was „uns die gütige Natur selbst gegeben; daß wir da„bey wolten müßig stehen und Noth leiden, wobey „andere unsere Nachbarn in rühmlicher Arbeit „volckreich, reich und nahrhaft werden„. Daß es dieser Mann mit dem deutschen Commercio sehr gut gemeinet, und den Nagel, an welchem unsere Nachläßigkeit hänget, recht auf den Kopf getroffen, siehet man aus seinen obbeschriebenen Worten: sonderlich aber aus denen Exempeln anderer Länder, und aus denen diesfalls von fremden Potentaten zum besten ihrer Unterthanen gemachten Verordnungen. Also lieset man bey dem Marquard in seinem Jure Mercatorum, unter den Beylagen, die Statute und Ordnungen des Königreichs Engeland, wegen des Tuchmachens, angefangen im Jahr Christi 1328. und continuiret bis auf die Regierung Königs Jacobs, aus welchen zu ersehen, 1) Wie alle Könige seither Eduards III Zeiten, Welcher der erste gewesen, der das Tuchmachen nach Engeland aus Flandern gebracht, sich eifrig beflissen, selbiges im Flor zu erhalten. 2) Wie sie auf Klage und Antwort wegen einschleichender Mißbräuche und Betrüger sich iederzeit bemühet, allen Unordnungen fürzukommen, welche

das Tuchmachen ruiniren und in Abnehmen bringen könten, und 3) wie ernstlich sie gesuchet, daß das Gut treu und aufrichtig gemacht, und so wohl von Ein- als Ausländischen beliebet und gesuchet werde. Zu welchem Ende besagte Statuta in sich halten, wie lang und breit von Yarden, oder Englischen Ellen, eine jede Art Tücher, und andere nach der Ellen auszumessende Wollen-Manufacturen halten, und wie schwer sie an Gewicht seyn sollen, wie dessen Netze, Walcken, Rollen, Waschen, Trucknen, Färben, Pressen und die gantze Zubereitung geschehen soll; Was für Strafe die Uebelthäter zu bezahlen haben; was und welche Personen zur Aufsicht die Tücher zu siegeln und zu messen sollen bestellet seyn, wie die Tuchhändler keine Cariscen, Friesen, Penniſten, Dosincken, Futtertuch ꝛc. anschneiden oder verkauffen sollen, welches nicht zuvor auf die Probe gestellet, ob es recht Gewicht oder Maaß in der Länge oder Breite habe, und ob der Tuchmacher einen Fehler begangen, der Besichtiger aber conniviret und durch die Finger gesehen. Dabey wird zugleich der Oberrichter angewiesen, bey welchem man sich desfalls anzugeben und die Klage anhängig zu machen, wie denn eine jede Stadt, Freyheit oder Flecken, ihr Stadt- und der Meister des Tuchs sein Privatsiegel an jedes Stück anhangen soll, damit man zugleich wer und wo solches gemacht, wissen könne. Alle die in Dorfern wohnen, sollen ihre Tücher in der nechsten Stadt siegeln lassen, und derselben Tuchmacherzunfft einverleibet seyn. Die Beseher solten Macht haben in alle Winckel, Cramläden, Web- und Pachthäuser ungehindert einzugehen, und die Wollen-Manufacturen, ob solche Statuten gemäß gemacht seyn, examiniren. Würde sich denn bey dem Meister ein beschädigtes Tuch finden, solte ein Bley daran geschlagen werden, worauf das Wort, Mangelhaft, stehe. Mehr andere sehr nützliche Verordnungen wegen der Wolle, wegen des Pressens, Wollkämmens, Färbens und übrige nothwendige Sachen sind mit mehrern an gedachtem Orte der Länge nach zu finden. Ferner soll niemand zugelassen seyn, einige Nahmen oder Instrumente in seinem Hause zu haben, durch welches er die Tücher oder andere Wollen-Manufacturen ausrecken und länger ziehen möge, bey Strafe etlicher Pfund Sterlings. Wer ein Stück Tuch verschweiget, und solches nicht besichtigen läst, solte 40. Schilling Sterlings geben. Ein jedes Stück bereitetes Tuch solte länger nicht als einer Ellen lang mögen ausgedehnet und verlängert werden. Was einmahl besichtiget ist, solte an einem andern Orte nicht wieder besichtiget werden. Zu des Königs Jacobs Zeiten wurde geordnet, daß alle eingesprengte Tücher, die wohl gewalcket, gerollet, rein gewaschen und recht getrucknet sind, auf das wenigste 86. Pfund wiegen solten. Breitleiste Packtücher von 6. bis 28 Yarden lang und 6¼. Viertel breit, solten 64. Pfund, Schmalleistige 60. Pfund wiegen; vor jedes weisses und gefärbtes Tuch solte wegen des Färben, Bereiten und Scheren mehr nicht als 4. Pfund abgerechnet werden. Allen und jeden, die rechtmäßig weiß Tuch machen, wird auch vermöge hochbemeldten Königs Statuti erlaubet, Flocken- oder Lamm-Wolle dazu zu gebrauchen, jedoch, damit man solche Tücher von denen, die von guter und vollkommener Wolle gemacht sind, unterscheiden möge, sollen selbige eine Leiste von gantz schwartzen Garn haben, und an der andern Ecke nur einen Saum, wer darwider handelt, soll seines Stück Tuchs verlustig seyn. Wer ein breit Wollen-tuch länger macht als statutenmäßig, soll von jeder Elle Uebermaaß 10. Schilling Sterlings Strafe geben, und eben so viel für ein jedes Pfund, welches zu leicht befunden worden. In denen Churſächsischen Landen soll denen Tuchmachern die Wolle von denen Ausländern gegönnet, **Mandat** 1603. **Ausschr.** 1613. **Mandat** 1626. ihnen auch die Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Knecht-Wolle, **Mandat** 1677. ingleichen die Bündelwolle gelassen werden, **Mand.** 1618. wovon jedoch der Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und anderer, so Rittergüter mit Schäfereyen haben, Wolle ausgenommen. **Erklär.** 1662. 1664. Ihnen allein wird der Gewandschnitt zu treibē zugelassen. **Mand.** 1603. 1626 und ausser ihnen soll sich des Wollkämens, Spinnens, Grempelns, Kartetzschens, auch Verfertigung der halb und gantz wollenen Zeuge jederman enthalten, *ibid.* dargegen aber sollen auch sie nicht die beste Wolle ausschiessen und auswärts verkauffen, *ibid.* Siehe auch den Artickel: **Tuch**, und **Tuchhändler-Innung.**

Tuchmacher Artickel, siehe vorstehenden Artickel; ingleichen **Tuchhändler-Innung.**

Tuchmacher Karten, siehe **Bubenstreel** im IV Bande, p. 1715.

Tuchmacher-Stuhl, bestehet aus zwey Wänden und vier Riegeln, zwischen denen das Geschirr gehen, einem Brustbaume, davor der Weber sitzt, dem Blatte, wodurch der Zettel gezogen, und womit das Werffgarn geschlagen wird, dem Garnbaume, darauf der Zettel gewunden, und dem Tuchbaume, darauf das gewebte Tuch aufgenommen wird, sammt zugehörigen Kloben, Schemeln und andern kleinen Stücken.

Tuchmacher Zunft, siehe **Tuchmacher.**

Tuch-Manufacturen, siehe **Tuch.**

Tucho, ein Land in dem mittägigen America, welches denen Spaniern gehöret.

Tucho, lateinisch *Tuchum*, eine Stadt am Fluß Co, in der Provintz Queicheu in China in Asien. Sie liegt der Stadt Liping gegen Südost, und der Landschaft Quangsi sehr nahe, wie sie denn auch deren Zähne und Leffzen in Sinesischer Sprache genennet wird, weil sie mit ihrer Stärcke und Bergen, so die Natur an der Gelegenheit gegeben, gedachte Landschafft, als mit Zähnen und Leffzen umgiebt und verwahret. Die Stadt liegt nahe bey dem Fluß Co, nehmlich an dem Occidentalischen Gestade, gedachter Fluß sammlet ein ungeheuer Wasser, ehe er in Quangsi einbricht. Die Bergleute in diesem Strich sind etwas leutsinniger vor andern, doch zum Streit beherzt, vermessen und sehr männlich. Die Stadt hat unter ihr drey Gemeinden, und neun Vestungen, als 1) Tucho, 2) Topan, 3) Maho, 4) Cingping, 5) Pangrui, 6) Pinglang, 7) Pingcheu, 8) Lotung, 9) Hokiang, 10) Loping, 11) Pingting, 12) Fungning. Der Berg Caipang liegt bey Pinglang, auf welchem ein Schloß liegt; sonsten

sonsten ist der Berg sehr groß und hoch. Der Berg Chiny hat zu oberst eine Ebene, zu welcher man nur durch einen einigen krummen Pfad kommen mag, mit einer Festung, das Land zu verwahren. Der Berg Hinglang liegt um Fungning, auf welchem man nur über einen sehr langen steinernen Steig mag steigen, welchen die Bergleute wohl verwahren, und sicher droben wohnen. Bey Pengchem liegt der Berg Lotung so gar groß, daß er einen abhängigen Hügel hat, zwölff hundert Meßruthen lang, die Spitze wird Hianglu genennet, und erstreckt sich bey Cingping sehr weit in die Höhe hinauf. **Martini** Atlas Sinenſ. p. 156.

Tucho oder **Tocko**, ehemahliger Bischoff zu Börglum in Dännemarck. Er ist in dem Catalogo Episcoporum gantz vorbey gegangen, da doch seiner beym *Saxone Grammatico* lib. XIV. mehr denn einmahl, wiewohl nur im Vorbeygehen, gedacht wird. Unter andern heißt es, Bischoff Absolon, dessen Bekannt- und Freundschafft mit Tockone, hieraus zu schliessen ist, habe einsmahls geträumet, er hörete diesen letztern als Bischoffen von Börglum, die Lateinische Weyhnachts-Messe singen, und auch mit sich reden, woraus er gewisse Omina gezogen: Ingleichen seiner wird gedacht in derjenigen Verrätherey, die Hertzog **Buris**, wider den König **Waldemar** vor hatte, da Tocko Börglumscher Bischoff wider jenen gezeuget. Ingleichen wird im selbigen XIV Buche seiner noch als Bischoff zu Börglum gedacht, in einer andern Verrätherey, die der Printz **Magnus** wider hochgedachten König vor hatte, u. wird hinzu gefügt, er sey vorhin ein Priester am Hofe des Königs **Erici** Lam gewesen, welcher ihn zum Börglumschen Bischoffthum verholffen, weil er ihn lieb gehabt. Da nun dieser König sein Beförderer von Jahr 1139 bis 1147 regieret, muß Tocko ohngefehr kurtz vor gedachtem Jahre hieher gekommen seyn, und hat nachgehends unter **Canuto**, **Svenone** u. **Waldemaro** bis ins Jahr 1178 gelebet. **Pontoppidani** Annal. Eccleſ. Dan. T. I. p. 337. u. f. **Ludwigs** Reliqv. MST. T. IX. p. 26.

Tuch-Ordnung, siehe **Tuchhändler-Innung.**

Tuch-Rasche, siehe **Krämpel-Rasch**, im XV Bande p. 1639.

Tuchrum, Dorff, siehe **Thuchrim**, im XLIII Bande, p. 1798.

Tuchscherer, ist ein Handwercksmann, so das gewebte und gewalckte Tuch mit der Schere glatt macht. Sein Handwercks-zeug ist eine grosse Tuchscher, darauf, wenn man sie brauchet ein Stück Bley von unterschiedlicher Schwere, nachdem das Tuch gut ist, geführet wird, und ein sonderlich gefütterter Tisch, das Tuch sauber u. glatt zu scheren. Und weil ihres Handwercks auch ist, Tuch und Boy zu frisiren, ingleichen Bocks- und Kalbs-Leder mit Oelfarben zu schmützen, brauchen sie zu dem ersten einen rundgewölbten gefütterten Tisch, und zu dem letzten einen Schmutztisch, nebst sonderlichen dazu dienlichen Bürsten. Sie haben zwey Haupt-Niederlagen oder Capitel, zu Wien und Breßlau, da sie jährlich etliche mahl über die Angelegenheiten des Handwercks zusammen kommen. Die **Tuchscher-Schleifer**, sind unter ihnen in besonderem Ansehen, und wird ohne sie keine Versammlung gehalten, auch von ihnen die Lehrjungen gemeiniglich losgesprochen. Sie schleifen sonst nichts als ihre Scheren. Das Handwerck ist eines von den uralten Handwercken, welches seinen Meister wohl ernähret, dannenhero es auch viel vornehmer Leute Kinder in ihrer Jugend lernen, u. sich desselben auch in ihrem Alter nicht schämen. Sie sind zum ersten vom Kayser **Friedrich** privilegiret worden, welches Privilegium ihnen die nachfolgenden Kayser confirmiret und bestätiget; hernach haben sie auch von Königl. Majest. in Polen und andern Chur- und Fürsten in dero Landen stattliche Freyheiten erlanget. Ihr Wappen, das sie noch heutiges Tages führen, hat ihnen erstgedachter Kayser **Friedrich** ebenfalls ertheilet, und bestehet in einem Schilde, mit einem in die Höhe aufgerichteten Greifen, offenen Helm, und Königl. Crone mit Edelgesteinen, als zweyen blauen und einem Rubin versetzt. Ueber der Crone ist zu sehen ein schwartzer Adler mit zweyen Häuptern und ausgebreiteten Flügeln, hat auf der Brust u. Hertzen eine gleich aufstehende Tuchschere, die Helmdecke ist mit roth unterzogen und gefüttert. Sie haben ein geschenckes Handwerck, und zwey Capitel, nehmlich in Wien und Breßlau, allwo ihre Kayserl. Privilegia aufbehalten werden. Ihre Zusammenkunfft daselbst bestehet iedesmal in Schleifern, Meistern und Gesellen, dabey befindet sich von Obrigkeit- und Rathswegen ein Herr, in dessen Anwesenheit u. Gegenwart alle Unordnungen und Mißbräuche abgeschafft u. abgestrafft werden. Bey solchen Zusammenkünften führet iederzeit ein hierzu verordneter Tuchscherschleifer das Wort, und werden solche Schleifer aus ihnen, u. unter ihnen in solcher Verrichtung unterwiesen; und so einer oder der andere sich hierinnen wohl aufführet, und es anderen zuvor thut, so wird er auch von ihnen geehret und hoch geachtet. Solche Tuchscherenschleifer reisen unterweilen in Schlesien und an andere Orte, schleifen aber nichts anders als Tuchscheren, womit sie ein merckliches verdienen und vor sich bringen können. Die Lehrjungen, welche drey bis vier Jahre lernen, werden gemeiniglich von einem Tuchscherschleifer zu Gesellen gemacht. Ihre Meisterstücke sind unterschiedlich, nach ieden Landes sonderbaren Privilegien und Obrigkeitlichen Verordnungen. Sie richten drey oder viererley Tuche zu, mit Stroh, Karten, aus zweyen, dreyen und vier Wassern. Sie frisiren auch Boy und scheren Parchend, wächsen theils Orten die Leinwand, schmitzen auch mit Oel-Farbe die Bock- und Kalbleder. Siehe auch den Artickel, **Tuch.**

Tuchscherer (Paul), der letzte Carthäuser-Mönch zu Liegnitz, der aus der Carthause hieher gekommen, und im Jahr 1559 gestorben. Sein Epitaphium war ehedem in der St. Johannis-Kirche zu Liegnitz bey dem Eingange, wo man ins Chor gehet, zu sehen, allwo ein Stein, darauf mitten ein Kelch zu sehen war, um den Stein stund diese Schrifft:

Im M. D. L. J. X. Jahre am Tage Pauli Bekehrung ist gestorben der andächtige Herr **Paulus Tuchscherer**, allhier begraben, bittet GOtt vor Ihn. Wahrendorffs Lignitzische Merckwürdigk. I Th. p. 204. u. f.

Tuchscherer-Presse, siehe **Presse**, (**Tuchscherer-**) im XXIX Bande, p. 327.

Tuchscher-Schleifer, siehe **Tuchscherer.**

Tuch-Schnitt, siehe Tuch und Tuch-Händler-Innung.

Tuchschwärtze, wird auf folgende Art bereitet: Nimm von Wetzsteinen den Schleim, der vom Wetzen kommt, thue es in ein Glut-Pfännlein, und glühe es, nim̃ den 7 Theil dessen und ein halb Theil Fluder, und ein und ein halb Theil Flusses, reibs, so ist es gut. **Curiöse Kunst- und Werck-Schule**, I Th. p. 67.

Tuchsiegel, sind nach der Güte des Tuches eingerichtet, als 30.40.50.60. darzu seynd Stempel.

Tuchstein, ist ein berühmtes Weißbier, welches zu Königslutter im Braunschweigischen Gebiete gebrauet, und häuffig an andere Orte verführet wird. Siehe **Duckstein**, im VII Bande, p. 1537.

Tuchtfeld, (Victor Christoph) ein Fanaticus im achtzehenden Jahrhundert, hat ehemahls in Helmstädt, und darauf in Halle studiret. Er war, Pfarrer zu Dössel und Dobitz im Magdeburgischen ohnweit Halle, und soll sein Amt eine Zeitlang nicht ohne Nutzen und Erbauung verwaltet haben, da er denn auch im Jahr 1715 ein Büchlein vom **vernünfftigen und unvernünftigen Gottesdienst** geschrieben, und darinnen vor Einfältige eine Anweisung gegeben, wie sie sich alle beym äusserlichen Gottesdienst vorkommende Stücke und Ceremonien heilsamlich zu Nutze zu machen hätten. Unsch. Nachr. 1715 p. 1006. u. ff. Es geschahe aber, daß zwey Mägde, die bey ihm gedienet, allerhand Gesichte vorgegeben, welche er dergestalt vor göttlich angesehen, daß er dieses nicht nur vor seine Person geglaubet, sondern auch anderer Beyfall darinnen gesuchet. Er kam deswegen auch nach Halle, und wie er darüber mit ein und dem andern Theologen communiciret, haben ihm selbige vorgestellt, wie er sich in seiner Einbildung beträge, und in den vorgegebenen Visionen nichts Göttliches zu finden; ihn dahero von solchen ausschweiffenden Unternehmungen abgemahnet, und, ihn auf bessere Gedancken zu bringen, gesucht, welches aber nichts gefruchtet. Weil er nun seinen Selbst-Betrug nicht erkennen wolte, sondern auf seinem Sinn bestund, und die vermeinte Göttlichkeit der Visionen bekannt zu machen suchte, wurde er nach Berlin gebracht, und daselbst über ein Jahr in der Hauß-Vogtey im Arrest gehalten. Bey der damahls angestellten Untersuchung soll er selbsten bezeuget haben, wie die Herren Theologen zu Halle mit ihm nicht einstimmig wären. Als er hierauf seines Amtes entsetzet wurde, und ein und andere mahl nach Halle kommen, hat er sich einst an einem gewissen Sonntage in die Marckt-Kirche verfüget, und da eben das erste Vater Unser in der Stille gesprochen worden, sich mit einigen Worten laut hören lassen, darüber man ihn aus der Kirche gleich aufs Rathhauß gebracht, da er einige Wochen gesessen, und nachgehends aus der Stadt verwiesen worden. Nachdem er darauf weggereiset, und eine kurtze Zeit ausser Landes sich aufgehalten, inzwischen aber eine Königl. Verordnung ergangen, daß einige Rechnungen von ihm abgenommen, oder sonst in Richtigkeit gebracht werden solten, so ist er, unter Faveur dieser Verordnung, wieder ins Land und mit seiner Familie nach Halle gekommen. Weil er sich aber nicht stille verhalten, wurde er von Halle nach dem Amte Giebichenstein, und bald darauf, an die Sächsische Gräntze gebracht. Seine Familie blieb inzwischen in Halle; daher als seine Frau daselbst niederkommen wolte, fande er sich auch wieder ein. Hier geschahe nun den 9 Augusti 1722 daß er mit in eine der gewöhnlichen Erbauungs-Stunden, so Mittewochens und Sonnabends gehalten werden, kam, sich gewöhnlichermassen unter den Männern niedersatzte, und den Vortrag bis zu Ende anhörte. Ehe aber das zum Beschluß geordnete Lied zu singen angefangen worden, stunde er vor sich auf, hub mit starcker Stimme, erhabenen Augen und Händen an, ein Gebet zu sprechen; Man fieng aber gleichwohl das Lied an, da er denn endlich zu beten aufgehöret, sich niedergesetzt, und mit gesungen. Sobald aber das Lied geendiget, ist er wieder aufgestanden, und hat eine Rede, die ohngefehr eine halbe Stunde gewähret, gehalten, und ein Schluß-Gebet beygefüget, worüber denn, wie leicht zu erachten, eine grosse Bewegung entstanden. Der seel. Prof. Francke that das nächstemahl bey dem Beschluß dargegen eine zwar kurtze, aber ernstliche Erinnerung, warnte auch in der nächsten lectione parænetica die Studiosos vor allen dergleichen Unordnungen und Ausschweiffungen. Weil die Sache auf dem Waysen-Hause zu Glaucha paßiret war, so sande Herr D. **Anton** als Inspector vornöthig, nebst denen Herren Ministerialen daselbst, diesen **Tuchtfelden**, wegen seiner Unternehmung und irrigen Meinung, die er zum Theil in der gehaltenen Rede an Tag geleget, zu Rede zu setzen, und Vorstellung zu thun, ihn auch zugleich wegen der Schrifft, die er wider die Herren Theologo zu Halle wolte drucken lassen, zu befragen; welches aber auch vergeblich gewesen. Denn er ließ gleichwohl 1722 diese Schrifft drucken, und bemühte sich, selbige unter die Leute zu bringen, welche den Titul hat: **Bekehrung der Väter zu den Kindern.** Eben auf diesem Titul gab er vor, daß diese Bekehrung der Väter zu den Kindern auf dem Sing-Saal des Waysen-Hauses bey volckreicher Versammlung mündlich wäre vorgestellet worden; Wie er aber vor sich die Rede daselbst gehalten; also hat er auch damals, was er nachgehends drucken lassen, nicht so vorgetragen. Er giebet auch vor, er habe die Vorstellung auf dem Waysenhause auf göttlichen Befehl und nach dem Trieb des H. Geistes gethan, daraus man also erkennet, wie er sich unmittelbar göttliche Einbildungen eingebildet, davon man in der Schrifft selbst noch deutlichere Spuren findet. Er verwirfft allen äusserlichen Gottesdienst, die symbolischen Bücher, hält Beicht und Abendmahl vor Satzungen, darunter die Seelen gefangen gehalten würden. Die Herren Theologen zu Halle will er bisweilen, dem Schein nach, erheben; in der That aber ist alles so eingerichtet, daß ihnen solches mehr zum Nachtheil, als zum Lobe bey denen, so der Sache nicht kundig, gereichen könnte. Doch will er wider dieselbige verschiedene Beschuldigungen anbringen, als wenn sie nunmehr am Glauben Schiffbruch gelitten; nunmehro angefangen, aus dem Geist ins Fleisch, aus der Gnade des Evangelii ins Gesetz wieder zu gehen, und was andere Dinge mehr waren. Zur Vertheidigung dieser Herren Theologen ist 1722 gedruckt worden: **Sendschreiben an einen Christl. Prediger zur Beantwortung einer unter dem Titul: Bekehrung der Väter**

Väter zu den Kindern ohnlängst edirten Schrifft abgefasset, und zur Rettung der Unschuld der in gedachter Schrifft zur Ungebühr verunglimpfften Personen in Druck ertheilet; worinnen nicht nur alle Puncte, die Tuchtfeld wider die Hällischen Theologen angebracht, sind beantwortet; sondern auch seine Unternehmungen vorhero erzehlet worden, daraus eben diese Nachricht genommen. Nachdem nun dieser Tuchtfeld von Halle weg war, ist er nachgehends hier und da herum geschweiffet, und hat seine fanatische Irrthümer mündlich und schrifftlich auszustreuen, gesuchet. Er kam unter andern 1724 nach Clausthal, und wie er daselbst ins Gefängniß gesetzet wurde, verfertigte er darinnen ein Glaubens-Bekäntnis auf Verlangen des Raths, und schrieb sowohl an das Ministerium, als an die Berg-Hauptleute Briefe. In der zwölfften Woche wurde er seines Gefängnißes entlassen; er ließ nach erlangter Freyheit folgende Schrifft: **Der von Christo zubereitete neue lebendige Weg, in der Gemeinschafft seines Leydens, oder Blutes die Heiligung zu vollenden, und ins Heilige einzugehen: wie auf demselben JEsu nachzufolgen, die gottlosen Prediger und heuchlerischen Lehrer nach der göttlichen weisen Regierung aller äussern Umstände, durch ihren, Neid, Boßheit, List und Grim̃, so sie theils öffentlich, theils heimlich in die Hertzen derer Zuhörer und Obrigkeiten ausgeschüttet, und selbige zum Lästern Lügen, grausamen Gewissens-Tyranney und Verfolgung verführet, mir, dem unwürdigsten derer Zeugen JEsu und seiner Leyden, sind beförderlich gewesen, zu Halle in Sachsen und zum Clausthale 1724** in 8. drucken, und machte darinnen das erwehnte Glaubens-Bekäntniß nebst den Briefen bekannt. In jenem, oder in dem Glaubens-Bekänntniß schiene er, sich in einigen Stücken gut zu erklären; gleichwohl aber ließ er auch seine irrige und anstößige Meinungen gar deutlich sehen. Die Lehre von Christo trägt er verwirret vor, gedencket nicht, daß er für uns, oder an unserer statt der göttlichen Gerechtigkeit Gnüge geleistet, und sagt, zur Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt gehörten alle die Wercke, die GOtt selbst in Christo durch die Kraft des heiligen Geistes in unserm inwendigen Menschen, und durch denselben in dem äussern würcke und thue; Wenn aber Paulus von der Rechtfertigung die Wercke ausschlüsse, so würden nur die Wercke verstanden, die wir aus unsern eigenen Kräfften und Trieben in unsern eigenen Namen, nach den buchstäblichen vorgeschriebenen Gesetzen, Menschen-Ordnungen und Satzungen thäten. Gleicherweise heist es von der Tauffe, die im Namen des Vaters, Sohnes und des heil. Geistes geschehe, daß man dadurch die Hauptstuffen der Wiedergeburth zu verstehen, und nicht dafür zuhalten, als wann die kleinen Kinder in der Wasser-Tauffe aller der großen Heils-Güter auf einmahl theilhafftig würden. Die Kirchen-Ordnungen verwirfft man überhaupt und sagt, der Grund davon sey diese Satanische Lehre, daß ein gottloser Lehrer das Wort GOttes recht theilen, und die Sacramente richtig administriren könne. Nebst dem machte er eine andere Schrifft: **Die göttliche Krafft, wie solche über die verborgene Machten der Finsterniß sieget und triumphiret, unter dem thörichten Creutze besungen im Gefängniß zum Clausthale, 1724.** in 4. bekañt. Hierauf kam er nach Nürnberg, und da er auch daselbst andere mit seinen Irrungen einnahm; oder doch in Gefahr satzte, achtete das geistliche Ministerium vor nöthig, sich demselben zu widersetzen, und die Nürnbergische Gemeinde vor solche Abweichungen zu warnen, zu welchem Ende solches **eine treuhertzige Vermahnung und Warnung an die anvertrauten Gemeinden wegen entstandener Glaubens-Irrungen 1731** in 4. drucken lies, und darinnen nicht nur Tuchtfelds Irrthümer aus dessen Schrifften erzehlte, sondern auch gründlich wiederlegte, dergleichen unter andern sind, daß er der Kinder-Tauffe die Krafft absprach: Die Kirchen-Versammlungen verwarff: vom Stand der Obrigkeit und dem Predigt-Amt nichts hielte, und meinte, Christus sey nicht an unserer statt gestorben, der übrigen zugeschweigen. Hierwider kamen verschidene Schrifften heraus, und die Anhänger des Tuchtfelds gaben ihren verkehrten Sinn und bösen Willen ie mehr und mehr zu erkennen, daß sie nehmlich die evangelische Wahrheit gäntzlich verlassen, und ihre greuliche Irrthümer hartnäckig und frech zu vertheidigen, sich nicht scheueten. So erschiene 1732 eine ziemlich ausführliche Schrifft, deren Titul ist: **Von einem nicht Paulisch, nicht Kephisch, nicht Lutherisch, nicht Tuchtfeldisch; sondern mit Paulo, Petro, Luthero, und Tuchtfelden nach Christo gesinneten Philadelphier angestellete genaue Forschung, mit welcher durch und durch hin gezeiget wird, wie übel es sich verhalte in einem falschen fleischlichen Unwahrheit Urtheile mit derer ansehnlichen Herren Prediger in Nürnberg, die etwa besonders daran Theil haben, ihrer Vermahnung und Warnung wider Victor Christoph Tuchtfelden, einen Philadelphischen Zeugen JEsu Christi, der da hat sein Wort behalten in der kleinen Krafft der Niedrigkeit JEsu, und hat dessen Glauben nicht verläugnet, den er eingesehen, durch die geöfnete Thüre, welche ist JEsus Christus, die kein Drache, noch falscher Prophet kan denen Philadelphern zuschliessen, zu Beförderung göttlicher Ehre, zu Steuer der festen Wahrheit, des weitmächtigern Evangelii von und in Christo; als gemeinhin solches gar schlecht gerühmet wird, und zu Wiederlegung aller falschen Auflage, zur Ermunterung der Philadelphischen Genossen, zur Stärckung ihres festen Glaubens an GOtt, und zur Bezeugung ihrer an Christo einmüthigen Lebens-Lehre, gründlich und gebührend verfasset auf Unkosten der Philadelphischen Freunde,** in 4. worinnen die Lehre von der Gnugthuung Christi an unserer statt und von dessen zugerechneten Gerechtigkeit, nach Dippels Art schändl. gelästert; von dem geschriebenē Worte Gottes verkleinerlich geurtheilet; das Predigtamt allenthalben geschmähet: Die Erlösung der Verdamten aus der Hölle behauptet; Der Tauffe

ihre

ihre Krafft abgesprochen wird; Ob aber solche Schrifft Tuchtfeld, wie etliche gemuthmasset; oder einer seiner Anhänhänger gemacht habe, ist nicht so genau bekannt. Dazu kam: **Hellpolirter Ketzer-Spiegel der Abbildung eines abscheulichen Anti-Christs in Halle, aus denen Orthodoxen aufgestanden, welcher in einem pasquillantischen Schreiben an die Prediger zu Nürnberg, mit vielen Legionen bösen Geistern sich aufs Theatrum präsentiret contra Victor Tuchtfelden, Zeugen der Wahrheit, welche viele Legionen böse Geister um, und um den Pasquillanten schwebende, ihme öffentlich vor Augen gestellet von einem Liebhaber der Wahrheit,** 1731 in 4. und ausser dieser, noch eine andere Schrifft, welche den Titul führet: **Der von einem reissenden Schaaf verfolgte unschuldige Wolff, oder kurtze Abfertigung der drey Läster Briefe, welche von Halle aus an das Ministerium zu Nürnberg wieder Tuchtfelden sind geschrieben worden, abgefasset durch Philadelphum** 1732 in 4. in welchen beyden man den Tuchtfelden gegen die Briefe, die seinetwegen von Halle nach Nürnberg waren geschrieben worden, vertheidigen wollen; dabey aber viele Schmähungen und Lästerungen mit einfliessen lassen. In dem ersten Schreiben hieß es unter andern, nachdem man zu Halle Tuchtfelds unverantwortliches Wesen, Irrungen, Spaltungen, Trotz, Vermessenheit bestrafet, und man daran nicht Theil nehmen wollen, so sey der Läster-Geist in ihn mit vielen Legionen gefahren, der ihn noch besitze; er habe zu Halle viele unschuldige, unbekehrte Gemüther verwiret: einen eignen Gottesdienst aufgerichtet; die guten Kirchen-Ordnungen gestöhret; heimliche Zusammenkünffte veranlasset; sich der inspirirten theilhafftig gemacht; andere Christen neben sich verdammt; sein Volck, so mehrentheils aus müßigen Weibern, Mäurern, Strumpfwürckern, Schneidern, Schustern entstanden, als Mahomed regieret. Auf dieses erste Schreiben folgten noch zwey andere, in denen man gleichfalls Tuchtfelds verkehrtes Wesen vorstellte und anrieth, daß man in Zeiten die Unordnung, die er in Nürnberg anrichten werde, abwende, welches denn ihm und seinen Anhängern empfindlich fiel, und man wolte daher in den angezogenen Schrifften gegen solche Briefe eine Vertheidigung anstellen. Wie Tuchtfeld sich bey seinen Abwegen so weit vergieng, daß er sich der greulichen Irrthümer des bekannten Dippels; oder des sogenannten Democriti, sonderlich in der Lehre von Christo und dessen Gnugthuung vor unsere Sünde theilhafftig machte; also unterließ Dippel auch nicht, sich seines Anhängers anzunehmen und vor ihn zu schreiben; Jedoch auf die Weise, die ihm nach seinem verkehrten und boßhafftigen Sinn gewöhnlich war. Unter andern gab Dippel wieder den sogenanten Wohlgemuth, **eine Entdeckung der gewissenlosen Verdrehung samt sectirischer Hartnäckigkeit und Blindheit** 1732 heraus, auf deren Titul-Blat gedacht wurde, daß dabey ein Anhang gegen das Nürnbergische Ministerium in causa Tuchtfelds zu finden sey; Es blieb aber derselbige weg, weil man, wie zu Ende der Schrifft erinnert wurde, vor der Messe mit dem Druck nicht fertig werden können. Demnach erfolgte hierauf dieser versprochene Anhang besonders, und trat unter folgender Aufschrifft: **Prediger vor Nürnberger Prediger: oder die auf dem Titulblat der Entdeckung** ꝛc. **gegen Wohlgemuth versprochene und bis hieher** *iniquo fato* **verzögerte Remarquen über des Nürnbergischen Ministerii sogenante Ermahnung und Erinnerung an ihre Bürger** ꝛc. **gegen die** *molimina* **des extraordinairen Predigers der Wahrheit Victoris Tuchtfelds concipiret und ausgefertiget** 1733 in 8. an das Licht. Ausser obangeführten Schrifften, ist noch von diesem Tuchtfeld bekannt:

1) **Das endliche Gerichte,** (aller von Menschen beruffenen und durch Menschen auf Universitäten tüchtig gemachten Lehrer und Prediger) **der grossen und kleinen heutigen Religionen, in welchen, unter dem Nahmen JEsu, Scheine der Liebe und guter Ordnung, so viel tausend Seelen aufgehalten, und Christus und die Salbung seines Geistes ausgerottet worden; welches in der angehenden Abend-Zeit, da viele von Jüden, Türcken und Heyden zu Christo bekehret, und eine Heerde und ein Hirte werden sollen, sie wahrhafftig treffen wird, nach den klaren Zeugnißen der heiligen Schrifft: aus dringender Liebe Christi, theils zur Warnung allen nur fleischlich- und nicht von GOtt gelehrten Lehrern und Predigern, und dann denen unbußfertigen gesetzlichen Heuchel-Christen, nicht zu versäumen die Zeit der Gnaden-Heimsuchung: theils zur Ermunterung aller so schwachen als stärckern zerstreueten Kindern Gottes sich zur Einigkeit des Geistes unter JEsum, ihr einiges und wahres Haupt zu sammlen, entdecket.** 1724. von 8 Bogen.

2) **Die Scheidung des Lichts und der Finsterniß,** in rechter Unterscheidung der Seelen und des Geistes, Natur und Gnade, des Gesetzes und Evangelii, was menschlich und was Göttlich; allen Gottsfürchtigen, in allen Secten und Religionen zur Prüfung vorgeleget 1724. in 8. von 14 Bogen. Jede Seite ist hier getheilet; Auf der ersten Spalte redet er von dem falschen Gottesdienste, soll die Finsterniß seyn, auf der andern aber sind seine vermeinte Geistes Worte, und wie der Mensch nach Tuchtfelds Lehre, leben soll, zu lesen; also stellet er auch gottlose und fromme Regenten darinnen vor.

Die Autores welche von ihm handeln, sind Walch in Relig. Streitigk. in der Luther. Kirch. II Th. p. 846 u. ff. V Th. p. 1063. u. ff. Unschuldige Nachr. 1723 p. 432. u. ff. 1726. p. 672. u. f. Fränckische *Acta* 23 Samlung p. 905. u. ff. Heinsii Kirchen-Hist. IX Theil p. 1037. u. ff. Uns. Nachr. 1732. p. 1022. u. ff.

TUCHUM, eine Stadt, siehe Tucho.

Tuchum oder **Tuchim**, ein Flecken im Jerichauer-Creyse des Herzogthums Magdeburg, einem Herrn v. **Schulenburg** zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Vor diesen hat die Wendische Herrschafft an diesem Orte gewohnet. **Abels Preußische Geogr. p. 304.**

Tuchurino, soll das heutige Teuchern im Amte Weissenfels gelegen seyn, davon im XLII Bande, p. 1535. gehandelt worden. **Schörtgen** in seiner diplomatischen Nachlese der Histor. von Ober-Sachsen, im I B. p. 396. hält es vor einen pagum derer alten Sorben-Wenden, und schreibet folgendes davon: Im Jahr 981 ist in der Zerstreuung des Stiffts Merseburg der Pagus Tuchurino nebst denen Dörffern Paßini und Pisavi an das Stifft Zeitz gekommen. Annalista Saxo ad a. 981. p. 333. Paßini mag ietzund Possenhayn seyn, welches etwa eine Meile von Teuchern nach Naumburg zu liegt; Pisavi aber Pisen oder Pissen bey Lützen. Im Jahr 1040 hat Kayser Heinrich III dem Stifft Naumburg im Pago Tucherin gegeben die Dörffer Batici, Bucinawitz, Grodzane, Gostici. Diploma in Maderi Antiqv. Brunsvicens. p. 219. 220. mit welchen heutiges Tages eine Aehnlichkeit haben Bautsch bey Osterfeld, Bockwitz bey Zeitz, Groß- u. Klein-Gestewitz bey Osterfeld. Und endlich setzet er p. 397. diese Worte hinzu: Auch dieses macht nicht viel Schwierigkeit, denn Teuchern ist ein bekannter Ort zwischen Weissenfels und Zeitz gelegen. Die übrigen Dörffer haben sich auch ziemlich gefunden. **Schörtgen**, l. c.

TUCIA, siehe **Tutie**.

TUCIA, ein kleiner Fluß so nahe bey der Stadt Rom gleich eines Baches, vorbey fliessen soll, und davon **Silius** libr. 13. folgender gestalt schreibet:

Tucia deducit tenuem sine nomine riuum.

Bey andern wird er auch TURIA genennet, davon unter diesen Artickel kan nachgesehen werden. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 290.

Tuckea, ist ein Gewicht, dessen man sich zu Mocha einer Arabischen Stadt bedienet, die ihres grossen Handels wegen sonderlich mit Coffee, berühmt ist, 40 Tuckea machen einen Mann, 10 Mann einen Trassel, 15 Trassel einen Bahars, der 420 ℔. hält. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tuckenbach, ein Flüßgen oder Bach, welchen der Limnat-Fluß zwischen den Ländgen Gastal und der March an sich ziehet. **Hydrographisches Lexicon**, p. 298.

Tuckermann (Peter), ein Doctor der Gottesgelahrheit, war General-Superintendent zu Wolffenbüttel und Abt zu Riddagshausen, hinterließ Leichen-Predigten, und starb den 27 May 1651. **Witte** Diar. T. I.

Tuckney (Anton), ein Presbyterianischer Theologe, in Engelland, war eines Predigers Sohn, und nicht weit von Boston in der Provintz Lincoln im Septembr. 1599 gebohren. Den Grund seiner Studien legte er zu Cambridge in dem Emanuels-Collegio, und wurde folgends, nachdem er die Magister-Würde darinnen angenommen, zu desselben Mitglied erkläret. Nach diesem erhielt er den Titul eines Baccalaurei der Theologie, ingleichen die Prediger-Stelle zu Boston, und wurde 1643 von dem Parlamente mit zu der sogenannten Assembly, oder Versamlung der Westmünsterischen Geistlichen gezogen, worauf er auch an einem andern Orte das Prediger-Amt verwaltete. Endlich wurde er 1645 Master des Emmanuels-Collegii in Cambridge, und 1653 des Dreyfaltigkeits-Collegii nach D. Arrowsmith Tode aber Königl. Professor der Theologie. Als aber Carl I, in sein Reich wieder eingesetzet worden, ward ihm Befehl ertheilet, sowohl seine Professor- als Master-Stelle zu quittiren, mit dem Beyfügen, daß ihm sein Nachfolger, woferne er solches gutwillig thun würde, jährlich 100 Pfund Sterling von den Einkünften besagter Aemter bezahlen solte, welches auch geschehen ist. Er lebte hierauf bald zu London, bald an andern Orten, und predigte in geheim, bis er letztlich im Febr. 1670 zu Spittleyard das Zeitliche gesegnete. Er war übrigens ein demüthiger Mann, wuste aber doch dabey sein Ansehen wenn es nöthig war, zu behaupten. Seine Bibliothec ist ihm in dem Londenischen Brande im Rauche aufgegangen. Man hat von ihm prælectiones theologicas, so zu Amsterdam 1679. und zu London 1704. in 4. gedruckt, und Predigten, wovon ein Theil von ihm selbst, ein anderer aber von andern nach seinem Tode ans Licht gestellet worden. **Calamy** of eject. minist. **Wood** in The lif of D. Gunning.

Tuckum, ein Schloß und Flecken in Curland, 7 Meilen von Mietau.

TUCOMANNIA, Landschaft, siehe **Tucuman**.

Tuconiren, Lat. *Reditus inter canonicos dispertiri*, heisset in den hohen geistlichen Stifftern, wenn die Canonici der Dom-Herren zusammen kommen, und die Einkünffte ihres Stiffes unter sich vertheilen, da denn derjenige neue Canonicus, so zum erstenmahl bey solcher Distribution ist, von diesen Einkünfften keine Portion bekömmt, sondern das erstemahl übergangen wird.

TUCUJUM, Stadt, siehe Tucuyo.

Tucum oder Tur-Sum, ein Chinesische Kayser aus der Familie Sum. Er regierte vom Jahr 1265 bis 1275 und also 10 Jahr. Er war ein junger Fürst, der in lauter Wollüsten lebte, da mittlerweile die Tartarn das Reich verwüsteten; wie denn in der eintzigen Stadt Chim Tu 140000. Bürger sollen seyn erschlagen worden. Er hinterließ drey unerzogene Printzen, die alle dreye nach einander regieret haben. Um selbige Zeit soll der gelehrte Venetianer **Marcus Paulus Venetus** in China und in der Tartarey gewesen seyn, welcher den Europäern viel Nachricht von diesen entlegenen und damahls sehr unbekannten Völckern, ertheilet hat. Dieser Kayser war, als er starb 25 Jahr alt. **Hübners Polit. Histor. IX Th. p. 745 u. ff. Martiniere** Historie von Asia, Africa und America, p. 258. **Allgem. Chron. IV Band, p. 826.**

Tucuman, Lat. *Tucumannia, Tucomannia*, eine Landschafft in den Mittägigen America, denen Spaniern gehörig. Einige Autores rechnen dieses Land als eine Provintz zu der Landschafft Paragay, andere aber und zwar die meisten nicht, sondern machen es wegen seiner ziemlichen Grösse, zu einer besondern Landschafft. Es grentzet gegen Morgen an Paragay, gegen Abend an Chili, gegen Mitternacht an Paru, und gegen Mittag an Terram Magellanicam. Es ist 300 Meilen breit und 200 lang. Das Land an sich ist recht gut, und bringet alles hervor, was man nur verlanget. Von den vielen Flüssen, so alle in den grossen Strom la Plata fallen, wird es gar häuffig durchschnitten, und

etwas morastig gemacht. Die Einwohner bezeigen einen guten Verstand, und ernähren sich von der Viehzucht; Einige auch von der Wollenweberey. Jeder Ort hat seine Caziques oder Obersten, welche über solche befehlen, aber sonsten sich eben wie die Unterthanen ernähren müssen. Zum Kriege bezeigen sie gar keine Lust, deswegen sie sich von den Spaniern immerweg hudeln lassen, als welche das meiste im Lande besitzen. Die Wilden haben keine Städte, sondern wohnen gantz zerstreuet in einigen Dörffern und Wohnplätzen; ihre Häuser sind auf Karren mit Rädern gebauet, darauf fahren sie von einem Ort zum andern. Die Spanier aber besitzen 1) St. Jago del Estero, am Fluß Estero. Sie ist die Haupt-Stadt im gantzen Lande, allwo der Gouverneur residiret, wie auch der Bischoff. 2) St. Miguel. Sie wird von einigen noch besser gehalten, als die vorige. 3) New-Cordova, 4) St. Salvador. 5) Chaco. 6) Madrit. 7) St. Luy. 8) Nostra Sennora de Talavera. Das Land wird in drey Theile getheilet, nehmlich die Tucumans, Jurees und Diaquits, welche vor kurtzer Zeit sehr höfliche Sitten angenommen haben, Laet. Hist. nov. orb. Staats-Beschreib. der Durchl. Welt III Theil, p. 873. Staats-Geogr. p. 384. Hübners Geogr. II Th. p. 781.

TUCUMANNIA, Land, siehe Tucuman.

Tucumannien, Land, siehe Tucuman.

Tucuyo, Lat. *Tucuium*, ein Flecken in Terra Firma im Südlichen America, im Gebiete Venezuela.

Tuczkou, eine Stadt in Curland.

Tud, ist ein altes Celtisches Wort, und heißt so viel als die Erde. Leibnitzens Collectanea Etymolog. Th. II. p. 145

TUDA, Stadt, siehe Tuy.

TUDA, ein Schottländer, war unter denen mit, welche dem Colmann nach Engelland gefolget waren. Und weil er sich im Predigen hervor gethan, auch das Ansehen eines frommen und fleißigen Mannes hatte, ward er 664 Bischoff zu Durham, starb aber in dem drauf folgenden Jahre an der Pest. Godwin de Præsul. Angl. P. II. p. 93.

Tudanca (Anton), ein Spanischer Franciscaner, lebte ums Jahr 1600, und schrieb: discursos predicables a varios intentos, Madrit 1605. in 4. Anton Bibl. Hisp.

Tudder, auch Tuddert, Lat. *Theudurum*, ehemahls, wie Simmlerus bezeuget, eine Stadt im Herzogthum Jülich, anietzo aber nur ein blosses Dorff. Es ist bey dem Städgen Sittard am Flusse Rebeck gelegen, und liegt von Jülich Abendwerts 6 Meilen. Baudrands Lexicon Geogr. Th. II. p. 261.

Tuddert, Stadt, siehe Tudder.

Tuddington, oder Tuddinton, eine Stadt in Manshead-Hundred, in dem Südlichen Theile der Engelländischen Provintz Bedfordshire. Sie liegt zwischen Amthill und Dunstale Südwerts ohngefehr 25 Meilen von Londen. Camden.

Tuddinto, Stadt, siehe Tuddington.

Tude, eine Stadt in Gallicien in Spanien, siehe Tuy.

Tude (Heinrich de), ein Steyermärckischer Edelmann. Er hat um das Jahr 1267 gelebt. S. Ludwigs Reliqv. MStorum Band IV. p. 79.

Tudebodus (Peter) siehe Peter Tudebodus, im XXVII Bande, p. 1072.

Tudecius (Sigm. Aloys.), man hat von ihm zwey Schrifften:

1) Nucleum pharmaceuticum, Nürnberg 1695 in 12.

2) Amusimantilomicam, ebend. 1696. in 12.

Tudehencay, oder Cazas, ein Fürst von Capschac, folgte seinem Bruder, dem Mencutem oder Mongatmur in der Regierung, in der andern Helfte dreyzehenden Jahrhunders. Allgemeine Chron. IV Th. p. 823.

Tudela, eine Stadt in dem Spanischen Königreiche Navarra, in der Gegend, wo der Fluß Queiles in den Ebro fällt. Es ist daselbst eine grosse und kunstreich erbaute Brücke über den Ebro. Sie liegt an den Grentzen von Aragonien und Castillien, viertehalbe Spanische Meile von Taracona, nordostwerts zu, und ist die Haupt-Stadt einer Merindad oder eines Districts, welcher zwey Städte und 22 theils Flecken, theils Dörffer in sich begreifft. Sie hat unterschiedene feine Gebäude, und wird von vielen Standes-Personen bewohnet. Weil sie an den Castillianischen und Aragonischen Grentzen lieget, so pflegen sich öffters allerhand Meuchelmörder, Strassenräuber und andere Personen, welche die Justitz scheuen, dahin zu retiriren. Im Jahr 1710 ergab sie sich an den König Carln III. Colmenar delic. de l'Esp. p. 680. Schauplatz von Spanien und Portugall, p. 372. u. f. Es ist auch allhier eine Universität. Heinzelmanns Geographie p. 324. Der Jude Benjamin Tudelensis ist aus diesen Ort gebürtig, dessen Reise-Beschreibung der gelehrte Constantinus l'Empereur heraus gegeben. Arnolds Historische und Polit. Geogr. p. 161.

Tudela, ein Flecken in Biscaja in Spanien, nicht weit von der Stadt Vittoria und dem Gebürge St. Adrian. Uhsens Geographisches Lexicon p. 478.

Tudela (Alphonsus Rodrigvez de), ein Spanier aus dem Anfange des sechzehenden Jahrhundert, übersetzte in seine Mutter-Sprache

1) Compendio de los Boticarios compuesto por el D. *Saladin* und

2) Das 7 und 8 Buch des *Albucasis Benaberacin* Servitor genannt, das von Simon Ginoves aus m Arabischen ins Lat. vertiret worden, und de recta præparatione medicamentorum handelt. Beydes ist zu Valladolid 1515 in 4 gedruckt. Anton Bibl. Hispan.

Tudela (Johann Lopez de), siehe Lopez de Tudela, im XIIX Bande, p. 425.

Tudelensis (Rabbi Benjamin), ein Jude und Sohn des Jonä. Seinen Namen hat er von Tudela, einer Stadt in Spanien, als seiner Vater-Stadt

Stadt bekommen. Er hatte alle drey Theile der alten Welt durchstrichen, und sich alles, was er merckwürdig gefunden, aufgeschrieben. Es ist diese Reise-Beschreibung mit Anmerckungen des Constantini l'Empereur zu Leyden im Jahr 1633 Lateinisch heraus gekommen, und hernach dem V Bande Thesauri antiquitatum Hebraicarum mit einverleibet worden. Fabricius Bibliographia antiquar. p. 23. Von dem Buche selbsten sind die Gelehrten einstimmig, daß sehr viel albernes, fabelhaffes und unerweißliches Zeug darinnen angetroffen werde. Man könte sehr viel Exempel daraus anführen, die alle, das entweder von der Leichtglaubigkeit oder von andern Vor-Urthellen eingenommene Gemüth ihres Verfassers verrathen. Doch wir wollen uns an etlichen wenigen begnügen lassen. Er glaubt darinnen, daß die Bibliotheck von den Büchern, die in ersten und andern Tempel aufbehalten werden, annoch am Ufer des Euphrats bey dem Grabe des Propheten Ezechiels vorhanden sey. Morhoff Polyhist. I Band I Buch c. 6. §. 25. p. 47. Er dichtet ein Volck, die Dogzüner genannt, welche gar keine Religion und Gottesdienst hätten, und soll es zehn Meilen von Tsidon wohnen. Fabricii Bibliograph. antiqv. p. 230. Er giebt vor, daß die Stadt Puteol vor Alters Surrentum geheissen, und daß sie von Tsinsam Hadar Ezer sey gebauet worden, welcher aus Furcht vor dem König David die Flucht genommen hatte. „Ulterius pro„fectus fui Puteolos quondam, Surrentum di„ctam, urbem magnam, quam olim condidit „Tsintsan Hadar-Ezer, quum metu Davidis re„gis (in pace quiescentis) aufugisset. *Itiner.* p. 14. Diese zwo Irrthümer sind von Mezzella (Antichita di Pozzuolo p. 4. 5.) u. von Constantin l'Empereur in seinen Anmerckungen über dieses Benjamins seine Reise-Beschreibung und nach diesem auch von Pinedo (in Stephan. Byzantin. unter dem Wort Δικαιαρχεια p. 236.) angezeiget worden, welcher bemercket, daß dieses Tsintsan Hader in II. Sam. 8, 3. gedacht werde, und der falsche Joseph, Gorions Sohn eben dieselbe Fabel im I Sam. 3. vorgäbe. Man siehet hier die Art der Jüdischen Nation, und auch aller andern. Jedes Volck bildet sich ein, daß seine grossen Männer Ursache an unzehlichen Begebenheiten in den allerentferntesten Ländern gewesen sind. David dessen Nahme in Italien unbekannt gewesen, bis die Römer den Joseph lasen, und welcher ohngefehr drey Jahrhunderte vor der Stifftung von Rom gelebt, hat dem Romulus solche Furcht gemacht, wenn man dem Benjamin darinnen glaubt, daß dieser Stiffter Roms bey Puteoli einen Weg von funffzehen Meilen unter den Bergen weggegraben hat, um sich zu verbergen. „Hinc per milliaria „quindecim sub montibus iter conficitur. Ope„ris auctor est Romulus, qui Romam condidit, „atque hæc omnia fecit, cum sibi a Davide Israe„litarum rege & Joabo exercitus duce metueret. „Alio etiam cum supra tum infra montes urbis „Neapolis extruxit.„ Itiner. p. 85. Wenn man die Ungereimtheit dieser Worte bey sich erweget; so muß man dem Constantin l'Empereur Recht geben, wenn er in einer Note ausruffi: „Quis „ad tantum stuporem non obstupescat? coacta-

„neos facit Davidem & Romulum, quum trecen„tis circiter annis post Davidem regnare cœpe„rit. Quod in dubium vocari non potest: sed ex „diversis historicis constat & passim a Chrono„logis observatum, & rel. Bayles Wörter-Buch III Band p. 818. b. Hallervords Bibliothecam cur. p. 33. Fabricii Bibliogr. Antiqv. p. 127. Rabbi David Ganz in Zemach David. Cas. Oudinus Band II. vom Jahr 1170.

Tudensis (Lucas) siehe Lucas Tudensis, im XIIX Bande p. 661

TUDER, Fluß, siehe Segura, im XXXVI Bande, p. 1306.

TUDER, eine Stadt, siehe Todi, in XLIV Bande, p. 730.

TUDERNUM, oder *Tuder*, eine Stadt in dem Italienischen Hertzogthume Spoleto, siehe Todi im XLIV Bande p. 730.

TUDERNUM, Uberbleibsel eines Orts in den Italienischen Hertzogthum Castro, siehe Maderno, im XIX Bande, p. 132.

TUDERS, siehe folgenden Artickel.

TUDERTES, die Einwohner von der Stadt Tody, in Italien gelegen. In einer Inscription, welche in des Gruteri Sammlung p. 19 die VI ist, kömt auch der Singularis TUDERS vor: Tuderti populo; und der Silius Italicus im IV B. in 222 v. spricht:

Et Gradivicolam celso de colle Tudertem.

Sonst werden sie auch TUDERTINI genennet. Celarii Notit. Orbis ant. im I Bande p. 601.

TUDERTINA, eine Stadt in Spanien, wird von dem Aurelio Victore vor den Geburths-Ort des Kaysers Trajani ausgegeben. Es hat also das Ansehen daß diese Stadt mit Italica oder Alcala del Hiro, von welchem Orte er nach andern, als z. E. nach dem Eutropio, gebürtig seyn soll, einerley sey. Ruelii und Hartmanni Concilia illustrata im I Bande p. 274. Allgem. Chronicke in II Th. p. 455.

TUDERTINI, Volck, siehe *Tudertes*.

Tudertinus (Anton), siehe Antonius Tudertinus, im II Bande p. 705. u. f.

Tudertinus (Jacoponus) siehe Jacoponus Tudertinus, im XIV Bande, p. 120.

Tudertinus (Johann), siehe Antonius Valiotus, im II Bande p. 706.

Tudertinus (Simon) ein Eremite, siehe B. Simon Tudertinus, im XXXVII Bande, p. 1498.

Tudertinus (Vincenz), ein der Rechte erfahrner Mann, schrieb:

de Deposito, obligationibus & sequestro, Cöln in 8.

Draudii Biblioth. Classf. p. 711.

TUDERTUM, Stadt, siehe Todi, im XLIV Bande p. 730.

Tudertus (Philipp), war ein sehr reicher Medicus zu Florenz und lebte ums Jahr 1218. Es geben ihn einige vor den Stiffter des Ordens der Serviten oder Marien-Knechte aus. Rivii Monastica Historia occidentalis, p. 72.

Tudeschi, oder Tedeschi, Tedeschius, Lat. *Tudescus*, (Nicol.), sonst auch Panormitanus genannt, wurde in dem 15 Jahrhundert, als einer der berühmtesten Rechtsgelehrten angesehen, auch dahero lucerna juris genennet. Von seinem Vaterlande

lande wird überaus viel gestritten, indem einige behaupten, daß er zu Catanea in Sicilien aus einem edlen Geschlechte entsprossen; andere aber, und zwar, wie es scheint, mit stärckern Gründen erweisen, daß er zu Palermo aus einer nicht gar ansehnlichen Familie gebohren, 1400 aber zu Catanea in den Benedictiner-Orden getreten sey, weswegen er sich selbst bisweilen Catanensem, und an andern Orten wiederum Panormitanum genennet. Seine Lehrmeister waren **Anton** von Butrio und **Franz Zarabella**, der nachgehends, da er Cardinal worden, ihn zum Doctor der Rechte creirte. Hierauf lehrte **Tudeschi** eine zeitlang auf der Universität zu Catanea, und ward von dannen 1421 zum Professor des Päbstlichen Rechtes nach Siena beruffen, 1425 aber von dem Pabste **Martin V** zum Abte der Mariä Maniacis in der Dioces von Meßina, nicht aber, wie gemeiniglich vorgegeben wird, zu St. Agatha bestellet. Nach diesem lehrte er auch zu Parma, und folgends zu Bononien, von dannen ihn **Martin V** nach Rom berieff, und daselbst zum Auditor di Ruota, **Eugenius IV** aber zum Referendario Apostolico machte. Neben diesen Aemtern bekleidete er auch bey **Alphonsus**, Könige in Sicilien, die Würde eines Königl. Raths, von welchem er auf die Kirchen-Versammlung nach Basel versendet, und zum Ertzbischoff von Palermo 1434 ernennet wurde. Zu Basel hielte er anfänglich des **Eugenius** Parthey sehr eifrig, und brachte es auf desselben Verlangen so weit, daß die Versamlung aufgehoben wurde; nach der Hand aber hieng er dem Gegen-Pabst Felix V an, und ward von demselben 1440 mit dem Cardinals-Hut beehret, auch nachgehends als Legatus a latere nach Teutschland geschickt. Endlich verfügte er sich wiederum nach Palermo, und starb daselbst 1445. Man hat von ihm

1) Commentarium in libros decretalium, Venedig 1492.
2) Comm. in Clementinas, **Paris** 1516. in 8.
3) Consilia 225. in 2 Voll.
4) Quæstiones;
5) Thesaurum singularium in jure Canonico decisorum.
6) Tractatum de Superioritate concilii super papam.
7) Compendium lecturæ decretalium.
8) Volumen disputationum, tractatuum, quæstionum.
9) Volumen disputationum alterum.
10) Quæstionem in Gymnasio Parmensi disputatam.
11) Processum judiciarium s. Practicam in omnibus fere curiis observari solitam.
12) de concilio Basilienſi ins besondere, welche letztere Schrifft von der Frantzösischen Kirche hoch geachtet wird, dahero **M. Gerbais**, Doctor von der Sorbonne und Professor der Theologie im Königl. Collegio, dieselbe noch 1697 ins Frantzösische übersetzt, und mit **Ludwigs XIV** Bewilligung in den Druck gegeben hat. Alle Wercke dieses Mannes sind zu verschiedenen mahlen zu Venedig 1617 in fol. und Lyon zusammen gedruckt worden. **Trithem. Bellarm. Possevin. Wharton.** ad Cavei hist. lit. **Mongitorii** Bibl. Sic. **Papadopul.** Hist. Gymn. Patav. t. 1. p. 14. u. ff. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latin. **Hallervords** Biblioth. curiosa. p. 291.

Dudeschis (Johann de), Bischoff zu Ancona, woselbst er auch aus einem edlen Geschlechte gebohren, gelangte 1349 zu solcher Würde, und verwaltete solche viele Jahre mit grosser Klugheit und Auferbaulichkeit. Man findet, daß erst 1381 solch Bisthum wieder vergeben worden, und daß dieser **Tudeschi** zuvor schon Titular-Bischoff von Capitolia in Palästina gewesen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 336.

Tudeschius (Nicolaus), siehe **Tudeschi**.

Tudescus (Nicol.), siehe **Tudeschi**.

TUDETANI, so hiessen vor Zeiten die Einwohner, die um Badajoz in Estremadura, wohnten. **Hübners** Geographie I Th. p. 113.

St. Tudianus, siehe **St. Parmenius**, im XXVI Bande p. 1000.

St. Tudinus, Abt zu Cornouaille in Bretagne, kam zugleich mit St. **Corentino** u. **Guengalco** zu einem Bisthume bey St. **Martino** in Vorschlag, und wurde von St. **Corentino** auf St. **Martini** Befehl zum Abt eingesegnet. Der Gedächtniß-Tag ist der 9 May.

Tuditanus, ein Beynahme der Sempronier zu Rom, siehe *Sempronii*, im XXXVI Bande, p. 1801. u. ff.

Tudius (George), war Pfarrer zu Königsee in Thüringen. Er war zu diesem Amte im Jahr 1583. beruffen worden, und hat es bis 1600. verwaltet. **Olearii** Thüringische Chronicke im I Th. p. 249.

Tudo, war Bischoff zu Aßisi gegen das Ende des 12 Jahrhundert. Im Jahr 1197. hat er der Kirchen-Einweyhung des Titels St. Crucis zu Avellino mit beygewohnet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 479.

Tudor, ein Engelländisches Geschlechte, aus welchem der König **Heinrich VII** entsprossen. **Owen Tudor**, ein Edelmann, ward, wie aus seinem nachfolgenden Artickel erhellet, 1461 geköpfft. Mit seiner Gemahlin, **Catharina**, einer Tochter König **Carls VI** in Franckreich und einer Wittbe Königs **Heinrichs V** in Engelland, die 1438 gestorben erzeugte ihm drey Söhne, Namens **Edmund, Caspar** und **Owen**. Der letzte ward ein Mönch in der Abtey von Westmünster. Der mittelste, **Caspar**, mit dem Zunahmen **Harfield**, erhielt von seinem Halb-Bruder, dem Könige **Heinrichen VI**, Anfangs die Würde eines Grafens von Pembrocke, zuletzt aber den Tittul eines Hertzogs von Bedford, und starb ohne Leibes-Erben den 21 December 1495. Der älteste Sohn, **Edmund**, mit dem Beynahmen von **Hadham**, ward zum Grafen von Richmond 1453 gemacht, und mit **Margarethen**, einer Tochter und Erbin **Johann Beaufort**, Hertzogs von Sommerset, vermählet, welche ihm **Heinrichen** gebahr, den er ein Jahr vor seinem Tode, nehmlich 1485, als König von Engelland gecrönt zu sehen das Glück hatte, siehe den Artickel: **Henricus VII**, im XII Bande, p. 1450 u. ff. **Hübners** Genealogische Tabellen I Th. Tab. 76. **Larrey** Hist. d'Angleterre T. II. p. 841. **Imhofs** Geneal. Brit. p. 33. Tab. IX.

Tudor, Englischer Capitain, wurde im Jahr 1704. durch einen Kriegs-Rath verurtheilet, und seiner Charge entsetzet, weil er unweit Douvres gegen zwey Frantzösische Caper von 14. und 16. Stücken zu fechten unterlassen hat. **Europ. Fama** XXIII Th. p. 907.

Tudor (Maria), eine natürliche Tochter Carls II, Königs in Engeland, die er mit der **Davis** erzeuget, und eine Gemahlin **Franz Ratcliffs**, Grafens von Derwentwater, und Groß-mutter desjenigen Grafens von Derwentwater, der 1716. wegen Hochverraths enthauptet, ward, starb im November 1726. zu Paris. Sie war anfangs der Protestantischen Religion zugethan gewesen, hatte aber die Catholische nach der Hand angenommen, und ist auch in selbiger gestorben. **Europ. Fama** CCCXII Th. p. 1016.

Tudor (Owen), oder **Owen Theodor**, des Königs von Engeland, **Heinrichs VII** Großvater. Sein Geschlechte ward von dem letzten Britannischen Könige, des alten Brittischen Stammes, Nahmens **Cadwallader** hergeführet. Er paßirte aber in seinem Vaterlande, dem Fürstenthum Wales, vor einen blossen Edelmann, und hatte darneben ein sehr geringes Vermögen. Allein er war von einer so ungemein guten Gestalt, und besaß so viele andere Geschicklichkeiten, daß des Königs von Franckreich, **Carls VI** Tochter, und des Königs von Engeland, **Heinrichs V** Wittwe, **Catharine**, welche gleichfalls eine recht schöne Fürstin war, und ihn anfangs einer geheimen Gewogenheit würdigte, und endlich gar um das Jahr 1429. öffentlich vor ihren Gemahl erklärte; worinnen ihr, währender Minderjährigkeit ihres Sohnes, des Königs **Heinrichs VI**, dessen Vormünder die Hertzoge von Glocester und von Bedford nicht entgegen waren. Diese hohe Gemahlin gebahr ihm drey Söhne, Nahmens **Edmund, Caspar** und **Owen**, wie aus dem vorstehenden Geschlechts-Artickel zu ersehen, und starb zu Anfange des Jahrs 1437, und mit ihr ihrem Gemahle, sein bißheriges Glücke, welches ihm nicht wenig Neider zugezogen hatte. Denn nach Verlauff einiger Zeit ließ ihn sein Stiefs-Sohn, der König **Heinrich VI**, weil er, ohne vorhergegangene ausdrückliche Erlaubniß, seine Mutter zu heyrathen, sich unterstanden, in den Tower gefangen setzen. Wielwohl er nun ein Mittel fand, nebst andern Gefangenen daraus zu entkommen, so brachte man ihn doch aufs neue dahin, und als er zum andern mahle nicht nur sich selbst, sondern auch etlichen andern davon geholffen, ward er zuletzt den 2. Febr. 1461. in der Schlacht bey Mortimerscros, da er vor die Lancastrische Parthey die Waffen führte, gefangen; worauf ihn der nachmahlige König, **Eduard IV**, als Ueberwinder, zu Herford enthaupten ließ. **Holinsheads** Chronicles. *The complea Hist. of Engl.* Vol. I. **Heylin's** Help to English history.

Tudrus, der dritte König oder Monarch bey den Marckmännern. Er wird angeführet, bey dem **Cornelio Tacito** de Situ locorum & hominum, da er folgendergestalt schreibet: Die Marckmänner und Quaden haben biß auf unsere Zeit ihre Könige gehabt, und ist darunter aus ihrem eigenen Volcke das Geschlecht der Marobodui und Tudri berühmt worden. Daß er ein tapferer Held muß gewesen seyn, ist leicht hieraus zu schliessen, weil er ein solch Volck zu regieren erwehlet worden, so damahls an Tapferkeit es denen Römern weit zuvor gethan, und überlegen gewesen. **S. Pfeiffers** Schauplatz des alten Adels in Mähren p. 19. u. f. Ja es erhellet auch daraus, daß er noch glücklich genung wider den Kayser **Antonium** gefochten hat. **Lucä** Schles. cur. Merckwürdigk. p. 24. u. f.

Tudway (Thomas), ein Doctor und Professor der Musik auf der Universität zu Cambridge in Engeland, ist zugleich Organist im Königlichen Collegio und in der Pembrockischen Versammlung gewesen: den ersten Dienst hat er über 50. Jahr verwaltet, in der Kirchenmusik gute Wissenschaft gehabt, und im Jahr 1726. im December über 70. Jahr alt, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. **Bes. Mattheſons** Göttingischen Ephorum, p. 9.

TUEDA, ein Fluß, siehe **Twede**.

TUEDIA, eine Provintz in Schottland, siehe **Twedale**.

Tuerr, ein Schantze in Brabant, nicht weit von Antwerpen an den Frantzösischen Gräntzen. **Zeilers** Itinerarium Gall. p. 524. **Meteranum**, im 20. 21. Buche.

TUELA, Bergvestung, siehe **Dwiel**, im VII Bande, 1677. u. f.

Tuelo, ein Fluß in der Provintz Tra-los-montes in Portugall. Er entspringt auf den Gräntzen von Gallicien, und fliesset mitten durch das Land von oben herab in den Douro. **Staat von Portugall** I Th. p. 22.

TUENDI JUS, die Schutzgerechtigkeit, oder Schutz und Schirm, siehe **Schutz**, im XXXV Bande, p. 1710.

TUENDO (PROMISSIO de), siehe *Promissio de tuendo*, im XXIX Bande, p. 802.

TUENDO SUO JURE (PRO), siehe *Pro tuendo suo Jure*, im XXIX Bande, p. 982.

Tuer, ein Bißthum in Moscau. **Die heutigen Souverains von Europa**, p. 545.

TUERI, beschützen, vertheidigen, behaupten, erhalten, ernähren. l. pen. & l. ult. ff. de in rem verso. l. 1. §. sed nonnullos. ff. de tutel. & rat. distr. l. 7. ff. de curat. fur. l. 17. ff. de injust. rupt. l. 30. ff. de liber. caus. l. 5. §. ad eam autem. l. ult. in fin. ff. de leg. præst. l. 12. in fin. ff. de noxalib. l. 3. C. de servit. l. 153. C. Th. de decurion. **Brissonius, Pratejus, Tujacius** ad l. fin. ff. de injust. rupt. & irrit. fact. testam.

TUERIA, Provintz in Moscau, siehe **Twer**.

TUERIA, Stadt in Moscau, siehe **Twer**.

Tuerjoeck, Stadt, siehe **Torstock**, im XLIV Bande, p. 1432.

TUERI SERVITUTES, die einmahl erlangte Servituten oder Dienstbarkeiten zu erhalten suchen l. 1. ff. de itin. actuque priv.

TUEROBIS, ist, nach dem **Camden** und **Baudrandt** im Lexico Geograph. II Th. p. 290 eben so viel als **Tivy**, ein Fluß in Engiland, siehe

Tiov, im XLIV Bande, p. 542. und Tißy, im XLIII Bande, p. 324.

TUEROBIUS, ist eben so viel, als *Tuerobis*.

Tuerto, Lateinisch *Tera*, ein Fluß in dem Spanischen Königreiche Leon, welcher sich in den Douro ergeust.

TUESICUM, Italiänisch Fratta, eine Stadt, siehe Fratta, im IX Bande, p. 1766. u. f.

TUESIS, die Stadt Barwick in Engeland, siehe Barwick, im III Bande, p. 567. u. f.

Tuestreng (Barthold), beyder Rechte Licentiat und Bürgermeister in Hamburg. Erblickte das Licht dieser Welt im Jahr 1612. den 3. Julii. Sein Vater war Eberhard Tuestreng beyder Rechte Licentiat und Rathsherr in Hamburg. Den Grund seines Studierens legte er in seiner Vaterstadt, von dar gieng er nach Straßburg und studirte daselbst eine Zeitlang. Darauf gieng er auf Reisen, und besahe gantz Deutschland, die Niederlande, Engeland, und Franckreich. Im Jahr 1639. nahm er zu Basel die Würde eines Licentiaten beyder Rechte an. Darauf gieng er zurück in sein Vaterland, verheyrathete sich mit Margaretha von Eützen, eines Bürgermeisters daselbst Tochter, und wurde 1649. Rathsherr; im Jahr 1663. aber Bürgermeister. Er starb 1668. Fabricii Memorias Hamburg. p. 381. u. ff.

Tuera, Stadt, siehe Tweta.

Tueranische Müntze, siehe Müntze (Tueranische), im XXII Bande, p. 520.

Tuf, ein grober Zeug von sehr schlechtem Werthe, der ungefehr eine halbe Elle breit ist, und dessen langer Faden von Hanfwerck und der Quersaden von gesponnenen Ochsenhaaren ist. Mit diesem Zeuge belegen gemeiniglich die Tuchscheerer ihre Scheer-Tische. An vielen Orten in Franckreich macht man solche Zeuge; die meisten aber kommen von Beauvais. Savary Diction. Univ. de Commerce.

Tufarellus (Johann Leonhard), ein Doctor der Medicin von Morano aus dem Neapolitanischen, lebte am Ende des 16. Jahrhunderts, und schrieb:

1) Trattato della Sagnia;
2) Vita del Padre Fra Bernardo da Rogliano.
3) Monomachia, overo certame fra il legista el medico a modo di dialogo, Neapolis, 1622. in 8.

Toppi Bibl. Nap.

Tufenkgis, siehe Tufingki.

Tufenkgiter-Agasi, siehe Tufingki.

Tuffa, befand sich unter des Ost-Gothischen Königs Theodorici Armee, als er den Odoacer, einen König von Italien, im Jahr 476. in seiner Residentz Ravenna belagerte, und wiegelte dessen aus vielen Völckern gesamlete Macht mit solchem glücklichen Fortgange wider ihn auf, daß sie dessen Parthey verließ und zu dem Odoacer überzugehen Mine machte. Und ohngeachtet dieses letztere nicht geschahe, so erfolgte doch dieses, daß sie völlig auseinander gieng. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. I, p. 273.

Tuffenbach, Schloß und Herrschaft, siehe Teuffenbach, im XLII Bande, p. 1643.

Tuffeni, siehe Tufingki.

TUFFERA, siehe Erdmorcheln, im VIII Bande, p. 1571.

TUFFICUM, die Stadt Fratta, nach dem Cluverius, siehe Fratta, im IX Bande, p. 1766. und f.

Tuffo, ein Adeliches Geschlechte in Italien. Es führet das Marquisat Lavello, welches in der Landschafft Basilicata in Calabrien liegt, im Titel. Hübners Geogr. I Th. p. 782.

Tuffo oder Tufo (Angelus de), Bischoff zu Gieraci, stammete aus einer edlen Familie, und war Anfangs Decanus an der Domkirche zu Aversa, währender Zeit er sich durch seine Tugenden so hervor that, daß ihn Bonifacius IX 1400. zur obgedachten Bischoffs-Würde erhob. Er verwaltete solche mit gröstem Ruhm, brachte die unter seinen Vorfahren von der Kirche entwendete Güter wieder darzu, führte eine scharffe Kirchenzucht ein, und starb den 7. May 1419. Ughellus Ital. Sacr. Tom. IX, p. 396.

Tuffo oder Tufo (Gottfried de), war aus einer ansehnlichen adelichen Familie gebohren, u. bereits anderswo Bischoff, wurde aber, als die Bischoffs-Wahl zu Avellino zu Streitigkeiten Anlaß gegeben, und die beyden Competenten sich ihres Rechts darzu, daß sie durch die Wahl des Capituls erhalten, begeben hatten, 1310. zum Bischoff dahin ein- und von dem Pabst Johann XXII. 1326. von dar nach Tricarico versetzt, wo er auch nach einigen Jahren gestorben. Ughellus Ital. Sacr. Tom. VII. p. 151. und Tom. VIII. p. 194.

Tuffo (Ildefonsus de), ein Bischoff in der Neapolitanischen Provintz Calabria Oltra. Er ist gebohren zu Tuffo in dem Ertzbißthum Benevento den 12. December 1695. Und gelangte zur bischöfflichen Würde den 8. Februar 1730. S. Jetztlebendes vornehmes Italien, p. 80.

Tuffo oder Tufo (Johann Baptista de), ein Clericus regularis Theatiner Ordens von Aversa, wo er aus einem Patricien-Geschlechte gebohren wurde 1587. Bischoff zu Acerra, resignirte aber 1603. Clemens VIII. nahm ihn zu seinem Assistenten-Bischoff an. Er starb zu Neapolis den 13. Jun. 1623. Man hat von ihm historiam clericorum regularium, die 1609. in folio gedruckt. Seine 2. Brüder, Vincentius und Sylvester de Tufo, sind alle beyde Clerici regulares und Bischöffe, jener zu Orio, dieser zu Motoba gewesen. Es gedencket auch Echard eines Dominicaners gleichen Nahmens, der Vitam *Paul. Regii de Urseolis*; Episc. Acquensis, geschrieben, davon aber, ob es gedruckt oder wo in Handschrift befindlich, weiter nichts bekannt. Ughellus Ital. Sacr. Tom. VI. p. 222. und Tom. IX. p. 161. 167. Silos Historia clericor Regular. Toppius Bibl. Neap. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 363.

Tuffo oder Tufo (Marcus Anton de), siehe Jufo, im IX Bande, p. 2361.

Tuffo oder Tufo (Octavian de), ein wegen seiner Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit bekannter Jesuite, gebohren zu Aversa 1578, war des Spanischen Admirals de la Cruz Beichtvater, und begleitete denselben zu Wasser und zu Land, starb zu Genua 1639, und hinterließ Comment. über den

den Sirach, welcher zu Lion 1628. in fol. u. zu Cölln 1629 gedruckt. Es sind aber darinnen nur die 18 ersten Capitel erkläret, und der 2 Tomus, so bis aufs 24 Capitel gehet, ist durch seinen Tod zurück geblieben. Allegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jes. Toppi Bibl. Nap. Wolffs Bibl. Hebr.

Tuffo oder Tufo (Sylvester) Bischoff zu Motola, war ein Clericus Regularis Theatiner-Ordens, aus Neapolis gebürtig, und wurde seiner Frömmigkeit und erbaulichen Lebens-Art wegen 1599. den 29. November zur obgedachten Würde erhoben, die er aber eine sehr kurtze Zeit verwaltet, massen er bereits im October-Monath 1600. mit Tode abgegangen. Seine ungemeine Demuth wird insonderheit beym Silos Hist. Clericor. regular. P. II. sehr gerühmet. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 161.

Tuffo oder Tufo (Vincentius), ein Bruder des vorigen Sylvesters Tufo, von Neapolis oder, wie Toppius Bibl. Napolit. meldet, von Aversa bürtig, war ebenfalls ein Clericus regularis Theatiner-Ordens, und wurde auf Königliche Präsentation von Urban VIII. 1595. zum ersten Bischoff von Oria eingesetzt. Er verwaltete solch Amt mit vielem Ruhm, ließ auch unter andern den Bischöfflichen Pallast erweitern, und starb im September Monath 1600. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 167.

Tufstein, *Tophus*, ist ein mürber, leichter und lockerer rauher Stein, bräunlich oder dunckelgrau, so hin und wieder in Teutschland gefunden, und in Holland zu einem Kalck, der in Wassergebäuden, Cisternen und dergleichen vortrefflich ist, gebrannt wird. Er wird auch roh zu Auszierung der Grotten und Wasserkünste gebrauchet.

Tufi, wer dieser Mann mag gewesen seyn, kan man keine Nachricht geben; doch hat sein Andencken ein Leichen-Stein, welcher zu Ripen im Hertzogthum Schleßwig auf einem Kirchhofe sich befindet, erhalten. Auf diesen stehen mit alten Gothischen Littern, folgende Worte:

Ike Tufi gedi Heude di. d. i. Und Tufi machte Hügel diesen. Arnkiels Mittern. Völcker III Theil.

TUFICUM, eine alte Stadt in dem disseits des Berges Apennini gelegenen Umbrien. Cluverius giebt vor, daß die Tiber vor ihr vorbey geflossen sey; doch ist er seiner Sache selber nicht gewiß. Cellarii Notit. orbis antiqv. Band I. p. 598.

Tufingki, Tuffeni, Lat. *milites provinciales Persiæ*, ist eine von den vier Arten der Persischen Soldaten und bestehet dieselbe in 40 bis 50000 Mann. Sie sind Bauern, und ihre Waffen bestehen in Musqueten und Säbeln, ihr Sold aber ist von 4 bis 5 Toman und ihr General wird Tufingki-Basci oder Tufenkgiter-Agasi genennet. Käschens Ingenieur-Lexicon, p. 932.

Tufingki-Basci, siehe Tufingki.

Tufnel (Samuel), ein Englischer Ritter und Mitglied der Academie der Wissenschafften zu London gegen die Mitte des 18 Jahrhunderts. Rathlefs Geschichte jetztl. Gel. 3 Th. p. 264.

Tufo, Personen dieses Nahmens, siehe Tuffo.

Tufstein, ein Schloß in Ober-Crain, welches den Grafen von Lichtenberg gehört. Hübners Geograph. III Th. p. 155.

Tufton, ein altes Englisches Geschlechte, welches von einem in der Grafschafft Sussex gelegenen Orte Toketon, jetzt Tufton genannt, den Nahmen bekommen. Rogerius von Toketon lebte unter Eduards Regierung, und heyrathete Julianen, des Ritters Johann Campain Schwester. Von demselben stammete Johann Tufton von Hothfield her, welcher 1562 Sherif in der Grafschafft Kent war, und 1567 mit Tode abgieng, nachdem ihm Maria, des Ritters Johann Baker von Sissingherst Tochter, Johann II gebohren. Dieser Johann Tufton II. so von Jacoben I zum Ritter und Baronet gemacht wurde, und 1629 starb, zeugte mit Christianen, des Ritters Humphreds Brown Tochter, sechs Söhne, von denen ihm der älteste, Nicolas, folgte. Derselbe wurde von Carln I 1626 zum Baron Tufton, den 1 Novembr. 1628 aber zum Grafen von Thanet erhoben, und gieng 1632 mit Tode ab. Von seinen Söhnen, die er mit Franciscen, einer Tochter Thomas Cecill, Grafen von Exeter, gezeuget, folgte ihm Johann III, welcher den 7 May 1664 das Zeitliche gesegnete, nachdem er mit Margarethen, einer Tochter Richards, Grafens von Dorset, sechs Söhne, Nicolasen II, Johann IV, Richarden, Thomas, Sackville und Georgen, gezeuget hatte. Der jüngste, George, diente dem Churfürsten von der Pfaltz im Kriege, und starb in der Pfaltz. Der älteste, Nicolas II, folgte seinem Vater, und starb 1679 oder 1680, ob er sich wohl mit Elisabeth Boyle, Gräfin von Burlington, vermählet gehabt, ohne Erben. Hierauf folgte ihm Johann IV, diesem aber Richard, welchem, da er 1684 den 18 Mertz gleichfalls ohnbeerbt mit Tode abgieng, der vierte, Thomas, in der Würde eines Barons Tufton und Grafens von Thanet folgte. Er wurde auch 1691 den 12 December unter Wilhelms und Mariens Regierung als Baron Clifford im Parlamente erkannt, und stund nachgehends bey der Königin Annen in solchem Ansehen, daß sie ihn zu ihrem geheimen Rath, ingleichen zum Lord-Lieutenant über die Grafschafft Cumberland und Westmorland ꝛc. ernennete. Er starb 1729 im August im 86 Jahre seines Alters; seine Söhne aber, die er mit seiner Gemahlin Catharinen, einer Tochter Heinrichs Cavendish, Hertzogs von Newcastle, gezeuget hatte, waren ihm bereits in die Ewigkeit voran gegangen. Solchemnach fielen die Allodial-Stücke seinen fünff Töchtern; seines jüngern Bruders Sackville Sohn, auch Sackville Tufton genannt aber, seine Lehn-Güter und Würden anheim. Er hieß sonst der Ritter Tufton von Newbottle, nahm aber nunmehro den Titel eines Grafens von Thanet an. Er hat sich allezeit zu demjenigen gehalten, die im Parlamente sich der Hof-Parthey widersetzet. Er hat sich 1722 mit Marien, einer Tochter Wilhelms Saville,

Marg-

Marggrafens von Halifax, vermählet, und ist 1737 verstorben, verschiedene Kinder hinterlassend. Imhof Geneal. Brit. p. 161. *The British comp.* T. I. p. 184. Europ. Fama CCCXXII Theil. p. 889. Genealog. Archivar. des Jahrs 1737 und 1738.

Tug, ist bey den Türcken eine Stange, an derer Spitze ein Pferdeschwantz hänget, und oben darauf eine goldene Kugel. Alle hohe Befehlshaber lassen den Tug für sich hertragen, als ein Zeichen ihrer Würde und Gewalt, mit dem Unterscheide, daß die Begler beg derselben drey, die Bassa zwey, und die Sangiacbeg nur einen führen. Wenn einer zum Bassa gemacht wird, hat er weiter nichts nöthig, als daß er in Begleitung des Emir-Alem, der allein zu solcher Verrichtung bestellet, unter Gesang und Klang des gewöhnlichen Spiels durch die Stadt ziehe, und einen solchen Tug vor sich her tragen lasse, siehe auch Roß-Schweiff im XXXII Bande, p. 1037.

Tuganus, ein Berg in klein Asien bey Tzerulo und Cissus gelegen. Der Kayser Johannes Ducas Patazes hatte diesen Berg in seine Gewalt gebracht, und eine Vestung darauf angelegt, worinnen er den Nicolaum Coterzen zum Commendanten gesetzt, und ihm Ordre zugestellt, denen, Italiänern, Frantzosen, und andern Völckern, so in Tzerulo sich aufhielten, durch öffters Ausfälle viel zu schaffen zu machen. Siehe Lebenklaw Türckische Chronick. p. 190.

Tugar, ein mäßiger Fluß in der Grafschafft Nograd in Ungarn. Er entspringt auf den Divinensischen Gebürge, geht vor dem Schlosse Gats und der Stadt Losomtz vorbey, und nachdem er zwey Meil Weges seinen Lauff fortgesetzet, und sich mit dem Flusse Losomtz vereiniget, stürtzt er sich in die Zyhel. Sowohl der Tugar als der Losomtz sind, so lange als sie zwischen den Bergen fliessen, reich an Forellen. Belii Notit. Hungar. im IV Bande p. 14.

Tugend, Lat. *Virtus*, in gantz weitern Verstande wird dieses Wort auch gebraucht von leblosen Sachen, als von Steinen, Kräutern und Thieren, da man darunter eine natürliche Krafft und Eigenschafft eines natürlichen Cörpers, und die daraus entstehende Würckungen verstehet. Eigentlich wird die Tugend den Menschen zugeschrieben, welche, wenn man das Wort, sonderlich das Lateinische virtus in seinem gantzen Umfange betrachtet, in weitern und engern Sinn kan genommen werden. Denn nach jenem verstehet man darunter eine iede Geschicklichkeit, die der Mensch über seine natürliche Fähigkeiten erlangt, und weil er sowohl Fähigkeiten des Leibes, als der Seelen hat, so sind solche Tugenden entweder virtutes corporis oder animæ, welche letztere in Ansehung des Verstandes und Willens, womit die Seele versehen, wieder entweder virtutes intellectus, oder voluntatis sind. Diese letztern sind die eigentliche und im engern Verstande sogenannte Tugenden, die man auch die moralischen nennet, davon wir hier in solcher Ordnung handeln wollen, daß wir erstlich die Lehre davon vortragen und erklären; vors andere eine historische Nachricht von den unterschiedenen Meinungen der Philosophen geben. Was erstlich die Lehre und Sache selbst betrifft, so müssen wir voraus wieder einen Unterscheid machen unter den moralischen und politischen Tugenden, und von einer ieden Art ins besondere handeln, damit wir aller Verwirrung entgehen. Bey der moralischen Tugend, so fern sie in die Philosophie gehöret, müssen wir eine theoretische und practische Betrachtung anstellen, und nach jener untersuchen, sowohl was dieselbige; als auch wie vielerley solche sey: 1) was die moralische Tugend sey. Wir halten dafür, sie sey eine Fertigkeit des menschlichen Willens, da man geneigt ist, seine Handlungen nach dem natürlichen Gesetze einzurichten. Bey dieser Definition kommen verschiedene Umstände vor, welche müssen erkläret werden. Denn erstlich nennen wir diese Tugend eine Fertigkeit des Gemüthes, oder des menschlichen Willens, welches anzeigt, daß sie nichts natürliches; sondern wenn sie ein Habitus seyn soll, so muß sie nach und nach durch Fleiß und Mühe erlanget werden. Es sind zwar verschiedene, welche meinen, man könne die Tugend nicht mit Recht eine Fertigkeit, oder einen Habitum nennen, als von den neuern Heinrich Morus in Enchirid. ethic. L. I. c. 3. und Arnold Geulinc in Eth. Tr. I. c. I. p. 35, es kommt aber unserm Bedüncken nach darauf an, in was vor einer Absicht man die Tugend betrachten will. Denn ist die Rede von der natürlichen Tugend, und zwar, wie sie sich bey einem natürlichen Menschen befindet, so kan man sie gar wohl eine Fertigkeit des Gemüths nennen; ob aber eine solche Tugend eine wahre Tugend, dieses ist eine andere Frage. Doch liegt nicht viel dran, indem man die natürliche Tugend auch eine Bemühung nennen kan, zumahl sich diese Fertigkeit des Gemüthes durch eine Bemühung äussert. Ist die Tugend eine Fertigkeit, oder eine Bemühung, so hat man von derselbigen die Pflichten und die tugendhafften Verrichtungen zu unterscheiden. Denn Pflichten sind solche Handlungen, dazu man durch das Gesetze verbunden; beobachtet man nun dieselbige, und zwar weil man erkennet, daß sie der Vernunfft gemäß und von GOtt geboten sind, so werden sie tugendhaffte Verrichtungen, indem sie aus der Fertigkeit, oder aus dem Bemühen nach dem natürlichen Gesetze zu leben, herrühren. Die Beobachtung der Pflichten an sich selbst ist noch nicht tugendhafft. Denn solche kan auch bisweilen aus einem natürlichen Triebe herfliessen, daß man thut, was das Gesetze befielet, und unterlässet, was es verbeut, und zwar entweder aus Furcht vor die Strafe, als wenn iemand um deswegen z. E. einen nicht beleidiget, damit er nicht gestraft werde; übrigens aber in seinem Hertzen dazu geneigt ist; oder aus Trieb einer verderbten Neigung, z. E. wenn ein Wollüstiger Barmhertzigkeit ausübet; oder ein Ehrgeitziger sein Versprechen hält. Solche Handlungen haben den Schein einer Tugend, und daher nennet man sie simulacra virtutum. Eigentlich können sie gar keine Tugenden heissen. Denn wenn die Tugend eine Fertigkeit des Gemüthes ist, so hat man selbige nicht von Natur, als die uns nur blosse Fähigkeiten mittheilet. Gewisser massen können wir auch daraus schlüssen, daß nur eine einzige Tugend sey, weil nur eine einzige Fertigkeit, oder ein einziges Bemühen des Gemüths statt findet, wovon wir unten mit mehrerm reden wollen. Vors andere sagen wir in der Beschreibung, wir suchen bey dieser Tugend seine Handlungen nach dem natürlichen Gesetze einzurichten, und damit zeigen wir die Norm an, nach welcher sich ein tugendhaffter Mensch in seinem Thun und Lassen richtet, so das natürliche Gesetz sey. Dieses hat abermals seine Richtigkeit, so fern wir nur von der natürlichen oder Philosophischen Tugend reden. Ein natürlicher Mensch suchet sich nach dem Willen GOttes zu richten, so fern er ihn aus der Natur durch die Vernunfft erkennet. Nach solchen Gesetzen suchet man bey der Tugend seine Handlungen einzurichten, zu welcher Einrichtung zwey Stücke, die Materialität und Formalität, erfordert werden, wie die Moralisten erinnern. Die Materialität ist derjenige Theil, welcher dasjenige in sich begreifft, was man nach dem Gesetze entweder thut, oder unterlässet. Die Formalität aber geht vornemlich auf die Absicht, die man bey einer Handlung hat, so das wichtigste Stücke bey einer Tugend ist. Bey der natürlichen Tugend kan selbige nichts anders seyn, als weil man überzeuget, daß GOtt dieses geboten, jenes verboten, so wolle man durch Beobachtung der Gesetze seinen Gehorsam beweisen. Hat ein tugendhaffter Mensch diese Absicht, so sucht er auch bey seinen Handlungen GOttes Ehre, und der Menschen nebst seiner eigenen Glückseligkeit zu befördern. Es bemercken die Moralisten gewisse Eigenschafften der Tugend, welche etliche Modos virtutis nennen, und derselbigen viere bestimmen: den Fleiß, den Gehorsam, die das Mittel haltende Gerechtigkeit, oder die Justiriam correctricem, und die Demuth. Durch den Fleiß sey man bemühet, den Göttlichen Willen zu erkennen, und wenn dieses geschehen, demselbigen nachzuleben. Der Gehorsam sey die Vollbringung selbst dessen, was man erkannt, daß es dem Willen GOttes gemäß sey, es mag nun GOtt was befehlen, oder verbieten; und wenn man dabey suche, der Sache weder zu viel noch zu wenig zu thun, so sey dieses die Justitia correctrix; zu welchen noch die Demuth kommen müsse, daß man allein GOttes Ehre suche. So trägt die Sache D. Buddeus in elem. philos. pract. P. I. c. 4. §. 52. u. ff. vor, welche vier Eigenschafften auch Philaretus in ethic. lib. 1. part. post. c. 2. und Geulinc in ethic. tract. 1. p. 44. annehmen. Dieser letztere erkläret sich davon also: Der Fleiß sey eine Aufmerckſamkeit auf das, was die Vernunfft saget; der Gehorsam eine Vollbringung dessen, was die Vernunfft befiehlet; die Gerechtigkeit eine Einrichtung seines Thuns und Lassens nach dem Maaß der Vernunfft; die Demuth eine Unachtsamkeit sein selbst. Zum Fleiß gehörten zwey Stücke, die Abwendung von äusserlichen Dingen, und die Einkehrung in sich selbst. Zum Gehorsam gehörte die Vollbringung dessen, was die Vernunfft befiehlt, und die Unterlassung der Dinge, die sie verbeut; Die Gerechtigkeit habe wieder zwey Stücke, die Reinlichkeit, welche abnimmt, was zu viel ist, und die Vollkommenheit, welche ersetzt, was zu wenig ist. Zur Demuth gehörten gleichfalls zwey Stücke, die genaue Betrachtung sein selbst, oder die Verachtung, oder Geringachtung sein selbst. Eine iede Tugend habe auch ihre besondere Hülffs-Mittel. Das Hülffs-Mittel des Fleisses sey, daß man sich mit der Vernunfft wohl bekannt mache; des Gehorsams, daß man nichts thue, was blos von den Menschen angeordnet; der Gerechtigkeit, daß man die Beschaffenheit der Dinge nach Zahl und Maaß eigentlich betrachte; die Demuth, daß man nichts thue um seiner Glückseligkeit willen, sondern um seiner Schuldigkeit ein Gnüge zu thun. Die Frucht des Fleisses sey die Klugheit, die Frucht des Gehorsams die Freyheit, die Frucht der Gerechtigkeit volle Gnüge, die Frucht der Demuth die Hoheit. Bey der Demuth kommt folgende Regel für: wobey ich nichts vermag, dabey will ich auch nichts. Der erste Satz begreifft die genaue Betrachtung und Einschauung in sich selbst; der andere aber begreifft die Verachtung sein selbst. Die genaue Betrachtung seiner selbst habe vier Stücke. Ich vermag nichts in Ansehung meines Thuns, denn wir können keinen Cörper zuwege bringen, wir bewegen auch unsern Cörper nicht selbst, denn wir wissen nicht, wie er beweget wird, und wenn wir es auch gleich wüsten, so würde doch dieses Wissen nichts zur Bewegung helffen, noch viel weniger aber bewegen wir andere Cörper. Und daraus folget, daß wir ausser uns nichts thun; gleichwol geschiehet die Bewegung, das ist, sie wird mit der Anordnung des Willens vereiniget: diese Vereinigung aber verursachet iemand anders, nemlich GOtt. Ich vermag ferner nichts, in Ansehung des Leidens; denn die Dinge, die ausser mir seyn, können mir ihre Gestalt nicht eindrucken, sondern iemand anders, nemlich GOtt bildet mir die Gestalt der Welt ein, und macht, daß meine Action in die Theile der Welt sich ausbreitet. Ich vermag auch nichts in Ansehung meiner Geburt. Ich weiß nicht, wie ich auf die Welt kommen bin, noch weniger aber bin ich durch eigne Krafft herkommen. Ich vermag nichts in Ansehung des Todes. Auch hierbey hat mein Wille nichts zu thun; ja er folgt meinem Willen. Und also handle ich thöricht, wenn mein Wille sich dabey einiges Vermögen zueignen will, daß ich weiß, daß er nichts ausrichten kan. Und also will ich in allen nichts, sondern ich vollbringe nur, was GOtt befiehlt ꝛc. Thomasius in cautel. circa præcogn. Jurispr. c. 14. n. 33. not. (y) urtheilet von diesen Gedancken des Geulincs also: Wer siehet nicht, daß man durch diese Lehre unvermerckt in Spinozismum verleitet wird? denn es gehet alles dahin aus, daß alle Dinge in der Welt aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit einer unendlichen und einzigen Substantz geschehen; wodurch alle Freywilligkeit und Zurechnung des menschlichen Thuns und Lassens aufgehoben wird. Becmann bestimmt in lin. doctr. in. moral. c. 13. §. 2. u. ff. eine grössere Anzahl solcher Eigenschafften, als die Einigkeit, Unveränderlichkeit, Aufrichtigkeit, Völligkeit, Emsigkeit. Was diese Modos virtutis heissen, das

nennet **Heinrich Morus** l. 2. enchir. ethic. c. 2. und 3. virtutes primitivas, und setzet deren drey, die Klugheit, Aufrichtigkeit und Gedult, wobey **Buddeus** in institut. theol. moral. P. I. sect. 4. §. 129. erinnert, daß die Klugheit zu den Tugenden des Verstandes gehöre; die übrigen aber nicht hinlänglich wären, die Sache gantz zu erschöpffen. Ein natürlicher Mensch kan es so weit nicht bringen, daß seine Tugend alle diese Eigenschafft an sich habe. Um deswillen muß man den Unterscheid der natürlichen und Christlichen Tugend kennen lernen. Denn die Christliche Tugend befindet sich nur bey den Gläubigen und Wiedergebohrnen, und ist daher kein Werck der Natur, oder ein natürlicher Habitus, sondern eine Frucht des Geistes. Sie hat zwar auch den Willen GOttes zur Richtschnur; den aber ein Christe aus der Heil. Schrifft weit gewisser, genauer und vollkommener erkennet. Der Grund ist nicht etwa eine natürliche Uberzeugung der Vernunfft, daß man GOtt gehorchen müste; sondern die wahre Liebe zu GOtt, welche aus dem Glauben kommt, und diese bringt auch alle Eigenschafften der wahren Tugend herfür; 2) sehen wir, wie viel man Tugenden habe. Wir haben schon vorhero angemercket, daß eigentlich nur eine Tugend sey. Denn es ist nur eine Fertigkeit, oder ein einziges Bemühen, seine Handlung nach dem natürlichen Gesetze einzurichten. Doch weil sich solche Fertigkeit, oder Bemühung nach dem Unterscheid der mannigfaltigen Dinge, damit sie zu thun hat, mancherley erweiset, so bekommt sie auch unterschiedliche Benennungen, und man kan allerdings sagen, daß mancherley Tugenden sind. Die Pflichten, auf welche die Tugend gehet, sind dreyerley, gegen GOtt, gegen sich selbst, und gegen andere, weswegen man drey Haupt-Tugenden setzen kan, die Gottseligkeit, bey der man bemühet ist, die Pflichten gegen GOtt in acht zu nehmen: die Mäßigkeit, welche eine Bemühung ist, nach den Pflichten gegen sich selbst zu leben, und die Gerechtigkeit, nach welcher man suchet, den Pflichten gegen andere eine Gnüge zu erweisen. Aus einer ieden flieſſen wieder besondere Tugenden, nach den unterschiedenen Stücken, die eine iede Art der Pflichten in sich begreiffet. Denn bey der Gottseligkeit haben so viel Gattungen statt, als Stücke des Gottesdienstes sind, es mag ein innerlicher, oder ein äuſserlicher seyn. Zum innerlichen Gottesdienst gehöret, daß wir ihn lieben, fürchten, unser Vertrauen auf ihn setzen und ihm gehorchen, woraus entstehet die Tugend der Liebe, der Ehrfurcht, des Vertrauens, und des Gehorsams. Eben so verhält sich es mit der Haupt-Tugend, der Mäſsigkeit, in Ansehung sein selbst. Denn, leben wir mäßig in Essen und Trincken, so ist dieses die Nüchterkeit; ist man mäßig bey der fleischlichen Wollust, so heist das die Keuschheit; bey der Ehre die Bescheidenheit; bey dem Geld und Gut die Vergnüglichkeit; bey seinen Verrichtungen der Fleiß; und wenn einem was unglückliches aufstosset, und man kan dabey seinen Affect mäßigen, so ist dieses die Gedult und Standhafftigkeit. Die Gerechtigkeit in Ansehung anderer bringt auch ihre besondere Tugenden herfür. Denn man pflegt drey allgemeine absolute Pflichten zu setzen, daß man niemand beleidige; einen ieden als seines gleichens tractire, und die Pacte halte. Aus diesen entstehen drey besondere Tugenden, als die Gerechtigkeit in engerm Verstande, oder die Friedfertigkeit, wenn man sich bemühet, niemand einigen Schaden zuzufügen; die Bescheidenheit, welche, wenn sie gegen andere betrachtet wird, eine Bemühung ist, keinen geringer als sich selbst zu achten, und die Treue, wenn man bemühet ist, Treu und Glauben zu halten, und also sein Versprechen zu erfüllen. Dieses sind nur einige besondere Tugenden, damit wir nur weisen wollen, in was vor Ordnung dieselbigen zu bringen. Es können derselbigen noch mehr angeführet werden, indem man ihrer so viel hat, als besondere Stücke der Pflichten in dem Göttlichen Gesetze enthalten sind, z. E. in Ansehung der Pflichten der Bequemlichkeit gegen andere, die Gutthätigkeit, die Sanfftmuth, u. s. f. nur hat man nicht allezeit besondere Namen vor dieselbigen. Die practische Betrachtung von der Tugend zeiget, wie man dieselbige erlangen könne; indem wir aber nur von der natürlichen Tugend handeln, so werden wir auch nur natürliche Mittel vorschlagen müssen. Wer tugendhafft leben will, der muß bereit seyn, nach dem Gesetze der Natur zu leben. Auf solche Weise kommt das Haupt-Werck auf den menschlichen Willen an. Dieser wird durch die bösen Neigungen zu den Lastern angetrieben; von der Tugend hingegen abgehalten, folglich muß demselbigen ein Vorsatz, die Laster zu fliehen, und sich der Tugend zu befleißigen, beygebracht werden, und wenn derselbige vorhanden, so sind Mittel vorzuschlagen, wie er ins Werck zu richten. Man hat also bey dieser Bemühung auf zwey Stücke zu sehen. Das eine betrifft den Vorsatz zur Tugend, wozu der Wille durch Vorstellungen seiner Natur muß bewogen werden, mithin gehöret dazu eine lebendige Erkänntniß und Vorstellung. Der Wille kan zu nichts bewogen werden, man stelle ihm denn eine Sache als was gutes vor; daher man zeigen muß, wie die Befleißigung und Ausübung der Tugend was gutes und nützliches sey. Solchen Nutzen zeiget man aus einem zweyfachen Grunde. Der eine beziehet sich auf den Willen GOttes, es wolle GOtt haben, daß man sich der Tugend ergebe, dem man zu gehorchen verbunden. Denn ihm komme die Herrschafft über uns zu, weil wir von ihm in Ansehung unsers Ursprungs und Erhaltung dependiren. Wie aber GOtt nach seiner Weisheit und Barmhertzigkeit nichts anders, als unsere Glückseligkeit suche; also habe man solche Verbindlichkeit, nach dem Gesetze zu leben, vor was gutes anzusehen. Dieses giebt zu dem andern Grund Gelegenheit, daß man aus der Natur der Tugend selbst zeiget, wie gut und nützlich es sey, wenn man selbige besitze. Denn da man bey derselbigen nach dem natürlichen Rechte zu leben bemühet ist; die Beobachtung aber desselbigen ist das Mittel, wodurch die menschliche Glückseligkeit erhalten wird, so folget ja daraus, daß sie zu was guten abziele.

Doch

Doch weil man solche Gesetze auch ohne Tugend beobachten kan, entweder aus Furcht, oder aus Antrieb einer verderbten Neigung, wie wir vorhin erinnert, so haben wir den Nutzen, den die Tugend selbst mit sich führet, in einen gemeinen und in einen besondern abzutheilen. Jener bestehet in der Beobachtung der Gesetze selbst, so ferne man solche willig über sich nimmt, und damit die Glückseligkeit, dahin die Gesetze zielen, befördert; diesen aber hat insonderheit der tugendhaffte Mensch vor sich von seiner Tugend. Denn er hat dabey ein gutes Gewissen, aus welchem die Gemüths-Ruhe und ein inniges Vergnügen entstehet, welches aber, wenn man die Sache Theologisch betrachtet, nur was scheinbares ist, indem niemand ohne Christo ein gutes Gewissen und eine Gemüths-Ruhe, die wahrhafftig ist, haben kan. Er erwirbt sich durch die Tugend einen guten Ruhm, indem dieselbige eine solche Krafft hat, daß sie auch von denen, die ihr nicht anhängen, muß gelobet, auch so gar an ihren Feinden gepriesen, und die Laster gescholten werden. Mit diesem Vortheil verknüpffet sich die Gewogenheit und Freundschafft anderer. Denn wenn sie sehen, daß man durch die Tugend bemühet ist, ihnen alle Schuldigkeiten willig und gerne zu leisten, so gefällt ihnen dieses wohl, und dieses Wohlgefallen bahnet den Weg zu einer Liebe. Eine solche Vorstellung von der Vortrefflichkeit der Tugend kan nachdrücklicher werden, wenn man zugleich einem Menschen zu Gemüthe führet, was vor Schade und Beschwerniß den Lastern auf dem Fuß nachfolgen. Ist der Vorsatz, tugendhafft ins künfftige zu leben, erwecket, so müssen auch Mittel vorgeschlagen werden, wie derselbige ins Werck zu richten; weil aber selbige eben diejenigen sind, welche überhaupt zu Verbesserung des Willens müssen gebrauchet werden, so wollen wir davon in dem Artickel von dem **Willen** handeln. Denn dahin zielet die Ausbesserung des Willens, daß er von den Lastern abgezogen, und zu der Tugend gebraucht werden soll. Doch müssen wir dieses noch erinnern, daß man die beyden Bewegungs-Gründe, warum man tugendhafft leben soll, nemlich der Wille GOttes und der Tugend Vortrefflichkeit, nicht von einander zu sondern hat. Denn fällt der Wille GOttes weg, und man übet Tugenden aus, nicht deswegen, weil es GOtt geboten, sondern aus blossem Eigennutz, so werden es nur politische Tugenden, welche auch Atheisten haben können. Von diesen moralischen Tugenden unterscheiden wir die politischen, welche nur, als Mittel der Klugheit, um seinen Zweck zu erhalten, mithin des eigenen Interesse wegen angenommen werden, die daher kein Absehen weder auf GOtt, noch auf den Nächsten, oder gemeine Wohlfahrt haben. Sie sind zweyerley, indem einige zugleich moralisch, andere aber bloß politisch sind. Jene, oder die moralisch-politischen Tugenden sind diejenigen, die sowol von GOtt geboten, als auch zum Zweck der Klugheit sehr nützlich sind, daher sie in Ansehung des Göttlichen Willens moralische; in Ansehung der Klugheit aber politische genennet werden. Wie sie von den natürlichen Menschen angenommen und ausgeübet werden, so kan man sie vor keine wahren Tugenden halten. Die That selbst kommt wol mit dem Gesetze überein; es fehlt aber die rechte Absicht, massen man solche Tugenden nur als Mittel seines eigenen Nutzens brauchet. Unter diese Tugenden gehöret 1) die Gerechtigkeit, welche zwar GOtt in seinem Gesetze von den Menschen verlanget, und ihnen verboten, iemand zu beleidigen, und ihm Unrecht zu thun; sie wird aber politisch, wenn man sie braucht, damit man sich nicht verhast mache. Denn man weiß, daß mit ungerechten Leuten, Betrügern, Pasquillanten, Zänckern und dergleichen, niemand gerne umgehen will; und erkennet, daß man bey dem Mangel der Gemeinschafft mit andern Leuten mehr verlieret, als gewinnet: 2) Die Gottseligkeit, die GOtt auch geboten; wenn man aber die Religion als ein Staats-Instrument ansiehet, so geschiehet vielmals, daß man andächtige Minen macht, die Kirchen fleißig besuchet, den Geistlichen grosse Ehre erweiset, nicht GOtt zu gefallen, sondern sich nur bey dem Volcke beliebt zu machen. 3) Die Mäßigkeit. Mancher ist, vermöge seiner wollüstigen Natur, zur Unmäßigkeit geneigt; weil er aber weiß, daß er damit in der Welt nicht fortkommt, so nimmt er aus politischen Absichten, um seiner Glückseligkeit nicht im Wege zu stehen, die Larve der Mäßigkeit an. Er erkennet auch wohl, daß Fressen und Sauffen den Verstand verdüstert; ohne Verstand aber keine Klugheit seyn könne: 4) Die Bescheidenheit, womit manche ihrem Ehrgeitz wehe thun, zumal wenn sie Verstand haben. Denn sie begreiffen gar wohl, daß die Menschen nicht nur nicht leiden können, daß sich einer würcklich über den andern erhebe; sondern auch nicht gerne sehen, daß einer würdig scheinet über den andern erhoben zu werden. Der Haß und der Unwille anderer Leute trägt nichts ein, und weil dieses ein kluger Mensch erkennet, so nimmt er als ein Politicus die Bescheidenheit an; er läßt seinen Ehrgeitz nicht mercken, ja er thut, als hätte er nicht einmal eine Empfindung von seinen Qualitäten und Geschicklichkeiten. Er führet sich bey solcher Bescheidenheit in Geberden, Worten und Thaten so auf, daß er aus sich selbst nichts sonderliches zu machen scheinet: 5) Die Gedult. Ein kluger Mensch siehet wohl, daß man in der Welt nicht gleich alles erlanget, was man sich in Kopff setzet, und bey seinen Unternehmungen vielen Widerstand findet. Wolte man gleich oben hinaus, so wäre dieses eine Brutalität; liesse man aber den Muth gleich sincken, so wäre dieses eine Feigheit. Beydes thut nicht gut. Denn durch jenes verdirbt man vor der Zeit eine Sache, die noch gut hätte ausschlagen können; durch dieses aber setzet man sich aus dem Vortheil. Das beste Mittel ist die Gedult, daß man warten kan, bis sich glückliche Umstände, deren man sich bediene, herfür thun, welches die Tapfferkeit nicht aufhebet. Denn wie die Gedult mit

der Tapfferkeit wesentlich vereiniget; also kan die Gedult niemals ohne die Tapfferkeit seyn. Diese Gedult macht den Haupt-Theil des so hoch gepriesenen Sang froid aus. Aus solchen politischen Ursachen muß sowol ein Ehrgeitziger seine Hitze, als ein Wollüstiger sein ungedultiges Wesen in Zaum halten, und dämpffen; 6) Der Fleiß, daß man sich keinen Affect abhalten lasse, wenn man sich einer Gelegenheit, seinen Nutzen zu befördern, bedienen kan. Ein Politicus sucht dadurch in der Welt Ehre und Reichthum, so daß er dabey bestehen kan. Diese und noch andere Tugenden sind in dem Göttlichen Gesetze geboten, wie wir bey einigen schon erinnert haben; weil sie aber nur des eigenen Interesse wegen ausgeübet werden, so können sie vor keine wahre Tugenden paßiren. Doch ist unter ihnen und denenjenigen, die aus den natürlichen Neigungen fliessen, einiger Unterscheid. Denn bey diesen folgt man den Neigungen; z. E. ein Ehrgeitziger hält seine Versprechungen, weil dieses sein Ehrgeitz mit sich bringet; bey jenen aber muß man den Neigungen bisweilen widerstehen. Die andere Art solcher Tugenden begreifft die bloß politischen, welche zwar nützlich, von GOtt aber nicht geboten sind, die auf die Beobachtung des Wohlstandes ankommen, von dem unten in einem besondern Artickel gehandelt worden. Wir haben nicht nöthig, die Scribenten von dieser Materie anzuführen, weil in allen Büchern der Ethicen davon gehandelt wird, weswegen wir nur einiger Disputationen, und besonderer Schrifften, die hieher gehören, gedencken, welche sind **Johann Gottlob Pfeiffers** de convenientia & differentia virtutum naturalium, Leipz. 1708. **George Christoph Büttners** de larvis virtutum, Leipz. 1709. **Elias Silberrads** de virtutibus larvatis, Straßb. 1713. **Joh. Englerts** de virtute, quatenus cum honore, divitiis & voluptate conjuncta est, Leipz. 1711. **Joh. Christ. Hommels** de præmio naturali cujuslibet virtutis comite, Leipz. 1717, und Eisenach 1718. **Joh. Christian Clausii** de sola virtutis cultore ad veram sapientiam idoneo, Leipz. 1719. **Joh. Tob. Wagners** de variis exercitandi ad virtutem modis, Hall. 1715. Im Jahr 1726 ist zu Londen in Engeländischer Sprache heraus gekommen Epistola ad deistam de pulchritudine & excellentia virtutis moralis &c. und 1728 Fundamentum bonitatis internæ virtutis; sive examen originis ideæ, quam habemus, virtutis, auch in Engeländischer Sprache, worauf noch 1729 gefolget pars secunda fundamentorum bonitatis internæ, virtutis moralis &c. von welchen Schrifften die *Acta Eruditorum* 1730. p. 380. 448. und 453. zu lesen. Von einem in Engeländischer Sprache verfertigten Discours, ob die Ausübung der Tugend einem Volcke nützlich, oder schädlich sey, findet man Nachricht in dem *Journal des scavans* 1726. April p. 465. und in der *Biblioth. Angloise* t. 13. p. 197. Wir kommen auf die Historie dieser Lehre, und machen den Anfang von den Lehren desjenigen Mannes, von welchem man gesagt hat, daß er die Tugend wieder vom Himmel herab geholet hätte, nachdem man über allzuvieles Grübeln in unnöthigen Dingen derselben gantz und gar vergessen hatte, verstehe die Gedancken des Socratis von der Tugend. Darauf werden wir auch etwas von den vier Haupt-Secten der Heydnischen Welt-Weisen in Griechenland melden. Fabricius zeiget in den Prolegomenis ad Marini vitam Procli sect. 3. daß die Eintheilung der Tugend in die Klugheit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Tapfferkeit fast bey allen Philosophen üblich gewesen, von denen auch **Jacob Thomasius** zu Leipzig 1695 zwey Dissertationes herausgegeben. Doch wir wollen ins besondere die Tugend-Lehre des Socratis kürtzlich anführen: Die wahre Glückseligkeit bestund, nach seiner Meynung, nicht in den irdischen und vergänglichen Gütern dieses Lebens, welche manchmal die Quelle aller Unglückseligkeiten seyn. Das einige Gut sey die Wissenschafft oder Weisheit, das einige Böse die Unwissenheit oder Thorheit. Wer derowegen glückselig seyn wolle, der müsse sich befleißigen zu solcher Erkänntniß und Weisheit zu kommen. Zu dem Ende wäre es was gutes, wenn man sich beständig bearbeitete, näher zu diesem Zwecke zu kommen. Diese Wissenschafft oder Weisheit wäre mit der Tugend einerley, und begreiffe alle Vollkommenheiten in sich. Folglich wäre ein tugendhaffter und gerechter Mann derjenige, welcher glückselig sey. Es liesse sich auch die Nutzbarkeit oder Glückseligkeit von der Tugend nicht abscheiden. Wer diese Weisheit hätte, besässe die wahre Schönheit, von welcher die Schönheit des Leibes eine Anzeige zu seyn pflege. Aus derselbigen Besitz flösse ein ruhiges und sich keiner Laster bewustes Gewissen, und aus selbigem die wahre Gemüths-Ruhe. Wer diese Weisheit hätte, und verstünde, was gut oder böse ist, der thäte sie auch, und liesse sie zur Ausübung kommen, als ohne welche keine Weisheit ist. Aus dem Besitz dieses vollkommenen Guts entstünde eine unaussprechliche erquickende Wollust der Seelen, welche davon nicht könne abgesondert werden. Wer zu dieser Weisheit kommen wolte, müste sich erst lernen erkennen, und verstehen, daß er nichts wisse. Darauf könte er sich und die Kräffte seiner Seelen desto leichter erkennen, damit er zu solchem Endzwecke gelangen möge. Es wäre nur eine Tugend oder Weisheit. Weisheit und Klugheit wären bey einander, und eines was das andere, und erforderten eine recht gute und sich auf einander schickende Beschaffenheit (Concinnitatem) der Seelen, welche es nirgends versiehet. Man könte die Götter nicht besser verehren, als wenn man thäte, was sie befählen. Der äusserliche Gottesdienst sey zu halten, wie es die Ordnung eines ieden Landes oder Stadt mit sich bringe. Die Götter sähen mehr auf ein rechtschaffenes Hertz, als auf die Opffer. Was recht und billig wäre, hätten die Götter in die Gesetze eingeschlossen, woher die Gerechtigkeit entstehe, die durch den Eigennutz verderbt werde. Es wäre demnach ein Gerechter, welcher wüste, was denen Gesetzen gemäß wäre, und es auch thäte, das ist, ihnen gehorchte. Keine grössere Ungerechtigkeit wäre, als die Undanckbarkeit, die sich insonderheit bey einem

einem ungehorsamen Sohn fände, dem weder GOtt noch Menschen günstig seyn könten, weil sie sich des Undancks von ihm besorgen müsten. Die Freygebigkeit sey ein Theil der Gerechtigkeit, und wer Ehre und Geld dafür nähme, hange der Weisheit einen Schand-Flecken an. Nichts sey schädlichers und unnützers auf der Welt als ein Geitziger. Eben so sey ein Verschwender, der weder sich noch andern was nutze. Die wahre Freundschafft finde sich nur unter tugendhafften und rechtschaffenen Leuten, daher man keine Freundschafft machen könte, wenn man nicht tugendhafft wäre. Ein rechtschaffener Freund sey nicht nach seinem Stand und Vermögen, sondern nach seiner Tugend, Treue und Dienstfertigkeit abzumessen. Liebe und Freundschafft würde durch einen angenehmen Umgang unterhalten; darzu werde erfordert, daß man nicht immer selbst rede, sondern auch andere reden lasse. Die Tapfferkeit bestünde darinnen, daß man alle Mühseligkeit gerne übernähme, und wüste, wie man sich darein zu schicken hätte. Uber den Tod habe man sich nicht zu entsetzen, dann man möge ihn ansehen, wie man wolte, so gehe es einem wohl. Vor den Neid habe man sich best-möglichst zu hüten, der wie ein Eyter-Geschwür in den Beinen sey. Sein Leben müsse man auf eine vernünfftige Hoffnung als auf einen Ancker gründen. Ein Weiser fliehe nicht nur alle Unkeuschheit, sondern auch alle darzu verleitende Gelegenheit. Die Glückseligkeit bestehe nicht in Pracht und Überfluß, sondern in einem mit wenig vergnügtem Gemüthe. Auf die Gesundheit des Leibes habe man fleißig Achtung zu geben, weil sie in die Gesundheit der Seele einen grossen Einfluß habe. Ein vernünfftiger Mann thue in keiner Sache zu viel. Man müsse essen, daß man lebe, aber nicht leben, daß man esse. Kein besserer Weg zur Ehre sey, als tugendhafft seyn, und doch keinen Ruhm darinnen suchen. Derjenige sey kein treuer Freund, der alles lobt, sondern der, welcher das, was unrecht ist, bestraft. Der Hochmuth bringe dem Menschen einen gantz irrigen Begriff von allem bey, und stelle ihn auf einen schlüpferigen Weg. S. Stannleys Hist. phil. p. 116. u. ff. **Gottfried Wilhelm Pauli** Diss. de Philosophia morali Socratis. Halle 1714. **Barbeyracks** Vorrede zu Puffendorffs J. N. & G. **Jacob Bruckers** Philosophische Historie I. Th. p. 489. u. ff. Wir kommen nunmehro auf die 4 Haupt-Secten, und wollen von den Platonickern den Anfang machen. Diese hatten vier besondere Arten der Tugend, wie **Macrobius** in somnium Scipionis l. 1. c. 8. fürgiebt: als die virtutes politicas, purgatorias, purgati animi und exemplares. Die Politischen solten einen gleichsam aus einer Bestie zum Menschen; die reinigenden aus einem Menschen zu einem guten Geiste; die dem gereinigten Gemüth zukämen, aus einem solchen Geiste zum GOtte, zum Vater der Götter machen, da sie denn bey einer ieden Gattung eine Haupt-Tugend setzten: Die Klugheit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Tapfferkeit. **Ficinus** ad Plotini ennead. 1. l. 6. c. 6. läst die vierte Art weg; welche Platonische Lehre von der Tugend auf dem Grund-Satz ruhet, daß die Seele als ein Stücke des göttlichen Wesens mit GOtt wieder müsse vereiniget, und aus dem Gefängnisse des Cörpers gebracht werden, siehe **Omeisens** Ethic. Platonic. p. 40. u. ff. **Paschen** in invent. nov. antiqu. p. 216. u. ff. und in introd. in rem litter. moral. veter. c. 1. §. 17. **Hanschius** de enthusiasmo Platonico sect. 7. §. 3. u. ff. bey der Aristotelischen Lehre kommen zwey Stücke vor, wie er die Tugend beschrieben, und was er vor Arten derselbigen gesetzet. Es machte **Aristoteles** einen Unterscheid unter der verständlichen und moralischen Tugend, und meynte, die letztere sey eine Geschicklichkeit des Gemüths, in allen Dingen das rechte Maaß zu treffen, und sich weder im Uberfluß noch im Mangel zu vergehen, wie wir l. 2. c. 6. ethic. ad Nicomach. sehen. An dieser Beschreibung ist von den Gelehrten manches ausgesetzet worden. **Lactantius** l. 6. c. 6. inst. divinar. ist schon damit nicht zufrieden gewesen, wenn er sagt: quid tandem nobis ista mediocritas proderit? quæro, utrumne sapienti lætandum putent, si quid inimico suo mali videat accidere, aut utrumne lætitiam frenare debeant, si vitiis hostibus, aut oppresso tyranno, libertas, & salus civibus parta sit? nemo dubitat, quin & in illo exiguum lætari, & in hoc, parum lætari, sit maximum crimen. Eadem & de cæteris affectibus dicere licet. Von den neuern hat **Grotius** in prolegomenis op. de jure belli & pacis §. 43. darzuthun sich bemühet, daß nicht alle Tugenden zwey äusserste Neben-Wege hätten, da man auf der einen Seite der Sache zu viel; auf der andern zu wenig thut. Andere mercken an, daß die Mittelmäßigkeit nur auf die Tugend folge; nicht aber der eigentliche Begriff derselbigen darinne bestehe. Man lese, was **Buddeus** in institut. theol. moral. P. I. c. 1. sect. 4. §. 126. erinnert. **Rüdiger** sagt in denen institut. erud. p. 596. es sey die moralische Tugend eine nach der Vernunfft angestellte Einrichtung der natürlichen Affecten; indem aber der natürliche Affect entweder gut oder böse; oder indifferent sey, so müste der gute angespornet werden, wie bey der Gottesfurcht und Gerechtigkeit; der böse aber sey gäntzlich abzuhalten, wie wir bey dem Haß und Neid, und der indifferente müste sowol angetrieben als zurücke gehalten werden, wie bey der Begierde des Geldes. Denn achte man dasselbige gar nichts, so entstünde daher die Verschwendung; machte man sich aber gar zu viel draus, so verfiel man auf den Geitz; mithin, wenn einer in der Mittel-Strasse bliebe, daß man der Sache weder zu viel, noch zu wenig thäte, so erlangte man die Tugend der Freygebigkeit. In Ansehung der letztern Affecten wäre des **Aristoteles** Definition richtig. Wir lassen diese und andere Anmerckungen in ihrem Werthe, und gedencken nur so viel, daß man diese Definition der Tugend nicht wohl beurtheilen kan, man habe denn die Absicht des **Aristoteles** vor Augen. Diese gieng dahin, daß er in seinen Ethischen Büchern nur weisen wolte, wie ein Mensch in der Welt glücklich werden, und sich in einem äusserlichen glücklichen

Zustande befinden solte. Nach dieser Haupt-Absicht wolte er nicht sowol eine Moralische, als vielmehr eine Politische Tugend beschreiben, und sagte mit Fleiß, sie bestehe in der Mittelmäßigkeit, das ist, ein Politischer Mensch, der in der Welt fortkommen wolle, müsse weder des Guten zu viel, noch zu wenig thun, er mag das Mittel-Maaß von den Affecten, oder von den würcklichen Handlungen verstanden haben. Denn würde man allzu genau das Gute beobachten wollen, so sähe man einen vor einfältig an; wäre man aber offenbar lasterhafft, so könte dieses die Welt auch nicht wohl leiden, daß man also auf beyde Art seinem Glücke im Wege stehen würde, und daher das beste sey, wenn man in der Mittel-Strasse bliebe. Dieses läst sich gar leicht auf alle seine Tugenden appliciren. Ein mäßiger Mensch ist nach der Aristotelischen Ethic, welcher weder zu viel, noch zu wenig thut, das ist, er muß nicht geitzig seyn, welches einem Politico unanständig, sondern was Gutes essen und trincken; Gast-Gebote anstellen, und sich bey solchen Zusammenkünfften vergnügt aufführen; gleichwol aber auch nicht auf den andern Abweg gerathen, daß er fressen und sauffen wolte, womit man sich nur prostituire, und sich zum Umgang mit andern ehrbaren Leuten untüchtig mache. Ein gerechter Mann sey, der nicht so grobe ungerechte Streiche vornehme; aber auch gleichwol nicht zu scrupuleus in allen Stücken wäre. Auf solche Art lassen sich auch die übrigen Gattungen der Tugend, die Aristoteles gesetzet, erklären. Er gedencket zwar verschiedener Arten derselbigen, davon er aber niemals eine gewisse Anzahl bestimmet. Insgemein zehlt man ihrer eilffe, als die Tapfferkeit, Mäßigkeit, Freygebigkeit, Großthätigkeit, Bescheidenheit, Großmüthigkeit, Sanfftmuth, Wahrhafftigkeit, Manierlichkeit, Freundlichkeit und Gerechtigkeit. Andere nehmen derselben nur neune an. Unter andern hat **Jacob Thomasius** breviarium ethicorum Aristotelis ad Nicomachum, Leipz. 1658. herausgegeben, und von dem **Johann Calvinus**, einem Professor zu Heidelberg, haben wir propædiam practicam, die zu Franckfurt 1595 herauskommen, darinnen er p. 119. u. ff. einen kurtzen Begriff von der Aristotelischen Sitten-Lehre, den der Professor **Stolle** in der Historie der Heydnischen Moral p. 81. u. ff. Teutsch angeführet, und zwar was die Lehre von der Tugend betrifft, auf folgende Art: es ist dieselbe entweder eine Tugend vor sich; oder in Absicht auf das gemeine Leben. Der Tugend vor sich bedient man sich entweder gegen einerley Leute, (als da sind diejenigen, welche die Tugend besitzen und ausüben, oder auch andere) oder gegen unterschiedene. Diejenige, deren man sich gegen diejenigen bedienet, so sie besitzen, betrifft entweder den Leib, oder die Ehre derselben. Die Tugenden, so den Leib betreffen, sind die Tapfferkeit, welche in erschrecklichen Dingen die Mittel-Masse beobachte, und die beyden Abwege der Kühnheit und der Zaghafftigkeit vermeide; und die Mäßigkeit, welche in der Ergötzung des Leibes die Mittel-Masse halte, deren Abwege die Unmäßigkeit und Unempfindlichkeit sind. Die Tugenden, die mit der Ehre zu thun haben, sind die Großmüthigkeit, welche in der Begierde nach grossen Ehren, oder hohen Stande die Mittel-Masse beobachtet, und also den Hochmuth und die Niederträchtigkeit vermeidet; und die Bescheidenheit, welche in dem Verlangen nach mässigen und geringen Ehren die Mittel-Masse in acht nimmt, deren Abwege der Ehr-Geitz und die Verachtung der Ehre sind. Die Tugend, deren man sich gegen andere bedienet, weiset sich entweder in Ansehung des Geldes; oder Umgang mit andern. Die Tugenden, so sich in Ansehung des Geldes ereignen, sind die Freygebigkeit, welche in geben und nehmen wenigen und geringen Geldes zwischen der Verschwendung und dem Geitze die Mittel-Masse beobachtet; und die Großmüthigkeit, die in Aufwendung grosser Unkosten zwischen der Pralerey und Knickerey die Mittel-Masse in acht nimmt. Die Tugend, die sich im Umgange mit andern zeigen soll, hat entweder mit dem Zorn; oder den Reden und den übrigen Verrichtungen der Menschen zu thun. Mit dem Zorne gehet die Sanfftmuth um, welche in Bezähmung desselbigen die Mittel-Masse hält, deren Abwege sind die Zorn-Begierde und die Verbeissung des Zorns und die Unempfindlichkeit. Die Tugend, so ihr Absehen auf das Reden und übrige Thun des Menschen hat, geht entweder mit der Wahrheit um; oder macht uns bey andern angenehm. Mit der Wahrheit hat die Wahrhafftigkeit zu thun, welche in allen Reden und Thun in Ansehen der Wahrheit das Mittel beobachtet, der entgegen stehet die Auffschneiderey und die Verstellung der Tugenden, so uns bey andern angenehm machen; und die Manierlichkeit, welche in Schertz-Reden und in Anhörung derselben gehörige Masse hält, und zwischen dem Zoten-Reissen und der Plompheit stehet; und die Freundlichkeit, welche in ernsthafften Reden und Handlungen die Mittel-Masse beobachtet; die derselben entgegen gesetzte Laster aber sind die Schmeicheley und das mürrisch seyn. Die Tugend, deren man sich gegen andere bedienet, sowol gegen die, so sie besitzen, als gegen andere, ist die Gerechtigkeit. Solte dieses ein Verzeichniß der Moralischen Tugenden seyn, so ist solches gewiß sehr schlecht gerathen, welches auch die Aristotelici zum Theil erkannt, und den Mängeln abzuhelffen gesucht. Denn erstlich ist dieses Register nicht vollständig, indem die Haupt-Tugend, die Gottesfurcht, fehlet. **Theophilus Golius** gedencket zwar in epitome doctrinæ moralis ex decem libris ethicorum Aristotelis ad Nicomachum collecta l. 2. c. 6. der Liebe und der Furcht GOttes; in dem **Aristoteles** aber selbst steht kein Wort davon. Es meynt auch **Johann Friedrich Gronov** in not. ad Grotium de jure belli & pacis proleg. §. 45. p. 28. daß unter der Tugend, die **Aristoteles** magnificentiam, oder

oder die Großthätigkeit genennet, der Gottesdienst und die Gottesfurcht mit begriffen sey. Denn die Heyden hätten sich eingebildet, ie grössern Aufwand sie bey dem Gottesdienste machten, wenn sie kostbare Tempel erbauten, herrliche Opffer anstelleten, die Priester reichlich versorgten, ie angenehmer wäre dieses denen Göttern; dahero sage **Sallustius** de bello Catil. c. 9. in suppliciis deorum magnifici, domi parci, in amicos fideles erant, und **Justinus** l. 24. c. 6. von dem Delphischen Tempel: multa igitur ibi & opulenta regum populorumque visuntur munera, quæ magnificentia sua reddentium vota gratam voluntatem & deorum responsa manifestant. Allein das wäre eine gar schlechte Gottesfurcht. Dem Pöbel, der nur auf das äusserliche siehet, kan man zwar solche Dinge weiß machen; wenn aber ein Philosophe, der aus dem Lichte der Natur erkennet, es sey ein GOtt, den man verehren müsse, einen solchen Concept von der Gottesfurcht sich machen wolte, so wäre dieses was ungereimtes. Vors andere finden sich welche in dem Verzeichniß der Tugenden, die vor keine Moralische Tugenden können gehalten werden. Denn von Rechtswegen muß sich eine solche Tugend allezeit auf ein göttliches Gebot gründen; hier aber kommen welche für, die aufs höchste keinen andern Grund, als die Wohlanständigkeit haben. Und dahin gehören die Manierlichkeit und die Freundlichkeit, von denen man nicht erweisen wird, daß sie von GOtt geboten: man wolte denn von der Freundlichkeit sagen, daß sie in den Pflichten der Bequemlichkeit und Gefälligkeit begriffen sey. Drittens ist das Register der Aristotelischen Tugenden sehr verworren. Denn man hätte die Haupt- und Neben-Tugenden von einander unterscheiden, und weisen sollen, was vor besondere Tugenden aus einer ieden Haupt-Tugend, als aus der Gottesfurcht, Mäßigkeit und Gerechtigkeit fliessen. So ist auch die Ordnung derjenigen Tugenden, die angeführet werden, nicht richtig. Denn man siehet nicht, aus was vor einem Grunde die Tapfferkeit voran stehen; die Gerechtigkeit aber den untersten Platz haben soll; Viertens können die meisten Tugenden nach dem Begriff, den Aristoteles von dem Wesen der Tugend gemacht, nicht bestehen. Denn wolte man die Gottesfurcht hieher bringen, so hat selbige keinen Abweg des Uberflusses, als könte man in der Frömmigkeit der Sache zu viel thun. Es meynt zwar **Gronov** in der angeführten Stelle, daß, wenn man gleich in der Gottesfurcht selbst nicht zu viel thun könte, so geschehe doch solches in dem würcklichen Gottesdienste, und nicht von dem abergläubischen, so kan man gleichwol bey jenem nicht in Uberfluß verfehlen. Gleiche Bewandniß hat es mit der Gerechtigkeit, daß, wenn man auch in dem höchsten Grade gerecht ist, so hat man dieses vor was löbliches, und nicht vor tadelhafft zu halten. Die Aristotelische Großmuth ist so beschaffen, daß sie einen hochmüthig; folglich nicht tugendhafft; sondern lasterhafft machet. Denn er hält den vor großmüthig, der sich selbst grosser Ehre würdig schätzt, und der wol saget, was er andern vor Wohlthaten erwiesen; aber deren nicht gedencket, die er von andern empfangen hat. Ja er nennet die Ehre das höchste Gut, wovon man ethic. ad Nicomach. l. 4. c. 3. und 4. nebst **Kortholts** Disputation de magnanimitate Aristotelica lesen kan. Alle diese Erinnerungen hätten ihren Grund, wenn die Aristotelischen Tugenden solten Moralische Tugenden seyn. Doch fallen sie weg, wenn man sie nur als Politische Tugenden ansiehet, dahin auch eigentlich die Absicht des **Aristoteles** gegangen ist. Setzt man dieses zum Grund, so hängt in diesem Tugend-Register alles wohl zusammen. Die kriegerische Tugend oder die Tapfferkeit stehet oben an, und das scheint aus einer Schmeicheley gegen den König geschehen zu seyn. Ein Politicus, der in der Welt sein Glücke machen oder erhalten will, hat entweder mit den zeitlichen Gütern; oder mit andern Menschen zu thun. Die zeitlichen Güter betreffen entweder die Wollust; oder den Ehr-Geitz; oder den Geld-Geitz. Die Wollust muß ein Politicus mäßigen durch die Mäßigkeit; den Ehr-Geitz durch die Großmüthigkeit und Bescheidenheit, und den Geld-Geitz durch die Freygebigkeit und Großthätigkeit. Hat man mit andern Menschen zu thun, so hat man bey solchem Umgange auf die Rede, Geberden und Thaten zu sehen. Auf die Rede geht die Wahrhafftigkeit; auf die Geberden die Manierlichkeit und Freundlichkeit, und auf die Thaten die Gerechtigkeit. Auf solche Art läst sich die Sache wohl zusammen hängen. Man kan aber nicht sagen, daß dieser Zusammenhang nach dem Sinn des **Aristoteles** eingerichtet, welcher darauf nicht gesehen; so viel aber ist doch richtig, daß es seiner Haupt-Absicht, nur Politische Tugenden zu lehren, gemäß, und nachdem einmal ihrer eilff in der gewöhnlichen Ordnung da stehen, so lassen sie sich auf diese Weise mit einander verbinden. Sollen es nur Politische Tugenden seyn, so kan die Manierlichkeit darunter stehen bleiben, die wir vorher als eine Moralische Tugend nicht konten gelten lassen. Und indem er nur einen künfftigen Politicum unterrichten wollen, so hat er gemeynt, man habe ihm von der Gottesfurcht nicht viel vorzusagen. Mit dieser Vorstellung stimmen auch die übrigen Grundsätze der Aristotelischen Moral überein, wenn wir erwägen, daß er keine andere Gerechtigkeit und Erbarkeit angenommen, als die von den Bürgerlichen Gesetzen herkommt, und wie er das practische höchste Gut in der Ausübung der Tugend gesetzet, bey welcher man die Güter des Leibes und des Glücks haben müste, daß er also die Tugend nicht vor ein Mittel, sondern vor ein Stücke der Glückseligkeit angesehen. Sonst hat **Omeis** 1682 theatrum virtutum ac vitiorum ab Aristotele in Nicomachiis omissorum herausgegeben, und **Pasch** de inventis non-antiquis c. 4. §. 18. p. 222. mercket verschiedenes an, so hieher gehöret. Wir lassen den **Aristoteles** fahren, und wenden uns zu den Stoickern, welche Helden in der Tugend seyn wolten. Sie meynten, daß die höchste Glückseligkeit des Menschen bloß in der Ausübung der Tugend bestehe, bey welcher man keine andern Güther vonnöthen habe, ja daß sonst kein wahrhafftes Guth zu finden sey, und man unter

denen

denen allergrössesten Plagen, und selbst in einem glüenden Ofen glückselig seyn möge. Sie lehrten aber weiter von dem letzten Endzweck des Menschen, oder von dem höchsten Gut, daß selbiges darinnen bestünde, wenn man der Natur gemäß lebet, wiewol sie sich hierinnen nicht auf einerley Art erklärten. Denn **Zeno**, der Stiffter dieser Schule, sagte, der letzte Endzweck sey ὁμολογυμένως ζῆν, übereinstimmig zu leben, welches **Seneca** ep. 79. von der Tugend verstehet, welche allemal mit ihr selbst überein komme. **Cleanthes** aber, weil er sahe, daß **Zeno** sich nicht deutlich erkläret, wolte seinen Sinn deutlicher machen, und setzte das Wort Natur hinzu, daß also sein Satz dieser war: Der letzte Endzweck ist ὁμολογυμένως τῇ φύσει ζῆν, der Natur gemäß, oder mit derselbigen übereinstimmig leben. Und **Chrysippus** zog diesen Ausspruch der Stoischen Weisen von dem höchsten Gut nicht auf die allgemeine; sondern auf eines ieden Menschen eigene Natur. Diese widrig scheinende Meynungen lassen sich gar wohl vergleichen. Denn was **Zeno** überhaupt eine Ubereinstimmung nennet, das richtete **Cleanthes** insonderheit auf etwas gewisses, und wie dieser die gemeine Natur darzu gesetzet; also nahm **Chrysippus** nur ein Stücke davon, und redete von der Ubereinstimmung mit eines ieden Menschen seiner Natur. Nun verstunden die Stoicker durch die Natur nichts anders, als GOtt selbst, wie denn **Seneca** sagt: was ist die Natur anders, als GOtt und der göttliche Sinn, welcher der gantzen Welt und allen Theilen derselben einverleibet ist, l. 4. de beneficiis c. 7. weswegen in ihren Schrifften nichts gemeiners ist, als daß sie ihre Schüler vermahnen, GOtt zu folgen, GOtt nachzuahmen. Da nun GOtt und die Natur einerley; der Mensch aber ein Stücke der Natur und des göttlichen Wesens ist, so sehen wir noch deutlicher, wie sich die Aussprüche des **Cleanthes** und des **Chrysippus** mit einander vereinigen lassen. In ihrer Natur geschahe alles nothwendig durch ein unvermeidliches Schicksal, und indem sie demselbigen auch GOtt unterwurffen, so stimmt dieses mit ihrem Principio, daß GOtt und die Natur einerley sey, wohl zusammen. Auf solche Weise aber lebte man der Natur gemäß, wenn man alles gehen liesse, wie es gienge, und sich durch keine Begebenheit in eine Bewegung des Gemüths brächte, indem doch alles nothwendig geschehe. Und dieses war auch das Centrum ihrer Tugend, die sie sehr anpreiseten. Wir sehen auch daraus, wie ihre beyde Sätze: Der letzte Endzweck des Menschen, oder das höchste Gut sey, der Natur gemäß leben; und: in der Tugend bestehet die höchste Glückseligkeit, zusammen hängen. Man lese den **Lipsius** in manuductione ad philosophiam Stoic. l. 2. diss. 13. u. f. welcher aber nach seiner Liebe zu der Stoischen Philosophie alles auf das beste zu erklären gesucht; **Buddeus** in analectis hist. phil. p. 118. u. f. und in instit. theolog. moral. P. I. c. 1. sect. 9. p. 85. und **Dornfelds** Disp. de fine hominis Stoic. Leipz. 1720. Eine solche Stoische Tugend war eine blosse Chimäre, die sich wol in dem Gehirne eines Weltweisen; niemals aber in dem Leben eines sterblichen Menschen befande. Sehr wohl druckt die Sache **Olearius** in seinem Buche: JEsus der wahre Meßias p. 646. aus, dessen Worte wir hieher setzen wollen: alleine, alle die hohen Speculationen und wohlklingenden Reden, welche diese Weisen hiervon führten, waren gleichwol nicht fähig, die Menschen von menschlichen Mühseligkeiten und peinigenden Plagen zu befreyen, sie konten auch deren äusserliche Sinnen und inwendige Empfindungen nicht ändern, und gaben also dem menschlichen Geschlechte nichts solides, damit sie bey denen unvermeidlichen menschlichen Zufällen sich in dem Stande einer beruhigenden Glückseligkeit erhalten könten. Denn wenn sie solche menschliche Zufälle mit sanfftern Namen benennet, und unerträgliche Stein-Schmertzen beschrieben, daß sie nichts anders, als eine Spannung in gewissen Theilen des Leibes seyn, hingegen die Namen derer Kranckheiten und Schmertzen sorgfältig vermieden, und meistentheils aus dergleichen Gründen von Verbesserung unserer Einbildung und Beherrschung, ja Vertilgung unserer Affecten, ein langes und breites geredet, so läuffet es endlich mit dem Haupt-Wercke, durch welches die Glückseligkeit gegen die Stürme menschlicher Zufälle verwahret werden solle, auf ein unvermeidliches Verhängniß hinaus, welches wir nicht ändern können, und also demselben lieber in der Stille zu untergeben, als zu Vergrösserung unserer Unruhe mit demselben zu kämpffen haben. Aber o ein schlechter Trost! eine unruhige Beruhigung! welche nur darinnen bestehen soll, daß unser Unglück nicht geändert werden kan. Eben dieses soll ja wol ehe eine Verzweifelung, als eine Ruhe verursachen, woferne man nicht etwas anders weiß, auf welches man sein Hertze feste stellen und beruhigen kan. Soll aber hierzu die blosse Stoische Tugend dienen, so ist nur zu beklagen, daß solche nirgends als in der Idee, in der Einbildung und dem Gehirne dieser Weisen sich findet, und welche selbst bekennen, daß dergleichen Tugend und Weisheit, als sie erfordern, sich niemals an einem sterblichen Menschen gefunden. Ja wenn es zu den Haupt-Streichen kommt, so muß ein Brutus, welcher in diesen Schulen auferzogen worden, bekennen, daß diese Stoische Tugend, welche er Lebenslang verehret, ein nichtiges Gespenst sey, von welchem er weder einen rechten Begriff sich machen, noch von demselben einige wahre Hülffe geniessen können, und also, nachdem er mit seiner Armee die Freyheit seines Vaterlandes verlohren, aus Verzweifelung (welche zwar zur Stoischen Großmuth gerechnet wird) sich lieber selbsten das Leben nehmen. Unter den Alten ist viel gestritten worden, ob man einen durch Lehren tugendhafft machen könne? Von der Stoischen Weise behauptete **Cleanthes**, und mit ihm **Chrysippus** und **Posidonius**, man könne die Tugend lehren, wie aus dem **Diogenes Laertius** l. 7. segm. 91 zu ersehen, welcher auch segm. 127. dem **Cleanthes** die Meynung beyleget, daß die Tugend nicht könne verlohren werden, worinnen ihm **Chrysippus** widersprach. Sonsten hielten es noch viele Stoicker mit den vier Haupt-Tugenden, Klugheit, Tapfferkeit, Gerechtigkeit und Mäßigkeit. Als **Zeno** gemeynet, es wäre nur eine Tugend, so haben nachgehends fast alle Stoicker den Satz gelehret: Die

Tugen-

Tugenden wären mit einander verknüpffet, und wer eine habe, der habe die andern alle, wovon man den **Lipsius** in manuductione ad philosophiam Stoic. l. 3. diss. 4. lesen kan. **Cicero** sagt paradox. 3. Una virtus est, consentiens cum ratione & perpetua constantia: nihil huic addi potest, quo magis virtus sit: nihil demi, ut virtus nomen relinquatur; etenim si benefacta recte facta sunt, & nihil recto rectius: certe ne bono quidem melius quidquam inveniri potest; und **Seneca** schreibet epist. 65. Una inducitur humanis virtutibus regula: una est ratio recta simplexque; und bald darauf: si autem ratio divina est, & nullum bonum sine ratione est: bonum omne divinum est. Nullum porro inter divina discrimen est, ergo nec inter bona. Diesen Satz, daß nur eine Tugend sey, haben noch andere gelehret, als **Menedemus**, siehe **Stanley** in hist. phil. p. 274. **Ariston**, siehe **Diogen. Laertius** l. 7. segm. 161. **Apollophanes**, welcher meynete, die Klugheit sey die einzige Tugend, davon **Gassendus** in animadvers. in Diogenem Laertium l. 10. p. 1437. zu lesen, daß also **Geulinc** nicht Ursache gehabt hätte, sich vor den Erfinder dieser Wahrheit auszugeben, wie er dieses in præf. ethic. gethan hat. Die Sache selbst hat ihre Richtigkeit, daß eigentlich nur eine Tugend sey, indem man nur eine einzige solche Fertigkeit, oder Bemühung des Gemüths zulassen kan. Und da von Rechts wegen solche Bemühung ernstlich und beständig seyn soll, so ist auch dieses daraus zu ersehen, daß, wer eine Tugend habe, der habe die andern alle. Es ist noch die Epicureische Secte übrig. **Epicurus** satzte zum Endzweck der Philosophie die Wollust, welche darinnen bestehen solte, daß der Leib ohne Schmertzen, und das Gemüthe ohne Unruhe sey. Dieses war seine eigentliche Meynung, woraus sattsam erhellet, daß ihm diejenigen unrecht thun, welche ihn vor einen Vertheidiger der fleischlichen Wollust halten, darein seine Anhänger die Wollust des Gemüths verwandelten. Der Grund, dadurch man in die Gemüths-Ruhe kommen könte, sey die Klugheit, welche über die Philosophie die Ober-Hand habe, und aus der alle andere Tugenden entspringen, welche lehren, daß man nicht frölich leben könne, wo man nicht sowol klug, als ehrbar und gerecht lebet; wie man denn auch im Gegentheil nicht klug, ehrbar und gerecht leben werde, man lebe denn frölich. Denn die Tugenden sind mit einem frölichen Leben vereiniget, und dieses läßt sich von jenem nicht absondern. Er recommendirte sonderlich die Mäßigkeit, und führte selbst ein mäßiges Leben. Denn seine ordentliche Mahlzeit war Brod und Wasser, und wenn er sich was rechts zu gute thun wolte, ließ er sich ein Stücke Käse schicken. Man sehe nach, was **Stanley** in hist. philosoph. p. 1068. und **Stolle** in der Historie der Heydnischen Moral p. 181. u. ff. angemercket haben. Die Pythagorische Philosophie faßte unter dem Worte Ungerechtigkeit alle Laster, und unter der Gerechtigkeit alle Tugenden zusammen. Wie sie nun drey Haupt-Laster satzte, die Unklugheit, die Furcht, und die Liebe der Wollust und des Reichthums, also begriff die Gerechtigkeit drey Haupt-Tugenden, die Klugheit, die Tapfferkeit und die Mäßigkeit. Denn so lesen wir bey dem **Hierocles** in aurea carmina p. 67. ed. Needham: Wer sich der Vernunfft, das ist, der Klugheit, recht bedienet, der leget sich in der Widerwärtigkeit die Tapfferkeit, in der Wollust die Mäßigkeit, in allem aber zugleich die Gerechtigkeit zur Gesellin bey: also ist die Klugheit der Anfang der Tugenden; die Gerechtigkeit das Ende derselbigen; in der Mitten aber stehen die Tapfferkeit und Mäßigkeit. Ausser diesen Weltweisen können wir nicht viel mehr anführen. Von den alten Persern ist noch bekannt, daß ihre Weisen die Lehre von den vier Haupt-Tugenden, der Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Tapfferkeit getrieben haben. Diese vier Haupt-Tugenden haben andere in diese zwey: Tapfferkeit und Mäßigkeit, zusammen schmeltzen, und dahin des **Epictetus** Spruch: ἀνέχου καὶ ἀπέχου, leide und meide, ziehen wollen. Aus dem **Cicero** l. 1. quæst. Tusculan. setzen wir noch diesen Spruch hieher: Die Weltweisheit hat uns zuförderst zum Dienste GOttes, sodenn zur Gerechtigkeit gegen andere Menschen, und endlich zur Bescheidenheit und Großmuth angewiesen, welche Stelle vor andern merckwürdig ist. Denn sie bestimmet die Arten der Tugend am vernünfftigsten, daß derselben dreye wären, und auf GOtt, andere, und sich selbst giengen. So war diese Lehre der Heydnischen Weltweisen von der Tugend beschaffen; was aber von den Heydnischen Tugenden selbst zu halten, und wie man sie anzusehen, davon ist verschiedenes disputiret worden. Einige haben gemeynet, alle Tugenden und gute Wercke der Heyden, und unter denen insonderheit der Weltweisen, wären vor sündlich zu achten, und könten mit Recht den Namen und Ruhm der Tugenden nicht behaupten. **Augustinus** kam in seinem Dispüt wider den **Pelagius** darauf, und nahm die Meynung zur Vertheidigung vor sich, die Tugenden der Heyden wären splendida peccata, in welchem Urtheile ihm auch andere beypflichten. Doch haben welche gemeynet, es sey dieser Ausspruch ein wenig zu hart. Unter andern führen wir den Jesuit **Baltus** an, dessen Jugemens des saints peres sur la morale, de la philosophie payenne, zu Straßburg 1719 heraus kommen, da er denn l. 3. c. 6. p. 423. sich viele Mühe giebet, zu erweisen, daß man nicht alle Handlungen der Heydnischen Philosophen unter die Sünde rechnen dürffe. Es kommt bey dieser Frage darauf an, wie man die Tugenden und Handlungen der Heyden erwägen will. Vor Menschen können sie ein Lob haben, aber nicht vor GOtt, da es heißt: Was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde, Röm. 14, 23. Man kan von dieser Materie weiter nachlesen **Voss.** in hist. Pelagiana l. 3. P. 3. c. 6. oper. p. 674. **Cattenburgh** in spicileg. theolog. Christianæ Limbrochii p. 461. u. ff. **Cantz** in tractat. de usu philosophiæ Leibnitianæ & Wolffianæ in theolog. p. 289. Denen alten Kirchen-Lehrern gefiel die Meynung von den vier Haupt-Tugenden, von denen solche etliche Scholastici bekommen, die auch unter diesem Titul eigene Wercke herausgehen lassen. So lange die Aristotelische Philosophie geherrschet, hatte man keine andere Tugend-Lehre,

als die Aristoteles aufgesetzet, auch in den Christlichen Schulen getrieben, worüber man sich billig zu verwundern hat. Denn Christen hätten sich schämen sollen, eine Heydnische Tugend-Lehre anzunehmen, und zwar die Aristotelische, welche nach der Vorstellung, die wir oben davon gemacht, nicht einmal zur Sitten-Lehre gehöret, sondern nur einen Theil der Politic ausmachet. Nachdem die Zeiten einer solchen Sclaverey vorbey waren, und der Anfang der Philosophischen Reformation gemacht wurde, so ist auch die Lehre von der Tugend nach und nach in einen bessern Stand gesetzet worden. Dieses geschahe desto glücklicher; ie mehr man Fleiß anwendete, die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit hervor zu suchen. Denn obwol die Sitten-Lehre und die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit, als zwey unterschiedene Disciplinen der Philosophen angesehen werden; so sind sie doch dermassen mit einander verbunden, daß keine von der andern kan getrennet werden. Gleichwie die Tugend die Göttlichen Gesetze voraus setzet, also muß die Tugend in dem Gemüthe desjenigen wohnen, welcher nach den Göttlichen Gesetzen sein Leben einzurichten gedencket. Unter den Teutschen ist Thomasius der erste, welcher die gantze Sitten-Lehre, und mit derselbigen die Materie von der Tugend, in einen bessern Stand gesetzet. Denn er hat nicht nur in einem Programmate, welches p. 67. der kleinen Teutschen Schrifften stehet, von den Mängeln der Aristotelischen Ethic gehandelt; sondern auch seine vortreffliche Sitten-Lehre heraus gegeben. Nach ihm folgte Buddeus in dem ersten Theile der Elementor. philosophiæ practicæ, dem wir beyfügen Gundlingen in via ad veritatem moralem c. 9. anderer, die auch ihre Verdienste haben, nicht zu gedencken. Rüdiger hat in der Anweisung zu der Zufriedenheit der Seelen die Ethic auf einen gantz andern Fuß, als bisher üblich gewesen, setzen wollen, daher er auch von der Tugend hin und wieder besondere Gedancken hat. Walchs Philosophisches Lexicon. Nachdem wir also nicht nur des Socratis seine Meynung von der Tugend vernommen, sondern auch der vier Haupt-Secten Lehr-Sätze davon angesehen; so wollen wir noch anderer, theils gantzer Secten, theils grosser Männer Gedancken davon anführen. Wir machen von der Ecklectischen Secte den Anfang, die sich nach Christi Geburt, unter Anführung des Potamons und Beförderung des Ammonius Saccas zu Alexandrien hervorgethan. Diese Weltweisen machten 8 Classen der Tugenden, nemlich:

1) natürliche,
2) sittliche,
3) bürgerliche,
4) reinigende,
5) des gereinigten Gemüths,
6) beschauliche,
7) theurgische,
8) göttliche Tugenden.

Immer ist eine Stuffe höher als die andere, die letzte aber die allerhöchste, zu welcher niemand leichtlich gelanget. Es ist zwar diese Eintheilung schon in vorhergehenden, bey Erzehlung der Meynungen der Platonicker kürtzlich erwähnet worden: Doch da die Eclecticker, ungeachtet sie das meiste von Platone angenommen, dennoch auch in vielen eine Aenderung getroffen, und von ihm zu dem Pythagora übergangen, so gebühret billig ihnen der Name einer besondern Secte, und haben folglich auch ihre Lehren von der Tugend noch besonders müssen angeführet werden. Die natürlichen Tugenden sind die Natur-Gaben, welche den Menschen mitgetheilet sind, daß sie Werckzeuge der Seele werden mögen, z. E. Gesundheit, Schönheit, Stärcke. Diese Art der Tugend trägt nur uneigentlich diesen Namen. Die sittlichen und bürgerlichen Tugenden sind diejenigen practischen Tugenden, welche in dem menschlichen Leben entweder an sich, oder in der bürgerlichen Gesellschafft nöthig sind, und eigentlich unter dem Namen der Tugend bekannt, deren sind die schon im vorhergehenden erwähnten vier Haupt-Tugenden, Klugheit, Tapfferkeit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit. Die nach diesen kommenden Stuffen der Tugenden sind schon von höherm Range, und gehören eigentlich zur Weltweisheit. Denn die reinigenden Tugenden sind diejenigen Vollkommenheiten eines Menschen, der nach der Beschaulichkeit trachtet, und sich von denen unteren Dingen und Verrichtungen, wo der Leib mit zu thun hat, und von aller Neigung gegen den Leib und dessen Bewegungen los macht. Kommt man aber darzu, daß man solche philosophische Reinigung erlanget hat, und gehet zu der Vereinigung mit GOtt, so entstehen daraus Tugenden des gereinigten Gemüths, welche sich ebenfalls nach der Haupt-Eintheilung der Tugenden richten. Wenn aber die Seele dahin gekommen, daß sie geistlich (intellectualiter) würcket und handelt, so entstehen daraus die beschaulichen Tugenden, da nemlich die Klugheit die wesentlichen Dinge beschauet, die Gerechtigkeit allein mit denen der Seele zukommenden Dingen umgehet: die Mäßigkeit sich allein zu der Seele kehret, die Tapfferkeit alle Leidenschafften vermeidet, und sich nach demjenigen richtet, das keiner Leidenschafft noch begierlichen Bewegung fähig ist. Theurgische Tugenden sind endlich diejenigen, wodurch ein Diener der Götter tüchtig gemacht wird, mit ihnen in Gemeinschafft zu leben, ihre Erscheinungen zuwege bringen, sie zu seinen Diensten zu haben, und durch ihre Hülffe Wunderwercke zu thun. Und dahin gehören Epoptæ u. a. m. Und wer zum höchsten Gut gekommen ist, der hat endlich die göttliche Tugend, oder, welches eben so viel ist, die Gottheit selbst. Diese Tugenden auszuüben, stunde nach ihrer Meynung in des Menschen Gewalt, weil seine Seele einen freyen Willen hat, sich entweder durch die Tugenden zu GOtt zu schwingen, oder dem Laster und dem Cörperlichen anzuhangen. S. Jamblichum von den Geheimnissen der Egyptier C. 9. p. 16. Porphyrium Sent. XXXIV. p. 80. u. ff. Plotinus Ennead. 1. B. 2. Simplicius Commentar. in Enchirid. Epict. Von denen Eclectickern gehen wir zu denen Scholastischen Weltweisen. Bey diesen war es nun, die Wahrheit zu gestehen, gar übel mit der Tugend bestellt. Denn an statt daß man auf die Verbesserung des Hertzens hätte dringen, und den Leuten weisen sollen, wie sie recht leben und sich vernünfftig aufführen sollen, so disputirte man auf eine Dialectische

Weise

Weise von den Pflichten und Gewissens-Fällen, und theilte die Tugenden auf Aristotelische Art in eilf Classen, denen man Glaube, Liebe und Hoffnung als Theologische Tugenden beysetzte, und wurde also die Ethica des Aristotelis, welche eigentlich einen Griechischen Bürger unterrichtet, in der Gesellschafft wohl und ehrbar zu leben, zu einer Sitten-Lehre gemacht, aus welcher man das Hertz hat sollen verbessern, ja wol gar selig werden können. Zu dem kam, daß man dem Namen der Tugenden gantz andere Bedeutungen beylegte, und dieselbigen nach dem Interesse des Römischen Hofs und der Clerisey überhaupt abmaß, so daß z. E. derjenige gottselig ist, der viel Klöster und Kirchen aufbauete, deren Geistlichen tapffer spendirte, dem Römischen Pabste gehorsam war, Creutz-Züge verrichtete, u. s. w. wer aber dieses unterließ, für gottlos geachtet wurde. S. Buckers Philosoph. Hist. V. Th. p. 1287. u. ff. Ehe wir zu denen Verbesserern der Philosophie in den neuern Zeiten schreiten, wollen wir noch mit wenigen der Meynungen, die gewisse Barbaren von der Tugend geheget haben, gedencken. Der erste, der uns von diesen die Tugend lehren soll, mag Locmann, der Arabische Aesop, seyn. Als dieser einst gefraget wurde, von wem er die Tugend gelernet, gab er zur Antwort: von denen, die sie nicht gehabt, indem ich mich alles dessen enthalten, was ich an ihnen lasterhaffies erblicket. S. Gallands les paroles remarquables, les bons mots, & les maximes des Orientaux, traductions de leur ouvrages en Arabe, en Persan & en Turk, avec des remarques, suivant la copie imprimé a Paris 1634. p. 156. Als es an dem war, daß er sterben solte, ließ er seine Söhne vor sein Bette kommen, gab ihnen den Segen, und redete sie dabey folgender gestalt an: Meine Kinder, was ich euch vor allen Dingen zu sagen habe, ist, daß ihr diese 6. Regeln in acht nehmet, welche die gantze Sitten-Lehre der alten und neuen Weisen in sich fassen:

1) Hänget euch nicht mehr an die Welt, als es die Kürtze eures Lebens zuläst.
2) Dienet dem HErrn eurem GOtt, so eifrig, als es euer eigen Bestes erfordert.
3) Arbeitet vor das andere Leben, das auf euch wartet, und erwägt die Zeit, wie lange dasselbe währen soll.
4) Bemühet euch, dem Feuer zu entgehen, daraus man nicht wieder zurück kommt, wenn man einmal hinein gestürtzet ist.
5) Habt ihr die Verwegenheit zu sündigen: so meßt zuvor, ob eure Kräffte auch zulangen, das Feuer der Hölle und die Strafen GOttes auszustehen. Und
6) wenn ihr sündigen wollet, so sucht euch einen Ort, da er euch nicht siehet.

S. Stollens Historie der Heydnischen Moral p. 8. Der Chinesische Weltweise, der grosse Confucius, lässet sich hierüber folgender gestalt vernehmen: Will man die Tugend kennen, und zu derselben zu gelangen suchen; so muß man einen festen Entschluß fassen, und unaufhörlich nach diesem Ziel trachten, auch dahero die Wege, so dahin führen, fleißig gehen: Man muß dabey den gefaßten Entschluß, dahin zu gelangen, in seinem Hertzen von Tage zu Tage befestigen, und zwar dergestalt, daß nichts in der Welt denselben auch nur wanckend zu machen vermögend sey. S. *La Morale de Confucius* p. 23. Und wenn ihr euer Gemüthe in solchem wichtigen Vorsatz dergestalt befestiget habt, so ergebt euch der Betrachtung. Urtheilet bey euch selbst über alle Dinge; bemühet euch, davon einen klaren Begriff zu bekommen; betrachtet alles, was euch vor Augen kömmt, mit Unterscheid; urtheilet davon ohne Vorurtheil und gründlich; erwäget und untersuchet alles mit Fleiß. Nach einer solchen Untersuchung könnet ihr leichte zu dem Zwecke gelangen, dabey ihr euch aufzuhalten habt; ich will sagen zu dem Endzwecke, bey dem ihr fest bleiben sollt, das ist, zu einer vollkommenen Übereinstimmung aller eurer Handlungen mit dem, was euch die Vernunfft eingiebt; welches man Tugend nennt. Ebend. p. 23. 24. Ein vollkommener, d. i. tugendhaffter Mensch, muß allezeit bemühet seyn, sich selbst zu überwinden. Er muß sich nach den Sitten und Sinn anderer Leute richten; aber wie er dennoch allezeit Herr über sein Hertze und sein Thun und Lassen seyn muß; also muß er sich den Umgang oder die Exempel feiger und weibischer Kerle nicht anstecken lassen. Denn er muß nie gehorchen, er habe denn zuvor, was man ihn heißt, wohl untersuchet: er muß also niemals ohne Unterscheid andern was nachthun. Er muß mitten unter so vielen Thoren und Blinden, welche verkehrt wandeln, gerade zugehen, und auf keine Seite ausweichen, denn darinnen bestehet die rechte Stärcke. Ebend. p. 52. Es giebt Leute, welche darum die Grentzen der Mittel-Strasse überschreiten, weil sie nach ausserordentlichen Tugenden trachten; sie wollen in ihrem Thun und Lassen was verwunderungs-würdiges sehen lassen, damit sie die Nachkommen loben und erheben. Was mich betrifft, so werde ich mir dergleichen Thaten nie den Kopff einnehmen lassen, an denen der Hochmuth und die Eigen-Liebe allezeit mehr Antheil hat, als die Tugend. Ich will nichts wissen noch thun, als was ich wissen soll, und überall ausüben kan. Ebend. p. 53. Es sind vier Regeln, nach welchen sich ein vollkommener oder tugendhaffter Mensch richten soll.

1) Er muß das, was er von seinem Sohne fordert, selbst in Ansehen seines Vaters ins Werck stellen.
2) Er muß seinem Fürsten eben so treu dienen, als er will, daß ihm diejenigen dienen sollen, die ihm unterworffen sind.
3) Soll er sich gegen seinen ältern Bruder so aufführen, wie er will, daß sich sein jüngerer Bruder gegen ihn aufführen möge.
4) Soll er sich so gegen seine Freunde verhalten, wie er will, daß sich seine Freunde gegen ihn verhalten sollen.

Ein Tugendhaffter und Vollkommener nimmt diese Pflichten unaufhörlich in acht, so gemein als sie auch aussehen. Wird er gewahr, daß er was versehen, so kan er nicht eher ruhen, bis er solches Versehen wieder gut gemacht. Erkennet er, daß er eine Schuldigkeit, die wichtig ist, unterlassen, so ist keine Gewalt so groß, die er sich nicht anthut, solchen Mangel vollkommen zu ersetzen, u. d. m. S. **Stollens** Historie der Heydnischen Moral p. 9. Auf die neuern Zeiten zu kommen, so haben **Carteſii** und **Malebranche** Nachfolger, in Betrachtung, daß so viel Böses aus den Irthümern und verkehrten Meynungen flieſſe, die Tugenden und Laster in der Wahrheit und in dem Irrthum zu finden vermeynet. Mit welchen in dem Puncte der Seneca übereinzustimmen scheint, indem er in seinem 71 Briefe fragt, was ist die Tugend? und antwortet: ein wahres und unbewegliches Urtheil. Es scheinet auch hierauf der bekannte Engelländische Vertheidiger der natürlichen Religion, **Wolaſton**, gesehen zu haben, welcher zur Tugend vornemlich erfordert, **daß unſere Handlungen die Wahrheit andeuten**, d. i. daß sie nicht nur mit der Meynung unsers Hertzens übereinkommen, sondern auch von dem wahren und richtigen Urtheile zeugen. Unter andern hat einer darwider Inquiry into the Original of our ideas of Beauty and Virtue, ingleichen: Eſſay on the Nature and Conduct of the Paſſions and Affections with illuſtrations on the Moral ſenſe zu London 1728 geschrieben, er ist aber selbst von seinen Lands-Leuten widerleget worden. Er hält davor, die Vollkommenheit der Tugend bestehe in nichts anders, als in einer ruhigen und sich weit erstreckenden Wohlgewogenheit, welche zu Beförderung des Guten bey vielen Menschen, und zur Unterdrückung der eigenen Liebe diene. Er setzt eine gemeine Empfindung von des Nächsten Glück und Unglück zum Grunde. Es haben auch schon die Alten von der Empfindung der Tugend geredet. **Malebranche** gehet wenig davon ab, in dem Tractat de morale Th. I. C. 1. 3. besiehe auch ebend. Buch de la recherche de la verité, und seine Abhandlung de la Nature & Grace. Dieser giebt zwar Gattungen der natürlichen Neigungen in dem Menschen an, so gantz unterschieden seyn sollen, als die Begierde und die Liebe, oder die Eigen-Liebe und die Liebe der Ordnung und Gerechtigkeit. Die letzte hält er vor den einzigen Quell aller Tugenden. Allein wenn die Eigen-Liebe von der gesunden Vernunfft regieret wird, so streitet sie nicht wider die Liebe gegen andere, ja sie ist entweder mit dieser gantz einerley, oder zeiget zum wenigsten dieselbe aus sich. Bisweilen dienen rechtschaffene Leute andern, und setzen ihre Vortheile hinten an. **Büffier** Tr. de la Soc. civ. B. III. C. 1. antwortet, dieses bestehe gar wohl mit der Eigen-Liebe. Denn ein solcher Mensch beweise die Eigen-Liebe auf sehr kluge Weise, dieweil er sich einem Freund also wiedme, daß er sich selbst, vielmehr sich selbst, nemlich sich selbst als einen, der weniger weise sey, sich selbst, da er weise sey; sich selbst, der weniger und nicht so vollkommen Gutes verlange, sich selbst, da er ein vortrefflicher und beständiger Gut suche, wiedme. Allein wer andern aus gutem Hertzen wohlthut, der hat nicht dergleichen Betrachtungen; sondern gedencket nur an das Vergnügen, wenn der andere ihm was zu dancken habe. Übrigens hat **Wolaſton** schöne Gedancken, und widerlegt nicht unbillig diejenigen, welche mit **Sam. Clarck**, dem bekannten Gegner von **Leibnitzen**, die Tugend vor eine geschickte Einrichtung der Handlungen, welche von den Engeländern Fitneſs genennet wird, halten. Es sind noch viele Meynungen gelehrter Männer von der Tugend übrig; wir wollen aber nur einiger gedencken. **Lock** de intell. hum. B. I. C. XXVIII. B. I. C. III. XVII. hält davor, man heisse diejenigen Handlungen Tugenden oder Laster, welche nach eines ieden Volckes Sitten, Ordnungen und Meynungen einmüthig vor gut oder böse angesehen, gelobet oder getadelt werden. Er setzt noch hinzu, obgleich die Meynung derer Völcker in vielen Dingen unterschieden sey; so komme sie doch in den meisten Puncten, die wahrhafftig Vortheil oder Schaden brächten, überein. Sie soll auch eine solche Macht haben, daß sie offt mehr als Göttliche und menschliche Gesetze vermag. Überhaupt kan dieses von der Tugend nicht gesagt werden. Solte sie denn nichts anders seyn, als was nach der Meynung eines Volckes gelobet wird? **Hobbeſius** hat vorher dergleichen vorgegeben, und **Ariſtippus** soll unter den Alten ein solcher Tugend-Lehrer gewesen seyn. Doch **Carteſius** hat hiervon andere Gedancken. Er schreibt in seinem Buche de Paſſ. Th. II. Art. 144. 148: dieser sey ein tugendhaffter Mann, welchem sein Gewissen nichts vorwerffen könne, daß er iemals zu thun unterlassen, was er vor besser gehalten. **Leibnitz** Theodic. Th. II. §. 181. sagt: die Tugenden wären darum Tugenden, weil sie zur Vollkommenheit führen, oder doch zum wenigsten von der Unvollkommenheit abführen. **Chriſtian Wolff** in den vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen §. 12. 19. 64. setzet die Tugend darinnen, daß wir bereit seyn, unsere Handlungen nach denen Gesetzen der Natur einzurichten, d. i. dasjenige zu thun, was unsern oder anderer Leute Zustand vollkommen macht. **Chriſtian Thomaſius** in der Einleitung und Ausübung der Sitten-Lehre lobet die vernünfftige Liebe gegen andere als die einzige Sache, die zur Glückseligkeit führe, und als die einzige Tugend. **Hieronymus Gundling** Ethic. oder Phil. mor. C. 9. lehret, die der menschlichen Natur zukommende Proportion beobachten, und dieselbe nach der Regel einrichten, sey die erste und einzige Tugend. **Andreas Rüdiger** Philoſ. pragm. B. III. Abschnidt I. Th. II. C. II. in der Anmerckung bey dem §. 705. nennet die Tugend eine Fertigkeit, die Gemüths-Bewegungen nach der Vorschrifft der Gerechtigkeit zu regieren. **Auguſt Friedrich Müller** in der Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften Th. II. pag. 713. beweiset, daß die Tugend in einer Fertigkeit, die natürlichen Kräffte nach der in der Natur gegründeten Ordnung der Mittel und

und Absichten zu gebrauchen, bestehe. **Eduard Corſini**, ein neuer Weltweise in Italien, Inſtit. Philoſ. Band V. Diſput. III. C. I. beschreibet die Tugend, daß sie eine Vollkommenheit der Seele sey, welche durch gute oder vollkommene Handlungen erlanget werde, und das Gemüthe dieselben Handlungen wieder auszuüben neige. Viele sagen auch, die Tugend sey nichts anders als ein standhaffter Vorsatz, nach der gesunden Vernunfft und nach dem Willen GOttes zu leben. S. **George Friedrich Richters** Progr. de virtute hominum morali placita philoſophorum, Leipzig 1735. Zum Beschluß wollen wir noch die wunderliche Meynung, die der beruffene Gottes-Läugner **Spinoza** von der Tugend hat, anführen. Die Tugend ist bey ihm eben so viel als die Krafft, und erklärt er sich davon in seiner Sitten-Lehre Th. IV. Art. 416. folgendergestalt: Die Tugend, so ferne sie sich auf den Menschen beziehet, ist das Wesen oder die Natur des Menschen selbst, so ferne dieselbe die Macht besitzet einige Dinge zu thun, welche sich bloß allein aus den Gesetzen seiner Natur verstehen lassen. Die Bemühung sich selbst zu erhalten, hält er vor die erste und einzige Quelle der Tugend. Weil nach seinem Vorgeben sich keine andere Quelle eher als diese gedencken liesse, und ohne dieselbe auch keine Tugend gedacht werden könte. **Ebend.** IV. Th. Art. 449. u. f. Er hält davor, daß man von einem Menschen, soferne derselbe etwas zu thun daher determiniret würde, weil er unvollständige Begriffe hätte, nicht schlechterdings sagen könte, daß derselbe die Tugend ausübe, sondern nur, soferne er daher determiniret wird, weil er etwas deutlich erkennet, IV. Th. Art. 451. Die Tugend schlechterdings auszuüben ist, nach dem Spinoza, in uns nichts anders, als nach Anleitung der Vernunfft handeln, leben, sein Wesen erhalten, welche drey Dinge (wie er hier anmercket) einerley bedeuten, und dieses aus dem Grunde, seinen Nutzen zu befördern. **Ebend.** Art. 452. Er bringt ferner vor, daß ie mehr iemand bemühet und vermögend wäre seinen Nutzen zu befördern, d. i. sein Wesen zu erhalten; destomehr Tugend besässe derselbe: und im Gegentheile, in soferne als iemand seinen Nutzen zu suchen, oder sein Wesen zu erhalten verabsäumte; destoweniger Tugend hätte derselbe, und desto unvermögender wäre er. **Ebend.** Art. 446. Im 444. Art. dringt er darauf, daß man die Tugend um ihrer selbst willen begehren müsse; und daß in der Natur nichts vortrefflicheres und für uns nützlicheres anzutreffen sey, um wessentwillen man sie begehren solle, als eben dieselbe. Bey denen **GOttes-Gelehrten** ist die Tugend nichts anders als ein ernstliches und beständiges Bemühen, sich in allen Stücken nach dem Willen GOttes anzuschicken. Denn wer GOtt liebet, dessen erste und vornehmsten Sorge muß billig diese seyn, wie er ihme gefallen, und nach dessen Wincke und Willen sein gantzes Leben einrichten wolle. Gleichwie aber die Liebe eine Tochter des Glaubens, und also nicht ein Werck der Natur, sondern eine Frucht des Geistes ist: also muß man auch eben dieses von der Tugend sagen, **Gal. V, 22.** **2 Petr. I. 5. Ebr. XI, 6.** Daher kömmt es auch, daß Paulus sagt, er bethe vor seine Ephesier, daß sie erfüllet würden mit allerley GOttes-Fülle, d. i. mit allen Tugenden, welche Gaben GOttes sind, im III. **Cap. 19. Röm. XV, 13. Philipp. I, 9.** Diese Bemühung muß beständig und ernstlich seyn. Denn die fliegende Hitze bisweilen etwas zu thun, was recht ist, die aber bald wieder nachläst, verdienet den schönen Namen der Tugend im geringsten nicht. Es ist nur eine einzige Tugend, wenn man von der Sache genau reden will. Massen nicht mehr als eine Bemühung ist, sich und seine Handlungen nach dem Willen GOttes anzuschicken. Doch weil diese Bemühung nach dem Unterscheide der mannigfaltigen Dinge, damit sie zu thun hat, sich mancherley erweiset, so bekommt sie unterschiedliche Benennungen. Und in diesem Verstande kan man allerdings sagen, daß mancherley Tugenden, gleichwie auch mancherley Pflichten der Menschen sind, **Philipp. IV, 8. 2. Petr. I, 5.** u. ff. Man kan es mit dem Gleichnisse von der Sonne erläutern; es ist zwar nur eine Sonne, aber nach dem Unterscheide der Dinge, in welche sie würcket, sind auch ihre Würckungen sehr unterschieden. Die Personen, gegen welche sich die Tugend vornemlich erweist, sind dreyerley: GOtt, der tugendhaffte Mensch selbst, und andere Menschen oder der Nächste. Denn was gegen die guten Engel in acht zu nehmen, und was ihnen zu erweisen ist, das kan zu den Pflichten eines Menschen gegen seinen Nächsten gezogen werden: gleichwie das, so man in Ansehung des Viehes zu beobachten hat, zu den Pflichten des Menschen gegen sich selbst zu rechnen ist. Demnach sind drey Haupt-Tugenden: **Gottſeligkeit, Mäßigkeit** und **Gerechtigkeit**, worinnen uns der heil. Apostel selbst Beyfall giebt, **Tit. II, 12.** Die aber so aus Aristotele eilff; ingleichen zwölff (oder vielmehr neun) Haupt-Tugenden aus **Gal. V, 22.** Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, Glaube, Sanfftmuth, Keuschheit, worzu die gemeine Lat. Ubersetzung noch drey andere setzet, als Langmuth, Bescheidenheit und Enthaltsamkeit; oder sieben, nach der Anzahl der Gaben des Heil. Geistes, **Es. XI, 2.** oder achte, aus **Matth. V, 3.** u. f. machen wollen, denen fehlt es am gewissen Grunde. Denn die Meynung derer, welche 4 Haupt-Tugenden, als Klugheit, Tapfferkeit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit setzen, kan gar leicht mit der unsern verglichen werden. Die Gottseligkeit ist die Bemühung sich in allem, was zum Dienste GOttes gehört, nach dem göttlichen Willen zu richten. Und da auch der GOttesdienst die richtige Meynung von GOtt und göttlichen Dingen in sich schliesset, und entweder innerlich oder äusserlich ist, so ist dieses alles unter dem Namen der Gottseligkeit begriffen. Denn es ist nichts ungewöhnliches, daß das Wort pietas, Gottseligkeit, also genommen wird, womit auch das Griechische Wort εὐσέβεια **Tit. I. 12.** übereinkommt. Das Wort Mäßigkeit nehmen wir gleichfalls in weitläufftigem Verstande, in soferne es sich auf alle Pflichten des Menschen gegen sich selbst erstrecket. Denn die Mäßigkeit ist nicht allein beym Essen und Trincken nöthig, sondern auch in der ehelichen Freundschafft, überdieß in Beherrschung der Affecten, endlich auch in Erduldung

der Widerwärtigkeit und anderen Dingen; dieses alles aber zu unserer eigenen Erhaltung. Die Bemühung nun, in diesem allen sich nach den Willen GOttes zu verhalten, heisset mit einem Worte, Mäßigkeit. Wie denn auch der Apostel Tit. 2, 12. alle hieher gehörige Pflichten durch das Wort σωφρόνως, züchtig oder mäßig, ausdrucket. Gleichergestalt nehmen wir das Wort Gerechtigkeit in dem allerweitläufftigsten Begriffe, wie es theils insgemein, die Pflichten gegen einander, wir mögen nun vollkommen, oder unvollkommener weise darzu verbunden werden; theils insonderheit, die Pflichten so aus einem gewissen Stande entspringen; in sich begreiffet. Heisset demnach Gerechtigkeit in dieser Bedeutung, eben so viel als Liebe, wenn dieses Wort gleichfalls weitläufftig genommen wird. Denn sonst, wenn man beyde Wörter Gerechtigkeit und Liebe in besondern Verstande nimmt, gehet die Gerechtigkeit auf die Pflichten, so eine vollkommene Verbindlichkeit haben: die Liebe aber auf die, dabey die Verbindlichkeit nur unvollkommen ist. Wir nennen also die Gerechtigkeit eine Bemühung, sein Thun und Lassen in allen Pflichten gegen den Nechsten, sie mögen allgemein oder absonderlich seyn, nach dem Willen GOttes anzustellen. Aus dieser bisher abgehandelten Lehre der Tugenden ist gar leicht dieses zu ersehen, daß sie allerseits unauflöslich mit einander verbunden sind: wer eine hat, der hat die andern alle; wem eine einzige fehlt, dem fehlen sie alle mit einander. Denn wenn die beständige und ernstliche Bemühung, sich nach den Willen GOttes anzuschicken, in einer einigen Sache, die ihr obliget, nicht das ihrige thut, so kan sie auch in den übrigen nicht zugegen seyn. Wäre sie da, so würde sie sich gewiß allenthalben äussern, und in allen Dingen, darauf sie gewiesen ist, hervorthun. In Wahrheit, wer sich stellen will, als wäre er dem göttlichen Willen gehorsam, und doch seinen Gehorsam nicht, wie er solte, erweiset, der ist in der That nichts weniger als gehorsam. Eben das bestätiget auch die Heil. Schrifft, wenn sie sagt: So iemand spricht: ich liebe GOtt, und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner, 1. Joh. IV, 20. besiehe auch 1. Joh. III, 17. Jacob II, 10. Buddei Sitten-Lehre P. I. Abtheil. IV. Endlich auch auf die Rechts-Gelehrten zu kommen, so gehöret deren Ausübung und Belohnung allerdings auch vor sie. Nur daß bey diesen das Wort Tugend in einem etwas andern Verstande, als bey denen Moralisten, oder sonst insgemein, genommen wird, ob sie gleich in denen Haupt-Begriffen und der darunter angedeuteten Sache auf das genaueste mit einander überein kommen. Es heisset nemlich bey jenen alles dasjenige, was diese Tugend nennen, nur Gerechtigkeit, und zwar in sofern man dieses letztere Wort nicht in einem so engen und eingeschränckten Verstande annimmt, als man selbigem insgemein beylegt, sondern da man solchem einen etwas weitläufftigern Umfang zuschreibt, dessen Inbegriff sich überhaupt auf alle menschliche Handlungen, so im gemeinen Leben vorkommen, erstrecket, oder da man, besser zu reden, die Gerechtigkeit auf zweyerley Art, das heist, in allgemeinem und sonderlichem Verstande, betrachtet. Und kan man also gar wohl sagen, daß, wie überhaupt der Zweck der Rechts-Lehre darinne bestehet, daß die Gerechtigkeit in allen und ieden menschlichen Handlungen in Acht genommen, und dieselben nach der Richtschnur derer Gesetze und Rechte abgemessen und eingerichtet werden sollen, also auch eben diese Gerechtigkeit nichts anders, als die Tugend, oder eine würckliche und unaufhörliche Bemühung ist, denen Gesetzen gemäß zu leben und zu handeln, und dieselben auf keinerley Weise zu verletzen. Doch theilet man dieselbe, die Sache desto begreifflicher zu machen, in die allgemeine und sonderliche Gerechtigkeit. Jene, oder die allgemeine, begreifft überhaupt alle und iede Tugenden in sich, wenn nemlich ein Mensch sich dererselben nach der Ordnung derer Gesetze befleißiget, und solche zum Nutzen des gemeinen Wesens richtet. Es meynen zwar einige, daß die allgemeine Gerechtigkeit eine von denen übrigen Tugenden unterschiedene Tugend sey, und ihr Amt darinnen bestehe, daß sie die Tugenden befördere, und solche zu einer Würckung bringe. Andere aber lassen keinen andern Unterscheid zu, als in der Art, sich solche einzubilden, und sagen, wenn man die Tugend an sich selbst betrachte, und auf den Besitzer, welcher davon tugendhafft genannt wird, sehe, so heisse es eine Tugend; wenn man aber die Tugend in ihrer Würckung betrachte, und da man andern dasjenige, was man ihnen in Ansehung der Tugenden schuldig ist, leistet, alsdenn heisse es eine Gerechtigkeit. Die sonderliche Gerechtigkeit aber bestehet darinne, daß ein Mensch in denen Sachen, in welchen einer dem andern zu viel oder zu wenig thun, oder Schaden und Vortheil zufügen kan, einem ieden dasjenige zueigne, was ihm, denen Rechten und der Billigkeit nach, gebühret. Wovon, wie auch von der weitern Eintheilung der Gerechtigkeit in die Austheilungs- und Handlungs- oder Vergleichs-Gerechtigkeit, (Lat. Justitiam distributivam & commutativam sive correctoriam) bereits unter dem Artickel Gerechtigkeit, im X. Bande. p. 1080. u. f. gehandelt worden. Gegenwärtig wollen wir also nur noch mit wenigem untersuchen, ob und in wie fern durch besondere Belohnungen derer guten Thaten irgend noch die Tugend erweckt, und deren Ausübung befördert werden könne. Ob wol nicht zu läugnen, daß die durch die Gesetze eingeführeten Strafen die bösen Thaten, welche sonst, da sie nemlich entweder gar nicht, oder allzu gelinde bestrafet würden, allzusehr überhand nehmen möchten, zurücke halten, und so nach die guten einiger massen befördern; so können sie doch nicht zu wege bringen, daß die Menschen nach allen Kräfften gutes thun, sondern dieses entstehet nur aus zweyen Ursachen, entweder aus dem Affect derer Menschen, oder aus der Tugend dererselben. Was die Tugend anbelanget, die

die hat ein Regent nicht so in seiner Gewalt; aber durch die Affecten kan er die Menschen kräfftig zum Guten antreiben, welches geschiehet, wenn er diejenigen, die zum Nutzen des allgemeinen Wesens, folglich auch des Regenten, etwas mehrers gethan, als ihre Schuldigkeit erfordert, belohnet, indem er ihnen von Ehre, Geld oder Vergnügen etwas zuwendet. Weil nun aber viel Vergnügen die Leute wollüstig, viel Ehre die Ehre selbst geringschätzig machet, das Geld aber der Regent, und die Republick sonst gebrauchen; so hat jener seine Klugheit vornemlich dahin zu richten, wie durch die Belohnungen die Tugend erweckt, und doch die Republick nicht sonderlich beschwert werde. Beydes erfordert die Klugheit. Die Mittel darzu sind dreyerley, (1) die kluge Belohnung mit Gelde, daß es dem Regenten und allgemeinem Wesen nichts koste; (2) die kluge Belohnung mit Ehren; (3) die kluge Belohnung mit Lust. Was die erste anbelanget, die bestehet darinnen, daß man wohlverdienten Leuten diejenigen Chargen der Republick gebe, welche austräglich sind, und keine sonderbare Mühe brauchen. Denn solche Chargen, wenn sie wohlverdienten Männern gegeben werden, sind eben so gut, als ob ihnen Pension gereichet würde: dahin gehören alle Chargen, da man nur seine Person präsentiren darff, oder sich iemanden halten kan, der die Arbeit thut. Auch belohnet man sie einiger massen mit Gelde, wenn man ihnen die Aemter, worzu die Sache gehöret, darinnen sie sich sonderbar hervor gethan, vor andern conferiret. Zu denen Ehren-Belohnungen gehören diejenigen, wenn man iemanden, der sich wohl gehalten, solche Ehre giebt, dabey er nichts einzunehmen hat. Denn wenn Geld bey der Ehre zu machen ist; so pflegt man die Betrachtung des Geldes vorzuziehen, weil, wie bekannt, wer Geld hat, sich Ehre kauffen, nicht aber, wer Ehre hat, gewiß Geld dadurch erwerben kan. Nun besitzt ein Regent einen unerschöpfflichen Schatz der Ehre, daß er alle seine Unterthanen damit erfreuen könte. Denn ob er sie wol nicht alle zu Doctorn machen könte; wenigstens diejenigen nicht, welche weder lesen noch schreiben könten; so vermöchte er sie doch alle in den Adel-Stand zu erheben. Die Klugheit erfordert aber, daß man die Ehre nicht lasse allgemein werden, weil sie sonst nichts mehr geachtet wird, und also auch die Unterthanen zu sonderbaren Thaten nicht anfrischet. Und deswegen muß der Regent nicht also die Ehre ertheilen, daß sie durch die Geburt fortgepflantzet werde. Denn sonsten werden der Geehrten in kurtzer Zeit eine solche Menge, daß, wenn die Ehre nicht verächtlich werden soll, er durch dergleichen Ertheilung die Unterthanen nicht mehr ermuntern kan. Deswegen aber sagen wir nicht, daß, wenn in einem Lande einige Dignitäten, von langen Zeiten her, erblich sind, man denen Besitzern dieses Recht benehmen solle; sondern wir halten allerdings davor, daß, solches zu thun, sowol der Klugheit, als der Gerechtigkeit, zuwider wäre: Unterdessen hat man nicht Ursache, von neuem solche Dignitäten erblich zu machen, sondern es also zu halten, wie man bey denen Rittern zu thun pfleget, welche, wegen ihrer hohen Meriten, diesen oder jenen Orden erlangen, aber deswegen auf ihre Kinder nicht fortpflantzen können. Wenn zwar ein wohlverdienter Vater allezeit Kinder seines gleichen zeugte, welches bey denen Thieren, in Ansehen des Leibes, noch so ziemlich geschicht; so könnten dergleichen erbliche Dignitäten dem gemeinen Wesen so wohl zu statten kommen, daß, weil die vor Zeiten bey denen Ahnen durch Ehre erweckte Tugend noch in denen Nachkommen immer fort grünete, der Republick allenfalls eine dergleichen weitere Erweckung entbehren könte. Wer weiß aber nicht, wie viel unartige Kinder auch von denen besten Eltern entsprossen? Ob auch schon der Leib bey denen Menschen, wie bey denen Thieren, gesunden Eltern nachschlägt; so ist es doch, wie die Erfahrung bezeuget, mit dem wesentlichen Theile des Menschen, der Seele, gantz anders. Sie scheinet zwar manchmal der Seele derer Eltern nachzuarten; aber offt zeugen die besten Eltern die schlechtesten, und die schlechtesten Eltern die besten Kinder, deren Seelen-Kräffte, zum Nutzen des gemeinen Wesens, mit Hoffnung der Ehre, aufzumuntern, allezeit nützlich ist. Denn ein kluger Regent muß die Kräffte der Natur, zu seinem und der Republick Nutzen, ohne Ansehen anderer Umstände, wo er sie findet, zu gebrauchen wissen. Nicht allein aber verliehrt die Ehre ihre Krafft zur Aufmunterung der Tugend, wenn sie gar zu gemein, sondern auch wenn sie offenbar Unwürdigen gegeben wird. Also sind gründliche Studien zwar nicht eine gar zu ausserordentliche, iedoch auch nicht gar zu gemeine, indessen doch der Republick und dem Regenten gar nützliche Beschaffenheit, worzu man vor Zeiten, durch Verleihung derer Academischen Würden, muntere Köpfe antriebe. Nun aber ist die Sache dergestalt verfallen, daß niemand Ursache hat deswegen eine Zeile mehr zu studiren, als er sonst etwa zu der Brod-Kunst benöthiget ist. Denn wenn er ein bis zwey hundert Thaler bey sich und nur so viel Wissenschafft hat, als ein mittelmäßiger Studiosus in einem Jahre lernen kan; so kan er nur auf gewisse Academien reisen, und gewiß versichert seyn, daß er den höchsten Academischen Titel zurück bringen werde. An manchen Orten aber braucht man zwar mehr Geld; iedoch nicht mehr Gelehrsamkeit. Die leeren Würden sind eine Sache, damit sich ein Fürst, dem sie weder Mühe noch Geld kosten, ungemeine Dienste von seinen Unterthanen erwerben kan. Denn wenn sie sehen, daß dieselben nur denenjenigen ertheilet werden, die was sonderbares prästiren; so finden sich unendlich viel edle Gemüther, welche alle Jugend-Lust, ja Leben und Vermögen, zum Nutz des Regenten und der Republick aufopffern. Von welchen man ohnstreitig mehr Nutzen hat, als wenn man sie vor etliche hundert Reichs-Thaler einigen reichen, sonst aber nicht viel nützen, oder doch lange nicht so geschickten Köpfen, verhandelt. Zu dem ist es auch darzu höchst nützlich, daß solche Würden nicht verkaufft, sondern denen, die es verdienen, ertheilet werden, weil dadurch eine gantze Nation zur Ehre gereitzet wird. Es kan aber eine Nation, wie man an denen alten Römern gesehen, nicht vortrefflicher werden, als wenn die meisten darunter die Mittel der Ehre zu ergreiffen sich bemühen. Im übrigen haben wir

von denen Belohnungen mit Lust, als der dritten Art, nicht viel zu gedencken. Denn sie ist eine Belohnung vor arme Leute, die sich vor ihr eigen Geld keine Lust machen können, als wenn man einem Regiment Soldaten, die sich wohl gehalten, etliche Faß Bier schencket, u. d. g. Sie ist unterdessen, so schlecht sie ist, von gar guter Würckung.

Tugend, (Christliche) siehe **Tugend.**

Tugend, (hohe) ist ein grosser Grad der Tugend, welcher eine harte und saure Arbeit zum voraus setzet, wenn man zu ihm gelangen will. Antonini Betrachtungen über sich selbst.

Tugend, (philosophische) siehe **Tugend.**

Tugend, (Sclavinnen der) Lat. *Mancipia virtutis*, ein geistlicher Orden, so im Jahr 1662 von der verwittweten Römischen Kayserin Eleonora, Ferdinandi III. Gemahlin, als des Ordens Haupt und Groß-Meisterin, gestifftet worden. Die Veranlassung hierzu war vornemlich diese, daß hohe Standes-Personen, denen es an Gelegenheit ungestraft zu sündigen, nicht ermangelt, angeführt würden, bey sich wohl zu erwegen, daß, wer der Tugend diene, die edelsten Fessel trage. Dahero erwehlte man zum Ordens-Zeichen eine goldene mit einem Lorbeer-Crantz umgebene Sonne, mit der Umschrifft: Sola ubique triumphat.

Sie pfleget gantz allein
Im Sieg beglückt zu seyn.

Diese Medaille trugen die Damen an einer goldenen Kette um den lincken Arm, und zwar also, daß sie konte gesehen werden; Ihre Pflicht bestunde darinnen, daß die, so bey Hofe waren, den Orden allemal trugen, die Abwesenden aber zu gewissen Zeiten solches thun musten; daß sie der Tugend, sonderlich der Mäßigung der Affecten und andern dergleichen löblichen Ubungen obliegen wolten, und der Groß-Meisterin die Treue verheissen solten, daß, im Fall das Ordens-Zeichen, welches klein und groß war, das kleine aber nur an einer schwartzen seidenen Schnure hieng, verlohren gienge, 100 Rthlr. erleget, und selbige an ein armes tugendhafftes Mensche geleget werden solten. Die Damen musten alle von hoher Ankunfft, edlen Geist und tugendhafftem Leben, aber nicht nothwendig der Römisch-Catholischen Religion zugethan seyn. Ihre Anzahl erstreckte sich nicht über 30, und nach dem Todes-Fall einer Ordens-Genoßin ward das grosse der Groß-meisterin wieder zurücke gegeben, das kleine aber verblieb den Erben. Die Regeln des Ordens beruheten hauptsächlich auf diesen drey Puncten:

1) Solle man im Unglück das Hertz nie sincken lassen, noch sich im Glück allzuübermäßig erfreuen, sich in keinem Zufall verliehren, und sich nach Beweisung der Vernunfft allezeit bequemen.

2) Aeusserlich in Geberden solle man sich allezeit, wie es einem edlen Gemüthe wohl anstehet, und seinem Stande gemäß, verhalten.

3) Im Gespräch solle man Acht haben auf den Innhalt, wovon man redet, auf den Ort, auf die Zeit und auf die Person. Gryphius von R. O. p. 455. Rinck Leb. Leop. P. II. 176. Imhofs Norit. Procer. I. B. C. III. p. 17.

Tugend-Blumen, siehe **Drachen-Braut**, im VII. Bande, p. 1384.

Tugenden, siehe **Tugend.**

Tugenden des Verstandes. Zu diesen haben alle Menschen von Natur eine Geschicklichkeit. Es sind aber folgende:

1) Verständniß
2) Wissenschafft
3) Weisheit
4) Klugheit
5) Kunst
6) Scharffsinnigkeit
7) Kunst zu erfinden
8) Erfahrungs- und Versuchs-Kunst
9) Witz
10) Verständniß der Sprache
11) Gründlichkeit der Sprache.

Wolffs Nachricht von seinen Schrifften, §. 141.

Tugendhafft. Das Bild eines Tugendhafften schildert uns **Rohr** in seiner Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen, folgendergestalt ab, p. 291. u. ff. Ein tugendhaffter Mensch hat gegen GOtt Liebe, Furcht und Ehrerbietung, er besucht den Gottesdienst fleißig, gebraucht das Heil. Nachtmahl zu unterschiedenen malen des Jahres, den Sabbath bringet er in stiller Ruhe und mit Gottesfürchtigen Leuten zu; er begnügt sich nicht daran, daß er des Vormittags und Nachmittags in die Kirche gehet, sondern hält auch zu Hause seine gute geistlichen Betrachtungen, und nimmt nichts daran vor, als was die Wercke der Liebe und der Noth erfordern. Er forscht und liesst fleißig in der Heil. Schrifft, und sucht in der Erkänntniß des Heyls zu wachsen und zuzunehmen, er erwehlt bey den Auslegungen der Heil. Schrifft und bey den Streit-Fragen diejenige Meynung, so am meisten zur Verherrlichung der Ehre GOttes gereicht. Er redet von der Heil. Schrifft und von GOtt ehrerbietig, ist aber dabey nicht abergläubisch, und nimmt auch nicht alles ohne Unterscheid an, was ein ieder Priester auf der Cantzel sagt, sondern prüfft alles und behält das Gute. Er ist auch kein Sonderling. Er macht sich keine eigene Religions-Sätze, er verlangt keine besondere Versammlung der Heiligen, darinnen lauter Vollkommene wären, sondern in Beobachtung des äusserlichen Gottesdienstes hält er es mit den meisten, und in Ansehung des innerlichen, der im Geiste geschiehet, mit den wenigsten. Er ist kein Heuchler, daß er von den Leuten wolte gesehen seyn, sondern was er thut, thut er aus redlichen und aufrichtigen Hertzen. Ob er gleich nach der Vollkommenheit strebet, so hält er sich doch dabey vor den allergrösten Sünder, der, wenn GOtt nach seiner strengen Gerechtigkeit mit ihm verfahren wolte, in Ansehung seiner

seiner eigenen Gerechtigkeit des höllischen Feuers schuldig wäre. Gegen sich selbst beobachtet er auch die gehörigen Pflichten; er läst sich nicht leichtlich zum Zorn reitzen, und wenn es auch die Umstände erfordern, daß er aufgebracht wird, so setzt er dem Zorne solche Schrancken, daß er sich nicht dadurch schadet, oder dem andern mehr Nachtheil zuzieht, als er gegen GOtt und Menschen verantworten kan. Er ist in allen Sachen, die ihm zu Handen stoßen, da er in seinen Beruffes-Wegen ist, beherzt, er wagt sich aber auch nicht ohne Noth, er ist mit seinem Zustand zufrieden, und bemüht sich zu allen Zeiten, wo nicht frölichen, doch zum wenigsten vergnügten und ruhigen Gemüths zu seyn, und wenn ihm eine Traurigkeit vorfällt, so weiß er ihr gehörig Ziel und Maaß zu setzen. Er nimmt seine Gesundheit in acht so viel als möglich, er geniesset die Speisen und den Tranck, der ihm schmeckt und bekömmt, iedoch mit Mäßigkeit, er befleißigt sich der Reinlichkeit, er flieht den Müßigang, und ist emsig bey seiner Arbeit, iedoch auch so, daß er seiner Gesundheit nicht schadet, seinem Nächsten dienet, und sich entweder vor sich oder mit andern guten Freunden vergnüget. In seinen äusserlichen Handlungen nimmt er den Wohlstand in acht, und was andere vernünfftige Menschen dießfalls zu thun pflegen; er verschwendet das Geld nicht unnöthiger Weise, giebt auch nicht mehr aus als die Nothdurfft, der Wohlstand und unterweilen ein unschuldiges Vergnügen erfordern, und ist daher nicht geitzig, auch nicht verschwenderisch, er hütet sich, daß er nicht leicht etwas vornimmt, davon er Schande hat, strebt auch nicht mit Gewalt nach Ehre und Respeckt, er macht nicht mehr aus sich, denn er aus sich machen soll. Bey denen ihm zugestossenen Unglücks-Fällen weiß er sich zu mäßigen, bey instehender Gefahr läst er die Furcht nicht Herr über sich werden. In seinen Reden ist er wahrhafftig und aufrichtig, doch offenbahret er auch nicht andern Leuten seine Heimlichkeiten, hütet sich vor unnöthigen Eyd-Schwüren und Betheuerungen, befleißigt sich der Zucht und Keuschheit u. s. w. In Ansehung gegen seinen Nächsten sucht er iederman, so viel sichs thun lassen will, zu Freunden zu haben, er beleidigt niemand mit Willen, und wenn er von andern beleidigt wird, so vergiebt er seinen Feinden das angethane Unrecht, und vergißt es auch, er redet dabey ernstlich wo es nöthig ist, und es entweder sein Amt oder andere Umstände erfordern, er gönnet einem ieden die Glückseligkeit, die ihnen GOtt und andere Menschen mittheilen, er dienet iedermann mit willigem Hertzen, ist vor die empfangene Wohlthaten danckbar, redet nicht leichtlich von andern etwas übels, sondern wendet alles zum besten; menget sich nicht in frembde Händel, die ihm nichts angehen, die Geheimnisse die ihm andere anvertrauen, behält er bey sich, ist gegen andere höflich und demüthig u. s. w.

Tugend und Laster sind zwey gantz widerwärtige Dinge, die sich eben so wenig vertragen als Wasser und Feuer. Die Tugend ist, was der gesunden Vernunfft gemäß ist, und das Laster, was von selbiger abgeht. Siehe **Tugend** oben, und **Sünde** im XLI. Bande p. 1. u. ff.

Tugend-Lehre, oder Sitten-Lehre, oder Moral in engern Verstande, ist diejenige Disciplin der Moralis. Philosophie, welche das Gemüthe zu einer vernünfftigen Betrachtung der natürlichen Gesetze anweiset, oder, sie ist eine Unterweisung welche die Lehr-Sätze verfasset, die den Menschen unterrichten der Tugend obzuliegen, die Laster zu meiden, und die Regungen oder Begierden, als die Quelle aller Unordentlichkeit, in der Seelen und dem Gemüthe zu zähmen und in gehöriger Ordnung zu halten. Oder noch kürtzer: eine Unterweisung, wie der Mensch seinen Wandel nach der Vernunfft anstellen, und hierdurch zu der wahren und vollkommenen Glückseligkeit gelangen möge. Denn wir reden hier nur von der Philosophischen Tugend-Lehre, welche keine andere Tugend anweisen kan, als die in eines natürlichen Menschen Vermögen stehet, und keine andere Norm, als die natürlichen Gesetze, vorschreibet, daß also die Tugend darauf ankömmt, wenn man nach der Vorschrifft der Vernunfft zu leben bemühet ist. Man nennet diese Disciplin nach dem Griechischen Namen insgemein die Ethic. Wohin aber eigentlich der Moral in engern Verstande ihr Absehen gehe, und was sie folglich für eine Materie abzuhandeln habe, wie sie auch mit den andern Theilen der Practischen Philosophie verwand sey? darinnen sind die Philosophen nicht einerley Sinnes. Fast durchgehends hat man dafür gehalten, daß die Ethic dem Menschen den Weg zu der höchsten Glückseligkeit zeige, welches durch die Tugend geschehen könnte, daher nennte man sie auch die Tugend-Lehre, und wiese darinnen zugleich, weil die bösen Affecten sich mit der Tugend nicht vertrügen, wie jenen zu widerstehen sey. Kurtz: man handelte von dem Endzwecke, welches die höchste Glückseligkeit, und von den Mitteln, so ein verbesserter und durch die Liebe mit GOtt vereinigter Wille wäre, woraus die Tugend als eine Würckung flösse, nur geschahe dieser Vortrag zu den neuern Zeiten weit ordentlicher, ausführlicher und deutlicher als zu den ältern. Denn da dachte man nicht an die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit, begnügte sich insgemein mit den uralten Gesetzen der Zwölff Tafeln; indem man aber sahe, daß man damit nicht auskäme, so mischten sie die Haupt-Lehren von den Pflichten in ihre Ethic, welcher Fehler verbessert wurde, als **Grotius** und **Puffendorff** die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit in einer andern Gestalt ans Licht brachten. Denn nach der Zeit hat man mehrentheils drey Theile der gesammten Philosophischen Moral gemacht, die Ethic, die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit und Politic, daß die erstere gleichsam die Vorbereitungs Disciplin wäre, und den Willen in eine tugendhaffte Geschicklichkeit setzen müste, worauf der andere Theil den Willen GOttes oder die göttlichen Gesetze selbst vor Augen legte, die man zu beobachten. Die Art und Weise aber, wie alles klüglich, folglich zum Nutzen bey den menschlichen Verrichtungen einzurichten, gebe die Politic an die Hand. Doch auch hierinnen hat der Herr Rüdiger eine Aenderung zu treffen gesucht. Schon in den Institution. erudit. suchte er zu beweisen, daß die Ethic eine blose Lehre der Klugheit, und mit den Regeln der Gerechtigkeit und derer Schuldigkeiten gar nichts

zu thun habe, doch hielte er dafür, daß sie uns zur Glückseligkeit anweise, und daß solche durch die Tugend müste erlangt werden. Allein nach der Zeit hat er eine Anweisung zu der Zufriedenheit der menschlichen Seele herausgegeben, worinnen man die Sache auf einen gantz andern Fuß gesetzt antrifft. Es kommen seine Gedancken kürtzlich darauf an. Nehmlich der Satz, daß das Böse und Gute allezeit bey einander wären, sey wahr, und habe seine Richtigkeit, woraus er schlüsset, daß keine Glückseligkeit in dieser Welt zu haben, sondern dieselbe eine Eigenschafft des Himmels sey, folglich habe er gesehen, daß, weil die Ethic nothwendig nach der einmal von den Gelehrten angenommenen, und von uns, deren Nachkommen, ohne hinlängliche Ursachen nicht anders einzurichtenden Wort-Bedeutung, von einem Gut dieses zeitlichen Lebens gesagt werde, solche von der Glückseligkeit nicht handeln könne, sondern von dem nach der Glückseligkeit nächstem Guthe, welches bey der durchgängigen Mischung des Guten und Bösen, kein anderes seyn könnte als die Zufriedenheit. Da nun die Zufriedenheit närrisch wäre, wenn man mit der Noth, die man sich selber machte, oder die man doch durch Klugheit könnte los werden, und sich davon nicht befreyete, so habe er wieder gesehen, daß Tugend und privat-Klugheit zwey allgemeine Mittel der Ethic und Politic wären; folglich die Tugend weder als ein Zweck der Ethic, noch als ein eigenes Mittel derselben, für das höchste Guth könnte gehalten werden. Denn ob wohl die Klugheit nicht konne ohne Tugend seyn, oder vielmehr ohne Tugend Arglistigkeit genennet werde, so könne doch die Tugend wohl ohne Klugheit seyn: es könne aber die Zufriedenheit weder ohne Tugend noch Klugheit erlangt werden, und darum sey die Tugend in der Ethic weder die letzte Absicht, als welches die Zufriedenheit sey, noch ein eigenes Mittel: wenn sie aber auf einige Art und Weise das höchste Guth seyn solte, müste sie eines von diesen beyden seyn. In Ansehung dessen setzet er an den gemeinen Ethicen folgende Vorurtheile aus: 1) Daß man Glückseligkeit in diesem Leben gesucht, und nicht Zufriedenheit, welches von den ältesten Weltweisen biß auf unsere Zeit fortgepflantzt worden; 2) Daß man mit dem Zenone so wohl Lust als Gemüths-Neigungen aus der Ethic gestossen, und mit einem scheinbarem Fürgeben von nichts als von der Tugend habe hören wollen; 3) Daß die Alten in der Sitten-Lehre das Recht der Natur nicht betrachtet, sondern vermeynt, daß nach den uralten Gesetzen der Zwölff Tafeln man schon wissen könnte, was recht oder unrecht sey, ohne daß man es durch die Vernunfft zu untersuchen Ursache habe. Weil aber die Tugend nichts anders sey, als eine zur Gewohnheit gediehene Gerechtigkeit, oder eine Gemüthes-Neigung, nach den Regeln der Gerechtigkeit zu leben, so hätten die der Ethic beflissene Weltweisen befunden, daß sie mit denen Gesetzen derer Zwölff Tafeln in der Lehre von Tugend, Gerechtigkeit u. a. m. nicht fortkommen können, und also insonderheit davon in der Ethic handeln müssen. Diese Abhandlung hätte einen weit grössern Theil derselben ausgemacht als die Lehre von der Glückseligkeit, zu welcher sie ohnedem, in soweit sie in diesen Leben erlangt werden solte, kein Mittel anzugeben gewust, dahero es gar leichte geschehen, daß man in nachfolgenden Zeiten, ob wohl gantz irrig, vermeynt, die Ethic sey eine Abhandlung der Tugend, solchergestalt aber gäntzlich vergessen, daß sie eine Lehre der Klugheit sey. Hierauf habe man angefangen, in der Sitten-Lehre fast nichts anders zu betrachten, als die Gerechtigkeit, und die Klugheit, welche doch ein wesentlicher, da die Gerechtigkeit nur ein zufälliger Theil zu derselben sey, bey Seite zusetzen. 4) Als Grotius und Puffendorff die Lehre vom Recht der Natur ans Licht gebracht, sey ein neues Vor-Urtheil entstanden, das Recht der Natur sey mit der Ethic und Politic einerley, deßwegen zur selben Zeit solche Ethicen und Politicen geschrieben worden, in welchen man vornehmlich die Schuldigkeit des Menschen gegen GOtt, seinen Nechsten, und sich selbst abgehandelt gesehen. Einige hätten zwar bey Zeiten gemercket, daß die Ethic von dem Rechte der Natur unterschieden sey, sich aber wieder darinnen geirret, als müste die Ethic von den Pflichten der Erbarkeit, als Gedult, Bescheidenheit, Leutseligkeit handeln, und die Pflichten der Nothwendigkeit gehörten zu dem Rechte der Natur. Es ist schon vor dem unter den Weltweisen gefragt worden, ob die Moral, und insonderheit die Ethic ihre Gewißheit habe? Aristoteles leugnete selbige, und meynte daher, man könne sie mit dem Namen einer Wissenschafft nicht belegen, giebt auch den Grund seiner Meynung nicht undeutlich zu verstehen, weil alle Erbarkeit, alle Gerechtigkeit nicht von Natur, sondern von den bürgerlichen Gesetzen herzuleiten. Wie davon in I. Buche in I. Cap. seiner Ethic ad Nicomach. zu lesen. Ihm folgt zu den neuern Zeiten Grotius, wenn er de jure belli & pacis B. II. C. 23. §. 4. schreibt: verissimum est, quod scripsit Aristoteles, in moralibus non æque ut in mathematicis disciplinis certitudinem inveniri. Es kommen in der Moral freylich Materien für, da wir in unserer Erkäntniß weiter nicht, als auf eine Wahrscheinlichkeit kommen können; doch hat in den wichtigsten Sachen eine Demonstration statt, weil man deutliche und wesentliche Begriffe hat, daß man Erklärungen, aus Erklärungen Grund-Sätze, und daraus Schlüsse machen kan, welches mit mehreren Puffendorff de jure naturæ & gentium B. I. C. 11. und Buddeus in Analect. hist. phil. p. 244. u. f. f. gewiesen, nebst denen auch nachzulesen sind Rachel in Examin. Probabil. Jesuit. C. VI. Placcium de augend. scient. mor. p. 12. u. ff. Hochstetter in Colleg. Puffendorff. Exerc. I. §. 19. p. 34. Den Nutzen dieser Lehre wird kein vernünfftiger Mensch leugnen, wer nur weiß wohin sie abziele, davon mit mehrern Placcius in seinem Buch philosophiæ moralis plenioris fructus præcipuus, Thomasius in Cautel. circa præcogn. jurisprudent. C. XIV. §. 60. Buddeus in Element. philosophiæ moralis Th. I. C. 1. §. 30. u. f. f. handeln. Es ist aber wohl zu mercken, daß man in der Ethic nicht bloß bey der Betrachtung nur muß stehen bleiben, sondern es muß zugleich ein Bestreben da seyn, alles dasjenige in die Ubung zu bringen, was wir darinnen begriffen haben. Die Ethic gehört allen und ieden Menschen zu, weil sie den Menschen als Menschen in allen seinen Umständen und Beziehungen, seines Verhaltens

haltens unterrichtet, und sein innerliches angehet, da alle andere Unterweisungen nur besondere Stände und Beziehungen betreffen, und allein mit den äusserlichen umgehen. Sie zielet auf eine wahre Glückseligkeit, in Gegensatz der falschen, die ihnen die Menschen aus Unwissenheit oder Irrthum vorbilden, und zugleich auf eine vollkommene, die den gantzen Menschen angehet, und nicht nur in der Zeit gilt, sondern ihn in die Ewigkeit geleitet. Die Unterweisung in der Tugend-Lehre ist die erste und älteste, so vor allen andern getrieben worden; sie ist die edelste, weil sie den edelsten Theil des Menschen, die Seele, vornehmlich angehet: sie ist die nothwendigste, weil sie den Menschen zu der Vollkommenheit bringt, die ihn am meisten von den unvernünfftigen Thieren unterscheidet. Die berühmten Heyden Pythagoras, Socrates, Plato, Xenophon, Cicero, Seneca, Epictetus u. a. m. haben aus dem Lichte der Natur dieselbe sehr hoch gebracht. Die Fabel-Dichter, als Aesop und einige Poeten, haben sie in einer angenehmen Lehr-Art vorgestellet. Die Kirchen-Lehrer haben sie auf eine dem Christenthum geziemende Weise getrieben, und noch heut zu Tage wird dieselbe durch unermüdeten Fleiß vortrefflicher Männer immer mehr gebessert, und ausgearbeitet. Ihre letzte Vollkommenheit aber muß sie aus dem Lichte der Göttlichen Offenbarungen erhalten, wenn sie mit der Lehre zur Gottseligkeit verbunden wird, wohin die Sprüche und der Prediger des weisen Königes Salomo, viele Predigten des Heylandes und Vermahnungen der Apostel abzielten. Auf die Historie oder vielmehr Eröffnung der Tugend-Lehre zu kommen; so kan man dieselbe in eben den Scribenten suchen, die unter dem Artickel Moral-Philosophie in XXI. Bande p. 1486. u. ff. gemeldet worden. Doch kan man denselben annoch beyfügen, Samuel Rachels Introductionem ad philosophiam Moral. zu Helmstädt 1672. in 4. Heinrich Julii Scheurlii Bibliographiam moralem im Jahr 1648, und Johann Reichii succinctam Introductionem ad Partem I. Phil. moral. J. F. B. Die Historie der Ethic bey den Deutschen insonderheit erzehlet Reimmann in seiner Hist. litt. Band II. p. 40. u. ff. Die Art und Weise, nach welcher die Ethic bißher abgehandelt worden, ist sehr unterschieden. Denn einige haben sich einer Allegorischen, andere einer offenbaren Lehr-Art bedienet. Jene ist theils hieroglyphisch, theils symbolisch und emblematisch, theils mystisch. Diese entweder paränetisch, oder Historisch, oder Dialogisch, oder systematisch. Hierher gehört Heinrich Stephani Buch de Aristotelicæ Ethices ab Historica & poetica differentia, siehe Morhoffs Polyhistor. im III. Bande, im I. Buche, im 1. §. Der hieroglyphischen Lehr-Art haben sich die Egyptier bedienet, die darunter von ihnen verborgene Sitten-Lehren aber Pirrius Valerianus in seinem Buch welches er Hieroglyphica benennet, Kircher und Causinus zu entdecken sich bemühet. Ob aber unter diesen ein Oedipus gewesen, der die vermeynten Moralischen Rätzel recht aufgelöst, ist annoch ein Geheimniß. Man kan übrigens diesen drey Männern noch Michael Mayern beyfügen, der 5 Bücher Hieroglyphicorum Ægyptiorum Græcorum geschrieben. Die symbolische Methode, so eine Tochter der hieroglyphischen ist, hat dem Pythagoras gefallen, und gehören hierher sonderlich folgende Schrifften: Philipps Beroaldi Symbola Pythagorica, tropologice & moraliter explicata, edita a *Petro Fabritio*: des Francisci Bernii Moralitatis arcana ex Pythagoræ symbolis, zu Ferrara 1669. in 4. und Perenfelders Ethica symbolica. Daß Alciatus in seinen Emblematibus, welche mit denen Commentarüs des Claudii Monnors im Jahr 1557 bey dem Plantino sehr sauber in 8 gedruckt worden, so wohl Sitten- als Politische Lehren ausgedruckt, ist bekannt. Weil diejenigen, so durch Fabeln moralisiret, noch mehr auf die Politic ihr Absehen gerichtet; so wird man sich nicht wundern, wenn in diesen Gedichten nicht lauter Lehren die die Tugend, sondern noch mehrere die die Klugheit ein gesellschafftliches Leben zu führen, uns einprägen, angetroffen werden. Es gehören hierher folgende Fabel-Dichter, Heinrich von Alckmar, le Sieur Audin, Furetiere, de la Fontaine, de Palaidor und le Noble, welche sich alle den Aesopum und Phädrum nicht nur zu imitiren, sondern auch zu übertreffen beflissen haben. Heinrich von Alckmar hat den bekannten Reinecke-Fuchs, seinem Vorgeben nach, aus dem Frantzösischen und Welschen in nieder-Deutsche Reime übersetzet, denselben in 4 Bücher abgetheilet, und iedem Capitel eine kurtze Auslegung beygefüget. Man kan ihn aber so lange selbst vor den Verfasser des Wercks halten, biß man eines andern überzeugt wird, welches bißhero noch nicht geschehen. Es wird darinnen der Lauff der Welt, und sonderlich das Hof-Leben recht anmuthig beschrieben. Janus Wilhelm Laurenberg hat es vor das beste Buch nach der Bibel gehalten. Reimmanns hist. litter. Band IV. p. 664. u. ff. Gewiß ist, es daß es viele vor ein Offenbahrung aller Geheimnisse der Politic ansehen, wie denn davon in der Conte du Tonneau p. 71. folgendergestalt geurtheilet wird: Personne ne doute, que l' histoire de Maitre Renard ne contienne un corps complet ou plûtôt une revelation, une apocalypse de tous les secrets de la Politique. Der Frosch-Mäußler kommt ihm bey weiten nicht bey. Des Sieur Audin Werck hat folgenden Titul: Fables heroiques, comprenans les veritables maximes de la Politique Chretienne & de la morale enrichies de plusieurs figures en taille douce. Avec des discours enrichis de plusieurs histoires tant anciennes que modernes sur le sujet de chaque Fable; tout de l' invention du SIEUR AUDIN, zu Pariß 1648 in 8. Es ist darinnen iede Fabel, wie auch der Titul berührt, in Kupfer vorgestellt, dessen Bedeutung darauf kürtzlich nebst der Fabel folget. Darauf stehet allezeit eine Erklärung und gewissere Darthuung aus philosophischen Gründen der in erwehnter Fabel enthaltenen Maxime. Audin hat in ungebundener, die übrigen aber ihre Fabeln in gebundener Rede vorgestellet, und haben sich diese letzten fast einerley Manier bedienet, ob wol freylich dem Herrn de la Fontaine vor andern der Preiß bleibet. Die moralischen Fabeln des Abtes Furretiere sind seinen Essais de Lettres familieres im Jahr 1695 beygedruckt worden.

worden. Von den fables choisies mises en vers par Mr. DE LA FONTAINE hat man viele Ausgaben, darunter die Amsterdammer vom Jahr 1705 eine der accurateſten iſt. Die Elite des Fables par Mr. de PALAIDOR, ſo in Jahr 1710 wieder aufgelegt worden, iſt auch gar anmuthig zu leſen. In der vorgeſetzten Declaration wird die Schreib-Art durch Fabeln vertheidiget. Das Werck ſelbſt ſtellt das Hochzeit-Feſt des **Eſop**, **Phädri** und **Pilpai** mit drey Geiſtern vor, die alleſammt einander mit Fabeln tractiren. Zu Anfange derſelben ſtehet allezeit eine Moraliſche oder politiſche Maxime, ſo durch die darauf folgende Fabel erläutert wird. Des Herrn **le Noble** ſein Buch heiſt l' Ecole du Monde. Es iſt Geſprächs Weiſe eingerichtet, und wird ein Vater aufgeführet, der ſeinen Sohn klug und weiſe machen will. Zu Ende ieden Geſprächs wird die darinnen enthaltene Regel der Weisheit oder Klugheit in eine Fabel verfaſſet, die mehrentheils wohl ausgeſonnen iſt. Die Geſpräche ſind nicht durchgehends mit rechten Fleiße gemacht. Der Paränetiſchen Schrifften ſind viel. Wir wollen uns aber nur mit folgenden begnügen: ECCLESIASTICUS SYRACIDÆ IN LOCOS COMMUNES DIGESTUS, zu Tremona 1572 in 8. Gnomologicum Græco-Latinum, ſtudio MICHAELIS NEANDRI zu Baſel 1564 in 8. Ethice verus & ſapiens veterum Latinorum ſapientum, von ebendemſelben Verfaſſer: Paränetici veteres cum notis *Melchioris Goldaſti*, zu Eisleben 1581. **Julii Cäſaris Scaligers** Epidorpides, ſeu de Sapientia & beatitudine in 8 Büchern zu Genev 1573. in 8. les Quatrains von Herrn de Pibrac, und Maximes morales von Herrn de la Rochefoucault, und der Frau Marquiſin de Sable zu Amſterdam 1705 in 12. **Wilhelm Mechors** Philoſophia Paränetica zu Franckfurt am Mayn 1671 in 8. kan, weil ſie ordentlich abgefaſt, vor ſyſtematiſch paßiren. Weil die Sprüch-Wörter mehrentheils nicht nur politiſche Cautelen, ſondern auch gute Sitten-Regeln in ſich ſchlieſſen; ſo gehören die Scribenten, ſo ſelbige geſammlet, oder auch erkläret, allerdings mit hierher. Man kan davon Reimmann in IV. Bande ſeiner Hiſtor. litt. p. 680. u. ff. nachleſen, allwo davon ausführlich gehandelt wird, und dahin wir uns der Kürtze halber wollen bezogen haben, zur Hiſtoriſchen Ethic gehören **Theodor Zwingers** Theatrum vitæ humanæ zu Baſel 1565. **Johannis Jacob Beurri** Ethica hiſtorica zu Hanau 1621 in 8. und **Johann Conrad Durrii** Ethica Paradigmatica, zu Jene 1670. in 8. **Socrates** und **Plato** haben Geſprächs-Weiſe moraliſiret. In Platone handeln folgende Geſpräche von der Tugend-Lehre.

1) Nigrinus, ſeu de Philoſophi moribus
2) Timon ſive Miſanthropus
3) Mortuorum dialogi
4) Menippus ſeu Necyomantia
5) Charon
6) Vitarum auctio
7) Reviviſcentes
8) Cataplus ſive Tyrannis
9) De iis, qui mercede conducti in divitum Familiis vivunt
10) Toxaris ſ. de Amicitia
11) De non temere credendo calumniæ
12) Navigium ſeu vota
13) Fugitivi.

In **Lucian Wercken** fehlt es auch nicht an Geſprächen, die hier einen Platz verdienen. Von **Petrarcha** haben wir zwey Bücher, welche Geſpräche de vera ſapientia in ſich halten. Die Nouveaux Dialogues des Dieux, ſo im Jahr 1713 zu Cölln in 8 herausgekommen, handeln von menſchlichen Leidenſchafften, Tugenden und Laſtern. Die ſich einer Syſtematiſchen Ordnung bedienet, ſind entweder andern, oder ihrem eigenen Kopffe gefolget, oder haben die Sitten-Lehre H. Schrifft mit der Philoſophiſchen vermenget. Daß die meiſten des Ariſtotelis Fußſtapffen nachgegangen, iſt am Tage, und diejenigen, welche des Pythagorä, Epicuri und der Stoicker, desgleichen des Platonis Ethic wieder eingeführet, haben nicht allzugroſſen Beyfall erhalten. Der Homme ſans paſſion, den Herr **le Grand**, ehe er noch ein Carteſianer geworden, zu Haag 1662 in 12. herausgegeben, iſt nach des **Senecä** Grund-Sätzen eingerichtet, und der **Antonius Buſcherus** hat zu Hamb. 1610 in 8. eine Ethicam Ciceronianam drucken laſſen. **Johann Thomas Freigius**, und **Rudolph Snellius** haben die Sitten-Lehre nach des Rami Lehr-Art zu verbeſſern geſucht. Wie denn jener Quæſtiones Ethicas herausgegeben, in denen er zwar des **Ariſtotelis** Bücher von der Ethic an den Nicomachum zum Grunde gelegt; dieſer aber es in ſeiner Ethica, methodo Ramæa conſcripta, zu Herborn 1597 in 8. noch beſſer machen wollen. Ob **Georgii Vallä** Buch de expetendis & fugiendis rebus zu Venedig 1501 in fol. unter die Syſtematiſchen Schrifften gehöre, können wir unſern Leſern nicht vor gewiß ſagen; das wiſſen wir aber, daß zu Bern in der Schweitz im Jahr 1537 in 8. ein Compendium moralis philoſophiæ ex Georgio Valla tranſſumtum herausgekommen. Von **Auguſt Moritzen**, Landgraff zu Heſſen, 2 Büchern Ethicorum, welche zu Caſſel 1605 herausgekommen, können wir von ihrem Innhalte zwar keine Nachricht geben: doch ſcheinen ſie uns wegen ihres erlauchteſten Verfaſſers würdig, daß man ſie zum wenigſten den Namen nach kenne. Ein groſſer Theil von des **Diodor Tuldeni** diſſertation. Socraticar. 2 Büchern zu Löven 1622, handeln gleichfalls auch von der Tugend-Lehre. Nun kommen wir auf die Eclectiſch geſchriebenen Tugend-Lehren. Des Herrn **Erhard Weigels** Arithmetiſche Beſchreibung der Moral-Weisheit gedruckt zu Jena 1674 in 4 iſt nur vor die ſo die Mathematick verſtehen. **Becmanns** lineæ doctrinæ moralis de natura moralium, variisque eorum caſibus, gedruckt zu Leipzig und Franckfurth in Jahr 1686 ſind leſenswürdig. **Heinrich Mori** Enchiridion Ethicum zu Londen 1660 in 8 iſt in der Lehre von **Affecten allzu Carteſianiſch.** Der Verfaſſer, ſo

ſo ſeinen Namen verſchwiegen, und ein *Eſſais nouveau* de morale de l' Ame de l' homme herausgegeben, iſt es auch in unterſchiedenen Stücken, und menget dabey die Theologie und Philoſophie unter einander. **Arnold Geulincx**, Γνῶθι σεαυτόν, ſ. Ethica zu Amſterdam 1709 in 12. iſt gründlich geſchrieben. Geben wir dem verkappten Philareto in der Zueignungs-Schrifft der Ethic des Geulincx Glauben, ſo kommt dieſelbe ſowol mit der Heil. Schrifft als Carteſii Grund-Sätzen überein. Er hat aber ohnſtreitig viel eigenes, auch viel Gutes. Doch ſchreibt er ſubtil und dunckel. Ja, wenn wir Thomaſio Gehör geben wollen; ſo muß man die Jugend vor dieſer Sitten-Lehre fleißig warnen, weil ſie unvermerckt zur Spinoſiſterey verführt. Den erſten Theil hat der Verfaſſer ſelbſt im Jahr 1665 herausgegeben; gemeldeter **Philaretus** aber hat die übrigen nach ſeinem Tode 1675 in 12. ans Licht geſtellet, und viele Anmerckungen hinzugethan. **Vincentius Placcius** hat ſich beſſer recommendiret, indem er nicht nur die Mängel der Ariſtoteliſchen Sitten-Lehre ſehr wohl eingeſehen, ſondern auch zu verbeſſern groſſen Fleiß angewandt; auch dieſe Diſciplin auf ſolche Gründe geſetzt, welche man der Jugend billig anpreiſen kan. Er iſt der erſte, der dieſelbe nach der Medicimiſchen Lehr-Art abgetheilet und vorgetragen. Nach der Zeit iſt die Sitten-Lehre, welche **Placcius** von dem Rechte der Natur zu unterſcheiden angefangen, immer beſſer ausgeputzt worden; wie denn vornemlich **Chriſtian Thomaſius**, **Johannes Franciſcus Buddeus**, **Nicolaus Hieronymus Gundling**, und **Johann Jacob Lehmann**, in dieſem Stücke der practiſchen Philoſophie Ehre eingeleget. Der erſte hat bereits im Jahr 1687 ein Programma von den Mängeln der Ariſtoteliſchen Ethic gemein gemacht, worauf im Jahr 1691 eine kurtze Abhandlung erfolgte, darinnen er ſeine neue Erfindung der Wiſſenſchafft, das Verborgene des Hertzens anderer Menſchen auch wider ihren Willen aus dem täglichen Umgange zu erkennen, Seiner damaligen Churfürſtlichen Durchl. zu Brandenburg zueignete. Endlich kam 1692 ſeine Einleitung zur Sitten-Lehre, und 1696 die Aus-Ubung derſelben ans Licht. Und dieſes iſt eben dasjenige **Werck**, wodurch die Sitten-Lehre nach der Meynung des Herrn **Stollens** in ſeiner Hiſtorie der Philoſophiſchen Gelahrheit Th. II. C. IV. p. 709. auf einen gantz andern Fuß, und in ein weit helleres Licht geſetzt worden, als vorher iemalen geſchehen. Die Sitten-Lehre des Herrn Doctor **Buddei** macht den erſten Theil ſeiner Elementorum philoſophiæ practicæ aus. Der Verfaſſer hat, wie **Placcius**, die mediciniſche Methode, desgleichen auch ſeine Lehre: daß GOtt das höchſte Gut ſey, ſich belieben laſſen. In der Lehre von den drey Haupt-Neigungen fällt er Herrn Thomaſio bey; wie er aber unter den Neigungen und Affecten einen Unterſchied gemacht; alſo hat er auch in vielen andern Puncten was beſonderes. Die Schreib-Art iſt angenehm, rein und flieſſend, und ob der Herr Verfaſſer ſeine Gedancken ſchon kurtz abgefaſſet hat, ſo bleibt er dennoch deutlich. Des Königlichen Preußiſchen Herrn Geheimden Raths **Gundlings** Via ad veritatem moralem hat in der **Neuen Bibliothec** das Lob, daß es ein kleines aber ſehr deutliches Buch ſey. Die Glückſeligkeit nennt er nach Art des Epicur eine Befreyung und Entledigung von allen Schmertzen, und GOtt allein das höchſte Gut. Daher er, was andere in der natürlichen Theologie abhandeln, mit zur Ethic gerechnet, und ſowol der Seelen Unſterblichkeit behauptet, als die Atheiſterey und den Aberglauben widerleget. Er meynt: das ſittliche Temperament müſſe ſich nach der Miſchung des Leibes richten, und daß dieſes die Freyheit nicht aufhebe, als welche er vom Willen unterſcheidet, und zu einer eigenen Krafft der Seelen machet. Er hält nicht davor, daß der Wille dem Verſtande nothwendig gehorche, ſondern glaubet, daß kein ander Mittel zur wahren Beſſerung ſey, als die Gnade GOttes. Unter den Eclectiſchen Sitten-Lehrern verdienen auch **Johann Jacob Lehmann**, durch ſeine neueſte und nützlichſte Art die ſogenannte Moral zu ſtudiren, und Herr Doctor **Andreas Rüdiger**, von welchem Manne wir ſchon vieles bey dem Eingange dieſes Artickels geſagt haben, ihre verdienten Stellen. Herr **Lehmann** hat ſich die Ethic von dem Recht der Natur genau zu unterſcheiden befliſſen, und jene zu einer bloſſen Zubereitung und Beſſerung des Willens gemacht. Deswegen hat er auch den menſchlichen Willen ſo wol nach ſeiner Beſchaffenheit überhaupt, als den Zufällen inſonderheit vorgeſtellet, und nicht allein die Verbeſſerung überhaupt, ſondern auch inſonderheit nach den Zufällen eingerichtet. Er hat des Herrn Buddei Methode meiſtentheils behalten, und allwege den Nutzen ſeiner Lehre hinzugethan. Herr Doctor **Buddeus** hat eine Vorrede darzu gemacht. Der andern Auflage, welche mit vielen Zuſätzen vermehret worden, iſt eine neue Vorrede von dem Urſprunge und Wachsthume der Moral vorgeſetzt worden. Herrn **Rüdigers** Moral führt, wie ſchon erwähnt, den Titel: Anweiſung zu der Zufriedenheit der menſchlichen Seele, als dem höchſten Gut dieſes zeitlichen Lebens. Leipzig 1721 in 8. Sie beſtehet aus XI. Capiteln; das I. ſo von der Miſchung des Guten und Böſen handelt, lehrt uns, daß Annehmlichkeit und Verdrüßlichkeit unzertrennlich ſind. Das II. was die Glückſeligkeit ſey, und wo ſie nicht ſey: Das III. unterrichtet uns von der Verſicherung der Vernunfft, daß eine ewige Seligkeit, und die Seele des Menſchen unſterblich ſey: das IV. handelt von der Hoffnung als dem Schatten-Bilde menſchlicher Glückſeligkeit: das V. von der Eitelkeit: das VI. von der Zufriedenheit, als dem höchſten Gute in dieſer Welt: das VII. von den Mitteln die Zufriedenheit zu erlangen, und zwar erſtlich von der Klugheit: das VIII. von der Tugend und Gerechtigkeit, als dem andern allgemeinen Mittel der Zufriedenheit: das IX. von dem rechten Gebrauch der Furcht und Hoffnung, als dem erſten und andern eigenen Mittel der Zufriedenheit: das X. von der Vergleichung des Guten und Böſen, als dem dritten eigenen Mittel, und das XI. von der Seligkeit, als dem vierten eigenen Mittel derſelben. Wir müſſen geſtehen, daß wir in dieſem Buche viele ſonderbare Gedancken angetroffen, ſo man ohne Erbauung nicht überlegen wird.

Unter denen, so die philosophische und geoffenbarte Sitten-Lehre mit einander vermengt, oder doch jene durch diese verbessern wollen, sind uns Johann Crellius, Lambertus Danäus, Antonius Waläus, George Grabow und Christian Weise bekannt, welche aber nicht alle von gleichem Werthe sind. Jahann Crellii unter dem Namen Cirelli im Jahr 1622 geschriebene, und im Jahr 1650 in 4. herausgegebene Ethica Aristotelica ad sacrarum litterarum normam emendata, ist mehr irrlehrig, als eclectisch, denn der Verfasser ist ein Socinianer gewesen. Seine Ethicam Christianam, seu explicationem virtutum & vitiorum, quorum in sacris litteris fit mentio, haben wir eben so wenig als seine prima ethices elementa gelesen. Sie stehen aber alle drey in der *Bibliotheca fratrum Polonorum Unitariorum.* Lucii Danäi Ethica Christiana, zu Genev 1614 in 8, ist der reinen Lehre mehr gemässer; doch hat Waläi Compendium Ethicæ Aristotelicæ ad normam veritatis Christianæ revocatum zu Leiden in Holland 1625 in 8. mehr Liebhaber gefunden. George Grabow will in seiner Ethica Christiana vor einen Feind der Aristotelischen Sitten-Lehre angesehen seyn, da er doch noch einige Irrthümer aus derselben behalten, denen er noch andere hinzugethan. Christian Weise hat zwar eine absonderliche Ethicam Christianam geschrieben, dennoch aber auch in die, so Philosophisch seyn soll, und Anfangs Lateinisch im Jahr 1694, hernach aber ausführlicher Deutsch unter dem Titel: Ausführliche Fragen über die Tugend-Lehre, zu Leipzig 1696 in 8. heraus kommen, unterschiedliches aus der Christlichen Theologie mit eingestreuet. Unseres Erachtens wäre es eine gar nützliche Arbeit, wenn einer, der in der Heydnischen und Christlichen Sitten-Lehre bewandert ist, eine genaue Vergleichung derselben mit einander anstellte. Denn ob wol der Pater Michel Mourgues in seinem Parallele de la Morale Chretienne avec celle des anciens Philosophes etwas dergleichen versucht hat, wir auch seine Arbeit als gelehrt und nützlich gelten lassen; so hat er doch diese Materie noch lange nicht erschöpfft, noch auch so ausgeführt, daß ihm alle sollten beyfallen können. Nun ist noch übrig ein und anderer Schrifften zu gedencken, darinnen nur ein Stücke oder eine Materie der Sitten-Lehre abgehandelt worden. Man wird es uns aber nicht übel deuten, wenn wir von den meisten derselben nur den Titel hersetzen, weil eine weitläufftigere Ausführung dem Zwecke entgegen seyn würde, den wir uns hier vorgesetzt, und uns in allzugrosse Umschweife verwickelte. Wir machen von denen den Anfang, welche von der höchsten Glückseligkeit, oder auch von dem was gut ist, handeln. Dergleichen sind Laurentii Vallä de voluptate & vero bono III. Bücher zu Lucca 1563 in 4. Bayle in seinem Critischen Wörter-Buch urtheilt von ihm folgendergestalt: er ist zwar der Lehre des Epicuri von dem höchsten Gute beygetreten; doch hat er dabey eine Vereinigung zwischen den Lehren des Epicuri, und den Lehren des Christenthums zu stifften gesucht. Flaminii Nobilii Lucensis de hominis felicitate. Bartholomäi Facii de humanæ vitæ felicitate zu Hanau 1611 in 4. und Johann Friedrich Buddei Observatio de Criterio Morali. Hierauf mögen die folgen, welche das menschliche Elend beschrieben, oder allerhand Trost-Gründe wider dasselbe, und alles Unglück hervorgesucht: Als da sind Petrus Hadäus de miseria humana zu Venedig 1558 in 4. Justus Lipsius de Constantia, von welchem Buche wir zwey Deutsche Uebersetzungen haben; die älteste ist folgende: Justi Lipsii zwey Bücher von der Beständigkeit, darinnen das höchste Stück menschlicher Weisheit abgehandelt wird, aus dem Lateinischen ins Deutsche gebracht durch Andream Viritium, Leipzig 1601 in 8. Die andere ist: Trost-Redner über den gemeinen Unglücks-Fällen in Europa, d. i. Justi Lipsii 2 Bücher von der Beständigkeit, ins Deutsche übersetzt von Heinrich Ittershagen, Schul-Collegen zu Dennstädt. Leipzig 1714 in 8. Ferner hat Petrus Alcyonius de exilio, Venedig bey dem Aldo 1522 in 4. Jacobus Gutherius de orbitate toleranda und laudem cæcitatis zu Leiden in Holland 1638 in 8. geschrieben. Desgleichen sind Jacobi Sadoleti, und Joachim Camerarii Philosophicæ consolationes & meditationes in adversis, Franckfurt 1577 in 8. und Hieronymus Cardanus de utilitate ex adversis capienda zu Basel 1561 in 8. hierher zu rechnen. Desgleichen Herr Esprit de la fausseté des Vertus humaines, Paris 1693 in groß 12. und Gottlieb Samuel Treuers Abhandlung de arte moriendi philosophice. Endlich wollen wir auch einige beyfügen, welche von den menschlichen Gemüths-Bewegungen, und deren Uberwindung handeln. Dergleichen sind: Aloysii Luisini, Utinensis, de compescendis animi adfectibus per moralem philosophiam, & medendi artem in 3 Büchern, zu Basel 1562 in 8. Lälii Peregrini Buch de coscendis & emendandis animi affectionibus, Leipzig 1714. Wilhelm Budäi Buch, de contemtu rerum fortuitarum, Paris 1526 in 4. Augustin Niphi Buch, de amore. Johann Wierii de ira, morbo, & eius curatione philosophica, medica & theologica, zu Basel 1574 in 8. Octavii Brancifortii de animorum perturbationibus, 2 Theile zu Catana 1642 in fol. Des Marini Curäi de la Chambre les caracteres des passions in 4 Bänden, zu Paris 1662 in 4. Arnold Wesenfelds Introductio ad Georgica animæ & vitæ, Franckfurt 1695, und Johann Wolffgang Triers kurtze Fragen von den menschlichen Gemüths-Bewegungen, Leipzig 1708 in 12. Ebendess. Fragen von den menschlichen Neigungen, Leipzig 1709 in 12. Desgleichen auch Christian Gottlieb Schwartzii Exercitatio de affectuum morali æstimatione: M. Friedrich Philippi Schlossers Tentamen Philos. de Curiositate, zu Jena 1724 in 4. und Ebend. Meletemata philosophica de morali æstimatione iræ, zu Wittenberg 1728 in 4. und Treuers Abhandlung de sinceritate erga se ipsum. Endlich mögen die zur Ethica Characteristica gehörige Schrifften allhier Platz finden. Carls Paschalii Virtutum & vitiorum Characteres zu Paris 1615 in 8. Les Caracteres des Vertus & des Viees par *Joseph Hall* zu Geney 1628 in 12. Ludovici Molinäi Morum exemplar & Characteres, zu Leiden in Holland 1654 in 12. und les caracteres ou les moeurs de ce siecle par Mr. *de la Brugere* zu Paris 1705 mit III. Bänden in groß 12. Georgii Paschii Buches de Philosophia characteristica & Paranetica zu Kiel 1705 in 4. ist auch noch zu gedencken. Man kan auch den Patrioten, der sich 1724 in 4 zu Hamburg angefangen, und die vernünfftige Tadlerinnen, welche erstlich zu Halle, dann in Leipzig in 8. gar sauber herauskommen, hierhersetzen, als welche die gemeinen Thorheiten sehr wohl characterisiren und abschildern. Siehe von den letztern Deutsche *Acta Eruditor.* in CXIII. Theile p. 295. u. f. f. Stollens Historie der Gelahrheit in II. Th. C. IV. p. 698. u. f. f.

Tugend-Ruhm, ist das Lob und die gute Meynung, so andere wegen unserer Tugend von uns gefast haben, und uns beylegen. Und wenn es ordentlich zugeht, so folgt der Ruhm eben so nothwendig der Tugend, als der Schatten dem Cörper.

Tugendsam Weib. Es wird desselben in H. Schrifft an unterschiedenen Orten gedacht, als Ruth III, 11. Sprüchw. XXXI, 10. Syr. XXVI, 1. 3. 21. und bedeutet ein solches Weib, das mit der Tugend gantz besonders begabt und ausgeschmückt ist. Es wird dieses Wort tugendsam auch von edelmüthigen und tapffern Helden gebraucht, in B. der Richter VI, 12. II, 1. daß also ein solches Weib darunter angedeutet wird, die ihre Laster mit tapffern und männlichen Muthe bestritten, darinnen obgesieget, und die Tugend als eine angenehme Beute davon gebracht hat. Es haben sich also dieses vortrefflichen Titels diejenigen Frauen nicht anzumaßen, die ihren Affecten und Lastern noch nicht den Gehorsam aufgekündiget haben, sondern vielmehr unter ihrer Sclaverey verblieben sind, die das Spiel und die Gesellschafft auf eine unordentliche Art lieben, die da reich sind an Liebes Intrigven, die unnöthige und verschwenderische Pracht in Kleidern üben, die bey ihren Unterredungen mit vergiffteter Zungen den guten Namen ihres Nächstens schmählern und kräncken, die anstatt sich der Haus-Sorgen anzunehmen, faul, schwätzig, und fürwitzig sind, wie der Apostel Paulus die jungen lüsternen Wittben beschreibt, 1 Tim. V, 11-13. Wohl aber werden diejenigen diesen Namen mit vollkommenen Recht führen, welche durch den Geist des Fleisches Geschäffte getödtet haben, Röm. VIII, 3. welche ihr Fleisch zu betäuben und zu zähmen wissen, 1 Cor. IX, 27. daß ihnen niemand etwas Böses nachsagen kan, die ihre Arbeit unverdrossen verrichten, und bey der die Eigenschafften und Erfordernisse eines tugendhafften Weibes sich befinden, wie derselben der weise König Salomo (in seinem güldenen A B C nach dem Hebräischen) anführet und rühmet, sie auch mit einer köstlichen Perle vergleichet, Sprüchw. XXXI, 10. u. f. f. Die Perlen werden wegen ihrer Rarität und Kostbarkeit sehr hoch und werth gehalten: wie denn aus dem Plinio erhellet, daß die Cleopatra, Königin in Egypten, zwey Orientalische Perlen an ihren Ohren hangen gehabt, deren iede auf drittehalb Tonnen-Goldes geschätzet, und vor ein sonderbar Meister-Stück der Natur gehalten worden. Perlen heissen in Ebr. peninim, welches die Chaldäische Bibel von köstlichen Edelgesteinen; die Griechische von hochschätzbaren und in der Artzeney bewährten Mineralien; die Holländische von Rubinen, andere aber von rothen Corallen verstehen. Lutherus giebt es hier und anderswo Perlen, die da ein Gewächs sind einer Indianischen Meer-Schnecken, weiß, schön und durchsichtig, die alleredelste unter allen Perlen, wie sie denn daher von dem Frauenzimmer Fein-Perlen genennt werden, damit Königliche und Fürstliche Princeßinnen sich pflegen zu schmücken, ihre Ketten, Arm-Band, Hauben, Flittern, Ohren-Spangen und dergleichen zu zieren. Esa. III, 18. Mit solchen vergleicht Salomo eine tugendsame Ehefrau, und sagt nicht, sie sey so edel und köstlich, als solche Perlen; nein, das ist ihm zu wenig, sondern sie sey viel edler, denn die köstlichste Perlen, oder wie es in seiner Sprache lautet: ihr Werth sey weit höher zu halten, als die allertheuersten und köstlichsten Perlen; daß, gesetzt, solche edle Perlen müsten sehr theuer bezahlet werden; so sey doch eine tugendsame Ehefrau weit köstlicher, werther und höher zu halten, als solche Wunderwercke der Natur, als solche kostbare Raritäten des weiten und tiefen Meeres, als solche Zierde des Königlichen und Fürstlichen Frauenzimmers. Ein Mann könne mit einer solchen tugendsamen Ehe-Frauen weit mehr prangen, als die Türckische Sultanen mit ihren Kleinodien, mit ihren Ohren-Gehängen, mit ihren Hals-Ketten, die alle mit köstlichen Perlen besetzt, und in hohem Werth stehen. Allein damit nicht eine iede vermeyne, sie sey eine solche theure und werthe Gabe, eine so köstliche Perle; so zeiget Salomo an, welches eigentlich diejenigen Weiber seyn, denen solcher Ehren-Titel gebühre, nemlich die da sey? Eschæt chajil, ein tapffers und tugendhafftes Weib, die nicht allein weiß ihres Mannes Vermögen durch klugen Fleiß zu vermehren, wie Aben Esra es erkläret, sondern die auch in aller andern Arbeit munter, hurtig und geschickt ist. Die da eine solche Aufführung an sich hat, wie sie sich vor eine Frau schicket, daß sie nemlich gegen GOtt die tiefste Ehrfurcht, gegen ihren Mann eine zärtliche Liebe, gegen ihre Neben-Menschen eine ungeheuchelte Neigung und Freundschafft hege. Auf die Art erwarb sich die Ruth diesen Namen, Ruth III, 11. Siehe Weihenm. Hochzeit-Predigten, p. 489. u. f.

Tugend-Sclavinnen, siehe Tugend, (Sclavinnen der).

Tugend-Spiegel aller Geistlichen ist ein Beynahme gewesen des wegen seiner Frömmigkeit berühmten Bischoffs zu Worms, Simons, welcher von 1283 bis 1291 das Bischoffthum verwaltet hat. Hübners Politische Historie Th. VII. p. 228.

Tugend-Ubung, *Praxis Moralis*, will man diese mit gutem Fortgang unternehmen; so muß man seine Sache folgendergestalt anfangen. Das erste, worauf man zu sehen hatte, ist, daß man einem, den man in der Tugend üben will, Lust darzu mache. Soll er von den Lastern zu derselben abgezogen werden; so trägt darzu nicht wenig bey, daß man ihm mehr Lust darzu mache, als er an den Lastern hat, wovon man ihn bringen soll. Dieses geschiehet aber, wenn man ihm die Vollkommenheit der Tugend, und die grossen Unvollkommenheiten, Mängel und Fehler, welche bey den Lastern angetroffen werden, deutlich unter die Augen stelle. Denn da das Anschauen der Vollkommenheit Lust, und hingegen das Erkänntniß der Fehler und Mängel Unlust erwecket; so kan es nicht fehlen, er muß einen Abscheu vor die Laster, und ein inniges Vergnügen an der Tugend in sich spüren. Man kan hier überhaupt anmercken, daß alles, was in Ansehung des Vermögens zu wollen in der Lehre von der Seele gesagt wird, seinen Nutzen in der Moral habe, und der eigentliche Grund ist, darauf die gantze Tugend-Ubung, oder alle Lenckung zum Guten und Ableitung von Bösen muß erbauet werden. Was aus dieser Quelle fleußt, dasselbe ist dem Wesen und der Natur der Seele gemäß, und durch sie zu bewerckstelligen möglich. Es ist also nöthig, daß einer der die Tugend-Ubung nicht vergebens unternehmen will, sich die Lehre von dem Willen, die in der sogenannten Psychologie weitläuffig abgehandelt wird, genau bekannt mache. **Wolff** merckt an, daß die alten Sineser darauf gesehen, und daher in der natürlichen Tugend und bürgerlichen Erbarkeit es sehr weit gebracht haben; hingegen will er auch erfahren haben, daß selbst unter den Christen Leute, die hierauf nicht gesehen, ihre Anstalten zur Tugend-Ubung so übel eingerichtet, daß das meiste, was aus ihrer Zucht kommen ist, verdorben, und die fast aus gantz Europa zusammen gebrachte reiche Allmosen unglücklich angewandt worden. **Wolffs** Gedancken von GOtt, der Welt, der Seele des Menschen ꝛc. Th. II. §. 131. p. 213. u. f.

TUGENI, ein altes zu den Belgis gehöriges Volck, welches diejenige Gegend in der Schweitz bewohnt hat, so anietzo der Canton Zug genennet wird. Siehe den Artickel: **Zug**; ingleichen nachstehenden.

TUGENUS PAGUS, einer von den vier Pagis, aus welchen zur Zeit der Geburt Christi das Schweitzerland oder Helvetia bestand. Er hat vermuthlich die sogenannten Wald-Städte begriffen, und Tugium, heutiges Tages Zug, mag vielleicht der beste Ort gewesen seyn. Es ist derjenige Strich Landes, welchen die Tugeni bewohnt haben. Hübners vollst. Geogr. Th. I. p. 631. **Cellarii** Not. Orb. Antiqv. T. I. p. 227.

Tugghe. Dieses ist der Name eines Deputirten, welcher von der Stadt Dünkirchen nach Londen im Jahr 1713 an die Königin Anna von Engeland abgeschickt worden, um die völlige Niederreissung ihres Haafens, welche in dem Frieden zwischen Engeland und Franckreich, war ausbedungen worden, zu depreciren. Die Bittschrifft, welche ermeldeter Herr **Tugghe** bey der Gelegenheit der Königin übergeben, ist voller Geist und Nachdruck, und sucht er vornemlich das **Mitleid** bey der Königin, als welches die Schwachheit alles Frauenzimmers ist, zu erregen. Man findet diese Bittschrifft, nebst einer Beantwortung derselben, welche von Hrn. **Streelen** aufgesetzt worden, in dem *Recueil de quelques Piéces de Mr. Streele.* **Bücher-** und **Staats-Cabinet** XXV. Eingang p. 779. u. f. f.

Tugginer, (Joseph Benedictus,) ist Schultheiße bey dem Canton Solothurn in der Schweitz. Er ward darzu erwehlt im Jahr 1736. Schumanns Genealogisches Hand-Buch Th. I. p. 128.

TUGIA, eine Stadt in dem Tarraconensischen Spanien. Einige halten sie vor **Alcaraz**, welche Stadt von Toledo 28 Meilen liegt, andere vor **Villa nueva de Alcaraz**, (siehe den Artickel davon im I. Bande p. 1057.) welche 8 Meilen von Alcaraz entfernet liegt. **Baudrands** Lexic. Geogr. Th. I. p. 290. **Cellarii** Notit. Orb. Antiq. I. Band p. 99. u. f.

TUGIENSIS PAGUS, der Canton Zug in der Schweitz, siehe **Zug**.

TUGIENSIS SALTUS, ein Berg, siehe **Sierra d' Alcaraz**, im XXXVII. Bande p. 1115.

TUGINUS PAGUS, ist eben so viel als *Tugenus* PAGUS. Besiehe diesen Artickel.

TUGIUM, der Lateinische Name von dem Canton Zug. Siehe **Zug**.

TUGMA, eine Stadt in Indien diſſeits des Ganges. Heut zu Tage wird sie **Chacomas** genennet, siehe **Chacomas** in V. Bande p. 1930. **Baudrands** Lexicon Th. II. p. 290.

Tugo Krabbe oder **Tycho** oder **Tygo Krabbe**, siehe **Krabbe** in XV. Bande p. 1613.

TUGUL, siehe **Schirm-Dach**, in XXXIV. Bande p. 1617.

Tugumir, ein Herr der Hevelder oder Havelaner; **Peter Ludewig** in Form. Duc. Brandeb. und **Gundling** in Brandenburgischen Atlante wollen diesen **Tugumir** vor einen König oder Herrn von Brandenburg ausgeben. Sie beruffen sich dißfalls auf den **Witichindum**. Da doch dieser, wenn man ihn recht ansieht, gleich das Gegentheil bezeugt. So viel ist zwar aus ihm gewiß, daß der **Tugumir** ein Brandenburgischer Printz gewesen sey; er ward von dem Kayser Ottone dem I. im Jahr 936 mit Geld darzu erkaufft, daß er ihm die Stadt Brandenburg durch eine Verrätherey liefern solte. Er hat auch dieses glücklich ins Werck gestellt. Doch dieweil sein eigener Neffe hieran keinen Gefallen tragen konnte, ward er von demselben gefangen und seines Lebens beraubt. **Abels** Sächsische Alterthümer, Th. II. p. 383. 385. **Micrälii** Antiquitates Pomeraniæ Bande I. p. 119.

TUGURIA MILITARIA, siehe **Casernes**, im V. Bande p. 1223. u. f.

TUGURII HABENDI SERVITUS, siehe *Servitus Tugurii habendi*, im XXXVII. Bande p. 517.

TUGURIUM, ein Schoppen, eine Hütte, ein Bauer-Haus, oder ein iewedes Gebäude, welches sich mehr zur Bedeckung und Verwahrung der Sachen

Sachen in der Bauern Wirthschafft, als zu Häussern in Städten, oder darinne zu wohnen, schicket. Es soll aber diese Benennung, wie **Offilius** angiebt, eigentlich von dem Worte Tectum herkommen, als ob es gleichsam Tegularium heissen solte; eben auf die Art, wie Toga ein Kleid genennet wird, quod ea tegimur, weil wir damit bedeckt werden, sagt der Rechts-Gelehrte in L. 180. ff. de Verb. Sign. Das ist: *Tugurium* ist ein von Flechten, oder höltzernen Horten, mit eingeflochtenem Stroh oder Weiden gebauetes, mit Ziegeln, oder Schindeln, oder allerhand zusammengeraffien Halmen gedecktes Häuslein, oder Hütte, nicht zu dem Ende, daß ein Haus-Vater, oder eine Bauern-Familie, oder die Leibeigenen, darinnen wohnen, oder die Früchte und Acker-Geräthschafft zur Verwahrung darein gebracht werden sollen, sondern nur darum, damit man dasjenige, was sich etwa in der Gegend herum findet, vor denen Platz- und Schlag-Regen, oder vor der allzuhefftigen Sonnen-Hitze verbergen könne. Von dergleichen Art sind die Schäfer-Hütten, welche auf dem Grund und Boden der Weide, oder wo man das Recht der Tränckе hat, daß man das Vieh und die Heerden, wenn entweder die Hitze, oder die Kälte allzuhefftig ist, dahineintreiben möge, gebauet sind. L. 6. in fin. ff. de serv. rust. præd. In welchem Verstande auch Melibœus beym **Virgilio** in Eclog. 1. sagt:

En unquam patrios longo post tempore fines,
Pauperis & tuguri congestum cespite culmen,
Post aliquot, mea regna videns, mirabor aristas?

Von solcher Art sind auch die Fischer-Hütten, und andere dergleichen mehr, welche man an die Ufer und Gestade setzen darf. L. 5. de rer. divis. Ausgenommen daß das Wort casa in etwas allgemeinern Verstande genommen werde, weil auch dergleichen in Städten seyn können; tuguria aber finden sich allein bey Bauers-Leuten, und schicken sich zu weiter nichts, als zur Bauern Handthierung. Demnach ist Tugurium eine Art von einer Casa, und folglich eine Art eines Bauern-Gebäudes; nicht aber ein iedwedes Bauern-Haus ist ein solches Tugurium. Streitet aber dieses nicht wider den Pomponium, welcher sagt, daß unter dem Namen Tugurium ein iedes Bauern-Haus angezeiget werde? Solches meynet **Alciatus** in d. l. 180. dessen Worte im Deutschen also lauten: Allerdings, spricht er, scheinet der Rechts-Gelehrte das Wort tugurium vor ein iedes Bauern-Haus zu gebrauchen; welches sich aber so schlechterdings nicht also verhält. Denn was Wände und Dächer von Ziegeln (welche nehmlich ordentlich gelegt und gemauert sind) hat, das ist kein tugurium. Aber er irret sich. Denn dieses war Pomponii Meynung nicht; sondern er schräncket die Worte omne ædificium, (ein iedes Gebäude) alsbald ein, und deutet sie auf die Gestalt und Beschaffenheit eines Tugurii, wenn es heißt, quæ rusticæ magis, (welche sich mehr vor Bauern schicken) gleich als wenn er sagte, welches sich mehr zur Bedeckung der Bauern-Sachen, als in die Städte schicket, oder welches gar keine Gestalt eines Gebäudes in Städten hat. Das eigene Kennzeichen eines Gebäudes in Städten bestehet darinne, daß es zum Städtischen Gebrauch geschickt sey, daß man nehmlich darinnen bequem wohnen, vor den Räubern und Dieben, und andern dergleichen Zufällen sicher, und nicht etwan nur vor dem Ungewitter beschirmet seyn könne; Die Bäuerische Beschirmung aber beruhet allein darinne, den Regen, die Hitze und Kälte abzuwehren. Siehe davon ausführlicher **Göddäum** in Comm. ad d. l. 180. n. 4. 5. de verb. sign.

TUGURIUM SENATORUM REGNI POLONIÆ COMITIALE, siehe **Szopa** im XLI. Bande p. 1254.

Tuhansky, ein adeliches Geschlechte in Böhmen. **Wentzel Ferdinand Tuhansky** von Branétz, Lukawetz und zu Hostowitz, war 1737 der Kayserlichen Majestät Königl. Hauptmann des Berauner-Creysses in Böhmen. *Calend. S. Adalb.*

Tuhien, ein Rebelle oder Regent in China, zu Zeiten des Vuti, welcher ums Jahr Christi 373 regieret hat. Es hatte sich dieser **Tuhien** fast des gantzen Nordlichen Theils von China bemächtiget, doch ward er von dem Vuti, gleich nachdem dieser den Thron bestiegen hatte, überwunden. **Allgemeine Chronicke** III. Band p. 317.

Tuja, eine Stadt zwischen dem Fluß Tanais und dem Gebürge Perowlock, macht die Gräntze zwischen Europa und Asien. Sie liegt aber noch in Europa. **Johann Gulers von Weineck** Rhætia p. 1. b.

St. Tuja, eine Märtyrin zu Tarsis in Cilicien, hat den 10 May zu ihrer Gedächtnis-Feyer erlanget.

St. Tujanus, ein Abt in Bretagne, ist von dem Abt St. Tudino unterschieden. Denn ob man gleich sonst nichts von ihm weiß, so nennet doch eben das Breviarium der Kirche zu Cornouaille, welches diesen St. **Tujanum** hat; den andern aber, welcher ein Gefärthe St. Winwaloci, und St. Corentini Jünger gewesen, in St. Corentini Leben ausdrücklich **Tudinum**, nicht aber **Tujanum**. Der Gedächtniß-Tag ist der 1 Febr.

TUIAU, siehe **Röhre**, im XXXII. Bande p. 269.

TUIAU DE LA POMPE, siehe **Pumpen-Röhre**, im XXIX. Bande. p. 1596.

Tübel, ein Fisch, siehe **Alte**, im I. Bande, p. 1535.

Tübichen, ist ein Adeliches Geschlechte in Meissen gewesen. Ihr Ritter-Sitz hat Tüttichenroda geheißen. **Knauths** Prodrom. Miſn. illustr. p. 584.

Tübingen, ist eine alte nunmehro ausgestorbene Grafschafft, deren Besitzer die **Pfaltzgrafen von Tübingen** genennet wurden, und Kayserliche Pfaltzgrafen in dem Hertzogthum Schwaben waren. Es gehört darunter die Stadt Tübingen am Neckar-Strom, mit dem bekannten Würtembergischen Blauthal und Vilstal, sammt denen auf dieser Gräntze gelegenen Schlössern Gelnhausen und Blaubeyren, woselbst sie das Kloster gestifftet haben. Sie besassen auch das Schloß und die Herrschaft Lichteneck im Brißgöw, und in Rhätien daß Schloß Rückh, woher sie ihren ersten Ursprung hatten. Wer der erste gewesen, ist so klar nicht, indem Rabato I. im Jahr 71 bey Ero-

berung der Stadt Jerusalem gewesen seyn soll. **Rabato** II. soll um das Jahr 419 gelebet und die Stadt Tübingen mit Mauren umzogen haben. **Ludwig** wohnte der unter Heinrichen I. wider die Ungarn gehaltenen Schlacht, auch dem ersten Turniere zu Magdeburg bey. Von **Adalberten** aber, welcher in dem II. Jahrhundert gelebet, wird die Stammreihe etwas richtiger. Dessen Sohn war **Hugo** I. welcher sich einen Pfaltzgrafen zu Tübingen, Grafen zu Rückh, und Herrn zu Gernhausen nennete. Dieser hatte drey Söhne, **Hugo** III. von dem man nichts besonders weiß, **Sigibotho** und **Anshelmen**, welche zwey Linien stifteten. **Sigibotho's** Sohn war **Werner**, welcher frühzeitig den geistlichen Stand annahm. Der andere, **Walther**, wurde Bischoff zu Augspurg, übergab aber nach dreßigjähriger Regierung das Bisthum Graf **Conraden** von Böt und Lützelstein, und starb 1154. Der Dritte, **Siegfried**, hinterließ einen Sohn, Namens **Hartmann**, welcher sich zwar vermählte, weil er aber keine Kinder erhielt, in das Kloster Blaubeyren gieng, und also seine Stamm-Linie endigte. **Anshelm** setzte die andere Linie fort, und legte 1095 den Grund zu dem prächtigen Benedictiner-Kloster Blaubeyren. Seine Söhne waren **Heinrich**, von welchem man nicht gewiß sagen kan, daß er Erben hinterlassen, und **Hugo** III. welcher die Kasten-Vogtey über das Kloster Blaubeyren bekleidete, auch mit Hertzog Welphen aus Bayern viele Kriege führte. Seine Söhne waren **Friedrich**, **Heinrich**, von dem **Mangold**; **Rudolph**, welcher 1165 dem prächtigen Turnier zu Zürch beywohnte, und das Geschlechte fortsetzte. Denn sein Sohn war **Hugo** V. von dem **Rudolph**, und von diesem **Gottfried**. Dessen Söhne waren **Gottfried** II. und **Wilhelm**. Diese beyde Brüder verkauffte Graf Ulrichen von Würtemberg 1342 das Schloß und die Stadt Tübingen, sammt aller Zugehör, gegen 20000 Pfund Heller; wie denn auch ihre Lande nach und nach sehr abnahmen, indem selbst ihre Stammhäuser Rückh, Gernhausen und Blaubeyren in der Grafen von Helffenstein Hände geriethen, welche sie nebst Blauenstein 1447 Graf Ludewigen von Würtemberg gegen Erlegung 4000 Gülden verkauffte. Nach der Zeit haben sie sich nur **Grafen von Tübingen** geschrieben, und zu Lichteneck im Brißgöw Hof gehalten, welches Schloß des Grafen Wilhelms Gemahlin ihm zubrachte. Unter diesen letzten Grafen sind bekannt gewesen, **Conrad**, welcher 1530 starb. **George** kam 1570 im Feuer um. **Albicus** wurde den 25 October 1592 zu Straßburg erstochen. **George Eberhard** starb 1630 ohne männliche Erben. Ihm folgte 1631 sein Bruder **Conrad Wilhelm**, und hinterließ eine eintzige Tochter, **Elisabeth Bernhardine**, Carls, Grafen von Salm, Gemahlin. Damit hatte die gantze Familie der Grafen von Tübingen ein Ende. Es entstund hierauf ein Streit wegen der Erbfolge zwischen Carln von Salm und Neuburg am Inn, und Friedrich Ludewigen, Grafen von Löwenstein, dessen Gemahlin, Agnes Maria, der beyden letztbenannten Grafen von Tübingen Schwester war. Es folgte zwar 1635 ein Vergleich, daß des Grafen **Conrad Wilhelms** Tochter die Herrschafften Lichteneck, Umkirch, Limburg und die Vogtey Schalingen haben solte. Nachdem aber selbige verstorben, nahm ihr Gemahl alle solche Herrschafften in Besitz, worwider sich das Haus Löwenstein gesetzet. **Crusii** annal. Suev. **Lazius** de migrat. gent. **Zeilers** itin. German. **Henniges** theatr. geneal. **Bruschii** monast. **Speners** op. Herald. P. 2. l. 2. c. 56. **Lucä** Gräfen-Saal p. 675. **Bucel.** stemmat. P. 3. **Hübners** Genealog. Tabellen II. Th. Tabel. 499. u. f.

Tübingen, Lat. *Tubinga*, eine alte und berühmte Stadt, drey Meilen von Stutgard, über der Steige, wie die Einwohner zu reden pflegen, an dem Neckar, in dem Hertzogthume Würtemberg, nebst einem festen Schlosse auffer der Stadt, **Hohen-Tübingen** genannt, davon ein besonderer Artickel nachzusehen. Sie liegt unterm 29 Grad 15 Minuten der Länge, und 48 Grad 34 Minuten der Breite. Diese Stadt hat vor Alters denen Pfaltz-Grafen von Tübingen gehöret, welche sie auf dem nur gedachten Schlosse ihre Residentz gehabt; im Jahr 1342 aber ist sie von Wilhelmen und Rudolphen (andere benennen ihn Gottfrieden,) beyden Pfaltz-Grafen Gebrüdern, an Graf Ulrichen zu Würtemberg um ein geringes Geld, nach **Martin Crusii** Meynung, um 100000 Pfund Heller, nach des **Hubers** Bericht aber in seinen Historischen Fragen um 200000 Pfund Heller oder 5857 fl. mit allen Pertinentien verkauffet worden, bey welcher Würtembergischen Familie diese Stadt biß ietzo noch verblieben. Sie hat eine lustige und fruchtbare Gegend von allerhand Frucht, Obst und Weinwachs, auch ansehnlichen Waldungen, welche mit allerhand Wildpret angefüllet sind, es mangelt auch nicht an Fischen und andern Niedlichkeiten. Sie ist nach der Residentz-Stadt Stutgard die vornehmste im Lande, und hat daher den zweyten Sitz und Stimme bey Zusammenkünfften der Land-Stände, und ist sonderbar berühmt wegen des daselbst gemachten Vergleichs, der **Tübingische Vertrag** genannt, von welchem ein besonderer Artickel folget, und in welchem der Unterthanen meiste Privilegien enthalten. Die fünf Thore werden das Neckar-Schmiede-Haag-Hirschauer- und Lustenauer-Thor genennet. Der Name des Erbauers dieser Stadt ist annoch ungewiß. Einige halten Kayser Valerium Probum um das Jahr Christi 278 für denselben, zu welcher Zeit die Stadt THONINGA geheißen haben soll; andere aber wollen Kayser Caracallä diese Ehre zueignen. Es hat diese Stadt viele ansehnliche Gebäude, und präsentiret sich auch sonsten nunmehro ziemlich wohl. Sie hat eine gute Mauer; mag aber wol vor diesem mehr zu bedeuten gehabt haben; immassen selbige im vorigen Kriege viel erlidten hat. Denn 1519 suchte der Hertzog **Christoph** nach Ausjagung seines Vaters auf dem Schlosse daselbst seine Sicherheit, und muste der Schwäbische Bund den Ort und das Schloß unter Anführung Hertzog **Wilhelms** aus Bayern durch eine Belagerung gewinnen. Nach diesem hat Hertzog **Ulrich** den Ort vergeblich belagert. Als er auch 1546 aus seinem Lande von dem Kayser Carln des Schmalkaldischen Bundes halber aufs neue vertrieben wurde,

wurde, konten doch die Kayserlichen das Schloß Tübingen nicht einbekommen, obschon die Stadt sich an sie ergeben. Im Jahr 1647 belagerten und eroberten die Frantzosen Stadt und Schloß; verließen es aber bald darauf. Im Jahr 1688 kamen sie wieder, und sprengten nach ihrem Abmarsch die Stadt-Mauern, welche Lücke wieder ergäntzet worden. Auf der Seite gegen Reutlingen, Hohenzollern und Rotenburg hat sie ein anmuthiges Thal, so der Neckar durchströmet, dergleichen anmuthige und fruchtbare Gegend sich auch auf der andern Seite gegen Herrenberg und Weylerstadt öffnet, wo die Ammer durchfliesset. Im Jahr 1535 den 2 Sept. ist die erste Evangelische Predigt in der Haupt-Kirche der beyden Heiligen St. St. Jörg, der Ritter und Märtyrer genannt, von Ambrosio Blawra, Reformatorn des Landes ob der Staig, gehalten worden. Diese Stiffts- oder Haupt-Kirche St. Georgii ist sehr hoch erbauet und am Marckte gelegen. In derselben haben die Hertzoge von Würtemberg von Eberharden, dem Bärtigen, an, biß mit Hertzog Ludwigen ihre Begräbnisse. Die Kirche St. Jacobi und des Hospitals sind ebenfalls sehenswürdige Gebäude. Im Jahr 1655 den 19 Martii hat die Stadt ein groß Erdbeben erfahren, davon 3 Feuer-Mäuern heruntergeworffen worden. Den 30 hernach zwischen 9 und 10 Uhr vor Mittag hat sich wiederum zu Tübingen eine Erschütterung der Erde spüren lassen, davon an Schlosse etwas eingerissen worden, in der Stadt aber etliche Feuer-Mäuern herunter gestürtzet sind. Eben dergleichen Begebenheit soll sich auch den 30 Mertz des 1694 Jahres daselbst zugetragen haben. Zeilers Beschreibung der 10 Creysse. Den 24 October 1742 ist die Stadt mit einer gefährlichen Feuers-Brunst heimgesuchet worden. In dieser Stadt ist die berühmte Academie, welche der Hertzog Eberhard I. im Jahr 1477 gestifftet, und Kayser Friedrich 1484 privilegiret hat, wovon der nachfolgende Artickel: **Tübingische Academie**, mit mehrerm handelt. Nebst der Universität ist daselbst noch das **Fürstliche Theologische Stipendium** im Augustiner-Kloster, so 1414 von Graf Eberharden dem ältern erbauet, und von Hertzog Ulrichen den Studirenden gewiedmet worden, von dessen Beschaffenheit in dem Artickel: **Tübingische Academie**, ein mehrers. Ferner ist in Tübingen das Stifft zu **St. Georgen**, wohin Eberhard der Bärtigte die Probstey Syndelfingen 1477 verleget. Auch ist auffer der Universität, das COLLEGIUM ILLUSTRE daselbst, welches Ludwig der Fromme erbauet, Friedrich der Großmüthige dotiret, und Eberhard III. erneuert hat, wovon der Artickel: **Tübingisches** *Collegium Illustre*, mehrere Nachricht ertheilet. Nicht weniger trifft man auch das so genannte CONTUBERNIUM ACADEMICUM, das COLLEGIUM MARTINIANUM und STIPENDIUM HOCHMANNIANUM an, siehe den Artickel: **Tübingische Academie**. Hier ist als etwas besonderes von Tübingen nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß viererley Gerichte daselbst befindlich sind, welche doch in guter Eintracht leben, und keines dem andern einigen Eingriff thun. Als die Herrschafftliche Regierung. Ihre Vorsteher bestehen in einem Ober-Voigt, welcher ein Baron oder gelehrter Cavalier seyn muß, weil sie gemeiniglich auch Vorsitzer bey dem Hochfürstlichen Hof-Gerichte sind; ferner in einem Unter-Voigt, welcher gleichfalls ein Gelehrter seyn muß, und alle halbe Jahr dem neu erwählten Rectori einen Eyd ableget, daß er die Universität bey ihren Rechten und Freyheiten beschützen wolle; so dann auch in einem Burgemeister, Gericht und Rath. Die andere Jurisdiction exerciret der Ober-Hofmeister und seine ihm zugegebene Räthe im Fürstlichen Collegio. Die dritte, die Universität, welche civilem und criminalem jurisdictionem haben. Viertens der Commendant im Schloß, welcher über seine untergebene Militz, und was auf der Vestung sich befindet, zu sprechen hat. Ubrigens ist auch noch zu gedencken, daß in Tübingen nicht weniger das **Ober-Hof-Gerichte** befindlich, so, nachdem sich mehr oder weniger Appellationes ergeben, jährlich ein- oder zweymal zu sitzen kommt. Ehe noch das zusammengebrachte Land in ein Recht und Wesen geworffen worden, welches durch unterschiedene Vergleiche, und sonderlich 1482 geschehen, so ist kein allgemeines Würtemberger Land-Gerichte gewesen. Nachgehends ist solches erst errichtet, und von Hertzog **Ulrichen** 1514 nach Tübingen geleget worden. Von diesem Hof-Gerichte nun, bey dessen Eröffnung die Tübingischen Studenten zu Anhörung der Recessen einen freyen Zutritt haben, kan man an den Hertzog nicht appelliren, doch hat derselbe das jus revisionis. Noch ist zu bemercken, daß in dieser Stadt der Ritter-Canton Necker seine Cantzley und Archiv, auch Ritter-Täge hält. Es werden auch alljährlich zu Tübingen zwey Jahr-Märckte oder Messen gehalten, als erstlich Georgii, und anderns Martini. Das Wappen der Stadt bestehet in einer dreyzanckichten gerade unter sich hangenden rothen Fahne im güldenen Felde, nebst zweyen über einander geschrenckten Armen, die in ieder Hand ein schwartzes Hirschhorn halten. Für dasige Wahr-Zeichen werden gehalten: 1) der Görgen-Brunn bey der St. Georgen-Kirche, auf welchem der Ritter Georg mit dem Lindwurm aus Stein gehauen zu sehen ist; 2) das grosse Maul am Neckar-Thor, wovon das Sprichwort entstanden: du machst ein Maul, wies Neckar-Thor; 3) das künstliche Uhrwerck, und die abgemahlte Gerechtigkeit an dem Rathhause; 4) die Statue eines an ein Creutz gehängten Mannes, an der St. Georgen-Kirche, dessen Beine mit dem Rathe zerstossen. Schramms Reise-Lexicon. **Raith** in Orat. de Tubinga. **Jac. Wimscheling** Philippicor. dialog. 3. *Ej.* Carmen heroic. ad Eberhardum. an. 1495. edit. **Camerar.** vita Melanch. p. 13. **Burcard** de ling. Lat. in Germ. satis P. I. p. 232. P. II. p. 230. u. ff. p. 421. **Schweder** I. P. Part. spec. s. 1. c. 6. §. 6. **Meibom.** de Cancellar. academ. *Autor* prodromi vindic. Würtemb. eccl. **Burgm.** de statu eqv. p. 526. **Crus.** Annal. Suev. *Hist. Ephemerid.* von Würtemb. **Europ. Herold** p. 485.

Tübingen, (**Grafen von**,) siehe **Tübingen**, Grafschafft.

Tübingen, (**Hohen-**) heist das nahe bey der Stadt Tübingen liegende Schloß, auf einem

Berge. Ehedem hielten sich die Pfaltz-Grafen von Tübingen hier auf, zu deren Andencken auch damals das Schloß **Pfaltzburg** genennet worden. Es ist dieses Schloß noch von den alten Grafen von Tübingen, und zwar zu der Zeit erbauet worden, da ein Handwercksmann nur einen Creutzer, deren sechzig erst einen Gulden ausmachen, zum Tagelohne bekommen. Es hat zwar hinten und vorne gute Wälle, Gräben und Mauern, kan aber darum keine rechte Festung heissen, weil nicht allein die Stadt fast gar nicht befestiget, und von einem Feinde würde zu Grunde gerichtet werden, wenn das Schloß sich wehren wolte, sondern auch die Stadt-Seite ihm sehr gefährlich liegt. Die Häuser gehen bis an die Wälle, und gleich über der Stadt liegt ein dem Schlosse gleich hoher Berg, von dem es wieder Gefahr hat. Uber dieses währet der Berg, worauf das Schloß lieget, auf der Seite nach Rotenburg. Auf der Neckar-Seite haben es die Frantzosen 1688, als sie es verlassen, sprengen wollen, ist aber ohne Würckung gewesen. Von den ausgestandenen Belagerungen, siehe den vorstehenden Artickel. Der Hertzog pflegt zuweilen eine Zeitlang da Hof zu halten, und Ertz-Hertzog Ferdinand hat 1525 über drey Monat daselbst sich aufgehalten. Im Jahr 1535 ließ Hertzog Ulrich nach seiner Rückkunfft ins Hertzogthum das alte Schloß abreissen, und dieses neu erbauen, welches wohl liegt, ziemlich gebauet ist, und einen feinen Hof hat. In diesem Schlosse ist der in Felsen gehauene vortreffliche Wein-Keller merckwürdig, der über dreyhundert Fuß lang, und über zwantzig derselben hoch ist. Das hierinne befindliche große 1548 bereits gefertigte Wein-Faß, so 16 Fuß hoch, und 24 Fuß lang ist, soll auf 47 Fuder und 4 Eymer Weins halten. Von hier aus kömmt man in ein anderes Gewölbe, in welchem ein 300 Klafftern tieffer Brunnen zu besehen, welcher das reinste und gesundeste Wasser führet. Man muß sich verwundern über den Lermen und das Getöne, welches entstehet, so offt man einen Stein hinein wirfft, oder eine Pistohle über dessen Oeffnung löset.

Tübingen, (**Pfaltz-Grafen von**), siehe **Tübingen**, Grafschafft.

Tübinger-Glaß (weisses), wird auf folgende Art zubereitet, man nimmt 4 Pfund Bley, 1 Pfund Zinn, 4 Pfund Kiesel, 1 Pfund Weinstein, 3 Pf. Saltz, ein halb Pfund Venedisch Glaß. Oder: Man nimmt 6 Pfund Bley und 1 Pfund Zinn, schmeltzet es zusammen, brennet es zu Aschen, davon nimmt man 12 Löffel, 12 Löffel Kiesel, 14 Löffel Bad-Aschen. Oder: Es werden 4 Pfund Bley genommen, 1 Pfund Zinn, 4 Pfund Kießling, 1 Pfund Saltz, 8 Loth Scheiben Glaß. Anders: Man nimmt 6 Pfund Bley, 1 Pf. Zinn, brennt es zu Aschen, von dem nimmt man 5 Pfund, 4 Pfund Saltz, 3 Pfund Kiesel, ½ Pfund Bein-Aschen. **Curiöse Kunst- und Werck-Schule** Th. I. p. 431.

Tübingische Academie, *Academia Tubingensis*; die Academie zu Tüoingen ward im Jahr 1477 von Hertzog Eberharden zu Würtemberg gestifftet. Sie ist also 40 Jahr vor dem Aufgang des Evangelii errichtet worden. Die Gelegenheit darzu war folgende: Hertzog Eberhard hatte mit Kayser Friedrich III. einen Creutz-Zug im Jahr 1468 ins gelobte Land gethan. Als er nun wieder nach Hause kam, bewegte ihn seine Frau Mutter, welche zum andernmale im Jahr 1452 mit Hertzog Albrecht VI. sich vermählt hatte, und auf deren Zureden von ihrem Gemahl die hohe Schule zu Freyburg in der Breißgau war angelegt worden; daß er gleichermaßen zu **Tübingen** eine hohe Schule zu fundiren sich vornahm. Darzu war er deßwegen gar geneigt, weil er gerne mit gelehrten Leuten umgieng. Es kam derowegen im Jahr 1477 den 2 Febr. diese Universität zu Stande, und wurde den 2 October an dem Tage Dionysii desselben Jahres eingeweyhet. Sie erhielte auch nach damaliger Gewohnheit von Pabst Sixto IV. die Bestätigung, und von Kayser Friedrich III. im Jahr 1484 die Bewilligung und die schönsten Privilegien. Midderdorp bringt aus einem alten Programmate dieser Universität bey, daß ein gewisser Mönch Gabriel Bihel den Hertzog am meisten bewogen hätte, daß er diese Academie angelegt hätte. Doch es kan beydes statt haben, daß ihn theils seine Frau Mutter darzu zu überreden gesucht; theils daß auch dieser Mönch, der vielleicht das Hertz des Hertzogs in Händen hatte, noch ein gröſſer Gewicht jener ihren Ermahnungen gegeben habe, und also der Hertzog völlig gewonnen worden. Er verordnete so gleich einen Rectorem, und in allen Facultäten öffentliche Lehrer; beschenckte die Universität mit schönem Einkommen, und begnadigte sie mit den herrlichsten Freyheiten; als erstlich der Criminal-Jurisdiction, ferner daß der Rector und die Professores ihr eigen Aerarium haben solten, wovon sie ihren Einkünffte an Geld, Früchte und Wein ziehen könnten; daß ihnen einen Syndicus zu halten erlaubt seyn sollte; ferner daß alle Universitäts-Verwandte unter des Hertzogs Special-Schutze stehen solten, dergestalt, daß, wer sich mit Worten oder mit Wercken an ihnen vergriffe, um 100 fl. gestrafft würde, endlich daß auch die Universität die Macht hätte, die Professores zu beruffen und zu benennen. Es kan sich also die Academie unter so vielen und noch mehreren besondern Privilegien so gar des meri imperii rühmen. Solchergestalt hat man sich nicht zu verwundern, daß diese Academie gleich in ihrem Anfange in dem gröſten Flor gestanden, zumahl da über dieses noch ihr Durchlauchtigster Stiffter die gelehrtesten Leute in allen Facultäten dahin beruffen hat. Unter diesen leuchtete als ein Stern erster Größe der grosse **Reuchlinus**, welcher denn nebst dem **Nauclero**, der der erste Rector gewesen, und denen andern fürtreflich gelehrten Männern diese Universität bald in die Höhe, und sonderlich in den schönen Wissenschaften in solche Hochachtung gebracht, daß, anderer Lob-Sprüche zu geschweigen, **Joachim Camerarius** geschrieben: Humaniorum studiorum Professores eos habuisse Tubingam, quorum eruditio ac scientia totam excoluerit Germaniam. Von denen Rectoribus Magnificentissimis und Magnificis, welche von Zeit zu Zeit an dem Ruder dieser Universität gesessen haben, theilen wir unsern Lesern folgendes Verzeichnis, das biß in das 1716 Jahr gehet, mit. Es ist solches aus beglaubten Nachrichten dieser Academie genommen:

1 Johann

1 Johann Vergenhanß, Lateinisch Naucleras genannt 1477.
2 M. Conrad Feßler.
3 M. Johann von Stein, Doctor der Theologie.
4 M. Ludwig Truchses von Höffingen, Decretorum Doctor.
5 M. Johann Stein von Honheim, Decretorum Doctor.
6 M. Christian Wolmann, Doctor der Theologie 1480.
7 M. Johann Crutzlinger, beyder Rechten Doctor.
8 M. Johann Fleckh, Doctor der Theologie.
9 M. Conrad Schäfferlin.
10 Georg Hartfesser, Decretorum Doctor, hat das Rectorat ein gantzes Jahr geführet, und ist die Universität wegen der Pest, die 1383 Menschen weggerasset in Waiblingen, Urach, Dornstetten und Rothenburg zerstreut gewesen.
11 M. Mangold.
12 M. Conrad Pleuderer.
13 M. Conrad Summenhardt, Doctor der Theologie.
14 Conrad Boemlin, Decanus der Collegiat-Kirchen zu Tübingen.
15 Ulrich Krafft, von Ulm 1485.
16 M. Gabriel Biel, Licentiat der Theologie und Probst zu Urach. Er hat statt der Evangelien des Aristotelis Ethic in öffentlichen Predigten vorgetragen.
17 D. Peter, Probst zu St. Gvidon in Speyer.
18 D. Peter Popphard, beyder Rechten Doct.
19 M. Georg Lamparter, beyder Rechten Doctor und Decanus zu Mümpelgard.
20 Johann Steinmajer, beyder Rechten Doct.
21 M. Johann Hiller, Baccalaureus der Theol.
22 M. Johann Stein, Doctor.
23 M. Johann Biel, Licentiat der Theologie.
24 M. Martin Plantsch, Baccalaureus der Theologie, und Stiffter des Martinischen Stipendii, starb 1533.
25 D. Wendelin Steinbach, Professor der Theologie 1490.
26 M. Conrad Feßler, D.
27 M. Conrad Summenhardt, Professor der Theologie.
28 M. Mangold Widmann, Decretorum Doct.
29 Hieronymus von Crovaria, beyder Rechten Doctor.
30 M. Diethmar Aschmann.
31 M. Georg Lamparter, beyder Rechten Doct.
32 Veit vom Fürst, beyder Rechten Doctor.
33 D. Wendelin Steinbach.
34 M. Jacob Lempp, der Decreten und Theologie Doctor.
35 M. Johann Lupffdich, beyder Rechten Doctor, starb 1518.
36 M. Andreas von Rumpis, Baccalaureus der Theologie.
37 Hieronymus von Croaria.
38 Conrad Summenhardt.
39 M. Conrad Feßler.
40 M. Johann Aqvila, beyder Rechten Doctor.
41 M. Simon Leonis, der Theologie Baccalaureus.
42 M. Andreas Droschtel, beyder Rechten Doctor.
43 Lorenz Hornstein, beyder Rechten Doctor.
44 Wendelin Steinbach.
45 Conrad Sommerhardt.
46 Jacob Lempp.
47 Andreas von Rumpis.
48 Andreas Droschtel, starb 1522.
49 Conrad Feßler, bis 1503, den 1 May.
50 M. Peter Brunn, der Theologie Doctor.
51 D. Caspar Forestarius, Professor der Rechten.
52 Reinhard Gaisser, Professor der Theologie.
53 Siegmund Eppe, Doctor der Theologie.
54 M. Johann Besenmajer, Decanus der Collegiat-Kirche zu Tübingen 1505.
55 Johann Hilarius beyder Rechten Doctor.
56 Jacob Lempp, ein gantzes Jahr.
57 Wendelin Steinbach, verwaltete das Rectorat auch ein gantz Jahr.
58 Peter Brunn, ebenfalls ein Jahr.
59 Heinrich Winckelhofer, beyder Rechten Doctor, war auch ein Jahr lang Rector.
60 Jacob Lempp, gleichfalls ein Jahr.
61 Wendelin Steinbach.
62 D. Johann Schemer.
63 Peter Brunn.
64 Jacob Lempp, hat, wie die vorigen, das Rectorat ein gantz Jahr verwaltet.
65 Balthasar Sellarius 1515.
66 Wendelin Steinbach.
67 M. Johann Kreuß.
68 M. Gallus Müller, Doctor der Theologie.
69 M. Andreas Rieger.
70 Jacob Brunn, D.
71 M. Peter Brunn, der Theologie Doctor.
72 M. Frantz Stadian.
73 Balthasar Sellarius.
74 Gallus Müller.
75 Balthasar Keyffelin, der Theologie Doctor, ein gantz Jahr 1520.
76 Jacob Lempp.
77 Johann Epp, beyder Rechten Licentiat.
78 M. Johann Stöffler, ein Mathematicus.
79 Peter Brunn.
80 D. Conrad Brunn.
81 D. Johann Eschenbach.
82 M. Friedrich Schaupp.
83 Gallus Müller.
84 Jacob Lempp, 1525.
85 D. Balthasar Keüffelin.
86 Peter Brunn.
87 Jacob Lempp.
88 Gallus Müller.
89 Balthasar Keüffelin.
90 Peter Brunn.
91 Jacob Lempp.

92 M. Martin Kugelin.
93 Gallus Müller.
94 Balthasar Keüffelin 1530.
95 Johann Königsattler, sonst König genannt, beyder Rechten Doctor.
96 Jacob Lempp, ein gantz Jahr, starb 1532.
97 Johann Königsattler, vom 2 April bis den 1 May.
98 Peter Brunn.
99 Gallus Müller.
100 Johann Königsattler.
101 Balthasar Keüffelin.
102 Peter Brunn.
103 Johann Armbruster, Licentiat der Theol.
104 Balthasar Keüffelin 1535.
105 Johann Sichard, beyder Rechten Doctor.
106 Balthasar Keüffelin.
107 Leonhard Fuchs, Doctor der Medicin, der erste Rector aus seiner Facultät.
108 Gebhard Brastberger, beyder Rechten Doctor.
109 Constantin Phrygio, Doct. der Theologie.
110 Joachim Camerarius.
111 Ludwig Grempp, beyder Rechten Doctor.
112 Michel Rucker, Doctor der Medicin.
113 Balthasar Keüffelin, ein Jahr.
114 Johann Sichard.
115 Michel Ruckher.
116 Albrecht Arbogast, Freyherr von Hewen.
117 Balthasar Keüffelin, ein Jahr.
118 Johann Sichard.
119 Michel Ruckher.
120 Gebhard Brastberger.
121 Jacob Scheck, Doctor der Medicin.
122 Erhard Schnepff, Doctor der Theologie.
123 Caspar Voland, beyder Rechten Doctor, 1545, ein gantz Jahr.
124 Johann Sichard.
125 Leonhard Fuchs.
126 Balthasar Keüffelin.
127 D. Melchior Volmar Rufus.
128 Gebhard Brastberger.
129 Michel Ruckher.
130 Balthasar Keüffelin.
131 Johann Sichard, starb den 9 Nov. 1552.
132 Leonhard Fuchs.
133 Balthasar Keüffelin 1550.
134 Caspar Volland.
135 Michel Ruckher.
136 Gebhard Brastberger.
137 Balthasar Keüffelin.
138 Caspar Volland.
139 Jacob Scheck.
140 Jacob Beürlin, Doctor der Theologie.
141 Nicolas Varenbüler, beyder Rechten Doctor.
142 Leonhard Fuchs, ein Jahr.
143 Martin Frecht, Licentiat der Theologie.
144 Jacob Cappelbeck, beyder Rechten Doctor.
145 Kilian Vogler, beyder Rechten Doctor.
146 Michel Rucker.
147 Jacob Beurlin.
148 Nicolas Varenbüler.
149 Jacob Scheck.
150 Gebhard Brastberger.
151 Jacob Heerbrand, Doctor der Theologie.
152 Anastasius Demler, beyder Rechten Doctor 1560.
153 Leonhard Fuchs.
154 Jacob Cappelbeck.
155 Theodor Schnepff, Doctor der Theologie.
156 Kilian Vogler.
157 Jacob Scheck.
158 Johann Hochmann, beyder Rechten Doctor.
159 Jacob Heerbrand.
160 Anastasius Demler.
161 Leonhard Fuchs.
162 M. Johann Mendlin 1565.
163 Theodor Schnepff.
164 Kilian Vogler.
165 Jacob Scheck 1566.
166 Jacob Cappelbeck.
167 Valtin Volcius, beyder Rechten Doctor.
168 Jacob Heerbrand.
169 Anastasius Demler.
170 Johann Hochmann.
171 Theodor Schnepff.
172 Kilian Vogler 1570.
173 Jacob Scheck, starb den 9 May 1587, im 75 Jahr, nachdem er vorher blind worden.
174 Jacob Cappelbeck.
175 Valtin Volcius.
176 Jacob Heerbrand.
177 Anastasius Demler.
178 Johann Vischer, Doctor der Medicin.
179 Printz Friedrich, Graf von Würtemberg und Mümpelgard.
180 Johann Hochmann.
181 Theodor Schnepff.
182 Kilian Vogler.
183 Georg Hamberger, Doctor der Medicin.
184 Anastasius Demler.
185 Valtin Volcius, starb den 26 Sept. 1581.
186 Jacob Heerbrandt.
187 Jacob Cappelbeck, starb den 14 Jenner 1586.
188 Johann Vischer.
189 Nicolas Varenbüler, beyder Rechten Doct.
190 Johann Hochmann.
191 Kilian Vogler.
192 Georg Hamberger 1580.
193 Anastasius Demler.
194 Theodor Schnepff.
195 Jacob Heerbrand.
196 Johann Vischer, starb den 22 April 1585.
197 Johann Hochmann.
198 Anastasius Demler, starb 1590, den 22 Julii im 71 Jahr.
199 Theodor Schnepff.
200 Conrad, Graf von Tübingen, Herr in Lichteneckh.
201 Georg Hamberger.
202 Jacob Heerbrand.
203 Andreas Laubmajer, beyder Rechten Doct.

204 Andreas Planer, Doctor der Medicin.
205 Jacob Heerbrand.
206 Johann Hochmann.
207 Georg Hamberger.
208 M. Georg Liebler, ein Physicus.
209 Matthes Enzlin, beyder Rechten Doctor.
210 Andreas Laubmajer.
211 Andreas Planer.
212 Johann Hochmann.
213 Georg Hamberger.
214 Matthes Enzlin, ist den 22 Novembr. 1613 zu Urach auf öffentlichem Marckt in seinem 58 Jahr enthauptet worden.
215 Stephan Gerlach, Doctor der Theologie.
216 Daniel Mögling, Doctor der Medicin.
217 Johann Hochmann.
218 Joh. Halbritter, beyder Rechten Doctor.
219 Georg Hamberger.
220 Andreas Planer 1594.
221 Andreas Laubmajer.
222 Johann Hochmann.
223 Matthias Hasenreffer, Doctor der Theologie.
224 Johann Friedrich, Hertzog von Würtemberg und Teck ꝛc. Pro-Rector: Daniel Mögling.
225 Augustus der Jüngere, Hertzog von Braunschweig und Lüneburg.
226 Johann Halbritter.
227 Stephan Gerlach.
228 Johann Hochmann.
229 Georg Hamberger.
230 Johann Harpprecht, beyder Rechten Doctor.
231 Augustus, Pfaltzgraf am Rhein, Graf zu Veldentz und Sponheim.
232 Matthias Hasenreffer.
233 David Magirus, beyder Rechten Doctor.
234 Andreas Planer, starb 1606.
235 Johann Halbritter.
236 Daniel Mögling, starb 1603.
237 Johann Hochmann.
238 Johann Harpprecht.
239 Matthias Hasenreffer.
240 David Magirus.
241 M. Georg Burckard, Professor der Vernunfft-Lehre, starb 1607.
242 Heinrich Bocer, beyder Rechten Doctor 1605.
243 Stephan Gerlach, starb 1612.
244 Johann Halbritter.
245 Johann Georg Sigward, Doctor der Theologie.
246 David Magirus.
247 Sebastian Bloß, Doctor der Medicin.
248 Andreas Beier, beyder Rechten Doctor.
249 Matthias Hasenreffer.
250 Valtin Neüffer, beyder Rechten Doctor, starb 1610.
251 Johann Harpprecht.
252 Johann Georg Sigward 1610.
253 Johann Fabri, Doctor der Medicin.
254 David Magirus.
255 Heinrich Bocer.
256 Andreas Beier.
257 Michael Ziegler, Doctor der Medicin, starb 1615.
258 Johann Halbritter.
259 Matthias Hasenreffer.
260 Christoph Besoldus, beyder Rechten Doct.
261 Johann Jacob Haug, Doctor der Medicin, starb den 20 Octobr. 1616.
262 Johann Georg Sigward 1615.
263 Heinrich Bocer.
264 Andreas Beier.
265 Johann Fabri.
266 Johann Halbritter.
267 Christoph Besoldus.
268 Johann Georg Sigward.
269 Andreas Beier.
270 Heinrich Bocer.
271 Johann Halbritter.
272 Theodor Thumm, Doctor der Theologie, 1620.
273 Christoph Besoldus.
274 Andreas Beier.
275 Johann Ludwig Mögling, Doctor der Medicin.
276 Heinrich Bocer 1622.
277 Johann Halbritter.
278 Andreas Bajer 1623.
279 Johann Ulrich Pregizer, der Theologie Doctor und Professor.
280 Christoph Besoldus 1624.
281 Theodor Thummius.
282 Johann Halbritter, den 1 May 1625.
283 Heinrich Bocer, den 1 Novembr.
284 David Magirus, den 1 May 1626.
285 Andreas Beier, den 1 November.
286 Johann Ulrich Pregizer, den 1 May 1627.
287 Johann Harpprecht.
288 Christoph Besoldus 1628.
289 Theodor Thummius.
290 Andreas Beier 1629.
291 David Magirus.
292 Conrad Cellarius, Prof. der Physic 1630.
293 Johann Ulrich Pregizer.
294 Andreas Beier 1631.
295 David Magirus.
296 Christoph Besoldus 1632.
297 Melchior Nicolai, Doctor der Theologie.
298 Johann Harpprecht 1633.
299 Johann Gerhard, Doctor der Medicin und Professor.
300 Conrad Cellarius 1634.
301 Christoph Besoldus.
302 David Magirus 1635.
303 Johann Ulrich Pregizer.
304 Johann Harpprecht 1636.
305 Martin Neüffer.
306 Johann Ulrich Rumelin, Professor der Rechte 1637.
307 Johann Gerhard.
308 Johann Martin Rauscher, Professor der Beredsamkeit und Historie 1638.
309 Johann Ulrich Pregizer.
310 Johann Ulrich Rumelin 1639.
311 Carl Bardili, Doct. u. Prof. der Medicin.
312 Joh. Geilfus, öffentlicher Professor 1640.
313 Johann Ulrich Pregizer.

314 Johann Gerhard 1641.
315 Joachim Wiebel, beyder Rechten Doctor und Professor.
316 Johann Ulrich Pregizer 1642.
317 Johann Ulrich Rümelin.
318 Wolffgang Walther Gruber, Professor der Rechte 1643.
319 Carl Bardili.
320 Johann Ulrich Pregizer 1644.
321 Johann Martin Rauscher, öffentlicher Professor.
322 Joachim Wiebel 1645.
323 Wolffgang Walther Gruber.
324 Johann Ulrich Pregizer 1646.
325 Johann Gerhard.
326 Heinrich Schmid, Professor der Griechischen Sprache 1647.
327 Joachim Wiebel.
328 Johann Geilfus 1648.
329 Johann Ulrich Pregizer.
330 Joachim Wiebel 1649.
331 Johann Gerhard.
332 Wolffgang Walther Gruber 1650.
333 Johann Ulrich Pregizer, der Theologie Licentiat und Professor.
334 Heinrich Schmid 1651.
335 Joachim Wiebel.
336 Johann Friedrich, Hertzog von Würtenberg und Teck 1652.
337 Johann Wurmser, beyder Rechten Doctor und Professor.
338 Samuel Hafenreffer, Doctor und Professor der Medicin 1653.
339 Wolffgang Adam Lauterbach, beyder Rechten Doctor.
340 Tobias Wagner, der Theologie Doctor und Professor 1654.
341 Johann Gravius, beyder Rechten Doctor und Professor.
342 Paul Biberstein, Professor der Griechischen Sprache 1655.
343 Wolffgang Adam Lauterbach.
344 Joseph Demler, der Theologie Doctor und Professor 1656.
345 Samuel Hafenreffer.
346 Johann Ulrich Pregizer 1657.
347 Johann Grave.
348 Wolffgang Adam Lauterbach 1658.
349 Joseph Demler.
350 Balthasar Raith, der Theologie Doctor und Professor 1659.
351 Samuel Hafenreffer.
352 Johann Ulrich Pregizer 1660.
353 Wolffgang Adam Lauterbach.
354 Johann Grave 1661.
355 Balthasar Raith.
356 Johann Conrad Brotbeck, der Medicin Doctor und Professor 1662.
357 Johann Adam Osiander, der Theologie Doctor und Professor.
358 Burckhard Bardili, beyder Rechten Doctor und Professor 1663.
359 Wolffgang Adam Lauterbach.
360 Georg Balthasar Metzger, der Medicin Doctor und Professor 1664.
361 Erich Mauritius, beyder Rechten Doctor und Professor.
362 Johann Grave 1665.
363 Johann Andreas Frommann, beyder Rechten Doctor und Professor.
364 Balthasar Raith 1666.
365 Johann Ulrich Pregizer.
366 Wilhelm Ludwig, Hertzog von Würtemberg.
367 Wolffgang Adam Lauterbach 1667.
368 Burckhard Bardili.
369 Johann Adam Osiander 1668.
370 Johann Conrad Brotbeck.
371 Johann Grave 1669.
372 Georg Balthasar Metzger.
373 Wolffgang Adam Lauterbach 1670.
374 Balthasar Raith.
375 Johann Andreas Frommann 1671.
376 Burckhard Bardili.
377 Johann Adam Osiander 1672.
378 Johann Grave.
379 Georg Balthasar Metzger 1673.
380 Wolffgang Adam Lauterbach.
381 Balthasar Raith 1674.
382 Carl Maximilian, Printz von Würtemberg.
383 Johann Andreas Frommann, Pro-Rector.
384 Printz Georg Friedrich, Hertzog von Würtemberg und Teck.
385 Burckhard Bardili, Pro-Rector 1675.
386 Printz Ludwig, Hertzog von Würtemberg und Teck.
387 Johann Grave, Pro-Rector.
388 Printz Ludwig 1676.
389 Johann Adam Osiander, Pro-Rector.
390 Georg Balthasar Metzger, 1678.
391 Balthasar Raith.
392 Johann Andreas Frommann 1679.
393 Elias Rudolph Camerarius, der Medicin Doctor und Professor.
394 Johann Ludwig Mögling, der Medicin Doctor und Professor 1680.
395 Burckhard Bardili.
396 Johann Grave 1681
397 Georg Heinrich Keller, der Theologie Doctor und Professor.
398 Johann Adam Kurrer, beyder Rechten Doctor und Professor 1682.
399 Georg Balthasar Metzger.
400 Ferdinand Christoph Harprecht, beyder Rechten Doctor und Professor 1683.
401 Benedict Hopfer, Professor Moralium, starb in Monath Jenner 1683.
402 Michel Müller, der Theologie Doctor und Professor 1684.
403 Printz Johann Friedrich, Hertzog von Würtemberg und Teck.
404 Johann Andreas Frommann, Pro-Rector.
405 Gabriel Schweder, beyder Rechten Doctor und Professor 1685.
406 Elias Rudolph Camerarius.
407 Burckhard Bardili 1686.

408. Johann Grave.
409. Georg Heinrich Keller 1687.
410. Johann Adam Kurrer.
411. Johann Ludwig Mögling 1688.
412. Ferdinand Christoph Harprecht.
413. Michel Müller 1689.
414. Johann Andreas Frommann, starb den 7 Februar 1690.
415. Burckhard Bardili, 1690.
416. Johann Wolfgang Jäger, Professor der Metaphysic.
417. Gabriel Schweder 1691.
418. Elias Rudolph Camerarius.
419. Johann Zeller, Doctor und Professor der Medicin 1692.
420. Johann Osiander, Professor der Griechischen Sprache.
421. Georg Heinrich Keller 1693.
422. Ferdinand Christoph Harprecht.
423. Michel Müller 1694.
424. David Scheinemann, beyder Rechten Doctor und Professor der Moral.
425. Michel Graß, beyder Rechten Doctor und Professor 1695.
426. Gabriel Schweder.
427. Rudolph Jacob Camerarius, der Medicin Doctor und Professor 1696.
428. Georg Heinrich Keller.
429. Ferdinand Christoph Harprecht 1697.
430. Ernst Theophilus Mayer, Crusianus, beyder Rechten Doctor und Professor.
431. Matthes Hiller, der Hebräischen und Griechischen Sprache Professor 1698.
432. Michael Müller.
433. Michael Förtsch, der Theologie Doctor und Professor 1699.
434. Gabriel Schweder.
435. Printz Heinrich Friedrich, Hertzog von Würtenberg und Teck, 1700.
436. David Scheinemann, Prorector.
437. Andreas Adam Hochstetter, der Theologie ausserordentlicher und der Moral ordentlicher Professor.
438. Johann Zeller 1701.
439. Michael Graß.
440. Ferdinand Christoph Harprecht 1702.
441. Christoph Reichlin, der Theologie Doctor und Professor.
442. Rudolph Jacob Camerarius 1703.
443. Ernst Theophilus Majer.
444. Michael Förtsch 1704.
445. Johann Andreas Frommann.
446. Johann Eberhard Rösler, Professor der Moral, 1705.
447. Gabriel Schweder.
448. Johann Christoph Pfaff, der Theologie Doctor und Professor 1706.
449. Johann Conrad Clemm, Professor der Logic und Metaphysic.
450. Michael Graß 1707.
451. Ferdinand Christoph Harprecht.
452. Andreas Adam Hochstetter, der Theologie Doctor und Professor, 1708.
453. Ernst Theophilus Majer.
454. Rudolph Jacob Camerarius 1709.
455. Gabriel Schweder.
456. Johann Conrad Creyling, Professor der Physic und Mathematic, 1710.
457. Johann Christoph Pfaff.
458. Michael Graß 1711.
459. Johann Christian Neu, Professor der Eloquentz und Historie.
460. Ferdinand Christoph Harprecht 1712.
461. Johann Conrad Clemm, der Theologie Doctor und Professor.
462. Gottfried Hoffmann, der Metaphysic und Logic Professor, 1713.
463. Elias Camerarius, Doctor der Medicin.
464. Ernst Theophilus Majer, 1714.
465. Gabriel Schweder.
466. Johann Eberhard Rösler 1715.
467. Johann Christoph Pfaff.

Unter denen alten Gottesgelehrten sind die berühmtesten gewesen:

1. Johann Nauclerus.
2. Johann Reuchlin oder Capnio, welcher die Griechische und Lateinische Sprache von aller Barbarey gesäubert, die Hebräische aber wieder in Schwang gebracht, nachdem sie lange Zeit fast denen meisten Gelehrten war unbekannt gewesen.
3. Petrus Arlunnensis.
4. Gabriel Biel.
5. Conrad Summerhard.
6. Wendelin Steinbach.
7. Martin Plantsch, der Stiffter von dem Martinischen Collegio.
8. Jacob Andreä gebürtig von Waislingen.
9. Jacob Heerbard, von Giengen.
10. Jacob Beurlin, von Darmstatt.
11. Theodoricus Schnepfe, welcher nicht nur ein sehr sanfftmüthiger Gottesgelehrter, sondern auch einer der beredtesten Redner gewesen ist.
12. Michael Schäffer.
13. Johann George Sigwart.
14. Andreas Osiander.
15. Matthias Hafenreffer.
16. Stephan Gerlach.
17. Johann Heinrich Hiemer.
18. Johann Brentius.
19. Theodorus Thum.

20. Lucas Osiander.
21. Heinrich Schmid.
22. Melchior Nicolai.

Unter sehr vielen aber ist besonders merckwürdig Doctor Jacob Rehin, ein Jesuite und Patricius von Augspurg. Denn als Wolffgang Wilhelm Hertzog zu Neuburg sich mit der Bayerischen Prinzeßin Magdalena vermählte, begab er sich auch zu der Catholischen Religion, und war so eyfrig darinnen, daß er seine Unterthanen selbige anzunehmen zwingen wolte, worzu sich der besagte Jesuit Rehnig gar gerne gebrauchen ließ. Er widerlegte auch dazumahl des Doctor Hoe, Ober-Hof-Predigers in Dreßden Hand-Buch und gab solche seine Widerlegung in öffentlichen Druck heraus. Weil er aber bey dieser Arbeit nothwendig viele Evangelische Bücher lesen müssen, wurde er in seinem Gewissen überzeugt; nahm dahero, da es sich niemand vermuthete im Jahr 1621 selber die Lutherische Religion an, ward öffentlicher Lehrer der Theologie zu Tübingen, verheyrathete sich, und erzeugte Kinder, und blieb bis an sein Ende bey solcher Religion beständig. Als er nun nach alten Gebrauch auch öffentlich revociren wolte, wurde er veranlasset, anstatt des Widerruffs den wider obgedachten Docter Hoe geschriebenen Tractat zu widerlegen, welches er dann auf die freudigste und erbaulichste Art verrichtete und in 2 Octav-Bänden durch alle streitige Artickel in Deutscher Sprache öffentlich an Tag legte, was er vor Sophistereyen, falscher Auslegungen der von Docter Hoe angeführten Biblischen Sprüche und anderer philosophischen Spitzfündigkeiten sich bedienen müssen, bis er die Evangelische Wahrheit in etwas verdunckeln können, welches Buch wohl verdiente, daß es aus den Alterthum hervorgesucht und neu aufgelegt würde, indem ein Theologus mehr darinnen als in vielen andern Büchern von dergleichen Materie finden wird, und wäre an dessen häuffigen Abgang deßwegen nicht zu zweiffeln, weiln es von Gelehrten und Ungelhrten nützlich könne gelesen werden. Unter denen neuen Gottesgelehrten daselbst sind sonderlich berühmt:

1. Tobias Wagner.
2. Johann Adam Osiander.
3. Christoph. Wölfflin.
4. Johann Wolffgang Jäger.
5. Johann Christoph Pfaff.

Unter denen Politicis aber und Juristen sind folgende zu nennen würdig:

1. Johann Sichard, welcher den Codicem Theodosianum am allerersten heraus gegeben hat.
2. Ludewig Grempius, ist wegen seiner Bibliotheck und des errichteten Stipendii berühmt.
3. Valentin Voltzius.
4. Carl Molynäus.
5. Johann Hochmann, der ebenfals ein Stipendium gestiffret.
6. Johann Halbritter.
7. Thomas Lansius.
8. Heinrich Bocerus.
9. Johann Harprecht.
10. Wolffgang Adam Lauterbach.
11. Gabriel Schweder.
12. Ferdinand Christoph Harprecht.
13. Johann Andreas Fromman.
14. Johann Bordili.

Ferner von denen Medicis

1. Johann Widmann.
2. Jacob Scheggius, der mit der Medicin zugleich die Kenntnis der Philosophischen Wisschafften verbunden hat.
3. Leonhard Tuchsius, der im vorigen Jahrhundert die Artzeney-Wissenschafft am allererstenauf einen guten Fuß gesetzt hat.
4. Johann Fischer.
5. Andreas Planer.
6. David Mögling.
7. Johann Jacob Haugius.
8. Rudolph Camerarius.
9. George Balthasar Metzger.
10. Johann Conrad Brotbecquius.
11. Cellerus.

Von Philosophen.

1. Johann Broßicanus.
2. George Weigenmayer.
3. Wilhelm Alexander.
4. Martin Crusius, der die Annales Suevicas geschrieben.
5. Nicodemus Frischlinus.

Unter den Mathematicis sind folgende berühmt gewesen:

1. Johann Stöffler, ein der Mathematick aus dem Grunde kundiger Mann.
2. Sebastian Münsterus, ist wegen seiner Cosmographie und Kenntniß der Hebräischen Sprache berühmt.
3. Heinrich Bebel.
4. Michael Mästling, von welchem der Thomas Lansius gesagt hat, daß, wie er wäre in Rom gewesen, kein Lehrer in Tübingen so bekannt und berühmt daselbst gewesen sey, als dieser Michael Mästling.
5. Wilhelm Schickhard.

Im Jahr 1577 feyerte Hertzog Ludewig in eigner Person in Beyseyn Ernst Friedrichs und Jacobs beyder Gebrüder und Marggrafen von Baaden, Albrechts Grafen zu Löwenstein, Friedrichs Grafen zu Hohenloh, Johann Semper-Freyen von Limburg, auch vieler von Adel und derer vornehmsten Minister das erste Jubel-Fest, und hielt den 2 Februarii Theodorus Schnepfius, der Theologie Doctor, die letzte Rede, und Doctor Jacob Herbrand die Predigt aus dem Evangel. Lucä am VII Cap. von dem Hauptmann, welcher wegen Erbauung der Juden ihrer Synagoge berühmet war: Worauf eine prächtige Mahlzeit auf dem Schlosse gehalten ward, dabey eine Depositions-Hand-

Handlung etlicher junger Studenten vorgieng, und von Nicodemo Frischlin eine Comödie de Prisciano Vapulante übergeben wurde. Des andern Tages tractirte die Academie die sämmtliche Herren Gäste auf den Universitäts-Hausse: Den dritten Tag, als der Hertzog verreißt war, machten sich die Herrn Professores mit ihren Weibern und Kindern auf gedachten Hausse lustig, und damit endigte sich dieses Jubel-Fest. Vor Aufrichtung des Collegii illustris haben folgende Fürstliche Personen zu Tübingen studiert, als:

Nicolaus Christoph Fürst Radzivil	im Jahr	1564.
Friedrich Hertzog von Würtemberg	" "	1571.
George Gustav Pfaltzgraf am Rhein	" "	1578.
Conrad aus dem Geschlechte der Pfaltzgrafen zu Tübingen	" "	1582.
August Hertzog von Braunschweig	" "	1595.
August Pfaltzgraf am Rhein	" "	1599.
Philipp Erbe von Norwegen Hertzog von Schleßwig und Hollstein	" "	1599.
Albrecht gleichfalls Erbe von Norwegen Hertzog von Schleßwig und Hollstein	" "	1599.
George Johann Pfaltzgraf am Rhein	" "	1600.

Das Universitäts-Hauß wird die Sapienz genennet. In dem obern Theile desselben ist das Cœnaculum oder der Speise-Saal und die Consistorial-Stube, worinnen aller Professoren Bildnisse zu sehen. An der darinnen befindlichen Uhr sind die Gewichte verborgener Weise in die Hand gehänget. Hinter dem Ofen erblickt man eine gemahlte Laute, die auf allen Seiten, wo man solche nur betrachtet, vorwerts scheinet. Nachgehends ist das Theologische Auditorium, wo die Doctoren und Magister creiret werden. Darauf folget das Medicinische Auditorium, allwo man in die Bibliotheck gehet, welche vornehmlich zu sehen verdienet. Neben diesem Auditorio ist der Medicinische Garten. Des berühmten Crusii Bibliotheck ist in dem Facultäts-Hause, wo man über 7000 Predigten zeiget, welche dieser Mann in Deutscher Sprache gehöret, und ex tempore Griechisch nachgeschrieben. Die Würtembergische und Tübingische Theologen sind in den wichtigsten Religions-Angelegenheiten jederzeit und fürnehmlich mit zu Rathe gezogen worden. Die Anzahl der Studirenden ist zwar der Entlegenheit wegen niemahls so groß gewesen, als auf einigen andern Universitäten, doch hat man auch zuweilen eine gute Anzahl Studirender alda gesehen; wie denn diese Academie sonderlich die Ehre hat, daß sie von Anfang her von dem hohen und niedern Adel, und theils auch aus den entlegensten Europäischen Ländern besuchet worden. Ausser der soliden Anweisung in allen Theilen der Gelehrsamkeit findet man hier auch um gar civilen Preis bequeme Wohnungen und gute Bewirthung, und wird hiernächst bey den Studirenden sonderlich auf gute Disciplin gesehen. Die Professores haben zu ihrer Besoldung eine von den geistlichen Gütern zu dem Ende angewiesene Notem, darüber sie ohne Einspruch schalten. Den Rector wählen sie alle halbe Jahre, als am Tage Philipp Jacob den 1 May, und am Fest aller Heiligen den 1 November, durch die meisten Stimmen ohne der Ordnung nach zu gehen, weil es eine Last ohne Nutzen ist, als welchen der Rector in die gemeine Casse liefern muß. Der Cantzler der Academie, so jederzeit ein Doctor der H. Schrifft seyn muß, will von einigen höher als der Rector gehalten werden, weil man sonst gegen Erlegung vier Gold-Gülden von diesem an jenen appelliren konte. Sonst hat die Universität, wie gedacht, grosse Privilegien, welche sie sich bey Empfängniß der Würtembergischen Lehn allemahl von dem Kayser insbesondere bestätigen lassen, so daß sie fast einen besondern Cörper im Lande ausmachen. Sie haben, vermöge ihrer mehrmahls bestätigten Fundations-Artickel, die Macht, die Professores selbst zu wählen. Doch hat der Hof sich vorbehalten, dieselbe zu confirmiren. Die wichtigsten Privilegien dieser Universität werden jährlich zu einer gewissen Zeit in der St. Georgen-Kirche von dem Stadtschreiber dem Volcke öffentlich vorgelesen. Der Grund der Academie ist so angeleget, daß sie bey ihren Einkünfften, welche in Wein, Frucht und wenig Gelde bestehen, nicht leichte fehlen können; angesehen sie in guten, schlimmen und mittelmäßigen Lande ihre Einkünffte vertheilt besitzen. Der Hertzog hat einen Cantzler alda, an den die Apellation von der Universität geschiehet, und ohne dessen Einwilligung nichts wichtiges vorgenommen werden kan. Es ist auch noch anzumercken, daß die Universität Wittenberg ihre besten Professores von Tübingen beruffen hat, als:

Philipp Melanchtonem.
Ambrosium Vollandum.
Wolffgang Stahel.
Hieronymum Schurpfium.

Ueberdieß ist zur selbigen Zeit das Neue Testament, des Brentii Catechismus und der Psalter in Sclavonischer Sprache in Tübingen gedruckt, und in Steyermarck und Croaten, nach andern entlegenen Ländern geschickt worden. Als der dreyßigjährige Krieg anfieng, gieng der berühmte Rechts-Lehrer Christoph Besoldus von Tübingen weg nacher Ingollstadt in Bayern, wurde Kayserl Ferdinandi Rath und der Rechte öffentlicher Lehrer allda, bekannte sich auch zu der Catholischen Religion, und machte in einer öffentlichen Schrifft die Ursachen bekannt, welche ihn zu dieser Veränderung bewogen hätten. Es hat aber dieselbe Doctor Tobias Wagner, Cantzler zu Tübingen in einen besondern Tractat wiederlegt. Es hat dieser Besoldus noch viele andere damahls Studierende mit aus Tübingen weg nach Ingollstadt geführet. Unter diesen waren vier seiner besten Schüler, als zwey Lündenspür, Gebrüdere, und des Bürgemeisters zu Stuttgardt Söhne welche hernach beyde Kayserliche Reichs-Hof-Räthe wur-

den. Sie hatten zuvor über die Hochfürstliche Würtenbergische Lands-Gesetze einen gelehrten Tractat unter Vorsitz des Besoldi vertheidiget, und damit der gelehrten Welt ihre grosse Fähigkeit sattsam an Tag geleget. Ueber dieses führte er noch Isaack Vollmar und Speidelium, welche gleichfalls von Stuttgardt gebürtig waren, weg, welche beyde ebenmäßig die Reichs-Hof-Raths Stelle bekleidet haben. Ja Vollmar ist so gar Kayserl. Gevollmächtiger bey den Münster- und Osnabrügischen Frieden gewesen. Speidelius aber hat sich durch seinen Thesaurum Practicum bekannt gemacht. Johann George Oexel, gebürtig von Göppingen aus den Würtenbergischen Lande, gieng auch mit, und wurde hernach Chur-Bayerischer Cantzler. Er ist dadurch am meisten bekannt worden, weil ihm auf den Wahl-Tag zu Franckfurt im Jahr 1658 Carl Ludewig Chur-Fürst von der Pfaltz, welcher in Person zugegen war, und von dieses Oexels, damahligen Chur-Bayerischen Geheimden Rath und Abgesandten anzüglichen Voto (welches er von dem in der Hand habenden Papiere herlaß, ohnerachtet ihn seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Pfaltz erinnerten, mit Ablesung solcher empfindlichen und sehr injurieusen Sachen einzuhalten, sich sehr beleidigt befand, in Gegenwart der Chur-Fürsten das auf dem Tische stehende Dinten-Faß, auf sein in der Hand haltendes Papier dergestalt ausgeschüttet, daß nicht allein Oexel damit über und über begossen, sondern auch des nächst dabey sitzenden Chur-Brandenburgischen Gesandtens Fürsten Johann Moritz von Nassau weisses seidenes Kleid besprützt wurde. Es ist auch ein grosses Gebäude in Tübingen worinnen jederzeit auf ein 200 bis 250 Stipendiaten oder Candidaten des Heiligen Predigt-Amtes in Kost und Wohnung auf Herrschafftliche Kosten unterhalten werden, und wird solches das **Fürstliche Theologische Stipendium** genennet. Diese Stipendiaten werden zuvor in einen Niedern nachgehends in einen Hohen Kloster in den schönen Wissenschafften unterrichtet, und wann sie nach Tübingen auf die Academie zu gehen befehliget werden, studieren sie gemeiniglich 3 Jahr die Philosophie, werden alsdenn Magistri, und legen sich darauf auf die Theologie. Das erwehnte Gebäude, wo sie beysammen sind, ist ein Augustiner Kloster gewesen, so 1414 von Graf **Eberharden** dem ältern erbauet, und von Hertzog **Ulrichen** den Studierenten gewidmet worden. Die in Tübingen Theologie studieren, sind alle beysammen in diesem Hause, allwo sie auf des Hertzogs Kosten gespeiset und gewartet werden Der Hertzog ist die dahin aufgenommene Studenten so lange zu ernähren verbunden, bis er einen jeden mit einem Dienste im Lande versehen kan, deren er in seinen 76 Aemtern und Voigteyen endlich hinlänglich zu vergeben hat. Solchemnach werden von diesen Subjectis die Kirchen- und Schul-Dienste in dem Lande besetzet, und ist einem jeden Unterthan erlaubt, wenn er einen zu den Studien tüchtigen Sohn hat, denselben zu der Theologie, auf Herrschafftliche Kosten zu widmen. Die ältern von diesen Stipendiaten, so auf die Dienste die nächste Anwartschafft haben,

heissen Repetenten, und tragen nicht allein die nächste Aufsicht über die andern, sondern haben auch wöchentlich ihre ordentliche lectiones repetitorias und examina in theologicis, philosophicis und philologicis mit ihnen, in dem Beysеyn des Cantzlers, der Superattendenten und des Ephori dieses Seminarii; wobey sie auch zur Verrichtung der Sacrorum in der Stadt gebraucht und sonst besser, als die andern gehalten werden. Die, so von diesen Alumnis aus eigenen Mitteln was zusetzen können, sehen sich hernach mit Fürstlicher Genehmhaltung auch in andern Ländern und auf fremden Universitäten um; ja der Hertzog lässet gar auf seine Kosten öffters einige reisen. Ausser dem Collegio illustri, davon ein besonderer Artickel folget und welches die Universität nichts angehet, trifft man auch das so genannte CONTUBERNIUM ACADEMICUM an, welches seinen eigenen Rector aus der Philosophischen Facultät, den Cantzler, einen Professor der Theologie und die Glieder der Philosophischen Facultät zu Superattendenten hat, wie auch das COLLEGIUM MARTINIANUM und STIPENDIUM HOCHMANNIANUM an, worinnen eine gewisse Anzahl Studenten von allen Facultäten theils gar umsonst, theils um ein geringes Kost-Geld leben können; doch geniessen die letztere nur die Descendenten von gewissen Familien und haben ordentlicher Weise auch darüber die Professores der Philosophie, krafft Fürstlicher und derer Stiffter Verordnungen, die Administration zu führen. Wir fügen diesem Artickel annoch bey **Hertzogs Friedrichs zu Würtemberg Ordination der Universität zu Tübingen, unterm Dato: 1601 den 18 Februar:**

„Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Württemberg und Teck, Grav zu Mümpelgardt, und Herr zu Haydenheimb. ꝛc. Ritter beeder Königlichen Orden zue Franckhreich und Engelland ꝛc. bekhennen, und thuen khund offenbahr Allermänniglichen, für unß, alle unsere Erben und Nachkhommen, Alls weilandt die hochgebohrnne Fürsten, unsere freundtl. liebe Vettern, und geehrte Vorfahren, Christseel. Gedächtnus, unser zu Tüwingen gestiffte hohe Schuel, über die derselben gegebene Privilegia und Freyheiten, noch darzue mit sonderbahren Ordinationen und Statuten wohlbedächtlich und gnädigst versehen, in welchen gewisse Maaß und Ordtnung fürgeschrieben worden, wie es in allem bey gemeiner Universität gehalten werden solle, und aber von erster fundation an, bis auf gegenwertige Zeith, nunmehr Ainhundert drej und zwantzig Jahr verflossen, in denen das Jenig, so in solchen Ordinationen und Statuten, sonderlich den Alltisten verordtnet, zuem theill für sich selbsten gefallen und verloschen, gueten theils aber also bewandt, daß es einer fleißigen Reformation wohl bedarff, und Insonderheit die hohe Nothdurfft erfordert, damit durch so vihl nach einander gegeben Ordinationes Niemand Irr gemacht werde, das nützlichst daraus in ein Corpus zuesahmen zu ziehen, und wa es sich bedörffen würde, mit mehrern Satzungen zue erclären, solches auch die Würdige, Hochgelehrte und Ersame unsere liebe getreu-

getreuwen, Rector und Regenten gedachter unser gemeinen Universität selbsten für rathsamb, nutzlich, und gueth angesehen, so haben Wir mit Ihrem Rath und gueth Beduncken, durch unsere hierzu verordnete Commissarien, den Edlen, Würdigen und Hochgelehrten unsern Landt-Hofmeistern, Cantzlern, Probst, Kirchen-Raths-Directorn, und liebe Getreue Eberhardten Herrn zue Limppurg, des Heil. Röm. Reichß Erbschencken, und Semper-Freyen, Martin Aichmann, der Rechte Doctorn, M. Johannem Mageirum, und Johann George Hüngerlen, diese Ordtnung von newen zuesahmen ziehen, und in ein Corpus verfassen, dieselbige auch umb besserer Richtigkeit willen in gewisse Capita abtheilen, und begreiffen lassen, wie unterschiedlich hernach volgt.„

Caput I. Von rechter, reiner, und allein seligmachender Religion.

„Gleichwie durch die Gnad GOttes in unsern Hertzogthumben, und allen andern zugehörigen Herrschafften, Gebietten, Kirchen und Schulen, biß daher mit sonderm Ernst und Eyfer, ob der rechten, wahren und allein seligmachenden Religion (wie dieselb in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, Altes und Neües Testament, den dreyen Symbolis, Apostolico, Nicæno und Athanatio, wie auch Erster ungeänderter Augspurgischen Confession, und wiederhohlter Christlichen Concordia begriffen) gehalten, damit derselben zue wider nichts eingefüert werde: Alls wollen wir auch Insonderheit, das bey unser Universität, weill allda das rechte Fundament hierzu gelegt werden solle: Solche reine Lehr, wie Sie in angezogenen Büchern verfaßt, mit höchstem Fleiß Ernst und Eyfer, unvervälscht erhalten, auch under allen Professorn und Universitäts Verwandten ein Christliche, friedliche und beständige Einhelligkeit, in solcher erkhandten reinen Lehr Göttlichen Worts, zue Jedern Zeith gepflantzt werde. nach dem unverborgen, was das schädliche Gifft der Uneinigkeit und Zwispalts in Religion- und Glaubens-Sachen in der Christl. Kirche fürnemblich aber hohen Schulen für Verrüttung, Ketzereyen, und verderblichen Unruhe zue verursachen pflegt. Damit nun Wir, unsere Erben und Nachkommen, umb so vihl mehr verwißert seyn, das wider unser Christliche Religion, Augspurgischer, und in dem Christlichen Concordi Buech wiederholter Confession, khein schädliche Secta, doch verdamblicher Irrthum eingeschlaicht werde, So ist unser gnädigster auch ernstlicher Will, Mainung und Bevelch, daß alle und Jede unser Universität Professores in allen Facultäten durchaus, Sich zue oberzehlter reiner, und unverfälschter Religion, mit Mund und Hertzen bekhennen, und dessen zue wahrem ohnfehlbarm Gezeugnüß, angezogen Concordi-Buech mit aigenen Handen underschreiben, hinfürter auch kheiner wer der auch seye zum Professor auff- und angenommen werde, man seye dann gnuegsamb vergwissert, daß er sich mit Mund und Hertzen zue dieser unser wahren Religion

bekhenne, der Ursachen Er auch zu mehrer Versicherung das Concordi Buech mit aignen Handen underschreiben, und kheiner dessen Underlassen werden soll. Auf daß auch dieser unser Christlichen Verordtnung desto mehr würcklich gelebt, und nachgesetzt werde, So wollen Wir zue gemeiner Universität Verrichtungen, fürohin kheine zue Commissarien deputieren, Sie seyen dann in der Religion rein, und haben nicht weniger, als unsere Jetzige obbemelte Commissarien, bey unser Cantzley das Concordi-Buech subscribiert, welche Insonderheit schuldig und verbunden seyn sollen, Ob diser unser Ordtnung mit getreuem Fleiß zue haltten, wie in volgendem Capitel hievon weiter Versehung geschehen solle; Und weil das reine ohnverfälschte Wort GOttes ist der Bruun der Weißheit, welche fürnemblich bey den hohen Schulen geschöpfft u. erlangt werden solle, So haben Wir aus Christlichem Gottseligem Eyfer, dieses Caput zuem Fundament, auf welches unser gemeine Universität erbawet sein, und werden solle, vor zue setzen für eine Notturfft erachtet, nach welchem alle andere volgende reguliert und gerichtet werden sollen damit zue vorderist die Ehre GOttes, und sein heyliger Namb gelobt und gepriesen, die Kirchen und Schuelen, durch das reine Wort erhalten, und des gemeinen Vatterlandts Zeitliche und ewige Wohlfahrt, wie auch aller Menschen Seelen Hail und Seeligkeit befördert werde.

Caput II. Von den zur Universität-Geschäfften verordneten *Commissarien.*

„Dieweil unser gemeine Universität, Je und allweegen Ihre verordnete Commissarien gehabt, welchen die Inspection über dieselbe bevohlen gewesen, Alls haben Wir obgedachte unsere Landt-Hofmeister, Cantzler, Probst zue Stuetgardten, und Kirchen-Raths-Directorn zue unser Commissarien gnediglich verordnet, und wöllen, daß künfftiglich zue Jederzeith diejenige, welche dise vier unterschiedliche Bedienen, zue unsern Commissarien gebraucht werden, es weren dann erhebliche Ursachen vorhanden, daß an das einen oder andern Statt, ein anderer müßte verordnet werden, da solle es zu uns stehen, auf die Maaß und Ordtnung Versehung zue thuen, wie oben bey dem ersten Capitul angezaigt worden; Dise unsere verordnete Commissarien sollen mit sonderm Ernst und Eyfer, Ihr fleißiges Aufsehen haben, das, vermög Ersten Capituls bey unser gemeinen Universität, die reine Religion oberzehlter Massen in unverhinderlichem Gang fortgetrieben und erhalten, auch das Concordi Buech von den Professoribus underschrieben werde, welches Sie bey den Jährlichen Visitationibus jederzeit erkhundigen sollen, und da Sie das wenigste vermercken sollten, das hierunder Fähl und Mängel erscheinen, oder auch der geringste Verdacht fürlauffen sollte, sollen sie darüber fleißige Erkhundigung einziehen, und die Befindung Fähl und Mängel, mit Rath und gueth Ansehen Rector und Regenten, Insonderheit aber unsers Probsts und Cantzlers, den Wir bey Kirchen und Universität zue Tüwingen haben werden, abschaffen, oder

»nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen »an uns bringen und unsers Beschaidts darüber »erwarten. Wa aber unsern Rector, Cancella»rio und Regenten an ihren von unsern Vor»Ellt»tern und unß habender Privilegien, derselben »Declaration, diser unser Ordination, Statutis, »Rechten und Gerechtigkeiten, Güettern, Zinß, »Gülten und andern Ihren Sachen, von Je»manden, wer der oder die seyen, Eingriff oder »Verhinderung geschehen, oder begegnen wollte, »so mögen Sie Rector, Cancellarius und Regenten »Jederzeit dasselb unterschiedlich mit guetem sattem »Grund und Umständen an uns gelangen lassen, »Jedoch solchen Bericht vom Ersten unsern Com»missarien überschicken, die sollen alsdenn von un»sert weegen Ihnen damit beholffen seyn, damit »sie bey dem, das lauter und nicht zweifelig gehand»habt werden. Wann dann bey unsern verord»neten Commissarien, ein Sach also beschaffen, »daß Ihnen dieselb allein zue verrichten, bedenck»lich, da mögen Sie aus den andern Expeditionen »bey unser Cantzley, es seye gleich vom obern »Rath, Renttkammer oder Visitation, wie es der »Sachen Notturfft erfordern würdt, einen oder »mehr zue sich ziehen, und mit denselben berathen»lich erweegen, was in der Sachen zue thun, oder »zue lassen seyn wolle, damit gemeiner unser Uni»versitäten in Ihren begegneten Beschwerden ge»holffen werde. Im Fahl aber die Handlung »dermassen gewandt, das sonder bewegenden »Ursachen, auch von Berichts und Gegen»Berichts weegen ein Zuesahmenkhunfft und »Vertagung vonnöthen, da wöllen Wir, daß »dieselbe bey unser Cantzley angestellt, und »daselbsten durch unsere Commissarien, und »wen sie noch mehr zue sich ziehen möchten, ver»hördt und ausgefuerdt werde, wa verr dann »die Sachen also geschaffen, daß sie für uns zu »bringen, solle es mit Ihren Bedenckhen ge»schehen, gedenckhen Wir die Notturfft dar»unter fürnemmen, und Ihnen zu würcklicher »Execution verhelffen zue lassen; In Sachen »aber, in welchen wider unserer Universität »Freyheit, Declaration, Ordination, Confirma»tion, Verträg, Abschidt, Statuten, Ehehaff»tinen, Güetter, Zinß und Gülten, auch was »demselben anhangen möchte, Spenn erweckt »werden, die an Ihnen selbsten lauter, und »Sie von der Universität derselben in posses»sione vel quasi weren, sollen unsere verordne»te Commissarien dieselben nit leichtlich zue »Vertagung und Disputation khommen, noch »strittig machen lassen, sondern derselben Ge»rechtsamj handhaben, und zu noch mehrer »Handtbietung, da Rectori, Cancellario, und »Regenten, ausserhalb der ordentlichen Visita»tion unversehen sonder bedenckliche Ursachen »fürfallen, daß sie eines oder zweyer auß un»sern Commissarien, zuer Berathschlagung be»dörffen würden sollen Sie solches unß be»richten, wollen Wir nach Gelegenheit der »Sachen, einen oder zween zu Ihnen abordt»nen, welche von unser, alls des Landts-Für»sten weegen unser Universität zuem besten ra»then, und helffen sollen. Sonsten lassen »Wir unß des Hochgebornen Fürsten, unsers »freundlichen lieben Vetters, Hertzog Chri»stophs seel. Angedenckhens, beschehene Ver»ordtnung, freundlich wohlgefallen, das unser »gemeine Universität durch unsere Commissa»rien alle Jahr einmahl ordentlich visitirt, und »solche Visitation, allweegen in der Wochen nach »Johannis Baptistæ fürgenommen werde, bey »deren unsere Commissarien, vermög Ihrer von »unß habenden Instruction, alle Sachen anstellen »und verrichten sollen.«

Caput III. Von dem Probst, und *Cancellario* bey der Universität.

»Dieweil vermög der Erection das Cancella»riat unser Probstey zu Tüwingen, also an»hanget, das ein jeder Probst, auch bey der »Universität Cantzler sein solle, zue welchen be»den Aemtern er von unß bestellt und ange»nommen würdt, Soll Er, vermög seines von »Unß habenden Staats, in Abweesen unser »Commissariorum bey unser Universität mit al»lem getreuen Fleiß und Ernst, sein täglich, und »unnachläßlich Ussehen und Inspection haben da»mit die, gemeiner Universität von unsern Vor»Eltern seel. und unß gegebne und zuegestellte Pri»vilegia, Immunitates, Freyheit, und Begnadi»gung, wie sich gebürth, ungeschmählert, und »würcklich gehalten und vollzogen werden. Da »aber von Jemanden, wer der were, denen nicht »gelebt werden wollte, sonder unser Universität »daran Verhinderung, Eintrag oder was be»schwehrliches begegnete, oder auch von unser »Cantzley auß, demselben widerige Beschaid er»volgten, soll er Cancellarius Solches alles, an »unsere Commissarien, Jedoch das nichts desto»weniger Bericht an unß alls den Landts-Für»sten, gerichtet werde, mit allen gueten Umbstän»den schrifftlich gelangen lassen, damit solch unser »gemeinen Universität zue guetem gereichen und »erschiessen mögen. Hergegen solle er unser »Cancellarius auch sein stetige Sorg und Inspe»ction haben, auf das von Rector, Regenten »und Studiosen, und allen Universitäts-Ver»wandten diser ufgerichten Ordtnung und er»newerten Statutis, die Studia, mores, disciplinam, Haußhaltung und anders bey diser Uni»versität belangendt mit Ernst und Unnachläß»lich vollzogen, gehalten und denselben von Män»niglich, So vihl Sie dise Ordnung und ernew»erte Statuta belangen und antreffen, gelebt »und nachgesetzt, auch denen zue wider und ent»gegen, Schmehlerung und Abbruch nichts de»cerniert, fürgenommen, gehandelt, noch gestat»tet werde, da aber von Rector und Senatu »(dessen Wir unß doch nit versehen wöllen) »diser unser Ordination, wie auch den ernewerten »Statutis, was ungemässes, und gemeiner Uni»versität nachthailiges gehandelt, bedacht, oder »fürgenommen werden sollte, Soll er sie mit »freundlicher Außführung, wie und welcher »Gestalt dasselb, diser unser Ordtnung, und »den Statutis zue wider, erinnern und under»stehen, dasselb mit guetem Glimpff abzue»wenden,

»wenden, und zue verbessern. Gleichergestalt, »wa von den übrigen der Universität zuegehöri»gen Personhen, alls den Facultatibus, Professori»bus, Studiosis, Syndico, Oeconomis, oder andern »der Universität anhängigen Personhen, Jchzit di»ser unser Ordination, und den Statuten widriges »gehandelt, dasselb mit Hülff Rectoris und Senatus, »oder auch Rectoris allein, nach Gestallt und Gele»genheit zutragender Sachen, beyzeiten helffen ab»stellen, und in Richtigkeit bringen. Jhme un»serm Cancellario soll auch unbenommen sein, Sei»nem guetem Ansehen nach, die fahrläßige oder Sta»tutorum neglectores & Contemptores, Sie seyen »Professores, oder sonsten gemeine Studiosi und Uni»versitäts-Verwandten, für sich zue beschicken, Jh»res Unfleiß, Fahrläßigkeit und Verbrechens zue »admoniren, und sich zu understehen, den oder di»selbe ad frugem zue bringen, wa aber dise seine ad»monitio nicht helffen, oder verfangen wollte, soll »er solches ad Rectorem & Senatum; und darnach »an Unß, unsere Erben und Nachkhommen gelan»gen lassen, da aber Er Cancellarius, oder Rector »und Senatus zue lang damit verziehen sollte, solle ei»nem Jeden bey unser Universität vergunnt, und »zuegelassen sein, solches durch unsere Commissa»rios an Unß zu bringen. Was dann von unsern »Commissarien in Zeit Jhrer Visitationen zue ver»richten, an- und abzuestellen, nach Gestalt befunde»ner Sachen, Rectori und Senatui bevohlen und auf»erlegt, oder auch Jhme zue verrichten, iedesmals »injungirt, und sonsten verabschidet, oder auch von »unß befohlen würdt, dem soll er seines Theils ge»wißlich nachsetzen, und das es vom Rectore und »Senatu, auch denjenigen, welchen also was uferlegt, »der Schuldigkeit vollzogen werde, mit guetem »Glimpff und Fleiß, so vihl vonnöthen, daran und »darab seyn und halten. Jm Fahl aber wider Ver»sehen, der Mangel an dem Rectore und Senatu sein »würde, das bey demselben obgesetzte Admonitio »und Erinnerung nichts verfahren wollte, soll er »dasselb, wa es nit Verzug leiden khöndte, unsere »Commissarien, sie aber hernacher uns dessen mit al»len satten Umbständen, und ihrem gueth Ansehen »berichten, doch wa an dem Verzug so hoch nit gele»gen, zue den ordentlichen Visitationen fürbringen, »und verner Beschaidts gewartten, gedencken Wir »Jhme iedesmals der Gebühr nach, die Handt bie»ten zue lassen, dann unser Will, Mainung, und »Bevelch ist, das zuegleich unsern Privilegien, alls »auch diser unser Ordnung und Ernewrung der »Statuten, wie nicht weniger unserer Commissario»rum gegebner Abschiden mit allem Ernst gelebt »und nachgesetzt, auch ob denselben unnachleßlich »gehalten, und darunder niemand verschonet wer»den soll. Wann dann Wir, oder unsere Com»missarien nit zuegegen, solle in unserm und Jhrem »Abwesen, unsern Cancellario, in Verrichtung un»sers Cancellariat-Amts und Staats, gleich so »wohl, als unsern selbs, auch unsern geordneten »Commissarien, bevelchen, Gehorsamblich nach»khommen werden. Wa auch in Senatu inter Con»sultandum, etwas diser unser Ordination und den »ernewerten Statutis endtgegen fürlauffen wollte, »solle er unser Cancellarius nicht allein sein Stimm, »alls einer de Senatu, sondern auch pro authoritate, »tanquam Cancellarius zu reden Fueg und Macht, »auch in Crafft diser unser Ordination, und seines »von unß habenden sonderbahren Staats, von unß »Bevelch haben, und nichts, so diser Ordination, »auch den Statutis, auch Studiis, moribus, disciplinæ, »oder gueter Haußhaltung nachtheilig oder schäd»lich lassen fürgehen. Dieweil dann unser Cancel»larius in Abweesen unser Commissariorum, an un»ser statt Gewallt und Bevelch hat, ob gemeiner un»ser Universität Privilegien, diser unser Ordination »und Statutis derselben zue guetem zue halten, so »solle er auch dermassen von Rectore und Senatu er»khendt, und im Fahl er hierunder sein Officium »gebrauchen müßte, ihme dasselbig für gueth auf»genommen werden, inmassen Rector und Senatus, »wie auch alle unserer Universität-Angehörige ihme »billich Volg laisten und erweisen sollen. Unser »Cancellarius soll auch wie von Alters her, sein au»thoritatem in admissione examinandorum & confe»rendi insignia Candidatis, auch was diselbigen, ver»mög der Erection, allten Herkhommens, und di»ser unser Ordination anhangt, in allweeg unge»schmählert behalten. Dieweil wir uns aber des »Heiligen Reichs Abschiden, und hochbe hewerten »Religion-Friedens erinnern, damit demselben »nichts begeben, noch zuewider gehandelt werde, »so wollen wir, in Crafft solcher Reichs-Constitu»tionum, und sonsten unser habenden Rechten und »Gerechtigkeiten, das er unser Cancellarius hinfüro »volgendermassen authoritatem zu promoviren ge»be, Nämblich: authoritate Publica & Ordinaria, »qua fungor. Wann auch in Rechts-Sachen von »Rectore und Senatu, an ihne Cancellarium Appel»lationes ervolgen, solle es darmit gehalten werden, »wie hiervon in unsern neuen Declaratione Privile»giorum, sonder Vorsehung beschehen ist. Inge»mein aber soll er in disem Officio Cancellariatus, al»les dasjenig gebrauchen und geniessen, was diser »unser Ordination und den ernewerten Statutis ein»verleibt, auch bis daher üblich und gebräuchlich »gewesen. Und aus bewegenden Ursachen ist iez»mahlen biß auf verners endern, unser Will und »Mainung, daß er unser Cancellarius in Senatu, »auch allen Publicis Actibus und Conventibus den »nechsten locum post Rectorem sedendo einnehmen, »und in Processionibus, wa nit Fürsten, Graven »und Freyherrn vorhanden, gleichergestallt proce»dendo proximum a Rectore locum haben, wa aber »Fürsten, Graven und Freyherrn zugegen, soll es »damit wie von Allters gehalten werden, wie auch »unserm Cancellario in alle Conventus ratione di»gnioris officii alls einem Cancellario angesagt wer»den solle, weill er so vihl sein Cancellariat-Ambt, »und Verrichtung anbelangt, dem Rectori nicht »underworffen, sonder in selbigen, so offt es die »Notturfft erhaischt, nach Ausweisung seines »Staats, auch diser unser Ordination, und der er»newerten Statuten, sein Authoritatem gebrauchen »solle. Da sich aber wichtige Sachen zuetragen »sollten, so unsers Cancellarii Personh und Ver»richtung betreffen würden, sollen diselbe bey un»sern verordneten Commissariis angebracht wer»den, die es hernacher mit ihrem underthänigen »Bedencken bey unß anbringen und darüber un»sers gnädigen Beschaidts erwarten sollen, was »sonsten noch weiters unsers Cancellarii Probsten»und Kirchen-Ambt, wie auch sein Professionem

»Theo-

„Theologicam, und was solchem allerseits anhan-
„get, betrifft, darvon solle hernacher an seinen ge-
„hörigen Orthen underschiedliche Außführung ge-
„schehen.

Caput IV. Von der Universität gantzem *Corpore*, und desselbigen zuegehörigen Gliedern.

„Auf das bey unser Universitat gelegene Funda-
„ment reiner und unverfälschter Religion auch be-
„schenene Ordtnung derjenigen Personen, welche
„von unsertwegen, ihr fleißig Uffsehen haben sollen,
„damit das gantze Corpus in seinem Thuen und
„Weesen, bestendiglich erhallten werde, so erfor-
„dert die Notturfft, auch Verordtnung zue thuen,
„wie solch Corpus verfasset, und mit desselbigen zue
„gehörenden Gliedern gehalten werden solle; die-
„weil kein Universität, zuegleich einem Jeden Re-
„giment bestehen mag, sie seye dann in ein recht
„Corpus zuesahmen geschlossen, welches mit taugen-
„lichen Personen bestellet, und versehen werde, so
„sollen bey unser gemeinen Universität hinfüro nicht
„weniger, als biß dahero geschehen, vier unterschied-
„liche Facultates, als derselben rechte Hauptglieder
„gehallten werden, deren die Erste auf die H.
„Schrifft, die Ander auf die gemeine beschribene
„Rechten, die Dritte auf die Artzney, die Vierte
„aber auf die freyen Künsten, und die drei Haupt-
„Sprachen Hebreisch, Griechisch und Lateinisch ge-
„widmet sind. Dise vier Facultates sollen haben
„ihre gewisse und benannte Anzahl von Professorn,
„welche dieselbe lesen und profitiren sollen, alls in
„Theologischer Facultet vier, in der Juristen-Facul-
„tet sechß, in Facultate Medica drei, und in Faculta-
„te bonarum artium zuem wenigsten zwölff. Auff
„daß nun solch Corpus und desselbigen zuegehörigen
„Glieder, nach Notturfft underhallten werden mö-
„gen, ist unser gemeine Universität von unsern Gott-
„seeligen Vor-Eltern, mit ihren Jährlichen Ge-
„fällen und Einkhommen miltiglich bedacht und
„versehen worden, zu denen iederzeit sein gewisser
„Fiscus verordnet gewesen, welche vier aus den Pro-
„fessoribus Deputierte in ihrer Verwalltung und
„Inspection gehabt, denen ein Syndicus, und demsel-
„ben seine gewisse Pfleeger undergeben gewesen, so
„die Gefäll- und Einkhommen, mit Einnemmen
„und Außgeben, ordentlich verrechnet, bey welcher
„Dotation und Verordtnung, Wir es nochmah-
„len in Gnaden bewenden lassen. Damit aber
„unser gemeine Universität auch ordentlich regiert,
„solle hierzu ein Senatus bestellt, und mit den Profes-
„soribus, aus den vier oberzehlten Facultatibus, wie
„auch hernacher wiederumb iede Facultet mit ihren
„sondern Decanis und Consiliariis besetzt, und son-
„sten in allem bey unser Universität gehallten, wie
„bey jedem hernach volgenden Capite würdt inson-
„derheit ausgeführt werden.

Caput V. Von gemeiner Universität *Senatu.*

„Gemeiner unser Universität Senatus soll auf
„volgende Formb, Weiß, und Ordtnung angestellt
„und gehalten, das aus den dreyen obern, der Theo-
„logischen, Juristen und Medicin Facultet alle Pro-
„fessores, aber von den Artisten der Decanus sammt
„zweyen selbiger Facultet Professorn darein gezogen
„werden, und weill man in solchem Collegio mit den
„Professoribus bißhero umgewechselt, daß, welche
„ein Jahr in Senatu gesessen, das volgend Jahr nit
„mehr gebraucht, sondern die andern drei de facul-
„tate in Senatum genommen worden, so lassen Wir
„es noch der Zeit, und biß ein andre Ordnung diß
„Orts fürgenommen würdt, bey solcher Abwechß-
„lung verbleiben. Disem Senatui solle zum Ober-
„haupt ein Rector fürgesetzt sein, welcher so offt es
„die Notturfft erfordern würdt den Senatum zue-
„sahmen beruffen lassen, und demselben warumb
„die Deliberation fürgenommen proponiren, auch
„darauf die Umbfrag haben und hallten, da Er
„dann unsern Cancellarium, alls unsern bey der U-
„niversität verordneten Inspectorn von Ersten, her-
„nacher aber die andere in ihrer Ordtnung nachein-
„ander befragen, welche und deren ieder insonder-
„heit schuldig sein solle, sein Votum nervose, und
„kurtz anzuzaigen, und was also durch das mehrer
„beschlossen würdt, bey demselben soll es verbleiben.
„Wa verr es aber in gehaltener Umfrag paria Vota
„geben würde, so solle der Rector mit seinem Voto
„der Sachen einen Außschlag geben, oder nach
„Wichtigkeit der Sachen weiter umbfragen. Da
„nun einem ordenlicher Weis in den Rath sollte an-
„gesagt werden, er aber nit erscheinen würde, so sol-
„le dardurch demgenigen, was von den anderen ge-
„genwertigen beschlossen würdt, nichts benommen,
„noch verhinderlich seyn. Wa verr auch etwas
„fürfallen sollte, so den einen oder andern, oder die
„seinige antreffen würde, soll derselbige schuldig sein,
„in Consilio aufzuestehen, biß solche Deliberatio ihr
„Endschafft erraicht. Sollte dann einer sich also
„verhalten, daß er hochbewegenden Ursachen wee-
„gen, lenger in Senatu nicht zue gedulden, da er zur
„Straff nur ein Zeitlang a Senatu suspendirt wer-
„den sollte, solle solches ohne Beysein und gueth
„Ansehen unsers Cancellarii nicht fürgenommen
„werden, im Fahl aber einer gar von dem Senat aus-
„geschlossen werden wollte, solle solches an unsere
„Commissarien, und wa vonnöthen an uns, mit gue-
„tem satten Bericht gebracht, und ihres oder unsers
„Beschaidts darüber erwarttet werden. Da sich
„nun einer, ohngeachtet beschehener Exclusion gelü-
„sten lassen wollte, nichts destoweniger in den Sena-
„tum zue gehen, und den Deliberationibus beyzu-
„wohnen, gegen demselben solle mit ernstlicher
„Straff vollfahren werden. Sonsten sollen sich
„alle Senatores in Consilio, so wohl im Votiren, als
„auch sonsten gueter Beschaidenheit befleissen, ein-
„ander nicht stumpfieren, verächtlich anziehen noch
„injuriren, oder sonsten mit grossem Geschrayh mit
„einander fechten und streitten, alles bey poen, nach
„Ermäßigung des Senatus, unsers Cancellarii oder
„unserer Commissariorum. Nachdem aber alle Se-
„natores zu dem Senat insonderheit verpflichtet seyn
„sollen; Alls solle keiner darein genommen werden,
„er habe denn zuevor diejenige Pflicht erstattet, wie
„dieselbig in den ernewrten Statutis per Capita ver-
„zaichnet zue befinden. Wann dann gemeiner
„unser Universität Notturfft erfordern würde, nach
„Gelegenheit der Zeith, etwas in den Statutis zue en-
„dern, oder gar neüe zu machen, sollen Rector und
„Senatus solches, vermög unserer Declaration über
„die Privilegia fürnemmen, welches derselben ge-
„maß in das Werckh gerichtet werden solle.

Caput

Caput VI. Von dem Rectore und seiner Verrichtung.

„Dieweil unser Universität Senatus, ohn ein
„Oberhaupt nicht wohl sein mag, so solle demselben
„wie obgemelt, ein Rector fürgesetzt werden, wel-
„chen die Senatores, ohn einichen Underschid, der
„einen oder andern Facultät aus ihrem Mittel hier-
„zu erwöhlen, und hierunder die Qualität der Per-
„sohnen (welche sie nach Gelegenheit der Zeit und
„Läuffen für taugenlich erkennen werden) beden-
„cken sollen, es seye gleich dieselbe Persohn in der
„Theologischen, Juristen, Medicin oder Artisten
„Facultät. Jedoch da bey unser Universität Für-
„sten, Fürstenmäßige, und geborne Persohnen
„studiren sollten, damit dieselben zue khünfftigen
„Ihren Regierungen desto besser abgericht, und in-
„formiert werden, da unter solchen seine excitata
„ingenia sollten befunden werden, welche bey sol-
„chem Officio etwas lehrnnen möchten, ist uns nit
„zue wieder, daß sie darzue gezogen, doch ihnen der
„abkhommene Rector, oder da er Leibs-Ungelegen-
„heit oder Geschäfften halben nicht füeglich khönd-
„te, ein anderer ex Senatu adjungirt werde, der
„sie ihres Thuens und Verhaltens zuer Notturfft
„informiren khönde. Welcher nun also von dem
„Senatu zue einem Rector erwöhlet würdt, der sol-
„le sich solches Officii ohnwaigerlich underfangen,
„und demselben mit allem getrewen Fleiß auswart-
„ten, welches jeder ein halb Jahr, benanndtlich
„von Philippi und Jacobi, biß uff Lucæ, und von
„Lucæ, biß wiederumb uff Philippi und Jacobi zu
„versehen schuldig, darunder doch unser Cancella-
„rius propter authoritatem Officii sui nicht gemeint,
„sonder davon eximirt sein solle; Insonderheit
„aber soll ieder Rector welcher auf Philippi und Ja-
„cobi creirt, so bald er den ersten Senat halten würdt,
„daran sein, daß Vermög der Universität Privile-
„gien, unser Undervogt, sammt zwey vom Gericht,
„auf dieselben die gewöhnliche Pflicht erstatten, da
„es dann mit unserm Obervogt gehalten werden
„solle, wie unser declaratio Privilegiorum zue er-
„khennen giebt. Sonsten soll unser Rector alle
„und iede fürfallende Sachen, deren er sich ei-
„nig und allein nicht zue bemächtigen, für
„den Senat oder die Decanos bringen, und
„mit denselben solche berathlich erwägen auch
„was decretiert und beschlossen würdt, der Gebühr
„nach exequieren. Was dann in Consilio de-
„liberiert und bevohlen wird, soll Rector mit Fleiß
„darob halten, daß solches alles zu khünfftiger
„Nachrichtung fleißig protocolliert, und von einem
„halben Jahr zuem andern zuesahmen geschrieben
„werde, welches Protocoll ieder Rector, zuem Ab-
„standt seines Officii gegen dem seinen, mit dem
„Notario collationiren, darauß dann hernacher der
„Notarius die fürnehmste Sachen, sonderlich aber
„die Decreta in das hierzue eingebundene Buech
„zuesahmen bringen, und darüber einen richtigen
„Indicem machen, wie sich dann Rector und Sena-
„tus in gemein befleissen solle, das bey unser Uni-
„versität und bey allen Facultäten durchaus eine
„guete und ordentliche Registratur gehalten wer-
„de. So offt auch Senatus oder andere ansehn-
„liche Conventus gehalten werden, solle der Rector
„demselben beywohnen, und sich ohne sonderbah-
„re erhebliche Ursachen darvon nit absöndern.

„Alle ankhommende Studenten und Universitäts-
„Verwandten, soll er in Matriculam Universitatis
„einschreiben, und sie dabey in gebührende Pflicht
„nemmen, wie auch die ungehorsame und Fräve-
„ler, vermög der Statuten, oder nach Erkhandt-
„nus des Senats straffen, und die Straffen durch
„den Pedellen einziehen lassen. So bald er nun
„zum Rectorat verordnet, und den Studenten und
„Universitäts-Verwandten præsentiert worden,
„solle er in erster Gelegenheit die Statuta Univer-
„sitatis offentlich vorlesen lassen, und solches über
„ein Monat nicht einstellen. Was denn ein Re-
„ctor offentlich zue verkhünden, zue gebieten, oder
„zue verbieten hat, das mag er bey einer mit an-
„gehängter Straff wohl thuen, und da dieselb in
„den Statuten nicht außtruckenlich gesetzt, stehe ih-
„me und einem Senatui frey, dieselb nach Ei mes-
„sigung zue bestimmen. Fürnemblich aber solle
„ein Rector in fleißiger Acht haben, daß zuer Zeith,
„wann die Lectiones durch die Professores sollen
„verrichtet werden, khein Senatus zuesahmen con-
„vociert, da auch privatim darumb angehallten
„werden sollte, soll er die vier Decanos zue sich zie-
„hen, und darunder mit ihrem Rath handeln, und
„da die Sachen nit so wichtig, sollen dieselb sie mit
„einander endtschaiden welche hernach von dem
„Rectore beschlossener massen exequiert werden
„solle. Wann dann ein Rector von seinem Ambt
„abtretten würdt, soll er innerhalb vierzehen Ta-
„gen, in Beisein unsers Cancellarii, und der vier
„Deputaten, alles seines Einnemmens und Auß-
„gebens ordentliche Rechnung erstatten, und was
„ihme im Einnemmen bevor bleiben würdt, sol-
„ches sammt den Schlüsseln dem neuen Rectori
„überliefern. In solche Rechnung soll er Rector
„alles Einschreib-Geld, wie auch die verwürckhte
„Frevel, Straffen und Buessen bringen, auch dar-
„bei anzaigen, was dem Pedello darvon zu seinem
„Theil gebürth, so ihme gefolgt werden solle. Und
„damit ein Rector für seine gehabte Mühe und
„Arbeit, auch Ergötzung habe, sollen ihme von
„unser Universität zwantzig Guldin zuer Vereh-
„rung gegeben werden. Auf daß auch ein Rector
„bey gantzer unser Universität in desto grösserm
„Ansehen und Respect seye, so solle er sich so wohl
„in allem seinem Thuen und Lassen, alls auch mit
„der Klaidung gravitätisch erzaigen, und ihme den
„Pedellen fleißig auf den Dienst warten lassen.„

Caput VII. Von den *Decanis* der vier *Facultäten* bey der Universität.

„Dieweil iede Facultät für sich selbsten nicht
„weniger als die Universität insgemein ihre beson-
„dere Administration und Verwaltung hat, so
„solle iede Facultät under ihnen einen Decanum
„haben, welcher als ein Fürgesetzter das Directo-
„rium in der Facultät halten, und so offt es die
„Notturfft erfordern würdt, seine Collegas de Fa-
„cultate zuesahmen fordern, und mit denselben
„alle fürfallende Sachen berathschlagen solle. Und
„damit iede Facultät ihre Sachen desto besser ver-
„sehen möge, so solle sie ihre eigene Statuten ha-
„ben, nach deren Anlaitung alles expediert wer-
„den solle, da dann ieder Facultät Decanus dahin
„zue sehen, daß sie ihre Conventus also anstellen,
„damit dardurch die ordentliche Lectiones nit v r-
„saumt

„saumt werden. Nicht weniger soll auch iede Fa„cultät ihren eigenen Fiscum und darzu sein son„dere Verwahrung haben, darinnen sie alles so „fleißig ufheben und bewahren solle, alls wenn es „ihre eigene Sach were. Und damit man wisse, „wie bey allen Fiscis Facultatum gehauset werde, „so solle Jeder Decanus, wenn der Rector seine „Rechnung erstattet, gleicher Gestalt in Beysein „unsers Cancellarii den Deputatis Rechnung thu„en, und da sich bey der einen oder andern Facul„tät einicherley Fähl, böse Gewohnheiten und „Verordnungen befinden würden, so soll zuvor„derst unser Cancellarius, alls Inspector, und dann „Rector und Regenten gebührliche und ernstliche, „auch unaufzügliche Mittel und Weeg an die „Handt nemmen, durch welche solche fürgefalle„ne Mißbräuch, Unordtnungen, und Mängel wi„der abgestellt, verbesserlich geändert, und zue recht „gebracht werden. Damit iede Facultät das Ihr, „ihnen zue Nutz anlegen, oder behaltten möge, da„von unsern Commissarien bey den Jährlichen „Visitationen Bericht geschehen solle, ob und wie „solchem von ieder Facultät nachgesetzt werde. Auf „daß auch nicht von nöthen seye, in allen fürfallen„den Sachen einen gantzen Senat zuesahmen zue„fordern, so sollen die vier Decani dem Rector auf „sein Erfordern iederzeit beyspringen, und wie in „vorgehendem Capite angeregt worden, mit ihme „die Sachen helffen berathschlagen, immassen sie „auch bey dem Gericht oder im Consistorio ihme „gleichergestalt als Assessores zugeordnet sein, und „alle rechtliche Sachen mit ihme decidiern und „entschaiden sollen. Alle Decani sollen so offt ein „newer erwöhlet würd mit ihren Collegis die Ver„zaichnussen ihrer Auditorum fleißig besichtigen, „und de Profectu mit einander conferiern, da sich „denn under denselben unfleißige befinden solten, „sollen sie dieselben darumb zue Red stellen, und „zuem Fleiß usmuntern, da aber solches nicht er„schiessen wolte, dem Rectori und Senatui solche „fahrläßige Gesellen nambhafft machen, damit sie „auf ihren beharrten Unfleiß, alls faule und nichts „werthe Glieder von dem Corpore Universitatis „abgeschnitten, und ausgeschlossen werden.„

Caput VIII. Von der Universität *Consistorio* und gerichtlichem *Proceß*.

„Das Consistorium oder Gericht bey unser U„niversität solle der Rector sambt seinen Assessori„bus besitzen, welche ihme, so bald er zuem Recto„rat creirt, zugeordtnet werden, so alsdenn ordi„naire sein sollen, der gewesene und abkhommene „Rector, und die vier Decani. Doch wenn in Pein„lichen sollte procediert werden, solle das Gericht „weniger nicht weeder mit zwölff Personen be„setzt, und darzu der mehrer Theil de Facultate „Juridica gezogen werden; wie dann den Recto„ribus unbenommen sein soll, auch in causis civili„bus, wann dieselbe schwehr und wichtig sein wer„den, noch mehr ex Senatu zu sich zue ziehen, doch „daß es alsso von ihm bedacht und angesehen wer„de, das vermög unser Declaration über die Pri„vilegia, hernacher unser Cancellarius, wann von „dem Consistorio an ihne sollte appelliert werden „zue Besetzung seines Appellations-Gerichts, von „den übrigen Senatorn, so in den decidierten Sa„chen dem Consistorio nicht beygewohnt, sein ge„nugsame Anzahl haben möge. Wann nun das „Consistorium so wohl in Peinlichen als Bürger„lichen Sachen, vorerzehlter massen also besetzt, „da peinlich sollte gehandelt, sollen Rector und „Assessores, Innhalts unser Declaration über die „Privilegien, den gemeinen beschriebenen Rechten, „auch Keyser Carlins, und des H. Reichs peinli„chen Halß-Gerichts-Ordnung gemäß procediern. „Was aber die Burgerliche Sach anbelangt, „soll kheiner, welcher unser Universität Jurisdicti„on und Gerichts-Zwang underworffen, seinen „Gegentheil für ein außländisch Gericht, geistlich „oder weltlichs citiren lassen, sonder denselben vor „dem Rector und unser Universität mit Recht er„suechen und fürnemmen, er hätte dann ein an„ders vom Rector erlangt, welches doch ohne son„dere erhebliche Ursachen, auch ohne angebracht „bey dem Consistorio und unwissendt unsers Can„cellarii nicht solle bewilliget werden, welcher aber „darwider handeln würdt, der solle von dem Re„ctor und seinen Assessorn, nach Ermeßigung ge„strafft werden. Wann dann ein Universitäts„Verwandter mit einem Burger zue Tüwingen, „oder sonsten in unserm Hertzogthumb würde zue „thun haben, solle er denselben vor seinem Gericht, „darunder er gesessen, mit Recht ersuchen, und „sich abermals ausländischen Gerichts enthallten, „sonder hingegen des ordenlichen Außtrags vor „des Burgers oder Innwohners im Landt, Rich„tern gewärtig sein, und da ihme das Recht ver„sagt, oder verzogen werden wollte, soll er solches „unsern Oberambt-Leuten, oder da ihme auch „nicht billicher Beschaidt wollte widerfahren, un„sern Commissarien underthänig clagen, solle ihme „zu aller Billigkeit verholffen werden. Derent„wegen da sich einer sollte gelusten lassen, nichts „destoweniger unser Underthanen einen mit auß„ländischen Gericht fürzunemmen, der soll mit „ernstlicher Straff angesehen werden. Welche nun „vor unser Universität Consistorio für sich selbsten, „oder von andern weegen würden zu thun haben, „die sollen sich in ihren Fürträgen und Schrifften „gueter Beschaidenheith befleissen, und alles „Schendens und Schmähens endthalten, bey un„nachläßlicher Straff, so Rector und Assessores „gegen dem Ubertretter ihrem guetem Ansehen „nach, fürnemmen mögen. An diesem Consisto„rio solle um mehrer Beförderung willen allein „Mundlich procediert werden, würde aber eine „Sache wichtig sein, daß von nöthen in Schrif„ten zue procediern, solle das bey Rector und As„sessorn ordenlich angebracht werden, welche als„denn darüber erkhennen, und da sie in Schrif„ten zue handeln, für nothwendig ansehen wür„den, die Partheyen durch gegebnen Beschaid, „verabschieden. in welcher Zeith und Formb zue „procediern fürgeschrieben werden solle, mit ange„henckter Straff gegen demjenigen füerzunem„men, welcher solchen Beschaid nicht würcklich „nachsetzen würde. So einer für dem Rector „umb richtiger und bekhandtlicher Schuld willen „würde verclagt werden, solle er ihm einen an„dern Termin bey gedoppelter Straff ansetzen, „und wa er abermahls den Glaubiger nit befri„digen würde, ihme alsdenn frey stellen, den „Schuld-

„Schuldner im Gefancknus setzen zue lassen, oder „aber vor dem Consistorio auf die Gannt clagen. „Es solle aber im gegenwertigem Fahl, dieses „für ein richtige und redliche Schuld erkhandt, „und gehalten werden; Welche aus erheblichen „rechtmeßigen und nothwendigen Ursachen her„fleußt, dann was auf Costliche Gastereyen, auch „überflüßig Essen und Trincken, stattliche und „jedes Standes ungemesse Klaider verwendet, „und verschwendet worden, solche und derglei„chen Schuld sollen fürohin nit für richtige son„dern vihlmehr unrichtige Schulden erkhandt, „und gehalten werden. In diesen und dergleichen rechtlichen Sachen, welche vor unser Uni„versität Consistorium khommen, sollen, Rectores „und Assessores rechtmäßige Urthel und Beschaid, „nach diser unser Ordination und den ernewrten „Statuten, auch sondern redlichen erbarn Satzun„gen und Gewonheiten, so die für sie gebracht und „erwiesen werden, oder wa die nit vorhanden, „nach des H. Reichs Rechten, ihrer besten Ver„ständnuß nach, sprechen, gleich dem Hohen und „Niedern, Reichen und Armen, und das nit un„derlassen, umb Lieb oder Laid, Freündschafft, „Feindschafft, Sippschafft, Magschafft, Gunst, „Forcht, Gellt oder Geltswerth, oder umb Ichzit, „das sich einigem Nutzen vergleichet, wie das Men„schen Sinn erdenckhen möcht, auch im Gericht „khein sonder Parth, oder in Fällung der Urthel, „einen Anhang oder Zuefall suechen, oder machen, „dergleichen kheiner Parthey rathen, oder selbige „warnnen, oder wa einer oder der ander hievor „gerathen, oder dem die ein Parthey biß in vier„ten Grad der Bluet-Freundschafft, oder Schwa„gerschafft verwandt, oder einig der Sachen Ge„meinschafft, Nutz, Theil oder Schaden haben „möchte, alsdann in selbiger Sach aufstehen, aus„stretten, und in der Urthel nit sitzen, darzue die „Heimlichkeit des Consistorii mit nichten Jeman„den offenbahren, und alles anders thuen, und „lassen sollen und wöllen, daß frommen, redlichen „und unpartheyischen Richtern und Urtheilern „wohl gebürth, und solches alles von den Pflich„ten und Ayden, welche sie zuevor unser Universi„tät erstattet haben, wie sie in Senat auff- und „angenommen worden. Wann dann von dem „Rectorn und seinen Assessorn wollte appelliert, „solle es darmit gehalten werden, wie hievon in „unser declaratione Privilegiorum ein sonder Arti„ckul ausgeführt worden.“

Caput IX. Wie und von wem die *Professores* bey der Universität angenommen werden sollen.

„Wann ein Professor bey unser Universität mit „Tod abgehen, oder von seinem Dienst abkhom„men würde, das die Notturft erfordert, an sein „Stell widerumb ein andern anzunemmen, weil „under den vier Facultäten nit ein geringer Unter„schid, der Ursachen auch in den vorigen Ordina„tionibus sondere Vorsehung beschehen, daß es „mit Annemmung der Professorum nit gleich ge„hallten worden, so sollen hinfüro jeder Facultät „Professores mit volgender Maß und Ordnung be„stellt, und angenommen werden. So vihl An„fangs die Theologos betrifft, weill dieselbe nit al„lein bey unser Universität ihre assignirte Lectio„nes in Theologia, vermög diser unser Ordination, „und ernewrten Statuten, als Professores, sondern „auch bey unserm Stifft zue Tüwingen ihre Kir„chen-Aembter und Geschäfft zue versehen, daher „Wir, alls regierender Lands-Fürst, rechter Patro„nus, und Castenvogt bemelten Stiffts, die Prob„stey (deren wie hievor gemeldet, auch unser Uni„versität Cancellariat anhangt) und Decaney, deß„gleichen von unsers Klosters Bebenhausen wee„gen, die Pfarr daselbsten zue bestellen. Wann „solcher Lectur und Kirchen-Dienst eine, durch „Absterben, Resignation, oder Allters halben, va„cieren würde, daß sie widerumb zue ersetzen, wöl„len Wir unsere verordnete Commissarien zue Re„ctor und Regenten gnediglich abordtnen, welche „von unser, auch unser Erben und Nachkhommen, „alls des Landts-Fürsten und Patronen, auch un„sers Juris Patronatus und Universität weegen, ih„nen nachfolgende Capitulation, loco Juramenti „sollen verlesen lassen, mit angehenckter ernstlichen „Erinnerung und Ermahnung, daß sie, in Crafft „ihres Juraments, damit sie gemeiner Universität „wie auch uns zugethan, demselben allen, wie ih„nen vorgelesen, in dieser Tractation mit ihr jedes „Votiern vor Augen zue haben, und solchem ge„trewlich nachsetzen sollen und wollen. Namblich „daß sie sambt und sonders in dieser bevorstehen„den Tractation mit ihrem Votiern, allein die Eh„re GOttes, Befürderung und Außbraitung sei„nes Gottlichen Worttes, der Kirchen, wie auch „unser und gemeiner unser Universität Wohlfahrt „und Nutzen betrachten, und so vihl an ihnen, „bey uns, unsern Erben und Nachkhommen, wie „nicht weniger unser Universität kheinen zue be„fürdern und fürzustellen, understehen wollen, er „sey dann uns, unsern Erben und Nachkhommen „auch unserer Universität leidenlich und angenemb, „insonderheit aber unser wahren Christlichen Re„ligion, Augspurgischer und in formula Concordiæ „widerhohlter Confession, in allen und jeden der„selben Articuln, verwandt und zuegethan, seye „auch fromb und Gottsförchtig, eines zimblichen „Allters, auch erbarn und unsträflichen Wandels, „Lebens und Weesens, darzue in politicis versten„dig erfahren, und räthlich, und sonderlich der „Probst und Concellarius ein Doctor Theologiæ, „inmassen die andere auch Doctores, oder zuem we„nigsten Licentiaten sein sollen, welche zuvorderst „in Ministerio und Kirchen-Ambt in unserm Her„tzogthumb, oder bey unser Universität zue Tüwin„gen versirt, geübt, und unser Kirchen-Ordtnung „erfahren und bericht, seye auch der Zeith diser „Tractation nach in unserm Hertzogthumb der Kir„chen Ordination und ernewrten Statutis gemäß „qualificirt. Darauf soll die Berathschlagung „fürgenommen, und umbgefragt werden, und da „sie alle genuegsamblich von einem, zweyen, oder „mehr taugenlichen deliberiert, sollen sie uns, un„sern Erben und Nachkhommen dieselbige Per„sonen Nominiern. Wann dann uns, unsern Er„ben und Nachkhommen, darauß einer nit zuewi„der, sonder seiner Geschickhligkeit halber gefällig, „wol-

„wollen wir ihne belehnen, auch unserm Rector „und Regenten præsentieren und confirmieren „(wie wir dann in disem Fahl, uns, unsern Er„ben und Nachkhommen, unser Jus Patronatus zue „solcher Probstey, Decanat und Pfarr, die zue „præsentiren und confirmiren, in allweeg vorbe„halten haben) welcher hernach von Rector und „Regenten unser Universität unwägerlich ange„nommen, auch der Kirchen publiciert, und diser „unser Ordination und ernewrten Statuten nach, „investiert werden solle. Und obwohl uns die „Theologi, ihrer von uns empfangener Aemter „weegen, insonderheit verpflichtet, so sollen sie doch „nichts destoweniger, als Professores und Senato„res unserer Universität ebenmeßig verpflichtet sein, „der Ursachen auch sie, von wegen ihrer Lecturen „und Commodorum Senatus in allweeg diser un„ser Ordination und ernewrten Statutis sich gemäß „zu erzaigen und verhaltten. Was dann die an„dere drey Facultates anbelangt, da in denselben „ein oder mehr Stellen vaciern würden, und der „Rector mit dem Senatu, von Ersetzung derselben „zue tractiern bedacht, solle allweegen unser Cancel„larius Universitatis darbey sein, da dann, ehe zuer „Deliberation geschritten, der Rector von unser ge„meinen Universität weegen, wie von Allter Her„khommen, ein ernstliche adhortation und Erinne„rung thuen soll, wie hoch und vihl uns, alls dem „Lands-Fürsten, Patrono und Castenvogt, deßglei„chen gemeiner unser Universität, zur Erhaltung „und Fortpflantzung rechter, wahrer Religion, „zue Beförderung des geliebten Vaterlands, ge„meinen Nutzens und Wohlfahrt, zue Aufgang „und Mehrung unser Universität, an rechten, son„ders geschickten, ansehnlichen und wohl qualificir„ten Professoribus gelegen, derowegen wollten sie „in gegenwertiger Consultation dahin sehen, tractiern „und laboriern, damit an die Vacierende Statt, „wider ein recht geschaffen, und sonders gelehrter „Mann erwehlet werde, welcher in seiner Profes„sion, bey den Extraneis, in einem sondern Rueff „und Ansehens, auch seines erbarn Herkhommens, „redlichen hallten und Lebens, ein guet Gezeugnus „habe, insonderheit aber unser Christlichen Reli„gion, Augspurgischen Confession, wie die in For„mula Concordiæ widerhohlt, verwandt und zue„gethan, deßgleichen in seiner Profession mit son„dern Gaeben zue lesen, und zue docieren, so statt„lich und fürnemb, daß er unser Universität ein „Zier und Wohlstandt seye, dieselbig auch in ein „Aufgang und Zunemmen bringen, wie nicht we„niger uns, alls dem Lands-Fürsten, leidenlich „und nicht zuewider sein möge. Wann dann „unserm Cancellario, Rectori & Senatui in der„gleichen Tractationen der Persohnen halben etwas „bedenckliches fürfallen wollte, das von nöthen „einen oder zween von unsern Commissarien dar„bey zue haben, sollen Sie uns dessen underthänig „berichten, wollen wir die gn. Verordtnung thuen, „daß sich nach Gelegenheit der Sachen Einer oder „mehr aus unser Commissarien zue ihnen verfüe„gen, und die Consultation mit ihnen beschliessen „helffen sollen, was sie dann in solcher Consulta„tion für Professores werden eligiren, die sollen „uns nambhafft gemacht, und da wir sie für

„gnuegsamb qualificiert, und unß annemblich ach„ten, sollen sie von unß zue ihren Lecturn con„firmiret werden».

Caput X. Von Ufkhündung, und *Resignation* der *Lecturen* und Diensten bey der Universität.

„Wann ein Professor oder sonst besoldeter Die„ner bey unser Universität sein Lectur oder Dienst „derselben ussagen wollte, solle er solches ein halb „Jahr zuevor thuen, und durch den Rectorem der „Universität anzaigen lassen, daß er Erlaubniß „begehre, darauf ihme der Rector innerhalb eines „Monats ein Antwort widerfahren lassen solle. „Hinwiderumb da der Universität Gelegenheit nit „sein würde, einen länger zu behalten, so solle sie „ebenmeßig durch den Rectorem einem solchen sei„nen Dienst, ein halb Jahr vor Endung der Zeith „seiner Bestallung abkhünden, welchem vergunt, „und zuegelassen sein solle, seiner Gelegenheit nach, „die Notturfft in einer Monats-Frist füerzubrin„gen, damit also uf beede Weege, die Lection und „Dienst nit vacire, sondern bestellt und unver„säumt bleibe.

Caput XI. Von der Universität *Professoribus*, ihren *Lectionibus*, derselben *Neglecten* und verraißen.

„Alle und jede Professores sollen ihre Stunden „mit dem Lesen ordentlich hallten, und damit sie „destoweniger daran versäumen, etwas zeitlichs „zu Hauß ausgehen, außgenommen zuegelassener „und vergunter Vacation und Ferien, wie dieselbe „jeder Facultät zuehaltten gestattet, und in den „ernewrten Statutis Universitatis und singularum „Facultatum sonderlich bestimbt und versehen ist. „Wa aber einer sein Stundt und Lection würdt „versaumen, der solle sein Versaumnus, und wie „vihl derselben seyen, bey seinen Trewen an Aydts„Statt, unsern Rectori, Cancellario, und vier De„putaten anzaigen, und für iede versaumbte Le„ction von hundert Guldin Solldts ein halben, „und funffzig ein Orth, und also füraus, nach An„zahl des Soldts erstatten. Inmassen Rector, „Cancellarius und Regenten Jedes Jahrs zu den „vier Quatember, allweegen auf den Sambstag „hernach zuesahmen khommen, und alle Profesio„res für sich erfordern, und die neglecta ernstlich „und fleißig bey jedem Professorn insonderheit er„khundigen, welche aigentlich ufgeschrieben, und „unnachleßlich eingezogen, in unser Universität zue „gutem verrechnet, und hierunder niemandts ver„schonet, noch überruck getragen werden solle, und „damit wir wissen mögen, wie solchem Examini „Neglectorum nachgesetzt werde, so solle unser Can„cellarius jedesmahls uns in Schrifften underthä„nig berichten, wie dasselbig abgegangen, und was „dabey für Fähl und Mängel befunden worden, „auf daß, so offt es die Notturfft erfordert, gebüh„rend Einsehen beschehen möge. Sollte aber ei„ner durch Allter, Kranckheit, oder sonst zuege„standener Leibes-Noth legerhaft werden, daß er „sein Lection nit mehr, wie vor, versehen khöndte, „oder möchte, demselben solle gleichwohl, für die „Versaumnus khein Abzug beschehen, doch solle „nichts

„nichts destoweniger, Rector, Cancellarius, und „Regenten auf Mittel und Weege bedacht sein, „wie solcher vacierenden Lection wider möchte ge„holffen werden, welches sie berathenlich mit ein„ander erwegen, und wa vonnöthen, mit ihrem „Bedencken, an unsere Commissarien gelangen las„sen sollen. Wäverr auch einer zu Erhalltung „oder Recuperation seiner Leibs-Gesundheit ein „Baden-Chur fürnemmen müste, soll ihm für die „darzwischen versaumte Lectiones, wie auch zuen „Zeitten der Hochzeith und Begräbnüssen, oder „da sonsten ohnvermeidenliche Sachen, die khein „Verzug leiden wollten, fürfallen würden, eben„meßig nichts abgezogen werden; Würde dann „einer in unsern Geschäfften (derenweegen er sei„nen hierumb habenden Bevelch, Rectori, Can„cellario und Regenten zuer Nachrichtung für„legen solle) oder unser Universitäts-Sachen ver„schickht, oder sonst beladen, dem solle in Zeith „wehrender Geschäfften, kheine Versaumbnus zue„gemessen werden, doch das in diesem Fahl, durch „langwiriges Außsein, und langem Verzug, den „Studiosis kein Nachtheil erwachse. Da denn aber„mahl Rector, Cancellarius, und Senatus Nachge„denckens haben sollen, wie die ledige Stund im„mittelst möchte versehen und bestellt werden, so „sie im Fahl der Noth gleicher Gestallt an unsere „Commissarien bringen sollen. In aigenen Ge„schäfften, soll einem ieden mit Erlaubnus des Re„ctoris, und seiner Professionis Decani dergestallt zue „verreisen, zuegelassen werden, daß er der inmit„telst versaumbten Lectionen obgesetzte Poen er„statte, doch soll ihme, den Studiosis zue Nutz und „gutem vergunnt sein, für die verfallene Poen, „die versaumbte Lectiones an den Tagen da man „sonsten nicht liset, wiederumb herein zue bringen, „und ordentlicher Weis zue erfüllen, welches, da „es geschehen, soll er khein weitere Poen zu erle„gen schuldig sein. Wäverr aber den Professori„bus in Facultate Medica, solche ohnversehene „Nothfäll fürkhommen sollten, welche so vihl Zeith „und Weil nit zuegeben würden, zuevor den Re„ctorem und Decanum, umb Erlaubnus anzue„sprechen, soll ihnen gleichwohl alßbald fortzuzie„hen, unverwehrt sein, doch daß sie durch ihr Ge„sind dem Rectori und Decano anzaigen lassen, Wa „sie hingezogen, damit man sie im Fahl der Noth, „zu suchen wisse, und was einer in solchen eilenden „Nothfällen versaumen würde, das mag er ietzt „erzehlter massen widerum compensiren, oder da„für die ordentliche Straff erlegen. Mit Ausrai„sung des Rectors solle es also gehallten werden, „daß Er von dem vor ihme gewesenen Rectorn „und seiner Professionis Decano, sodann die Deca„ni von dem Rectore und in seiner Facultät des „nechst vor ihme abgestandenen Decani gebühren„de Erlaubnus erlangen, da dann in allweeg in „acht zue nemmen, damit nichts versaumbt wer„de, und solle insgemein Rector, Cancellarius und „Senatus ihr fleißig Ussehen haben, daß alles Ver„flüßiges Ausraissen, und andere Versaumbnus „abgestellt und verhüetet werden.

Caput XII. Von den *Orationibus* und *Disputationibus Professorum.*

„Gleichwie sonsten zu iederzeith die Professores

„einander alle Reverentz und Ehr erzaigen sollen. „Also sollen sie einander zue sondern Ehren, in die „Orationes und Disputationes gehen, und sich oh„ne erhebliche Ursachen, darvon nicht absondern. „So vihl nun die Orationes anbelangt, soll ieder „Professor, so erst angenommen worden, ehe und „dann er sein Lection anfahet, zuevor ein Orati„on von seiner Facultät, die er profitiern würdt, „zue halten schuldig sein, die auf zuvor geschehene In„timation von allen andern Professoribus und Stu„diosis besucht werden solle. Nicht weniger solle alle „Jahr in ieder Facultät der Decanus auf die Zeith, „wie es bis daher gebräuchlich gewesen, entweder „selbsten ein Oration hallten, oder einem gelehrten „Candidato seiner Profession solche zue halten auf„erlegen. Und weil ante Natalem Christi durch „einen Professorem Theologiæ, auch ein sondere „Oration de Nativitate Christi allweegen gehalten „worden, solle es fürohin nochmahlen darbey ver„bleiben, und damit die Jugendt durch dergleichen „Orationes ad pietatem & studia aufgemundert, „sollen sie khünfftiglich nicht mehr, wie etwan hie„bevor beschehen, underlassen werden. Wa über„jetzt erzehlte ordenliche Orationes nach Gelegen„heit der Zeith, fürnemblich aber uff Absterben ho„her und fürnemmer Persohnen, wie auch der Pro„fessorum bey der Universität noch andere mehr „Orationes anzuestellen von nöthen sein würdt, „hierunder soll mit Rath, und gueth Ansehen, Re„ctoris, Cancellarii und Senatus gehandelt werden. „Betreffendt die Disputationes, sollen die in allen „Facultatibus, wie sich gebürth, gehalten werden, „und da man in den dreyen obern Facultäten zu „disputiren Vorhabens, solle der Præsident, die „Theses zuevor dem Decano und Collegio selbiger „Facultät offeriren, welche dieselbe mit allem Fleiß „durch, und dahin sehen sollen, daß nichts darin„nen passiert werde, welches zu ungleichem Nach„dencken oder Aergernus Ursach geben möchte, „uf welchen Fahl sie solche Theses zue zuelassen, „oder zue verwerffen macht, und kheine Materien, „ohne ihre Bewilligung disputiert werden solle. „Und damit in diesen dreyen Facultäten etwas „fruchtbarlichs mit gueter Zeith und Weihl gehan„delt werden möge, wann sich der Argumentan„ten so vihl erzaigen, oder die Materie so weitläuff„tig sein würde, daß man in einem sonderlich Vor„mittag die Disputation nicht füglich enden könnte, „alsdann sollen auch die Stunden Nachmittag, „und wa vonnöthen, auch der ander und dritte „Tag, sonderlich in disputationibus Theologicis „zue Vollziehung angefangener Disputation ge„nommen, doch wann der ander und dritte Tag „auch müeste dergestalt gebraucht werden, so sollen „die Professores der andern Facultäten, in welchen „nicht disputiert, widerumb mit ihren Lectionibus „fürfahren, und sich solche Disputation daran nit „hindern lassen. Was aber der Artisten Facul„tät Disputationes belangen thuet, sollen dieselben „nach Außweiß ihrer Statuten angestellt, und ins„gemein bey allen Facultatibus dahin gesehen wer„den, daß aller Ehrgeiz, und vana ingenii ostenta„tio allerseits auf ein Ortt gestellt, und darunder „allein der Jugendt Nutzen betrachtet, dieselbig „auch mit Fleiß angehallten werden, sowohl im

„respondiren, als auch opponiern, die Regulas dialecticas in gueter Acht zue haben, und denselben „Gemäß, die Argumenta zue opponiern und salviern. Und damit dieses nutzlich Exercitium desto besser erhalten, und man darzue so viel aufgemundert werde, so solle die Universität die gewöhnliche Honoraria, wie die in ieder Facultät „Statutis, insonderheit specificiert, erstatten lassen. „Auf das auch die Orationes und Disputationes „mit gueter Ordnung, und ohne Confusion gehalten, und verrichtet werden, so solle man einander „weeder heimblich, noch offendlich angreiffen, und „infamiern, sonder sich alles Gezencks, Schändens „und Schmähens gantzlich enthalten, bey ernstlicher Straff, auch Verliehrung unser Huld und „Gnad."

Caput XIII. Von den *Studiosis*, und Universitäts-Verwandten, wie dieselben bey der Universität aufgenommen werden sollen.

„Alle diejenige, welche gehn Tüwingen khommen, und bey unser Universität daselbsten studiern „wollen, dieselbe sollen sich innerhalb acht Tagen, „von Zeith ihrer Ankhunfft zue rechnen, bey dem „Rectore anmelden, und einschreiben lassen, darbey auch, vermög der ernewrten Statuten, die „schuldige Pflicht laisten. So bald nun einer „von dem Rectore also eingeschrieben, solle er sich „auch gleich bey dem Decano derjenigen Facultät „welche er zue studirn bedacht, inscribiren lassen, damit nit allein der Rector auf die Studiosos „insgemein, sondern auch in ieder Facultät „die Professores, auf ihre Auditores ein fleißig „Aufsehen haben khönden. Würdt aber einer „von unser Universität hinweck gehen, und über „ein halb Jahr außsein, der solle zu seiner Widerkhunfft unser Universität Privilegien nit mehr „fähig sein, er habe sich dann wider von neuem „einschreiben lassen. Was aber andere anbelangt, welche bey unsern Professorn, und Universitäts-Verwandten ihren Underschlauf zu haben „begehren, solle dasselbe anderst nit, weeder vermög der Privilegien und unser darüber gegebenen „Declaration zuegelassen und gestattet werden, damit man auch iederzeit von dergleichen Personen „eine gewisse Nachrichtung haben möge, wer dieselbe sein, und bey wem sie sich aufgehalten, solle ieder Professor oder Universitäts-Verwandter, „bey seinen Pflichten, damit er der Universität „zuegethan, schuldig seyn, dieselbe dem Rectori anzuezaigen, und da sich darunder verdächtige und „beschrayte befinden sollten, sollen sie alsbald von „unser Universität ausgeschlossen, wie auch durch „unsere Ambtleuth ab- und hinweck geschafft „werden".

Caput XIV. Von den *Promotionibus* bey der Universität.

„Wann dann die Studiosi ihre Studia so weit „gebracht, daß ein ieder in seiner Facultät einen „Gradum anzunemmen bedacht, soll kheiner promoviert werden, er seye dann genuegsamb darzue qualificiert, und habe zuevor gelesen, und „disputiert, nach Ordnung seiner Facultät, die „auch auf das beste fürgenommen werden solle. „Und damit die Candidati an ihren Promotionibus „nicht verhindert noch abgehalten werden, so sollen von der Universität Doctoribus und Magistris, „dieselbe nit mercklich beschwerdt werden, Inmassen alle Facultäten, zur Beschwerdt der Studiosorum nichts fürnemmen, oder einen andern fürnemmen lassen, sondern diß Orts einer ieden „Facultät sonderbahren Statutis nachgegangen werden solle. Sollte aber des einen oder andern „Candidati halben etwas fürfallen, das den „Statutis nicht præcise nachgesetzt werden khönte, sondern etwas dispensiert werden müeste, „solle solches von ieder Facultät, mit gueten „Umständen fürn Rectorem, Cancellarium und „gemeinen Senatum gebracht, und mit ihren Rath und guethen Ansehen gehandelt werden. Wann sich dann erhebliche Ursachen befinden werden, das zue dispensiern, solle für solche Dispensation kein Geld genommen werden, „auf daß es nit das Ansehen, alls ob man mehr „von des Gellts als anderer bewegenden Ursachen „weegen, dispensiren wollen, da dann allweegen „eines jeden Ingenium profectus, und Geschicklichkeit vor Augen gehallten werden solle. Insonderheit aber solle bey allen Facultäten, kheiner ad honores zuegelassen, noch promoviert „werden, er seye dann ehelich gebohren, oder da „er nicht sollte ehelich gebohren sein, per subsequens matrimonium oder von der Römischen „Kayserlichen Majestät unserm Allergnädigsten „Herrn, immediate legitimiert".

Caput XV. Von der Universität *Notario.*

„Dieweil nicht allein gemeiner unser Universität, und der Juristen Facultät, sondern auch zuevorderst uns, unsern Erben und Nachkhommen „an einem Notario Universitatis sehr vihl gelegen, „so will umb so vihl mehr von nöthen sein, in Bestellung seines Officii sein Persohn fleißig in acht „zuenemmen, derentwegen solle hierzu kheiner angenommen, noch bestellt werden, er habe denn „in Jure zimblich studiert, und seye schon in Notarium creirt, auch bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht immatriculiert, oder also qualificiert, „daß er bald creirt, und hernacher mit ehistem daselbsten immatriculiert werden khönde, insonderheit aber solle man vergwissert sein, daß er still, „eingezogen, aufrecht, redlich, fleißig, und verschwigen, auch unser wahren Christlichen Religion, Augspurgischer Confession, wie die in formula Concordiæ widerhohlet, verwandt und zuegethan seye, welche er nit weniger alls andere „Professores mit aignen Händen underschrieben, „inmassen er zuem Anstandt seines Officii hierüber in gebührende Pflicht genommen werden „solle. Diser Notarius soll nit allein in Senatu „und bey dem Consistorio sein fleißig Protocoll „hallten, und alles was ihme befohlen würdt, verfertigen, sondern auch alle Sachen ordenlich registrieren, wie dann Rector, Cancellarius und „der gantze Senatus, immassen oben bey dem „sechsten Capitul auch Anregung beschehen, mit „sonderm Ernst daran sein solle, daß bey unser Universität, ein guete richtige Registratur gehallten wer-

„werde. Wann dann ihme Notario befohlen, und „auferlegt würdt, an unsere Cantzley Bericht zue „machen, daß es underschiedliche Sachen, soll er „dieselbig nit in ein Schrifft bringen, sondern jede „Sach in einen besonder Bericht außführen, damit „bey unserer Cantzley in den Actis Universitatis desto „bessere Registratur möge gehalten werden.

Caput XVI. Von der Universität *Pedello.*

„Uber dasjenig, so der Pedell bey unser Universität zue verrichten, soll er auch schuldig und pflichtig „seyn, die verfallene Poenen, woher oder auß was „Ursachen, die verfallen weren, einzuebringen, an „welchem nichts nachgelassen, sondern strengiglich „eingebracht werden sollen, und wa der Pedell daran säumig wäre, und den Poen Fahl nicht einbrächt, so soll er dieselbig Poen von seinem aignen „Gelt unabläßlich, bey der Universität gantz außrichten, und bezahlen. Was dann in solchen und „andern Poenen für Gellt gefallen würdt, mit demselben soll es, sein Pedellen halben, nach Außweisung der ernewrten Statuten gehallten werden.

Caput XVII. Von Buchtruckern, Buchführern, Buchbindern, Mahlern, *Illuminierern*, und ihren Gesellen.

„Dieweil Männigl. erkhennen muß, daß die Löbl. „Kunst der Truckerey ein sondere Gnad und Gaab „Gottes seye, dardurch nicht allein Gottes Wortt, „sonder auch sonst alle freye Künsten und vilerley „guete Sachen, dem Menschlichen Leben zue gueten, an den Tag gebracht, und biß daher fortgepflantzt worden; so sollen Rector, Cancellarius und „Regenten, zue solchem Werck und Handel kheine, „weeder ehrliche und unverleumbte Personen zuelassen, und gebrauchen, welche sich auch hernacher „in ihrem Thuen und Leben, so wohl Inn- alls Außerhalb der Truckereyen und Handthierungen eines vernünfftigen, beschaidnen, und erbarn Wandels befleissen, damit nicht allein Gott geehret werde, sonder auch ein jeder insonderheit seiner Persohn „halber, böser und straffbarlicher Nachreden entladen, und umb eines oder des andern unerbarn Lebens willen, die gantze übrige Gesellschafft, unverkleinert bleibe. Nachdem auch des H. Reichs Constitutionen und Satzungen allen und jeden Standen mit Ernst auferlegen, Versehung zue thuen, „das kheine lästerliche, schmähliche Bücher, Schrifften, Kardten, Gedicht oder Gemähl weeder heimblich noch öffentlich gemacht, und in Truck gegeben, „oder anderstwa getruckt fail gehabt werden, bey „hoher Straff auch Verlust der Buecher und „Truckereyen, so sollen Rector, Cancellarius, und „Regenten, diß Orts umb so vihl desto mehr ihr fleissige Inspection haben, auch alle und jede Buechtrucker, Buchführer, und Binder, deßgleichen die „Mahler und Illuminierer, alles Ernsts erinnern, „und dahin anhallten, solchen des H. Reichs-Ordnungen getreuelich nachzuesetzen, und darwider „nicht zue thuen, bey denen darinnen gesetzten „Poenen, welche gegen den Uebertrettern ohnnachleßlichen fürgenommen werden sollen." „Buelenbrieff, Anbind-Zettul, Hauß-Zedel, Lieder, neue Zeitungen, und was dergleichen unnütze „üppige Truck mehr sein, sollen in allen Truckereyen, sowohl Trucker-Herrn, alls Gesellen, „allerdings und erstlich bey Vermeidung einer „gewissen Straff, so Rector, Cancellarius und Regenten, nach Ermessigung jederzeith hierauf erkhennen werden, verbotten sein. Und damit es „in den Truckereyen bey unser gemeinen Universität desto richtiger zugehe, in demselben auch nichts aufgelegt, noch nachgetruckt werde, es seye „denn zuevor mit sonderm Fleiß, jedes an seinem „gehörigen Ort revidiert und ersehen, so ist unser „ernstlicher Will, Mainung und Bevelch, daß „in Theologischen fürohin khein Theologicus „Tractatus, vihl weniger einige Streitschrifft solle „getruckt werden, es seye denn zuvor bey unserm „Consistorio angebracht, und daselbsten alles „Fleiß ersehen, welches, so offt es die Notturfft „erfordern würdt, mit unsern Commissarien zuevor daraus conferiren, und alsdenn mit ihrem „underthänigen Bedencken bey uns anbringen, „und unsers Beschaidts darüber erwarten sollen. „Was aber Disputationes, Orationes, Hochzeith- „und Leichen-Predigen belangt, sollen dieselbe „Cancellario Universitatis, oder Theologicæ Facultatis Decano, vorgewiesen, nachgehends in „Facultate Theologica, fleißig abgelesen, und gebührend censiert werden: Da auch dergleichen „Theologische Sachen bey derselbigen Facultät unserer Universität angebracht, oder von unsern „Theologis daselbsten gefertiget, sollen sie es nicht „allein Collegialiter mit einander ablesen, sondern „auch hernach nichts destoweniger mit Ihrem „underthänigen Bericht, und Bedencken, demselben unserm Consistorio überschicken, allda abermals, wie erst gemelt, mit dem revidiern, und „in andere Weeg gehandelt werden solle. Was „aber sonsten in andern Facultatibus, so wohl „von neuem getruckt, als das zuevor ausgangen, „wiederumb aufgelegt werden wollte, das sollen die „Buchtrucker-Herrn, jeder Facultät Collegio zue „übergeben, und derselben Censur, und Bewilligung darüber zu erwarten schuldig seyn, da „wir dann alle Facultates hiemit gn. und ernstlich „wollen erinnert und vermahnet, auch ihnen hier„mit sambt und sonders auferlegt, und befohlen „haben, nichts in Truck verfertigen zue lassen, „welches zue ungleichen Nachgedencken, oder böser und verkleinerlicher Nachred Ursach geben „möchte, und da die ein oder ander Facultät in „den ihnen fürgebrachten Schrifften und Büchern „etwas bedencklichen befinden sollten, daß zue besorgen, wann es dergestallt publiciert, daß es „angefochten werden möchte, sollen sie dasselbig „mit ihrem underthän. Bedencken an unsere „Commissarios gelangen lassen, welche, da es von „nöthen, solches bey uns werden anzubringen „wissen. Auff daß auch mit dem Nachtrucken „kheiner den andern zu Schaden führe, so solle „fürohin nichts nachgetruckt werden, es geschehe „denn mit des ersten Truckers Vorwissen und „Bewilligung, oder habe von unß, und unsern „Commissarien, oder dem Rector, Cancellario und „Regenten, sondern Bevelch und Erlaubniß hier„umb fürzuzaigen. Es sülle auch kheinem zugelassen sein, dergleichen Bücher, die bey unser Universität getruckht, an einem andern Orth, dem „vorigen Trucker zue Nachtheil, heimblich zue verlegen, und volgends die Exemplaria, die er also „verlegt hette, dahin zue bringen, under eines andern Nahmen doch ihme selbsten zuem besten zu verkhauf-

„verkhauffen, sondern da er dessen überwisen „würdte, solle er derenthalben ernstlich gestrafft „werden, oder da ein Verdacht, auß ansehnlichen „Ursachen in dem auf ihm fiehle, auf Anhalten „des andern Theils, sich mit dem Ayd zue purgiern „schuldig sein. Unser Rector, Cancellarius und „Regenten sollen auch jederzeit ihr fleißig Ussehen „haben, daß mit dem Buchtrucker-Lohn niemand „übernommen, sondern nach Gelegenheit jedes „Trucks bej der Billigkeit geblieben werde. Die „Büchtrucker-Herrn sollen sich so vihl immer „müglich befleissen, daß sie ledig, ohnverheyrath „Gesind hallten, damit man ihrenthalben bey „der Universität nicht dörffte beschwerdt werden. „Da sich aber einer aus solchem ihrem Gesindt „künfftig verheyrathen wollte, solle ihme von sei„nem Herrn gleich angezaigt, und eingebunden „werden, zuevor das Burgerrecht, da er nicht all„bereit in unsern Landen verburgert, bey unser „Statt Tüwingen, oder anderstwa zue erlangen, „auf daß abermahl unsere gemeine Universität, „ihrer Weib und Kinder halben, mit Pfleegschaff„ten, und sonsten nit beladen werde. Sonderlich „sollen die Buchtrucker-Herrn ihr jetzthabende „und künfftige verheyrathete Diener zue gueter „Haußhaltung gewehnen, und anhallten, dann „da es nit beschehen, und einer darüber in Ar„muth gerathen würde, solle derselbig, ohne der „Universität Nachtheil von dem Trucker-Herrn, so „ihme zuelang zugesehen, underhallten werden. „Den Trucker-Herrn soll hiemit gäntzlich ver„botten sein, diejenige Gesellen so vor ihrer ver„sprochenen Arbeit und Diensten diser unser Ordt„nung zuewider, ausgetretten sein, und mit ihren „vorigen Arbeits-Herrn des verursachten Scha„dens halb, noch unverglichen sein, auff- und an„zunemmen, auff Schuel-Recht oder irgend under „dergleichen Prætext, in ihre Arbeit zuestellen, bey „Straff so vihl Guldin, so manchen Tag einer „dergleichen Personen, wissendtlich auffgehall„ten. Desgleichen soll keiner dem andern sein „versprochen Gesinde abspannen, verlaiten, ab„wendig machen, oder aber vor Verfliessung der „halb-jährigen Zeith, umb Dienst ansprechen, oder „ansprechen lassen, bey Straff, nach Ermeßigung, „welche Rector, Cancellarius und Regenten, ge„gen den Uberfahrern fürnemmen sollen. Wann „dann frembde Gesellen, es seyen Trucker oder „Setzer, sich in unser Stadt Tüwingen zue ar„beiten versprechen, sollen sie gleich, wie andere „Universitäts-Verwandte, sich innerhalb acht „Tagen bey dem Rector, anzuezaigen schuldig sein, „und von demselben in gebürendte Pflicht genom„men werden, darzue sie auch von ihren Trucker„Herrn, ob sie gleich ihre Kost und Läger, ausser„halb derselben Häusser hetten, trewlich angewie„sen, und zum Rector gefürth, oder in Verblei„bung dessen, bey unser Universität nicht geduldet „werden sollen. Nachdem sich auch zue Zeiten „begiebt, daß das Ausgetretten, zusahmen rottiern „und auffwickhlen, wie auch das unzeitig ver„stossen und beurlauben (dessen sich etwa die Ge„sellen gegen den Truck-Herrn, und dieselbe hinwi„derumb, mehrentheils, wa man sich der Besol„dung halben nicht vergleichen khönde, zwischen „den Meßzeitten gebrauchen) je einem und dem „andern Theil, zue den äusserstenBeschwerdten „geraicht, indem daß der Truck-Herr mit den ver„sprochenen Wercken gegen der Meß nicht gefer„tiget würdt, hergegen der Gesell schwehrlich oder „wohl gar zue kheiner Arbeit zwischen der Zeit „gelangen kan, welches an ihme selbsten der Billig„kheit und den Reichs-Abschiden zuwider, und in „wohlbestellten Policeyen nicht nachzuesehen; „Solches zue beyden Theilen zue verhueten und „dadurch allem Schaden zuefürkhommen, so sollen „fürohin ein jeder Truck-Herr, der in Meßzeitten „seiner Notturfft nach, Gesellen angenommen, „und das halb Jahr über, zue seiner Arbeit be„stellt, dieselben hernacher zwischen dem Zihl ab„zuschaffen, wie auch ein Gesell, der sich zu einem „Trucker angezeigter Massen zue Dienst verspro„chen, außzuetretten, und Urlaub zuenemmen, „eines wider des andern Willen, von irgendt ei„ner Uneinigkeit wegen, nicht Macht haben, son„dern je einer dem andern die versprochene Zeith, „und Arbeith außzuefertigen schuldig seyn, es we„re dann Sach, daß dem Buechtruckher etwan „Ungelegenheit zuestände, daß er wegen unvers„hen Mangels der Arbeit einen, oder mehr Gesel„len, nit lenger fürdern khöndte, und ihnen deß„wegen einen gebürenden Abtrag zue thuen urbie„tig, oder ein Gesell, wegen redlicher Ursachen, „eindtweder mit seines Herrn Willen, oder daß „er demselben einen andern, der seine Arbeit „gnuegsamb vertretten khöndte, darstellete, ab„zuschaiden benöthiger wäre, auf welche begebende „Fäll beede Thail gegen einander ohngefährt seyn „sollen. Fürnemblich aber, da sich also zwischen „der Zeith in Auflegung eines neuen Wercks, „Truckher und Gesellen, der Besoldung halben „nicht vergleichen, sondern je einer von dem an„dern zuer Ungebühr übernommen oder verkürtzet „zue sein, vermeinen wollte, so soll der Gesell des„sen ungeachtet anzuefangen oder fortzuefahren „schuldig, auch sein Herr ihm solches zu verweh„ren nicht mächtig sein, ihren Streit aber sollen „sie zue Rectoris, Cancellarii und Regenten Er„khandtnus fürderlich, und zuem wenigsten in er„ster Zusahmenkunfft stellen, und mit derselben „Entschaid sich allenthalben begnügen lassen. „Und damit khünfftig alle der Truckherey ver„wandte Personen, desto ruhiger bey einander „wohnen und ihres Berues und anbefohlener „Arbeit, ohne Gezänckh mit mehrerm Fleiß ab„warten khöndten, so solle kheiner den andern, er „seye gleich Truckher oder Gesell, umb Schul„den, oder fürgewandter Unthaten willen, auf„treiben, an die Balckhen oder Thüren anzaich„nen, oder auff dergleichen verbottene Weiß, un„tüglich zue machen understehen, sondern was „sie gegen einander zuesprechen, solches vor Rector, „Cancellario und Regenten außtragen, und sich „der ordentlichen Mittel benügen lassen. Nach„dem aber, wie obbemeld zue solcher Kunst from„me und ufrichtige Leuth billich solten gebraucht „und zuegelassen werden, und sich bißweilen zue„begeben pflegt, daß die Gesellen, so gleichwohl „von ehrlichen Eltern gebohren, zue verlaumten „und beschrayten Weibs-Personen heyrathen, „und sich damit selbst zue Schandt auch Truck„her und Gesellen in Schimpff und verkleiner„liche „liche Nachred setzen, so soll jeder Gesell oder Witt„wer, sich gleichfalls zue ehrlichen untadelichen „Personen verheurathen, und sie wie in andern „Zünfften gebräuchlich, Schrifftlichen Schein „ihres Wohlhalttens, und ehrlicher Geburth, bee„derseits außzuelegen schuldig seyn, Rectorem, Can„cellarium und Regenten darüber erkhennen „zue lassen, was recht und billig seyn würdt. Die „Truckher-Gesellen und Setzer sollen schuldig seyn, „auf Begehren ihres Truckhers, sich von einer „Pressen, Casten oder Werck ins andere stellen „zue lassen, und nichts destoweniger ihr Tagwerck, „wa verr sonsten an dem Gezeug kein Mangel, „ohne Abgang zue fertigen, doch anderer Gestalt „nicht, dann wann die Notturfft eine solche Ver„änderung erforderte, und khein unzümliche Ver„vorthailung herunder gesucht würdt, welches im „Fahl, da es bestritten würde, zuer Erkhandtnus „stehen, aber das Werckh nicht desto minder un„derdeß, ohngehindert fürgehen solle; Wa ein „Gesell etwas versaumbt, soll ihm der Jung, „welcher neben ihm an einer Pressen oder Casten „stehet, widerumb helffen einbringen. Hinwi„derumb soll der Gesell seinem Jungen, was der„selb immittelst an seiner aignen Arbeit dahinden „gelassen, gleichfalls suppliern zu helffen schuldig, „was aber der Jung sonsten versaumbt, ob es „gleich nit muthwillig, sondern wegen Grösse des „Tag-Werckhs geschehe, darzue soll der Gesell, „wider seinen Gesellen mit nichten verbunden „sein. Wann auch die Truckher-Gesellen und „Setzer sich understehen wollten, etwan dasjenig, „so sie unnöthiger und vorsetzlicher weiß versaumbt, „an den Sonn- und Feyer-Tägen wider herein „zuebringen, dadurch sie nicht allein ihres Theils „die Predigten Göttliches Worts versaumen, son„dern auch dem Truckher-Herrn sein Hauß-Ge„sind, und die Correctores, andern zuem bösen Ex„empel davon abhalten, so solle dasselbig bey den „Gesellen sowohl, als Truck-Herrn, und Lehr-Jun„gen gäntzlich abgeschafft, und vermitten, und sie „dargegen angehalten werden, die Predigten mit „Fleiß zue besuchen, doch solle ihnen, gegen der Meß„zeiten, und da es sonsten die hohe Notturfft erfor„dert, ungewehrt sein, zwischen den Predigten, wann „sie die zuvor angehördt, die Arbeit zu verrichten; „die Gesellen sollen vom Rectore, so offt es die Not„turfft erfordert, sonderlich aber, wann sie durch „ihne in Pflicht genommen, mit allem Ernst erin„nert werden, sich des überflüßigen Zehrens, wie „auch Spihlens, Gottslästerns und leichtfertigen „verkleinerlichen Außrichtens anderer abwesender „Leuth in der Truckherey gäntzlich enthalten, deß„gleichen des unbeschaidenen und unnöthigen Ab„und Zuelauffens aus einer Truckherey in die an„der (dardurch fleißige Arbeiter zum Spatziern „und Feyren, den Truck-Herrn zu unwiderbringli„chem Schaden, zu bereden) hinfüro zue müeßigen, „mit der Betrohung, daß hinfüro gegen den vor„setzlichen und muethwilligen Verbrechern jeder„zeit nach Befindung, mit Ernst verfahren wer„den solle. Was dann bis dahero von Buch„truckhern und ihrem Gesindt verordnet, das sol„le auch von den Buchbindern, Mahlern und Il„luminierern, wie auch ihrem Gesindt, so vihl ins„gemein auf sie appliciert werden mag, verstan„den, im übrigen aber gehalten werden, wie es „auf ihrem Handwerckh herkommen, und ge„bräuchlich ist. Und damit dieses Gesindt aller„seits desto besser in Officio gehalten werden mö„ge, sollen Rector, Cancellarius und Regenten, „nach Anlaitung dieses Capitis, ein besondere For„mam Juramenti begreiffen, auff welche alle An„khommende, wann sie sich einschreiben lassen, ih„re Pflicht erstatten sollen. Was denn den Buch„handel insgemein anbelangt, sollen alle Buech„truckher, Buechbinder und Buechführer, sich in„sonderheit befleissen, guete und nützliche Büecher „aufzukhauffen, und dargegen der unnützen, Hohl„huppischen und Scurrilischen auch Famos libelln, „und Schmach-Schrifften, sonderlich aber der „Sectischen, alls Calvinischen, Papistischen, Wi„derträufferischen, Schwenckfelder und dergleichen „zu endthalten. Jedoch weil man solcher Bücher „nicht allerdings endtrathen khan, so solle jeder „Buechführer, alle Meß derjenigen Büecher, so „von den berühmbten Sectierern, publiciert wer„den, jedes Buechs nur ein Exemplar zwej oder „drej mit sich bringen, deren eins in unsere Uni„versitäts-Bibliothec erkhaufft, die andere aber „niemandt andern, dann den Professoribus, ge„lehrten Pfarrern, und den Studiosis adultioribus, „welche maturi & confirmati Judicii seyen, khäuff„lich widerfahren lassen. Und damit hierunder „alle Gefahr, so vihl müglich, fürkhommen wür„de, sollen alle Buechführer, bey ihren unser Uni„versität gelaisten Aydts-Pflichten schuldig und „verbunden sein, aller ihrer Büecher, so sie aus „der Franckhfurter, und andern Messen, oder son„sten bekhommen, so bald sie in unser Statt Tü„wingen gebracht werden, ein ordentliche und ge„wisse Verzaichnus, unserm Cancellario bey der „Universität, oder in seinem Abwesen, Decano Fa„cultatis Theologicæ zue übergeben, der Ursachen „sie auch, bei ernstlicher Straff keinen Stippich er„öffnen sollen, es seyen dann bemelter unser Can„cellarius, oder einer aus den Professoribus Theo„logiæ dabey, welche ihm auch anzaigen sollen, „welche Büecher nicht auf failen Laden zue ver„khauffen, außzuelegen, sondern allein auf besche„hene Nachfrag obgemeldten Personen khäuflich „hinzuegeben. Nichtweniger sollen auch alle „Buechbinder oder Buechhändler schuldig sein, al„ler derer Büecher, so sie von den Studiosis, oder „aus den Bibliothecis zue verkhauffen bekhommen, „ehe und zuvor sie einiges darvon hinweck geben, „ein gewisse Verzaichnüs zueübergeben. Und da„mit mit übermäßiger Taxa niemandt beschwerdt „werde, sollen Rector, Cancellarius und Regenten, „ihr fleißig Ussehen haben, und da hierunder ein „Uebermaaß sollte befunden werden, dieselbige al„les Ernstß abschaffen, und wann sich der ein „oder ander, nicht der Gebühr erzaigen sollten, „gegen dem oder denselben, unnachleßliche Straff „fürnemmen. Dieweil auch die Notturfft erfor„dert, daß alles dasjenig, so in den Truckhereyen, „bey unser gemeinen Universität publiciert, ver„wahrlich ufgehalten werde, so solle fürohin jeder „Truck-Herr von demjenigen, was in seiner Officina „gefertiget würdt, es seyen Disputationes, Oratio„nes, Conciones und andere Tractatus, wie die „Nahmen haben mögen, unserer gemeinen Uni„ver-

„versität verordneten Registratori allweegen ein Ex„emplar zwei oder drei, gegen leidenlicher Bezah„lung gewißlich zuezustellen schuldig sein, selbige an „die gehörige Orth haben zue registriern, damit „man inskhünfftig von allem demjenigen, was bey „unser gemeinen Universität getruckt würdt zuer „Nachrichtung Exemplaria beyhanden haben „möge.

Caput XVIII. **Von denjenigen Universitäts-Verwandten, die weder *Professores* noch Studenten sein.**

„Nachdem sich zue jederzeith bey unser gemei„nen Universität Personen befinden, welche derse„ben Jurisdiction underworffen, und doch nit mehr „Studenten noch mehr Professores sein, dieselbige „allen, wie die gleich Nahmen haben mögen, sol„len sich nicht weniger, als wann sie schon Profes„sores und Studenten weren, in allem dieser un„ser Ordtnung, und den ernewrten Statutis ge„mäß verhalten, insonderheit aber, ihre Sachen „also anstellen, daß sie mit ehistem mögen zu Dien„sten befürdert werden, oder anderer Orthen ih„ren Underschlauff bekhommen. Immittelst aber, „so lang sie bey unser Universität verharren wer„den, sollen sie alle Actus publicos, sonderlich Re„nuntiationes Rectorum, Recitationes Statutorum „und solennes Orationes zue besuechen schuldig „sein, bey unnachleßlicher Straff, welche Rector, „Cancellarius und Regenten, nach Ermeßigung, „gegen den Uberfahrern fürnemmen sollen, und „mögen. Und sollen dergleichen Personen, khei„ner ufgetragenen Verrichtung, als Pfleegschaff„ten, und anderer munerum, ohne erhebliche und „von dem Rectore, Cancellario und Regenten für „gnuegsamb angenommene Ursachen sich verwe„gern, und da sich einer hierinnen widersetzen, und „nicht schuldigen Gehorsam leisten wolte, dem solle „dagegen angezaigt werden, daß man ihne bey „unser Universität, dergestalt für khein Mitglied „erkhennen und halten würdte, wie denn auf sol„chen Fahl, Rectori, Cancellario und Regenten, „unser Universität freystehen solle, einen solchen „Widerspenstigen von unser Universität außzu„schliessen, welcher, da er sich nicht under die Bur„gerschafft unser Stadt Tüwingen begeben, daß „er uns mit der Erbhuldigung verpflichtet wor„den, durch unsere Amtleuthe ab- und gar aus der „Statt hinweckgeschafft werden solle, wie es denn „khünfftiglich, in allen begebenden Fällen, wann „einer auch sonsten, wohl verschulden Sachen „halben, bey unser gemeinen Universität exclu„diert worden, also zuehalten, daß hernacher sol„cher durch unsere Amtleuth, in unserm Nahmen, „auch aus der Statt abgeschafft, und darinn, oh„ne unsere Begnadigung, nicht mehr gelassen wer„den solle.

Caput XIX. **Von der Universität *Fisco*, und darzue gehörigen *Deputatis*, *Syndico* und Pflegern:**

„Zur Verwaltung vnser Universität gemeinen „Fisci, sollen vier Professores, und aus ieder Fa„cultät einer verordnet werden, damit man bey „allen Facultäten desto besser wissen möge, wie mit „demselbigen gehauset werde; die vier Deputati „sollen im Anfang, wenn sie erwöhlt werden, ge„loben und schwören, getrewlich zu handeln, und „darauf einzunemmen, vnd außzugeben, unser Uni„versität Zinnß vnd Gülten, welche in ein Be„haltnus gelegt werden, darzue vier Schlüssel sein, „vnd ihr ieder einen haben soll. Zue Einbringung „solcher Zinnß und Güllten, solle von der Univer„sität ein Syndicus bestellt, vnd besoldet werden, „dieselbe dem Supremo Deputato zue vberantwort„ten, darinnen auch die Maß vnd der Fleiß ge„hallten werden solle, daß derselbig Syndicus sol„cher Zinnß, Güllten, vnd Einkhommens kheines „einmahl vber hundert Guldin zue seiner Behallt„nus innhaben, auch nichts in seinen oder an„dern, denn der Universität Nutzen verwenden „solle, alles getrewlich und ohne Gefehrde. Es „sollen auch bemelte vier Deputati, Wein vnd „Khorn heissen verkhauffen, vnd wie sie diß oder „anders befehlen vnd bestellen, dem solle der Syn„dicus geloben vnd nachkhommen, das Gellt ein„bringen, und zue ihren Handten antworten, ih„nen auch, so offt sie das begehren werden, Rech„nung thuen. Wann dann von Rector vnd „Senatu, die vier Deputati verordnet, so sollen sie „auch einen vnter ihnen erwöhlen, vnd an demsel„ben den Syndicum weisen, zu welchem er in der „Universität nottürfftigen Sachen, seine Zuesucht „habe, deßhalb derselbig von ihnen erwöhlte, die „andern drej zu sich erfordern, so auf des Syndici „Fürhalten der Universität zue Nutz handlen sol„len. Dieweil aber der Syndicus iedes Jahr sein „Endtrechnung nit wohl beschliessen khan, es ha„ben dann vnser Universität Pfleeger auf dem „Land, zuevohr ihre Rechnungen erstattet, so soll „ein ieder der Universität Pfleeger, sein Jahr„Rechnung von einem Sanct Georgen-Tag in„clusive, vermög vnser getruckten Instruction vnd „Formb, der Ambt-Leuth Rechnungen halben „außgangen, seiner Verwaltung Gefäll vnd „Geschäfften nach, ordentlich vnd vnderschidlich „stellen, damit iedes Jahrs in acht Tagen nach „Georgii, ohne länger Verziehen, solche verur„khundet, vnd gefertiget seyen, da er alsdann vor „den vier Deputaten, in Beysein vnsers Cancella„rii Universitatis vnd des Syndici, ordentliche Rech„nung thuen solle. Wa sich nun darinnen Ab„gang, Mangel, Vbermaaß, Aigenutz, Ohnord„nung oder das nicht vermög vnserer angezoge„nen Rechts-Ordtnung gehauset, oder vrkhundt„lichen gehandlet, befunden würden, solche alle „vnd iede, sollen gemerckt vnd signiert, auch wa „von nöthen, Bericht darüber eingezogen, vnd „biß auf des Syndici Rechnung eingestellt, allda „zuevorderst Rectori vnd Senatui, vnd da es die „Notturfft erfordert, hernacher vnser Commissa„rien, so selbiger Zeith ohne das bey vnser Uni„versität visitiren sollen, Relation gethan, vnd mit „ihnen solche Fehl und Mängel erörtert, auch sei„ner Rechnung vnd Receß halben, geredt, vnd „beschlossen werden. Wann aber nichts vnrich„tiges in des einen oder andern Pfleegers Rech„nung befunden, alsdenn solle man dieselben beschlis„sen, und Receß geben, welche der Pfleeger Particu„lar-Einnamb vnd Außgab der Syndicus in sei„ner Rechnung, vermög obberüerter vnser Rech„nungs-Ordtnung auf sich nemmen, vnd vnder„schidlich verrechnen sollen, immassen vnsere „Ambt-

„Ambt-Leuth mit ihren vnter-Ambtleuthen, Rech„nung zue thuen pfleegen, damit also der vier „Deputaten, durch den Syndicum ein gantzen „Jahrgang, alles der Universität Einnemmens „vnd Ausgebens, in ein vnderschiedliche Parti„cular-Rechnung, mit ihren Rubricen vnd Ca„pituln zuesahmen bringen, vnd hiermit guete „richtige Particular erstatten, aus deren vnsere „Commissarien, wie auch Rector, Cancellarius „vnd Regenten, der Universität gantzes Einkhom„men, vnd dargegen die Ausgab, auch Zue vnd Ab„gang, vnd die Mängel desto baaß vermerkhen, vnd „Richtigkheit gehalten werden möge. Der Ursachen „soll Syndicus sein Jahr-Rechnung von einem „St. Johannis des Täuffers-Tag biß zuem an„dern allerdings angeregter vnser Ordtnung nach, „weil die Besoldungen selbiger Zeit auß- vnd an„gangen, also verfertigen, daß sie den Montag „hernach, und darauf nechstvolgende Tage ge„wißlich richtig, vnd ordenlich vor vnsern Com„missarien, wie auch Rectore, Cancellario, und „gantzem Senat abgehördt, und beschlossen und „darauf gleich des Supremi Deputati Rechnung „fürgenommen werden möge. Wie dann un„sern Commissarien, deßgleichen Rectori, Can„cellario vnd Senatui, dieselb Woch nach Jo„hannis bestimbt sein, da dann nicht allein vn„ser Universität, sondern auch vnsers Stipendii „Rechnung abgehördt werden solle. Auf wel„che Zeith auch unsere Commissarii bey vnser „Universität die Visitation anstellen, vnd die„selb vermög ihrer von vns habenden Instruc„tion, fürnemmen, also daß sie vnsere Com„missarii fürterhin jährlich, ohn einiche andere „Verhinderung gewißlich in dieser deputierten „Wochen, ihre Commißion mit Rectore, Can„cellario vnd Senatu würcklich verrichten, dar„zue sich auch Rector, Cancellarius vnd Se„natus neben dem Procuratore vnsers Sti„pendii berait, vnd gefaßt machen sollen. Im „Fahl vnsere Commissarien einer ehehafften Ur„sachen halben nicht endtgegen seyn khöndte, so „solle doch nichts desto weniger von den an„dern fürgeschritten werden. Auf daß aber die „Abhörung des Syndici vnd vnsers Stipendii „Rechnung desto förderlicher verrichtet, vnd „Rector, Cancellarius und Senatus mit dem „Lesen desto weniger verhindert werden, so sol„len vnsere Commissarii einen aus den Kirchen„Räthen, bey dem Rechenbanck vor ihnen nach „Tüwingen abordtnen, in welcher diese beede „Rechnungen, vnser Rent-Cammer Ordtnung „nach, zuevor probieren solle, damit zue vnse„rer Commissarien Ankhunfft, solche alsbald „fürgenommen, vnd abgehördt werden möge.

Caput. XX. **Von der Burst, sammt den *Habitationibus* und Tisch darinnen.**

„Dem Fisco Universitatis hanget auch etlicher „maßen die Bursch an, deren Gefäll in demselben „ebenmäßig eingezogen, vnd ordentlich verrechnet „werden, welche zur Endtrichtung der Zinß, Ab„losung der Güllten (da vorhanden) zum Gebäuen, „als Libereyen, Poedagogien, vnd andern, oder „da etwas fürgeschlagen worden, auf arme Ma„gistros vnd Studenten verwendt werden solle, „doch das allweegen der mehrer Theil zuer für„fallender Noth, im Vorrath behalten werde. „Als aber vor Jahren des Victus, oder Tisch hal„ben nicht geringe Vngelegenheit vermerkhet wor„den, hat es zu dessen Abhelffung, vnd nicht al„lein zue Anrichtung eines zimblichen Tische, „vmb ein leidenlich Wochen Gellt für die Jungen, „so nicht hohes Vermögen seyn, sonder damit auch „die Studiosi mehrertheils, so vihl müglich, mit „dem Tisch vnd Wohnungen desto bequemer, vnd „näher bey einander sein vnd bleiben, auch die „Disciplin vnder ihnen desto baß vnd stattlicher „angestellt, vnd erhalten werden möge, weilandt „hochermeldts vnsers Vetters, Hertzog Christophs „seel. Lbd. für nutz vnd gueth angesehen, daß die „Burst, neben Verordnung des Tischs darinnen, „wiederumb auf- und in rechten Gang vnd We„sen zue bringen. Derowegen sein seelige Lbd. gn. „verordnet, daß fürterhin so vihl müglich, die Sach „dahin gerichtet, vnd befürdert werde, daß die „Studenten, sonderlich aber die junge Studiosi „Artium bey einander in der Burst wohnen, auch „ihren Tisch darinnen, oder doch zuem wenigsten „bey ihren Præceptoribus haben. Vnd daß son„derlich der Tisch in der Bursch besser aufgericht, „vnd erhalten werde, so haben sein seel Lbd. hun„dert Malter Dinckhels, nach Herrn Güllten hier„zue gnediglich verordnet, vnd sich mit der Univer„sität verglichen, daß sie ebenmäßig auch so vihl „und in gleichem Werth jährlichs darzue erstat„ten, immassen sein seel. Lbd. von des Stiffts zue „Tüwingen weegen, nicht weniger raichen lassen. „Bey welcher Verordtnung wir es gnediglich be„wenden lassen, vnd damit die Burst in ihrem „Weesen, nach Notturfft erhalten werde, so sollen „vnser Cancellarius, Decanus Ecclesiæ Tubingen„sis, vnd der Pädagogarcha samt dem Rector „Contubernii ihr fleißige Inspection vber dasselbi„ge haben, vnd daran sein, daß alle Sachen mit „der Haußhaltung, Kuchin vnd Keller, ordentlich „vnd dermassen angestellet werde, damit die Bur„santen, ohne Beschwerdt vnd Clag seyen, der „Vrsachen sie, so offt sie noth vnd gueth be„dunkhen würdt, die Burst visitiren, vnd heimb„suchen sollen. Vnd damit die Disciplin in der „Brust desto besser möge erhalten, vnd die Stu„dia mit mehrem Fleiß fort getrieben werden, so „solle das Contubernium jederzeit mit seinen son„dern Statuten versehen, und in denselbigen zuer „Notturfft außgefüerth, wie es der Lehr und Le„bens halben gehalten, so alle Jahr, ein oder „zweymahl, wie es obbemeldte Superintenden„ten für gueth ansehen würdt, durch den Recto„rem contubernii offentlich verlesen, vnd mit allem „Fleiß darob gehalten werden, insonderheit aber „solle Verordtnung beschehen, das die Burst „Sommer- und Winters-Zeiten beschlossen seye, „wann vf die Wacht geleutet würdt, oder noch „früeher, wie es der Zeit Gelegenheit und Not„turfft erfordern würdt, darinnen Rector Contu„bernii, pro sua discretione, Maß und Ordnung „zue geben, oder mit Rath der verordneten Su„perintendenten zue handlen.

Caput XXI. **Von Anstellung, Erhaltung und Fortsetzung guter Policey vnd Disciplin bey der Universität.**

„Wiewohl bey allen Communen, hoch vnd vihl „daran gelegen, daß dieselbe durch guete Policey, „Zucht vnd Disciplin erhalten werden, so will „doch bey den hohen Schulen, alls den rechten „Brunnquellen, von welchen alle Zucht, Tugendt „vnd Erbarkheit vrsprünglichen herfliessen sollen, „hoch von nöthen sein, mit allem Ernst vnd Eyfer, „ob gueter Policey, Ordtnung vnd Disciplin zue „halten, damit die Præceptores der studirenden „Jugendt mit einem gueten Exempel vorgehen, „die Studiosi aber in Lehr und Leben ihnen nach„volgen, vnd also insgemein ein ordentlich Regi„ment, durch dienstliche vnd nützliche Anstellung „verfaßt, und gehandhabt werden möge. Nach„dem aber bey unser Universität solches nicht wohl „füeglicher angericht werden khan, weder das „sonderbahre Verordnung geschehe, wie es bey „den ordentlichen Tischen, mit den Costgängern „gehalten werden solle, daß auch die Studiosi mit „den Hauß- und Stuben-Zinsen nicht übernom„men, noch von den Handelß- und Hand Werck„leuthen, wider die Gebühr beschwerdt, und da„durch in grosse Schulden gefüerth, wie auch von „den Geigern, vnd Spihlleuthen von den Studiis „nicht zu vihl abgehalten, vnd dann mit den Hoch„zeiten gebührende Maß und Ordnung observi„ret, sich auch die junge Studenten, durch heim„liche Ehe Verlobnus nicht zue frühe verheura„then, noch durch Kupplerey versüerth werden, „sich auch des nächtlichen Gassen-Lauffens endt„halten, und in der Klaidung aller Zucht und Er„barkheit befleissen, so dann ein gemeine Inspe„ction auf ihre der Studenten Fleiß und Leben, zu „jederzeith gehalten, wie nicht weniger den Witt„wen und Waisen, bey unser Universität Recht „vnd ordentlich gepflegt, deßgleichen wenn vnser „Universitäts-Verwandten minderjährige Kin„der zue ihren Jahren khommen, vnd mit demsel„bigen also gewandt, daß sie bey vnser Universi„tät khein Vnderschlauff mehr haben, noch der„selben Privilegien und Freyheit fähig sein khön„den, wie es mit ihren Bürger-Rechten solle ge„halten werden, so haben wir ein Notturfft zue „sein ermessen, zue gueter Information, Regel „vnd Richtschnur zuevor nachvolgende Capitul „hierüber begreiffen zuelassen, ehe und dann der „vier Facultäten halben, die noch bevorstehende „Verordnung geschehe.

Coput XXII. **Wie es bey den ordentlichen Tischen mit den Kostgängern gehalten werden solle.**

„Erstlich sollen Rector, Cancellarius vnd Re„genten, alle diejenigen, so Tischgänger hallten, „beschikhen, vnd ihnen fleißige vnd ernstliche Er„innerung thuen, daß sie ihren Convictoribus khei„nen Ueberfluß geben, noch gestatten, mit ge„droheter Straff, so wider diejenige, welche hier„innen vbermäßig befunden, nach Gelegenheit der „Uebertretung gewißlich fürgenommen werden sol„le; Ebenmäßig solle bey Verlesung der Statu„ten solches den Studiosis auch insonderheit für„gehalten, und sie von allem übrigen Costen und „Zöhren, ad debitum frugalitatem ermahnet wer„den, mit gleicher Anzaigung, was ihnen sonst „darauf stünde, und sie unfehlbar zue gewartten „hetten. So sollen auch alle Professores, die seyen „in Senatu vel extra Senatum, da sie etwas straff„bares vernemmen würden, dasselb gleich dem „Rectori oder in nechst darauff volgender Rechts„Versamblung anzaigen, auf daß allwegen nach „Gelegenheit der Zeith, des Rectoris erste Umbfrag „in Senatu seye, wer etwas verbesserlichs oder „sträfflichs, die übermäßige Zehrung und Unco„sten, item der Studiosorum mores, und Disciplin, „auch privatos Præceptores Discipulorum suorum „anlangendt, wüßte oder gehördt hette, dasselbig „zue berichten. Nicht weniger soll auch Decanus „Artium bey andern Professoribus extra Senatum „gleiche Nachfrag jederzeit haben, und was er bey „denselben befunden, hernacher Senatui referiren, „damit auf ein jede erfahrne Ungebühr, ohne Ver„zug gebührliches Einsehen beschehe, es were dann „so nöthig, daß es solchen Anstandt nicht erlei„den möchte, alsdann gleich die Notturfft dar„über bedacht werden möchte. Alle heimbliche „Trinck-Stuben so wohl in der Statt, als ausser „derselben in den benachbarten Fleckhen, darin„nen die Studenten, ausserhalb ihrer ordenlichen „Tischen zusamen khommen, und schädliche Zechen „anstellen, sollen so wohl allen Universitäts-Ver„wandten, als denen von der Bürgerschafft bey „ernstlicher Straff verbotten, und so der Uber„fahrer eine Universitäts-Verwandter angeregte „Straff der Universität, da er aber von der Bur„gerschafft, uns ohnnachleßlich zue bezahlen ver„fallen sein. Immassen auch die offentliche Würth, „und Gastgeben bey ernstlicher Straff, die Stu„denten nicht einziehen, noch die Elter, noch Be„freundten, dergleichen unordentlichen und un„nützen Costen zue bezahlen schuldig seyn sollen. „Desgleichen sollen die Apothecker hinführo den „Studenten kheine Marcipan, Confect, und „dergleichen Schleckhwerck, zue unordentlichen „Zechen und Schlaff-Trinckhen beraiten, noch „auf ihr Begehren raichen, bey Vermeidung ernst„licher Straff, dem Rectori, nach Gelegenheit der „Uberfahrung und seinem Ermessen, unnachleß„lichen zue bezahlen, und soll ihnen der Marcipan, „Zuckher, Confect, und dergleichen Schleckhwerck, „so sie wider solch Gebott, den Studenten uf ihr „Begehren geraicht, nicht bezahlt werden. Es „soll auch hinfurter kein Studiosus einige Letze es „seye gleich bey den Universitäts-Verwandten, „oder Burgerschafft halten, er habe dann dessen, „von dem Rectore sondere Erlaubnus, welcher, so „darumb bey ihme angehalten würdt, den Stand „und Qualitat des ansuchenden Studiosi beden„cken, und nach Gelegenheit desselben, eine ziemb„liche Letze zue lassen, jedoch die arme und unver„mögliche darvon abweisen, diejenige aber, so eines „ziemblichen Vermögens, ad frugalitatem ermah„nen, und den Graven, Herrn und Adel, kheine „Maß, oder Ordtnung hierinnen geben, selbige „aber dennoch zuer Beschaidenheit adhortiren solle. „So offt dann ein Student den Cost-Herrn geen„dert, und an einen newen Tisch angestanden, so solle er

„er weder zum Ab noch Anstandt einichen Wein, „oder anders seinen Tisch-Gesellen zue bezahlen „schuldig, sonder solches alles gäntzlich abgeschafft „sein, und durch die Cost-Herrn mit Ernst verhüe„tet, darzue auch ihnen khein Wein bey ernstlicher „Straff gegeben werden, es sollen auch die Cost„Herren Fürsehung thuen, daß sich ihre Costgän„ger still und züchtig, verhallten, und mit unge„bührendem Geschray oder Gesang den benachbar„ten nicht Unruhe machen, und wa freundtliche „Vermahnung nit helffen, sollen sie solches jedem „Rectori anzuzaigen schuldig sein; Weitter sollen „die Cost-Herren ihre Costgänger mit vortheiligen, „aigennützigen Findeln und Näffwerckh, alls mit „Kramet, oder dergleichen nit beschweren, son„dern sich an dem ordentlichen Costgellt settigen „lassen, darneben aber solle einem jeden, seinem „Stand nach, aus aigenwilliger Freygebigkeit, „dem Cost Herrn, oder den Seinen, etwas zue „verehren, hiemit unbenommen sein. Wa sich „auch ein Tischgänger von seinem ordenlichen „Tisch abgezogen, und dem Cost-Herrn nicht zue „vor angezaigt, also daß der Tischherr nicht wissen „mögen, ob er zuer Mahlzeith khommen werd, oder „nicht, soll er solche Tag, so lang er biß zue Endt „selbiger Wochen vom Tisch geblieben, völlig zue „bezahlen, so er aber sein Ausbleiben dem Tisch„Herrn zue rechter Zeit zue wissen gemacht, und ein „halb Wochen, nämblich vier Tag lang außblei„ben würde; soll er mehr nit, dann die halbe Wo„chen zue bezahlen verbunden sein. Damit aber „Rector, Cancellarius und Regenten, jederzeit ai„gentlich wissen mögen, welcher Gestallt solcher „Ordnung zue allen Theilen nachgesetzt werde, so „sollen aller Facultäten Decani, neben dem Recto„re und Cancellario, die Cost-Herrn alle viertel „Jahr für sich beschicken, derselben und jedes Cost„Gängers sonderlich gestellten und mit desselben „Studiosi aigner Handt underschriebenen Zettel „und Verzaichnus, was das ordentlich Tisch„Gellt, wie vihl einem jeden desselben Quartals ex„traordinarie gegeben, und in allweeg aufgeloffen „wie theuer auch die Maaß-Wein gerechnet, erfor„dern, und mit Fleiß examiniren, und da sie einen „Uberfluß darinnen vermerckhen, dieselben Ratio„nes nicht approbiern, noch underschreiben, son„dern solches mit Ernst ihnen undersagen, wa „es auch vonnöthen ad Senatum gelangen lassen. „Wann denn dem Cost-Herrn etliche Tage zuevor „durch den Pedellen, angezaigt würd, auf einen „gewissen Tag ihre Rechnungen und Zettul zue fert„igen, und dem Rectori zue überantworten, wel„chet alsdenn under ihnen solches nicht thuen wird, „der soll umb ein Guldin ohnnachleßlich gestrafft, „und nichts destoweniger selbiges auf einen andern „Tag von ihme erfordert werden, bey gedoppelter „Straff. Da aber einer ein heimblichen Schleich „ausserhalb angezaigter Rechnung hallten, und „man es hernacher erfahren würde, soll er dassel„big wieder heraus zue geben schuldig seyn, oder „so es nicht bezahlet, ihme dafür nichts gegeben „werden.„

Coput XXXIII. **Von Hauß und Stuben-Zinß.**

„Wiewohl bey gemeiner unser Universität Pri„vilegien bey dem siebenden sonderbahren Articul „außtruckhenlich versehen, daß es mit den Hauß„und Stuben-Zinßen dergestallten solle gehalten „werden, daß der Rector und unser Statt Tüwin„gen Vogt, sollen so offt es die Notturfft erfordern „würd, geben zween Mann, welche bey ihrer „darumb gegebner Treu, die Häuser, darein die „Studenten ziehen wollen, nach Billigkheit, und „gueter Gewohnheit der Stadt Tüwingen schä„tzen, darbey auch die, deren solche Häuser seindt, „bleiben sollen, bey Vermeidung unser Ungnad, „und alls lieb ihnen der Hauß-Zinß desselben „Jahrs seye. Jedoch damit dieser Verordtnung „mit mehrerm Fleiß nachgesetzt, auch die Studen„ten durch die Universität Verwandten, vnd die „Burgerschafft umb so vihlweniger die Billigkeit „beschwerdt; noch der Zinß jedes Gefallens gestai„gert werde, so solle hinfüro kheiner, er seye ein „Universitäts-Verwandter, oder von der Bur„gerschafft seines Gefallens die Habitationes verley„hen, oder von ihren Discipuln, so sie Hauffen„weiß einnemmen, und in Stuben zuesahmen „sperren, Zinß-Gellt fordern, sondern bey der ge„machten Tax, wie dieselbig geordnet, verbleiben, „bey ernstlicher Straff, welche die Ubertreter ohn„nachleßlich, nach Erkandtnus beederseits Obrig„kheit, bezahlen sollen. Vnd damit hierinnen der „Ordtnung ohnverbrüchlich gelebt, sollen jederzeith „zur Verrichtung solches Werckhs, vermög oban„gezogenen Privilegii, einer von der Universität, „vnd einer vom Gericht verordnet werden, welche „alle Jahr einmahl, alle Habitationes besichtigen, „vnd bey den Studenten, wie sie jedes Orths mit „den Hauß- oder Stuben-Zinß gehalten, mit al„lem Fleiß erkhundigen sollen, damit bey der ordent„lichen Tax geblieben, vnd über dieselb niemandt „wider die Billigkheit beschwerdt werde. Auf daß „auch ein jeder Studiosus dessen wissens, und sich „darnach zu richten habe, so sollen alle Habitatio„nes, so vihl deren in der Stadt zue verleyhen, vn„derschiedlich aufs Pappier gezaichnet, darbey auch „der Zinß, in was Gellt derselb von den darzu „geordneten taxiert, geschriben, volgendts auf ei„ner Tafel gepappet, vnd in Nova Aula publice an„geschlagen werden. Dagegen sollen sich die Inqui„linii, oder Conductores gegen ihren Locatoribus, „oder des Hauß-Innhabern, fridlich weesentlich, „und aller Gebühr halten, vnd erzeigen, vnd ih„nen mit dem wenigsten durch ihr vnruehig, vnge„schickt, oder auffezig halten, nit beschwerlich „oder widerwertig seyn, wa aber solches nit be„schehe, vnd sie die Haußherrn, oder Innhaber von „der Burgerschafft, wider einen bey ihnen „wohnenden Studiosum oder Universitäts-Ver„wandten, sich zue beschwehren Ursach haben, vnd „solches Rectori an- und fürbringen würden, sol„len Rector, Cancellarius und Regenten darauf „ernstliches vnd notturfftiges Einsehen dermassen „haben, auf daß die von der Burgerschafft zue frie„den und Clagloß gemacht und gehalten werden. „Damit auch des Ausziehens halben zwischen den „Conductoribus vnd Locatoribus vmb so vihl weni„ger Stritt und Irrungen fürfallen, wann sich „begeben würde, daß einer seinem Haußherrn „nicht ordentlicher Weiß auffkhünden sollte, so sol-

„le derselbig ein ganz viertel Jahr, im Fahl aber ei-
„ner aus nothwendigen Vrsachen eylends vnd vn-
„versehens hinweck ziehen müßte, als dann ein halb
„viertel Jahr den Hauß- und Stuben-Zinß zu er-
„legen schuldig sein, welche Meynung es auch mit
„den Bett-Zinsen haben solle.

Caput XXIV. Wie sich die Handelß- und Handwercks-Leuth, gegen den Studenten halten sollen.

„Damit auch die Studenten von den Hand-
„wercks Leuthen, sonderlich den Schneidern nicht
„in vnnützen Costen mit überflüßiger oder cöstlicher
„Klaidung oder sonsten durch blinde Nahmen ge-
„füerth werden, so solle hinfüro kein Schneider
„für sich selbst, vnd in seinem eignen Nahmen, bey
„den Gewandschneidtern, Tuech und was der-
„gleichen Wahren außnemmen, und vollgendts
„den Studenten, alls sein aigen Tuech vnd Wahr,
„wiederumb verkhauffen, und mit Erhöhung des
„Kaufschillings, in sein Rechnung einstellen, noch
„für sie Bürg werden, oder auf andere Weeg sei-
„nen wucherlichen Gewinn darunter suchen, son-
„der, wo ein Student begerth, ihme etwas zuer
„Klaidung auszunemmen, soll er solches thuen, in
„sein selbs aigner Gegenwärtigkeit, und mit Vor-
„wissen, seines Præceptoris, so er einen hette, vnd
„ihme den Studenten, da er nit paare Bezahlung
„darumb zue thuen, und der Gewandschneider an
„seinem Glauben vergnügt, in dem verglichenen
„Khauff-Gellt, das gekhauffte Gewandt lassen ein-
„schreiben, da auch einer einem Præceptori, oder
„sonst Professori oder Magistro bevohlen, sollen
„die Gewandschneider, ihnen weder Tuech noch
„anders, ohne Vorwissen vnd Bewilligung ge-
„dachter Præceptorum, oder denen sie bevohlen,
„auf Borg geben, und da ein Schneider, oder
„Tuechgewandter darwider handeln, und den
„Studenten vihl anhencken würden, die sollen
„nicht allein ihrer Schuld nicht bezahlt, sondern
„auch darzu ernstlich von vnsern Ambtleuthen,
„(welche die Schneider und Tuchgewander jeder-
„zeit fleißig und ernstlich verwarnen sollen) darumb
„gestrafft werden. Auf daß auch junge Studen-
„ten nicht in grosse Schulden gerathen, welche
„nach ihrem von der Universität genommenen Ab-
„schied ihrem Eltern mit ihren grossen Schaden,
„und Nachtheil, abgefordert, derentwegen die
„Rectores bey unser Universität, auch vihlmahlen
„überloffen werden, so solle fürohin khein Burger
„noch Universitäts-Verwandter einchen Stu-
„denten, ohne Vorwissen und Bewilligung seines
„Præceptoris, oder dem er befohlen, heimblich Gellt
„fürstreckhen, oder ihme etwas, ohne Gellt uf
„Borg zue khauffen geben, da aber von Jeman-
„den solches beschehen würde, solle demselben nicht
„allein zue kheiner Bezahlung verholffen werden,
„sondern auch ernstlich darumb gestrafft werden.

Caput XXV. Von Geigern und Spielleuten.

„Dieweil die Jugendt durch die Geiger und
„Spielleuthe von gebührlichem Fleiß abgehallten,
„und zue unnützen Verschwenden, auch andern
„bösen Sachen angeraitzet würdt, so sollen unsere
„Ober- und Unter-Vogt zu Tüwingen, so offt sie
„in die Statt khommen, und sie die Ambtleuth sol-
„ches in Erfahrung bringen, wenn sie nit zur or-
„dentlichen Hochzeiten bestellt, alsbald aus der
„Statt schaffen, und ihnen nit gestatten, sich
„hin und wieder in die Häuser einzuetringen. Es
„sollen auch alle die, so Costgänger hallten, diesel-
„be in ihre Häuser nicht einlassen, und da, wider
„ihren Willen und freundlich Vermahnen der
„Studenten einer oder mehr, sie mit Gewallt in
„die Häuser führen wollten, so sollen die Costherrn
„solches gleich dem Rectori anzuzaigen schuldig sein,
„sich mit gebührender Straff gegen solchen Muth-
„willigen, haben zue verhalten. Und obwohl den
„Fürstlichen Personen, wie auch Graven und
„Herrn, diß Orths kheine gewisse Maaß, noch
„Ordtnung fürgeschrieben werden khan, nichts de-
„stoweniger weilen zuen Zeiten, der Fehl und
„Mangel nicht an den jungen Herrn, sondern an
„ihren Hofmeistern und Præceptorn, welche ohne
„Bevelch aignes Gewallts und Fürsehen, selbsmit
„den Jungen Herren offtermahl solchen unnützen
„Costen aufwenden, und mit Gottseeliger Unter-
„weisung, Zucht und Lehr sie versäumen, so sollen
„Rector, Cancellarius und Regenten, desto fleißi-
„ger ihr Ufmerckhen haben, und da sie etwas er-
„fahren sollten, die Hofmeister und Præceptores
„beschickhen, darumb zue Red stellen, und da sie
„bey ihnen Fähl und Mängel befinden sollten, sol-
„che mit Ernst abschaffen, die Ursach soll ein je-
„der Rector, wenn dergleichen Personen, Graven,
„Herrn und Fürnemme von Adel ankhommen, ih-
„nen ihren Hofmeistern und Præceptoribus, gleich
„Anfangs ein fleißige Vermahnung und Erinne-
„rung thuen, sich ihrem Standt, der Eltter und
„Freundt gegebnen Instructionen, Expectation
„und Vertrawen gemäs zue hallten, und aller ver-
„hinderlichen und übelstehenden Sachen zu end-
„hallten, und zue mäßigen.

Caput XXVI. Von Hochzeitten und heimblichen Ehe-Verlobnussen.

„Dieweil die junge Studenten durch die vihlfel-
„tige Hochzeiten, zue denen sie etwan mit Hauffen
„geladen, und in unnöthigen Costen gefüerth, und
„dardurch an ihrem Studiern verhindert werden,
„auch offtermahls in böse Gesellschafft gerathen,
„insgemein aber mit den Hochzeitten ein grosser
„Überfluß und Mißbrauch fürlaufft, daraus an
„den Victualien nicht allein Staigerung, sondern
„auch grosser Mangel ervolgt, damit solchem so
„vihl müglich, fürkhommen werde, soll ein jeder
„welcher ein Hochzeit zue haben Vorhabens, er
„seye ein Universitäts-Verwandter oder von der
„Burgerschafft, sich unsern deßhalben außgange-
„nen Mandaten, und Ordtnungen gemäß verhall-
„ten bey Vermeidung deren darinnen gesetzten
„Straffen, welche ein jeder Uberfahrer, da er ein
„Universitäts-Verwandter dem Rectori, da er
„aber von der Burgerschafft unsern Undervogt
„bezahlen soll, doch solle es einem jeden, was und
„wie vihl er seinem Stand und Vermögen nach,
auf

„auf ein Hochzeit verehren, und schencken will, frey
„stehen. Wenn auch bißweilen mit Ladung der
„Gäst, über unsee Mandata und Ordtnungen zue
„schreitten, wollt begehrt werden, solle solches, da
„es die Burgerschafft berüert, uns underthänig, o-
„der aber, wannes ein Universitäts-Verwandter
„antrifft, dem Rectori, und vier Decanis zeitlich für-
„gebracht werde, welchen nach Erwegung der Sa-
„chen, darunder zu dispensiern, ohnbenommen sein
„soll. Alle der Universität zuegehörige Personen,
„sollen sich derheimblichen, und in dem Wortt
„Gottes, wie auch in den gemeinen Kayserlichen
„Rechten verbittenen Ehe-Verlobungen endthall-
„ten, da aber in Student hierwider handeln, und
„sich ohne seiner Eltern oder Curatorn Willen, mit
„eines Universitäts-Verwandten, oder Burgers
„Tochter ehelichen verloben würde, alsdenn sollen
„solche Personnen, wann sie in unser Universität
„Consistorio nach Notturfft angehördt, von Recto-
„re und Regaten, für unsere Ehe-Richter u. Räth,
„nach Außweissung unserer Declaration über die
„Privilegia gwiesen, und wie die Sachen in allweeg
„verloffen, chrifftlich angebracht werden, daselb-
„sten auch allerseits gebührenden Beschaidts und
„Straff gewärtig sein. Wa verr auch jemandt
„durch Kuplerey und unzimbliche Mittel, junge
„Gesellen, oder Jungfrauen zuesahmen bringen,
„und eintweder zue heimblichen Ehe-Verlobnüssen
„oder leichfertigen Werckhen verführen, oder ih-
„nen darzue verhelffen würde, sollen sie, wenn es
„Universitäts-Verwandte, von Rector und Re-
„genten, da sie aber von der Burgerschafft durch
„unsere Ambtleuth, darumb ernstlich gestraffet
„werden

Caput XXVII. Von den Nachtlichen Gassenlauffen.

„Dieweil man bey gemeiner unser Universität
„offtermahlen nicht ohne sondere Beschwernus er-
„fehret was für ein Unweesen bey Nächtlicher Weil
„auf der Gassen, mit unzimblichen Geschray, und al-
„lerhand Poldern getriben würdt, so wollen wir,
„daß solches so wohl durch den Rectorem, Cancella-
„rium und Senatum bey den Studenten und Uni-
„versitäts-Verwandten, alls auch unsere Ambt-
„leuth, bey der Burgerschafft abgeschafft, und so
„vihl müglich verhüetet werde. Derentwegen soll
„sich fürohin kheiner, er seye ein Universitäts-Ver-
„wandter oder Burger bey Nächtlicher Weil, zue
„Winters-Zeitten nach Achte, und Semmers-
„Zeitten umb Zehen Uhren, ohn ein brennend Licht,
„auf der Gassen finden lassen. Würde aber einer
„von denjenigen, so darzue bestellt sein, alls Wäch-
„ter, angezaigt, der solle darumb sein gebührliche
„Straff empfahen. Ob aber einer oder mehr, oh-
„ne, oder mit einem Liecht, vor oder nach ietzt be-
„stimbter Zeith würde mit schreyen, Toben, oder
„andern ungeschickten Geberden, oder Saiten-
„Spielh sich ungebührlich verhallten, der, oder die-
„selbige, sollen von Stundt an von den Wächtern,
„so darumb Gewallt und Bevelch haben sollen, ge-
„fänglich angenommen, und so er ein Burger als-
„bald in das Loch gesetzt, da er aber ein Universi-
„täts-Verwandter, dem Rectori überantwortt
„werden, welcher solche muethwillige Gesellen, nach
„Gelegenheit der Mißhandlung, undt Erkhandt-
„nus gemeiner Universität unnachleßlich straffen
„solle. Würde sich aber einer oder mehr, so also
„betretten, mit gewehrter Handt, oder in andere
„Weeg gegen den Wächtern sperren, oder widerse-
„tzen, alsdann sollen sie von ihme oder denselben die
„Wehr nemmen, angreiffen, und so verr es seyn
„mag, ohnverletzt gefangen nemmen.

Caput XXVIII. Von der Studenten Klaidungen.

„Wiewohl es bey männiglich ein Wohlstand,
„daß ein jeder seinem Beruef und Standt ge-
„mäß, erbar bekleidet seye, so ist doch solches,
„alls ein besonder Zierd an den Studenten vor
„andern zue loben, welche andern an gueten Sit-
„ten ein Exempel vortragen und geben sollen, de-
„renwegen sollen Rector, Cancellarius und Senatus
„nicht allein für ihre Persohn, ihr fleißige Inspe-
„ction haben, sondern auch alle Præceptores und
„Inspectores zugleich ussehen, und mit Ernst an-
„hallten, daß sich die Studenten bey unser Univer-
„sität, einer ehrlichen und wohlstehenden Klaidung,
„eines ieden Standt und Herkhommen, auch seiner
„Profession gemäß, befleissen, und sich dargegen der
„Unformblichen, scheützlichen und heßlichen Klai-
„dung endthallten. Derowegen soll nit allein ein
„ieder Rector, wann sich ankhommende Studiosi ein-
„schreiben lassen, sie mit Fleiß ad decentem honesta-
„tem vermahnen, und anzaigen, daß es unser gne-
„diger Bevelch und Meinung seye, sondern auch ie
„zuen Zeitten die Professores, wenn sie ein turpem
„vestitum an ihren Auditoribus sehen, denselben in
„publicis Orationibus, und Lectionibus, data occa-
„sione, mit gueter Beschaidenheit reprehendiren,
„darneben auch alle privati Præceptores, wie nicht
„weniger eine iede Facultät, ihre Auditores observi-
„ren, und diejenige, so ein ärgerlichen habitum an-
„tragen, freundlich ansprechen, solchen Ubelstandt
„zue endern, und sich hierinnen, wie frommen und
„rechtschaffenen Studiosis wohl aignet, gehorsamb-
„lich zu erzaigen, ihnen selbsten, zuem besten und
„gueter Commendation. Welche sich aber über solche
„freündtliche wohlgemeinte Verwahrungen, unge-
„horsam erweisen, gegen den soll Rector, Cancella-
„rius und Regenten, gebührliches ernstliches Ein-
„sehen fürnemmen, und da einer, über die empfan-
„gene Straff nichts destoweniger beharrlich und
„auffsetzig fürfahren, und handlen würdt, soll Er
„keinesweegs bey unser Universität geduldet wer-
„den.

Caput XXIX. Von gemeinem Auffsehen, auf der Studiosen Fleiß und Leben.

„Damit Rector, Cancellarius und Senatus bey
„unser gemeinen Universität ihre Inspection auf die
„Studiosos desto besser gehaben möge, so sollen jeder
„Facultät Decani und Professores, alle Quartal ihre
„Zuehörer in ihr Collegium auf einen gewissen
„Tag, da ohne das kheine Lectiones gehallten, son-
„dern Feriæ oder Vacationes seyen, zuesahmen for-
„dern und mit Fleiß befragen, was sie für Lectio-
„nes hören, an welchem Orth sie zue Tisch gehen,
„wem sie bevohlen, was ein jeder für einen Præcep-
„torem habe, auch wie sie sich sonsten verhallten,
„und da ihr etliche kheine Præceptores, oder Inspe-
„ctores hetten, wa es von nöthen, ihnen solche ver-
„ordt-

„ordtnen, die Unfleißigen zue besserm Fleiß und Er-
„barkheit ermahnen, doch sollen die Decani hierin-
„nen pro qualitate & ætate personarum, damit es
„nicht serviliter & sordide, sondern nach Gebühr li-
„beralium Ingeniorum beschehe, gebührliche Discre-
„tion zue observiren wissen. Insonderheit aber
„sollen die von der Artisten Facultät, so nicht mit an-
„dern Aembtern beladen, ein jeder sein gebührende
„Anzahl entweder zuemahl in die Cost, Zucht und
„Lehr, oder aufs wenigste in die Zucht und Lehr auf-
„nemmen, da khünfftigs andere mehr Professores
„Artium angenommen, solle denselben insonderheit
„aufgelegt werden, daß sie sich neben andern für-
„nemblich auch hierinnen dieser unser Ordination
„und den ernewrten Statutis gemäß, zue verhallten,
„und würcklich zue geleben schuldig sein sollen. Alle
„Magistri, und die so Discipulos hallten, sollen bey
„ernstlicher Straff mehr nicht, dann von einem un-
„vermöglichen Discipulo fünff, aber von einem ver-
„möglichen sechs Guldin aufs höchst des Jahrs,
„mit denen sie täglich ihre Repetitiones hallten, for-
„dern, und sich an solchem bestimbten Salario setti-
„gen lassen. Dieweill auch der weniger Theil Ma-
„gistrorum seine Discipulos bej sich habitiern hat, so
„sollen sie in die nechster Vicinia bey sich zue haben
„befleissen, so vihl aber immer müglich, dieselbigen
„zue sich an Tisch nemmen, und damit alle fürfal-
„lende Mängel desto besser und zeitlicher abgeschafft,
„und fürkhommen werden, so sollen alle viertel Jahr
„einer jeden Facultät Collegæ zuesahmen khommen,
„von den bey den ihrigen fürfallenden Fehlern und
„Mängeln mit einander reden, und wie dieselben
„zue verbessern, communicatim reden.

Caput XXX. **Von der Universität Verwandten hinterlassenen Wittwen und Waisen, auch derselben Pfleegern und Vormündern.**

„Dieweill man aus Gottes Bevelch, auch ver
„mög der gemeinen beschribenen Keiserl. Recht,
„Wittwen und Waisen in guetem Bevelch behall-
„ten, sie schützen und handthaben solle, auch sehr
„hoch und vihl daran gelegen, daß die Waisen in
„Gottesforcht auch guete Erbarkheit erzogen, und
„sonsten ihrer Haab und Güeter weegen nützlich ge-
„hauset werde, so sollen Rector, Cancellarius und Re-
„genten auf solche miserabiles Personas jederzeit ein
„besonder fleißigs ufmerckhen haben. Deroweegen
„so offt sich der Fahl begeben würde, daß Waisen
„und minderjährige ihrer Eltern, (ohn Testament,
„oder sonderliche Versehung) beraubt, und also der
„Pfleeg- und Vormundschafft nottürfftig worden,
„so sollen Rector, Cancellarius und Regenten alß-
„baiden, und ohne einichen Verzug, alle ihnen zue-
„gehörige vahrende, auch ligende Haab und Gü-
„ther in Beisein zweyer oder dreyer auß ihrem Mit-
„tel, oder wann es nit füeglich seyn khöndt, anderer
„von ihnen darzue verordneter unpartheyischer ehr-
„licher Männer ordenlich inventirern lassen, zue-
„gleich auch solcher Waisen, oder minderjährigen
„ihrer Persohn auch Haab und Güetter halben
„Pfleeger und Vormünder erwehlen und verordt-
„nen. In welcher Wahl und Verordtnung sie
„fürnemblichen wohl umsehen und erwegen sollen,
„solchen Persohnen Verwandte oder andere zue
„Vormundern und Pfleegern zuerkiesen, und zue
„verordtnen, die ihres Wesens, Thuen und Las-
„sens, fürnemblich aber der Verwaltung u. Hauß-
„halltens halben, taugenlich und geschickt sein.
„Wann nun die Erwöhlung erzölter Massen be-
„schehen, sollen Rector, Cancellarius und Regenten
„dieselbe Persohnen für sich erforern, und ihnen
„ihres Ambts undt Verordtnung halben, ein ernst-
„liche Erinnerung und Vermahnung thuen, nach
„Gottes Wort und Bevelch, wie auch, vermög al-
„ler rechtlicher und Menschlicher Satzungen, Er-
„bar- und Billigkheit mit guetem genigten Willen,
„diser Pfleeg und Vormundschafft ich zue under-
„fangen, die ihnen befohlene Kinder oder minder-
„jährige, auch ihre inventierte Haal und Güetter
„mit bestem und getrewestem zue verthen, und zue
„verwalten, darinnen sie Gott dem Herrn, ein ge-
„fellig, gueth, und vor der Wellt in rüemblich
„Werckh erzaigen, auch hiervon Wohlfahrt, Lob
„und Danck erlangen werden. Der Verordt-
„nung mit den Pfleegern und Vormündern sollen
„sich die hinterlassene Wittwen und Waisen khei-
„nesweeges verwidern, bey ernstlicher Straff, auch
„Verlierung aller unser Universität Privilegien und
„Freyheiten. Welche dann vom Rectore, Cancel-
„lario und Regenten zue Pfleegern und Vormün-
„dern erwehlet, und verordtnet worden, dieselben
„sollen solche aufgetragene Pfleeg und Vormund-
„schafft anzunemmen schuldig sein. Wa verr sich
„aber einer wider Versehen dessen verwagern woll-
„te, und kheine erhebliche Ursachen (so von Rectore,
„Cancellario und Senatu für gnuegsamb erkhandt)
„anzuzaigen hette, der solle umb dieses seines Unge-
„horsambs willen, unser Universität vier Guldin
„zue erlegen, schuldig sein, welche Poen, Rector,
„Cancellarius und Regenten, nach Gelegenheit der
„Persohnen und Sachen, noch weiter erhöhen, und
„da es der gemeinen Universitäts-Verwandten Ei-
„ner were, so weeder Professores, noch Studenten,
„wie oben im achtzehenden Capite angezaigt wor-
„den, den, oder dieselben von unser Universität wohl
„gar ab und hinweck schaffen mögen, da alsdenn
„andere an ihre Statt erkieset und verordnet wer-
„den sollen. Wa nun Rector, Cancellarius und
„Regenten die Pfleegere und Vormundere also auf-
„genommen, und verordtnet, sollen sie dieselbe hier-
„über auch in gebührende Pflicht nemmen, diese ih-
„nen ufgetragene Pfleeg- und Vormundschafft ge-
„treülich zue verwallten. Dieweil aber an der
„Zucht, und Auferziehung der Kinder, und jungen
„unverständigen, sehr vihl gelegen, so sollen die Pflee-
„ger und Vormünder, welche also vom Rectore,
„Cancellario und Regenten verordtnet worden, sich
„umsehen, und befleissen, daß ihre Pfleeg-Kinder
„und minderjährige, frommen, Gottsfürchtigen
„und ehrlichen Leuthen, in die Cost und Auferzie-
„hung verliehen, und angedingt, darbey auch für-
„nemblich in Achtung genommen werde, daß solche
„Kinder und Jungen, in Gottesforcht, Fromb-
„kheit und Zucht gehallten, darzue auch in ehrli-
„chen Ubungen, zuem Studiern, Handwerckhen,
„und andern Geschäfften oder Arbaiten (alles
„nach Gelegenheit ihres Herkhommens, und
„Geschicklichkheit der Persohnen, auch Ver-
„möglichkheit ihrer Haab und Güetter)
„vor dem Müessigang ehrlich und wohl
„erzo-

„erzogen, und gewehnet werden. Damit auch
„hierinnen nichts versäumet, und die Pfleeger und
„Vormünder desto sicherer und stattlicher solche
„Versehung verrichten mögen, so sollen Rector, Can-
„cellarius und Regenten, als Ober-Pfleegere, ihnen
„den Pfleegern und Vormundern, darzue berathen
„und beholffen sein, daß die Pfleeg-Kinder hierin-
„nen zuem besten und treulichsten gemeinet, ver-
„sorgt und versehen werden. Wann dann die
„jungen Knaben, oder Maidlein zue ihren Jah-
„ren khommen, daß sie zue verheurathen taugen-
„lich, so sollen Rector, Cancellarius und Regenten,
„alls die Ober-deßgleichen die Verordnete Pfleeger
„und Vormunder ihr fleißig Ussehen haben, da-
„mit sie nicht böβlich verfüert, oder verkuppelt,
„sondern mit guetem Rath und Vorbetrachtung
„ihrer nechsten Freund und Verwandten, zuen
„Ehren wohl und bedächtlich verheurath, insonder-
„heit aber herinnen von den Pflegern und Vor-
„munden, ihrer selbst oder der ihren aigner Nutz,
„Eintringen und Vorthel, bey ernstlicher Straff
„vermitten, und in kheinen Weege gebraucht wer-
„den. Auff daß aber der minderjährigen Kinder-
„Haab und Güetter, durch die verordnete Pfleegere
„mit desto besserm Fleiß verwalltet werden, so sollen
„Rector, Cancellarius und Regenten, dise gewiss-
„Verordtnung thuen, daß alle der Universität
„Pfleeger und Vormunder, neben ihren Inventa-
„rien, ein Buech, oder ordenlich Register haben,
„darinnen sie ihre Verwalltung einnemmen und
„ausgeben, jederzeith, auf Erfordern geschrieben,
„fürzuelegen, auch gebührliche Rechnung, Be-
„schaid, Red und Antwortt zue geben wissen und
„mögen. Nicht weniger sollen auch Rector, Can-
„cellarius und Regenten, ihr fleißiges Ussehen ha-
„ben, daß khein Pfleeger oder Vormunder eini-
„cherley Vahrnus, sonderlich aber Paarschafft,
„Gellt, Wein, Korn, oder anders in seinen aignen
„Nutzen einziehen, brauchen oder verwenden, son-
„dern seinen vertrauten, und befohlenen Pfleeg-
„Kindern, oder Minderjährigen zuem besten, nütz-
„lichsten und getrewlichsten, dermassen verwahren,
„anlegen, und verwenden solle, damit es den Pfleeg-
„Kindern, oder Minderjährigen, mit Mehrung
„und Besserung gebührlichen Nutzen und Eintrag
„bringen möge. Da denn einer solches nit thuen,
„sonder sich wissendtlich befinden sollte, daß er hier-
„innen gefährlich und untrew gehandelt, den sollen
„Rector Cancellarius und Regenten, seinem Ver-
„schulden gemäs, und nach Gestallt der Ubertret-
„tung, ernstlich und unnachleßlich daraumben
„straffen. Wa auch die Pfleeger oder Vormün-
„der die vahrende Haab und Güetter, so sonsten
„ohne besondern Abgang behallten werden möch-
„ten, (als da sind allerhandt Haußrath, Silber-
„Geschür, Bett-Gewandt und anders dergleichen)
„zue verkhauffen sein, für nutz und taugenlich hiel-
„ten, sollen sie dasselbig mit ihrer Pfleeg-Kinder
„und Freundschafft Rath, und gueth Ansehen zuem
„treulichsten fürnemmen, solches an Rectorem,
„Cancellarium und Regenten, umb ihr Bewilli-
„gung gelangen lassen, und auf ihren erlangten
„Consens, alles zuem besten, und höchstens
„Werths vertrieben, das erlößte Gellt in an-
„dern Weeg zuem Eintrag und Mehrung anlegen,
„oder sonst liegende Güetter darumb erkhauffen,
„da sie aber andere abgängige vahrende Haab, alls
„Wein, Korn, Habern, oder ander Getraydt, oder
„Fuetter, desgleichen Vich, Pferdt, Klaider,
„Gewandt und anders, in ihrer Pfleeg oder
„Verwalltung zue verkhauffen hetten, sollen
„sie abermahls mit Rath und gueth Beduncken,
„der Jungen nechsten Freündt, oder Rectoris,
„Cancellarii und Regenten zue rechter Zeith, da
„die Schläg am höchsten, mit gueter Urkhundt
„dieselbige hingeben, darbey in solchem Verkhauf-
„fen underschiedlich aufschreiben, zue welcher Zeith,
„Tag und Monath des Jahrs, auch gegen wem,
„und in was Gellt oder Werth der Verkhauff je-
„des solcher Vahrnus beschehen, damit man in
„künfftiger Rechnung alle Richtigkheit gehaben
„möge; dann wa das nit also, gehördter Gestallt,
„ordenlich, und mit der Pfleeg-Kinder-Nutzen
„beschehe, darob sich hernacher die Pfleeg-Kinder,
„oder andere ihrenthalben, empfangenen Scha-
„dens, beclagen, und solches glaublich dargethan
„würde, darumb sollen die Pfleeger oder Vormün-
„der einen Abtrag zue erstatten schuldig erkhandt,
„und von Rectore, Cancellario und Regenten
„noch darzue gestrafft werden. Wa auch die
„Pfleeg-Kinder nit aigne Häuser, Scheuren und
„Behallter hetten, darein ihre Güetter, Frucht,
„Korn, Wein und anders gelegt, undt verwahrt
„könnte werden, da sollen die Pfleeger und Vor-
„munder, mit der Kinder oder minderjährigen
„nechsten Freundt oder Rectore, Concellario und
„Regenten berathschlagen, wa dieselbige Frucht,
„Wein, Korn und anders auf ein zimblich billich
„Bestandt-Gellt am besten und sichersten einbrin-
„gen oder einlegen khönne. Und damit aller Arg-
„wohn hierinn vermitten bleibe, sollen die Pfleeger
„und Vormunder in kheinen Weeg solcher ihrer
„Pfleeg-Kinder oder minderjährigen vahrende
„Haab, Frucht, Wein, Korn und anders der-
„gleichen sonderlich aber Haußrath, und Bettge-
„wandt, in ihre aigene Behausung oder Verwar-
„nus einziehen, sonder wie erst gemelt bej andern
„bestandenen Ortten, dieselbige einheimbsen und
„behallten lassen, damit die jederzeith ohne eini-
„gen Verdacht mit Urckhundt, wie sich gebürth,
„zuem nutzlichsten hingeben, und verhaufft, und
„das Gellt ob vermellter Gestallt, wiederumb
„angelegt werden möge. Es sollen auch in allen
„Pfleeg oder Vormundschafft liegender oder vah-
„render Haab und Güetter Verenderung oder
„Verkhauffung, die Pfleeger oder Vormünder
„verwarnet werden, daß sie derselben sich in allweeg
„endthallten, die nicht selbst khauffen, abtauschen,
„endtlehnen, oder in einichen andern Schein, zue
„ihrem Gebrauch annemmen, es were dann, daß
„solches zuevor an Rectorem, Cancellarium und
„Regenten gebracht würde, und mit derselbigen
„Vorerkhundtnus, auch der jungen Kinder
„Freundschafft Vorwissen und Bewilligung, un-
„partheyischer und redlicher Weiß zugienge, und
„also nicht weniger der Recht billig werth den Jun-
„gen gelößt, und zue bessern Nutzen wider angelegt
„werde. Nachdem auch mit dem Abgang oder
„Schweine der Früchten und Wein allerhandt
„Gefahr und Uebermeßigkheit gebraucht werden
„khan, damit hierinn der Waisen und minderjäh-
„rigen Schad fürkhommen, und ihr Nutz gefür-
„dert werde, so sollen fürohin in solchen Fällen des
„Abgangs oder Schweinen, des Weins und

„Früchten, nach Gelegenheit der Wahr-Zeit und „Güetter, insonderheit aber, nachdem die Wein „und Früchten lang oder kurtze Zeith gelegen, ein „billichere ziemblicher Abzug geschehen, und an die „Handt genommen werden, es were dann, daß „sich ein solcher Fall oder Jahrgang zuetrüge, daß „die Pfleeger oder Vormunder mit solchem Abzug „nit bestehen, und derhalben billicher Weiß sich „beschwehren möchten, alsdann sollen sie mit gue„tem Bericht, solches an Rectorem, Cancellarium „und Regenten bringen, darüber ihrer Erkhandt„nus und Ermäßigung erwartten, und was von „ihnen hierüber weiter gemacht, oder bestimbt, „dabey solle es bleiben. Wiewohl nun solch „Pfleeg und Vormundschafft-Amt von gemeines „Nutzen, auch der armen Waisen und der minder„jährigen Noth und Wohlfahrt weegen, zue Recht „khein gewisse oder bestimbte Belohnung, sondern „vihlmehr ein Bürde, Müehe, und Arbeit auf ihr „trägt, darum auch kein Pfleeger oder Vormun„der, in Underfahung seines Pfleeg-Ambts, oder „Verwaltung, einichen Sold oder Belohnung „fordern und empfahen solle, noch dannocht und „damit, sonderlich die Unvermögliche nicht zue „Schaden oder Verderben gebracht werden, so „sollen Rector, Cancellarius und Regenten, auf An„bringen ein billich Einsehen haben, und wa ein ar„mer Gesell sein befohlene Pfleeg oder Vormund„schafft ein Jahr lang trewlich und mit Nutzen „der Kinder oder Jungen verwalttet, und dabey „sein selbst Geschäfft versaumbt hette, demselben „ein zimbliche Belohnung oder Ergötzung bestim„men und verfolgen, auch darauf in Rechnung „paßiren lassen. Damit auch von den verordne„ten Pfleegern oder Vormundern khein unnöthi„ger und überflüßiger Uncost ufgewendet werde, „so sollen Rector, Cancellarius und Regenten Ver„ordtnung thuen, daß die Pfleeger oder Vormun„der ihre Verwaltung also anschicken und richten, „damit sie kheine vergebliche Zehrung und Außgab „aufwenden, es weren dann die Geschäfft dermaß„sen beschaffen, daß sie einen gantzen oder halben „Tag beharrlich und einig ihrer Pfleeg oder Vor„mundschafft obliegen und außwartten, oder sonst „in andere Weeg derhalben über Veld von Hauß „sein müesten, alsdann sollen sie in denen und der„gleichen Fällen, so sie aus Notturfft und Nutz „der Kinder, oder minderjährigen außgeben und „verwendt wie, anders ordenlich mit Fleiß ufzaich„nen, wie, wahin, wann, und was, auch wel„cher Ursachen halben, solche Außgab beschehen, „hernacher dieselbigen in seiner Jahr-Rechnung, „der Freundschafft, auch Rectori, Concellario und „den vier Decanis darbringen und fürlegen, darü„ber dann nach billichen Dingen, Vergleichung „beschehen, auch im Fahl Mäßigung und Taxie„rung vom Rectore, Cancellario und den vier Deca„nis, oder wa von nöthen, dem gantzen Senat für„genommen werden solle. Damit auch diser un„ser Ordtnung strackhs und mit sonderm Ernst „nachgesetzt, auch allenthalben gebührliche Voll„ziehung beschehe, fürnemblich aber den armen „Waisen und minderjährigen Wohlfahrt und „Nutz allenthalben befördert und gehandthabt „werde, so sollen Rector, Cancellarius und Regen„ten, so offt sie für nothwendig, rathsamb, und

„gueth ansehen würdt, alle Pfleeger und Vor„munder für sich erfordern, und von Ihnen erkun„digen, was für Mängell und Gebrechen fürhan„den, wie denen zue helffen, und zue begegnen, auch „wie es fürnemblich mit der Zucht, Aufferziehung „und Versehung aller Waisen und Minderjähri„gen gehallten, deßgleichen ihre liegende, auch fah„rende Haab und Güetter verwalttet werden, wie „vihl und was an paaren Gellt, Wein und Früch„ten, under Pfleeger oder Vormunder Handen „seyen, wie, wann und an welchem Ort, das zue „Nutz, und Mehrung der Waisen und Minder„jährigen angelegt, verkhaufft, oder bewahrt mö„ge, und solle werden, auf das also den Waisen und „Minderjährigen wohl und nutzlich gehauset, auch „aller Betrug, Gefahr, und Schaden hierinnen „verhüetet, fürkhommen und abgewendt werde. „Insonderheit aber sollen alle Pfleeger und Vor„munder mit Ernst dahin angehalten werden, daß „sie alle Jahr zue bestimbter Zeith, ihres Einnem„mens und Außgebens, Rectori, Cancellario, und „den vier Decanis ordentliche Rechnung erstatten, „und was per Rest verblieben, von Stund an paar „erlegen, darumb dann auch auf diesen und an„dere Fehl, wa den Waisen oder Minderjährigen „wenig oder vihl abgehen, oder Schaden zuefügt „werden sollte, ihr der Pfleeger oder Vormunder „Haab und Güetter den Pfleeg-Kindern und „Minderjährigen herumb verpfendt und verhafft „heissen, und sein solle. Wann dann einer oder „mehr Pfleeger oder Vormunder eigennützig, und „zue seinem selbst Vortheil, und der Kinder Nach„theil untrewlich handlen, oder auch diser vnser „Ordtnung zuewider der Waisen und Minder„jährigen Haab und Güetter, ohne der Freund„schafft Wissen und Willen, und Rectoris, Can„cellarii und Regenten Erkhandtnus, verkauffen, „oder in andere Weeg mit Hinläßigkheit vergeü„dern, und außgeben, ohne Noth und Ursachen „der Pfleeg-Kinder, und Minderjährigen, Ge„rechtigkheit, Haab und Güetter verliehren und „undergehen lassen, wie auch sonsten untrew, und „Gefahr gebrauchen, sollen Rector, Cancellarius, „und Regenten nicht allein des Amts entsetzen, son„dern auch ernstlich darumb straffen. Wann „aber die Pfleeg- und Vormundschafft der Jun„gen halb, ihr Endschafft haben, und ihnen die „Verwaltung zue ihren Selbsthänden verfolgt „werden solle, das mögen Rector, Cancellarius „und Regenten nach Gelegenheit und Verstandt „der Jungen, (wa sie die fünff und zwantzig Jahr „erreicht, oder sonst zue gebührlicher Verheura„tung von aigner Haußhaltung khommen, oder in „andere Weeg zuer Verwaltung taugenlich be„funden,) ihrem gueth Ansehen nach, zuem besten „fürnemmen, und erkhennen. Hiezwischen so „lang die Pfleeg und Vormundschafft wehren, „sollen Wittwen und Waysen, sich dieser vnser „Ordination und den ernewrten Statutis gemäs „verhallten. Wa dann bej unser Universität „Presthaffte, unsinnige, oder Sinnlose, auch „Stumme und Ungehörende, deßgleichen Ver„schwender oder Geüder ihrer Haab und Güetter, „dazu allte unvermögliche Personen sollten befun„den werden, und Wittfrauen vorhanden, die „der Vormundschafft nottürfftig, oder die sonst be„

„gehrt

„gehrt würden, sollen Rector, Cancellarius und „Regenten, gleichergestallt Vormünder und Ver„wallter verordnen, und mit Erwehlung auch „Aufnemmung und Bevelch ihres Ambts und „Verwalltung allermassen fürgehen und guete „Versehung thuen lassen, wie oben von den Wai„sen und minderjährigen gesetzt worden, ausge„nommen, das den Allten unvermöglichen Per„sohnen, auch Wittwen, dieweil sie noch ihrer „Vernunfft nicht beraubt, und also für sich selbst, „oder andere ihr Gueth verwallten mögen, kheine „Vormünder, dann allein vf ihr Begehren ver„ordnet werden sollen.

Caput XXXI. Von der Universität Verwandten, und ihrer Kinder Burgerrecht.

„Wann einer bey vnser Universität zue Dien„sten khommen, daß er zu einer Profeßion oder „anderm Officio angenommen würde, oder seine „Studia continuiren, oder sonst alls ein Universi„täts-Verwandter derselben beywohnen wollte, „welcher zuevor in vnser Statt Tüwingen, oder „in andern Orthen unsers Hertzogthums verbur„gert gewesen, solcher, wie auch seine Kinder, sol„len dardurch ihr vorhin gehabt Burgerrecht, „wann sie dasselbig nicht für sich selbsten aufge„khündet, kheines Weegs verwürckht haben, son„dern ein Weeg alls den andern für Burger er„khendt, und gehallten werden, iedoch so vihl vn„ser Statt Tüwingen anbelangt, so lang einer „vnter vnser Universität seyn würdt, soll er, vn„geachtet er sein Burgerrecht behallten, nichts de„stoweniger den, zwischen vnser Universität, und „gemelter Statt aufgerichten Verträgen gemäs, „sich zue verhallten schuldig sein. Waverr nun „ein Universitäts-Verwandter, GOttes Gnädi„gem Willen nach mit Tode abgehen, vnd Weib „vnd Kinder hinder ihme verlassen würde, sollen „dieselbe, biß sie zu ihren völligen Jahren gelangen, „vermög obgesetzter Ordtnung, bey vnser Univer„sität verpflegt werden, da aber unter solchen et„liche, die zuem Studiern nit taugenlich, sondern „Handtwerckher vnd andere Handthierungen „lehrnnen müesten, umb deren Willen sie herna„cher vnser Universität-Privilegien nicht mehr fä„hig seyn könten, der Ursachen sie sich in ihrem „habenden Burgerrecht häußlich niederzuelassen „bedacht, sollen sie darvon nit ausgetrieben, son„dern darinnen zuegelassen werden. Were aber „ein Universitäts-Verwandter nicht verburgert, „welcher solche Kinder hette oder verliesse, die zuem „Studiern nit qualificiert, sondern zue andern „Handthierungen müeßten gezogen werden, dar„durch sie vnser Universität-Privilegien verliehren, „wann dieselbe in vnser Statt Tüwingen, oder son„sten in vnserm Hertzogthumb, nach Gelegenheit ih„rer Handthierung, vnd anderer Vmbständt, sich „häußlich vnd burgerlich niederlassen wollten, wann „sie bej vns darumb underthänig anhallten wür„den, wollen wir jederzeith die gn. Verordtnung „thuen, daß ihnen in ihrem vnderthänigen Sue„chen und Begehren, bevorab, da ihre Eltter „umb vnser gemeine Universität wohl verdient ge„wesen, möge geholffen werden.

Caput XXXII. Von den vier und erstlich der Theologischen Facultät.

„Nachdem biß dahero von dem, so zue „dem gantzen Corpori der Universität fürnemblich „gehört, insgemein Verordtnung beschehen, so „will nunmehr auch von den rechten Haupt„Gliedern der Universität, nemblich den vier Fa„cultäten, wie deren oben bei dem vierten Capi„tel gedacht worden, in specie anzuezeigen sein, „wie es mit denselben, vnd deren jeden insonder„heit gehallten werden solle. Erstlich, so viel die „Facultatem Theologicam anbelanget, obwohl in „weilundt vnsers geliebten Vettern, Hertzog „Christophs, Christseeligen Angedenckens, letster „Ordination wohlbedächtlich versehen gewesen, „wie diese Facultät solle bestellt werden, jedoch, „alls es bei weilundt auch vnsers lieben Vettern, „Hertzogen Ludwigen seel. Lbd. Regierung, mit „den Personen dieser Facultät, solche Veren„derung begeben, daß angeregter Ordination da„mahln nicht allerdings könde nachgangen, son„dern mit Ersetzung der Aembter etwas En„derung fürgenommen werden müessen, bei wel„cher Verordnung es biß daher verblieben, ietzi„ger Zeit aber nicht Gelegenheit darvon zue wei„chen, so lassen wir es zu diesem mahl auch dar„bei bewenden. Nichts destoweniger weil wir „befunden, daß zue fruchtbarlicher Auffbringung „reiner Evangelischer Lehr, auch Mehrung vnd „Erbawung Christlicher Kirchen vnd Außbrai„tung der Ehre Gottes vor allen Dingen die hohe „Notturfft erheischet, damit bey vnser Universität „diese Profeſſio Theologiæ vor andern bestes Fleiß „stattlich vnd wohl angericht vnd versehen werde, „so haben wir oben bei angezogenen vierdten Ca„pitel Verordnung gethan, daß fürohin iederzeith „vier Profeſſores Theologiæ sollen gehallten wer„den, da dann bey dem neundten Capitel weiter „Versehung geschehen, wie dieselben sollen beschaf„fen, vnd qualificiert sein, wann sie bestellt vnd „angenommen werden, was auch nicht nur bei „der Universität ihre Lectiones, sondern auch bei „vnserm Stifft die Kirchen-Aembter zue versehen. „Wann dann khünfftig mit den ietzigen Profeſſo„ribus in dieser Facultät, sich ein Enderung bege„ben würde, solle es mit Bestellung der Aembter, „so wohl bei vnserm Stifft, alls auch vnser Uni„versität wiederum gehalten werden, wie vnder„schiedlich hernach volget. Anfangs die Kirchen„Aemter betreffendt, lassen wir es bei erster Fun„dation vnd alltem Herkhommen verbleiben, daß „bei vnserm Stifft zu Tüwingen, ein Probst, „Decanus vnd Pfarrer gehallten werde, welchen „der vierte Profeſſor Theologiæ, so fürnemblich „über die Superintendenz vnsers Stipendii ver„ordnet, bei der Kirchen Hülff vnd Aßistenz thuen „solle. Ehe und aber sie zue solchen Aembtern „bestettiget werden, solle ihr ieder uns zuevor „nachvolgende Pflicht zue erstatten, schuldig und „verbunden sein.

Officium und Aydt des Probsts und Cancellarii.

„Dieweil er von vns belehnet, daß er soll vnd

„wöll vnser, vnd vnser Erben Rath heissen, vnd „sein, hierumb auch vnser Cantzley gewöhnliche „Raths-Pflicht thuen. Item in der Stiffts-Kir„chen zue Tüwingen, neben dem Pfarrer, die „Sonntägliche Morgen-Predigten, ein Sonntag „vmb den andern verrichten. Auch in der Wo„chen die ein Predigt, wann die Litaney gehallten, „mit vnd neben dem Pfarrer, vnd Decano verse„hen helffen. So offt vnd dickh er von vnsert, „vnd vnserer Erben weegen, der Kirchen vnd an„derer vnserer Geschäfften, zue vns, oder vnsern „Räthen erfordert, gehorsamblich erscheinen, vnd „helffen berathen, bedenckhen vnd verrichten, das „sich gebürth, vnd bey unser Universität das Can„cellariat, wie das hievor vnser Probstey anne„ctirt worden, vermög seines sonderbahren Staats„Christlich vnd nützlich versehen. Wann vnd so „offt ein locus eines Professoris in der obern oder „Artisten Facultät vaciern würdt, allweegen selbst „bey der Tractation seyn, vnd mit seiner Stim„me, die er auch zuem ersten, vnd in der Vmb„frag, als Cancellarius Universitatis haben soll, „von kheinem andern, dann der sonders berüembt, „vnd qualificiert seye, tractiern. Item daß er sol„le vnd wölle auch auf vnser Pædagogium vnd Ar„tisten Facultät vnser Universität, auch derselben „gantzen Burst, neben andern darzue deputierten, „dieser vnser Ordination nach, seine Superinten„denz, Inspection vnd Visitation haben vnd hall„ten, damit derselb diser vnser Ordination, vnd „der Universitat ernewrten Statuten nach, in gue„ter Richtigkeit zue Aufgang der Universität er„hallten werde. Item seine aßignierte Lectiones „in Theologia mit seiner Profeßion treulich, fleis„sig vnd ordentlich dieser Ordination vnd Statu„ten nach, wie sich gebührt, versehen. Kheinem „sein Probstey vnd Cancellariat, beneficium & „officium, ohne vnser vnd unserer Erben Vorwis„sen, vnd Bewilligen resigniern, noch darvon ab„treten. Darauf soll auch ihm der Raths-Aydt, „wie andern vnsern Räthen vorgelesen, vnd der„selbig von ihme, auf solches alles empfangen „werden.

Officium und Aydt des *Decani Eccleſiæ.*

1. „Soll vnd wöll vns, vnd vnsern Erben, alls „von vns belehnet, vnd vnser Kirchendiener „verpflicht sein, vnsern Schaden zue warnen „vnd zuewenden, frommen und bestes zu „schaffen vnd zue werben, alles mit besten „Fleiß, auch mit seinem besten Ambt der Kir„chen, der Augspurgischen, vnd in formula „Concordiæ widerhohlter Confeßion, auch „vnser Kirchen-Ordtnung nach, treulich vor„stehen.

2. „Die Superintendenz, Inspection vnd Vi„sitation über das Pædagogium, vnd Arti„sten Facultät, neben dem Probst vnd an„dern, auch über vnser Stipendium vnd das „Examen mit vnsern Stipendiaten, alles „fleißig, deſſelben Ordination nach jederzeith „helffen haben vnd halten.

3. „Darneben die Prädicatur in der Stifft„vnd Pfarr-Kirchen zue Tüwingen, an Frey„tagen Vormittag mit Predigen versehen.

4. „Und so offt der Probst oder Pfarrer seine „Sonntäglichen vnd Wochentliche Mor„gen-Predigt nicht versehen köndte, „alsdenn er Decanus selbigen neben „seinen Feyertäglichen Predigten hall„ten.

5. „Auch sambt und mit dem Probst und Pfar„rer die Wochen-Predigt, wann die Litaney „gehallten, helffen versehen.

6. „Wann und so offt er Decanus auch von „unsertweegen in Kirchen-Geschäfften erfor„dert, dem gehorsamen.

7. „Und seine deputirte Lectiones in Theo„logia alls ein Professor fleißig ver„richten, und unser Universität, ihren Sta„tuten nach, hierumb mit Pflichten verbun„den sein.

8. „Kheinem sein Beneficium, ohne unser Vor„wissen und Bewilligung resigniren, noch „von seinem Officio abtretten."

Des Pfarrherrn *Officium* und Aydt.

1. „Daß er solle und wolle uns und unsern „Erben, alls von uns belehnet, und unser „Kirchen-Diener verpflicht sein unsern Scha„den zue warnen, und zue wenden, frommen „und bestes zue schaffen und zue werben, al„les mit bestem Fleiß, auch mit seinem „Pfarr-Ambt der Kirchen und uns, der „Augspurgischen, und in Formula concor„diæ widerhohlter Confession, auch un„ser Kirchen-Ordtnung nach, treulich „vorstehen.

2. „Auch so offt er zu unsern Kirchen-Geschäff„ten beschriben, und erfordert, auch ihme „deßhalben etwas zue verrichten befohlen „würdt, dem getreulich, und bestes Fleiß, wie „sich gebürth gehorsamen.

3. „Seine aſſignirte Lectiones und Officium „bey unser Universität, alls ein Professor „Theologiæ, derselben Ordination und Statu„ten nach trewlich und fleißig versehen, und „deßhalben der Universität, wie sich gebühret, „verpflichtet seyn."

Von Verordtnung des vierten *Theologi.*

„Alls unser Ordination, und angerecht Stipen„dium bey unser Universität, auch unser Universi„tät, auch unser Closter-Schuel-Ordnung, bei un„sern Prælatur Clöstern allein auf die Theologiam „bedacht, in Erwegung, daß dieser Zeith an gelehr„ten Theologen, der reinen Biblischen und Apo„stolischen Schrifft bericht, zue Professorn und bey „der Kirchen zue derselben Aemtern zue gebrau„chen, beschwehrlicher Abgang und Mangel begeg„nen wollen. Damit nun aus unsern Stipendiaten „und Closter Studiosen nit allein gemeine Pfarrer „und Kirchen-Diener, sonder auch desto besser „solche fürnemme Theologi gezogen, die bey unser „Universität Professores, und zue unserer Prælatur „Clöstern Abbates, auch bei den fürnembsten „Pfarrern Superintendentes geben, wa von nö„then, mit lesen, reden, schreiben, und in andere

Weeg,

„Weeg, unser wahre, reine, Christliche Confes„sion und Lehr, gegen und wider unsere Wider„sächer, aus heyliger Prophetischer und Apostoli„scher Schrifft, mit guetem bestendigem Grund „und Verstandt verthedigen, erhallten und erwei„tern mögen. So verordtnen und wollen wir, „namblich das über unser angerichts Stipendium „und Ordtnung zween Professores Theologiæ zue „Superintendenten von unsern Commissarien, mit „Rath und gueth Ansehen unser Universität Re„ctoris, Cancellarii und Senatus auch der vierte „Theologus verordnet werde, der uns zuevor „obligiert, oder sich obligiern wöllen, uns vor „andern bei unser Kirchen und Universität zu die„nen, habe auch seinen Cursum in Theologia, inn„oder ausserhalb unsers Stipendii, bei unser Uni„versität seinem Captu nach, mit solchem Profe„ctu absolviert, daß er den Gradum Doctoris oder „Licentiati erlangt, und einen Professorem Theo„logiæ vertreten khönde. Dieser vierte Theolo„gus solle, wie gemelt, neben unserm Decano die „Superindentenz unsers Stipendii, vermög selbi„ger unser Ordination, versehen, die dann ihme „auf sein Officium vorgelesen, und er darauf in „die Pflicht genommen, und auf die heylige Evan„gelia schwehren solle, er solle auch als ein Pro„fessor unser Universität, dieser unser Ordination „und den Statutis nach, wie sich gebürth, ver„pflichtet, und darneben schuldig sein, bej der „Kirchen die Predigten mit verrichten zue helffen, „inmassen sie sich iederzeith deßwegen werden „mit einander zue vergleichen wissen. Was „dann der Professorum Theologiæ Lectiones in spe„cie anbelangt, sollen die drej, benandtlich der „Probst, der Decanus, und Pfarrer (wann sie „also, wie oben gemeldt, bestellt, und angenom„men werden) ordinarie, der vierte aber zue der „Zeith, wie ihm dieselb würdt assignirt werden, zu „lesen verbunden sein, da sie sich dann mit Rath „und gueth Ansehen unserer Commissarien, zue „vergleichen, wie sie ihre Lectiones, und die ma„terias unter ihnen austheilen und anstellen wöl„len. Auf daß sie aber zue dem profitiern einis„cherley Stunden gebrauchen, und es mit den„selben ein Woch wie die ander gehallten, und „die Studiosi (wa die Stunden wochentlich geen„dert werden sollten) dadurch nit andere Lectio„nes fahren lassen dörffen, so solle hinfüro ein iegs„licher Theologiæ Professor, zue seiner Lection „ein aigentlich gewisse und bestendige Stundt ha„ben, und behallten, und die nicht abwechseln.

„Nachdem auch die Studiosi Theologiæ, für„nemblich zue den Kirchen-Diensten auferzogen „werden, und nicht allein die heylige Schrifft für „sich selbsten zue verstehen lehrnen, sondern auch „dieselbig andern fürtragen, und sie daraus ihr „Hail, durch Gottes Gnad zu erhohlen, under„weisen, und lehren sollen, so soll hinfürter ieder „Professor Theologiæ, wann er ein Capitel im „Allten oder Neuen Testament, seines besten Fleiß „interpretiert und ausgelegt, gleich darauf den „Auditoribus die fürnembste locos desſelben Capi„tuls anzaigen, und sie juxta docendi præcepta „berichten, wie und welcher Gestallt bemellte Lo„ci in der Kirchen zue tractiern, und den Predig„Kindern nützlich fürzuhallten sepen, damit also „die Studiosi Theologiæ zue den Kirchen-Diensten „beraitter, und in ihren Predigten ein fruchtbarliche „verständige Disposition und Methodum zue hall„ten angefüerth, und geübet werden. Wann „dann unter den Professoribus Theologiæ, einer „auf den Donnerstag Sonn- oder Feyertag, am „Morgen früehe zue predigen, so soll er allweegen, „des Tags davor seiner uf selbigen Tag sonst schul„digen Lection erlassen, und ihme dafür nichts ab„gezogen werden, damit er desto besser auf sein „Predig studiern khönde. Darneben sollen die „Professores Theologiæ besondern Fleiß fürwen„den, daß die Declamationes und Disputationes „Theologicæ (darauf oben bei dem vierzehenden „Capitul Andeutung beschehen) getrieben, und al„le Jahr ordenlich verrichtet werden, da denn je„der Professor Theologiæ schuldig sein solle, jedes „Jahr zwey Disputationes zue hallten, und damit „dem Mangel der Respondenten begegnet werde, „so sollen Rector, Cancellarius und Senatus, die „Magistros, bevorab die, so in den Stipendiis seyndt, „jederzeith mit Ernst darzue anhallten.

Caput XXXIII. Von der Juristen *Facultät.*

„Dieweil uns, unsern Erben und Nachkhom„men, wie auch dem gemeinen Nutzen, zu Erhall„tung Recht, und Gerechtigkeit, deßgleichen unser „Universität ihrem Aufnemmen, hoch und merckh„lich daran gelegen, damit das Studium juris mit „dem besten stattlich und fruchtbarlich angerichtet „seye, und bleibe, so sollen wie bißhero, also auch „fürohin, sechs Professores Juris gehallten werden, „welche täglichs diebus ordinariis nachbestimmte „Lectiones lesen, und under sie ordenlich und be„rathenlich mit bester Gelegenheit distribuiern, und „austheilen sollen. Namblich, daß einer Jura Ca„nonica, und sönderlich den Processum Juris, der „ander Codicem, der dritte Institutiones der vier„te Feuda und Criminalia, und dann der fünfft „und sechst Professores, die Digesta lesen, welche „die Sachen dermassen anstellen sollen, auf daß „die fürnembsten Materiæ, und also der gantze Cur„sus aufs ehiste, alls es immer müglich einmahl „außgelesen, und also dieser Cursus Lectionum zuem „förderlichsten einmahl angefangen, und geendet „werde. Und soll in einem Jahr khein Professor, „er seye ein Canonist, oder Legist ein Materiam „zue lesen fürnemmen, die ein anderer Professor „vor hat, also daß zue einer Zeith und in einem „Jahr, nimmer zwey Professores ein Materiam le„sen, jedoch, wann ein Professor ein titulum und „materiam in einem Jahr gelesen, uud einem an„dern Professori dieselbige materia in einem an„dern Jahr seinem Cursu nach, fürkäme, da soll „es bei der Facultät stehen, ob er dieselbig mate„riam auch lesen solle, oder nicht, wie dann die Fa„cultät jedes Jahrs in den Herbst-Ferien mit „einander deliberiren vnd austheiln, was ein „jeder Professor für titulos vnd materias durch „das gantze Jahr lesen vnd absolviern soll. „Und wiewohl vor dieser Zeith etwan darfür „gehallten worden, daß der Professor institutio„num in seinem lesen, die Doctores über die „Institutiones einfüehren, vnd den Apparat nicht „negligiren solle, jedoch weill solches diß Orts, als

„in einem Summario vnd kurtzen Begreiff fast al-
„ler Rechten, darinnen vihl schwehrer Materien,
„durch die Gloß und Doctores angeregt, vnd ein-
„gefüeret, vnd also ohne grosse Verhinderung der
„Zeith nit, wie es die Notturfft erfordert, mögen
„absolviert, vnd außgelesen werden, so soll der In-
„stitutionarius, die weitläufftige Explicationes Do-
„ctorum & Glossatorum, über die Institutiones nicht
„einfüehren, sondern den Textum, wie auch die
„terminos juris, vnd was allein zu einer gemeinen
„Information nothwendig, mit Fleiß expliciern
„vnd außlegen, damit die allweegen in zweyen Jah-
„ren einmahl davornnen angefangen, vnd durch-
„aus per omnes titulos gelesen, vnd geendet wer-
„de. Item so sollen sich extra ferias vnd da man
„zu lesen schuldig vnd verbunden ist, die Profesſo-
„res durch andere zuetragende Neben-Geschäfft,
„(es were dann, daß solche Ehehafftin vorhanden
„weren, die vnvermeidlich nit wohl verzogen wer-
„den können) im Lesen nit irren noch aufhalten
„lassen, sondern beharrlich vnd fleißig fürgehen.
„Es sollen auch alle Professores diser Facultät
„schuldig sein, sich jederzeith zue vnsern Händeln
„vnd Sachen zue rathen, gebrauchen lassen. Je-
„doch wann sich die Professores einiches mahls
„etwas vnser Geschäffte entschuldigen wollten, daß
„sie dardurch am lesen vihl gehindert würden, da
„solches an vns gelangt, gedenckhen wir deßhalben,
„vnd damit der Mangel an vns nicht erscheine,
„jederzeith gebührliches nothwendiges Einsehen be-
„schehen zue lassen, wie dann insgemein vnser endt-
„licher Will, Mainung vnd Bevelch, so offt bei
„diser Facultät Fähl vnd Mängel fürfallen woll-
„ten, welche abzuestellen vnd zue verbessern, die
„Notturfft erforderte, daß Rector, Cancellarius
„vnd Senatus dessen vnsere verordnete Commissa-
„rien alsobalden berichten, welche alsdenn mit ih-
„nen, alles getrewen schuldigen Fleiß, dahin labo-
„riern, vnd handlen sollen, daß die Sachen diser
„Facultät halben also angestellt werden, damit sie
„mit ihren Auditoribus nicht weniger, als bißher
„in flore vnd Aufgang erhalten werde, darzue vn-
„sers Versehens die Professores insonderheit für
„sich selbsten genaigt vnd vernünfftiglich erkhen-
„nen, nothwendig vnd zue thuen schuldig sein,
„auch gedenckhen vnd getrawen werden, des ge-
„meinen Christlichen Nutzen weegen, gegen Gott
„dem Herren am jüngsten Tag, vnd dann hie zeit-
„lich gegen vns, vnd vnser Universität zue ver-
„antwortten. Dieweil auch vnser Hoffgericht
„fürnemblich den Auditoribus diser Facultät zue
„guetem in vnser Statt Tüwingen gehallten
„würdt, so sollen die Professores, alls getrewe
„Präceptores, ihnen dermassen die Handt bieten,
„daß sie bey demselben angefüerth, vnd in der Pra-
„ctic nutzlich vnderrichtet werden mögen. Mit
„den Orationibus vnd Disputationibus soll es bei
„diser Facultät gehallten, wie oben bei dem vierze-
„henden Capitul Anregung beschehen, da man sich
„dann abermahls befleissen solte, daß iedes Jahrs
„ein guete Anzahl, vnd wa müglich zwölff Disput-
„tationes gehallten werden, es geschehe gleich pu-
„blice, oder Exercitii gratia, darzu sie die Candi-
„datos pro Respondentibus anhallten sollen, wann
„nicht andere vorhanden, die für sich selbsten zu
„disputiern gemeint."

Caput XXXIV. **Von der Artzney *Facultät*.**

„In diser Facultät sollen iederzeith ordinaire
„drej Professores gehallten werden, welche ihre
„Lectiones ordenlich vnder sich austhailen sollen,
„damit sie, vsserhalb der Ferien täglich lesen, vnd
„die Scripta Hippocratis vnd Galeni mit Hülff der
„Griechischen Sprache, in welcher sie ihre Bü-
„cher geschrieben, mit Fleiß expliciren. Nachdem
„aber zue rechter Erlehrnung der Practic sehr
„nutzlich vnd dienlich, wann die Professores diser
„Facultät zue den Kranckhen erfordert werden,
„daß sie ihre Auditores zue sich ziehen, vnd mit
„nemmen, daß sie aus der Patienten Puls, Com-
„plexion, Wehetagen und andern, die Auditores
„der Kranckheiten, vnd derselben Vrsachen, wie
„auch der Cur vnd Diät ingeheimb erfragen, vnd
„darüber denselben ihr judicium, volgends auch
„den rechten Grund vnd Methodum demonstriern,
„vnd vf ihre Lectiones vnd tractierte materias, so vihl
„die Gelegenheit mitbringt, accommodiern khön-
„den, so sollen die Professores, wann es die Patien-
„ten, (so zuevor darum befragt werden sollen) lei-
„den mögen, sich dessen in allweeg befleissen, vnd
„da der Mangel allein an den Studiosis sein woll-
„te, so sollen dieselbe ihnen selbst, vnd dem gemei-
„nen Nutzen ander Orthen, da sie künfftig pra-
„cticiern sollen, zue guetem iederzeit in den Lectio-
„nibus und sonsten hierzue, durch sie die Profes-
„sores mit Fleiß ermahnet, vnd mit besten Fue-
„gen darzue gehallten werden. Und weil den
„Studiosis Medicinæ, zue Erlangung im Augen-
„schein gründtlichern vnd aigentlichern Berichts,
„umb allerhandt Gelegenheit, vnd Umbständ des
„Menschlischen Leibs, die Anatomia hoch noth-
„wendig vnd dienstlich ist, so sollen fürterhin die
„Sachen mit sonderm Fleiß dermaassen angestellt
„werden, auf daß in einem Jahr, zuem wenig-
„sten einmahl die Anatomia gevbt, vnd gehallten
„wa es auch die Notturfft erfordern würde, daß
„solch Werck durch Verordnung hierzue gefange-
„ner, und zuem Tod verurtheilter Leuth, im Land
„müeste befürdert werden, sollen nicht allein zue
„Tüwingen, sondern auch in den benachbarten
„Aemtern, wa dergleichen Leuth vorhanden, uf
„dieser Facultät begehren und erfordern, ihnen die-
„selbe unsere Ambtleuth ohnverwaigerlich verfol-
„gen lassen. Nachdem wir auch diesem unserm
„gemeinen Hertzogthumb, zue nothwendigen.
„Nutzen und Fürstand, und damit iederzeith de-
„sto geschickhtere Wund-Artzt zue bekhommen,
„und anzuefühern Etlichen Studiosis Medicinæ
„Subsidia geben lassen, Chyrurgiam bey unser Uni-
„versität zue studiren. Damit nun sie und an-
„dere darinnen ex ipsis Fundamentis nottürfftig-
„lich und gnuegsamb informiert und underwiesen
„werden, auch ein satten und gründtlichen Be-
„richt wohl ergreiffen und bekhommen, damit
„auch der gemeinen Chirurgen Unwissenheith füeg-
„lich begegnet, und abgestellt werden möge, so sol-
„le iederzeith, derienig Professor medicinæ, welcher
„die Practicam Lectionem underhanden, desto fleis-
„siger die Chirurgica tractiren und erklären. Auf
„das aber die Studiosi Medicinæ solch Studium Chi-
„rurgiæ in der Practic, umb so vihl eher ergreiffen,
„so sollen sie zu den verordneten Wund-Aertz-
„ten, wann sie Verwundte in Banden haben,
täglich

„täglich gehen, und auf die Bandt und Practic
„Achtung, wie dann bemelte Wund-Artzt schuldig
„und verbunden sein sollen, sie nit allein schuldig
„zuesehen zue lassen, sondern auch in disem allem
„guete Wegweisung zue geben. Wann sich dann
„ausserhalb der ordentlichen Professorum, sonst be-
„rüembte Doctores Medicinæ gehn Tüwingen be-
„geben würden, allda in Medicina zue practiciren,
„so solle dasselbig kheinem zuegelassen noch gestat-
„tet werden, er habe denn zuevor bey uns die Be-
„willigung außgebracht.

Von den Apoteckhern zue Tüwingen, und im Land, wie auch derselben jährlichen *Visitationen*.

„Dieweil nicht rathsamb, und gueth, auch in
„allweeg vonnöthen, das die Apoteckher, so wohl
„mit den Simplicibus, als Compositis, secundum
„artis requisita versehen, derselben auch erfahren,
„und fleißig seyen, damit sie die Antidota und Phar-
„maca, sambt allen den, so zue der Artzney gehörig,
„recht zuerichten, und außzuefertigen, so sollen die
„Professores diser Facultät nicht weniger schuldig
„und verbunden sein, die Apoteckher zu Tüwin-
„gen, wie auch die andern in unserm Hertzog-
„thumb, neben den jeder Orten bestelten Medicis
„(doch ausserhalb Tüwingen auf unsern Costen)
„jährl. einsmals zue rechter Zeith, als im Monath Ju-
„lio, sambtlich zue visiticrn, und zue sichtigen, ob die-
„selben, vermög der Apoteckher-Ordtnung, mit Ma-
„terialibus, auch sonsten mit geschickhten Dienern
„wohl versorget seyen, damit aus den Apoteckhen
„den Krancken nit mehr Nachtheils, dann Hilff
„ervolge, die sollen auch darob sein, das alle Artz-
„neyen, Simplicia und Composita, umb ein glei-
„chen Pfenning geschezt und gegeben, und die Not-
„türfftige nie zue hardt beschwerdt werden. Und
„damit wir insonderheit der Apoteckhen zue Tü-
„wingen halben, umb so vihl mehr gewissert und
„gesichert seyen, das es in denselben ordenlich und
„richtig zuegange, so ist unser Will, Mainung
„und Bevelch, das fürohin in unser Statt Tü-
„wingen, zwo wohlbestellte Apotheckhen angericht,
„und darzue gnuegsamb qualificirte Apotheckher
„angenommen, und nach Ausweissung der Apo-
„teckher-Ordtnung, gehallten werden sollen, ohn-
„geachtet einicherley Freyheit, Concession, und Be-
„gnadigung, so darüber angezogen werden wollte,
„welche wir aus sondern unß darzue bewegenden
„Ursachen hiemit abgethan, und in Crafft Landts-
„Fürstlicher Obrigkheit allerdings cassirt und uf-
„gehebt. Was sonsten die Orationes und Dispu-
„tationes bey diser Facultät belangt, soll es mit
„denselbigen gehallten werden, wie oben bey dem
„vierzehenden Capitel verordnet worden, und solle
„jeder Professor des Jahrs zum wenigsten eine Di-
„sputation hallten, die seye gleich pro gradu, oder
„Exercitii gratia, darzue sie die Complenten, ad
„gradum, pro Respondentibus gebrauchen sollen,
„wann nicht vorhanden, die für sich selbsten zue
„disputiern begehren.

Caput XXXV. **Von der *Artisten Facultät*;**
Pædagogii Constitutio.

„Dieweil in studio Liberalium Artium, sonder-
„lich vonnöthen, guete und nuzliche Ordtnung zue

„hallten, daher für sehr dienstlich und fürträglich
„geachtet, daß bei unser Universität zue Tüwin-
„gen ein Pædagogium, auf die ordentlichste und be-
„quemlichste Weeg und Mittel angerichtet wer-
„den, darinnen die jungen Scholares und zue vor-
„derst die angehende Studiosi in den Fundamentis
„artium und linguarum zue den höhern Studiis &
„Facultatibus præpariert, und angefüert werden, so
„lassen wir es bey der Anstellung und Verordt-
„nung bewenden, wie dieselbe bey weilandt un-
„sers Vettern, Hertzog Christophs seel. Lbd. Re-
„gierung, mit Rath und Gueth Ansehen Rectoris
„und Regenten, bedacht, und beschlossen worden.
„Namblich und zuem Ersten, so sollen die darin-
„nen angerichtete vier sonderbahre Classes noch-
„mahlen ohngeendert verbleiben, und in deren jed-
„weedern jedes Tages zue fünff underschiedlichen
„Stunden, hernach benannte Lectiones gelesen
„werden.

„PRIMA CLASSIS. In der ersten Clas sollen
„vorgelesen werden, die ex Grammatica Philippi
„gezogene Quæstiones, wie dieselben in unserm gan-
„tzen Hertzogthumb in allen Schuelen gebraucht
„werden. Fürs ander Libelli Ciceronis de Ami-
„citia & Senectute, jedes umb das ander. Am
„dritten, Bucolica Vergilii, oder Ovidii libri Tri-
„stium, sambt fleißigem Bericht und Ubung der
„Prosodia. Zuem vierten, Terentius. Zuem fünff-
„ten Græca Grammatica, und dann die Apophteg-
„mata Plutarchi, vel libellus ejusdem, de Educa-
„tione Liberorum, aut Parenesis Isocratis ad Dæ-
„monicum.

SECUNDA CLASSIS. Für die in der andern
„Clas, sollen die Lectiones gehalten werden. Erst-
„lich die Griechische Grammatica. Fürs ander,
„Officia Ciceronis. Zuem dritten, Orationes pro
„Archia Poeta, pro Marco Marcello, pro Dejotaro,
„aut Selectiores Epistolæ Ciceronis. Wann dann
„die Auditores bei diser Clas, ad Lectionem Xene-
„phontis & Poeseos taugenlich, sollen sie selbige in
„tertia Classe hören, da sie aber noch zue schwach,
„bei den in prima Classe verordneten Lectionibus
„verbleiben.

TERTIA CLASSIS. Die Lectiones in der drit-
„ten Clas sollen sein Dialectica Philippi Melanch-
„tonis, Rhetorica ejusdem. Etliche Orationes Ci-
„ceronis, wie selbige seorsim zue Tüwingen ge-
„druckht, vel Epistolæ familiares. Lectio Græca
„Orationum Demosthenis, Olynthiacarum & Philip-
„picarum vel Xenophontis Pædia. Virgilius
„publice.

QUARTA CLASSIS. Die in der vierten Clas
„sollen nachbestimmte Lectiones hören. Organum
„Aristotelis, Rhetoricam, alls Partitiones Oratorias,
„vel Rhetoricam ad Herennium & Orationes Ci-
„ceronis, publice, Lectionem græcam publicam,
„Virgilium publice, Lectionem Mathematicam.
„Und sollen in einer jedweedern Clas, derselben zue-
„geordtnete, und bestimbte Lectiones, aufs baldist,
„alls es nach Gelegenheit der Auditorum gesche-
„hen mag, immer müglich vollendet, und ußgele-
„sen werden.

REPETITIONES. Zue dem soll ein jeder Pro-
„fessor des Pædagogii täglichs Repetiones in allen
„seinen

„seinen Lectionibus auf Maaß und Gestallt, wie „sich Facultas Artium jederzeit deren vergleichen „solle, haben, und in fleißiger Ubung behallten.

EXERCITIA STYLI. Es sollen in einer jeden „Clas alle Wochen Argumenta ad Scribendum „aus den Locis Ciceronis, so jüngst davor gelesen „worden, für und angeben, auch dieselbe Scripta „nachgehenden Sambstag, nach der Ciceroniani„schen Phrasi examiniret, ergeben, und gebessert „werden.

EXAMINATIONES. Item es sollen die Ado„lescentes alle, zu jeglichen halben Jahren, ein„mahl durch den Pædagogarcham, und etliche ver„ordtnete Professores Artium, in Beysein unsers „Cancellarii examinieret, das dadurch nicht allein „die Præceptores zum Fleiß erweckt, und aufge„mundert, sondern auch dergestalt der Discipulo„rum Unfleiß und Fahrläßigkheit begegnet, und „diejenige, so in ihrem Studiern darnach zuege„nommen haben, und fürgeschritten seynd, in die „nachfolgende obere Classes nach einander geordt„net, oder derselben gar erlassen, und sonst weiter „befürdert werden mögen.

AUDITORES. Weiters alle und jede Studiosi „Artium, so zue Tüwingen studiern, und in Schola „publica, so unter des Rectoris Administration, Be„velch und Gewallt, sein wollen, wa die gleich „herkhommen, nachdem sie vom Rectore ufgenom„men, und eingeschrieben worden, sollen sie fürter „den nechsten zuem Pædagogarcha gewisen werden, „und derselb nach seiner Erkhandtnus und Guet„achten, eindtweeders für sich selbs, oder mit ei„nem oder zweyen vom Collegio, oder auch, wa „vonnöthen, uf Zuesammen-Berueffung, und mit „gueth Ansehung des gantzen Collegii Artium be„rathen und schliessen, einen jeden solchen ankhom„menden Studiosum, der noch nit Baccalaureus „worden ist, in ein sondere gewisse Classem zu ordt„nen, oder da einer hievor schon Baccalaureus we„re, ihne zue Complierung, und Erlangung eines „höhern Gradts, ad Lectiones publicas zue zuelas„sen, wann er anderst die Geschicklichkeit darzue „haben würdt, dessen Erkhandtnus dann, bey der „Artisten Facultät stehen solle. Dann hierinnen „fürnemblich acht zue haben und zue betrachten, „wie weit ein jeder im Studieren fürgefahren, und „nicht, was er etwan unwürdiglich, für einen „Nahmen, oder Titulum überkhommen, und zue„weegen gebracht haben. Doch mit diesem Ver„standt und Erleutterung, namblich, wa also ei„ner hievor anderstwa, alberait Baccalaureus wor„den, und er aber zue solchem seinem habenden „Gradu, noch nit gelehrt genug wäre, daß er her„nach nit schuldig sein solle, disen Gradum alda zue „Tüwingen, erst von newem widerumb zu empfa„hen, sonder fürter, wie sich nach Ordtnung und „Gebrauch der Universität gebürth, ad Gradum Ma„gisterii wohl compliern möge. Sovihl aber die„jenige betrifft, welche nit zue promoviern, oder ho„nores graduum zue erlangen und anzunemmen be„gehren, da soll derselben Gelegenheit und Profectus „erlernt, und volgendts ihrem Vorhaben und Ge„schicklichkheit, auch ihrer Privatorum Præceptorum „Guethachten gemäß, bedacht und geschlossen „werden, in was für ein Classem sie zue ordnen „seyen.

De Inspectione & Censura Pædagogii.

„Und damit diese vorgeschriebene Ordnung des „Pædagogii, unverruckht, steiff, und wie sich gebürth „in allweg fleißig gehalten werde, so sollen Cancel„larius und Pædagogarcha alle Monath ihre fleißige „Inspection haben, wie embsig beede die Præcepto„res, in Versehung ihres Bevelchs und Officii, die „Discipuli aber in ihrem studiern seyen, oder nicht, „und wie sie sich allerdings zue beeden Theilen er„zaigen und verhallten. Was sie dann jederzeith „für Fähl, Mängel und Gebrechen spühren, und „befinden werden, die sollen sie, ohnverschont je„mandts, in Senatu für und anbringen, darauf als„dann verner die Gebühr und Notturfft gehan„delt und fürgenommen werden solle.

„PUBLICI. Welche dann also durch obbestimb„te vier Classes des Pædagogii khommen, und derse„ben erlassen, die mögen alsdann secundum statuta „Collegii, Baccalaurei, præstitis prius præstandis „werden, wann sie wollen. Volgendts aber den „gradum Magisterii zu erlangen, sollen sie nachbe„melte Lectiones hören. Namentlich Organum A„ristotelis, Ethicam, und Physicam Aristotelis Sphæ„ram, & Theorias Planetarum. Doch wa sie hier„über weitere Lectiones hören wollten, solle ihnen „solches zue ihrem Gefallen gestellet sein, allein, daß „sie daneben, disе ietzterzehlte kheinesweegs versau„men, oder underlassen, insonderheit aber solle einem „jeden frej sein, die Hebraische Sprach zue lehrn„nen, doch sollen diejenige, so sich zue dem Studio „Theologiæ ergeben haben, mit Fleiß darzue ermah„net und befürdert, auch dargegen etwan einer an„der Lection, die ihnen nit so nöthig oder nutzlich, „endthebt, oder geobert werden. Neben dem sol„len auch denen, so sich zue dem gradu Magisterii „richten und begeben wöllen, nachvolgende Lectio„nes zue hören frej, und zuegelassen sein (doch daß „dardurch andere nothwendige kheinesweegs ver„lassen, und hindangesetzet, es were dann, daß die „Facultät dafür hallten würde, daß sie deren etliche „nit bedürffen,) namblich Theologicam, Jurisperi„torum, Medicorum, Euclydis, Musicæ. Es soll „auch allen und jeden Professoribus Artium hiermit „auferlegt und eingebunden sein, und dann die an„dere Magistri, so Discipulos bey sich haben gleicher „Gestallt ernstlich ermahnet werden, ihre Discipu„los mit allem Fleiß, ad pietatem, und zue einem „Gottseeligen Christlichen Leben und Wandel zue „ziehen, und zu halten.

„GRADUS HONORUM. Vernners so vihl „die gradus honorum in Artibus belangt, lassen wir „es der Zeith und Frist halben, darinnen dieselben „erraicht, und uberkhommen werden sollen, bej dem „biß dahero gehaltenen Brauch, und diser Facultät „Statutis, inmassen solches darinnen verleibt und „begriffen, bewenden, da aber bißweilen gehn Tü„wingen khommen sollten, welchen aus rechtmeßi„gen und billichen Ursachen, etwas eher und für„derlicher Gradus zue conferiren, daß mit ihnen „nothwendiglich zue dispensiern, solle es damit ge„hallten werden, wie oben bej dem sechzehenden „Capitel Verordtnung beschehen.

„DISPU-

DISPUTATIONES. "Die Disputationes, der „Baccalaurien, u. Magistern, sollen in den gewohnli„chen Orthen und Stunden, auch wie biß daher ge„bräuchlich gewesen, nach Guethachten, und An„ordtnung des Collegii bonarum artium gehallten „werden. „

EMENDATIONES SCRIPTORUM. "Nach„dem die Præcepta ohne Ubung schlechten Nutz „und Frucht bringen, so solle des Styli und „Schreibens halben, ein fleißig Uf- und Einse„hens gehabt, damit nit allein Themata ad decla„mandum fürgegeben, sondern auch die Declama„tiones emendiert und gerechtfertiget werden, die „Adolescentes auch dasjenig, so darinnen mangel„hafft oder ungegründt befunden worden, nachge„hendts vermeiden, und bessern mögen, zue wel„chem dann iederzeith einer und nit mehr aus den „Professoribus, so hierinnen für die Jugendt am „taugenlichsten und füeglichsten verordtnet, und „gebraucht werden solle.»

LECTIONES DIEBUS SABBATHANIS, ITEM DIEBUS EXAMINATIONUM ET DECLAMATIONUM. "Es sollen auch fürterhin am Samb„stag die Declamationes und Disputationes ante „Prandium gehallten, und Nachmittag nichts desto„weniger die Lectiones wie bißhero versehen wer„den; Aber des Lesens halber, diebus Examinati„onum & Declamationum, wöllen wir es bey dem, „wie es bißhero gehallten worden, bewenden las„sen.»

MUSICA. "Dieweil auch die Musica, als der „sieben freyen Künsten eine aus billichen und gue„ten Ursachen von der Universität nicht auszue„schliessen, noch zue underlassen, so soll iederzeit ein „geschickhter und diser Kunst wohl berichter Musicus „gehalten werden, welcher disе Kunst publice „profitiern und lesen, auch das in unserm Sti„pendio angerichte Exercitium, mit sonderm Ernst, „Eyfer, und Fleiß erhallten solle. Wir wöllen auch, „daß ein ieder Professor Artium, mit allem „Fleiß seine Lectiones Selbs verrichte, und die „nicht durch andere versehen, Er hette dann das „ehehaffte und erhebliche Ursachen, die doch dem „Decano Facultatis angezaigt, und durch Ihn für „genuegsamb erkhannt werden. Deßgleichen sol„len auch Sie die Professores Artium in ihrem Le„sen, von weegen ihrer Neben-Studia nicht desto „fahrleßiger sein oder versäumen, wie dann solches „einem jeden bey seiner Conduction und Annem„mung in sein Pflicht eingebunden werden solle. „Nachdem aber von solchem allem, so in diesem, „wie auch den nechstvorgehenden dreyen Capiti„bus, verordtnet worden, in jeder Facultet sonder„baren Statutis, wie die von neuem revidiert, mit „mehrerm in specie disponiert würdt, so solle ob „denselben so wohl, alls diser unser Ordination „allezeit mit Fleiß gehalten werden. Wie wir „nun disе unsere Ordination, auß den vorigen Ordt„nungen und Statuten zuesahmen tragen und in „ein Corpus verfassen, auch mit stattlichem darü„ber gehabten Rath erwegen, und vermehren, wie „nicht weniger umb besserer Richtigkeit willen, in „oberzehlte unterschiedliche Capita bringen, und ab„theilen lassen; Also soll sie auch in allen und je„den solchen Capiteln, derselben Puncten, Arti„kuln und Clausuln, steth, vest, und ohnverbro„chenlich gehalten, und vollzogen werden. Da„gegen cassiern, vernichten, und aufheben wir hie„mit, und in Crafft Landts-Fürstlichen habenden „hohen Obrigkeit, Regalien, Juris Patronatus, und „Kasten-Vogtey, über unsere gemeine Universi„tät, alle zuevor außgegangene, gemachte, und biß „anhero gebrauchte Ordinationes, und Statuta, wie „die von den jederzeit regierenden Herrn unser „Universität, nach und nach gegeben worden. Be„vehlen und gebieten hierauf, obermeldten unsern „verordneten Commissarien und Cancellario bei „unser Universität, als derselben Superintenden„ten, und Inspectorn, wie auch Rector, und Regen„ten, daß sie zuevorderst ihre Aembter, und dar„auf gelaiste Pflicht und Ayd hierunder ansehen, „und bedenckhen, der Ursachen auch mit allem ge„trewem Fleiß, Ernst und Eyfer thuen und ver„schaffen wollen, das disе unsere Ordination von „allen, wie die insgemein, und ieden insonderheit „berüeren thuet, durchaus, ohnabbrüchig gehall„ten, und würcklich vollzogen, deren auch zuewi„der nichts gestattet, noch eingefüert werde, wie „sie dann diejenige, so darwider handeln werden, „was Standts, Thuen, oder Weesens die sein „möchten, mit Ernstlicher Straff, ohnnachleßlich „ansehen, und von denselben einziehen sollen, alls „lieb ihnen, und einem jeden insonderheit ist, un„ser, unser Erben, und Nachkhommen schwehre „Ungnad zue vermeiden. Wir wöllen auch und „befehlen hiermit ernstlich, daß Rector und Regen„ten, weder für sich Selbs, noch durch andere in „diser unser Ordination, ohne unser Vorwissen, „das wenigst nit endern, noch deren zuewider ver„ordnen, und befehlen, under was gesuechtem „Schein auch dasselbig understanden, und fürge„nommen werden wollte. Doch da sich, über „kurtz oder lang begeben sollte, das nach Gestallt „der Sachen, und nach Gelegenheit der Zeit und „Läufft, unser Universitet Notturfft erfordern wür„de, ein oder mehr Capitul, und derselben Articul „und Puncten, in diser unser Ordtnung zue en„dern, zue bessern, zue mindern, zue mehren, solle „das jederzeith unß, unsern Erben und Nachkhom„men in allweeg vorbehallten seyn. Dessen zue „wahrem Urkhundt, haben wir uns mit aignen „Händen underschrieben, darzue unser grösser „Fürstlich Secret-Insigell an dieses Libell henckhen, „lassen, das geben ist zue Stuttgardten, Mitt„wochs den achtzehenden Monats-Tag Februarii, „nach Christi, unsers Herrn und Heilandts Ge„burth gezehlt, Aintausend Sechßhundert und Ain „Jahr.»

Friedrich.

Mit der Zeit, wie es zu geschehen pfleget, hat sich verschiedenes geändert. **Mosers** erläutertes Würtemberg II Th. p. 34. u. ff. *Sinapii* Olsnographia. **Lucä** Europäischer Helicon.

Tübingisches COLLEGIUM ILLUSTRE, dieses Weltberühmte Collegium illustre zu Tübingen ist von denen eingezogenen Kirchen-Gütern gestifftet worden: wie man denn insonderheit denen Würtembergern nachrühmen muß, daß an keinem

keinem Orte im Römischen Reiche die nach der Reformation eingezogene Kirchen-Güter besser wären angewendet worden. Es hat solches Collegium illustre Ludewig der Fromme erbauet, und den 8 Mertz 1589 den ersten Stein an dem Orte, wo vorhin ein Franciscaner-Kloster gestanden, geleget, und 1592 den 27 September solches eingeweyhet. Friedrich der Großmüthige hat es dotiret und Eberhard III erneuert. Eigentlich ist es vor die Printzen von dem Hause angeleget, daß dieselben darinnen erzogen und zu den Studien geschickt werden; wiewohl man auch andre Standes-Personen, nehmlich Fürsten, Grafen, Freyherren und Edelleute, die der protestantischen Religion zugethan sind, dareinzunehmen pflegt. Doch wenn keine Würtenbergische Herren darinnen studieren, ist dasselbige geschlossen, obwohl der Ober-Hof-Meister und die Professores bleiben, und sonst der Hertzog einem und andern vornehmen Grafen und von Adel die blosse Wohnung darinn verstattet. Ausser dem Ober-Hofmeister hat solches Collegium vier Professoren, einen Bereuter, Fechtmeister und Tantzmeister deren Unterhaltung den Hertzoge jährlich zehen tausend Thaler kostet. Seitdem des Herrn Administratoris Söhne heraus sind und der letzt verstorbene Erb-Printz Friederich Ludewig zweymahl daselbst gewesen, ist es einige Zeit geschlossen geblieben, ausser daß einige Gräfliche und Freyherrliche Personen für sich darinnen zu wohnen die Erlaubniß erhalten. Die darinnen aufgenommene Personen werden wöchentlich vor 3 Gulden 50 Creutzer Fürstlich tractiret, logirt und gewartet. Jedoch müßen sie sich nach den vorgeschriebenen Regeln richten. Sie dürffen ohne Vorbewust des Ober-Hof-Meisters, der allezeit einer von Adel ist, des Nachts nicht wegbleiben. Wenn sie im Auditorio erscheinen, müssen sie einen Violetblauen Rock mit Ermeln und langen Flügeln tragen. Das gantze Corpus dieses Collegii aber gehet der Universität nichts an, sondern dependiret unmittelbar von Hofe, hat seine besondere Jurisdiction, welche von einem Ober-Hofmeister und zweyen Beysitzern exerciret wird, besondere Professores und Exercitien-Meister. Das Gebäude, worinnen die Collegiaten zusammen wohnen, ist groß mit einem schönen Hofe und mit dem Burgfrieden privelegiret. Allhier ist Churfürst Johann George III von Sachsen, als er von Maintz dahin gebracht worden, verstorben, und liegt sein Eingeweyde in dem äusserstenHofe am Ballhause begraben. In diesem Hochfürstlichen Collegio haben folgende Fürsten studiret:

Friedrich, Hertzog von Würtenberg 1594.

Julius Friedrich, Hertzog von Würtenberg 1599.

Johann Ludewig Friedrich, Hertzog von Würtenberg 1600.

Franciscus Julius, Hertzog zu Sachsen
Julius Heinrich, Hertzog zu Sachsen
Ernst Ludewig, Hertzog zu Sachsen
} 1602.

Christian Willhelm, Marckgraf zu Brandenburg 1604.

Friedrich, Marckgraf zu Brandenburg 1604.

Friedrich Ulrich, Hertzog von Braunschweig und Lüneburg 1605.

Ulrich, Hertzog zu Stettin und Pomern 1607.

Friedrich Achilles, Hertzog zu Würtenberg 1607.

Joachim Sigismund, Hertzoge
Franciscus Carolus, von
Rudolph Maximilian, Sachsen
} 1607.

Magnus, Hertzog zu Würtenberg 1610.

Johann George, Hertzog zu Schleßwig und Hostein 1610.

Joachim Ernst, Hertzog zu Schleßwig und Hollstein 1610.

Wenzeslaus, Hertzog zu Münsterberg 1611.

Franciscus Carolus, Hertzog zu Sachsen
Joachim Ernst, Hertzog zu Schleßwig und Hollstein
Rudolph Maximilian, Hertzog zu Sachsen
} 1611.

Rudolph, Hertzog zu Braunschweig 1616.

Friedrich Willhelm, Hertzog zu Sachsen 1616.

Frantz Heinrich, Hertzog zu Sachsen 1620.

Eberhard, Hertzog zu Würtenberg 1627.

Johann Friedrich, Hertzog zu Würtenberg.

Johann Adolph, Hertzog zu Schleßwig Hollstein.

Willhelm Ludewig, Hertzog zu Würtenberg.

Carl Friedrich Hertzog zu Würtenberg.

Albrecht, Hertzog zu Sachsen.

Bernhard, Hertzog zu Sachsen.

Ferdinand Carl, Hertzog zu Würtenberg.

Sylvius Friedrich, Hertzog zu Würtenberg.

Christian Ulrich, Hertzog zu Würtenberg.

Carl Ludewig, Hertzog zu Schleßwig Hollstein.

Carl Maximilian, Hertzog zu Würtenberg.

George Friedrich, Hertzog zu Würtenberg.

Ludewig, Hertzog zu Würtenberg.

Lucä Europäischer Helicon, p. 655. u. ff.

Tübingische Controvers, ist der Nahme einer theologischen Streitigkeit, die in dem vorigen 17 Jahrhünderte zwischen den **Tübingischen** und **Gießischen Theologen** über verschiedene Puncte ist geführet worden als: Von der Gegenwart GOttes bey den Creaturen; von dem Ursprunge solcher Gegenwart, und insonderheit von dem Haupt-Grund der Allgegenwart JEsu Christi nach der menschlichen Natur: von Christi nach dem Fleisch immerwährender Regierung und Herrschung über alle Creaturen; absonderlich von seinem Stand der Erniedrigung. Ehe wir den Verlauf der Controvers selbst erzehlen, müssen wir

wir vorher die streitigen Puncte, darüber selbige entstanden, deutlich aus einander setzen. Die erste Frage betraff die Allgegenwart Gottes bey den Creaturen, daß, wenn in Heil. Schrifft von derselbigen auf eine gewisse Maasse geredet wird, und unter andern heist: In Himmel seyn, Himmel und Erden erfüllen, ich will bey dir seyn, ob dadurch eine blose Anwesenheit; oder zugleich eine kräfftige Würckung angedeutet werde, folglich wenn man die Gegenwart Gottes bey den Creaturen beschreiben sollte, ob in solcher Beschreibung die kräfftige Würckung Gottes als ein wesentliches Stück zuberühren? Der andere Punct betraff den Ursprung der Gegenwart Gottes bey den Creaturen, insonderheit der Haupt-Grund der Allgegenwart Christi nach den menschlichen Natur, und war die Frage: Ob die Gegenwart Gottes bey den Creaturen, wie sie in der Schrifft vorgestellet werde, allein von den Unermäßlichkeit Gottes, oder auch von seinen freyen Willen herrühre; ingleichen ob die Allgegenwart JEsu Christi nach seiner menschlichen Natur blos auf die Persöhnliche Vereinigung und auf das Sitzen zur Rechten Gottes, oder auf Gottes Willen und Wohlgefallen gegründet? Drittens disputirte man von Christi nach dem Fleisch immerwährender Regierung und Herrschung über alle Creaturen, auch im Standte der Erniedrigung, ja mitten im Tode, ob man mit Recht von Christo sagen könne, daß er nach seiner menschlichen Natur von ersten Augenblick an seiner Empfängniß auch im Stande der Erniedrigung, ja im Todte selbst allezeit und ohne Unterlaß Himmel und Erden sammt allen Creaturen, als ein König regieret und kräfftig, wiewohl auf verborgene Weise beherrschet habe? Die vierdte Frage betraff den Stand der Erniedrigung Christi, was selbiger eigentlich sey, und nach welcher Natur der Herr sich erniedriget habe, ob er nach beyden Naturen oder nur nach der menschlichen sich geäussert habe? Ob er alles dasjenige, was er im Stande der Erniedrigung gethan, und gelitten, nach beyden Naturen gethan und gelitten habe? So gar daß man auch sagen könne, die Gottheit habe gelitten, und die Menschheit habe Himmel und Erden regieret und erhalten? Am meisten kam der Streit darauf an: Was doch die Erniedrigung eigentlich sey, ob man selbige darinnen setzen solle, daß Christus nach seiner angenommenen Menschheit sich des völligen stetswährenden Gebrauchs der göttlichen Majestät wahrhafftig und in der That, jedoch freywillig und nur bis auf den Stand der Erhöhung enthalten und geäussert, oder ob die Erniedrigung nur soviel auf sich habe, daß Christus in selbigen Stande eben so wohl als jetzo zur rechten Hand Gottes nach der Menschheit seine leibhafftig innwohnende Fülle der Gottheit völlig und stets, jedoch verborgener Weise in allgemeiner Regierung Himmels und der Erden gebraucht habe? So setzet diese streitige Puncte **Pipping**, in der Historisch-Theologischen Einleitung zu denen sämtlichen gewöhnlichen Symbolischen Schrifften der Evangelisch-Lutherischen Kirche Cap. X. §. 8. p. 151. u. f. f. ordentlich aus einander. Das Hauptwerck worüber die **Gießischen** und **Tübingischen** Theologen mit einander disputirten, betraf die eigentliche Beschaffenheit des Standes der Erniedrigung JEsu Christi, worinnen derselbige bestanden, folglich wie man ihn beschreiben müsse. Die **Gießischen** sagten, daß Christus nach seiner menschlichen Natur in den Stand der Erniedrigung würcklich und wahrhafftig die göttl. Eigenschafften allezeit gehabt, besessen und behalten, welches auch allerdings aus der Persöhnlichen Vereinigung der beyden Naturen, die unzertrennlich ist, fliessen muß, daß, wenn man das Gegentheil behauptet und sagt, Christus habe im Stande der Erniedrigung ein und die andere göttliche Eigenschafft gäntzlich abgelegt, daß er sie nicht würcklich gehabt, so wäre dieses eben so viel, als wenn er die göttliche Natur auf Seiten der menschlichen abgeleget, weil die Eigenschafften und die Natur Gottes einerley sind, welches nothwendig durch eine Zertrennung der beyden Naturen geschehen müste. Wie nun dieses an sich Richtigkeit hat, und darüber auch kein Streit entstanden; also giengen die Gießischen weiter und sagten, obwohl Christus im Stande der Erniedrigung nach der Menschheit die göttlichen Eigenschafften würcklich und allezeit behalten, so hat er sich doch derselben ordentlicher Weise nicht bedienet, und daher weder seine Allgegenwart noch Allmacht, noch Allwissenheit sehen lassen, daß also der Stand der Erniedrigung darinnen zusetzen, daß sich Christus in den Tagen seines Fleisches des Gebrauchs der göttlichen Eigenschafften entäussert, und also sein Leben vielmehr in Leiden und allerhand Schwachheiten zugebracht. Doch erinnerten sie gar wohl, daß nur ordentlicher Weise solche Entäusserung geschehen wäre, massen Christus in solchen Stand bisweilen seine göttliche Eigenschafften gebraucht und sehen lassen, wenn er Wunder that, und Proben seiner Allmacht an den Tag legte, daß es auch Joh. I, 14. heisset: Wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingebohrnen Sohnes von Vater, welches aber nur was ausserordentliches war. Auf solche Weise meynten sie auch, der Gebrauch der göttlichen Eigenschafften, nach der menschlichen Natur habe nicht sowohl von der persöhnlichen Vereinigung dependiret, daß man schliessen wollte, weil doch Christus Krafft der persöhnlichen Vereinigung nach seiner Menschheit diese Eigenschafften gehabt, so brächte diese Vereinigung auch mit sich, daß er sich derselbigen hätte bedienen müssen; als vielmehr von den göttlichen Willen; daß es bey ihm gestanden, ob er sich derselbigen hätte bedienen wollen oder nicht. Auf solche Art kommen bey dieser Meynung drey Umstände vor, darauf man zusehen hat: Der eine ist, daß Christus sich des Gebrauchs der göttlichen Eigenschafften nach der Menschheit in den Tagen seines Fleisches entäussert: Der andere, daß solches nur ordentlicher Weise geschehen und der dritte, daß der Gebrauch derselbigen nicht schlechterdings von der persöhnlichen Vereinigung, sondern vielmehr von dem göttlichen Willen dependiere. In allen diesen Stücken giengen die **Tübingischen** von den **Gießischen** ab. Denn sie behaupteten, daß Christus nach seiner menschlichen Natur, Krafft der persöhnlichen Vereinigung, folglich so ferne

er als eine Person anzusehen gewesen, im Stand der Erniedrigung allezeit Allgegenwärtig, und Allwissend gewesen wäre, und daß er sich des Gebrauchs der göttlichen Allmacht niemahls enthalten, ausser bey seinem Hohen-Priesterlichen Amte und denjenigen Verrichtungen, welche bey dem Erlösungs-Wercke wären verhindert worden, wenn er sich als ein allmächtiges Wesen hätte erweisen wollen, da er hingegen bey seinen Königlichen Amte solche Allmacht gegen alle Creaturen und bey der Regierung der Kirche würcklich und allezeit, wiewohl auf eine verborgene Weise ausgeübet hätte. Sie meynten also, daß Christus im Stande der Erniedrigung die ihm mitgetheilten göttlichen Eigenschafften würcklich nur auf eine verborgene Weise gebraucht, und sich solches Gebrauchs nur in so weit als das Erlösungs-Werck mit sich gebracht, enthalten habe. Es errinnert **Pfaff** in den Institutionibus theol. dogmaticæ & moralis pag. 389. man beschuldige die Tübingischen Theologen ohne Grund, als hätten sie gelehret, daß die Erniedrigung des HErrn Christi in einer bloßen κρύψει bestanden, da sie vielmehr davor gehalten, es wäre nur ein verborgener und heimlicher Gebrauch gewesen. Der Streit selbst wurde im Anfange unter den Theologen allein geführet, und haben darinnen von den Tübingischen **Lucas Osiander, Melchior Nicolai,** und **Theodorus Thummius** geschrieben. Von dem ersten als von dem **Luca Osiandro,** sind folgende hierher gehörige Schrifften heraus: Als eine Disputation de communicatione idiomatum, Tübingen 1619. de Christi hominis apud omnes creaturas præsentia divina universali 1620. und der Anhang dieser Disputation, der in eben diesen Jahr herausgekommen; ingleichen die Informatio Theologica fidelis, simplex & perspicua de controversis nonnullis quaestionibus quatuor theorematibus pertractatis 1620. und die justa defensio orthodoxæ veritatis de quatuor quæstionibus quoad omnipræsentiam humanæ Christi naturæ: **Melchior Nicolai,** hat eine Considerationem Theologicam quatuor quaestionum controversarum de profundissima κενώσει Christi 1622. herausgegeben; das meiste aber hat in dieser **Theodorus Thummius** geschrieben, von welchen heraus sind: Adsertio sanæ & orthodoxæ doctrinæ de exinanitione Christi Θεανθρώπε 1621. Majestas Christi Θεανθρώπε 1620. die Wiederholung sanæ de Majestate Christi doctrinæ; die errores Balthasaris Mentzeri & Justi Feurbornii 1625. worunter das vornehmste Werck ist, die ταπεινωσιγραφία sacra 1624; einiger andern nicht zugedencken, welche **Pfaff** in intruductione in historiam theologiæ litterariam, II Th. p. 441. angeführet. Von denen Gießischen nahmen sich dieses Streits vor andern an. **Balthasar Menzerus** und **Justus Feurbornius.** Jener hat unter andern verfertiget: Necessariam & justam defensionem contra injustas criminationes D. Lucæ Osiandri, D. Melchioris Nicolai & D. Theodori Thummii, welche im I Bande, p. 1257. seiner 1669. herausgekommenen Lateinischen Wercken stehet, und in deren ersten Theil eine Historie des Tübingischen Streits anzutreffen. Hierwieder ließ **Theodorus Thummius,** 1625. die Acta Mentzeriana drucken, in deren Vorrede der Historische Verlauff dieser Controvers anders erzehlet wurde, als selbigen **Mentzer** vorgestellet hatte, und man antwortete zugleich auf seine vorher angeführte necessariam & justam defensionem. Von den Schrifften des **Justi Feurbornii,** wird vor andern die κενωσιγραφία χριστολογική. Marpurg 1627. hoch gehalten, welche aus sieben Abschnitten und einem Anhange bestehet, der der repetitioni Thummianæ & adsertioni Pregitzerianæ entgegen gesetzet, indem **Johann Ulrich Pregitzerus,** 1625. assertionem sanæ & orthodoxæ doctrinæ de filio hominis gloria & honore coronato herausgegeben. Allein die Sache blieb nicht allein unter diesen Privat-Personen; sondern nachdem man sahe, es dürffte daraus eine zur grösten Unruhe der Kirchen ausschlagende Weitläufftigkeit werden, musten sich billig hohe Häupter derselbigen annehmen, und dem zu besorgenden Uebel bey Zeiten vorzubauen suchen. Es liesen daher der Hertzog von Würtenberg, Johann Friedrich, und der Landgraf von Hessen Ludewig gewisse Abgeordnete zu Stuttgard zusammen kommen, welche sich berathschlagen musten, wie man die bisher beyde streitende Partheyen der Theologen vereinigen, und die vorige Ruhe wieder herstellen möge, da man denn vor gut befand, das Guttachten der Sächsischen und Durlachischen Theologen hierüber zu vernehmen. In Chur-Sachsen nahm sich dieser Sache Johann George I. an, berief seine vornehmste Theologen zusammen, als aus dem Ober-Consistorio zwey der H. Schrifft Doctores, **Matthias Hoe,** und **Aegidius Strauch:** Aus dem Consistorio und der Universität Leipzig auch die zwey vornehmsten Professores der Theologie, **Schmuck** und **Lyserum,** desgleichen die zwey vornehmsten von Wittenberg, **Balduinum** und **Meisnerum,** mit denen er sich berathschlagete, wie die Sache recht anzufangen und befahl eine nach der Richtschnur Heil. Schrifft und des Concordien-Buchs eingerichtete Decision aufzusetzen. Diese kam 1624. unter folgenden Titel heraus: Solida verboque Dei & libro concordiæ Christianæ congrua decisio quatuor illorum inter aliquos Theologos Augustanæ confessionis nuperrime controversorum Capitum principaliorum de vera descriptione & fundamento præsentiæ Dei, ejusque filii, Jesu Christi, apud creaturas, nec non de incessante & plenario domino Christo secundum humanam naturam in statu humiliationis & quid humiliatio, exinanitio & evacuatio Christi sit? Wobey die Feder **Matthias Hoe,** geführet. Die Ursach warum sich der Churfürst dieser Sache angenommen, wird in der unter seinen Nahmen gestellten Vorrede mit diesen Worten angezeigt: Wir haben für eine Nothdurfft erachtet, diese Schrifft durch den öffentlichen Druck publiciren zu lassen, sintemahlen uns daran gelegen, weil in etlichen Puncten man sich starck auf die Sächsischen Theologen und das christliche Concordien-Buch berufft, dahin zu dencken, damit der rechte eigentliche Verstand desselben erhalten und denen Lehrern in Kirchen und Schulen unserer Lande, wie auch der studierenden Jugend auf denen Universitäten Anleitung gegeben würde, welchergestalt sie von denen neuen streitigen Sachen öffentlich

öffentlich lehren und welcher Meynung sie um der ausgeführten Göttlichen Wahrheit willen Beyfall geben sollen. Denn wir nicht bedacht, weil GOtt Lob! unsere Lande sich der Zeit noch im friedlichen Zustand befinden und einige Spaltung in der Religion nicht fürgehet, zu verstatten, daß sie hinführo durch jetzo anderer Orten schwebenden Streit irre gemacht oder verunruhiget werden soliten. In dieser Schrifft hatten die Sächsischen Theologen den Gießischen Recht gegeben und sich also wieder die Tübingischen erkläret, weswegen diese vor nöthig erachteten, ihre Verantwortung dargegen zu thun. Solche Arbeit übernahm der schon offt angeführte **Thummius** und satzte im Nahmen der Würtenbergischen Theologen folgende Schrifft auf: Amica admonitio super decisione de quatuor per aliquot annos inter nonnullos Aug. Conf. Theologos agitatis controversis quæstionibus de omnipræsentia Christi Θεανθρώπε ad creaturas ejusdemque vera & profunda humiliatione & exinanitione, adornata a Theologis Wurtenbergicis, welche 1624. auch Deutsch 1626. heraus kam. Hierauf versammleten sich die Sächsischen Theologen abermahls 1624 zu Dreßden und beschlossen eine Apologie wieder die Tübinger aufzusetzen, die auch 1625. zum Vorschein kam: Necessaria & inevitabilis apologia seu assertio decisionis solidæ verboque Dei & Christianæ concordiæ libro congruæ quatuor illorum inter aliquos theologos August. Confess. nuperrime controversorum capitum principaliorum, superiori anno auctoritate serenissimi ac potentissimi principis ac Domini, Domini Johannis Georgii &c. editæ, welche mit einer weitläufftigen Vorrede versehen, die der Sächsische Consistorien beyder Universitäten und dreyer Stifter im Churfürstenthum Sachsen verordnete Doctores der Theologie unterzeichnet, und darinnen vieles, so zur Historie des Streits und der herausgegebenen Decision gehöret, angeführet haben. Nicht allein diese Apologie, sondern auch die gründliche Entscheidung ist ins Deutsche übersetzt worden. Diese Controvers gab damahls ein groß Aergerniß und nahmen sonderlich die Papisten Gelegenheit, die Uneinigkeiten der Lutheraner durchzuhecheln, und ihr Gespötte damit zu treiben, unter denen **Laurentius Forerus,** ein Jesuit zu Ingolstadt, 1627. das bellum Ubiquitisticum, vetus & novum Lateinisch und 1629 Deutsch unter den Titel: Alter und neuer Lutherischer Katzen-Krieg von der Ubiquität drucken ließ, worauf aber niemand von den Unsrigen ausser **Andreas Reßler** in der solida & modesta responsione 1629 antwortete. Und in der That war dieser Streit etwas ärgerlich, der entweder gar hätte unterbleiben; oder mit mehrerer Gelassenheit geführt werden können. In der Haupt-Sache waren so wohl die Tübingischen als Gießischen Theologen einig, daß eine würckliche Vereinigung der beyden Naturen in Christo geschehen und daß krafft dieser Vereinigung die Eigenschafften der Gottheit wahrhafftig der menschlichen Natur mittgetheilet wären, nur kams auf den Umstand an, wie weit sich der Gebrauch der Göttlichen Eigenschafften bey Christo in den Tagen seines Fleisches erstrecket und weil man dabey vornehmlich auf das Erlösungs-Werck zu sehen, um deßwegen sich Christus eben in den Stand der Erniedrigung befande, so erklärten sich die Tübinger auch so, daß selbiges bey ihrer Meynung keinen Schaden litte, weil sie ausdrücklich sagten, Christus habe sich in den Stücken, die zum Wercke der Erlösung gehörten, seiner Göttlichen Allmacht enthalten, und also kams nur auf den Gebrauch der Göttlichen Allwissenheit und Allgegenwart nach der Menschheit an.

Die Gießischen wollten vertheidigen, er habe solche Eigenschafften ordentlicher Weise nicht gebraucht: die Tübingischen hingegen, er habe sich deren und zwar auf eine verborgene Art bedienet, da sie denn protestirten, als sagten sie schlechterdings, es bestünde der Stand der Erniedrigung in einer κρύψει der Verbergung der Göttlichen Eigenschafften. Es liesen damahls freylich viele Affecten mit unter, welche bey allen solchen Streitigkeiten die grösten Weitläufftigkeiten und Unruhe machen. Es erinnert auch **Pfaff** in dem Commentario de actis scriptisque publicis ecclesiæ Würtenbergicæ p. 69. daß die Sächsischen Theologen, 1621 und also vorher, ehe sie ihre solidam decisionem aussetzen liessen, eine brevem considerationem an die Tübinger gesendet, und sich darinnen vor dieselbige wieder die Gießische erkläret, wie er denn auch p. 70. verschiedene Sächsische Theologen als die **Meisneros, Waltheros,** den **Calovium** und **Schertzerum** anführet, die es mit ihrer Meynung gehalten, ob schon andere auch darwieder geschrieben als **Bartholdus Bottsacus** in einer Theologischen Disputation de omnipræsentia Christi hominis in statu exinanitionis considerata. Coppenhagen 1699. **Johann Jacob Müller** in auctario libri de unione mystica 1703. und **Johann Benedict Carpzov** in den Lehr- und Lieder-Predigten p. 536. welche zusammen der ältere Herr **Pfaff** in der Disputation de naturæ Christi humanæ omnipræsentia in statu exinanitionis 1709 wiederleget. Man kan auch noch hinzusetzen **Johann Friedrich Mayers** Theologische Abhandlung de omniscientia exinanitæ carnis Christi nihil ignorante 1702. und **Valentini Alberti** Theologische Dissertation de omnipræsentia naturæ humanæ Jesu Christi. Leipzig 1691. Ueberhaupt siehe **Walchs** Religions-Streitigkeiten in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen, I Theil, p. 206 u. ff.

Tübingisches Fürstliches Collegium, siehe **Tübingisches** *Collegium Illustre.*

Tübingische Grafen, siehe **Tübingen,** Grafschafft.

Tübingische Pfaltzgrafen, siehe **Tübingen,** Grafschafft.

Tübingisches Seminarium, siehe in dem Artickel: **Tübingische Academie.**

Tübingisches Stipendium, siehe in dem Artickel: **Tübingische Academie.**

Tübingische Tabellen, ist ein Genealogisch Werck, welches von Tübingen den Nahmen hat, weil es daselbst so wohl Lateinisch als Deutsch heraus gekommen ist. Eine von den Lateinischen Herausgaben ist 1660. und eine Deutsche 1695

geschehen. In den neuesten Auflagen sind folgende Familien:

1. Anhalt.
2. Baaden.
3. Bayern.
4. Braunschweig-Lüneburg.
5. Hessen.
6. Hollstein und Dännemarck.
7. Jülich, Cleve, Berg.
8. Mecklenburg.
9. Nassau und Oranien.
10. Oesterreich.
11. Pfaltz und Schweden.
12. Sachsen.
13. Sachsen-Lauenburg.
14. Würtenberg.

Das Buch hat keinen benannten Verfasser, massen sich niemand darzu bekannt hat: sondern der Tübingische Buch-Händler Johann George Cotta hat sie nur allemahl unter seinen Nahmen drucken lassen. Sie werden aber Fresens Tabellen genennet, weil ein Hollsteinischer Hoffmeister dieses Nahmens sie zum ersten vorgeschlagen hat; auch Wagners Tabellen, weil Tobias Wagner, ein Doctor der Gottes-Gelahrheit und Cantzler zu Tübingen, dieselben vermehret hat; und endlich auch Pregitzers Tabellen, weil Johann Ulrich Pregitzer, Würtenbergischer Rath, auch etwas darinnen gebessert hat. S. Hübners Biblioth. Genealog. p. 360.

Tübingische Theologen, siehe Tübingische Controvers.

Tübingische Vertrag, also wird der zu Tübingen im Jahr 1514 errichtete Vertrag zwischen Ulrichen, Hertzogen von Würtemberg, und seinen aufrührischen Unterthanen, genennet, in welchem der Unterthanen meiste Privilegien enthalten, worinnen insonderheit merckwürdig, daß die Unterthanen den freyen Zug haben, und wann sie auch schon leibeigen sind, dennoch weder von ihrem Vermögen noch vor die Leibeigenschafft kein Abkauff-Geld oder Abzug bezahlen dürfften. Es verhält sich aber mit Errichtung dieses Vertrags folgender Gestalt: Im May des 1514 Jahres entstund ein gefährlicher Aufruhr der Bauren im Rams-Thal, so von ihrem Aufwickler der Arm Conrad genennet wurde. Hertzog Ulrich von Würtenberg war damahls in Hessen, kam dahero den 11. besagten Monats eylends nach Stuttgard, und stillete anfangs die Rebellion durch seine Gegenwart; als aber diese bald von neuen wieder angieng, und gröSSer als zuvor ward, schrieb er den 25 Jun. einen Land-Tag nach Stuttgard aus, den er nachgehends auf Tübingen verlegte, und begehrte von der Landschafft Hülffe. Kayser Maximilian, der sich dieser Sache mit Ernst annahm, schickte eine ansehnliche Gesandschafft dahin, allwo auch die Bischöffe von Costnitz und Straßburg in Person, desgleichen die Chur- und Fürstlichen Gesandten von Pfaltz, Bayern, Würtzburg und Baaden erschienen, und endlich den 8 Jul. obbesagten Jahres den Tübingischen Vertrag aufrichten halffen. Hierauf ritte Hertzog Ulrich in das Rams-Thal, den Tumult allda zu stillen, muste aber nicht ohne grosse Lebens Gefahr unverrichteter Sachen bald wieder zurückkehren. Nach diesem schrieb er wegen solchen Aufruhrs an die benachbarte weltliche und geistliche Fürsten, Grafen und Herren, von denen er zum Theil Hülffe bekam. Er bot auch seine übrige gehorsame Unterthanen auf, und zog damit den Aufrührischen entgegen, welche sich etliche tausend starck auf dem Kappelberg ohnweit Beutelspach versammlet hatten. Diese, so bald sie den Ernst sahen, lieSSen aus einander, und baten den Hertzog um Gnade, so sie auch erhielten, bis auf die Rädelsführer, die man zu gebührender Straffe zog, und scharffe Urtel und Executiones zu Schorndorff, wie auch zu Stuttgart auf den Marck, den 2. 7. 8. 9. 10. Jul. und 1 August dieses Jahres wieder sie ergehen ließ. Der Stadt Tübingen aber, welche bey ihrem Landes-Fürsten so beständig blieben, erzeigte Hertzog Ulrich viel Gnade, legte das Fürstliche Hof-Gerichte in solche Stadt, verehrete derselben 2 Feld-Schlangen, und vermehrete ihr das Wappen, wie solches noch heut zu Tage geführet wird. Den 16 Aug. lieSSen der Hertzog und die Landschafft dieses Aufruhrs halben eine öffentliche Schrifft in das Reich ergehen, und den 1 Sept. vielgedachten 1514 Jahres confirmirte Kayser Maximilian den Tübingischen Vertrag. Kurtze Historische *Ephemerides* des Hochfürstl. Hauses Würtenberg, p. 36. u. ff.

Tübingische Universität, siehe Tübingische Academie.

Tübner, (Joh. Christ.) schrieb: Christliche Kinder-Zucht, 1710. in 12.

Tücher, siehe Tuch, ingleichen Jagd-Zeug, im XIV Bande, p. 166.

Tücher-Lappen brauchen die Jäger, um das Wild auf den Grentzen manchmahl zu scheuchen, daß es nicht über dieselben wechsele und also aus dem Revier gehe. Es sind aber die Tücher-Lappen von grober, jedoch weißgelblichter Leinwand, drey Viertel Ellen breit und anderthalb Ellen lang gemachte und gesäumte Striemen, welche an Leinen, mit darzwischen gelassenen Raum von drey Viertel Ellen genehet, und im Nothfall an statt der Tücher gebrauchet werden. Als, wenn man unverhofft an den Grentzen Wildpret spüret, das seinen Wechsel drüber hat, oder auch sonsten einige Wölffe oder Sauen beym neuen Spurschnee in Dickigten und Behältnissen eingekreiset worden, sind die Tücherlappen in solcher geschwinden Eil eine herrliche Erfindung, mit denselben über Berg und Thal, Brücher und Moräste zu stellen. Es gehören aber zu einem Bund Tücherlappen anderthalb Schock Ellen Leinwand, und eine Leine von viertzig gedoppelten Waldschritten, oder hundert Ellen lang, und eines kleinen Fingers dicke, daran die Lappen angenehet, und zwischen zweyen allezeit so viel Raum gelassen wird, als die Breite eines Lappens austräget. An beyden Enden der Leine wird eine Länge von drey Klafftern ohne Lappen gelassen, und an dem einem Ende ein starcker Haken, ein paar Ellen lang, und von büchenem Holtz, an dem andern aber ein von solchem Holtze starck gemachter, und oben mit einem Ringe beschlagener Hefftel angeschlungen. In der Mitte eines jeden Lappen ist des Herren Wappen oder Nahme, nebst der Jahr-Zahl, mit schwartzer Oel-Farbe aufgedrucket, welches so feste hält, weil etwas dran ist, und fein bundscheckigt aussiehet, das Wild abzuschrecken. Die Furckeln hierzu sind meistens drey Ellen lang, welche oben mit einem Ring und Kerbe versehen sind; diese braucht man, wenn man nur einfach mit den Tücherlappen stellen will. Wenn aber damit gedoppelt über einander an den Tüchern zustellen ist, wegen des Rothwildprets oder andern Ursachen halben, nach dem viel daran gelegen, denn öffters nur erst anfänglich mit lauter Lappen umstellet wird, alsdenn müssen die Furckeln vier und eine halbe Elle lang seyn, um oben Lappen, und in der Mitten in einer Kerbe, auch Lappen aufzuhängen, und also dem Wilde ein Blendwerck zu machen. Siehe Verlappen.

Tücher, den Wein damit zu färben, siehe Schwefel-Tuch, im XXXVI Bande, p. 232.

Tüchlein, siehe *Linteamen*, im XVII Bande, p. 1453.

Tüchlein, diesen Nahmen führen insbesondere bey der Communion diejenigen kleinen Tücher, welche je zwey und zwey Knaben halten, und welche verhüten sollen, daß nicht etwan die geseegnete Hostie oder der geseegnete Wein auf die Erde verschüttet werde. Der berühmte Doctor Johann Samuel Strick hat dieselben mit unter die Ueberbleibsel des Pabstthums gezehlt in der Disputation de jure Sabbathi, Halle 1702. Heinsii Kirchen-Historie Th. V. p. 839.

Tüchlein, (Mabel), siehe Mabel-Tüchlein, im XXIII Bande, p. 39.

Tüchlein, (Teller-), siehe Teller-Tüchlein, im XLII Bande, p. 683.

Tüchlein, (zerschabtes), siehe *Rhacos*, im XXXI Bande, p. 1056.

Tüchtig, durch dieses Wort wird das Griechische ἱκανὸς von dem seel. Luthero verdeutschet und bedeutet dasselbe eigentlich einen geschickten und muntern Menschen, der vermögend ist, etwas ins Werck zu stellen. Es wird so gebraucht 2 Cor. III. 5. II, 16. 2 Tim. II, 2. Sonst hat es Luther auch übersetzt, genungsam oder würdig seyn, als wenn Johannes der Täuffer sich mit Christo vergleichen will, so spricht er: Der ich genugsam bin seine Schuhe zutragen, Matth. III, 11. und jener Hauptmann brach in diese Worte aus: HErr, ich bin nicht werth daß u. s. f. Matth. VIII, 8. Sonst wird auch Col. I, 12. gesagt, daß uns der Vater tüchtig gemacht habe zum Erbtheil der Heiligen im Licht. Paulus redet nicht allein von den Colossern sondern auch von sich selbst und Timotheo; als die nicht von Natur tüchtig, sondern von GOtt erst darzu gemacht worden war. Das Erbtheil der Heiligen in Licht nehmen einige von dem Zustande der Gläubigen überhaupt an. Andere meynen die herrlichen Verheissungen GOttes, welche ehedessen denen Juden geschehen, daß sie das eigenthümliche Volck GOttes seyn sollten; darzu wären nun auch die Colosser gelanget. Die meisten verstehen dadurch das Reich der ewigen Herrlichkeit, dessen Vorbild das gelobte Land gewesen, welches durchs Looß ausgetheilet worden. Noch andere nehmen es mit Sebastian Schmidio vornehmlich von dem Reich der Gnaden des Sohnes GOttes an, in welches die Gläubigen hier in dieser Welt versetzet werden, und daraus zur völligen Herrlichkeit in jenem Leben gelangen sollen. Wir nehmen es mit Jttigen an, so wohl von dem Reich der Gnaden, als auch der ewigen Seeligkeit; von dem Reich, so uns der Vater von Ewigkeit zugedacht, und der Sohn GOttes erworben, welches im Evangelio angebothen, gezeiget und verheissen, und im Himmel beygeleget wird Act. XX, 32. 1 Petri I, 3-5. Darzu gehören die Heiligen, und wer kein Heiliger ist, hatt keinen Antheil daran, Apoc. XXII, 15. Gen. XXI, 10. Gal. IV, 30. er muß sich in der Gemeinschafft der Heiligen befinden und in der Wahrheit geheiliget seyn, Joh. XVII, 17. 1 Cor. VI, 11. **Im Licht** weil die Kinder des Lichts dessen nur theilhafftig werden, und weil es auch selbst lauter Licht, Freude, Friede, Wahrheit und Vergnügen. Denn dergleichen erfreulichen und angenehmen Dingen, wird der Nahme des Lichts gemeiniglich beygeleget, 1 Joh. I, 5. Dan. II, 22. Jac. I, 17. Ps. CXIX, 105. Esa. II, 5. Hiob III, 20. Adami Delic. Dictor. Th. IV. p. 906. u. f.

Tüchtig zum Ehestande, siehe *Puber*, im XXIX Bande, p. 1126.

Tüchtige Mahlzeit. Es ist bey den Handwercks-Zünfften durchgehends bräuchlich, daß die jungen Meister, ausser dem, was bey Verfertigung des Meisterstückes von den dazu abgeordneten Compen verzehret worden, den gesammten Innungs-Verwannten eine feyerliche Ausrichtung geben müssen, welches sie das Meister-Essen, *Convivium Magisteriale*, nennen. Diesen Unterscheid und Solennität etwas deutlicher vorzustellen, hatten die Hufschmiede bey Scheidung vor der gesammten Zunfft, und Aufsatze einer neuen Innunges eine tüchtige Mahlzeit genennet. Damit aber solches Wort künfftig nicht allzuharte ausgedeutet, und den jungen Meistern zur Beschwerde erweitert werden möchte, wurde ihnen im Monat August, 1680. ein gewisses auf sechs Gulden gesetzet, und müßte das, was darüber verzehret würde, aus der gemeinen Lade gezahlet werden. Ein anderer Vorschlag war den 12 Merz vorher geschehen, daß auf der jungen Meister Vermögen zu sehen, und 12 bis 15 Gülden angefordert, oder zwey, auch wohl mehr junge Meister zusammen zu spahren, wie bey gewissen Gesellschafften, als z. E. bey den Buchdruckern, gebräuchlich.

Tüchtiger Zeuge, siehe Zeuge (tauglicher.)

Tück, oder **Tücke**, Lat. *Astutia*, *Dolus*, *Fraus*, ist eben so viel, als Betrug, List, Arglist, Hinterlist, Schelmerey, Gefährde, u. d. g. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickel ein mehrers. Daher heist auch Tückisch Lat. *Astutus*, *Dolosus*, oder *Fraudulentus*, nichts anders, als: betrüglich, arglistig, schelmisch, gefährlich, u. s. w. Siehe den Artickel: Tückisch.

Tücke, siehe Tück.

Tückelhaussen, ist ein Carthäuser-Kloster in Francken nicht weit von Ochsenfurt, allwo es den Mayn-

Mayn-Grund hinab in einer an Wein und Früchten, sonderlich an Waitzen gar fruchtbarer und lustiger Gegend auf einer Höhe, wo vor diesen ein Schloß gestanden hat, liegt. Es führt den Beynahmen CELLA SALUTIS. Der heilige Otto Graf von Andechs, Bischoff zu Bamberg, sonst der Pommern Apostel genannt, hatte hier erstlich ein Kloster vor die Norbertiner und Prämonstratenser Religiosen gestifftet. Als aber diese nachgehends sich anderswohin begeben hatten, ist es den Carthäusern eingeräumt worden. Im Jahr 1673 im Monat September hatte die gantze Frantzösische Armee hierum ihr Lager und der Marschall de Turenne selbsten das Haupt-Quartier in den Kloster. Er wurde aber nach langen Verzug endlich gezwungen so wohl der Tapfferkeit als Klugheit des General-Lieutenants **Montecuculi**, welcher gegen über zu Sirfft und im Marck Breit auf der Höhe sein Lager dortheilhafftig postirt hatte, zuweichen: massen er dann mit so grosem Verlust, als wenn er eine Feld-Schlacht verlohren hätte, von dar abziehen, und vor selbiges mahl Franckenland, nicht ohne Schande, quittiren muste. **Zeilers** Beschreibung der X Creysse des Deutschen Reichs, p. 1328. u. f.

Tückigt, ist ein Ort der mit dicken Sträuchern und jungen Holtze bewachsen.

Tückisch, bedeutet diejenige Eigenschafft eines Menschen, welcher lieblos ist, und gegen andere in seinem Hertzen Haß und Feindschafft heget, auch allerhand listige Anschläge wider dieselbige abfasset; äusserlich sich aber freundlich und treu anstellet. Es laufft dieses Laster auf eine Falschheit hinaus; weil man aber mancherley Arten der Falschheit hat, so kan man das Tückische Wesen als eine besondere Gattung dadurch determiniren, daß man dabey mit Tücken, oder listigen Anschlägen wider den andern umgehet. Auf solche Art nennet sich Paulus tückisch 2 Cor. XII, 16. Dieweil ich tückisch war, hab ich euch mit Hinterlist gefangen. d. i da ich vermerckte, daß die falschen Apostel um ihres eigenen Nutzens willen, damit sie die Kirchen ums Geld brächten, das Evangelium predigten, wiewohl es darzu nicht rein, sondern gefälscht war, so habe ich das Evangelium bey euch umsonst predigen wollen, auf daß ihr daraus spüren könntet, wie ich nicht nach eurem Gelde, wie die falschen thun, sondern nach eurer Seeligkeit von Hertzen trachte. Und durch diese unschuldige List habe ich mir den Weg gebahnet zu euren Gemüthern, daß ihr mich als einen Apostel CHristi aufgenommen. Eine unschuldige List aber, fürnehmlich wenn sie der Kirchen-Wohlfahrt zum Zwecke hat, ist nicht zu schelten. Siehe übrigens den Artickel: **Tück.**

Tückisches Wesen, oder **Simulirung** ist ein Laster, durch welches ein Mensch angetrieben wird, sich gegen andere Menschen freundlich und treu anzustellen, seinen Haß und Feindschafft oder Lieblosigkeit zuverbergen, die Wahrheit zu verkehren, und anstatt derselben sich die Lügen anzugewehnen. **Kemmerichs** Academie der Wissenschafften III Eröffnung p. 1441. Siehe übrigens die Artickel: **Tückisch**, und **Verstellung.**

Tüdington, eine kleine Englische Stadt in Bedfordshire, zwischen Ampthil und Dunstable. *Lexicon* **der alten, mittlern und neuern Geographie**, p. 1159.

Tuifel, (Rudil), ein angesehner Mann in dem Vierzehnden Jahr-Hundert in Sachsen. Er wird als Zeuge angeführet in dem Diplomate, worinnen Thymo Herr zu Colditz an Nicol Monhaupt im Jahr 1357. Wilsdorff verkaufft hat. Das Diploma ist befindlich in **Schörtgens** Diplomatischer Nachlese Th. II. p. 296.

Tuiffelbach, ein Dorf in dem Nordgau in Francken. **Falckenstein** in dem I Band seiner Nordgauischen Alterthümer p. 92. und f. schliest muthmaßlich aus dem Nahmen, daß die alten Inwohner desselben den Teufel angebetet und göttlich verehrt haben.

Tüffen, eine Rode oder Gemeinde, welche nebst eilff andern den Canton **Appenzell** ausmacht. Sie steht mit unter den äusserstен Roden weil sie der Reformirten Religion zugethan. Denn es ist bekannt, daß von den 12 Gemeinden oder Roden, die den Canton Appenzell ausmachen, 6. Catholisch sind, und die **innern Roden** genennet werden, 6 aber und die stärcksten der Reformirten Religion anhangen und die **äussersten Roden** benahmet werden. Unter welchen letztern denn, wie schon gemeldet, auch die Gemeinde oder Rode **Tüffen** befindlich ist. Es hat **Tüffen** auch einen besondern Pfarrer, welchen nicht alle übrige Gemeinden haben. Denn die sämtlichen 12 Roden gehören nur unter 8 Pfarren. **Melissantis** Geographie Th. I. p. 665.

Tüffen, (**Hinder-**) Schloß und Geschlecht, siehe **Hinder-Tüffen**, im XIII Bande, p. 132.

Tüffenstein, ein Schloß und Ritter-Sitz der Freyherrn von **Tüffenstein**. Im dreyzehenden Jahrhundert, ward es von Rudolphen, Grafen von Habspurg, Kyburg, Lemzburg und Baaden, belagert, eingenommen und völlig zerstört. Es hat aber Tüffenstein in der Schweitz gelegen. **Waldkirchs** Gründliche Einleitung zu der Eydgenoßischen Bunds- und Staats-Historie p. 127. Siehe anbey den Artickel: **Dübelstein** im VII Bande, p. 1553.

TUIG, siehe **Tackel**, im XLI Bande, p. 1346.

TUIG-HUIS, siehe **Korn-Hauß**, im XV Bande, p. 1540. und **Zeug-Hauß**.

Tüglicher Zeuge, siehe **Zeuge (tauglicher)**.

Tuigskåg, König, siehe **Sveno I**, im XL Bande, p. 1742.

Tühr, siehe **Thüre**, im XLIII Bande, p. 1841. u. ff.

TUILE, siehe **Ziegel.**

TUILERIE, siehe **Ziegel-Scheune.**

Tuille, Platz und Paß, siehe **Tuyle.**

Tuilleburg, ein Frantzösisches Städtgen in der Landschafft Poictou der Provinz Orleans an der Charante gelegen, und mit einem feinem und schönem Schlosse geziert. **Uhsens** Geographisches Lexicon p. 478.

Tülleda, Dorf, siehe **Tüllendorff.**

Tüllendorff, heist auch zusammen gezogen **Tülleda**, ein Dorf im Amte Kelbra in der Grafschafft Stollberg am Harze.

Tuilleries, ein Pallast und Garten, siehe **Thuileries**, im XLIII Bande, p. 1801.

Tuillier, Personen dieses Nahmens, siehe **Thuillier**, im XLIII Bande, p. 1802.

Tüllinger, (David) ein Evangelischer Prediger in den Oesterreichischen Landen. Er diente bey dem Spital in der Stadt Steyer, und war der Nachfolger von Jacob Talhamber, welcher im Jahr 1559. diesen Dienst verwaltet hat. Mehr findet man von ihm nicht aufgezeichnet. **Raubachs** Evangelisches Oesterreich, Th. V. p. 189. **Valentin Preuenhuebers** Annal. Styrens. p. 276.

Tüllstedt, Dorf, siehe **Tülstedt.**

Tülow, ist ein Dorf im Magdeburgischen gelegen und dem Herrn von Weyen gehörig. Dieses Dorf hat an den grossen Gehöltze Drömling, welches da herum sich weit und breit erstrecket, 259. Morgen, 36. Ruthen Antheil. **Walthers** Singularia Magdeburgica, Th. VII. p. 40. 69.

Tülsner, (Adam) der Philosophie Magister und Churfürstlicher Sächsischer Cantzley-Secretär. Er hat zu Ausgange des vorigen Jahrhundertes gelebt. Sein Geburts-Ort ist Eilenburg, allwo sein Vater Martin Tülsner Stadt-Richter gewesen. Es wird ein kurtzes Gedichte in **Johann Christian Wolffs** Monumentis Typograph. von einem M. A. Tülsner gefunden. Ob es aber eben dieser sey, können wir nicht vor gewiß erhärten. **Simonis** Eilenburgische Chronicke, p. 453 u. f.

Tülsner, (Gregor.) ein Doctor der Rechte von Leipzig, war Heßischer Darmstädtischer Rath und Professor der Rechte, sowohl zu Marpurg als Giessen, hinterließ Disputat. Juridicas, und starb den 24 Mertz 1672. im 65. Jahre. **Witte** Diar.

Tülstedt, ein Dorf in Thüringen unter das Amt Tonna gehörig. Es muß dieses mit einem andern **Tülstett**, so Schwartzburgisch ist, und davon ein Artickel folgt, nicht confundirt werden. Es ist in dem nach Tonna gehörigen Tüllstett vor Zeiten ein Kloster gewesen, allwo aber jetzo ein Fuhrwerck daraus gemacht worden ist. Herr Günther von Salza, Herr zu Tüllstett hat im Jahr 1380. eine jährliche Spende daselbst gestifftet. Damit nun dieselbige desto eher befördert würde, hat Herrmann von Salza, Gerichts-Herr zu Tülstett, im Jahr 1407. das Mahl-Geld von den Weidmühlen darzu geschenckt, und der Kirchen Macht gegeben, mehr Weidmühlen zu bauen, so es vonnöthen, und daß solches sonst niemand anderem soll zugelassen werden. Folgende Lutherische Pfarr-Herrn sind nach und nach zu Tülstett gewesen:

1. Volckmar Braun, dessen Substitut ist um das Jahr 1558. Nicol Leo gewesen, welcher hernach zu Tonna Superintendent worden.
2. Johann Möbius. Er ist 1565. Pfarrer geworden und 1597. verstorben.
3. Johann Möbius der Jüngere, des vorigen Sohn, starb 1610.
4. Stephan Weber, beruffen 1610. gestorben 1631. den 17. Jul.
5. Petrus Deckawer, beruffen 1631. gestorben 1635. den 18. Jun.
6. George Paßius, beruffen 1636; aber gestorben, ehe er abgehohlet worden. Ist also Tüllstett im Kriegs-Wesen 6. Jahre ohne Pfarrer gewesen.
7. Christian Göledelius, eingeführet 1649. den III Sonntag nach den Heil. 3. Königen. Er gab die Pfarre wieder auf im Jahr 1643. und stund abermahl das Pfarr-Amt zwey Jahr ledig im Kriegs-Wesen.
8. Michael Trümper, gebohren zu Eschenberge im Jahr 1601. den 1. Februarii, ward hier Pfarr-Herr 1645.

Eine ewige Zierde und Ehre ist es dem Dorfe **Tüllstett**, daß der grundgelehrte Mann Herr Timotheus Kirchner, der H. Schrifft Doctor, allda gebohren ist, (siehe **Kirchner** (Timotheus) im XV Bande, p. 773); er wird aber daselbst vor ein Rollstädter aus der Grafschafft Gleichen ausgegeben. Es hatt dieses Dorf und Herrschafft Tülstett unterschiedliche Erb-Herren gehabt.

1. Günther Freyherr zu Salze. Dieser hat Tüllstett und Ussbofen zu seiner Herrschafft noch darzu gekaufft ungefehr in dem Jahr 1212.
2. Nach Absterben Herrn Herrmanns des letzteren, Frey-Herren von Salza, sind Ufhofen und Tüllstett an den Lehns-Herren Landgraf Friedrich, Landgrafen Balthasars Sohn, gefallen, das ist geschehen nach Fabricii Anzeigung im Jahr 1408. oder wie Spangenberg meldet im Jahr 1409.
3. Darauf haben es die Grafen von Gleichen bekommen, und
4. Nach ihnen die Besitzer der Herrschafft Tonna.

Im Jahr 1248. nach Absterben des letzten Landgrafen Heinrichs zu Thüringen, als die Hessen und Meisner sich um das Thüringer-Land rauften, und alles unsicher und voller Gefahr war, haben die Freyherrn von Salza zum Schutz ihrer Unterthanen, das Schloß zu Tülstett gebauet, mit einem tiefen Graben verwahret, und es Steinfort (andere sagen Steinfurst) genennet. Im Jahr 1335. strebte der Ertz-Bischoff Balduin von Trier nach dem Ertz-Bißthum Maynz, kam mit einer Armee nach Thüringen, belagerte das Schloß zu Tülstett und legte Volck gen Wangenheim, in der Hoffnung Erfurt würde sich ergeben. An. 1375. fielen die Erfurter mit ihrem Krieges-Volcke in Tülstett und Fanern ein, verbrandten auch Baldelstett und Walschleben. Im Jahr 1450. ward das Schloß zu Tülstett von des Churfürsten zu Sachsen Friedrichs II. unterhabenden Kriegs-Volcke berennet, und aufgefordert. Sie musten aber unverrichteter Sachen wieder abziehen. In den Kriegen, welchen die zweene Kayser Ferdinand II. und Ferdinand III. mit ausländischen Königen geführet, haben aus Furcht die Einwohner starck von hier weggeflüchtet. Denn es haben sich dieselben so sehr verlauffen, daß nicht mehr denn 2. ohne ihre Weiber gerechnet, darinnen geblieben sind, nehmlich Zacharias Lettermann und sein Weib Elisabeth, Hanß Braun und sein

Weib Elisabeth. Nach der Zeit aber hat sich das Volck starck wieder gemehret. Im Jahr 1597. hat die Pestilentz zu Tülstett geherrscht, und sind in diesem Jahre der dritte Theil der Leute daselbst davon weggerafft worden. Im Jahr 1625. starben daselbst 150 Menschen. Olearii Thüringische Hist. und Chronicke, Th. I, p. 251 u. f.

Tülster, ein Dorf zwischen der Stadt Ilmen und dem Schlosse Ehrenstein, ist Schwartzburgisch und liegt von dem Tülstett, so unter Tonna gehöret, 1. Meil Weges. Olearii Thüringische Chronicke, Th. I, p. 251. Siehe verstehenden Artickel.

Tuilum-Kloster, ein Kloster in Dännemarck. Pantoppidani Annales Eccl. Dan. Th. I. p. 691.

Tümmeln, Marc. V, 39. ist so viel als Getümmel machen.

Tümpel, ist in, oder bey einem fliessenden Wasser oder Bach, eine so tiefe Grube, die so wohl erst gedachter ihrer Tieffe wegen, als anderer dabey sich findenden Ungemächlichkeiten halber nicht leichte gefischet werden kan; es wäre denn bey einfallenden heissen Sommern und dürrer und trockener Witterung, da das Wasser entweder gantz, oder doch gröstentheils vertrocknet, und nur der Tümpel angefüllet bleibet. Zu solcher Zeit, und wenn man etwas der Mühe werth in dem Tümpfel vermerckt, macht man sowohl vor dem Zu- als Abfluß einen kleinen Damm, damit weder von oben herein in den Tümpfel etwas kommen, noch unten das ausgeschöpfte Wasser wieder zurücke in den Tümpfel treten könne. Hierauf lässet man durch ein paar starcke Kerls mit breiten, hohlen, langen, höltzernen Schaufeln oder Schöpfen, das Wasser aus dem Tümpfel ausgiessen, bis derselbe leer ist, und man die Fische mit einander heraus nehmen kan. Wiewohl dieses allein ein Lust-Fischen vor Herrschafften, und sonst insgemein den Fischern verboten ist. Es sollen auch die Eyer-Kreb'e, nebst den kleinen, noch zum Wachsen dienlichen Fischen wieder hinein in den Tümpfel geschmissen, und allein die grössern heraus genommen werden, damit das Fisch-Wasser nicht gar zu sehr abgeödet werde.

Tümpel, ist ein zum Hohen Ofen gehöriges Werckstücke.

Tümpf, Müntze, siehe **Dimpf**, im VII Bande, p. 942.

Tümpler, (Clemens) hat eine Physicam in II Theilen geschrieben. Sie ist 1607. zu Hanau heraus gekommen.

Tümpling, Thümpling, Timpling, Timplingen, Tümplingen, ein Schloß, Ritter-Gut und Dorf in Thüringen, nicht weit von der Saale bey Camburg, dem Herrn von Timpling gehörig, siehe den folgenden Artickel. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken, Flecken ꝛc.

Tümpling, Thümpling, Timpling, Tümplingen, eine adeliche Familie in Thüringen, deren Stamm-Hauß **Tümpling**, davon vorstehender Artickel handelt, gewesen. Sie hat schon von alten Zeiten an floriret, immassen in Adrian Beyers Architect. Jen. c. 32 §. 4. p. 359. angeführet wird, der im Jahr 1319. verstorben. Um das Jahr 1359. hat **Cuno von Timpling** gelebet. Im Jahr 1380. lebten **Dietrich, Hanß, Oswald und Erasmus**, Gebrüdere, wie aus einer Urkunde erhellet, die in Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 182. befindlich. Hanß war 402. Vogt zu Saalfeld. Hanß, wie auch **John Aßmus Tize** und **Stephan**, Gebrüdere, genannt von Tümplinge, kommen in verschiedenen Urkunden vor vom Jahr 1400, 1429, 1463. und 1464. beym Ludwig in Reliqv. MSS. T. V. p. 160-169. **Margarethe von Timpling** hat 1491. als Aebtißin dem Kloster Roda vorgestanden. **Otto von Timpling** starb 1610. in dem 83. Jahre seines Alters; er hatte 1551. einen entleibet, und war nach Erlegung 20. guter Schock der Kirche zu Camburg, pardonnirt worden. Im Jahr 1627. gieng **Rudolph von Tümpling** bey dem Leichen-Conducte Hertzog Johann Ernstens zu Sachsen-Weimar bey dem Leichen-Wagen. **Rudolph Wilhelm von Timpling** ward 1652. ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft. **Philipp Heinrich** lebte 1668. als Fürstl. Altenburgischer Ober-Hof-Marschall und war 1660. ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft worden. Im 1668. Jahre war **Adam Friedrich von Tümpling** bey dem Leichen-Conducte Magdalene Sibyllens, Hertzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg anderer Gemahlin, gegenwärtig, und führte nebst noch sieben von Adel die Pferde des Leichen-Wagens. Bey dieser Leiche war auch **Hanß Oßwald von Tümpling**, und **Veit Ludwig von Tümpling**. **Otto Wilhelm von und zu Tümpling** war 1712. Fürstl Merseburgisch-Hof-Marschall u. Cammer-Rath, nachgehends Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Cammer-Herr. Seine Gemahlin war Aemilia Eleonora, eine Tochter Hertzog **Bernhards** zu Jena, die er mit der Madame von Alstedt, gebohrnen von **Kospoth** oder **Roßpoth** in ungleicher Ehe gezeuget. Sie hat ihm zwey Söhne, **Friedrich Wilhelmen** und **Christian Lebrechten** gebohren. Im Jahr 1716. florirten **Rudolph Albrecht** auf Heil. Creutz als Sachsen-Gothaischer Ober-Land-Steuer-Director, hernach Königl. Pohlnischer Cammer-Herr und Landes-Aeltester des Eisenbergischen Creyses, und **Wolff Friedrich** als Sachsen-Merseburgischer Ober-Forstmeister und ältester Cammer-Juncker. Von diesem Hause waren im Jahr 1738. folgende 3. bekannt: 1) **Heinrich Carl von Timpling**, Dom-Herr zu Merseburg. 2) **Christian Lebrecht**, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Juncker, ward im Jun. 1743. Cammer-Herr. Er ist sonder Zweiffel der kurtz vorher gedachte Christian Lebrecht. 3) **Carl Friedrich**, Premier-Lieutenant bey der Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Leibwacht. Beyers Architect. Jen. c. 32. §. 4. p. 359. Glafeys Kern der Geschichte des Hauses zu Sachsen, p. 406. **Ludwigs** Reliq. MST. T. V. p. 160-169. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 182. **Neumarcks** Neusprossender Deutsche Palm-Baum, p. 387. und 411. **Müllers** Sächsische Annales, p. 332, 475, 476, 478. 482, 483. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Historisch-Genealogische Nachrichten V Band**, p. 546.

Tümplingen, Ritter-Gut und Dorf, siehe **Tümpling**.

Tümplingen, Geschlecht, siehe **Tümpling**.

Tuin oder **Thuin**, Stadt, siehe **Thuin**, im XLIII Bande, p. 1811.

Tuina, Stadt, siehe **Tariona**, im XLI Bande, p. 1841.

TUINAMTUBA, siehe **Zaunbaum**.

Tünch, ist ein Ueberzug derer Mauern oder Wände um viese desto besser zu verwahren, desgleichen zierlicher zumachen, nicht weniger Kälte und dergl. m. von denen Zimmern abzuhalten; es wird auch wohl **Ueberzug, Wurff, Ueberwurff** u. s. w. genennet, und werden hier und dar die das **Tünchen** verrichtende Leute **Weißbender** geheissen, daß sie eine besondere Zunfft ausmachen, da anderwerts das **Tünchen**, bewerffen, weißen, anstreichen derer Gebäude denen Maurern zukommt. **Goldmann** in der vollständigen Anweisung zur Civil-Bau-Kunst, L. XXI. p. 68. ertheilet von den **Tünch** und dessen Gebrauch diesen Bericht Es sollen aber aber die Mauren inwendig wohl rauhe beworffen werden, wenn nun solche Bewerffung geschehen ist, wird mit der Mauer-Kelle ein Ueberzug, darauf der andere und dann der dritte aufgestrichen. Dieser Ueberzug geschiehet mit Kalck, der mit Sande vermischt ist; und muß der Kalck so wohl gerühret seyn, daß wenn man mit dem Zimmer-Beil hinein hauet, keine Steinlein gefunden werden, die das Zimmer-Beil schärtig machen; so soll auch dieser Kalck im Einrühren nicht an der Rühr-Krücke hängen bleiben, sondern durch Abfallen dieselbe rein lassen. Auf die Ueberzüge haben sie vor Zeiten noch einen dreyfachen Ueberzug aus Marmor-Mehl gestrichen, also daß wenn ein Ueberzug trocknete, der andere dünnere, und auf diesen der dritte der allerdünste aufgestrichen ward. Wenn also der Marmel-Ueberzug glänzte, so waren sie gewohnt, auf diesen feuchten **Tünch** Farben anzulegen, welche nicht leicht vergiengen und einen feinen Glantz von sich gaben. Des **Tünchens** der Mauren sind unterschiedliche Arten, dero Geschlechte hier zu erlernen seyn; Erstlich aus Gyps oder feinem Kalck, diesen **Tünch** nennte man *Albarium Opus* siehe diesen Artickel im I Bande, p. 933; wenn es aber mit Kalck und Sand geschahe, hieß es *Arenatum* d. i. Sand-**Tünch** siehe *Arenatum Opus* im II Bande, p. 1301; wenn es aus Marmor und Kalck bereitet ward hieß es **Marmor-Tünch**, *Marmoratum*, siehe *Marmoratum Opus*, im XIX Bande, p. 1621. Es pflegten aber die Alten so dicke Bewerffungen und **Tünch** zugebrauchen, daß darauf die Rechenmeister heut zu Tage gantze Tafeln schneiden könnten. Unter den Lateinischen Nahmen *Tectorii*, welches auf Deutsch **Tünch** gegeben wird, verstehet man auch die Ueberkleidungen, wenn man die Mauren mit Tafeln aus Marmor, Alabaster oder Glase oder auch mit Muscheln überkleidet, welche letzte in den Lust-Höhlen, sonderlich wo Wasser ist wohl stehen. Zuletzt ist die Ordnung auch wohl zubehalten, denn zuförderst werden die Gewölbe, hernach die Mauren beworffen und getüncher, endlich die Estrich und die Böden vollendet. Wird die Sache nicht recht gemacht, so giebt es lose und bald abfallende, hiermit aber einen Bau verstellende Arbeit. Dergleichen machten die falschen Propheten in Geistlichen, Ezech. XIII, 10. u. f. XXII, 28. da sie die Boßheit der Jüden mit falschen Trost, mit heuchlerischer Gutsprechung mehr verkleisterten als tünchten. Es fiel alles häßlich am Tage der Heimsuchung ab. **Schneiders** Biblisches Lexicon p. 456. u. ff. Will man gute Weiße, so in nassen Tünch bleiblich und beständig sey, machen; so muß man es folgendergestalt zu Wercke richten. Man nimmt Kalck der da weiß ist, und thut ihn in einen Topf und geust Leim von Ochsen-Schwäntzen gesotten daran, läst es 14 Tage stehen, geust aber alle Tage des vorgemeldeten Wassers oder Leim daran; darnach nimmt man denselben Kalck, und trocknet ihn an der warmen Sonne, an einer Mauren, und läst ihn auf 14 Tage oder noch länger stehen; so wird die Sonne die Färbigkeit heraus ziehen. Darnach schlägt man den Kalck wieder von der Mauren, und reibt ihn mit vorgemeldetem Leim-Wasser gar wohl, und macht Kügelein daraus, und legt sie an die Sonne, läst sie trocken werden; Ist das geschehen; so hat man eine gute Weiße in nassen **Tünchen**. Wenn man gut anwerffen will in Wasser-Tünchen; so muß man Schwärtze nehmen, welcherley man will, legt sie in ein Feuer, läst solche glüend werden, und löscht sie ab in einem Wasser, so kan man gut schwartz bewerffen und ist auch gut in nassen Tünchen. Desgleichen Berg-Zinnober, gebrannter Zinnober, Ertzgrün, fein Lasur, Berg Lasur, der klein ist, Bleygelb, Venedischgelb, einiges Parisroth, Ogger, **Berggrün** sind alle gut in nassen Tünchen zum mahlen. **Curieuse Kunst- und Werck-Schule**, II Th. p. 312. **Vitruvius** im VII Buche Cap. 2. mercket an, es diene sehr zur Festigkeit des **Tünches**, wenn man den Kalck wohl erbeitzen, und nachdem man den Sand darunter gerühret, mit grossen Fleiße durcharbeiten lässet. **Wolffs** Anfangs-Gründe aller Mathem. Wissenschafften I Th. p. 456.

Tünch, heißt der **Thumfisch**, von welchem an seinem Orte.

Tünche, siehe **Tünch**.

Tünchen, heißt auch **übertünchen**. Wenn man eine Mauer **übertünchen** will, verfährt man folgender Gestalt: Wenn man die Mauer recht ausgetrocknet, so bewirfft man sie zu drey unterschiedlichen mahlen mit Mörtel. Wenn das bewerffen getrocknet; überziehet man sie mit noch zärterem Mörtel, der aus Kalck und zärterem Sande als der erste zubereitet worden, oder mit Gyps gleichfalls zu drey unterschieden mahlen. Warum man so und nicht anders verfahren solle, davon kan man folgenden Beweiß geben. Es begreifft ein jedweder, daß die Mauer erst getrocknet seyn müsse, ehe man den **Tünch** aufträgt, ingleichen

chen daß man ihn nicht auf einmahl auftragen müsse. Maßen sonst die Mauer alsden erst trocken würde, wenn der Tünch schon trocken worden, und der Tünch trocknet oben eher als unten. Dannenhero muß er im ersten Falle entweder springen oder sich gar abschälen; im andern Falle hin und wieder Ritze bekommen; welches beydes der Dauerhafftigkeit des Gebäudes zu wieder ist. Man übertüncht die Mauren von innen und von aussen aus der Ursache, weil die übertünchten nicht allein besser aussehen, sondern auch mehr Licht zurücke werffen und von aussen durch den Regen und die Feuchtigkeit der Lufft nicht so leichte Schaden nehmen. **Wolffs** Anfangs-Gründe aller Mathematischen Wissenschafften, im 1 Th. p. 455. u. f.

Tüncher, haben in Nürnberg ein schon vom Jahre 1596 her mit löblichen Gesetzen und Verordnungen versehenes Handwerck, krafft welcher ein jeder, so da Meister werden will, ein besonderes Meisterstück machen muß, und zwar 1) vier Schwebebogen also glatt mit Mörtel bewerffen und betünchen, daß nach Anlegung der Schnur und Bleywage alle Ecken just zusammen treffen, und gantz keine Lücke oder Raum daran zu finden sey. 2) Ein drey Stockwerck hohes mit einem Ercker versehenes mit höltzernen Balcken und einem steinernen Fuß befestigtes Hauß, daran besagter Fuß Steinfarbig mit weissen Strichen, die Felder aber grau angeleget, mit schwartz und weisser Farbe aufgehöhet, und so wohl der Bleywage, als dem Zirckel, Richtscheid und Winckelmaas nach wohl und richtig eingetheilet sind, wobey sie ziemlich warm gehalten werden, und solchem nach den Nahmen eines Meisters und deren Gerechtigkeit mit saurem Schweiß erlangen müssen. Es pflegen aber die Tüncher nicht nur das Gemäuer an gemeinen Gebäuden, sondern auch die künstliche Stuccador- und Gyps-Arbeit in grossen Sälen und herrlichen Pallästen anzuweissen, und mit reiner Tünche zu überkleiden, die Häuser mit gemeiner Steinfarbe anzustreichen, und nach dem Quadrat mit weissen Strichen zu durchziehen; ja sie haben nunmehr so viel gelernet und ihre Arbeit so hochgebracht, daß sie das Mauerwerck Purpurfarb, grau oder gelblicht zum Grunde antünchen, so denn recht nach der Architectur die Fenster mit Bogen und Gesimmsen, weiß in grau gemacht, umziehen, die Thüren aber mit artlichen Portalen umgeben, und mit allerley sehr wohl in das Auge fallenden Laub- und Säulenwerck, so öffters auf Mormor-Art spielet, wie auch mit Festonen, Knöpffen und antiquischen Blumen-Töpffen auszuzieren wissen. Sie pflegen auch den Mahlern in die Hand zu arbeiten, und diejenigen Decken und Mauerwercke mit zarten Mörtel auf das glatteste und reineste zu überziehen, damit so denn der Mahler mit seinem Kunst-Pinsel, die zierlichsten Figuren, so wohl mit Leim, als Milch, und Wasser angemachten Farben auf die noch nasse Tünche, und wie man sonst zu reden pfleget, in Fresco vorstellen könne. Neben diesen Kalch- und Wasser-Farben wissen sie nicht nur die Balcken, Sparren und Treppen der Gebäude, sondern auch mancherley Holtz- und Schreinerwerck mit beliebigen, so einfachen als vermischten Farben anzustreichen; sonderlich wenn man schöne und grosse Kirchen, hohe und prächtige Thürme übertünchen soll, wird nothwendig von den Tünchern erfordert, daß sie mit den Gerüsten wohl umzugehen wissen, worzu aber kein schwindlichter Kopff und zaghafftes Gemüthe gehöret; auch wird ein besonderer Vortheil erfordert, wo man die Stangen in tiefe Wasser und andere morastige Oerter, woran offt die herrlichsten Gebäude zu finden, einsencken muß. Es kommet auch den Tünchern zu, allerley gefirnstes Tafel- und Schreinerwerck mit Seifen-Laugen abzuwaschen, und von neuem mit Firniß zu überziehen, als womit sie vortheilhafftig umzugehen, und manchen alten verschmutzten Schrancke und vom Rauch beschwärtzte Stube also neu glänzend zuzurichten wissen, als wenn er aus des Schreiners Werckstatt gantz neu herausgekommen wäre. Und ob schon theils Orten die Mäurer, wo kein Tüncher zufinden, sich solcher Arbeit unterfangen, ist doch zwischen beyderley Getünche ein sehr mercklicher Unterscheid, daß, so wenig der Tüncher ein Mahler zu nennen, eben so wenig auch der Mäurer, die zumahl bey diesen Zeiten sehr zugenommene, und nach der Architectur gar fein eingerichtete Tüncher-Arbeit nachzuahmen weiß.

Tünckel, siehe **Dinckel**, im VII Bande, p. 946.

Tünckel, oder **Dinckel**, (Johann) siehe **Dinckelius**, im VII Bande, p. 946 u. f.

Tündel, (**Scharfen-**) siehe **Scharfentündel**, im XXXIV Bande, p. 931.

Tüngeda, ein Dorf und Adeliches Ritter-Gut in Thüringen unweit Langensaltz, dem Herrn von **Wangenheim** zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Tüngen, oder **Düngen**, siehe **Düngung**, im VII Bande, p. 1557. u. f. desgleichen **Mistbreiten**, im XXI Bande, p. 512. u. f.

Tüngen, ein alter Ort in Thüringen, siehe **Tungidi**.

Tüngen, eine kleine Stadt und Schloß am Flusse Wutach, siehe **Thüngen**, im XLIII Bande, p. 1816.

Tüngen und Balm (**die Grafschafft**). So wurde vor Zeiten das Land **Klettgau** in Schwaben genennet. Die Stadt **Tüngen** hat davon den Nahmen behalten. **Zeilers** Itinerar. Germ. p. 944. siehe **Klettgau**, im XV Bande, p. 921.

Tünger, oder **Dünger**, siehe dieses Wort, im VII Bande, p. 1557. wie auch **Mist**, im XXI Bande, p. 504. u. ff.

Tüngung, oder **Mistung**, siehe **Düngung**, im VII Bande, p. 1557. u. ff. desgleichen **Mistbreiten**, im XXI Bande, p. 512. u. ff.

Tünkel, siehe **Dinckel**, im VII Bande, p. 946.

Tuinmann, (Carl) ein Reformirter Prediger zu Middelburg der zu Ausgang des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts gelebt hat. Er besaß eine grosse Geschicklichkeit in der Poesie, ließ sich aber mit etlichen Freygeistern in Seeland ein. Er hat unterschiedliche Wercke in Holländischer Sprache geschrieben.

1. Fakkel der Neder duitsche Taale.
2. Vervolog op de Fakkel de Neder-Duitsche Tacle u. s. w. door *Carolus Tuinmann* zu Middelburg 1731 in 4.
3. Mengelstoffen van, velerlei stichtelyke Gezangen op verscheide zo oude als nieuwe Tonen en Psalmwyzen. Door Carolus Tuinmann Prædicant de Middelburg, zu Utrecht 1725 in 8.
4. Keurstoffen uit ket Boek van Job d. i. ausserlesene Materie aus den Hiob erklärt und zur Erbauung angewendet. Amsterdam 1735 in 4.
5. De Oorsprong en Uitleging van dagelyks getruikte Nederduitsche spreekworten, opgeheldert to grondig verstand der Vaderlandsche Moedertael. Zu Middelburg 1738 in 4.
6. Heilloſe Gouweller der Vrygeesten, so zu Middelburg 1715 wieder aufgelegt worden.
7. Liederen Zions.
8. Begensel van Hemelwerk, Middelburg 1721 in 8.
9. Brieven aen Petr. Poeraet.

Er hat eine grosse Liebe zur Holländischen Sprache getragen und geglaubt, daß die Holländische Sprache zur Erläuterung vieler Griechischen Ausdrücke, sonderlich in Homers überaus dienlich sey. Siehe die **Vorrede** Facis ling. Belg. Das Buch: Aschetzing der Spynozische Vrygeesten von **Tuinmann** verfertiget, rührt unfehlbar von ihm her, ungeachtet der Vornahme verschwiegen. **Beytrag zu den neuen Zeitungen von Gel. Sachen** Th. III p. 443. Th. I p. 164. 386. **Gelehrte Zeitungen** von 1731 p. 740. Ebend. von 1735 p 141.

Tünn, ein Fluß, siehe **Donn**, im VII Bande, p. 1279.

Tünnemann, (Pater) ist Carls VI, Kayserlicher Majestät Beicht-Vater gewesen. Er hat sich in der vor dem Reichs-Hof-Rathe und dem Reichs-Tage zu Regenspurg vorgewesenen Falckenhagischen Kloster-Sache, mit eingemischt, und hat seinen Brüdern denen Jesuiten zu Paderborn wider den Herrn Grafen von der Lippe tapffer beygestanden. **Falckens** Hist. Corbejensis Diplomat. p. 126.

Tünsteiner Sauerbrunnen, siehe **Tönnigsteiner Sauerbrunnen**, im XLIV Bande, p. 891.

Tüntzel, (Freyherren von) Herren zu Bernitzko, ein Böhmisches Freyherrliches Geschlecht. Es war von denselben Heinrich Freyherr von Tüntzel, Herr zu Bernitzko vom Jahr 1509 ohngefehr bis 1540 Land-Voigt oder Königlich Böhmischer Stadthalter des Marggrafthums Nieder-Lausitz und hat nach Absterben der Freyherrn von Kittlitz in Böhmen, die Herrschafft Randen geschenckt bekommen, wie **Grosser** Th. III p. 19 berichtet. Doch gehöret nicht zu denselben **Tüntzel von Tuntzenhausen**, von dem nachstehender Artickel nachzusehen. **Gauhens** Adeliches Lexicon Th. II p 2633.

Tüntzel von Tuntzenhausen, (Gabriel) beyder Rechte Doctor, Comes Palatinus Cäsareus, und Churfürstl. Sächsischer Geheimder Rath. Er ist Abgesandter an unterschiedenen Höfen ums Jahr 1646 gewesen. **Gauhens** Adels-Lexicon II Th. p. 2634. **Müllers** Sächsische Annales p. 318.

TUINUM, Lüttichische Stadt, siehe **Thuin**, im XLIII Bande, p. 1811.

TUINUM, wird von **Eckartho** in Francia Orientali p. 298 vor die Stadt **Zug** in der Schweitz angenommen, siehe **Zug**.

Tüpflein, siehe **Punct**, im XXIX Bande, p. 1598.

Tüpke, (Hermann) ein Ritter, hat im Vierzehenden Jahrhundert gelebt. Im Jahr 1346 hat er Albrechten Bischoffen zu Halberstadt und seinem Stiffte eine Hufe Landes zu Algestorp gelegen, freywillig geschenckt, dagegen der Bischoff eine Mühle bey Schöningen, welche Herrmann Tüpke bis dahero zur Lehn gehabt, diesen Kloster ewiglich zubesitzen wiederum verehret. Es ist daſselbe am Tage Julianä Virginis geschehen. **Meybaums** Chronicon des Klosters Marien-Born.

Tüpke, (Johann Christian) ist noch jetzo lebender Conrector der Sangerhausischen Schule in Thüringen und hat im Jahr 1743 ein Programma: Von der Vortrefflichkeit des Ackerbaues geschrieben in 4 Franckenh. *Acta Scholast.* III Theil p. 419.

Türack, eine Stadt in Ober-Ungarn, 5 Meilen von Ofen gegen Westen.

Türbel, **Tribel**, ein Landgut und Dorf im Voigtlande unweit Oelßnitz, dem Herrn von **Nauendorf** zuständig. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Türck, Nation, siehe **Türcke**.

Türck, **Türcke**, dieses Nahmens sind im Römischen Reiche unterschiedliche adeliche Familien bekannt, als:

1. In **Kärndten**, aus deren Wappen, darinne ein Türcke mit einem blossen Sebel in der Hand haltend zu sehen, siehe **Wappenbuch** P. V p. 61 lässet sich schliessen, daß deren Anherr ein gebohrner Türcke möge gewesen seyn; vielleicht daß derselbe auch einen solchen Türcken erleget. Uebrigens findet man von derselben keine weitere Nachricht, ausser daß sie den ersten Turnieren in dem Römischen Reiche beygewohnet, und daß sie sich vor alten Zeiten auch in Schwaben solle ausgebreitet haben, siehe hierbey weiter unten die 3 Nummer.

2. In Schlesien, allwo sie im Liegnitzischen ihre Güter haben sollen. Sonsten war im Jahr 1654 Emanuel von Türck des Münsterbergischen Fürstenthums Landes-Deputirter. Sinapii Schles. Curiosit. Part. II p. 1079.

3. In Schwaben, da sie unter die unmittelbahren Reichsfreye von Adel gezehlet wird und sich von ihrem Sitze von Ramstein beynahmet; es mögen diejenigen von Türck hieher gehören, welche man unter die Turniers-Genossen mit gezehlet findet. Nicht weniger mag hieher zu rechnen seyn Dietrich Türck oder Türcke, der von 1413 bis 1418 unter die Heermeister des Schwerdt-Ordens in Liefland gezehlet wird. Er wird auch Theodorus Teck oder Teeck genannt, siehe Gryphii Geistl. und Weltl. Ritter-Orden p. 89; ingleichen den Artickel: Liefland, im XVII Bande, p. 1021 u. ff. besonders p. 1032. Noch 1703 florirte Carl Friedrich Türck von Ramstein in Schwaben.

4. In Jülich und Cleve, wie auch in dem benachbarten Geldern, allwo sie nach dasiger Mund-Art die Torcken genennet werden. Sie haben nach Absterben der Herren von Arnheim im Jahr 1718 die Herrschafft Rosenthal erhalten. Von Wilhelm Türcken, Hertzoglich-Burgundischen Obristen, meldet Spangenberg im Adelspiegel Part. II, daß er sich im Utrechter-Kriege im Jahre 1524 tapffer verhalten. Im Jahre 1687 war Johann Rodger Torck oder Türck Dom-Dechant des Stiffts Münster und Capitular-Herr zu Paderborn.

Zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts besaß ein ehemahliger Chur-Sächsischer Obrister Türck in der Nieder-Lausitz das Rittergut Falckenberg zwischen Luckau und Dahme im hohen Alter und unvermählet; wir können aber von dessen Geschlechte keine weitere Nachricht geben. Spangenbergs Adels-Spiegel P. II. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon IV Theil.

Türck, (Dietrich) siehe den Geschlechts-Artickel: Türck.

Türck, (Nicolaus) siehe Pelargus (Nicolaus) im XXVII Bande, p. 160 u. f.

Türck oder Türcke, (Wilhelm) aus Westphalen, beyder Rechte Licentiat zu Halle, hat:

1. Ein gelehrtes Tage-Buch unter dem Titel: Neue Bibliotheck oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern und allerhand zur Gelehrsamkeit dienenden Sachen, doch ohne Nahmen angefangen, welches aus V und mehr Bänden bestehet, und zu Halle 1710 zuerst ausgegeben worden. Gundling hat selbiges fortgesetzet, und nach diesem noch andere. Des Urhebers, nehmlich, Türcks, Vorsatz ist gewesen, die vornehmsten Bücher, welche ans Licht getreten, nicht sowohl umständlich zu excerpiren, als vielmehr den General-Zweck, auch die Güte und Beschaffenheit derselben, samt denjenigen Nachrichten anzuführen, welche man nach Gelegenheit der Sachen dienlich zu seyn erachten würde. Die Urtheile solten so eingerichtet werden, daß ein jeder erkennen möge, daß er sich nicht einen Affect, sondern bloß die gesunde Vernunfft zum Leitstern erwehlet habe. Nach den Artickeln findet man ein Verzeichnis von den übrigen neu herausgekommen Büchern. Ein Band fasset zehen Stücke in sich, und vor jedem Stücke stehet eine gelehrte Person abgeschildert. Kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck V Th. p. 521 u. ff. Ludwigs Universal-Historie I Th. p 872. Mylii Bibl. Anonym. P. II, p. 1071 u. f.

2. Specimen Historiæ Sacræ, zu Halle 1712 in 8 von 11 Bogen heraus gegeben. Er ist willens gewesen die gantze Historiam Antiquam auszuarbeiten; ist aber durch den Tod daran verhindert worden, und nur bis auf den Ausgang Israels aus Egypten kommen, und hat also dieses Specimen in zwey Bücher getheilet, deren erstes mit der Sündfluth aufhöret. In beyden weiset er erst die Quellen der dahin gehörigen Historie an, stellt hernach die richtigste Chronologie mit ihrer Demonstration dar, und sodann wendet er sich zu den Geschichten, und erläutert solche mit unten gesetzten Anmerckungen.

Unschuldige Nachrichten des 1712 Jahrs p. 1058 u. ff.

Türck, (Groß-) soviel als der Türckische Kayser, siehe Türckey; ingleichen Türcken.

Türck, von Kroschwitz, siehe weiter unten Türck K - - .

Türcke, Lat. *Turcus*, ist ein bekanntes Wort und Nation, und bedeutet in ihrer Sprache einen Bauer oder ungeschickten Menschen, daher man die Mahometaner, die sich am liebsten Muselmänner nennen lassen, nicht ärger, als mit dem Nahmen Türcken beschimpffen kan. Siehe übrigens den Artickel: Türcken.

Türcke, Geschlecht, siehe Türck.

Türcke, eine Frauens-Person, siehe in dem Artickel: Türckebarg.

Türcke, (Christoph) siehe weiter unten Türck von Kroschwitz.

Türcke, (Dietrich) siehe den Geschlechts-Artickel: Türck.

Türcke, (George Matth.) Pastor zu Niewisch im Lübbener-Creysse, war daselbst den 23 Sept. 1673 gebohren, und ist sein Vater Heinrich Türcke (so den 9 Jul. 1647 gebohren) und der Groß-Vater von 1643 bis 1681, also 39 Jahre, Prediger zu gedachten Niewisch gewesen. Er, George Matthäs, ward den 11 Octob. 1709 als substituirter Pastor vociret, ward aber hernach ordentlicher. Jccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 434 u. f.

Türcke, (Heinrich) siehe Türcke, (George Matthäs).

Türcke, (Nicolaus) siehe Pelargus, (Nicolaus) im XXVII Bande, p. 160 u. f.

Türcke, (Wilhelm) siehe Türck.

Türcke, von Kroschwitz, siehe weiter unten Türck von Kroschwitz.

Türckebarg, ein Hügel bey Schwabstädt im Fürstenthum Schleßwig, welcher den Nahmen von einer Frauens-Person, Türcke genannt, führet. Arnkiels Cimbrisches Heydenth. P. III. p. 168.

Türckelhauen, eine Zeche dunckelhauen, ingleichen abköhlen, was es bey dem Bergwercke heisse, davon siehe Abhütten, im I Bande, p. 127.

Türckelweil, Dorf, siehe Türckweil.

Türckemanns oder Türcken, Nation, siehe Türcken.

Türcken, Lat. *Turcæ* oder *Turci*, Frantz. *Turcs*, ein grosses und mächtiges Volck in Asien. Es bedeutet das Wort Türck in ihrer Sprache eigentlich einen Bauer oder ungeschickten Menschen; daher man diese Nation, die sich am liebsten Muselmänner nennen lässet, nicht ärger, als mit dem Nahmen Türcken beschimpffen kan.

Ursprung der Türcken.

Ob wohl von der Türckischen Nation Herkommen die Scribenten nicht einerley Meynung sind, indem etliche sie lieber gar aus dem Trojanischen Kriege von einem Nahmens Turcus, so des Troilus Sohn und des Priamus Enckel gewesen seyn soll, derriviren, und dahero zwischen ihnen und denen Frantzosen eine sonderliche Verwandschafft behaupten wollen; so ist doch wohl am wahrscheinlichsten, daß sie von den Europäischen Scythen entsprossen sind; welche zwischen dem Ponto Euxino und dem Caspischen Meere wohnten. Sie waren vormahls ein eigenes Volck, und wurden in die, so gegen Westen, und die, so gegen Osten wohnten, eingetheilet. Jene hatten ihren Sitz an der Donau in Ungarn, diese aber in Asien. Sie geselleten sich zu den Saracenen, die sich unter dem Mahomet versammlet hatten, und machten mit ihnen Gemeinschafft, wurden auch durch gewisse Fürsten, welche sie Caliphen nenneten, regieret. Sie hatten aber zwey Fürstliche Familien, die Ommiadas und Habbasidas, welche letztere am längsten gewähret. Nachdem ihr Fürst Marwan in dem 8 Jahrhundert verstorben, und mit ihm das Geschlechte der Ommiadar abgegangen war, erwählten sich die Syrer, Egyptier, Araber, Perser und Spanier, jedwede einen besondern Fürsten, deren der erste zu Bagdad, der andere zu Cairo, der dritte zu Carvan in Africa, der vierte zu Fez, der fünfte zu Toledo, Cordova, Saragossa und Granada in Spanien residirte; doch blieben Bagdad und Cairo die beyden Hauptsitze, und wurde der Fürst von Bagdad Calipha, der von Cairo aber Sultan genennet. Es theilten sich diese Türckische Sultane wiederum, indem einer zu Nicea, der andere zu Iconien, der dritte zu Damasco, der vierte zu Aleppo, der fünfte zu Ninive residirte, welche auch in währenden Creutz-Zügen vieles erdulten musten, bis sie sich wieder erholten, die Christen in dem 13 Jahrhundert aus dem gelobten Lande jagten, und ihre Regierung fortsetzten. Zu Anfange des 14 Jahrhunderts machte sich Ottomann mächtig, brachte die andern Sultane unter sich, und warf sich allein zum Regenten über die Türcken auf, wodurch er den Grund zu dem grossen und itzt so mächtigen Ottomannischen Reiche legte.

Türckische Historie:

Es haben die Türcken das Orientalische Kayserthum zwar erst 1453 nach Eroberung der Stadt Constantinopel behauptet; weil aber schon vorher mit den Türcken viele merckwürdige Dinge vorgegangen sind, so müssen wir die gantze Türckische Historie aus dem Grunde untersuchen. Es ist im gantzen Türckischen Reiche nichts merckwürdigers vorgegangen, als wie die so genannte Ottomannische Pforte ist aufgerichtet worden. Wenn man nun dieses zum Grunde leget, so theilet sich die Türckische Historie von sich selcher in die Alte und in die Neue. Die alte Türckische Historie begreiffet alles das, was mit den Türcken vorgegangen, ehe die Ottomannische Pforte ist aufgerichtet worden. Solches begreiffet vom Anfange des siebenden Jahrhunderts bis zum Anfange des vierzehenden Jahrhunderts, eine Zeit von 700 Jahren. Die neue Türckische Historie begreiffet alles, was mit den Türcken vorgegangen ist, nachdem die Ottomannische Pforte ist errichtet worden. Das wird vom Anfange des vierzehenden Jahrhunderts bis auf diesen Tag fast auf die fünftehalbhundert Jahre ausmachen. Das Türckische Reich hat seinen Ursprung von dem Betrüger Mahomet, welcher ein Araber vom Geschlecht und der Profeßion nach ein Kaufmann war. Dieser Mahomet war sonst ein nicht ungeschickter Kopff, ob er gleich im übrigen ein Idiote war. Sein Vater hieß Abdalia, und seine Mutter nennete sich Emine. Er erblickete das Licht der Welt zu Mecha im Jahr 570 nach Christi Geburt. Er kam in eines mit Nahmen Abdemonaple Dienste, und verheyrathete sich endlich gar nach dessen Tode mit seiner hinterlassenen Frau, Nahmens Cadige. Von derselben wurde er alsdenn zum Erben ihrer Güter eingesetzt, und folglich sehr reich und mächtig. Dieses gab ihm Gelegenheit nach hohen Dingen zu streben, und nach dem Königreiche zu trachten, damit er nun solches desto leichter ins Werck stellete, gab er sich vor einen Propheten aus, und streuete viele Ketzereyen durch Hülffe und Beredung des Münchs Sergii aus, sonderlich wieder die Gottheit Christi, und war also zwischen einem Arrianer und Antichrist der erste und letzte Ketzer in dieser Materie, ob er schon Christum sehr hoch lobet. Er machte sein Gesetz-Buch, den so genannten Alcoran, aus christlichen und jüdischen Lehren, und vermischte diese mit vielen Heydnischen Fabeln. Er wurde aber anfangs dieser seiner neuen Religion halber aus der Stadt Mecca verjaget, welche Flucht bey den Türcken Hegyra genennet wird, und noch heutiges Tages so denckwürdig ist, daß die Türcken ihre Jahrzahl darnach zu schreiben pflegen. Weil nun Mahomet nach solcher Flucht die Waffen ergriff, und seine Religion mit dem Schwerdte auszubreiten suchte, so geschahe es, daß dadurch der Grund zu dem Weltberühmten Türckischen Reiche geleget wurde. Endlich nachdem er sein Reich bestätiget, starb er 631 im 65 Jahr zu Medina in Arabien bey dem rothen Meer. Abba-Bucker, des verstorbenen

Mahomets Vetter ward zum Caliph erwehlet im Jahr Christi 63[illegible]. Er unterwarf etliche Städte seinem Reiche, und nachdem er zwey Jahre regieret starb er im Jahr 639. **Omar**, ein Sohn Alchittab, ward nach ihm zum Caliphen creiret. Er führte viel Kriege in der Nachbarschafft, nahm Damascus und Palästina ein, ermordete viele Carmeliten auf dem Berge Carmel, grif Persien an, brachte gantz Syrien unter seine Gewalt, und machte ihm Egypten Zinßbar. Er kam nach Damascus, und nennete sich einen Kayser, und starb im Jahr Christi 643 nachdem er von dem Perser Abubula war verwundet worden. **Oßman**, Assans Sohn, folgete auf ihn, und nachdem er ohngefehr zwölf Jahre regieret, ward er von den Seinigen auch umgebracht, und dieses geschahe im Jahr Christi 65[illegible]. Aly, des Abutalib und der Fatime Sohn, wurde hierauf zum Caliphen ernennet, und regierete ohngefehr fünf Jahre. Darauf aber gieng es ihm auch nach seiner Vorfahren Weise, nehmlich er wurde umgebracht, und dieses durch Abdurrhaman, im Jahr Christi 660. Nach ihm folgen bis auf das Ende des siebenden Jahrhunderts **Hasen**, Aly Sohn, **Moavias**, Ophans Sohn, **Moabias** oder **Mahomet**, des Abusophian Sohn, **Jesid**, oder **Hirid**, sein Sohn, **Maula**, **Muthar**, **Marran** und **Abdelmelech**, des Marran Sohn. Im achten Jahrhundert wurden zu Caliphen gemacht **Ulid**, Abdelmelechs Sohn, **Sulciman**, als Abdelmelechs Sohn, des Ulid Bruder, **Omar**, des Abdulaz Sohn, **Jesid** oder **Hirid**, des Omar Vetter, **Hevjam** oder **Iscan**, des Jezid Bruder, **Abraham** oder **Ibrahim**, des Walid Sohn, Marman und Mahomet. In dem neunten Jahrhundert waren diejenigen Caliphen, die auf den Abdalla folgen, **Abdalla der andere**, **Aron**, **Mahomet**, **Abdalla der dritte** und **Mahomet**. Dazumahl waren viele Factionen unter denen Saracenen, also daß man keine Ordnung der Saracenischen Fürsten findet bis aufs Jahr 1400 nach Christi Geburt. Derowegen machten die Türcken oder Turcomannen einen König unter sich selber, welchen sie **Sadoc** oder **den Gerechten** nenneten. **Sadoc** machte Persien und Syrien seinem Reiche Zinßbar, und hinterließ zum Successor **Dogris**, welcher Mesopotamien und Silicien dem Kayser von Constantinopel abgenommen. **Aspalam** folgete auf seinen Vater. Er sendete seinen Enckel Solyman in Cappadocien, welcher ihm schier gantz klein Asien mit seinen Waffen unterthänig gemacht. Darauf grif er Gottfried von Bouillon, General der christlichen Armee, im Jahr 1097 an. Und als er endlich die Stadt Jerusalem defendirte, wurde er von eben diesem Gottfried überwunden. **Melechla**, Aspalams Sohn, folgete auf seinen Vater, schickte Arthot Sultan in Mesopotamien, und Solymann nach Antiochien, welches sie mit gewafneter Hand einnahmen, und ließ seinen Sohn Belchiarot zum Successoren. Als aber dieser ohne Erben gestorben, ist das Türckische Reich von vielen Fürsten aufs neue zertheilet worden, von welchen in den Büchern der Kriege, so die Christen im Oriente geführet haben, offt Meldung geschicht. In dem zehenden Jahrhunderte fieng die Türckische Monarchie an wieder lebendig zu werden. Denn **Osmann** oder **Ottomann**, Ertuculis Sohn, (dessen Vor-Eltern über sich zu steigen, diese waren: Solyman, Cabielpe, Cusulbag, Bainder, Oicoluc, Baisunger, Bakis-Aya, Ciaces-Aya, Toctemur, Versajob, Giokelpe, Ogus, Carachan, Cutbuzecce und Lecrac) legte durch seine Klugheit und Großmüthigkeit das rechte Fundament des Türckischen Reichs, und von ihm wird die Familie der Türckischen Kayser die **Ottomannische** genennet. Nachdem er die Stadt Bursia eingenommen, versetzte er den Sitz des Reiches dahin. Darauf nahm er viele Städte in klein Asien ein, eroberte Anegra, Sebaße, und etliche andere an dem Euxinischen Meer, und fast gantz Natolien, ließ seine Armee über den Bosphorum nach Europa gehen und plünderte viele Landschafften aus; Ottomann starb um das Jahr 1327 oder 28. **Orcan**, **Urcan** oder **Orchanes** folgete auf seinen Vater, und war ebenfalls ein tapfferer und glücklicher Kriegsmann, welcher bey der Griechischen Kayser Uneinigkeit und innerlichen Kriegen seine Pfeiffe im Rohre wohl zu schneiden wuste. Seine Brüder verfolgete er, er erweiterte die Grentzen seines Reichs bis an den Hellespont, unterwarf ihm Nicea, Nicomedia, Philippopoli, Gallipolii und etliche andere Städte, so wohl als gantz Mysien, Lycaonien und Phrygien. Einige schreiben ihm zu, daß er die so genannte Janitscharen Militz, als den Kern der Türckischen Infanterie, aufgerichtet. Er starb im Jahre 1348 oder nach andern 1358. Wegen seines Nachfolgers sind die Scribenten nicht einig. Denn etliche sagen, daß ihm sein Sohn Solyman gefolget. Andere aber meynen, daß dieser noch bey des Vaters Leben durch einen unglücklichen Fall auf der Jagd mit einem Pferde umgekommen, und also unmittelbar auf den Orcan dessen anderer Sohn Amurath succediret. Wir wollen den Solyman indessen annehmen. **Solyman**, Orcans Sohn, gieng über den Hellespont, und nahm Adrianopel, Pergamo und etliche andere Städte diß und jenseits des Hellesponts ein, ingleichen auch noch einen Theil von Thracien in den von einigen ihm angesetzten zweyen Jahren seiner Regierung, und starb im Jahr Christi 1360. **Amurath der erste**, Solymans Bruder und Orcans Sohn, folgete in dem Reiche. Er schwächete den Griechischen Kayser in vielen Schlachten, nahm Thessalonica und viele andere herrliche Städte ein, und erweiterte sein Reich mercklich, nachdem er 37 Victorien erhalten. Etliche schreiben ihm seines Vaters Orcans, und seines Bruders Solymans Victorien zu, u. daß er am ersten nach Europa übergegangen. Er war sehr grausam, denn er hatte seinen Sohn Siaur Schelebi erwürgen lassen, und er selber wurde von einem gefangenen Christen, welcher des Grafen Lazari aus Servien Diener ward, im 22sten nach andern 33sten Jahr seiner Regierung endlich auch umgebracht. Dieser Bediente des ehemahligen Grafen Lazari in Servien, welcher Graf, in der Action mit den Türcken auf der Wahlstadt geblieben war, hatte den Todes-Fall seines gewesenen Herrns so zu Hertzen genommen, daß er, bald hernach, unter dem Vorwande, als ob er etwas mit dem Türckischen Kayser zu reden hätte, sich vor den Kayser lassen ließ.

Und

Und bey dieser Gelegenheit rächete er den Tod seines Herrn und erstach den Kayser im Jahr Christi 1383 oder wie andere wollen, 1393. Daher man seit der Zeit keinen fremden Gesandten bey der Audientz mehr verstattet, mit freyen Händen sich dem Sultan zu nahen, wie wir unten hören werden, wiewohl andere solchen Gebrauch von Bajazeth dem Andern, welchen ein Dervis beynahe ermordet, allererst herleiten. Sonst ist er nach andern auch deswegen merckwürdig, daß er sich in Errichtung der Türckischen Militz verdient gemacht. Dieses scheinet auch nicht ohne Grund zu seyn. Einige schreiben ihm zwar die Erfindung der so berühmten Janitscharen Militz zu, davon wir unter dem Orcan schon Erwehnung gethan. Allein wir wollen jenem diesen Ruhm nicht streitig machen, und auch diesen die Verdienste wegen Errichtung der Türckischen Militz nicht absprechen. Es kan seyn, daß sich dieser mehr, da jener das Fuß-Volck auf guten Fuß gesetzet, um die Reuterey besorgt gewesen, und daß er also die so genannten Spahi eigentlich gestifftet, und zu deren Unterhaltung einen Theil von denen eroberten Landen zu unterschiedlichen Timar angewendet, wovon wir nicht undeutliche Zeugnisse in denen Schrifft-Stellern antreffen. Ueberdieses soll er sich auch zuerst eines Groß-Veziers bedienet haben. An seine Stelle kam sein Sohn **Bajazeth**, mit dem Zunahmen **Ilderum**, d. i. Donner-Strahl, den er deswegen bekam, weilen er alle seine benachbarte Fürsten erschreckte, viele Provintzen verwüstete und sich überhaupt sehr formidabel machte. Er nahm die Stadt Icone, heutiges Tages Cogne, ingleichen Cäsarea, Delphis und andere ein. Ungarn und Bosnien durchstreifte er, und überwand im Jahr Christi 1396 den König in Ungarn Sigismund in einer Schlacht, bekam auch den Grafen von Nevers, des Hertzogs von Burgund Sohn, gefangen, welcher aber wieder rantzioniret wurde. Es sollen in derselben Schlacht 20000 Christen und 60000 Türcken geblieben seyn. Endlich belagerte er Constantinopel: Aber weil der Tartar Tamerlan in Natolien einfiel, befand er vor gut, die Belagerung wieder aufzuheben, und ihm bey Anegra entgegen zu ziehen. Daselbst aber ward er bey dem Berge Stolo totaliter geschlagen und nebst seiner Gemahlin gefangen, und verlohr also Reich und Freyheit. Er muste hierauf ein elendes Leben in einem eisernen Kefich führen, und dem Tamerlan vor einen Fuß-Schemmel, wenn er zu Pferde sitzen wolte, dienen, ja er muste selbst mit ansehen, wie seine Gemahlin dem Tamerlan bey der Tafel gantz nackend aufwarten und das Trincken darreichen muste. Daher auch die Türckischen Kayser seit diesem bis auf Solymann den Grossen keine rechte Gemahlin geheyrathet, sondern sich nur mit Kebs-Weibern beholffen, damit ihnen dergleichen Affront künfftig nicht mehr wiederfahren möchte, wiewohl andere noch andere Ursachen davon angeben. Nachdem er aber etliche Jahre in solchem elenden Zustande zugebracht, wurde er so unsinnig, daß er den Kopff wieder das Eisen stieß, und sich also selber umbrachte, im Jahr 1400, oder wie andere sagen im Jahr 1403. Er hat sechs Kinder gehabt, nehmlich Mustapha, Scheleby, welcher in eben der Schlacht, darinnen sein Vater gefangen worden, umgekommen, Isa oder Josue-Scheleby, Emyr-Solyman, welchen andere Muselman, Musa, oder Moyse-Scheleby, Sultan Mahomet, und Casan-Scheleby nennen. **Josue** nahm nach dem Tode seines Vaters das Reich ein, richtete das zerstreuete wieder auf; wurde aber von seinem Bruder Musa gefangen und umgebracht, im vierten Jahre seines Reiches. **Emyr-Soliman** oder **Musulman** wurde zu Adrianopel zum Kayser ausgeruffen, verfolgete seinen Bruder Moyse, führete anfänglich glückliche Kriege, fiel aber endlich gantz in Wollüste, und wurde im 1411 Jahr Christi, als in dem 7 seiner Regierung umgebracht. **Musa** oder **Moyse-Scheleby** folgete auf seinen Bruder, verrichtete viele tapffere Thaten, ward aber endlich durch Verrätherey von seinem Bruder Mahomet gefangen, und auf dessen Befehl im dritten Jahre seines Reichs erwürget. Endlich setzte **Mahomet**, Bajazets Sohn, das Türckische Reich wieder in seinen alten Stand, brachte Pontum, Cappadocien, und andere Provintzen unter sich: nahm Natalien wieder ein; bemächtigte sich Servien, Bosnien, der Walachey, und eines Theils von Epirus und Macedonien, verlegte den Kayserlichen Sitz von Barsa nach Constantinopel, da er im 1422 Jahre seines Reichs gestorben ist. **Amurath der Andere**, Mahomets Sohn wurde hierauf zum Kayserthum erhoben. Dieser that sich mit neuen Victorien hervor, nahm Thessalonica, Sophia und viele andere Städte ein, brachte das gantze Morea und einen Theil von Epirus unter sich; schlug den König Uladislaus von Ungarn im Jahr 1344 bey Varna; zwang den Johannem Castratiotam, ihm die Stadt Croya und seine eigene Kinder zu überliefern, von welchen Scanderbeg, der tapfferste Kriegs-Held seiner Zeit, den Türcken viele Schlachten abgewonnen, und ihnen sein väterliches Erbgut wieder abgenommen: also, daß Amurath selber vor Bekümmerniß im 1451 Jahre und 30 seines Reichs den Geist aufgab. **Mahomet der Andere**, des Amuraths und der Irene Sohn, nahm das Reich im 20 Jahre seines Alters an. Zwey Jahre nachhero, als 1453, gieng er vor Constantinopel, belagerte es, und bekam es ein. Er nahm viele Züge vor wieder die Griechen, Hungarn, Siebenbürgen, Venetianer, und andere. Und nachdem er sein Reich mit vielen Städten und Provintzen vermehret, starb er im Jahre Christi 1481 im 31 seines Reiches zu Nicomedia. **Bajazeth der Andere**, Mahomets Sohn, verjagte seinen Bruder Zemi, und succedirte seinem Vater, bemächtigte sich vieler Städte, als Tarsis in Cilicien, Lepantho, Burazzo, und vieler andern, die unter des vorigen Regierung vom Peloponnes noch übrig geblieben, und wurde endlich mit Gifft hingerichtet, wie man davor hält, von seinem Sohne Selim, dieses geschahe im Jahre Christi 1512, im 30 seines Reichs. **Selim**, Bajazeths Sohn, brachte seine zwey Brüder Corcut und Achmat um, ingleichen seine sieben Enckel, zog folglich das Reich an sich, nahm Tauris, die Haupt-Stadt in Meden ein, eroberte gantz Egypten und Syrien, nachdem er ihre Könige überwunden. Als er nun wieder umgeke-

re:

ret nach Constantinopel, und von dar nach Adrianopel gegangen, starb er im Jahr Christi 1520, als in dem 9 seines Regiments. **Soliman**, Selims Sohn, folgete seinem Vater, trieb die unter ihrem Ober-Haupt dem Gazelles rebellirende Mamelucken in Syrien zu paaren; belagerte alsobald Belgrad in Pannonien, eroberte es im Jahr 1522. Das darauf folgende Jahr nahm er die Insel Rhodis ein, und andere Städte in dem Archipelagus, ingleichen viele Städte in Ungarn, als Ofen, Stul-Weissenburg und Gran; er bemächtige sich der Stadt Babylon, Van in Armenien, Tripoli in Syrien und viel anderer. Und was noch mehr ist, so belagerte er zu gleicher Zeit die Insel Maltha, mit einer grossen Kriegs-Flotte, und Wien, die Haupt-Stadt in Oesterreich mit einer grossen Armee. Allein er wurde gezwungen, alle beyde Belagerungen aufzuheben, und starb im Jahr 1566 den 4 September, im 46 Jahr seiner Regierung. **Selim der Andere**, Solimans Sohn, folgete seinem Vater im Reiche, im 42 Jahre seines Alters. Er nahm die Insel Cypern und etliche andere den Venetianern gehörige Städte ein, im Jahr 1571, wie auch Goletta, so den Spaniern zuständig im Jahr 1574: allein im Jahr 1572 den 17 October ward seine Flotte, welche in ohngefehr 300 Galeeren bestund, gäntzlich geschlagen, nehmlich in der berühmten Schlacht bey Lepantho, worinnen 25000 Türcken umkamen, 4000 mit ihrem General gefangen wurden, und dadurch 14000 Christen aus der Sclaverey erlediget. Er starb im Jahr Christi 1575 im 9 Jahre seines Königreichs. **Amurath der Dritte**, kam 1575 nach Selimus dem Andern zur Regierung. Dieser Amurath gieng niemahls zu Felde, sondern hieng zu Hause der Wollust nach. Denn seit dem Bajazeths des erstern Gemahlin von dem Tamerlan so schimpflich war gehalten worden, so bunden sich die Türckischen Sultane so genau an keine Person; sondern eine Concubine ward bey ihnen so hoch gehalten, als die andere, und bey denen immerwährenden Abwechselungen wurde der Excess vergrössert. Hierzu kam auch dieses, daß Mahomet in seinem Gesetze befohlen, daß sich niemand zu keiner andern Weibsperson halten solte, wenn er sich nicht vorhero gebadet hätte. Denn weil sich Amurath bey so gestalten Sachen gar offte baden muste, so wurde dadurch seine gantze Natur ruiniret. Unterdessen aber ließ er seinen Groß-Vezier zwey auswärtige Kriege in Persien und Ungarn führen. Den Persianischen Krieg fieng er im Jahr 1576 an, und ließ sich einen Türckischen Pfaffen darzu bereden, welchem geträumet hatte, als wenn er Amurathen in Persien triumphiren sähe, und als wenn am Divan, das ist das Gebäude, darinnen geheimer Rath gehalten wird, die Worte stünden: **Amurath, Ueberwinder der Perser!** Doch der Persische König brauchte den Vortheil, daß er allemahl sein Land selber verwüstete, daß die Türcken, wenn sie hinkamen, nichts zu fressen funden, und endlich 1588 Frieden machen musten. In diesem Persianischen Kriege wolten sich die Europäischen Tartarn am schwartzen Meere zu den Persern schlagen: Aber Amurath trieb sie zu paaren, und setzte einen neuen Chan, oder Fürsten über sie, welcher den Groß-Sultan vor seinen Ober-Herrn erkennen muste. Solches geschahe im Jahr 1584, und seit dem ist die Europäische Tartarey beständig unter dem Türckischen Joche geblieben. Der andere Krieg ward im Jahr 1590 mit den Christen in Ungarn angefangen, und zwar aus folgenden Ursachen: Oben in Dalmatien, wo die Oesterreichische Festung Zeng gelegen ist, wohneten die Uschochi, ein räuberisches Volck, welches denen Türcken in Croatien grossen Schaden zufügete. Weil nun dem Römischen Kayser Schuld gegeben wurde, als wenn er dazu mit Fleiß durch die Finger sähe; so ward daher eine Ursache zum Kriege gleichsam vom Zaune gebrochen. Wiewohl vielmehr der Groß-Vezier Sinan daran Schuld war, welcher die Unordnung unter der Türckischen Militz sahe, und dessentwegen dem Sultan den Rath gab, er solte seiner Armee Christen-Fleisch zu essen geben; wo nicht, so würde sie sich selber auf Türckisch Fleisch zu Gaste bitten. Dieser Ungarische Krieg hat unter drey Türckischen Kaysern funfzehen Jahr nach einander gewähret, und ist der Anfang unter Amurath dem Dritten, der Fortgang unter Mahomet den Dritten, der Ausgang aber unter Achmet dem Ersten gewesen. Das wichtigste, das zum Anfange dieses Krieges unter Amuraths Regierung vorgieng, war die Eroberung der unvergleichlichen Festung Raab. Denn dieselbige übergab der Graf von Hardeck im Jahr 1594 den Türcken ohne alle Nothwendigkeit, deswegen ihm auch zu Wien davor der Kopff vor die Füsse geleget wurde. Bald darauf starb Amurath der Dritte, welcher länger hätte leben können, weñ er sich in der Wollust gemäßiget hätte. **Mahomet der Dritte**, weil er seinen 19 Brüdern nicht viel gutes zutrauete, ließ beym Antritt seiner Regierung allen das Leben nehmen. Und weil er nicht wuste, ob von seines Vaters Kebs-Weibern etliche möchten schwanger seyn, so ließ er dieselben alle im Meere ersäuffen. Hierauf setzte er den Krieg in Ungarn, welchen sein Vater angefangen hatte, persönlich mit abwechselndem Glücke fort. Denn im Jahr 1595 eroberte der Christliche General von Mannsfeld die Festung Gran, und schlug den Türckischen Entsatz. Als er aber vor Durst unreif Obst gegessen hatte, starb der tresliche Held an einem Durchfall. Hingegen im Jahr 1596 eroberten die Türcken Erla, und schlugen die Christen aus dem Felde, welche sich den Sieg dadurch aus den Händen spielen liessen, weil sie allzuzeitlich auf die Beute fielen. Ferner im Jahr 1598 eroberte der Graf Schwartzenberg die Festung Raab durch eine Kriegs-List. Denn weil er Kundschafft hatte, daß aus Ofen Proviant ankommen solte, gab er sich davor aus, und ward in der Nacht in die Festung gelassen. Zum Andencken ließ er einen steinern Hahn über das Thor setzen, und darüber die Worte einhauen:

Wenn dieser Hahn wird krehen,
Soll Raab wieder übergehen.

Hingegen kam im Jahre 1600 die schöne Festung Canischa durch Verrätherey des Commendantens, George Paradiesers, den Türcken in die Hände,

deswe-

deswegen ihm auf Befehl des Kaysers zu Prag die meyneidige Hand, und der unchristliche Kopf abgehauen ward. Wiederum 1601. eroberten die Christen die Festung Stul-Weissenburg, wobey sonderlich der General Roßwurm, seine Tapferkeit sehen ließ. Doch eben dieser Roßwurm ließ das folgende Jahr Proviant in Ofen folgen, und machte dadurch die Belagerung der Christen zu nichte, weswegen er auch zu Prag enthauptet ward. Als nun Mahomet der Dritte die Lust im Kriege einigermassen gebüsset hatte; so hieng er nach dem Exempel seiner Vorfahren der Wollust nach, und ließ seine Lieblinge und Concubinen im Regimente machen, was sie wolten, so lange bis endlich 1603. ein gefährlicher Tumult darüber entstand, daß die Kayserliche Residentz, welche Türckisch Serai, Frantz. Serail, Ital. Seraglio genennet wird, etliche Tage nach einander mit mehr, als 30000. von aufrührischem Gesinde besetzet war. Der Tumult war auch nicht eher zu stillen, als bis Mahomet diejenigen zum Tode verdammete, welche die Aufrührer bald Anfangs zur Strafe verlanget hatten. Es ward auch ein Kayserlicher Printz Mahomet blos darüber stranguliret, weil seine Mutter Zeit währenden Tumults einen Sternseher gefraget hatte, ob dieser ihr Sohn dem Vater succediren würde oder nicht. Weil man nun angemercket hatte, daß die öffentlichen Wein-Häuser in Constantinopel zu diesem Auflauff viel Gelegenheit gegeben hatten, weil sich die Rebellen darinnen hatten mit einander bereden können, so ward ein Befehl publiciret, daß noch denselbigen Tag aller Wein in gantz Constantinopel ins Meer muste gegossen werden, ob sich der Schaden gleich auf zwey Millionen belief. Denn an diesem Tumulte konnte man sehen, warum Mahomet, der Vater der Türckischen Religion, das Weintrincken so scharf verbothen hatte. Kurtz darauf starb dieser Kayser Mahomet der dritte im Jahr 1603. an der Pest oder wenigstens an einer Kranckheit, die der Pest nicht unähnlich war. **Achmet der erste**, des vorigen Nachfolger und Sohn, schlug seinem Vater in allem Bösen nach. Dahero es in dem Türckischen Reiche von Tage zu Tage schlimmer ward; wiewohl er von andern als ein gerechter und gütiger Mann beschrieben wird, der seinem Bruder Mustapha verziehen, und so gar zu seinem Nachfolger erkläret haben soll. Er setzte zwar sowohl den Persischen, als Ungarischen Krieg fort, und eroberte das Jahr 1605 die Festung Gran, mehr durch Nachläßigkeit der Christen, als durch Tapferkeit der Türcken. Als er aber merckte, daß es auf allen Seiten an guten Officirern fehlete, so beschloß er mit allen seinen Feinden Friede zu machen, welches auch im Jahr 1606. mit den Christen, und 1615. mit den Persianern ins Werck gesetzet wurde. Der Friede mit den Christen ist sonderlich merckwürdig, weil darinnen aller Streit wegen des Kayserlichen Titels aufgehoben wird. Denn da sonst die Türcken nicht gestehen wolten, daß der Griechische Kayser Nicephorus sich jemahls mit Carl dem grossen deswegen verglichen hätte, und dannenhero den Römischen Kayser, Deutscher Nation vor keinen occidentalischen Kayser erkennen wolten; So ward hiermit die Sache aus dem Grunde dergestalt gehoben, daß hinführo zu beyden Seiten nicht nur der Kayserliche, sondern gar der Brüderliche Tittel solte gebrauchet werden. Er starb den 11 November 1617. im 14 Jahre seiner Regierung. Nach diesem folgete **Mustapha**, des vorigen Bruder. Er hatte bis anher im Gefängniß gesteckt, darinnen er aber gantz tumm und unverständig geworden war. Weil aber des Bruders Söhne noch jung waren, so hatte Achmet selber gerathen, daß man den Bruder erstlich auf den Thron setzen solte. Als er nun offtmahls die kostbarsten Sachen zum Fenster hinunter warf, auch einem Bettler einen Brief an den Römischen Kayser zu bestellen gab, in welchem er denselben nach Constantinopel invitirte, mit der Versicherung, daß er ihm sodann das Occidentalische Kayserthum abtreten wolte; so merckte man wohl, daß es mit seinem Gehirn nicht recht bestellet war, und wanderte deswegen mit ihm wieder nach dem Gefängnisse zu. Wiewohl er fünf Jahr darnach dennoch wieder auf den Thron erhoben ward. **Osmann**, des Kaysers Achmets des ersten Sohn, folgete hierauf im Regiment. Er war ein Printz von 16 Jahren, als er die Regierung antrat, und also Alters wegen nicht im Stande einem solchem Reiche vorzustehen. Zu seiner Zeit hatten die Cossacken allerhand Räuberey auf Türckischem Grunde und Böden verübet. Und weil die Pohlnische Republique keine Satisfaction davor schaffen wolte, so ward im Jahr 1621. der Krieg wieder Pohlen beschlossen. Der muthige Osmann gieng im 19 Jahre seines Alters selber mit zu Felde. Weil er aber noch keine Kriegs-Erfahrung hatte, so lief die Expedition gar übel ab. Vor dem Abzuge ließ er seinen Bruder Mahomet, stranguliren, damit er ihm unterdessen keine Händel machen möchte. In währendem Marsche baten ihn vier Türckische Mönche um ein Allmosen. Darüber ward sein Pferd scheu, und taumelte sich dergestalt mit dem Kayser, daß ihm der Turban vom Kopfe herunter fiel. Weil nun alsobald ein böses Omen daraus geschöpfet ward, so ließ er die 4 Mönche gleich in Stücken zerhauen. Die Türckische Armee bestund in 400000 Menschen, und muste 60000 Gezelte und einen Platz 4 Meilen haben, wenn sie sich lagerte. Der Pohlnische Printz Bladislaus, aber hatte nur 80000 Pohlen, mit welchen er sich aber dergestalt verschantzet hatte, daß ihm die Türcken nicht beykommen konnten. Osmann wolte darüber gantz rasend werden, daß er seine Macht nicht brauchen konnte, und ließ deswegen das Pohlnische Lager bey Cochin oder Coczin einmahl über das andere stürmen. Nachdem aber bey unterschiedenen Anläuffen ohngefehr 60000 Türcken ins Graß gebissen hatten, so lernete er mit seinem Schaden allmählig verstehen, daß es mit der blossen Menge nicht allemahl ausgerichtet sey. Endlich fiengen die Janitscharen an zu murren, und wolten zwar mit Menschen, aber nicht mit Wällen und Mauren fechten. Als nun Osmann merckte, daß er seiner eigenen Armee nicht gewachsen war, nahm er mit den Pohlen Friedens-Tractate vor, und wickelte sich aus dem Kriege, so gut er nur konnte. So bald er nach Hause kommen war, befand er vor

gut,

gut, seine Residentz nach Asien zu verlegen, damit er sich dieser ungehorsamen Armee entschütten, und in Syrien und Egypten andere Völcker annehmen könte. Zu dem Ende suchte er erstlich die schwürigen Gemüther derer Soldaten durch Spendagen zu besänftigen, welches aber nunmehro zu späte war. Und hernach gab er vor, als wenn er eine Wallfahrt zum Grabe des heiligen Mahomets in Arabien thun wolte, damit er nur mit Manier dieser Armee aus den Hände käme. Allein die Soldaten rochen den Braten, und je mehr sie spendiret bekamen, desto mehr wurden sie insolent; ja endlich kündigten sie Osmannen den Gehorsam gar auf, und setzten den bisher incarcerirten **Mustapha**, Osmanns Vaters Bruder wieder auf den Thron. Als nun dieser das andere mahl den Thron bestiegen, so war er im Gefängnisse so verhungert und verdurstet, daß er kaum gehen konte. Nichts destoweniger muste er par force ein Kayser seyn. Die Soldaten brachten den gefangenen Osmann vor ihn, daß er ein Urtheil über ihn sprechen solte. Weil er aber vor Unverstande nicht wuste, was er sagen solte, und nur die Hände zusammen drückte, so meyneten die Soldaten, er wolte Osmann gefangen gesetzet haben, und brachten ihn dannenhero in die sogenannten sieben Thürme. Es fanden sich aber bald Leute, welche dem Mustapha riethen, daß er diesen Osmann alsobald solte stranguliren lassen. Und das geschah auch, ob sich gleich Osmann so wehrete, daß sie ihm kaum den Strick über den Halß bringen konnten. Und das war der erste Türckische Kayser, der von seinen eigenen Leuten ermordet worden. Daraus man den verwirrten Zustand damahliger Zeiten deutlich abnehmen kan. Der Groß-Vezier wolte nun den armseligen Mustapham gerne auf dem Throne behaupten, und sprengete dannenhero aus, als wenn er vor sonderbarer Heiligkeit so wunderliche Geberden hätte, wolte auch daraus ein Wunderwerck machen, daß gleich bey seiner Erhöhung auf den Thron, die Theurung im Türckischen Reiche nachgelassen hätte. Allein der Mufti machte allein diese Anschläge zu nichte, und disponirte die auffsätzigen Soldaten dahin, daß sie den Mustapha, mit dem sie ohnedem nichts anfangen konnten, zum andern mahle wieder ins Gefängniß verwiesen, und sich einen neuen Kayser wehleten. Einige erzehlen, daß dieser Mustahpa anfangs das Reich freywillig seiner Mutter übergeben, weil er sich dazu vor untüchtig befunden. Zu seiner Zeit habe der König in Persien, Abbas, Babylon hinweg genommen, und weil ein grosser Lermen im Reiche geworden, sey er willig völlig davon abgestanden, und habe sich in ein Privat-Leben, im Monat September 1623. begeben. **Amurath der Vierdte**, wurde hierauf zum Kayser erwehlet. Er war nur funfzehen Jahr alt, als er die Regierung antrat, und weil sich bisher die Militz ziemlich ungehorsam gegen den Groß-Sultan erwiesen hatte, so nahm sich dieser vor, ihren Hochmuth zu demüthigen, und regierete deswegen so strenge und tyrannisch, als keiner vor ihm gethan hatte. Wenn ihm das Essen nicht schmecken wolte, so ließ er alsobald den Koch aufhencken. Ein Kauffmann hatte nur durch ein Perspectiv von seinem Hause in den Kayserlichen Pallast gesehen, darüber ward er alsobald auf seinen Befehl zum Fenster hinaus gehangen. Ein Medicus discourirte von den Würckungen des Opii, den zwang er alsobald, daß der arme Mann an sich selber die Probe machen muste. Sein Bruder machte ihm ein Compliment, weil es aber zu klug gerathen war, so ließ er ihm denselben Tag noch stranguliren. Dadurch setzte er sich in solche Autorität, daß die Pagen flugs zum Fenster herunter sprungen, wenn dem Kayser etwas entfallen ward, damit sie ihm nicht etwan durch Verweilung zum Zorne reitzen möchten. Ja als sich der Mufti unterstund, dem Kayser in etlichen Dingen zu wiedersprechen, ließ er denselben ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit stranguliren, welches das erste Exempel war, so lange Mahomets Religion gestanden hatte. Mit den Christen hat dieser Kayser keinen absonderlichen Krieg geführet. Denn die Siebenbürgischen Händel lohneten sich nicht der Mühe. Hingegen wandte er seine Macht nach Persien. Er schickte drey grosse Armeen Babylon wieder einzunehmen: Aber die zwey erstern wurden fast gantz zu nichte gemacht, und musten unverrichteter Sache wieder umkehren. Die dritte, dabey der Groß-Türcke selber war, nahm 1638. Babylon ein, vielmehr durch Verrätherey, als durch Macht. Dabey ohne Unterscheid alles niedergehauen wurde, von welcher Zeit an nunmehro diese Stadt Bagdad ist genennet worden, welche auch bis auf den heutigen Tag in Türckischen Händen geblieben ist. Dieser rächete den Tod seines Bruders, und ließ viele von den Seinigen umbringen. Er war ein grosser Christen-Feind, und starb im Jahr 1639. plötzlich, nachdem er Babylon erobert hatte, und von der Expedition wieder nach Hause gekommen war. Ihm folgte, **Ibrahim**, des vorigen Kaysers Amuraths des vierdten Bruder, welcher mit allen seinen Concubinen keinen Sohn hatte zeugen können. Die andern Brüder waren alle hingerichtet, und wenn Ibrahim nicht bucklicht und gebrechlich gewesen wäre, so möchte er schwerlich diese Ehre erlebet haben. Er hatte albereits vier Jahr im Gefängniß gesessen, und als er auf den Thron solte gesetzet werden, so muste man vorher das Gefängniß erbrechen, weil er von dem Tode seines Bruders keine Nachricht hatte, und sich also vor dem Strange furchte. So bald er den Thron bestiegen hatte, ergab er sich gantz und gar den Wollüsten, und hielt Leute, welche durch gantz Constantinopel, die schönsten Weibs-Personen in den Badstuben aussuchen musten. Endlich stuprirte er des Mufti Tochter wieder ihren Willen, welches den Vater dergestalt verdroß, daß er die Janitscharen auf seine Seite kriegte, und den Kayser Ibrahim im Jahr 1648. stranguliren ließ. Unter seiner Regierung fieng sich im Jahr 1645. der blutige Krieg mit Venedig an, welcher gantzer zwölf Jahre mit grossem Blutvergiessen geführet wurde. **Mahometh der Vierdte**, sein Sohn und Nachfolger war ein Printz von acht Jahren, als der Vater mit Tode abgieng. Deswegen führete die Mutter und Groß-Mutter die Vormundschafft, und als sich diese beyden Weiber nicht mit einander vertragen konnten,

kam

kam es endlich so weit, daß Mahomets Groß-Mutter im Jahr 1651. im 80sten Jahre ihres Alters stranguliret ward. Die Armee aber commandirte der berühmte Groß-Vezier Kiuperli, und nach ihm sein Sohn, mit solcher Autorität, daß die Ottomannische Pforte von der Minorennität dieses Sultans keinen Schaden empfunden hat. Man hat diesem Kiuperli nachgerechnet, daß er zu Behauptung seiner Autorität 36000 Menschen hohes und niedriges Standes, und zwar nur innerhalb 5 oder 6 Jahren, nehmlich von 1656 biß 1661 hat hinrichten lassen. Der erste Krieg ward mit denen Venetianern geführet, und hatte schon zu Ibrahims Zeiten aus folgenden Ursachen seinen Anfang genommen. Im Jahr 1644 reisete ein vornehmer Aga mit seinem Sohne, den er mit einer schönen Sclavin gezeuget hatte, nebst einem grossen Schatze nach Egypten, weil er bey dem Sultan Ibrahim in Ungnade gekommen war. Dieses Schiff eroberten die Maltheser-Ritter, und weil sie meyneten, es wäre ein Kayserlicher Printz, so machten sie zu Maltha einen grossen Staat von dieser Beute, und liessen den vermeynten Printz, anfangs seinem Stande gemäß erziehen. Letztens aber ward er ein Prediger-Mönch, und ward insgemein Pater Ottomann genennet. Unterdessen nahm der Türckische Kayser Ibrahim dieses Unterfangen der Malteser vor einen grossen Affront an, und weil die Ritter mit der Beute Anfangs in einem Candiatischen Hafen entweder eingelauffen waren, oder doch hatten einlauffen wollen; so muste daß gute Königreich Candia das entgelten, und die Venetianer konnten den unverdienten Zorn auf keinerley Weise abwenden. Also gieng der Krieg in Candia 1645 an und währete biß 1669 zusammen 24 Jahr. Bald anfangs eröberten die Türcken Canea und Retimo; hernach thaten die Flotten einander Abbruch, wo sie wusten und konnten. Und endlich rückten die Türcken vor die Haupt-Stadt Candia im Jahr 1666, und belagerten diese vortreffliche Festung drey Jahre nach einander. Nun thaten zwar die Venetianer ihr äusserstes, den Ort zu entsetzen, u. erhielten auch von dem Könige in Franckreich einen ansehnlichen Succurs. Allein die Türcken hatten unterdessen nicht weit von dem alten Candia ein neues Candia aufgebauet, u. brachten endlich im Jahre 1669 die Festung durch Accord zur Uebergabe. Weil nun ohnedem die Christen in Ungarn mit denen Türcken Friede geschlossen hatten, und die Venetianer also nicht im Stande waren, der gantzen Türckischen Macht allein zu wiederstehen, so machten sie im Jahr 1669 Friede mit den Türcken, und überliessen ihnen das gantze Königreich Candia, ausgenommen die drey Festungen Suda, Garabusa und Spinalonga, von welchen aber Garabusa durch Verrätherey 1692 wieder in Türckische Hände gerathen ist. Dieses ist der erste Krieg, den Mahomet der vierdte von seinem Vater geerbet, und glücklich ausgeführet hat. Der andere Krieg entstund im Jahr 1660 in Ungarn bey folgender Gelegenheit. Der Fürst in Siebenbürgen George Ragoczy mengete sich im Jahr 1657 in den Krieg der damahls zwischen Schweden und Pohlen geführet ward, und gedachte vielleicht gar mit einander König in Pohlen zu werden. Als er aber von denen Pohlen sehr übel zugerichtet, nach Hause geschicket ward; so setzte ihn Mahomet der vierdte zur Rede, warum er sich ohne Vorwissen der Pforte in einen auswärtigen Krieg eingelassen hätte? Und als sich der trotzige Ragoczy zu keiner demüthigen Abbitte verstehen wolte, giengen die Türcken in Siebenbürgen, und erschlugen erstlich den Ragoczy in der Schlacht, und nahmen gleich darauf die Siebenbürgische Festung Groß-Waradein hinweg, setzten auch hiernächst einen neuen Fürsten in Siebenbürgen, **Michael Abaffi** oder **Apaffi** genannt. Nachdem nun also mit Groß-Waradein abermahl eine Vormauer der Christenheit umgefallen war, so merckten die Christen wohl, daß sich das Ungewitter nun bald über Ungarn ziehen würde, und daß es an nichts, als an einer Ursache fehlete, welche sich bald darauf in Nieder-Ungarn ereignete. Denn als der Ungarische Graf Serini nicht weit von Canischa eine Festung anlegen, und dieselbige nach seinen Nahmen Neu-Serinwar nennen ließ, wolten die Türcken solches nicht leiden, und kündigten deßwegen dem Römischen Kayser im Jahr 1661 den Krieg an, kamen auch soweit, daß sie im Jahr 1663 Neuheusel, und 1664 Neu-Serinwar eroberten, und nunmehro einen offenen Weg nach Wien vor sich hatten. In dieser Noth brachten die Christen eine schöne Armee in Ungarn zusammen, darunter auch ein Succurs aus Franckreich war, damit schlugen sie im Jahr 1664 bey S. Gothard mit den Türcken, und erfochten einen herrlichen Sieg. Weil man aber damahls nicht wuste, was der König in Franckreich im Sinne hatte, ward der Sieg nicht prosequiret, sondern wieder Vermuthen im Jahre 1664 ein Stillstand auf 20 Jahr geschlossen, und Neuheusel noch darzu in Türckischen Händen gelassen. Doch aber an dessen statt die Festung Leopoldsstadt angeleget. Der dritte Krieg unter Mahomets des vierdten Regierung entzündete sich in Pohlen. Denn als 1667 die Cosacken guten Theils zu den Türcken gefallen waren; so entstund darüber mit Pohlen ein Krieg, und die Türcken waren so glücklich, daß sie im Jahr 1672 die vor unüberwindlich gehaltene Festung Caminieck in Podolien eroberten. Nun wurden zwar gleich darauf die Türcken von dem damahligen Feld-Herrn, und nachmahligen König in Pohlen Johannes Sobiesky dergestalt bey Cochin oder Coczin empfangen, daß nicht vielweniger als 30000 Türcken auf dem Platze blieben; nichts destoweniger erfoderte der damahlige verwirrete Zustand in Pohlen einen Frieden, welcher auch im Jahr 1676 mit solchen Bedingungen geschlossen wurde, daß die Festung Caminieck in Türckischen Händen verblieb. Der vierdte und letzte Krieg dieses Kaysers entstund zwar Anfangs nur in Ungarn; breitete sich aber so weit aus, daß die Ottomannische Pforte zugleich mit dem deutschen Kayser, mit Pohlen, mit Moscau und mit den Venetianern fechten muste. So bald der zwantzigjährige Stillstand im Jahr 1664 mit den Türcken geschlossen wurde, entstunden in Ungarn die sogenannten Malcontenten, um das Jahr 1670. Diese erwehleten endlich im Jahr 1682 den bekannten Ungarischen Grafen Tekeli zu ihrem Haupte, welcher

cher durch das Frantzösische Geld dergestalt souteniret ward, daß er dem Römischen Kayser nach dem Niemägischen Frieden nicht wenig zu schaffen machte. Endlich als diese Malcontenten den Kayserlichen nicht weiter gewachsen waren, so lockte Teckeli, und heimlich der König in Franckreich im Jahr 1683 die Türcken in Ungarn, da doch der 20jährige Stillestand allererst in dem folgenden 1684sten Jahre zu Ende gieng. Der erste Einbruch war gefährlich vor die Christen. Denn die Türcken schlugen nicht allein die Kayserlichen Truppen, sondern giengen auch im Jahr 1683 gerades Weges vor die damahls Kayserliche Residentz-Stadt Wien, und gedachten dasjenige möglich zu machen, was Solimann im Jahr 1529 nicht hätte ausführen können. Als nun die Noth am grösten war, fiel das grosse Glück des Türckischen Reiches auf einmahl über den Hauffen. Denn weil die Janitscharen mit dem Groß-Vezier in nicht allzugutem Vernehmen stunden, so gieng solche Belagerung nicht alzumbesten von statten. Der König in Pohlen, Johannes der Dritte, der Churfürst in Bayern, Maximilianus, und der Churfürst zu Sachsen, Johann Georg der Dritte entsätzten die Stadt Wien den 2 September glücklich, und darauf ward die grosse Alliance zwischen dem Kayser, Pohlen und Venedig wieder die Türcken aufgerichtet, welche mit gutem Vortheile der Christen biß zum Ende des Krieges ist continuiret worden. Die Pohlen haben zwar nach dem Entsatz der Stadt Wien wenig wider die Türcken ausgerichtet, und auch nicht einen Ort von Importantz erobert. Die Ursachen waren leicht zu errathen, nachdem die Pohlen in den öffentlichen Zeitungen selber bekenneten, daß dieser sonst streitbaren Nation durch das Frantzösische Geld die Hände wären gebunden gewesen. Die Venetianer hingegen haben das Ihrige sehr wohl gethan, und in diesem Kriege das Königreich Morea, vor diesem Peloponnesus genannt, nebst unterschiedenen vortheilhafften Plätzen in Dalmatien erobert, und durch viele glückliche Schlachten die Türckische Flotte in den Stand gesetzt, daß sich bißhero die eintzigen Venetianer davor nicht gefürchtet haben, da vor diesen fast alle Flotten in Europa musten aufgeboten werden, wenn die Christen der Türckischen See-Macht wolten gewachsen seyn. Die Haupt-Entreprisen, die unter dieses Mahomets Regierung auf Venetianischer Seite sind vorgenommen worden, sind folgende: Im Jahr 1684 ward Prevesa, und die Insel S. Maura erobert. Im Jahr 1685 ward der Anfang in Morea gemacht und die Festung Coron eingenommen. Im Jahr 1686 eroberten die Venetianer die Festung Modon, und den importanten See-Platz Neapoli di Romania. Im Jahr 1686 waren die Venetianischen Waffen im höchsten Flor, und brachten die kleinen Dordanellen, und Patraßo und Lepanto, ferner die in der alten Historie berühmten drey Städte Athen, Lacedämon und Corintho, nebst Castelnuovo in Dalmatien unter ihren Fuß. Am allerschärffsten aber ist der Krieg in Ungarn wider die Türcken unter dem siegreichen Kayser Leopold fortgesetzet worden. Ob nun wohl eine particulaire Erzehlung davon nirgends anders, als in der Ungarischen Special-Historie kan ausgeführet werden, so will doch an diesem Orte eine kurtze Specification vonnöthen seyn. Im Jahr 1683 ward nach dem Entsatz der Stadt Wien die Türckische Armee alsobald verfolget, bey Barcan geschlagen, und noch selbiges Jahr die Festung Gran erobert. Im Jahr 1684 giengen die Christen vor die Haupt-Stadt Ofen, nachdem sie vorher die Türckische Armee geschlagen hatten; büsseten aber vieles Volck davor ein, und musten endlich die Belagerung mit mercklichem Schaden aufheben. Doch wurden etliche geringe Plätze erobert. Im Jahr 1685 ward die Festung Neuheusel mit Sturm; Eperies aber durch Accord erobert, und also in Ober-Ungarn ein fester Fuß gesetzt. Nächst diesem wurden die Türcken bey Gran in die Flucht geschlagen, und die berühmte Eßecker-Brücke ruiniret. Im Jahr 1686 ward Ofen, die Haupt-Stadt in Ungarn endlich mit stürmender Hand von dem Churfürsten zu Bayern und Hertzoge von Lothringen, im Angesichte der Türckischen Armee erobert, ingleichen in Nieder-Ungarn, Fünfkirchen und Segedin. Im Jahr 1687 wurden die Türcken bey Mohaz von dem Churfürsten von Bayern totaliter geschlagen, und der importante Ort Eßeck nebst Pederwardein und Walpo, ingleichen Possega und Erla erobert. Und biß hieher geht Mahomets des vierdten Regierung. Denn weil die Türcken sahen, daß ihnen das Kriegs-Glücke gantz zuwider war, so erregten sie im Jahr 1687 im November einen Aufstand wider ihn, und setzten seinen Bruder Solimann auf den Thron; Mahomet aber muste ins Gefängniß, darinnen er auch 1693 gestorben ist. Dieser **Solimann**, der Dritte in der Ordnung war in seinem langwierigen Gefängnisse zur Regierung gantz untüchtig geworden. Doch ward der Krieg auf allen Seiten folgender massen fortgesetzt. Die Venetianer belagerten im Jahr 1688 die vortreffliche Festung Negroponte, welches derjenige Platz ist, von dem die Sicherheit und Conservation aller bißherigen Conqueten dependiret. Allein sie waren unglücklich, daß sie den Ort mit grossem Verlust endlich verlassen musten. Hingegen eroberten sie im Jahr 1690 die Stadt und Hafen Napoli di Malvasia, welches aber mit Negroponte in keine Vergleichung kömmt. In Ungarn kamen die Kayserliche Waffen unter Solimanns Regierung auf den höchsten Grad, denn im Jahr 1688 ward nicht nur Stul-Weißenburg, sondern auch Griechisch-Weißenburg oder Belgrad, der Schlüssel zu Ungarn und zur Europäischen Türckey, mit Sturm erobert, wobey der Churfürst in Bayern seinen Heiden-Muth sonderlich sehen ließ. So bald Griechisch-Weissenburg in Christlichen Händen war, erwehlete auch das Fürstenthum Siebenbürgen den Römischen Kayser zu seinen Schutz-Herrn. Endlich ergab sich auch im Jahr 1688 die Festung Mongatsch in Ober-Ungarn an die Christen, in welcher des Tekeli Familie und ein reicher Schatz gefunden ward. Gestalt denn auch von selbiger Zeit an Tekeli gantz unkräfftig gewesen ist. Im Jahr 1689 wurde Sigeth, Nissa, und Widin durch den Marggrafen Louis von Baaden den Türcken abgenommen. Und weil man also immer

immer näher gegen Constantinopel rückte, so hielten die Türcken durch eine Gesandschafft am Kayserlichen Hofe inständig um einen Frieden an. Um selbige Zeit erklärete sich der König in Franckreich ziemlich deutlich vor einen Bunds-Genossen des Türckischen Kaysers, indem er nicht allein im Occidente einen blutigen Krieg erregte, und nicht nur starcke Wechsel, sondern welches noch mehr Aufmerck samkeit verdienet, eine grosse Menge Officirer nach Constantinopel schickte, welche die Türcken in allerhand Kriegs-Künsten dergestalt informiret haben, daß sie nachhero denen Christen ziemlich wieder zu Kopffe gewachsen waren. Im Jahr 1690 ergab sich zwar die Nieder-Ungarische Festung Canischa nach einer langwierigen Blocquade an die Christen; Hingegen eroberten die Türcken Belgrad, man weiß nicht ob durch Verrätherey oder durch Unglück; und hiermit gieng alles wieder verlohren, was die Christen hinter Griechisch-Weißenburg erobert hatten. Es starb auch selbiges Jahr der tapffere Hertzog von Lotharingen, und General Heußler ward in Siebenbürgen geschlagen und gefangen. Eßeck aber ward von den Türcken vergebens belagert. Im Jahr 1691 kam es bey Salankemen nicht weit von Griechisch-Weißenburg zu einem sehr blutigen Treffen, darinnen endlich die Christen unter Anführung des tapffern Marggrafens Louis von Baden einen vollkommenen Sieg erfochten. Und bis hieher hat Solimann regieret, und ist nachher gestorben. **Achmet der Andere**, Solimanns Nachfolger im Reich, war dessen jüngster Bruder, welchen man ebenfalls aus dem Gefängniße heraus hohlete und auf den Thron setzte. Maßen denn das eben nach der Türckischen Politic ein Fehler von Mahomet dem vierdten war, daß er seine beyden Brüder nicht in Zeiten aus dem Wege geräumet hatte. Die Venetianer waren um diese Zeit nicht sonderlich glücklich. Denn im Jahr 1692 belagerten sie nicht allein die Festung Canea vergebens, sondern die Festung Garabusa auf der Insel Candia kam auch durch Verrätherey in der Ungläubigen Hände. In Ungarn ward im Jahr 1692 die Festung Groß-Waradein nach einer langwierigen Belagerung erobert, und dadurch der Verlust von Griechisch-Weißenburg einiger maßen ersetzet. Im Jahr 1693 belagerten die Christen die Festung Griechisch-Weißenburg vergebens; doch eroberten sie im Jahr 1694 die Festung Giula. Zum Anfange des 1695sten Jahres aber starb der Türckische Kayser Achmet der Andere an der Wassersucht. **Mustapha der Andere** des abgesetzten Mahomets des vierdten Sohn, folgete im Reich, und nahm sich im Anfange des Regiments trefflich an. Die Venetianer haben zu seiner Zeit zwar im Jahr 1695 die reiche Insel Scio erobert, aber auch im folgenden Jahre wiederum verlohren. Nachgehends sind zur See viel Scharmützel vorgegangtn, die aber wenig effectuiret haben. In Ungarn ward der Tekeli bald beym Antritte seiner Regierung gefangen nach Constantinopel geführet, und nachgehends in eine Türckische Provintz verwiesen, allwo er auch gestorben ist. Im Jahr 1695 wolte dieser Kayser mit Macht durch das so genannte eiserne Thor in Siebenbürgen einbrechen, muste aber nach einem blutigen Gefechte mit dem General Veterani bey Lugos abziehen. Im Jahr 1696 gieng auch der Czaar in Moscau wieder die Türcken zu Felde, und eroberte durch Hülffe etlicher deutschen Ingenieurs die wichtige Festung Azow hinten am schwartzen Meer, welcher Platz der Tartarn wegen gantz important ist. In eben solchem 1696sten Jahre machten die Christen Mine, als wenn sie vor Temeswar gehen wolten, wandten sich aber alsobald unter Anführung Chur-Fürst Friedrich Augusts zu Sachsen gegen die Türckische Armee, welche der Groß-Sultan selbst commandirte, und fochten mit solcher Hertzhafftigkeit, daß die Türcken die Campagne lieber schliessen, als noch einmahl anbeissen wolten. In der letzten Campagne im Jahr 1697 kam es bey Zentha an der Theiß endlich abermahl zu einer blutigen Schlacht. Die Türckische Armee commandirte der Sultan selber. Die Christen aber wurden von dem Savoischen Printz Engenius angeführet. Der Ausgang war dieser, daß die Christen einen vollkommenen Sieg erhielten, und mehr als 20000 Barbaren theils erschlugen, theils ins Wasser jagten. Ehe man die Winter-Quartiere bezoge, legte man Seraglio und etliche andere Oerter in Bosnien vorher in die Asche. Endlich ward im Jahr 1699 zu Carlowitz der Krieg völlig aufgehoben. Der Römische Kayser schloß einen Stillstand auf 25 Jahr, und behielt unterdessen alles, was er im Kriege gewonnen, worunter auch das Fürstenthum Siebenbürgen begriffen war. Die Pohlen machten einen ewigen Frieden, krafft dessen die Türcken die treffliche Festung Caminiek musten abtreten. Die Venetianer schlossen auch auf ewig, und behielten alles, ausser der Festung Lepanto. Die Moscowiter machten nur einen Stillstand auf zwey Jahre, und behielten unterdessen die Festung Azow am schwartzen Meere. Es wurde aber nachgehends dieser Stillstand in einen dreyßigjährigen Frieden, von 1699 an zu rechnen, verwandelt. Im Jahre 1703 kam endlich die unverhoffte Post, daß dieser Sultan in einem Aufstande wäre abgesetzt, und in ein Gefängniß gestecket worden. **Achmet der Dritte** folgete nach Mustapha den andern. Er war ein Bruder des abgesetzten Mustaphas, welcher den Frieden mit dem Christlichen Kayser gantzer 16 Jahr unverbrüchlich gehalten hat, ohnerachtet die Malcontenten in Ungarn gar leicht zu einem Friedens-Bruche hätten können Anlaß geben. Hingegen hat die Pforte im Jahr 1710 zu einem Kriege mit den Moscowitern resolviret. Die Haupt-Ursache war wohl die Staats-Jalousie, daß Moscau sonderlich am schwartzen Meere nicht allzumächtig werden möchte. Die Gelegenheit darzu gab sonst der König von Schweden, welcher sich im Jahr 1709 nach der fatalen Schlacht bey Pultava nach der Türckischen Gräntz-Festung Bender retiriret hatte. Der Tartar-Chan, und der Frantzösische Ambaßadeur contribuirten das ihrige auch darzu. Der Vorwand war unterdessen, weil erstlich die Russen hinter dem schwartzen Meer neue Festungen auf Türckischem Gebiete angeleget, und über dieses durch Verfolgung der Schweden biß in die Moldau das Türckische Territorium beleidiget hätten. Es ward aber dieser

ser Krieg im Jahr 1711 in einer eintzigen Campagne geendiget. Die Türckische Armee lagerte sich in der Moldau an den Fluß Pruth, und ward vom Groß-Vezier commandiret. Der Czaar aber führete seine Russen selber an, und hieb sich im Julio 3 Tage nach einander mit den Türcken herum. Aber mitten in solchem Blut-Vergiessen ward ein Friede projectiret, und auch würcklich geschlossen, worzu der Mangel der Lebens-Mittel auf Moscowitischer Seite wohl das meiste mochte contribuiret haben. Der vornehmste Artickel war dieser, daß der Czaar den Türcken Azow wieder abtreten, und die andern neu gebauten Festungen am schwartzen Meere dem Erdboden gleich machen muste. Seit diesem hat es zwar etliche mahl darauf gestanden, daß der Krieg so wohl gegen Moscau als gegen Pohlen hat aufs neue angehen sollen. Es ist aber endlich im Jahr 1713 der Friede mit Moscau wiederum auf 25 Jahr verlängert, und im folgenden 1714 Jahre auch mit Pohlen alles abgethan worden, was zum Kriege Gelegenheit hätte geben können. Mittlerweile gieng es am Türckischen Hofe bund unter einander, und es schien, als wenn die Pforte zu Befestigung der innerlichen Ruhe eines auswärtigen Krieges nöthig hätte. Erstlich dachte man, es wäre auf die Insel Malta angesehen, deßwegen auch der Groß-Meister alle Anstalt zu einer vigoureusen Gegenwehre machen ließ. Aber im Jahr 1715 ward es klar, daß es auf die Republic Venedig gemüntzet war. Denn die Türcken fielen dieselbe mit solcher Furie an, daß in einer eintzigen Campagne nicht nur gantz Morea, sondern auch die beyden Candiatischen Festungen Suda und Spinalong von den Türcken erobert wurden. Die Anzahl derer dabey gefangenen Christen ward auf 80000 geschätzet. In dem folgenden 1716den Jahre wolten die Türcken weiter gehen, und belagerten nicht nur die Insel Corfu, gesondern gedachten auch vielleicht noch in dieser Campagne dem Pabst zu Rom eine Visite zu geben. Doch der Römische Kayser nahm sich der bedrängten Christenheit an, zumahl da sich auch an der Donau eine solche Türckische Armee versammlete, die auch gantz Ungarn konnte formidable seyn. Es gieng auch in dieser ersten Campagne im Jahr 1716 so gut, daß unter Anführung des tapffern Printzen Eugens nicht nur die Türcken bey Peterwaradein totaliter geschlagen, sondern auch die importante Festung Temeswar erobert ward. Im Jahr 1717 hat GOtt durch diesen grossen Held noch gröſſer Heil gegeben, weil die Christen die vor unüberwündlich gehaltene Festung Belgrad erobert, und die grausame Armee, welche den Ort zu Wasser und Lande entsetzen wolte, auf das Haupt geschlagen. Die Christen wären hierauf capable gewesen die Türcken gar aus Europa zu jagen, wofern die Spanier nicht den Krieg wieder den Kayser declariret hätten. Also kam es mit den Türcken zum Frieden, welcher 1718 zu Paßarowitz geschlossen wurde. Krafft dieses Friedens behielt der Kayser nicht nur Temeswar und Belgrad, sondern auch ein Stück von Servien, und von der Wallachey biß an den Fluß Aluta: Die Venetianer musten das Königreich Morea im Stiche lassen. Nach der Zeit hat der Persianische Rebelle **Miriweis**, und dessen Nachfolger Esref Gelegenheit gegeben, daß die Türcken ihre Macht in Asien gewaltig und so, als in 60 Jahren kaum geschehen war, ausgebreitet haben. Endlich lief im Jahr 1730 die unverhoffte Nachricht ein, daß Achmeth in einem wegen der bey Tauris von den Persianern erlittenen Niederlage der Türckischen Armee entstandenen grossen Tumulte abgesetzet und in ein Gefängniß gesteckt worden, darinnen er im Jahr 1736 ums Leben gekommen. Zu Ende des 1732sten Jahres starben innerhalb wenig Wochen viere von seinen Kindern, nehmlich zwey Printzen und zwey Prinzeßinnen. Der eine von den Printzen, welcher der älteste von seinen Söhnen war, war ohngefähr 25 Jahr alt, und ist so wohl als der andere, welcher 12 biß 13 Jahr alt gewesen, im December gestorben. Die eine von den Prinzeßinnen war an den Ali Bassa vermählet, welcher unter voriger Regierung das Amt eines Nichandgi verwaltet, und diese hatte man insgemein die Gelehrte und Heilige genennet. Mehrere und umständliche Nachricht von diesem Kayser findet man in **Ranffts Archivario** 1736. p. 331. u. ff. **Mahomet der Fünffte** ein Bruders Sohn des vorigen hat im Jahr 1696 den 18 September das Licht der Welt erblicket, kam 1730 den 5 October zur Regierung. Er führete den Krieg, den sein Vorfahr mit den Persianern und deren tapffern Oberhaupt Thomas Koulichan angefangen, mit schlechtem Glücke fort, bis endlich im Jahr 1736 nachdem die Türcken bey Georgien totaliter geschlagen worden, der Friede zwischen der Pforte und dem neuen Schach Nadyr in Persien erfolgete. Inzwischen war es mit dem Rußischen Reiche zur Ruptur gekommen, da die Rußen in einem Feldzuge im Jahr 1736 nicht nur die importante Festung Azow eroberten, sondern auch den Tartar-Chan gewaltig züchtigten. Im Jahr 1737 nahmen die Russen Orzakow, ebenfalls eine wichtige Festung ein. Der Römische Kayser, als Rußlands Alliirter, kündigte den Türcken den Krieg 1737 auch an, und eroberte die Festung Nissa, welche aber bald wieder in Türckische Hände gerieth. Damit man auf einmahl über sehen könne, welche Sultane und Kayser auf einander gefolget, und zu welcher Zeit ein jeder regieret habe, theilen wir folgendes Verzeichnis mit:

Türckische Sultane.

1. Osmannus I. oder Ottomannus I, Stiffter der Ottomannischen Pforte, legte seine Residentz zu Prusia, im Jahr 1303. u. starb 1327.
2. Orchanes, ward Sultan 1327. starb 1358.
3. Amurath I. 1358. starb 1389.
4. Bajazeth I. 1389. wurde von Tamerlan gefangen, und erstieß sich 1402.
5. Josua, ward Sultan 1399. ward von seinem Bruder erschlagen 1403.
6. Solimannus I. Sultan 1403. wurde von seinem Bruder erschlagen 1410.
7. Musa, Sultan 1410. erschlagen von seinem Bruder 1413.
8. Mahometh I. Sultan 1413. starb 1422.
9. Amurath II. 1422. starb 1451.

Kayser.

Kayser.

10. (I.) Mahomet I. wurde Sultan 1451. eroberte Constantinopel, und wurde also Kayser im Jahr 1453. starb 1481.
11. (II.) Bajazeth II. 1481. starb 1512.
12. (III.) Selimus I. 1512. starb 1520.
13. (IV.) Solimannus II. 1520. starb 1566.
14. (V.) Selimus II. 1566. starb 1574.
15. (VI.) Amurath III. 1575. starb 1595.
16. (VII.) Mahometh III. 1595. starb 1603.
17. (VIII.) Achmeth I. 1603. starb 1617.
18. (IX.) Mustapha I. 1617. gieng ins Kloster 1618, kam wieder auf den Thron 1622. ins Gefängniß 1523. und wurde endlich stranguliret 1639.
19. (X.) Osmannus II. wurde Kayser 1618. wurde von den Janitscharen stranguliret 1622.
20. (XI.) Amurath IV. Kayser 1623. starb 1640.
21. (XII.) Ibrahim, Kayser 1640. wurde von den Janitscharen stranguliret 1648.
22. (XIII.) Mahometh IV. Kayser 1648. wurde abgesetzt 1687. und starb 1693.
23. (XIV.) Solimannus III. Kayser 1687. starb 1691.
24. (XV.) Achmet II. 1691. starb 1695.
25. (XVI.) Mustapha II. 1695. wurde abgesetzt 1703. und starb 1707.
26. (XVII.) Achmeth III. 1703. wurde abgesetzt 1730. starb 1736.
27. (XVIII.) Mahometh V. Kayser seit 1730.

Die Residentz-Stadt

der Türckischen Kayser war anfänglich **Prusia** in Bithynien. Hierauf wurde sie nach **Adrianopel** verlegt, und endlich **Constantinopel** darzu gemacht, allwo sie auch biß auf diesen Tag geblieben ist.

Die Religion der Türcken

deren Urheber eben obberührter **Mahomet** ist; ist aus der Heydnischen, Jüdischen, Griechischen und Christlichen Religion zusammen gemischet, und in einem Lehr-Buche, welches sie den Alcoran nennen, und darinnen fast so viele Albertäten und Greuel als Blätter befindlich, zusammen vorgetragen. Sie lehren: Mahomet sey einst auf dem Thiere Alborack in den Himmel getragen, und nicht weit von dem göttlichen Throne gestellet worden, woselbst er seine Lehre gehöret und erlernet. Ferner: Des Mahomets Nahme werde selbst in der Bibel Haggai am II. gefunden, wo es heisse: Alsdenn wird kommen aller Heyden Trost; und suchen durchaus zu behaupten: Mahomet habe seine Lehre unmittelbar von dem Heil. Geiste empfangen, welcher ihm in Tauben Gestalt solche eingegeben. Hernach wäre ihnen als heiligen Leuten die gantze Welt von GOtt geschencket worden, welche sie nur einnehmen dürften. Es begreiffet aber ihre Religion vornehmlich 6 allgemeine Gebote in sich, welche sie vermöge derselben zu beobachten haben, nemlich die Gebote von der **Beschneidung**, vom **Gebet**, vom **Fasten**, vom **Allmosen**, von **Wallfahrten**, von der **Enthaltung des Weines**. Die **Beschneidung** ist die vornehmste unter ihren Ceremonien, welche ihrem Vorgeben nach einerley Würckung mit der Tauffe haben soll. Sie glauben, daß man ohnmöglich ohne dieselbe seelig werden könne. Dahero verrichten sie dieselbige mit grosser Solennität, und stellen dabey herrliche Gastereyen an, wie etwan die Christen bey ihren Kindtauffen oder Hochzeiten zu thun pflegen. Das merckwürdigste ist, daß die Türcken ihre Beschneidung noch weiter her deriviren, als die Juden. Denn da diese letztere von Abraham damit den Anfang machen, so können sie die Türcken von Adam her beweisen, davon sie diese Remargven machen: Es sey nehmlich Adam einsmahls im Paradiese nackend spatzieren gegangen, da er denn seinen Leib betrachtet, und Gottes Weißheit in dessen wunderbahrer Formirung aller Glieder rühmlich erkennet. Als er aber auf das Ziel- und Geburts-Glied gekommen, und dessen geile Art ihm abgemercket, sey er darüber in grosse Bekümmerniß gerathen, es möchte ihn mit der Zeit zu Schanden machen. Solchem habe er doch wollen vorkommen, und bey sich beschlossen, es glatt beym Leibe wegzuschneiden. Wie er nun in dem Begriff das Messer ansetzen, und den Schnitt verrichten wollen, sey der Engel Gabriel gekommen, der ihn daran verhindert, mit dem Befehl: Wenn er GOtt ja einen gefälligen Dienst mit Tödtung und Dämpfung der fleischlichen Begierden erzeigen wolle; so solle er nur das heimliche Glied ein wenig beschneiden. Dieses solle alsdenn so viel seyn, als hätte er selbiges gantz hinweg geschnitten. Und dieses ist der erste Ursprung der Mahometanischen Beschneidung. **Büttner** Turca Relig. 129 u. f. Ihre Gebete sind kurtz, werden aber offte wiederholet; sintemahl sie des Tages fünfmahl beten, als 1) zwey Stunden vor der Sonnen Aufgang, 2) zu Mittage, 3) zur Vesper-Zeit, 4) des Abends um 6. Uhr, 5) um 9. Uhr. Davon sie lächerliche Ursachen angeben: Als GOtt dem Pfauen die Spiegel in den Schwantz gesetzt, so habe er fünfmahl davor GOtt gedanckt und ihn angebetet, daher sie solches auch thun. Siehe **Dappers** Asien, p. 131. **Mahomet** nennet die Gebete die Pfeiler der Religion und die Schlüssel des Paradieses. Sie bestehen meistentheils in Niederwerffung und allerley demüthigen Geberden des Leibes; und wenn sie anfangen zu beten, kehren sie das Gesichte Ostwärts; jedoch noch öfters gegen Mittag nach ihres Propheten Grabe zu. Sie bezeigen dabey so grossen Eyfer und Andacht, daß sie solches nicht unterbrechen, wenn es auch der Sultan befohlen, oder ihre Häuser in Feuer stehen solten. Der Freytag ist bey ihnen der feyerlichste Tag in der Woche, an welchem sie länger im Gebet verharren, als an andern Tagen. Wenn sie in ihre Tempel oder Moscheen gehen, so stellen sie allezeit vorhero eine sorgfältige Reinigung an, und waschen ihre Leiber. Und zwar waschen sie ihre Hände, ihren Mund, ihre Scham, ihre Knie und ihre Füsse, und ziehen so gar ihre Schuhe aus, damit sie ihren Gedancken nach würdig vor GOtt treten mögen. Bey dieser Gelegenheit wollen wir so gleich ihre Alberthaten mit anzeigen, die sie bey denen Reinigungen zu observiren pflegen.

Die Türcken, sonderlich die in Tripolis, halten siebenerley Wasser zur Reinigung tüchtig, fliessend Wasser, Regen-Wasser, See-Wasser, Brunnen-Wasser, Schnee-Wasser und zergangenen Hagel. Zu der Reinigung, welche sie Gasl nennen, werden nach ihrer Theologie drey Stücke erfordert: 1) Eine rechte Absicht, 2) Daß einer den Unflath, so er findet, abwasche, 3) Daß das Wasser, über die gantze Haut und in alle Haare, die auf dem Leibe befindlich, komme. Die Sunna oder das Buch oder Gesetz den Thaten des Mahomets nachzufolgen, erfodert zu dem Gasl: 1) Daß man vor derselben sage: In GOttes Nahmen, 2) daß man erst die Hände wasche, ehe man sie gantz ins Wasser stecket, 3) daß man sich für dem Gebete durch die Weise Wadow reinige, 4) daß man die Haut mit der Hand reibe, 5) mit diesem Reiben nicht sogleich aufhöre, sondern eine Zeitlang damit fortfahre. Es waschen sich aber die Türcken aus sechserley Ursachen über den gantzen Leib, und zwar Männer und Weiber zugleich: 1) Sich nach der Beschneidung zu reinigen, 2) wegen der Pollutionen oder wegen des Saamen-Flusses, 3) wegen des Todes. Die Weiber allein waschen sich 1) wegen ihrer monatlichen Zeit, 2) wegen der Geburt, 3) wegen des Blutganges nach der Geburt. Eine andere Reinigung, so sie Wadow heissen, hat 6. Stücke zum Fundament: 1) Daß einer eine rechte Intention habe, 2) daß einer das gantze Gesicht wasche, 3) daß er die Armen sammt den Ellenbogen wasche, 4) daß er das Haupt an einigen Orten reibe, 5) daß er die Füsse waschе, und 6) diese Stücke all genau in Acht nehme. Die Sunna aber giebt dem Wadow die 10. folgende Stücke: 1) Daß man zuvor sage: Im Nahmen GOttes, 2) daß einer zuvor die flache Hand wasche, ehe er sie in den Krug stecket, 3) daß einer den Mund ausspühle, 4) daß einer das Wasser hierauf in die Nase schlurffe, 5) daß einer Haupt und Ohren reibe, 6) daß einer Haar und Bart aus einander streiche, damit das Wasser allenthalben hinkomme, 7) daß einer die Zehen an den Füssen im waschen fein von einander thue, damit kein Unflat darzwischen stecken bleibe, 8) daß man die rechte Hand eher als die lincke, und den rechten Fuß eher als den lincken wasche, 9) und dieses alles dreymahl wiederhohle, 10) daß man darzwischen nicht ruhe, oder etwas anders thue, sondern alles nach einander verrichte. Dieses Wadow statuiren sie, daß es nöthig sey in 5. Fällen: 1) Wenn einer s. v. seine Nothdurfft verrichtet, 2) wo jemand aus einem tieffen Schlafe erwachet, 3) wenn einer seinen Verstand verlohren, entweder durch Kranckheit, oder durch Raserey, oder durch Trunckenheit, 4) wenn ein Mann ein unreines Weib in ihrer Unreinigkeit berühret, also, daß zwischen beyden keine Decke gewesen, 5) wenn einer an seine Scham gegriffen. Nach verrichtetem Wercke der Natur halten sie davor, daß s. v. bey Reinigung des Hindern es besser sey, wenn man die lincke Hand nehme, oder solches mit einem Steinchen verrichte, und hernach das Wasser nehme. Daher auch die reichen Türcken bey ihren Secreten allezeit viel Wasser haben, die armen aber einen Krug mitzunehmen pflegen, wenn sie an diesen unreinen Ort gehen. Ja ihre Dummheit gehet in diesem Stücke so weit, daß sie glauben, daß Adam und Eva das Reinigen des Hintern von einem Engel gelernet. Endlich glauben sie, daß sich keiner recht gereiniget habe, der nicht alles an sich so rein gewaschen, daß man nichts heßliches an ihm weder sehen noch riechen kan. Neu eröfnetes Amphitheatr. derer meisten Nationen des Südl. Asiens, p. 93. Kurtz: Es ist bey denen Türcken das Waschen und Baden nicht eines der geringsten Stücke ihres Gottesdienstes. Ohne Baden und Waschen darf niemand bey denen Türcken den Alcoran anrühren. Sie glauben auch, daß sie insgemein durchs Baden sich von Sünden reinigen könnten. Weßwegen bey ihnen so viele offene Bäder angetroffen werden. Und wer bey ihnen in einem Testamente etwas gutes stifften will, der stifftet ein offenes Bad. Schmids Türcken-Perspectiv Lit. G. p. 2. b. Büttners Turca Relig. p. 57. 115. Hoornbecks Summa controvers. p. 78. Müllers Türcken-Historien Lohensteinius Sententiosus, p. 701. In ihrem neunten Monate, Ramadan genannt, halten sie eine ausserordentliche Faste. Diese fängt sich mit dem neuen Mond an; weswegen sie oben auf ihre Häuser gehen, um des Monds Aufgang desto eher zu sehen, welches sie alsdenn dem andern Volcke kund thun. Hierauf essen und trincken sie nichts ohne allein des Nachts, leben sehr eingezogen, und enthalten sich vom Brantewein und Toback, welchem sie sonst sehr ergeben sind. Wenn ein Türcke diese Faste unterlässet oder übertritt, kömmt er ohnfehlbar ums Leben. Fällt diese Faste im Sommer ein (denn ihr Monden-Jahr hat keinen gewissen Anfang, so daß der Monat Ramadan nach und nach in alle Jahrs Zeiten einfället) so dürffen auch die Arbeiter auf dem Lande nicht einen Tropffen Wassers zu sich nehmen, um sich zu erquicken, solten sie gleich darüber verdursten. Sie besuchen um solche Zeit die Moscheen Tag und Nacht, meiden den Umgang und alle Ergötzlichkeit, und haben (gleichwie allezeit) einen Abscheu an Gotteslästerungen. Sie glauben, daß in diesem Monat GOtt die Thore des Himmels öfne, hingegen die Thore der Hölle zuschliesse. Auf das Ramadan folgt das Fest Bairan, welches zu Constantinopel unter Lösung des Geschützes publiciret wird, und drey Tag währet. Die vornehmsten Bachas kleiden sich alsdenn prächtig aus, und verfügen sich in das Serrail, allwo sie in den Divan herrlich tractiret werden, und von dem Groß-Sultan Geschencke erlangen. Sie haben gewisse Geistliche, Dervis genannt, welche ein sehr eingezogenes und strenges Leben führen, allezeit ein tiefes Stillschweigen und Demuth beobachten, barfuß gehen, und um ihren Leib einen ledernen Gürtel tragen, der voller scharffen Spitzen ist, um das Fleisch zu peinigen. Bisweilen schlagen und brennen sie sich selbst mit heissen Eisen. Die Türcken sind sehr gutthätig, geben reiche Almosen, und thun viel zu Erhaltung ihrer Hospitäler, welche insgemein sehr prächtige Gebäude sind. Ihre Moscheen sind auch kostbar gebauet, und deren Einkünffte so groß, daß man davor hält, sie machen den dritten Theil der Reichs-Einkünffte aus. Ueber dieses ist jedermann verbunden, den hunder-

hunderten Theil seines Vermögens zu dem Zagat oder Allmosen zu geben. Sie halten das Allmosen-Geben vor so eine verdienstliche Sache, das ewige Leben damit zu erwerben, daß sie so gar solches biß auf Hunde und Katzen erstrecken, und denen ihr Allmosen zu gute kommen lassen; daß sie die gefangenen Vögel loßkauffen und wieder in die freye Lufft fliegen lassen, u. d. g. Ihre Wallfahrt nach Mecha, wo des Mahomets Grab zu sehen, wird jährlich mit grosser Andacht verrichtet. Sie lassen sich zu solcher Wallfahrt die Worte Mahomets antreiben, welcher gesaget haben soll: „Wer nach Medina reisen wird, „mein Grab zu besuchen, der wird mich am „Tage der Auferstehung zum Vorsprecher „haben: Denn wer mich durch Wallfahrten nach meinem Tode bey meinem Grabe „besuchet, der thut eben so viel als wenn „er mich noch in meinem Leben besuchet „hätte.„ Dem zu Folge gehen sie bisweilen 50000 starck dahin, welchen der Groß-Sultan einen Führer zugiebt, der mit der Caravane ausziehet, und die besorgliche Unordnungen hindert. Dieser Mann führt einen mit göldenen Zeuge überzogenen Alcoran auf einem Cameel, welches Thier bey seiner Zurückkunfft mit Blumen gecrönet, und von aller fernern Arbeit die gantze übrige Zeit seines Lebens befreyet wird. Ohne Lachen werden wir wohl diß nicht vorbey lassen, daß die Türcken dichten: Adam hätte auf GOttes Befehl das Grab Mahomets zu Trutz des Teuffels gebauet, und darauf einen Marmorstein gefunden, welcher sich von sich selbst zu dem Grabe verfüget. Solchen rühren die Mahometaner andächtig mit Augen und Lippen an, und geben vor, daß dieser Stein am jüngsten Tage der Steig in den Himmel seyn würde, auch anfangs ein dem Adam und der Eva zugegebener Engel gewesen wäre, welcher sich nach ihrem Verbrechen in einen Stein verwandelt hätte. Sanso. f. 31. Lohenstein *Sentent.* p. 28. 144. Sonst glauben die Türcken auch von Adam, daß selbiger die gantze Capelle zu Mecca, die sie Caaba nennen, erbauet habe, und zwar damahls, als er aus dem Paradiese vertrieben worden. Solche Capelle soll Abraham nachgehends repariret, und sie folglich zu dem allerheiligsten Orte in der gantzen Welt gemachet haben, wo unter Ismaels Füssen daselbst ein heller Brunnen hervorgequollen. Noch wird der schwartze Stein zu Mecca gewiesen, der mit dem Adam aus dem Paradiese soll gelassen, und alsdenn zur Zeit der Sündfluth wieder in den Himmel genommen worden seyn. Endlich aber soll eben dieser Stein dem Abraham zum Bau des Tempels vom Engel Gabriel mit der himmlischen Stimme seyn überbracht worden: Daß GOtt daselbst, wo dieser Stein hinfallen würde, in demselben erbaueten Tempel Sünder erhören wolle. Und zwar wird erzehlet, daß dieser Stein erstlich weisser als Schnee und heller als die Sonne gewesen, so daß dadurch gantz Mecca erleuchtet worden. Aber von dem vielen Küssen der Sünder und Anrührung eines Weibes, so ihre Monat-Zeit gehabt, so schwartz geworden. Und dadurch weisen sie, daß durch der Men-

schen Sünde alles Unheil kommen; doch am meisten daran das Weibs-Volck Schuld habe; Weßwegen auch die Weibs-Personen bey denen Türcken so geringe gehalten werden, daß sie selbige nicht einmahl in ihre Moscheen kommen lassen, indem sie glauben, daß diese nicht würden in den Himmel, sondern als Unheilige nur in dessen Vorhof gelassen werden. Inzwischen küssen alle Mahumetaner, so dahin kommen, den Stein ehrerbietig, in der Meynung, den Seegen und Vergebung der Sünden dadurch zu empfangen, und wo sie es nicht thäten, daß sie ihre Sünden alsdenn wieder mit sich nach Hause tragen würden. Wer gar in Mecca stirbt, soll ohne einige Furcht der Strafe auferwecket werden, und gleich in den Himmel eingehen. Dappers Asien und Arab. p. 300 u. ff. Francisci Sitten-Spiegel p. 1080. Leunclav. Pand. Turc. P. III. f. 312. Seb. Schröt. Hist. Orb. T. II. p. 258. Ernsts Schatz-Kammer P. I. p. 489 u. f. Adr. Romani Theatr. Urb. Francisci Schau-B. P. III. p. 392 u. ff. Von Troilo Oriental. Reise-Beschr. p. 632. Zehen Meilen von Mecha ist ein Hügel, wohin die Türcken zu opffern reisen, und einen Widder vor ihre Sünde, einen andern vor die Seelen der Verstorbenen, und noch einen vor den Mahomet, daß er sie von aller Plage am Tage des Gerichts erretten möge, opffern. Daselbst ist eine Hauffen kleiner Steine, so das Volck im Vorübergehen dahin wirfft um den Teuffel zu steinigen. Zur Nachfolge Isaacs, welcher, wie sie dichten, dem Teufel einen Stein ins Gesichte geworffen, als derselbe ihn überreden wollen, nicht auf den Berg zu gehen, weil es ihn den Hals kosten würde; oder, wie Dapperus schreibet, Abraham hätte den Teufel mit Stein-Würffen verjaget, als er ihn an der Aufopfferung seines Sohner verhindern wollen. Francisci Indian. Staats-Garten p. 1088. Dappers Asien und Arab. p. 306 u. f. Sonst besuchen auch die Türcken die heiligen Oerter zu Jerusalem; aber mehr aus Neugierigkeit, als etwan aus Andacht. Die Enthaltung des Weines die denen Türcken nach ihrem Gesetz nicht zugelassen ist, scheinet ihnen mehr aus politischen Ursachen verbothen zu seyn, und es binden sich auch, was diesen Punct anbetrifft, alle Türcken so genau nicht an dieses Verbot. Ausser diesen Geboten beobachten die Türcken unser Viertes Gebot sorgfältig, und lehren, es solle ein jeder seinen Vater und seine Mutter ehren, ihnen gehorsam seyn, und sich ja für der Eltern Zorn und Flüche hüten, denn es bringen solche Stücke den Kindern lauter Hertzeleid und Unglück. Sie thun ferner nach dieser Regel: Was du wilst, das dir von einem andern geschehe, das thue ihm wiederum, und was dich nicht gut deuchtet, damit verschone andere auch. Sie haben auch ein Gebot, daß ein jeder Türcke ohne Unterscheid, wenn er das 25ste Jahr erreichet, sich in den Ehestand begeben, und ein Weib, gleichwie Adam die Even nehmen, und dieselbe hertzlich lieben und schützen müsse. Sie sprechen, daß die wilden Thiere, Bäume und Kräuter höher zu achten, als diejenigen, welche

welche ohne Ehe und Haußhaltung lebeten. Ferner, das Weib müsse dem Manne unterthan und gehorsam seyn, auch GOtt bitten, daß er ihnen Kinder bescheren wolle. Das Gebot, daß keiner tödten solle, er sey denn darzu geordnet und genöthiget, wird bey ihnen auch in Acht genommen. Denn, sprechen die Türcken, GOtt allein hat dem Menschen das Ziel gesetzt, wenn er sterben muß. Dahero keine grössere Sünde bey ihnen ist, als frevelhaffter Todtschlag. **Casp. Maurerus** L. II. Chron. Turcic. Die Türcken halten den Christen seiten Glauben, ohne wenn es ihr Nutzen erfordert, und meynen, daß man den Ungläubigen oder Hunden kein Wort zu halten schuldig sey. Sie halten davor: sie wären verbunden, die Christen, als vermeynte Ungläubigen, von der Erden zu vertilgen. Dahero denn auch zum öfftern ihre Geistliche mit entblößtem Säbel ihren Worten, wenn sie predigen, einen Nachdruck geben, und was massen die vermeynten Ungläubigen nach ihrem Alcoran müssen vertilget werden, dadurch anzuzeigen pflegen, wie solches **Sal. Schweigger** in der Reise-Beschr. nach Constantinopel und Jerusalem L. II. C. LV. p. 490. unter andern auch angeführet. Sie sagen: Wenn der Leichnam des Verstorbenen eine Viertel-Stunde im Grabe gelegen, so blase ihm GOtt wieder einen neuen Geist ein, und schicke zween Engel, deren einer **Nechis**, der andere **Remonchis** hiesse, diese kämen zu ihn mit brennenden Fackeln, gar schrecklich von Farbe und Gestalt anzusehen, und hüben an auf GOttes Befehl ihn zu examiniren, wie er sein Leben habe zugebracht, finde sichs, daß er ein böses Leben geführet, so gäben sie ihm viel Streiche mit feurigen Ruthen, sey er aber ein frommer Mensch gewesen, so verwandelten sie ihn in die Gestalt der Engel. Ein jeder Mensch, der da recht lebe, GOtt anbethe, und Gutes thue, der werde seelig. Man müsse JEsum, den Sohn der Jungfrau Maria, vor das Wort des Vaters und seinen Gesandten erkennen, und sein Evangelium vor den rechten Weg des Heils annehmen. Sie halten den Nahmen JEsu hoch, daß sie auch denselben in ihren cimeliis oder den Sachen, so sie am Hals hängen gebrauchen. Diese Dinge werden durch ihre Talis-Männer oder Pfaffen mit zauberischer Andacht zugerichtet, und bestehen in zusammen gewickelten Zettuln, welchen sie grosse Krafft wieder alles Unglück zuschreiben. **Böccler** de rebus Turcic. L. II. c. 2. Ohnerachtet sie aber JEsum vor einen grossen Propheten erkennen, so halten sie ihn doch nur vor einen blossen Menschen, und sagen: CHristus sey nicht gecreutziget worden, sondern Simon von Cyrene. Sie halten davor, daß, was sie in dem Evangelio von CHristi Leiden antreffen, von den Juden denen Christen zum Spotte wäre hingesetzet worden. **Chardin.** Pers. Reise-Beschreib. p. 504. Den Heiligen Geist halten sie nur vor eine erschaffene Creatur GOttes, so ein Wind und heilige Bewegung sey. **Büttners** Turca relig. p. 71. Von der Jungfrau Maria halten sie diß, daß sie Mirjam, Mosis und Aarons Schwester gewesen, welches ziemlich verrechnet heißt. Es sey zu ihr ein Engel vom Himmel gekommen, der habe sie angehauchet, und davon sey sie schwanger geworden, und habe CHristum empfangen. Ob sie gleich im Alcoran L. V. c. 1. lästern, daß der Geist in eines Mannes Gestalt zu ihr gekommen, so machen sie doch daraus einen Engel, damit sie nur nicht die Heilige Dreyfaltigkeit bekennen dürffen. Da die Zeit der Geburt bey der Maria gekommen, so habe sie sich an einen Palm-Baum gelehnet, und gebohren, darauf alsbald CHristus sie angeredet: Fürchte dich nicht, ich bin bey dir! habe ihr auch befohlen, an den Palm-Baum zu schlagen, so würden Datteln herab fallen, damit solle sie sich stärcken. **Schweigger** Alcor. p. 277. Sie tragen eine grosse Ehrerbietigkeit vor das Thal Josaphat, als welches sie vor den Ort ansehen, wo dereinst das letzte Gerichte soll gehalten werden. Sie glauben einen GOtt und 70 Propheten, unter welchen ihr Mahomet der grösseste, und alle Sultane dessen Vicarii und Stadthalter seyn sollen. Die fünff Bücher Mosis, den Psalter, das Evangelium und ihren albereits erwehnten Alcoran sehen sie vor die eintzige Richtschnur der gantzen Mahometanischen Religion an, und halten den letzteren noch weit höher, als die Heil. Schrifft selbst. **Chardin** Pers. Reise-Beschreib. p. 384. Mit denen drey erstern hat es nun wohl seine gute Richtigkeit: aber von dem Alcoran ists wie leicht zu erachten eine so offenbahre Lügen, als der Alcoran selber ist, welchen **Cuspinianus** mit allem Recht deliramentum & acervum mendaciorum genennet hat. Es ist uns ja mehr als zu wohl bekannt, daß Mahomet denselben mit Beyhülffe eines Jüden und Mönches, Nahmens Sergius, wie wir schon oben berühret, ersonnen und von seinen und dessen absurden Erfindungen zusammen geschmieret hat. **Cuspinianus** de Imperatoribus p. 704. **Büttner** c. l. p. 24. **Hoornbeck** c. l. p. 86. **Moebius** de causis & mediis religionis Mahum. §. 11. Diese schlauen Füchse verwarffen alle Subtilitäten in Glaubens-Sachen, verstatteten die Wollüste und Polygamie, verboten die Studien und alles Disputiren von der Religion, wodurch sie also ihre einfältigen und rohen Landes-Leute um so viel desto eher gewinnen konnten. Mahomet gebrauchete über dieses folgende List, um sich ein besonderes Ansehen zu machen, und seinen Träumen den Schein des Göttlichen zu geben. Er hatte einen Ochsen heimlich abgerichtet, daß er zu ihm kommen und aus seiner Faust das Futter fressen muste. Diesem band er daheim das Buch des geschriebenen Gesetzes an die Hörner, und befahl ihm loß zu lassen, wenn er dem Volcke predigen würde. Man that dieses: Und so bald der Ochse den Mahomet sahe, drang er sich mit Gewalt durchs Volck, lieff zu ihm und roch ihm an die Hand. Darauf fieng Mahomet laut an zu schreyen: Sehet, sehet, jetzt sendet mir GOtt das Gesetz und Gebot das ich euch geben soll, das nehmet an, und folget mir. Dergleichen Comödien ihm mit seinen rüden Landes-Leuten gar leicht zu spielen waren. **Mich. Sachse** in Chron. **Casp. Titius** in Locis theol. hist. p. 249. Wir wollen doch aus dem acervo mendaciorum, aus dem Alcoran, annoch einige Brocken anführen, die dem Türckischen Glauben eigen sind, und die dem **Mahomet** und **Sergius** zu Gefallen leicht niemand, als ein tummer Muselmann glauben wird. So glauben die Türcken annoch vermöge ihres Alcorans,

es

es sey die erste Katze aus dem Riesen des Löwens gebohren; Das erste Schwein habe der Elephant, nachdem er eine Ohrfeige von dem Noa empfangen, aus der Nasen geprust. **Wagenseils** Sota p. 1097. **Büttners** Turca religios. p. 81. Mahomets Mutter habe ihren Sohn ohne Schmertzen, ohne Nabel und ohne Vorhaut gebohren, welcher sie also angeredet: O meine Mutter! Ich bezeuge, daß kein GOtt sey, als der einige, und ich sein Prophet. Da wären bey seiner Geburt die Teufel vom Himmel ausgeschlossen worden, weil sie vorher im Himmel gestiegen. **Dappers** Asien p. 530. 469. Ja erstlich hätten die Teufel die Erde 7000 Jahr, darnach die Engel, und nach diesen Adam bewohnet, daß also die Teufel nach der Türcken Urtheil die ersten Welt-Regenten gewesen, die folglich alles verderbet und böse gemacht, daß den Menschen die Hefen geblieben. Wie aber bey Alexanders Geburt der Tempel der Diana zu Ephesus verbrannt, weil, wie die Heyden sagten, die Göttin von ihrem Hause abwesend gewesen, indem sie bey Alexanders Geburt viel zu thun gehabt; so soll auch bey Mahomets Geburt der Perser heiliges Feuer Orimasda verloschen seyn, welches sie als die Sonne verehreten. **Alcoran** p. 271. 275. L. I. c. 41. **Prätorii** Welt-Beschr. P. I. p. 183. **Leunclavii** Hist. Muselmanna Turcorum L. I. **Hornbecks** Summa controv. p. 73. Das Hauß, worinnen Mahomet zu Mecca gebohren, welches sie Beyth Allah Haram oder das heilige Hauß GOttes nennen, wäre mit Engeln umgeben gewesen. Ihn habe der Engel Gabriel sonderlich auf einen Berg geführet, seinen Leib eröffnet, daraus dessen Eingeweyde genommen, solches wohl gewaschen; aus dem Hertzen ein schwartzes Korn, welches die Sünde gewesen, gerissen, und darauf so wohl Eingeweyde als Hertze wieder in den Leib geleget und zugeheilet. **Dappers** Asien und Arabien p. 300. 469. 530. **Alcoran** L. I. c. 4. p. 114. Eben wie dergleichen Proceß, nach des Caßianus Bericht, auch ein Engel mit dem Abt Serenus vorgenommen, der ein Stück Fleisch, wie eine glüende Kohle genommen, worauf er ferner keinen wilden Trieb mehr gespüret. So sey auch Mahomet darauf von solcher Heiligkeit durchzogen und eingenehet gewesen, daß er gar nicht einmahl habe sündigen können, wenn er gleich gewollt hätte. **Hoornbecks** Summa controv. p. 104. 116. Seine tieffe Weißheit wollen sie aus der Antwort dreyer Fragen erweisen, die er dem Abdalla, nachdem er gen Medina gekommen war, ertheilet, welche auch so gar kein eintziger Prophet habe auflösen können. Erstlich, **was am jüngsten Tage würde vorgenommen werden?** Darauf er diese Antwort ertheilet: Das Feuer würde die Menschen von Morgen gegen Abend zusammen bringen. Zum andern: **Welches die erste Speise im Paradiese seyn würde, damit die Auserwehlten vergnüget werden sollten?** Das, sprach er, würde seyn die Leber des Fisches. Und drittens: **Woher es komme, daß die Kinder offt mehr dem Vater als der Mutter ähnlichten?** Das bescheidete er mit dieser Antwort: hoc accidere ab emisso in coitu semine, sive patris primum, sive Matris. **Hoornbeck** l. c. p. 106. **Evcrara** Güldene Schreiben P. I. p. 35. Wenn die Türcken nach Mecha kommen; und daselbst Mahomets vergüldeten Schuch sehen, den er soll getragen haben, und der oben am Gewölbe, wie man vorgiebt, ohne Faden und Band hangen soll; so meynen sie vor Freuden und Heiligkeit zu sterben. **Lüzenkirchs** Mahometische Hist. p. 61. Aus seinem Schweisse soll der Reiß und die Rosen erwachsen seyn: Denn, nachdem er 6 Tropffen auf die Erde aus dem Paradiese geworffen, wäre aus einem der Reiß, aus dem andern die Rosen, und von denen vier übrigen seine Spieß-Gesellen erwachsen. So offt er gereiset, soll eine schwartze Wolcke über ihm geschwebet haben. Und daß er ein allgemeiner Heyland der Menschen seyn werde, bestätigen sie mit den Tredel-Worten: Er würde Türcken, Juden und Christen aus der Hölle erlösen und führen. **Dappers** As. und Arab. p. 415. 462. **Büttners** Turca Relig. p. 25. Sie erzehlen und glauben von ihm folgende Wunder: Daß ihre Bäume und Steine ihn gegrüsset hätten; Daß zwischen seinen Fingern so viel Wasser hervor geflossen, daß ein gantzes Kriegs-Heer sich damit habe tränckeu können. Ingleichen daß er mit einer Ziegen und 4 Maaß Gersten 80 Personen gespeiset; daß ein höltzerner Balcken aus Liebe gegen ihn geweinet; daß ein gebratenes Schaaf, so vergifftet gewesen, ihn angeredet: Hüte dich, daß du von mir nicht essest ꝛc. Und bey dem allen sind die Türcken so verblendet, daß sie solchen Fabeln so steif und feste anhängen, als der Stein Catochites kaum der Hand, und der Fisch Echinus oder Remora kaum einem Schiffe anhangen kan. **Dapper** c. l. p. 462. 487. Von denen Engeln wird nicht leicht ein Mahler-Pinsel so starcke Abrisse machen, als Mahomets Feder in dem Alcoran gethan hat. Denn nach dessen Beschreibung soll ein jeder Engel 4000 mahl grösser denn die Welt seyn; jeder Engel soll 700000 Köpffe, jeder Kopff, 700000 Mäuler und jedes Maul 700000 Zungen haben. Diejenigen Engel aber die den Thron GOttes trügen, hätten so schreckliche Köpffe, daß, wenn auch schon ein Vogel 100 Jahre flöge, könnte er doch kaum von einem Ohre desselben biß zu des andern Ohres Ende kommen. Und des Engels des Todes Augen stünden durch eine so weite Distantz von einander getrennet, als man 1070 Tage zu einer Reise brauchte. Daß aber der Türcken ihre Engel sehr wollüstige Geister seyn müssen, zeuget ihr Alcoran, daraus man ersehen kan, wie daß dieselben sich nicht allein dem Truncke starck ergeben, sondern auch so gar mit Weibern fleischlich vermischen Z. E. Von den 2 Engeln Aroth und Marod wird erzehlet, daß sie von einer Frau, welche sie bewirthet, den Unenglischen Beyschlaf verlanget, welchen sie auch erhalten; doch mit der Bedingung, daß sie sollten erst die Worte lehren, Krafft deren man in den Himmel hinauf, und wieder herunter kommen könne: Welche That aber GOtt an diesen Engeln so bestrafft, daß sie wären mit den Augenbraunen aufgehencket worden, und noch jetzt davor und bis an den jüngsten Tag gequälet würden. **Büttner** c. l. p. 83. 84. **Hoornbeck** c. l. p. 123. 133. **Schweiggers** Iriner. p. 181. **Jo. Andr. Maurus. Bellonius** L. III. c. 6. **Lobenstein** *Sentent.* p. 211. **Olearii** Persische Reise-Beschreibung. Lib. V, c. 9. p. 303.

Von der **Schöpfung der Welt** lehren sie, daß solche GOtt mit Beyhülffe der Engel geschaffen habe, welches auch die Juden in ihrem Talmud bestätigen. **Chardin.** Pers Reis. p. 515. Sie sagen: Adam wäre von ihm aus einem Klumpen Leimen von allerhand Farben gemachet worden, damit sie nicht alle einander gleich würden, welches sonst würde geschehen seyn, wenn nur einerley Materie darzu wäre genommen worden. Die Evam habe er aus des Adams lincker Seite gemacht, darauf hätten sich alsobald alle Engel und Geister vor dem Adam geneiget, ausser dem Beelzebub und seine Gesellen, deßwegen sie auch aus dem Paradiese wären verstossen worden. Die Historie von der **Verkauffung Josephs** erzehlen die Türcken folgender massen: Derjenige, der den Joseph gekauffet, habe Mezzara geheissen, und ihn seiner Frau anbefohlen, wohl zu halten, indem er ihn an Kindes statt annehmen wollen. Allein als solchen diese Frau einst in einer Cammer angetroffen, habe sie ihn gebethen, bey ihr zu schlafen. Er aber habe gesprochen: Er möchte seinen GOtt nicht beleidigen. Und da er fliehen wollen, habe sie ihn hinterwerts bey dem Hemde ergriffen, solches zerrissen, und mit heller Stimme gerufen. Dieser hat mich meiner Ehre berauben wollen! Er hat den Tod verdienet, Joseph aber habe gesagt: Sie habe ihn darum angesprochen. Diß zu erörtern wären die Richter berufen worden welche gesprochen: Wenn das Hemde von fornen an zerrissen wäre, so sey Joseph schuldig, sey es aber von hinten zu zerrissen, so sey solches eine Weiber-List. Hieraus sey in der Stadt eine Rede unter den Weibern entstanden, wenn man sie gesehen: Siehe das ist diejenige, die mit ihres Mannes Knechte gebuhlet hat, worüber sich die Frau sehr bekümmert, andere Frauen zu sich gebethen, niedersitzen lassen, jeder ein Messer gegeben, und darauf den Joseph kommen lassen. Als die Weiber nun den gesehen, sey einer jeden alsobald ihre Zeit gekommen, und habe ihr eine jede ihre eigene Hand abgeschnitten, und gesaget: Joseph sey kein Mensch, sondern ein Engel. Darauf habe jene bekennet, daß sie ihm Unzucht zugemuthet: aber er hätte ihre Bitte nicht erhören wollen: Darum wolle sie ihn ins Gefängniß werffen, und zu den verachtesten Menschen machen lassen. Da das Joseph gehört, soll er gesaget haben: Ich will lieber ins Gefängniß geworffen werden, o GOtt! denn Böses mit ihr thun, du must mir helffen! Diese Bitte habe GOtt erhöret, es sey aber Joseph nebst 2 andern Jünglingen ins Gefängniß geleget worden; davon dem einen geträumet: Er habe Wein gemacht; dem andern, er habe Brodt auf seinem Haupte getragen, und die Vögel haben dasselbe gefressen. Diese haben den Joseph ersuchet, er mögte ihnen ihre Träume auslegen. Darauf habe er ihnen gesaget, was ihnen begegnen würde. Er habe sich erstlich zu dem gewandt, welcher loßkommen sollen, und habe ihn zugleich gebethen, daß er seiner bey seinem Herrn, wenn er loßkommen sollte, eingedenck seyn möchte. Er habe aber dem ohngeachtet durch die Würckungen des Teufels 9 Jahre gefangen liegen müssen, biß den König von den 7 Kühen und Aehren geträumet hätte, welchen Traum niemand auslegen können, so, daß alsdenn der Mund-Schencke sich dabey des Josephs erinnert, und zum Könige gesagt: Wenn du mich zu dem Joseph in das Gefängniß schickest, so verspräche ich dir die Auslegung und Deutung des Traumes mitzubringen. Der König habe diesen Vorschlag beliebet, und Joseph habe hierauf auch die Träume ausgeleget; Darauf habe alsdenn des Königes Gemahl bekannt, daß dieser Joseph unschuldiger Weise gefangen liege. Sie habe ihn nehmlich zu ungeziemender Liebe gereitzet, und er habe ihr dieses abgeschlagen. (So wird also nun aus der Königin des Mazzara Frau), worauf ihn der König wiederum zu Gnaden angenommen, und auf sein Bitten über die Korn-Häuser gesetzet. Da es denn geschehen, daß seine Brüder zu ihm gekommen, Getrayde zu kauffen, welchen er sich endlich offenbahret, und sie nebst seinem Vater zu sich genommen. Uebrigens bestehen die Mahometaner darauf, daß das Geld, vor welches Joseph von seinen Brüdern verkauffet war, falsch gewesen, daß die Brüder damit überall nichts hätten ausrichten, oder etwas davor kauffen können, sondern es allzusammen wegwerffen müssen. **Arab. Sprüchw.** L. IX. c. 13. p. 100. Von dem Salomo wissen sie auch mehr, als wir von ihm in heiliger Schrifft aufgezeichnet finden. Sie geben vor: Er habe nicht allein aller Völcker Sprachen, sondern auch die Sprache aller Vögel verstanden. Er habe ein grosses Heer von Menschen, von Teufeln und Vögeln versammlet, und an den Orte, da die Ameissen gewohnet, gezogen; aber die Ameissen haben sich sehr gefurcht, und je eine die andere beredet, daß sie fliehen wollten, damit sie nicht von dem Salomo möchten umgebracht werden. Salomo aber habe über ihre närrische Anschläge alsbald zu lachen angefangen, und als er sich unter denen Vögeln umgesehen, befunden, daß Bubbola oder die Eule nicht vorhanden gewesen, weßwegen er sich erkundigt, und zwar mit der Bedrohung, daß woferne sie ihm dieses nicht anzeigen würden, so solle es ihnen das Leben kosten. Bald habe sich dieser auch eingestellet, und gesagt: Herr König, ich bringe dir neue Zeitung von der Königin aus Saba, und weiß etwas, das du nicht weissest. An dem Orte, da ich gewesen bin, regieret eine mächtige Königin; das Volck betet an GOttes statt die Sonne an. Und weil sie GOtt nicht erkennen, so werden sie von dem Teufel darzu getrieben. Hierauf habe ihm Salomo einen Brief gegeben, mit dem Befehl, solchen an den Ort zu bringen, und Antwort zu erwarten. Als darauf besagte Königin den Brief mit Salomonis Unterschrifft gesehen, habe sie ohne Verzug die Vornehmsten im Volcke versammlen lassen, und sich berathschlaget, was man dem Salomo wieder antworten solle? Das Volck habe sich erkläret, bey der Königin Leib und Leben aufzusetzen, und ihr den gantzen Handel heimgestellet, zu thun, was sie wollte. Die Königin soll darauf gesaget haben: Ich höre, daß er alles verheere und verwüste, wo er hinkommt: Derohalben ist es vor mich rathsam, Gesandten an ihn zu senden, und mich zu erbieten, ihm Tribut zu geben. Dieses sey ins Werck gerichtet worden. Und als Salomo die Gesandten gesehen, habe er gesprochen: Meynet ihr mit eurem Gelde mir einen Gefallen zu erweisen? Hat euch

GOtt

GOtt nichts bessers befohlen? Ziehet nur wieder zurück; oder ich will euch ums Leben bringen lassen. Als sie nun wieder zurück gekehret, habe Salomo gefraget: Ob nicht jemand vorhanden, welcher vermittelst der schwartzen Kunst die Königin zu ihm bringen könnte? Da habe sich ein Teufel gefunden, der zu ihm gesagt, daß er solche ohne Verletzung in einem Sessel liefern wolte. Als darauf die Königin vor den Salomo gebracht worden, habe er befohlen, daß sie im Gemach hin und wieder gehen solte. Die Königin aber habe nichts als lauter Wasser auf dem Fußboden des Gemaches gesehen, habe dahero ihr Gewand bis über die Beine aufgehoben, und hindurch waten wollen. Aber Salomo habe gesaget, daß es nicht Wasser wäre, sondern, daß der Boden vom Glase verfertiget sey. Darauf habe die Königin geantwortet. Was kan mir dieses Schaden, weil ich an GOtt den König aller Welt glaube, so wohl als an den Salomo? Ich habe den Scala zu den den Völckern von Temuth gesandt, sie dahin zu bringen, daß sie GOtt allein anbeten. **Schweiggers** Alcor. p. 195 u. f. Es sollen aber die Teufel den Salomo in der Weißheit unterrichtet haben; wie er denn allemahl etliche Spiritus Familiares und Schaaren der Teufel an Ketten hätte liegen gehabt und verbannet, selbige soll er in arte magica gebraucher haben, wie und worzu er gewollt. **Büttners** Turca relig. p. 86. GOtt aber habe ihm diese Macht über die Teufel zu herrschen allein gegeben, die hätten ihm herrliche Gebäude aufgerichtet, und alles was er verlanget, ausgerichtet. Nachdem aber Salomo alt geworden, hätte er müssen am Stecken gehen, und er wäre auch an dem Stecken stehend gestorben und eingeschlafen, also daß es seine verbanneten Helffer durchaus nicht gemercket, daß er todt wäre; darum sie sich auch nicht getrauet, einen Fuß von der Stelle zu setzen ohne des Königes Befehl; bis zuletzt ein grosser Wurm aus der Erde gewachsen, und den Stab des Salomo, darauf er sich gelehnet gehabt, unten angefressen, daß er mit grossem Gelächter übern Hauffen gefallen, und sie also (die bösen Geister) erlöset worden. So muß also Salomo bey denen Türcken mit aller Gewalt ein Zauberer gewesen seyn, weil sie diese Kunst sehr lieben und treiben. **Schweigger** c. l. p. 185. 215. **Büttner** c. l. p. 86. Von dem **Adam** glauben sie ebenfalls auch allerhand wunderseltsame und höchst abgeschmackte Dinge, davon in denen meisten bißherangeführten Schrifftstellern häuffige Spuren anzutreffen.

Von dem **ewigen Leben** und dem **Paradiese** machen sich die Türcken einen gar wunderlichen Begriff, und es kan des **Morus** Utopia, oder das so berühmte Schlaraffen-Land, oder die Elisäischen Felder der Heyden kaum so viel Träume vorstellen, als sie von dem ewigen Leben zu Marckte bringen. Sie stellen sich das ewige Leben also vor: Man würde sich da erlustigen mit allerhand delicaten Speisen und Confect, mit denen schönsten Aepffeln und süssesten Sirup, und dieses an einer Tafel, die 60000 Meilen lang, und aus einem Diamanten verfertiget seyn würde. Es würde da ihr Vergnügen in Frauenzimmer von 15 oder 20 Jahren bestehen, die alle Tage wieder Jungfern seyn, die die erhabensten runden Brüste und so grosse Augen haben würden, als ein Ey gestaltet wäre. Diese würden ihre Augen auf niemand anders, als auf sie richten. Sie würden unter einander trincken, und nicht trunncken, sondern nur frölich werden. Sie würden da in lauter Gold, Seiden und Scharlach eingekleidet stehen, und um Hände und Halß silberne Ketten tragen. Sie würden unter kühlen Bäumen unter den angenehmsten Schatten sich aufhalten und vergnügen können. Ja sie stellen sich die Sache also vor, daß, wenn einer mit einer Weibs-Person würde Wollust pflegen, solche Wollust 30000 Jahr währen würde. Von den Männern aber im ewigen Leben glauben sie, daß dieselben nie alten, sondern Männer von 30 Jahren bleiben würden. Sie glauben, GOtt werde denen Seinen in dem Paradiese süsse Aepfel geben, da an statt des abgebrochenen, nach Art derer Köpffe von der Hydra Lernea, allemahl zwey andere wachsen solten. Da sollen sie aus Crystallhellen Zucker-Bächen trincken, so daß ihre Augen und Verstand davon dermassen würden geschärfet werden, daß sie von einem Angel-Stern des Himmels bis an den andern sehen könnten, und was dergleichen Wollüste mehr seyn mögen, davon **Aloadin** in seinem vorgestellten Paradiese einen Abriß gegeben hat. Wie sie aber die Welt in 7 Theile oder 7 Welten eintheilen, derer Herr der Sultan sey; Also machen sie auch 7 Himmel oder Paradiese. Das erstere ist das Hauß der Majestät; das andere das Hauß des Heils; das dritte der Garten der Wollust; das vierdte das Hauß der Ewigkeit; das fünfte der Garten der Seeligkeit; das sechste der Garten des Paradieses, das siebende der Garten Eden. Es sollen aber alle aus köstlichen Edelgesteinen bestehen. Das erste habe Paradieß habe zwey Pforten, die übrigen nur eine, der Boden sey mit Moschus beleget, die Erde aus Safran; die Palläste aus Perlen, 4 Flüsse wären in dem Paradiese. Der erste habe klar Wasser; der andere süsse Milch; der dritte Wein; der vierdte Honig. Darinnen sey noch anzutreffen der grösseste Baum, der Baum der Seeligkeit, dessen Wurtzel aus einer Perle bestehe; der Stamm aus Edelsteinen; die Blätter aus Schmaragd, die Aeste, derer 70000, wären von Topas, worunter die Seelen lebeten. Ein Tag soll in dem Paradiese nach ihnen 1000 Jahr lang seyn. So bald sie in das Paradieß kommen, glauben sie, werde ihnen eine Leber von dem Fische Albehut oder Alimpehut vorgesetzt, welches gar eine köstliche Speise seyn soll, alsdenn aber werde ihnen von allerley Früchten dargereichet werden, und kurtz, was sie nur gedencken würden, würde stracks vor ihnen stehen. In ihren Fenstern würden alsdenn Betten von Golde stehen, und die Häuser selbst gantz silbern seyn. Ein jeder Frommer werde im Paradiese seine eigene Wohnung haben. Wer getreue Weiber gehabt, der werde dort so viel Concubinen haben und der Mägde und Huren werde eine unzehlbare Menge seyn, die ihnen GOTT absonderlich darzu schaffen würde, und zwar daß sie nicht zum Kinder zeugen, sondern nur zur Wollust ihnen dienen solten, und diese würden auch niemahls ihr menstruum im Paradiese haben. Viele Weiber

ber aber würden nicht von ihnen in den Himmel kommen, sondern vor der Thüre des Himmels bleiben und der Wollust ihrer Männer zusehen müssen. **Schweigger** c. l. p. 70 u. ff. Solte man wohl meynen, daß es möglich wäre so viel tolles Zeug zu ersinnen, wenn wir nicht die Spuhren so deutlich in so vielen Büchern anträffen? Es kömmt uns dieses fast so vor als wie mit der Sau beym Aesopus, welche von nichts anders redete, als davon, ob man auch bey des Löwens Banquet würde Trebern haben. **Horn** Arca Noæ p. 466 *Lohensteinius* Sententiosus p. 31. 148. 199. **Büttner** l. c. p. 117 u. f. **Sansovin** f. 33. **Paulus Venetus** de rebus oriental. L. I c. 28. **Francisci** Jnd. Staats-Garten p. 604. **Zwingers** Theatrum Vit. II p. 1946. 2005. **Tavernier** im Serrail p. 185. **Dapperi** Asien p 460. Die Türcken glauben, daß ihre Opffer, die sie an ihrem Bairon oder Ostern schlachten, alle am jüngsten Tage ins Paradieß kommen und vor die Opfernden beten werden. **Bellon.** Lib. III. c. 6. p. 409. Kein Mahometaner wird ihrer Rechnung nach in die Hölle kommen; doch setzen sie denen Gottlosen eine Straffe des Grabes aus, die sie **Azabe-Cabari** heissen, da nehmlich der Todten Leib und Gebeine gantz und gar sollen zerquetschet und alle Ritzen des Grabes verstopffet werden. Hingegen sollen die Frommen aus ihren Gräbern ein Fenster ins Paradieß haben, um Gott in seiner Herrlichkeit zu schauen. Und wenn denn am Ende der Welt der Engel Seraphiel auf GOTTES Befehl zu Jerusalem mit einer Posaune blasen würde, so solten auf solch Blasen die Seelen in der Welt herum schwärmen, und ihre Leiber suchen, als zu welcher Zeit sich auch alle Gebeine der Verstorbenen versammlen müsten. Nach viertzig Jahren bey dem andern Blasen würden die Todten-Knochen wieder Fleisch und Adern bekommen. Wieder nach viertzig Jahren bey dem dritten Blasen würden alle Seelen wieder in ihre Leiber kehren, und ein Feuer sie nach Jerusalem treiben, allwo sie viertzig Jahre in ihrem Schweisse schwimmen müsten, bis sie endlich durch den Engel Gabriel für GOttes Angesicht geführet, auf einer Waage gewogen, die Frommen aber über eine glüende Brücke geleitet: Die Bösen hingegen zur Höllen gestürtzet würden. Alsdenn würden schmeltzendes Ertzt, Schwefel, siedendes Pech und Feuer der Verdammten Speise und Tranck in der Hölle seyn, denn den Ort der Verdammten stellen sie sich als ein ewiges Feuer vor mit Rauch von Schwefel und Pech vermenget, da viele hellbrennende Donnerflammen, viele Seen und tiefe Brunnen befindlich, welche voll von siedendem Pech quelleten. Ringweise um diese Seen und tiefe Brunnen sey das Feuer, so das Pech koche. Von diesem Peche ingleichen auch von der Frucht des Baumes Alzecon, müssen die Verdammten essen. In die Schwefel-Seen würden sie alle Tage eingetauchet. Das Feuer verbrennete ihnen alle Tage die gantze Haut, es wüchse aber ihnen zur Strafe allemahl wieder eine neue. Die Verdammten müsten da ihre Sünden auf dem Rücken tragen, auch über eine eiserne Brücke von 30 Meilen lang in die Hölle gehen, bey deren Eingange eine grausame Schlange liegen soll. In der Mitte der Höllen stehe ein Baum voll Aepfel, wie Teufels-Köpffe, so **Zaacum Agacci**, oder der Baum der Bitterkeit heisse. Um diesen Baum würden die Verdammten mit glüenden Ketten von denen Teufeln herumgeschleppt und gepeiniget, da sie sich denn mit den Aepfeln, die eines unlieblichen Geschmackes wären, labeten; doch würden sie endlich daraus erlöset werden, und ins Paradieß kommen, wenn sie alsdenn die Engel öffters würden in einen Brunnen gewaschen haben, daß sie davon weiß geworden. Ricaut L. II. Chap 12. p 452 u. f. *Lohensteinius Senten.* p. 40. 153. 222. 242. 244. Sansovin. f. 15 u. f. 34. **Bellon.** L. III. c. 7. in fin. Wir haben noch zu gedencken vergessen, daß sie sich vorstellen, die **Nahmen GOttes** stünden zwischen der Hölle und der Erde. Denn wenn diese nicht da wären, glauben sie, so würden die Flammen aus der Erde herfür schlagen und die Welt verzehren. Einen Höllen-Juncken bilden sie sich so groß ein, als den grössesten Thurm. Die Hölle aber liege zwischen zweyen Bergen, in deren Mitte ein grosses Thal, in demselben ein Grundloses Wasser, in dem Wasser ein tiefer und weiter Brunnen, in welchem ein grosser Kasten oder Trog fliesse, worinnen ein Gefangener mit eisernen Ketten gebunden säße, und ohne Unterlaß die Barmhertzigkeit GOttes und Erlösung erwarte. Niemand soll ihrer Meynung nach die Hölle in 70000 Jahren umgehen können. Doch meynen sie daß nach 1000 Jahren einige daraus würden errettet werden. Alsdenn würden sie aus dem Feuer über eine glüende Brücke in den Himmel gehen. An ihre Fußsohlen würden alsdenn alle aufgehobene Papiere und Rosen-Blätter, welche von Mahomets Schweisse allererst entsprossen, und bepurpurt wären, ankleben und sie vor allem Brande behüten. Daher eben die Mahometaner es vor Sünde halten, Papier zur Sauberung oder zu unreinen Sachen zu gebrauchen. **Schweigger** c. l. **Zoornbeek. Müller.** Türckische Historie; **Königshofen** in seiner Türckischen Kayserl. Hofhaltung. **Zoninger** Türck. Aberge. **Wallich** Relig. Turc. **Ricaut.** c. l. **Ludovici** Summar. Religion. Turc. Einen wundersamen Begriff machen sich die Türcken auch von ihrer **Glückseeligkeit**, welche ein gewisses Zeichen ihres wahren Glaubens seyn soll. Davor doch GOTT das offenbare Creutz vor das wahre Ordens-Zeichen der Kinder GOttes gestellet, den wahren Glauben aber an Christum Jesum vor den Schmuck, in welchem wir dem Herrn gefallen. Es ist aber dieses ihr Vorgeben gar nicht zu bewundern? Ihre Wollüste gebähren ihnen solche süsse Träume, daraus ihre gantze Religion und Leben zusammen gesticket ist, immassen sich der Sultan öffters nicht weigert, vor ein Pfund frisches Aloe-Holtz 1000 Rthlr. zu geben, damit er nur in einer Tabacks-Pfeiffe seinen Bund, Antlitz, Haar und Bart könne beräuchern lassen, dabey er noch mit aufgehabenen Händen ausrufft: El Mendela: GOTT sey Danck! **Tavernier**s Reisen c. 8. p. 134. *Lohensteinius Sententios.* p. 123 und 195. **Ricaut** Livr. Chap. 8 p. 20. 138. Die Türcken glauben,

ben, GOTT habe eines jeden Menschen Verhängniß auf desselben Stirne, oder in das im Himmel verwahrte Buch **Narsim** oder **Tactir** aufgezeichnet, was ihm Gutes oder Böses begegnen solle, und er durch Klugheit vermeiden könne. Daher sind sie unerschrocken in Gefahr, weil sie glauben, nachdem ihnen ihre Sterbens-Stunde an die Stirn geschrieben sey, so könne sie keine Gefahr nicht aufreiben, wofern nicht ihre Stunde vorhanden wäre. So haben sie auch im Alcoran das Gesetz, daß derjenige nicht könne seelig werden, der seinem Feinde den Rücken kehre, oder in seines Kayßers Unanaden sterbe. **Sansovin.** f. 11. **Petr. Bellon** L. III. c. 7. **Ricaut.** Livr. 2. Chap. 8. p. 401. **Lohenstein** Sentent. p. 60. 158. **A. G. von Stammen** Morgenl. Reise B. p. 35. **Francisci** Jnd. Staats-Garten p. 601. Es erzehlet Ricaut unter andern Dingen, er habe von einem Dolmetscher erfahren, daß es Türcken gebe, welche glauben, daß die Seelen der verstorbenen Männer in die Cörper solcher Thiere führen, deren Temperament dem Cörper am nächsten käme, den sie verlassen hätten. Ein Würtz-Krämer hat eines Tages gesaget: Daß der Gott nebst seinen Brüdern von gleicher Handthierung bäthe, (weil alle diejenigen, welche dieser Würtz-Krämer in Constantinopel gekannt, daß sie mit der Meynung von der Seelen-Wanderung eingenommen gewesen, Würtz-Händler gewesen) daß ihre Seelen, nach ihrem Tode die Ehre haben möchten, in die Cörper einiger Kameele zu fahren weil dieses mäßige, arbeitsame, geduldige und sanftmüthige Thiere wären, und die ihnen ihre Specereyen aus den allerentfernsten Ländern des Orients zutrügen. Wer solte nicht vermuthen, daß nach dem Verlauffe von dreytausend, dreyhundert und 65 Jahren, und nachdem sie nach und nach aus einem Kameele in das andere gefahren, dieselbe nicht noch einmahl in einen viel reinern und vollkommenern menschlichen Cörper fahren würden, als darinnen sie im Anfange gewesen. Diß ist das *Credo* des Würtz-Händlers gewesen. Man sager auch daß die meisten Chineser, dieser Meynung sehr anhangen. **Ricaut** Etat present de l'Empire Ottoman. p. 406 u. f. Es wäre aber fast Schade, wenn wir von dem Barte des **Mahomets** hier nicht auch etwas gedencken wolten, damit die Türcken mehr, als immermehr die Böcke mit ihren Bärten zu prahlen pflegen. Denn die grüne Fahne, welche sie im Kriege gebrauchen, und darauf die Worte stehen: **Nasrum min Allah!** Die Hülffe ist von Gott, soll nicht allein der Engel Gabriel dem Mahomet vom Himmel gebracht haben, zu einem gewissen Zeugniß des unfehlbaren Sieges wieder die Christen; sondern es sollen auch an der Spitze derselben Fahne in einem silbernen Hertzen die Haare von Mahomets Barte eingeschlossen seyn, vor welche Alte und Junge, als vor einer so heiligen Sache mit Freuden ihr Leben lassen. **Della Valle** nelle Lettr. 6. da Constant. §. 2. 4. p. 108. 186 **Ricaut** L. I c. 4 p. 44. **Tavernier** c. 15. p. 223 u. f. Tentzels Monatl. Unterred. 1695 p. 1009.

Türckische Geistliche und Orden.

Der **Mufti** ist der Türcken obrister Priester, und hat grosse Autorität, wird aber nach des Groß-Sultans Belieben ein- und abgesetzt. Bey seiner Installirung beschencket ihn der Kayser mit einem mit Zobel gefütterten Caftan, und stecket ihm ein mit 1000 Ducaten gefülltes Schnupf-Tuch mit eigener Hand in den Busen. Er hat täglich eine Besoldung von 2000 Aspers. Er darf so viel Weiber nehmen als er will. Die gemeinen Leute tragen eine so grosse Ehrerbietigkeit gegen ihn, daß sie glauben, er wüsse die grösten Geheimnisse ihres Gesetzes, und nennen ihn dahero den Geist, welcher der Religion das Leben giebt. Seine Urtheile halten sie eben so hoch, als den Alcoran selbst, so, daß die Richter seinem Urtheile nicht widersprechen dürffen, ungeachtet er den Sultan selbst bisweilen, als den **Osman** und **Jbrahim**, zum Tode verurtheilet hat. Allein **Amurath IV** trat diese Würde unter die Füsse, und befahl den Mufti zu stranguliren. Die **Saracenen** und **Mamelucken** bekennen sich gleichfalls zu der Mahometanischen Religion, wie auch die Maurer, Araber und Tartarn. Es giebt noch allerhand andere Secten, als die Azimes, Shiurdes und andere mehr, deren 67 und nach andern 72 gezehlet werden, welche alle dem Alcoran folgen, ihn aber unterschiedlich auslegen. Dieser Unterscheid hat offt Kriege zwischen den Türcken und Persianern verursacht. Diese letztern hängen dem **Ali** an, einem von **Mahomets** Schülern. Sein und **Omars**, eines andern berühmten Schülers dieses Propheten Grab ist zu Babylon zu sehen. Des ersten Grab wird von den Persern heilig gehalten, daß deren Könige auf demselbigen das Schwerd empfangen, welche Ceremonie bey ihnen so viel gilt, als der christlichen Potentaten Crönung. Wenn sie Babylon inne haben, zünden sie Lampen davor an, räuchern dabey, und schmücken es schön; da sie hingegen des **Omars** seines nicht allein vor unheilig, sondern auch vor gantz verächtlich halten, als einen bösen und schändlichen Ort. Sind aber die Türcken Meister von dem besagten Orte, so kehrt sich alles um, dergestalt nehmlich, daß so dann **Omars** Grab in Ansehen kommt, und schön geschmücket wird. Sonsten giebt es auch unter ihnen viele Atheisten, und solche, die sich an gar keine Religion binden. Es giebt in der Türckey unterschiedene Ordens-Leute, unter welchen die vornehmsten sind:

I. **Dervis**; diese tragen eine Kleidung von schlechten Tuch, aus brauner Wolle; etliche davon haben Hemder von dem gröbsten Tuche; auf dem Kopffe tragen sie einen sehr hohen und weiten Hut, ohne Rand; an dem Leibe eine Decke oder weissen Mantel; ihre Füsse sind allezeit bloß; die Brust offen; um den Leib tragen sie einen ledernen Gürtel. Alle Donnerstage nehmen sie vor der Sonnen-Untergang keinen Mund-Bissen zu sich. Ihre Gelübde sind: Keuschheit, Armuth und Gehorsam: Sie schlaffen zwey und zwey in einer Celle, und lernen etliche Türckisch, Arabisch, Persisch lesen und schreiben. Alle Dienstage und Freytage hält der Oberste unter ihnen eine lange Rede, worinnen er etliche Vers aus dem Alcoran, oder etliche Sprüche ihrer Stiffter, oder der

berühmten Lehrer des Mahomedischen Gesetzes erkläret. Nach geendigter Rede bücken sie sich insgesamt mit grosser Ehrerbietigkeit gegen ihren Obern, und denn drehen sie sich mit sonderbarer Geschwindigkeit herum in einem Circul, stehen bald wiederum ohnbeweglich stille, und geben Verzuckungen vor. In Egypten haben sie eine sehr ansehnliches Kloster, alwo sie einen Heiligen anruffen, **Chedorle**, von dem sie vorgeben, es sey der Ritter St. George. **Busbequ.** Epistol. I. Leg. Turc p. 93 u. ff. Eine andere Art von Dervis beschreibet **Nicolas Weiland**, Frantzösischer Abgesandter in der Türckey, welche am gantzen Leibe von Kopf an bis auf die Füsse beschoren sind, deren Kleidung ist von Ziegen-Fellen, eines forne, das andere hinten, und sind im übrigen Sommer und Winter nackend und bloß; sie wohnen in Vorstädten und Dörffern, und treiben grobe Laster mit Rauben und Morden auf den Strassen.

II. **Ebebuharis** haben ihren Ursprung von **Ebebuhar**, einem eigenen Manne, der ihnen Vorgeben nach, sich des Jahrs dreymahl speiete mit Gersten-Brodt, Oele, Honig und Rosinen, damit er desto geschickter wäre zum Gebet. Diese nun halten ihre meisten Gespräche vom zukünfftigen Leben, fasten alle Montage und Donnerstage, und essen übrigens keine Speisen, die einen starcken Geschmack haben. Dahero befleißigen sie sich unausgesetzt der Mäßigkeit und guten Wercke, richten übrigens ihre Gedancken auf geistliche Dinge, und suchen durch heilige Dispositiones der Herrlichkeit GOttes theilhafftig zu werden. Im Jahr 912 nach **Mahomet**, ließ Sultan **Bajazeth** eine Moschee zu Ehren dem **Emir Ebebuhar** in Constantinopel aufbauen, darinnen sie ihr Convent halten. Diesen werden fast gleich geschähet, die Ordens-Leute, die sich

III. **Nimetulhia** nennen, und ihren Anfang 777 nach Mahomet genommen, von einem dieses Nahmens, der wegen seiner harten Lebens-Art in Ansehen war, von dem sie vorgeben, er habe öffters Entzückungen gehabt, in welchen er mit Gott geredet, und daher sonderbare Geheimnisse von GOtt erfahren. Sie kommen alle Montag des Nachts zusammen, die Einigkeit der Gottheit zu preisen durch Singen. Wer sich unter ihren Orden begeben will, der muß 40 Tage allein in einer Cammer eingeschlossen bleiben, und nur des Tages drey Unzen Speise zu sich nehmen, wenn dieses vorbey, wird er von seinen Mitbrüdern auf eine Wiese geführet zu tantzen. Geschicht es nun, daß die Novitii oder Neulinge Gesichter haben, so werffen sie ihre Mäntel zuruck, und fallen auf ihre Gesichter nieder, darauf ihr Oberster Gebether über sie hält, und so bekommen sie ihre Empfindlichkeit wieder, und eröfnen auf befragen ihres Obersten ihre Offenbahrungen.

IV. Der **Kadris-Orden** wird hergeleitet von dem Stiffter **Abdul Kadri Gilani**, der gebohren 561 nach **Mahomet**, und gestorben 657, welcher begraben liegt ausser den Thoren der Stadt Babylon, dahin seine Anhänger noch wallfarten; dieser hat durch seine Weisheit und Fasten bald ein Ansehen und grossen Anhang bekommen; welche sich in diesen Orden begeben, dürffen kein Haar abschneiden, kein Haupt bedecken und immer barfuß gehen, auch sehr mäßig leben; das Gebet, welches die Türcken alle Tage fünfmahl zu verrichten pflegen, müssen sie ausser dem die gantze Nacht durch, oder aufs wenigste den gröSten Theil davon, verrichten, und alle Freytage beständig das Wort Hai, welches so viel, als lebendig, heisset, und eine Eigenschafft GOttes anzeiget, ausruffen. Ihre Tracht ist ein weisser Rock, der von groben Tuch gemacht, und haben ein Kloster in Constantinopel zu Tophana darinnen sie von ihrem Obersten ein gewisses Gebet lernen, welches er ihnen ins Ohr saget, solches sprechen sie hernach mit gebogenen Haupte bis auf die Brust, damit sie nicht andere Sachen mögen zu Gesicht bekommen, und in der Andacht gestöhret werden, unaufhörlich nach.

V. Der **Kalendaris-Orden** hatte zum Anfänger **Sandon Kalendaris**, einen rauchen Mann, der niemahls ein Hemde am Leibe getragen, sondern nur eine wilde Thieres-Haut über die Achsel hängend gehabt, er gienge mit blossem Haupte, und hatte den Leib voller Wunden. Aber seine Nachfolger tragen nun einen kurtzen Rock von Pferde-Haaren gewürcket, ihr Hut ist von weissen Filtz, nach Art der Griechischen Christen: An den Ohren, um den Hals und Arme haben sie eiserne Ringe, welche sie so gar an ihren Geschlechts-Gliede durch die Haut ziehen, um sich der Keuschheit zu befleißigen. Sie wohnen in kleinen Capellen, so sie Techie nennen, darüber diese Worte stehen: Wer in unsern Orden sich begeben will, muß die Wercke thun, die wir thun, und keusch und eingezogen leben. Sie sind aber in der That selten darinnen zu Hause, und halten sich lieber in Wirthshäusern als daheim auf.

VI. Die **Edhemis** sind von ihrem Ordens-Stiffter, **Ibrahim Eddem**, also genennet worden, dessen Vater ein Abyßiner von Geburt und Sclave gewesen, er aber hat sich der Tugend befliSSen, und in Moscheen und Alcoranlesen mit gegen die Erde gewanten Gesichte seine Zeit zugebracht. Sie tragen eine Kleidung von groben dicken Tuch, und auf dem Kopffe eine Kappe von Wollen, um welche ein Tulband gemacht ist, an ihrem Hals aber ein weisses Tuch mit rothen Flecken bezeichnet, ihre Speise ist Gersten-Brod. Zu Constantinopel werden wenige gefunden, destomehr aber in den Persischen Städten, insonderheit zu Chorasa, und in den Einöden, wo sie Löwen und Tyger zahm zu machen pflegen. Daneben ihre meiste Sorge dahin gehet, ein eingezogenes Leben zu führen, sich der Welt zu entziehen, und kommen deswegen öfters zusammen von dem Enoch sich zu unterreden.

VII. Der Orden, **Bectasses** genannt, ist von des Sultan **Amuraths** Feld-Prediger, **Bechtasch**, gestifftet worden. Die Kloster-Männer dieses Ordens tragen weisse Kappen von vielen Stücken zusammen gesetzt, mit zusammen gedreheten Tulbanden, wie ein Strick, und sind weiß gekleidet: Sie verehren insonderheit das einige Wesen GOttes, mit Ausruffung des Worts Hu Hu, das ist, Er lebe. Dieser Bechtasch, als er sterben

sterben wolte, hat seinen Ermel von seinem Rocke abgeschnitten, und einem von seinen Leuten auf den Kopff gesetzt, mit den Worten: Ihr sollet hinführo Janitscharen heissen, das ist, neue Kriegsleute, und dahero tragen die Janitscharen Kappen mit abhangenden Ermeln, sind auch dieser Religion zugethan. Dieweil nun ihr Urheber auch vorgeben, daß Niemand GOtt erkenne, weil Niemand denselben gesehen, so achten sie auch GOtt wenig, deswegen die eyfrigen Muselmänner die Janitscharen nennen: Leute ohne Glauben. Zu Kir hat dieser Orden eine grosse Menge Klöster, daselbst auch ihr **Becht** sch begraben lieget, sie gehen in öffentlichen Processionen gemeiniglich mit entblöSten Dolchen in der Hand, und ruffen mit heller Stimme, Hu, Hu!

VIII. Der Orden **Nerenis** oder **Hizrevis** ist entstanden im Jahr Mahomets 712. Dessen Stiffter war **Herevi**, der zu Prusa ein Santon gewesen, und sich vor einen König ausgegeben aus dem Geschlechte Mahomets. Als er sich vorgenommen, ein heiliges Leben zu führen, casteite er seinen Leib mit Fasten, Armuth und Seufzen, so daß die Engel vom Himmel kommen und Zeugen worden seines strengen Lebens und Busse. Der Kayser **Orchanes** hat selber Verlangen getragen diesen Heiligen zu sehen, und ihm aufs freundlichste zugesprochen, deswegen die Türcken diesen Ordens-Leuten grosse Ehrerbietigkeit erweisen, und sie vor erleuchtete Leute halten. Er trug ein grün Kleid, und flickte auch solches selbst, wenn es die Noth erforderte, denen Moscheen vermachte er viel Geld, und richtete viel Allmosen-Häuser zu Alcair und Babylon auf. Er liegt zu Prusa begraben, dahin viele Pilgrim kommen, und dessen Grab bereichern. Sie haben ein schönes Kloster zu Constantinopel. Zu denen verschiedenen Secten, die bey denen Türcken gefunden werden, gehören noch 1) **Hanife**, dazu bekennen sich die Türcken und Tartarn. 2) **Scafie**, dieser folgen die Araber. 3) **Malachie**, dieser pflichten die Africaner bey, sonderlich in Algier, Tunis und Tripoli. 4) **Hambelle**, diese hat wenige Anhänger. 5) **Museriner** oder **Ritagoristen**, sind so viel als Atheisten. 6) **Pithagoristen**, werden diejenige genennet, so sich in der Beschauung des Bildnisses Gottes üben, und ob sie schon zugeben, daß ein einiger GOtt, so verneinen sie doch auch nicht die H. Dreyfaltigkeit. Sie ästimiren wenig den Alcoran, und nehmen nur die Sprüche daraus, die zu ihrer Lehre dienen, und behaupten, daß alle Glückseligkeit und Wollüste des Paradieses bestünden in der Beschauung Gottes. 7) Noch eine Secte ist zu Constantinopel bekannt worden, deren Anhänger genennet werden **Chapmessahissen**, das ist, des Meßiä getreue Jünger, und dieser folgen bey nahe alle Hofbediente, und die einen guten Verstand haben, auch der Tugend sich befleißigen. Sie bekennen, daß JEsus CHristus GOtt und Heyland der Welt sey, ihrer ist bereits eine grosse Anzahl, und haben einige unter ihnen über die Beständigkeit ihrer Lehre die Marter und Tod erlitten. Siehe übrigens auch den Artickel: **Münche (Türckische)** im XXII Bande, p. 297. Wer etwas umständliches von der Türckischen Religion, von dem Nahmen der Mahometaner, von Mahomets Genealogie, Nahmen, Geburt, Auferziehung, irrigen Lehren, Flucht u. d. g. ferner von den Ursachen, warum die Türckische Religion nicht aufhöre, wie nicht weniger von den unterschiedenen Meynungen, Trennungen und Ketzereyen unter den Mahometanern, kurtz wer von den Kirchlichen, und auch politischen Zustande der Türcken ein mehreres zu lesen begehret, dem wird des **Johann Heinrich Hottingers** Historia Orientalis, desgleichen dessen Αρχαιολογία Orientalis vollkommene Genüge leisten. **Hali-Brigh**, ein Dollmetscher an dem Hofe des Groß-Sultans im 17 Jahrhundert hat auf Bitte des Thomas Smith, einen Tractat de Turcarum Liturgia, peregrinatione Meccana, circumcisione, ægrotorum visitatione &c. gemacht, welches **Hyde**, dem es Thomas Smith überliefert, heraus gegeben hat. **Andreas Acolurh** hatte einsmahls in Willens, nicht allein den gantzen Alcoran, sondern auch seine zusammen gesammlete Spolia Turcica, wie er sie nennete, herauszugeben, welche Spolia Turcica aus allerhand besondern Briefen, Arabischen Siegeln und Perschafften und andern Türckischen Curiositäten bestunden, woran er aber durch den Tod verhindert worden. Von denen Religions-Streitigkeiten mit den Mahometanern handlet **Walch** in seinen Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche, im V Th. p. 579 u. ff. woselbst noch mehrere hieher gehörige Autores angeführet sind.

Das Regiment

bey denen Türcken ist gantz und gar monarchisch, und ist der Kayser ein absoluter Herr über seiner Unterthanen Leben, Ehre und Güter. Seine Befehle gehen über die Gesetze, deren sehr wenig sind. Diese haben alle den Fortgang der Waffen und die Erweiterung des Staats zum Endzweck. Die Türcken glauben festiglich, des Sultans Wille sey GOttes Wille. Diejenigen, welche in seinem Dienste sterben, verdienen ihrer Meynung nach, als Märtyrer gecrönt zu werden, welche aber seinen Befehlen ungehorsam sind, die verachten sie, als von GOtt verworffene und verdammte Menschen. Sie lieben den **Sultan**, fürchten ihn aber noch mehr. Wenn seine Bedienten reich worden sind, so werden sie insgemein strangulirt und ihre Güter eingezogen, weil ihr Reichthum vor ein gewisses Zeichen ihrer Untreue angesehen wird. Diese Politiquen versehen den Sultan mit einem solchen Schatze, daß er davon seine grosse Armeen und vornehme Minister unterhalten kan. Er muß sich aber vor den Janitscharen und dem gemeinen Volcke sehr fürchten. Denn, wenn er die ersten zumahl nicht immer durch Geschencke auf seiner Seite hält, erregen sie einen Aufstand, werffen ihn ins Gefängniß oder strangulren ihn, und erwehlen einen andern, der ihnen besser anstehet, welches auch geschiehet, wenn ein Sultan im Kriege unglücklich ist. Bey der **Wahl eines neuen Sultans** haben die Türcken die Gewohnheit, daß sie ihren neuen Kayser allemahl zu einem gewissen Grabe führen, das sie **Hiobs Grab** nennen, und das von vielen vor desjenigen Heil. Mannes Grab gehalten wird, von dem wir in den Büchern Heil. Schrifft aufgezeichnet finden,

finden, daß er als ein frommer und exemplarischer, aber auch geplagter Mann in der Welt gelebet. Allein wir wollen eine Stelle aus dem **Ricaut** und **Bespier** anführen, die uns davon andere Nachricht geben wird. In dem Etat present de l'Empire Ottoman durch Bespiern übersetzt heisset es Libr. I p. 16 ohngefähr also: **Es ist die Gewohnheit der Türcken, allemahl, wenn ein neuer Kayser wird, daß sie denselben mit aller ersinnlichen Pracht an einen Ort in der Vorstadt zu Constantinopel führen, den man Hiob nennet. Daselbst siehet man ein Grab eines gewissen Propheten oder heiligen Mannes, welchen die Türcken, die nicht die geringste Erkänntniß weder von dem Alterthume, noch von der Historie haben, für denjenigen Hiob ausgeben, der so viele Jahrhunderte zum Muster der Standhaftigkeit und Gedult gedienet hat.** Ricauts Uebersetzer Bespier machet eine Note über diese Worte, welche angeführet zu werden verdienet. **Ich glaube wohl,** saget er, Remarques Curieuses sur l' Etat present de l' Empire Ottoman p. 4. **daß einige plumpe, und in der Historie und Zeit-Rechnung übel unterrichtete Türcken, Hiobs Grab, welches an den Mauern dieser Stadt ist, für das Grab desjenigen heiligen Mannes halten können, dessen Historie uns in dem Alten Testamente erzehlet wird. Allein die Geschicht-Schreiber der Mahometaner belehren uns selbst, daß dieses Grab für einen andern Hiob gebauet worden, der ein Mahometaner, und ein Gefährte Mahomets gewesen. Er ist bey der Belagerung von Constantinopel geblieben, welcher vom Jezid, dem Sohne des Califen Moavias im 52sten Jahre der Hegira, oder dem 672sten Jahre Christi angegriffen worden war.** Dieses bemercket Elmacinus in seiner Historie der Saracenen, 7 Capitel I Buch, und ob gleich Elmacinus ein Christ gewesen, so hat er doch nur angeführet, was er in denen Mahometanischen Historien-Schreibern gefunden, aus welchen er nach seinem eigenen Bekänntnisse Auszüge gemachet hat. Einer von denen gelehrtesten Rabbinen des 17 Jahrhunderts ist in eben demselben Irrthume gestanden, als diese unwissende Türcken, **Menasseh Ben Israel,** de Resurrectione Mortuorum Lib. I c. 16, welchen Bespier p. 5 angeführet: **Denn er versichert, daß die Mahometaner noch heutiges Tages grosse Verehrung gegen Hiobs Grab haben, das zu Constantinopel ist. . . . Er hat ohne Zweifel nicht gewust, daß dieses Grab eines andern Hiobs gewesen, als des Hiobs im Alten Testamente, und zur Unzeit geglaubet, daß es alle Mahometaner für das Grab dieses heiligen Mannes halten.** Siehe Baylens Hist. und Crit. Wörter-Buch, II Th. p. 899.

Hofhaltung und Lebens-Art des Groß-Sultans.

Der Sultan stehet beyzeiten auf, und isset insgemein des Tages viermahl. Er sitzt auf Küssen, und lässet ihm durch seinen Hofmeister das Essen auf eine Sofa oder klein Tischgen, so wie ein Schemel aussiehet, und ein wenig von der Erde erhaben ist, setzen. Er hält sein Teller-Tüchlein auf seinem Arme, hat noch ein ander Tuch auf seinen Knien, und sitzt mit den Beinen creutzweise nach der Türckischen Art. Das Brod, so man ihn aufträget, ist von einem sehr delicaten Teige gemacht, und so zart, daß man es mit den Händen zureiben kan. Alle Speisen sind wohl abgewürtzt und delicat, und zwar in güldenen Schüsseln. Er hält keine Credentzer, und trinckt selten mehr denn einmahl. **Selim** und **Amurath** IV, welche ihr Gesetze nicht genau beobachteten, truncken viel Wein. Der letztere pflegte den Weinstock den Baum des Lebens zu nennen. Seine Stocknarren und Stummen müssen unter währenden Essen eine stumme Comödie agiren, und allerley seltsame Gebärden machen. Wenn er einen von seinem Agalares eine sonderbare Ehre anthun will, wirft er ihm ein Stück Brod zu, welches derselbe mit grosser Ehrerbietigkeit annimmt, es klein bricht, und den andern Anwesenden austheilet, gleich als wenn es einige kostbare Heiligthümer wären. Nachdem das Essen hinweg genommen worden, spielt er mit seinen Stummen und Stocknarren, welchen er Geld giebt, damit sie alles desto geduldiger leiden mögen. Die vornehmste Sultanin wird auch sehr herrlich bedienet, und zwar durch schwartze Verschnittene, welche ihr lauter Schüsseln von weissen Porcellan auftragen, wenn der Sultan und die vornehmste Sultanin Tafel gehalten, wird den übrigen Bedienten aufgetragen, und alsdenn dem gantzen Serail. Wenn er in seinen prächtigen Saiques eine Lustfahrt anstellet, so stehen die Agalares und vornehmste Bedienten des Seraglio, welche ihn begleiten; der Bastangi aber, welcher hinter ihm ist, und das Schifgen regieret, hat die Freyheit zu sitzen, und mit ihm zu reden. Wenn der Sultan auf die Jagd gehet, oder des Freytags, so ihr gewöhnlicher Feyertag ist, die Moschee besucht, reitet er aus dem Seraglio in Begleitung der Bassen und anderer Minister. Einige Bediente gehen hinter ihm her, um die Bittschreiben anzunehmen, die ihm das Volck überreicht, wenn er vorbey gehet. Die gemeinen Leute, welche niemahls nach Hofe gehen, noch sich zu ihrem Ober-Herrn nahen dürffen, halten ein brennend Bund Stroh auf ihrem Kopfe, wenn sie ihr Bittschreiben darreichen. Dieses geschicht um zweyerley Ursachen willen; erstlich, damit der Sultan sie in die Augen bekommen, und ihre Memoriale anzunehmen befehlen möge, und vor das andere ihm dadurch zu Gemüthe zu führen, daß seine Seele eben so in der Höllen brennen werde, woferne er nicht seiner Unterthanen gerechte Klagen anhören, und ihnen Hülffe schaffen werde. Vornehmlich dienet solches dazu, daß der Groß-Sultan hinter die Klagen des Volcks über die grossen Ministers kommen möge, und nichts unterdrückt werden könne. Er grüsset das Volck mit einer kleinen Neigung des Haupts, und wird ihm von dem Volcke, nachdem er sich verdient gemacht, häuffig zugeruffen, zumahl, wenn er unter sie Gold und Silber auswerffen lässet. Der Sultan

Sultan hat 1000 auserlesene Pferde in seinen Ställen, ausser denjenigen, so in den Serails stehen. Es ist darüber ein Groß-Stallmeister, nebst andern kleinen Bedienten. Er hat treffliche Stutereyen zu Prusie, Magnesien und Adrianopel; es werden ihm auch die schönsten Pferde aus Persien, Cairo, Arabien, Hungarn und Siebenbürgen zugebracht. Die Zahl seiner Maulesel ist auch sehr groß. Denn wenn er in Person zu Felde gehet, sind 12000 vorhanden, die ihn begleiten. An dem Feste Bairan lässet er sich öffentlich in aller seiner Pracht sehen, da er auf einer kostbaren Persianischen Tapezerey sitzt, den Bassas Erlaubniß giebt, seine Hand zu küssen, und seiner Unterthanen Huldigungs-Eyd annimmt. Der Vezier, welcher bey ihm stehet, zeigt dem Sultan diejenigen, die er nicht kennet, und erinnert ihn, wenn die, so das Gesetze lehren, oder die vornehmsten Hofbedienten kommen, damit er selbige mit einem Unterscheid empfangen möge. Wenn diese Ceremonie aus ist, marschiret er im Staat nach der St. Sophien-Kirche, und kömmt sodann wiederum zurück in sein Gemach, allwo er die, so ihn begleiten, tractiret, und die Sultanin, ingleichen den Groß-Vezier mit Juwelen und Kleidern beschencket. Die Türcken schicken auch einander an diesem Feste Geschencke. In der Nacht zünden sie Fackeln an, stellen eine Eroberung der Städte vor, und halten noch unterschiedliche andere Spiele mehr, so drey Tage währet, binnen welcher Zeit die vornehmsten Standes-Personen, beyderley Geschlechts, dem Sultan grosse Geschencke bringen, womit sie sich um seine Gnade bewerben. Indem nun gantz Constantinopel diese Lustbarkeit geniesset, müssen immittelst die Christen in ihren Häusern bleiben, damit sie nicht etwa von den Türcken, Soldaten und trunckenen Leuten beleidiget werden, welche von ihnen Geld fordern, oder sie auf tausenderley Weise zu beschimpffen pflegen.

Türckisches Wappen.

Der Türckische Kayser führet einen halben silbernen Mond im grünen Schilde, mit einer Löwen-Haut umgeben. Oben darauf liegt ein mit Perlen und Edelgesteinen geschmückter und oben mit einer offenen Crone und einer Reyher-Feder gezierter Turban, und auf jeder Seite siehet man einen Roß-Schweif gestecket. Der Mond soll von Ottomannen zuerst seyn angenommen worden, und vermuthlich wegen des Traumes über seine Geburt. In **Siegeln** findet man bey den Türcken gemeiniglich keine Bilder, sondern nur Buchstaben und gewisse Schrifften und Character, welches auch bey den heutigen Persiern und Indianern gewöhnlich.

Titulaturen des Türckischen Sultans.

Kayser Leopold bedienete sich in einem Schreiben an den Türckischen Kayser folgenden Titels:

Serenissimo & Potentissimo Principi, Domino Sultano & Hano Mustaffæ, Imperatori Turcarum, ac Asiæ & Græciæ &c. Vicino nostro honorato. Und inwendig im Schreiben unterschrieb er sich: Serenitatis vestræ bonus amicus,

Leopoldus.

Siehe **Jelleri** Monumenta inedita Trimestre IV p. 235.

Der König von Franckreich bedienet sich folgenden Titels an den Türckischen Kayser:

A tres-haut, tres-puissant & tres-magnanime Prince N. N. Empereur des Muselmans

à

Constantinople.

Zu Deutsch bekömmt er in Briefen folgenden Titel:

Dem Großmächtigsten, Vortrefflichsten, Großmüthigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Türckischen Kayser, auch in Egypten, Tartarien, Arabien, Idumäa, Alexandrien, Cappadocien, Persien und Babylonien Könige &c.

Bediente in dem Türckischen Reiche:

Der obriste Bediente in dem Türckischen Reiche ist der **Mufftі**, welcher bey ihnen soviel gilt, als bey den Catholischen der Pabst. Diesem folgt der Groß-Vezier, welcher den gantzen Kriegs-Staat dirigiret (auch zugleich in weltlichen Sachen obrister Minister ist) und in des Groß-Sultans Abwesenheit (wann voenigst ein Krieg in Europa zu führen) die gantze Türckische Macht in dem Felde commandiret. Diese beyden, wenn sie etwas verbrechen, oder sonst in des Groß-Sultans Ungnade gefallen, werden auf dessen Befehl gar leichtlich stranguliret, wiewohl dieses, wenn sie bey dem Volcke in gutem Ansehen gestanden, zu vielen Revolten Anlaß gegeben. Der **Vezier Azem** oder **Groß-Vezier** wird von dem Sultan selbst zu seinem Amte mit Uebergebung des grossen Reichs-Siegels, welches er Lebenslang, so lange er Vezier heisset, am Halse tragen muß, installiret, und ist die Besoldung eines Groß-Veziers zwar eigentlich ungewiß; aber gleichwohl unbeschreiblich, und es hat Kayser Amurath der Erste zuerst diese gefährliche Bedienung aufgebracht. Nach diesen folgen die **Veziers**, deren 10 sind, und so wohl bey Hofe als im Felde grosse Bedienungen haben. Hiernächst sind die drey oder vier **Beglerbegen** oder Statthalter, welche der Groß-Sultan in gewisse, entweder neueroberte oder entfernte Länder sendet. Der Beglerbeg zu Cutaye hat jährlich eine Million Aspers Einkünffte; der zu Amasan 734850, der zu Login 660074 und der zu Maras 628450. Die **Bassen** sind so viel als Fürsten, und werden als Gouverneurs in die Provintzen geschickt, auch öffters zu Both- oder Gesandschafften gebraucht. Diese müssen den Alcoran und die Türckische Rechte fertig verstehen; wie denn aus ihnen der Groß-Vezier genommen wird. Unter ihnen stehen die **Sanglacs**, welche fast wie Grafen sind. Die **Agen** sind ihre Obersten, unter welchen der **Janitscharen-Aga** der vornehmste ist. Letztlich kommen die **Chiausen** oder Cavaliers, welche zu

Verschickungen gebraucht werden. Der Reichs-**Effendi** oder Groß-Cantzler dirigirt die vornehmste Staats-Verrichtungen. Er muß alle Sprachen, so viel in des Groß-Sultans Herrschafften sind, verstehen, als da sind, die Türckische, Arabische, Griechische und Sclavonische, damit einer jeden Nation in ihrer Sprache das nöthige Decret könne eingesendet werden. Er hat unter sich einen geheimen Secretarium, und dieser andere Secretarios und Cantzellisten, welche alles ausfertigen. In jeder Stadt findet sich zu

Verwaltung der Justitz

ein Cadi oder Richter und **Subbaschi** oder der Justitz-Diener. Zu Felde bestellen die **Cadilescheri** die Justitz, und sind deren allezeit viere, welche dem Groß-Vezier an die Hand gehen. Wofern aber die Türcken Friede haben, so sind sie auch an gewisse Oerter gewiesen, allda die Justitz zu verwalten. Der erste in Europa, der andere in Natolien, der dritte, so ehemahls in Ungarn war, ist jetzo auch in Asien, der vierte aber zu Groß-Cairo.

Die Macht der Türcken

ist sehr considerabel, so daß man jetzo mit leichter Mühe etliche hundert tausend Mann bey ihnen aufbringen kan. Ihre **Macht zu Lande** bestehet aus 12000 **Janitscharen**, deren man ehedessen wohl 30000 gehabt, so aber jetzo wegen der öfftern Revolten bis auf diese Zahl gemindert worden. Diese sind der Türcken bestes Volck, und wurden ehemahls aus lauter Christen genommen, (als welche dazu ihre Kinder noch in der Jugend hergeben musten) jetzund aber sind auch viel gebohrne Türcken mit unter. Ferner sind 14000 **Spahis** oder Reuter, welche auch wohl zu Kriegs-Zeiten bis auf 40000 vermehret werden. Nach diesen sind 15000 **Capi**, welches gleichergestalt ein wohl exerciertes Fußvolck ist, und noch 180000 Sold-Reuter oder **Pasi**, welche ordentlich unterhalten werden. Ueber alle diese hat der Groß-Sultan die **Timarioten**, welches Ritter oder Lehnleute sind, so wegen ihres Wohlverhaltens im Felde mit einem Landgute sind beschencket worden, welches sie auf ihre Lebenszeit zu geniessen haben; nach ihrem Tode aber wird ein anderer damit begabet. Dieser Timarioten sollen durch das gantze Türckische Gebiete mehr als 44000 seyn, davon der geringste zwey Mann schaffen, ein reicher aber 10 bis 20 stellen muß. Ausser diesen ist auch der Tartar-Cham dem Türckischen Kayser verbunden zu Hülffe zu kommen, welcher auf bedürffenden Fall wohl 100000 Mann zuführen kan. Wiewohl diese grosse Türckische Macht ist in den letzten Ungarischen Kriegen auch ziemlich geschwächet worden.

Ihre See-Macht

aber ist nicht gar zu wichtig, sie sind auch darinnen nicht zum besten erfahren, ausser was die Raubnester Algier, Tunis und Tripoli anbelanget.

Türckische Feldlager-Pracht:

Da bekannter massen die Türckische Nation der Wollust ergeben ist, so darf man sich nicht wundern, daß auch sogar im Kriege bey ihnen die Wollust nicht zu Hause gelassen wird, indem ihre Feldlager denen wohl angelegtesten Lust-Garten und schönsten Städten öffters nicht ungleich aussehen. Als die Türcken die Belagerung Wien aufzuheben gezwungen wurden, war die Beute, welche man in ihrem Lager fand, nicht auszusprechen. Der König in Pohlen hat in einem Schreiben an seine Gemahlin davon nachfolgendes berichtet: "Als ich in das feindliche Lager kam, und „der Groß-Vezier auf der Flucht war, bekam ich „einen seiner Cammer-Diener gefangen, der mir „seines Patrons Zelt anzeigete, welches in der „Breite eben so viel Spatium einnimmt, als Warschau oder Lemberg. In unserm Kriegs-Heer „siehet man eine grosse Menge Säbel mit Golde „beschlagen; Es sind schon 2 Nächte und ein Tag, „daß ein jeder ohne Unterscheid raubet und plündert Die Belagerten aus der Stadt sind auch „herausgegangen, an der Beute Theil zu haben; „und mit alle dem glaube ich doch nicht, daß „man in 8 Tagen mit Beute machen wird fertig „werden können. Ich kan kaum beschreiben, „was der Groß-Vezier vor Delicien um sein Zelt „herum hatte. Hier hatte er einen angenehmen „Lust-Garten mit künstlichen Springwassern, unterschiedl. rare Thiere, worunter ein Papogey, „so davon floge ꝛc. **Curieuses Bücher-Cabinet**, I Band, p. 558 u. f.

Benennung der Türckischen Helden.

Die Türcken nennen ihre tapfere Helden **Bobur**, welches der Nahme einer grausamen Indianischen Bestie, so eine Art der Parder, und noch grimmiger als ein Löwe. Solimann, der fast gantz Ungarn unter Türckische Bothmäßigkeit gebracht, wird von einem Türckischen Poeten dessen MSt in der Raths-Bibliotheck zu Leipzig befindlich, Leo ille audax, & animosus in hostem, genennet. Und ist bey ihnen **Alem-Zabur**, Hominum Leo, d. i. der allermächtigste und tapferste unter den Menschen, welches ohnfehlbar noch davon mit herrühren mag, weil die Helden vor Zeiten mit den Fellen und Häuten der Parder und Löwen sich bekleidet und behangen, wenn sie in den Streit gezogen, damit sie ihren Feinden desto schrecklicher vorkommen möchten. Ge. Jac. Kehr, de Numismate Indo-Persico argenteo rarissimo, p. 20. Was das

Einkommen des Türckischen Reichs.

anbetrifft, so werden sonderlich zwey Schatz-Cammern unterhalten, die eine, so vor das Reich ist, soll mehr als 20. Millionen Einkommens haben. Aus dieser werden die Soldaten bezahlt, samt allen Bedienten, ingleichen Flotten ausgerüstet Festungen angeleget, und der gantze Kriegs-Staat unterhalten. Die andere Schatz-Cammer hat der Groß-Sultan vor sich selbst, welche ebenfals gar grosse Einkünffte hat, so daß überhaupt die jährl Einkünffte des Türckischen Kaysers auf 80 Millionen Reichsthaler geschätzet werden. Bey der Rent-Cammer sind ordentlich drey **Teffterdars** oder Rentmeister, welche die Kopfgelder von den Christen erheben,

heben, den Tribut der Landschafften, die Ausbeute aus den Bergwercken, Zölle, Saltz und andere Fiscal-Gefälle einzunehmen haben, Ueber dieses bekommt auch der Groß-Sultan grossen Reichthum von den eingezogenen Gütern der strangulirten Bassen.

Türckische Landes-Regierung, und Gerichts-Personen, durch welche dieselbe verwaltet wird.

Der öffentliche **Divan**, wird dreymahl in der Woche gehalten, welches gleichsam die algemeine Landes-Regierung ist. Die geheime Raths-Versammlungen geschehen in den besondern Zimmern des Groß-Veziers, alwo die zwey Cadilescheri, die vornehmsten unter den Cadis und die Professores des Gesetzes zusammen kommen, um in dem Ottomannischen Reiche die Gerechtigkeit zu Handhaben. Desgleichen sind daselbst die sogenannten **Teffterdars, die Camerlingues, der Reichsrax**, Cantzler oder Archivarius, die Secretarii und **Nisangis**, welche alle Acten besiegeln. Der Chiaus Bassa, oder das Haupt von den Chiauses, welche des Kaysers Botschaffter sind, ist daselbst auch bey der Hand, um Befehl zu geben, dasjenige, was beschlossen worden, schleunig auszurichten. Die Veziers sagen ihre Meynung, haben aber keine rechte Stimme. Wenn der Janitscharen Aga und der Capitain Bassa zu Constantinopel sind, kommen sie auch zu dieser Versammlung, insonderheit wenn es nöthig ist, dem Sultan von denjenigen Dingen Nachricht zu geben, welche das Zeughaus oder die Armee betreffen. Wenn der letztere sonst nichts ist, als Capitain Bassa, so sitzt er an der letzten Stelle; ist er aber der andere oder dritte Vezier, so nimmt er den seiner Würde gehörigen Platz ein. Es ist alda kein Sitz für den Janitscharen Aga, kömmt er aber in das Divan, so ist er der erste, so hinein kommt, und der letzte so heraus gehet. Die Notarii sitzen auf der Erde mit der Feder in der Hand. Diejenigen, so etwas suchen, thun solches stehend, und bringen ihre Sache selbst vor. Der Groß-Vezier bedient sich der Unter-Veziere zur Ausfertigung der Sachen, wozu sie keine Anwalde brauchen. Die Sultane können in ihrem Zimmer sehen und hören, was in dem Divan geschicht, ohne von jemand gesehen zu werden. Dieses erhält ihre Minister in ihrer Pflicht. Wenn die Sultane selbst das Regiment verwalten, nehmen sie alle Sonn- und Dienstage von den gefaßten Schlüssen Nachricht ein,

Die Art, wie der Sultan Audienz zu geben pfleget.

ist folgende: Wenn der Groß-Vezier mit dem Groß-Sultan redet, geschicht solches mit grosser Demuth, wobey er ihm des Volcks Bittschreiben in einem silbernen Beutel überreicht. Andere Personen aber reden zu ihm mit zusammen gefaltenen Händen, um ihren tieffen Respect dadurch anzuzeigen. Wenn Abgesandten gecrönter Häupter Audienz verlangen, welches gemeiniglich Sonn- oder Dienstags geschiehet, versammlet der Vezier das grosse Divan; Die Bassas, welche die Aufwartung haben, kommen dahin; und in dem nächsten Hofe sind die Chiausen, die Mutiferagas oder Bantzenirer, die Zeis, Spahis und Janitscharen, welche zu beyden Seiten stehen. Der Vezier schickt den Chiausen-Bassa mit seinem gantzen Gefolge ab, dem Abgesandten entgegen zu gehen, welcher sodann in den Divan geführet wird, und seinen Platz gegen dem Vezier über nimmt, auf einem mit Brocat überzogenen Stuhl, ohne Rücken- und Armlehnen. Nachdem die bey solchen Gelegenheiten übliche Complimenten verrichtet sind, giebt ein Officier Nachricht, daß das Mittagmahl bereitet sey. Hierauf speisen die vornehmsten Minister und Standes-Personen mit diesen Fremden, und werden prächtig tractiret. Denn der Sultan giebt zu einer jeglichen solchen Mahlzeit 1000 Cronen am Golde. Der Dragoman oder Dollmetscher ist hierbey allezeit zugegen, um dasjenige auszulegen, was auf beyden Seiten geredet wird Mittlerweile werden auch die Bedienten von des Abgesandten Gefolg unter einem von den bedeckten Gängen tractiret. Wenn diese Ceremonien geendiget, schickt der Groß-Sultan hin, läst dem Abgesandten samt seinem Gefolge Türckische Kleider von Brocat oder Seide reichen, und sagen daß er bereit sey, Audienz zu geben. Hierauf nimmt der Abgesandte einen Abritt, bis daß alle Mitglieder des Divan sich versammlet haben, der Ceremonie beyzuwohnen. Da denn der Ceremonien-Meister kömmt, ihn zu des Groß-Sultans Gemach zu führen, und zwar mitten durch die Capigis Bassas, welche auf beyden Seiten in Ordnung stehen. Zwey von diesen fassen den Abgesandten unter den Armen an, und führen ihn hin, des Sultans Hand zu küssen. Hernach begiebt er sich in einen Winckel, bis daß seine mitgebrachte Edelleute und Bediente, dem Sultan ihren gebührenden Respect erwiesen haben. Darauf wird der Dragoman geholt, welcher dasjenige verdolmetschet, was der Abgesandte schrifftlich übergiebt. Die Sultane antworten darauf sehr selten; oder wenn sie es ja thun, so geschicht es mit sehr wenig Worten. Allein der Groß-Vezier ertheilt die rechte Antwort. Nach diesem nimmt der Abgesandte seinen Abschied, vor welchem seine Edelleute und Bediente hergehen. Er macht hierbey nur eine kleine Neigung und Reverentz, ohne sein Haupt zu entblössen, nach Landes-Gewohnheit. Die Minister der geringern Fürsten und Herren werden nach Beschaffenheit ihrer Principalen aufgenommen, und tractiret. Einige werden gar nicht gastiret; andere stehen oder sitzen vor dem Vezier. Alles dieses wird nach der eingeführten Gewohnheit eingerichtet. Denn die Türcken halten sehr accurate Register über alle Formalitäten, die bey dergleichen Gelegenheiten vorgehen, nach dem Range der Potentaten und Fürsten, von welchen die Abgesandten kommen, und diese werden ohne die geringste Neuerung immerdar beobachtet. Ausserordentliche Abgesandten werden gemeiniglich ausgelöset. Bisweilen beschencken die Türcken sie auch mit Tapecereyen vor ihr Zimmer.

Beschreibung des Türckisch-Kayserlichen Pallasts.

Der Pallast, in welchem der Sultan mit seiner Familie

Familie wohnet, wird das Seraglio genennet. Es wurde dasselbe von Solyman II. erbauet, und zwar in der schönsten Gegend von Constantinopel, an dem Ende der Stadt gegen den Canal des schwartzen Meers zu. Dieser Pallast hat viele Thore, wovon nur eines offen stehet, welches aber von sehr vielen Capigis oder Soldaten von der Leibgarde unter einem von den 10 Bassas, welche in dem Seraglio commandiren, bewachet wird. Einige Azamoglans, welche der abgefallenen Griechen-Kinder sind, halten des Nachts auf den Thürmen Schildwacht. Auf der See-Seite sind unterschiedliche Feldstücke, um alle Schiffe abzuhalten, welche sich etwan zu den Mauren nahen dürfften. Der Sultan schöpfet dann und wann frische Lufft in einem Zimmer, welches er in einem Thurme gegen Asien zu bauen lassen. Es sind auch daselbst unterschiedliche Chosques oder Ercker auf den Höhen, aus welchen man einen sehr lustigen Prospect hat. Etwas weiter unten auf der See-Seite ist ein Hafen vor die Galiotten, Caics oder Brigantinen, des Groß-Sultans, wenn er sich auf dem Wasser erlustigen will. Es sind alda drey grosse Höfe, in welche das Volck gehen darf; da ihnen hingegen die andern versperret sind. In dem ersten ist das Zimmer der Azamoglans auf der einen Seite, und das Krancken-Haus der Sclaven des Seraglio auf der andern. Der andere Hof ist voller Cypressen-Baume; die Flügel sind wie bedeckte Spatzier-Gänge gebauet, worinnen man die Küche des Seraglio, des Groß-Sultans Ställe, und das Divan findet. Die Casna oder Schatzkammer ist gleichfals in diesem Hofe. Auf der Seite findet man die Oda, oder die Cammer vor die Jchoglans, welches die jungen Knaben sind, so zum Tribut pflegen gegeben, und zum Dienst des Groß-Sultans aufbehalten zu werden. Eben in diesem Hofe ist auch die Childaroda, die mit allerhand Kostbarkeiten angefüllet ist, sonderlich mit denen Geschencken der Abgesandten. Diese ist mit dicken Mauren umgeben, auch mit einer eisernen Thüre verwahret, und hat wenig Fenster, welche mit eisernen Gittern vermacht sind. Die Casna ist auswendig mit des Groß-Sultans Siegel versiegelt. In dem dritten Hofe ist ein grosser Saal, auf welchem der Groß-Sultan den fremden Gesandten Audienz ertheilet, an welchem man sehr viele Pracht und Kostbarkeit siehet. Ueber dieses ist daselbst das Zimmer der Odaliques oder Sclavinnen, welche der Sultan zu seiner Lust hält. Was darinnen vorgehet kan man nicht erfahren, ohne allein durch einen von denen Kämmerlingen des Seraglio, oder durch eine Weibsperson, welche wegen übeln Verhaltens daraus verjagt, oder von dar an einen Bassa verheyrathet worden. Das Volck geht sehr selten in des Sultans Zimmer, und zwar nicht eher, als wenn er abwesend ist; so groß ist ihre Ehrerbietigkeit, nicht allein gegen seine Person, sondern auch gegen alle Dinge, deren er sich bedienet. Dieses Gemach geht auf einen grossen Hof, welcher über und über mit sehr feinen Marmor gepflastert, und mit mosaischer Arbeit, auch sehr vielen Fontainen gezieret ist. Das Zimmer des alten privat Divan ist morgenwärts gebauet, mit Pfeilern unterstützt, und mit einem See umgeben, welcher rings umher 30 Fontainen formiret. Es ist eine kleine Brigantine oder Kahn auf diesem See, alwo der Groß-Sultan sich bisweilen mit seinen Stummen und Stocknarren belustiget. Die Mauren des Zimmers, worinnen der Groß-Sultan liegt, sind mit feinen Porcellan gezieret, und mit schönen Blumen geschmückt. Das Bette hat insgemein die Form eines Römischen Pavillon von güldenen Zeuge. Das Spanbette und die Pfeiler sind von Silber, und alles übrige gleichfals sehr kostbar. Im Winter werden kostbare Peltzwercke auf und unter das Bette geleget. Die Seiten sind mit Persianischen Tapeten, so mit Golde unterwürckt, bedecket. Der Sultan liegt in einem kleinen Turban; und wenn er allein schläft, so halten drey von seinen Auswärtern Schildwacht, einer bey der Thür, die andern beyde aber nahe bey seinem Bette, um auf das geringste Zeichen bereit zu seyn, und ihm die Kleider anzulegen, wenn es die Noth erfordern solte. Nahe dabey ist das Zimmer, worinnen er sich im Pfeilschiessen übet. Die Türcken zeigen die Merckmahle seiner Schüsse mit eben so grosser Ehrerbietigkeit, als die Christen mit ihren kostbaren Reliquien thun. In dem

Seraglio des Frauenzimmers.

werden die vornehmsten Hof-Dames, an der Zahl 3000 erhalten. Einige davon sind junge Damen, welche unterwiesen und auferzogen werden; andere sind ansehnliche Matronen, welche die Aufsicht haben, und noch andere sind Sclavinnen, welche ihnen aufwarten. Man findet alhier Weibspersonen aus den meisten Ländern, die vor den Sultan eingeschickt werden. Die Tartarn senden die auserlesensten Weibspersonen, die sie gefangen bekommen, hieher; und wenn in einem eroberten Lande eine ausserordentliche schöne und sonderlich begabte Person gefunden wird, so wird sie dem Sultan vorbehalten; wenn sie anfängt alt und unangenehm zu werden, so wird sie in das alte Seraglio gethan. Diejenigen, welche in dem Seraglio sind, werden alle vor Türcken gehalten, sie mögen sonst vor eine Religion haben, welche sie wollen. Dazu wird nichts anders erfodert, als dieses, daß sie einen Finger aufheben, und schreyen: Lo Allach, Mohammedresoul Allah. Es ist nur ein Gott, und Mahomet sein Prophete. Wenn sie in das Seraglio kommen, werden sie von einem alten Weibe angenommen, welche Checaja Chedun, das ist, die Frauenzimmer Regentin genennet wird. Sie wohnen gantz abgesondert in diesen Zimmern, und haben allezeit ihre alte Matronen um sich, welche sie niemals aus dem Gesichte lassen. Sie haben ihre Bäder, ihre feine Gärten, und ihre Lehrmeisterinnen, welche sie die Sprache und einige künstliche Arbeit zu ihrer Ergötzlichkeit lehren. Der Sultan ergötzet sich mit keinen andern, als mit denen, welche die Checaja Chedun ihm präsentiret. Sie lässet sie vor ihm tantzen, auf Jnstrumenten spielen, und sonst alle andere Dinge thun, die sie am besten verstehen. Weñ er von ihnen weggehet, wirfft er sein Schnupfftuch derjenigen zu, die ihm am besten gefällt, die ihm denn gebracht werden muß. Des Morgens, wenn er aufstehet, überlässet er das Kleid

Kleid, so er angehabt, nebst allem Gelde im Beutel seiner Beyschläfferin; und wenn er sie seiner Liebe würdig achtet, giebt er ihr noch herrlichere Geschencke.

Sultanin, Printzen und Printzeßinen:

Diejenige, welche das Glücke hat schwanger zu werden, wird mit dem Titul Asschi Sultane, das ist, Sultanin Königin, beehret, welcher ihr hernach bestätiget wird, wenn sie einen Printzen zur Welt bringet; ist es aber eine Tochter, so wird sie nur schlechtweg Sultanin genennet. Jedoch werden ihnen besondere Zimmer eingeräumet, nebst allen andern Nothwendigkeiten; und ihre Töchter werden an die vornehmsten Bachas vermählet, welche eine so grosse Ehrerbietigkeit gegen sie tragen, daß sie sich vor unwürdig halten, sich ihrer zu bedienen. Sie tragen allezeit einen mit Perlen versetzten Dolch, als ein Zeichen ihrer Autorität. Die Sultaninnen sind eyfersichtig über einander, und es will immer eine den Vorzug über der andern haben. Aeusserlich aber stellen sie sich gantz freundlich gegen einander an. Wenn ein Printz, welchen eine Sultanin zur Welt gebracht, verstorben, so wird sie wieder eine schlechte Sultanin, und tritt eine andere, die nach ihr einen Printzen gebohren, an deren Stelle. Vor diesem wurden die Sultaninnen mit Solennitäten vermählet, und solche Ceremonie in Gegenwart des Mufftі verrichtet. Allein dieser Gebrauch ist anjetzo gantz abgeschafft, um die jährlichen Einkünffte der 500000 Zequins zu ersparen, welche ihnen Selim I zueignete, ihren Staat zu erhalten. Der Chislar Agasi, das Haupt der sogenannten schwartzen Verschnittenen bewacht die Thüren der Groß-Sultanin mit 30 seiner Mohren. Die Sultaninnen gehen niemahls aus, ohne allein, wenn der Groß-Sultan sie mit sich spatzieren führet, wobey man aber sie nicht zu sehen bekommt, indem auf den Gassen, durch welche gefahren wird, die Fenster mit Tüchern behangen werden müssen. Wenn sie den Hof auf einer langen Reise begleiten, so sitzen sie in gantz zugemachten Kutschen, daß niemand, ausser ihren schwartzen Verschnittenen, sie sehen kan. Die alten Matronen untersuchen alles, was vor sie gebracht wird. Der geringste Fehler kan sie in das alte Seraglio bringen. Wenn sie der Zauberey oder sonst eines grossen Verbrechens überzeugt worden, werden sie in einen Sack genähet und in die See geschmissen. Es halten sich in dem Seraglio des Groß-Sultans Muhmen, Schwestern und Töchter auf, welche nach ihrem Range daselbst unterhalten werden. Die Sultaninnen brauchen zu ihrer Aufwartung junge Mohrinnen. Es dürffen keine Mannspersonen in ihr Gemach gehen, ohne allein solche Bediente, welche wegen ihres Amts dahin kommen müssen. Denn es darf auch nicht einmahl der Leib-Medicus, ohne des Sultans Erlaubniß, eine von den Sultaninnen besuchen; und wenn er solches thut, so nehmen alle andere einen Abtritt, da er denn durch die schwartzen Verschnittenen in der Patientin ihr Gemach geführet wird, welche daselbst gantz bedeckt liegt, bis auf einen kleinen Theil ihres Arms, alwo er den Puls anfühlet. Ist es die grosse oder eine andere Sultanin, so hat sie ihre Hand und Arm mit einer feinen Decke verhüllet, damit der Artzt ihre Haut nicht berühren möge, welcher sich alsobald wieder fortmacht, wenn er ihr die Artzney-Mittel, so er ihr vor dienlich hält vorgeschrieben hat. Die jungen Printzen werden, wenn sie eine Mutter haben, von den Wärterinnen, Rintracciate genannt, ausserhalb dem Seraglio erzogen; hat aber der Sultan unterschiedliche, die er liebt, so werden sie in besondern Zimmern aufgebracht; da denn eine jegliche Mutter ihre eigene Kinder in acht nimmt. Des Sultans Töchter werden auch mit grosser Sorgfalt erzogen; jedoch nicht so, wie die jungen Printzen, welche einen Chozza, oder Lehrmeister haben, der sie von dem fünfften Jahre an bis in das eilffte unterrichtet. Dieser wird zu gewissen Stunden durch zwey schwartze Verschnittene in ein besonder Gemach geführet, muß sich auch nach verrichteter Lection gleich wieder fort machen, wobey genau auf ihn acht gegeben wird, daß er ja kein Frauenzimmer zu sehen bekomme. Vorzeiten wurde derjenige Printz, welchen man vor den Cron-Erben hielt, wenn er schon ziemlich groß war, nach dem Gesetze beschnitten, und wenn der regierende Fürst es vor gut ansahe, bekam er Erlaubniß aus dem Seraglio zu gehen, da ihm denn ein Haus eingeräumet, und einer von den vornehmsten Verschnittenen, welchen man Sala Pacha nannte, zu seinem Hofmeister, wie auch eine ziemliche Anzahl Diener aus dem Seraglio zu seinem Gefolge gegeben wurden. Hierauf bekam er von dem Groß Sultan, von den Sultaninnen, und von den Bachas grosse Präsente, und wurde nach Magnesia, einer Stadt in Asien gebracht, alwo er residirte. Jedoch war der Gouverneur verbunden, auf sein Verfahren acht zu haben, und alles genau zu berichten. Die andre Printzen, denen man das Leben schenckte, bekamen auch ihre Apanagen, und wurden mit getreuen Leuten versehen, um sie in ihren gebührenden Schrancken zu erhalten, und zu verhindern, damit sie nicht etwan mit solchen Personen welche sie zu allerhand Unordnungen anreitzen möchten, Gemeinschafft hielten. Es wurden aber diese Printzen deswegen lieber in Asien als in Europa geschickt, damit sie desto weiter von den Christen entfernet seyn möchten. Allein anjetzo haben die Türcken diese alte Gewohnheit abgeschafft, so, daß die Printzen allezeit in dem Seraglio unter des Vaters Zucht gehalten werden. Es sind auch daselbst 7 oder 800

Azamoglans,

welche von dem 12 Jahre an bis in das 20ertzogen werden. Diese sind Söhne der abgefallenen Christen, und die Zinß-Kinder, welche in den Provintzen des Ottomannischen Reichs aufgebracht werden. Der Bostangi Bassa oder Ober-Gärtner hat die Aufsicht über sie, wenn sie erwachsen, und braucht sie zu solchen Geschäfften, wozu sie sich am besten schicken. Sie sind allezeit bereit, und vollziehen des Groß-Sultans Todes-Urtheile an den vornehmsten Bassen. Nach der ersten Verordnung solten die Janitscharen, Azamoglans und Agalares lauter Christen seyn; unlängst aber

aber sind auch Türcken mit darunter genommen worden. Diese junge Leute stehen unter der Regierung der weissen Verschnittenen, welche sie sehr strenge erziehen, und ihnen von ihrer Kindheit an die Einbildung machen, daß nichts so rühmlich sey, als des Groß-Sultans Befehlen zu gehorchen, auch daß sie, woferne sie durch seine Hand oder Befehle sterben, unfehlbar selig werden. Diese falsche Maximen haben bey einigen Türcken so viel gefruchtet, daß verschiedene ansehnliche Bassen gewesen, welche sich vor unglücklich gehalten, wofern sie nicht ihr Leben durch die Hand oder auf Befehl des Sultans haben beschliessen, und also, ihrer Einbildung nach, sich der Ehre des Paradieses würdig machen können. Sie werden anfänglich in Schreiben, Lesen und Erlernung der Türckischen Sprache unterrichtet. Von dar kommen sie in eine andere Schule, worinnen sie gantze fünf Jahr im Bogenschiessen, Ringen und Wettlauffen unterrichtet werden. Hierauf werden sie in die dritte Schule gebracht, darinnen sie sich nicht allein in den obigen Exercitien noch fester setzen, sondern auch im Reuten und Voltigiren unterwiesen werden. Ausser diesen erlernen sie noch andere Dinge, zu des Groß-Sultans Dienst, als barbiren, Turbans und Kleider machen, Falcken und Jagd-Hunde abrichten, Bogen und Pfeile zubereiten, damit sie Cammerdiener, Bereuter und dergleichen abgeben können. Wenn sie nun unterschiedliche Proben abgeleget, daß sie ihre Religion gantz vergessen haben, und in der Mahometanischen beständig beharren, werden sie zu Ehren-Aemtern befördert. Diejenigen, welche um den Sultan sind, können zu allerhand Aemtern kommen. Alsdenn werden sie von neuem in ein grosses Buch verzeichnet, und ihnen zum Dienst des Groß-Sultans ein gewisses Amt gegeben. Ihre Besoldung wird bis auf 40 Aspers den Tag vermehret, und werden ihnen seidene Kleider gegeben, und nachdem sie es verdienen, von Brocad. Sie führen einen gantz verschornen Kopf, nur daß sie an den Schläffen, um die Ohren zu bedecken, ein paar Zipffel wachsen lassen, welches ein Zeichen ist, daß sie zum Dienste des Sultans gewiedmet sind. Die vornehmsten Hof-Bedienungen, wozu sie gezogen werden, sind Selictar Aga, welcher des Groß-Sultans Degen trägt; Rohodar Agar, welcher den Jamberluco trägt; Giepptar Aga, oder der Ober-Aufseher über die Laqueyen; Matarangi Aga, welcher das Gefäß mit Wasser trägt; Dulbert Aga, welcher den Turban trägt; Chiamachir Aga, welcher über allerhand Zeuge die Aufsicht hat; Cesnigir Bassi oder Groß-Hofmeister; Dogangi Baßi, oder Ober-Falckenier; Busanangi Baßi oder Cammer-Präsident; Ternargi Baßi, der dem Groß-Sultan die Nägel abschneidet; Berber Baßi, oder obrister Barbirer; Fellach Baßi, der den Groß-Sultan badet; Leschierigi Baßi, der Secretarius. Aus diesen Hofbedienten nimmt der Groß-Sultan seine Beglerbegs in Griechenland und Natolien, Agaes der Janitscharen, Obristen von den Spahis, Gouverneurs von den Provintzen des Reichs u. d. g. auch werden die Abgesandten und Chiausen, welche vormahls den Fürsten von der Wallachey, Moldau und Siebenbürgen, die Bestätigung ihrer Fürstenthümer brachten, von diesen Azamoglans genommen. Allein anjetzo werden die Capigis Bassas, welche mehrentheils der Sultaninnen Söhne sind, zu solchen Geschäfften gebraucht. Sie kommen nicht eher aus dem Serail, als bis sie zum wenigsten 30 Jahr alt sind, und weil sie, so lange sie sich darinnen aufhalten, gantz beschoren sind, so kommen sie nicht eher heraus, bis sie ihren Bart haben wachsen lassen, welches bey den Türcken ein Zeichen von der Reiffe des Verstandes ist. Wenn sie aus dem Serail gehen, thut ihnen der Groß-Vezier grosse Ehre an. Er schickt ihnen seinen Checara entgegen, welcher sie in seinen Pallast führt. Nach diesem fangen sie ihre eigene Haushaltung an, und bekommen von den Sultans und Bachas ansehnliche Geschencke. Wenn sie aber einmahl aus dem Serail sind, ist ihnen nicht weiter vergönnet dahin zu kommen, es sey denn auf Befehl des Groß-Sultans. Das

alte Seraglio,

welches mit sehr hohen Mauren umgeben, ist wegen seiner Gebäude, Fontainen und Bäder ansehnlich. Der Groß-Sultan hat ein aufgeputztes Zimmer darinne, wohin er kömmt, wenn er eine Groß-Sultanin besuchet, welche sich nach dem Tode ihres Gemahls darein begiebt. Dieses Seraglio wurde von **Mahomet II** in einem von den besten Theilen der Stadt erbauet. Es hat nur ein Thor, so von Verschnittenen verwahret wird. Es dürffen keine Mannspersonen hinein gehen, ohne allein diejenigen, welche Proviant hinein bringen, sich aber darinnen nicht verweilen, noch einige Weibspersonen zu sehen bekommen. Dasjenige Frauenzimmer, welches aus dem andern Seraglio von dem Sultan verstossen worden, oder alt wird, oder durch ein sonderbares Verbrechen seine Gnade verlohren hat, wird hieher geschickt unter einer alten Matrone, die sie mit sehr grosser Strenge regieret. Die Groß- und andere Sultaninnen haben ihre besondere Zimmer, und halten mit den geringern Weibspersonen keine Gemeinschafft. Diese letztere werden so übel versorgt, daß es ihnen bisweilen an nothdürfftigen Unterhalt mangelt; dahero fürchten sie sich vor nichts mehr als vor diesem Seraglio. Jedoch haben sie hierbey noch diesen einigen Trost, daß es ihnen frey stehet zu heyrathen. Die Verschnittenen sind ihre Unterhändler, und versorgen sie mit Männern. Ihre Mitgabe ist nichts mehr, als was sie zur Zeit ihres Wohlstandes erspart, und aufgehoben haben, welches sie zu verbergen pflegen, damit es ihnen nicht genommen werden möge. Es sind bey den Türcken **weisse** und **schwarze**

Verschnittene

in dem Seraglio. Die Weissen bewachen des Sultans Thür; und die Schwartzen das inwendige Seraglio der Weibspersonen. Der ansehnlichste unter allen ist Capi Aga, das Haupt von allen weissen Verschnittenen. Der andere ist Casnadar Baßi, der Groß-Schatzmeister. Der dritte Chilergi Baßi, welcher von dem ausgelegten Gelde die Rechnung führt. Der vierte ist Serrai

Serrai Agasi, der Hüter und Aufseher des Seraglio. Diese viere, welche insgemein ziemlich bey Jahren sind, stehen in grossem Ansehen, insonderheit der erste, als welcher ohnmittelbar von dem Groß-Sultan dependirt; wie denn auch alle Suppliquen, welche bey Hofe eingegeben werden, durch seine Hand gehen, er auch das Amt eines obristen Cammerdieners verrichtet. Er folgt dem Groß-Sultan nach, wo er hingehet, und begleitet ihn bis an die Thüre des Frauenzimmers. Er bekommt des Tags über 10. Soltanins, und kan über dieses noch vielmehr Geld machen, weil alles, was in oder ausserhalb dem Seraglio geschicht, durch seine Hand gehet, und er dannenhero grosse Geschencke bekommt. Der Casnadar, welcher die Aufsicht über den Casna oder die Schatz Cammer führet, hat einen Schlüssel, und der Sultan gleichfals einen. Müssen sie wegen einiger nöthiger Staats-Angelegenheit eine Summe Geldes oder sonst etwas kostbares daraus nehmen, so geschicht solches nur mit dem Beding, es wiederum hinein zu legen. Denn der Schatzmeistet hält ein accurates Register über alles, was in diese Schatz-Cammer hinein gethan, oder von dar heraus genommen wird. Der Chilergi Baßi hat die Aufsicht über alle Cron-Zierrathen, güldene und seidene Zeuge, kostbare Zobel, mit Edelgesteinen reich versetzte Sebel, Ambra, Muscus, Balsam, Bezoar, Terra sigillata, über die Gefässe von Agath, Türckis, Jaspis und andere kostbare Edelgesteine. Er hat täglich 100c. Aspers einzunehmen, welches sich auf 100. Cronen beläuft. Es ist daselbst noch ein ander Zimmer, der Fiscus genannt, wohin sie alle Güter und Schätze legen, die sie den Bassen nehmen, welche auf des Groß-Sultans Befehl stranguliret werden, woferne nicht diese etwa vor ihrem Tode ihre Güter und Sachen einer Moschee vermachen. Der Sarrai Agasi ist Aufseher von dem Seraglio, woraus er niemahls gehet, wenn der Groß-Sultan abwesend ist. Wegen seines hohen Alters hat er Erlaubniß in die Stadt zu reuten, und bekommt täglich acht Cronen zu seinem Unterhalt, ohne was er sonst vor Profit machen kan. Diese vier Bediente tragen Turbans, und weil sie stets um des Groß-Sultans Person seyn müssen, so sind sie in grossem Ansehen. Es sind ohngefehr 100. Verschnittene in dem Seraglio, welche bisweilen zu grossen Bedienungen gezogen werden, als, daß man sie zu Bassas von Cairo, zu Gouverneurs von den Provintzen und zu Veziers macht; weil sie auch den Ruhm haben, daß sie sehr getreu sind, wird ihnen das Geld und Frauenzimmer anvertrauet. Die schwartzen Verschnittenen, welche den Sultaninnen dienen, kommen von Cairo, und werden von einer gewissen Blume oder Edelgesteine benennet, so daß einer Demant, der andere Perle, Coralle, Rose und so fort geheissen wird. Die Schwartzen reden bisweilen mit dem Groß-Sultan, wenn sie ihm eine Bothschafft von seiner Favoritin bringen. Sie gehen niemahls aus dem Seraglio ohne ausdrückliche Erlaubniß der Groß-Sultanin. Die Weissen dürffen nicht in das Frauenzimmer kommen, sondern ein jeglicher von ihnen verrichtet sein besonderes Amt.

Connexion der Türcken mit andern Potentzen, Staats-Interesse und Nachbarn des Türckischen Reiches.

Wenn man die Nachbarn des Türckischen Reiches betrachtet, so grentzet solches in Asien mit Persien. Ob nun wohl die Türcken denen Persern an Macht weit überlegen, auch durch Bagdad, welches noch zur Zeit in ihren Händen, einen grossen Vortheil vor diesen haben, hiernächst eine unversöhnliche Feindschafft zwischen ihnen und denen Persern sich ereignet, davon bald die Ursachen sollen angezeiget werden; so siehet man doch nicht leicht, daß die Türcken sonst eine geraume Zeit her, wenn sie nicht die höchste Noth gezwungen, Persien mit Krieg angreiffen wollen, ausser in denen letztern und neuesten Zeiten. Dessen Ursache ist, weil sie durch die Erfahrung befunden, daß Persien der Türcken Kirchhof, und die grossen Armeen, so man in dem 15. und 16. Jahrhunderte dahin geschicket, ordentlich durch Hunger zu Grunde gegangen. Immassen denn denen Persern ein leichtes, durch Verheerung der nächstgelegenen Provintzen und Abgrabung der Quellen die Türckischen Truppen zu arretiren, und von fernern Einbruch abzuhalten. Hingegen haben auch die Perser bißher sich nicht an den Türcken zu reiben begehret, zumahl da sie eine geraume Zeit weibische Könige gehabt, so lieber ihre Tage in allerhand Wollüsten und Ueppigkeiten zubringen, als sich mit gefährlichen Kriegen verwirren wollen; Gestalt man denn gesehen, daß ohngeachtet oft bey dem letzten Türcken-Kriege die Türckische Machten von denen Christen so sehr geschwächet, und ob schon unterschiedliche ansehnliche Provintzen ihnen entzogen waren, sie sich dennoch im geringsten nicht moviret, noch der herrlichen Gelegenheit zu gebrauchen bezehret. In Africa grentzet das Türckische Reich auf der einen Seite an den König von Abyßinien: allein sie haben sich von solcher Seite auch nichts zu befahren, indem die Abyßiner gar nicht in dem Stande sind, sonderliche Conqveten zu machen. Die übrigen kleinen Fürsten in Africa sind froh, wenn sie von denen Türcken unangefochten bleiben, und haben weder den Willen, noch die Macht, ihnen Schaden zu thun. In Europa sind ihre Nachbarn der Tartar Cham, die Königreiche Ungarn und Pohlen, der Czaar von Moscau und die Republic Venedig. Von denen **Tartarn** hat sich der Türckische Kayser nichts zu befahren, indem er ihnen durch Caffa und einige andere Plätze am schwartzen Meere den Daumen auf denen Augen halten kan. Da zudem die Tartarn auch keine Infanterie haben, vielmehr ihres eigenen Interesses halber an den Türckischen Kayser gebunden sind, als welcher nicht allein den Cham belehnet und eine jährliche Pension giebt, sondern auch sein und seiner Horden sich in denen Feld-Zügen gebrauchet. Gestalt denn die Tartarn krafft des zwischen ihnen und der Pforte geschlossenen Bündnisses schuldig sind, sich bey der Türckischen Armee in grösserer oder geringerer Anzahl, nachdem der Türckische Kayser oder Groß-Vezier, oder ein geringerer General zu Felde gehet, zu erscheinen, welches denn, weil die Tartarn ohnedem aus Plündern, Rauben und Stehlen ein Handwerck machen, fast ihre beste Nahrung ist. Zu geschweigen, daß die Türcken ihnen auch damit das

Maul schmieren, daß wenn etwa dermahleinst die Ottomannische Familie abgehen solte, sodann der Tartar-Cham im Türckischen Reiche succediren solte. Das Königreich **Ungarn** ist denen Türcken lange Zeit ein Dorn in denen Augen gewesen, daher sie seit des Kaysers Selims Zeiten sich so eyfrig angelegen seyn lassen, immer ein Stück nach dem andern davon abzureissen, wobey sie denn weder Blut noch Gut geschonet, und mag ihr Absehen wohl dahin gegangen seyn, daß sie sich dadurch einen Weg nach Deutschland zu bahnen verhofften. Wie denn auch nicht zu leugnen, daß vor dem Jahr 1683. die Sache ein ziemlich schlechtes Ansehen vor die Christenheit gehabt. Allein der letzte Krieg hat die Türcken in ihrer Hoffnung allzusehr zurücke gesetzt, und scheinet gar glaublich, daß sie dadurch gewitziget worden, und wenn nicht etwan eine innerliche Unruhe in Ungarn ihnen eine sonderliche Gelegenheit an die Hand giebt, so leichtlich sich nicht wieder daran reiben werden, da zumahl die Kriege in Ungarn denen Türcken ziemlich beschwerlich, nicht nur weil sie auf der Donau alles wieder den strengen Strom mit grosser Mühe und Zeit-Verlust anschaffen müssen, sondern auch weil ihre Militz gröstentheils der kalten Nächte und des ungesunden Wassers nicht gewohnet, und daher häuffig dahin sterben. Hingegen haben sich die Türcken, wenn sie sonst ruhig seyn wollen, nicht leichtlich zu befahren, daß man aus Ungarn sie mit Kriege überziehen werde, indem doch ihre Macht, ungeachtet sie im vorigen Kriege ziemlich geschwächet worden, annoch sehr considerabel, und niemand einen so starcken Feind von freyen Stücken sich auf den Halß hetzen wird. Von **Pohlen** hat sich das Türckische Reich wenig zu besorgen; vielmehr hat jenes, unerachtet es Caminieck durch den letzten Frieden wieder bekommen, mehr als zu viel Ursache, auf guter Hut zu stehen, indem doch die Türcken an der Wallachey und Moldau eine offene Thüre in Pohlen haben, selbiges Land auch mit keinen sonderlichen Festungen verwahret, und die Türckische Macht der Pohlnischen weit überlegen ist. **Moscau** hingegen ist allerdings vor einen gefährlichen Nachbar zu halten, zumahl da selbiges nunmehr auch in der Ukraine festen Fuß gesetzet, die Festung Asoff an dem Flusse Tanais erobert, und so gar an dem schwartzen Meere, auf welcher Seite das Türckische Reich am schwächesten, Posto gefasset, dabey auch Rußland eine grosse Macht auf den Beinen hat, welche es von Tage zu Tage in bessere Positur setzet, nnd gute Officierer von fremden Nationen in seine Dienste nimmt, und wegen der absoluten Autorität auch gar bequem etwas wichtiges unternehmen kan. Daher die Türcken wohl Ursache haben, ein wachendes Auge auf Moscau zu richten. Was endlich die Republic **Venedig** anbetrifft, so wird selbige wohl allein nichts wieder das Türckische Reich anfangen, massen man denn ehemahls gesehen, daß ihr gantzes Absehen dahin gegangen, damit sie nur so viel möglich, alle Gelegenheit mit selbigem zu collidiren vermeiden möchten. Zu welchem Ende sie so viel verdrießliche Pillen verschlucket, daß auch daher die Spanier sie Amacebada del Turco, oder des Türckischen Kaysers Concubine zu nennen pflegen. Und ob sie wohl in dem letztern Kriege in die grosse Alliantz mit gutem Succeß getreten, jedoch nachdem sie einmahl einen vortheilhafften Frieden erhalten, so ist nicht zu glauben, daß sie ohne grosse Noth sich in einen auswärtigen Krieg verwickeln werde. Weil doch, obschon die Venetianische See-Macht der Türckischen noch wohl die Wage halten kan, jedoch zu Lande die Türcken ihnen allzusehr überlegen, und überdiß der Handel nach der Türckey allzunützlich vor die Republic ist. So haben sie auch von denen **Maltheser**n, die zwar ihre immerwährende Feinde sind, und Kraft ihes Ordens und Eydes denen Türcken allen möglichen Abbruch thun müssen, sich weiter nichts zu befürchten, als daß diese ein oder ander Schiff wegnehmen, und auf denen Küsten eine Landung thun, und das platte Land plündern, wodurch aber zur Haupt-Sache wenig beygetragen wird. Mit dem **übrigen Europa** haben die Türcken nicht Ursache, sich in einen Krieg einzulassen, weil sie einander zu weit entlegen, vielmehr finden beyderseits ihren Vortheil dabey, daß die Commercien nicht unterbrochen werden. Sonst hat die Ottomannische Pforte auf den Pabst in Rom immer darum ein wachsames Auge, weil an dem Päbstlichen Hofe öfters solche Consilia geschmiedet werden, die allerdings zur Schwächung oder wohl gar zum gäntzlichen Untergang ihres Reiches gereichen müsten, wenn die Christlichen Puissancen so einig wären, und solche zur Execution zu bringen suchten, wie denn auch der Päbstliche Hof noch bis auf diese Stunde Titular-Ertz- und andere Bischöffe, desgleichen Patriarchen in partibus infidelium zu machen oder zu ernennen pfleget. Alle diese Patriarchate, Ertz- und Bißthümer, mit deren Titel der Päbstliche Hof so viele ambitiose geistliche Personen abzuspeisen und zu befriedigen pfleget, sind insgesammt in den Landen des Türckischen Reiches gelegen. Mit **Franckreich** hingegen pfleget die Ottomannische Pforte allemahl in einem ziemlich guten Vernehmen zu stehen; dergleichen sie auch mit **Engelland** und **Holland** zu unterhalten suchet.

Prätensionen und Anwartschafften der Türcken.

Ihre vornehmste Anwartschafft ist auf die Tartarey, wenn das Geschlecht derer von Kerey solte aussterben, sintemahl diese wieder die Anwartschafft zum Türckischen Throne haben, wenn etwan das Geschlechte derer Groß Sultane aussterben solte, welches aber von beyden Theilen nicht so leicht zu vermuthen. Die Prätensionen kan man aus des Bajazeths Exempel abnehmen. Denn als selbigem von dem König Sigismund in Ungarn remonstriret wurde, wie jener ja so gar keine Prätension auf Ungarn hätte; so wieß Bajazeth ein gantzes Zimmer voller Sebel, mit der Bedeutung, daß so lange wie sie diese Waffen führen könnten, so lange hätten sie Prätension auf alles, was sie nur verlangeten. Unterdessen wenn der Krieges-Declaration zu trauen, so im Jahr 1715. wider die Venetianer mit heraus kam, so siehet man wohl, daß die Prätensionen 1) auf alles dasjenige gerichtet, was die Saracenen ehedem besessen, welches also Spanien, Sicilien, Sardinien und Neapol seyn würde. 2) Was zum Orientalischen Kayserthume gehöret hat, welches also Ungarn und andere angrentzende Länder und Inseln, und vermuthlich das zum Exarchat gehörig gewesene Land in Italien seyn würde.

Leibes-

Leibes-Beschaffenheit der Türckischen Nation.

Die Türcken sind insgemein von einem breiten Angesicht, und von einer wohlgestalten und starcken Leibes-Constitution. Die Europäischen Türcken sind an Farbe so ziemlich weiß, und so auch viele Asiatische Türcken. Andere Asiatische Türcken sind gelbicht und schwartzgelb die Araber sehen zum Theil eben also, andere hingegen gantz kohlschwartz, und die Egyptier, so zu Africa gerechnet werden, fallen ebenfalls starck in die schwartze Farbe.

Gemüths-Beschaffenheit der Türckischen Nation.

Was aber die Tugenden und Laster der Türckischen Nation anbelanget; so ist zwar nicht ohne, daß man insgemein einen abscheulichen Concept sich von ihnen zu machen pfleget. Aber diejenigen, so Gelegenheit gehabt, sie besser kennen zu lernen, wollen gleichwohl versichern, daß ob schon nicht zu leugnen, daß sie unterschiedlichen Lastern ergeben, hingegen auch nicht wenig an ihnen zu loben sey; doch ist hierbey zu beobachten, daß hier nur von denen gebohrnen Türcken die Rede: Denn die Renegaten, so ohnedem insgemein der Schaum ihrer Nation, sind viel lasterhaffter, als die Türcken selbst. So viel ist gewiß, daß man eben nicht Ursache hat, sie gar zu sehr zu verachten, und vor bloße Bruta anzusehen: Aber auch sie nicht allzusehr zu loben. Insgemein werden die Türcken getadelt, daß sie hoffärtig, rachgierig und grausam sind, und andere Völcker gegen sich gering halten, ingleichen daß sie dem Geitze sehr ergeben, und fast alles durch Geld bey ihnen durchzubringen; wie nicht weniger, daß sie zur Geilheit sehr geneigt, worzu ihnen ihre Religion und Gesetz, krafft deren sie nicht nur 4 Eheweiber zu gleicher Zeit, sondern auch so viel Concubinen, als sie wollen, halten dürffen, gute Gelegenheit giebt, welches alles nicht zu leugnen ist. Als ein Zeugniß eines nicht allzupoliten Wesens der Türcken kan auch dieses dienen, wenn wir nur betrachten, wie sich dann und wann so gar die Türckischen Gesandten an anderer Potentaten Höfen so schlecht, was gute Sitten anbetrifft, aufgeführet haben, da man doch glauben solte, daß sie nicht die schlechtesten Leute ihrer Art zu solchen Gesandtschafften gebrauchen werden. Wien wird davon aus der Erfahrung reden können. Auch kan man solches aus ihrem ungesitteten und unartigen Bezeigen gegen frembde Gesande in ihrem Lande sehen, welches auch nicht eben allemahl das lobens würdigste gewesen, indem sie zum öfftern nicht so mit ihnen umgegangen, als etwa wohlgesittete Völcker zu thun pflegen. Im Jahr 1617 erlitte der Frantzösische Ambassadeur zu Constantinopel einen harten Affront, und zwar durch folgende Gelegenheit; Ein Pohlnischer von Adel, Koretzky, war im Kriege gefangen, und nachgehends zu Constantinopel ins Gefängniß geworffen worden, aus welchem er aber durch eine Strick-Leiter echapiret. Weil nun die Türcken einen Argwohn bekamen, ob hätte ihn der Frantzösische Ambassadeur in sein Quartier aufgenommen, und darinnen versteckt, liessen sie ihn ersuchen, selbigen heraus zu geben. Als sich nun dieser mit der Unwissenheit entschuldigte, sendeten sie die Schergen in dessen Pallast, und ließen alles visitiren, da man aber den Koretzky nicht darinnen fand, nahmen sie aus Zorne den Ambassadeur selbst in Arrest, und führten ihn für den Groß-Vezier: welcher ihn nicht allein mit harten Worten empfieng, sondern auch gar bey sich behielte. Ob er nun gleich endlich wieder in seine Freyheit gestellet wurde, musten doch der Secretair, Koch und noch fünff andere Personen des Ambassadeurs, die man am meisten in Verdacht hielte, in dem Arrest bleiben, bis man sie nach einigen Jahren auch unschuldig befande, und loß ließe. **Sayedro**, welcher in seinem Memoires Historiques des Ottomanns p. 601 dieses Factum erzehlet, setzet gar mit gutem Grunde dieses Raisonnement darzu: Wenn sonst ein Christlicher Potentat, einen dergleichen Minister dergestalt affrontiret hätte: würde es für eine rechtmäßige Art des Krieges geachtet worden seyn; Allein Franckreich reflectirte auf zweyerley: 1) Auf die Türckische Barbarey; 2) Auf die Entlegenheit des Ortes; weil er ihn mit keinem Kriege füglich überziehen konnte. Ausser Europa finden sich auch Exempel, daß es Streit zwischen den Gesandten der Unchristlichen Potentaten gegeben. Denn als im Jahr 1613 der Persianer eine Gesandtschafft nach Constantinopel gesendet; empfieng man selbige nicht allein gar kaltsinnig; sondern man nennete auch die Menge Seyden, welche er mit zum Präsent brachte, eine Contribution, welche der Perser an die Pforte abführen muste; Und wolte rund aus nicht Frieden machen, es hätte denn zuvor der Persianer alles, was er den Türcken abgenommen, wieder restituiret. Weil sich nun der Perser an dem Türcken zu rächen, nicht getrauete, muste sein Gesandter, als dessen Conduite er alles zuschriebe, herhalten; welchem er die Augen ausstechen ließ. Dieses sind nun freylich Sachen an den Türcken, die anderer Approbation schwerlich erhalten werden. Das aber ist und bleibet gut, daß man von ihnen sagen kan, daß sie ehrlichen und aufrichtigen Gemüthes sind, und in Privat-Affairen niemanden leicht unrecht thun oder betriegen, auch denenjenigen, so sich höfflich und demüthig gegen sie anstellen, glimpfflich genug begegnen. In Eßen und Trincken sind sie gar sparsam und mäßig, und lassen sich an einem geringen begnügen, welches ihnen denn im Kriege wohl zu statten kömmt. **Sonderlich ist ihnen der Wein und alles starcke Getränckе in ihrem Gesetze verboten.** Ihren Gottesdienst verrichten sie mit grosser Andacht, daß sie hierunter manchen Christen beschämen, sie sind auch sehr eyfrig vor ihre Religion. Gegen ihren Kayser und ihre Obern bezeugen sie grosse Ehrerbietung und Gehorsam. Sie leben auch unter einander gar verträglich, und man wird bey ihnen nicht hören, daß einer den andern zum Duell heraus fordere, wie bey denen meisten Europäischen Nationen diese üble Gewohnheit eingerissen ist. Vielmehr verlachen sie dieses mit Recht, als eine Thorheit an denen Christen. Sonderlich wenn ihr **Bairam** oder Oster-Fest eintritt, so söhnen sich alle diejenigen, so mit einander in Wiederwärtigkeit gelebet, wieder aus, und meynen, sie würden sonst dieses Fest nicht gebührend begehen. Im Kriege sind sie tapffer und behertzt, worzu denn die Meynung, so

ihnen von Jugend auf eingepräget wird, daß GOtt einen jeden Menschen sein Lebens-Ziel gesetzt, welches er weder verkürtzen, noch verlängern könne, ingleichen daß die Seelen dererjenigen, so in dem Kriege umkommen, von Mund auf in den Himmel fahren, nicht wenig hilfft. Und ob sie gleich sich in den Wissenschafften nicht versteigen, so sind sie dennoch von gutem natürlichem Verstande, und wissen gar wohl zu erkennen, was ihrem Staate zuträglich sey oder nicht, daß also, die Wahrheit zu sagen, die Türcken in vielen Stücken so gar Barbatisch nicht sind, als man sich einbildet.

Der Türcken Haß gegen die Persianer

ist, ohnerachtet er gegen die Christen groß ist, noch weit größer, und sie glauben, es gefalle GOtt mehr, wenn man einen Persianer, als wenn man 70 Christen erwürge. Sie können sich sonderlich mit den Persianern wegen der grünen Farbe nicht vertragen, welche die Persianer ihrer Meynung nach verunehren. Denn da die Persianer Strümpffe von grünen Tuche tragen, so ist dieses denen Mahometanern ein Greuel, und sagen: Wovon Mahomet seine Mütze auf dem Haupte getragen, welches eine von grünem Tuche gewesen seyn soll, dieselbe Farbe gezieme sich nicht von einem Persianer an den Füßen getragen zu werden. So sehr aber diese beyden Nationen in diesem Stücke unterschieden sind, so haben sie doch beyde in Ansehung der Religion oder vielmehr zu sagen, des Aberglaubens eine völlige Gleichheit. Dappers Persien p. 79. Olearii Pers. Reise-Beschreib. L. V. c. 12. p 309. Hoornbeecks Summa Controvers. p. 88. u. 92. Was den

Ehestand bey den Türcken

anbetrifft, und zuförderst die Art zu heyrathen, so siehet man keine andere Ceremonien dabey vorgehen, als daß in Gegenwart des Cadi oder Richters, welcher die Mitgabe und die Bewilligung beyder Partheyen anzeiget, ein Contract gemachet wird. Bißweilen werden Zeugen darzu geruffen. Allein es giebt so viele falsche Zeugen zu Constantinopel, daß dieser Gebrauch jetzo gantz in Abnehmen kömmt. Selbst die Abkömmlinge des Mahomets, welche man an ihren grünen Kleidern kennet, lassen sich leicht bestechen. Die Türcken dürffen vier Weiber haben, und so viel Sclavinnen, als sie erhalten können oder wollen. Ihre Kinder erben alle gleich. Unter denen vornehmsten, insonderheit unter denen, welche mit ihren Ober-Herren verwandt sind, haben es die Sclaven-Kinder am besten, weil sie wegen einiger Eyfersucht oder gewissen Staats-Maxime die andern nicht wollen in die Höhe kommen lassen, damit nicht etwa ihre Geburt ihnen Anlaß gebe, Unruhe zu erregen. Die Männer dürffen ihre Weiber um vieler Ursachen willen, deren in dem Alcoran gedacht wird, von sich stossen, insonderheit, wenn sie mit einander nicht gleiches Sinnes sind, und also in dem Hause immer Uneinigkeit ist. Diejenigen, welche also verstossen werden, nehmen ihr Antheil mit sich, und wenn es ihnen mit der zweyten Ehe eben so unglücklich gehet, haben sie die Freyheit, zu ihren vorigen Männern wieder zu kehren. Die Sclavinnen, welche ihnen Kinder gebähren, können nicht verkaufft werden, sondern werden als Mitglieder der Familie angesehen, welche daher verpflichtet ist, sie zu unterhalten; sind sie aber unfruchtbar, so mag man sie auf dem Marckte verkauffen. Die Türcken mögen Weiber oder Sclaven von allen Religionen haben, und dürffen mit ihnen thun, was ihnen beliebt, ohne daß sie nicht befugt sind, ihnen das Leben zu nehmen. Die Christen aber und Jüden dürffen keine Mahometanerinnen kauffen, sondern nur Weibs-Personen von ihrer Religion. Derjenige, welcher eine Sclavin beschläfft, wird gar nicht bestrafft; wer aber mit einer freygebohrnen Person zu thun hat, mit dem wird sehr hart verfahren. Der

Sclaven-Handel

bey den Türcken ist eben so beschaffen, wie der Vieh-Handel bey den Christen. Sie werden examinirt, und nach ihrem Alter und Zustande ihrer Leiber betrachtet, ingleichen nach der Stärcke und Beschaffenheit ihrer Personen geschätzt, da bisweilen die Kinder mit oder ohne ihre Mutter verkaufft werden. Die jungen Mägdgen sind die theuerste Waare. Diese werden von alten Frauen examinirt und betrachtet, und wenn an ihnen ein Betrug entdecket wird, muß der Verkäuffer das vor sie bewilligte, und in seinem Tage-Buche angezeichnete Geld wieder hergeben, welches eben so treulich und genau beobachtet wird, als wie mit andern Kaufmanns-Gütern.

Tracht der Türcken:

Die Türcken tragen auf ihrem Haupte Turbans Ihre Kleider sind lang, und mit köstlichen Sebeln umgürtet.

Begräbniß und andre Gebräuche.

Ihre Todten begraben sie an die Land-Strasse, bis auf den Groß-Sultan und etliche Grosse, welche in eine Moschee beygesetzt werden. Ihre Gefangene halten sie sehr hart. Die Ober-Stelle ist bey ihnen zur lincken Hand. Wenn sie gehen, bewegen sie ihr Haupt vorwärts, ehe sie einen Fuß fortsetzen. Die Jahre zehlen sie von des Mahomets Flucht von Mecca nach Medina, welches den 15 Julius 622 geschehen, so sie Hegira nennen.

Der Türcken Spiele:

Die Türcken spielen, nach des Frantzosen Thevenots, im 25 Capit. des ersten Buchs seiner Morgenländischen Reise, erthielten Bericht, niemahlen mit Würffeln oder in der Charte, noch ein ander Glücks-Spiel, sondern nur im Schach, die Dames, das Spiel mit den neundten Steine, und andere dergleichen, auch keines Weges um Geld oder Gewinnswürdige Sachen, sie mögen arm oder reich seyn, und dahero kömmts, daß nicht soviel Streitigkeiten unter ihnen vorgehen, unterdeß ob sie gleich um nichts spielen, so entstehet doch grosse Freude bey ihnen darüber, und bringen gantze Mittage zu gegen einander ohne eintziges Wortsprechen zu spielen, und so bald als der eine verlohren hat, fangen sie sittsamlich ohne Reden wieder an. Sie spielen auch sehr auf dem Mancala, welches eine Büchse ist ungefehr 2 Schuh lang und einen Schuh breit, in derenselben sind auf

auf jeder Seite 6 kleine Gruben, nemlich 6 auf der Büchse, und 6. auf dem zu derselben gehörigen Deckel, und macht sich auf wie ein Bret-Spiel, ein jeder spielet darinnen mit 36 Muschelgen, und setzet deren anfänglich 6. in jedes Grübgen. Die öffentlichen Spiele aber der Türcken, die sie an ihren Ramadan oder Neu-Jahr-Fest spielen, und welche Herr Francisci in seiner Schau-Bühne andern Theils erzehlet, sind so tumm, daß wir sie nicht einmahl erzehlen wollen. Novellen aus der gelehrten und curieusen Welt, p. 7327. u. f.

Türckische Mahlzeiten und Speise-Arten.

Die Türcken halten sich in Essen und Trincken insgemein sehr schlecht, und lassen vielmehr ihre Pracht in Equippirung ihrer Pferde sehen. Ihre Mahlzeiten kommen fast mit denen Persianern überein. Das Schaaf-Fleisch mit Reiß gekocht, ist eines von ihrem gewöhnlichen Essen, wie auch ein dicker Brey von Reiß, den sie wie einen Kuchen in Butter backen. Ihr Brod ist mit Gewürtz bestreuet, und schmecket sehr süß. Das gewöhnlichste Getränckе in der Türckey ist Scherbet, Coffee und schlechtes Zucker-Wasser; Wein dürffen sie nicht trincken, weil solches der Mahomet in seinem Gesetz verboten hat; so dürffen sie auch kein Schweinenfleisch essen. Sie belustigen sich wohl mit der wilden Schweins-Jagd, geben aber alsdenn das Gefällete den Christen zu verzehren. Ihre grösseste Gastereyen haben sie wie anderwert erwehnet worden, bey Beschneidungen ihrer Kinder, darzu sie alle ihre Freunde, eben wie wir Christen die unsrigen zur Kind-Taufe einladen; sie schlachten alsdenn gemeiniglich, wenn es wohlhabende Leute seyn, einen gantzen Ochsen, in denselben stecken sie ein Schaaf, in das Schaaf ein Huhn, in das Huhn ein Ey, welches alles zusammen denselbigen Tag gebraten, und des Abends, wenn die Beschneidung verrichtet ist, verzehrt wird. Ihr Pascha oder Oster-Fest währet drey Tage lang, an welchem sie sich treflich tractiren; und auch den Armen grosse Allmosen geben. Auf die Gräber ihrer verstorbenen Freunde, legen sie jährlich zu gewissen Zeiten, Brod, Fleisch, Käse, Eyer und allerhand Speise, welches denn die armen Leute oder Vögel aufessen, weil sie davor halten, es sey GOtt gleich angenehm, ob man den Menschen oder Thieren Allmosen gebe, wenn es nur aus Liebe gegen GOtt geschiehet; Andere speisen die Fische im Wasser aus Liebe gegen GOtt. Kein Weib, von guten Herkommen wird sich öffentlich auf der Gasse sehen lassen, gehet auch nicht auf den Marckt oder in die Küche, sondern es müssen solches alles die Männer verrichten. Hin und wieder auf den Strassen findet man gekochte Speisen die Menge und die Fülle zu kauffen. Des Groß-Türcken oder Kaysers sein Tafel-Servis ist aus pur lautern Golde, von zwantzig bis dreyßig Schüsseln; die Speisen werden weder gesaltzen noch gewürtzet. Niemals leben die Türcken üppiger, als bey ihrer dreyßigtägigen Fasten-zeit. Von der Moschee, woselbst sie zu derselben Zeit des Tages über fünfmahl ihr Gebet verrichten, kehren sie nach verrichtetem Gebet wieder heim, damit sie sich fröhlich machen, sich stattlich tractiren, und unter einander zum lustigen Essen und Trincken treulich ermuntern; wie denn vor solche Zeit die besten zartesten und leckerhafftesten Speisen verwahret werden. Aber des Weins darf man dabey keinen Tropffen trincken, sondern sie haben einen guten Coffee, welches bey den Türcken ein beliebter Trunck ist; wiewohl sie sonst auch ihren Scherbet, oder Zucker-Wasser haben, welches Getränckе das wohlgeschmackteste ist, so man findet, und sehr angenehm vor die Leute, die keinen Wein trincken: Sintemahl sonst das Wasser ihr meister Tranck, ob wohl ihrer viele heimlich Wein genüssen; derohalben trachten sie auf Mittel, dem Wasser den allerbesten Geschmack zu geben. Sie brauchen kein Wasser mit Coriander abgesotten, wie die Italiener, sondern thun in das gemeine klare Wasser ein gewisses Gemisch Scherbet genannt, welches sie unterweilen weich, offtermahls auch fest und hart machen, wenn sie es lange aufheben, und mit sich tragen wollen, damit es nicht fliessen noch ausrinnen möge. Hierzu nehmen sie Zucker und Citronensafft, wie denn auch ein Gemisch von vielerley Blumen und Früchten, nebst andern darzu gehörigen Stücken. Und wenn sie trincken wollen, thun sie ein Stücklein davon in einen Becher voll Wassers; damit es darinnen zergehe, davon bekommt alsdenn das Wasser seine Farbe, Geruch und Geschmack. Was aber einem möchte zu wider seyn, ist dieses, daß sie ihr meistes Getränckе trübe und unlauter machen; doch wird der Geschmack anmuthig durch besagte Blumen und Früchte, wovon der Trunck seine meiste Krafft empfähet. Sie nehmen zuweilen, neben den Rosen und Violen, Ambra und Bisam dazu, samt andern guten Ingredienzien. Die

Türckischen Waaren.

werden meistentheils in Constantinopel und Smyrna geladen, an welche Oerter die Franzosen, Engel- und Holländer einen grossen Handel treiben und insonderheit ihre Tücher dahin führen. Zu Constantinopel kauffen die Ausländer Ochsen-Kuh-Büffels-Häute, Saffian- und Corduanleder, welche von Pebrat, Courondourer, Camaba, Jamboly und Rodesto, gebracht werden. Ferner Potasche, welche über das schwartze Meer nach Constantinopel geführet wird, ingleichen Wachs, gesalzene Fische, Motonne genannt, vornemlich wird hier ein starcker Wollhandel getrieben: und hat man zwey Sorten der Wolle, davon eine Pelade, die andere Tresqville heisset. Zu Smyrna ist der Handel considerabler, weil die Persianischen Caravanen viel Seide dahin bringen, deren viel Sorten, als Sourbaßis, Legis, Ardasmes, Ardasses sind: Es ist auch hier ein starcker Specerey-Handel, wie denn auch hieher Galbanum, Rubarbe, Semeneine, Hoppoponas, Gummi Ammoniac, Lapis Lasuli, Bimoni, Holtz von Aloe, Ambra, Mosch, Perlen, Apista, Diamanten, Rubinen, Smaragden und viele Indianische Waaren, sonderlich viel Coffee und Thee auch Ziegenhaare und Stamm gebracht werden, wovon man in Holland und Engelland die Camelotten und Hütte macht. Die Armenier führen auch die Persianischen Stoffe hieher. Von den Waaren, welche aus dem Lande selbst gezogen werden, sind zu mercken die Wolle, die Baum-

Wolle, Gummi Adragan, Galles, Wachs, Opium, Mastix, Safran, Storax, allerhand wollene Zeuge, Dimittes, Scaneittes und Boucaßius genannt, ferner allerhand Tappete von unterschiedenen Arten, Alaun, weisse Seife und was dergleichen mehr. Zu Cairo wird der gröste Handel von Gewürzen und Specereyen getrieben, welche aus dem glückseeligen Arabien und Ost-Indien dahin gebracht werden, und sind derselben fast unzehlige Arten.

Türckische Müntzen:

In der Handlung und Zahlung grosser Summen bedienen sich die Türcken gewisser Beutel, deren man jeden zu 500 Thalern rechnet. Ausser dem aber haben sie zur Ausgabe so wohl silberne als auch güldene Müntzen.

I. **Silberne Müntzen.** Dahin gehören.

1. **Asper.** Ein Asper aber soll ohngefehr so viel als 3 Pfennige seyn, wornach fast alles gerechnet wird, indem wenn es heisset: So und so viel Asper die Summa dadurch ein desto grösser Ansehen gewinnet.
2. **Barra.** Ein Barra gilt so viel als ohngefehr 3 Asper, oder nach unserer Art zu reden, einen Marien-Groschen.
3. **Parasas.** Diese Müntze gilt etwa 4 Asper. Sie wird zu Cairo gepräget, und ist auch in dem dasigen Bezirck nur gang und gäbe.
4. **Groske** ist so viel, als ein Spanischer Real, oder Stück von Achten.
5. **Rup**, so ohngefehr so viel als 6 unserer Groschen ausmachen soll.
6. **Tult**, ist 8 gl. oder ein Drittel vom Thaler. Die Pohlnischen oder Brandenburgischen Drittel sollen mit ihnen von gleichem Werth seyn.
7. **Solota**, ist ein Türckischer Gulden, oder 2 Drittel-Stück, in der Grösse wie ein deutscher, mit Türckischer Schrifft bezeichnet.
8. **Aslan**, ist ein Thaler, worauf ein Löwe stehet.

II. **Güldene Müntzen.** Solche sind

1. **Altin**, ein Türckischer Ducaten, nach unserm Gelde 2 rthlr. 2 gl.
2. **Cherasii**, oder **Scherasi**, mit welchem Nahmen sie eigentlich die Venetianischen Zechini belegen, und ist nach unsern Müntz-Sorten so viel als 2 rthlr. 12 gl.

Siehe auch den Artickel: **Müntze (Türckische)** im XXII Bande p. 519. u. f. Aber dürffen wir denn auch wohl

Hohe Schulen

in der Türckey suchen? Wiewohl man insgemein von denen Türcken glaubt, daß sie die Gelehrsamkeit nicht hoch ästimiren, und sich aus den Studien wenig oder nichts machen; so haben sie doch in der That ihre Gymnasia und hohen Schulen. Etliche lernen in denen Schulen nicht mehr, als den Alcoran lesen, und sind vergnügt, wenn sie die Ceremonien, und was sonst der Gottesdienst erfodert, verstehen, gewöhnlich nennen sie dieselben Taursmann. Andere zum Unterscheid dieser lernen in denen hohen Schulen die Weltlichen Gesetze, und Land und Leute regieren. Solche Literatos tituliren die Türcken Haggias. Sie sind frey von der Knechtschafft und andern Beschwerungen des Volcks, und es werden alsdenn aus ihnen die Caliphen erwehlet. Eine dergleichen vornehme Schule und darzu gehörige Professores trifft man zu Cairo an mit einer unzehligen Menge junger Scholaren, ingleichen zu **Constantinopel**, allwo die Astrologie, Astronomie, Geometrie ꝛc. wie auch die Arabische (so bey ihnen der Gelehrten Sprache ist) und die Persianische Sprache gelehret wird. Lucá Europ. Helicon. III. Th. 4. Cap. p. 210. Vor diesem ist die Wendische oder Sclavonische Sprache von denen Europäischen Türcken fürnemlich in denen Gräntz-Städten in öffentlichen Schulen, und durch besondere Sprach-Meister fleißig getrieben worden, wie etwan bey uns die Lateinische, Frantzösische und Italienische. Denn dadurch ward die fürnehme Jugend präpariret, daß sie mit der Zeit, wenn sie etwa Bassen, Gouverneurs und andere Beamten in denen Türckischen Conqueten werden sollten, ihre Verrichtungen mit leichter Mühe, auch wohl mit grössern Vergnügen der Einwohner ausführen möchten. Zu geschweigen, daß die Gesandschafften nach Pohlen und Moscau sich eben diese Sclavonische Sprache sehr wohl haben können zu Nutze machen. Heutiges Tages aber mag wohl wenig oder fast gar keine Spur von dergleichen Schulen mehr zu finden seyn, nachdem in denen letzten Kriegen die siegreichen Kayserlichen Waffen diejenigen Länder fast gäntzlich wieder erobert haben, wo die Sclavonische oder eine andere mit derselben verwandte Sprache geredet wird. Die Türckischen Kauff-Leute achten dieselbe auch nicht sonderlich mehr ohne diejenigen, welche noch in die Ungarischen Gräntz-Städt auf die Märckte reisen. Denn sonst verstehen die Rätzen, welche im Gantzen mit ihnen handeln, mehrentheils so viel Türckisch, daß sie keine Dollmetscher vonnöthen haben. **Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet** LVI. Eing. p. 986. Sie litten ehemals keine gedruckte, sondern nur geschriebene Bücher; nachdem man ihnen aber in den neuern Zeiten den vielfältigen Nutzen der

Buchdruckerey

nachdrücklich vorgestellet, gab der Groß-Sultan endlich die Erlaubniß, daß man selbst zu Constantinopel eine Druckerey anlegen, und darinnen alle in der Landes-Sprache geschriebene Bücher, ausgenommen diejenigen, so die Mahometanische Religion betreffen, drucken möge: Worauf dieses Vorhaben auch von dem Mufti und andern Gesetzhabern der Ottomannischen Pforte erlaubet werden müssen. Man hat dahero 1729 zu allererst ein Arabisches Wörter-Buch des **Giauhari**, welches **Ovancouli** ins Türckische übersetzet, und zwey Theile in Fol. beträget, aus dieser Presse bekommen, dem hernach noch viele andere Schrifften gefolget sind

Bibliothecken

Der Groß-Sultan hat eine sehr curieuse Bibliotheck in welcher, wie man glaubt, eine vollkommene Abschrifft von dem Titus Livius gewesen seyn soll. Es ist ein Bojar oder **Marckt von geschriebenen Büchern**, die von einerley Materie handeln, in der Türckischen, Persianischen und Arabischen Sprache zu Constantinopel: Allein die Christen dürffen dahin nicht kommen, weil die

die Türcken glauben, daß ihre Bücher entheiliget würden, wenn man sie denselben verkauffte. Es sind noch bis anjetzo gewisse **Historien-Schreiber** bestellet, welche die Chronicke dieses Reichs schreiben müssen, so bereits acht grosse Bände austrägt, welche 200 Cronen kosten. Wie man denn in denen bisherigen Ungarischen Kriegen viel Türckische Bücher heraus gebracht, die von allerhand nützlichen Materien handeln. Sie legen sich aber mehrentheils auf nützliche Wissenschafften, und verwirren ihre Köpffe nicht mit solchen, welche nur auf ein Speculiren hinaus lauffen, und zu einer eiteln Curiosität dienen.

Daß es denen Türcken so sehr nicht an Büchern fehlet, als man dencket, siehet man aus dem, was **Spondanus** in dem ersten Bande seiner Reisen, Holländischer Ausgabe, auf der 193 Seite gesaget hat. Man füge folgende Stelle des **Gronovs** in Jacob Golius Leichen-Rede auf der 162 Seite dazu: *Simul cum Legato* (er verstehet den Holländischen Gesandten nach Constantinopel, Cornelius Haga) *in Asiam transiit* (Golius) *Præfecto oræ, propontidos amœnissimos hortos cum amplissima Bibliotheca eis cedente: in quo secessu in Historicorum & Geographorum Arabum Scripta aut ignorata adhuc, aut inevoluta se ingurgitavit. Ut rediit, & memoriam lectorum per occasiones in sermonibus apud Megistanas ostendit, ita obstupefecit audientes, ut purpuratorum principi dignatione proximus cum eo egerit.* Imperatores diplomate ornatus ac tutus tabulis depingeret: ille gratiam fecit prætexto sacramento, quod Ordinibus dixisset, sed & periculi magnitudinem cogitans. **Baylens** Histor. und Crit. Wörter-Buch II Th. Deutscher Ausgabe, p. 597.

Es entstund vor einiger Zeit ein Gerüchte, dadurch sich die Leute bald hätten überreden lassen, als wenn die Türcken einmahl ihre bisherigen in vielen Stücken noch wüste und ungeartete Sitten ablegen, und auch anfangen würden zu leben, wie andere vernünfftige Leute. Es hieß nehmlich, der Sultan hätte den in ihrem Gesetz so scharff verbothenen Genuß des Weins seinen Unterthanen vergönnet; er hätte befohlen, die Bibel in Türckischer Sprache, und mit Erläuterungen aus dem Alcoran drucken zu lassen; es würden künfftig alle freyen Künste und Wissenschafften in Constantinopel öffentlich gelehret werden; der Groß-Sultan wolte ein Collegium in Constantinopel aufrichten, und zu dem Ende eine gewisse Anzahl von Deutschen, Frantzösischen und Italienischen Professoren unterhalten, die von Türcken so wohl als von Christen gehöret werden solten. Das, was am meisten zu diesem guten Vornehmen dienen würde, war, daß ein Printz des Groß-Sultans eine Reise in fremde Lande thun, und sich da auf die Weise, wie die Rußischen Herren bisher gethan, vollkommen machen solte. Aber diese Zeitung war allzugut, als daß sie hätte wahr seyn sollen, und wir andern Europäischen Völcker werden noch eine gute Weile mit unserer Weißheit und Klugheit groß thun können, ehe uns die Türcken dieses Lob streitig machen werden, indem ohnfehlbar sich noch vieles vorher wird zutragen müssen, ehe bey ihnen dergleichen Zeichen geschehen werden. **Europ. Fama** XXII Band, p. 971 u. f. Ob aber in **Donadi** Tr. della litteratura dei Turci mehrere Entdeckungen davon zu finden seyn, stehet zu untersuchen.

Was Rechtens wegen der Türcken.

Man bemercket, daß nach denen Rechten die Ertödtung oder fürsetzliche Ermordung eines Türcken so wohl, als der an einem Christen verübte Todtschlag, mit dem Leben bestrafft werde. Siehe **Todschlag**, im XLIV Bande, p. 770 u. ff. Sonst aber werden die Türcken, welche von denen Christen im Kriege gefangen worden, vermöge des Retorsions-Rechts, und weil sie es mit denen gefangenen Christen eben so zu halten pflegen, noch härter, als die sonst so genannte Leibeigene, und wie wahrhafftige Sclaven, gehalten. **Reichs-Abschied** von 1542 §. 11 und a. l. 1 ff. quod quisque jur. in alter. stat. Uebrigens ist hierbey noch zu gedencken, daß, obgleich die Türcken mit der im Jahre 1453 geschehenen Eroberung der Stadt Constantinopel dem Griechischen oder Christlichen Kayserthume im Orient den Garaus gemacht, mithin auch das Römische Recht in denen dasigen Gegenden Zweiffels ohne ziemlich in Abgang gekommen, solches dennoch nicht so zu verstehen, als ob nicht hin und wieder noch einige Spuren davon anzutreffen, wenn anders deshalber einigen Neuern zu glauben, welche erzehlen, daß so wohl bey denen Türcken, als Griechen, auch noch einiger Gebrauch des Römischen Rechtes zu finden sey. So berichtet z. E. **Leunclavius** in Præfat. ad Libros III Paratitl. als ein Zeuge, der selbst eine geraume Zeit unter denen Türcken gelebet, und alles, was er von ihnen meldet, selbst gehöret hat, daß die Türcken den Justinianischen Codicem in ihrer Sprache hätten, und denselben in ihren Gerichten brauchten. Und **Menagius** in Amœnit. Jur. Civ. c. 26 gestehet ebenfalls, vom Ismael Bulliald öffters gehöret zu haben, daß die Türcken das meiste aus denen Römischen Gesetzen, und absonderlich, was zu der Materie von der Knechtschafft und Dienstbarkeit gehöret, unter ihre Gesetze vermenget hätten.

Wir könnten schließlich noch die Frage untersuchen: **Ob wohl Christen mit denen Türcken wider die Christen mit gutem Gewissen ein Bündniß schliessen könnten?** Welches man allerdings mit Ja behaupten kan, da zumahl dem Vertheidiger der Beweiß aus Göttlichen und menschlichen Gesetzen nicht schwer fallen dürffte. Das Recht der Natur hat uns ja custodiam salutis publicæ anbefohlen. Und aus dem Göttlichen Recht sehen wir aus denen Exempeln der Ertz-Väter und Israelitischen Richter, daß sie allerdings Bündnisse mit denen Ungläubigen gemacht haben. Paulus hat auch im neuen Bunde das Gebot gegeben: Habt mit allen Menschen Friede! Das göttliche Verboth, welches wir 2 Buch Mos. XXIII, 32 lesen, ist nur speciell, und man muß inter negotia civilia & sacra wohl distinguiren. Zudem wissen wir ja, daß GOtt diejenigen, welche dergleichen Bündnisse gebrochen, bestraf-

set, wie solches Sauls Exempel ausweiset, davon 2 Buch Sam. XXI, 1. 2. nachzulesen. Man könnte zwar einwenden, daß die Jüden ehedem sich mit denen Heyden gleichwohl nicht verheyrathen dürffen? Es ist wahr: allein a Conjugio ad fœdera non valet consequentia. Man könnte einwenden: Die Ungleichheit der Religion verstatte keine Gleichheit der Gemüther? Allein darauf kan man antworten: Daß diese bey solchen Bündnissen nicht verlanget werde, sondern nur commune auxilium. Man könnte einwenden: Man bete ja in den öffentlichen Gebeten wieder die Feinde des Christlichen Nahmens? Darauf dienet zur Antwort, daß das Bündniß nicht hindere mit denen Waffen aus Gottes Wort wieder die Ungläubigen zu streiten. Man könnte einwenden: Die Ungläubigen hätten gröstentheils bey dem Ausgange mehr Nutzen von dergleichen Bündnisse als die Gläubigen? Allein darauf wird wiederum die Antwort nicht schwer fallen: Daß man von dem Ausgange der Sache nicht von der Gerechtigkeit der Sache urtheilen könne. Wolte man fortfahren zu objiciren: Man dürffe denen Ungläubigen, sonderlich denen Türcken wenig trauen: Denn diesen würde in ihrem Alcoran erlaubet, ein Bündniß, wenn es ihr Interesse erfodere, zu brechen. So könnte man die Erfahrung zu Hülffe ruffen, und diese zeugen lassen, daß man allerdings denen Türcken glauben dürffe, und daß man öffters auf eines Türcken gegebenes Wort sicherer fussen könne, als vielmahls auf eines Christen seines. Zudem so sind auch ihre Eyde pro validis zu achten. Man spricht zwar: der Türcke sey Anti-Christus Orientalis? Allein das ist vors erste noch nicht ausgemacht, und gesetzt auch, er wäre es; so könnte doch dieses fœdera civilia nicht hindern, wenn nur solche nicht zum Schaden der Christlichen Kirche gereicheten. Ein plausibler Vorwand ist folgender: GOtt habe gleichwohl diejenigen gestrafft, so dergleichen Bündnisse mit denen Ungläubigen gemacht hätten? Allein da ist die Schuld nicht dem Bündnisse, sondern allemahl denen Bundes-Genossen beyzumessen. Siehe **Joh. Ge. Köseri** Diss. de fœderibus fidelium cum infidelibus adversus fideles, Stetin 1713. Der ehemahlige Wittenbergische Professor **Martin Hasse** behauptete in einer zu Wittenberg 1711 gehaltenen Disputation das Gegentheil: 1) Wegen der Gefahr, die der Religion dadurch zuwachse, 2) deswegen weil es denen, die solche Bündnisse gemacht, nicht so vor ungenossen ausgegangen, wo er auf des Königs in Franckreich, Franciscus des Ersten Exempel sich berufft, welcher auf seinem Tod-Bette ausgeruffen: Perii, hem! perii, quod volui fœderatus esse ei, qui hostis est Christi nominis! 3) deswegen, weil diejenigen besser weggekommen, die dergleichen Bündnisse sorgfältig vermieden, bey welcher Gelegenheit er Ludewig den XI ebenfalls König in Franckreich, nahmhafft macht, 4) wegen der Untreu, die die Türcken gegen die Christen öfters bezeugen, und 5) endlich ob periculum deceptionis aut desertionis; auf welche Einwendungen aber in dem vorigen schon Bescheid gegeben worden. Siehe **Martin Hassen** Diss. de quæst. An princeps Christianus adversus Christianum fœdus inire possit? Von eben dieser Materie: **Ob und wie ferne nach dem Rechte vergönnet sey mit denen Türcken die Waffen zu vereinigen**, verdienet auch nachgelesen zu werden M. **Gottfried Gerbers** zu Erfurt gehaltene Inaugural-Disputation de jure Societatis cum profanis, darinnen er gar schön weist, daß die Societät oder Conjunction derer Waffen mit ungläubigen Völckern, d. i. mit Heyden und Türcken, entweder obsequii oder imperii sey, und in wiefern dieselbe erlaubt sey, aus einander setzet.

Um die Türckische Geschichte hat sich der gelehrte Frantzose, **Michael Baudier**, ein Edelmann aus Languedoc, besonders verdient gemacht, welcher nach **Baylens** Bericht unter andern:

1. Ein Inventarium von der allgemeinen Historie der Türcken, davon die andere Ausgabe zu Paris 1620 in 4 heraus gekommen.
2. Eine Historie des Serrails.
3. Eine Historie von der Religion der Türcken, schrifftlich hinterlassen.

Siehe **Baylens** Hist. und Crit. Wörter-Buch I Th. p. 480. Folgende Schrifftsteller können von dem bisher gesagten zum Theil mit mehrerm zu Rathe gezogen werden: **George Phranza, Laonicus Chalcondylas. Georg. Elmacini** Hist. Sarac. **Jo. Cuspinian.** de Turc. Orig. **Leunclav.** ann. Turc. **Tavernier.** Ricaut. hist. de l'Empire Ottomann. **La Croix.** Hottinger in hist. Orient. **Lud. Cervarius** und Joh. **Bapt. Egnatius** de Turcar. origin. Curio in hist. Sarac. **Camerar.** comment. de reb. Turc. **Lor Soranzo** in der ersfneten Ottomannischen Pforte. **Ph. a SS. Trinitate** Orient. Reise-Beschr. *Dissertations historiques sur divers sujets* Tom. I. **Pfeffingers** Merckwürd. des 17 Jahrhunderts. **Puffendorfs** Reichs- und Staaten-Histor. III Th. 5 Cap. p. 194 u. ff. Ranffs Geneal. Archivarius. **Abels** Deutsche Alterth. I Th. p. 20 u. f. **Brands** Chinesische Reise p. 153 u. ff. **Martiniere** Hist. von Asien. **Boethii** Kriegs-Helm. **Allgemeine Chron.** VI Band, p. 679 u. ff. VIII Band, p. 863 u. ff. X Band, p. 275 u. f. XI Band, p. 689 u. ff. XII Band, p. 577 u. ff. **Ludolffs** Schaubühne I Th. *Theatr. Europ.* T. IX. **Zinckens** Europ. Friedens-Handlungen, T. II. La Vie de Mahomed par Mr. le Comte de *Boulainvilliers*. Stato militare dell' imperio Ottomanno dal Sigre Comte di *Marsigli*. **J. E. B.** Staats-Beschreib. des Durchl. Welt-Creyses III Th. p. 358 u. ff.

Türcken-Bund, eine Haupt-Binde, siehe **Turban.**

Türcken-Bund, ein Gewächs, siehe *Lilium Martagon & Asphodelus*, Offic. im XVII Bande, p. 1222.

Türcken-Calender, siehe **Calender**, im V Bande, p. 223 u. ff. besonders p. 224; ingleichen den Artickel: **Türcken.**

Türcken-Glocke, nennete man sonst das auf dem Lande bis dato annoch gebräuchliche und jetzt so genannte Abend-Leuten, welches von denen Türcken-Kriegen seinen Ursprung hat. Im Jahr 1566 ist die erste Türcken-Glocke im Wirtembergischen Lande gelitten worden. Siehe **Hist. Ephemer. des Hauses Wirtenb.** p. 83.

Türckenheim, Oerter und Geschlecht, siehe **Türckheim.**

Türcken-Hülffe, siehe **Türcken-Steuer.**

Türcken-Köpfe. (gedörrete) In der Leipziger Neu-Jahres-Messe des 1684sten Jahres nach glücklichem Entsatz der von den Türcken belagerten Stadt Wien kamen einige Kaufleute in Leipzig an, welche mit dergleichen Köpffen damahls handelten, deren sie verschiedene Fässer voll mitbrachten, so theils grausame Gesichter, theils ungewöhnliche Bärte und vielerley Haupt-Haare hatten. Einige waren lang gewachsen; andere hingegen kurtz abgeschnitten; nachdem nun dieselbige wohl gestaltet oder die Gesichter nicht zerfetzt gewesen, wurde das Stück zu 4. 6. 8 und mehr Reichs Thalern verkaufft, welche Köpffe hernach zum stetswährenden Andencken des herrlich erfochtenen Sieges in die meisten Königreiche und Länder sind verschicket und auf die vornehmsten Kunst-Kammern und Bibliothecken von Europa gekauffet worden. Diese Kaufleute wusten ihre ungemeine Waare mit aufgesteckten Billets zu qualificiren, und den einen Kopf vor dieses, den andern vor jenes Bassa und grossen Türckischen Herrens Kopf auszugeben, da es doch nur etwan eines gemeinen Spahi oder Janitscharens auch etwan gar eines Cameel-Treibers Kopf seyn mochte. **Ludolfs** Schaubühne V Theil LXXXIII Buch XIV C. p. 186. u. f. **Marperger** von Messen und Jahr-Märckten p. 361.

Türcken-Kopf, in der Wappenkunst, siehe **Mohren-Kopf**, im XXI Bande, p. 869.

Türcken-Loch. Also wird ein gewisses Gefängniß auf der Sächsischen Festung Königsstein genennet, welches sehr tief und etliche Klaftern unter die Erde gehet und an dem Wege nach dem Städtgen hinunter am besten zu sehen ist. Es soll solches, wie einige wollen, den Nahmen daher bekommen haben, weil vor Zeiten bey dem ersten Anbau dieser Festung auch zu Aufziehung des Deputat-Holtzes und zu andern schweren Verrichtungen allerhand gefangene Türcken und Mohren gebrauchet, und nach geendigter Tages-Arbeit des Nachts dahinein gesperret worden. Andere sagen, daß es den Nahmen von demjenigen, welcher dem Commendanten Beon die grossen Aeste von den Bäumen auf der Festung hat abhauen müssen, und **Türck** geheissen, auch der erste Gefangene darinnen gewesen sey. **Curiöses Bücher- und Staats-Cab.** LVIII Cap. p. 271. **J. H. D.** Denckw. Antiquarius des Elb-Stroms p. 216.

Türcken-Monate, siehe **Monate der Türcken**, im XXI Bande, p. 1040.

Türcken-Schatz, siehe **Türcken-Steuer.**

Türcken-Sclaven, oder gefangene **Türcken**, siehe **Türcken.**

Türckensattel, siehe *Sphenoides Os*, im XXXVIII Bande, p. 1569.

Türckenstein, eine kleine Stadt in Ober-Elsaß, 8 Meilen von Straßburg.

Türckenstein, (Christian Benjamin) der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer und Liegnitz Amts- und Regierungs-Advocate, und Deputirter bey dem Jauerischen Rathhause, wie nicht weniger auch bey der Evangelischen Kirche vor Jauer. Er fieng an zu leben im Jahr 1675 den 16 Julii, da sein leiblicher Vater **Michael Türckenstein**, und die Mutter **Anne Elisabeth von Plessen** waren. Der Anfang seiner Auferziehung wurde gemacht in dem väterlichen Hause, worauf er noch sehr jung dem Herrn **Sommer**, einem Freunde und geschickten Manne, zu der Zeit Pfarrer in Ober-Wiese bey Greiffenberg, anvertrauet wurde. Bey anwachsenden Jahren erwehlte man vor ihn die damahls florirende Schule in Lauban, auf welcher er unter Anführung treuer und gelehrter Männer, absonderlich des wohlbekannten Rectors **Hofmanns**, einen guten Grund der Wissenschafften legen kunte, daß er fähig erkläret wurde, sich auf höhere Schulen zu begeben. Zu welchem Ende er die Universität Halle beliebte, woselbst er in fleißiger Besuch- und Anhörung derer von denen damahls berühmten Professorn **Samuel Strycken**, in dessen Behausung er wie ein Kind auf- und angenommen worden: **Thomasiussen, Böhmern** und andern gehaltenen Collegiorum in der Rechtsgelahrheit einen guten Schatz sammlete. Nachdem er in das Vaterland wieder zurücke kam, fand er viele Vortheile in dem Umgange seines gelehrten Freundes des Herrn von **Benschen**; Ferner, daß er zu einer solchen Zeit lebte, da er nicht nur ein Advocat zweyer, sondern dreyer Fürstenthümer konnte seyn; Endlich aber auch in einer glücklichen Ehe mit Jungfer **Claren**, gebohrne **Hergerin**, in Buntzlau den 3 Septemb. 1708, mit der er einen Sohn, und zwey Töchter gezeuget, davon eine eintzige Tochter noch im Leben ist. Er wurde schon den 21 April 1733 in der Königl. Amts-Stelle bey öffentlichen Sitzen von einem Schlage zum erstenmahle getroffen, das ihm eine Lähmung der Füsse hinterließ, so auch gedauert bis an das Ende, da er Ihn den 24 Julius des 1735 Jahres wieder traf unter währendem Morgen-Seegen, zum Zeugniß dessen er sein Gebet-Buch noch vor sich aufgeschlagen hatte liegen. Die Krafft seines Wahlspruchs aus dem 8 Cap. des Briefs an die Römer: **Ist GOtt für uns, wer mag wieder uns seyn?** empfand er an seiner Seele. Aber der starcke Schlag, mit einem Steckfluß begleitet, überfiel seinen Leib wie einen Blitz, daß Sprache, Gehör und Verstand auf einmahl hinweg giengen: Und er des Abends um 9 Uhr vollends erblassete, nachdem er 60 Jahr und 8 Tage in der Welt rühmlich zurücke geleget **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1735.** p. 422. u. ff.

Türcken-Steuer, **Türcken-Schatz**, **Türcken-Hülffe** und **Türcken-Zug** Lat. *Auxilium Turcicum, Collecta Turcica, Collecta ad expe-*

ditionem adversus Turcas, und *Tributum belli Turcici causa collectum*, heißt eine in dem Römischen Deutschen Reiche bekannte Anlage, so auf dem Reichs-Tage bey einem entstehenden Kriege mit den Türcken gewilliget zu werden pfleget, und unter die ausserordentlichen Steuren gehöret, davon niemand ausgenommen. Besold Besiehe anbey den Artickel *Collectæ Imperii*, im VI Bande, p. 688. u. f. wie auch Römer-Monat, im XXXII Bande, p. 344. und Steuer im XXXIX Bande, p. 1052. u. f. Im Jahr 1542 schrieb der Churfürst zu Sachsen Johann Friedrich der Ilte eine Türcken-Steuer im Stifft Wurtzen aus, und wie die Stadt sich dazu nicht verstehen wolte; so zwang sie der Churfürst mit Gewalt; Hertzog Moritz aber von der Albertinischen Linie kam der Stadt zu Hülffe und wenn sich nicht der Landgraf zu Hessen Philipp, und sonderlich D. Luther ins Mittel geschlagen hätten; so wäre es ohne Blutvergiessen nicht abgegangen. Weil aber die Soldaten eben damahls am Palm-Sonntage zu Felde gegangen, und am Oster-Sonnabend, da die Weiber zu Hause Oster-Fladen bucken, schon wieder aus der Campagne kamen, so wurde solcher Türcken-Steuer-Krieg der Fladen-Krieg genennet, siehe Fladen-Krieg, im IX Bande, p. 1124.

Türcken-Steuer-Krieg, siehe Türcken-Steuer.

Türcken-Zug siehe Türcken-Steuer.

Türckes, ein Stein, siehe Türckis.

Türckey, oder das Türckische oder Ottomannische Reich, Frantz *Turquie*, Lat. *Imperium Turcicum*, ist ein grosses und mächtiges Reich, welches viele Provintzen in Europa, Asien, und Africa in sich begreifft so daß der Beherrscher dieses weitläufftigen Reiches der Türckische Kayser, mit Recht der Groß-Soltan der Groß-Türck oder Groß-Herr genennet wird. Denn er besitzet wie einige bemercken, von Osten gegen Westen zu, alles, so zwischen Belis, oder dem Westlichen Ende des Königreichs Algier, so ihm zinsbar ist, bis an Balsora, liegt, so bey dem äussersten Ende des Persianischen Meerbusens zu finden. Von Norden gegen Süden zu, das ist von Caffa oder Taurica Chersoneso an, oder vielmehr, von Tana über den Palus Mœotis bis an Aden bey dem Ausflusse des rothen Meers, oder bey der Meer-Enge von Babelmandel, träget dieses Reich über 200 Deutsche Meilen aus. Es wird in drey Haupt-Theile abgesondert, welche sind die Europäische Türckey oder die Türckey in Europa; die Asiatische Türckey oder die Türckey in Asien; und die Africanische Türckey oder die Türckey in Africa. In Europa beherrschet es Rom nien, Griechenland, Macedonien, Albanien, Thracien, die Inseln des Aegeischen Meers, wie auch Sclavonien, Servien, Croatien, und Bulgarien; in Asien hat es Natolien, Soristan, Turcomanien, Diarbeck und die drey Arabien welche sehr viele und grosse Landschafften in sich begreiffen; in Africa aber die Königreiche Barca und Aegypten nebst Tunis, Algier und Tripoli, welche Staaten unter des Türckischen Kaysers Schutz stehen. Die Fürsten von Moldau und Wallachey nebst der Republic Ragusa, geben dem Türcken Tribut. Die kleinen Tartarn dependiren gleichfalls von dem Groß Sultan, als ihrem Schutzherrn. Die meisten von diesen Landschafften sind fruchtbar, werden aber nicht wohl gewartet, weil die Türcken in diesem Stücke faul sind, die Christen aber sehr gedrückt werden welche also das Land lieber ungebauet liegen lassen. Das Türckische Gebiete hat wenig Einwohner, welches die daselbst offt graßirende Pest, und die stetigen Kriege verursachen, wodurch sehr viel Türcken aufgerieben werden. Ihre vornehmste Kaufmanns-Waaren sind: Seide, Baumwolle, und Oel, Wein, Rosinen, Honig, Wachs, Terpentin Mastix, Caßie, Aloe, Senis-Blätter, Coffee, Corduan, Zapfen-Leder, Teppiche ꝛc davon in dem Artickel Türcken mit mehrern nachzulesen. Obwohl die Nördliche Türckey in Europa mitten in dem temperirten Zona liegt, so ist doch die Lufft nicht an allen Orten rein und gesund, insonderheit in Ungarn, so, daß fremde Leute, wenn sie dahin kommen, selbiger fast gar nicht gewohnen können. Das Land ist hügelicht, und hat gegen Mitternacht Berge, gegen Mittag aber ebene Plätze. Die Berge haben unterschiedliche gute Ertzgruben, insonderheit an Queckstlber. Sonsten sind die Berge voller Wälder, in welchen viele wilde Thiere zu finden. Das gantze Türckische Gebiete wird in 25 Gouvernements eingetheilet, deren eines in Egypten, sieben in Europa, und 17 in Asien gelegen. Unter den Gouverneurs sind zwey Beglerbegs, die übrigen sind Bassen oder geringere Personen. Das Gouvernement von Egypten oder Cairo hat 12 Calisen oder kleinere Gouverneurs; das andere von Alepro in Asien hat neun Sangiacs unter sich. Das dritte von Diarbecker oder Caramit hat 12 Sangiacs; das vierte ist das Beglerbegat von Natolien, und hat 15 Sangiacs unter sich; das fünfte von Bosnien in Europa hat acht Sangiacs; das sechste war vormahls von Ofen, ehe selbige Stadt unter des Kaysers Gewalt kam, und bestunde aus 20 Sangiacs; das siebende von Caffa hat gar keinen Sangiac; das achte von Caramanien oder Cogni hat sieben Sangiacs; das neunte von Chars hat deren sechse; das zehende von Candien hat viere; das eilffte von Cypern hat sieben; das zwölffte von Scham oder Damas, hat eben so viel; das dreyzehende von Van hat neune; das vierzehende von Marasch oder Zulkadrie hat viere; das funfzehende von Mosul hat fünffe; das sechzehende Gouvernement des Capitain Bacha in Asien ist in 13 Aemter eingetheilet; das siebenzehende von Rica in sieben; das achtzehende ist das Beglergebat in Romanien, und hat 24 Sangiacs unter sich; das neunzehende von Suvas hat deren sechse; das zwantzigste von Scheheresus oder Scahtrisul in Assyrien hat 12; das ein und zwantzigste von Bagdad hat 10; das zwey und zwantzigste von Erzerum hat neune; das drey und zwantzigste von Temeswar hat sechse, es kam aber 1717 in Christliche Hände; das vier und zwantzigste von Trebisonde hat keine Sangiacs; das fünf und zwantzigste von Tripoli hat deren viere. Dieses grosse und mächtige Reich hat seit dem Carlowitzischen Frieden im Jahr 1699 mit dem Christlichen Potentaten in beständiger Ruhe gelebet. Als sich aber der König in Schweden Carl der XII nach der fatalen Schlacht bey Pultawa in das Türckische Gebiete retirirte, so wurde endlich im November 1710 den Russen von der Ottomannischen Pforte der Krieg solenniter angekündiget, und der im Jahr 1699 auf 2 Jahr geschlossene, und im Jahr 1703 auf 30 Jahr verlängerte Stillstand gebrochen. Hierauf kam es im Jahr 1711 den 19, 20 und 21 Jul. zu einer dreytägigen und blutigen Schlacht am Fluß Pruth, und gleich darauf kamen Friedens-Vorschläge aufs Tapet, welche alsobald von beyden Seiten acceptiret worden. Nach der Zeit hat es wegen des Abzugs des Königs in Schweden viele Schwürigkeiten gesetzt, daß es abermahls schiene, als wolte es zu einem Friedens-Bruche kommen, es hat aber derer Engel- und Holländischen Gesandten Interposition, und die Abtretung der Festung Asoff so viel gefruchtet, daß dieser Friede am 16 April 1712 auf 25 Jahr erneuert worden. Im Jahr 1714 haben die Türcken den Venetianern den Krieg angekündiget, und Jahres darauf gantz Morea erobert, aber im Jahr 1716 die Insel und Festung Corfu mit grossem Verluste wieder verlassen müssen, auch am 5 Aug. 1716 bey Peterwaradein grosse Niederlage von den Kayserlichen erlitten, dergleichen ihnen am 16 Aug. 1717. bey Belgrad wiederfahren, worauf diese Festung an die Kayserlichen übergieng, und 1717 der Passarowitzische Friede erfolget. Seit etlichen Jahren hat dieses Reich ein und andere grosse Veränderung erfahren, denn im Jahr 1729 erlitten die Türcken eine grosse Niederlage in Persien, (von denen Ursachen des Krieges siehe Persien im XXVII Bande, p. 593 u. ff.) Nun schiene es zwar, als ob man sich von beyden Theilen zum Frieden bequemen wolte, indem allerhand Vorschläge geschahen, nichts desto weniger fieng man aufs neue an sich mit aller Macht zum Kriege zu rüsten, und die Türcken schickten frische Truppen nach Persien. Es ist doch aber dieses Jahr darinnen vor die Türcken glücklich, weil zu Ende desselben die zu Beförderung der Gelehrsamkeit höchst nöthige Buchdrucker-Kunst zu treiben angefangen worden, da unter der Direction des Groß-Veziers eine Druckerey in dem Serail angeleget wurde, so sehr sich auch der Mussti widersetzte, und es wieder den Alcoran zu seyn vorgab. Im Jahr 1730 sahe es ziemlich verwirrt in der Türckey aus, indem der Printz Thamas den Esref tapffer klopffte, der sich hierauf wieder an die Pforte wendete, und noch um eine Armee wieder denselben anhielt; wie man denn auch würcklich dem neuen Sophi Printz Thamas, welcher die Restitution derer von dem Esref der Pforte abgetretenen Plätze zu conserviren dahin schickte. Allein dieser Krieg lieff so unglücklich vor die Türcken, daß ihre gantze Armee geschlagen wurde, und der Sophi die Stadt Tauris und Bagdad eroberte. Diese Niederlage verursachte eine grosse Unruhe zu Constantinopel, denn am 28 Sept. ließ sich ein Mensch, Nahmens Aly, übel bekleidet, mit zornigen Geberden auf dem grossen Marckte sehen, der eine alte zerrissene Fahne des Mahomets unter seinem Rocke herfür zog, selbige in die Höhe hielt, und ausrieff: Daß alle diejenigen, so den grossen GOtt und seinen Propheten Mahomet anrieffen, ihm folgen solten. Worauf sich eine grosse Menge Leute, und hauptsächlich die Janitscharen zu diesem Menschen schlugen, welche so gleich die Köpffe des Groß-Veziers, des Reichs-Effendi und des Capitain-Bassa begehrten, die auch so gleich ausgelieffert, und von ihnen den Hunden vorgeworffen worden: Wobey es aber nicht blieb, denn sie lieffen in das Serail, erbrachen die Thüren, zogen den Mahomet, einen Sohn des verstorbenen Sultans Mustapha, aus dem Gefängniß, declarirten ihn zu ihrem Kayser, und stiessen den bisherigen Sultan nebst seinem Weibern und Kindern ins Gefängniß; von seinen Bedienten aber sind über 1500 von ihnen massacriret worden. Darauf wurde es stille, nur wolten die Rädelsführer vor diese gute That belohnet seyn, kamen daher ins Serail und forderten die Belohnung, sie wurden aber alle nieder gesebelt. Nach der Zeit ist zwar ein und anderer Aufruhr wieder angesponnen worden, sie sind aber auch alle glücklich gedämpffet, und die vollkommene Ruhe durch die gute Conduite des neuen Groß-Veziers Topal Osman Bassa von Bosnien wieder hergestellet worden. Im Jahr 1731 schien es, als wenn das Kriegs-Glück denen Türcken günstiger, indem sie bey Erivan glücklich waren, und eine Victorie befochten, daher der Krieg fortgesetzet wurde, auch zu Ende des Jahres der Sophi gäntzlich geschlagen, und dahin gebracht wurde, daß er selbst um Frieden bitten muste. Doch hat sich das Glück gar bald wieder gewendet, und die Türcken haben bis jetzo allezeit mit Verlust gegen die Persianer gefochten, so daß der Persianische Regent Kouli-Kam jenen nunmehro auch die Provintz Georgien abgenommen, und nicht eher ruhen, und Friede machen will, bis alle dem Persianischen Reiche entzogene Provintzen restituiret sind. Als sich gedachter Kulicham im Jahr 1736 selbst auf den Persianischen Thron geschwungen, erfolgte in solchem Jahre der Friede zwischen ihm und der Pforte; hingegen sahe sich die Kayserin von Rußland genöthiget, weil sie wegen der vielfältigen und langwierigen Streifereyen der Türcken und Tartarn in das Rußische Gebiet keine Satisfaction erhalten könne, im Jahr 1736 den Türcken die wichtige Festung Asof wegzunehmen und die Tartarn nachdrücklich zu züchtigen. Daher denn die Pforte auch durch Ansteckung des Roßschweifs in bemeldtem Jahre der Kayserin von Rußland den Krieg ankündiate. Nach der Zeit fiengen die Türcken auch in Ungarn an feindseelig zu agiren, und Belgrad muste deßwegen wieder einige Veränderung erfahren. Jetzo aber hält die Ottomannische Pforte mit allen Europäischen Potentzen zur Zeit Friede. Postel. Relig. Turc. Baudier Inventaire de l'hist. des Turcs. Mich. Levre Theatr de la Turquie. La Croix ꝛc. Siehe auch den Artickel. Türcken.

Türckey, (die African.) siehe Türckey.

Türckey, (die Asiatische) siehe Türckey.

Türckey, (die Europäische) siehe Türckey.

Türckhau, ein Dorf in der Ober-Lausitz, so mit einer Kirche versehen ist, darinnen ordentlich Deutsch geprediget wird. **Iccanders** Minist. p. 426.

Türckheim, Lat. *Turichemum* oder *Turchimum*, eine kleine Stadt in dem Ober-Elsaß, etwa eine Meile von Colmar, Westwärts, an dem kleinen Flusse Fach, gelegen. Sie hat um sich schöne Wein-Gebürge, und gehört unter die in dem Elsaß befindliche Zenen Städte, welchen ehemahls die Reichs-Immedietät zugekommen. Sie ist durch den Brand und Ausplünderung ziemlich ruiniret worden. Und ist nicht weit davon ein fester Paß, wobey im Jahr 1674 den 25 Decembr. zwischen den Kayserlichen und Frantzosen ein hartes Treffen vorgieng, darinnen diese das Feld und 1800 Mann nebst dem alten General-Lieutenant **Foucault** verlohren. **Zeilers** Beschreib. der X Creyse. **Ichtersheims** Elsaß. Topogr. II Theil, p. 21. **Müllers** Kleiner Atlas I Th. p. 257.

Türckheim oder **Türckenheim**, eine kleine Stadt in dem Unter-Pfältzischen Amte Neustadt an dem Franckenthaler Bach gelegen, und den Grafen von **Leiningen** gehörig, von denen eine Linie auf dem nahe dabey gelegenen Schlosse **Hartenberg** residiret. Im Jahr 1639 haben die Frantzosen dieses Städtgen abgebrannt. Im Jahr 1726 ist auch denen Reformirten daselbst die freye Religions-Uebung nebst allen damit verknüpfften Rechten von der verwittibten Frau Gräfin von Leiningen-Hartemberg, als Ober-Vormünderin ihres noch minderjährigen Sohnes, verwilliget worden: Wie denn denen daselbst befindlichen 600 biß 700 Reformirten eine Kirche und Schule zu bauen, mithin Prediger und Schulmeister annehmen zu dürffen, erlaubet wurde. **Ichtersheims** Elsas. Topogr. T. I. p. 17. **Ludwigs** Universal-Historie IV Th. p. 429.

Türckheim, ein Dorf im Ulmer-Gebiete in Schwaben, zwischen Eßlingen und Canstatt an dem Neckar gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Lebens-Beschreibung Götzens von Berlichingen** p. 166.

Türckheim, (**Eckbrecht von**) eine vornehme alte Adeliche Familie an dem Rheine, welche unter die unmittelbar Reichsfreye an dem Rheine gezehlet wird. Man findet **Conraden** von Türckheim zuerst aufgezeichnet, daß er 1247 Bischoff zu Worms worden, aber nur dreyßig Tage diese Würde besessen, da er plötzlich verstorben, nachdem er auf dem Wasser spatzieren gefahren und darauf kranck worden. **Ludwig Eckbrecht** von Türckheim war 1450 Domherr zu Mayntz. Sie mag etwan von der kleinen Stadt **Türckheim**, in der Unter-Pfaltz, im Amte Neustadt gelegen, den Nahmen bekommen und anfangs Eckbrecht Alheim geheissen haben. Die ordentliche Stamm-Reihe fänget **Humbracht** Tab. 136 mit **Alheim Eckbrecht von Türckheim** an. Dieser hat ohngefehr gegen die Mitte des 14 Jahrhunderts gelebet. Dessen ältester Sohn, **Eckbrecht Alheim von Türckheim**, war um das Jahr 1302 Ritter, und sind seine Nachkommen in dem 16 Jahrhundert ausgestorben. Der jüngste hingegen, **Cuno Alheim Eckbrecht** von Türckheim, hat seine Linie beständig fortgesetzet. Dessen ältester Sohn **Heinrich Eckbrecht** von Türckheim war 1457 Ritter der Gesellschafft des H. Geistes im Waßgau, wie auch ein Groß-Vater Cunonis, Chur-Pfältzischen Ammans zu Lautern und Burggraffs zu Alzey. Der 1555 bey seinem Absterben, einen Sohn gleiches Nahmens hinterlassen. Dieser war 1604 Chur-Pfältzischer Ober-Jägermeister und ein Vater **Hanß Wolffens**, der 1636 als Pfaltz-Grafs Johann Casimirs Hofmeister mit Tode abgegangen und hinterlassen: 1) **Wolff Friedrichen**, Herrn zu Schöneck und Froschweiler, welcher 1698 als Chur-Pfältzischer Obrister verstorben und hinterließ **Wolff Philipp Heinrich Eckbrechten** von Türckheim, Königlichen Frantzösischen Hauptmann, der 1700 gebohren worden; und 2) **Johann** Heinrich Eckbrechten von Türckheim, welcher noch 1705 als Fürstlich-Heßischer General und Commendant zu Giessen, als 69 Jahre, und zwar ohne Kinder gelebet. **Humbracht** vom Rhein. Adel, Tab. 136. **Gaubens** Adels-Lexicon, II Th. **Ichtersheims** Elsaßische Topograph. I Th. p. 17.

Türckheim, (**Ober-**) ein geringer Flecken, eine halbe Stunde von Unter-Türckheim oberhalb des Neckars gelegen.

Türckheim, (**Rhein-**) Flecken, siehe **Rhein-Türckheim**, im XXXI Bande, p. 1126.

Türckheim, (**Unter-**) ein schöner Würtembergischer Marcktflecken an dem Neckar, zwischen Eßlingen und Canstadt, eine Stunde von Stuttgard, gelegen.

Türckis, **Türckes**, Lateinisch *Turchesia*, *Terkaia*, *Turchino*, *Turcica Gemma*, *Turcosa*, *Turchus*, *Turchios*, *Turcois*, *Thyites*, *Turchasios*, *Turchosa*, Frantzösisch *Turcoise*, *Turquoise*, ist ein edler, sehr harter, schattiger, himmelblauer Stein, der in Persien und Indien gefunden, und bey den Türcken, von welchen er auch seinen Nahmen bekommen, sehr hoch gehalten wird. Im Hebräischen heist er שֹׁהַם II B. Mos. XXVIII, 20. XXXIX, 13. Hohe Lied Sal. V, 14. Ezech. I, 16. X, 9. XXVIII, 13. Dan. X, 6. und hat er solchen Nahmen ohne Zweiffel von dem Orte, von wannen er dazumahl hergebracht worden, welches die Stadt Tarschisch oder Tardessus in Spanien war, dahin die Tyrier der Handlung wegen zu schiffen pflegten, Ezech. XXVII, 12. **Schmidts** Bibl. Physicus p. 205. Er ist voller Schönheit, und giebet seine angenehme Gestalt in einer himmelblauen aus der grünen Farbe hervor, in welcher man eine kleine milchweisse Vermengung spüret. Ein schöner Indigo kan seine Farbe vollkömmlich vorstellen, und Grünspan siehet gar eigentlich an der Farbe also aus; eine helle himmelblaue Farbe, die ohne Wolcken ist, zeiget am vortrefflichsten die Schönheit des Türckis. Diese undurchsichtigen Steine, und die gantz schattendunckelen Edelgesteine lassen keine Folie zu, und darum ist auch unnöthig, hiervon etwas zu sagen. Der Türckis ist durch und durch bleicher Schönheit, so wohl innerlich, als äusserlich; er hat nicht nöthig, daß man ihn an der Farbe und Lieblichkeit etwas

etwas erhöhe, die Beständigkeit seiner eigenen Schönheit kan ihm ohne alle äusserliche Hülffe genungsam seyn, und ihn wider alle Mängel vertheidigen. Er ist ein vortrefflicher Stein, meist eines einfachen Wesens, an jedweden Theile gleichförmig, einer gar reinen Farbe, und ohne Flecke. Seine Nachkünstelung geschiehet in Venedig mit Venetianischen Glase, welches mit einer sonderbaren dazu dienlichen himmelblauen Farbe zubereitet wird. Zuweilen träget es sich auch zu, daß die Farbe an den Türckis sich einiger massen verlieret, da sie denn kan wieder zu rechte gebracht werden, wenn man den Stein mit Vitriol reibet. Man theilet insgemein die Türckise in zweyerley Geschlechte: Als in Orientalische und Occidentalische. Jene neigen sich mehr nach der himmelblauen Farbe, als nach der grünen; diese wachsen in Spanien, Deutschland, Böhmen und Schlesien, und sind von einer dunckelgrünen Farbe, eines unangenehmen Ansehens, und selten ohne Flecke oder Adern. Der Orientalische wird aus Persien, und aus der Türckey gebracht, sie sind selten grösser als eine Haselnuß, und gar selten so groß, als eine welsche Nuß. In der Florentinischen Kunst-Cammer soll sich ein solcher befinden, auf welchem des Kaysers, **Julius Cäsars**, Bildniß sehr künstlich geschnitten. Man saget, daß einige Orientalische Türckise ihre Farbe allezeit behalten, und diese werden **Türkise von dem alten Felsen**, genennet; etliche aber sollen ihre Farbe nach und nach verlieren, und grünlicht werden, und diese nennet man **Türkise von dem neuen Felsen**. Es sind auch etliche Occidentalische, welche mehr grün sind als gewöhnlich; andere sind mehr weißfärbig, als es sich geziemet. Die Natur und Eigenschafft des Türkis belangend, so werden viel unglaubliche Dinge von demselben vorgegeben, als, daß er, wenn er in einem goldenen Ringe getragen wird, den Menschen vor Fallen, und und daher rührender Zerstossung bewahre, so, daß er den Schaden, welcher sonst der Person begegnen könnte, auf sich nehme. Jedoch soll der Stein diese Tugend nicht haben, wo er nicht durch Geschencke erhalten worden. Gleichergestallt saget man auch von ihm, daß er alle Feindschafft wegnehme, und Mann und Weib versöhne. Ein gewisser Schrifftsteller schreibet, daß er einen Türckis gesehen, welcher auf erfolgten Tod seines Herrn alle seine Schönheit verlohren, und einen Riß bekommen, welcher wieder vergangen, als ihn ein anderer Mann hernach um einen geringen Preiß an sich gekauffet, gleichsam als wenn der Stein verstanden hätte, daß er einen neuen Herrn angetroffen. Gemeldter Schrifftsteller schreibet auch von dem Türckis, daß er sich verändere, bleichgelb werde, u. seine natürliche Farbe verliere, wenn derjenige, der ihn am Finger träget, kranck oder schwach werde; bey wieder erlangter Gesundheit aber seines Herrn bekomme er auch seine liebliche Schönheit wieder, welche von dem Temperamente seiner eigenen natürlichen Wärme entstehe, also, daß er wieder blau, wie ein heller Himmel werde. Es soll dieser Stein auch den Augen gar sehr angenehm seyn, und wird dafür gehalten, daß er die Lebensgeister und das Gesichte mercklich stärcke, weil er wegen seines nicht allzu vielen Glantzes die Kräffte des Gesichtes nicht zerstreuet, noch durch seine allzugrosse Dunckelheit das sehende Vermögen zu viel entziehet; allein diese angegebene Tugenden sind nicht gar sonderlich zu achten. Wird er gantz zarte abgerieben und eingenommen, so wird er thun, was sonst die so genannten Stücke der kostbaren Steine, oder andere alkalische Dinge zu verrichten pflegen: Die Säuere verschlucken und dämpfen, und den Durchfall, das Bluten und Erbrechen stillen. Es werden davon auf einmahl sechs Gran, auch wohl ein Scrupel eingegeben. **Baccius** schreibet in seinen Anmerckungen, daß eine Art Türckis wie ein Hartz, aus einem schwartzen Steine in Persien heraustropffe, welchen die Indianer **Perose** nenneten. Der rechte Türckis wird an der Veränderung seiner Farbe erkannt, bey Tage ist er vortreflich blau oder himmelblau, des Nachts aber siehet er bey einem Lichte grün aus. Ein anderer Weg, ihn zu probiren, ist dieser: Der Untertheil ist bisweilen schwartz, von welchem kleine Aederlein entspringen, die sich in ihm bis an das Obertheil erstrecken. Ingleichen: Lasset Kalck in Wasser zergehen, und bestreichet das Obertheil des Steines damit, oder tröpfelt ein wenig von diesem Kalckwasser oben darauf, und so hierauf der Kalck von dem Steine gefärbet wird, so zeiget solches an, daß der Stein ein rechter vortrefflicher Türckis sey. Der Preiß eines Türckis richtet sich nach seiner himmelblauen Farbe, und nach der Breite oder Grösse des Steines, so, daß wohl eher ein Türckis, der einer Haselnuß groß gewesen, für 200 Reichsthaler verkauffet worden. Der Ort in Persien, allwo sich der Bruch befindet, ist in dem Gebürge Piruskua, drey oder vier Tagereisen von der Stadt Mescheda, der alte Fels wird jetzo alleine für das Königliche Haus aufbehalten, und die Türckisen von dem neuen Felsen haben bey weiten eine so lebhaffte und feine Farbe nicht, als die von dem alten. Mit dem Nahmen des Türckis beleget **Luther** den zehenden Stein in des Hohenpriesters Brust-Schildlein, der da im Hebräischen, Tarschisch heisset, daß man gemeynet hat, wie der Nahme Tarschisch und Türckis einige Gleichheit haben; so wäre auch unser heutiger Türckis und der Hebräer Tarschisch einerley, wie oben bereits gesaget worden: Allein **Braun** de vestitu Sacerdotum Hebræorum muthmasset, es sey unser heutiger Türckis denen alten Jüden schwehrlich bekannt, demnach der Tarschisch gantz was anders, nehmlich eine Art Chrysolithers, das ist Goldstein, gewesen, welchen auch Johannes mit zu denen Grundsteinen des neuen Jerusalem zehlet. So haben auch die 70 Dollmetscher das Wort Tarschisch verschiedentlich übersetzet.

Türckische Acht-Groschen-Stücken, siehe **Türckische Müntzen**, in dem Artickel: **Türcken.**

Türckische Bände, diese sind nicht dicke, in Leinwand ohne Riemen, mit Seide oder Zwirn geheffter, (als um Riemen) doch daß der Zwirn nicht umgeschlungen, die Capitalien mit an die Bogen genehet, und das Buch mit gleichen Rücken geleimet, starcke von Pappier zusammen gekleisterte Pappen dem Schnitt gleich angesetzt, so hinten nicht zugeschärffet, mit schwartzen oder rothen Kalbleder überzogen, so sehr straff angezogen

und

und glatt gemacht, da inwendig gar nicht zu sehen, wie weit es umgeschlagen. An etlichen Bänden werden die Pappen an den Enden herum mit Leder eingefaßt, mitten aber Türckisch Pappier aufgekleibt, welches nicht umgeschlagen. Der Schnitt wird forne mit Leder umgeben, an welches ein Stück Pappe gesetzt, und überzogen, so herum geschlagen wird. Sie pflegen auch einige grobe Figuren und Linien ohne Gold darauf zu prägen. Zeillers Buchbinder-Kunst, p. 51 u. f.

Türckische Beschneidung, siehe **Türcken**.

Türckischer Beyfuß, siehe *Botrys*, im IV Bande, p. 841.

Türckische Bibel, siehe **Bibel**, im III Bande, p. 1715.

Türckische Bohnen, siehe **Bohne**, im IV Bande, p 441.

Türckische Botschaffter, oder **Gesandten**, siehe **Türcken**.

Türckischer Bund, eine Haupt-Binde, siehe **Turban**.

Türckischer Bund, ein Gewächse, siehe *Lilium Martagon & Asphodelus*, Offic. im XVII Bande, p. 1222.

Türckische Calender, siehe **Calender**, im V Bande, p 223 u. ff. besonders p. 224; ingleichen den Artickel: **Türcken**.

Türckische Cucumern, siehe **Melonen**, im XX Bande, p. 546.

Türckische Dreyer oder Asper, siehe **Türckische Müntzen**, in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Drittel, siehe **Türckische Müntzen**, in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Ducaten, siehe **Türcken**, Abschn. **Türckische Müntzen**.

Türckische Ente, siehe *Anas*, im II Bande, p. 59.

Türckische Fasten, siehe **Türckische Religion** in dem Artickel: **Türcken**.

Türckischer Fürnis, dieser wird nach dem Original des berühmten Paters **Bonani**, in Rom, folgender gestalt gemacht: Nimm einen Theil Terpentin, wasche ihn fünfmahl im warmen Wasser, thue 2 Theile pulverisirten Sandrac in einem Geschirr aufs Feuer, wenn er anfängt zu rauchen, thue den Terpentin und ein wenig Spick-Oel hinzu, nimm es nachgehends vom Feuer, gieß einen Theil Aquaviva, und 3 Theile Spick-Oel darauf. Ist ein vortreflicher Fürnis, der in 6 Tagen trocknet. Ein anderer, auf eine andere Art: Nimm 2 Unzen Copal, 2 Unzen Sandrac, 1 Unze Mastix, pulverisire alles, laß es in einem Nösel Spiritus Vini in einem wohl vermachten Glase stehen. Ist ein klarer Fürnis. Noch ein anderer: Nimm Gummi Olib. anderhalb Loth, Gummi Animä anderthalb Loth, Mastix 2 Loth, Gummi Copal 1 Loth, Gummi Sandrac 5 Loth, Oleum Terebinth. 2 Loth. Diese Gummata gantz klar gestossen, und in ein halb Nösel vom stärcksten Wein-Hefen-Brandewein gethan, und es bey gelinder Hitze stehen lassen, bis alles resolviret ist. Wobey noch zu mercken: Daß das Glas offt umgeschwencket werden muß. Crockers Mahler p. 228 u. f.

Türckischer Gallus, siehe *Galla*, im X Bande, p. 146.

Türckisches Garn, wird viel von den nach der Levante handelnden Kaufleuten herausgebracht, und zu einigen Manufacturen angewendet.

Türckisches Gasl, siehe **Türcken**.

Türckische Gebote, siehe **Türckische Religion**, in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Gesetze, siehe **Türcken**.

Türckische Glaubens-Artickel, siehe **Türckische Religion**, in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Gulden, siehe **Türckische Müntzen**, in dem Artickel: **Türcken**.

Türckischer Hahn, siehe **Truthüner**.

Türckischer Hahnenfuß, *Ronunculus Turcicus*, davon im XXX Bande, p. 832.

Türckische Handlung, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckischer Hanf, siehe *Cataputia maj. vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Türckische Historie, siehe **Türcken**.

Türckischer Hof, siehe **Türcken**.

Türckischer Hollunder, Blauer Spanischer Hollunder, ist härter von Holtz, als der weisse Spanische Hollunder, wächset auch höher, und kan durch der Gärtner Fleiß zu einem förmlichen Baume gezogen werden. Die Blätter sind glatt und zerkerbet, herzförmich, wie die Blätter des schwartzen Pappelbaumes, und also von dem weissen sehr unterschieden, stehen jedoch auch paarweise beysammen. An den Gipfeln wachsen schöne blaue, mit etwas braun vermischte Blumen in grosser Menge traublicht an einander hangend. Er treibet viel Wurtzelschößlinge zu seiner Vermehrung. Wenn er angeschlagen, muß man hernach jährlich den von der Wurtzel ausschlagenden Schößlingen wehren, und dieselben im Herbste oder zu Ende des Winters ab- und hinweg schneiden, damit sie dem Garten kein unförmliches Ansehen machen.

Türckische Hüner, siehe **Truthüner**.

Türckisches Jahr, siehe *Annus Arabum*, im II Bande, p. 420.

Türckische Kayser, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckischer Klee, siehe **Esels-Wicken**, im VII Bande, p. 1886.

Türckisches Korn, siehe **Türkisch-Korn**.

Türckische Kresse, siehe *Draba*, im VII Bande, p 1371.

Türckische Länder, siehe **Türckey**.

Türckische Löwen-Thaler, siehe **Türckische Müntzen**, in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Marien-Groschen, siehe **Türckische Müntzen**, in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Melisse, siehe **Melisse** (Türckische) im XX Bande, p. 517.

Türckische Melonen, siehe **Melonen**, im XX Bande, p. 546.

Türckische Melte, siehe **Melte**, im XX Bande, p. 560.

Türckischer Mufti, siehe **Türcken**, und noch weitläuftiger unter dem Wort **Mufti**, im XXII Bande, p. 20 u. ff.

Türckische Münche, siehe **Münche**, (Türckische) im XXII Bande, p. 297; ingleichen den Artickel: **Türcken**.

Türckische Müntze, siehe **Müntze**, (Türckische) im XXII Bande, p. 519 u. f. ingleichen den Artickel: **Türcken**.

Türckische Näglein, siehe **Tunisblume**.

Türckische Naht, wird von den Nähterinnen diejenige genennet, welche auf einer Seiten, wie auf der andern recht, und also auf beyden Seiten gleich anzusehen.

Türckische Negelein, siehe **Tunisblume**.

Türckischer Ober Küchen-Meister, siehe **Murbach-Emir**, im XXII Bande, p. 1571.

Türckische Orden, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckisches Papier, siehe **Türckisch Papier**.

Türckische Pferde, siehe **Pferd**, im XXVII Bande, p. 1376.

Türckische Priester, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Raute, *Ruta Turcica*, siehe **Raute**, im XXX Bande, p. 1154.

Türckische Regenkugel, ist eine besondere sehr gefährliche Art einer Feuerkugel, die **Mieth** erfunden, und in seiner Geschütz-Beschreibung P. IV. fol. 56 beschrieben, und wider die Türcken zugebrauchen sich vorgenommen. Sie kan in die Aproschen und an alle Oerter, wo Holtz und Stroh ist, mit gutem Fortgange geworffen werden.

Türckische Regiments-Form, siehe **Türcken**.

Türckische Reich, siehe **Türckey**.

Türckische Reichs-Verfassung, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckischer Reis, siehe **Reis**, im XXXI Bande, p. 351.

Türckische Religion, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Residentzen, siehe **Türcken**.

Türckische Rhabarber, siehe **Rhabarber**, im XXXI Bande, p. 1032.

Türckische Rosen, siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 837.

Türckischer Safran, siehe **Safran**, im XXXIII Bande, p 519.

Türckische Sclaven, oder gefangene Türcken, siehe **Türcken**.

Türckische Sechs-Groschen-Stücken, siehe **Türckische Müntzen**, in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Secten, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Siegel, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckische Siegelerden, siehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

Türckisches Staats-Ministerium, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckisches Staats-Recht, siehe **Staats-Recht**, (Türckisches) im XXXIX Bande, p. 699.

Türckischer Storchschnabel, *Geranium Turcicum*, siehe *Geranium*, im X Bande, p. 1064.

Türckische Striegel, siehe **Striegel**, im XL Bande, p. 961.

Türckische Sultane, siehe **Sultan**, im XLI Bande, p. 215; ingleichen den Artickel: **Türcken**.

Türckische Tauben, suche unter dem Artickel: **Taube**, im XLII Bande, p. 153.

Türckischer Tyger, eine Art Seehörnger, davon zu sehen **Gienende**, im X Bande, p. 1448.

Türckischer Veil, siehe **Feigbohnen**, im IX Bande, p. 420.

Türckische Violen, siehe **Feigbohnen**, im IX Bande, p. 420.

Türckische Waaren, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckisches Wadow, siehe **Türcken**.

Türckische Wallfahrten, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckisches Waschen, siehe in dem Artickel: **Türcken**.

Türckischer Wegwarten, *Cichorium Turcicum*, siehe **Lindlauf**, im XIII Bande, p. 132.

Türckischer Weitzen, siehe **Mays**, im XIX Bande, p. 2449.

Türckische Wicken, siehe **Feigbohnen**, im IX Bande, p. 419.

Türckische zinnoberrothe Rose, siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 837.

Türckische Zwey-Drittel-Stück, siehe **Türckische Müntzen**, in dem Artickel: **Türcken**.

Türckisch-Korn, *Frumentum Turcicum*, hat den Nahmen daher, weil es anfänglich aus der Türckey gebracht worden, wird auch nun in unsern Gärten gebauet. Es bringet dicke knöpfige Halmen; die Blätter daran sind lang, und spitzig, und voll Adern, zu oberst auf dem Halme hat es gantz runde Aehren, als wie die Büsche auf dem Schilffe; allein da träget es keine Frucht, sondern dieselbe wächset weiter drunter in langen Kolben, und mit vielen Blättern umwickelt. Die Körner sind etwan so groß als wie die Erbsen, und unten eckigt, und fast spitzig, oben aber rund, von allerhand Farben, weiß, braun, gelb und roth, auch bunt. Es wird im Mertzen oder April gesäet, und im Herbste reif, ist gar anmuthig zu ge-

niessen, jedoch aber wärmer und trockner als unser gemeiner Rocken. Siehe auch **Buch-Weitzen**, im IV Bande, p. 1780, ingleichen **Mays**, im XIX Bande, p. 2449.

Türckisch Papier, Frantz. *Papier marbré*, Lat. *Charta variis coloribus picta*, ist ein buntgefärbtes Papier mit gemengten Farben, die wie Rosen, oder wie Wellen und Wolcken durch einander geschoben, eine artige Vermischung machen. Die Farben werden mit Eyweiß und Ochsengallen abgerieben, und temperirt, daneben ein Faß, so groß, daß ein Bogen Papier darinnen kan ausgebreitet werden, mit Wasser gefüllet, zerlassenes Gummi-Traganth darüber gegossen, die Farben mit einem Pinsel darein gesprützet, und Branntewein Tropfenweise darein gesprenget, welcher die Farben aus einander treibt, denen hernach mit einem Grifel oder Federkiel kan geholffen, und sie in allerley Figuren gezogen werden. Die also vermengten Farben, werden auf einen reinen Bogen Papier gefasset, derselbe getrocknet, und mit einem Wolfszahne oder gläsernen Kugel geglättet. Sein Gebrauch ist mehrentheils, die Umschläge geringer Bücher damit zu überziehen. In neulicher Zeit hat man eine Weise erfunden, dergleichen Papier auf einem gefärbten Grunde nach Belieben, mit goldenen Blumen zu mahlen, welches man von dem Orte seiner Zubereitung **Augspurger Papier** nennet. Die Zubereitung des Türckischen Papiers geschiehet folgender Gestallt: Nehmet Fluß- oder Regenwasser, thut darein einen guten Theil Gummi-Tragant, rühret es unterweilen um, und giesset mehr Wasser dran, bis das Gummi zergangen, alsdenn klopffet es wohl, und giesset es offt aus einem Geschirr ins andre, lasset es durch ein ziemlich grobes Tuch gehen, wenn es zwey oder drey Stunden gestanden, so schüttet es in den darzu bereiteten Kasten, welcher die Grösse eines Bogen Papiers haben muß, und von Holtz gepicht, oder gar von Blech oder Bley zwey oder drey Finger hoch ist, alsdenn sprützet die Farben darauf mit einem langhaarigten kleinen Bürstpinsel. Die Farben aber müssen wohl gerieben, und im Reiben zwey oder drey Tropffen, achttägiger Ochsengalle, die schöne grün, und ja nicht fett ist, darein gethan werden. Im Einsprützen müsset ihr acht geben, daß die Tropffen nicht gröber werden, oder zusehr von einander fallen: Wo das geschicht, muß mehr Galle unter die Farbe gethan werden, und so dieses Wasser die Galle zu sehr von sich triebe, müste man mehr Wasser zu der Galle thun, und also auch im Gegentheil, wenn es sich nicht mehr zertheilen wolte, mehr Galle. Mercket aber, zu viel Galle macht die Farbe bleich. Die schönste Farbe muß man allezeit zu letzt zuthun, insonderheit das Gold. Die Wellen oder Striemen zugeben, ist das gemeinste mit einem Kamme, hier aber muß es mit einer Stesten oder Blaßbalge geschehen. Will man das Türckische Papier recht fein zubereiten; so muß man erstlich den Gummi Tragant 24 Stunden lang wohl zugedeckt weichen lassen, alsdenn mehr Wasser drüber giessen und des Tages offt durch einander rühren; so wird er fein aufschwellen und wenn er drey vier, fünf oder auch zuweilen mehr Tage (indem ein Tragant offtmahls besser und frischer ist als der andere) gestanden, hernach solchen geweichten und aufgeschwollenen Tragant durch einen Durchschlag treiben, und wohl rühren, alsdenn wieder ein wenig Wasser daran giessen, und durch ein rein sauber Tuch zwingen, nach dem wieder in einen saubern Hafen thun, den wohl zudecken, daß kein Staub oder etwas fettes hineinkomme. Das Wasser, so man alsdenn in den Trog thut Papier zu machen, muß nicht zu dünne auch nicht zu dicke seyn, sondern zu sehen, wenn man mit dem Rechen dadurch hinab fähret, daß der Rechen das Wasser nicht zu hart zurück treibe. Und ist zu mercken, wenn man ansahen will, die Farben in das Wasser zu sprützen; so muß man zuvor das Wasser mit einem Bogen Papier wohl abziehen, weilen sich gleich bald ein Häutchen darüber zu ziehen pfleget. Alle drey Farben, als der Kugel-Lac, das Rauschgelbe, und das Blaue, so mit Indige und Venetianischen Bleyweiß abgerieben wird, müssen alle mit Branntewein fein zart gerieben, und denn zu jeder Farbe zwey absonderliche Geschirre genommen werden. Das Blaue kan ein jeder leicht licht oder dunckel machen nach eigenem Belieben. Und wenn alle Farben mit dem Branntewein fein dicklicht angemacht sind, so wird das Rothe, als die erste Farbe mit ein wenig Fisch- oder in Ermangelung deren Ochsengalle ein Tropffen gethan. Und ist die Probe, wenn man von solcher angemachten Farbe, dabey eine Galle ist, mit einem Pinsel in das erste abgezogene Wasser spritzet, und die Farbe nicht alzuhart ausfliesset, sondern fein ein wenig wieder zurückwärts ziehet, so ist es schon recht. Kömmt aber zu viel Galle in die Farbe, so scheust er allzuweit aus, und muß man wieder etwas vom Rothen darzu thun, worinnen keine Galle ist, und die Farbe ꝛc. so muß man ein wenig von der Gallen darzu thun. Und also verstehet es sich mit allen andern Farben zu handeln, wie zuerst von Kugelroth ist gemeldet worden. Die rothe Farbe wird zuerst in das Wasser gethan oder gespritzet, hernach das Blaue, und dann das Rausch-Gelb, wie hernach zu sehen ist. Und so die Farben alle dreye seynd hineingespritzet worden; so nimmt man ein Holtz, wie ein gemeines schmahles Messer, und fähret damit, doch nicht allzuenge an einander auf und ab im Wasser; so kommen die Farben durch einander, und daß nicht zuviel Farben einerley Gattung bey einander seyn. Alsdenn mit dem Rechen, der so breit als der Trog ist, von Stecknadeln, in Blech gemacht, hindurch gefahren, das giebt die kleinen Schupen. Will man hernach etwas von Rauten Schnecken darein ziehen, so nimmt man eine Spindel, und macht darein, was man will. Alsdenn den weissen Bogen Papier genommen, und in das gefärbte Wasser in der Mitten des Troges eingelegt, und fein mit der Hand auf beyden Seiten ins Wasser den Bogen gestrichen, daß er fein recht auf oder in das Wasser zu liegen komme. Wenn er nun die Farben wohl an sich gezogen, so ziehet man an einem Ende des Bogens denselben aus dem Wasser heraus, und häuget ihn auf einen Strick, daß das übrige Wasser davon trieffet, hernach lässet mans trocken werden. Und wenn er denn gantz trocken ist, so wird derselbe mit einem gläsernen Glättstein geglättet.

Türck

Türck von Kroschwitz, (Christoph) auf Passendorff, Chur-Mayntzischer und hernach Sächsischer Staats-Minister, von seiner Ankunft und Geschlecht hat man nichts aufgezeichnet gefunden; soviel ist gewis, daß er im Ertz-Stift Magdeburg aus einer gar ansehnlichen Familie gebohren, und den Adelstand vom Kayser **Carln** V. (wie dessen Epitaphium zu Leipzig, p. 10. beym **Stepner** besaget) wegen seiner Meriten, Staats-Erfahrenheit und grossen Rechts-Gelahrtheit, darinne er in Italien auf seinen gethanen Reisen die Doctor-Würde angenommen hatte, erlanget. Ob aber der Nahme **Türck** oder **Kroschwitz**, der Geschlechts-Nahme sey, können wir eigentlich nicht entscheiden; Doch können wir der Sächsischen Hand-Bibliothec, p. 616. nicht Beyfall geben, wenn da gesaget wird, daß **Kroschwitz** der Stamm-Nahme sey, und werden wir hoffentlich nicht irren, wenn wir den erstern davor halten und sagen, daß er den von **Kroschwitz**, auch **Krostewitz** und **Kruschwitz**, bey seiner Nobilitation, etwa von seinem Geburts-Orte erhalten. Denn daß er von einem also genannten Rittergute, so er möge besessen haben, also benahmet worden, zweiffeln wir daher, weil auf seinem andern Epitaphio, so bey dem vorerwehnten **Stepner**, in Inscript. Lipſ. p. 84. zu lesen, dessen nicht erwehnet, und er nur erblicher Vasall des Schlosses Statsfurt, wie auch Conradsburg und Ermürey genennet wird, übrigens aber das kleine Rittergut Passendorf, nahe bey Halle, bis 1546. zu seinem Sitz gehabt. In seiner Jugend kam er an **Albrechts**, Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, hernach zugleich zu Mayntz, und Churfürstens, Bischoffs zu Halberstadt, und der Röm. Kirche Cardinals-Hof, mit welchem er sich 1530. auf dem Reichstage zu Augspurg, bey Uebergabe der Augspurgischen Confeßion, befunden. Gleichwie erwehnter Ertz-Bischoff der Reformation Lutheri in seinen Stiftern, insonderheit in dem Magdeburgischen, mit aller Macht bis 1542. sich widersetzte, auch die Lutheraner hart verfolgte, und unser D. **Türck** den Sätzen der Römischen Kirche eyfrigst anhieng, also wuste er sich dessen, wegen seines klugen und verschlagenen Kopfs, dabey treflich zu gebrauchen. Er machte ihn zu seinem Cantzler, in mehr besagtem Ertz-Stifft Magdeburg, und wie der Ertz-Bischoff selbst, gemeiniglich zu Halle auf der Moritzburg residirte, also hatte er denselben als seinen vertrautesten Minister stets um sich, und gebrauchte ihn in den wichtigsten Religions- und Staats-Angelegenheiten. Im Jahr 1531. ward er an den Churfürsten von Sachsen gesand, um mit dessen Räthen, wegen der Religion Unterhandlung zu pflegen, wobey ihm zugleich anbefohlen wurde, mit dem damahligen vertrauteste Geheimden Rath, beym Churfürsten **Nicoln von Ende**, Hauptmann zu St. Georgenthal, eine Unterredung besonders deswegen zu halten, siehe **Seckendorff**, Libr. III. §. 5. add. II. q, b, c. ingl. §. 9. add. I. a. f, alwo solches umständlich zu lesen. Im Jahr 1534. ward er an Churfürst **Johann Friedrichen**, zu Sachsen abgefertiget, um mit demselben wegen der Wahl **Ferdinands** I. zum Römischen König, welcher der Churfürst **Johannes**, sein Herr Vater widersprochen, und derselbe vieles von dem daraus erfolgten Verdrusse, dem Cardinal **Alberto**, beygemessen hatte, zu tractiren, und die Sache zu schlichten, siehe l. c. §. 26. b. und als er davon guten Grund geleget hatte, wurde er noch in selbigem Jahre, von dem Cardinal seinem Herrn, und Hertzog **Georgen** zu Sachsen, nach Leipzig gesandt, um mit den Churſächsischen Räthen wegen einer Religions-Einigkeit zu tractiren, siehe l. c. §. 31. add. a. Im Jahr 1540. gieng er abermahl deswegen an den Churfürsten zu Sachsen, siehe l. c. §. 9. add. c. Bishero hatte er auch im Nahmen seines Herrn die Evangelische zu Halle hart verfolget, und unter andern drey Bürgermeister, 15 Rathsherren, und viele Bürger ins Elend gejaget, darinne sie sieben Jahr ausgehalten, und ihre Güter unterdessen confisciren lassen müssen. Als der Cardinal und Ertz-Bischoff **Albertus** 1544. (einige setzen 1545) verstorben, nahm ihm Hertzog **Moritz** zu Sachsen, der ihn ehemahls am Hofe des gedachten Cardinals **Alberti**, als einen sehr habilen Minister hatte kennen lernen, alsbald in die Geheimden Raths und Cantzler-Bestallung, und machte ihn zugleich zum Amts-Hauptmann zu Lauterberg unweit Halle; als es **D. Luther** vernommen, soll er sich gegen einige seiner guten Freunde und Collegen haben vernehmen lassen: Er befürchte sehr, dieser werde nunmehro der verstorbenen **Alberti** Cardinals, und Hertzogs **Georgens** zu Sachsen, Blut-Consilia wider die Lutheraner erneuern. In der sogenannten Hist. Arcan. Sax. oder Johannis Friderici & Mauritii Elect. Sax. (welche der bekannte **Gottfr. Arnold** T. IV. in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie a f. 82. inseriret hat, dessen sehr schlechte Authentie aber in den **Unschuld. Nachrichten von Theol. Sachen**, T. XXIX. a p. 295. bis 306. gezeiget worden,) wird ein gehäßiges Portrait von ihm gemacht, und gesaget, daß er gleich anfangs Hertzog **Moritzen** versprochen, wie er ihm wolle zum Churfürstenthum Sachsen verhelffen. Als gedachter Hertzog **Moritz**, zu Felde gegangen, soll er **D. Türcken**, die Direction seiner Regierung und Kriegs-Staats aufgetragen haben, der hernach verursachet, daß die Hertzogl. Völcker dem Churfürsten unvermuthet ins Land gefallen und viele Städte weggenommen, davor der Churfürst durch sein Volck 1546 sein Rittergut Passendorf aufs äusserste verwüsten lassen. Jahres drauf starb er zu Leipzig, alt 50 Jahr, und wissen einige Scribenten nicht gnug von seinen Anfechtungen des Leibes und der Seelen, ehe selbige den Cörper verlassen, zu erzehlen. Siehe **Müllers**, Annal. Sax. sub 1547. Zieglers Schauplatz f. 659. **Müller** in Atheismo devicto P. II 50. Er war unstreitig einer der gelehrtesten Minister seiner Zeit, und wird von ihm besonders gerühmet, daß er zierlich Latein reden und schreiben können. Er hatte sich zu Leipzig mit **Christian Goldhans**, Rathsherrns Tochter, verehlichet, deren Schwester eine den berühmtesten Chur-Brandenburgischen Cantzler, **Lampert Distelmeyern** zur Ehe hatte, er hat aber von derselben keine Kinder hinterlassen, dahero seine nahe Verwandte sein gar ansehnliches Vermögen geerbet. Uebrigens findet man von unserm D. Türcken viele Lobes-Erhebungen in den sehr raren und 1538. zu Wittenberg, gedruckten Epigrammatibus Simonis Lemnii, die er mehr erwehn-

wehntem Cardinal und Ertz-Bischoffe **Albrechten** zugeschrieben, sonsten aber viele Fürsten und grosse verdiente Männer sehr geschmähet, weswegen er auch ins Gefängniß gerathen, aber daraus entwischet und darauf relegiret worden. Herr Professor **Lappe**, zu Leipzig, giebet hiervon in seiner Nachlese von Reformations-Urkunden, P. III. und P. IV. umständlichere Nachricht. **Gauhens** Adels-Lexicon, II Th. **Müllers** Sächsische Annales, p. 109. **Vogels** Leben Tezels.

Türckweil, oder **Türckelweil**, ein Dorf mit einer Kirche in der Wetterau, im Gebiethe der Reichsstadt Franckfurt am Mayn, gegen Friedberg gelegen, wird auch Turckelweyl genannt. **Goldtschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Türer, (Christoph von) war im Jahre 1614. Cammer-Juncker bey dem Churfürsten Johann Georgen I. zu Sachsen. **Müllers** Sächs. Annales, p. 277.

Türgow, Landschafft in der Schweitz, siehe **Turgow**.

Türing oder **Thüringen**, Landschafft, siehe **Thüringen**, im XLIII Bande, p. 1861. u. ff.

Türingen oder **Thüringen**, Landschafft, siehe **Thüringen**, im XLIII Bande, p. 1861. u. ff.

Türingen, ein Dorf im Walgöw. **Gulers von Weineck**, Rhætia, p. 220 b.

Türinghausen, Dorf, siehe **Thüringhausen**, im XLIII Bande, p. 1901.

Türnstain oder **Thürnstein**, Stadt, Kloster und Schloß, siehe **Thierenstein**, im XLIII Bande, p. 1391.

Türoff, (Christoph) siehe **Tieroff**, im XLIV Bande, p. 86.

Türoff, (Johann Andreas) siehe **Tieroff**, (Christoph) im XLIV Bande, p. 86.

Türrnbach, ein Dorf bey Carlsbad in Böhmen. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Türschenreuth, Flecken, siehe **Dürsenreuth**, im VII Bande, p. 1565.

Türtzburg, Festung, siehe **Turtzburg**.

Tuis, Kloster, siehe **Tuis-Kloster**.

Tüsa, ein adelicher Rittersitz im Marggrafthum Oberlausitz, im Görlitzischen Creysse gelegen. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen Beylag, p. 129.

Tuisco, Abgott der Deutschen, siehe **Teut**, im XLII Bande, p. 1658. u. ff.

Tuiscon, siehe **Teut**, im XLII Bande, p. 1658. u. ff.

TUISCONES, ist eine alte Benennung der Deutschen, welche sie von ihrem Stamm-Vater **Tuisco**, erhalten haben. Siehe die Artickel: **Teut**, im XLII Bande, p 1658. u. ff. Desgleichen **Teutonen**, p. 1669. u f. ingleichen **Teutsche**, p. 1680 u. ff.

Tuis-Kloster, ein Kloster im Stiffte Ripen, im Königreiche Dännemarck, Pontoppidani, Annales Ecclesiæ Danicæ Diplomat. Tom. II. p. 731.

Tuißius, (Wilhelm) siehe **Twißius**.

Tuistag, ward bey den alten Deutschen, der dritte Tag in der Woche genennet. Dieser Tag war bey ihnen zur Verehrung ihres ältesten Stammvaters des **Tuisko** oder Tuisco, bestimmet, und daher hat er auch seinen Nahmen, **Tuistag**, **Tiestag**, und **Dingstag** bekommen. Weil nun die Römer diesen Gott der Deutschen vor ihren Kriegsgott Mars ansahen, so nenneten sie eben diesen Tag in ihrer Sprache; diem Martis. **Döderleins**, Antiquitates Nordgav. §. VIII. p. 8. u. f.

Tuisto, Abgott, siehe **Teut**, im XLII Bande, p. 1658.

B. **Tuitianus**, siehe B. **Domitianus**, den 5 Febr. im VII Bande, p. 1243.

TUITIENSIS, (RUPERTUS) siehe Rupert, im XXXII Bande, p. 1848.

TUITIO, die Beschirmung, Beschützung, Vertheidigung, der Schutz. Siehe Schutz, im XXX Bande, 1710. desgleichen **Mundbar**, im XXII Bande, p. 789. u. ff.

TUITIONIS JUS, siehe **Geleit**, frey, sicher Geleit, im X Bande, p. 730 u. ff. ingleichen **Vertheidigungsrecht**.

TUITIO TERRITORII, siehe *Territorii Tuitio*, im XLII Bande, p. 1139.

TUITIUM, ein Flecken, siehe **Deuz**, im VII Bande, p. 707.

TUITIUM, eine Benedictiner-Abtey, siehe **Tuy**.

Tütlingen, eine Stadt, Schloß und Amt, in Schwaben, siehe **Durlingen**, im VII Bande, p. 1671. u. f.

Tütlingen, Marcktflecken und Schloß in Unter-Bayern, siehe **Tüttlingen**.

Tuito, Abgott, siehe **Teut**, im XLII Bande, p. 1658.

Tuitsch, Stadt, siehe **Deuz**, im VII Bande, p. 707 u. f.

Tütsche, siehe **Tuncke**.

Tütschmütter, heissen diejenigen Weiber und guten Bekannten, von einer Braut oder Sechswöchnerin, so in die Kuchenkammer gestellet werden, um die Geschenckkuchen, oder bey Kindtaufen die Pfannkuchen darinnen auszutheilen, süsse Kannen anzumachen, und die Gevattern mit bedienen zu helffen.

Tuitscho oder **Tuisco**, Abgott der Deutschen, siehe **Teut**, im XLII Bande, p. 1658 u. ff.

Tütsel, Matth. V, 18. heisset bey uns Deutschen in unserer Sprache so viel als ein Punct, es wird aber nicht mehr gebraucht. Andere Dialecte sagen **Tüpffel** oder **Tüpel**, von Τύπος, Typus. Daher heissen bey den Buchdruckern die Zeichen der Verkürtzung und die Puncte über den Buchstaben Titel. **Bödickers**, Grundsätze der Deutschen Sprache, p. 265.

Tüttendorf, ein Churſächsisch Dorf in Meißen, unweit Senfftenberg. **Goldschadts**, Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Tütting, ein Ort in Francken, welcher ehemahls mit aller Zubehörung unter das Bißthum Eichstädt gehörete. Im Jahr 1469 ist wegen desselben zwischen **Wilhelmen**, Bischoffen zu Eichstädt, und **Franco** von **Mörle**, Abte zu Sulnhofen, ein Vergleich aufgerichtet, und einige Nutzungen dem letztern zugeeignet worden. **Falckensteins** Codex Diplomat. Antiquitat. Nordgav. p. 296.

Tüttleb, (Joh. Chr.) war zu Anfange dieses Jahrhunderts Superintendens zu Graitz, und war wegen seiner ungemeinen Gaben in grosser Hochachtung. Er starb den 29 Novembr. 1724. **Unschuldige Nachrichten** 1724. p. 1093.

Tüttlingen oder **Tütlingen**, ein Marckflecken und Schloß in Unter-Bayern, im Bißthum Passau, zum Rent-Amt Landshut und Pflege-Gerichte Vilshofen gehörig. **Erbels** Chur-Bayerischer Atlas I Th. p. 177.

TUITUS, dieses Wort, welches zwar gar selten gefunden, und vom **Paulo** in l. legato. ff. de vocat. muner. nur einmahl gebrauchet wird, bedeutet eben so viel, als das Wort *Tuitio*, dessen sich meistens die andern Rechtsgelehrten bedienet haben. **Spiegel**.

Türl, ein festes Bergschloß, in Schwaben, welches der Deutschen König **Conrad** 915 belagerte; da er aber erfuhr, daß **Heinrich**, Hertzog zu Sachsen, in Francken eingefallen war, so muste er die Belagerung aufheben. Herr **Eckart** meynt, daß dieses Türl eben die berühmte und starcke Berg-Festung **Tvila** oder **Hohen Twiela** sey, welche am Boden-See in der Grafschafft Nellenburg in Schwaben liegt. von **Eckart** in Francia Oriental. Tom. II. p. 842.

Tuke, (Thomas) ein gelehrter Engelländer in dem Anfange des 17 Jahrhundert, von dem folgende Schrifften bekannt, als:

1. Discourse of Death, Londen 1613 in 4.
2. Treatise against painting the face, ebend. 1616 in 4.
3. Prayers for necessary occasions, ebend. 1613. in 8.
4. Sermon on Psalm. XXXI, 23. ebend. 1615. in 8.
5. Of the conjunction of Christ and a Christian, ebend. 1617 in 8.

Hyde Bibl. Bodlej.

Tuklha, ein altes Adeliches Geschlecht, aus welchen **Friedrich** von **Tuklha** bekannt ist, der um das Jahr 1293 gelebt hat. **von Ludewigs** Reliqu. MSt. Diplomat. Tom. IV. p. 86.

TUKUMAIEN, siehe *Mirabilis Peruviana*, im XXI Bande, p. 416.

Tulacensis, (Daniel) siehe **Croudithubbus**, im VI Bande, p. 1733.

Tulba, ein altes verwüstetes Kloster Benedictiner Ordens, welches 1127 ist gestifftet worden. Es hat in dem so genannten Pago Salagewe, oder im Saalgau gelegen, und hat zur Abtey Fulda gehöret. **Schamels** Kloster-Lexicon p. 30. **Falckensteins** Thüringische Chronick I Th. p. 145.

Tulban ein Bund oder Mütze, siehe **Turban**.

Tulbandar-Aga, **Tulbentar-Aga**, ist derjenige Bediente am Türckischen Hofe, der dem Sultan den Turban aufsetzet, Lat. *Imperatori Turcico cidarim imponens*. Von andern wird er **Dulbend Oglani**, das ist Page des Turbans genennet. Was aber der Tulband oder Turban sey, siehe unter **Turban**.

Tulbant, Bund oder Mütze, siehe **Turban**.

Tulbentar-Aga, siehe **Tulbandar-Aga**.

TULBIACUM, Stadt, siehe **Tolbiac**, im XLIV Bande, p. 1094.

Tulbing, ein Marcktflecken in Unter-Oesterreich. **Zeilers** Beschreibung der X Reichs-Creyße p. 97.

Tulbingen, ein altes Adeliches Geschlecht welches im 12 und folgenden Jahrhunderten berühmt gewesen. Um das Jahr 1161 haben drey Brüder aus diesem Geschlechte gelebt, welche man in einer alten Urkunde von **Heinrichen**, Hertzoge von Oesterreich, findet, und die die Nahmen **Alber**, **Calhoho**, und **Ernfried** von **Tulbingen** geführt haben. **von Ludewigs** Reliqu. MSt. Diplomat. Tom. IV. p. 246.

TULCIA, Stadt, siehe **Tulza**.

TULCIS, *Thulcis*, Fluß, siehe **Francoli**, im IX Bande, p. 1741.

Tulden, oder **Thulden**, ein altes Edles Geschlecht in Brabant, in der Mayerey von Hertzogenbusch. Es besitzet selbiges Rumsdorp, Hautem, St. Marguerite und andere Herrschafften. **Thiery** von **Thulden**, von dem unter **Tulden** (Diodor) ein Artickel handelt, zeugte mit Catharine Claren von Grevenbroeck **Florentius** von **Thulden**, Herrn von Rumsdorp, Konigl. Spanischen Staats- und Geheimen Rath in den Niederlanden, welcher den 8 Julius 1696 von dem Könige **Carln** II. in den Freyherrn-Stand erhoben wurde. Derselbe hatte sich erstlich mit Anne Marien von **Stembor**, und hernach mit Eslarde Christinen von **Romerswael**, genannt van der Gracht, verheyrathet. Die erste gebahr ihm **Cornelius Arnolden** von **Thulden**, die andere aber **Johann Florentius** von **Thulden**. Jener, so Kayserl. Hauptmann unter den Cüraßierern war, solte sich, vermöge des Königl. Rescripts, nach seines Vaters Tode einen **Baron von Houthem-Sainte Marguerite**, dieser aber, so Königl. Spanischer Staats-Rath gewesen, einen **Baron von Rumsdorp** schreiben. Im Jahr 1720 den 10 May erlaubte der Kayser **Carl** VI Lorentz Heinrichen von **Corten**, genannt Brialmont, welcher des **Johann Florentius** von

Thulden älteste Tochter, **Anne Isabellen** von **Thulden**, Freyin von Rumsdorp zur Ehe hatte, daß er, weil von dem Geschlechte von **Thulden** keine männliche Nachkommenschafft vorhanden, den Nahmen und das Wapen von **Thulden** führen, und sich einen Baron von **Thulden u. Rumsdorp** schreiben solte. **Butkens** Troph. de Brab. Supplem. T. II. p. 168 und 197. *l' erection de toutes les terres du Brabant* p. 128.

Tulden, oder **Thulden** (Christian Adolph) ein Canonicus zu St. Maria ad gradus in Cöln, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und setzte *Brachelii* Historiam Universalem bis auf das Jahr 1656 fort, die zu Cölln 1656 in 8 gedruckt, und hernach von **Heinrich Brewern** bis 1672 continuiret, und zu Cölln 1672 in 5 Octav-Bänden ans Licht gestellt worden. **Hendreich** Pand. Brand.

Tulden oder **Thulden** (Diodor) ein Niederländischer von Adel, aus Hertzogenbusch gebürtig, war der Rechte Doctor, Advocat und Rathsherr in seinem Vaterlande, hernach zu Löwen Professor Paratitlorum, endlich aber Assessor des Königlichen Raths zu Mecheln, wo er 1645 starb. Er hatte nicht nur in den Rechten, sondern auch in andern Wissenschafften eine grosse Stärcke, und hat verschiedene gelehrte Bücher herausgegeben, unter welchen die vornehmsten sind:

1. Libri V. de causis ac remediis corruptorum judiciorum, Coloniæ 1624.
2. Libri duo de Jurisprudentia extemporali s. de regulis Juris, Lovanii 1629 in 4.
3. Commentatio ad codicem Justinianeum, Lovan. 1651 Fol. Hier erklärt der Verfasser den Verstand vom jeden Titel des Gesetzes, und fügt solche Fragen bey, welche in Gerichten am häuffigsten vorkommen. Es ist alles, was er in diesem Buche vorträgt, außerlesen, und nichts unnöthiges, wiewohl an manchen Orten vieles noch beyzubringen nöthig gewesen wäre.
4. Hat er auch einen Comment. in ff. Juris Methodicum, Aetiologicum, Analogicum, & Pragmaticum, versprochen, es ist aber nicht gewiß, ob er ihn würcklich ans Licht gestellet. Unter seinen Wercken findet man diesen blossen Titel, so viel man aber daraus urtheilen kan, muß das Buch in einer sehr schönen Ordnung geschrieben seyn.
5. De Principiis Jurisprudentiæ Libri IV. Cölln 1622 und Löwen. Es ist dieses Buch mehr unter die Historisch-, Juristischen Bücher zu rechnen, als unter die Schrifften der allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit. Denn in diesen vier Büchern, wird aus dem Justinianischen Rechte etwas überhaupt von der Gerechtigkeit, Jurisprudentz, Billigkeit, dem höchsten Rechte, von den Gesetzen der zwölff Taffeln, und andern Dingen, die zum Römischen Rechte gehören, vorgetragen, und erkläret.
6. De cognitione sui ipsius Lib. V.
7. Initiamenta Jurisprudentiæ.
8. Commentar. in Instituta.
9. Dissertationes Socraticæ Lib. II qui Ethicen & Politicen spectant Löven 1623.
10. De Providentia Lib. IV.
11. Sophiæ eclecticæ Lib. IX.
12. Orationes XIII.
13. De Civili Regimine Lib. VIII. Wer diese Schrifften des Mannes lieset, muß gestehen, daß er ein grosser und gründlicher Rechtsgelehrter gewesen, der sich über die gemeinen Advocaten erhoben, dergleichen man aber, nach des grösten Rechtsgelehrten seiner Zeit, des **Petrus Danaisius**, Ausspruche gar wenig antrifft.

Morhof Polyhistor. Tom. III. Lib. VI. c. 7. §. 7. **Reimann** in Histor. Literar. German. Sect. III. c. 4. p. 245. **Wittens** Diarium Biograph. T. I.

Tulden (Nicol.) von Hertzogenbusch, studirte zu Löven die Rechte, ward in seiner Vaterstadt in den Rath gezogen, gab locos communes pariumac similium Juris Jodoci Damhouderii mit Annotationibus, zu Antwerpen 1601 in 4. ingleichen Praxin rerum civilium ejusdem Damhouderii heraus, und starb in seiner Vaterstadt den 6 Octobr. 1609. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertii** Athen. Belg.

Tulden oder **Thulden**, (Th. van) gab 1633 zu Paris ein Buch heraus, welches den Titel hat: Revelatio Ordinis SS. Trinitatis redemptionis captivorum sub Innocentio III. A. 1198. C. XXIV. mit Kupf.

Tule, ein Ort in Rußland, 70 Meilen von Moscau gelegen, allwo von denen in diesem Jahrhundert sich daselbst etablirten Handwerckern Degen, Flinten, Stücke und andere Kriegs-Rüstungen gemacht werden. **Coburgischer Zeitungs-Extract** 1718 p. 137. Siehe anbey den Artickel: *Tulla*.

Tulen, eine Stadt in Unter-Oesterreich, welche 5 Meilen unterhalb Krems und 5 oberhalb Wien liegt. Der Ort ist sehr alt, und dabey ist ein weites Feld, so das **Tulner Feld** genennet wird, worauf vor Zeiten verschiedene berühmte Treffen und Schlachten vorgefallen. **Müllers** Atlas I Th. p. 393.

Tulenus, ein gelehrter Frantzose, lebte in dem 16 Jahrhundert zu des Königs **Heinrichs** II Zeiten, und war des Cardinals und Admirals von **Chatillon** Præceptor gewesen. Er gerieth aber nachmahls in eine Verrückung der Sinnen, und hatte bisweilen wunderliche Grillen. Denn manchmahl bildete er sich ein, er wäre Bischoff zu Cambray; und zu andern Zeiten war er in eine Prinzeßin, welche schon längst gestorben, über alle massen verliebt. Wenn er aber bey sich selber war, wurde er wegen seiner feinen Gedancken und klugen Reden von jederman bewundert. **Pasquier** kan uns, als ein Augen-Zeuge etliche besondere Umstände von ihm sagen. Er schreibt im XIX Briefe p. 541 dieses:

„Dem

„Dem **Tulenus**, einem geschickten Manne, fehlte „es in keinem Stücke, als wegen einer Freund„schafft, die er einer von den grösten Prinzeßinnen „Franckreichs gewidmet, und welche zu den Vä„tern gegangen waren. Ich wolte mir ehemahls „mit dieser Sache an meinem Tische ein Vergnü„gen machen, woran ich einige vornehme Fremden „hatte, die ihn nicht kannten: so unterhielt er uns „biß zur Mitte der Mahlzeit mit unzählichen guten „Materien mit grosser Bewunderung derjenigen, „welche ihn höreten. Endlich, da ich ihn, nach mei„ner Meynung der Gesellschafft genug hatte vor„schwatzen lassen, und sahe, daß es Zeit wäre, die„sen guten Greis eine andere Rolle spielen zu lassen, „so fieng ich ohngefehr an, von dieser Printzeßin zu „reden. Und darauf verfiel er auf seine Narrheit; „indem er uns unzähliges albernes Zeug von guten „und bösen Begegnungen erzehlte, die er von ihr „erhalten. Die Gesellschafft verwunderte sich „zum höchsten, wo doch diese unvermuthete Verän„derung herkäme; indem sie nicht wuste, was sie für „ein Urtheil über ihn fällen solte, da er uns anfäng„lich so schöne und gelehrte Sachen vorgebracht „hatte; allein beym Abschiede erzehlte ich die Ver„rückung seines Gehirns der Länge nach. Noch „mehr, denn dieses urtheilende Fach, welches we„gen dieses Gegenstandes bey ihm verletzt war, hat„te ihm auch das Einbildungs-Fach verrückt; da er „bey der ersten Begegnung von Frauenzimmer, „sich einbildete, daß dieses seine **Julia** wäre (denn „also nennete er seine eingebildete Liebste auf La„teinisch, und auf Frantzösisch **Jolivette**) „und gieng in dieser thörichten Einbildung „manchmahl mit seinem langen Rocke, und „mit seiner viereckigten Mütze auf dem Kopffe biß „nach Fontenaibleau in der Meynung, daß sie da„selbst verborgen wäre. Ich sage nichts als was „ich von ihm gesehen, und gehöret habe.“ **Pasquier** wiederhohlt eben dasselbe fast in gleichen Ausdrückungen im XXII. Br. p. 79, allein er sagt daselbst, daß **Tulenus** in zween Gegenständen gesündiget habe, wegen des Bischofthums von Cambray, und der Freundschafft dieser Prinzeßin. **Sorels** Anmerck. über den schwärmenden Schäfer, p. 176 u. f. Dieses Beyspiel bestätiget, daß manche Leute die gesunde Vernunfft, in Ansehung gewisser Dinge verlieren, und gleichwohl in ihrer übrigen Aufführung, ihren Witz, ihre Gelehrsamkeit und ihre Vernunfft blicken lassen. **Fromond** de Anima Lib. IV. Cap. IV. **Pasquier** Lit. XIX. & XXII. **Baylens** Historisches und Critisches Wörter-Buch, IV Band, p. 408.

T'Uller, ein Fluß in West-Frießland, der nach **Franecker** und Harlingen läufft. **Müllers** Atlas Tom. I. p. 224.

Tulga, oder **Tulgas**, König der Wisi Gothen in Spanien, regierte von 640. biß 642. Er hat also die Königliche Würde nur zwey Jahr besessen, es sey nun, daß er durch den Tod hingerissen, oder wie andere sagen, durch den **Flavius Chindasvinth**, einem tapfern Manne, welchen **Tulga** wegen seiner jungen Jahre, ob er gleich bey denselben alle Merckmahle einer guten Art zu erkennen gab, nicht achtete vom Throne gestossen worden. Man rühmt von ihm, daß er gute Gesetze gegeben habe. Er ist 642. gestorben, und liegt in der Kirche der Heil. Leocadia zu Toleto begraben, wo man folgende Grabschrifft auf sein Absterben findet:

HAC MORIERIS TULGA PRIMÆ SUB FLORE JUVENTÆ
QUI MULTOS ANNOS VIVERE DIGNUS ERAS.
INDOLE PRÆCLARA CEU TITAN SURGIS IN ORBEM
IN MEDIO CURSU STAMINA PARCA SECAT.
IN TE RELLIGIO MICUIT PIETASQUE FIDESQUE
PAUPERIBUS LARGUS, JUSTITIÆQUE TENAX
ANNOS QUI NUMERET, JUVENEM TE DIXERIT ESSE
VIRTUTES NUMERANS DIXERIT ESSE SENEM.
TE PUERI LACHRYMIS DEFLENT, JUVENESQUE SENESQUE,
URBS TOLETANA PATREM TE VOCAT ESSE SUUM.
AD MELIORA TUO REGNO REX REGNA VOCARIS,
PAX UBI CONTINUA EST, ET SINE NUBE DIES.
SORTE SEPULCHRALI TULGA LEOCADIA VIRGO
ASSOCIATA TIBI EST, SEMPER AMICA COMES.
ET COMES IN TERRIS, COMES ET SUPER ÆTHERA FIDA,
GAUDET UBIQUE TUO, REX GENEROSE BONO
ERIPERIS TERRIS, PRINCEPS, UT SIDERA CALCES,
QUAM TIBI VIRTUTES EXPEDIERE VIAM.

Allgemeine Chronicke III Th. p. 492 u. f. **Pontoppidanus** de gestis & vestigiis Danorum extra Danam. p. 165 u. f. **Pieschmanns** Staats-Wissenschafft, p. 221 u. f.

Tulgas, siehe den vorhergehenden Artickel Tulga.

Tulgentius, von ihm kamen 1702. zu Utrecht: Excerpta cum Libris contra Fabianum cura *Jac. Sirmondi* heraus.

Tuli, Tauli, Tuli-Can, Tuli-Chan, war der vierte Sohn des Gengis Chan, Kaysers in der Tartarey, und lebte im 12. Jahrhundert. Er bekam nach seines Vaters Tode das Land Chorasan, Persien und Indien. **Martiniere** in der Historie von Asien, Africa und America, p. 369 u. f. Bey Lebzeiten des **Gengis-Chans**, seines Vaters, hatte er sich durch seine Tapferkeit über die massen hervor gethan, weswegen ihm sein Vater den vornehmen Titel Oluc-Nevian beylegte, welcher einen grossen Printzen anzeigte. Er war auch in der That ein grosser Capitain. Bey der Armee führte er die Direction über den Schatz oder die Kriegs-Casse, desgleichen über die grosse Horde, oder das Königliche Lager, und war auch noch über dieses Obrist-Hofmeister bey dem Kayserlichen Hause seines Vaters. Nach dem Tode desselben verwaltete er eben diese Chargen beym Octai-Chan, seinem Bruder,

Bruder, zu Oloughyurt, dargegen begnügte er sich nach Chorassan, nach Persien, und in andere bey der Theilung ihm zugefallene Lande, Stadthalter oder Gouverneurs zu schicken, welche die Regierung in seinem Nahmen verwalten musten. Doch dieser grosse Printz lebte nicht lange, sondern starb 1229. drey Jahr nach dem Gengis Chan, und hinterließ acht Printzen. Davon der älteste **Mangon-Chan** auf den Kayserlichen Thron gesetzt wurde. Die vier erstern gleichten ihrem Vater in Ansehung der Tapfferkeit, von den vier andern aber wird in der Historie keine Meldung gethan. **Martiniere** in der Historie von Asien, Africa und Amerika, p. 369 u. f. 393 u. f. **Allgemeine Chronicke** IV Band, p. 823.

Tuli-Can, siehe **Tuli**.

Tuli-Chan, siehe **Tuli**.

Tulichius, (Herrmann) Rector der Schule zu Lüneburg, war 1486. zu Stenem, einer Westphälischen Stadt, in der Paderbornischen Diöces gebohren. In seiner Jugend hatte er die Anfangs-Gründe seines Studierens in etlichen Westphälischen Schulen, besonders zu Münster gelegt, wo damahls viel gelehrte Leute lehrten, unter welchen **Johann Murmelius Ruremundensis** zu rechnen ist, den unser **Tulichius** gehört. Hierauf hat er sich nach Leipzig auf die Universität begeben, wo er bey dem Buchdrucker **Melchior Lothern**, der zu Anfange der Reformation, **D. Luthers** Schrifften druckte, ἐπανορθώτης oder Corrector worden. Weil aber der Hertzog zu Sachsen **George** einen abscheulichen Haß auf **Luthern**, und seine Anhänger geworffen, und bey der Catholischen Religion zu leben und zu sterben entschlossen war, so ließ er alle Buchdrucker und ihre Gehülffen ins Gefängniß setzen. Man suchte damahls auch den **Tulichius** auf, weil er bey **Luthers** Schrifften Corrector gewesen war, es verbargen ihn aber einige Gelehrten der hiesigen Academie, worauf er sich nach Wittenberg wendete, und sich durch heimliche Vorlesungen, und Verbesserung der gedruckten Bücher bey den Buchdruckern Unterhalt verschaffete. Bey **D. Luthern** fand er so grosse Wohlgewogenheit und Gunst, daß er ihm das kleine Buch von dem Babylonischen Gefängniß dedicirte. Im Jahr 1520. fieng er an die Artzeney-Wissenschafft zu erlernen, er hörete den geschickten und erfahrnen Medicus **D. Melchior Fend**, und brachte es darinne bald sehr weit. Hierauf erhielt er kurtz die Profeßion der Dicht-Kunst zu Wittenberg, und nahm die höchste Würde in der Welt-Weißheit an. Er laß über die alten Poeten, den **Virgil**, **Horatz**, **Lucan** und **Ovid**, zuweilen aber hielt er auch Vorlesungen über des **Cicero** Reden, und des **Rudolphs Agricola** Bücher de Inventione Dialectica, welche er gelehrt, geschickt, und mit vielem Beyfall erkläret hat. Als er nun diese Stelle mit vielen Ruhm, und 1525. auch die Rector-Würde verwaltet hatte, ward er vom Rathe zu Lüneburg zum Rector dasiger Schule beruffen. Er war damahls 46. Jahr alt, und hatte sich zur Zeit noch nicht verheyrathet; als er aber nach Lüneburg kam, nahm er eines ehrbaren Bürgers und seines Nachbars Tochter zur Ehe, darüber er folgende Verse des **Hesiodus** anführte:

Παρθενικὴν δὲ γαμεῖν, ἀστ' ἤθεα κεδνὰ δεδαέγξ
Τὴν δὲ μάλιστα γαμεῖν, ἥτις ἀθὲν ἔγγυθι ναίει.

Virginem, instituas laudatis moribus, opto,
Vicinamque tibi præ cunctis dellge sponsam.

Von dieser Ehefrau hat er nur eine Tochter hinterlassen, welche nach ihm, zugleich mit der Mutter an der Pest gestorben sind. Es hat ihm gereuet, daß er nicht eher zur Ehe geschritten, und deswegen hat er öffters den bekannten Vers angeführt:

Surgere mane, piam mature ambire puellam,
Haud potuit quenquam pœnituisse virum.

Er hat der Lüneburgischen Schule nur acht Jahr vorgestanden, und ist den 28. Julius 1540. im 54. Jahre seines Alters verstorben. Man muß übrigens dem **Tulichius** das Recht wiederfahren lassen, daß er ein geschickter Schulmann gewesen. Der Rath hatte bey seiner Beruffung ihm anbefohlen, daß er bey seinem Unterricht sonderlich auf die Grammatick sehen, und auch die übrigen Collegen anhalten solte, dieselbe fleißig zu treiben. Diesem Befehle kam er mit Vergnügen nach, weil er diesen Weg selbst mit seinen Untergebenen gegangen war, und denselben allerdings billigen muste. Er führte dahero beständig die Worte im Munde: Grammatica in Scholis facit miracula, Catechismus in ecclesia. Er machte durch seinen unverdrossenen Fleiß, durch seine Geschicklichkeit in der Auferziehung und Unterrichtung der Untergebenen, durch seinen Verstand, Einsicht, und Kenntniß der schönen Wissenschafften, daß die Schule in grosses Aufnehmen kam, und die Schüler sehr geschickt gemacht wurden. Seine Grabschrifft siehet man vor dem Eingange der Schule zu Lüneburg in Stein gehauen, und sie bestehet in folgenden:

HERMANNUS JACET HIC TULICHIUS ILLE,
ORATOR BONUS ET POETA FELIX.
HUJUS SCEPTRA SCHOLÆ TENEBAT URBIS
MAGNA LAUDE DIU; SED ANTE TEMPUS
TANTUM FATA VIRUM ABSTULERE MUNDO
CUM MOERORE GRAVI OMNIUM BONORUM
HERMANNUS BONNUS
Superint. Eccles. Lubecens. F.

Uebrigens hat **Tulichius** auch einige kleine Schrifften ans Licht gestellet, deren **Johann Cassel** in Epistola ad Joh. Reccium gedenckt. Er thut daselbst Erwehnung:

1. Einiger kleinen Bücher, die **Tulichius** aus dem **Quintilian** und andern alten Schrifftstellern zum Gebrauch der Lüneburgischen Schüler heraus gegeben.
2. Soll er nach eben des **Cassels** Bericht einige Lateinische Gedichte geschrieben haben, in welchen er die Jugend zur Erlernung der Griechischen und Lateinischen Sprachen, und guten Sitten ermuntern will.

3. Be-

3. Berichtet uns **Reiner Reineccius** in Commentariolo de Steinhemio, oppido ditionis Paderbornensis Decad. II: Daß **Tulichius** Anmerckungen über des **Cicero** Reden gemacht, welche in den Wercken, welche **Stephanus Riccius** ans Licht gestellet, zu finden wären. **Ludovici** Schul-Historie. **Rollii** Memor. Poetar. **Henrici** vitæ Eruditissimorum virorum p. 17. u. ff.

St. Tulicus, siehe **St. Basilianus** den 11. Febr. im III Bande, p. 588.

TULIFURDUM, Stadt, siehe **Dreckfurth**, in den Supplementen zu diesem Lexico.

TULINGI, waren Deutsche Völcker, welche zwischen den Rauraciern, und Latrobiciern zwischen dem Rhein und der Donau gewohnt haben sollen. Der Strich Landes, den sie inne gehabt, hat oberhalb Cur und den Bodensee oder in der Grafschafft Nellenburg gelegen um das heutige Dutlingen und Stulingen in Schwaben; einige aber machen sie zu Einwohnern vom heutigen Lothringen. Diese Völcker wurden zu des **Julius Cäsars** Zeiten von den Helvetiern aufgewiegelt, daß sie sich wieder denselben mit den Helvetiern in ein Bündniß einliessen. Allein der Kayser schlug diese vereinigte Armee, und befahl den Tulingern wieder in ihr Land zu ziehen, welches sie verlassen hatten, in der Meynung, sie würden sich zusammen, gantz Gallien unterwürffig machen können. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom II. p. 290. **Cellarius** in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 228. **Mascovs** Geschichte der Deutschen II B. §. 3. N. 5. p. 19.

Tulius, ein Ort im Delphinat, hat eine Stahl-Fabrick, machet Degen-Klingen, hat einen Kupffer-Hammer, und eine Tuch-Fabrick. **Savary** Diction. Univ. de Commerce.

TULIPA, siehe **Tulpe**.

TULIPA, *Offic.* siehe **Tulpe**.

TULIPA CAPENSIS STAPELII, siehe *Narcissus indicus gemino folio*, Ferrarii, im XXIII Bande, p. 649.

TULIPA FLAVA PRÆCOX, *J. B. Chab.* siehe **Tulpe**.

TULIPA LUTEA PRAECOX, *C. B.* siehe **Tulpe**.

TULIPA LUTEA TOTA, *Ger.* siehe **Tulpe**.

TULIPA MONTANA, siehe **Tulpe**, (Berg-)

Tulipan, siehe **Tulpe**.

Tulipane, siehe **Tulpe**.

Tulipanen, siehe **Tulpe**.

Tulipanen, (aufgehende) eine Art einschälicher See-Muscheln, davon zu sehen **Muscheln**, (rare See-) im XXII Bande, p. 1320.

Tulipant, siehe **Turban**.

TULIPA PERSICA, siehe **Persische Tulipan**, im XXVII Bande, p. 662.

TULIPA PRÆCOX FLAVA, *J. B. Chab.* siehe **Tulpe**.

TULIPA PRÆCOX LUTEA, *C. B.* siehe **Tulpe**.

TULIPA TOTA LUTEA, *Ger.* siehe **Tulpe**.

TULIPE, siehe **Tulpe**.

TULIPHURDUM, Stadt, siehe **Dreckfurth** in den Supplementen zu diesem Lexico.

TULIPIFERA ARBOR, siehe **Tulpen-Baum**.

TULIPIFERA ARBOR VIRGINIANA, suche unter dem Artickel: **Tulpe**, (Berg-)

TULISURGIUM, eine Stadt, welche einige vor Braunschweig halten, allwo nach des **Berhius** Bericht ehemahls die Chauci, oder wie **Cluverius** behauptet, die Cheruscier gewohnt haben. So viel räumt man überhaupt ein, daß es eine grosse Stadt in Sachsen gewesen. **Abel** hält es vor glaublich daß es Torgau gewesen. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. II p. 291. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer II Th. p. 627. **Corvin** in Fonte Latinitat. P. II. p. 490.

Tull, Stadt, siehe **Toul**, im XLIV Bande, p. 1648. u. ff.

TULLA, eine Stadt in Moscau, wo **Johann Basilides** eine Festung von Steinen aufbauen lassen. Der Fluß, welcher mit der Stadt gleichen Nahmen führet, fließt vorbey. Sie hat zu des **Basilides** Zeiten ihren eigenen Fürsten gehabt. **Corvinus** in Fonte Latinitat. P. II. p. 490. Siehe anbey den Artickel: **Tule**.

Tulla, war eine Gefährtin der **Camilla**, in dem Kriege wieder den Aeneas.

St. Tulla, siehe **St. Secundus** den 2 Jun. im XXXVI Bande, p. 975.

Tullamore, (Baron von) siehe **Moor**, im XXI Bande, p. 1435, und in den Supplementen zu diesem Lexico.

Tullband, (morischer) wird der **Meerigel** genannt, davon an seinem Orte, im XX Bande, p. 181.

Tulle, oder **Tulles**, Lat. *Tutela*, eine mittelmäßige Stadt in der Frantzösischen Landschafft Limoisin, von deren niedern Theile sie der vornehmste Ort ist, an dem Flusse Coureze, in einer sehr rauhen und hergigten, doch an Wein und Oel fruchtbaren Gegend gelegen. Sie treibt guten Handel, und sonderlich wachsen allhier viel Nüsse, von dessen Oel die Einwohner grossen Nutzen haben. Sie hat ein Presidial und drey Vorstädte, welche an Grösse die Stadt selbst übertreffen. Der berühmte **Baluzius**, so von hier gebürtig war, hat eine Historische Beschreibung dieser Stadt in Lateinischer Sprache herausgegeben. Vor Alters war daselbst eine berühmte Abtey, Benedictiner-Ordens, welche zu Erbauung der Stadt selbst Anlaß gegeben. Nach des gedachten **Baluzii** Meynung soll die Abtey schon im 7 Jahrhunderte erbauet, und nachdem sie die Normänner zerstöhret, von Ademaro, Vicomte von Escoles, im 9 Jahrhunderte wieder aufgerichtet worden seyn. Endlich aber ist sie von Pabst **Johann** XXII zu Anfang des 14 Jahrhunderts zu einem Bißthum erhoben worden. Die Bischöffe, schreiben sich **Vicomten und Herrn von Tulles**,

und stehen unter dem Ertz-Bischoff von Bourges. Der erste von Johann XXII gesetzte Bischoff Arnold de St. Astier, war zuvor Abt in dem hiesigen Kloster gewesen; und musten auch die bis dahin gewesene Benedictiner-Münche das Bischöffliche Capitel ausmachen, bis solches Leo X 1514 in ein weltliches Domherren-Stifft verwandelte, welches seit solcher Zeit in einem Decano und 16 Domherren bestehet. Der Thurm von der Cathedral-Kirche, welcher auf Pyramiden-Art sich endiget, wird vor besonders schön gehalten. Wir fügen hier noch bey

I) Ein Verzeichnis der Aebte:

1. Odolricus 894.
2. Johann 914.
3. Aimo.
4. St. Odo 925.
5. Adacius, starb 947.
6. Bernhard I. bis 969.
7. Gerald bis 979.
8. Bernhard II.
9. Ademar 984.
10. Peter I. 1000.
11. Bernhard III. bis 1028.
12. Bernhard IV. lebte noch 1052. als Abt.
13. Frudinus oder Fruinus 1076. bis 1085.
14. Gausbertus 1085.
15. Robert von Montbront oder Montbrolf.
16. Adalbert 1091.
17. Wilhelm von Carbonarios 1092.
18. Ebolus von Turena 1112.
19. Gerald von Scorallia 1157.
20. Bernhard 1191.
21. Bertrand 1209.
22. Bernhard von Ventadour 1210.
23. Helias 1239.
24. Peter von Bart oder Maumort 1241.
25. Peter von Coral 1278. und noch 1285.
26. Raimund von Terrasse 1291.
27. Arnold von St. Astier, ist der letzte Abt, und der erste Bischoff.

II) Verzeichnis derer Bischöffe.

1. Arnold von St. Astier, starb 1333.
2. Arnold von Clermont, starb 1337.
3. Hugo Roger, wurde 1342 Cardinal, und starb 1363.
4. Guido von 1342.
5. Bernhard oder Bertrand 1343 und noch 1346.
6. Peter I. 1347.
7. Archembald von 1348. starb 1361.
8. Lorenz dal Biars von 1361. starb 1370.
9. Johann Fabri, starb 1372.
10. Bertrand von Cosnac, starb um 1375.
11. Peter von Cosnac, des vorigen Bruder, starb 1402.
12. Bertrand Botinandi, starb 1416.
13. Hugo Combarelli.
14. Martin von St. Salvator.
15. Bertrand von Maumont 1422. starb 1425.
16. Johann von Cluys, starb 1444.
17. Hugo von Albusson, starb 1454.
18. Ludwig von Aubusson, starb 1471.
19. Dionysius von Bar bis 1495. starb 1517. den 31 May.
20. Clemens von Brillac 1495, starb 1515.
21. Frantz von Levis, starb 1535.
22. Jacob Amelin, starb 1539.
23. Peter du Chastel 1539.
24. Frantz Faucon, starb 1565. über 80 Jahr alt.
25. Johann von Fonseque, von 1553.
26. Ludwig von Gourdon von Genoillac von 1560. starb 1583.
27. Flotardus von Gourdon von Genoillac 1583. starb 1586.
28. Anton de la Tour, starb den 8 September 1595. in seinem 80 Jahr.
29. Johann von Bisandon 1595.
30. Johann von Gourdon von Vaillac 1600, starb 1652.
31. Ludwig von Guron von Rechigne-Voisin bis 1671.
32. Julius Mascaron, ward 1679 Bischoff zu Agen.
33. Humbert Ancelin, resignirte 1702.
34. Andreas Daniel Beaupoil de Saint Aulaire seit den 16 April 1702. ward 1721. Ertz-Bischoff zu Tours.
35. N. Rastignac, so vorher Abt gewesen, erwehlt 1721, ward 1724. Ertz-Bischoff zu Tours.
36. Carl du Pleßis d'Argentre, wurde 1724 zum Bischoffe ernennet, und den 10 Jun. 1725. eingeweyhet.

Das Capitul zu Tulle bestehet aus einem Decano, Probst, Thesaurario und Dohm-Sänger nebst 12 Canonicis. Von denen Decanis sind folgende bekannt:

1. Adacius
2. Gaufried 958.
3. Peter 969.
4. Ademar 1091.
5. Gerald 1091. seine Nachfolger bis 1514 haben nur den Titel als Prior gehabt.
6. Bernhard von Rosiniac 1092.
7. Stephan Baudrici 1180.
8. Gabriel von Maumont 1530.
9. Johann von Puydevail 1560.
10. Flotard von Genoillac, so 1583 Bischoff worden.

11. Peter du Mas 1583.
12. Anton de la Tour bis 1587.
13. Johann oder Frantz von Estrade 1587.
14. Bertrand de la Tour, hat einen Tractat de institutione Ecclesiæ Tutelensis geschrieben, resignirte.
15. Johann Marx de la Tour.
16. Betrand de la Tour, ist der obige wieder, starb 1646.
17. Martin von Arche, starb 1666.
18. Peter Larve oder la Rüe, starb 1697 den 5 September.
19. Martial Ludwig von Brossart.

Die Pröbste zu Tulle finden sich in folgender Ordnung aufgezeichnet:

1. Bernhard I. 1091.
2. Witard 1153.
3. Leodegarius 1154.
4. Bernhard II. 1177.
5. Raynaud von Rejaut 1209.
6. Heligs von Ventadour 1245.
7. Ademar 1291.
8. Aimericus Vigerius 1337.
9. Peter Focherii 1361.
10. Bernhard Robert Focherius 1387.
11. Martin Philippi 1410.
12. Raimund de la Chapoulie 1414.
13. Johann von Biars 1420.
14. Matthes Fornerius 1428.
15. Wilhelm von Fumel 1433.
16. Johann von Estampes 1438.
17. Peter Faucherius 1450.
18. Stephan Barthon 1450.
19. Johann Barthon 1458.
20. Philipp von Gorges 1468.
21. Johann Joffredi, starb 1473.
22. Helias von St. Astier 1477.
23. Martin von Sorris oder de Campo 1493.
24. Peter von Campo.
25. Stephan Chazal 1497.
26. Hugo von Sainte Aulaire.
27. Johann Paleti 1512 bis 1516.
28. Peter Paleti 1517.
29. Carl von Levis von Ventadour 1518.
30. Johann von Puydeval 1559.
31. Johann Dioudela.
32. Matthes Vergne.
33. Astorgius von Albignac.
34. Raimund Donarelli.
35. Annetus Jouberti.
36. Martin von Freyßinges.
37. Johann von Freyßinges.
38. Johann von Estain 1581.
39. Leonhard von Vedrenes 1600.
40. Martial von Fenis von 1609, starb 1631.
41. Ademar von Mainard 1631.
42. N. von Fenis starb 1696.
43. Frantz Martial von Fenis.

Sammarthani Gallia Christ. T. II. Baudrand in Lex. Geograph. II Part. p. 297. Melissantes Geogr. I Th. p. 373. Ubsens Geogr. Lexicon. II Th. Du Chesne antiqu. de villes de France I p. 674. Zeilers Itinerar. Gall. p. 549. Petrarcha L. II rer. memor.

Tullecken, (Arn. Anton) gab zu Utrecht folgende zwey Schrifften heraus:

1. De judice ejusque officio 1687.
2. De fonte juris naturalis 1690.

TULLEJUM, eine Cistercienser Abtey, siehe **Tulley**.

Tullejus, (Lucius) oder wie andere wollen, **Lucius Tullius**, ein Legatus des Cicero, als derselbe, als Proconsul in Cicilien commandirete.

TULLENSES EPISCOPI, siehe **Tulle**.

Tullensis, (Johann) ein Jesuite von Tull aus Lothringen bürtig, trat zu Trier 1568 in die Societät, als er 17 Jahr alt war, starb zu Trier 1625 im 74 Jahre seines Alters. Seine Schrifften, welche zu Trier in Handschrifft aufbehalten werden, sind:

1. Liber de imitatione Christi in netten Elegischen Versen.
2. De gemitu columbæ, de ascensione mensis in Deum, de regno coelorum, de IV novissimis, aus des Cardinals **Bellarmins** Ascetischen Wercken.
3. Paraphrasis in Evangelia & epistolas Dominicales.
4. Elegiarum Libri V.
5. De quatuor nominibus insignibus Filii Dei.
6. Quinque Confessores Soc. Jesu, exemplo quinque martyrum *Franc. Benzii*.
7. Jubilus religiosus in canonizatione SS. *Ignatii* & *Franc. Xaverii*.
8. Quinque demonstrationes mathematicæ.
9. Panegyrici.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. J.

TULLENSIS EPISCOPATUS, siehe **Tulle**.

TULLENTIUS, ein Fluß in Deutschland nach Mitternacht, oder Norden zu. **Corvinus** in fonte latinitatis II Part. p. 490.

Tulles, Stadt, siehe **Tulle**.

Tullestete, **Tullstet**, ein Schloß und Dorf in Thüringen, welches im 13 Jahrhundert sehr bekannt gewesen. Im Monat November 1279 verschrieb der Landgraf Albrecht in Thüringen etliche Thüringische Grafen dahin, damit er sich wegen etlicher Gerichtlichen Sachen bereden möchte. So haben auch um das Jahr 1407 einige Adeliche Personen diesen Ort in ihren Titel geführt. Dergleichen sind: **Johann Strantz** zu Tullstedt der um das Jahr 1331 gelebt. **Ulrich**

zu Tullstet, der um 1217 florirt, und **Gisilherus** zu Tullstet der Aeltere, welcher in einem alten Diplomate von 1277 vorkömmt. Im Jahr 1407 übergab **Herrmann**, edler Herr **von Saltza**, Herr zu Tullstedt, Graf **Ernsten**, dem ältern Grafen **Heinrichen** und Graf **Ernsten**, dem jüngern, Gebrüdern und Vettern, Grafen und Herren zu Gleichen und zu Tonna, Fräulein **Catharinen** von Orlamünde, Frauen zu Droysigk, Grafen **Heinrichen** von Orlamünde, ihrem Sohn, in Vormundschaffts-Weise, aus sonderlicher Freund- und Erbgesipschafft drey seiner eigenen Theile der Burg zu Tullstet, daran der vierte Theil Lehen gewesen. Im Jahr 1427 suchten die Grafen von Gleichen Blanckenhaynischer Linie ihre rechtliche Anfoderung auf Tullstet hervor, und belangten deswegen den Grafen **Adolph**, welcher die Herrschafft Tonna und Tullstet in Besitz genommen hatte: Die Sache ward aber in der Güte verglichen und aus einander gesetzet. Hierauf ward Graf **Adolph** von Gleichen, Herr zu Tonna und Graf **Sigmund** Herr zu Tonna mit dem Dorf und Schlosse Tullstett von Landgraf **Friedrichen** in Thüringen belehnt. **Sagittarius** in der Historie der Grafschafft Gleichen, p. 76 u. ff.

Tullestete, oder **Tullstet**, ein Kloster in Thüringen, dem Graf **Herrmann** IV eine halbe Hufe Landes 1315 frey gelassen. Im Jahr 1421 ist **Elisabeth** gebohrnes Fräulein von Saltza Aebtißin allhier gewesen. **Sagittarius** in der Historie der Grafschafft Gleichen, p. 96 u. 135.

Tulley, Lat. *Tulleium* oder *Theolocus*, eine Cistercienser-Abrey in dem Bißthum Langres in der Grafschafft Bourgogne nicht weit von Grey in dem Decanat Fonventz gelegen, ist 1130 von Petern Maulregart gestifftet. Die Herren von Vergy, welche darinnen begraben liegen, haben sich sehr freygebig gegen dieselbe erwiesen. Die Aebte haben in folgender Ordnung regieret:

1. Nicodemus 1154, lebte noch 1179, wiewohl er schon lange vorher abgedancket hatte.
2. Gerhard I, 1163.
3. Johann I.
4. Natalis 1177.
5. Oda 1194.
6. Gebuinus 1214.
7. Stephan I, 1218.
8. Fulco 1224.
9. Stephan, der obige.
10. Peter I.
11. Garnerius.
12. Fromundus 1253 und noch 1259.
13. Johann II. 1263.
14. Johann III. 1268.
15. Galter 1280.
16. Jacob I.
17. Hugo I. 1292.
18. Gerhard II 1304.
19. Ferricus.
20. Johann IV.
21. Johann V.
22. Gvido.
23. Stephan II. 1333.
24. Wilhelm, starb 1339.
25. Gvido von Chadenay, starb 1343.
26. Gvichard.
27. Johann VI.
28. Dominicus 1357 und noch 1367.
29. Johann VII.
30. Peter II. starb den 12 September 1400.
31. Martin von Camplito 1406, starb den 1 May 1429.
32. Johann VIII. von Brüssel, Professor der Theologie, 1430.
33. Johann von Lienville 1433.
34. Johann von Camplito oder Campolito, starb den 22 oder 21 Jenner 1465.
35. Odo la Corne, starb 1468.
36. Johann von Cirey, von Dijon 1468 und noch 1474.
37. Johann von Troyes oder la Fleche 1476, starb 1482.
38. Jacob von St. Maurice 1485, starb den 21 oder 20 Jenner 1493.
39. Hugo von Aultrejo, starb den 5 Februar 1528.
40. Julian von Aultrejo, starb den 25 Jenner 1537 oder 1538.
41. Adrian Lucquet von Liella 1538, starb 1564.
42. Wilhelm von Mandre 1565 starb 1602.
43. Lorentz Martin, starb 1626.
44. Peter von Cleron 1626, wurde 1639 Abt zu Cher-Lieu, und starb 1666.
45. Frantz Jouffroy, starb den 29 August 1656.
46. Blasius Catallan, der erste Abbas Commendatarius und des D. Juan d'Astria Elecmosynarius, starb 1661 oder 1662.
47. D. Danquerque oder Dantorpe oder von Goaille, Königlicher Spanischer Hof-Prediger, starb zu Brüssel noch vor Erhaltung der Confirmations-Bulle.
48. Philipp Ludwig von Prouvotz von Pelouzay, 1663, starb den 5 Mertz 1668.
49. Patricius Gvinco oder Magvin, starb zu Paris 1683 den 16 April im 66 Jahr.
50. Stephann Johann von Robec von Palliéres 1686, starb 1710.
51. Frantz Firmin Trudaine, seit dem 14 August 1711.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. IV p. 825 bis 830.

Tullia, des **Servius Tullius**, sechsten Königs der Römer, Tochter, ward erstlich mit dem **Tarquinius Arums** vermählt, ihre Schwester aber hatte den **Lucius Tarquinius**. Es trug sich bey dieser doppelten Heyrath gantz verkehrt zu, daß

daß die fromme **Tullia** einen bösen Mann; die Böse aber einen frommen bekommen hatte. Jene that ihrem Gemahl, welcher gottloß war, Einhalt, so viel sie konnte; diese aber hetzte ihren Gemahl den **Arums**, einem frommen Mann, nach allem ihren Vermögen auf. Es war aber auf beyden Seiten die Hauptabsicht ihrer Bosheit dahin gerichtet, daß der Vater und Schwieger-Vater vom Königlichem Throne gestossen, und einer von diesen Printzen darauf gesetzt werden solte. Wie nun **Lucius**, als der älteste, darnach strebte, seine Gemahlin ihn hingegen davon abhielt: also begehrte **Aruns** dergleichen nicht, ob er schon von seiner Gemahlin darzu hefftig getrieben ward. Als endlich die jüngere **Tullia**, welche gottloß, verwegen, und ehrvergessend war, und von der wir hier eigentlich handeln, sahe, daß mit ihrem Gemahl nicht viel anzufangen war, redete sie mit ihrem Schwager dem **Lucius Tarquinius**, welcher mit ihr eines Sinnes war, und beschlossen zusammen, daß beyde ihre Ehegatten umbringen, sich darauf mit einander vermählen, und darauf ihren Anschlag den König von der Regierung zu bringen, ins Werck richten wolten. Es geschahe auch darauf, daß beyde fromme Personen **Aruns** und die älteste **Tullia** von ihren treulosen Ehegatten zum Tode befördert wurden, die Mörder hingegen ohne des Vaters Willen sich mit einander heyratheten. Hierauf war die **Tullia** nur bemüht, wie sie ihren Vater auf eine geschickte Art aus dem Wege räumen möchte Ihr Gemahl muste also, wie er die Zeit ersahe, da das Volck mit der Erndte auf dem Felde zu thun hatte, den Königlichen Habit anziehen, die Reichs-Insignien nehmen, sich die Beile vortragen lassen, und sich mit seinen Freunden, welche unter den Röcken mit guten Degen versehen waren, nach dem Ort begeben, wo der Rath und das Volck zusammen zu kommen pflegten. Als nun der König **Servius Tullius** erschien, nachdem er davon Nachricht bekommen hatte, so ergriff **Tarquin** den König beym Leibe, trug ihn zum Saal hinaus und schmiß ihn die Treppe hinunter, daß er sehr beschädigt wurde. Indessen war **Tullia** begierig zu erfahren, wie der Handel abgelauffen, deswegen sie sich in einen Wagen setzte und auf den Marckt fuhr. Als sie nun ihren Gemahl auf der obersten Stiege der Treppe die zur Raths-Stube führete, ansichtig ward, war sie die erste, welche mit lauter Stimme ihn als König grüßte, und zur Regierung Glück wünschete. Als diesem Exempel andere nachfolgten, redete **Tullia** mit ihrem Gemahl besonders, daß er die Gelegenheit nicht versäumen, sondern den König, ehe er nach Hause käme, solte umbringen lassen, welches auch ohne Barmhertzigkeit auf der Strasse ohnweit der Königlichen Burg geschahe. Es traf gleich zu, daß **Tullia** die Strasse, da der König ihr Vater tod lag, fuhr, und weil dieselbe so enge war, daß der Wagen nicht fort konnte, so hielt der Kutscher stille. Als nun auf der **Tullia** Befragen, warum er nicht fort führe? derselbe zur Antwort gab, der Königliche Leichnam läge im Wege, so soll sie ihm die Fußbanck an den Kopf geschmissen, und mit zorniger Stimme zu ihm gesagt haben: Solst du Galgenvogel deswegen halten? Der Kutscher soll über diese unerhörte Grausamkeit geseufzet haben, und über den Cörper mit Gewalt weggefahren seyn, weswegen diese Strasse in folgenden Zeiten die Lasterhaffte vicus sceleratus genennet worden, da sie zuvor die Cyprische geheissen. Die übrigen Untugenden hatte die **Tullia** ziemlich beysammen, und übte dieselben auch aus, wie sie denn durch ihren unerträglichen Hochmuth, und durch die üble Auferziehung ihrer Kinder, ihren Gemahl um diejenige Crone und Thron brachte, auf den sie ihn durch Begehung der gröstten Verbrechen gesetzet hatte. **Livius** Lib. I. c. 48. **Dionysius Halycarnaß.** Lib. IV. c. 45. **Florus** Lib. I. c. 7. **Hartungs** Historische Schaubühne der Welt II Th. III C. §. 44 p. 175. u. ff.

Tullia, des **Cicero** Tochter, kömmt so offt in den Briefen dieses grossen Mannes vor, daß sie schon die Untersuchung ihrer Historie verdient. Sie war den 5 August gebohren, allein man weiß nicht in welchem Jahre. Es haben gelehrte Männer behauptet, daß sie ihren Gemahl den **Cajus Piso**, 689 geheyrathet. Dieses erhellet aus dem Schlusse des III Br. Cicerons des I Buchs an den Atticus. Man will, daß er denselben unter des **Lucius Julius** Cäsars, und des **Cajus Martius Figulus** Burgermeister Amte im 689 Jahre geschrieben habe (**Corradius** in quæstura p 83. **Sagittarius** in vita Tulliæ Num. V, und XI) allein man giebt keinen Grund davon, und in diesem Briefe findet man nichts, welches dieses bedeutete. **Casaubon** glaubt, er sey vor dem 686 Jahre geschrieben, und **Tullia** sey aufs höchste zwölf Jahr alt gewesen, als sie mit dem **Cajus Piso** verheyrathet worden. Dieser Piso ist ein ehrlicher Mann gewesen, der sich der Angelegenheiten seines Schwiegervaters nach äusersten Kräfften angenommen. Deswegen giebt ihm auch **Cicero** in Ansehung der Wohlredenheit und der Tugend in seinem Tractate de claris oratoribus p 398. einen grossen Lobspruch. Und in der That mangelte es dem Piso weder an Verstande noch an Beredtsamkeit. Man glaubt, daß er unter währender Verbannung Cicerons gestorben sey, nehmlich 696. Das folgende Jahr hat sich **Tullia** mit dem **Furius Crassipes** wieder verheyrathet. Man sehe hiervon Cicerons Briefe an seinen Bruder II B. VII Br. **Ludewig Vives** in Augustin. de civit. Dei Lib. XIX. c. 4. hat zwar diese zween Schwiegersöhne auf einen gebracht; er hat vorausgesetzet, es habe sich **Tullia** nur zweymahl verheyrathet, das erste mahl mit dem **Piso Frugi Crassipes**, das andere mahl mit dem **Cornelius Dolabella**, und daß sie bey diesem letztern im Wochenbette gestorben sey; man siehet aber den Ungrund dieses Vorgebens aus dem obigen Briefe Cicerons, und unten werden wir dieses weitläufftiger wiederlegen. Man weiß nicht, wie sie von diesem Gemahle getrennet worden; ob es geschehen, weil er gestorben ist, oder weil er sie verstossen hat. Man weiß nur, daß sie sich 703 mit dem **Publius Corneli-**

us Dolabella verheyrathet hat. Diese dritte, Heyrath ist in Ciceron Abwesenheit geschehen, welcher damahls Stadthalter von Cilicien gewesen. Die Freunde, welche er gebethen, sich zu erkundigen, ob Dolabella Vermögen hätte, haben dieses sehr schlecht ausgerichtet; und es hat ihm nach diesem gereuet, daß er seine Einwilligung zu dieser Heyrath gegeben, ehe er selbst hätte untersuchen können, in was vor einem Zustande sich des Dolabella Sachen befänden. Sie giengen nicht sehr gut: er war ein junger Mensch, der sich übel aufgeführt hatte. Cälius hat dieses auf eine Verschmitzte Art dem Cicero zu verstehen gegeben, als er ihm wegen dieser Heyrath Glück gewünschet. Man würde das Vergangene mit der Jugend entschuldigen, und wenn man sich nicht zu versichern getrauete, daß alle Unvollkommenheiten dieses Alters verbessert worden wären, sagen: daß die Heyrath einer so vollkommenen Mannsperson, mit der Tochter eines so vortrefflichen Vaters die Heilung vollenden würde. Cicero im XII Br. des VIII B. ad familiares. Man mercke, daß Cälius spricht, das Alter hätte bereits des Dolabella böse Neigungen vertrieben. Dieses könnte uns bewegen zu glauben, daß Appian Lib. IV de bello Civ. keinen Grund gehabt zu sagen, Dolabella sey nur fünf und zwantzig Jahr gewesen, als Cäsar getödet worden. Er wäre also nur achtzehn oder neunzehn Jahr gewesen, als er die Tullia geheyrathet. Kan man aber von diesem Alter versichern, daß es die bösen Eigenschafften der Jugend schon überstanden habe. Aus dem VI Br. des VIII B. Ciceron ad Familiares siehet man überdieses, daß Tullia nicht des Dolabella erste Ehefrau gewesen; sondern daß er bereits eine, die ihn verlassen, gehabt, als er des Appius Ankläger gewesen. Ob nun gleich seine schlechte Aufführung die Heyrath mit der Tullia hätte hindern können; so wuste er doch der Mutter und Tochter so wohl ums Maul zu gehen, daß sie die Augen wegen seiner Liederlichkeit zudruckten, und ihn als eine gute Parthey ansahen. Dieses kan man aus des Cicero Worten an den Atticus im VI Br. des VI B. schliessen. Terentia und Tullia sind von den Gefälligkeiten und Höflichkeiten dieses jungen Menschen so gereitzet worden, daß sie ihm seine Gebrechen übersehen, und sein Leben nicht genau untersucht haben. Man macht es heutiges Tags eben so. Wenn sich ein junger Wollüstling durch seine Sitten angenehm macht, und höflich thut, so wird er sich dergestalt in das Hertze der Mütter und Töchter einschmeicheln, daß man nicht darauf Achtung geben wird, ob er sein Gut verpraſſet hat: er wird alle seine Nebenbuhler ausstechen, wenn sie nicht eben dieselbe Gabe der Demüthigung haben. Ohne Zweiffel hat dieses die Absichten des andern Liebhabers der Tullia zu Grunde gerichtet: man muß ihn also nicht Titus Nero, sondern Tiberius Nero nennen. Vermuthlich ist dies der Livia Gemahl und Kayſers Tiberius Vater gewesen. Nach einigen hat Dolabella durch seine Liebkosungen und Höflichkeit, der Tullia Hertz dermassen zu rühren gewust, daß sie es für etwas geringes gehalten, daß er so klein als ein Zwerg war, denn auf ihn gehet der aufgeweckte Einfall des Cicero: Wer hat meinen Schwiegersohn an seinen Degen gebunden? Caspar Sagittarius in vita Tulliæ N. 30. Diesen Schwiegersohn Ciceron nennet Macrobius, Lentulus: M. Cicero cum Lentulum generum suum exiguæ staturæ hominem longo gladio accinctum vidisset: *Quis* inquit, *generum meum ad gladium alligavit Macrob.* Saturn. Lib. II. c. 3. Er verursachte seinem Schwiegervater tausend Verdruß durch die Tumulte, welche er in Rom, unter währender Zeit erregte, da er Zunfftmeister des Volcks war. Er wolte ein den Gläubigern sehr nachtheiliges Gesetz einführen; denn er verlangte, daß die Schuldner weder durch Gefängniß noch gerichtlichen Anschlag ihrer Güter zur Bezahlung ihrer Schulden gezwungen werden könnten. Marcus Antonius muste Soldaten in die Stadt einrücken lassen, welche des Dolabella Anhänger angriffen, und acht Hundert davon niedermachten. Alle Historienschreiber reden von dem Zustande, darinnen die Stadt damahls gewesen, als von einem abscheulichem Zustande. Die arme Tullia war mit diesem letzten Gemahl unglücklich, und man darf nicht zweiffeln daß die Reise, die sie nach Brundusium that, um sich mit ihrem Vater zu besprechen, nicht unter andern Ursachen die Nothwendigkeit gehabt, sich bey ihm Raths zu erholen, wie sie sich gegen einen so unruhigen Gemahl zu verhalten hätte. Der elende Zustand, den sie ihrem Vater vorgestellt, hat ihn mit Mißvergnügen überhäufft: so daß diese Zusammenkunfft, welche bey einer andern Gelegenheit diesem zärtlichen Vater ein unendliches Vergnügen verursacht haben würde, zu nichts diente, als ihn tödtlich zu kräncken. Man siehet dieses aus dem XI Briefe des XIV ad Familiares den er an seine Gemahlin Terentia geschrieben. Cicero hat Tullien nicht lange bey sich behalten; er hat sie gar bald wieder nach Hause geschickt, da ihre Gegenwart ihren gemeinsamen Schmertzen keinen Trost geben können. Dieses meldet er im XVII Br. des XI B. Sie schied sich endlich von ihrem Gemahl, woran man nach des Sulpitius Anmerckung, in dem Trostschreiben über den Tod dieser Frauen nicht zweifeln kan. Er bedienet sich unter andern Gründen des folgenden; daß bey den Umständen, darinnen die Sachen gewesen, die Tullia nichts habe verbinden können, den Tod nicht zu wünschen; angesehen ihr Vater niemanden hätte finden können, mit wem er sie wohl verheyrathet hätte. Dieses setzet voraus, daß sie von dem ehelichen Bande loß gewesen. Epistol. V. Lib. IV. ad Familiares p. 192. Wenn dieser Beweiß nicht zureichend ist, so könnte man die Stellen von Ciceron Briefen anführen, welche die Wiedererstattung des Brautschatzes betreffen, im XVIII Br. des VI B. ad Familiares, der in währender Zeit geschrieben ist, da Cicero wieder des Pompejus Söhne in Spanien gewesen. Einige glauben, daß Dolabella, da er willens gewesen die Tullia zu verstossen, auf die Einführung

führung der neuen Tafeln gedrungen habe, damit er dem Cicero nicht das geringste wieder erstatten dürffte. Grävii Cicero II Band. der Br. an den Atticus p. 270. Man hat Ursache sich zu verwundern, daß Asc. Pedian so übel von der Tullia Schicksale unterrichtet gewesen, indem er versichert, daß sie nach Pisons Tode den Lentulus geheyrathet hätte, und bey ihm im Kindbette gestorben wäre. Ob nun schon obbemeldeter maßen, die Tullia vom Dolabella geschieden war, so verfuhr doch Cicero gegen denselben beständig auf das allergelindeste. Er hatte ohne Zweiffel mehr Fähigkeit als Standhafftigkeit, und er sahe, daß des Pompejus Parthey durch Julius Cäsars beständige Siege ihrem Untergange immer mehr und mehr zueylete. Vermuthlich hat er befürchtet, es möchte der Ueberwinder endlich aufhören Gnade zu gebrauchen, und hat also denjenigen nicht getrauet, welche eine republicanische Seele, und Gaben hatten, ihm Hindernisse in den Weg zu legen. Er wuste, daß Dolabella beym Cäsar in grossem Ansehen stund; und also ist nicht zu fragen, warum Cicero seine Empfindlichkeit gegen diesen Schwieger-Sohn verheelet habe. Die Hochachtung, die er gegen ihn gehabt, hat ihn bey der Freundschafft erhalten, denn Dolabella hat an Julius Cäsars Hofe, Cicerons Parthey wieder diejenigen genommen, welche ihn verhaßt machen wolten, und kurtz nach der Tullia Tode Nachricht von ihm zu haben gewünschet. XI Br. des IX B. ad Familiares. Dieses war nun Ursache, daß Cicero (den II Br. des IX B. ad Famil.) mitten in der Traurigkeit, die ihn zu Boden druckte, einen sehr höflichen Brief an ihn schrieb. Nach des Tribonius Ermordung aber ist er mit allen Figuren seiner Redekunst wieder ihn zu Felde gezogen. Er hatte Grund, ihn wegen einer so entsetzlichen Untreue und Grausamkeit starck zu tadeln, allein er hätte sich hüten sollen, daß er sich nicht wiedersprochen, und seinen guten Nahmen allzu bloß gestellet hätte. Er hatte in verschiedenen Briefen betheuert, daß er den Dolabella hoch gehalten, und darauf hat er sich in seinen Philippinischen Reden erklärt, daß dieser Mann niemahls etwas getaugt hätte, und allezeit ein Böſewicht gewesen wäre. Phillipic. XI. p. 827. Edit. Grævian. Er machet ihn eben daselbst in allen Arten der Laster dem Marcus Antonius gleich. Endlich starb Tullia im 708 Jahre Roms. Cäsar war damahls in Spanien wieder des Pompejus Söhne: Der Trost-Brief, den er an den Cicero geschrieben, war zu Hispalis, heutiges Tags Sevilien, unterzeichnet. Cicero im XX Br. des XII B. an den Atticus. Dieses ist ein guter Beweiß vor unsere Meynung; aber Plutarchs seine ist nicht deutlich genug, und enthält einige Fehler. Dieser Geschicht-Schreiber, nachdem er von der Terentia Ehescheidung geredet, setzet darzu, in Cicerone p. 881. u. f. daß sich Cicero wieder mit einem jungen Mägdgen verheyrathet hätte, und Tullia kurtz nach dieser Heyrath im Kindbette gestorben wäre; sie ist, fährt er fort, beym Lentulus gestorben, mit welchem sie sich, nach Pisons ihres ersten Gemahls Tode, wieder verheyrathet hatte. Wenn man hier finden will, daß Tullia 708 gestorben ist, so muß man eine Sache voraus setzen, welche Plutarch nicht sagt, daß nehmlich Cicero seine andere Gemahlin 708 geheyrathet habe. Fabricius setzet es in Ciceron Leben p. 193 voraus. Uebrigens erhellet wohl, daß Plutarch Ciceron Briefe nicht sehr zu Rathe gezogen. Er hätte darinne finden können, daß der Tullia anderer Ehemann Furius Craßipes geheissen, und daß sie als eine von ihrem dritten Manne Verstossene, gestorben sey, welcher Dolabella geheissen. Caspar Sagittarius in der Tullia Leben Num. 54. welcher beweisen wollen, daß Tullia nicht im Wochenbette gestorben sey, und daß sie schwanger gewesen, als sie vom Dolabella verstossen worden, führet diese Stelle Ciceron an Epistol. XVIII. Lib. VI. ad Atticum: Tullia mea peperit XIV Kal. Jun. puerum ἐπταμηνιαῖον, quod ἡυτέκνησεν gaudebam: quod quidem est natum perimbecillum est. Er hätte wissen sollen, daß Cicero dieses vor der Pharsalischen Schlacht geschrieben habe, und daß diese Worte also nicht beweisen können, daß Tullia nicht in Kindesnöthen gestorben, und in währender Schwangerschafft verstossen worden wäre. So günstig man auch dem Plutarch und Asconius Pedianus seyn wollte, so muß man sie doch eines übeln Ausdrucks beschuldigen. Cicero, welcher vielmehr Glauben verdient, als hundert Historien-Schreiber, die das Gegentheil behaupten, sagt deutlich, daß sich Tullia nach ihrer Niederkunfft ziemlich wohl befunden, so daß man keine vortheilhafftere Voraussetzung für den Plutarch und Asconius Pedianus machen kan, als wenn man vorgiebt, daß Tullia, ehe sie völlig wieder genesen, von einem Zufalle der Wöchnerinnen überfallen und weggerissen worden. Cicero war über diesen Tod der Tullia einige Zeit untröstlich, und seine Freunde thaten alles, was sie konnten, ihn zu trösten. Wenn wir dem Plutarch in Ciceron. p. 882. glauben, so sind die Philosophen von allen Seiten herzu gelauffen, dem Cicero beyzustehen. Ohne Zweifel haben sie ihm den Kern von ihrer Kriegsmacht zugeführt, nehmlich die allervortreflichsten Sitten-Lehren, welche ihre Tobik und Sammlungs-Bücher dargebothen haben. Sie haben aber nichts ausgerichtet. Cicero hat die Gesellschafft nicht leiden können, er hat sich in die Einsamkeit begeben, und darinne mehr Trost gefunden als in den Gesprächen seiner Freunde und in den Büchern. Dieses beweisen der XIV Br. und XVI ad Atticum XII B. und im XVIII Br. betheuert er, daß die Einsamkeit die einzige Sache sey, welche ihm am erträglichsten zu seyn schiene. Man muß bekennen, daß diese Betrübniß der allerstärckste Beweiß sey, den er von seiner Zärtlichkeit gegen die Tullia gegeben hat. Allein wenn er auch gleich vor ihr gestorben wäre, so würden wir dennoch wissen, daß er sie auſſerordentlich geliebt hat. Dieses bezeugen seine Ausdrücke in seinen Briefen, wo er von ihr redet: Delicia, deliciæ, mea anima, lux, deliderium. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Tullia mit tausend schönen Eigenschafften begabt, und eine von den liebenswürdigsten Personen ihrer Zeit gewesen seyn

Weil

Weil sie sich einen so hohen Grad der Zärtlichkeit von einen solchem Vater erworben hat. **Sagittarius** muthmasset in Vita Tulliæ num. 10, daß sie in den schönen Wissenschafften unterwiesen gewesen. Er würde aber hiervon nicht muthmaßlich geredet haben, wenn er gewust hätte, was **Lactanz** Divin. Institut. Libr. I. c. 15. p. 48. von ihr geschrieben. **Plutarch** berichtet in Ciceron. p. 882, daß es eine der Ursachen von der **Terentia** Ehescheidung gewesen, daß sie ihrer Tochter keine gute Reise-Geräthschafft gegeben, als sie nach Brundusium gegangen, sich mit ihrem Vater zu besprechen. Er setzet darzu, **Cicerons** andere Gemahlin, sey ebenfalls verstossen worden, weil sie über der **Tullia** Tod frölich gewesen. Man hat keine Ursache deswegen mit dem **Plutarch** unter dem Vorwandte zu streiten, daß uns **Cicerons** Briefe an den Atticus melden: Es sey diese andere Ehefrau, noch ziemlich lange bey ihrem Ehemann geblieben, da die **Tullia** schon todt gewesen. Dieser Streit ist übel gegründet, weil es gewiß ist, daß die Ehescheidnng bereits den Sommer geschehen, welcher unmittelbar auf der **Tullia** Tod gefolget ist. XXXIV Br. des XIII B. an den Atticus. Indessen waren einige Feinde **Cicerons** niederträchtig genug ihn zu beschuldigen, daß er **Tullien** auf eine straffbare Art geliebt. Die ausserordentliche Freundschafft, welche er gegen seine Tochter gehabt, machte seine Feinde kühn genug eine verbothene Liebe zu erdichten. So wahr ists, daß nichts zu finden ist, woraus satyrische Gemüther nicht einen schädlichen Gifft ziehen. So gar die Liebkosungen, welche die Blutsfreundschafft, unter den Personen von verschiedenen Geschlechte billiget, sind bösen Auslegungen unterworffen, so bald sie was ausserordentliches sind, was vergifftet die Lästerung wohl nicht? Verum, ut opinor, splendor domesticus tibi animos attollit, uxor sacrilega, ac perjuriis delibuta filia matris pellex, tibi jucundior ac obsequentior quam parenti par est sagt der Strafredner, welcher sich den Nahmen **Sallustius** giebt: Und man erinnere sich, daß **Donat**, Virgils alter Ausleger, geglaubet hat, es müste dieser Vers der Aeneis:

Hic thalamos invasit natæ vetitosque hymenæos,
Lib. VI. v. 623.

vom **Cicero** verstanden werden. Allein **Servius** über diesen Ort verwirfft dieses. **Schottus** in Cicerone vindicato Cap. XII. p. 90.

Es hat aber **Cicero** ein besonder Buch über den Tod der **Tullia** de consolatione aufgesetzet, um sich desjenigen Trostes theilhafftig zu machen, den ihn seine Freunde zu geben nicht vermögend waren. Es ist Schade, daß diese Arbeit verlohren gegangen. Es hat nicht an dem **Sigonius** gelegen, daß sich die Welt nicht eingebildet, sie sey noch vorhanden: Denn er hat einen Tractat: De consolatione gemacht, und für des **Cicero** seinen ausgegeben. Die guten Kunstrichter, als **Lipsius, Guilielmus**, und a. m. haben bald Anstalt gemacht, daß man nicht dadurch erwischt worden ist. **Sigonius** mochte noch so viel wieder sie schreiben, so erhielt er doch nicht, was er wollte. **Cicero** ist bey dem Tode seiner **Tullia** denjenigen ähnlich gewesen, welche nichts mit Vergnügen essen, als was sie selbst zurichten. Alle Trost-Gründe, welche ihm seine Freunde entweder mündlich oder schrifftlich vortrugen, sind unnützlich gewesen: Bloß sein Buch de consolatione hat ihm ein wenig Linderung gegeben. De Divin. Libr. II. Er bemerckt in Tuscul. daß er in seiner allergrösten Betrübniß unternommen habe sich selbst dieses Heil-Pflaster zu machen. **Cicero** hat endlich gar der verstorbenen **Tullia** eine Capelle bauen, ja sie vergöttern lassen wollen. Diesen Anschlag hat er dem **Atticus** verschiedene mahl mitgetheilet, im XVIII Br. des XII B. an den Atticus. Und im XLIII Br. besagten Buchs giebt er noch deutlicher zu verstehen, daß er sich vermöge eines Gelübdes zur Erbauung dieses Tempels verbindlich gemacht, und eine ruchlose That zu begehen geglaubt, wenn er dieses Versprechen nicht ausführete. Ein Denckmahl, ein Mausoläum, alles was den Nahmen und das Ansehen eines Begängnisses haben können, hat ihm mißfallen. Ebendas. im XXXVI Br. Er hat auch Grund dieses Phantaseyen so zu nennen. **Plutarch** hat sich in gewissen Dingen, welche die **Tullia** betreffen, betrogen. Er hat nicht gewußt, daß sie drey Ehemänner gehabt. **Morert**, welcher **Caspars Sagittarius** Dissertation über der **Tullia** Historie in Händen gehabt, hat sich derselben, nach Herr **Baylens** Meynung, nicht zu bedienen gewust. Er hat fast nichts heraus gezogen, als was sich kaum der Mühe verlohnt; ein vom Cölius **Rhodiginus** erzehltes Mährgen, welches **Sagittarius** deutlich genug ins Land der Fabeln verwiesen hatte. Der Anschlag des Tempels ist vom **Morert** in einen würcklichen Tempel verwandelt worden, in welchem ein prächtiges Grabmahl gewesen. Er würde dieses nicht behauptet haben, wenn er sich wenigstens nur die Mühe genommen hätte, dasjenige aufmercksam zu betrachten, was er aus den Neuern geplündert hat. Er hätte dürffen in dem Schrifftsteller, den er angeführt, die letzte Stelle ansehen, die ausdrücklich bezeugt, daß Cicero, da er sein Augenmerck auf die Vergötterung gehabt, alles geflohen, was nach einem Grabmahle geschmeckt hat. Dieses ist nicht wegen der Kosten geschehen, weswegen er sich im XXXV Br. des XII B. an den Atticus erklärt. Nach **Cicerons** Grund-Sätzen ist nichts ungereimters und gottlosers gewesen, als eben dieselben Personen, wie Götter zu verehren, denen zum Besten man Leichendienste über ihren Gräbern verrichtet hat; und dieserwegen sagt er, daß er seine Stimme nicht zu der Raths-Verordnung gegeben habe, welche dem **Julius Cäsar** öffentliche Gebete zuerkannt hat. **Cicero** Philipp. I. Wenn **Morert** aufmercksam geschrieben hätte, so würde er noch ein ander Versehen vermieden haben. Er versichert, **Cicero** habe diesen Tempel der **Tullia** zum Andencken würcklich

würcklich bauen lassen: Allein hiervon siehet man nicht die geringste Spuhr in seinen Brieffen. Man siehet den **Cicero** sehr emsig und hitzig wegen dieses Anschlags, man sieht ihm seinem gutem Freunde drohen, welcher nicht geschwind genug war; Allein man sieht nicht, daß er in einem einzigen von seinen Brieffen sagte, weder daß dieser Tempel-Bau vollendet, noch angefangen worden. Ist dieses nicht ein Merckmahl, daß sein Anschlag verschwunden ist: entweder weil die Zeit, welche seine Betrübniß gemindert, ihm das Lächerliche seines Gedanckens besser zu erkennen gegeben hat, oder weil unvermuthete Hindernisse, oder andere Geschäffte die Ausführung der Vergötterung verschoben haben. **Lactantius** führet das Buch de Consolatione etlichemahl an. Hieraus hat man gesehen, daß **Cicero** nicht die geringste Schwierigkeit gemacht, die Ehre und den Ruhm seiner Götter, seiner lächerlichen Phantasie die Tullia zu vergöttern, aufzuopffern; denn er hat diese Phantaseyen zu rechtfertigen, gezeigt, daß die Götter, welche man zu Rom öffentlich anbethet, ehemahls Menschen gewesen wären. Man siehet daselbst ein schönes Bild von der Herrschafft der Leidenschafften. Sie schonen nichts weder im Himmel noch auf der Erde, wenn sie an ihrer Rechtfertigung arbeiten. Des **Lactantius** Worte sind sehr schön, und verdienen um so viel mehr nachgeschlagen zu werden, da sie ein Stück eines verlohrnen Buchs, und die öffentliche Versprechung enthalten: **Cicero** wollte seine Tochter unter die Zahl der Götter versetzen. **Lactantius** Divin. Institit. Lib. I. Cap. XV. p. 48. **Rhodiginus** meldet uns übrigens, daß zu des Pabsts **Sixtus** IV Zeiten zu Ende des 15 Jahrhunderts in Via Appia ihr Leichnam sey gefunden worden. Andere sagen, daß um die Mitte des 16 Jahrhunderts zu des Pabsts **Pauls** III Zeiten in Via Appia ein altes Grabmahl mit der Aufschrifft Tulliolæ filiæ wäre gefunden worden, in welchem ein Leichnam von einer Weibsperson gelegen, welcher aber, so bald nur ein wenig Lufft dazu gekommen, zu Asche worden. Man will auch dabey eine noch brennende Lampe gefunden haben. Es ist aber alles erdichtet, und der Leichnam der **Tullia** ohne Zweiffel, eben wie anderer zu ihrer Zeit verstorbenen, so gleich bey deren Begräbniß verbrannt worden. Die ewig brennende Lampen in den Todengräbern finden heut zu Tage auch wenig Glauben. Cicero epist. **Plutarch** Vita Cicer. **Casp. Sagittar.** Vita Tulliæ. **Oct. Ferrar.** de lucern. sepulcral. **Lactantz** Divi. Institit. Lib. I. Cap. XV. **Baylens** Historisches und Critisches Wörterbuch IV Th. p. 408 u. ff.

TULLIA LEX, *de Ambitu*, war ein gewisses Römisches Gesetze, welches unter der Regierung derer Bürgermeister Marcus Tullius Cicero und Marcus Antonius im Jahre 690 nach Erbauung der Stadt Rom gemacht worden, und wodurch nicht allein das kurtz zuvor von denen Bürgermeistern Cajus Acilius Glabrio und Cajus Calpurnius Piso in eben dieser Angelegenheit errichtete Gesetze auch auf diejenigen erstrecket ward, welche sich vor einen gewissen Lohn dingen lassen, denen Candidaten entgegen zu kommen, oder nachzutreten, ingleichen die, so denen Fechtern oder dem gemeinen Pöbel einen besondern Platz angewiesen, oder den letztern öffentlich tractiret, oder auch binnen den zwey Jahren, da sie um ein öffentliches Amt anhielten, Fecht-Spiele anzustellen sich unterfangen hatten, ausser an dem in einem Testamente anberaumten Tag; sondern man fügte auch im bemeldeten Gesetze dem obigen noch bey, daß diejenigen, welche wegen des Criminis Ambitus verdammet würden, ausser der andern Strafe auch noch mit einem zehnjährigen Exilio beleget werden solten. **Cicero** in Vatin. c. 15. **Dio Cassius** Lib. XXXVII.

Tullian (Lips) oder **Philipp Mengstein**, oder **Elias Erasmus Schönknecht**, auch der **Wachtmeister** genannt, ein bekannter Dieb, Mörder und Räuber in diesem 18 Jahrhunderte. Ob er den Nahmen, **Elias Erasmus Schönknecht**, welches, wie er kurtz vor seinem Ende noch vor der Commißion ausgesaget, sein rechter Tauff- und Zunahme gewesen, von seiner Jugend an, und nachgehends in währenden Kriegs-Diensten behalten, wie man wohl vermuthen solte, muß man dahin gestellet seyn lassen, weil er sich darüber so deutlich nicht erkläret hat. Dieses aber hat er zugestanden, daß er den Nahmen **Lips Tullian** sich nachgehends erst zugeleget, da er sich zur Dieberey und andern bösen Thaten gewendet, und selbe mit ausüben helffen, und zwar, seinem eigenen Vorgeben nach, zu dem Ende, damit er, wenn ihm über dergleichen bösen Thaten eine Fatalität begegnen, oder er zur verdienter Straffe gezogen werden solte, so leicht nicht erkundiget, und seiner Familie dadurch nicht übele Nachrede angedeyen möchte. Da man ihn auch hierauf befraget: Warum er eben Lips Tullian sich genannt? Hat er berichtet, daß ihm draussen im Reiche eine Familie dieses Nahmens bekannt, ihm auch wissend sey, daß aus solcher ein Sohn, Nahmens Lips Tullian, oder Philipp Tullian nicht wohl gerathen, und deswegen weggekommen, ohne daß man erfahren können, wo er anzutreffen. Dahero er sich die Hoffnung gemacht, daß im Fall er unter dessen Nahmen ergriffen würde, dadurch sein rechter Nahme und Familie verschwiegen bleiben würde. Hingegen hat er den Nahmen, **Philipp Mengstein**, sich blos bey der letzten Inquisition beygeleget. Denn als die Commißion bald an ihm vermerckte, daß **Lips Tullian** kein rechter, sondern ein erdichteter Nahme seyn dürffte, und ihm deswegen nicht nur Vorhaltung thate, daß er sich darüber eigentlich declariren möchte, auch in einen von 24 Mertz 1714 erstatteten allerunterthänigsten Bericht, ihren geschöpfften Verdacht mit vortrugen, und darauf vom 14 April dieses Jahres allergnädigsten Befehl erhielten: So wurde, diesem allergnädigsten Befehl zu Folge, ihm darauf weiter zugeredet. Und da er endlich heraus gebrochen, daß sein rechter Nahme **Philipp Mengstein** sey, darbey er auch alles Vermahnens und Zuredens ungeachtet, damahls beharrete, so muste man es darbey in währender Inquisition bewenden lassen, bis etliche Tage vor der Execution, da ihm, daß sein Todes-Urthel vorhanden wäre, Andeutung geschahe, und zugleich, nur incidenter derselbe nochmahls erinnert worden,

den, wenn etwann auch dieses sein rechter Nahme nicht seyn solte, solches zu offenbahren, und diese Unwahrheit nicht auf sich zu behalten Da er denn heraus brach, und bekannte, daß dieses ebenfalls sein rechter Nahme nicht sey, sondern sein rechter Nahme sey **Elias Erasmus Schönknecht**, und dieser Nahme würde sich auch zu Straßburg im Tauff-Register eingezeichnet befinden, sintemahl er allda in der Stadt-Kirchen getaufft worden sey. Bey solchen Nahmen nun ist er bis ans Ende beharret, hat sich auch solchen in einem Bilde, da er sich nebst andern seiner Cammeraden abgemahlet, beygeleget, und solchen über das Bild gesetzet. Desgleichen hat er auch diesen Nahmen in vier Postillen, die er noch vor seinen Ende erkauffet, und zwey davon auf den Festungs-Bau, und zweye in die beyden Stock-Häuser zum Gebrauch der Gefangenen verehret, einzeichnen lassen. Hiernechst hat derselbe sein Alter auf 42 Jahr angegeben, und berichtet, daß seine Eltern ohnweit Straßburg gewohnet. Der Vater sey unter Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht von Lothringen Truppen, als Lieutenant gestanden; damahls als der Türcke die Kayserliche Residentz-Stadt Wien belagert gehabt, gefährlich bleßiret worden, auch darüber verstorben. Die Mutter aber, so eines Amtmanns Tochter, und eine gebohrne Armfeldin gewesen, hätte er noch lebend in Straßburg verlassen, und wisse nicht, ob sie sich noch am Leben befinde, oder nach der Zeit verstorben seyn möchte. An Geschwister hatte er nur von einem einigen Bruder, welcher vor 16 biß 18 Jahren, da er ihm das letzte mahl gesehen, in Kayserlichen Diensten ebenfalls als Lieutenant gestanden, wissen wollen. Alleine weil derselbe, als er auf Anregen das letzte mahl den Nahmen Schönknecht berichtet, man darauf urgiret, daß er auch seine übrige Familie angeben möchte, so hat er die Commißion ersuchet, man möchte deshalber nicht weiter in ihn dringen, weil er erhebliche Bedencken habe, sich darüber deutlicher zu erklären. Man lässet also billig dahin gestellet seyn; Ob und was an gedachten seinem Vorgeben der Wahrheit gemäß seyn möge. Dieses aber ist allhier nicht wohl zu übergehen, daß gedachten Tullian oder Schönknecht bey einer Confrotation ein Inquisite, Nahmens Christian Woydt, unter andern vorgeworffen, daß er ein Schinder-Knecht sey, und habe leiden müssen, daß der Festungs-Prediger dessen pro concione erwehnet habe. Worüber sich derselbe hefftig beschweret und alteriret bezeigt, unter andern auch diese Worte gebrauchet: Er sey aus einer ehrlichen Familie, darunter Leute wären, die noch heutiges Tages in öffentlichen Gerichten sässen. Man hat auch nachgehends erfahren, daß dasjenige, was der Festungs-Prediger erwehnet, von einem andern Gefangenen, Nahmens Brand, welche Dieberey halber in dasigen Stadt-Gerichten, gesessen, herrühren, und ein Geschwätze entstanden seyn solle, daß dieser gedachten Tullians oder Schönknechts Bruder sey; Welcher aber auf Befragen solches gäntzlich negiret hat, daher man auch bey der Commißion keinen Estat auf dieses Geschrey machen können. In der Jugend hat derselbe, wie er bey der Inquisition etliche mahl bekannt, und gar sehr bereuet, nichts gelernet, ob ihn gleich seine Eltern zur Schule schicken und halten wollen, habe ihnen auch wenig Gehorsam sonst erwiesen, daß der Vater ihm dahero zu vielenmahlen seinen Fluch und Unseegen beygelegt, auch mit deutlichen Worten gesaget: Daß er vielleicht noch dem Scharff-Richter würde folgen müssen, weil er ihm, als Vater, den schuldigen Gehorsam versagete. Sobald er etwas erwachsen, ist er, seiner fernern Anzeige nach, zu dem General Heidersdorff gekommen, welchen er anfangs als Junge aufgewartet, nachgehends aber bey demselben Fourier-Schütze worden. Allermassen nun derselbe den Anfang zu seinen Kriegs-Diensten gemachet: Und da besagter General nachgehends, wie aus der Historie bekannt, gar unglücklich worden, dieselbe wiederum verlassen müssen; Als hat er sich hierauf unter das Kayserliche Daffische Regiment werben lassen, ist auch von diesen ferner unter das Kayserliche Vaubonische Dragoner-Regiment gekommen, unter welchen letztern derselbe endlich Wachtmeister worden, und mit in denen Spanischen Niederlanden Dienste gethan hat. Weil er aber damahls das Unglück gehabt, daß er mit einem seiner Cameraden in Händel gerathen, und solchen nachgehends vor der Faust tödtlich bleßiret, so ist dieses der Ausgang seiner Kriegs-Dienste, und der Anfang zum nachfolgenden bösen Leben und vielen Uebelthaten gewesen. Gestalt er des vorgegangenen Duells halber die Flucht ergriffen, wiewohl er niemahls gestehen wollen, daß er wisse oder erfahren, ob der Bleßirte gestorben, oder wieder genesen, und auf solcher Flucht endlich nach Prag kommen. Und woferne seinen gütlichen Bekänntniß zu trauen, woran man eben doch nicht zweiffeln will, so hat bis dahin Tullian oder Schönknecht honnet gelebet, und noch zur Zeit nichts Böses gethan, auch sein Alter bis an das 27 Jahr gebracht. In Prag aber kam er zu einem Bekannten, welchen er nur den kleinen Fourier genennet, und so viel man von diesem Nachricht erlanget, ist derselbe wegen seiner Missethaten zu Ermsleben in Königlichen Preußischen Landen enthauptet worden. Dieser kleine Furier hat sich, seinem Vorgeben nach, vor einen Capitain ausgegeben, und Tullian wäre willens gewesen, sich bey demselben in Dienste zu begeben, und mit ihm nach Italien zu reisen. Immittelst sey durch gedachten kleinen Fourier, welcher, wie er nachgehends erfahren, hiebevor zu Venedig einen Obrist-Lieutenant erstochen gehabt, und nachgehends mit seiner Diebs-Compagnie, Stehlens halber in Mähren herum gereist, er mit einigen Juden, so Diebe gewesen, bekannt worden; es hätten auch diese Juden ihn mit dem so genannten, und hernach eines Diebstahls in dem Hoch-Gräflich-Beichlingischen Hause halber justificirten Lieutenant Wittorffen und N. N. bekannt gemacht. Worauf sie bald eines worden, und er seine erste Probe bey unterschiedenen Kirchen-Räuben, und Diebstählen in Prage selbst mit angeleget habe; Nachdem nun in Prage es nicht wohl ferner angehen wollen; habe er sich hernach mit obgemeldten Wittorffen und N. N. nach Sachsen gewendet, und sey endlich, als sie unter-

unterwegens in der Ober-Laußnitz zwey Kirchen beraubet, in Dreßden angekommen, allwo er mit dem alten Samuel einem Zahn-Artzte, wie auch Ungern und dessen Knecht Bernhardi Bekanntschafft gemachet, und Rathschlag gehalten, wo ein und andere Gelegenheit, etwas durch Dieberey zu erlangen seyn möchte. Was ferner seine Geschicklichkeit und Leibes-Disposition anbelanget, hat er vorgegeben, daß er weder schreiben noch lesen könne, auch keine gewisse Profession in seiner Jugend erlernet habe, welches auch nachmahln von andern Gefangenen bekräfftiget worden; wiewohl man anfangs bey der Commission sich dessen nicht allzuwohl überreden können, da er in seinem Arrest unterschiedene feine Bilder gemahlet, auch von sich spühren lassen, daß er von der Fecht-Kunst und dem Tantzen etwas verstehen müsse, insonderheit bey denen Confrontationen und andern Verhören viel Biblische Sprüche und schöne Lieder auswendig herzusagen gewust, daß man sich die Sorge gemachet, ob würde die Unwissenheit im Lesen und Schreiben von demselben vielleicht aus ein und anderen bösen Absehen simuliret. Man hat auch aus eben diesen Ursachen davor halten wollen, daß er vielleicht noch von besserer Extraction sey, als derselbe oben berichtet. Wiewohl man das erstere, nachgehends, daß keine Verstellung darbey sey, genüglich gegründet befunden, das letztere aber als wessen Herkommens derselbe eigentlich gewesen, muß aus obangeführten Ursachen, der künfftigen Zeit noch überlassen werden. Hiernechst war gedachter Tullian, oder Schön-Knecht eine Person von mittelmäßiger Länge, danebst von starcken Gebeinen, und allen Ansehen nach von guten Kräfften. Welche seine grossen Kräffte derselbe nicht nur bey Ausübung der nachfolgenden vielen Kirchen-und andern Raubereyen, öffters angewendet, und wie er selbst angezeiget, bey seinen Diebs Cammeraden sich dadurch in solchen Credit gesetzet, daß dieselben geglaubet: Wie keine Verwahrung und Befestigung anzutreffen, die derselbe nicht zu eröffnen vermögend gewesen. Um dieser Ursachen willen hätten auch seine Cammeraden ihm bey ein und andern Vorhaben zu sich verschrieben und geholet, auch sonst gerne bey sich gehabt, und weñ es zu würcklicher Ausübung der Diebstähle und Räubereyen gekommen, sich seinem Directorio unterworffen, auch ihm in allen gern gefolget. Darbey er endlich eine solche Autorität erlanget, daß er diejenigen, so auf ein oder andere Masse pecciret, mit Schlägen oder Worten abstraffen dürffen. Z. E. Als in Thüringen auf einem Dorffe Nahmens Rüdern derselbe mit seinen Cammeraden einen gewaltsamen Raub bey einem Bauer, so zugleich ein Schencke gewesen, ausgeführet, und die nöthige Anstalt unter denen Cammeraden mit Anweisung, und Sagung, was einer und der andere thun und beobachten soll, verfüget, auch seines Orts, selbst die Wirthin im Bette mit Stricken gebunden gehabt, hingegen gewahr worden, daß ein Jude von seiner Post, dahin er ihn gestellet, weggegangen, und in der Frauen an der Wand hängenden Rocke, die Schubsäcke ausgesuchet, hätte er demselben vor der gebundenen Frauen Angesicht, mit einer eisernen Brech-Stange recht erbärmlich abgeschlagen, und dadurch verwiesen, daß er wieder sein Gebot gehandelt habe. So sehr nun dieses Juden Gedult und Tullians Respect zu verwundern, auch sonderlich die Kühnheit dieser Leute zu beobachten gewesen; so wenig wolte Tullian sich dessen bereden lassen, sondern wuste das Vertrauen seiner Cammeraden zu rühmen, auf die er gar sicher vertrauen dürffen. Ja er wuste dem verstorbenen Cornet Zimmermann das Lob beyzulegen, daß derselbe sich dabey der Gelegenheit zu bedienen gewust, indem er der armen gebundenen Frauen vorgesaget: Da sähe sie, was dieses vor ein grausamer Kerl sey, der ihnen, als seinen Cammeraden selbst so übel mitfahre. Sie möchte ihn ja nicht erzürnen, und lieber in Güte sagen, wo sie ihr Geld und gute Sachen habe, daß sie nicht auch ein grausames Tractament von ihm erhielte. Ferner hat er auch bey George Claußnitzers zu Hermsdorff Beraubung, die andern, so vor der Tochter und der Magd mit unverdeckten Angesichtern herum gegangen, hart reprimandiret, anderer mehr dergleichen Begebenheiten zu geschweigen. Wenn er nun ferner auf die Stärcke seiner Leibes-Glieder gekommen, hat derselbe unter andern die Kirche zu Glashütte zu einem Exempel angezogen, und sonderlich vorzustellen gewust, daß er allda die gantze leiserne, und mit einem Schrauben-Riegel verwahrte Sacristey-Thüre endlich noch soweit forciret, daß er dieselbe gantz krum, gleich einer Mulde gebogen, damit er hinein kriechen, und den Kirchen-Raub ausführen können. Und hat ihm recht erfreuet, wenn er seinen Vorgeben nach, in Erfahrung gebracht, daß die nachfolgenden Tage die Benachtbarten dahin gekommen, ja einige auf Kutschen zugefahren, um diese seine Gewaltthat und gebrauchte Force anzusehen, wobey er sich den zugleich vernehmen lassen, daß des vormahls bekannten Nicol Lüstens und Consorten Thaten, gegen die seinigen nichts zu achten, weil dieselben meistentheils nur mit Dietrichen und Nachschlüsseln ausgeübet worden, da er hingegen alles, wie oberzehlet, mit der grössesten Gewalt forciret habe. In dessen Betracht ist, seine Rede, wenn er bey der Commißion eine Brechstange gesehen, gewesen: Dieses wären ihre Schreibe Federn, damit hätten sie ihre Wercke gemachet; und weil man von ihm solcher Gewalthaten schon versichert gewesen, wäre ihm auch ehemahln von dem kleinen Fourier der Vorschlag geschehen, daß er mit nacher Italien gehen sollen, allwo in einer gewissen Handels-Stadt ein grosses Contoir, und darinnen unter sehr fester Verwahrung grosse Schätze von Gold und Juwelen wären, welches er eröffnen helffen sollen, in Hoffnung, davon so viel zu erhalten, daß sie sich sodann davon Zeit Lebens ernähren, und sich von solchen bösen Wesen hernach erhalten könnten. Ohngeachtet nun Tullian oder Schönknecht, bey seinen Uebelthaten immer voran gegangen, und die meiste Arbeit nebst den grösten Hazard auf sich genommen, auch sich zugleich vieler Gefahr, und zuletzt der unten bemeldeten Todes-Straffe unterworffen; so hat er doch seinen Vorgeben nach, da-

davon keinen grossen Nutzen gehabt, vielmehr öfters betauret und gesaget, daß ihm dasjenige, was er ein und andermahl zu seinem Antheil erhalten, oder was er bey solchen Thaten heimlich wegpartiret, und in gemeine Theilung nicht mitgebracht habe, fast alles wieder verschwunden sey, oder doch von ihm leichtlich wieder durchgebracht worden. Dafür er hingegen sowohl bey denen Diebstählen selber vieler Arbeit und Gefahr unterworffen gewesen, als auch nachgehends in denen Gefängnissen viel Noth und Elend ausstehen müssen, als womit ihm GOtt zu unterschiedenen mahlen heimgesuchet, und denselben dadurch ohne Zweifel von solchen bösen Leben abzuziehen und zu einem bessern anzuleiten gesuchet. Immassen bald, nachdem er im Jahr 1702 den Anfang zur Dieberey zu Prag gemachet, und noch in selbigen Jahren, nach seiner Ankunfft in Sachsen, sonderlich in der Residentz-Stadt Dreßden, den 16 Nov. 1702 den grossen Diebstahl in dem Hochgräfl. Beichlingischen Hause, am alten Marckte, ausführen helffen, GOttes-Gerichte ihn verfolget, daß er den 21 darauf deswegen zu Leipzig, nebst einem seiner Cammeraden in Verhafft gerathen. Zwar hatten diese beyde Diebe, nachdem sie sich mit ihrem Antheil von gestohlenen Silber-Wercke und Geld von Dreßden über Leipzig nach Halle zu dem bekannten Juden Assor Marxen gewendet, und von dessen Weibe in des Juden Abwesenheit vor das Silber und Geld ihre richtige Bezahlung erlanget, die grösseste Klugheit und Behutsamkeit angewendet, um nicht erkannt zu werden, und in der Justitz Hände zu kommen. Zu welchem Ende sie Abends fast bey Thorschluß und ihrer Rückkunfft bey Leipzig den Postillon haussen vor dem Thore von sich gelassen, und ihre Coffers durchs Thor hinein geschaffet, auch anfangs in das Fürsten-Hauß, und nachgehends noch in ein ander Hauß, jedesmahl durch veränderte Personen tragen lassen, ehe sie in das rechte Quartier, so sie vormahls in Briel in schwartzen Creutz, genommen, gegangen, alles, damit man ihnen so leicht nicht nachfolgen könnte, und ihre Anwesenheit erforschen möchte. Alleine dessen ungeachtet traff der nacheilende Jude und dessen Sohn, als er bey seiner Heimkunfft anmerckete, daß sein Weib sich bey denen gestohlenen Sachen einigermassen hintergehen lassen, beyde Diebs-Gesellen im schwartzen Creutze an, und ließ vermittelst Obrigkeitlicher Hülffe, dieselben aufs Rathhauß in Gerichtliche Verwahrung bringen, wiewohl Tullian oder Schönknecht nachgehends bereuen wolte, daß er sich damahlen so leichte ergeben, und sich nicht lieber denen Gerichts-Dienern wiedersetzet hätte, wobey er viel auf seinen Cameraden geschoben, als den er sowohl damahln bey der Arrestirung, da er ihm zugleich zugeredet, er möchte sich geben, und nicht wiedersetzen, als auch nachgehends bey der Tortur, bey welcher derselbe ebenfalls nicht ausgehalten, ohngeachtet er vorhero betheuert habe, daß keine Obrigkeit nichts aus ihm bringen solte, wenn sie alle Scharff-Richter im Lande zusammen kommen, ihn ein Glied nach dem andern abzwicken, in Butter braten, und ihn zu fressen geben liessen, viel beherzter zu seyn geglaubet, als sich in der That geäussert. Immittelst muste Tullian Gefängniß leiden, wurde auch zur Verhör gebracht, weil er aber den beschuldigten Beichlingischen Diebstahl, wiewohl unter einer handgreiflichen Unwahrheit, indem beyde vorgaben, daß sie ohngefehr des Nachts auf der Gassen zwey Personen, welche ihren Coffer mit Silber und Geld getragen begegnet, und dieselben auf ihr Anreden davon gelauffen, und den Coffer stehen lassen, nicht eingeräumet, so wurden ihme die beyden Grade der Tortur mit den Zusatze, daß im Fall solche nicht fruchten wolten, derselbe noch mit Schwefel-Federn beworffen werden solte, zuerkannt, auch solche Tortur unter seiner beharrlichen Verstockung an ihm vollstrecket, immassen er auch dieselbe völlig ausgestanden. Worauf er nachgehends durch ein Urthel von der Inquisition entbunden, nichts destöweniger aber des wieder ihn streitenden starcken Verdachts halber, demselben die ewige Landes-Verweisung und die aufgegangenen Unkosten zuerkannt worden. Es wurde aber hohen Orts nicht rathsam befunden, dergleichen üble Personen in ihre Freyheit zu lassen, und gienge daher allergnädigster Befehl, daß der Rath zu Leipzig, demselben nach Dreßden, auf den Festungs-Bau einlieffern solte, welches auch geschehen; jedoch mit dem unglücklichen Ausgang, daß sich Tullian in wenig Tagen nebst 6 bis 7 andern Gefangenen, von den Festungs-Bau losgebrochen und die Flucht ergriffen. Es ist auch kein Zweiffel, daß Tullian nunmehro in denen Gedancken stunde, daß ihm mit denen Festungs-Banden auch die Göttlichen Gerichte verlassen hätten, und er also wieder in seiner völligen Freyheit stünde. Wie man denn nachgehends erfahren, daß er sobald darauf sein voriges lasterhafftes Leben wieder angefangen, und weder Kirchen, Schul- noch Raths und Privat-Häuser mit seinen Diebereyen verschoner. Allein es fügte sich, daß er in dem folgenden Jahre den 5 Jenner 1705, unvermuthet in Leipzig angetroffen, und auf ergangenen allergnädigsten Befehl von 10 dieses Monats in E. E. und Hoch Weisen Raths Zucht-Haus gelieffert wurde, allwo derselbe nach empfangenen Willkommen aufgenommen, und 5 Jahr beständig zu schwerer Arbeit angehalten worden, ohne Zweifel abermahl nach Göttlicher Vorsehung, damit er erkennen lernen möchte, daß er sich mit Arbeit und nicht mit anderer Leute Schweiß und Blut ernähren solte. Welche Arbeit seiner Anzeige nach ihm auch gar schwer ankommen, mit Vorgeben, daß er vielmahl des Nachts vor Schmertzen und Wehtagen seiner Arme, sonderlich wenn er knorrichtes und ästig-Brasilien-Holtz zu stossen gehabt, keine Stunde ruhen können. Daß aber auch dieses ihm zu bessern Gedancken nicht bringen können, hat die Erfahrung bezeyget. Sintemahl als man denselben im Zucht-Hause gar sicher zu haben geglaubet, so wuste er durch allerhand Intriquen den Schlüssel des Zucht-Hauses an sich zu bringen, denselben abzudrücken, und nach solchen einen Nach-Schlüssel sich zu machen, mit welchen er sich die Pforte öffnen können. Welches er auch

auch in der Neu-Jahr-Messe 1710 Abends um 6 Uhr bewerckstelligte, und nebst 7 andern damahligen Zucht-Haus-Gefangenen, davon der eine der bekannte Gottfried Beutz gewesen, sich daraus und vermittelst des Einlasses am Grimmischen Thore, wieder in seine Freyheit begabe. Seine Reise richtete er über Liebert, Volckwitz, nach Colditz, gegen Freyberg, auf Nieder-Bobritsch, zu seinen vorigen bekannten Wirth, den so genannten kleinen Höhlen, oder Michael Schmieden, zu gedachten Nieder-Bobritsch, nahm sein Quartier nebst den andern mit ihm durchgegangenen Gefangenen aus dem Zucht-Hause, des Nachts auf gedachten Michael Schmiedens Heu-Schuppen, des Tages aber giengen sie zertheilet, bald in den Höltzern herum, bald hielten sie sich auf andern Dörffern auf, und wurde mit Höhlen und andern Cammeraden fleißig erkundiget, wo etwa, nach ihrer Sprache ein Schlag zu thun, oder Diebstahl zu begehen seyn möchte. Es wurden auch damahls viel richtige Kirchen- und andere Raubereyen, auch Diebstähle mit ausgeübet, als: Jacob Haynels zu Tuttendorff, Elien Rudolphs zu Röthenbach, und George Clausnitzers zu Hermsdorff gewaltsame Ueberfallungen und Beraubungen, desgleichen die Kirchen-Räube zu Possendorff, Glaßhütte, Rabenau und Höckendorff, ferner der Diebstahl beym Müller zu Rechenberg und andere dergleichen, womit die göttliche Rache aufgebracht wurde, daß nunmehro Tullian auch sein Ziel und Ende dergleichen gottlosen Thaten erhielte. Wie es denn GOTT gar sonderlich fügte, daß er den 19 Sept. 1710 zu Freyberg wegen eines verübten Todtschlags zur Verhafft gekommen, und darinnen ferner bey nahe 5 Jahr bis zu Ende des Lebens enthalten wurde. Bevor wir aber auf die Freybergische That, was darauf weiter erfolget, kommen; wollen wir noch eines und das andere von Tullians gantz anderen Vorhaben und verspührten Regungen seines Hertzens erwehnen, welche er in seinen Arrest ein und anderesmahl von sich hören lassen. Nehmlich, er hatte bey sich selbst nach seinen sonst bekannten guten Nachdencken die Rechnung leicht gemachet, daß, nachdem er vormahls von Festungs-Bau, und letzlich aus dem Zucht-Hause zu Leipzig entflohen, und nunmehro auch viele neue Begünstigungen in Sachsen verübet, daß er darinnen nicht sicher seyn könnte, und führte daher die Gedancken, sich nach Franckreich zu wenden, und allda sein Brod durch eine andere oder dergleichen Lebens-Art zu suchen sich dabey Hoffnung machende, mit Veränderung des Landes mehrere Sicherheit zu erlangen. Ehe er aber solches ins Werck setzte, hatte er den Vorsatz sich noch an den Rath zu Leipzig, wiewohl auf eine unbillige Art zu rächen, weil er in denen Gedancken stund, daß ihn bey der Inquisition und dem Tractament im Zucht-Hause nach Gebühr nicht begegnet worden. Und weil ihm auch ein gewisser Jude seinen Gedancken nach, ehemahls verrathen, und angegeben, so ware sein Anschlag dieser: Er wolte sich mit ein paar getreuen Gehülffen versehen, wolte diesen Juden vors Thor locken, denselben ertrosseln, und in der Nacht an das steinerne Gerichte vor dem Grimmischen Thore an den Galgen aufhängen, daß er des andern Morgends zu männigliches Verwunderung da hängen solte. Desgleichen wolte er auch in der Nacht das Zucht-Hauß bey des darinnen befindlichen Hauß-Vaters Schlaff-Kammer, darzu er sich bereits alle Gelegenheit abgesehen, ersteigen, wolte denselben forciren, die Schlüssel zum Gefängnissen herzugeben, so dann die Gefangenen loß lassen, und in einem Brief dem Rath notificiren, daß er Tullian diese Thaten begangen habe, und wolte sofort seinen Weg nach Franckreich nehmen, auch Sachsen weiter nicht betreten. Allein GOTT wuste diesen bösen Anschlag und Vorsatz zu vernichten; ja derselbe erschreckete ihn vielmehr, und gab ihm das vorstehende Ende auf ein und andere verborgene Art zu erkennen, wenn er nur solches annehmen wollen. Wie denn Tullian selbst referiret, daß ihm um dieselbe Zeit, als er der Gegend Mügeln an eine an der Gerichts-Stelle niedergelegene Säule von einem Rade unversehens gestossen, ein sehr empfindliches Schrecken, auch Zittern und Zagen in allen seinen Gliedern zugestossen, daß er sich Anfangs gar nicht zu rathen noch zu begreiffen gewust, wo dergleichen Furcht herrühren müsse, nachgehends, da er sich etwas erholet, und bey sich überleget, wie er gleichwohl in seinem Leben, so viel harte und grausame Thaten, ohne die geringste Furcht und Besorgniß ausgeübet, und jetzo vor ein solch todtes und niedergelegtes Holtz, erschrecken müste, so hätte er nun so viel weniger solches begreiffen können. Desgleichen habe er des Tages, als er den Mord in Freyburg begangen, frühe Morgens bey anbrechenden Tage sich auf den Huttenberge vor Freyberg niedergesetzet, und bey Betrachtung des schönen Firmaments am Himmel, und des Laufes der Wolcken erwogen, daß dieses alles von einem allgewaltigen GOtt erschaffen worden sey, und noch erhalten werden müsse, dem er entgegen gesetzet, wie er diesen grossen GOtt mit seinen vielen und schweren Sünden erzürnet habe, und da er bey dieser Betrachtung eine neben ihm liegende Otter gewahr worden, die er mit den Degen auf Stücken gehauen, und gesehen, daß der eine Theil mit dem Kopffe sich nach ihm gewendet, und mit der Zungen stechen wollen, hätte er ferner bey sich erwogen, wie doch dieses geringe Thierlein, seine ihm angethane Beleidigung nicht verschmertzen wolte, sondern eine Rache auszuüben trachtete, darüber wäre er in seinen Gedancken vollends recht hertzlich betrübet worden, und hätte ferner sich erinnert, wie so gar viele Menschen, die er mit seinem bösen Wesen betrübet, auch um Rache zu diesen grossen GOtt wieder ihn schreyen würden; daß er dahero in seinen Vorsatz, nach Franckreich zu gehen, und dadurch der verdienten Straffe zu entfliehen, sich mehr befestiget. Allein, GOtt war anderer Meynung. Denn indem er sich von dem Berge nach der Stadt Freyberg wendete, und unter dem Thore von dem Paß-Examinator einen Buchbinder und ehrlich. Handwercksmann angehalten, auch um seinen Paß befraget wurde, hatte er dergleichen nicht aufzuweisen, beruffete sich aber auf einen in der Stadt sich auf-

haltenden Hauptmann, Nahmens Geißlern, bis zu dessen Logis der Paß-Examinator ihm auch folgete: Weil sie aber vor der Stuben-Thüre, in einem finstern Winckel mit einander in Wort-Wechsel geriethen, darüber Tullian seinen Degen entblösete, und mit zwey Stichen den Paß-Examinator an der Stelle umbrachte, so wurde er darauf von einigen zugelauffenen Personen umringet, und in Verhafft gebracht; hier sahe Tullian die Schickung GOttes, und wie er nachgehends gütlich gestanden, hat er zu solcher Zeit grosse Regungen in sich befunden, diesen seinen vorsetzlichen Mord gütlich zu gestehen, und was Urthel und Recht bringen möchte, zu leiden. Er hat auch damahls gegen die Herren Geistlichen, und andere Personen nicht undeutlich spüren lassen, daß er zu einem gütlichen Geständniß nicht ungeneigt sey, und hätte ihm, wie er nachmahls gemeldet, damahls das geschärffte Duell-Mandat, seinen Worten nach, im Kopffe gestecket, welches er sich dergestalt ausgedeutet, daß auf dergleichen Mord der Todt gleich ohne Urthel und Recht erfolgen müste. Da er aber erfahren, daß es auf ein Urthel, und folglich auf eine Tortur ankommen möchte, dergleichen er schon zu Leipzig ausgestanden, hätte er geläugnet, daß er den Stich, so tödtlich gewesen, mit Vorsatz begangen, hätte auch nachgehends über diesen Umstand die Tortur ausgestanden, und darmit das Leben erhalten. Da aber nichts destoweniger ihm dennoch die Straffe das Staupenschlages zuerkannt, und auch solche, an ihm vollstrecket worden, so haben Ihro Königliche Majestät in Pohlen hohe Collegia abermahl vor höchst nöthig erachtet, diesen bösen Menschen nicht wieder in Freyheit zu lassen, sondern verordnet, daß er an statt der ewigen Landes-Verweisung auf den Festungs-Bau, unter gnungsamer Begleitung und sicherer Verwahrung anderweit gebracht werden möchte. Welches auch der Rath zu Freyberg exacte observiret und veranstaltet, daß gedachter Tullian den 14 November 711 in Dreßden angelanget, und noch selbigen Tages aufs neue wieder eingeschmiedet worden. Ob ihm nun wohl dadurch der Weg aus dem Lande zu kommen versperret wurde, auch ihm der Festungs-Bau nicht wohl anstehen konnte, weil er seiner vorigen Flucht halber etwas härter gehalten, und angesehen wurde, auch folglich desto eher in sich schlagen sollen; so wurde doch von denenjenigen, so die Aufsicht auf ihn und andere Gefangene hatten, ein und anderesmahl angemercket, und besorget, daß er auf Mittel und Wege bedacht wäre, sich wieder von der Festung zu befreyen. Und da er dieses alles in höchster Geheim, mit aller nöthigen Vorsichtigkeit unternahme, so war schwer etwas würckliches davon gewahr zu werden, und damit man ihn dessen überführen können. Endlich aber, da bey nahe 3 Jahr verlauffen, wurde durch GOttes sonderliche Direction entdecket, daß er mit etlichen Gefangenen eine Zusammenverschwörung gemacht, und diese im Begriff gewesen, sich aus dem Kupffer-Gewölbe haussen im Gange durch die Mauer zu arbeiten, auch die Stirn-Mauer zu unterfahren, und sich dadurch einen Weg über oder durch den Stadt-Graben, welches, oder wie sie sonst sich darinnen fort helffen wollen, man so genau nicht erfahren hat, zu suchen. Es wurde auch dieses, durch die gute Vorsichtigkeit des Herrn Ober-Zeug-Meisters, entdecket, und zugleich, wie sie zu solchen Vorhaben eine eiserne Brechstange und Hacken von Michael Schmieden anhero practiciret, auch sonst einige Fellen, Meissel und andere Eisenwercke erlanget, und von unterschiedenen Mit-Gefangenen wurde das Factum selbst zugestanden. Er, Lips Tullian, aber war durch kein Zureden noch Bedrohung, etwas davon einzuräumen, damahls zu bewegen, ja obwohl bey so gar offenbahren Dingen und Beweiß derselbe mit weit schärfferen Banden und Gefängniß angegriffen wurde, so war doch alles vergebens bey ihm, als einen damahls verstockten und noch sehr bösen Menschen, so gar, daß auch nichts bey ihn fruchtete, da ihm auf besonderen allergnädigsten Befehl die Hände auf den Rücken geschlossen worden, und derselbe gantzer 26 Tage also geschlossen liegen, und zugleich die schweren Bau Fessel an Halß, Händen und Füssen erdulten müssen, darüber ihm, wie derselbe nachgehends berichtet, die Arme gantz verschwollen, und endlich aufgesprungen, daß eine gelbichte Materie Tropffen Weise heraus gequollen, immassen er selbst bekannt, daß er damahls den festen Vorsatz gehabt nicht zu bekennen, wenn auch gleich die Seele, bey seiner grossen verspührten Schwachheit, von ihm scheiden solte. Man muste auch endlich der Commisseration selbst statt geben, und da ihm die Hände wieder loß geschlossen waren, wurde er doch nichts destoweniger noch in einem Gefängniß behalten, und unter die andern aus obigen Ursachen nicht wieder gelassen. Er war aber doch nicht ruhig, sondern, weil er seine Correspondentz mit Michael Schmieden, gerne fortsetzen und etwas Geld und andere Sachen, so er vormahls bey ihm und denen Seinigen in Verwahrung gelassen haben wolte, so kriegte er einen gewissen Gefangenen auf die Seite, welcher ihm die Briefe schreiben, und durch sein Weib bestellen lassen muste; es war aber die besondere gute Vigilantz des Herrn Ober-Zeug Meisters, und zugleich des Herrn Ober-Auditeurs Zapffens zu rühmen, welche hinter diese Heimlichkeit bald kamen, und nachgehends diese Correspondentz ein gantzes Jahr dergestalt in Geheim unterhalten haben, daß alle Briefe, die er an Michael Schmieden überschicket, zuförderst in ihre Hände kamen, und in beglaubter Abschrifft behalten worden, desgleichen erfuhren sie auch allemahl eher, als Tullian, was Schmied ihm zurück melden ließ. Gar nachdencklich aber war, daß er ihm allemahl unter einen verdeckten Nahmen, als: An Herrn Alibrum, und mit gewissen Wahr-Zeichen schriebe, darauf sich Schmied desto besser gründen, und wissen konnte, daß der Brief von niemand anders, als von Tullian komme, weil von solchen Thaten sonst niemand keine Wissenschafft hatte.

Diese Briefe nun bedurfften Anfangs einen darzu nöthigen Schlüssel, und wuste die Commißion erst selbst sich in allen darinnen voll-

vollkommen nicht zu helffen. Es gab aber Tullian nachgehends die Nachricht, daß Alinbrunnen bedeute einen gewissen Aal, den er und Schmidt aus einem Fisch-Reuser gestohlen, und nachgehends in einen Brunnen gethan, und zwar bey Schmieden selbst. Aus diesem Facto formirte Tullian diesen Nahmen, in Meynung, weil solches niemanden, als ihnen beyden alleine bekannt sey, so würde Schmied bald daraus erkennen, daß der Brief von niemanden anders, als von ihme, Tullianen, kommen könte. Daß aber Schmied auf dieses alleine nicht trauen wollen, hat man aus seiner Antwort, und Tullians weitern Briefen, abnehmen können. Es war auch dieses die Ursache, warum Schmied nicht schrifftlich antwortete, sondern der Frauen nur mündliche Antwort gab. Tullian selbst gab hernachmahls das Zeichen von einem geschnittenen Kalbe, ingleichen von der Flinte, davon man den Anschlag könne ausschrauben. Was das Kalb anbelangete, war Tullian darzu gekommen, als Michael Schmied dasselbe geschnitten, und zu selbiger Zeit gantz alleine bey ihm im Stalle gewesen, daher er sich versprach, es müste Schmied ihm daraus erkennen, weil sonst niemand was davon wüste oder wissen könte. Mit der Flinte waren sie ebenfalls beyde gantz alleine gegangen, und hatte, wenn der Anschlag von solcher Flinte abgeschraubet gewesen, Schmied das übrige von der Flinte desto eher unter den Rock verbergen können; Anderer Wahrzeichen hier zu übergehen; Schmied hingegen hatte dem Weibe, so ihm die Briefe gebracht, ein kleines Ohr-Löffelgen von braunen Brasilien-Holtze mit gegeben, dergleichen Löffelgen Tullian vormahls im Zucht-Hause zu Leipzig gemacht, und unterschiedene mit nach Nieder-Bobritzsch zu Schmieden gebracht hatte, und dieses solte Schmieds Wahrzeichen seyn, worbey er seines Orts erkennen wolte, wenn ihm, Tullian, dieses Löffelgen bekannt wäre, daß die Briefe wahrhafftig von Tullianen kämen, und nicht etwa sonst jemand anders darhinder stecken möchte. Die übrigen Heimlichkeiten der Briefe kommen mehrentheils an, auf Schmieden, den er Information giebt, wie er in Freyberg bey der Inquisition antworten sollen, immassen derselbe nicht sagen dürfte, daß er bey ihm zum Federschliessen gewesen, als wovon er in Freyberg vormahls nichts gestanden habe. Ingleichen den Bauer Schickel, welcher damahls beym Amte Dreßden in Verhafft gekommen, daß er sich nicht fürchten solte vor Rothensteinen, weil derselbe ihm nicht kennen wolle, und er es ohne Zweifel schon also mit ihm abgeredet gehabt, weil Rothenstein zugleich mit ihm auf den Bau gesessen. So bald man nun diese Auslegung erhielte, war der Verstand der Briefe deutlich genung, und wurde darinnen allenthalben ein gutes Vertrauen zwischen Tullianen und Schmieden verspüret, auch zur Nothdurfft durch denselben erwiesen. Es wurde auch Michael Schmied, und dessen Weib, nach Erforderung eines besondern allergnädigsten Befehls, in Verhafft genommen, und mit der Inquisition wieder sie verfahren; Wobey man nur dieses einige gedencken will, daß derselbe und sein Weib bey der Confrontation, ohngeachtet ihnen Tullian alles specialiter ins Gesichte gesaget, dennoch die Correspondentz, Bekanntschafft und alles übrige halsstarrig geleugnet. Hierauf gehen wir wieder zurück, und finden Tullianen noch in seinem Gefängniß, und in beharrlicher Verstockung. Immittelst wurde die Commißion allergnädigst verordnet, welche auch zur Expedition gebührend schritte, und da Michael Schmied und dessen Eheweib bereits summarisch vernommen waren, wurde Lips Tullian auch vor dieselbe gestellet. Dieser stunde Anfangs vor derselben gantz unbeweglich, und gleichete mehr einem harten unveränderlichen Stocke, als einem vernünfftigen Menschen, hörete zwar die Proposition, so ihm der Ober-Commissarius, Hof-Rath Ritter, mit allen Glimpff und Vorstellung derer vielen Gründe und Beweisthümer, daß er ein böses Leben geführet habe, und sowohl der vorigen Beschuldigung, als auch an anderer Begünstigungen, allerdings theilhafftig sey, mit unverwandten Augen an, und ob ihm gleich dabey ferner die Gerichte GOttes, wie solche zeithero ihn von einen Banden in die andern geworffen, daß er, wie solche allerdings wider ihn erwachet, mit Händen greiffen könte, ingleichen ihm auch der Beweiß wegen der Correspondentz, nebst gewissen bey Michael Schmieden gefundenen verdächtigen Sachen, vorgeleget wurden, so war es doch nicht vermögend, ein Geständniß von ihm zu bringen, jedoch wurde eine in seinem Gemüthe entstehende Alteration in kurtzen darauf an ihm vermercket. Auf welche die Commißion in ihrer Vermahnung fortsetzte, da er endlich zu fragen anfienge: Wer denn die Herren Commissarien eigentlich wären? Und als ihm hierinn gewillfahret und solches zu erkennen gegeben wurde; nehmlich: daß der Herr Ober-Commissarius der Hof-Rath Ritter, der andere der Obrist-Lieutenant Richter, der dritte der Commißions-Rath und Ammann Conradi, und denn der Ober-Auditeur Zapffe sey, den er schon sonst kennen würde: So fieng er an, seinen bisherigen elenden Zustand zu beklagen, und erinnerte insonderheit, daß er nunmehro in 12. Jahren, kaum 2½ Jahr in der Freyheit gewesen, die übrige Zeit aber alle in Ketten, Banden, und Gefängnissen liegen müssen. Sagte darbey: Er wäre zwar, als er zur Commißion gegangen, noch nicht willens gewesen, etwas zu gestehen; er wolle aber doch nunmehro GOttes Gerichte erkennen, bate dabey, die Commission möchte ihm 24. Stunden Bedenck-Zeit darzu lassen, damit er sich alles desto besser zurück erinnern könte. Welche Dilation ihm auch endlich die Commißion, weil sie an dessen Bekänntniß fast nicht mehr zweiffeln durffte, indem er schon einen guten Anfang gemachet, ertheilete, und wurde Tullian vor diesmahl wieder in sein voriges Gefängniß mit vieler glimpflicher Vermahnung geführet. Hierauf wurde von der Commißion beliebet, ihn des andern Morgends um 8. Uhr wieder vorbringen zu lassen, und zu dem Ende, ohne weitere Meldung, zusammen zu kommen. Tullian hatte, wie er nachgehends berichtet, die gantze Nacht auf seinen schlechten Lager gelegen, und mit allem Fleisse sich wegen seiner

seiner verübten Uebelthaten zurück besonnen, und wäre bedacht gewesen, wie er dieselbe nach ihrer Ordnung, und sonderlich nach der Zeit, wie eines nach dem andern geschehen, der Commißion treulich eröffnen, und nicht übergehen möchte. Kam auch des andern Morgends gantz munter und devot vor, und berichtete nicht nur obiges, wie er nehmlich die Zeit darzu angewendet, sondern versprach auch nachmahls sein gestriges Versprechen zu erfüllen, und sein Bekänntniß aufrichtig ohne einige Absicht und Hinterhalt abzulegen, darzu ihm auch die Commissarien nochmahlen ernstlich anmahneten. Welches Tullian mit guter Bescheidenheit annahm, und endlich von dem Anfang seiner Uebelthaten anfieng und damit in dem Beschluß derselben bis in den dritten Tag zubrachte. Man observirte auch darbey, daß Tullian mit allem Fleiß die Reihe seiner Verbrechen und die Zeit gerne genau observiren, und gar nichts davon aussen lassen wolte, immassen man auch nachgehends verspüret, daß ihm leid geweten, wenn bey Verhören, und Confrontationen ihm die andern noch eins und des andern facti, so er vergessen gehabt, oder ein und anderen Umstandes anderes erinnert, so er vormahls nicht recht angegeben. Wiewohl auch nicht zu lugnen, daß ihm nachgehends noch unterschiedene grosse Verbrechen nach und nach beygefallen, die er aber alle willig und gerne mit allen Umständen, so bald ihm solche beygefallen, angegeben, und niemahls spühren lassen, daß er etwas, auch nicht das geringste, zu hinterhalten begehret. Dieses ist ihm auch überhaupt nachzusagen, daß man nicht eine einige Uebelthat, von allen, die er angegeben unwahr befindet, sondern, wenn man nachgehends in die benennten Orte hingeschrieben, ob dieses oder jenes, um die angegebene Zeit begangen worden, ist allemahl dessen Confirmation zurück kommen. Man hat auch nicht verspüren können, daß er vorsetzlich einen von seinen Cammeraden was ungegründetes aufbürden wollen; Was er aber Anfangs bey der summarischen Verhörung bekennet hat, bestehet in folgenden:

1. Daß er in Prag bey einem gewissen Grafen, der ohnweit ihres Quartiers in der Neustadt gewohnet, dessen verstorbener Gemahlin versilbertes Geschmeide wollen stehlen helffen, hätten aber nur einige Manns- und Frauenzimmer-Kleider, nebst Tisch-Zeug, auch Kupffer und Zinn weggebracht, er seines Orts 3. bis 4. Rthl davon pro rata bekommen.
2. Daß er noch 6. Kirchen in Prag berauben helffen, von denen er aber, wie sie eigentlich geheissen? Wo sie gelegen? Wer ihm darzu geholffen? und was sie bey jeder bekommen? jetzo sich nicht mehr erinnern könte.
3. Daß er in Prag noch eine Kirche, so draussen am Lübenauischen Thore läge, welches Thor aber nach der Zeit verneuert und weggeleget worden, erbrechen, und daraus eine grosse Monstranz, Kelche und andere Dinge rauben helffen, auch davon 40. Thaler zu seinem Antheil erhalten. Welche Pragische Uebelthaten um das Jahr 1702. geschehen.
4. Daß er auch noch aus einer andern Kirche zu Prag, einen Kelch rauben helffen.
5. Daß er einen Grafen auf der Fleischer-Gasse zu Prag mit bestehlen helffen, welchen sie 24. paar silberne Messer und Gabeln, auch so viel Löffel, und noch ein Futteral mit zwey paar Messern, zwey goldene Ketten, ein Portrait mit Diamanten und Schmaragden, ein goldenes Creutzgen, ein Frauenzimmer Halß-Band mit Schleiffgen und Rubingen, ein Bette mit Damastenen Vorhängen, eine Decke mit seidenen Frantzen, und eine Cattune Decke genommen, davon er seinen Antheil erhalten.
6. Daß er in Prag einen Cram-Laden erbrechen, und daraus allerhand Italiäner Waaren stehlen helffen.
7. Daß er eine Catholische Kirche ohnweit Zittau erbrechen helffen, und daraus 6. Pfund Silber an einer Monstrantz und Kelch rauben helffen, davon er zu seinem Antheil an die 30. Thaler bekommen.
8. Daß er die Kirche zu Cölln bey Meissen erbrechen helffen, und von denen geraubten Sachen zu seinem Antheil 8. bis 9. Thaler erhalten.
9. Daß er auch die Sacristey an der Kirche zu Hastenwitz, eine Meile von Dreßden gelegen, erbrechen helffen, und von dem erhaltenen Raube 6. Thaler bekommen.
10. Daß er die Sacristey an der Kirche zu Coditz, unter Dreßden gelegen, mit erbrechen helffen, und da sie wenig Geld gefunden, etwa 1. Thaler zu seinem Antheil erhalten.
11. Daß er den grossen Diebstahl, in dem Hoch-Gräflichen Buchlingischen Hause in Dreßden am alten Marck vollziehen helffen, deshalber in Leipzig in Verhafft gekommen, und eine starcke Tortur ausgestanden, in solcher aber die Wahrheit halsstarriger Weise verhalten habe.
12. Daß er dem Pfarrer zu Großbothen bey Grimme gelegen, berauben helffen, und zu seinem Antheil 24. Thaler erhalten.
13. Daß er in einer Nacht zwey Kirchen, zwey Stunden von Klingenberg anderwerts nach Dreßden gelegen, erbrochen, und er von dem geraubten Gelde 7. Thaler erhalten.
14. Daß er des Major Langens Diebstahl zu Dreßden ausführen helffen, und davon 10. Thaler zu seinem Antheil bekommen.
15. Daß er die Kirche zu Belgern erbrechen und berauben helffen, und davon 10. Thaler zu seinem Antheil bekommen.
16. Daß er die Kirche zu Strehla gleichfalls erbrechen und berauben helffen, davon er seinen Antheil erst nachgehends bekommen.
17. Hätte er eine Kirche in einem Städtgen oder grossen Dorfe, zwey Stunden über Jena gelegen, darinnen sie nur zwey Kelche gefunden, davon einer nicht von guten Silber gewesen, erbrochen und berauben helffen.

18. Daß

18. Daß er in Jena einer Wittfrauen, welche 300 Thaler baar Geld haben sollen, solch Geld stehlen wollen, auch schon im Hause gewesen, von einer andern erwachenden Frauen aber gestöhret worden, daß sie leer abziehen, und die Feuerhacken, so sie zu ihrer Retirade über die Stadt-Mauer an ein Fenster vorher geleget, liegen lassen müssen.
19. Daß er die Kirche in einem Kloster am Hartze erbrechen helffen, darinnen sie aber nichts gefunden, weil der Prälat die Gelder zu sich ins Haus genommen gehabt.
20. Daß er den Herrn Geheimden- oder Hof-Rath Kochen zu Halberstadt, welcher einen schönen Frauenzimmer-Schmuck haben sollen, bestehlen wollen, so aber wegen der Wache, die sich im Hofe befunden, nicht ausgeführet werden können.
21. Daß er an einer Kirchen zu Halberstadt, darinnen 8000 Thaler verwahret liegen sollen, mit angesetzet, aber nichs ausführen können.
22. Hätten sein Consorten die Kirche in einem Kloster zu Halberstadt erbrochen, darinnen sie ein Marien-Bild geplündert, und 8 Trauer-Mäntel gestohlen, von welchen Kirchen-Raub er anderthalben Thaler erhalten sollen, hätte es aber nicht einmahl angenommen.
23. Ohnweit Balmstädt, hätten seine Cammeraden einen adelichen Hof bestohlen, und das Küchen-Zinn nebst etwas Eyern, Käse und andern Victualien weggebracht, davon er die letztern verzehren helffen, und weiter nichts genossen.
24. Daß er in einem Dorfe ohnweit Balmstädt, eine Bauersfrau mit ihrer Mutter des Nachts, neben andern überfallen, und sowohl Küsten als Kasten aufgebrochen, darinnen sie, wie auch in einer Lade im Hünerhause, ein heimliches Stücke Geld gefunden, davon er zu seinem Antheil 200 Thaler bekommen.
25. Hätte er nebst seinen Cammeraden vorgehabt, das alte Churfürstliche Erb-Begräbnis in der Thomkirche zu Freyberg zu erbrechen, aber das Werck nicht ausführen können.
26. Daß er die Schloßkirche auf dem Berge, vor Altenburg erbrechen und berauben helffen, darvon sie das Pfund Silber vor 14 Thaler verkauffet, und zu seinem Antheil 103 Kfl. bekommen.
27. Daß er mit andern nach Prag ferner gereiset, daselbst sie aus einen Kloster einen kostbahren Schmuck stehlen wollen, welcher Diebstahl aber keinen Fortgang gehabt.
28. Daß er die Kirche zu Possendorf bey Dreßden, erbrochen und bestehlen helffen, auch seinen Antheil von den geraubten Sachen erhalten, davon er etwan 9 oder 10 f. genossen, da doch die geraubten Sachen der Kirchen über 4 bis 500 Thaler gekostet.
29. Hätte er Jacob Hähnen, den Wasserbrenner zu Tuttendorff, des Nachts überfallen helffen, gar mörderlich erschlagen, und an die 40 Thaler abgeraubet, davon er seinen Antheil, nebst 3 bis 4 Species-Thaler, die er denen andern heimlich entführet, bekommen.
30. Daß er den Müller zu Rechenberg, Nicol Günthern, bestehlen helffen, und hätte davon seinen Antheil an 25 Thalern bekommen, auch 100 Thaler nebst noch einen Cammeraden heimlich davon weggestohlen, die sie mit einander getheilet.
31. Daß er die Kirche in Städtlein zu Glashütte erbrechen, und daraus das Geld und die silberne Vogel-Königs-Kette mit seinen Consorten geraubet, auch davon 8 Thaler Geld und vor 16 Thaler Silber bekommen, so ihm einer von seinen Cammeraden abgelogen und behalten.
32. Daß er Elias Rudolphen zu Rothenbach überfallen, übel zurichten und schlagen, und nebst dessen Weibe aufhängen und berauben helffen, davon auch 9 Thaler zu seiner rata bekommen, hingegen 116 Thaler in seinen Sacke heimlich verparthieret, und vor sich behalten.
33. Daß er George Claußnitzern, den Butterhändler zu Hermsdorff, ins Hauß gefallen und berauben helffen, und davon zu seinem Antheil 20 oder 25 Thaler erhalten.
34. Daß er den Paß-Examinatorn zu Freyberg, allerdings vorsetzlich erstochen, und in der deswegen daselbst ausgestandenen harten Tortur, die Wahrheit vorsetzlich und hartnäckigt hinterhalten habe.
35. Daß er einen Trabanten seinen Cammeraden, Nahmens Kirchnern, beym Vorwercke Ostra, ohnweit des Dorffes Prießnitz, welchen ein anderer Mitschuldiger bereits einen Schuß und Stich in Leib beygebracht gehabt, vollends Todt geschossen, so dann ausziehen, und den entblöseten Cörper in die Elbe schmeissen helffen, weil sich der Verwundete vor seinem Todte noch sehr gequählet gehabt, und er seines Ortes durch den Schuß, bloß seiner Quaal abhelffen wollen.
36. Daß er auf dem Festungs-Bau, den oben schon berührten vorgehabten Ausbruch der Gefangenen angegeben, und daran mit arbeiten, auch die eisernen Instrumente darzu mit beyschaffen helffen; ingleichen, daß er die beschuldigte Correspondentz nach Niederbobrittzsch geführet, und alle sonst darbey angemerckte Particularia begangen habe.

Es ist dieses zwar ein grosses Sünden-Register; Alleine, wenn man die übrigen Intriquen, Finessen und Betrügereyen, ingleichen alle Special-Umstände und besondere Thaten, so in- und bey Ausübung dieser harten Verbrechen von

ihm und dessen gottlosen Cammeraden zugleich mit verübet worden, beysammen haben könte, denn würde es gewiß an Platz und Zeit mangeln, alles vorzutragen. Allein es folgen hier nur noch diejenigen Verbrechen, so Tullianen nachgehends noch beygefallen, und derselbe ebenfalls gar willig zugestanden, und umständlich erzehlet hat, als:

1. Daß er dem Herrn von Hartitzsch, zu Colmnitz, auf Michael Schmiedens Angeben, daß derselbe an die 8000 Rthl. baar Geld in einem verborgenen Gewölbe habe, etwas Zinn und Victualien bestehlen helffen, immassen sie, weil der Herr von Hartitzsch erwachet, und von dem andern Gebäude das Gesinde aufgewecket, daß er und die Complices sich seiner nicht bemächtigen können, immassen, ihre Meynung ihn zu überwältigen, und mit Gewalt das Geld abzunehmen gewesen, verhindert worden.

2. Habe er dem Pfarrer zu Colmnitz einen grossen Spiegel, die Vorhänge an Fenstern, und etwas weisses Zeug aus der Stube entwenden helffen.

3. Daß er die Kirche zu Altenberge am 20 Febr. 1710. in der Nacht erbrochen, und daraus 16 fl. 6 gr. 6 pf. am Gelde geraubet, und grossen Schaden an denen Schlössern und Behältnissen gethan.

4. Daß er mit andern einen Kuchenbecker auf einen Dorffe, Alt Geringswalda, ohnweit Geringswalda, gelegen, von dem sie Nachricht erlanget, daß er 700 Ducaten, und solche gleichfalls gestohlen haben solle, des Nachts überfallen, den Becker mit Riemen gebunden, weil aber das Weib aus dem Bette entrissen, und Lerm gemachet, sie, ohne etwas zu bekommen, sich retiriren müssen.

5. Daß er nebst andern das Schloß zu Colditz geöfnet, und eine grosse Post Geldes aus einem, bey der Schreiber-Stube befindlichen Gewölbe, zu bekommen, Anweisung gehabt, wovon sie aber, weil sie das Geld in den Depositen-Kasten, den sie mit grosser Force und Mühe erbrochen, nicht mehr angetroffen, als nur 5 Thaler 15 gr. und 4 Thl. 12 gl. aus des Actuarii Schränckgen, ingleichen einige Mobilien dem Schreiber Johann George Dähnen, zuständig, bekommen.

6. Daß er auf einem Dorffe bey Kalbitz rechter Hand, gegen Oschatz gelegen, die Kirche, davon sie Nachricht gehabt, ob solten 900 bis 1000 Thaler darinnen verwahret seyn, erbrochen, und nur 30 Thaler Geld, nebst einem Kelche und 5 leeren Geld-Säcken gefunden, auch seine ratam vom Gelde erhalten.

7. Desgleichen die Kirche zu Pretzschendorff, darinnen 5000 Thaler seyn sollen, an welcher sie an die 4 Stunden mit grosser Mühe gearbeitet, und doch endlich kein Geld, sondern nur ein Kästlein mit Obligationen, und Consensen gefunden, welche der Cornet Zimmermann nehmen, und verbrennen wollen, so er, Tullian, hingegen widerrathen und verwehret, weil er besorget, es möchten viel falsche Eyde sonsten, wenn die Verschreibungen verlohren giengen, dadurch verursachet werden.

8. Wäre auch abgeredet gewesen, des verstorbenen D. Schubarts in Freyberg Verlassenschafft zu bestehlen, es sey aber, ohngeachtet er schon das Hauß und die Gelegenheit recognosciret gehabt, unterblieben.

9. Habe er nebst einem seiner Cameraden, Samuel Schickeln, den Schencken zu Dürren Reichenbach, welcher 3 schöne Pferde, wie man ihm in Leipzig gesaget, in Stalle stehen haben soll, den gedachten Stall erbrochen, und das eine Pferd, ein Blauschimmel, weil sie im finstern mit denen Händen gefühlet, daß die andern gar mager gewesen, gestohlen, und weggeritten.

10. Hätten sie den Schulmeister zu Johnsbach zu bestehlen vorgehabt, er habe auch schon etliche Schobe aus dem Dache geschnitten, weil aber des Schulmeisters Hündlein zu bellen angefangen, hätten sie abgelassen, und wären fortgegangen.

11. Hätte er mit noch einigen seiner Cammeraden aus der Kirche, auf dem Dorffe Kirchenblut bey Oschatz gelegen, 2 Kelche, 2 Tellergen, nebst einem kleinen Löffelgen, und 50 bis 60 Thaler Geld geraubet, auch zu solchem Ende die Kirche und Sacristey erbrochen, desgleichen habe er

12. Nebst einem Cammeraden beym Pfarrer zu Tuttendorff aus der Küche eine kupferne Wärmpfanne, und aus dem Keller zwey zinnerne Flaschen, mit Wein entwendet, hätten auch zu solchen Ende in die Küche eingebrochen, und dem Pfarrer sein Geld stehlen wollen, worvon sie das Bellen seiner Hunde gleichfalls abgehalten.

Weil er nun dieses alles bey nochmahliger Vernehmung auf Articul jederzeit geständig; Als wurde ihm Vermöge eines aus den Schöppenstuhl zu Leipzig eingeholten Urtles im Jahr 1714. das Rad zuerkannt, welche Strafe aber durch ein allergnädigstes Rescript de dato Dreßden, den 2 Jenner 1715. dahin gemildert, daß er gleich denen andern vier Mitschuldigen, deren Urtel damahl ebenfals zur Eröfnung einlieffen, mit dem Schwerde vom Leben zum Todte gebracht, und der Cörper auf das Rad geleget, und geflochten werden sollte; Welches Urtel auch den 8 Mertz 1715. zu Dreßden an ihm vollzogen worden. Wer von allem diesen umständlichere Nachricht zu wissen verlanget, dem kan folgende Schrifft dienen: **Des bekannten Diebes, und Mörders, und Räubers, Lips Tullians, und seiner Complicen Leben und Uebelthaten** ꝛc. ꝛc. gedruckt, 1726 in 4.

TULLIA-

TULLIANUM, *Tullianus*, ein Gefängniß zu Rom, unten an dem Capitolio, wenn man nach dem Foro zugieng. Den Nahmen hat es vermuthlich von dem Könige **Servius Tullius**, welcher solches, nachdem es zuerst von dem **Ancus Martius** erbauet worden, noch weiter zu rechte machen, und vollends in Stand setzen lassen; wiewohl **Victor** meldet, daß schon **Tullus Hostilius** dasselbe erbauet habe. Es scheinet nach der Zeit wieder erneuert worden zu seyn, indem noch vor weniger Zeit die Ueberschrifft davon zu lesen: *Cajus Vibius, C. Filius, Rufinus M. Coccejus, M. Filius Nerva, Coss.* ex S. C. Im übrigen pflegte man diejenigen hinein zuwerffen, so das Leben verwürckt hatten, die auch mehrentheils darinne abgethan wurden. Anjetzo ist die Kirche di S. Pietro in Carcere darauf erbauet, weil solcher Apostel selbst mit dem Apostel Paulus unter dem **Nero** neun Monat lang darinne soll gesteckt haben. **Ricquius** de Capit. cap. 45. **Nardin** Rom. vet. **Pitiscus.**

TULLIANUS, ein Gefängniß, siehe vorstehenden Artickel.

St. St. **Tullianus, Antius, Cyriacus** und **Ammonius**, litten den Märtyrer-Tod zu Alexandria. Der Gedächtniß-Tag ist der 13 Febr.

TULLIANUS LOCUS, so hieß ehemahls zu Rom ein gewisses Gefängniß, wie **Gothofredus** in not. ad l. 8 & 9 ff. de poen. anzeiget. Siehe *Tullianum.*

Tullibardin, (Grafen von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Murray**, im XXII Bande, p. 911 u. ff.

Tullideph, (Thom.) ist erster Professor beym Leonhards-Collegio auf der St. Andreas Universität in Schottland, welches Amt er noch in Mertz 1740 verwaltet hat. **Rathleffs** Geschichte der jetztlebenden Gelehrten, I Th. p. 285.

Tullie, (Georg) ein Engelländer im Anfange des 18 Jahrhunderts, war Unter-Dechant zu Yorck in Engelland, und machte sich durch eine Schrifft bekannt, welche von M. **Heinrich Engelhard Poley** aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt worden, und unter dem Titel: **Beherrschung der Gedancken** zu Leipzig 1721 in 8, 14 Bogen starck ans Licht gekommen ist. Man findet hiervon mehr Nachricht in den **Unschuldigen Nachrichten** 1726 p. 82 u. f. **Gelehrte Zeitungen.**

Tullier, Lat. *Tullii*, ein Römischer Geschlechts-Nahme, welcher von dem alten Römischen Könige **Servius Tullius** seinen Ursprung genommen. **Meiers** Antiquitates Plessenses p. 3. **Begers** Thesaurus Brandenburgicus T. III.

Tullieres, eine Stadt in der Nieder-Normandie in Franckreich. **Zeilers** Itiner. Galliæ p. 468.

Tullifeld, ein Ort in Francken in dem Würtzburgischen Lande, welcher 740 vom Könige Carl dem Grossen der Kirche zu Würtzburg zugeeignet ward. Desgleichen hat **Egilof** ein Sohn Huntolfs 795 dem Kloster zu Fulda einige Gü-

ter geschenckt, und im Jahr 889 bestätigte der Deutschen König **Arnulf** der Kirche zu Würtzburg ihr Recht den Zehenden von Tullifeld zu fodern. Von **Eckarts** Francia Orientalis T. I p. 796. T. II p. 712.

TULLI, ein Römischer Geschlechts-Nahme, siehe **Tullier.**

TULLINA, ein Fluß in der ehemahligen Landschafft Bajoaria. Von **Eckhart** in Francia Orientali T. II p. 678.

TULLINA, Stadt, siehe **Tuln.**

Tullingen, ein Ort im Bißthum Freysingen in Ober-Bayern gelegen. **Meichelbecks** Historia Freisingensis T. II p. 45.

Tullinger, (David) war 1559 ein Evangelischer Prediger beym Spital in der Stadt Steyer im Ertz-Hertzogthum Oesterreich. **Preuenhübers** Annales Styrenses p. 276.

Tullinger, (Lorentz) lebte um das Jahr 1463 und war Unter-Pfleger bey **Georgen von Stain**, der die Herrschafft Steyer damahls besaß. **Preuenhübers** Annal. Styrens. p. 372 u. f.

Tulliola, ist beym **Cicero** ad Familiares Lib. XIV Epist. I. und an andern Orten **Ciceronis** Tochter, von welcher der Artickel **Tullia** nachzusehen.

Tullischer Synodus, siehe **Toul**, im XLIV Bande, p. 1648 u. ff.

Tullius, ist beym **Horatz** Lib. I Satyr. VI v. 9 der **Servius Tullius**, sechster Römischer König, welcher von seiner Mutter in ihrer Gefangenschafft gebohren ward, siehe **Servius Tullius**, im XXXVII Bande, p. 564 u. ff.

Tullius, ist beym **Cicero** ad Familiares Lib. XIV Epist. I und anderwerts mehr, **Cicero** selbst, welcher mit seinen völligem Nahmen M. **Tullius Cicero** hieß, siehe **Cicero**, (M. Tullius) im VI Bande, p. 20 u. ff.

St. **Tullius**, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. **Publius**, den 19 Februar, im XXIX Bande, p. 1142.

Tullius, (Lucius) siehe **Tullejus.**

Tullius, (M.) ist bey dem **Cicerone** ad Famil. L. XII, ep. 13 so viel als der **Cicero** selbst.

Tullius, (Quintus) ist beym **Cäsar** de bello Gallico Lib. VIII cap. 46 der Q. **Tullius Cicero**, des **Marcus Tullius Cicerons** Bruder, siehe **Cicero**, (Quintus) im VI Bande, p. 32 u. f.

Tullius, (Servius) Römischer König, siehe **Servius Tullius**, im XXXVII Bande, p. 564.

Tullius, (Thomas) siehe **Tully.**

Tullius, (Torchillus) aus Jütland, war Anfangs Pastor zu Helsingburg, hernach zu Coppenhagen Hof-Prediger, schrieb: De Christi & nostra resurrectione ex 1 Cor. XV, und starb den 24 Decembr. 1667. **Witte** Diar.

Tullius Cicero, (M.) siehe **Cicero**, (M. Tullius) im VI Bande, p. 20 u. ff.

Tullius Longus, (Manlius) trat das Römische Bürgermeister-Amt mit seinem Collegen dem **Servius Sulpicius Camerinus** um den 29 May 497 Jahr vor Christi Geburt, an. **Hedericks** Chronol. der Röm. Bürgem. p. 2.

Tulln, Stadt, siehe **Tuln**.

Tullo oder **Tullogh**, Vicomte oder Vice-Graf, siehe in dem Geschlechts-Artickel: **Butler**, im IV Bande, p. 2028 u. ff.

Tullogh oder **Tullo**, Vicomte oder Vice-Graf, siehe in dem Geschlechts-Artickel: **Butler**, im IV Bande, p. 2028 u. ff.

Tullonis, (Johann) der Heiligen Schrifft Doctor, Rector und Pastor an der Johannis-Kirche zu Ripen in Dännemarck. Er wird in einem sehr alten Manuscripte als der erste Rector nach der Reformation angeführt, in welchem von ihm folgende Worte stehen: D. Johannes Tullonis Ludirector una & pastor ad S. Johannis. Nam priscis temporibus Ludirectores etiam pastores fuerunt Ecclesiæ S. Johannis. Hic ultro commigravit Vedstadium. **P. Terpaggers** Ripæ Cimbricæ. **Dänische Bibliotheck** I Stück p. 170.

TULLONIUM AD ARROSIUM, Städtgen, siehe **Toulon sur Arroux**, im XLIV Bande, p. 1660.

Tullstet, ein Schloß und Dorf, ingleichen ein Kloster in Thüringen, siehe **Tullestete**.

TULLUM, ein Berg in Illyrien, dem Adriatischen Meere entgegen, welcher nach des **Lazius** Berichte **Delez**, oder auch **Telez** genennet wird. **Baudrands** Lex. Geograph. T. II p. 291.

TULLUM, Stadt, an der Mosel in Lothringen, siehe **Toul**, im XLIV Bande, p. 1648 u. ff.

TULLUM, eine Stadt oder Dorf im Graubündter-Lande am Flusse Inn, in der Grafschafft Tyrol, zwey Meilen von Inspruck gegen Morgen gelegen. In den Peutingerischen Tabellen wird dieser Ort auch **Telfs** genennet. **Baudrands** Lex. Geograph. T. II p. 291.

TULLUM LEUCRORUM, Stadt, siehe **Toul**, im XLIV Bande, p. 1648 u. ff.

Tullus, (Aegidius) hat zu Paris 1570: Commentarios in leges quasdam Carnutum municipales ans Licht gestellet. **Draudius** in Bibl. Classica p. 777.

Tullus, (Cajus Julius) war aus der Nachkommenschafft des **Ascanius**, von dem Sohne des **Aeneas** und der **Creusa**, mit dem Zunahmen **Julius**, welcher im 265 Jahre Roms Consul, und Decemvir im 300 Jahre gewesen. **Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch**, II Th. p. 133.

Tullus, (Vopiscus Julius) war aus des **Ascanius** Nachkommenschafft entsprossen, und ward im 271 Jahre Roms, Consul daselbst. **Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch**, II Th. p. 133.

Tullus Decula, (M.) verwaltete das Bürgermeister-Amt zu Rom nebst seinem Collegen **Cn. Cornelius Dolabella** vom 25 Octobr. an, 81 Jahr vor Christi Geburt. **Hedericks** Chronol. der Röm. Bürgerm. p. 28.

Tullus Hostilius, der dritte König der Römer. Er war des **Hostus Hostilius** Sohn, und des **Hostilius** und der **Hersilia**, einer von den geraubten Sabinerinnen, Enckel, und wurde im Jahr der Welt 3279 nach Ableben des **Numa Pompilius** vom Volcke auf des Raths Vorschlag zum Könige erwählet. Er war ein Kriegerischer Herr, und munterte gar bald seine Unterthanen zum Waffen auf, indem er dafür hielt, daß eine Republick zu Friedens-Zeiten nicht sehr wachsen könnte. Weil nun ohnedem alle benachtbarte Völcker den Wachsthum der Römischen Macht beneideten, so war es gantz leicht in mehr als einen Krieg zu verfallen. Zuerst gieng derselbe 3234 mit den Albanern an, welche entweder dadurch, daß nach **Numitors** Absterben das gantze Lateinische Reich mit dem Römischen durch rechtmäßige Succeßion des **Romulus** vereiniget worden, mit den Römern allbereit verknüpffet, oder doch wenigstens in Ansehung dessen, daß Rom eine Albanische Colonie, mit den Römern verwandt, und dem Geblüte nach verbunden waren. Nichts destoweniger als entweder beyderseits Römer und Albaner Strassen-Räuberey getrieben, oder die letztern selches gethan und jene diese dafür mit ziemlichen Schlägen belohnt, beyde Völcker aber nachhero einander, wegen verlangter Satisfaction bey der Nase herumgezogen, so kam es zum Kriege. Doch als sich beyde Armeen nahe beysammen gelagert hatten, und wohl erkannten, daß sie einander selbst aufreiben, und den benachbarten zur Beute werden würden, auch von einem und dem andern feindlichen Anschlag der benachbarten Etrurier und sonst gewisse Nachricht eingezogen haben mochten, ausser dem der Albaner König oder Dictator **Cluilius**, unvermuthet zur Nachtszeit Todes verblichen war, trat der neue Dictator **Metius Sufferius** auf, stellete in einer wohlgefassten Rede die Gefahr für, welche beyden Armeen über dem Kopffe schwebte, und verursachete, nachdem **Tullus Hostilius** in einer Gegen-Rede die Gefahr gleichfalls bekennet, daß über andere Mittel, den Streit zwischen den Römern und Albanern beyzulegen, gerathschlaget ward. Weil aber dieses beständiger Weise nicht wohl anders, als solchergestalt geschehen konnte, wenn beyde Völcker eine Republick ausmachten, und eines des andern gemäßigten Herrschafft sich unterwürffe, allein weil auf beyden Seiten sich Ursachen fanden, warum dieses Volck vor jenem die Herrschafft bekommen solte, welche beyderseits höchste Regenten wohl anzuführen wusten, wurde endlich nach vielem Disputiren beschlossen, daß drey Albaner mit drey Römern solchergestalt streiten solten, daß welche Parthey von beyden siegen würde, dieselbe dadurch ihrem Volcke die Herrschafft

schafft erwerben sollte. Nun waren gleich bey den Albanern drey Brüder **Curiatii** und bey den Römern auch drey **Horatii** genannt, welche von zweyen Schwestern zu einer Zeit und auf einmahl gebohren worden. Diese, ob zwar ziemlich nahe Verwandten, wurden darzu ausersehen, daß sie vor ihr Volck um die Ober-Herrschafft streiten sollten. Es liessen sich auch dieselben solches nach eingehohlten väterlichen Consens gefallen, und setzten die Vetterschafft hinten an, wiewohl doch einige sagen, daß sie sich vor angetretenem Kampffe auf öffentlichem Streit-Platze mit der zärtlichsten Bewegung des Gemüthes umfangen. Der Kampf an sich selbst war, wie leicht zu erachten, sehr hart, und drehete sich wunderlich herum. Erstlich schien es, als ob die **Horazier** unterliegen würden, indem deren zwey schon tod, da entweder alle drey **Curiazier** oder doch deren zwey noch am Leben waren. Endlich aber als der dritte **Horaz** um seine Feinde zu trennen verstellter Weise die Flucht nahm, aber bald wieder umkehrete, und seine Feinde, welche ihn ungleich verfolgeten, einzeln angriff, begab es sich, daß er den Sieg davon trug, mithin den Römern die Herrschafft über die Albaner erwarb. Doch wie insgemein Leid auf die Freude folgte, also geschahe es, daß **Horaz**, als er mit Freuden in Rom einzog, seine Schwester, welche mit einem **Curiaz** verlobt gewesen war, und nun mit Betrübniß über dessen Tod ihrem Bruder entgegen kam, und demselben, als sie ihres Bräutigams gesticktes Kleid, welches sie ihm geschencket, und daß man vor dem Sieger hertrug, gewahr ward, nicht auf die freundlichste Art angeredet haben mochte, auf der Stelle erstach, weßwegen er nach diesem grosse Noth ausstehen muste, und kaum durch seinen Vater und geschehene Beruffung auf das Volck, (welches bey dieser Gelegenheit zum erstenmahle geschehen) beym Leben erhalten werden konnte. Es währete aber das getroffene Bündniß nicht lange, welches die Römer mit den Albanern gemacht hatten. Denn, als diesen gereuete, daß sie ihr Glück auf drey Personen ankommen lassen, und die Schuld auf den **Metius** schoben, ließ sich dieser mit den Fidenatern (von welchen bekannt, daß ihre Stadt zu einer Römischen Colonie gemacht worden) und den Vejentern, welche einen hundertjährigen Frieden mit den Römern getroffen hatten, in ein heimliches Verständniß ein, daß er die Römer in der Schlacht verlassen, und zu den Feinden übergehen wollte. Es war auch alles listig genug eingefädelt, indem **Metius**, als es mit bemeldeten Völckern im Jahr der Welt 3286, würcklich zum Kriege kam, und nunmehro die Schlacht würcklich angieng, mit dem rechtem Flügel, welchen er commandirte, sich nach einem Berge zog, in der Absicht, wenn der Sieg, wie er verhoffte, sich auf der Vejenter und Fidenater Seite wendete, vollends die Römer über den Hauffen zu schmeissen helffen, woferne aber wieder Verhoffen der Sieg auf die andere Seite fallen sollte, alsdenn die Flüchtigen vollends zu verfolgen, und sich beym **Tullus** zu entschuldigen, daß er den Feinden in den Rücken gehen wollen. Allein es fügte sich gar wunderlich, daß das gantze Spiel verkehrt, und verderbt ward. Denn als ein Reuter gerennet kam, und die Zeitung brachte, daß sich die Albaner nach dem nächst gelegenen Berge zögen, merckte **Tullus Hostilius** zwar wohl, was dieses zu bedeuten hätte, ergriff aber augenblicks den Anschlag, und schrye mit lauter Stimme, daß es Freund und Feind hören konnte, dem Bothen zu; **er sollte sich packen, und keine Irrung machen, weil die Albaner sich auf sein Geheiß nach dem Gebürge zögen, um den Feinden in den Rücken zu fallen**, befahl dabey daß die Reuterey die Spiesse in die Höhe recken sollten, wodurch verhindert ward, daß der Abzug der Albanischen Völcker von der Römischen Infanterie nicht so eigentlich wahrgenommen werden konnte. **Livius** Lib. I. Cap. XXVII. Unterdessen hatten die Fidenater des **Tullius** Rede gar wohl verstanden, und weil sie, wenn solche wahr gewesen, die nächsten waren, welche ihre Rücken hergeben solten, wurden sie Zweiffelhafft, ob ihnen nicht die Albaner einen Fallstrick gelegt hätten, worauf eine solche Furcht erfolgte, daß sie die Flucht ergriffen, und nachdem sie gäntzlich zerstreuet, den **Tullus** Gelegenheit gaben, mit den Vejentern auch fertig zu werden. Als diese **Metius** auf dem Berge auch sahe die Flucht ergreiffen, marschirete er eyligst mit seinem Corpo wieder herunter und erwieß sich so emsig in Verfolgung der Feinde, als ob er der Redlichste unter allen wäre. **Dionysius Halicarnaß.** C. XXXVII. Vor diesesmahl ließ sich solches **Tullus** auch gefallen, und lobte verstellter Weise des **Metius** gehabten Anschlag, als er selbigen von ihm vernommen. Nachdem er aber durch der Gefangenen Aussage in seiner gefasseten Muthmassung gestärcket, und zur Gnüge erkannt hatte, daß die Albaner wahrhafftig der Verrätherey schuldig, **Metius** aber an solcher Schuld den gröstẽ Theil hätte, machte er Ernst. Er ritt deswegen in der Nacht in der gröstẽ Geschwindigkeit nach Rom, um mit den Herren des Raths Unterredung zu pflegen, und kehrte nach gefassetem Entschluß noch selbige Nacht wieder ins Lager. Hierauf schickte er so fort noch vor Tage den **Marcus Horaz** (welcher der überbliebene von den drey Brüdern war) mit einem auserlesenen Theil Infanterie und Cavallerie nach Alba, sich derselben Stadt zu bemächtigen, und von Grund aus zu zerstören, die Einwohner aber sämtlich nach Rom zu bringen. Des folgenden Tags machte er Anstalt dem treulosen **Metius** seinen verdienten Lohn zu geben. Er beruffte vor allen Dingen seine Hauptleute und Officiers zu sich, eröffnete ihnen den Rathschluß, und dessen vorhabende Execution, mit Befehl, daß sie bey angestellter Versammlung des Volcks wohlbewaffnet bey und um ihn seyn möchten. Dieses war kaum benöthigter massen angeordnet, als **Metius** darzu kam, um bey dem Könige **Tullus** auch seine Aufwartung zu machen. Der König empfieng ihn gar freundlich, und weil **Metius** seinen Glückwunsch des befochtenen Siegs entweder erst recht machte, oder wiederhohlte, rühmte der König seine Tapfferkeit, und sagte, daß selbige Belohnungs-würdig wäre, befahl auch, daß er die andern Albaner, so sich tapffer gehalten, aufzeichnen, und ihm das Register davon überbringen sollte, damit auch diese nach Verdienst belohnt

werden möchten. Wer war erfreuter als Metius, welcher die ärgſten Schelme von ſeiner Geſellſchafft aufſchrieb, in Hoffnung mit ihnen an ſtatt der verdienten Straffe eine herrliche Belohnung zu empfangen. Darauf ergieng Befehl, daß alle, jedoch nur ohne Gewehr, zuſammen kommen ſollten. Metius ward neben dem Könige Tullus geſtellet, welches er auch gerne als eine beſondere Ehren-Bezeugung annahm. Um den König und Metius herum ſtunden die Haupt-Leute und andere Officiers, weiter hinunter die gemeinen Albaner und andere Bunds Genoſſen, und endlich die Römer, unter welchen die tapfferſten mit kurtzem Gewehr unter den Röcken verſehen waren. Als ſolchergeſtallt alles in Ordnung geſtellet, fieng Tullus eine Rede an, und gab darinne zu verſtehen, daß die äuſerlichen Feinde zwar gedämpffet, aber noch innerliche vorhanden wären, welche weit gefährlicher als jene. Er erzehlte hierauf ausführlich, wie die Albaniſchen Völcker mit Betrug umgegangen, und er, der König, ſich nur geſtellet, als ob dieſelben auf ſeinen Befehl ſich nach dem Gebürge gezogen, und wie er dieſes alles von den Gefangenen zur Gnüge erfahren, auch darnach mit dem Rathe zu Rom beſchloſſen hätte, den Verräthern ihren verdienten Lohn zu geben. Als ſich Metius in ſeinen Gedancken ſo ſchändlich betrogen ſahe, ſtund er als ob er vom Blitz gerührt wäre, und konnte vor Schrecken kein Wort vorbringen. Die andern Albaner fiengen an zu ſchreyen und zu heulen, und entſchuldigten ſich ſo gut ſie konnten. Der gemeine Soldat gab vor, daß er um die Verrätherey gar nichts gewuſt, die Officiers aber geſtunden, daß ſie davon erfahren, aber zu ſpäte, als dem Metius nicht wohl zu widerſprechen, oder andere Wege zu ergreiffen geweſen. Der König Tullus antwortete, daß er, dieſes alles glaubte, dahero auch ihnen und ihren Lands-Leuten nichts anders wiederfahren würde, als daß ſie ſämmtlich zur Erhaltung Ruhe und Friedens nach Rom gebracht, und unter die Einwohnerdaſelbſt vertheilet, dabey aber aller Rechte welche jene hätten, theilhafftig gemacht, auch die vornehmſten Familien zu Ehren-Aemtern und in den Rath gezogen werden ſollten. Hiermit waren die meiſten zu frieden; Dem Metius aber ward befohlen, weil alle Schuld auf ihn fiel, ſich auch zu verantworten, wenn er ſich getrauete, etwas Gründliches zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen. Dieſer weil er ſeiner Boßheit zur Gnüge überführet war, wuſte nichts, als dieſes zu ſagen, daß ihn der Albaniſche Rath, als er mit der Armee von Alba ausmarſchiret, heimlich dasjenige, was er gethan, geheiſſen hätte, dahero ihn nunmehro ſeine Soldaten nicht laſſen, ſondern ihn und ſein Vaterland von mehr als feindlicher Gewalt erretten würden. Er ſetzte noch mehr aus Deſperation hinzu, wodurch ein kleiner Tumult unter den Albanern, welche ſich zum Theil nach Gewehr umſahen, erreget, aber auch bald wieder geſtillet ward, als die Römer ihre unter den Röcken verborgene Degen zeigten, und vom Leder zogen, auch Tullus ihnen zuredete, daß es mit aller Gewalt zu ſpäte und vergebens, auch bereits Marcus Horaz mit einem auſſerleſenen Corpo nach Alba commandiret worden, dieſe Stadt von Grund aus zu zerſtören. Hierauf wurde dem Metius das Urtheil geſprochen, daß er gepeitſchet, und lebendig von Pferden zerriſſen werden ſollte, worüber er faſt raſend ward, und nicht aufhörete zu ſchmähen und zu läſtern, auch ſeinen Leuten zuzuruffen, biß ihn die handgreifliche Anwalde bey dem Ermel kriegten, weidlich zerpeitſchten, und er endlich mit Händen und Füſſen entweder an zwey Wagen, deren jeder mit vier Pferden beſpannet, oder an vier Pferde als an zwey mit den Händen, und zwey mit den Füſſen gebunden, und in Stücken zerriſſen ward, zu einem ſo gräßlichem Spectacul, daß jedermann die Augen weg wandte, und den abſcheulichen Anblick nicht ertragen konnte. Die andern Mitſchuldigen wurden nachhero ordentlich vor Gericht geſtellt, und nach dem Geſetz von Verräthern am Leben beſtraffet. Unterdeſſen war Marcus Horaz mit ſeinem Corpo vor Alba angelangt, und in Güte eingelaſſen worden, hatte darauf ſo fort ſich der Thore und Wälle bemächtiget, und nach abgeſtattetem Bericht, was vorgegangen, und was ihm befohlen, ſich ſo emſig in Niederreiſſung der Häuſer erwieſen, daß die Einwohner ungeſäumt ſich auf den Weg machen müſſen, und keine Erlaubniß erhalten können, noch zuvor Abgeſandten nach Rom zu ſchicken. Die neu angekommene Menge wurde in Curias und Tribus vertheilet, und vermehrete die Zahl der Römiſchen Bürger nicht wenig, ſo daß ein neuer Berg Cälius genannt, in die Römiſchen Ring-Mauern eingeſchloſſen ward, und Tullus ſelbſt um ſolchen deſto bewohnter zu machen, ihn zu ſeinem Reſidentz-Platze erwählete. Alſo ward die Mutter von der Tochter zerſtört, das iſt, Alba ward von Rom verſchlungen, welche nichts anders als eine Albaniſche Colonie war. Fidene aber ward in folgenden Früh-Jahre belagert und gewonnen, aber nichts deſtoweniger im vorigen Stande gelaſſen, daß ſie nemlich eine Römiſche Colonie ſeyn und bleiben ſollte, die Aufwiegler aber wurden am Leben geſtrafft.

Den andern Krieg, welchen Tullus Hoſtilius geführet, verurſachten 3292. die Sabiner, welche entweder eben diejenigen, die unter des Romulus Regierung mit den Römern verbunden waren, oder eine andere Sabiniſche Nation waren, und einige Römiſche Unterthanen auf der Straſſe beraubt hatten, nachher aber deswegen keine Satisfaction geben wollten. Doch es paßirte in dieſem Kriege nichts ſonderlichs, als daß Tullus, wie er im andern Treffen mit den Sabinern begriffen war dem Saturn und Opi, (das iſt der Hülffe) ſolenne Feſte verſprach, wenn er vor dieſesmahl ſiegen würde, und bald darauf als er ſeines Wunſches gewähret, mit guter Beuthe nach Rom im Triumph zurück kehrete, und mit den Sabinern gegen Erſtattung der geraubten Sachen und Bezahlung einer gewiſſen Geld-Straffe Friede machte.

Der dritte Krieg ward 3304 mit den Lateiniſchen Städten geführet, deren an der Zahl auf dreyßig waren, und über welche Tullus nach Zerſtö-

Zerſtörung ihrer vornehmſten Stadt Alba die Herrſchafft begehrte, welche aber jene demſelben nicht zugeſtehen wolten. Allein ob ſchon der Krieg über fünf Jahr währete, ſo ward er doch mit keinem groſſen Blutvergieſſen, oder Ruin der Städte geführet, ſondern die ſtreitigen Partheyen fielen einander gegen die Erndte ins Land, und zogen mit der gemachten Beuthe, und auch wohl einigen darüber empfangenen Schlägen wieder nach Hauſe, bis endlich mit den geſamten Lateinern völliger Friede ward.

Der vierte Krieg ward wieder mit den Sabinern geführet, welche ſich der Gelegenheit bedienten, und als Tullus mit den Lateinern zu thun hatte, wieder loß ſchlugen. Doch Tullus traf darauf gleich mit den Lateinern einen Stillеſtand, und liefferte den Sabinern eine Hauptſchlacht, in welcher er einen völligen Sieg erhielt, aber wieder die Beſiegten weiter nichts vornahm, als daß er ihr Lager und die Wahlſtatt plünderte, die Felder guten Theils verheerete und alſo mit guter Beute nach Hauſe kehrte. Denn Tullus ward endlich des Kriegs überdrüßig, und trat in die Fußtapffen ſeines Vorfahren des Numa Pompilius, lag die gantze Zeit dem Götzendienſte ob, beſonders als einige die Nachricht brachten, daß es auf dem Albaniſchen Berge Steine geregnet hätte, und bald darauf die Peſt zu Rom entſtund. Auſſer dem ſoll er die Lictores nebſt der ſella curuli und der toga picta nach einiger Meynung zuerſt in Rom eingeführet haben. Endlich gerieth im Jahr der Welt 3311 ſein Hauß zu Rom in Brand, ob durch den Blitz, oder durch Anſteckung der Menſchen, und zwar inſonderheit des nachmahligen Königs Ancus Martius, iſt unbekannt, da er denn mit ſeiner Gemahlin und gantzen Familie elendiglich ums Leben kam, nachdem er zwey und dreyßig Jahr mit Ruhme regieret hatte. Livius will zwar berichten, es hätte Tullus Hoſtilius aus des Numa Büchern die Geiſter bannen wollen, worüber der Jupiter erzürnet, oder weil Tullus nicht richtig verfahren, ihn mit ſamt ſeinem Hauſe angezündet. Allein es hat Gabriel Naudäus Apologie, de ceux, qui ont eté fauſſement accusé de la Magie C. I. das Gegentheil erwieſen. Livius Lib. I. c. 31. Dionyſius Halycarnaß. Lib. III. c. 46. u. ff. Florus Lib. I. c. 3. Hartungs Hiſtoriſcher Schauplatz der Welt II Th. III C. §. 27. u. ff. p. 133. u. ff. Gebauers Diſput. de Hoſtilio. Allgemeine Chronicke I Th. p. 164. u. ff.

Tully, oder Tullius, (Thomas) ein Engelländiſcher Theologe, war zu Carlile in Cumberland den 22 Julius 1620 gebohren, und ſtudirte zu Oxford in der Königin Collegio, alwo er hernach auch ein Mitglied und Magiſter wurde. Nachdem er hierauf einige andere Stellen bekleidet, ward er Principal von Edmunds-Hall, nach Carls II Wiedereinſetzung aber Doctor der Theologie, ferner Pfarrer bey Malmesburn, und endlich 1675 Decanus von Rippon in der Provintz Yorck, alwo er nicht gar lange hernach, nehmlich den 14 Jenner 1676 ſtarb. Er hielt ſehr eifrig über des Calvinus Lehre von der Gnadenwahl und Rechtfertigung, weswegen er auch mit Bullus, Baxtern und andern in Streit gerathen. Seine Schrifften ſind:

1. Logica apodictica.
2. Enchiridion didacticum locorum S. Theologiæ.
3. Expoſitio Symboli Apoſtolici & orationis dominicæ.
4. Aſſertio de juſtificatione Paulina ſine operibus ex mente eccleſiæ Anglicanæ omniumque reliquarum, quæ reformatæ audiunt, adverſus nuperos novatores, Oxfurt 1670.
5. Diſſertatiunculam de ſententia Paulina Rom. VII. 14. ſeqq. in qua oſtenditur, Paullum de ſe loqui regenito; non autem in perſona hominis non regeniti, darwieder Bullus apologiam pro harmonia ejuſque auctore contra declamationem *Thomæ Tulli* ans Licht ſtellete, als Tullius ſchon mit Tode abgegangen war.

Wood Athen. Oxon. Suppl. de Collier. Walchs Religionsſtreitigk. auſſer der Evangel. Kirche III Th. p. 1011.

Tullybrandin, ein Marquiſat in der Grafſchafft Stratherne in dem ſüdlichem Schottland gelegen. Hübners Geographie I Th. p. 378.

TULMETIUM, Stadt, ſiehe Tolmezzo, im XLIV Bande, p. 1147.

Tulmeyer, (von) war um das Jahr 1729 an dem Königlichem Preußiſchen Hofe Geheimder Rath, und ward in eben dem Jahre in den Adelſtand erhoben. Europäiſche *Fama* XXVII Band, p. 532.

TULMEZIUM, Stadt, ſiehe Tolmezzo, im XLIV Bande, p. 1147.

Tuln, ein kleiner Fluß im Ertzhertzogthum Oeſterreich, der in Unter-Oeſterreich im Ober-Wienerwalds-Viertel im Gebürge, an einem Orte, in der Laaben genannt, entſpringt, und nach Thurn, St. Chriſtophel, Neulenbach, Aſperhofen, Planckendorf, Dieterdorf, Abſtetten, und nach Sieghardskirchen fließt, und ferner durch Ladenau, nach der Stadt Tuln geht, und allda in die Donau fällt. Hydrographiſches Lexicon p. 600.

Tuln, oder Tulln, *Tulna*, *Tullina*, *Caſtra Catulina*, eine kleine Stadt in Nieder-Oeſterreich, fünf Meilen oberhalb Wien, an dem rechten Ufer der Donau, wo der kleine Fluß Tuln mit derſelben ſich vereiniget. Bis hieher pflegen allemahl die Ertzhertzoge von Oeſterreich ihren verlobten Gemahlinnen entgegen zu reiſen, und bey dem erſten Empfang von denſelben mit einem mit Juwelen reichlich beſetzten Hut beſchenckt zu werden. Die Stadt hat einen Biſchoff, der unter Paſſau ſtehet. Es befindet ſich daſelbſt ein Capuciner- und Adliches-Nonnen-Kloſter zum heiligen Creutz. Bey der Stadt iſt ein groſſes ebenes Feld, wo in vorigen Zeiten viel Scharmützel und Schlachten vorgefallen, und auf eben dieſem Felde hielte die Armee ihr Rendevous, welche

1683 Wien entsetzte. Im Jahr 983 hielt Kayser Otto III allhier einen Landtag, dergleichen auch 1251 daselbst angestellet worden, und um das Jahr 1042 oder 43. ward Tuln von dem Ungarischen Könige Aba eingenommen, und abgebrandt. **Pretenhübers** Annales Styrenses p. 530. u. 389. **Hübners** Geographie I Th. p. 125. **Leben Kayserts Josephs.**

TULNA, Stadt, siehe **Tuln.**

Tulnau, ein Ort ohnweit Nürnberg lincker Seits der Pegnitz Ostwerts gelegen, wo eine Pappiermühle, Blaiche, und Waschhauß ist, ins Amt Wöhrdt gehörig. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 34.

Tulner-Feld, Strich Landes, siehe **Tulen.**

Tuloa, der 29 König der Gothen, fieng seine Regierung 638 an, und hatte alle Eigenschafften an sich, welche vermögend waren, ihm des gantzen Volcks Liebe zu wege zu bringen. Er starb zu Toledo, nachdem er zwey Jahr und einige Monat regieret hatte, und wurde von allen seinen Unterthanen sehr beklaget. Vasäi Chron. Hisp.

TULONIUM, Stadt, siehe **Tudela.**

Tulonne, (Anne) ein Frauenzimmer, von Mascon unweit Lyon, war wegen ihrer Geschicklichkeit in der Frantzösischen Poesie berühmt. **La Croix du Maine** Bibl. de Fr. **Verdier** Bibl. Franc.

Tulpe, Tulipan, Tulipane, Lateinisch *Tulipa, Lilionarcissus*, Lon. *Tulpa, Offic. Tulipa præcox flava*, J. B. Chab. *Tulipa præcox lutea*, C. B. *Tulipa tota lutea*, Ger. **Gelbe Tulpe, gelbe Tulipe**, Frantzösisch *Tulipe*, ist ein Gewächs, das einen eintzigen Stängel treibet, etwan eines Fusses hoch, der ist rund, und gantz voller Kerne, mit zwey bis drey gar langen, ziemlich breiten, dicken und harten Blättern besetzet, die an dem Rande kraus sind, als wie die Wellen, und an dem Ende zugespitzt. Der Stängel bringet auf seiner Spitze eine einige grosse und schöne Blume von sechs Blättern, die etwas ausgeschweifet sind, und unten vielmahls als einen Bauch zu machen pflegen, der weiter ist, als wie die Oeffnung; sie hat vortrefflich schöne Farben, gelb oder weiß, oder purpurfarbig, oder roth, oder bunt. Wann die Blume vergangen ist, so kömmt eine länglichte, dreyeckichte Frucht hervor, die in drey Fächlein abgetheilet ist, so voller länglichter und röthlichter gar platter Samen stecken. Die Wurtzel ist ein grosser, gelblichter oder schwärtzlichter Bulbe, oder eine Zwiebel, welche aus vielen Häutlein bestehet, deren eines in dem andern stecket; und an dem untern Theile, oder an dem Stuhle sind etliche Zaserwurtzeln zu befinden. Wenn man der Tulpe Beschaffenheit und ihre besondern Theile recht genau erkennen will, so muß man an ihr betrachten über der Erde die Blätter, den Griffel, die Fädgen, das Saamengehäuse, den Stengel und dessen Laub, und unter der Erde, die Zwiebel, die Wurtzel, die Setzlinge, und die Sincker, deren jedes einer besondern Betrachtung werth ist.

Der Blätter sind insgemein sechs, und diese sind so gefügt, daß drey davon auswärts und drey einwärts stehen, und die letztere insgemein breiter sind, als die erstern. Daß es Tulpen-Blumen mit wenigern Blättern gebe, hat man nicht gehört, ausser, daß einige aus Nieder-Aethiopien nach Holland gekommen seyn sollen, die in ernanntem ihrem Vaterlande nur fünf blättericht gewesen, in Holland aber gar nicht zum Flor gebracht werden können. Dargegen sind hier und da Tulpen von sieben, acht, und mehrern Blättern gefunden, und an den so genannten doppelten Monstrosen, deren wohl ehe über hundert gezählt worden. In der Form lauffen einige mehr, andere weniger spitz zu, einige sind höher andere niedriger, einige schwächer, andere stärcker, einige schlecht, andere etwas gekräußt. Der Griffel wird dasjenige Theilgen genennet, welches in der Mitte der Blume stehet, aus derselben Grunde, wo sich der Stengel endiget, gerade in die Höhe steigt, und von nurberührten Blättern umschlossen wird. Solcher Griffel, welchen andere den **Klöppel**, andere das **Mägdlein**, andere das **Zünglein**, und noch andere wieder anders nennen, ist aus lauter zarten Röhrgen zusammengesetzt, und wird der Blume durch selbige der kräfftigste Nahrungssafft zu Erzeugung des Saamens zugeführet zugleich aber auch derselben Ansehen, durch dessen artigen Bau und mancherley Farben gar mercklich vermehrt.

Fädgen heißt man diejenigen zarten Theile, welche aus dem Griffel herfür ragen, und oben mit einer Art von Knöpffen versehen, und an der Zahl gemeiniglich den Blättern gleich sind. Es findet sich in selbigen ein öhlichter Staub, der sich, wenn die Blume ihre Vollkommenheit erlangt, von selbst ausstreuet, und den Griffel nebst einen guten Theile der Blätter bestiebet, dessen eigentliches Wesen jedoch zur Zeit noch unter andere Geheimnisse des Blumen-Baues gerechnet werden muß.

Von solchen Griffel und Fädgen wird das längliche und dreyeckigte **Saamengehäuse** wenn es anfangs noch klein und zart ist, umgeben, bedeckt, und genehrt, welches denn, wenn diese Stücke mit den Blättern verdrocknet sind, so lange bis der dünne, zähe, gelbliche, und dicht über einander gepreßte Saamen, die Reiffe erlangt, seine Speise und Tranck durch den Stengel erhalten muß. Ob aber von dem Griffel und vorgemeldetem Staube die Fruchtbarkeit abhange, davon wird unten Erwehnung geschehen. Wegen des **Stengels** ist zu bemercken, daß einige, welche die Theile der Blumen überhaupt untersucht, nicht dafür halten wollen, daß der Stengel mit darzu gehöre, wir finden aber noch jetzo keine Ursache, warum ein so sichtbares und nöthiges Stück ausgeschlossen werden solte. Diese Stengel sind zwar einander nicht durchaus gleich, sondern etliche höher andere niedriger, etliche stärcker und andere schwächer, man erkennet aber leicht, daß ihre verschiedene Länge und Stärcke ein genaues Verhältniß mit der Blume habe. Und wie es in Holland wohl ehe Stengel gegeben, die zwey Ellen hoch gewesen, so haben auch die Blumen, welche sie getragen, in der Breite, Höhe, und Stärcke für

allen andern viel voraus gehabt. Solten unsere Augen hinreichen, so würden wir finden, daß an Tulpen von verschiedenen Farben auch das Grüne der Stengel verschieden, und die Art der Blumen-Farbe einiger maßen auf selbigen bemerckt sey, gleichwie auch so gar schon an den ersten Spitzen, die aus der Erde kommen eine Ungleichheit wahrgenommen, und aus solchen Kennzeichen sich mehr oder weniger Hofnung auf eine schöne Blume gemacht werden mag. Es giebt uns aber was wir an Stengeln klar für uns sehen, schon genugsamen Anlaß, ihr Wesen und Gebäude zu bewundern. Sie stehen wie zart geschnitzte Säulen, und sind dabey von solchen Zeuge und Form wie es ihr Zweck erfodert hat. Wenn sie schwächer wären, würden sie die starcke Blume nicht auf recht halten können: Wenn sie steiffer, und nicht so biegsam wären, würde sie ein mäßiger Wind und Wetter zerknicken: Wenn sie rauher und nicht so glatt wären, würde sich leicht Unreinigkeit an sie setzen können, und Uebelstand oder gar Fäulniß verursachen, und wenn sie niedriger wären, würde die Blume ein grosses Theil ihrer Pracht verlieren. Es haben aber auch die Stengel ihr Laub oder Blätter, die um so viel weniger zurück gelassen werden mögen, als sie nicht vergebens, sondern deswegen da sind, daß so wohl die Blume Zugang durch sie erhalten, als derselben Schmuck und Anmuth vermehret werden soll. Das erste anlangend, so sind es solche Blätter, welche den Thau und fruchtbare Feuchtigkeit der Lufft auffangen, in sich ziehen, kochen, und zubereiten, und denen Blumen darauf, mittelst des Stengels dergestalt zuleiten, daß diese bey bequemer Witterung um so viel vollkommener herfür wachsen, und bey starcker Sonnen-Hitze und aussenbleibenden Regen, durch angeregte feiste Nahrungs-Säffte desto eher bestehen, zugleich aber der Saame zu gehöriger Reiffe gebracht werden könne. So viel aber das andere betrifft, zeigt der Augenschein, was ein Blatt von so schöner Gestalt, und Farbe, von so schönem und glattem Wesen der Blume für Zierde gebe, zumahl wenn solches, wie sichs an einigen Arten findet, mit weiß, oder gelb, wie mit Silber oder Golde eingefaßt ist. Wegen des Stiels, und gantzen innerlichen Gebäudes dieser Stengel-Blätter kömmt nichts zu sagen vor, das sie nicht mit andern Blumen- und Pflantzen-Blättern gemein hätten. Das aber verdient angemerckt zu werden, daß wenn gegen den Frühling nur eins von solchen Blättern zum Vorschein kömmt, die Zwiebel, die so wenig Krafft spüren läßt, selbiges Jahr auch nicht zur Flor gelangen werde, sondern Verstärckung erwarten müsse. Und dieses sind die Theile der Tulpe, die über der Erde stehen, und einem jedem von selbst in die Augen fallen. Bey den Stücken, die **unter der Erden** sind, ist zuerst der **Zwiebeln**, zu gedencken. Es sind dieselben von mäßiger Größe, von dichtem, doch sehr zartem Wesen, meist Eyförmig, doch insgemein etwas eckigt, und ihre weisse glänzende Leiber mit etlichen gelblich braunen Röcken bekleidet. Dieses sind ihre Schalen, wir finden aber nicht, wie ein gar berühmter Botanicus sagen können, daß selbige Erdschwartz von Farbe, und inwendig wie die Castanien, mit weisser Wolle überzogen wären: Solche Zwiebeln lassen sich fast überall aufbehalten, dauren auch an lufftigen Orten, wenn sie nur ihrer Schale nicht beraubet werden, wohl zwey, drey biß vier Monate ausser der Erde. Wenige Zeit nach erlangtem Lager schlagen sie **Wurtzeln**. Diese sind anfangs so zart, als seidene Fädgen, und bleiben auch schwächer, als die von Narcissen, und andern Kielwercke. Ihre Beschaffenheit ist aber darinne mit diesem gleich, daß sie um leichter in die Erde zu dringen, unten gantz spitzig zu gehen, sich aber, um den Zwiebeln und Blumen mehr Nahrung zu zuführen in der Höhe nach und nach verstärcken: Und daß jedes Fäßgen, so klein es immer seyn mag, mit Lufft-Röhren und Löchern versehen ist, und diese zugleich so eingerichtet sind, daß sie nicht allein Wasser und Lufft schöpffen können, sondern auch jenes diesem, und dieses jenem auszuweichen vermag. Inmassen auch der Zweck bey allen Arten der Pflantzen, so verschieden auch die Gestalt der Wurtzeln seyn mag, einerley, nehmlich hauptsächlich der ist, daß das Gewächs Nahrung und Befestigung erlange. Die jungen Zwiebeln werden in **Setzlinge** und **Sincker** abgetheilt. **Setzlinge** heißt man die, so schon einiger maßen erwachsen, und der Haupt-Zwiebel am nächsten sind. Die Sincker aber der Tulpen, sind an den Zwiebeln der Tulpen diejenigen Absprosser oder Keyme, deren sich die Gärtner zur Vermehrung und Fortpflantzung dieser Blume bedienen. Man muß auf folgende Weise verfahren, wenn man von den abgebrochenen **Sinckern** neue Zwiebeln ziehen will. Auf den Beeten, in welche man solche zu legen Willens ist, müssen Linien gezogen werden, die etwan 6 Finger weit von einander sind; die Sincker müssen eben in solcher Weite von einander, hingegen nur zwey Finger tief gesetzet werden. Nach dieser Einrichtung macht man die Erde mit der Hand wieder eben, nach der Zeit aber wartet man sie wie die Zwiebel selbst. Die Meynungen, wie lange die Sincker sollen in der Erde bleiben, sind unterschieden, einige halten zwey Jahr vor genug, andere wollen drey Jahr, daß die Sincker das erste Jahr nur treiben, das andere grösser werden, und endlich im dritten zum Blühen sich schicken. Diese Regeln sind nicht gäntzlich zu verwerffen, aber auch nicht vollkommen darauf zu bauen, indem die starcken Sincker allemahl die besten zum Fortpflantzen sind, und dahero nicht so lange in der Erde zu liegen nöthig haben. Den jungen Sinckern aber zu verwehren daß sie unter der Zeit, wenn sie ausser der Erde sind, bis sie wieder eingesetzt werden, nicht austrocknen können, so muß man solche an einen lufftigen Platz in Mooß legen, welches nach ihrer Einpflantzung denn ungemeinen Nutzen hat. **Ligers** Historischer Blumen-Gärtner p. 112. Sonst gedencket auch der Uebersetzer des Historischen Garten-Buchs der **Querbalcken** bey der Tulpe; er zeigt aber nicht eigentlich was darunter zu verstehen sey. Von dem Haupt-Blumen-Stücke des Reichs haben wir nicht Ursache etwas zu erinnern, da einige Gattungen von Blumen, und darunter die Tulpen so gebildet sind, daß sie dergleichen Schutz und Stütze nicht von nöthen haben. Die Tulpe wird mit sonderlichem Fleiße in den Gärten gezie-

gezielet. Dieses Gewächse ist aus der Türckey zu uns gekommen, und in Deutschland nicht völlig zwey hundert Jahre bekannt. Die Blumen werden unterschieden 1) nach ihren Arten in **frühzeitige**, *Tulipa præcox*, in **langsamere**, *dubia*, und **späte**, *serotina*; 2) nach ihrer Größe, indem etliche auf einem gantz **niedrigen Stengel**, *pumiliones*, bleiben, etliche **kleine Blumen**, *Tulipæ minores*, bringen; 3) nach ihren Farben, und zwar erstlich **einfach**, nach den Haupt-Farben, gelb, roth, weiß, grün, blau, so wohl als nach den Neben-Farben, weißgelb, Citronengelb, Pomerantzengelb, Safrangelb, Ziegelroth, Zinnoberroth, Purpurroth, Braunroth, Schneeweiß, Silberweiß, Milchweiß, Aschenweiß, u. s. w. oder **gemenget**, als gelb und roth, weiß und roth, weiß und grün, u. d. g. nachdem die Natur hierunter unendlich und sehr artig spielet. Hieraus entspringet die unendliche Mannigfaltigkeit der Benennungen, wovon in den Garten-Büchern lange Register anzutreffen. Diesen Farben nach werden sie endlich auch in **rare** und **gemeine** eingetheilet. Unter den gemeinen verstehet man die gantz **rothen**, gantz gelben, gantz Purpurfarbenen, gantz Pomerantzenfarbenen, wie auch die zweyfärbigen, als weisse und rothe, Goldgelb und rothe, lichtgelb und weisse, und so ferner. Unter den raren und theuren Tulpen verdienet die **himmelblaue** die erste Stelle, die von wenigen gesehen worden, aber dennoch vorhanden ist. Dieser ist die nächste, die **schwartze**, dafür einige sehr späte dunckelrothe angesehen werden mögen. Auf diese folget die gantz **grüne**, denn die grün gestreiffften nichts besonders haben. Die nechste Stelle nehmen die **bunten gesprengten** und geflammten, die aber grossen Veränderungen unterworffen sind, und bald ausarten. Die gantz weissen mögen unter denen, die etwas werth sind, mit gehen, denen noch die gefüllten, und deren etliche auf einem Stiele wachsen, nebst den monströsen, beygezählet werden. Auf die ihnen beygelegte Nahmen ist nicht zugehen, weil sie an einem Orte so, an einem andern wieder anders genennet werden. Ihre Vermehrung geschiehet auf zweyerley Weise, durch den Samen, oder durch die Zwiebeln. Die erste Weise geschiehet also, man sammlet von den spät blühenden schönen, sonderlich weissen Tulpen den Samen, und zwar, wenn er so reiff ist, daß die Samen-Köpffe aufspringen. Diesen säet man im September, nur eines Zolles tief in gutes Erdreich, und läßet ihn also drey Jahre stehen. Nach Verflieſſung derselben sucht man die jungen Zwiebeln aus der Erden, und setzt sie einer Hand breit von einander in frische wohl zugerichtete Beete, so werden sie nach drey oder vier Jahren blühen, und viele darunter gantz wunderbare schöne Blumen von mancherley Farben herfürbringen. Doch muß man solche neue Blumen in keinen Samen schiessen lassen, sondern in Zeiten abbrechen, damit die Zwiebeln desto mehr gestärcket werden. Man kan sie auch zuerst in Kästen säen, und hernach in Beete versetzen. Auf die andere Weise, nehmlich durch die Zwiebel geschiehet ihre Vermehrung etwas geschwinder, und zwar auf zweyerley Art, durch die Setzlinge und durch Sincker. **Setzlinge** werden diejenigen **Brut-Zwiebeln** genannt,

welche zur Seiten der Haupt-Zwiebel: **Sincker** aber, welche unter den Zasern gerade hinunter zwey oder drey Zoll tief in die Erde wachsen. Bey der Wartung ist in Acht zunehmen, daß die raren und schönen Tulipanen jährlich, die geringern aber ums andere Jahr ausgehoben werden, weilen sie sonst mercklich Schaden leiden, und gar offt die Haupt-Zwiebeln verderben. Die Aushebung geschiehet, wenn der Stengel vertrocknet, etwa um Jacobi. Die Zwiebeln werden mit der daran hangenden Erde, auf acht Tage in eine trockene und luffrige Cammer geleget; alsdenn erst gereiniget, und also bis in den September gelassen, da bey wachsendem Mond erstlich die alten Zwiebeln in wohlzugerichtete Beete, und denn die Setzlinge besonders, nach der Reihe aufrecht, zwey Zoll tief eingesetzet werden. Wenn im Frühjahre die Zwiebel ausschlägt, und im Anfange nur ein Blatt zeiget, folgt dasselbe Jahr keine Blume: Wenn aber sich ein Hertzblatt darneben sehen lässet, ist es eine Anzeige, daß sie blühen werde. Wer Tulpen-Zwiebeln zu kauffen begehret, und damit nicht betrogen werden will, der lasse die Blumen, die ihm gefallen, mit der Wurtzel in seiner Gegenwart ausheben, quetsche den Stengel oben hart unter der Blume, hänge die Pflantze bey der Zwiebel, mit unter sich gekehrter Blume in einem lufftigen Gemach auf, so wird sie bis zur Zeit der Versetzung gut bleiben. In Africa wie **Dapper** meldet, sonderlich in Aethiopien, wächset sie wild auf den Bergen, die Blume ist hoch roth an Farbe, hat sünff Blätter, und sitzt auf einem weissen mit Purpurflecken besprengten runden Stiele. Dergleichen sind auch nach **Olears** Zeugniß, in Persien von allerhand Farben anzutreffen. Wegen ihrer Schönheit wird die Blume hochgehalten, und ist noch bey Menschen gedencken unter den Liebhabern in Holland eine solche Raserey um seltene und neue Tulpen gewesen, daß man sich nicht gescheuet für eine Zwiebel etliche tausend Gulden hinzugeben. Die Tulipane wird bey trüben Wetter welck, und ist ein Sinnbild der Widerwärtigkeit, oder der Traurigkeit über dem Abwesen des Geliebten, oder auch der entzogenen Göttlichen Gnade. Weil sie bey ihrer Schöne des Geruchs ermangelt, ist sie ein Sinnbild der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge. Tulipa kommt von dem Türckischen Worte Tulipan oder Tulpens, das auf Frantzösisch, oder auch verstümmelter Weise Turban genennet wird. Es ist bekannt genug, daß dieses Wort eine Gattung Hüte bedeute, damit die Türcken das Haupt zu decken pflegen: und diesem Gewächse ist dieser Tittel deswegen beygeleget worden, dieweil will angegeben werden, daß seine Blume einige Gleichheit mit diesem Haupt-Zierrathe haben solle, welcher in Dalmatien und in der gantzen Türckey getragen wird. In der Türckischen Sprache heißt die Tulpe **Cafe**, oder **Cafa**, oder vielmehr **Cafe lale**, da denn lale eine Blume, **Cafa** aber den Ort bedeutet, von woher diese Blume zuerst nach Constantinopel gebracht worden, nehmlich die Stadt Caffa auf der Halb-Insel Gazaria zwischen dem Propontide und Ponto Euxino **Car. Clus.** de Plant. Panon. Lib. II. c. 7. p. 169. Ein gewisser Frantzose, der den Jardinier Fleuriſte & Historiographe geschrieben, giebt uns

p. 117. von dem Ursprung und Benennung der Tulpen eine Nachricht, die allzu sonderlich ist, als daß sie übergangen, und nicht vielmehr vollständig beygebracht werden sollte. "Die ersten „Tulpen, **schreibt er**, haben wir aus Dalmatien „bekommen. Daselbst war einsmahls ein schö„nes Frauenzimmer, welches diesen Nahmen „führete. Derselben Mutter war eine Nymphe „des Timauischen Brunnens, und der Vater „Proteus, der alle Augenblicke andere Gestalt „annahm. Wie nun die Kinder insgemein den „Eltern nachahmen, also liebte auch **Tulipe** in „allen Stücken die Veränderung. Der Gott „Vertumnus kam, nachdem er die Welt durch„zogen, nach Illyrien, und traf daselbst diese „Nymphe bey dem Brunnen ihrer Mutter an. „Er fand sich so gleich von ihrer Schönheit ent„zündet, sie entzoge sich aber seinem Gesich„te, ehe er ihr von seinem Brande was entdecken „konte. Vertumnus sann auf alle mögliche Mit„tel, sich ihr gefällig zu machen, und weil er wuste, „daß sie grosse Lust an Blumen hatte, so verwan„delte er sich in unzählliche Arten derselben, und er„griff endlich, da nichts fruchten wollte, die Schö„ne für Ungedult mit Gewalt. Diese rief in ih„rer Angst zu den Göttern ihres Vaterlandes, „daß sie doch nicht zugeben sollten, daß ihre so hei„lig gehaltene Keuschheit verunehret würde. Die„ses hatte sie kaum ausgesprochen, so ward sie in „die Blume verwandelt, welche noch heutiges „Tags ihren Nahmen führet." Dergleichen Geschichte machen ein gutes Theil des angeführten Buches aus, und die Sittenlehren, welche in Nachahmung der Aesopischen Fabel daraus gezogen werden, verdoppeln den Eckel. Was von den Tulpen mit Grunde gesagt werden kan, ist, daß sie in den Asiatischen Provintzen ohne Pflege auf freyen Feldern und Bergen, und in der Tartarey sonderlich auf Wiesen häuffig wachsen, daß sie aber von dar gar spät in die andere Länder und Reiche gekommen. Nach Deutschland ist dieses Gewächse, wie vermuthet wird, unmittelbar aus Constantinopel kommen, wenn ja diejenige die erste deutsche Tulpe gewesen, welche **Gesner** im Jahre 1559. zu Augspurg in des Hrn. **Joh. Heinrich Herwarts** Garten, als die erste auf sein Lebetage, blühen gesehen, wovon den Samen **Herwart** aus Constantinopel empfangen. **Gesner.** Libr. de Hortis Germaniæ, edit. 1561. Argentorat. worinnen selbige auch in Holtzschnit vorgestellet ist. Doch es könte wohl seyn, daß diese Blume in einem oder dem andern deutschen Garten bereits vorhero gewesen, wenn selbige etwann über Holland oder Italien hieher, dahin aber durch Schiffarth aus der Türckey, eher als nach Deutschland, wäre gebracht worden. Aber von Holland oder Niederland, scheinet es daher nicht vermuthlich zu seyn, weil **Clus** am angeführten Orte meldet, daß einige Jahre vor Herausgebung seines Buches, de Plantis Pannon so im Jahre 1588. zu Antwerpen, in Octav herausgekommen, ein gewisser Antwerpischer Kaufmann von einem guten Freunde in Constantinopel mit Catton eine ziemliche Anzahl Tulpenzwiebeln bekommen, wovon er aber damahls noch keine Wissenschaft oder

Kenntniß gehabt haben muß, indem er selbige für Küchenzwiebeln gehalten, ein Theil davon braten lassen, und mit Eßige und Baumöle zur Abendmahlzeit verzehret; die übrigen aber zu seinen übrigen Küchenkräutern geworffen, und mit selbigen zu fernerem Gebrauche in seinen Garten in die Erde eingelegt: ausser daß einige wenige ein gewisser mechlischer Kaufmann, **Georg Rye**, der ein grosser Liebhaber von der Gärtnerey gewesen, zu sich genommen und gepflantzet, dem allein **Clus** nachrühmt, daß es allein seinem Fleisse zuzuschreiben, daß man forthin diese Blumen in allerhand Arten blühen gesehen. Woraus denn vermuthlich wird, daß zu selbiger Zeit noch, wenn auch die Worte: Ante aliquot annos, von der Herausgabe des Buches an, auf 1560. gedeutet würden, noch keine Tulpen in Antwerpen, und vielleicht auch in den übrigen Gärten im Niederlande müsse zu finden gewesen seyn, zumal da **George Rye**, als ein sonderbarer Kenner der Gewächse, diese Zwiebeln mehr aus Neugierigkeit, als Wissenschafft mag fortgepflantzet haben. Daher denn nicht ohne Wahrscheinlichkeit der Anfang der deutschen Tulpen in Augspurg gesucht zu werden verdienet. Doch nach der Zeit kam diese Blume in Holland, in ein grösseres Ansehen und Pflantzung, als sie wohl vielleicht in keinem Theile der Welt jemahls gewesen. Von dieser gar besondern Fatalität dieses Gewächses, womit ums Jahr 1637. ein sehr grosser Handel in Holland entstanden, verdienet die Historie von neuem vorstellig gemacht zu werden, wovon zwar der Herr **Eras. Francisci**, in seiner Schaubühne Part. II. p. 639. und der Herr **Tenzel** in seinen monatlichen Unterredungen, im Jahre 1690. Nov. p. 1039. etwas weniges erwehnen; Wir aber aus dem *Meteranо novo*, oder **von Niederländischen Geschichten**, Lib. LV. p. 518. u. f. folgendes umständlicher herausnehmen wollen; Es erzehlet nehmlich, der Schrifftsteller, daß, nachdem eine Zeitlang, in den grossen Städten Hollands, einige wenige Personen mit den Tulpen einen ordentlichen Handel getrieben, selbiger endlich im Jahre 1637 und 1638. bey allerhand Leuten aufs höchste gestiegen, dergestalt, daß der Werth, nach Proportion, Gold, Silber, Perlen und Edelgesteine, übertroffen; angesehen auch die Weber ihre Weberstühle, und alles, was sie gehabt, auch grosse Summen Geldes, so sie auf Interessen ausgeliehen, wieder eingezogen, und an diese Kaufmannschaft gewandt. Eine jegliche Blume, die etwas besonders von Farben gehabt, habe man mit einem besondern Nahmen benennet; Die sogenannte Tulpe, *Semper Augustus*, habe zwey Tausend niederländische Gulden, oder achthundert Reichsthaler baar Geld gegolten, und endlich wäre keine dergleichen mehr für baar Geld zu haben gewesen, weil, wie man gesagt, nur zwey solche Blumen, eine zu Amsterdam, und die andere zu Harlem, vorhanden gewest. Ja man habe unterschiedliche Blumen, für etliche tausend Gulden verkauft, so daß es geschienen, es würde diese Kaufmannschaft unendlichen Gewinn bringen. Die Blumisten hätten deshalben hin und wieder in den Städten in gewisse Herbergen ihre Zusammenkünfte und Collegia, ihre Secretairs, Gesetze und Schiedsmänner,

gehabt, und habe man nimmer von Schaden gehöret, sondern ein jeglicher habe Gewinn gehabt, wenn auch schon eine Blume wäre hundertmal verkauft worden; dabey es denn so eine blinde Kaufmannschafft gewesen wäre, daß manche Blume an den zwanzigsten, dreyßigsten verkaufet worden, deren doch keiner die Blume jemahls gesehen; und wäre zugleich dieser Handel mit keinem baaren Gelde, sondern alles auf Borg und Lieferung in der Blumenzeit geschlossen worden. Jedermann habe sich mit diesem Handel bemühet, Alt und Jung, Frau und Mann, Bauer und Edelleute, Bothen, Schiffleute, Schiffknechte, Fuhrleute, Torff- und Holzträger, ja die Schorsteinfeger hätten Stange und Besen in dem Schorsteine hangen lassen, und gehandelt. Was sich mancher solcher Blumenhändler, sonderlich von reich gewordenen geringen Leuten, für Hirngespinste, von Ankauffung kostbarer Häuser, Zulegung Wagen und Pferde, und dergleichen in den Kopf gesetzet, erzehlet **Meteran**, durch Exempel. Einem solchen Tulpenhändler, wurden für seinem Garten, den er voll Tulpen hatte, siebenzig Tausend Gülden angeboten, wofür er ihn aber nicht lassen wolte. Ja es sollen in einer gewissen Stadt in Holland, allein vielmehr als eine Million Goldes für Blumen seyn verhandelt worden; wobey denn viele Betrügerey soll untergelaufen seyn. Als nun dieser Blumenhandel aufs höchste kommen, sey derselbe auf einmahl gefallen. Denn den 3 Febr. 1638. wäre in einem Wirthshause zu Harlem, als die Blumenhändler beysammen gewesen, eine Blume von 1250 Gülden, auf 1000 abgeschlagen; Welches denn nicht nur in dieser gantzen Stadt, sondern auch in gantz Holland, alsbald ruchtbar worden, daß daher der gantze Handel einen fatalen Streich bekommen, und ein plötzlich Ende zu nehmen angefangen; Welchem aber vorzukommen, und den grossen Schaden zu verhüten, die Blumisten in Amsterdam folgendes Mittel vorgeschlagen: "Auf dato den 24 Februar, sechzehnhundert und sieben und dreyßig, sind wir gecommittirte Blumenhändler, der Stadt Harlem, Utrecht, Alkmaer, Leyden, Rotterdam, und wegen der Städte Vianen, Hoorn, Enchuysen und Medenblick, welche sich den meisten Stimmen unterworffen, Gevollmächtigte, auf empfangene Mißiven, allhier zu Amsterdam erschienen, um den Blumenhandel betreffende, gute Mittel zu beraumen, und allen Mißverstand, welcher wegen überaus grosser Steigerung der Tulipanen unter den Blumenhändlern entstanden, aufzuheben, damit also der grosse Schade, ja äusserste Ruin, dessen gemeine Handelsleute, insonderheit aber diejenigen, die sich erst neulich darzu begeben, möchte verhütet werden. Und haben endlich, unangesehen die Blumisten zu Amsterdam sich hierzu nicht verstehen wollen, und solches zu approbiren geweigert, nach unterschiedlichen Vorschlägen uns folgendermassen mit einander vertragen: Als nehmlich, daß alle Contracten, bis auf den letzten November des 1636. Jahres mit eingeschlossen, wegen der Tulipanen aufgericht, sollen unverbrüchlig gehalten werden; die Contracten aber, die hernach geschehen, solten dem Käufer mögen nachgelassen werden, doch mit der Bedingung, daß er dem Verkäufer zehen vor hundert zahle. Also geaccordiret in Amsterdam, und von gemeldter Städten Gecommittirenden unterschrieben, de dato supra. **P. Barkmann**, Notarius Public." Es hat aber dieser Accord, so lauten ferner die Worte im **Meteran**, nichts helffen wollen, und ist der Blumenhandel, je länger, je verachteter worden. Unterschiedliche Blumisten haben auch bey den Staaten von Holland und West-Frießland ins Graffenhagen angehalten, daß man doch diejenigen, welche sich zu keiner Bezahlung wolten verstehen, ins Recht möchte ziehen, und sie durch rechtlichen Ausspruch zur Bezahlung zwingen; denn die Obrigkeiten in den Städten über diesen Handel, als über eine unnütze betriegliche Kaufmannschafft, kein Recht wolten sprechen. Dargegen waren andere, welche den Herrn Staaten bewiesen, daß es ein so verwirrtes und unnützes Werck, daraus nicht wohl zu kommen wäre. Hierauf haben die Herrn Staaten von Holland und West-Frießland, nachdem sie die Sache dem provincialen Rathe ins Graffenhagen zur Untersuchung übergeben, und ihren Bericht wiederum empfangen, nachfolgendes Edict bekannt machen lassen: "Die Staaten von Holland und West-Frießland haben auf die ihrer Edlen Großmögenheit, von den principalsten Interessenten an der Pflantzung, Fortzielung und Verkauffung der Tulipanen, residirende in den meisten Städten dieser Provintz, als Harlem, Leyden, Amsterdam, Alkmaer, Hoorn und Enchuysen, gepräsentirte Supplication, nach empfangener Relation des Herrn Präsidenten und der sämmtlichen Räthen des Provincial-Raths dieser Provintz für gut angesehen, und geresolvirt, nicht ehe wegen dieser Sache zu disponiren, und etwas gewissers zu bestimmen, bis daß ihre Edle Großmögenheit, und obgemeldter Provincial-Rath, wegen des Ursprungs und der von Zeit zu Zeit fortlauffenden Steigerung der Tulipanen, des unversehen Falls deroselben, der Diversität, der aufgerichteten Contracten, und alles desjenigen, das daran dependiret, und der Anzahl der Contrahenten, in den respective Städten, vollkommenen Bericht werden eingenommen haben, welches denn am allerbequehmsten, nach ihrer Edlen Großmögenheit Meynung, von wohlgemeldeter respective Städten Obrigkeiten wird können geschehen, die hiermit die Partheyen-Contrahenten, so viel möglich zu vereinigen, oder aber die darüber genommenen Unterrichte dem gemelden Provincial-Rathe überzuschicken, ersucht werden. Mittlerweile werden die geinteressirte Verkäufer der Tulipanen, nach gethaner schuldiger Insinuation, daß die Käuffer selbige sollen empfangen, im Fall sie selbiges nicht thun wollen, zu deroselben Gewinn oder Verlust zu behalten, oder zu verkauffen, um sich hernach an denselben Käufern wegen des erlittenen Schadens zu erholen, im Fall für billig und recht wird befunden werden, daß gemeldte Contracten zwischen Käuffer und Verkäuffer aufgericht,

richt, ihren Fortgang sollen haben. Bleiben also unterdessen alle weitere Contracten der Tulipanen in suspenso & sine Præjudicio. Actum in Graffenhagen den 27 April 1637. Auf Ordinantz der Herrn Staaten C. von der **Wolf**." Dieweil nun der Herren Staaten von Holland und West-Frießland heraus gegebenes Edict man nicht vergewissert war, insonderheit wegen der angehängten Clausel, wie es noch möchte mit dem Handel ablauffen, so ist anders nichts ausgerichtet worden, als daß viele die Bezahlung abgeschlagen, und von keiner Liefferung hören wollen. Viele, welche sich des Handels gantz und gar haben wollen entschlagen, haben sich mit ihren Partheyen vertragen, etliche haben fünffe vor hundert, etliche sechs, etliche zehen, etliche mehr, etliche weniger, bezahlt. Hierbey ist es dieses gantze Jahr über verblieben, und auch nichts weiter ausgericht worden. So weit die Nachricht von diesem merckwürdigen Tulpen-Handel aus dem *Meterano novo*; die wir als eine gantz sonderbare Physicalische Begebenheit, hiermit umständlich anführen wollen; aus der vielleicht mancher schliessen dürfte, daß die zu unserer Zeit aufgekommenen Lotterie-Actien- und Philadelphischen Händel noch weit unter die Thorheit des Tulpen-Handels gesetzt zu werden verdienten. Es ist fast keine Blume von mehr Veränderung als die Tulipane, und es führet **W. A. Stromer** in der edlen Garten-Wissenschafft oder Horticultura Laurembergiana, so zu Nürnberg im Jahre 1671 in Octav heraus gekommen, Part. I Lib. II p. 336 einen Catalogum von zwey hundert und sechs Arten der vornehmsten Tulpen auf, wie sie bis ins Jahr 1670 aus Holland überschickt worden; **Elsholtz** aber in seinem Garten-Buche, so zu Cöln an der Spree im Jahre 1672 in Quart heraus gekommen, Lib. II c. 4 p. 90 u. f. einen von zwey hundert und neunzehn Arten; und der **Herr von Hohberg** in Georg. Curiosf. Part. I Lib. VI cap. 79. pag. 827. citiret einen Augspurgischen Catalogum, worinnen über drey hundert Sorten, nebst dem Preisse enthalten. Welche Anzahl andre noch vergrössern; wiewohl nicht zu läugnen, daß offt mehr die Gewinnsucht, als die Natur, die Mutter von manchen Arten ist, indem die Gärtner zuweilen aus der geringsten transitorischen Abänderung eine neue Gattung erzwingen, und mit einem abentheuerlichen Nahmen belegen, damit sie einem Liebhaber etwas neues für Geld aufbinden mögen. Doch es ist gleichwohl gewiß, daß die Veränderungen dieser Blume an Farbe und Gestalt sehr groß seyn, aber auch von ziemlicher Unbeständigkeit, indem offt diese Zwiebel in einem Frühlinge schöne, in folgendem aber schlechte Blumen hervorbringt; und also weiter. Und es hat der **Herr D. Elsholtz** im Jahre 1661 ein Theatrum Tuliparum von hundert und zwantzig Stück zusammen getragen, welche alle bey einigen Jahren her mit geschickter Hand nach dem Leben sind abgemahlet worden, so er auf die Churfürstliche Bibliotheck in Berlin gegeben, wovon zu vermuthen ist, daß er gewiß die Haupt-Sorten, so sich sonderlich unterscheiden, werde gesammlet haben. Unter die rarsten Sorten rechnet man die schwartze, die gantz und beständig grüne, ingleichen eine beständig grüne mit einem weissen Rande, und vor allen die Himmelblaue, welche aber so rar, daß sie weder vom **Gesnern, Cluß** und **Hondio** gesehen, noch vom **Sweertio, Passäo, de Bry** oder **Beslern** im Eystetischen Garten gemahlet worden. Unter die Naritäten dieser Blume gehöret auch, wenn eine Zwiebel einen Stängel mit mehr als einer Blume treibet; da sonst ordentlich mehr nicht als eine einzige Blume auf einem Haupt-Stängel zu wachsen pflegt; ohngeachtet solches mehr für einen zeitlichen Ueberfluß, als für eine besondere Art, angesehen zu werden verdienet. Eine solche Tulipam πολύκλωνον oder dreystängliche Tulpe, oder Tulpen-Stängel mit drey Blumen, sandte ein gelehrter Theologus in Breßlau den Sammlern der **Breßlauer Naturgeschichte**, im May 1721 zu, daher sie selbige im Vers. XVI p. 527 also beschreiben: Die Farbe war violet, mit weiß gesprengt. Unten an dem Haupt-Stängel waren zwey grosse Blätter, zwischen denen der Stängel in die Höhe stieg, aber kaum einen Zoll lang fortgelauffen war, als er sich in zwey besondere Stängel theilte, davon der kleinere dünnere Stängel eine Blume hatte, die am niedrigsten stand, und am kleinsten war; und an diesem Stängel waren wiederum zu beyden Seiten zwey Blätter. Etwan wieder einen Zoll hoch spältete sich der Haupt-Stängel von neuem, und lief ein etwas dickerer, als der untere, mit einer etwas grösseren Blume an der Seite weg, ebenfalls mit zwey Blättern am Stängel; der dicke und Haupt-Stängel hatte die gröste Blume, doch weiter kein Blat; gleichwohl war auch diese Blume doch so groß nicht, als andere Tulpen, die ohnedem in selbigem Jahre groß waren. Und diese Blume ist anderthalbe Meile von Breßlau in dem Dorfe Protsch gewachsen. Daß aber auch dieserley Gewächse bereits von andern beobachtet worden, beweiset **Clus** de Plant. Pannon. am angeführten Orte, p. 163, da er sagt: „Tametsi autem hæc (Serotina) „Tulipa non secus ac præcox unico ut plurimum „constet caule, interdum tamen cum etiam πολύκλωνον & ramosum habet; nam natæ mihi „sunt rubro flore præditæ, quibus ex infimi folii „ala alter nudus & pedalis ramus, gracilior tamen, „& ad summi folii exortum secundus crassitie cum „primario caule propemodum respondens, & æquali altitudine nudus excrescens, adnascerentur, singuli etiam suum florem sustinentes." Die von **Clus** beygefügte Figur siehet dieser Tulpe vollkommen ähnlich, ausser daß jene nur dreye, diese hingegen sechs besondere Blätter, nehmlich vor jeden Stängel zweye hatte. Von einem **Tulpen-Stängel mit vier Blumen** können die **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XXVIII p. 414, und von einer **dreyfachen Tulpe**, Vers. IX p. 345. und Vers. XVI p. 521 nachgesehen werden. Da wir bisher von der Beschaffenheit, Arten und Fortpflantzung der Tulpen zulängliche Nachricht ertheilet, so wird noch nöthig seyn, daß wir auf die Kennzeichen ihrer Schönheit, auf ihre Gebrechen und Feinde, auf ihren Gebrauch und Nutzen, und auf ihrem Zustande nach der Flor unsere Gedancken richten.

Bey den Kennzeichen einer Tulpe, welcher für anderen eine Schönheit beygelegt werden muß, kömmt es theils auf ihre **Gebäude** theils auf ihre **Farben** an. Bey dem erstern wird ein regelmäßiges Verhältniß aller ihrer Theile unter sich erfodert: Ihr Boden, oder die Grundfassung soll nicht zu enge, und nicht zu weit seyn: sie sollen weder zuviel noch zu wenig Rücken, oder Erhöhung haben: Die Blätter sollen sich weder ein noch auswärts biegen, weniger zusammen wickeln, sondern recht gerade und steiff stehen, und dabey mehr rund als spitzig zu lauffen, zugleich aber auch nicht allzuschwach und dünne, sondern von solchem Zeuge und Gewebe seyn, daß sie der Sonnenhitze einige Zeit ohne merckliche Veränderung widerstehen können: Die Stengel sollen eine ziemliche Höhe und Stärcke und dabey Blätter haben, die weder zu lang noch zu kurtz, weder zu schmahl noch zu breit, wohl aber etwas kraus seyn, und mehr zur Erde hangen, als gleich stehen, oder in die Höhe gehen.

Wegen der Farben sind zwar die Meynungen und Neigungen viel ungleicher, man kömmt aber doch darinne auch meist überein; daß ausser den blauen, grünen und schwartzen, alle die, so nur eine Farbe zeigen, zum Auswurffe gehören; daß die so mehrere, aber allzugemeine, allzumatte, oder allzustarck und selzsam gemischte Farben, jenen nachfolgen müssen; daß insonderheit die, deren Grissel und Fädgen nicht anders, als gelb sind, in gleiches Loos kommen, daß auch die vielfärbigte und gefüllte, keine sonderliche Gunst verdienen, wenn sich ihre Farben nicht recht scharf von einander abschneiden: daß aber dargegen die, Behaltens und Liebenswürdig geachtet werden, an denen sich viel grünes, blaues, oder schwartzes und dabey auch das weisse, gelbe, und rothe in solcher Stärcke und Glantz sehen lässet, wie es etwa, unter den seidenen Waaren an Atlas in die Augen fällt. Es ist aber auch nicht zu übergehen, daß die Tulpen, bey allen, was die Natur und Kunst an ihnen herfürzubringen vermögen, nicht weniger, als andere Gewächse und Schönheiten der Welt, mancherley Unfällen ausgestellet sind. Von **Elsholtzen** ist zwar ihrenthalben in diesem Stücke erwehnt worden; es hat aber derselbe die Gefährlichkeiten, denen das Pflantzen-Geschlecht überhaupt unterworffen ist, in eine förmliche Tabelle gebracht. In selbiger stehen unter den Thieren, für welche die Blumen bewahret werden müssen, die Diebe oben an. Und wie starck den Tulpen-Zwiebeln nachgegangen werde, dürfften die, so sich was guts davon angeschafft, genug empfunden haben. Bey dem Gevögel ist in gedachter Tabelle eine Art vergessen worden, welche den Tulpen am allergefährlichsten ist, und das sind die Fasane. Diese finden an ihren Zwiebeln eine so gute Weyde und Nahrung, daß sie solche allenthalben aussuchen, und sie von andern nicht so zarten und schmackhafften Kielwercke dermassen zu unterscheiden wissen, daß wenn unter hundert Narcissen, Jonquillen, Saffran-Zwiebeln und dergleichen, nur eine eintzige Tulpe stehet, sie solche bald zufinden, ja so gar, wie man es auch von einer gewissen Art von Gewürm sagen will, die feinern Arten, unter den schlechtern auszuwählen, und bis auf das innerste auszuscheelen wissen. Ueber die Pflantzen-Kranckheiten, sind von gelehrten Männern besondere Schrifften verfertiget worden. **Eyßfarth, du Hamel, Zwinger** und Tournefort möchten die fürnehmsten seyn, und zu Leipzig allhier ist unter dem Vorsitz M. **Müllers** eine Disputation darüber gehalten worden. Insgemein wird dafür gehalten, daß sich die drey Haupt-Unfälle, die sich an Bäumen äussern, der Brand, der Wurm, und der Krebs, auch an den meisten kleinern Gewächsen spüren liessen. Das gemeinste Uebel aber, welches unsere Tulpen zu treffen pflegt, ist, was die Frantzosen tâche de Mars, Mertz-Flecken, und die Deutschen insgemein den Krebs nennen. Man erkennet solches daran, wenn die Stengel-Blätter, die frisch und lebhafft aus der Erde kommen solten, bleich, gelb und schlaff aussehen, und sich mit leichter Hand ausziehen lassen. Fürnehmlich soll es daher rühren, wenn gegen den Frühling, da sich dieselbe Oeffnung machen, von dem kalten Schnee und Reiffen etwas bey ihnen eindringt. Denn solche Wässerung und Schärffe, glaubt man, greiffe die Zwiebel an, dränge, wenn nicht in Zeiten Hülffe geschehe, bis in ihr Innerstes, und machte sie nach und nach mit aller Brut zu nichte. Ein anderes Uebel, das den Tulpen zuweilen wiederfährt, ist der weisse Krebs, welcher Unfall daher so genennet wird, weil, so bald er da ist, an den Stengelblättern einige Stengelblätter absterben, und gantz weiß werden. Wie weit diese ihre Kranckheit von jener, an sich, oder der Ursache nach unterschieden sey, bedarff, wie es scheint, einer genauen Erforschung. Die Cur aber ist in beyden Fällen einerley, nehmlich die, daß man die krancke Zwiebel, zu welcher Zeit es sey, aushebt, was sich anbrüchiges zeigt, abschneidet, und sie darauf nicht so gleich wieder einsetzet, sondern eine Weile auf der Erde, an einem schattigten, lufftigem und zugleich wohl verwahrten Ort liegen läßt.

Ob in den Blättern, oder Zwiebeln der Tulpen eine Artzeney, oder sonst etwas liege, welches der menschlichen Gesellschafft zum Nutzen gereichen könne? ist eine Frage, die billig auch mit in Betrachtung kommen muß. Nach dem, was von einigen in Beurtheilung der Blumen Kräffte zum Grunde gelegt werden will; daß die, so nur kurtze Zeit blüheten, insgemein auch von keinem sonderlichen Nutzen wären: würde vergeblich seyn, in den Tulpen etwas heylsames zu suchen, weil ihre Flor sehr flüchtig und kurtz ist; man wird uns aber zu gute halten, wenn wir solches als ein sehr ungewisses Kennzeichen ansehen. Denn welche Blumen sind hinfälliger in ihren Flor, und fürtreflicher in ihren Würckungen, als die Betonien und Rosen? Das Urtheil, welches sonst jemand gefället: Das man der Tulpen in der Artzeneykunst noch nicht benöthiget gewesen, kan uns auch nicht anders, als sehr seltsam vorkommen, weil wir nicht glauben, daß es je Kranckheiten gegeben, oder noch geben werde, die Anzeige ertheilen könnten welcherley Krauts oder Pflasters der beruffene Artzt darzu bedürfftig sey. **Simon Pauli**, der sonst den Ruhm voraus hat, daß er nicht

allein die Kräffte der Pflantzen in dieser oder jener Kranckheit, sondern auch die Art wie sie zu gebrauchen, aus eigener vieljährigen Uebung bekannt gemacht, giebt über die Tulpen in Botanic. Quadripart. so viel Bericht: Daß als einer seiner Lehrmeister Versuch gethan, ob selbige etwa so wie die Lilien, zu Erweichung und Linderung der Geschwulst und Hitze bey Wunden gebraucht werden könnten, sich eine gantz widrige Würckung gezeigt hätte; es folgt aber daraus nicht, daß sie zu gar nichts taugen sollten. Und käme es auf die Probe an, ob nicht ihre Blätter nach der Anmerckung, die **Hofmann** in Præfatione ad *Buchshaumii* enumerationem plantarum circa Halam nascentium gemacht, wegen ihres klebrichten Wesens, so wie die Malven, oder Pappeln bey Kranckheiten, die aus scharffen Feuchtigkeiten entstehen, gewünschte Hülffe leisten möchten. Der Nutzen, den ein Italiener **Durantes** in seinem Wercke von der Tulpe vorstellt, daß ihre Zwiebeln, gleich als die gemeine Küchen-Zwiebeln, mit Eßig und Oel, als ein Sallat genossen werden könten, wäre wohl sehr schlecht. Ein Schweitzer aber gehet schon weiter, und versichert, daß sie sehr angenehm, auch nicht ungesund zu essen wären, wenn sie mit Zucker eingemacht würden, und daß derselben, nicht unlieblicher, milder, geistreicher und nahrhaffter Schleim-Safft vielleicht einerley Tugend und Eigenschafft, mit der Knaben-Wurtz hätte, nehmlich zur Wollust und ehelichen Wercken zu reitzen. Auf die Blätter gedachter Pappeln sollen die Heydnischen Götzendiener, ihre Geheimnisse geschrieben haben, aus welcher Ursache dieselben vom **Pythagoras** vor heilig geachtet worden. **Zwingers** Theatrum Botanicum unterm Tit. Pappeln. Die Blätter der Tulpe wie sie dichter und stärcker sind, als die von Pappeln, möchten zu dergleichen Gebrauch, wenn man sonst zu der Zeit was davon gewust hätte, noch bequemer gewesen seyn. Seltsam aber ists, daß diese Tulpen von den Chinesern zur Dinte, und zu derjenigen schwartzen Farbe gebraucht werden sollen, davon dieses Volck rühmt, daß sie durch keinerley Zeit oder Mittel getilgt werden könne. Es hat dieses **Simon Pauli** in Quadripart. Botan. unterm Titel: Tulpe, mit angeführt. Doch findet man davon weder beym **Caneparius** de Atramentis, noch an andern Orten, wo man es vermuthen solte, etwas.

Von dem Zustande der Tulpen nach dem Flor ist noch anzumercken, daß dieselben endlich mit den Stengeln, entweder zugleich auf einmahl wegkommen, oder doch die, so noch davon vorhanden, schlaff, welck, Krafft- und Safft-loß werden. Man könte hier Gelegenheit nehmen den eitel-gesinnten Menschen dieses Sinnbild der Vergänglichkeit vorzuhalten, und ihnen eine gute Straf-Predigt vorzulegen. Wir werden uns aber hierüber in keine moralische Betrachtungen einlassen, sondern vielmehr einen physicalischen Umstand bemercken, der sehr sonderlich ist. Er bestehet darinne: Daß von einigen davor gehalten wird, als ob, was derselben gröste Zierde ist, die Panache oder die Striche und Flammen, von so mancherley Form und Farben eine Anzeige der Schwachheit des Kiels, und solches unter andern daraus abzunehmen sey; weil je geschmückter diese oder jene Blume auf dem Schauplatze erschiene, je mehr zu fürchten wäre, daß sie denselben zum letzten mahl betreten haben, und die Zwiebel zugleich mit ihrer Brut in Staub und Asche verwandelt werden dürffte. Angeführter **Elsholtz** schreibt davon Lib. II. Cap. X: "Es geschähe, daß „wenn aus einer schlechten Zwiebel eine sehr zierliche und wohlgebildete auswüchse, solche Veränderung mehrentheils zum Verderben der Zwiebel „ausschlüge, gleich als wenn dieselbe ihre äusserste „Krafft zusammen gezogen, um für ihrem Untergange noch den letzten Glantz als ein verlöschend „Licht von sich zu geben." Und der Verfasser des *Spectacle de la nature* Tom. II. p. 54. schreibt: "Es „fände sich zwischen den Blumen, davon sich die erstern Farben nach und nach verlöhren, und zwischen den grauen und weissen Haaren der Menschen, wodurch derselben vorige Farbe im Alter „geändert würde, beynahe was gleiches; es gäbe „auch würcklich Köpffe, welche durch solcherley „Veränderung nicht verstellet, sondern auf die gefälligste Weise gezieret würden."

Uebrigens bleiben nach der Tulpen-Flor die Knöpffe zum Saamen und neuer Flor stehen.

Wir haben nunmehro von den Tulpen so viel beygebracht, als wir vermeynt, daß es vor unsere Leser zulänglich seyn werde, und wir wüsten nicht, was man noch von uns fodern könte, als ein Verzeichniß derjenigen Schrifftsteller, welche ihre Gedancken über die Tulpen ans Licht gestellet. Damit wir unsere Abhandlung nicht selbst mangelhafft machen mögen, so wollen wir dieselben hersetzen. Unter denselben stehen **Courtois, Lauremberg, Rudbeck, Morin, Schoock, Stapel, La Chesnee, Triewald, Munting** und **Valnay**, Männer, die in der Republick der Gelehrten, aus ihren übrigen Schrifften genug bekannt sind. Es hat zwar **Linnäus** in seiner Bibliothec. Botan. so wie der Herr **von Rohr** in seiner Bibliothec. Physica der Tulpe, und derer, die sie beschrieben, gar nicht gedacht, und die Bibliotheca Botanica des sogenannten **Bumalds** ist biß daher so unbekannt oder doch so rar gewesen, daß selbst **Stolle** in der Historie der Medicinischen Gelahrheit p. 610. gestehet, daß er sie nie zu sehen bekommen können. **Seguierius** aber zeigt in seiner ohnlängst aus der Presse gekommenen Bibliotheca Botanica, welcher er auch das **Bumaldische** oder vielmehr **Montalbanische** Werck mit beyfügen lassen, die sechs letztern oben angeführten Schrifftsteller an. Die Arbeit der drey ersten muß in ihren Schrifften: de plantis bulbosis und des **Morins** in dem Verzeichnisse seiner Garten Gewächse, **Paris 1651. in 4.** gesucht werden. Inzwischen haben diese Schrifften von der Tulpe das gemeine Looß der kleinern Schrifften erfahren, welche, wenn sich irgend einiger Werth darin findet, starck gesucht, nach dem aber zu andern Sachen gebunden, und dabey so versteckt werden, daß zuweilen selbst ihre Besitzer nichts von ihnen wissen. Und wenn die Worte desjenigen Frantzosen wahr sind, welcher Jardinier fleuriste & historiographe geschrieben, würde man sich um Erlangung angeregter Schrifften gar keine Mühe geben dürffen, weil dessen Urtheil über alle die, so für ihm von Tulpen was aufgesetzet, dahin gehet: "Es hätten sich die guten Leute meist selbst „und gewaltig betrogen, und die, so was von ihnen „lernen wollen, nur verwirrt." Ausser diesen hat man noch einen Tractat ohne Nahmen unter dem

Titel: Traite des Tulipes, avec la maniere, de les cultiver Paris 1678. 12mo. Es hat auch ein Schwabe, **Johann George Schiele**, die Tulpe, in seinem practicirten Blumen-Garten, mit philosophischen Gründen und Vernunfft-Regeln beleuchtet; er hat aber sein gantzes Buch mit vielen schlechten Sachen verstellt, und dasselbe mit noch gröſſerer Schwulst und Vermessenheit beschlossen: „Wie ihm nicht wissend sey, daß ein Scribent sich „jemahls unterstanden, von dergleichen geringen „Materie so viel zu schreiben, vielweniger der Sa„che so lange, als er gethan hätte, nachzudencken.“

Wer eine recht vollständige Nachricht von dieser schönen Blume verlangt, den können wir nicht beſser rathen, als daß er des Herrn **Bennemanns** Beschreibung der Tulpe lese, in welcher er mehr als in allen übrigen Schrifften die hiervon sind ans Licht gestellet worden, antreffen wird.

Tulpe, (Berg-) Wasser-Tulpe, *Tulipa montana, Watertulips, from mountains*, ist ein rares Gewächse, welches im Sommer des 1720sten Jahres in dem Hochfürstl. Gothaischen Garten geblühet, und wovon **D. Schnetter** den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XIII. p. 305. folgendes einrücken lassen: Der Königliche Großbritannische Leib-Medicus, **D. Steigerthal**, habe den Saamen von diesem Gewächse dem Gärtner zu Schwebbert, einem Gute bey Pyrmont, zugesannt, von dar er nach Gotha gekommen. Das Gemählde, welches **Schnetter** den Breßlauern überschicket, hat eine weise Blume von fünf Blättern vorgestellet, deren Grund, womit sie am Kelche gesessen, inwendig, bis theils auswendig purpurroth, die Anthera aber hochgelb mit roth unterschieden, zu sehen gewesen; die Grösse der Blume aber ist einer von den gröſten Tulpen beygekommen; doch hat sie sich mit dem Kelche und den Blättern, ausser andern Eigenschafften, von einer gemeinen Tulpe unterschieden. Einen mehreren Bericht, auf der **Breßlauer** Ansuchen, ertheilete **Schnetter**, über einige vorgelegte Fragen, folgendergestalt: “Der Ober-Gärtner „**Kreckmeyer** wird dienstlich gebeten, einige Be„schreibung oder Anmerckung von der Berg-Tulpe „ohnschwer zu geben, und hierbey zu verzeichnen: „1) **Wie sie erzeuget?** Antwort: aus America„nischen Gesämig. 2) **Welchen Monat sie ge„blühet?** Antw. im Monat September. 3) **Wie „lange solche Blüthe gestanden?** Antw. zwey „Tage, am dritten Tage hat sie sich zusammen ge„zogen und ist verwelcket. 4) **Ob sonst etwas da„bey zu beobachten gewesen?** Antw. dieses Ge„wächse ist unter die Stauden-Gewächse fast mit zu „rechnen, weil dessen Stängel jährlich verweset, und „ein neuer aus der Wurtzel treibet.“ **D. Volckmann**, dem die Breßlauer das Original-Gemählde zugeschicket, hat bey dessen Zurücksendung folgendes überschrieben: “Die Wasser- und Berg-Tulpe „ist mir und vielleicht den meisten in gantz Deutsch„land, ein noch gar unbekanntes Gewächse, wes„wegen ich es nachcopiret, und dem Tomo X. Phy„logiæ magnæ einzurücken in Willens bin.“ Wider diese Berg-Tulpe hat **L. J. G. Siegesbeck**, folgende Einwendungen und Anmerckungen gemacht, die er den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XVIII. p. 615 u. f. einrücken lassen: Die betittelte Berg-Tulpe, schreibet er, sey nichts weniger, als ein Tulpen-Gewächse, indem sich selbige auch so gar nach den Merckmahlen der Blume von der eigentlich so genannten Tulpe gäntzlich unterscheide: denn die Tulpe habe eine blosse, vollkommene, einfache, regulaire und sechsblätteriche Blume, und grosse zusammengedruckte Saamen, die in einer dreyeckigten, dreyfachen und häutigen Hülse lägen; über dis hätte sie eine knollichte häutige Wurtzel, aus welcher sie drey bis vier breite, dickliche, glatte und blaugrünliche Blätter hervorbrächte. Nun werde aber von der benannten Berg-Tulpe angeführet, daß selbige aus einem Kelche eine weisse Blume, und zwar nur mit fünf Blättern hervorgebracht, und daß auch selbige mit unter die Stauden-Gewächse gehöre. Woraus denn gnungsam erhelle, daß diesem fremden Gewächse der Nahme Tulpe nicht füglich beygeleget werde, und daß solches vielmehr nach seinen eigenthümlichen Kennzeichen, so es an sich habe, entweder mit zu einer schon bekannten Gattung Pflantzen, welche eben dergleichen Kennzeichen habe, zu zählen, oder auch vielleicht mit einem besondren Nahmen zu belegen sey. Wie denn den oben angeführten Fragen noch etwan hätte beygefüget werden können: Ob nach der Verblühung die Blume gantz abgefallen, oder sich in fünf verschiedene Blätter währendem Abfallen zertheilet? Denn aus der Antwort, daß sich die Blume am dritten Tage zusammen gezogen, und verwelcket, solte man fast schliessen, daß es eine einblätterige Blume gewesen, die fünf bis auf den Grund zertheilte Falten möchte gehabt haben. Und solchergestalt könnt es wohl ein Geschlecht des Syrischen Pappel Baums (Ketmiæ) seyn: zumahl da erzehlet werde, daß 1) der Grund der Blätter, womit sie am Kelche angesessen, purpurroth gewesen; 2) auch die Blüte zwey Tage gestanden, und am dritten Tage sich zusammen gezogen und verwelcket; 3) solche auch im Monat September geblühet; u. endlich 4) ein Stauden-Gewächse sey. Welche Umstände denn insgesamt mit dem Syrischen Pappel-Baume übereinträfen, welcher in unsern Gärten genugsam bekannt wäre, u. entweder purpurfarbige oder weisse Blumen trüge. Wäre auch ferner den Fragen noch beygefüget worden: Was die Blume nach ihrer Verblühung für Saamen angesetzet? Ob es etwan blose nirenförmige Saamen, oder ob selbige auch in einer fünffächrigen Hülse, gleichwie bey dem Syrischen Pappe-Baume eingeschlossen gewesen? so wüste man noch gewisser, wohin dieses einfache Ausländische Gewächse zu zählen, und mit welchem wahren Nahmen es eigentlich zu benennen sey. Es gedencke sonst auch **Paul Herrmann**, in Horto Academico Lugduno batavo, eines **Virginischen Tulpen-Baumes**, (*Arbor Tulipifera virginiana*) wovon er p. 612. also schreibe: “Zu welchem Stamm-Geschlechte dieser Baum zu rechnen sey, unterstehe ich mich nicht „zu sagen, indem ich weder seine Blumen noch Früchte habe können zu sehen bekommen.“ Und p. 614. fähret er also fort: “Alle, die aus Virginien kommen, „sagen, daß er Blumen hervorbringe, die den bekannten Tulpen gleich wären; um die Früchte aber haben sie sich nicht so bekümmert, daher sie auch „von diesen keine gewisse Nachricht geben können.“ Man könne also auch aus **Hermanns** Berichte von dem Virginischen Tulpen-Baume, wovon auch sonst andere Engelländ. Reise-Beschreibungen Erwehnun-

wehnungen thäten, wegen Mangel der eigentlichen Erkenntnis der eigenthümlichen Kennzeichen, nicht gewiß versichert seyn, ob die so genannte Berg-Tulpe etwann eine Gattung dieses virginischen Tulpen-Baumes seyn möge? Zum wenigsten erhelle aus der Gegeneinanderhaltung der Abbildung, welche **Paul Hermann**, im angeführten Buche, p. 613. und denn der andern, welche den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XIII p. 305 eingerücket sey, daß die Blätter in beyderseits Gewächsen gantz und gar von einander unterschieden wären. Hingegen führe **Engelbert Kämpfer**, in seinen Amœnitatibus exoticis, unter den Japonischen Pflantzen, p. 845 eine besondere Art Pflantzen an, mit sammt ihren Gattungen, welche bey nahe auf die rechte Spur bringen solte, wohin diese Berg-Tulpe am eigentlichsten zu zählen stünde. Und zwar so gedencke er für das erste drey wilder Tulpen-Bäume, theils mit weissen, theils aber auch mit rothen Blumen, welche in einigen Stücken ziemlich mit der Berg-Tulpe übereinzukommen schienen: Weil er aber doch schreibe, daß die Blüten dieser Bäume die Tulpe und weisse Lilie an der Zahl und Grösse der Blätter übertreffe, und sie also aus sechs verschiedenen Blättern bestünden; so könne dieserhalben die Berg-Tulpe nicht füglich selbigen zugesellet werden. Gleich darauf aber gedencke er einer zwey Ellen langen Staude, die dichte voll Lilien-Blumen trage, ein gantzes haarichtes Blatt, und eine fünffächige Saamenhülse habe, und welche von **Paul Hermann**, am angeführten Orte, Cistus indicus Ledi alpini foliis & floribus amplis benennet werde; aus welcher in den Amœnitatibus exoticis, p. 846 und 847 angegebenen Beschreibung und Abbildung man fast nicht anders urtheilen solte, als daß die so benannte Berg-Tulpe auch eine würckliche Gattung der Indianischen Cisten-Röslein seyn müsse. Denn da komme das Stauden-Gewächse, desgleichen die Abbildung der Blätter, wie auch der Blume selbst, mit der in den **Breßlauer Naturgeschichten**, abgebildeten Figur völlig überein. Insonderheit sage **Kämpfer** von der Blume, daß sie aus einem haarichten Kelche einblätterig aufsteige, und sich in fünf grosse Lefzen vertheilte, welche den Blättern gleichsähen, und nach ihrem verschiedenem Geschlechte mannigfaltig gefärbet wären: Wie er denn gar viele Gattungen anführe, da die Blumen unterschiedene Farben hätten, nehmlich mit einer weissen und mehr oder weniger blutfärbig gesprenckelten Blume; mit einer weißblaulichten Blume; einer blaßgelben; safrangelben, purpurrothen, fleischfarbigen, zinober- oder scharlach rothen und mit einer gefüllten weissen und scharlachrothen, und dergleichen Blume. Und vom Saamen gedencke erfolgendes: Auf die Blume folge eine runde unten zugespitzte, einer Faust grosse und mit 5 Fächern versehener Saamen-Kopff, welcher einen kleinen feuerrothen Saamen in sich beschlösse, u. s. w. Es stünde also künfftig ein wenig genauer zu untersuchen, ob die so benannte Berg-Tulpe, so ferne nehmlich selbige eine regulaire, ein blätterige fünfmahl gespaltene Blume habe, entweder eine Gattung des Syrischen Pappelbaumes oder des Indianischen Cisten-Röslein zu nennen sey?

Tulpe, (gelbe) siehe **Tulpe**.

Tulpe, (Persische) siehe **Persische Tulpian**, im XXVII Bande, p. 662.

Tulpe, (Wasser-) siehe **Tulpe, (Berg-)**.

Tulpenbaum, *Tulipifera Arbor*, ist ein sehr rarer ausländischer Baum, der Tulpen träget. Er wächset gemeiniglich bey anderthalben Mann hoch, mit vielen Nebenzweigen; seine Blätter gleichen dem Epheu, sind bleichgrün und einer Hand breit: Die Blume ist eine völlige orangenfarbige Tulpe, roth gestreifft, und es sitzen auf einem Zweige von zwey Spannen wohl drey Blumen: Die Anthera bestehet in einem Finger langen Stängel mit lauter weissen, kleinen, zarten und runden Blättlein besetzet, die sich wie ein Büschlein in der Blume befinder. **Lawson**, meldet in der allerneuesten Beschreibung der Provintz Carolina, p. 148 von dem **West-Indianischen Tulpenbaume** folgendes: “Die Tulpenbäume, von den „Pflantzern **Poplars**, oder **Pappelbäume** ge„nannt, weil das Holtz einander nicht ungleich, „wächsen zu einer grausamen Dicke, masen de„ren einige gefunden worden, welche ein und zwan„tzig Schuhe im Umfange gehabt. Mir ist von „einem Tulpenbaume gesaget worden, welcher zehen Fuß im Durchschnitte gewesen, und noch „von einem, worinne ein lustiger Kerl sein Bette „und Hausgeräthe gehabt, und sich so lange da„rinne beholffen, bis er sich durch seine Arbeit ein „anständigeres Haus erworben. Eine dieser Gattungen träget eine weisse Tulpe; die andere eine „gescheckte, fleckichte Farbe. Aus dem Holtze „macht man recht schöne Wände in Häusern, „Dachschindeln, und Breter zu allerhand Ge„brauch. Man hält es für sehr dauerhafft, insonderheit unter die Erde zu Mühlen. Aus den „Knospen eine Salbe gemacht, ist gut für den „Brand, Entzündung, u. s. f. Ich habe viel Blumenbüschel daran erblicket. Diese Knospen frißt „das Vieh gerne ab, bekommt aber dadurch eine „Milch von seltsamen Geschmacke.„ Eines Africanischen Tulpenbaumes gedencket **Kolbe**, in seiner Beschreibung des Capo de Bonne Esper. p. 255.

Tulpenbaum, (virginischer) suche unter dem Artickel: **Tulpe, (Berg-)**

Tulpenbaum, (West-Indianischer) siehe **Tulpenbaum**.

Tulpen-Zwiebeln, siehe **Tulpe**.

TULPETUM, Stadt, siehe **Zulpich**.

TULPIACENSIS PAGUS, siehe **Tolbiac**, im XLIV Bande, p. 1094.

TULPIACUM, Stadt, siehe **Tolbiac**, im XLIV Bande, p. 1094, ingleichen **Zulpich**.

Tulpich, Stadt, siehe folgenden Artickel.

Tulpick, Tulpich, Stadt, siehe **Tolbiac**, im XLIV Bande, p. 1094, desgleichen **Zulpich**.

Tulpinus, siehe **Turpinus**.

Tulpius, (Nicolas) ein Medicus, gebohren 1593 zu Amsterdam, war eines reichen Kaufmanns Sohn, studirte zu Leyden, unter dem Heurnius

und Vorstius, wurde daselbst Doctor, practicirte zu Amsterdam, wurde daselbst Schöppe und Bürgermeister, wie auch Curator der hohen Schule, starb 1674, und schrieb observationes medicas, zu Amsterdam 1641 gedruckt, ingleichen ein Buch, darinne er gezeiget, daß kein Land sey, welches nicht die besten Mittel für die Kranckheiten, so daselbst am meisten im Schwange gehen, selbst hervor bringe; welches letzte Werck aber, ohne zu wissen warum, er verbrannt. Sein Sinnbild war eine brennende Lampe, mit der Ueberschrifft: aliis inserviendo consumor; und sein Leben steht vor der fünften Auflage seiner observationum, welche 1716 zu Leyden gedruckt worden. Er feyerte kurtz vor seinem Tode ein Jubilæum Senatorium. Sein schätzbares Werck ist fünfmahl aufgelegt worden, und diejenige Ausgabe soll die beste seyn, welche 1716 zu Leyden zum Vorschein gekommen. **Kestners** Medicinisches Gelehrt. Lexic. p. 867.

Tulsner, (Mart. Gregor.) ein Deutscher Rechtsgelehrter des 17 Jahrhunderts, war allhier zu Leipzig gebohren, ward beyder Rechte Doctor, Hessen Darmstädtischer Rath, Professor der Rechte auf den Academien zu Marpurg und Giessen, und starb im 65 Jahre seines Alters den 24 Mertz 1672. Er hat Disputationes Juridicas, und vielleicht auch einige andere Schrifften ans Licht gestellet. **Wittens** Diarium Biograph. Tom. I.

Tulstat, ein Ort in Francken, welchen König **Conrad** I, dem Kloster Schwarzaha am Rhein gelegen, 918, schenckte, damit die Mönche besagten Klosters ihren Unterhalt und Kleidung daher nehmen könnten. **Von Eckart** in Franc. Orient Tom. II. p. 821.

Tulstrup, ein Ort im Lande Schonen, in der Herrschafft Vedmannshoi gelegen, allwo in der Kirchmauer, an der Süder-Seite ein Ruhestein vier Ellen hoch und vierte halbe Elle breit, von seinem Grabhügel wegenommen, und die Aufschrifft bedeutet, nach der Gothischen Sprache:

Glibir, eug Ose rissu Kuml Dusi uftir Ulf,

das ist:

Glibir und Ose richten Hügel diesen über Ulf.

Auf diesem heydnischen Grab-Steine stehet ein Wolf, in der Gothischen Sprache Ulf genannt, abgebildet, welches des Verstorbenen Wappen und Nahmens Ursprung seyn mag. Ohne Zweifel ist dieser Ulf aus einen vornehmen Geschlechte gewesen. Dieser Nahme Ulf oder Wolf ist noch zu unserer Zeit gebräuchlich. Das Wort **Kuml** ist eigentlich ein aufgeworffener Hauffe, wie ein Hügel, und stimmet mit dem Latialischen Worte: Cumulus, überein. **Arnkiels** Mitternächtisch. Völck. Leben und Thaten III Th. p. 363.

Tult, eine Persische Silber-Müntze, welche unsers Geldes so viel als acht gute Groschen gilt. Latein. *Moneta Persica, tertia imperialis pars.*

Tulta, Flecken, siehe **Tulza**.

Tultewitz, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, unweit Naumburg an der Saale. Es gehöret ins Amt Eisenberg. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Tultinghot, hat geschrieben: Clavem philosophiæ Cartesianæ.

Tulvares, ein Ort in der Grafschafft Tyrol, welcher 532 dem Kloster zu Innching gegeben ward. **Meichelbecks** Histor. Frisingens. Tom. I. p. 112.

Tulugas, Schloß, siehe **Tulujas**.

TULUGIAE, Schloß, siehe **Tulujas**.

Tulujas, Tulugas, Lat. *Tulugiæ*, ein Schloß in der Frantzösischen Grafschafft Roußillon in Catalonien, eine Meile von Perpignan. Dieses ist wegen eines 1050 darinnen gehaltenen Concilii, so Concilium Tulugiense genennet wird, berühmt. **Baluz. Baudrand.**

Tuluphan, Turphan, eine Stadt im Königreich Tanguth, in der grossen Tartarey in Asien. Diese Stadt hat ehemahls **Ottorocorrha** geheissen, und an den Bergen gleiches Nahmens gelegen. Von einigen wird sie auch Salgora, die Völcker aber beym **Ptolomäus** Ottoro corræ, Ὀττοροκορραί, nach des **Seldenus** Manuscript genennet. **Cellarius** in Notitia Orbis Antiqui Tom. II. p. 760. **Baudrands** Lexic. Geogr. Tom. II. p. 23.

TULUS, eine Geschwulst in der Hand und auf den Fußsohlen, davon siehe *Callositas*, im V Bande, p. 295.

Tulza, Tulta, Lat. *Tulcia*, ein Flecken in der Bulgarey an dem Südlichem Arm der Donau.

Tuma, eine von den Lucayschen Inseln, welche sich Ostwärts von Tegesta in Florida bis zum Norden von Hispaniola erstreckt, und der Cron Spanien gehöret. **Heinzelmanns** Geographie p. 837.

Tumain, Müntz-Rechnung, siehe Tomain, im XLIV Bande, p. 1162.

Tuman, soll aus dem Geschlechte derer, die einen Schweins-Kopff im Wappen führen, gebohren seyn, und hat 920 nebst seinem Bruder **Kuman** die heilige **Ludomille** auf dem Schlosse Tetin umgebracht, welches durch Anstifften der **Drahomira** geschehen war. **Hübners** Historische Fragen IV Th. p. 25 u. f.

Tumana, ein Sohn des **Basicars**, Fürstens in der Tartarey, welcher seinem Vater in der Regierung folgte. Er hat sich aller Zünffte der **Nirons**, welches ein Zunahme von drey Tartarischen Printzen war, unterthänig gemacht, und hatte neun Söhne, unter deren Nachkommen etliche den Nahmen ihrer Familie beybehalten haben, die übrigen aber haben sich in unterschiedene besondere Zweige vertheilet, unter welchen der Aelteste Jazsu und zwey Zwillinge **Cabul**, und **Cazuli** genennet wurden. **Martiniere** Beschreib. von Asien, Africa und America p. 359.

Tumbach, ein kleiner Fluß in der Ober-Pfaltz, welcher bey dem Flecken Gravenwerth in den Fluß

Fluß Kreusen fällt. **Hydrographisches Lexicon** p. 270.

TUMBÆ, ein Ort in der Gegend des Ardenner-Waldes, dessen **Eckart** in Francia Oriental. Tom. II p. 558 Erwehnung thut. Sonst heißt der Ort auch **Tomen**.

Tumbalenia, (Robert de) siehe **Robert de Tumbalenia**, im XXXII Bande, p. 71.

Tumbez, ein alter Hafen in der Landschafft Audienzia Quito in Peru, allwo **Franciscus Pizarrus** zum erstenmahl ans Land gestiegen. **Hübners** Geographie II Th. p. 768.

Tumblitz, ein kleines Dorf in Meissen gelegen, und unter das Erb-Amt Grimme gehörig. **Wabsts** Beschreibung des Churfürstenth. Sachsen Beylag. p. 74.

Tumbonneau, war bey den Schweitzern im vorigen Jahrhundert Ambassadeur des Königs von Franckreich und gieng von denselben 1697 wieder weg. **Die heutigen Souverainen in Europa** p. 1096.

Tumbridge, eine kleine Stadt am Flusse Tun in der Provintz Kent in Engelland am Flusse Medway, neun und zwantzig Meilen von London, welche in ihrer Gegend vortrefliche Gesundbrunnen hat.

Tume, eine Weibsperson, welche im Lande Schonen gelebt, von der man einen uralten Grabstein daselbst noch antrifft, welcher drey Ellen hoch und breit ist, und worauf ein doppeltes Creutz, rund umher aber folgende Grabschrifft stehet, auch in einem länglichem Halb-Zirckel, dabey das letzte Wort, unten an der Seiten eingehauen ist. Sie heist:

Asburn seti Stein densi, eftir Tume Sun Kune henter.

Das ist:

Asburn setzte Stein diesen, über **Tume** Sohns Frau jene.

Es scheinet nicht, daß **Asburn** und **Tume** eben dieselben seyn solten, welche in einer andern alten Grabschrifft dieses Landes benennet sind. Zum wenigsten wird diese Frau **Tume**, welche am bemeldeten Grabstein angeführet wird, nicht dieselbe seyn. Denn in angezogener Grabschrifft ist **Tume** Asburns Schwieger-Tochter, in der aber, die wir jetzo anführen wollen ist sie seine Frau. Sie bestehet in folgenden, und ist bey Hunestadt in Schonen zu sehen:

Osburn eug Tume deir seuten Stein densi euter Rui eug Leigfrud sunn Kune henter.

Das ist:

Osburn und **Tume** da setzten Stein diesen, über **Rui**, und **Leigfrud** Sohnes Weib, oder Weiber.

Es ist wahrscheinlich daß **Osburn** und **Tume** Vater und Mutter, und beyde **Rui** und **Leigfrud** ihre Schwiegertöchter, und Sohnes oder Söhne Weiber gewesen seyn. Was die erstere Grabschrifft der Tume anbelangt, so scheint zwar dieselbe dem ersten Ansehen nach ein Christlicher Grabstein zu seyn, weil darauf ein doppeltes Creutz eingehauen ist. Es ist aber dabey zu erinnern, daß 1) bey den Heyden vor Ausbreitung der Christlichen Religion im 8 oder im 9 Jahrhundert das Creutz-Zeichen üblich gewesen. **Olaus Magnus** Lib. I Histor. Sept. Cap. 20. 2) Der Streithammer des Abgotts **Thor**, Mölner genannt, hat die Gestalt eines Creutzes gehabt. Daher als der Christliche König **Haquin Adelstein** in Norwegen bey dem Götzenmahl aus dem Becher trincken wolte, und vorher ein Creutz-Zeichen darüber machte, und die Heyden sich darüber verwunderten, hat es Graf **Sigurd** also erklärt, daß der König seinem Becher dem **Thor** opferte, und dessen Hammerzeichen darüber machte. **Snoro Sturleson** Part. III Chron. Norvag. Num. 3. p. 77. 3) Die Heyden haben auf den Gräbern ihrer Anverwandten deswegen Creutz-Zeichen eingehauen, weil sie den Aberglauben gehabt, als ob die Gräber dadurch geheiliget, und jenen geholffen würde. **Arnkiels** Mitternacht. Völcker Leben und Thaten III Th. p. 364 u. ff.

Tumeen, Stadt, siehe **Tumen**.

Tumen, ein Fluß, siehe in dem nachstehenden Artickel.

Tumen, Tumeen, Tumyn, eine ziemlich grosse und volckreiche Stadt in Siberien, mit Mauren und Wällen umgeben, am Fluß **Tumen**, welcher hier in den Tura fället. Sie ist meistens von Russen bewohnet, die grossen Handel mit den Tartarn und Calmucken treiben; doch sind auch Tartarn allhier, welche sich zum Mahometanischen Glauben bekennen. Ohnweit dieser Stadt ist der bekannte Wald **Hechtkoiwolloc**, darinnen graue Füchse gefangen werden, deren Fell so kostbar ist, daß sie nur an den Rußischen Hof geliefert werden. **Hübners** Geograph. II Th. p. 269.

Tumeratz, (Ulrich von) lebte um das Jahr 1271, und es wird seiner in einem altem Diplomate von dem Kloster zu Zwetlen in Nieder-Oesterreich gelegen, Erwehnung gethan. **Ludewigs** Reliqu. MST. Diplom. Tom. IV p. 82 u. f.

TUMIDA INGENIA, siehe *Turgida Ingenia*.

TUMIDUS STYLUS, siehe *Stylus tumidus*, im XL Bande, p. 1476; ingleichen **Schreibart**, im XXXV Bande, p. 1121 u. ff.

TUMILIASCA, ein Thal, siehe **Domleschig**, im VII Bande, p. 1236 u. f.

Tum-Kinh, Königreich, siehe **Tonquin**, im XLIV Bande, p. 1234.

Tumlesc, ein Thal, siehe **Domleschig**, im VII Bande, p. 1236 u. f.

Tumleschg, ein Thal, siehe **Domleschig**, im VII Bande, p. 1236 u. f.

TUMMAT JESCHARIM oder perfectio rectorum, ist der Titel eines Jüdischen Buchs, welches von einem Ungenannten verfertiget, und darinnen eine Sammlung von verschiedenen Ritual-Büchern derer Juden enthalten, als:

1. אהלי תם.
2. דרך תמים.
3. תמים דעים.
4. בללי שמואל.

Es hat solches Werck, welches überaus rar ist, R. Benjamin, Ben Abraham Moral, zu Venedig 1622 in Fol. heraus gegeben. Wolff Biblioth. Hebr.

Tummel, oder **Taumel**, siehe **Trunckenheit**.

Tummel, (Otto Carl von) war um das Jahr 1697 im Stiffte Merseburg Canonicus und Cantor, desgleichen Consistorial-Rath. **von Ludewigs** Reliqu. MST. Diplomat. Tom. IV. p. 578.

Tummelersch, ein Thal, siehe **Domleschig**, im VII Bande, p. 1236 u. f.

Tummel-Platz, ist ein Ort, wo man Pferde dreßirt und thätig macht. Er soll, wie Sieur del Campe, will, achtzig Schuh in die Länge und fünf und dreyßig Schuh in die Breite haben, in der Mitte ist ein Pilier oder Säule, die Fohlen dabey anzuziehen und abzurichten, und herum die Volta oder den Creys zu machen. Trichters Exercit. Lex. p. 2248.

Tummel-Sattel, siehe **Sattel**, im XXXIII Bande, p. 196.

Tummerel, (Gottfried) hat zu Breßlau 1701 eine Schrifft unter dem Titel ans Licht gestellt: Taufgedancken.

Tummerode, ein Ort am Hartze, unweit Blanckenburg. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Tummheit, ist nichts anders als ein Mangel des Judicii. Dieser Mangel ist entweder auch mit einem Mangel des Ingenii verbunden; oder er findet sich bey einem sonst lebhaften und ingenieusen Verstande. Daher hat man zwey Arten tummer Leute. Einige sind inventiös, und haben allerhand Einfälle; aber ohne Judicio, welches die Disposition zur Thorheit oder Narrheit ist, siehe **Narr**, im XXIII Bande, p. 676. Andere hingegen haben nebst dem Mangel des Judicii auch einen Mangel des Ingenii, welches man Stupidität oder **verschlaffene Tummheit** nennen möchte. Siehe **Stupidität**, im XL Bande, p. 270; überhaupt aber auch den Artickel: **Thumheit**, im XLIII Bande, p. 1924.

Tummheit der Pferde, *Stupidité des Chevaux*, bestehet darinnen, daß sie so tumm und faul sind, daß sie lassen die Sporen wie in einen Klotz in sich hinein hauen. Diese dienen besser in Zug als auf die Reut-Schule, absonderlich wenn sie noch dazu kein Vermögen im Rücken und Stärcke in Schenckeln haben; solche Pferde muß man wohl füttern lassen, darnach wenn sie wohl bey Leibe und Vermögen sind, und doch noch nicht munter werden wollen, muß man sie einige Zeit in einen gantz finstern Stall einsperren, und nicht gleich hinaus lassen, werden sie dadurch muthig, hat man seinen Zweck erreichet, wo nicht, muß man sie mit der Chambriere oder Stachel aufmuntern, und zwischen denen Säulen geblendet stehen lassen, so werden sie sich geben. **Trichters** Ritter-Exercitien-Lexicon p. 2186.

Tummim, siehe **Urim und Tummim**.

Tummler, wird auch das **Meerschwein**, genennet, davon an seinem Orte, im XX Bande, p. 205.

TUMOR, siehe **Geschwulst**, im X Bande, p. 1254.

TUMOR AQUOSUS, siehe **Geschwulst**, (wässerige) im X Bande, p. 1255.

TUMOR CARNOSUS, siehe **Fleischgeschwulst**, im IX Bande, p. 1213.

TUMOR CYSTICUS, wird diejenige Geschwulst genennet, da eine gewisse Materie in ihrem eigenen Häutlein oder Säcklein verschlossen ist: Der Art sind: *Talpa*, *Natta*, *Lupia*, *Meliceris*, *Steatoma*, und *Testudo*, welche alle am behörigen Orte nachzusehen.

TUMOREM VARICOSUM SCROTI, BRUNNERI, (OLEUM AD) siehe *Oleum ad Tumorem Varicosum Scroti*, Brunneri, im XXV Bande, p. 1289.

TUMORES MAMMARUM RESOLVENS UNGUENTUM ALBUM, *Brandenb.* siehe **Weisse Salbe, die Geschwulsten der Weiberbrüste zu zertheilen**, Brandenburgische.

TUMORES PESTILENTIALES, siehe **Pestgeschwülste**, im XXVII Bande, p. 817.

TUMOR FICOSUS, siehe **Feigwartzen**, im IX Bande, p. 432.

TUMOR FLATULENTUS, siehe **Geschwulst**, (blästige) im X Bande, p. 1255.

TUMORIEUS SCIRRHOSIS ET NODOSIS PLANE IRRESOLUBILIBUS, (EMPLASTRUM IN) *D. D. C. ex Th. Hofmann.* siehe *Emplastrum in Scrophulis, scirrhosis & nodosis Tumoribus plane irresolubilibus*, D. D. C. ex Th. Hofmann. im VIII Bande, p. 1097.

TUMOR INFLAMMATORIUS, siehe **Entzündungsgeschwulst**, im VIII Bande, p. 1326.

TUMOR MALIGNUS, siehe **Geschwulst**, (böse giftige) im X Bande, p. 1255.

TUMOR OEDEMATOSUS, siehe **Schleimichte Wassergeschwulst**, im XXXV Bande, p. 37.

TUMOR PALPEBRARUM, siehe *Palpebrarum Tumor*, im XXVI Bande, p. 416.

TUMOR PEDUM OEDEMATOSUS, siehe **Schleimichte Wassergeschwulst**, im XXXV Bande, p. 38.

TUMOR PHLEGMATICUS, siehe **Schleimichte Wassergeschwulst**, im XXXV Bande, p. 38.

TUMOR RENUM, siehe **Nierengeschwulst**, im XXIV Bande, p. 798.

TUMOR SANGUINEUS, siehe **Blutgeschwulst**, im IV Bande, p. 233.

TUMOR SCIRRHOSUS, eine harte unschmertzende Geschwulst; siehe **Scirrhus**, im XXXVI Bande, p. 626 u. f.

TUMOR SCROTI, siehe *Scroti Inflammatio & Tumor*, im XXXV Bande, p. 744.

TUMOR TESTICULORUM, s. **Venusball**.

TUMOR TESTIUM, siehe **Venusball**.

TUMOR TUNICATUS, s. *Tumor Cysticus*.

TUMOR VENEREUS, eine **Venusbeule**; siehe **Venusball**.

TUMOR VULVÆ, **Schaam-Geschwulst**, siehe **Schaam-Zerreissung**, im XXXIV Bande, p. 667.

Tumpach, ein Amt und Marckt-Flecken in Bayern, unter die Regierung Amberg gehörig. Ertels Chur-Bayerischer Atlas, II Theil Anh. p. 16.

Tumpel, ist in Schmeltz-Hütten ein zum hohen Ofen gehöriges Werckstücke.

Tumpf-Hölzer, sind auf Berg-Wercken diejenigen, so in Schächten im Liegenden geleget, und woran die Tonn-Stangen oder Tonn-Breter befestiget sind.

Tump-Lachter, siehe **Dump-Lachter**, im VII Bande, p. 1591.

Tumslauff, siehe **Tumstauff**.

Tumstauff, ein Marckt-Flecken, eine Meile von Regenspurg gelegen, welcher den 16 April 1725 gantz nebst dem neu erbauetem schönen Schlosse und Pfarr-Hofe in die Asche gelegt ward. Sonst ist auch ein Ort ohnweit Regenspurg **Tumslauff** aus den alten Urkunden bekannt, welcher dem Bischoffe von Regenspurg zuständig. Es ist wahrscheinlich, daß beyde Nahmen nur einen Ort anzeigen. Die letztere Benennung, **Tumslauff**, findet man in einem alten Diplomate von 1356 desgleichen in einem andern von eben diesem Jahre, in welchem Pabst **Innocens** VI Kayser **Carln** IV rühmt, daß er den Entschluß gefasset, dem Bischoffe zu Regenspurg, Tumslauff wiederzugeben, welches er von ihm zuvor gekaufft hatte. **Ludewigs** Universal-Historie IV Theil, p. 400. von **Ludewigs** Reliqu. MST. Diplomat. V Tom. p. 514 u. ff. VI Tom. p. 15 u. ff.

Tumu, ein Tartarischer Printz, dessen Vater, **Budendsir-Mogack** ein Fürst in der Tartarey war. **Martiniere** in der Anweis. zu Asien, Afr. und America p. 358.

TUMULI HONORARII, siehe *Honoraria Sepulcra*, im XIII Bande, p. 782.

TUMULI NORICI ALPIUM, sind bey dem **Floro** L. III. c. 3. so viel als die Alpes Noricæ, und mithin insonderheit der Theil von dem Alpen-Gebürge, so zwischen dem Ursprung der Etsch und der Sau lieget, welcher denn solcher Gestalt zwischen Brixen, Cärnthen und dem Venetianischen Gebiethe hingehet. Einige wollen sonst auch die Alpes Julias und Veneras mit für solche Tumulos Alpium Noricos angeben, welche sich dann oberhalb dem Czirniczer-See in Crain befinden, ungefehr bey dem Ursprunge des Flusses Lizonzo mit den Alpibus Noricis zusammen hängen, und sich bis durch Croatien hin erstrecken.

Tumult, Lat. *Tumultus*, der Aufruhr, Auflauff, Aufstand, Lermen, Getümmel, die Empörung, oder Unruhe, so sich in einer Stadt oder Gegend unter den Inwohnern eräugnet. Daher kommt **Tumultuiren**, Lat. *Tumultuare*, oder *Tumultuari*, Aufruhr anrichten, eine Unruhe erwecken, empören, einen Lermen machen, schwärmen; desgleichen *Tumultuosus*, oder *Tumultuose*, Frantz. *Tumultueux*, aufrührisch, stürmisch, unruhig; *Tumultuarius*, oder *Tumultuarie*, **Tumultuarisch**, ohne Ordnung, in der Eil, obenhin; und endlich *Tumultuans*, ein **Tumultuante**, Aufrührer, u. s. w. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233 u. ff.

Tumult-Sachen, Lat. *Causæ Tumultuum*; Im Churfürstenthum Sachsen gehöret das Recht, dergleichen zu untersuchen, und darüber zu erkennen, zur Hohen Landes-Regierung. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachsen, Sect. II. c. 1. §. 12. n. 1.

TUMULTUANS, siehe **Tumult**, desgleichen **Rebelle**, im XXX Bande, p. 1233.

Tumultuante, siehe **Tumult**, desgleichen **Rebelle**, im XXX Bande, p. 1233.

TUMULTUARE, siehe **Tumult**.

TUMULTUARI, siehe **Tumult**.

TUMULTUARIE, siehe **Tumult**.

Tumultuarisch, siehe **Tumult**.

Tumultuarischer Proceß, siehe **Proceß**, (**tumultuarischer**) im XXIX Bande, p. 695.

Tumultuarisches Verfahren, oder **Tumultuarischer Proceß**, siehe **Proceß**, (**Tumultuarischer**) im XXIX Bande, p. 695.

TUMULTUARIUM, eine Quelle, siehe **Polter-Brunn**, im XXVIII Bande, p. 1268.

TUMULTUARIUS, siehe **Tumult**.

TUMULTUARIUS PROCESSUS, siehe **Proceß**, (**Tumultuarischer** im XXIX Bande, p. 695.

TUMULTUEUX, siehe **Tumult**.

Tumultuiren, siehe **Tumult**.

TUMULTUOSA, siehe **Tumult**.

TUMULTUOSUS, siehe **Tumult**.

TUMULTUS, siehe **Tumult**.

TUMULTUS CINNANUS, wird beym **Cornelius Nepos** im Leben des **Atticus** Cap. II. diejenige Raserey und Aufruhr genennet, welche **Cornelius Cinna** im Jahr der Welt 3836 zu Rom verübte. Siehe **Cinna**, (Lucius Cornelius) im VI Bande, p. 72 u. ff.

TUMULTUUM CAUSÆ, siehe **Tumult-Sachen**.

TUMULUS, ward bey den Römern der Ort genannt, wo man über die übrig gebliebenen Beine und Asche der Verstorbenen die Erde geschüttet hatte. **Melissantes** Römisch. Haußhalt. und Kriegs-Calender, p. 365. Siehe **Grab**, im XI Bande, p. 450 u. ff.

St. **Tumulus**, ein Märtyrer, siehe St. **Victorinus** den 21 Febr.

TUMULUS HECTORIS, ist beym **Virgilius** Aen. III. v. 304. nur von einem leeren Gebäude des **Hectors** zu verstehen, dergleichen ehemahls berühmten Leuten vielfältig pflegten aufgerichtet zu werden, weil des **Hectors** Gebeine eigentlich zu Orphyno in Troas, hernach aber zu Theben in Boeotien begraben wurden, siehe übrigens den Artickel: **Hector** im XII Bande, p. 1057 u. ff.

TUMULUS HONORARIUS, siehe *Cenotaphium*, im V Bande, p. 1814.

TUMULUS MOPSIUS, Stadt, siehe **Mopsium**, im XXI Bande, p. 1444.

TUMULUS OBLONGUS MUNITIONIBUS PROXIMUS, siehe *Rideau*, im XXXI Bande, p. 1513.

Tumyn, Stadt, suche **Tumen**.

Tun, siehe *Tunginus*.

Tun, heißt in Engelland so viel als **Tonne**, davon im XLIV Bande, p. 1221 gehandelt wird.

TUNA, siehe **Feigen-Baum**, (**Indianischer**) im IX Bande, p. 431.

Tuna, ein Flecken fast mitten in der Provintz Medelpadia, in Schweden, 2 Schwedische Meilen von Nicöping gegen Süden, an einen kleinen Fluß gelegen, ernähret sich vom Fischfange.

Tunander, (Nicolas) ein Schwedischer Theologe aus Ost-Gothland gebürtig, war Professor der Gottes-Gelahrheit zu Abo, schrieb:

1. Einen Theologischen Tractat: de Hæresi in genere.
2. Dispp. de Statu exinanitionis Christi.
3. De certitudine Salutis.
4. Eine Leichen-Predigt aus Joh. VII, 24. und starb den 24 Febr. 1679.

Witte Diar. T. I.

TUNAS INDORUM, siehe **Feigen-Baum**, (**Indianischer**) im IX Bande, p. 431.

Tunbridge, eine Stadt von Tunbridge-Hundred in der Süd-Westlichen Gegend der Englischen Grafschafft Kent. Sie liegt an der Medway, und ist wegen ihrer Gesundbrunnen, so in der Nachbarschafft zu Speldhurst sind, berühmt. Sie ist 28 Meilen von Londen und 6 Meilen von Rochester entfernet. **Cambd. Mieg.**

TUNC, siehe **Alsdann**, im I Bande, p. 1491.

Tunch, heißt der **Thun-fisch**, von welchem an seinem Orte, im XLIII. Bande, p. 1963 u. f.

Tunchal oder **Tonzal**, die Haupt-Stadt auf der Africanischen Insul Madera. **Heinzelmanns** Geogr. p. 723. siehe auch den Artickel **Madera**, im XIX Bande, p. 131.

Tunchang, Stadt, siehe **Tungchang**.

TUNCHANUM, Stadt, siehe **Tungchang**.

Tunchenstein, (Alb. de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde, vom Jahr 1201, so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV p. 34. vorkommt.

Tuncheu, eine ansehnliche Stadt in der Provintz Kiangsi, in China. **Melissantes** Geograph. Novill. T. II. p. 442.

TUNCHINUM REGNUM, Königreich, siehe **Tonquin**, im XLIV Bande, p. 1234.

Tunchuen, eine Stadt in der Provintz Foquien in China. Sie ist durch das Götzen-Bild sehr berühmt, welches man auf einem benachbarten Felsen, so **Te** genannt wird, findet. Es wird sitzend gesehen, mit creutzweiß über einander geschränckten Füssen, und die Hände eben also über den Leib gelegt. Es scheinet dieses nicht durch Menschen-Hände also gemacht zu seyn, sondern vielmehr von Natur aus dem Felsen also formiret, daß man es von weiten vor eine Riesen-Gestalt anzusehen hat. Wie man denn ohnfern der Stadt Palermo in Sicilien ein Kayser-Bild, so in den Felsen formiret, findet, daß man dencken solte, es wäre durch einen sonderbaren Künstler verfertiget. **Kirchers** China.

TUNCHUENUM, Stadt, siehe **Tungchuen**.

Tuncke oder Salse, ist ein vermischtes Condiment, so an die Speisen gethan, oder neben denselben aufgesetzet wird, den Geschmack zu erhöhen und den Appetit zu stärcken. Sie bestehen aus Wein, Eßig und dergleichen, und werden bereitet durch blosse Vermischung, als Wein, mit Zimmet und Zucker, oder mit Kirsch-Mus, Pflaumen-Mus, Eßig, mit Pfeffer und Baumöl; oder durch Zerreibung, als Brunnenkreß, Löffelkraut, Meerettig, Senf und dergleichen welche zerrieben mit Wein oder Eßig allein, oder mit einem Zusatze zu mehrerer Lieblichkeit abgemachet worden. Siehe auch *Bamma*, im III Bande, p. 304 u. f. ingleichen *Embamma*, im VIII Bande, p. 986.

Tuncke, heisset an etlichen Orten ein Behältniß, oder wird dasjenige Loch genennet, so man in die Erde gegraben, oder mit Holtz beleget, und mit Schutt-Erde beschüttet, dessen man sich an statt eines Kellers bedienet, ob es gleich nicht gewölbet, sondern nur mit Balcken überleget ist. An andern Orten wird es ein **Balcken-Keller** genennet. Man braucht dergleichen, wo man entweder, wegen des Wassers nicht tief genug graben kan, oder sich dessen nur zur Noth auf kurtze Zeit, z. E. im Felde bedienen will. Siehe den Artickel: **Keller**, im XV Bande, p. 407 u. ff. besonders p. 410.

Tunckel, eine vormahlige alte und vornehme Adeliche Familie in Schlesien, allwo sie im Liegnitzischen, meistens ihre Güter besessen. Von dar hat sie sich auch in Böhmen nieder gelassen, allwo sie, wie **Balbinus** in Miscell. Bohem. meldet, mit **Georgen Tunckeln**, und seines Bruders Kindern im Jahr 1480 in den Freyherren-Stand aufgenommen worden. Im Jahr 1469 ward von dem Hertzog Friedrichen zu Lignitz, **Nicoln Tunckeln**, von Baudmesdorff, das Gut, Feste und Vorwerck Geiersberg verkauffet, wie **Sinapius** anführet. **Hertel Tunckel** war 1490. der Hertzogin zu Liegnitz Hoffmeister. **Heinrich Tunckel** von Brinczka, war von 1513 bis 1520 Obrister Müntzmeister des Königreichs Böhmen. Noch im Jahr 1626 lebte **George Tunckel** auf Löbichau im Lembergischen. **Sinapii** Schles. Curios. P. I. II. **Gauhens** Adels-Lexic. II Th.

Tunckelsfort oder **Thungkelsfordt**, ein Gehölze in Sachsen. Es geschiehet dessen Erwehnung in einer alten Urkunde vom Jahre 1499, welche in **Schöttgens** und **Kreysings** Diplomatischer Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, I Th. p. 116 u. ff. befindlich.

Tuncken, ist ein Wort, welches im gemeinen Leben öffters gebrauchet wird und dahero keiner weitläufftigen Erklärung bedarff. Es kommt aber auch in der Heil. Schrifft vor, als z. E. **Tuncke deinen Bissen in den Eßig**, Ruth. II, 14. das ist so viel, als: Iß mit ihnen, so gut, als sie es haben. **Osiander** Bibel schreibet. Weil es im Lande Canaan sehr heiß war, assen sie in der Erndte das Brod in Eßig getuncket, damit sie sich also erfrischeten, und für der grossen Sonnen-Hitze verwahreten. Weiter stehet auch: **Tuncken wirstu mich in den**

den Koth, Hiob IX, 30. 31. Durch diese Redens-Art giebet Hiob GOtt nicht etwa Schuld, daß er Leute, die an sich selber rein wären, sozu reden muthwilliger Weise besudelte, nur zu dem Ende, daß er etwas an ihnen zu tadeln hätte; Sondern seine Meynung ist, wenn er sich gleichsam bemühen würde, seine Unschuld vor der Welt aufs beste darzuthun (wie er denn bisher gegen seine Freunde es schon ziemlich gethan) so würde es doch vor GOtt nichts gelten. Der für der Welt wohl gewaschene Hiob würde doch für GOtt aussehen, wie eine garstige Saue, die ꝛc. 2 Petr. II, 22. Von dem **Tuncken** braucht er im Hebräischen ein solches Wort, welches ein gäntzliches Ein- und Untertauchen bedeutet, da etwas allenthalben umgeben wird mit einer flüßigen oder wässerigen Materie, Ruth II, 14. 5 Mose XXXII, 24. 3 Mose IX, 9. 2 Könige V. so würde GOtt mit ihm umgehen, da er seinen Gedancken nach rein wäre, würde er ihm doch ein anders weisen. Vom Koth stehet im Hebr. Schachath, eine Grube, die entweder leer und ohne Wasser ist, 1 Mose XXXVII, 24. oder darinnen lauter stinckender Koth oder Morast ist, daß man darinnen versincken, oder auch verhungern oder verdursten möchte. Will also Hiob sagen: Wenn GOtt als ein strenger Richter mit ihm wollte verfahren, so würde seine Moral-Gerechtigkeit oder seine Tugenden und Erbarkeit, die er etwa vor der Welt hätte, aussehen, als wie lauter Unflath, wie Jeremias in eine solche Grube oder Cloac geworffen wurde, Jer. XXXVIII, 6. **Geiers** Leich-Pred. P. II. p. 700.

Tunck-Forme, siehe **Licht-Forme**, im XVII Bande, p. 913.

Tunckgew, ein Gau, siehe **Thuonogewe**, im XLIII Bande, p. 1967.

Tuncking, Königreich, siehe **Tonquin**, im XLIV Bande, p. 1234. u. f.

TUNC PROUT ex NUNC oder *Nunc prout ex tunc*, siehe **Jetzt als dann, und dann als jetzt**, im XIV Bande, p. 495.

Tuncum, Kayser in China, siehe **Tuon-Sum**.

TUNDA, siehe *Lacertus*, im XVI Bande, p. 109.

Tunder, Stadt, siehe **Tondern**, im XLIV Bande, p. 1195.

TUNDERA, Stadt, siehe **Tondern**, im XLIV Bande, p. 1195.

Tunderau, sonst auch **Widau** genennet, ist ein Fluß im Hertzogthum Holstein-Schleßwig, und entspringt in dem Amte Apenrade, bey Luguin-Kirche, im Süder-angstrup harde mit einem Arm, und mit dem andern im Nießharde, bey dem Meyerhofe Flatstein, ohnweit derjenigen Gegend, welche ihres lustigen Anblicks halber gemeiniglich das Paradies genannt wird. Nachdem diese beyden Arme zusammen geflossen sind, wird ihr fortfliessendes Wasser die **Rodeau** genannt, welches ohnweit Schwelund das Forellenreiche Flüßgen die Saarbrück zu sich nimmt. Von dannen fließt dieser Fluß fort auf Arndrup, Morbeck, Aschlef, Wedtbek, Westerholst, Trylmohl und Hastrup, wobey die Wirleau hineinfällt. In selbiger Gegend wird die Tunderau die **Widau** genannt, und fließt sodann noch eine halbe Meile fort; gelangt hernach zu der Stadt Tondern, zieht unterhalb derselben die Gronau an sich, und eilt mit derselben bey Ruttebull, allwo sie auch offtmals die **Norderau**, oder die **Mittel-Norderau** genannt wird, durch die Schleussen in das innere Meer. **Hydrograph. Lex.** p. 600.

Tunderfeld, (Baron von) Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Commendant zu Limburg, und Gouverneur von Dendermonde. Er wurde im Jahr 1733. zum Kayserlichen General-Feld-Marschall Lieutenant, und 1739 an des General Beausse Stelle, zum Gouverneur von **Dendermonde** ernennet. **Ranffts** Archiv. 1738. p. 479. *Ejusd.* Geneal. Nachr. I Band, p. 85.

Tundern, Stadt, siehe **Tondern**, im XLIV Bande, p. 1195.

Tundern, (**Mell**), eine Harde, siehe **Mögel-Tundern**, im XXI Bande, p. 756.

Tundern, (**Mögel**), eine Harde, siehe **Mögel-Tundern**, im XXI Bande, p. 756.

Tundorf, ein Burggrafthum im Fränckischen Creysse, 2 starcke Meilen von Schweinfurt gelegen, und dem Adelichen Geschlecht von Schaumberg gehörig. **Zeilers** Beschr. der 10 Creysse, p. 540.

TUNE, heißt der **Indianische Feigen-Baum**, davon zu sehen, **Feigen-Baum**, (**Indianischer**) im IX Bande, p. 431.

Tune, ein Vogel in dem Königreich Angola, in Aethiopien. Er ist klein von Leibe, mit weissen und Aschenfärbigten Federn, dem alle andere Vögel, als ihrem Fürsten aufzuwarten pflegen. So bald sie ihn sehen, oder mercken, fliegen sie Hauffen-weise herzu, umringen und begleiten ihn als Diener. Wenn er nisteln soll, bauen sie ihm selbsten das Nest auf einem hohen Baume 20. Hände breit, worinnen er zwey Junge ausbrütet, und in währender Zeit von andern mit herbey gebrachter Speise und Tranck bewirthet wird. Siehe den Artickel: **Angola**, im II Bande, p. 295. u. f.

Tune, (Joh. von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1293, worinnen Dietrich von dem Berge dem Kloster Ebstorff, die Zehenden im Lembecke, Boldessen und Harhussen verkauffet; ist zu finden in **Pfeffingers** Histor. des Braunschw. Lüneb. Hauses 1 Th. p. 620. u. ff.

TUNE FICIFERA INDORUM, *Lob.* siehe **Feigen-Baum**, (**Indianischer**) im IX Bande, p. 430.

Tunegewe, ein alter deutscher Pagus, siehe **Thuonogewe**, im XLIII Bande, p. 1967.

TUNE OPUNTIA, *Lon.* siehe **Feigen-Baum**, (**Indianischer**) im IX Bande, p. 430.

TUNES, Stadt, siehe **Tunis**.

TUNETA, ein ehemahliger Ort in der Landschafft Zeugitana, ist das heutige **Tunis** davon an seinem Ort. **Cellarii** alte Geogr. p. 415.

Tunetanische Münze, siehe Münze (Tunetanische) im XII Bande, p. 520.

TUNETANUM REGNUM, Königreich, siehe Tunis.

TUNETANUS FLOS, ist eine africanische goldfarbige Blume, also genannt, weil sie in Africa bey der Stadt Tunis wächset. In der Artzney hat sie keinen Nutzen.

TUNETANUS SINUS, ein Meer-Busen, siehe *Sinus Carthaginensis*, im XXXVII Bande, p. 1744.

TUNETUM, Stadt, siehe Tunis.

TUNE & TUNAS INDORUM, *Lugd.* siehe Feigenbaum (Indianischer) im IX Bande, p. 430.

Tun-Fisch, eine See-Fisch, siehe Thunn-Fisch, im XLIII Bande, p. 1963 u. f.

Tung, ein Berg, siehe in dem Artickel: Tunggin.

Tung, eine kleine Stadt in Nord-Schottland, in der Provintz Strathnavern, an einen kleinen Meer-Busen oder Meer-Arm, ist der beste Ort in dieser Provintz. Hübners Geogr. I Th. p. 388. Melissantes Geogr. 1 Th. p. 469.

Tungchang, oder Tunchang, Lat. *Tunchonum*, eine Stadt in der Provintz Xantung in China, an dem Flusse Jun. Das Land dieser Stadt wurde unter dem Kayser Yro zu der Landschafft Yenheu, unter das Gestirn Guei und Xe gerechnet. Unter den Königen zog man einen Theil nach Ci, den andern nach Guei, und den dritten nach Chao. Das Geschlecht Hana nannte es Ciyn, Tanga aber Poping, Sunga nannte die Stadt selbst Pocheu; den heutigen Nahmen aber gab das Geschlecht Iuena. Es ist allhier ein ebener und fruchtbarer Boden, und allerhand Gewächs in grosser Menge, also daß man wohl sagen mag, hier mangele gar nichts, was man zu brauchen und zu geniessen habe. Die Seiden Würme spinnen auch hier wunderschön. Die Stadt ist berühmt und herrlich, und beherrscht achtzehen Gemeinden, als 1.) Tunchang, 2.) Tangye, 3.) Poping, 4.) Choangping, 5.) Kieu, 6.) Sin, 7.) Cingping, 8.) Keu, 9.) Lincing, 10.) Quontao, 11.) Caotang, 12.) Gen, 13) Hiacin, 14.) Buching, 15.) Po, 16.) Fan, 17.) Quomhing, 18.) Choaching, Unter diesen allen ist Lincing an vielen Volck und aller Dinge Uberfluß, herrlichen Gebäuden, und fürtrefflichen Handel die fürnehmste, also, daß deren wenig im gantzen Kayserthum ihr vorgehen. Denn die Stadt liegt an dem Orte, da der Fluß Guei und der Graben oder Canal zusammen fliessen, dannenhero die Schiff und Waaren fast aus gantz Sina hier ausgeladen werden. Allhier ist das Zollhauß, und wird das Fahr-Geld und Zoll von dreyen Beamten eingefodert. Der Ort hat viel nicht geringe Gebäude, wie nicht weniger Capellen. Allein der Thurn ausserhalb der Ring-Mauer übertrifft mit seiner Herrlichkeit und grossem Gebäu alles andere. Er ist achteckigt, hat neun Stock-Werck in die Höhe, und eben so viel Umgänge ist in allen neunhundert Ellen lang, und hat darneben eine recht wohl proportionirte Dicke. Die gantze äussere Mauer ist aus dem allerfeinesten Leimen von Porcellan mit sehr schönen Figuren gemahlet, gezieret. Die innere ist mit farbigten Marmel gantz bedeckt, alles so eben und glatt, daß man sich, wie in dem allerglattesten Spiegel, fürnemlich die etwas schwartz sind, darinnen betrachten kan. Man steiget eine Schnecken hinauf, welche aber nicht mitten im Thurm, sondern zwischen den doppelten Mauren geht; also daß man aus den Schnecken zu allen und jeden Stock-Wercken nach Belieben ausgehen mag, und sich in die sehr schönen aus künstlich gehauenen Marmol gebauten Eckern, so um den gantzen Thurm herumgehen, begeben kan. An jedem Ort ausser halb des Thurms, an den Erckern, und fürnemlich an der Spitze, hengen Schellen und kleine Glöcklein, in solcher Ordnung, daß sie von dem Wind getrieben eine liebliche Music machen. Das letzte Stock-Werck trägt den Götzen, deme der Thürn geweihet, und aus gegossenen und übergüldeten Kupffer gemacht ist. Um den Thurm herum siehet man etliche Götzen-Capellen, gantz wunderlam zugerichtet, so der Römer alten grossen Gebäuden nichts nachgeben sollten. Es ist dieser einer von den Thürnen, welche die Sineser so gar sorgfältig und abergläubig bauen, weil sie vermeynen alle ihr Glück und Wohlfarth sey hieran gelegen. Es ist ausser obbesagten Oertern ein einiger merckwürdiger Berg, in dieser Gegend, der Berg Minigxe genannt, welches einen lautenden Stein bedeutet, und nicht weit von Coatang gelegen ist. Auf der Spitzen dieses Berges ist ein Seil aufgerichtet, hundert Meß-Ruthen hoch, der, so wenig man ihn auch mit dem Finger berühret, wie eine Drummel lautet, davon auch der Berg den Nahmen bekommen. Der Fluß Jun streicht mitten durch dis Gebiete, und wird bey Lincing von dem Fluß Guei verschlungen. Quonching hat den See Ho, in welchem vorzeiten König Guei viel Kraniche mit grossem Fleisse hielten; Welche auch die Sineser annoch gern in ihren Häusern erziehen, weil sie vermeynen, dadurch und durch ihr öfters Anschauen ihr Leben zu verlängern. Martini Atlas Sinens. p. 58.

Tungchuen, Lat. *Tunchuenum*, eine Stadt oder so genannte grosse Gemeinde in China, am Fluß Thou, in der Provintz Suchuen in Asien. Es hat dieselbe acht Gemeinden, unter sich, als: 1) Tungchuen, 2) Xehung, 3) Jenting, 4) Chungkiang, 5) Suining, 6) Fungki, 7) Ganyo und 8) Lochi. Dieses gantze Land ist voller Flüsse, allenthalben sehr fruchtbar, an sehr vielen Orten flach, und einer gar gesunden Lufft. Hat wenig Berge, die doch nicht greulich oder felsicht, sondern mehrentheils gebauet, und mit Dorfschafften wohl belegen sind. Hier wachsen die Castanien und Pflaumen allenthalben in grosser Menge, wie auch Zucker-Rohr, aus denen man sehr viel und fast den allerbesten Zucker macht. Ob sie nun schon besagtes Rohr von uralten Zeiten gehabt, wusten sie doch die Manier nicht den Zucker zu machen, bis die Innwohner solches von einem Indianischen Götzen-Pfaffen erlernet. Denn

als desselben Esel, darauf er ritte, in eine Rohr-Stätte kommen, und von dem Eigenthums-Herrn gefangen genommen wurde, der ihn auch vor Abtrag seines Schadens dem Pfaffen nicht wieder folgen lassen wolte, hat gedachter Pfaffe demselben, nur daß er seinen Esel wieder bekommen möchte, die Manier, den Zucker aus dem Rohr zu kochen, gewiesen. Bey Chungkiang liegt der Berg Tunguon, da man das Kupffer gräbt, und bey Lochi der Berg Ciepoun, so von Waldungen, Wassern und wundersamen Farben der Steine ansehnlich ist, also daß er einem sehr schönen Gemählde gleichet. Er liegt in der Nähe des Dorffs Xinkia, funffzehen Stadien von der Gemeinde. Von Flüssen ist allhier der Strom Feu, welcher der Gemeinde gegen Abend zu gehet, wie auch der Fluß Xe gegen Süd-Westen, welcher bey der grossen Gemeinde Kien entspringt, und in unterschiedenen Krümmen fortschleicht, bis er vor der Gemeinde Xehung vorüber gehet. Martini Atlas Sinens. p. 74.

Tungede, ein altes Adeliches Geschlecht. Hermann von Tungede kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1308, worinnen Churfürst Rudolph dem Kloster Zinna die Vogtey und andere Gerechtigkeit zu Pretzin übergiebet. Diese Urkunde ist zu finden in Schöttgens Diplomat. Nachlese, im III Bande, p. 314. u. ff. Hanß von Tungede lebte 1438, wie aus Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 161. erhellet. Ein Heinrich von Tungede kommt in Ludwigs Reliqu. MSt. T. I. vor.

Tungen, (Nicolaus von) ehemahliger Bischoff in Wermeland, worzu er im Jahr 1479 ernennet wurde, starb den 14 Febr. 1489 und liegt zu Frauenstadt begraben. Hartknochs Diss. de variis rebus Prussicis, p. 218.

Tungenden, Adliche Familie, siehe Thüngen, im XLIII Bande, p. 1816.

Tunger, (Lorentz) ehemahliger Diaconus der Kirche St. Blasii in Nordhausen, so um das Jahr 1555. gelebet. Olearii Thüringisch. Chron. II Th. p. 203.

Tungerlarius, (Johann) ein Evangelischer Prediger, lebte 1624, und schrieb:

1. Evangelicum promtuarium seu dicta S. Scripturæ ad evangelia totius anni accommodata, in 3 Theilen, davon der 1 zu Franckfurt 1618. der 2 ebend. 1620. und der 3 zu Leipzig 1624 in 4. gedruckt.
2. Analysin dominicalium epistolarum in 2. Theilen, Wittenberg 1616 in 4.

Königs Bibl. Vet. & Nova.

Tungersbrücken, Stadt, siehe Thamesbrück, im XLIII Bande, p. 403. u. ff.

Tungewe, ein alter deutscher Pagus, siehe Thuonogewe, im XLIII Bande, p. 1967.

Tunggin, Lat. *Tungginum*, eine Stadt in der Provintz Queicheu in China, in Asien. Sie liegt gegen Mitternacht, und erstreckt sich gegen Morgen gantz nahe an die Landschafft Huquang, vor Zeiten das Land Kiman genannt. Das Geschlecht Juena bauete erstlich eine Festung hieher, welche Talminga nachgehends vergrössert, und mit dem Privilegio einer Stadt begnadiget, deren er folgende acht Festungen untergeben, als: 1) Tunggin, 2) Sengki, 3) Tiki, 4) Vanxan, 5) Ulo, 6) Pingten, 7) Pingnan und 8) Pinchai. Das Land hat sehr viel Gold, fürnehmlich um Tiki, und überall gräbt man Kupffer. Die Bergleute daselst waren ehedem sehr grausam, Barbarisch, stoltz und betrieglich, hielten fest an ihrem eigenen Rechte, und pflegten die Alten zu tödten; Haben aber doch nunmehro, nach Aussage der Sinesischen Scribenten, durch der Europäer Kundschafft Höflichkeit und Gerechtigkeit gelernet. Der Stadt gegen Morgen liegt der Berg Tung sehr nahe, der die Stadt, wie ein sehr starcker Wall verwahrt. Der Berg Tungyai liegt gegen Mittag, der allerhöchste aber ist der Berg Venpi, gegen Süd-Osten, welcher auch über die Wolcken gehet. Der Berg Pechang ist lustig, und mit Waldungen bedeckt, der Stadt gegen Abend gelegen. Bey Pingten findet man einen wundersamen Brunnen, der aus einem einigen Ausfluß zweyerley Wasser läßt, das eine klar und hell, das andere trüb und dunckel, wenn sie von der Quelle abgewichen, lauffen sie von einander, als wenn eines das andere verachtete. Das klare braucht man, als sehr fürtrefflich, ihren Tranck aus Reiß damit zu machen. Dieser Brunnen wird Cankeng genennet. Martini Atlas Sinens. p. 158.

TUNGGINUM, Stadt, siehe Tunggin.

Tunghoangfung, soll ein Vögelein, in einer gewissen Sinesischen Provintz seyn. Es hat daßselbe einen hellrothen Schnabel, und ist mächtig, mittelst seiner angenehmen Mannigfärbigkeit, jedermanns Augen nach sich zu ziehen. Es soll aber dieser Vogel, aus der Blume Tanghoa erwachsen, dahero er auch von derselben den Nahmen herführen, aber nur so lange leben soll, als die Blume am Baume sitzet. Tharsanders Schauplatz II Th. p. 809.

Tungide, ein Ort, siehe Tungidi.

Tungidi, oder auch Tungide, ingleichen Tüngen, ein alter Ort in Thüringen zu den ehemahligen Districte Weringewe gehörig, welche Gegend an dem Flusse Wera, wo er oberhalb der Fränckischen Saale sich in den Mayn ergiesset, gelegen war. Falckensteins Thüringische Chronicke Th. I. p. 146.

TUNGINI, siehe Rachebürgen, im XXX Bande, p. 485; ingleichen Ting, im XLIV Bande, p. 365. u. f.

TUNGINI SAGIBARONES, siehe Schöppen, im XXXIII Bande, p. 875.

TUNGINUS; Diese Benennung kommt in denen alten deutschen Gesetzen und absonderlich in dem L. Salica vor, und leiten die mehresten solche von Ding oder *Thing*, welches ein Gericht bedeutet, her, und würde also *Tunginus* überhaupt einen gerichtlichen Mann oder Richter bemercken. Andere meynen, es komme von Tun her, welches auf Angel-Sächsisch einen Flecken, und Tungreve einen Flecken-Richter heisset, und

würde er also mit denen Vicariis übereinkommen. Man könnte es auch von dem Celtischen Worte Tuung, welches einen Eyd, und *Tyngu*, welches schwören heisset, (besiehe Boxhorn h. v.) herführen, weil nach dem Salischen Gesetz Tit. 60. l. 1. die Formul, womit die klagenden Partheyen den Richter anredeten, hieß: *Vos tangano* (das ist, wie es Pithoeus und Lindenbrog erklären, vos adjuro) ut mihi & isto legem dicatis. Eccard in Comment ad L. Sal. p. 87. leitet es von *Tebuntia*, welches zehen anzeiget her, und meynet also, daß die Tungini mit denen Decanis einerley gewesen, weil er nehmlich in einem Glossario MSto. Florentino, gefunden, daß Centenarius durch Hunno, und Decanus durch Tincmann übersetzet worden. Er hätte solches noch mehr bestärcken können durch das, was Pithoeus und Lindenbrog h. v. beybringen: daß er in denen LL. Sallensib. *Degan*, und in denen LL. Anglosax. Thegn. welches noch jetzo in Nieder-Sächsischen den Zehenden (Tegen) heisset, genannt wird. Allein uns kommt dem ungeachtet am wahrscheinlichsten vor, daß, wenn man es von *Tun* herführet, ein Vicarius, oder, wenn man *Tbegen*, welches überhaupt einen Bedienten anzeiget, zum Stamm-Worte annehmen will, ein Bedienter des Grafen, (Minister Comitis) welche Benennung dem Vicario gleichfals zukommt, darunter verstanden werde. Denn 1) so erklären die alten Glossen Tunginus ausdrücklich: Judex, qui post comitem est. 2) So wird er immer dem Centenario vorgesetzet, und werden ihm mit demselbigen gleiche Verrichtungen zugeschrieben, welches sich ebenfalls zum Vicario schicket. Z. E. Tit. 47. L. 1. *Tunginus aut Centenarius* mallum indicent, & scutum in ipso mallo habere debet, u. s. w. Ja es kan gar seyn, daß er mit dem Centenario einerley gewesen, und das Wort Centenarius nur als eine Erklärung des Tungini in denen nachfolgenden Zeiten etwa von Carln dem Grossen in seinem L. Sal. emendata gebraucht, und durch die Abschreiber hernach auch in den alten Pactum L. Sal. mit hinein gerückt worden. Daß aber der Glossator das Wort *Decanus* durch *Tincmann* übersetzet, kan daher rühren, das er das Wort *Degan* oder *Tbegen* mit *Decanus* verwechselt.

Tunglo, Fürst, siehe **Tungo.**

Tungo, oder Tunglo, ein Sorbischer Fürst, dessen im Jahr 825 Meldung geschiehet, indem er bey dem Kayser Ludwig den Frommen, wegen seines Ungehorsams, als solte er wieder den Kayser heimliche Sachen fürgehabt haben, und bedacht gewesen seyn, die Sorben wider den Kayser von neuen aufzuwiegeln, auf dem Reichs-Tage zu Ingelheim verklaget wurde. Als er aber deswegen auf den Reichs-Tage zu Franckfurt am Mayn sich bestermassen entschuldiget, auch seinen Sohn zur Geissel am Kayserlichen Hofe gelassen, ist er wieder auf freyen Fuß gestellet, und der Anklage loßgelassen worden. Albini Meißnisch. Land-Chron. p. 92. Adelmus ad. 826. *Auctor* Vitæ Ludovici Pii. Allein Schörtgen in seiner Diplomatischen Nachlese der Histor. von Ober-Sachsen, im I Bande, p. 209. hält davor, daß dieser Tungo mit den Sorben nichts zu thun gehabt, sondern zu denen Serviern gehöre. Die Ursache davon sey, weil die Sorben mit den Abotriten zusammen gesetzet würden, wodurch nicht die Mecklenburgischen Obotriten, sondern die Mittägigen an der Ungarischen Grentze zu verstehen wären. Jedoch überläst er andern, mit bessern Gründen obiges darzuthun. Schörtgen l. c.

TUNGRENSES EPISCOPI, siehe **Tongern**, im XLIV Bande, p. 1201.

TUNGRENSIS PAX, siehe **Tongern**, im XLIV Bande, p. 1202.

Tungrer, *Tungri*, ein altes deutsches Volck, welches um die Maas und den Nieder Rhein ehedem gewohnet und die ersten gewesen seyn, die von den Cimbrern und Teutonen übern Rhein sollen gegangen seyn, und nachgehends auch Germani genennet worden. Warum sie aber Tungrer geheissen, ist noch ein Zweiffel übrig. Hubert Thomas de Tungris & Eburonibus, so beym Schardio T. I. p. 338. zu befinden, giebt vor, es hätten viele Völcker zugleich übern Rhein gesetzet, unter welchen die Tungri die vornehmsten gewesen wären, denen zu gefallen, die andern sich auch also genennet. Jedoch als nur eines eintzigen Volcks Nahme, denen übrigen nachhero nicht mehr angestanden, hätten sie einen andern ausgesonnen. Daß aber Cäsar derer Tungrer nicht gedencke, wäre dieses die Ursache, daß die Eburones, die sich ihres Landes bemächtiget auch deren Nahmen eine Zeitlang unterdruckt gehabt. Eine andere Ursache bringet Petrus Divæus Antiqu. Gall. Belg. bey, es wären die Tungri in verschiedene andere Völckerschafften eingetheilet gewesen, deren der Cäsar de B. G. L. II. c. 4 gedencket, wenn er saget: Die Condrusier, Eburoner, Cäräsr, Pämaner hätten daselbst gewohnet, welche mit einem allgemeinen Nahmen, Germani wären genennet worden, darunter verstehe er eben diejenigen Völcker, die über den Rhein gegangen, und anfänglich Tungri, nachhero aber Germaner geheissen. Dieses bestärcket zugleich Plutarchus in Mario p. 411. wenn er schreibet: Es hätten diejenigen, welche über den Rhein gegangen, und die Gallier verjaget, viele verschiedene Nahmen gehabt. Den gröSten Theil aber der Tungrer haben ohne Zweifel die Atuatier ausgemachet, welche Cäsar de B. G. L. II. c. 29. aus denen Cimbrern und Teutonen entsprossen zu seyn vorgiebet, und die, als sie nach Italien gegangen, alle Bagage, die sie nicht mit sich nehmen und fortbringen können, an dem Rhein, und zur Sicherheit 6000 Mann darbey gelassen hätten. Diese, als sie nach jener ihrer Niederlage von denen Benachbarten allerley ausstehen musten, und die sie bald angriffen, bald sich gegen ihnen wehren musten, haben endlich nach geschlossenen Frieden, mit deren Einwilligung, diese Gegend zur Wohnung behalten. Sothanes kan man vornehmlich daraus bestärcken, weil Ptolomäus L. III. c. 9. Wendelinus Nat. Sol. Leg. Sal. c 7. Cellarius Notit. Orb. Ant. L. II c 3. p. 340. Eggeling Misc. Germ. antiqq. diss. 7. der Tungrer ihre Haupt-Stadt Atuaticum nennet, so das heutige Tongern ist, davon im XLIV Bande, p 1201 nachzusehen. Ja weil Cäsar de B. G. L VII. c 31. 34. wenn er von den Grentzen der Eburoner redet, des Atuatici auch erwehnet, und die Eburoner, Condrusier, Cäreser, Pämaner unter den gemeinen Nahmen der Deutschen begreiffet, so scheinet der Tungrer Nahme allen diesen Völckern gemein gewesen zu seyn, welcher nachhero abgeleget, und an dessen statt der Nahme Germanus beygeleget worden, als welcher auch vom Cäsare denen Deutschen gegeben wird. Es wollen auch einige unter denen Gelehrten, welchen der Herr Juncker in Geogr. med. ævi P. I cap. 1. p. 95. beyfället, davor halten, daß die Tungri welche am ersten über den Rhein gesetzet, keine andere wären, als die an der Gera wohnenden Thüringer, allein die meisten verneinen solches, sagende, wie es doch immer möglich seyn können, daß die an Gera wohnende Thüringer, so viele, und weit mächtigere Völcker ohne Hinderniß solten durchwandert, und also bis über den Rhein durchgedrungen haben. Zu dem, wenn die Deutschen von denen Thüringern ihren Nahmen empfangen, warum hätten diese sich denn nicht vielmehr Saal-Männer, oder Unstrut-Männer genennet, weil ja die Saale und Unstrut zwey ansehnliche Flüsse in Thüringen, die Gera hingegen nur ein geringes Flüßgen sey. Ja, welches das vornehmste so versicherte Cäsar de B. G. L. II. c. 9. als ein unverwerfflicher Zeuge, daß die Atuatier am ersten übern Rhein gegangen wären. Struvs Reichs-Historie, Proleg. p. 6. u ff.

Tungreve, siehe *Tunginus*.

TUNGRI, Volck, siehe **Tungrer.**

Tungris, (Arnold de) ein Theologus zu Cölln und Rector der Burſæ Laurentianæ daselbst, hatte den Zunahmen von seiner Vaterstadt, lebte zu Anfang des 16 Jahrhundert, und schrieb: Adversus speculum oculare Reuchlini, welche Schrifft zu Cölln 1512 gedruckt. Er wurde nach diesem Canonicus bey St. Lambert, starb auch daselbst in hohem Alter. Sweertius Athen. Belg.

TUNGRORUM ATUACA, Stadt, siehe **Tongern**, im XLIV Bande, p. 1201.

TUNGRORUM FONS, siehe den Artickel: Spa, im XXVIII Bande, p. 1051. u. f.

Tungus, Tunguska, Tunausky oder Tongusi, ein sehr starcker Fluß in Siberien, welcher viele grosse und gefährliche Wasser-Fälle hat, und an manchen Orten eine Deutsche Meile breit ist. Er hat einen gedoppelten Ursprung. Erstlich ist es ein kleiner Fluß, kömmt aus dem See Selinskoi bey der Stadt Mugulum und schlinget die kleinen Flüsse Kumnich und andere ein, ergiesset sich in den See Baikal oder Batkal durch viel Länder, wo noch hinein fliessen die Flüßgen, Olea, Belaja, Jura, Ilim, Osa, Janda, Kita, Jeleguib. Anfangs hieß er Angara bis an den Ort, wo der Fluß Ilim hinein gehet. Von dar an wird er Tungus genennet, weil die Tunausischen Tartarn hier zu wohnen anfangen und ergeust sich endlich in den Fluß Jeriscey. Dieser Fluß ist sehr Fischreich an Stören, Hechten und Forellen von gar ungemeiner Größe und wird meistens von Russen bewohnet. In dem Flusse ist die Insel Ribnoi oder Fisch-Insel, ingleichen die Stadt Ilinskoi, um diese Gegend ist ein grosser Wasser-Fall, den sie Schammonskoi oder Zauberthal nennen, weil ein Schamman oder Teufels-Prie-

ster daselbst wohnet. Melissantes Geograph. Noviss. T II. p. 387 u f. Schmidts rückständige Polit. Fragen III Band, p. 290. Brands Beschreib. seiner Sinesisch Reisen p 100. Siehe auch den Artickel: Tungusen.

Tungusen, Lat *Tungusi*, *Tongusi*, ein gewisses Volck in der Asiatischen Tartarey, so sich in der Gegend Tunausia genannt, zwischen dem Jenisea- und Lena-Strom, unter dem 60 Grad der Breite und 120 der Länge befindet, werden Nisovier Tungusi genennet, sind lange starcke Leute, tragen lange schwartze Haare, so hinten am Haupt zusammen gebunden sind, und als ein Pferde-Schwantz über den Rücken abhängen. Sie sind zwar breit von Gesichte, haben aber nicht so platte Nasen, und kleine Augen, als die Kalmakken. In Sommers-Zeit gehen so wohl Männer als Weiber nackend, ausgenommen, daß sie zur Bedeckung der Schaam am Ober-Leibe einen Gürtel drey Hände breit angehänget haben. Die Weiber behängen ihre Haare mit Bildergen und Corallen, tragen am lincken Arm Töpffgen oder Pötgen, darinnen sie alt rauchendes Holtz tragen, welches die Mücken oder Muskiten vertreiben muß, so sich auf dem Fluße Tungusky, und in den Wäldern dieser Gegend aufhalten, daß man ohne Bedeckung des Gesichts nicht bleiben kan. Im Winter tragen sie, an statt der Kappen, Mützen auf ihren Haupte, die von einem Reh-Bock, daran noch oben die Geweyhe und Hörner gemacht sind. Wenn nun die Leute auf die Jagd gehen, so können sie gar leicht die armen Thiere fällen, denn diese meinen nichts anders anzutreffen als ein Rehe, deswegen sie bey Erblickung des Geweihes stehen bleiben, und durch solchen Betrug von diesen Leuten durch Pfeile und Bogen gefället werden. Diejenige, so unter ihnen sterben, werden nackend auf die Baume geleget, und wenn Haut und Fleisch gantz verwelcket und eingetrocknet, begräbt man ihre Gebeine alsdenn unter die Erde. Diese einfältigen Leute wissen von keinen andern Priestern, als von ihren Schamannen, welches rechte Teufelsbanner sind. Um ihre Hütten rings herum hängen lauter Pferde-Schwäntze, Mähnen und noch hundert andere Narrenspossen mehr. Ihre Hütten sind von Bircken-Baum-Bast oder Bircken-Rinden gemacht, an welchen der gröSte Zierrath Bogen und Pfeile sind. Im Sommer leben diese Armselige von der Fischerey, und im Winter leben sie von der Jagd, und ziehen gantz zerstreuet herum. Melissantes Geogr. II Theil p. 392. u ff. Vormahlen ist dieses ein Kriegerisch unbezwungen Volck gewesen, welches sich sehr weit und breit erstrecket, jetzo aber ist es seiner Freyheit beraubet, indem die siegreichen Waffen Ihro Czaarischen Majestät selbige unters Joch gebracht, dem sie noch anjetzo unterworffen sind, und jährlich einen gewissen Tribut bezahlen. Ausser oberzehlten Gewohnheiten; ist auch dieses noch zu mercken, daß sie sich in ihrer Jugend zum Zierrath, (so bey diesen Leuten aufs höchste ästimiret wird) ihre Gesichter, die Stirne, die Wangen, und das Kinn, auf das netteste mit allerley Figuren nach eines jeden Begehr und Belieben, benehen lassen, den Faden beschmieren sie mit einem dazu bereiteten schwartzen

Fett, und wenn der Faden einige Tage in der genäheten Wunde gewesen, so ziehen sie selbigen wieder heraus, alsdenn bleibet die genähte Figur stehen, mit was vor schmertzhaffter Pein solches verrichtet werden muß, stehet leicht zu präsumiren, sie fragen im übrigen wenig oder gar nichts darnach sind frölich und guter Dinge, wegen erlangter väterlicher Kennzeichen, welches sie auch nachmahls ihr lebtage nicht verlieren, denn wenn dieses Näherwerck ausheilet, so präsentiret sich solch Zeichen lebenslang. Ihre junge Kinder legen sie, sobald sie nur des Tages-Licht anschauen, keines geschonet, zur Sommers-Zeit ins kalte Wasser, zur Winters Zeit aber in Schnee, damit sie von Jugend auf der Härte zugethan seyn mögen, welche Gewohnheit ihnen auch nicht fehl schläget, sintemahl kein härteres Volck, als allhier anzutreffen; Sie werden ferner in dreyerley Arten unterschieden, die erste Art wird genannt **Konny Tungusi** selbige gebrauchen Pferde, die andere Art **Olenny Tungusii**, die leben vom Wilde, die dritte Art **Sobatzky**, die führen ein recht hundisches Leben, ihre Götter welche sie verehren, sind einfältig aus Holtz gemacht, und hat ein jeder seinen eigenen Patron oder Abgott der ihm seiner Meynung nach, viel Glück und Gutes bescheret, als der eine giebt ihm, (wie sie sagen) Wild- und Feder-Vieh, der andere Zobel und allerhand Rauchwerck, der dritte Fische und dergleichen Sachen mehr, wenn sie nun nach Anbetung eines von diesen ihren Göttern einen Lufft-Streich thun und nichts bekommen, alsdenn geht es über die vermeynten Götter her, selbige verarrestiren sie so lang zwischen Himmel und Erde, bis sie wieder guten Fang geniessen, haben sie aber einen glücklichen Fang, so speisen sie denselben Abgott, welcher über das Gefangene zu gebieten hat, mit ihren allerdelicatesten Speisen, und setzen ihm nicht allein zu essen vor, sondern schmieren es ihm gar ins Maul hinein. Wo fünff oder sechs Tungusen bey einander wohnen, (weil sie insgemein alle zerstreuet leben) so halten sie einen Schamann, welcher auf ihre Art einen Pfaffen oder Zauberer bedeutet, so offt sie nun bey selbigem zusammen kommen ziehet er ein Kleid an, auf welchen mehr denn fünff Pude, (ist 200 Pfund) Eisenwerck hanget, mit allerhand Teuffels-Larven, Bären, Löwen, Schlangen, Drachen, Beilen, Sägen, Hammern, Messern, Säbeln, wie auch mit allerhand Thier- und Vogel-Klauen, und andern mehr ausgeschmücket, und ist dis Teuffels-Kleid Gliedweise an einander gehefftet, und überall beweglich. Wenn sich nun selbiger Schamann in solcher Kleidung ausstaffiret siehet, nimmt er eine, nach ihrer Art gemachte Trommel in seine lincke Hand, und ein mit Fell überzogenes glattes Steckgen in seine rechte Hand und schläget springend, und zugleich den Leib schüttelnd, (welches denn wegen des anhabenden Eisenwercks ein grosses Gereusch und Geprassel macht) Schlag auf Schlag darauf, wobey er auch die Augen im Kopffe verkehret, und ein greuliches Geschrey machet; bey solchen Trommel-Schlagen schreyen und heulen die andern mit als die Hunde. Wenn denen **Tungusen** was gestohlen worden oder sie sonsten etwas zu wissen verlangen, alsdenn thut er was vorher gemeldet worden, springt und rufft so lange, bis daß er die grausamen Gestalten der Gespenster Raben und anderer seltsamen Vögel, welche sich bey diesen Spectacul präsentiren, ansichtig wird, hierauf fällt er auf die Erde gleichsam in Schwindel und Entzückung und den Augenblick verschwindet alles wieder; Wenn er nun also, als todt und ohne Verstand, etwa eine Viertel-Stunde gelegen, so kömt er wieder zu sich selbst und sagt alsdenn dem, der ihn Raths gefragt, wer ihn bestohlen, und was er sonsten zu wissen begehret, da soll denn auch alles, was sie sagen, nach dem Worte des Schamans oder Zauberers eintreffen, ihr Schamann wird bey ihnen in grossen Aestim gehalten, und haben sie grossen Respect für ihm, ob nun gleich diese Leute ein erbärmlich Leben führen, so unterlassen sie doch nicht viel Weiber zu nehmen, und bestehet hierinnen ihr gröster Reichthum, denn die meisten von ihnen 6, 10. bis 12. Weiber haben, sie müssen aber für jede der Frauen Vater 10, bisweilen auch wohl 15. Renn-Thiere geben. Das abscheulichste allhier ist, daß wenn einer unter ihnen auf ihrer Weise zum Eyd-Schwur genöthiget wird, derselbe, an statt des Eyd-Schwurs, einem mit einem Messer unter das lincke förder Bein bleßirten blutigen Hunde, alles Blut so lange aussaugen muß bis er verrecket, alsdenn ist er als der Beklagte, von seiner Beschuldigung frey. Ihre Kähne, worauf sie Sommers-Zeit fahren, sind insgemein von Bircken-Rinden zusammen gewunden, und können doch wohl 6 bis 8 Personen führen, sie seynd lang und schmal, und ohne Bäncke, sie sitzen darin auf den Knien, und gebrauchen solche Riemen, die an beyden Enden breit seyn, diese halten sie in der Mitte fest, und rudern damit bald auf der einen, bald wieder auf der andern Seiten, und wenn sie zugleich rudern, gehet es sehr schnell fort. Es wohnen auch um die Stadt Nertzinskoy, so an den Revier Nertza lieget, bey die 6000 **Tungusen** herum, die gleichfalls Ihro Czaarischen Majestät unterworffen; sie wohnen ebenfalls auf ihrer Sprache in Jurten oder Hütten, so aber auf eine andere Art gemachet seyn, als diejenigen, von welchen oben Meldung gethan worden, sie bestehen, nehmlich inwendig aus höltzernen Stecken, welche Gliederweise an einander fest gemacht seyn, auf daß sie, wenn sie ihre Wohn-Städte verändern, welches gar öffters im Jahr geschiehet, selbige mit allem was sie haben, zusammen packen, auf Cameele aufladen, und fortführen können; wenn dieses Holtzwerck aufgerichtet ist, so wird es auswendig herum mit lauter Filtz bekleidet, ausgenommen, daß oben ein Rauch-Loch offen bleibet, das Feuer wird mitten in der Hütten angelegt, und sitzen sie auf Sesseln um dasselbe herum; Die Weiber so wohl als die Männer seynd starck vom Leibe, und breit von Angesicht, und wenn sie zu Pferde sitzen, so seynd die Weiber und Jungfrauen eben so als wie die Männer mit ihren Pfeilen und Bogen bewaffnet, mit denen sie sehr fix umzugehen wissen, ihre Kleidung ist der männlichen gleich, ihre Gesichter sind nicht ausgenähet, wie der andern Tungusen ihre; Ihr Tranck ist Wasser, was aber Leute von Vermögen seyn, die trincken Thee, Karatza oder schwartzen Thee genannt, es ist solches eine besondere Art Thee, welcher, wenn er gebraucht wird, das Wasser nicht grün, sondern schwärtz-

schwärtzlich macht, derselbe wird mit Pferde-Milch und etwas Wasser, mit ein wenig Schaafffett oder Butter darin, gekocht, und ist sehr wohl zu trincken, dabey aber sehr geil vom Geschmack ist. Sie ziehen auch Brandewein von Pferde-Milch ab, welchen sie Kunnen und zuweilen Arack nennen, und auf folgende Weise zubereiten, erstlich wird die süsse Milch gekocht, darnach in ein Faß gethan, weiter etwas sauere Milch darein gegossen, und alle Stunden einmahl umgerühret, wenn es nun über Nacht gestanden, thun sie saure Milch in einen Topff, und decken sie mit einem andern Topff, der genau darauf schliessen muß, zu, stecken ferner ein Rohr darein, bestreichen den Topff rund um mit Leim, und lassen es so, wie man in Europa thut, destilliren, es muß aber zweymahl abgezogen werden, alsdenn ists gut zu trincken, und an Krafft und Klarheit dem Korn-Brandewein nicht ungleich, so daß sie sich daran geschwinde können Truncken trincken. Im Frühling und Herbst gehen diese Völcker auf die Jagd, um sich auf dem Sommer und Winter mit Fleisch zu versehen, und trocknen das Fleisch auf gleiche Weise in der Sonnen; Sie fällen sehr viel Rehe, welche es hier in grosser Menge giebt; an statt Brodes aber sammlen sie die Bollen von gelben Lilien, die sie Sarana nennen, und wenn sie selbige getrocknet, zu Mehl reiben, und sofort zur Speise auf vielerley Art und Weise bereiten, die Fische wissen sie mit grosser Geschwindigkeit im Wasser mit einer besondern Art Pfeile, welche forne rund zugeschliffen, und wohl 3 Finger breit seyn, zu schiessen, an solchen Pfeilen ist am Ende, unter dem Eisen, ein runder beinerner Knopff, wodurch ein Loch gebohret ist, welches Loch, wenn der Pfeil abgeschossen ist, starck pfeiffet, wegen ihrer Schwere schiessen sie damit meistens grosse Fische, als Hechte und Forellen, die sich in dem klaren Wasser, auf dem steinigten Grund an den Ufern aufhalten, diese Pfeile machen solche grosse Wunden, daß es zu verwundern, und es nicht anders läst, als ob sie mit einem Beil gehauen wären. Die Konni-Tungusi müssen allezeit zu Pferde; die Olenni-Tungusi aber auf allen Nothfall zu Fusse fertig seyn, um auf Befehl des Nußischen Stadthalters in Nerzinskoi erscheinen zu können. **Brands**, Beschreib. seiner Chines. Reisen, p. 94. u. ff. **Hübners** Geogr. II Th. p. 515.

TUNGUSI, Volck, siehe **Tungusen**.

Tungusia, eine Gegend, siehe in dem Artickel: **Tungusen.**

TUNGUSI OLENNI, siehe *Olenni Tungusi*, im XXV Bande, p. 1193.

Tunguska, Fluß, siehe **Tungus.**

Tungusky, Fluß, siehe **Tungus.**

Tungyai, ein Berg, siehe in dem Artickel: **Tunggin.**

TUNIA, Insel, siehe **Thuen**, im XLIII Bande, p. 1801.

St. **Tunianus**, ein Märtyrer, der nebst **Agathius**, von dem im I Bande, p. 756. zu Constantinopel des Christlichen Glaubens wegen erschrecklich gemartert worden. Sein Gedächtnis-Tag, ist der 8 May.

TUNIATUS MONS, Berg, siehe **Montainata**, im XXI Bande, p. 1250.

TUNICA, ein Unterkleid, welches von den Römern unmittelbar unter ihrer Toga getragen wurde. Der Gebrauch desselben wurde zu Rom erst zu den Zeiten des dritten Punischen Krieges eingeführet; wiewohl es wahrscheinlich ist, daß nicht allein die Salier, sondern auch die Könige, sich derselben schon in ältern Zeiten bedienet haben. Sie wurden aus Wolle gemacht, waren ordentlich weiß, und giengen nur ein wenig über die Knie herunter; obgleich unzüchtige und Weibische Mannspersonen sie auch noch länger zu tragen pflegten, und sollen nach einiger Gelehrten Meynung theils von rother, theils von weiser Farbe gewesen seyn, so aber nicht viel zur Sache thut, weil die Moden und Zeiten sich geändert haben. Einige derselben hatten gantz kleine Ermel, welche kaum an die Ellbogen reichten; andere hingegen waren so lang, daß sie die gantze Arme, und auch fast die gantze Hände bedeckten. Die erstern trugen alle ehrbare Römer; die letztern aber wurden an einem Manne für höchst unanständig und schändlich gehalten. Doch hat sich nachgehends die Meynung von dem Wohlstand dergestalt hierinnen geändert, daß um die Zeiten des **Gallienus**, die Tunicæ mit langen Ermeln allein mode worden, so daher Tunicæ manicatæ, oder maniculatæ hiesen, und man die, so keine oder nur kurtze Ermel hatten, nur denjenigen zum Schimpf angeleget, welche eine Uebelthat begangen hatten. Im übrigen wurde dieses Kleid von allen und jeden Römern, und auch so gar von den Bauren und Knechten, getragen, jedoch mit dem Unterscheid, daß die Rathsherren breite, die Ritter aber schmale, und der gemeine Mann gar keine Purpurstreiffen daran gehabt, daher sie auch tunicæ laticlaviæ, angusticlaviæ, und asemæ (die gar kein σημεῖον oder clavum hatten) genennet wurden, davon unter besondern Artickeln nachzusehen. Das Frauenzimmer trug ebenfals tunicas, es waren aber selbige so lang, daß sie ihnen bis auf die Knöchel giengen. **Gellius** VII, 12. **Plin.** IX, 39. **Laurentius Ferrar.** de re vestiar. **Hotomann**, Antiq. Roman. **Salmas.** ad Tertul. de Pallio. **Pitiscus** II, 1019.

TUNICA, ist auch ein Priesterliches Kleid. Die Bischöffe ziehen ein doppeltes unter die Casel an, andere nur eines, und der Sub-Diaconorum Kleid heisset *Tunicella*.

TUNICA, bey den Anatomisten, heist es insgemein ein dünnes subtiles Häutlein, um die Gefässe oder andere Theile des Leibes, so noch dünner als eine Membran, auch nach Unterschied ihres Lagers, Gestalt und Verrichtung unterschiedliche Nahmen bekommt. Also heist *Tunica adiposa*, das fette Häutlein der Nieren, welches von dem Darmfelle entspriesset, und mit vielem Fette versehen ist. *Tunica albuginea*, das weisse Häutlein der Hoden, und das innere; richtet sich nach der Hodengestalt, ist harte, dick und starck, und hält das Wesen der Hoden zusammen. *Tunica*

amphibleſtroides, das dritte Augenhäutlein, auch *Retina*, genannt. *Tunica arachnoides*, das Spinnweb-gleiche Häutlein des Rückgratmarcks, ſo zwiſchen dem harten und zarten Hirnhäutlein zu befinden, und bey dem Ausgange der Nerven gar ſichtbar iſt. *Tunica aranea*, das einer Spinnenwebe gleichende Häutlein und erſte eigene der Augen, auch *Cryſtallina* genannt. *Tunica choroides*, das Netzförmige Häutlein der Augen, ſo zwar dünner, als die andern Augenhäutlein, jedoch dicker, als das zarte Hirnhäutlein, von welchem es ſeinen Urſprung hat. *Tunica cornea*, das Horngleiche Häutlein; alſo wird das Vordertheil der erſten und harten Haut der Augen geheiſſen, weil ſie wie Horn durchſichtig iſt. *Tunica Cryſtallina*, das Cryſtallen-gleiche Augenhäutlein, auch wie erwehnet, *Aranea* genannt. *Tunica dura*, das harte Augenhäutlein, iſt das erſte und allgemeine Häutlein des Auges, welches daſſelbige gantz umgiebet. *Tunica Elytroides*, auch *Vaginalis*, das Scheidenhäutlein der Hoden, alſo genennet weil es die Hoden, als wie eine Scheide in ſich hält. *Tunica erythroides* und *rubra*, das rothe Hodenhäutlein, welches über jede Hode gezogen iſt und dieſelbige etlicher maſſen bedecket. *Tunica glandulosa*, das Häutlein im Magen und Eingeweide, womit ſie inwendig überzogen: Es beſtehet aus häufigen Drüßlein, welche die Lympham oder das Waſſer abſondern, und in die erſten Gänge bringen. *Tunica Sclerotica*, auch *Dura* genannt. *Tunica uvea*, das **Weintrauben ähnliche Augenhäutlein**, auch *Choroides*. *Tunica vitrea*, das Glas-ähnliche Augenhäutlein, nach dem Humore vitreo, alſo genennet, welchen es umgiebet.

TUNICA, bey den Botaniſten, iſt die dünne und gleichſam häutigte Schale, welche den Baum und die Wurtzeln umgiebet.

TUNICA, *Fuchs*, ſiehe *Caryophyllus Hortenſis*, im IV Bande, p. 1191.

TUNICA ADIPOSA, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA ADNATA, ſiehe *Adnata*, im I Bande, p. 536. ingleichen *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA ALBUGINEA, ſiehe *Adnata*, im I Bande, p. 536. ingleichen *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA AMPHIBLESTROIDES, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA ANGUSTICLAVIA, oder *anguſti clavi*, war bey den Römern ein Rock mit kleinen Blumen von Purpur, ein klein geblümter Rock, ward von denen Rittern getragen, daher die Ritter Anguſticlavii genennet werden. Dieſe Röcke waren etwas enger als die Laticlavia. Welche ſich in den Circenſiſchen Spielen übeten, die zogen dergleichen Röcke an. Auch hatten dergleichen die Tribuni militum des andern Ranges, und hieſſen Tribuni Anguſti Clavii. **Meliſſantes**, Römiſch. Haushalt. Kriegs- und Calenderkunſt, p. 311. Siehe auch den Artickel: *Tunica*, bey den Römern.

TUNICA ARACHNOIDES, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA ARANEA, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA CHOROIDES, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA CONJUNCTIVA, ſiehe *Albuginea Oculi*, im I Bande, p. 1041. ingleichen *Adnata*, im I Bande, p. 536. und *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA CORNEA, ſiehe *Cornea Tunica* im VI Bande, p. 1302. Ingleichen *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA CORNIFORMIS, ſiehe *Cornea Tunica*, im VI Bande, p. 1302. ingleichen *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA CRYSTALLINA, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA CRYSTALLOIDES, heißt auch die *Aranea Tunica*, davon an ſeinem Orte, im II Bande, p. 1111.

TUNICA DURA, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICÆ ARTERIARUM, **Häutgen der Pulsadern**: Siehe *Arteria lævis*, im II Bande, p. 1697.

TUNICÆ FLORIBUS, (SYRUPUS CERASORUM ACIDORUM CUM) *Brandenb.* ſiehe **Syrup**, (ſauerer Kirſch-) **mit Nägleinblumen**, Brandenburgiſcher, im XLI Bande, p. 1144.

TUNICÆ FLORUM SYRUPUS, *Brandenb.* ſiehe **Syrup**, (**Nägleinblumen-**) Brandenburgiſcher, im XLI Bande, p. 1134.

TUNICÆ FLORUM SYRUPUS, *P. A. R.* ſiehe **Syrup**, (**Nägleinblumen-**) Augſpurger, im XLI Bande, p. 1134.

TUNICÆ INTESTINORUM, **Häutgen der Gedärme**; Siehe **Darm**, im VII Bande, p. 193.

TUNICA ELYTROIDES, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICÆ OCULORUM, ſiehe *Oculorum Tunicæ*, im XXV Bande, p. 425.

TUNICA EQUITUM MELITENSIUM, ſiehe *Manto di Punta*, im XIX Bande, p. 1114.

TUNICA ERYTHROIDES, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICÆ VENTRICULI, **Häutgen des Magens**; ſiehe **Magen**, im XIX Bande, p. 263.

TUNICA GLANDULOSA, ſiehe *Glanduloſa Tunica*, im X Bande, p. 1574. Ingleichen *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA HERBA, ſiehe *Caryophyllus Hortenſis*, im V Bande, p. 1191.

TUNICA IGNITA, ſiehe *Tunica moleſta*.

TUNICA LATICLAVIA, oder *Lati clavi*, war bey den Römern ein weiter Rock mit groſſen Blumen von Purpur, welche entweder eingewürcket, oder aufgnähet waren. Denn Clavus war hier nichts anders, als eine **bunde Figur**, welche die Schneider Blumen nennen,

nennen, wie ſolche auf Catunen und Damaſten zu ſehen. Welche dergleichen trugen, hieſſen laticlavi. Inſonderheit bedieneten ſich deren die Senatores oder Raths-Herren, und Tribuni militum des erſten Ranges. **Meliſſantes** Röm. Haushalt. Kriegs- und Calender-Kunſt, p. 310. Siehe auch den Artickel: *Tunica*, bey den Römern.

TUNICA MANICATA, ſiehe *Tunica*, bey den Römern.

TUNICA MANICULATA, ſiehe *Tunica*, bey den Römern.

TUNICA MOLESTA oder *ignita*, war, wenn denen armen Sündern ein dergleichen Kleid angezogen ward, das mit allerhand brennenden Sachen, als: Schwefel, Pech, Wachs, Flachs, Werck und dergleichen durchſteckt war, ſo, daß es angezündet ward, und ſie alſo eines langſamen Todes ſterben muſten. Manche waren von Drat geflochten, und erſt glüend gemacht, hernach dem Verbrecher angezogen. Es wurden vormahls die Märtyrer darmit geplaget, es wickelten nehmlich die Heyden die armen Chriſten in ſolche ein, und lieſſen ſie des Nachts als ihre Leuchter brennen. **Caſaubonus** ad Sueton. Aug. c. 30. **Baronius** ad Martyrol. 2 April. **Pitiſcus** II 1021. 1022.

TUNICA NERVEA INTESTINI COLI, ſiehe **Nervichte Haut des Grimmdarmes**, im XXIII Bande, p. 1908.

TUNICA NERVEA INTESTINI DUODENI, ſiehe **Nervichte Haut des Zwölffingerdarmes**, im XXIII Bande, p. 1909.

TUNICA NERVEA INTESTINI JEJUNI, ſiehe **Nervichte Haut des leeren Darmes**, im XXIII Bande, p. 1908.

TUNICA NERVEA INTESTINI RECTI, ſiehe **Nervichte Haut des Maſtdarmes**, im XXIII Bande, p. 1909.

TUNICA NERVEA INTESTINORUM, ſiehe **Nervichte Haut der Gedärme**, im XXIII Bande, p. 1907.

TUNICA NERVEA OCULI, ſiehe **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018.

TUNICA NERVEA VENTRICULI, ſiehe **Nervichte Haut des Magens**, im XXIII Bande, p. 1909.

TUNICA NERVEA VESICÆ URINARIÆ, ſiehe **Nervichte Haut der Harnblaſe**, im XXIII Bande, p. 1908.

TUNICA OCULI INNOMINATA, ſiehe *Innominata Tunica Oculi*, im XIV Bande, p. 729.

TUNICA PALMATA, ſiehe *Palmata Toga*, im XXVI Bande, p. 378.

TUNICA RECTA, war bey den Römern ein obngeblümter und nicht gegürteter Rock, welchen die Knaben nach dem ſiebenzehenden Jahre mit einem Toga pura bekamen. Es trug dergleichen das gemeine Volck. **Meliſſantes** Röm. Haush. Kriegs- und Calender-Kunſt p. 311.

TUNICA RETICULARIS INTESTINI JEJUNI, ſiehe **Nervichte Haut des leeren Darmes**, im XXIII Bande, p. 1908.

TUNICA RETIFORMIS OCULI, ſiehe **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018.

TUNICA RETINA OCULI, ſiehe **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018, ingleichen *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA RUBRA, ſiehe *Erythroides*, im VIII Bande, p. 1836, ingleichen *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA SACERDOTALIS, ſiehe **Rocher**, im XXXII Bande, p. 178.

TUNICA SACERDOTIS AMPLISSIMA, ſiehe *Pluviale*, im XXVIII Bande, p. 898.

TUNICA SCLEROTICA, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA TALARIS, war bey den Römern ein Rock, ſo bis auf die Knöchel gieng, dergleichen zu tragen, den Männern ſchimpflich war. Siehe aber auch den Artickel: Talar, im XLI Bande, p. 1536.

TUNICATES, *Tuniciates*, **Thungauer**, ein gewiſſes Volck in Bayern, zwiſchen Atzelburg und Regensburg, allwo die Tunicateaniſchen Felder, deren der Poet **Germanus** im 5 Buche ſeines Itinerarii folgendergeſtalt gedencket:

Parva mora eſt, per rura animo Tunicatea lætus,
Et Pladlingiaci per fora longa volo.

Baudrands Lex. Geogr. T. II p. 292.

TUNICATUS TUMOR, ſiehe *Tumor Cyſticus*.

TUNICA VAGINALIS, ſiehe *Elythroides*, im VIII Bande, p. 975, ingleichen *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA VITREA, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA UVEA, ſiehe *Tunica*, bey den Anatomiſten.

TUNICA UVEA OCULI, ſiehe *Rhagoides*, im XXXI Bande, p. 1064.

TUNICELLA, ſiehe *Tunica*.

TUNICIATES, Volck, ſiehe *Tunicates*.

St. Tunidus, ſiehe St. **Celerinus**, den 7 May, im V Bande, p. 1785.

Tuniechodsky, eine Ritterliche Familie im Königreich Böhmen, ſo daſelbſt mit Gütern angeſeſſen, und auf Land-Tägen erſcheinen. **Bedels** ſehenswürd. Prag, p. 128.

TUNIMUS, ein altes Fränckiſches Wort, welches ſoviel als ein Zaun heiſſet, und von dem Sächſiſchen Worte Tun, und dem Deutſchen Zaun entſtanden iſt. **Eckards** Francia Orient. T. II p. 908.

Tuningius, (Gerhard) ein Niederländiſcher Rechtsgelehrter, war zu Leyden in Holland 1566 gebohren. Nachdem er erſtlich die Frantzöſiſche, Spaniſche und Italieniſche Sprachen in ſeinem Va-

Vaterlande erlernet, und sich hiernächst die Landes-Rechte ziemlich bekannt gemacht, wurde er, um die Kauffmannschafft zu treiben, im 18 Jahre seines Alters nach Spanien abgeschickt. Als er aber auf der See durch ungestümen Wind in den Hafen zurück getrieben worden, änderte er seinen Vorsatz, und legte sich mit solchem Eyfer auf die Sprachen, Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit, daß er im 22 Jahre seines Alters die Doctor-Würde erlangte. Nach diesem gab er zwey Jahr in dem Haag einen Advocaten ab, und wurde darauf Professor der Rechte in seiner Vater-Stadt. Seine Qualitäten machten, daß man ihn an den König von Franckreich sendete, um **Joseph Scaligern** für diese Universität auszubitten, welches er auch glücklich ausgerichtet. Er starb noch unverheyrathet zu Brüssel, dahin er sich währender Ferien begeben hatte den 19 August 1610, im 44 Jahre seines Alters, nachdem er Commentar. in libr. institution. zu Leyden 1618 und 1653 in 4. Ingleichen apophthegmata in etlichen Sprachen zu Leyden 1610 in 8 heraus gegeben. **Meurs.** Athen. Batav. **Andreä** Bibl. Belg. **Freher** Theatr. **Adami.**

Tunis, oder **Thunis**, Lat. *Regnum Tunetanum*, ein Africanisch Königreich in der Barbarey, grentzt gegen Morgen an das Königreich Tripoli, gegen Abend an das Königreich Algier, gegen Mittag an den Berg Atlas, und gegen Mitternacht an das Mittelländische Meer. Die Länge desselben will man auf 100 und die Breite auf 70 Meilen rechnen. Das gantze Königreich hat eine ziemlich gesunde Lufft, doch ist der Erdboden sehr unterschiedlich. Gegen Morgen ist es mehrentheils unfruchtbar; gegen Abend aber ist es der beste und fruchtbarste Theil. Gegen Mittag auf den Gebürgen findet man Pomerantzen, Citronen, Limonien, Datteln und viele andere Bäume. Gegen Mitternacht giebt es viele Wüsteneyen, und wo ja eine fruchtbare Gegend ist, da sind die Einwohner vor dem Streiffen der Araber nicht gesichert. Dahero ihre Gärten und Felder mehrentheils mit Mauren eingeschlossen und bewacht werden. Auf den Gebürgen findet man viele Fasane, Straussen, Rebhüner, Ochsen, Löwen, Affen, Schlangen und in den Thälern Cyderen, Haasen, Rehe nebst andern Thieren. Die vornehmsten Flüsse sind Quadilbarbar und Madriga, Megereda und Kaps. Zu alten Zeiten ist diese Gegend Africa oder AFRICA MINOR genannt worden, sintemahl das Land, so Südwärts grentzet, insgemein Lybien hieß. Es werden unterschiedliche Völcker darinnen nahmhafft gemacht, worunter aber keine berühmter als die Pöni, welche die Königin Dido, des Königes Pygmalions zu Tyro Schwester, aus Phönicien soll hinein geführet haben. Dieser Pœnorum ihre Stadt Carthago hat Darius Histaspis erobert, woraus man siehet, daß der Perser König über diese Gegend zu befehlen gehabt habe. Nach ihrer und des Alexandri des Grossen Abgang hat die Stadt Carthago sich als eine freye Republique wieder aufgeführet, und meist über alles zubefehlen gehabt. Wie aber Carthago von den Römern zerstöhret worden, so hat den Römern alles pariren müssen. Nach der Zertheilung des Römischen Reiches ward Egypten und Lybien zum Orientalischen Kayserthum geschlagen, die sogenannte Barbarey aber, als worunter Tunis mit begriffen, zum Occidentalischen. Im Jahr 427 ward Tunis samt den übrigen zur Barbarey gehörenden dem Occidentalischen oder Römischen Reiche durch die Vandaler abgenommen, welche unter ihren König Genserico von dem Kayserlichen Gouverneur Bonifacio aus Spanien hinein geruffen wurden, und ein eigen Reich aufrichteten, so aber durch den Orientalischen oder Griechischen Kayser Justinianum I, 531 wieder zerstöhret, und also zum Orientalischen Reiche geschlagen worden. Nachdem nun in folgenden Zeiten die Saracenen gewaltig um sich griffen, so ist auch die gantze Barbarey im 7 Jahrhundert unter sie gerathen. Beym Abgang der Saracenischen Macht, sonderlich des Caliphen zu Bagdad, hat bald diese bald jene Saracenische Familie sich ein gewiß Stück Landes unterwürffig gemacht, worüber sie Könige gewesen, und hat auch Tunis sammt dem angrentzenden Tripoli einen eigenen König gehabt, worunter Ibrahimus der Erste gewesen seyn soll. Der König Buffares theilte 1430 sein Reich, wovon einer Tunis, der andere Bugia, (so eine Gegend in dem Algierischen Territorio ist,) und der dritte Bilidulgerid bekam. Der König Muley-Assem ward von dem Türckischen See-Capitain Barbarossa verjaget, und retirirte sich nach Spanien, da er von dem Kayser Carl den V 1535 wieder eingesetzet wurde, wiewohl sein Sohn Amida dennoch 1570 von den Türcken verjaget worden. Im Jahr 1574, als die Christen den grossen Sieg zur See wieder die Türcken erhalten hatten, so gieng zwar der Spanische Printz Johannes ab Austria mit der Siegreichen Flotte dahin und eroberte Golette. Es kam auch ein Gerichte aus, als wenn er das Königreich vor sich selbst behalten wolte; allein der Türckische Admiral Sinan Bassa war gleich darhinter, und jagte die Spanier noch selbiges Jahr aus Africa heraus, da er sich denn des gantzen Königreichs wieder bemeistert. Nach der Zeit aber hat es sich in eine freye Republick verwandelt, welche durch ihren Diwan oder grossen Rath regieret wird, worinnen ein Day vorsitzt. Dieser wird von den gesammten Einwohnern erwählet, und befiehlet über Sachen, so zur Regierung gehörig, setzt Richter in peinlichen Sachen, und so weiter. Doch alles mit Genehmhaltung des Raths-Collegii. Die Türcken halten einen Bassa daselbst, welcher das jährliche Schutz-Geld einfordert, sonst aber in schlechter Hochachtung stehet. Der Republick vornehmstes Einkommen ist, daß sie viel Getreide aus Africa in Italien führen, und auf der Mittelländischen See grosse Räuberey treiben. Die Religion ist Mahometisch, doch werden auch häuffige Juden gelitten. Die vornehmste Städte darinnen sind: Tunis, Goulette, Marsa, Susa, Mahometa, Napoli de Tunis, Biserta, Beja, Cairoan. Zu Tunis hat man eine gewisse Speise Lasis genannt, welche aber wohl Lachis heissen möchte, denn wer 2 Loth davon ißt, fängt an überaus sehr zu lachen und zu kurtzweilen, ja er wird so hungrig, daß er mehr essen kan, als 3 Menschen, dazu

dazu macht sie auch verliebt, darum die Weiber solche Speise ihren Männern offt zu essen geben. Die Einkünffte des Reichs Tunis sollen jährlich dem Unter-Könige 400000 Rthlr. abwerffen. Das meiste bringet ihm, wie zu Algier, die Accidentien von den Raub-Schiffen ein. Heut zu Tage sind die Waaren, womit Tunis handelt, Baum-Oel, Oliven, Seiffe, Strausse, Pferde. Im Jahr 1743. hat die Republick Tunis sowohl mit der Cron Franckreich, als dem Könige von beyden Sicilien einen Friedens-Tractat geschlossen. Krafft des erstern sollen alle weggenommene Schiffe wieder ausgebessert werden, die Frantzosen aber müssen allen zu Capo Nero verursachten Schaden ersetzen, und diesen Ort für allem Ueberfall beschützen helffen, da hingegen sie 10. Jahr von allem Tribut frey sind. Krafft des letztern aber soll der Neapolitanische Hof dem Bay zu Tunis 400000. Sequinen zahlen, u. jeden seinen Unterthanen, der sich zu Tunis als Sclave befindet, deren Anzahl sich auf 209. Personen erstrecket, mit 80. Stück von Achten ranzioniren. Die Day haben einander folgendergestalt gefolget:

1. Der Caliph und erste Day regierte nur drey Jahr, und wurde umgebracht.
2. Ibrahim, dieser trauete den Land Frieden nicht, und gieng nach 4. Jahren nach Mecha. Ihm folgte
3. Cara Osman, im Jahr 1595. ein Schuster, unter ihm wuchs die Macht der Day, und starb aus Verdruß.
4. Youssouf, oder Jousouf, scharrte nur Schätze zusammen, und überließ alles dem Diwan.
5. Stamourat, ein Renegat von Genua und Sclave, regierte 3. Jahr.
6. Muhmet Cogia, war des Don Philipps, der in Europa so viel Wesens von sich machte, leiblicher Vater, regierete 7. Jahr.
7. Cavacaoux, regierete 11. Monat, wurde abgesetzet und vergifftet.
8. Agdi-Auh, war schon sehr alt, als er zur Regierung kam, und regierete 2. Jahr.
9. Chaban-Cogia, starb zu Razibel im Exilio an Gifft, nach einer 4jährigen Regierung.
10. Monticheby, starb am Gifft zu Azawuan, nach 2jähriger Regierung.
11. Adgi-Abilatz, regierte 1. Viertel-Jahr, und wurde, weil die Türcken wider die regierenden Beis aufgestanden waren, jämmerlich massacriret.
12. Mami Gibet I. wurde von dem Bay Ali nach vierjähriger Regierung verjaget.
13. Mami Gimet II. wurde schon im dritten Monat wieder abgesetzet, und auf Befehl des Bay Ali zu Arousa stranguliret.
14. Tabac oder Tabury de Cery, regierte 5 halb Jahr, und wurde 1683. erstickt.
15. Achmet Chelebi, wurde 1686. stranguliret.
16. Becta Cogia, starb an Stein-Schmertzen.
17. Capitan Ali, ward 1694. ernennet, gieng aber nach dem Orient davon.
18. Ibrahim Cogia, wurde von den Algierern abgesetzet, als sie das Königreich Tunis im Jahr 1694. einnahmen.
19. Imamu Caro, von Portefarine, wurde abgesetzet.
20. Raban Yacuh, wurde auf einmahl ein- und abgesetzt.
21. Adai Mehmet Cogia, wolte das Glücke auch nicht lange geniessen, sondern übergab 1700. sein Amt
22. Mehemet d'Hely, einem Manne von schlechten Verstande und Autorität.

Davity. Marmol. Staats-Beschreibung des Durchl. Welt-Kreises, III Theil, p. 450 u. ff. **Hübners Polit. Histor.** IX Theil, p. 969 u. f. **Gervais** Memoires Historiques de Tunis, Paris 1736. in 12. **Schmids** rückständige Polit. Fragen, VII Bande, p. 693 u. ff. **Ranffts** Geneal. Nachr. V Band, p. 1043.

Tunis, *Tunes* oder *Tunetum*, ingleichen *Tinis*, *Tunisi*, *Thinissa*, *Thimisa*, eine reiche, volckreiche und mächtige Stadt, liegt in der Gegend, wo das alte Carthago stund, am Südlichen Ufer des Meer-Busens von Goletta, und ist eine der wichtigsten Städte in Africa, mit starcken Mauern und Thürmen umgeben, nebst einer Citadelle. Sie begreift ohngefehr eine gute Deutsche Meile im Umfang, und ist mit 10000. Familien besetzt, die wegen des grossen Handels, so allhier mit den Venetianern, Genuesern und andern Nationen getrieben wird, sehr reich sind. Man hält davor, daß diese Stadt von den ersten Arabern oder Saracenen, welche sich in Africa niedergelassen, erbauet worden. Sie liegt auf einer Ebene, nahe bey dem See Goulette, vier Meilen von dem Meer, hat eine langlicht viereckigte Figur, und ist mit einem Schlosse befestiget, welches auf einer Höhe gegen Süden zu, liegt. Es sind daselbst über 3000. Leinweber- und Tuchmacher-Gewölbe, 10. Haupt-Strassen, und sehr viel kleinere, die allesamt sehr wohl angelegt, und in guter Ordnung gebauet sind. Jedoch sind die meisten Häuser nur ein Geschoß hoch, aber von Ziegel und andern Steinen gebauet und beydes in- und auswendig mit Mosaischer Arbeit gezieret. Die Böden in diesen Häusern sind gleichfals wegen Mangel des Holtzes lauter Mauer-Arbeit, und mit schönen polirten Steinen gepflastert. Die Dächer sind etwas abhängig, damit das Wasser in die unten stehenden Cisternen desto besser ablauffen könne weil sie kein ander Wasser in der Stadt haben, als zwey grosse Cisternen, worinnen sich das Regen-Wasser sammlet, welches sie zum Trunck und andrer Noth offt gebrauchen müssen. Zwar ist ein Dabian oder süsser Wasser-Quell ausserhalb der Stadt, allein dieses Wasser wird an den Strassen verkauft, weil es vor besser gehalten wird, als das Wasser der zwey grossen Cisternen. Ueber dieses sind noch etliche wenige Brunnen um die Stadt, welche aber allein von dem Day und seinen Bedienten gebraucht werden. Die Gewölbe der Kaufleute, welche mit wohlriechenden Dingen handeln, stehen die gantze Nacht offen, weil um selbige Zeit die Weibs-Personen in die Bäder gehen. Man zehlet 300 Moscheen zu Tunis, 12. Capellen in den Vorstädten und Gefängnissen für die Christen, acht Jüdische Synagogen, 12 Zellen für ihre Einsiedler, 100. Badstuben, 86. Schulen und 9. Collegia für solche, welche auf gemeine Unkosten lernen und unterhalten werden, ingleichen 64 Hospitäler für die Passagier u. Fremden. Die vornehmsten Pallästе der Stadt bestehen in einer prächtigen Moschee, welche einen sehr hohen

hohen und wohlgebaueten Thurm hat; und in dem Königl. Pallast, welcher mit Thürmen befestiget, und mit einigen bedeckten Spatzier-Gängen, einem grossen Hofe, feinen Gärten, Gallerien, Zimmern und schönen Sälen gezieret ist. Ferner sind darinnen zu sehen das Gericht-Haus, das Kauf-Haus und der Pallast des Türckischen Bassen. Die Mauern dieser Stadt sind sehr hoch, und mit unterschiedlichen kleinen Thürmen besetzt. Es waren vormahls daselbst einige Wälle, Basteyen und gute Graben, welche von den Türcken das letztemahl, da sie sich Meister davon machten, demoliret worden. Von dem dabey gelegenen Fort Goulette, s. Goulette, im XI Bande, p. 433 u. f. Ueber dieses hat man noch eine Schatz-Kammer, woselbst das Gesetz-Buch des Lehrers Elmuachidius verschlossen ist, von welchem die Könige so viel hielten, daß sie auch ihren Ursprung daher führen wolten, und vor die gröste Ehre hielten, wenn sie selbst in Streitigkeiten des Gesetzes zu Rathe gezogen wurden. Doch anjetzo haben die von Tunis weder König, noch Estim von dem Elmuachidio, noch von seinem Buche. Im Jahr 1534. ward sie von den Türcken erobert, und der König ins Elend verjaget. Im Jahr 1535. eroberte Kayser Carl V. die Stadt, und reformirte den gantzen Staat der Republick: Denn 1) setzte er den König Muleasem wieder ein, welcher von dem berühmten See-Räuber Ariadeno Barbarossa war verjaget worden. 2) Setzete er die vornehmsten Herren des Raths ab und andere ein, dazu gar etliche Spanier kamen. 3) Raubete man etliche Schätzbarkeiten, welches auch der König Muleasem willigen muste, weil er durch des Kaysers Hülffe wieder auf den Thron gelangete. Allein die letztern Dinge schmertzten die von Tunis so sehr, daß so bald Carl V. den Rücken wendete, der König verjaget, und doch endlich recipiret wurde, daß auch 1570. sein Sohn Amida den Thron noch mainteniret hat, bis er von den Türcken übern Hauffen geworffen worden. Im Jahr 1574. erhielten die Christen zwar einen grossen Sieg zur See wider den Türcken, und Johannes ab Austria, Printz von Spanien, eroberte mit der Flotte den Hafen Golette und sprengete aus, daß das gantze Königreich sein eigen bleiben solte; Darauf kam gleich das Jahr der Türckische Bassa Sinan, welcher die Spanier wieder aus Africa jagte. Von der Zeit sind in Tunis Türcken, Jüden und viel Mohren, welche die grausame See-Räuberey auf dem Mittelländischen Meere treiben, und viel Gefangene hieher bringen, als Sclaven und Leibeigene, daß also auch Tunis nichts anders als eine Aristocratische Regierung hat, und mit dem Nahmen wie Algier eines Raub-Nestes, tituliret wird. Die Priester, Richter, Gelehrten, Raths-Herren und Kaufleute, kleiden sich gantz ehrbar, haben Türckische Bünden auf dem Haupte, welche mit langen leinen Tuche umwunden sind, doch haben die Räuber und Kriegs-Leute auch Federn darauf und andere Zierrathen. Das Frauenzimmer in Tunis ist sehr venerisch, daß auch dergleichen nicht zu ersättigen ist. Und wenn die Europäer solche bekommen, werden sie schier als das unvernünfftige Vieh tractiret. Das reiche Frauenzimmer kleidet sich propre, und behänget das Angesichte mit Tüchern, wenn es auf der Strasse gehet. Diese Stadt soll von den Ueberbleibseln der vortreflichen Stadt Carthago erbauet seyn, welche nicht weit davon gestanden, und ihre Rudera noch zu sehen sind, ob sie gleich schon im Jahr der Welt 3804. von den Römern auf den Grund verstöret worden, nachdem sie 118. Jahr mit denen Carthaginensern Krieg geführet hatten. Im Jahr 1534. ward sie von den Türcken, und 1535. vom Kayser Carl V. erobert, welcher ihre Wälle verstärcken lassen. Im Jahr 1574. hat sie der Türckische Kayser Amurath erobert, von der Zeit an ist sie zu einer Republick worden. Im Jahr 1728. wurde eine Frantzösische Escadre dahin geschickt, selbige, wegen einiger von den Tunesischen Capern verübten Excesse, zu bombardiren; allein sie accommodirte sich bald und gieng die Friedens-Vorschläge so gleich ein, welche darinnen bestanden, daß diese Capers an denen Frantzösischen Küsten nicht mehr kreutzen dürffen, die Schuldigen bestraffet und zu Ersetzung des Schadens angehalten wurden; auch eine Gesandschafft nach Paris kommen, und um Verzeihung bitten muste.

TUNIS, (NAPOLI DE) Stadt, siehe Neapel, im XXIII Bande, p. 1429.

Tunis-Blume, sonsten auch insgemein Türckische Näglein genannt, sind Gold- oder auch Citronen-gelbe Blumen, eines unangenehmen Geruchs, welcher, wie einige versichern, das Hauptweh verursachen soll. Etliche heisset man Sammet-Blumen, die sind auf der einen Seiten, als wären sie gelbroth oder Purpurfarben geschmeltzt; etliche sind groß, dicke, licht- und dunckelgelb, und so gefüllt, daß sie gleichsam rund scheinen; etliche haben flache, etliche aber zusammen, wie kleine Röhrlein gewachsene Blätter. Der Saamen ist lang und schwärtzlich, und wird jährlich im April gesäet; will einen guten Grund, einen Sonnenreichen Ort, und fleißige Begiessung haben: den Saamen zu erhalten, muß man die grösten Blumen verblühen lassen, und solchen hernach bey trockenem Wetter abnehmen, sonst verdirbt er gerne. Diese Blume soll das erstemahl in unsere Länder gekommen seyn, als Kayser Carl V. die Stadt Tunis in Africa erobert hat. Ein gewisser Blumen-Liebhaber will den widrigen Geruch dieser Blumen folgendergestalt verbessert haben: Er sagt: Er habe den Saamen in Rosen-Wasser, darinnen Bisam zerrieben, ein oder zwey Tage lang geweicht, solchen wieder im Schatten getrocknet, und also gesäet, hierauf habe er gefunden, daß der Gestanck der ersten Blumen ziemlich gemildert worden; nachdem er aber von selbigen Saamen abgenommen, und abermahl eingeweicht, hätten die andern Blumen viel lieblicher gerochen. Diesen Saamen habe er zum drittenmahle auf gleiche Art tractiret, und befunden, daß die dritten Blumen ihren wilden Geruch gantz verlohren, und einen aus Bisam und Rosen zusammen vermischten Geruch bekommen.

TUNISI, Stadt und Königreich, siehe Tunis.

Tunistauffen, Stadt, siehe Donaustauff, im VII Bande, p. 1269.

TUNIX ARABUM, *Lob.* siehe *Caryophyllus pratensis*, im V Bande, p. 1195.

Tunke, siehe Tuncke.

Tunk-Forme, siehe Licht-Forme, im XVII Bande, p. 913.

Tunking, Königreich, siehe Tonquin, im XLIV Bande, p. 1234 u. f.

Tunkl, ein Freyherrl. Geschlechte in den Kayserlichen Erblanden, von welchen 1737 vier Brüder, **Franz Maximilian**, **Ferdinand Zdenko**, **Maximilian Joseph** und **Claudius Wenzel Tunkl**, Freyherrn von Ausprunn und Hohenstadt, am Leben waren. Calend. S. Adalb. Redels sehenswürd. Prag p. 123.

Tumagowe, ein alter Deutscher Pagus, siehe Thuonogewe, im XLIII Bande, p. 1967.

Tunnel, (Wilhelm) ein Engelländer, von dem im Druck vorhanden: A voyage round the World, Londen 1707 in Groß-Octav. Man findet daraus einen Auszug in den Lateinischen *Actis Eruditor.* Suppl. IV Band, p. 368 u. f.

Tunnfisch, siehe Thunnfisch, im XLIII Bande, p. 1963 u. f.

TUNNIAS, ein Berg, siehe St. Flora, im XXXIII Bande, p. 1821.

TUNNOCELLUM, Hafen, siehe Tinmouth, im XLIV Bande, p. 370.

TUNNUS, siehe Thunnfisch, im XLIII Bande, p. 1963 u. f.

St. **Tunnus**, ein Martyrer zu Tarsis in Cilicien, hat den 10 May zu seiner Gedächtnis-Feyer erlanget.

TUNOCELLUM, Hafen, siehe Tinmouth, im XLIV Bande, p. 370.

TUNONIUM, Stadt, siehe Thonon, im XLIII Bande, p. 1658.

TUNOTANUS SINUS, Meerbusen, siehe *Sinus Carthaginensis*, im XXXVII Bande, p. 1744.

Tunquam, Stadt in China in der Provintz Xantung, siehe Tungchang.

Tunquin, Königreich, siehe Tonquin, im XLIV Bande, p. 1234 u. ff.

Tunquins, siehe Seiden-Waaren, im XXXVI Bande, p. 1432.

Tunrankenwörteln, sind die Zaun-Rüben, davon zu sehen, *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Tunrietwörteln, siehe Tunrankenwörteln.

Tunsa, oder Tunza, Fluß, siehe *Tænarum*, im XLI Bande, p. 1365.

Tunsenhausen, ein Dorf, siehe Tuntzenhausen.

Tunstall oder **Tonstal**, (Gutbert) ein vornehmer und gelehrter Engelländer von Harchford in der Grafschafft Richmond, hatte zwar einen groß geachteten Vater, war aber aus einer unächten Ehe gezeiget. Er brachte es in der Griechischen und Hebräischen Sprache weit, war auch ein guter Mathematicus und ein vortreflicher Redner, Rechtsgelehrter und Theologus. Wegen dieser seiner grossen Geschicklichkeit ward er, nachdem er zu Oxford eine Zeitlang Professor gewesen, von dem Ertzbischoff zu Cantelberg, **Wilhelm Warhamen**, sehr hochgeschätzt, und zu dessen General-Vicario auf und angenommen. König Heinrich VIII, aber bediente sich hernach desselben sowohl in denen wichtigsten Reichs-Angelegenheiten als auch in verschiedenen Verschickungen und andern öffentlichen Bedienungen, und machte ihn anfangs zum Cabinets-Secretar und Geheimen Siegelverwahrer, denn zum Bischoff von Londen, da er zu Cambridge, wo er studieret hatte, die Bibliotheck so wohl mit gedruckten als geschriebenen Büchern aus seinen eigenen Mitteln ansehnlich vermehrte. Im Jahr 1530 ward er ins Bißthum Durham versetzt, wo er verschiedene nützliche Gebäuder aufführen ließ, und der Bürgerschafft das auf dem Marckte befindliche Tolbooth mit allen hinten angebauten Häussern schenckte. Er reparirte auch mit grossen Kosten fast die Helffte der Brücke über die Tyne. Nachdem er bereits in die 21 Jahr diesem Bißthum vorgestanden, ward er der Religion wegen den 20 December 1551 in den Towr zu Londen eingesperret, darinnen er 19 gantzer Monate sitzen müssen, bis er, da die Königin **Maria** zur Regierung gelanget, wieder auf freyen Fuß gestellet worden. Allein nach ihrem Tode, und weil er den Eyd wegen der höchsten Königl. Gewalt über die Englische Kirche zuleisten sich weigerte, ward er 1559 seines Bißthums entsetzt, und hatte bey dem Ertzbischoff von Cantelberg weiten Arrest. Er starb etwa 6 Monate darauf nehmlich den 18 Novemb. in nur ermeldtem Jahre in dem Ertzbischöflichen Pallaste zu Lambeth, allwo er Freyheit bekommen hatte, sein Leben bey dem Ertzbischoff **Parker** zuzubringen, in dem 85 Jahre seines Alters. Ausser verschiedenen andern Schrifften, darunter:

1. Ein Commentarius in Apocalypsin.
2. Tr. de reali præsentia corporis & sanguinis Christi in S. Cœna.
3. Ein Buch, darinnen er König **Heinrichs** VIII, Ehescheidung mit der Catharina von Aragonien gebilliget, welche Meynung er aber nach diesem geändert.
4. In Philipp II, 5-11, Londen 1539 und 1633 wieder aufgelegt, in Englischer Sprache.
5. Or. in sponsalibus Mariæ, Henrici filiæ & Francisci, Francorum regis primogeniti, Lateinisch.
6. Compendium in X libros Ethicorum Aristotelis, Paris 1554.
7. Contra impios blasphematores Dei prædestinationis, Antwerpen 1555.
8. De arte supputandi Lib. IV, Londen 1552 Lateinisch.

wird auch einer Epistel von ihm gedacht, die er an den Cardinal Polo de Primatu regis Angliæ geschrieben hat. **Pitseus** de illustr. Angl. Script. **Burnet** Histor. Reformat. **Galvin** de Præsul. Angl. Part. II p. 138 u. ff. **Wood** Athen. Oxon.

Tunstedus, (Simon) ein Englischer Minorite, aus Norwich gebürtig, war in der Musick und den netten Künsten wohl bewandert, schrieb:

1. Quatuor principalia nebst andern mehr, commentirte auch
2. Ueber Aristotelis meteora, und starb zu Suffolk 1369.

Wadding. Balæus de Scriptor. M. Britann. Centur. VI. c. 35. p. 471.

TUNTOBRIGA, Stadt, siehe *Bargua de Regua*, im III Bande, p. 463.

Tuntulus, (Frantz) ein Rechtsgelehrter, gebürtig von Galatia aus Terra di Otranto, gab 1567 judicia & vota heraus.

Tuntzbach, (Nieder-) oder **Nieder-Duntzbach**, ein Heßisches Dorf, unweit Eschwege. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. p. 365.

Tuntzbach, (Ober-) oder **Ober-Duntzbach**, ein Dorf unweit Eschwege in Nieder-Hessen. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. p. 377.

Tuntzelius, (Wolffgang Ernst) gebürtig von Wien, Kayserlicher Comes Palatinus, der Theologie Doctor, Pastor und Superintendent zu Torgau, starb den 30 Mertz 1662 im 52 Jahre seines Alters, schrieb:

1. Pegasum & Hippocrenem Musarum, i. e. Orationem de ingenii humani natura, varietate & præstantia.
2. Dispp. de occultis Qualitatibus.
3. De Ecclesia.
4. Leichen-Predigten. u. a. m.

Witte Diar. Biogr. T. I.

Tuntzenhausen, oder **Tunsenhausen**, ein Dorf in Thüringen bey Grossen-Sömmern, eine halbe Meile von Weissensee. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Tuntzenhausen, (Gabriel **Tüntzel** von) siehe **Tüntzel von Tuntzenhausen**.

Tunxo, eine Stadt in China, in der Provintz Peking, in Asien, welche groß, wohlbewohnt ist, und gute Handlung treibet. Hier wird der schönste und beste Porcellain in der Welt gefunden. Sie liegt am Flusse Tungo, 10 deutsche Meilen von der Hauptstadt Peking.

TUNZA, Fluß, siehe *Tænarum*, im XLI Bande, p. 1365.

Tunza, ein kleiner Fluß in Romania, welcher sich bey der Stadt Emo in den Archipelagum ergeust.

Tunzschen-Hausen, ein Schrifftsäßiges Gut, in dem Amte Weissenfels gelegen, zur Comturey Weissensee gehörig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 29 in Beyl.

TUO CAPITI DICTUM SIT, d. i. das sey auf deinen Kopff gesagt, war bey den Römern eine gewöhnliche Redens-Art, mit welcher sie einen Fluch, den ein anderer wieder sie gebraucht hatte, auf ihn zurück zu schicken pflegten. So schrieb auch **Cæcilius Ruffus** an seinen guten Freund: Homines dissiparant te periisse, quod illorum capiti sit, d. i. Man hatte von dir ausgesprengt, daß du umgekommen seyst; es mag sie aber dieses selbst betreffen. *Cæcilii Ruffi* Epist. ad Fam. L. VIII. ep. 1. **Hildebrands** Antiquit. p. 588. 589.

Tuoft, (Conrad) ward von **Ludovicus**, dem Hertzog und Marggrafen zu Brandenburg, über die Stadt Snackenburg gesetzt, massen man in einem lateinischen Diploma, nach dem Fürstlichen Titel und Anfang desselben, also lesen kan: Wir haben dem Conrad, mit Nahmen **Tuofft**, und den Seinigen, das Scultetat, oder die Herrschafft über die Stadt Snackenburg, mit aller und jeder Zugehör, auf ewige Zeiten, ohne einige Beunruhigung in derselben, zu besitzen gegeben. Zu dessen Bestätigung, u. s. w. Zeugen Teck, Schwartzburg, Buch, Husener, Mundschencke u. s. w. Gegeben Tangermund in dem Jahr 1344 den Donnerstag nach Lätare. **Ludewigs** Reliqu. MST. Tom. VII. p. 111. 112.

Tuog, oder **Tug**, siehe **Roßschweiff**, im XXXII Bande, p. 1037.

TUOLA, ist der Lateinische Nahme des Flusses **Golo**, von dem im XI Bande, p. 153 ein Artickel befindlich.

Tuon-Cum, Kayser, siehe **Tuon-Sum**.

TUONO, *Tuoni*, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es: *Ton*, Lateinisch *Tonus*, Griechisch Τόνος, siehe *Tonus*. Hiervon kan **Brossards** Dictionaire, von 127 bis 242 Blatte, gelesen werden, als woselbst die Lehre von den acht Kirchen-Tonen, unter andern, weitläuftig vorgetragen wird.

Tuon-Sum, oder **Tuon-Cum**, **Tuncum**, war der 17 Kayser aus demjenigen Kayserlichen Geschlechte in China, welche sich **Sum** oder **Cum** nannte. Sein Vater **Tu-Sum**, oder **Tu-Cum**, der als ein junger Fürst nur in Wollüsten gelebet, und die Tartarn das Reich hatte verwüsten lassen, starb in dem Jahr nach Christi Geburt 1230 oder, wie andre wollen, 1275 und hinterließ drey noch sehr junge Printzen. Der erste davon, **Cum-Sum**, oder **Cum-Cum**, bestieg in seinem 8 Jahre den väterlichen Thron, da die Mutter indessen an seiner Statt die Regierung führte: Allein die Tartarn, welche mit 700000 Mann gantz China gleichsam überschwemmeten, nahmen 1292 oder, wie andre rechnen, 1277 den zehenjährigen Kayser gefangen, und schickten ihn in eine Wüsten, wo er auch umgekommen ist. Sein Bruder **Tuon-Sum**, oder **Tuon-Cum**, von dem wir eben reden, folgte in der Regierung, und es ward durch den Mandarin, der in des Kaysers Nahmen indessen regierte, eine grosse Flotte zusammen gebracht, auf die 130000 Mann eingeschiffet werden solten. Es geschah dieses aus Vorsicht, auf dem Meer in dem Fall der Noth davon zu fliehen, und den Tartarn zu entgehen; Allein ehe noch diese Zubereitung zu Ende kam, starb der junge Kayser in dem andern Jahr seiner Regierung eines natürlichen Todes, und hinterließ das Reich seinem jüngsten Bruder, **Ti-Pim**, mit welchem aber ein Jahr darauf, da die Tartarn glücklich waren, dieses gantze Kayserliche Geschlechte ein Ende nahm. **Martiniere** Hist. von Asien, Africa und America, p. 258. 259. 260. **Hübners** Historische Frag. Th. IX p. 745. 746. 747.

TUORBE, siehe *Theorba*, im XLIII Bande, p. 1099.

TUORUM, siehe *Meorum*, im XX Bande, p. 870.

TUPA, ist eine Benennung des höchsten Gutes, die ihm die Brasilianer, ein Volck in dem Südlichen Theile von America, beygeleget haben, und welche vermuthlich von dem Hebräischen Worte טוב gut, entstanden seyn mag. **Calvörs** Tabelle der Religionen, vor den Fissuris Sionis. **Bernholds** Exerc. de Histor. Theolog. **Gründliche Auszüge aus den Disputat.** X Theil p. 134.

Tupadel oder **Taupadel**, Geschlecht, siehe **Taupadel**, im XLII Bande, p. 393 u. ff.

Tupagewe, oder **Tumpagowe**, auch **Dupagowe** genannt, soll ein altes Dorf auf dem Nordgau gewesen seyn, wie uns dieses ein altes Manuscript berichtet. Man weiß aber nicht, wo derselbe füglicher gelegen haben könnte, als in der Gegend, wo das Bayreuthische Städtlein Dumbach, oder Tumpach, liegt, auch ein Fluß gleiches Nahmens befindlich ist, da sich denn dieses Dorf gegen Bayreuth und dasige Gegend erstrecket haben mögte. In dieser Meynung werden wir bestärcket, wenn wir erwegen, daß die alten Deutschen, bey Eintheilung ihrer Länder in Dorfschafften, in Gewohnheit gehabt haben, denselben solche Nahmen beyzulegen, wie ihnen ein Fluß, Wald, Brunn, oder Ort dazu Anlaß gegeben hat, von **Falckensteins** Nordgauische Alterthüm. II Theil p. 145.

Tupata, oder **Tuputa**, ist ein Indianischer Wurm-Vogel, welcher fast aus lauter Würmern bestehet, masen er unter seinen Federn in seinem Fleische, nichts, als lauter Würmer, in einer zerfressenen Haut trägt, und dennoch gar gesund zu seyn vermeynet, obgleich sein täglicher Tod unter allen Federn hervor gucket. **Nieremberg** L. N. C. XIV. Fr. *Fernandez* Hist. avium nov. Hisp. tract. 2. c. XXII. **Paulini** Zeitverk. Lust, I Th. p. 9. II Theil p. 1. **Tentzels** Monatl. Unterred. Jahr 1693 p. 28. **Männlings** Grabmahl der Ehren, p. 132. 190. **Ebendesselben** Abergl. Albertäten, cap. 2. p. 31. **Schneiders** Biblisch. Lexic. III Th. p. 661.

TUPFRAHA, Ort, siehe **Wenigendafft**.

TUPHA INDI, siehe *Jambos*, im XIV Bande, p. 186.

TUPHAT, siehe *Jambos*, im XIV Bande, p. 186.

Tuphta, (Carl von) war einer von den Schwedischen Edelleuten, die sich ihrem Könige, mit Nahmen Magnus in dem Jahr 1361 wiedersetzeten, und zwar vornehmlich deßwegen, daß der König Haquinus, als desselben Printz, mit väterlicher Einwilligung, sich mit des Dänischen Königes Waldemarus Prinzeßin Margaretha vermählete, als welches wieder das Versprechen der Räthe des Reichs, das den Holsteinischen Grafen gegeben worden war, geschahe. Dieserwegen ließ der König Haquinus selber, als der den Räthen des Schwedischen Reiches anhieng, an dem Tage des heil. Martinus, seinen Vater in der Haupt-Kirche der Stadt Calmar gefangen nehmen, und bewachen. Allein an dem Gedächtnis-Tage der Himmelfart des Herrn befreyete er denselben von gedachter Gefangenschafft, als wozu er durch seine Reue angetrieben ward. Der König Magnus, als er von seiner Gefangenschafft befreyet war, vereinigte sich mit seinem Printzen wieder in allen Stücken, alle Edelleute des Reichs aber, die sich über seiner Gefangennehmung vereiniget hatten, und worunter auch dieser Carl von Tuphta sich befand, verjagte er aus dem Reiche. Diese Vertriebenen des Schwedischen Adels nahmen nach Gothland ihre Zuflucht, welches damahls unter Dänischem Gebiete war, und blieben den Winter über daselbst, von dar sie sich nach dem Oster-Feste unmittelbar nach Wismar, zu dem Hertzog von Mecklenburg Albertus wandten. Denn die Schwester des Königes Magnus Eufemiana war die Gemahlin dieses Hertzogs, von welcher er drey Printzen, als den Albertus, Heinrich und Magnus bekommen hatte. Heinrich nahm die Prinzeßin des Königes Waldemarus zur Gemahlin, dessen Prinzeßin dem Pommerischen Hertzog vermählet, und von welcher Ericus, der König der Dänischen, Schwedischen und Norwegischen Reiche gezeuget worden war. Von **Ludewigs** Reliquiæ MSTorum, Tom. IX p. 185. 186.

TUPINIMBÆ, Völcker, siehe **Toupinambous**, im XLIV Bande, p. 1688.

Tupino, Fluß, siehe **Tinia**, im XLIV Bande, p. 369.

Tupitz, Stadt, siehe **Teupitz**, im XLII Bande, p. 1655.

Tuppau, (Christ. Wilh. von) Herr zu Schöna, war ein Churfürstl. Sächsis. Obrister Wachtmeister, welcher den 11 des Christmonats 1631 bey der Beysetzung Churfürst Johann Georgens des III Hochseel. Gedächtniß, auswärts an dem Baldequin hergegangen ist, der über der Churfürstl. Leiche getragen ward. **Müllers** Sächs. Annales, p. 613.

Tuppius, (Lorentz) aus Greyffswalde in Pommern gebürtig, war gebohren 1528, studirte zu Wittenberg, wo er in Philipp Melanchthons Hausse gelebet. Im Jahr 1549 ward er der Weltweißheit Magister und war unter 56 der erste. Von Wittenberg gieng er nach Tübingen, allwo er die Rechte studirte. Hierauf gieng er nach Augspurg und von dannen nach Franckreich, ward beyder Rechte Doctor und kehrete sodann nach Deutschland, nach Speyer, wieder zurücke. Daselbst ward er ein Advocate, und wurde von dar 1563 nach Straßburg als Professor der Instituten beruffen. Im Jahr 1564 ward er daselbst auch des Thomanischen Capituls Canonicus, und starb 1614 den 3 des Maymonats, in dem 86 Jahre seines Alters. Er hat dasjenige Buch in das Lateinische übersetzt, welches die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die dem Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisse zugethan waren, zu ihrer Entschuldigung hatten verfertigen lassen, warum sie sich der Kirchen-Versammlung von Trident nicht unterwerffen wolten. Die Zueignung dieser Lateinischen Uebersetzung ist zu

Straßburg, den 31 des Mertzmonats, 1565 unterschrieben, und das Werck ist 1597 in 8 wieder gedruckt worden. Mit diesem Buche, das Tuppius übersetzte, hatte es folgende Bewanndtniß. Die Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hatten erstlich ihre Beschwehrungen in der Versammlung zu Naumburg vorgestellet, als Pabst Pius der IV, und Kayser Ferdinand sie ermahnten, sich bey dieser Kirchen-Versammlung, entweder in Person, oder durch Abgeordnete einzufinden. Sie trugen sie nach diesem zu Franckfurt, zu der Zeit der Crönung desselben Kaysers, vor. Dieses enthielt die Ursachen, warum sie dasjenige verwarffen, was durch die Kirchen-Versammlung von Trident entschieden worden war; allein, damit die Gerechtigkeit dieser Ursachen desto mehr bekannt werden möchte, trugen sie einer gewissen Anzahl von Gottesgelehrten und Politischen Räthen die Verfertigung eines Werckes auf, worinnen eben dieselbe Beschwehrung ausgelegt, erläutert und gerechtfertiget wäre. Solches erhellet sattsam aus folgenden Worten des Vorberichts, welcher auf der Gegen-Seite des Titels, von des Tuppius Uebersetzung, stehet, und die wir also verdeutschen wollen: Diese Beschwerungen, vor die Vertheidigung der lautern und wahren Religion, sind erstlich in der Versammlung der Fürsten zu Naumburg vorgestellt, hernach wiederholet, und Kayserlicher Majestät auf dem öffentlichen Reichstage, der wegen der Wahl und Crönung des berühmten Römischen Königes zu Franckfurt gehalten ward, vorgetragen worden. Endlich sind sie auf Befehl und nach dem Willen einiger hoher Reichs-Stände, von denen hiezu erwehlten Lehrern an ihrer Kirchen und weltlichen Räthen, mit einer weitern Ausführung eines jeden Capitels, aus den Zeugnissen der Heil. Bücher, Schrifften der Väter, Erklärungen der Scholastischen Gottesgelehrten, Auslegern der Canonum, und andern Schrifftstellern mehr, erläutert, und in dieses Buch, das auf die Nachkommenschafft als ein Zeugniß des Eyfers dieser Stände vor die Religion und das gemeine Wesen bleiben soll, zusammen getragen worden. Der Titel des Buches lautet, wie wir es aus dem Lateinischen übersetzen, also: Beschwehrungen, welche der Wiederherstellung oder Fortdaurung der Tridentinischen Kirchen-Versammlung, die von dem Pabst Pius dem IV, in dem 1562 Jahre ausgeschrieben ward, und denen daselbst gethanen Aussprüchen entgegen gesetzet sind: In welchen auch die hohen und wichtigen Ursachen vorgestellet worden, warum die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die sich zu der Augspurgischen Confeßion bekennen, weder dieselbe Kirchen-Versammlung anzunehmen, noch auf derselben zu erscheinen willens gewesen sind. Es werden zwar in diesem Buche unterschiedliche Dinge vorgetragen, die man nur aus fliegenden Gerichten gewußt hat, die aber nicht mit Zeugnissen gehörig bestätiget sind, als wenn von der Gottesleugnung Pabst Leo des X geredet wird; dem sey aber, wie ihm wolle, so ist das Werck dennoch, überhaupt zu reden, der ermangelnden Anführungen wegen, keinesweges zu tadeln: Masen es eine grosse Anzahl derselben in sich enthält, und welche an sich selbst sehr gut sind. Ueberdieses trifft man sie auch in einer unzähligen Menge von andern Büchern an. Die Beobachtungen über die Tax-Ordnung der Apostolischen Cantzeley sind nicht in diesem Buche geschonet worden, wie aus der 79 und 89 Seite der Ausgabe von 1597 erhellet, und man hat den Beschluß mit einer langen Beschreibung von den Artickeln dieser Tax-Ordnung gemacht. Diese Beschreibung kan für eine Ausgabe der Taxa Sacra Pœnitentiaria, oder heiligen Buß-Tax-Ordnung, gelten, und auf diese Art hat sie Hunnius der Vorrede seines Buches, das wir unten werden anführen, und welches 1599 in 8 zu Franckfurt an das Licht gekommen ist, einverleibet. Nur ist hiebey zu mercken, daß diese Ausgabe, sowohl in Ansehung des Formats, als in Absicht auf gewisse Puncte, von vielen andern unterschieden ist. Baylens Critisch-Wörter-Buch, Th. IV. p. 413. 414. Hunnius De Indulgentiis. Wittens Diarium Biographicum, an. 1714 Maji 3. Schmidts fünf Christl. Predigten von Geistl. Schulbrunnen p. 243.

Tupura, ein Vogel, siehe Tupata.

TUQUE, siehe Schirmdach, im XXXIV Bande, p. 1617.

Tur, ein Berg in Arabien, siehe *Taurus*, im XLII Bande, p. 424. desgleichen Sinai, im XXXVII Bande, p. 1575.

Tur, Fluß in der Schweitz, siehe Thur, im XLIII Bande, p. 1968.

TURA, Fluß in der Schweitz, siehe Thur, im XLIII Bande, p. 1968.

Tura, Fluß in Siberien, siehe Tumen.

Tura, Stadt in Liburnien, siehe Tarione, im XLI Bande, p. 1841.

Tura, (Angelus, Ital. Agnolo) hat die Italienische abgefaßte Chronick von Siena, die Andreas Dei angefangen hat, fortgesetzet. Es nimmt dieselbe Chronicke mit dem 1186 Jahre ihren Anfang, und endiget sich mit dem Jahre 1352. Ein Patricius zu Siena, Herr Hubert Benvoglienti, hat dieses Buch das nur in dem Manuscript zu haben, und sehr rar war, noch aufgetrieben, und mit so reichen Noten versehen, daß dieselben fast so starck sind, als das Werck selbst. Es ist dieses eines von den neun Büchern, welche den XV Theil der Scriptorum rerum Italicarum ausmachen, den Herr Muratorius zu Mayland, in Folio, in dem Jahre 1729 in 1136 Columnen an das Licht gestellet hat. Leipz. Gelehrt. Zeit. Jahr 1730 p. 739. Beytrag zu diesen Zeitungen I Th. p. 558.

Tura, (Nicolas Anton de) war aus Solofra in der Salernitanischen Diöces, und beyder Rechten Doctor, hatte sich auch in der Theologie und Philosophie wohl umgesehen, wurde, darauf 1673 Bischoff zu Sarno, regierte sehr rühmlich, und starb im Julius 1706. Man hat von ihm ein Werck unter dem Titel: Degli aborti poetici, so aus 2 Theilen bestehet, und 1669 gedruckt ist. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII p. 582. Toppius Bibl. Neapol.

Tu-

Turack, Plutarck, ist eine kleine Ungarische Scheide-Müntze, welche von dem Orte, wo sie geschlagen wird, also benennet ist, macht zwey Kreutzer, oder sechs und zwey Fünftheil Pfennige unsers Geldes.

Turack, ist eine Stadt in Ober-Ungarn, 5 Meilen von Ofen gegen Westen.

Turackina Catun, war eine Gemahlin des Tartarischen Kaysers Octai Can, die nach dem Tode desselben, der in dem Jahr 1241 erfolgete, den Staat so lange regierte, biß ihr Printz Keyuck, oder Gasuck, die Minderjährigkeit zurück geleget hatte, als welches in dem Jahr 1245 und also vier Jahr nach seines Vaters Tode geschahe, da er zu dieser Würde erwählet ward. Allgemeine Chronicke IV Th. p. 824.

Turäus, (Hugo) hat ein Buch von dem Arreste des Parlaments zu Toulouse in Franckreich herausgegeben, welches zu Franckfurt in 8. heraus gekommen ist. Draudii Biblioth. Class. p. 659.

Turaine, oder Touraine, Provintz in Franckreich, siehe Touraine, im XLIV Bande, p. 1709. u. f.

Turainius, war in dem 17 Jahrhunderte ein Commandirender General der Frantzösischen Armee, welcher seine Trouppen, die sich auf 7000 Mann beliefen, um das Jahr 1646. zu Giessen in Hessen zu dem Schwedischen Trouppen, die Wrangel commandirte, stossen ließ. Diese, die Schweden, wagten eine halbe Meile von der Stadt Franckfurt erstlich einen Uebergang, dem Feinde die Zufuhr und den Weg nach der Donau abzuschneiden. Hierauf giengen sie über den Fluß Nidda nach Francken, und kamen durch die Einnehmung der Stadt Aschaffenburg dem Feinde zuvor, als demselben schon der Zugang dazu von dem Königsmarck, durch die Eroberung der Stadt Gellhausen, abgeschnitten war Turainius hingegen, und seine Mannschafft, nahmen Trier, Steinheim, das feindliche Magazin und Scharendorff weg, welchem des Grotius Sohn mit 600 Mann Besatzung vorgesetzt war. Wrangel und Turainius befestigten Laugingen in Schwaben, damit sie einen gewissen Fuß an der Donau hätten. Als sie aber eine kurtze Zeit die Kriegs-Unternehmungen gemeinschafftlich mit einander getrieben hatten, fing Turainius mit seinen Trouppen vor sich allein zu agiren an; Die Schwedische Königin Christina that hierauf zu wissen, daß wenn auch Turainius sich mit den Schweden nicht wieder wie zuvor vereinigen wollte, Wrangel dennoch die Kriegs-Anschläge mit ihn gemeinschafftlich überlegen, und also ein jeder vor sich die Waffen wieder den Feind gebrauchen sollte, obgleich Wrangel vor rathsamer hielt, daß sie mit vereinigter Macht stritten. Turainius aber schlug solches aus, weil er sich von dem Königsmarck beleidiget zu seyn glaubte. Es waren nehmlich einige deutsche Regimenter von dem Turainius weggegangen, und hatten zu dem Kayser übergehen wollen; Damit nun solches nicht geschehen mögte, hatte Königsmarck dieselben, des gemeinen Bestens wegen zusammen gezogen, und der Schwedischen Königin den Eyd der Treue leisten lassen: Diese wollte nun Turainius zuvor wiederhergestellt wissen, ehe er sich mit den Schweden wieder zu vereinigen entschliessen wollte. Loccenii Hist. Suec. p. 739. 741. 7343.

Turaminus, (Alexander) ein Rechtsgelehrter von Sina, florirte zu Ende des 16 Jahrhundert, und schrieb:

1. Comm. ad rubr. Pandectarum C. 19. de legibus Lib. 3. & in ejusdem tituli leges, Florentz 1592. in 4.
2. Paradoxicam Disputationem de executione legatorum & fideicommissorum it. de jure fisci, Neapolis 1595. in 4. Venedig 1606 und 1623. in 4.
3. Ad Modestini responsum sub l. non puto Dig. de jure Fisci, ebend.
4. Ad Papinianum in l. divortio de solv. matrim. quemadmodum dos pet ebend. 1600 in 4.
5. Orazione in morte di Filippo Re di Spagna, Neapolis 1596. in 4.
6. Sileno, favola Bosareccia, ebend. 1595. in 12.
7. Librum Epistolarum Forensium.

Hyde, Bibl. Bodlejan. Barberini, Biblioth. Draudii, Bibl. Class. p. 759. 779. 738. 841. Struvs Biblioth. Juris, p. 268.

Turaminus, oder Turraminus (Ascanius) ein Edelmann von Siena, wurde von Urban VIII den 8 Mertz 1627 zum Bischoff von Grosseto erwehlt, und verwaltete solch Amt 10 Jahr, darauf er den 2 September 1647. in seiner Vater-Stadt mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 698. Ugurgierius pomp. Senens.

Turaminus, (Bernhard) ein gelehrter Italiener von Siena, florirte um die Mitte des 17 Jahrhundert, und schrieb:

1. l' infecondita feconda di S. Anna, Rom 1628.
2. Barbara sacra, Viterbo 1632 in 12.
3. Agata costante, ebend. 1632. in 12.

Barberini Bibl.

Turaminus, (Jucundus) war zu Siena aus einem edlen Geschlechte gebohren, und wurde nachdem er die Rechte studieret, auch in solchen die Doctor-Würde erlanget, anfangs Canonicus St. Marid de Provenzano und der Nonnen Beicht-Vater, da er 35 Jahr alt war, hierauf erhielt er den 31 Mertz 1664 das Bißthum Pienza, starb aber nicht lange darnach, den 17 Jenner 1665. und ward in die Cathedral-Kirche begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1180.

Turan, ist eine Stadt in dem Königreich Ungarn jenseit der Donau, in der Thurocziischen Grafschafft und dem Sklabinnensischen Gebiete. Sie ist auf dem linck. n Ufer des Flusses Wag, u.

ter

ter den höchsten Bergen, in einer Gegend gelegen, über welche nichts anmuthigers seyn kan, man betrachte entweder die Fruchtbarkeit des Feldes, oder aber die Weite derselben, da man auf der einen Seite die Augen auf eine anmuthige Ebene wirfft, auf der andern Seite dieselben auf erhabene Berge richtet, welche diese Grafschafft von der Arvensischen unterschieden. Ausser der Wag entspringt auch noch ein Bach aus gedachten Bergen, welcher eine gedoppelte Mühle treibet, und von der warmen Natur seines Wassers den Nahmen Studenecz bekommen hat. Uebrigens wird diese Stadt, vermöge der Erb-Gerechtigkeit, dem Revayanischen Geschlechte zugeschrieben. Ihre Einwohner sind zwar dem Land-Bau höchst ergeben, jedennoch aber von ungewöhnlicher Höfflichkeit und Freundlichkeit. **Belii** Notit. Hung. Novæ, Th. II. p. 329.

Turan, Königin in Persien, siehe **Tuwan**.

TURANIA, Provintz, siehe **Touraine**, in dem XLIV Bande, p. 1709. u. f.

Turanius, war ein Tragischer Poet unter dem Augustus, von dessen Schrifften aber nichts mehr vorhanden ist. **Hederichs** Real-Schul-Lex. p. 2793.

Turanius, hat sich dadurch der Vergessenheit entrissen, daß er, als ihn Julius Cäsar in dem 90 Jahre seines Alters seiner Dienste erlassen, er es übel aufgenommen, sich zu Bette geleget, und seinem gantzen Hauß-Gesinde zu trauren anbefohlen hat, gleich, als wenn er gestorben wäre; Und diese Trauer hat er so lange fortgesetzet, biß er wieder in sein Amt und vorige Arbeit gesetzet worden ist. **Cäl. Rhodiginus**, T. II. L. XI. C. 1. p. 7. **Histor. Schaupl. natürl. Curios.** p. 38.

Turano, Salto, Lat. *Turonus*, auch *Telonius* genannt, ist ein Fluß in Abruzzo oltra, in Neapolis, welcher sich unterhalb Rieti in den Fluß Velino ergeust. **Ubsens** Geograph. Lex. Th. II. p. 481. **Lex. der Alt. Mittl. und N. Geograph.** Ind. Lat.

Turanophilus, ein vermuthlich erdichteter Nahme, unter welchem einer in dem Jahr 1723 in 8. zu Erffurt einen verbesserten immerwährenden Haußhaltungs-Reise- und Hand-Calender 19 Bogen starck herausgegeben.

TURANUS, Fluß, siehe **Turano**.

Turanus, (Frantz) ein Priester aus Sicilien, gebohren 1641, studirte zu Palermo, legte sich auf die Rechte und Astrologie, ward Abt von Condac, und Canonicus zu Gergenti, und schrieb:

1. De præcedentia & habilitate doctorum.
2. Nouvo e peregrino raggionamento e meteorico discorso sopra l' impercettibile e incomprensibile mostro del Vento &c.

und starb zu Gergenti den 21 Septembr. 1691. **Mongitor.** Bibl. Sic.

TURASJUSCLOUTI, ist ein Nahme einer oder mehr Obrigkeitlichen Personen, welche das Bündniß einiger Geschlechter in der Spanischen Provintz Asturien bestätiget haben. Es ist dieser Nahme nebst dem gantzen Bündnisse in einer alten Aufschrifft einer ehernen Tafel zu lesen. **Begers** Thes. Brandenb. T. II. p. 411.

TURASONENSES, war ein Volck in Spanien welches so wohl, als die Belitaner, Celsenser, Calaguritaner, Ilerdenser, Oscenser, und andere Völckerschafften, deren, nach des **Plinius** Bericht, auf 152 gezählet wurden, unter der Ober-Herrschafft des Römischen Reiches vor Zeiten gestanden hat. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. I. p. 89. **Plinii** L. III. Cap. 111.

Turato, (Antonio Maria) dienete in seiner Jugend als Discantist am Dom zu Mayland, wurde, nebst andern Musicis, auf ein Beviaget nach Turin verschrieben, und daselbst mit einer goldenen Kette, und dergleichen grossen Medaille beschencket; bekam, als er drey und zwantzig Jahr alt war, erstlich die Organisten- und Capell-Meister-Stelle bey S. Celso zu Mayland, und als ein Clericus, nachgehends die Capellmeister-Stelle am Dom daselbst, und starb im Jahr 1650 im zwey und viertzigsten Jahr seines Alters. Von seinen vielen dem Druck gewidmeten Compositionen, die verlohren gegangen, ist nach seinem Tode zu Mayland gedruckt worden: Una Muta di Motetti a 2. 3. e 4. Voci. Besiehe **Picinellis** Ateneo dei letterati Milanesi, p. 47. u. f.

TURBA, kan in unterschiedlichem Verstande angenommen werden. Nach der eigentlichsten Bedeutung zeiget es einen Hauffen, oder eine grosse Menge Volcks an; Als wenn wir in den Kirchen-Geschichten aufgezeichnet lesen, daß Turba, oder dem gantzen Hauffen Volcks in der alten Kirche schon erlaubt gewesen sey, ihre Bischöffe und andre Geistlichen durch gesammlete Stimmen zu erwählen. Desgleichen wenn vernünfftige und Christliche Sitten-Lehrer gebieten, daß man allzugrosse Gesellschafften vermeiden soll. Siehe Kuel und **Hartmanns** Concilia, T. I. p. 55. Senecæ Epist. VII. Spitzelii Literat. feliciss. p. 327. Zu einem solchen Hauffen, wenn er *Turba* genennet werden soll, werden nach Maßgebung derer Rechte wenigstens 10 bis 15 Menschen erfordert, l. 4. §. 3. ff. de vi bon. rapt. und ist daher von Rixa oder einem blossen Gezäncke, dergleichen auch nur unter zwey Personen entstehen kan, wohl zu unterscheiden. d. l. Sonst aber heisset *Turba* oder *Turbæ* auch zuweilen ein Lerm, Schwarm, Unordnung u. s. w. Daher kommt *Turbare*, Turbiren, überlauffen, stöhren, verstöhren, verhindern, verwirren, betrüben, irre machen, anfechten, verunruhigen; desgleichen *Turbatio*, die Turbation, Turbirung, Störung, Verhinderung, Verwirrung, der Ueberlauff, die Beunruhigung, Rebellion, Unruhe, Empörung, Meuterey, u. d. gl. Ferner *Turbator*, der einem irre machet, oder sonst allerhand Meuterey anrichtet; wie auch *Turbatores* oder *fractores Pacis*, die Friede-Brecher; und endlich *Turbatus*, Turbirt, beunruhigt, gestört, verhindert, u. s. w. Besiehe anbey den Artickel **Tumult**, und **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff. Ubrigens ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn bey einem solchen Lermen oder **Auflauffe** jemanden Schade geschehen, von ihm und dessen Erben wieder alle durch deren Gefährde unter einen solchen zusammen gelauffenen Hauffen jenem, auf was Weise es wolle, ein Schade zugefüget worden, Klage erhoben werden mag, den verursachten Schaden, wenn deswegen innerhalb Jahres Frist geklaget worden, zweyfach, nach Ablauff eines Jahres aber nur einfach zu ersetzen. l. 4. princ. §. 4. & 11. ff. de vi bonor. rapt. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: **Schade**, im XXXIV Bande, p. 711. Was aber auf den Fall Rechtens, wenn gar jemand unter einem solchen Hauffen Volcks getödtet worden, und der eigentliche Thäter nicht heraus zu bringen, davon ist bereits unter dem Artickel: **Todtschlag**, im XLIV Bande, p. 785 u. f. mit mehrem gehandelt worden.

TURBA, bey denen Musicis, siehe *Banda*, im III Bande, p. 316.

Turba, Stadt, in Franckreich, siehe **Tarbes**, im XLI Bande, p. 1812.

Turba, war ehemahls eine Stadt in Spanien, bey welcher der Römische Quintus Minutius wieder zwey Beherrscher dieses Königreichs ein glückliches Treffen geliefert, auch den einen davon lebendig gefangen bekommen hat. Und diese Stadt **Turba**, deren **Livius** Meldung thut, ist ohnstreitig die Stadt **Turbula**, deren Ptolemäus gedencket. **Livius** Lib. XXXIII. C. XLIV. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. I. p. 108.

Turba, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen. **Johann Frantz** von Turba, Herr auf Turbowitz und Skuhrow, war 1737. Ihro Röm. Kayserl. und Königlichen Catholischen Majestät Rath, Dero Königlichen Cammer und Hof-Lehn-Rechts Beysitzer, und bey der Königlichen Land-Tafel Wunder-Schreiber in dem Königreich Böhmen. Er hatte zwey Söhne, **Johann Wentzel** und **Franz Xaverius** *Calend. S. Adalb.* **Lünigs** Titular-Buch, p. 467. **Redels** sehenswürdiges Prag, p. 128.

Turba, (Joh. Heinr.) hat in dem Jahr 1697 ein Buch unter dem Titul: Regalia Majestatis, zu Prag in Folio heraus gegeben.

TURBA, (DE VI BONORUM RAPTORUM, ET DE) siehe *Raptorum* (*de Vi bonorum*) im XXX Bande, p. 878.

TURBA CLANTHEA, ist bey dem **Claudianus** Consul. Mall. Theod. v. 88. so viel, als die Anhänger des Cleanthes, und überhaupt die Stoischen Philosophen. **Hederichs** Real-Schul-Lexic. p. 842.

TURBÆ, siehe **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233 u. ff. und *Turba*.

TURBÆ IN ABDOMINE, werden überhaupt alle Schmertzen, die in dem Leibe entstehen, genennet; Als **Colic**, **Magen-Drücken**, **freywilliges Erbrechen**, **Stuhl-Zwang**, **Durchlauff**, **rothe Ruhr**, und dergleichen, welchen man mit Digestiv-Salben, und beygemischten Absorbir-Mitteln, öfftern Lariren, sonderlich mit Rhabarber-Artzneyen, und endlich mit reinigenden und stärckenden bittern Essentzen entgegen gehen, und sie dadurch in kurtzer Zeit wieder besänfftigen kan. Was insonderheit wieder ein jedes der angeführten Leibes-Beschwehrungen füglich gebrauchet werden kan, ist unter den gehörigen Artickeln nachzuschlagen. **Breßl. Samml.** Versuch XXIX und XXX Jahr 1724. Mon. Sept. p. 267.

TURBÆ PUBLICÆ, siehe *Publicæ Turbæ*, in dem XXIX Bande, p. 1130. **Rebellion**, in dem XXX Bande, p. 1233 u. ff. Ferner *Turba*.

TURBA FACTO, (ACTIO DE DAMNO IN) siehe *Actio de damno in turba facto*, im I Bande, p. 402.

TURBA FAMILIARIS, siehe **Maad**, im XIX Bande, p. 5.

TURBA FAMULARIS, siehe **Maad** in dem XIX Bande, p. 5.

Turbal, ist ein Vicus, oder Flecken, in der Grafschafft Pilis gelegen, welcher auch **Töröck-Balint**, nach seinem Besitzer Töröck von Enning, genennet wird. Es ist ein schöner und von Osten und Süden mit Wäldern umgebener Flecken, der übrigens offen und frey, und dahero anmuthig anzusehen ist. Ueber diesem Flecken auf einem kleinen Hügel ist ein ausgebesserter Tempel, der von den Jesuiten besuchet wird. **Belii** Notit. Hungar. T. III. p. 510.

Turban, ist ein Bund oder eine Art von Mützen, deren sich die Mahometaner, Perser und überhaupt die meisten Morgenländischen Völcker in Asien und Africa bedienen, und welche auch **Dulbend**, **Tulipant**, Fr. *Tourban*, Lat. *Turbas* und *Cidaris* auf Deutsch ein **Türckischer Bund** genennet werden. Dieses Wort **Turban** kommt von dem Arabischen **Dul**, welches so viel als umzingeln heist, und von dem Persianischen **Bend**, oder eine Binde, her, daher es auch die Türcken **Dulbend** schreiben. Es bestehet selbiger aus einer sehr langen Binde, von dem zartesten Baumwollenen, leinenen, oder auch seidenen Zeuge, daß um eine steiffe Kappe oder Mütze vielfältig umgewunden, und also aufgesetzet wird. Obgleich die Tiara oder Haupt-Decke der Perser, Meder, Lydier und Phrygier mit diesen **Turbans** einiger massen zu vergleichen sind, so sind doch die eigentlich so genannten **Turbans**, von welchen hier die Rede ist, allererst nach der Eroberung der Stadt Constantinopel, unter der Regierung Mahomets des II aufgekommen. Sie sind von mancherley Gestalt und Grösse, nach dem Unterschiede der Personen. Des Sultans Turban ist sehr groß und dicke, mit drey Reiger-Feder-Büschen, weil er in drey Theilen der Welt gewisse Länder besitzet, und mit vielen Diamanten und kostbaren Edelgesteinen gezieret. Es halten die Türcken des Sultans **Turban** dermassen in Ehren, daß sie sich denselben anzurühren kaum erkühnen; Er aber selbst hat unter seinen geheimen Cammer-Bedienten einen, der eigentlich dazu bestellt ist, daß er ihm den Turban oder Kopff-Bund beschicket, und daher **Tulbentar**, oder **Dulbender-Aga**, auch **Dulbendar-Aga**, ingleichen von einigen **Dulbend-Oglani**, d. i. ein Page des **Turbans**, genennet wird. Der Groß-Vezier hat zwey Reiger-Feder-Büsche auf dem Turban. Die andern Bedienten tragen einen kleinen und einen grossen Feder-Busch. Die übrigen tragen entweder nur einen eintzigen, oder auch gar keinen. Die Bedienten des Divan tragen wieder einen besondern

sondern Turban, welcher **Mugenezeck** genennet wird. Die Emirs haben grüne Turbans, und dieses Vorrecht haben sie deswegen, weil sie Nachkömmlinge des Mahomets sind. Der Perser Turbans sind von rother Wolle, bundstriefig, auch mit Gold-Farben durchzogen, und werden **Mendil** genennet. Der König Sophi, welcher von des Ali Secte war, erwählte diese Farbe, um sich dadurch von den Türcken und Arabern, welche es mit des Omars Secte hielten, zu unterscheiden. Die Tartarn trugen vor Zeiten grüne Turbans, jetzo aber machen sie dieselben, wie die Perser, von rother Wolle. Die Indostaner bedienen sich weisser Turbans, wie denn auch das Türckische Frauenzimmer dieselben von weisser zarter Leinwand trägt. In Deutschland findet man dergleichen Tracht und Mode ebenfalls, und werden an solchen Bund insgemein Maschen oder runde Schleiffen Band auf die eine Seite geheffet und angestecket; In dem Gebiete der Morgenländischen Völcker aber ist keinem Christen einen Turban aufzusetzen erlaubt. Turbans heissen auch die gestreifften blau und weissen Baumwollenen Tücher, die an vielen Orten in Ost-Indien verfertiget werden. Ihr rechter Nahme ist **Brauls**; Weil sie aber den **Turban** bedecken, werden sie auch selbst also genennet. Sie sind zu der Handlung mit Guinea bequem; Ihre Länge ist nur 2 Ellen, und ihre Breite $\frac{1}{2}$ Elle. **Ricaut** de l'Empire Ottomann. **Jäsch** Ingenieur-Lexic. p. 932. 933. **Nehrings** Juriſt. Lexic. p. 1207. 1208. **Jablonsky** Lexic. p. 802. **Allgem. Chronicke**, im VI Bande, p. 688. **Begers** Thes. Brandenburgic. T. II. p. 9.

Turban, (Joachim Hartw.) ward zu Hamburg in dem Jahr 1676 gebohren, erhielt die Würde eines Meisters in der Welt-Weisheit, disputirte in dem Jahr 1701. zu Wittenberg, unter dem grundgelehrten Schröer, de immutabilitate Dei, ward hierauf zu dem Predigt-Amte beruffen, und bekleidete die Stelle eines Pastors zu Ludingwood in dem Hadeler-Lande. Er gieng in dem Jahr 1720 mit Tode ab. **Beuthn.** Hamb. Gelehrt. Lexic. p. 381. 382.

Turban, (Joh.) war von Hadellande gebürtig, erlangte die Würde eines Meisters in der Welt-Weißheit, ward den 24 des Brachmonats in dem Jahr 1627 als Pastor an der Kirche zu St. Johannis in Hamburg erwählet, und starb in dem Jahr 1639 den 29 des Herbst-Monats. **Beuthners** Hamb. Staats- und Gelehrt. Lexic. p. 382.

Turban, (Joh. Heinrich) ward zu Hamburg in dem Jahr 1629 gebohren. Er hielt in dem Jahr 1653 zu Wittenberg, unter dem Beystande des berühmten Deutschmanns, eine Disputation de Attributis divinis; Ward in dem Jahr 1666 zu dem Diaconat an der Heiligen Geistes-Kirche in Magdeburg beruffen, unterschrieb den 16 Hornung dieses Jahres die Formulam Concordiæ, und ward darauf von D. Böttigern, als damahligen Senior des Ministerii, öffentlich eingeführet. In eben diesem Jahre noch verheyrathete er sich mit Jungfer Dorothea Elisabeth Brands aus Hamburg, und zeugte mit derselben 5 Kinder. Zehen Jahr hernach, nehmlich 1675 den 20 des Winter-Monats, starb er in dem 46 Jahre seines Alters, und 10 seines Predigt-Amts und Ehe-Standes. Der Wahl-Spruch desselben war dieser, mit welchem er ohnstreitig auf seinen Zunahmen zielete: Turbabor sed non perturbabor, quia vulnerum Christi recordabor. Sein Leichen-Text war aus Jac. I, 12. erwehlet. Er schrieb in dem Jahr 1674 ein kleine Schrifft, von 2 $\frac{1}{2}$ Bogen, in 4 unter folgendem Titul: Lehr- und Trost-Worte über den Todes-Fall Fr. Reginen Elisabeth Olden, Herr Joh. Pohlmans, ansehnlichen Cämmerers in Magdeburg hertzl. gel. Hauß-Frau. **Conrad Baumgarten**, ein Schul-College der Alten Stadt Magdeburg, hat auf den Tod dieses **Turbans** folgende Verse gemacht:

Vita quid est? Turba est & nil, nisi lerna malorum,
Per quæ immaturum mortis adimus iter
Noster *Turbanus* si hic esset, diceret ipse:
Hæc mea vita fuit nil, nisi Turba mali.
Turbatus sane, ast non perturbavit eundem
Turba, ejus quoniam mens super astra volat.
Urna dedit finem Turbæ, requiescat in urna
Molliter, expectans cornua certa Tubæ.

Beuthners Hamburg. Gel. Lexic. p. 382. **Rettners** Clerus ad Spir. S. p. 313. 314.

TURBANDI ANIMUS, oder der gestiſſentliche Vorsatz, einen zu turbiren, siehe **Turbiren**.

Turbans, siehe **Turban**.

TURBANS, siehe **Turbirende**.

Turbanus ist ein Beynahme, welchen der Cardinal Benno und andere mehr dem unruhigen Römischen Pabst Urbanus dem andern, von welchem unter dem Artickel: **Urbanus** mehrere Meldung geschehen wird, seiner unternommenen Händel wegen, beygeleget haben. **Micrälii** Hist. Eccl. T. I. p. 527. **Heinsens** Kirchen-Hist. III Th. p. 758.

St. **Turbanus**, siehe St. **Serenus**, im XXXVII Bande, p. 358.

TURBARE, siehe *Turbo*, und **Turbiren**.

TURBARUM AUCTOR, siehe **Rädels-Führer**, siehe im XXX Bande, p. 567 u. f.

TURBATA JUDICIA, oder Turbirte Gerichte, siehe **Turbirung** der **Jurisdiction**.

TURBATA JURISDICTIO, oder Turbirte Gerichtsbarkeit, siehe **Turbirung** der **Jurisdiction**.

TURBATA PAX PUBLICA, der turbirte oder gestörte Land-Friede, der Friedens-Bruch, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410 u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233 u. ff.

TURBATA POSSESSIO, oder Turbirte Posseß, siehe **Posseß**, (eine **strittige**) im XXVIII Bande, p. 1753. ingleichen **Turbiren**.

TURBATA QUIES PUBLICA, der gestörte öffentliche Ruhe-Stand, oder der Friedens-Bruch, siehe Friede, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

TURBATA RESPUBLICA, die turbirte Republick, die Störung des öffentlichen Ruhe-Standes, oder der Friedens-Bruch, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233 u. ff.

TURBATA SACRA, oder Turbirter Gottesdienst, siehe **Turbirung** des **Gottesdienstes**.

TURBATA SECURITAS PUBLICA, der gestörte öffentliche Ruhe-Stand, oder der Friedens-Bruch, siehe **Friede**, im IX Bande, p 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

TURBATA SERVITUS, siehe **Servitut** (**verhinderte**) im XXXVII Bande, p. 549.

TURBATIO, siehe *Turbo*, und **Turbiren**.

TURBATIO EXTRAJUDICIALIS, siehe **Turbiren**.

TURBATIO JUDICIALIS, siehe **Turbiren**.

TURBATIO JUDICIS, oder die Turbirung eines Richters, siehe **Turbirung** der **Jurisdiction**.

TURBATIO JURISDICTIONIS, siehe **Turbirung** der **Jurisdiction**.

Turbation, siehe *Turba*, und **Turbiren**.

Turbation, (**ausſergerichtliche**) siehe **Turbiren**.

Turbation, (**gerichtliche**) siehe **Turbiren**.

Turbation, (**Real-**) siehe **Turbiren**.

Turbation, (**thätliche**) siehe **Turbiren**.

Turbation, (**Verbal-**) siehe **Turbiren**.

Turbation, (**wörtliche**) siehe **Turbiren**.

Turbation des **Besitzes** einer Sache, siehe **Turbiren**.

Turbation einer **Dienſtbarkeit**, oder **Servitut**, siehe **Servitut** (**verhinderte**) im XXXVII Bande, p. 549.

Turbation des **Eigenthums-Rechts**, siehe **Turbiren**.

Turbation der **Gerichte**, siehe **Turbirung** der **Jurisdiction**.

Turbation der **Gerichtsbarkeit**, siehe **Turbirung** der **Jurisdiction**.

Turbation des **Gottesdienſtes**, siehe **Turbirung** des **Gottesdienſtes**.

Turbation der **Handwercker**, siehe **Nahrungs-Störerey**, im XXIII Bande, p. 547. desgleichen **Handwercker**, im XII Bande, p. 451. u. ff.

Turbation des **Land-Friedens**, der Friedens-Bruch, oder die Störung des öffentlichen Ruhe-Standes, siehe Friede, im IX Bande, p. 2097. u. ff. wie auch **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410 u. ff. desgleichen **Rebellion**, im XXX Bande, p 1233. u ff.

Turbation der **Nahrung**, siehe **Nahrungs-Störerey**, im XXIII Bande, p. 547. wie auch **Handwercker**, im XII Bande, p. 451. u. ff.

Turbation des **öffentlichen Ruhe-Standes**, oder der Friedens-Bruch, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. ff. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

Turbation der **Posseß**, siehe **Turbiren**.

Turbation der **Republick**, die Störung des öffentlichen Ruhe-Standes, oder der Friedens-Bruch, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

Turbation eines **Richters**, siehe **Turbirung** der **Jurisdiction**.

Turbation einer **Servitut**, siehe **Servitut** (**verhinderte**) im XXXVII Bande, p. 549.

Turbation eines **Siegels**, die Beschädigung oder Verletzung eines Siegels, siehe **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053. u. ff.

TURBATIO OPIFICII, die **Nahrungs-Störerey**, siehe diesen Artickel, im XXIII Bande, p. 547. wie auch **Handwercker**, im XII Bande, p. 451. u. ff.

TURBATIO PACIS PUBLICÆ, der Friedens-Bruch, oder die Störung des öffentlichen Ruhe-Standes, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. und **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

TURBATIO POSSESSIONIS, oder die Turbirung der Posses, siehe **Turbiren**.

TURBATIO QUIETIS PUBLICÆ, der Friedens-Bruch, oder die Störung des öffentlichen Ruhe-Standes, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

TURBATIO REALIS, siehe **Turbiren**.

TURBATIO REIPUBLICÆ, die Turbirung der Republick oder die Störung des öffentlichen Ruhe-Standes, der Friedens-Bruch, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

TURBATIO SACRORUM, siehe **Turbirung** des **Gottesdienſtes**.

TURBATIO SECURITATIS PUBLICÆ, der Friedens-Bruch, oder die Störung des öffentlichen Ruhe-Standes, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

TURBATIO SERVITUTIS, die Turbirung oder Verhinderung einer Servitut, siehe **Servitut** (**verhinderte**) im XXXVII Bande, p. 549.

TURBATIO SIGILLI, oder die Beschädigung eines Siegels, siehe **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053. u. ff.

TURBATIO VERBALIS, siehe **Turbiren.**

TURBATIVA VIS, heißt diejenige Gewalt, wodurch einer von dem andern in dem ruhigen Besitze seines Eigenthums gehindert und gestöret wird. Siehe **Turbiren.**

TURBATO ORDINE MORTALITATIS, heißt in l. nam etsi. ff. de inoffic. testam. wenn die Kinder vor denen Eltern sterben, und also gleichsam die Ordnung oder der Lauff der Natur verrücket wird. **Spiegel.**

TURBATOR, siehe *Turba*, und **Rebelle**, im XXX Bande, p. 1233.

TURBATORES, siehe **Böhnhasen**, im IV Bande, p. 376.

TURBATORES ALUTARIORUM, siehe **Schotten**, im XXXV Bande, p. 1041.

TURBATORES FINIUM, werden diejenigen genennet, welche ihrer Nachbarn Grentzen beunruhigen, und derselben Marck-Zeichen oder Grentz-Steine verletzen. Die Grentzen sind zu allen Zeiten von allen Völckern vor heilig und unverletzlich gehalten worden. Bey den Ebräern war von dem gerechtesten Wesen selbst ein besonderer Fluch auf diejenigen welche die Grentzen zu stöhren sich erkühnen, folgender massen geleget: Verflucht sey, wer seines Nächsten Grentze engert, und alles Volck soll sagen: Amen. Deuter. XXVII, 17. Dieses Laster ward auch an andern Orten verboten, als Deuteron. XIX. 14. Du solt deines Nächsten Grentze nicht zurück treiben, die die vorigen gesetzet haben. Ingleichen, Proverb. XXII, 28. Treibe nicht zurück die vorigen Grentzen, die deine Väter gemachet haben. In dem folgenden XXIII C. 10. werden eben dieselben Worte wiederholet. Doch nicht nur bey dem Volcke GOttes, sondern auch bey den Römern Deutschen und allen Völckern ist dieses Verbrechen sehr verhaßt gewesen und mit nachdrückl. Straffen beleget worden. Worinnen dieselben so wohl ehemahls bestanden haben, als noch heut zu Tage bey uns, nach den Landes-Gesetzen, bestehen, ist bereits in den Artickeln: **Grentzen-Aenderung**, und **Grentzen-Verrückung** in dem XI Bande, p. 848. und 858. ingleichen in dem Artickel: **Marck-Steine**, in dem XIX Bande, p. 1272. u. ff. gezeiget worden **Schramm** Saxon. Monum. viar. illustr. p 85. 86. 87. 88. 234.

TURBATORES OPIFICUM, Nahrungs-Störer, oder Pfuscher, siehe **Bönhasen**, im IV Bande, p. 376. u. f. desgleichen **Handwercker**, im XII Bande, p. 451. u. ff. wie auch **Nahrungs-Störerey**, im XXIII Bande, p. 547.

TURBATORES PACIS, siehe *Turba*, desgleichen **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. wie auch **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. und **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

TURBATORES PACIS PUBLICÆ. siehe *Pacis publicæ Turbatores*, im XXVI Bande, p. 105.

TURBATORES SACRORUM, die Verhinderer und Störer des Gottes-Dienstes, siehe **Turbirung des Gottes-Dienstes.**

TURBATUM, turbirt, siehe *Turba*, und **Turbiren.**

TURBATUM DOMINIUM, oder das Turbirte Eigenthums-Recht, siehe **Turbiren.**

TURBATUM JUDICIUM, oder ein Turbirtes Gerichte, siehe **Turbirung der Jurisdiction.**

TURBATUM SIGILLUM, ein turbirtes oder beschädigtes Siegel, siehe **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053. u. ff.

TURBATUS, siehe *Turba*, und **Turbiren.**

TURBATUS JUDEX, oder ein turbirter Richter, siehe **Turbirung der Jurisdiction.**

Turbavi, (Michael) ein Spanischer Jesuite von Lerida, gebohren 1593 trat 1608 in die Societät, lehrete die Philosophie zu Girona und unterdenen Seinen die netten Künste, zu Valentia aber die Theologie, dirigirte hernach in verschiedenen Collegiis, ward 1645 Visitator aller Collegiorum in Catalonien, und florirte noch 1674. Man hat von ihm unter dem Nahmen Franz **Ruiz** Certamen Gerundæ habitum in canonizatione SS. *Ignatii & Franc. Xaverii.* **Alegambe** Bib. Scriptor. Soc. Jesu.

Turbaysel, zuvor **Berſabee** genannt, ist eine Stadt in dem gelobten Lande. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 471.

Turbeck, ist ein Ort an dem Flusse Sigeth in Nieder-Ungarn, oder demjenigen Theile dieses Königreichs, so, von den Oesterreichischen Grentzen an zurechnen, rechter Hand der Donau liegt. **Cellarii** Alte und Neue Geogr. p. 648.

TURBEDON, siehe **Turbith.**

Turbele, oder **Tourbillon**, **Turbillon**, ist eines von den drey Schlössern, die bey Sion, oder Sitten, der Hauptstadt desjenigen Theiles des Walliser Landes in der Schweitz, das Ober-Wallis genennet wird, liegen. Der Bischoff gedachter Stadt hält sich gemeiniglich den Sommer über auf diesem Schlosse **Turbele** auf. **Hübners** Geogr. Th. I. p. 615.

Turbelin, (Jacob) hat wie **Gesner** Lib. VII. tit. 3 Partition. universalium erwehnet, etwas von der Musick geschrieben.

TURBELLA, zuvor **Edus** genannt, ist ein Fluß in Ligurien. **Baudrand.** Geogr. Lex. Th. II. p. 471.

Turbella, (Scipio Novito von) siehe **Novito**, in dem XXXII Bande, p. 1331.

Turberville, (George) sonst DE TURBIDA VILLA genannt, aus Dorsetshire, gieng als Gesandschaffts-Secretarius nach Moscau, schrieb im Englischen:

1. Poemata von den Städten und Sitten in Moscau.
2. Epitaphia, Epigrammata, Odas &c. und lebte noch 1594. Einer dieses Nahmens schrieb auch um 1611 im Englischen:
   a) De arte venatoria,
   b) Miscellanea ethica & politica.

Wood Athen. Oxon.

Turberville, (Jacob) ein Englischer Benedictiner Mönch im 16 Jahrhundert, stammte aus einer ansehnlichen Familie, und ward zu Oxford in dem Wiccamer-Collegio erzogen. Die Königin **Maria** machte ihn 1556 zum Bischoff von Exceſter, nach deren Tod aber ward er wieder abgesetzt, und starb als ein Privatus lange hernach. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 476.

TURBET, siehe **Turbith.**

TURBETHUM, siehe **Turbith.**

Turbiado oder **Turbiatara**, oder de **Turrianis**, (Azzo de) Bischoff zu Brescia, wurde 1248 darzu erwehlt, und legte 1251 den ersten Grund-Stein zu dem Kloster derer Humiliatorum zu Gambara, so heute zu Tage zu Marie Magdalene heisset. Er starb 1253 den 12 October, und ward in die Kirche St. Peters begraben. **Ughellus** Ital. Sac. T. IV p. 547.

Turbiatara, (Azzo de) siehe **Turbiado.**

TURBID, siehe **Turbith.**

TURBIDA INGENIA, siehe **Sanffte Gemüther**, im XXXIII Bande, p. 1997.

TURBIDA VILLA, (George de) siehe **Turberville.**

Turbigo, Lat. *Turbigum*, ist eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Mayland in Italien, an dem Fluß Ticino gelegen, und der Fürstlichen Familie d'Oria gehörig.

TURBIGUM, Stadt, siehe **Turbigo.**

Turbillon, Schloß, siehe **Turbele.**

Turbilly, (Marquis von) ward von Sr. Allerchristl. Majestät den 1 Hornung 1713 zu einem Brigadier von der Infanterie, und den 20 Hornung 1734 zu einem Feld-Marschall, oder General-Major, ernennet. Nach Verlauff des 1736 Jahres ist er mit Tode abgegangen. **Ranffts** Archivar. 1736 p. 541. **Ebend.** Geneal. Hist. Nachricht B. I p. 372.

TURBINATA OSSA NARIUM, siehe *Spongiosa Narium Ossa*, im XXXIX Bande, p. 344.

TURBINATIONIS CENTRUM, nennet der Herr **Bernoulli** einen Punct, in welchen die gantze Schwere eines penduli compositi, so sich in der Fläche eines Kegels um die Spitze desselben beweget, beysammen seyn muß, wenn daraus ein einfaches Pendulum werden soll, das sich noch so geschwinde, wie vorhin das Compositum beweget. Wie man solches finden kan, hat der Herr **Bernoulli** in den *Actis Eruditorum* Anni 1715 p. 242 entdecket.

TURBINATUM RAPUM, SEU MAJUS ORBICULATUM, *Lob.* siehe **Rübe**, im XXXII Bande, p. 1674.

Turbine, (Wilhelm von) siehe **Corbel**, im VI Bande, p. 1240.

TURBINES, siehe *Turbo.*

Turbiren, heisset auf Griech. Ταράττειν oder ταράσσειν, wie auch, mit zusammen gesetzten Wörtern: ἐκ-ἀνα-διὰ-ἐπι- und συνταράσσειν, ingl. ταραγμὸν ἐντιθέναι, wie **Schurtzfleisch** Dispp. Hist. Civ. Disp. LXXXII p. 2 u. ff. zeiget. Latein. *Turbare*, d. i. verhindern, irre machen, stören, beunruhigen, beeinträchtigen, Eingriff thun, überlauffen; daher heißt *Turbatio*, eine **Turbation**, **Turbirung**, Beunruhigung, Beeinträchtigung, Verwirrung, Empörung, u. s. w. Siehe *Turba.* Insbesondere aber wird solches von Leuten gesagt, welche andere in der Posseß oder dem Besitze ihrer Güter und Sachen stören oder beunruhigen. Und geschiehet solches auf zweyerley Art, entweder mit Worten, oder in der That, wovon jenes in den Rechten eine **Verbal-oder Wörtliche Turbation**, Lat. *Turbatio verbalis*; dieses aber eine **Real-oder Thätliche Turbation**, Lat. *Turbatio realis*, genennet wird. Die erstere oder eine Verbal-Turbation ist, welche zwar nur in blossen Worten oder auch etwas härtern Bedrohungen bestehet, zumahl wenn solche von demjenigen vorgebracht und ausgestossen werden, von dem sonst schon bekannt ist, daß er selbige gar leicht ins Werck zu setzen pfleget, und, wenn er will, auch im Stande ist, es zu thun. **Bachov** ad *Treutler.* Vol. II Disp. 25 th. 3 Lit. f. **Ludwell** Disp. XVII th. 7 Lit. e. Dahin gehöret, wenn z. E. die Landleute, oder deren Gesinde abgeschreckt werden, das Land zu bauen, und also der Eigenthums-Herr desselben in dem ruhigen Besitze seines Gutes würcklich gehindert und gestöret, oder demselben eine unrechte Gewalt zugefüget wird. Die andere Art der Turbation, oder die thätliche, geschiehet entweder gerichtlich, und zwar theils im Gerichte selbst, (in Judicio) wenn nehmlich einer des andern Posseß zu sequestriren ungebührlicher Weise auswürckt, theils auch auf **gerichtliche Anordnung**, (ex Judicio) da nehmlich jemand auf einen gerichtlichen, obgleich notorisch ungültigen Bescheid sich in eine fremde Posseß eindringt; oder aber **ausſergerichtlich** (extra Judicium). Und dieses wiederum vornehmlich auf viererley Art, als 1) da jemand in eine unbewegliche und von einem andern besessene Sache als in die Seinige hinein gehet, und darinnen den Herrn spielet, oder alles dasjenige beginnet und ausübt, welches sonst niemanden, ausser dem würcklichen Herrn und Eigenthümer derselben, gebühret und zusteht; 2) da derselbe sich dem Besitzer, oder denenjenigen, welche in dessen Nahmen in deren Besitze sind, widersetzet, und sie an der Ausübung derer von dem würcklichen Besitze abhangenden Rechte hindert; 3) da ein Pachtmann sich entweder weigert, dem Eigenthums-Herrn das bedungene Pacht-Geld nebst andern Früchten und Nutzungen auszuhändigen, oder aber selbige gar einem andern wider des Herrn Willen zustellet; 4) da jemand behauptet, daß ihm in eines andern Sache eine Servitut oder andere Gerechtigkeit zustehe, oder dagegen den Besitzer verhindert, sich der besessenen Servitut auf seinem Gute nach wie vor zu gebrauchen. Von welcherley Arten der Turbation absonderlich beym **Menoch** de Remed. retin. possess. 3 n. 467 und vielen andern ein mehrers nachgelesen werden kan. Sonst können hierbey auch die Artickel: **Posseß**, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. wie auch *Dominium*, im VII

Bande, p. 1215 u. ff. und so viel insbesondere die einem widerrechtlich turbirten Besitzer einer Sache zustehenden Rechts-Mittel anbelangt, die Artickel: *Interdictum recuperandæ Possessionis*, und *Interdictum uti possidetis*, im XIV Bande, p. 775, desgleichen *Interdictum de Vi & vi armata*, ebend. 774, wie nicht weniger **Possessorien-Klage**, im XXVIII Bande, p. 1771 u. ff. ferner *Possessorium Interdictum*, *Possessorium Judicium*, und folgende Artickel, ebend. p. 1772 u. ff. und endlich **Spolien-Klage**, im XXXIX Bande, p. 323 u. ff. nachgesehen werden.

Turbirende, Lat. *Turbans*, heißt derjenige, welcher einen andern in dem ruhigen Besitz und Genusse seiner Sachen hindert und störet, siehe **Turbiren.**

Turbirt, siehe *Turba*, und **Turbiren.**

Turbirter Besitz einer Sache, siehe **Turbiren.**

Turbirte Dienstbarkeit, oder **Servitut**, siehe **Servitut (verhinderte)** im XXXVII Bande, p. 549.

Turbirtes Eigenthums-Recht, siehe **Turbiren.**

Turbirte Gerichte, siehe **Turbirung der Jurisdiction.**

Turbirte Gerichtsbarkeit, siehe **Turbirung der Jurisdiction.**

Turbirter Gottesdienst, siehe **Turbirung des Gottesdienstes.**

Turbirtes Handwerck, oder turbirte Nahrung, siehe **Nahrungs-Störerey**, im XXIII Bande, p. 547, wie auch **Handwercker**, im XII Bande, p. 451 u. ff.

Turbirte Jurisdiction, siehe **Turbirung der Jurisdiction.**

Turbirter Land-Friede, der Friedens-Bruch, oder die Störung des öffentlichen Ruhestandes, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097 u. f. desgl. **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410 u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233 u. f.

Turbirte Nahrung, siehe **Nahrungs-Störerey**, im XXIII Bande, p. 547, wie auch **Handwercker**, im XII Bande, p. 451 u. ff.

Turbirte Posseß, siehe **Turbiren.**

Turbirte Republick, oder der gestörte öffentliche Ruhe-Stand, siehe **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410 u. ff. desgleichen **Friede**, im IX Bande, p. 2097 u. f. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233 u. ff.

Turbirter Richter, siehe **Turbirung der Jurisdiction.**

Turbirter Ruhe-Stand, oder Friedens-Bruch, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097 u. ff. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410 u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233 u. ff.

Turbirte Servitut, siehe **Servitut (verhinderte)** im XXXVII Bande, p. 549.

Turbirtes Siegel, ein abgerissenes oder beschädigtes Siegel, siehe **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff.

Turbirung, siehe *Turba*, und **Turbiren.**

Turbirung, (**aussergerichtliche**) siehe **Turbiren.**

Turbirung, (**gerichtliche**) siehe **Turbiren.**

Turbirung, (**Real-**) siehe **Turbiren.**

Turbirung, (**thätliche**) siehe **Turbiren.**

Turbirung, (**Verbal-**) siehe **Turbiren.**

Turbirung, (**wörtliche**) siehe **Turbiren.**

Turbirung des Besitzes einer Sache, siehe **Turbiren.**

Turbirung einer Dienstbarkeit, oder **Servitut**, siehe **Servitut (verhinderte)** im XXXVII Bande, p. 549.

Turbirung des Eigenthums-Rechts, siehe **Turbiren.**

Turbirung der Gerichte, siehe **Turbirung der Jurisdiction.**

Turbirung der Gerichtsbarkeit, siehe **Turbirung der Jurisdiction.**

Turbirung des Gottes-Dienstes, Lat. *Turbatio Sacrorum*; weil man nach dem Canonischen Rechte denen Kirchen, wegen ihrer Einweyhung, so wohl eine innerliche, als äusserliche Heiligkeit zuschreibet; so begehet derjenige ein sehr grosses Verbrechen, welcher dieselbige auf einigerley Weise schändet und verletzet. Und dieses geschiehet entweder unmittelbarer, oder mittelbarer Weise. Mittelbarer Weise ereignet es sich entweder in denen Personen, oder in denen Sachen. Wenn derowegen jemand einen andern in der Kirche prügelt, injuriret, oder auf eine andere Art beleidiget; so wird dieses Verbrechen wegen des Orts, wo es geschehen ist, schärffer angesehen, als wenn es sich anderswo zugetragen hätte. Und eben deswegen machet man auch nach dem Canonischen Rechte keinen Unterschied, ob dadurch der Gottesdienst gestöret worden ist, oder nicht; sondern man siehet nur bloß auf den Ort. Geschiehet es aber, daß zugleich auch der Gottesdienst turbiret wird; so pfleget man es als eine besondere Art des Kirchen-Raubes zu betrachten, weil es gleichsam zwey Verbrechen sind. l. 10 C. de Episc. & Cler. Und zwar ist im bemeldten Gesetze verordnet, daß dergleichen Störer des Gottesdienstes in diesen Fällen mit dem Leben bestraffet werden sollen: 1) wenn einer in der Kirche die Hand an einen Priester oder andern Geistlichen geleget hat, oder 2) den Gottesdienst turbiret, oder 3) der Kirche selbst eine Injurie angethan hat. Ausser diesem ist es gleichergestalt ein Kirchen-Raub, wenn jemand in der Kirche auch ausser der Zeit des Gottesdienstes einen beleidiget, oder an der Kirche Gewalt verübet. l. 5 C. de his, qui ad Eccles. confug. Und scheinet, daß man dieses deswegen zu verbieten, und mit harter Straffe zu belegen gesuchet hat, weil die grossen Streitigkeiten zwischen denen Orthodoxen und Ketzern öffters zu dergleichen Ausschweiffungen Gelegenheit gegeben haben; wie man deñ zu denen Zeiten der

der Arianer und Donatisten genug dergleichen Exempel in der Kirchen-Historie antrifft. Es hat aber dieses der Kayser **Justinianus** in der Nov. 125. c. 21. einiger massen gemindert, indem daselbst und in der *Auth.* sed novo Jure C. de Episc. & Cler. verordnet ist, daß, wenn sich einer an der Kirche vergriffen, man denselben mit Schlägen oder dem Exilio bestraffen solte. Turbirte er aber den Gottesdienst oder verursachte, daß derselbe nicht gehalten werden könnte; so solte die Lebens-Straffe vollstreckt werden. Wenn also gemeldete Straffe statt haben soll; so wird erfordert, daß 1) einer geistlichen Person Gewalt geschehen ist, 2) in der Kirche, 3) zur Zeit des Gottesdienstes, und 4) daß derselbe dadurch verhindert und gestöret worden. **Carpzov** in Jurispr. Eccles. Lib. III. Def. 95. n. 11. und P. IV. C. 2. d. 12. Ausser diesem aber pfleget man nur eine willkührliche Straffe zu dictiren, z. E. Wenn einer dem Prediger widerspricht, einen Tumult in der Kirche machet, sich mit einem zancket, einen injuriret, u. d. g. Unmittelbarer Weise aber wird die Billigkeit der Kirchen verletzet, und das Verbrechen des Kirchen-Raubes begangen, wenn z. E. jemand eine Kirche plündert, die Kirchen-Güter und Geschencke raubet, dieselbe beschweret, die Kirche anzündet, die Rechte, Privilegien und Freyheiten derselben verringert, wegnimmt, oder verletzet, u. s. w. c. 12. 13. 14. 21. c. 17. q. 4. **Thomasius** in dem II Theil seiner Kirchen-Rechts-Gelahrheit, und dessen IX Cap. § XI. p. 221. 222. heget eine gantz andere und falsche Meynung, indem er die Turbirung des Gottesdienstes zu den erdichteten Verbrechen zehlet, und davor hält, daß die Geistlichkeit solches nur zu dem Ende erfunden habe, damit sie gegen die Leyen nur desto mehr wüten, und wieder dieselben ihre Ungerechtigkeiten beschönigen könne. Er meynet, es sey nichts löbliches sondern derjenige handle der Wohlanständigkeit entgegen, welcher etwas vornimmt, dadurch die Leute in dem Gottesdienste gestöhret werden; deßwegen sey es aber eben kein Verbrechen. Wenn einer ausser der Kirche etwas gethan habe, daß die Leute verhindert, so werde es, ob es schon eben so arg ist, dennoch bey weitem nicht so gestrafft, und, wenn es weit komme, werde er verwiesen; sey es aber in der Kirche geschehen, so müsse er gleich mit dem Leben bezahlen. Das mache, weil man sich einbilde, GOtt wohne, als ein Götze, leibhafftig in dem Tempel. Wenn etwas wieder das Ansehen der Geistlichkeit sey, so mache man solches alsbald zu einem Verbrechen. Er beruffet sich auf ein Exempel, daß einem Edelmanne, der den Priester vor dem Tauf-Steine gepeitschet, der Kopff sey abgesprochen worden; Nun gebe er zwar zu, daß man diese thätliche Vermessenheit höher als sonst hätte bestraffen können, dem ohngeachtet sey es aber kein Verbrechen gewesen; wenn es ausser dem Tempel geschehen wäre, würde der Edelmann mit einer leichten Straffe davon gekommen seyn; da es aber in der Kirche geschehen sey, heisse es eine Stöhrung des Gottesdienstes: Und dieses sey von demselben Edelmanne; als einem wilden und rohen Menschen, der sich lange in dem Kriege aufgehalten habe, eben nicht zu verwundern gewesen. Da hingegen ein Priester einsmahls einem Edelmann bey Reichung der Oblate in dem Abendmahle, einen Nasen-Stüber gegeben habe, sey dem Priester nur ein Verweiß gegeben worden, da man doch solches viel schärffer, als jenes, hätte bestraffen sollen. Warum sey aber solches unterblieben? Deswegen, damit man den Leuten nicht weiß mache, daß ein Leye wieder einen Geistlichen so viel ausrichten könne, und daß die Leyen meynen möchten, wenn jenen etwas wiederfahre, sey es eine so grosse Injurie. Also sey dieses auch noch bey uns der beständige Papat, und so lange dieses noch bey uns bleibe, sey es ein Zeugniß, daß bey uns das Pabstthum noch regiere. Man habe auch wohl Exempel, daß die Priester, wann sie unter einander selbst einen Haß gehabt haben, einander den Kelch nach dem gehaltenem Abendmahl in das Gesichte gestossen haben; Was solle man nun hiebey thun? Bey ihnen sey dieses ja noch viel ärger, und der Gottesdienst sey noch viel mehr verunruhiget worden, massen sie als Lehrer den andern ein greuliches Aergerniß gegeben haben. Daraus sehe man also, wie ein Verbrechen, das bey den Leyen an dem Leben zu bestraffen, bey den Geistlichen nur ein kleiner Fehler sey. Warum? Man dürffe solche Leute aus Ehrfurcht gegen das Predigt-Amt nicht bestraffen, da doch einem frommen Menschen dadurch niemahls eine Ehre und Dienst geschehe, wann böse Leute in ihrer Gesellschafft seyn, und darinnen geduldet werden, den Frommen sey es dagegen vielmehr eine Ehre, wann ihre Gesellschafft von bösen Leuten gesaubert würde. Wann die Person heilig sey, so heilige sie auch den Stand, in welchem sie sey, und der Stand heilige nicht die Person, unterdessen können aber die Laster unmöglich unterdrücket werden. Dergleichen Papistische Dinge wären bey uns noch sehr viele, und wären sonst zu nichts nütze, als wann die Geistlichkeit die Leyen exerciren wolle.

Turbirung der Handwercker, siehe **Nahrungs-Störerey**, im XIII Bande, p. 547. wie auch **Handwercker**, im XII Bande, p. 451. u. ff.

Turbirung der Jurisdiction, oder **der Gerichtsbarkeit**, Lat. *Turbatio Jurisdictionis* oder *Turbatio Judicii* ist, wenn entweder ein Gerichte dem andern Eingriff thut, oder eine blosse Privat-Person die ihm vorgesetzte Obrigkeit an Ausübung der Gerechtigkeit, oder an der Vollstreckung derer von ihr ergangenen Aussprüche und Urtheile hindert. So viel nun die Bestraffung dieses frevelhafften Beginnens anbetrifft; so läßt sich wegen Mannichfaltigkeit derer mit unterlauffenden Umstände so überhaupt und schlechthin nichts gewisses bestimmen, sondern es hat nur nach Gelegenheit der Umstände und Personen eine willkührliche, jedoch bald eine schärffere, bald auch eine gelindere Ahndung statt. Und zwar die erstere um so viel mehr, je höher das Gerichte ist, wider welches dergleichen Turbation unternommen worden, oder je grössere Gewaltthätigkeit sich dabey geäussert; so daß, wenn dergleichen wider die hohe Landes-Obrigkeit und deren ausdrückliche Befehle unmittelbar geschehen, auch wohl auf eine Leibes- und Lebens-Straffe erkannt werden mag. **Bartolus** in l. omnibus §. is videtur. num. 6. ff. si quis jus dicenti non obtemp. **Boßius** in tit. de

Captur.

Captur. n. 16. und in tit. de Crim. stellion. n. 9. **Menoch** de Arbitr. Jud. Quæst. Cas. 381. n. 27. **Hondedeus** Vol. II. Consil. 95.

Turbirung des Land-Friedens, der Friedens Bruch, oder die Störung des öffentlichen Ruhe Standes, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

Turbirung der Nahrung, siehe **Nahrungs-Störerey**, im XXII Bande, p. 547. wie auch **Handwercker**, im XII Bande, p. 451. u. ff

Turbirung des öffentlichen Ruhe-Standes, oder der Friedens Bruch, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

Turbirung der Possess, siehe **Turbiren**.

Turbirung der Republick, die Störung des öffentlichen Ruhe-Standes, oder der Friedens-Bruch, siehe **Friede**, im IX Bande, p. 2097. u. f. desgleichen **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. wie auch **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

Turbirung eines Richters, siehe **Turbirung der Jurisdiction**.

Turbirung einer Servitut, siehe **Servitut**, (**verhinderte**), im XXXVII Bande, p. 549.

Turbirung eines Siegels, die Beschädigung oder Verletzung eines Siegels, siehe **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1013. u. ff.

Turbit, siehe **Turbith**.

Turbith, **Turbit**, **Turpet**, **Turbithwurtzel**, **weisser Turbith**, **Alexandrinischer Turbith**, Lat. *Turpethum*, *Turbid*, *Turbith*, *Turbet*; *Turbethum*, *Turbedon*, *Turpethum album*, *Turpetum*, *Turpethum Vegetabile*, *Turpethum orientale*, *Turpethum Alexandrinum*, ist eine lange Wurtzel, des Fingers dicke und hartzig auswendig grau und braun, inwendig, weißlicht oder aschengrau. Sie wird trocken aus Indien gebracht, nach der Länge in zwey Stücke gespalten, und vom Kerne gesäubert. Wenn sie noch in der Erde stickt, so treibet sie ein Kraut, so eine Art Winde ist, und genennet wird: *Turbith Officinis*, Hermann Cat. *Convulvulus Indicus olatus maximus*, *Ibisco foliis nonnihil similibus angulosis*, Raji Hist. *Turpethum repens foliis Altheæ*, *vel Indicum*, C. B. *Turbith*, Garziæ, Acostæ, Trag. Dod. Dieses Gewächse treibet Stängel, als wie Rancken, die manchmahl sechs bis sieben Ellen lang, und bey der Wurtzel holtzig sind, des Fingers dicke und ästig, breiten sich wie Flügel aus, kriechen die umstehenden Bäume und Sträucher hinan, schlingen und winden sich um dieselbigen herum, als wie der Epheu thut. Die Blätter sehen den Eibisch-Blättern nicht so gar ungleich, sind aber etwas weisser, und wie Sammet, eckicht, am Rande ausgekerbet, am Ende vorne etwas spitzig, und sitzen an nicht gar zu grossen Stielen. Die Blumen sehen wie an der andern Arten Winde, weiß oder leibfarben. Wann sie vergangen sind, so folgen kleine häutige Früchte, die beschliessen eine jede vier Samen, die so groß sind wie die Pfeffer-Körner, halb rund, eckicht und schwärtzlicht. Die Wurtzel, wann sie in der Erde stickt, ist vier bis fünff Schuhe lang, und senket sich gar tief. Sie ist des Daumens dicke, holtzig, und in einige Seitenwurtzeln zertheilet, giebet einen gelblichen, schleimichten und hartzigen Safft, der alsobald, wenn er herausgetrungen stehet, im Anfange süßlicht schmäcket, hernachmahls aber beisset und Eckel machet. Dieses Gewächse wächset an feuchten Orten, unferne von der See, auf der Insel Ceilan, zu Surate und Goa. Es wird im Lateinischen deswegen *Turpethum vegetabile* genennet, es dadurch von dem mineralischen Turbith zu unterscheiden, welches aus dem Quecksilber bereitet wird. Die Materialisten führen dieser Wurtzel zweyerley Sorten, die eine wird *Turpethum finum*, oder die beste, die andere *medium*, oder die graue genennet, welche nichts anders als die Thapsien- oder Fenchel-Wurtzel ist, die aus Sicilien kommt, und von betrüglichen Leuten unter die Turbith gemenget wird. Die rechte Turbith ist auswendig röthlich grau, inwendig gantz graulicht, ziemlich schwer und zähe, daß sie nicht leichtlich zu zerbrechen ist; Thapsienwurtzel hingegen ist leichte, runtzlicht von aussen silberfarbicht grau, und eines so scharffen und brennenden Geschmacks, daß sie am Munde Blasen ziehet, voraus wenn sie frisch ist. Damit aber auch bey der rechten Turbith die Wahl getroffen werde, so ist in Acht zu nehmen, daß sie sauber von einander gespalten, und das holtzichte Hertz herausgenommen sey. Sie muß auch nicht wurmstichigt, sondern durchaus hartzigt seyn, diejenige aber, so nur an den Enden hartzig scheinet, ist entweder nur in Hartz eingetauchet, oder von den Indianern geröstet worden, wodurch sich das Hartz an die Enden treibet, welches aber nicht tauget, sonderlich wenn die Wurtzel noch darzu weiß, leicht und zerbrechlich ist; so sind auch die mittelmäßigen Stücke besser, als die grossen. **Lonicer** schreibet in seinem Kräuter-Buche, p. 511. Die Turbith heisse bey dem **Dioscorid** ἄλυπον, bey dem **Plin.** Alypia, und bey dem **Mesue** Turbith. Sie wachse an den Orten des Meers, sonderlich in Africa mit vielen Zincklein oder Aestlein, sehr bleichroth und habe kleine Blätterlein, voll schwartzer, kleiner, glatter Blümlein, die Wurtzel sey weiß wie am Mangolte, jedoch dünner, voll schwartzen beissenden Sasftes. Auf diese Weise beschreibe **Dioscorides** das Alypon, ingleichen auch **Plin**, **Actuar** und **Mesue** das *Turbith candidum*. Es sage auch **Actuar** also: Wenn man wolle das Phlegma, oder den zähen kalten Schleim ausführen, solle man nehmen Alypiam, das sey, Turbith candidum. Weiter sey hier zu mercken, daß **Serapion** der vornehmste Araber, ein besonderes Turbith beschreibe, welches **Dioscorides** Tripolion nenne. Denn der **Serapion** beschreibe unter seinem Turbith das gantze Capitel aus dem **Dioscorid** de Tripolio. Dieses Turbith des Serapions oder *Tripolion* Dioscoridis, werde also beschrieben: Es wachse an den Meerstaden, da das Meer ab- und zufliesse, mit Blättern wie die Weiden, die Stängel wären Spannen hoch, die Blüte ändere sich dreymahl am Tage, des Morgens sey sie weiß, des Mittags purpurroth, und des Abends braunfärbig, daher es auch *Tripolium* genennet worden; die Wurtzel sey weiß, von starckem Geruche und hitzigen Geschmacke. Zum dritten werde die Wurtzel Turbith von vielen für eine Wurtzel des Geschlechtes der Wolfsmilch, so *Pytiusa* genennet werde, geachtet. Aber überhaupt davon zu reden, so sey das Turbith nichts anders, denn das Alypon oder Alypia, dessen Wurtzel gebrauchet werde, und insonderheit Turbith heisse, wie auch das Kraut diesen Nahmen führe. Soweit **Lonicer**. Die Turbith führet viel Oel und wesentliches Saltz, reiniget allen Schleim von unten aus, macht aber Schneiden in den Därmen. Sie wird zur Wassersucht, Schlage und Lähmung der Glieder, wie auch zur Schlafsucht gebrauchet. Wegen ihrer mächtig purgirenden Eigenschafft haben die Medici folgendes Sprüchwort: Was der Lerchenschwam nicht durchtreibet, das greifet die Turbith an, und was diese nicht thut, das thun doch die Coloquinthen. Die Turbith ist sehr hitzig und scharf, und hat eine sonderbare Eigenschafft, nicht allein die dünnen und schleimigen, sondern auch die dicken und zähen Feuchtigkeiten aus den weit entlegenen Orten oder Gliedern zu ziehen, und durch den Stuhlgang abzuführen; daher sie von vielen in langwierigen Kranckheiten, Quartanfiebern, Gicht, Podagra, Wassersucht, Venusseuche, Tödtung und Austreibung der Würmer, und in der Krätze, da eine schwache Reinigungsartzney nichts gewürcket, gebrauchet wird. Kindern und Schwangern, soll man sie wegen ihrer Gewalt nicht geben. Man brauchet sie auch selten in Substantz, sondern in Infusen. Nolo damnosum Turbith, ne mea viscera turbet, sagte jener: Ich will nicht, daß die schädliche Turbith meine Eingeweide turbire und beleidige. In den Apothecken wird sie unterschiedlichen Purgirartzneyen zugethan, als da sind: Die Pilulæ de Agarico; Aggregativæ majores, Mesuæ; Arthriticæ Nicolai; fœtidæ majores; de Hermodactylis Mesuæ. Das Diaphœnicon Mesuæ & Fernelii, die Hiera composita Nicolai, Benedicta solutiva Nicolai, die Species Diaturbith cum Rhabarbaro, welche die Galle, Schleim und das Gewässere mächtig abführen, den Wassersüchtigen überaus wohl bekommen, und auch zu den Würmern ein kräftiges Mittel sind. **George Horst**, hat mit derselben von einem Knaben Kröten getrieben. Bes. Obs. med. 29. Lib. IX. p. 454. und **George Philipp Nenters**, Specim. Commentar. in Dan. Ludovic. Pharmac. p. 29. **Gabr. Fallop**, Lib. II. Secret. p. 214. bereitet einen Wein von der Turbith für das Podagra. Turpethum und Turbith sind arabische Wörter; Doch glauben einige Turbith komme vom lateinischen Turbare, verwirren, weil der Turbith alles unter einander wirret, und Schneiden im Leibe macht, wenn er purgieret.

Turbith, heißt auch der **Seidelbast von Montpellier**, davon zu sehen, *Alypum*, Offic. im I Bande, p. 1623.

TURBITH, *Garciæ*, *Acostæ*, *Trag. Dod.* siehe **Turbith**.

Turbith, (**alexandrianischer**) siehe **Turbith**.

Turbith, (**bleichgelbmineralisches**) **Lemery**, *Turpethum minerale luteum*, Lemery. Nehmet vier Untzen aus Zinnober gezogenes Quecksilber, thut es in eine gläserne Retorte, und giesset sechzehn Untzen Vitrioloel darauf. Setzet die Retorte in Sand, und wenn das Quecksilber aufgelöset ist, so machet Feuer darunter und ziehet die Feuchtigkeit herüber, zu Ende treibet es mit ziemlich starcken Feuer, damit ihr den letzten Geistern einen freyen Ausgang verschaffet; hernach brechet die Retorte entzwey, und die darinnen enthaltene Materie pulverisiret im gläsernen Mörsel; alsdann giesset laulicht Wasser darauf, so wird sich in einem Augenblicke die Materie in ein bleichgelbes Pulver verwandeln, auf dieses giesset noch etliche mahl Wasser, daß ihr es auswascher und versüsset, dann trocknet das Pulver im Schatten, so habet ihr ein Medicament, welches den Cörper sowohl durch Erbrechen, als durch Stuhlgänge ziemlich starck reiniget; man verordnet es gemeiniglich in venerischen Kranckheiten zu zwey bis sechs Gran in Pillen. Ob man gleich gemeiniglich zu sagen pfleget, daß das Vitriolöl, die stärckeste und am meisten etzende Säure in sich enthalte, so ist es doch dem ohngeachtet noch viel schwächer, als der Salpetergeist. Und eben deswegen muß man so wohl eine grössere Menge nehmen, als auch längere Zeit gebrauchen, wenn man das Quecksilber damit auflösen will. Denn zum wenigsten muß man zehn Stunden zur Auflösung haben. Dasjenige was man herüber destilliret, ist sehr schwach, weil das Quecksilber den meisten Theil der sauern Geister bey sich behält, und diese sind eben die Ursache, warum das Medicament alsdenn so sehr purgiret, obgleich viele derselben vermittelst des Wassers wiederum ausgewaschen und weggenommen sind. Dieses Präcipitat und alle andere dergleichen Zubereitungen kan man wiederum in Quecksilber verwandeln, wenn man sie nehmlich mit Kalck vermischet, und auf die Art destilliret, wie man das Quecksilber aus dem Zinnober zu destilliren pfleget. Denn das Alkali des Kalckes, zernichtet die sauren Geister, welche das Quecksilber bisher umhüllet hatten.

Turbith, (**gelindes**) siehe **Mineralisches Turbith**, *le Mort.* in dem XXI Bande, p. 345.

Turbith, (**grauer**) siehe **Turbith**.

Turbith, (**mineralisches**) siehe **Mineralisches Turbith**, im XXI Bande, p. 344.

Turbith, (**mineralisches**) **Augspurger**, siehe **Mineralisches Turbith**, Pharm. August. renovat. im XXI Bande, p. 346.

Turbith, (**mineralisches**) **Beguins**, *Turpethum Minerale*, Beguini. Nehmet ein Quentgen gepülverten Spießglaskönig, thut ihn in ein Weinglas, und sprenget sechsmahl Goldscheidewasser drauf, trocknet es auch wieder so vielmahl, hernach zerlasset den König in solchem Wasser, und setzet das Gefässe in heisse Asche. Zerlasset auch in Goldscheidewasser ein Quentgen Blättgensgold, und setzet es auch mit dem Glasse in heisse Asche. Nachdem giesset siedendes Wasser auf ungelöschten Kalck, rühret es wohl um,

und wenn es kalt worden, sich auch gesetzet, so giesset es durch ein dickes dreyfaches Tuch. Dieses Wasser machet wieder warm, und giesset es auf Weidasche, rühret es wohl um, und, nachdem es eine ziemliche Zeit gestanden, so giesset es wieder durch ein dickes Tuch. In dieser Lauge kochet ein Pfund, erst mit Eßig, worinne Saltz zergangen ist, gewaschenes Queckſilber, je länger es kochet, je besser ist es. Endlich wird das Queckſilber noch einmahl mit Eßige und Saltz abgewaschen, hernach mit warmen Wasser abgesüsset und getrocknet, endlich in Goldscheidewasser zerlassen, und in heisser Asche wie zuvor gesetzet. Diese drey, und jedes besonders aufgelöste Dinge, nehmlich den König, Gold und Queckſilber, giesset in einen wohlbeschlagenen Kolben, und destilliret es durch eine Retorte mit sieben Cohobien. Solchergestalt wird das abdestillirte Wasser unnütze werden, und muß weggegossen werden; was aber im Glase übrig geblieben, reibet man auf einem Marmor gar klein, und reverberiret es bey stetem Umrühren mit einem Eisen, in einem Schmeltztiegel, bis es seine Farbe verändert und bräunlich wird: Wobey man den Rauch meiden, und die Arbeit unter freyem Himmel thun muß Darauf süsset man es mit Wasser ab, und giesset wohl rectificirten Branntewein drüber, daß er drey Finger breit darauf stehe; setzet es drey Tage in warme Asche, und schüttelt es bisweilen um. Nehmet den gefärbten Branntewein davon, und giesset destillirtes Rosenwasser auf die Materie, lasset dieses drey Tage stehen, und schüttelt es bisweilen um, ziehet es allmählich ab, daß der himmlische Adler meist trocken, wohl gewaschen und von aller Schärffe entlediget, auf dem Boden bleibet. Solchen verwahret in einem zugebundenen Glase. Er reiniget den gantzen Leib von einem bis zu zwey Gran eingegeben; ist auch gut, in faulen Schäden zu gebrauchen.

Turbith, (mineralisches) Brandenburgisches, siehe **Mineralisches Turbith**, Dispens. Brandenb. im XXI Bande, p. 344.

Turbith, (mineralisches) Ettmüllers, siehe **Mineralisches Turbith**, Ettmülleri, im XXI Bande, p. 344.

Turbith, (mineralisches) Hofmanns, siehe **Mineralisches Turbith**, Hofmanns, im XXI Bande, p. 345.

Turbith, (mineralisches) Lemery, suche unter dem Artickel: **Mineralisches Turbith**, le Mort. im XXI Bande, p. 345.

Turbith, (mineralisches) Marckgraffens, suche unter dem Artickel: **Mineralisches Turbith**, le Mort. im XXI Bande, p. 345.

Turbith, (mineralisches) Morts, siehe **Mineralisches Turbith**, le Mort. im XXI Bande, p. 345.

Turbith, (mineralisches) Mynsichts, *Turpethum Minerale*, Mynsicht. zerlasset Sublimat, so viel ihr wollet, in warmen Regenwasser, seiget die Auflösung etliche mahl durch, giesset sie in ein Glas, und tröpfelt nach und nach so viel Weinsteinöl darein, als nöthig ist, und bis kein roth Pulver mehr niederfället; giesset das Wasser aus, und süsset das rothe Pulver ab, cohobiret es sieben mahl mit gutem Honigwasser, denn nehmet das Pulver heraus, und zündet darüber mit stetem Umrühren Branntewein Alcool an. Dieses Turbith giebet man von vier bis sieben Gran in einiger Feuchtigkeit zum Brechen ein.

Turbith, (mineralisches) *Pharm. Aug. Renov.* siehe **Mineralisches Turbith**, *Pharm. August. Renovat.* in dem XXI Bande, p. 346.

Turbith, (mineralisches) Zwelfers, siehe **Mrecurius, (gelbpräcipirter)** Zwelfers, im XX Bande, p. 917. Ingleichen **Mineralisches Turbith**, Zwelfers, im XXI Bande, p. 346.

Turbith, (Queckſilber-) siehe **Queckſilberturbith**, im XXX Bande, p. 158.

Turbith, (rothes mineralisches) Zwelfers, siehe **Mineralisches Turbith, (rothes)** Zwelfers, im XXI Bande, p. 346.

Turbith, (verbessertes mineralisches) Paracelsi, *Turpethum Minerale Correctum*, Paracelsi.

Rec. Phlegmat. Salis, Vitrioli,
Acet. destillat. a a. ℔ß.
Album. Ovor. ad Duritiem coct. ℔iij.

Mischet und destilliret es mit gelindem Feuer, daß es nicht anbrenne. Nun

Rec. Hujus Menstruii, ℥iij.
Turpethi mineral. ℥j.

Destilliret es, bis nichts mehr übersteiget, giesset von vorigem Wasser wieder so viel drauf, und destilliret es so ofte und viel mit neuem Wasser, bis alle Schärffe vergangen. Endlich zündet Branntewein darüber an, so wird das Turbith sicher einzunehmen seyn.

Turbith, (weisser) siehe **Turbith.**

TURBITH ALBUM, siehe **Turbith.**

TURBITH BATARD, siehe *Thapsia.*

TURBITH CANDIDUM, siehe **Turbith.**

TURBITH GERMANORUM SEMINE LATISSIMO, *J. B. Pit. Tournef.* siehe *Thapsia.*

Turbithhartz, siehe *Resina Chymica*, im XXXI Bande, p. 735.

TURBITH MINERALE, ist ein präcipitirtes Queckſilber, welches zuvor in Vitriolgeist ist aufgelöset worden, und nach der Abstraction in Gestalt einer gelben Masse erscheinet. Man süsset es, pülvert es, und giebt es zu Zeiten innerlich ein als ein heftiges Brech- und Purgiermittel. Siehe **Mineralisches Turbith**, im XXI Bande, p. 344. u. f.

TURBITH OFFICINIS, *Hermann.* Cat. siehe **Turbith.**

Turbithpillen, siehe *Pilulæ Turbith*, im XXVIII Bande, p. 327.

TURBITH PILULÆ, siehe *Pilulæ Turbith*, im XXVIII Bande, p. 327.

Turbith species mit Rhabarber, *Species Diaturbith cum Rhabarbaro.*

Rec. Turbith.
Hermodact.
Rhabarb. ana ℥j.
Scammonii præp. ℥ß.
Santali albi
rubr.
Zingiberis
Flor. Violar. ana ℥iß.
Mastich.
Semin. Anisi
Cinamomi
Croci, ana ℥ß.

Mischet es untereinander und machet Species daraus.

Turbithwurzel, siehe **Turbith.**

TURBO, heisset überhaupt ein Kreusel, und alles, was einem Kreusel ähnlich ist. Dahero bedeutet es erstlich in der Erdmeß-Kunst einen dichten Cörper, der unten spitzig und oben breit, und also der Figur der Pyramiden und Kegel entgegen gesetzet ist. Zweytens zeiget dieses Wort ein Sturm-Wetter an, da Staub, Sand und Steine in einer Kreusel-Figur gedrehet, und in die Höhe geworffen wird. Siehe **Sturm-Wind**, in dem XL Bande, p. 1437. Drittens nennen die Botanisten dasjenige *Turbo*, was spitzig hervorsprosset, und oben einen weiten Raum einnimmt. Vierdtens wird auch eine Art **Muschel-Schalen** also genennet, welche in keinem Meere so häufig und zahlreich, als die Pectines, insonderheit aber die Tellinæ, angetroffen werden. Sie liegen auch nicht so häufig in Stein gesenckt, oder in die Steine ein- und abgedruckt; Wenigstens hat man nicht leicht einen Stein gesehen, der aus lauter solchen Schnecken dichte zusammen gesetzt gewesen wäre. Jedoch es giebt auch derselben sonderbare und ungemein ordentliche Figur und Zusammensetzung noch mehr Zeugniß, als die vorigen, daß sie wahrhafftig eines thierischen oder animalischen Ursprungs seyn müssen. Man hat solche versteinerte *Turbines*, oder **Muschel-Schalen**, welche ein **Zeugungs-Glied** deutlich vorstellen. Ingleichen wird einer andern ziemlich grossen Muschel-Schale Erwehnung gethan, deren Helffte in einem harten Stein eingeschlossen ist, in welchem in der Mitten die Columna durchgehet, und da sich der Stein von dem Gehäuse, das Gehäuse von dem Fleische, beydes aber von der Rinde deutlich unterscheidet. In einem andern siehet man alle Orbes, von der Spitze biß zu dem Munde, nach der Länge durchgeschnitten, da die Schale hart und glänzend, die Orbes aber alle von einem lettichten Steine angefüllet sind. Zu Neustadt bey Hannover werden die vortrefflichsten versteinerten *Turbines* angetroffen, die so groß als ein Weitzen-Korn, einen Zoll lang, und in einen harten Stein eingesencket sind, jedennoch aber alle Einschnitte und gekörnte Linien deutlich darstellen. Ein mehrers von dergleichen **Muschel-Schalen** siehe unter dem Artickel: *Blatta Bisontia*, in dem IV Bande, p. 91. Joh Jac. Baiers Oryctogr. Norica, Tab. III. No. XVIII. Rundmanns Seltenheit der Nat. und Kunst, Abschnitt I. Art. IV. p. 61. Nehrings Jur. Lex. p. 933. Wolffs Mathem. Lex. p. 1444. Neues Mathem. Lex. p. 1267. Meißners Philos. Lex. p. 631. Fäsch Ingenieur-Lex. p. 933.

TURBO, siehe **Rädels-Führer**, im XXX Bande, p. 567 u. f. desgleichen **Rebelle**, im XXX Bande, p. 1233.

Turbo, ward von dem Römischen Kayser Hadrianus in dem Jahr Christi 119. zu einem Land-Voigt in Dacien eingesetzet. Er war ein sehr erfahrner Kriegs-Mann, und bekam hernach an des Tatianus Stelle das Amt eines Ober-Befehlhabers über die Leib-Wache, welcher Bedienung er mit so grosser Sorgfalt vorstund, daß man ihn an dem Tage, wenn er auch gleich kranck war, niemahls zu Hause antraf. Und als ihn der Kayser anmahnte, daß er sich einiger Ruhe bedienen solte, antwortete er, daß ein Kriegs-Obrister stehend sterben müsse. Spart. in Hadr. Dio Cass. L. LXIX. **Allgem. Chronicke**, Band II. p. 469.

Turbo, war zu den Zeiten des Horaz ein Gladiator oder Fechter zu Rom, der von Person klein war, sich aber doch in dem Gange und andern Dingen so breitete, als ob er noch so ein grosser Kerl wäre. **Hedericke** Real-Schul-Lex. p. 2793.

St. Turbon, siehe St. Speusippus in dem XXXIIX Bande, p. 1540. 1541.

TURBULA, siehe **Tobaria**, in dem XLIV Bande, p. 552.

TURBULA, Stadt, siehe *Turba*, eine Stadt.

Turbulent, Lat. *Turbulentus*, aufrührisch, unruhig, verwirrt; *Turbulentus Status*, ein unruhiger und verwirrter Zustand. Siehe *Turba.*

TURBULENTUM INSOMNIUM, siehe **Traum, (unruhiger)** im XLV Bande, p. 208.

TURBULENTUS, siehe **Turbulent.**

TURBULENTUS HOMO, siehe **Unruhiger Mensch.**

TURBULENTUS SOMNUS, siehe **Traum, (unruhiger)** im XLV Bande, p. 208.

TURBULENTUS STATUS, siehe **Turbulent**, desgleichen **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233. u. ff.

Turbus, (Wilhelm) ein Englischer Benedictiner-Mönch zu Norwich, aus der Normandie gebürtig, wurde 1151. Bischoff zu Norwich, erlebte den Ruin seiner Cathedral-Kirche, welche durch eine unverhoffte Feuers-Brunst im Rauch aufgienge, und starb den 17. Jenner 1175. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 484.

TURC, siehe **Türcken.**

TURCA, siehe **Türcken.**

Turca, (Mart.) ehemahliger Pfarrer zu Orth auf n Marchfeld, in Oesterreich, unter denen von Zintzendorff. Er war zu Brandenburg in der

Marck 1540. gebohren, hatte erstlich zu Rosteck ein Jahr, und zu Wittenberg auch ein Jahr studiret. Im Jahr 1566. wurde er zu Regenspurg von M. Nic. Gallo ordiniret, worauf er erstlich Prediger zu Bernhardsthal, und sodann im Jahr 1572. von denen Herren von Zintzendorff nach Orth auf Marchfeld beruffen wurde, allwo er noch 1580. im Amte gestanden, und sich vor der angestelleten Kirchen-Visitation stellete; Es wird von ihm folgendes berichtet: Es habe dieser Mann alle Tomos Lutheri gehabt, dagegen aber keine Schrifft von dem Streit der Erb-Sünde, wie er sich denn auch sonsten dieses Streites nicht theilhafftig gemacht. Er predigte des Sonntags zweymahl, und an der Mittwoche auch einmahl. Er gebrauchte in seiner Kirchen die Oesterreichische Agenda. Bey der Tauffe stunden drey Gevattern. Er communicirte selbst mit seiner Gemeine. Die Kirchen-Disciplin war bey ihm nach Vorschrifft der Agenda im Schwange; in seiner Kirchen ward für die Armen gesammlet. Endlich hielte er ein ordentliches Register über die Täuflinge. Sein Schulmeister hieß Christoph Galbirius, aus Tübingen, und hatte 20. Knaben, die auch im Lateinischen und in der Music unterrichtet wurden. In dem Examine doctrinali, welches mit diesem Manne gehalten ward, antwortete er wohl auf die vorgelegten Fragen, unterschrieb auch dem Examini und Declarations-Schrifft. Zuletzt bat er sich eine Belehrung aus in einem gewissen Casu, da die Crabaten, ob sie gleich ihre Kinder im Pabstthum taufen liessen, dennoch von ihm forderten, daß er dieselben mit Christlichen Ceremonien begraben solte. Da ihm denn der Rath gegeben ward, daß er die Begräbnis solcher Kinder, die anderswo getaufft wären, mit Christlichen Gebräuchen nicht verstatten solte. Er möchte aber mit seinem gnädigen Herrn davon reden, daß denen Croaten auf dem Kirchhofe ein besonderer Ort zu ihren Begräbnis angewiesen würde. Worauf derselbe, nachdem er seinen Revers von sich gestellet, und sein Testimonium empfangen, mit der gewöhnlichen Vermahnung dimittiret ward. **Raupachs Evangel. Oesterreich. Zweyte Fortsetz. p. 319. u. f.**

TURCÆ, Volck, siehe **Türcken.**

Turcal, Tourcal, ein Türckischer Flecken nebst einer Festung in Natolien in Asien.

Turcan-Katun, ehemahlige Sultanin von Carizme, eine Mutter des Sultan Mehemeds, hatte seit ihres Gemahls Tode dieses Reich allezeit regieret. Sie war eine Dame von ungemeinem Verstande, und recht männlichen Muthe, die beynahe eben so viel Ansehen in allen Staaten des Mehemeds, als der Sultan selbst hatte. Sie übte eine strenge Gerechtigkeit, beschützte die Schwachen gegen die Unterdrückungen derer Mächtigen, und war sehr freygebig, so, daß die Armen sie als ihre Mutter ansahen. Doch ward sie der Grausamkeit beschuldiget, und so bald sie hörete, daß Mehemed seinen Sohn **Cutbeddin**, welchem sie gewogen war, übergangen, und **Gelaleddin** zu seinem Nachfolger erkläret hatte, ließ sie zwölf Fürstliche Söhne, welche sie in ihrer Verwahrung hatte, hinrichten, und zog nach Masanderan, da denn unter Weges ihr Geleits-Mann **Omar**, welcher Fürst über einen Theil von Transoxana war, auf ihren Befehl hingerichtet wurde, weil sie einige Beysorge hegte, daß er sie verrathen möchte. Es führete aber der Kayser der Mogollen, Genghiscan, oder Temugin mit dem Sultan Mehemed Krieg, und bemächtigte sich nicht nur Carizme und Transoxana, sondern zog auch nach Masanderan, allwo die Königin sich mit allen ihren Schätzen in eine unüberwindliche Festung verfüget hatte. Allein der Mangel am Wasser, weil es, wider die Art dieses Landes, in einigen Monaten nicht regnete, nöthigte sie, nachdem bereits die Helffte der Besatzung vor Durst gestorben war, zu der Uebergabe, ohne daß sie etwas anderes, als das Leben, ausbedingen konte. Sie ward gefangen zu dem Genghiscan geführet, und von ihm sehr hart gehalten. Er ließ ihres Sohnes Kinder, welche sie auferzogen hatte, hinrichten, und sie selbst zuweilen, wenn er an der Tafel saß, vor sich kommen, da er ihr denn, wie man den Hunden zu thun pfleget, einige Brocken zuwarf. **Allgem. Chron. IV Band, p. 816 u. f.**

TURCARUM IMPERIUM, siehe **Türckey.**

TURCARUM JUS PUBLICUM, siehe **Staats-Recht, (Türckisches)** im XXXIX Bande, p. 699.

TURCAS, (COLLECTÆ AD EXPEDITIONEM ADVERSUS) siehe **Türcken-Steuer.**

TURCHASIOS, siehe **Türckis.**

Turcheim, Stadt, siehe **Türckheim.**

TURCHESCO SALTERIO, siehe *Salterio Turchesco*, im XXXIII Bande, p. 1219.

TURCHESIA, siehe **Türckis.**

Turchestan, ein Königreich, siehe **Turqueſtan.**

TURCHESTANIA, Königreich, siehe **Turqueſtan.**

Turchettis, (Anton de) siehe **Turchettus.**

Turchettus, oder de Turchettis, (Anton) ein gelehrter Professor der Rechte und vortrefflicher Redner zu Padua, starb ohne Erben als der letzte seines Geschlechts zu Padua den 14. September 1505. nachdem er alle sein Vermögen dem Spital St. Francisci vermacht. Man hat von ihm eine Rede, die er als Gesandter von Padua an den neu erwehlten Doge zu Venedig, **Nicolas Thronus**, gehalten, nebst etlichen Responsis. Seine andern Schrifften aber sind verlohren gangen. **Papadopoli** Hist. Gymnas. Patav. Tom. I. p. 230.

TUR-

TURCHI, so viel als Turcæ, siehe **Türcken.**

TURCHIMUM, Stadt, siehe **Türckheim.**

TURCHINA, siehe **Türckis.**

TURCHIOS, siehe **Türckis.**

Turchius, (Paulinus) ein Italienischer Dominicaner, von dem aber nicht eigentlich bekannt, ob er ein Florentiner oder aus Ligurien gewesen, florirte in der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts, und stand mit dem Bischoff zu Brugneto, **Philipp Saulen**, in vertrauter Bekanntschafft, beförderte auch den von selbigem aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzten Commentarium Euthymii Zigabeni in Psalmos, weil er an dessen Herausgabe durch den Tod, welcher noch vor 1530 erfolget ist, war verhindert worden, zu Verona 1530 in Fol. zum Druck. Es ist solcher zu Paris 1543, ingleichen 1547 und 1560 in 8, auch zu Venedig 1568 und zu Lion 1573 in 8 wieder aufgelegt worden. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. II p. 81.

Turchius, (Thomas) aus Ferrara gebürtig, wurde 1506 den 14 October Bischoff zu Comacchio, wohnte der 10 Seßion des Concilii im Lateran bey, und starb 1514. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II p. 486.

Turcho, Tocho, Torchillus, Tocko oder **Thuro**, ein Bischoff zu Ripen in Dännemarck, lebte im 12 Jahrhundert. **Saxo** und **Cranzius**, die seiner gedencken, nennen ihn **Thuro**, der Autor Chron. Rip. aber, und aus ihm **A. Hvitfeld, Tocko**. Er soll, wie es scheinet, zu Anfang des 12 Jahrhunderts nach Ripen gekommen seyn, nachdem das Stifft, in einigen Jahren keinen ordentlichen Vorsteher gehabt. Seine gröste Bemühung gieng dahin, daß er die Ripische Thum-Kirche prächtig bauen und zieren möchte, welches ihm denn auch sowohl gelungen, daß gedachte Kirche an schönen Quader-Steinen, Säulen und künstlich gearbeiteten Schwibbogen in gantz Dännemarck ihres gleichen nicht findet. Aus dem Leben Königs Nicolai beym **Saxo** Lib. XIII. lässet sich schliessen als ob dieser Bischoff eben keines aufrichtigen Gemüthes gewesen sey, indem er dem nachmahligen König Erich Emund oder Harefood, mit falschen Ueberredungen sehr listig hintergangen, und ihn dahin beredt hat, daß er sein Krieges-Volck meist abgedanckt, welches ihn bey nahe das Leben gekostet hätte. Uebrigens soll dieser Thuro ein sehr kriegerischer Bischoff gewesen seyn, indem er des Königes Nicolai oder vielmehr seines Sohnes Magni Parthey, wieder gedachten Erich annahm, und 1135 mit andern seines Standes wieder ihn zu Felde gieng, aber auch am Heil. Pfingst-Feste, gedachten Jahres in der bekannten Schlacht zu Fodwig sein Leben einbüssete. **Joh. Lorentz Amerinus**, der in seinen Tetrastichis diesen Bischoff, wiewohl unrecht, unmittelbar auf den Javaldum setzet, hat folgende Verse von ihm aufgesetzet:

Diro sacra cohors monstro laniata Thuroni
Destinat exedræ jura relicta suæ,
Quam varia aggreditur convexi fornicis arte
Ornare, & mirum continuasset opus.

Turchus, (Leonhard) Bischoff zu Nola, von Albenga gebürtig, wurde 1572 im Monat Junio darzu erwehlt, und starb 1588. Er hat die Cathedral-Kirche, welche sonst vor der Stadt gewesen, nehmlich von der Kirche St. Paragorii in die St. Peterskirche in der Stadt verlegt, und **Gregorius** XIII, hat solches durch nachstehendes Diploma vor genehm gehalten:

Gregorius Episcopus servus servorum Dei

Venerabilis frater, Salutem & Apostolicam Benedictionem. Superna dispositione, cujus inscrutabili providentia ordinem suscepit universa, supereminentis Apostolicæ dignitatis specula meritis (licet imparibus) constituti inter curas multiplices, quæ nobis ex Apostolatus officio incumbunt, illam pro qua cathedrales Ecclesiæ extra civitates positæ ad commodiorem locum intra civitatum suarum mœnia transferantur, ut exinde divinus cultus & Christi fidelium ad illas devotio magis augeatur, Ecclesiæque debitis frequententur honoribus, libenter amplectimur ac desuper disponimus, prout locorum temporumque qualitate pensata conspicimus in Domini salubriter expedire. Exhibita quidem nobis nuper pro parte tua petitio continebat, quod cum Ecclesia Naulen, cui alterius certo tunc expresso modo Pastoris solatio destituta de persona tua nobis & fratribus nostris Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus ob tuorum exigentiam meritorum acceptam de fratrum eorundem consilio Apostolica auctoritate providimus seu provideri concessimus, præficiendo te illi in Episcopum & Pastorem extra

Pontoppidani Annal. Eccles. Dan. I Th. p. 322 **Dänisch. Biblioth.** I Theil p. 177.

Turchocori, Lat. *Turchocorium*, vormahls **Elatea**, ein Flecken in Livadia in Griechenland, am Fluß Cephiso.

TURCHOCORIUM, Flecken, siehe **Turchocori.**

Turchonus, (Anton) ein Edelmann von Como, trat in den Minoriter-Orden, wurde 1408 vom Capitul zu Como zu ihrem Bischoff erwehlt, auch von **Alexander** V, 1409 darzu bestätiget. Allein er genoß solcher Ehre eine sehr kurtze Zeit, und muste sich durch den Hertzog von Mayland, welcher einen, Nahmens **Posterla**, einschobe, von dem Bischöfflichen Sitze verdringen lassen. Er meldete sich zwar nach dessen Tod von neuem, und das Costnitzer Concilium, sowohl auch der Pabst **Martin** V, selber erklärten ihn vor einen rechtmäßig erwehlten Bischoff, fand aber gleichwohl auf Seiten des Vicomte von Mayland so viele Hindernisse, daß er endlich 1420 seines Rechtes sich völlig begab, nach Venedig zog, und von der jährlichen Pension, die ihm **Martin** V, aus denen Bischöfflichen Einkünfften zukommen ließ, als ein Privatus lebte, wiewohl er nicht lange darnach zu Venedig gestorben, und bey den Franciscanern begraben liegt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 310.

TURCHOSA, siehe **Türckis.**

TURCHUS, siehe **Türckis.**

mœnia civitatis Naulen, in loco incommodo conſtructa & ædificata reperiatur, propterea tu pro divini cultus augmento, & pro majore tui pro tempore exiſtentis ipſius Eccleſiæ Præſulis ſeu adminiſtratoris commoditate: Eccleſiam prædictam ad aliam Eccleſiam intus eandem civitatem exiſtentem, in qua ſolitæ Altiſſimo laudes & ſacrificia commodius poterunt offerri, piiſque fundatorum, benefactorum Eccleſia Naulen. prodeſſe voluntatibus ſatisfieri valebit ad omnipotentis Dei gloriam & S. Paragorii civitatis & Eccleſiæ Naulen. prædictarum protectoris honorem de illius ſeu illorum, cujus ſeu quorum intereſt, conſenſu transferre cupias, ſi tibi ad id noſtra & Sedis Apoſtolicæ licentia ſuffragetur. Quare nobis ſupplicari feciſti, quatenus in præmiſſis opportune providere de benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur, qui cultum divinum noſtris potiſſimum temporibus & Chriſti fidelium devotione augere ſynceris deſideramus affectibus, tu a quibusvis excommunicationis, ſuſpenſionis, interdicti aliiſque eccleſiaſticis ſententiis, cenſuris, pœnis a jure vel ab homine quavis occaſione vel cauſa latis, in quibus quomodolibet innodatus exiſtis, ad effectum dumtaxat conſequendum harum ſerie abſolventes & abſolutum fore cenſentes hujusmodi ſupplicationibus inclinati, tibi ut dictam Eccleſiam Naulen. una cum illius invocatione, quæ eſt prædicti S. Paragorii ac omnibus & ſingulis illius honoribus, oneribus, fructibus, redditibus & proventibus, domibus, membris, juribus, pertinentiis & rebus ſuis univerſis ac Epiſcopali ac Capitulari menſæ, nec non Capitulo, Canonicis, Capellanis, beneficiatis & canonicatibus & præbendis, capellis, capellanis, altaribus, miſſarum commiſſionibus & inſtitutionibus, nec non calicibus, crucibus, reliquiis, tabernaculis, ſacramentis, paramentis, ornamentis, campanis & aliis ſupellectilibus & rebus etiam ſacris, intus dictam Eccleſiam in dicta civitate exiſtent, transferre, & eandem ſecundum Eccleſiam Naulen. in cathedralem erigere & inſtituere, aliaque omnia & ſingula in præmiſſis & circa neceſſaria & quomodolibet opportuna facere, gerere & exercere libere & licite valeas, licentiam & facultatem auctoritate Apoſtolica tenore præſentium concedimus. Nec non ſecundum dictam Eccleſiam in locum primæ dictæ Eccleſiæ etiam quoad privilegia facultates, libertates, immunitates, exemptiones, indulta, conceſſiones, indulgentias etiam plenarias & peccatorum remiſſiones aliaſque gratias ſpirituales & temporales auctoritate & tenore prædictis ſubſtituimus & ſubrogamus, nec non te ſuper præmiſſis per quoscumque quavis auctoritate quomodolibet moleſtari vel impediri non poſſe, irritumque quoque & inane, ſi ſecus ſuper his a quoque quavis auctoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari decernimus, non obſtantibus præmiſſis conſtitutionibus ac ordinationibus Apoſtolicis, nec non etiam juramento, confirmatione Apoſtolica, vel quavis firmitate alia roboratis ſtatutis & conſvetudinibus, privilegiis quoque indultis & literis Apoſtolicis prædictis Eccleſiis, capitulis, ſuperioribus perſonis ac aliis ſub quibuſcunque tenoribus & formis cum quibuſvis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliis efficacioribus & efficaciſſimis clauſulis inſtantibus, & aliis decretis quomodolibet etiam pluries conceſſis, firmatis & innovatis. Quibus omnibus etiamſi de illis eorumque totis tenoribus ſpecialis, ſpecifica & expreſſa & individua, non autem per particulas generales idem importantes, mentio ſeu quævis alia expreſſio habenda, aut alia exquiſita forma obſervanda foret, illorum tenores, formas & decreta in illis appoſita ac ſi de verbo ad verbum, nihil penitus omiſſo, & forma in eis tradita obſervata inſeri forent, præſentibus pro ſufficienter expreſſis, illis alias in ſuo robore permanſuris, hac vice dumtaxat ſpeciali & expreſſa derogamus contrariis quibuſcumque, aut ſi aliquibus communiter vel diviſim ab eadem ſede ſit indultum, quod interdici, ſuſpendi vel excommunicari non poſſint per literas Apoſtolicas non facientes plenam & expreſſam, ac de verbo ad verbum de indulgentiis hujusmodi mentionem. Datum Tuſculi ſub annulo Piſcatoris die 22 Octobris 1572. Pontificatus noſtri anno 1. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 1008 u. f.

TURCI, Volck, ſiehe **Türcken.**

TURCIA, ſiehe **Türckey.**

TURCICA AULA, ſiehe **Pforte, (Ottomanniſche)** im XXVII Bande, p. 1670; ingleichen **Türckey.**

TURCICA CITRAGO, *Geſ.* Hort. ſiehe **Meliſſe (türckiſche)** im XX Bande, p. 517.

TURCICA COLLECTA, ſiehe **Türcken-Steuer.**

TURCICÆ AULÆ ARCHITRICLINUS, ſiehe **Murbach-Emir,** im XXII Bande, p. 1571.

TURCICÆ GENTIS ERUDITI, ſiehe **Talismans,** im XLI Bande, p. 1582.

TURCICÆ GENTIS JUDICES INFERIORES, ſiehe **Mullah,** im XXII Bande, p. 718.

TURCICÆ NAVES ACTUARIÆ MINORES, ſiehe **Setis,** im XXXVII Bande, p. 612.

TURCICÆ PRECES, ſiehe **Naama,** im XXIII Bande, p. 5.

TURCICÆ PROVINCIÆ PRÆFECTUS, ſiehe **Sangiac,** im XXXIII Bande, p. 2008.

TURCICÆ TERRÆ SIGILLATÆ, ſiehe **Siegelerde,** im XXXVII Bande, p. 1074.

TURCICA GEMMA, ſiehe **Türckis.**

TURCICA MANCIPIA, Türcken-Sclaven, oder gefangene Türcken, ſiehe **Türcken.**

TURCICA MELISSA, *Dalechampii*, ſiehe **Meliſſe (türckiſche)** im XX Bande, p. 517.

TURCICA MELISSA FLORE COERULEO ET ALBO, *Park.* ſiehe **Meliſſe, (türckiſche)** im XX Bande, p. 517.

TURCICA MELISSA MULTIS DICTA, *J. B. Raji*, Hiſt. ſiehe **Meliſſe, (türckiſche)** im XX Bande, p. 517.

TURCICA MONETA, ſiehe *Paraſi*, im XXVI Bande, p. 810.

TURCICA NAVIGIA MINORA, ſiehe **Oranizen,** im XXV Bande, p. 1733.

TURCICA ROSA, ſiehe **Roſe,** im XXXII Bande, p. 837.

TURCICA SELLA, ſiehe *Sphenoides Os*, im XXXVIII Bande, p. 1569.

TURCICA TERRA SIGILLATA, ſiehe **Siegelerde,** im XXXVII Bande, p. 1074.

TURCICI ATHEI, ſiehe **Muſerrim,** im XXII Bande, p. 1374.

TURCICI BELLI CAUSA COLLECTUM TRIBUTUM, ſiehe **Türcken-Steuer.**

TURCICI EXERCITUS IMPERATOR, ſiehe **Seraskier,** im XXXVII Bande, p. 337.

TURCICI IMPERATORIS MATER, ſiehe **Sultanin Valida,** im XLI Bande, p. 218.

TURCICI IMPERII TRIBUTUM, ſiehe **Surſat,** im XLI Bande, p. 419.

TURCICORUM PEDITUM CENTURIONES, ſiehe **Tchorbagis,** im XLII Bande, p. 497.

TURCICORUM PEDITUM TRIBUNUS, ſiehe **Surbagi,** im XLI Bande, p. 397.

TURCICUM AUXILIUM, ſiehe **Türcken-Steuer.**

TURCICUM FANUM, ſiehe **Moſqueen,** im XXI Bande, p. 1907.

TURCICUM FRUMENTUM, ſiehe **Türckiſches Korn.**

TURCICUM IMPERIUM, Reich, ſiehe **Türckey.**

TURCICUM JUS PUBLICUM, ſiehe **Staats-Recht, (Türckiſches)** im XXXIX Bande, p. 699.

TURCICUM MANCIPIUM, ein Türcken-Sclave, oder gefangener Türcke, ſiehe **Türcken.**

TURCICUM MELISSOPHYLLUM, *Ad. Lob.* ſiehe **Meliſſe, (türckiſche)** im XX Bande, p. 517.

TURCICUS ANNUS, ſiehe *Annus Arabum*, im II Bande, p. 420.

TURCICUS AUREUS, ſiehe **Sceriſi,** im XXXIV Bande, p. 615.

TURCICUS IMPERATOR, ſiehe **Sultan,** im XLI Bande, p. 215.

TURCICUS PRÆTOR PROVINCIALIS, ſiehe **Molla,** im XX Bande, p. 934.

TURCICUS RANUNCULUS, ſiehe *Ranunculus Turcicus*, im XXX Bande, p. 832.

Turcilinger, Lat. *Turcilingi*, ſind die Thüringer, die anfänglich in der Mecklenburgiſchen und Pommeriſchen Gegend, da die alten Anckler und Wariner weiland wohneten, ihren Sitz gehabt haben. **Cluverius** ziehet ein altes Geſetze der Deutſchen an, darinne die Angli, Warini und Thuringi bey einander ſollen geſetzet ſeyn, daß man daraus ihre nahe Nachtbarſchafft und Gemeinſchafft allerdings ſchlieſſen kan. So ſind auch die Thüringer oder Turcilinger eines theils mit den Herulern und Rügianern, ihren Nachbarn, fortgezogen, und von ihnen kommen vermuthlich her die Thurſi und Thurezenſer, die noch heutiges Tages in Ungarn gefunden werden. Die übrigen ſind um die Zeit Procopii über die Elbe an den Ort gegangen, da ſie noch jetzo wohnen, und vor Zeiten ſich mächtig wieder alle Feinde gewehret haben. Erſtlich haben ſie Könige über ſich gehabt, hernach unter dem Landgrafen von Thüringen ſich mit dem Deutſchen Reiche vereiniget, und gehören anjetzo meiſtentheils unter des Churfürſten von Sachſen Gebiethe. **Micrälii** Antiqu. Pomer. I Buch p. 61. **Abels** Deutſche und Sächſ. Alterthüm. I Theil p. 455 und 459. Ein mehreres von ihnen ſiehe auch unter dem Artickel: **Thüringen,** im XLIII Bande, p. 1864 u. f.

TURCILINGI, ſiehe **Turcilinger.**

TURCIO, ſiehe **Meerſchwein,** im XX Bande, p. 205.

Turcis oder **Turdis,** (Jacob) von Camplo gebürtig, wurde 1413 Biſchoff zu Atri und Penna, 1419 aber zu Spoleto, dabey er die Adminiſtration von dem Bißthum Penna behielt. Der Pabſt **Martin** V ſchickte ihn 1423 nach Pavia, daß er das Concilium daſelbſt eröffnen ſolte. Im Jahr 1424 danckte er zwar von dem Bißthum Spoleto ab, weil aber ſein Nachfolger wenige Tage drauf ins Bißthum Carpentras verſetzet wurde, trat er die Biſchöffliche Regierung zu Spoleto wieder an, und ſtarb 1427. Er hat auch dem Concilio zu Coſtnitz mit beygewohnet, und die Wahl **Martins** V befördern helffen. **Ughellus** Ital. Sacra Tom. I p. 1149 und 1267.

Turcius Rufus Aſterius, ein Römiſcher Patricius, führte 494 mit dem **Fl. Præſidius** die Bürgermeiſterliche Regierung, und ſammlete darauf einige von des **Sedulius** hinterlaſſenen Gedichten, worunter ſonderlich dasjenige, ſo den Titel collatio veteris & novi Teſtamenti führet, in Elegiiſchen Verſen befindlich iſt; wiewohl einige meynen, daß **Turcius** ſelbſt der Urheber ſey. Man muß ihn nicht, wie von einigen geſchehen, mit einem andern dieſes Nahmens, von dem man noch einige Anmerckungen über den Salluſtius hat, die in des **Ang. Maria Peverati** annot. in Criſpi Salluſtii hiſtoriam anzutreffen, noch auch mit dem **Flavius Aſturius** vermengen, welcher 449 mit dem **Protogenes** Bürgermeiſter geweſen. **Cave** Hiſt. Lit.

Turck, oder **Turk,** ſoll ein Sohn Japhets ſeyn, und von allen ſeinen Brüdern vor ihr Haupt erkannt ſeyn worden, und ſeinen Sitz in Turqueſtan erwehlet haben. Von dieſem **Turk** ſollen auch Mogol und Tartar ihren Urſprung haben, von welchen beyden die zwey Völcker, die Mogollen und Tartarn ihr Geſchlecht herrechnen. **Allgemeine Chron.** II Band, p. 650.

Turcke, (Dietr.) siehe den Geschlechts-Artickel: **Türck.**

Turckestan, Königreich, siehe **Turquestan.**

Turckeweil, Dorf, siehe **Türckweil.**

Turckheim, Stadt, siehe **Türckheim.**

Turckius, (Heinr.) Rector der Jesuiter-Schulen zu Hildesheim zu Ende des 17 Jahrhunderts, hat Fastos Carolini M. geschrieben, so Herrn D. *Heinneccii* Antiquitatibus Goslarienſibus mit angedruckt und von **Conrad Berthold Behren** zu Franckfurt am Mayn 1707 in 4 herausgegeben worden. Er soll auch eine gewisse Historie, vermuthlich eine Münsterische oder Hildesheimische, geschrieben haben, die aber noch nicht an Tag gekommen. Ein gelehrter Mann zu Münster, schrieb im Jahr 1697 im December, an den Abt Hortense zu Hannover, der sich deshalber erkundiget hatte, dieses zurücke: On m'a dit, que le pere Torkius a este un homme tres savant, & grand historien, & qui a fait plusieurs oeuvres, & entre autres il a escrit l'Histoire que vous desirez, & qui n'a pas este imprimeé. Ses escrites ne se trouvent pas icy, mais je crois, q'uelle se trouveront au College de Hildesheim, ou ce pere est mort en qualité du Recteur, il vous plaira donc de vous en informer au College, d. i. Man hat mir gesagt, daß der Jesuit Turckius, ein sehr gelehrter Mann und grosser Historicus gewesen ist, welcher viel Wercke verfertiget, und unter andern auch diese Historie, welche ihr verlanget, und noch nicht gedruckt worden ist. Seine Schrifften befinden sich nicht alhier, allein ich glaube, daß man sie in dem Collegio zu Hildesheim, woselbst derselbe als Rector gestorben, antreffen wird; ihr werdet euch also gefallen lassen, bey diesem Collegio euch dieserwegen zu erkundigen. **Sellers** Monument. inedit. p. 52 u. f.

Turckius, (Johann) von ihm ist im Druck vorhanden: Sententia in causis religionis reformatæ adversus Papistas, 1674 in 4.

Turckius, (Wilhelm) siehe **Türck.**

Turckle, ein Fisch in Bernada, welchen die Engelländer mit diesem Nahmen belegen. Dieser Fisch siehet an seinen Leibe gleich einem Krebse, und hat 4 Fisch-Federn, ist so groß, daß 4 Mann ihn schwerlich tragen können. Das oberste Theil an diesem Fische ist mit grossen Schalen bedecket, und wieget, wie sie sagen, 50 Pfund, das Fleisch, so an dieser Schalen hängt, hat einen guten Geschmack, und giebt gute Nahrung, wenn es gesotten ist. Es ist aber solche Schale härter, als ein Bein. Unten am Bauche hat er wiederum eine Schale, so etwas weich, und wenn sie zur Speise bereitet wird, sehr gut zu essen ist. Solche Creatur von Fischen lebt im Meere, und erhält sich im Frühlinge und eine Zeit lang im Sommer um diese Insel, die übrige Zeit des Jahres aber begiebt er sich anderswo hin. Was den Hals und Kopff anlanget, so siehet er bey nahe aus, wie ein Vogel, sonderlich, wie die Meleagrides, oder hochgerichten Hühner, mit gespiegelten Federn, hat auch einen doch nicht sehr spitzigen Schnabel. Solcher Fisch, samt seinen Geschlechte, wird aus Eyern ausgebrütet. Den Thieren ist er gleich, daß er wie Kalbfleisch schmecket. Seine Speise ist Gras, und können nur so lange unterm Wasser bleiben, als sie Athem haben. Das Weiblein legt der Eyer wohl 100 in den Sand, darein sie ein Loch 2 Schuch tieff gemacht. **Historisch. Schauplatz natürl. Curiosität.** p. 363 u. f.

Turckzuest, Stadt, siehe **Succi**, im XL Bande, p. 1671.

TURCMANNI, Volck, siehe *Turcomanni.*

Turco, (Gio del) ein S. Stephans-Ritter, hat im Jahr 1614 zu Florens Madrigalien drucken lassen.

Turcoin, (Roubaix de) hat geschrieben: Dissertation physique sur le flux & reflux de la meer, & sur d'autres sujets, so Mr. **Dury de Champdore** zu Haag 1738 in 8 herausgegen. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1738 p. 776.

TURCOIS, siehe **Türckis.**

TURCOISE, siehe **Türckis.**

TURCOMANNI, oder *Turcmanni*, ein gewisses Volck in der Provintz Turcomannien, in Asien. Sie sind der Türckischen Religion zugethan, gleichwie sie sich auch ihrer Sprache bedienen. Man sagt, daß sie von der Erhöhung der Ottomannier die vornehmsten Werckzeuge gewesen. Sie kamen mit ihnen aus Persien, alwo sie Viehhirten und Viehhändler waren, welche Handthierung sie noch jetzo treiben. Sie lieben aber weder die Türcken noch Araber, weil jene grosse Tyranney verüben, unter diesen aber sie grosse Verfolgungen leiden. Sie leben in Gezelten, und verändern ihre Wohnungen öffters wegen Bequemlichkeit der Viehweyde, bisweilen thun sich 2 oder 300 Familien zusammen, um sich desto besser wider die Araber, ihre Feinde, zu beschützen. Sie treiben so viele Camele, Schaafe und Ziegen vor sich her, daß der Erdboden zwey Meilen davon gantz bedeckt zu seyn scheinet. Derohalben werden sie auch vor die reichsten Viehhirten in dem gantzen Türckischen Reiche gehalten. Sie führen Bogen und Pfeile, wie auch ein Schwerd und einige Schießgewehre, und haben ein besonderes Regiment unter sich, welches nicht von dem Bassa dependiret. Ihr Aga oder Herr, welcher von ihrer eigenen Secte ist, giebt dem Sultan jährlich einen gewissen Tribut. *Michael Levre* theatre de la Turquie.

TURCOMANNIA, Provintz, siehe **Turcomannien.**

Turcomannia, Stadt, siehe **Surta**, im XLI Bande, p. 420.

Turcomannien oder die **Armenische Türckey**, Lat. *Turcomannia*, ist der Westliche Theil von dem heutigen Armenien, so den Türcken in Asien gehöret, nahe bey des Königs in Persien Gebiete. Dieses war das erste Land, welches die Türcken besassen, nachdem sie 1037 aus der Tartarey gekommen waren. Siehe Ar-

Armenien, im II Bande, p. 1533 u. f. Das Land wird auch öffters **Dagestban** genennet, und ist nach denen darüber gesetzten Beglerbegen oder Bassen eingetheilet, wovon die, so an Georgien grentzen, auch die Aufsicht über die Georgischen Fürsten und Vasallen vermuthlich führen werden. Der erste Beglerbeg oder Bassa residiret zu Wan oder Van, oder Vastan, eine alte, grosse und feste Stadt mit einer Citadelle an den See-Van, und hat 14 Sangiaken unter sich. Der andere in der Provintz Tehildir an Persischen Grentzen. Er hat 9 Sangiaken unter sich. Der dritte zu Ezrum, oder Erzer, so 11 Sangiaken unter sich hat. Wenn der Groß-Sultan wieder jemand Fürnehmes in dieser Gegend etwas hat, so pflegt selbiger gemeiniglich an diesen Aga gesandt zu werden, der ihm denn ohne Kopff wieder nach Hause schicket. Es ist diese Gegend schon gantz kalt. Der vierte zu Cars oder Carse, so 4 Sangiaken unter sich hat. Die berühmteste Stadt in Turcomannien war Tigranocerta, so Tigranes aus 12 zerstöhrten Städten soll gebauet haben. Sie ist gantz zerstöhret, und soll aus ihren Rudern die Stadt Sulthania gebauet seyn. Die Einwohner sind meist Christen, und heissen nach dieser Landschafft **Armenier**, siehe davon den Artickel im II Bande, p. 1535. u. f. Das allerberühmteste in dieser Landschafft ist das Gebirge Ararat, auf welchen der Kasten oder Schiff Noä nach der Sündfluth sich niedergelassen. Wenn die Armenier dieses Gebürge erblicken, küssen sie die Erde, heben die Augen gen Himmel, machen ein Creutz, und speechen etliche Gebeter. **Staats-Beschreib. des Durchl. Welt-Creysses** III Theil, p. 660. u. f.

Turconi, lebte im Jahr 1736, als in welchem, und zwar im October, er sich an dem Königl. Portugiesischen Hofe von dem Cardinal Camerlango **Albani** einfand, um in dessen Nahmen an einem Vergleiche mit dem Päbstlichen Hofe zu arbeiten. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1736 p. 720.

Turcopelier, siehe **Turcopolier.**

Turcopole, siehe in dem Artickel: **Turcopolier.**

Turcopolier, **Turcopelier**, war eine von den Obersten Dignitäten des Ritterlichen Johanniter-Ordens, und wurde ehemahls vor der grossen Trennung, und eingeführten Ketzerey in Engelland, Schottland und Irrland, aus der Englischen Zunge erwehlet. Krafft dieser Würde hatte er das Commando über die Cavallerie und die Gardes marines. Denn **Turcopole** hieß ehemahls in Orient, ein leicht gerüsteter Reuter oder eine Art von Dragonern; Allein wie diese Würde, durch gewaltsame Entwendung aller Güter, so weyland der Orden in diesen Insuln besessen, und die Ketzer an sich gerissen, erloschen, so sind die Verrichtungen des **Turcopoliers** seit 1550, da der letzte Turcopolier gestorben, und es 1582 wie auch die Güter selber Zungen 1583 dem Magisterio incorporiret worden, gröstentheils dem **Senechal** des grand maitres aufgetragen und von ihm verrichtet worden. **Dithmars** Geschicht. des Ritterl. Johanniter Ordens p. 66. u. u. f. **Beckmanns** Johanniter-Orden p. 80. und 104.

TURCORUM DOMINUS, siehe **Sultan**, im XLI Bande, p. 215.

TURCORUM MASELUI, siehe **Melisse** (Syrische) im XX Bande, p. 517.

TURCORUM MASLAA, siehe **Mohnsafft** (Egyptischer) im XXI Bande, p. 848.

TURCORUM NAVIS BELLICA, siehe **Sultano**, im XLI Bande, p. 217.

TURCORUM NAVIS MERCATORIA, siehe **Samequin**, im XXXIII Bande, p. 1690.

TURCORUM POTUS DELICIOSUS, ein Türckisches Getränckе, siehe **Sorbet**, im XXXVIII Bande, p. 923.

TURCORUM SANCTI, siehe **Santon**, im XXXIII Bande, p. 2084.

TURCORUM SEDES HONORATIOR & EXCELLENTIOR, Banck, siehe **Sofa**, im XXXVIII Bande, p. 354.

TURCOSA, siehe **Türckis.**

Turcot, einer von der Fränckischen Nation. Er soll sich mit seinen Landes-Leuten in Pannonien niedergelassen, und nachgehends den Türcken ihren Ursprung gegeben haben. Jus Publ. p. 44.

Turcq, (Just), von ihm ist im Druck vorhanden: Solitudo pia sive meditationes piæ, Leyden 1669 in 4.

TURCS, Volck, siehe **Türcken.**

TURCULA, Insel, siehe **Torcola**, im XLIV Bande, p. 1295.

Turculis, (Grimaldus de) Bischoff zu Giovenazzo, in seiner Vater Stadt, wurde den 14 Octobr. 1395 dazu erwehlt, und starb nach rühmlich geführtem Regimente 1433. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 730.

Turculis, (Paul de) beyder Rechten Doctor von Giovenazzo, war anfangs Vicarius des Dom-Capituls in seiner Vater-Stadt, wurde hernach 1464 obschon wieder seinem Willen von **Paul** II zum Bischoff von Conversano eingesetzt. Er regierte sehr rühmlich und mit grosser Auferbaulichkeit, und starb 1482. Er wurde in die Franciscaner-Kirche St. Mariä de Insula, vor der Stadt gelegen, mit folgender Grabschrifft, die in Marmor eingeätzt, zur Erden bestattet:

D. O. M.
Paulus de Turculis V. I. D.
nobilis Juvenacensis
Ad Preces Illustriss. Dom. Comitis de Aquaviva
Et Illustriss. Dominæ Catharinæ conjugum
Invitus a Paulo II. Pontifice
Promotus ad Cupersanensem Episcopatum,
Qui Sanctissime vixit, & mortuus fuit,
vere exemplum omnium Prælatorum
hic jacet.

Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 713.

TURCUS, siehe **Türcke.**

Turcus, (Johann Anton) ein Welscher Medicus so zu Ausgang des sechzehenden Jahrhunderts

derts floriret, studierte zu Bologna, und legte daselbst in allen Wissenschafften einen guten Grund, tractirte aber doch vornehmlich die Artzney-Kunst, und führte hernach zu Verona seine Praxin glücklich, hielt den Hippocrates und Galenum so hoch, daß er sagte: Er wollte lieber grosse Commentaria der neuern verlieren, als eine eintzige aus dieser Leute Schrifften, schrieb:

1. Opus de natura Principis, Verona 1576 in 4.
2. Etliche Problemata Theologica.
3. Varias Quæstiones tam Philos. quam Theol. una cum suis decisionibus.
4. De Methodo consultandi, welches aber durch den Druck noch nicht bekannt gemacht worden.

Freher Theatr. Eruditor. Keßners Medicinisch-Gelehrt. Lex. p. 868.

Turcus, (Thomas) ein Dominicaner, gebohren zu Cremona am Ende des 16 Jahrhunderts, brachte sich in den Aristotelischen und Theologischen Lehren eine sonderbahre Wissenschafft zu wege, und wurde, nachdem er in verschiedenen Klöstern in der Lombardie gelehret, zu Bononien Doctor und erster Professor der Theologie, 1638 aber Professor der Metaphysic zu Padua, und 1643 General-Procurator seines Ordens in Rom, woselbst man ihn gleich im folgenden Jahre an des abgesetzten Nic. Ridolphi Stelle zum Magister oder General seines Ordens erwählte. Nach diesem that er eine Reise nach Franckreich und Spanien, und stellte unterschiedene Visitationen an, starb aber nicht lange nach seiner Wiederkunfft zu Rom den 1 Decembr. 1649, ohngefehr im 50 Jahre seines Alters. Er hat

1. Prælectiones Theologicas.
2. Epistolas Encyclicas.
3. Ordinationes pro recto regimine studiorum, Paris 1646. in 4.
4. Ordinationes pro conventu & studio generali S. Dominici civitatis Bononiæ, Bologna 1645.
5. Tr. De conceptione B. Virginis.
6. Tr. Pro defensione Congregationis universalis Inquisitionis Rom. decreti de titulo immaculatæ B. Virginis Personæ adscribendo.
7. Limam *Molinæ*.
8. Directorium Officii S. Inquisitionis u. a. m.

geschrieben. Papad. Hist. Gymn. Patav. T. I. p. 366. Echard. De Scriptor. Ord. Dominic. T. II, p. 535. u. f.

Turde, Stadt, siehe Tuder.

TURDELA, siehe Drossel, im VII Bande, p. 1476.

TURDELLUM, siehe Schmerle, im XXXV Bande, p. 316.

TURDETANI, ein altes Volck in Spanien, so um Badajoz herum gewohnet, oder, wie andere wollen, theils in Lusitania, und theils in der Provintz Baetica, zwischen dem Tajo und Guadiana ihren Sitz gehabt. Ihre Städte sollen gewesen seyn, Pax Julia, Ossonoba, Lacobriga, Hispalis, Italica, Asta und Asindum. Baudrands Lex. Geogr. p. 294. Einleitung zur Geogr. Wissensch. p. 27.

TURDETANIA, wurde ehedem ein Theil der Provintz Bätica in Spanien genennet, wegen der Turdetaner, welche sich um diese Gegend aufgehalten, siehe den Artickel Bätica, im III Bande, p. 124.

TURDI, war eine Familia plebeja derer Papiriorum zu Rom, so aber in der Historie nicht eben sonderlich bekannt ist.

Turdis, (Jacob), siehe Turcis.

TURDI STERCUS, siehe Mist (Krammets-Vogel-) im XXI Bande, p. 509.

TURDITANI, siehe *Turduli*.

Turditanus, (Bätus, mit dem Zunahmen), König in Spanien, noch vor C. Christi Geburt, soll die Buchstaben eingeführet, und in Africa mit gutem Glücke gekrieget haben. Von ihm hat der Fluß Bätis (jetzo Quadalquivir) und ein Stück von Spanien, Bätica, den Nahmen bekommen. Allgemeine Chronicke II Th. p. 663.

TURDULI, ein ehemahliges Volck in Lusitanien, anjetzo Spanien, um Corduba herum wohnend, um die Gegend, wo das heutige Algarbien und untere Theil von Alentejo ist. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 294.

TURDULI, oder *Turditani*, also sollen auch ehedem die Druiden in Spanien geheissen und in grossem Ansehen gestanden haben. S. El. Schedium de diis Germanicis p. 256 u. f. der sich auf Ludw. Vivem. in L. VIII. August. de C. D. beruffet. Haymann von Gesellschafften der Gelehrten p. 207.

TURDUM, siehe Schmerle, im XXXV Bande, p. 316.

TURDUS, siehe Drossel. im VII Bande, p. 1476.

TURDUS PISCIS, siehe Meer-Drossel, im XX Bande, p. 172.

TURDUS RUBER, siehe Drossel, im VII Bande, p. 1477.

Tureau, (Peter), siehe Turrel.

TUREGIA oder *Töuregia*, ein Ort in Spanien, auf welchem noch ein Tempel unter denen vor Zeiten von den Römern zerstöhrten Häusern befindlich, welcher der Jungfrau, Christi Mutter gewidmet ist, und woselbst noch gewisse Wasser-Gänge zu finden, unter andern eine ziemlich weite Grufft, welche die Höle der Märtyrer genennet wird. Es erzehlen die Leute, daß daselbst sehr viele Märtyrer nebst ihrem Bischoffe getödtet worden, der zwey Schwestern gehabt, eine mit Nahmen Columba, welche auch daselbst ihr Leben eingebüst, weswegen zu ihrem Andencken ein Tempel, gleiches Nahmens allda noch zu finden sey: Die andere sey dem Bischoffe, nicht aus Furcht, wie sie sich gegen dem Bruder entschuldiget, sondern wegen der Schande,

Schande, welche ihr die Barbarn anthun würden, nachgefolget. Bat derowegen, daß er sich über sie, als ein schwaches Werckzeug, erbarmen, und mit seiner eigenen Hand zur Märtyrin, wenn keine Hoffnung, weiter sich zu retten, vorhanden wäre, machen möchte. Worauf der Bischoff zwar, wegen dieser seiner Schwester Marter, einen Abscheu bekommen, habe aber dennoch denen herannahenden Soldaten einen Winck gegeben, welche die That vollführet, und dieser Armen den Kopf abgeschlagen. Von dero Blut alsofort ein Brunn süsses Wassers zufliessen angefangen, welcher noch bis auf diesen Tag der heilige Brunn genennet werde, und vor die trieffende Augen gut sey. Nachdem nun dieses sich zugetragen, sey der Bischoff wieder zurücke gekehret, und die Marter daselbst gleichfals ausgestanden. Sein steinern Grab, wenn es anders St. Viars ist, siehet man in der Kirche der Mutter Christi leer und offen. Ueber dem Grabe stehet ein beschriebener steinerner Tisch, mit vier kleinen Seulen unterstützet. Man glaubt, daß solcher unter verfallenen Stücken, worauf sie vor diesem geopffert, sey gefunden worden. Viele Leute, so Lenden-Schmertzen hatten, pflegten dahin zu gehen, und den heiligen Bischoff, als einen Märtyrer, um Hülffe anzuruffen. Bey diesem stehet auch ein Gemälde, nebst den erwehnten Nahmen Viarii, welchen sie dem Bischoffe beylegen. Andreas Resendius in Hispan. illustrata T. II. p. 1004. u. ff. Löders Teutsch-Theologisch-Historisches Systema I Th. p. 705. u. ff.

Turegnano Benavides, (Didacus de) ein Carmeliter-Münch, von Madrid gebürtig, war Doctor und Professor der Theologie zu Alcala des Henares, wie auch Provincial seines Ordens, und starb 1655 den 6 Febr. in einem hohen Alter. Man hat von ihm:

1. Lecturas literales & morales super scripturam, ac de arte & methodo scripturam interpretandi, Alcala 1649 in 4.
2. Lectiones, Magistrales, in IV Libros sententiarum, die noch in Handschrifft liegen.

Anton Bibl. Hisp. Wittens Diar. Biogr. T. I.

TUREGUM, Landschafft in der Schweitz, siehe Turgow.

Turella. (Caspar) Von ihm ist in Druck vorhanden: Judicium universale de portentis, &c. ac Solis & Lunæ defectibus atque Cometis. Tegern-See 1577 in 8. Draudii Bibl. Class. p. 1240.

Turellus, (Peter) siehe Turrel.

Turelupiner, Ketzer, siehe Turlupiner.

TURELUPINI, Ketzer, siehe Turlupiner.

St. Turemunus, siehe St. Victor den 18 Apr.

Turen, (Lienhardt von dem) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1359 worinnen 15 von Adel unter einander ein Bündnis errichten, sich wieder alle feindl. Gewalt unter einander zu beschützen und zu vertheidigen. Ist zu finden in Ludewigs Reliqu. MSt. T. IV. p. 286. u. f.

TURENA, ein Strich Landes, siehe Turenne.

Turene, Grafschafft und Stadt, siehe Turenne.

Turenhout, Stadt und Baronie, siehe Turnhout.

Turenne, Tourenne, Turene, Lat. *Turena*, ein ziemlicher Strich Landes zwischen den Grentzen von Auvergne, Quercy, Perigord und Limosin, begreifft von allen obbemeldten Landschafften etwas, ist etwa 40 Stunden lang, und 12 breit, und wird von der darinnen gelegenen Stadt Turenne, so klein ist, und ein Schloß hat, benennet. Man findet darinnen verschiedene Städte, worunter die vornehmsten sind: Die Hauptstadt Turenne, Brive, Martel, St. Cere, Souillac, Beaulieu, Argentat und Montfort. Die Hauptstadt kommt schon im achten Jahrhundert als ein befestigter Ort unter dem Nahmen TORINNA vor, massen ihm 767 der König Pipinus dem Hertzoge Gaifro abgenommen. Im 10 Jahrhundert hatte sie erbliche Herren, die aber unter den Grafen von Limoges, denen zugleich die Grafschafft Poitiers und das Hertzogthum Guienne zugehörten, als dero Vicomten stunden, dahero auch Turenne selbst in Lateinischen offt ein Vicariat genennet wird. Deswegen es auch nicht so gewiß ist, was einige melden, daß es einsmahls ein gantz souverains Land gewesen, und sich Raimond I, Vicomte von Turenne, welcher zu Ludewigs VII, Königs in Franckreich Zeiten, in dem 12 Jahrhundert gelebet, und seine Nachfolger dieses Vorrechts allezeit bedienet, als hätten sie es von niemand anders als von GOtt und dem Leibe St. Marcelli, welcher in der Schloß-Capelle zu Turenne vor heilig gehalten wird. Nach der Zeit aber ist es ein unmittelbares Königl. Lehn worden, darinnen es von andern Vicomten in Franckreich unterschieden ist, als welche sonst lauter After-Lehen sind. Jedoch hat es noch bis jetzo grosse Gerechtigkeiten, als daß die Besitzer das Recht haben. Müntzen zu schlagen, Gesetze zu machen, ihre Landstände zu beruffen, Steuern anzulegen und dergleichen. Auch sind die Landleute von dem jährlichen Schoß und Steuer, welchen sonst alle Unterthanen von Franckreich erlegen müssen, befreyet. Kayser Carl der Grosse gab dieses Land 778 Wifriden, Grafen von Bourges. Dieser überließ es Rudolphen, einem seiner Söhne, welcher sich Graf von Turenne und Cahors nennete. Gegen das Ende des 10 Jahrhunderts fiel es nach dem Tode Bernhards, Vicomte von Turenne, an Archambalden, Vicomte de Comborn. Allein auch dieses sein männliches Geschlechte starb schon in dem 14 Jahrhundert mit Raimunden III ab, welcher nur eine eintzige Tochter, Nahmens Margarethen, nach sich gelassen. Diese ward Bernhards VI, Grafens von Cominges, Gemahlin, sie starb aber bald, und ließ eine kleine Tochter nach sich, welche der Mutter nach drey Tagen im Tode folgte. Der Vater verehlichte sich hierauf zum andern mahle mit Mathilden, Gräfin von Lisle, die ihm Eleonoren gebahr, welche an Wilhelm Roger, der Wilhelms Pabsts Clemens VII Bruders Sohn wahr, vermählet wurde. Besagter Wilhelm bekam in Ansehung seines Bruders des Pabsts, von dem Könige Philipp Valesius die

Grafschafft Beaufort in Anjou geschenckt, dahero seine Nachkommen den Zunahmen Beaufort erlangt. Von ihm sind sowohl die Vicomten von Turenne, als auch die nachgehends also genannten Marggrafen von Camillac und Grafen von Alais hergestammet. Die Vicomten von Turenne aus dem Hause Beaufort brachten ihre Linie bis auf Raimunden IV, der nur eine Tochter, Johannen, nach sich ließ. Diese heyrathete um das Jahr 1400 Johann le Maingre Boucicaut, ein berühmter General, zeugte aber keine Kinder mit ihr: Dahero fiel das gantze Erbe auf Annen, Peters von Beaufort Tochter, welche mit Anna de la Tour IV aus dem Hause Oliergues vermählet wurde, und diese Herrschafft an selbiges Haus brachte, wovon weiter unter dem Worte Tour, im XLIV Bande, p. 1691. u. ff. nachzusehen. Justel. Hist. d' Auvergne & de Turenne. *Etat. de Franc.* Hamb. Hist. Remarqu. 1701. p. 172.

Turenne, (Heinrich de) siehe Tour, (Heinrich de la) im XLIV Bande, p. 1704. u. ff.

Turenne, (Marschall von) siehe Tour (Heinrich von la).

Turenne, (Vicomte) von) siehe Tour, (la) im XLIV Bande, p. 1689. u. ff. besonders p. 1691 u. ff. ingleichen vorstehenden Artickel.

TURENUM. wird von einigen die Stadt Trani in der Provintz Bari in Neapolis genennet, davon im XLIV Bande, p. 2018 u. f. gehandelt wird. Cluv. L. IV. Ital. Antiq. c. 2. Corvini Fons latinitat. T. II. p 491.

Turf, siehe Torf, im XLIV Bande, p. 1308. u f.

TURFA, siehe Tywarch.

TURFA, siehe Torf, im XLIV Bande, p. 1308. u. f.

TURFANI, heißt bey dem Matth. Lobel, die Königskrone, oder Königslilien, davon zu sehen Kayserkrone, im XV Bande, p. 1337.

Turff, siehe Torf, im XLIV Bande, p. 1308. u. f.

Turfkohlen, siehe Torf, im XLIV Bande, p. 1308. u. f.

Turfon, Stadt, sie *Toga*, im XLI Bande, p. 1469.

Turgathus, Bischoff, siehe Truid.

TURGAVIA, Landschafft, siehe Turgow.

Turgaw, Landschafft in der Schweitz, siehe Turgow.

Turgaw, eine Chur-Sächsische Stadt, Amt und Schloß an der Elbe, siehe Torgau, im XLIV Bande, p. 1311. u. ff.

Turgaw, (Patho von) siehe Thurgow, im XLIII Bande, p. 1973.

TURGESCENTIA HUMORUM, ist so viel, als *Orgasmus*, davon im XXV Bande, p. 1870.

Turghesius, ein König in Irrland. Er soll ein Bruder des berühmten See-Räubers, mit Nahmen Gormond, gewesen seyn, und zu Anfang des neunten Jahrhunderts die gantze Insel erobert, sich zum König daselbst aufgeworffen haben; und mit denen Einwohnern als Sclaven umgegangen seyn. Er nahm den Irrländischen Fürsten Meath seine Prinzeßin, und brauchte sie zur Concubine; Der Vater stellte sich, als ob er dabey gantz gelassen wäre, wartete Turghesio auf, und sagte einmahl, er kennte sechzehen Irrländische Jungfrauen, die schöner als seine Tochter wären, und gerne nebst ihr an der Ehre seiner Umarmung Theil haben wolten. Der darüber erfreuete Turghesius bat ihn, er möchte besagte Mägdgen einmahl zu ihm bringen. Immittelst versteckte der Irrländer sechzehen schöne Jünglinge in weibliche Kleider, welche, als man sie zum König brachte, in seiner Schlaf-Kammer gelassen wurden, wo sie ihn mit dem unter ihren Kleidern verborgenen Gewehr ermordeten; wodurch also die Irrländer von diesem Tyrannen befreyet worden; Larrei Histoire d' Anglet. P. I. Allgem. Chron. III Band, p. 561.

TURGIDA INGENIA, oder *Tumida*, ingleichen *inflata* und *elata ingenia*, schwülstige oder aufgeblasene und hoffärtige *Ingenia*; Man pfleget insgemein die inania ingenia, welche eine Solidität affectiren, also zu nennen. Langens Protheoria Erudit p. 117.

Turgów, Landschafft in der Schweitz, siehe Turgow.

Turgot, Schottländischer Bischoff, siehe Turgotus.

Turgot de St. Clair, (Dominicus Barnabas de) Bischoff zu Seez in Franckreich, hat im Anfange des 18 Jahrhundert florirt, und als Agent und Secretaire der versammleten Geistlichkeit in Franckreich Proces-verbal de l'assemblée du clergé tenue à Paris en 1710. zu Paris 1711. in Fol. ans Licht gestellet. Le Long Bibl. Hist. de France

Turgotus, ein Schottländischer Bischoff im 12 Jahrhundert, war in Engelland aus einer ansehnlichen Familie entsprossen. In seiner Jugend wurde er den Normännern, als dieselbe sein Vaterland erobert, wegen der Grafschafft Lindsey zum Geissel gegeben, flohe aber heimlich von dem Schlosse zu Lincoln nach Norwegen, und ward nach seiner Wiederkunfft von dem Bischoffe zu Durham, Walckerius, dem Alwyn übergeben, damit er von demselben zum Kloster-Leben angeführet würde. Dieses erfolgte auch, und Turgot machte sich in kurtzen sehr geschickt durch dieses Priors Anweisung. Als dieser Alwyn gestorben, folgte er demselben in der Würde eines Priors in selbigem Kloster 1087, und wurde darauf des Bischoffs Wilhelms Archidiaconus, Decanus und Vice-Dominus in der gantzen Diöces, welche Aemter er 20 Jahr bekleidet. Nach diesem aber wurde er auf Alexanders, Königs in Schottland, Verlangen, zum Bischoff von St. Andrews bestellet, und starb endlich zu Durham 1115, wohin er sich nach dem Tode der Königin Margarethe wieder begeben. Seine Schrifften sind:

1. Vita Margaritæ, Scotorum Reginæ, so in den Act. SS. ad d. 10 Jun. unter dem Nahmen eines gewissen Theodorici gedruckt ist. Ferner

2. Historia

2. Historia ab Oswaldo rege seu fundamentis ecclesiæ Dunelmensis, ad an. 1097, welches letztere Werck Simeon Dunelmensis unter seinem eigenen Nahmen, ohne des Turgotus zu gedencken, bekannt gemacht, und bis 1154 fortgesetzet, wiewohl Thomas Rude in einer Dissertation, welche sich vor des Seldenus zusammen gedruckten Wercken findet, diese Arbeit dem Turgotus absprechen, und solche dem Simeon alleine zugeeignet. Diesem sey, wie ihm wolle, wir bemercken indessen, daß man es auch in den Scriptor. decem Histor. Anglican. so Rogerius Twysden und Johannes Seldenus zu Londen 1652, II Vol. in Fol. heraus gegeben, antreffe.

Voss. L. II de hist. lat. c. 48. Wharton in Proleg. ad T. I Angl. S. n. 53 u. f. Oudin de Script. Eccl. T. II. Cave Hist lit. ad an. 1115. Allgem. Chron. IV Band, p. 852 u. f. Bentheims Engell. Kirchen- und Schulen-Staat. p. 809.

Turgou, Landschafft, siehe Turgow.

TURGOVIA, Landschafft, siehe Turgow.

Turgow, Turgaw, Turgów, Tourgou, Túrgow, Thúrgów, Thurgów, Thurgow, Thurgau, Durgowe, Durgau, Lat. *Turgovia, Turgavia, Turegum*, (also wird es in einer Urkunde Carls des Grossen genennet,) *Tauracus, Durgaudia, Durgaugia, Durgea, Durgaugensis Pagus*, wird von Stumpfen und andern ältern Scribenten, bey der formirten Eintheilung der Eydgenossenschafft in gewisse Pagos oder Göw und Gau, für eines der grösten Theile Helvetiens beschrieben; zu dessen Grentzen sie gegen Aufgang das Rheinthal und den Bodensee, gegen Mittag die Grafschafft Sargans, gegen Niedergang die Flüsse Töß und Glatt in dem Zürchischen Gebiete, gegen Abend aber den Unter- oder Zeller-See und Rhein gesetzet, und also einen grossen Theil von dem Gebiete des Cantons Zürch, den Canton Appenzell, das Gebiete des Abts von St. Gallen, die Stadt St. Gallen, die Grafschafft Toggenburg, und das gantze vorjetzo in specie so genannte Thurgów darein einschliessen. Bey nunmehriger anderer Theilung der Eydgenoßischen Lande aber wird durch das Thurgów verstanden, ein ziemlich grosses und Volckreiches Stücke Landes in der Eydgenossenschafft, welches gegen Morgen an den Boden-See, gegen Mittag an die Stifft St. Gallischen Lande, gegen Abend an die Cantons Zürich und Schafhausen, und gegen Mitternacht an den Rhein und Unter-See grentzet. Es soll das so genannte Thurgow von denen ehemahligen Tauriciern den Nahmen bekommen haben, die ehedem in denen dasigen Gegenden sich auch mögen aufgehalten haben. Gegen Mittag ist es zwar etwas bergigt; übrigens aber ziemlich eben, und durchgehends an Wein, Korn und Baum-Früchten fruchtbar. Es liegen darinnen die Städte Rheinau oder Rhynau, Frauenfeld, Diesenhofen, Bischoffzell, Arbon &c. verschiedene Abteyen und Klöster: als Reichenau, Paradies, Creutzlingen, Fischingen, Ittingen, Münsterlingen, Dänicken, Feldbach, Kalchern &c. ingleichen mehr als 70 Adeliche Sitze, Schlösser und Stamm-Häuser. Diese Landschafft führet den Titel einer Landgrafschafft, und hat ehemahls den Grafen von Alt- oder Hohen-Frauenfelden zugehöret. Nach deren Abgang ist sie an die Grafen von Kyburg; das Land-Gerichte darinnen aber an die Fürsten von Schwaben gekommen. Nachgehends da die beyden Häuser ausgestorben, gelangte beydes die Landgrafschafft und das Land-Gerichte an Rudolphen, Grafen von Habspurg, der nachmahls Kayser und Stamm-Vater des Ertz-Hauses Oesterreich worden. Dieses Haus ließ hierauf beydes durch gewisse Beamte, so bald Land-Vögte bald Land-Richter genennet worden, verwalten. Allein 1415, da der Hertzog Friedrich in die Acht erkläret war, verpfändete der Kayser Siegmund das Land-Gerichte an die Stadt Costantz, und 1460 wurde die Landvogtey und Landgrafschafft von den sieben alten Orten, nehmlich Zürch, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus erobert. Endlich kam es dahin, daß, als 1499 der mit dem Kayser Maximilian I und dem Schwäbischen Bunde geführte Krieg durch den Baselischen Frieden sein Ende erreichte, auch das Land-Gerichte den damahligen 10 Orten zugesprochen wurde, daß also an demselben seit der Zeit alle Orte der Eydgenossenschafft, ausser Basel, Schafhausen und Appenzell, Theil haben. Als die sieben alten Orte gedachter massen 1460 die Landgrafschafft unter sich gebracht hatten, machten sie eine gemeine Landvogtey daraus, und schickten, einer nach dem andern, alle zwey Jahr einen Landvogt dahin, in welchem Zustande es bis 1712 verblieben, da durch den zu Aran geschlossenen Frieden, der Canton Bern die völlige Mit-Regierung erlanget, und nunmehro, wenn ihn die Ordnung trifft, einen Landvogt dahin zu setzen berechtiget ist. Es wohnet aber der Landvogt in dem Schlosse zu Frauenfeld, und hat zu seinen Beamten, einen Landschreiber, Land-Ammann und Landweibel. Das Land-Gerichte, so seit 1500 beständig zu Frauenfeld gehalten worden, bestehet aus 6 Reformirten und so viel Catholischen Richtern aus der Landschafft, darunter allemahl 4 von Frauenfeld seyn müssen. In demselben präsidiret der Land-Ammann an statt des Landvogts, als Land-Richters der 10 daran habenden Cantonen; das zu dem Land-Gerichte gehörige Malefitz-Gerichte aber wird fast offt durch die kleinen und grossen Räthe unter eben dem Vorsitz verwaltet. Es haben auch in dieser Landschafft der Bischoff von Costantz als Abt zu Reichenau, der Abt zu St. Gallen, einige Städte, viele Adeliche und andere Personen an einigen Orten die Nieder-Gerichte, welche 73 an der Zahl sind, und Gerichts-Herren genennet werden. Dieselben pflegen fast alle Jahre zu Weinfelden ihre Zusammkünffte, oder so genannte Gerichts-Herren-Tage zu halten, und zwar unter dem Vorsitz des Landes-Hauptmanns, welcher so wohl als der Landes-Lieutenant und Landes-Fähndrich aus ihrem Mittel und auf ihrem Vorschlag von der regierenden Eydgenoßischen Orten Gesandten erwählet wird; jedoch gehen die Appellationes von ihrem Ausspruche in Sachen, die über 5 Gülden betragen, an dem Landvogt. Die Einwohner die-

ser Landgrafschafft pflichten theils der Reformirten, theils der Catholischen Religion bey, und müssen so wohl der Religion als der Regierung halber dem so genannten Land-Frieden nachleben.

Nach des Römischen Kaysers Ludewigs Tode wurde im Jahr Christi 843 die Schweitz nach dem unter seinen drey Söhnen durch Ausschlag der Waffen zuwege gebrachten, und zu Verdun geschlossenen Frieden getheilet, davon das eine Theil disseits der Rüß bis an den Juram und Geneffer-See an den Kayser Lotharius fiel, das andere aber jenseits der Rüß bis an den Rhein dem Deutschen König Ludewig zu eigen ward, wodurch folglich nachhero Zürch und Thurgow damahls mit an den Deutschen König gelangete. Nach Rudolphs Königs in Burgund Tode succedirte sein Sohn Rudolph der Andere, welcher mit seinem Schwager, Hertzog Burgharden in Schwaben in Streit verwickelt ward, und in das Turgow einfiel, er wurde aber bey Winterthur im Jahr 919 geschlagen, und zurück gejagt. Zu des Hertzogs in Schwaben Conrads des Ersten Zeiten empöreten sich die Bauern im Thurgow im Jahr 984 wieder den sie hart drückenden Adel. Sie wurden aber in einem Treffen überwunden, und erlitten eine harte Niederlage, an dem Orte, da jetzunder das Kloster im Paradiese stehet. **Stumpf** L. V. **Bullinger** Histor. Tigur. MSct. **Simler** de Rep. Helv. edit. noviss. **Waldkirch** Eydgen. Bunds- und Staats-Histor. I Th. p. 99. 103. 109. II Th. p. 385 u. ff. p. 827. 856. **Platin.** Histor. de Suiss. Liv. V. **Stettlers** Helvet. Annales, I Th. p. 182. 287. 355. II Th. p 39. **Lazius** de Gent. migrat. L. VI f. 151 u. ff. **Preuenhübers** Annales Styrenses p. 384. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II p. 242.

Turgow, (Stephanus von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1250, worinnen der Bischoff zu Meissen **Conrad**, dem Kloster zu Dobirluck ein Privilegium ertheilet. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I p. 69.

Turgow, (Udo von) kommt als Zeuge vor in einen alten Begnadigungs-Briefe des Klosters zu Dobirlug, von Heinrich Marggrafen in Meissen, vom Jahr 1214 so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I p. 49 zu befinden.

Turgow, (Witigo von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1289 so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VI p. 384 zu befinden.

Turgowe, (Bodo, Friedrich, Dietrich, Heinrich und Wittich, Gebrüdere von) und Söhne Wittichen von Turgow, kommen vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1255, worinne das Kloster zu Dobirlug von Heinrich Marggrafen in Meissen ein Privilegium erhalten, ist zu befinden in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I p. 78 u. f.

Turham, (Jacob) schrieb: Clavem Cantici oder Auslegung des Hohen-Liedes Salomonis, Leipz. 1695 in 4. *Bibl. Ittigiana* T. I p. 28.

TURI, eine ehemahlige Stadt in Italien, und zwar in Apulia Peucetia, siehe *Thuria*, im XLIII Bande, p. 1979.

TURIA, Fluß, siehe *Turia*.

TURIA, eine Stadt in Arragonien, siehe **Albarazin**, im I Bande, p. 932; ingleichen **Teruel**, im XLII Bande, p. 1165 u. f.

TURIACUM, Stadt, siehe **Tury**.

St. Turianus, ein Bekenner des Glaubens und Bischoff zu Dole, war gebürtig aus Bretagne, ohnfern dem Kloster Vallone, welches zum Kloster St. Sasonis gehöret. Er gieng bald in seiner Jugend von seinem Vaterland und von seiner Freundschafft in ein ander Land, kam nach der Haupt-Stadt Dole, und wurde allda ein Vieh-Hirt, hatte aber dabey Gelegenheit etwas zu lernen, welches er sich wohl zu Nutzen machte, und sich fleißig bezeigte. Er kam auch mit dem alldortigen Bischoff Fiarmailo in Bekanntschafft, der ihn zu sich nahm, weil er ihm so wohl gefiel, und sich zu allen so gut schickte, ihn ferner unterrichten ließ, und ihn sodann über die andern Clericos setzte, daß er die Aufsicht über sie haben muste. Er nahm auch also zu an Gottesfurcht, und einem heil. Lebens-Wandel, daß Gott Wunder durch ihn würckte. Er heilete verschiedene Kranckheiten, machte 3 Tode wieder lebendig, und erlangte zur dürren Zeit einen Regen durch sein Gebet. Weil nun der Bischoff Tiarmailus, der nun schon sehr alt war, seinen rühmlichen Lebens-Wandel sahe, ordnete er ihn zum Priester, und declarirte ihn noch bey seinen Lebzeiten zu seinem Successor, welches Amt er dann bis an seinem Tod auch auf das allerrühmlichste verwaltete. Durch seine Reliquien sind zu zweyenmahlen entstandene Feuers-Brünste gelöschet worden. Es sind aber solche nach der Zeit aus der Abtey St. Laufredi, darinnen sie erstlich lagen, in das Kloster St. Germain a Partis nach Paris gebracht worden, allwo sie noch verwahrlich beybehalten, verehret und öffters, wenn eine Dürre einfällt, zu Erhaltung eines Regens in Procession herum getragen werden. Der Gedächtnis-Tag ist der 13 Jul.

Turianus, (Louisius) ein Jesuit. Es ist von ihm bekannt: Logica, Leyden 1624 in 4. Draudii Bibl. Class. p. 1409.

TURIAS, wird bey dem **Cicerone** pro Cornelio Balbo der Fluß **Guadalavajar** genennet, davon im XI Bande, p. 1166 nachzusehen.

Turiasso, Stadt, siehe **Tarracona**, im XLII Bande, p. 18.

Turiazo oder **Turiasso**, Stadt, siehe **Tarracona**, im XLII Bande, p. 18.

St. Turibius, Bischoff zu Astorga in Spanien, gelangete zu solchem Amte im Jahr 420. Sein Vorfahrer am Bißthum war St. Dictinius, nach dessen Tod maßte sich der alldortige Archidiaconus, Nahmens Rogatus auf unerlaubte Weise des Bißthums an, dem er aber Widerstand that, und würcklich zum Amte kam. Als ihn derselbe fälschlich verlästerte, bewiese er seine Unschuld dadurch, daß er eine glüende Kohle mit der blossen Hand nahm, in sein Kleid legte, und also ohne Verletzung desselben um die gantze Kirche herum trug. Er bewieß auch viele Wercke der Barmhertzigkeit und würckte so wohl im Leben als nach seinem Tode Wunder. Er wohnete im Jahr 447 der Spanischen General-Kirchen-Versammlung wider die Priscillianisten bey, auf welcher er sich sehr hervor gethan. Man hat von ihm eine Epistolam ad Idacium & Ceponium, zwey Spanische Bischöffe, darinne er de non recipiendis scripturis apocryphis, und de damnatione sectæ Priscil-

Priscillianistarum handelt. Der Cardinal d'Aguirre hat dieselben Concil. Hisp. T. II. p. 218. mit gelehrten Anmerckungen auflegen lassen. Pabst Leo schrieb an ihn wegen der Priscillianer und Manichäer und lobte ihn sehr in solchem Briefe. Er starb um das Jahr 460. und wird sein Leichnam in St. Turibii Libanensis-Kloster aufbehalten, und wird ihm auch der Titel eines Notarii Sedis Apostolicæ beygelegt. Der Gedächtnis-Tag ist der 16. April. **Cave** Hist. Lit.

St. Turibius, ein Mönch zu Palentia im Königreich Leon in Spanien, war in dieser Stadt gebohren, reisete aber aus Begierde in der Catholischen Wahrheit gründlicher unterrichtet zu werden, wie auch des Pabsts Meynung wegen Vertilgung der Secte der Priscillianisten zu erforschen, nach Rom, und soll daselbst von St. Benedicto in seinen Orden aufgenommen worden seyn, wie er denn der erste seyn soll, der solchen Orden nach Spanien gebracht hat. Nach seiner Wiederkunfft in diesem Reiche, unterdrückte er die Ketzerische Lehre mit aller Macht, und soll nach diesem Bischoff zu Palentia worden, aber als er der wieder empor kommenden Ketzerey nicht steuren können, in das Kloster Montis Libani gegangen, und darinnen als ein Münch gestorben seyn. Einige wollen, er sey Anfangs zu Palentia im Rath gesessen, habe aber St. Benedicti Regel angenommen als sie schon in Spanien bekannt gewesen, und darauf das Kloster Montis libani gebauet, welches nachgehends von den Reliqvien des Bischoffs zu Astorga St. Turibii Kloster genennet worden. Doch, daß er jemahls Bischoff zu Palentia gewesen sey, ist nicht zu erweisen, und ist nur so viel gewiß, daß er ein Mönch gewesen, und von den Metropoliten zu Toledo Montano, unter welchen damahls das Bißthum zu Palentia gehöret, zum Priester ordiniret worden sey. Auch ist nicht glaublich, daß er eben von St. Benedicto in dem Orden aufgenommen worden, weil derselbe, nachdem er Rom einmahl verlassen hatte, nicht wieder dahin kommen ist, und wenn er auch einmahl auf kurtze Zeit dahin gereiset wäre, doch Turibium nicht so schlechthin ohne Probe angenommen haben würde. St. Turibius muß also die Regel St. Benedicti lange hernach angenommen haben, wie denn bekannt ist, daß er lange nach vorgedachten Montano gelebet habe, und um das Jahr 565. gestorben sey. Der Gedächtnis-Tag ist der 12. Novembr.

Turibius Mogrobesius, siehe **Turribio Margroveso**.

Turicasso, Stadt, siehe **Tarracona**, im XLII Bande, p. 18.

TURICHEMIUM, Stadt, siehe **Türckheim**.

TURICHEMUM, Stadt, siehe **Türckheim**.

Turicus, ein König der Gothen, siehe **Evaricus**, im VIII Bande, p. 2065.

Turiel de Roras Angelo Flavio, (Johann) ein Constantins-Ritter oder des grossen Creutz-Ordens aus Spanien, wie sein Nahme und die Sprache, darinnen er geschrieben, anzeiget, hat zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhundert florirt, und Origen de la Orden de la Cavalleria Constantiniana debaxo de la regla de S. Basilio y titulo de S. George zu Rom 1597. in 4. herausgegeben. **Anton** Bibl. Hispan.

Turigaskoi, Stadt, siehe **Monastir Troizkogo**, im XXI Bande, p. 1024.

TURII, Volck und Stadt, siehe *Thurii*, im XLIII Bande, p. 1975 u. f.

Turin, Lat. *Turinum*, die Haupt-Stadt in Piemont und Residentz der Hertzoge von Savoyen, nunmehrigen Königs in Sardinien, eine der zierlichsten Städte in Europa, liegt an dem kleinen Fluß Dora, welcher 800. Schritt weit von der Stadt in den Po fällt. Das Gebiete der Stadt Turin ist ein langer, aber dabey schmaler Strich Landes; zur Rechten lieget die Grafschafft Canavese, unten die beyden Landschafften Chieri und Savigliano, zur Lincken das Marggrafthum Susa, und oben ein Stück von den Grafschafften Maurienne und Tarantaise, ingleichen von dem Hertzogthum Aosta. Den besten Prospect derselben kan man von dem vorm Thore auf einem Berge gelegenen Capuciner-Kloster erlangen, und wird dieselbe der Lust-Garten von Italien genennet. Es soll diese Stadt verschiedene Jahrhunderte vor Erbauung der Stadt Rom und des Trojanischen Krieges, ja mehr als 1550. Jahr vor Christi Geburt ihren Anfang genommen haben, und ward sie bey ihren Wachsthum und Schönheit bald AUGUSTA TAURINORUM, bald COLONIA JULIA, bald aber CAPO DI REGNO genennet. Sie hat 4. Thore, nehmlich das Neue Thor, das Po-Thor, das Susische Thor, und das Kayserliche Thor, und wird in die alte und neue Helffte eingetheilet. Alle, so sie gesehen, bekennen, daß sie eine von den schönsten Städten in Europa sey, worzu dieses nicht wenig beygetragen, daß sie über anderthalb hundert Jahr die ordentliche Residentz der Hertzoge von Savoyen gewesen. Diese Stadt ist an sich eine der stärcksten Festungen der Welt, wie sich solches bey der im Jahr 1705 von den Frantzosen vergebens unternommenen Belagerung gewiesen. Victor Amadeus hat die Fortification mit 17 neuen Bastionen, vielen halben Monden, Ravelinen und andern Aussenwercken verbessert. Die Citadelle hat in Ansehung ihrer Lage und Esplanade viel Gleichheit mit der zu Tournay, und noch mehr mit der Citadelle von Lille, welche jedoch von innen mit mehrern Häusern bebauet und in dem Graben mit Wasser versehen ist. Man muß zu Besehung gedachter Citadelle, worzu man wenigstens 2. Stunden Zeit brauchet, besondere Erlaubniß von dem Gouverneur erhalten, und dennoch wird man nicht auf die Wälle und Bastionen gelassen. Sie ist ein Pentagonum regulare, oder un Fort à cinq Bastions, unter deren jeden ein gewölbter Ziehe-Brunnen sich befindet; Dahero man ihr auf keine Weise das Wasser benehmen kan. Uebrigens ist in Ansehung der Menge von unterirrdischen Gewölbern und Wercken, mit Recht zu behaupten, daß die gantze Citadelle gleichsam in der Lufft stehe. Die Lage ist nun etwas weniges erhöheter als die umliegende Gegend, und kan man kein Wasser in die Gräben und niedrigen Wercke

ecke leiten, worinnen ihre vornehmste Stärcke bestehet, weil sonst die Minen und Souterrains wenig helffen würden. Man geht über etliche Brücken und Gräben von der Stadt-Seite durch ein Thor, dessen Ueberschrifft anzeiget, daß der vorige König Victor Amadäus im 21. Jahre seines Alters dieses Castell in festen Stand gesetzet habe. Ferner gehet man durch einen Donjeon oder grossen runden Thurm, welchen allein man von aussen mit einem sehr platten Dache siehet: In diesem befinden sich die Magazine, nebst einem Theil der Kriegs-Munition. Die Gewölber sind so dick, daß sie allen Bomben wiederstehen; Wie denn die Frantzosen bey der letzten Belagerung viele hundert derselben vergeblich darauf geworffen haben. Die Wälle und Wercke sind auswerts alle, viele auch nebst den Schieß-Scharten innen gegen die Stadt zugemauert. Bey der grossen Caserne wird man mit Fackeln in die wunderwürdigen Souterrains geführet, bey deren Eingang vor 50. Pferde Stallung in Gewölbern ist. In dem grossen Brunnen ist das Quell-Wasser sehr helle und frisch, auch Sommers-Zeit angenehm, um diese Gegend zu speisen. Der Diameter des untern Platzes, da man bequem um den Brunnen herum gehen kan, ist von zwölf Schritten und die Treppe hinunter etwa vier Stockwerck hoch. Die zwey übereinander angelegte gewölbte Gänge führen in Parallel-Spiral-Linien hinunter, also, daß beyde Schnecken-Treppen ihre besondere Ein- und Ausgänge haben, und daher nicht zu verwundern, daß die auf- und absteigende Menschen und Thiere einander nicht sehen oder begegnen. Zu Ausgang des 1728. Jahres hat man die Anzahl der Einwohner, welche der König jährlich verzeichnen lässet, auf 54600. Personen geschätzet. Die Strassen der Stadt sind breit und gerade, auch hat man deren Reinlichkeit, auf eine wohlausgesonnene Art befördert; Zwischen der Citadelle und der Pforte de Suse wird das Wasser als ein Bach aus der Doire durch eine Wasserleitung über die Stadt-Gräben in die Stadt gebracht, und sodann nach Gefallen vertheilet, dergestalt, daß es durch die Strassen lauffen, und die Unreinigkeiten wegspülen kan. Zur nächtlichen Sicherheit und Zierde hat man angefangen, des Winters in den Strassen, an querüber gehenden Stricken, Laternen aufzuhängen, welche jedoch 50. bis 80. Schritte weit voneinander stehen, folglich zur Helle und Beleuchtung der Gassen noch zur Zeit wenig beytragen. Die Häuser sind 3. bis 4. Stockwerck hoch, unten aber mit Gallerien versehen, welche im Sommer und bey ungestümer Witterung den Fußgängern ungemein wohl zu statten kommen. Das Königliche Schloß bestehet aus zwey Haupt-Gebäuden, so durch eine Gallerie an einander gehänget werden. Lincker Hand im Schloß-Hofe findet man auf der Haupt-Treppe die Statue des Hertzogs Victors Amadeus auf einem weissen Pferde, so aus einem Stück Marmor mit grosser Kunst gearbeitet ist. Die Säle vor des Königs-Zimmern sind mit grossen Tapeten, so das Leben Cyri vorstellen, behänget. In dem Königlichen Schlaf-Zimmer, ist die Schlacht ad Brancum, deletis Lotharingicis &c. wie die Unterschrifft lautet, vortrefflich in einer Tapete vorgestellet. In der Gallerie, welche bey den Zimmern sich zeiget, siehet man das schöne Marmorne Brust-Bild des Cardinals Morigi aus dem Hause Savoyen, das höltzerne Modell der Carthause, welche drey Piemontesische Meilen von Turin entfernet, und endlich, was das vornehmste ist, über 300. meist alte Marmorne Statuen, so die beyden Seiten der Gallerie bekleiden. Das Königliche Archiv ist in eichenen verschlossenen Schräncken wohl rangiret, an welchen verschiedene theils gedruckte Titel; Z. E. Lettres de Milan, de Rome, Ceremoniel & Prerogatives de la maison de Savoye, Negotiations a la Cour de Rome, Justifications de Reliques &c. zu sehen. Die einheimischen Sachen sind nach den Provintzien und Städten eingetheilet. In jedem Schrancke liegt ein besonderes Verzeichniß aller darinne verwahrten Stücke, also daß ein Archivarius sogleich finden kan, was er suchet. Zu Ende jeden Jahres sind die Ministers verbunden, alle Schrifften, so sie nicht mehr brauchen, ins Archiv abzugeben; Zu Beaugenscheinigung desselben muß Königlicher Befehl angeschaffet werden. Die Bibliotheck ist nahe an des Königes Zimmern. Die Anzahl der Bücher ist eben nicht allzugroß, nachdem man 7000. Bände nebst den Manuscripten zur Universitäts-Bibliothec abgegeben. Ohne Königliche schriftliche Erlaubniß bekommt man den allhier befindlichen mensam Isiacam nebst den MStis Ligorii nicht zu sehen. Mensa Isiaca bestehet in einer ziemlich grossen länglich viereckichten kupfernen Tafel, auf welcher viele Egyptische Götzenbilder und Hieroglyphia mit Silber und einem gewissen zusammengesetzten Metall, so als angelauffener Stahl aussiehet, eingelegt sind. Petrus Bembus hat sie ehemahls besessen, und Laurentius Pignorius hat im Jahr 1603. nebst Beyfügung des Kupfferstichs seine Erklärung hiervon gegeben. Die Opera Manuscripta Pyrrhi Ligorii, Patritii Neapolitani & Civis Romani, bestehen in 30. Folianten, welche in weiß Pergament mit rothen Titeln, in Italienischer Sprache, sehr sauber geschrieben sind, auch mancherley Alterthümer und Inscriptiones, die er erkläret, und mit eigener Hand sehr wohl gezeichnet hat, in sich enthalten. Es sollen selbige von dem Hertzog Carl Emanuel mit 8000. Ducaten bezahlet, und daruber von dem Autor im 16. Jahrhundert fast 35. Jahr gearbeitet worden seyn, wovon die Königin Christina in Schweden eine Abschrifft genommen hat, welche in der Bibliotheck des Cardinals Ottoboni sich befindet. Lincker Hand im Schlosse gehet man aus dem andern Stockwerck des Flügels in die Capelle dû St. Suaire, welche wegen des darinnen aufbehaltenen traurigen Heiligthums des Schweiß-Tuches Christi, aus schwartz grauen Marmor, mit welchem auch so gar das Gewölbe bis oben aus bekleidet ist, in Gestalt eines achteckigten Chors, unter der Direction des P. Guarini, mit Aufwand viertehalb Millionen Livres de Piemont gebauet ist. Der Altar, in welchem dieses kostbare Heiligthum, so das eingedruckte Angesicht, und einen Theil des Leibes unsers Heylandes, deutlich zeigen soll, stehet mitten inne, und ist mit einer Capelle

le überbauet. Solches wird nur bey öffentlichen Solennitäten dargestellet, und will man dieses ebenfalls zu Mayntz, Lissabon und an mehr als zwölff Orten der Römisch-Catholischen Kirche besitzen. Hinter dem Schloße in den Befestigungs-Wercken der Stadt, ist der vortreffliche Königliche Garten zu sehen. Die Pyramiden und Taxis sind nebst den 5 bis 6 Fuß hohen und über 2 Fuß dicken Hecken und Burbaum, sehr schön, als welche von den auf der Seite gemauerten Brustwehren geschützet werden. Eine Allee von Linden wird vor andern hoch gehalten, weil selbige ohne Aeste in die Höhe gewachsen, und dann erst in Cronen sich ausbreitet. Die Stämme sind bis an die Crone mit Bast eingebunden, entweder zum Schutz wieder die Kälte, oder das gerade Wachsthum zufördern. Die vortreffliche Pferde-Schwemme, auf deren einen Seite eine gute Anzahl Pferde ohne Brücke hinein, und auf der andern ungehindert wieder heraus gehen, ist von dem berühmten Baumeister Emanuel Filiberto angeleget worden. In der Stadt zehlet man dermahlen an die acht und viertzig Kirchen und Klöster, so wohl auch siebzehn derselben ausser den Mauern in der Nähe. Die Capelle St. Laurent bey dem Schloße, welche der P. Guarini angegeben, ist die schönste von Turin. Das Gehäuse, worinnen die Monstrantze auf den hohen Altar verwahret wird, bestehet aus schönen braunen kleinen Marmor-Säulen, und das Käsgen aus Lapide Lazuli. Bey der Capelle de la Sainte Trinite ist eine reiche Stifftung für die Pilgrim. Die Capelle, zum Heilgen Leichnam, am Kräuter-Marckt ist wegen des daselbst geschehenen Wunderwercks mit einer Hostie zu bemercken, sie ist im Jahr 1598 inwendig mit schönen Marmor-Säulen und Statuen, auswendig aber mit einer guten Façade erbauet worden. Als geistliche Schutz-Herren von der Stadt nennet man Franciscum de Sales, Franciscum di Paola, Philippum Neri, St. Antonium de Padua, St. Secundum und St Valerium, deren Fest-Täge mit besondern Eifer gefeyret werden. Für arme, Krancke und elende Leute sind fünff Hospitäler zu Turin erbauet. Das gröste und schönste Hospital ist das von St. Johannes, nicht weit von Place Caroline am Walle. Es werden in selbigem alle verunglückte Jungfern, nebst andern ehrlichen und schwangern Frauen aufgenommen. Das unterste Stockwerck ist für die Mannspersonen und das obere für das Weibliche Geschlecht. Jeder Krancke hat ein mit Vorhängen versehenes Bette für sich alleine, und stehen sie weit aus einander in Creutz-Gängen, in deren Mitte der Altar solchergestalt angeleget ist, daß alle Patienten denselben sehen können. Ueber dem Haupt-Eingange sind die Worte zu lesen: Saluti pauperum temporali; Divitum æternæ apertum. Bey diesem Hospital sind zwey Medici, ein Apothecker mit vier Gehülffen, zwey Chirurgi mit zwölff Gesellen, welche die Krancken warten, ihnen die Artzneyen geben, und sonst sorgen, daß sie recht verpfleget werden. Wegen der Frauenspersonen sind vier Ober-Aufseherinnen bestellet, und unter ihnen zwölff Mägde, um die Krancken vom Weiblichen Geschlechte zu bedienen; Nechst diesen finden sich zwey Hebammen, und unter ihnen vier angehende Helfferinnen, die zu dieser Wissenschafft angeführet werden. Ferner sind bey diesem Hospital vier Wäscherinnen, vier Beicht-Väter und zwey Aufseher über die Haushaltung. Die Universität ist im Jahr 1405 unter Ludovico Grafen von Savoyen vom Kayser Sigismund errichtet worden. Der vorige König hat selbige im Jahr 1730 dermahlen erneuert, und alles vorgekehret, so zum Unterricht junger Leute dienlich seyn könne, zu welchem Ende man auch den Jesuiten und andern Ordens-Leuten die Haltung öffentlicher Schulen untersaget hat. Die Aufsicht über diese neue Academie hat der Groß-Cantzler, welcher des Königs Person vorstellet, und daher auch so gar über die Printzen den Rang nimmt. In der Theologie sind vier Professores, einer zur Erklärung der Heil. Schrifft zweye zur Lehre der Scholastisch-Dogmatischen Theologie und einer zur Theologia morali bestellet. Zum Grunde der Theologischen Schulen ist die Lehre des Heil. Thomas gesetzet. In der Rechtsgelahrheit sind vier Professores, einer des Canonischen Rechtes zweye des Römischen Rechts und einer der Institutionum Civilium. Die ersten drey vollenden ihren Cursum in vier Jahren, und der letzte in einem; zum Grund der Rechtsgelahrheit werden die Königlichen Landes-Verordnungen gelegt. In der Medicin sind fünff Professores: Einer lehret die Praxin, der andere die Theorie, der dritte die Anatomie, der vierdte die Botanic, und der fünffte die Instituta Medica. Zwey Professores geben in der Philosophie Unterricht, und diese insgesamt werden Sapientissimi Patres genennet. Von dem Collegio Medicorum, so aus 24 Doctorn, 1. Prior, 2. Räthen, 1. Secretair, und 1. Pedell bestehet, dergleichen Collegia auch die Theologische und Juristische Facultäten haben, werden alle Licentiati und Doctores der Medicin im gantzen Lande gemacht, welche unter andern mit darauf schwören müssen, daß sie dem Krancken am dritten Tage eines Febris continuæ, oder auch im Fall der Noth noch ehe andeuten wollen, sein Leben sey in Gefahr, und müsse er sich mit den Heiligen Sacramenten versehen, wiedrigenfalls würde er ihm keine Artzneyen mehr geben. Sonst müssen alle Studenten monatlich allhier das Heilige Abendmahl nehmen, und dißfalls ihre Zeugniße aufweisen. Im Jahr 1720 wurde auch denen Professoribus zugestanden, die Lehre de libertate Ecclesiæ in Italien eben so, als wie in Franckreich zu treiben; zwey grosse Juristen aber, Corsignani und Bersinni, musten ein neues Gesetz-Buch machen, solches konnte aber in diesen Jahre noch nicht fertig werden, daher es im folgenden erst promulgiret, und CODEX VICTORIANUS genennet wurde. Bey Academischen Solennitäten tragen die Professores der Rechte, rothe Scharpen mit Hermelin über ihre lange Röcke, die Medici helblaue und die Theologi violetene. Es soll auch zu Turin die erste Buchdruckerey in Italien gewesen seyn. Unter den Arcaden des innern Hofes sind auf Veranstaltung des Marchese Scipionis Maffei, viele alte Inscriptiones, marmorne bas reliefs und andere Ueberbleibsel des Alterthums eingemauert worden, unter denen etliche gute Vorstellungen von der Art, wie die Alten zu Tische gelegen, sich zeigen. Die Universitäts

stäts Bibliotheck, zu deren Grunde, wie bereits erwehnet worden, 7000 Bände, nebst den Manuscripten aus der Königlichen Bibliotheck gedienet, ist im Winter Vormittags 3 Stunden und Nachmittags eben so lange offen. Auch gereichet dieser Academie zum besondern Ruhm, daß auf derselben Erasmus Roterodamus, die höchste Würde in der Theologie angenommen, und eine Zeitlang gelehret hat. **Becmanns** Histor. Orbis Terrar. P. III. cap. 6. p. 186. Ueber den Eingange des Collegii stehen diese schönen Verse.

Nosse Deum, & mores hominum, Jurisque recessus,
Et rerum causas, morbos curare requiris?
Huc ades, immortalis eris. Labor omnia confert.

Lucä Europäisch. Helicon p. 225. Victor Amadeus II. hat auch eine Ritter-Academie daselbst angeleget, darinnen die Exercitien und alles andere so wohl eingerichtet ist, daß man sie vor die beste in Europa hält, nur daß es ziemlich kostbar zu leben. Es wurde auch allhier im Jahr Christi 398 eine Kirchen-Versammlung über den Streit, welcher zwischen den Bischöffen zu Arelat und Vienne entstanden, welcher von beyden der Haupt-Bischoff seyn solte, gehalten. **Allgem. Chron.** III Band, p. 56. Von den Einwohnern pfleget man zu sagen, daß sie alles dasjenige besässen, was die Deutschen, Italiener und Frantzosen gutes an sich hätten, massen sie so scharfsinnig als die Italiäner, von so guten Humeur als die Frantzosen, dabey aufrichtig, freygebig, ansehnlich und groß wie die Deutschen wären. Um die Stadt hat der Hertzog verschiedene Lust-Häuser, als la Veneria oder das Jagd-Hauß, il Valentino, Rivoli, Millafiori. Die meisten Spatzier-Fahrten werden auf dem Wege nach Valentino angestellet. Wie denn die Gegend um Turin herum über die maßen anmuthig, obgleich die vielen und beständigen Nebel, welche im Herbst und Winter, aus dem Po und andern Gewässern aufsteigen, die Lufft dunckel und unangenehm machen, und folglich der Gesundheit grossen Schaden thun. Hierzu kommet noch das trübe und schwere Wasser, so man in den meisten Schöpff-Brunnen der Stadt findet, und meist, weil man die Brunnen nicht reinlich hält, herrühret. Der beste Brunnen ist vor der Porte de Po, wo man das reinste Trinck-Wasser findet. Nicht weit von der Stadt ist ein gedoppelter Thier-Garten, davon der eine, welchen man den Alten nennet, von einer ungemeinen Größe ist, der Neue hingegen ist mit einem vortrefflich schönen Pallast und andern raren Erfindungen ausgezieret. Die Wirths-Häuser der Stadt sind schlecht bestellet, und ohngeachtet dieses Land die schönsten Weine im Ueberfluß erbauet, so bekommt man doch für vieles Geld den allerschlechtesten Wein in demselben zu trincken. Man trägt allhier die Todten häuffig in Procession zu Grabe, als welche frey und ohne Deckel eines Sarges liegen, mithin ein sehr schlechtes und zum theil eckelhaffes Spectacul geben. Die vermumten Brüderschafften, von denen man nichts als die Augen siehet, machen einen fürchterlichen, übrigens aber sehr schlechten Aufzug. Zur Zeit der Fasten, welche hier mit grosser Vergnügung, und meistentheils des Abends mit Bällen zugebracht wird, siehet man sehr viel Damen, welche derjenige, so sie nicht kennet, vor die vornehmsten von Adel halten würde, wenn man es aber beym Lichte besiehet, so sind es gemeiniglich Schneiders-Balbieres-Paruquenmachers- und anderer Handwercks-Leute Töchter, so man Grisettes nennet, welche von ihren gleichfalls auf das prächtigste gekleideten Galanen, so ihre Laquayen hinter sich hergehend haben, bedienet werden. Die Ursache aber, warum das Gold, Silber, Seiden und Sammet zu Turin ziemlich wohlfeil ist, kommet daher, daß die Grafen und Dames vom Hofe ihre Kleider, wie ingleichen ihre Diener thun, nicht lange tragen, sondern sobald sie nur ein wenig verschiessen, oder eine neue Mode aufkommt, solche so gleich entweder auf den Trödel-Marckt oder bey den Juden verkauffen lassen. Die hiesigen Opern und Comödien, worauf der jetzige König sehr viel wendet, und die man vor die schönsten in der gantzen Welt hält, werden durch die gantze Woche durch gespielet. Die Grafen und Ritter vom Hofe tantzen die Bals und den Eingang der Comödien, wobey sich die Frantzosen mit ihren Violinen und Hourbois tapffer hören lassen. Es gehet auch darbey sehr ordentlich zu, indem ein jeder einen besondern gemächlichen Sitz, entweder in der so genannten Parterre, oder in den Logen bekömmet. Die Hertzoglichen Leib-Wachten stehen mitten unter denen Zusehern, und machen, daß ein jeder mit entblöstem Haupte stille stehen, und ruhig sitzen muß. Diese Stadt wurde in den alten Zeiten von Hannibal eingenommen, nachmahls war sie die Residentz der Longobardischen Hertzoge, hierauf gehörete sie Kayser Carl dem Großen, wie auch denen Italiänischen, Königen und Deutschen Kaysern, von welchen sie an die Marggrafen zu Montferrat, und von diesen an die Hertzoge von Savoyen kam, welche sie bis 1536 inne hatten. Nachmahls eroberte sie König Franciscus I. in Franckreich, gab sie aber im folgenden Friede denen Hertzogen von Savoyen wieder. Man sagt, daß diese Stadt vor die Frantzosen so viel Gewogenheit bezeiget habe, daß sie auf ewig an das Frantzösische Reich verknüpfft zu seyn begehret, welches auch in dem Parlamente registriret worden, daher nachgehends die Hertzoge, als ihnen die Frantzosen den Platz wieder abgetreten, den Einwohnern zur Straffe eine Citadelle erbauet. Im Jahr 1640 belagerten sie die Frantzosen nochmahls, unter dem Grafen von **Harcourt**, und eroberten sie nach einer 17 Tägigen Belagerung, wobey merckwürdig der sogenannte Canon-Curier, welches ein Feuer-Mörsel war, durch dessen Hülffe sie offtmahls Pulver, Briefe ꝛc. hinein warffen. Im Jahr 1705 bloquirten zwar die Frantzosen diesen Ort unter dem Hertzog von **Fevillade** im August, wurden aber genöthiget, den 4 Octobr. wieder abzuziehen. Im Jahr 1706 rückten die Frantzosen abermahl davor und setzten dem Orte hefftig zu, wurden aber durch den Printz Eugenius den 8 September mit grossem Verluste abgetrieben; wie denn der

der Marschall de Marcin in Turin an seinen empfangenen Wunden starb, und der Hertzog von Orleans muste sich verwundet nach Pignerol, und folgends nach Grenoble bringen lassen. Zum Andencken dieses letztern Entsatzes, wird jährlich den 8 Sept. zu Ehren der heil. Mariä eine Procession allda gehalten, deren Ordnung diese ist:

1. Gehen die Wayssen-Kinder.
2. La Confraternité du S. Maurice, roth gekleidet.
3. La Confraternité du S. Roc, blau.
4. La Confraternité du S. Suaire, weiß.
5. La Confraternité de l'Annonciada, weiß.
6. La Confraternité de la Misericorde, schwartz.
7. La Confraternité de la Trinité, roth.
8. La Confraternité du S. Esprit, gris de fer.
9. La Confraternité de Jesus, weiß.
10. La Confraternité de la S. Croix, weiß.

Hierauf folgen die Mönchs-Orden:

11. De S. Michael, Trinitaires.
12. De S. François de Paole.
13. Les Franciscains des Anges.
14. Les Augustins de Chauses.
15. Les Capucins.
16. De S. Marie de Place, Carmes.
17. De S. Augustin.
18. De S. François de l'observation.
19. De S. François Mineurs.
20. Les Jacobins.
21. Les Bernardins de la Consola.

Nach diesen kömmt der Hof und

22. Die Laqvayen.
23. Die Pagen.
24. 6 Trompeter.
25. Viele Cavaliers.
26. Wieder 6 Trompeter.
27. Die Chanoines de S. Jean.
28. Die Chanoines de la Trinité.

Desgleichen ist von dem künstlichen Holländer, Martin Schmeltzing, auf den erwünschten Entsatz der hart belagerten Stadt Turin, folgende Müntze verfertiget worden: da auf einer Seite, der mit vielen Soldaten begleitete Hertzog, von verschiedenen aus der Stadt entgegen eilenden Standes-Personen mit grossen Freuden empfangen wird: um ihn her ist die Erde mit feindlichen Kriegs-Geräthe und anderer zurückgelassenen Beute bedeckt; die oben schwebende Fama aber, bläset gleichsam folgende Worte aus: Sabaudia libera. Jo. Triumphe! Die unten stehende Legende deutet an, daß diese Glückseeligkeit dem tapffern Hertzoge von Savoyen, und dem unerschrockenen Muthe des unvergleichlichen Eugenii zuzuschreiben sey. Auf der Rück-Seite wird der verwegene Phaethon, durch den Donner, des unter einem Adler vorgestellten Jupiters, von dem übel regierten Sonnen-Wagen herab, und in das darunter fliessende Wasser geschmissen, worzu sich die Worte aus des Ovidii Metam. Lib. II. fab. 3. Mergitur Eridano unvergleichlich wohl schicken; weil eben durch der alten Eridanum der heutige Po Fluß verstanden wird. Diese Belagerung gab auch Gelegenheit zu einer Gelübte, da der damahlige Hertzog Victor Amadeus II. die Kirche Superga zu bauen gelobte. Sie liegt auf dem höchsten Berge in der gantzen Gegend von Turin, von welchem derselbe die gantze Frantzösische Armee und deren Retrenchements vor dem glücklichen Entsatze der Festung in Augenschein nahm. Im Jahr 1714. den 26 October fiel der hohe und schöne Dom bey den Patribus St. Philippi Neri bis auf den Grund, vor die Pforte der Jesuiter-Kirche, mit so erschrecklichen Krachen ein, daß man vermeint, es sey ein starckes Erdbeben, jedoch wurde nur ein Weib davon verschüttet, und das eingefallene Mauerwerck bedeckte den ersten Stock des Jesuiter Gebäudes. Von der oberwehnten und im Jahr 1730. geschehenen neuen Einrichtung der Academie, sind zweyerley Nachrichten zum Vorschein kommen, die wir, weil man nicht weiß, welche die gegründete ist, beyde noch zuletzt hier anführen wollen. Die erste ist folgendes Innhalts:

„Man hat, (im Martio des verwichenen Jahres, nehmlich 1730) den Entwurff der Academie, „welche der König in diese Stadt zu errichten gesonnen ist, öffentlich kund gemacht. Es wird selbige „in drey Classen getheilet, u. in einer die Matthesis, „in der andern die Physic, in der dritten aber die „Humaniora gelehret werden. Die 12 Mittglieder „derselben, der Secretarius, der Bibliothecarius „die 4. Uebersetzer und die 12 Lehrlinge Cleres, aus „denen die Academie bestehen wird, sollen sich dreymahl die Woche öffentlich, und einmahl vor sich „ins besondere versammlen. Ein jedes Mitglied „der Academie soll über dieses gehalten seyn, von „dem Theil der Wissenschafft, die er sich selbst erwehlt haben wird, eine öffentliche Lection zu halten. Der Lehrling soll dem Academisten, wenn „derselbe mit Todt abgehet, in seiner Verrichtung „folgen, und die gantze Zeit über, da er in der Unterrichtung stehet, gehalten seyn, die Jugend in „denen Anfangs-Gründen der Wissenschafft, worinnen er unterrichtet wird, Anweisung zu geben. „Kein Mitglied der Academie, soll ohne Vorwissen „des Präsidenten vor einiges derer ordentlichen Gerichte gefordert werden können. Der König „wird der Academie die Kosten, welche Experimenta zu machen erfordert werden, vorschiessen, dergleichen, ihr auch eine Bibliotheck, eine Machinen- und Anatomie-Kammer, ingleichen eine Sammlung von Müntzen geben. Die „Besoldungen sind noch auf keinen gewissen Fuß „gesetzt; der König aber verspricht solche vorzaus zu bezahlen, denen Mitgliedern der Academie Wohnungen und Holtz umsonst zu geben, „und ihnen die Reise-Kosten gut zu thun. Die „übrigen in dem Entwurff enthaltenen Einrichtungen kommen mit der letzten Verfassung der „Königlichen Academie der Wissenschafften zu „Paris überein.

Die andere Nachricht, so im Jenner 1730 aus Turin überschrieben ward, lautet also:

„Die

„Die Constitutiones und Verordnungen hiesi„ger Academie, wornach ins künfftige die Stu„dien eingerichtet und getrieben werden, sind be„relts fertig, und unter der Presse, daher man „hoffet, daß der Zustand dieser Academie sich in „kurtzer Zeit bessern, und die Einrichtung derse„ben etwas ordentlicher seyn wird. Der König, „welcher einen grossen Wohlgefallen an dieser bes„sern Einrichtung blicken läst, sparet weder Sorge „noch Unkosten, das Werck zu befördern. Man „sagt, daß 4 Theologie, 5 Juristen, 5 Medici und „5. welche die Künste profitiren, nebst verschiede„nen andern Personen, die zur Vollziehung die„ses Entwurffs nöthig sind, sollen angenommen „werden, man glaubet auch, der Groß-Cantzler „werde das Haupt von der Academie seyn, und ei„ne jede Facultät ihren eigenen Präsidenten ha„ben, die vom Groß-Cantzler dependiren sollen. „Sonsten gehet die Rede, daß der König willens „sey, 4 Collegia hieselbst aufzurichten, in deren je„dem 100 Arme, und aus verschiedenen Provin„tzen seines Staats zusammen gesuchte Studenten „sollen unterhalten, und alle auf einerley Lehr-Art, „und in einer durchgängigen Gleichförmigkeit der „Studien unterrichtet werden, zu welchem Ende „man das Dessein gefasset, alle Collegia der Pro„vintzen unter die Dependence der Universität zu „setzen. Und damit man destoweniger Hinderniß „finde, hat man alle sogenannte Ordens-Leute in „den Städten von Savoyen und Piemont ab„gedancket, an ihrer Stadt weltliche Geistliche, „deren in diesen Staat eine grosse Anzahl seyn soll, „wieder einzusetzen.„ Von der Abtey **Solutor** zu Turin; ingleichen von dem Ertz-Bißthume zu Turin folgen besondere Artickel.

Die Schrifften so von dieser Stadt handeln sind **Eman. Thesauri** Historie von Turin Ital. in 2. Folianten. **Keyßlers** Neueste Reisen Ep. XXVI. und XXX. p. 262. und 301. **Missons** Italiänische Reisen p. 1014. u. ff. **Schramms** Reise Lex. p. 2103 u. ff. **Uhsens** Geogr. Lex. **Pignon** Augusta Taurin. **Louis delle Chiesa** Hist. du Piemont. **Mezerai. Varillas. Hamb. Remarqu.** 1705. p. 267. **Hübners** Polit. Histor. III Theil, p. 373. **Teutsche** *Acta Erudit.* III Band, p. 677. **Europ.** *Fama* XXVIII Band, p. 826 u. ff.

Turin, (Abtey zu St. **Solutor** zu) solche hat ihren Nahmen von dem Märtyrer **Solutor**, welcher nebst zweyen seiner Gesellen, **Adventor** und **Octavius** genannt, als zu Anfang des 4 Jahrhundert die Christen so hart verfolget wurden, sich nach Turin wendete, und als seine beyde Cameraden daselbst ergriffen und hingerichtet worden, nach Ivrea kam, wo er aber ebenfalls den Märtyrer Tod erdulten muste. Eine Christl. Matrone, Nahmens **Juliana**, schaffte seinen Leichnam nach Turin, und ließ solchen sammt denen beyden andern Märtyrern in einer Capelle, welche ausserhalb der Stadt gelegen, und ehedessen der Göttin Isis gewiedmet gewesen, zur Erden bestatten, welche Capelle daher den Nahmen **Solutor** bekommen, und von **Victor**, dem damahligen Bischoffe zu Turin mit vielen Gebäuden versehen, von seinem Nachfolger am Bißthum aber, welcher **Gezo** geheissen, in eine Abtey verwandelt und denen Benedictinern überlassen, auch im Jahr 1031. vom Marggrafen zu Secusia, **Olricus Manfredus**, und seiner Gemahlin **Berta** mit vielen Freyheiten und Einkünfften begabet und in ihren Schutz ist aufgenommen worden. Sie wurde zwar bald darauf durch die Wuth der Soldaten eingeäschert, **Landulphus** aber, Bischoff zu Turin, ließ sie um 1041 wieder aufbauen, und ertheilte ihr sehr herrliche Privilegien. Jedoch sie wurde nachgehends noch einmahl gantz verheeret und der Erden gleich gemacht, da dann selbige der Bischoff von Turin, **Jacob**, und der Abt zu Clugny, **Peter**, im Jahr 1213 wieder in ihren vorigen Stand setzten, mit der Bedingung, daß sie künfftighin denen Aebten zu St. Michael de Clusa, die sich von der Zeit an auch Aebte von St. Solutor nennen liessen, unterworffen seyn solte, welches aber nur eine kurtze Zeit also gehalten worden ist. Die Marggrafen von Secusia und die Grafen von Savoyen vermehrten die Einkünffte dieser Abtey gar ansehnlich, und **Eugenius** III. verstattete ihr 1146 bey seinem Auffenthalt zu Secusia viele herrliche Freyheiten. Als endlich 1536 die Frantzosen die Stadt Turin belagerten, ward die gantze Vorstad nebst dem Kloster dieser Abtey gantz verheeret, so daß nichts als der Titel davon und ihre Einkünffte, darunter auch die Gerichtsbarkeit über Sangan gehöret, übrig geblieben. Von denen Aebten dieses Klosters sind folgende bekannt:

1. Romanus 1031.
2. B. Gozolinius 1065.
3. Obertus, auf dessen Anregen die Gräfin **Adalasia** zu Secusia die Helffte des Schlosses Calpix an dieses Kloster verschencket hat.
4. Wilhelm 1131.
5. Walfredus 1192.
6. Johann 1209.
7. Peter 1221.
8. Opizzo 1285.
9. Peter Borgesius 1290.
10. Anton de Ruvere 1292.
11. Wilhelm de Scalis, ein Mönch von Clugny 1306.
12. Fulco Plozzaschi 1313.
13. Hugo de Lucerna 1330 und noch 1354.
14. Heinrich de Ripalta 1370.
15. Wilhelm de Ripalta 1383.
16. Thomas 1385.
17. Wilhelm 1406.
18. Odobert de Bardenixa, vorhero Abt zu Bessa 1411.
19. Heinrich de Lucerna, der mit dem Bischoff **Ludwig** zu Turin um die Gerechtsame seines Klosters eine lange Zeit procesiret hat, 1434.
20. Georg de Lucerna 1459 und noch 1480. zu vorhero Probst des Klosters St. Martin zu Carignano gewesen.

21. Corri-

21. Corrinus Graf von Plozzaschi, Ertz-Bischoff zu Tarantaise, 1493.
22. Amedeus Romagnanus, Bischoff von Monreal und Groß Cantzler von Savoyen, 1494.
23. Catalanus Parpalia, Herr von Roviliaschi, 1509.
24. Mercurinus Graf von Gatinara, der auch Abt zu Ripalta gewesen, 1561.
25. Vincentius Parpalia de Roviliaschi, der Savoyischer Gesandter zu Rom gewesen, 1575.
26. Carl Anton Ripa, 1623. wurde Bischoff zu Monreal.
27. Victorius Augustinus Ripa, 1637.

Augustin ab Ecclesia, Historia Pedemontana Chronolog.

Turin, (das Ertz-Bißthum zu) hat die Bißthümer Jurea, Fossano und Mondovi unter sich, und ist schon im Anfange des 4 Jahrhundert ein Bischöffl. Sitz alda gewesen. Das Ertz-Bischoffthum aber ist von Pabst Leo X. im Jahr 1515. errichtet worden, und hat der König von Sardinien, als Fürst von Piemont die Nomination. An der Metropolitan-Kirche befinden sich ein Präpositus, Archidiaconus, Thesaurarius, Archipresbyter und Cantor nebst 20 Canonicis, ausser denen noch 6 die man Trinitäts-Canonicos nennt, und die denen andern unmittelbar folgen, gezehlet werden, die ebenfals ihre Präbende geniessen, ohne die vielen Capläne und andere Geistliche. Es werden in der Stadt 14 Parochial-Kirchen, 16 Manns und 5 Nonnen-Klöster, 3 Hospitäle, ein Mons pietatis samt vielen Layen Brüderschafften angetroffen. Die Diöces ist sehr groß, darinnen über 220 Pfarr-Kirchen, 220 Manns und 31 Nonnen-Klöster, 11 Prioreyen ꝛc. an Menschen aber bey die 126000 befindlich sind. Die Taxe des Ertz-Bisthums macht 587 Gülden aus, die Ertz-Bischöfflichen Einkünffte dagegen belauffen sich auf 4000 Scudi. Von denen Bischöffen und Ertz-Bischöffen hat man folgendes Verzeichnis, und zwar, was anlangt.

I. Die Bischöffe, die einander also gefolget, nehmlich:

1. St. Victor, 310.
2. St. Maximus, 420.
3. Victor um, 495.
4. Tigridus oder Trigidius, 501.
5. Ruffus, 550.
6. Ursicinus, 580.
7. Rusticus, 679. nach ihm fehlen die Nahmen einiger Bischöffe.
8. Claudius I. noch vor 774. saß noch 790.
9. Claudius II. soll bis 839. gelebet haben.
10. Claudius III. 873.
11. Lancius, 888.
12. Amulus, 898.
13. Heginulphus, 901.
14. Wilhelm 901 und noch 920.
15. Riculfus, erwehlt 928. starb 966.
16. Annuncus, bis 998.
17. Anizo, 998.
18. Gezzo 1001 und noch 1009.
19. Landulfus, oder nach anderer Meynung Bonifacius, bis 1035.
20. Vido, 1036 und noch 1041.
21. Humbert oder Gumbert, wohnte 1046. dem Concilio zu Pavia bey.
22. Reguimirus, 1046 und noch 1059.
23. Cunibert oder Carabert oder Ubertus, 1059.
24. Wilhelm, 1064.
25. Ogerius, 1084.
26. Umbertus oder Withertus oder Gvibertus, 1089.
27. Anizo, 1104.
28. Maynard, erwählt 1109. saß noch 1117.
29. Ubertus, erwählt, 1118.
30. Boso, erwählt, 1120. saß noch 1125.
31. Arbertus, 1128. lebte noch 1147.
32. Raynald, 1151.
33. Carolus I. 1153.
34. Obertus, 1165.
35. Carolus II. bis 1169.
36. Amizo, 1170.
37. Milo Cardanus, 1171.
38. Arduinus, starb 1206.
39. Jacob de Moro, bis 1217.
40. Jacob Carisius, bis 1228.
41. Ainardus, 1228. regierte nur eine kurtze Zeit.
42. Ugo Cognalorus, 1230 und noch 1238.
43. Johann I.
44. Hugutio 1240.
45. Johann Arboreus, erwehlet 1245. lebte noch 1263.
46. Gaufrid oder Goffred de Montenario, starb 1299.
47. Theodosius, erwehlt 1300.
48. Gvido oder Gvidettus Canalis, erwehlt 1320. starb 1348.
49. Thomas Sabaudus, starb 1360.
50. Bartholomäus, starb 1364.
51. Johann Ursinus, bis 1372. starb 1411.
52. Wilhelm, 1377.
53. Johann, starb 1411.
54. Aymo de Romagnano, starb 1438.
55. Ludwig Romagninus, erwehlt 1438. starb 1468.
56. Johann de Campesio, bis 1483.
57. Dominicus de Ruvere, resignirte 1499. und starb zu Rom, 1501. im Monat Mertz.
58. Johann Ludwig von Ruvere, 1499. starb 1509. den 7 May.

II. Die Ertz-Bischöffe.

1. Johann Frantz von Ruvere, unter welchem 1515. der Ertz-Bischöffliche Sitz errichtet worden, starb zu Rom, 1517.
2. Innocentius Cibo 1517. vertauschte bald hernach solchen Sitz mit dem zu Maßilien.
3. Claudius Seysellus 1517. starb den 1 Jun. 1520. nach welchem Innocentius Cibo bis 1548 regieret.

4. Cäsar Cibo, starb auf dem Concilio zu Trident 1562. den 26 December.
5. Innicus Avolas 1563. resignirte 1565. und starb zu Rom 1600 den 20 Februar.
6. Hieronymus Roboreus, starb 1592.
7. Carolus Brolca, starb 1617.
8. Philibertus Milectus, starb 1625.
9. Johann Baptista Ferrerius, erwehlt 1626. starb im drauf folgenden Jahr.
10. Anton Provana, erwehlt 1631. starb den 25 Jul. 1640.
11. Julius Cäsar Bergara, erwehlt 1643. starb 1660.
12. Michael Beyamus, erwehlt 1662. starb im October 1689.
13. Michael Anton Vibo, erwehlt den 21 November 1690.
14. Frantz Arborius Gattinara, Königl. Groß-Allmosenier und Bischoff von Corte, seit 1727. starb den 21 October 1743. im 85 Jahre seines Alters.
15. Joh. Baptista Rovero, gebürtig von Asti, bisheriger Bischoff zu Acqui, erwehlt im Febr. 1744. alt 60 Jahr.

Ughellus, Ital. Sac. Tom. IV. p. 1019 u. ff. **Ranfft**s, Geneal. Nachr. VI Band, p. 147.

Turina Bufalina, (Franc.) ein gelehrtes Frauenzimmer von Tipherno aus Umbrien, lebte 1595. und schrieb Rime spirituale soprai Misterii del santissimo Rosario. **Jacobilli**, Bibl. Umbr.

TURINE, nennen die Griechen den frischen oder neuen Käse, so sie nebst der Milch, und was damit gekocht wird, ingleichen Eyer und Fische, in der Wochen von der grossen Fasten noch essen dürffen.

Turiner Rossolis, siehe **Rossolis**, im XXXII Bande, p. 1031.

Turinetti, (Johann Anton) Marquis von Prie, Kayserl. Minister in der Schweitz und Obrister über ein Regiment zu Fuß, wozu er 1733. ernennet worden. **Ranffts** Genealog. Archivar. 1735. p. 480.

Turinger oder **Thüringer**, siehe **Thüringen**, im XLIII Bande, p. 1861 u. ff.

Turingerwald, siehe **Thüringerwald**, im XLIII Bande, p. 1892.

Turingheim, Stadt, siehe **Türckheim**.

TURINGI, oder *Thuringi*, **Thüringer**, siehe **Thüringen**, im XLIII Bande, p. 1861 u. ff.

TURINGIA, oder *Thuringia*, siehe **Thüringen**, im XLIII Bande, p. 1861 u. ff.

Turingus, (Otto) siehe **Otho**, im XXV Bande, p. 2369.

Turini, (Francesco) ein Sohn des **Gregorio Turini**, wurde nach seines Vaters Tode als ein Knabe noch vom Kayser **Rudolph** dem Andern, aus besonderer Gnade zu seinem Kammer-Organisten ernennet, und deswegen nachgehends zu Rom und Venedig bey die besten Meister gethan, sich daselbst unterrichten zu lassen; dienete hierauf höchstgedachtem Kayser, so lange bis ihm das Dom-Capitul zu Brescia zum Organisten berief, woselbst er im Jahr 1656 im sechs und sechtzigsten Jahre seines Alters gestorben, und in die Kirche di S. Clemente begraben worden. In dieser Bedienung hat er vier und fünfstimmige Missen, zwey Capellen als sein erstes Werck, zu Venedig in der gardanischen Druckerey heraus gegeben, und sie obgedachtem Dom-Capitul zugeschrieben. Weiter sind daselbst heraus gekommen: Motetti a voce sola, da potersi cantare in Soprano, in Contr. Alto, in Tenore, & in Basso, im Jahr 1629. Dieses ist die zweyte Auflage, denn sie vorher auch zu Brescia gedruckt worden. Madrigali a cinque con Violini & Chittarone; im Jahr 1624 Madrigali a 1. 2. 3. con Sonate 2. 3. und Motetti commodi in ogni parte. Bes. **Leonard Cozzands** Libraria Bresciana, P. I. p. 135 u. f. Es ist auch noch ein vierstimmiges Missenwerck da Capella im Jahr 1643 zu Venedig von seiner Arbeit durch den Druck bekannt gemacht worden.

Turini, (Gregorio) ein Sänger, und berühmter Cornettist, von Brescia gebürtig, wurde, nachdem er verschiedenen Fürsten gedienet, an Kayser **Rudolph** des Andern Hof nach Prag beruffen, woselbst er sehr jung gestorben. Im Jahr 1589 sind zu Venedig von seiner Arbeit gedruckt worden: Cantiones admodum devotæ cum aliquot Psalmis Davidicis, in Ecclesia Dei decantandis, ad quatuor æquales voces. Bes. **Leon. Cozzando** Libraria Bresciana, P. I. p. 215.

Turinische Academie, siehe **Turin**.

Turino, Stadt, siehe **Turin**.

Turinomarus, (Johann) hat Rudimenta Musicæ drucken lassen. Bes. **Gesners** Biblioth. Universal.

TURINUM, Stadt, siehe **Turin**.

Turinus, ein vertrautester Minister des Kaysers Alexanders Severi, von welchem nachfolgende Historie erzehlet wird. Als nehmlich dieser Herr mit dem Kayser sehr vertraulich umgieng, mißbrauchte derselbe diese Ehre, daß er von unterschiedenen Personen Geld nahm, die sich eine Gnade bey dem Kayser auszubitten hatten, unter dem Versprechen, eine Bitte vor sie einzulegen, ungeachtet er solches mehrentheils nicht thate. Als Alexander hiervon Nachricht bekam, sandte er einen, der ihn um etwas gebethen hatte, und dessen Treue er versichert war, zu Turino, denselben um seinen Vorspruch bey dem Kayser zu ersuchen. Dieser Hof-Mann ließ sich hierzu bald bereit finden, jedoch dergestalt, daß ihm der andere eine grosse Summe Geldes versprechen muste, welches auch in Gegenwart gewisser Zeugen geschahe. Als nun der Kayser Supplicanten seiner Bitte gewähret hatte, unterließ Turinus nicht, das Versprochene zu fordern, ungeachtet er gegen Alexandern nicht ein Wort davon entfallen lassen. Hierauf wurde Turinus deswegen nach den Rechten belanget, da man denn, nach Untersuchung seiner vorigen Aufführung, befande, daß er dergleichen Betrug schon öffters gespielet, und bisweilen von allen beyden Partheyen Geld genommen hätte. Damit nun seine Straffe nach dem Verbrechen eingerichtet würde, so befahl Alexander, daß man ihn an einem Pfahl binden, und durch Anzündung grünen Holtzes, einen so grossen Rauch um ihn herum machen solte, daß er davon ersticken müste, wobey immittelst einer ausrusste: Der Verkauffer des Rauchs wird mit Rauch gestraffet. **Allgemein. Chron.** II Band, p. 558 u. f.

Turinus, (Andreas) siehe **Thurinus**, im XLIII Bande, p. 1979.

TURIO, siehe *Turiones*.

TURIONES, *Cimæ*, **Knospen**, sind die zarten Endgen oder Spitzgen der Bäume, Früchte und Kräuter, welche jährlich zu wachsen pflegen. Sie werden gleichsam *Teneriores* genennet, also sind *Turiones Abietum*, die jungen **Tannenzäpfgen**, *Turiones Lupuli*, die **Hopfenkeimgen**.

TURIS, siehe *Gummi Arabicum*, im XI Bande, p. 1373.

Turisanus de **Turisanis**, ein berühmter Medicus, siehe **Trusianus**, im VI Bande, p. 1765; ingleichen **Drusianus**, im VII Bande, p. 1494.

TURISCI, Völcker, siehe *Taurisci*, im XLII Bande, p. 416.

Turius, ein gewisser Richter zu Rom, so sehr ernsthafft und jachzornig, allein darbey doch eben auch so ungerecht war.

Turius, (Eros) des Quinti Turii Freygelassener, ein Pursch, so an dieses seines Patrons Nachgelassenschafften die Hände, zum Nachtheil der Erben anschlug, worwieder denn Cicero des Cornificii, Stadthalters in Africa, Beystand suchte.

Turius, (Q.) des vorhergehenden Patron, so seine Trasiquen in Africa trieb, und da er starb den Cn. Saturnium, Sext. Ausidium und andere zu Erben seines Vermögens einsetzete.

Turk, ein Sohn Japhets, siehe **Turck**.

Turkau, ein Lehn-Gut im Marckgrafthum Ober-Lausitz, im Görlitzischen Creyse, so die Stadt Zittau als ein Commun-Gut besitzet. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 127. in Beyl.

Turkestan, Landschafft, siehe **Turquestan**.

Turkius, Personen dieses Nahmens, siehe **Turckius**.

Turlag, (Christ. Gotthard) Prediger an der St. Nicolai Kirche zu Wismar. Er war eines Predigers Sohn aus Schönberg, studirte zu Jena, und ward anfänglich zu Nienburg vergeblich präsentiret. Im Jahr 1701 ward er Prediger zu Crammon im Hagenauischen Circkel, und nachdem er alda 9 Jahr gestanden, ward er 1710. nach Wismar beruffen, und, Dominica Lætare von dem damahligen Superintendent Grünenbergen introduciret, starb den 9 Mertz 1719 **Schröders** Wismar. Erstlinge p. 256.

Turlebull, (N.) ein Schottländer, und ehemahliger Professor zu Aberdeen. Er soll Autor von der Schrifft, so den Titel führet: A philosophical Inquiry concerning the connexion betwixt the doctrines and miracles of Jesus Christ. In a letter to a Friend 1731. in 8. seyn, welche im II Theile des 7ten Tomi der *Bibliotheque raisonnée*, und im II Theile des **Beytrags zu den Leipziger Gelehrten Zeit.** p. 602. u. f. recensiret wird.

Turlerus, (Hieronym) ein Doctor der Rechte, gebohren 1550 zu Lößnitz, denen Grafen von Schönburg gehörig; wurde Bürgermeister zu Lößnitz, und schrieb:

1. De migrationibus populorum Septentrionalium, Hanau 1701 in 8. welches Buch er aber nur aus dem Ital. übersetzt.
2. De ruina imperii romani, ebenfalls übersetzt, ebend. 1601.
3. De peregrinatione & agro neapolitano, Nürnberg 1591 in 12. übersetzte auch des **Macchiavellus** Historiam Florentinam in das Lateinische, welche Uebersetzung **Lazar Zetzner** 1610 aufs neue zu Straßburg herausgegeben. Er starb 1602.

Turlotus, (Nicol.) ein Licentiat der Theologie, und Archidiaconus zu Namur, lebte 1631, und gab unterschiedliche Ascetica, auch unter andern Thesaurum doctrinæ Christianæ zu Douay 1638 in 4. u. Cölln 1699 in 4. heraus. **Andreä** Bibl. Belg. **Hofm.** Lex. Univ.

Turlupinade, heist bey den Frantzosen alberer Schertz und Possen. Daher Turlupeniren, Schertz und Possen mit einem treiben.

Turlupiner, **Turelupiner**, *Turlupini*, *Turelupin*, so genannte Ketzer in dem vierzehenten Jahrhundert, welchen von gewissen Scribenten verschiedene ärgerliche Lehren und Dinge beygemessen werden. Unter andern sollen sie vorgegeben haben, daß, wenn der Mensch zu einem gewissen Grad der Vollkommenheit gelanget, er so dann von dem Joch des Göttlichen Gesetzes gantz frey wäre; ingleichen, daß man GOtt allein im Gemüthe anruffen und anbeten müsse, und daß man sich keines Gliedes schämen müsse, welches uns die Natur gegeben habe. Man sagt auch, daß sie daher gantz nackend gegangen und alle Wercke der Natur und des Fleisches öffentlich, nicht anders, als die alten Cynici verübet. Woher sie ihren Nahmen haben, ist nicht eigentlich bekannt, jedoch wollen einige vorgeben, daß er daher entstanden, weil sie sich in Flandern und an andern Orten in Wäldern bey den Wölffen aufhalten müssen. Im übrigen sollen sie sich sonderlich zu des Frantzösischen Königs Carls V Zeiten hervor gethan haben, und mit den sogenannten Fratribus de paupera vita einerley seyn, wovon in dem Artickel: FRATRICELLI im IX Bande, p. 1765. u. f. mit mehrerm gehandelt wird. **Sander Prate. Genebr. du Fresne** glossar. **Bayle.** Es sind deren viele in der Provence, im Delphinat und auch zu Paris dem Feuer aufgeopffert und dadurch vertilget worden. Mr. de **Beausobre** in seiner Suite de la seconde partie de la dissertation sur les Adamites, hält sie vor Waldenser, sie hätten die Römische Kirche vor die Babylonische Hure gehalten, und dieses wäre genung gewesen, sich aller Laster verdächtig zu machen. Ueberdies hält er davor, daß sie ihren Nahmen von einem gewissen Menschen in Flandern und Artois bekommen, der **Turelupin**, geheissen habe, und dessen Kinder elenden Todes gestorben. Deswegen hätte man die armen Waldenser, die in diesen Landen so hart verfolget worden **Turelupius** genennet, d. i. die elendesten unter allen Menschen. Es wäre auch gar nicht zu glauben, daß die Turlupins ihre Unverschämheit so hoch erwiesen hätten, als du **Saillan** in seiner Historie von Franckreich vorgegeben. Wenigstens wird dasjenige, was man ihnen wegen des nacket herumlauffens beygemessen, aus **Gersons** Worten, von diesem Autor, als erdichtet verworffen. **Bayle**, welcher in seinem Dictionaire

naire unter dem Artickel Turlupins sich auf Prateolum verlassen, und desselben eigene Worte vor Gersons seine gehalten, darüber aber den guten Leuten gleichfalls viel häßliches nachgesaget hat, wird auch von obigen Verfasser widerleget, und dabey gewiesen, daß die Meynungen der Picards keine andere wären, als der verkapten Waldenser. Und solches könnte man aus dem Dubrario und Flacio erkennen. Man hielte sie vor Zauberer, man beschuldigte sie, daß sie nacket umher liefen, die Weiber gemein, und mit der ersten der besten zu thun hätten. Aeneas Silvius und Dubrarius hingegen, giengen gelinder mit ihnen um, und dadurch widersprächen sie den gedachten Auflagen. Lasitius spreche, sie braucheten keine Bibel, sie sageten, GOtt wäre nicht im Himmel, sondern in eines jeden rechtschaffenen Mannes Hertzen, alle Tage wären gleich, im Abendmahle wäre nur Brod, das Fasten wäre unrecht, sie wären freye Leute, unüberwindlich und von GOtt gesand, die Gottlosen auszurotten. Alles dieses wären Sätze, welche man den Waldensern mit Recht oder Unrecht beygeleget hätte. Lasitii Piccards wären also einige Taboritische Priester die in den Weissagungen studirten, und sie einander erklåreten. Sie wären durchgehends Waldenser, nur, daß sie die Transsubstantiation, und die Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl leugneten. Wären es aber Waldenser, so fielen alle Beschuldigungen wegen des Nackergehends weg. Zuletzt untersuchet der Autor noch eine Stelle im Bayle, und zeiget, daß es falsch sey, daß die Christen, was das Nackerseyn betreffe, sich öfter von Unordnungen hätten hinreissen lassen, als die Heyden, und daß dieses aus dem den Heyden unbekannten Grundsatze hergekommen sey, daß der andere Adam in die Welt gekommen sey, das Uebel aufzuheben, das durch den ersten darein gebracht wäre. Besiehe die Leipz. Gelehrt. Zeit. im Beytr. II Th p. 476. u. f.

TURMA, hieß bey den Römern ein Troup von Reutern, so gemeiniglich aus 30, zuweilen aber aus 32 Mann, bestund, welcher wieder in 3 Decurios unterschieden wurde. Den Nahmen soll er von ter deni haben. Man rechnet ordentlich zu einer Legion 10 turmas; doch wollen einige, daß sich in jeder Legion 30 turmæ, und also nicht nur 300, sondern 900 Reuter befunden haben, welche beyde Meynungen bestehen können, wenn man den Unterscheid der Zeiten in Obacht nimmt. Sie waren bey den Flügeln der Legionen, was die Cohortes in dem Corpo derselben, und folglich die Decuriæ solcher Turmarum, was die Manipuli bey den Cohortibus. Veget. 2. 14. Hugo de equestri militia, 3. 5. Lipf. de milit. Rom. 2. Dial. 6. Scaliger in conject. Pitiscus. besiehe auch den Artickel: *Ala*, im I Bande, p. 895; ingleichen *Esquadron*, im VIII Bande, p 1769.

TURMA CERTAMINIS EQUESTRIS, siehe Quadrille, im XXX Bande, p. 31.

TURMÆ ILIÆ, sind beym Horatio Carm. Sæcul v. 37. soviel, als Aeneas mit seinen von Troja mitgebrachten Leuten, welche sich in Italien an dem Ufer des Tyrrhenischen Meeres zuerst ans Land setzeten. Sie heissen aber Turmæ Iliæ von der Stadt Ilio.

TURMÆ PRÆFECTUS, siehe *Præfectus Turmæ*, im XXIX Bande. p. 55; ingleichen Römisches Kriegs-Wesen, im XXXII Bande, p. 390.

TURMÆ QUINTÆ, siehe *Sevir*, im XXXVII Bande, p. 721.

TURMA EQUITUM, siehe *Esquadron*, im VIII Bande, p. 1905.

Turmann, (Joh.) beyder Rechte Licentiat, Secretarius und Advocatus Fisci in Wißmar. Er war in Rostock 1629 gebohren. Nachdem er zu Hause seine Studien einiger massen absolviret; so begab er sich nach Königsberg in Preussen, kam alsdenn wiederum nach Rostock, und reisete bald darauf nach Leyden und Franecker, disputirte 1655 in Greiffswalde pro licentia, suchte hierauf in Sternberg beym Hof-Gerichte sein Glücke, und wolte auch nach Speyer gehen, fand aber in Hamburg seine Beförderung am Thum als Secretarius, und als er nachgehends von dem Capitel nach Stockholm an den König von Schweden geschickt wurde, machte ihn derselbe zum Secretario und Advocato Fisci in Wißmar. Er starb 1670. Mecklenburg. Gelehrt. Lex. I Stück p. 90. u. f.

Turmechirin-Chan, ein Tartarischer Fürst; Er wurde von seinen Nachtbarn sehr gefürchtet, und starb im Jahr Christi 1326. Nach seinem Todte kam das Reich an Oginkechi. Allgem. Chron. VI Band, p. 734.

Turmeliere, (Herren von la) siehe unter Chabot, im V Bande, p. 1925, u. ff. und besonders in denen Supplementen zu diesem Lexico.

Turmen-Silbers, ist in Siam, und bey den Sinesern so viel, als zwölf Ducaten oder vier und zwantzig Thaler.

Turmerick, ein Gewürtz, wormit die Ost-Indianischen Völcker ihre Speisen gelbe färben, um damit sie schöner aussehen sollen. Dampiers Reisen um die Welt II Theil p. 242.

Turmetingen, Schloß, siehe Dirmentingen, im VII Bande, p. 1040.

Turmoli, oder Tumuli, heutiges Tages Rocha Fredda, ehedem eine Stadt, nunmehro ein Dorf in dem Spanischen Extremadura. Baudrands Lexic. Geograph. T. II. p. 295.

Turn, eine kleine Stadt in der Wallachey Nicopolis gegen über, an der Donau, nebst einem befestigten Thurm.

Turn, (Grafen von) siehe Thurn, im XLIII Bande, p. 2010. u. ff.

Turna, Lago di Turna, ein kleiner Distrct in Campagna di Roma, nicht weit von der Stadt Albano. Uhsens Geograph. Lexicon II Th. p. 483.

Turnachgi, Dirnackgi Bachi, ist ein Bedienter am Türckischen Hofe, und Ober-Aufseher derer, so bestellet seyn, dem Groß-Sultan die Nägel abzuschneiden. Denn Dirnack heißt bey ihnen der Nagel an Fingern, und Dirnackgi diejenigen, die solchen abschneiden. Uehrings Juristisches Lexicon p. 1210.

TURNACUM, Stadt und Festung, siehe Tournay im XLIV Bande p. 1714. u. ff.

Turnau, eine Herrn-Stadt im Buntzlauer-Creyß in Böhmen.

Turnau, ein Ort, oder alte Marcke, ohnweit Halle, welche aus den alten Urkunden bekannt ist. Ludewigs Reliqu. MSct. Diplomat. Tom. V. p. 218. u. ff.

Turnbull (George) ein gelehrter Engelånder, welcher seit einigen Jahren folgende Schrifften ans Licht gestellet:

1) Eine Historie der Mahler-Kunst, zu Londen.
2) Eine curieuse Sammlung von funffzig alten Gemählden, welche in Rom aufs genaueste in Kupffer gestochen, und 1742. in Folio unter folgenden Tittel ans Licht gekommen: A Curious Collection of fifty antiend Paintings; accurately engrav'd from excellent drawings.
3) Eine Uebersetzung des Lateinischen Wercks des berühmten Heineccius von dem Natur- und Völcker-Rechte, in die Englische Sprache, wobey Turnbull wichtige Anmerckungen und ansehnliche Zusätze beygefügt. Leipzig. Zeitung von gelehrt. Sachen 1741. p. 769. 1742. p. 41. u. f.

Turnbull (Richard), ein Englischer Prediger zu Londen, von Lincolne, hatte zu Oxford in dem Collegio Corporis Christi studiret, war auch daselbst 1574. Magister worden. Er starb um 1605, nachdem er in Englischen

1) Expositionem in Epistolam S. Jacobi, in 28. Predigten, Londen 1591. in 8.
2) Expositionem in Epistolam Judæ, in 10. Predigten, ebend. 1591. in 8. und
3) Sermones IV. in Psalmum XV. ebend. 1591. in 8. geschrieben.

Es sollen solche Werckgen 1606. nach des Verfassers Tode in 4. wieder aufgelegt seyn worden. Wood Hist. Univers. Oxonien.

Turndel (Johann Friedrich), Freyherr von Auflaud, war zu Ende des vorigen Jahrhunderts Vice-Statthalter in dem Inner-Oesterreichischen Regierungs-Rathe. Die heutigen Souverainen von Europa p. 630.

Turndorf, ein Dorf in der Chur-Bayerischen Ober-Pfaltz, welches unter die Regierung zu Amberg gehöret. Erreis Churbayerischer Atlas II Th. p. 3. im Anhange.

Turnebulus (George), ein Jesuite aus Schottland, lehrte lange Zeit die Theologie zu Pont a Mousson, und starb zu Rheims 1633. im 64. Jahre. Man hat von ihm Streit-Schrifften:

1) Streit-Schrifften, darunter
   a) Imaginarii circuli quadratura catholica s. de objecto formali & regula fidei adversus *Robertum Baronem*, Rheims 1628. in 8.
   b) In sacræ scholæ calumniatorem & calumniæ duplicatorem pro tetragonismo, ebend. 1632. in 8.
2) Commentarios in universam theologiam, welche das Collegium zu Pont a Mousson nach seinem Tode zum Druck befördert hat. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Witte Diar.

Turnebus (Adrian), ein berühmter Criticus im 16 Jahrhundert, war zu Andely, in dem Gebiete von Rouen, in der Normandie, aus einem Adlichen Geschlechte entsprossen, und begab sich in dem 11. Jahre seines Alters nach Paris, woselbst er den gelehrten Petrus Galland zu seinen Lehrmeister hatte, dem er in seinen adversariis ein grosses Lob beylegt, und unter dessen Anweisung er in kurtzer Zeit dergestalt zunahm, daß er nicht allein seine Mittschüler, sondern auch seine Lehrmeister übertraf. Nach der Hand übernahm er auf einige Zeit die Verwaltung der Königlichen Buchdruckerey, insonderheit, was die Griechischen Verfasser anlangte, und wurde folgends Professor der schönen Wissenschafften zu Toulouse, endlich aber zu Paris, da er denn von Studirenden aus allen Theilen von Europa gantz besondern Zulauff hatte. Ob ihm gleich viele wichtige Stellen auch in andern Reichen angetragen wurden, schlug er sie doch alle aus. Er war so fleissig, daß er auch an seinem Hochzeit-Tage einige Stunden auf die Bücher gewendet. Ungeachtet er viele Zeit in Schulen zugebracht, waren doch seine Sitten so artig, daß man von ihm urtheilte, es sey nichts schulfüchsisches an ihm, als sein Rock. Nicht weniger wird auch seine ungemeine, und bey so grosser Gelehrsamkeit sehr seltene Bescheidenheit gerühmet. Deswegen sagte Heinrich Stephanus von ihm: Hic placuit cunctis, quod sibi non placuit. Es berichtet uns Thuan in seinem Leben Lib. I. daß als ihm in seiner Jugend der Turnebus auf der Gasse gezeigt worden, er denselben so genau und begierig angesehen, daß ihm etliche Nacht nach einander nichts als der Turnebus im Traum vorgekommen. Sonst hat er an unterschiedlichen schönen Uebersetzungen seine Stärcke in den schönen Wissenschafften sehen lassen. Er hat dem Amyot gantze Stellen Frantzösisch, welche dieser nicht verstanden, überschickt, da er die Lebens-Beschreibungen Plutarchs übersetzen wolte. La Popeliniere Histoire des Histoires p. 359. Eben dieser Popeliniere beschuldigt den Amyot, daß er dem Turnebus nicht die ihm schuldige Ehre erwiesen, weil er die von ihm erhaltene Hülffe zum Verständniße der schweren Stellen kund gemacht hat. Idée de l'Histoire Liv. III. p. 259. Dieses verdient auch noch von ihm angemerckt zu werden, daß er seiner grossen Bescheidenheit ohngeachtet, mit dem Ramus in beständiger Feindschafft gelebt. Von seiner Gelehrsamkeit und Einsicht in den schönen Wissenschafften, hat man viel Rühmens gemacht, und ihn allen andern zu seiner Zeit vorgezogen. Allein Menage in den Anmerckungen über Peter Ayraults Leben

p. 142. setzet ihm den **Bodinus** an die Seite. Diesen letztern sucht **Menage** vom Verdachte zu befreyen, als ob er seine Auslegungen über den **Oppianus** dem **Turnebus** entwendet habe. Wir wollen seine Worte beyfügen, weil sie den **Turnebus** mit angehen: „**Jacob Bongars**, schreibt „**Menage**, giebt in einen von seinen Briefen an „den **Conrad Rittershusius** den Ausleger und „Uebersetzer des **Oppianus** vor, **Bodin** habe dieses Werck aus den Schrifften des **Turnebus** „verfertiget. Dies scheint gar nicht wahrscheinlich zu seyn. **Denn Bodinus war nicht weniger gelehrt als Turnebus**, und im Jahr „1555, da **Bodin** seinen Oppian drucken lassen, „ist **Turnebus** noch am Leben gewesen. Unterdessen beklagt er sich zu Ende seiner Ausgabe des „**Oppianus** von 1555. selbst, man habe ihm seine Verbesserungen über diesen Schrifftsteller gestohlen. Dieses soll vermuthlich vom **Bodinus** „verstanden werden. **Bodin** seiner Seits beklagt sich in seiner Lehrart der Historie, daß man „sich höchst unbilliger Weise seiner Arbeit über „den **Oppianus** bedient habe.„ Was den gelehrten Diebstahl betrifft, so ist er in folgenden Worten des oben angezogenen Briefs enthalten: Jam edidisse illum lectiones *Turnebi* in Oppianum pro suis, nemo nostrorum ignorat. *Gallia Orientalis* des **Colomies** p. 83. **Richterus** Briefe p. 205. Herr **Bayle** urtheilet, daß **Menage** eine Ursache zu seiner Rechtfertigung anführe, die keinen Grund habe, nemlich diejenige: **Daß Bodinus eben so gelehrt als Turnebus gewesen.** Er glaubt, wenn man alles zusammen nähme, er recht habe: denn **Bodinus** wäre ausser Zweiffel viel geschickter als **Turnebus** in der Rechtsgelehrsamkeit, der Staats-Kunst und neuern Historie gewesen; allein in der Critic, und allem, was man die schönen Wissenschafften nennet, wäre jener dem **Turnebus** nicht gleich gekommen; nun aber gehöre das Buch, wovon **Menage** rede, zu dieser letztern Art der Wissenschafft. Was des **Turnebus** Religion anbelangt, so kann man zwar nicht läugnen, daß er sich zur Päbstlischen bekennet, er war aber ein abgesagter Feind der Jesuiten, und sahe überaus gerne, wenn sie von ihm entfernt blieben. Seine Gedichte bezeugen dieses, und eben deswegen ist der dritte Theil seiner Wercke zu Madrit 1667. in den indicem expurgatorium gekommen. Man sagt, daß er kurtz vor seinem Tode sich gegen einen seiner Freunde vernehmen lassen, daß er der Reformirten Lehre zugethan sey, und in dieser Religion sterben wolle. Der Herr von **Seelen** hat eben dieses im VIII Programmat. seiner Select. Litterar. p. 310. u. ff. bestätiget, allwo er seine Religion untersucht, und ihn als einen Zeugen der Wahrheit vorgestellet hat. Er beweiset daselbst solches aus seinem Testamente, welches zu Paris 1565. in 4. gedruckt, und von den Papisten sorgfältig unterdrückt und von **Gabriel Govlard** vergeblich verdächtig gemacht worden. In diesem Testament, dessen auch **Thuanus** Lib. XXXVIII. aufs Jahr 1565. gedruckt, heisset es unter andern also:

Reddite corpus humo nullas conducite voces,
Nec celebrem pompam, nec volo adesse faces:
Nam mihi dux Christus, Christus lux vera salutis,
Unica spes, summi janua sola poli,
Sincera quem mente colo: fucataque sacra,
Quæ colui, prorsus nunc ego devoveo.

Und an seinem andern Orte seines Testaments liset man folgende Verse:

Turba Sacerdotum procul hinc invisa recede
Nil fax, nil cantus, nil tua sacra juvant
Ritibus insanis nostrum ne pollue corpus
Tales nil prosunt funeris exequiæ.

Dieses kan einen Beweiß von demjenigen abgeben, was wir oben gesagt haben. Man ist auch diesen Worten seines Testaments nachgekommen, und er ist ohne einige Ceremonien begraben worden, als er den 12. Junius 1565. an der Schwindsucht im 53. Jahre seines Alters verstorben war. Es hat **Nicolaus Vergerius**, ein Sohn des gelehrten **Angelus Vergerius**, auf seinen Tod Verse gemacht, welches uns **Thuan** im XXXVIII B. p. 769. aufs 1565. Jahr berichtet. Desgleichen hat **Henricus Stephanus** ein Griechisches und Lateinisches Epithaphium auf ihn verfertiget, welches **Maittaire** Tom. I. Historiæ Stephanorum p. 112 aufgezeichnet, und welches verdient hergesetzet zu werden:

Τιμηθεὶς Μέσσης, Ἰμήσας Τόρνεβε Μέσσας,
Τιμὴ καὶ Τέχνης ἤδια Τυπογραφικῆς.
Ἀλλὰ Τέχνην καλέλυσας, ἀγὼν προσάγμαλι πειθθεὶς.
Μεσσάων, Ἰμῆς ἀῒ φθόνεόν γε Τόσης.
Ὥς δ' ἔτι κὲ σοφίης φθόνεον σῆς ἄμμιν ἐλέναι,
Καὶ βίοτον σοφίη συγκατέλυσας ἄφαρ.

Musarum multis jam functus honoribus ille
Turnebus, sacri maxima cura chori.
Ferre typographica voluit quoque nomen ab arte:
Nomen ei potius sed dedit atque decus.
Calliope invidit prela hanc gestare coronam:
Protinus ergo artem desinat ille jubet
Mox eadem toti *Turnebum* invidit & orbi:
Sic cum vita artem desiit ille suam.

Ausser den oben angeführten guten Eigenschafften, hat man noch unter seine Vorzüge gerechnet, daß er von Natur ein sehr grosses Gedächtniß gehabt, und dasjenige, welches er einmahl gefasset, niemahls wieder vergessen habe. Seine Einbildungs-Krafft war vortrefflich, und seine Urtheilungs-Krafft so durchdringend, daß ihm in den alten Schrifftstellern nichts so dunckel war, daß er nicht hätte klar machen können. Daher breitete sich sein Ruhm durch gantz Italien, Spanien, Portugall, und Engeland aus, wo ihm die vortheilhafftesten Bedienungen angeboten wurden, die er aber deswegen nicht annahm, weil er lieber arm in seinem Vaterlande, als reich in einem andern leben wolte. Er war von mittelmässiger Statur, sahe wohl aus, und seine Neider sagten ihm nach, daß aus seiner Gesichts-Bildung eine mehr als jümpferliche Schamhafftigkeit hervor leuchtete. Er soll viel Söhne hinterlassen haben, es ist aber keiner am Leben geblieben, sondern sind bald nach ihm gestorben, als ein einziger, welcher zu Paris Rathsherr worden, und wegen seiner Gelehrsamkeit und anständigen Sitten in grosser Hochachtung gestanden haben soll. Wir müssen noch auf unsers **Turnebus** Bücher kommen, womit er der gelehrten Welt angenehme Dienste geleistet. Unter seinen Schrifften haben ihm seine Adversaria die meiste Hochachtung zuwege gebracht, und nach **Scaligers** Meynung stehet in einem Buche mehr, als in allen sieben und dreyßig des **Peter Victorius**. Wir wollen seine Schrifften zusammen nach der Ordnung beyfügen; Sie sind:

1) Adversaria, die aus XXX Büchern bestehen, und zu Paris 1580. desgleichen zu Straßburg 1599. in Folio gedruckt worden.
2) Commentarius in librum Ciceronis de fato.
3) Poematum Sylva.
4) De vino ac ejus usu & abusu, welche Schrifft des **Meibohms** seiner de cerevisiis beygefüget ist.
5) Commentarius in Horatium.
6) Commentarius in academicas quæstiones Ciceronis.
7) Annotationes in Quintiliani Institut. Orator.
8) Epistolae.
9) Orationes.
10) Præfatio in Caji Plinii histor. natural. und a. m.
11) Libellus de Methodo.
12) Verschiedene Uebersetzungen, als des **Plutarchs** Convivium Septem Sapientum, des **Theophrastus** Buch de Odoribus, das Buch de Lapidibus, welches er zu Paris 1566, nebst eben desselben Buch de Igne, in 4to zusammen gedruckt, und Anmerckungen darzu gemacht hat. Seine Wercke sind zusammen zu Straßburg 1599. u. 1620 in drey Folianten heraus kom̃en.

Thuanus L. XXXVIII. **Scævola Samarthan** in Elog. Gallor. Lib. II. N. XI. p. 83. u. ff. **Leodeg Quercet** Orat. fun. Adr. Turnebi. **Montaigne** Essais Lib. I. Cap. 24. **La Croix du Maine.** **Trißier** Eloges. **Baylens** Historisches und Critisches Wörterbuch I Th. p. 184. 603. u. f. IV. Th. p. 447. **Kühlens** Naudæana & Patiniana p. 237. **Unsch. Nachrichten** 1726. p. 689. **Stollens** Historie der Philosophie p. 734. **Morhofs** Polyhist. Tom. III. p. 572. **Wolfs** Monumenta typographica Tom. II. p. 61. u. f. **Aubert Miræi** Scriptores Sæculi XVI. p. 173.

Turnebus (Matthias), ein Gottesgelehrter des vorigen Jahrhunderts, schrieb:

1) Einen Tractat von der Gottheit, Franckfurth 1626
2) Seufzer und Thränen der Heiligen, ebend. 1626. 4.
3) Der Betrübten Seelen-Schatz, ebend. 1645
4) Valet der Kinder-Gottes, 12. 1646. welches Buch 1666. zu Bern wieder aufgelegt worden.

Turnebus (Odet), ein Sohn des vorigen **Adrians**, war Müntz-Präsident zu Paris, und ein gelehrter Mann, starb am hitzigen Fieber 1581. im 29 Jahre; und hinterließ verschiedene Schrifften, die aus Latein. und Frantzös. Gedichten bestehen. **La Croix du Maine** Bibl. de Fr.

Thurneißer zum Thurn (Leonhard), siehe **Thurneißer zum Thurn**, im XLIII Bande, p. 2007. u. f.

Turnell (Robert) ein Gelehrter aus dem Ende des 16 Jahrhundert, welchem einige die Apologie beylegen, welche unter dem Nahmen **Obert Barnestapolius** des Titels Maria Stuarta regina Scotiæ vindicata & innocens a cæde Darleana zu Ingolstadt 1588. in 8. gedruckt, und von **Gabriel de Guttery** ins Frantzösische übersetzt zu Paris 1589 in 12 ans Licht getreten. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Turneman (Matthias), gab zu Leipzig 1622. heraus:

1) Medullam meditationum.
2) Triumphum mortis poeticum, 1624. Franckfurth.
3) Medullam in Epist. Paulli ad Ephesios, ibid. 1624. 4to. **Draudius** in bibliotheca Classica, p. 1566.

Turnemine (Renatus Joseph), siehe **Tournemine**, im XLIV Bande, p. 1732. u. ff.

TURNENSIUS, Müntze, siehe *Tournois*, im XLIV Bande, p. 1741.

Turner (Adam), gab 1624. zu Leipzig heraus: Librum novum de particulis Latinæ linguæ, ex vetustis & recentibus passim scriptoribus congestum. **Draudius** in bibliotheca Classica, p. 1400.

Turner (Bryan), hat ein Buch zu Londen 1691 unter dem Titel ans Licht gestellet: De primi peccati introitu.

Turner (Carl), Ritter-Baronet von Groß-Britannien, wie auch Parlaments-Glied wegen Lyn-Regis in der Grafschafft Nortfolck. Er war eines der ältesten Glieder von der Cammer der Gemeinen, und stund bey derselben in grossem Ansehen. Im Jahre 1724 ward er zum Schatzmeister von dem Königliche Exchequer ernennet, worauf er Sprecher im Unterhause, und 1730. Ober-Empfänger bey der Banco ward. Er hat einige Gemahlinnen gehabt, davon die erste des berühmten Ritters **Walpole** leibliche Schwester gewesen. Er ist den 5 December 1738 auf dem Landguthe des Ritters **Walpole** gestorben. **Europ. Fama** XXIV Th. p. 442. XXVIII. Th. p. 408 **Ranffts** Genealog. Histor. Archivarius 1738. p. 716.

Turner (Daniel), ein Engeländischer Medicus, und des Medicinischen Collegii zu Londen Socius, florirte in der ersten Helffte des 18. Jahrhunderts, und schrieb

1) A treatise of the disenses incident to the Stein, Londen 1714. in 8. 1. Alphabet 2. Bogen starck.
2) The art of surgery.
3) The Drop and Pill of Mr. *Ward*.
4) The ancient physicians legacy impartially, Londen 1733. in 8. 15. Bogen starck.
5) Einen Tractat von der Venus-Seuche in 2. Theilen.

6) The first Spissle the first Book of Horace imidaded, Londen 1739.

7) The strenght of Imagination in pregnant Women.

Gelehrte Zeitungen.

Turner (George), der Artzney Wissenschafft Doctor, und berühmter Practicus dieses Jahrhunderts zu London. Er hat 1733 D. Johann Philipp Seips, Fürstl. Waldeckischl. Hofrath und Leib-Med. Brunnenbeschreibung, unter folgenden Titel ins Englische übersetzt: A Jull and Distinct. Account of the Mineral-Waters of Pyrmont &c. Seips Pyrmontische Mineral-Wasser und Stahl-Brunnen, p. 84.

Turner (Hieron.), ein eifriger Calvinischer Prediger, aus Sommersetshire, schrieb im Englischen einige Theologische Tractate und Predigten, und starb den 27 November 1655. **Wood** Athen. Oxon.

Turner (Jacob), ein gelehrter Engelländer, gab zu Londen 1683 in Buch ein Englischer Sprache in Folio heraus, das den Titel führte: Pallas armata, in welchem er der Hebräer, Assyrer, Lydier, und der Griechen Art Krieg zu führen, mit der Kriegs-Manier der alten Römer, und der, heutiges Tags gewöhnlichen, vergleicht. **Fabricius** in bibliographia antiquaria p. 346.

Turner (Johann), ein Engelländischer Pfarrer an der Peters-Kirche zu Colchester und der Theologie Doctor im Anfange des 18 Jahrhunderts, von welchem folgende Schrifften in Druck heraus gegeben worden:

1) Die Weisheit GOttes im Wercke der Erlösung, Londen 1708.

2) An essay on ecclesiastical authority, ebend. 1717. in 8. 5½ Bogen starck, von welchem Buche man in den *Actis Eruditorum* 1718. p. 223 mehr Nachricht finden kan.

3) Dissertatio de nomine τετραγραμμάτω. anglice edita.

4) A vindicatio of the rights and privileges of the Christian Church, London 1707 in welcher Schrifft sich **Turner** als einen moderaten Episcopalen bezeigt, und sich insonderheit angelegen seyn lässet, die in **Tyndals** Schrifft enthaltene Principien zu widerlegen, daß nehmlich die Obrigkeit ihre Gewalt ursprünglich vom Volck habe und ein ieder in Religions-Sachen vornehmen könne, was er wolle. **Leipz. Gelehrte Zeitungen. Walchens** Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche III Theil, p. 838, und 850. **Fabricius** in Bibl Antiqv. p. 244. **Theologische** *Annales* II Decenn. p. 443.

Turner (Peter), ein gelehrter Engelländer des vorigen Jahrhunderts, war Professor der Geometrie zu Orfurth, und brachte die Statuta Academiæ ins Latein, versahe sie auch mit einer Vorrede. Weil er in der unruhigen Zeit, sich zu des Königs Parthey hielte, muste er viel leiden, und starb 1652. **Bentheims** Englischer Schul und Kirchen-Staat, p. 414.

Turner (Richard), ein Englischer Prediger, gebürtig aus Staffordshire, retirirte sich unter der **Marien** Regierung nach Basel, und starb im Elend um das Jahr 1558. Er hat in seiner Mutter-Sprache expositionem epistol. ad Ephesios, Hebræos &c. geschrieben, und Johann **Merbecks** seine Englische Concordantz verfertigen helffen. **Wood** Athen. Oxon.

Turner (Robert), ein Engelländer, verließ zu der Königin **Elisabeth** Zeiten um der Römisch-Catholischen Religion willen sein Vaterland, gieng anfänglich in Franckreich, von dar aber in Italien und wurde Presbyter zu Rom, allwo man ihm in dem Collegio der Teutschen zum Doctor der Theologie ernennete. Einige Zeit hernach gieng er nach Teutschland, und wurde Rector zu Aichstädt, hiernächst aber Professor der Rhetoric und Moral zu Ingolstadt, allwo er so grosses Ansehen erlangete, daß er auch Rector bey der Universität, und zu des Hertzogs **Wilhelms** von Bayern Rath, ernennet ward, welcher sich seiner in verschiedenen wichtigen Verrichtungen bey den Fürsten von Teutschland bediente. Er verfiel aber endlich bey demselbigen in Ungnade, daher er eine Reise nach Paris that; doch nach zwey Jahren kam er zurücke nach Ingolstadt, da ihn der Ertz-Hertzog **Ferdinand** von Oesterreich zu seinem Secretario machte. Er starb den 28. November 1599. zu Grätz in Steyermarck. Man hat von ihm 1) einige Commentarios über die heilige Schrifft.

2) Vitam Edm. *Campiani*, dessen Discipul er gewesen.

3) Vitam & Martyrium *Mariæ*, reginæ Scot.

4) Orationes 17.

5) Tractatus 7.

6) Epistolas &c.

7) Orationem & Epistolam de vita & morte D. *Martini*, Episcopi Eistadini, Ingolstadt 1590.

8) Panegyricos, de duobus triumphis clarissimis, Ingolstadt 1609. in 8.

Pitsens de Illustr. Angl. Script. **Wood** Athen. Oxon. **Draudius** in Biblioth. Classica p. 1296. **Falckensteins** Analecta Nordgav. Th. I--VI. p. 390.

Turner (Robert), ein Engelländischer Prediger, Magister der freyen Künste und Vicarius an der Peters-Kirche zu Colchester, florirte in der ersten Helffte des 18. Jahrhundert, und schrieb:

1) A discourse of the pretendet apostolical constitutions, Londen 1715. in 8. 20. Bogen starck.

2) The calumnies upon the primitive christians accounted for 565. Londen 1727. in 8.

Gelehrte Zeitungen.

Turner (Schallet), ein Engelländer, ist Magister der freyen Künste, und Lehrer der neuen Geschichte auf der Academie zu Cambridge. Er hat dieses Amt noch 1739. verwaltet. **Rathlefs** Geschichte ietztlebender Gelehrten I Th. p. 268.

Turner (Wilhelm), gebürtig von Morpethaus Northumberland, studirte zu Cambridge und Oxford erstlich die Medicin, und hernach die Theologie, worauf er zu Ferrara die Doctorwürde der Medicin annahm. Nach seiner Zurückkunft wurde er Canonicus zu Windsor und Dechant zu Wells, und predigte nicht allein fleißig, sondern practicirte auch dabey glücklich, bis er den 7. Julius 1568. starb. Man hat von ihm:

1) Avium præcipuarum, quarum apud Plinium & Aristotelem fit mentio, brevem historiam, Cölln 1544. in 8.

Und in Englischer Sprache:

2) Herbarium novum Græc. Latin. Angl. Belg. & Gallicum, Londen 1551.

3) Præservativum adversus Pelagium, Londen 1551. in 8.

4) Venationem vulpis Rom.

5) Medicinam spiritualem.

6) De natura vini.

7) De præstantia balneorum, Cölln 1562.

8) Venationem lupi Rom.

9) Examinationem missæ.

10) De naturis herbarum.

11) De arte memorativa.

12) Physicam.

13) De baptismo parvulorum.

14) De Hierosolymorum excidio.

15) Imagines stirpium.

16) De lapidibus.

17) De metallis.

18) Epigrammata, u. a. m.

Balæus de Script. M. Britann. Cent. VIII. c. 95. p. 697. **Wood** Athen. Oxon.

Turnes, Turnos, Tornes, Tornos, oder **Turoner**, Latein. *Turonenses*, oder *Turonicus Solidus*, ist eine Art alter Müntze oder Groschen, so aus feinem Silber gewesen, und deren einer 10. bis 12. Pfennige gegolten. Unter andern alten Urkunden findet man derselben in einem Begnadigungs-Brief. Kayser **Carls** IV. vom Jahre 1356. gedacht, worinnen bemeldeter Kayser Churfürst **Ruprechten** von der Pfaltz das Geleite zu Germersheim von jedem Pferde, das Last ziehet oder treibt, um 10. Pfennige Straßburger Müntze, oder einen alten grossen Turnos gebessert hat, desgleichen in einer andern Urkunde von 1375, allwo es heißt: „einen alten grossen „Turnos, den man Kunig Turnos nennet„. So lautet auch in dem Vermählungs-Contracte des Grafen **Adolphs** von Cleve und der Marck, und dessen Gemahlin, **Agnes**, Hertzogin von Bayern, vom Jahr 1399. eine gewisse Stelle: „V. alte grosse Turnosse an den eilf grossen alten „Turnossen, die von ieglichem Fuder Wein und „von ander Kauffmannschafft nach Marckgal „auf dem Zoll zu Kayserswerth fallende seynd„. Sonst ist hierbey zu wissen, daß diese Turnossen, wie andere dergleichen Abgaben an Gelde, auch in andern Lieferungen, als einer gewissen Anzahl Getreide, Hüner, u. s. w. und also auch diese in jene verwandelt werden mögen. **Wehner.**

TURNESIUS, siehe *Tournois*.

Turney, siehe **Turnier**.

Turnhut, Tournhout, Tornhout, Thournhout, ist eine kleine Stadt mit dem Titel einer Baronie, oder Freyheit, u. dazu gehörige Mayerey, in dem Spanischen Brabant, zwischen der Baronie von Breda, der Grafschaft Hochstraten, der Mayerey von Sandhoven, der Mayerey von Herrenthals und dem Kempenlande, bey dem Flusse Aa gelegen. Die Stadt ist mit einem wohlbefestigten Schlosse versehen, und wegen der guten Tücher, die daselbst gemacht werden, sehr berühmt. Es ist auch allhier eine schöne Kirche zu St. Peter, ingleichen ein grosser Spital und Marckt zu sehen. Sie ist, als ein Stück von des Königs **Wilhelms** III. Erbschaft, 1710. durch den Lehnhoff von Brabant, dem Printzen von Nassau zugesprochen worden, welches Urtheil man auch vorher geschehener Revision derer Acten 1711. bekräfftiget hat. Nicht weit von der Stadt Turnhout ward den 24. Jenner 1597. der Graf von **Varax**, des von **Varembon** Bruder, General der Spanischen Artillerie, durch den Printz **Moritz** von Oranien in den Quartieren überfallen, und als er sich auf erhaltenen Bericht von dessen Annäherung nach Herrenthal zurück ziehen wollen, unterwegs aber angegriffen, und aufs Haupt geschlagen, so, daß er selbst, nebst 2500. Mann der seinigen, auf dem Platze blieb, und 500. gefangen zurücke ließ. Im Jahr 1708. den 29. September kam es hier zwischen den Alliirten und Frantzosen zu einer scharffen Action, darinnen die letztern 3000. Mann einbüsseten. **Maria** von Brabant, eine Tochter Johannes III, Hertzogs von Brabant, die mit dem 1371. verstorbenen **Rainald**, Hertzoge von Geldern, vermählt gewesen, ingleichen **Maria**, Königin von Ungarn, Kayser **Carls** V. Schwester, haben allhier ihren Sitz gehabt. Vermöge des Vergleichs, der 1732. wegen der Orangischen Erbschaft geschlossen worden, gehöret die Stadt und Herrschaft Tornhout dem Könige in Preussen, doch muste derselbe dem Statthalter in Frießland aus dem Hause Nassau als Miterben, vor seine Prätension 100000. Gulden bezahlen. Die bemeldete berühmte Collegiat-Kirche allhier, zu St. Peter genannt, hat des Hertzogs von Geldern **Reinhards** Gemahlin, **Maria**, des Hertzogs von Brabant Johann III. Tochter im Jahr 1397. gestiftet, gestalten solche Kirche vor der Zeit nur eine Parochie der Diöces Cambray gewesen. Die Hertzogin von Lothringen und Brabant, Johanna, gedachter **Mariä** älteste Schwester, dotirte dieses Stifft sehr ansehnlich, und vermachte auch noch eine Präbende, welche die dreyzehende ist, vor einen Prediger, die das Capitul zu vergeben hat, welches auch den Scholaster und Sänger ernennet. Es wehlet daselbe auch ihren Dechant, und sind seit der Fundation bis ietzo folgende Dechante an dieser Collegiat-Kirche gewesen, als:

1. Johann Paulli, der letzte Pfarr an der Parochial-Kirche, und erster Dechant allhier, starb 1407.
2. Johann de Sprockelle, starb 1414.
3. Gisbert Mutsaerts, Official des Bischoffs zu Cambray, starb 1466.
4. Gerhard Hebschap, starb 1485.
5. Paul Maßevin, starb 1491.
6. Heinrich Sapeels, starb 1543.
7. Olivier Libermi, resignirte 1556.
8. Lorentz Barläus, starb 1559.
9. Lambert Coomans, des Cardinals Wilhelms Enckevorts Secretarius, und des Desiderius Erasmus vertrauter Freund, bey dessen Abschiede er persönlich zugegen gewesen, starb 1583.
10. Lucas Laurentii, starb 1595.
11. Heinrich Eberhardi, starb 1600.
12. Sebastian Hulsen, starb 1604.
13. Gottfried Vlierden, Canonicus zu Hertzogenbusch, resignirte 1611.
14. Ive Hovelius, starb 1633.
15. Carl Gevartius, wurde 1645. Dechant zu Liere.
16. Nicolas Gevartius, starb 1649, war vorhero Sänger hieselbst.
17. Nicolas Cuylen, vorhero Pfarrer zu Bladel, resignirte 1676.
18. Arnold Erasmus von Theylen, vorhero Pastor zu Schelde, resignirte endlich, und ward Curé der Begvinage zu Antwerpen.
19. Adrian de Broeckhoven, vorhero Sänger des Capituls, starb 1700.
20. Heinrich Adrian de Cantelbeeck.

Ausser dieser Collegiat-Kirche hat es auch allhier ein Franciscaner-Kloster, welches 1649. gestifftet und eine sehr alte Begvinage, deren Stifftering nen die beyden Schwestern, Johanna, Hertzogin von Brabant, und Maria, Hertzogin von Geldern sind, ingleichen ein Hospital, welches Johann II, Hertzog von Lothringen und Brabant, reichlich dotiret, und Maria, Johanns III, Hertzogs von Brabant Tochter, und des Hertzogs von Geldern, Reinhards III, Gemahlin 1393. ansehnlich beschencket hat. Butkens Troph. de Brab. T. I. p. 447. T. II. p. 25. *Le Grand Theatre Sacré de Brabant.* Vol. III. p. 184. u. ff. Hübners Geographie I Th. p. 467. Grot. de Reb. Belgicis. Weißkohls Vorstellung der X Niederl. Prov. p. 59.

Turnhout (Johann de), siehe Sirnus (Jo.), im IX Bande, p. 881.

Turnhout (Johann Lantfortius a), ein in der Griechischen und Lateinischen Litteratur wohl erfahrner Schulmann zu Hertzogenbusch, in den Niederlanden, lehrte daselbst die Jugend fast funffzig Jahr lang, schrieb ohne Meldung seines Nahmens:

1) Præcepta syntaxeos;
2) Annotationes seu scholia in diversos grammaticos, oratores, poetas &c.;
3) Tomos IV. Epistolarum,

und starb 1611. im 87sten Jahre. Witte Diar. Andreä Bibl. Belg.

Turnhutanus (Martin), sonst van der Keele genannt, ein Franciscaner, war Professer der Theologie zu Löwen, gab verschiedene Schrifften, unter andern Comment. in Esaiam & Epistolas Pauli heraus, und starb 1540. Andreä Bibl. Belg. Wadding.

TURNI, ein kleiner Ort, siehe Stigliano, im XL Bande, p. 81.

Turnielli (August), gab zu Antwerpen 1620. Annales sacros heraus.

Turnier, Thurnier, Thurnierspiel, Torney, Torner, Tournier, Tornier, Lateinisch *Tornamentum, Agmen Trojanum, Hastiludium, Hoplomachia, Toreoma, Ludus equestris, Trojanus, Torneamentorum, Torevma,* Frantzösisch *Tournois*, ist eine ritterliche Uebung, welche sonderlich in Teutschland vor Zeiten mit grossen Kosten, vieler Ungelegenheit, und zuweilen nicht ohne Gefahr und Schaden getrieben worden, davon noch heutzutage das Ring- Kopf- und Quitenrennen, Frey- Balg- und Scharfrennen, Fußturnier und dergleichen übrig und in Uebung sind. Die Turniere und Ritterspiele sind allbereits bey den alten Griechen und Römern bekannt gewesen. Die Griechischen Völcker liessen sich höchst angelegen seyn zu Friedenszeit Anstalt zum Frieden zu machen, und liessen daher auch beyzeiten ihre jungen Leute in allerhand Waffen üben, damit sie hernach, wenn es zum Treffen kommen solte, sie dieselben mit grösserer Geschicklichkeit und Nachdruck wider den Feind gebrauchen konten. Hierbey stellten sie zugleich den Ueberwindern in dergleichen Exercitien Belohnungen aus, daß es nicht blosse Spiele seyn solten, sondern sie auch zur Tapferkeit angereitzet würden. Wenn sie triumphiret hatten, oder einen Feldzug mit Glück und Vortheil zurück geleget, so hielten sie hernach dergleichen Ritterspiele, und zwar mehrentheils zu Pferde. Xenophon gedencket eines Ritterspiels, welches die Armee der Griechen dem Jovi und Herculi geopfert, und welches sehr prächtig gewesen. Das Altar, auf dem sie geopfert hatten, war das Ziel, darnach sie mit ihren Pferden gerennet hatten, und der Ort, wo dieser Ritt angestellet wurde, war höchst gefährlich, denn er gieng nach dem Meere zu, Berg unter. Eben hierdurch wolten sie die tapfersten unter ihnen probiren, die behertzt wären, alle Gefahr über sich zu nehmen, damit, wenn etwan tapfere Heerführer abgehen solten, sie gleich wieder andere hätten, die sie an statt der abgegangenen erwehlen könnten. Gleichwie diese Spiele angestellet worden, junge Leute zu üben, also nahmen sie auch zu solchen Turnier-Ritten nicht die jenigen Pferde, die schon geübt waren, sondern die noch etwas wilde und roh waren, daß auch die Pferde zu einer im Kriege nöthigen Behändigkeit gebracht werden solten. Die Tessalier hatten eine besondere Art von einem gewissen Kampf-Ritte. Es verfolgten die Reuter mit einem sehr starcken Courier-Ritte, lauffende wilde Ochsen, und wenn sie nun müde waren, so ergriffen die Reuter solche bey den Hörnern, und führten sie bey sich her, bis sie sich endlich von den Pferden auf die wilden Ochsen schwingen konten;

konten; Diese waren nun gantz abgetrieben, und wurden noch so lange dazu abgemattet, bis sie endlich auf den Boden fielen, und von den Reutern erstochen worden. Die es nun so weit gebracht hatten, wurden von allen Leuten gerühmet, als ob sie die allergröste Heldenthat begangen. Dieses Kampfspiel ist von den Thessaliern auf die Römer kommen. So schreibet Plinius VIII. Histor. Nat. cap. XL. Tessalorum gentis inventum, equo juxta quadrupedante cornu intorta cervice tauros necare. Primus id spectaculum dedit Romæ Cæsar Dictator. Gleichwie die Juden alles thaten, wodurch sie sich bey den Römern in Gnaden setzen konnten, also gedencket auch Joseph in dem IX Capitel seiner Antiquitäten, daß der unter den Römern regierende König Herodes in der Stadt Jerusalem mit grosser Pracht certamina quinquennalia angestellt. Die Römer gewöhnten ihre Kinder von Jugend auf zu allerhand Kampfspielen. Also schreibet Virgil, in seinem VII Buche Aeneid. v. 162.

Ante urbem pueri & primævo flore juventus,
Exercentur equis, domitantque in pulvere currus,
Aut acres tendunt arcus, aut tenta lacertis
Spicula contorquent, cursuque ictuque lacessunt.

Es gieng bey ihnen alles auf den Krieg, und sie bemüheten sich alle ihre Mannschafft, alt und jung, zu den Kriegs-Uebungen geschickt zu machen. Bey den Frantzosen sind dergleichen Ritter-Uebungen dergestalt bekannt gewesen, daß man solche nur conflictus gallicos genennet, wie denn in dem Morgenländischen Kayserthume dergleichen auch nicht ungewöhnlich waren. Wer in Deutschland der erste gewesen, der die Turniere und Ritterspiele angestellet, kan man nicht recht gewiß sagen. Die meisten Geschichtschreiber schreiben den Ursprung dieser Turniere dem Kayser Henrico Aucupi zu. Andere aber ziehen solche auf die Zeiten Kaysers Constantins des Grossen. Doch wenn man diese Spiele nach der Art ansiehet, wie sie nach der Zeit in Deutschland sind gehalten worden, so ist gewiß, daß die Gothen die vornehmsten Erfinder sind, von welchen es die Gallier, gleichwie von diesen die Deutschen haben. Denn man findet daß Ludewigs des Frommen Söhne, Ludewig und Carl, mit ihrem Adel dergleichen Ritterspiele zu Worms in IX Jahrhundert getrieben, welches vielleicht das erste ist, so in Deutschland ist gehalten worden. Dem sey wie ihm wolle, so viel ist doch gewiß, daß die Turniere vor Kaysers Heinrichs Aucupis Zeiten nicht so oftmahlig gehalten worden, und daß er solche am meisten gehalten und in Ordnung gebracht. Alle Geschichtschreiber der damahligen Zeiten rühmen diesem Kayser nach, daß er in dergleichen Exercitien ungemein geschickt gewesen, und alle die übrigen übertroffen, auch bey der Vermählung seines Sohnes Ottonis ein solch prächtig Turnierspiel angestellet, als noch keines iemahls von ihm gehalten worden. Damit wir aber die gegenseitige Meynung nicht gantz mit Stillschweigen übergehen, so wollen wir dieselbe kürtzlich berühren, welche darinnen nehmlich bestehet, daß die Tourniere oder so genannten Ritterspiele von diesem Heinrich nicht wären aufgebracht worden. Welche dieses behaupten, sagen, daß man eine offenbahre petitionem principii begienge, indem man nicht mit einander einig sey, was eigentlich die Tourniere gewesen wären. Diese sind nach ihrer Meynung nichts anders gewesen, als eine gewisse Art von Waffen-Uebungen, oder Kriegs-Exercitien, wie man es heutzutage nennet, gewesen, welche Heinrich der Vogler seinen Soldaten gelernet oder lernen lassen. Denn weil er mit einem Feinde zu thun gehabt hätte, der in Kriegen, und auch in Feldschlachten seine eigene Arten gebraucht, vornehmlich aber gar besonderes Kriegsgewehr geführet, daß den Deutschen bisher nicht bekannt gewesen; so hätte die Nothwendigkeit erfordert, daß Heinrich seinen Soldaten nicht nur neue Exercitia gäbe, sondern sie auch in den neu-eingeführten Waffen übte. Diese Gedancken, und daß die Turniere nichts anders, als besondere Kriegs-Exercitia gewesen, soll vornehmlich eine gewisse Stelle beym Luitbrand Lib. II. cap. 9. Histor. bestärcken. Dieser Geschichtschreiber redet daselbst von dem mit den Ungarn gehaltenen Treffen, und schreibt, daß die Sachsen den heilsamen Erinnerungen (nehmlich die Exercitia gehörig zu machen) nachgekommen wären, als es zum Treffen gekommen, daher wären sie in guter und gleicher Schlacht-Ordnung gegen den Feind angerückt, hätten auch so richtige Ordnung gehalten, daß keiner dem andern im Reiten zuvor gekommen. Mit den Schilden hätten sie sich zusammen also bedeckt, gleichwie der König ihnen befohlen gehabt, daher sie auf solche Art die Pfeilschüsse sattsam auffangen können. Wir müssen des Luitbrands Worte selbst hersetzen, weil man einen Beweiß aus denselben nimmt: Saxones igitur admonitionis hujus saluberrimæ non immemores, ordinata æqualiter acie currunt, nec est, qui velociori transeat equo ordinem. Verum clypeo, ut rex dixerat altrinsecus cooperti sagittarum super clypeos recipiunt ictum. Aus dieser Stelle will man zweyerley beweisen: erstlich, daß die Sachsen vor diesem keine rechte geschlossene Ordnung im Treffen gehalten, welches bereits Tacitus de Moribus germanorum, überhaupt von den Deutschen angemercket, darbey aber nunmehro keiner von dem andern weichen dürffen, und dann, daß sie mit den Schilden eine rechte Bedeckung gegen die Pfeile, derer die Ungarn sich vornehmlich bedienet, machen lernen. Hieraus, spricht man, erhellet zur Gnüge, was die so hoch beschryene Turniere eigentlich gewesen, nehmlich gewisse Kriegs-Exercitia. Aus diesen folget auch, daß Heinrich bloß die Reuterey wohl abgerichtet gehabt, indem er mit einem Feinde zu thun bekam, der sich vornehmlich der Reuterey bediente. Und eben dieses soll des Wittichinds sein miles rudis publicoque bello insuetus gewesen seyn, sintemahl die Sachsen vordem solche Exercitia nicht gelernet hätten. Es sind auch die Turniere, spricht man, Anfangs nur blosse Kriegs-Exercitia

citia zu Roß gewesen, um deswillen sie Ritterspiele geheissen, weil Ritter, wie man es ietzo ausspricht, nach dem Alt-Sächsischen eben das ist, was nach der Zeit Reuter genennet worden, obgleich dermahlen wegen geänderten Kriegswesens ein Ritter und ein Reuter zwey sehr verschiedene Leute seyn, jedoch da der miles eques vor diesem nur aus vornehmen Freygebohrnen bestanden, so ist auch von daher die Benennung Ritter geblieben. Hieraus will man den Schluß machen, daß man Heinrichen nicht vor den Erfinder solcher Kriegs-Exercitien halten könne. Wir müssen aber nun auch die Beweise derjenigen anzeigen, welche vor diese Meynung streiten. Einige, sagen sie, ziehen den Anfang der Turniere unter Heinrichen in Zweifel, und andere, besonders Cyriacus Spangenberg in seiner Quersurtischen Chronicke Lib. IV. cap. 43. beschuldiget Rüxnern vieler Unwahrheiten. Allein was die Turnierspiele beträffe, so könne man nicht deswegen zweifeln, ob vorerwehnter Kayser Heinrich ein Urheber derselben gewesen, weil einer oder der andere von den alten Geschichtschreibern davon keine Meldung thut. Es hätten sich dieselben allzu sehr der Kürtze beflissen, dahero oftmahls die vornehmsten und wichtigsten Handlungen entweder aus Unwissenheit oder aus Fürsatz von ihnen übergangen worden. Und weil in selbiger Zeit fast niemand anders, als Mönche und Ordensleute die Feder geführet, so hätten sie mit Vorsatz der Turniere gar nicht, oder derselben doch als einer Sache Erwehnung gethan, die ihnen nicht anstund, sondern die vielleicht bey Strafe des geistlichen Bannes, und bey Verlust eines ehrlichen Begräbnisses vom Pabst Gregorius IX. in seinen Decretalibus Cap. IX. de Turneament. verbothen war. Wie denn längst vorhero ein merckwürdiges Exempel in diesen Landen mit Marggraf Dietrichs zu Meissen Sohn Conrad angeführet wird, welcher 1175. im Turnier umgekommen, da es nach Anzeige des Chronici montis sereni viel Mühe und Fleiß gekostet, ehe er in der Kirche desselben Klosters hat begraben werden können. Die meisten Scribenten stimmen, wie sie sagen, mit ihnen überein, worunter sonderlich Christoph Lehmann in der Speyerischen Chronicke Lib. V. cap. I. zu rechnen ist. Man führet auch dieses an, daß Heinrich der Erfinder von diesen Ritterspielen deswegen seyn müsse, weil dieselben von den feindlichen Einbrüchen barbarischer Nationen hergerühret hätten, um deren willen das Römische Reich, unter den nachfolgenden Kayserrn keine solche durchgängige Gefahr und Bedrängniß jemals gehabt, als eben zu den Zeiten des Kaysers Heinrichs. Hiervon schreibet Limnäus folgendes: Cum in antiquis origo non facile nobis pateat, temere hic nihil certi adeo statuere. Nostra quoque parum referre autumo, curiosius in Turneamentorum annales inquirere, utpote quibus sufficere debet, eadem ab *Henrico Aucupe* fuisse introducta. Damit man desto weniger an der Richtigkeit dieser Sache zweifeln möge, so führet man auch des Wittechindo, eines Conventualen zu Corvey, Worte an, welcher nicht lange nach Heinrichs Absterben gelebet, und von der Anstalt dieser ritterlichen Uebungen im I. Buche schreibet: Quod *Henricus I.* in exercitiis ludi tanta eminentia superaverit omnes, ut terrorem ceteris ostentarit. Es hat auch Goldast Tom. I. Constitut. Imperial. über die verglichene Turniers-Gesetze ein vollständiges Diploma, das zu Magdeburg 938. publiciret worden, aufgezeichnet, welches hernach mit vielen andern Artickeln zu Göttingen vermehret worden. Daher schreibet Johann Conrad Dietericus in Historia *Henrici Aucupis* §. 12. p. 73: Exercitii hujus vere equestris conditor *Henricus* nominatur, quamvis sint, qui negent, plurimi. Vir non seculi sui, sed omnis ævi optimus, *Goladstus*, diploma singulare exhibet, quod continet statuta & privilegia Ludorum ejusmodi equestrium. Numne vir tantus histrionem ageret? Er widerleget auch zugleich Andreas Brunnern Lib. VII. Annal. Bojor. p. 426, da er diese Geschichte, so wohl des Orts, als der Zeit, und anderer Umstände halber in Zweifel zu ziehen sich unterstanden, zugeschweigen desjenigen, was wider George Rüxners herfürgegebene Beschreibung von Cyriacus Spangenbergen, sondern auch von andern historisch- und politischen Scribenten vorgebracht worden. Allein alle diese Gründe sind nicht unangefochten geblieben. Die Gegenpartheyen wirfft ihnen vor; daß sie, da sie den gemeinen Begriff von diesen Kriegs-Uebungen nachgiengen, nehmlich da sie nicht wüsten, was sie aus solchen machen sollten, Heinrichen vor derselben Erfinder angäben, und deswegen sich auf eine Stelle des Wittechindo p. 641. beruffen: In exercitiis quoque ludi tanta eminentia superabat omnes, ut terrorem ceteris ostentaret: ingleichen wenn er vorher p. 640. sage: Rex cum jam militem haberet, equestri prælio probatum. Allein aus diesen beyden Stellen soll, wie sie einwenden, nicht folgen, was man insgemein daraus beweisen will. Denn die erstere wolle nichts anders anzeigen, als das Heinrich in dieser Art der Kriegs-Uebung alle dermaassen übertroffen, daß niemand gerne mit ihm fechten wollen. Die andere hingegen wolle nur so viel sagen, daß seine milites gute Soldaten zu Roß abgegeben. Man müsse also die Sache dergestalt ansehen, daß die Ungarn eine besondere Art zu Roß zu fechten gehabt, daß sie auch diesfalls eigene Waffen gebraucht, die vornehmlich in einer Lantze oder Speer, in einer eigenen Art Schilde, in Pusikanen oder Streithämmern, in Panzerstechern, in Werffung eiserner Kugeln auf den Schild, in einer besondern Art Pfeile, und selbige loß zu schiessen, und in einigen andern, ihnen ganz eigenen Gewehren bestanden: Heinrich aber habe diese neue Kriegs-Exercitien seinen Sachsen auch gelernet. Solchergestalt sey er in so weit vor den Erfinder derselben zu halten, das ist, der solche den Sachsen am ersten bekannt gemacht, und ihnen selbige lernen lassen; Daß indessen der Gaufridus Prutiacus bey den Francken auch eine gewisse Art zu Roß zu fechten möge erfunden haben, wie solches Gregorius Turon. Lib. I. behaupten will, und welcher 566. in einem Treffen geblieben, könne wohl seyn, immittelst sey doch irrig, daß er der erste Erfinder und Urheber solcher Exercitien gewesen. Diese zwey Meynungen, so verschieden sie auch Anfangs scheinen,

nen, kommen doch darinne überein, daß Heinrich der Vogler in Deutschland, ins besondere in Sachsen dieselben zuerst aufgebracht, obschon in einigen Dingen dieselben dennoch verschieden bleiben. Man mag indessen annehmen, welche man will, so wird man doch nicht beweisen können, daß diese Turniere bloß Lustspiele gewesen, wovor man sie insgemein zu halten pflegt. Denn wie sich mit der Zeit alles ändert, also kan es wohl seyn, daß man dergleichen Ritter-Uebungen bey den Zusammenkünfften grosser Herren gebraucht, um sich unter einander eine Lust zu machen, gleichwie heutzutage zu geschehen pfleget, wenn ein Fürst seine Soldaten exerciren lässet. Von dergleichen Kriegs-Lustspielen finden sich bereits einige Nachrichten bey den Fränckischen Geschichtschreibern und vornehmlich in den Annalibus Pittocan. Wie aber solche ohne gewisse Ordnungen, die man heutiges Tages Tempi nennet, weder erlernet, noch in Brauch und Uebung gebracht werden können, also sind die so genannten Turnier-Gesetze auch nichts anders als solche Tempi oder gewisse Ordnungen gewesen, nach welchen gedachte Kriegs-Uebungen erlernet, und auch wieder angewendet werden müssen, daher ebenfalls irrig ist, wenn man sich von denselben einen andern Begriff macht, als sie in der That nicht gewesen. Wenn demnach Rüxner solche Turnier-Gesetze, Tempi, oder Ordnungen in ein Buch zusammen getragen, welches er 1576. zu Franckfurt in folio drucken lassen, die er aus einem alten geschriebenen Alt-Sächsischen Manuscripte genommen, und dieses durch seinen guten Freund, Johann Kirchberger, in damahls übliches Deutsch übersetzen lassen, weil er diesen alten Dialect nicht verstanden, nachmahls aber obgedachtes Manuscript verbrandt: so ist gewiß nicht einzusehen, warum man besagten Rüxner eines Betrugs beschuldigen, auch dieses sein Turnierbuch vor lauter alte Fabelpossen ansehen wolle. Wenn man aber vernünfftig bedächte, was eigentlich die Turniere geheissen, und dabey derselben wahres Wesen und Beschaffenheit zu erwegen begehrte, so ist kein Zweifel, man würde den ehrlichen Rüxner gantz gerne von allem Betrug loßsprechen. Wie denn sein Turnierbuch in der That in vielen Dingen, wenn man die Sache ohne Vorurtheil ansehen will, ein ziemliches Licht geben kan. Und eben dieses ist auch von dem zu sagen, was Franciscus Modius, ein Rechtsgelehrter zu Brieg in seinen Pandectis triumphalibus gedencket, die 1568. ans Licht getreten, in welchen zwar ein hauffen Römischer Grillen vorhanden, doch hat er eben deswegen nicht verdienet, daß ihn einige so herunter machen. Schubart in seinem Werck de Ludis equestribus zeiget zwar einen sonderbahren Fleiß, den er in dieser Sache anzuwenden sich bemühet, allein weil er ebenfalls nicht gewust, wofür er die Turniere halten sollen, so lauffen in selbigen allerhand kleine Absurditäten mit unter. Und dieses ist auch von den verschiedenen Nahmen, die bey den Turnierspielen vorkommen, zu sagen, von denen ermeldeter Schubarth gleichergestalt nicht weiß, was er aus selbigen machen soll. Daher ist alles kürtzlich also zu verste-

hen, daß die Turniere, erwiesener maassen, eines Theils Kriegs-Exercitien gewesen, die ohne besondere Kriegsbediente nicht haben verrichtet werden können, denen man denn nach ihren verschiedenen Verrichtungen, auch verschiedene Nahmen gegeben: weil wir aber nicht mehr wissen, worinnen dieser Leute Amt eigentlich bestanden, so kan in Erklärung der Nahmen in so weit gar leicht geirret werden, vornehmlich als die Ritterspiele sich nach und nach in Lustspiele verwandelten, oder doch bey Lustbarkeiten gebraucht wurden, da man zwar Richter, Vögte, und dergleichen haben müssen, die solche Spiele veranstaltet und beurtheilet, allein dieses alles nach den Umständen der Zeiten. Da auch die Freygelassenen geringe Kriegsbedienungen haben konnten, und man gar nicht zweifeln darf, daß mancher solche vornehme Kriegs-Uebungen auch verstanden, so kan wohl seyn, falls ein solcher oder ein Schildknapp sich zum Turnier gemeldet, welche, gleich wie die Beyreuter von Freygelassenen herkamen, man nothwendig sehen müssen, ob er auch Schild- und Helm-fähig sey? das ist, ob er ein Freygebohrner oder nur ein Freygelassener gewesen? Nach dieser gantz vernünfftigen Betrachtung, wird man vielleicht verschiedene Zweifel, und harte Knoten heben und auflösen können, die sonst bald so, bald wieder anders pflegen erkläret zu werden.

Jedoch von den Bedienungen, die bey den Turnieren gewesen, noch etwas umständlicher zu handeln, so findet man vornehmlich dabey den Wappen-König, Turnier-Voigt, Turnier-Richter und Herold, man möchte aber wohl fragen, bey welchem Gelehrten, der vornehmlich davon geschrieben, man sich Raths erholen solle, worinne eigentlich diese Bedienungen bestanden, ingleichen ob selbige gantz verschieden gewesen, oder ob nicht vielmehr einerley mit mancherley Worten angezeiget werde? Weil nun die meisten Gelehrten davon schweigen, so wollen wir unsere Gedancken in einer so dunckeln Sache mittheilen. Da man nicht wohl läugnen kan, daß die Turniere in den ersten Zeiten wohl nur Kriegs-Exercitia mögen gewesen seyn, jedoch dann und wann zu Lustspielen gebraucht worden, nebst dem die aufgehobene Leibeigenschaft in den Kriegssachen vieles änderte, und zugelich nichts unmögliches ist, sondern vielmehr aus einer gewissen Stelle des Radevicus erwiesen werden könnte, daß ein Leibeigener, oder miles stipendiarius, wenn er sich wohl verhalten, unter die freygebohrnen milites habe gelangen können: so wird man obgedachte Aemter anders ansehen müssen, wenn sie nur blosse Lustspiele gewesen, anders aber, wenn sie bey wircklichen Kriegesverrichtungen gebrauchet worden. Im erstern Falle hat der Turnier-Voigt oder Turnier-Richter geurtheilet und entschieden, ob die Kriegs-Exercitia richtig, und nach den Turnier-Gesetzen gemacht worden, um die Austheilung der gesetzten Preisse oder Verehrungen darnach einzurichten, wiewohl es eben auch nicht unwahrscheinlich wäre, daß der Turnier-Voigt vornehmlich mit Anordnung der Tur-

niere zu thun gehabt, wie nehmlich alles und jedes dabey in Obacht zu nehmen sey, der Turnier-Richter hingegen habe entschieden, ob die Kriegs-Exercitia auch gehörig verrichtet worden. Denn weil sich solche Bedienungen noch jetzo finden, wenn etwa grosse Herren solche alte Kriegsspiele zur Ergötzlichkeit gebrauchen, so dürffte solches Vorgeben deswegen nicht ungegründet seyn. Des Wappen-Königs Amt aber wird man also betrachten müssen, daß selbiger, nachdem die Geschlechts-Wappen aufgekommen, anbey diejenigen, die von Geburth keine milites nobiles waren, durch Tapferkeit aber in deren Anzahl zu gelangen vermochten, der Wappen-König beurtheilet hat, ob und was vor ein Wappen einem solchen gebühre? Doch so dann würde dieser und der Herold einerley sey? Es ist wahr, daß dieser Einwurf eben so gar ungegründet nicht seyn dürffte, weil aber vorher erinnert worden, daß bey den Turnieren, gleichwie bey andern Dingen mehr, man einerley Sachen mit verschiedenen Worten gegeben, anbey der Wappen-König oben an stehet, so ist es wahrscheinlich, daß er und der Herold von einander weiter nicht, als nur dem Nahmen nach unterschieden gewesen; Siehe hiervon ein mehrers unter dem Artickel Herold, im XII Bande, p. 1772. u. ff. Bisher erzehlte sind also die vornehmen Kriegs- u. Turnier-Bedienungen: es gehören aber hieher auch noch die Grießwärtel, Passevanten, Ehrenknechte, Wappenkundige, Nachfolger der Wappen, und Lanzenknechte, von welchen Aemtern insgesamt, wenig, oder doch gewiß nicht viel zuverläßiges in der Heraldic vorzukommen pflegt. Man muß aber hierbey die Zeiten unterscheiden, nachdem nehmlich die Ueberkommung eines Wappens als eine gar besondere Sache ist angesehen worden: und dann als die Turniere noch in ihrem ersten Wesen gewesen. Unter jene gehören die Nachfolger der Wappen, und Wappenkundige, deren Verrichtungen allem Ansehen nach, darinne bestanden, daß sie dem Herolde haben untersuchen müssen, einmahl von was Geburth und Ankunfft derjenige sey, der ein Wappen erlangen sollen? und dann wordurch er sich zu selbigem würdig und geschickt gemacht? Sie sind also in der That nichts anders als Unterbediente eines Herolds gewesen, die aber gar nicht in die alten Zeiten gehören. Die übrigen hingegen haben Kriegs-Aemter, und nach ietziger Art zu reden, Unterofficirer bedeutet. Also mag der Grießwärtel die milites in Ordnung haben stellen helffen, anbey einen behörigen Platz darzu aussehen müssen, welches Amt er nachmahls bey den Turnieren auch verrichtet. Denn Grieß heisset eigentlich eine Gegend, die nicht zum Feldbau brauchbar, wärtel aber ist nach Fränckischer Aussprache warten. Es bedeutet daher einen solchen, der den Exercir- und Turnier-Platz besorgt. Ob aber der Persevante oder Passevante aus dem Deutschen herzuholen, oder ob es eben so viel sey, als der Grießwärtel, welches der Frantzose in seiner Sprache Passevant nennet, davon dürffte das letztere so gar unwahrscheinlich nicht seyn, weil beyde ihre Verrichtunge mit einander übereinkomen. Der Lanzenknecht hat vermuthlich die Uebung mit der Lantze unter sich und zu besorgen gehabt, weil dieses Gewehr vor dem so wohl im Ernste, als auch im Schertz das vornehmste war, wie solches aus dem Tacitus de Mor. German. Cap. VI. sattsam erhellet. Der Ehrenknecht scheinet nicht so wohl eine Kriegs-Bedienung, als vielmehr ein bürgerliches Amt gewesen zu seyn. Denn wie das Wort Knecht vor dem nichts anders, als einen Bedienten anzeigte: so ist es eben wahrscheinlich, daß in den vormahligen Zeiten der Ehrenknecht eben der gewesen, was ietzt ein Kammerdiener oder besser zu reden geheimer Kammerdiener genennet wird; bey den Turnieren aber hat man ihn weiter nicht gebraucht, als daß er seinem Herrn wegen der Auskleidung und sonsten an die Hand gegangen. Was die Waffen anbetrifft, deren sich unsere Vorfahren in den alten Zeiten bey den Turnieren bedienten, so waren dieselben verschieden, deren Beschaffenheit uns in allen Stücken nicht recht bekannt ist. Also lieset man in den Turnierbüchern, sie hätten mancherley Ritterspiele getrieben, mit Ringen, Springen, Lauffen, Stein- und Stangenstossen, sie hätten müssen in hohen Zeug stechen; sie hatten auch Ritter- und Turnierkolben, die bey den Geschichtschreibern beschrieben sind. Die Grießwärtel wären mit Stangen auf dem Turnierplatze erschienen, einen ieglichen zu beschützen und zu befriedigen. Die Kolben waren am meisten Mode, es mochte nun im Ernst zum Streite, oder zum Turnieren los gehen. So findet man in den alten Turnier-Gesetzen, es soll keiner keine Waffen führen, denn die ihm zugelassen, nehmlich im rechten Turnier die Kolben, im Nachturnier das Schwerdt. Sie führten auch Secken, Tussecken und Tartschen. Es ward keiner zu den Turnieren gelassen, der nicht etliche zwantzig Jahr alt war, und solches geschahe deswegen, damit sie gnugsame Kräffte haben möchten, die grossen und starcken Waffen, die sie dabey führeten, zu regieren. In den Heidelbergischen Gesetzen fol. CLXXV. des Turnierbuchs findet man hiervon folgendes: Man will kein Schwerdt zulassen, es sey denn drey oder viertehalb Finger breit, und sonderlich an der Spitzen, da es auch stumpf abgeschliffen seyn soll, daß es daran nicht schneide oder steche, und soll keiner kein ander Schwerdt oder Waffen in dem Turnier führen und gebrauchen, denn ihm zum Turnier zugelassen ist, von zehen darzu geordneten zu besehen, welche man zulassen solte, und eines ieglichen Schwerdt solle mit Kleinoden oder Theilhelmen auf das Haus zu dem Theil getragen werden, die alsdenn zu besehen und zu zeichnen, und welches nicht gezeichnet, soll bey des Turniers Strafe nicht zugelassen werden. Sie hatten auch dabey ein gewisses Instrument, welches sie Gleven oder Glevelingen nannten. Es meldet Schubart in seinem Tractate von den Turnieren und Ritterspielen, daß er in einer alten geschriebenen Thüringischen Chronicke von den Turnieren, so zu Zeiten Churfürstens Friedrichs des Weisen gehalten worden, folgendes gelesen: „Do das um was, zohen zehn obgenañte Turnierer gegen den Lindwurm und zehn bey der „Spehrstangen, und die zwantzig huben alle gleich „an rennen mit voller Macht auf einmahl, und stachen zusammen mit scharfen Gleven, oder Glevelingen„. Die Kayser hatten bey den Turnieren auf

auf ihren Häuptern ihre Kronen auf, die andern vom Grafen- und Herrenstande aber ihre Turnierhelme, die von den Stechhelmen unterschieden. So ist vom Kayser Maximilian I. der adelichen Familie von Brandstein ertheilten Briefen folgendes enthalten: „Haben ihnen zu mehrer Anzeige solcher Gnade „und Erhebung verliehen dieses nachgeschriebene „Wappen und Kleinod, mit Nahmen ein silberfarb „Schild, darinnen von dem hinten unten gegen den „vordern Obereck ein goldfarben Lew mit seinem „aufgeworfenen Schwantze, und auf dem Schild „ein Turnierhelm mit einer weissen und gelben „Helmdecke, und einer gelben Krone gezieret, daraus entspringt ein gelber Lew mit seinem aufgeworfenen Schwantze„. Die Pferde, die sie zu den Turnieren gebrauchten, musten starck, munter, wendig, und dabey im geringsten nicht scheu seyn. So lautet der V. Dreßdnische Artickel bey dem Tzschimmer, ingleichen soll keiner eines andern, als schutzmäßigen Pferdes sich gebrauchen. Zu dem Ende wurde vorhero mit den Pferden eine Probe angestellet: sie sollen auf nächsten Sonntag in der Herberge seyn, am Montage beruecken, am Dienstage beschauen, an Mittewoche turnieren. So hatten sie auch bey den Pferden auch andere Gesetze; z. E. unter den Heidelbergischen stehet, es soll keiner keinen Zügel über 3. Finger breit anZäumen führen, oder Stehelein Stirn verdeckt, noch offenbahr, darzu am Sadel streiff Leder, auch an seinem Roß oder Leib kein Zeug haben, der schneid oder steche, das gefährlich zu gebrauchen, damit jemand verletzt möcht werden. Da nun die in Ordnung gebrachten Turniere gehalten werden solten, so wurde eine grosse und bequeme Stadt dazu ausgelesen, in der viel Leute anzutreffen, wo allerhand Victualiem in Menge zu bekommen, und wo man sicher reisen und wieder zurück kommen konte. Es wurden vorhero einige ansehnliche u. kluge von Adel hingeschickt, die mit dem Stadtmagistrate wegen der Herberge und Einquartierung, wegen des freyen sichern Geleits, und wegen des Platzes, auf welchem das Turnier gehalten, und der mit Schrancken eingefaßt werden solte, und wegen anderer Puncte mehr eine Unterredung pflegen musten. So stehet in dem Turnierbuche fol. 95. Diese sechse ritten als Werber und Vorreiser, aus Befehl Kayserl. Majestät gen Nürnberg, und zeigten dessen Fürnehmen an, welches Bürgermeister und Rath mit unterthänigen Willen und Danck annahmen, mit Erbietung gegen bemeldte Werber, ihnen ihres Vermögens in allen behülfflich zu seyn, darauf selbige Herbergen, Turnierplatz, Geleit und alles das bestellten, so zu solchem Triumphe und Ritterspiele dienet. Es sollen auch obgenannte Werber bey einem ieglichen Rathe der Stadt verfügen, was man vor nöthigen Unterhalt geben soll, dabey es bleibe, und niemand darüber beschweret werde. Es muste der Ort in Deutschland gelegen seyn, damit die Ritter mit ihrer schweren Rüstung nicht gar zu weit reisen durften, oder wenn auch bey der Gelegenheit unter denen von Adel einige Streitigkeiten ausgemacht werden solten, daß sie die Unsicherheit des weiten Weges nicht etwan abschrecken solte. Die Sicherheit muste um destomehr besorgt werden, weil bey den damahligen kriegerischen Zeiten in Deutschland das Faustkolben- oder Kampfrecht, ingleichen die heimlichen und öffentl. Befehdigungen Mode waren. Es wurde allezeit bey einem erbaren Rathe frey Turniergeleite begehret für alle, die solches Turnier besuchen würden. Die Turniere wurden allezeit von den Kaysern und Königen angemeldet, und halffen solche als Präsides durch ihre Gegenwart schmücken. Es durfte also niemand dabey seyn, als der ausdrücklich darzu verschrieben wurde. So ertheilte Kayser Heinrich VI. den Nürnbergis. Patriciis die Würde bey den Turnieren mit zu erscheinen, auf folgende Art: „Erhebt und freyet sie „von neuem, in allen ehrlichen und adelichen Dingen, daß sie allen edelen Geschlechten auf dem Lande, in des Heil. Reichs Gebieth, gleich gehalten werden sollen, sie mögen auch mit allen ritter„mäßigen Geschlechtern turnieren, rennen, stechen, „im Felde und andern Orten, zu Schimpf und Ernst „sich andern Adel gleich halten„. Gleichwie von diesen bey den Turnieren es in vielen Stücken anders gehalten wurde, als heutiges Tages, also war auch dieses etwas besonders, daß nur die viere, nehmlich der Pfaltzgraf am Rhein, der Hertzog zu Schwaben, der Hertzog zu Bayern, und der Hertzog zu Francken die Erlaubniß bekam, Turniere auszuschreiben, und wurden damit von dem Kayser belehnt. So stehet in dem Turnierbuche fol. 85. „Bathen und begehrten darauf an die Röm. Kayserl. „Majestät auf das unterthänigste, daß ihre „Majestät ihnen vier solche Turnier Freyheit und „Gerechtigkeit wolte bestätigen, und sie damit begnaden, als oberste Turniervögte und Richter des „Turnieres in den vier Landen, so wolten sie und ihre Nachkommen, mit andern ihren Fürstl. Lehen „und Regalien solch Amt empfahen, und von Ihrer „Majestät, als des Heil. Reichs wegen, zu Lehen tragen, allen Adel deutscher Nation zu Ehren, Lob und „Nutzen„. Hertzog Friedrich, zu Sachsen Churfürst, nachdem er zuvor ein Turnier öffentlich verkündigen lassen, zog ein in Erfurt, nebst seinem Bruder Hertzog Johannes, mit 200. Pferden, nebst 18. Grafen und vielen Rittern. Nach der Ansage liessen die von Erfurth zubereiten eine viereckigte zwiefache Plancke an dem Anger, von dem Lindwurme, bis schier zu der Spehrstangen, von starcken Holtz, mit 4. Eingängen, wodor Schläge von Holtze, so man aufzog, zum Aus- und Einreiten. Der Rath ließ auch ein Haus bauen, hart an der Plancken, an dem Wasser, gegen dem goldenen Hirsche, in welchem 4. Böden über einander, nicht eben breit, doch 12. Klaftern lang; auf dem ersten Boden solten stehen die ältesten vom Rath, auf dem mittlern etliche von Adel, und der Hertzoge Marschall, Hofmeister, Cantzler und Räthe, auf dem dritten die Unterbedienten vom Hofe und andern anwesenden Standespersonen, auf dem vierten etliche von der Stadt und Gemeinde. An dem Hause zwerg über wurden gespannet 3. lange Tücher, an dem mittelsten hiengen des Churfürsten und Hertzog Johannes Wappen; der Grafen, Ritter und Edlen, hiengen auf dem andern Theile zu beyden Seiten. Nach dem Einzuge, so am Dienstage geschehen, giengen sie Mittewochs am Tage Petri und Pauli, zu unsrer L. Frauen um 8. Uhr zur Messe, darnach zogen sie auf den Anger wohl geharnischt, daselbst rannten zwey und zwey gegen einander mit scharfen Lantzen, und wenn sie zusammen gerañt, so zogen sie alsobald

ihre Schwerdter aus, und hieben sich über die Köpfe, Arme, Leib, und wo sie hinwolten, ein Miserere oder zweye lang, so denn ritten zehen, auch zwölfe darzwischen, die hatten lange Stangen, und schieden sie von einander. Hierauf hiengen etliche auf dem Haus, derer zwey, welche geturniret hatten, ihre Schilde auf das oberste Tuch, die ersten waren der Churfürst und Hertzog **Johannes**, doch nicht beyde gegen einander, sondern ein jeder gegen einen Grafen, nach welchen allezeit zwey andere bis zu Ende kamen. Da das um war, zohen zehen obgenannte Turnierer gegen den Lindwurm, und zehen bey der Spehrstangen, und die zwantzig huben alle gleich an zu rennen mit voller Macht auf einmahl, und stachen zusammen mit scharfen Gleven, und so gleich nach dem Ritt, zogen sie alle ihre Schwerdter, und rannten wie zuvor. Bes. Solenbarth de Ludis equestr. p. 94. Wenn einige von den Directoribus der Turniere entweder gestorben waren, oder durch hohes Alter oder Kranckheit verhindert wurden, ihrem Amte recht vorzustehen, so wurden an deren Stelle durch einmüthige Wahl andere wieder gesatzt, die der Turniere und anderer dabey vorfallenden Gebräuche kundig waren. Solte bey den Turniergesetzen, auf Befehl der Kayser oder Könige, eine Veränderung in einem und dem andern gemacht werden, so musten die Herolde solches ausrufen. Ehe das Gefechte mit den Turnieren angieng, so wurde allezeit vorher geblasen. Also sagt das Turnierbuch fol. 97. Als der Dienstag kam, und das Turnier getheilet war, daß männlich wuste, wenn er reiten solte, bließ man zu rechter Zeit auf in die Schrancken, also kamen die, welche auf diesmahl zu turnieren beschieden, und als die Stunde schlug, giengen die Schrancken zu, darauf bließ man auf zum Turnier, und wurden die Seile abgehauen; damit gieng das Turnier an, und währete zwey Stunden; hiernächst bließ man wieder auf, und liessen die Turnierer die Kolben fallen, griffen zu den Schwerdtern, und hieben einander die Kleinod ab, darnach giengen die Schrancken wieder auf, und war das Turnier gehalten. Drungen sich einige in die Schrancken zum Turnier, die dahin nicht gehörten, und die darzu untüchtig waren, so wurden sie bisweilen mit Schlägen so bewillkommet, daß sie fast das Leben drüber einbüsseten, nach dem altväterischen Reimen:

Wer untüchtig war zum Turnier,
Den schlugen oft drey oder vier,
Und thäten ihn mit Kolben blauen,
Daß ihn sein Leib wohl möcht grauen.

Der Endzweck der Turniere und Ritterspiele war bey den alten Deutschen nicht allein, daß sie sich hierdurch zu den Kriegs-Uebungen geschickt machen solten, sondern auch, damit sie bey dergleichen angestellten Lustbarkeiten die Freunde, die sie in dem Treffen verlohren, desto eher vergessen möchten; um eben dieser Ursache willen soll **Heinrich Auceps**, nachdem er die Hunnen überwunden und geschlagen, die Ritterspiele gehalten haben. Es waren auch noch andere Bewegungs-Ursachen. Also meldet das Turnierbuch fol. 94. Kayser **Heinrich** legt den Turnier um dreyer Ursachen willen gen Nürnberg: Die erste Ursache war, daß er bey seiner Abwesenheit in seinem Erbreich Sicilien die Fürsten zufrieden stellt, und ein Regiment aufrichtet; die andere war, etliche Fürsten gütlich in des Reichs Gehorsam zu bringen, die wider seinem Vater, Kayser **Friedrichen** gewesen; die dritte war der Stadt Aufnehmen wieder zu bringen, welche in den vorigen innerlichen Kriegen hart verderbet war. Es geschahe bisweilen, daß fremde Ritter aus andern Ländern die Ehre hatten, bey den Turnieren und Ritterspielen manchmahl mit den Kaysern zu kämpfen. Also erzehlet **Jugger** ein merckwürdiges Exempel Lib. VI. Spec. hor. CXX. p. 1376, so sich auf dem Reichstage zu Worms zugetragen. Kayser **Maximilian** hielt auf seinem ersten Reichstage einen ernstlichen Kampf mit **Claudio von Born**, einem gefürchteten Ritter, welchen, wie man sagt, der König in Franckreich dahin gesandt hatte. Dieser kam nach Worms, hienge seinen Schild unter das Fenster in seiner Herberge, und ließ durch einen mitgebrachten Herold ausrufen, dafern ein Deutscher auf Leib und Leben, auf Gefängniß oder auf eine Rittergabe mit ihm zu kämpfen Lust hätte, wolte er den Kampf auf alle Weise annehmen: Als jederman vor diesem Wagehals sich fürchtete, achtete Kayser **Maximilian** solches dieser grossen Versammlung schimpflich, wenn dieser Auffoderer unbekämpft wieder abziehen solte: Demnach schicket er seinen Ehrenhold, und ließ seinen Schild mit dem Wappen von Oesterreich und Burgund, nebst des Ritters seinem aufhängen. Hierauf wurde beyderseits abgeredet, daß der Kampf um ein ritterlich Gefängniß innerhalb 9. Tagen solte gehalten werden. Am 9ten Tage kamen beyde Helden wohl gerüst, neben der Lantze mit einem Schwerdt bewehret, in die Schrancken. Keiner redete kein Wort mit dem andern, und als die Trompeter zum dritten mahle aufbliesen, legten sie beyderseits ein, und trafen wohl auf einander, doch daß die Lantzen an dem Harnische abglitschten. Nach diesem griffen sie zu den Schwerdtern, und hämmerten einander eine gute Weile um die Köpfe. Unter andern führte der fremde Ritter einen harten Stoß, womit er Kayser **Maximilian** den Panzer trennete; worüber er erst recht muthig wurde, und anfieng, gleich sam aus dem Spiele Ernst machende, mit starcken Stössen und Streichen seinem Widerparte so heftig zuzusetzen, daß selbiger dieselbigen nicht alle aufnehmen konte. Endlich begunte Kayser **Maximilian** mit einem Stoß ihm zum Hertzen zu räumen, da der fremde Ritter sich ergab, und zusagte, daß er an des Ueberwinders Hof sich gefangen stellen wolte.

Sonderlich wurden diese Turnier- und Ritterspiele bey den Fürstlichen Beylagern gemeiniglich gehalten; und findet man öfters in den alten historischen Schriften, diese Formul: „Da es denn „ein alter wohlgebrachter löblicher Gebrauch, daß „bey solchen hochzeitlichen Ehrenfreuden allerley „Fröhlichkeit, Ritterspiele und andere Kurtzweile „gehalten und vollbracht werden, als haben wir „obgemeldter Churfürst N. darneben der Durchlauchtige N. wie denn auch der Veste, unser Hofmarschall, Oberstallmeister und lieber getreuer N. „bedacht, dem Königl. Churfürstl. Fürstl. Gräflichen und andern Adelichen Frauenzimer zu Ehren, Gefallen, und Vermehrung etzlicher Freude und

„und Ergötzlichkeit, morgen um 1. Uhr ein freyes „ritterlich Rennen zu halten unterschlossen„. Es wurden unter andern auch folgende Turnier-Articul ausgemacht: Es solte kein rittermäßiger von Adel wissentlich handeln oder frevenlich thun wider den höchsten Schatz der heiligen Dreyfaltigkeit und die christliche Kirche, und wer mit frevelhaften Worten und Wercken dawider thäte, der solte in Zukunft nicht mehr in den Turnier reiten; und der mit den Thaten seiner Voreltern seine eigene Boßheit bedecken wolte, mit demselben solte man in offenen Turnier nicht reiten, u. auf die Schrancken setzen; ingleichen wer seinen eigenen Herrn verrathen würde, solte auch des Turniers Freyheit und Gerechtigkeit verlustig seyn. So war auch ein Artickel, wenn einer von Adel im Reiche Neuerung- und Besserung machen wolte, denn der gemeine Landesgebrauch, Uebung und alt Herkommen wäre, es sey in Fürstenthümern, Herrschaften, Städten oder Gebiethen, zu Wasser oder Lande, ohne des Römischen Kaysers Vergunst und Wissen, solte seinen Turnier-Ritt verlohren haben. Es ward auch folgender Artickel den Turnier-Gesetzen beygezehlt: Welcher von Adel sich nicht von seinen adelichen Ständen, Renten und Gülten, die ihm sein Mann- oder Erblehnherrn-Sold oder Eigenthum zubrächte, nähren wolte, sondern seinen Adel durch solche Sache nähren wolte, dadurch sein Adel geschmähet und verachtet würde, solte nicht zum Turnier mit gelassen werden. Vor dem Turnier waren die Städte oder Plätze, da man die Turnier anstellen wolte, allen gefreyet und privilegiret, die solche Turnierplätze besuchen wolten, ausgenommen den Ketzern, Mördern und Verräthern. Es ward diese Freyheit vierzehn Tage vorher ausgerufen, und dauerte auch vierzehn Tage hernach. Zu dem Turnier durfte ein Graf nicht anders kommen als mit sechs Pferden, ein Herr, das ist, ein Freyherr, mit vier Pferden, ein Ritter des Reichs mit dreyen, und ein Edelmann mit zweyen. Blieb einer aussen, und besuchte den Turnier nicht, so citirte man ihn zum andern Turnier, blieb er denn aber aus, so citirte man nachgehends das gantze Geschlechte, zu dem er gehörte, zum dritten Turnier, und dieses muste ihn nun nachgehends in Strafe nehmen. Kam der bestimmte Tag, da man turnieren solte, herbey, so war ein jeder Turnierer schuldig, zu seinem Turnier-Vogit zu gehen, unter den er gehörte, und ließ sich einschreiben, er durfte auch kein anfallend, beissend oder schlagend Pferd haben, darauf er turnieren wolte, und wurde deshalber in Strafe genommen. Das Turnier-Zeug muste auch so beschaffen seyn, daß es keinen Schaden thun kunte, und weder stechen noch schneiden.

Es that auch der Pfaltzgraf bey Rhein und die Hertzogen von Bayern, Schwaben und Francken, bey Römischer Kayserlicher Majestät Ansuchung, daß sie in diesen vier Landen als oberste Turnier-Vögite und Richter des Turniers möchten bestätiget werden; sie und ihre Nachkommen wolten mit andern ihren Fürstlichen Lehnen und Regalien solch Amt empfangen, und von Ihrer Majestät als des heiligen Reichs wegen zu Lehn tragen, allen Adel deutscher Nation zu Ehren, Lob und Nutze. Es wurden auch gewisse Ordnungen der Gesellschaften ausgemachet, und diejenigen, so zu der Ritterschaft eines Landes gehörten, führten gewisse Zeichen, entweder an ihrer Kleidung, oder auf ihrem Hute, damit sie einander gleich erkennen konten; nachdem sie an Stand und Würden die andern übertrafen, nachdem waren auch diese Zeichen, entweder gölden, oder silbern, oder weiß, oder von einer andern Farbe. Die Häupter einer jeden Gesellschaft musten den Turnier-Genossen andeuten, daß sie ihre Turniers-Zeichen bey sich haben, und solche sonderlich an heiligen Tägen, an Festen, oder so sie nach Hofe ritten, bey sich führen solten, und die solches unterliessen, wurden bestraft. Es wurde auch keinem, der nicht ein Turnier-Genoß war, gestattet, einig Turnier-Zeichen bey sich zu führen.

Weil aber die Deutschen jederzeit grosse Liebhaber, so wohl von **Gastgebothen**, als auch von der **Music** und andern **Lustbarkeiten** gewesen, wiewohl man sie deswegen nicht vor Fresser, Schlemmer und Säuffer ansehen muß, welch schlechtes Lob ihnen zwar **Cluver** in seinem German. Antiqu. nebst andern zu geben pflegen, obgleich ohn allen Grund: also waren allemahl, und so oft ein grosser Herr ein Turnier hielt, darbey gewisse Gastgebothe und Freudenbezeigungen. Da nun **Tacitus** de Moribus German. gedencket, separatæ singulis sedes, sua cuique mensa, es hätte bey den Deutschen jeder seinen eigenen Stuhl und Tafel gehabt, da denn der unbedachtsame **Cluver** die Stühle und Tische von Rasen, Heu, oder Graß zusammen setzet, dem **Kirchmayer** in Tacitum und andere fleißig nachbeten; so verdiente billig untersucht zu werden, wenn denn die Deutschen von solcher Art Tafel zu halten abgegangen. Denn es ist gar glaublich, daß solche nur bey Vornehmen gebräuchlich gewesen. Immittelst bleibet doch ungewiß, wenn unsere Vorfahren von dieser Gewohnheit abgegangen. Vermuthlich aber ist es geschehen, als sich die Sachsen in Deutschland feste setzten, auch die Wenden in selbiges einbrachen. Wie es aber bey solchen uhralten Tafelhalten eigentlich zugegangen, ist so genau nicht bekannt, denn was man davon etwa aufgezeichnet findet, gehöret in so weit in die neuern Zeiten. Bey der Tafel aber befand sich stets eine **Music**, wovon die Deutschen grosse Liebhaber gewesen. Wie nun also mit Bestande der Wahrheit nicht geläugnet werden kan, daß die allermeisten musicalischen Werckzeuge, sonderlich die Trompeten, Geigen, Posaunen, und andere von den Deutschen herrühren, sie auch in der Singekunst nicht unerfahren gewesen, indem die sogenannten Meistersänger keine andere, als der grossen Herren ihre Capellmeister bedeutet; auch die Barden die Music ebenfalls gelehret, wie dieses einige Gelehrten bereits erwiesen haben: also haben die Deutschen grossen Herren bey solchen Turnier-Gastmahlen beständig ihre Tafel-Music gehabt, da denn an die Fürstliche oder Königliche Tafel selbst jederzeit die Vornehmsten mit gezogen worden, die Beytafel aber aus

der uhralten Gewohnheit besondere Tafeln zu haben, ihren Uhrsprung her empfangen.

Die Täntze betreffend, die man nach aufgehobener Tafel gehalten, so findet man bey unsern Vorfahren eine besondere Art, deren zwar Tacitus gedenckt, und die ohne Zweiffel keine andere als die Schwerdt-Täntze gewesen, von denen gar glaublich ist, daß sie vornehmlich bey Turnier-Gastmahlen, gehalten worden, weil sie damit insonderheit überein kamen. Weil sich aber bey solchen Lustbarkeiten auch Frauenzimmer befunden, so gehören diß falls hieher die ehemahligen Lackel-Täntze, und die eigentliche deutsche Führung, davon jene in gar neuern Zeiten annoch im Brauch gewesen, auch dann und wann an einigen Höfen vorkommen: Die deutsche Führung hingegen hat der Frantzosen ihre Täntze in Abgang und in Vergessen gebracht, obgleich zu erweisen stünde, daß gedachte Frantzösische Täntze hauptsächlich von der deutschen Führung herkommen, nicht weniger der Spanier ihre Sarabanden mit selbiger verwandt sind. Denn die ehemahligen deutschen Täntze muß man nicht nach den heutigen Zeiten ansehen, sondern dieselben vielmehr nach ihrem eigentlichen Wesen, und nach der damit verknüpfften Kunst betrachten, indem ermeldete deutsche Täntze weit besser nach den Regeln der sogenannten Tantz-Kunst eingerichtet, als der Frantzosen ihre, wie man denn deßfalls nur den Schwerdt-Tantz, und was Tacitus von selbigem gedenckt, ansehen darf. Dieses waren also in den vormahligen Zeiten die Turniere an sich selber, samt denen damit verknüpfften Bedienungen, dabey man wegen des Worts Turnier nur noch zu bemercken hat, weil selbiges so viel heisset als Wenden und Kehren, daß auch dieses ein Beweiß mit sey, daß gedachte Turniere anfangs als besondere Kriegs-Uebungen müssen seyn angesehen worden, da man den Leib, samt den Waffen geschickt, und auf Kriegs-erfodernde Art, wenden und drehen, sich selbst aber, die Waffen im Kriege recht zu gebrauchen, angewöhnen müsse. Es wurden aber diese Täntze, die bey den Turnieren gehalten wurden, mit besondern Ceremonien verordnet, die Vornehmsten tantzten zu erst, und wie sie von dem Frauenzimmer die Danke hatten ausgetheilt bekommen, so ordneten sie auch ihre Täntze. Die Hauptleute von den Bürgern musten das Tantzhauß bestellen, damit nicht iederman hinein gelassen ward, so waren auch Anstalten darzu gemacht; und wurde Wein und Confect hierbey aufgetragen. Waren die Vortäntze gehörig geendiget, so tantzte hernach alles unter einander. Die zu den Vortäntzen ausersehen waren, wurden bey den andern vor hochgeehret gehalten, und hatten sich eines besondern Vorzuges hierinnen zu erfreuen. Damit die Armen von Adel nicht abgehalten möchten werden, mit ihren Weibern und Töchtern das Turnier zu besuchen, sondern sie sowohl, als die Reichen bey dem Turnier erscheinen könnten, so wurde auch vorhero eine gewisse Kleider-Ordnung publiciret: Es durffte keiner ein goldenes Stück oder gestickten Sammt zum Rock oder Schaube tragen, und wer dergleichen führte, wurde von den andern verachtet, und weder zu einem Dancke, noch Vortantze gelassen. Ingleichen war den gemeinen Edelleuten, die nicht zugleich Ritter des Reichs waren, verbothen, Perlen zu tragen; bey ihren Röcken durften sie nicht über viermahl verändern; Waren auch einige so arm, daß sie nicht dasjenige, was zur ordentlichen Saats-Kleidung gehöret, aufbringen könnten, so durfte doch solches ihnen nicht von den andern vorgeworffen werden, sondern sie wurden deswegen doch zu allen Ehren mit gezogen. Es durfften auch diejenigen, welche zum Turnier eingeladen waren nicht aussenbleiben, oder sie musten die verordnete Strafe erlegen, ja man findet einen Brief von 1484. den Conrad Späth an den Grafen Wolf von Oettingen geschrieben, aus welchem man siehet, daß er habe zwey Damen mitbringen sollen, vor welche er, da es nicht geschehen, seine Strafe abtragen sollte. Der Brief ist dieser:

„Wohlgebohrner, Gnediger Herr! Euer Gnaden sien mein willig unterthänig Dienst zuvor „bereit. Gnediger Herr! Euer Gnad laß ich wis„sen, daß Euer Gnad anglett ist, von den Herrn Rit„tern und Knecht, so in der Gesellschafft sien des „Leithunds am Krantz, daß ir sollten uff den Thur„nier-Hof sien kommen, als ich Euer Gnad vor„mahls auch geschrieben han, daß Euer Gnad „sollte kommen, und zwu Frauen mit Euch brin„gen, als ander unsere gnädige Herren in unser „Gesellschafft und welcher Graf das nit thet, der „soll geben für ein Frau 20. fl. und welchen Edel„mann uff ist gelett, ein Frau und dieselbig Frau „mitbringt zu den Hoff, so muß derselbig Edelmann „geben 10. fl. hat er aber kain Ursach, und bringt „kain Frauen, so stet es an der Gesellschaft. Nun „ist Euer Gnad nit kummen und hand die Her„ren, Ritter und Knecht für Euer zwu Frauen „ein halb Geld genummen, das ist 20. fl. und für „Euer Gnad 8. fl. das hat ein jeglicher hergeben „in unser Gesellschafft: Gnediger Herr! ist das „unser Beger, daß Euer Gnad das wolle geben „unsern geschwohrnen Knecht, damit das bezahlt „werd, das uff den Hoff gegangen ist. Datum „uff Sebastian LXXXIIII.

Currad Späth, Künig der Gesellschafft im Laithund am Krantz.

Es durfte keiner keine andre Waffen auf den Turnieren führen, denn sein Turnierschwerdt, das ihm zugelassen war, desgleichen auch seinem Knechte, den er mit nahm. Die Schwerdter wurden nicht anders erlaubet, als im Nachturnier. Zugieng der Turnier, und man bliesse auf, so mochte ein ieglicher sein Schwerdt ziehen, u. gegen seine Turniergenossen in sein Kleinod zu hauen versuchen. Es solte sich keiner mit einem Umschweiffe einschliessen oder befestigen lassen, anders denn im freyen Sattel mit schlechten Steigledern, und also sitzen. Wer von den Turnierstücken etwas mehrers oder anders bey sich hatte, als ausgemacht war, dasselbe Roß und Zeug war verlohren, und er wurde von Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Edlen, Frauen und Jungfrauen verachtet und verschmähet. Ein Fürst soll drey Knechte haben, ein Graf oder Freyherr zwey, ein Ritter oder Edelknecht einen. Diese durften ihren Herren keinen andern Beystand leisten, als daß sie bisweilen zum Vortheil ihres Herrn, oder einiges Nachtheil von ihm abzuwen-

zuwenden, den Zaum des Pferdes ein wenig leiten durfften. Sie durfften auch den andern im geringsten nicht in Zaum greiffen, ihn noch weniger mit Kolben oder Schwerdtern verletzen, noch gefährlich stossen oder dringen. Bisweilen lief es auch gar schlecht bey den Turnieren ab, entweder mancher von ihnen nahm Schaden an seiner Gesundheit, oder sie verunreinigten sich unter einander, welches bey einer so grossen Anzahl Leute, davon die meisten bezecht gewesen, auch nicht gar viel anders, hat seyn können. Daher findet man in den alten Turnier-Büchern bey Beschreibung der Turniere, daß es öfters heißt: Bey diesem Turnier war schlechte Lust und Kurtzweil und mancherley Schaden, und zog ein ieder gar mißvergnügt, nach Hauß. Hingegen wurden andere mit grossen Vergnügen und Frölichkeit geendiget. Bey Abfassung der Turniers-Artickel wurden grosse Berathschlagungen gehalten, als ob es Sachen von der grösten Wichtigkeit wären, und musten sonderlich die vornehmsten von den Rittern ihr Gutachten diß falls von sich stellen. Waren die Artickel abgefaßt, so musten sie nachgehends von den Deputirten aus den vier Landen unterschrieben und besiegelt werden, und wurden sie von den Turnier-Vöigten und Herolden publiciret, und zu iedermans Wissenschafft gebracht, damit sie nachgehends denselben desto besser nachleben konnten. Die Fürsten und Herren, die auf den Turnieren zusammen kamen, brachten eine greuliche Anzahl Menschen und Pferde mit sich. Also gedencket Rürner in seinem Turnier-Buch, daß auf dem Heidelbergischen Turnier der Pfaltzgrafe an Grafen, Freyherrn, Rittern und Edlen gespeiset und über Hof gefüttert achthundert und zwantzig Personen und Pferde, Hertzog Otto von Bayern über zwey hundert und funffzig Pferde, Hertzog George von Bayern sieben hundert, drey und zwantzig Personen und Pferde, Marggraf Friedrich von Brandenburg, acht hundert und sechs Personen und Pferde, Marggraf Albrecht von Baden hätte auf seinem Turnier Hofe gespeiset und gefüttert hundert Personen und Pferde, weiter wären in Heidelberg über acht hundert Pferde zu diesem Turnier kommen, die in keines Herren Kost noch Fütterung gewesen. Es ist damahls im Speisen eben solcher Unterscheid gehalten worden, wie heutiges Tages, da die Fürstlichen Personen bey grossen Solennitäten an einer Tafel speisen, und die von Adel auch an einer besondern; denn die Fürstlichen Personen assen besonders, die Grafen, Freyherrn, Ritter und Edlen auch an einer andern. Es gieng ziemlich lustig dabey zu, daß bisweilen sieben bis acht Tische mit Trompeten, Pfeiffern u. andern Spielleuten besetzt waren. Die Tafeln waren nicht über zwantzig Speisen besetzt, darunter auch viel vergoldete waren. Es wurde vor eine grosse und besondere Ehre gehalten, die Turniere mit zu besuchen, wie aus folgender Mißive Pfaltzgraf Philipps zu ersehen: Phi„lipps, Pfaltzgraf bey Rhein, von GOttes „Gnaden, Ertztruchsaß und Churfürst ꝛc. ꝛc. „Lieber Getreuer, als Wir dich mit uns in Turnier „zu Ingolstadt schierst zu reiten beschrieben han, ist „uns seithero mercklicher Handel zugestanden, uns „daran verhindernd, darum so kündten wir dir „solchen Ritt mit uns im Turnier obgemeldt wen„dig, und haben deines Zuschreibens und guten „Willens, mit uns zu reiten zu guten Gefal„len, wollen es auch in Gnaden gegen dir „erkennen; Ob du aber geschickt wärest den Tur„nier, als von dein selbst wegen zu besuchen, lassen „wirs geschehen. Datum Heidelberg uf Sonntag „nach Sixti, Anno 1484.

Unsern Amtmann zu Lautern und lieben getreuen Hanß von Sleersheim.

Vor andern sind folgende Turniere in Teutschland merckwürdig. Kayser Heinrich der Erste schrieb im Jahre 930. oder, wie andere wollen 937. das erste Turnier zu Magdeburg aus. Conrad Herzog in Francken und Lothringen, im Jahre 942. zu Rotenburg an der Tauber. Ludwig, Herzog zu Schwaben, im Jahr 948. zu Constantz. Ridacus, Marggraf zu Meissen, im Jahr 969. zu Merseburg. Ludolph, Marggraf zu Sachsen, im Jahr 996. zu Braunschweig. Conrad der Andre Römischer Kayser, Herzog in Francken, im Jahr 1019. zu Trier. Heinrich der Dritte Römischer Kayser im Jahr 1042. zu Halle in Sachsen. Hermann, Herzog in Schwaben und Alemanien, im Jahr 1080. in der Stadt Augspurg. Ludolph, Herzog in Sachsen im Jahr 1119. zu Göttingen. Guelphus, Herzog zu Bayern, im Jahr 1165. zu Zürch. Florentz, Herzog zu Holland und Seeland, im Jahr 1179. zu Cölln. Heinrich der Sechste, Römischer Kayser, König zu Neapoli, Herzog in Schwaben, im Jahr 1198. zu Nürnberg. Die Rheinische Ritterschafft schrieb ein Turnier aus zu Worms, im Jahr 1209. Zu Merseburg ward von Waldmanno von Setelstädt 1226. zu Merseburg ein Turnier gehalten, welcher eine schöne wohlgestallte Jungfrau auf einem Zelter-Pferd reitend, und überaus geputzt, samt einem Falcken und goldenen Jagdhunde, zum Gewinst aufgesetzet. Allein der von Setelstädt hat alle die mit ihm turniret überwunden, und niemand hat ihn aus dem Sattel heben können. Daher hat er den Gewinst behalten, und die Ueberwundenen haben noch darzu der Jungfrau einen goldenen Ring eines Ducatens schwer geben müssen. Die Fränckische Ritterschafft nach Würtzburg im Jahr 1235. Die Bayerische Ritterschafft nach Regenspurg, im Jahr 1284. Die Fränckische nach Schweinfurth 1296. Die Schwäbische nach Ravensberg im Jahr 1311. Die Rheinische nach Ingelheim 1337. Die Fränckische nach Bamberg im Jahr 1362. Die Schwäbische nach Eßlingen 1374, und Schafhausen im Jahr 1392. Die Bayerische nach Regenspurg im Jahr 1396. Die Rheinische nach Heydelberg, im Jahr 1403. Die Schwäbische nach Heilbrunnen, im Jahr 1405. Friedrich IV. mit der leeren Tasche hielt 1415. ein prächtiges Turnier vor der Stadt Costnitz, damit unterdessen der Pabst Johann XXIII. der so gut als gefangen in dieser Stadt saß, sich in solchem Tumulte unsichtbar machen könte. Ludwig, Pfaltzgraf der reiche, schrieb ein Turnier aus nach Landshut, im Jahr 1439. Der Fränckische Adel nach Würtzburg, im Jahr 1474. Die Rheinische Ritterschafft nach Maintz, im Jahr 1480. und viel andere mehr. Das allerletzte soll zu Worms im Jahr 1487. angestellet worden seyn, wie denn die vorher-

vorhergehenden Jahre fast jährlich ausser den vorigen gehalten worden: als zu Heidelberg 1481, zu Stutgard 1484, zu Ingolstadt 1484, zu Anspach 1485, zu Bamberg 1486, zu Regenspurg 1487, worauf das letztere zu Worms gefolget ist. Es finden sich zehnmahl mehr alter adlicher Geschlechter und Familien, als deren in den Turnierbüchern erwehnt werden, denn es ist nicht möglich gewesen, daß sie alle bey den Turnieren haben erscheinen können. Manche ritterliche Familien waren so arm, daß sie diese Ritterspiele, zumahl wenn sie an entfernten Orten gehalten wurden, nicht besuchen konten; obgleich alle unnöthige Unkosten und aller überflüßige Pracht, so viel als möglich abgeschnitten ward, so hatte doch manche nicht so viel, daß sie sich in die nöthige Equipage setzen konte, da zumahl Krieg und Fehdeschafften in den damahligen Zeiten gar nichts ungewöhnliches waren; andere wurden Alters und Kranckheit wegen verhindert, noch andere waren zu jung, und stunden unter ihren Vormünden, die ihnen nicht erlaubten, die Turniere zu besuchen. Bey Gelegenheit der Turniere wurden auch zu mutueller Beschützung, von den vornehmsten von Adel gewisse Bündnisse, oder wie es damahls hiesse, Gesellschafften, unter einander geschlossen. Zum Symbolo einer solchen ritterlichen Gesellschafft war eine goldene Kette, als der Ritter und des Reichs-Adels erstes Kayserliches Ehren-Kleinod; es bedeutete dieses ein unauflößliches Ketten-Band adelicher ewigen Treue und Zusammenhaltung, damit die adelichen Personen, wie die Glieder an einer Ketten an Kayserlicher Devotion, an Freyheit, Herbringen, Erhaltung und vertraulichen Beystande hasten sollten. Im Jahr 1545. ist eine ansehnliche Gesellschafft der Ritter zu Freyburg in Prißgau mit vielen guten Satzungen aufgerichtet worden, und sind viel geistliche und weltliche Herren und von Adel darunter begriffen gewesen. Von einer andern adelichen Gesellschafft schreibet Crusius in Annalibus Suevicis l. 6. part. 3. „Es war Krieg „zwischen Graf Eberharden von Würtenberg, „dem feisten Herrn und den Edelleuten in Schwa„ben, und machten eine Gesellschafft, und ward das „Städtgen Haimschen durch sie gewonnen.„ Ward einer von Adel von mächtigern bedränget, so musten ihm die andern, die mit ihm in Gesellschaft waren, Ritterdienste leisten, u. zu Hülfe kommen, und durffte keiner dem andern ohne Schande dergleichen abschlagen. Die alte Rüstung der Pferde war theils mit langen Decken, theils mit Blech und Eisen am Haupte versehen. Die Fürsten und Herzoge aber kamen mit keinem Helm aufgezogen, sondern sie musten wie in Kayser Heinrichs Turnierordnung zu lesen, bloses Haupts unter einer Krone u. Krantze ihre ritterliche Tapfferkeit erzeigen, ob sie wohl nachgehends in ihren Wappen bey ihren vermehrten Herrschafften zwey, drey und mehr Helme und unterschiedene Schilde geführet. Ob schon unsere alten Vorfahren sich der ritterlichen Thaten befissen, so versäumten sie doch dabey auch den Feldbau im geringsten nicht, und war zu den Zeiten, da die Turniere sonderlich im Schwange giengen, das Sprichwort gar bekannt: Ein Edelmann mag Vormittag zu Acker gehen, und Nachmittags in Turnier reiten. Diese adelichen Ritterspiele, und Turniere sind vor diesem in sehr grossen Ehren gehalten worden, und findet man in den alten Scribenten, daß die Turnier-Artickel nicht allein ehrlich, adelich und tugendlich, sondern auch gar bisweilen göttlich genennt worden, ohne Zweiffel daher, weil in den Turnierordnungen manches, so von GOtt, in seinem heiligen Worte anbefohlen und verboten, in denselben wiederholet worden. Es ist aber mit diesen Turnier-Artickeln gegangen, wie mit andern guten und löblichen Ordnungen, die man in den alten und ietzigen Zeiten abgefaßt; Es wird das meiste davon in Schrifften abgehandelt, das wenigste aber in der Ausübung beobachtet. Es werden manche Freundschafts-Fälle mit untergelauffen seyn, u. was die Vornehmsten ausgesprochen, werden sich die andern haben müssen gefallen lassen. Wenn man die Schärffe der publicirten Turnierartickel in allen Stücken in gehörige Obacht genommen hätte, so würde es schwer gefallen seyn, eine so grosse Anzahl der Ritter beysammen zu sehen. Denn wenn man die damahligen rohen Zeiten ansiehet, so kan man auch nicht sagen, daß die Welt damahls tugendhafter gewesen. Meistentheils wurde der Reichs-Adel aus den vier Landen, aus Bayern, Schwaben, Francken und dem Elsaß zu den Turnieren gezogen, und wenn man die Geschlechter deren die von andern Provintzen dazu gekommen, gegen diese ansiehet, so findet man, daß deren Anzahl weit geringer. Wie er bey dem Reich in gutem Ansehen gestanden, davon hat man folgende alte Knittel-Verse:

Eine hohe Zierd im heilgen Reich,
Auch aller Kayser Ehr zugleich,
Ist Freyadel unmittelbar,
In Francken, Schwaben, Rheinstrohm gar.
Der Adel hat im Teutschen Reich,
Von allen Kaysern Freyheits-Zweig,
So wohl als Churfürsten und Ständ,
Beym Reich mit Schutz und Recht sie stehnd.
Ihr Ehr und Treue so mannigfalt,
Das Reich verfecht hat mit Gewalt,
Darbey ihr Gut und Blut mißacht,
Drum hoch Verdienst auf sich gebracht.
Starcker Bundadler ist im Reich,
Kayser und König Bandes Zeich,
Dem folgt Sanct Jörgen Fahn und Schild,
Darunter Reichsadel sich hielt.
Wodurch man thut mit Macht bewahren,
Die Mittel- und Unmittelbaren,
Fremde König haben ihn geropft.
Andre Stände mehr Macht entzopft.
Entführt viel Pfand, Zoll, Land und Leut,
Reichsadel drum viel ausgereuth,
Der herbracht alte Freyheit seyn,
Als wie Fürst seinen Hoheitsschein.
Steht auf denn nun ihr Rittersstämm,
Last Libertät nicht untergehn,
In Reich blaßt an mit hellen Schall,
Kaysers Vollmacht euch thu Beyfall.
Dem ihr allein unterthan seyd,
Adels Feinden zu Trotz und Leid,
Wo ihr Adels Freyheit kommt ab,
Reichs Macht und Hülf geht auch ins Grab.
Deren Drang will denn geholfen seyn,
Bey allen Ständen groß und klein,

Der

Der Leser gedenck an diese Lehr
Dem Reichsadel GOtt Glück bescher.

Einige brachten es in Turnieren so weit, daß sie fast gar nicht aus dem Sattel gehoben werden konten. Es berichtet Crantz in Vandalia fol. 294. daß Woldemar König in Dännemarck, mit vielen Nieder-Sächsischen Fürsten und Grafen einen Tag gehalten zu Lübeck, aus welchen einer von diesen Fürsten der Cirkel-Bruder zu Lübeck, Burcard von Darsaw, welcher ein guter Ritter gewesen, und niemahls aus dem Sattel gehoben worden, umständig ersucht, mit ihm zu rennen, und obwohl der Darsaw sich sehr entschuldiget, muste er doch darein bewilligen; Es wurde aber der fremde Fürst, welcher doch auch ein guter Ritter gewesen, geschwinde herunter gestossen; Hierauf hat dieser Fürst den von Darsaw zu einem Devis einen Stegreif mit einem Fuß gegeben, und wolt damit anzeigen, daß Darsaw so fest im Stegreif stehe, als wenn er drein genagelt wäre. Gleichergestalt hat einer von Brömsen, welche vor diesen sich von der Netze genennt, mit einen Fürsten stechen müssen, welchen er aus dem Sattel gehoben. Darauf der Fürst sagte: Du stichst wie eine Brömse. Von welcher Zeit dieser Familie der Nahme geblieben, daß man sie die Brömsen geheissen. Damit sich auch einige bey den Turnieren desto tapfferer aufführen möchten, so haben sie sich zu gewissen Jahrszeiten, absonderlich zur Winterszeit um Martini und Fastnacht auf dem Marckte exerciret, daselbst hin einen höltzernen Roland, welcher seine beyden Arme ausgestreckt, und in der lincken einen Beutel voll Mehl oder Sand gehabt, bringen lassen, nach welchen sie mit der Lantze gerennt, und wenn derselbe Roland nicht recht mitten auf den Leib ist getroffen worden, so hat er sich umgewendet, und den Reuter mit der lincken Hand einen Streich auf dem Rücken gegeben. Dieses Exercitium ist sonderlich zu Lübeck bey der sogenannten Cirkel-Gesellschafft gebräuchlich gewesen. Es hat diese Cirkel-Gesellschaft aus acht alten adel. Geschlechtern bestanden, und gedencket D. Braun in seinem adelichen Europa, daß sie zu seiner Zeit noch in Lübeck berühmt gewesen, sie könnten ihre zwey und dreyßig Ahnen von Vatter und Mutter so schön beweisen, daß es mit Lust zu lesen wäre. Wie hoch diese alten adelichen Geschlechter zu halten, wäre daher abzunehmen, daß so viel gute alte Landadeliche Geschlechter sich in Heyrathen mit ihnen eingelassen. Als die von Wickeden hätten sich befreundet mit denen Schacken aus dem Sächsischen Adel, mit den Raven, so Mecklenburgische Edelleute, mit den adelichen Behren aus Liefland, mit den adelichen Metzhausen und Alvensleben aus Braunschweig, mit den Buchwalden, Avefeldern, und Gunrelfingern aus dem Holsteinischen Adel, mit den adelichen Bardewicken, Westphalen, Meteler. Mit denen von Kochrinke haben sich befreundet die adelichen Grauwerthe aus Ostfriesland, die Klingenberge alte Rheinische von Adel, die Pleßkowen, die von Höfeln aus Westphalen, die von Zaunen, Bericken, Kastorfen, Brechenwalden, u. s. w. Den greulichen Mißbrauch, der bey den Turnieren vorgegangen, siehet man aus den alten Versen, die Ulrich von Lichtenstein, welcher zu Zeiten Kaysers Friedrichs des Ersten soll gelebet haben, verfertiget:

Ritterschafft, wie steht dein Orten,
Sage an, wem ist die Würde worden;
Wann saah ich dich in Tugenden horden,
Das klagent nun die edlen Frowen,
Daß man dinen Schild soll schowen
Also ganz und unverhowen.
Wa ist din Turney, wa ist dein Tanz?
Du must din Leben baß in der Maße,
Da dich du Schande in Ehren lasse,
Je Gewalt fährt uf der Strassen,
Setz uf wieder din Ehrenkranz.
Und Rheinhart von Zwetter singet,
Turnieren was ie ritterlich,
Nun ist es rinderlich,
Toblich, tot, reiß mundes rich,
Mort-Messer, und Mortkolben gesuhen acks gar uf des Mannes Todt,
Sus ist der Turney um gestalt,
Des werden schonen Frowen ihr Oegen rot, ir Herze kalt,
Swanne sie ir werden lieben Mann, da weiß in mordlicher Noth,
Do man Turnieres pfleg durch Ritters ꝛc. ꝛc.
Durch hohen Muth, dun Hubesheit, und die Ert,
Da hete man um ene Decke,
Ungerne erwürget guten Mann,
Swet nun das rut, und das wohl kan,
Der duncket sich Werlte gar ein Recke.

Es scheinet, daß damahls schon die Turniere in grossen Mißbrauch gekommen, und vor langer Zeit vorhero müsten in Uebung gewesen und ehrlicher gehalten worden seyn, als hernach. Also saget der König Tyrol aus Schotten zu seinen Sohne:

Sun Turney machet rische diet,
Davon will ich rathen nit,
Turnieren würdet Mannes Lieb,
Die Würde lobend sie din Wib,
Turnieren das ist ritterlich,
So hört zu Stritte dreingen und veste halten hertiglich.

Es ist groß Unglück öfters auf den Turnieren vorgegangen. Jahr 1287. wurde Pfaltzgraf Ludewig, des Churfürsten Ludovici Severi Sohn auf dem Turnier zu Nürnberg von einem Grafen von Hohenlohe umgebracht, und im Jahr 1316. zu Basel ein Graf von Catzenellbogen von einem von Holweil. Also ist Marggraf Johann zu Brandenburg, ingleichen Prenslaus, Herzog zu Mecklenburg auf einem Turnier um das Leben gekommen. Als 1559. bey der Vermählung des Königs von Spanien mit Elisabeth des Königs von Franckreich ältesten Prinzeßin ein Turnier ausgeschrieben ward, so fand sich der König von Franckreich auch dabey ein. Er ward aber des andern Tages Abends von den Schottländischen Grafen von Montgommery, durch Brechung der Lantze unglücklicher Weise in dem rechten Auge verwundet, woran er wenig Tage hernach starb, und dieser Tod war bey damaligen Umständen vor Franckreich so gefährlich, als keiner noch niemahls gewesen war. Auf dem XXIII. Turniere, welches

zu Darmstadt, im Jahr 1403. gehalten worden, haben sich die Francken und Hessen in den Schrancken rottiret, und so hart wider einander zur Wehr geschickt, daß sie aller adelichen Tugenden vergessen, und ist das Schlagen so strenge und hart gewesen, daß weder Grießwärtel, noch die andern sie von einander bringen können. Als die Grießwärtel das gesehen, hätten sie die Schrancken lassen aufgehen, damit, wer aus den Turnier gewollt, hätte können heraus gehen. Auf diesen Turnier-Platz wären siebenzehn Francken todt geschlagen und vertreten worden, und neun Hessen, welche vermuthlich in grosser Anzahl vorhanden gewesen, weil der Turnier in ihrem Land geschehen. Seit der Zeit hätten die Hessen nicht viel turniecet, als welche aus Freundschafft und Gunst wieder zugelassen worden. Die Ursache wäre daher kommen, weil auf einem Gesellen-Hofe zu Wertheim von den Francken die Hessen bezüchtiget worden, als hätten sie auf der Strasse geraubet. Der Herr von Ziegler erzehlt, in seinem historischen Schauplatze p. 908, daß 12 Ritter in einem Turnier umgebracht worden. Als der König Dietrich unter dem Kayser Justinus zu Worms ein Turnier im Rosen-Garten gehalten, in welchem der Mönch Ilfanes aus dem Kloster Eisenburg den Sieg davon getragen, indem er den stoltzen Ritter Staudenfuß erlegt, auch noch mit 52. starcken Männern gekämpffet, deren er 12. todt in den Sand geworffen, die andern aber in die Flucht gejagt; so hätte die junge Königin Creinhild, als Stifftern dieses Blut-Bads, 52. Rosen-Kräntze gewunden, und sie diesem Mönch als Siegszeichen geschenckt, worauf er ihr 52. Küsse gegeben, dabey aber ihre zarte Lippen mit seinem rauhen Barthe dermassen gerieben, daß das Blut darnach geflossen, wobey er sich der Worte bedient:

Also soll man küssen die ungetreue Maid,
Daß sie auch soll wissen, was sie gestifft vor Laid.

Einige halten die Turnier-Ordnungen und Freyheiten, so wie sie bey den Rixner angeführet werden, nicht vor authentic, und zwar aus verschiedenen Ursachen, die gar gegründet zu seyn scheinen. Zum ersten hätte man damahls nicht so rein Deutsch geredet. Man hätte noch zu Kayser Friedrichs des Ersten Zeiten ein Roß oder Pferd Ors genennet, aber in diesen Freyheiten würde es ein Pferd geheissen, da in diesem Aufsatze der Freyheiten gesagt würde, daß zum Turnieren ein Graf mit sechs Pferden, ein Herr mit vier Pferden, ein Ritter mit drey, und ein Edelmann mit zwey Pferden einreiten solte. Man hätte Mühe und Noth das Deutsche zu verstehen, das in dem dreyzehenden oder vierzehenden Jahrhunderte gesprochen worden, geschweige denn, daß das Deutsche zu den Zeiten Kayser Henrici Aucupis, so deutlich solte gewesen seyn. Zum andern könte man auch nicht erweisen, daß man damahls niemand unter der Ritterschafft hätte paßiren lassen, der nicht seine vier Ahnen hätte beweisen können. Drittens hätten zu Zeiten Kayser Henrici Aucupis die Ritterschafft noch keine Wappen in ihren Schildern geführet, denn die Wappen bemerckten die Lehne, welche erst unter König Heinrich den Sechsten erblich geworden; noch vielweniger hätte man damahlen aus den Eigenschafften des Wappens abnehmen können, ob einer aus dem Adel gefreyet, und eine Bürgers-Tochter geheyrathet oder nicht. Es könte also die Turnier-Ordnung nicht über viertehalb hundert Jahre alt seyn. Denn noch im Jahre 1420. 1430. 1440. hätte man der Ritterschafft den Titel Edel nicht zugelegt, sondern sie die Erbarn, oder Ehrsahmen geheissen. Es ist also am sichersten, wenn man glaubt, daß die Turnier-Ordnung, so wie sie in dem Rixner zu lesen im Jahre 1484. auf dem Ritter-Tage zu Heilbrunnen erst entworffen worden. Von Jahr 1300. bis 1400. haben die meisten Geschlechter das Regiment mit dem gemeinen Manne in den Städten theilen müssen, und sind in diesem Jahrhunderte unterschiedene Turniere gehalten worden, aber man findet nicht, daß einige Ordnung gemacht worden, daß man die Geschlechter zu den Turnieren nicht lassen solte. Im Jahr 1481. ist dieses erst aufkommen. Die heutigen Turniere und Ritterspiele sind in einigen Stücken von den alten unterschieden. Sie geschehen zwar meistentheils ebenfalls bey allerhand öffentlichen Solennitäten und Lustbarkeiten, als bey Fürstlichen Beylagern, Kindtaufen, Zusammenkünfften grosser Herren und andern dergleichen Solennien, aber nicht in eben der Ordnung und Zurüstung. Die Vorfahren sahen nicht sowohl auf die äusserliche Pracht und Zierath, als vielmehr auf die Tapfferkeit, die sie dabey ausüben wollten; wenn nur ihre Pferde und ihr Zeug tüchtig dabey war, so liessen sie sich um das übrige unbekümmert. Aber heutiges Tages siehet man mehr auf den Staat und die Galanterie, die dabey zu sehen. Sonst konte man die Personen, so turnierten alle gleich erkennen, und waren sie in ihren ordentlichen Kriegs-Habiten mit ihren Helmen und Pantzern, aber in den heutigen Zeiten stellen sie allerhand fremde Nationen für, als Americaner, Türcken, Persianer, Mohren, wilde Leute, und so weiter. In den alten Zeiten wurde etwan nur mit einer Trompete bey dem Anfange und Ende des Turniers geblasen, aber in den neuen Zeiten lassen sich gantze Chöre der schönsten muskalischen Instrumente hören. Wer die Exempel von den meisten Turnieren sehen will, darf nur Lünigs Theatrum Ceremoniale nachschlagen, da er deren in Menge antreffen wird. So sind sie auch darinnen von den alten gewaltig unterschieden: Bey den alten wurde aller Pracht und Verschwendung auf das schärffste, sowohl bey den Manns- als Weibes-Personen verbothen, hingegen heutiges Tages ist die Galanterie und Magnificenz eine höchstnöthige Eigenschafft. Es ist also in den alten Würtzburgischen Turnier-Gesetzen unter andern mit enthalten: „Nachdem von unsern Eltern der „Turniere in allen Stücken, was dem Adel darinnen zu halten, weißlich bedacht und ein Maaß „gegeben, damit die Armen aus der Ritterschafft und ihre Weiber, Töchter und Schwestern, auch für sich selbst den zu besuchen haben

„ben mögen, so ist hier in Bedacht die Köstlichkeit, so itzt unter dem Adel, wo das also „bleiben, und ihr nicht eine Maaß gegeben „werden solte, daß die gute Meinung unsers Fürnehmens vielmehr dem Adel zur Zerrüttung und „Zerstöhrung, denn zum Guten gereiche. So werden auch Strafen darauf gelegt, auf diejenigen, „die diesen Ordnungen nicht nachleben würden. „Zum Exempel: welche Frauen das nicht halten, „die sollen von gemeiner Ritterschafft, Frauen und „Jungfrauen veracht seyn, und der Vortäntze, und „Dänke des Turniers hinzugeben beraubet seyn.„ Es erhellet nicht weniger aus den alten Turniergesetzen, daß es unter den Rittern vor eine Schande gehalten worden, wenn er sich nicht im Essen und Trincken einer Mäßigkeit befliesse, und durffte keiner dem andern zu halben oder gantzen zutrincken. Also ist in den Heilbrunnischen Turniergesetze versehen: „Nach dieser Ordnung, so in diesen Brief geschrieben ist, haben wir uns hier zu „Heilbrunnen auf daty des Briefes, von der vier „Lande wegen weiter vereiniget, welcher Turniers „gemäß zu halben, oder zu gantzen zu trincken, mit „dem mag und soll man um das Roß turnieren, „es soll auch dieses keiner nach seinem Vermögen „seinen Dienern oder Knechten zu thun wissentlich „gestatten.„ So werden auch bey den Turnieren vor diejenigen, so sich am besten gehalten, Belohnungen ausgetheilt. Daß die Präsente auch vor diesem gar anders und nicht so kostbar gewesen, als heutiges Tages, erhellet ebenfalls aus der Historie der Turniere. Von dem damahls berühmten Bayrischen Turnier lieset man: „Als Herzog Welphen Gemahl vernahm, daß so viel Fürsten und „Grafen unter den Stechern in Schrancken waren, ließ sie von Stund an für die Fürsten ein besonder Kleinod beruffen, drey hundert Gülden „werth, ingleichen für die Grafen zwey, eines „zwey hundert, das andre hundert Gülden werth.„ Heutiges Tages sind die Präsente kostbarer. Damit man von den alten Curialien der damahligen Zeiten einige Nachricht habe, so wollen wir einige Formeln anführen, die im Jahre 1521. bey dem Kayser Carl dem Fünfften zu Worms angestellten Turniere gebräuchlich gewesen, da die Gewinste oder die Dänke, wie sie genennet werden, ausgetheilt worden. Der erste Hauptdank ist Hermann von Hof, des Churfürsten von Sachsen Diener, durch die Landgräfin von Hessen gegeben worden, ein golden Halsband, mit einem anhangenden goldenen Helm. Der andere Dank Christoph Kuttenaver, Herzog Wilhelms und Ludewigs von Bayern Gebrüder Hofdiener, eine goldene Kette mit anhangenden Schild, durch des Herrn von Königstein Haußfrau, die Formel war ohngefehr folgende: „Weil denn auch höchsterwehlter Churfürst, unser gnädige Herr, hierzu vermöge des ausgelassenen Cartels unterschiedene „Dänke verordnet, und Ihro Wohledlen, Gestrengen sich in diesem Ritterspiele gebrauchen lassen, „auch so verhalten, daß von dem Hrn. judicirenden „N. Dank mit so viel Treffen vor andern ritterlich „erhalten, selbigen zu erkannt worden: Als wird „solcher hiermit durch gegenwärtige N. überbracht „den Ihro Wohledle Gestrengen gebührlich zu em-

„pfangen, ritterlich zu vertreten, und ferner in „solchen und andern adelichen Ritter-Spielen „zugebrauchen, und sich dessen allezeit zu befleißigen wissen wird.„ Hierauf hat der andere geantwortet: Er nehme denselbeu mit unterthänigster und gebührender Ehrerbiethung an, damit ihm solche hohe Gnade nicht allein eine Anreitzungsey, sich künftig in dergleichen Ritterspiele gegen jedermänniglich Standes und Gebühr nach rechtschaffen zu verhalten, zu vertheidigen und gebrauchen zu lassen, sondern da er auch Ihrer Churfürstlichen, Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, Gräflichen Gnaden und andern Frauenzimmer unterthänigst gehorsamste Dienste, benebenst gebührender Ehrerbietung wieder erzeigen könne, sich allezeit gantz willig und bereit zu erfinden lassen wolle. Man hat iederzeit sowohl bey den alten als neuen Turnieren und Ritterspielen dahin gesehen, daß niemand darzu gelassen werden möchte, als der von Vater und Mutter beyderseits Geschlechten recht Edelgebohren, Wappen-Lehns-Thurniers fähig, und rittermäßig wäre, oder nach den Worten des XL. Artickels der Leopoldinischen Capitulation: „Ob iemand zu Schild und Helm ritter„und stiffmäßig gebohren.„ Damit man nun wegen ihrer Abstammung gewissere Nachricht haben möchte, so musten sie vorhero ihre Stamm-Tafeln einschicken, damit untersucht werden möchte, ob sie vollbürtige, vierschildige, beyderseits Edelgebohrne, Lehnsturniergenossen, und rittermäßige Leute, die ihre Ahnen mit Schild und Helm beweisen könnten. So wurde nach Innhalt des Turnierbuchs auf dem Cölnischen Turnier fol. 88. aus den vier Landen aus ieden zween verordnet, ein alter und ein junger, die bey der Schau seyn solten, und ferner; Diesen achten war befohlen, alle Wappen, Nahmen, Kleinod und Cobertheuer zu besehen, und welche ihnen von den vier Landen nicht kundig wären, dieselben weiter hinter sich zu bringen. Es wurden immer zu einer Zeit mehr Ahnen erfordert als zu der andern. Zu Zeiten Heinrici Aucupis war man mit vier Ahnen zu frieden. Also wird in dem XII. Artickel des Turnierbuchs verbothen: „Welcher von Adel wolte „einreiten und turnieren, der nicht von seinen Aeltern gebohren und herkommen wäre, und das mit „seinen vier Ahnen nicht beweisen kunte, der mag „mit Recht von diesen Turnieren wegbleiben. Hingegen wurden in den neuen Zeiten sechzehn erfordert. Es werden auch diejenigen nicht zugelassen, die unter ihren Ahnen, einen von bürgerlichem Geschlechte zu ihrem Großaelter oder andere Mütter haben, und thut die Meinung der Rechtsgelehrten nichts dazu, daß eine geadelte Frau in allen Stücken einer von Geburt und Stande Adelichen nebst ihren Descendenten gleich zu achten, denn die Herren Rechtsgelehrten mögen ihre Meinung haben wie sie wollen, der Adel behält deswegen auch seine Meinung vor sich. Es wurden auch diejenigen nicht zugelassen, die aus dem Stande geheyrathet, iedoch findet man die Ausnahme, wenn einer von Adel einige tausend Gülden zum Heyrathguth mit bekommen, wie solches nach dem alten Turnier-Stylo ausgedruckt wird: „Welcher aus alten Turnier-Geschlecht eines erbaren from-

„frommen unverleumten Tochter nehmen, um „seiner Nahrung und Auskommens willen seines „Stammes, doch daß ihm die unter vier tau„send Gülden nicht zubrächt, dem soll man es „nicht verargen, ihn und seine Kinder reiten las„sen.„ Es wurde in allen Stücken die Vorsicht genommen, daß es mit dem Adel, deren, die sich bey den Turnieren einfanden, seine Richtigkeit haben möchte, sie oder ihre andere guten Freunde musten schwören, daß ihre Vorfahren allbereits bey dem Turnier mit gewesen wären; Sie wurden in ein besonder Buch und Matricul eingeschrieben. Die Herolde musten vorher alles genau wiedersuchen, und wenn sie alles richtig befunden, so ertheilten sie nachgehends Turnier-Briefe, daß sie nehmlich zum Turnieren fähig seyn. In Ansehung der Patricien ist ein Unterscheid zu machen, ob sie von den Kaysern mit völligen Adels-Privilegien versehen, oder ob sie nur sonst als vornehme Stadt-Familien zu betrachten sind. Bey jenen Fall sind sie allerdings vor Turnier-fähig zu achten, denn dieses ist wohl einerley, ob ihre Vorfahren unter den Bürgern in Städten gewohnet, oder nebst den andern Edelleuten unter den Bauern. Also sind in den alten Zeiten einige neue bürgische Patricii mit der gröstten Ehre zu den Turnier- und Ritterspielen von den Kayseru gezogen worden. Nach dem Turnierbuche fol. CXIX. hat **Conrad Haller**, ein Patricius aus Nürnberg, den andern Dank erhalten, der auch bey hochgedachtem Fürsten an Hofe gewesen, welcher mit dem besten Kleinod samt einem Tantz verehret worden, wie er denn in solchen Sachen redlich und tapfer gebraucht, und fast viel ledige Fälle behalten. Nach den alten Turnier-Gesetzen, wurden auch die nicht zugelassen, die die Ehre der Frauen oder Jungfrauen mit Worten oder Wercken hatten benehmen wollen, und sich ihrer berühmt, oder solches mit Gewalt gethan. Ob man aber auch heutiges Tages noch so religieus ist, und diejenigen, die sich an dem sechsten Gebothe vergriffen, von den Turnieren ausschlüsset, wollen wir hier nicht entscheiden. Zum wenigsten glauben wir, muß es heutiges Tages einer sehr grob machen, wenn dieserhalben ausgeschlossen werden solte. Einige Geschicht-Schreiber haben erwiesen, daß vor Zeiten die adelichen Turnier-Ritter durch einen Eyd sich verbindlich machen müssen, die armen Wittwen und Waysen in ihrer Noth zu beschützen, und sich ihrer getreulich anzunehmen, doch dieses ist vielleicht heutiges Tages auch nicht mehr Mode. Ferner durften zu den Ritterspielen, die wissentlich einen Meineyd oder falsch Zeugniß gethan, im Feldgefängniß meineydig und treuloß worden, ihre Hand, Gelübde nicht gehalten und Siegel gebrochen, nicht zugelassen werden, wie auch die Feldflüchtig worden, und sich schlecht in dem Kriege gehalten, nichtweniger die sich in ihrem Adel-Stande mit Straßrauben, Mörderey und anderer Bosheit begangen. Es waren diese Turnierspiele zu Anreitzung und Belohnung der Tugenden angestellet; und die sich nun also unter den Cavalieren lasterhafft aufgeführt, und sich ihres Ritter-Standes unwürdig gemacht, wurden, auch dieses Turnier-Ritts durch ihre Laster-Thaten verlustig. Die Ketzer, das ist, alle wissentliche Verkehrer, des rechtmäßigen Glaubens, die Ketzerey getrieben und fürgenommen, sind auch nicht mit zu den Turnieren genommen worden, es hat aber allezeit viel Streit gegeben, wer darunter zu verstehen, und vor einem Ketzer zu achten. So wurden auch diejenigen von Adel vor Schandflecke gehalten, die unzuläßige Neuerung in dem Reiche angefangen. Nach dem alten Styl wird es so ausgesprochen: „Welcher von Adel gebohren im „Reiche Neuerung machen wollte, mit weitern „Aufsatzung, dann vor dem gemeinen Landes„Gebrauch und Herkommen wär, es sey in Für„stenthümern, Herrschafften, Städten oder an„dern Gebiethen, zu Wasser oder Lande, dadurch „der Kauffmann die Strassen nicht brauchen „möchte, auch hiedurch die anstossende Lande „sammt ihren Anwohnern beschädigt würden an „Nahrung.„ Nach den Fränckischen Artickeln werden alle Wucherer, die sich dadurch an ihrer Nahrung erheben, und aufsteigen, ausgeschlossen, doch es ist wiederum gar schwer zu beurtheilen, welche davor anzusehen, und stehet es dahin, ob man heutiges Tages die Cavalliere, die neun bis zehn Procento nehmen, wenn es nur mit guter Manier geschiehet, von den Turnieren abhalten werde. Auf dem Würtzburgischen Convent wurde in den alten Zeiten ausgemacht, daß man keinen eintzigen theilen oder zulassen wollte, der nicht durch zween, die geturnieret hätten, beweisen möchte, daß er oder seine Eltern in funffzig Jahren geturnieret hätten. In Heidelberg wurde **Bernhard von Ehingen** denjenigen beygezehlt, der nach Innhalt der aufgeschlagenen Turnier-Artickel nicht genugsam seine Befugniß zum Turnieren beybringen könnte, doch wurde ihm vorbehalten, das zum nächsten Turnier-Hofe zu thun. Besiehe **Crusius** Part. III. Annal. Suevic. Lib. VIII. cap. XVII. Nachdem nun die Dänke ausgegeben waren, so bließ man wieder auf, und fieng an zu tantzen, und gab man allen denen Vortäntze, die Dänke empfangen hatten, daß also ein ieder mit der Frau oder Jungfrau, die ihm einen Dank verehret, einen Vortantz haben sollte, damit er sie danckbahrlich verehrete; Die Päbste haben Theils aus einem sehr grossen Religions-Eifer, theils auch den Kaysern zum Possen die Turniere und Ritter-Spiele verbothen, sie haben in ihren Verordnungen angeführet, daß solche höchst gefährlich wären, so daß einer öfters entweder dabey das Leben, oder doch seine gesunden Gliedmassen verlohren, sie würden nicht sowohl, wie es den Schein und die Benennung hätte, deswegen gehalten, damit einer zu allerhand ritterlichen Tugenden dadurch angetrieben würde, als vielmehr aus Wollust, aus einem Ehrgeitze, es könte einer dabey gute Gelegenheit haben seine Rachbegierde an denjenigen, dem er nicht wohl wolte, seyn Müthgen zu kühlen, und sich zu rächen.

rächen. Doch es haben sich weder die Kayser, noch andere grosse Herren, noch die Ritter an diese päbstliche Verordnungen sehr gekehret, sondern deswegen ihre Turniere derer päbstlichen Verordnungen ungeachtet, im Reiche fortgesetzt. Alexander III. verboth auf dem Concilio Lateranensi nebst seinen Nachfolgern, die Turnierspiele unter der Strafe, daß allen denjenigen, die sich dabey würden befinden lassen, ein ehrlich Begräbniß solte versaget werden, und **Clemens** V. war noch schärfer, er bedrohete sie gar mit dem Bann. Sie richteten aber blutwenig aus. Daß die Turniere auf die Art, wie sie vor dem gebräuchlich gewesen, aufgehöret, ist deswegen geschehen, weil die Ritterschaft allzu grosse Unkosten darüber aufwenden müssen, und führen die Geschichtschreiber der damahligen Zeiten an, es wäre der Kayserl. Majestät allein die Anzeige geschehen, wie dem Ritter-Corps über zehen Millionen werth Güter aus ihren Catastris und folglich aus Kayserl. Majestät, Dero sie mit Charitativ-Subsidien, ohne Mittel verwandt, Besserung gezogen, und nicht nur die Ritterdienste von gantzen Regimentern auf Compagnien verkürtzt, sondern auch auf zehen Millionen werth dem Publico entrissen worden. Einige meynen, es wäre der Republic gar zuträglich, wenn die alten Turnier- und Ritterspiele auf die Art, wie sie vor diesem gehalten worden, wiederum hervor gesucht würden. Also saget **Goldast** in Patronali ad Tomum I. p. 305. der Reichssatzungen, es wäre zu wünschen, daß solche adeliche Ubung unter unserer Ritterschaft wiederum angestellet und erneuret würde. Dazu denn viele ehrliche von Adel ein sehnliches Verlangen und Begierde tragen. **Johann von Schellenberg** beklagt diesen Abgang in einer Epistel: Doleo interim gravem illam majorum nostrorum censuram, quæ nobiles in officio retinebat, una cum celeberrimis hastiludiis, quæ Itali barbare torneamenta vocant, simul interiisse. Doch wir glauben, es wird hieran gar wenig gelegen seyn, und wären in der Welt andere besser Wünsche zu machen, als daß man wünschen wolte, daß die Ritterspiele und Turniere, so wie sie bey den Alten gebräuchlich gewesen, wieder hervor gesuchet würden. Es ist freylich manch gutes dabey gewesen, es haben sich aber auch greuliche Mißbräuche darbey hervorgethan. In manchen Stücken haben unsere heutigen Turniere, so wie sie die grossen Herren bey solennen Lustbarkeiten zu halten pflegen, den Vorzug, in manchen Stücken aber die alten. Wir wollen hier die Worte **Carl Mansfelds** beyfügen, die er bey des **Nicolai Bertii** Schrifft, de Pactis familiarum illustrium, und dessen letzten Capitel angemercket hat: Germanorum gens eadem adhuc est, quæ semper ab antiquo fuit, nobilitate, magnanimitate, fortitudine bellica, & omnibus virtutibus heroicis illustris, unica illis deest palæstra, in qua se se exerceant, collapsæ itaque disciplinæ militaris restauratio urgenda, ut non e scholis statim ad præfecturas militares, neque per saltum, sed per gradus ad honores dignitatesque virtuti debitas promoveantur. Es wird nunmehro auch nöthig seyn, die Turnier-Genossen anzuführen, dabey aber doch zum voraus zu erinnern, daß wenn etwa, ein oder anderes Geschlecht in diesem Verzeichnisse nicht solte gefunden werden, solches um deswillen aus der Zahl der Turniern-Genossen nicht so gleich auszuschliessen sey. Dieselben Geschlechter folgen in alphabetischer Ordnung also auf einander:

Adoltzheim.
Aham.
Aichelberg',
Andlau,
Anweil,
Apfalter,
Arnimb,
Aschhausen,
Aussäß,
Aw.

Bach,
Baden,
Bärnstein,
Baumgärtner,
Beerfelde,
Beichlingen,
Belling,
Bellmont,
Bernsau,
Berstett,
Bevernist,
Beulwitz,
Biebau,
Biberstein,
Bibra,
Bienzenau,
Blanckenstein,
Bletz,
Blumeneck,
Bock,
Bodmann,
Böckling von **Böcklinsau**,
Boineburg,
Borgsdorf,
Bornsstädt,
Brandstein,
Breitenstein,
Bünau.

Carlowitz,
Coldiz,
Crailsheim,
Crosick.

Dandorf,
Dieskau,
Drachenfelß.

Ebersberg,
Eberstein,
Ecker von Käpfing,
und Lichtenegg,
Eglofstein,
Ellrichshausen,
Entzenberg,
Ersa,
Erlach,
Eyb.

Frilitzsch,
Filtz,

Flans,
Fraunberg,
Fronsberg,
Fuchs,
Fürst.

Gemmingen,
Geyer,
Giech,
Glös,
Goldacker,
Goldstein,
Greiff,
Groß von Trockau,
Grumbach,
Gültlingen,
Gumpenberg,
Guttenberg.

Hacke,
Hagen,
Haller von Hallerstein,
Hallweil,
Hammerstein,
Harpf,
Harsch,
Haßlang,
Heßberg,
Heussenstein,
Heydeck,
Heydorf,
Himmelberg,
Hocheneck von Hoheneck,
Höfer,
Hohberg,
Hohenfelß,
Holtz,
Holtzapffel,
Hornstein,
Hund.

Ingelheim,
Isselstein.

Kaltenthal,
Khüenburg,
Kirchberg,
Kochberg,
Königsfeld,
Kolb von Rheindorf,
Kottwitz,
Kotzau,
Kotze,
Krummensee,
Künsperg.

Landsberg,
Lauter,
Leenrodt,
Lentersheim,
Leublfingen,
Lichtenberg,
Liebenstein,
Lindenfels,
Lochau,
Löser,
Lüderitz,
Lützelburg.

Mährenholtz,
Malsweтz,
Marschalk,
Mergenthal,
Meroldingen,
Metsch,
Miltitz,
Minckwitz,
Münster,
Murach,
Mylen.

Nesselrode,
Neuendorf,
Neuneck,
Neuingen,
Neuperg,
Nippenburg,
Nußdorf,
Nusperg.

Oeffner,
Orsbeck.

Packisch,
Parsberg,
Paulsdorf,
Peffenhausen,
Pfeil,
Pflug,
Planitz,
Planta von Wildenberg,
Platen,
Plettenberg,
Pötting,
Preising,
Pritzbuer,
Puchaim.

Rabenstein,
Rabiel,
Ratzenhausen,
Redwitz,
Reich,
Reichenau,
Reischach,
Reitzenstein,
Remchingen,
Rheinach,
Riedtheim,
Riepur,
Rindsmaul,
Rochau,
Röder,
Rosenau,
Rotenhahn,
Rüden.

Sahla,
Saldern,
Schallenberg,
Schauenstein,
Schaumburg,
Schellenberg,
Schencken von Castell,
Schenck von Geyern,

Schenck von Landsberg,
Schenck von Schenckenstein,
Schenck von Tautenburg,
Schenck von Winterstädt,
Schilling,
Schilling von Canstadt,
Schlandersberg,
Schlieben,
Schnebelin,
Schönberg,
Schönfeld,
Schurfen,
Schweinichen,
Schwendi,
Seckendorf,
Seebach,
Seibolsdorf,
Seidlitz,
Seinsheim,
Spathen,
Stadion,
Stein in Schwaben,
in Francken, und
Rheinlanden,
Steinau,
Sternfels,
Streitberg,
Stuben.
Tann,
Tauskirchen,
Thöring,
Thüngen,
Thürheimb,
Trota,
Truchseß in Meissen,
" " von Höfingen,
" " von Pommersfelden,
" " von Waldburg,
" " von Wetzhausen.
Türck.
Vitzdum,
Vogt von Rinck,
und von Saltzburg.
Ursenbeck.

Waldau,
Waldenstein,
Wallenfels,
Wartenberg,
Wattenwiel,
Watzdorf,
Wechmar,
Weichs,
Weißbach,
Werthern,
Westernach,
Westerstätten,
Weyherr,
Weyhers,
Wildenstein,
Witzleben,
Wöllwarth,
Wolfersdorf,
Wolfstein,
Wollmershausen.

Zedlitz,
Zedwitz,
Zobel,
Zorne,
Zürnhard.

Von dieser Turniers-Genossen Ursprunge, Alterthume, Vertheilungen in verschiedene Linien, und berühmtesten Personen in jedem adelichem Geschlechte handelt ausführlich M. Gauhens Adels Lexicon, und die besondern Artickel in unserm Lexico, welche hiervon nachzuschlagen sind. Nithard de Dissensionibus filiorum Ludovici Pii Lib. III. *Chronicon montis sereni*, p. 40. Knighton. Hist. Angl. Du Cange Dissertat. sur l'histoire de S. Louis. Modius in Pandect. Praun Adeliches Europa, p. 701. u. ff. Schubart de Ludis equestribus. Königs Adelshistorie, II Th. p. 842. u. ff. Falckensteins Codex Diplomat. Antiquitat. Nordgav. p. 307. u. f. Hübners Bibliotheca Genealogica p. 394. u. f. Vogels Leipziger Annales p. 10. und 25. Allgemeine Chronicke VII Band, p. 621. Hübners Historische Fragen, p. 250. Trichters Ritter- und Exercitien-Lexicon, p. 2248. u. ff. Zschackwitzens Wappenkunst, p. 31. u. ff. von Eckart in Francia Oriental. Tom. II. p. 356.

Turnier-Bücher, siehe **Turnier-Bücher**.

Turnier-Büchlein, oder **Turnier-Bücher**, Lateinisch *Torneamentorum Libri*, hiessen in denen mittlern Zeiten nichts anders, als gewisse Verzeichnisse derer bey einem Turnier zu beobachtenden Gesetze und Ceremonien. Siehe **Turnier**.

Turnieren, siehe **Turnier**.

Turnier-fähige Ritter, siehe **Turnier**.

Turnier-Gesetze, siehe **Turnier**.

Turnier-Helm, oder **offener Helm**, siehe **Helm**, im XII Bande, p. 1298.

Turnier-Kragen, Lateinisch *Lemniscus*, Frantzösisch *Lambel*, ist in der Wappenkunst ein Beyzeichen, so in die Wappen um die Gegend des Schildeshaupts gesetzet wird, die jüngern Linien von den ältern zu unterscheiden. Wenn der herunterhangenden Lätze, Lateinisch *Segmenta*, Frantzösisch *Pendans*, mehr als drey, muß die Zahl im Visiren des Wappens benennet werden. Man nennet es auch eine Brücke, Banck, oder Steg und die lätze Gestelle. Der Hertzog von Orleans führt das Wappen von Franckreich mit einem silbernen Turnier-Kragen von drey Lätzen, wie aus beygehender Figur zu sehen:



Triers Wappenkunst. Jablonsky allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Turniermäßige Ritter, siehe **Turnier**.

Turnier-Ordnung, Lateinisch *Torneamentariæ*, sive *Torneamentorum ordinationes* vel *Leges*,

Leges, hieß ehemahls eine gewisse Vorschrifft und Verordnung, wie es mit denen anzustellenden Turnieren zu halten, und was so wohl von denen turnierenden Rittern, als andern darzu gehörigen Personen, dabey zu beobachten war. Siehe **Turnier**.

Turnier-Platz, Lateinisch *Torneamentaria arena*, hieß ehemahls der zu denen Turnieren bestimmte Ort. Siehe **Turnier**.

Turnier-Richter, siehe **Turnier**.

Turniers-Aufzug, siehe **Turnier**.

Turniers-Genossen, siehe **Turnier**.

Turnierspiele, siehe **Turnier**.

Turnier-Voigt, siehe unter dem Artickel **Turnier**.

TURNINUM, ein Marcktflecken, siehe **Doorne**, im VII Bande, p. 1289.

TURNIS, siehe *Lacca musica*, im XVI Bande, p. 39.

TURNIUM, ein Marcktflecken, siehe **Doorne**, im VII Bande, p. 1289.

St. **Turnius**, siehe St. **Secundus**, den 2. Jun., im XXXVI Bande, p. 975.

TURNONIUM, eine Stadt, siehe **Tournon**, im XLIV Bande, p. 1741. u. f.

TURNONIUS (Franciscus), Cardinal, siehe **Tournon** (Frantz von), im XLIV Bande, p. 1746. u. f.

Turnor von Warham, eine Engeländische Familie, welche sich eine geraume Zeit in der Grafschafft Norfolk aufgehalten, und daselbst in besondern Ansehen gestanden. Von derselben wurde Carl **Turnor**, welcher unter der Königin **Annen**, einer von den Lords der Admiralität; unter **Georgen** I. und II. aber Lord-Commissarius der Schatzkammer gewesen, auch weg n Lynn Regis in Norfolk unterschiedlichen Parlamenten beygewohnet, 1727. zum Baronet erhoben. Er hat mit seiner ersten Gemahlin **Marien**, **Roberts Walpole** von Honyton Tochter, die er sich 1689. beygeleget, zwey Söhne und vier Töchter gezeuget. *The English Baronets* t. 3. p. 229.

Turnos, siehe **Turnes**.

Turnosen, siehe **Turnes**.

Turnossen, siehe **Turnes**.

Turnovius (Johann), aus Böhmen gebürtig, lebte im vorigen Jahrhunderte, und war der heiligen Schrifft Doctor, Pastor bey verschiedenen Kirchen, Kayserlicher gekrönter Poet, Pastor und Professor zu Thoren, und endlich Superintendens in Ober-Pohlen. Er ist ein Haupt-Urheber der sogenannten Pohlnischen Gesänge gewesen, und starb im 62sten Jahre seines Alters, im Jahr 1629. Seine Schrifften sind:

1) Tractatus de æterna Dei prædestinatione.

2) Centuriæ Carminum.

3 Disputationes Theologicæ.

4) Leichenpredigten.

Wittens Diarium biographicum Tom. I. **Unschuldige Nachrichten** 1737. p. 753.

Turnovius (Martin Theophilus), aus Böhmen gebürtig, war Acoluthus, und Diaconus zu Posen, Rector der Schule zu Cosmineck, und bey der dasigen Kirche Collaborator, nachmahls Prediger zu Lutomirszi, Superintendens zu Posen, und endlich Præpositus zu Ostrog in Ober-Volhynien. Er starb im 64sten Jahre seines Alters 1608, und hinterließ folgende Schrifften, welche in Pohlnischer Sprache zum Vorschein gekommen:

1) Speculum religionis christianæ historicum.

2) Apologia ejus.

3) Eine Predigt von den Phariseern, und einige andere Schrifften. **Wittens** Diarium biographicum Tom. I.

Turnout (Johann), ein Professor der Rechte zu Löven, lebte in der letzten Helffte des 15. Jahrhunderts, und schrieb: Casus breves super totum corpus juris civilis, welche ohne Zeit und Ort in folio gedruckt.

Turnstain, ein altes adeliches Geschlecht, welches im XII Jahrhundert floriret hat. Aus demselben sind entsprossen, **Albero** von Turnstain, welcher um das Jahr 1245. lebte, und Oesterreichischer Mundschencke war. Sein Bruder war **Heinrich** von **Witra**, welche beyderseits in alten Documenten als Zeugen vorkommen. von **Ludewigs** Reliqu. MSct. Diplom. IV. Tom. p. 49. u. ff.

TURNUS, bedeutet in den alten Urkunden so viel als Ordnung. von **Ludewigs** Reliqu. MSct. Diplomat. p. 352.

TURNUS, oder *Alternativa Beneficiorum Ecclesiasticorum Collatio*, Frantzösisch *Tour*, heißt in dem Canonischen oder Römischen Kirchen-Rechte die Reihe und Ordnung, nach welcher die Verleihung einer Pfründe, oder eines geistlichen Amts, wenn solches Recht ihrer etlichen zukommt, wechselsweise, und von demjenigen geschiehet, oder zunächst auf den folget, so dieselbe das letztemahl vergeben hat. Also wenn der Bischoff und das Capitul wechselsweise eine Pfründe zu vergeben haben; so wird gesagt, daß sie *per Turnum* vergeben werde. Speid. Cont.

Turnus, war des **Daunus** und der **Venilien** Sohn, und ein König der Rutuler. Als **Lavinia**, des **Latinus**, Königs der Aboriginer, Tochter, welche ihm schon lange zur Ehe versprochen war, dem **Aeneas** zur Gemahlin gegeben worden, überzog er beyde mit Krieg, verlohr aber in einem Haupttreffen das Feld, und wurde darauf, wie **Virgilius** berichtet, nachdem er verschiedene tapfere Thaten gethan, von dem **Aeneas** mit eigener Hand in einem Zweykampff getödtet; wiewohl andere melden, daß er sich nach dieser Schlacht zum **Mezentius** retiriret, und nach der Hand noch eine Schlacht mit den Trojanern und Lateinern gehalten, worin **Aeneas** selbst ums Leben gekommen. **Virgil.** Aen. 7. und ff. **Liv.** l. 1. c. 2. **Dionys. Halicarn.** l. 1. c. 7.

Turnus oder **Thurnus**, Diaconus zu Wiburg (Diaconus Viburgensis), ein Dänischer Scribent. **Lyscander** leget ihm Breviarium Juris Cimbrici reservatum in Codice bey, welches vermuthlich ein Anecdoton. **Pontoppidani** Annal. Eccl. Danicæ Th. II. p. 308.

Turnus, ist ein berühmter Bildhauer gewesen, welcher der beruffenen Corinthischen Hure **Lais** ein Denckmahl verfertiget, welches ihre Ausschweiffungen vorstellet. Tatian contra Græcos p. 170. gedenckt dieses Mannes, woselbst jener den Heyden dieses Denckmahl vorwirfft, allein weder **Plinius** noch ein anderer Scribent mit einem Worte. **Baylens** Historisches und Critisches Lexicon III Th. p. 33.

Turnus Herdonius, ein Coriolaner, welcher beym **Tarquinius** dem Hoffärtigen um seine Tochter angehalten, allein den Korb bekommen hatte. Er suchte sich dahero vor eine solche Beschimpffung möglichster massen zu rächen, und als **Tarquin** einstmahls die Lateiner zusammen berief, und alsdenn nicht erschien, so wolte sie **Turnus** überreden, **Tarquin** hätte sie mit Fleiß vor Narren gehalten, und suchte sie dadurch aufzuhetzen. Allein **Mamilius** besänftigte sie wieder, brachte es auch so weit, daß sie den andern Tag wieder erschienen. Als hierauf **Tarquinius** erschien, sein Aussenbleiben entschuldigte, und sein Recht zur Regierung darthun wollte, trat **Turnus** auf, sagte dem **Tarquin** die reine Wahrheit so dicht und derb, wie er mit Unrecht zur Regierung gekommen, und solche durch Gewalt führe, daß **Tarquinius** höchst beschämt da saß, und kein Wort mehr vorbringen konnte, sondern Aufschub zu seiner Entschuldigung nehmen muste. Indessen hielt **Tarquin** mit seinen vertrautesten Freunden Rath, was zu thun sey, und bey künftiger Versammlung vorzubringen wäre. Einer gab ihm dies der andere das unter den Fuß, was er auf des **Turnus** Vorwürffe antworten solte. Er selbst aber meynte, es wäre nichts, wenn **Turnus** nicht aus dem Wege geräumet würde. Damit er dieses recht bewerckstelligen könte, bestach er etliche von des **Turnus** Knechten, so dessen Bagage führten, daß sie unter derselben bey Nachtszeit eine grosse Menge Gewehr verstecken musten. Des folgenden Tages erschien er in der Versammlung und sagte, er wolle sich gantz kurtz wider den **Turnus** vertheidigen, welcher alles aus Privat-Affecten geredet, indem derselbe um seine Tochter angehalten, und den Korb bekommen. Er hätte nichts anders im Sinne, als die Lateiner mit den Römern zusammen zu hetzen, und nachdem von jenen die Vornehmsten auf die Schlachtbanck gelieffert, die Herrschafft über alle Völcker zu behaupten. Welches wenn es die Lateiner nicht glauben wolten, solten sie nur unter des **Turnus** Sachen suchen, so würden sie Merckmahle genug und besonders eine ziemliche Menge Waffen finden. Er wüste auch, was er von einem seiner Mitverschwornen erfahren hätte. Als hierüber die Gemüther der Lateiner sehr bestürtzt und schwürig wurden, und meynten, daß dieses Dinge wären, die nicht nur mit Worten, sondern in der That untersucht werden müsten; vermaß sich **Turnus** hoch, daß des **Tarquinius** Beschuldigungen erdichtet, und daß er sterben wolte, wenn er mehr als gewöhnliche Reise-Waffen bey sich führte, hingegen auch des **Tarquins** Bestrafung am Leben verlangte, wenn er bey angestellter Hausuchung vor unschuldig befunden würde. Dahero ward ohne Anstand dessen Bagage und Sachen durch Abgeordnete durchsucht. Als diese von den versteckten, und gefundenen Waffen Bericht erstatteten, ward unter den Lateinern ein allgemeiner Auffstand wider den **Turnus**. Es ward ihm weiter kein Wort zu reden erlaubt, er ward in der ersten Hitze ergriffen, in eine Grube geworffen, und lebendig begraben, hingegen **Tarquin** sehr gelobt, zum obersten Haupte der Lateiner erwählt, das Bündniß mit ihm verneuert, in Säulen geschnitten, mit einem Eydschwur bekräftiget, und also die Versammlung auf beyden Seiten mit Vergnügen geendiget. **Dionysius Halicarnas.** Lib. IV. Cap. LV. **Livius** Lib. I. Cap. LII. **Hartungs** historischer Schauplatz der Welt II Th. p. 232. u. ff.

TURNUS PONTIFICIS, siehe **Monathe** (Päbstliche) im XXI Bande p. 1033.

TURO, ward bey den alten Römern ein angehender Soldat genennet, der kaum geworben, und noch ungeübt war. **Melissantes** Römische Haushalt. Kriegs- und Calender-Kunst. p. 230.

TURO, Stadt, in Touraine, siehe **Tours**, im XLIV Bande p. 1752. u. ff.

TURO, Stadt in der Wallachey, siehe **Terwisch**, im XLII Bande p. 1167.

Turo oder **Thuro**, Bischof, siehe **Turcho**.

Turobin, eine Stadt in der Woywodschaft Lublin in Klein-Pohlen.

TUROBRICA, Stadt, siehe **Alcantara**, im I Bande p. 1057.

TUROCENSIS COMITATUS, Grafschaft, siehe **Turocz**.

Turocius (Johann), siehe **Turoczi**.

Turocz, ein Fluß und Schloß, siehe hiervon in dem folgenden Artickel.

Turocz, **Thurocz**, eine Grafschaft oder Gespanschaft in Ober-Ungarn, an den Carpatischen Gebürgen, die zwischen den Grafschafften Liptow-Zoli, Trentschin, und Arva liegt. Ihren Nahmen soll sie von einem eben also benannten Flusse bekommen haben, welcher durch diese Grafschaft fliesset, und von den Slaven **Thurecz**, von den Ungarn aber **Thurocz Vize** genennet worden. Allein man zweifelt nicht unbillig, ob sich dieses wircklich also verhalte, indem die alten Ungarn sehr selten die Grafschaften von den Flüssen benennet haben. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß von obgenanntem Flusse ein Schloß diesen Nahmen bekommen, dasjenige nehmlich, welches heutiges Tags Znio genennet wird, vor diesem aber nach des **Bonfinius** Zeugnisse **Thurocz** geheissen; von welchem nachmahls erstlich die Grafschaft **Thurocz Varmegye**, oder der Umfang und Gräntzen des Schlosses Thurocz genennet worden. Man darf an der Richtigkeit dieser

ser Herleitung des Nahmens um desto weniger zweifeln, da die benachbarten Grafschaften auf eben diese Art ihre Benennung erhalten haben. Welche den Ursprung von der Benennung dieser Grafschaft aus der Slavischen Sprache herleiten wollen, die thun es mehr aus Liebe zu derselben, als aus Liebe der Wahrheit, denn sie können nichts vor ihre Meynung anführen, welches einen Schein der Wahrheit hätte. In der ältesten Slavischen Sprache wird diese Grafschaft Thuroczy Thurreczky genennet, in den alten Urkunden aber findet man Thnruch, oder Thurucz. Die Grafschaft ist mit lauter Bergen umgeben, daß es das Ansehen hat, als ob die Natur einen Zaun um dieselbe gezogen. Diese Gebürge sind sehr hoch, doch nehmen sie immer ab, ie weiter sie in das Land hinein gehen, in dessen Mitte man auch viel ebenes Erdreich findet, wo das Vieh überall gute Nahung antrift. Die Berge, die man hin und wieder siehet, und deren Grösse bald ab- und zunimmt, machet die Gegenden überaus angenehm, welche einem nicht anders als lauter Gärten vorkommen können. Das Erdreich, welches nahe an den Gebürgen liegt, ist etwas rauh, und giebt den Ackersleuten mäßig Getrayde. Das übrige aber, welches weiter davon abliegt, trägt alle Arten der Feld-Früchte, so daß der Einwohner nicht nur vor sich Vorrath behält, sondern auch auswärts davon verkaussen kan. Die Thurocziſchen Rüben sind in Ungarn sehr bekandt, und haben keine runde, sondern Kegelförmige Gestalt, welche an der Sonne getrocknet, und auf den Winter zum Essen aufbehalten werden. An Obst-Bäumen ist hier auch kein Mangel, sie sind aber öfters dem Wetter-Schaden ausgesetzet. Weil wir gesagt haben, daß das Land rings herum mit Bergen eingeschlossen sey, so wollen wir die Nahmen derselben anführen. Der höchste unter denselben wird Testa genennet, welches in der Slavischen Sprache groß, und hoch heisset. Die andern heissen Borizsow, Liszetz, Ploszka, Kralou Grun, die Moschovienſischen Berge, Wissehrad, Bohussowa, Ziare Ueberhaupt muß man von diesen Bergen mercken, daß sie mit zu den Carpathiſchen Gebürge gehören, und eben die Bäume, Kräuter, und Gewächse hervor bringen, wie diese. Man findet auch eben das Wild allhier, als auf den übrigen benachbarten Carpathiſchen Bergen, ob man aber auch dergleichen Bergwercke würde anlegen können, als man in jenen findet, daran zweifelt man. Die beyden Flüsse, welche diese Grafschaft durchströmen, sind der Vagus, und Thurocz, die beyderseits ausserhalb entspringen. Das Wasser, das sie führen, ist klar, und hat sonderlich viel Forellen, es hat auch die Eigenschaft, daß es im Sommer sehr kalt, und im härtesten Winter sehr warm ist. Desgleichen trift man in dieser Gegend verschiedene warme Bäder, und Quellen an, die sehr gesund zu trincken sind. Was die Einwohner anbetrift, so sind sie ihrer Herkunft nach Slaven, welche das Ungarische Bürger-Recht erlangt haben. Es haben die Einwohner stets einige berühmte und gelehrte Leute aufzuweisen gehabt, wiewohl es nicht zuläugnen ist, daß den meisten eine gute Anweisung fehle. Man hat hiervon einen bekannten Vers:

Parva Thúrócz tellus, semper sed clara viris est.

Es ist auch kaum in gantz Ungarn eine Grafschaft, in welcher nicht ein angesehener Mann befindlich, der nicht aus der Grafschaft Thurocz gebohren wäre, und sich entweder in Kriegs- oder Civil-Bedienungen hervor gethan hätte. Hier floriren viel vornehme Familien, welch durch ihr Alterthum, und vieler Vorfahren Verdienste zu grossem Ansehen gelanget sind. Es halten sich in dieser Grafschaft viele Deutschen auf, welcher Mundart und Sitten von jenen verschieden sind. Man hält sie gemeiniglich vor Sachsen, wiewohl weder ihre Leibes-Gestalt noch Sprache mit den Sachsen eine Aehnlichkeit hat. Gleichwohl kan man sonst ihren Ursprung ohnmöglich bestimmen, wiewohl sie einige vor Gothen halten. Sie haben aber folgende Städte inne: Thurtsek, Neüstuben, Glaserhay, Jaszenova, Hadwiga, Briesztya, und Uriczko. Sie sollen sich nicht zum Umgange wohl schickrn, und man soll aus ihren Vornehmen eine grosse Ungeschicklichkeit wahrnehmen können. Doch versäumen sie keine Gelegenheit ihre Nachbarn, die Slaven, zu betrügen. Uebrigens geben sie ihre aufgelegte Abgaben willig, und bleiben getreu, ob sie gleich hart gehalten werden, wobey sie doch auf ihren Deutschen Ursprung ziemlichen Staat machen, und denselben zu behaupten suchen. Die höchste Obrigkeit des Landes, oder die Obergespannen stellen die Barone von Reva vor, welche nach den gewöhnlichen Gesetzen des Königreichs dieses Amt führen, und seit vielen Jahren verwaltet haben. Die Grafschaft selbst beträgt in der Länge auf fünff Meilen, die Breite aber zwey höchstens drey Meilen. Die Gebürge mit dazu gerechnet. Ob aber gleich die Grafschaft so klein ist, so ist sie doch ehemahls von den Königen in viele Landschaften und Bezircke eingetheilt worden, als:

I) In den Bezirck des Schlosses Sklabinya, worunter gehören die Städte Sz. Marton und Thuran. Die kleinern Städte Priekopa, Stiawnitska, Szklabinyka, Diakowa, Klatschani, Radkowo, Sutowo.

II) Der Bezirck des Schlosses Blatnicza, darzu gerechnet wird die Stadt Moschotz, ferner ein Guth, welches dem Schlosse gehört, Blatnicza, Szebeszlawze, die Flecken, Bella Dianova, Laszkar, Malawpeska.

III) Der Bezirck des Schlosses Znio. In dieses Gebiete gehört: die Stadt Klastor, ferner Lazany, Szlowany, Leziachow, Valistha, Nagyszoczocz, Moszkocz, Andrasfalva, Polerieka und Ureczkieriecka.

IV) Unter das Gebiethe Szutschan wird gerechnet, die Stadt Szutschan, die Flecken Podhradia, Nolcschowo, Kreplan und Konske.

V) Die Herrschaft Hay, welche unter sich hat die Stadt Hay, und die Bäder, welche man die Stubnischen nennet, ferner die Oerter Felsö-Stubnya, Also-Stubnya, Cseremosno, Skleno, oder Glaserhay, Felsö Thurczeck, Also-Thurczek. Die übrigen Landschafften gehören verschiedenen adelichen Familien. Von den übrigen Merckwürdigkeiten, und vornehmen Familien dieser Grafschafft findet man eine weitläuftige und besondere Nachricht in Bels Notitia Hungariæ novæ Tom. II. p. 299. u. ff, daraus die vornehmsten Umstände, welche zur allgemeinen Betrachtung derselben gehören, genommen sind.

Dieser Grafschafft bemächtigten sich im Jahr 1705. die damahligen Malcontenten, und als hierauf einige Land-Stände dem Ragoczi den gefährlichen Zustand des Krieges in einer Schrift vorstelleten, und ihn davon abmahnten, musten nicht allein die Urheber mit dem Leben bezahlen, sondern es ward auch beschlossen, diese Grafschafft zu zergliedern, und die darinnen befindliche Oerter andern Gespan- oder Grafschaften einzuverleiben. Von der Hauptstadt gleiches Nahmens, welche klein, aber mit einer Probstey versehen ist, hat M. Johann Turocz den Nahmen, der ein Chronicon Hungariæ verfertiget, und von dem ein Artickel folget. Zu Anfang des 17 Jahrhunderts nannte sich Peter de Rewa einen Grafen von Turoci. Er ist S. Coron. Duumvir gewesen, und hat de corona regni Hungar. geschrieben, siehe von ihm den Artickel: Rewa (Peter de), im XXXI Bande p. 1003. Zeilers Topogr. Leben des Kayſers Josephs P. II.

Turocz (Peter de Rewa, Graf zu), siehe vorstehenden Artickel; ingleichen Rewa (Peter de), im XXXI Bande p. 1003.

Turoczi oder Turocius, Thurocz, Thwrocz, (Johann) ein Historicus, bekam den Nahmen von der vorgedachten Stadt Turocz in Ungarn, woraus er gebürtig war, und lebte in der andern Helfte des 15 Jahrhunderts. Er trug, wie er selber berichtet, aus allen Scribenten, die er bekommen konte, und zwar ohne viele Veränderung ihrer Worte, ein Chronicon rerum Hungaricarum, von dem Ursprunge dieses Volcks bis 1464. zusammen, welches zu Augspurg 1488. in fol. ingleichen zu Venedig 1488. in 4. gedruckt, und nachgehends auch in Bongarsii Scriptor. rer. Hungar. 1600. aufgeleget worden. Es wird ihm auch eine Schrifft, die den Tittel Soliloquium führet, beygeleget, ob aber solche gedruckt, ist unbekannt. Voss. de Hist. Lat. l. 3. c. 6. Gerins ad Cavei Hist. Lit. Czwittingers Hungar. Litt. p. 392. Lambec. Diar. S. Itin. Cell. ed. Fabric. p. 22. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Turoczi, Thuroczi, Thurocz, (Nicolaus) ein Graf der Grafschaft, lebte um das Jahr 1528. Er verwaltete beym Könige Ferdinand eine ansehnliche Stelle, welche mit derjenigen überein kam, was in Deutschland ein Comes Palatinus zu verrichten pflegt. Bel in Notitia Hungariæ novæ Tom. II. p. 309.

Turoczyſche Gespanſchaft, siehe Turocz.

Turon, die beste See-Stadt im gantzen Königreiche Cochinchina in Ost-Indien. Hübners Geographie II Th. p. 501.

TURONENSE CONCILIUM, siehe Tours, im XLIV Bande p. 1752. u. ff.

TURONENSIS, Müntze, siehe *Tournois*, im XLIV Bande p. 1741.

Turonenſis (Gregorius), siehe Gregorius Turonenſis, im XI Bande p. 811.

Turonenſiſche Synodi, siehe Tours im XLIV Bande p. 1752. u. ff.

TURONENSIS SCHOLA, siehe Tours im XLIV Bande p. 1752. u. ff.

TURONENSIS SOLIDUS, siehe Turnes.

TURONENSIS TRACTUS, siehe Touraine, im XLIV Bande p. 1709.

Turoner, siehe Turnes.

TURONES, *Turoni*, eine Nation in Gallia Lugdunenſi; deren Hauptstadt Cæsarodunum, hernach auch TURONI genennet wurde, iezo aber Tours heisset, und die Hauptstadt in Touraine ist. Von diesen Völckern soll auch die Stadt ihren Nahmen bekommen haben, welcher zusammen gezogen worden. Beym Cäsar Lib. II. liest man Turones; im VII B. aber Turoni. Es gedencket auch derselben Lucanus Lib. I. v. 437:

Inſtabiles Turonos circumſita caſtra coercent.

Desgleichen Sidonius im Panegyrico Majoriani v. 210.

- - - quum bella timentes
Defendit Turonos, aberas.

Cellarius in Notitia Orbis antiqui Tom. I. p. 163.

Turongk oder Prynschelle, oder Focke focky So Lanum, ist eine Indianische Erdfrucht. Sie wächset zwey Fuß hoch von Kraut und Blättern, als Solanon Spinoſa oder Mala insana. Diese Sorten werden auch gegessen. Die Frucht ist weißlich und Purpur- oder Violetbraunig, fast wie ein kleiner Kürbs oder Callapasse, von Gestalt; es giebt auch theils gantz weisse, die Blüthe ist auch weißlich. Diese Frucht wird von den Holländern als andern Nationen zum Fleisch und Fischen gekochet, wie die Battattes, sie werden von ihren gelben Saamen, welcher wie die rothen Pfeffer-Körner aussiehet, fortgepflantzet. Meisters Orientalisch-Indianischer Kunst- und Lust-Gärtner, p. 123.

TURONI, Völcker und Stadt, siehe *Turones*.

TURONIA, Provintz, siehe Touraine, im XLIV Bande p. 1709.

TURONICUS SOLIDUS, siehe Turnes.

TURONIUM, Stadt in Tourquine, s. Tours, im XLIV Bande p. 1752.

TURONIUM, Stadt in Vivarais, siehe Tournon, im XLIV Bande p. 1741. u. f.

TURONUM, CÆSARODUNUM, Stadt, siehe Tours, im XLIV Bande p. 1752.

Turopilien, Turopolya, Duropolia, ein grosser Flecken in der Gespanschaft Neugrad in Ungarn. Er ist von einem grossen Umfange, welches destomehr zu verwundern ist, da der Acker in der Gegend sehr rauh und unfeuchtbar ist. Weil derselbe hoch lieat, so erfrieret das meiste Getrayde, u. das Feld ist wie mit Steinen bedeckt. Der Einwohner beste Nahrung kömmt aus den Bergstädten, dahin dieselben alles zu schaffen pflegen, was ein Ackersmann verkauffen kan. Bel in Notitia Hungariæ novæ Tom. IV. p. 69.

Turopolya, siehe vorstehenden Artickel.

Turoz, Gespannschaft, siehe Turocz.

Turow, ein altes adeliches Geschlecht in Böhmen, aus welchem Hrzkon von Turow bekannt ist, der 1421. gelebt hat. von Ludewigs Reliqu. MST. Diplom. Tom.VI. p. 170.

Turow, aus Bergen in Rügen gebürtig, lebte in der ersten Helfte des vorigen Jahrhunderts, und ward Pastor zu Landow im Fürstenthum Rügen. Er hat daselbst in Niedersächsischer Sprache geprediget, und der unartigen Welt die Wahrheit sehr deutlich gesagt. Man hat von ihm viel Kleinigkeiten aufgezeichnet, die wir nicht anführen wollen, da sie ihm zumahl wenig Ehre bringen. Er hat sich zweymahl verheyrathet, und viel Kinder gezeugt, von denen man nichts besonders weiß. In den damahligen Kayserlichen Troublen, hat dieser Prediger viel ausgestanden, und ist nach einer schweren Kranckheit 1632. im 32. Jahr seines Amts gestorben. Altes und Neues Rügen p. 334 u. f.

Turowa, ein kleiner Ort, in der Gespannschaft Zoli in Ungarn, welcher drey Herren hat, die, von Esterhasy, Radvanski und Rakowsky. Bel in Notitia Hungariæ novæ Tom.II. p.503.

TURPE, siehe *Turpis*.

TURPE, wird in der Rhetoric alles dasjenige genennet, welches dem Honesto entgegen gesetzt ist.

TURPE FACINUS, siehe Verbrechen.

TURPE LEGATUM, oder *Turpia legata*, schändliche oder unanständige Vermächtnisse, heissen diejenigen, welche dem Empfänger derselben mehr zur Last und Beschimpfung, als zu dessen Ehren oder Nutzen, abgezielet sind. l. 54. ff. de Legat. 1. Pratejus, Brissonius.

TURPE LUCRUM, siehe schändlicher Gewinn, im XXXIV Bande p. 760. desgleichen *Turpis*.

TURPEM CAUSAM (CONDUCTIO OB) siehe *Conductio ob turpem causam*, im VI Bande p. 927.

TURPEM CAUSAM (STIPULATIO OB), siehe Stipulation (unerlaubte), im XL Bande p. 179.

TURPE OSCULUM, siehe *Osculum fatuum*, im XXV Bande p. 2092. u. f.

TURPE PACTUM, siehe *Pacta illegitima*, im XXVI Bande p. 127.

TURPES ACTIONES, siehe *Turpis*.

TURPES CONDITIONES, siehe *Turpis*, desgleichen *Conditio impossibilis*, im VI Bande p. 930.

TURPES OPERÆ, siehe *Operæ turpes*, im XXV Bande p. 1502.

TURPES PERSONÆ, siehe *Turpis*, desgleichen verschmächte Personen.

Turpet, siehe Turbith.

TURPETHUM, siehe Turbith.

TURPETHUM ALBESCENS, *Actuar.* siehe *Alypum*, *Officin.* im I Bande p. 1623.

TURPETHUM ALBUM, siehe Turbith.

TURPETHUM ALEXANDRINUM, siehe Turbith.

TURPETHUM ALTHEÆ FOLIIS REPENS, VEL INDICUM, *C. B.* siehe Turbith.

TURPETHUM CORRECTUM MINERALE, *Paracelsi*, siehe Turbith, (verbessertes mineralisches) Paracelsi.

TURPETHUM FINUM, siehe Turbith.

TURPETHUM FOLIIS ALTHEÆ REPENS, VEL INDICUM, *C.B.* siehe Turbith.

TURPETHUM INDICUM, VEL REPENS FOLIIS ALTHEÆ, *C. B.* siehe Turbith.

TURPETHUM LUTEUM MINERALE, *Lemery*, siehe Turbith, (bleichgelb-mineralisches) Lemery.

TURPETHUM MEDIUM, siehe Turbith.

TURPETHUM MINERALE, siehe mineralisches Turbith, im XXI Bande p. 344.

TURPETHUM MINERALE, *Beguini*, siehe Turbith, (mineralisches) Beguins.

TURPETHUM MINERALE. *Brandenb.* siehe Mineralisches Turbith, Dispens. Brandenb. im XXI Bande p. 344.

TURPETHUM MINERALE, *Ettmulleri*, siehe mineralisches Turbith, Ettmülleri, im XXI Bande p. 344.

TURPETHUM MINERALE, *Hofmanni*, siehe Mineralisches Turbith, Hofmanns, im XXI Bande p. 345.

TURPETHUM MINERALE, *Lemery*, suche unter dem Artickel, Mineralisches Turbith, le Mort. im XXI Bande p. 345.

TURPETHUM MINERALE, *Margrafii*, suche unter dem Artickel, Mineralisches Turbith, le Mort. im XXI Bande p. 345.

TURPETHUM MINERALE, *le Mort.* siehe mineralisches Turbith, le Mort. im XXI Bande p. 345.

TURPETHUM MINERALE, *Mynsicht.* siehe Turbith mineralisches) Mynsichts.

TURPETHUM MINERALE, *P. A. R.* siehe Mineralisches Turbith, Pharm. August. Renovat. im XXI Bande p. 346.

TURPETHUM MINERALE, *Zwelferi*, siehe Mercutius, (gelbpräcipitirter) Zwelfers, im XX Bande p. 957. Ingleichen Mineralisches Turbith, Zwelfers, im XXI Bande p. 346.

TURPETHUM MINERALE CORRECTUM, *Paracelsi*, siehe Turbith, (verbessertes mineralisches) Paracelsi.

TURPETHUM MINERALE LUTEUM, *Lemery*, siehe Turbith, (bleichgelb-mineralisches) Lemery.

TURPETHUM MINERALE RUBRUM, *Zwelferi*, siehe Mineralisch Turbith, (rothes) Zwelfers, im XXI Bande p. 346.

TURPETHUM MITIUS, siehe Mineralisches Turbith, le Mort. im XXI Bande, p. 345.

TURPETHUM ORIENTALE, siehe Turbith.

TURPETHUM REPENS FOLIIS ALTHEÆ, VEL INDICUM, *C. B.* siehe Turbith.

TURPE-

TURPETHUM RUBRUM MINERALE, *Zwelferi*, siehe Mineralisches Turbith, (rothes) Zwelfers, im XXI Bande p. 346.

TURPETHUM VEGETABILE, siehe Turbith.

TURPETUM, siehe Turbith.

TURPE VITÆ GENUS, eine schändliche Lebens-Art, siehe *Turpissima vita*.

Turphan, Stadt in dem Königreiche Tanguth, siehe Tuluphan.

TURPIA INGENIA, Schandliebende und schändliche Ingenia, heissen diejenigen, welche, wo nicht gäntzlich, dennoch hauptsächlich zu schandbahren und lasterhaften Dingen ihr Belieben tragen. Ihnen sind entgegen gesetzet die Ehrliebenden und Ehrenswerthe Ingenia (INGENIA HONESTA), welche sich, wo nicht gäntzlich, dennoch hauptsächlich zu ehrbaren und tugendhaften Dingen neigen. Langens Protheor. Eruditionis p. 108.

TURPIA LEGATA, siehe *Turpe Legatum*.

TURPIA PACTA, siehe *Pacta illegitima*, im XXVI Bande p. 127.

TURPIA SERVITIA VASALLORUM, schändliche Lehn-Dienste, heissen diejenigen, welche wider alle Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit lauffen, und absonderlich zu des Lehnmanns-Beschimpffung abgesehen sind. Als wenn z. E. der Lehn-Herr bey Verleihung eines Ritter- oder Lehn-Guts von dem Lehnmanne verlanget, daß dieser alle Jahr auf einen gewissen Tag vor jenen einen Sprung thun, auch einen Rülps und einen Wind streichen, oder aber den Lehn-Herrn die erste Nacht bey seiner, des Lehnmanns, Braut schlafen lassen soll, und dergleichen. Wehner.

Turpilia, eine Römerin, welche in ihrem Testamente den Silius zum Erben einsetzte, dem aber hernach Turpilius solche Erbschaft, ein Angehöriger der Verstorbenen, streitig machte; dennoch aber vermuthlich nichts ausrichtete.

Turpilianus (M. Galerius), verwaltete das Burgermeister-Amt zu Rom, nebst seinem Collegen, dem Nero, im 61 Jahre nach Christi Geburth. Als er in diesem Jahre von seinem Amte abgieng, ward er Land-Voigt in Engeland, welcher die unruhigen Engeländer stille leben ließ, ihnen keine Gewalt anthat, und die Zeit seiner Verwaltung müßig zubrachte. Hedericks Chronologie der Römischen Burgermeister, p. 37. Allgemeine Chronicke II Band p. 328.

Turpilianus (Petronius Sabinus), siehe Petronius Sabinus Turpilianus, im XXVII Bande p. 1140.

Turpilius (Sextus), ein Lateinischer Comödien-Schreiber, welcher A. R. 620. lebte. Er war ein guter Freund des Publius Terentius, und beyder Comödien wurden öfters zugleich gespielet. Nonius Marcellus thut dieser Comödien Erwehnung Comment. ad til. 15. und behauptet, daß dieselben mit vieler Geschicklichkeit verfertiget worden wären. Er ist zu Sinuessa in hohen Alter in der 169. Olympias gestorben. Von seinen Wercken ist nichts übrig ausser einige Stücke, welche Robert Stephani zusammen getragen und Heinrich Stephani zu Paris 1564. in 8. nebst andern ans Licht gestellet, solche finden sich auch *Corp. lat. Poet. Vet.* p. 408. u. ff. Gyrald de Hist. Poet. Dial. 8. Eusebius in Chronico. Webers Einleitung in die Historie der Latein. Sprache. Jonsius de Scriptor. Histor. Philosoph. p. 247. Allgemeine Chronicke I Band p. 964. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Barberini Bibl.

Turpilius Dexter (Lucius), führte im 225. Jahre nach Christi Geburth das Burgermeister-Amt zu Rom, und hatte den M. Mäcius Rufus zum Collegen. Hedericks Chronologie der Röm. Burgermeister p. 46.

Turpilius Silanus (T.), war nach einigen von Collatia, wenigstens aber doch ein Römischer Burgermeister aus Latium, und dienete unter dem Metellus mit in Africa, wider den Jugurtha. Er wurde auch von solchem zum Commendanten zu Vacca verordnet, ließ sich aber von den Einwohnern solcher Stadt betrügen, daß sie seine gesammte Garnison niedermachten, und ihn allein mit dem Leben davon ließ. Allein als er sich darauf vor dem Metellus verantworten muste, und sich nicht genugsam verantworten konte, wurde er erst geprügelt und alsdenn am Leben bestraft. Allgemeine Chronicke I Th. p. 617.

Turpillianischer Rathschluß, siehe Rathschluß, (Turpillianischer) im XXX Bande p. 978. u. f.

TURPILLIANUM SENATUS - CONSULTUM, siehe Rathschluß (Turpillianischer) im XXX Bande p. 978. u. f.

TURPILLIANUM SENATUS - CONSULTUM (AD), siehe *Senatusconsultum Turpillianum, & de abolitionibus criminum (Ad)*, im XXXVI Bande p. 1856.

Turpin, ein fabelhafter Historien-Schreiber von Carls des Grossen, und Rolands Thaten. Eh hat ihn bis itzo weder jemand vor den Turpin gehalten, welcher von Carl dem Grossen zum Ertzbischoffe von Rheims gemacht worden, noch seinen Erzehlungen einigen Beyfall gegeben; allein einige glauben, er sey nicht viel jünger als dieser Ertzbischof. Papyrius Masson setzet ihn kurtz nach Carls des Kahlen Regierung: allein ausser diesem siehet er ihn für einen elenden Schriftsteller an, der seine Muse mit Verfertigung eines Romans für Kinder gemißbrauchet habe. Man findet im Catel Memoires de l'Histoire du Languedoc p. 545. eine ziemliche merckwürdige Betrachtung. Dieser Schriftsteller, nachdem er etliche Lügen Tulpins oder Turpins, Ertzbischofs von Rheims, angeführet hat, setzet folgendes hinzu: „Diese vom Tulpin geschriebene Fabeln sind also sehr alt, denn dieses Buch „findet sich im Manuscripte von sehr alter „Schrift, und in alt-Frantzösisch, in verschiedenen Bibliothecken, es ist denselben von vielen „alten Schriftstellern gefolget worden, als vom „Matthieu, welcher die Historie von Engeland „geschrieben hat; vom Dantes, einem alten

„Italienischen Poeten, und dem Calcondylas, „in seiner Historie der Türcken; vom Peter Ve„nerus in seinem Verzeichnisse der Heiligen, „welcher Rolands Leben, und andere geschrie„ben, die er zum Theil aus besagtem Tulpin ge„nommen hat, und von Gottfried von Viterbo „in seiner Historie Pantheon genannt, welcher „diese Fabeln noch bereichert, und dazu gesetzt hat: „als wenn Carl der Grosse in Jerusalem ge„wesen wäre, die heiligen Oerter zu besuchen, „wo die Geheimnisse unserer Erlösung erfüllet „sind; allein das meiste was diese Historienschrei„ber geschrieben haben ist fabelhaft; den Tulpin „selbst sagt in der Vorrede seiner Historie, die er „an den Dechanten von Achen Leopard ge„schrieben hat, daß sich die von Carln dem „Grossen in Spanien geführte Kriege, in den „alten Chronicken von St. Denys nicht finden, „wovon er sehr wohl hat unterrichtet seyn kön„nen, da er ein Mönch zu St. Denys gewesen. „Und über dieses ist es sehr schwer, daß der Ertz„bischof Tulpin Urheber von diesem Romane „wäre, welcher Carls des Grossen Historie ent„hält, und zwar um so viel mehr, da er Carls „des Grossen Tod gedenckt, welcher im acht „hundert und vierzehnten Jahre erfolget, und Tul„pin doch im achthundert und dreyzehnten Jahre „gestorben ist, wie es Tritheimius bemercket hat; „welches sehr wahrscheinlich ist, denn Ursulfa„rius, der ihm in seinem Bischofthume gefolget „ist, hält im 814 Jahre eine Kirchen-Ver„sammlung, wie Flodoard im dritten Buche „seiner Historie von Rheims saget.„ Einige wollen sagen, Turpin habe im XII Jahrhundert gelebt, und Arnaldus Oihenart in Notitia Utriusque Vasconiæ p. 397. wundert sich, daß ihn Papyrius Masson viel weiter hinaus setzet. An diesem angeführtem Orte findet man dasjenige, was dem Oihenart zu glauben Anlaß gegeben hat, daß unser Turpin im XII Jahrhundert gelebt habe, und ein Spanier gewesen sey. Des Cordes, Domherr von Limoges, hatte ihm ein Manuscript von dieser Historie geliehen, worinnen eine Vorrede war, welche ein Prior kurtz vor dem zwölffhunderten Jahre gemacht hatte. Diese Vorrede giebt zu erkennen, daß dieser Prior dieses Manuscript vor kurtzem entdecket hat, und daß man es ihm aus Spanien gebracht, und er es für eine Historie des Ertzbischofs Turpin gehalten habe, dessen Fürbitte er sich andächtig empfiehlt. Wenn es wahr wäre, daß die Päbste oder Kirchen-Versammlungen diesen fabelhaften Historien-Schreiber für ächt erkläret hätten, so würde man hieraus einen Beweiß, entweder von einer groben Unwissenheit, oder einem grossem Betrage haben. Voßius, nachdem er bemerckt, daß diese Historie in dem Manuscripte des Collegii des heil. Benedictus zu Cambridge: Liber *Turpini*, Archiepiscopi Rhemensis, quomodo Carolus Rex Francorum adquisivit Hispaniam betittelt ist, setzet dazu, daß sie Pabst Calixtus für ächt erkläret habe. Voßius de Histor. Latin. Lib. II. Cap. XXXII. p. 299. Er sagt dieses nicht aus seinem eigenem Kopffe, sondern auf des Thomas James Wort, von welchem er voraus setzet, daß er sich entweder auf den Tittel oder irgend eine Note des Manuscripts gegründet habe. Voßius hat den wahren Grund nicht gekannt, er hat sich einer gewissen Stelle des Fasciculi temporum nicht erinnert. Wir wollen sehen, was dieses ist. Du Pleßis Mornai, wenn er von einigen Beschlüssen einer 1119. zu Rheims gehaltenen Kirchen-Versammlung redet, setzet diese Betrachtung darzu: „Und „man mercke, von was für einem Geiste diese ehr„lichen Bischöffe können seyn bewegt worden, „welche auf eben derselben Kirchen-Versamm„lung Carls des Grossen Historie, die der Ertz„bischof Turpin geschrieben, für ächt erkläret „haben; Da niemahls keine fabelhaftere, und „lächerlichere gewesen, und auch als eine solche „vom Baronius überführet und verworffen wor„den ist.„ *Mystère d' Iniquité* p. 279. wo der Fasciculus temporum ann. 1119. angeführet wird. Coeffereau hat ihm folgendes geantwortet: „Er „führet auf dem Rande seinen kleinen Chronicken„Schreiber, den Fasciculum temporum an, wel„cher nicht ein eintziges Wort von diesem Syno„dus sagt. Der Betrug ist daher gekommen, „wenn er vom Calixtus redet, so saget er: Er „hat ein kleines Buch von den Wunder„wercken, des heil. Jacobs gemacht; er „hat auch einen Beschluß von der Historie „Carls gemacht, welche von dem seeligen „Turpin, Ertzbischoffe von Rheims ge„schrieben worden.„ Calixtus hat eine Satzung von der Historie Carls gemacht, welche „vom Ertzbischoffe von Rheims geschrieben wor„den: also hat die Kirchen-Versammlung zu „Rheims, wo er präsidirt hat, diese Historie für „ächt erkannt. Gewißlich sie hatte wohl andere „Geschäfte, als daß sie die Zeit mit diesen Fabeln „hätte verderben sollen. Allein ich frage von neuem, „wo hat es denn sein kleiner Chronicken-Schrei„ber hergenommen, daß Calixtus diese Satzung „gemacht hat? Wo ist wohl die geringste Wahr„scheinlichkeit, daß er nur an diesen Roman ge„dacht hätte?„ Coeffereau, Réponse au Mystere d'Iniquité p. 754. Gretser weiß nicht, wenn er auf eben dasselbe Buch des du Pleßis antwortet, ob man dasjenige unter die Fabeln zehlen muß, was man von dieser Gültigkeits-Erklärung des Historien-Schreibers Turpin schwatzet. Vielleicht würde man sich nicht betrügen, sagt er, wenn man dieses gantz leugnete, denn weder die Acten dieser Versammlung, noch Hessons, des Scholasticker-Auslegung gedencken etwas davon. Gretser in Examine Mysterii Plessæani p. 375. Der Fasciculus temporum redet nur auf eine ungewisse Art davon: Statuit etiam (Calixtus) Historiam Caroli descriptam a beato Turpino Remensi Episcopo. Er saget weder, wer diese Satzung gemacht, noch wo und wie man sie gemacht hat: allein wir wollen zugeben, setzet Gretser darzu, daß Calixtus dieses Buch gebilliget hat, was für ein Nutzen würde dem Mystere d'Iniquité daraus zuwachsen? Diese Historie Turpins ist nicht so lügenhaft, daß sie die Protestanten nicht mit alten Historien herausgegeben hätten. Uebrigens versichert Allard Biblioth. du Dauphiné, zu Ende, daß der Roman des Ertzbischoffs Turpin von 1092. in Wien von einem Mönche des

des St. Andreas Ordens gemacht worden. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch, IV Th. p. 414. u. f.

Turpin, Turpinus, oder **Tulpinus**, oder auch **Tilpinus** (Johan), ein Mönch von St. Denys, ohnfern von Paris, wurde durch den Kayser **Carln den Grossen** 769. zum Ertzbisthum von Rheims befördert, und erhielt von Hadrian 774 das Pallium. Er brachte in die Kirche St. Reim 786. Benedictiner-Mönche anstatt der Canonicorum, so ehemahls darinnen waren, und starb 811, wiewohl einige wollen, daß er 47 Jahr Bischof gewesen. Es wird ihm eine Historie von dem Leben Carls des Grossen, welche in Schardens, ingleichen in Reubers Script. rer. Germ. befindlich ist, zugeschrieben, so aber nichts anders als ein erdichteter Roman ist, welcher von einem Betrüger, der im 11 oder 12 Jahrhundert gelebet, unter des Turpinus Nahmen heraus gegeben worden. Jedoch wollen einige behaupten, daß es der Pabst Calixtus II. vor authentisch ausgesprochen. Man sehe von diesem Buche, was wir unter dem vorigen Artickel weitläuftig abgehandelt haben. Uebrigens stund dieser Ertzbischof beym Pabste in sehr grossem Ansehen. Im Jahr 753. gab ihm der Pabst Hadrian Befehl, des Lullus Aufführung, Sitten und Gelehrsamkeit zu untersuchen, damit er erfahren möchte, ob er zum Maynzischen Bißthum tüchtig, und desselben würdig wäre. Es ward dem Lullus auch das sogenannte Pallium nicht eher zugeschickt, bis Tilpin dem Pabste Nachricht von seiner Person und Leben gegeben hatte. Die Briefe des Pabsts an den Bischof Tilpin kan man bey dem Frodoard Histor. Rem. Lib. II. Cap. 17. nachsehen. Dieser Bischof war auch 769. auf dem Concilio zu Rom mit gegenwärtig, welches unter dem Pabst Stephan III. wider den Constantin gehalten wurde. Im Jahr 776. sendete der Pabst Hadrian ein Breve an den Tilpin, in welchem er die Bischöfliche Kirche zu Rheims zur Metropolitan-Kirche machte, welche sie vor langen Zeiten auch gewesen war, und den Tilpin erklärete er zum Primas derselben Dioeceß, damit sich der Ertzbischof von Trier keine Gewalt über ihn anmaßen möchte. Dieses Schreiben kan man beym Frodoard in Hist. Rhemensi Lib. II. Cap. 12, 16. u. f. desgleichen beym Labbeus in Conciliis unter des Pabsts Sendschreiben No. XV. nachschlagen. Unter den Merckwürdigkeiten und Alterthümern der Königlichen Abtey zu St. Denys zeigt man noch bis ietzo den Degen oder das Schwerdt Turpins, welcher, ob er gleich damahls ein Mönch in diesem Kloster war, nichts destoweniger mit Carl dem Grossen zu Felde gieng. Er wird von einigen fälschlich Sanct genennet, und wird er nicht verehret. Sein Gedächtniß-Tag ist der 28. Januar. von Eckarts Francia Orientalis Tom. I. p. 642. Küchelbeckers Beschreib. der Königl. Abtey St. Denys p. 81. Falckensteins Nordgauische Alterthümer II Th. p. 178. Catel Mem. de l'Hist. de Languedoc. Voßius de Hist. Latin. Lib. II. Cap. 32. Mornai Mystère d'Iniquité p. 279. Struv de Doct. Impostor. Oudin de Script. Eccles. Tom. II. Cave Hist. Litter. Fabricius in Bibl. mediæ & infimæ Latinit.

Turpin (Mattheus), ein Frantzösischer Historicus in der andern Helfte des 16 Jahrhundert, hat Histoire du Roiaume de Naples & de Sicile depuis Roger Guiscard, premier Conquerant de Naples en 1018. jusqu'en 1559. Sous Henry II. geschrieben, welche zu Paris 1630. in fol. gedruckt. Le Long Bibl. Hist. de France.

Turpin (Richard), von Leicestershire, studirte und promovirte zu Oxford, hielt sich hernach in Kriegsdiensten zu Calais auf, schrieb eine Chronicke von seinen Zeiten, und starb 1541. Wood Athen. Oxon.

Turpinus, Personen dieses Nahmen, s. **Turpin**.

Turpio Ambivius, ist beym Cicero de Senectute Cap. 14. der **Lucius Ambivius Turpio**, ein ehemahls berühmter Comödiant zu Rom, welcher unter andern auch im Jahr der Welt 3784 mit dem **Lucius Attilius Prænestinus** die **Andria** des **Terentius** und 3789. den **Eunuchus** besagten Poetens, desgleichen 3787. Heavrontimorumenon allein, und 3789. wiederum mit dem Attilius den **Phormio** als Director dieser Dramatischen Stücke spielte.

TURPIS, *Turpe, Turpiter*, schändlich, häßlich, garstig, unflätig, unanständig, unehrlich. Daher heißt *Turpe lucrum*, oder *Turpis quæstus*, der unehrliche oder schändliche Gewinn, eine unehrliche und unanständige Lebens-Art oder Hantierung, der Huren-Lohn, und überhaupt alles, was auf eine unzuläßige, unrechtmäßige und ungeziemende Art erworben und gewonnen wird; *Turpes personæ*, schändliche Personen, unehrl. Weiber, Huren, und deren Wirthe; *Turpes actiones*, oder *conditiones*, schändliche oder gewinnsuchtige Handlungen und Bedingungen, so auf Geldschneidereyen abgezielet sind. Daher heißt auch *Turpitudo* die Schändlichkeit, oder Schande; und *Turpitudinem propriam allegare*, seine eigene Schande vorbringen, oder anführen. Besiehe anbey den Artickel Schande, im XXXIV Bande p. 857. und *Conditio ob turpem causam*, im VI Bande p. 927.

TURPIS ACTIO, siehe *Turpis*.

TURPIS ARBITER heißt in L. sed & si servum §. sunt & alii. ff. de arbitr. ein Schieds-Richter, welcher sich mit Gelde bestechen lassen. Spiegel. Pratejus.

TURPIS CAUSA, heißt in denen Rechten eine That oder Handlung, die der Ehrbarkeit widerstreitet. Siehe *Turpis* und *Conditio ob turpem causam*, im VI Bande p. 927.

TURPIS CONDITIO, siehe *Turpis*, und *Conditio impossibilis*, im VI Bande p. 930.

TURPIS INSTITUTIO, heißt die Erbeneinsetzung einer verschmächten Personen, oder eine solche, die des Testirers rechtmäßigen Kindern und Erben mehr zur Schande, als zu Ehren gereicht. L. 9. ff. de Liber. & Posth. Pratejus.

TURPIS PACTIO, ein schändlicher Vergleich, L. 7. ff. de his qui not. infam. Siehe auch *Pacta illegitima*, im XXVI Bande p. 127.

TURPIS PERSONA, siehe *Turpis*, desgleichen verschmächte Personen.

TURPIS PROMISSIO, siehe *Promissio turpis*, im XXIX Bande p. 805.

TURPIS QUÆSTUS, siehe *Turpis*, desgleichen schändlicher Gewinn, im XXIX B. p. 805.

TUSPIS

TURPIS REI PROMISSIO, siehe *Promissio turpis*, im XXIX Bande p. 805.

TURPISSIMA VITA, eine höchstschändliche und unanständige Lebens-Art, welche sich auch mit dem Vorwande der schmählichsten Armuth nicht entschuldigen lässet. L. palam. ff. de ritu nupt. Spiegel, Pratejus.

TURPIS STIPULATIO, siehe **Stipulation** (unerlaubte), im XL Bande p. 179.

TURPIS TITULUS, siehe **Titul** (gottloser) im XLIV Bande p. 514.

TURPIS TRANSACTIO, oder ein schändlicher Vergleich, siehe **Vergleich** (nichtiger).

TURPITER, siehe *Turpis*.

Turpith (Mineralisches), siehe **Mineralisches Turpith**, im XXI Bande p. 344.

TURPITH MINERALE, siehe **Mineralisches Turbith**, im XXI Bande p. 344.

TURPITUDINEM PROPRIAM ALLEGARE, siehe *Turpis*. Ob aber gleich ordentlicher Weise in denen Rechten desjenigen Zeugniß schlechterdings verworfen, u. vor ungültig erkläret wird, welcher seine eigene Schande, das ist, was er auf irgend eine schändliche oder unanständige Weise begangen hat, bekennet, l. palam ff. de ritu nupt. l. Transactione finita C. de transact. c. inter dilectos, de donat. c. cum super, de concess. præb. *Gloss.* in c. ex tenore, de testib. **Bartolus** & Dd. in l. 1. ff. de cond. ob turp. caus. l. tutela. C. de in integr. restit. **Marsilius** Consil. XXVIII. n. 18. u. f. **Hondedeus** Vol. 1. Consil. c. n. 10. u. ff. So hat doch diese Regel absonderlich auf den Fall ihre Ausnahme, wenn sich iemand auf einen zwischen ihm und seinem Gegner vorgegangenen Schlein-Handel beruft, und diese seine Aussage auch zu Recht beweisen kan, oder dafern solches wider einen andern, der gleichen Theil an der Schande hat, oder auch nach Art einer Exception und Replic, geschiehet, u. s. w. **Hondedeus** Vol. I. Consil. XLVI. n. 32. u. ff. **Felinäus** in c. Lator. in princ. de re jud.

TURPITUDO, siehe **Schande**, im XXXIV Bande p. 857. ingleichen *Turpis*.

Turq, Müntze, siehe **Tourc**, im XLIV Bande, p. 1712.

Turqueſtan oder **Turcheſtan**, **Tocharestan**, Lat. *Turcheſtania*, eine Provintz zwischen der grossen Tartarey und dem Königreiche des grossen Mogols. Sie hat Catay gegen Morgen, Zagatay gegen Abend, gegen Mittag des grossen **Mogols** Gebiet, und gegen Mitternacht die alte Tartarey. In dieser Gegend haben vor Alters die Massageten und Türcken gewohnet, ehe sie sich mit den Saracenen vereiniget. Der vornehmste Ort darinnen ist Belk, darinnen der Fürst mit seiner Hofstatt sich befindet. Etliche von den heutigen Scribenten behaupten, daß kein Turqueſtan mehr sey, und daß dieses Land das Königreich Tibet wäre, dessen Hauptstadt eben diesen Nahmen führete. **Dappers Asien. Baudrans** Lexic. Geograph. p. 294.

Turqueſtein, ein Schloß im Herzogthum Lothringen im Bisthum **Metz**, zwischen der Saar und Vezouze rechter Hand von Blamont. **Historie von Lothringen** p. 38.

Turquet (Ludwig von **Mayerne**), siehe **Mayerne Turquet** (Ludwig von), im XIX Bande p. 2342.

Turquet (Theodor Herr von **Mayerne**), siehe **Mayerne Turquet** (Theodor Herr von), im XIX Bande p. 2342.

TURQVIE, Reich, siehe **Türckey**.

Turquimeinus, ein Sultan der Mammeluccken regierte von 1245. an. Er bekam den König in Franckreich **Ludovicus** IX. gefangen, als er 1248. dem heiligen Kriege persöhnlich beywohnte. **Hübners** historische Fragen IX Th. p. 915.

Turquin, Türckisch blau, nennet man eine blaue Farbe, deren Schattirung sehr dunckel ist. **Savary** Diction. Vniv. de Commerce.

Turquois, ein berühmter Prediger zu Paris, welcher zu Ende des vorigen und Anfange des ietzigen Jahrhunderts lebte. Er war vom Benedictiner-Orden des Fevillans, auch vormahls derselben General-Visitator. Wegen seines Eyfers wider die Constitution ward er unter der Regierung Ludewigs XIV. aus Paris verbannet, und nach dessen Tode nebst andern wieder zurück beruffen, von welcher Zeit an er sich bloß zu seinem Tode bereitet hat. Er starb den 12. Jenner 1723. **Unsch. Nachrichten** 1723. p. 842.

Turquois (Lorentz), ein Frantzösischer Geographus im 17 Jahrhundert, hat l'Empire François oder l'Histoire des conquetes des roiaumes & des provinces dont il est composé, le urdemembrement & leurs reunions à la couronne geschrieben, welches Werck von seinem Sohne zu Orleans 1651 in fol. ist ans Licht gestellet worden, ingleichen Carte genealogique de la maison roiale de France & celle des Princes & Seigneurs qui ont possedé les Etats dont ce roiaume est composé, welche in dem vorigen Wercke mit stehet. **Le Long** Bibl. Hist. de France.

TURQVOISE, siehe **Türckis**.

Turraminus, (Ascanius) siehe **Turaminus**.

Turranus (Christ.), hat unter andern Büchern eine Philosophische Schrift von der Nüchternheit heraus gegeben. **Draudii** Biblioth. Class. p. 1490.

Turre, eine Frucht, siehe **Turreba**.

Turre oder **Torre**, ein Fluß, siehe **Torre**, im XLIV Bande p. 1383.

Turre (Fürsten von), **Thurn und Taßis**, in dem XLIII Bande, p. 210. u. ff.

Turre, mehrere als nachfolgende Personen dieses Nahmens, siehe unter **Turrianus**.

Turre (Albertus de), ein Genuesischer Patritius im Anfange des 17 Jahrhundert, war **Leonhards de Turre**, der die Würde eines Doge zu Genua bekleidet hatte, Sohn, und schrieb verschiedene Italienische Gedichte, die er auf den neuen Doge **Friedrich de Franchis** 1627. verfertiget. **Oldoin** Athen. Ligust.

Turre, oder **Turrianus**, (Alexander de) ein Canonicus regularis im Lateran und Professor der Theologie zu Rom, von Crema gebürtig, war Titular-Bischoff von Sithen, florirte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb De fulgenti radio hierarchiæ ecclesiæ militantis Libr. X Rom 1588 in Fol. Venedig 1604 und 1664 in 4. davon das 4 Buch in **Roccaberti** Bibl. Pontificia Max. Vol. II stehet. **Königs** Bibl. vet. & nova. **Struvs** Biblioth. Jur. p. 550. *Biblioth. Gribner.* P. I. p. 153. *Biblioth. Ittig.* P. I. p. 286.

Turre, oder **Turrianus**, (Andreas della) ein Dominicaner von Mayland, war daselbst aus einem vornehmen Geschlechte gebohren, und trat in dem Kloster St. Eustorgii in den Orden, wurde nachgehends Regens zu Bologna, ferner Pabsts Urban V. Pönitentiarius, endlich 1368 Ertz-Bischoff zu Genua. Er starb 1377 und hinterließ:

1. Summam casuum conscientiæ.
2. Quæstiones quodlibetales theologicas.
3. Quæstiones varias philosophicas.
4. Ordinationes synodales Januenses anni 1375 welche sich bey denen Dominicanern zu Bologna noch in Handschrifft befinden.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV p 890. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 675. **Fabricius** Bibl. mediæ & infimæ Latinit.

Turre, oder **Turrianus**, oder **Thurrianus**, (Bartholom. de) ein berühmter Medicus von Genua, lebte zu Ausgange des 16 und 17 Jahrhunderts, war von Statur sehr klein, besaß aber vortreffl. Eigenschafften des Gemüths, und schrieb:

1. De medica consultatione Libros IV damit er sich vielen Ruhm bey In- und Ausländern erworben, Genua 1605 in 8. Dieses Buch ist 1606. Zu Franckfurt in gleichem Format wieder aufgeleget worden.
2. Iatrochymiam in 2 Theilen, die aus 12 Büchern bestehen, und noch in Handschrifft liegen.

Van der Linden de Scriptor. Medic. **Licetus** Hist. Lib. I. **Oldoin** Athen. Ligust. **Restners** Medicin. Gel. Lex. p. 868.

Turre, (Bern. de) siehe **Tour**, (de la) im XLIV Bande, p. 1699.

Turre, (Cressus a) ein Rechtsgelehrter von Cremona, lebte 1224, und schrieb:

1. Consultationes Legales.
2. Dial. de vita humana &c.

Arrisii Cremona Lit.

Turre, (Dionysius de) ein Minorite aus dem Neapolitanischen, wurde **Pauls** V Beichtvater, welcher ihm auch ein Bißthum gab. Er schrieb: Commentaria in Logicam; welche zu Rom 1614 gedruckt sind. **Toppi** Bibl. Nap.

Turre, (Dominicus a) ein Dominicaner von Genua, trat in dem Convente des heil. Dominicus daselbst in obgedachten Orden, wurde Doctor der Theologie und Prior seines Profeß-Hauses auch Provincial von der Ober- und Nieder-Lombardie, nachgehends des Cardinals und Bischoffs zu Ferrara, **Donghi**, Theologus, florirte 1664 und schrieb:

1. Discursus panegyricos pro solemniis SS. Ord. Prædic. die zu Ferrara heraus gekommen sind.
2. Tr. de censuris ecclesiasticis, welcher noch in Handschrifft liegt.
3. Tr. de immunitate Ecclesiastica, der ebenfals noch nicht heraus ist.

Rovetta Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 609.

Turre, (Emanuel de) ein Spanier von Ampudia in der Diöces Compostella, war beyder Rechten Doctor und Abt, wurde darauf den 24 May 1677 Ertz-Bischoff zu Brindisi, und starb 1680. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX p. 45.

Turre, (Frantz von) ein Minorite, siehe **Electus**, im VIII Bande, p. 764.

Turre, (Frantz von) war ein Medicus zu Ancona, der unter die Latino-Barbaros gehöret, er lebte zu Anfang des 14 Jahrhunderts, und schrieb Prognosticon medicinale secundum temporum constitutiones, welches Buch zu Ancona 1512 in 4 gedruckt worden ist. **Restners** Medicin. Gel. Lexic. p. 868. **Schencks** Biblioth. medic. p. 170. *Biblioth. Rivin.* p. 408 u. f.

Turre, (Gasto de la) siehe **Turre**, (Guido de).

Turre, (Georg a) ein welscher Medicus zu Padua, wo er aus einem edlen Geschlechte 1607 gebohren, brachte es in der Medicin und Botanik so weit, daß er sich durch gantz Italien einen grossen Ruhm erwarb, und nicht nur nach des Veslingius Tode in seiner Vaterstadt als Lector Simplicium erwählet, ingleichen zu einem Vorsteher des Horti Botanici verordnet, sondern auch nach Absterben des Hieronymus Vergerius zu einem ordentlichen Lehrer der Therapeutic angenommen ward. Er starb 1688. Seine Schrifften sind:

1. Catalog. plantarum horti Botanici Patavini novo stirpium incremento, locupletati, der zu Padua 1662 in 12 gedruckt worden ist.
2. Junonis & Nestis vires, von der Natur der Lufft und des Wassers, welches ein Botanisch Werck ist. Padua, 1668 in 4.
3. Driadum & Amadriadum Chloridisque triumphus, darinnen er die Historie der Botanick überaus scharffsinnig abgehandelt hat. Padua, 1681 in Fol.

Papadopoli Hist. Gymnas. Patav. T. I. p 379. **Restners** Medicin. Lex. p. 868. **Patini** Lyceum Patavium, p. 27 u. ff.

Turre, oder **Turri**, (Guido und Gasto de la) sind durch die Crönung des Kayser Heinrichs von Lützelburg zu einem König in der Lombardey, die um die Jahre 1710 und 1311 zu Meyland geschahe, besonders bekannt geworden. **Guido de**

Turre war Stadthalter zu Meyland, welcher diese Stadt dem Kayser, der an dieselbe anrückte, nicht überliefern wolte, auch so gar eine Armee wieder ihn auf die Beine gebracht hatte; er ward aber von dem Kayser, vor welchem er sich fürchtete, weil er unter seiner Regierung den Gibellinen sehr hart mitgespielet hatte, genöthiget, seine Truppen abzudancken, worauf er gantz allein und unbewaffnet sich zu dem Kayser verfügte, und ihm die Stadt in die Hände liefferte. Endlich ward Heinrich nebst seiner Gemahlin zu Meyland gewöhnlicher massen von dem Ertzbischoff **Gatto de la Turre** mit der eisernen Crone, welche von Modönien um deswillen dahin gebracht werden muste, zu einem König in der Lombardey, unter grossem Gepränge, gecrönet. Nach vollbrachter Crönung ritte der Kayser und seine Gemahlin, jede auf einem Pferde, das sehr prächtig mit Scharlach ausgezieret war, nach Hofe, da indessen seine Bedienten eine grosse Summe Geldes unter das Volck auswarffen. Nicht lange nach der Crönung, als der König einsmahls Mittags-Ruhe hielte, suchten ihn die Söhne des **Guido de Turre** mit vielen andern um das Leben zu bringen. Allein der Hertzog Leopold von Oesterreich, der den Kayser mit 400 Pferden nach Italien begleitet hatte, merckte dieses, und griff die Feinde mit den Seinigen dergestalt behertzt an, daß die meisten davon auf dem Platze blieben. Das Schloß des Guido übergaben seine Söhne dem Könige, worauf der Kayser zu Meyland Gericht hielte, und dem Guido, seinen Söhnen und Anhängern das Todes-Urtheil sprach, die ihnen zugehörigen Gebäude und Thürm aber schleiffen und verwüsten ließ. Hertzog Leopold bekam dieser Tapfferkeit wegen, und weil er auch den Kayser in dem Jahr 1312 von dem Tode errettete, das Hertzogthum Schwaben zu Lehn. Die **Turrianische** Familie hatte damahls die Ehre, daß diejenigen, so zu derselben gehöreten, vice comites oder Burggrafen waren, die in den Bischofsthümern das hohe Richter-Amt führeten, weil die Bischöffe keine Blutgerichte halten konnten. Bey dieser Gelegenheit aber wandte sich dieses Geschlechte nach Deutschland, welches hernach in den Fürstenstand erhoben worden ist, und von dem noch die jetzigen Fürsten von **Thurn und Taxis** deren Beschreibung unter jetztgenannten Artickel, in dem XLIII Bande, p. 2010 zu lesen ist, herkommen. Nach denen von **Turri** wurden die Galeacii Burggrafen, welche unter dem Wenceslaus gar Hertzoge geworden sind. **Lewoldus a Northof** Orig. Marian ad ann 1310 ap. **Meibom.** Tom. I. Rer. Germ. p. 3497. **Goloast.** Tom. I. Const. Imp. p. 320. **Vecerii** vita Henrici VII. p 68. **Cortusius** de Novitatibus Paduæ, L. I c. 9. **Mussatus** Lib. I Rubr. XII. **Henricus Stero, Trithemius** *Chronicon Elwangense* ad ann 1310. *Gesta* **Balduini** Lib. II. c. 10. 11. 12. **Tristanus Calchus** Hist. Patr. L. IV p. 107. **Allgem Chronicke** VI Th. p. 11. 2. **Denckwürdigst. Geschicht des Ertzhaus Oesterr.** I Th. p. 73.

Turre, oder **de la Tour du Pin,** (Guido) ein **Frantzösischer Dominicaner,** war aus einer vornehmen Familie gebohren, und trat zu Clermont 1246 in den Orden, wurde 3 Jahr hernach, als er erst 18 Jahr alt war, vom Capitel zu Clermont an seines verstorbenen Vetters Stelle einmüthig zum Bischoff erwehlt, und verwaltete solch Amt bis 1286 da er starb, nachdem er währender Zeit auch zum Ertzbischoff von Lion erwehlet worden, welche Wahl aber, weil sich das Capitel getheilt, **Clemens** IV nicht vor genehm halten wollen. Er hinterließ:

1. Librum de Statutis synodalibus Ecclesiæ Claromontensis.
2. Viele Sermones die zu Clermont bey denen Dominicanern im Handschrifft befindlich sind.

Echard Biblioth. Scriptor. Ordin. Prædic. Tom. I. p 403 u. f.

Turre, (Heinrich von) war einer von den vornehmsten von Adel, die in den Lützelburgischen Händeln, die um das Jahr 1444 vorgingen, der verwittweten Hertzogin Elisabeth, des Hertzogthums Lützelburg Frauen, getreu verblieben, und wieder den Kayser Heinrich den VII die Waffen führeten. **Sagittarii Histor.** der Grafschafft Gleichen, p. 195. 196.

Turre, (Jacob Antona) ein Ital. Bischoff aus dem Modenesischen, ward 1439 von **Eugenius** IV bey dem er sonderlich wohl angeschrieben war, zum Bischoff von Reggio erwehlt, und 1439 nach Parma, 444 aber nach Modena, versetzt, wo er 475 gestorben ist. Er hat den Titel als Graf und Fürst von Modena gehabt, und nebst dem Bischoffe von Mantua den Grentz-Streit wegen Nuvelaria 1449 beylegen helffen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II p. 132. p. 310 u. 186.

Turre, (Jacob Antona) oder **de la Torre,** ein Mayländer, ward 1473 von **Sixtus** IV zum Bischoff von Cremona eingesetzt. Er reformirte die Statuta des Capituls, die noch heute zu Tage ihre Gültigkeit haben. Unter seiner Regierung ward 1478 die Kirche St. Rochi vor der Stadt gelegen nebst dem Kloster gebauet, und denen Serviten eingeraumet, 1482 aber hat man das Kloster St. Hilarii erbauet, welches denen Jesuiten des Ordens St. Hieronymi übergeben worden. Er starb in dem drauf folgenden Jahr, und ward zu Mayland in die Kirche Gratiarum begraben. Die ihm gemachte Grabschrifft lautet also:

Hoc monumentum
Jo. Franciscus de la Torre,
Comes Palatinus ac Ducalis Quæstor,
Reverendiss. in Christo Patri,
Domino Jacobo Antonio de la Torre,
Episcopo Cremonensi,
Ducali Senatori,
Patri ac benefactori optimo,
Lezadræ uxori suæ charissimæ,
sibi

sibi liberisque suis ac posteris
posuit
anno salutis MCCCCLXXXIII.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 613.

Turre, (Joachim de) siehe **Turrianus.**

Turre, (Johann Dominicus) siehe **Torre,** im XLIV Bande, p. 1388.

Turre, (Joseph Maria de) ein Dominicaner von Genua, woselbst er auch in den Orden getreten, florirte im Anfange des 18 Jahrhunderts, war Doctor der Theologie, und vertrat bey dem Ertzbischoff von Genua die Stelle eines Synodal-Examinators. Man hat von ihm ein grosses Werck unter dem Titel: Institutiones ad verbi Dei scripti intelligentiam multis ab auctoribus collectæ & in quatuor tractatus digestæ, so zu Parma 1611 in Fol. gedruckt. Ein jeder Tractat macht einen Tomum aus, und sind darinnen folgende Materien abgehandelt, als:

In dem I.

1. De existentia & quidditate S. Scripturæ.
2. De auctore illius.
3. De canone SS. librorum tum Synagogæ tum Ecclesiæ.
4. De libris Canonicis V. T.
5. De libris Canonicis V. T.
6. De Novo Testamento.
7. De Evangelio.
8. De vita Christi.
9. De Evangelistis.
10. De Apostolis.
11. De libris apogryphis utriusque Testamenti.
12. De materia S. Scripturæ.
13. De Scriptoribus SS. librorum.
14. De linguis & characteribus, quibus SS. libri scripti fuere.
15. De fine verbi Dei scripti.

In dem II.

1. De textibus Hebræo & Græco.
2. De editione Hebraica variisque ex ipsa versionibus.
3. De versionibus LXX. interpretum, Aquilæ, Symmachi, Theodotionis & aliorum.
4. De versionibus latinis D. Hieronymi, Pagnini, Malvendæ & aliorum.

Im III.

1. De obscuritate S. Scripturæ.
2. De sensibus literali & mystico illius.
3. De figuris & tropis, quibus est referta.
4. De interprete ejusdem.
5. De Ecclesiæ, Papæ & conciliorum auctoritate.
6. De conciliis etiam historice.
7. De medio interpretationibus.
8. De arte eam interpretandi.
9. De regulis ad legitimum Scripturæ sensum capessendum.

Im IV.

1. De eloquentia, partitione & perfectione S. Scripturæ.
2. De oeconomia sacrorum librorum.
3. De Antichristo.
4. De Divinis traditionibus h. e. de verbo Dei tradito.
5. De hæresiarchis tum antiquis tum recentioribus.
6. De Kabala.

Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 793.

Turre, (Lumbardinus oder Lumbardus) ein Mayländer, war anfangs Archipresbyter zu Monza, und des Pabsts **Johann** XXII Caplan, wurde darauf 1328 Bischoff zu Vercelli, und erhielt 1338 von **Benedict** XII, die Freyheit zu testiren. In dem folgenden Jahr confirmirte er dem Capitul die Statuta, denen er noch einige neue beyfügte. Er starb zu Bugella 1343 und ward daselbst in die St. Stephanskirche nahe am Altar begraben. Die Grabschrifft, die man ihm gemacht hat, und daraus die Haupt-Umstände seines Lebens erhellen, bestehet aus folgenden Knüttel-Versen:

Misse trecenti quadraginta cum tribus annis
A sæclo vitæ migravit Episcopus iste
Aprilis die nono sicut carmine pono
Ter nono mensis post hoc, Februique sequentis,
Hac positus petra signant præsentia metra;
Qui viguit clara fama, nunc aret in ara
Flos Lumbardorum Lumbardus flos Dominorum,
Stirpeque Magnali de Turri Mediolani;
Quem genus & mores, virtutes, sensus, honores
Ordine ditari creverunt Pontificali.
Vrbis erat Præsul Vercellarum extitit exul,
A quibus obsessus multum fuit, ac non oppressus,
Illis atque manum porrexit Mediolanum.
Hic bene certavit, Bugellam fortificavit
Turribus & muris, epulis non defuit ullis;
Fortia castra fecit de novo, plura refecit;
Expulit inde guerras, protexit undique terras,
Tota sub magnis posita regione tyrannis
Magnanimo nam corde resistit solus in orbe.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 803 u. f.

Turre, oder **Turrianus,** (Michael a) ein Sohn des Grafen **Aloysii a Turre** und der

Thaddäa Strasoldä, gebohren zu Udine 1511 gewann den Pabst Paul III. durch seine vortreffliche Gaben, daß er ihn, nachdem er vorhero Referendarius Apostolicus gewesen 1547 den 8 Februar zum Bischoff von Ceneda ernennte, und auch hernach zu seinem Nuntio an König Heinrich II, in Franckreich gebrauchte, dergleichen Bedienung er ebenfalls unter Julius III, verwaltet. Nach seiner Zurückkunfft ward er Präfectus der Päbstl. Wohnung, darauf Gouverneur in Umbrien, und endlich unter Pius V, nochmahliger Legat an den König Carl IX. in Franckreich, den er zu Ausrottung der Ketzerey antreiben solte. Im Jahr 1567 hub er an ermeldten Pabsts Stelle den Printzen Carln Emanueln zu Turin aus der Tauffe, er wohnte auch dem Tridentinischen Concilio mit grossem Lobe bey, und ward zuletzt unter Gregor. XIII, Cardinal, worauf er, als Sixtus V, nicht lange vorher gewehlet worden, im Februar 1586 in seinem 67 Jahre starb. Er ward nach Ceneda in die Cathedral-Kirche begraben. Ughellus Ital. Sacra Tom. V. p. 221.

Turre, oder Torre, (Philipp de la) ein Spanischer Theologe, siehe Torre, im XLIV Bande, p. 1389.

Turre, oder Torre, (Philipp della) ein Bischoff zu Adria, gebohren zu Forli aus einem adelichen Geschlechte den 1 May 1617 ließ von Kindheit auf einen grossen Eyffer zum Studieren von sich spühren, und nachdem er in seines Vaters Hausse in kurtzer Zeit sehr in den schönen Wissenschafften zugenommen hatte, ward er zu Padua in das Collegium der Patrum Somaschorum gethan, weil er noch zu jung war, die Rechtsgelehrsamkeit zu lernen. Nach erlangten Jahren machte er sich mit denen gelehrtesten Professoren bekannt, und hörete sonderlich den berühmten Octavium Ferrarium, legte sich dabey auf die Mathematick, und ward auch in der Anatomie so geübt, daß ihn die Medici selbst bewunderten. Im Jahr 1677 erlangte er den Doctor-Hut, und ward kurtz darauf nach Hausse beruffen, allwo er sein Studieren vor sich fortsetzte, aber sonderlich groß Vergnügen an der Historie, der Chronologie und den Antiquitäten hatte, daher er alte Autores laß, und, wo die nicht zureichten, sich bey den Müntzen und Inscriptionen Raths erhohlte. Als er den Nutzen derselben wahrnahm, wolte er alle dieselben sehen, die entweder in Büchern beschrieben sind, oder in Cabineten verwahret werden, welches aber sein Vermögen nicht zuließ. Doch kam ihm sein Vetter einiger massen zu Hülffe, der in seiner Vaterstadt Canonicus und bey hohem Alter war, und ihm daher das Canonicat abtrat. Daselbst fand er in dem Archive einen unschätzbaren Schatz von sehr alten Urkunden und Diplomatibus, welche er von Stück zu Stück durchgieng, und dabey so viel zu untersuchen antraf, daß er vieles davon in seine Wercke gebracht, und doch bis an seinen Tod nicht alles hat können herausgeben. Im Jahr 1687 ruffte ihn der P. Leander di Colloredo, der damahls Cardinal worden, und sein Verwandter war, nach Rom, allwo er unwissend unter die Academicos de Propaganda fide aufgenommen ward, da er einen Discurs bey seinem Antritt ablaß, und zu beweisen suchte, daß der Bischoff von Aquileja nicht den Patriarchen-Titel von dem Schismate herhabe, welches Vigilius in dem 5 Concilio Oecumenico unterzudrucken gesucht, wie Baronius vorgiebt, sondern daß derselbe viel älter sey. Dieses ward zu Rom durchgehends sehr wohl aufgenommen, und der Patriarch von Aquileja bedanckte sich davor in einem sehr höfflichen Schreiben an den del Torre, und ließ den Discurs zum ewigen Andencken in das Archiv des Patriarchats legen. Damahls wurde er so berühmt, daß man überall Fabrettum, Philipp. Buonarroti und unsern del Torre vor die Triumviros der alten Gelehrsamkeit hielt. Er kam auch bey den grösten Männern, dem Cardinal Fabrotti und Heinrich Norisius in Hochachtung, welcher letztere sonst niemanden seine Schrifften zu zeigen pflegte, ehe sie gedruckt wurden, aber doch unserm del Torre sein Buch de Cenotaphiis Pisanis zu untersuchen gab. Diese Hochachtung machte ihn bey dem Pabste Innozentz XI, bekannt, der ihm zu sprechen verlangte, und nachgehends in seinem Umgange so viel Vergnügen fand, daß er sich öffters durch lange Discurse mit ihm unterhielte. Der grosse Patron der Gelehrten, der Cardinal Imperiali, war ihm sonderlich gewogen, und machte ihn, als er Legat zu Ferrara wurde, zu seinem Auditore, da er auch bey seinen häuffigen Geschäfften keinen Tag ohne Studieren hingehen ließ, und den Gelehrten zu Ferrara viel gelehrte Materien eröffnete. Als der Cardinal wieder nach Rom kam, und zu verschiedenen Congregationen gezogen wurde, verwaltete er jederzeit obiges Amt bey ihm, und brachte auch zuwege, daß derselbe den gelehrten Fontanini nach Rom zu seinem Bibliothecario beruffte. In dem Jahr 1700 gab er seine Monumenta veteris Antii, ingleichen die Dissertation de Beleno & aliis Aquilejensium Diis heraus, deren die erste Schrifft 1722 in Holland mit vielen Anmerckungen des Verfassers wieder gedruckt worden ist, welche Herr Fontanini dahin geschickt hat. Ingleichen 1724 und 1731 hat man sie zu Rom in 4 von neuem aufgelegt. Beyde Bücher aber sind in dem Thesauro antiquitatum & historiarum Italiæ befindlich. In den Deutschen *Actis Eruditorum*, und dessen 90 Theile p. 413 lesen wir von der Dissertation de Beleno folgende Nachricht: "Wir finden hier vier gelehrte Wercken „des berühmten Bischoffs von Adria. Das erste ist die Abhandlung von Beleno, einem Gott, „welchen die alten Einwohner zu Aquileja verehret. Der Bischoff leitet den Nahmen dieses „Gottes von dem alten Trojanischen Wahrsager Heleno, einem Sohne des Priami her; und „meynt, da die Trojaner nach dessen Rath in Gallien angelandet, so sey er von ihnen zu einem Gott „gemacht, und angebetet, der Buchstabe H aber „nach und nach in B verwandelt, und endlich dieser „Gott bey denen Einfällen der Gallier in Italien „auch

„auch daselbst bekannt worden. Allein Herr Burmann ist in der Vorrede mit diesen Gedancken „nicht zu frieden. Er meynt, wenn Belenus ein „GOtt derer Trojaner gewesen, so würde doch „Antenor in der Gegend von Padua und Pyrrhus „in Epiro verehret haben. Man finde aber davon „in denen Büchern der Alten keinen Buchstaben. „Deshalben kommt Herr Burmann auf die Gedancken, der Nahme Beleni sey keinesweges so „alt, oder von denen Trojanern und Griechen „aufgebracht: Sondern es sey Belenus ein GOtt „der Gallier gewesen, welche denselben, als sie ihr „Vaterland mit Aquileja vertauschet, auch daselbst bekannt gemacht. Er meynt aber, es sey „Belenus ein Deus τοπικος, ein solcher GOtt gewesen, den man nur an einem Orte verehret; Dergleichen Götter man für diesem gar viel gehabt, „z. E. Endovellicum, Nehalenniam, Magusanum, Camulum, Bacurdum, u. s. w. Die „andere Dissertation des gelehrten Bischoffs beschreibet die übrigen Götter zu Aquileja; Wobey „er allezeit eine Inscription zum Grunde seiner Erklärung leget. Die dritte Dissertation handelt de „Colonia Foro Julienſi, darinne der Verfasser „Palladii und anderer Irrthümer entdecket, in „welche sie aus allzugrosser Liebe für ihr Vaterland „verfallen. Diese drey Tractätgen sind ehemahls „denen Monumentis veteris Antii von unserm Bischoff angehängt worden: Welche Monumenta „selbst der Verleger dieses Thesauri, (nehmlich des „Thesauri Antiquitatum & Historiarum Italiæ, Patavii, Fori Julii & Istriæ, Leyden 1722. u. f. in Fol.) „in einem andern Bande mittheilen will. Das „vierdte, was hier von dem Bischoff anzutreffen, „sind Fragmenta Inscriptionum Fratrum Arvalium; „Und das fünffte Inscriptiones Aquilejenſes & Foraſulienſes. Es kommen in denenselben allerhand „feine Dinge für, welche man in andern Sammlungen vergebens suchet. In dem 9 Theile, p. „779. 780. geben uns die gedachten Deutschen „*Acta Eruditorum* von den Monumentis veteris „Antii folgende Nachricht: Es begab sich dieser berühmte Bischoff im Frühlinge des 1699 Jahres „nach Antium, um etwas von ernsthafften Dingen auszuruhen. Als er sich daselbst aufhielt, wurden bey einem gewissen Baue zwey herrliche Monumenta aus der Erde gegraben, welche ihm einer „genauern Untersuchung würdig schienen. Das eine war eine Inscription auf den M. Aquilium: „und auf dem andern fanden sich gewisse Dinge, „welche zu dem Dienst der Mithrä gehören. Beyde „Monumenta erklärte Philipp a Turre, und „gab seine Commentarios nebst der Dissertation „de Deo Beleno, de Colonia Forojulienſi, de Inſcriptionibus fratrum Arvalium, 1700 zu Rom heraus. Von dem Innhalt der gegenwärtigen „Schrifft haben wir nicht nöthig etwas zu sagen, „weil sie sich nebst dem Ruhm ihres Verfassers bereits durch gantz Europa ausgebreitet. Am Ende derselben hat der Verleger die Explicationem „Taurobolii Matris Deum Magnæ Idææ beygefüget, „welche von diesem Bischoff ehemahls ausgebreitet, „und von dem Herrn Clerico dem XVII Theil seiner Bibliotheque choiſie einverleibt worden. Doch wir wenden uns wieder zu unsers Bischoffs Lebens-Beschreibung. Es richtete in dem 1701 Jahre Clemens XI eine Congregation zu Verbesserung des Calenders auf, dazu auch dieser Philipp a Torre gezogen wurde, der auch bald seine Gedancken und viele Rechnungen davon zu Papier brachte, die noch unter seinen Sachen befindlich; doch der Krieg in Italien verhinderte, daß dieses wichtige Vorhaben nicht zu Stande kam. Er hatte sich auch in der Theologie und Kirchen-Historie, sonderlich durch die Bekanntschafft mit dem berühmten Joseph Maria Thomaſio, eine solche Gelehrsamkeit zuwege gebracht, daß ihn der Pabst als Legat an den Kayser von China schicken wollte, welches beschwerlichen Amtes er aber endlich überhoben wurde, und davor im Jahr 1702 das Bischoffthum von Adria erhielt. Den Tag seiner Einweihung schrieb er Litteras Pastorales an seine Gemeine, und weil er sich etliche Monate zu Rom aufhalten muste, verfertigte er auch einen Brief von dem Lino incombustibili, so damahls in einem Grabe zu Rom war gefunden worden, welchen der P. Montfaucon hernach lateinisch übersetzt, und seinem Diario Italico einverleibet. Sein Bischöffliches Amt verwaltete er mit grossem Eyfer, wendete aber auch dabey einige Stunden auf gelehrte Untersuchungen. Seine erste Schrifft war die Dissertation de Taurobolio antiquo, darinnen er eine im Jahr 1705. zu Lyon gefundene Inscription erkläret, und die man bey dem Sallengre Tom. III antrifft. Diese Inscription finden wir in dem 67 Theile der Deutschen *Actorum Eruditorum*, p. 528. also aufgezeichnet:

Taurobolio Matris D. M. I. D.
Quod factum est ex Imperio Matris D.
DEUM
Pro Salute Imperatoris Cæſ. T. Aeli
Hadriani Antonini Aug. Pii P. P.
Librorumque ejus
Et Senatus Coloniæ Lugdun.
L. Aemilius Carpus IIIII vir Aug. item
Dendrophorus
Viros excepit. Et a Vaticano trans
Tulit
Aram & Bucranium
Suo impendio consecravit
Sacerdote
Q. Sammio Secundo ab XV. Viris.
Oecabo & Corona exornato
Cui Sanctisimus Ordo Lugdunenſ.
Perpetuitatem Sacerdotii decrevit
App. Annio. Attilio. Bradua. T. Clod. Vibio
Varo

Varo Cos.

L. D. D. D.

Cujus Mesonyctium

Fractum est V. Id. Dec.

„Nun hat sich schon (fahren die angeführten Acta „Erudit. fort) An. 1705. der P. Daniel über diese „Inscription gemacht, und eine Frantzösische Er„klärung, in die Memoires de Trevoux drucken „lassen. So hat auch in eben diesem Jahre der „P. Colonia etwas darüber zu Lion herausgege„ben. Es ist aber unserm Autori noch vieles über„blieben, darüber er seine Gedancken auslassen „können, welche gar artig sind, ob sie wohl ziem„lich kurtz gerathen.„ Die andere Schrifft unsers Herren de Torre war die Erklärung des beruffenen griechischen Medallions der Anniæ Faustinæ, welche 1710 im Giornale de' Letterati gedruckt worden. Hierwieder schrieb im Jahr 1711 der P. Valsechi und 1713. Herr Vignoli, daher sich der Bischoff das folgende Jahr in seiner Dissert. de annis M. Aur. Antonini Elagabali wieder beyde vertheidigte. Vignoli antwortete 1714 und Valsechi das folgende Jahr, der Bischoff aber starb darüber, und hinterließ seine Antwort seinen Erben, die auch willens gewesen sind, dieselbe herauszugeben. Im Jahr 1712. schrieb er auf Verlangen des Herrn Lancisi einen Brief vom Tode Horatii Albani, und 1713 einen andern an den Herrn Vallisnieri von Erzeugung der Würmer, welchen dieser seinem Buche von derselben Materie einverleibet. An diesen letztern hat er auch viel andere Sachen von der Medicin, Anatomie und der Historia Naturali berichtet, z. E. daß sein Vetter, der etwan 12 Jahr alt war, die Sachen die er nach der Seite und von ferne betrachtete, nur einfach, die er aber gleich vor sich und in der Nähe hätte, allezeit doppelt sähe, und von einem Kinde das mit einem Backen gebohren worden, der mit Sau-Borsten bewachsen war, welcher Brief in einer grossen Sammlung herauskommen sollen, darinnen auch viele Briefe von dem berühmten Franz Redi befindlich seyn sollen, die Herr Vallisnieri ans Licht stellen, und mit gelehrten Anmerckungen versehen wollen. Er hat auch ein Huhn mit 4 Füssen an Herrn Vallisnieri überschickt. In seinen letzten Jahren hat er in einem Brief an Herrn Poleni untersucht, warum es bey denen Sonnen-Finsternissen nicht so dunckel zu seyn schiene, als es nach der Grösse der Finsterniß seyn sollte, welcher 1716 nebst des Herrn Poleni Observation der Sonnen-Finsterniß 1715 gedruckt worden. Viel andere Sachen würde er ausgeführet haben, wenn ihn seine wichtigen Schrifften nicht davon abgehalten hätten. So hat er 2. Methoden gehabt, wie man die Indiction eines Jahrs leicht finden kan, davon die eine schon Pagi in seiner Dissert. de Periodo Græco-Romana bekannt gemacht; die andere aber beruhet darauf, daß eine Zahl, deren Ziffern zusammen gerechnet, aus lauter Ternariis bestehen, durch 15 multipliciret ist. Die Ausführung davon hat Herr Lioni in seine Sammlung von Dissertationibus bringen wollen. Er reisete sehr wenig, und meist nicht weiter als nach Verona oder Padua, allwo er allemahl denen Examinibus beyzuwohnen pflegte, die im Seminario gehalten werden, und dabey die Jugend zu Erlernung der Morgenländischen und sonderlich der Griechischen Sprache aufmunterte, auch allerhand schwere Fragen aufwarff, oder neue und unbekannte Sachen vortrug, wie er denn auch bey allen Gelegenheiten einen artigen Spruch oder Historie anzuführen wuste, dergleichen seine Freunde viel von ihm erzehlet. Im Jahr 1715 reisete er auch nach Verona, den gelehrten Graff Maffei zu besuchen, der damahls Vorhabens war, das Museum Inscriptionum anzulegen, wie er nach der Zeit würcklich gethan, worüber der Bischoff ein grosses Vergnügen hatte, und ihn nachdrücklich darzu aufmunterte. Bisweilen vergnügte er sich auch mit Verfertigung einiger Gedichte indem er offt einen Griechischen oder Lateinischen Poeten, darunter aber den Homerum, Virgilium und Juvenalem am liebsten las, doch ohne Commentariis, welche er denen Lesern vor unnütz und schädlich hielte, und sich wunderte, wie dieselben so grosse Hochachtung erlanget. Ja er wollte selbst eine Critik über einen unlängst zu Padua gedruckten Commentarium in das Giornale de' Letterati setzen lassen, als welche nützliche Arbeit er sehr billigte, und einen von denen Urhebern desselben in einem eigenen Briefe aufgemuntert hat, alle dabey vorgefallene Schwürigkeiten zu überwinden. Wenn er aber einen Poeten laß, bekam er gleich einen Trieb, auch Verse zu schreiben, und Herr Lioni hat ein Gedicht desselben an den P. Thomas Minorelli, Bibliothecarium der Dominicaner zu Rom, als eine Probe von den lateinischen Gedichten, die er seinen Erben in grosser Anzahl hinterlassen, in das Giornale de' Letterati Tom. XXXIII. P. II. mit eingerückt. Seine starcke Correspondentz erstreckte sich nicht allein durch gantz Italien, sondern auch nach Deutschland, Franckreich, Engelland und Dännemarck: Er war ein Mitglied von vielen gelehrten Gesellschafften, sonderlich dem Instituto Scientiarum zu Bononien, darein er ohne sein Ansuchen und ohne Votiren aufgenommen worden, wovon sein Danckſagungs Schreiben an den Secretarium der Academie, *Matthæum Bazzonum*, in dem Giornale de' Letterati an angezogenen Orte stehet. Er war öffters unpäßlich, die letzte Kranckheit aber fieng im Herbste 1716. mit einem heftigen Durste an, worzu bald seine angeerbte Beschwerlichkeit vom Brennen des Urins, und endlich ein gelindes Fieber kam, das nachgehends immer zunahm, und sonderlich durch eine lange Unterredung mit einem reisenden Preussen sehr verschlimmert wurde.

rourde. Als seine Unpäßlichkeit bekannt wurde, reisete Herr Valisnieri gleich mit dem Herrn Facciolati zu ihm, um ihm zu helffen, befand aber, daß alle Hoffnung vergebens war, und er starb den 25 Februar 1717 in einem Alter von 59 Jahren 9 Monaten und 25 Tagen. Sein Leben hat Hieronymus Lioni, welches man in dem *Giornale d' Letterati* findet, ingleichen Herr Facciolati und Justinus Fontanini beschrieben, davon man in denen Actis Eruditorum und denen *Memoires de Litterature* Nachricht antrifft. Im Jahr 1741 gab Lorentz a Torre, Decanus des Dom-Capitels zu Forli die von dem Bischoff obgedachter massen in Handschrifft hinterlassene Antwort unter dem Titel: De annis imperii M. Ant. Elagaboli ac de initio imperii Severi Alexandri dissertatio apologetica II. nebst des Verfassers Leben und der Leichen-Rede, welche ihm Franz Treccius gehalten, zu Venedig in 4, 1 Alphabet 6 Bogen starck heraus. Ughellus Ital. Sacr. T. II p. 408. Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1722. Papadopoli Hist. Gymnas. Patav. T. II p. 148 u. f. *Memoires de Trevoux* 1726. *Nouvelles Litter.* T. VII. Niceron Memoir. T. II und T. X. Fränckische Acta, 16 Samml. p. 296. Raimarus de vita & script. Fabricii, p. 245. Coburgisch. Zeit. Extr. im Jahr 1717 p. 105. Fabricii Bibl. Ant. p. 256. 322. 344.

Turre, (Raphael von) siehe **Turri.**

Turre, (Wilhelm de) Bischoff zu Como, wurde 1204 darzu erwehlt. Er versahe es bey Kayser Otto IV und brachte dessen Ungnade über sich, wovon Innocentius III in seiner 31 Epistel ausführlicher handelt. Es muß aber dieselbe nicht lange gedauret haben, gestalten er bereits 1209 von ermeldtem Kayser nachstehendes Privilegium ausgewürcket:

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis.

Otho IV divina favente clementia Romanorum Imperator & semper Augustus omnibus Imperii fidelibus in perpetuum.

Quamquam serenissima & de fonte pietatis procedens imperialis dignitas majestatis ac invictissima magnitudinis nostræ potestas vehementius nos provocent, & in ducant, ut amputata cunctis libertate nocendi, universos Imperii fideles, tam vehementer quam potenter tueamur, ubique ad eos tamen specialius volumus & tenemur dexteram nostræ defensionis extendere, eorumque propensius intendere tranquillitati & paci, qui merito devotionis & sinceritate fidei, dilectionis nostræ munus & favoris nostri gratiam uberius promerentur. Ea propter ad omnium Imperii nostri fidelium tam præsentium quam futurorum, qui sunt præsentem paginam inspecturi, volumus notitiam pervenire, quod nos dilecti fidelis nostri Guillielmi Cumani Episc. & devotionis fervorem & fidei constantiam attendentes ipsius personam & Ecclesiam Cumanam, quam dilectionis nostræ brachiis arctius amplexamur, & omnia ipsius bona tam mobilia quam immobilia, omnes res & possessiones, quæ & quas nunc possidet, & in posterum quolibet justo modo acquisierit, sub nostra omnimoda & speciali protectione recipimus, universis & singulis Imperii nostri fidelibus sub obtentu gratiæ nostræ dantes districtus in mandatis & imperiali decreto firmiter statuentes, quatenus nullus Marchio, Comes, Castellanus, nulla persona magna vel parva, nulla Universitas, nulla Communitas seu Commune contra memorati fidelis dilecti nostri Guillielmi, Cumani Episcopi, suorum successorum personam, seu contra Ecclesiam Cumanam guerram, insultum seu impetum movere vel facere, ipsamque seu res ipsius tam mobiles quam immobiles, quas nunc habet, vel imposterum est legitime habitura, infestare, molestare, gravare, diminuere, detinere, deteriorare, neque jure ipsius in aliquo derogare præsumat, neque ullum præbere auxilium, consilium vel favorem aliquibus, qui ausu temerario eam inquietare præsumserint, & aliquam eidem violentiam vel injuriam irrogare. Statuimus etiam, & eidem Ecclesiæ Cumanæ Imperiali clementia indulgemus, ut nulla præscriptio inchoata vel inchoanda currat contra eandem Ecclesiam nisi centenaria. Quodsi aliqua persona magna vel parva, secularis vel Ecclesiastica, Universitas, Communitas seu Commune hoc præcepti nostri decretum, hanc protectionis nostræ paginam infringere attentaverit, & ei præsumtione temeraria contraire, indignationem nostram se noverit incursurum, & in ultionem transgressionis & temeritatis suæ pœna 100 marcharum argenti examinati mulctetur: quarum medietatem Cameræ nostræ, reliquam memoratæ Ecclesiæ decernimus persolvendam. Ut autem verius & diligentius observetur ab omnibus, manus propriæ subscriptionis signo roboratum, annuli nostri impressione subtus jussimus insigniri.

Signum D. Othonis † Imperatoris Serenissimi Augusti. Vilbertus Cancellarius ad vicem Archicancellarii recognovit.

Data anno Dominicæ Incarnationis 1209. Indict. 12 mense Marty, anno vero D. Othonis Invictissimi Imperatoris primo. Actum Augustæ feliciter. Amen.

Er starb endlich den 21 October 1226 und ward in die St. Marien-Kirche zu Torello begraben, die er selber gestifftet und mit einer Probstey vor die Fratres Humiliatos versehen hatte. Ughellus Ital. Sac. T. V p. 297 u. f.

Turre, (Wilhelm de) von Adria gebürtig, war ein Franciscaner-Mönch, und wurde 1343 in der Mitte des May-Monats von Clemens VI zum Bischoff von Gravina erwehlt, welcher den vom Capitel erwehlten Peter de Madio nicht confirmiren wolte, obigen Turre hingegen an Johann, Ertz-Bischoffen zu Acerenza, mit Recommendation versahe. Er muß noch vor 1351 gestorben oder in ein ander Bißthum versetzet worden seyn, weil bereits in ermeldtem Jahr einer Nahmens Johann das Bißthum zu Gravina verwaltet hat. Ughellus Ital. Sac. T. VII p. 139.

Turreau, (Peter) siehe **Turrel.**

Turreba, oder auch nur **Turre**, ist eine von den herrlichsten und vornehmsten Früchten, die in der Africanischen Landschafft Fetu auf dem Felde gebauet und gepflantzet werden, und aus welchen die Einwohner täglich nicht wenig Geld lösen. Es ist aber diese Frucht **Turreba** eine Art Erd-Aepffel, die auf niedrigen Sträuchern wachsen, und von den Schwartzen häuffig an die in dem Fetuischen Lande wohnenden Weissen verkauffet werden. Eine Gattung derselben ist gar klein, gleich einem Kopff von Mohn-Saamen; die andere Gattung aber ist so groß, wie ein Apffel. Auswendig ist diese Frucht gelb, auch wohl grün und roth, mit einem Stern; inwendig aber ist sie voll Saamen-Körnlein. **Müllers** Afric. Landsch. Fetu, p. 211. 212.

Turrecremata, (Johann von) siehe **Joannes von Turrecremata**, im XIV Bande, p. 1016.

Turrecula, Insel, siehe **Turricella**.

Turrel, oder **Turreau**, **Tureau**, (Peter) Lateinisch *Turrellus* genannt, ein Philosoph und berühmter Sternkundiger, wie auch Rector der Schule zu Dijon in seiner Vater-Stadt, lebte zu den Zeiten Ludewigs des XII und Franciscus des Ersten. **Paradin** meldet, daß er der Regentin das Unglück, daß den König in der Schlacht bey Pavia betroffen hat, wenige Zeit vorher verkündiget habe. Da man ihn aber als einen beschriehenen Wahrsager vor Gerichte zog, und der Gottlosigkeit beschuldigte, daß er, den geistlichen und weltlichen Rechten, ja selbst den Heiligen Schrifften zuwieder, aus dem Gestirne den Sterblichen zukünfftige Dinge vorhersagte, ward er von den Castellan, der sein Lehrling gewesen, und nachgehends sein College in der Schul-Arbeit geworden war, auf das herrlichste und beste vertheidiget. Er war mit einer Ehrfurcht gegen seinen Lehrmeister erfüllet, und zugleich von einem Feuer seiner muntern Jugend angeflammet. Er brachte vor dem öffentlichen Gerichte seine gelehrten Beurtheilungen der Sterndeuterey und der darauf beruhenden Wahrsager-Kunst mit einer ausnehmenden Stärcke der Beredsamkeit vor, und zeigte, daß es theils unschuldige, theils höchst starfbare Wahrsagungen gäbe; daß aber **Turrel** nicht zu den letztern, sondern zu den erstern Wahrsagern zu zehlen sey. Die Richter, die mit grausamen Anschlägen wieder den Beklagten auf dem Richt-Platze erschienen waren, (wie es denn in Sachen, die die Religion betreffen, zu gehen pfleget) hörten nicht nur mit Verwunderung dem jungen Redner zu, sondern waren auch so gleich darauf bedacht, den Vertheidiger nach Würden zu belohnen, den vertheidigten **Turrel** aber frey und loß zu sprechen. Es sind von ihm folgende Schrifften in dem Druck erschienen:

1. Le periode, c'est a dire, la fin du monde; Deutsch: Die Periode, das heißt, das Ende der Welt, welches die Einrichtung der irrdischen Dinge durch die Krafft und den Einfluß der Himmlischen Cörper enthält. Dieses Werck ist zu Lion 1531 gedruckt worden.
2. Fatale precision par les astres & disposition d'icelles sur la region de Jupiter; oder: Glückliche Abtheilung durch die Gestirne, und Einrichtung derselben nach der Region des Jupiters, jetzo Burgund genannt, für 1529 und verschiedene folgende Jahre. Eben daselbst gedruckt. Beyläuffig ist zu mercken, daß **Jacob Tahureau** in seinen Gesprächen über diese Periode, oder das Ende der Welt, nicht wenig spottet. Diesem **Turrel** wird auch von S. Julian, auf dem 13 und 14 Bl. seiner Historie von den Burgundiern,
3. Table Chorographique de Bourgogne; das ist: Chorographische Tabelle von Burgund, ingleichen
4. Histoire de Bourgogne, oder **Historie von Burgund**, zugeschrieben. **Longolius** lobet den **Turrel** in seiner Rede, die 1510 zu Prictiers gehalten und gedruckt worden ist, wegen des Lobes der Frantzosen, die er mit den Römern verglichen hat, ungemein.

Man hat diesen **Turrel** oder **Turreau** nicht mit dem nachstehenden zu vermengen. **La Croix du Maine** Bibl. Franc. p. 417. **Du Verdier Vau-Privas** Biblioth. Franc. p. 1068. **Paradin** Histoire dé nostre temps, p. m. 132. **Gallands** vita Castellani. **Baylens** Crit. Wörter-Buch, T. II p. 93. T. IV p. 415. 416.

Turrell, **Turrellus**, **Turellus**, oder **Turreau**, (Peter) ein Parlaments-Advocat zu Paris, aus Dijon in Champagne gebürtig, lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Tr. adversus *Franc. Hotomanni* Franco-Gallam, Paris 1576 in 8.
2. Histoire de Bourgogne und
3. Table chorographique de Bourgogne avec l'histoire des Bourguignons, welche beyde letztere, von denen auch vorstehender Artickel nachzulesen, noch in Handschrifft liegen.

La Croix du Maine Bibl. de France. **Le Long** Bibl. Hist. de France. **Bayle.**

TURRELLUS, (Peter) siehe **Turrel**.

TURRELUPINI oder *Turlupini*, Ketzer, siehe **Turlupiner**.

TURREM, (AD) Stadt, siehe **Torre**, (Porto di) im XLIV Bande, p. 1390.

TURRENA AUGUSTALIS, war ehedessen eine Stadt in Thuscien bey Volturna; jetzo aber ist es nur ein Flecken, mit Nahmen **Borna**, von welchem in dem IV Bande, p. 751 gehandelt worden ist. **Uhsens** Geogr. Lex. I Th. p. 164. **Baudrands** Lex. Geograph. II Th. p. 295.

TURRENA VALLIS, Landschafft, siehe **Veltelin**.

Turrerus, (Christ.) hat eine Lateinische Reise-Beschreibung, durch Egypten, Arabien, das gelobte Land, und so weiter geschrieben, welche zu Nürnberg 1622. in 4. gedruckt worden ist.

TURRES, **Thürme** oder **Thürne**, siehe **Thurm**, in dem XLIII Bande, p. 1983 u. ff.

Turres, auch **St. Severa** genannt, eine Stadt und Schloß in dem Kirchen-Staate, auf der Küste des Tyrrhenischen Meeres gelegen. **Lex. d. Alt. Mittl. u. N. Geogr.** Lat. Reg. Siehe auch Sanct **Severa**, in dem XXXVII Bande, p. 664. Ingleichen **Pyrgi**, in dem XXIX Bande, p. 1811.

TURRES, eine ehemahlige Stadt in Apulia Peucetia, siehe *Thuriæ*, im XLIII Bande, p. 1974. und *Thurii*, ebend. p. 1975.

Turres, auch **Turi**, und Turii genannt, war sonst ein Städtgen, jetzo aber ist es ein Flecken in Terra di Bari, in dem Königreich Neapolis, etwan zwey Meilen von Conversano gelegen. **Uhsens**, Geogr. Lex. II Th. p. 481.

Turres, auch **San Biagio**, Lat. *Fanum St. Biagii* genannt, ist ein Flecken in Calabria Oltra, in dem Königreich Neapolis, nahe bey Calabria Citra und dem Golfo St. Euphemia gelegen. **Uhsens** Geogr. Lex. II Th. p. 349.

TURRES, Dorf, siehe **St. Biaso**, im XXXIII Bande, p. 1795.

TURRES, (AD) ein Dorf, siehe **St. Biaso**, im XXXIII Bande, p. 1795.

TURRES AMBULATORIÆ, siehe **Wandel-Thürme**; Ingleichen *Musculus*, in dem XXII Bande, p. 1339. u. f. Und **Thurm**, (Streit-) in dem XLIII Bande, p. 1391. u. f.

TURRES AURELIANÆ, oder **die Aurelianischen Thürme**, sind zu unsern Zeiten nicht bekannt; Ausser, daß wir in alten Reise-Beschreibungen finden, daß sie in demjenigen Theile von Apulien ehemahls gewesen sind, welches **Peucetia** genennet wird. **Cellarii**, Not. Orb. Ant. T. I. p. 713.

TURRES COCHLEARES, ingleichen *Cycleæ*, werden die Thürme genennet, auf welche man vermittelst der Schnecken- oder Wendel-Treppen hinaufsteigen muß. Daher ist der bekannte Lateinische Reim-Vers entstanden:

Per cochleam curris, scandens ad culmina turris.

Wenn du auf des Thurmes Spitze steigest, gehest du eine Wendel- oder Schnecken-Treppe hinauf. Also erkläret Wilhelm **Brito**, das Wort *Cochlea*, die **Schnecke**, durch *Turres Cochleares*, oder **Schnecken-Thürme**. Von den Heyden ist sonderlich bekannt, daß, nachdem sie schon von ihrem Aber-zu dem wahren Glauben bekehret worden waren, sie zwar, wenn der Mond abnahme, nicht mehr, wie zuvor, durch Blasung der Hörner, und allerhand anderer Instrumente, oder durch den Klang der Becken und übrigem aus Ertz verfertigten Geschirre das Thier, welches ihrer Meynung nach, den Monden fraß, oder die Zauberer, die ihm Leid zufügten, wegzujagen suchten; Doch hatten sie noch in Gebrauch, daß sie, bey entstandenem Ungewitter, auf ihre **Schnecken-Treppigen Kirch-Thürme**, oder *Turres Cochleares* stiegen, und, durch Blasung der Hörner, das Ungewitter zu vertreiben sich bemüheten. Von **Falckenstein**, Nordgauischer Alterthümer, I Th. p. 291.

TURRES COCLEARES, siehe *Turres Cochleares*.

TURRES CYCLEÆ, siehe *Turres Cochleares*.

TURRES DARDANÆ, sind bey dem Horatz, L. IV. Od. VI. v. 7. so viel als **Troja**, wovon oben ein Artickel nachzusehen.

TURRES JULIANÆ, oder **die Julianischen Thürme**, sind, gleichwie die *Turres Aurelianæ*, aus alten Reise-Beschreibungen uns heut zu Tage nicht weiter bekannt, als daß sie in Apulien, und zwar in Peucetia, gewesen sind. **Cellarii**, Not. Orb. Ant. p. 713.

TURRES MILITARES, siehe *Musculus*, in dem XXII Bande, p. 1339. u. f. **wie auch Thurm**, (Streit-) in dem XLIII Bande, p. 1391. Ingleichen **Wandel-Thürme**, u. f.

TURRES PRÆALTÆ AMBULACRIS CIRCUMDATÆ, siehe **Minares**, im XXI Bande, p. 296.

TURRES SEMIRAMIÆ, siehe *Semiramiæ Turres*, im XXXVI Bande, p. 1763.

TURRES VETERES, Stadt, siehe **Torres Vedras**, im XLIV Bande, p. 1410.

Turretinus, (Benedict) ein Sohn des ältern **Franciscus Turretin**, war in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, ein berühmter Prediger und Professor der Gottesgelahrheit zu Genf, der sich durch seine Schrifften sehr bekannt gemacht hat. Er hat unter andern Büchern folgende an das Licht gestellet:

1. Die Vertheidigung der Genfischen Bibel-Uebersetzungen, wieder den Jesuiten P. **Cotton**. Diese Schutz-Schrifft bestehet aus III Theilen, und macht 2 Quart-Bände aus.
2. Frantzösische Predigten, unter dem Titul: Profit des Charimans.
3. **Bernhards de Sandoval**, Indicem Librorum prohibitorum & expurgatorum, vermehrt, nebst einer Vorrede 1619. in 4.
4. De ecclesiæ natura 1630. Voll. III. Nachdem er sich 10 Jahr in Holland, dahin er von seinen Obern als ein Deputirter gesendet worden war, um sein Vaterland bestens

bestens verdient, bey den Gelehrten aber durch schon genannte Schrifften bekannt gemacht hatte, gieng er 1631. mit Tode ab, und hinterließ verschiedene Kinder, unter welchen **Franciscus Turretinus** der Jüngere der bekannteste ist.

Baylens Critisch Wörter-Buch, IV Th. p. 416. **Jttigs** Biblioth. T. I. p. 235. T. II. p. 46.

Turretinus, (Franciscus) der ältere dieses Nahmens, war aus einer alten und adlichen Familie, die sonst zu Lucca in Italien befindlich war, entsprossen. Nachdem er aber der Religion wegen, aus Italien 1575. geflüchtet war, hielt er sich einige Jahr zu Antwerpen auf, und lebte mit dem berühmten St. Aldegonde in vertraulicher Freundschafft. Von da ging er nach Zürch, und setzte sich endlich zu Genf, wo er auch seinen Sohn, den **Benedict Turretin**, von welchem bereits gehandelt worden ist, hinterließ. Von diesen seinem Sohne und also unsers Turretins Enckel, Frantzen, handelt der gleichfolgende Artickel.

Turretinus, (Franciscus) der jüngere dieses Nahmens. Dieser war den 17 des Weinmonats 1623. gebohren; Und nachdem er zu Genf, als in seiner Vater-Stadt ingleichen zu Leyden, Paris, Saumur, Montauban und Nimes mit vielem Fortgange studiret hatte, ward er 1648. in das H. Predigt-Amt aufgenommen, und predigte zu gleicher Zeit in der Frantzösischen und Italienische Kirche zu Genf. Zwey Jahr hernach bot man ihm den öffentlichen Lehr-Stuhl der Weisheit an, welchen er ausschlug; Dagegen nahm er den Beruf der Kirche zu Lion an, als man ihn an die Stelle des Aaron Morus, des Morus Bruders, verlangete. Nach Verlauff eines Jahres ward er wieder nach Genff beruffen, weil man ihn zu den Theologischen Vorlesungen von nöthen hatte. Er trat dieselben in dem Jahr 1653. an. Er ward 1661. nach Holland abgeordnet, daselbst um einen Beystand an Gelde anzuhalten, dessen die Stadt Genf benöthiget war; Bey dieser Verrichtung hatte er nicht nur allen glücklichen Erfolg, sondern machte sich auch bey den Holländern so beliebt, daß ihn die Wallonischen Kirchen von Haag und Leyden, besonders die Universität der letztern Stadt, begierigst zu haben wünscheten. Nach seiner Zurückkunfft trat er sein Lehr-Amt wieder an, welches er denn auch bis an seinen Tod mit gantz besonderm Fleisse verwaltete. In dem Jahr 1669. widersetzte er sich, nebst dem Ludovicus Tronchinus, Johann Mestrezatius, Alexander Morus, und andern mehr, der Lehre des Amyraldus und seiner Anhänger, die die allgemeine Gnade vertheidigten, mit grossem Eyfer; Drang auch endlich nach vielem und scharffem Disputiren dergestalt durch, daß der Rath der 200 Männer, den 10 des Christ-Monats 1669. eine Verordnung ergehen ließ, Krafft dessen hinführo alle Lehrer sowohl der Kirche, als der Universität, verbunden seyn solten, sich zu der Lehre von der besondern oder particulairen Gnade durch dieser Worte Unterschrifft zu bekennen: Sic sentio, sic profiteor, sic docebo; Also glaube ich, also ist mein Bekänntniß, also will ich lehren. Hierauf war es fast zwey Jahr lang ziemlich stille. Allein es fügte sich, daß 1671. den 16 des August-Monats, Mussardus bey den damahligen Frantzösischen Verfolgungen von Leyden weggieng, und als Pastor in Genf ernennet wurde; Weil nun derselbe ebenfals des Amyraldus Lehre von der allgemeinen Gnade behauptete, war die dasige Geistlichkeit übel damit zu frieden, dahero gieng der Streit von neuem an. Man brachte die Sache den Herbst-Monat desselbigen Jahres, so gleich vor den Rath der 200 Männer; Darum unser **Turretinus**, Mestrezatius und Tronchinus lange vor demselben sich mit einander unterredet hatten, da ferner die von Zürch und Bern an die Genfer schrieben, daß sie doch ja keine neue Lehre einreissen lassen solten, so ward die vorige Verordnung erneuert, und nochmahls beschlossen, daß Niemand zu dem Predigt-Amte ernennet werden solte, der nicht in obgedachte Unterschrifft willigen würde: Bey welchen Umständen Mussardus wieder weggieng, und sich nach Londen wendete, allwo er bald darauf bey der Wallonischen Kirche Pastor ward. Hierbey blieb es nicht, sondern es suchten sich die Genffer Theologen wieder die überhand nehmende Lehre des Amyraldus zu setzen, brachten es auch durch ihre Vorstellung und Ansuchung dahin, daß die von Zürch, Bern, Basel und Schaaffhausen in dem Jahr 1674. in einer ordentlichen Tagesatzung beschlossen, eine neue Friedens-Formul aufzusetzen, und dieselbe als ein neues symbolisches Buch der reformirten Schweitzerischen Kirche zu bestätigen. Diejenigen, so dieses Werck hauptsächlich trieben, waren Johann Bernhard Heidegger zu Zürch, Lucas Gernler zu Basel, und unser Franciscus Turretin zu Genf; Gernler solte den Auffsatz dieser Formul machen, starb aber eben damahls an der Pest. Also bekam Heidegger diese Arbeit, wie er sie denn auch willig übernahm, und die Formulam Consensus Helveticam, oder Schweitzerische Vereinigungs-Formul, noch in demselben 1674. Jahre zu Stande brachte, und, nachdem er mit seinen Collegen dieser Sache wegen sich unterredet hatte, den Auffsatz der verlangten Formul dem Rathe zu der Bestätigung überreichte. Doch, wieder auf unsern Turretin zu kommen, so gieng derselbe den 28 des Herbst-Monats 1687. (andere vermeynen den 31 des Christ-Monats, 1688.) unter den allererbaulichsten Zeichen einer eyfrigen Liebe gegen Gott, mit Tode ab. Er war ein Mann, der grosse Verdienste, Beredsamkeit, Scharffsinnigkeit, Arbeitsamkeit, Gelehrsamkeit, und Eyffer für die Rechtgläubigkeit besaß. Es erhellet solches aus den Wercken, die er an das Licht gegeben hat. Als da sind:

1. Com-

1. Compendium Theologiæ didacticæ elenct. 1695 zu Amsterdam, 1731 zu Leyden, und zugleich zu Utrecht, allezeit in 4. gedruckt.
2. De sacrarum antiquitat. usu & præstantia, 1704 in 4.
3. Tract. de Theologo veritatis & pacis Studioso, 1706 in 4.
4. De varietate scientiarum, 1706 in 4.
5. De studiis emendandis, 1706 in 4.
6. Orationes Academicæ, 1707 in 4.
7. Theses Theologicæ.
8. Exercitatio de libro vitæ.
9. De autoritate Sacræ Scripturæ.
10. Dispp. duæ, als a. De circulo Pontificio, b. De concordia Jacobi & Pauli in articnlo justificationis, zu Leyden, 1696.
11. Philosophiæ naturalis ad creatorem relatæ Libri XII. zu Leyden, 1651 in 8.
12. Decas Dispp. Miscellanearum, Voll. II. Leyden, 1696.
13. Viel treffliche Predigten über unterschiedliche Stellen der Heil. Schrifft, die der Frau vom Schomberg zugeschrieben sind.
14. Eine Antwort auf die Schrifft, welche ein Dom-Herr von Aneci herausgegeben hatte, die Protestanten unter andern Dingen, wegen der Lehre von dem Gehorsame der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Fürsten, verhaßt zu machen.
15. Eine Antwort auf den Brief, welchen der Bischoff von Lucca an die Familien von Genf, die ursprünglich aus seinem Kirchen-Sprengel waren, geschrieben hatte, um sie zu dem Bekänntnisse der Catholischen Lehre zu ermahnen, welche ihre Vor-Eltern verlassen hatten.

Allein was seinen Nahmen bey der gelehrten Welt unsterblich macht, ist dreyerley. Als:

16. Seine Institutiones Theologiæ Elencticæ, in 4. 1679. 1685. 1688. zu Genf, 1696. zu Leyden, und 1734. zu Utrecht gedruckt. In der Holländischen Ausgabe von 1696. ist ein Lob-Spruch von diesen Institutionibus befindlich. Man hat zum Nutzen der Studirenden Auszüge aus denselben gemacht, und der Verfertiger desjenigen Auszuges, der 1695 das andere mahl zu Amsterdam gedruckt worden ist, heisset Leonhard **Rüssenius**.
17. Dispp. de satisfactione JEsu Christi pro peccatis nostris, wieder die Socinianer und Papisten, in 4. zu Genf, 1661. und 1691. und 1666. und 1695. gedruckt.
18. De necessaria secessione nostra ab ecclesia Romana, & impossibili cum ea Syncretismo, in 4. zu Genf, 1687. und 1697. gedruckt.

Baylens Critisches Wörter-Buch, Theil IV. p. 416. **Wittens** Diarium, Tom. II. Jahr 1688. Dec. 31. **Conrings** Hist. Liter. p. 192. 193. **Weismanns** Hist. Eccles. Sec. XVII. XXI. no. 40. **Derhams** Astro-Theologie, Vorred p. C. LXII. **Walchs** Relig. Streitigk. ausser der Evangel. Luther. Kirche, Theil III. p. 482. 740. IV. 523. 635. *Bibl. Ital.* T. I. p. 249. **Heinsens** Kirchen-Hist. Th. IX. p. 612 613. 614.

Turretinus, (Frantz Johann) siehe in dem Artickel: **Turretinus** (Michael).

Turretinus, (Johann Alexander) Meister der Welt-Weißheit und Lehrer der Gottesgelahrheit und Kirchen-Historie zu Genf, hat daselbst 1731 folgende Frantzösische Schrifft in 8. herausgegeben:

Traité de la verité de la Religion Chrétienne, tiré du Latin de M. Jean Alexandre *Turretin*, Professeur en Theologie & en Histoire Ecclesiastique à Geneve, Section III, de la verité de la Religion Judaique. A Geneve.

In den **Zeitungen von Gelehrten Sachen auf das Jahr 1733.** p. 63. finden wir von diesem Buche folgendes Urtheil: Wenn der Autor nicht Beweise beybringt, welche durch ihre Neuigkeit ein Aufsehen machen, so hat er wenigstens das Gründlichste, was in so viel vortrefflichen Schrifften der Alten und Neuern zum Beweiß der Wahrheit der Religion gesagt worden, zusammen getragen, und Gelegenheit gegeben, es in eine deutliche und natürliche Ordnung zu bringen. Wenn den Lesern von der Wahrheit der Jüdischen Religion hierbey noch Zweiffel übrig bleiben solten, so müssen sie ihr Urtheil verspahren, biß sie die Abhandlung von der Wahrheit des Evangelii, welche der Autor herausgeben will, werden gelesen haben.

Turretinus, (Johann Alphonsus) ein berühmter Reformirter Theologe, war des vorerwehnten **Frantzens**, des jüngern Sohn, und zu Geneve den 13 August 1671 gebohren. Die ersten Gründe seiner Studien legte er unter der Privat-Anführung einiger aus Franckreich vertriebenen Prediger, nach diesem aber hörte er in der Philosophie den berühmten **Thouet**, und wendete sich folgends zu der Theologie, worinne L. **Tronchi us**, **Calandrini** und **Pictetus** seine Lehrer waren. Um diese Zeit bewieß er auch schon eine ausserordentliche Liebe zu der Wahrheit und zum Frieden, daher **Tronchin** einstens sagte, daß es dieser junge Mensch da anfienge, wo die andern aufzuhören pflegten, und predigte zugleich mit einem ausserordentlichen Beyfall, so daß man ihn bereits in seinem 20 Jahre nahe vor einen der vollkommensten Gelehrten hielt, dem es weiter an nichts, als an einer sattsamen Erfahrung, mangelte. Hierauf als er zwey Jahr die Theologie getrieben hatte, verfügte er sich 1691 nach Holland, und ward allda mit den vornehmsten Gelehrten bekannt, die ihn insgesamt

gesamt einer gantz besondern Hochachtung würdig schätzten. Als er sich zu Rotterdam befand, predigte er mit eben demjenigen Zulauf, den er kurtz vorher in seinem Vaterlande angetroffen, und wuste sich dabey so klüglich aufzuführen, daß er beydes des **Jurieu**, und des **Bayle** Freundschafft erhielt, die doch eben damahls gegen einander die hitzigsten Strit-Schrifften wechselten. In Leyden aber legte er sich unter **Spanhemen** besonders auf die Kirchen-Historie, hielt auch folgends 1692 wider den Bischoff **Bossuet**, unter dem berühmten Friedrich Spanhem, eine Dissertation de variationibus Pontificiorum circa Ecclesiæ infallibilitatem, wodurch er seinen sonsten schon erworbenen Ruhm gar sehr vermehrte, und wendete sich kurtz darauf von dar nach Engelland, ob er nun gleich bald nach seiner Ankunfft in Londen mit einer Brust-Kranckheit behafftet wurde; so unterließ er doch nicht, in den dasigen Frantzösischen Kirchen einigemahl zu predigen, gieng aber sodann, um bessere Lufft zu schöpffen, nach Chelsey, und ferner nach Oxford und Cambridge, an welchem letztern Orte er ins besondere, mit dem berühmten **Newton** gute Freundschafft hielt, und sich desselben ungemeine Einsicht in die Cartesianische Philosophie bestens zu Nutze machte. Nicht lange darauf nahm ihn der Bischoff **Burnet** zu sich in seine eigene Wohnung zu Salisbury, und verschaffte ihm nicht allein Audientz bey dem Könige **Wilhelm** und der Königin **Marien**, sondern brachte ihm auch des Ertzbischoffs zu Canterbury, und der andern vornehmsten und gelehrtesten Ertz- und Bischöffe Freundschafft zu wege, die so dann durch einen Brief-Wechsel von beyden Seiten noch lange unterhalten wurde. Als ihm aber seine Kranckheit keinen längern Aufenthalt in dieser Insel gestattete, reisete er über Holland nach Paris, woselbst er bey dem **Ozanam** wohnte, und auch von andern dasigen berühmten Gelehrten, als von den Bischöffen **Bossuet** und **Huetius**, ingleichen von den Aebten **Bignon, Nicaise**, de St. **Pierre**, de **Longuerue**, von welchem er die Arabische Sprache erlernete, wie auch von **Mabillion, Mallebranche, Commire, Hardouin Baillet, Fontenelle** ꝛc. alle Höfflichkeit und Liebe genoß. Endlich kehrte er im Mertz 1694 nach Hause zurück, da er auch zugleich ins Predigt-Amt ordinirt, und im folgenden Jahre unter den Pastoribus der Gemeine vorgestellet wurde. Da er denn sehr offte unter dem grösten Zulauffe predigte, immassen sein ordentlicher Lehr-Vortrag deutlich, rein und fließend war. Nach diesem erhielt er 1697 die Profeßion der Kirchen-Historie, welche der Magisterat ihm zugefallen neu aufgerichtet, und that noch selbiges Jahr mit dem obbemeldeten **Chouet** eine Reise nach Zürch, Bern, Basel und andere Orte in der Schweitz, wobey er denn nicht unterließ, mit den vornehmsten Theologen in den gedachten Städten genaue Freundschafft zu stifften. Im Jahr 1701 wurde er zum Rector der Academie erwehlet, und behielt solche Würde 10 Jahr hinter einander, da er immittelst 1705 nach **Tronchins** Absterben zu seiner vorigen Stelle auch die Profeßion der Theologie bekam. Sein Vater hatte ihm auf seinem Tod-Bette eingeprägt, wenn er dereinst zu einem geistlichen Amte beruffen würde, so solte er vor allen Dingen die Sorge vor die Kirche GOttes, die Liebe der Wahrheit, die Demuth und Liebe des Nächsten sich angelegen seyn lassen; dieses suchte er auch redlich zu halten. Im Jahr 1706 trug er vieles mit bey, daß die so genannte Formula consensus und deren Unterzeichnung zu Genev abgeschaffet wurde, und fieng nicht lange darauf an, seine Liebe zum Frieden noch auf andere Weise zu erkennen zu geben, indem er nehmlich auf Begehren des Grafen von **Metternich**, als sich derselbe 1707 zu Neufchatel befand, den König von Preußen seiner eigenen und seiner übrigen Collegen Neigung, zur Vereinigung unter den verschiedenen Protestantischen Kirchen, erst in einem Schreiben versicherte, nachmahls aber auch eine Rede von eben dieser Materie hielt, und selbige diesem Printzen zuschriebe; bey welcher Gelegenheit ihn denn auch die Berlinische Gesellschafft der Wissenschafften zu ihrem Mitglied erwehlte. Wiewohl er aber auch selbst im Anfange gezweifelt, daß ein so wichtiges Geschäffte annoch bey seinem Leben zu Stande gebracht werden könnte; so glaubte er doch, daß man bey Zeiten den Grund dazu legen müste. Ueberhaupt war er in den Religions-Streitigkeiten sehr moderat; welches denn seine ungemeine Hochachtung, die er so schon, seines unermüdeten Fleißes und andrer Gaben wegen, so wohl bey Gelehrten, als hohen Standes-Personen hatte, um ein grosses vermehret; Und des Cartesius Philosophie, die er von dem Chouet so wohl erlernet hatte, gab seiner Einsicht in die Gottesgelahrheit einen grossen Glantz. Er starb als Vorsteher der Genffischen Kirche, und erster Theologe auf der Academie, den 1 des May-Monats 1737 in dem 66 Jahre seines Alters, an einem Fieber, das nur wenig Tage gedauret hatte. Was seine Streitigkeiten, die er mit den Gelehrten gehabt hat, anbetrifft, so ärgert sich **Strimesius** in seinem Buche, Systema Gratiæ Divinæ genannt, über unsern **Turretin**, daß er denenjenigen, die eine allgemeine Gnade behaupten, einen Wiederspruch beygemessen hat. Herr Doctor **Pfaff** in Tübingen hat ebenfalls **Turretius** Meynungen nicht in allen Stücken beygeflichtet. Es hatte derselbe in Cogitationibus de controversiis, sensu communi, traditionibus &c. num. 31. folgende Thesin gesetzet: Verum falluntur, qui se credunt, ejusmodi ἀσύχατα credere. Jungunt voces, non ideas. Atqui credere, proprie loquendo, non est voces, sed ideas jungere; vorher aber war die Rede von dem Heil. Abendmahl und der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in demselben gewesen, und man gab damit zu erkennen, es könne solche Gegenwart nicht geglaubet werden, weil sie etwas wiedersprechendes in sich fasse. **Pfaff** erinnerte hiewieder verschiedenes, welches **Turretin** als ein Kennzeichen annahm, woraus er schloß, daß sein Gegner davor hielte, daß wiedersprechende Dinge geglaubet werden könnten. Er gab daher eine Schrifft unter folgender Auffschrifft heraus: Solutio quæstionis: Utrum ἀσύχατα, seu contradictoria, proprie loquendo credi possint? In dieser Schrifft, die zu Genf, 1716 heraus kam, und

und zu Leyden 1720. wieder aufgeleget ward, bemühete er sich erstlich, die Beschaffenheit der Streit-Frage deutlich zu machen, und zu zeigen, was Contradictoria wären; ingleichen, wie u. auf was Art das Wort Glauben genommen werde; Hierauf antwortete er auf die Einwendungen des Hrn. Pfaffens. Da nun Clericus, nebst noch andern, mit Turretin in den Gedancken stunden, als wenn Pfaff bey wiedersprechenden Dingen einen Glauben zuliesse, erachtete dieser vor nöthig, solche Meynung von sich abzulehnen, und sich dutlicher zu erklären. Zu dem Ende gab er 1718. eine Vertheidigungs-Dissertation de contradictoriis, num proprie loquendo credi possint? heraus, und verlebte solche seinen Primitiis Tubing. P. II. p. 235. ein; da er denn leugnet, daß unsrer Kirche und seine Meynung sey, daß man wiedersprechende Dinge glauben könne, aber doch davor hält, daß wir von den Geheimnissen keine eigentlichen Ideen hätten. Hiernechst gab **Maichel** zu Tübingen 1718. in 4. Examen Dissertationis a Jo. Alphonso *Turretino* contra *Pfaffium* scriptæ heraus. In demselben handelt er erstlich überhaupt von dem Streite zwischen Glauben und Vernunfft, hernach erinnert er, daß Pfaff nur gesagt habe, Mysteria ἀσύχατα videri, daß Geheimnisse wiedersprechende Dinge zu seyn scheinen, und dringt in den Gegner, daß er, nach seinen Grundsätzen, wenn nehmlich alles, was geglaubt werden soll, mit Vernunfftmäßigen zusammenhangenden Begriffen verstanden werden müsse, auch die H. Dreyeinigkeit, Christi Genugthuung, und andre Glaubens-Artickel mehr nicht zugestehen könne. Er dringt auch darauf, daß der Reformirten unbedingter Rathschluß, und was dazu gehöret, noch vielmehr vor wiedersprechend gehalten werden könne. Endlich handelt er absonderlich von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in dem H. Abendmahle, und zeiget theils, daß dieselbe keinen Wiederspruch in sich fasse, theils, daß gewisser massen die Reformirten die Vernunfft zu einem Grunde des Glaubens machen. Sonst will er auch in dieser Schrifft nur mit wenigem der Tübingischen Gottesgelehrten Meynung von dem Stande der Erniedrigung Christi, in der sie von den Giessischen abgiengen, behaupten. Nachhero ist von keinem der streitenden Theile wieder etwas erfolget, Eine neue Gelegenheit zu Streitigkeiten war diejenige Schrifft des **Turretin**, mit welcher er sich als einen Friede-Stiffter der Protestirenden zu beweisen gesuchet, und die er 1719. zu Genf, und 70. zu Zürch, in 4. herausgegeben hat. Das beste Urtheil von diesem Buche finden wir in den **Unschuldigen Nachrichten** von 1720. daher wir solches unverändert mittheilen wollen. "Dieses Buch soll „der Hector oder Achilles seyn, womit einige die „geistliche Union zwischen uns und den C. Reformirten (denn am politischen guten Vernehmen „ist kein Mangel) zu erzwingen gedencken. Herr „**Turretin** erklärt sich in der Vorrede, daß er „weiter keine Streit-Schrifft gegen Herr D. „Pfaffen und Herr Maichelium (wiewohl er sonderlich des letzten Schrifft gar verächtlich tractirt,) ediren, sondern nur dem Frieden nachjagen wolle. Er macht den Anfang mit der Lehre „von Fundamental-Artickeln, und will zeigen, daß „derer nicht viel, daß sie alle sehr leicht und deutlich seyn müssen, und daß wir und die C. Reformirten, nicht aber die Papisten, in denselben „vollkommen einig wären; wobey er dann die „Tolerantz fleißig anpreiset, ja die Union, als eine „Sache, darzu wir Gewissens wegen verbunden „wären, pag. 53. vorstellet, zuweilen schreibt er „ziemlich gut wider die Indifferentisterey: Es „mag aber gröstentheils darum geschehen, daß „das Pabstthum sich seiner Methode nicht auch bedienen möge, ja er braucht zuweilen solche Expressiones, z. E. pag. 3. von der Communione Ecclesiastica, und pag 4. de Ecclesiæ necessariis, die „man wider ihn selbst kräfftig anwenden kan. „Durchgehends aber schreibt er glimpflich, und „von den Unsrigen gar ehrerbietig. Gleich Anfangs pag. 2. ist er mit dem Herrn Placette „nicht zufrieden, welcher von den Fundamental-„Artickeln besser als er geschrieben. Seiner, des „Herrn **Turretini**, Meynung nach, giebt es keine andern Fundamental-Articulos, als die primarios, qui salva salute ignorari non possunt; „Und doch schreibt er auch von diesen p. 15: non „esse eosdem omnibus, sed varios etiam, pro variis „hominum dotibus. Wo will das endlich hinaus? Seine wahre Meynung mag wohl diese „seyn: Er hat von den Fundamental-Artickeln „keinen Formal-Concept, sondern wendet denselben, wie es zu seinem Vortheil dienet. Hiernechst giebt er zuweilen falsch Zeugniß, zum Ex. „wir lehrten, daß Christi Leib im H. Abendmahl „sey tantum ad modum Spirituum, p. 48. und daß „die Manducatio corporea gar nicht Salutifera sey, „ib. Er nennt unsere Lehre vom heiligen Abendmahl prodigiosam & plane incomprehensibilem, „ib. und an dem letzten sagt er die Wahrheit. Er „muß also eine comprehensible Lehre, oder die kein „Geheimniß ist, haben. Er gesteht, pag. 52. „daß auch auf Seiten der Reformirten, und ihrer „Lehre von der Gnaden-Wahl, pene insuperabiles difficultates anzutreffen wären. Hierauf „folgt eine Sammlung von allerhand Stellen der „Schrifft, Patrum und Theologen, womit er seine Meynung von den Fundamental-Artickeln beweisen will, die aber biß auf die Worte etlicher „Syncretisten sehr gezwungen werden; Ferner „etliche Stellen der Unsrigen, darinnen sie eine „Union wünschen, und einiger Syncretisten, die „sie vor möglich halten; Ingleichen viel dergleichen Zeugnisse von den C. Reformirten. Endlich hat er Excerpta aus dem Colloquio Marpurgensi, Wittebergensi mit Bucero, Lipsiensi und „Catellano angefüget. Das sollen alles Unions-Specimina seyn. Darzu er auch p. 181. die Königsbergische, Gott Lob, abgeschaffte Abendmahls-„Mischung setzt, und sie billiget. Die Brieffe „der Zürcher, Berner und Baseler an die Genfer wegen Bolseci, eine Brochure Fr. *Turretini* „de Concordia Protestantium, die Schreiben Hottingeri an Herr D. Veiln, ingleichen desjenigen Ertz-Bischoffs zu Canterbury, und des „Bischoffs **Burnet**, hat er zuerst aus MStis drucken lassen. Herr D. Pfaffens Unions-Consilia führt er offt an, und rühmet sie hoch." Diese Nubes Testium, von der wir bißher das Urtheil der **Unschuldigen Nachrichten** beygefüget haben, fand theils ihre Liebhabar, theils auch ihre Gegner. Das erstere erhellet daraus, daß

diese Schrifft, in welcher, nach dem Ausspruch der bereits angeführten Nachrichten in die Länge und Qvere zusammen genommen ist, was sich nur einiger massen zu dem Vorhaben einer Syncretistischen Union schicket, in das Deutsche übersetzet, und in dem Jahr 1720. und 1721. zu Franckfurt in 4. unter folgendem Titel herausgekommen ist: Joh. Alph. Turretini Untersuchung der Grund-Artickel des Glaubens; Bey welcher Ausgabe die Liebhaber der Vereinigung auch in dem Drucke ihr äusserstes zu thun nicht unterlassen haben. Ingleichen, daß sie von dem seiner Uebersetzungen wegen bereits bekannten Sudermann in das Holländische übersetzet, und zu Deist 1724. in 4. unter folgendem Titel an das Licht getreten ist: Wolke van Getuigen voor de Gematigtheit en Bredeliebentheit in het Bordelen over Godgeleerde Zaken en te Bevordering von Entracht onder de Protestanten. D. Schram gab sein Wohlgefallen über Turretins Nubem Testium dadurch an den Tag, daß er in seinem Theologischen Beweise der Kirchen-Vereinigung, welcher zu Marpurg 1722. in 4. heraus gekommen ist, sich fast gleicher Worte mit Turretin bedienet, wenn er das Unions-Werck vor eine heylsame Unternehmung, und vor eine nöthige Schuldigkeit, worzu man in dem Gewissen verbunden sey, ausgiebt. Ja Turretin selbst wird von ihm ein hellleuchtendes Gestirn genennet. Das letztere, nehmlich daß des Turretins Nubes Testium ihre Wiedersacher gefunden hat, ist ebenfalls eine ausgemachte Sache. Sie ward nicht lange nach ihrer Herausgabe sowohl von Franz de Pierre, einem Jesuiten zu Lyon, als auch von Crinsoz de Bionens, einem Theologen in dem Bernerischen Gebiete, in zwey verschiedenen Schrifften angegriffen, unter welchen Turretinus nur dem letztern zu antworten vor nöthig befand. Derselbe gab zwar eine Vertheidigung seiner Schrifft heraus; allein Turretin erklärte sich so viel, daß er seinem Gegner nicht weider antworten werde. Diese drey Streit-Schrifften sind in dem andern Theile des II Tomi von der Bibliotheque raisonnee unter folgenden Titeln anzutreffen: 1) Lettre de M. T. C. à un Ami, ou Examen de quelques endroits de la Dissertation de Mr. Jean Alphonse *Turretin* sur les Articles fondamentaux de Religion. 2) Defense de la Dissertation, de Mr. *Turretin* sur les Articles fundamentaux de la Religion contre une Brochure intitulee, Lettre de M. T. C. c'est à dire de M. Theodore Crinsoz, qu'on appelle ordinairement Mr. de Bionens &c. A Geneve 1727 3) Apologie de M. Bionens contre un Ecrit intitulee, Defense de la Dissertation de M. *Turretin* &c. A Yverdon 1727. Die Verfasser dieser Bibliotheque fällen ein partheyisches Urtheil, Bionens habe nehmlich Turretins Schrifft von den Haupt-Lehren der Religion, welche er dem Buche Nubes Testium vorgesetzt hat, bloß aus einer Rachgier angegriffen, weil Turretin von dessen Essai sur les Pseaumes und seiner Uebersetzung des Hiobs nachtheilig geurtheilet habe. Allein Bionens hat wieder erinnert, daß er genung gewiesen, wie Turretin mit Ursach gewesen, daß sein Essai sur le Serment obligatoire unterdruckt worden, und daß er die Buchhändler gehindert habe, daß dessen Uebersetzung Hiobs nicht von ihnen verlegt worden sey. Doch habe er, ohne Absicht auf diese Wiederwärtigkeiten, Turretins Schrifft gantz unpartheyisch untersucht, und die Mängel derselben gewiesen. D. Weidener gab ebenfalls bey Gelegenheit des Unions-Handels, 13. Disputationes oder Capita von den wichtigsten Glaubens-Puncten heraus, deren das letzte Capitel sonderlich dem angeführten Buche des Turretins entgegen gesetzet war, und in welchem er abhandelte, quibus in Articulis Dn. Reformati cum Lutheranis convenire velint. Edzard gab nicht weniger zu Wansbeck 1723. in 4. eine Warnung für Werenfelsens, Turretins, Pfaffens, u. s. w. Vereinigungs-Schrifften heraus, in welcher er, was besonders Turretin anbetrifft, wider das offtgedachte Buch viel wichtige Dinge anführte, als, daß derselbe p. 38. behaupte, die Papisten glaubten alle Fundamental-Artickel. Noch eine Streitigkeit, von eben nicht grosser Erheblichkeit, hat Turretin mit dem berühmten Gottesgelehrten unsrer Kirche Buddeus gehabt, welche die Meynung betroffen hat, die er von dem Geiste geheget, welchen die Hexe zu Endor dem Saul hervor gebracht hat. In der schon angeführten Bibliotheque raisonnee, folget auf die Streit-Schrifften Turretins mit Bionens, auch des Buddeus Dissertatio Epistolica, qua suam de Pythonissa Endorea Sententiam a J. A. *Turretini* Objectionibus vindicat. Die Verfasser erinnern zugleich, daß aus den Worten der H. Schrifft, welche Buddeus vor sich anführt, nur so viel erhelle, daß die Zauberin zu Endor fälschlich vorgegeben, einen Geist zu haben, und man solches, wiewohl ohne Grund, geglaubet habe. Saul habe auch den Geist Samuels nicht gesehen, sondern nur dem falschen Vorgeben der Zauberin Glauben beygemessen. Zuletzt rücken sie ein Schreiben von Turretin mit ein, in welchem derselbe behauptet, daß er deswegen dem Buddeus nicht Beyfall geben könne, weil er die Hervorbringung der Gespenster oder subtilen Cörper, die den Verstorbenen in allem ähnlich sind, und die Prophezeyung zukünftiger Dinge, vor wahre Wunderwercke halte, dergleichen doch der Teufel, nach des Buddeus eigenem Geständnisse, zu thun nicht vermögend sey. Ausser den bey gedachten Streitigkeiten bereits angeführten Schrifften, hat Turretin noch viel andre der gelehrten Welt mitgetheilet. Es sind dieselben in gewisse Sammlungen gebracht, unter welchen diejenige die wichtigste ist, welche in 3 Qvart-Bänden zu Genf 1737. heraus gekommen ist. Der erste und andere Tomus hat diese Aufschrifft: Cogitationes & Dissertationes Theologicæ, quibus principia religionis cum naturalis, tum revelatæ, adstruuntur & defenduntur, animique ad veritatis, pacis & pietatis studium excitantur. Den Anfang machen in dem 1. Bande kurtze Sätze von nachfolgenden Theologischen Materien der Gottesgelahrheit überhaupt, der Vernunfft und dem Glauben, der Existenz Gottes, der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, der Nothwendigkeit einer Offenbahrung, der Wahrheit der Christlichen Religion, der H. Schrifft, der alten Orackeln, der Eigenschafften GOttes, der Dreyeinigkeit, Christi Gottheit, Menschwerdung und Opffer, den göttlichen Rathschlüssen, der Schöpffung, Vorsehung, der Sünde, Freyheit und Gnade, der Rechtfertigung, dem

dem Glauben und den guten Wercken dem öffentlichen Gottesdienste, den Sacramenten, der Kirchen-Zucht, der Römischen Kirche, den Grund-Artickeln, der Unsterblichkeit der Seelen, dem ewigen Leben, den Streitigkeiten, Traditionen, dem Aberglauben, dem Pabst, den Concilien, u. s. w. Und die Auflösung der Frage: Ob Dinge, die einander widersprechen; eigentlich zu reden geglaubet werden können. Zur natürlichen Gottesgelarheit gehören folgende: 1. Von der natürlichen Gottesgelahrheit überhaupt. Hier wird ihre Würcklichkeit, Vortrefflichkeit, Versinsterung unter den Heyden, ihr Ueberbleibsal in einigen gesunden Sätzen derselben, gezeiget, und ihre Quellen und Theile werden bemercket. Die Existentz GOttes wird in der andern aus der Nothwendigkeit eines ewigen, denckenden Wesens, dem Ursprunge der Welt, den Absichten der Dinge, dem Ursprunge der Bewegung, der menschlichen Seele, und ihrer Verbindung mit dem Cörper dargethan. In der dritten werden alle Göttliche Eigenschafften nach dem Lichte der Vernunfft betrachtet. Daß eine Göttliche Vorsehung sey, wird in der IV. aus der Natur GOttes, der erschaffenen Dinge, der Ordnung der Welt, dem Gesetze der Natur und Gewissen, von den Proben der Vorsehung bey den menschlichen Handlungen, den Göttlichen Gerichten, der Uebereinstimmung der Völcker, und daraus bewiesen, daß ohne sie alle Tugenden wegfallen. In der V. wird sie von den spitzfündigsten Einwürffen gerettet. In der VI. die Art erkläret auf welche sie sich äussert. In der VII. erhärtet, daß der Mensch eine Freyheit habe, und diese wieder die Einwürffe versichert. Die VIII-XI. handelt von den natürlichen Gesetzen, welche erwiesen, vertheidiget, und nach ihren Pflichten aus einander gesetzet werden. Der Beweiß der Unsterblichkeit der Seele nimmt die XII. und der, von dem ewigen Leben, die XIII. ein. In dem II Bande wird die Wahrheit der Jüdischen und Christlichen Religion untersuchet. Nachdem der Autor in der I. Dissertation die Gleichgültigkeit der Religionen verworffen, und in der II. und III. der Offenbahrung Nothwendigkeit und Kennzeichen geprüffet, wendet er sich IV. zu dem Beweise der Wahrheit der Jüdischen, und V. Christlichen Religion, und bestärcket dieselbe VI-X. aus dem Character Christi und der Apostel, den Wunder-Wercken, Weissagungen, der Fortpflantzung des Evangelii, und der Krafft des Christenthums. Endlich vertheidiget er sie XI-XVI. wieder die Einwendungen des Unglaubens gegen die Offenbarung überhaupt, und die Jüdische insonderheit, die Geheimnisse, die Lehren und Pflichten der Religion, die Wunder-Wercke und Weissagungen. Die angefügten Diss. daß man Christum hören solle, von den Grund-Artickeln, der Zweiffelsucht der Päbstler, und den zeitlichen Vortheilen der Gottseligkeit, lassen sich sehr wohl lesen. Diesen Abhandlungen sind 12 Reden Turretins beygefüget, welche 1 Alph. 22 Bog. starck sind. Die 1) handelt von dem vielfachen Nutzen der geistlichen Alterthümer. 2) Daß ein Gottesgelehrter Wahrheit und Frieden lieben müsse. 3) Lobrede bey dem Absterben des Königes von England, Wilhelms des III. 4) Von der Gelehrsamkeit des 17ten Jahrhundertes, und der jetzigen Gefahr der Gelehrsamkeit. 5) Von Beförderung und Verbesserung der Studien. 6) Von der Eitelkeit und Vortrefflichkeit der Wissenschafften. 7) Von der Verbindung der Frömmigkeit und Gelehrsamkeit. 8) Von der Vereinigung der streitenden Protestanten. 9) Von den mancherley Schicksalen der Christlichen Lehre. 10) Von der Stärcke der Affecten in Abführung des Menschen von der Erkänntniß der Wahrheit. 11) Wunsch des Friedes in Europa. 12) Von den Ursachen des Verderbens im Christenthume, und den Mitteln ihm abzuhelffen. Den Schluß machen 2 Lobreden auf den Burgermeister de Normandie, und Ezech. Spanheimen. Der III Tomus dieser gesammleten Schrifften begreifft die Orationes Academicas in sich. Eine andre Sammlung von seinen Schrifften ist zu Braunschweig, in 8. in zweyen Tomis, herausgekommen, und führet diesen Titel: Joh. Alphonsi Turretini opuscula varii generis. Der I Tomus, der 1725. die Presse verlassen hat, enthält Turretins Orationes in sich, von welchen wir bereits errinnert haben, daß sie 1737. zu Genff in 4. zusammen gedrucket worden sind. Es sind dieselben 1) die Antritts-Reden, als er 1697. die neugestifftete Professionem Historiæ Ecclesiasticæ angenommen: De sacrarum Antiquitatum usu multiplici atque præstantia; 2) Orationem panegyricam in obitum Guilielmi III. Magnæ Britanniæ Regis. 3) De seculo XVII. erudito, & hodiernis literarum periculis. 4) De studiis emendandis & promovendis. 5) De scientiarum vanitate & præstantia. 6) De Theologo, veritatis & pacis studioso. 7) De eruditionis & pietatis nexu. 8) De pace protestantium epistolæ, darunter begriffen, a) Epistola Pastorum & Professorum Genevensium ad Serenissimum Borusiæ Regem, b) ad epistolam illam responsum c) Comitis de Metternich epistola ad Pastores & Professores Genevenses, cum responsum regium ad ipsos transmitteret. 9) Orationem de componendis protestantium dissidiis. 10) De variis Christianæ doctrinæ fatis. 11) De affectibus a vero studio abducentibus. 12) Votum pro pace Europæ. 13) Orationem de adulterati Christianismi causis & remediis. 14) Quæstiones de ludis secularibus Wobey zum Beschluß von dem Päbstlichen Jubel-Fest gehandelt, und errinnert wird, daß von Bonifacius dem VIII. nicht nach dem Muster des Jüdischen Jubel-Festes, sondern der Ludorum secularium der Heydnischen Römer, das Päbstliche Jubel-Fest gestifftet worden sey. In dem II Tomo, der 1726 an das Licht getreten ist, sind folgende Schrifften befindlich: 1) Cogitationes de Religione & Theologia. 2) Cogitationes de controversiis, sensu communi, traditionibus, superstitionibus &c. 3) Cogitat. de variis Theologiæ capitibus: stehet auch in der *Bibl. Bremensi*, Class. I. Fascic. III. 4) De Christo audiendo. 5) Disp. adversus eos, qui statuunt, quamcunque religionem profitearis, perinde esse. 6) Disputatio de Revelationis necessitate. 7) Theses Theologicæ, quibus ad demonstrandam Revelationis veritatem via sternitur. 8) Disp. De veritate Religionis Judaicæ. Sie theilet sich in III Sectiones; So, daß

daß die Wahrheit der Jüdischen Religion erwiesen wird: a) ex doctrinæ præstantia & circumstantiis, b) ex miraculis, c) ex prophetiis 9) Brevis de articulis fundamentalibus disquisitio, stehet sonst vor dem Buche Nubes testium, welcher hier weggelassen ist. 10) Examen quæstionis ad Theologiam moralem & artem concionatoriam pertinentis: Quomodo incitamenta e commodis temporalibus ducta populis Christianis proponenda sint? 11) Solutio quæstionis, utrum ἀσύχατα, seu contradictoria, proprie loquendo credi possint. Sie ist auch den *Gundlingianis*, P. XIV. p. 340. u. ff. einverleibet worden. 12) Christoph. Matth. Pfaffii Dissert. apologetica de contradictoriis, num proprie loquendo credi possint? contra *Turretinum*. Einzeln sind seine Schrifften in folgender Ordnung herausgekommen.

1. Pyrrhonismus Pontificius, sive Theses historico-Theologicæ, de variationibus ecclesiæ Romanæ, Leyden 1691 in 4.
2. Sermon sur la Charité. 1696.
3. Quæstiones Academicæ, de ludis sæcularibus, aliæque orationes, Genev. 1701. 1704. in 4.
4. Oratio in obitum Wilhelmi III. R. Angl. Genev. 1702 in 4.
5. Oratio de seculo XVII. erudito, & hodiernis literarum periculis, Genev. 1704 in 4.
6. Oratio Irenica, de pace inter protestantes ecclesiastica ineunda. Acc. Genevensium epist. ad Regem Borussiæ, it. Bor. Regis responsum, & Comitis a Metternich epist. ad Genevenses, Genev. 1707 in 4.
7. Cogitationes de variis Chr. Religionis capitibus. Genev. 1710. 1716. Nürnberg, 1716 in 12. Es sind kurtze und lehrreiche Theses, fast über alle Locos Theolog. Doch nach C. Reformirter Art eingerichtet.
8. Diss. adversus eos, qui statuunt, quamcunque religionem profitearis, perinde esse, Genev. 1711.
9. De revelationis necessitate, Genev 1715 in 4.
10. De veritate Religionis Judaicæ, Genev. 1717 in 4.
11. De adulterii Christianismi causis & remediis, Genev. 1717 in 4.
12. Sermon sur le jubilé de la reformation de la Republique de Zurich, sur S. Jean. XII, 35. 36. Genev. 1719 in 4. Wegen des Jubel-Fests, so zu Zürich 1719 über den Anfang der Predigten Zwingels zu der Reformation, gehalten worden, hat Turretin diesen Sermon über Joh. XII, 35. 36. gehalten. In dem ersten Theile zeiget er den Verstand dieses Textes, in dem andern, wie ihn alle Christen zu Hertzen nehmen, und demselben folgen sollen, in dem dritten, wie er sich auf die Schweitzerische Reformation schicke, deren Umstände er anführet. In der Zuschrifft an den Magistrat zu Zürich gedencket er, daß sein Elter-Vater Franciscus in dem Jahr 1575 um der Religion willen von Lucca nach Zürich geflüchtet, daß sein Groß-Vater Benedict Pastor und Professor zu Zürich, und sein Vater Franciscus zu Genf gewesen ist.
13. Disputatio Theologica, quomodo incitamenta, e commodis temporalibus ducta, populis Christianis proponenda sint. Genev. 1720 in 4.
14. De componendis protestantium dissidiis, Tübingen, 1720 in 4.
15. Tres dissertationes Theologicæ, de veritate Religionis Christianæ;
    I. De præstantia doctrinæ.
    II. De charactere magistri & primorum præconum.
    III. De miraculis. Genev. 1721 in 4.

Diese Dissertationes hat Vernet aus dem Lateinischen in das Frantzösische übersetzt, solche nach dem Geschmack der Frantzosen eingerichtet, und hier und da einige Veränderungen, in Ansehung der Ordnung, jedoch mit Genehmhaltung des Herrn Verfassers, vorgenommen. Er hat damit der Kirche einen besondern Dienst zu thun vermeynet, zumahl zu einer Zeit, da die Deisterey mehr, als jemahls, in dem Schwange gehet, da man den Unglauben mit den stärcksten Waffen angreiffen, und da man denenjenigen, die nur bloß mit einer natürlichen Religion sich befriedigen, und die geoffenbarte auf die Seite zu setzen pflegen, ihre schlechten Gründe vorhalten, und sie nach Gebühr abweisen muß. Die Uebersetzung selbst, die zu Genf in 8. 1730 erschienen ist, führet diese Aufschrifft: Traite de la Verité de la Religion Chretienne, tiré du Latin Section I. & II. de la necessité & de caractéres de la Revelation.

16. De sacræ scripturæ interpretandi methodo, Dordrecht 1728. in 8. Von diesem Buche ist zu erinnern, daß es zwar auf dem Titel Turretins Nahmen führet, daß er es aber nicht vor seine Arbeit erkläret hat. Es sind einige Lectiones, welche ihm, da er ehedessen von Auslegung der H. Schrifft öffentlich gelesen hat, nachgeschrieben worden sind.
17. Jubel-Predigt, bey Gelegenheit des andern Jubilæi, welches der Canton Bern gefeyret, in Genff den 7 Jan. 1728 gehalten. Genff, 1728 in 4.
18. Disp. de vindiciis providentiæ divinæ, juxta lumen naturale. Genff, 1732.
19. Disp. de modo providentiæ divinæ, juxta lumen naturale. Genff 1733.
20. Disp. de libertate humana, juxta lumen naturæ. Genff, 1734.
21. Sermon sur la Loy de liberté prononcé en presence des Seigneurs representans des lovables Cantons de Zurch & de Berne. in 4. 1734.
22. Compendium historiæ ecclesiasticæ, a Christo nato, usque ad annum 1700 in 8. Genff, 1734.
23. Leponse a la lettre, que Mylord Archeveque de Cantorbery lui avoit ecrite, & qui a été publiée dans les *Acta* Eruditorum de Leipsic, Suppl. Tom. IV. Sect. III.
24. Dissertationes de legibus naturalibus.
25. Ver-

25. Verschiedene einzelne Predigten und Orationes. Als da ist: Der gröste Gewinn der Gottseligkeit, in einer Predigt über 1 Timoth. VI, 5. vorgestellt.

Nach seinem Tode sind aus seinem Manuscripte noch folgende Bücher heraus gegeben worden:

26. Commentaire Theoretique & pratique sur les deux Epitres de S. Paul aux Thessaloniciens.
27. Prælectiones criticæ, theologicæ & concionatoriæ in Pauli ad Romanos Epistolæ Cap. XI.

Unschuld. Nachricht. Jahr 1713. p. 765. 1716. p. 1051. 1718. p. 1046. 1719. p. 450. 1720. p. 58. 59. 60. 61. 172. 345. 346. 1721. p. 91. 1722. p. 1027. 1723. p. 422. 549. 924. 1724. p. 1011. 1726. p. 854. 855. 856. 1729. p. 663. II. Decen. p. 42. 626. III. Decen. p. 267. 611. 780. Jöchers Philosoph. hæres. obex, p. 69. 70. Struvs Supplementa ad notit. rei lit. p. 54. Deutsche *Acta Erudit.* T. X. p. 577. Leipz. Gel. Zeit. Jahr 1731. p. 175. 283. 450. 1732. p. 605. 1733. p. 315. 607. 1735. p. 872. 873. 1736. p. 112. 239. 456. 1737. p. 299. 331. 770. 1738. p. 339. Beytrag zu d. G. Z. I Th. p. 251. 133. III. p. 186. 408. 153. 785. 806. Ranffts Leben der Chur-Sächs. Gottes-Gel. II Th. p. 868. Heinsens Kirchen-Hist. IX Th. p. 1251. XII Th. p. 182. 183. 184. 185. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie, II Th. p. 607. p. 416. 417. Walchs Relig. Streitigk. ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche III Th. p. 195. V. 361. Ludwigs Univ. Hist. II Th. Sect. II. p. 126. Coburg. Zeit. *Extr.* Jahr 1718. p. 3. 4. Auszug aus den Disputt. III Th. p. 588. IV Th. p. 49. Baylens Critisch Wörter-Buch. IV Th. p. 416. *Bibliotheque raisonnée*, P. I. u. II. Fabricii Bibliogr. Antiquar. p. 111. 318. *Bibloth. Gribner.* P. I. p. 66. *Bibl. Ittig.* P. I. p. 249. Ranffts Archivar. Jahr 1737. p. 708.

Turretinus, (Michael) ein naher Anverwandter der beyden vorigen, gebohren zu Genev den 28 Novembr. 1646, ward 1676 in seiner Vaterstadt Professor der Orientalischen Sprachen, verwaltete auch zu gleicher Zeit das Amt eines Pastors an der Frantzösischen und Italienischen Kirche, und starb den 17 Febr. 1721, nachdem er verschiedene Predigten in Druck gegeben, die insonderheit bey seinen Glaubens-Genossen grossen Beyfallgefunden. Er hatte zwey Söhne, nehmlich Samueln, von dem der folgende Artickel handelt, und Franz Johann, der noch 1734 Rath und Staats-Secretarius in seiner Geburts-Stadt gewesen.

Turretinus, (Samuel) ein Sohn des vorbemeldeten Michael Turretinus, war zu Genev den 29 Octobr. 1688 gebohren. Er that sich von Jugend auf durch seine trefliche Gemüths-Gaben, und durch seinen unabläßigen Eifer im Studiren hervor, wobey ihm denn die Anleitung seines Vettern Johann Alph. Turretinus, unter dem er auch über die gantze Theologie disputiret, über die massen zu statten kam. Nachdem er nun in allen zu seinem Zweck gehörigen Wissenschafften eine hinlängliche Erkänntniß erlangt, und so dann auch Holland, Engelland und Franckreich besehen, wurde er nach seiner Zurückkunfft in Genev 1713 zum Prediger ordiniret, und versahe hiernächst an seines Vaters Stelle die Profeßion der Sprachen, indem derselbe dieses Amt Alters und Schwachheit halben nicht mehr gehörig abwarten konnte, bis er endlich, da er schon mittlerweile 1716 auch ein Pastorat an der Genfer-Kirche bekommen, 1718 als dessen Nachfolger in solche Bedienung völlig eingesetzet wurde. In dem folgenden Jahre erhielt er nach des Legerus Tode eine Theologische Profeßion, und folgte so gleich darauf auch seinem Vater in dem Pastorat an der Italienischen Kirche, worauf er endlich den 27 Jul. 1727 als Rector der Academie das Zeitliche verließ. Man hat von ihm ausser seiner Inaugural-Rede de antiquitatum hebraicarum utilitate & cautionibus in earum studio adhibendis, welche zu Genev 1718 in 4 gedruckt worden, eine dissert. de lege naturali, und eine andere, de iis, qui ultimis seculis divinas revelationes jactant, 1722 gehalten und nachgehends von J. T. le Clerc, ins Frantzösische übersetzet, von Turretinus selbst aber mit einem weitläufftigen Supplement vermehret, (Es ist dasselbe viermahl so starck, als die Disputation selbst, indem er viele Neben-Fragen abhandelt, und alle Einwürffe solcher Leute beantwortet.) und endlich 1723 unter dem Titul: preservatif contre le fanatisme & les prætendus inspires des derniers siecles in 8 heraus gegeben worden. *Biblioth. Germ.* T. VI. u. T. XIV. *Biblioth. ancien & mod.* T. XXI. Unschuldige Nachricht. 1727. p. 689. Heinsens Kirchen-Hist. IX. Th. p. 1087.

Turretinus, (Vinzenz) hat in dem Jahr 1634. zu Paris Collationes moralis doctrinæ cum Jurisconsult. decretis, in 4. heraus gegeben.

Turretus oder Turrettus, (Fabius oder Fabianus) ein Rechts-Gelehrter von Perugia, einer Italienischen Stadt in dem Kirchen-Staate, nicht weit von der Tyber, hat in dem 16 Jahrhunderte gelebet, und der gelehrten Welt mit folgenden Schrifften gedienet:

1. Consiliorum, sive Responsorum, III Volumina, in Folio. Das I. 1593 zu Venedig, das II. 1586. ebend.
2. Tractatum de effectibus & defectibus clausulæ codicillaris, in Fol. zu Venedig, 1596. in 4. aber zu Turin, 1609. und zu Cöln, 1620.
3. De clausulis codicillarum, in 4. zu Venedig 1596. und in 8. zu Cöln 1629.

Barberini Bibl. Draudii Bibl. Class. p. 668. 687. Struvs Bibl. juris, p. 240.

TURRI, (de) Geschlecht, siehe Thurn und Taßis, im XLIII Bande, p. 2010.

Turri, (Adelvolcus de) ward 1270 Scholasticus an der Metropolitan-Kirche zu Maynz.

Turri, (Erhard von) ward 1300 Cantor an der Metropolitan-Kirche zu Maynz.

Turri, (Gasto de la) siehe Turre, (Guido de).

Turri, (Guido de) siehe Turre.

Turri, (Hieronymus de) ein Edelmann von Genua, lebte zu Ende des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhundert, und war einer von denen vornehmsten Anhängern der Adurnianischen und Ghibellinischen Parthey. Er bewirthete den Kay-

ser **Maximilian** zu Rapallo sehr kostbar, begleitete ihn auch auf seiner Reise nach Pisa mit einer auserlesenen Mannschafft Schützen. In Handschrifft von ihm liegen:

1. Epistolæ plures und
2. Relatio itineris Italici **Maximiliani** Imp. welche in der Hertzogl. Bibliotheck zu Urbino befindlich sind.

Oldoin Athen. Ligust.

Turri, (Horatius de) ein Sohn des hernach stehenden Raphaels de Turri, war ein Rechts-Gelehrter und guter Redner, und florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm:

1. Or. de S. Spiritus adventu, die er vor dem Pabst **Urban** VIII. gehalten, und zu Rom 1638 edirt.
2. Epitomen Institutionum Justinianearum, Genua 1644.
3. Verschiedene Reden in Ital. Sprache, die er 1661 und 1666 gehalten.

Oldoin Athen. Ligust.

Turri, (Johann Thomas de) siehe **Torre**, im XLIV Bande, p. 1388 u. f.

Turri, (Peter Johann de) ein Rechts-Gelehrter und Poete von Genua, lebte im 17 Jahrhundert, und schrieb im Italienischen einige Oden. **Soprano** Hist. della Liguria. **Oldoin** Athen. Ligust.

Turri oder **Turre** oder **Turris**, (Raphael de) ein Rechts-Gelehrter und Redner von Genua, lebte im 17 Jahrhundert in grossen Ansehen, schrieb verschiedenes in Lat. und in Ital. Sprache, darunter:

1. Oratio in principatu *Alexandri Justiniani*, Genua 1611.
2. Astrolabium status in annales *Corn. Taciti* f. instructio pro *Horatio* filio in lectione *Taciti*, ebend. 1647.
3. Scrutinium Venetum investigatum, ebend. 1654. welches Werck auch unter dem Titel: Venetæ reipublicæ Comitia heraus gekommen.
4. Tr. de cambiis, ebend. 1641. Franckfurt, 1645.
5. Rejectiones, redargutiones, vendicationes, so eine Apologie des vorigen Wercks wieder **Anton Merenda** ist, ebend.
6. Neapolis dissidens atque iterum pacata, ebend. 1681. in 4.
7. Restaurandæ antiquæ jurisprudentiæ conatus, ebend. 1666.
8. Controversiæ Finarienſis adversus senatorem *Lagunam* cyrologia, ebend. in Fol.
9. Discursus de regio titulo reipubl. Genuensis, welchen **Hieronymus de Marinis** mit Anmerckungen erläutert hat, und starb zu Genua 1667 fast 90 Jahr alt. Von seinem Sohne siehe den Artickel: **Torre**, (de la) im XLIV Bande, p. 1348 u. ff.

Toppi Biblioth. Napol. **Oldoin** Athen. Ligust. **Struvs** Biblioth. Jur. p 208. **Gryphius** de scriptorib. Hist. Sec. XVII. p. 448.

TURRI, (MAMUCA DE) Geschlecht, siehe **Thurn**, (**Mamuca** von) im XLIII Bande, p. 1997.

TURRIA oder TURIA, eine Stadt, siehe **Albarazin**, in dem I Bande, p. 932.

Turriani, (Michel Angelo) ein Ordens-Mann, ist ums Jahr 1645. Organist und Capellmeister an der Collegiat-Kirche in Terraforte gewesen.

Turrianis, (Azzo de) siehe **Turbiado**.

Turrianische Familie war diejenige, die mit dem Viscontischen Geschlechte in der Stadt Mayland so lange um die Ober-Herrschafft stritte, bis endlich die Visconti die Oberhand behielten. Das Haupt dieser Familie war **Matthæus Visconti**, der ward endlich nicht nur Herr über Mayland, sondern ward auch von dem Kayser Heinrich dem VII in dem Jahr 1710. in solcher Ober-Herrschafft bestätiget, und in der Lombardey zu einem Reichs-Vicarius bestellet. Endlich führten sie nur den Titel als Vice-Comites, oder Burggraffen, biß endlich in dem Jahr 1396. Johann Galeacius den Titel eines Hertzogs zu Mayland erhielt. **Hübners** Polit. Hist. III Th. p. 409. Siehe ein mehrers unter dem Artickel **Thurn** und **Taxis**, in dem XLIII Bande, p. 2010 u. ff.

Turrianus, mehrere als nachfolgende Personen dieses Nahmens suche unter **Torres**, im XLIV Bande, p. 1398 u. ff. und **Turre**.

Turrianus, (Alexander) siehe **Turre**.

Turrianus, (Andreas) siehe **Turre**.

Turrianus, oder de Torres oder **Torrensis**, (Anton) ein Spanischer Jesuite, gebohren zu Gumiel in Alt Castilien 1634. trat 1656 in die Societät, lehrte hernach die schönen Wissenschafften, wurde Magister Novitiorum, und gab einen eyfrigen Prediger ab, da er dann, wann er auf dem Lande predigen muste, meist und auch bey schon hohem Alter zu Fusse gieng. Einst traff er einen krancken Bettler unterwegs an, welchen er auf seinem Rücken ins nechste Lazareth trug. Er starb zu Palentia 1596 im 62 Jahr, nachdem er in seiner Muttersprache ein Manuale de institutione Christiani hominis in 5 Büchern geschrieben, welches zu Saragossa 1613 in 16 und zu Valladolid 1614 in 12 gedruckt. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Anton** Bibl. Hispan.

Turrianus, (Bartholomäus) siehe **Turre**.

Turrianus, (Cäsareus) mit seinem eigenlichen Nahmen **Zimmermann** genannt, hat mit **Andreas Ockelius** sich in einen gelehrten Streit eingelassen. **Ockelius** war Bürgermeister in Halle, und hatte daselbst in dem 85 Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Schrifft herausgegeben, in welcher er behauptete, daß das Post-Wesen für einen Ausfluß der Landes-Hoheit zu halten sey. Der Titul war also eingerichtet: Gründlicher Unterricht von dem aus Landes-Fürstlicher Hoheit herspringenden Post-Regal, derer Chur- und Fürsten des Heil. Römischen Reichs, kürtzlich vorgestellet, und Herr Ludolphs von Hornigk irriger Meynung entgegen gesetzt, durch Emeran Ackold. Dieser Nahme war durch Versetzung der Buchstaben so viel als Andreas Ockel. Unser **Turrianus** setzte eine andre Schrifft der jetzterwehn-

wehnten entgegen, in welcher er behauptete, daß das Post-Wesen unter die Kayserlichen Vorrechte gehöre. Der Titel derselben war also abgefasset: Glorwürdigster Adler, das ist, gründliche Vorstellung und Unterscheidung der Kayserlichen Reservaten und Hoheiten, von der Reichs-Stände Landes-Fürstlicher Obrigkeit, absonderlich aber von dem Ihro Kayserl. Maj. reservirten Post-Regal, im gantzen Römischen Reich und allen dessen Provintzien, deme hinzugesetzet *Hornigkius* vindicatus, & de male prætenso a principibus quibusdam, prius defenso a Lic. Emerano ab Ackold, provincialium Postarum Jure triumphans; oder der vertheidigte **Hornigk**, welcher über das Postrecht der Provintzen, das von einigen Fürsten unrechtmäßiger Weise verlanget, und zuvor von Lic. Emeran Ackold vertheidiget worden ist, suchet. In diesem Buche, das 1694 in 4 heraus gekommen ist, suchet **Turrianus** mit aller Macht viel Rechte der Stände des Reiches, vornehmlich aber die Post-Gerechtigkeit umzustossen, und alles zu Kayserl. Reservaten zu machen. Allein es mangelt ihm an zulänglichen Beweiß-Gründen aus den Geschichten, und er vermischet das allgemeine Recht mit dem bürgerlichen. **Andreas Ockelius** hat ihm Juristisch-Politische Discurse von dem Post-Rechts-Regale der Churfürsten und Fürsten des Reiches entgegen gesetzet, in welchen er auf die leren Einwendungen des Herrn **Cäsareus Turrianus** geantwortet hat. In dieser Schrifft, die 1698 in 4 heraus gekommen ist, vertheidiget er die Rechte der Staaten nicht nur überhaupt, sondern auch besonders in diesem Stücke, gantz ausnehmend; ob er schon denen Reichs-Ständen die Oberherrschafft über den Grund und Boden, und also auch das Post-Recht, abzusprechen sich alle mögliche Mühe gegeben hat. **Struvs** Biblioth. Jur. p. 857. 858 von **Ludewig** Gelehrte Anzeigen, p. 529. 530. **Schramms** Saxon. Monum. viar. illustrat. p. 55. 56.

Turrianus, (Cassonus) **Conrads Muscă**, Herrns von Mayland, Sohn, war anfangs Canonicus an der Metropolitan-Kirche daselbst, hernach Decanus, zu Aquileja, endlich von 1308 an Ertzbischoff zu Mayland, darzu ihn **Clemens** V confirmirte, und der Bischoff von Novara einweihete. Das Volck zu Mayland bezeigte über seiner Wahl grosse Freude. Er regierte 10 Jahr, und hatte mit denen Vicomten und dem **Vido Turrianus**, seinem Vetter, von dem er samt seinen Brüdern vielen Ueberlast ja gar Gefängnis ausgestanden, der Jurisdiction wegen vielen Streit. Er crönte Kayser **Heinrichen** VII in der Ambrosianischen Hauptkirche 1311 zum Longobardischen Könige, brachte es auch dahin, daß die Venetianer die Belagerung vor Verona aufheben musten. Im Jahr 1317 ward er Patriarch zu Aquileja, hielt es aber mit denen Gvelphen, und stürtzte bey Florentz vom Pferd, dabey er einen Schenckel zerbrach und daran starb. Er wurde in die Creutzkirche bey denen Minoriten begraben. Nach der Zeit ist diese Familie aus Mayland vertrieben worden, und hat sich zu Verona, Venedig und Forli niedergelassen, auch allda ihren Stand und Ansehen, das sie von Carl des Grossen Zeiten her besessen, noch mehr erweitert und ausgebreitet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom IV p. 201 und Tom. V p. 97.

Turrianus, (Cosmus) ein Spanischer Jesuite von Valentia, schiffte 1538 nach West-Indien mit, und trat, nachdem er 1546 den heil. **Franciscum Xaverium** zu Amboine erblicket hatte, 1548 in die Societät, wurde auch von demselben in folgendem Jahre mit nach Japan genommen, da er anfangs zu Congorima, hernach zu Firando und unter andern auch bey denen Bonziern geprediget, von welchen leztern ihm die augenscheinlichste Lebensgefahr bevorstunde, daraus er aber noch befreyet worden. Im Jahr 1556 reisete er nach Bungo, wo er viel gutes anordnete, und kam 1562 nach Omura, that auch noch andere Reisen, lebte allezeit sehr mäßig und strenge, und starb endlich auf der Insel Xiqui den 2 Novemb. 1570 ohngefehr in dem 60 Jahre seines Alters. Man hat von ihm:

1. Epistolas VII de rebus Japonicis ab anno 1551 ad 1566.
2. Epistolas binas de rebus Indicis an. 1549.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Turrianus, (Filiberius) siehe **Turrianus** (Tiberius).

Turrianus, oder de Torres (Frantz) ein berühmter Spanischer Theologe, war nicht, wie **Alegambe** vorgegeben, von Leon, sondern nach seinem eigenen Bericht von Herrera, einem Flecken in der Diöces von Valentia, gebürtig, und brachte sich durch seine Gelehrsamkeit sehr grosses Ansehen zu wege. Nachdem er bereits verschiedene Sachen geschrieben, und einige Griechische Kirchen-Väter ins Lateinische übersetzet, auch auf des Pabsts **Pius** IV Befehl nebst andern hierzu erwählten Theologen der Tridentinischen Kirchen-Versammlung beygewohnet hatte, wurde er nach seiner Wiederkunfft zu Rom 1566 ein Jesuit, und starb daselbst 1584 fast 80 Jahr alt. Er war im übrigen ein überaus fleißiger Mann, wie er denn auch über 50 Schrifften an das Licht gestellet, und mit der Feder in der Hand gestorben: Besaß aber auch dabey eine schlechte Urtheilskrafft, und verstund von allen Regeln der Critic wenig oder nichts, wie insonderheit **Blondellus** in seinem Pseudo Isidoro und Turriano vapulantibus, worinn er dessen obangeführte Schrifft pro canonibus apostolorum wiederleget, auf das deutlichste gezeiget hat. Seine Schrifften, die er noch vor dem Eintritt in die Societät verfertiget hat, sind:

1. De electione divina und
2. De justificatione, welche zu Rom 1551 zusammen gedruckt.
3. De residentia pastorum, num ex scripto divino jure fuerit sancita, Florentz 1551 er hat aber seine darinnen behauptete Meynung nachgehends geändert, und sich dem Tridentinischen Synodo conformirt.
4. De summi Pontificis supra concilium auctoritate in 3 Büchern, ebend. 1559.

5. De actis Nicænæ ſ. Sexti ſynodi deque canonibus, qui ejuſdem ſynodi eſſe feruntur, it. de VII. & VIII. ſynodo, ebend. 1559.
6. De dogmatibus characteribus verbi Dei in 4 Büchern, ebend. 1561.
7. De commendatione perpetuæ adminiſtrationis Eccleſiarum vacantium & reſidentiæ paſtorum extra ovilia ſua, Venedig 1562.
8. De votis monaſticis Lib. I.
9. De inviolabili religione votorum monaſticorum Libri II. Rom 1561.
10. De Cœlibatu.
11. De matrimoniis clandeſtinis, Venedig 1563.

Diejenigen Wercke aber, die er in der Societät geſchrieben heiſſen:

12. Apologeticus pro libro de reſidentia paſtorum.
13. Liber de ſola lectione legis & prophetarum Judæis cum Moſaico ritu & cultu permittenda, Rom 1555 in 4.
14. De hierarchicis ordinationibus miniſtrorum Eccleſiæ catholicæ adverſus ſchismaticas vocationes miniſtrorum & Superintendentium hæredicorum Libri II. Dillingen 1569.
15. Adverſus Magdeburgenſes Centuriatores pro canonibus Apoſtolorum & pro epiſtolis decretalibus Pontificum Apoſtolicorum Lib. V. Florentz 1572 Venedig 1563 Cölln 1573 1575 in 4.
16. Adverſus capita diſputationis Lipſicæ *Andr. Freyhub* de Eccleſia & de ordinationibus miniſtrorum Eccleſiæ Lib. II. Cölln 1574 in 4.
17. Adverſus capita diſputationis poſterioris *Andr. Freyhubii* de Eccleſia & ordinationibus miniſtrorum Eccleſiæ, Cölln 1578 in 8.
18. S. *Diadochi*, capita C. de perfectione ſpirituali und
19. S. *Nili* capita CL. de oratione ad Deum, beyde ins Lat. überſetzt, Florentz 1573, Antwerpen 1575.
20. 2 Tractate de SS. euchariſtia contra *Andr. Volanum*, Paris 1577.
21. Apologeticus contra *Boquinum*, Cölln 1578 in 8.
22. Apoſtolicarum inſtitutionum de catholica doctrina *Clementis Romani* Libr. VIII. ausm Griechiſchen überſetzt mit Anmerckungen, Antwerpen 1578 welches Werck er auch Griechiſch mit Scholien, Prolegominis und Erläuterungen zu Venedig 1563 in 4 ediret hat.
23. Canones Concilii Nicæni LXXX. ausm Arabiſchen ins Lat. überſetzt, nebſt *Nicolai I.* reſponſis ad conſulta Bulgarorum, Antwerpen 1578.
24. *Joannis* Sapientis *Cyparisſioti* expoſitio materiarum eorum, quæ de Deo a theologis dicuntur, ausm Griechiſchen überſetzt und mit Anmerckungen, Rom 1581 in 4.
25. Defenſio locorum S. Scripturæ de Eccleſia catholica & ejus Paſtore Epiſcopo Rom. adverſus nugatorias cavillationes *Ant. Sadeelis*, in 3 Büchern, Cölln 1580 und 1581 in 4.
26. Poſterioris defenſionis locorum Scripturæ de una Eccleſia catholica in terris viſibili & de Epiſcopo ejus Pontifice Romano contra *Sadeelem* Libri II. Ingolſtadt 1583 in 4.
27. Adverſus tertias in librum bipartitum cavillationes Sadeelis, Ingolſtadt 1583 in 4.
28. Epiſtola ad *Gonzalum Herræum* de reditibus eccleſiaſticis & ratione eis utendi.
29. Epiſtolam de definitione propria peccati originalis & de conceptione virginis & matris Dei ſine peccato, Ingolſtadt 1581 in 4.
30. Epiſtola contra Ubiquiſtas Arianiſtas, ebend. 1583 in 4.
31. Reſponſio apologetica ad capita argumentorum *Petr. Paul. Vergerii* ex libello ejus inſcripto de ipſolo Lauretano, ebend. 1584 in 4.
32. Epiſtola ad *Stan. Hoſium*, qua ſocietatem tuetur, cur admiſerit in Polonia concionatores aliquos eosque in Italiam vocaverit, welche unter des *Hoſii* Briefen mit ſtehet.
33. *Photii* Archi Ep. CPL. liber de voluntatibus in Chriſto, quæ dicuntur gnomicæ, ausm Griechiſchen überſetzt.
34. *Theodori Abucaræ* opuſcula contra Hæticos, Judæos & Saracenos, ebenfalls ausm Griechiſchen überſetzt, welche beym Gretſer und auch in der Bibl. Patrum Tom. IX ſtehen. Desgleichen.
35. *Baſilii* Epiſc. Seleuciæ demonſtratio adverſus Judæos de Chriſti adventu, welche in der Bibl. Patrum Tom. III befindlich.
36. S. *Maximi* martyris diſputatio adverſus *Pyrrhum*, Archi Ep. CPL. Die in der Bibl. Patrum Tom. VII und in *Baronii* Annal. Tom. VIII anzutreffen.
37. S. *Maximi* confeſſoris contra Monothelitas & Acephalos opuſcula XIII. Ingolſtadt 1605 in 8.
38. *Leontii* Byzantini Libr. III. contra Eutychianos & Neſtorianos & ejuſdem *Leontii* ſolutiones argumentorum *Severi* & dubitationes hypotheticæ und
39. S. *Jo. Damaſceni* libri contra Acephalos ſ. Monothelitas ingleichen
40. S. *Nicephori*, Patriarchæ CPL. contra Iconomachos opuſcula IV. ferner
41. *Theodori Hagiopolitæ* diſputationes tres de nomine Dei, de Deo, de Deitate cet. welche nebſt denen 3 vorigen von ihm ausm Griechiſchen überſetzt und in *Canisii* Lection. antiquis befindlich ſind.
42. *Theodori*, presbyteri Raithenſis, præparatio de incarnatione div. ausm Griech. überſetzt, und in der Bibl. Patrum Tom. VIII anzutreffen.
43. *Serapionis* Epiſc. tr. adverſus Manichæos, welcher ebenfalls ausm Griechiſchen überſetzt

ſetzt in *Caniſii* Lection. antiquis und in der Bibl. Patrum Tom. IV ſtehet.
44. *Dionyſii*, Archi Ep. Alexandrini epiſtola adverſus *Paulum Samoſatenſem* ausm Griech. überſetzt, Rom 1608 in 8.
45. *Zachariæ* Epiſc. Mitylen. diſputatio contra Manichæos ausm Griech. überſetzt, iſt in *Caniſii* Lection. antiqu. und in der Bibl. Patrum Tom. VI befindlich.
46. *Titi* Boſtreni Epiſc. Libr. III contra Manichæos, welche ebenfals ausm Griechiſchen überſetzt in *Caniſii* Lection. antiqu. Tom. V ſtehen.
47. Conſtitutiones S. S. Apoſtolor. Græcæ Clementis Rom. Epiſcopi, cum Græc. proleg. & notis Franc. Turriani, Ven. 1563.
48. Antiochenorum Patrum confeſſio, aus dem Griech. überſetzt, und von dem Baronius herausgegeben.
49. *Cervinæ* libri III. de felici exceſſu Phil. II. Hiſp. Reg. in 4. 1609 zu Freyburg.

Noch verſchiedene andere von ſeinen Ueberſetzungen ausm Griechiſchen ins Lateiniſche liegen hin und wieder in Handſchrifft. Sein letztes Werck, darüber er aber geſtorben, hat den Titel:

50. Hoplotheca, wovon Gabriel Vaſquez P. III Tom. I. d. 16. c. 4. n. 24 gedencket, und Sylveſter Maurolycus Ocean. religion. Lib. III leget ihm auch
51. Commentaria in Pſalmos bey, die aber verlohren gegangen.

Thuanus Hiſtor. Concil. Trident. Teißier. Alegambe Bibl. Script. Soc. Jeſu. Anton Bibl. Hiſpan. Niceron memoir. Tom. XXIX. Schottus in Bibl. Hiſp. p. 285. Hallervordii Bibl. Cur. p. 91. *Biblioth. Ittig.* T. I. p. 68. 286. 295. Ruel und Hartmanns Concil. Illuſt. T. I. p. 24. 32 264. 265. 603. 898. 1178. Struvs Biblioth. Jur. p. 498. 515. Fabricii Bibl. Eccl. und zwar *Miræi* Auctarium, p. 221. *Gribner. Biblioth.* P. I. p. 64. 142. 152. 153. Fabricii Bibliogr. Ant. p. 363. Leipz. Gel. Zeit. Jahr 1735 p. 385. Conrings Hiſt. Lit. p. 163.

Turrianus, (Frantz Marie) ein Römer, florirte 1640, und ſchrieb:

1. De Cardinalibus ſcriptoribus.
2. De cryptis Vaticanis.

Königs Bibl. vet. & nova.

Turrianus, (Heinrich) einer aus dem vornehmen Reichs-Gräfl. und zum Theil Fürſtl. Geſchlechte von Thurn und Taßis, deſſen im XLIII Bande, p. 2010 u. ff. Meldung geſchehen iſt, war ein Schwediſcher General der Cavallerie; ward aber, als dieſelbe aus der Stadt Riga gegen den Feind ausgeſchicket ward, und einer gröſſern Macht zu weichen ſich genöthiget ſahe, in dem Jahr 1656 nebſt andern Vornehmen von der Schwediſchen Cavallerie, niedergemacht. Es war dieſer Graff ein würdiger Sohn ſeines heldenmüthigen Vaters, wenn er nur das Feuer der Jugend durch Beobachtung der Gelegenheit und eine gröſſere Erfahrung beſſer zu mäßigen gewuſt hätte; doch da er mit gröſſerer Hitze als Vorſichtigkeit auf den Feind loßgegangen iſt, hat man ſeinen Tod allerdings vor rühmlich zu halten. Der Feind hat ihm und ſeinem Mit-Geſellen den Kopff von dem Leibe getrennet, welcher hernach von den Seinigen ausgelöſet worden iſt. *Loccenii* Hiſt. Sæc. L. IX p. 790.

Turrianus, oder Turrius, (Hieronym.) ein berühmter welſcher Medicus, war zu Verona aus einem ſehr vornehmen Geſchlechte entſproſſen, und hatte in ſeinen Studien ſolchen Forgang, daß er zu Padua noch ſehr jung in das Collegium Medicorum aufgenommen, und ehe er noch die Doctor-Würde erlangt, zum Profeſſor der Medicin beſtellet wurde. Er lebte nach dieſem eine Zeitlang zu Ferrara, wurde aber von dannen aufs neue nach Padua geruffen; und ſtarb zu Padua den 13 Febr. 1506, im 62 Jahre ſeines Alters. Man pflegte von ihm zu ſagen, daß er an Wiſſenſchafft der Dinge dem Pythagoras, an Judicio dem Demetrius und Hippocrates, in der Ordnung dem Herophilus, und in der Erfahrung dem Galenus gleich geweſen. Seine Schrifften ſind:

1. Commentaria in Galenum.
2. De plantis & floribus L. II.
3. De variolis L. I.
4. Conſilia in 3 Büchern ꝛc. welche aber, wie es ſcheint, niemahls gedruckt worden.

Papad. Hiſt. Gymn. Pat. Tom I. p. 293. Freher theatr. Erudit. Reſiners Medicin. Gelehr. Lex. p. 869. Mencken de Hieron. Fracaſtorio, p. 21. Chioccus de medicis & philoſophis Veronenſibus, p. 5 u. ff.

Turrianus, (Jamellus) ein Frantzoſe, hat auf Befehl König Philipps des II, in Spanien, zu Toledo eine bewundernswürdige und künſtliche Waſſerleitung zu Stande gebracht. Allgem. Chronicke, XIV Band, p. 198.

Turrianus, oder de Turre oder de la Torre, (Joachim) ein Venetianiſcher Dominicaner-Mönch, welcher aus einem vornehmen Geſchlechte entſproſſen, trat in dem Kloſter St. Johann und Paul in den Orden, verwaltete nach der Hand verſchiedene Ehren-Aemter ſeines Ordens, wurde 1487 Ordens-General, hielt 1491 zu Mans in Franckreich ein General Ordens-Capitul, verdunckelte aber ſeinen wohl erlangten Ruhm durch das wieder den Savonarola gefällete ſcharffe Urthel, wenn man anders nicht behaupten will, daß Alexander VI ſolche Sententz ſelber abgefaſſet, und er ſolche nur zur Execution bringen müſſen. Er ſtarb nicht lange darnach zu Rom den 1 Auguſt 1500 etwa im 84 Jahr ſeines Alters. Er beſaß eine groſſe Gelehrſamkeit, verſtand das Griechiſche ſo gut als das Lateiniſche, war auch vor dieſem Profeſſor der Metaphyſic zu Padua und unter denen Seinen Regens geweſen. Von ſeinen Schrifften werden:

1. Tr. de aſcendentibus und
2. Scriptum in VIII libros phyſicorum nahmhafft gemacht.

Sonſten hat er auch

3. Viele epiſtolas encyclicas in Handſchrifft hinterlaſſen, und ſeinem Profeß-Hauſe zu

Venedig viele Griechische und Lateinische Codices zugewandt.

Albericus in illustr. Venet. **Aug. Superbi** Lib. III. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 869 u. f.

Turrianus, (Johann Ambrosius) ein Edelmann zu Mayland, war beyder Rechten und der Theologie Doctor, beyder Signaturen Referendarius, der Collegiat-Kirche zu St. Lorentz in seiner Vaterstadt Probst, Synodal-Examinator, endlich den 15 December 1665 Bischoff zu Como, und starb im October 1679. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V p. 322.

Turrianus, (Joh. Baptista) hat zu Franckfurt ein Buch unter dem Titel: Jatrobulia, sive Medicinæ praxis consultoria, ausgehen lassen. **Draudii** Bibl. Classi. p. 978.

Turrianus, (Ludewig de la) siehe **Tour**, im XLIV Bande, p. 1709.

Turrianus oder **Torres**, (Luisius) ein Spanischer Jesuit von Alcala, trat daselbst 1582 in die Societät, lehrte hernach die Philosophie und die Moral- und Scholastische Theologie in die 40 Jahr, wurde darauf Collegii Rector und Inquisitions-Qualificator, und starb zu Madrit den 13 Februar 1635 im 73 Jahr. Seine Schrifften sind:

1. Disputationes in secundam secundæ D. *Thomæ* de fide, spe, charitate & prudentia, in 4 Tomis, von denen der erste Lion 1617 in Fol. gedruckt.
2. De justitia, ebend. 1621 in Fol.
3. Tr. de gratia in 16 opusculis, ebend. 1623 in 4.
4. Opuscula diversa theologica, ebend. 1625 in 4, von denen 9 über des D. Thomæ I Partem, 3 über primam secundæ und 2 über Part. III sind, denen zu Ende noch die Frage beygefügt ist: an liceat religiosis cathedram ad docendum ambire.
5. De Trinitate & Angelis.
6. De pœnitentia, censuris & irregularitate.
7. Selectarum disputationum Partes II. Lion 1634 in Fol.
8. Summa theologiæ moralis auch in II Theilen, ebend. 1634 in Fol.
9. De eucharistia.

Anton Biblioth. Hispan. **Alegambe** Bibl. Script. Soc. Jesu.

Turrianus, (Marcus Anton) ein Sohn **Frantzens**, von Verona gebürtig, war Professor der Medicin zu Padua und Pavia, wie auch zugleich Anatomicus, und starb 1512 im 33 Jahre, an einem Pestilentzialischen Fieber, nachdem er ein gelehrtes Anatomisches Werck heraus gegeben. Er pflegte in seinen Collegiis alle Medicos seiner Zeit heffig durchzuziehen, und beschuldigte sie, daß sie die rechte Mittel in Kranckheiten nicht brauchten noch wüsten, auch weder die Botanik noch die Anatomie verstünden. **Jovii** Elogia doct. viror. Elog. LIX. **Papadopoli** Histor. Gymnas. Patav. Tom. I p. 293 u. f. **Mencken** de Hieron. Fracastorio, p. 21. **Chioccus** de Medic Veronens. p. 8 u. ff. **Kestners** Medicin. Gelehrt. Lexic.

Turrianus, (Michael) siehe **Turre**.

Turrianus, (Paganus) ein Sohn **Caverna**, und Enckel des hernachfolgenden **Raymunds**, von Mayland gebürtig, ward anfangs 1302 Bischoff zu Padua und 1319 Patriarch zu Aquileja, wo alles durch die innerliche Unruhe ziemlich verwüstet war. Nachdem er eine gute Einrichtung allda gemacht, gieng er nach Rom, und nahm hernach Cremona weg. Nach seiner Zurückkunfft zu Forli verjagte er die Deutschen Truppen, welche von dem Gebürge her das Vaterland beunruhigten. Er fieng auch an etliche Citadellen an denen Pässen im Gebürge anzulegen. Mit denen Venetianern hatte er einige Verdrießlichkeiten, die aber endlich in der Güte beygeleget wurden. Er verjagte diejenige aus ihren Gütern, die es nicht mit ihm redlich meynten, und belehnte andere damit. Gegen den **Dantes Aligerus**, der aus Florentz vertrieben worden, bezeigte er sich sehr freygebig, und dem Minoriten **Odorio**, der wegen seiner Heiligkeit und Wunder berühmt war, ließ er einen kostbaren Sarg von Marmor machen, auch alle dessen verrichtete Wunder in ein Verzeichnis bringen. Endlich starb er zu Udine 1332 wurde aber ins Patriarchat zu Aquilejaneben dem obgedachten **Raymund** begraben. Capodalens Utin. illustrat. p. 521. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V p. 98 und p. 447.

Turrianus, (Philipp) war ein Commendator bey dem Kloster zu dem Heil. Geist ausser der Stuben-Pforte zu Wien, der in dem Jahr 1509, und also kurtz vor der Reformation, auf öffentlicher Cantzel wieder den Ablaß, als ein Zeuge der Wahrheit, mit solchem Nachdruck predigte, daß der unwissende und abergläubische Hauffe sehr dadurch geärgert ward. **Raupachs** Evangelisch. Oesterr. II Th. p. 3.

Turrianus, (Raymundus) ein Mayländer aus einer vornehmen Familie, brachte es durch eigene Verdienste so weit, daß er anfangs zum Bischoff von Como und nicht lange darnach nehmlich 1273 von **Gregorius** X zum Patriarchen von Aquileja bestellet wurde. Der Bischoff von Lodi überbrachte ihm das Pallium. Er wolte nach der Zeit seine Anverwandten, welche die Vicomten zu Mayland daraus vertrieben hatten, wieder einsetzen, und langte deswegen mit einem ansehnlichen Corpo in dem Mayländischen an, wurde aber, nachdem lange mit gleichem Verlust verschiedene Scharmützel gehalten worden, endlich, als der Feind eine Verstärckung bekommen, in die Flucht geschlagen, und muste 1500 der Seinigen auf dem Platze lassen. Er kehrte darauf nach Udine zurück, und bezeigte sich gegen die, so ihm zu Felde gedienet und am Leben geblieben, sehr freygebig, schenckte der Stadt alle Zölle, ließ auch 5 verfallene Brunnen aus seinen eigenen Mitteln wieder in brauchbaren Stand setzen. Er ließ das Schloß Zuchala ohnweit der Stadt Austria gelegen denen zu Civitate zu Gefallen schleiffen, und stifftete in selbiger wie auch zu Udine ein prächtiges Kloster Franciscaner Ordens. Endlich starb er 1298 den 21 Februar zu Udine, sein Leichnam aber ward zu Aquileja in die von ihm gestiffrete Capelle St. Ambrosii begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V p. 94 u. f. ingleichen p. 300.

Turria-

Turrianus, (Tiberius oder Filiberius) ein Sohn Martini Turriani zu Mayland, aus edelem Geschlechte, war Anfangs Canonicus an der Haupt-Kirche zu Mayland, wurde darauf 1313 den 23 October Bischoff zu Tortona, und 1325 nach Brescia versetzt. Er crönte 1327 nebst dem Bischoff von Arezzo den Kayser Ludwig aus Bayern, verfiel unter dem Pabst **Johann** XXII, dessen Parthey er verlassen hatte, in den Bann, und starb den 29 December 1333. Man begrub ihn in die Cathedral-Kirche nahe bey der Heil. Dreyfaltigkeits-Capelle. **Ughellus** Ital. Sac. T. IV p. 640 und 553.

Turrianus de **Turrisanis**, siehe **Cruscianus**, im VI Bande, p. 1765; ingleichen **Drusianus**, im VII Bande, p. 1494.

Turribio Margroveso, oder **Turibius Mogrobesius**, war Bischoff von Lima in Peru gewesen, und ward den 10 des Christ-Monats 1726 nebst Jacob de la Marca, einem Franciscaner, und der Schwester Agnes von Monte-Pulciano, aus dem Dominicaner Orden, von dem Römischen Pabste, Benedict XIII in den Rang der Heiligen erhoben. **Ludwigs** Universal-Historie IV Th. p. 431. **Heinsii** Kirchen-Historie IX Th. p. 812. **Europ. Fama** XXVI Theil p. 302. 143. 144.

Turricella, **Turrecula**, ingleichen **Toro** genannt, ist eine von den Ithacesischen Inseln in Calabrien. **Baudrands** Lex. Geograph. II Th. p. 470. 471.

Turricella, (Flaminius) war von Fossombrone gebürtig, und brachte es durch seine Verdienste so weit, daß er von **Gregorius** XIV den 30 Jenner 1591 zum Bischoff von St. Angelo de Lombardi ernennet ward. Er verwaltete solches Bißthum bis 1600 da er starb. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI p. 834.

Turricella, (Johann Baptist) siehe nachstehenden Artickel.

Turricellus, oder auch **Turricella**, (Johann Baptista) hat mit folgenden Schrifften der Welt gedienet:

1. De Ecclesia cathedrali Cæsar-Augustæ responsum, Rom 1656 in 4.
2. Tr. de Beneficiorum unione, Ferrara 1674 in Folio.
3. De Rebus ecclesiasticis non alienandis, ebend. 1674 in Folio.

TURRICULA, siehe **Blashorn**, im IV Bande, p. 79, ingl. *Turris*.

TURRICULA FILIS CINCTA, siehe **Blashorn**, im IV Bande, p. 80.

TURRICULA GRANULATA, siehe **Blashorn**, im IV Bande, p. 80.

TURRIGERA, siehe Πυργοφόρος, in dem XXIX Bande, p. 1811, ingl. *Turrita*.

Turrigius oder **Torrigius**, (Frantz Maria) siehe **Torrigius**, im XLIV Bande, p. 1412 u. f.

Turringer, war ein Reformirter Professor der Mathematick und Historie zu Bern, welcher den 1 Jenner des 1723 Jahres, wegen eines in seinem Hause entstandenen Brandes, zwey Stockwerck hoch aus dem Fenster gesprungen, und wenig Stunden hernach, in dem 70 Jahre seines Alters, gestorben ist. **Ludwigs** Univ. Hist. IV Th. p. 293.

Turrinus von Castellona, war einer von den 24 Presbyteris oder Aeltesten, die der Eliberinischen Kirchen-Versammlung, die in Spanien, unter dem Römischen Bischoff Marcellus, um das Jahr Christi 305 angestellet worden ist, beygewohnet haben. **Ruel** und **Hartmanns** Concil. Illustr. T. I p. 976.

Turrinus, (C. Manilius) ward, nebst dem Qu. Valerius Falto, 268 Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, und 237 Jahr vor unsers Heylandes Geburt, den 21 des May-Monats, zu dem Römischen Bürgermeister-Amte erwehlet. **Hedericks** Chronologie der Röm. Bürgermeister p. 22. 154.

Turrio, eine Bischöffliche Stadt in Italien, siehe *Thurii*, im XLIII Bande, p. 1975.

TURRIS, siehe **Thurm**, im XLIII Bande, p. 1983 u. ff.

TURRIS, oder *Turricula*, ist ein Gefäß, und gehet oben spitzig, wie ein Thurm zu, in welchem in der Römischen Kirche die gesegneten Hostien in den Proceßionen herum getragen werden. **Miri** Antiqu. Lex. p. 890.

Turris, eine Stadt in Lucanien, siehe *Thurii*, im XLIII Bande, p. 1975 u. ff.

Turris, (Elisabeth a) siehe **Elisabeth a Turris**, im VIII Bande, p. 865.

Turris, (Leonh. de) besorgte die vierte Auflage desjenigen Buches, welches unter folgender Aufschrifft: Delle Poesie del Signor Bernardino Rota, Cavalliere Napolitano, u. s. w. zu Neapel, bey Januar. Mutio, in zweyen Tomis, in 8 heraus gekommen ist. Die erste Ausgabe von diesen Gedichten besorgte **Scipio Ammiratus**, ebend. in dem Jahr 1560. Dionys. Atanagi ließ sie 1567 zu Venedig, der Verfasser selber aber 1572 mit verschiedenen Vermehrungen und Weglassungen wieder drucken, und in obgedachter vierten Auflage hat **Leonhard** von **Turris** alle aussengelassene Stücke, auch die, welche in den beyden mittelsten Auflagen dazu gekommen waren, wieder mit eingerücket, auch des allerersten Herausgebers Anmerckungen beygefüget. **Beytrag zu den Gel. Zeit.** I Th. p. 323. 324.

Turris, (Raphael de) siehe **Turri**.

TURRIS ALBA, war vor Zeiten eine Stadt in dem Königreich Portugall, in der Gegend, wo heut zu Tage das Städtlein Montoute liegt. Arnolds Hist. u. Polit. Geogr. p. 99.

Turrisanus de **Turrisanis**, ein berühmter Medicus, siehe **Cruscianus**, im VI Bande, p. 1765, ingl. **Drusianus**, im VII Bande, p. 1494.

TURRIS APIONIS, siehe *Chipiona*, im V Bande, p. 2149.

TURRIS ATTICA OCTANGULA, siehe *Turris octogona ventorum*.

TUR-

TURRIS AUGUSTI, ist eine Stadt in der Tarraconischen Provintz des Königreichs Spanien gelegen. **Baudrands** Lex. Geograph. II Theil, p. 296.

TURRIS AUGUSTI, Stadt, siehe **Lugo**, im XVIII Bande, p. 1056 u. f.

TURRIS BABYLONICA, ist eine Art **Muschel-Schalen**, davon zusehen, *Blatta Eisantia*, im IV Bande, p 91.

TURRIS BABYLONCA, der **Babylonische Thurm**, siehe **Babylon**, im III Bande, p. 24. 25. 26.

TURRIS S. BASILII, Flecken, siehe **Torre di St. Basilio**, im XLIV Bande, p 1390.

TURRIS BATAILLIATA, ist vor diesem ein Nahme der Befestigungen und Aussen-Wercke gewesen, der ohnstreitig von dem Kriegs-Worte Bataille seinen Ursprung hat. Wir lesen denselben in dem XXXII Capitel des Codicis der Normannischen Gesetze. Von **Ludewigs** Reliqu. MST. T. VII p. 230.

TURRIS BISSONIS, siehe **Sassari**, im XXXIV Bande, p. 71, ingleichen **Torre, (Porto di)** im XLIV Bande, p. 1390.

TURRIS CÆSARIS, hat ehemahls in dem Peucetischen Apulien, zwischen der Stadt Barium und Canatia, 20000 Schritt von Barium gelegen. **Cellarii** Not Orb Ant. T I. p 713.

TURRIS CAPIONIS, oder *Capnionis*, Stadt, siehe *Chipiona*, im V Bande, p 2149.

TURRIS CAPRINA, Schloß, siehe **Bouc, (Tour de)** im IV Bande, p. 852.

TURRIS COMITUM, ist ein Thurm, der vor Zeiten zu einem Schutz und zu einer Vormauer der Stadt Rom erbauet worden ist, und sich daselbst bey dem prächtigen Gebäude des allgemeinen Schatz-Hauses und dem Platze des Neräa befindet. Von **Ludewig** Reliqu. MST. T. X p. 499.

TURRIS CORDUANA, siehe **Thurm**, im XLIII Bande, p. 1983 u. ff

TURRIS CREMATA, Stadt, siehe **Torrequemada**, im XLIV Bande, p. 1397.

TURRIS FERRATA, ist eine hohe Warte bey Sirmisch, einer Sclavonischen Stadt in dem Königreich Ungarn, wo der Kayser Probus von seinen Soldaten umgebracht worden ist, wie Aurelius Victor bezeuget. **Baudrands** Lex. Geogr. Th. II p 296.

TURRIS FILANA, ist uns heut zu Tage unbekannt, doch vermuthen auch einige sehr, daß es Toro oder *Taurus* sey, von welcher Stadt in dem XLIV Bande, p. 1367 u. f gehandelt worden ist. **Arnolds** Hist. u. Polit. Geogr. p. 175.

TURRIS GERYONIS, siehe *Chipiona*, im V Bande, p. 2149.

TURRIS GRÆCI, Stadt, siehe **Torre del Greco**, im XLIV Bande, p. 1393.

TURRIS HANNIBALIS, oder der **Thurm Hannibals**, gehöret unter die merckwürdigen Orte, welche vor Zeiten in Africa, in der Byzacenischen Landschafft gewesen sind, und ist nebst Thapsus durch den Sieg des Julius Cäsar wieder die Pompejaner berühmt geworden. **Cellarii** alte und neue Geogr. I Th. p. 413.

TURRIS INCANTATA, der **bezauberte Thurm**, ist ein verfallener Thurm in Andalusien, von welchem man noch die alten Ueberbleibsel eine Stunde von Toledo sehen kan. Dieser Thurm war ehemahls zwischen zwey sehr festen Felsen, eine halbe Meile gegen Aufgang, gegen Toledo, da man oben bey dem Damm eine sehr tiefe Höle sahe, welche der Rodrigo, der letzte König der Gothen, bloß aus Neugierigkeit, in dem Jahr 714 eröffnen ließ. Siehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: **Rodericus**, in dem XXXII Bande, p. 218.

TURRIS JULIA, Städte, siehe **Truxillo**, im XLV Bande.

TURRIS JULII, siehe **Truxillo**.

TURRIS ad LACUM, siehe **Durlach**, im VII Bande, p. 1663.

TURRIS LEANDRI, Festung, siehe **Tour de Leandre**, im XLIV Bande, p 1774.

TURRIS LIBISSONIS, oder auch LIBYSSONIS NOVA, ingleichen *Lissabonis*, siehe Sassari, im XXXIV Bande, p. 171; wie auch **Torre, (Porto di)** im XLIV Bande, p. 1390.

TURRIS LONDINENSIS, Castell, siehe Towr, im XLIV Bande, p. 1773.

TURRIS MARCI, siehe **St. Marci-Thurm**, im XIX Bande, p. 1230. 1231.

TURRIS MILITARIS, siehe *Musculus*, im XVII Bande, p. 1339 u. f. Ingl. **Thurm**, (Streit-) im XLIII Bande, p. 1991 u. f. wie auch **Wandel-Thürme**.

TURRIS OCTOGONA VENTORUM, oder ein **acht eckigter Wind-Thurm**, ist ehemahls zu Athen aufgebauet worden, wie uns hiervon **Vitruvius** folgende Nachricht giebt: Welche die Sache genau untersuchet, haben vorgegeben, daß 8 Winde seyn; vornehmlich hat Andronicus Cyrrhostes (Cypreſtes) solches davor gehalten, welcher auch zu Athen einen acht-eckigten Marmor-Thurm aufgeführet, an allen acht Ecken die ausgehauenen Bildnisse der Winde, ein jedes gegen seines Windes Gegend gerichtet, auf diesen Thurm eine Marmorne Kegel-Figur gesetzet, und über dieses alles ein ehernes Bildniß des Trito gestellet, welches in seiner rechten Hand eine Ruthe vor sich hin gehalten hat. Und zwar hat er solches also verfertiget, daß dieser Mann von dem Winde umgetrieben ward, allezeit gegen den Wind sich wendete, und über dem Bildniß des wehenden Windes mit der Ruthe solchen Wind anzeigete. Aus dieser Beschreibung des **Vitruvius** sehen wir, daß die Bildnisse der Winde an dem Thurme folgenden Stand gehabt haben müssen Zwischen dem Ost-Winde und Süd-Winde der Ost-Süd-Wind, zwischen dem Süd-Winde und West-Winde der Süd-West-Wind, zwischen dem West-Winde und Nord-Winde der West-Nord-Wind, und zwischen dem Nord-Winde und Ost-Winde der Nord-Ost-Wind. Die Gestalt des achteckigten Thurmes zu Athen, welcher die acht Winde angezeiget hat, ist folgende gewesen:

Apar.

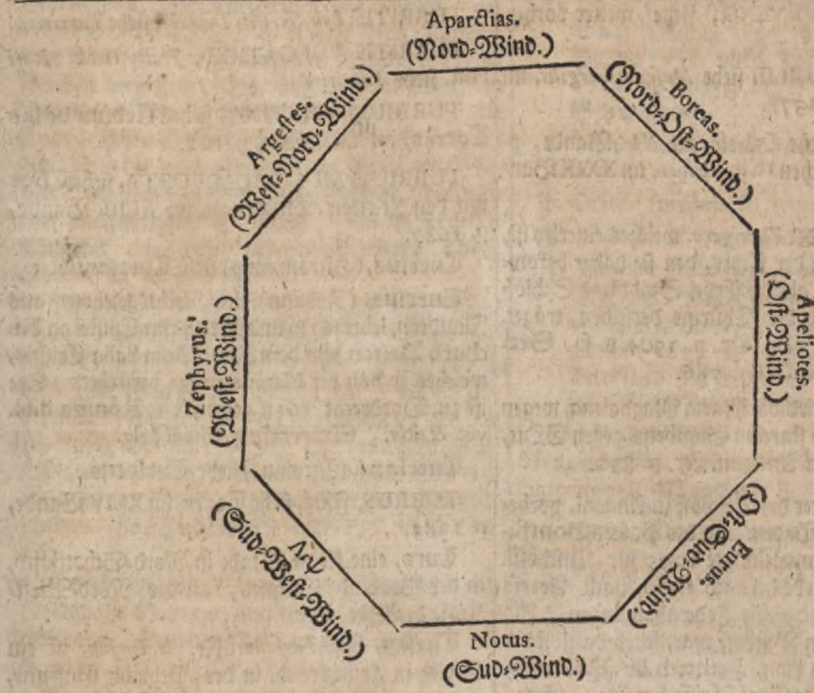

Vitruvius L. I c. 6. **Varro** R. R. I. c. 5. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. I p. 27. 28.

TURRIS OLIVETI, siehe **Torre dell'Oliveto**, im XLIV Bande, p. 1397.

TURRIS PINNI, Flecken, siehe **Tour du Pin**, im XLIV Bande, p. 1750.

TURRIS ROTUNDA, ward ehemahls ein Castell genennet, welches in dem Navarischen Gebiete bey der Stadt Como, in Mayland lag. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 1126.

TURRIS RUSCIRONENSIS, siehe **Tour de Roußillon**, im XLIV Bande, p. 1752.

TURRIS SANGUINAZZA, Flecken, siehe **Tour di San Guinazzo**, im XLIV Bande, p. 1393.

TURRIS SIBYLLINA, ist ein Beynahme desjenigen Vorgebürges in dem Königreich Sicilien, das ehedem Lylibæum oder Lilubæum geheissen hat, jetzo aber Capo Boco genennet wird. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 1092.

TURRIS SILLANA, Stadt, siehe **Tordesillas**, im XLIV Bande, p 1301 u. f.

TURRIS SINE VENENO, Fr. *la Tour sans venin*, ein **Thurm ohne Gift**, oder der keinen Gifft leidet, ist in der Frantzösischen Landschafft Dauphine, nicht weit von der Stadt Grenoble, und zwar bey dem Dorffe Pariset, anzutreffen, und gehöret unter die sieben Raritäten, welche in dieser Provintz gezeiget werden. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 284.

TURRIS SIXTI, ein Thor, siehe *Sixti Turris*, im XXXVII Bande, p. 1906.

TURRIS STELLÆ, war der Nahme des Thurmes an der Festung Montiele. Von dieser Festung ist merckwürdig, daß der König von Castilion und Leon, Peter der Grausame genannt, in dem Jahr 1368 von seinem Bruder Heinrich in einem Treffen überwunden, sich in dieses Schloß zu ziehen genöthiget, aber auch in demselben belagert ward. Da er sich nun heraus zu helffen suchte, that er des Heinrichs General Clakinus grosse Versprechungen, damit er ihn durch das Lager entkommen liesse. Dieser machte auch alles mit ihm richtig, gab aber seinem Herrn Heinrich von allem Nachricht. Als nun Peter, der genommenen Abrede nach, aus der Festung gieng, konnte er bey Monden-Schein diese Worte lesen, welche an dem Thurme über dem Thore stunden: Hæc est Turris stellæ, dieses ist der Thurm des Sterns. Hiebey fiel ihm ein, daß ihm geweissaget worden war, er werde in einem Thurme dieses Nahmens sein Leben einbüssen müssen. Es ward auch solches richtig erfüllet, denn er ward in Verhafft genommen, von seinem Bruder Heinrich selber angefallen, und endlich von ihm, wiewohl er sich ziemlich wehrete, mit vielen Wunden erstochen. Solches geschah in dem Jahr 1369. **Hübners** Polit. Histor. II Th. p. 203. 204.

TURRIS STRATONIS, (oder auch *Tratonis*) ist der Nahme desjenigen Ortes gewesen, an welchem die Stadt in dem gelobten Lande Cäsarea erbauet worden ist, von welcher im V Bande, p. 96. 97. gehandelt worden ist. **Hübners** Geogr. II Th. p. 414. **Cellarii** alte u. neue Geogr. I Th. p. 337. **Einleitung zur Geogr. Wissensch.** p. 268. **Ruel.** und **Hartm.** Concil. III. T. I p. 337.

TURRIS SYLLÆ, siehe **Tordesillas**, im XLIV Bande, p. 1301.

TURRIS SYLLANA, Stadt, siehe **Tordesillas**, im XLIV Bande, p. 1301.

TURRIS TRATONIS, siehe *Turris Stratonis*.

TURRIS TRIUM CORONARUM, siehe **Stockholm**, im XL Bande, p. 241 u. f.

TURRIS sine VENENO, siehe weiter vorher unter *Turris f - - -*

TURRIS VERGILII, siehe *Museum Vergilii*, im XXII Bande, p. 1378.

TURRITA, siehe Cybele, im VI Bande, p. 1908 u. ff. ingleichen Πυργοφόρος, im XXIX Bande, p. 1811.

TURRITA, oder *Turrigera*, welches einerley ist, ist ein Beynahme der Ceres, den sie daher bekommen hat, weil sie, als die Erde, Stadt und Schlösser, und also auch die Thürme derselben träget. Hederichs Mytholog. Lex. p. 1904 u. f. Servius ad *Virgil.* Aen. VI. v. 786.

TURRITA, wird die Maria Magdalena, wegen ihres Fleisses und starcken Glaubens gegen GOtt, genennet. Miri Antiquit. Lex. p. 890.

Turrite, (Peter de) Bischoff zu Anagni, vorhero Canonicus zu Padua und des Pabsts Bonifacius VIII. Caplan, gelangte 1295 zur Bischöffl. Würde, und wurde hernach 1300 nach Aversa versetzt, wo er 1309 mit Tode abgegangen. Als er noch zu Anagni Bischoff war, starb daselbst der Ertz-Bischoff von Lion, Heinrich de Villarius, welchem er folgende Grabschrifft hat setzen lassen:

Immaculata caro Procerum de sanguine claro,
Hic jacet Henrici de Villariis benedici
Debet virtutum, vas Ecclesiæque secutum
Dapsilis ornatus, animi gravitate probatus
Est pius ex isto precor, ipsum vivere Christo
Defunctum mundoque suum pro teste finendo,
Lugduni Christo fuit, Archi-Episcopus iste,
Ut cum sanctis teste evoletur cum sibi iste.
Octavo decimo Julii post mille trecentos
Annos in primo moriens, est traditus humo.

Ughell. Ital. Sac. T. I p. 317 und 491.

TURRITIS, *Turritis*, Lob. Ic. Pit. Tournef. *Turritis vulgatior*, J. B. Park. Raji Hist. *Brassica sylvestris, hispida non ramosa*, J. B. Thurmsenf, wilder Kohl mit scharfen Blättern, ist ein Kraut, das treibt aus seiner Wurtzel länglichte und rauhe Blätter, die sind am Rande ausgeschweifft und liegen auf den Boden hin und her herum. Mitten zwischen denselbigen heraus erhebet sich ein Stengel auf ein paar Schuhe hoch, der ist rund, fest und dichte, mit kleinen Blättern besetzet, die so spitzig sind, als wie der Sauer-Ampfer und haben keine Stiele Die Spitzen sehen wie am Nacht-violen-Kraute, und tragen kleine weise Blüten von vier Blättern übers Creutz gestellt. Wenn die vergangen sind, so kommen gantz breite Schoten, die beschliessen dünne röthlichte Saamen, welche gar scharff schmecken. Die Wurtzel ist so zaserig, wie die am Wegebreit und weiß. Dieses Kraut wächst an bergigt- und steinigen rauhen Orten: es führet viel Saltz. Es zertreibet, eröfnet, zertheilet die Winde und treibet den Schweiß. Turritis kommt von Turris, Thurn, dieweil will vorgegeben werden, als ob der Gipffel dieses Krauts als wie ein Thurn aussähe. Der Saft von diesem Kraute wird von einigen wieder die Geschwüre des Mundes, ingleichen die Würmer im Leibe zu tödten gerühmet.

TURRITIS, *Lob. Ic. Pit. Tournef.* siehe *Turritis.*

TURRITIS VULGATIOR, *J. B. Park. Raji* Hist. siehe *Turritis.*

TURRIUM, (METINA) siehe Medina de las Torres, im XX Bande, p. 121.

TURRIUM MULIERUM PORTA, siehe Thor mit den Frauen-Thürmen, im XLIII Bande, p. 1687.

Turrius, (Hieronymus) siehe Turrianus.

Turrius, (Johann) ein Rechtsgelehrter aus Flandern, lebte 1618, und schrieb eine Epistel an Richard Veiten von dem Rätzel Aelia Lälia Crispis, welches er von der Materia prima verstehet. Sie ist zu Dordrecht 1618 gedruckt. Königs Bibl. vet. & nov. Sweertius Athen. Belg.

Turrlotti, (Nicolaus) siehe Turlotus.

TURRUS, Fluß, siehe Torre, im XLIV Bande, p. 1383.

Turs, eine kleine Stadt in Nord-Schottland, in der Provintz Cathnes, an der Nord-West-Küste der See.

Tursan, Lat. *Tursanus*, Fr. *le Tursan*, ist ein Strich in Franckreich, in der Provintz Guienne, und dem eigentlichen Gascogne, wo sonst das Tursanische Lager ist, und gehört in dem Kirchen-Sprengel der Stadt Aire. Es ist ein Senechal und Gouverneur daselbst. Baudrands Lex. Geogr. II Th. p. 296. Genealogiophili jetztleb. Häupt. Fr. p. 253.

TURSANI, siehe Kayserkrone, im XV Bande, p. 349.

TURSANUS, Strich Landes, siehe Tursan.

Tursanus, (Frantz) dieses sowohl als *Jo. Fichardi*, aliorumque Consilia sind in zweyen Tomis, zu Franckfurt, in dem Jahr 1568 u. 1569 heraus gegeben worden. *Bibl. Gribner.* P. I p. 245.

Tursby, (Joh.) war ein Ertz-Bischoff zu Yorck, und Reichs-Cantzler an dem Engelländischen Hofe, welcher unter der Regierung Heinrichs des VI lebete, und in dem Jahr 1373 mit Tode abgieng. Er schrieb unterschiedliches in Latein- und Engelländischer Sprache, und insonderheit eine Exposition of the Ten commandements. Benthems Engell. Kirch- u. Schulen-Staat, C. XXIX p. 873.

Turschenreuth, oder Türschenreuth, Flecken, siehe Dürsenreuth, im VII Bande, p. 1565.

Turschke, Post-Station, siehe Sorßke, im XXXVIII Bande, p. 960.

Turscho, (George) war ein Graf und Palatinus in dem Königreich Ungarn, welcher zu Ende des 16 und Anfang des 17 Jahrhunderts, unter der Regierung des Ertz-Hertzogs von Oesterreich, Königs in Ungarn und Böhmen, und hernach Römischen Kaysers, Matthias, lebete. Als die Einwohner der Stadt Steyer ihre Religions-Freyheit mit Gewalt behaupten und ihre Raths-Wahl ohne Beyseyn der Commissarien vornahmen; der Oesterreichische Hof aber solches nicht gestatten wolte, und sich so gar beyde Theile um das Jahr 1609 zu einem öffentlichen Kriege rüsteten, hat dieser Turscho, nebst dem Ertz-Hertzog zu Oesterreich Maximi-

lian, als dem Bruder des Königs, und der Mährischen Landschafft Abgesandten, zwischen dem König und den Ständen einen so unverhofften Frieden hergestellt; So, daß nach langwierigem Tractaten, den 19 des Mertz-Monats 1609 die Evangelischen Oesterreichischen Land-Stände die Zulassung der wiedereingeführten Religions-Freyheit, nebst andern Politischen Sachen, durch einen ausgefertigten Entschluß, von Böhmischer Majestät erhielten. Preuenhuebers Annal. Styrens. L. X. p. 337.

Turschy, (George) solte, nach dem Rathschlage, welcher zu Herstellung des Friedens zwischen Oesterreich und dem Königreich Ungarn in dem Jahr 1606 gefasset worden war, als ein Abgesandter der Stände, in Ober-Ungarn, auf den Rackusch oder Reichs-Tag, der deswegen angestellet werden sollte, kommen, und zwar nebst dem Butiani und Banffiani eigener Person daselbst erscheinen. Von Ludewig Rel. MST. T. VI. p. 262. 263.

Turse, ist eine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Guienne, wo ehemahls die Tarafates wohneten. Baudrands Lexic. Geogr. Th. II. p. 472.

Turse, (Otto) wird in der Donation des Hatmarus von Choenringen, welche 1208 zu Witra geschehen ist, und in der Donation des Otto von Ottenstain, die 1220 in dem Schloß Zwetl geschehen ist, als Zeuge angeführet. Von Ludewig Rel. MST. T. IV. p. 32. 84.

Turselius, (L.) war ein Römer, der den Antonius, ohngeachtet er ihn selbst nicht gekennet hatte, zu dem Erben seines Vermögens eingesetzet haben solte. Hederichs Real. Schul-Lex. p. 27. 96.

Tursellinus, (Horatz) ein Jesuite, war zu Rom aus einer ansehnlichen Familie entsprossen, und legte sich von Jugend an auf gute Wissenschafften. Im Jahr 1562 wurde er ein Jesuite, nach diesem Rector des Seminarii in Rom, Florentz und Loretto. Er hatte sich mit grossem Fleiß auf die schönen Wissenschafften geleget, und sonderlich die Cultur der Lateinischen Sprache dadurch mit befördern helffen; welches aus seinen edirten und hinterlassenen Schrifften erhellet; er lehrte auch zu Rom gantzer 20 Jahr, bis er endlich 1599 oder nach anderer Rechnung 1609 verstarb Seine Schrifften sind:

1. De vita S *Francisci Xaverii* Libri IV. Rom 1594. in 8. so hernach mit noch 2. Büchern vermehrt ebend. 1596. in 4. und zu Antwerpen in eben diesem Jahr in 8 endlich mit einem Anhange von denen Wunderwercken des Xaverius zu Mönchen 1627. in 16 wieder aufgeleget worden. Man hat es auch von Peter Guzman ins Spanische, und von andern in andere Sprachen übersetzt.
2. Epistolarum *Franc. Xaverii*, libri IV. die er zusammen getragen, und aus dem Spanischen ins Lat. übersetzt, Rom 1596. in 4.
3. Lauretanæ Historiæ Libri V. Rom 1597. Maynz 1598 und 1599. in 8.
4. Litteræ annuæ Societatis Jesu anni 1593.
5. De particulis latinæ orationis, Rom 1598. in 12. Maynz 1599. viel vermehrter aber Padua 1715. durch Jacob Facciolati und 1719. zu Leipzig durch Johann Conrad Schwartzen.
6. Nomenclator vocum latinarum, Rom 1605 in 8.
7. Oratio funebris in morte Gregorii XIII.
8. Poemata & tragoediæ sacræ.
9. Epitome Historiarum a mundo condito in 10. Büchern, welche erst nach seinem Tode und anfangs zu Rom, hernach zu Cölln 1621 ingleichen 1627. in 12 gedruckt Ludwig Aurelius hat solche ins Ital. übersetzt und bis auf seine Zeit continuirt zu Perugia 1633 in 12. herausgegeben.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. Erythræi Pinacotheca. Mandosii Bibl. Rom.

Tursen, (Otto) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1220 so in Ludwigs Reliqv. MST. T. IV. p. 83. u. f. vorkommt.

Tursendorf, (Ulrich de) kommt als Zeuge von in einer alten Urkunde vom Jahr 1261. so in Ludwigs Reliqv. MST. T. IV. p. 232. zu befinden.

Tursen von Lichtenfels, Geschlecht, siehe Lichtenfels, im XVII Bande, p. 876. u. f.

Turſi, Stadt, siehe Tursis.

TURSIA, Stadt, siehe Tursis.

Tursis, eine der grossesten Insuln auf dem Mittelländischen Meere, zwischen der Insul Sardinien, und denen Genuesischen Küsten, dieser Republick zuständig. Die Innwohner sind gute Soldaten aber dabey grausam und räuberisch. Die Lufft daselbst ist sehr ungesund, das Erdreich aber bergicht, steinicht, und daher nicht gar fruchtbar; an ihren Küsten findet man viel Corallen. Denckwürdige Gesch. des Ertz-Hauses Oesterreich II Th. p. 658.

Tursis oder Turſi, Lat. *Tursea*, und *Tursus*, ist eine kleine Stadt in der Neapolitanischen Landschafft Basilicata, nicht weit von der Küste des Golfo di Taranto zwischen den beyden Flüssen Sino und Agri gelegen. Sie hat einen Bischoff, welcher unter dem Ertz Bischoff von Cirenza stehet. Auch führt sie den Titul eines Hertzogthums. Siehe Doria, im VII Bande, p. 1300.

Tursitz, (Hermann), Dechant zu Nuinberg, wird in dem Diploma, das, zu Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Herren von Trotha und dem Kloster zum Neuenwergcke bey Halle ohnweit Gibichenstein, in dem Jahr 1424 zu Gibichenstein von dem Ertz-Bischoff Günther ausgefertiget worden ist, als Zeuge angeführet. Von Ludewig Rel MST. T. V. p 221.

Tursky, (Nic.) aus Turychrogow, Schatz-Meister von Siradien, Resident bey Ihro Königl. Pohln. Maj aus derselben Wonwodschafft, war der XIX. unter den Magnaten und Reichs-Deputirten, welche auf der zu Warschau gehaltenen General-Versammlung den abgefaßten Entschluß, in dem 1735 Jahre, den 24 Jan. unterzeichnet haben. Ranfft's Archiv. 1735 p. 225.

Turso, ist eine Stadt in Cathnes, der äusersten Provintz des Königreiches Schottland nach Norden zu, und lieget an der West-Seite. **Arnolds** Hist. und Pol. Geogr. p. 657.

Turso, Geschlecht, siehe **Turzo**.

Turso, (George), siehe **Turzo**.

Turso, (Hadmar), von Lichtenfelß genannt, und sein Bruder Hugo **Turso**, sind in dem Donations-Scheine des Oesterreichischen Ministers Pilgrinus von **Schwartzenowe**, in welchem er 1261. sich von den Gerechtigkeiten auf ein verschenckt es Gut loß saget, ingleichen in der Kauff-Bestätigung der Ludmilla von **Reusch**, welcher 1261. ausgefertiget worden ist, als Zeugen befindlich. In dem Scheine aber, der in dem Kloster zu Zwetl über die Schenckung einer Sache in dieses Kloster, welche von dem Alberus von Chenring geschahe, in dem Jahre 1303. ausgefertiget worden ist, sind **Hugo Turso** und **Reinpertus Turso** Zeugen gewesen. Von **Ludewig** Rel. MST. T. IV. p. 47. 81. 68.

Turso, (Hugo,) siehe vorstehenden Artickel

Turso, (Reinpertus) siehe **Turso** (Hadmar.)

Turso, (Stentzel), siehe **Turzo**.

TURSUS, Stadt, siehe **Tursis**.

Turte, Frantz. *Torte*, heisset in der Geometrie und Bau Kunst ein Cörper, der oben breit ist, unten aber spitzig zuläufft; gleichwie im Gegentheil die Pyramiden und Kegel unten-breit sind, und oben spitzig zu lauffen.

Turtecoryn, eine Stadt, auf der Küste von Madura in Ost-Indien, wo die Perlen verkauffet werden, und auch die besten Perlen-Fänger wohnen. Sie gehörete bis 1658. denen Portugiesen, da nahmen sie ihnen aber die Holländer, und liessen den Ort ohne Befestigung. **Hübners** Geogr. II Th. p. 490.

Turtel-Taube, Lateinisch *Turtur*, Frantzösisch *Tourterelle*, ist eine Art Tauben, welche sich bald immerfort bey ihren Weiblein hält. Die junge Turtel-Taube heißt auf Frantzösisch *Tourtereau*. Dieser Vogel führet viel flüchtiges Salz und Oel: Sein Fleisch dienet, den Leib zu stopffen und zur Stärckung. Das Fett erweichet und lindert. Der Nahme dieses Vogels ist aus seinem Ruffe entstanden. Siehe auch den Artickel, **Taube**, im XLII Bande, p. 153. u. ff. Um die Bucht von Campeche giebet es dreyerley Arten Turtel-Tauben: Die einen sind vornen an der Brust weiß, die andern braun, und die dritten, die man **Land-Turtel-Tauben** nennet, sind gantz dunckelbraun. Die mit der weissen Brust sind die grössesten, im übrigen haben sie graue Federn, die etwas ins blaue fallen: Sie sind gut, fett und dicke, fast so groß als andere Tauben. Die von der andern Gattung sind über dem gantzen Leibe braun, aber kleiner und nicht so fett als die ersten. Die dritten oder Landturtel-Tauben sind ein gut Theil grösser, als Lerchen, sehr kaulicht und dicke, gehen Paarweise auf der Erde, daher sie auch ohne Zweifel ihren Nahmen bekommen haben Die andern beyden Gattungen fliegen Paar-weise, und nähren sich von den Beeren, die sie auf den Bäumen finden. Im übrigen geben alle drey Arten ein gutes Essen. Die Turtel-Taube ist auf Müntzen das Symbolum der Einigkeit und guten Verständnisses zwischen Mann und Weib, und zwar aus der Ursache: weil, wie man vorgiebt, diese Taube, wenn ihr Ehegatte gestorben, sich nicht wieder paare, sondern auf einem dürren Aste ihren einsamen Zustand beweine; welches aber nicht an dem, doch lieben sie einander sehr hefftig, ob sie schon nicht gar zu venerisch sind. Auch begattet sich das Männlein mit keiner andern, als seinem Weiblein; stirbt aber eines, so begattet sich das nachgelassene mit einem andern. Daß sie sich aber auf einen dürren Ast setzen, geschiehet zu dem Ende, damit sie weit um sich sehen, und vor den Raub-Vögeln gesichert seyn mögen. Sie haben ein gesundes Fleisch, welches dienet, den Leib zu stopffen. Das Fett erweichet und lindert. Die Turtel-Taube zu Asche verbrannt, vertreibet den übermäßigen Blut-Fluß der Weiber und die rothe Ruhr Sie wird aber auf folgende Art verbrannt: Man nimmt eine gerupffte und ausgenommene Turtel-Taube, stecket in den Bauch ein Quentgen Mastix, nähet selbigen wieder zu, und brät die Taube, unter dem Braten aber muß sie immer mit Rosen-Eßig begossen werden, hernach verbrennet man diesen Braten in einem glasurten, reinen oder neuen Topffe zu Asche, davon giebet man, wenn es von nöthen, allezeit früh Morgens ein Quentlein ein.

Der Ebräische Nahme תור ist nach dem Gesange der Turtel-Taube gemacht, man kan aber auch auf das Wurtzel-Wort תור, **er hat erforschet**, sehen; weil dieser Vogel die Zeit seines Abzuges und der Wiederkunfft wohl weiß. Jerem VIII, 7. Im Griechischen wird eine Turtel-Taube τρυγὼν von τρυζειν murmeln, wie die Turtel-Taube girren, genennet. Nach **Pollucis** Sinne Lib. V. c. 13. ist τρυζειν den Turtel-Tauben, γογγυζειν den Tauben eigen; conf. **Samuel Bochartus** Hieroz. P. II. Lib. I. c. 9. Man siehet nicht, warum **Willh. Ernst Ewaldus** Emblem. Sacr. P. II. p. 304. τρυγὼν nicht Turtur, sondern Palumbes, im Griechischen φασσα heisset. Eine Beschreibung von der Turtel-Taube giebt der Welt-Weise und Artzt zu Bologna. **Ulyssis Aldrovandus** Ornithologiæ Lib. XV. c. 10. Die Turtel-Taube ist ihren Eigenschafften nach zwar ein kleiner aber den Menschen angenehmer, Einsamkeit und Freyheit liebender, fruchtbarer, keuscher, girrender, und kluger Vogel. Daß sie unter den Gattungen der Tauben am kleinsten sey, bezeuget **Aristotel.** Hist. Animal. Lib. V. c. 13. Die Freyher nannten vor Zeiten ihre Liebhaberinnen Columbas, Palumbulas, Turturillas, **Jac. Hasäus** in Biblioth. Brem. Tom. I. p. 295. seqq. **Pistoclerus beym Plaut.** in Bach. Act. I. sagt, er wolle Turturem, d. i. eine keusche Jungfrau nehmen. Wir finden auch, daß es ein Nahme der Weiber gewesen. Sie hält sich in Wüsteneyen und Wäldern auf. Daher wird sie von **Chrysostomo** in einer besondern Rede, die er von der Turtel-Taube geschrieben, ἡ φιλέρημος, die einsame genennet. Auf die Einsamkeit der Turtel-Tauben hat Abraham gesehen, da er GOtt eine Turtel-Taube und junge Taube zum Opffer brachte. Durch jene ward das Aufhalten in der Wüsten, durch diese die sichere und beständige Wohnung in Canaan angezeigt, wie **Sam. Bochart** Hieroz. P. II L. I. c. 5. p. 26. urtheilet. Die Turtel-Tauben sollen des Jahres zweymahl hecken, **Conrad Gesnerus**, in dem allgemeinen Thier-Buch, p. 183. **Wolffg. Franzius**, schreibt wohl nicht richtig, daß sie mit ihrem Gatten ohn Unterlaß hecken. In Ethyopien sollen so viel Turtel-Tauben durch die Lufft fliegen, daß sie der Sonne das Licht benehmen. **Aldrovandus** sagt, die Ursache dieser grossen Vermehrung sey; weil sie, da sie 3 Monate alt sind, sich zum Zeugen geschickt befinden. Ueber dieses fangen die Tartarn und andere Völcker keine Turtel-Tauben, und haben einen Abscheu dieselben zu essen. Ihre Keuschheit wird vornehmlich gepriesen. Die Alten pflegten auf den Gräbern der Jünglinge und Jungfrauen das Bild der Tauben auszudrücken, dadurch ein Zeugniß der Unschuld und Keuschheit zu geben. **Joh. Andreas Schmidt**, Diss. de columbis in Ecclesia græca & lat. p. 19. In æde Trans-Tyberiana, so der Cybele gewiedmet ist, wird ein Aschen-Topff gesehen, an welchem dieses gelesen wird: Hostiæ C. F. Propinquæ, Vixit An. VI. M. IX. An dem Conditorio dieses Mägdgens stehet ein Täublein mit ausgebreiteten Flügeln, als wenn es davon fliegen wolte, da eine Schlange auf der rechten Seite auf dasselbe loß beisset. Wie demnach die Schlange die Gewalt und den Gifft des Todes andeutet, also zeiget das Bild der Taube die Reinigkeit des zarten Alters an; wie solches **Aldrovandus**, p. 212 b. erkläret. **Aelianus**, Hist. anim. Lib. III. c. 44. schreibet, den Turtel- und Holtz-Tauben eine grössere Keuschheit als den Tauben zu. Auf den alten Denckmahlen wird so wohl die Keuschheit im Ehestande, als auch des Wittwenstandes auf solche Weise gepriesen. Die Alten wünschten auf Hochzeiten die Eintracht der Turtel-Tauben. **Wolffg. Franzius**, in Hist. anim. P. II. c. 15. Auf eben diese Keuschheit und Standhafftigkeit wird mit einer Müntze des Heliogabali gesehen, welcher sonst kein löblicher Kayser gewesen, allwo auf einer Seite eine Weibes-Person sitzet, und in der einen Hand eine Turtel-Taube, in der andern aber ein Krieges-Zeichen hält. Dieses ist auch auf der andern Seite mit der Aufschrifft: Fides Militum, zu sehen. Womit angedeutet wird, daß wie die Turtel-Taube die Treue der Ehe unverbrüchlich beobachtet; also werden auch die Soldaten durch diesen Vogel der Treue gegen ihren Kayser erinnert. **Aldrovandus**, p. 246. Die Wöchnerinnen bey den Jüden opferten Gott Turtel-Tauben oder andere Tauben, die Heyden der Veneri, conf. **Christ. Bruningius**, antiqu. græc. c. 21. p. 225. in not. Vor Zeiten schenckte man keuschen Frauen Turtel-Täuber, wie **Mantuanus** schreibet:

Munus erat veteri gentis de more pudicis,
Turtur.

Die Egyptier bildeten durch eine Turtel-Taube, so auf einem Aste saß, eine bis in den Todt keusche Wittwe ab, wie **Pierius Valerianus**, bezeuget, womit **Horapollo**, Hieroglyph. Lib. II. c. 32. übereinstimmet. Daß aber beym **Horapolline**, περιστερα stehet, kommt vielleicht von der Unwissenheit desjenigen, der die Uebersetzung aus der Coptischen in die Griech. Sprache gemacht hat, her; oder es wird durch dieses Wort eine Art der Tauben verstanden. **Nathan Chytræus**, hat auf die Keuschheit und Eintracht der Turtel-Tauben, in Fastis in Febr. ein Gedichte verfertiget. Dieser kleine Vogel soll eine grosse Klugheit besitzen. Er soll sein Nest mit Blättern von Meer-Zwiebeln bedecken, damit die Jungen vor den Wölffen sicher seyn möchten. **Ambrosius**, Hexæm. Lib. VI. c. 4. schreibt: Turtur nido suo, ne pullos suos incurset lupus, squillæ folia superjacit. Novit enim, quod hujusmodi folia lupi fugere consueuerint &c. **Phil. Picinellus**, Mundo Symb. Lib. IV. n. 635. stimmet hiermit überein, und schreibet darzu: Sic tuta quiescam. Weil aber die Turtel-Taube auf den Bäumen ihr Nest bauet, so hat sie sich vor dem Wolffe nicht zu fürchten. und **Aldrovandus**, p. 238. ziehet diese Nachricht billig in Zweifel. lehret aber, p. 240. aus dem **Zoroastre**, daß nicht die Turtel-Taube, sondern der Fuchs solches thue. **Petr. Berchorius**, in reduct. moral. Lib. VII. c. 70. n. 10. berichtet Wenn sie gegen Mitternacht flögen, so hätten sie keinen Führer; Wenn sie aber von Mitternacht gegen Mittag zögen, so folgten sie einem Führer nach. Das vornehmste ist, daß die Turtel-Taube, wie die Schwalbe und der Storch die Zeit ihrer Wiederkunfft weiß, Jerem. VIII, 7. Sie kommet im Früh-Jahr wieder; daher ist ihre Stimme ein Kennzeichen des Frühlings, Hohen Lied II, 11. 12. **Aristotel.** Lib. VIII. c. 3, 16. Es schreibet **Cicero**, de finib. Lib. II. n. 109. Bestiæ multa faciunt duce sua quæque natura - - parrim cursu & peregrinatione læturtur. Wo sie sich aber im Winter aufgehalten, das ist nicht sattsam bekannt. **Varro**, de re rustica Lib. III c. 5. sagt, daß sie über das Meer nach Italien ziehen, wiewohl man andere warme Länder nicht auszuschliessen hat. Es bleiben auch zuweilen einige in engen Orten der Berge. Das Girren, gemitus wird überhaupt den Tauben zugeeignet, Jes. XXXVIII, 14. LIX. 11. ist aber den Turtel-Täubern, denn die Weiblein haben eine schwache Stimme, vornehmlich eigen. **Virgil.** Eclog. I. v 59. Nec gemere aërea cessabit turtur ab ulmo. Ueber dieses ist ihre Stimme gantz unförmlich; daher heisset sie bey den Ebräern צלצל von den Cymbeln, **Bochart.** Sie sind bey dem Gottesdienste der Ebräer häuffig gebrauchet worden, 1 Mose XV. 9. 3 Mose I, 14. V, 7. XII, 6. XIV, 22. XV, 13 seq. XXVIII, 29. 4 Mose VI, 20. Luc. II, 24. Es ist aber zu mercken, daß keine als erwachsene geopffert wurden. Davor wurden sie gehalten, wenn ihre Federn goldgelbe waren, wie R. **Mainomides**, in אסורי מקבה c. III. § 2. recht schreibet. Ihre Federn musten den völligen Glantz haben; die jungen Tauben aber musten ohne Glantz seyn. Fraget man nun: Warum aber junge Tauben und erwachsene Turtel-Tauben geopfert wurden? So ist die Antwort; Weil solche im grösten Werthe waren, und man davor hielt, daß sie zum Essen am besten wären. **Martialis** schreibt, Libr. XIII. Epigr. 53. recht:

Dum pinguis mihi turtur erit, lactuca valebis;
Et cochleas tibi habe: Perdere nolo famem.

Nicolaus Massa, hat ehemahls gesagt: Das Fleisch der Turtel-Tauben sey eine Speise der Weisen. Dieses machet ein gut Geblüte, und ist geschickt Lebens Geister zu zeugen Sie werden leicht fett. **Palladius**, Lib. I. c. 15. Die weissen Turtel-

Tauben waren der Veneri, Cereri, den Parcis und Furiis geweyhet. **Aelian.** Hist. animal. Lib. X. c. 33. woraus **Ezech. Spanhemius**, in Observat. in Pallad. p. 616. erweisen will, daß die Opffer derer Furien ohne Feuer gewesen wären; Aus **Aeliani** Worten aber kan nicht dargethan werden, daß diese Vögel geopffert worden. Herrliche Leute hielten die Turtel-Tauben vor eine angenehme Speise. **Plaut.** in mostell. Act. I. sc. 1. rechnet sie unter die Speisen derer, welche ihr Gut verzehren: Tu tibi istos habeas turtures, pisces, aves. **Athenäus**, Lib. IV. c. 1. sagt, daß sie in den Lacädemonischen Gastereyen aufgesetzet worden. Daß sie auch zu unser Zeit gespeiset werden, bezeuget **Bruyerinus**, de re cibaria Lib. XV. c. 34. Die Egyptier aber hüteten sich vornehmlich, daß sie keine Turtel-Tauben assen. **Porphyrius**, Lib. II. περὶ ἀποχῆς §. 7. conf. **Spencerus**, Lib. I. de legibus Hebr. c. 7. Daß die Turtel-Taube in der Heil. Schrifft ein Bild einer höhern Sache sey, solches ist aus dem Hohen Liede II, 12. und andern Stellen sattsam zu erkennen; es wird aber dasselbe nicht auf gleiche Weise bestimmet. **Hieronymus**, Lib. I. contr. Jovianum schreibt, dieser keusche Vogel, der allezeit in der Höhe wohne, sey ein Bild des Heylandes. Dieses kan gelten von den Turtel-Tauben, die im A. T. sind geopffert worden; wenn er aber den Meßiam in der Turtel-Taube zu finden vermeinet, so irret er sich. Andere Ausleger verstehen den Heil. Geist unter dem Bilde der Turtel-Taube. Der Chaldäische Dolmetscher übersetzet angezogene Worte des Hohen Liedes also: Und die Stimme des Heil. Geistes d. i. die Erlösung, welche ich eurem Vater Abraham verkündiget, habt ihr schon gehöret. **Origenes** meinet, die Turtel-Taube bilde den Heil. Geist ab, wie er geheime Dinge offenbahre; die Taube aber, wie er lehre, was nach dem Begriffe des gemeinen Volcks eingerichtet sey. **Eucherius**, hat gleiche Gedancken; Sie haben ohne Zweifel hierzu Gelegenheit aus, 1 Mose I, 3. Matth. III, 16. genommen. Einige bilden sich ein, die Stimme der Turtel-Taube deute die Predigt der Apostel an; Z. E. **Bernhard**, Serm. 10. **Jacob Vitriacensis**, schreibt beym Aldrovando, p. 244. also: Die Stimme der Turtel-Taube d. i. der Maria Magdalenä, die vorher seufzete und heulete, hat den Jüngern die Freude der neuen Auferstehung verkündiget. Die Stimme der Turtel-Taube, d. i. Christi und der heiligen Prediger ist auch in der gantzen Kirche gehöret worden. **Gregorius Nyssenus**, und andere bey **Joh. Gerhardo**, in Postilla Salomonea, p. 64. wollen lieber die Stimme Johannis des Täuffers, welcher zu Anfange des N. Testamentes in der Wüsten gepreget, verstehen. Weil die Taube überhaupt im Hohenliede, und die Turtel-Taube insonderheit sonst die Kirche abbildet, auch über dieses im 11. Vers u ff. von dem Zustande der Kirche des N. T. ausdrücklich gehandelt wird; so halten wir davor, daß die Kirche unter diesem angenehmen Bilde, in angezogner Stelle angezeiget werde. Welcher Zeiten-Lauff, zu verstehen sey, darinne urtheilet ein jeder Ausleger nach seinen Sätzen. **Camp. Vitringa**, Comment. ad Jes. IV, 8 p. 106. meinet, der Frühling, der hier beschrieben werde, ziele auf die aufblühende Kirche unter Trojano, und mit dem Regen werde auf die Verfolgungen der Apostolischen Kirche gesehen. **Lampius**, in myst. fœd. gratiæ P. IV. p 375. in notis ziehet den 13 Vers auf die Zeiten Alexanders Severi und Philippi Arabis. Doch P. I. p. 377. deutet er die Erfüllung weiter, wo er also schreibet: Die Klagstimme der Neubekehrten ist die Stimme der Turtel-Tauben, die, wenn sie sich häuffig vernehmen lässet im Lande der Kirchen, ein Zeichen des Frühlings ist. Ein Bild der Kirche an der Turtel-Taube finden wir, Ps. LXXIV, 19. **Du wolltest nicht dem Thiere, (dem Hauffen) die Seele deiner Turtel-Taube geben.** Die Alexandrinischen, der Syrische und Ethiopische Dollmetscher setzen: **Die Seele, die dir bekennet.** Dergleichen Uebersetzung aber gehet von dem Zweck des Psalmens ab; darum geben es der Chaldäische Dollmetscher Jonathan, die Jüdischen und Christlichen Ausleger durch Turtel-Taube. Daß daselbst die Jüdische Kirche abgebildet werde, das haben R. **Salomon**, R. **Dav Kimchi**, und viele vorlängst erkannt. Daher hat eben dieser **Kimchi**, durch den Leviathan im 14 Vers gar recht den **Pharaonem** verstanden. Die Turtel-Taube soll das Bild der Kirche auch **Hohen Lied** am I, 10. vorstellen, wo der Vulgatus übersetzet: Quam speciosæ factæ sunt genæ tuæ tanquam turturis &c. aber es wird das ב unrecht in כ verwandelt, und durch תורים müssen Reyhen der Perlen verstanden werden. Noch eine Stelle findet sich Ps. LXXXIV, 4. allwo das Wort דרור vorkommet. **Bochart**, Hieroz. P. II. Lib. I. c. 8. behauptet mit dem Griech. Lat. Syrischen und Arabischen Uebersetzer, daß nicht eine Schwalbe dadurch, sondern eine Turtel-Taube oder Holtz-Taube zu verstehen sey. Warum soll man aber von der ordentlichen Bedeutung abgehen? Solten wilde Tauben in dem Tempel, dahin alle Tage viel Volck kam, genistet haben? Es ist bekannt, daß die Jüden spitzige Nägel mit Sorgfalt auf dem Tempel eingeschlagen, damit die Vögel davon bleiben möchten. Es heisset auch im Texte: Der Sperling und die Schwalbe haben ihre Nester, wo sie ihre Jungen hinlegen ꝛc. **Christian Ludwig Schlichters**, observationes philol. de Turture, ejusque qualitatibus, usu antiquo & emblemate, Halle 1739. **Gründl. Auszüge aus den Disputat.** VIII Band, p. 430. u. ff.

Turthal, (Landschafft) siehe **Turgow.**

Turthau, ein zu dem Marggrafthum Ober-Lausitz, im Görlitzischen Creysse befindlicher Adelicher Ritter-Sitz **Wabsts**, Churfürstenthum Sachsen, p. 129. in Beyl.

TURTIBULUM, Stadt, siehe **Tortiboli**, im XLIV Bande, p. 1440.

Turton, (Johann) Ritter, und Richter der Königlichen Banck, in der Königlichen Rent-Kammer in Engelland, worzu er ums Jahr 1696. ernennet wurde. Desgleichen war er auch im Jahr 1716. Vorsteher in den Sion-Collegio in Engelland. **Die heutigen Souverainen in Europa**, p. 338. **Bentheims** Engell. Kirchen- und Schulen-Staat, p 103.

TURTUR, siehe **Taube**, im XLII Bande, p. 153 u. ff. ingleichen **Turtel-Taube**. *Turtur* wird auch ein **Meerfisch** genennet, der sonst *Pastinaca* heisset,

und für schädlich und giftig gehalten wird; Siehe davon **Stachelroch**, im XXXIX Bande, p. 753.

Turtur, eine Stadt in Ober-Ungarn, in der Gespannschafft Torantal, so etwas befestiget ist. **Hübners** Geogr. III Th. p. 305.

Turtura (August) schrieb: De vita Hieronymi Æmiliani, Rom 1657 in 8.

Turturella, (Scipio Rovitus a) siehe **Rovito**, (Scipio) im XXXII Bande, p. 1331.

Turtures, sind eine gewisse Art schwartzer Fische, so in den See Laji de Beja gefangen werden, welcher bey der Stadt Beja in der Provintz Transtagana in Portugall lieget. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 98.

Turturetus, (Vincentz) ein Sicilianer, von Palermo, war des Königs **Philipps** IV. Capellan, florirte 1630, und schrieb:

1. Horas succisivas de nobilitate gentilitia; Lion 1624 in 4.
2. Parallela ethica & Juridica, &c. Paris 1630 in 4.
3. Collationes moralis doctrinæ cum Jurisconsultorum decretis, Paris 1634 in 4.
4. Capilla real con observaciones proprias del Rey D. Felipe IV. Madrit 1630 in 4. so noch in eben diesem Jahre in Lat. Sprache unter dem Titel: Sacellum regium cum notis perpetuis pro Capella aulæ Hispanicæ, gleicher maßen zu Madrit in 4. ans Licht gekommen.

Königs Bibl. vetus & nova. **Anton** Bibl. Hispan. in append. p. 356 und 370.

TURTURIACUM, Abtey, siehe **Tourtoiras**, im XLIV Bande, p. 1718.

TURTURINA, siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

Turtzburg, Türtzburg, oder Turtzfeld, Tertz, Tertzburg, *Tercuara*, eine Festung in Siebenbürgen, so nach Cronstadt gehöret, welche König Ludwig in Ungarn, zwischen den engen Bergen, vor vielen Jahren gebauet, und hernach Johannes Hunniades verbessert hat. Bey dieser Festung ist auch der Paß in die Wallachey, woselbsten niemand ohne der Cronstädter Erlaubniß durchkommen kan. **Zeilers** Ungarn p. 92.

Turtzfeld, siehe vorstehenden Artickel.

Turzo, Geschlecht, siehe **Turzo**.

TURUELPINI, Ketzer, siehe **Turpuliner.**

Turvey-Hall, ein Lust-Hauß des Grafens von Peterborough, in der Grafschafft Bedford, in der Engelländischen Provintz Mercia gelegen. **Hübners** Geogr. I Th. p. 334.

Turugans, Fluß, siehe **Turugaskoi.**

Turugaskoi, eine Stadt in Siberien, in Rußland, am kleinen Fluß **Turugans**, allwo er sich in den grossen Fluß Jenisia ergeust. **Arnolds** Histor. und Polit. Geogr. p. 798.

TURALIS, Fluß siehe **Segura**, im XXXVI Bande, p. 1306.

TURULIUM, Stadt, siehe **Teruel**, im XLII Bande, p. 1165.

Turulius, ein Römer, und Quästor den Tulli Cimbri in Bithynien, so hernach auf des Antonius Seite wieder den Augustum trat, letzlich aber von dem Aesculapio wegen verachteter Religion soll bestrafft worden seyn.

TURULUM, oder *Turulus*, wird die Stadt **Chiaurlio** genennet, davon im V Bande, p. 2111 gehandelt wird. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 296. *b.*

TURULUS, siehe *Turulum.*

S. St. **Turulus, Pophnutius, Maronius** und **Sectulus**, sollen des heiligen Bischoffs Hesychii, der auch den 1 Mart. vorkommt, Jünger gewesen seyn, und mit ihn in Spanien bey Eliberi die Märtyrer-Crone empfangen haben. Weil aber ihre Nahmen aus denen bey Granata gefundenen und von Pabst noch nicht approbirten Bleyernen Tafeln genommen sind, so ist die Sache noch vor ungewiß zu halten. St. Turulus wird auch **Turillus** und **Turilus**, St. Paphnutius auch **Panucius** und **Panuecius**, und St. Sectulus gar **Centulius** genannt. Der Gedächtniß Tag ist der 1 Mertz.

TURUNDA, siehe **Meissel**, im XX Bande, p. 375; ingleichen *Penicillus*, im XXVII Bande, p. 243.

TURUNDA CANNULATA, siehe **Röhrigter Meissel**, im XXXII Bande, p. 274.

TURUNTUS, Fluß, siehe **Welika Reca.**

TURUS, Fluß, siehe **Thur**, im XLIII Bande, p. 1968.

Turusianus oder **Trusianus** ein Carthäuser Mönch in der letzten Helffte des 15 Jahrhundert, war in der Medicin gut erfahren, und schrieb: Commentum in *Galeni* artem parvam, Bologna 1489 in Fol.

Turutis, Fluß siehe **Morviedro**, im XXI Bande, p. 1802

Turway, (Simon) siehe **Thurnaius**, im XLIII Bande, p. 2003.

Tury oder **Thury**, Lat. *Turiacum*, ein Marggrafthum Schloß und Flecken in der Nieder-Normandie, an dem Flusse Orne, wurde 1708 vor Henrichen, Marquis von Harcourt, Marschall von Franckreich, zu einem Hertzogthume, und 1709 zu einer Pairie errichtet. *L'Etat de la France*, Tom. III. siehe anbey den Artickel: **Harcourt**, im XII Bande, p. 510. u. ff.

Turzanus, (Frantz) von ihm sind bekannt: Communes opiniones Juris, Venedig 1567. in 8. **Draudii** Bibl. Class. p. 674.

Turzburg, Festung, siehe **Turzburg.**

Turzo, Thurzo, Thurso, Turso, ein berühmtes Geschlecht in Ungarn, welches sich in zwey Linien theilet, davon die eine die Gräfliche Würde führet, die andere aber noch im Adelichen Stande lebet, und sich weit und breit in Ober-Ungarn ausgebreitet hat. Ihr ältestes Stamm-Haus ist Bethlemfalva oder Bethlemsdorf. Otto **Turzo** starb 1300 zu Wien, und wurde daselbst bey den Minoriten begraben. George Turzo von Bethlemfalva, florirte um das Jahr 1446, und war ein

Vater

Vater Johannes, welcher aus den Ungarischen Bergwercken ein ansehnliches Vermögen zusammen gebracht, und in den Grafen-Stand erhoben worden. Er starb 1508 und hinterließ fünff Söhne: 1) Johann I, Bischoff zu Breßlau und Obristen Hauptmann in Schlesien, welcher 1520 gestorben und von dem ein eigner Artickel handelt. 2) Stanislaus, Bischoff zu Olmütz, welcher 1540 mit Tode abgegangen von dem gleichfalls ein Artickel folget. 3) Siegmunden (oder Franzen) Bischoff zu Neutra und Waradein. 4) Alexius, welcher 1543 als Hof-Richter, oder Pro-Palatinus des Königreichs Ungarn das Zeitliche gesegnet. 5) Johann II, Grafen zu Kremnitz und der Königl. Cammer-Berg-Städte in Ungarn Verweser, welcher 1517 das Schlesische Fürstenthum Wolau kauffte, solches aber 1524 an Friedrichen II. Hertzog von Liegnitz, wieder verkauffte, und dagegen die in Ober-Schlesien gelegene Herrschafft Pleß käufflich an sich brachte. Er hat das Instrument des von dem Könige Ferdinand I, 1528 aufgerichteten Land-Friedens als Freyherr zu Pleß eigenhändig unterschrieben; Nachgehends mißbrauchte dieser Hanß, Freyherr von Turzo, seiner Gewalt und Hoheit in Ober-Schlesien gar sehr, und verunruhigte nicht wenig die benachbarten Ober-Schlesischen Herren, respectirte auch ziemlich kaltsinnig des damahligen Ober-Hauptmanns-Verwalters Bischoffs Balthasars Befehl, setzte sich aber durch seine Bravaden in grosse Schulden. Insonderheit hatte er es 1541 mit einem Herrn Severin Boners zu thun, welchen er hart druckte, also daß er sich genöthiget befand den Freyherrn von Turzo bey dem Ober-Hauptmannschaffts-Verwalter zu verklagen, der ihn auch als bald vor das Ober-Gerichte so damahls zu Troppau gehalten wurde, citirte, daran sich aber Turzo wenig oder nichts kehrete. Dieser Hanß von Turzo verkauffte 1542 die Herrschafft Pleß wieder und verließ 1558 die Welt. **Franz Turzo**, der unter der Regierung Kaysers Maximilians und Rudolphs Cammer-Präsident zu Preßburg und Cron-Hofmeister gewesen, verehlichte sich 1548 mit Catharinen, einer Tochter Nicolasens, Grafens von Serini, die ihm 1567 **Georgen** gebahr. Dieser **George Turzo von Bethlemfalva**, Graf zu Arva, und Obergespan derselben Grafschafft, Kayserl. würcklicher Geheimer Rath und Palatinus des Königreichs Ungarn, von dem ein Artickel folget, hinterließ bey seinem 1616 erfolgten Tode von Elisabeth, des Grafens Emerichs **Czobor** Tochter, **Emerichen Turzo von Bethlemfalva**, Grafen zu Arva und derselben Grafschafft Ober-Gespan. Derselbe studirte zu den Zeiten Leonhard Hutters zu Wittenberg und hatte die Ehre, daß man ihn daselbst zum Rectore Magnifico erwehlte. Nach diesem muste er im Nahmen des Siebenbürgischen Fürsten Bethlem Gabor bey dem erwehlten Böhmischen Könige Friedrichen V. eine Gesandschafft ablegen, und wurde das folgende Jahr zu Niclasburg durch Gifft aus dem Wege geräumet. Eines Grafens, **Stenzels von Thurzo** Brief an die Universität zu Wittenberg stehet in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1713. p. 224. u ff. und ist solcher Brief datirt: Schloß Sempthe den 14 April 1616.

Sambuc. in app. Bonfinii. **Rhenan.** Præf. in Tertullian. **Hrochetii** Orat Exeg. Georg. Thurzonis. **Spen.** Hist. insign. L. I. c. 94. **Bucel.** Stemm. P. III. **Chytrái** Sax. p. 132. **Sinapii** Schles. Cur. T. I. p. 977. T. II. p. 259. **Sennerts** Athen. Witteb. **Lucä** Schlesiens Curieuse Denckwürdigkeiten p. 270. u. ff. und 798. u. ff. **Belii** Notit. Hungar. T. I. p. 237. 379. **Pfeiffers** Schau-Platz des alten Adels in Mähren, p. 148. Siehe anbey den Artickel: **Henckel**, im XII Bande, p. 1354. u. ff.

Turzo, oder **Turso** (Georg) Graf und Palatinus des Königreichs Ungarn, worzu er im Jahr 1609 gelangete, wiewohl, weil er von Protestirender Religion war, mit einigen Unwillen der Catholischen. Er wurde im Jahr 1608 als Gesandter der Ungarischen Stände zu Beylegung der Streitigkeiten zwischen Kayser Matthias und die Evangelischen Stände nach Wien gesand; Im Jahr 1609 gieng er den Gesandten der Evangelischen Stände zu Presburg mit Rath und That an die Hand, und würckte für ihnen bey dem Könige eine gnädige Antwort aus. Im Jahr 1610 kam er nach Wien, und machte durch seine Vermittelung, daß so wohl zwischen den König und die Stände eine Vergleichung, als zwischen die Catholische und Evangelische Stände eine beyderseit gefriedliche Erklärung zu Stande gebracht wurde, worüber er den Evangelischen Ständen eine Attestation ertheilete, folgendes Innhalts: „Wir Graf George „Thurzo von Bethlem, Arwa ꝛc. des Königreichs „Ungarn Palatinus ꝛc. thun kund Inhalt gegen„wärtigen offenen Briefes, allen Fürsten, Geistli„chen und Weltlichen, Marggrafen, Land-Grafen, „Prälaten, Freyherrn, Grafen, Herrn, Edlen, „Haupt- und Amt-Leuten, Obrigkeiten, desgleichen „Städten, Märckten, Dörffern und andern, wes „Standes und Würden die seyn, daß, nachdem der „Durchlauchtigst und Großmächtigste Fürst und „Herr, Herr Matthias der II. von GOttes Gna„den zu Ungarn, König, Ertz-Hertzog zu Oester„reich, nichts mehr nach seiner angebohrnen Köni„glichen und Ertz-Hertzoglichen Anmuth und gnä„diger Zuneigung wünschet und hefftiger begehret, „denn daß er in seinen Königreichen und Landen „mit Erklärung seines Väterlichen Gemüths und „angebohrnen Gnaden denen Nachkommen ein „ewig lobwürdig Gedächtnis hinterlassen möge, „und das Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter und „ob der Ennß in seinen alten Freyheiten, Prärogati„ven, Fried, Einigkeit und altem Wohlstand, nach „dem Exempel seiner Groß-Eltern und Vorfahren „schütze und handhabe, derowegen er den Streit, so „zwischen denen Ständen so wohl der Religion als „anderer Sachen halben schon von etlichen Jah„ren her entstanden, zu stillen, und zu freundlicher „Neigung und Eintracht, (ohne welche auch die „herrlichsten Reiche zu Boden gehen) gegen einan„der gnädigst und väterlich zubringen willens, in„dem er hierzu allerley bequehme und nothwendige „Mittel gesucht, und an die Hand genommen hat. „Seine Majest. auch unser, als seines getreuen und „fürnehmen Nachgesetzten im Königreich Hun„gern Interposition, mit welcher auch die vier „Oesterreichischen Stände zu frieden gewesen, in „acht

„acht zu nehmen gewürdiget; Derowegen wir „erachtend, daß der liebe Friede GOtt und den „Menschen annehmlich, haben wir, so viel an uns „gewesen, zu Verhütung der aus inwendiger Zwie„tracht mit Verderb gemeiner Christenheit ent„springenden Ubel, durch unsere Darzwischen„kunfft möglichen Fleisses solchen zu bekräfftigen „uns bemühet. Als nun derowegen mancherley „Handlung zwischen gedachter Ihrer Königl. Ma„jestät und denen Ständen des Landes Oester„reich unter und ob der Ennß, Römisch-Catholischen „und Augspurg. Confeßion Zugethanen fürüber„gangen, und aller Widerwillen und Zwiespalt „durch GOttes gnädige Verleihung beygelegt, ist „die Sache endlich zu dieser Vereinigung und „Schluß kommen, und durch ein sonderbares Kö„nigliches Decret, und darnach durch mündliche „Wiederholung in unserer und Dero Räthe Ge„genwart erkläret und eröffnet worden, als folgt; „(NB. Hier ist das Königl. Decret, so vorhergehet, „von Wort zu Wort eingerückt.) Dieses also „alles, wie es abgehandelt, erörtert und beschlossen, „so haben solche de geschlossenen Friedenn sowol „in Schrifften überreichet, als durch Ihro Maje„stät und beyder Lande Oesterreich, sowol Catho„lische als Evangelische Stände, in allen Puncten „und Clausuln approbiret, auch alles und iedes, „was darinn begriffen, also kräfftig, bündig und „gut angenommen, und in unserer Gegenwart „stet, wehr- und unverbrüchlich zu halten ver„heissen. Dessen zu mehrerer Urkund und Zeug„niß, auch ewigen Kräfften, haben wir auf ermeld„ter treuer Augspurgischen Confeßions-Verwand„ten, und sowol Unter- als Ober-Ennßerischen „Stände Anhalten, diesen Brief mit unserm hier „anhangenden gewöhnlichen Palatinats-Insiegel „und Handschrifft zu künfftiger Ihren und Ihrer „Nachkommen Fürsorge, Behelff und Versiche„rung, Ihnen geben und ertheilen sollen. Geben „in der Stadt Zemp, den 6 Tag Monats Mertz „1610.

(L. S. Palatinat.)

Graf Georg Turzo.

Sein Tod erfolgte den 14 Decemb. 1616. Von seiner Gemahlin und Sohne siehe den Geschlechts-Artickel. **Gottfried** Chron. P. 8. h. a. p. 1049. **Calvisius** Cont. Op. Chron. p. 888. **Lundorpius** Contin. Sleidani T. III. lib. XV. p. 956. **Pfeffingers** Merckwürdigk. des 17 Jahrhunderts p. 306. und 566. **Raupachs** Evangelisch. Oesterreich IV. Theil p. 198. 253. 270. 283. 294. und Beyl. p. 181. **Ludolfs** Schaubühne I. Th. des Jahrs 1609, p. 276.

Turzo, Turzo, Thurzo, (Johann) ein Pohlnischer Edelmann, Canonicus, Decanus, und Bischoff zu Breßlau, wie auch Obrister-Hauptmann in Schlesien. Sein Vater, **Johann Turzo**, brachte es durch Geld am Päbstlichen und Königlichen Hofe dahin, daß obbesagter Johann Turzo, noch bey Leb-Zeiten des Bischoffs zu Breßlau, Johannis IV. genannt Rothus, zum Coadjutor des Bisthums aufgedrungen ward. Dieses erweckte anfänglich im Lande grosse Unruhe, und seltsame Factiones, und beydes sowol die Fürsten, als Thum-Herren verdroß es hefftig. Turzo schickte ihnen einen verwegenen Parthey-Gänger, Opicius Colo, der den Glogauischen Krieg vorher erregte, übern Hals, welcher den Fürstenthümern grossen Schaden zufügte; hingegen verfolgten die Fürsten und Thum-Herren durch ihre Helffer Opicium, und wehreten seinem Mordbrennen und Rauben nach Möglichkeit. Endlich beschlossen diesen Krieg allerhand Pasquille, und grobe Schmäh-Schrifften, die gleich den Pfeilen unter das Volck geschossen wurden, wider die Thum-Herren. Sie beschuldigten dieselben schändlicher Thaten und abscheulicher Laster. Hieran ärgerte sich der gemeine Mann, und warff grossen Haß auf die Geistlichkeit, von Hertzen wünschende eine allgemeine Kirchen-Reformation. Unterdessen fieng auch Turzo an, in Schlesien mit silbernen Kugeln zu schiessen, und bemächtigte sich derjenigen durch Geschencke, welche bisher seinen Sohn verwarffen, daß sie denselben zum Coadjutor annahmen. Unterdessen stand **Johann Turzo** in höchster Lebens-Gefahr. Einsmals wäre er auch bald in seinem Hofe durch die Einfallenden, solchen Strassen-Räubern in die Hände gefallen, dafern es nicht das Ungewitter und Glateyß verhindert hätte. Bey sogestalten Sachen wolte die Stadt Breßlau dennoch von Johanne nichts wissen, sondern Friedrichen, Hertzog Casimiri zu Teschen Sohn, zum Coadjutor haben. Deswegen schloß sie das Thum-Capitel aus der Kirchen-Gemeinschafft; Allein die Breßlauer achteten wenig oder gar nichts diesen leeren Donnerschlag, sondern stärckten nur destomehr der Thum-Herren feindliche Parthey, und thäten ihr allen Vorschub, diese Geistlichkeit zu verfolgen. Ungeachtet nun die Fürsten sich endlich accommodirten, und mit Johann Turzo, auf Einreden und Ermahnung Königs Uladislai, im Jahr 1504 einen Vergleich stiffteten, und ihn im Jahr 1506, nach Absterben des Bischoffs, vor einen rechtmäßigen Bischoff erkannten; so continuirten gleichwol die Thum-Herren einen Weg wie den andern in ihrer Halsstarrigkeit, und wolten den Turzo wieder degradirt wissen, als der, ihrem Vorgeben nach, nicht capabel wäre, das Bischoffs-Amt zu verwalten. Die Ursache ihrer Feindseligkeit gegen den Bischoff bestand mehrentheils darinnen: Turzo war ein Fried-liebender, freundlicher Herr, und ein ungemeiner Liebhaber der Studien und gelehrter Leute. Nun lebten damals viel Idioten, und ungelehrte Faulentzer im Stifft unter denen Canonicis, welche ihr Brod nur mit Müßiggange verdieneten; daher besorgeten diese Gesellen, der neue Bischoff möchte sie anstrengen zu fleißigem Studiren, nach seinem Exempel, und dergleichen mehr. Diese Mißverständnisse des Bischoffs und der Capitularen, schienen etlichen Fürsten sehr favorabel zu seyn; welche der Hußitischen Lehre Beyfall gaben; Denn indem jene mit einander zancketen, und allerhand Bravaden erwiesen, nahmen sie, die Fürsten, das Tempo wohl in acht; Denn die Schlesischen Fürsten und Stände genossen allbereit unter der Römisch-Catholischen Kirche der Episcopal-Jurisdiction, daher bedienten sie sich derselben, wie in der Hußitischen Unruhe, also

asso ietzt, rechtschaffen und freyer massen, schafften in ihren Kirchen die Communion sub una ab, und introducirten aus eigener Autorität die sub utraque ein, ohne einziges Widersprechen des Bischoffs. Zuletzt überwältigten die Capitulares den guten Bischoff durch Heucheley, dessen Freundlichkeit zuvor stärcker war, als ihr Zorn, und konten ihn überreden was sie wolten, wie sie ihn denn persuadirten, sich bald an diesem, bald an jenem zu rächen. Durch solchen Hochmuth der unruhigen Köpffe machte ihm Turzo viel Grosse zu Feinden, und seinem Bisthum grosse Schulden, weil ihm die Mächtigen bald da, bald dort etwas von seinen Gütern abzwackten, und die Intraden mercklich verringerten. Unter andern erzeigte sich die Bürgerschafft zur Neisse sehr auffsätzig gegen Turzo, wiewol ihn die Canonici gegen dieselbe anhetzten. Als im Jahr 1510 der Bischoff über den Schloß-Wall-Graben eine Zug-Brücke bauete, und sich von der Stadt abschnidte, opponirten sich die Bürger mächtig, machten Lermen, und ergriffen die Waffen, bekamen aber derbe Stösse, und die Rädelsführer schlechten Lohn. Endlich starb dieser Bischoff im Jahr 1520 den 2 August zu Nissa, in dem 56 Jahre seines Alters, nachdem er 14 Jahr, nemlich von 1506 bis 1520 gesessen hatte. Zibiger in seinem Wercke, das in Schlesien eingerissene Lutherthum genannt, I. Th. untersuchet, was mit dieses Bischoffs Cörper vor seiner Beerdigung vorgegangen, und erweiset gegen Schickfussen, Curäum, Friedrich Lucä und den neuen Verfasser der Schlesischen Kirchen-Historie, aus dem Archiv des Dom-Stiffts, daß durch die, aus Unvorsichtigkeit der Wächter, bey dem Castro Doloris entstandene Feuers-Brunst, nicht der gantze Cörper des Bischoffs, sondern nur die über den Sarg gebreitete Tücher, verbrannt wären. Es ist dieser Bischoff der letzte vor der grossen Reformation Lutheri gewesen. Ubrigens wird noch von ihm angemercket, daß er 1) vom Kayser Maximilian I. das Recht, goldne Müntzen zu schlagen, erlanget; 2) den dreyjährigen König Ludwig 1509 zum König in Böhmen und Ungarn gekrönet; 3) sey er ein Feind der erdichteten Wunderwercke gewesen, und habe sich 4) was Luthern und seine Lehre anbetrifft, sehr vernünfftig aufgeführet, wie man denn einen Brief Luthers an ihn in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1734 p. 713. u. ff. lesen kan; 5) soll er Johann Hessen in Breßlau defendiret, 6) 1509 einen Synodum zu Breßlau gehalten, und 7) eine Epistel an den Erasmus Roterodamus geschrieben haben. Endlich 8) daß dieser Johann Turzo auf dem Fürsten-Tage zu Brieg 1507, als Friedrich der II. Hertzog von Liegnitz, nach Jerusalem gereiset, Kayserlicher Ober-Amtmann oder Ober-Präsident von Ober- und Nieder-Schlesien geworden, da er denn das Schloß Kaltenstein, welches anietzo die St. Johannis-Burg heisset, von neuem erbauete. Allein diese Würde legte er gar bald, nemlich 1509, wieder von sich, massen er seine Bücher höher, als alle Hoheit hielte: Da denn der Hertzog zu Teschen, Casimir, wieder zu derselben gelangte. Als gedachter Hertzog Friedrich der II. das 35 Jahr erlanget, und eine anständige Heyrath zu treffen Lust hatte, berathschlagte er sich fleißig mit diesem Bischoff zu Breßlau, Turzo, welcher ihm die Königl. Pohln. Printzeßin Elisabeth, der Könige Uladislaus in Hungarn und Böhmen, und Sigismundus in Pohlen Schwester, beyzulegen sich bemühete. Es gieng auch solch Ehe-Verbindniß glücklich von statten, massen diese Printzeßin Sonnabends nach Elisabeth, als den 24 des Winter-Monats, 1515 mit grosser Pracht und vielem Volcke zu Breßlau angelanget, daselbst von dem Hertzoge mit Freuden angenommen, folgendes Tages, als den 25 des Winter-Monats, beyde vermählte Personen nach Liegnitz gekommen, und Montags hernach das Beylager vollzogen worden seyn soll. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher. Th. III. p. 2 3. 8. 9. Lucä Schlesiens curiöse Merckwürdigkeiten p. 270. u. f. Nic. Polius Hemerologium Wratislav. Hancke de Silesiis eruditis alienigenis. Schindlers Silesia togata. Czwitlingers Hungar. litter. Zibigers in Schlesien eingerissenes Lutherthum, I. Th. Teutsche *Acta Eruditorum*, XXIII. Th. p. 923. u. f.

Turzo, Thurzo, Turso, (Stentzel) Bischoff zu Olmütz, wurde vom Capitel daselbst zum Bischoff erwählet, gleich als er von Rom kommen. Er war ein guter frommer Herr, und ward sehr ästimiret. Auch ward er vom König Ludwig zu wichtigen Sachen gebraucht. Er starb den 17 April 1540, und liegt in der St. Wenceslai-Kirche zu Olmütz in der Bischöflichen Capelle begraben. Pfeiffers Schau-Platz des alten Adels in Mähren p. 148. Siehe auch den Geschlechts-Artickel.

TUS, siehe **Weyrauch**.

TUSAI, siehe *Archithyrsis, seu Corona Imperialis*, Dod. Tab. Eyst. im II. Bande, p. 1240.

Tusania, wurde ein gewisses vergifftetes Wasser in Neapolis genennet, welches man häuffig allda im Jahr 1713 verfertigte; und weswegen der damalige Vice-Roy zu Neapolis grosse Mühe hatte, die Künstler und Verfertiger desselben auszurotten; Man zog deshalber eine Frau, Catharina Martino, die solches präpariret, gefänglich ein, und noch eine andere, die ein gewiß Pulver, so den Urin bey den Menschen verhält, präpariret zu haben, angegeben ward. Ludwigs Univers. Histor. II. Th. p. 769.

Tussanus oder Tussanus, (Jacob) ein Frantzose, von Rheims bürtig, war des Budäus Schüler, wurde zu Paris Königl. Professor der Griechischen Sprache, schrieb Anmerckungen über des Proclus Sphæram, übersetzte auch aus des Gaza Grammatic, wie auch des Budäus Griechische Briefe in die Lateinische Sprache, Basel 1528 in 4, schrieb Opera philosophica in Physicam Aristotelis, ingleichen Lexicon Græco-Latinum, so zu Paris 1552 in Fol. gedruckt, und starb den 16 Mertz 1546. Frise in Epit. Bibl. Gesn. Lo. Sammarthan.

Tusca, wird von Johanne Leone der Fluß Guadilbarbar in Africa genennet, davon im XI. Bande p. 1168. u. f. gehandelt wird. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 296.

St. Tusca, siehe St. Teuterca, im XLII. Bande p. 1669.

TUSCA ÆQUORA, sind so viel, als das Tyrrhenische Meer, oder Mare infernum in Italien, nachdem als Etruria, Tyrrhenia und Tuscia einerley sind. Siehe den Artickel *Tuscia*.

TUSCA DISCIPLINA, ist bey dem Cicerone ad Fam. lib. VI. Ep. 6. so viel, als die Kunst wahrzusagen, weil solche insonderheit von den Tusciern, oder Etruriern auch zu den Römern gekommen.

TUSCÆ ORÆ, sind bey dem Virgilio Æn. X. v. 164. so viel, als Tuscia oder Etrurien. Siehe den Artickel *Tuscia*, ingleichen *Tusci*.

Tusca-mal-Basci, hat am Persianischen Hofe die Aufsicht über die Küche, und befiehlet denjenigen, welche bey der Tafel aufwarten, Lat. *Rei culinaria in aula Persarum præfectus*.

Tuscanella, oder Toscanella, eine Stadt, siehe Toscanella, im XLIV. Bande p. 1610. u. f.

Tuscanella, (Horatz) siehe Toscanella, im XLIV. Bande p. 1611. u. f.

Tuscaner, oder *Toscani*, ein Volck, siehe *Toscani*, im XLIV. Bande p. 1612.

Tuscaner Sprache, siehe Toscanische Sprache.

TUSCANES, ein Volck, siehe *Toscani*, im XLIV. Bande p. 1612.

TUSCANIA, eine Stadt, siehe Toscanella, im XLIV. Bande p. 1610.

Tuscanien, oder Toscanien, Groß-Hertzogthum, siehe Florentz, im IX. Bande p. 1283. u. ff. ingleichen Toscana, im XLIV. Bande p 1610.

TUSCANIENSES, sind die Einwohner der Stadt Toscanella, von der im XLIV. Bande p. 1610. gehandelt wird.

Tuscanische Meer, siehe Toscanische Meer, im XLIV. Bande p. 1612. ingleichen *Tusca Æquora*.

Tuscanische Ordnung, Lat. *Ordo Tuscanus*. ist die allerschlechteste von denen vier Griechischen Ordnungen, daher sie auch leichte wegen Mangel der Zierraden von denen übrigen zu unterscheiden ist. Sie ist von der Dorischen hergenommen, nur daß sie weniger, iedoch aber etwas stärckere Glieder hat, als jene; ingleichen werden bey ihr die Triglyphen in dem Frieß weggelassen. Goldmann, welcher nicht allein die Ordnungen an denen Zierraden so reich, als immer möglich, zu machen gesuchet, sondern auch bemühet gewesen, dieselben, vermittelst der Stärcke und Zärtlichkeit von einander zu unterscheiden, giebt dieser Ordnung bisweilen an statt der Dorischen Triglyphen Abschnitte, oder so genannte Balcken-Köpffe; dannenhero bey dem Gebrauch das Gebälcke nach gewissen Säulen-Weiten berechnet werden muß. Weil sie, wie oben erwehnet worden, die stärckste Ordnung ist, auch dahero von einigen die Bäurische genennet wird; so leiden ihre Glieder keine Ausschnitzung oder Verzierung, und bedienet man sich derselben auch nur an denen Gebäuden, die eine grosse Dauer- und Standhafftigkeit erfodern, dergleichen die Thore an denen Vestungen, Brücken, Zeug-Häusern, Raspel-Häusern u. s. f. Einige pflegen dergleichen Stämme zuweilen mit Bossagen oder ausgeschnidtenen Steinen zu umgeben, welche entweder durch und durch gleich rauh gepicket, oder recht löchricht ausgeschlagen sind, wie die ausgefreßnen Steine oder das wurmstichichte Holtz aussiehet; Welche Arbeit Sculptura vermiculata, von denen Frantzosen Rustique vermicule genennet, aber nicht von allen Bau-Meistern gebilliget wird. Wie der Grund-Riß zu dem Capitäl und Fuß dieser Säule zu machen sey, lehret L. C. Sturm in seiner vollständigen Anweisung aller Arten der Pracht-Gebäude, ꝛc. im 5 Capitel. Siehe übrigens den Artickel: Ordnung, im XXV. Bande p. 1799.

Tuscanische Säule, siehe Säule, im XXXIII. Bande p. 495. u. f.

Tuscanische oder Toscanische Sprache. Die Toscaner haben in ihrer Sprache mehr Zierlichkeit, als die Römer, behalten, gleichwol ist sie mit Frantzösischen Wörtern der Provincialium erfüllet gewesen, wie Al. Tasson saget. Ihr erstes Aufkommen ist gewesen um das Jahr Christi 1300, da Dantes, Petrarcha, und Boccatius gelebet haben, welches die berühmtesten Italiänischen Poeten gewesen. Morhof von der Teutschen Sprache und Poesie p. 169. u. ff. Gulers von Weineck Rhætia p. 9. b. Siehe auch den Artickel: Sprache, (Italiänische) im XXXIX. Bande p. 428.

Tuscanus, (Angelus) ein Frantzose. Er hat ein curiöses Buch in Frantzösischer Sprache geschrieben, so den Titul führet: de Arte versoria & funambulatoria, von der Lufft-Springer-Kunst, so zu Paris 1599 in 4 heraus gekommen. Morhofs Polyhist. T. II. p. 473.

TUSCANUS ORDO, siehe Toscanische Ordnung.

Tusch oder Tusche, Lat. *Atramentum Sinitirum seu Chinense*, Frantz. *Ancre de la Chine, Pastel*, ist eine schwartze Farbe, der man sich bedienet, die Zeichnungen auf einem weissen Papier damit in Schatten und Licht zu setzen. Es liegt viel an ihrer guten Zubereitung, als womit die Chineser am besten umzugehen wissen, und hält man insgemein davor, daß diese aus einer schwartz-hartzigen Erde, oder aus dem Rus vom Baumöl-Rauch verfertiget werde. Die Holländer machen sie heut zu Tage nach folgender Gestalt: Sie nehmen trockene gantz schwartze Bohnen, machen sie zu Kohlen, und ein Pulver daraus, vermischen solches mit Wasser, in welchem Arabisches Gummi zerlassen worden, und machen davon eine Masse, und lassen sie trocknen; oder, man nimmt eine Untze Rus-Schwärtze, zwey Quentgen Indigo, ein halb Quentgen Fisch-Schwärtze, reibet dieses mit halb Wasser und Milch, darinnen ein wenig Arabisches Gummi zerlassen, wohl unter einander, und formiret eine Masse daraus, man muß aber nicht vergessen, die Rus-Schwärtze vorhero in einem irdenen Topffe zu läutern, und ihr alle Fettigkeit zu benehmen. Es ist aber mit allem diesen dieselbe nicht so gut, als die wahrhaffte, und erkennet man den Unterscheid auch daran, daß die Holländische graulicht-schwartz aussiehet, und meist aus platten Stücken bestehet; die rechte Sinesische hergegen ist schön gläntzend-schwartz, und in Fingers-dicken Stücken. Die Tusche ist auf Reisen und zur Mahlerey gar nützlich. Auf Reisen, indem, wenn man welche, nebst einer guten Schreibe-Feder bey sich führet, und etwas anmercken will, man nur ein wenig Wasser, oder gar Speichel in die Hand fassen, und die Tusche darinne herum rühren darf, so erhält man eine feine schwartze Dinte, mit welcher man nach Belieben schreiben kan. In der Mahlerey kommt sie auch wohl zu statten: massen man

alle Kupffer so genau damit abschildern kan, als wären sie in Kupffer gestochen. Es brauchen aber die Mahler die Tusche folgender Gestalt: Sie zeichnen erstlich das Kupffer, Portrait, oder auch einen Menschen nach dem Leben genau ab; wenn dieses geschehen, so umziehen sie die äusserlichen Kanten obbemeldten Bildes mit Tusche, da denn die Striche nicht gar zu schwartz, auch nicht gar zu blaß seyn dürffen, doch ist es besser, ein wenig blaß, wenn sie sich auf die Schwärtze ziehen, als im Anfange gar zu schwartz, daß man nachmals nicht dem Wercke nachhelffen kan; Dieses heist nun der Grund-Riß, wo Schatten und Licht noch fehlet. Sodann überlegen sie das Stück mit der dünnesten Tusche, daß es wie Wasser aussiehet; Hier muß man aber auf die Höhung Acht geben; wo nun das höchste Licht, da muß man iederzeit den Grund des Papiers reine halten, nachmals machet man dem Portrait die Augen fertig, welche schon in der ersten Arbeit samt dem Munde und der Nase umzogen seyn müssen; denn soll wohl Acht gegeben werden, wo der Schatten ein wenig stärcker an dem Bilde, Kupffer-Stücke, oder der Person selbst, da muß denn gelinde in vorige Farbe, welche, wie gesagt, bloß wie Wasser seyn soll, hinein getieffet werden, doch ja nicht starck, kaum daß man unter dem blassern und schwärtzern den Unterscheid mercket. Weiter werden noch einmal die noch schwärtzern Schatten hinein getieffet, und so fort, bis die gantze Arbeit verfertiget. Endlich werden die Kleider und dergleichen, wenn erst das Gesichte, als das Hauptwerck, verfertiget, angeleget und ausgearbeitet.

Tusch, Personen dieses Namens, siehe **Tuschus.**

Tusche, siehe **Tusch.**

Tusche, (**Breit-**) siehe **Tennenbatsche**, im XLII. Bande p. 867.

Tusche, (**Indianische**) siehe **Dinte**, im VII. Bande p. 959.

Tuschelin, (Friedr. Conr.) aus seiner Feder sind geflossen:

Zwo Deductiones in Lehns-Sachen der Wohl-Adel. Münsterischen Herren Lehns-Agnaten, contra die Münsterischen Eigenthums-Erben, das Ritter-Gut Trabelsdorff betreffend, 1631 in 4.

Bibl. Gribner. P. I. p. 696.

Tuschelinus, (Gallus) von Nürtingen, einer Stadt im Würtembergischen, am Fluß Neccar, 1531 gebohren, allwo dessen Vater, D. **Conrad Tuschelinus** Bürgermeister war, studirte zu Straßburg die Rechte, war Zweybrückischer Rath, bediente hernach zu Baden dergleichen Stelle, ließ sich in unterschiedenen Gesandtschafften brauchen, war auch Inspector über die Schulen und Kirchen des Hertzogthums Zweybrücken, und starb 1601 im 70 Jahre. **Freher** Theatr. Erudit.

Tuschen, ist nicht nur eine solche Arbeit, welche allein mit schwartzer Farbe geschiehet, sondern überhaupt eine solche, da, statt der höhesten Höhung, der Grund des Papiers gebrauchet, aber aller Schatten hingegen, sowol dunckler als heller, mit einerley Farbe ausgearbeitet wird, nur, daß immer einer blässer, denn der andere. Doch gehet hierzu nicht iede Farbe an, absonderlich was die erdichten anlanget, sondern man brauchet hierzu nur die so genannten Safft-Farben, als Brasilie, Lackmus, Safftgrün, Safftgelb, Tusche, Lampenschwartz, und dergleichen. Wer mit Farben will mahlen lernen, der thut wohl, daß er gleich seinen Riß oder Zeichnung und dessen Vertieffung mit dem Tuschen von allerley Farben ausmache, denn das Schraffiren oder mit lauter Linien zu schattiren, gehöret nur für diejenigen, so das Kupfferstechen, Radiren und Formen-Schneiden lernen wollen, nicht aber für den, der einen guten Mahler abgeben will. Zum Tuschen oder Tuschiren aber gebrauchen etliche unterschiedliche Farben, denn einige bedienen sich, wenn sie mit schwartz tuschen wollen, der Chinesischen oder Ost-Indianischen Dinte, davon unter dem Artickel **Tusch** schon gehandelt worden. Man bedienet sich derselben nemlich also: Man schabet von selber ein wenig, thut es in eine Muschel, und giesset ein wenig dünnes Arabisches Gummi-Wasser darüber, sodann machet man, vermittelst eines Pinsels, die Vertieffung erstlich dünne, hernach aber immer ie dicker und stärcker, nach Erforderung des Schattens. Weil aber diese Chinesische Dinte etwas theuer, und nur vor curiöse Liebhaber, so damit was nettes tuschiren wollen, dienet, auch nicht allenthalben zu bekommen ist, gebrauchet man statt solcher den Kien-Rauch, diesen macht man, um ihn desto eher zu zwingen, und unter das Gummi-Wasser zu bringen, erstlich mit starckem Brandtwein dicke an, und mischet ihn in einer Muschel mit einem Pinsel wohl durch; wenn es nun wohl vermischet, so thue man Gummi-Wasser darzu, und mache ihn auf unterschiedliche Art immer dünner in den Muscheln an, und tusche damit erstlich mit der dünnesten, und darnach ie mehr und mehr mit der stärcksten, und laß die Erhöhung die Weisse des Papiers bleiben. Einige nehmen auch Indig, machen ihn in unterschiedlichen Muscheln viel oder wenig mit Gummi-Wasser an, und legen erst die dünneste und schwächste Farbe an, hernach die dunckiere oder stärckere, und vertieffen es ie mehr und mehr, und bleibt auch das Papier die Erhöhung. Einige nehmen zu einer braunen Tuschirung statt des Indigs die Cöllnische Erde, und tuschen mit derselben, wie bey dem Indig angewiesen. Noch andere, wenn sie eine gantz bunt bemahlte Tuschirung haben wollen, so tuschiren sie das gantze Bild mit allerley bunten Wasser-Farben aus, und vertieffen es auch mit selben, das Licht aber oder die Erhöhung giebt auch die weisse Farbe des Papiers: und dieses heisset mit **nassen Farben tuschen.** Das **Tuschen mit trocknen Farben** geschiehet also: Man nimmt Röthel-Stein oder rothe Kreide in ein Holtz oder einen Feder-Kiel eingefasset, mahlet oder zeichnet damit was man will, und vertreibt es mit einem Pinsel, der von Baumwolle folgender Gestalt gemacht ist: Nimm ein wenig Baumwolle, drehe sie als eine Wiecke oder Tacht starck zusammen, und treibe solche mit einem runden Höltzlein in das weiteste Loch eines unten und oben abgeschnidtenen Feder-Kiels; wenn die Baumwolle nun durch das engste Loch des Feder-Kiels heraus kömmt, und recht feste stehet, so schneide sie gantz nahe bey dem Kiel mit einem scharffen Feder-Messer gleich ab, und stecke einen Stiel

Stiel in den Feder-Kiel, der da just an die Baumwolle stosse, und solche feste halte, damit sie unter dem Vertreiben nicht in den Kiel zurücke weichen könne. Etliche tuschen auch mit allerhand trocknen bunten Farben, und vertreiben es auch auf solche Art, so auch fein stehet. Man färbet auch Papier schwartz, und erhöhet alleine mit Bleyweiß darauf, oder auch auf blau Pappier, solches erhöhet man auch mit Bleyweiß, und vertieffet es mit Kienrauch, oder auf Pappier, so man zuvor in einen starcken Rauch hänget, da es denn durch den Rauch gantz braun wird, und darauf erhöhet man auch mit Bleyweiß, und vertieffet es mit schwartz, und auf solche Weise kan ein Liebhaber der Mahlerey leicht und bequem das Licht und Schatten in den Gemählden finden, und sie zu machen lernen. Etliche tuschen auf gelbes oder Leimfarbenes Pappier, und wenn sie ihren Riß auf dasselbe gemacht, so vertieffen sie solchen mit Kienrauch, und erhöhen ihn mit Bleyweiß. Auf weiß Pergament läst sich auf folgende Manier artlich tuschen: Laß dir ein Stücklein dünnen silbern Drat von recht feinem Silber in ein hübsch gedrehetes Höltzlein einfassen, solchen silbernen Drat mache vorne etwas spitzig, und zeichne damit deinen Riß auf das Pergament, denn mache den linden Schatten deines Risses mit eben solchem Silber-Drat auch fertig, die starcken aber solt du mit Bley-Ertz vollend vertieffen, es stehet recht artig auf dem weissen Schreib-Pergament, es muß aber mit unreinen Händen nicht viel besudelt werden, und der Reiß-Stifft muß auch von recht feinem Silber seyn. Es findet sich noch eine andere schöne Art mit trocknen Farben zu tuschen: Reibe die weisse Erde, davon die Tobacks-Pfeiffen gemacht werden, oder eine andere weisse Erde mit Wasser recht klar, nimm hier noch die Farben, die du haben wilt, und reibe sie trocken klar, schlage sie durch ein leinen Tuch, und mische die Farben zu gedachter Erden mit ein wenig Milch oder sehr dünnen Arabischen Gummi-Wasser, in solcher Dicke, daß du Stänglein daraus formiren kanst, so zwischen zweyen glatten Brettlein sollen gerollet werden, diese Stänglein laß hernach auf einem gleichen Pappier wohl trocknen, und brauche sie hernach zu allerley Tusch-Arbeit. Du must aber solcher Stänglein von ieder Farbe vielerley machen, immer eines höher und heller an Farbe als das andere. Und hiermit hat man allerley Arten sowol mit nassen als trocknen Farben zu tuschen. **Cröckers** Mahler pag. 142. u. ff.

Tuschen, siehe **Vertuschen.**

Tuschen, eine kleine Stadt und Schloß in Westphalen, an der Grentze von Nieder-Hessen, nahe bey Hallenberg.

Tuschiren, siehe **Tuschen.**

Tuschus oder **Tuscus**, (Dominicus) ein Cardinal, gebohren den 10 May 1534 zu Castellanari, einem geringen Dorffe in der Diöces Reggio, wurde von seines Vaters Bruder, der zu Rom die Mathesin profitirte, in denen Geometrischen Disciplinen unterrichtet, verlohr aber denselben und auch seinen Vater so zeitig, daß er sich wegen Abgangs nöthiger Sustentations-Mittel genöthiget sahe, bey dem Gouverneur von Pavia, dem Marggraf **Sigmund von Este**, Kriegs-Dienste anzunehmen, in denen er es in kurtzem so weit brachte, daß er eine Hauptmanns-Stelle bekam. Als er aber einst bey Hofe war, und ein Buch zur Hand nahm, die lange Weile damit zu vertreiben, kriegte er eben die Institutiones zu fassen, über deren Lesung er alsobald den Vorsatz nahm, seine Kriegs-Dienste zu quittiren, und sich dem Studiren zu ergeben. Der Marggraf, dem er davon Eröffnung that, war nicht nur wohl damit zufrieden, sondern ließ ihm auch die Mittel zukommen, sein Vorhaben auszuführen. Er legte sich also mit solchem Eifer auf die Rechte zu Pavia, daß er mit der Zeit die Doctor-Würde erlangte, und nachgehends bey dem Marggrafen die Auditors-Stelle vertrat. Allein nach dessen Tod kehrte er in sein Vaterland zurück, und ward Prätor zu Castel St. Martin, reisete darauf nach Rom, und gab daselbst eine Zeitlang einen Procurator ab, setzte sich unter der Hand bey dem Cardinal **Peter Donat Cäsius** in solchen Credit, daß er Anfangs zu dessen Rechts-Verwalter, hernach zu dessen Auditor bestellet ward. Er gieng auch mit demselben, als er Legat von Bologna worden, als General-Auditor dahin, wurde hernach unter dessen Nachfolger, dem **Salviatus**, Vice-Legat, und, wann derselbe abwesend war, Gouverneur oder Administrator von Bologna. Endlich kam er nach Rom zurück, und wurde bey dem Cardinal, **Ferdinand de Medices**, der ihn überaus wohl um sich leiden konte, Staats-Raths-Auditor. Weil er aber die Lufft zu Florentz übel vertragen konte, begab er sich wieder nach Rom, und ward von **Clemens** VIII. erst zum Präsidenten von der Sacra Consulta, und bald darauf, nemlich 1595, zum Bischoff von Tivoli und zum Gouverneur von Rom, 1598 aber zum Cardinal ernennet. Er würde auch nach **Leo** XI. Tode die Päbstl. Würde erhalten haben, woferne ihm **Baronius** nicht entgegen gewesen. Wegen seiner grossen Rechts-Erfahrenheit waren ihm in allen Congregationen zu Rom die Rechts-Sprüche überlassen. Endlich starb er zu Rom den 26 Mertz 1620 in dem 86 Jahr seines Alters, nachdem er vorhero seinem Enckel zu Liebe das Bisthum Tivoli 1606 resigniret hatte. Er ward in die St. Peters-Kirche in Monte aureo mit dieser kurtzen Aufschrifft begraben: Dominici Cardinalis Tuschi ossa. In der Cathedral-Kirche zu Reggio aber trifft man in der Capelle Visitationis, die er selber bauen lassen, folgende Lob-Schrifft von ihm an:

D. O. M.
Dominicus tit. S. Onuphrii S. R. E. presb.
Card. Tuschus,
qui
sub Gregorio XIII. Pont. Max. Auditor Generalis Bononiæ sub legatione Petri
Donati Card. Cæsii,
deinde sub Sixto V. ibidem Vicelegatus
extitit Antonii Mariæ Card. Salviati,
qua legatione obita

Gubernator ejusdem usque in adventum
Henrici Card. Cajetani permanſit.
Poſthæc
a Sereniſſimo Ferdinando Medic.
Magno Etruriæ Duci motu proprio
in ſummo magiſtratu conſiliariorum
Status Florentiæ Auditor perpetuo
deputatus,
deinde a Clemente VIII. Pont. Max. vocatus
& S. Conſultæ Prælatus conſtitutus,
mox Epiſcopus Tiburtinus electus,
poſtremo Almæ Urbis Gubernator declaratus,
tandem in Ampliſſimum Illuſtriſſimorum
& Reverendiſſimorum S. R. E. Cardinalium
Collegium cooptatus.
His omnibus laudabiliter geſtis
& ſe mortalem ſentiens
Viſitationi B. Virginis,
cujus protectioni ſemper humillime ſe commendavit,
ſacellum ornari mandavit,
& ſibi vivens locum ſepulturæ
delegit.
Anno MDCV. ætatis ſuæ LXXI.

Er hat Concluſiones juris practicas, davon die beſte Auflage zu Franckfurth 1623. in IV. ſtarcken Volumnibus hinterlaſſen, worinne er nach dem Alphabet alle Rechts-Sprüche unter gewiſſe Titul zuſammen getragen; Uber dieſes aber hat er auch de jure Statuum in Imperio Rom. ſeu de Regum, Principum tam Eccleſiaſticorum quam ſecularium, nec non comitum & civitatum privilegiis, juribus & conſuetudinibus geſchrieben. **Ughellus** Ital. Sacra Tom. I. pag. 1312. **Erythräus** Pynacoth. **Ghilini** theatr. viror. illuſtr. **Oldoin** Athen. Rom. **Thomaſin** Elog. **Bentivolus** memor. lib. I. p. 85. **Papadopoli** hiſt. gymnaſ. Patav. Tom. II. p. 114. u. f. **Juſtiniani** hiſt. Ep. Tibur.

Tuſchus, (Joh. Baptiſta) ſiehe **Tuſcus**.

Tuſchus, (Paul) Biſchoff zu Ravello, woſelbſt er auch aus einem Patricien-Geſchlechte entſproſſen war, erhielt ſolche Würde 1570 den 25 September, und wurde 1578 ins Biſthum Sarno verſetzt, an welchem Orte er endlich mit Tode abgegangen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1192.

Tuſci, ein Land-Gut Plinii des jüngern, unfern von dem Urſprung der Tiber, an dem Apenniniſchen Gebürge gelegen. Man findet hiervon beym **Plinio** Lib. II. Ep. 17. und L. V. Ep. 6. eine ausführliche Beſchreibung. Man fand allhier Porticus, Spatzier-Gänge, und ein beſonder Zimmer, wo Plinius täglich mit guten Freunden ſpeiſete. Denn ob er wol hier einſamer lebete, als auf ſeinen übrigen Land-Gütern, welche nicht ſo weit von Rom entlegen; ſo fand ſich doch nicht ſelten aus den benachbarten Städten Zuſpruch bey ihm ein, wie er im 36 Briefe des 9 Buchs gedencket, allwo, wie auch im 18 Briefe des 5. Buches er ſeine gewöhnliche Lebens-Art auf dieſem Land-Gute beſchreibet. **Haymanns** Geſchichte der vornehmſten Geſellſchafften der Gelehrten p. 145. u. f.

TUSCI, ein Volck, ſiehe **Tuſcier**.

TUSCIA, eine Landſchafft, ſiehe **Tuſcien**.

TUSCIA, ein Marckt-Flecken, ſiehe **Tuſis**.

TUSCIANA, ein Marckt-Flecken, ſiehe **Tuſis**.

Tuſcianus, ein Rechts-Gelehrter und Anhänger der Sabinianiſchen Secte, iſt in der Hiſtorie der Römiſchen Juriſten nicht ſehr bekannt, weil man von ihm bey keinem alten Scribenten, **Pomponium** in l. II. §. 47. D. de origine juris allein ausgenommen, einige Nachricht findet. Einige läugnen, daß Tuſcianus ein Römiſcher Name ſey, welcher Meynung der Kayſer Diocletiani und Maximiliani Reſcript, welches, wie aus L. 18. C. mandat zu erſehen iſt, an einen Tuſcianum gerichtet iſt, gäntzlich widerſpricht. Es iſt ſehr ungewiß, wer Tuſcianus, deſſen Pomponius in angeführter Stelle gedencket, geweſen iſt. **Suidas** meldet, daß ein Tuſcianus, wegen ſeiner ſonderbaren Beredſamkeit berühmt geweſen ſey; und viele glauben, des Pomponii Stelle ſey voller Fehler, und wollen an ſtatt Tuſcianus, Titus **Mätiänus** leſen. **Anton. Auguſtinus** not. ad Lib. de nominibus propriis Pandectarum p. 24. **Bottomannus** Antiqu. Rom. Lib. I. P. IV. **Menagius** amœnit. jur. Civ. cap. 5. Noch andere, als **Bertrand** de Jurisperitis lib. II. c. 54. p. 252. leſen **Tuſcius Julvianus**. conf. **Rutilii** vitæ JCtor. cap. 62. p. 176. **Panzirolus** de claris legum interpretibus lib. I. c. 39. p. 47. **Gottf. Maſcov.** de Sectis Sabinianorum & Proculianorum c. 2. §. 6. p. 53. **Rupertus** ad L. 2. D. de Orig. Jur. Corn. van **Bynckershoeck** prætermiſſa ad Pomponii L. 2. de Orig. Jur. Tom. II. opuſcul. p. 69. 70. **Brunquells** hiſt. jur. p. 117. **Allgem. Chron.** II. Band, p. 917.

Tuſcien, *Tuſcia*, iſt ſo viel als die Landſchafft Etruria in Italien, welche zwar **Servius** ad Virg. Æn. X. v. 164. nicht alſo, ſondern vielmehr Etruriam Lydiam, oder Tyrrheniam will genannt wiſſen, weil ſolcher Name bey keinem tüchtigen Autore gefunden werde, iedoch da ihn **Florus** lib. I. c. 3. brauchet, wird er doch nicht ſo gar für barbariſch können gehalten werden. Wenigſtens iſt er es, ſo bis ietzo noch üblich, indem das beſagte Land daher annoch heutiges Tages Toſcana genannt wird. Beſiehe von ſolchen ein mehreres unter dem Artickel **Florentz**, im IX. Bande, p. 1283. u. f.

Tuſcier, Thuſcier, Thuſculaner, *Tuſci, Thuſci*, ſind ſo viel als die Etruſci. welche ſolchen Namen von dem Griechiſchen Wort θύειν, ſacrificare, haben ſollen, weil ſolche Nation für allen andern dem Gottes-Dienſte obgelegen. Andere hingegen führen ihre Benennung von Thus, der Weyrauch, her; und die dritten von einem alten Könige, ſo Tuſcus geheiſſen, des Herculis Sohn geweſen, und im VII. Jahrhundert nach der Sündfluth gelebet haben ſoll. *Annius* Viterbienſis will den Namen aus der Babyloniſchen Sprache herleiten, da Toſca ſo viel, als Curia Dominorum difficilioris aditus heiſſen ſoll, ſo aber billig verworffen wird. Am beſten ſcheinen die zu gehen, ſo ihn von θύος, ſacrificium, ſ. victima, und κόεω intelligo herleiten, alſo daß Tuſcus ſo viel als θυοσκόος, i. e. ſacrificiorum peritus heiſſet.

Tuſcius Julvianus, ſiehe in dem Artickel: **Tuſcianus**.

Tuſculan, (von) ſiehe **Benedictus VIII.** im III. Bande, p. 1110.

TUSCULANÆ oder *Benacum*, eine ehemalige Stadt in der Lombardey, ſo aber anietzo gantz zerſtöhret. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II. p. 472.

TUSCULANÆ DISPUTATIONES, ſiehe *Tuſculanum*.

Tuſculaner, *Tuſculani*, ſind ſo viel als die von der Stadt Tuſculum, ſiehe *Tuſculum*.

TUSCULANI, ſiehe **Tuſculaner**.

TUSCULANIS (LEX FLAVIA DE) iſt ein altes Römiſches Geſetze, welches der Zunfftmeiſter Marcus Flavius unter der Regierung derer Bürgermeiſter Sulpitius und Aemilius, im Jahre 430, nach Erbauung der Stadt Rom, ausgebracht, des Inhalts, daß die Tuſculaner, durch deren Vorſchub und Anſtifften die Veliterner und Privernater mit dem Römiſchen Volcke Krieg angefangen hatten, zur gebührenden Strafe gezogen werden ſolten. **Livius** Lib. VIII.

TUSCULANUM, ein ſehr berühmtes Land-Gut Ciceronis, welches Sylla, Dictator, vor dem beſeſſen hatte, nach dem Bericht **Plinii** Hiſt. Nat. L. XXII. C. 6. Selbiges lag bey der Stadt Tuſculum, ohnweit von Rom, wo heut zu Tage Fraſcati iſt. **Cellarii** Notit. orb. antiqu. Tom. I. p. 641. Dieſes hatte Cicero durch Vorſchub Attici, mit allem Zugehör und Zierde eines Seceſſus literarii verſehen, dergleichen er auch von ſeinen andern Land-Gütern, beſage des vierdten Briefes im I. Buch ad Atticum dahin geſchaffet hat. Sonderlich hatte er einen feinen Bücher-Vorrath daſelbſt angelegt, aus welchem ihm aber durch den Vorſteher deſſelben Dionyſium, der ein Grieche war, viel rare Bücher entwendet worden, wie er L. XIII. ad fam. Ep. 77. klaget. Hier fand man ein doppeltes Gymnaſium, davon das obere, (Superius) Lyceum, das untere aber Academia genennet ward. Deswegen hatte Cicero dieſes Land-Gut ſonderlich lieb, und kam gerne dahin; Wie ſolches aus dem 1. 4. 5. 6. 7. und 9. Brief des erſten Buches ad Atticum erhellet. Es war ihm auch gar gelegen, indem es nicht ſo gar weit von Rom entfernet war. Deſto öfftern und ſtärckern Zuſpruch hatte er aber auch daſelbſt, und ſuchte deswegen zuweiln einſamere Oerter zu ſeiner Retirade. Beſiehe den 40. Brief des 12. Buchs ad Atticum. Es iſt dahero kein Zweifel, es wird manche gelehrte Geſellſchafft und Unterredung daſelbſt ſeyn gehalten worden. So meldet er in ſeinem erſten Buche de divinatione C. V. daß er ſich daſelbſt mit ſeinem Bruder Quinto von gelehrten Dingen unterredet habe. Und ſeine geſamten DISPUTATIONES TUSCULANÆ zeugen davon, als die daſelbſt gehalten und aufgezeichnet worden. Des Vormittags pflegte er mit ſeinen Freunden, die ihn daſelbſt beſuchten, ſich in der Rede-Kunſt zu üben. Der Nachmittag aber ward mit gelehrten Unterredungen zugebracht, die in demjenigen Gymnaſio, das Academia hieß, vornemlich pflegten gehalten zu werden, gleichwie die Declamationes vermuthlich in dem Lyceo angeſtellet wurden. Und dieſes geſellſchafftliche Leben ſetzten dieſe Gelehrten wol einige Tage unausgeſetzt nach einander fort. Dieſes alles erhellet aus den L. I. c. IV. Tuſcul. Diſput. angeführten Worten. Die meiſte Zeit hat Cicero wohl ſich auf dieſem ſeinen Tuſculano aufgehalten. Als Julius Cäſar zu Rom die Ober-Hand hatte, da entwich er aus Verdruß auf dieſes ſein Land-Gut, und unterwies daſelbſt vornehme junge Römer in der Philoſophie, an deren Umgang er ſich ergötzte, und zugleich durch Gewinnung ihrer Gemüther ſich zu der nach Cäſaris Tode in Rom wieder überkommenen Gewalt den Weg bahnte. Sonſt hatte dieſes ſein Land-Gut, nebſt den übrigen, das betrübte Schickſal, daß es bey Ciceronis Vertreibung von ſeinem Widerſacher, dem Clodio, in Brand geſtecket und verwüſtet wurde. Doch hatte der Beſitzer bey ſeiner Zurückkunfft den Troſt und das Vergnügen, daß der Rath befahl, ſeine Land-Güter auf öffentliche Koſten wieder in Stand zu ſetzen. Ubrigens ſollen noch heut zu Tage einige Rudera davon übrig, und ein Kloſter, Crypta ferrata genannt, an dem Ort, wo es geſtanden, errichtet ſeyn, beſiehe den Artickel **Grotta Ferrata**, im XI. Bande, p. 1093. **Plutarchus** in vita Ciceronis p. 476. u. f. **Kircher** apud Reimm. p. 496. u. f.

TUSCULANUS AGER, iſt ſo viel, als die Landſchafft um Tuſculum im Latio. Siehe *Tuſculum*.

TUSCULUM, eine Stadt im alten Latio, ſo, nach einigen, von dem Telemacho, des Ulyßis Sohne, nach andern aber von den Tuſcis erbauet worden, als von denen es auch den Namen bekommen, wiewol doch auch andere ſolche von δύσκολος, difficilis, herleiten wollen, quod aditus eſſet difficilioris. Sie lag 100 Stadien von Rom, auf einem Theile des Montis Albani, alſo, daß ſie gegen Morgen luſtige Hügel, gegen die andern Welt-Gegenden aber die ſchönſten Ebenen und Wälder vor ſich hatte, und weil die Lufft darbey ſehr geſund war, dienete ſie denen Römern zu einer gemeinen Retirade, durch die ſie denn auch mit den prächtigſten Gebäuden verherrlichet wurde, ob ſie wol ſonſt ſchon von der Wichtigkeit war, daß ſie dem aufſteigenden Rom ſelbſt die Spitze both. Da auch nun nach der Zeit Rom wieder in Abnehmen kam, hub ſie ſich dargegen dergeſtalt empor, daß, als es unter dem Kayſer Friedrichen I. zwiſchen beyden Städten zum Kriege kam, die **Tuſculaner**, (TUSCULANI) unter der Anführung des Raynonis die Römer gantz und gar ſchlugen. Allein als ſolche ſich auch wieder erholete, eroberten ſie ſieben Jahre nach ihrer Niederlage ſolche Stadt auch ſelbſt wieder, da ſie denn von ihnen mit Feuer und Schwerdt von Grund aus verwüſtet wurde. Nach der Zeit hat ſie ſich zwar in etwas wieder erhoben, zumal da ihr der Pabſt Paul III. ziemlich hülffliche Hand both. Allein wie ſie mit dem Namen auch den Ort in etwas geändert, indem ſie anietzo **Freſcati** heiſſet: alſo hat ſie kein Gleichnis mehr mit ihrem vorigen Weſen, weil ſie zwar luſtig, aber klein iſt, abhängig an einem Berge lieget, und ihr meiſtes Anſehen von denen um ſie herum liegenden Luſt-Häuſern il Monte Dracone, Belvedere, Villa Ludoviſiana und andere mehr hat. Siehe anbey den Artickel: **Frescati**, im IX. Bande, p. 1819.

TUSCUM MARE, ſiehe **Toſcaniſche Meer**, im XLIV. Bande, p. 1612.

TUSCUS, iſt bey dem **Virgilio** Georg. I. v. 499. ein Beyname der Tiber, weil ſolcher Fluß ein Stück von Tuſcien durchflieſſet, oder doch ſolches inſonderheit von dem Latio ſcheidet, und alſo an deſſen weſtlichen Seite hingehet.

Tuſcus ein Römiſcher Bürgemeiſter, kommt vor im Jahr vor Chriſti Geburth 484 mit T. Sicinius Sabinus, ingleichen ein anderer gleiches Namens, im Jahr nach Chriſti Geburth 295 mit Annius Cornel. Anullinus, in **Hedrichs** Chronol. der Römiſch. Bürgem. p. 154.

Tuſcus, iſt bey dem **Ovidio**, de Ponto lib. IV. Eleg. ult. v. 20. ein unbekannter Poet, für den daher auch einige lieber Fuſcus leſen wollen, ſo aber eben ſo unbekannt, als jener, nur daß der Name etwas Lateiniſcher klinget.

St. **Tuſcus**, ſiehe St. **Creſcens** den 27. Jun. im VI. Bande, p. 1592.

Tuſcus (Balerus) ſoll für den Urheber eines Buches gehalten werden, welches 1622 durch das Ketzer-Gericht verdammet worden, und betitelt wird: Tela catholica contra judicia erronea, und zwar aus der Urſachen, weil man darinnen ſeine Schreib-Art zu erkennen glaubte. **Lambertus Batavus** in Arte nautica Catholica, lib. II. c. 9. Allein **Pabebroch** Elucid. Hiſt. Actor. in Controverſ. Carmelit. p. 149. und ſonderlich p. 153. ſaget, daß er den Namen Balerus Tuſcus in keiner einzigen Liſte der von dem Ketzer-Gerichte verdammten Wercke gefunden habe, und muthmaſſet, daß dieſer Balerus, da er ſeinen Namen auf den Titel irgend eines Buches geſetzet hat, worinnen die geheimen Unordnungen der Oſt-Indianiſchen Geſellſchafft getadelt worden, von den Holländiſchen Predigern beurtheilet worden; und daß der Urheber, ohne ſich zu nennen, dieſer Beurtheilung ſeine Telam Catholicam entgegen geſetzet hat, welche gleichfalls verdammet worden. Er muthmaſſet auch, daß Lambertus Batavus ein Schiffs-Hauptmann, im Dienſte der vereinigten Provinzien, und folglich ein Hugenott geweſen; und daß ſein Buch, die Kunſt, durch die gantze Welt zu ſchiffen, gelehrt hat. Endlich ſaget er, daß die Allererfahrenſten in dieſen Materien, wegen dieſes Wercks, zu Amſterdam noch nichts haben entdecken können. Ingleichen: „Ich habe niemanden „gefunden, welcher von dieſem Buche hätte reden „gehört, und auch den Titel deſſelben in keinem „einzigen Verzeichniſſe angetroffen.„ **Baylens** Critiſches Wörter-Buch, IV. Th. p. 416.

Tuſcus, (Dionyſius) ſiehe **Ruberts**, (Dionyſius Tuſcus de) im XXXII. Bande, p. 1414.

Tuſcus, (Dominicus) ſiehe **Tuſchus**.

Tuſcus, (Johann) ein Benedictiner Mönch von Prato im Florentiniſchen, war in der Philoſophie und Medicin ſehr erfahren, und ſtand deswegen bey dem Pabſt Julius II. wohl, wurde auch von demſelben 1504 zum Biſchoff von Aquila gemacht, welchem Amte er aber nicht allerdings, als ihm gebührte, oblag, indem er meiſt ſeinen Philoſophiſchen Speculationen nachhienge. Er reſignirte endlich unter Leo X. und wurde Biſchoff von Theben, ſtarb aber nicht lange darnach den 6 Mertz 1515. **Ughellus** Ital. Sacra Tom. I. p. 392.

Tuſcus oder **Tuſchus**, (Johann Baptiſta) ein Enckel des Cardinals, **Dominicus Tuſchus**, von Reggio gebürtig, wurde Anfangs 1601 den 28 May Biſchoff zu Narni, hernach, als ermeldter Cardinal vom Biſthum zu Tivoli abdanckte, 1606 Biſchoff hieſelbſt. **Gregorius** XV. verſetzte ihn darauf 1621 den 29 May nach Rieti, wo er auch 1633 geſtorben. Er liegt in der Dom-Kirche allda begraben, mit folgender Aufſchrifft:

D. O. M.
Oſſa Joannis Baptiſtæ
olim Epiſcopi Reatini
in paternæ familiæ ſepulchrum reponenda.
Hic Jacobus & Dominicus
germani fratres moeſtiſſimi
depoſuerunt Idibus Decembris MDCXXXIII.

Ughellus Ital. Sacra Tom. I. pag. 1021. 1314. und 1215.

TUSCUS ALVUS, iſt bey dem **Horatio** Lib. III. Od. 7. v. 28. ſo viel, als die Tiber, ſiehe den Artickel: *Tuſcus*.

TUSCUS AMNIS, iſt bey dem **Virgilio** Æn. VIII. v. 473. ingleichen bey dem **Horatio** Lib. II. Sat. 2. v. 32. 33. einerley mit vorhergehendem Tuſco alvo.

TUSCUS HARUSPEX, iſt bey dem **Vellejo** Lib. II. c. 7. der Herennius Siculus, welcher, als ein guter Freund, des Gracchi, auch mit ins Gefängniß gehen ſolte, ſich aber, ehe er noch in ſelbiges trat, lieber den Kopff ſelbſt an der Thür-Pfoſte entzwey ſtieß, und alſo auſſer des Henckers Händen ſtarb, wie ſolches **Valerius Maximus** erzehlet, von dem aber doch **Vellejus** l. c. in etwas abgehet.

TUSCUS VICUS, war eine Straſſe zu Rom in der 8 Region der Stadt, zwiſchen dem Palacio und Capitolio, in welcher inſonderheit die Unguentarii, gemeinen Huren, und dergleichen Zeug wohnete, woher denn ſolche Gaſſe auch in einem gar ſchlechten Credit ſtunde. Sie hatte ſonſt den Namen von den Tuſcis, welche ſich von des Porſennä Leuten zu Rom niederlieſſen, als ſolcher König die Belagerung vor ſolcher Stadt aufhub. **Horatius** lib. 2. Serm. Sat. 3. **Chabet** in hunc locum Horatii lib. 2. **Varron** libr. 4. de LL. **Cluver.** Ital. Antiquit. lib. 2. cap. 5.

TUSDRITANUM, eine Stadt, ſiehe *Thysdrus*, im XLIII. Bande, p. 2058. u. f.

TUSDRUM, eine Stadt, ſiehe *Thysdrus*, im XLIII. Bande, p. 2058.

TUSDRUS oder *Thysdrus*, eine Stadt in Africa, ſiehe *Thysdrus* im XLIII. Bande, p. 2058. u. f.

TUSENLANT, ein Theil von Friſien, wo ehedem die alten Sturii gewohnet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 472.

Tuſenſis, (Joh. Maria) ein General des Capucciner-Ordens aus Sicilien, gebohren 1532, lebte unter ſeinen Landes-Leuten in groſſer Hochachtung, und ſoll einſtens in der Kirche mit ſolcher feuriger Andacht gebetet haben, daß die Flamme zum Kirchen-Dache hinaus geſchlagen, und man gemeynet, es ſey Feuer in der Kirchen. Er ſchrieb Expoſitionem ſive Commentar. ſuper regulam Fratrum minorum &c. und ſtarb 1684. **Mongitor.** Bibl. Sic.

Tuſignano oder **Tußignano**, (Peter de) ein berühmter Italiäniſcher Medicus in der andern Helffte des 15 Jahrhunderts, ſo unter die Latino-Barbaros gehöret, war anfangs Profeſſor der Medicin zu Bologna, hernach zu Ferrara, und practicirte mit groſſem Ruhm. Von ihm ſind unter andern folgende Schrifften bekannt worden, als:

1. Receptæ ſuper Libr. IX. Almanſoris, Venedig 1483 in Fol.
2. Tabula in problemata *Ariſtotelis*, ebend. 1501 in Fol.
3. De balneis Burmi apud Volturenos, welches Werck in der zu Venedig 1553 in Fol. publicirten Collection derer Scribenten de Balneis mit ſtehet.
4. Compoſitiones & remedia ad omnes affectus ſanandos, Lion 1587 in 12.
5. Tract. de regimine ſanitatis, Paris 1740 in 12.

Barberini Bibl. **Beſtners** Mediciniſch. Gelehrt. Lex.

Tuſiner Ritter-Orden, hat 1562 ſeinen Anfang genommen, und unter der Regel des heiligen Baſilius lange Zeit in Böhmen und Oeſterreich florirt. Die Ritter gelobten die eheliche Keuſchheit und den Gehorſam gegen die Catholiſche Kirche. Sie trugen ein rothes mit einem grünen Creutz geziertes Kleid, welches wie ein Reit-Rock, den hintern Theil des Leibes bedeckte, und vorn gegürtet ward. Woher dieſer Orden den Namen, und wer ihn geſtifftet habe, wiſſen die Scribenten nicht zu melden; Einige geben vor, es hätten die Ertz-Hertzoge aus Oeſterreich, die vielleicht um ſelbige Zeit dieſen Titul noch nicht geführet, denſelbigen zu Beſchirmung des Chriſtlichen Glaubens und Vertreibung der Ketzer aufgerichtet. Welches man aber an ſeinen Ort geſtellet ſeyn läſſet, maſſen die Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Scribenten, ſonderlich Balbinus, Hagecius, Gerhardus de Roo und Bircken, wenig oder nichts hiervon aufgezeichnet. Der Großmeiſter aber ſoll iederzeit der Römiſche Kayſer geweſen ſeyn. **Bonanni** Catal. ord. equeſtr. **Gryphii** kurtzer Entw. der Geiſtl. und Weltl. Ritter-Orden p. 252. u. f.

Tuſis, Lat. *Tuſcia*, *Tuſciana*, Ital. *Toſſana*, ein ſchöner Marckt-flecken im obern Bund Hoch-Rhätiſcher Landen, und ſo genannten Graubünder, fünff Stunden über Chur, auf der Land-Straſſe nach Italien, lincker Hand des Rheins, gelegen. Er hat ſeinen Urſprung von den Tuſciis oder Toſcanern, welche, da ſie durch die Gallier vertrieben worden, ſich anfänglich hier niedergelaſſen, und den Ort erbauet haben. Es befinden ſich daſelbſt ſchöne Gebäude, und der ordentliche Wochen-Marckt wird mit groſſem Zulauff des Volcks gehalten. Nächſt darbey jenſeit des Rheins auf hohen Felſen befand ſich das von dem Rhätus, der Tuſcier Führer, ſelbſt erbauete Schloß, Rhætia alta, oder Realt, auf Teutſch, Hohen-Rhätica, davon noch vier feſte Thürme und andere Uberbleibungen zu ſehen. Hinter dem Flecken flieſſet ein kleines Berg-Waſſer, die Noll genannt, vorbey, welches öffters, wenn es vom Regen anläufft, groſſen Schaden verurſachet. Allhier erhebet ſich auch ein gefährlicher und beſchwerlicher Weg; denn man kommt über ein grauſames, wildes und hohes Gebürge, woſelbſt der Weg an vielen Orten in unglaublicher Höhe an den Bergen in die harten Felſen eingehauen iſt, welche felſigte Berge durch unterſchiedene Brücken in entſetzlicher Höhe und ſchlecht verwahrt aneinander gehenckt werden. Untenhin flieſſet der Rhein mit gantz ungeſtümen Rauſchen, und ſtürtzt an manchem Ort drey, vier bis fünff Klafftern tieff mit groſſem Getöß über die wilden Felſen hinab, welches von dieſen liederlichen Brücken, der übermäßigen Höhe wegen, gantz fürchterlich anzuſehen iſt. **Gul.** Hiſt. Rhæt. p. 4. **Sprech.** Chron. Rhæt. p. 264. **Campell.** Hiſt. Rhæt. MS. l. 1. c. 6. **J. H. D. Rhein.** *Antiqu.* p. 5.

Tuſius, Geraphus, und noch andere mehr, ſollen als Märtyrer in Perſien geſtorben ſeyn. Der Gedächtniß-Tag iſt der 26 Mertz.

Tuſius, (Jacob) ſiehe **Jacob Tavos**, im XIV. Bande p. 51.

Tuſpa, eine kleine artige Stadt an dem Mexicaniſchen Meer-Buſen, in Nord-America, an einem kleinen Fluſſe gleiches Namens, 15 Meilen von Vera Cruz gelegen.

TUSSA oder *Toſa*, ein Schloß in Sicilien, 2000 Schritte von der Stadt Tuſſa, der Stadt Pittia gegen über, und nicht weit von der Stadt Cefalodium gelegen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 262. b.

TUSSA oder *Tiſſa*, eine ehemalige Stadt in Sicilien, ſiehe **Thiſſe**, im XLIII. Bande p. 1470.

Tuſſanus, ein Biſchoff zu Tull, ſaß bis 1565. Unter ihm iſt Tull im Jahr 1552 von Heinrich II. König in Franckreich eingenommen, und von Teutſchland abgeſondert worden. **Hübners** Polit. Hiſtor. VII. Th. p. 688.

Tuſſanus, (Jacob) ſiehe **Tuſanus**.

Tuſſanus Fortinus, ſiehe **Paulus Tonnelerius**, im XXVI. Bande p. 1635.

Tußchenbeke, ein Prämonſtratenſer-Nonnen-Kloſter, welches von Cherscamp 1256 hieher verlegt worden, und in Brabant in der Dechaney Oordegem liegt. Es hat daſſelbe die Wittwe des Grafen von Aloſt um 1138 geſtifftet, und haben die Probſts-Stelle darinnen verwaltet

1 Wederic.
2 Heinrich.
3 Wilhelm, 1229.
4 Franco, 1256.
5 Walther Wulffs.
6 Norbert d' Aßche, ſtarb 1368.
7 Johann de Laet, ſtarb 1372.
8 Johann van den Abeele, ſtarb 1448.
9 Martin de Gaure, ſtarb 1473.
10 Johann Rouffens, ſtarb 1508.
11 Adrian Adriaenſen, ſtarb 1514.
12 Roland Sanders.
13 Gerhard van den Berghe, ſtarb 1524.
14 Ludwig Cottem, 1540.
15 Johann Nicolas, 1573.
16 Frantz de Moor, 1605.
17 Wilhelm Groeninx, 1637.

18 Wilhelm de Stroopere, starb 1638.
19 N. Moerbesius, 1642.
20 George Snick, 1661.
21 Amand Anne, 1677.
22 Frantz de Grave, starb 1695.
23 Philipp Ronse, starb 1695.
24 Claudius Stuperaert.
25 Paul Droesbeek, bis 1705.
26 Wilhelm du Vos, 1720.
27 Siard Cosyn.

Le grand theatre sacré de Brabant.

TUSSEDO, ist so viel als *Tussis*, davon zu sehen Huste, im XIII. Bande p. 1288.

Tussenberg oder Targätium, eine Stadt in Schwaben. Baudrands Lex. Geograph. T. II. p. 472.

TUSSI, (DECOCTUM CONSOLIDANS IN) *D. J. M.* ex *Th. Hofm.* siehe Tranck, (heilender Husten) D. J. M. aus dem Th. Hofm. im XLIV. Bande p. 1977.

TUSSI, (DECOCTUM INCRASSANS IN) *D. J. M.* ex *Th. Hofm.* siehe Verdickender Tranck zum Husten, D. J. M. aus dem Th. Hofm.

TUSSI EX CAUSA CALIDA, (DECOCTUM IN) *Th. Hofm.* siehe Tranck zum Husten, der eine hitzige Ursache zum Grunde hat, Th. Hofm. im XLIV. Bande, p. 1999.

TUSSI EX CRASSIS HUMORIBUS, (DECOCTUM ATTENUANS IN) *D. J. M. Th. Hofm.* siehe Verdünnender Tranck zum Husten, der von zähen Feuchtigkeiten entstanden, D. J. M. Th. Hofm.

TUSSICULARIS, siehe Huflattig, im XIII. Bande p. 1105.

Tußignano, (Peter de) siehe Tusignano.

TUSSI INVETERATA EX CAUSA FRIGIDA, (ROTULÆ IN) *Th. Hofm.* siehe *Rotulæ in Tussi inveterata ex Causa frigida*, Th. Hofm. im XXXI. Bande p. 1286.

TUSSILAGO, siehe Huflattig, im XIII. Bande p. 1105.

TUSSILAGO ALPINA FLORE DORONICI, Huflattig mit Gemswurz-Blumen. Die Wurtzel hat Fasen wie die Niese-Wurtz, die Blätter sind dicke, und einige über eine Spanne lang, unten rauch, am Rande aber voller Zacken. Es wächset dieses Kraut auf dem Gebürge bey Genua, blühet im Julio, und endiget sich mit einem wollichten Wesen.

TUSSILAGO ALPINA MINOR, klein Berg-Huflattig, kommt mit dem andern Huflattig überein, vornemlich in allerhand Brust-Beschwerungen.

TUSSILAGO ALPINA, SIVE MONTANA, *Dalech. Lugd.* siehe *Cacalia*, im V. Bande p. 26.

TUSSILAGO ALTERA, *Ang. Tur.* siehe Otter-Blume, im VII. Bande p. 1356.

TUSSILAGO SIVE FARFARA, *Offic.* siehe Huflattig, im XIII. Bande p. 1104.

TUSSILAGO MAJOR, *Matth. Cast.* siehe Pestilentz-Kraut, im XXVII. Bande p. 830.

TUSSILAGO VULGARIS, *C. B.* siehe Huflattig, im XIII. Bande p. 1105.

TUSSIM, (ROTULÆ CONTRA) *Michaëlis*, siehe *Rotulæ contra Tussim seu Bechicæ*, Michaëlis, im XXXI. Bande p. 1287.

TUSSIM, (ROTULÆ CONTRA) *Sylvii*, siehe *Rotulæ contra Tussim*, Sylvii, im XXXII. Bande p. 1287.

TUSSIM, (SYRUPUS AD) siehe Syrup für den Husten, im XLI. Bande p. 1169.

TUSSIM INFANTUM, (PULVIS EXCELLENS CONTRA) *Mynsicht.* siehe *Pulvis excellens contra Tussim Infantum*, Mynsicht. im XXIX. Bande p. 1512.

TUSSIM INFANTUM, (SYRUPUS AD) siehe Syrup für den Husten der Kinder, im XLI. Bande p. 1169.

TUSSIM INFANTUM ET SENUM, (PULVIS CONTRA) seu CATARRHALIS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis contra Tussim Infantum & Senum*, seu *catarrhalis*, Zwelferi, im XXIX. Bande p. 1585.

TUSSIM PHTHISICAM, (OPIATUM AD) siehe *Opiatum ad Tussim Phthisicam*, im XXV. Bande p. 1645.

TUSSIM SENUM ET INFANTUM, (PULVIS CONTRA) seu CATARRHALIS *Zwelferi*, siehe *Pulvis contra Tussim Infantum & Senum*, seu *catarrhalis*, Zwelferi, im XXIX. Bande p. 1585.

TUSSIRE, siehe Räuspern, im XXX. Bande p. 622.

TUSSIS, siehe Huste, im XIII. Bande p. 1288.

TUSSI ET SANGUINIS SCREATU, (ROTULÆ IN) *Brunneri*, siehe *Rotulæ in Tussi & Sanguinis Screatu*, Brunneri, im XXXII. Bande p. 1286.

TUSSIS CONVULSIVA INFANTUM, Gichterischer Husten der Kinder, ist ein hefftiger Husten, welcher den Kindern gemeiniglich zur Herbst- und Frühlings-Zeit anwandelt, und dabey ein solch gichterisches Wesen mit unterläufft, daß die Kinder bisweilen sehr erschrecken, zusammenfahren, und mit den Zähnen knirschen. Dieser Husten rühret von einer besonders übeln Beschaffenheit der Nerven-Geister her, und setzet so gewaltig an, daß man vermeynen solte, die Kinder müsten von solcher Gewalt des Hustens ersticken; ob nun wol dabey keine Lebens-Gefahr, so können solche doch selten curiret werden. Schröer suchet in der Cur erstlich die Säuere zu dämpffen, und giebet des Englischen Pulvers funffzehen Gran, bey grossen aber zwantzig Gran, des Tages dreymal; hernach ordnet er den Brech-Weinstein, und andere Brech-Mittel; nachdem dienet das süsse Queckſilber mit Schwefel-Blumen, iedes vier Gran mit Süßholtz-Saffte des Abends auf einmal zu geben, und auf dem Morgen wieder so viel, so sind vier Stühle mit vielem Schleime zu erwarten. Denn kan man über etliche Tage folgende Mixtur geben:

℞ Pulv. rad. Jalappæ gr. ij.
Auri fulminant. non penitus edulc. gr. iß.
Arcan. duplicat. gr. iij.
Syrup. de Cich. c. Rhbb. ʒß.

Mischet solches, und gebet es einem Kinde von achtzehen Monaten früh Morgens auf einmal. Einem Kinde von anderthalben Jahren kan folgendes verordnet werden:

℞ Auri

℞ Auri fulminantis gr. iiß.
Nitri antimoniati gr. v.

Mischet es zu Pulver, und gebet es des Morgens, so wird es auch vier Stühle verursachen: Denn ohne vorhergegangenes Abführen wird solcher Husten übel zu heben seyn, wenn man gleich Säure-dämpffende Sachen, Agtstein-Bibergeil- und dergleichen Artzneyen verordnete. Nebst diesen abführenden Mitteln kan auch bey der Mahlzeit das Elixir Proprietatis mit der Essentia Aromatica, Abends bey Schlafens-Zeit aber ein bis anderthalber auch zwey Gran von den Storax-Pillen gegeben werden; oder auch folgendes Pulver, so die Schärffe und den Krampff lindert:

℞ Succini albi præp. gr. vij.
Cinnab. nativ. præp. gr. x.
Lapid. Cancror. gr. xvj.
Antimon. diaphor. gr. xiij.
Castor. pulverisat. gr. vj.
Theriacæ cœl. gr. iij.
Olei Menth. gutt. ij.

Machet aus allem ein Pulver, zu zwölff, funffzehen bis zwantzig Gran, Abends in Fenchel-Wasser oder Biere zu geben. Folgendes Pulver ist auch bisweilen zu verordnen:

℞ Crystall. montan. præp. ʒj.
Rad. Ari gr. xiij.
Sulphuris ʒß.
Cinnabar. Antim. ʒß.
Succin. alb. præp. gr. xiij.
Castor. pulverisi.
Mass. Pilular. de Styrace, ā gr. viij.

Mischet es zu einem Pulver, welches wie das vorige zu gebrauchen. Aeusserlich dienen die Magen-Balsame, oder dieser, aus ausgepreßtem Muscaten-Oele, Chamillen, Muscaten-Blüten, Zittwer und Indianischen Balsam, nebst dem Lorbeer-Pflaster oder Mynsichts Blähungs-Pflaster; ingleichen Magen-Säcklein von Wermuth, Melissen, Krausemüntze, Chamillen, Wachholder-Beeren, trocken aufgeleget. Wenn die Nerven schuld sind, und viel böse Feuchtigkeit in der Lunge ist, davon solcher Husten trocken wird, so dienet kein Erbrechen, sondern der Hirschhorn-Safft mit der Bibergeil-Essentz, auch die oben gedachten zwey Pulver mit Zinnober Abends zu nehmen. Bey grossen Kindern dienen Decocte von geraspelten Hirschhorne, Helffenbeine, gelben Santel, u. d. g. Man kan auch darwider Krampff-Mittel, und z. E. folgende Mixtur gebrauchen: Nehmet lebendige, gesauberte Keller-Esel acht Loth, Anis-Saamen und weissen Zucker, iedes ein Quentgen, stosset alles zusammen, und weichet es in anderthalb Loth Isop-Wasser, und in vier Loth Looch sani, alsdenn presset es starck aus, und gebet täglich einen Löffel voll auf einmal davon. Was das Getränck der Kinder betrifft, wenn solche den Husten haben, ist ihnen nichts dienlicher, als ein Tranck von allerhand Brust-Specien gemacht, wie folget: Nehmet Gerste zwey Hände voll, geschabtes Hirschhorn zwey Loth, Johannis-Brod vier Loth, acht Datteln, kleine Rosinen anderthalb Loth, Anis-Saamen zwey Quentgen. Zerquetschet alles, und mischet es, giesset drittehalb Maaß Brunnen-Wasser darüber, lasset es vier und zwantzig Stunden stehen, kochet es hernach in bedecktem Geschirre, seichet es durch ein Tuch, und gebet von dem Durchgeseichten zum ordentlichen Getränck. In der Diät muß die kalte Lufft, Obst, Saueres, Zuckerwerck, Gebackenes, sehr kaltes Getränck, scharff gesaltzene Sachen, Wein, Zorn und starckes Schreyen vermieden werden.

TUSSIS HUMIDA, nasser Husten, ist, da etwas rotzigte und schleimigte Materie mit dem Husten ausgeworffen wird.

TUSSIS INFANTUM CONVULSIVA, siehe *Tussis convulsiva Infantum.*

TUSSIS SICCA, siehe Trockener Husten.

TUSTA, eine Stadt, siehe Thauß, im XLIII. Bande p. 447. u. f.

TUS TERRÆ, siehe Erd-Kiefer, im VIII. Bande p. 1565.

Tusko, (Gentilis de) ein Canonicus in seiner Vater-Stadt Amalfi, ward, als der Bischoff Julianus daselbst es mit dem Affter-Pabst zu halten anfieng, und deswegen seines Bischöfl. Amts entsetzet wurde, von Bonifacius IX. 1392 an dessen Stelle eingesetzt, genoß aber solcher Ehre nicht lange, sondern starb in dem drauf folgenden Jahre. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 661.

Tu-Sum, ein Chinesischer Kayser, siehe Tucum.

TUTA INSULA, ein Bernhardiner-Kloster in Norwegen, von welchem Erici Pomerani Chron. bey dem Jahr 1207 p. 153. dieses spricht: Conventus venit in Tuta Insula. Die Versammlung, nemlich der Brüderschafft St. Bernhardi, kamen Tuta Insula, welches von einem andern gleiches Ordens, und nicht ungleiches Namens, nemlich Tuta Vallis, Tuis-Kloster in Jütland, zu unterscheiden. Von der Stifftung dieses letztern ist an einem andern Orte gesagt worden. Des erstern aber, welches in Norwegen gewesen, gedencket Manrique Annal. Cisterc. T. 3. p. 480. und spricht, daß es eine Pflantz-Tochter vom Kloster Lysa im Bergischen Stifft gewesen; seine Worte lauten also: Tuta Insula in Norvegia in Epist. Sodrienſi ex Lysa genita est, fundata VIII. Kal. April. quæ in Epist. Honorii quarti, Nidrosensis domus dicitur. Pondoppidani Annal. Eccles. Daniæ I. Theil p. 621.

Tutaneg, eine Art Zinn in Indien, welches aber nicht vor so fein als unsers gehalten wird. Es wird dieses Tutaneg oder Zinn in der Bucht von Bengala sehr theuer verkaufft, an andern Orten aber ist es im Tausche gegen andere Waaren, gutes Preisses zu haben. Man bekömmt es aber nicht nur auf dem Lande Malacca, sondern auch auf den andern weiter gegen Norden liegenden Küsten, sonderlich im Königreich Queda, sehr häuffig. Dampiers neue Reisen um die Welt II. Theil p. 315. u. f.

Tutanus, war ein Gott der Römer, den sie in gefährlichen Fällen um Schutz und Hülffe anzuruffen pflegten. Non. Marcell. Lib. I. p. 1246. Joh. Lud. Vives ad Augustin. Lib. IV. c. 8.

TUTATIO, wird die Stadt Ischel genennet, davon im XIV. Bande p. 1332. gehandelt wird.

TUTAVALLIS, ein Schloß, siehe Trygweld.

Tutavilla, (Frantz) siehe Tuttavilla.

Tutavilla, (Wilhelm) ein Graf von Sarno, wurde von Paul III. 1548 zum Bischoff allda bestellet, und regierte viele Jahre sehr rühmlich, bezeigte sich gegen seine Kirche gar freygebig, vermehrte auch die Zahl derer Capitular-Herren, und starb 1569. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 580.

Tutel, Lat. *Tutela*, Frantz. *Tutele*, heißt insgemein die Vormundschafft eines Unmündigen; sonst aber auch die Vertheidigung, der Schutz, die Verpflegung, Verwaltung, Vorsorge, u. s. w. wovon unter besondern Artickeln ein mehrers.

Tutel, (abgedrungene) siehe Nothwehr, im XXIV. Bande p. 1440. u. ff.

Tutel, (die Acceptilation, oder Gutheissung einer verwalteten) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (Administration der) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (eine administrirte, oder verwaltete) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (affectirte) oder eine von selbst angemaßte Vormundschafft, siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Affectirung oder eigenmächtige Anmassung einer) siehe Vormundschafft.

Tutel, (das Amt, oder die Beschwerniß der) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (eine anbefohlne) siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (eine angebotene) siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (angemaßte) siehe Vormundschafft.

Tutel, (eine angenommene) siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (eine angetragene) siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (eine angetretene oder übernommene) siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (die Anmassung einer) siehe Vormundschafft.

Tutel, (Annehmung der) siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (die Antretung der) siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (eine anvertrauete) siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (eine arbitrarische, oder freywillig übernommene) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (eine aufgetragene) siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (die Auftragung einer) siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (Aufwand wegen einer verwalteten) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (ausgeschlagene) siehe Vormundschafft.

Tutel, (Ausschlagung der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Ausschliessung von der) oder die Untersagung der Vormundschafft, siehe Vormundschafft.

Tutel, (ausser gerichtlich aufgetragene) siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (testamentirliche.)

Tutel, (ausserordentliche) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (die Befreyung von der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Befreyung von der verwalteten) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (die Benehmung oder Entziehung der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (Bequemlichkeit der) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (die Beraubung der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Beruffung zur) siehe Vormundschafft, und Vormund.

Tutel, (eine beschwerliche) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Beschwerniß einer) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (beständige) siehe Vormundschafft (immerwährende.)

Tutel, (der Beweis einer verwalteten) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (die brüderliche) siehe Vormundschafft (fiduciarische.)

Tutel, (Churfürstliche) siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (codicillarische) siehe Vormundschafft (testamentirliche.)

Tutel, (eine conferirte oder aufgetragene) siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (die Conferirung einer) siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (continuirliche) siehe Vormundschafft (immerwährende.)

Tutel, (decretirte, oder gerichtlich bestellte) siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (eine dreyfache) siehe Vormundschafft.

Tutel, (eine Ehren halber aufgetragene) siehe Vormundschafft (Ehren halber aufgetragene.)

Tutel, (die eigenmächtige Anmassung einer) siehe Vormundschafft.

Tutel, (Einbusse der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Entfernung von der) siehe Vormundschafft.)

Tutel, (die Entschuldigung wegen Uebernehmung der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Entsetzung der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Entziehung der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (erlassene) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Erlassung der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (erlaubte) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (extraordinäre) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (fiduciarische) siehe Vormundschafft (fiduciarische.)

Tutel, (eine freywillig übernommene) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (geendigte) siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (Gefahr der) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (gerichtlich bestellte) siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte.)

Tutel, (von denen Gesetzen selbst verordnete) siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (Gesetz-mäßige) siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (Groß-mütterliche) siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (Groß-väterliche) siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (die Gutheissung einer verwalteten) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (immerwährende) siehe Vormundschafft (immerwährende.)

Tutel, (irregulaire) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (die Last oder Beschwerniß der) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (Lehns-) siehe Vormundschafft (Lehns-)

Tutel, (die Liberirung oder Befreyung von der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Liberirung von der verwalteten) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (eine mühsame) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die mütterliche) siehe Vormundschafft (ausserordentliche,) und Mutter, im XXII. Bande, p. 1606. u. ff.

Tutel, (nachgelassene) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Neben-) die Bey- oder Neben-Vormundschafft, siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Nichtigkeit einer) siehe Vormund, (falscher) und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (die Nöthigung zu Annehmung einer) siehe Vormundschafft, und Vormund.

Tutel, (nothwendige) Lat. *Tutela necessaria*, heist entweder so viel, als die abgedrungene Nothwehr, wovon zu sehen im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff. oder auch die iemanden aufgetragene Vormundschafft eines Unmündigen, deren Verwaltung er sich auf keinerley Art und Weise entziehen kan. Siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Nullität, oder Nichtigkeit einer) siehe Vormund (falscher,) und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (Ober-) siehe Vormundschafft (Ehren-halber aufgetragene.)

Tutel, (ordentliche) siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (Ordnung der) siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (perpetuirliche) siehe Vormundschafft (immerwährende.)

Tutel, (die Prätorische) oder von denen Römischen Stadt-Richtern angeordnete Vormundschafft, siehe Vormundschafft, und (Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (Pupillarische) siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (Rechnung wegen der verwalteten) siehe Vormundschaffts-Rechnung.

Tutel, (Rechte der) siehe Vormundschaffts-Recht.

Tutel, (in denen Rechten verordnete) siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (die Rechts-Wohlthat der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (die Removirung oder Entfernung von der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (aus Respect aufgetragene) siehe Vormundschafft (Ehren-halber aufgetragene.)

Tutel, (die selbsteigene Anmassung einer) siehe Vormundschafft.

Tutel, (stetswährende) siehe Vormundschafft (immerwährende.)

Tutel, (die testamentirliche) siehe Vormundschafft (testamentirliche.)

Tutel, (eine zu theilende) siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (die Theilung einer) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (die Väterliche) siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel, (eine verbotene) siehe Vormundschafft.

Tutel, (vergönnte) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (die Verlierung der) siehe Vormundschafft.

Tutel, (eine verwaltete) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (Verwaltung der) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (Uebernehmung der) siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, eine übernommene) siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (eine unaufgedrungene) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (unaufhörliche) siehe Vormundschafft (immerwährende.)

Tutel, die Unbequemlichkeiten der) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (ungewöhnliche) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (Unkosten wegen einer verwalteten) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (unrechtmäßige) siehe Vormundschafft (unrechtmäßige.)

Tutel, (unstreffliche) siehe Nothwehr, im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff.

Tutel, (eine untersagte oder verbotene) siehe Vormundschafft.

Tutel, (Vortheile der) siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

Tutel, (vorzügliche) siehe Vormundschafft (testamentirliche.)

Tutel, (eine weitschweiffige) siehe Vormundschafft.

Tutel, (eine wieder aufgegebene) siehe Vormundschaffts-Verwaltung, und Vormundschaffts-Rechnung.

Tutel, (eine wieder entzogene) siehe Vormundschafft.

Tutel, (eine wieder genommene oder entzogene) siehe Vormundschafft.

Tutel, (eine wieder verlohrne) siehe Vormundschafft.)

Tutel, (eine willkührliche, oder freywillig übernommene) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (zeitige) siehe Vormundschafft (zeitige.)

Tutel, (zulässliche) siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel, (die Zulassung zur) siehe Vormundschafft und Vormund.

Tutel, (der Zwang zu Annehmung einer) siehe Vormundschafft, und Vormund.

TUTELA, siehe Tutel.

TUTELA, hieß bey den alten Heyden so viel als tutelare numen, oder diejenige Gottheit, deren Schutz sie ein gewisses Schiff übergeben hatten. Denn sie pflegten ordentlicher Weise ihre Schiffe einem Gott oder Göttin zu wiedmen, und so dann deren Bildnisse entweder gemahlt, oder auch aus Holtz geschnitzt, auf das Hintertheil des Schiffes zu setzen. Diese wurden nun göttlich verehret, also daß sie dieselben anbeteten, Bündnisse dabey schlossen, und was dergleichen mehr war. Scheffer de milit. navali 3. 1. Kipping de exped. marit. §. 2. Pitiscus, II. 1027. Brodäus Misc. I. 10.

TUTELA, eine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Limosin, siehe Tulle.

Tutela, eine Römerin, siehe Philotis, im XXVII. Bande, p. 2146. u. f.

St. Tutela, siehe St. Chryspolitus den 12 May, im V. Bande, p. 1290.

St. Tutela, ein Märtyrin, siehe St. Martia den 3 Mart. im XIX. Bande, p. 1798.

TUTELA, (DE) ist der 30 Titul aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der Tutel oder Vormundschafft derer Unmündigen.

TUTELA, (DE DIVIDENDA) siehe *Tutela, & pro qua parte &c.*

TUTELA, (DE FIDUCIARIA) ist die Aufschrifft des 19 Tituls aus dem I. Buche der Institutionen, und handelt von der einem Bruder über sein unmündiges Geschwister, oder des Vaters Bruder über die von jenem nachgelassene Kinder zustehenden Vormundschafft.

TUTELA, (DE LEGITIMA) ist die Aufschrifft des 30 Tituls aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der rechtmäßigen oder durch die Gesetze selbst verordneten Vormundschafft.

TUTELA, (DE LEGITIMA AGNATORUM) ist die Aufschrifft des 15 Tituls aus dem I. Buche derer Institutionen, und handelt von der durch die Gesetze selbst verordneten Vormundschafft derer Agnaten, oder sonst so genannten Schwerdt-Magen.

TUTELA, (DE LEGITIMA PARENTUM) ist die Aufschrifft des 18 Tituls aus dem I. Buche derer Institutionen, und handelt von der denen Eltern nach Maßgebung derer Gesetze zuständigen Vormundschafft ihrer unmündigen Kinder.

TUTELA, (DE LEGITIMA PATRONORUM) ist die Aufschrifft des 17 Tituls aus dem I. Buche derer Institutionen, und handelt von der nach Verordnung derer Rechte denen Patronen zustehenden Vormundschafft über ihre freygelassenen unmündigen Kinder.

TUTELA, (DE TESTAMENTARIA) ist die Aufschrifft des 2 Tituls aus dem XXVI. Buche derer Pandecten, wie auch des 28 Tituls aus dem V. Buche des Codicis, und handeln beyde von der testamentirlichen Tutel, oder Vormundschafft.

TUTELA, (EXCLUSIO A) die Ausschliessung von der Vormundschafft, siehe Vormundschafft.

TUTELA, (EXCUSATIO A) die Entschuldigung wegen Ubernehmung der Tutel, siehe Vormundschafft.

TUTELA, (LIBERATIO A) oder die Befreyung von der Tutel, siehe Vormundschafft.

TUTELA, (PRO-) die Bey- oder Neben-Vormundschafft, siehe Vormundschafft.

TUTELA, (REMOTIO A) die Entfernung von der Tutel oder Vormundschafft, siehe Vormundschafft.

TUTELA ABSOLUTA, siehe Vormundschafft (testamentirliche.)

TUTELA ADEMTA, eine wieder genommene oder entzogene Tutel, siehe Vormundschafft.

TUTELA ADGNATORUM, die rechtmäßige Tutel derer Agnaten oder Schwerdt-Magen, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA ADITA, eine angetretene oder übernommene Tutel, siehe Vormundschafft und Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTELA ADMINISTRATA, eine administrirte oder verwaltete Tutel, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTELA ADOPTIVORUM, die Tutel adoptirter oder angewünschter Kinder, siehe Vormundschafft (rechtmäßige) und Vormundschafft (testamentirliche.)

TUTELA ÆDIFICIORUM, heist in l. 7. §. fin. ff. solut. matr. die Sorge vor Erhaltung derer Häuser und Gebäude.

TUTELA AFFECTATA, eine affectirte oder von selbst angemaßte Vormundschafft, siehe Vormundschafft.

TUTELA AGNATORUM, die rechtmäßige Tutel der Agnaten, oder Schwerdt-Magen, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA AGNATORUM, (DE) siehe *Tutela (de legitima Agnatorum.)*

TUTELA AMISSA, eine wieder verlohrne Tutel, siehe Vormundschafft.

TUTELA ANOMALA, heist die einer Mutter oder Groß-Mutter aufgetragene Vormundschafft ihrer Kinder oder Enckel, siehe Vormundschafft (mütterliche.)

TUTELA ARBITRARIA, eine willkührliche, oder freywillig übernommene Tutel, siehe Vormundschafft (ausserordentliche.)

TUTELA ARROGATORUM, die Tutel arrogirter oder angenommener Kinder, siehe Vormundschafft (rechtmäßige) und Vormundschafft (testamentirliche.)

TUTELA ASCENDENTIUM, die Tutel der Ascendenten, oder Aufwärts-Verwandten, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA AVI, oder die Groß-Väterliche Vormundschafft, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA AVIÆ, oder die Groß-Mütterliche Vormundschafft, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA CESSITIA, siehe *Tutor cessicus.*

TUTELA CIVITATIS, heist in l. 1. §. 2. ff. de Cloac. die nothwendige Beschützung und Erhaltung des Stadt-Wesens und der darzu erforderlichen guten Ordnung.

TUTELA CLARISSIMARUM PERSONARUM, oder die Tutel vornehmer Standes-Personen, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA ex CODICILLO, oder die Tutel aus einem Codicill, siehe Vormundschafft (testamentirliche.)

TUTELA COGNATORUM, die Tutel der Cognaten oder Spill-Magen, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA COLLATA, eine conferirte, oder aufgetragene Tutel, siehe Vormundschafft (Gerichtlich bestellte.)

TUTELA COLLATERALIUM, oder die Tutel derer Seiten-Freunde, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA CONFIRMATA, siehe Vormundschafft (testamentirliche.)

TUTELA CONSULARIS, oder die von denen Bürgermeistern angeordnete Vormundschafft, siehe Vormundschafft (Gerichtlich bestellte) und Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA CONTINUA, siehe Vormundschafft (immerwährende.)

TUTELA CORPORIS, heist in l. 3. ff. de Justit. & Jur. die nothwendige Beschützung und Erhaltung des Leibes. Siehe Nothwehr im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff.

TUTELA DARI PERMISSA, siehe Vormundschafft, wie auch Vormundschafft (Gerichtlich bestellte) und Vormundschafft (testamentirliche.)

TUTELA DATIVA, siehe Vormundschafft, wie auch Vormundschafft (Gerichtlich bestellte) und Vormundschafft (testamentirliche.)

TUTELA DECRETA, siehe Vormundschafft (Gerichtlich bestellte.)

TUTELA DELATA, eine angetragene Tutel, siehe Vormundschafft.

TUTELA DEMANDATA, eine aufgetragene oder anbefohlne Tutel, siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (Gerichtlich bestellte.)

TUTELA DIFFUSA, eine weitschweiffige und mühsame Tutel, siehe Vormundschafft.

TUTELA DIVIDENDA, eine zu theilende Tutel, siehe Vormundschafft und Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTELA DIVIDENDA, (DE) siehe *Tutela, & pro qua parte &c.*

TUTELA DOMINI DIRECTI, oder die Tutel eines Lehn-Herrn, siehe Vormundschafft (Lehns-)

Tutel adoptirter, oder angewünschter Kinder, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTELA DOTALIUM RERUM, siehe *Tutela rerum dotalium.*

TUTELÆ, (DE ACTIONE) siehe *Tutela, & rationibus distrahendis &c.*

TUTELÆ (DE ACTIONE CONTRARIA) siehe *Tutela & utili Actione (de contraria.)*

TUTELÆ, (DE ACTIONE UTILI) siehe *Tutela & utili actione (de contraria.)*

TUTELÆ, (ARBITRIUM) ist die Aufschrifft des 51 Tituls aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der wider einen Vormund anzustellenden Klage.

TUTELÆ, (DE CONTRARIA ACTIONE) siehe *Tutela & utili Actione (de contraria)*

TUTELÆ, (DE CONTRARIO JUDICIO) ist die Aufschrifft des 58 Tituls aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der einem Vormunde wider seinen Pfleg-Befohlnen zustehenden Klage.

TUTELÆ, (DE JUDICIO CONTRARIO, siehe *Tutela (de contrario Judicio.)*

TUTELÆ, (DE UTILI ACTIONE) siehe *Tutela & utili Actione (de contraria.)*

TUTELÆ ACTIO, siehe *Actio Tutelæ*, im I. Bande, p. 419. u. f. und Vormundschaffts-Klage,

TUTELÆ ACTIO (PRO-) siehe *Actio Pro-tutelæ*, im I. Bande, p. 419. wie auch **Vormundschaffts-Klage.**

TUTELÆ ACTIO, (QUASI) siehe *Quasi tutelæ Actio*, im XXX. Bande, p. 118. und *Actio Pro-tutelæ*, im I. Bande, p. 419. wie auch **Vormundschaffts-Klage.**

TUTELÆ ACTIO CONTRARIA, siehe *Actio Tutelæ*, im I. Bande, p. 419. u. f. desgleichen **Vormundschaffts-Klage.**

TUTELÆ ACTIO DIRECTA, siehe *Actio Tutelæ*, im I. Bande, p. 419. u. f. wie auch **Vormundschaffts-Klage.**

TUTELÆ ACTIONE, (DE) siehe *Tutelæ & rationibus distrahendis &c.*

TUTELÆ ACTIONE, (DE CONTRARIA) siehe *Tutelæ & utili actione. (de contraria)*

TUTELÆ ACTIONE, (DE UTILI) siehe *Tutelæ & utili actione. (de contraria)*

TUTELÆ ACTIONE CONTRARIA, (DE) siehe *Tutelæ & utili actione. (de contraria)*

TUTELÆ ACTIONE UTILI, (DE) siehe *Tutelæ & utili actione. (de contraria)*

TUTELÆ ACTIO PRINCIPALIS, oder *directa*, siehe *Actio Tutelæ*, im I. Bande, p. 419. u. f. wie auch **Vormundschaffts-Klage.**

TUTELÆ ACTIO SUBSIDIARIA, siehe **Vormundschaffts-Klage.**

TUTELÆ ACTIO UTILIS, siehe *Actio Tutelæ*, im I. Bande, p. 419. u. f. wie auch **Vormundschaffts-Klage.**

TUTELÆ ADEMTIO, die Benehmung oder Entziehung der Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELÆ ADITIO, die Antretung einer Vormundschafft, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ ADITUS, oder die Antretung einer Vormundschafft, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ ADMINISTRATÆ ACCEPTILATIO, die Acceptilation oder Gutheissung einer verwalteten Vormundschafft, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ ADMINISTRATÆ LIBERATIO, oder die Befreyung von der verwalteten Tutel, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ ADMINISTRATÆ RATIO, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ ADMINISTRATÆ RATIONEM REDDERE, wegen der verwalteten Vormundschafft Rechenschafft ablegen, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ ADMINISTRATÆ RATIONES, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ ADMINISTRATÆ RATIONUM LIBER, insgemein **Vormundschaffts-Kapular** genannt, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ ADMINISTRATIO, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ ADMINISTRATIONEM IMPENSI, (SUMTUS IN) oder die auf Verwaltung einer Vormundschafft verwendeten Unkosten, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ AFFECTATIO, die Affectirung oder eigenmächtige Anmassung einer Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELÆ AMISSIO, die Einbusse oder Verlierung der Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELÆ ARBITRIUM, siehe *Tutela (Arbitrium.)*

TUTELÆ ARBITRIUM, ist eben so viel, als die sonst so genannte *Actio Tutelæ directa*, siehe *Actio Tutelæ*, im I. Bande, p. 419. u. f. wie auch **Vormundschaffts-Klage.**

TUTELÆ BENEFICIUM, die Rechts-Wohlthat der Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELÆ COLLATIO, die Conferirung oder Auftragung einer Tutel, siehe **Vormundschafft (Gerichtlich bestellte.)**

TUTELÆ COMMODUM, der Vortheil oder die Bequemlichkeit der Tutel, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ CONTRARIA, (DE ACTIONE) siehe *Tutelæ & utili Actione (de contraria)*

TUTELÆ CONTRARIO JUDICIO, (DE) siehe *Tutelæ (de contrario Judicio.)*

TUTELÆ DATIO, die Conferirung oder Auftragung einer Tutel, siehe **Vormundschafft (Gerichtlich bestellte.)**

TUTELÆ DECRETUM, siehe **Vormundschaffts-Decret.**

TUTELÆ DELATIO, die Conferirung oder Auftragung einer Tutel, siehe **Vormundschafft (Gerichtlich bestellte.)**

TUTELÆ DILATIO, oder die verzögerte Entschliessung wegen Ubernehmung und Verwaltung der Tutel, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ DIVISIO, die Theilung einer Tutel, oder deren Verwaltung, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ, ET RATIONIBUS DISTRAHENDIS, ET UTILI CURATIONIS CAUSA ACTIONE, (DE) ist die Aufschrifft des dritten Titels aus dem XXVII. Buche derer Pandecten, und handelt sowol von der einem Pupillen oder dessen Erben wider einen Vormund zustehenden Klage wegen verwalteter Vormundschafft, und zu Ablegung der Rechnung, als auch wegen geführter Curatel.

TUTELÆ ET UTILI ACTIONE, (DE CONTRARIA) ist die Aufschrifft des vierten Titels aus dem XXVII Buche derer Pandecten, und handelt von der einem Vormunde oder dessen Erben wider einen Pupillen oder dessen Erben zustehenden Klage.

TUTELÆ EXCUSATIO, siehe *Excusatio Tutelæ*, im VIII. Bande, p. 2326.

TUTELÆ GESTATIO, oder *Administratio*, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ GESTIO, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ INCOMMODUM, die Beschwerniß oder Unbequemlichkeit der Tutel, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ INCULPATÆ MODERAMEN, siehe **Nothwehr**, im XXIV. Bande, pag. 1440. u. ff.

TUTELÆ

TUTELÆ INTERDICTIO, die Untersagung der Vormundschafft, siehe **Vormundschafft.**

TUTELÆ JUDICIO, (DE CONTRARIO) siehe *Tutelæ (de contrario Judicio.)*

TUTELÆ JUDICIUM, siehe **Vormundschaffts-Gerichte.**

TUTELÆ JUDICIUM, oder *Actio* siehe *Actio Tutelæ*, im I. Bande p. 419. u. f. Wie auch **Vormundschaffts-Klage.**

TUTELÆ JUS, siehe **Vormundschaffts-Recht.**

TUTELA ELECTORALIS, die Churfürstliche Tutel, oder die Vormundschafft unmündiger Chur-Printzen, siehe **Vormundschafft (rechtmässige.)**

TUTELA EMANCIPATORUM, die Tutel Emancipirter, oder der väterlichen Gewalt entlassener Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmässige.)**

TUTELÆ MINISTERIUM, siehe *Ministerium*, im XXI. Bande p. 380. desgleichen **Vormundschafft.**

TUTELÆ MODERAMEN, siehe *Moderatu Tutela*, im XXI. Bande p. 723. desgleichen **Nothwehr**, im XXIV. Bande p. 1440. u. ff.

TUTELÆ MOLESTIA, die Beschwerniß einer Tutel, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ MUNUS, das Amt der Tutel, oder eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ NULLITAS, die Nullität oder Nichtigkeit einer Tutel, siehe Vormund (falscher) und **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ OFFICIO FUNGATUR, (QUANDO MULIER) siehe *Quando mulier tutelæ officio fungatur*, im XXX. Bande p. 63.

TUTELÆ OFFICIUM, das Amt der Tutel, oder eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ ONUS, die Last oder Beschwerniß der Tutel, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ PERICULUM, oder die Gefahr der Tutel, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ PRIVATIO, die Beraubung der Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELÆ PROBATIO, der Beweis einer geführten oder verwalteten Tutel, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELÆ PROHIBITIO, die Verbietung oder Untersagung der Vormundschafft, siehe **Vormundschafft.**

TUTELÆ RATIO, die Pfleg- oder Vormundschaffts-Rechnung, siehe **Rechnung**, (**Vormundschaffts-**) im XXX. Bande p. 1325. desgleichen **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ RATIONES, die Pfleg- oder Vormundschaffts-Rechnung, siehe **Rechnung**, (**Vormundschaffts-**) im XXX. Bande p. 1325. desgleichen **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ RATIONES DISTRAHERE, wegen geführter und verwalteter Vormundschafft Rechnung ablegen, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ RATIONES REDDERE, wegen geführter und verwalteter Vormundschafft Rechnung ablegen, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ RATIONIBUS DISTRAHENDIS, (ACTIO DE) siehe *Actio de Tutelæ Rationibus distrahendis*, im I. Bande p. 416.

TUTELÆ RATIONIBUS DISTRAHENDIS, (DE ACTIONE DE) siehe *Tutelæ, & rationibus distrahendis, &c.*

TUTELÆ RATIONIBUS ETIAM MATRES OBNOXIÆ SINT (UT) ist unter der Sammlung derer Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der 155 Novelle, und enthält eine Verordnung, daß auch die Mütter zu Ablegung der Vormundschaffts-Rechnung gehalten seyn sollen.

TUTELÆ RECUSATIO, oder die Ausschlagung der Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELÆ REDDITIO, oder *Restitutio*, siehe *Restitutio Tutelæ*, im XXXI. Bande p. 823. wie auch **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ REMISSIO, oder die Erlassung der Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELÆ REPUTATIO, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ RESTITUTIO, siehe *Restitutio Tutelæ*, im XXXI. Bande p. 823. wie auch **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELÆ SOLLICITUDO, siehe *Sollicitudo Tutelæ*, im XXXVIII. Bande p. 596.

TUTELÆ SUÆ EFFICI, oder *In suam Tutelam venire*, heist sowol in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern mündig oder mannbar werden. l. 7. §. 1. ff. de admin. tut. l. 8. §. 1. ff. de secund. tab. l. 39. ff. de vulg. & pupill. substit. l. 54. in fin. ff. de hæred. instit. l. ult. ff. de jure delib. l 32. ff. de leg. 1. u. a. m. **Brissonius, Pratejus.**

TUTELÆ SUSCEPTIO, oder die würckliche Ubernehmung einer Tutel, siehe **Vormundschafft** und **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTELA, ET PRO QVA PARTE QVISQVE TUTORUM CONVENIATUR, (DE DIVIDENDA) ist die Aufschrifft des 52 Titels aus dem V. Buche des Codicis, und handelt von Theilung der Tutel, und wie hoch ein ieder von denen Vormündern auf seinen Theil zu belangen.

TUTELÆ UTILI, (DE ACTIONE) siehe *Tutelæ & utili Actione (de contraria.)*

TUTELA EXHÆREDATORUM, die Tutel exhäredirter oder enterbter Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

TUTELA EXTRAJUDICIALITER DELATA, oder eine ausser gerichtlich aufgetragene Vormundschafft, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft (testamentirliche.)**

TUTELA EXTRANEORUM, Tutel fremder oder auswärtiger Personen, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA EXTRAORDINARIA, siehe **Vormundschafft** (*ausserordentliche.*)

TUTELA ex FALSA CAUSA DECRETA, oder eine aus einem falschen Grunde beschlossene Tutel, siehe **Vormundschafft** (*gerichtlich bestellte.*)

TUTELA FEUDALIS, siehe **Vormundschafft** (*Lehns-*)

TUTELA FIDUCIARIA, siehe **Vormundschafft**, (*fiduciarische*) desgleichen **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA FIDUCIARIA, (DE) siehe *Tutela* (*de fiduciaria.*)

TUTELA FILIÆ, oder die Tutel einer Tochter, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA FILIÆFAMILIAS, die Tutel einer Haus-Tochter, oder die noch in väterlicher Gewalt ist, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA FILII, oder die Tutel eines Sohns, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA FILIIFAMILIAS, die Tutel eines Haus-Sohns, oder der noch in väterlicher Gewalt ist, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA FINITA, oder eine geendigte Tutel, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafts-Rechnung.**

TUTELA FINITUR, (QVIBUS MODIS) siehe *Quibus modis Tutela finitur*, im XXX. Bande p. 249.

TUTELA FOEMINARUM, oder die Tutel derer Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (*ausserordentliche.*)

TUTELA FRATERNA, oder die brüderliche Tutel, siehe **Vormundschafft** (*fiduciarische.*)

TUTELA FRATRIS, oder die Tutel eines Bruders, siehe **Vormundschafft** (*fiduciarische.*)

Tutel der Agnaten, oder Schwerdt-Magen, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA HÆREDIS SUI, siehe *Tutela sui hæredis.*

TUTELA HONORARIA, siehe **Vormundschafft** (*Ehren halber aufgetragene.*)

TUTELA ILLEGITIMA, siehe **Vormundschafft** (*unrechtmäßige.*)

TUTELA ILLEGITIMORUM LIBERORUM, die Tutel unrechtmäßiger oder ausser der Ehe gezeugter Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmässige.*)

TUTELA ILLUSTRIUM PERSONARUM, oder die Tutel Durchlauchtiger Personen, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA IMPUBERIS, oder die Tutel eines Unmündigen, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA IMPUBERIS ILLUSTRIS, oder die Tutel einer Durchlauchtigen und noch unmündigen Person, siehe **Vormundschafft** (*rechtmässige.*)

TUTELA IMPUBERIS PRINCIPIS, oder die Tutel eines unmündigen Printzen, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA IMPUBERIS VASALLI, oder die Tutel eines unmündigen Vasallen, siehe **Vormundschafft.** (*Lehns-*)

TUTELA IMPUBERUM, oder Tutel der Unmündigen, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA IMPUBERUM PRINCIPUM, oder Tutel unmündiger Printzen, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA INCULPATA, siehe **Nothwehr**, im XXIV. Bande p. 1440. u. ff.

TUTELA INTERDICTA, eine untersagte oder verbotene Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELAIRE ANGE, siehe **Schutz-Engel**, im XXXV. Bande p. 1713.

TUTELA IRREGULARIS, siehe **Vormundschafft** (*ausserordentliche.*)

TUTELA JUDÆI, oder die Tutel eines Juden, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA JUDICIALITER DECRETA, siehe **Vormundschafft** (*gerichtlich bestelite.*)

TUTELA ex LEGE DELATA, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LEGITIMA, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LEGITIMA (DE) siehe *Tutela* (*de legitima.*)

TUTELA LEGITIMA AGNATORUM, die rechtmäßige Tutel derer Agnaten, oder Schwerdt-Magen, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LEGITIMA AGNATORUM, (DE) siehe *Tutela* (*de legitima Agnatorum.*)

TUTELA LEGITIMA COGNATORUM, oder die von denen Gesetzen selbst verordnete Tutel derer mütterlichen Anverwandten, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LEGITIMA EXTRAORDINARIA, oder die in denen Rechten selbst verordnete, und sonst so genannte ausserordentliche Tutel, siehe **Vormundschafft** (*ausserordentliche.*)

TUTELA LEGITIMA MULIERUM, oder die rechtmäßige Tutel derer Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LEGITIMA OBLIQVA, siehe *Tutela legitima ordinaria Patronorum.*

TUTELA LEGITIMA ORDINARIA, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LEGITIMA ORDINARIA AGNATORUM, oder die in denen Rechten selbst verordnete, und sonst so genannte rechtmäßige Tutel derer väterlichen Anverwandten, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LEGITIMA ORDINARIA PARENTUM, oder die in denen Rechten selbst verordnete, und sonst so genannte rechtmäßige Tutel derer Eltern über ihre unmündige Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LEGITIMA ORDINARIA PATRONORUM, oder *Tutela legitima obliqua*, heist die in denen Rechten selbst verordnete, und sonst so genannte ordentliche Tutel eines Patrons über den unmündigen Freygelassenen, oder dessen Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA

TUTELA LEGITIMA PARENTUM, siehe *Tutela legitima ordinaria Parentum.*

TUTELA LEGITIMA PARENTUM, (DE) siehe *Tutela* (*de legitima parentum.*)

TUTELA LEGITIMA PATRIS, siehe **Natürliche Vormundschafft**, im XXIII. Bande p. 1033.

TUTELA LEGITIMA PATRONORUM, siehe *Tutela legitima ordinaria Patronorum.*

TUTELA LEGITIMA PATRONORUM, (DE) siehe *Tutela* (*de legitima Patronorum.*)

TUTELA LEGITIMORUM LIBERORUM, die Tutel rechtmäßiger oder ehelich gebohrner Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LIBERORUM ADOPTIVORUM, die Tutel adoptirter oder angewünschter Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LIBERORUM ARROGATORUM, die Tutel arrogirter oder angenommener Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LIBERORUM EMANCIPATORUM, die Tutel emancipirter, oder der väterlichen Gewalt entlassener Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LIBERORUM EXHÆREDATORUM, oder die Tutel enterbter Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LIBERORUM ILLEGITIMORUM, die Tutel unrechtmäßiger oder ausser der Ehe gezeugter Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LIBERORUM LEGITIMORUM, die Tutel rechtmäßiger oder ehelich gebohrner Kinder siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LIBERORUM NONDUM NATORUM, oder die Tutel ungebohrner Kinder, siehe **Vormundschafft**, und **Nachkömmlinge**, im XXIII. Bande p. 198. u. ff.

TUTELA LIBERORUM PATRIÆ POTESTATI SUBJECTORUM, oder die Tutel derer annoch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LIBERORUM PATRONI, die Tutel oder Vormundschafft derer von einem Patron nachgelassenen unmündigen Kinder, siehe **Vormundschafft**, (*rechtmäßige*) und **Vormundschafft** (*Lehns-*)

TUTELA LIBERORUM SPURIORUM, die Tutel derer Hur- oder ausser der Ehe gezeugten Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA LIBERTI, die Tutel oder Vormundschafft eines Freygelassenen über seines Patrons oder ehemaligen Herrns unmündige Kinder, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA in LINEA ASCENDENTI, oder die Tutel in aufsteigender Linie, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELA in LINEA COLLATERALI, oder die Tutel in beyseitlicher Linie, siehe **Vormundschafft** (*rechtmäßige.*)

TUTELAM, (ADMISSIO AD) die Zulassung zur Tutel, siehe **Vormundschafft**, und **Vormund.**

TUTELAM, (COACTIO AD) die Nöthigung, oder der Zwang, eine Tutel anzunehmen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormund.**

TUTELAM, (VOCATIO AD) oder die Berufung zur Tutel, siehe **Vormundschafft** und **Vormund.**

TUTELA MARITI, oder die Tutel eines Ehe-Mannes, siehe **Vormundschafft**, und **Vormund** (*kriegischer.*)

TUTELA MATERNA, oder die mütterliche Vormundschafft, siehe **Vormundschafft** (*ausserordentliche*) und **Mutter**, im XXII. Bande p. 1606. u. ff.

TUTELA MATERNA PERSONARUM ILLUSTRIUM, oder die mütterliche Vormundschafft Durchlauchtiger Personen, siehe **Vormundschafft** (*ausserordentliche*) und **Mutter**, im XXII. Bande p. 1606. u. ff.

TUTELA MATRIS, oder die Vormundschafft einer Mutter, siehe **Vormundschafft**, (*ausserordentliche*) und **Mutter**, im XXII. Bande p. 1606. u. ff.

TUTELAM CURATIONEMQVE RESTITUERE, siehe *Restituere Tutelam Curationemque*, im XXXI. Bande p. 774.

TUTELAM EXIGERE, die Vormundschafts-Rechnung abfordern, siehe **Vormundschafts-Rechnung.**

TUTELAM FILIORUM SUSCIPIANT, (UT SINE ULLO IMPEDIMENTO MATRES) siehe *Tutelam gerant minorum, &c.*

TUTELAM GERANT MINORUM, NEQVE JUSJURANDUM PRÆSTENT, QVOD NON VENIANT AD SECUNDA VOTA, (UT SINE PROHIBITIONE MATRES DEBITRICES ET CREDITORES) oder, wie es andere erklären: Ut sine ullo impedimento matres filiorum tutelam suscipiant, licet eos sibi habeant obnoxios, aut etiam ipsæ illis obnoxiæ sint: quamvis jusjurandum non præstent, quod nuptias iteraturæ non sint, ist die Aufschrifft der 94 Novelle, und enthält eine Verordnung, daß denen Müttern unverwehret seyn soll, die Vormundschafft über ihre unmündigen Kinder zu verwalten, ob sie gleich denenselben als Schuldnerinnen, oder diese ihnen als Gläubigerinnen verwandt sind, und ohne von ihnen den sonst von andern Vormündern zu leistenden Eyd zu fordern.

TUTELA MINORUM, oder die Tutel der Minderjährigen, siehe **Vormundschafft.**

TUTELAM MINORUM GERANT, (UT SINE PROHIBITIONE MATRES) siehe *Tutelam gerant minorum, &c.*

TUTELA MODERATA, siehe *Moderata Tutela*, im XXI. Bande p. 723. desgleichen **Nothwehr**, im XXIV. Bande p. 1440. u. ff.

TUTELA MOLESTA, eine mühsame und beschwerliche Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELAM PERVENIRE, (IN SUAM) siehe *Tutelæ suæ effici.*

TUTELAM RECIPERE, ist eben so viel, als einem die Vormundschaffts-Rechnung abfordern, oder übernehmen, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELAM REDDERE, die Vormundschaffts-Rechnung ablegen, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELAM REPOSCERE, die Vormundschaffts-Rechnung abfordern, siehe **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELAM RESTITUERE, siehe *Restituere Tutelam*, im XXXI. Bande p. 774. und **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELAM SUAM VENIRE, (IN) siehe *Tutelæ suæ effici.*

TUTELAM SUSCIPIANT, (UT SINE ULLO IMPEDIMENTO MATRES FILIORUM) siehe *Tutelam minorum gerunt, &c.*

TUTELAM VENIRE, (IN SUAM) siehe *Tutelæ suæ effici.*

TUTELA MULIEBRIS, die Tutel oder Vormundschafft derer Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (*auſſerordentliche*) wie auch **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA MULIERUM, oder Tutel derer Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (*auſſerordentliche,*) wie auch **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA MULIERUM CESSITIA, siehe *Tutor ceſſicius.*

TUTELA MULIERUM CESSITIA, (SENATUSCONSULTUM CLAUDIANUM DE) siehe **Rathschluß**, (**Claudianischer**) im XXX. Bande p. 970.

TUTELA MULIERUM LEGITIMA, oder die rechtmäßige Tutel derer Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA MULIERUM PERPETUA, oder die beständige Tutel derer Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA MULIERUM PRÆTORIA, die Prätorische, oder von denen Römischen Stadt-Richtern angeordnete Tutel derer Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA MULIERUM PUPILLARIS, die Tutel oder Vormundschafft unmündiger Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA NAVIS, hieß bey den alten Römern das Zeichen, davon das Schiff den Namen hatte. **Meliſſantes** Römische Haushaltungs- Kriegs- und Calender-Kunst p. 289.

TUTELA NECESSARIA, siehe **Tutel** (*nothwendige,*)

TUTELA NEGOTIOSA, eine mühsame und beschwerliche Tutel, siehe **Vormundschafft.**

Tutel angenommener oder arrogirter **Kinder**, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

Tutel angewünschter oder adoptirter **Kinder**, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA NON NECESSARIA, eine freywillige oder unaufgedrungene Tutel, siehe **Vormundschafft** (*auſſerordentliche.*)

Tutel der Anverwandten und Bluts-Freunde in aufsteigender Linie, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

Tutel derer Anverwandten und Bluts-Freunde von der Mutter her, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

Tutel der Anverwandten und Bluts-Freunde in der Seiten-Linie, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

Tutel derer Anverwandten und Bluts-Freunde vom Vater her, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA OBLIQVA, siehe *Tutela legitima ordinaria Patronorum.*

TUTELA ONEROSA, eine mühsame und beschwerliche Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA ORDINARIA, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA ORPHANORUM, die Tutel der Waysen, oder verwaysterKinder, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA PACTITIA, oder die iemanden aus dem vorhergehenden Versprechen aufgetragene Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA PARENTUM, oder die Tutel derer Eltern über ihre unmündige Kinder, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PARENTUM, (DE) siehe *Tutela (de legitima parentum.)*

TUTELA PATERNA, oder die väterliche Vormundschafft, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PATRIS, oder die Vormundschafft eines Vaters, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PATRONORUM, siehe *Patronorum Tutela*, im XXVI. Bande p. 1404. wie auch **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PATRONORUM, (DE) siehe *Tutela (de legitima patronorum.)*

TUTELA PATRUA, oder die des Vaters Bruder denen Rechten nach gebührende Tutel, siehe **Vormundschafft** (*fiduciarische,*) und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PATRUI, oder die des Vaters Bruder denen Rechten nach gebührende Tutel, siehe **Vormundschafft** (*fiduciarische,*) und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTE-

TUTELA PERMISSA DARI, siehe **Vormundschafft**, wie auch **Vormundschafft** (*Gerichtlich bestellte*) und **Vormundschafft** (*testamentirliche.*)

TUTELA PERMISSIVA, oder die durch die Rechte erlaubte Tutel, siehe **Vormundschafft** (*auſſerordentliche.*)

TUTELA PERPETUA, siehe **Vormundschafft** (*immerwährende.*)

TUTELA PERPETUA ESSE, (IN) siehe *Perpetua tutela aut curatela eſſe*, (*In*) im XXVII. Bande, p. 536.

TUTELA PERPETUA MULIERUM, oder die beständige Tutel der Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PERSONARUM CLARISSIMARUM, oder die Tutel vornehmer Standes-Personen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PERSONARUM ILLUSTRIUM, oder die Tutel Durchläuchtiger Personen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA POSTHUMI, oder die Tutel eines Nachkömmlings, siehe **Vormundschafft**, und **Nachkömmlinge**, im XXIII. Bande, pag. 198. u. ff.

TUTELA PRÆCIPUA, siehe **Vormundschafft** (*testamentirliche.*)

TUTELA PRÆTORIA, eine Prätorische, oder von denen Römischen Stadt-Richtern angeordnete Vormundschafft, siehe **Vormundschafft** (*Gerichtlich bestellte,*) und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PRÆTORIA MULIERUM, die Prätorische, oder von denen Römischen Stadt-Richtern angeordnete Tutel derer Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PRINCIPIS, oder die Tutel eines Fürsten, siehe **Vormundschafft**, (rechtmäßige.) und **Vormundschafft** (*Lehns-*)

TUTELA PRINCIPUM IMPUBERUM, oder die Tutel unmündiger Printzen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PROHIBITA, eine verbotene, oder untersagte Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA PROPINQUORUM, oder die Tutel der nächsten Anverwandten, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PUPILLARIS, oder die Vormundschafft unmündiger Kinder, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA PUPILLARIS MULIERUM, die Pupillarische Tutel, oder die Vormundschafft unmündiger Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA PUPILLORUM, oder die Tutel der Pupillen, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA RECUSATA, oder eine ausgeschlagene Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA REDDITA, oder *reſtituta*, siehe *reſtitutio tutelæ*, im XXXI. Bande, p. 823. wie auch **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELARE FEUDUM, siehe **Vormundschaffts-Lehn.**

TUTELA REGNI, siehe **Reichs-Vormundschafft**, im XXXI. Bande, p. 193.

TUTELARE JUDICIUM, siehe **Vormundschaffts-Gerichte.**

TUTELA REMISSA, oder eine erlassene Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELARE NUMEN, siehe *Tutela.*

TUTELA RERUM DOTALIUM, heist in l. 15. ff. de impenſ. in rem dot. die nöthige Beschützung und Erhaltung des Heyraths-Gutes.

TUTELARES CAUSÆ, siehe **Vormundschaffts-Sachen.**

TUTELARES CONSILIARII, siehe **Vormundschaffts-Rath.**

TUTELA RESTITUTA, siehe *Reſtitutio tutelæ*, im XXXI. Bande, p. 823. wie auch **Vormundschaffts-Rechnung.**

TUTELARIA JUDICIA, siehe **Vormundschaffts-Gerichte.**

TUTELARIS ANGELUS, siehe **Schutz-Engel**, im XXXV. Bande, p. 1713.

TUTELARIS CAUSA, siehe **Vormundschaffts-Sachen.**

TUTELARIS CONSILIARIUS, siehe **Vormundschaffts-Rath.**

TUTELARIS JUDICII LOCUS, siehe **Vormundschaffts-Stube.**

Tutel arrogirter oder angenommener **Kinder**, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELARUM JUS, siehe **Vormundschaffts-Rechte.**

TUTELARUM NUMERO SE EXCUSANT, (QVI) siehe *Qui numero tutelarum ſe excuſant*, im XXX. Bande, p. 364.

TUTELARUM ORDO, oder die bey Bestellung und Verwaltung einer Tutel zu beobachtende Ordnung, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELARUM PRÆTOR, oder *Tutelaris Prætor*, siehe *Prætor tutelaris*, im XXIX. Bande, p. 153.

TUTELARUM SE EXCUSANT, (QUI NUMERO) siehe *Qui numero tutelarum ſe excuſant*, im XXX. Bande, p. 364.

Tutel der Aſcendenten, oder Aufwärts-Verwandten, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTELA SIMPLEX, siehe **Vormundschafft** (*testamentirliche.*)

TUTELA SIMULTANEE INVESTITORUM, oder die Tutel derer Mitbelehnten, siehe **Vormundschafft** (*Lehns-*)

TUTELA SPONTANEA, oder eine freywillig übernommene Tutel, siehe **Vormundschafft** (*auſſerordentliche.*)

TUTELA SPONTE SUSCEPTA, oder eine freywillig übernommene Tutel, siehe **Vormundschafft (ausserordentliche.)**

TUTELA SPURIORUM, die Tutel der Hur- oder ausser der Ehe gezeugter Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

TUTELA SUI HÆREDIS, oder die Tutel eines Erben, der bey seines Vaters oder Groß-Vaters Ableben noch in dessen Gewalt ist, siehe **Vormundschafft, (fiduciarische)** und **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

TUTELA SUNT, SINE DECRETO NON ALIENANDIS VEL SUPPONENDIS, (oder pignori obligandis) DE REBUS EORUM, QUI SUB) ist die Aufschrifft des 71 72 73 und 74 Tituls aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, wie auch des 9 Tituls aus dem XXVII. Buche derer Pandecten, und enthalten eine Verordnung, daß von derer Pflegbefohlnen Sachen und Gütern nichts ohne obrigkeitliche Bewilligung veräussert, oder verpfändet werden soll.

TUTELA SUSCEPTA, oder eine würcklich übernommene Tutel, siehe **Vormundschafft,** und **Vormundschafts-Verwaltung.**

TUTELA TEMPORARIA, siehe **Vormundschafft (zeitige.)**

TUTELA TESTAMENTARIA, siehe **Vormundschafft (testamentirliche.)**

TUTELA TESTAMENTARIA, (DE) siehe *Tutela (de testamentaria.)*

TUTELA TESTAMENTARIA ABSOLUTA, siehe **Vormundschafft (testamentirliche.)**

TUTELA TESTAMENTARIA CONFIRMATA, siehe **Vormundschafft (testamentirliche.)**

TUTELA TESTAMENTARIA SIMPLEX, siehe **Vormundschafft (testamentirliche.)**

TUTELA ex TESTAMENTO, oder die Tutel aus einem Testamente, siehe **Vormundschafft (testamentirliche.)**

TUTELA TRIPLEX, oder eine dreyfache Tutel, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA VASALLI IMPUBERIS, oder die Tutel eines unmündigen Vasallen, siehe **Vormundschafft (Lehns-)**

TUTELA VENTRIS, die Tutel ungebohrner, oder noch in ihrer Mutter-Leibe verschlossen liegender Kinder, siehe **Vormundschafft,** und **Nachkömmlinge,** im XXIII. Bande, pag. 198. u. ff.

Tutel in aufsteigender Linie, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel der aufwärts-Verwandten, oder Ascendenten, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

TUTELA VIÆ, heist in l. 30. ff. de Legat. 2. die Aufsicht und Sorge vor die Sicherheit und Erhaltung derer öffentlichen Wege und Strassen.

TUTELA VOLUNTARIA, eine willkührliche, oder freywillig übernommene Tutel, siehe **Vormundschafft (ausserordentliche.)**

Tutel auswärtiger Personen, siehe **Vormundschafft.**

TUTELA UXORIS, oder die Tutel eines Eheweibes, siehe **Vormundschafft,** und **Vormundschafft (ausserordentliche.)**

Tutel in beyseitlicher Linie, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel der Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel derer Bluts-Freunde und Anverwandten von der Mutter her, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel der Bluts-Freunde und Anverwandten in der Seiten-Linie, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel derer Bluts-Freunde und Anverwandten vom Vater her, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel eines Bruders, siehe **Vormundschafft (fiduciarische.)**

Tutel derer Chur-Printzen, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel aus einem Codicill, siehe **Vormundschafft (testamentirliche.)**

Tutel der Cognaten, oder Spill-Magen, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel Durchlauchtiger Personen, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

TUTELE, siehe **Tutel.**

Tutel derer ausser der Ehe gezeugten Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel ehelich gebohrner Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel eines Ehe-Mannes, siehe **Vormundschafft,** und **Vormund (kriegerischer.)**

Tutel eines Ehe-Weibes, siehe **Vormundschafft,** und **Vormundschafft (ausserordentliche.)**

Tutel Elternloser Kinder, siehe **Vormundschafft.**

Tutel der Emancipirten, oder der Väterlichen Gewalt entlassener Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutelen Klage, siehe *Actio Tutelæ,* im I. Bande, pag. 419. u. f. und **Vormundschafts-Klage.**

Tutelensis, (Benjamin) von ihm ist bekannt Itinerarium, in quo res memorabiles, quas ante quadringentos annos, totum fere terrarum orbem notatis itineribus dimensus vel ipse vidit, vel ab aliis accepit, breviter describuntur, *Benedicto Ariæmontano* interprete, Antverpiæ 1575. in 8. Draudii Bibl. Class. p. 1157.

Tutel enterbter Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel aus eines Erb-Lassers letzten Willen, siehe **Vormundschafft (testamentirliche.)**

Tutel derer erwachsenen Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft,** und **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel erheredirter oder enterbter Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tuteleyben, ein Geschlecht, siehe **Teutleben,** im XLII. Bande, p. 1666.

Tutel fremder Personen, siehe **Vormundschafft.**

Tutel eines Freygelassenen über seines Patrons oder ehemaligen Herrn unmündige Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel eines Fürsten, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige)** und **Vormundschafft. (Lehns-)**

Tutel Fürstlicher Personen, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel Fürstlicher Printzen, siehe **Vormundschafft, (rechtmäßige)** und **Vormundschafft (ausserordentliche.)**

Tutel der Groß-Eltern, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel eines Haus-Sohns, oder der noch in Väterlicher Gewalt ist, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel einer Haus-Tochter, oder die noch in Väterlicher Gewalt ist, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel der Hur-Kinder, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutelina, Tutilina oder **Tutulina,** eine Göttin, welche von den Römern verehret wurde, daß sie ihre Feld-Früchte, die sie bereits eingesammlet, für Schaden bewahren, und in Sicherheit erhalten solte. Sie hatte also den Namen von tuendo (**Non. Marcell.** lib. I. p. 1246.) und darbey dieses besonders, daß sie unter keinem Dach durffte genennet werden, und soll übrigens auch um den Schutz des gantzen Römischen Volcks angeruffen worden seyn. Sie hatte ihren besondern Altar, oder auch Capelle auf dem Monte Aventino. **Coqueus** ad Augustin de Civ. Dei lib. IV. c. 7. **Mardin.** lib. VII. c. 9. p. 55. **Augustin.** de Civ. Dei l. 4. c. 7. **Plin.** hist. nat. l. 18. c. 2. **Turneb.** adverss. l. 20. c. 36.

TUTELIS, (DE) ist unter der Sammlung derer Römischen Rechte und Gesetze sowol die Aufschrifft des 13 Tituls aus dem I. Buche derer Institutionen, als auch des 1 Tituls aus dem XXVI. Buche derer Pandecten, und des 5 Capitels von der 118 Novelle, und handeln allerseits von denen verschiedenen Arten der Vormundschafften.

TUTELIS, (LEX ATILIA, oder ATTILIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, des Inhalts, daß denen Weibs-Personen und Pupillen, die keine Vormünder hätten, solche von dem Stadt-Richter und dem grösten Theile derer Zunfftmeister gegeben werden solten. **Ulpianus** c. 12. Instit. und tit. 20. Instit. **Justin.** de Atiliano tutore. **Livius** Lib. 39. Es scheint aber doch, daß dieses Gesetze hernachmals von dem Kayser Claudius wieder abgeschaffet worden, indem Svetonius schreibt, es habe der Kayser Claudius befohlen, daß die Bürgermeister denen Pupillen beyderley Geschlechts Vormünder setzen solten; welches iedoch vom Kayser Antoninus Philosophus, wie Capitolinus meldet, ebenfalls wieder geändert, und an dessen statt ein gewisser Prætor tutelarum eingesetzet worden. Dieses aber hatte, wie einige wollen, nur zu Rom statt.

TUTELIS, (LEX CLAUDIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, und darinnen verordnet, daß die Agnaten derer Weibs-Personen wider ihren Willen nicht genöthiget werden solten, ihre rechtmäßige Tutel zu übernehmen. **Ulpianus** tit. 11. und l. 3. C. de legit. Tut.

TUTELIS, (SENATUSCONSULTUM DE) siehe *Senatusconsultum de Tutelis,* im XXXVI. Bande, p. 1856.

Tutel eines Juden, siehe **Vormundschafft.**

Tutelius, (Andr.) von ihm ist im Druck vorhanden Oratio de theologia & ejus studio, Lipsi. 1559. in 8. *Bibl. Ittig.* P. I. p. 123.

St. Tutella, siehe **St. Martia,** den 3 Merz, im XIX. Bande, p. 1798.

Tutel eines Lehn-Herrns, siehe **Vormundschafft. (Lehns-)**

Tutel eines Lehn-Manns, siehe **Vormundschafft. (Lehns-)**

Tutel aus einem letzten Willen, siehe **Vormundschafft (testamentirliche.)**

Tutel mannbarer Weibs-Personen, siehe **Vormundschafft,** und **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel der Manns-Personen, siehe **Vormundschafft.**

Tutel der Minderjährigen, siehe **Vormundschafft.**

Tutel derer Mitbelehnten, siehe **Vormundschafft (Lehns-)**

Tutel eines Mündlein, siehe **Vormundschafft.**

Tutel derer mütterlichen Anverwandten, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel einer Mutter, siehe **Vormundschafft, (ausserordentliche)** und **Mutter,** im XXII. Bande, p. 1606. u. ff.

Tutel Mutterloser Kinder, siehe **Vormundschafft,** und **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel eines Nachkömmlings, siehe **Vormundschafft,** und **Nachkömmlinge,** im XXIII. Bande, p. 198. u. ff.

Tutel der nächsten Anverwandten und Bluts-Freunde, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige.)**

Tutel des Ober-Herrns, siehe **Vormundschafft. (Lehns-)**

Tutel derer Patronen, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige)** und *Patronorum Tutela,* im XXVI. Bande, p. 1404.

Tutel derer von einem Patron nachgelassenen unmündigen Kinder, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel eines Pfleg-Befohlnen, siehe Vormundschafft.

Tutel der Printzen, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel der Pupillen, siehe Vormundschafft.

Tutel rechtmäßiger oder ehelich gebohrner Kinder, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel der Schwerdt-Magen, oder Agnaten, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel der Seiten-Freunde, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel in der Seiten-Linie, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel der Seitwärts-Verwandten, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel eines Sohns, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel der Spill-Magen, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel derer Standes-Personen, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutelstete, heist so viel als Töttelstädt, ein Dorff, siehe Töttelstädt, im XLIV. Bande, p. 975.

Tutel aus einem Testamente, siehe Vormundschafft (testamentirliche.)

Tutel aus eines Testirers letztem Willen, siehe Vormundschafft (testamentirliche.)

Tutel einer Tochter, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel derer Väterlichen Anverwandten, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel der Väterlichen Gewalt entlassener Kinder, siehe Vormundschafft (rechtmässige.)

Tutel derer noch unter Väterlicher Gewalt stehenden Kinder, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel eines Vasallen, siehe Vormundschafft (Lehns-)

Tutel Vaterloser Kinder, siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (ausserordentliche.)

Tutel eines Vaters, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel des Vaters-Bruders, siehe Vormundschafft (rechtmäßige) und Vormundschafft (fiduciarische.)

Tutel verheyratheter Weibs-Personen, siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel verwayster Kinder, siehe Vormundschafft.

Tutel unehelicher Kinder, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel ungebohrner Kinder, siehe Vormundschafft, und Nachkömmlinge, im XXIII. Bande, p. 198. u. ff.

Tutel unmannbarer Weibs-Personen, siehe Vormundschafft und Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel der Unmündigen, siehe Vormundschafft.

Tutel unmündiger Chur-Printzen, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel eines unmündigen Lehn-Manns, siehe Vormundschafft (Lehns-)

Tutel unmündiger Printzen, siehe Vormundschafft rechtmäßige.)

Tutel eines unmündigen Vasallen, siehe Vormundschafft (Lehns-)

Tutel derer unmündigen Weibs-Personen, siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel unrechtmäßiger oder ausser der Ehe gezeugter Kinder, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel vornehmer Standes-Personen, siehe Vormundschafft (rechtmäßige.)

Tutel der Wayfen, siehe Vormundschafft.

Tutel derer Weibs-Personen, siehe Vormundschafft, und Vormundschafft (ausserordentliche) wie auch Vormundschafft (rechtmäßige.)

TUTEMUNDE, siehe *Fannany-Funschyn*, im IX. Bande, p. 214.

Tuten, davon siehe Tiegel, bey dem Schmeltzen, im XLIV. Bande, p. 59.

Tuteocorin, ein Königreich, siehe Tutucori.

Tuthemosis, Tmosis, Thmosis ein König in Egypten, regierte 9 Jahr und 8 Monat, nemlich vom Jahr der Welt 2241 bis 2251, und also 1707 Jahr vor Christi Geburth. Er kam im dritten Jahre der grossen Theurung zur Crone, und da seine Unterthanen arm worden, und kein Geld mehr hatten, gaben sie dem König erstlich ihr Vieh, sodann ihre Güter und Felder, und boten sich endlich zu ewiger Knechtschafft an, nur damit sie nicht verhungerten. Bey welcher Gelegenheit Joseph der Stadthalter Egyptens der Crone den fünften Theil aller jährlichen Früchte Egyptens auf ewig verschaffet. Allgem. Chron. im I. Bande, p. 28. Hübner in seiner Polit. Historie im IX. Bande, p. 882. setzet ihn ins Jahr der Welt 2375 bis 2384.

TUTHIA, siehe Tutie.

Tuthoa, oder Lampia, ein Fluß in Arcadien, entspringet bey dem Berge gleiches Namens. Baudrands Lexic. Geogr. Tom. II. p. 472.

TUTIA, siehe Tutie.

TUTIA, oder *Tuccia*, eine in dem Tarraconensischen Spanien gelegene Stadt, deren eigentliche Gegend aber denen Erd-Beschreibern nicht bekannt ist. Es gedencket derselben Florus und Plutarchus in Sertorio. Siehe Cellarii Notit. Orbis Antiqu. im I. Bande, p. 104.

Tutia oder Tuccia, eine Vestalische Jungfrau zu Rom, welche der Hurerey beschuldiget wurde, ihre Keuschheit aber durch folgendes Wunder an den Tag legte. Sie gieng nemlich mit einem Sieb an die Tyber, füllte allda selbiges mit

mit Wasser, und rieff die Vesta an, sie solte zum Zeugniß ihrer ohnverletzt behaltenen Keuschheit verschaffen, daß sie dieses Wasser in dem Siebe in der Vesta ihren Tempel hintragen könte, welches auch, wie man sagt, geschehen. *Epit. Livii* 20. Valer. Max. 8. 1. 5.

TUTIA, (TROCHISCI DE) ET SULPHURE, *P. A. V.* siehe Schwefel- und Tutien-Zeltlein, Augspurger, im XXXVI. Bande p. 236.

TUTIA, (UNGVENTUM DE) *Nicolai P. A. R.* siehe Salbe (Tutien-) Nicolai, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII. Bande p. 764.

TUTIA ALEXANDRINA, siehe Tutie.

TUTIÆ LIQVOR, siehe *Liquor Tutiæ*, im XVII. Bande p. 1592.

Tuticanus, ein Römischer Poet, und sehr guter Freund des Ovidii, als die nicht nur beyde mit einander aufgewachsen waren, sondern auch einander in Verbesserung ihrer Gedichte halffen. Er hat insonderheit ein Gedichte unter dem Titul *Phaacis* geschrieben, oder doch aus dem Homer übersetzet, so aber vorlängst untergegangen. Hedrichs Reales Schul-Lexicon p. 2798.

Tuticanus Gallus, ein Römischer Ritter und Sohn eines Römischen Raths-Herrn, welcher in dem Kriege des Cäsars mit dem Pompejo umgekommen ist. Hederichs Reales Schul-Lexicon p. 2798.

TUTICUM, wird bey dem Cicerone und Ammiano auch *Equotuticum* genennet, ist eine Stadt in Italien, die heut zu Tage Zoggia genennet wird, siehe Zogga, im IX. Bande p. 1417. Es ist eben *Equotuticun*, von welcher Horatz im I. B. Sermonum in der 5 Satyre sagt: quod versu dicere non est. Baudrands Lexicon Th. II. p. 297.

TUTICUM, wird auch *Equus Tuticus*, *Equus Tutius*, *Æquus Tutius*, *Equotuticus* u. s. f. genennet, eine Stadt der ehemaligen Hirpinorum, welche Diomedes erbauet haben soll. Es soll nach einigen *Tuticus* so viel als *Magnus* heissen, und übrigens dieser Ort das heutige Ariano seyn, siehe Ariano, im II. Bande p. 1397. Übrigens muß dieses *Tuticum* nicht mit dem vorigen confundiret werden. Baudrands Lexicon Th. II. p. 297. Hederichs Reales Schul-Lexicon p. 1224.

TUTICUS EQVUS, siehe *Tuticum*, und Ariano, im II. Bande p. 1397.

Tutie, Lat. *Tutia*, *Tuthia*, *Spodium Græcorum*. Frantz. *Tutie*, ist ein schon lange gebräuchliches, doch noch sehr unbekanntes mineralisches Wesen, so wie Schuppen siehet, die, gleich den Hol-Ziegeln und Rinnen, von unterschiedener Dicke und Grösse gestaltet, hart und grau sind, als wie Chagrin-Leder, mit sehr viel kleinen Körnern, wie die Nadel-Köpffe groß, besetzet, daher es von den Alten *Spode en grupe*, *Spodium racemosum*, genennet worden. Sie belegten es auch mit allerhand andern Namen, von einigen in der Materia medica ihm gantz verschiedenen Mineralien, und hiessen es theils *Spodium*, *Spodium Græcorum Nil vel Nihilum Pompholix*, *Albordium*, *Cadmia*, *Cadimia*, *Calamini*, *Cliricum*, und auf Teutsch, Nichts, Rahm, Hüttenrauch, Tuzi, u. s. w. doch betreffen solche Sachen unsere Tutie gar nicht, sondern gantz andere und besondere Dinge. Denn erstlich ist einem ieden bekannt, was *Cadmia* sey, und ist solche mit der Tutie in gar keine Vergleichung zu ziehen; siehe davon den Artickel, Cadmie, im V. Bande p. 51. u. f. Zum andern unterscheidet sich das *Nil*, oder *Nihilum*, Teutsch Nichts, noch mehr von der Tutie: Denn dasjenige, was wir anietzt in den Apothecken finden, ist nichts anders, als eine zartgeschlemmte, und mit etwas wenigem Bleyweiß vermischte Erde, und also eine bloß gekünstelte Sache, ausser dem würde man es in solcher Menge und wohlfeilen Preisse nicht bekommen können, und wird auch mehrentheils fast alles dergleichen Nichts in Sachsen gemacht. Wahrhafftiges und recht aufrichtiges Nichts aber wird sehr wenig in den Meßingmachereyen gefunden, zum wenigsten setzet sich nur hin und wieder in den Oefen und Röhren dergleichen weisser Sublimat an, welcher aber schwerlich so rein und weiß davon zu scheiden ist, sondern allezeit mit etwas staubichten Wesen vermischet wird: Und ist diese sublimirte Cadmie, oder das so genannte Nichts, wenn man es ja noch aufrichtig bekömmt, doch in der That nichts anders, als unreine Zinck-Blumen, daher man ja besser thut, man nehme die Zinck-Blumen selber, oder etwas Galmeyisches, so wird man noch viel leichter fortkommen, als mit dergleichen vermischten und unreinem Zeuge. Siehe davon den Artickel, Galmeyflug, im X. Bande p. 216. und Nichts, im XXIV. Bande p. 511. Drittens ist der wahrhafftige gute *Pompholix* niemals gantz weiß, sondern etwas aschgrau mit weissen Streiffen, und wird ebenfalls wie der weisse Sublimat in Meßing- und Rothgiessereyen, auch bey dem Printzmetall-Machen an den Röhren und Seiten des Ofens anhängend gefunden, und ist gleichergestalt nichts anders, als unreine Zinck-Blumen, nur daß der Pompholix mit mehr unreinerem, gleichsam staubigten Wesen vermischet ist, und deswegen auch aschgrau aussiehet. Siehe Galmeyflug, im X. Bande p. 216. und *Pompholix lutea*, im XXVIII. Bande p. 1409 Zum vierdten bedeutet das *Spodium* dreyerley Dinge: Denn wenn *Spodium* nur so alleine geschrieben wird, so verstehet man bloß gebranntes Helfenbein darunter; Schreibet man *Spodium Arabicum*, so will man die gebrannte rothe Ochsenzungen-Wurtzel damit haben; Schreibet man aber *Spodium Græcum*, so meynet man unsere Tutie damit. Will man fünfftens den Hüttenrauch mit der Tutie vermengen, so klinget es sehr ungereimt: Denn durch den Hüttenrauch verstehet man niemals etwas anders, als etwas würcklich arsenicalisches, z. E. den Arsenic oder Cobalt; Und sechstens ist ja auch der Rus mit der Tutie gar in keine Vergleichung zu bringen. Demnach soll man dergleichen Namen nicht mehr gebrauchen, sondern sich nur allein an dem einzigen und rechten Namen Tutie, *Tutia*, begnügen lassen, und keinen unter den andern mischen. Woher der Name Tutia komme, weiß niemand: Es wird mehrentheils *Tutia*, selten *Tucia* geschrieben. Den Beynamen *Tutia Alexandrina*, Alexandrische Tutie, hat es, wie andere Sachen, als Mumia Alexandrina, Borax Veneta, &c. von dem Orte, wo es am ersten eingeschiffet und von dar verschicket worden, bekom-

men. Woher aber die Tutie eigentlich komme, weiß gar niemand. Pomet und Lemery sagen, sie käme aus Teutschland von den Meßing-Brennereyen her; allein es findet sich keine darinnen. Andere sagen: sie käme aus Persien, und würde von der Asche eines Baumes gemacht, so aber nicht zu glauben ist; Zwar daß einige Tutie anfangs aus Persien gekommen, ist wol glaublich; daß wir sie aber anietzo noch daher erhalten, ist falsch, indem sie sonst im Preisse viel höher, als geschiehet, zu stehen kommen würde. Die Tutie unterscheidet sich demnach von allen oberwehnten Dingen, indem sie 1) kein Sublimat ist, sonst wäre sie im Wasser nicht so beständig; 2) ist sie auch von keinem gelben Metalle, wie Pompholix oder Nihilum, entstanden; 3) ist sie auch keine Cadmia Fornacum, noch eine Gattung Lapidis Calaminaris oder Zinci; 4) ist sie kein Ertz-Ruß, noch von fliessendem Kupffer entstanden; 5) ist sie keine blosse schlechte, noch eine Thon-Erde; 6) auch keine Baum-Asche; 7) auch kein natürliches, noch zufälliger Weise entstandenes Wesen; sondern eine bloß gekünstelte Sache, so hauptsächlich aus einer gebrannten Erde bestehet, die aber doch nicht rein, sondern mit allerhand Unreinigkeit vermischet ist. Das meiste dabey ist eine Thon-Erde; die Zusätze aber sind mancherley: Und so vielerley Apothecken und Material-Läden sind, so vielerley Arten von der Tutie wird man bey genauer Untersuchung antreffen, worunter einige mit Bley-Glantze vermischet; andere mit gepülverten Talcke, Queckſilber-Saamen; andere mit etwas kreidichten, lettichten, gepülverten Galmey, Zinck-Blumen, ja mit gantzem Zincke selbst; andere mit Asche oder Kohlen-Staube; auf andern ist etwas steinichtes, oder auch gröblich gestossene Tutie selbst gestreuet. Das gelbe, so an einigen Stücken anhänget, und wie Schwefel aussiehet, ist kein Schwefel, wie sich auf den Kohlen zeiget, da es weder brennet, noch einen schweflichten Geruch von sich giebet, sondern es kommt vom Galmey her; wie denn auch das, was das Kupffer gelb machet, ingleichen die Würckung der Tutie in den Augen-Kranckheiten von dem Galmey und Zincke, womit sie vermischet ist, herrühret. Die beste Tutie muß in gantzen Stücken, grau an Farbe, fest und nicht leicht zerbrechlich, nicht röthlich, noch gelblich, mäßig gebrannt, schwer, etwas klingend, wie eine Rinde ausserhalb etwas kraus aussehend, inwendig hol und im Feuer fix seyn. Von einem Quentgen Tutie hat aufgelöset: eine halbe Untze Vitriol-Oel acht Gran; Vitriol-Geist vier und zwantzig Gran; Salpeter-Geist acht und zwantzig Gran; Saltz-Geist sechszehen Gran; Gold-Scheidewasser fünff und zwantzig Gran; destillirter Eßig zwey Gran; etzend alkalisches Naß vier Gran; das geflossene Weinstein-Oel, und der wäßrige, wie auch der weinhaffte Salmiac-Geist aber nichts. Die Auflösung im Vitriol-Oele ist roth; im Vitriol-Geiste gelblich; im Salpeter- und Saltz-Geiste gelb; im Gold-Scheidewasser etwas gelb. Bey Aufgiessung des Vitriol-Oels auf die Tutie machet es eine Saltz-Säuere los. Wenn man die Tutie funffzigmal glühet, und im Wasser ablöschet, so wird die beste, graue und in festen Stücken befindliche Tutie noch fester, zerfället gar nicht, und verändert auch das Wasser nicht; die lockere und mehr brechbare Tutie aber wird in der ersten Calcination wie eine birckene Rinde, und ist bey dem vier und zwantzigsten Glühen und Ablöschen schon zerfallen. Doch giebet sie dem Wasser auch nichts ab. Die Tutie mit offenem Feuer destilliret, giebet ein dumpfigtes Naß. Die Tutie durch eine gläserne Retorte mit Salmiac destilliret, machet etwas von einem urinösen Wesen los, welche Probe mit dem ungelöschten Kalche übereinkommt. Uberhaupt vereinigen sich die Kalch-Erden gerne mit den sauern Geistern, besonders, wenn sie vorhero im Wasser gewesen sind; und könte man füglich diese Frage aufgeben: Warum, nemlich hier, die Saltz-Säuere bey dergleichen ausgebrannten magern Erden eine nähere Verwandtschafft bezeige, als mit dem flüchtigen Alkali selbst, womit sie doch würcklich schon verbunden ist, welches sie aber doch eher wieder verlässet, und sich mit jenen verbindet? Unsere Ursache davon ist diese: Es ist glaublich, daß diese Kalch-Erden ein zartes alkalinisch-fixes Saltz in sich haben, welches durch das Feuer sehr ausgebrannt, und dahero eingeschräncket worden. Vermischet man nun solche Kalch-Erden mit dem Salmiac, und sie verspüren nur etwas Hitze, so werden sie gleichsam noch feuriger und begieriger, sich mit der Säuere zu sättigen; dahero sie in dieser hungrigen Gestalt die Saltz-Säuere aus der Vermischung des Salmiacs an sich ziehen, hingegen das vorhero mit der Saltz-Säuere verbunden gewesene alkalisch-flüchtige Saltz losmachen, indem sie sich mit der grösten Begierde mit der Saltz-Säuere sättigen, daher denn auch die starcke Erhitzung dabey herrühret; Dem ohngeachtet aber bleibet sie doch nicht allzufeste daran hängen, sondern, wenn sie mit Wasser aufgelöset worden, so lässet sich diese Erde leichtlich mit einem flüchtigen Alkali wieder davon niederschlagen. Die Tutie mit brennbaren Sachen bearbeitet, zeiget nichts reducirtes metallisches. Tutie mit Borax geschmoltzen, giebet ein violet-blaues dunckeles Glas. Tutie mit Alkali calciniret, giebet ein Glas. Tutie in Vitriol-Oel aufgelöset, abgegossen, mit etwas Wasser vermischet, durchgeseichet, u. s. w. giebet nichts recht crystallinisches, sondern nur etwas von einem weissen Præcipitat. In der Auflösung der Tutie mit Saltz-Säuere, pfleget sich etwas crystallinisches anzusetzen. Die Tutie reiniget, trocknet, dienet zu den Gebrechen der Augen, die Wunden zu trocknen und zu schliessen, ingleichen auch zu den Mast-Körnern. Sie wird nur äusserlich gebrauchet, nachdem man sie auf einem Reibe-Steine gantz zart abreiben lassen.

Tutie, (Alexandrische) siehe **Tutie.**

Tutien-Salbe, Nicolai, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, siehe **Salbe, (Tutien-)** Nicolai, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII. Bande p. 764.

Tutien- und Schwefel-Zeltlein, Augspurger, siehe **Schwefel- und Tutien-Zeltlein, Augspurger,** im XXXVI. Bande p. 236.

St. Tutila, siehe **St. Martia,** den 3 Mertz, im XIX. Bande p. 1798.

Tutilina, eine Römische Göttin, siehe **Tutelina.**

TUTI-

TUTILIUS, des Quintiliani Schwieger-Vater, ein Mann von grossem Ansehen zu seiner Zeit. **Hedrichs** Reales Schul-Lexicon p. 2798.

Tutilo, ein Benedictiner-Mönch zu St. Gallen ums Jahr 883, ist ein guter Mahler, Poet, Redner, Bildhauer und Musicus, auch in der Griechischen und Lateinischen Sprache wohlerfahren gewesen, und in die S. Catharinen-Capelle seines Klosters, welche, wie auch der daran stossende Kirchhof, heutiges Tages noch den Namen von ihm haben, an die rechte Seite des Altars, mit dieser Grabschrifft begraben worden:

Virginis almificæ pictor mira arte Tutilo,
Excellens meritis, & pietate potens.
Nemo tristis abit, qui te colit & veneratur,
Fers cunctis placidam quippe salutis opem.

Bes. **Jodoci Metzleri** Tractat de Viris illustribus Monasterii S. Galli, lib. 1. c. 24. woselbst noch folgendes von ihm zu lesen stehet: edidit non pauca sui ingenii & pietatis monumenta: ex quibus *Tropi & Melodiæ* plures, quarum etiam in Sacris usus. Cujus & universa dictata singularis, (ait Ekarardus) & agnoscibilis melodiæ sunt; quia per Psalterium seu Rotam, (textus habet Rhotham) qua potentior ipse erat, nevmata inventa dulciora sunt, ut apparet in: Hodie cantandus est. Et: Omnium virtutum gemmis. Quos quidem Tropos Carolo Crasso ad offerendam, quam rex ipse fecerat, Tutilo obtulit canendos. Rex vero etiam, Viri Galilæi, cum dictasset, Tutiloni, ut versus adderet, injunxit: puta: *Dominus Jesus cum esset* &c. *Omnipotens genitor, fons & origo.* Cum sequentibus: Hos enim solus libuit adferre, ut, si Musicus sis, quam dispar ejus & aliorum Melodia sit, videas. In dieser aus dem **Eckarard** genommenen Passage scheinen die Wörter Tropus und Melodia, ingleichen Rota und Psalterium, einerley zu bedeuten, und eines durchs andere nur erkläret zu seyn. **Metzler** in der angeführten Schrifft erzehlet eine kurtzweilige Fabel von diesem Tutilo. Es hätte dieser Mönch einst die heilige Jungfrau Maria mahlen wollen, so wären zwey Engel in fremden Habit gekommen, welche ihn um ein Allmosen gebeten; diese hätten sodann zu einem dabey stehenden Geistlichen heimlich gesagt: illa Domina, quæ radios illi ad manum ita dat, nunquid soror illius est? Worüber er sich sehr gewundert, und als er genau acht gegeben, es auch also befunden, daß die heilige Jungfrau selbst an ihrem Bildniß mahlen helffen, ungeachtet es Tutilo nicht vermercket. Welcher auch aus Demuth nicht verstatten wolte, daß iemand von diesen Wundern redete. Da es aber dennoch offenbar wurde, lieff er im Zorn davon. Man fand aber bald darauf über dem heiligen Bildnisse diese Worte, so vermuthlich von einem Engel geschrieben: Hoc panthema pia depinxerat ipsa Maria. Man siehet aus dem letzten, daß denen heiligen Engeln die Leoninischen Verse gut fliessen mögen. Besiehe **Bernhard Pezii** Thesaur. Anecdotorum Noviss. im I. Bande p. 572. u. f. **Unschuldige Nachrichten** von 1722 p. 907. u. f.

TUTI LOCI, (EXCEPTIO NON) siehe *Exceptio Loci non tuti,* im VIII. Bande p. 2295.

Tutimberg, ein Ort, vor diesem in dem Merseburgischen gelegen. Kayser Heinrich I. wie ihm sein gröster Liebling **Esico,** Graf in Lubeschitz, verstarb, hat dessen hinterlassenen Brüdern dieses **Tutimberg** nebst **Ulphusen** und zweyen silbernen Leuchtern geschencket, auf daß sie sich desto eher über den Tod ihres Bruders trösten solten. **Ludewigs** Reliqu. MStt. im IV. Bande p. 347. u. f.

Tutin, eine kleine Stadt auf der Westlichen Insel Skie, bey Nord-Schottland.

Tutini, (Camillus) ein weltlicher Priester von Neapolis, hatte sich in denen Alterthümern wohl umgesehen, war aber gegen die Spanier sehr satyrisch, weswegen er aus dem Reiche zu weichen, und nach Rom zu gehen, gezwungen war; allwo er in der Mitte des 17 Jahrhunderts elendiglich gestorben. Seine Schrifften sind:

1. Notitia della vita e miracoli di due Santi Gaudiosi, Neapolis 1634 in 4.
2. dell' origine e fondatione de' Seggi di Napoli, ebend. 1643 in 4.
3. Discorsi de' sette officii del regno di Napoli, Rom 1668 in 4.
4. l' Historia della familia Blanc, Neapolis 1645 in 4.
5. Memorie della vita, miracoli e culto di S. Giannario Vescovo di Benevento, Neapolis 1633.
6. Narratione della vita e martirie di San Biagio Vescovo di Sebaste, Neapolis 1635 in 12.

Toppi Bibl. Napol. **Barberini** Bibl. **Gryphius** de Scriptoribus Sec. XVII. p. 441.

Tutinus, der Bruder des Rabani Mauri. Ist ein des Kriegs wohlerfahrner Soldate gewesen. **Eckardi** Francia Orientalis B. XXV. p. 730.

Tutinus, (Aegidius) ein Sicilianer, von Miletello im Val di Not, gebohren 1613, trat in seinem Vaterlande in den Dominicaner-Orden, wurde 1644 in der Ordens-Versammlung zu Rom Baccalaureus, und 1650 Doctor der Theologie. Er lehrte hierauf als Professor Primarius zu Meßina die Theologie, war auch als ein sehr beredter Prediger berühmt, und starb zu Piati ums Jahr 1675, nachdem er

1. Istruzzione sopra le virtù Christiane fatta a i principi.
2. l'anno santo, cioe vite di tutti i santi d' ogni giorno, in 12 Tomis.
3. Il Virgilio ridotto en versi Italiani.
4. Quaresimale ed' altre prediche

geschrieben, von welchen Wercken einige in seinem Profeß-Hause zu Miletello in Handschrifft aufbehalten werden. **Mongitor.** Bibl. Sicul. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 657.

Tutinus, (Camillus) siehe **Tutini.**

Tutisco, wird vor den Ur-Vater der Teutschen ausgegeben, und sollen sie eben ihren Namen von ihm bekommen haben, indem aus Tutisco Teutsch entstanden seyn soll. Die alten Teutschen haben ihn Erdmann genennet, und sich gerühmet, sie hätten ihre Ankunfft und ihren ersten Ursprung

nicht andern Menschen zu dancken, sondern hätten ihn unmittelbar aus der Erden, und **Wachter** in Glossar. Germ. unter dem Worte **Teutscher**, kommt daher auf die Gedancken, sie möchten wol etwas von Erschaffung des Menschen aus der Erde vernommen und behalten, und da dieses was sonderbares ist, sich dessen also mit ihrer und ihres Ur-Vaters Benennung gerühmet haben. **Tacitus** im II. Capitel von den Sitten der Teutschen gedencket auch dieses **Tuiscons** mit folgenden Worten: Celebrant (Germani) carminibus antiquis *Tuiscionem* Deum terra editum, originem gentis. **Schneiders** Biblisches Lexicon Th. III. p. 396. b.

TUTIUM, ein Flecken in Rätia, siehe **Gulers** und **Weinecks** Rætia p. 4. b.

Tutius, (Claudius) ein berühmter Jurist aus dem XVI. Jahrhundert. Seine Schrifft, wodurch er seines Namens Gedächtniß gestifftet, führet folgenden Titul:

Novæ repetitiones 2. in Rubr. & L. 1. C. quand. non petant. part. item L. prægnantis. ff. de pœnis. Item quæstiones 18. in materia juris patronatus eccles. & allegationes in jure 50. diversis in causis. Venedig 1597 in 4.

TUTIUS ÆQVUS, eine Stadt, siehe *Tuticum.*

Tutius, mit dem Beynamen **Cerealis**, ein vornehmer Römer, der im andern Jahrhunderte gelebet, und im Jahr Christi 106 das Römische Bürgermeister-Amt verwaltet hat. **Hedrichs** Chronologie der Römischen Bürgermeister p. 154.

TUTIUS EQVUS, eine Stadt, siehe *Tuticum.*

Tutlerus, (Hieronymus) hat sich durch folgende Schrifft bekannt gemacht: De peregrinatione & agro Neapolitano, gedruckt zu Straßburg 1574 in 8.

Tutlingen, eine Würtenbergische Stadt, siehe **Dutlingen**, im VII. Bande p. 1671.

Tuto, ein Bischoff von Regenspurg. Er ist zu dieser Würde gelangt im Jahr 890, oder wie **Eckardus** in Francia Orientali p. 754. behaupten will, im Jahr 894. Unter diesem Bischoff hat Regenspurg, und zwar insbesondere das Kloster zu St. Emmeran, worinnen dieser **Tuto** Mönch gewesen war, einen Schatz, nemlich den Cörper des heiligen Dionysii Areopagitä, ingleichen die vier Evangelisten mit güldenen Buchstaben geschrieben, bekommen. Der Cörper dieses Heiligen, welcher des Apostels Pauli Jünger gewesen ist, lag sonst zu St. Denys in Franckreich begraben. Als aber damals der Römische Kayser Arnolphus und der Frantzösische Pro-Rex Otto einander selber besuchten, so wurden diese Heiligthümer in Franckreich mit Manier gestohlen, und nach Regenspurg transportirt. Der Dieb hieß Gisalbertus, ein vornehmer und reicher Mann, der muste sich stellen, als wenn er eines Kirchen-Raubes wegen von der Justitz verfolget würde: Als er nun in solcher simulirter Noth seine Zuflucht nach St. Denys in Franckreich nahm, und die Mönche viel Geld bey ihm merckten, so ward er willig und gerne aufgenommen. Nachdem er nun alle Gelegenheit des Orts genau ausgekundschafftet hatte, so gab er den Mönchen ein kostbares Banquet, und wie sie sich alle bezecht hatten, daß sie von ihren fünff Sinnen nichts wusten, so ward unterdessen der heilige Cörper von den Teutschen wegpartirt. Bischoff Tuto soll selber in des Kaysers Arnolphi Suite gewesen seyn, und allem Ansehen nach hat der Pro-Rex Otto davon gewust, und darzu durch die Finger gesehen. Die Mönche zu St. Denys in Franckreich haben es lange nicht gestehen wollen, daß sie sich solchergestalt hätten über den Stock stossen lassen, und dannenhero ist nachgehends pro und contra disputiret worden, an welchem Orte eigentlich die wahre Reliquie des heiligen Dionysii anzutreffen sey. Endlich ist im Jahr 1052 Pabst Leo IX. selber in Regenspurg gewesen, und hat nicht nur den heiligen Cörper selbst mit seinen Händen berührt, und die alten Urkunden mit grossem Fleisse selber gelesen: sondern hat auch denselben in einem Päbstlichen Breve auf die feyerlichste Art vor den wahren Cörper des heiligen Dionysii erkläret, und den Mönchen zu St. Denys verboten, daß sie weiter niemand betrügen, sondern sich über ihren Verlust sonderlich damit trösten solten, weil ihnen dieser Schatz von so vornehmen Dieben wäre entwendet worden. Es wird auch erzehlet, daß Kayser Conradus I. sich unterstanden habe, diesen Cörper wieder von Regenspurg wegzunehmen, und den Mönchen zu St. Denys in Franckreich wieder zu restituiren; der Diener aber, der es hätte verrichten sollen, hätte gleich ein heffiges Reissen im Leibe bekommen, und wäre auf der Stelle eines schmertzlichen Todes gestorben. Sonst hat dieser Bischoff **Tuto** wegen des Klosters St. Emmeran abermal hefftig kämpffen müssen, weil es die Mönche daselbst wiederum beym Kayser Arnolpho durchgebracht hatten, daß es vor ein freyes und unmittelbares Stifft erkläret ward: Wiewol sich **Tuto** aus dem Besitz nicht setzen ließ, ungeachtet der Pabst Formosus I. diese Exemtion des Klosters vor genehm hielt. Zu seiner Zeit ist auch das Kloster Nieder-Münster zu Regenspurg gestifftet worden, etwan zu Anfange des zehenden Jahrhunderts. Die Stifftern war Juditha, eine Tochter Hertzogs Arnolphi Mali in Bayern, und eine Gemahlin Hertzog Heinrichs I. in Bayern, aus Sächsischem Stamme. Endlich hat dieser **Tuto** auch dem Concilio zu Tribur beygewohnet, worinnen die Bischöffe ihre Gewalt, die von einigen weltlichen Fürsten geschmälert zu werden anfieng, zu befestigen bedacht waren. Er hat 36 Jahr dieses Amt bekleidet. **Eckardi** Francia Orientalis p. 754. u. ff. **Meichelbecks** Historia Frisingens. p. 150. u. ff. **Hübners** Politische Fragen Th. VIII. p. 132 u. ff.

Tuto, ein vornehmer Soldat, welcher zu Ausgang des dreyzehenden Jahrhunderts gelebet, hat die Abtey zu Pegau mit 14 Marck Silber jährliches Einkommens beschencket. Davor haben die Mönche für ihn und für seine Gemahlin Jutte alle

alle Jahr nach seinem Tode eine Messe lesen müssen. **Ludewigs** Reliqu. MStorum im II. Bande, p. 262. u. ff.

TUTO. (ARGUMENTUM A) Diejenigen, welche die natürliche und Christliche Religion vertheidigen, thun solches unter andern auch mit dem Grunde, daß sie sprechen, man sey weit sicherer, wenn man die Wahrheiten, welche sie vorträget, glaube, als wenn man an denenselben zweifele. Sie sprechen: Zweifele nicht, daß ein GOtt sey; denn wenn du dieses glaubest, so hast du daher weder Verlust noch Schaden zu besorgen, ob du gleich nach diesem Leben erfahren solltest, daß du dir etwas vergebenes eingebildet. Wo du aber dieses leugnest, so bist du in Gefahr ewig unglücklich zu werden, wenn etwan dasjenige wahr sey, was man von GOtt sagt. Halte Christum für GOttes Sohn und den Erlöser des menschlichen Geschlechts. Denn wenn du bey diesem Glauben die ewige Seligkeit, darauf du dir Rechnung machst, nicht erhalten solltest, so hast du dich doch keiner Quaal zu besorgen: Hingegen wo Christus in der That der Meßias ist, so wirst du der höllischen Pein nicht entgehen, wenn du ihn verachtest. Daher erwehle den sichersten Weg, und glaube. Es haben sich dieser Art der Religion Beyfall zu erwerben, die grösten Männer, und fürnemlich Arnobius, Pascal, Ant. Arnold, Tillotson, Gastrel, Bayle und andere bedienet. Ja man hat diesen Schluß so wol in der Reformirten als Catholischen Kirche in allerley Theologischen Streit-Fragen gebraucht. Allein es ist derselbe von einigen als ein schlecht und untauglich Argument verworffen worden. Der Abt **Villors** hat den Mr. **Pascal** deswegen angegriffen; fürnemlich aber der Graf von **Schafftsbury** in seinen Wercken, welche 1711 in 8. zu London in Englischer Sprache heraus gekommen, dessen Schwäche gewiesen. Er spricht: einmal werde die Religion dadurch selbst geschimpfft, weil man stillschweigend gestehe, daß die Sätze der Atheisten eben so viel Wahrscheinlichkeit als die Sätze unserer Gottes-Gelehrten hätten: hernach sey es einfältig zu sagen, dieser oder jener Satz ist mir vortheilhafftig; also muß ich ihn glauben. Denn man könne seinen Verstand nicht zwingen etwas für wahr zu halten, was nicht von festen Gründen unterstützt werde. Es hat auch Herr D. **Pfaff** in seinem Tractat von denen Theologischen Vor-Urtheilen diese Art des Beweises als unzulänglich verworffen. Wenn man in diesem Stücke hinter die Wahrheit kommen will, so muß man für allen Dingen wissen, was in diesem Verstand durch das Wort **Glauben** verstanden werde. Es ist ietzo allerdings nicht die Rede von dem Glauben, der eine Geistliche Sache, oder eine Würckung GOttes ist; sondern Glauben heist hier, durch ein und den andern Grund, er sey nun richtig oder nicht, versichert werden, daß sich eine Sache so verhalte, wie man uns solches fürsagt. Wer nun einen Satz deswegen will geglaubt wissen, weil bey dessen Bejahung weniger Gefahr als bey dessen Verneinung sey, der gesteht, daß die Gründe, womit der Satz von der einen Seite vertheidigt, und von der andern bestritten wird, von gleichem Gewichte sind. Sind die Gründe von gleicher Stärcke, so kan die Sicherheit, welche ich bey Erweisung der einen Seite habe, gar kein neuer Beweis der Wahrheit des einen Satzes seyn, weil sich zwischen einem Satz und dessen Beweis ein Nexus zeigen muß. Unter diesen zwey Propositionen aber: **Es ist ein GOtt, denn es ist sicher einen GOtt zu glauben**, findet sich gar keine Verbindung. Ferner wenn die Beweis-Gründe zweyer einander entgegen gesetzten Meynungen von gleicher Krafft sind, und es fordert iemand, ich solle die eine annehmen, weil ich sicherer dabey fahre, so verlangt er etwas von mir, welches wider die Kräffte meines Verstandes, und wider die Natur ist. Denn der menschliche Verstand hat nicht die geringste Freyheit, dieses oder jenes, was ihm beliebt, für wahr anzunehmen; sondern muß durch überzeugende Gründe gezwungen werden, dieses zu bejahen und jenes zu verneinen. In Geistlichen Dingen läst sich dieses Argument gantz und gar nicht brauchen, weil wir, so bald wir solches angreiffen, gestehen, daß die Sache, von welcher wir reden, so dunckel sey, daß wir solche mit gleicher Wahrscheinlichkeit bejahen und verneinen können. Ein Atheist, dem wir diesen Schluß entgegen setzen, muß uns nothwendig auslachen, und sprechen: Ihr gesteht ja selbst, daß man mit unumstößlichen Gründen nicht darthun könne, ob ein GOtt, oder ob keiner sey. Derohalben wird es wenig zu bedeuten haben, ob ich einen GOtt glaube oder nicht. Denn eine Wahrheit, welche ich mit Recht weder verwerffen soll noch kan, muß deutlich und vernehmlich seyn. Nun sprechen zwar diejenigen, welche mit diesen Waffen fechten, sie hielten keinesweges dafür, daß die Beweis-Gründe beyder Theile von gleicher Stärcke wären; sie brauchten aber das Argument a TUTO wegen des blöden Verstandes ihrer Widersacher, welchen die anderen Gründe zu hoch wären. Allein sie kommen hiermit nicht weit. Denn einmal läst sich, wie allbereit gesagt worden, der Verstand ohne zulänglichen Beweis zu keinem Beyfall zwingen: und hernacher machen sich diese Leute verdächtig, als ob es ihnen an bessern Gründen fehle. Aber hat denn dieses Argument gar keinen Nutzen? Keinesweges. Man kan dasselbe sehr wohl brauchen, den menschlichen Willen zu bewegen, etwas eifriger zu thun und zu lassen. Viel Menschen hören, daß von denen meisten Religions-Puncten pro und contra disputirt wird; deswegen sehen sie die Sache so mit kaltem Blute an, und halten dafür, daß sie selbe nicht ausmachen werden, wissen auch endlich selbst nicht, was sie glauben. Wenn nun die streitigen Religions-Puncte Dinge wären, die keinen Einfluß in die menschliche Glückseligkeit hätten, so würde ihnen diese Gleichgültigkeit wenig schaden. Wenn man aber denen Leuten vorhält, daß von der Bejahung ein und der andern Geistlichen Sache grosser Nutzen, und von deren Verneinung unausprechlicher Schaden zu gewarten sey, so werden sie dadurch aufgemuntert, die Wahrheit selbst zu untersuchen, die Gründe der streitenden Theile gegen einander zu halten und dadurch endlich selbst zu einer Gewißheit und Festigkeit zu gelangen. Nächst diesem hat das Argument a TUTO bey denen eine vortreffliche Moralische Würckung, welche denen

Wahrheiten der Religion zwar nachgedacht, aber allerhand Zweifel übrig behalten; bey welcher Unruhe sie denn in ein wüstes Leben verfallen und ihren Begierden alles erlauben. Man kan diesen Leuten fürhalten: Es ist nichts leichter, als daß der menschliche Verstand fehle. Sie hätten vielleicht die Argumenta nicht recht erwogen; es sey ihnen ein und das andere unbekannt gewesen, so zu der Demonstration erfordert wird. Es sey eine sehr wichtige Sache, indem die Religion denen Gottlosen mit ewiger Pein drohe. Die Menschen, welche der Wollust und denen Lastern nachhiengen, wurden endlich gar zum Viehe; und es zeige die Erfahrung, daß sie fast täglich so vielmehr von ihrem Verstande verlöhren, so viel sie an der Boßheit wüchsen. Derohalben sey es weit sicherer ein erbar und tugendsames Leben zu führen; denn wer das thut, hat daraus nichts übels zu befürchten, sondern erhält und schärfft seinen Verstand. Wer aber in Lastern lebt, der ist stets ungewiß, ob er auch die Wahrheiten, an denen er zweifelt, mit gehörigem Fleisse untersucht, und sattsam eingesehen: er schwebet allezeit in Gefahr, wenn sich die Sache anders verhält, ewig verdammt zu werden. Endlich sind nach unserer Meynung diejenigen am allerglücklichsten, welche dieses Argument nicht vonnöthen haben, sondern sich durch andere Gründe zur Erkänntniß der Wahrheit leiten lassen. Ein jeder Vernünfftiger wird hierinnen mit uns einerley Meynung hegen. Denn ob wir gleich auf diese Weise in den Theologischen Systematibus ein Argument weniger kriegen, so verliehren wir doch bey der gantzen Sache nichts. Denn viel Argumente, welche alle nichts erweisen, und nur zur Noth zu einer Oratorischen Schmincke gut sind, die schaden der Gottes-Gelehrsamkeit mehr, als daß sie ihr helffen solten. Zum wenigsten machen sie die Wahrheit, welche man dadurch unterstützen will, verdächtig. Die Menge derer Beweis-Gründe ist eben keine so nöthige und unentbehrliche Sache. Denn wenn ich meinen Satz mit einem unumstößlichem Grunde befestiget, so brauche ich deren nicht drey oder viere. Wer in der Gottes-Gelahrheit etwas mehr gethan, als auswendig gelernet hat, der muß hin und wieder dergleichen Beweis-Gründe finden, die nicht allezeit ihren Satz allzustarck befestigen. **Mosheims** Primitiæ Juliæ III. Stück. **Deutsche** *Acta Eruditorum* im VIII. Bande, p. 694. u. ff.

Tutocori, ein Königreich, siehe **Tutucori**.

Tutocorin, ein Königreich, siehe **Tutucori**.

TUTO ESSE, (IN) in Sicherheit oder ausser Gefahr seyn, siehe **Sicher**, im XXXVII. Bande, p. 897.

Tuto de Plesse, hat ums Jahr 1190 gelebt. In einem Bestätigungs-Briefe des Ertz-Bischoffs Adelberti von Maynz, worinnen er einige von seinen Vorfahren der Kirchen zu St. Johannis gethane Schenckungen bekräfftiget, wird er als Zeuge angeführt. Er wird daselbst Tuto Comes Castelli de Pleile genannt, weilen aber die edlen Herrn von Plesse den Grafen-Titul selbsten nicht geführet, ist sehr zu zweifeln, ob dieser **Tuto** von dem Geschlechte der Edlen Herrn von Plesse gewesen. Der ungewöhnliche Zusatz **Castelli** de Plesse, so man in andern Verschreibungen und alten Diplomatibus nicht findet, bringt **Joachim Meyern** in Pleßischen Ursprung und Denckwürdigkeiten Th. II. C. V. p. 140. auf die Gedancken, daß es Castelli de Plötzke heissen müsse, wiewol er darum deren Meynung nicht gäntzlich verwerffen will, welche diesen Tutonem zu denen edlen Herrn von Plesse rechnen, weilen dieser Bestätigungs-Brief zu Rusteberg in der Nachbarschafft von Plesse ertheilet, die übrigen Zeugen auch mehrentheils benachbarte Herrn. Den Bestätigungs-Brief hat **Leuckfeld** in Antiquitatibus Walkenridens. C. XIII. unter dem Buchst. U. allbereit angeführet, und wollen wir nur aus demselben die Namen der Zeugen, samt den Ort und die Jahres-Zeit hieher setzen: Testes fuerunt Henricus Præpositus de Jecheburc. Godeschalcus Præpositus de Heiligenstadt. Reinhardus Abbas de Reinehusen. Guntherus Præpositus de Lupoldesberc. Adelbertus Dux Saxoniæ Thiedericus Comes Patriæ de Alsatia. Ludovicus Comes Patriæ de Thuringia. Marchio Herimannus & frater ejus. Comes Henricus de Asseburc. Comes Bernhardus de Plözke. Comes Ernestus de Horeburc. Comes Urbis de Rusteberg. TUTO COMES CASTELLI DE PLESSE. Helargus Advocatus de Heiligenstad. Thietwinus de Hollensted. Bruniggus de Sibechteshusen. Bernardus de Thutighausen & fratres ejus. Herimannus & Thietericus Ministeriales. Lambertus Vice-Domicus de Rustiberc & gener ejus Hartliebus. Conradus de Geismar. Thiedericus de Angerstein & gener ejus Adelbertus. Hugo de Heiligenstadt & alii quamplares. Acta hæc sunt Anno Dominicæ Incarnationis MCXXXIX. Indict. II. regnante Conrado III. Anno regni ejus II. Data Rustiberc. X. Kal. Junii feliciter. Amen. Ob dieser **Tuto** einer von denen beyden Dietrichen von Plesse sey, deren **Leznerus** gedencket, läst sich besser muthmassen als erweisen. Gewiß ist es indessen, daß **Diet**, **Teut**, **Duet** und **Tut** bey denen alten Teutschen einerley bedeutet, wie **Cluverus** Ger. Antiqu. im I. Buche, C. IX. p. 66. mit mehrern ausführet, und vielleicht daher die Mönche selbiger Zeit den Namen Dietrich in **Tuto** verbessern wollen. **Meyer** in angeführten Buch und Stelle. Noch eine andere Muthmassung hat man von diesem Tuto, daß nemlich in Abschreibung seines Namens ein Irrthum vorgegangen, und, an statt **Otto**, **Tuto** sey geschrieben worden. Wenn man diese Meynung zum Grunde legt, kan man sich gar bald helffen. Denn **Otto** von Plesse ist Gottschalcks von Plesse vierdter Sohn gewesen, und hat eben um diese Zeit gelebt. Siehe **Plessen** im XXVIII. Bande, p. 810. u. ff. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses p. 592.

TUTOR, siehe **Vormund**.

Tutor, (Julius) ein edler Treverer, hatte von dem **Vitellius** in Gallien die Aufsicht über die an dem Rhein liegende Römische Provintzen, und zugleich über einen Theil der Gallischen Hülfs-Völcker unter der Kayserl. Armee bekommen, trat aber im Jahr 70 in das Bündniß der wider den Kayser zusammen verschwornen Teutschen und Gallischen Herren, wovon **Civilis** das Ober-Haupt war, dadurch er den Römern einen unüberwindlichen Schaden zufügte. Cölln und verschiedene Gallische Städte wurden unter seiner Anführung von den zusammen verbun-

verbundenen, theils mit List, theils mit Gewalt hinweg genommen, und würde er auch den Römern noch grössern Abbruch gethan haben, wenn nicht die Teutschen-Heer-Führer unter einander selbst uneinig worden, und ein grosser Theil der Gallischen und Teutschen Hülfs-Völcker, so vorher von der Römischen Armee zum **Tutor** übergetreten war, ihn bey dem ersten Treffen verlassen hätte, und wieder zu den Römern übergegangen wäre. **Tutor** ward also von dem Römischen Feld-Herrn **Cerialis** geschlagen, und muste die Flucht ergreiffen, die Römer aber bekamen selbst Trier, als die Haupt-Stadt dieses Volckes, ein. Als er auch das folgende Jahr nebst dem **Claßicus** und 113 Trevirischen Raths-Herrn über den Rhein gieng, und daselbst bey den Teutschen ein zahlreiches Kriegs-Heer anwarb, ward er dennoch aufs neue geschlagen, und kunte vermittelst eines Kahns kaum mit der Flucht über den Rhein entkommen. **Tacit** hist. l. 4. c. 55. 59. **Mascovs** Geschichte der Fränckischen Monarchie im IV. Buche §. 46. 51. 55. **Historie von Lothringen** p. 28. u. ff.

TUTOR, (CON-) siehe *Contutor*, im VI. Bande, p. 1160. desgleichen **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTOR, (PRO-) ein Bey- oder Neben- desgleichen ein falscher Vormund, siehe **Vormund**.

TUTOR, (UT CAUSÆ POST PUBERTATEM ADSIT) ist die Aufschrifft des 48 Tituls aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß in Sachen eines Minderjährigen auch nach dessen bereits erlangter Pubertät ohne Beyseyn seines Vormundes nichts gehandelt, noch geschlossen werden soll.

TUTOR ACCUSATUS, oder ein wegen übler Administration angeklagter Vormund, siehe **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTOR ADJUNCTUS, ein Bey- oder Neben-Vormund, siehe **Vormund**.

TUTOR ADMINISTRANS, siehe **Vormund**, (administrirender.)

TUTOR ATTILIANUS, oder ein nach dem Attilianischen Gesetze zu bestellender Vormund, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTOR a CAMERA IMPERII DATUS, oder ein von dem Reichs-Cammer-Gerichte bestellter Vormund, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTOR ex CERTO TEMPORE DATUS, siehe *Temporarius Tutor*, im XLII. Bande, p. 800. und **Vormundschafft** (zeitige.)

TUTOR ad CERTUM TEMPUS DATUS, siehe *Temporarius tutor*, im XLII. Bande, p. 800. und **Vormundschafft** (zeitige.)

TUTOR CESSICUS, oder vielmehr *Cessitius*, heist ein Vormund, welchem die aufhabende Vormundschaffts-Verwaltung von einem andern übertragen worden, und daher auch diese Art der Vormundschafft insbesondere *Tutela Cessitia*, wovon unter dem Artickel **Vormundschafft**, (rechtmäßige) ein mehrers nachzulesen.

TUTOR CESSITIUS, siehe *Tutor Cessicus*.

TUTOR CLARISSIMÆ PERSONÆ, oder der Vormund einer vornehmen Standes-Person, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTOR in CODICILLO DATUS, oder ein in einem Codicill verordneter Vormund, sie **Vormundschafft** (testamentirliche.)

TUTOR CONDEMNATUS, oder ein wegen begangener Untreu und übler Verwaltung der ihm aufgetragenen Tutel verdammter Vormund, siehe **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTOR sub CONDITIONE DATUS, oder ein unter gewisser Bedingung verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft**, (Gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (testamentirliche.)

TUTOR CONFIRMATUS, ein confirmirter oder Gerichtlich bestätigter Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTOR a (CONSULIBUS DATUS, oder ein von denen Römischen Bürgermeistern verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft** (Gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTOR DATIVUS, siehe *Dativi tutores*, im VII. Bande, p. 231. und **Vormundschafft** (Gerichtlich bestellte.)

TUTOR DATUS SIT, (SI CONTRA MATRIS VOLUNTATEM) siehe *si contra matris voluntatem tutor datus sit*, im XXXVII. Bande, p. 941.

TUTOR & DEFENSOR JURIS SAXONICI SUPREMUS, siehe **Sächsischen Rechtes**, (der höchste Verweser und Beschützer) im XXXIII. Bande, p. 395.

TUTOR DOLOSUS, ein betrüglicher Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTOR DOMINI DIRECTI, der Vormund eines Ober- oder Lehn-Herrns, siehe **Vormundschafft** (Lehns-)

TUTORE, (DE ATTILIANO) siehe *Tutore, & eo, qui Lege Julia &c.*

TUTORE, (DE IN LITEM DANDO) ist die Aufschrifft des 44 Tituls aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der Bestellung eines kriegerischen Vormunds.

TUTORE, (PRO-) siehe *Pro tutore*, im XXIX. Bande, p. 983.

TUTORE ATTILIANO, (DE) siehe *Tutore, & eo, qui Lege Julia &c.*

TUTORE AUTORE GESTUM ESSE DICETUR, (QVOD FALSO) siehe *Quod falso tutore autore gestum esse dicetur*, im XXX. Bande, p. 407.

TUTORE CONFIRMANDO, (DE) siehe *Tutore vel Curatore confirmando.* (*de*)

TUTORE ET EO, QVI LEGE JULIA ET TITIA DABATUR, (DE ATTILIANO) ist die Aufschrifft des 20 Tituls aus dem I. Buche der Institutionen, und handelt von der Beschaffenheit derer nach dem Attilianischen und Julianischen, wie auch Titianischen Gesetze verordneten Vormünder.

TUTORE FALSO AUTORE GESTUM ESSE DICETUR, (QVOD) siehe *Quod falso tutore autore gestum esse dicetur*, im XXX. Bande, p. 407.

TUTORE GERENS, (PRO) heist derjenige, welcher sich eines Unmündigen Angelegenheiten und

und Geschäffte dergestalt unterzieht, als ob er gleich dessen würcklicher Vormund wäre, ohngeachtet er doch nicht darzu ernennet worden, siehe **Vormund**, (falscher) und **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTOR ELECTORALIS, oder eines unmündigen Chur-Printzen Vormund, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTORE in LITEM DANDO, (DE) siehe *Tutore* (*de in litem dando.*)

TUTOREM, (TRANSACTIO PER) oder Vergleich durch einen Vormund, siehe **Vergleich**, und **Vergleich** unter andern Personen, wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTOREM DOLOSUM, (REMEDIA JURIS ADVERSUS) oder rechtliche Mittel wider einen betrüglichen Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage.**

TUTOREM FALSUM, (ACTIO IN) oder Klage wider einen falschen Vormund, siehe **Vormundschaffts-Klage.**

TUTOREM FALSUM, (REMEDIA JURIS ADVERSUS) oder rechtliche Mittel wider einen falschen Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage.**

TUTOREM INIQVUM, (REMEDIA JURIS ADVERSUS) oder Rechts-Mittel wider einen ungerechten Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage.**

TUTOREM VEL CURATOREM, FILIOSQVE EORUM, (DE INTERDICTO MATRIMONIO INTER PUPILLAM ET) ist die Aufschrifft des 6 Tituls aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von dem Verbot der Ehe zwischen einer Pflegbefohlnen Weibs-Person, und ihrem Tutorn, oder Curatorn, und deren Söhnen.

TUTOREM VEL CURATOREM HABENTI TUTOR VEL CURATOR DARI POTEST, (IN QVIBVS CASIBUS) ist die Aufschrifft des 36 Tituls aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, in was vor Fällen demjenigen, der zwar schon einen Tutorn oder Curatorn hat, ein anderer gesetzet werden mag.

TUTORE, PROVE CURATORE NEGOTIA GESSERIT, (DE EO, QVI PRO) ist die Aufschrifft des 5 Tituls aus dem XXVII. Buche derer Pandecten, und des 45 Tituls aus dem V. Buche des Codicis, und handeln beyde von demjenigen, welcher eines Unmündigen oder Minderjährigen Geschäffte nach Art eines Tutorn oder Curatorn verwaltet, ohne darzu verordnet zu seyn.

TUTORE QVI PUPILLAM SUAM VITIAT, (DE) ist die Aufschrifft der 34 Leoninischen Novelle, und handelt von einem Vormunde, welcher seine Pflegbefohlne schwächet.

TUTORES, die Vormünder, siehe **Vormund**; ingleichen **Casten-Vogtey**, im V. Bande, pag. 1362.

TUTORES, (CON) siehe *Contutor*, im VI. Bande, p. 1160. desgleichen **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORES, (PRO) die Bey- und Neben- oder auch falsche Vormünder, siehe **Vormund.**

TUTORES ACCUSATI, oder wegen übler Administration angeklagte Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORES ADJUNCTI, Bey- oder Neben-Vormünder, siehe **Vormund**, und **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORES ADMINISTRANTES, siehe **Vormund** (administrirender.)

TUTORES ATTILIANI, oder nach Maßgebung des Attilianischen Gesetzes verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTORES a CAMERA IMPERIALI DATI, oder die von dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft**, (Gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTORES ex CERTO TEMPORE DATI, siehe *Temporarius Tutor*, im XLII. Bande, p. 800. und **Vormundschafft** (zeitige.)

TUTORES ad CERTUM TEMPUS DATI, siehe *Temporarius Tutor*, im XLII. Bande, p. 800. und **Vormundschafft** (zeitige.)

TUTORES CESSICI, siehe *Tutor cessicus.*

TUTORES CESSITII, siehe *Tutor cessicus.*

TUTORES CLARISSIMARUM PERSONARUM, oder die Vormünder vornehmer Standes-Personen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTORES in CODICILLO DATI, oder in einem Codicill verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (testamentirliche.)

TUTORES CONDEMNATI, siehe *Tutor condemnatus.*

TUTORES sub CONDITIONE DATI, oder unter gewisser Bedingung verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (Gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (testamentirliche.)

TUTORES CONFIRMATI, confirmirte oder Gerichtlich bestätigte Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORES a CONSULIBUS DATI, oder von denen Römischen Bürgermeistern angeordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (Gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige.)

TUTORES DARE POSSUNT, (QVI) siehe *Qui dare Tutores vel Curatores possunt*, im XXX. Bande, p. 252.

TUTORES DARI POSSUNT, (QVI TESTAMENTO) siehe *Qui testamento tutores dari possunt*, im XXX. Bande, p. 388.

TUTO-

TUTORES DATIVI, siehe *Dativi Tutores*, im VII Bande, p. 231. wie auch **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES DOLOSI, betrügliche Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORES DOMINI DIRECTI, die Vormünder eines Ober- oder Lehn-Herrns, siehe **Vormundschafft** (Lehns-)

TUTORES ELECTORALES, oder die Vormünder eines unmündigen Chur-Printzen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES ESSE DESINUNT, (QUANDO) siehe *Quando Tutores vel Curatores esse desinunt*, im XXX Bande, p. 63.

TUTORES ESSE POSSINT, (UT MONACHI ET CLERICI) ist die Aufschrifft der 68. unter denen so genannten Leoninischen Novellen, und enthält eine Verordnung, daß auch die Münche und Geistlichen Vormünder seyn können.

TUTORE SEU CURATORE DANDO (DE ACTORE A) ist die Aufschrifft des 61. Titels aus dem 5. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von dem durch einen Tutorn oder Curatorn in Sachen seines Mündleins oder Pflegbefohlnen zu bestellenden Actorn.

TUTORES ab EXTRANEO DATI, oder die von demjenigen, der über den Unmündigen keine Gewalt hat, verordneten Vormünder, siehe **Vormundschafft** und **Vormundschafft** (testamentirliche.)

TUTORES FALSI, falsche Vormünder, siehe **Vormund** (falscher).

TUTORES FEUDALES, siehe **Vormund** (Lehns-).

TUTORES FIDUCIARII, fiduciarische Vormünder, siehe **Vormundschafft** (fiduciarische).

TUTORES GERENTES, siehe **Vormund**, (administrirender)

TUTORES HONORARII, siehe *Honorarius Tutor*, im XIII Bande, p. 783. desgleichen **Ober-Vormund**, im XXV Bande, p. 187. wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORES IDONEI, taugliche Vormünder, siehe **Vormund** (tauglicher).

TUTORES ILLEGITIMI, siehe **Vormund**, (unrechtmäßiger).

TUTORES ILLUSTRIUM PERSONARUM, oder die Vormünder Durchlauchtiger Personen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES INIQUI, unbillige oder ungerechte Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORES ex INQUISITIONE DATI, oder die nach vorhergegangener gerichtlichen Untersuchung verordneten Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES a JUDICE DATI, oder von dem Richter ernannte Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige)

TUTORES a JUDICIO AULICO DATI, oder die von dem Reichs-Hof-Rathe ernannten Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich-bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES a JUDICIO CAMERÆ IMPERIALIS DATI, oder die von dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte ernannten Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES JULIANI, oder nach Maßgebung des Julianischen Gesetzes verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES JURE CONSTITUTI, oder nach Maßgebung derer Rechte verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES ex LEGE ATTILIA DATI, oder die nach Maßgebung des Attilianischen Gesetzes verordneten Vormünder, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES EX LEGE JULIA DATI, oder nach dem Julianischen Gesetze bestellte Vormünder, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES ex LEGE TITIA DATI, oder nach dem Titianischen Gesetze verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES LEGITIMI, siehe **Vormund** (rechtmäßiger).

TUTORES in LITEM DATI, *sive dandi*, siehe **Vormund** (kriegischer).

TUTORES a MAGISTRATU DATI, oder von der Obrigkeit verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES MALE ADMINISTRANTES, oder die ihrer aufhabenden Vormundschafft übel vorstehenden Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung** und **Vormundschaffts-Klage.**

TUTORES a MATRE DATI, oder die von einer Mutter ernannten Vormünder, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (testamentirliche).

TUTORES MORIBUS INDUCTI, oder *Prætoriani*, durch Gewohnheit eingeführte, oder von denen Römischen Stadt-Richtern verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES NON GERENTES, oder *honorarii*, siehe *Honorarius Tutor*, im XIII Bande, p. 783. desgleichen **Ober-Vormund**, im XXV Bande, p. 187. wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORES ex OFFICIO DATI, oder von der Obrigkeit von Amts wegen ernannte Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES a PATRE DATI, oder von einem Vater ernannte Vormünder, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (*testamentirliche*).

TUTORE PERSONARUM CLARISSIMARUM, oder die Vormünder vornehmer Standes-Personen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTORES PERSONARUM ILLUSTRIUM, oder die Vormünder Durchlauchtiger Personen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige)

TUTORES PETANT (QUI) siehe *Qui petant Tutores*, im XXX Bande, p. 364.

TUTORES PETANTUR, (UBI) siehe *Tutores vel Curatores (ubi petantur)*.

TUTORES POSTULATI, oder verdächtige und gerichtlich belangte Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Klage**.

TUTORES a PRÆFECTO URBI DATI, oder von dem ehemahls so genannten Præfecto Urbi, oder dem Gouverneur der Stadt Rom, oder der Kayserlichen Residentz, verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES a PRÆSIDE PROVINCIÆ DATI, oder die von dem Präsidenten oder Gouverneur einer Provintz verordneten Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES a PRÆTORE DATI, die von dem Stadt-Richter oder gerichtlich verordneten Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES PRÆTORIANI, Prätorische, oder gerichtlich verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES PRÆTORII, Prätorische, oder gerichtlich verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES a PRINCIPE DATI, oder von dem Fürsten ernannte Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES PRINCIPUM MINORENNIUM, oder die Vormünder unmündiger Printzen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige) und **Vormundschafft** (Lehns-).

TUTORES PUPILLIS OBLIGATI, oder die ihren Mündlein verpflichteten Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORES REMOVENDI, oder die wegen übler Administration wieder abzusetzende Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage**.

TUTORES SUBSTITUTI, nachgesetzte, Bey- oder Neben-Vormünder, siehe **Vormund**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORES SUSPECTI, verdächtige Vormünder, siehe **Vormund** (verdächtiger).

TUTORES TEMPORARII, siehe *Temporarius Tutor*, im XLII Bande, p. 800. wie auch **Vormundschafft** (zeitige).

TUTORES TESTAMENTARII, oder die in einem Testamente verordneten Vormünder, siehe **Vormundschafft** (testamentirliche).

TUTORES TESTAMENTO DARI POSSUNT (QUI) siehe *Qui Testamento tutores dari possunt*, im XXX Bande, p. 388.

TUTORES TESTAMENTO DATI, oder die in einem Testamente verordneten Vormünder, siehe **Vormundschafft** testamentirliche).

TUTORES a TRIBUNIS PLEBIS DATI, oder die von denen ehemahligen Römischen Zunfft-Meistern verordneten Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTORES VEL CURATORES (QUI PETUNT, siehe *Qui petunt tutores vel curatores*, im XXX Bande, p. 364.

TUTORES VEL CURATORES (UBI PETUNTUR) ist die Aufschrifft des 32. Titels aus dem 5. Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wo oder bey wem um Bestellung eines Tutorn oder Curatorn Ansuchung gethan werden soll.

TUTORES VEL CURATORES ESSE DESINUNT (QUANDO) siehe *Quando tutores vel curatores esse desinunt*, im XXX Bande, p. 63.

TUTORES VEL CURATORES POSSUNT, ET QUI DARI NON POSSUNT (QUI DARE) siehe *Qui dare Tutores vel Curatores possunt*, im XXX Bande, p. 252.

TUTORES VENTRIS, oder die vor ungebohrne und noch in ihrer Mutter Leibe verschlossen liegende Kinder verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft**, desgleichen **Nachkömmlinge**, im XXIII Bande, p. 198 u. ff.

TUTORES VERI, würckliche oder wahrhaffte Vormünder, siehe **Vormund** (wahrhaffter).

TUTORE VEL A SE FACTAM IN INTEGRUM MINOR RESTITUI VELIT (SI ADVERSUS SOLUTIONEM A) siehe *Si adversus solutionem* &c. im XXXVII Bande, p. 829.

TUTORE VEL CURATORE CONFIRMANDO (DE) ist die Aufschrifft des 3. Titels aus dem XXVI Buche derer Pandecten, und des 29. Titels aus dem V Buche des Codicis, und handeln beyde von der gerichtlichen Bestätigung eines Tutorn oder Curatorn.

TUTOR ab EXTRANEO DATUS, oder ein von demjenigen, der über den Unmündigen keine Gewalt hat, verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (testamentirliche)

TUTOR FALSIS ALLEGATIONIBUS EXCUSATUS SIT (SI) siehe *Si tutor falsis allegationibus excusatus sit*, im XXXVII Bande, p. 1869.

TUTOR FALSUS, siehe **Vormund** (falscher).

TUTOR FEUDALIS, siehe **Vormund** (Lehns-).

TUTOR FIDUCIARIUS, ein fiduciarischer Vormund, siehe **Vormundschafft** (fiduciarische).

TUTOR FUIT, CORRUPERIT, (SI QUIS EAM, CUJUS) siehe *Si quis eam, cujus tutor fuit, corruperit*, im XXXVII Bande, p. 1783.

TUTOR GERENS, siehe **Vormund** (administrirender).

TUTOR HONORARIUS, siehe *Honorarius Tutor*, im XIII Bande, p. 783. desgleichen **Ober-Vormund**, im XXV Bande, p. 187. und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIA AUCTORITATE, aus Vormundschafftlicher Gewalt, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORI ADJUNCTUS, ein Bey- oder Neben-Vormund, siehe **Vormund**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIBUS, (DE LEGITIMIS) ist so wohl die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XXVI Buche derer Pandecten, als des 17 Titels aus dem IV Buche derer Decretalen, und handeln beyde von denen rechtmäßigen oder durch die Gesetze selbst verordneten Vormündern.

TUTORIBUS, (LEX JULIA TITIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, und darinne versehen, daß in denen Römischen Provintzen die Präsidenten oder Gouverneurs derselben die Macht haben solten, denen Weibs-Personen und Pupillen, die noch keine Vormünder hätten, dergleichen zu setzen. Instit. Justin. tit. de Attil. tutore, und **Ulpianus** in Instit. c. 11.

TUTORIBUS A CONSULIBUS DANDIS, (SENATUSCONSULTUM CLAUDIANUM DE) siehe **Rathschluß**, (**Claudianischer**) im XXX Bande, p. 970. u. f.

TUTORIBUS CLARISSIMARUM PERSONARUM, (DE) siehe *Tutoribus vel Curatoribus Illustrium* &c.

TUTORIBUS ET CURATORIBUS DATIS AB HIS, QUI JUS DANDI HABENT, ET QUI, ET IN QUIBUS CAUSIS SPECIALITER DARI POSSUNT (DE) ist die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XXVI Buche derer Pandecten, wie auch des 34 und 36 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handeln von denen Tutorn oder Curatorn, welche von denenjenigen ernennet worden, die dazu berechtiget sind, nebst beygehender Verordnung, was vor Personen und in welcherley Angelegenheiten dieselben darzu besonders verordnet werden sollen.

TUTORIBUS ILLUSTRIUM PERSONARUM, (DE) siehe *Tutoribus vel Curatoribus Illustrium* &c.

TUTORIBUS LEGITIMIS, (DE) siehe *Tutoribus (de legitimis)*.

TUTORIBUS PERSONARUM, (DE) siehe *Tutoribus vel Curatoribus Illustrium* &c.

TUTORIBUS PERSONARUM ILLUSTRIUM, (DE) siehe *Tutoribus vel Curatoribus Illustrium* &c.

TUTORIBUS SUSPECTIS, (DE) siehe *Suspectis Tutoribus vel Curatoribus (de)* im XLI Bande, p. 458.

TUTORIBUS VEL CURATORIBUS, (DE SUSPECTIS) siehe *Suspectis Tutoribus vel Curatoribus (de)* im XLI Bande, p. 458.

TUTORIBUS VEL CURATORIBUS ILLUSTRIUM VEL CLARISSIMARUM PERSONARUM, (DE) ist die Aufschrifft des 33 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Tutorn oder Curatorn Durchlauchtiger, oder anderer vornehmen Personen.

TUTORIBUS, VEL CURATORIBUS, OMNES, VEL UNUS AGERE PRO MINORE, VEL CONVENIRI POSSUNT, (SI EX PLURIBUS) siehe *Si ex pluribus tutoribus vel curatoribus* &c. im XXXVII Bande, p. 1123.

TUTORIBUS VEL CURATORIBUS SUSPECTIS, (DE) siehe *Suspectis Tutoribus vel Curatoribus (de)* im XLI Bande, p. 458.

TUTOR IDONEUS, siehe **Vormund** (tauglicher).

TUTORII TRADITIO, die Uebergebung eines vormundschafftlichen Decrets oder Instruments, siehe **Vormundschaffts-Decret**.

TUTOR ILLEGITIMUS, siehe **Vormund** (unrechtmäßiger).

TUTOR ILLUSTRIS PERSONÆ, oder der Vormund einer Durchlauchtigen Person, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

TUTOR INIQUUS, ein unbilliger oder ungerechter Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTOR ex INQUISITIONE DATUS, oder ein nach vorher gegangener gerichtlichen Untersuchung verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

TUTOR INTERVENERIT, (SI) siehe *Si Tutor vel Curator interveneris*, im XXXVII Bande, p. 1869.

TUTORIO NOMINE, in Vormundschafftlichem Nahmen, oder aus Vormundschafftlicher Macht und Gewalt, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORI, QUI FACTUS EST PUPILLI DEBITOR AUT CREDITOR CURATOR ADJUNGATUR, (UT) ist die Aufschrifft des 2 Capitels der LXXII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß einem Vormunde, welcher seines Pflegbefohlnen Schuldner oder Gläubiger geworden, noch ein besonderer Curator an die Seite gesetzet werden soll.

TUTORIS ACCUSATIO, oder die Anklage eines verdächtigen oder betrüglicher Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Klage**.

TUTORIS ADMINISTRATIO, die Administration oder Verwaltung eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS ASTUTIA, die List oder der Betrug eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS AUCTORITAS, das Ansehen, oder die Macht und Gewalt eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS CAUTIO, die Caution oder der Vorstand eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS COMMODUM, der Nutzen oder Vortheil eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS CONFESSIO, das selbsteigene Geständniß und Bekänntniß eines Vormundes, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS CONFIRMATIO, die Confirmation oder Bestätigung eines Vormunds, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) wie auch **Vormundschafft** (**rechtmäßige**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

TUTORIS CONSENSUS, die Einwilligung oder das Vollwort eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS CONSTITUTIO, die Bestellung eines Vormunds, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) wie auch **Vormundschafft** (**rechtmäßige**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

TUTORIS CONTRACTUS, oder die von einem Vormunde im Nahmen seines Pflegbefohlnen geschlossenen Contracte, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS CRIMEN, das Verbrechen oder die Beschuldigung eines verdächtigen oder betrüglichen Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Klage**.

TUTORIS CULPA, die Schuld oder das Versehen eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS DATIO, die Bestellung oder Ernennung eines Vormunds, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

TUTORIS DELICTUM, das Verbrechen oder frevelhaffte Beginnen eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS DOLUS, der Betrug oder die List eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS EXCUSATIO, oder die Entschuldigung eines Vormunds, siehe **Vormundschafft**.

TUTORIS EXECUTIO, oder die Vollstreckung der Hülffe wider einen schuldigen Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS FACTO MINORES AGERE VEL CONVENIRI POSSUNT (QUANDO EX) siehe *Quando ex facto tutoris vel curatoris* &c. im XXX Bande, p. 62.

TUTORIS FACTUM, das Beginnen oder Unternehmen eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS FIDEJUSSOR, der Bürge oder Gewehrsmann eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS FRAUS, der Betrug oder die List eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS GESTA, die Geschäffte oder Verrichtungen eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS GESTIO, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS HÆREDES, die Erben eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Klage**.

TUTORIS INCOMMODUM, der Schaden und Nachtheil, oder die Ungelegenheit eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS INCURIA, die Unachtsamkeit oder der Unfleiß eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS INSTITUTIO, die Einsetzung oder Ernennung eines Vormunds, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

TUTORIS INVENTARIUM, das Inventarium oder der schrifftliche Aufsatz eines Vormunds über seines Pflegbefohlnen Vermögen, siehe **Vormundschaffts-Bücher**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS JURAMENTUM, oder die Eydes-Leistung eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS LIBRI, siehe **Vormundschaffts-Bücher**.

TUTORIS MUNUS, das Amt eines Vormunds, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS NEGLIGENTIA, die Unachtsamkeit oder Fahrläßigkeit eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS NOMINATIO, die Ernennung eines Vormunds, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) wie auch **Vormundschafft** (**rechtmäßige**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

TUTORIS NOMINATOR, und *Tutorum Nominatores*, heissen diejenigen, welche jemanden zur Verwaltung einer Vormundschafft vorschlagen und anrühmen, wovon unter dem Artickel **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschaffts-Klage**, ein mehrers zu ersehen.

TUTORIS OBLIGATIO, oder die Verbindlichkeit eines Vormunds, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS OFFICIUM, oder das Amt und Pflicht eines Vormunds, siehe *Officium Tutoris*, im XXV Bande, p. 941; ingleichen **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS ONUS, oder die Last und Beschwerde eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTO-

TUTORIS PERICULUM, oder die Gefahr und Verantwortung eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS PETENDI ONUS, die Last, oder Beschwerde, um Bestellung eines Vormunds anzuhalten, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**).

TUTORIS PETITIO, das Anhalten oder Ansuchen bey der Obrigkeit um Bestellung eines Vormunds, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**).

TUTORIS POSTULATIO, oder die wider einen verdächtigen oder betrüglichen Vormund geführte Beschwerde, siehe **Vormundschaffts-Klage**.

TUTORIS POTESTAS, oder die Macht und Gewalt eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS REMOTIO, die Absetzung eines verdächtigen oder betrüglichen Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS SALARIUM, die Salarirung oder Besoldung eines Vormunds, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS SATISDATIO, oder der von einem Vormunde zu leistende Vorstand, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS STIPULATIO, oder die Stipulation eines Vormundes vor seine Pflegbefohlne, siehe **Stipulation** unter Abwesenden, im XL Bande, p. 180 u. f. wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS SUBSCRIPTIO, die Unterschrifft oder Einwilligung eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS SUBSTITUTIO, die Nachsetzung eines Vormunds, oder die Ernennung eines Bey- oder Neben-Vormunds, siehe **Vormund**.

TUTORIS SUSPECTI ACCUSATIO, oder die Anklage eines verdächtigen Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Klage**.

TUTORIS SUSPECTI CRIMEN, das Verbrechen oder die Beschuldigung eines verdächtigen Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Klage**.

TUTORIS SUSPECTI POSTULATIO, oder die wider einen verdächtigen Vormund geführte Beschwerde, siehe **Vormundschaffts-Klage**.

TUTORIS SUSPECTI REMOTIO, die Entfernung oder Absetzung eines verdächtigen Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

TUTORIS TESTIMONIUM, siehe **Zeugnis**.

TUTORIS VEL CURATORIS MINORES AGERE VEL CONVENRI POSSUNT (QUANDO EX FACTO) siehe *Quando ex facto tutoris vel curatoris &c.* im XXX Bande, p. 62.

TUTOR a JUDICE DATUS, oder ein von dem Richter ernennter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

TUTOR a JUDICIO AULICO DATUS, oder ein von dem Reichs-Hof-Rath ernennter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

TUTOR a JUDICIO CAMERÆ IMPERIALIS DATUS, oder ein von dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

TUTOR JULIANUS, oder ein nach Maßgebung des Julianischen Gesetzes verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

TUTORIUM, siehe **Vormundschaffts-Decret**.

TUTOR JURE CONSTITUTUS, oder ein nach Maßgebung derer Rechte verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorius, (Joh. Baptista) der Rechte Doctor, von Monte Santo aus Umbrien, war in schönen Wissenschafften und sonderlich in der Oratorie und Poesie wohl geübt, schrieb Orationes und andere kleine Schrifften, in gebundener und ungebundener Rede, und starb zu Fuligno den 5 May 1650. Jacobilli Bibl. Umbr.

TUTOR ex LEGE ATTILIA DATUS, oder ein nach dem Attilianischen Gesetze bestellter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

TUTOR ex LEGE JULIA DATUS, oder ein nach dem Julianischen Gesetze bestellter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

TUTOR ex LEGE TITIA DATUS, oder ein nach dem Titianischen Gesetze bestellter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

TUTOR LEGITIMUS, ein rechtmäßiger, oder von denen Gesetzen selbst verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

TUTOR in LITEM DATUS SIVE DANDUS siehe **Vormund** (**kriegischer**).

TUTOR a MAGISTRATU DATUS, oder ein von der Obrigkeit verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**).

TUTOR MAGISTRATUS CREATUS APPELLAVERIT (SI) siehe *Si Tutor vel Curator Magistratus creatus appellaverit*, im XXXVII Bande, p. 1869.

TUTOR MALE ADMINISTRANS, oder ein seiner aufhabenden Vormundschafft übel vorstehender Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage**.

TUTOR a MATRE DATUS, oder ein von einer Mutter ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

TUTOR MORIBUS INDUCTUS, oder *Prætorianus*, ein durch Gewohnheit, oder von denen Römischen Stadt-Richtern verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, oder Vormünder, siehe **Vormund**.

Tutorn, (die **Absetzung** eines verdächtigen) siehe **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Actionirung** eines) siehe **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (**adjungirte**) oder Bey- und Neben-Vormünder, siehe **Vormund** und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Administration** oder **Verwaltung** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn (**administrirende**) siehe **Vormund** (**administrirender**).

Tutorn, (das **Amt** eines) siehe **Vormundschafft** und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (von **Amtswegen** ernannte) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**).

Tutorn, (angeklagte) siehe **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Anklage** eines **verdächtigen**) siehe **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (das **Ansehen** eines) oder die Macht und Gewalt eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Arglist** oder der **Betrug** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**Attilianische**) oder nach Maßgebung des Attilianischen Gesetzes verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (nach dem **Attilianischen Gesetze verordnete**) siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (die **Auctorität** eines) oder die Macht und Gewalt eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (das **Beginnen** oder **Unternehmen** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (das **Bekänntniß** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Beschuldigung** eines **Verdächtigen**) siehe **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (die **Beschwerde** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Beschwerde wider einen Verdächtigen**) siehe **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (die **Beschwerniß** oder **Ungelegenheit** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Besoldung** eines) siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**bestätigte**) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Bestätigung** eines) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) wie auch **Vormundschafft** (**rechtmäßige**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

Tutorn, (die **Bestellung** eines) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) wie auch **Vormundschafft** (**rechtmäßige**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

Tutorn, (das **Betragen** oder **Unternehmen** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (der **Betrug** oder die **List** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**betrügliche**) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Bewilligung** oder das **Vollwort** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**Bey-oder Neben-**) siehe *Contutor*, im VI Bande, p. 1160. desgleichen **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Bücher** und **Register** eines) siehe **Vormundschaffts-Bücher**.

Tutorn, (der **Bürge** oder **Gewehrsmann** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (von denen **Bürgermeistern** angeordnete) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (von dem **Cammer-Gerichte** verordnete) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (die **Caution** oder der **Vorstand** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**Churfürstliche**) oder die Vormünder unmündiger Chur-Printzen, siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (**condemnirte** siehe *Tutor condemnatus*.

Tutorn, (die **Confirmation** oder **Bestätigung** eines) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) wie auch **Vormundschafft** (**rechtmäßige**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

Tutorn, (**confirmirte** oder **gerichtlich bestätigte**) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**Contract** oder **Handlung** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**Ehren halber ernannte**) siehe *Honorarius Tutor*, im XIII Bande, p. 783. desgleichen **Ober-Vormund**, im XXV Bande, p. 187. wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (das **eigene Geständniß** und **Bekänntniß** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (das **eigenmächtige Unternehmen** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Einsetzung** oder **Ernennung** derer) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

Tutorn, (die **Einwilligung** oder das **Vollwort** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Entfernung** eines **Verdächtigen**) siehe **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Entschuldigung** eines) siehe **Vormundschafft**.

Tutorn, (die **Erben** eines) siehe **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (die **Ernennung** oder **Bestellung** eines) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) wie auch **Vormundschafft** (**rechtmäßige**) und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

Tutorn, (die **Execution** oder **Vollstreckung** der **Hülffe wider einen schuldigen**) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**).

Tutorn, (die (**Eydes-Leistung** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Fahrläßigkeit** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (falsche) siehe **Vormund** (**falscher**).

Tutorn, (**fiduciarische**) siehe **Vormundschafft** (**fiduciarische**).

Tutorn, (das **frevelhaffte Beginnen** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (von dem **Fürsten verordnete**) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**).

Tutorn, (**Fürstliche**) oder Vormünder unmündiger Printzen, siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige** und **Vormundschafft** (**Lehns-**).

Tutorn, (die **Gefahr** und **Verantwortung** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Genehmhaltung**, oder die **Einwilligung** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**gerichtlich belangte**) siehe **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (**gerichtlich bestätigte**) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **gerichtliche Hülffe wider einen schuldigen**) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**gerichtlich verordnete**) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) wie auch *Dativi Tutores*, im VII Bande, p. 231.

Tutorn, (die **Geschäffte** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (durch die **Gesetze verordnete**) siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (das **Geständniß**) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Gewalt** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (der **Gewehrsmann** oder **Bürge** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (durch **Gewohnheit eingeführte**) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (**Handlung** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Hintergehung** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (von der **Hohen Landes-Obrigkeit verordnete**) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**).

Tutorn, (die **Hülffe wider einen schuldigen**) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (das **Inventarium** eines) siehe **Vormundschaffts-Bücher**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (nach dem **Julianischen Gesetze verordnete**) siehe **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (das **Jurament**, oder die **Eydes-Leistung** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (von den **Kayserlichen** und des **Reichs-Cammer-Gerichte verordnete**) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (von dem **Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe verordnete**) siehe **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**) und **Vormundschafft** (**rechtmäßige**).

Tutorn, (**Klage wider einen**) siehe **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn (**Klage wider einen falschen**) siehe **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (**kriegische**) siehe **Vormund** (**kriegischer**).

Tutorn (von der **Landes-Obrigkeit** ernannte) s. **Vormundschafft** (**gerichtlich bestellte**).

Tutorn, (die **Last** und **Beschwerde** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**Lehns-**) siehe **Vormund** (**Lehns-**).

Tutorn, (die **List** oder der **Betrug** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die **Macht** und **Gewalt** eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (**Mit-**) siehe *Contutor*, im VI Bande, p. 1160. desgleichen **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (ihren **Mündlein verpflichtete**) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (von einer **Mutter ernannte**) siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (**testamentirliche**).

Tutorn, (nachgesetzte) oder Bey- und Neben-Vormünder, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Nachläßigkeit eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Nachsetzung eines) oder die Ernennung eines Bey- oder Neben-Vormunds, siehe **Vormund**.

Tutorn, (der Nachtheil oder Schaden eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (Neben-) siehe *Contutor*, im VI Bande, p. 1160, desgleichen **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (der Nutzen oder Vortheil eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (Ober-) siehe **Ober-Vormund**, im XXV Bande, p. 187, desgleichen *Honorarius Tutor*, im XIII Bande, p. 783, wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Obligation eines) oder die Pflicht und Schuldigkeit eines Vormunds, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (von der Obrigkeit verordnete) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

Tutorn, (ihren Pflegbefohlnen verpflichtete) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Pflicht und Schuldigkeit eines) siehe **Vormundschafft** und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (Prätorische) oder gerichtlich verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

Tutorn, (ihren Pupillen verpflichtete) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (durch die Rechte oder Gesetze verordnete) siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, (rechtmäßige) siehe **Vormund** (rechtmäßiger).

Tutorn, (Rechts-Mittel wider einen schuldigen) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (die Register und Bücher eines) siehe **Vormundschaffts-Bücher**.

Tutorn, (von dem Reichs-Cammer-Gerichte verordnete) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, (von dem Reichs-Hof-Rathe ernannte) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, (zu removirende) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, die Removirung oder Absetzung eines verdächtigen) siehe **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (aus Respect, oder Ehrenhalber ernannte) siehe *Honorarius Tutor*, im XIII Bande, p. 783, desgleichen **Ober-Vormund**, im XXV Bande, p. 187, wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (von dem Richter ernannte) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, (von denen Römischen Bürgermeistern verordnete) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, (von denen Römischen Stadt-Richtern verordnete) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, (von denen Römischen Zunfftmeistern verordnete) siehe **vormundschafft** (gerichtlich bestellte) u. **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, (die Salarirung eines) siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (Satisdation derer) oder der von denen Vormündern zu leistende Vorstand, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (der Schaden und Nachtheil eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Schuld oder das Versehen eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Schuldigkeit eines) siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Schuld-Register eines) siehe **Vormundschaffts-Bücher**.

Tutorn, (das selbsteigene Geständniß und Bekänntniß eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (von dem Stadt-Richter oder gerichtlich verordnete) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

Tutorn, (die Stipulation eines) siehe Stipulation unter Abwesenden, im XL Bande, p. 180 u. f. wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (substituirte oder *nachgesetzte*) sonst auch Bey- oder Neben-Vormünder genannt, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Substituirung oder Nachsetzung eines) oder die Ernennung eines Bey- oder Neben-Vormunds, siehe **Vormund**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (suspecte oder verdächtige) siehe **Vormund** (verdächtiger).

Tutorn, (taugliche) siehe **Vormund** (tauglicher).

Tutorn, (testamentirliche) oder in einem Testamente verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (testamentirliche).

Tutorn, (nach dem Titianische Gesetze verordnete) siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, (von einem Vater ernannte) siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft** (testamentirliche).

Tutorn, (die Verantwortung eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Verbindlichkeit eines) siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (das Verbrechen eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (verdächtige) siehe **Vormund** (verdächtiger).

Tutorn, (verdammte) siehe *Tutor condemnatus*.

Tutorn, (Vergleich durch einen) siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen, wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Verordnung oder Bestellung eines) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) wie auch **Vormundschafft** (rechtmäßige) und **Vormundschafft** (testamentirliche).

Tutorn, (die Verrichtung eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (das Versehen eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (verurtheilte) siehe *Tutor condemnatus*.

Tutorn, (verwaltende) siehe **Vormund** (administrirender).

Tutorn, (die Verwaltung eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (übel administrirende) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (die Unachtsamkeit eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (unbillige) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (der Unfleiß eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Ungelegenheit eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (ungerechte) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (unrechtmäßige) siehe **Vormund** (unrechtmäßiger).

Tutorn, (das Unternehmen eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Unterschrifft oder Einwilligung eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Vollstreckung der Hülffe wider einen schuldigen) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (das Vollwort eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (das Vornehmen und Beginnen eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Vorschlagung eines) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte).

Tutorn, (der Verstand eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (der Vortheil eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (wahrhafftige) siehe **Vormund** (wahrhafftiger).

Tutorn, (wieder abzusetzende) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage**.

Tutorn, (würckliche) siehe **Vormund** (wahrhafftiger).

Tutorn, (zeitige) oder nur auf eine gewisse Zeitlang verordnete Vormünder, siehe **Vormundschafft** (zeitige) wie auch *Temporarius Tutor*, im XLII Bande, p. 800.

Tutorn, (von denen Zunfftmeistern verordnete) siehe **Vormundschafft** (gerichtlich bestellte) und **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, (die Zustimmung, oder das Vollwort eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, (die Zustimmung, oder das) Vollwort eines) siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

Tutorn, eines Chur-Printzen, siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, Durchlauchtiger Personen siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige).

Tutorn, Fürstlicher Printzen siehe **Vormundschafft** (rechtmäßige) und **Vormundschafft** (Lehns-).

Tutorn, eines Lehn-Herrn, siehe **Vormundschafft** (Lehns-).

Tutorn, derer in ihrer Mutter-Leibe noch verschlossen liegenden Kinder, siehe **Vormundschafft**, desgleichen **Nachkömmlinge**, im XXIII Bande, p. 198 u. ff.

Tutorn, derer Nachkömmlinge, siehe **Vormundschafft**, desgleichen **Nachkömmlinge**, im XXIII Bande, p. 198 u. ff.

Tutorn, eines Ober- oder Lehn-Herrns, siehe **Vormundschafft** (Lehns-).

TUTOR NON GERENS oder *Honorarius*, siehe *Honorarius Tutor*, im XIII Bande, p. 783 desglei-

desgleichen **Ober-Vormund**, im XXV Bande, p. 187. wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTOR NON GESSERIT (SI) siehe *Si Tutor vel Curator non gesserit*, im XXXVII Bande, p. 1869.

Tutorn, derer Standes-Personen, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige).**

Tutorn, ungebohrner oder noch in ihrer Mutter Leibe verschlossen liegender Kinder, siehe **Vormundschafft**, desgleichen **Nachkömmlinge**, im XXIII Bande, p. 198 u. ff.

Tutorn, eines unmündigen Chur-Printzen, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige).**

Tutorn, unmündiger Kinder, siehe **Vormund**, und **Vormundschafft.**

Tutorn, unmündiger Printzen siehe **Vormundschafft**, (**rechtmäßige**) und **Vormundschafft (Lehns-).**

Tutorn, unmündiger Standes-Personen, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige).**

Tutorn, vornehmer Standes-Personen, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige).**

TUTOR ex OFFICIO DATUS, oder ein von der Obrigkeit von Amtswegen ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestellte).**

TUTOR a PATRE DATUS, oder ein von einem Vater ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft**, und **Vormundschafft (testamentirliche)**

TUTOR PERSONÆ CLARISSIMÆ, oder der Vormund einer vornehmen Standes-Person, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige).**

TUTOR PERSONÆ ILLUSTRIS, oder der Vormund einer Durchlauchtigen Person, siehe **Vormundschafft (rechtmäßige).**

TUTOR POSTULATUS, oder ein verdächtiger und gerichtlich belangter Vormund, siehe **Vormundschaffts-Klage.**

TUTOR a PRÆFECTO URBI DATUS, oder ein von dem ehemahls so genannten Præfecto Urbi, oder Gouverneur der Stadt Rom, oder der Kayserlichen Residentz ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestellte).**

TUTOR a PRÆSIDE PROVINCIÆ DATUS, oder ein von den Gouverneur einer Provintz verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestellte).**

TUTOR a PRÆTORE DATUS, ein von dem Stadt-Richter oder gerichtlich verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestellte)**

TUTOR PRÆTORIANUS, ein Prätorischer, oder gerichtlich verordneter Vormund, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestellte).**

TUTOR PRÆTORIUS, ein Prätorischer, oder gerichtlich verordneter Vormund, siehe *Prætor Tutorius*, im XXIX Bande, p. 152. ingleichen **Vormundschafft (gerichtlich bestellte).**

TUTOR a PRINCIPE DATUS, oder ein von dem Fürsten ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestellte).**

TUTOR PRINCIPIS, oder der Vormund eines unmündigen Printzens, siehe **Vormundschafft**, (**rechtmäßige**) und **Vormundschafft (Lehns).**

TUTOR PUPILLO OBLIGATUS, oder ein seinem Mündlein verpflichteter Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTOR PUPILLO OBLIGATUS ESSE NON POTEST, siehe *Tutor vel Curator esse non potest pupillo vel minori obligatus.*

TUTOR REIPUBLICÆ CAUSA ABERIT (SI) siehe *Si Tutor Reipublicæ causa aberit*, im XXXVII Bande, p. 1869.

TUTOR REMOVENDUS, oder ein wegen übler Administration wieder abzusetzender Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**, und **Vormundschaffts-Klage.**

TUTOR STUPRANS PUPILLAM, oder ein seine Pflegbefohlne schwächender Vormund, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTOR SUBSTITUTUS, ein nachgesetzter, ein Bey- oder Neben-Vormund, siehe **Vormund.**

TUTOR SUSPECTUS, siehe **Vormund (verdächtiger).**

TUTOR TEMPORARIUS, siehe *Temporarius tutor*, im XLII Bande, p. 800. wie auch **Vormundschafft (zeitige).**

TUTOR TESTAMENTARIUS, oder ein in einem Testamente ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft (testamentirliche).**

TUTOR TESTAMENTO DATUS, oder ein in einem Testamente ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft (testamentirliche).**

TUTOR in TESTAMENTO NOMINATUS, oder ein in einem Testamente ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft (testamentirliche).**

TUTOR a TRIBUNIS PLEBIS DATUS, oder ein von denen ehemahligen Römischen Zunfftmeistern ernannter Vormund, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestellte).**

TUTOR, VECTIGAL CONDUCAT (NE) siehe *Ne Tutor vel Curator vectigal conducat*, im XXIII Bande, p. 1992.

TUTOR VEL CURATOR ESSE NON POTEST PUPILLO VEL MINORI OBLIGATUS, ist die Aufschrifft der LXXII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß ein Vormund oder Curator seinem Mündlein oder Pflegbefohlnen mit nichts verhaftet seyn, oder widrigen Fals demselben, wie absonderlich in dem 1 Capitel erst bemeldeter Novelle versehen ist, noch ein besonderer Curator an die Seite gesetzet werden soll.

TUTOR

TUTOR VEL CURATOR FALSIS ALLEGATIONIBUS EXCUSATUS SIT (SI) siehe *Si Tutor falsis allegationibus excusatus sit*, im XXXVII Bande, p. 1869.

TUTOR VEL CURATOR INTERVENERIT (SI) siehe *Si Tutor vel Curator intervenerit*, im XXXVII Bande, p. 1869.

TUTOR VEL CURATOR MAGISTRATUS CREATUS APPELLAVERIT (SI) siehe *Si Tutor vel Curator Magistratus creatus appellaverit*, im XXXVII Bande, p. 1869.

TUTOR VEL CURATOR NON GESSERIT (SI) siehe *Si Tutor vel Curator non gesserit*, im XXXVII Bande, p. 1869.

TUTOR VEL CURATOR REIPUBLICÆ CAUSA ABERIT (SI) siehe *Si Tutor Reipublicæ causa aberit*, im XXXVII Bande, p. 1869.

TUTOR VEL CURATOR VECTIGAL CONDUCAT (NE) siehe *Ne Tutor vel Curator Vectigal conducat*, im XXXIII Bande, p. 1992.

TUTOR VENTRIS, der Vormund eines ungebohrnen, oder noch in seiner Mutter-Leibe verschlossen liegenden Kindes, siehe **Vormundschafft** desgleichen **Nachkömmlinge**, im XXIII Bande, p. 198. u ff.

TUTOR VERUS, siehe **Vormund (wahrhafftiger.)**

TUTORUM (DE AUTORITATE ET CONSENSU) ist die Aufschrifft des 21. Tituls aus dem I. Buche derer Institutionen, wie auch des 8. Tituls aus dem XXVI Buche derer Pandecten, und handeln beyde von der Gewalt und Genehmhaltung eines Vormunds in Sachen, die ihn anvertraute Vormundschaffts-Verwaltung betreffend.

TUTORUM (DE EXCUSATIONIBUS) ist die Aufschrifft des 25. Tituls aus dem I Buche derer Institutionen, und handelt von denen rechtmäßigen Einwendungen und Entschuldigungen derer Vormünder.

TUTORUM (SENATUSCONSULTUM TROJANI DE SATISDATIONE) siehe *Senatusconsultum Trajani*, im XXXVI Bande, p. 1856.

TUTORUM ACCUSATIO, oder die Anklage verdächtiger oder betrüglicher Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Klage.**

TUTORUM ADMINISTRATIO, die Administration oder Verwaltung derer Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM ADMINISTRATIONE (DE) siehe *Tutorum & Curatorum*, & *pecunia pupillari*, &c.

TUTORUM ADMINISTRATIONE ET PERICULO (DE) siehe *Tutorum & Curatorum, qui gesserint*, &c.

TUTORUM ASTUTIA, die List oder der Betrug derer Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM AUCTORITAS, das Ansehen oder die Macht und Gewalt derer Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM AUCTORITATE ET CONSENSU (DE) siehe *Tutorum (de Auctoritate & Consensu.)*

TUTORUM AUCTORITATE PRÆSTANDA (DE) siehe *Tutorum Auctoritate præstanda (de)*

TUTORUM AUTORITAS, das Ansehen, oder die Macht und Gewalt derer Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM AUTORITATE ET CONSENSU (DE) siehe *Tutorum (de Auctoritate & Consensu.)*

TUTORUM AUTORITATE PRÆSTANDA (DE) ist die Aufschrifft des 59. Tituls aus dem V. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der nöthigen Zustimmung und Genehmhaltung derer Vormünder in Sachen, die ihnen anvertrauete Vormundschaffts Verwaltung betreffend.

TUTORUM CAUTIO, die Caution oder der Vorstand derer Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM COMMODUM, der Nutzen oder Vortheil derer Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM CONFESSIO, das selbsteigene Geständniß und Bekänntniß derer Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM CONFIRMATIO, die Confirmation oder Bestätigung derer Vormünder, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestellte)** wie auch **Vormundschafft (rechtmäßige)** und **Vormundschafft (testamentirliche.)**

TUTORUM CONSENSU (DE) siehe *Tutorum (de Auctoritate & Consensu).*

TUTORUM CONSENSUS, die Einwilligung oder das Voll-Wort eines Vormunds, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM CONSTITUTIO, die Bestellung oder Ernennung derer Vormünder, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestellte)** wie auch **Vormundschafft (rechtmäßige)** und **Vormundschafft (testamentirliche).**

TUTORUM CONTRACTUS, oder die von denen Vormündern im Nahmen ihrer Pflig-Befohlnen geschlossenen Contracten, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM CONVENIATUR (DE DIVIDENDA TUTELA, & PRO QUA PARTE QUISQUE) siehe *Tutela*, & *pro qua parte*, &c.

TUTORUM CRIMEN, das Verbrechen oder die Beschuldigung verdächtiger oder betrüglicher Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Klage.**

TUTORUM CULPA, die Schuld oder das Versehen derer Vormünder, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung.**

TUTORUM DATIO, die Bestellung oder Ernennung derer Vormünder, siehe **Vormundschafft**

schafft (gerichtlich bestellte) und Vormundschafft (testamentirliche.)

TUTORUM DELICTA, die Verbrechen, oder das frevelhafte Beginnen derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM DOLUS, der Betrug oder die List derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM & CURATORUM (DE FIDEJUSSORIBUS, & HEREDIBUS) ist die Aufschrifft des 7 Tituls aus dem XXVII Buche derer Pandecten, und handelt so wohl von denen Bürgen derer Tutorn oder Curatorn, als auch von denen, welche dieselben vorgeschlagen, und endlich auch von der erstern ihren Erben.

TUTORUM & CURATORUM & PECUNIA PUPILLARI FOENORANDA, VEL DEFONENDA (DE ADMINISTRATIONE) ist die Aufschrifft des 37 und 38 Tituls aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von derer Tutorn und Curatorn Verwaltung der ihnen anvertrauten Vormund- oder Pflegschafften nebst beygehender Verordnung, daß sie die in Verwahrung habenden Mündel-Gelder entweder auf billige oder rechtmäßige Zinsen ausleihen, oder gerichtlich deponiren sollen.

TUTORUM ET CURATORUM PERICULO (DE) siehe *Periculo Tutorum & Curatorum (de)* im XXVII Bande, p. 416.

TUTORUM ET CURATORUM, QUI GESSERINT VEL NON, ET DE AGENTIBUS VEL CONVENIENDIS UNO VEL PLURIBUS (DE ADMINISTRATIONE ET PERICULO) ist so wohl die Aufschrifft des 7 Tituls aus dem XXVI Buche derer Pandecten, als des 37 38. und 52 Tituls aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handeln von der Verwaltung und Gefahr derer Tutorn und Curatorn in Sachen, die ihnen anvertraute Vormund- oder Pflegschafft betreffend, sie mögen solche gleich selbst verwaltet haben, oder nicht, nebst beygehender Verordnung, wie es auf den Fall zu halten, wenn einer oder mehrere von ihnen deshalber entweder klagbar, oder selbst verklaget werden.

TUTORUM ET DE TEMPORIBUS EARUM, (DE EXCUSATIONIBUS) ist die Aufschrifft des 62 Tituls aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen rechtmäßigen Einwendungen oder Entschuldigungen derer Vormünder, nebst Bestimmung der Zeit, wenn solche von ihnen erhoben und vorgebracht werden sollen.

TUTORUM ET PUPILLARUM NUPTIIS SENATUSCONSULTUM (DE) siehe *Senatusconsultum de Tutorum & Pupillarum Nuptiis*, im XXXVI Bande, p. 1856.

TUTORUM EXCUSATIO, die Entschuldigung derer Vormünder, siehe Vormundschafft.

TUTORUM EXCUSATIONIBUS (DE) siehe *Tutorum (de Excusationibus)* wie auch *Tutorum, & de Temporibus earum, (de Excusationibus)*

TUTORUM EXECUTIO, oder die Vollstreckung der Hülffe wieder schuldige und betrügliche Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM FACTA, das Beginnen oder eigenmächtige Unternehmen derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM FIDEJUSSORES, die Bürgen oder Gewehrsmänner derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM FIDEJUSSORIBUS (DE) siehe *Tutorum & Curatorum (de Fidejussoribus, &c.)* wie auch *Tutorum vel Curatorum (de Fidejussoribus.)*

TUTORUM FRAUS, der Betrug oder die List derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM GESTA, die Geschäffte oder Verrichtungen der Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM GESTIO, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM HEREDES, die Erben derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Klage.

TUTORUM HÆREDIBUS (DE) siehe *Tutorum & Curatorum (de Fidejussoribus &c.)* wie auch *Tutorum vel Curatorum (de Hæredibus.)*

TUTORUM INCOMMODA, der Schaden und Nachtheil, oder die Beschwernisse und Ungelegenheiten derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM INCURIA, die Unachtsamkeit oder der Unfleiß derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM INSTITUTIO, die Einsetzung oder Ernennung derer Vormünder, siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte) und Vormundschafft (testamentirliche.)

TUTORUM INVENTARIUM, das Inventarium, oder der Schrifftliche Aufsatz derer Vormünder über ihrer Pflegbefohlnen Vermögen, siehe Vormundschaffts-Bücher, und Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM JURAMENTUM, oder die Eydes-Leistung derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM LIBRI, siehe Vormundschaffts-Bücher.

TUTORUM MUNUS, das Amt derer Vormünder, siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM NEGLIGENTIA, die Unachtsamkeit oder Fahrläßigkeit derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM NOMINATIO, die Ernennung derer Vormünder, siehe Vormundschafft (gerichtlich bestellte) wie auch Vormundschafft (rechtmäßige) und Vormundschaft (testamentirliche)

TUTORUM NOMINATORES, siehe *Tutorit Nominator.*

TUTORUM NOMINATORIBUS (DE) siehe *Tutorum & Curatorum (de Fidejussoribus &c.)*

TUTORUM NUPTIIS (SENATUS CONSULTUM DE PUPILLARUM &) siehe *Senatusconsultum de Tutorum & pupillarum Nuptiis*, im XXXVI Bande, p. 1856.

TUTORUM OBLIGATIO, oder die Verbindlichkeit derer Vormünder, siehe Vormundschafft und Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM OFFICIUM, oder das Amt und die Pflicht derer Vormünder, siehe Vormundschafft, und Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM ONUS, oder die Last und Beschwerde derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM PERICULO (DE) siehe *Periculo Tutorum & Curatorum (de)* im XXVII Bande, p. 416. wie auch *Tutorum & Curatorum, qui gesserint, &c.*

TUTORUM PERICULUM, oder die Gefahr und Verantwortung derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM PETENDORUM ONUS, die Last, oder Beschwerde, um die Bestellung gewisser Vormünder anzuhalten, siehe Vormundschafft und Vormundschafft (gerichtlich bestellte).

TUTORUM PETITIO, das Anhalten oder Ansuchen bey der Obrigkeit um Bestellung gewisser Vormünder, siehe Vormundschafft und Vormundschafft (gerichtlich bestellte).

TUTORUM POSTULATIO, oder die wider verdächtige oder betrügliche Vormünder geführte Beschwerde, siehe Vormundschaffts-Klage.

TUTORUM POTESTAS, oder die Macht und Gewalt derer Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM REMOTIO, die Absetzung verdächtiger oder betrüglicher Vormünder, siehe Vormundschaffts-Klage und Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM SALARIUM, die Salarirung oder Besoldung derer Vormünder, siehe Vormundschafft und Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM SATISDATIO, oder der von denen Vormündern zu leistende Vorstand, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM SATISDATIONE (DE) siehe *Tutorum vel Curatorum (de Satisdatione)*.

TUTORUM SATISDATIONE (SENATUSCONSULTUM TRAJANI DE) siehe *Senatusconsultum Trajani*, im XXXVI Bande, p 1856.

TUTORUM STIPULATIO, oder die Stipulation derer Vormünder vor ihre Pflegbefohlne, siehe Stipulation unter Abwesenden, im XL Bande, p. 180. u. f wie auch Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM SUBSCRIPTIO, die Unterschrifft oder Einwilligung der Vormünder, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM SUBSTITUTIO, die Nachsetzung derer Vormünder, oder die Ernennung gewisser Bey- oder Neben-Vormünder, siehe Vormund.

TUTORUM SUSPECTORUM ACCUSATIO, oder die Anklage verdächtiger Vormünder, siehe Vormundschaffts-Klage.

TUTORUM SUSPECTORUM CRIMEN, das Verbrechen oder die Beschuldigung verdächtiger Vormünder, siehe Vormundschaffts-Klage.

TUTORUM SUSPECTORUM POSTULATIO, oder die wider verdächtige Vormünder geführte Beschwerde, siehe Vormundschaffts-Klage.

TUTORUM SUSPECTORUM REMOTIO, die Absetzung verdächtiger Vormünder, siehe Vormundschaffts-Klage, und Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTORUM VEL CURATORUM (DE AUTORITATE ET CONSENSU) siehe *Tutorum (de Autoritate & Consensu.)*

TUTORUM VEL CURATORUM (DE FIDEJUSSORIBUS,) ist die Aufschrifft des 57 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Bürgern oder Gewehrsmännern derer Tutorn oder Curatorn.

TUTORUM VEL CURATORUM (DE HEREDIBUS,) ist die Aufschrifft des 54 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von derer Tutorn oder Curatorn ihren Erben, und deren Rechten.

TUTORUM VEL CURATORUM (DE SATISDATIONE) ist die Aufschrifft des 24 Titels aus dem I Buche derer Institutionen, und handelt von dem Vorstande derer Tutorn, oder Curatorn.

TUTORUM VIS ET POTESTAS, oder die denen Vormündern zustehende Macht und Gewalt, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

TUTOYANS, also nennet Beausobre, ein Frantzösischer Prediger, in Reponse à la Critique de la Lettre Pastorale (Berlin 1719 in 4.) den Herrn Bartis, gleichfalls Frantzösischen Prediger, und dieses seine Freunde, weil sie GOtt zu duzen hiessen, und nicht leiden wolten, daß man ihn mit Ihr anrede. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1726. p. 28. u. ff.

TUTRICE, siehe Vormünderin.

TUTRIX, siehe Vormünderin.

Tutschap, ein Adeliches Geschlechte. Von welchen Heinrich Tutschap bekannt ist, welcher zur Zeit der Belagerung der Stadt Wien im Jahr 1529. mit unter damahliger Guarnison gewesen ist. Löwenklaws Türckische Chronicke p. 451.

Tutschen-Teich, ist ein grosser Weyher hauß sen vor der Stadt Nürnberg, nicht weit von dem

Hummelstein, einem gleichfalls grossen Weyher, Sudwerts gelegen. Es gehören darzu etliche andere Weyher noch und ein Hammerwerck, welches vor Alters der Familie der Fischbecken zuständig gewesen. In diesem Tutschen Teich lauffen zwey unterschiedliche Flüsse, deren einer von den Gauchs-Weyhern bey Fischbach durch die Stadt Nürnberg geleitet wird. Diese Weyher haben anfänglich unterschiedene Herren gehabt; bis der Rath zu Nürnberg sich entschlossen hat, dieselben als ein gemeines Stück der Stadt an sich zu kaufen. Es liegt auch ein Weyher-Hauß beym Tutschen-Teich, so aber denen Oberdörffern in Nürnberg eigen. **Glücks** Geographische Beschreibung der Reichs-Stadt Nürnberg, p. 41. 106.

Tuttavilla, (Frantz) hat die Spanische Armee in dem Kriege, welcher im Jahr 1653 zwischen den Spaniern und Portugiesen geführet wurde, commandiret, und war auch so glücklich, daß er einen ziemlichen Theil der Portugiesischen Macht in benanntem Jahre bey Alcantera schlug. **Allgemeine Chronicke** XI Band, p. 282.

Tutten, siehe **Tutie**.

Tuttendorf, **Duttendorf**, ein Ritter-Gut und Dorf, im Ertzgebürgischen Crayse in Meissen. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

TUTTI, ist ein Italienisches Wort und der Pluralis von *Tutto*, und wird bey der Music gebraucht: Heisset **allezusammen**, wird gemeiniglich unter den General-Baß gesetzet, und bedeutet, daß alle Stimmen zugleich singen sollen.

Tutti, oder **Totos machen**, heisset im Lombre Spiel, wenn der Spieler alle neun Stiche oder Lesen bekömmt, und sich selbiges von den Gegenspielern absonderlich bezahlen läst, es muß sich aber selbiger vor Ausspielung der sechsten Lese entschliessen, ob er hinaus spielen will oder nicht, spielt er hinaus, und verliert eine von diesen neunen, muß er solches Totos seinen Gegenspielern selbst bezahlen, doch hebet er die **Bete** darbey.

TUTTIA, Spanische Stadt, siehe *Tutia*.

Tuttlingen, Stadt, Schloß und Amt, siehe **Duttlingen**, im VII Bande, p. 1671 u. ff.

TUTTO, siehe *Tutti*.

Tutucori, **Tutucurin**, **Tuteocorin**, **Tutocori**, **Tutocorin**, Lat. *Tutucorium*, ein Königreich und schöne Stadt in der Halb-Insel von Indien, disseit des Ganges, in Asien, welches die Holländer 1658 den Portugiesen abgenommen. Die Stadt hat weder Thore noch Graben, jedoch sind schöne steinerne Häuser daselbst, an dem Ufer des Meers ist eine schöne Perlen-Fischerey. **Schultz.** Ost-Ind. Reiseb.

TUTUCORIUM, Stadt, siehe **Tutucori**.

Tutu Corynische **Müntze**, siehe **Müntze** und Gewichte in der Stadt Tutu Coryn, im XXII Bande, p. 520.

Tutucurin, Königreich und Stadt, siehe **Tutucori**.

Tutulina, eine Römische Göttin, siehe *Tutelina*.

TUTUM REDDERE, siehe **Sichern**, im XXXVII Bande, p. 910.

Tutunus, ein Römischer Abgott, siehe **Mutinus**, im XXII Bande, p. 1597.

TUTURA oder DATURA, ein Africanisches Kraut, siehe *Datura*, im VII Bande p. 235.

TUTUS, siehe **Sicher**, im XXXVII Bande, p. 897.

TUTUS LOCUS, siehe **Sicherer Ort**, im XXXVII Bande, p. 897.

Tutze, eine Harde oder ein Amt von den XXVI, in welche die Insel Seeland, in Dännemarck gelegen, abgetheilet wird. **Hübners** Geographi II Th. p. 7.

Tutze, ein Dorf in Pommern gelegen. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms, p. 306.

Tutzi, siehe **Tutie**.

Tutzmannsdorf, ein Schlesisches Dorf in dem Fürstenthum Oels gelegen. Es gehörte vor alten Zeiten unter das Amt Lemberg. Im Jahr 1223 aber schenckte es Heinrich I Hertzog von Schlesien mit allen Freyheiten geistlichen und weltlichen dem Kloster Trebnitz, insbesondere solte es von nun an aus der Gerichtsbarkeit des Amtmanns zu Lemberg entlassen seyn. **Walthers** Silef. Diplomatica I Th. p. 65.

Tutzschendorff, ein dem Leipziger Rath zustehendes Dorf. Es hat erstlich nach Merseburg gehört. Im Jahr 1325 aber ist es nebst dem Dorffe Reudenitz sammt den Wiesen biß an die Farbe, welche dazumahl an der Parde nahe an den Leipzigischen Graben stunde; wie auch den Schu-Flicker-Fisch-Händler- und Obst-Krämer- oder Höcken-Zoll von Leonhardo und Conrado Gebrüdern zu Merseburg mit Consens und Einwilligung Hertzog Georgens Kaufweise dem Leipziger Rathe abgetreten worden. Hertzog George hat ihm auch die Lehn, die er darüber gehabt, gereicht. Es sind diese beyden Dörffer **Tutzschendorff** und Reudenitz insgemein der erste Kohl-Garten genennet worden. **Vogels** Leipziger Annales p. 112.

Ture, (Gottfried Caspar) jetziger Rector der Johannis-Schule zu Halberstadt. Er ist gebohren 1711 in Acken an der Elbe im Hertzogthum Magdeburg gelegen. Seine Studia hat er zu Halle und Jena getrieben und ist zu diesem Rectorat 1740 gelanget. Im Jahr 1743 hat er ein Programma: De origine superstitionis Barbaræ zu Halberstadt in 4. geschrieben. *Acta Scholastica* II Th. p. 169. III Th. p. 84.

TUVENTIA, ein Gebiete, siehe **Twente**.

Tuver, eine Stadt, Bischoff und Hertzogthum in Moscau, siehe **Twer**.

TUVERA, Hertzogthum und Stadt in Moscau, siehe **Twer**.

TUVERIA, Hertzogthum und Stadt, siehe **Twer**.

Tuviers, (St.) ein geringer Ort in der Provintz Orleans in Franckreich gelegen. **Zeilers** Itinerarium Galliæ, p. 574.

Tuvinskapötsch, eine Grentz-Festung in Croatien in Ungarn.

TUUM, oder *Meum & Tuum*, das Deine, oder das Meine und Deine, siehe **Meine**, (das) im XX Bande, p. 324.

TUUNG, siehe *Tunginus*.

Tuvo, Ertz-Bischoff zu Lunden und Johannis II. Laxmands Nachfolger. Er war nicht nur kein Edelmann, wie seine Vorgänger, sondern auch dem Ansehen nach, von armen und geringen Eltern gebohren, weil er selbst, wie bald folgen wird, in seiner Unterhandlung mit den Schwedischen König Carl Knutson gestehet, er könne nicht ärmer, und geringer werden, als er in seiner Jugend gewesen, da er beym Schulgehen von Allmosen gelebet. Wiburg war seine Geburts-Stadt. Daselbst so wohl als anderwerts hat er sich in Studiren fleißig geübet, und die Würde eines Doctors der Theologie angenommen. So hat der bey **Magno Matthiâ**, p. 186 in den Noten citirte Codex A. Gedachter Auctor aber setzt in Texte selbst Theologiæ s. Canonum forte Doctor; ist also in Zweifel gestanden über des Mannes eigentliches Studium, wie denn auch die Prälaten derselben Zeit sich fast mehr aufs Jus Canonicum als etwas anders legten. Vor seiner Erwählung war er Archi-Diaconus in Lundischen Capitel, und mag sich daselbst besonders wohl verdient gemacht haben, weil sonst selten jemand von Privat-Stande schon zu der Zeit zur höchsten Würde gelangete. In der vieljährigen Verwaltung seines Amtes erhielt er stets einen guten Nahmen und distinguirte sich von vielen seinen Vorfahren dadurch, daß er seinem König Christ. I. dem er im Jahr 1449 die Crone aufzusetzen die Ehre hatte, sich beständig getreu erwieß, absonderlich in dem unvermutherem Schwedischen Einfall 1452, da Carl Knutson in Abwesenheit des Königs, gantz Schonen mit Feuer und Schwerd überzog, und nebst vielen andern Orten, die Stadt Lund guten Theils verwüstete, als er durch kein Mittel den Ertz-Bischoff abfällig machen konnte, ob er ihn gleich allerley Stricke legte. **Tuvo** ließ es auf eine Belagerung seines festen Schlosses in gedachter Stadt ankommen, wehrete sich tapfer, that dem Feind allen Abbruch, und nöthigte ihn die Belagerung aufzuheben. Zu der Zeit war in Schonen ein reicher Edelmann Nahmens Jwar Arelson, vermuthlich vom Geschlechte der Totten, die sonst auch Arelsons geheissen. Dieser war seinem Könige nicht weniger mit grosser Treue zugethan, und obwohl er sonst einen Particulier-Streit mit dem Ertz-Bischoffe hatte, gieng er jetzo zu ihm und sagte, nachdem er kaum vorgelassen worden: „Es ist zwar lange her, daß „wir beyde mit einander nicht wohl gestanden, wel„ches mich auch wohl abschrecken könnte, hierher „zu kommen; allein lasset uns unsere Privat-Hän„del biß weiter an die Seite setzen. Solches er„fordert die allgemeine Wohlfahrt unseres Vater„Landes. Auf dieselbe must du bedacht seyn, ab„sonderlich weil uns der König bey dieser Win„ters-Zeit nicht zu Hülffe kommen kan. Ich hö„re, du bist von Carolo zu einer Unterredung ein„geladen. Da ermahne ich dich nun, daß du „vor allen Dingen der Treue gegen unsern Kö„nig eingedenck bleibest, und dieselbe ja auf kei„nerley Weise verletzest. Dann aber rathe ich, „daß du dich zur Unterredung einstellest, aber da„durch dieses ausrichtest, daß uns ein Stillstand „von einigen Tagen accordiret wird. Indessen „will ich eine Krieges-Macht sammlen und den „Feind austreiben.„ Dieser Rath gefiel dem Ertz-Bischoffe sehr wohl und ward von ihm befolget. Unter sichern Geleit kam er zum Schwedischen König und da er zum Abfall starck gereitzet ward, bat er sich zum Schein eine Bedenck-Zeit von einigen Tagen aus: Carolus legte ihm Gutes und Böses vor und sagte: Wirst du dich zu mir schlagen, so will ich dich auf den Gipfel der Ehren setzen, welchen keiner der Deinigen jemahls bestiegen hat. Wiedrigen falls aber wirst du äusserst unglücklich werden. Hierauf antwortete der Ertz-Bischoff sehr wohl: „Güter König, ich kan „keine höhere Würde erlangen, als ich gegenwär„tig besitze, da ich Ertz-Bischoff von gantz Dän„nemarck, Päbstlicher Legat und Primas deines „Schwedens bin. Auch kan ich nicht elender „werden, dann ich vormahls gewesen bin, da ich „als ein armer Schüler, das in die Suppe ge„tunckte Brod asse, und weil meine Mit-Schü„ler sich darum schlugen, öffters nichts mehr als „die mit Suppe beschmutzte Finger davon brach„te.„ Mit diesen Gleichniß hat der sinnreiche Mann den König Carl Knutson warnen wollen, wie es ihm endlich gehen würde, wann ihm König Christianus zu starck werden würde; welches ihm auch eintraf; dann da der Ertz-Bischoff dem gegebenen Geleit zu Folge, mit Frieden erlassen ward, sammlete er und Jwar Arelson alle ihre Macht und trieben die ungebethene Gäste wieder nach Schweden zurück, womit er sich des Königes höchste Gnade und sonderbare Freundschafft zuwege brachte. Indessen hat ihm dieser Krieg gezeiget, wie gute Dienste ihm seine haltbaren Schlösser gethan, daher er sie nachmahls mehr befestigen und absonderliche die Lundische Residentz mit einer neuen Mauer umgeben, und auch das Helsingburgische Schloß wohl verbauen liesse. Endlich starb er alt und Lebens satt am 7. April 1472 als im 93 Jahre seiner hohen Würde und ward in Sacello Beatâ Virginis unter dieser Aufschrifft begraben: Hic jacet sepultus Reverendissimus in Christo Pater ac Dominus, Dominus TUVO, Dei gratia Archiepiscopus Lundensis, in artibus Magister, ac in sacra Theologia Doctor, qui obiit anno Dom. 1472. Sein hinterbliebener Bruder Laurentius Nicolai, Decanus des Capitels zu Lunden, ließ bey dem Grabmahl einen Altar bauen, und legte dazu einige Güter, die vor des Ertz-Bischoffs Geld gekaufft wurden, welche sein Nachfolger vermehrt und in ein Canonicat verwandelt hat. **Pontoppidani** Annales Ecclesiæ Danicæ im II Bande, p. 390 u. ff.

Tuvy, ein Fluß, siehe **Tovy**, im XLIV Bande, p. 1767.

Tuwan, oder **Turan**, auch **Tuwandocht**, eine Königin in Persien, hat vom Jahr 630, 16 oder nach andern nur 6 Monate die Regierung gehabt. Sie war eine kluge und verständige Prin-

zeßin von Königlichem Stamme, nehmlich des Königs Cosrois II Tochter. Hübners Historische Fragen IX Th. p. 388. Micrälius in Hist. Polit II Th. p. 470.

Tuwandocht, Königin, siehe **Tuwan**.

Tuxamyra oder **Xingapanna**, eine Indianische Blume, die zu Japan herfür kommt. Sie wächst eher als ihre Blätter, gleichwie das Colchicum oder nackte Magd, auf 2 Viertel herfür, mit einer prächtig roth oder Ziegelfarbenen Blume, welche im October herfür kommt. Diese Zwiebeln essen die Jappaner nicht, wie sie mit andern zu thun pflegen, weil sie sehr giftig ist, es sey denn daß sich jemand aus Verzweiffelung selbst umbringen wolte, denn davon wird er von Stund an bersten; Jedoch so einer unwissend, der sie nicht kennete, oder etwan Kinder davon äßen, geben sie ihnen gleich alsofort einen weissen Zucker mit frischen Wasser ein, so schadet es nicht. Meisters Oriental. sch-Indianischer Gärtner, p. 163 u. f.

Turford, dieser Nahme eines Fleckens in der Grafschafft Nottingham in Engelland wird in des Christophori Sarton Tafel gefunden. Er ist aber nach der Anmerckung Martin Zeilers in der Reise-Beschreibung durch Groß-Brittannien, p. 240. falsch und soll eigentlich **Tirxford** heissen.

Tuxun oder **Kai Xven**, auch **Kajuen**, eine Chinesische Stadt in der Provintz Leao-Tum. Im Jahr 1616. nahmen sie die Tartarn weg. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts, p. 585.

Tuy, Tuys, Lat. *Tuda*, *Tude*, oder *Tide*, eine Stadt in dem Spanischen Königreiche Gallicien, an den Portugiesischen Grentzen, an dem Flusse Minho, nicht weit von dessen Auslauff in das Atlantische Meer, gelegen. Sie ist auf einem Berge erbauet, und mit guten Wällen, starcken Mauren, viel Geschütz, auch einer beständigen Garnison versehen, welches letztere den Spaniern um so viel nöthiger scheinet, weil nur einen Canonen-Schuß davon die den Portugiesen gehörige, und von denselben befestigte Stadt Valencia lieget. Es wird vorgegeben, daß der Aetolische König, **Diomedes**, sie erbauet, und nach seinem Vater, Tydeo, genennet habe. Es befindet sich ein Bischoff daselbst, welcher unter dem Ertz-Bischoff von Compostell stehet, und 4000, oder nach anderer Meynung, 10000 Ducaten jährliche Einkünffte zu geniessen hat. Wie Spanien noch mit Portugall vereiniget war, hat der Bischoff von Tuy unter dem Ertz-Bischoff von Braga gestanden. Eben demselben kömmt auch in weltlichen Dingen die Gerichtbarkeit über die Einwohner zu. Die umliegende Gegend ist überaus angenehm und fruchtbar; insonderheit aber wächst der vortrefliche Spanische Wein daselbst herum: wie man denn Tuys vor den lustigsten Ort in gantz Gallicien hält. Von hier ist Lucas Tudensis gebürtig gewesen. Unter dem Könige **Johann** I. haben die Portugiesen zweymahl diesen Ort eingenommen. Endlich ist noch anzumercken, daß bey dieser Stadt die Land Militz der Gallicier jährlich ihre Musterung zu halten pflegt, und zwar allemahl im Monat Octobris. Es sind nehmlich alle junge Bursche, die über 16 Jahr alt sind, gehalten, sich dabey einzustellen, unter Bedrohung eines ewigen Gefängnisses, wo man erfahren solte, daß sie sich aus den Staube gemacht oder verborgen hätten, wiewohl sie es ohnedem mit grosser Freudigkeit und Begierde thun, sich als edle Soldaten des Königes und Cavaliers tractiren zu lassen. Es ist aber ein sehr lächerlicher Anblick, indem sie zwar mit Spanischen Schritten und gravitätischen Gesichtern daher spatzieren, die Mundierung aber ist so lumpig und elend als möglich, ohne Schuhe und Strümpffe, die kleinen Hüthe sind mit vielen Hahnen- und Pfauen-Federn ausgezieret, und mit einen liederlichen Gekröse um den Hals, haben offt den blossen Degen an den Seiten und einen Strick an statt des Degen-Gehenckes. Die Kleider sind von einen so groben Zeuge als ob sie aus Bindfaden gemacht wären. Es ist aber nicht auszusprechen, was sie gegen die Besatzung zu Valencia für höhnische Ausforderungen und leichtfertige Reden gebrauchen. Denn sie stellen sich an das Ufer des Flusses Minho, und schreyen denen Portugiesen tausenderley verdrießliche Reden zu, um ihnen mit solcher Prahlerey zuweisen, was sie für Hertz im Leibe hätten, und wie wenig sie sich fürchteten ihrem Feinde getrost unter die Augen zu gehen. Allein sehen gleich diese Bursche auf diesem Sammel-Platze ziemlich lächerlich aus, so machet doch der König in Spanien aus diesem Ausschuß nach und nach so gute Truppen, als wohl sonst in seinen übrigen Provintzen kaum angetroffen werden. Mariana Hist. d'Esp. L. I. c. 13. L. XVIII. c. 13. L. XIX. c. 7. Manuel de Soria y Sousa Epit. de las hist. Portugues. P. I. c. 3. P. III. c. 11. Colmenar delic. d'Esp. p. 130. Staat von Portugal I Theil, p. 200. 206. Bircken-Mayers Antiquar. I Th. p. 48.

Tuy oder **Tuytsch**, Lat. *Tuitium*, ein Benedictiner-Kloster, siehe **Deuz**, im VII Bande, p. 707 u. ff.

TUYAU d'ORGUE, ist Frantzösisch und heist eine Orgel-Pfeiffe.

Tuyle, la **Tuile** oder **Tuille**, ist ein Ort in dem Piemontesischen Hertzogthum Aosta, an den Grentzen der Savoyschen Grafschafft Tarantaise, nicht weit von dem kleinen St. Bernhards-Berge, an dem Flusse Dora Baltea gelegen. Vor Zeiten ist er Artolica und Artiolica genennet worden. Bey entstandenen Kriegen mit der Crone Franckreich hat man diesen Ort als einen guten Paß betrachtet, und dahero bald in der einen, bald in der andern Parthey Händen gesehen.

Tuyn oder **Tuin**, Stadt, siehe **Thuin**, im XLIII Bande, p. 1811.

Tuys, eine Stadt, siehe **Tuy**.

Tuytsch, ein Flecken, siehe **Deuz**, im VII Bande, p. 707 u. ff.

Tuzap, ein Adeliches Geschlechte, von welchem **Micullus Tuzap** bekannt ist, welcher zur Zeit der Belagerung der Stadt Wien im Jahr 1529 Kriegs-Dienste unter damahliger Garnison gethan hat. Lewenklaws Türckische Chronicke p. 453.

Tuzmannsdorff, Dorf, siehe **Tuzmannsdorff**.

Twára, ein Schloß in Moscau, welches ziemlich befestiget ist. Im Jahr 1609. als die Pohlen den falschen Demetrium denen Russen aufdringen wolten, hatten sie dieses Schloß eingenommen und mit Besatzung versehen. Es versuchte zwar der Graf Jacob de la Gardie, welcher von Carl König in Schweden mit einer Armee dem Czaar zu Hülffe war geschickt worden, diesen considerablen Platz ihnen wieder zu entreissen, aber etlichemahl vergeblich. *Loccenii* Histor. Suecica p. 481 u. ff.

Twaites, (Eduard) ein gelehrter Engelländer, hat
1. Heptateuchum librum Job & Evangel. Nicodemi Anglo-Saxoniæ, Historia Judith fragm. donam Saxoniæ, Oxfurt in 4.
2. Dionysium Periegetam non solum cum MStis codicibus sedulo collatum sed & glossis interlinearibus Græcis, & Scholiaste alio, inedito hactenus, auctiorem. Ebend. 1697.

herausgegeben. Morhofs Polyhistor. I Band, VII Buch, II Cap p. 1054.

Twalch, siehe **Dort**, im VII Bande, p. 1337.

Twalch, (fremder) siehe *Aegilops secunda*, Matth. im I Bande, p. 630.

Twalch, (Gersten-) s. *Aegilops prima*, Matth. u. *Aegilops secunda*, Matth im I Bande, p. 630.

Twan, eine Herrschafft in der Schweitz, nicht weit von Bern. Sie gehörte erstlich Anna von Tachsfelden Peter von Strins Wittwe, von der kam sie an Wilhelmen von Dießbach Schultheissen von Bern. Dieser verkauffte davor an gemeldeter Stadt im Jahr 1487. den halben Theil der Ober- und die Niedrigen Gerichte gantz. Stettlers Helvetische Annales, p. 301.

Twardowsky, (Johannes) ein bekannter Schwartzkünstler. Er ist Professor in Cracau gewesen, und soll heimlich Collegia über die Necromantie gehalten haben. Ein Manuscript von ihm Opus magicum betittelt, ist anzutreffen in der Cracauischen Bibliotheck, allwo es unter einem viereckigten Steine vermauert seyn soll, damit es niemand zu lesen bekommen möge. M. Jacobs Weit Historische Abhandlung de incrementis studiorum per Polonos ac Prussos. Leipzig 1724. in 4.

Twarozna, ein mäßiger Flecken in den Mitternächtigem Theil der Grafschafft Liptau in Ungarn gelegen. Es liegt auf dem Hügel St. Mariä und hat zu Gerichts-Herren zum Theil die Kubynier, zum Theil aber auch die Herren von Mezöhazy und Dimatsek. *Bélii* Notit. Hungar. im II Band. p. 584

Twebomius, (Heinrich) ist der dreyzehende Prediger an der Kirche St. Andreä zu Hildesheim gewesen. Er war daselbst 1592. den 2 May gebohren, und war sein Vater gleiches Nahmens dieser Stadt Alter-Mann. Die Mutter hieß Lucia Voß. Nachdem er den Grund in den schönen Wissenschafften ziemlicher massen geleget, sandten ihn seine Eltern im Jahr 1609. den 20. Jun. auf die Universität Wittenberg, woselbst er neun gantzer Jahr seinem Studieren oblag. Auf seiner Anverwandten Beförderung erhob er sich weiter nach Giessen, von dannen er nach Ablauf zweyer Jahre, die er da elbst in seinem Studio Theologico zubrachte, sich wieder nach Hause begab. Wie er nun sein von GOtt ihm anvertrautes Pfund wohl anzulegen bemühet war; so ließ er sich hier zum Predigen fast ein gantzes Jahr brauchen, biß er endlich 1620. den 13. Nov. zum Diener göttlichen Worts bey der Kirche St. Andreä ordentlich beruffen, angenommen und bestätiget wurde. Darauf verfügte er sich nach Wittenberg, und erlangte die Magister-Würde mit sonderbarem Ruhme. Im Jahr 1625. rückte plötzlich und unvermuthet seine letzte Stunde herbey, sintemahl er mit der Pest inficirt, und durch einen sanfften Tod den 21. Julii aus diesem vergänglichem zu dem unvergänglichem Leben im 33. Jahre seines Alters abgefordert wurde. Die Leichen-Predigt hielt ihm der Superintendent Clare aus Röm. VI, 4-11. Im Jahr 1621. den 4. Oct. ließ sich dieser **Twebomius** mit Jungfer Lucien, M. Petri Ernesti Mebesii Pastoris zu St. Jacobi, Tochter in ein eheliches Verbündnis ein, mit welcher er zwey Söhne und eine Tochter erzeugt. Lauensteins Hildesheim. Kirchen-Hist. Th. II. C. IV. p 138 u. f. f.

Twebomius, (Peter Ernst) der eilfte Lutherische Prediger in der Kirche St. Martini zu Hildesheim. Er wurde allda im Jahr 1625. gebohren. Seine Eltern waren M. Heinrich Twebomius Pastor zu St. Andreä und Lucia Mebesia. Gemeldeten seinen Vater verlohr er in der dritten Woche nach seiner Geburt, nicht weniger die Mutter ein Jahr hernach. Es nahm ihn aber seines Vaters Schwester Ilse Tweboms, und deren Ehemann Caspar Gerhard, wie er ein Knabe von 6. Jahren war, ins Hauß, hielten ihn als ihr Kind, gaben ihm freyen Tisch u. liessen ihn durch Hauß-Informatores unterrichten. Doch währte dieses nur biß 1638. da ihm beyderseitige Wohlthäter auch entrissen wurden. Doch erweckte GOtt M. Johannem Sötefleisch, der ihm als vornehmster Vormund Tisch und Unterricht gab. Im Jahr 1642. sandte man ihn nach Braunschweig in die Catharinen-Schule, und ließ ihn daselbst drey Jahr verbleiben. Im Jahr 1645. erwehlte er Wittenberg, seine Academischen Wissenschafften daselbsten zu erlernen, woselbst er auch in unverrückter Ordnung gantzer 8. Jahr denenselben obgelegen. Die Gründlichkeit seiner Wissenschafft war seinem nunmehrigem Vormund bekannt, daher vermochte ihn dieser die Magister-Würde anzunehmen. Wie er dieselbe erhalten, hielt er darauf selbst Collegia Philosophica, vertheidigte darauf die schöne Disputation de Libero arbitrio und wurde 1653. ins Vaterland zu kommen eingeladen, dem er auch folgte und den 2. Martii ankam. Alsbald muste er sich am Sonntage Palmarum bey der St. Martini-Gemeinde hören lassen, da es denn GOtt also fügte, daß er in eben dem Jahre den 15. April von dieser Christlichen Gemeinde durch einhellige Vota zu ihrem Seel-Sorger erwehlt wurde; welche einmüthige Wahl der Rath daselbst so gleich bestätigte, u. ihm alsobald eine schrifftliche Vocation ausfertigen ließ. Seine Probe-Predigt legte er am Sonntage Exaudi ab, und ward am dritten Pfingst-Tage vom Superintendenten M. Rhesen introducirt und ordinirt. Dieses Amt verwaltete er biß ins 23. Jahr. Denn als er im Jahr 1674. Dominica 19. nach Trinitatis zweymahl geprediget, legte ihn der Höchste auf sein Siech- und Sterbe-Bette, auf welchen ihm die Hectica gantz und gar auszehrte, also, daß er 1675. den 3. Oct. seine Seele zu seines Schöpffers treuen Händen wieder übergab, seines Alters 50. Jahr, 4. Monat, 4. Tage. Darauf er Dom. 23. nach Trinit. beerdiget, und ihm von D. Hilperto aus Ps. XCII.

13. 14. die Leichen-Predigt gehalten worden. Seine Ehegenoßin war Ursula, Herrn Johannis Hofmeisters Tochter, mit welcher er eine Tochter erzeugt. Von seinen herausgegebenen Schrifften ist bekant:

1. Dissertatio Metaphisica de Ente in genere, Wittenberg 1646.
2. Dissert. de libero hominis arbitrio. Ebend. in 4.
3. Göttliche Versöhnung aus Cor. V, 19. bey dem Begräbniß der Wittwe M. Albert Steinhaussen. Hildesheim 1656.
4. Klage und Bitte eines bußfertigen Sünders wegen der Sünde und Creutzes-Last aus dem 3ten Vers des Liedes: Ach GOtt und HErr ꝛc. bey dem Begräbniß Henning Lüdeckens 1656.
5. Zeitliche Trübsahl u. ewige Herrlichkeit frommer Christen, aus 2. Cor. IV, 17. 18. bey der Beerdigung der Ehefrau M. Albert Winckelmanns 1657.
6. Gottliebender Hertzen Noth- u. Todes-Angst aus Röm. VIII, 28. bey der Beerdigung der Ehefrau von D. George Huhn. Hildesh. 1661.
7. Biblisches Spruch-Büchlein. Ebend. 1661. in 8.
8. Göttliche Lehre von des menschlichen Lebens-Ende, Flucht und Nichtigkeit aus Ps. XXXIX. auf den Tod der andern Frau D. George Huhns. Ebend. 1670.
9. Eines gläubigen und frommen Menschen gewisser Trost in der letzten Todes-Noth, aus den Worten: Meinen lieben GOtt ꝛc. auf den Tod der Ehefrau D. Balthasar Schraders. Ebend. 1675.
10. Idea boni Concionatoris, Wittenb. 1660. in 8.

Lavensteins Hildesh. Kirch. Hist. Th. VI. L. III. p. 30 u. ff. Witte Diarium Biographicum des Jahrs 1675.

Twed, ein Fluß, siehe Twede.

Tweda, ein Fluß, siehe Twede.

Twedale, oder auch Twededal, Lat. *Twedia*, eine Provintz in Süd-Schottland, sie stößt gegen Abend an die Provintz Clydesdale und Tiwedall, gegen Mitternacht an Lothiane, und wird von den Fluß Twede in zwey Theile getheilet. Die vornehmsten Städte darinnen sind Pebliß und Selkirch. Baudrands Lexicon, Th. I. p. 290 u. f. Siehe anbey den Artickel: Teviotdale, im XLI Bande, p. 1625; ingleichen Twede.

Twedale, (Marquis von) siehe Hay, im XII Bande, p. 936 u. ff besonders p. 938 u. ff.

Twede, Tweda, Twed, Lat. *Tuæsis*, *Tuesis*, *Vedra*, auch *Tueda*, der hinterste Fluß in Engelland in der Provintz Northumberland, welcher Engelland von Schottland scheidet. Ein gewisser Strich Landes, der an den Grentzen von Twedale liegt, wird von diesem Flusse Twedale, davon ein Artickel vorher gehet, genennet. In der Gegend, wo dieser Fluß in die See fällt, liegt Berwick, deswegen Berwick an der Twede heist. Es ist daselbst ein guter Lachs-Fang. Cambden.

Twede, (Berwick an der) siehe vorstehenden Artickel; ingleichen Barwick, im III Bande, p. 567 u. f.

Twededal, Provintz, siehe Twedale.

TWEDIA, Strich Landes, siehe Twedale.

Twee-Back, siehe Zwieback.

Tweedale, eine Provintz, siehe Twedale.

Tweedale, (Marquis von) siehe Hay, im XII Bande, p. 936 u. ff. besonders p. 938 u. ff.

Tweede-Deck, Deutsch: zweytes Verdeck, siehe Verdeck.

Twee-mandelikе uittrekſels, auf den October 1708. in 8. Diese Schrifft ist eine Fortsetzung des Journals, welches in Holland unter den Titel: Boeksaal van Europe vom Julio 1692. bis auf den Junium 1700. heraus gekommen ist. Der Verfasser dieses Bücher-Saals war Petrus Rabus; der oben gemeldeten Fortsetzung aber Wilhelm Sewel. Fabricii Vorrede zu Morhofs Polyhistor.

Tweer, Hertzogthum, siehe Twer.

Twelffen, ein ehemahliges Dorf zu nächst dem Kloster Marien-Born in dem Magdeburgischen, so 1525. von den Bauren verbrannt worden und nunmehro wüste ist. Meybaums Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marien-Born, p. 43.

Twells, (Leonhard) ein gelehrter Engelländer, der sich durch viele Schrifften bekannt gemacht. Er ist ein Land-Priester, oder wie sein Titel lautet Vicarius zu St. Marie in Marlborough gewesen. Seine Schrifften sind meistens Schutz-Schrifften, wodurch er entweder die H. Schrifft oder auch Bischöffe und Gottes-Gelehrten vor den Lästerungen ihrer Feinde beschützen wollen. Es sind aber folgende:

1. A Reply to the Defence of the dissertation or Inquiry concerning the Gospel according to S. Matthew. Wherein is shown, that the Author has left the said Dissertation or Inquiry, in many Instances withont Defence, and that hic has effectually defended it in none By *Leonhard Twells* Vicar of St. Mary's in Marlborough. London 1733. in 8.
2. A critical Examination &c. c'est à dire Examen critique du Nouveau Testament en Grec & en Anglois, qui a paru depuis peu, ou l'on decouvre & censure le texte corrompu, la fausse version & les notes dangereuses de l'Editeur, par *Leonard Twells* Vicaire de St. Marie de Marlborough. London 1731.
3. A critical examination of the late new text and version of the Testament in Greek and English in 3 parts, by *Leonhard Twells* Vicaire of St. Mary's in Marlborough. London 1732. in 8.
4. A critical examination of the late new text and version of the New Testament in Greek and English, part the third and last, being a defence of the divine authority of the book of the revelations, against the Editor of the New Testament and the Author of the Discourse, historical and critical, ou the revelations ascribed to St. John, wherein particularly the Character of many eminent Fathers are vindicated against the calumnies of the Writers a fore mention'a, by *Leonhard Twells*, Vicar of St. Mary's in Marlborough. London 1732.
5. A dissertation on the Chronology of the Septuagint with an Appendix. By *Leonard Twells*. D London 1741.

Das Urtheil, welches die Verfasser der Leipziger Gelehrten Zeitungen von ihm gefället haben, ist folgendes: In des Herrn Twells Schrifften findet man meistens viele Gelehrsamkeit, öffters Urtheilskrafft, und durchgehends viele Liebe zur reinen Lehre. Beytrag zu den Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen Th. II. p. 736. 69. Th. III p. 665. 757. Gelehrte Zeitungen von 1733. p. 666. von 1741 p. 763.

Twemond, so hieß vorzeiten die Grafschafft Clare in Irrland. Siehe Clare, im VI Bande, p. 214.

Twend, Landschafft, siehe Twente.

Twenger, (Lorentz) ein Pfarrer zu Steyer. Dieser Mann war ein Conventual aus dem Kloster Gärsten, und im Jahr 1548 Wolffgang Waldners Pfarrers zu Steyer Caplan. Nachdem aber Waldner die Stadt und Gemeine, wie aus dessen Geschichte bekannt ist, verlassen müssen, so folgte Twenger demselben nicht allein im Pfaar-Amt, sondern auch und fürnehmlich in der Predigt der Evangelischen Lehre, und war nach GOttes gnädiger Regierung das Werckzeug, wodurch die Evangelische Religion nach Innhalt der Augspurgischen Confeßion in der Stadt Steyer öffentlich eingeführet ward. Als nehmlich Kayser Ferdinand bey dem bevorstehenden Ungarischen Feld-Zug wieder den Türcken in allen Oesterreichischen Landen den Befehl ausgehen ließ, daß die Einwohner in den Kirchen zu einer gewissen Zeit des Tages GOtt in einem fürgeschriebenem so genanntem Türcken-Gebete um Glück und Seegen zu diesem Vornehmen anruffen solten, und man auch in der Stadt Steyer diesem Befehle alle Morgen mit grossem Eyffer und Andacht nachkam; so gab dieses darzu Gelegenheit, daß die Messen, die sonst an den Werckel-Tagen pflegten gehalten zu werden, eingestellet, am Donnerstage und Freytage die Litaney in deutscher Sprache gesungen, die Kinder in solcher Sprache getaufft und des Herrn Abendmahl unter beyderley Gestalt ausgetheilet ward. Im folgenden 1557 Jahr gieng man noch weiter, indem der Pfarrer Twenger am H. Oster-Tage bey Haltung der Messe die Elevation unterließ, und an dessen statt an diejenige die zum Tisch des HErrn gehen wolten, eine deutsche Vermahnung that. Ja als hierauf die Zeit herannahete, daß das Frohn-Leichnams-Fest nach Papistischer Art solte gefeyert werden, so that dieser Mann am Trinitatis-Fest eine besondere Predigt in welcher er die Sündlichkeit, die mit Begehung dieses Festes begangen wurde, mit solchem Nachdruck vorstellte, daß dasselbe gleichfals nicht gefeyert ward. Ob auch gleich der Burggraf Herr Hanß Hoffmann, in dessen Abwesenheit dieses vorgegangen, dem Stadt-Rath solches hart verwieß, derselbe auch geschehen lassen muste, daß dieses Fest 8 Tage hernach begangen würde; so fand sich doch bey dieser Feyer aus den Zechen und Zünfften fast niemand, von andern aber sehr wenig Leute ein. Bey solchem Zustand der Kirche verwaltete Twenger sein Amt noch 5 Jahr; als aber 1562 die Stadt Steyer mit einer Seuche heimgesuchet ward, die viel Menschen dahinriß, so ward er auch, da er Abends vorher von Waidhoff frisch und gesund hineingeritten, in der Nacht vom Tode plötzlich übereylet. Val. Preuenhuebers Annales Styrenf. p. 271. 272. 276. Raubachs Evangelisches Oesterreich Th. V. p. 190. u. f.

Twenger, (Stephanus) ein Sohn des vorigen, ward im Jahr 1584 von dem Stadt-Rathe zu Steyer zu einem Prediger bey ihrer Gemeinde erwählet, und deswegen nach Regenspurg gesand, daselbst vorher ordinirt zu werden. Ob nun gleich der dasige Superintendens Bartholomäus Rosinus sich wegerte die Ordination zu verrichten, weil das Ministerium zu Steyer durch Annehmung des Gregorianischen Calenders seiner Meynung nach sich wider dem Pabstthume unterworffen; so wird doch dieselbe sonder Zweiffel, wo nicht zu Regenspurg, doch anders wo geschehen seyn. Mehrere Umstände sind uns von diesem Manne nicht bekannt. Val. Preuenhuebers Annal. Styrenf. p. 303.

Twent, Landschafft, siehe Twente.

TWENTA, Landschafft, siehe Twente.

Twente, Lat. *Tuventia*, oder *Tubantum*, *Twenta*, wird ein Stück von der Niederländischen Provintz Ober-Yssel genennet, welches zwischen der Grafschafft Zütphen, dem Stiffte Münster, der Grafschafft Bentheim, und dem Lande von Salland, mitten inne lieget. Es ist voller Moräste. Der vornehmste Ort heist Oldensael. Von den übrigen Oertern sind sonderlich zu mercken: Almelo, Delden, Diepenheim, Enschede, Goor, Ootmerßum und Ryssen. Die Tubantes, ein altes deutsches Volck, deren Tacitus gedencket, haben daselbst ihren Sitz gehabt. Baudrands Lexicon Th. II. p. 472.

Twente, ein Dorf in Friesland. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. p. 323.

Twer, Twere, Tweer, Twerskoi, Twersco, Tuver, Lat. *Tuveria*, *Tuvera*, *Tueria*, *Ducatus Tueriæ*, ein kleines Hertzogthum in Moscau zwischen Novogrod, Weliki, Reskhow, Moscau und Rosthow. Die Hauptstadt Twer liegt an dem Flusse Wolga, wo die Twerſa hinein fällt, Johann Basilowitz überfiel 1569 diese Stadt, und machte alles darin nieder, weil er die Einwohner in Verdacht hatte, als wenn sie Groß-Novogrod, und Pleskow der Cron Pohlen unterwürffig machen wolten. Sie hat ungefehr 2000 Häuser, 70 Kirchen und Klöster, und ein befestigtes auf einem Berge gelegenes Schloß, worinn der Commendant wohnet. Sie wird durch die in die Caspische See sich ergiessende Wolga beströhmet, und weil das Königreich Casan auf solchem Flusse alle Jahre so viel tausend Lasten Getreyde herauf schicket, so ist in Tweer der rechte Stapel von dem Korn-Handel und wird von dorten auf den Schlitten alles, was vor die Armee und die Einwohner von Petersburg hingeschafft wird, abgeführet. Die Stadt hat auch ein Ertz-Bißthum. Und ist übrigens noch anzumercken, daß daselbst gute Wolle angetroffen werde, die die Russen zu ihren Manufacturen gebrauchen. Das Hertzogthum hat vormahls seine eigene Herren gehabt, davon der letzte Hertzog durch seine Tochter Mariam des Czaars Ivan oder Johannis des Grossen Schwieger-

Vater geworden ist. Doch dessen ungeachtet als dieser sein Schwieger-Sohn 1450 die Regierung angetreten, wurde nicht allein er, sondern auch die übrigen Moscowitischen freyen Fürsten unters Joch gebracht Rußland von dem den Tartarn bisher bezahlten Tribut befreyet, u. damit alle Rußische Länder unter einem Herren gebracht. **Guaguin. Olear. Petrejus. Arnolds** Historische und Politische Geographie p. 811. **Hübners** Geographie Th. II. p. 254. **Verändertes Rußland** Th. I. p. 127. u. f.

Twere, Hertzogthum, siehe **Twer**.

Twere, (di) ein alt deutsch Wort, heist so viel als die **Quere**, transversum. **Ludewigs** Reliqu. MStorum Th. I. p. 419.

Tweren, (von) ein Adliches Geschlecht in den Hessen-Casselschen. Es ist davon **Adolph** von Tweren bekannt, welcher in einer Urkunde vom Jahr 1380 als ein Zeugen angeführet wird. Desgleichen **Heinrich** und **Damme** Gebrüdere von Tweren, die den vierdten Theil ihres von Ludwig und Wernern von Waldenstein zu Lehn rührenden Zehendens auf dem Kloster und Dorf zu Nordshausen dem Stiffte St. Martini zu Caßel auf ewig verkaufft haben. Wie aus folgenden Instrumente erhellet:

„Wir Henrich und Damme Gebrüder ge„nannt von Twerne, seligen Henrichs von Twer„ne Sone bekennen uffentliche in dießeme Brife „vor uns und vor alle unse rechten Erben, daß „wir unsir virdinteyl des Tzehenden, daß wir ge„had und noch haben bis uff diesen hudigen Tag, „uff deme Hoffe, Clostere, Dorffe und Marcke „tzu Nordirshusin und tzu Lene gerurd had von „den strengen Mannen Lodewige und Wernherr „von Waldinstein und Simanne von Waldin„stein erme Vettern ..... dem erbarn „Herrn deme Dechin, Schulmeistere und deme „Capitele gemeinlichen des Stifftes sente Mer„tins uff der Fryheid tzu Caßel verkaufft habin „und vorkoufin.„ Dat. 1382. **Kuchenbeckers** Analecta Hasiaca V Sammlung p. 11. u. f. p. 50.

TWERENSES DUCES, siehe **Twer**.

Twergow, ein Dorf in den Brandenburgischen, nicht weit von Magdeburg. Es hat erstlich dem Kloster zu St. Marien in Magdeburg gehört. Dasselbe aber hat es im Jahr 1307 an das Kloster Zinna verkaufft. **Schöttgens** Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen. Th. X. p. 309. 318.

Twerische Fürstenthum, siehe **Twer**.

Twerne, ein Ritter-Gut im Hessen-Casselschen, dessen bey den **Kuchenbecker** in Analectis Hasiacis Collect. V. p. 33. gedacht wird. Siehe **Nydern-Twerne**, im XXIV Bande, p. 1738.

Twerne, (Nydern-) siehe **Nydern-Twerne**, im XXIV Bande, p. 1738.

Twersa, Fluß, siehe **Twer**.

Twersco, Hertzogthum, siehe **Twer**.

Twerskoi, Hertzogthum und Stadt, siehe **Twer**.

Twestreng, (Albrecht) beyder Rechte Licentiat und Rathsherr zu Hamburg, des folgenden sein Sohn, ward 1649 den 3 Jan. daselbst gebohren. Studierte zu Altorff und Basel; vertheidigte auf der letztgenannten Universität im Jahr 1674 seine Inaugural-Disputation de officio Magistratus und erlangte daselbst die Würde eines Licentiaten beyder Rechten. Hernach reiste er durch Deutschland, Italien, Franckreich, Engelland und Holland. Wurde 1687 den 9 November zum Raths-Herrn erwählet; Gieng 1691 zu ihrer Königl. Majestät von Dännemarck und Norwegen Christiano V. wegen wichtiger Angelegenheiten dieser Republick, als Abgesandter nach Coppenhagen. Trat in folgendem Jahre das Richterliche Amt an. Ward im Jahr 1698 Colonel-Herr in Jac. Regiment. Er starb im Jahr 1707. den 4 August. Ein weitläufftiges Gedichte, welches auf ihn ist verfertiget worden, stehet bey dem **Fabricio** in Memor. Hamburg. p. 144. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon p. 382. u. f.

Twestreng, (Barthold) beyder Rechte Licentiat und Bürgermeister zu Hamburg, ein Sohn Eberhardi Twestrengs beyder Rechte Licentiaten und wohlverdienten Rathsherrn daselbst; ward im Jahr 1612 den 3 Julii gebohren; im Jahr 1630 reisete er nach Straßburg und studierte daselbst etliche Jahre. Gieng hernach durch Deutschland; die Niederlande, Engelland und Franckreich. Im Jahr 1639 erlangte er die Würde eines Licentiaten beyder Rechten; Im Jahr 1649 ist er zum Rathsherrn erwählet worden; 1653 trat er das Richterliche Amt an; 1654 ward er Colonel-Herr in Cath. Regimente; 1663 den 21 Februarii ist er zur Bürgermeister-Würde erhoben worden. Er starb im Jahr 1668 den 13 Julii. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Twestreng, (Eberhard) beyder Rechte Licentiat und Burgermeister zu Hamburg. Ward daselbst gebohren. Schrieb zu Wittenberg auf die Verheyrathung Johann Hesterbergii und Eberhard. Mölleri zwey kleine Abhandlungen, welche Schrifften daselbst 1570 und 1571 aus der Presse gekommen. Vertheidigte im Jahr 1578 zu Basel seine Inaugural-Disputation de Cessione bonorum; In ebendemselben Jahre ist er zum Secretario dieser Republick; und 1601 auf Petri zum Rathsherrn erwählet worden. Im Jahr 1606 wurde er zur Burgermeister-Würde erhoben. Er starb 1609 den 22 Junii. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon.

Twestreng, (Eberhard) beyder Rechte Licentiat und Rathsherr zu Hamburg, des vorigen Sohn, ist im Jahr 1614 auf Petri zum Rathsherrn erwählet worden, und 1622 den 31 October gestorben. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon.

Twestreng, (Joachim) Rathsherr zu Hamburg, des vorigen Bruder, ward im Jahr 1626 zum Ober-Alten, im Jahr 1633 zum Raths-

Rathsherrn erwählet; Er trat im Jahr 1636 den 18 October das Richterliche Amt an; wurde im Jahr 1641 Colonel-Herr in Petri-Regimente und starb 1647. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Tweta, oder **Tueta**, eine Schwedische Stadt in Dalien, liegt auf einer Halb-Insel, nicht weit von Wener-See, in einer zwar etwas bergichten, aber doch fruchtbaren Gegend. S. **Uhsens** Lexicon Geograph. p. 478. **Melissantes Geographie** II Th. p. 27.

Twickel, ein Freyherrliches Geschlecht. Um das Jahr 1725 lebte **Johann Rudolph** Baron von Twickel als Baderborn- und Münsterischer Geheimder Rath, **Johann Matthias** Baron von Twickel, Churfürstl. Cöllnischer Staats-Rath, wurde 1726 den 30 August zum Dom-Probste zu Münster erwehlet. **Ernst Friedrich** Freyherr von Twickel, Dom-Probst und Stadthalter im Stiffte Hildesheim, Titular-Bischoff von Botri, starb den 18 Jenner 1734 an der Apoplexie. Er machte sich 1724 grosse Hoffnung, das Bißthum Hildesheim zu erlangen, als aber darauf die Wahl auf dem Churfürsten von Cölln fiel, machte ihn derselbe zu seinem Stadthalter zu Hildesheim. Allein er hat diesem Amte nicht so vorgestanden, daß die Stadt damit zu frieden gewesen, weil er dem Magistrate sowohl als denen Evangelischen viele Eingriffe in ihre Freyheiten und Gerechtsame gethan, und dadurch zu vielen Irrungen zwischen dem Dom-Capitul und dem Magistrate der Stadt Anlaß gegeben, die nicht anders denn durch eine Kayserliche Commißion haben beygeleget werden können. **Johann Wilhelm**, Freyherr von Twickel, zu Hanixbeck, war 1741 Domherr zu Speyer, Vice-Dominus zu Münster, und Presbyter zu Hildesheim. Zu gleicher Zeit war **Johann Rudolph Benedict**, Freyherr von Twickel in Hanixbeck bey dem Dom-Capitul zu Hildesheim Diaconus. **Lünigs** Europ. Titular-Buch. **Genealagischer Archivarius** des Jahrs 1734 p. 49. **Europ. Fama** CCLXXII Th. p. 76. **Ludwigs** Univers. Historie IV Th. p. 438. **Schumanns** Geneal. Handbuch.

Twickel, in Wayer und Haynenfeld, Geschlecht, siehe **Zwickel**.

Twiel, Frantz. *Penes*, Holl. *Dreum*, *Drom*, *Drum*, ist ein Hader an einen Stiel gebunden, den die Frantzosen Baton a Vadel und die Holländer Quast-Stok-of-Steel nennen und womit die Kalfaterer das Schiff, nachdem sie es ausgebessert mit Teer bestreichen. **Käschens** Ingenieur-Lexicon p. 935.

TWIELA, oder *Duellium*, eine Berg-Festung in Würtenberg, siehe **Dwiel** (hohen-) im VII Bande, p. 1677.

Twielenfleth, ein Dorf in Nieder-Sachsen nicht weit von den Städtgen Wedel, eben in der Gegend, wo der Fluß Schwinge in die Elbe fält. **Antiquarius des Elb-Stroms** p. 792.

Twietmeyer, (M. Johann Heinrich) ist in Rostock den 16 Jenner 1702, von Eltern mittelmäßigen Standes, gebohren worden. Nachdem er theils bey seiner Mutter Bruder, dem berühmten Rostockischen Theologen, D. Weydnern, theils auf dem Michaelis-Gymnasio in Lüneburg die ersten Gründe der Wissenschafften erlernet, hat er auf den hohen Schulen zu Rostock, Kiel und Helmstädt sich auf die Gottesgelahrheit und andere freye Künste geleget, woselbst er auch, nach erhaltener Magister-Würde mit Beyfall laß. Um seine Studien aber auf einen noch vollkommenern Grad zubringen, besuchte er auch die andern Universitäten als Leipzig, Halle, Wittenberg u. s. f. Nach der Zeit begab er sich unter dem Character eines Hof-Meisters über des gewesenen Chur-Braunschweigischen zweyten Wahl-Gesandtens, Herrn von Hugo, Excellentz, junge Herrschafft nach Regenspurg, wofür er das Versprechen bekam, bey der damahls neu angelegten Universität in Göttingen Professor zu werden. Im Jahr 1736 wurde ihm angetragen, Hochfürstl. Hof-Prediger in der Grafschafft Ortenburg zu werden, welches er auch angenommen hatte. Daselbst stund er in allgemeiner Liebe 3 Jahre, begab sich aber aus uns nicht sattsam bekannten Ursachen, von dar aus wieder zurücke, und lebte als eine Privat-Person in Regenspurg von seiner Feder. Er hatte nebst der Theologie sich auf die Historie geleget, worinnen er, besonders aber in der Kirchen-Gelehrten- und Reichs-Geschichte besondere Stärcke besaß. Er war sowohl dem Verstande als dem Willen nach ein gantzer Philosophe. Ausser der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Sprache hatte er eine vollkommene Kenntniß in der Frantzösischen, Italienischen und Holländischen. Die Griechische Sprache schiene ihm vor allen beliebt zu seyn, wie er denn bereits in seinem 14 Jahre den Polybius, Plato, und Aristoteles nebst den besten Griechischen Poeten gelesen und mit Verwunderung seiner Lehrer begriffen hat. Bis ins Jahr 1742 hat er unter der Direction des D. Bielers damahligen Stadt-Regenspurgischen Physici an den grossen Weimannischen Bothanischen Wercke mit gearbeitet. In die Regenspurgischen gelehrten Zeitungen hat er die Nachrichten von ausländischen Büchern verfertiget. Sonst hat er viele Frantzösische Bücher übersetzet, und auch seit einiger Zeit das Journal, den Cabinets-Courier geschrieben. Seine übrige Zeit hat er mit Lesen und Unterrichtung junger Leute zugebracht. Wie er denn die grösten Historischen Wercke, die meisten Väter der Kirchen und fast alle andere Wissenschafften dergestalt innen hatte, daß er sich dadurch bey der Gelehrten Welt gewiß noch würde Ehre gemacht haben, wenn ihn nicht der Todt allzufrüh dahin gerissen hätte. Er war ungemein leutselig, gottesfürchtig, freundlich und bey jederman beliebt. Sein Abschied aus der Welt geschahe den 16 Jun. des 1742 Jahres, und wurde durch ein kaltes Fieber veranlasset. **Leipziger Gelehrt. Zeitung.** von 1742 p. 500 u. f. auch 786.

Twifelingen, ein in den alten Zeiten gewesenes Raub-Nest im Hertzogthum Braunschweig, nicht weit von Schöningen. Es wurde im Jahr 1381 von Hertzog Albrecht von Lüneburg unter Beystand der Magdeburger und Braunschweiger gäntzlich zerstört, weil sich darinnen vieles Raub-Gesindel aufhielt, welche auf den Land-Strassen herumstreifften, so daß auch die Magdeburger und Halberstädter offt mit herhalten musten. Man hatte vorher lange nicht gewust wo ihr Auffenthalt wäre, bis man endlich erfuhr, daß

nach Twifelingen ihre gewöhnliche Zuflucht hin wäre. Otto der Quade, Hertzog von Braunschweig ließ das Schloß wieder bauen, aber die Bürger von Magdeburg und Braunschweig kamen abermahls und rissen vollends alles in Grund, und rasirten das Schloß und Graben völlig. Das Dorff selbsten ist noch heutiges Tages im Stande. Schöppen-Chron. und Spangenberg. Es hat ehemahlen seine eigene Herren gehabt, die aber ausgestorben. Cuno in Histor. Schœning p. 100. Walthers singularia Magdeburgica IV Theil p. 24. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses III B. C. II. p. 287.

Twiforde, (Roger) ein Engelländischer Augustiner Mönch, vorhero Good Lucke genannt, war Doctor der Theologie und predigte fleißig in dem Kirchspiel von Norwich. Er florirte zu Ende des 14 Jahrhunderts, und hinterließ:

1. Itinerarium mentis in Deum.
2. Sermones eruditos, nebst andern mehr.

Balæus de Scriptor. M. Britann. Centur. VII c. 17 p. 518.

Twiftelberc, ein Adeliches Geschlecht, so in Thüringen im 13 Jahrhundert florirt hat. Es wird davon einer, Nahmens Conrad de Twistelberc, in einen Consens-Brief, so die regierenden Grafen von Gleichen Ernst und Heinrich Gebrüdere in Jahr 1249 ausgestellet haben, als Zeuge angeführet. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 83.

Twine, Personen dieses Nahmens, siehe Twyne.

Twisa, Stadt, siehe Tivica, im XLIV Bande, p. 538.

Twisden von East-Peckham, eine alte Englische Familie, welche von einem in Kent gelegenen Orte den Nahmen führet. Wilhelm Twisden von Chelmington heyrathete Elisabeth, des Thomas Roydon von Roydon in East Peckham Tochter und Erbin, welche ihm Rogerius gebahr. Dieser Rogerius Twisden von Roydon-Hall, war 1599 hoher Sheriff von Kent, und hinterließ von Annen, einer Tochter des Ritters Thomas Wyat, Wilhelmen, welcher von Jacoben I 1603 zum Ritter geschlagen, 1611 aber den 29 Junius zum Baronet erhoben wurde, und 1628 in dem 63 Jahre seines Alters starb. Von seinen Söhnen, die ihm Anne, des Ritters Moyle Finch Tochter, gebohren, sind Rogerius und Thomas zu mercken.

I Rogerius Twisden folgte seinem Vater in der Würde eines Baronets, und war ein sehr eyfriger Protestant, wie er denn eine Historical Vindication of the Church of Engeland in point of schism, as it Stands separated fron the Roman and was reformed I Elizabeth. geschrieben, welche nach seinen Todte 1675 zu Londen ans Licht gekommen ist. Er hinterließ bey seinem 1672 erfolgten Tode von Isabellen, des Ritters Nicolas Saunders von Surry Tochter, Wilhelmen, welcher unter Carls II und Jacobs II Regierung den Parlamenten beygewohnet, und 1697 das Zeitliche gesegnet hat, nachdem ihm Francisca, Josias Crosse Tochter und Erbin, unter andern Thomas und Wilhelmen gebohren. Der älteste, Thomas, so seinem Vater folgte, heyrathete Catharinen, des Ritters Frantz Withers Tochter, starb aber 1712 ohne Erben. Hierauf fiel die Würde eines Baronets auf seinen jüngern Bruder Wilhelmen, welcher noch 1728 lebte, und unterschiedliche Kinder hatte.

II. Wilhelm Twisden von Bradbourn, obgedachten Rogerius Bruder, legte sich auf die Rechtsgelehrsamkeit, und vertheidigte die Rechte der Stadt Londen, deren Advocat er war, aufs äusserste, welches Olivier Cromweln bewog, ihn in den Tower zu setzen. Nachdem Carl II wiederum den Thron bestiegen, ernennete ihn derselbe zum Richter in des Königs Banck, und erhub ihn den 13 Junius 1660 zum Baronet. Von seinen Söhnen, die er mit Johannen Tomlinson gezeuget hatte, folgte ihm der älteste, Rogerius, welcher 1703 mit Tode abgieng, und von Margarethen, des Ritters Johann Marsham Tochter, unterschiedliche Söhne nach sich ließ. Von denselben folgte ihm der älteste, Thomas Twisden, welcher als General-Deputirter von Kent im Parlamente gesessen, und noch 1728 gelebet hat. Er hat sich mit Annen, Johann Musters von Colwick-Hall Tochter, verehlichet, und mit derselben unterschiedliche Kinder gezeuget. Uebrigens gehöret sonder Zweifel Johann Twisden, aus Kent, zu diesem Geschlechte. Er ward Doctor der Medicin zu Angers 1646, hernach zu Londen ein Mitglied des Collegii Med. und in der Mathesi sehr berühmt, und schrieb im Englischen:

1. Medicinam veterum vindicatam.
2. Respons. ad Medicinam instauratam.
3. De usu Planisphærii magni, quod Analemma vocant &c.

Ein Roger Twyden war ein guter Geschichtschreiber in Engelland. Er hat an der Historischen Sammlung, die zu Londen 1652 unter den Titel: Historiæ Anglicanæ scriptores decem heraus gekommen, das meiste beygetragen. Wie er denn, weil voriges Werck ungeachtet der untermischten Fabeln, gar häuffig gesucht ward, dadurch aufgemuntert wurde, mehrere von diesen alten Geschicht-Schreibern von Engelland abschreiben zu lassen, um sie in einen neuen Bande ans Licht zu stellen. Es unterbrachen aber dieses Vorhaben sein und seines Abschreibers Todt. *The English Barronets* T. I p. 80. T. II p. 440. Benth. Engell. Kirchen- und Schulen-Staat p. 158. Woods Athen. Oxon. Beytrag zu den Neuen Zeitung. von Gelehrt. Sachen Th. I p. 463.

Twiskegg, (Sveno) König in Dännemarck, siehe Sveno I, im XL Bande, p. 1742.

Twiskius, (Peter Johann) ein Mennoniste. Ob er gleich nicht studiert, so ist er doch unter denen rigidern Mennonisten zu Horn Prediger gewesen, und hat vieles, doch alles in Holländischer Sprache, die er allein verstanden, geschrieben, als:

1. Eine Biblische Concordantz. Harlem 1648 in Fol. so vor Trommii seiner sehr in Brauch gewesen.
2. Nomenclatorem biblicum Horn 1632 in Fol.
3. Annales de libertate religionis contra vim conscientiæ illatam 1609 in 4. Soll aus mehr den 1000 Büchern zusammen gezogen seyn, es enthält überdis viele Documente.
4. Annales de tyrannorum interitu in 2 Bänden in 4. 1619. 1620.

5. Con-

5. Conciliationem aliquorum sacrorum locorum, quæ aliquam videbantur involuere contradictionem 1661 in 4.
6. Historiam piorum Christi Martyrum usque ad annum 1524 Horn 1617 in 4.
7. Fidei confessionem. Ebend. 1620 in 8.
8. Responsum de sua sententia de Filii Dei incarnatione contra sentent. Joh. Riesii 1614.
9. Eine Abhandlung de redemptione Christi 1624.
10. De Aaronis sacerdotio 1627.
11. Pascha 1617.
12. De Christi nominibus nach dem Alphabeth 1615.
13. Specimen status orbis 1626. Stellet vor die damahligen Regenten, Kayser, Könige &c.
14. Libellum in laudem & vituperium, usum & abusum divitiarum & paupertatis 1627.
15. De rixis vel litibus 1628.
16. Epist. Consol. pro viduis 1636.
17. Belli theatrum 1611.
18. De peste 1637.

Nach seinem Tode, welcher 1636 den 1 October in 70 Jahr seines Alters und 44 seines Amtes erfolgte, sind noch folgende Schrifften zum Vorschein gekommen:

1. Eine Abhandlung de lapsu Adami 1638.
2. Donum patris, sive testamentum filiæ relictæ 1646.
3. Revelatio papatus 1646. Zeiget daß der Pabst der Antichrist.
4. Apologia contra patrem Jacobi, qui plurima falsa de Mennone & Mennonitis evulgaverat 1646.
5. De deitate Christi contra Montanum Sociniaum Dantzig 1650 in 12.
6. Descriptiones octoginta Poparum 1654.
7. De Cometis Horn 1665.
8. De Conjugio 1681.

Unschuldige Nachrichen von 1730.

Twisse, oder Twissus, auch Tuißius, (Wilhelm) ein Engelländischer Theologe, von Deutschen Voreltern entsprossen, war zu Speenhamlands, ohnweit Newburg in Berckshire gebohren, studirte anfänglich in dem Winchester Collegio, nachmahls aber zu Oxford in dem Collegio novo, worinnen er 1598 zum Mitglied aufgenommen, und so dann mit der Magister-Würde beehret wurde. Im Jahr 1614 nahm er den Doctor-Titel an, begleitete auch nachmahls die Prinzeßin Elisabeth, Jacobs I Tochter, als deren Prediger nach Deutschland, und erhielt nach seiner Wiederkunfft an statt der vorgehabten Rectorey von Newton Longovill, die Pfarr-Stelle zu Newbury. Man bot ihm hiernächst noch unterschiedene Aemter, und unter andern auch die Theologische Profeßion zu Franecker in Frießland an, welche er aber insgesamt ausschlug. Zu Anfang der innerlichen Unruhen 1641 und 1642 wendete er sich auf der Presbyterianer Seite, und ließ sich auch in die so genannte Assembly of Divines ziehen, darinne er eines Prolocutoris Stelle vertreten solte. Weil er aber sehr wenig redete, legten ihm einige solches als eine Bescheidenheit aus, andere hielten davor, daß es ihm an dem rechten Eyfer in der Sache fehle, und noch andere glaubten, daß er zu dergleichen Dingen keine rechte Geschicklichkeit besitze. Während dieser Bedienung war er auch einer von den Lecturers in der Andreas-Kirche zu Holburg bey Londen, woselbst er den 24 Julius 1645 im 71 Jahre starb. Er war in der Lehre von der Gnaden-Wahl einer von den strengsten Supralapsariis, worüber er auch mit D Jackson und Hammonden in Streit gerathen. Seine Schrifften sind:

1. Vindiciæ gratiæ, potestatis ac providentiæ Dei contra *Jac. Arminium* & *Gvill. Perkinsum*, Amsterdam 1648 in Fol.
2. Scriptures sufficiency.
3. Discovery of D. Jacksons vanity.
4. Diss. de scientia media, contra *Gabr. Penottum* & *Franc. Svarezium*, Arnheim 1639 in Folio.
5. Of the morality of the 4 Commendment.
6. Treatise of reprobation, so eine Antwort auf M. Cotton, Londen 1646.
7. Animadv. ad collation. Arminii cum Fr. Junio, & *Jo. Arn. Corvini* defensionem sententiæ Arminianæ de prædestinatione, gratia & libero arbitrio, Amsterdam 1649 in Fol.
8. 2 Tracts against D. Hammond.
9. Christian sabbat defended.
10. Responsio ad M. *Hoard* librum, cui tit. amor Dei erga mortales, Oxford 1653.

u. a. m. Wood Athen. Oxon. Witte Diar. Benth. Engell. Kirch. und Schul-Staat p. 422 und 1054. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Luther. Kirche III Th.

Twißius, (Wilhelm) siehe Twisse.

Twißkegg, (Sveno) König in Dännemarck, siehe Sveno I, im XL Bande, p. 1742.

Twissus, (Wilhelm) siehe Twisse.

Twiste, oder Tuitsche, ein Flüßgen in Nieder-Hessen, entspringt in dem Fürstenthum Waldeck, und in dessen Amte Eisenberg auf einer Heyde unten an einem Berge, und fließt hernach auf Helmscheid ins Amt Arolsen; ferner auf einem Eisenhammer, und durchrinnet den Flecken Twiste; treibt weiter eine Papier-Mühle und eine Eisen-Schmeltze; nimmt bey Bilstein eine Bach ein, und treibt abermahls einen Hammer; gelangt ferner nach Braunsen, Leveringhausen, und nach dem Schlosse und Flecken Wetterburg, unter welchem sie zur Lincken die Aar und zur Rechten unter Cülte das Watterflüßgen, unter dem Cölnischen Städtgen Volkemissen aber die Erpe und die Wande eintrinckt. Mit diesem streichet sie durch einen Wald ins Heßische nach Welle, und fällt endlich unter dem alten Kloster Wormeln, gerade gegen der Stadt Warburg über, in den Dimel-Fluß. Allgemeines Hydrographisches Lexicon.

Twiste, ein Dorf im Waldeckischen, unweit Mengeringhausen. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken &c.

Twistius, oder Twisden, Personen dieses Nahmens, siehe Twisden.

Two, heist in Alt-Deutschen so viel als Zwo.

Twokenham-Park, ein stattliches Haus in der Engelländischen Provintz Middlesex, gleich gegen Richmond über, gehört dem Lord Caerdigan.

Twoont, ein klein Dorf in Delphland, eine Meile von Delfft. Junckers Beschreib. der 17 Niederländischen Provinzien p. 170.

Two Pences, eine geringe Engelländische Silber-Müntze, sie beträgt am Werthe, wie auch ihr Nahme giebt, ungefehr 2 Pfennige. **Benthems** Engelländischer Kirchen-u. Schulen-Staat p. 742.

Tworckau, (Krawarz und) Geschlecht, siehe **Krawarz und Tworkau**, im XV Bande, p. 1798 u. f.

Twordrup, ist der Nahme einer Kirche so im Stiffte Aalburg in Hertzogthum Schleßwig-Hollstein gelegen. **Arnkiels** Mitternächtischer Völcker Leben und Thaten III Th. p. 342.

Tworff-Steine, eine gewisse Art Steine, sie werden auch **Alpen-Schloß, Schloß-Steine, Luchs-Steine, Wetter-Strahl, Donner-Keile, Huck-Steine, Teuffels-Finger**, Lat. *Lapides Belemnites, incuborum sagittæ, nanorum* sive *spectrorum montanorum lapides, spectrorum candelas*, genennet. Von ihrer eigenen Natur uud Beschaffenheit besiehe **Donner-Keil**, im VII Bande, p. 1282 u. ff. Man soll diese Steine gut brauchen können zu Heilung der Wunden und anderer Schäden und Kranckheiten bey den Viehe. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer p. 133.

Tworkau, (Krawarz und) Geschlecht, siehe **Krawarz und Tworkau**, im XV B. p 1798 u. f.

Tworkowsky, Geschlecht, siehe **Krawarz**, im XV Bande, p. 1798 u. f.

Tworzyansky, ist im Jahr 1737 Castellan von Premesz in Pohlen geworden. **Ranffts** Archivarius von Jahr 1737 p 556.

Twuny, ein geringer Ort in der Grafschafft Glocester in Engelland. **Zeilers** Itinerarium Brittanniæ, p. 207.

Twyll, ist ein alt Celtisches Wort und bedeutet so viel als Betrug. Der **Herr von Leibnitz** in Collectaneis Etymol. Th. II p. 145. leitet es vom Lat. Werre Duplicitas her. Sonst ist auch Twyll in dem Nieder-Sächsischen Dialect gebräuchlich, da es eine zweyspitzige Gabel bedeutet. **Leibnitz** am angef. Orte.

Twyne, Twine, Twynus, (Brianus) ein gelehrter und vornehmlich der Alterthümer sehr kundiger Engelländer, lebte bey Ausgang des 16 und in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts. Er war ein Enckel **Johannes**, von Wincheſter gebürtig, lehrte zu Oxford in dem Collegio Corporis Christi die Griechische Sprache, schrieb:

1. Antiquitatis Academicæ Oxonienſis Apologiam, Oxford 1608 in 4.
2. Miſcellanea quædam de antiquis locis, aulis & ſtudentium collegiis, welche nebſt dem vorherſtehenden Wercke zu Oxford 1608 zuſammen gedruckt ſind.
3. Catalogum Cancellariorum, Commiſſariorum & Vicecancell. wie auch Procuratorum Academiæ Oxonienſis, lebte ſonſt ſehr obſcur als ein Cynicus, und ſtarb den 4 Julius 1644 im 65 Jahre. Seine Collectanea werden in dem Archiv der Oxfurtiſchen Univerſität aufbehalten. **Knight** in des Erasmi Leben p. 211 führet ein memorandum vom 18 Februar 1622 daraus an.

Voſſ. de Hiſt. Lat. **Wood** Athen. Oxon. **Hallervordii** Biblioth. curioſa p 411. **Benthems** Engelländ. Kirchen-und Schulen-Staat p. 430. **Gryphius** de Script. Sec. XVII p. 304 u. f.

Twyne, Twine, Twynus, (Johann) ein Engelländer, war aus Hampshire gebürtig, ſtudirte zu Oxford, allwo er in der Halle, New-Inn oder Novum hoſpitium genannt, als ein Alumnus geweſen iſt, und brachte es in der Philologie und Antiquitäten ziemlich weit. Anfänglich war er Rector der freyen Schule zu Canterbury, nachmahls aber Major oder Burgermeiſter daſelbſt, da er denn ein anſehnliches Vermögen ſammlete, und den 24 November 1581 mit Tode abgieng. Man hat von ihm de rebus Albionicis, Britannicis atque Anglicis commentariorum Lib. II. welchen deſſen Sohn **Thomas** ans Licht geſtellet hat zu Londen 1590. In dem Collegio corporis Chriſti zu Oxford aber werden annoch viele andere ſeiner Manuſcripten aufbehalten. **Wood** Athen. Oxon. **Bentheim** Engl. Kirch. u. Schul. Staat p. 925.

Twyne oder **Twine**, (Lorentz) ein Schottiſcher Edellmann lebte ums Jahr 1330 und hatte ſich in ſeinem Vaterlande unterſchiedener Verbrechen ſchuldig gemacht deßwegen er auch nach Engelland geflohen und allda erſtlich einige Bewegungen zum Vortheil Eduards von Bailleul, eines Sohnes Johannis von Bailleul, welcher an Eduard I die Schottiſche Crone abgetreten und ſeine übrige Lebens Zeit auf den Landgüttern in der Normandie zubrachte, ſein erwehnter Sohn Eduard auch daſelbſt gantz geruhig lebte, und keine Begierde zu Beſteigung des Schottiſchen Throns mehr hegte, zumachen begonnte. Nachdem dieſer **Twine** die meiſten mißvergnügten Schotten, welche in Engelland waren zum Vortheil Eduards von Bailleul auf ſeine Seite gezogen, fuhr er nach der Normandie über, und wuſte demſelben dieſe Unternehmung dergeſtalt anzupreiſen, daß er den Schluß faſte mit dem Twine alſofort nach Engelland überzugehen, zumahlen, da er ihn verſichert hatte, daß der König von Engelland nichts zum Vortheil ſeiner Schweſter unternehmen würde. Der glückliche Erfolg, den dieſes Unternehmen auf eine Zeitlang gebracht, iſt aus der Engliſchen Geſchichte bekannt. Wo aber dieſer Twine hingekommen iſt, finden wir, ſo viel als uns bewuſt iſt, nicht aufgezeichnet. **Allgem. Chron.** V Theil p. 477 u. f.

Twyne, oder **Twine**, (Thomas) ein Doctor der Medicin von Canterbury, war Medicus in Dorcheſter, und dabey ein guter Aſtrologe und Poete, ſchrieb im Engliſchen:

1. Calendaria ſ. Ephemeridas annorum multorum.
2. Sertum florum piorum, e S. Scriptura collectum, Londen 1589.

überſetzte aus dem Lateiniſchen

3. Lamberti Danæi de Veneficis Dialogum, Londen 1575.
4. Ejuſdem naturalem Philoſophiam Chriſtianam, ebend. 1578.
5. Henrici Bullingeri, de perſecutione eccleſiæ, ebend. 1575.
6. *Petr. Droet* alexipharmacum contra peſtem, ebend. 1578.
7. *Humfr. Lhuydi* Britannicæ deſcriptionis fragmentum, ebend. 1573.

Virgilii Aeneidos 3 letzte Bücher, ebend. 1584 die 1620 wieder aufgelegt worden, und ſtarb zu Lewis den 4 Septembr. 1613 im 70 Jahre. **Witte** Diar. **Wood** Athen Oxon. 8. **Beytrag zu den Gelehrten Zeitungen**. Th. I. p. 683.

Twy-

Twynus, Personen dieſes Nahmens, ſiehe **Twyne**.

Twysden, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Twisden**.

Twyſg, ein alt Celtiſches Wort, bedeutet eine **Portion** oder **Theil**. Es kommt mit den Deutſchen Wort **Zweig** und **Zwey** überein. **Leibnitzens** Collectanea Etymol. II Th. p. 145.

TY, ſiehe *Thyuphadus*, im XLIII Bande, p. 2062 u. ff.

Ty, iſt ein Holländiſches Wort und heiſt ſoviel als die **Ebbe** und **Fluth**, ſiehe **Ebbe** und **Fluth**, im VII Bande, p. 9 u. f.

Ty, Thya, Tye, eine Voigtey oder Herrſchafft bey Aalburg in Jüttland. Es iſt ein ſchmales Land zwiſchen dem Sunde und dem Oceano, nehmlich 7 Meilen in der Länge und 2 in der Breite. Es grentzet gegen Norden mit Wendſyſſel, und gegen Süden mit Charſyſſel, im Stiffte Ripen, doch auf beyden Seiten nur vermittelſt einem langen und ſchmahlen Strich Landes, welcher als ein Damm verhindert, daß die Weſt-See nicht in dem Lymfurth einbricht. Dem Lande mangelt nichts als Holtz, an deſſen ſtatt die Einwohner Torff und Heyde zur Feurung gebrauchen. Ihr Bau-Holtz wird ihnen von Norwegen zugebracht. Korn haben ſie mehr als im Lande verzehret wird. Wieswachs und Weyde iſt hier vortreflich, daher viele ſchöne Pferde und Ochſen gezogen werden. Die eintzige Stadt darinnen iſt **Thyſted**, davon im XLIII Bande, p 2061. Von dem Nahmen der Voigtey Ty ſoll das Wort **Tyſcke**, welches im Däniſchen die Deutſchen heiſt, ſeinen Urſprung haben. **Zeilers** Beſchreibung des Königr. Dännemarck p. 126. **Pontoppidani** Theatr. Dan. p. 437.

Tya, ſiehe **Ty**.

Tya, (de) ein Adeliches Geſchlechte welches im 11 und 12 Jahrhundert in Steyermarck florirt hat. Es wird davon **Chadeloh de Tya** in einer Urkunde vom Jahr 1110 als Zeuge angeführt. **Ludewigs** Reliqu. MStorum im IV Bande, p. 198.

Tyaarinus, Biſchoff zu Halberſtadt, ſiehe **Thiatgrin**, im XLIII Bande, p. 1313.

Tyana, oder **Thyana**, eine der vornehmſten Städte in Cappadocien, an dem Fuſſe des Berges Taurus Unter dem Römiſchen Reiche war dieſe Stadt in gutem Anſehen, und hatte das Recht Müntzen zu ſchlagen, deren verſchiedene annoch vorhanden ſind. Es war ſelbige des **Apollonius Tyaneus** Vaterland, iſt auch deshalben bekannt, daß 365 ein Synodus allhier gehalten worden. Sie ſchloß vor dem Aurelius die Thore zu, als ſelbiger, nachdem er in Bithynien unter ſeinen Gehorſam gebracht, vor ſelbige im Jahr 272 rückte. Hierüber ergrimmte **Aurelius** dergeſtalt, daß er ſchwur, es ſolte kein Hund darinnen lebendig gelaſſen werden. Da kam **Heraclammon**, einer von den Einwohnern, zu ihm übergelauffen, und wieß ihm einen Platz an, wodurch er ſich der Stadt in kurtzem bemächtigte. Allein als ſeine **Soldaten, die** auf den Raub erhitzt waren, die Stadt ausplündern, und ſeinem Schwur zu Folge alles ermorden wolten, befahl er, daß ſie niemand einiges Leid zufügen, ſondern, ſeinen Worten ein Gnüge zu thun, nur allein alle Hunde, die darinnen gefunden würden, umbringen ſolten. Und er gab vor, daß er durch den bekannten **Apollonius** von Thyana zu dieſer Gütigkeit bewogen worden, als welcher ihm in einem Traum erſchienen wäre, und zu ihm geſaget hätte: Wenn er überwinden und ſieghafft ſeyn wolte, müſte er ſich des Bluts ſeiner Mit-Bürger enthalten, und wenn er glücklich zu herrſchen begehrte, müſte er Sanfftmüthigkeit beweiſen. Dem Verräther **Heraclammon** aber ließ er durch die Soldaten ſeinen verdienten Lohn geben: Und zu bezeugen, daß er ſolches nicht etwa gethan habe, ſeine groſſe Reichthümer, die er beſaß, in die Hände zubekommen, ſondern bloß ſeinen Abſcheu vor der Verrätherey an den Tag zu legen, ließ er dieſelben den Kindern dieſes Treuloſen alle wiedergeben. **Strabo** L. XII. **Theodoret.** L. IV c. 8. **Sozomen** L. VI, c. 12. **Baron.** Cellar. L. III c. 8. **Vopiſcus** in Aureliano. **Allgem. Chron.** II Band, p. 610.

Tyanäus, (Apollonius) ſiehe **Apollonius Tyanäus**, im II Bande, p. 895 u. ff.

Tyane, Stadt, ſiehe **Tyana**.

Tyanitis, ein kleines Ländgen in Cappadocien über Cataonien auf der Lycaoniſchen Seite gelegen, worinnen Tyana die Haupt-Stadt iſt. Strabo nennt dieſe Gegend EUSEBIAM AD TAURUM MONTEM. **Baudrand.**

Tyard, Geſchlecht, ſiehe **Thiard**, im XLIII Bande, p. 1308 u. ff.

Tyard, (Cyrus) ſiehe **Thiard**, im XLIII Bande, p. 1310 u. f.

Tyard, (Ponthus de) ſiehe **Thiard**, im XLIII Bande, p. 1311 u. ff.

Tyardäus, (Cyrus) ſiehe **Thiard**, (Cyrus) im XLIII Bande, p. 1310 u. f.

Tyardäus, (Ponthus) ſiehe **Thiard**, im XLIII Bande, p. 1311 u. ff.

Τύαγες, Gewächs, ſiehe **Dort**, im VII Bande, p. 2033.

Tyatum, Stadt, ſiehe **Thyatira**, im XLIII Bande, p. 2043.

TYBA, ein Ort jenſeits des **Euphrats**, deſſen aber auch von den Alten niemand als **Cicero** ad Fam. im XV B. 1 Brief gedencket.

Tybbon, (Aben) ein Rabbi, ſiehe **Aben Tybbon**, im I Bande, p. 104.

Tybein, Stadt, ſiehe **Duino**, im VII Bande, p. 1578.

Tybein, eine alte Adeliche Familie, die in Oeſterreich florirt hat. Es iſt davon **Anna von Tybein** bekannt, welche ums Jahr 1400 gelebt hat, und eine Mutter Reinprechts von Walſee Lands-Hauptmann von Oeſterreich war. **Preuenhübers** Annales Styrenſes p. 419.

Tybelinus, Gottheit, ſiehe **Tybilenus**.

Tyber, Tiber, Lat. *Tiberis*, Ital. *Tevere*, Fr. *le Tibre*, einer der berühmtesten Flüsse in Italien, welcher das alte Etrurien von dem Latio unterscheidet, auf dem Berge Falterona bey Monte Corvajo auf dem Apenninischen Gebürge zwischen Romondiola und dem Hertzogthum Florentz entspringet, und endlich in das Tyrrhenische Meer, oder Mare inferum gehet. Er hieß Anfangs *Janus* von dem Janus, so an dessen Ufern herrschete, ingleichen *Albula*, von dessen weißlichten Wasser, obwohl solches andere mehr gelblicht zu seyn, fürgeben; und *Rumon* a ruminando, weil er immerzu sein Ufer abnaget, welche Herleitung aber so weit gesucht ist, als die vorhergehende. Nach der Zeit hat er den Nahmen Tiberis bekommen, und zwar, nach einigen, von dem Tibris, oder Thybris, Könige derer Aboriginum; nach andern von dem Tiberinus Silvius, neuntem Könige zu Alba, nach den dritten von ὕβρις quasi τηνυβρις, ab injuriis & vi sua, daher ihn denn auch einige *Thybris* für Tiberis wollen geschrieben wissen, und andere im Griechischen auch selbst Θύμβρις nennen. Sonst soll er auch Deheberis von dem Dehebri, Könige der Vejenter, und mit seinem geheimen Nahmen *Serra*, oder vielmehr *Sara*, geheissen haben, so einige von שרה herleiten, und wollen, daß es soviel, als Princeps, oder Rex Fluviorum bedeute. Er ist sonst Anfangs nur ein blosser Bach, und fänget erst bey Tiferno an, kleine Kähne zu tragen. Hierauf gehet er bey Tusico; Perusia, jetzo Perougia; Vetrona; Tuder; Ocricole; Foro novo; Faleriis vorbey, und endlich also durch Rom, welches er also theilet, daß er die 7 Haupt-Berge auf der Oestlichen Seite, den Janiculum aber Vaticanum, u. s. f. auf der Westlichen liegen hat, worauf er denn endlich mit zwey Aermen in obbenanntes Meer fället. Von Flüssen nimmt er unter andern in sich auf der Oestlichen Seite den Clitumnum, jetzo Triglia; den Narem, jetzo Negra; den Cremeram, jetzo la Fossa; Fabarim, jetzo Farfar; Alliam, jetzo Rio de Mosso oder Caminate, und den Anienem, jetzo Teverone; auf der Westlichen aber den Clanim, jetzo Chiana; die Paliam, jetzo Paglia, u. a. welche denn machen, daß er von der See an bis an Rom hinauf mit so ziemlichen Last-Schiffen kan befahren werden. Sein Wasser soll sich einige Jahre aufbehalten lassen, ehe es verdirbet, welches dem salpetrigen Wesen des Anienis zugeschrieben wird. Seine Länge soll insgesamt 150000 Schritte betragen, und der Flüsse und Bäche, die er in sich nimmt, überhaupt bis 42 seyn. Sein Gang muste ehemahls insonderheit rein gehalten werden, worauf die Curatores aluei & Tiberis riparum, so Augustus, nach Svetonii Zeugniß, eingesetzet, zusehen hatten und pflegte er ehemahls in Rom selbst zum öfftern durch seine Ueberschwemmungen grossen Schaden zuverursachen, ungeachtet gedachter Augustus und andere Kayser dessen Gang dann und wann erweitern lassen, und damit demselben fürzubeugen gesucht. Die Ursache dieser Ueberschwemmungen wird folgende angegeben: Der Sirocco Levante, den man auf dem Mittelländischen Meer Süd-Ost, zu Rom aber den See-Wind nennet, schwellet zuweilen das Wasser der Tyber so entsetzlich auf, oder treibt es vielmehr dermassen zurücke, daß daher unsäglicher Schaden zu entstehen pflegt, sonderlich, wenn der von Appenninischen Gebürgen geschmoltzene Schnee sich in die Bäche ergiesset, so hernach die Tyber vergrössern. Die grausamste Ueberschwemmung aber ist im Jahr 1598 im Monat December geschehen unter Pabst Clementis VIII Regierung. Daß also die Tyber den Römern gleichsam zur Ruthe auf den Rücken gebunden, gleichwie der Berg Vesuvius den Neapolitanern. Man siehet dahero hin und wieder an denen Häusern gewisse Merckmahle, welche anzeigen, wie hoch in diesem und jenem Jahre das Wasser angelauffen. Er wird anjetzo im Italienischen IL TEUCRE genannt, und ist zu Rom bis 300 Schuh breit, wogegen die beyden Theile der Stadt durch die Brücke di S. Angelo, den Ponte Sisto, den Ponte Capio und den Ponte di S. Bartolomeo, so über ihr gehen, zusammen hängen, sonst aber von dem ehemahligen Ponte Triumphali und Sublicio nur noch die Spuren, von dem Ponte Senatorio aber ungefehr noch die Helffte übrig ist, so daher anjetzo il Ponte roito genannt wird. Sonst ist auch der Gebrauch gewesen, daß die Römischen Kayser bey ihrer Crönung zu Rom, auf der dasigen Tyber-Brücke Ritter geschlagen. Leander Alberti Ital. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. Rogissard delices de l'Italie. Missons Reise-Beschr. p. 515 u. f.

Tyber-Brücke, siehe in dem Artickel: Tyber.

Tyberger-Harde, ein Amt, siehe Tybierg.

TYBERIACUM GABEUM, jetzo Bagna Cavallo, ein Berg-Schloß und Stadt, siehe Bagnacavallo, im III Bande, p. 135.

TYBERINA INSULA, eine Insel auf der Tyber, soll ihren Ursprung von einem überaus grossen Hauffen Getreide, welcher zur Zeit der Tarquiniorum in den Fluß gefallen war, genommen haben. Nach und nach hat sich mehr Erdreich an ihr angedämmt, wodurch sie desto fester und weitläufftiger geworden ist. Ludewigs Reliqu. MStorum p. 471.

TYBERIS, Fluß, siehe Tyber.

TYBERIS, ein Fluß in Cilicien, welcher seinen Lauff mitten durch die Stadt Adanam nimmt. Es ist daselbst eine Brücke von ungemeiner Kunst anzutreffen, die über diesen Fluß geht. Die Türcken nennen sie, nach dem Zeugniß des Bellonii, Scholichmarch oder Schalechmarch. Baudrands Lexic. II Th. p. 297.

Tyberius, Römischer Kayser, siehe Tiberius, im XLIV Bande, p. 14 u. f.

Tyberone, ein Stern, siehe Löwen-Hertz, im XVIII Bande, p. 240.

Tybi, ist bey denen Egyptiern der fünffte Monat im Jahre. Nach den Julianischen Calender fällt dessen Anfang auf den 27 December und endiget sich den 25 Jenner, welches zusammen 30 Tage machet. Neue Mathematisches Lexic. p. 1268. Wolffs Anfangs-Gründe, III Th. p. 1485. Siehe auch *Annus Aethiopicus*, im II Bande, p. 419 u. f.

Tybierg,

Tybierg, Tibierg, Tyberger-Harde, ein Amt oder so genannte Harde auf der Insel Seeland in Dännemarck. Es liegt darinnen das Dorf Nesby, worinnen ein Edel-Hof Nebyholm genannt befindlich ist, den Otto Brahe ein Sohn Stenonis angeleget hat, wie diese Ueberschrifft ausweiset:

Steno perantiqua genitus de stirpe Brahorum
Virtute & propria stemmatis altus honos,
Cui Brigitta thoro socia est Rosecransa Jugali
Moribus exsuperans & probitate genus.
Hanc sibi structuram tibi posteritasque locavit,
Lustra gerens vitæ bis quater octo suæ.
Det DEus hic seros cum conjuge transigat annos.
Has habitetque domos plurima progenies.

Dänische Bibliotheck II St. p. 48.

Tybilenus, Tybilinus, Tybelinus, Tybilius, ist der Nahme, so vor Alters von den Sachsen, welche, wie verschiedene Völcker, zwey einander contraire Gottheiten geglaubet, dem bösen Gott beygeleget worden. Beat. Rehnanus, und etliche andere Gelehrten haben gemeynet, daß Tertullianus desselben gedacht, und ihn Norici Tibilenum genennet; andere aber, darunter vornehmlich der Voßius de Idol. 1. 38. wollen, daß in gewissen Manuscripten Norici Belenus gelesen werde, welches ein Zunahme des Apollo gewesen. Die Buchstaben Ti aber kämen daher, weil kurtz zuvor das Wort Norici stehe. Siehe Belenus Fabric. Orig. Saxon. L. I. Voss. de idolol. L. I. c. 38. Althammer in Comment. ad Tac. Germ. Immanuel Weberus de Pustero Abschnitt I. §. 4. p. 32. Lucä Schlesiens Curieuse Merckwürdigkeit, p. 213. u. f.

Tybilinus, eine Gottheit, siehe Tybilenus.

Tybilius, eine Gottheit, siehe Tybilenus.

Tybrestus, eine Stadt in Arabien bey dem Fluß Cyrubis. Baudrands Lexicon II Theil p. 297.

TYBRIS, Fluß, siehe Tyber.

TYBUR, Stadt, siehe Tivoli, im XLIV Bande, p. 538 u ff.

TYBUR HERCULEUM, Stadt, siehe Tivoli, im XLIV Bande, p. 538.

Tyburn, vor Alters Elms genannt, ist ein Ort, 4 bis 500 Schritt ausserhalb der Stadt London gelegen, allwo ordentlich die zum Tode verurtheilte hingerichtet werden. Weil daselbst viele Catholische ihr Leben verlohren, so haben einige von deren Glaubens-Genossen diese Gerichts-Städte vor würdig angesehen, daß man Wallfahrten dahin anstellte, dergleichen unter andern 1626 von der Königin Henriette Marien, zu grossem Mißvergnügen ihres Gemahls, Carls I, geschehen. *The compleat hist. of Engl.* Vol. I. p. 213. Vol. III. p. 27.

Tychan oder Taghanrock, eine Moscowitische Festung am schwartzen Meer. Nach dem im Jahr 1700 geschlossenen und 1708 verneuerten Frieden mit den Türcken, solten die Russen diese Festung demoliren, es verzog sich aber solches bis 1712. Curieuses Bücher-Cabinet LXII Eingang p. 866.

Tyche, einer von den 4 Theilen der Stadt Syracus, welcher also von dem Tempel des Glückes benennet ward, welcher diesen Theil auszierte; er erstreckte sich längst der Abend-Seite von Achradina, einem andern Theil ebenderselben Stadt, von Mitternacht an bis gegen Mittag. Er war starck bewohnet. Er hatte ein berühmtes Thor Hexapilos genannt, welches aufs Land führte, und der Stadt gegen Mitternacht lag. Cic. Orat. IV. in Verrem. Rollins Historie alter Zeiten und Völcker III Th. p. 846. siehe auch Syracus im XLI Bande, p. 1044. u. ff.

Tyche, eine Nymphe, welche Oceanus mit der Tethys gezeuget, und im übrigen einerley mit der Lateiner Fortuna ist. Hesiod. in Theogon. v. 360. Pausan. Messen. c. 30, Siehe anbey den Artickel: *Fortuna*, im IX Bande, p. 1546. u. ff.

Tyches, ein Hausgott der Egyptier, siehe Anachis, im II Bande, p. 10 u. ff.

St. Tychicus, ein Jünger des H. Apostels Pauli, Apost. XX, 4. war aus Asien, und wurde von St. Paulo nach Creta destiniret. Es schickte auch St. Paulus durch ihn von Rom aus seine Briefe an die Epheser, Colosser und Philipper Eph. VI, 21. 2 Tim. IV, 12. Col. IV, 7. Tit. III, 12. Von einigen wird er vor einen Bischoff entweder zu Colophone in Jonien oder zu Chalcedon in Bithynien oder auch zu Neapoli in Cypern; von andern aber vor einen Diaconum zu Papho in Cypern ausgegeben. Der Gedächtnis-Tag ist der 29 April.

Tychicus, ein Manichäer, siehe Sergius, ein Syrer, im XXXVII Bande, p. 371.

Ty Chim, der vierdte Monarch der Chineser, hat im 1555 Jahre der Aufrichtung dieses Reichs die Regierung angetreten, und sie 60 Jahr lang geführet. Kohlreifs Defensio restitutæ antiquit. temp. p. 160.

Tychius, ein Künstler der gute Schilder verfertigen könnte. Es gedencket seiner bereits der Homerus. Hederichs Real. Schul-Lexicon p. 2799.

Tycho, Bischoff des Schleßwigischen Stiffts im dreyzehenden Jahrhundert, ward nach Nicolao seinem Vorgänger 1216 erwählet. Ein Manuscript des Herrn T. B. Bircherod berichtet, er sey zuvor ein Mönch in Bernhardiner-Kloster Insula Dei oder Holme-Kloster in Fühnen gewesen, daher er auch jenen Brüdern ihre Freyheit im Jahr 1238 bestättiget, und ihre mit einem vornehmen

Mann Nahmens Ubbi gehabte Streitigkeiten beyzulegen geholffen, da auch sein Ende kurtz darauf erfolget. Denen neu angekommenen Dominicanern und Franciscanern hat er sich geneigt bezeigt, weil sie zu seiner Zeit in den meisten Städten Süder-Jüttlandes ihre Klöster angelegt. Wo von es beym **Cypræo** heißt:

Religiosa cohors sub Præsule visa Tychone est
Venit turma prius Nigra, deinde Minor.
Censuram fert Otto gravem, Sacrata piorum
Usibus atque Deo, contemerare vetans.

Pontoppidani Annal. Eccl. Dan. I Th. p. 576.

Tycho, ein Bischoff des Ripischen Stiffts im dreyzehenden Jahrhundert. Er folgte dem Esgero im Jahr 1274 und hat, so viel bekannt ist, nichts merckwürdiges gethan, ausser daß er, *Chron. Rip.* zu Folge, die Kirche mit vielen Gütern bereichert. Des **Amerini** Verse geben zuverstehen, er sey an irgend einem Ort, der **Dam** oder etwas desgleichen geheissen, vor seiner Erhöhung Prediger gewesen, und habe wieder seinen Willen diesen Beruff angenommen, wesfalls man ihn nicht nur für einen demüthigen sondern auch mit andern Tugenden und Gaben in ausnehmender Maaß gezierten Mann ansehen muste, weil man sonst in dem Jahrhunderte wenig Exempel hat, daß Prediger Bischöffe geworden, sondern an deren Statt Canonici, Prälaten und Juristen, die von der Führung des Prediger-Amtes nicht die allergeringste Wissenschafft aus der Erfahrung haben konnten und doch der Prediger Ober-Aufseher seyn solten. Ein Original-Diploma mit seiner Unterschrifft hat **Pontoppidanus**, wie er bezeuget, in Händen gehabt. Er saß unter den Königen Erich Glipping und Mendeved, 24 Jahr und starb 1288. **Pontopp.** Annales Eccl. Danicæ I Th. p. 585. u. f.

Tycho, Bischoff des Aarhusischen Stiffts im dreyzehendem Jahrhunderte. Er heist zuweilen auch **Thuo**, folgte im Jahr 1267 dem Petro IV. wie Meßenius und Wolffius gantz recht setzen, obwohl andere vorgeben, er habe zur Zeit des an König Erico St. begangenen Bruder-Mords dem Stiffte vorgestanden, da doch sein Prædecessor Ebbo der Zeit noch nicht gestorben war. In seinen jüngern Jahren hat er sich vermuthlich des Studierens und der Beförderung halber zu Rom aufgehalten, und daselbst das Leben des Pabsts und Märtyrers St. Clementis, welcher in seinen Vaterlande zu Aarhusen begraben liegen soll, beschrieben, vielleicht auch dadurch, nach Bericht Herr Hvitfeld, des Pabstes Alexandri III. eigentlich Alex. IV, Gnade und Gewogenheit dermaßen sich erworben, daß ihm selbiger ein Stück des Heil. Creutzes verehret. In einem MSS. Th. Barthol. findet man, daß er auf seiner Römischen Reise in 600 Marck Schulden gerathen, welche zuerstatten er nachmahls seine untergebene Clerisey gebethen. Ums Jahr 1257 oder 58 hat ihn ein Theil des Aarhusischen Capitels zum Bischoff erwählet. Er ist aber besage Urbani IV. Briefes von dem Ertz-Bischoffe Jacob Erlandsen verdrängt, und an seiner Statt der Bösewicht Arnefastus eingeschoben worden. Darauf hat er sich mit seiner Appellation gen Rom gewandt, ist aber theils durch Intriguen des Ertz-Bischoffs, theils durch Sterbe-Fälle derer Päbste, an der Behauptung seines Rechts gehindert worden. Ja auch so gar nach Arnefasti seines Competenten Todt, da er vermuthlich abwesend und in Rom gewesen, ward er in der neuen Wahl vorbey gegangen, und Petrus Olai vor ihm admittirt, welches sein Feind Jacob Erlandsen wohl zu karten wuste. Endlich aber gelung es ihm, da er 1265 zum zweytenmahl gewehlet ward. Kurtz darnach that ihn der zu Lübeck sich aufhaltende Cardinal Guido, Legatus a latere, in dem Bann, weil er die Königliche Parthey gehalten und nicht zu Schleßwig in Gericht erschienen wäre. Man findet aber nicht, daß ihm der Bann hinderlich gewesen, oder er sich daran gekehret. Weil er die Gesänge in seiner Stiffts-Kirche verbessert und zu deren Unterhaltung eine neue Präbende gestifftet, rühmet ihn **Johann Michael Corvinus** in præfat. Heptarhordi Danici. Denjenigen Streit, welchen seine Vorfahren mit den Cistercienser-Mönchen zu Oem-Kloster oder Chara Insula über die so genannte procurationes episcopalis (Daniel Giästerie) geführet hatten, trieb er fast weiter als sie alle. Einmahl kam er den guten Brüdern mit 100 Reutern auf den Hals und als sie um Verschonung baten, auch ihre Päbstliche, Königliche und Ertz-Bischöffliche Privilegia vorschützten, sprach er: Boni erimus, amici, si nobis dantur quæ nostra sunt, item nos venimus huc visitandi gratia & volumus scire si aliquis habeat adversus aliquem aliquid, & si ordinem vestram servatis volumus scire & quid & quantum ad portam ad usum pauperum datis, volumus scire. Endlich appellirten die Brüder nach Rom. Da ward der Schleßwigische Bischoff Bondo als Schiedsmann vom Pabst ernannt. Dieser fiel den Mönchen bey und als **Tycho** nicht erscheinen wolte, ward er propter contumaciam in den Bann gethan, welches Urtheil obgedachter maßen vom Legaten Gvidone bestätiget und erneuert ward. Aus allen erhellet wohl so viel, Tycho sey nicht der beste gewesen. Ehe er aber mit dem Römischen Hofe zerfiel, war er in so grossem Ansehen, daß ihm das durch die Flucht Petri Bang erledigte Rohrschildische Bischoffthum oder dessen Administration ad interim aufgetragen ward, welches er auch in einigen Jahren verwaltet, und absonderlich im Jahr 1264 daselbst zugegen gewesen, gewisse Bischöffliche Verrichtungen auszurichten. In den Jahren 1284, 85 und 87 ist er auf denen zu Nyburg gehaltenen Reichs-Tägen erschienen und endlich im Jahr 1287 aus der Welt geschieden. **Pontopp.** Annal. Eccl. Dan. I Th. p. 591. u. ff

Tycho, ein Bischoff zu Scaria in Schweden, hat ums Jahr 1450 gelebt. **Loccenii** Hist. Svec. p. 145.

Tycho

Tycho de Brahe, ein grosser Mathematicus, siehe **Brahe**, (Tycho) im IV Bande, p. 987.

Tycho Krabbe, ein Dänischer Marschall, siehe **Krabbe**, im XV Bande, p. 1613.

Tychon, war des **Plato** Knecht. **Laertius** III, 42.

TYCHONICUM, (SYSTEMA SEMI) siehe *Systema Semi-Tychonicum*, im XLI Bande, p. 1221.

TYCHONICUM SYSTEMA, siehe **Tychonisches Welt-Gebäude.**

Tychonisches Welt-Gebäude, *Systema Tychonicum*, heisset die Ordnung der Planeten, wie sie nach der Meynung des **Tychonis de Brahe**, auf einander folgen, und sich im Himmel bewegen. Er setzet nehmlich die Erde unbeweglich in dem Mittel-Punct der Welt. Um sie beweget sich, wie aus bey folgender Figur zu sehen,



der Mond und die Sonne, um die Sonne aber bewegen sich, Mercurius, Venus, Mars, Jupiter und Saturnus. Er hat also das meiste dem Copernico abgeborget und beschreibet es in seiner Progymnasmat. im I Bande, p. 477 u. ff. Es wird von einigen aus blinden Eyffer vor die Schrifft annoch angenommen, die allermeisten hingegen verwerffen solches, weil man aus diesem keine Ursachen der Himmels-Begebenheiten sehen kan. Z. E. weil die Sonne an einem Orte alle Tage den Schatten eines Stifftes auf die Mittags-Linie wirfft, wenn sie durch dessen Meridianum gehet, und gleichwohl nicht alle Tage gleich hoch über dem Horizont zu stehen kommt, welches die Länge des Schattens ausweiset, als welcher eine Zeit zunimmt, hernach aber wieder kürtzer wird, so muß die Sonne, der Mond und alle übrige Planeten, die sich um die Erde binnen 24 Stunden nach des **Tychonis** Meynung, bewegen sollen, nicht wie die andern Sterne ihre Tage-Circul mit dem Aequatore parallel beschreiben, sondern sie müssen in Schrauben-Gängen um die Erde bewegt werden; und da ihre Weite von der Erde nicht immer einerley ist, so müssen diese Schrauben-Gänge bald weit bald enge seyn. Nun schweifft die Sonne niemahl über die Tropicos oder Sonnen-Wenden, und die Planeten schweiffen niemahls über den Thier-Kreis heraus. Allein aus des **Tychonis** Meynung läst sich keine Ursache finden, warum sie diese ihre Schrauben-Gänge nicht bis gegen die Pole fortführen, und was sie wiederum umkehren heist. Man hat im übrigen bey offt wiederholten Betrachtungen wahrgenommen, daß der Ort, wo der Planete am weitesten von der Erde weg ist, sich verrücket; hieraus folget, daß wenn der Planete einmahl seine Schrauben-Gänge zum Ende gebracht, und er sie wieder von neuen anfähet, er nicht mehr die alten wiederholet, sondern gantz neue beschreibt. Dahero müste er, so lange die Welt stehet, alle Tage einen andern Weg um den Himel genommen haben, welches man aus dem **Tychonischen Welt-Bau**, wohl niemahls wird erklären können, eben so wenig als man darthun kan, warum die Schrauben-Gänge bloß um dessen willen enger werden, als sie sonst seyn würden, weil der Planete auf unserer Erde um einen grösseren Theil des Himmels von der Sonne entfernt zu seyn scheinet. Am allerwenigsten aber kan man zurechte kommen, wenn man wissen will, wie es zugehe, daß die Planeten bald stille zustehen, bald gar zurücke zugehen scheinen, d. i. warum sie ihre Schrauben-Gänge um die Erde bald in gleicher Zeit mit denen Fix-Sternen, bald aber geschwinder zu Ende bringen. Anderer Erscheinungen mehr zugeschweigen, deren Ursachen, warum sie also und nicht anders uns vorkommen, unmöglich aus den **Tychonischen** Schrauben-Gängen erwiesen werden können. Dannenhero wenn diejenigen, welche der Erde alle Bewegung benommen, die Himmels-Begebenheiten ausrechnen wollen; haben sie wieder ihren Satz annehmen müssen, daß die Planeten mit der Sonne sich in Circuln von Abend gegen Morgen bewegeten, die nicht ihren Mittel-Punct in dem Mittel-Puncte der Erde sondern ausser denselben hätten. Da nun dieses allein nichts helffen wollen, haben sie an die grosse Circul kleine Circul gesetzet, die sie Epicyclos genennet, und sich eingebildet, als wenn der Planete in der Peripherie des kleinen Circuls herumlieffe, dessen Mittel-Punct in den grossen sich verrücket. Ja wenn sie mit den Epicyclis nicht auskommen konnten, setzten sie den Mittel-Punct eines dritten Circuls in die Peripherie des andern, und nennten ihn Epicycepicyclum. Und doch bey allen diesen erdichteten Dingen, von denen sie versichert waren, daß sie in Himmel nicht anzutreffen wären, konnten sie doch nicht auskommen. Dannenhero auch **Riccioius**, unerachtet, er den **Tychonischen Welt-Bau**, mit den grösten Eyffer vertheidigte, dennoch davon abgegangen, und den Coperincanischen angenommen, als er Astronomische Tabellen zu Berechnung des Himmels-Lauffs verfertigen wollte, wie er in seiner Astronomia reformata, aufrichtig gesetzet: Worinnen ihm **Dechales**, in seiner Mundo Mathematico gefolget. Vielleicht gedencket man, es sey dieses ein klarer Beweis, daß dem Verstande des Menschen Schrancken gesetzet sind, die er nicht überschreiten kan, damit er erkenne, Gott könne überschwenglich thun, über alles was wir verstehen. Allein dergleichen Gedancken würden Grund haben, wenn wir uns nicht einen Welt-Bau, dergleichen der Copernicanische ist, gedencken können, daraus einer in seiner Studier-Stube durch bloßes Nachsinnen die Himmels-Begebenheiten erlernen kan, die er sonst durch fleißige Beob-

trachtung des Himmels erkennet. Will man sagen, dieser Welt-Bau sey von dem Menschlichen Verstande nur erdichtet worden, so fürchten wir sehr, daß man von dem göttlichen Verstande nachtheilige Gedancken führe, den man über den Menschlichen Verstand mit Recht unendlich erheben will. Denn man begreifft leicht, daß der Copernicanische Welt-Bau durch kurtze Wege das leiste, was durch Umwege geschieht, wenn man nach den **Tychonischen** annimmt, daß die Erde sich nicht bewege. Nun muß man gestehen, daß es eine grössere Weißheit ist, eine Machine zu ersinnen, die durch einen kurtzen Weg etwas ausrichtet, als eine andere, die eben dieses durch viele Umwege verrichtet. Derowegen würde folgen, daß der menschliche Verstand weiser wäre als Gottes: Welcher böse Gedancke keinem Menschen jemahls in den Sinn kommen soll. Und lieber, von wem haben wir den Verstand, d. i. das Vermögen zugedencken, was möglich ist? Haben wir es nicht von Gott? Wenn wir also einen Welt-Bau ersinnen, darinnen sich ohne Wiedersprechen alles dasjenige zeiget, was wir in der Welt mit unsern Augen wahrnehmen; so können wir mit Recht sagen, Gott hat uns ihn selbst gelehret, und daher müssen wir uns keinesweges einbilden, er wolle diese Erkänntniß uns verborgen seyn lassen. Nun wird man sagen: Gott könne uns durch die natürlichen Kräffte unsers Verstandes nicht etwas anders lehren, als er uns in seinem Worte geoffenbahret hat. In der Bibel aber habe er gesagt, daß die Erde ruhe, und die Sonne sich alle Tage um sie herum bewege. Es sey also das **Tychonische Welt-Gebäude**, in der Schrifft gegründet. Aber man gebe auf sich wohl acht, damit man nicht seine Träume mit dem Worte Gottes unvermerckt verknüpffe. Wir wollen also zuerst über den Regeln der Auslegung der Worte Gottes mit einander eins werden, ehe wir untersuchen, was Gott gesaget hat. Man giebt uns 1) zu, daß Gottes Wort kein leerer Thon und man daher nothwendig bey demselben etwas gedencken muß: 2) Daß die Worte Gottes geschickt sind, diejenigen Gedancken in uns zu erregen, welche wir dabey haben sollen, wenn wir nur nicht durch Vor-Urtheile und Unachtsamkeit dieses hindern. Denn sonst wäre Gottes Wort uns unverständlich und daher zu nichts nütze. Hieraus nun folget, 3) daß Gott entweder selbst in seinen Worte den Begriff von den Wörtern, die er brauchet, gegeben haben muß, d. i. er muß gesaget haben, was man für Gedancken dabey haben soll, oder man muß schon vorhin einen Begriff davon haben. Denn muß man 4) in den andern Falle, keine andere Gedancken bey den Wörtern, die Gott in der Schrifft brauchet, führen, als die in uns erreget werden, wenn wir die Dinge gegenwärtig empfinden, von welchen geredet wird. Denn keinen andern Begriff kan Gott ohne Erklärung seiner Worte in natürlichen Dingen von uns fordern, als den er uns durch unsere natürliche Kräffte beygebracht hat. Wenn man dieses voraussetzt, so wird man begreiffen, daß man aus der Bibel den von uns verworffenen Lehrsatz des **Tychonis** nicht bestätigen kan. Wir wollen die Redens-Arten der Schrifft untersuchen, die man zur Bestätigung dieses Welt-Baues anführet. Z. E. Man beruffe sich darauf, daß Josua der Sonne befohlen, sie solte stehen, und sie sey stille gestanden, Jos. X, 12. 13. Wenn man nun fragt, was Josua bey diesen Worten für Gedancken hat haben können? So wird man befinden, er habe verlangt, die Sonne und der Mond solten ihre Stelle in Ansehung der Erde nicht ändern. Denn wo er stund, kam ihm vor, als wenn die Sonne über der Stadt Gibeon, und der Mond über den Thal Ajalon stunden. Hätte er seine Stelle verändert, so wären ihm auch die Sonne und der Mond nicht mehr über diesen Oertern erschienen. Da er nun auf seiner Stelle stille stehen blieb, verlangte er weiter nichts, als daß die Sonne ihm immer über Gibeon und der Mond über den Thal Ajalon erscheinen möchte. Daher heisset stille stehen hier so viel, als seinen Stand gegen die Erde nicht ändern. Derowegen kan man aus dem Stillestehen der Sonne, welches in der Bibel beschrieben wird, nicht schliessen, daß sie sich würcklich um die Erde bewege: Denn die Sonne hat dem Josua immer über Gibeon erscheinen können, auch wenn die Erde in ihrer Bewegung um ihre Axe gehemmet worden, oder auch auf eine andere vortheilhafftere Art, die wir nicht wissen, weil sie Gott uns nicht geoffenbahret hat. Man wird ferner anführen, daß gleichwohl die Schrifft, (Pred. I, 5.) mit ausdrücklichen Worten sagt: Die Sonne gehet auf und gehet unter, und läufft an ihren Ort, daß sie wieder daselbst aufgehe. Allein weil die Schrifft sich nirgends erkläret, was sie durch den Auf- und Untergang der Sonnen wolle verstanden haben; so erfordert sie keinen andern Begriff, als den wir insgemein davon haben. Wenn man nun auf die auf- und untergehende Sonne acht hat, so kan man nichts anders wahrnehmen, als daß uns auf unserer Stelle, wo wir stehen, die Sonne in dem Horizont erscheinet. Und also wenn die Schrifft saget: Die Sonne gehet auf und gehet unter; dürffen und können wir uns weiter nichts gedencken, als daß sie in dem Morgen- und Abend-Horizont von uns gesehen werde. Eben so, wenn man fragt, was wir uns bey den Worten gedencken sollen: **Die Sonne läufft an ihren Ort**; wird man finden, daß sie nichts anders zu sagen haben, als die Sonne werde nach einiger Zeit von uns auf der Erde wieder an dem Ort gesehen, wo wir sie vorhin sahen. Und in diesem Verstande sagen die, welche der Sonne keine würckliche Bewegung um die Erde zugestehen, die Sonne gehe auf und gehe unter, und lauffe um die Erde herum. Nehmlich um die Erde lauffen, heist seinen Stand gegen die Erde in einem fort, beständig ändern. Damit wir uns aber in diese Erklärung desto besser finden können, so wollen wir mercken, daß man von natürlichen Dingen zweyerley Erkäntniß haben könne, nehmlich eine Historie von dem, was in der Natur geschicht, und eine Wissenschafft, wie es geschiehet. Jene stellen uns die natürlichen Dinge vor, wie sie von den Sinnen; diese

diese aber, wie sie von dem Verstande begriffen werde. Die erste ist der andern niemahls zuwieder, wenn man nur in acht nimmt, was wir von den ihr zugehörigen Begriffen gesagt haben. Durch beyde können wir zum Lobe und Preiße GOttes aufgemuntert werden. Die erste schicket sich für alle Leute, für Gelehrte und Ungelehrte ja für die allereinfältigsten unter der Sonnen: die andere aber kommt nur denen Weltweisen zu, und zwar denenjenigen, welche ihren Verstand in Erkänntniß der Wahrheit viel geübt, zumahl meistentheils eine nicht geringe Erkänntniß der Mathematick darzu mit erfordert wird. Nun gestehen alle, daß die Schrifft nicht allein für Weltweisen von hohen Verstande, sondern vor jedermann ohne Unterschied geschrieben sey. Derowegen wenn sie durch die Betrachtung der natürlichen Dinge die Menschen zum Lobe GOttes aufmuntern will; muß sie sich der natürlichen Historie, keinesweges aber der Wissenschafften darzu bedienen. Solchergestalt kan man die Entscheidung solcher Fragen die in die natürliche Wissenschafft gehören, aus der Bibel nicht hohlen. Darum handelu diejenigen wunderlich, welche aus der Schrifft ausmachen wollen ob der Auf- und Untergang der Sonnen von ihrer Bewegung um die Erde oder vielmehr von der Bewegung der Erde um ihre Axe herrühre. Sonst wird von einigen auch dieses **Tychonische Welt-Gebäude** *Systema Terræ quiescentis* genennet, weil Tycho mit dem **Ptolomäo** und dem gemeinen Mann annimmt, die Erde stehe stille, und die Sonne bewege sich um sie mit allen Sternen. **Riccioius** in Almagesto Novo. im IX Buche c. 9. p. 289. hat es darinnen geändert, daß er die Bahn des Jupiters und Saturni um die Erde beschreibet. **Longomontanus** in seiner Astronomia Danica hat diese Ordnung der Welt-Cörper und sonderlich der Planeten, wie sie **Tycho de Brahe** angegeben, mit diesem Unterschiede angenommen, daß er der Erde eine Bewegung um ihre Axe mit dem **Copernico** verstattet, und bloß der Sonne die jährliche Bewegung um die Erde zuschreibet, siehe *Systema Semi-Tychonicum* in XLI Bande, p. 1221. **Wolffs** Anfangs Gründe Th. III. p. 1288. u. f. f.

Tychonisches Welt-Gebäude (halb-) siehe *Systema Semi-Tychonicum*, im XLI Bande, p. 1221.

Tychonius, ein in der Gottes Gelahrheit, Antiquitäten und schönen Wissenschafften sehr geschickter Däne, hat zu Schevia bey Wiburg in Nord-Jütland noch im Jahr 1730 gelebt. **Joh. Albertus Fabricius** hat viel auf ihn gehalten und fleißig mit ihm Briefe gewechselt. Das Verzeichniß seiner Schrifften die er nach und nach herausgeben, ist folgendes:

1. Panegyricus Deichmanno Norvvegiæ Primati dictus im Jahr 1713.
2. Dissertatio de conversione Iudæorum non speranda. Es ist diese Schrifft Dänisch erstlich geschrieben, hernach aber in das Lateinische von dem Verfasser selbst übersetzt worden.
3. Oratio Jubilæa 1717. in Synodo Provinciali habita.
4. Postilla Critico-Philologico Antiquaria, sive Horæ Philologicæ in Evangelia.
5. De noctis præ die apud omnes ferme gentes prærogativa. Coppenhagen 1722. von Wielanden gedruckt.
6. De Armillis Vett. Deorum, Heroum, Imperatorum, Regum præsertim Israeliticor. & Septentrionalium Liber.
7. Aug. Conf. Historia in 3. Büchern Dänisch geschrieben.
8. Commentarius in librum Nehemiæ, Methodo fere Schmidiana.
9. De Baculis Vett. tam Sacris quam profanis Dissertationes III.
10. De Vanitate Studii Antiquitatum profanarum Opus (πολυπείκιλον, longi laboris.) Accedit Appendix duplex 1) de eo, quod in Antiquit. Judaicis, 2) In Ecclesiasticis vanum est.
11. Analectorum sacrorum Joan. Doughteji Continuatio. Præmittitur Recensio Critica C. scriptorum, qui Miscellanea ediderunt.
12. Centuria rariorum & veterum librorum. Er hat sie unfehlbar in der Deichmannischen Bibliotheck angetroffen.
13. Epitome Byzantinæ Historiæ, ex omnibus ejus scriptoribus collecta, Deichmanno in Norvvegiam abeunti Sacra.
14. אין את להם five ἅπαξ λεγόμενα S. S. utriusque Testamenti.
15. Ezechieli Tragoedi τὰ σωζόμενα nova vers. notisque criticis, philol. & Hist. instructa, cum Diss. De transitu maris rubri Ethnicis cognito.
16. Chronicon Hierosolymitanum a prima Urbis Origine ad hodiernum diem.
17. Μακκαβαϊκὰ πρῶτα cum nova vers. & Commentario Philologico-Historico. Mit beygefügten unterschiedenen Dissertationen.

Reimarus de vita & scriptis Ioannis Albert. Fabricii, p. 336. u. f. f.

Tychonius, Afer, ein Donatiste, siehe **Tichonius** im XLIV Bande, p. 41.

St. Tychon Thaumaturgus, Bischoff zu Amathunte oder Limisso, auf der Insul Cypern, war von ehrlichen u. gottsfürchtigen Eltern gebohren, und von Jugend auf zu Erlernung der Heil. Schrifft und guter Sitten angehalten worden. Sein Vater war ein Becker. Als er nun zum öfftern auf den Marck geschicket wurde, das Brod zu verkauffen, theilte er solches unter die Armen. Als nun sein Vater ihm deßwegen einen Verweiß gab, so antwortete er, er habe es GOtt nur geliehen, welches in der That auch so war, denn die Früchte auf den Böden wurden dem Vater darauf um ein merckliches vermehret. Er wurde erstlich zum Lectore, nachgehends von Mnemonio, dem Bischoff zu Amathunte zum Diacono verordnet. Nach dem Todt aber gedachten Bischoffsward er von Epiphanio in dessen Stelle gesetzt, da er dann sehr viele Heyden zu CHristo bekehrte; und die Tempel und Bilder der Heyden niederrisse. Endlich starb er im V Jahrhunderte. Bey seinem Leben und nach dem Tode that er viel Wunder, daher er Thaumaturgus genennet wird. Der Gedächtniß-Tag ist der 16. Jun.

TYCHO-

TYCHOPOLIS, Stadt und Schloß, siehe **Glücksstadt**, im X Bande, p. 1704.

Tychosi, Festung, siehe **Tykoczin**.

TYCKÆUM, Stadt, siehe **Tockay**, im XLIV Bande, p. 619. u. ff.

Tyckozin, Festung, siehe **Tykoczin**.

Tycozin, Festung, siehe **Tykoczin**.

Tyczko, von Czedlicz, siehe **Zedlitz**.

TYDÆ, Stadt, siehe **Tuy**.

Tydäus, (Jacob) ein Pommer, von Pyritz, gebohren den 25 Julius 1572, war erst Schul-Rector zu Steyer in Oesterreich; hierauf der Oratorie und Poesie Professor zu Altorf, hinterließ Griechische und Lateinische Carmina, und starb 1654, im 83 Jahre. **Witte** Diar. **Königs** Bibl. Vet. & Nov.

TYDE, Stadt, siehe **Tuy**.

Tyde, (Thomas), hat 1540 gelebt, und ist der erste Lutherische Pfarrer zu Wieck im Fürstenthum Rügen in Dännemarck gewesen. Er hat zu Abstellung des abgöttischen Pabstthums seinen äussersten Fleiß angewendet. Ob er verheyrathet gewesen und Kinder hinterlassen, davon kan man wegen Ermangelung glaubwürdiger Nachrichten nichts melden. **Altes und Neues Rügen** p. 356.

TYDEI FILIUS, Τυδέος υἱὸς ist bey dem **Homer** Il. B. v. 406. der **Diomedes**, siehe **Diomedes** im VII Bande, p. 982.

Tydelosen, siehe **Levcoje**, im XVII Bande, p. 580.

Tydeus, des **Oeneus** Königs von Calydon, in Aetolien und der **Periböä** Sohn, ist an vielen Unglück Schuld gewesen. Denn seinetwegen tödtete sein Vater den ältesten Sohn von der ersten Ehe **Toxeum**, den andern **Olenum** erwürgte **Tydeus**, wie auch seines Vaters Bruder **Alcathoum** und des andern Vetter **Melas** seine 8 Söhne, worüber aber sein noch lebender Vetter **Agrius** zu den Waffen grieff, und mit seinen 6 oder 7 Söhnen den **Tydeum** ins Elend jagte. Er begab sich hierauf zu dem **Adraſtus**, dem Könige der Argiver, welcher ihm seine Tochter **Deiphilen** zur Ehe gab. **Polynites**, welcher **Argien**, der **Deiphilen** Schwester geheyrathet hatte, schickte den **Tydeus** ab, den **Eteocles** zu bereden, daß er ihm das Thebanische Königreich, ihrem getroffenen Vergleich nach, überlassen möchte. Als aber **Tydeus** in diesem Stücke unglücklich war, und übel empfangen wurde, forderte er den **Eteocles** nebst allen den Seinigen zu Kampff-Spielen heraus, und überwand alle, welche sich mit ihm eingelassen. Die Thebaner wurden hierüber sehr erbittert, so daß ihrer 50 unter des **Mäonis** und **Lycophontis** Anführung sich zusammen rottirten, und ihn bey seiner Rückreise auf den Dienst laureten; allein **Tydeus** tödtete sie alle, bis auf den **Mäon**, welchem er das Leben schenckte, um den **Eteocles** die Post hievon zu bringen. Als er aber bald hernach mit **Adraſtus** und **Polynice** vor Theben kam, wurde er von dem **Menalippus**, **Aſtaces** Sohn, tödtlich verwundet, nachdem er unvergleichliche Proben seiner grossen Stärcke und Tapfferkeit hatte sehen lassen. Sein Sohn, **Diomedes**, wird bey den Poeten Tydides genennet, **Hyg.** f. 69. **Diodor. Sic.** L. IV. c. 67. **Statius** in Theb. **Pauſan.** in Boeot. **Apollodor.** L. III. c. 6.

Tydford, (Thomas), ein Quacker aus den 17 Jahrhundert und vornehmster Anhänger des **John Robins** sonst **Roberts** genannt, welcher eine besondere Secte im Jahr 1651. stifften wollte, und auf die Gotteslästerlichen Gedancken kam, daß er GOtt und der Vater unsers HErrn JEsu Christi wäre; der Bruder-Mörder Cain aber sey die 3te Person der Gottheit. Siehe **Robins** (John) im XXXII Bande, p. 80. u. Von diesen unsinnigen Menschen war nun **Thomas** Tydfort der vornehmste Anhänger. Als er in Junius-Monat des 1651 Jahres zu Westmünster von den Richter gefraget wurde: Wo sich **Robins** aufhielte und was er da machte? gab er zur Antwort: Er wüste beydes nicht, jedoch glaube er dis von **Robins**, daß er GOtt und der Vater unsers Herrn JEsu Christi sey? Hernach setzte er noch dieses mit hinzu: Des **Robins** Ehefrau wäre schwanger, und würde den Heyland aller Welt gebähren; Cain, welcher den Abel erschlagen, wäre die dritte Person in der Gottheit, und wer dieses leugnete, spräche sich selbst die Seeligkeit ab. Zum Beweiß aber der Gottheit des **Robins** führte er die Krafft an, die Todten lebendig zu machen, welche derselbe vortrefflich hätte. **Allgemeine Chronicke** im XI Band, p. 150.

Tydichius, (Joachim) ein Märcker von Berlin, lebte im 16 Jahrhundert, und übersetzte die Sprüchwörter Salomonis in Elegiische Verse, fügte auch einige Gebete hinzu? Sie sind zu Gent von **Gislenus Manilius** in 8 gedruckt. **Sweertius** Athen. Belg.

TYDIDES, Τυδείδης, ist bey dem **Homero** Il. L. v. 85. der **Diomedes** siehe **Diomedes** im VII Bande, p. 982. ingleichen **Tydeus**.

Tydor, eine von den Molucciſchen Insuln, den Spaniern gehörig. Sie hat zwar ihren König, der aber mehr den Nahmen als seiner Macht nach, so genennet wird. Es liegen darinnen 3 Schanzen, worunter die eine von der gröſten Stadt, worinnen auch der König von Tydor residiret, **Taroula** genennet wird. Diese liegt gelegener als die andern alle und die Guarnison bestund ehemahls aus 50 Spaniern, 8 oder 10 Papaugos und zehen grosen metallenen Canonen. Die andere Schantze ist die alte Portugiesische, welche ehemahls der Holländische Vice-Admiral **Cornelius Baſtiansz** eingenommen und niedergerissen, die Portugiesen aber wieder aufgebauet haben. Hierinnen lagen gemeiniglich 13 Spanier zur Besatzung, und etwas Land-Volck nebst 2 Stücken. Die dritte ist die bey **Marieco** und liegt auf der Seite und im Gesichte von Gammalamma. Die kleine unten an **Marieco** liegende Stadt ist voll von **Tydorinern**. Die Guarnison bestund in alten Zeiten aus 14. Spaniern, und einigen Portugiesen, welche 2 Canonen bey sich hatten. Es sind zwar auch noch viele andere kleine Flecken in dieser Insul, die aber seit dem geführten Kriegen wenige Innwohner haben, und sagt man, daß die gantze Insul nicht mehr als 1000 zum Waffen tüchtige Personen aufbringen könne. Ehe die Spanier sie einnahmen, waren noch mehrere Länder, die dem Könige von Tydor unterwürffig waren, und ihm Tribut an Lebens-Mitteln zahlten. **Historie der Molucksischen Insuln** Th. II. p. 1175. u. f.

Tydor, Königreich, siehe **Tidor**, im XLIV Bande, p. 47.

Tydor, Stadt, siehe **Tidor**, im XLIV Bande, p. 47.

Tydoriner, siehe **Tydor**, Insel.

Tye, Voigtey, siehe **Ty**.

Tyeczman, ein Marggraff, siehe **Dietzmann**, im VII Bande, p. 884 u. ff.

TYELLA, so wurde vor Alters die Stadt **Jndica** in Sicilien genennt, welche in den Neäthinischen Thal nahe bey Megara liegt. **Baudrands** Lexicon II Th. p. 298.

St. **Tyemon** oder **Theodomarus**, ein Märtyrer und Ertz-Bischoff zu Saltzburg, war von vornehmen Eltern in Bayern gebohren, und in dem Kloster Unteraltach in seiner Jugend wohl unterrichtet. Einsmahls ließ er sich vom Zorn einnehmen, und lief aus dem Kloster davon, bereuete es aber bald wieder, und als man ihn wieder zurück ins Kloster hohlte, weigerte er sich zu reiten, wolte auch nicht ins Kloster gehen, biß man ihm vorhero vor sein Unrecht zu büssen gebührende Straffe auflegte. Bald darauf wurde ihm in einem Gesichte entdecket, daß er Bischoff werden, und als ein Märtyrer sterben würde. Als damahls der Abt des Klosters St. Petri zu Saltzburg sein Amt niederlegte, so kam St. Tyemon an seine Stelle. Als der Kayser Heinrich IV. den Bischoff zu Saltzburg Gebhardum verjagte, und sich dem Pabst widersetzte, wurden viele vom Pabst in Bann gethan. Damit nun St. Tyemon mit denen Excommunicirten nicht Gemeinschafft zu machen konnte gezwungen werden, begabe er sich nach Schwaben, zum Abt Wilhelm ins Kloster Hirschau, kehrte in 3 Jahren wieder nach Hause, und begab sich so dann in das Kloster Admont. Endlich reißte St. Tyemon im Jahr 1101. nach Jerusalem, und wurde allda nebst andern Christen mehr von den Saracenen gefangen genommen, als er den Christlichen Glauben nicht verleugnen wolte, wurde ihm ein Gelencke nach dem andern an den Fingern, hernach die Hand, darauf der gantze Arm, und also am gantzen Leibe ein Glied nach dem andern abgelößt, das Eingeweyde heraus geschüttet, und ein Stück von seinem Leibe da hinaus, das andere dort hinaus geworffen. Als aber die Saracenen solche Stücken aufheben wolten, konnten sie selbige nicht bewegen, auch konnten die Thiere nicht an dieselben hart hinan gehen, biß solche von den Christen gesammlet und begraben wurden. Nach der Zeit sind auch bey seinem Grabe Wunder erfolget. Der Gedächtniß-Tag ist der 28 Sept.

Tyeskäd, Stadt, siehe **Thysted**, im XLIII Bande, p. 2061.

Tyger, Thier, siehe **Tiger**, im XLIV Bande, p. 108 u. ff.

Tyger, Fluß, siehe **Tigris**, im XLIV Bande, p. 130 u. f.

Tyger, (der) eine beissende Satyre wieder das Hauß von Gvise, welche in Paris sehr grosses Aufsehen gemacht, vor deren Urheber Franciscus Hotomann gehalten worden. Siehe **Tiger**, im XLIV Bande, p. 113 u. ff.

Tyger, (Türckische) eine Art Seehörnger, davon zu sehen **Gienende**, im X Bande, p. 1448.

Tyger-Thier, ein neues Gestirn, siehe **Luchs**, im XVIII Bande, p. 693.

Tygerzunge, eine Art Seehörnger, davon zu sehen **Gienende**, im X Bande, p. 1448.

Tygra, siehe **Thogarma**, im XLIII Bande, p. 1483 u. f.

TYGRANÆI, Volck, siehe in dem Artickel: **Thogarma**, im XLIII Bande, p. 1483 u. f.

Tygranes I. II. III. IV und V. Könige in Armenien, siehe **Tigranes**, im XLIV Bande, p. 111 u. ff.

TYGRES ROYAUX, siehe **Tiger**, im XLIV Bande, p. 108 u. ff.

St. **Tygrides**, ein Bischoff und Märtyrer, siehe **Tigrides**, im XLIV Bande, p. 126 u. f.

TYGRIS, siehe **Nordische Gestirne**, im XXIV Bande, p. 1282.

TYGRIS, Fluß, siehe **Tigris**, im XLIV Bande, p. 130 u. f.

St. **Tygris**, eine Jungfrau zu Volovo in dem Thal Maurienne in Savoyen, wurden an diesem Ort zu des Königs Theodebaldiä Zeiten von Adelichen Eltern gebohren. Sie lase sehr fleißig GOttes Wort von Jugend auf, reisete aus Ehrerbietung gegen die Reliquien St. Johannis des Täuffers nach Alexandria, von dar sie nach zwey Jahren mit einigen Reliquien beschenckt wieder zurück nach Maurienne gieng. Nachgehends begab sie sich in eine Einöde Locogna genannt, und weil sie allda so sehr von den Vögeln beunruhiget wurde, vertrieb sie selbige durch ihr Gebet. Endlich starb sie im 6 Jahrhunderte, und ward in ihrer Einöde in der Capelle begraben. Der Gedächtniß-Tag ist der 25 Jun.

Tyhan, Schloß, siehe **Tihan**, im XLIV Bande, p. 133 u. f.

Ty-Haven, siehe **Sandt**, im XXXIII Bande, p. 1989.

Tyhon, Lat. *Tyhonia*, eine Insel auf dem See Balaton in Nieder-Ungarn.

TYHONIA, Insel, siehe **Tyhon**.

Tykiroth, wurde bey den Mohren der September genennet, hatte 28 Tage, und war bey ihnen der 2 Monat. Siehe anbey den Artickel: *Annus Æthiopicus*, im II Bande, p. 419 u. f.

Ty-Ko, König in China, siehe **Ti-co**, im XLIV Bande, p. 44 u. f.

Tykoczin, **Tycozin**, **Tykotschin**, **Tykozin**, **Tychosi**, **Tyckozin**, *Tykoczinum*, eine kleine Stadt und Castellaney in der Pohlnischen Landschafft Podlachien an dem Flusse Narew, nicht weit von Bielsk, auf einer Ebene, gelegen. Das Castell ist fast auf allen Seiten mit Sümpffen umgeben, auch durch die Kunst befestiget, und mit groben Geschütz sehr wohl versehen. Es pflegte alda ein Theil des Königl. Schatzes verwahret zu werden; auch ließ der König **Siegmund August** Müntze daselbst schlagen. Zu Anfange des 18 Jahrhunderts hatten sich die Schweden von diesem Orte Meister gemacht; allein des Königs **Augusts** Truppen nahmen ihn zu Anfange des Jahrs 1703 wiederum ein. In dem Frieden, welcher 1706 zu Alt-Ranstat geschlossen ward, wurde in §. 16. ausbedungen, daß die Sächsische

Besatzung aus dieser Festung sollte heraus gezogen werden: Welches auch zu Anfang des 1707 Jahres erfüllet worden ist. Sonst hat diese Stadt öffters die Ehre gehabt, daß König August II. daselbst Universalien ausgegeben, und den Adel versammlet. **Connor** state of Poland P. I. lettr. 6. *Mercure Hist.* **Hübners** Geograph. II Th. p. 213. **Zinckens** Europäische Friedens-Schlüsse in der IV Abtheilung, p. 74. **Melissantes** Geogr. noviss. II Th. p. 47.

TYKOCZINUM, Ort, siehe **Tykoczin.**

Tykorschin, Festung, siehe **Tykoczin.**

Tykozin, Festung, siehe **Tykoczin.**

TYLE CASTRUM, Stadt, siehe **Tille-le-Chasteau**, im XLIV Bande, p. 161.

Tylenbrügge, eine Schantze in Dithmarsen, sie ist mit einer Schantze von Morast und Graben rings umher wohl versehen, also daß man nur durch einen Weg hinein kommen kan; Sie wurde im Jahr 1500 von den Alliirten erobert und die Dithmarscher darbey geschlagen. **Vierhens** Beschreibung des Landes Dithmarsen, p. 360.

Tyler oder **Tiler**, (Johann) ein See-Capitain, hatte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts das Unglück, daß sein Schiff an den Küsten des Indianischen Königreichs Cochin-China scheiterte, und er zwar lebendig an das Land kam, aber zum Sclaven des Königs gemacht wurde. Nachdem er aber sehr lange Zeit allda gewesen, fand er ein Mittel, in des Königs Bekantschafft zu gelangen, welcher ihn denn der Selaverey entließ, nachdem er ihm versprochen, wieder zu kommen und allda Handel zu treiben. **Dampiers** neue Reise um die Welt, II Th.

Tyler, (Johann) der Heil. Schrifft Doctor, Bischoff zu Lawdaf und Dechant zu Herefort, gieng in einem hohen Alter im Junio 1724. unvermuthet mit Todte ab. **Unschuld. Nachricht.** 1724. p. 994.

Tyli, ist der Nahme eines See-Räubers, unter dem König von Schweden, Johannem, im Jahr 1507. **Ludwigs** Reliq. MST. T. IX. p. 52.

Tylich, (Johann) ein Probst in dem Kloster St. Mauritii zu Naumburg, im 15 Jahrhundert, schrieb Chronicon Misnense, welches **Schannat** in seinen Vindemiis literariis Collect. II. p. 87. heraus gegeben, welches sich vom Jahr 785 anhebet, und bis auf 1420 gehet, da er vielleicht mag gestorben seyn. Ausser dem ist dieses Chronicon nun zu dreyenmahlen ans Licht gestellet worden, doch nur unter den Titul eines Chronici Vetero-Cellensis, ohne Nahmen eines Autoris. **Schamelii** Beschreibung des Klosters zu St. Moritz vor Naumburg, p. 25.

Tyliki, (Peter) siehe **Tilicki**, im XLIV Bande, p. 155.

Tylkowski, (Adalbert) siehe **Tilkowsky**, im XLIV Bande, p. 159.

Tyll, ein Ort am Rhein, nicht weit von dem Adelichen Fräulein-Stifft Bedbur, im Hertzogthum Cleve, so der König von Preussen besitzt, und vorhin des von Münster gewesen. **Abels** Preußisch. Geogr. p. 371.

Tyllen, Ungarische Berg-Stadt, siehe **Tillen**, im XLIV Bande, p. 164.

Tyllesium, Stadt, siehe **Ajello**, im I Bande, p. 875.

Tylli, (Grafen und Fürsten von) siehe **Tserclaes.**

Tyllispurg, Schloß, siehe **Volckersdorff.**

Tylney, (Johann) ein Englischer Carmeliter Mönch, war Superior des Klosters zu Jernemuth, und florirte um die Mitte des 15 Jahrhunderts. Seine Schrifften sind:

1. Postillæ in Apocalypsin.
2. Compendium sententiarum.
3. Sermones.
4. Lectiones cholasticæ, nebst andern mehr.

Leland. Balæus de Scriptor. Magn. Britann. Centur. VII. c. 89. p. 573.

TYLOMA, ist so viel, als *Callus*, davon zu sehen, *Callositas*, im V Bande, p. 295.

Τυλος, siehe **Telum**, im XLII Bande, p. 703.

Tylsen, ein Schloß in der alten Marck Brandenburg, nicht weit von dem Kloster und am Amte Damcke gelegen, und denen von **Knesebeck** zugehörig. Wie denn solches von Herrn von Alvensel, Gebhard IV im Jahr 1534. an Pardam von Knesebeck verkaufft worden. **Pfeffingers** Histor. des Braunschw. Lüneburg. Hauses, I Th. p. 689.

TYLUS, Insul, siehe **Baharem**, im III Bande, 145.

TYLYPTERIS, ist das **Farnkraut-Weiblein**, davon zu sehen, **Farn-Kraut**, im IX Bande, p. 267.

Tymäus oder **Timäus**, (Jacob) von Amersford gebürtig, war Doctor der Philosophie und Theologie zu Cölln, und florirte zu Ende des 15 Jahrhunderts. Man hat von ihm Commentaria in Aristotelem de generatione & corruptione & in tres meteororum libros, Cölln 1497. in Fol. **Andreä** Bibl. Belg. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit. **Beughem** Incunab. typograph.

TYMBANISTA, siehe **Trommelschläger**, im XLV Bande, p. 1095.

TYMBANOTRIBA, siehe **Trommelschläger**, im XLV Bande, p. 1095.

Τυμβαυλαι, ist Griechisch, und heißt ein Leichen-Pfeiffer; siehe *Siticines*, im XXXVII Bande, p. 1843.

Tymbra, Stadt, siehe den Artickel: *Tymbriani.*

Tymbria, Stadt und Flecken, siehe den Artickel: *Tymbriani.*

TYMBRIANI, ein Volck zwischen Pisidien und Lycaonien, derer Stadt, **Tymbra** oder **Tymbria**, eine Bischöffliche Stadt in Pisidien gewesen. So war auch ein Flecken Tymbria, in Carien, bey den Fluß Meander, und der Stadt Mynutis, nach Aussage Strabonis. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 298.

TYMNIS-

TYMNISSUS, eine Stadt in Carien, in klein Asien, nach Aussage Stephani. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 298.

TYMNUS, eine Stadt in Carien, nach Aussage Stephani. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 298.

Tymoetes, ein Trojaner, siehe **Thymoetes**, im XLIII Bande, p. 2047 u. f.

Tymolus, Berg, siehe **Tmolus**, im XLIV Bande, p. 548.

Tymon, Abt zu Corvey vom Jahr 1259 bis 1275. Er ertheilte im Jahr 1265 denen Hertzogen von Braunschweig die Anwartschafft auf das jus advocatiæ über die Stadt Hörter, wenn der männliche Stamm derer Grafen von Pyrmont abgehen würde. Sonst ist auch von ihm in Manuscript ein Chronicon monasterii Kaminatensis vom Jahr 1239 vorhanden, welches nachgehends von Harboldo de Haselhorst weiter fortgesetzet worden. **Falckens** Hist. Corb. diplomat p. 21 und 117.

TYMPAN, siehe **Schöpfrad**, im XXXV Bande, p. 873 u. f.

TYMPANA, werden diejenigen Tafeln oder Tabeln auf dem Planisphæriis genennet, auf welchen die Polus-Höhe und andere Dinge verzeichnet stehen.

TYMPANIA, Stadt, siehe **Strovisi**, im XL Bande, p. 1041.

TYMPANIAS, siehe **Trommelsucht.**

TYMPANI CAVITAS, siehe **Schnecke**, im XXXV Bande, p. 510; ingl. **Trommel-Höhle.**

TYMPANI MEMBRANA, siehe **Trommelhäutlein.**

TYMPANI SCHIZA, siehe **Trumm-Scheid**, im XLV Bande, p. 1281.

TYMPANISMUS, war eine Leibes- und Lebens-Straffe bey denen alten Griechen, da einer auf dem equuleo gestreckt, und mehrentheils so lange mit grossen Prügeln geschlagen war, bis er den Geist aufgab. **Hebr.** II, 35 ubi **Drusius. Grotius** ad 2 **Maccab.** VI, 19. **Goodwin.** Mos. & Aaron. c. 9. 11. **Lamb. Bos** Observ. c. 50. **Dillherr** disp. T. I p 180 u. f. **Magius** de equuleo c 8 ibi **Jungermann.**

TYMPANI SONUM, (PUBLICATIO PER) oder die Verkündigung durch öffentlichen Trommelschlag, siehe unter den Artickel: **Trommel.**

TYMPANI SONUS, der Trommelschlag, siehe **Trommel.**

TYMPANISTA, ist Lateinisch, Griechisch heißt es Τυμπανιστης, und heißt ein Paucker, ingleichen ein Trommelschläger.

TYMPANISTRA, ist Lateinisch und heißt eine Pauckerin, Trommelschlägerin.

TYMPANITÆ, so hiessen bey den neuern Griechen, und auch noch heutiges Tages diejenigen, welche in dem Kirchen-Bann gestorben, und daher, wie man sagt, im Grabe nicht verwesen, sondern wie eine Paucke aufschwellen, auch sonst schwartz und heßlich aussehen. Wenn nun der Bischoff oder ein anderer Geistlicher ins Grab geher, und den Todten von dem Bann loß macht, so soll er wieder zusammen fallen, und hernach wie die andern Todten verwesen. Die Griechen wissen davon viel Wesens zu machen, allein es ist in der That nichts anders als ein Vorgeben der Geistlichkeit, wodurch sie das Volck in der Zucht halten wollen. **Du Fresne** Gl. Gr. p 1621. **Joh. Andr. Schmid** diss. de absolutione mortuorum tympanicorum, Helmst. 1709.

TYMPANITES, siehe **Trommelsucht.**

TYMPANITIDE, (TRAGEA IN) *Kænig.* siehe **Trommelsuchts-Trisenet**, Königs.

TYMPANIZO, Τυμπανιζω, heisset: ich schlage die Paucken, oder Trommel.

TYMPANOTRIBA, Τυμπανοτριβης, heißt ein Paucker, Trommelschläger.

TYMPANOTRIBA LEGIONIS PRIMARIUS, siehe **Regiments-Tambour**, im XXX Bande, p. 1848.

TYMPANOTRIBARUM ET TUBICINUM JUDICIUM SUPREMUM, das Protectorat oder hohe Richter-Amt über alle Paucker und Trompeter im Heil. Röm. Reiche, siehe Trompeter.

TYMPANUM, ist Lateinisch, Griechisch heist es: Τυμπανον, und heist eine **Paucke, Trommel**; siehe **Paucke**, im XXVI Bande, p 1413, ingleichen **Trommel**, wie auch **Trommelhäutlein.**

TYMPANUM, hieß bey denen Alten ein Rad von etwas grösserm Umfange, welches von innenstehenden und dasselbe tretenden Männern herum gedrehet wird. l. 19 §. 1 ff. locat. **Hotomann, Praetejus**, und **Forcatulus** in Penu Jur. Civ. c. 11. Siehe **Tret-Rad.**

TYMPANUM, dieses Wort wird auch zuweilen von einer gewissen Art oder gewissen Instrument der Tortur genommen, dergleichen absonderlich vor Alters bey denen Griechen im Gebrauch war. Doch kan niemand solche Marter recht beschreiben. Einige muthmassen, daß auf diesem Instrument die Leute ausgespannet, und mit vielen Schlägen gezüchtiget worden, daß sie hin und wieder aufgelauffen. **Turnebus** in Advers. Lib. XVII c. 22. **Mirt** Lex. Antiqu. Eccles.

TYMPANUM, war auch bey den Römern ein Fell oder Leder, welches über einen hölzernen Rähm oder Reiff gespannet war, und sodann mit einem Stecken, bey den Festen der Cybeles aber nur mit den Händen geschlagen wurde, daß es seinen rauhen und zitternden Klang gab.

TYMPANUM, siehe *Fronton*, im IX Bande, p. 271.

TYMPANUM, siehe **Schöpfrad**, im XXXV Bande, p. 873.

TYMPANUM ÆNEUM, eine Heer-Paucke, Kessel-Trummel, siehe **Trommel.**

TYMPANUM AETHIOPICUM, siehe *Atabale*, im II Bande, p. 1992.

TYMPANUM AURIUM, siehe *Aurium Tympanum*, im II Bande, p. 2225; ingleichen **Trommelhäutlein.**

TYMPANUM PULSARE, Trommeln, die Trommel schlagen, oder das Spiel rühren, siehe **Trommel.**

Tympe oder **Tympius**, (Johann Gottfried) ordentlicher Professor der Griechischen und Morgenländischen Sprachen in Jena. Er ist aus Biederitz im Hertzogthum Magdeburg, allwo er das Licht dieser Welt im Jahr 1699 erblicket. Sein Vater, Herr **Simon Tympe**, war daselbst Prediger, und ist sein älterer Bruder, Herr **Simon Benedict Tympe**, welcher auch Magister worden, und eine Philologische Disputation zu Leipzig gehalten hat, an seine Stelle kommen. Nachdem er zu Hause, theils von seinem Vater, theils von andern unterrichtet worden, ward er in die öffentliche Schule nach Burg, und sodann ferner in die Dom-Schule nach Magdeburg geschicket. Allhier genoß er sonderlich des gründlichen Unterrichts Herrn **Christian Müllers**, Rectors daselbst, unter dessen Anführung er es im Ebräischen soweit brachte, daß er in den öffentlichen Examinibus in den Bibliis non punctatis lesen konnte. Im Jahr 1717 im Herbst wendete er sich nach Jena auf die Universität, und hatte das besondere Glücke, den berühmten D. **Danz**, in den Orientalischen Sprachen zu hören, und gantz besonders bey ihm bekannt und beliebt zu werden. Er fieng damahls den gantzen Cursum linguarum Orientalium zum letztenmahle an, von den ersten Gründen, bis auf die Lesung des Talmuds, und sonderlich der Gemaræ Babylonicæ, und brachte ihn auch glücklich zu Ende. Wie fleißig er darinne müsse gewesen seyn, kan man aus dem Erfolg urtheilen. Er hatte 1720 das Vergnügen, bey ihm im Hause zu wohnen, auch nachmahls bey ihm zu speisen, ja bis an sein Ende einen gantz besondern Zugang zu ihm zu geniessen, und sich seiner vortrefflichen Bibliotheck nach Gefallen zu bedienen. Weil eben damahls der bekannte Lector der Orientalischen Sprachen, zu Tübingen, Herr **David Bernhard**, sich in Jena aufhielt, ergriff er diese Gelegenheit, um sich in dem Talmudischen noch weiter zu üben. Doch vergaß er dabey nicht, die Philosophie bey dem Prof. Syrbio, die Mathematick bey Prof. Wiedeburgen, die Physick, Anthropologie und Anatomie, bey D. Teichmeyern, und sonderlich die Theologie bey dem seel. Budeo fleissig zu treiben. Nachdem er nun einen hinlänglichen Schatz der Wissenschafften eingesammlet hatte, so erlangte er daselbst 1722 den 17 May die Würde eines Magisters in der Philosophie, und gleichwie er schon vorher bey drey Viertel-Jahr privatissime im Ebräischen andere unterrichtet hatte, also that er nun solches privatim, nachdem er die Erlaubniß darzu sich durch eine Disputation erlanget hatte, hielte anbey fleißig in den Orientalischen Sprachen Collegia. Im Jahr 1728 wurde er zu Jena, auf besondere Recommendation des sämmtlichen Academischen Senats zum Adjuncto der Philosophischen Facultät designiret, weil er sehr vielen Fleiß und Mühe in Einrichtung der Dantziger Bibliotheck, welche die Universität bekommen, bewiesen hatte. Doch ward er erst etliche Jahre hernach, weil eben damahls keine Stelle leer war, würcklich Adjunctus, und hielte seine Disputation pro loco den 31 Jenner 1733, worauf er 1734 die ausserordentliche Profeßion der Orientalischen Sprachen erhielte. Da ihm aber auf andern Academien ordentliche Profeßiones angetragen wurden, so ernenneten die Hochfürstlichen Pfleger der Jenaischen Academie ihn noch in selbigem Jahre zum ordentlichen Professor Antiquitatum sacrarum, damit er auswärtige Vocationen auszuschlagen, sich desto eher entschliessen möchte. Im Jahr 1738 erhielt er die ordentliche Profeßion der Orientalischen Sprachen, und trat solche mit einer öffentlichen Rede an, zu welcher er durch ein Programma de indistincta antiquorum Ebræorum scriptione einlude, und endlich hat er in dem 1743 Jahr in der Philosophischen Facultät Sitz und Stimme erhalten. Seine Schrifften sind:

1. Cultus divinus Veteris Testamenti, ad stata loca restrictus, inde a primis ejus auspiciis ad erectum usque Tabernaculum delineatus, Jena 1722 in 4; ist eine Dissertation.
2. Parescheth Breschith, s. prima quinque Geneseos capita & pars sexti Ebraice, cum expositione rationis grammaticæ singularum vocum, secundum principia Danziana, ebend. 1727 in 8 wieder aufgelegt: 1736.
3. Forma verborum perfectorum Ebraicorum, Chaldaicorum atque Arabicorum, communis & harmonica, in tabulis compendiose exhibita & descripta, ebend. 1728 in 8.
4. Aaron majorum religionis æmulus, s. Tabernaculum Dei & sacrorum sedes in deserto, e monumentis Mosaicis descriptum, atque a genuinis originibus suis repetitum, nec non ab opinionibus recentiorum quorundam, (Herm. v. d. Hardt, Joh. Tolandi, Joh. Spenceri, J. G. Wachteri) vindicatum, accessit imago ecclesiæ evangelicæ, e tenebris papatus erutæ, Israelitarum in Ægypto migrantium rebus effigiata.
5. Tabernaculum, divinæ præsentiæ sedes, partis prioris sectio prima, Jena 1731.
6. Descensus nubis gloriæ in sanctuarium, ante consecrationem Aharonis factus, adversus Talmudistas ac veteres Ebræorum commentatores, Disp. I. 1731. Disp. II. 1733.
7. Typus Ebraicorum pronominum separatorum & suffixorum omnium, nec non verborum perfectorum communissima forma, 1732 in 4.
8. Schediasma, quo iterandæ editionis Concordantiarum particularum Ebræo-Chaldaicarum Christ. Noldii, novarumque concordantiarum, pronominum, tam separatorum, quam suffixorum, nec non nominum proprium SS. Vet. Test. originales rationes exponuntur, 1723.
9. Christiani Noldii Concordantiæ particularum Ebræo-Chaldaicarum, cum ejusdem annotationibus & vindiciis. J. G. Tympius recensuit & annotationes, quibus formalis harum vocum significatio secundum principia B. Danzii exponitur atque illustratur, nec non emendationes in nonnulla vindiciarum loca, ut & indices novos adjecit, suisque locis inseruit Concordantias pronominum separatorum Ebraicorum & Chaldaicorum, nunc primum congestas a M. S. B. Tympio V. D. M. denique appendicis loco subjunxit Lexica particularum Ebraicarum Joh. Michaelis & Christ. Kœrberi, Jena 1734. med quart.
10. Programma ad recitationes suas publicas & orationem auspicalem Professionis ordinariæ linguarum orientalium, in quo ostenditur; indistinctam antiquorum Ebræorum scriptionem esse recens commentum Morinianum, certitudini divinarum literarum longe perniciosissimum, 1739. in 4.
11. Tabulæ universæ accentuationis Ebr. Chald. tum prosaicæ, tum metricæ 1740. in Fol.

Ausser diesen sind noch einige andere von ihm heraus zu geben versprochen worden, als:

1. Die rückständigen Adnotationes in Noldium.
2. Joh. Andr. Danzii Thesaurus Grammaticus, continens litteratorem & interpretem Ebraicæ Chaldaicæque linguæ, paradigmata nominum simplicium ac verborum integra, aditum Syriæ reclusum, & Rabbinismum enucleatum. Jo. Gottfr. Tympe, magna cura recensuit, & emendationibus atque accessionibus copiosissimis, ex adnotationibus MStis b. Auctoris decerptis, locupletavit; supplementa, illustrationes atque animadversiones, itemque vocum Ebraicarum & Chaldaicarum in Litteratore explicatarum judicem plenissimum, nec non paradigmata verborum Syriacorum integra adjecit, omniumque Ebraicorum & Chaldaicorum verborum in sacro codice exstantium formis, per suas classes dispositis, ut & institutionibus Arabicæ linguæ auxit in 4. Daß er mit Herausgebung dieses Wercks schon 1738 im April beschäfftiget gewesen, siehet man daraus, weil Herr Prof. **Stolle** in den Anmerckungen über D. **Heumanns** Consp. Reip. Litterar. p. 1072 zu der Zeit den Titel davon schon hinsetzen können. Wie denn auch in den **Hamburg. Ber.** 1737. Num. 59. p. 490. ingleichen 1739. Num. 5. p. 37. dieser Arbeit gedacht wird. Ja er selbst hat schon im Jahr 1734. im May, als er die Vorrede zum Noldio geschrieben, die neue Herausgabe des Dantzens versprochen, und solche mit unter die Ursachen angeführet, warum er jenes Werck abbrechen müssen, auch eröffnet, daß ihm diese Arbeit vom seel. Dantz aufgetragen worden.
3. Desgleichen ist er auch einstens Willens gewesen, des seel. D. Dantzens sämtliche Disputationes mit seinen Notis MStis vermehret in einem Bande heraus zu geben. Welches daß es geschehen möchte, von vielen, und sonderlich von den Liebhabern der Philologie und Ebräischen Alterthümer gar sehr gewünschet wird.

Sein Leben ist zu finden, sowohl in dem, in dem 1743. Jahre blühenden Jena, p. 155 u. ff. als auch in Herr Prof. **Stollens** Anmerckungen über D. **Heumanns** Consp. Reip. litt. p. 1069 u. f. desgleichen in **Neubauers** Nachricht von dem jetztlebenden Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Gelehrten in Deutschland, p. 399 u. ff.

Tympe, oder **Tympius**, (Matthäus) lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhundert, war Licentiat der Theologie, und Rector des Collegii Dettoniani zu Münster. Die von ihm bekannten Schrifften sind:

1. Dormi secure vel cynosuram Professorum ac studiosorum eloquentiæ, in 3 Theilen, Cölln 1615. in 8.
2. Speculum Episcoporum, Canonicorum & omnium Clericorum, Maynz 1614. in 8.
3. Spiritualis militia clericorum, Maynz.
4. Speculum boni magistratus, Cölln 1617. in 8.
5. Theatrum Historicum continens vindictas divinas & præmia christianarum virtutum, Münster in Westphalen 1611. in 8. Cölln 1614. in 8.
6. Cynosura morum Evangelica, ebend.
7. De hostibus, bello & armis militum Christi.
8. De Alexipharmacis peccatorum & de arte beate vivendi.
9. Spicilegium oratoriæ praxeos, Cölln 1610. in 8.
10. Mensas theologophilosophicas, s. quæstiones symposiacas, in 2 Theilen, Münster in Westphalen 1623. in 8.
11. Vituperationem detrectationis.
12. Terræ motus flagrantem plerumque Dei iram ostendere, Münster in Westphalen in 4.
13. Thesaurus Phrasium pure loquendi & scribendi Germanico-Latinus novus, & Jacobi Pontani progymnasmatum voluminibus concinnatus, Münster 1620. in 12.
14. Erneuerte Welt, ebend. 1610. in 8.

Hyde Bibl. Bodlej. **Barberini** Bibl.

Tympel, (Marcus van den) ein Niederländischer Jesuit von Löven, gebohren den 8. Februar. 1575. trat 1595. in die Societät, gab in die 30. Jahr lang einen erbaulichen Prediger ab, war auch 12 Jahr Präfectus der Holländischen Mißion, und starb zu Löven den 17. May 1636. Man hat von ihm den 2. Theil von *Alph. Rodriguez* exercitio perfectionis ins Niederländische übersetzt, Antwerpen 1628. Er selber aber hat Conciones de B. Virgine Maria, de Festis & Sanctis Societatis Jesu, jedoch unvollkommen, in Handschrifft hinterlassen. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Tympfe, siehe **Dimpf**, im VII Bande, p. 942.

TYMPHA, Berg, siehe **Stympha**, im XL Bande, p. 1476.

TYMPHÆI, Völcker, siehe **Stymphäa**, Landschafft, im XL Bande, p. 1476 u. f.

TYMPHAICÆ BOVES, Tymphaische Ochsen, siehe unter **Stymphäa**, im XL Bande, p. 1476 u. f.

Tymphaische Ochsen, *Tymphaicæ boves*, siehe unter **Stymphäa**, im XL Bande, p. 1476 u. f.

TYMPHRESTUS, oder *Tymphrystus*, ein Berg in der Provintz Phthiotis in Thessalien, an dem Maliacischen Meer-Busen; oder Golfo di Zeiton **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 298.

TYMPHRYSTUS, Berg, siehe *Tymphreſtus*.

Tympius, Personen dieses Nahmens, siehe Tympe.

Tymseide, siehe *Coſſuta minor*, im V Bande, p. 1296.

TYNA, oder *Tina*, eine **Tenne**, siehe dieses Wort, im XLII Bande, p. 864 u. f.

TYNA, Fluß, siehe **Tin**, im XLIV Bande, p. 247.

Tynangs, sind kleine Javanische Fahrzeuge, welche sehr geschwinde seegeln. **Heſſens** Ost-Indianisch. Reise-Beschr. p. 56.

St. **Tynas**, mit dem Zunahmen **Bonus** genannt, ein Schottländer, wird von Ferrario unter die H. H. gezehlet, ist aber sonst unbekannt. Der Gedächtnis-Tag ist den 1. Jenner.

Tyndal, Personen dieses Nahmens, siehe **Tindal**, im XLIV Bande, p. 351 u ff.

Tyndale, (Wilhelm) siehe **Tindal**, im XLIV Bande, p. 357.

Tyndalus, (Wilhelm) siehe **Tindal**, im XLIV Bande, p. 357.

Tyndareus, oder **Tyndarus**, Gr. Τυνδάρεως, nach den Poetischen Fabeln, ein König in Sparta, war des Oebalus, Königs zu Sparta, und der Batea, einer Nymphen Sohn, **Apollodor**. Lib. III. c. 9. §. 4; für welche letztere aber auch einige die Gorgophone, des Perſei Tochter, für dessen Mutter angeben. **Pauſan**. Lacon. c. 1. Nach seines Vaters Tode, gerieth er mit seinem Bruder Hippocoonte der Herrschafft wegen in einen Streit, weil aber dieser insonderheit einen grossen Haufen Söhne hatte, vertrieb er mit solchen sowohl ihn, den Tyndareum, als dessen andern Bruder, Icarionem, von Sparta und bemächtigte sich mithin solches Reichs. Sie begaben sich also beyderseits zu dem Thestio in Aetolien, und stunden ihm in dem Kriege wider seinen Feind bey, bis endlich Tyndareus auch dessen Tochter Ledam heyrathete. **Apollodor**. Lib. III. c. 9. §. 5. **Pauſan**. Corinth. c. 18. Jedoch sind auch, welche wollen, daß Icarion selbst auch die Partie wider ihn genommen, und er sich noch in seinem Exilio zu dem Apharco nach Pellana retiriret habe. **Pauſan**. Lacon. c. 8. Indessen gerieth hernachmahls Hercules mit dem Hippocoonte zusammen, erlegete ihn auch mit samt dessen Söhnen, und, weil er solchergestalt das Königreich Spartam durch Krieg erobert, gab er es zwar dem Tyndareo wieder, jedoch mit dem Bedinge, daß er es mit der Zeit seinen, des Herculis Kindern wieder abtreten solte. **Diod. Sic** Lib. III. c. 37. und **Apollod**. l. c. Immittelst zeugete er mit besagter seiner Gemahlin die Timandram, Clytämnestram und Philonoen, **Apollod**. l. c. §. 6. Allein es kam ihm hierbey auch Jupiter ins Gehäge, und zeugete mit eben der Leda den Pollux und die Helena, da er hingegen zugleich von ihr den Castor bekam; **Apollod**. l. c. §. 7. **Hygin**. Fab. 77. oder, wie andere wollen, soll seine Gemahlin zwey Ever, eines von dem Jove, das andere von ihm gebohren haben, da denn aus jenem Pollux und Helena, aus diesem aber Castor und die Clytamnestra entsprungen. **Schol**. ad Horat. Art. Poet. apud *Muncker*. ad Hygin. l. c. it. **Struv**. ad Virgil. Æn. II. v. 601.

Als von solchen die Helena zu ihren Jahren kam, und ihre Schönheit gantz außerordentlich wurde, fanden sich die Freyer auch Schaaren-weise bey ihm ein, indem er sie aber keinem vor dem andern zu geben getrauete, aus Furcht, sich dadurch die übrigen zu Feinden zu machen, vermochte er sie endlich nach des Ulyßis Rath, durch einen Eydschwur dahin, daß keiner wider ihn, oder den, welchen die Helena selbst erwehlen würde, was feindseeliges anfangen wolte, da denn diese Menelaum erkieſete, und die übrigen also mit dem Korbe nach Hause schickete. **Apollodor**. l. c. §. 8. 9. Sein Grab war sonst zu Lacädemon vor des Jovis Cosmetæ Tempel zu sehen, **Pauſan**. Lacon. c. 17. und überließ er sein Reich bey seinem Absterben dem Menelao, **Hygin**. Fab. 28. oder übergab ihm auch solches, sobald Castor und Pollux von dem Jupiter mit unter die Götter waren genommen worden. **Apollodor**. l. c. c. 10. §. 2.

TYNDARIDÆ, ein Volck im Asiatischen Sarmatien, zwischen den Zygiern und Colchern am Ponto Euxino. Von welchen **Dionyſius Afric**. folgendergestalt schreibet:

Intima ſeu Ponti poſt fines Tyndaridarum
Ægypto miſſi Colchi te tenuere coloni.

Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 298.

TYNDARIDÆ FRATRES, ist ein gemeiner Beynahme des Castor und Pollux, beym Ovidio Triſt. Lib. I. El. 9. v. 45. und beym **Merula** ad eund l. c. ob wohl sonst eigentlich nur Castor Tyndarides kan genannt werden, als welcher des Tyndarei Sohn gewesen, da hingegen Pollux den Jovem zum Vater gehabt haben soll. **Hygin**. Fab. 77.

TYNDARIDÆ SIDUS, sind bey dem **Horatio** Lib. IV. Od. 8. v. 31. wiederum der Castor und Pollux, sofern sie nehmlich das Gestirn der Zwillinge im Thier-Kreise am Himmel, und insonderheit Götter der Schiffenden seyn sollen. Siehe den Artickel: *Gemini*, im X Bande, p. 800 u f.

TYNDARIDARUM FORTISSIMA, ist bey dem **Horatio** Lib. I. Sat. I. v. 100. so viel, als eine andere Clytämnestra, des Tyndari Tochter, welche ihrem Manne, dem Agamemnoni, mit einer Axt den Kopf von einander hieb. Siehe **Clytämneſtra**, im VI Bande, p. 505 u. f.

TYNDARIDES, siehe **Caſtor und Pollux**, im V Bande, p. 1369.

TYNDARIS, oder *Tyndarium*, *Tyndorus*, **le Tindaro**, eine ehemahlige Colonie und Bischöffliche Stadt in Sicilien, auf der dritten Seite von dem Vorgebürge Lilybäo, so aber anjetzo gantz zerstöhret. Sie soll ihren Nahmen von dem Tyndaro, dem Lacedämonier, haben, und von ihm erbauet worden seyn. Anjetzo ist Tyndarus oder Tindaro nur ein Flecken in dem Thal Demona (Val di Demona), zwischen den Städten Patti und Milazzo. Es ist daselbst ein Thurm und eine Kirche, so unser lieben Frauen gewiedmet, und **St. Maria di Tindaro** heiſt. **Strabo** L. VI. **Pyrrhus** in not. Sicil. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 298. **Cellarii** Alte Geogr. p. 164.

TYNDA-

Tyndaris, ist bey dem **Virgilio**, Aen II. v. 569 u. 601. die **Helena**, welchen Nahmen sie von ihrem vermeinten Vater, dem Tyndareo oder Tyndaro bekommen. Siehe von ihr im XII Bande, p. 1229. u. ff.

Tyndaris, ist bey dem **Ovidio**, Triſt. II. v. 396. soviel, als die **Clytämneſtra** des Tyndarus, oder Tyndareus, Königs zu Sparta Tochter, davon im VI **Bande**, p. 505. u. f. gehandelt wird.

Tyndaris, ist bey dem **Horatio** Lib. I. Od. 17. p. 10. eine fingirte Person, die solcher Poet anderweits **Gratidiam**, ingleichen auch **Canidiam**, nennen soll.

TYNDARIUM, Stadt, siehe *Tyndaris*.

TYNDARUS, ein Flecken oder Stadt, siehe *Tyndaris*.

Tyndarus, König in Sparta, siehe **Tyndareus**.

Tyndarus, ein Doctor der Rechte aus dem 16 Jahrhundert schrieb:

1. De compenſatione, Franckf. 1574. in 8.
2. De decimis, Cölln 1590 in 8.
3. De teſtibus variantibus, welcher letzte Tractat der Sammlung, so man von dieser Materie zu Cöln zu Ende des 16 Jahrhunderts herausgegeben, einverleibet worden.

Barberini Bibl.

Tyndolus, (Johann) siehe **Tinnolus**, im XLIV Bande, p. 371.

Tyne, Lat *Thinus*, ein Fluß in Northumberland, siehe **Tin**, im XLIV Bande, p. 247. u. f.

Tyne, ein Fluß in Süd-Schottland, welcher sich bey der kleinen Stadt Tynningen in das deutsche Meer ergeust.

Tyne, **Tine**, **Thine**, **Tenie**, **Tino**, auch **Tinus**, **Thinus**, **Teno**, **Tenno**, Lat. *Tenos*, *Tenia*, *Tynus*, *Hydruſia*. *Ophiuſa*, eine der wichtigsten von dem Cycladischen Inseln, auf dem Archipelago gegen Europa zu, zwischen den Inseln Micone und Andros. Sie hat bereits vor etlichen Jahren denen Venetianern gehöret, welche sie auch beständig behalten. Sie ist bis 5000 Schritte lang, und wurde anfänglich von ihrem Wasser **Hydruſia** genennet, hernach **Ophiuſa** wegen ihrer Schlangen, und letzlich **Tenos**, woraus das jetzige Wort Tyne oder Tine entstanden. Sie war vor Alters berühmt wegen eines Tempels und kleinen Waldes, so dem Neptuno und Bacho gewiedmet, wohin das Volck in grosser Menge kam, besonders die Seefahrer, um diesem falschen Gotte ihre Opffer zu bringen, und Glücke vor die Schiffarth auszubitten. Das Land hat vortrefliche Weinberge, sehr delicate Feigen, u. eine grosse Menge Caninichen. Die Einwohner handeln mit Seide; ein Theil sind Griechen, die meisten aber der Catholischen Religion zugethan. Die darauf gelegene Haupt-Stadt **Tine** oder **Tenos**, so volckreich und wo die besten seidene Strümpffe und Handschuhe von dem gantzen Archipelago und Italien gemachet werden, lieget eine gute Meile von der See, unten an einer Festung, St. Nicolaus genannt; dieses ist eine auf einen sehr hohen Felsen gelegene Festung, welche nicht allein schöne Aussenwercke, sondern auch eine starcke Vorschantze hat. Der Hafen und Rhede sind sehr gut, und können von einem starcken und festen Thurn wohl defendiret und bestrichen werden. Es hat die Republick Venedig diese Insel fast in die 300 Jahre besessen, bis in das Jahr 1715, da im Julius die Türcken solche eroberten: Allein 1716 im August wurde sie wieder durch die Venetianer eingenommen. Man findet noch eine Müntze, welche den **Bacchus**-Dienst auf dieser Insel beweiset, auf welcher auf der einen Seite die Weintraube, welche jenen vorzustellen pflegte, zu sehen ist. **Begers** Theſ. Brand. T. I. p. 431. u. f. Aristoteles sagt, daß auf dieser Insel ein Brunnen gewesen, dessen Wasser sich nicht mit dem Weine habe vermischen lassen; Die Einwohner dieser Insel besassen in den alten Zeiten eine ziemliche Macht, sonderlich zur See; thaten in den Persischen Kriegen anfangs den Griechen, nachmahls aber aus Noth gezwungen, dem Xerres Dienste; sie hatten auch ihre eigene Republick, prägten Müntzen, dergleichen man annoch von Silber und Ertzt hat, darauf das Haupt des Jupiters, samt dem Worte Τηνίων. Nicht weniger machte sie eines der vornehmsten Stücke des Reichs der Cycladischen Inseln aus, von dem uns Herodotus Bericht giebt, obschon die oberste Gewalt bey der Insel Naxos stunde. **Herod. Strabo. Stephan. Aristotel.** in mirab. **Plin. Athenäus. Tournefort** voyage **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 252. **Europäisch. Fama** XV Th. p. 433. u. f.

TYNGU, siehe *Tunginus*.

Tynias, (Capo) Vorgebürge, siehe **Thyniaſ**, im XLIII Bande, p. 2050.

Tyningen, Stadt, siehe **Tynningen**.

Tynmouth, (Johann de) ein gelehrter Engelländer und Benedictiner-Mönch von Durham, florirte nach der Mitte des 14 Jahrhundert, war Priester und Vicarius zu Tynmouth, daher er auch seinen Zunahmen erlanget hat. Wie **Nicholſon** in seiner Bibliotheca Scriptorum Angliæ p. 98. von ihm angemercket hat, ist er sehr leichtgläubig und denen fabelhafften Dingen nicht wenig ergeben gewesen. Seine Schrifften sind:

1. Aurea hiſtoria in 3 Büchern, welche drey starcke Folianten ausmachen, und zu Londen in der Lambethanischen Bibliotheck in Handschrifft befindlich ist.
2. Sanctilogium Britanniæ.
3. Opus ſervorum Dei.
4. Martyrologii appendices.
5. Expoſitiones in Geneſin.
6. In Exodum.
7. In Leviticum.
8. In Numeros.
9. In Deuteronomium.
10. Super Joſuæ.

11. Super

11. Super Judicum.

12. Super Regum.

13. Super Apocalypsin.

14. Lectionarium Ecclesiæ. u. a. m.

Balæus de Scriptor. M. Britann. Centur. VI. c. 22. p. 466. **Fabricius** Bibl. mediæ & infimæ Lat.

TYNNA, eine ehemahlige Stadt in der Landschafft Catalonien, in dem eigentlichen Cappadocien. **Cellarii** alte Geogr. p. 403. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 403.

Tynningen, eine kleine Stadt in Süd-Schottland in der Provintz Lothiana, wo der Fluß Tyne in das Deutsche Meer fället, 7 Meilen von Edenburg gegen Osten.

Tyno, ein altes Celtisches Wort, heißt soviel als im Lateinischen Area, auf Deutsch **Tenne**. **Leibnitzens** Collect. Etymol. p. 145.

TYNPHADI, siehe **Rachebürgen**, im XXX Bande, p. 485; ingleichen **Schöppen**, im XXXV Bande, p. 875.

Tynte von Halsewell, eine Engelländische Familie, welche eine geraume Zeit in der Grafschafft Sommerset floriret. Von derselben wurde der Ritter **Halsewell Tynte** den 7 Junius 1673 zum Baronet erhoben, welcher seinen Sohn **Johann Tynte** zum Nachfolger hatte. Derselbe starb 1710, und hinterließ von Johannen, des Ritters Carl Keymys von Kemen Mabley Tochter, vier Söhne, von denen der älteste, **Halsewell Tynte**, so nach ihm Baronet worden, 1727 representative im Parlament von Bridgewater war, und sich noch nicht verehlichet hatte. *The English Baronets* T. II. p. 496.

TYNUS, Insel siehe **Tyne**.

Τύπαι, ein gewisses Fest bey den alten Griechen. Es ist nach Anzeige des **Hesychii** nicht bekannt, wie und wenn dieses Fest bey ihnen ist gefeyret worden. **Jonston** de Festis Hebraeorum p. 119.

Typan, (Justine) von ihr meldet **Paullini** im hoch- und wohlgelahrtem Deutschen Frauenzimmer p. 152, daß sie ihm als ein gelehrtes Frauenzimmer sey gelobet worden,; jedoch giebt er von ihr keine weitere Nachricht, kan auch nicht gewiß sagen, ob nicht die gelehrte **Patin** darunter zu verstehen sey.

TYPARIUM, siehe **Zeichen**.

Typerary, Grafschafft, siehe **Tiperary**, im XLIV Bande, p. 377.

TYPHA, siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

TYPHA, *Matth. Fuchs. Ger.* siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

TYPHA AQUATICA, *Trag. Lugd.* siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

TYPHA FLORIBUS MUSCOSIS VEL SPICA MUSCOSA, siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

TYPHA MAGNA, *Lon.* siehe **Buchweitzen**, im IV Bande, p. 1780.

TYPHA MINIMA, *Park.* siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

TYPHA MINOR, *J. B. Raji. Hist.* siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

TYPHA MINOR, SIVE TYPHULA, *Tab.* siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

Typhaon, Griech. Τυφάων, ist Poetisch soviel, als **Typhon**, so unten zu sehen.

TYPHAONIUM, Griech. Τυφαόνιον, ist ein unbekannter Ort in des **Hesiodi** Scuto Herculis v. 32.

TYPHA PALUSTRIS MAJOR, C. B. *J. B. Raji. Hist.* siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

TYPHA PALUSTRIS MAXIMA, *Park.* siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

TYPHA PALUSTRIS MINOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

Typheden, ist ein grosser Wald in der Schwedischen Provintz Nericia, welcher sich über vier Meilen in die Breite, und achte in die Länge erstrecket. Er ist hin und wieder bewohnet, und trifft man auch allda Gärten, Wiesen und Ländereyen an. An andern Orten aber stehen die Erlen und Bircken auf beyden Seiten des Weges so dichte bey einander, daß die Sonnen-Strahlen zu Mittage kaum dadurch dringen mögen. Hin und wieder aber kömmt ein Bächlein daher gerauschet, zu grosser Anmuth der Reisenden. Zur lincken im Wald ist die See Unneren anderthalb Meilen lang. Zur rechten ist die See Skageren, und zwey Meilen in diesem Walde ist unweit dem Gasthofe Broda eine Brücke, da sich Nericia und Wester-Gothland scheiden. Es stehen auf der Heer-Strasse alle Viertelmeilen roth angestrichene Steine oder Pfosten, auf welchen die Distantz des Weges bemercket ist.

Typhernalis, (Greg.) hat des Strabonis Geographie aus dem Griechischen in das Lateinische übersetzet. Der Titel dieser Uebersetzung ist: *Strabonis* Geographia, decem & septem libros continens, e Græco in Latinum a *Gregorio Typhernati* & *Guarino Veronensi* conversa cum Indice, Paris 1512 in Fol. *Biblioth. Gribner.* P. I. p. 513.

Typherno, (Angelus von) siehe **Joannes Burno**, den 22 Mertz, im XIV Bande, p. 959.

TYPHILINE, siehe *Acus marina*, im I Bande, p. 435.

TYPHO, ist eine Art gewaltiger Sturmwinde, welche den Seefahrenden sehr gefährlich sind, indem dieselben nicht allein die Segel und Stangen, sondern auch zuweilen die Schiffe selbst zerbrechen, und mit sich in der Lufft wegführen sollen. Siehe auch den Artickel: **Typhon**.

TYPHODES, ein anhaltendes hitziges Fieber, so mit allerhand Zufällen begleitet, und von Entzündung der Eingeweide herrühren soll.

Typhöus, ist soviel als **Typhon**, von dem der Artickel folget.

TYPHOMANIA, oder *Typhonia*, eine Wahnwitzigkeit mit der Schlafsucht vergesellschafftet.

Typhon, eine Art Wirbel-Winde, die in den Monaten Jul. August und September auf den Tonquinischen Küsten zu stürmen pflegen. Sie kommen allemahl, wenn ein Monden-Wechsel ist, oder derselbe voll wird, und ist fast jederzeit vorher schön, klar und hell Wetter, nebst sanffter und gelinder Lufft. Diese wendet sich aus dem Süd-Westen, wo der Wind ordentlicher Weise zu selbiger Jahres-Zeit herkommet, nach Nord Osten. Ehe nun der Wirbel-Wind angehet, entstehet im Nord-Osten eine grosse Wolcke, die unten am Horizont sehr schwartz, höher hinauf aber dunckelroth, noch höher etwas lichter, und endlich gantz oben an der Spitze blaß, oder vielmehr gantz weiß ist, daß es die Augen blendet. Diese Wolcke ist entsetzlich anzusehen, und stehet vielmahl wohl 12 Stunden, ehe der Sturm angehet. Wenn sie sich aber anfänget zu bewegen, mag man sicher glauben, daß auch der Wind bald wehen wird, welcher denn aus dem Nord-Osten zuweilen wohl 12 Stunden, auch mehr und weniger, grausam wütet, wobey erschreckliche Donnerschläge, ein unbeschreibliches stetiges Blitzen, und überaus hefftiger Regen zu seyn pfleget. Wenn nun der Wind beginnet nachzulassen, höret auch der Regen augenblicklich auf, und wird alles gantz stille. Es dauret aber kaum eine Stunde oder etwas drüber, so erhebet sich der Wind aus Süd-Westen, und stürmet daher so heffrig und so lange, als er vorher aus den Nord-Osten gethan hat. **Dampiers** neue Reise um die Welt. II Th. p. 66 u. f. Siehe übrigens den Artickel: **Sturm**, im XL Bande, p. 1407 u. f.

Typhon, Griech. Τυφών, wird von einigen **Typhaon**, von andern **Typhoeus**, auch **Typhos** geschrieben, und leiten ihn einige von dem Griechischen Worte Τύφειν her, welches soviel als fumigare, oder auch incendere, inflammare heißt. **Voss.** Etymol. in Typhus und **Schmid.** ad Pindar. Pyth. A. 7. andere hingegen von dem Phönicischen Touph, inundare, submergere, weil Typhon, als ein Wind die Schiffe zu versencken pflege. **Cleric.** ad Hesiod Theog. v. 306. Noch andere geben ihm auch zum Stamm-Worte Τύφος, welches soviel als fastus heisset. **Plutarch.** de Isid. & Osir. c. 2. Seine Mutter soll die Erde seyn, welche aus Rache gegen den Jupiter und die übrigen Götter, daß sie nicht nur die Titanes in die Hölle verstossen, sondern auch die Gigantes erleget, sich mit dem Tartaro zusammen gehalten, und dieses ungeheuere Monstrum herfürgebracht. **Apollodor.** Lib. I. c. 6. §. 3. Doch sind auch, welche wollen, daß er von der Göttin Juno hergekommen, *Etymol.* ap. Munck ad Hygin. Fab. 152. als selbige dem Jupiter zu Trotz, so die Minervam allein gezeuget, auch dergleichen etwas prästiren wolte, und daher die Erde mit der Hand geschlagen, worauf solcher Typhon daher entstanden, welchen sie hernach einem Drachen aufzuziehen übergeben. **Homer.** Hymn. in Apoll. v. 306. conf. Nat. Com. L. VI. c. 12. Seine Gestalt belangend, soll er so groß von Statur gewesen seyn, daß er auch nur mit den Beinen über die höchsten Berge hinweg geraget, hingegen mit dem Kopffe an die Sterne gestossen, wobey er mit einer Hand bis an den Morgen, u. mit der andern bis an den Abend gereichet, aus welchen sodann hundert Drachen-Köpffe hervor geraget. Die Beine sollen hierbey gantz von Ottern umschlungen gewesen seyn, welche dennoch offt über seinen Kopff hinweggegangen und ein ungeheures Zischen verursachet haben. Am Leibe soll er mit Federn bedecket, aufm Kopffe aber häßliche Haare, und am Maule einen grossen furchterlichen Bart, wie nicht weniger gantz feurige Augen gehabt haben, **Apollodor.** Lib. I. c. 6. Einige legen ihm noch hundert Drachen-Köpffe bey, **Hygin.** Fab. 152 und **Schol. Aristoph.** ad Nub. v. 335. nach andern hatten solche die Gestalten aller wilden Thiere, **Scholiastes Aeschyli** ap. Munck. ad Hygin. l. c. er selbst aber auch Flügel auf dem Rücken. **Anton Liberalis** c. 28. Schlangen an statt der Füsse, und spie dabey zugleich Feuer aus seinem Rachen, **Chartarius** de imaginibus Deorum. Er wurde zwar in Sicilien gebohren, **Apollodor.** Lib. I. c. 6. allein doch in Lydien oder auch Phrygien auferzogen, **Natal. Comes** Mythologia Lib. VI. c. 22. hielte sich aber ordentlicher Weise in einer Höhle in Cilicien auf, so von ihm auch Typhoneum hieß, durchaus finster war, und nichts lebendiges litte, sondern was von dergleichen hinein kam, muste alsofort crepiren, **Pomp. Mela** Lib. I. c. 13. Dieser Typhon nun forderte den Jupiter ordentlich aus, mit ihm um die Herrschafft zu kämpffen, **Hygin.** Fab. 152. worauf er mit glüenden Steinen auf den Himmel los stürmete, und weil er ein greuliches Geschrey dabey machte, anbey ein grausames Feuer aus dem Halse spie, und also nach dem Himmel zustieg, riessen endlich alle Götter aus, und nahmen ihre Flucht nach Egypten zu, und, weil er denn auch hinter ihnen drein war, verwandelten sie sich endlich aus Furcht in allerhand Thiere, um also vor ihm versteckt zu bleiben. Jupiter aber schlug indessen mit dem Blitze nach ihm, und, als er ihm dessen ungeachtet auf den Hals kam, erschreckte er ihn mit seiner diamantenen Harpe oder Sichel, daß er sich auf die Flucht begab, da ihn denn Jupiter bis an den Berg Casium verfolgete. Als er hieselbst vermeynete, daß er, wegen empfangener Wunde, sich nicht recht mehr würde wehren können, ließ er sich mit ihn auf ein Handgemenge ein, wobey ihn aber Typhon mit seinen Schlangen umwickelte, die Sichel aus der Hand brachte, und damit die Nerven an Händen und Füssen abschnitt, ihn sodann selbst auf den Rücken nahm, und in seine Höhle in Cilicien schleppete, die abgeschnittenen Nerven aber in eine Ochsen-Haut wickelte, und die Delphinen, so halb eine Schlange, halb aber eine Jungfer war, zur Hüterin darüber setzete. Indessen fanden endlich Mercurius und Aegipan Gelegenheit, ihr solche Nerven zu stehlen, und sie dem Jupiter wieder anzunehen, welcher denn auch seine vorige Krafft bald wieder bekam, geflügelte Pferde vor seinen Wagen spannete, und den Typhonem aufs neue mit seinen Blitzen bis an den Berg Nysum verfolgete. Von dar kamen sie mit einander in Thracien, und von neuen an dem Berg Hämo in ein scharffes Gefecht, worinne Typhon mit gantzen Bergen um sich

sich warf, Juppiter aber mit seinen Blitzen auf ihn loß stürmete. Als er darauf seine Flucht durch das Sicilianische Meer nehmen wolte, warf Juppiter endlich den Berg Aetnam auf ihn; **Apollodor.** Lib. I c. 6. §. 3. Wie sich aber Jupiter bey erwehnter Flucht in einen Widder, Apollo in einen Raben, Bacchus in einen Ziegenbock, Diana in eine Katze, Juno in eine Kuh, Venus in einen Fisch und Aurora in eine Ibin, **Ovid.** Metam. Lib. V. v. 327. Mars auch in einen Fisch, Hercules in ein Reh, Vulcanus in einen Ochsen, Lälona in eine Wiesel u. s. f. verwandelten, **Anton. Liberal.** c. 28. also soll eben von ihm der Berg Aetna bis jetzo seine Feuer-Flammen ausspeyen, **Hygin.** Fab. 152. allein auch Vulcanus zum Aufseher über ihn bestellet seyn, der ihm denn daher auch seine Ambosse selbst auf den Nacken gesetzet haben soll. **Anton Liberal.** l. c. Indessen sind auch einige, welche wollen, daß die Insul Inarime auf ihn geleget worden. **Virgil.** Æn. IX. v. 716. **Schol. Apollon.** ad Lib. II. v. 1215. wogegen noch andere von der gantzen Insel Sicilien reden, **Pindar.** Pyth. I. Ep. A. und zwar soll ihm das Pelorische Vorgebürge auf dem rechten Arme, das Pachynische auf dem lincken, und das Lilybäische auf den Beinen, der Aetna aber selbst auf dem Kopffe stehen, **Ovid.** Metam. Alleine wie einige auch wollen, daß ihn Apollo endlich mit seinen Pfeilen erschossen, **Natal. Comes** in seiner Mythologie Lib. VI c. 22. also wollen andere, daß er sich endlich im Serbonischen See verkrochen habe, **Apollon.** Lib. II v. 1219 und ad eum **Scholiastes** l. c. Immittelst aber soll von seinem vergossenen Blute derjenige Drache entstanden seyn, welcher das güldene Vließ in Colchide verwahrete, wie nicht weniger alles Schlangen-Geschmeisse überhaupt, **Acusilaus** apud Nat. Com. l. c. **Apollon.** l. c. v. 1212 sonst aber sein Gefecht mit dem Juppiter nach einigen in der Landschafft Catacecaumene in Mysien, nach andern in Cilicien, und nach den dritten noch anderweits geschehen seyn. **Scholiast.** Aristoph. ad Nub. v. 333. Was seine Familie anbelanget, so hatte er die Echidna, der Phocrynis Tochter zum Weibe, mit welcher er die Gorgonem, den Cerberum, die Scyllam, Chimäram, Sphingem, Hydram Lernäam und den Hesperischen Drachen u. a. gezeuget. **Hygin.** Præf. p. 12. & ad eum **Munker** l. c. Die eigentliche Historie von ihm aber soll diese seyn: Man will nehmlich, daß er ein mächtiger Rebelle wieder den Jupiter gewesen, und wenn die übrigen Götter sich vor ihm in Egypten geflüchtet haben sollen, will man es dahin deuten, daß er verursachet, daß solchen Jupiter alle Fürsten und Printzen verlassen, und, da sie sich auf Schiffen, so allerhand Thiere zum Panier gehabt, darvon gemacht, soll man daher Gelegenheit genommen haben, zu dichten, als ob sie in dergleichen verwandelt worden. **Banier.** Entret. V. ou P. I. p. 102. Andere machen folgende Deutung von ihm: Da in dem untern Italien, Sicilien, denen Insulis Pithecusis, und da herum, die gantze unterirrdische Gegend voller Feuer und Schwefel ist, und, wenn denn die unterirrdische Winde hinein kommen, Erdbeben, Feuer ausspeyen, Dampf und dergleichen verursachen, hat man solches Unwesen zusammen Typhœum genannt, und fürgegeben, daß dergleichen entstehe, so offt sich dieses Ungeheuer einmahl von einer Seite auf die andere wende. **Strabo** Lib. V. p. 451. Andere hingegen halten ihn bloß für ein Bild eines Rebellen, wieder seinen rechtmäßigen Herrn, und zwar soll dieser der Jupiter seyn, welcher aber denen Unterthanen offt selbst Gelegenheit zum Aufstande giebet, wenn er, wie Jupiter, die Minervam oder Weißheit allein aus seinem Gehirne gebähren will, Räthe und Stände aber zu nichts mit zichet, welche sodann, wie Juno, auch etwas von sich empor zu bringen suchen, und endlich einen Typhœum, oder die Rebellen herfür bringen, die die viele Köpffe des Monstri, die zertheilete Gewalt, der Feuerspeyende Rachen, die Wütung mit Feuer, die eisernen Hände, Morden und Todschlagen, die krummen Adlersklauen, das Rauben und Plündern, die Federn am Leibe die vielen Reden, Possen und Erzitteruugen darüber bemercken. Indessen wird doch ein König und Herr offt gezwungen, Land und Leute zu verlassen, und sich die Nerven des Geldes und der Majestät verschneiden zu lassen. Jedoch erhalten sie solche auch wohl durch den Mercurium oder eine beredte Freundlichkeit wieder, suchen durch eine besondere That die Rebellen in Furcht zu setzen, und da sie glücklich sind, gehen sie demselben wieder zu Leibe, die zwar erst ein Schlangen-Gezische oder vergebliches Reden machen, endlich aber die Flucht ergreiffen, und wenn es einmahl dahin gekommen ist, ist es Zeit, sie mit dem Aetna, oder der gantzen Macht des Reichs vollend zu unterdrücken. **Baco Verubamius** de sapient. Vet. §. 2. Jedoch verstehen unter ihm noch andere auch bloß den Hochmuth und eitele Einbildung, **Tzetz** ad Lycophr. v. 176 die aber dennoch endlich auch von GOTT gestürtzet und unterdrücket werde. **Omeis** Mythol. in Typhon. p. 259. Siehe auch noch folgenden Typhon, weil offt beyde mit einander vermenget werden.

Typhon, Griech. Τυφὼν, der Ursprung dieses Nahmens ist mit vorhergehendem einerley; allein eigentlich hat dieser Typhon auch bey denen Egyptern **Setha** geheissen, **Plutarch** de Iside & Osir. c. 46. daher denn auch die Stadt Pelusium von ihm in Egyptischen Sethron soll genannt worden seyn. **Marsham** Can. Chron. Sæc. VIII. p. 108. Sein Vater soll Saturnus, seine Mutter aber Rhea gewesen seyn, von der er aber nicht ordentlicher Weise gebohren worden, sondern sich durch dero Seite hindurch gerissen. **Plutarch** de Iside & Osir. c. 14. **Diod. Sicul.** Lib. I. cap. 13. Er war ein gewaltsamer und böser Mensch, **Diod. Sicul.** Lib. I. c. 21 der seinen Bruder, dem Osiridi, auf alle Art nach dem Reiche und Leben trachtete, sich auch daher einen Anhang von 72 seines Gleichen machete, und endlich diese List sich dessen zu bemächtigen erdacht haben soll. Er ließ nehmlich einen ungemein schönen Kasten machen, und da sie dereinst beysammen zu Gaste waren, ließ er ihn auch dahin bringen, und, als er allen ungemein wohlgefiel, versprach er ihn dem zu geben, der just so lang, als solcher Kasten sey. Als er Niemanden gerecht war, legete sich endlich

endlich Osiris auch hinein, und weil Typhon das Maas darzu nach dessen Grösse genommen, war er ihm allerdings gerecht, allein, indem er sich in demselben befand, schloß Typhon den Deckel zu, vergoß das Schlüssel-Loch mit Bley, und schleppete also den eingesperrten Osirin in das Ostium Taniticum des Nili, von dar er vollends in das Meer hinabgeführet wurde. **Plutarch.** de Isid. & Osir. c. 15. Als Isis endlich den Kasten wieder gefunden, verfiel er doch den Typhon wieder in die Hände, welcher denn des Osiridis Cörper wieder heraus nahm, ihn in 40 Stücken zertheilete, und solche weit und breit herumstreuete; **Plutarch.** l. c. c. 19. Als nachher Orus, des Osiridis Sohn, seines Vaters Tod zu rächen suchete, überwand er auch den Typhon, und bekam ihn gefangen, den aber doch Isis wieder gehen ließ, jedoch überwand ihn darauf Orus annoch in 2 andern Schlachten, und, da Typhon ihm dessen rechtmäßige Geburt streitig machte, kam er durch des Mercurii Verursachen auch dißfals zu kurtz. **Plutarch** cit. loc. v. 20. Als er die letzte Schlacht verspielet, soll er sieben Tage lang seine Flucht auf einem Esel fortgesetzet, endlich aber doch auch noch den Hierosolymum und Judäum gezeuget haben. **Plutarchus** c. l. c. 35. Indessen wollen andere, daß er des Osiridis Cörper in 26 Stücken zertheilet, und jedem seiner Gehülfen ein Stück mit hinwegzunehmen gegeben habe, allein von dem Iside und dem Oro dennoch auch wieder nach Verdienst mit sammt seinen übrigen zusammen verschworuen abgelohnet worden seyn, **Diod. Sic.** Lib. I. c. 21. Jedoch soll er sich auch nach einigen in dem See Serbonide verkrochen haben, **Herodot.** Thalia p. 160. oder auch nach andern selbst von dem Donner erschlagen worden seyn. **Steph. Byzant.** in Hylo apud Mansham l. c. Immittelst wird er doch vor dem letzten der Egyptischen Götter angegeben, **Marsham** loc. cit. den sie zwar mehr für einen bösen als guten hielten, indessen ihm aber doch seine Opffer mitbrachten. **Plutarch.** und **Huet.** D. E. Propos. IV. c. 4. p. 40. Er hatte seine Schwester, die Nephthys zum Weibe, **Plutarch.** de Isid. & Osir. c. 14. die ihm aber dennoch so reine Farbe nicht hielte, daß sie nicht auch mit dem Osiris den Anubim gezeuget, **Plutarch.** l. c. c. 42. Was aber dessen Gestalt anbelanget, bildeten ihn die alten Egypter als ein Meer-Pferd, auf welchem ein Raub-Vogel stehet, so mit einer Schlangen kämpffet, **Plutarch.** l. c. c. 59. Was nun die eigentliche Historie hiervon anbelanget, so halten ihn einige allerdings für einen alten König in Egypten, welcher endlich von dem Oro aus dem Wege geräumet worden. **Herodot. Euterpe** p. 143. Wogegen andere den Mosen, **Bochart.** Hieroz. P. I. Lib. II. c. 34. **Huet.** D. E. Propos. IV. c. 4. §. 1. und noch andere den Josuam aus ihm machen. **Banier** Entret. V. ou P. I. p. 197. Viele hingegen aber halten ihn für nichts als was natürliches, und verstehen durch ihn entweder die warme und die austrockende Lufft im Sommer **Plutarch.** de Isid. & Osir. c. 37. oder auch nur das gesältzene Meer-Wasser. **Vossius** Theol. Gent. L. II. c. 75. **Jurieu** Hist. des Cult. III Tom. meynet, daß Typhon von einem Chaldäischen und Arabischen Worte, welches die Sündfluth bedeutet, herkomme, darum einige der Meynung seyn, durch Osiris müsse Noa verstanden werden, welches von Typhon, das ist, die Sündfluth in der Kirche zu urtheilen, worinnen er einige Monate verborgen, und gleichsam todt gewesen, hernach wieder an das Tage Licht getreten. **Plutarch.** de Isid. IV. Uebrigens kan man insonderheit von Typhone und der Egyptischen Lehre von ihm nachsehen den Abt **Banier** in einer eigenen Dissertation, so sich in der Histoire de l'Academie des Inscriptions & belles lettres T. VI. p. 162. befindet, **Clericum** Bibl. Univ. T. III. p. 12. **Basnage** Hist. des Juifs T. III. ch. 17. §. 17. p. 430. ch. 19. p. 485. seq. **Wistium** Ægypt. L. II. c. 4. p. 216 seq. **Kircher** Templ. Isiac. c. 8. p. 721. und andere.

Typhon, wird auch das Gestirn **Centaurus** genennet, davon im V Bande, p. 1826 u. f. nachzusehen.

TYPHONIA, siehe *Typhomania*.

TYPHONIS SPECUS, war eine ungeheure Höhle in Cilicien, in welcher der Riese Typhon in seiner Jugend soll auferzogen worden seyn.

TYPHONIUM, siehe **Drachenwurtz**, im VII Bande, p. 1385.

TYPHOS, ist eine gewisse Art von hitzigen Fiebern.

Typhos, Griech. Τυφὸς, ist eben soviel, als der **Typhon**, von dem unter diesen Nahmen ein mehrers.

Typhrestus, eine Stadt und Berg in Trachine, daher der Fluß Sperchius seinen Ursprung hat; desgleichen ist auch ein Berg gleiches Nahmens bey den Milesiern in Carien, nach Aussage Lycophronis. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 298.

Typhrestus, Griech. Τυφρηστὸς, des Sperchii Sohn, von welchem die Stadt Typhrestus in Trachine den Nahmen hatte. **Steph. Byzant.** in Τυφρηστος.

TYPHULA, *Tab.* siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

TYPHUS, siehe *Triphus*.

TYPI, siehe **Schrifften**, im XXXV Bande, p. 1195.

TYPI, siehe **Vorbilder**.

TYPIARII SERVI, siehe *Topiarii servi*, im XLIV Bande, p. 1272 u. f.

TYPICA THEOLOGIA, siehe **Typische Theologie**.

TYPICUM, ist in der Griechischen Kirche ein Buch, in welchem zu sehen, was die Geistlichen täglich bey ihrem Gottesdienste, horis und Messen lesen und singen, ingleichen an welchen Tagen man fasten, und wie man solches wieder aufheben soll. Eine jede Kirche hat ihr besonder Typicum, und ist unter den Gelehrten sonderlich das Typicum S. Sabæ bekannt. Im Jahr 1603, 15 und 43 ist zu Venedig ein Typicum in Griechischer Sprache gedruckt worden, worinnen das Typicum S. Lauræ zu Jerusalem, ferner ein Menologium, wie auch des Marci Hieromonachi syntagma de rebus dubiis

dubiis, quæ ex typico oriuntur, die vitæ 4 Evangelistarum, und andere dergleichen Schrifften befindlich sind. Du Fresne Gl. Gr. p. 1622. Cave in App. Histor. Liter. Siehe auch den Artickel: *Typus*.

Typische Texte, siehe Typische Theologie.

Typische Theologie, ist dasjenige Stück der theoretischen Gottesgelahrheit, nach welchem man sich in der Auslegungs-Kunst mit solchen Texten beschäfftiget, in welchen die Personen und Sachen Altes Testamentes nach der Absicht des Heil. Geistes Symbola der Personen und Sachen Neues Testamentes sind. Indem nun dergleichen Symbola Altes Testamentes entweder von natürlichen Dingen, oder von dem Levitischen Gottesdienste oder von Historischen Umständen hergenommen sind; so kömmts, daß dergleichen typi, mit welchen diese Theologie zu thun hat, in **Natürliche, Gesetzliche** und **Historische** pflegen eingetheilet zu werden. In solchen Typischen Texten nun muß ein Ausleger vor allen Dingen darauf sein Absehen gerichtet seyn lassen, daß er die im Alten Testamente vorkommenden Symbola und Vorbilder nach ihrem buchstäblichen Verstande wohl einsehe, in so fern nehmlich darinnen sich einige Dunckelheit hervorthut. So dann ist seine Schuldigkeit, solche Symbola oder Vorbilder mit denen Sachen Neues Testamentes oder mit dem Antitypo genau zu vergleichen, und den aus solcher Gegeneinanderhaltung entstandenen sensum compositum nicht aus den Augen zu setzen, welcher sensus bald von dem Heil. Geiste selbst gezeiget, bald aber auch durch richtige Schlüsse des Auslegers gefolgert wird. Man hat von alten Zeiten her in Excolirung der Mystischen und Typischen Theologie bald der Sache zu viel bald zu wenig gethan, und gar selten die Mittel-Strasse recht getroffen, welches letztere nur von einigen und wenigen Theologen geschehen ist.

A. In excessu haben peccirt, und fast überall einen geheimen und mystischen Verstand der Heil. Schrifft erzwingen wollen

1. **Einige alte Jüdische Scribenten**, ins besondere diejenigen, so aus der Schule zu Alexandrien gekommen, wo diese Allegorische Kranckheit vor andern eingerissen war. Wem sind des **Philonis** affectirte Allegorien unbekannt? Hieher gehöret auch, was **Eusebius** in Historia Ecclesiastica Lib. II. cap. XVII. aus dem Philone von denen allegoriis therapeutarum, erzehlet, denen ἅπασα νομοθεσία δοκεῖ ἐοικέναι ζώῳ καὶ σωμα μὲν ἔχειν τὰς ῥητὰς λέξεις, ψυχὴν δὲ τὸν ἐναποκείμενον ταῖς λέξεσιν ἀόρατον νοῦν, *tota lex similis videtur animali. Et verba quidem ipsa instar corporis esse; occultum autem sensum, qui sub verbis latet, animæ speciem quamdam habere.* Hieher gehören fast durchgängig alle *Midraschim* und *Rabboth* der alten Hebräer, in welchen doch übrigens das zu loben ist, daß sie den Meßiam, als den Kern der Heil. Schrifft, ob gleich nicht allezeit an dem rechten Orte, gesuchet haben. **Joh. Justus Losius** hat in seiner zu Halle 1709 gehaltenen Disputation de veterum Hebræorum studio, Christum, scripturæ scopum quærendi unterschiedene Proben hiervon angegeben.
2. **Die meisten von denen** *Patribus* **in der Christlichen Kirche**, welches aus des **Cyprianus, Hieronymus, Augustinus** und **Gregorius** Schrifften hin und wieder darzuthun, welchen allen aber es in diesem Stücke der **Origenes** weit zuvorgethan, welcher seine Allegorische Auslegungs-Art aus der Schule des Plato erlernet zu haben scheinet, als welchen auch der **Dionysius Halicarnassensis** ἀλληγορίας μακρὰς καὶ πολλὰς, οὔτε μέτρον ἐχούσας, οὔτε καιρὸν vorgeworffen, in Epistola ad Cn. Pompejum p. 125. Siehe des **Petrus Daniel Huetius** Origeniana Lib. II. cap. II. Quæst. XIII. p. 170. des **Joh. Franc. Buddeus** Diss. de allegoriis origenianis, welche in desselben Partergis Historico-Theologicis p. 139 u. ff. befindlich ist.
3. **Die Päbstischen Ausleger vornehmlich der mittlern Zeiten, oder die sogenannten** *Scholastici*, denen in diesem Stücke der **Adam Tribbechovius** den Schwären auch aufgestochen de doctoribus scholasticis, & corrupta per eos divinarum humanarumque rerum scientia. Man lese nur, was in des **Hugo de S. Victore** Buche de allegoriis Veteris & Novi Testamenti vor Absurditäten aufgezeichnet sind. **Lutherus** in dem 3 Capitel seines Commentarii in Genesin klaget auch über solchem Verfall zu seiner Zeit also: Qui vel ingenio, vel facundia valebant, in eo omnes nervos contendebant, ut persuaderent auditoribus, historias res esse mortuas, nec valere ad ædificationem ecclesiarum: ideo factum est, ut rueremus, communi studio ad allegorias, ac mihi juveni pulchre succedebat conatus. Nam etiam absurda licebat fingere .... & qui allegoriis fingendis aptior erat, is etiam doctior theologus habebatur.
4. **Die** *Fanatici*, welche den sensum litteralem fast gar nicht wissen, sondern überall nur Mystisch reden wollen, dergleichen Leute aus des Paracelsus und aus Böhmens Schule häuffig hervorgekommen. Einige hiervon sind gar so weit gegangen, daß sie selbst die Wahrheit der Geschichte von Christi Tode, Auferstehung und Himmelfahrt geleugnet, und selbiges ihren absurden Principiis gemäß erkläret. Besiehe den **Abraham Heidanus** de origine errorum Lib. II. c. 4. p. 101. und den **Heinrich Morus** in Operibus Theologicis p. 229 u. f. ingleich. den **Mich. Förtsch** in selectorum theologicorum breviario P. II. p. 27 u. ff.
5. **Viele von den Anhängern des Johann Coccejus**, welche denen Typischen und Allegorischen Erklärungen nur alzusehr nachhängen und da typos erdichten, wo keine anzutreffen sind, welches mit vielen Exempeln von dem Autore Anonymo des Buches bewiesen worden, das die Aufschrifft führet: Entretiens sur les differentes methodes d' expliquer l' Ecriture de ceux, qu'on appelle Cocceiens & Vœtiens, welches zu Amsterdam 1707 ehedem zum Vorschein gekommen.

6. Ei-

6. **Einige von denen neuern Philosophen**, als der **Thomas Burnet**, welcher in seiner theoria telluris und archæologiis philosophicis, die Historie der Schöpffung in eine blosse Allegorie verwandelt hat, und dahero mit Recht, von dem Verfasser des Buches, daß den Tittel führet: Moses vindicatus, und zu Amsterdam herausgekommen, restituiret worden. Dem man den **Jacobus Brocardus**, in mystica & prophetica Geneseos interpretatione, und andere, dergleichen an die Seite setzet.

B. In defectu, haben geirret, und dem sensui mystico gar zu enge Schrancken gesetzet, den sie in nur wenig Schrifftstellen annehmen:

1. **Die Socinianer**, welche in den Racauischen Catechismo lehren: Solum sacrificium anniversarium typicum fuisse, & mortem Christi præfiguratse.
2. **Die Arminianer, als Grotius, Episcopius, Limborchius, Clericus.**
3. **Einige Engelländer, als: Joh. Marshamius** und **Johannes Spencerus**, welchen der **Petrus Joncourt** und **Petrus Poiret**, an die Seite gesetzet werden könten. Das sicherste ist, in diesem Stücke die Mittel-Strasse zu erwehlen, welches schon ehedem **Gregorius Nazianzenus** erinnert, in Oratione XLII. Tom. I. p. 684. welcher also schreibet: Nos media quadam via inter eos, qui crassiore omnino ingenio sunt & eos, qui nimio contemplationis & anagogiæ studio ducuntur, incedentes, ut nec prorsus (ἀργοὶ) inertes ac torpidi maneamus, nec rursus (περιεργότεροι) curiosiores simus, quam par est. Alterum enim Judaicum quodammodo & abjectum, alterum (ὀνειροκριτικὸν) somniorum conjectore dignum, paremque utrumque reprehensionem meretur. Es ist allerdings die Theologia Prophetico-Typico-Allegorica nichts geringschätziges, und seufzen wir unsers Orts hertzlich, daß viele Gotterleuchtete Männer, (weil einer hierinnen vieler Ursachen wegen sich nicht zu weit wagen solte) mit zusammengesetztem Gebet, Eyfer und Fleiß diese Arbeit vor sich nehmen möchten. Dabey wohl hochnöthig wäre, 1) darauf zu sehen, daß nicht, wie es bey ungebundenen Allegorien sehr leicht geschehen kan, quidlibet ex quodlibet gemacht, und ein Typus wohl auf widerwärtige Dinge gezogen, sondern gewisse Schrancken gesetzt werden möchten, die man aus Zusammensetzung des Alten und Neuen Testaments am füglichsten nehmen kan: 2) Daß nicht alsbald aus allen Dingen die etwas mit einander harmoniren, Typi und Weissagungen gemacht würden: Denn ob zwar wohl Gott alles in schönster Harmonie geordnet hat, so kan doch der Mensch bey Erblickung einiger Zusammenstimmung nicht gleich das gantze Systema penetriren: 3) Daß man die Hypothesin vom Chiliasmo nicht zuvor mit hineinbringe, welche ordentlich die ihrigen dahin verleitet, daß sie alles darnach ziehen: 4) Daß man, wie es bey dem Autor den Schein hat, nicht mehr Sensus der Schrifft mache, sondern das alles vor gute Applicationes halte, und die Intention Gottes nur mediantibus rebus in dem Texte suche.

Die Typische Theologie haben sonderlich die Herren Reformirten fleißig excoliret, darinnen aber viele, ja die meisten, fast gar zu weit gehen: So hat von ihnen.

Ant. Driessen herausgegeben, Diatr. de principiis & Legibus Theologiæ Emblematicæ Allegoricæ, Typicæ & Propheticæ, so zu Utrecht 1717. in 4 gedruckt ist. So hat sich sonderlich auch des studii typici, der Harderwickische Professor Theologiæ.

D. **Bernh. Seb. Cremer** beflissen, welcher zu Amst. 1721. Prodromum Typicum, ebenfalls in 4. herausgehen lassen, welchem noch 2 dergleichen Volumina folgen solten, und dem auch 1723. ein Tetras Propheticarum Exercitationum, und 1727. eine Typologia oder weitläufftiger Commentarius über Num. VI. und Iudic. XIII-XVI. gefolget ist, in welcher letztern er darthun will, daß die Naziräer und vornehmlich Simson, Christi sonderbares Vorbild gewesen wären. Daher ist sonderlich auch der Reformirte Theologus zu rechnen.

Nicolaus Güttlerus, welcher Vocum Typico-Propheticarum brevem explicationem, zu Amst. 1622. und auch schon vorher drucken lassen. Von Herrn

Hier. Gvil. Snabeln, ebenfals einem Reformirten und sehr gelehrtem Theologo, Bremischen Professore der Theologie und Predigern zu Ansgaria, haben wir Amoenitates Theologicas, Emblematicas & Typicas, welche in Holland und zwar zu Utrecht 1727. herausgekommen, welche fast vor ein Systema Theologiæ Typicæ paßiren können. Im Anfange stehet gleich eine gelehrte Oration von den Regeln, wie man Typos suchen und erklären solle, welche ziemlich moderat sind. Dieser folget eine andere de præstantia Theologiæ Typicæ, welche fast mehr von Hieroglyphicis handelt. Und darauf folgen denn die besondern Exercitationen von Adam, Abel, Seth, Enoch, Noa und Jacob, wie sie Vorbilder Christi gewesen. Ferner von Jacobs Leiter, vom Oster-Lamm und der rothen Kuh, wie auch diese Christum vorgestellet, welche insgesammt wohl zu lesen sind.

Ins besondere aber verdienet in diesem Stücke Aufmercksamkeit

Johannes van den Honert, in dessen zu Leyden 1730. in 4. gedruckten Institutionibus Theologiæ Typicæ Emblematicæ & Propheticæ recht in Compendio beysammen zu finden, was die Reformirten Lehrer in denen Prophetischen, Typischen, Oeconomischen und Geistlich-Emblematischen Studien, worinnen sie fleißiger, als in andern Theilen der Theologie gewesen, ausgearbeitet haben. Denn in andern Systematibus oder Compendiis, dieser Art findet man nur einen oder zwey Theile von derselben. In der Vorrede dieses Buches wiederleget der Autor, was Clerc über das N. T. gegen das Studium Typicum geschrieben, und mercket an, das Grotius, **Limborchius**, und

andere Arminianer in diesem Stücke weit besser als jene geschrieben hätten, sonderlich aber **A. Cattenburg**, welchem er das Zeugniß giebt, nemo inter Remonstrantes æque bene pureque de re theologica scripsit. - - Er zeiget gleich im Eingange des Werckes den Unterscheid, inter typos, emblemata sacra & signa, recht sein, giebt auch Regeln, wie weit man in den Typis gehen könne. Hierauf gehet er sodann durch die gantze Bibl. Historie, und weiset die darinnen vorkommende Typos, mischet aber freylich viele blosse Allegorien dabey mit unter, worauf er denn endlich nach Maaßgebung des Tituls auch zur Emblematischen und Prophetischen Theologie fortschreitet, bey der letztern aber eine Neigung zum Chiliasmo spüren läßt.

Wir dürffen bey dieser Gelegenheit auch nicht mit Stillschweigen übergehen des Holländischen Gottesgelehrten und Eachuysenschen Predigers,

Heinrich Grönewegens, Hieroglyphica oder Schatzkammer der Sinnbilder, und Vorbilder Heiliger Schrift, welche unter gewissen Titeln in Form eines Lexici nach Alphabetischer Ordnung, wiewohl erst nach dessen Tode herausgekommen. Es verdienet hier seinen Platz das schöne Buch, welches uns der Reformirte Theologus

Thomas Thaylor, unter dem Titul: Christus revelatus, geliefert hat, welches zuerst in Englischer Sprache zu London 1635. und alsdenn in Lateinischer zu Genev 1665. und zu Franecker 1662. ediret worden, ingleichen das Buch, welches

Joh. Biermannus, unter dem Titel: Moses und Christus hinterlassen, welches zu Franckfurt 1706. in 4 gedruckt worden. So hat auch Reformirter seits **Wilhelm Saldenus**, in seinen Otiis L. II. c. 3. eine schöne Abhandlung de usu & abusu Typologiæ, mit einrücken lassen. Des **Cloppenburgii**, **Burmanni**, **Witsii**, **Braunii**, und anderer Schrifften jetzt der Kürtze halber nicht weitläuftiger zu gedencken, die allerseits auch in der Typologie ihre grosse Verdienste unter denen Reformirten haben.

Von denen Römisch-Catholischen Theologen hat von den Vorbildern sehr weitläufftig gehandelt:

Didacus Beza, in Comment. de Christo figurato Opp. T. VI. in fol. Lugd. 1633. Nur wäre zu wünschen, daß solche Weitläufftigkeit mit so vieler Freundlichkeit verbunden wäre. Besiehe des **Petr. Dan. Huetii**, Demonstrationem Evangelicam Propos. IX. c. 127. p. 1145 u. ff.

Von unsern Evangelischen Lutherischen Gottesgelehrten, die die Typische Theologie unter allen Theologen am wenigsten gemißbrauchet, und die Mittel-Strasse erwehlet, haben sich besonders um die Theologiam Typicam, verdient gemacht:

Christoph Matth. Pfaff, welcher eine schöne Disputation, de recta Theologiæ typicæ conformatione, zu Tübingen 1723. gehalten hat, welche ein Prodromus seiner Prophetischen und Typischen Theologie, die er herausgeben wolte, seyn solte. Er zeiget darinnen zuerst, quæ sit recta & genuina Theologiam typicam tradendi ratio, und alsdenn werden die extrema, dahin dißfalls sehr viele gerathen, perstringiret. Daselbst werden zugleich

auch viele Liebhaber dieser Typischen Theologie erzehlet.

Nicht weniger müssen wir gedencken, des ehemahligen Gießischen Gottesgelehrten

Joh. Jacob Rambachs, welcher eine schöne Commentationem Hermeneuticam de sensus mystici criteriis ex genuinis principiis deductam, die mehr als einmahl aufgeleget worden, drucken lassen, wiewohl man doch daran noch eines und das andere desideriren wollen, welches aus der vor einiger Zeit in Rostock herausgekommenen Disputation: De eo, quod in indagando sensu mystico nimium est, welche

Ericus Simon Heinr. a Seelen, unter dem Vorsitze **Joh. Christian Burgmanns**, defendiret hat, zu erlernen ist.

Mit Ruhm verdienet auch hier angeführet zu werden, der ohnlängst verstorbene Hällische Gottesgelehrte.

Joachim Lange, welcher uns in diesem Stücke ein gar brauchbares Buch unter dem Titel hinterlassen: בצלאל i. e. Mysterium Christi ac Christianismi in fascis typicis Antiquitatum Biblicarum V. T. welches zu Halle 1717. in 4 gedruckt ist, darinnen P. I. was de locis P. II. de personis P. III. de temporibus P. IV. de actionibus sacris Typicis, in Heiliger Schrifft vorkömmt, gar schön vorgetragen worden.

So hat auch der ebenfals ohnlängst verstorbene Hamburgische Pastor.

Joh. George Palm, das Vorbild der Himmels-Leiter Jacobs, 1 B. M. XXVIII, 12-15. das Vorbild des brennenden Busches, 2 B. Mos. I I, 1-10. und das Vorbild der Ruthe Aarons, 4 B. Mos. XVII. 1-11. jedes in dreyen Betrachtungen gar schön abgehandelt, welche zu Hamburg, 1732 u. ff. nach und nach herausgekommen.

Wir wollen, um nicht weitläufftig zu seyn, nur noch einige Lutherische Gottesgelehrte, denen wir ihre Verdienste um die Typologie nicht absprechen können, und ihre Bücher kurtz anzeigen. Und solches sind, so viel uns deren noch beyfallen, folgende:

Daniel Jessel, in Christo mystico, und regno Christi mystico. Cüstrin, 1665. in 4.

Valerius Herberger, welcher uns in etlichen Bänden in Octav, seine sogenannten Magnalia Dei hinterlassen, die allerdings hieher gehören.

Jacob Botsaccus, dessen Promtuarium Allegoriarum zu Lübeck, 1628. 1657. und zu Franckf. 1668. in 8. gedruckt, und mehr als zu bekannt ist.

Michael Baumann, von dem wir Analecta Typica Sacra aufzuweisen haben, die zu Ulm 1665. in 4. herausgekommen.

Daniel Schaller, welcher Harmoniam Umbrarum & veritatis V. & N. T zu Magdeburg 1603. in 4 ediret.

Friedrich Balduinus, welcher de adventu Christi Typico & passione typica gar schön geschrieben, dessen Buch zu Wittenberg, 1614 in 8. gedruckt worden. Und von dem ehemahlig Jenaischen Professore Herrn

D. **Joh. Franc. Buddeo**, haben wir eine Disputation, de peccatis typicis, welche zu Jena 1704. gehalten worden.

Man

Man sehe von denen allbereits hier angeführten und andern zur Typologie gehörigen Schrifft-Stellern **Andr. Christ. Zelleri** Præf. ad Maimonidem de vacca rufa. **Christ. Matth. Pfaffii** Introduct. in Histor. Theolog. litterar. Vol. I. Lib. I. u. a. m.

TYPOGRAPHIA, siehe **Buchdruckerey**, im IV Bande, p. 1755. u. ff.

TYPOGRAPHIÆ JUS, das Recht, oder die Privilegien der Buchdrucker-Kunst, siehe **Buchdruckerey**, im IV Bande, p. 1755. u ff.

TYPOGRAPHORUM PRIVILEGIA, die Privilegien oder Begnadigungen derer Buchdrucker, siehe **Buchdruckerey**, im IV Bande, p. 1755. u. ff.

TYPOGRAPHORUM REGULUS, siehe *Regulus Typographorum*, im XXX Bande, p. 1920.

TYPOGRAPHUS, siehe **Buchdrucker**, im IV Bande, p. 1754. u ff.

TYPOLOGIA, siehe **Typische Theologie**.

TYPORUM FUSORES, siehe **Schrifftgiesser**, im XXXV Bande, p. 1199.

Τύπος, ist eine Schrifft, welche **Constans**, des Heraclii Successor, im Jahr 648 heraus gab, darinne abermahl alles disputiren von 1 oder 2 Willen in Christo gäntzlich verboten wurde, jedoch daß die 5 Haupt-Synodi in ihrem Werth nach wie vor bleiben solten. Dabey hefftig geklaget wird über die grosse Zerrüttung, so aus dem Wortgezäncke der Bischoffe disfalls zu unglaublichen Schaden des gemeinen Wesens entstanden wäre; zugleich aber auch das Absehen angezeiget, wie dadurch nur Ruhe und Friede gesuchet werde. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Histor. I Th. p. 281.

Typot, Lat. **Typotius**, (Jacob) ein berühmter Niederländischer Rechtsgelehrter, war aus einer alten ansehnlichen Familie zu Diest in Brabant entsprossen. Nachdem er die vornehmsten Academien von Europa besucht, auch in Italien in der Rechtsgelehrsamkeit gelehret, wurde er von dem Könige **Johann** III, nach Schweden beruffen. Anfänglich war er daselbst in grossem Ansehen und Königl. Rath, daß er auch darüber von vielen Grossen beneidet wurde. Er schrieb aber auch ein Buch unter dem Titel: Historia rerum in Svecia gestarum, darinnen er des Königs selbst nicht schonte, auch verschiedene Große, worunter **Pontus de la Gardie** war, hefftig angriff. Er wurde hierüber zum Tode verdammt; jedoch weil sein Bruder **Matthias** Königlicher Leib-Medicus in Dännemarck war, brachte er bey dem Könige **Friedrichen** II, in Dännemarck eine Vorbitte vor ihm zu wege, welche auch endlich so viel würckte, daß er von **Siegmunden** III losgelassen, und von selbigem gar gnädig angesehen wurde. Er gieng hierauf 1595 in Deutschland, gab zu Würtzburg seine zwey Bücher de fortuna, und zwey de fato heraus, und schrieb jenes dem Könige **Siegmunden** in Schweden, dieses aber dem Könige **Christian** in Dännemarck zur Danckbarkeit zu. Er kam hierauf an des Kaysers **Rudolphs** II Hof, starb aber 1600 zu Prag, allwo ihm von dem Kayserl. Leib-Medicus **Johann Jessenius von Jessen**, eine herrliche Leichen-Rede gehalten wurde. Seine übrige Schrifften sind:

1. De Justo s. Legibus Libri III. Franckfurt 1595 in 8.
2. De Salute Reip. ebend 1595 in 8. Halle 1598 in 8.
3. De Monarchia.
4. Historia Gotharum.
5. Symbola div. & humana in III Tomis, welche **Octavian de Strada** zu Prag 1660 in Fol. edirt, sie sind auch zu Franckfurt 1653 in Fol. und zu Arnheim 1600 in 12. gedruckt.
6. Orationes Turciæ tres, Halle 1598 in 8.
7. Poemata.
8. Taurinum, darinnen er die Eroberung der Stadt Raab beschreibet, Halle 1598 in 8.
9. Gamelion *Philippi III.* Hispan. Regis & *Margaritæ* Austriacæ, Franckfurt 1600 in 4.
10. De Fama Libris II. ebend. 1595 und
11. Relat. Histor. de regno Sveciæ 1678 in 12.

Thuan. Andr. Bibl. Belg. **Sweertii** Athen. Belg **Claudius Arrhenius** in Vita Ponti de la Gardie. **Tentzels** Monatl. Unterred. 1690. p. 859. **Mollers** Hypomn. ad Schefferi Svec. litt. **Teiss. Bayle. Anton.** Bibl. Hispan. in Append. p. 367. **Hallervordii** Bibl. Cur. p 154.

TYPOTHETA, siehe **Setzer**, im XXXVII Bande, p. 618.

Typotius, (Jacob) siehe **Typot**.

Typperary, Grafschafft siehe **Tiperary**, im XLIV Bande, p. 377.

TYPUS, siehe **Modell**, im XXI Bande, p. 713; ingleichen **Stempel**, im XXXIX Bande, p. 1798; wie auch **Vorbilder**.

TYPUS, ist in der Kirchen ein Edict grosser Herren und Potentaten, von Glaubens-Sachen. So gab im 7 Jahrhundert Constans einen Typum heraus, in welchem er die V. Synodus Oecumenicas approbirte, und alle Disputationes, de duobus aut una voluntate zu halten verbote. Siehe auch den Artickel: *Typicum.*

TYPUS AUREUS, hieß ehemahls in der Römisch-Kayserlichen oder Reichs-Cantzeley eben so viel, als was wir heut zu Tage eine güldene Bulle, oder das Majestäts-Siegel nennen. **Spiegel.**

TYPUS CARMINIS, ist in der Prosodie die Vorstellung eines Carminis mit den blossen Zeichen der Quantität der Sylben, z. E. des Heroici

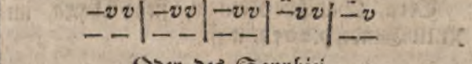

Oder des Sapphici

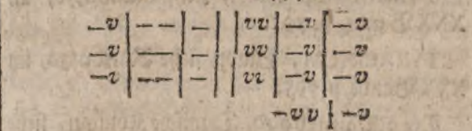

TYPUS MONETALIS, siehe **Müntz-Stempel**, im XXII Bande, p. 605.

TYPUS SIVE PERIODUS ET CIRCUITUS, heist die Ordnung, welche die Fieber zuhalten pflegen.

Typzkiewicz, Castellan von Sandecz, worzu er im Jahr 1737 gelangete. **Ranffts** Archiv. 1737. p. 555.

Tyr, ist bey den Mohren der fünffte Monat im Jahre, der sich nach Julianischer Rechnung den 27 December anfängt, und hat 27 Tage. **Vollständiges Mathematisches Lexicon** p. 1270. **Schneiders** Biblisches Lex. II Th. p. 269.

Tyra, ein Fluß in Sarmatien, siehe **Tyras**.

Tyra, eine Stadt in Pohlen, in Podolien am Fluße gleiches Nahmens gelegen, welche zuvor **Ophiusa** geheissen. Dieses bemerckt **Plinius** „im IV B. im XII Cap.„ Der Fluß Tyra, schreibt „er, ist berühmt, und giebt der Stadt ihren Nah„men, die zuvor Ophiusa hieß.„ Eben dieses bekräfftiget **Stephanus Byzantius** aus dem **Polyhistor**. ὁ Πολυΐστωρ, schreibt er, τὸν ποταμὸν καὶ τὴν πόλιν Τύραν, τὰς δὲ πολίτας Τυρέτας ἐκάλεῖτο. ὁ, Ὀφίουσα. Also hat **Ptolomäus** einen Fehler begangen, wenn er im III B. im X Cap. Ophiusa von Tyra unterscheidet, als wenn es verschiedene Städte gewesen wären, da doch Ophiusa der alte Nahme von Tyra gewesen. Die Lage des Orts hat **Strabo** Lib. VII. p. 211. genau bestimmt. Er schreibt; wenn man vom Einflusse des Tyra und dem dabey gebaueten Thurme hundert und viertzig Stadien dem Flusse entgegen schiffete, so fände man auf beyden Seiten Städte, zur Rechten Niconia, zur Lincken Ophiusa. Den Flusse hinunter also zu, hat Tyra zur Rechten am Ufer gelegen. Es hat aber **Ammianus** Lib. XXII Cap. XVIII eine Torheit begangen, daß er behauptet, dieses wäre eine Phönicische Colonie, und deswegen nennet er sie Tyrus, nicht Tyra: „Nahe „dabey, schreibt er, ist die Stadt Tyros, eine Co„lonie der Phönicier, welche der Fluß Tyras be„rührt.„ Wir haben schon oben eine Stelle aus dem **Plinius** angeführt, daß die Stadt ihre Benennung vom Flusse und nicht von ihren Erbauern bekommen habe. Und wenn es ja eine Colonie gewesen, so muß man sie eher vor eine der Milesier, als der Tyrier halten. Man kan dieses auch aus einer alten Stelle des **Scimnus Chius** beweisen, welche wir unter dem Articul Tyras anführen werden, weil sie die Beschaffenheit dieses Flusses hauptsächlich abbildet. **Cellarius** in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 396. u. ff.

Tyra, Dänische Königin, siehe **Thyra**, im XLIII Bande, p. 2053. u. ff.

TYRACINÆ, Stadt, siehe **Randazzo**, im XXX Bande, p. 795.

TYRACINUM, Stadt, siehe **Randazzo**, im XXX Bande, p. 795.

Tyra **Dannebood**, Dänische Königin, siehe **Thyra**, im XLIII Bande, p. 2053. u. ff.

Tyräus, (Hermann) siehe **Thiräus**, (Hermann) im XLIII Bande, p. 1459.

Tyräus, (Johann) ein Evangelischer Prediger zu Posen in Pohlen, welcher dasiger Evangelischen Gemeinde und in der Nachbarschafft 1651 grosse Beschwerung machte, welche dessen Collega, M. **Heinrich Rybelius**, der Theologischen Facultät zu überlegen gegeben, und deren Gutachten sich darüber ausgebeten. Es hegte besagter Tyräus wieder den **Rybelius**, Ober-Pfarren daselbst, einen unversöhnlichen Haß, und ließ denselben auf allerhand Art, auch mit deutlichen Worten wieder ihn blicken. Daher enthielt er sich lange der Beichte und des Heil. Abendmahls, suchte die Gemüther der Zuhörer zu Posen von ihrem Ober-Pfarren abwendig zu machen, und erregte zwischen dieser und der benachbarten Evangelischen Gemeinde allerhand Zanck und Wiederwärtigkeit, absolvirte die offenbaren Verächter des Göttlichen Worts und andere grobe Sünder, stellete ihrentwegen besondere öffentliche Versammlungen an, und reichte ihnen dabey das Heilige Abendmahl. Die in der Kirche eingeführte Ordnungen und Gebräuche übertrat er, verwarf und änderte sie nach seinem Gefallen, und wenn ihm die Stadt-Obrigkeit daselbst, welche er zur Ungebühr angegriffen hatte, vorfodern ließ, daß er vor seine Reden und Thaten Rechenschafft geben solte, so erschien er nicht; ja er fragte nichts nach den Befehlen des Woywoden, der ihn etliche mahl unter Bedrohung der Absetzung vom Amte ermahnet hatte, Friede zu halten. *Consilia Witteberg. Theolog.* Part. II. p. 152. u. ff. **Uhsens** Kirchen-Historie p. 565.

Tyräus, oder Thyräus, (Peter) ein Jesuite, von Neus, eine Stadt in der Cöllnischen Diöces, war des **Hermann Thyräus** Bruder und in die 27 Jahre Professor zu Trier, Maynz und Würtzburg, woselbst er 1601 den 3 December im 55 Jahre starb. Seine Schrifften sind:

1. Loca infesta s. de infestis ob molestantes dæmoniorum & defunctorum hominum Spiritus locis, welches Werck mit dem folgenden, nehmlich
2. Libellus de terriculamentis nocturnis, quæ hominum mortem solent portendere, zu Cölln 1598 in 4. gedruckt.
3. Dæmoniaci s. de obsessis a Spiritibus dæmoniorum hominibus Lib. Unus, ebend. 1598 in 4.
4. De apparitionibus Spirituum in 2 Tractaten, als
   a. De apparitionibus omnis generis Spirituum Dei, angelorum, dæmonum, animarum humanarum nebst einem Anhange de Spirituum imaginibus & cultu, deque purgatorii veritate.
   b. Divinarum s. Dei in Veteri Testamento apparitionum & locutionum tam externarum quam internarum libri 4, Cölln 1600 in 4.
5. Divinarum Novi Testamenti sive Christi Filii Dei Novi Testamenti apparitionum libri 3, ebend. 1625 in 4.
6. Disputationes variæ:
   a. De apparitionibus spirituum, Maynz 1582.
   b. De festo corporis Christi & de Deo in sacramento eucharistæ adorando, ebend. 1585.
   c. De sacramentali confessione, ebend. 1585.
   d. De potestate ecclesiastica, ebend. 1586.
   e. De vera fide, in 2 Disputionen, ebend. 1587.
   f. De jure vocationis & missionis ministrorum in Pseudo-Evangelicorum Ecclesiis, ebend. 1587.
   g. Examen apologeticum thesium *Dan. Tossani*, ebend. 1588.
   h. De jure vocationis contra Evangelicos ministros & apologia *Dan. Tossani* pro iisdem ministris, ebend. 1588.
   i. De clandestinorum matrimoniorum justitia, ebend. 1588.
   k. De libertate Christianæ fidei & religionis, ebend. 1590.
   l. De sanctorum invocatione, Würtzburg 1596.
   m. De legitimo Sanctorum cultu deque imaginum consecratione.
   n. De multiplicibus suffragiis, quibus pie defunctorum spiritus a viventibus juvantur.
   o. De sacrorum hominum continentia.
   p. De novo & falso Anti-Christo.
   q. Apodixis præsumtæ necessitatis utriusque speciei in sacramentali communione, Würtzburg 1597.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. J. **Wittens** Diar. Biogr. T. I & II.

TYRAGETÆ, Volck, siehe *Tyritæ*.

Tyrambe, Stadt, siehe **Tomaruchi**, im XLIV Bande, p. 1163.

Tyran, Stadt, siehe **Tyrano**.

Tyran, (Jacob) ein Jesuite, siehe **Tiran**, (Jacob) im XLIV Bande, p. 381.

TYRANGITÆ, Völcker, siehe *Tyritæ*.

Tyrann, Lat. *Tyrannus*, oder das Griechische Wort Τύραννος, welches man am allerersten bey dem **Archilochus** und bey dem **Aeschylus** gebrauchet findet, hieß im Anfange soviel als ein König; hernach gab man demjenigen den Nahmen, welcher beständig Königliche Gewalt hatte; den Titel aber eines Königs nicht führte. Als solche ihrer Gewalt mißbrauchten, so gab dieses Gelegenheit, daß man das Wort in schlimmen Verstande zu brauchen anfieng. Man lese, was **Reinhard** in theatro prudentiæ elegantior. L. II c. 6 p. 572 angemercket. Doch hat man dasselbige nach der bösen Bedeutung nicht auf einerley Art genommen. Denn man theilt die Tyrannen in Tyrannos titulo und exercitio tales ein. Ein Tyrannus titulo talis wird derjenige genennet, der unrechtmäßiger Weise in eines andern Rechte der Majestät Eingriff thut, den man auch sonst invasorem oder usurpatorem nennet, wovon **Grotius** de jure belli & pacis L. I c. 4. und **Hertius** in elem. prudent. civil. P. I sect. 12 §. 26 zu lesen. Durch einen Tyrannen exercitio oder administratione talem aber verstehet man einen solchen, der zwar rechtmäßig zum Reich kommen; aber eine solche Regierung führt, daß er zur Beförderung seines eigenen Interesse alles zum Verderben des Staats einrichtet. Dieses ist nunmehro die gewöhnliche Bedeutung, wenn man von einem Tyrannen redet. Ueberhaupt also ist ein Tyrann ein Regent, welcher sich an die Fundamental-Gesetze des Landes durchaus nicht binden will, sondern sich seiner Unterthanen nicht anders gebraucht, als wenn sie seine Sclaven wären, und alles von ihm erdulten müsten, was die bösen Neigungen eines solchen Herrn fodern. Dergleichen zu unternehmen, war, nach den Gesetzen **Solons**, ein Verbrechen, welches mit dem Tode gestrafft werden solte. Ja auch die Kinder solcher Leute pflegten in Griechenland auf gleiche Art, wie ihre Eltern, getödtet zu werden. Hingegen erhub man solche, die ihr Vaterland von einer tyrannischen oder absoluten Ober-Herrschafft befreyeten, fast bis an den Himmel. Wie denn z. E. die Athenienser dem **Aristogiton** und dem **Harmodius**, welche des Tyrannen **Pisistratus** Sohn, **Hipparchus**, als dieser seines Brudes des **Hippiä** Parthey, welcher ihrer beyder Vater **Pisistratus** in dem tyrannischen Regiment gefolget war, mit grossem Eyfer hielt, todt geschlagen hatten, öffentliche Ehren-Säulen aufrichteten, ihren Ruhm durch Lob-Gesänge ausbreiteten, ihre Nahmen selbst vor so heilig hielten, daß sie dieselbige einigen Sclaven beyzulegen verboten, und was dergleichen mehr war. Als die Lacedämonier in einem Kriege die Oberhand über die Athenienser behalten hatten, musten diese an statt der bis dahin üblich gewesenen freyen Regiments-Form 30 Obrigkeitliche Personen über sich setzen lassen, die dann ihre Gewalt bald mißbrauchten, und deswegen die 30 Tyrannen genennet worden; welche aber **Trasybulus** wieder verjagte. Von den 30 Tyrannen, welche in dem Römischen Reiche um die Mitte des dritten Jahrhunderts entstanden, ist der Artickel: *Triginta tyranni*, nachzusehen.

Bey den alten Cimbern, wurden die Tyrannen von ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen, wie dem Schleßwigischen Hertzog **Jenno** wiederfahren, weil er seinen Bruder **Hervendil**, den tapfern Fürsten zu Schleßwig, ermordet, und ein Tyrannisches Regiment geführet hatte. Von desselben todten Cörper hat Hertzog **Amleth**, des **Horvendillen** Sohn, der in der Regierung nachgefolget, zu den Unterssassen also geredet: „Kommt „zusammen, bauet, bauet den Scheiter-Hauffen „auf,

„auf, verbrennet den gottlosen Leib, bratet die bü-
„bische Glieder, zerstreuet die schädliche Asche,
„zerwerffet die glünde Asche, kein Toden-Dopff,
„kein Toden-Grab soll diese schädliche Toden-Ge-
„beine verwahren, kein Zeichen dieses Mörders
„soll bey uns bleiben, kein Ort soll im Vaterlan-
„de für diese befleckte Gebeine da seyn, keine Nach-
„barschafft soll damit angesteckt werden, wedor
„Wasser noch Land soll durch Herbergung dieses
„Aases besudelt werden.„ Und ferner: „Ein
„solch Leichen-Begängniß soll ein Tyrann, ein
„solch Begräbniß soll ein Mörder haben.„ Saxo Lib. IV Histor. Dan. in vita R. Rorici Num. 15 p. 48. Gleicherweise sind bey andern Völckern die Tyrannen nicht ehrlich begraben worden. Bey den Persern hat man sie, wie überhaupt alle verdammte Cörper, den Thieren vorgeworffen. **Alexander ab Alexandro** Lib. VI cap. 14 p. 353. Dieses Gesetze ist auch an den Königen selbst ausgeübt worden, wie denn der König Artaxerxes Ochus wegen seiner Tyranney ist erwürget, sein Leichnam den Hunden und Katzen fürgeworffen, und aus dessen Knochen allerhand Handhaben gemacht worden. **Cluver** Lib. VI Histor. Epit. p. 112. Eben ein solches Gesetze haben die Egyptier gehabt. Hiervon sind die Könige nicht ausgenommen gewesen, denn diejenigen, so übel gelebt, und tyrannisch regiert, sind nicht Königlich begraben worden. Daher sind die Könige bewogen worden, sich der Gerechtigkeit zu befleißigen, damit ihr Cörper nach dem Tode nicht möchte übel tractirt, und ihrem Nahmen ein ewiger Schandfleck angehängt werden. **Diodorus Siculus** Lib. I cap. 73. Wenn ein König in Egypten gestorben, ist sein Lebenslauff von dem Hohen-Priester auf der Cantzel hergelesen, und wenn er übel gelebt, und ein tyrannisches Regiment geführet, ist er unbegraben hingeworffen worden. **Alexander ab Alexandro** Lib. III c. 7 p. 131. Hierüber ist bey den Griechen am meisten gehalten worden, daß nehmlich alle gottlosen Leute unter ihnen nicht solten ehrlich begraben werden. Die Tyrannen hatten die Ehre unter diesen oben an zu stehen, welches **Grotius** Lib. II de jure belli & pacis c. 19 n. 2 und 5 angemercket. Also ist ein **Egistus** als ein Ehebrecher und Tyranne von den Griechen den Hunden und Vögeln zur Speise unbegraben hingeworffen worden. Mit diesen Gesetzen der Griechen stimmen auch die Gesetze der Römer überein. Es sind dreyerley Arten von Leuten gewesen, schreibt **Kirchmann**, welche die Römer von ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen, unter welche die Feinde des Vaterlandes, die aufgehenckten Personen, und andere Missethäter desgleichen die sich selbst ermordet, zu rechnen. **Kirchmann** in Appendice de Fun. Roman. c. 7. Zu den Feinden des Vaterlandes gehöreten sonderlich die Tyrannen, welche man unbegraben hingeworffen hat. Also sind die Römischen Kayser **Vitellius**, **Heliogabalus** und **Maximinus**, Vater und Sohn, als Tyrannen erwürget, und ihre Leiber in den Tyber-Strom geworffen worden. **Aurelius Victor** Part. II de Cæsaribus in Vitellio p. 220 ex Heliogabalo p. 265. **Cluver** Lib. VIII Hist. in Maximin. p. 324. Wir müssen aber auch sehen, was andere Philosophen vor einen Begriff mit dem Worte Tyrann verbinden. Nach einiger Philosophen Meynung muß durch einen Tyrannen, ein Regente verstanden werden, der durch niedrige Absichten sich aus dem Stande eines Regenten, in den Stand eines blossen Eigenthums-Herrn, und seine Unterthanen aus dem Stande der Menschen in einen Stand des Viehes herunter zu setzen bestrebt. Nach dieser Erklärung hat kein Regente und Tyranne eine solche wiedernatürliche Absicht, eben weil sie wiedernatürlich und also ohnmöglich ist, erreicht, und wird sie auch niemahls erreichen: dieweil der Stand der natürlichen Gleichheit der Menschen unveränderlich ist. Eben durch diese natürliche Gleichheit aller Menschen ist alle Majestät der Unterthanen so wohl als des Fürsten eine wahrhaffte Majestät; und die wahre Hoheit eines weltlichen Regenten, bestehet ihrem Wesen nach eigentlich darinne, daß er Menschen, das ist seines Gleichen zu regieren, d. i. gleiches Menschen-Recht unter ihnen zu erhalten hat, welches denn freylich mit Gewalt, und also vermittelst einer nöthigen Ungleichheit geschehen muß. Ja wenn dieses nicht wäre, und dargegen ein Regent auf andere von ihm selbst erdichtete Zwecke sehen, seine Unterthanen aber, als blosse Mittel solchen vermeynten Zwecken lediglich aufopffern wolte: so würde ein Regent nicht ein Regent, sondern etwas sehr geringes, nehmlich ein Eigenthums-Herr, auch seine Macht nicht eine Majestät, sondern ein Eigenthum seyn. Und also würde die Majestät, die ein Regent über seine Unterthanen übet, keine grössere Herrlichkeit seyn, als das Eigenthum, das ein Haus-Vater über sein Rind-Vieh übet. Und diese übeln Absichten, und von ihm selbst erdichteten Zwecke würden nothwendig einen Regenten zu einen Tyrannen machen. Hier entstehet nun unter den Rechtsgelehrten so wohl als Staatskundigen die wichtige Frage: Ob die Heiligkeit der Majestät einen Regenten von aller Wiedersetzlichkeit der Unterthanen gäntzlich sicher stelle, daß er auch den offenbarsten Misbrauch der höchsten Gewalt zum Ruin des Reichs und Verderben der Unterthanen aufs höchste treiben möge, und also ein Tyranne seyn dürffe, ohne daß dem Volcke das geringste Recht übrig bleibe, dem angedrohetem Verderben, dem es auf andere Art nicht entgehen kan, nothdürfftigen Wiederstand zu setzen? Von dieser Frage hat **Grotius** Lib. I c. 4 §. 7 u. ff. und **Pufendorf** Lib. VII c. 8 ausführlich gehandelt. Die Lehrer des allgemeinen Staats-Rechts hegen in Entscheidung derselben gar unterschiedene Meynungen. Einige verfallen auf einer Seite aufs äusserste, und sprechen auch bey der offenbarsten und härtesten Tyranney, dem Volcke alles Recht des Wiederstandes schlechterdings ab. Andere ergreiffen auf der andern Seite das äusserste, und eignen dem Volcke ein so ungemessenes Recht zu, den Ungerechtigkeiten ihrer Regenten sich entgegen zu setzen, daß von der Heiligkeit und Majestät fast wenig oder nichts übrig bleibt. Der ersten Meynung sind insgemein die Machiavellisten, der andern die Monarchomachi zugethan. Die erstern betrachten die Unterthanen fast nicht mehr als Menschen, sondern gleich als ob nach der Unterwerf-

terwerffung gar keine Menschen-Rechte mehr hätten, nicht viel besser als die Bestien, die sich nach dem Belieben ihres Eigenthums-Herrn müssen schlachten oder zu Grunde richten lassen. Die andern hingegen achten den Regenten, im Fall daß er den Unterthanen in einem und dem andern Stücke Unrecht thun solte, gar nicht mehr als einem Regenten, sondern bey nahe nicht viel besser als einen Mitbürger seiner Unterthanen. Auf die Meynung der erstern neiget sich unter andern **Hobbes** de Cive c. 7. §. 14. Da er behauptet: "Daß diejenigen, welche die Oberherr-
„schafft erlangt hätten, ihren Unterthanen Unrecht
„anthun könnten: weil sie durch keine Verträge
„jemanden verbunden wären, und das Unrecht
„nichts anders sey, als eine Verletzung der Ver-
„träge.„ Denn ausser den Pacten und deren Nöthaltung kan nach des **Hobbes** Meynung einem Menschen kein Unrecht geschehen, man mag ihm auch anthun, was man wolle, wenn es nur zum Nutzen desjenigen gereicht, der es dem andern anthut. Ebendas. C. I. §. 10. C. III. §. 3. u. f. und kein Pact, durch welchen die höheste Gewalt eines Regenten könnte eingeschränckt werden, ist in Ansehung des Regenten verbindlich C. VII. §. 17. Allein gleichwie diese falschen Gründe des **Hobbesius** von vielen gründlich widerlegt worden; und vielmehr, wenn vor den Pacten kein Recht oder Unrecht wäre, auch durch die Pacten von Seiten der Unterthanen so wenig, als von Seiten des Regenten ein Recht oder Unrecht hervor gebracht werden könnte C. X. §. 3. also hat **Pufendorf** Lib. VII. c. 8. §. 4. mit genugsamen Grunde das Gegentheil erwiesen, daß nehmlich auch ein Regente seinen Unterthanen allerdings zum Theil schweres und unerträgliches Unrecht zufügen könne, wenn er entweder die Pflichten eines Regenten oder die Pflichten eines Menschen gegen sie übertrete. Die Pflichten eines Regenten übertritt er, wenn er entweder die Majestät gar nicht gebraucht, d. i. der Regierungs-Geschäffte sich gar nicht weder selbst, noch durch andere annimmt, oder wenn er sie übel gebraucht, und entweder die ihm würcklich zukommende Macht durch offenbare Tyranney zum Verderben seines Volcks mißbrauchet, mithin sich als einen abgesagten Feind desselben bezeiget, oder wenn er einer ihm nicht zukommenden Macht sich anmasset, und die Grundgesetze oder Pacte des Reichs muthwillig unter die Füsse tritt. Die Pflichten aber eines Menschen verletzet er, wenn er die allgemeinen natürlichen Gesetze der menschlichen Gesellschafft übertritt, z. E. Mordthaten begehet, den Unterthanen ihre Weiber oder Töchter schändet, ihnen ihr Vermögen raubt, die bey ihnen gemachte Schulden nicht bezahlt, noch andere Pacte hält.

Bey allen diesen Arten des Unrechts ist 1) voraus zu setzen, daß, wo das Verfahren eines Regenten, ob es Recht oder Unrecht sey, zweiffelhafft ist, so, daß es allenfalls erst untersuchet, und der Regent mit seiner Verantwortung gehöret werden müste; das Volck kein Recht haben könne, das geringste wieder den Regenten zu beginnen. Denn da die Majestät κυριεύουσα, oder über alle menschliche Gerichte erhoben ist: so wäre es wieder die Natur derselben, das Volck über sie, als einen Richter, dem sie von der Gerechtigkeit ihres Thuns und Lassens Rechenschafft zu geben schuldig wäre, zu erheben. Und noch ungerechter würde es seyn, in solchen zweiffelhafften Fällen, in welchen, wie gedacht, das Volck kein Recht der Untersuchung hat, aller Gewißheit ohngeachtet, etwas Gewaltthätiges zu beginnen. Gesetzt auch, daß unter solcher Ungewißheit würcklich einige Ungerechtigkeit von Seiten des Regenten, mit unterlauffen solte: so gehöret das daher entstehende Uebel, unter die Unbequemlichkeiten, von welchen keine menschliche Ordnung gäntzlich befreyet seyn kan. Wenn 2) das Verfahren eines Regenten offenbarlich ungerecht, und entweder den Pflichten eines Regenten oder eines Menschen entgegen wäre, ohne daß es erst einer nur im geringsten zweiffelhafften Untersuchung bedürffen solte: so ist ferner gewiß, daß auch nicht einmahl bey allem offenbaren Unrecht und Bedrückungen, die nur noch erträglich sind, die Majestät aufhöre, heilig und unverletzlich zu seyn. Denn das Volck, indem es sich seinem Regenten unterwirfft, weiß daß es sich einem Menschen unterwerffe; und daß ein Mensch von allen Fehlern des Verstandes und Willens die hin und wieder in offenbares Unrecht ausbrechen, unmöglich befreyet seyn könne. Dannenhero hat das Volck, sich entweder gar keinen Regenten unterwerffen können: oder es hat sich einem solchem, der seine Fehler gewiß und ohnfehlbar haben wird, und also auch allen nur erträglichen Effecten solcher Fehler zugleich mit unterwerffen müssen; zumahl da alle Menschen einander zur Sanfftmüthigkeit und Gedult verpflichtet sind, und also am allermeisten der Majestät in Ansehung des vielen unschätzbaren Guten, das die menschliche Gesellschafft ihr, ihrer Fehler ohngeachtet zu dancken hat, und des unermeßlichen Uebels, das eine jede Auflehnung wider dieselbe, eine jede gewaltsame Veränderung des Regiments, unausbleiblich nach sich ziehet. Wir nennen aber ein erträgliches Unrecht dasjenige, dessen Erdultung, in Absicht auf die darneben von dem weltlichem Regiment abhängende Vortheile leidlicher ist, als der Verlust solcher Vortheile, als welcher unausbleiblich erfolget, so bald die Majestät, als die Grundfeste eines Reichs, durch Verweigerung der Unterwürffigkeit, nicht mehr vor heilig und unverletzlich gehalten wird, und also zu wancken anfängt.

Doch kan auch 3) ein offenbarlich ungerechtes Verfahren eines Regenten unerträglich seyn, und alle Gedult des Volcks übertreffen. Es ist nehmlich alsdenn unerträglich, wenn es entweder den wesentlichen Entzweck, alles weltlichen Regiments nehmlich alle Göttliche natürliche Rechte und die auf diesen beruhende Wohlfarth des Volcks, offenbarlich und gäntzlich unter die Füsse tritt, so daß alle aus der Auflehnung erwachsende Uebel offenbarlich weit erträglicher sind, als die Erdultung der verübten Tyranneyen: oder wenn es augenscheinlich, und ohne den äussersten Nothfall, auf den Umsturtz der theuer beschwornen Regiments-Verfassung und Grundgesetze des Reichs abzielet,

und wieder beydes kein Bitten und Flehen des Volcks etwas helffen will. In diesem traurigem Zustande eines Reichs ist nicht zu begreiffen, wie die Majestät mit der offenbaren gäntzlichen Darniederwerffung ihres wesentlichen Zweckes, die Qualität eines Regenten, mit der Qualität eines abgesagten Feindes seines Volcks oder der Regimentsform ohne Wiederspruch beysammen stehen könne. **Grotius** Lib. I. c. 4. §. 11. Bey solcher Bewantniß scheinet im angeführten Falle die Majestät von sich selbst und unmittelbar durch das Recht der Natur, aufzuhören, und mit ihr also auch alle ihre Rechte, folglich auch die Heiligkeit und Unverletzlichkeit, welches über dieses auch aus den Gesetzen der Noth leicht zu erweisen ist. **Barbeyrac** mercket über den **Grotius** Lib. I. c. 4. §. 2. n. 5. an, daß auch selbst die Widriggesinneten, die nehmlich die Gedult der Unterthanen auf das äusserste, und über alle Vernunfft wollen getrieben haben, hernach die ersten zu seyn pflegen, die wenn ein offenbarer Tyranne gestürtzt worden, solche That bis an den Himmel erheben. Es ist aber hierbey auch 4) gewiß, daß in dem Fall einer solchen gerechten Nothwehre, durch das Volck, dem das Recht solcher Nothwehre zukömt, nicht eine jede einzelne Person, die etwa, auch auf eine ihr unerträgliche Art verletzet wird, noch etwa eine Rotte etlicher aufrührischer Köpffe, oder eines kleinen oder mässigen Theils des ohne Vernunfft zusammen laufenden niedrigen Pöbels, sondern die gantze Nation, und alle aus reiffer Ueberlegung sich vereinigende Stände derselben, oder doch der gröste und gesundeste Theil verstanden werde: Deren Vereinigung so dann vergeblich vor eine Meuterey oder Rebellion gescholten wird; da, wie kurtz vorher gedacht, die Majestät bey gäntzlicher Vernichtung ihres Zwecks nicht bestehen kan, sondern durch unmenschliche zu Bodentretung aller Menschen-Rechte sich selbst, und also auch alle ihr sonst gebührende Rechte aufhebet. **Grotius** wiederlegt demnach Lib. I. c. 4 § 6. zwar mit Recht diejenigen, die sich und andere bereden wolten, ea, quæ de sanctitate majestatis dicta sunt, locum habere in privatis, non etiam in magistratibus inferioribus, quibus jus esse putent resistendi injuriis ejus cujus summum est imperium. Abein **Barbeyrac** erinnert hierbey nicht ohne Grund, daß im mehr gedachtem äusserstem Nothfalle, die obrigkeitlichen Personen, und andere Grosse eines Reichs, die der Reichsgeschäffte am besten kundig, und durch ihr Ehr-Ansehen wieder das bevorstehende gäntzliche Verderben die benöthigten Anstalten zu machen am fähigsten sind, von solcher Sorge nicht etwa ausgeschlossen, sondern diese vielmehr ihnen vor allen andern obliege. Der Einwurff, daß auf solche Art die Unternehmungen des Regenten dem Urtheile und Ausspruche des Volcks unterworffen würden, fället hinweg, wenn man die Bedingung unsers Satzes beständig vor Augen behält, daß nehmlich die Tyranney so offenbar seyn müsse, daß man keines allererst entscheidenden Urtheils bedürffe: dahero ein Regent der gegen sein Volck nur noch einiger massen wohl gesinnet, und nicht ein offenbarer Feind derselben, dergleichen Zustand sehr leicht vermeiden kan. Wenn 5) der Regent ein offenbares unerträgliches Unrecht einem eintzigen Unterthanen zufügen, z. E. ihn ohn alle gegebene Ursache ermorden wolte: so ist zwar wahr, daß da der Regent, dergleichen zu thun kein Recht hat, also auch er, bloß durch solche ungerechte That, auf die Person, die er in einen so Mittleidens-würdigen Zustand setzet, keine Pflicht, die That an sich verüben zu lassen bringen könne. Allein weil doch der gemeinen Landes Wohlfarth daran gelegen ist, daß die Heiligkeit der Majestät, als die Grundfeste eines Reichs, nicht durch blosse Privat-Uebel wanckend gemacht werden könne: und dahero, vermöge der andern Regel, ein Volck auch den offenbaren Ungerechtigkeiten seines Regenten, die nur ihm nehmlich dem Volcke, oder gantzem Lande, noch erträglich sind, sich billig mit Gedult unterwirfft: so folget, daß dergleichen unglückselige Person, die von ihrem Fürsten an ihrem Leibe, Leben, Religion u. s. w. ungerechter Weise angetastet wird, sich allenfalls mit der Flucht zu retten, ja wo dieses nicht möglich, lieber den Tod unschuldig zu leiden verbunden sey, als daß sie an der Majestät, als der Grundfeste des gantzen Staats, sich im geringsten vergreiffen solte; immassen solche Pflicht das Land von einer jeden Privat-Person auch mit Dransetzung ihres Lebens zu fordern befugt ist, zur allgemeinen innerlichen Sicherheit des Staats, an welcher ein jeder Theil hat. Und dieses ist es, worauf die völlige Entscheidung der schweren Frage beruhet: ob sich ein Volck nicht widersetzen dürffe, wenn ein Regent die höchste Gewalt zum Ruin seines Reichs mißbraucht und ein Tyrann wird. Sonst ist noch bey dieser Materie zu bemercken, daß der berühmte Jesuit **Johann Mariana** in seinem Buche de Rege & Regis institutione dem Volcke die Gewalt über einen tyrannischen König eingeräumt habe. **Moreri** giebt aber mit Unrecht vor, das er dasselbe zur Rechtfertigung des Meuchelmords an dem Könige von Franckreich **Heinrich** III herausgegeben habe. Denn dieses ist nur ein sehr kleiner Theil von seinem Buche, und er führet **Heinrichen** III nur bey Gelegenheit und mit wenig Worten dabey an. Also hat auch **Milton** ebenfalls gelehret, daß das Volck über die Tyrannen ein Recht habe. Er hat überhaupt von dem Rechte des Volcks wider die Tyrannen, nach dem Todes-Urtheile, welches wider König **Carln** den I gesprochen worden, geschrieben, und eine Sammlung, von den Aussprüchen verschiedener angesehenen Gottesgelehrten über diesen Satz gemacht: um denjenigen den Mund zu stopffen, welche vorgaben, daß die Lehre der Protestanten dem zuwieder lieffe, was damahls zu London seit kurtzem erfolget war. Dieses ist vielleicht das Buch, dessen er in seiner zweyten Schutzschrifft p. 101 gedenckt, wenn er also schreibt: Id fusius docui in eo libro, qui nostro idiomate *Tenor*, sive *tenura Regum & Magistratuum* inscriptus est.

Uebrigens müssen wir noch von der Gefahr etwas gedencken, deren sich diejenigen Tyrannen unterwerffen, welche abdancken. Hiervon schreibt **Balzac** im 45 C. des Printzen p. 33. u. f. dieses: „Die Gefahr ist nicht geringer, wenn man die „Tyranney niederlegt, als wenn man sich derselben bemächtiget. **Phalaris** stund im Begriffe dieselben zu verlassen; Allein er verlangte einen Gott zum Bürgen, der ihm für sein Leben stünde, wenn er seine Gewalt niederlegen solte; und es ist allezeit eine durchgängige Meynung gewesen, daß diejenigen, welche die Waffen wider ihr Vaterland, oder wider ihren Fürsten ergriffen haben, einigermassen zu der Nothwendigkeit gebracht sind, Böses zu thun, weil sie so wenig Sicherheit finden, wenn sie Gutes thun. Sie getrauen sich nicht, unschuldig zu werden, aus Furcht, sich den Gesetzen zu unterwerffen, die sie beleidiget haben, und sie fahren in ihren Fehlern fort, weil sie nicht dencken, daß man mit ihrer Reue vergnügt seyn werde.“ Dies ist eine von den Maximen gewesen, deren sich **Mecänas** bedienet, als **August** mit ihm und mit dem **Agrippa** berathschlagte, ob er dem Römischen Volcke die Freyheit wieder geben solte. Agrippa hat ihm gerathen es zu thun, und **Mecänas** hingegen, es nicht zu thun. Man kan diesen eine Antwort des **Solons** beyfügen. Seine Freunde haben sich verwundert, daß er sich vor dem Nahmen Monarchie gefürchtet, und sich nicht erkühnet, sich der Umstände zu bedienen, um die höchste Gewalt zu erlangen. Er hat ihnen geantwortet: **Die Herrschafft und die Tyranney ist zwar ein schöner Ort, aber er hat keinen Ausgang, wieder heraus zu gehen, wenn man einmahl hinein gegangen ist.** Niemanden ist es unserm Bedüncken nach, in diesen Gedancken besser gelungen, als dem **Xenophon**. Er führet einen Tyrannen ein, welcher eine sehr lebhaffte Beschreibung seines Zustandes machet, worauf ihn **Simonides** fraget: Warum bleibst du darinnen? Warum verläst du ihn nicht? Hierauf antwortete er: Dies ist das allergröste Unglück der Tyranney, daß es kein Mittel giebt derselben abzusagen. Wollet ihr denn, daß ein Tyrann, welcher abgedanckt hat, die Summen wieder gebe, die er geraubt hat; diejenigen schadloß halte, die er ins Gefängniß gesetzet hat; die Leute wieder lebendig mache, die er getödtet hat? Wenn man jemahls eine gerechte Ursache hat, sich zu heucken, so ist es alsdenn, wenn man die Tyranney ausgeübet hat. Und eben dieses bekräfftiget auch **Cicero** Tuscul. V. Cap. XXI. indem er anführt, wie der Tyrann **Dionysius** seinem Stande und seinem bösem Leben nicht anders als mit seinem Untergange habe absagen können.

Endlich kömmt auch das Wort Tyrann in der Schrifft vor, welches wir noch zuletzt anmercken müssen. Es werden darunter diejenigen Regenten verstanden, welche ihrer höchsten Gewalt mißbrauchen. Dergleichen Tyrannen kamen aus den Kindern GOttes und der Menschen her, das ist aus den Gliedmassen der wahren und falschen Kirche 1 B. Mosis VI, 1. Diese Tyrannen sind GOttes Ruthen, und Werckzeuge zur Straffe auch seiner Kirche Jes. I, 24. X, 5. werden den brüllenden Löwen und Bären verglichen, Sprüchw. XXVIII, 15. Ihr Lohn wird beschrieben Jes. XXXIII, 1. sie sollen keine Tyrannen ausüben, B. Weißh. VI, 22. doch darf man derselben entweichen, 2 B. Mos. I, 25. Die H. Schrifft thut unterschiedener Tyrannen Erwehnung, als des **Nimrods**, 1 B. Mos. X. 8. 9; des **Pharaos**, 2 B. Mos. I, 10. V, 2. 5; **Adonibesecks**, B. Richter I, 7; **Abimelechs**, IX, 5; **Sauls**, 1 Sam. XXII, 17; **Jerobeams** 1 B. Kon. XIII, 4; **Jesabels**, XIX, 2; **Ahabs**, XXII, 26; **Manasses**, 2 B. Kön. XXI, 16; **Sennacherib**, Tob. I, 21; **Nebucadnezars**, Dan II, 11. III, 19; **Holoferues**, B. Judith III, 8; **Antiochus**, 1 Macc. I, 25, 2 Macc. VI, 29; **Demetrius**, 1 Macc. VII, 1; **Tryphons**, XIII, 15 u. f. Des Königs **Herodes Ascalonita** Matth. I, 16; **Antipas**, XIV, 9 u. f Luc. XXIII, 8. **Pilatus** Matth. XXVII, 18; **Herodes Agryppa**, Apost. Gesch. XII, 1. Aeschylus in Prometh. vincto, ibique *Scholiastes* ejus. **Servius** ad Virgilium Æneid Lib. IV. v. 210. **Cornelius Nepos** in Miltiade Cap ult. Ebendas in Thrasybulo. **Plutarch. Cicero** pro Milone Cap 29. **Aulus Gellius** Lib. IX. Cap 2. **Brut** Epistol. ad Ciceron. **Baylens** Historisches und Critisches Wörter-Buch, III Th p. 338. und 677 u. f. **Arnkiels** Mitternächtischer Völcker und Thaten III Th. p. 18 u ff. **Müllers** Philosophische Wissenschafften III Th. p 192 u. f und p. 585 u. f. Siehe übrigens auch den Artickel: **Tyranney**.

Tyranne, war ein Zunahme des obersten Kayserlichen Secretarius **Johannes**, siehe **Johannes** im XIV Bande, p. 911.

Tyrannen, (dreyßig) siehe *Triginta Tyranni*.

Tyranney, Tiranney, Lat. *Tyrannis* oder *Tirannis*, ist diejenige Regierungs-Art, da ein Monarch vorsetzlich Land und Leute zu verderben suchet, damit er nur sein eigen Interesse befördere. Man hat drey Regierungs-Formen, die Monarchie, Aristocratie und Democratie, denen die Tyranney, die Oligarchie und Ochlocratie entgegen stehen. Soll man sagen, ob dieser oder jener ein Tyrann, so ist dieses was schweres, dabey man grosse Behutsamkeit zu brauchen. Es gehört ein guter Verstand und ein von Affecten befreytes Gemüthe dazu. Ist dieses beydes da, so darf man aus einer tyrannischen That, aus den Privat-Lastern des Regenten noch keinen Schluß machen. Die Sache muß notorisch seyn, und aus solchen Umständen bestehen, daß man daraus siehet, wie der Regent alles dahin einrichte, daß das Land verderbet werde, und er nur sein eigen Interesse befördern möge. Die Sache selbst hat in Praxi keinen Nutzen. Denn gesetzt, daß jemand ein Tyrann, so hat er doch allezeit seine Schmeichler um sich und niemand wird den Ausspruch hierinnen thun können, noch wollen. Und so ist auch die Frage: Ob man einen Tyrannen vom Throne stossen könne? beschaffen, von der wir im vorhergehenden Artickel: Tyrann weitläuftig gehandelt haben. Unter andern sind nachzulesen **Joh. Meisner** de Tyrannicidio, Wittenb. 1642. **Caspar Sagittarius** de Tyranno, Jen. 1676. **Joh. Michael Strauß** de Tyrannicidio, Witt. 1662. welche nebst andern in der Bibliotheca Juris imperantium quadripartita, p. 151. angeführet werden.

TYRANNI, sieh **Tyrann**.

TYRANNICIDA, oder *Tyranni percussor*, der Mörder eines Tyrannen, oder derjenige, welcher einen Tyrannen, aus Liebe zur Republick und deren Freyheit, aus dem Wege räumt. Siehe hierbey den Artickel: Tyrann.

TYRANNICUS, siehe Tyrannisch.

St. Tyrannio, Bischoff zu Tyro und noch viel andere H. Märtyrer, wurden auf Diocletiani Befehl im Jahr 304. mit Peitschen gezüchtiget, und denen vorhero erboßten wilden Thieren vorgeworffen, die ihnen aber nichts thaten, sondern vielmehr die Gerichts-Bedienten ergriffen und zerrissen. Weilen ihnen nun die wilden Thiere, so man auch zum zweytenmahl wider sie anhetzete, nichts thaten, wurden ihnen allen die Köpffe abgeschlagen und ihre Cörper ins Meer geworffen. Was den H. Bischoff Tyrannionem betrifft, so hat derselbe bey Antiochia gelehret, und war von Jugend auf in der Christlichen Lehre unterrichtet worden, und wurde im Jahr 310. ins Meer geworffen und ersäufft. Der Gedächtniß-Tag ist der 20. Febr.

Tyrannio, Tyrannion, ein berühmter Grammaticus, von Amisa, dem Vaterlande des Strabo, aus dem Königreiche Pontus gebürtig. Er lebte zu Rom, zur Zeit des grossen Pompejus, und hieß Anfangs Theophrastus; wurde aber, weil er seinen Mitschülern offt unbarmhertzig und verächtlich mitspielte, von seinem Lehrmeister Hestiäus mit dem Zunahmen Tyrannion genennet. Man siehet diese Worte im Suidas: Τυραννίων ὀνομάθη, ὸς κατατρέχων τῶν ὁμοχόλων. Er war des Dionysius von Thracien zu Rhodus Schüler. Er fiel in des Lucullus Hände, als dieser Feld-Herr des Römischen Kriegs-Volcks den Mithridates in die Flucht schlug, und sich seiner Staaten bemächtiget hatte. Diese Gefangenschafft war dem Tyrannion nicht nachtheilig, weil sie ihm die Gelegenheit verschaffete, sich in Rom berühmt zu machen. Er bediente sich seiner, unter andern, zur Anlegung eines Bücher-Vorraths von mehr als dreyßig tausend Bänden. Er starb sehr alt an der Gicht. Die Zeit seines Todes ist im Suidas nicht wohl bemerckt. Wie könte Tyrannion im dritten Jahre der 102. Olympias gestorben seyn, so wie man es im Suidas lieset, weil er erstlich nach Rom gebracht worden, nachdem Lucullus den Mithridates währender 177. Olympias in die Flucht geschlagen hatte? Patricius Discussion. Peripateticar. Tom. II. Lib. I. p. 36. muthmasset, daß Suidas an statt ὀλυμπιάδι ρκ΄, ὀλυμπιάδι ρπ΄ gesagt hätte. Nach diesem müste man sagen, daß Tyrannion im dritten Jahre der 180. Olympias gestorben wäre. Es findet sich in des Patricius Verbesserung einige Wahrscheinlichkeit: unterdessen ist es gewiß, daß Tyrannion in Ciceros Hause im währenden letzten Jahre der 180. Olympias gelehret hat. Cicero Lib. II. Epist. IV. ad Q. Fratrem. Er ist in dem Jahre gestorben, da Tullia mit dem Crassipes verheyrathet worden; nehmlich im 697. Jahre Roms. Fabricius in Ciceros Leben. Und weil er Sorge getragen hat, des Ciceros Bücher-Vorrath in Ordnung zu bringen, so muß er noch nicht in dem krancklichen Zustande gewesen seyn, worinnen er, nach dem Suidas gestorben ist. Murena hat des Tyrannions Befreyung vom Lucullus gefodert, um pralen zu können, daß er einen berühmten Sprach-Lehrer zum Freygelassenen gemacht hätte. Plutarchs Betrachtungen hierüber sind nicht uneben. Murena, sagt er, ist des Lucullus Großmüthigkeit nicht gleich gekommen; indem er sich gestellt, den Tyrannion zum Freygelassenen zu machen, so hat er ihm die Freyheit geraubt. Wenn er ehrlich hierinne hätte handeln wollen, so hätte er ihn lassen sollen, wo er war. Dies sind Plutarchs Worte, in der Beschreibung der Plünderung von Amisus, welche, da sie durch alle Bemühungen des Lucullus nicht verhütet werden können, dennoch so viel, als diesem Feld-Herrn möglich gewesen, wieder ersetzet worden ist. Die Mühe, welche sich Tyrannion genommen, Bücher zusammen zu bringen, hat zur Erhaltung von des Aristoteles Wercken sehr viel beygetragen. Das Schicksal dieser Wercke ist sehr sonderbar gewesen, und es verdienet angemerckt zu werden, weil es einen so berühmten Philosophen betrifft. Dieser grosse Philosoph hat sie mit seiner Schule und seinen andern Büchern seinem Schüler Theophrastus hinterlassen. Dieser hat seine Bibliotheck dem Neleus verlassen, welcher sein und des Aristoteles Schüler gewesen war. Neleus hat seinen Bücher-Vorrath nach Scepsis bringen lassen und ihn seinen Erben vermacht. Diese als unwissende, unstudierte Leute, hatten keine andere Sorge für diesen Bücher-Schatz, als daß sie ihn wohl verschlossen gehalten, und als sie die Begierde erfuhren, mit welcher die Könige von Pergamus, deren Unterthanen sie waren, Bücher suchten, des Neleus seine unter die Erde vergraben. Nach Verlauf einer langen Zeit hat sie ihre Nachkommenschafft durch die Feuchtigkeit und Würmer sehr verderbt, aus diesem Kercker heraus gezogen, und des Aristoteles und Theophrastus seine an einen gewissen Apellikon sehr theuer verkaufft, der sie abschreiben lassen. Allein seine Abschreiber haben die Stellen, welche die Würmer durchfressen und die Feuchtigkeit verlöscht hatten, sehr übel ergäntzet, so, daß diese Bücher mit unzählichen Fehlern erschienen sind. Nach Apellikons Tode ist seine Bibliotheck nach Rom von Athen durch den Sylla geschafft worden. Des Sylla Bücher-Aufseher hat dem Sprachlehrer Tyrannion erlaubt, dieses Philosophen Schrifften zu nehmen, von dem er ein grosser Verehrer war. Die Buchhändler haben Abschrifften davon machen lassen, aber sich unwissender Leute bedient, und die Abschrifften nicht gegen das Exemplar halten lassen, welches man gebraucht hatte. Plutarch in Sylla p. 468. sagt, daß Sylla, nachdem er sich zum Meister von Athen gemacht, sich Apellikons Bücher-Vorrath zugeeignet habe, worunter sich die meisten von des Aristoteles und Theophrastus Wercken befunden, welche noch nicht sehr bekannt gewesen. Er setzet darzu: man habe gesagt, daß, nachdem er nach Rom gebracht worden, der Sprachlehrer

lehrer Tyrannion viel Bücher daraus entwendet, und Andronicus von Rhodus, nachdem er die Exemplarien von ihm erhalten, sie herausgegeben, und die Register darzu gemacht habe. Rapin in der Vergleichung des Plato und Aristoteles p. 371. u. f. giebt uns auch hiervon Nachricht, wiewohl er in einigen Stücken abgehet. „Sylla, „schreibt er, hat die Bücher des Aristoteles von Athen weggenommen, und nach Rom führen lassen. Er ist bald hernach gestorben, und diese Schrifften sind in eines Sprachlehrers, Nahmens Tyrannion Hände gefallen, welcher durch die Bekanntschafft die er mit des Sylla Bücher-Aufseher hatte, Nachricht davon bekommen. Obgleich dieser Sprachlehrer sehr geschickt gewesen, und eine Bibliotheck von mehr als dreyßig tausend Bänden angelegt hatte, so hatte er dennoch den Werth von des Aristoteles Wercken nicht gekannt; allein nach seinem Tode hat Andronikus, der Rhodier, da er nach Rom gekommen, und des Aristoteles Verdienste sehr wohl erkannt, weil er in dem Lycäo erzogen worden war, wegen dieser Schrifften mit Tyrannions Erben gehandelt, und da er sie in seiner Gewalt hatte, sich mit so viel Eyfer auf die Prüfung derselben gelegt, daß er solchergestalt gewisser massen, derselben erster Wiederhersteller geworden ist. Allein Bayle hat angemerckt, daß Rapin bey dieser Erzehlung in einigen Stücken geirret habe. Denn erstlich habe niemand gesagt, daß Tyrannion den Werth von des Aristoteles Wercken nicht gekannt hätte, indem Strabo vielmehr das Gegentheil angezeigt, Φιλαριστοτέλις ὢν, er war dem Aristoteles sehr ergeben. Ferner habe niemand gesagt, daß Andronicus der Rhodier nach Tyrannions Tode nach Rom gekommen wäre, und von Tyrannions Erben des Aristoteles Wercke gekaufft hätte. Plutarch versichert das Gegentheil, daß Andronicus seine Bücher aus Tyrannions Händen bekommen. Wenn es endlich wahr wäre, daß Andronicus nicht eher nach Rom gekommen wäre, als zu der vom Rapin bemerckten Zeit: so würde er dem Cicero nicht beym Anfange seines Glücks, sondern auf dem höchsten Gipffel seines Ruhms, und zum grossen Vergnügen des Volcks, aus seinem Elende zurück beruffen gefunden haben. Der Beweiß von diesem ist daher zu nehmen, daß Tyrannion, welcher in währender 177 Olympias nach Rom geführet worden sich bereichert, eine Bibliotheck von mehr als dreyßig tausend Bänden gesammlet hat, und sehr alt gestorben ist. Suidas. Dies ist das dritte Jahr der 180 Olympias gewesen, nach der Verbesserung, welche Patricius bey dieser Stelle des Suidas gemacht hat. Tyrannion hat nicht viel weniger, als zwölff Jahre gebraucht, so viel Güter und Bücher zu sammen zu bringen. Nun ist das dritte Jahr der 180 Olympias gerade das Jahr von Ciceros Zurückberuffung. Strabo soll übrigens ein Schüler von unserm Tyrannion, welches jener selbst berichtet; es ist aber falsch, daß er sein Schüler, und sein Landsmann gewesen. Popma, welcher diese zwo Unwahrheiten zu Marckte bringt, hat Amisus, Tyrannions Vater-Stadt, mit Amasia, dieses Erdbeschreibers Vater-Stadt vermengt. Popma in Ciceron. Epist. VI, Lib. II. ad Atticum. Ciceros Sohn und Neffe waren seine Schüler zu Rom, und Cicero bediente sich seiner, seine Bibliotheck in Ordnung zu bringen. Er berichtet dieses selbst in einem Brieffe an dem Pomponius Atticus Epist. IV. Lib. IV. und Epist. IV. & V. Lib. III. ad Q. Fratrem. Tyrannion hat auch ein Buch geschrieben, welches Pomponius Atticus bewundert hat. Einige glauben, daß dieses ein Prosodisches Werck gewesen. Sie gründen sich auf die Worte Ciceros: Quid ex ista acuta & gravi referentur ad τέλος? Epist. VI. Lib. XII. ad Atticum. Eine andere Stelle Epistol. VI. Lib. II. ad Atticum scheint zu bemercken, daß Tyrannion auch ein Geographus seyn wollen. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch IV. Th. p. 387. u. ff.

Tyrannion, ein Grammaticus, siehe Tyrannio.

Tyrannion, ein Philosophe und Grammaticus aus Amasan, oder wie andere wollen, aus Phönicien, hieß zuvor Diocles, weil er aber des vorigen Tyrannions Discipul war, nahm er desselbigen Nahmen an. Er war ein Lehrmeister des Strabo, und wurde in dem Kriege, welcher zwischen dem Kayser Octavianus und Marcus Antonius geführet worden, gefangen. Hierauf erkauffte ihn Dymas, des Kaysers Freygelassener, von welchem ihn Terentia, des Cicero Ehefrau, erhielt, welche ihn frey ließ, und zu Unterweisung ihrer Kinder und des Q. Cicero Sohns, gebrauchte; wiewohl einige meynen, daß dieses von dem vorgedachten ältern Tyrannion zu verstehen sey. Er richtete nachmahls eine Schule zu Rom an, und schrieb 68 Bücher, in deren einem er beweisen wollte, daß die Lateinische Sprache von der Griechischen abstamme. Verschiedene von seinen Schrifften führen folgende Titel, als:

1. De Homerica prosodia.
2. De partibus orationis.
3. Enarrationem partitionis Tyrannionis senioris.
4. Correctio Homerica.
5. Geographia.
6. Recentioris poetas ab Homero dissentire.
7. Antigenis dialectus Romana. &c.

Cicero Ep. ad Quintum Fr. II, 4. Strabo L. XII. Suidas. Bayle in Dict. Hist. & Crit. Fabricius in Bibl. Gr. L. V, c. 40. p. 814. und T. VII. p. 72.

TYRANNI PERCUSSOR, siehe *Tyrannicida*.

TYRANNIS, siehe Tyranney.

Tyrannisch, Lat. *Tyrannicus*, gewaltthätig, grausam, unbarmhertzig, unmenschlich, blutgierig.

Tyrannische Straffe, siehe *Poena interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965. u. f. wie auch *Poena Atrox*, ebend. p. 961.

TYRANNISER, siehe Tyranniſiren.

Tyranniſiren, Frantzösisch *Tyranniser*, Blutgierig, grausam, hefftig, übel, unbarmhertzig,

hertzig, unmenschlich mit einem umgehen und gebahren, tyrannisch plagen, sehr wüten, oder auf dergleichen Art herrschen und regieren.

TYRANNI TRIGINTA, siehe *Triginta Tyranni*.

TYRANNOCTONUS, heißt beym Cicerone ein Rächer und Unterdrücker der Tyranney. **Spiegel.**

Tyrannon, siehe **Tyrannion**.

TYRANNUS, siehe **Tyrann**.

St. Tyrannus, ein Bischoff zu Antiochia, soll unter Maximo ein Märtyrer worden seyn, auch Wunder gewürckt haben. Eusebius meldet aber nichts von seinem Märtyrer Tod. Der Gedächtnis-Tag ist der 6 Mertz.

TYRANNUS PHRYGIUS, ist beym **Virgil.** Aen. XII, v. 75. einerley mit dem **Aeneas** von Troja aus Phrygien, welcher auch Phrygius Prædo hieß. Er bekam diesen Titel, weil er endlich mit Gewalt suchte, was man ihm verheissen, und hernach in der Güte nicht geben wolte. Zuförderst verlangte er die **Lavinia**, zur Gemahlin, da sie doch dem **Turnus** schon versprochen war, und es also mit dem **Latinus** und **Turnus** auf einen öffentlichen Krieg ankommen ließ.

Tyrano, Tirano, Tiran, oder **Tyran**, Lat. *Tiranum*, *Tyranum*, die Haupt-Stadt des Ober-Terziers in dem Valtelin an den Venetianischen Grentzen bey dem Flusse Adda, worüber eine Brücke gehet, gelegen. Es ist hier ein Amt und eine prächtige Marien-Kirche, welche durch Wallfahrten sehr besuchet wird. Die Frantzosen nahmen diesen Ort 1508 ein, verliessen ihn aber bald wieder. Nicht weit davon wird der schwartze Marmor gegraben, welcher schön ist. Allhier wird auch ein berühmter Jahr-Marckt gehalten. Gegen Mittag hat Tyran ehemahls nächst am Berge ein grosses festes Schloß gehabt, welches aber verwüstet worden ist. Es hat auch **Ludovicus Sforzia** diesen Flecken, Verwalter des Hertzogthums Mayland, 1487 mit Ring-Mauern umgeben lassen, und war auch willens das gantze Thal mit Mauern einzuschliessen. Uebrigens haben sich zu Tyran jederzeit viel adeliche Familien befunden, als die von **Quadri**, die **Venosten**, die **Bazaronen**, die **Homodei**, die **Pergolen**, die **Rüsgen**, die **Canobien**, die **Roßi** und andere mehr. Desgleichen haben diesen Ort einige gelehrte Männer aus allen Facultäten berühmt gemacht. **Gulers** von **Weineck** Rætia p. 172. u. ff. **Tromsd. Melissantes** Geographie I Th. p. 681. **Hübners** Geographie I Th. p. 613.

TYRANUM, Stadt, siehe **Tyrano**.

Tyraß, Netz, siehe **Tiraß**, im XLIV Bande, p. 383.

Tyras, Tyra, ein Fluß in dem ehemahligen Sarmatien, welcher bey der Stadt Tyra vorbeyfliesset, die auch von demselben seinen Nahmen bekommen hat. Der Fluß kömmt beym **Plinius** und **Melavor**, und **Herodotus** nennet ihn Τύρης, **Scymnus Chius** aber Τύρας. Eben dieser letztere beschreibt die Beschaffenheit und Nutzen dieses Flusses in einem Stücke von seinen Schrifften, welches man gefunden:

\- - - ὁ Τύρας ποταμὸς
Βαθὺς τε ὤν, εὐβότανός ἐστι τᾶις νομαῖς
Τῶν ἰχθύων, διάθεσιν ἐμπόροις ἔχων,
Τᾶις ὁλκάσι τε ναυσὶν ἀναπλεῦν ἀσφαλῆ.
Ὁμώνυμος δὲ τῷ ποταμῷ κεῖται πόλις.
Τύρας, ἄποικος γενομένη Μιλησίων.

Dieses übersetzet **Lucas Holsten** folgender massen:

\- - - Amnis *Tyras*
Profundus herbidusque alendis piscibus,
Situque mercatoribus percommodus,
Tutusque onustis subvehendis navibus,
Hic civitas amni jacet cognominis
Tyras trahens originem a Milesiis.

Uebrigens wird dieser Fluß mit dem Dniester vor einerley gehalten, wovon man den Artickel: **Dniester** im VII Bande, p. 1103. u. f. nachlesen kan.

Tyrawley, (Barone von) siehe **O-Hara**, im XXV Bande, p. 974.

TYRBE, welches Wort absonderlich in l. prætor ait. 12. ff. de vi bon. rapt. und woraus hernach das Lateinische Wort *Turba*, eben wie aus Sylla *Sulla*, aus Xystico *Xusticus* u. s. w. mit Veränderung des y in u, gemacht worden, wie **Budäus** in seinen Annot. Poster. anmercket, bedeutet nichts anders, als einen **Tumult**. Siehe dieses Wort, wie auch *Turba*. **Spiegel, Pratejus.**

Tyrbenus, Gr. Τυρβηνὸς, ist ein Beynahme des Apollo, welchen einige von Τυρβηνοὶς, aer, herleiten. **Hesych.** in Τυρβηνος, f. p. 924. **Gyrald.** Synt. VII, p. 246. Siehe anbey den Artickel: **Apollo**, im II Bande, p. 864. u. ff.

TYRCA, eine Art Aussatz, welcher von einem Schleime herkömmt.

Tyrchau, ein Dorf in der Ober-Laußitz, welches in das Zittauische Weichbild gehöret. **Carpzovs** Zittauische Chronicke p. 246.

Tyrconel oder **Tyrconell**, Castell und Grafschafft, siehe **Tyrconnel**.

TYRCONENSIS COMITATUS, eine Grafschafft, siehe **Tyrconnel**.

Tyrconnel, Tirconnel, Tyrconell, Lat. *Conatia*, *Tyrconenſis Comitatus*, ein Castel und Grafschafft in der Provintz Ulster in Irrland, stösset auf der Süd-West- und Nordlichen Seite an das Meer, und gegen Morgen an Tyrone und Colrane. Sie wird die **Grafschafft Dunghall** genennet. Das Land ist eben und hat viele Häfen. Es erstreckt sich von Nord-Osten gegen Süd-Westen zu über 80 Englische Meilen, und fast 30 Meilen breit, so daß sie eine von den grösten Grafschafften in Irrland zu seyn scheinet, sie hat aber nicht überflüßige Einwohner, und keinen wichtigen Ort, als allein Dunghall. **Der Fluß Duys** und der See Foyle sondern sie von dem übrigen Ulster ab. **Camden** Britann.

Tyrcon-

Tyrconnel, (Vicomten) siehe **Brownlow**, in den Supplementen zu diesem Lexico; ingleichen **Fitz-William**, ebenfalls in denen Supplementen; wie auch **Talbot**, im XLI Bande, p. 1540 u. ff. besonders p. 1544.

Tyrdaglaß, (Mochoemius von) siehe **Mochoemius** von **Tyrdaglaß**, im XXI Bande, p. 691.

Tyre, der Lappen, ist eine runde Kugel, so groß als eine Welsche Nuß, aus gelinder Wolle und Härlein eines gewissen Thieres, oder auch aus dem zarten Baummoos zusammen gewickelt, glatt und überall gleich, und leicht am Gewichte, falb oder blaßgelb von Farbe; welche sie zu verkauffen, und die Käuffer zu bereden pflegen, daß sie mit erwehnter Tyre einem Menschen, was sie wollen, als Schlangen, Kröten, Mäuse in den Leib schiessen können. Diese Tyre soll wunderschnell fortfliegen, wie ein Pfeil von der Senne oder Kugel, wo ihr aber ein ander Thier auf der Reise begegnet, so wird dasselbige an statt des andern, dem es zugedacht war, damit getroffen, und muß also der Unschuldige, öffters für den Schuldigen leiden.

Tyre, Stadt, siehe **Thyatira**, im XLIII Bande, p. 2033.

Tyreif oder **Tirrif**, Insel, siehe **Tirris**, im XLIV Bande, p. 399.

Tyrell, (Jacob) ein Engelländischer Historicus zu Ende des 17 Jahrhunderts, hat in seiner Mutter-Sprache eine Kirchen- und Civil-Historie von Engelland geschrieben, welche biß auf die Zeiten König Richards des andern gantz gehet. Der Titel des Wercks heißt: General-History of England lhooth Ecclesiastical and Civil. Der erste Tomus kam in Folio 1697, der andere 1700, der dritte 1704. heraus. Man hat sie 1707 und 1718 wieder aufgelegt. Die Republicaner halten viel darauf, weil er dem Brady, welcher in seiner im Jahr 1684 heraus gegebenen Historie, daß die Crone von Engelland jederzeit erblich gewesen, behaupten wollen, tapffer wiedersprochen. Er war ein Enckel des **Jacob Usserius**, welcher jenem seine mit eigener Hand geschriebenen Verbesserungen, und Zusätze zu seinen Annalibus Veteris & Novi Testamenti gegeben, welche **Tyrell** an gehörigen Orten eingerückt hat. **Le Long** Bibl. Histor de France. **Unschuldige Nachrichten** 1722. p. 254. **Bergers** Durchl. Welt, Beytrag, p. 248.

Tyrell, (Jacob) lebte in diesem Jahrhundert, und war Königlicher Groß-Brittannischer General-Lieutenant und Gouverneur zu Berwick, wie auch Parlaments-Glied. Im Mertz 1727 ward er Brigadier, den 29 December 1735 General-Major im Julius 1739 General-Lieutenant, und im May 1742 Gouverneur von Berwick. Er starb im September 1743. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachrichten IV Band, p. 516.

Tyrell, (Johann) ein berühmter Doctor der Artzeney-Kunst zu London, welcher 1735 verstarb, und eine Zahlreiche Bibliotheck von gesammleten Manuscripten in allen Theilen der schönen Gelehrsamkeit hinterließ, die aber zu Londen öffentlich verkaufft wurde. **Leipz. Zeitungen von Gelehrten Sachen**, 1735. p. 147.

Tyrell, (Thomas) siehe **Kiriell**, (Thomas) im XV Bande, p. 779 u. f.

Tyrer, Volck, siehe **Tyrier**.

TYRES, ein Fluß, siehe **Dnieſter**, im VII Bande, p. 1103 u. f.

Tyres, ein Trojaner, der mit dem **Theutra**, seinem Bruder, mit dem **Aeneas** in Italien gieng. **Virgil** Aen. X, v. 403.

Tyrholm, eine Stadt in der West-See in Dännemarck. **Cellarius** in der alten und neuen Geographie II Th. p. 279.

Tyrhonius, (Christian) ein Prediger in Dännemarck, gab zu Coppenhagen 1722 eine Schrifft unter dem Titel heraus: de Noctis præ die prærogativa. Man findet von diesem gelehrtem Wercke gen eine weitläufftige Recension in den **Beyträgen zu den Leipziger Gelehrten Zeitungen**, I Th. p. 749 u. ff.

TYRIA, ist so viel, als *Ophiaſis*, davon im XXV Bande, p. 1620.

TYRIA, Stadt, siehe **Thyatira**, im XLIII Bande, p. 2033.

Tyria, Griech. Τυρία, eine von des **Danaus** Gemahlin, mit welcher er den **Clitus Sthenelus**, und den **Chrysippus** zeugete. **Apollodor.** Lib. II. Cap. I. §. ult.

St. Tyria, siehe **St. Cluſius** den 6 April, im VI Bande, p. 481.

TYRIÆ ARCES, sind beym **Virgil.** Aeneid. I. v. 20. so viel als **Carthago**, weil solche von den Tyriern erbauet worden, siehe **Carthago** im V Bande, p. 1161 u. ff.

TYRIÆ VESTES, sind beym **Horatz** Lib. II. Sat. 5 so viel, als Kleider aus Purpur, weil dieser insonderheit zu Tyrus in grosser Menge und von sonderbarer Fürtreflichkeit verfertiget wurde. Siehe übrigens den Artickel: **Tyrus**.

Tyriack-Wurtzel, siehe **Theriack-Wurtzel**, im XLIII Bande, p. 1223.

TYRIASIS, ist eben was *Elephantioſis*, und *Satyrioſis*, davon im VIII Bande, p. 796. und im XXIX Bande, unter dem Artickel: *Priapiſmus*, p. 389.

TYRIA SYNODUS, siehe **Tyrus**.

TYRIA URBS, ist beym **Virgil.** Aeneid I. v. 340. so viel als die Stadt Tyrus, siehe unten **Tyrus**.

Tyrictaca, Griech. Τυριστάκη, eine Stadt in dem ehemahligen Sarmatien, zwischen Nymphäum, und Panticapäum gelegen. **Cellarius** in Notitia Orbis Antiqui Tom I. p. 410.

Tyricus, General, siehe **Thraſybulus**, im XLIII Bande, p. 1774.

Tyridates, siehe **Tiridates**, im XLIV Bande, p. 389 u. ff. ingleichen nach dem Artickel: *Tyriſus*.

Tyrie, Lat. *Tyriſus*, eine von den Westlichen Inseln in Schottland, welche Insulæ Hebrides oder Hebudæ genennet werden. **Hübners** Geographie p. 157.

Tyrier, Tyrer, *Tyrii*, werden die Einwohner der Stadt Tyrus genennet, welche ihren Ursprung von den Sidoniern hatten. Ihr Anfang wird von den Chronologen aufs Jahr der Welt 2639 gesetzet. Unter den Syrischen Völckern waren sie die vornehmsten und reichsten, und sie konten von den Jüden nicht vertilget werden, sondern lebten lange Zeit in Ruhe. Als sie aber mit

mit den Philistern sich wieder die Israeliten vereinigten, wurden sie von diesen, zur Zeit des Propheten **Samuels**, geschlagen. Mit den Königen **David**, und **Salomon** richteten sie ein Bündniß auf, und schickten ihre Schiffe mit nach Ophir. Als die Verschwendung bey ihnen aufs höchste gestiegen war, und sie bey allen Völckern mit ihren Waaren schändlichen Wucher trieben, ward ihnen von den Propheten **Jesaias** und **Amos** ihr gäntzlicher Untergang und Verwüstung zuvor verkündiget, deren Erfüllung sie unter dem Assyrischen Könige **Nebucadnezar** und **Alexander** aus Macedonien, zu ihrem äuserstem Verderben sahen. Als nun die Tyrier durch **Nabucodonosor** in die Knechtschafft waren geführt worden, musten sie in dieser Unterdrückung siebenzig Jahr seufzen. Da aber die Zeit verlauffen war, so wurden sie nach der Weissagung des **Jesaias**, XXIII, 17. wiederum im Jahr der Welt 3502, in dem Genuß ihrer alten Rechte, mit der Freyheit, ihren eigenen König zu haben, gesetzet. Es scheinet, daß **Darius** den Tyriern diese Gnade, in Ansehung derjenigen wichtigen Dienste, erzeiget habe, die er von dieser auf dem Meere sehr mächtigen Stadt erlangen konnte, um die Jonier wiederum zum Gehorsam zu bringen. Dieses geschah im neunzehenden Jahr seiner Herrschafft. Diese Freyheit, zu der ihnen **Darius** verhalf, genossen sie biß zur Zeit **Alexanders** des Grossen. Denn unter diesem Könige ward **Tyrus**, als **Azelmicus** daselbst regierte, fast völlig ruinirt. Wie aber mittler Zeit die Tyrier durch ihre Colonien Carthago, Cadix, Theben, und andere Oerter, insonderheit an dem Mittelländischen Meere, erbauet, also erholeten sie sich nach **des Alexanders** Ruin gar bald wieder, und kamen insonderheit unter den Römern aufs neue zu einen ziemlichen Flor, doch musten sie auch von ihnen eine ziemlich starcke Colonie einnehmen, und nach der Zeit haben sie sich noch immer so erhalten, biß sie endlich mit samt der Stadt von den Türcken vertilget worden. Sonst verehreten die Tyrier den **Hercules**, den sie sich anmasseten, und der von ihnen *Hercules Tyrius* genennet wurde. Einige behaupten, daß die Tyrier unter diesem Nahmen die Sonne, das gemeine Licht der Welt, verstanden und göttlich verehret hätten, welche man auch **Baal**, **Herr**, im ausnehmenden Verstande, desgleichen Melech, oder Moloch, und Baal-Samen, Baal-Schamaim König des Himmels geheissen. Hingegen behauptet **Clericus** apud Banierium Entret. XIV. f. Part. II. p. 66. daß die Tyrier ihrem Hercules von dem Phönicischen Harocheel benennet hätten, weil sie es mit dem Handel sehr hoch gebracht, und dahero den ersten Urheber desselben unter die Götter gezählet hätten. **Cicero** beklagte sich schon zu seiner Zeit Lib. III. de natura Deorum, daß man nicht wüste, was die Römer vor einen Hercules verehreten, deren er sechse hinter einander erzählet, und den Tyrischen zum vierten in der Reyhe macht, welcher vom Jupiter und Asterio erzeuget worden, daß sich auf die Sonne, nach Heydnischer Fabel-Deutung gar wohl schicket. Uebrigens ist überhaupt noch von den Schutz-Göttern der Tyrier anzumercken, daß sie ihren Gottheiten Ketten angelegt, dadurch sie haben verhindern wollen, daß sie sich nicht wegbegäben. Dieses berichtet uns **Plutarch** in Quæst. Roman. p. 278 u. f. desgleichen kan man davon nachsehen. **Q. Curtius** IV. B. IV Cap. Num. 22. und daselbst den **Freinsheim**. Sonst findet man auch noch einige Brieffe, welche **Marcus Antonius**, oberster Feld-Hauptmann der Römer, und einer aus den Triumviris, die dem gemeinem Wesen vorgesetzet waren, an die Tyrier der Juden zum Besten geschrieben. Man kan sie in des **Josephus** Jüdischen Alterthümern Lib. XIV. Cap. XII. §. 4. und 5. p. 446. lesen.

Von den Königen der Tyrier hat man vor dem **Abibaldus** keine Nachricht; nach solchem aber haben regiert:

2. Hiram vom Jahre der Welt	2923	biß	2956.
3. Baleastartus	2956	=	2963.
4. Abdastartus	2963	=	2972.
5. Nutricis Abdastarts Sohn	2972	=	2984.
6. Astartus	2984	=	2996.
7. Aserymus	2996	=	3005.
8. Pholes	3005	=	=
9. Ithobaal	3005	=	3037.
10. Badezorus	3037	=	3043.
11. Margenus	3043	=	3052.
12. Pygmalion	3052	=	3099.
13. Ungenannte Könige	3099	=	3335.
14. Ithobaal II.	3335	=	3354.
15. Baal	3354	=	3364.
16. Ecnibaldus 2 Monat } 17. Chebaldus 10 Monat }	3364	=	3365.
18. Abbarus 3 Monat	3365	=	=
19. Mytgonus } 20. Gerastratus }	3365	=	3371.
21. Balatoros	3371	=	3372.
22. Merbalus	3372	=	3376.
23. Hiram II.	3376	=	3396.
24. Unbekannte König	3396	=	=
25. Azelmicus	=	=	3618.

Unter diesem letztern Könige ward die Haupt-Stadt der Tyrier, vom **Alexander dem Grossen** erobert, und fast völlig ruiniret. **Rollins** Historie alter Zeiten und Völcker III Th. p. 148 u. ff. **Baylens** Historisches und Critisches Wörter-Buch IV Th. p. 249. **Josephus** Wercke XIV B. XII Cap. **Schneiders** Biblisches Lexicon II Th. p. 120 u. f. **Fabricius** in Hist. Sacra p. 406 u. f.

Tyrif oder Tirrif, Insel, siehe **Tirris**, im XLIV Bande, p. 399.

TYRIGETÆ, Volck, siehe *Tyringetæ*, ingleichen *Tyritæ*.

Tyrii, Tyrus, kleine Stadt, siehe **Tiriolo**, im XLIV Bande, p. 294.

TYRII, Volck, siehe **Tyrier**.

TYRII BILINGUES, sind beym **Virgil** die Cathaginienser, welche also genannt werden, weil sie entweder betrügliche Leute waren, oder auch würcklich eine doppelte Sprache nehmlich die Tyrische

Tyrische oder Phönicische und die Lybische oder Africanische redeten.

TYRII COLONI, sind beym **Virgil** Aeneid. I. v. 12. Die Tyrier, so mit der **Dido**, als eine Colonie von Tyrus nach Africa giengen, und hieselbst die Stadt Carthago baueten.

TYRII COLORES, sind beym **Horatz** Libr. I. Epist. 6. v. 18. so viel als der Purpur, welcher ehemahls insonderheit zu Tyrus bereitet ward.

TYRII FUCI, sind beym **Claudian** in Ruf. Libr. I. v. 207 so viel als eine Purpur-Farbe, wie solche vor Zeiten zu Tyrus den Purpur zu färben gebraucht wurde.

TYRII MURICES, sind beym **Horatz** Libr. Epod. XII. v. 21. Die Purpur-Schnecken, woraus die Tyrier die Purpur-Farbe bereiteten, und damit ein Gewandt zurichteten, so seiner Fürtreflichkeit wegen für allen andern den Preiß behielt.

TYRII RUBORES, sind beym **Virgil** Georg. III. v. 7. so viel, als was im vorhergehenden Artickel *Tyrii colores* und *Tyrii Fuci* geheissen.

TYRII TEXTRINI PRÆPOSITUS, siehe *Præpositus Tyrii Textrini*, im XXIX Bande, p. 77.

TYRII TORI, sind beym **Ovid.** Trist. II v. 533 so viel, als der Rendevous, den **Aeneas** und **Dido** dereinst mit einander in einer Höhle hatten, als sie auf der Jagd ein Platzregen überfiel, und sich in dieselbe zu retiriren zwang.

Tyrimmas, König, siehe **Thurimas**, im XLIII Bande, p. 1978.

Tyrinfron, (Gualterus) hat casus Decretalium Lib. I und in quasdam Constitut. Lib. I geschrieben, welches uns **Simler** in Bibliothec. Gesneri aus dem **Baleus** berichtet. **Draudius** in Biblioth. Classica p. 720.

TYRINGETÆ, *Tyringetæ*, wurden ehemahls die Thüringer genennet, siehe **Thüringen**, im XLIII Bande, p. 1861 u. ff.

Tyrins, Stadt, siehe **Tiryns**, im XLIV Bande, p. 400.

TYRINTHIA, Stadt, siehe **Tiryns**, im XLIV Bande, p. 400.

Tyrintho, Stadt, siehe **Tiryns**, im XLIV Bande, p. 400.

TYRIORUM SCALA, siehe *Scala Tyriorum*, im XXXIV Bande, p. 503.

Tyriotes, ein Verschnittener des Königs **Darius**, der mit dessen Gemahlin gefangen wurde, und ihm hernach die erste Post von derselben Tode überbrachte.

Tyrissa, Stadt in Macedonien, siehe **Tirissa**, im XLIII Bande, p. 394.

Tyristasis, Stadt, siehe **Tiristasis**, im XLIV Bande, p. 394.

TYRISUS, Insel, siehe **Tyrie**.

Tyridates, lebte um das Jahr nach Christi Geburt 52, und ward von seinem Bruder, dem Parthischen Könige **Vilogeses** zum Könige in Armenien gemacht. Allein der Winter nöthigte ihn sich wieder zurück zu ziehen, daher **Rhadamistus**, welcher den Armenischen Thron durch abscheuliche Verrätherey bestiegen, sich im folgenden Jahr wieder einfand, und weil er seine Unterthanen als Aufrührer haben wolte, von ihnen in seinem Pallast belagert wurde. Seine Gemahlin **Zenobia** ist nach einiger Vorgeben in des **Tyridates** Hände um diese Zeit gefallen, der sie ihrem Stande gemäß aufgenommen hat. Kurtz darauf ward **Rhadamistus** zwar gefangen genommen, und mit einem Stricke erwürgt, allein **Tyridates** sahe sich in dem ruhigen Besitz von Armenien wenig gebessert. Denn die Römer machten nunmehro alle Anstalten, ihn daraus zu vertreiben, und der **Kayser Nero** schickte den **Corbulo** nach Asien, um diese Unternehmung auszuführen. Weil **Vologeses**, der Parthische König, ein Bruder des **Tyridates**, seiner eignen Umstände halber nicht für rathsam hielte, sich mit den Römern in einen Krieg einzulassen; so zog er seine Völcker aus Armenien, und der Krieg ward bis in das Jahr 57 oder 58 nach CHristi Geburt gar schläfrig geführet. Aber alsdenn griff man die Sache mit weit grösserer Hitze an. **Corbulo** ließ den **Tyridates** durch den Antiochus, König in Camagene, durch Pharasmanes, König in Iberien, und noch durch andere angreiffen. Er selbst aber nahm Artaxata und Tigranocerta in Besitz, so daß er im sechzigsten Jahre nach CHristi Geburt gantz Armenien unter seine Gewalt brachte. Endlich konnte **Vologeses** das Unrecht, welches seinem Hausse wiederfuhr, nicht mit gelassenem Gemüthe ansehen. Er gab also dem **Tyridates** einige Kriegsvölcker, damit er wieder von seinem Königreiche Besitz nehmen könnte. Und obgleich **L. Cäsennius Pactus** von Römischer Seite Armenien beschützen sollte, so ließ er sich dennoch in seinem Lager einschliessen, und mehr durch Schrecken als durch die Macht der Parther, zu einem solchem Vergleiche bewegen, welcher dem Römischen Nahmen grossen Schaden brachte. Wiewohl man nun zu Rom von dem schlimmen Zustande der Sachen in Armenien genugsam unterrichtet war; so wolte man dennoch den Gesandten des Königs **Vologeses**, durch welche er um Armenien für seinem Bruder bath, kein Gehör geben, sondern trug vielmehr dem **Corbulo** auf, diesen Krieg hinaus zu führen. Dieser aber hielt eine mündliche Unterredung mit dem **Tyridates**, und brachte ihn zu der Entschliessung, selbst nach Rom zu gehen, und die Königliche Crone von der Hand **Nerons** zu empfangen. Er legte auch diesen Zierrath so gleich von sich, und hienge denselben mit vielen Gepränge an den Fuß der Ehrensäule **Nerons**, welche man auf einen Thron gestellet hatte.

Hiernächst gab er seine Tochter zur Geissel, und ließ an den Kayser ein demüthiges Schreiben ergehen. Bald darauf erfolgte des Tyridates Abreise nach Rom, wohin er seine Gemahlin, und seine, wie auch des Vologeses und Pacorus Kinder nebst einer prächtigen Equipage, und einem Gefolge von drey tausend Parthischen Pferden mit sich führete. Er ward allenthalben frey gehalten, und in allen Städten mit einem solennen Aufzuge empfangen, daß also seine Durchreise den Provintzien gar sehr zur Last fallen muste. Seinen Weg nahm er zu Lande, weil er nach den Principien seiner Religion, womit die natürliche Zauberey soll verknüpfft gewesen seyn, dafür gehalten, es sey ein Verbrechen, ins Meer zu speyen, oder andern Unflat hinein zu werffen. Nachdem er nun neun Monat auf der Reise gewesen, und im Jahr 66 nach Christi Geburt in Italien anlangte, machte er beym Kayser Nero zu Neapolis die Aufwartung, wobey er sich auf das Knie niederließ, und sich gegen den Kayser als seinen Herrn bezeigte. Man wolte ihn zwar auch zur Ablegung des Degens nöthigen, allein er ließ sich nicht darzu bewegen. Dis gereichte zu seiner Ehre und zu seinem Vortheile, weil ihn der Kayser Nero deswegen desto höher schätzte; massen auch der König Vologeses, sein Bruder solches ausdrücklich für ihn begehret hatte. Nero nahm ihn hierauf mit sich nach Rom, allwo Tyridates, und die übrigen Printzen, an dem zur Crönung bestimmten Tag, vor den Nero, welcher auf seinem Throne saß, geführet wurden. Tyridates that seine Anrede, woraus zu ersehen, daß er seine vorige Kühnheit ein wenig bey Seite gesetzet. Er versicherte den Kayser, daß er sein Sclave wäre, und bediente sich unter andern folgender Worte: **Ich bin zu Dir als meinem GOTT gekommen, um dich wie die Sonne selbst anzubeten. Ich werde dasjenige seyn, wozu du mich machest, weil allein auf dir mein Schicksal und Glück beruhet.** Nero gab ihm hierauf zur Antwort: **Er habe sehr wohl gethan daß er sich persönlich gestellet, um von seiner Großmuth und Freygebigkeit die Proben zu empfangen. Derohalben solte ihm vom Kayser dasjenige geschenckt seyn, was sein Vater ihm nicht hinterlassen, noch seine Brüder ihm erhalten können. Er, Tyridates, solte demnach König von Armenien seyn, um die Parther zu überzeugen, daß er, Nero Königreiche nehmen und geben könne.** Alsdenn muste Tyridates auf ein zu Nerons Füssen erbauetes Gerüste steigen, auch sich von neuen auf die Knie niederlassen, und des Kaysers Knie küssen. Wie dieses geschehen, reichte ihm Nero die Hand zum Aufstehen, nahm ihm seine Mütze ab, und versahe denselben mit einer Königlichen Crone. Tyridates, welcher grosse Geschencke vor den Kayser, und die vornehmsten seines Hofs mit sich gebracht, kehrte nunmehro ebenfalls nach erhaltenen Geschencken, und mit der Erlaubnis, die Stadt Artaxata wieder aufzubauen, zurück nach Hause, und dieser Stadt ward bey ihrer neuen Erbauung der Nahme Neronea beygelegt. Martiniere Beschreibung von Asien Africa und America p. 1279 u. ff.

Tyridates, ein König in Armenien, welcher die vorigen an Macht und Ansehen weit übertraf. Im Jahr Christi 312 gieng er wieder den Kayser Maximius, den grossen Verfolger der Christen, zu Felde, und schlug sich mit den Römern tapffer herum. Denn die Christliche Religion bereitete sich zu der Zeit, von den ersten Aposteln an, immer mehr und mehr in Armenien aus. Martiniere Historie von Asien, Africa und America p. 1285.

TYRITÆ, waren Völcker in dem Europäischen Sarmatien, welche vom Ptolomäus TYRANGITÆ, vom Strabo TYRIGETÆ, vom Plinius Tyragetæ, genennet werden, und um dem Einflusse des Niesters ins Meer gewohnt haben. Herodotus berichtet uns Cap. LI. daß sie Griechischer Herkunfft gewesen, und Plinius meldet, daß die Tyrageten eine geraume Insel bewohnten, woraus man siehet, daß sich dieser Fluß an zwey Orten müsse ins Meer gestürtzet haben. Cellarius in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 397. Baudrands Lexicon Geographic. Tom. II. p. 299.

TYRIUS, Stadt, siehe Tyrus.

Tyrius, ist ein bekannter Beynahme des Hercules, welchen die Tyrier insonderheit verehreten, sonst aber des Juppiters und der Asteria Sohn gewesen seyn soll. Curtius Libr. IV. cap. 2. Cicero de Natura Deorum Libr. III. p. 1197. Siehe auch den Artickel: Tyrier.

Tyrius, (Adrian) ein alter Griechischer Sophiste und Rhetor, dessen Excerpta zusammen mit des Heraclitus, Libanius aus Antiochien, Porphyrogeneta, Severus von Alexandrien und andern sind gedruckt worden. Ryssels Bibliotheck T. I. p. 81.

Tyrius, (Apollonius) ein unbekannter Lateinischer Schrifft-Steller, oder Ausleger, hat von dessen Leben Nachricht ertheilet, welchen Barth Libr. LVIII. Adverſ. cap. I. mit dem Symposius, der ænigmata geschrieben, vor einerley hält. Die obige Beschreibung ist aus einer alten Handschrifft zu Augspurg 1595 durch Marcus Velsern ans Licht gestellet worden, und man trifft sie sehr selten an. Hallervords Bibliotheca Curiosa p. 22.

Tyrius, (Jacob) ein Schottländischer Jesuite, gebohren 1543, trat zu Rom 1563 in die Societät, lehrte hernach zu Paris die Philosophie und Theologie viele Jahre, wurde Magister Novitiorum, wohnte 1590 dem Convente derer Procuratorum zu Rom bey, und starb daselbst, nachdem er eine Zeitlang Aßistente des Generals seiner Societät gewesen, den 20 Mertz 1597. Man hat von ihm:

1. Ein

1. Ein Werckgen unter dem Nahmen Georg Thomsons des Titels: De antiquitate Ecclesiæ Scoticæ.

2. Tr. contra *Jo. Knoxium.*

Das erstere Buch hat Possevin seiner Bibliotheck Lib. XVI. cap. V. einverleibet. Allegambe Script. S. J. Dempstier Appar. ad Hist. Scot. L. XI c. 13.

Tyrius, (Maximus) siehe Maximus Tyrius, im XIX Bande, p. 2307.

Tyrius, (Nicomachus) siehe Nicomachus Tyrius, im XXIV Bande, p. 631.

Tyrius, (Wilhelm) Ertz-Bischoff zu Tyrus, siehe Wilhelm Tyrius.

Tyrius, (Wilhelm) hat eine Sapphische Ode auf die Buchdrucker-Kunst, und auf den berühmten Buchdrucker Johann Oporin verfertiget, welche in den *Deliciis Poetarum German* Part. VI. p. 881 u. ff. desgleichen in Wolffs Monumentis typograph. Part. II. p. 1198 zu lesen ist.

Tyrkier, siehe Tyrkit.

Tyrkit, Tyrkland, ein Nahme, den die alten Nordländer dem gantzen Ober-Deutschland gegeben, die Einwohner desselben aber Tyrkier genennet, welches ohne Zweiffel um des in alten Zeiten gar mächtigen und weit ausgebreiteten Thüringischen Reichs willen geschehen. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer I Theil p. 432.

Tyrkland, siehe Tyrkit.

TYRMIDÆ, eine Stadt im alten Griechenlande, welche zu dem Oeneischen Stamme gehörete. Meliſſantes Schatz-Kammer der Griech. Antiquit. p. 127.

Tyrna, Tirna, ein Fluß in Ungarn in der Preßburgischen Gespannschafft, welcher auf den Carpatischen Gebürgen entspringt. Er bestehet anfangs aus fünf ziemlich starcken Strömen, welche sich endlich vereinigen und sich in das Thal herab stürtzen; hierauf fließt er etwas stiller, und durchströmt die schönsten Felder. Die Oerter, die er berührt, sind Boleraz, Klucsovan, und endlich Selpitz, worauf er bey einer Stadt vorbey fließt, der er entweder den Nahmen gegeben, oder von ihr bekommen. Hier theilt er sich, und läufft der eine Arm an der Abendseite der Stadt, der andere aber gehet durch die Stadt und nimmt den Unflath auf den Gassen mit fort. Hinter der Stadt vereiniget er sich wieder, und wird trübe, indem er zwischen Apai und Maiteny sich in den Dudvago ergießt. Der Fluß ist sonst nicht sehr berühmt, und er wird vornehmlich der Stadt Tyrnau wegen angeführt. Er ist auch nichts weniger als fischreich, doch soll er 1729 eine solche Menge kleiner Hechte hervor gebracht haben, daß sie die Einwohner mit leichter Mühe haben fangen können. Dieser Ueberfluß hat so lange gedauret, als durch die häuffigen Platzregen im Frühlinge der Fluß angelauffen ist, denn so bald als daß Wasser gefallen, hat man keine mehr gefunden. Bel in Notitia Hungariæ novæ Tom. I p. 18.

Tyrna, ein adeliches Geschlecht, aus welchen Wernhard von Tyrna aus Urkunden bekannt ist, der um 127 gelebt hat. Von Ludewig in Reliqu. MST. Diplom. Tom. IV p. 82 u. f.

Tyrnau, Tyrnaw, Tirna, Tirnau, Lat. *Tyrnavia*, *Tirnavia*, eine Königliche Freystadt in Ungarn in der Gespannschafft Preßburg, zwölf Meilen von der Hauptstadt gleiches Nahmens gelegen. Den Nahmen derselben leitet man gemeiniglich von den Dornen her, denn bey den Slaven bedeutet Trn einen Dorn. Welche diese Abstammung billigen, schreiben den Ursprung der Stadt den Slaven zu. Allein es ist auch unter den Deutschen, das Wort Dorn in eben dem Verstande bekannt. Daher bedeutet Dorn-au, oder Törnau, Türnau ein Feld, das mit Dornen besteckt ist. Wenn man also die Bedeutung des Worts ansiehet, so kan man ihren Ursprung sowohl den Deutschen als Slaven zuschreiben. Weil aber jene eher als diese in den Ungarischen Ländern sich aufgehalten, so ist es desto rühmlicher vor die Stadt, je älter dieselbe auf solche Art ist. Es kan auch gantz wohl seyn, daß diese Gegenden mit Dornen und Disteln von den Carpatischen Gebürgen angefüllt gewesen, welche die alten Völcker, ihrem Gebrauche nach ausgerottet, und daselbst Städte angelegt haben. Die Ungarn haben bey Benennung dieses Orts auf etwas gantz anders gesehen. Sie nennen dieselbe Nagy-Szombath den grossen Sabbath. Allem Vermuthen nach kömmt dieser Nahme daher, weil die Ungarn, nach dem glücklichem Feldzuge wieder die Oesterreicher, Böhmen, und Mähren, an diesem Orte ein grosses Danckfest angestellet haben. Diese Benennung findet man auch bey den Städten Mura-Szombath, Rima-Szombath, und Szombath-Hely, welche aus der Historie bekannt sind. Den Uesprung der Stadt pflegt man gemeiniglich dem Bela II zu zuschreiben, wiewohl einige davor halten, daß er sie nur vergrössert, und mit Mauren umgeben habe. Man setzt den Anfang dieses Baues auf 1140, wiewohl Bela zu der Zeit sich des gemeinen Wesens nicht sehr mehr annahm. Und wenn er auch würcklich den Bau hätte unternommen gehabt, so hat ihn doch Bela nicht ausgeführt, weil er 1141 gestorben. Daher wollen andere lieber seinem Sohne Geysa II diesen Ruhm zuschreiben, welcher dieselbe entweder aus eignem Triebe, oder durch des Vaters gefasseten Entschluß erbauet, oder den Bau vollbracht hat. Wenn dieses seine Richtigkeit hat, so muß solches nach dem Siege geschehen seyn, den er über den Hertzog von Oesterreich Heinrichen 1142 davon getragen. Dieses scheint Bonfinius Decadis II Lib. VI p 260 zu bekräfftigen. Allein alle diese haben keinen zu-

länglichen Grund, welche den Ursprung der Stadt entweder dem **Bela** oder **Geysa** zuschreiben. Denn der Böhmische Geschichtschreiber **Johann Dubravius** schreibt ausdrücklich in Historiæ Bohemicæ Lib. XVI p. 126. Daß **Constantia**, Bela des III Tochter, des Königs in Böhmen **Primislaus** Gemahlin, die Stadt Tyrnau erbauet habe. Hieraus kan man also den Ursprung der Stadt bestimmen. Denn **Primislaus** ist 1230 verstorben, und hat die **Constantia** hinterlassen, welche darauf Vörösko und Tyrnau gebauet, und nach des **Bohuslaus Balainus** Zeugnisse in Epit. Rer. Bohem. L. III c. 14. p. 264 im Jahr 1240 gestorben ist. Dieses alles bekräfftigen die glaubwürdigsten Geschicht-Schreiber, nur zweiffeln sie, ob besagte **Constantia** des **Bela** Tochter gewesen, welches aber zu unserer Absicht nichts beyträgt. In dem Archive dieser Stadt, findet man noch eine güldene Bulle Königs **Bela** von 1237, welche ihrer Seltenheit wegen verdient beygefügt zu werden:

In nomine Sanctæ Trinitatis & Individuæ Unitatis. BELA, Dei gratia Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Galitiæ, Lodomeriæ, Cumaniæque Rex in perpetuum. Regiæ magnitudinis incumbit officio, dispersa colligere, & congregata conservare, & populum, suæ ditioni subjectum, in pace tranquilla, sua cuilibet jura reddendo confovere Cum igitur in ducatu Posoniensi, locus, qui *Zumbathely* dicitur, hospitibus congregandis aptissimus videatur, civibus in eodem loco residentibus, & qui in posterum venire voluerint, talem concessimus libertatem, ut ad Regiam coronam specialiter pertineant, nec cujusquam Jurisdictioni, donationi, vel cuiuscunque Translationis modo committantur *reliqua*. Datum per manus Magistri Stephani, Aulæ nostræ Cancellarii. Præsulibus Venerabilibus Bartholomæo, Vesprimiensi, Matthia, Vaczienſi, Episcopis. Andrea Pisonienſi Comite, Dominico Magistro Tavernicorum. *cetera*.

Aus dieser Urkunde ist klar, daß **Tyrnau** ehemahls von den Ungarn **Zumbathely** genennet worden, welcher Nahme nach der Zeit in Nagy Szombath verwandelt worden, damit er von andern, welche denselben führen, könne unterschieden werden. Als die Stadt kaum aufgerichtet war, ward sie vom **Ortocarn**, der **Constantia** Enckel, geplündert, und verwüstet, und da sie sich kaum wieder erhohlt, von neuen zerstöret. Nach der Zeit ist sie immer mehr und mehr aus der Asche erhoben worden, welches sonderlich zu **Carls** I Zeiten geschehen. Nach dessen Tode ward Tyrnau vom **Ludwig** I an **Margarethen** von Tyrol zum Pfande gegeben. **Anton Streyerer** in Historia Alberti II Cap. I p. 11 ad annum MCCCLVI. Zu den Zeiten der Hußiten, die zu Anfange des 15 Jahrhunderts auch in Ungarn raubten und plünderten, muste Tyrnau viel leiden. Dies berichtet **Balbinus** umständlich in Epitome Rerum Bohemicarum Lib. IV cap. 11. p. 477. In den bürgerlichen Unruhen nach **Alberti** Tode muste diese Stadt ebenfalls derselben Schaden mit empfinden: Doch ward der Verlust, den sie erlitte, unter des **Ladislaus** Regierung wieder ersetzet. In den Casimirischen Troublen, welche wieder den **Matthias** erregt wurden, gab sich dieser Mühe die Stadt Tyrnau vor der Zerstörung zu schützen, wie denn auch dieselbe glücklich abgewendet ward. **Wladislaus** aus Pohlen, welcher sich Böhmen schon bemächtiget hatte, trug viel zur Aufnahme der Stadt Tyrnau bey. Der Kayser **Maximilian** wolte zwar dieselbe belagern, es erfolgte aber der Friede, welcher den Ungarn mehr nöthig, als nützlich war. Im Jahr 1494 verübten die Juden einen entsetzlichen Mord an einem Christen-Kinde, welche grausame That **Bonfinius** am angeführten Orte erzehlt. Die Thäter wurden verbrannt, und die übrigen, die nicht so sehr daran Schuld waren, mit Gelde auf eine nachdrückliche Art gestrafft. Als 1532 der Türckische Kayser **Solymann** Gran und andere Festungen eroberte, ward das Granische Capitel hieher verlegt, welches zu besondern Nutzen der Stadt gereichte, wiewohl daraus zwischen der Stadt und dem Capitel verschiedene Streitigkeiten entstunden. Im Jahr 1561 wendeten sich auch die Jesuiten hieher, nachdem sie zuvor vom Kayser **Ferdinand** Erlaubnis darzu erhalten, und der Ertz-Bischoff zu Gran **Nicolaus Olahus** ihr Vorbitter gewesen war. Es wurden ihnen auch vom Kayser schöne Einkünffte angewiesen, allein kurtz darauf brandte ihr Collegium nebst dem grösten Theile der Stadt ab. Nach diesem erlittenen Unglück wendeten sie sich insgesamt von Tyrnau wieder weg. Nach derselben Abzuge kamen Dominicaner-Mönche an ihre Stelle, die daselbst ein Kloster aufbaueten, und vom **Maximilian** reichlich beschenckt wurden. Allein auch diese funden hier keine bleibende Stätte, indem sie theils ausstarben, theils sich anders wohin wendeten. Nach neunzehn Jahren kamen die Jesuiten wieder, legten daselbst Schulen an, und wurden vom Kayser mit der Thuroczischen Probstey begnadiget. Die Zeiten aber liten es damahls nicht, daß sie sich länger als 12 Jahr daselbst halten konnten, nach deren Verfluß sie die Stadt wieder verlassen haben. Im Jahr 1635 schien ihnen das Glück günstiger zu seyn, indem der Cardinal **Forgach** durch den Cardinal **Pazmany** eine Academie zu Tyrnau vor die Jesuiten zu Stande zu bringen suchte, welches er auch beym Kayser **Ferdinand** II erhielt. Diese Universität ward mit vielen Unkosten aufgerichtet, und prächtig eingeweyhet. Im Jahr 1598 muste die Stadt von den Türcken viel ausstehen, welche mit Plündern, und Brennen alle Gegenden verwüsteten. Der Anfang des 17 Jahrhunderts war ebenfalls nicht viel erfreulicher vor diese Stadt, indem sie in den damahligen Unruhen eingenommen, und geplündert ward. Hierauf ward zwischen dem Kayser und **Gabriel Bethlen**, der sich von Siebenbürgen Meister gemacht, zu Tyrnau eine Versammlung angestellt, und ein Bündniß geschlos-

schlossen. Es brach aber **Bethlenius** dasselbe wieder, und nahm Tyrnau ein. Da hierauf nochmahls zu Nickelsburg ein Vertrag zwischen beyden obigen aufgerichtet, und Tyrnau dem Kayser von neuen eingeräumet ward, so verletzte doch **Bethlenius** denselben zuerst, gieng wieder auf Tyrnau loß, und verfuhr daselbst sehr grausam mit den Gefangenen. Diese Trublen wurden noch gröser, als die Pest zu wüten anfieng, doch ward die Universität daselbst immer grösser und berühmter. Das Jahr 1648 hat Tyrnau sonderlich berühmt gemacht, in welchem **George Lippai**, Ertz-Bischoff zu Gran, einen Synodus allhier anstellete. Als hierauf die Stadt von neuen durch den Türcken-Krieg war mitgenommen worden, vermehrte noch ein unglücklicher Brand 1666 dieses Unglück, wozu 1679 noch die Pest kam. Im Jahr 1682 ward Tyrnau vom **Tökölÿ** eingenommen, und die Jesuiten wurden so lange in Verhafft genommen, bis sie eine grosse Geld-Summe erlegten. Hierauf ward von einem abgesetzten Raths-Herrn **Nowaki** 1688 Feuer angelegt, und er hätte nicht geruhet, die Stadt von Grunde aus abzubrennen, wenn er nicht selbst wäre verbrandt worden, so groß war sein Haß gegen diese Stadt. Ein gewisser Poete hat dieses unglückliche Jahr in einem Verse angemerckt:

QUo CLanDestIno VVLCano NInIVe aD Instar

CInCta, NoVakIanas pLangIt TIrnaVIa teChnas.

Man muß sich verwundern wie eine Stadt, die so offt erobert, geplündert, verbrannt worden ist, sich habe wieder erholen können. Zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts ward Tyrnau von **Rakoczy** erobert, und da kam es zwischen den Kayserlichen und dem **Rakoczy** 1704 zu einer Schlacht, welche zu dieses letztern Nachtheil ausfiel. **Wagner** in historia Leopoldi M. Lib. XVIII p. 761. Hierauf ward Tyrnau von den Kayserlichen besetzet, allein 1705 von den Hungarn wieder eingenommen, welche den Verlust der vorigen Schlacht wieder verschmertzt, und sich sehr verstärckt hatten. Man kan leicht dencken, in was vor schlechten Umständen das Jesuiter-Collegium müsse gewesen seyn, da bald diese bald jene Parthey ihren Raub an diesem Orte verwahrete. Endlich wurden 1706 zwischen dem Kayser **Joseph** und den Malcontenten Tractaten aufgerichtet, welche zwar von denselben verworffen, doch die Stadt dem Kayser wieder übergeben ward. Dieses, was wir zeither abgehandelt haben, gehöret zu den Ursprung und Schicksalen der Stadt, wir müssen also ihre Beschaffenheit und was sie näher angehet beschreiben. Die Lage derselben ist überaus angenehm, die Stadt aber an sich selbst ist nicht so wohl weitläufftig als schön gebauet. Sie ist zwar mit Mauren umgeben, die aber nur im Stande, einen Anlauff unbewafneter Leute abzuhalten. Sie hat vier Thore, und die Nicolai-Kirche ist die vornehmste, in welcher der Gottesdienst theils in Ungarischer theils in Deutscher Sprache verrichtet wird. Nahe dabey ist die Michaelis Kirche, ausser welcher man noch die Kirchen St. Johannis des Täuffers, St. Jacobs, zur Heil. Dreyfaltigkeit, zu St. Joseph, St. Ursula, und St. Clara antrifft. Unter den Klöstern hat das Jesuiter-Collegium den Vorzug, worauf die Seminaria des heiligen Stephanus, des heiligen **Adalberts**, das allgemeine Collegium vor die Ungarische Clerisey, und das Seminarium der heiligen Jungfrau Maria folgen, welches unter allen das neueste ist. Das gröste Gebäude ist des Ertz-Bischoffs Pallast, welches der Cardinal und Ertz-Bischoff zu Gran **Franciscus Forgach** aufgeführet hat, worauf es vom **Lippajus** noch mehr ausgebauet, und vom Cardinal von Sachsen **Christian August** mit grossen Unkosten erneuert worden. Unter den Academischen Gebäuden ist des **Ferdinand Palfy** Wohnung ausnehmend, wobey zwey Theatra, eine Buchdruckerey und die Bibliotheck sich befinden. Ueberdieses hat die Stadt drey Marckt-Plätze, den grossen, den Academischen und den Getreyde-Marckt, an der Jacobs-Kirche. In der Stadt sind zwölff Gassen, darunter die ansehnlichste und vornehmste, die **Grosse** genennet wird. Ueberhaupt ist Tyrnau eine schöne Stadt, wo man bequem leben kan, und wo sich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten viele von Adel aufgehalten haben.

Die Einwohner der Stadt sind theils Ungarn, theils Deutsche, theils Slaven, und also sind auch ihre Sitten verschieden, da sie aus unterschiedenen Nationen bestehen. Jeder von ihnen bleibt bey seiner hergebrachten Gewohnheit, wenn sie nicht die Rechte, und Gesetze der Stadt verbinden. Doch haben die Ungarn vormahls den grösten Theil ausgemacht, die Deutschen aber haben sich bloß der Handlung wegen hieher gewendet. Die Slaven haben sich stets hier aufgehalten, wiewohl sie weder an Menge noch Reichthum den beyden übrigen Theilen gleich gekommen sind. Zu den Zeiten da die Unruhen der Hußiten entstanden, muß ihre Anzahl sehr gering gewesen seyn, entweder weil sie die Religion verhaßt gemacht, oder weil sie der Menge der Deutschen und Ungarn haben weichen müssen. Sonst wurden auch die Juden hier gedultet, sie machten sich aber dieser Wohlthat durch oberwehnte Mordthat verlustig. Man versichert auch, daß die Einwohner der Stadt grossen Vortheil gehabt, seit die Juden aus der Stadt verwiesen worden, dahin sie bis jetzo nicht wieder haben kommen dürffen. Der Einwohner beste Nahrung kömmt aus der Handlung, welche nicht wenig durch die Stapel-Gerechtigkeit, welche die Stadt hat, befördert wird. Dieses Privilegium haben die Tyrnauer von **Ladislaus Posthumus** 1453 erhalten, welches sie auch noch heutiges Tags geniessen. Doch haben sie keine so starcke Handlung mehr als sonst, weil derselben die Juden und vielen Kaufleute, so sich an andern Orten aufhalten, grossen Eintrag thun. Die Stadt hat acht Jahrmärckte, und es werden, ehe dieselben angehen, eine unzählige Menge Pferde zum Verkauff hieher gebracht. Nicht weniger findet man hier viele Handwercksleute, die übrigen aber nähren sich vom Ackerbau, und den Weinbergen, daraus sie viel Geld lösen. Es hat auch diese Stadt viel

gelehrte

gelehrte Männer aufzuweisen, unter welche Johann Sambucus zu rechnen ist, der 1531 gebohren worden, und dessen Thuan Erwehnung thut. Was die Universität betrifft, so bestehet dieselbe aus dem Rector, dem der Titel Magnificus und Clarissimus gegeben wird, und der ein Jesuit ist, aus dem Cantzler, Pro-Rector, und vier Decanis in den vier Facultäten. Diese sind die Theologische, Juristische, Philosophische und der Sprachen, oder der sogenannten schönen Wissenschafften. In der erstern Facultät sind vier, in der andern drey, in der dritten vier Professores, und in der letzten ist ein Professor, und fünf Magistri. Zur Zeit ist noch keine Medicinische Facultät daselbst aufgerichtet worden, weil sich noch kein so grosser Gönner der Musen gefunden, der die benöthigten Kosten darzu hergeben wolte. Zu den Vorzügen der Stadt muß auch dieses gerechnet werden, daß hieselbst 1723 ein Tribunal angelegt worden, welches einen Präses und fünff Adeliche Beysitzer hat. Uebrigens ist der Acker um diese Stadt nicht nur gut, sondern auch sehr viel, welcher den Bürgern gehört. Das Korn hat vor vielen andern den Vorzug, und wird in entlegene Oerter verkaufft. Es gehören auch der Stadt drey Dörffer, Modersdorf gegen Morgen, Gerentser gegen Mittag, und Rosindel gegen Abend. Bonfin in Hist. Hungar. p. 523. Zeilers Ungarn p. 239. Kreckwitz. Bel in notitia Hungariæ novæ T. II p. 1 u. ff.

TYRNAVIA, siehe Tyrnau.

TYRNAVIENSIS ACADEMIA, siehe Tyrnau.

Tyrnaw, siehe Tyrnau.

Tyrnstain, Abtey, siehe Tirnstein, im XLIV Bande, p. 397.

Tyrnstain, eine alte Adeliche Familie in Oesterreich, aus welcher bekannt sind Alber und Leutold, welche um 1295 gelebt, desgleichen Otto von Tyrnstain, der in einer alten Urkunde von 1277 vorkommt. von Ludewigs Reliqu. MST. Diplomat. T. IV p. 60 u. 120.

TYRO oder *Tiro*, siehe *Tyrones*.

Tyro, eine ehemahlige Stadt in dem Stamme Asser im Gelobten Lande. Melissantes Geogr. II Theil, p. 231. Siehe auch den Artickel: Tyrus.

Tyro, war, wie die Poeten dichten, eine Tochter des Königs von Elis, Salmoneus und der Alcidice, nach welcher letztern Absterben ihre Stief-Mutter Sidero sehr übel mit ihr umgieng. Indessen verliebte sie sich in den Fluß Enipeus, und pflegte so offt sie nur konnte, an dessen Ufer sich aufzuhalten; da denn einsmahls Neptunus des Enipeus Gestalt an sich nahm, und sie schwängerte. Von solcher Beywohnung gebahr sie heimlich zwey Söhne, welche von ihr bey Seite gesetzt, nachmahls aber von einem Pferde-Hüter gefunden, und mit dem Nahmen Pelias und Neleus auferzogen wurden. Nachdem dieselbe zu ihren Jahren gekommen, und die eigentliche Beschaffenheit ihrer Geburt erfahren, erwürgten sie, um ihre Mutter zu rächen, die obgedachte Sidero, ungeachtet sie in den Tempel der Juno geflohen war. Tyro aber hat nachgehends mit ihres Vaters Bruder, Cretheus, sich verheyrathet, und ihm drey Söhne, Nahmens Aeson, Amythaon und Pheres, gebohren. Sonst soll auch das Oracul dem Sisyphus, als derselbe gefragt, wie er sich an seinem Bruder, dem Salmoneus rächen könnte, die Antwort ertheilet haben, daß solches am füglichsten durch die, so er mit der Tyro erzeugen würde, ins Werck zu richten, daher denn derselbe sich zur Tyro geleget, und Zwillinge mit ihr gezeuget, welche aber diese aus Liebe zu ihrem Vater so gleich wieder umgebracht, nachdem sie erfahren, worauf es damit angesehen sey. Apollod. Bibl. I. Fabricii Bibl. Gr. Lib II c. 17 §. 3. Diod. Sic. L. IV. Tzetzes in Lycophr. Ovid. ep. 19 v. 131. ingl. L. III amor. eleg. 6 v. 43. Propert L. I eleg. 13 v. 21 L. II eleg. 28 v. 51 L. III eleg. 18 v. 13. Hygin. f. 60 und 254. Cloyd. Siehe Neleus und Pelias, im XXIII Bande, p. 1673 u. f. und Pelias, im XXVII Bande, p. 179 u. ff.

Tyro, (Marcus Tullius) siehe Tiro, im XLIV Bande, p. 397 u. f.

Tyro, (Prosper, mit dem Zunahmen) siehe Prosper, im XXIX Bande, p. 942 u. f.

Tyro, (Tullius) des Cicero Freygelassener, siehe Tiro, (Marcus Tullius) im XLIV Bande, p. 397 u. f.

Tyroboscus oder Tiraboscus, Thyroboscus, (Lucretius) ein Italienischer Theologe von Asola in der Brescianischen Diöces, war ein Carmeliter-Mönch, und brachte es so weit, daß er zum General seines Ordens erwehlt war. Er wohnte der Kirchen-Versammlung zu Trident bey, und schrieb:

1. Expositionem in Psalmos, Venedig 1572 in 8.
2. Ethicam Spiritus S. in Psal. 118, Brescia 1566 in 12.
3. Commentarium in Apocalypsin.
4. Rationes differentiarum textus hebræi & editiones vulgatæ in Psalmis, Venedig 1572 in 8.

Königs Bibl. Vet. & Nov. Gallevord Bibl. curiosa. Hyde Bibl. Bodlej. Barberini Bibl.

TYROCINIUM, siehe Lehre, im XVI Bande, p. 1496, ingl. *Tyrones*.

Tyrol, Tirol, Latein. *Tirolis*, *Comitatus Tirolensis*, eine gefürstete Grafschafft in dem Oesterreichischen Creyse, oder in dem Südlichen Theil Deutschlandes, dem Hausse Oesterreich gehörig; grentzet gegen Morgen an Saltzburg, Kärnthen und Friaul, gegen Mittag an den Staat von Venedig und Welschland, gegen Abend an die Schweitz und Graubünden, und gegen Mitternacht an Bayern und Schwaben. Sie ist die gröste Grafschafft in Europa, indem es von Süden bis Norden 25, und von Osten bis Westen 44 Meilen hat, wie denn ihre Länge sich vom Garter-See bis an Kuffstein ungefehr 24 und die Breite vom Schloß Ehrenberg bis nach Lintz 20 Meilen erstrecket. Man kan sie mit

mit Recht eine Vormauer Deutschlandes und des Römischen Reichs gegen Italien nennen. Das Land ist zwar bergigt, aber in denen Gründen ungemein fruchtbar an Korn und Wein, wie auch allerhand Metallen. Daher es Kayser Maximilian der I. einen groben Bauer-Kittel genennet, der zwar viel Falten hat, und grob ist, doch dabey gar sehr warm, womit er die Fruchtbarkeit und den Nutzen andeutete, so er jährlich aus diesem gebürgichten Lande hätte. Allhier ist gebräuchlich, daß man die Ochsen, wie bey uns die Pferde mit Huff-Eisen beschlagen lässet. Die Flüße Inn und Etsch durchströmen dieses Land, welches vor Zeiten ein Stück des alten Rhätiens war. Man rechnet darinnen 28 Städte und Flecken, darunter die vornehmsten Inspruck, Trient, Brixen, und Botzen sind. Ausser diesen sind noch 2 Bißthümer, 5 Deutsche Häuser, 48 Klöster, 207 Pfarren, 1230 Kirchen, 355 Schlösser, 894 Dörfer, und zum wenigsten 100000 Einwohner. Sie hat von dem alten Berg-Schlosse Tirol an der Etsch, nahe bey Meran, den Nahmen. Ihr Vaterland zu vertheidigen haben die Einwohner Hertzhafftigkeit und Geschicklichkeit genung, welches ihn die Bayern und Frantzosen bezeugen werden, die im Jahr 1702 gar übel ankamen, als sie zu gleicher Zeit aus Deutschland und aus Italien in dieses Land einbrechen wollen. Daß sie aber, nach Art der Schweitzer ausserhalb Landes ihre Haut verkauffen solten, daran haben die Tirolischen Bauern keinen Wohlgefallen. Es bestehet auch zu Hause ihre Land-Militz nur in etlichen tausend Mann, ob sie wohl im Nothfall endlich doch wohl 20000 würden aufbringen können. Sonst wird den Tirolern wohl Niemand nachsagen, daß sie galante Leute wären Denn sie lieben keine Aenderung weder in Kleidern, noch in Eßen, noch in Trincken. Bey welcher Lebens-Art sie gleichwohl alt werden, daß es in Tirol eben keine Rarität ist, einen Mann von 100 Jahren zu sehen. Darbey sind sie arbeitsam, und ihrem Herrn getreu, aber auch ziemlich hartnäckig. Wer Lust hat den Gemsen und Steinböcken nachzuklettern, der kan in diesem Lande die Zeit damit vertreiben. Er muß aber zusehen, daß es ihm nicht gehet, wie dem Kayser Maximilian I. der auf einen hohen Felsen Martinsberg genannt, geklettert war, und nicht wieder herunter konnte. Die dasigen Gebürge, welche man noch im Julio vom Ulmer-Münster mit Schnee bedecket siehet, sind ungemein hoch, doch aber nicht mit hohen Bäumen, sondern nur mit kleinen Fichten und Buschwercke bewachsen; das oberste Theil der Berge aber ist gemeiniglich ein holer steiler Fels. Die Gemsen haben allhier und im Saltzburgischen gleichsam ihr Vaterland, als deren Kugeln man die Eigenschafften des Bezoars zutheilet, welche im Lande selbst zu 3. bis 10. Gulden verkauffet werden. Hin und wieder findet man noch in den Klüfften Amethysten, Jaspis, Chalcedonier, Hyacinthen, Granaten, Malachiten, auch eine besondere Art Crystallen von einer solchen Härte, daß er an statt der Diamanten zum Glasschneiden gebrauchet wird. Der Wein gegen Trident und Bozen zu ist ebenfalls sehr gut, insbesondere aber der von dem nahe gelegenen Dorfe also benannte Traminer-Wein. Das gemeine Bauer-Volck allhier siehet den Zigeunern nicht unähnlich. Sie tragen Hüte von allerley Farben. Die Ankommenden werden von dasigen Einwohnern also bewillkommet: Ich grüsse dich JEsus Christ! worauf der Gegrüssete antwortet: Er sey gelobet und die heilige Jungfer seine Mutter. Dieser Gruß ist fast an allen Thüren hiesiger Lande gedruckt angeschlagen, und hat Pabst Clemens XI. denenjenigen, welche solchen sprechen, einhundert Tage Ablaß und völlige Vergebung ertheilet. Der berühmte Paß aber gegen Schwaben, wo im Jahr 1552. Chur-Fürst Mauritius zu Sachsen, Kayser Carl den V. überrumpelt, wird Ehrenburg genennet. Die meisten Einwohner allhier haben unnatürliche Kropff-Gewächse am Halse, welche Last sie für eine Zierrath des Leibes halten, dessen eigentliche Ursache nicht bloß das Schnee-Wasser, sondern das Tragen auf dem Kopffe seyn mag. Die Einkünffte des Landes werden jährlich auf drey Millionen geschätzet. Ausser den Bergwercken, Queckſilber und Saltz hat das gemeine Tyroler-Volck nicht viel in ihren Vaterlande zu verdienen, vielmehr findet sich selbiges gezwungen, ausserhalb Landes durch Handlung, oder Arbeit ihr Brodt zu suchen. Die Eltern, welche ihre Kinder klein oder jung wegschicken, stechen ihnen mit einer Nadel oder spitzigen Messer, viele Puncte, so eine Figur ausmachen, in den Arm, und reiben eine gewisse schwartze Dinte in die geritzte Wunde. Dieses schwartze Kennzeichen bleibet ihnen Lebenslang, und dieses beweiset zuweilen die Verwandschafft. Es war dieses Land ehemahls ein Theil von dem alten Rhätien, und hatte also mit selbigem einerley Schicksale, biß es unter die Römer kam. Als aber der Bayerische Hertzog Theodo II um 520 die Römer dißeits der Alpen vertrieb, so brachte er auch Tyrol unter seine Gewalt. Die Regierung dieses Landes ist vielmahl abgewechselt worden, und also sind auch hier vier Periodi zu mercken. Es haben nehmlich darinnen regieret:

1. Die Marggrafen an der Etsch.
2. Die Grafen von Andechs.
3. Die Grafen von Görtz.
4. Die Hertzoge von Oesterreich.

Mitten durch das Land gehet ein Fluß, welcher Deutsch, Etsch, Italienisch aber Adige genennet wird. Wie nun die Hertzoge aus Bayern von diesem Lande im sechsten Jahrhundert Meister wurden, so setzten sie einen Marggrafen dahin, welcher insgemein der Marggraf an der Etsch genennet ward. Der erste Marggraf ist Adelgern gewesen, welchen Hertzog Theodo II. constituiret hat, und demselben ist einer nach dem andern von dem Bayerischen Hofe gefolget, bis endlich auch diese Charge nach und nach erblich worden ist. Nachmahls ist diese Grafschafft an die Grafen von Andechs gekommen; Sie stammen von Rapoldo her, welcher ein natürlicher Sohn Kayſers Arnolphi soll gewesen seyn. Wenn diese Grafen die Grafschafft Tyrol an sich gebracht haben, kan man so genau nicht sagen, vermuthlich aber ist es im zehenden Jahrhundert geschehen. Sie haben sich aber nicht Grafen von Tyrol, sondern

Hertzoge von Meran geschrieben, weil sie nehmlich in der Tyrolischen Stadt Meran ihre Residentz aufgeschlagen hatten. Es sind aber diese Grafen von Andechs und Hertzoge von Meran in folgender Ordnung einander succediret.

1. Rapoldus, erster Graf zu Andechs, im 10 Jahrhundert.
2. Rapoto.
3. Friedrich I.
4. Aribo, lebte 994.
5. Friedrich II. lebte 1020.
6. Leopold, lebte 1039.
7. Arnolphus, lebte 1080.
8. Bertholdus I. starb 1151.
9. Bertholdus II.
10. Bertholdus III. starb 1188.
11. Bertholdus IV. starb 1204.
12. Otto I. starb 1234.
13. Otto II. der Jüngere der letzte Hertzog zu Meran, starb 1248.

Nach ihm bekam Albertus, die Grafschafft Tyrol. Die Vorfahren dieses Alberti hatten sich Grafen von Tyrol geschrieben, und hatten auch etwas davon besessen; waren aber zur Zeit der mächtigen Hertzoge von Meran in keine Consideration kommen. Es hatte dieser Albert eine Meranische Prinzeßin, Nahmens Jutha, zur Gemahlin, und dessentwegen maßte er sich auch nach dem gedachten Abgang der männlichen Linie der Hertzoge von Meran der Erbschafft an. Er hat sich aber keinen Hertzog, sondern nur einen Grafen von Tyrol geschrieben, und von selbiger Zeit hat der Titel eines Hertzogs von Meran gar mit einander aufgehöret. Dieser Albertus hatte eine Tochter, Nahmens Adelheid, die war an den benachbarten Grafen von Görtz Mainhardum II vermählet, und der succedirte dem Schwieger-Vater in Tyrol. Diese **Grafen von Görtz** nun haben von 1248 bis 1366 und also zusammen 118 Jahr die Grafschafft Tyrol, und zwar in folgender Ordnung beherrschet:

1. Mainhardus II von 1248. bis 1258.
2. Mainhardus III. von 1258. bis 1296.
3. Otto, stirbt 1310.
4. Ludovicus, stirbt 1315.
5. Heinrich, stirbt 1331.

Dieser verließ keinen Sohn, sondern nur eine Prinzeßin **Margarethe**, so wegen ihres grossen Mundes **Maultasch** genennet wurde. Diese hatte zwar von ihrem andern Gemahl, Printz Ludwig, aus Bayern, einen Sohn, Mainharden IV, welcher aber vor ihr verstarb. Bald nach dieses Tode trat sie im Jahr 1363 die Grafschafft Tyrol durch besondere Verträge dem Hause Oesterreich ab; und starb 1366. Von dieser Zeit an ist diese Grafschafft beständig und also über 300 Jahr nach einander bey dem Hause Oesterreich geblieben. Bisweilen ist die Grafschafft mit den übrigen Oesterreichischen Provintzen verbunden gewesen, bisweilen ist auch eine besondere Regierung in Tyrol geführet worden. Die Besitzer davon sind folgende gewesen, als:

1. Rudolph Ingeniosus, von 1363 bis 1365.
2. Albertus III. cum Tricâ.
3. Leopoldus III. Probus, von 1365 bis 1380.
4. Leopoldus III. Probus, von 1380 bis 1386.

Er verließ nach seinem Todte 4 Söhne, davon Friedrich der ältere die Grafschafft Tyrol bekam, welcher die Tyrolische Linie fortgepflantzet, und zwar in folgender Ordnung, als:

1. Friedrich IV. der ältere mit der leeren Tasche, von 1406 bis 1439 hinterließ.
2. Sigismund von 1439 bis 1496.
3. Maximilian I. von 1496 bis 1519.
4. Carl V. von 1519 bis 1521.
5. Ferdinand I. von 1521 bis 1564.
6. Ferdinandus, von 1564 bis 1595.
7. Rudolphus II. von 1595 bis 1612.
8. Maximilian, von 1612 bis 1618.
9. Ferdinand II. von 1619 bis 1629.
10. Leopold, von 1629 bis 1632.
11. Ferdinand Carl von 1632 bis 1662.
12. Sigismund Franciscus, von 1662 bis 1665.
13. **Leopoldus**, von 1665 bis 1705.
14. Joseph, von 1705 bis 1711.
15. Carl VI. von 1711 bis 1740.
16. Marie Theresie, von 1740 bis jetzo.

Im Jahr 1413 entstund der Tyrolische Krieg. Es trieb nehmlich Heinrich von Rotenberg, einer der vornehmsten in Tyrol, welcher so wohl ansehnliche Aemter, als auch grosse Reichthümer besaß, immer fort seinen Spott mit dem Hertzog von Oesterreich, Friedrich, welchem er unter andern vorwarff, daß er allezeit Mangel an Gelde hätte, und daß seine Geld-Kasten ausgeleeret wären. Diese Spötterey erweckte eine Verbitterung, und Friedrich stund schon im Begriff, diesen Heinrich mit bewaffneter Mannschafft heimzusuchen, und denselben eine andere Sprache reden zu lehren, als dieser sich zu den Bayerischen Fürsten begab, und ihnen die Meynung beybrachte, daß sie Tyrol mit leichter Mühe wegnehmen könnten, angesehen Friedrich wegen Geld-Mangels nicht im Stande seyn würde, sich sonderlich zu wehren. Stephanus und Wilhelmus brachen mit einem Kriegs-Heer in Tyrol ein, da indessen Ernestus mit einer andern Armee in Bayern gelassen wurde, das Land zu bewahren. Sie funden aber mehr Wiederstand, als sie zu finden vermeynet hatten, und waren wohl zu frieden, daß ein Waffen-Stillstand durch Vermittelung Georgii, Bischoffs zu Passau, auf zwey Jahr geschlossen wurde. Nachdem diese Zeit verlauffen, und mittlerweile Heinrich von Rotenberg wegen seiner aufrührischen Unternehmungen am Leben gestraffet war; so rückte Stephanus wieder mit einer Armee gegen Tyrol, wiewohl mit keinem bessern Ausgang, als vorhin. Daher er sich mit leichter

leichter Mühe zu Eingehung eines Friedens bewegen ließ, welcher durch den Bischoff von Augspurg vermittelt wurde. **Allgemeine Chron.** VI Band, p. 245. Im Jahr 1665. fiel diese Grafschafft, nach Absterben des Ertz-Hertzogs Siegmund Frantz, als letzt regierenden Fürstens in Tyrol, dem Kayser Leopold anheim, welcher auch davon den 19 Oct. obbesagten Jahres die Huldigung einnahm. Die Eintheilung dieser Grafschafft Tyrol ist gar leicht gemacht. Denn man hat zu betrachten, 1) die Grafschafft Tyrol an sich selber, oder das eigentlich sogenannte Tyrol, 2) das Bißthum Brixen, 3) das Bißthum Trident, und 4) die einverleibten Länder, nehmlich die Marggrafschafft Burgau, Herrschafft Nellenburg, Grafschafft Feldkirch und Montfort, die Städte Costnitz, Pludentz, Elzach, Villingen, Mengen, Munderkingen, Rattolfzel, Riedlingen, Schelcklingen, Steckborn, Sulgen, Tengen, Voringen und Waldsee, wie auch die vier Waldstädte. Das eigentlich sogenannte Tyrol, gehört dem Hause Oesterreich, und besteht aus dem Erschlande und Innthal. Das Wappen der Gefürsteten Grafschafft Tyrol, präsentiret im silbern Schilde einen rothen Adler mit einer güldenen Crone, Schnabel und dergleichen Beinen und Flügeln. Oben über dem gecrönten Helm stehen in einem Bündlein eingefasset sieben aufgerichtete verguldete Strauß-Federn. Rings herum wird das Wappen von einer silbern und rothen Helm-Decke umfasset. Die Herrlichkeit dieses Wappens erklären folgende Verse:

Rex Aquila inter aves: Regionum celsa Tirolis,
Regina est, feriens vertice regna Poli.
Vina, feræ, fontes, sal, argentique fodinæ,
Aspera divitias hæc juga ferre probant.

Hübners, vollständige Geographie, III Th. p. 163. **Menckens**, Leben Leopolds, p. 92. **Zeilers**, Topogr. **Zugger**, Spiegel der Ehren, L. III. c. 8. **Beschreibung der Grafschafft Tyrol, Europäische Herold**, I Th. p. 404. **Gerhard de Roo**, 3 ann. Austr. **Hübners** Polit. Historie, V Th. p. 231 u. ff. **Rebdorff**, ad an. 1362. **Aventinus**, L. VII. c. 12. n. 6 und 9. **Bozani**, Beschreibung von Tyrol. **Andreas Angelus**, in Chron. Marc. L. II. p. 159. **Wencker**, in Apparatu Archiv. p. 223. **Andreas Presbyter**, p. 38. **Eberhard Windeck**, in Historia Sigismundi Imper. c. 2. in **Menckens**, T. I. Script. Rer. Germ. n. XV. p. 1074. **Schannat**, Vindem. Litter. Collect. 2. p. 150. **Lucä**, Graffen-Saal.

Tyrol, oder Tirol, Lat. *Tirolis*, *Teriolum*, ein altes Berg-Schloß in der Grafschafft Tyrol, nahe bey Meran an der Etsch, am lincken Ufer. Es ist in einem Fels gehauen, und hat die gantze Grafschafft Tyrol davon den Nahmen. Siehe vorstehenden Artickel.

TYROLENSIA VINA, suche unter **Wein**.

Tyroler, oder die Einwohner der Grafschafft Tyrol, siehe **Tyrol**, die Grafschafft.

Tyroler-Hüthe, siehe **Stroh-Huth**, im XL Bande, p. 1020.

Tyroler-Wein, suche unter **Wein**.

TYROLIS, Grafschafft, siehe **Tyrol**.

Tyrolische Balley, eine von den Balleyen des Deutschen Ritter-Ordens; ist Römisch-Catholisch. **Gryphii**, kurtzer Entwurff der Geistl. und Welt. Ritter-Orden, p. 68.

Tyrolt, (Michael) Land-Rath zu Lintz, in Steyermärckischen, worzu er im Jahr 1519. ernennet wurde. **Preuhuebers**, Annal. Styrens. p. 427.

TYROMANTIA, eine Art zu wahrsagen, und zwar durch Käse. Es gedencket derselben, **Hesychius**, wofern nicht etwan davor Pyromantia zu lesen ist. **Fabricii**, Bibliograph. Antiqu. p. 429.

Tyron, (Anton) ein Frantzösischer Poete, florirte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb Comödien. **La Croix du Maine**, Bibl. de Fr.

Tyron oder Tiron, (Bernhard von) ein Frantzösischer Prediger zu Ausgange des 11 und Anfange des 12 Jahrhunderts. Dieser nebst Vitalis von Moriton, auch einem Prediger, wurde mit Roberten von Arbrissel, ebenfalls Predigern, einig, die Sorge vor die zwey menschlichen Geschlechter zu theilen, und dem letzten die Sorge vor das Frauen-Volck zu lassen, mitlerweile die erstern beyden es über sich nahmen, für die Manns-Personen zu sorgen. **Baylens**, Dict. Histor. & Crit. voce: Fontevraud.

Tyrone, Lat. TYRONENSIS COMITATUS, eine Landschafft in Ulster, in Irrland, zwischen den Landschafften Londonderey, Dungall, Fermanagh, Monogham und Armagh, sie ist voller hohen Berge. Sie wird in Upper und Nether-Tyrone, das ist, in Ober- und Nieder-Tyrone eingetheilet: Die Familie Bowers, führet den Gräflichen Titel davon. **Hübners** Geogr. I Th. p. 403. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 477.

Tyrone, (Vicomten) siehe **Bereesford**, in den Supplementen zu diesem Lexico.

TYRONENSIS COMITATUS, Landschafft, siehe **Tyrone**.

TYRONES, oder *Tirones*, wurden bey den Römern die jungen Leute genennet, welche, wenn sie ihr 17 Jahr erreichet, mithin ihre Togam virilem bekommen hatten, sodann anfiengen, sich im Kriege zu versuchen, oder bey Gerichten sich durch ihre Beredsamkeit hervor zu thun. TYROCINIUM wurde auch der Tag selber genennet, da sie auf den Marckt geführet, und in den Manns-Habit eingekleidet wurden. Die Ceremonien, so dabey vorgegangen, sind in dem Artickel TOGA, im XLIV Bande, p. 975 u. ff. angemercket. Ehe sie aber noch den Kriegs-Eyd ablegten, wurden sie vorher von ihrem Campi Doctore, Magistro, oder Monitore, wie er genannt wurde, exerciret, und wie solches ein Mann von gutem Ansehen und Erfahrenheit war; also hatte er die Gewalt, sie nicht nur mit Worten, sondern auch gar mit Schlägen zu bestraffen, wenn sie das ihrige nicht gebüh-

gebührend thaten. Und wie dieses denn also die Anfänger der Militz waren: Also heissen hernach von ihnen auch andere, so ein Ding zum ersten mahl angreiffen, ebenfals Tyrones. **Manutius**, Quæst. Epist. III, 1. **Seneca**, declam. præf. **Sueton.** Tit. 54. **Pitiscus.** Daher noch heutiges Tages Tyro oder Tiro, soviel heisset, als ein Anfänger, ein junger Kriegs-Mann, ein Recrute; desgleichen ein Lehr-Schüler, ein Lehr-Knabe, ein Lehrling oder Lehrjunge in einer jeden Wissenschafft, Kunst oder Handwerck; und Tyrocinium die Lehr-Jahre, die Lehr-Zeit oder das Lernen in den Lehr-Jahren.

TYRONES, eine philosophische Secte, siehe *Nominales*, im XXIV Bande, p 1216. ingleichen *Reales*, im XXX Bande, p. 1220.

TYRONES ORDINIS EQUESTRIS, siehe *Novitii*, im XXIV Bande, p. 1537.

TYRONIANÆ NOTÆ, suche unter dem Artickel: **Schreibe-Kunst, (Geschwinde)** im XXXV Bande, p. 1140 u. ff. ingleichen **Tiro**, (Marcus Tullius) ebend. p. 397 u. f.

TYRONIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 44 Tituls aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen jungen Kriegs-Leuten oder erst neu angeworbenen Soldaten.

TYRONIS NOTÆ, oder *Notæ Tyronianæ*, suche unter dem Artickel: **Schreibe-Kunst, (Geschwinde)** im XXXV Bande, p. 1140 u. ff. ingleichen **Tiro**, (Marcus Tullius) ebend. p. 397 u. f.

TYRONUM EXERCITATIO, siehe **Musterung**, im XXII Bande, p. 1555.

TYROPHAGUS, von Τυρός, Caseus, und Φάγω, edo, so heist in der Griechischen Kirche, die Woche, Quinquagesimæ, welche bey ihnen die erste in der Fasten, in welcher ihnen Käse und Eyer zu essen erlaubet ist. **Du Fresne**, Gl. Gr. p. 1624.

Tyropolen, oder *Tiropolis*, oder *Domitiopolis*, Stadt, siehe *Domitiopolis*, im VII Bande, p. 1232.

TYROS, Stadt, siehe **Tyrus.**

TYROSIS, daß Gerinnen der Milch in dem Magen, daß ste gantz Käsigt wird.

TYRREGETÆ, Volck, siehe *Thyrsagetæ*, im XLIII Bande, p. 2057.

Tyrrel, eine uralte Englische Familie, welche schon zu Wilhelms des Eroberers Zeiten die Ritterliche Würde geführet, und sich nachgehends in viele Zweige ausgebreitet hat. **Walther Tyrrel**, hatte den 2 August 1100 daß Unglück, daß er den König **Wilhelm** II in dem sogenannten neuen Walde bey Choringham unvorsichtiger Weise, indem er nach einem Reh zielte, mit einem Pfeil erschoß; wiewohl andere meynen, er sey von der Clerisey, die der König mit harten Auflagen beschweret, dazu angefrischet worden. Von desselben Nachkommen wurde **Eduard Tyrrel**, von Thornton den 31 Octobr. 1627 von Carln I zum Baronet erhoben, welche Würde auch **Johann Tyrrel**, von Springfeld den 22 Octobr. 1666. von **Carln** II. erhalten. Beyde haben ihr Geschlechte fortgepflantzet, wie denn 1728 **Carl Tyrrel** von Thornton und **Johann Tyrrel** von Springfeld als Baronets florirten. **Carl Tyrrel**, starb im August 1735. *The English Baronets*, T. I. p. 295. T. II. p. 452. **Sam. Daniel's**, life of King William II. **Genealogischer Archivarius**, 1735. p. 451 u. f.

Tyrrel, (Jacob) war ein Englischer Ritter, und bey dem Könige **Richard** III. Cammer-Juncker. Auf dessen Befehl nahm er 1483. über sich, des Königs **Eduards** IV. zwey junge Printzen, von welchen der älteste mit dem Nahmen **Eduard** V. albereit zum Könige war erkläret worden, der jüngste aber **Richard**, Hertzog von Yorck hieß, aus dem Wege zu räumen. Zu solchem Ende verfügte er sich in den Tower, wo sie beyde in enger Verwahrung sassen, und ließ sie daselbst durch zwey seiner Bedienten, Nahmens **Miles Forrest**, und **Johann Dighton**, in ihren Betten ersticken. Zu Belohnung dieser That bekam **Tyrrel** das Amt eines Ober-Aufsehers über gewisse Herrschafften in dem Fürstenthum Wales, ingleichen das Ober-Gouvernement von Glamorganshire, und das Vice-Gouvernement von dem Castell zu Guines in Franckreich. Darneben gab ihm **Richard** III. noch viele andere Belohnungen, und brauchte ihn in Flandern, wie auch wider den Hertzog von Buckingham, und in andern wichtigen Angelegenheiten, wo er nicht nöthig hatte, seine Person nahe um sich zu haben. Nachdem **Richard** III. 1485 in dem Treffen bey Bosworth erschlagen worden, und **Heinrich** VII. an seine statt den Thron bestieg, blieb **Tyrrel** zwar nicht in dem vorigen Credit, jedoch noch bey ziemlichen Wohlstande. Man wuste auch nicht eigentlich, ob er an der oberwehnten That schuldig wäre, und wiewohl er zu derselben, bey Gelegenheit des durch **Samuel Perkin**, 1493 erregten Aufstandes, sich bekennen muste, so verhütete doch der Königl. Befehl, welchen er vorwenden konte, oder sonsten etwas, daß man ihn deshalben mit keiner Straffe belegte. Allein es fand sich nach Verlauf einiger Zeit, daß er wider den König **Heinrich** VII. sich in eine Verschwörung eingelassen, um deren willen er 1505. oder, wie andere schreiben, den 6 May 1503. öffentlich enthauptet ward. **Forrest** und **Dighton**, die zwey Bediente, durch welche er den oberwehnten Mord verrichtet, sollen bey lebendigen Leibe verfaulet seyn. **Thom. Moor**, life of King Richard III. **George Buck's**, life of King Richard III. **Holinshead's** Chronicles. **Verulam**, Hist. Henrici VII. *The compleat hist. of Engl.* Vol. I.

Tyrrel, (Jacob) ein Engelländischer Geschichtschreiber, siehe **Tyrell.**

Tyrrhen, Personen dieses Nahmens, siehe **Tyrrhenus.**

TYRRHENA, siehe *Tyrrhenia.*

TYRRHENA ARVA, sind bey dem **Virgilio**, Æn. VII, 55. so viel als **Etrurien**, nachdem als solches sonst auch Tyrrhenia heisset, siehe *Tyrrhenia.*

TYRRHENÆ ACIES, sind bey dem **Virgilio**, Æn. VII. v. 426. die Truppen, so dem Æneas aus Etrurien zu Hülffe kamen.

TYRRHENA FIDES, ist bey dem **Virgilio**, Æn. X. v. 71. entweder soviel, als eine Alliantze mit den Tyrrhenern, welche Turnus mit derem Könige, Mezentio, geschlossen, Æneas aber zu zerreissen suchte; oder auch die Hülffe, um welche dieser bey solcher Nation anhielt.

TYRRHENA MANUS, ist bey dem **Virgilio**, Æn. VII. v. 43. soviel, als eine Armee aus Tyrrhenien, oder Etrurien.

TYRRHENA PROGENIES, wird bey dem **Horatio**, Lib. III. Od. 29. v. 1. der Mäcenas beygenannt, weil er sein Geschlecht von den alten Etrurischen oder Tyrrhenischen Königen herleitete.

TYRRHENA REGNA, sind bey dem **Virgilio** Æn. VIII. v. 507. soviel, als die Herrschafft über Etrurien, oder Tyrrhenien.

TYRRHENA SIGILLA, sind bey dem **Horatio** Lib. II. Ep. ult. v. 108. kleine Bildergen, so in Etrurien verfertiget, und von dar nach Rom und anderweits hingeführet wurden.

TYRRHENA VINCULA, sind bey dem **Virgilio**, Æn. VIII. v. 458. eine Art hoher Schuhe mit höltzern Sohlen, und übergoldeten Riemen, kamen aber doch mehr den Pantoffeln, als Schuhen bey, nur, daß sie gar kein Oberleder hatten, und sollen nachher bey den Römern die Art gewesen seyn, deren sich erst die Rathsherren, hernach die Ritter, und endlich die Soldaten bedienet, so aber dahin gestellet bleibet.

Tyrrhener, siehe *Tyrrheni.*

TYRRHENI, oder *Thyrreni*, sind die Einwohner des Landes Tyrrheniâ in Italien, die sonst auch *Etrusci* genannt werden. Siehe *Tyrrhenia.*

TYRRHEN'A, also heisset auch die Landschafft Etruria. Es führet nehmlich solches Land diesen Nahmen von dem **Tyrrheno**, des Atyos Sohne, und Herculis Enckel, welcher wegen einer im Jahr der Welt 2807 entstandenen Theurung in Lydien mit seinem Bruder dem Tydo, auf des Vaters Verlangen, loosen muste, welcher von beyden mit einem Theil Volcke sich ein anderes Land zu seinem Aufenthalt suchen solte, da er denn, als solches ihn betraf, sich bis in Italien gemacht, und einem Theile desselben von sich den Nahmen gegeben. Siehe den Artickel: **Tyrrhenus.** Indessen aber widersprechen solches auch andere nicht unwahrscheinlich damit, daß die Tyrrhener weder mit der Sprache, noch dem Gottesdienste, oder sonst in etwas besondern mit den Lydiern überein gekommen, und wollen also, daß solches Volck bereits in dem Seculo aureo in Italien gewohnet habe. Noch andere führen den Nahmen a Tyrribus her, welches soviel als feste und hohe Gebäude bedeutet, dergleichen sich dieses Volck insonderheit bedienet, anderer Etymologien zugeschweigen, von dem Lande selbst aber siehe ein mehreres in dem Artickel: **Florentz**, im IX Bande, p. 1285. u. f.

TYRRHENICA STAGNA, sind die Sümpffe und Pfützen gegen den Ausgang des Flusses Iberis, daher das **Tyrrhenische Meer** den Nahmen hat. **Baudrands Lex. Geogr.** T. II. p. 299.

Tyrrhenier, siehe *Tyrrheni.*

Tyrrhenische Meer, siehe **Toscanische Meer**, im XXIV Bande, p. 1612.

TYRRHENUM AEQUOR, ist bey den Poeten soviel, als das Tyrrhenische Meer, welches sonst auch das Mare inferum genannt wird. Siehe **Toscanische Meer**, im XLIV Bande, p. 1612.

TYRRHENUM MARE, siehe **Toscanische Meer**, im XLIV Bande, p. 1612; ingleichen **Tyrrhenus.**

TYRRHENUM SAL, ist bey dem **Virgilio**, Æn. VI, v. 697. soviel, als Tyrrhenum æquor, oder das Mare inferum in Italien. Siehe **Toscanische Meer**, im XLIV Bande, p. 1612.

Tyrrhenus, des Herculis Sohn, welcher zuerst die tubam oder die eherne Trompete erfunden, als seine Leute einen Menschen verzehreten, und die Einwohner der Gegend deshalber ausrissen, er aber sie mit einer durchlöcherten Concha wieder zusammen rief, welche denn hernachmahls Gelegenheit zu besagten Instrument gegeben. Nach **Salians** Rechnung soll er im Jahre der Welt 2854 gestorben seyn. **Hygin.** Fab. 274. **Bayerlinks** Theatr. V. H. **Bonanns** Gabinetto Armonico p. 59.

Tyrrhenus, des Atyos und der Callitheä Sohn, gieng bey entstandener Hungers-Noth mit einem Theil Mœnier aus Asien in Europa, und bemächtigte sich endlich eines Theils von Italien, welcher sodann von ihm in Griechischer Sprache Tyrrhenia, sonsten aber Hetruria genennet wurde. **Dionys. Halicarn.** A. R. Lib. I. c. 3. Andere wollen, daß er in der See umgekommen, welche nachgehends von ihm den Nahmen Mare Tyrrhenium erhalten; da hingegen sein Sohn **Tuscus**, dem Lande von sich den Nahmen **Tuscia** gegeben habe. Servius ad Virgil, Æn. I. c. 67. Noch andere machen ihn zu einen Sohn des Herculis und der Omphales, und noch andere zu einem Sohn des Telephi, **Dion. Halic.** l. c. daher er denn auf seine Art mit vorhergehenden einerley zu seyn scheinet. Siehe auch den Artickel: *Tyrrhenia.*

Tyrrhenus, ist bey dem **Virgilio**, Æn. X. v. 787. soviel, als der **Mezentius**, vormahliger König der Tyrrhener, von dem ein Artickel im XX Bande, p. 1516. u. f. zu finden.

Tyrrhenus, scheinet bey dem **Virgilio**, Æn. XI. v. 112. der **Orphitus** zu seyn, den hernachmahls die Camilla erlegete.

TYRRHENUS ÆSTUS, ist bey dem **Virgilio**, Georg. II. v. 164. soviel, als das Tyrrhenische Meer. Siehe **Toscanische Meer**, im XLIV Bande, p. 1612.

TYRRHENUS REX, ist bey dem **Virgilio**, Æn IIX. v. 555. soviel, als der **Mezentius**, davon der Artickel im XX Bande, p. 1516. u. f. nachzusehen ist.

TYRRHEUM, *Thyreum*, eine Stadt im heutigen Griechenlande in der Provintz Acarnaria. **Cellarii** alte und neue Geographie I Th. p. 197.

Tyrrheus, siehe Tyrrhus.

TYRRHIDÆ JUVENES, sind bey dem **Virgilio**, Æn. IX. v. 28. soviel, als des Tyrrhi Söhne, siehe **Tyrrhus**.

TYRRHIDÆ PUERI, sind bey dem **Virgilio**, Æn. VII. v. 484. einerley mit vorhergehenden.

TYRRHOIDEA GLANDULA, siehe *Glandula Thyrroidea*, im X Bande, p. 1562.

Tyrrhus, oder wie fast besser zu schreiben, **Tyrrheus**, des Königes Latini Hirte, dessen Söhne, Almo, und wie die übrigen geheissen, mit ihrer Schwester, der Silvia, einen Hirsch also aufgezogen hatten, daß er gantz zahm war, indessen aber doch auch im Walde und Freyen herum schweiffete, sodann nach seinem Gefallen wieder nach Hause kam, und von besagten Kindern mit sich nach ihren Willen handthieren ließ. Wie aber bey des Aeneä Ankunfft in Italien ungefehr der junge Ascanius auf ihn stieß, und in der Meynung, daß es ein gemeiner wilder Hirsch sey, ihn nicht nur mit seinen Hunden verfolgete, sondern auch selbst endlich einen tödtlichen Pfeil beybrachte, fieng insonderheit die Silvia ein grausames Geschrey darüber an, und ihr Vater brachte endlich auch einen Hauffen seines Gleichen zusammen, und grieff damit den Ascanium mit dessen Leuten feindlich an, allein als solche sich auch ihrer Haut wehreten, und darüber des Tyrrhi ältern Sohn, Almonem, benebst dem Galäso erlegeten, gab solcher Gelegenheit zu dem Kriege zwischen dem Latino und Aenea in welchem des Tyrrhi übrigen Söhne ihre Personen auch mit spieleten, und ihres Bruders Todt auf alle Art zu rächen suchten. Nach des Aeneä Todte nahm dessen Gemahlin Lavinia, aus falscher Furcht vor dem Ascanio ihre Zuflucht zu ihm, und gebahr auch bey ihm den Aeneam Silvium. Wie aber solche Retirade dem Ascanio viel zu thun machte; also schaffete er ihm auch wieder Friede, da er mit der Lavinia wieder zum Vorschein kam. **Virgil.** Æn. VII. v. 485. **Aur. Victor** de O. G. R. c. 16.

Tyrrif, oder **Tirrif**, Insel, siehe **Tirris**, im XLIV Bande, p. 399.

TYRRINA, Insel, siehe *Oaracta*, im XXV Bande, p. 7.

TYRSETA, ist bey dem Stephano eine Stadt der Taunitum, deren Inwohner TYRSETINI geheissen. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 229.

TYRSETINI, Volck, siehe *Tyrseta*.

Tyrsis, soll die Landschafft des Saturnii, in der Insel Beotis seyn, so aber bey den Poeten nur ein fingirter Ort ist. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 299.

Tyrsius Rufus, Asterius, ein Römischer Bürgemeister im Jahr Christi 449, welcher die Gedichte des Sedulii übersehen und ans Licht gestellet. Von ihm ist eine Harmonie des A. und N. Test. in Versen vorhanden, welches Werck gleichwohl einige dem Sedulio zuschreiben. **Dupin.**

Tyrso, (Christoph-Sancto) oder **Santo-Tis**, ein Eremite, Augustiner-Ordens von Burgos in Alt-Castilien, war der Theologie Magister, wohnte denen letztern Seßionen des Tridentinischen Concilii bey, machte sich durch seine Predigten berühmt, schrieb:

1. Theatrum SS. Patrum s. Catenam ex SS. Patribus super universa Evangelia, quæ dominicis diebus in ecclesia leguntur, Burgos 1607. in Fol.
2. Expositionem in Evangelium Matthæi, ebend. 1598. in Fol. edirte Pauli Burgensis Scrutinium Scripturarum **vermehrt, und starb um 1612, im hohen Alter.**

Antons Bibl. Hist.

Tyrsus de Molina, ein fingirter Nahme, siehe **Tellez** (Gabriel) im XLII Bande, p. 684.

Tyrtäus, ein Poete, und vortrefflicher Lautenschläger von Athen, oder wie andere wollen, von Milet gebürtig. Als einsten die Lacedämonier von den Messeniern viele Niederlagen erlitten, rieth ihnen das Delphische Oracul, einen Anführer von den Athenienern zu begehren. Weil nun diese dem Oracul gehorchen musten, im übrigen aber gerne gesehen hätten, daß die Lacedämonier noch ferner einbüsseten, gaben sie ihnen den Tyrtäus, der in ihrer Stadt die Kinder unterwiese, und nicht allezeit recht beym Verstand zu seyn geglaubet wurde. Dieser ließ sich nun im Kriege sonderlich angelegen seyn, die Lacedämonier bey allen Gelegenheiten zur Tapferkeit aufzumuntern, und sang denselben die zu selbigen Ende verfertigte Verse auf allen Ecken und Gassen vor. Solches that er auch in dem vorgefallenen Treffen, darinnen er sich aber nicht an die Spitzen der Armee, sondern hinter das Volck stellete. Doch litten sie anfangs bey dieser neuen Einrichtung einige harte Niederlagen, so daß sie gesinnet waren, Friede zu machen, was es auch immer kosten möchte. Allein Tyrtäus verwehrte es, und steckte an statt der getödteten Kriegsleute die Hilotæ unter, welche obrigkeitliche Sclaven waren, die man sonst mit den bürgerlichen Truppen nicht zu vermischen pflegte. Zuletzt aber gerieth es noch. Denn dieser Poete machte mit seinen Versen und schönen Liedern den Soldaten einen solchen Muth, daß die Lacedämonier den Sieg davon trugen, nachdem sie auf das verzweiffelste gefochten hatten. Doch würde man vielleicht nicht irren, wenn man auf die Gedancken fiele, daß sich die Lacedämonier dieses Tyrtäus aus einer Staats-List bedienet, um die verzagte und niedergeschlagene Gemüther ihrer Leute wieder aufzurichten. Einige fragmenta von seinen Versen de bellica virtute hat, **Joachim Camerarius** zu Basel Griechisch mit seinen Erläuterungen, und **Fulvius Ursinus** mit den carminib. 9. illustr. seminar. zu Antwerpen 1568. in 8. drucken lassen. Sie stehen auch Griechisch und Lateinisch mit denen variantibus lectionibus und *Joc. Lectii* Anmerckungen in dem Corpore Poetarum Græcorum. **Pausan.** L. IV. **Justin.** L. III. **Diodor. Sic.** L. XV. **Strabo** L. VI. **Polianus. Plutarch. Suidas. Meurs.** ad Hesych. p. 207. ingl. in miscellan. Lacon. II. 3. **Fabric.** Bibl. Gr. L. II. c. 11. T. I. p. 449. Stobäus

bäus in Serm. 48. und 49. **Xennet** von den Griechischen Dichtern Tom. II. **Printzens** Mus. Hist. c. 2. §. 14, wie auch c. 5. §. 15.

Tyrtanus, siehe unter den Artickel **Theophrastus**, im XLIII Bande, p. 1079.

Tyrtell, (Carl) siehe **Tyrrel**.

Tyrus, ist eine Schlange, die in dem todten Meere gefunden wird, eines halben Ellbogens lang, eines Fingers Dick, von grauer Farbe, mit rothen Flecken vermischt, doch darbey blind; Aber von so strengem Gifte, daß man mit keiner Artzney entgegen kommen kan, sondern das Glied abhauen muß, welches sie verwundet. Ihr Kopff soll etwas häricht seyn, und wenn sie sich erzürnet, soll sie den Leuten vorkommen, als hätte sie Feuer auf der Zunge. **Miri** Bibl. Antiqu. Lex. p. 1296.

Tyrus, wird die kleine Insul vor der Stadt **Tyrus** genennet, welche nun von den Einwohnern **Pendoli**, nach des **Ortelius** Zeugniß, genennet wird. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II, p. 299.

Tyrus, ist ein Beynahme der Insul *Bisentina*, von welcher in dem III Bande, p. 1966. gehandelt worden ist. **Baudrands** Lexic. Geogr. Th. II, p. 299. 300.

Tyrus, war der Nahme, welchen **Hyrcanus** dem Schlosse gab, das er hatte aufbauen lassen. Die Gelegenheit hiezu war diese. Nach Absterben Josephus, des Vaters **Hyrcanus**, erregten seine ältesten Brüder, welche den grössesten Anhang hatten, zumahl, da der Hohe-Priester Simon, der Anverwandschafft wegen, auf ihrer Seite war, wieder ihn, als den jüngsten Bruder, zu Jerusalem einen Aufruhr. **Hyrcanus** nahm sich dahero vor, nicht wieder nach Jerusalem zu kommen, sondern richtete seine Wohnung jenseit des Jordans auf, und führte daselbst einen steten Krieg wieder die Araber, deren er viel erwürget, andere aber gefänglich hinweg geführet hat. Und eben in derselben Gegend ließ er das gedachte feste Schloß von Grund auf mit weissen Marmor bis an das Dach aufbauen, die Mauren mit Figuren von grossen und ungeheuren Thieren auszieren, und einen breiten und tieffen Graben rings herum führen. Gegen dasselbige Schloß über stund ein hoher Felsen, welchen er durchgraben, und in die Länge heimliche Hölen, welche viele Stadia lang waren, verfertigen ließ. Er ließ auch über dieses in gemeldetem Schlosse einige Speise-Zimmer, samt vielen Stuben und Kammern bauen, und viele springende Brunnen hineinleiten, welche in dem Vorhofe so wohl zu der Zierde, als zu dem Vergnügen vieles beytrugen. Die Thüren an den Hölen machte er nicht breiter, als daß nur ein einziger Mann hinein gehen konnte. Solches that er mit Fleiß, und zwar zu seiner Sicherheit, damit, wenn ihn seine Brüder belagern sollten, er nicht in Gefahr liefe, in ihre Hände zufallen. Ingleichen ließ er grosse Lust-Häuser aufführen, und zierte sie mit weitläufftigen Gärten. Als er nun mit Erbauung dieses Schlosses, welches zwischen Arabien und Judäa, jenseit des Jordans, nicht weit von Essebonitis lag, zu Stande gekommen war, nannte er es **Tyrus**. Diesen Nahmen gab er ihm vermuthlich deswegen, weil es an einem steinigten und felsigten Orte erbauet war. Auf gleiche Weise, wie ehedessen verschiedene Städte in dem Jüdischen Lande gewesen sind, die den Nahmen Rama geführet haben, weil sie an einem erhöheten Orte erbauet gewesen sind. Diese Geschichte, die sich zu der Maccabäer Zeit, um das Jahr der Welt 3822 vor Christi Geburt, 182 zugetragen hat, erzehlet **Josephus** in den Jüdischen Geschichten B. XII. C. IV. p. 368.

Tyrus, *Tyros*, eine Stadt, welche bey den Lateinischen und Griechischen Geschicht-Schreibern, wie auch in dem N. T. diesen Nahmen führet; in dem Ebräischen aber wird sie צר Tzor, oder Tsor, bey den Arabern Sour, und durchgehends Sar oder Suri genannt, von welchem Hebräischen Worte Sor auch Syrien seinen Ursprung nehmen soll. Tsor bedeutet bey den Hebräern, wie auch in Phönicischer Sprache, einen Stein-Felsen oder klippigte Insel, wie denn der Ort selbst, ehe die Stadt gestifftet ward, felsigt war, und Tzor geheissen wurde. Vor Zeiten war Tyrus die grösseste, stärckste, und Hauptstadt in Phönicien, beherrschte die See, und ward wegen ihres Kauff-Handels, Reichthums an Volck, Geld und Gut, durch die gantze Welt berühmt, wie solches nicht allein viel Bücher bekannter Geschicht-Schreiber, sondern auch die Heil. Schrifft, welche sie mit Ruhm- und Ehren-Titeln erwehnet, bezeuget. Wegen ihrer Stärcke wird sie Jos. IX, 29. die feste Stadt Tzor, oder Tyrus, bey dem Esaias die Festung der See, und 1 Sam. XXIV, 7. die Festung Tyrus genannt; Eben dergleichen kan aus Ezech. XXVI, 17. und Sach. IX, 3. abgemessen werden. **Bochart** will zwar durch den Nahmen der festen Stadt Zor, davon Josua spricht, nicht dieses Tyrus, so auf einer Insul liegt, sondern ein anders, auf Griechisch Palæo-Tyrus, oder Alt-Tyrus, auf dem festen Lande, verstanden wissen. Nehmlich 30 Stadia von Tyrus, und zwey von der See nach Osten, unter den Tyrier-Bergen, lag vormahls auf dem festen Lande eine Stadt Paleo-Tyrus, oder Alt-Tyrus genannt, die gar lang für dem auf der Insul liegenden Tyrus gestifftet war, so, daß sie viel länger gestanden hatte als Tyrus, wie solches der Nahme deutlich ausweiset. Derohalben muß Paleo-Tyrus, nach Bocharts Meynung, nothwendig die Stadt seyn, davon Josua unter dem Nahmen der festen Stadt Tzor oder Tyrus saget, und welche als die Grentze des Erbtheils Aser nicht weit von Sidon gestellet wird; Denn zu der Stadt der Abtheilung des Landes Canaan war nur Paleo-Tyrus, nicht aber das neue Tyrus vorhanden. Man sagt, daß Tyrus von den Sidoniern, in dem Jahr der Welt 2693, vor Christi Geburt 1255, oder in dem Jahr der Welt 3466, vor Christi Geburt 1248, oder aber in dem Jahr der Welt 2208. zu der Zeit des Trojanischen Krieges, ein Jahr vor Verwüstung der berühmten Stadt Troja, von Agenor erbauet worden sey, nach welchem Phönix und Cadmus regieret haben sollen. Allein, nach des Josephus Meynung, ist sie in dem Jahr der Welt, 2783. oder 2992. vor Christi Geburt 1712. und 240. Jahr für Erbauung

ung des Salomonischen Tempels, gegründet und gestifftet worden, als sie wegen grosser Ueberlast des Königs Ascalon, der sie überwunden hatte, mit ihrem Schiffe in die See giengen, und an diesem Ort ländeten, um daselbst für dem Feinde befreyet zu seyn, und einen festen Wohn-Platz zu haben: Daher auch Tyrus von dem Propheten Jesaias die Tochter Sidon genennet wird; Sie übertraf auch bald, ihre Mutter an Grösse, Macht und Reichthümern. Aber nach dem Innhalt der Traditionen und des Berosus Schrifften ist Tyrus von Tyras, dem siebenden Sohn Japhets, kurtz nach der Sündfluth gestifftet, und auch nach demselben also genennet worden; Dahero andere das Stifften der Sidonier auf ihre Erbauung deuten, und meynen, daß Tyrus allein deswegen die Tochter Sidon genennet werde, gleichwie die mächtige Stadt Carthago in Africa, die von den Tyrern gestifftet ward, ebenfalls diesen Nahmen bekam. Doch die Worte des Josephus können wir vornehmlich von ihrer Aufrichtung zu einem berühmten Königreiche verstehen. Es lag Tyrus, von Sidon 200 Stadien, Südwärts, und 8 Meilen Nordwärts von Acre, und nur eine kleine Meile von dem Brunnen des lebendigen Wassers, Norder-Breite, auf 33 Grad und 20 Minuten, Neu-Tyrus lag rund auf einem sehr harten Stein-Felsen gebauet, und war vor der Zeit eine Insul, die von der Land-Seite keinen Zugang hatte, sondern 700 Schritte, nach des Plinius und Hieronymus Meynung, von dem festen Lande abgeschnitten, und rings rum mit Wasser und Klippen umgeben war, Daher auch der Prophet Ezechiel C. XXVII, 4. u. f. mit Recht schreibet, daß die Grentzen der Stadt Tyrus mitten in die See gestellet sind, wiewohl andere diese Worte von ihrer gewaltigen Macht und dem grossen Kauff-Handel auf der See auslegen wollen. In gleicher Absicht wird Tyrus Es. XXVII, 8. mit dem Nahmen einer Insul beleget. Obschon einige davor halten, daß Neu-Tyrus erst nachhero, als Nebucadnezar Alt-Tyrus zerstöret hatte, erbauet worden sey, will doch dem Vitringa diese Meynung nicht gefallen, sondern er hält davor, daß es lange zuvor gestanden, und das Behältniß der Tyrischen Schiffe abgegeben, folglich mit dem Tyrus zu Lande, hernach Alt-Tyrus genannt, eine Verfassung gehabt habe. Die Insul oder Klippen darauf die Stadt Neu-Tyrus gebauet ist, haben die Alten mit dem Blut eines Adlers, der aus der Lufft dahin kam, und dem Neptunus zu Ehren geschlachtet ward, eingeweyhet; Nachmahls ist die Insul Tzor, oder Tyrus gegen Osten mit dem festen Lande verbunden, und aus einer Insul zu einer hangenden Insul gemacht worden, wie noch heutiges Tages zu sehen ist; Nehmlich sie haben erstlich viel Dämme in der Enge zwischen See und Land aufgeworffen, auch hat der Chaldäische König Nebucadnezar, und hernach der Macedonische König Alexander der Grosse, mit Verfertigung ihrer Lauff-Gräben, Batterien und Brust-Wehren, indem sie die Stadt belagert hielten, grosse Arbeit daran thun lassen, die Insul mit dem festen Lande zu vereiniaen. Jedoch ist dieser Zugang von dem Lande, dessen Breite auf einem Stein-Wurff vergrössert wird, nach der Zeit mit einer sehr starcken und hohen Mauer, ohngefehr 25 Fuß dicke, über solches noch mit einem festen Thor, und 12 überaus starcken und ungemein hohen Thürnen, an statt der Bollwercke, fast neben ein ander, umringet worden. Neben diesem Wercke lag gegen Süden auf einem Felsen ein Schloß, mit unüberwindlichen Thürnen, Bollwercken, und überaus herrlichen Pallästen gestärcket und geziret. Der Arabische Historien-Schreiber Abulpharai vergleichet die Stadt Tyrus mit einer in der See gelegenen Hand, deren Arm an dem festen Lande hanget, und von beyden Seiten mit der See umfasset wird. Heutiges Tages liegt Tyrus sieben oder acht hundert Schritte Seewärts ein, und muß man über einen Damm, der 50 Schritte breit ist, oder, wie Crotwyck will, mehr als 600 Schritte von dem festen Lande nach der Stadt gehen, die von beyden Seiten mit der See bespielet wird. Auf der Wasser-Seite war vor diesem die Stadt rings herum mit zweyen Mauren, sehr starcken Thoren und Thürmen umringet, worunter der an dem Oster-Thore stehende, samt dem grünen und Tanarischen Thurme, für die trefflichsten gehalten wurden. An der Nord-Seite, innerhalb der Stadt-Wällen, war ein herrlicher und sicherer Hafen, zwischen zweyen Thürmen eingeschlossen; Nunmehro aber ist derselbe verwüstet, und mit Untieffen und grossen Klippen, die tief in der See stecken, unbequem gemacht, und den Fürüberfahrenden und des Nachts seegelnden sehr gefährlich geworden. Strabo giebt der Stadt zween Hafen, einen beschlossenen, und einen offenen, der Egyptische genannt, wie denn auch Tyrus noch jetzo, nach des Rogerus Bericht zween der sichersten und schönsten Hafen gegen Osten hat. Die Stadt selbst war vor Alters mit prächtigen Marmornen Pfeilern und Pyramiden, desgleichen auch mit herrlichen Staats u. Bürger-Gebäuden gezieret, daher Ezechiel, C. XXXVII. dieser Stadt den Ehren-Titul eines vollkömmlichen Zierraths giebet. Wie Strabo bezeuget, sind die Häuser der Stadt Tyrus höher gewesen als die zu Rom, und können noch gegenwärtig viel Merckmahle ihrer alten Zierde und Herrlichkeit gesehen werden. Man findet noch ein Theil des Schlosses, und einige grosse Stücke der Stadt-Mauren und Thürme, Bollwercke und Festungen, so von trefflichen gehauenen Steinen über 6. und 8. Fuß dicke unter der Erde, samt andern sehr schönen Marmornen Pfeilern, so neben vielen Gewölben und Bogen an diesem Orte vermenget liegen. Surius sahe unter andern einen Pfeiler von Porphyr-Stein, davon das Stück zehen Schritte lang und über 6 Klaffter dick war. Die See stösset an die Stein-Hauffen, ohngeachtet die Stadt gantz niedrig gelegen hat. So reich, prächtig und zierlich aber die Stadt Tyrus vor Zeiten war, so arm elend und verwüstet ist sie nunmehro; Massen man jetzo nichts, als einen mit Erde und Steinen gemischten Hauffen über einander liegen siehet. In dem Jahr 1668. hatte man nichts als ein schlechtes Castell, zu Beschirmung des Hafens, 2. oder 3. verlassene Häuser, und 7. oder 8. verfallene Gebäude, darein sich vor einigen Jahren einige arme Land-Leute begeben haben. Sonsten siehet man noch einige Gewölbe und Wasser Tröge, neben einem Stück Mauer von der grossen Kirche,

Kirche, das zwar in der Höhe stehet, aber zu dem Fallen sich neiget. In demselben findet man noch eine zweyfache Marmorne Seule, aus einem Steine, 35. Fuß lang gehauen. Nach Monkonis Zeugniß, der vor wenig Jahren diesen Ort besichtiget hat, sind in Tyrus nicht über 25. von Back-Steinen erbauete Häuser, es ist ohne Mauren, und gantz mit Sand, den die See durch ihre Wellen aufgeworffen hat, bedecket und begraben. Man siehet nicht ein eintziges Zeichen der uralten Stadt, ausgenommen ein wenig Mauerwerck einer Kirche, darinnen ein sehr schöner Pfeiler von treflichen Steinen lieget, der gar für gegossen gehalten wird. Solchergestalt ist das alte vortrefliche Tyrus heutiges Tages nur ein geringer Flecken, und wird Sur genennet. Die Einwohner sind Türcken, Mohren, und einige Juden, aber keine Christen. Daß aber vor einiger Zeit auch noch Christen da gewesen seyn müssen, erhellet daraus, daß, nach Vorgeben der Römischen Kirche, der Griechische Bischoff daselbst, noch vor einiger Zeit, den Römischen Pabst Innocentius den XI. vor sein Oberhaupt erkannt habe. Zu der Zeit der Regierung Emir Fechredin hatte sein Bruder Emir Jonnes, der Herr der Stadt Tyrus, seinen Wohnplatz an diesem Orte, welcher ein treflicher Pallast war. Der Handel fieng damahls wieder zu blühen an, weil man einen sichern und bequemen Hafen hatte. Die Ritter von Malta, so auf der Mittelländischen See mit Rauben den Türcken Abbruch thaten, und ihnen Schiffe und Güter wegnahmen, verhandelten zu Tyrus den Mohren ihren Raub. Nach des Plinius und Hieronymus Meynung, bestund ehemahls die gantze Pracht, Ruhm und Herrlichkeit der Stadt in den See-Schnecken und Purpur, denn die meisten Einwohner wusten mit dem rothen Safft der aufgeschnittenen See-Schnecken, so sich unter der Insel aufhielten, alle Zeuge und Kleider sehr künstlich Purpur- oder Scharlach-roth zu färben, wovon nach der Zeit diese vortreflichen u. herrlichen Farben, nach dem alten und neuen Nahmen der Stadt, Tyrisch und Sarranisch Purpur von den Lateinern genannt worden ist. Auch scheinet von Sarra, dem alten Nahmen der Stadt, der Deutsche Nahme Scharlach, welches so viel ist, als ob man Sarlach sagte, seinen Ursprung zu haben: Zumahl, da die Araber oder Syrer an statt San, Scan, und auf gleiche Weise für Sar, Scar sagen. Ausser der Kunst eine herrliche Purpur-Farbe zu bereiten, waren die Einwohner auch trefliche Werck-Leute in Holtz und Stein. In der See-Farth und dem Streite zu Wasser waren sie nicht weniger erfahren und berühmt, daher sie auch Salomo zu Bundsgenossen auf der See verlangte, und sich ihrer nicht allein bey dem Tempel-Bau, sondern auch in der Schiffahrt auf Ophir, Gold zu holen, bediente. Vor Alters giengen aus allen Theilen der Welt sehr viel Schiffe nach Tyrus, weil man daselbst alle köstlichen und theuren Waaren in grosser Menge antreffen, und von dannen wiederum in weit entlegene Länder führen konnte. Beynahe alle Völcker kamen dahin zu Marckte, ihren Kauff-Handel zu treiben, wie die Propheten Esaias und Ezechiel mit mehrerem bezeugen. Solchergestalt hatte Tyrus übergrossen Reichthum, sehr viel Einwohner, und alles überflüßig. Kurtz, will man auf die alten Märckte der Stadt sehen, so war sie vielmehr ein Schloß, als eine Stadt zu nennen; So viel ihren Handel betraf, war sie ein Merckt der gantzen Welt. Sahe man auf ihre Pracht und Herrlichkeit, so übertraf sie alle andere Städte, war derselben Königin, und prahlete mit einer Königlichen Majestät und Müntze; Wegen ihres Reichthums aber und Ueberflusses an allen Dingen, verdiente sie vielmehr den Nahmen einer Welt, als einer Stadt. Der älteste König von Tyrus, so viel uns bekannt ist, war Abibalus, Hirams Vater, ein Freund Davids und Salomons. Die Tyrier und Hebräer, oder Jüden, unterhielten zu der Zeit gedachter Könige unter einander grosse Freund- und Bundes-Genossenschafft, ohngeachtet sie in dem Gottesdienste weit unterschieden waren. Was Hiram dem Salomo bey Erbauung des Tempels vor Gefälligkeiten erwiesen habe, ist aus den Büchern der Könige und Chronica bekannt. Die Haupt-Gelegenheit zu dieser Freundschafft war, daß die Tyrer, als die der Kaufmannschafft gäntzlich ergeben waren, und also die Wirthschafft und den Land-Bau wenig achteten, ihre meiste Zufuhre aus dem Gelobten Lande haben musten. Nach der Zeit aber wurden die Tyrier der Jüden Feinde, richteten zugleich mit andern Heyden ein Bündniß wieder sie auf, und freueten sich über die Verwüstung der Stadt Jerusalem, wie der Prophet Ezechiel bezeuget, ohngeachtet vor Belagerung der Stadt Jerusalem der König zu Tyrus, samt andern benachbarten Königen, zu dem Könige zu Jerusalem Zedekia Abgesandten geschicket hatte, mit ihm wider den König Nebucadnezar, als einen allgemeinen Feind, einen Bund aufzurichten. Die Tyrier handelten auch mit den Jüden sehr verächtlich und grausam, wie Joel III, 3. und Amos I, 9. davon schreiben. Allein nach der Wiederkunfft aus der Babylonischen Gefangenschafft scheinen sie wiederum als Freunde mit einander gelebt zu haben, immassen sie dem Zorobabel dem Jüdischen Feld-Herrn auf Befehl des Königes Cores Cedern-Holtz, zu Erbauung des Tempels zu Jerusalem, zukommen liessen. Desgleichen wohneten die Tyrier zu des Nehemias Zeiten zu Jerusalem, und verkauften den Jüden, so gar an dem Sabbath-Tage, Fische, samt allerley andern Kauf- und Eß-Waaren; Woraus erhellet, daß sie nachmahls untereinander in Friede und Freundschafft gelebet haben müssen. In der Theilung des H. Landes, zu den Zeiten des Josua, fiel Tyrus dem Stamm Aser zu; Weil sie aber die alten Einwohner nicht austreiben konnten, haben die Kinder Israel niemahls diese Stadt besessen. Für der Geburt des Heylandes und einige Zeit hernach, waren die Tyrier nebst denen zu Sydon Heyden, und zu der Abgötterey sehr geneigt, denn, wie Arnobius über den 24. Psalm zeiget, übertraffen die Tyrier alle andere Völcker in dem Unglauben und Abgötterey, beteten über dieses noch den Jupiter, den sie Baal nenneten, den Saturnus, Astarte und Hercules, dessen Gottheit sie die Stadt geweyhet hatten, mit grossem Eyfer und Andacht an. Hiram, der König zu Tyrus, ließ in Jupiters Capelle einen güldenen Pfeiler aufrichten, und zierte denselben mit güldenen Gaben, stifftete aus Eyfer, seine Vor-Eltern in dem Götzen-Dienste zu übertreffen, nach

Abbrechung der Alten, dem Hercules und Astarte zu Ehren, neue Tempel, richtete daneben dem Hercules ein Bildniß auf, und führete Priester und Priesterthum ein. Zu Dienst und Ehren dieser Tyrischen Götzen sandte auch der falsche Prophet oder Priester Jason, als das 5jährige Spiel oder der Streit zu Tyrus gehalten ward, 300. Drachma Silber dahin, dieselben zu dem Opffer des Hercules anzuwenden, nach 2 Maccab. IV. Als aber die Antiochier, als Bringer dieser Summa, gewahr wurden, daß man es zu einer so greulichen That gebrauchen solte, setzeten sie ihren Schiffs-Bau damit fort. Dieser Greuel halber wurden die Tyrier bey dem Evangelisten Matthäus XI, 21. und Lucas X, 13. nebst den Sidoniern, für gottlose Menschen und grosse Sünder gehalten, die an dem jüngsten Tage sehr streng gestrafft werden sollen, wie aus den Worten des Heylandes, da er Chorazin und Bethsaida, wegen ihrer Halsstarrigkeit, eine grössere Straffe als den Tyriern verkündiget, abzunehmen ist: Wehe dir Chorazin, wehe dir Bethsaida, denn so in Tyro und Sydon solche Zeichen und Wunder geschehen wären, wie bey euch, sie würden sich in Säcken und Asche bekehret haben; Doch, ich sage euch, es wird an jenem Tage Tyro und Sydon erträglicher ergehen, als euch. Aus diesen Worten will Bellarminus erhärten, daß Tyrus und Sydon als ein Bild der unkräfftigen, Chorazin und Bethsaida hingegen, als ein Beyspiel der kräfftigen Gnade GOttes anzusehen sey. Allein wie ungereimt ist nicht diese Art zu schliessen: Tyrus und Sydon haben nicht gleiche Gnade mit den Bürgern zu Chorazin und Bethsaida gehabt, derowegen muß man einen Unterschied zwischen der kräfftigen und unkräfftigen Gnade GOttes machen. Wenn GOtt an diesem, oder jenem Orte, in diesen, oder jenen Ländern und Städten, sein Wort durch sonderbare Gnade reichlicher vortragen läst, entziehet er denn damit andern Städten und Ländern seine kräfftige Gnade? Wenn jemand gegen diesen oder jenen vor andern sonderbare Liebe blicken lässet, folget denn daraus, daß er dem andern seine Liebe entziehet? Wenn ein Land vor andern sonderbaren Reichthum und Einkommen an Früchten und andern Gütern zu geniessen hat, folget denn daraus, daß GOtt andere Länder hasset, und ihnen keine Güte erzeiget? Tyrus wird also nicht als ein Beyspiel der unkräfftigen Gnade GOttes, sondern als ein sündiges Volck vorgestellet. Nichts destoweniger wird Jes. XXIII, 8. die Bekehrung der Tyrier zu GOtt verkündiget; Gleichwie denn auch diese Weissagung durch Verkündigung des Evangelii erfüllet ist, wie aus Ap. Gesch. XXI, 3. 4. erhellet. Vor Alters hat Tyrus verschiedene gelehrte Männer, als den Apollonius, Antipater, und Ulpianus, Rechtsgelehrte, ausgelieffert. Nach der gemeinen Sage, sind die Tyrer die ersten Erfinder der Buchstaben, wie auch die ersten, welche ihren Gebrauch gezeiget haben. Wiewohl doch dieses von den Griechen nur darum geglaubt und gesagt worden ist, weil die Tyrer die Buchstaben zuerst in ihr Land gebracht haben. Diese Stadt hat in den alten und nachfolgenden Zeiten viel Unglück erfahren müssen, davon zuvor die Propheten deutlich genug geredet haben. Tyrus nannte sich bey glücklichen Umständen, eine Königin des Meers. Sie brachte nicht nur die benachbarten Seen, sondern auch alle andern, wo ihre Waffen hinkamen, unter ihre Bothmäßigkeit, zudem waren viel Colonien durch sie angebauet worden, worunter auch Carthago, Utica, Leptis und Septa, oder das heutige Ceuta in Africa, und Gades, oder Cadix in Spanien gehöret: Welche Städte die Tyrer und Phönicier, auf ihrer Schiffarth nach Tarschisch, oder Spanien zugleich mit besuchten, welche auch in der Schrifft die Fürsten oder vornehmsten Städte an dem Meere heissen. Sie war ihrer Handlung wegen sehr reich, denn das Meer führte ihr in der That von den Völckern der Erden gleichsam einen Tribut zu. Sie machte sich, durch einen tollen und abergläubischen Hochmuth ihres Hertzens, GOtt gleich, und brach in diese vermessenen Worte heraus: Ich bin GOtt, und sitze auf dem Throne, mitten in der See. Sie rühmte sich die Schiffarth zuerst erfunden, und den Menschen die Kunst gelehret zu haben, auf einem zerbrechlichen Schiffe Sturm und Wellen zu trotzen. Es zog die glückliche Lage der Stadt Tyrus, die Bequemlichkeit und Grösse ihrer Hafen, die Gemüths-Art ihrer Einwohner, die fleißig, arbeitsam, geduldig, und gegen Fremde sehr gefällig waren, aus allen Theilen der Welt die Kaufleute an sich, so, daß man sie nicht als die Stadt eines Volcks ins besondere, sondern aller Völcker überhaupt, und den Mittel-Punct ihrer Handlung ansehen konnte. Alle Nationen von den äusserſten Enden Arabiens, Persiens und Indiens, biß an die entlegensten Abendländischen Küsten, von Scythien und den Mitternächtlichen Gegenden biß an Egypten, Mohren-Land, und den Mittäglichen Ländern, trugen zu der Vermehrung ihrer Reichthümer, ihrer Macht und ihres Ansehens etwas bey. Nicht nur dasjenige, was zu der Nothdurfft und dem Nutzen der Gesellschafft sich in diesen verschiedenen Landschafften befand, sondern auch, was in denselben seltenes, prächtiges, kostbares und Wollust und Hoffart zu nähren am bequemsten war, das alles ward auf ihre Märckte geführet. Sie theilte es, als eine gemeine Quelle, ihres Orts wiederum in alle Königreiche aus, die sie mit ihrer Verderbniß ansteckte, indem sie ihnen die Liebe zu Weichlichkeit, Eitelkeit, Ueppigkeit und Wollüsten einflößte. Eine lange Folge so vieler Glückseligkeiten hatte die Stadt Tyrus in ihrem Hochmuthe bestärcket. Sie gefiel sich selbst, und betrachtete sich als die Königin aller Städte, die die Crone auf ihrem Haupte trägt, deren Kaufleute Fürsten sind, und ihre Krämer die Herrlichsten in dem Lande, welche getrönten Häuptern den Vorzug streitig machen, die alle See-Machten zu Bundsgenossen oder Unterthanen hat, und allen Völckern unentbehrlich oder furchtbar worden ist. Tyrus trieb mit seinen strafbaren Neigungen es dadurch auf das höchste, daß es GOtt nicht achtete, und seinem Volcke unmenschliches Unrecht und Schmach anthat. Es erfreute sich, und sprach zu Jerusalem: Heah! Die Pforten dieser Volckreichen Stadt sind zubrochen; Ihre Einwohner werden sich zu mir wenden. Ich werde nun voll werden, weil sie wüste ist. Es hatte sich nicht begnüget, die Juden, ohne an den Bund mit ihnen zu gedencken, zu Knechten zu machen, sie an die Völcker zu verkauffen, und ihren ärgsten

Feinden zu übergeben; sondern es hatte noch dazu das Erbtheil des HErrn an sich gerissen, und sein Gold und Silber, und seine schöne Kleinoden aus dem Tempel genommen, und in seine Götzen-Häuser gebracht. Darum war der Inhalt der Göttlichen Weissagungen durch seine Propheten folgender: Diese Gottlosigkeit und dieses harte Verfahren werden die Göttliche Rache über die Stadt Tyrus bringen. GOtt hat, um des Vertrauens Willen, das sie auf ihre Macht, ihre Weißheit, ihre Reichthümer und ihre Bündnisse setzet, beschlossen, sie darnieder zu legen. Er will über Tyrus kommen lassen Nebucadnezar, diesen König aller Könige, der soll es mit seinem zahlreichen Krieges-Heere überschwemmen, gleichwie sich ein Meer erhebet mit seinen Wellen, seine Mauren verderben, und ihre Thürme abbrechen, seine prächtige Palläste und feinen Häuser umreissen, sein Gut rauben, und seinen Handel plündern, und es bis auf den Grund vertilgen, nachdem er alles mit Feuer anzünden, und seine Einwohner ausrotten oder verstreuen lassen. Durch diesen unvermutheten Fall wird er allen darüber erschrockenen Völckern zeigen, wie seine Versehung durch die unglaublichsten Staats-Veränderungen sich auf das deutlichste offenbare, wie alle menschliche Unternehmungen sich nach seinem Willen richten müssen, und er sie lencke, wohin es ihm beliebet, um die Stoltzen zu demüthigen. Doch, nachdem sich die Stadt Tyrus von dem Verluste wieder erholet und aus dem Schutt erhoben hatte, so vergaß sie ihrer ersten Erniedrigung, und der Missethaten, wodurch sie sich dieselbe zugezogen hatte. Ihr Hertz erhub sich, wie zuvor, über den Ruhm, daß sie die Gebieterin auf dem Meere, die Besitzerin des Handels aller Nationen, die Stifterin so vieler berühmten Pflantz-Städte, und die Säug-Amme solcher Kauff-Leute war, die es den Fürsten und den Grossen der Erden an Ansehen, Reichthum und Pracht gleich thaten, daß sie einen König hatte, den man mit Recht den GOtt des Meeres nennen konnte, und ihr Ursprung in so entfernte Zeiten zurückgieng, daß ihr ein Alterthum so vieler Jahrhunderte eine Art der Ewigkeit gab, deren, sie sich auch in Zukunfft zu getrösten berechtiget hielt. Weil aber diese durch Hochmuth, Geitz und Ueppigkeit verderbte Stadt sich nach der ersten Bestraffung, die GOtt durch den König zu Babel an ihr verrichten ließ, und deren wir bald gedencken wollen, nicht gebessert, noch unter der Last der gantzen Morgenländischen Macht erkannt hatte, wie sie ihr Vertrauen ferner nicht auf die trüglichen Stützen ihrer Hoheit gründen müsse. So verkündigt ihr GOtt eine andere Züchtigung, die er vier hundert Jahr nach der ersten, von Abend her über sie kommen lassen will. Aus dem Lande Chitim, das ist, Macedonien, einem schwachen, unbekannten, und annoch wenige Jahre vorher verachteten Königreiche, wird ihr Verderben herauf ziehen, woher sie es nie vermuthet hätte. Da sie fast weise und trotzig ist auf die Macht, welche sie auf dem Meere hatte, auf die unermeßlichen Reichthümer, die sie wie Koth auf den Gassen gesammlet, und auf den Schutz des gantzen Persischen Reichs, so siehet sie nicht, was sie von diesen neuen Feinden zu befürchten haben könne, die weit von ihr entfernet liegen, weder Geld noch Macht haben, oder sonst in einigem Rufe stehen, und die aus Mangel an Hafen auf ihren Küsten, an Schiffen, und an der Seefarths-Kunst, mit der Land-Macht nichts gegen sie unternehmen können. Sie hält sich vor unüberwindlich, weil sie feste Mauren und Thürme hat, und auf allen Seiten von dem Meere, als einem Graben und einem Gurt, umgeben ist. Doch Alexander, der die Meer-Enge, welche sie von dem festen Lande scheidet, ausfüllet, wird machen, daß kein Gurt mehr da ist, und ihre Wälle, Mauren und Brust-Wehre niederreissen. Tyrus, dem die Würde einer Königin und freyen Stadt also genommen seyn wird, daß es weder Crone, noch Gurt mehr hat, wird hierauf 70 Jahre in den Stand der Knechtschafft herniedergesetzet werden. Der HErr Zebaoth hats also gedacht, und wird es hinausführen, auf daß er schwächte allen Pracht der lustigen Stadt, und verächtlich machte alle Herrlichen in dem Lande. Die allgemeine Handlung wird mit ihr in Verfall gerathen, und alle See-Städte werden über ihren Fall sich betrüben, und heulen, weil dadurch ihr gegenwärtiger Gewinn und ihre Hoffnung des Zukünfftigen verlohren gehet. Um der Stadt Tyrus recht begreifflich zu machen, daß die Vorherverkündigung ihres Unterganges nichts unglaubliches enthalte, und alle menschliche Stärcke und Weißheit unvermögend sey, die von GOtt dem Hochmuthe und Mißbrauche der Reichthümer zubereitete Züchtigungen abzuwenden oder aufzuhalten, so stellet Jesaias ihr das Beyspiel der Stadt Babylon vor, deren Zerstörung ihr zu einer Lehre hätte dienen sollen. Diese Stadt, wo Ninus den Grund zu seinem Reiche geleget hatte, war die älteste in der Welt, die Volckreichste, und an öffentlichen und andern Gebäuden die allerschönste. Sie war die Haupt-Stadt des ersten Reiches, welches je gewesen ist, und gebohren, den gantzen Erd-Creyß zu beherrschen, der nur von Geschlechten bewohnet schien, die sie als Mutter, zu neuen Einwohnern aus ihrem Schooß hergegeben hatte. Sie ist indessen nicht mehr da, spricht der Prophet, weder sie, noch ihr Reich. Damit es unmöglich gemacht werden möchte, ihr beyzukommen, so hatte man sie mit Befestigungs-Wercken vielfältig versehen, und es waren die prächtigsten Palläste in ihr aufgeführet, um den Nahmen ihrer Bürger zu verewigen. Doch, nach dem Rathschlusse GOttes, waren diese Befestigungs-Wercke den wilden Thieren zu einer Herberge bestimmet, und diese Gebäude solten in den Staub fallen, oder zu schlechten Hütten werden. Wird die Stadt Tyrus, fähret der Prophet fort, hoffen dürffen, daß an ihr, die der Stadt Babylon in so vielen Stücken nachgeben muß, die Drohungen GOttes weniger erfüllet werden, und die Herrschafft und Macht auf der See ihr nicht genommen werde? GOtt wird sie 70 Jahr gedemüthiget und vergessen seyn lassen, damit sie den Mißbrauch ihres Wohlstandes desto besser empfinden möge. Nach dieser Verfinsterung aber wird sie als eine reitzende betrügliche Hure in der Welt wieder zu erscheinen suchen, und auf nichts bedacht seyn, als wie sie die Jugend verführen,

führen, und den Leidenschafften schmeicheln möge. Sie wird Betrug, Verführung, und was nur reitzen mag, anwenden, um ihrem Handel wieder aufzuhelffen. Sie wird, was in allen Ländern nur seltenes und für die Wollust ist, zusammen holen, um die Völcker zu bezaubern, und ihnen Liebe und Verwunderung gegen das überflüßige und kostbare, und einen Eckel für der Einfalt und Sparsamkeit der alten Sitten einzuflößen. Sie wird alles hervor suchen, um die alten Freundschafften wieder aufzurichten, das Vertrauen derjenigen wieder zu gewinnen, mit denen sie zuvor gehandelt hat, um durch schnellen Ueberfluß die Unfruchtbarkeit der 70 Jahre wieder zu ersetzen. So, wie nun GOtt der Stadt Tyrus Mittel gönnen wird, ihre Handlung und ihr Ansehen wieder in den Stand zu bringen; So wird sie auch dasjenige schändliche Gewerbe wieder zu treiben anfangen, welchem GOtt durch gäntzliche Entziehung der so schädlich angewandten Güter hatte ein Ende machen wollen. Endlich aber wird die Stadt Tyrus, wenn sie durch das Evangelium bekehret seyn wird, der Welt nicht weiter zu einem Aergernisse dienen. Es wird ihr Gewinnst ferner nicht ihrem Abgotte, dem Reichthume, gewidmet, sondern dem HErrn geheiliget seyn, und denen, die ihm dienen. Sie wird ihre Schätze nicht ungebraucht bey sich hinlegen, sondern, als einen Fruchtbringenden Saamen, unter die Gläubigen u. Diener des Evangelii ausstreuen. Alles dieses Gute und Böse, das von der Stadt Tyrus von GOtt gesaget und vorher verkündiget ward, ist auch so gar nach allen Umständen, in seine Erfüllung gegangen. Es belagerte erstlich Salmanasser, der König in Aßyrien, in dem Jahr der Welt 3285 vor Christi Geburt 719 die Stadt Tyrus mit 60 Schiffen, so mit 800 Ruder-Knechten ausgerüstet waren, zu Wasser; Als aber diese von 12 Tyrischen Schiffen erobert, und 500 gefangen wurden, stellete Salmanasser Kriegs-Volck mit Waffen an den Strohm und die Wasser-Leitungen der Stadt Tyrus, denselben das Wasser zu benehmen. Nachdem nun solches gantzer 5 Jahr lang gewähret hatte, fanden sich die Tyrier, genöthiget, wegen Ermangelung des Wassers, Brunnen zu graben, zu welcher Zeit in Tyrus Elulæus, der auch Useleus genennet wird, als König regierete. Darnach kam der mächtige König zu Babel, Nebucadnezar, nach Verwüstung der Stadt Jerusalem, in dem Jahr der Welt 3432 vor Christi Geburt, 572 mit einer Menge Kriegs-Völcker zu Pferd und Fuß vor die Stadt Tyrus, als sie von Ithobalus regieret ward, (welcher in dem 19 Jahr seiner Regierung gestorben, oder getödtet worden ist) und hielt sie 13 Jahr lang hart belagert. Als aber die Sturm-Böcke, Mauer-Brecher und Kriegs-Instrumenten wegen der ungelegenen See, nicht an die Mauren gebracht werden konnten, befahl er seiner fast unzehligen Macht, daß sie Steine und Rasen zusammen bringen, und einen Weg nach der Insel bahnen solten. Also vereinigte er, nachdem die Meer-Enge zwischen der Insel und dem festen Lande angefüllet war, den nahe dabey gelegenen Strand der Insel mit dem festen Lande; so bald aber die Tyrier dieses Werck vollführet sahen, und ein Anfang mit Stürmen auf die Mauren gemachet ward, brachten die Reichen alles, was köstlich war, nebst ihrem Gold und Silber zu Schiffe, fuhren nach Carthago, Cypern, und andern in der Jonischen und Aegeischen See gelegenen Inseln, und liessen die Stadt fast gar ledig liegen. Wiewohl andere diesen Umstand, und zwar mit allem Rechte, auf die andere Zerstörung Tyrus ziehen, die von Alexander dem Großen geschehen ist. Der Arabische Geschicht-Schreiber Abulpharai, den Nebucadnezar Bachbanser nennet, berichtet, daß Hiram in dem 50 Jahr seines Alters zu Tyrus König gewesen sey; und solcher Gestalt ist diese Stadt ohngefehr nach dem 1700 Jahr ihrer Stifftung von den Babyloniern erobert, verwüstet, verbrannt, und gantz aus dem Grunde vertilget worden, so gar, daß auch die Fischer an dem verwüsteten Orte ihre Netze ausgehangen und getrocknet haben, wie Ezechiel, XXVI. 14. davon weissaget. Der König Nebucadnezar erbeutete hiebey nichts, maßen er nichts mehr übriggelassen fand. Er bauete die Stadt also weiter, daß sie in dem Umkreyße 22 Stadia hatte, und behielt die Tyrier unter seiner Gewalt, so, daß der neue König Baal sein Vasall seyn muste. Diese zweyte Belagerung, wodurch die Tyrer in eine harte Knechtschafft versetzet wurden, stürtzte sie in diejenige Vergessenheit, daraus sie sich zu ziehen bemühet waren; und diese Vergessenheit währte so lange, als Jesaias vorher verkündiget hatte, nehmlich 70 Jahre, bis an die Regierung des Darius Hystaspis. Das alte Tyrus, das von den Babyloniern bis auf den Grund geschleifset war, ist nach der Zeit nur als ein schlechtes Dorf, unter dem Nahmen Palæo-Tyrus, bekannt gewesen. Das neue Tyrus aber ward, nach Ablauff der von Jesaias bestimmten Zeit, mächtiger, als jemahls; und mit dieser verneuerten Herrlichkeit nahm es auch die alten Laster wieder an, und blieb in diesem Zustande fast 200 Jahr, bis Alexander der Große König in Macedonien, der Syrien und Phönicien bereits in seine Gewalt gebracht hatte, sich, in dieser heylsamen Absicht, auch der Stadt Tyrus näherte. Die Tyrier schickten, so bald sie solches gewahr wurden, eine Gesandtschafft an ihn ab, welche ihm eine güldene Crone verehrten, und seinem Kriegs-Heere Erfrischungen überbrachten; als welches alles er gnädig aufnahm. Jedoch, die Tyrer wolten den Alexander wohl zu ihrem Freunde, aber nicht zu ihrem Herrn haben, und ließen ihn deswegen nicht ein, als er Lust bezeigte, in die Stadt zu kommen, und dem Hercules, ihrem Schutz Gotte, ein Opffer darzubringen. Dieser Welt-Bezwinger war von seinen vielen Siegen viel zu aufgeblasen, als daß er eine solche Beleidigung hätte verschmertzen können, und fasste den Entschluß, sie durch eine Belagerung zu bezwingen, daher sie ihres Orts alle Anstalten zu der Gegenwehre vorkehreten. Der Frühling nahete herbey. Tyrus lag damahls auf einer Insel in dem Meere, etwa 4 Stadien oder eine Viertel Meile von dem festen Lande. Es hatte eine starcke Mauer, 150 Schuch hoch, hart an dem Meere, so, daß die Wellen daran schlugen, und das mächtige Carthago, ein Pflantz-Stadt von Tyrus, hatte, als Meister zu der See, durch seine Gesandten, die eben damahls sich in dieser Stadt befanden, um, dem Hercules, nach alter Gewohnheit, das jährliche Opffer darzubringen, sich anheischig gemacht, den Tyriern Hülffe zuzusenden, und dieses machte sie noch stoltzer. Da sie also entschlossen waren, sich nicht zu ergeben, führten sie die Kriegs-Werckzeuge auf die Wälle und Thürme, bewaffneten die junge Mannschafft, und errichteten Werckstädte, um die Handwercks Leute, derer eine grosse Menge in der Stadt waren, in Arbeit zu setzen, so, daß man überall nichts als Zurüstungen zu dem Kriege hörete und sahe. Sie liessen auch zu dem Niederreissen der feindlichen Wercke eiserne Hacken und andere dergleichen zu der Vertheidigung der Städte erfundene Werckzeuge schmieden. Alexander glaubte wichtige Ursachen zu haben, der Stadt Tyrus sich zu bemächtigen. Er sahe wohl, daß, so lange die Perser Meister zu der See blieben, er weder Egypten leicht angreiffen, noch den Darius sicher verfolgen könnte, wenn er so viel feindliches oder verdächtiges Land hinter sich zurück liesse. Er besorgte auch in Griechen-Land neue Bewegungen, und daß die Feinde, in seiner Abwesenheit, nach Eroberung der See-Städte in Klein-Asien, und nach verstärckter See-Macht, währender Zeit, daß er dem Darius auf der Babylonischen Ebene nachsetzte, den Krieg in sein Land spielen möchten. Diese Furcht war um so viel mehr gegründet, weil die Lacedämonier sich offenbar wieder ihn erkläret hatten, und die Athenienser mehr aus Furcht, als aus Liebe, seine Parthey hielten. Solte es ihm aber gelingen, Tyrus zu erobern, so würde dadurch gantz Phönicien in seine Gewalt gerathen, und den Persern die Helffte ihrer See-Macht entzogen werden, die aus der Schiffe-Flotte dieser Landschafft bestand. Es würden auch, so bald er Meister auf der See geworden wäre, die Inseln Cyprus und Egypten ihm nicht weiter wiederstehen können, sondern bald bezwungen seyn. Auf der andern Seite muste Alexander, nach der Schlacht bey Issus, wie es nach allen Regeln der Kriegs-Kunst scheinet, den Darius hitzig verfolgen, und ihm nicht Raum und Zeit lassen, sich nach der Niederlage von seinem Schrecken zu erholen, und ein neues Kriegs-Heer auf die Beine zu bringen. Diß Unternehmen konnte allem Ansehen nach nicht anders, als glücklich ausschlagen, und schien das eintzige Mittel zu seyn, sich seinen Feinden furchtbar und überlegen zu machen. Hiezu kam auch dieses noch, daß wenn er, wie es sehr wahrscheinlich war, diesen Ort nicht bezwänge, er seine Waffen selbst in üblen Ruff bringen, den Nutzen seiner Siege verlieren, und den Feinden zeigen würde, daß man ihn überwinden könne. Doch GOtt, der, wie die Folge lehrete, den Stoltz der Stadt Tyrus durch Alexandern bestraffen wolte, benahm ihm alle diese Gedancken, und lenckte, ohnerachtet aller Schwierigkeiten, die einem so mißlichen Vorhaben in dem Wege stunden, und aller Gründe, die ihn zu der Beschliessung des Gegentheils bewegen solten, sein Hertz dahin, daß er diesen Ort belagern muste. Ohne einen Damm von dem festen Lande bis an die Insel war es nicht wohl möglich an die Stadt zu kommen, und sie zu bestürmen. Einen solchen Damm aber zuziehen, schien ein Unternehmen zu seyn, dem unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen stunden. Die kleine Meer-Enge, welche die Insel von dem festen Lande scheidete, war dem West-Winde ausgestellet, der darinnen häuffige und entsetzliche Stürme erregte, so daß, durch die Gewalt der Wellen, in einem Augenblicke alle Wercke dahin gerissen, und alle Arbeit zernichtet wurde. Und da überdiß die Wellen rund umher an die Stadt anschlugen, so konnte man daselbst weder Leitern, noch sonst Batterien, anders, als auf Schiffen anlegen, und die Mauer, deren Fuß sich in das Meer erstreckte, verhinderte das Anländen. Zugeschweigen, daß alle Werckzeuge, die man auf Ruder-Schiffen etwan anstellen möchte, wegen der beständigen Bewegung des Meers, nicht eben sonderliche Würckung gethan haben würden. Nichts war indessen vermögend, den Alexander abzuschrecken, oder seinen standhafften Muth zu besiegen. Er blieb entschlossen, diesen Ort einzunehmen, es koste auch, was es wolle. Weil aber seine geringe See-Macht nicht bey der Hand war, die Belagerung einer so festen Stadt aber lange dauren, und seine andern Unternehmungen aufhalten konnten, so hielt er vor das Beste, zuvor den Weg der Güte zu versuchen, und schickte Herolde ab, welche die Einwohner zu dem Frieden einladen solten. Doch, die Tyrier tödteten sie wieder alles Völcker-Recht, und wurffen sie von der Mauer in das Meer hinab. Diese empfindliche Beleidigung verdroß den Alexander dergestalt, daß er sich nicht weiter bedachte, sondern seine gantze Sorge dahin richtete, wie er einen Damm ziehen möchte. Es war also entweder von dem König Nebucadnezar, der diese Stadt zuvor schon eingenommen hatte, noch kein Damm gemacht, oder er war theils durch das Wasser wieder weggespüler, theils durch die Tyrier geschleiffet worden. Nun war jetzt Palæo-Tyrus das auf dem festen Lande gewesen war, ein Stein-Hauffen; dieser Gelegenheit bediente sich Alexander, und ließ viel Bäume, Zweige und Erde herzuführen, alle Steine und Schutt aber von dem alten Tyrus herholen, welches also vollends auf ewig verwüstet ward. Das Holtz und Pfahl-Werck aber gab der Berg Libanon, der seiner Cedern wegen in der Heiligen Schrifft sehr berühmt ist. Die Soldaten giengen hurtig an das Werck, und die Gegenwart des Printzen munterte sie auf. Dieser ordnete alles selbst an, und frischte nach der Gabe, die er hatte, das Hertz der Soldaten zu lencken und zu gewinnen, den einen durch Lob-Sprüche, den andern durch glimpfliche Verweise und Versprechungen an: Anfangs gieng es mit der Arbeit hurtig von statten, weil die Pfäle sich in den Schlamm leicht einschlagen liessen, der den Steinen statt des Mörtels und der Kütte diente, und man der Stadt noch nicht so nahe war, daß man gestöhret werden konnte. Je weiter man sich aber von dem Ufer entfernete, je mehr fand man Schwierigkeiten, weil das Meer tieffer ward, und die Arbeiter von den Mauren mit Pfeilen sehr beunruhiget wurden. Die Feinde kamen auf Böden heran, und fuhren, als Meister auf der See, auf beyden Seiten des Dammes hin und her, und verhinderten die ruhige Fortsetzung der Arbeit. Sie liessen

es auch, wenn sie die Arbeiter angriffen, an Beschimpffungen nicht fehlen, und rieffen den Macedoniern zu: „Es stünde sehr schön, daß sie, als in „der gantzen Welt berühmte Eroberer, wie die „Last-Thiere, auf ihren Rücken Lasten trügen.„ Und fragten dabey höhnisch: „Ob Alexander gröss„ser, als Neptunus wäre, und ihm überlegen seyn „wolte?„ Diese Spott-Reden feuerten den Muth der Soldaten nur noch mehr an. Der Damm ragte endlich aus dem Wasser hervor, und fieng an ziemlich breit zu werden, und der Stadt näher zu kommen. Als die Belagerten die Grösse des Werckes mit Schrecken erblickten, welche sie vor dem Wasser sonst nicht erkennen konnten, so kamen sie auf Kähnen, den Damm genau zu besehen, der noch die rechte Festigkeit nicht hatte. Auf diesen Kähnen befunden sich Schleuderer, Bogen-Schützen, und Leute, die Wurff Spiese, ja gar Feuer wurffen, und nachdem sie sich an beyden Seiten des Dammes ausgebreitet hatten, auf die frey und unbedeckt stehenden Arbeiter schossen, deren viele, weil die Kähne, wie man wolte, leicht rück- und vorwärts zu bringen waren, dergestalt verwundet wurden, daß sie die Arbeit liegen lassen, und auf ihre Vertheidigung bedacht seyn musten. Man spannete also, zu der Bedeckung der Arbeiter Felle und Seegel-Tücher auf, und errichtete an der Spitze des Wercks zween höltzerne Thürme, um die Feinde abzuhalten. Dagegen thaten die Tyrer weit aus dem Gesichte des Lagers eine Landung, und setzten einige Soldaten aus, welche die Stein-Träger niedermachten. Einige Arabische Bauern erlegten auch auf dem Berge Libanon fast 30 Macedonier, die sich verirret hatten, und nahmen nicht weniger gefangen. Dergleichen kleine Schlappen nöthigten den Alexander, seine Kriegs Völcker in verschiedene Hauffen zu theilen. Inzwischen war keine Kriegs-List zu erdencken, welche die Belagerten nicht anwendeten, um die feindlichen Wercke zuzernichten. Sie nahmen ein Last-Schiff, und beladeten es mit Reisern und andern dürren und leichten Sachen. Auf dem Vorder-Theil dieses Schiffes baueten sie ein Behältniß, welches sie mit allen diesen Sachen, und noch dazu mit Pech, Schwefel, und andern Materien, die leicht Feuer fangen, anfülleten. Mitten in diesem Behältnisse setzten sie zwey Mast-Bäume, deren jeder mit zwo Seegel-Stangen versehen war, an welchen Kessel hiengen, die mit Oel und andern dergleichen Sachen angefüllet waren. Das Hinter-Theil des Schiffes war mit Sand und Steinen so beladen, daß es das Vorder-Theil in die Höhe drückte. Dieses Schiff nun schleppten sie bey gutem Winde mit ihren Ruder-Schiffen in die See, und zündeten es an so bald es die Spitze des Dammes und die Thürme erreichet hatte. Die Bots-Knechte, die drauf waren, retteten sich mit Schwimmen, und die Flamme ergriff die Thürme und andre forne auf dem Damme befindliche Wercke mit grosser Hefftigkeit, wobey die gewaltsam hin und her bewegten Seegel-Stangen Oel in das Feuer schütteten, und den Brand vergrösserten. Damit auch die Macedonier nicht zu löschen herbey eilen möchten, so schoß man von den Tyrischen Ruder-Schiffen unaufhörlich feurige Wurff-Spiesse und brennende Fackeln auf die Thürme ab, so, daß kein Mensch sich hinan wagte. Auf dem Damme kamen unterschiedliche Macedonier durch Feuer und Geschoß jämmerlich um ihr Leben, die andern schmissen die Waffen von sich, und stürtzten sich in das Meer, in dem Schwimmen aber schlugen die Tyrier, als welche sie lieber lebendig auffangen, als tödten wolten, ihnen mit Steinen und grossen Prügeln die Hände lahm, und zogen sie zu sich herauf, nachdem sie zu der Gegenwehre untüchtig gemachet waren. Zu gleicher Zeit lieffen die Belagerten mit kleinen Fahrzeugen aus, segelten nicht nur an dem Damme hin, und zogen die Pfähle heraus, sondern verbrannten auch alle übrige Kriegs-Werckzeuge. Alexander, der alle sein Anschläge fast gäntzlich zu nichte gemachet sahe, ließ sich dennoch durch diese Hindernisse, und durch allen Verlust, den er erlitten hatte, nicht abschrecken. Man arbeitete mit neuem Eyfer an der Ausbesserung des beschädigten Dammes, und er ließ mit unglaublicher Geschwindigkeit, darüber die Feinde erstaunten, neue Maschinen verfertigen und aufstellen. Er war allenthalben zugegen, und wieß die Arbeit selbst an. Seine Gegenwart und Geschicklichkeit beförderte das Werck mehr, als alle Hände, die daran arbeiteten. Es war nunmehro fast damit gethan, und der Damm hatte bey nahe die Stadt-Mauer erreichet, als sich auf einmahl ein heffriger Wind erhub, der die Wellen mit solcher Gewalt gegen den Damm stieß, daß alles, was ihn zusammen hielte, nachgab, das Wasser zwischen die Steine durchdrang, und der Damm mitten von einander gerissen ward. So bald war die Last der Steine, worauf die Erde ruhete, nicht gesuncken, so schoß alles übrige in den Abgrund nach. Ein anderer hätte hierauf die Unternehmung fahren lassen, und er gieng auch in der That zu Rathe, ob er nicht die Belagerung aufheben solte. Doch derjenige Ober-Herr, der den Untergang der Stadt Tyrus vorhergesagt und geschworen hatte, dessen Befehle dieser Printz ausrichtete, ohne davon zu wissen, hielt ihn, daß er von der Belagerung nicht ablassen muste, benahm ihm alle Furcht und Sorgen, erfüllte sein Hertz mit Muth und Zuversicht, und gab dem gantzen Kriegs-Heere einen gleichen Sinn. Die Soldaten vergassen aller Beschwerlichkeiten, die sie bisher ausgestanden hatten, und fiengen unabläßig an einem neuen Damme zu arbeiten an, nicht anders, als ob sie erst vor der Stadt ankämen. Alexander merckte wohl, daß er weder den Damm vollenden, noch die Stadt einbekommen würde, so lange die Tyrer zur See die Stärcksten blieben. Daher war er bedacht, die ihm noch übrig gebliebenen Ruder-Schiffe zu Sydon zusammen zu bringen. Eben um diese Zeit fanden sich die Könige der Phönicischen Städte Arodus und Byblus, nachdem sie auf empfangenen Bericht, daß ihre Städte sich dem Alexander ergeben hätten, die Persische See-Macht verlassen hatten, mit ihrer und der Sydonischen Schiffs-Flotte, überhaupt aus 80 Segeln bestehend, bey ihm ein. Es kamen auch fast zu gleicher Zeit von Rhodus 10, von Solis und Mallus 3 aus Lycien 10 Ruder-Schiffe, und aus Macedonien eines von 50 Rudern, an. Kurtze Zeit her-

hernach, als die Könige von Cypern sahen, daß das Persische Kriegs-Heer bey Issus geschlagen, und Alexander Meister von Phönicien war, so fügten sie sich mit 120 Ruder-Schiffen zu ihm. Währender Zeit, als man mit Zubereitung der Schiffe und Kriegs-Werck-Zeuge beschäfftiget war, zog dieser Printz mit einiger Reuterey und seiner Garde nach einem Gebürge in Arabien fort, welches der Vorder-Libanon genennet wurde, von dannen er nach 11 Tagen zu Sydon wieder anlangete. Als nun die Flotte fertig war, nahm er einige Soldaten von der Leibwache, ließ sie mit einschiffen, um sich ihrer in einem Handgemenge zu bedienen, und gieng in Schlacht-Ordnung nach Tyrus unter Seegel. Er befand sich an der Spitze des rechten Flügels, der in die offenbare See sich hinaus erstreckte, und hatte die Könige von Cypern und Phönicien bey sich. Craterus führte den lincken Flügel an. Anfangs waren die Tyrer gewilliget, eine Schlacht zu liefern; weil sie aber die Vereinigung dieser Völcker erfahren hatten, und das prächtige Schiffs-Heer heran kommen sahen, (denn Alexander hatte, um seinen lincken Flügel zu erwarten, Halte gemacht) so schlossen sie alle ihre Ruder-Schiffe in den Hafen ein, um das Einlauffen zu verwehren. Der Printz legte näher an die Stadt, als sich niemand zeigte; wie er aber sahe, daß er in den Hafen nach der Seite von Sydon nicht mit Gewalt eindringen könnte, weil die Einfahrt gar zu Enge, und von einer Menge Ruder-Schiffe bedecket war, deren Vorder-Theile Seewärts gerichtet lagen, so begnügte er sich drey derselben vor dem Hafen in den Grund zu bohren, und legte sich mit seiner gantzen Schiffs-Flotte unweit des Dammes vor Ancker, längst der Küste hin, wo seine Schiffe sicher lagen. Der neue Damm rückte, während diesen Bewegungen, mercklich fort, die Arbeiter warffen erst gantze Bäume mit allen ihren Zweigen in das Meer, sodann grosse Steine, auf diese wiederum andere Bäume, welche sie, an statt des Mörtels, mit einer Art Thon überschütteten, und so ferner Bäume und Steine Schichtweiß häuffiten, bis alles fest aneinander hieng. Man legte diesen Damm breiter an, als die ersten, damit die auf dessen Mitte erbaute Thürme von dem Geschosse der längst dem Damm fahrenden Schiffe nicht erreichet werden könnten. Auf der andern Seite griffen die Belagerten sich ausserordentlich an, und thaten alles, um die Arbeit zu verhindern. Was ihnen aber den grösten Dienst that, das waren die Täucher, welche unter dem Wasser unvermerckt bis an den Damm schwommen, und die ausser demselben hervor ragenden Zweige mit solcher Gewalt nach sich rissen, daß alles, was darauf lag, nachschiessen muste. Dadurch ward das Werck noch etwas aufgehalten. Allein endlich kam es doch, nach langem Verzug, durch die Gedult der Arbeiter, die alle Hindernisse überwand, zu Stande, und ward zu der Vollkommenheit gebracht. Man stellte auf dem Damme Kriegs-Werck-Zeuge von mancherley Art auf, theils die Mauren mit Sturm-Böcken einzustossen, theils Pfeile, Steine und brennende Fackeln auf die Belagerten abzuschiessen. Die Cyprische Schiffs-Flotte, welche Andromachus anführte, muste sich auf Befehl des Alexanders zu gleicher Zeit vor den nach der Gegend von Sydon befindlichen Hafen legen, da indessen die Phönicische Flotte den Hafen jenseits des Dammes gegen Egypten, seinem Gezelte gegen über, sperrete, und man schickte sich an, die Stadt von allen Seiten anzugreiffen, so, wie die Tyrer sich zu einer tapffern Gegenwehr rüsteten. Diese hatten auf den Mauren nach der Seite des Dammes, von grossen mit Gyps zusammen gefügten Steinen, Thürme erbauet, die ausserordentlich hoch, und nach der Höhe breit waren. An andern Gegenden war nicht weniger schwer anzukommen, weil sie unten an den Mauern grosse Steine versencket hatten, für welchen man nicht anlegen konnte. Man muste also solche vorhero herausziehen, welches nicht anders, als mit grosser Mühe geschehen konnte, weil man auf den Schiffen bey der Arbeit nicht festen Fuß hatte. Ueberdieß kamen die Tyrer mit bedeckten Schiffen, und kapten die Ancker, welche die feindlichen Schiffe hielten; so, daß Alexander gleichfals verschiedene Schiffe von 30 Rudern verdecken, und sie quer vor die Ancker legen muste, um solche vor die Ayläuffe der Tyrer zu schützen. Doch, diese unterliessen auch nachhero nicht, vermittelst ihrer Täucher, die Ancker-Taue gantz behend abzuhauen, daher man zuletzt die Ancker an eisernen Ketten zu befestigen genöthiget war. Als dis geschehen, zog man die Steine mit Seilen heraus, und warf sie, vermittelst gewisser Werckzeuge, in das Meer, wo es am tiefsten war, und sie nicht weiter schaden konnten. Als man nun also die Mauern gesaubert hatte, so war es leicht, mit den Schiffen unten anzulegen, und die Tyrer wurden von allen Seiten eingeschlossen, und zu gleicher Zeit zu Wasser und zu Lande angegriffen. Es hatten die Macedonier je 2 Schiffe, von 4 Reyhen Ruder-Bäncken, an einander gefügt, daß die Vordertheile zusammen hielten, die Hintertheile aber so weit von einander stunden, daß das dazwischen befindliche Holtz nicht gar zu lang seyn durffte. Man legte hiernächst Seegel-Stangen von dem Hintertheile des einen Schiffes zu dem andern, und querüber Bretter, um auf diesem Raum, als auf einer Brücke, Soldaten zu stellen. Mit diesen auf solche Art ausgerüsteten Schiffen ruderten sie an die Stadt, und schossen in Sicherheit auf diejenigen, welche die Mauern vertheidigten, weil die Vordertheile der Schiffe ihnen zu der Brustwehre dienten. Der König ließ sie um Mitternacht rings umher, zu einem General-Sturm, an die Mauern legen, und die zu der Verzweiffelung gebrachten Tyrer wusten sich nicht weiter zu rathen oder zu helffen, als plötzlich dicke Wolcken den Himmel überzogen, und was die Nacht noch etwas helles hatte, gäntzlich verdunckelten. Das Meer erhob sich nach und nach immer stärcker, und die von hefftigen Winden aufgethürmten Wellen erregten einen so erschrecklichen Sturm, der die Schiffe so hart an einander stieß, daß die Seile, welche sie zusammen hielten, zu reissen, die übergelegten Bretter zu brechen anfingen, und mit fürchterlichem Krachen, sammt den darauf stehenden Soldaten, in die Tiefe hin-

ab stürtzten. Bey einem so wütenden Sturme war es nicht möglich, die aneinander gebundenen Ruder-Schiffe zu regieren. Der Soldat stöhrte den Ruderknecht, und der Ruderknecht den Soldaten in seiner Arbeit. Wer gebieten solte, der ließ, wie es bey solchen Fällen zu ergehen pfleget, sich befehlen; Furcht und Verwirrung verursachten eine durchgängige Unordnung. Das anhaltende Rudern behielt indessen über dem Sturm die Oberhand, und die Schiffe wurden dem Meere gleichsam mit Gewalt entrissen, und wiewohl gröstentheils sehr beschädigt, an das Land gebracht. Um diese Zeit langten 30 Carthaginensische Abgesandten zu Tyrus an; sie brachten aber nichts weniger, als den grossen Beystand mit, wozu sie den Belagerten Hoffnung gemacht hatten, sondern nur Entschuldigungen, wie nehmlich die Carthaginenser mit Betrübniß sich ausser Stand sähen, Hülffe zu leisten, indem sie selbst nicht mehr um die Herrschafft, sondern für ihr eigen Land zu streiten hätten. Und würcklich verheerten damahls die Syracuser gantz Africa, mit einem mächtigen Kriegs-Heere, und hatten sich ziemlich nahe bey Carthago gelagert. Ob nun gleich die Tyrer sich in ihrer grossen Hoffnung betrogen sahen, so verlohren sie doch den Muth nicht, sie gebrauchten nur die weise Vorsicht, und schafften Weib und Kind von sich nach Carthago, damit sie, wenn ihr Liebstes auf der Welt in Sicherheit gebracht worden wäre, sich gantz verzweiffelt wehren, und alle Zufälle desto behertzter ertragen könnten. Es befand sich in der Stadt eine Statue des Apollo, die von Ertz und von einer ungemeinen Grösse war. Die Stadt Gela in Sicilien hatte dieses grosse Bild ehemahls besessen; nachdem aber die Carthaginenser, etwa 412 Jahr vor Christi Geburt, den Ort einnahmen, so schenckten sie der Stadt Tyrus, welche sie jederzeit als ihre Mutter ansahen, dieses Bild, das von den Tyrern in ihrer Stadt aufgestellet war, und daselbst angebetet wurde. Auf einen Traum, den während der Belagerung einer von den Inwohnern hatte, bildeten sie sich ein, Apollo wolle sie verlassen, und den Alexander besuchen. So gleich fesselte man, um den Gott an der Flucht zu hindern, sein Bild mit einer güldenen Kette an den Altar des Hercules. Die guten Leute glaubten, daß es ihm, wenn sein Bild so angefesselt wäre, nicht möglich seyn würde, zu entfliehen, und daß ihr Schutz-Gott Hercules, welchen sie Ἀγρέχιτων, oder den Heer-Führer der Sterne nenneten, und welcher, wie einige glauben, auch Tyrus erbauet haben soll, ihn schon halten würde: Einen solchen Begriff hatten sie, als Heyden, von ihren Göttern. Es brachten auch einige in Vorschlag, daß man ein seit verschiedenen Jahrhunderten unterlassenes Opffer wieder einführen, und dem Saturnus ein Kind von vornehmen freyem Stande aufopffern solte. Carthago, welches von seinen Stiffterm diese gottlose Gewohnheit empfangen hatte, behielt dieselbe, bis es zerstöret ward; und wenn die Aeltesten in Tyrus, die das grösseste Ansehen hatten, sich diesem grausamen Aberglauben nicht widersetzet hätten, so würde derselbe über die Menschlichkeit die Oberhand behalten haben. Wie nun die Tyrer sich alle Augenblick versehen musten, mit Gewalt bezwungen zu werden, so entschlossen sie sich, die Cyprische Flotte, welche nach der Seite von Sydon vor Ancker lag, anzugreiffen. Sie wehlten hiezu eine Zeit, da die feindlichen Matrosen hie-und da zerstreuet waren, und Alexander sich in sein Gezelt an dem Gestade begeben hatte. Sie liessen um den Mittag mit 13 Ruder-Schiffen aus, die mit ausgesuchten und in dem See-Gefechte geübten Soldaten besetzet waren, und überfielen die feindlichen Schiffe, deren ein Theil ledig, und der andere über Halß über Kopff besetzet war. Sie bohrten einige in den Grund, und jagten verschiedene auf den Strand. Es würde der Verlust noch beträglicher gewesen seyn, wenn nicht Alexander, auf die erste Nachricht von dem Auslauffen der Tyrer, mit seiner Flotte herbey geeilet wäre. Sie erwarteten ihn aber nicht, sondern begaben sich nach dem Hafen zurück, nachdem sie auch einige Schiffe eingebüsset hatten. Als alle Kriegs-Werck-Zeuge erst in Bewegung gesetzet waren, so ward die Stadt auf das tapfferste vertheidiget. Die Belagerten, denen die dringende Gefahr und die äusserste Noth Witz und Muth gab, erfunden täglich neue Vertheidigungs-Mittel, womit sie den Feind abtrieben. Sie benahmen den abgeschossenen Pfeilen die Krafft, vermittelst umlauffender Räder, welche dieselben zerstückten oder abwärts kehrten. Sie brachen die Gewalt der Steine, dadurch, daß sie ihnen eine Art von Seegeln, oder einen Vorhang von biegsamen Zeugen das leicht nachgab, entgegen setzten. Um aber auch ihres Orts die feindlichen Schiffe zu beschädigen, welche an ihre Mauren anlegten, so befestigten sie Sensen und allerhand eiserne Hacken an Balcken, legten diese grossen Stücke Höltzer, statt der Pfeile, auf ihre als Armbrüste gemachte und aufgespannte Werckzeuge, und schossen solche plötzlich auf den Feind ab. Einige wurden durch ihre Schwehre zerschmettert, andere durch die herabhangenden Sensen und Hacken zerfleischet, ja selbst die Schiffe mercklich beschädiget. Sie hatten auch eherne Schilde, welche sie glüend machten, mit heißgekochtem Sande anfülleten, und plötzlich von den Mauern auf den Feind herab warffen. Vor dieser letzten Erfindung fürchteten sich die Macedonier am meisten; denn wenn der brennende Sand zwischen dem Harnische auf die Haut fiel, so drang er bis auf die Knochen durch, und fraß sich ein, daß er durchaus nicht wegzubringen war, so, daß die Soldaten die Waffen von sich wurffen, die Kleider zerrissen, und dem feindlichen Geschosse wehrloß ausgesetzet blieben. Eine so hertzhaffte Gegenwehr schreckte den Alexander ab, und er gieng zu der Zeit in Ernst mit sich zu Rathe, ob er nicht die Belagerung aufheben, und nach Egypten gehen solte? Denn er sahe sich, nachdem er mit unglaublicher Geschwindigkeit durch gantz Asien gedrungen war, unglücklicher Weise allda aufgehalten, und eine eintzige Stadt machte, daß er die Gelegenheit, so viel andere Anschläge von weit grösserer Wichtigkeit auszuführen, fahren lassen muste. Auf der andern Seite erwog er, daß es seinen Ruhm, der ihm mehr als sein Waffen genützet hatte, sehr schmälern würde, wenn er Tyrus, zu einem Beweise, daß man ihm widerstehen

derstehen könnte, hinter sich zurück liesse. Hierzu kam nachfolgender Traum des Alexanders: Es kam ihm nehmlich in dem Schlaffe ein Satyrus vor, der sich bald wolte greiffen lassen, bald aber wieder entwischte, endlich aber doch sich noch ergreiffen ließ. Dieses legte der Wahrsager Aristander durch das zertheilte Wort: Σὰ Τύρος, dein ist Tyrus, also aus, daß der König in kurtzer Zeit über die belägerte Stadt Herr werden würde. Er entschloß sich also, mit einer grössern Anzahl Schiffe, die er mit dem Kern seiner Kriegs-Völcker besetzte, den letzten Versuch zu wagen. Es fiel das zweyte See-Treffen vor, wobey die Tyrer, nachdem sie als brave Leute gefochten hatten, gezwungen waren, sich endlich mit ihrer Flotte nach der Stadt zurück zu ziehen. Der König folgte ihnen auf dem Fusse nach, konnte aber nicht in den Hafen dringen, weil die von den Mauern abgeschossenen Pfeile ihn zurück trieben. Gleichwohl nahm er eine grosse Anzahl ihrer Schiffe, und bohrte sie in den Grund. Alexander ließ seine Kriegs-Völcker zween Tage ausruhen, und hierauf seine Flotte und Kriegs-Werck-Zeuge zu einem General-Sturm anlegen. Der Angriff und die Vertheidigung waren hefftiger, als sie bis daher gewesen waren. Der Muth wuchs mit der Gefahr, und da die trifftigsten Bewegungs-Gründe beyde Theile zu einem Wohlverhalten anfrischten, so fochten sie wie die Löwen. Als nun einige Seiten der Mauern mit Sturm-Böcken eingestossen, und die Sturm-Brücken geleget waren, so thaten die Argyraspides, oder diejenigen, die silberne Schilde trugen, auf die Bresche einen hertzhafften Sturm. Ihr Anführer war Admetus, einer der tapffersten Officiere bey der Armee, der aber mit einer Partisane niedergestossen ward, als er seine Leute zu muthigem Fechten antrieb. Die Gegenwart, noch mehr aber das Beyspiel des Königes, machten den Kriegs-Völckern Muth. Er begab sich auf den höchsten Thurm, und wagte sich in die grösseste Gefahr, darein ihn sein Muth noch niemahls geführet hatte. Denn da man ihn gleich an der Königlichen Tracht und den prächtigen Waffen erkannte, so war er das Ziel aller feindlichen Pfeile. Hier that seine Tapfferkeit Wunder. Er tödtete mit dem Wurff-Spiesse viele, welche die Mauern vertheidigten, und stürtzte, als er näher kam, mit dem Degen, oder mit dem Schilde, einige in die Stadt, andere in das Meer hinab, weil der Thurm, auf welchem er fochte, fast dichte an der Mauer stund, nach welcher er bald, in Begleitung seines Adels, auf Brücken übergieng, und sich zweyer Thürme, benebst dem Raume zwischen beyden, bemächtigte. Als nun an verschiedenen Orten mit den Sturm-Böcken Bresche gemacht, und die See-Macht mit Gewalt in den Hafen eingedrungen war, auch einige Macedonier die von dem Feinde verlassenen Thürme besetzet hatten, und die Tyrer sahen, daß der Feind Meister von dem Walle sey, so zogen sie sich nach dem Platze des Agenor, und setzten sich allda. Doch Alexander verfolgte sie mit der Leib-Garde, tödtete einen Theil derselben, und verjagte den andern. Da auch zu gleicher Zeit die Stadt von der Seite des Hafens übergieng, so schwärmten die Macedonier überall herum, und verschonten keines Menschen. Der lange Widerstand der Belagerten, und die schlechte Begegnung, die einige ihrer Gefährten auszustehen gehabt hatten, welche bey der Zurückkehr von Sydon gefangen, in dem Angesichte des gantzen Kriegs-Heers umgebracht, und von den Mauern hinab geworffen hatten, hatte sie dergestalt aufgebracht. Die Tyrer, welche sich von allen Seiten überwältiget sahen, flohen theils in die Tempel, die Götter um Beystand anzuflehen, theils in ihre Hauser, und kamen dem Sieger durch Selbst-Mord zuvor. Einige fielen den Feind in der Absicht an, ihr Leben auf das theuerste zu verkauffen. Die Meisten hatten sich auf die Dächer begeben, und warffen Steine, und was ihnen sonst in die Hand kam, auf diejenigen herab, die in die Stadt eindrungen. Der König befahl, alle Einwohner niederzumachen, nur diejenigen ausgenommen, die in die Tempel geflüchtet waren, und alles in Brand zu stecken. Wiewohl nun dieser Befehl unter Trompeten-Schall bekannt gemacht war, so nahm doch kein Bewaffneter seine Zuflucht zu den Sicherheits-Oertern. Die Tempel waren nur mit den Mägden und Kindern angefüllet, die in der Stadt zurück geblieben waren. Die Alten stunden an dem Eingange ihrer Häuser, und erwarteten die Stunde, da sie der Wuth des Soldaten aufgeopffert werden solten. Es ist wahr, die Sydonier, welche in dem Lager des Alexanders sich befanden, erreteten viele. Denn da sie mit den Siegenden in die Stadt hinein kamen, und sich ihrer Verwandschafft mit den Tyrern erinnerten, (massen man davor hielt, daß Agenor die Städte Sydon und Tyrus erbauet habe) so führten sie viele heimlich nach ihren Schiffen, und setzten sie nach Sydon über. Es wurden durch diesen dienstfertigen Betrug in die 15000 der Wuth des Siegers entzogen. Wie groß das Niedermetzeln gewesen sey, lässet sich daraus erkennen, daß auf dem Walle auf 6000 Soldaten gefunden wurden, die in die Pfanne gehauen waren. Allein, der noch nicht gestillte Zorn des Königes ließ etwas verrichten, dessen Anblick selbst den Ueberwindern scheußlich war. Er ließ nehmlich 2000 Mann, die von dem Blut-Bade, darüber man ermüdet war, übrig geblieben waren, längst hin an dem Gestade des Meeres creutzigen. Andere berichten, er habe 6000 creutzigen, und 2000 aufhängen lassen. Den Gesandten von Carthago, welche, der alten Gewohnheit zu Folge, nach ihrer Haupt-Stadt gekommen waren, dem Hercules ein jährliches Opffer zu bringen, ertheilte er Gnade. Die Anzahl der Gefangenen, so wohl an Einwohnern als Fremden, belief sich auf 30000 Personen, die alle verkaufft wurden. Und also erlitte die Stadt, wie Strabo berichtet, durch Alexandern eine sehr grosse Niederlage. Auf Seiten der Macedonier war der Verlust mittelmäßig. Alexander brachte dem Hercules Opffer, und führte die Procession bey dieser Ceremonie. Alle seine Kriegs-Völcker waren dabey unter den Waffen, und die Flotte that ihres Orts ein gleiches. Er feyerte auch Spiele, die in Leibes-Uebungen bestunden, zu Ehren dieses GOttes, und in seinem Tempel. Was die Statue des Apollo betrifft,

trifft, deren schon gedacht ist, so ließ er ihm die Ketten abnehmen, schenckte ihm die vorige Freyheit wieder, und befahl, hinführo diesen GOtt unter dem Beynahmen **Philalexander**, oder **Freund des Alexanders**, zu verehren. Wenn man dem **Timäus** glauben kan, so fiengen die Griechen an, diesen feyerlichen Dienst ihm, als dem Urheber der Eroberung der Stadt **Tyrus**, zu erzeigen, die an eben dem Tage und zu eben der Stunde erfolget war, da die Carthaginenser ehedem den Einwohnern der Stadt Gela dieses Bild entführet hatten. **Tyrus** ward also, unter des **Azelmicus** Regierung, in dem Jahr der Welt, 3672, vor Christi Geburt, 332 gegen das Ende des Herbst-Monats, nach einer sieben Monat dauренden Belagerung, erobert. In währender dieser Belagerung hat der von dem Darius abgefallene Samaritanische Land-Vogt, Saneballat, mit 8000 Mann dem Alexander gute Dienste geleistet, wofür ihn der Alexander in der Regierung Samariens bestätiget, und ihm die Freyheit ertheilet hat, auf dem Berge Garizim einen Tempel zu erbauen, in welchem er seinen Tochter-Mann Manasses, der von Nehemias aus Jerusalem war ausgestossen worden, zu einem Hohen-Priester gemacht hat. Es erzehlet aber **Josephus**, daß diese Ausstossung des Manasses, welcher des Hohen-Priesters Gaddus Bruder gewesen ist, darum geschehen sey, weil dieser Manasses des Saneballats Tochter Nicaso zum Weibe genommen und solche hernach als eine Fremdlinge, die nicht von dem Volcke Gottes war, von sich zu stossen sich weigerte, weswegen er des priesterlich. Amtes entsetzet worden sey; Dahingegen habe er, durch Hülffe seines Schwieger-Vaters auf dem Berge Garizim einen gleichförmigen Tempel, wie der zu Jerusalem war, aufgebauet, in welchem hernachmahls die Samariter angebetet haben. Dieses gereichte zu grossem Aergernisse der Jüden, als welche davor hielten, daß solches wieder die väterlichen Gesetze geschehe, und ihrer Nation zum Schimpff gereiche. Es ist hiebey zu wissen, daß dieser Berg Garizim eben derselbe Berg sey, von welchem das Samaritanische Weib, Joh. Cap. IV, 20, 21 sagt: "Unsere Väter haben auf die„sem Berge angebetet, und ihr sagt, daß zu Je„rusalem der Ort sey, da man anbeten soll.„ Worauf der Heyland antwortet: "Weib, glaube mir, „es wird die Stunde kommen, daß ihr weder auf „diesem Berge, noch zu Jerusalem, den Vater „anbeten werdet.„ Aus welchen Worten klar erhellet, daß von wegen des Ortes der Anbetung eine grosse Zwiespalt zwischen den Jüden und Samaritanern gewesen seyn müsse. Doch, wieder auf die Stadt **Tyrus** zu kommen, so ward zwar dieselbe bald wieder hergestellet, weil die Sidonier, welche mit den Kriegs-Völckern des Alexanders in die Stadt kamen, auf ihren Schiffen 15000 von ihren Bürgern gerettet hatten, die, nach ihrer Zurückkunfft, sich auf die Handlung legten, und ihrem Vaterlande mit unermüdetem Fleisse aus der Verwüstung wieder empor halffen: Ueberdiß auch die nach Carthago in Sicherheit gebrachten Weiber und Kinder bald dahin zurück kehrten. Allein **Tyrus** war zu derselben Zeit auf seine Insel eingeschrencket, der Handel erstreckte sich auch nicht weiter, als auf die benachbarten Städte, und die Herrschafft des Meeres war verlohren. Als es daher nach 18 Jahren von dem Antigonus mit einer zahlreichen Flotte belagert ward, so scheinet es nicht, daß ihm die Tyrer einige See-Macht entgegen gestellet hätten. In diesem verneuerten Zustande und alten Irrthume hat **Tyrus** wieder über 300 Jahr, bis auf Christi Geburt, und hernach unter dem Gebiete der Christen ohngefehr 600 Jahr geblühet. Sie unterhielt den mit den Römern aufgerichteten Bund, welche zu derselben Zeit Beherrscher des gantzen Erd-Bodens waren, und ward wegen ihrer grossen Treue gegen das Römische Reich (nach Aussage des Rechtsgelehrten **Ulpianus**, der aus dieser Stadt gebürtig gewesen ist) mit dem Vorrechte und Freyheit des Römischen Rechts beschencket. Zu der Zeit der Zerstörung Jerusalem befand sich der von den Römern gesetzte Syrische Land-Pfleger Ummidius Quadratus zu **Tyrus**. Obgleich die Tyrier und Sidonier von Kindesbeinen an in der Abgötterey und allen Untugenden erwachsen und auferzogen waren, so erzeigeten sie sich doch, die Gnade des Evangelii anzunehmen, weit geneigter, als die Jüden, welche Christi Predigten gehöret, und seine Wunder mit Augen angesehen hatten. Denn, nach der Evangelisten Zeugniß, als Marc. III, 7, 8, folgeten dem Heylande in seiner Lehre des Evangelii gantze Schaaren aus **Tyrus** nach. Solches bekräfftigen auch selbst die Worte des Evangelisten, da Christus die Städte Chorazin und Bethsaida, allwo die meisten Wunder geschehen waren, und sie sich gleichwohl nicht gebessert hatten, zu schelten anfieng, und hingegen die Bußfertigkeit des Hertzens, als er mit seiner Gegenwart der Tyrer Grentzen besuchte, für gut erkannte. Durch der Apostel Verkündigung des Evangelii haben sich gleicherweise die Tyrier zu Annehmung der Christlichen Lehre sehr willfertig erzeiget, wie von den Jüngern oder Christen abzunehmen ist, die den Apostel Paulus, als er nach **Tyrus** gekommen war, und sich fürnahm, nach Jerusalem zu schiffen, bey sich behielten, und ihm die Reise nach Jerusalem abriethen, wie aus Apostel Geschichte XXI, 4, 5, zu sehen ist. Ihr Eyfer für die Christliche Lehre erhellet noch deutlicher daraus, daß sie alle, so wohl Männer, als Weiber und Kinder, Paulum aus der Vorstadt begleiteten, an dem Ufer nieder knieten, zu beten anfingen, und einander den Segen wünscheten. Als nach des Heylandes Geburt die Christliche Lehre und Gottesdienst von Tag zu Tag in **Tyrus** zunahm und blühete, ward die Stadt, welche der Kayser Hadrian bereits für die Haupt-Stadt in Phönicien erkläret hatte, auch zu einem Ertzbischöfflichen Sitz gemacht, dessen Würde nach dem Patriarchen zu Jerusalem folgete. Desselben Bißthums Gebiete erstreckete sich vor Zeiten von dem Strom Valania, oder Eleuther, bis an das Wallfarths-Schloß, nicht weit von der Stadt Dora. Es stunden unter ihm die Bischöffe folgender Städte: Caiphas, Ptolemais oder Acre, Sarepta, Sidon, Paneas, Baruth, Biblys, Botrys, Tripolis, Orthosia, Archis, Aradus, Antaradus oder Tortosa, und Maral-

Maralkea. In dem Jahr 335 ward in Tyrus wider den Athanasius, unter des Constantinus Regierung eine Kirchen-Versammlung gehalten. Auf diese Weise ist also erfüllet worden, was **Esaias**, C. XXIII, 18. 19. verkündiget hatte. Die alten Christen zu Tyrus haben wegen des Christlichen Glaubens auch grosse Marter und Verfolgung, insonderheit unter den Kaysern Diocletianus und Maximianus, ausgestanden; Denn nach dem Zeugniß **Eusebius**, des Bischoffs in dem Palästinischen Cäsarea, der die Grausamkeit in Tyrus selbst mit Augen angesehen hat, wurden die Christen, nachdem sie unbarmhertziger Weise von dem Haupte, bis auf die Fuß-Sohlen gegeisselt waren, nackend und bloß, in Gegenwart vieler Menschen, in den Thier-Graben getrieben, damit sie von den wilden Thieren, als Löwen, Bären, Tygern, wilden Schweinen, Stieren und andern zerrissen und verschlungen werden möchten; Wenn aber noch einige verschonet wurden, und vielleicht durch Gottes sonderbare Schickung das Leben behielten, musten sie hernach durch das Schwerdt sterben, ihre Leiber aber wurden in die See geworffen. Nachdem die Stadt ohngefehr 600 Jahr in der Christl. Lehre geblühet hatte, gerieth sie ohngefehr in dem 636 Jahre nach Christi Geburt, zugleich mit andern Städten in derselben Gegend, unter das Joch der Saracenen, darunter sie auch 488 Jahr steckte. In dem Jahr 1198. wolte Balduwinus, der erste Christliche König zu Jerusalem, den Saracenen die Stadt mit Gewalt wieder abnehmen, ward aber, ohngeachtet er ohn Unterlaß stürmen liesse, durch den tapffern Gegenstand der Belagerten, gezwungen, nach einer 5 Monatlichen Belagerung, den Ort wieder zu verlassen. Zwölff Jahr nach dieser Belagerung, kam der Patriarch zu Jerusalem, Guaremond, Stadthalter, Balduwini, des zweyten Christl. Königes zu Jerusalem, welcher zu derselben Zeit von den Saracenen gefangen gehalten ward, nebst andern Christl. Fürsten, wie auch mit Michael, dem Hertzog zu Venedig, mit einer wohlausgerüsteten Flotte für die Stadt, welche zu Wasser und Land beschlossen war, und grossen Hunger leiden muste, und zwang die Einwohner nach einer 5 Monatl. Belagerung, daß sie dieselbe unter dem Vertrag, Leib und Gut zu behalten, übergeben musten. Nachdem sie nun wieder unter die Christen gekommen war, theilete man dieselbe in 3 Theile, davon zween unter dem Gebiete des Königes zu Jerusalem stunden. Der dritte blieb, Krafft des gemachten Bundes, denen zu Venedig, so, daß sie daselbst ihr eigen Gewicht und Maaß gebrauchten, auch alle Waaren ohne Zoll oder Auflagen verkauffen. Ueber dieses ward ihnen ein absonderliches Gerichte vergönnet, vermöge dessen sie alle Bürgerl. und Leibesträflichen Sachen nach ihren eigenen Gesetzen, über ihre Nation frey richten und aussprechen mögten. Um dieselbe Zeit ward Tyrus wiederum von dem Könige Balduwinus zu der Hauptstadt in Phonicien gemacht, und zu dem Ertz-Bißthum aufgerichtet, dessen Gebiete von dem Fluß Canes an, bis an das Wallfarhts-Castell sich erstreckte, und nachfolgende Bißthümer unter sich hatte: Acre, Sarepta, Sydon, Paneas, und Berytus; Die andern aber, so ehedessen unter demselben Gebiete gestanden hatten, behielt der Patriarch zu Antiochia unter sich, weil derselben Städte lange für Tyrus erobert, und unter sein Gebiete gebracht waren. In dem Jahr 1198. kam Saladin, der König in Syrien und Egypten, nach Eroberung des gantzen H. Landes und der Stadt Jerusalem für die Stadt Tyrus, so sich allein noch übrig befand, mit einer Flotte von Alexandria, und einer Menge Volcks zu Roß und Fuß, dieselbe zu belagern. Saladin hatte auch eine grosse Anzahl gefangener Christen geführet, dieselbe den Einwohnern unter Augen zu stellen, ihnen hiedurch eine Furcht einzujagen, und sie zu der Uebergabe zu zwingen. Jedoch es kehrete sich Conrad, Marggraff von Montferrat, welcher zu der Zeit die Stadt regierete, und dieselbe bis auf das äusserste zu vertheidigen sich fürgenommen hatte, an diese Drohung wenig, ohngeachtet sich sein eigener Vater unter den Gefangenen befand, und von Saladin ihm fürgestellet ward, mit fernerer Versprechung, daß er denselben bey Uebergabe der Stadt in Freyheit stellen, oder aber denselben, so er sich dessen wegern würde, den bittersten Tod anthun lassen wolte. Weiter brauchte Saladin alle ersinnliche List, den Sohn zu dem Mitleiden gegen den armen Vater zu bewegen. Denn bald stellte er ihn an Händen und Füssen gefesselt unter des Sohnes Augen, und bald mit einem Stricke um den Halß, als ob er in einem Augenblicke aufgehencket werden solte; Allein der Maragraf schlug die Bedrohungen gäntzlich in den Wind, ja er stellte sich, so offt sie ihm seinen Vater zeigeten, als ob er ihn selbst mit dem Bogen schiessen wolte, und rief mit lauter Stimme: So ferne sein Vater in dieser Pein sterben würde, wolte er es für die grösseste Ehre der Welt achten, einen gecrönten Märtyrer zu seinem Vater zu haben. Als nun Saladin sahe, daß mit Bedrohungen nichts auszurichten war, sondern Gewalt gebraucht werden muste, ließ er Sturmböcke für den Mauren aufrichten, und 24 Galeen von S. Johann von Acre nach dem Hafen der Stadt bringen, dieselbe von allen Seiten zu bestürmen und zu ängstigen. Hingegen wehreten sich die Belagerten sehr tapffer, thaten verschiedene Ausfälle, und hielten den Feind zurück. Es trug sich eben in einer glückl. Stunde bey dieser Belagerung zu, daß ein Jüngling, der ein Mahumetaner war, und seinen Vater, Admiral der feindlichen Flotte, beleidiget hatte, wegen bevorstehender Gefahr nach **Tyrus** flohe, und ein Christ ward. Der Marggraff bediente sich dieser Gelegenheit, schrieb in seinem Nahmen einen Brief, und schoß denselben an einen Pfeil gebunden, in das feindl. Läger. Hiedurch berichtete dieser Jüngling gleichsam Saladin, seinem König und Herrn, in aller Vertraulichkeit und Stille, daß die Stadt in so grosse Verwirrung und zu der äussersten Noth gebracht wäre, daß alle Christen beschlossen hätten, in der folgenden Nacht die Flucht zu nehmen. Damit er aber dessen versichert seyn mögte, solte er nur eine Wache an das Thor stellen, alwo er sie

er sie alle übereilen, und sich leichtlich der Stadt bemächtigen könte. Und weil der Marggraff gäntzlich dafür hielte, es würden sich die Mahumetaner dieser Nachricht bedienen, so stellte er seine gantze Kriegs-Macht längst an die Mauren hin, und hieb die über den Hafen gespannete Ketten in Stücken, jedoch mit solcher Stille, daß es das Ansehen hatte, als solte man heimlich fortgehen. Die Mahumetaner vermeynten, daß es alles ungezweiffelt war, und den Belagerten ein Ernst seyn müsse, begaben sich also des Nachts mit ihren Schiffen fornen an in den Hafen, und lieffen, weil die Kette weggenommen war, ohne Vermuthung einiges Betrugs, näher nach der Stadt; Worauf die Christen ihre Ketten wieder über den Hafen spanneten, und alle Schiffe, so in den Hafen gelauffen waren, beschlossen hielten. Sie hieben ein Theil des Volcks nieder, warffen etliche in die See, erstiegen die Schiffe, und verfolgeten die, so sich auf die Flucht begeben wolten. Inzwischen fingen die Belagerten in der Stadt auch zu würgen an, und erlegten alle, so sich zu nahe gemacht hatten. Saladin verlohr mehr als 1000 Soldaten, und ward dadurch dermassen geschrecket, daß er mit grosser Verwirrung wegzog, und die Stadt gar verließ. In dem Jahr 1289. ward **Tyrus**, von den Saracenen mit einer Flotte aus Egypten, und viel Kriegs-Volck zu Wasser und Lande, belagert, und nach dreyen Monaten durch Vertrag eingenommen, also, daß die Christen mit Leib und Gut, so viel sie mit ihren Last-Thieren und Schiffen wegführen konnten, davon zogen, und die Stadt verliessen. Endlich ist **Tyrus**, nebst andern Syrischen Städten, unter die Herrschafft und Bothmäßigkeit des Türckischen Kaysers Selim, nach Unterdrückung der Egyptischen Mammelucken, gerathen, gehorchet noch heut zu Tage den Nachfolgern desselben, und gehöret unter den Bassa von Damascus. Emir Fachreddin, ein Fürst der Drusen, hat obgedachte Stadt auch einige Jahr lang besessen, und zwar unter dem Beding, dem grossen Herrn die Schatzung zu erlegen; Als er aber wider denselben einen Aufstand gemacht hatte, hielt er sie als sein Eigenthum. Tyrus und Sidon wurden bis auf die Zeit des grossen Alexander, oder, wo ja nicht so lange, doch gewiß, bis auf die Zeit des Königes Nebucadnezar, von einem Könige regieret. Denn die Tyrier waren, wie einige wollen, zu des Alexanders Zeit freye Leute, und wurden als eine Republick oder Staats-Weise, nicht aber durch einen König regieret, wie aus dem **Quintus Curtius** zu sehen ist. Auch waren sie zu des Königes Herodes Agrippa Zeit, nach Christi Geburt, freye Leute; Denn die Tyrier und Sidonier kamen einträchtiglich zu demselben Könige, und ersuchten ihn um Friede, weil ihr Land von des Königes Lande gespeiset werden muste. Der erste König in Tyrus, dessen in der Schrifft, als **1 Kön.** V, 17. **1 Chron.** XIV, 1. **2 Chron.** II, 11. 12. VIII, 10. **Amos** I, 8. Meldung geschiehet, war **Hiram**, von welchem an gehörigem Orte gehandelt worden ist. Sein Vater war Abibalus gewesen, der bis 2921. regieret hat. **Hiram**, war König von 2921. bis 2956. regierte 35. war alt 53 Jahr. **Baleasar** oder **Baleastartus**, der Sohn **Hirams** war König von 2956 bis 2963. regierte 7 Jahr. Zu seiner Zeit haben die Tyrer auf dem Mittelländischen Meere geherrschet, und in dem Jahr 2960. die Spanische Insul Cadiz besetzet. Seine Schwester war des Jüdischen Königes Salomons Gemahlin. **Abdastartus**, oder **Abdastrate**, König von 2963 bis 2972. regierte 9 Jahr. Er war ein Bruder oder Sohn des vorigen, und ward von dem Sohne seiner gewesenen Amme ermordet. Dieser Königs-Mörder, dessen Nahme nirgends aufgezeichnet ist, regierte von 2972 bis 2984. also 12 Jahr. Ihm folgte **Astarte**, oder **Astartus**, als der rechtmäßige Cron-Erbe, und regierte von 2984 bis 2996. also 12 Jahr. **Astarimus**, auch **Astargen**, **Aserim**, **Aserus**, oder **Asterus** genannt, war König von 2996 bis 3004 regierte 9 Jahr, und ward von seinem jüngern Bruder erschlagen. Dieser Bruder und Bruder-Mörder, **Pheles**, **Pholes**, auch **Feles**, oder **Feleres** genannt, regierte zwischen 3004 bis 3005. und zwar 8 Monat. **Juthobalus**, in der H. Schrifft Ethbaal, von dem Josephus **Itobal** genannt, war der Hohe Priester von Astarte, jedoch aus königlichem Stamme, schlug dahero den vorigen König todt, und war König von 3005 bis 3037. regierte 32. war alt 68 Jahr. **Badezorus**, oder **Badesor**, des vorigen Bruder, war König von 3037 bis 3043. regierte 6 Jahr. Seine Schwester war die gottlose Jesabel, die Gemahlin Ahabs des Israelitischen Königes Ahab, die endlich als ein Aaß, von den Hunden zerrissen ward. **Metinus**, **Mattenus**, oder **Maragenus**, der Sohn des vorigen, war König von 3043 bis 3052. regierte 9 Jahr. Nach ihm betrat **Pygmalion**, sein Sohn, durch das Erb-Recht, oder Gunst, den Reichs-Stuhl, und regierte von 3052 bis 3092. also 40 nach anderer Meynung aber 47. war alt 56 Jahr. Allem Ansehen nach, hat er zugleich das Sydonische Reich besessen. Dieser Pygmalion tödtete, aus Begierde nach Reichthum, Silber und Gold, den Sichäus, seinen Vetter, und seiner Schwester Didonis, sonsten aber der Elissa Mann, als welcher ein Priester war, für dem Altar, und bemächtigte sich solchergestalt seiner Güter. Andere sagen, er habe ihn auf der Jagd von hinten zu mit einem Spiesse erstochen, und den Cörper von einem hohen Felsen herab gestürtzet, unter dem Vorwandte, daß er eine wilde Saue verfolget, und aus Unvorsichtigkeit einen so schreckl. Fall gethan habe. Dido, welche von dem Geiste ihres Mannes hierüber in dem Schlaffe gewarnet ward, und von allem, was vorgegangen war, in dem Schlaffe umständliche Nachricht erhielt, flohe mit allen vergrabenen Schätzen, heimlich zu Schiffe nach Affrica, und stifftete daselbst erstlich die Stadt Byrsa, und hernach Carthago, wiewohl, nach anderer Meynung, Carthago lange zuvor von den Phöniciern gestifftet gewesen seyn soll. Andere erzehlen die Sache also: Dido habe bisher in der Stadt Chartaca residiret, und ihrem Bruder weiß gemacht, es sey ihr die Einsamkeit daselbst unerträglich, er möchte ihr also erlauben, zu ihm nach Tyrus zu ziehen. Als nun **Pygmalion** vernommen, daß sie ihren gantzen Schatz mit sich

nehmen werde, habe er ihr vor Freuden die Schiffe darzu hergegeben. Dido aber sey mit allem, was fortzubringen war, auch mit viel jungem Volcke, und viel Weibs-Personen aus Cypern, nach Carthago gegangen. Dieses geschah, nach des **Appianus** Zeugniß, 500 Jahr vor der Zerstörung der Stadt Troja. Solchem nach hat Dido die berühmte Stadt Carthago nur wieder aufgebauet, vergrössert, und Byrsa daneben gestifftet. Dieses sind die Könige zu Tyrus und Sidon, die noch bekannt sind, und wie **Josephus** bezeuget, bey seinen Lebzeiten in den Jahr-Büchern der Könige aufbehalten wurden. Nach dem Untergang **Pygmalions** regierte **Eluläus**, von 3092 bis 3124, also 32 nach anderer Meynung 36 Jahr. Seine nächsten Nachfolger sind unbekannt. Ithobalus, unter dessen Regimente Nebucadnezar Tyrus einnahm, war König von 3335 bis 3354 also 19 Jahr. **Baal** regierte von 3354 bis 3364 also 10 Jahr. Nach dessen Tode hatten die Tyrer an statt der Könige zwey auf einander folgende Richter, der erste hieß **Ecnibalus**, und der andre **Balaror**. Auf diese folgte wieder ein König, Nahmens **Myrgonus**, der von 3366 bis 3372 also 6 Jahr regierete. **Merebal** war König von 3372 bis 3376, regierte 4 Jahr. **Hieromus** war König von 3376 bis 3396, regierte 20 Jahr. Hierauf ist ein König bekannt geworden, mit Nahmen **Mapeo**, der dem Könige Xerxes die Griechen bekriegen halff; Er kan schwerlich auf den unmittelbar vorhergehenden gefolget seyn, massen er 3470 gelebet hat. Hierauf erhielt Strato, und die Stratoniten, desselben Nachfolger, durch die Empörung der Leib-Eigenen zu Tyrus, wunderbarer Weise die Regierung, welches sich zu der Zeit des Königes Amasia, Joas Sohns, und Vaters Usias des Außätzigen, zutrug. Als nehmlich die Leibeigenen Knechte zu Tyrus von ihren Herren, aus Muthwillen und Ueppigkeit, mit unleidlichen schweren Lasten beleget und geplaget wurden, setzten sie sich, nach gehaltener Berathschlagung, wieder ihre Herren, schütteten das Joch von ihrem Halse ab, und todteten zu derselbigen Zeit Männer und Frauen, Jung und Alt, jedoch keine andern als Freye und Freygesprochene, ja sie schoneten des Königes, der Königin, und seines gantzen Geschlechtes nicht. Nach verübter greulicher Mordthat, ward ferner berathschlaget, wie man ein Haupt erwehlen solte, das über sie alle regierete. Dieses konnte aber sehr schwehr ausgemacht werden, da sich solcher Macht ein Jedweder anmassen wolte. Endlich ward nach vielem Zanck und Streit, beschlossen, daß derjenige, der unter ihnen zuerst den Glantz und die schiessenden Strahlen der Sonne sehen würde, zu dieser Würde erhoben werden solte. Hierauf begaben sie sich allesammt sehr früh aus der Stadt, und kehreten sich mit dem Angesicht gegen Osten, nach den Bergen der Stadt Tyrus. Einer unter allen, dessen Nahme, seiner grossen List wegen, billig unter den Nachkömmlingen bekannt seyn solte, kehrete seinen Rücken nach gedachten Bergen aber sein Angesicht nach den Spitzen und Giebeln der Thürme und Gebäude der Stadt, und blieb beständig also stehen. Andere lachten ihn deswegen aus, und sagten, daß er der Erste sey, der Osten in Westen suchen wolte. Indem nun alle andere ihre Augen steiff nach Osten gerichtet hatten, rief dieser lachend: Ich habe gewonnen, das Königreich ist mein. Als sich nun der gantze Hauffe umkehrete, zeigte er ihnen den Glantz und die Strahlen der Sonne an den Spitzen Niemand der hohen Thürme, da gleichwohl unter allen in Osten, der vielen Hügel und Berge wegen, den geringsten Glantz, oder Schein der Sonne bemercken konnte: Weswegen sie alle, durch die Klarheit der Sache selbst überzeuget, diesen Knecht mit gleicher Stimme zu ihrem Könige machten. Dieses und auf solche Weise der Sonnen Strahlen zuerst zu erblicken, und allen andern hiedurch einen Vortheil abzusehen, war diesem Knechte durch seinen Herrn, Strato, angewiesen, den er aus Mitleiden, ohngeachtet alle andere Knechte ihre Herren niedergehauen hatten, verschonet und verborgen hielte. Dieser Knecht nahm die Herrschafft über Tyrus, ob ihm gleich dieselbe von allen, vermöge ihres Vertrages aufgetragen ward, nicht selbst an, sondern übergab sie, mit allgemeiner Bewilligung und Einstimmung seinem Herrn Strato. Nach Absterben dieses Königes ward sein Sohn, hernach sein Vetter, nachgehends die nächsten Erben, bis auf die Zeit Alexanders des Grossen, Königs in Macedonien, auf den Thron erhoben. Unter den Nachkömmlingen des Stratons findet man auch einen König Uteleus, unter dessen Regierung der Aßyrische König Salmanasser Tyrus eroberte. **Justinus** bringet dieses Unglücke auf die Zeiten Amasiä, da er saget: Die Tyrier sind eine geraume Zeit und auf vielerley Weise durch den Krieg der Persier abgemattet worden, ungeachtet sie den Sieg behielten; Aber nach Abnahme und Schwächung ihrer Kräffte, litten sie von ihren eigenen Knechten unwürdige Dinge. Diese Worte scheinen auf die Persische Monarchie, die bey dem König Cyrus anfieng, und mit Darius Codomannus aufhörete, zu zielen, wiewohl sie in der That darauf nicht gehen. Denn erstlich muß man durch die Persier allein das Werck und Volck selbst verstehen, welches nachmahls unter der Persier Nahmen berühmt worden ist und geblühet hat. Es waren nicht allein zu der Zeit Amasias die Persier schon bekannt, und wurden durchgehends also genennet, ob sie gleich niemahls einiges Reich in Osten unter sich gebracht hatten, und noch unter Meden und dem Rest der Aßyrischen Herrschafft stunden, sondern sie waren auch schon zu Abrahams Zeiten, und unter der Regierung des Aßyrischen Königes Thesdor Laomor, wiewohl unter dem Nahmen der Elamiten, bekannt. Dahero wurden die Tyrier von den Elamiten, die in der That Persier, aber nur zu derselben Zeit noch keine Könige in Osten waren, in verschiedenen Jahren und Zeiten der Jüdischen Könige angefallen und geplaget, auch gar bis auf die Zeit Josaphats, und einiger seiner Nachkömmlinge, geschwächet, und in so ferne ist dem **Justinus** Glaube beyzumessen. Zweytens, ob schon die Tyrier von der Regierung des Königs Salmanasser an, bis auf die Zeit Nebucadnezars, ohne Kränckung ihrer Macht geblühet, und nach einer 70 Jahr lang daurenden Verwüstung,

wüstung, die durch den König Nebucadnezar geschahe, alle ihre Würde und Herrlichkeit, nebst der Ehr und Ruhm eines Königreichs, wieder erlanget hatten, so sind sie gleichwohl zu den Kräfften nicht gekommen, daß sie allein unter den Völckern in Osten von dem Joch des Königes Cyrus, Cambyses, und ihrer Nachkömmlinge solten befreyet, vielweniger, wie **Justinus** sagt, Besieger oder Beherrscher des gantzen Erdbodens, dergleichen zu selbiger Zeit die Persier waren, geblieben seyn. Solchemnach sind die Tyrier von den Persiern, als sie bereits überall herrscheten, nicht angefallen und geschwächet, sondern von den vorigen, als sie unedle waren, gleichwie sie zu den Zeiten Josaphats, Jorams und ihrer Nachfolger gewesen sind, beunruhiget worden. Das Unglück und die Niederlage der Tyrier durch ihre Knechte hingegen trug sich noch eher zu, als der König Salmanasser Tyrus eroberte. Unter den Stratonischen Königen ist vornehmlich **Azelmicus** bekannt, welcher um das Jahr 3618. von Alexander dem Grossen belagert und überwunden ward. Er selbst retirirte sich in den Tempel des Hercules, und empfieng von Alexandern Pardon. Der letzte König zu Tyrus, Nahmens **Marion**, hat 300 Jahr hernach, nehmlich 3908 gelebet. Er ward durch Hülffe des Caßius, der den Cäsar ermordet hatte, König zu Tyrus, ward aber auch von dem Jüdischen Könige Herodes dem Grossen seiner Würde gar bald wieder beraubet. Tyrus war für Alters eine Colonie oder Geschlecht der Römer. Die an dem Wasser gelegenen Länder und Felder, ausserhalb der Stadt nach der Sidonischen Seite, sind mit Cattun und andern Bäumen bewachsen. **Roger** hingegen schreibet, daß die gantze Gegend um Tyrus sandicht unfruchtbar und wüste sey. 800 Schritte ausser der Stadt gegen Norden siehet man ein Grab, welches die Christen des Landes für Origenes Grab halten, der für mehr als 1000 Jahren zu Tyrus starb; wiewohl **Surius** und andere desselben Grab zu Jerusalem, in der Kirche des H. Grabes, neben Kayser Friedrich Barbarossa suchen: Jedoch **Adrichom** vermeynet, daß beyde Gräber zu Tyrus in der Stadt seyn sollen. Ausserhalb dem Oster-Thore, nahe bey den Wällen, ist eine verwüstete Kirche oder Capelle, und soll an dem Orte gestifftet seyn, wo Christus ehemahls das Volck lehrete, und eine Frau, bey Anhörung seiner Predigt, mit Verwunderung in diese Worte ausbrach: Selig ist der Leib, der dich getragen hat, und die Brüste, die du gesogen hast. Nach der gemeinen Aussage aber, soll dieses nahe bey Jerusalem geschehen, und die Frau, Martha, ihre Dienerin aber Marcelle gewesen seyn. Andere hingegen sagen, es sey dieses bey Capernaum oder bey der Galiläischen See, und nicht bey dem Mittelländischen Meere vorgefallen, wie leichtlich aus dem N. T. zu vernehmen ist. Ohngefehr zween Bogen-Schüsse von dem gedachten Thore, oder, nach **Surii** Meynung, eine halbe Stunde von der Stadt, auf dem Wege nach Sarepta, ward vor Zeiten mitten in dem Sande ein grosser Marmor-Stein gezeiget, auf welchem, wie gesaget wird, Christus stunde, als die Frau die obgemeldeten Worte zu ihm sprach. Einige sagen, daß an diesem Orte die Capelle gestifftet sey, andere aber, daß dieser Stein, dem Heylande zu Ehren, niemahls mit Sand, Staub oder Schnee bedecket werde, ohngeachtet die Winde unaufhörlich den Sand herum jagen, und die Berge allenthalben, ja weit entlegene Oerter, rings um damit bedecken. Diesen Stein hielten die Christen in grossen Ehren, und blieb er ungeschändet, bis auf die Eroberung der Stadt, die 1124 geschahe, da die Venetianer denselben nach Venedig führeten, und in die Capelle St. Johannis, die in der Kirche St. Marci war, brachten, allwo er auch noch heutiges Tages gesehen werden kan. Etliche sagen, daß dieser Stein zu der Zeit der Heyden ungeschändet geblieben, aber von den Francken und Venetianern geschändet, und auf desselben Fest eine Kirche gestifftet worden sey. Wie Tyrus ein Vorbild der Feinde der Christlichen Kirche und des Widerchristischen Hauffens sey, zeiget **Vitringa** unter andern daher, daß in dessen Beschreibung die von Tyrus gebrauchten Worte wiederholet werden, wie aus der Gegeneinanderhaltung dieser Schrifft-Stellen: Esai XXIII, 8. Ezech. XXVII, 12. und Offenb. XVIII, 23. erhellet. Besonders ist dieses merckwürdig, daß an vielen Orten der H. Schrifft, sonderlich aber in der Weissagung **Jesaiä** solche Redens-Arten vorkommen, die wir gar nicht erklären könnten, wenn wir allein auf die Stadt Tyrus, die Nebucadnezar und Alexander der Grosse belagert haben, sehen, und nicht das geistliche Tyrus oder Rom darunter verstehen wolten; Noch vielweniger lassen sich **Ezechiels** Worte von der Stadt Tyrus selbst erklären, indem sie von dem Nebucadnezar nicht gäntzlich verwüstet worden ist; wie solches alles **Lampe** in seiner Erklärung des 45 Psalms gezeiget hat. Tyrus hat, wie oben gesagt ist, seinen Nahmen von צור einem Felsen, und ob schon **Servius** und einige andere den Nahmen von einem Fische, Sar genannt, herleiten wollen, bestärcket doch gedachter **Lampe** das erstere aus unterschiedlichen Gründen, darunter auch einige Müntzen sind. Das geistliche Babel, wie **Lampe** fortfähret, rühmet sich auf einem Felsen erbauet zu seyn. Tyrus war wit Mauern, Thürmen und andern Befestigungs-Wercken umgeben, woran auch Rom keinen Mangel hat, u. s. w. Um Tyrus herum war Wasser, ob es gleich bisweilen durch einen Damm an daß Fußfeste Land angehänget ward. Hierauf scheinet der H. Geist zu zielen, wenn er in H. Schrifft hin und wieder das Antichristische Reich mit einem Meere vergleichet. Von der Tyrier Abgötterey erhellet aus denen Müntzen, die **Vaillant** und **Seldenus** anführen, daß sie mit einem Gott nicht zufrieden gewesen sind, sondern derselben unterschiedliche, als den Hercules, die Venus, Astarte, den Apollo, Silenus, und andere verehret. Gedachter **Lampe** geht hiernechst noch alle Länder durch, mit denen die Stadt Tyrus Kauffmannschafft getrieben hat, und zeiget, was ein Jedes vor ein Land unserer Zeiten vorgebildet habe. So bilden z. E die Chilläer, nach seiner Meynung, die zwischen Asien und Griechenland gelegenen Inseln vor; Tzidon das H. Römische Reich; Syrien Deutschland; Basan Böhmen, Ungarn und Franck-

Franckreich; Aradus Britañien; Thogarma Pohlen; u. s. f. Mit gleicher Mühe nimmt er auch alle Waaren durch, u. zeiget, was jede von selbigen für eine geheime Bedeutung habe. Von der Stadt **Tyrus** wird geglaubet, daß ihre Einwohner den See-Compaß gewust hätten, welcher bey uns vor 300 und etlichen Jahren erst erfunden worden ist. Solches muthmasset **Nicolaus Fulletus** vornehmlich, und giebt vor, daß sie ihn den Stein des Hercules, ihres Schutz-Gottes, genennet, dieses Geheimniß aber bey sich behalten, und es Niemand anders mitgetheilet hätten. Durch die **Gommadim**, von welchen Ezech. XXVII, 8. gesaget wird, daß sie sich auf den Thürmen zu Tyrus sehen lassen, verstehet **Hermann von der Hardt** Leute von Megiddo, da hingegen die Griechischen u. Lateinischen Ausleger, nebst viel andern, solches von Pygmæis oder Zwergen verstehen. Von der Stadt Tyrus verdienen nachgesehen zu werden: Esai XXIII. XXVIII. Jerem. XLVII. Ezech. XXVI. XXVII. Joel. III. Amos I. Zachar. IX. Justin. Plin. L. IV. Diod. Sicul. L. XVII. Strabo. Guil. Tyrius. Marianus. Samutus. Cellar. L. III. C. XII. Eman. Rybin. Dissert. de Tyro. Schneiders Bibl. Lex. III Th. p. 461 u. ff. Rollins Historie der Alt. Zeit. u. Völck. VI Th. p. 358. **Allgem. Chron.** III Th. p. 15. Hübners Histor. Frag. IX Th. p. 218 u. ff. X Band, IX Th. p. 25. **Unsch. Nachr.** Jahr 1730. p. 831. 1716. p. 1080. 1720. p. 251. Schmidts Bibl. Historic. p. 130 u. ff. 446. 474. **Micrälii** Hist. Eccl. T. I. p. 398. **Staats-Beschr. des Durchlauchtigst. Welt-Creyses**, III Th. p. 628. **Einleit. zu Geogr. Wissensch.** p. 254. 255. 269. **Matthiä** Theatr. Hist. p. 239. 240. Josephi Jüdisch. Gesch. I Th. B. VIII. C. III. p. 233. B. IX. C. XIV. p. 291. B. XI. C. VIII. p. 346. B. XIV. C. XII. p. 445. 446. II Th. B. II. C. XII. p. 73. C. VIII. p. 346. **Miri** Bibl. Ant. Ler. p. 1296. **Cellarii** Alt. u. N. Geogr. I Th. p. 328. 332. **Löders** Theol. Hist. Syst. III Th. p. 1478. **Teutsche** *Acta Eruditor.* T. II. p. 963. T. III. p. 848. 849. **Männlings** Dapper. Exot. T. II. p. 84. **Hübners** Geogr. p. 811. **Begers** Thes. Brand. T. II. p. 18. 47. 71. 72. **Ausf. Nachr. v. neuen Büch.** I-XII St. p. 568. **Zschackwitzens** Rechts-Ausspr. III Th. p. 95 u. ff. **Melissantes** Geogr. II Th. p. 220. **Teutsche Staats-Geogr.** p. 47. **Marpergers** Messen u. Jahr-Märckte, p. 78 u. ff. **Hederichs** Real. Schul-Ler. p. 2806. **Hübners** Geogr. II Th. p. 406. 417. **Lex. der A. M. u. N. Geogr.** p. 1162. **Hübners** Hist. Frag. I Th. p. 279. **Allgem. Chron.** I Band, p. 60. 122. 151. 111. p. 15. **Bäylens** Critisch. Wörter-Buch, III Th. p. 244. 736 u. ff. **M. J. H.** Kurtze Fragen aus der Geogr. Sacr. p. 229. Siehe auch den Artickel: **Sarra**, im XXXIV Bande, p. 130.

Tyrus, kleine Stadt im Neapolitanischen, siehe **Tiriolo**, im XLIV Bande, p. 294.

Tyrus, (Paleo) oder **Alt-Tyrus**, siehe in dem vorstehenden Artickel: **Tyrus**, Stadt in Phönicien.

TYRUS FILIUS, Gr. Τύρος γενναῖος, ist bey dem **Pindarus** so viel, als der Pelias, des Neptunus und der **Tyrus** Sohn. **Hederichs** Real. Schul-Ler. p. 2807.

TYRUSTÆ, sind vor Zeiten Völcker in der Landschafft Illyrien gewesen, ihre eigentliche Lage aber ist nicht bekannt. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 300.

Tyrwhitt von **Stainfield**, eine alte Engelländische Familie, aus welcher **Robert** zu des Königs Eduards Zeiten die in Lincoln gelegene Herrschafft Kettleby besaß. Von dessen Nachkommen wurde **Philipp Tyrwhitt** den 29 Junius 1611 von Jacoben I. zum Baronet erhoben, und hatte, da er 1624 starb, von seinen mit Marthen, des Ritters Anton Thorolds von Marston Tochter, erzeugten Söhnen, **Eduard Tyrwhitt** zum Nachfolger. Derselbe heyrathete Fides, des Ritters Georgens St. Paul von Snarford Schwester und eintzige Erbin, welche ihm zwey Söhne gebahr, von denen ihm **Philipp** folgte, und unter andern **Eduarden** nach sich ließ. Dieser **Eduard** bekam mit Penelope, des Ritters Erasmus de la Fontaine von Kerby-Bellup Tochter, verschiedene Söhne, von denen ihn der eintzige **Johann** überlebte, welcher noch 1728 florirte, und von seiner andern Gemahlin Marien, einer Tochter Wilhelms Dracke von Schardelow, unterschiedene Kinder hatte. *The Englisch Baronets*, T. I. p. 67.

Tys, (Baron von) ehemahliger Chur-Cöllnischer Minister. Er wurde von dem Chur-Fürsten Joseph Clemens im Jahr 1694 zum Cammer-Herrn ernennet. **Heut. Souver. von Europ.** p. 729.

Tysca, eine kleine Landschafft in Africa, die wohl bewohnet ist. Vor Zeiten waren in derselben 50 Städte anzutreffen. Die Carthaginenser und der König von Mauritanien Maßinissa stritten mit einander um dieselbige. **App. Alex. Baudrands.** Lex. Geogr. T. II. f. 300.

Tyscke, ein Dänisches Wort, siehe **Ty**.

TYSDRUS, Stadt, siehe *Thysdrus*, im XLIII Bande, p. 2058.

Tyshas, wird von den Mohren der vierdte Monat im Jahr genennet. Sein Anfang ist nach dem Julianischen Calender der 27ste Novemb. **Wolfs** Mathem. Anfangs-Gründe, III Th. p. 1486.

Tysias oder **Tisias**, ein Sicilianischer Redner. Er soll nach des **Cicero** Bericht die Rede-Kunst erfunden haben. **Cicero** I de juvent. **Hofm.** Lex. Univ.

Tyskevicius, (George) siehe **Tyszkiewicz**.

Tyskiewicz, Tyskiewitz, oder **Tyszkiewitz Tyszkiewicz**, *Tyszkieviciorum Domus*, ein altes und berühmtes Pohlnisch-Adeliches Geschlecht, davon beym **Antonius Aloysius Mißtolt** also zu lesen ist: „Tyszkieviciorum antiqua & Illustris Do„mus, utitur Armis *Leliwa*, initia sua referendo „ad Calinicum. Calinicus scilicet Myszkowicz Swi„drigieylonis & Volodimiri Ducis Kijoviæ tempo„re, inter Primores ducatus Kijovienſis primus & „Mareſchallus; Capitaneus Putiwlenſis & Zwinigro„denſis inter cæteros filios etiam Ducem Exerci„tuum Ducatus Kijovienſis Thimotheum protulit, „a quo præclariſſima Tyszkieviciorum (qui & *Skr*„*minii* dicuntur) familia prodiit. Plurimis senato„rum ſubſelliis, variis Miniſteriis & officiis Mini„ſtrorum, Magni ducatus Lituaniæ adornata ad præ„ſens usque ſæculum legitur: Cujus præcelſos pro„ceres ſi numerare deberemus, non unius paginæ „& folii id eſſet. Enarrati illi longo ordine in „*Okolski* & aliis authoribus leguntur.„ Aus diesem Geschlecht ist sonderlich bekannt **Georg Tyszkiewitz**, Bischoff von Samogitien, welcher im Jahr 1645 auf dem Synodo Thorunenſi Catholischer Seits Präses war. Es hatte sich nehmlich

Uladis-

Uladislaus IV König von Pohlen durch **Bartholomäum Nigrinum**, einen ehemahligen Reformirten Prediger, der aber zur Catholischen Religion übergetreten war, in den Kopff setzen lassen, alle drey Religionen mit einander zu vereinigen. Nachdem aber dieses Colloquium, wie alle dergleichen, in 36 Conventen fruchtloß ablief, und **Tyszkiewitz** die Gottes-Gelehrten aller Partheyen beurlaubte; soll er beym Abschiede von ihnen diese merckwürdige Worte gesprochen haben: **Gehet in alle Welt und prediget das Evangelium allen Völckern.** **Hartknochs** Preußische Kirchen-Historie IV. Buch C. VI. **Regenvolcius** Hist. Eccl. Sclavon. L. I. **Jögerus** Hist. Eccl. Sec. XVII. Tom. I. p. 689. So findet sich ferner zu denen neuern Zeiten in dem jetzigen Jahrhunderte aus diesem Geschlecht ein **Joseph**, welcher das Amt eines Litthauischen Notarius verwaltet. Dieser befand sich ehedem mit unter denen Dzickowischen Conföderirten, welche die sogenannte Königsbergische Manifestation 1735 unterschrieben, und Stanislaischer Parthey zugethan waren. So wird uns ferner ein **Tyszkiewitz** gemeldet, welcher Castellan von Cvitepsk gewesen, und welcher um die Mitte der dritten Zehende des jetzigen Jahrhunderts mit Tode abgegangen seyn soll. Noch ein anderer **Tyszkiewitz** soll im Jahr Christi 1737 Castellan und im verwichenen 1740sten Jahre Bischoff von Samogitien geworden seyn, wo anders die Nachrichten von des vorigen Tode allzusicher, und beyde letztere nicht eine Person ist. **Miesztolt** Historia domus Sapiehanæ P. III p. 111. **Okolski** T. II. f. 93. **Allgem. Chron.** IX Band, p. 42. **Ranfts** Geneal. Archiv. 1736. p. 138. u. 568. **Ebend.** Geneal. Hist. Nachr. III Band, p. 353. IV Band, p. 69. **Schumanns** Geneal. Hand-Buch vom Jahr 1741. p. 95.

Tyskiewitz, Geschlecht, siehe Tyskiewicz.

Tyson, (Eduard) ein geschickter Medicus und Anatomicus zu London. Er florirte zu Ausgange des siebenzehenden Jahrhunderts, ließ, als ein Mitglied der Englischen Societät viele curiöse Observationen in die Tractationes Philosophicas Anglicanas mit einrücken, entdeckte an dem præputio die nach ihm genannten glandulas odoriferas Tysonis, gab 1680 zu London in Englischer Sprache Anatomen Phocænæ in Quart heraus, und zeigete die Fehler, welche Joh. Dan. Major und andere hierbey begangen hatten. *Acta Erudit.* cIↃIↃcLXXXII. Mens. Januar. p. 9. u. ff. cIↃIↃccXXXIV. Mens. Mart. p. 138. **van Horne** Opuscula Anatomico-Chirurgica p. 244. Siehe auch was **Hermann von der Hardt** in seiner de tecta Mythologia Græcorum Libro I. Cap. XXXII. von und wieder diesen Edward Tyson beygebracht hat.

TYSONIS GLANDULÆ ODORIFERÆ, siehe **Tyson**, (Eduard).

TYSSA, *Teissa* oder *Tiffa*, ein Fluß in Ungarn, siehe Teiß, im XLII Bande, 620 u. f.

Tyssenhaus, Geschlecht, siehe Tyzenhauz.

Tyßot de Patot, (Simon) ein Professor der Mathematick zu Deventer im 18 Jahrhundert, von welchem heraus gekommen:

1. Discours sur la creation & sur la chronologie des Juifs, so im *Journal literaire* Tom. XII. befindlich ist, und in welchem er die Chronologie der Sineser, Chaldäer und Egypter zu behaupten, die Biblische aber über den Haufen zu werffen suchet. Er stellet Mosen als einen Betrüger vor, der nicht nur allerley Griffe wegen der Jahr-Rechnung gebraucht, indem er z. E. Adams Lebens-Jahre auf 930 vor 93 gesetzt, sondern auch den Sabbath auf solche Griffe gesetzet und eingeführet. Er hält auch davor, daß die Erde ihren jährigen Periodum vor der Sündfluth viel geschwinder absolvirt hätte, und daß die Jahre wohl zehnmahl wären kürtzer worden, als sie jetzo sind, folglich wären die Menschen damahls nicht viel älter worden, als jetzt. Es glaubet der Verfasser, Moses habe sich nach dem Begriffe des Pöbels in der Historie der Schöpffung gerichtet, welches er sonderlich aus der Erzehlung von der Erschaffung des Lichts und den Wassern über der Feste erkennen will. Er suchet dannenhero seine Meynung in einer Paraphrasi über die Mosaische Historie von der Schöpffung, seinem Begriffe nach, also aufzustellen und zu zeigen, wie die Materie, nachdem ihr GOtt die Bewegung eingedruckt, einem Wirbel gemacht, der durch seinen Umlauff die schwerern Theilgen vom Mittel-Puncte weggestossen, daraus endlich eine Rinde um unsere Erd-Kugel, und hernach über dieselbe noch eine Rinde gestanden. Diese letztere Rinde sey bald von der Hitze ausgedorret, an vielen Orten aufgesprungen, und endlich auf die untere Rinde zusammen gefallen, da dann die See zum Vorschein kommen. Eben so sey es auch mit der Sonnen u. andern Planeten zugegangen, daß man sie in der vierdten Epocha zu sehen bekommen. Hiernechst sey auch seiner Meynung nach aus der weichen Erde auf dem Wasser durch die Gehrung eine Haut, u. aus der darinn eingeflossenen starck bewegten Materie ein fœtus entstanden, welcher endlich ausgebrütet worden, selbst seine Nahrung gesuchet, und hernach andere seines gleichen gezeuget. Ueber dem solte auch Moses bey denen Alt-Vätern vor der Sündfluth stets 10 Stamm-Väter in einen zusammen genommen, und allemahl ihrem Alter eine Nulle hinzu gesetzet haben, damit die Zeit von der Schöpffung bis auf die Sündfluth nicht jemanden allzukurtz zu seyn scheinen möchte. Nicht weniger verwegen discuriret er auch von dem ersten Menschen im Stande der Unschuld, indem er glaubt, daß derselbe, wenn er auch gleich nicht gefallen, dennoch vermöge seiner Natur nicht über 60 oder 80 Jahr hätte leben können: Er wäre sehr einfältig gewesen; Eva würde eben mit Schmertzen Kinder gebohren haben u. s. f. Vom Ende der Welt will er, wiewohl mit gar schlechtem Beweiß, darthun, daß es in noch etlichen Millionen Jahren nicht zu erwarten sey, und solte es entweder durch Verwandelung der Sonne in einen Planeten eines andern Wirbels oder durch Ueberschwemmung der Erd-Kugel geschehen.

2. Lettres in 2 Duodetz-Bänden, Haag 1727.

Gelehrte Zeitungen. Sammlung von Alten und Neuen 1725.

Tyſtadt, Stadt, siehe **Thysted**, im XLII. Bande, p. 2061.

Tyſtädt, Stadt, siehe **Thysted**, im XLIII Bande, p. 2061.

Tyſterup, eine von den 7. Harden des grossen Amtes Hardersleben im Hertzogthum Schleßwich, Königlich-Dänischen Antheils benebst einem Dorfe, nicht weit von Coldingen, welches in einer sehr fruchtbaren Gegend gelegen ist, wo die besten Pferde und Ochsen dieses Landes gefunden werden. **Hübners** Geogr. II Th. p. 40 u. f.

Tyſtod, oder **Thyſted**, Stadt, siehe **Thysted**, im XLIII Bande, p. 2061.

Tyszka, (Wilh.) disputirte im Jahr 1701. den 8. Dec. unter dem Vorsitze des ehemahlig berühmten Königsbergischen Professoris M. George Thegen und defendirte als Autor respondens die von ihm selbst verfertigte Disputation, die die Aufschrifft führete: Triga Zetematum Historico Politicarum 1) Utrum, Pontifices Romani Imperium sibi in imperatores possint vendicare? 2) Num licitum sit gradu Academicos appetere? 3) Utrum Religioni Judaicæ addicti in Christianorum civitatibus sint tolerandi? *Nova litteraria Maris Balth.* MDCCII p. 14.

TYSZKIEVICIORUM DOMUS, siehe **Tyskiewicz.**

Tyszkiewicz, Geschlecht, siehe Tyskiewicz.

Tyszkiewitz, Geschlecht, siehe Tyskiewicz.

St. Tytirus, siehe St. Serenus den 28. Jun. im XXXVII Bande, p. 358 u. f.

Tytle-hale, (Johann) siehe **Tacesphalus** in XLI Bande, p. 1331.

Tytz, (Nicolaus) ein Licentiat der Theologie und Professor der Philosophie zu Cölln, florirte zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Er hat **Altenstaigs** Lexicon theologicum vermehrter heraus gegeben.

TYUPHADIA, oder *Thyuphadia*, siehe *Thyuphadus*, im XLII Bande, p. 2062 u. ff.

TYUPHADUS, siehe *Thyuphadus*, im XLIII Bande, p. 2062 u. ff.

TYUS, ist nach einiger Schreib-Art bey dem **Tepote** Dat. C. 2. so viel als **Thyus**, ein König in Paphlagonien, von dem im XLIII Bande, p. 2064. ein Artickel anzutreffen.

Tyvy, Fluß, siehe **Tivis**, in dem XLIV Bande, p. 538.

Tywarch, ein altes Celtisches Wort, welches ohngefehr so viel bedeutet, als das Lateinische Wort *Gleba*, ein **Erd-Kloß**, oder *Cæspes*, ein grüner **Rasen**. Sonst kömmt damit beynahe auch überein das Wort *Turfa*, Fr. *Tourbe*, Deutsch, Torff, d. i. diejenige Erde, die man cespitem usilem, Brenn-Erde nennet, dergleichen in den Niederlanden gar gewöhnlich ist. **Leibnitii** Collectan. Etymolog. P. II. p. 145

Ty Xi, ein Sinesischer Kayser aus der Familie **Xin Num** welcher 25. Jahr regieret. **Kohlreifs** Defensio restitutæ antiquitatis temporum p. 160.

Ty Xi Dam, ein Sinesischer Kayser aus der Familie **Xin Num**, welcher nach dem **Ty Xi** und **Ty Lay** 55. Jahr regieret. **Kohlreifs** Defensio restitutæ Antiqu. temporum p. 160.

Tyzenhauz, oder Tyßenhaus, ein berühmtes Polnisches Adliches Geschlecht. Der Stamm-Vater davon ist ein Liefländer, nehmlich **Gotthard Tyzenhauz.** Dieser war Besitzer der kleinen Stadt und Gebietes Wenden in der Liefländischen Provintz Litland am Flusse Teider, ein sehr gelehrter und patriotischer Mann. Da der König in Schweden Gustavus Adolphus Liefland einnahm, wich dieser Tyzenhauz nach Litthauen, und ließ sein schönes und einträgliches Land in Liefland im Stiche. Da er aber darauf in Litthauen einige Streit-Schrifften des Bellarminus widerlegen wolte, ließ er sich dabey bewegen gar zu der Römisch-Catholischen Kirche überzugehen. In Liefland hatten sich seine jährlichen Einkünffte über 2. Millionen erstrecket. Diese wolte ihm Gustav Adolph gern wieder geben, nur solte er auch auf seine Seite treten. Allein er gab darauf zur Antwort: *Senator Regni sum, non decet me esse proditorem*, d. i. **Ich bin ein Senator des Reichs, und es würde sich nicht vor mich schicken, wenn ich einen Verräther abgeben wolte.** Ein mehreres von ihm und von seiner Familie ist in des **Kojalowicz** Manuscripten nachzulesen, daraus **Antonius Aloysius Miesztolt** in seiner Historia illustrissimæ Domus Sapiehanæ geschöpffet hat. Zu denen neuern Zeiten hat sich ein **J. B. Tyzenhauz**, welcher Starosse und Doctor von Wilkomiritz ist, bekannt gemacht. Dieser war ehedem der Stanislaischen Parthey zugethan, daher sein Nahme auch mit in dem Verzeichniß der Dzickowischen Confoederation zu lesen ist, welche den 30. Julius 1735. die Manifestation zu Königsberg unterschrieben, welche wieder die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tags von dem König Augustus publicirten Universalia gerichtet gewesen. Siehe **Miesztolt** Hist. Domus Sapiehanæ, P. II. p. 27. **Ranffts** Genealogischen Archivarium auf das Jahr 1736. p. 141.

TYZENHAUZORUM DOMUS, siehe **Tyzenhauz.**

Tyzkiewicz, oder **Tyskevicius**, (George) ein Pohlnischer Jesuite, war aus einem vornehmen und sehr alten Geschlechte in Podlachien entsprossen, und begab sich, nachdem er zu Vilna studieret, auf Reisen. Er excolirte sich in denen schönen Wissenschafften und in der Philosophie zu Grätz, Padua und Rom, wurde aber an dem letztern Orte kranck, und gelobte, daß er nach wieder erlangter Gesundheit in den Mönchs-Stand treten, und den Orden derjenigen, der ihm bey seinem Ausgange am ersten begegnen würde, annehmen wolte, welches **Mutius Vitelleschi**, ein Jesuite gewesen. Er trat also 1593, da er 22. Jahr alt war, in die Societät JEsu, und fieng an, die Theologie fleißig zu tractiren, kehrte, nachdem er sich darinnen feste gesetzet, in sein Vaterland zurück, und lehrte erst zu Kalisch die Philosophie, wurde hernach zu Vilna Doctor der Theologie, und lehrte zu Lublin die Scholastische, zu Posen aber die Moral-Theologie; gab sodann in verschiedenen Collegiis einen Rector ab, als zu Thoren, zu Kalisch und zu Posen, ward zu Cracau ad D. Petri Superior, und endlich gar 1622 Provincial in Pohlen. Er starb den 14. August 1625. im 54. Jahre seines Alters. Man hat von ihm:

1. Responsionem ad libellum famosum cujusdam Anonymi Thorunienſis inſcriptum: Patrocinium veritatis litterarum Thorunenſium, Cracau 1615.
2. Vindicias doctrinæ Soc. Jeſu a calumniis Patroni Thorunenſium Anonymi, ebend. 1616.
3. Theologiam antilogicam Lutheranorum & antilogiam theologicam Calviniſtarum ſ. contradictiones de rebus fidei, quas Lutherani & Calviniſtæ in ſuis propoſitionibus, concordes diſcordes admittunt, ebend. 1624. Cölln 1627.
4. De perfectione Chriſtiana, Cracau 1624 Cölln 1626. in 12.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu. Starovolſcius Centur. Scriptor. Polon. Wittens Diar. Biograph. T. I.

Tz, iſt ein gewöhnlicher componirter Buchſtabe bey den Deutſchen, welcher in der Mitte und am Ende der Worte ſonderlich gebrauchet wird. Es wird das tz niemahlen getheilet, weilen t und z ſo zu ſagen nur einen Conſonantem vorſtellen; welcher, wenn er zwiſchen zweyen Vocalen in einem einfachen Worte ſtehet, zur folgenden Sylbe gehöret, als z. E. pla-tzen, he-tzen, bli-tzen, ſchwi-tzen, ſchwa-tzen u. ſ. f. Wenn aber noch ein Conſonans darzu kömmt, ſo wird das tz zur erſten Sylbe gezogen. Z. E. Wer Tantzler mit einem tz ſchreibet, muß es alſo theilen: Tant-zler. Alſo auch wer mercklich mit einem ck ſchreibet, muß es merck-lich theilen. Wer es aber richtiger ſchreiben will, der ſetzet Can-zler, weil man im Lateiniſchen Cancel-li ſchreibet, und mercklich ohne c. Pohls Deutſche Orthogr. p. 28.

Tza, ſiehe Thee, im XLIII Bande, p. 502.

Tzaar, ſiehe Czaar, im VI Bande, p. 1973.

Tzaconia, eine Landſchafft, ſiehe Arcadia, im II Bande, p. 1771 u. f. ingleichen Sacania, im XXXIII Bande, p. 139, wie auch Zaconia.

Tzader Mecter Bachi, Lat. *Tentoriorum præfectus*, wird bey den Türcken der Officier genennet, ſo die Aufſicht über die Gezelte hat.

Tzadikim, oder **Chaſidim**, d. i. Gerechte, war eine Art Jüden, die ſonſt auch gewöhnlich Aßideer hieſſen. Die Chaſidim ſonderten ſich zwar endlich von den Tzadikim ab. Denn dieſe blieben allein bey den Geboten der H. Schrifft; jene aber wolten noch gröſſere Heiligkeit, als im Geſetz geboten, erreichen. Das Volck hatte vor ſelbige deswegen eine groſſe Verehrung, zumahl da ſie ſolche überflüßige Wercke vor höchſt nöthig ausgaben, 2. Macc. XIV, 6. Scaliger und Druſius de Trihæreſ. lud. Goodwin de Ritibus Hebr. L. I. c. 9.

Tzadockäer, oder **Sadducäer**, ſiehe letzteres Wort im XXXIII Bande, p. 315 u ff.

Tzadok, ein Jude, ſiehe Sadoc, im XXXIII Bande, p. 329.

Tzadurile, Ort, ſiehe Tzadurilla.

Tzadurilei, Ort, ſiehe Tzadurilla.

Tzadurilla, Tzadurile, Tzadurilei, Lat. *Dorylæum*, ein kleiner und ſchlecht bewohnter Ort in der Aſiatiſchen Türckey in dem ehemahligen Phrygien oder eigentlich ſo genannten Natolien gegen Sangar zu. Sonſt befand ſich daſelbſt ein Landpfleger. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 472. Uhſens Geogr. Hiſt. Lex. II Th. p. 484. Lewenklaws Muſelm. Hiſt. III Buch, p. 94.

Tzaga-Chriſt, oder wie ihn auch einige nennen **Tzagaxus**, ein ehemahliger fingirter Cron-Printz von Habeßnien. Er machte denen Mißionarien in Paläſtina, als einfältigen Mönchen weiß, er ſey des gebliebenen Königs Jacobs in Aethiopien ehelicher Sohn und Cron-Erbe. Denn nachdem derſelbe von ſeinem Vetter dem Susneo in einer Schlacht im Jahr 1629. überwunden und erleget worden, hatte er neben ſeinem Bruder flüchtig werden müſſen. Dieſer nun hätte ſich in andere Lande, er aber zu denen Chriſten retiriret, wie ſolches in einer in Franckreich gedruckten Relation umſtändlich zu leſen iſt, welche aber durchaus falſch und erdichtet, ſo daß faſt nicht ein Wort Wahrheit darinnen zu finden iſt. In Franckreich fand ſich dieſer Printz gegen das Ende des 1635ſten Jahres ein, und ward daſelbſt und zwar in Paris nach dem Exempel anderer Herrſchafften in Italien, mit allen erſinnlichen Ehren-Bezeigungen aufgenommen, wie nicht weniger mit reichen Geſchencken unterhalten und gar mit Königlichen Penſionen verſehen. Er verlangete zwar von dem Könige in Franckreich Hülffe: Allein der König in Franckreich bezeigete eben keine Luſt, eine Armee ſeinetwegen nach Abyßinien zu ſchicken, daher er ſich mit gedachten Penſionen, die aber ſeinem Stande vollkommen gemäß waren, muſte begnügen laſſen. Anfänglich hielt er ſich, als eine vornehme Standes-Perſon, reputirlich. Endlich aber, wie er der Frantzöſiſchen Sprache anfieng kundig zu werden, gerieth er durch die allzugroſſe Freyheit des Frantzöſiſchen Frauenzimmers in eine unziemende Liebe, welche dergeſtalt überhand genommen, daß man ihn zu einem Exempel einer viehiſchen Geilheit, faſt wie die Alten von dem Hercules geſchrieben, angezogen, und mit groſſem Aergerniß davon geredet. Er entführte einem Parlaments-Herrn ſeine Frau, worüber er in Arreſt gerieth, doch aber auf Caution wieder erlaſſen wurde. Als er auf des Parlaments Citation nicht erſcheinen wolte, weil er ein ſouverainer König ſey, den kein Menſch auf dem Erdboden richten könte, ließ ihm der Präſident ſagen, wenn er einen König vorſtellte, ſo ſey er, der Präſident, Jupiter, der ihn zu richten Macht hätte. Endlich ſoll er Zeit währenden Proceſſes an einer ſchändlichen Kranckheit, die er ſich durch ſein unkeuſches Leben zugezogen, oder, wie andere wollen, an Gifte, wie zwar das Laſter, und die daraus folgende Kranckheit ſelbſt iſt, zu Rüel 1638. geſtorben und begraben worden ſeyn. Man muß ſich billig wundern, daß die Herren Frantzoſen, die doch ſonſt ſo curieus in fremden Sachen ſind, ſich nicht genauer um dieſen Printzen bekümmert, und ſeine Betrügerey beſſer unterſuchet. Die Jeſuiten, die zu König Jacobs und Suſnei Zeiten im Lande floriret, haben in ihren Epiſteln in Portugieſiſcher und Spaniſcher Sprache jetztgedachter Könige Hiſtorien ſummariſch heraus gegeben. Ja des

des Jeſuitiſchen Patriarchen Alphonſi Mendozii weitläufftige Relation war im Jahr 1678. nicht ſo gar lange vorher gedruckt, wenn ſie mit dem Vorgeben des Tzaja-Chriſts nur conferiret worden wäre, würde man den Betrug gar leicht haben entdecken können. Allein es ſcheinet, nachdem man dem Kerl einmahl vorher ſo groſſe Ehre erwieſen, habe man nachgehends ſich geſchämet, ſolches zu ändern, und dadurch ſeine unvorſichtige Leichtgläubigkeit zu bekennen. Aus ſeiner Grabſchrifft ſiehet man wohl, daß es die Frantzoſen endlich noch gemercket haben müſſen, daß ſie ſich eine Naſe drehen laſſen, welches ſie aber, wie wir allbereit gedacht, aus Großmuth bey ſeinem Leben nicht ſagen wollen. Die Grabſchrifft lautet alſo:

Cy giſt du Roy d'Ethiopie
L'original, ou la Copie.

Hier liegt vom König von Athiopia
Das Original oder die Copia.

Les eſtranges evenements du Sereniſſime Prince Tzoga-Chriſt d'Ethiopie. Ludolf in Hiſtoria Æthiopica und deren Commentario Lib. II. p. 243. Eben deſſelben Schau-Bühne II Th. p. 186. 651. Allgem. Chron. IX Band, p. 413.

Tzagarus, Printz, ſiehe Tzaga-Chriſt.

Tzamen, (Thomas) von Aachen gebürtig (Aquægranenſis) iſt des Adams Luyr Lehrmeiſter geweſen. Beſ. Glareans Dodecach. Lib. III, c. 17.

Tzane, (Joh. de) wird nebſt Heinrich Schencken von Schenckendorf, Otto von Sliwin, Rittern Hartmann genannt Magir, und Siffrid oder Syverd von Lindinowe, als Siegel-Zeuge, in einem alten Privilegio vom Jahr 1329, welches Rudolph Churfürſt zu Sachſen dem Kloſter zu Dobrilug gegeben, angeführet. Siehe Joh. Pet. Ludewigs Reliqu. Manuſcr. Diplom. T. I. p. 321.

Tzane, (Mann) ſchrieb Hiſtoriam de bello in inſula Candia, welche zu Venedig in Griechiſcher Sprache 1681. herausgekommen.

Tzanenis, (Hermann), war Probſt von dem ehemaligen Kloſter Rheno der Renen im Hertzogthum Mecklenburg, welcher zu Anfange des 15ten Jahrhunderts um das Jahr 1413 daſelbſt gelebet. Unter andern haben zu gleicher Zeit damahls in dem Kloſter gelebet, Gheſe von Negendanck, welcher etwas vermacht, ingleichen auch Gezeke Vroripe. Dietr. Schröders Wismariſchen Erſtlinge im V Stück, p. 243.

TZANGÆ, oder *Zangæ*, auch *Tzonkia*, waren eine Art von hohen Schuhen oder Stiefeln, aus Parthiſchem Leder gemacht, dergleichen der Kayſer und einige groſſe Miniſtri ehedem am Conſtantinopolitaniſchen Hofe trugen. In den Canonibus des Concilii Aurelianenſis I, welches im Jahr Chriſti 511 unter dem König Chlothoveo gehalten worden, kommt dieſes Wort auch vor. Der 20ſte Canon des beſagten Concilii heißt: *Prohibet Monachis uti orario in Monaſterio, vel Tzangos habere*, darüber Eccardus alſo commentirt: „Tzangæ & Zan„gæ erant calceamenta cothurnata ad medium crus „procedentia; unde *ocreæ* etiam dicebantur. Hiſto„ria Miſcella ait: *Ex rubris enim ocreis agnoſceba„tur*, ubi Theophanes habet: Ἐκ τῶν αἱλιθινῶν „γαῤ Τζαγγίων ἐγνωρίζετο. Vetus Horatii inter„pres ad verba Satyræ VI.

Nam ut quisque inſanus nigris medium impediit crus.
Pellibus;

„*Nigris pellibus* exponit *Zangis*: Unde Gloſſæ Iſi„dori: *Zanga, pellis.* Sed errant hæ Gloſſæ, nec „Zangæ *pellem* denotant; verum calceos, qui pede „ſuperiori aſtringuntur corrigiis, quæ nobis adhuc „*Senckel* dicuntur, Gallis vero *Sangles*. Radix „apud Germanos reſtat *Zieben*, trahere, contrahe„re, trahendo aſtringere vel comprimere. Ex quo „& *Zange*, forceps, deſcendit. Secularia hæc calceamenta erant, atque inde per Canonem Aurelia„nenſem prohibita ſunt, qui Monachis calceos tan„tum modeſtos & follicantes concedit.„ Du Freſne III. 1356. Gl. Gr. p. 1555. Pitiſcus II. 1038. ab Eckhart. Comment. de rebus Franciæ Orient. T. I. p. 125. Lewenclaws Türckiſche Chron. p. 356.

Tzangfing-Tzſchu, eine groſſe Stadt in China, in einer ebenen Gegend, allwo ſich ein Gouverneur über die Stadt und umliegendes Land befindet.

Tzanhagenne, ſiehe Tzintzſchienne.

TZANI, ſiehe Tzanier.

Tzanier, oder *Tzoni*, ein Perſiſches Volck, welches an dem Berge Caucaſus wohnete. Zu den Zeiten des Kayſers Juſtinianus um das Jahr Chriſti 529 ergriffen ſie die Parthey der Römer, als damahls die Römer mit den Perſern im Kriege verwickelt waren. Allgem. Chron. III Band, p. 136.

Tzaniſa. Dieſer Nahme wird in der Chronicke Philippi von Bergomo gefunden, ſo von einander getheilet, Tzani-Sa, das iſt, der Schach der Völcker, Tzani heiſſet. Lewenklaws Türckiſche Chron. p. 252.

Tzani-Sa, ſiehe Tzaniſa.

Tzankia, ſiehe *Tzangæ*.

Tzaritza, ein von den Moſcowitern erbautes Städtgen im Königreiche Aſtracan, am Weſtlichen Ufer der Wolga. Uhſens Geogr. Hiſt. Lex. II Th. p. 484.

Tzarſtädt, (Anne von), eine Lüneburgiſche Patricia, wurde Aebtißin des Adelichen Kloſters Medingen, welche Würde ſie vom Jahr 1630, in welchem ſie erwehlet wurde, biß zu dem Jahre 1635, in dem ſie verſtorben, genoſſen. Pfeffingers Hiſt. des Braunſchweig-Lüneb. Hauſes I Theil, p. 236.

Tzaſin, ſuche Zaſin.

Tzatkiel, oder **Tratkiel**, ſoll, nach der Cabaliſten Meynung, ein Engel und des Abrahams Beglei-

Begleiter und Lehr-Meister gewesen seyn. **Gurnus** in der Vorbereitung zur Biblischen Weißheit, von Ursprung der Cabala p. 201. **Löders** Theolog. Histor. Systema III Theil, p. 1390.

Tzaudar, ein Tartar, welcher zu den Zeiten des mächtigen Türckischen Sultans, Osmans des ältern, als dieser einen Feldzug nach Leuke oder Laodika that, mit einer Anzahl seiner Leute einen Streif ins Türckische Gebiete gethan, welcher ihnen aber nicht gelunge, indem denen Tartarn nicht allein die von ihnen gemachte Beute durch die Türcken wieder abgenommen, sondern auch sehr viele von ihnen erleget, und zu Gefangenen gemachet wurden, unter welchen letztern selbst der **Tzaudarogli**, d. i. des Tzaudars Sohn war, welchen man, biß daß Oßmann zurück kam, in einem Gefängniß verwahrete. Osmann aber ließ diese Gefangenen ohne sie am Leben zu strafen wegen Verwandschafft der Muselmannischen Religion insgesamt loß; doch musten sie vorhero mit einem Eyde angeloben, daß sie sich künfftighin nicht weiter gegen die Ottomannische Pforte feindsel. bezeigen wolten. **Lewenklaw** in seiner Muselmannischen Historie berichtet, daß zu seinen Zeiten die Nachkommen des **Tzaudars**, welche **Tzaudarler** genennet worden, floriret. **Lewenklaw** c. l. Libro III. p. 96.

Tzaudarler, siehe **Tzaudar**.

Tzaudarogli, siehe **Tzaudar**.

Tzausch, (Samsama), ein ehemahliger Kriegs-Mann unter des Türckischen Kaysers Osmanns, des Vaters, Armee, welcher seiner Verdienste wegen von diesem Kayser nicht ungnädig angesehen, sondern mit einem ansehnlichen Castell auf sein Bitten beschencket wurde. Als nemlich ermeldeter Kayser einen Feld-Zug gegen Leuke oder Laodicea gethan hatte, und ihm der damahlige Herr von Leuke benebst dem Landpfleger zu Tzadurilei entgegen gezogen und sich ergeben hatten, trat dieser Samsama Tzausch im Türckischen Lager hervor, und bat, daß ihn der Kayser mit denen Gebieten dieser beyden Herren begnadigen möchte, zu einer Vergeltung der treuen Dienste, die er ihm geleistet, und zu Versüssung der Gefährlichkeiten, darein er sich seinethalben bißher gewaget. Allein Osmann gab ihm zur Antwort: Er könne aus erheblichen wichtigen Ursachen ihm in diesem Stücke nicht willfahren. Denn er meynete, man solte keinesweges zulassen, daß diese Leute, welche sich ihm ergeben, ihrer Land-Güter deswegen nun beraubet, und also zur Verzweifelung gebracht würden, welche sie endlich darzu dringen möchte, sich wiederum am Ende, denen Muselmännern zum höchsten Schimpff und Verkleinerung auf Christliche Seite zu begeben. Damit aber du, sagte hierauff Osmann zu dem Samsama Tzausch, dennoch nicht leer in deinem Bitten ausgehest, und folglich nicht Ursache über mich zu klagen habest, will ich auch dir dein Theil schencken. Und weil denn eben daselbst nicht weit von Leuca ein Castell war, im Eingange eines Thals am Wasser Urfar, welches nahe bey der Stadt Genischher vorüber läufft; so schenckete Osmann solch Castell statt der verlangten Land-Güter dem Samsama Tschausch, daher sehr lange hernach der Nahme Tzauschdorf an denen Orten noch vorhanden gewesen. **Lewenklaws** Muselmannische Hist. III Buch p. 95.

Tzauschdorf, siehe **Tzausch** (Samsama).

Tzautli, **Indianisches Firnis-oder Leim-Kraut.** Dieses bringet Lauchblätter, mit vielen in die Länge laufenden Strichen durchzogen, gerade, und mit vielen Gewerben oder Gleichen unterschiedene Stengel. Auf diesen Blumen, die sich fast auf Purpur ziehen, und den Violen etlichermassen vergleichlich, aber viel kleiner sind. Mit der weissen und gefaselten Wurtzel möchte man die Affodillwurtzel, Asphodelam, vergleichen. Diesem Kraute thun, seines Wachsthum halben, sowohl hohe, als ebene Oerter und Plätze recht, jedoch am besten die, so etwas warm. Die Wurtzel ist kalt, feucht und klebrich, massen aus derselben der allerbeste Leim gemacht wird, welchen, weil er sehr zähe, die Indianischen und Spanischen Mahler in Indien über andere Farben streichen, damit sie desto langsamer abschiessen und erlöschen. Sie wird in kleine Stückgen zerschnitten, nachdem sie an der Sonnen getrocknet, glatt gemacht, und also endlich ein Firnis daraus zugerichtet. Man will auch, daß eine halbe Untze solcher Wurtzel für die Ruhr heilsamlich eingegeben werde, und vielen andern Leibesbeschwerden abhelffe, sonderlich denen, so von Flüssen herrühren. Bes. **Hernandez bey den Rech.** Lib. VIII, c. 33.

Tzay, siehe **Thee**, im XLIII Bande, p. 502

Tzczeiro, Stadt, siehe **Dirschau**, im VII Bande, p. 1040. u. f.

Tzegenuras, oder **Tzegenvras** (Heyse) wird in einem alten Privilegio vom Jahr Christi 1295. welches Dietrich Land-Graf in Thüringen und Marggraf zur Lausitz dem Kloster zu Dobrilug über zwey Seen gegeben, als Insiegel-Zeuge nebst Friedehelm von Codebuz, Bernhard von Strele, Ulrich Schos, Heinrich von Gnanstein und andern angegeben. **Ludewig** Reliquiæ MSS. Diplomatum T. I. p. 163.

Tzegenvras, siehe **Tzegenuras**.

TZELAFEA, eine Persische Epocha oder Jahr-Rechnung, welche auf Befehl der Albu-Arsalan, Sarasin, Königs von Chorasan, Mesopotamien und Persien, an statt der vorher üblichen Jetzdegiedischen Epochæ eingeführet worden, und sich von dem Jahr 1079 anfängt. Dem Worte nach heist es Aera Augusta, indem Tzelaf so viel als Majestät bedeutet. Heut zu Tage bedienen sich die Perser des Arabischen Calenders. Scaliger de emend. temp. **Oleat.** Persian. Reisebeschr.

Tzelleby, (Hamet), war erst ein Türckischer Aga, wurde aber endlich Bey von Tunis. Er hat zu Ende des vorigen Jahrhunderts gelebet, und ist 1683 zum Bey gemachet worden. **Ludolfs** Schaubühne V Th. XIV. Cap. p. 98.

Tzenogar, **Tzernoyiar**, oder **Tzornogar**, eine kleine Moscowitische Stadt im Königreich Astracan, am westlichen Ufer des Flusses Wolga, 200 Werste von Zariga und 300 von Astracan. **Uhsens** Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 484.

Tzenschnerus, oder wie ihn andere schreiben: **Zeutschnerus**, (Tobias) ein Schlesischer Musicus und Notarius Publicus aus der Grafschafft Glatz am Riesen-Gebürge, wurde in seiner Kindheit von seinem Vater, der ein Tuchmacher war und wegen der Evangelischen Religion ins Elend gehen muste, nach Bernstadt in Schlesien gebracht, da er sich auf die Musick legte, und noch bey jungen Jahren zu Oelß in den Rath kam, auch darauf an dasiger Pfarr-Kirche Organist, alsdenn im Jahr 1649 dergleichen zu Breßlau an der St. Bernhardin, wie auch hernach an der St. Maria Magdalenen-Kirche ward, und in dieser letztern Station 1675 den 15 September starb. Er hat unterschiedene Lieder gedichtet, und sind dieselbe im Breßlauischen Gesang-Buche An. 1711 folgende:

Ach! HErr, ach! Herr meiner schone ꝛc.

O Trauer-Stund, o Todten-dicke Finstern.

Wie bist du, Seel, in mir so hoch betrübt ꝛc.

Wo sind ich Hülff und Rath ꝛc.

Sinapii Olsnographia P. II p. 144. **Ebendes.** Observat. ad P. II p. 37. **Scultetus** de hymnopoeiis Silesiis p. 55 u. f.

Tzerbet, ein Türckisches Getränckе, davon zusehen Sorbet, im XXXVIII Bande, p. 923.

Tzerewist oder **Tserewist**, eine Stadt und Schloß, welche ehedem **Richardus von Therewist**, **Tserewist** oder **Tserwist** im Besitz gehabt, welche aber auf Ansuchen besagten Richards denen Marggrafen von Brandenburg Johanni und Ottoni im Jahr Christi 1253 von dem Kayser Wilhelm durch ein besonderes Diploma pheodali titulo zu besitzen, wie daselbst die Worte lauten, übergeben ward. **Ludewig** Reliqu. MST. Diplom. T. II p. 249.

Tzerkaski, (Mich. Lehugowitz) ein ehemahliger Rußisch-Kayserlicher Minister zu den Zeiten Peter des Grossen. **Hassens** Staats-Klugheit in dem Leben Peter des Gr. p. 93.

Tzerkaskoi, Stadt und Festung, siehe **Tzerkasi**, im VI Bande, p. 1980.

Tzerkaskoy, Stadt und Festung, siehe **Tzerkasi**, im VI Bande, p. 1980.

Tzernitz, (Dietr. von) wird in einem alten Diplomate welches von Gibichenstein 1424 datirt ist, unter andern mit als Zeuge angeführet. **Ludewig** Reliqu. MST. Diplom. T. V p. 221.

Tzernoyiar, Stadt, siehe **Tzenogar**.

Tzerscherper, (**Gruben-**) siehe **Gruben-Tzerscherper**, im XI Bande, p. 1102.

Tzerschke, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, dessen Stamm-Häuser sind Ronstock im Schweidnitzischen Fürstenthum, Schmitzdorf im Briegischen Fürstenthum. Leonhard von Tzerschke, auf Schmitzdorf, welcher um das Jahr 1680 gelebet, war Landes-Aeltester. **Lucä** Chron. von Ober- und Nieder-Schles. p. 1858.

Tzerwist, oder **Serwitz**, (Nicolaus) ein ehemahliger vornehmer, wohlhabender und in der Römisch-Catholischen Religion eyfriger Bürger zu Halle, welcher zu Anfange des 15 Jahrhunderts um das Jahr 1428 gelebet. Es findet sich von ihm noch eine Donation, die er dem Kloster zum Neuenwercke vor Halle gethan, und dessen gegenseitige Obligation, welche der ohnlängst verstorbene Herr Cantzler **Ludewig** seinen Reliquiis Manuscriptorum Diplomatum einzuverleiben vor werth gehalten, folgendes Inhalts:

„In den Namen deß almechtigen Gotts, amen.
„Ich **Nicolaus Serwitz** Bürger zcu Halle,
„Bekenne uffintlich, mit alle minen erbin, vnnd
„thun kunth, in dissem uffin Brive, allen den die
„on ansehen, hören oder lessen, daß ich mit wolbe-
„dachtin muthe vnnd mit gutim willen, durch
„sunderlichir Innikeit vnnd gnade willen, habe
„begifftigen vnnd ewiglich bewedemit, den Hoen
„altar in dem Chore zcum Nuenwergke deß Clo-
„sters zcu Halle, mit eyn pfanne in den Dutzzen
„Bornen, deßselbigen Closters eygenthum in sul-
„chir wiß, daß der probst deß selbige im gottßhuß
„den pfannen selbst leyth vnnd lehen dar an hat,
„vnnd zcinßet Sechtzen großchen aldeß geldeß in
„de kemerie, alßo von mynen elderrn an mich ge-
„komen ist, Jerlichir tzinße, der selbigen pfannen
„sollen de Herrn deß vorgenanten Closters vnnd
„das Capittel geruglich genißen vnnd gebruchin,
„Vnnd sullen sie ouch uß setzen zcu vorsidene selbs
„weme sie wollin. Deß sal vnnd wil ich egnanter
„Niclaus vnnd myne erbin on der stehen vnnd ore
„gewere sin, wur iß noth wirt, nach tals rechte.
„Ouch sullin sie von stunt nach Gifft disses Brives,
„eyner halbin pfannen nutz vnnd uß lauffte vffne-
„men vnnd gebrauchin, von der andern halbin
„pfannen sullen sie beyten wente, nach des Ersa-
„men manneß tode Nicolaus Niendorffs, hir umb
„zcu widderstatunge, habin de Erbarn Herrn vnnd
„Capittel deß vorgnanten Closters, unß vnnd my-
„nen erbin eyn ewig seelgerethe vorschrebin, alß
„hir nachgeschriebin stehet: Wir **Nicolaus** von
„der Gnatin Gottiß probst, **Conradus** prior vnnd
„daß gantze Capittel gemeyne deß Closters zcum
„Nuenwergke vor Halle, Bekennen uffintlich, in
„dißem geinwärtigen uffin Brive, vnnd thun
„kunth, mit vnnsern nachkomelingen, daß wir eyn-
„trechtichin sullen vnnd wullen, gote zcu lobe, ma-
„rien der himmlischin Königynne zcu eren; In-
„niglich thun singen, alle tage singen, zcu ewigen
„tzeiten, ußgeschloßen den palmtag, Hymmelvart,
„des heiligen plutztag vnnd sent Alexanders-Tag,
„de andern hogen feste sulle wir singen ader lessen,
„den loblichin sang offertorium RECORDARE,
„daß dar in dem dutzschen heyschet: **Gedengke**
„**Junefrauwe murey wen du stest in dem**
„**angesichte Gotiß**, mit einem verß, vnnd mit
„eyner Collen von Marien der egnanten Köni-
„gynnen, nach der tertien in unserm Chore, daß
„selbige verß vnnd Collen sal der priester lessen, der
„de septen de wochin bewaret, weres ouch daß daß
„velte, von vorsumnisse wegen, eynen tag ader vie-
„re, in dem jare, doß sulde vnß ader unsern briv-
„sen nicht zcu vare stehen, ouch globe wir egnan-

„ten probst vnnd capittel, zewiens an dem jare vi„gilien vnnd zelemessen zcu singen, de erste in dem „nehesten tage nach mathias tag, de ander an sen„te margareten tage, weres ist abir sonnabindt, so „soldin wir singen vff den nehesten tag darnach, „vnnd ouch zelemessen, vnnd darzu lütin laßin, „mit den großen glocken, den Zelen noch zcu tro„ste vnnd zcu gnaden, von den dißе almoßen mil„diglichin werden gegebin. Ouch sullen wir von „der halbin pfannen gebin, daß virte teil „eyneß rinschen gulden vnsern jungen Herrn „in die schule von iglichir vigilie, daß sie ouch „flitzlichin vor die Zele bitten. Ouch sullen wir „dem küstere gebin eyn pfunt wachß, vor eyne Locht, „vff des egnanten errn Nicolaus grab, wen sich „daß gebort. Alle dißе obin geschrebin rede, stugke „vnnd artikel, globe ich Nicolaus Tzerwist mit „meynem erbin, stete vnnd gantz vnvorbrochlich, „on allerleye argelist, hindernisse vnnd geverde, „wol zu halden. Deß zu Bekentnisse vnnd „meher sichirkeit, habe ich Nicolaus Tzerwist vor „mich und myn erbin, myn Ingesigel, mit gutin „willenn, an dissen Briff lossenn hengen. Der „da gegebin ist, nach cristi vnnsers Herrn Geburt, Virtzenhundert vnnd in dem acht vnnd zewentzig„stenn Jare. In des heiligen warin Lichnams „Tage vnnsers Herrn Jhesu cristi.„ **Ludewigs** Reliqu. MST. Diplom. T. X p. 631 u. ff.

Tzeschzingk, (Wolff) ein ehemahliger Fürstlich-Sachsen-Weimarischer Hofmann, welcher um das Jahr 1584 gelebet. Er war in der Rent-Cammer engagiret. **Müllers** Sächs. Annales p. 188.

Tzetaw, (Bakaw de) ein ehemahliger Minister am Kayserlichen Hofe zu den Zeiten Wenceslai ums Jahr Christi 1383. **Ludwigs** Reliqu. MST. Diplom. T. I p. 413.

Tzetzes oder Tzezes, (Johann) ein Griechischer Poet und Grammaticus zu Constantinopel, lebte in der Mitte des 12 Jahrhunderts, und nachher ohngefehr um das Jahr Christi 1170 und wurde erstlich von seinem Vater, **Michael Tzetza** unterwiesen, nachmahls aber andern Lehrmeistern übergeben, unter welchen er es in der Hebräischen und Syrischen Sprache, desgleichen in der Oratorie, Poesie, Historie, Geometrie, und Philosophie ziemlich weit gebracht. Er schrieb unter seines Brudes Jsaacs Nahmen Commentar. in Lycophronis Cassandram, darinne er vieles, so zur Erleuterung der Griechischen Sprache, Historie und Mythologie dienlich ist, angebracht; ferner historiam variam, welches Werck nachgehends von andern in Chiliades eingetheilet worden, und gleichsam ein Commentarius über seines, des Tzetza, Episteln ist. **Paulus Lacisius** hat des Tzetzes Chiliaden Lateinisch übersetzt, und es ist dieses nebst dem Griechischen 1546 zu Basel bey Johann Oporinen gedruckt worden. Man hat ferner von ihm Comment. oder Scholia über den Hesiodus, welche nebst den Scholiis des Procli, Moschopuli ꝛc. zu Venedig bey dem Trincavelus 1573 in Quart, und nachher recht sauber zu Leyden 1603 durch den jungen Daniel Heinsius heraus gekommen. Eben dieselben hat auch Georg. Henischius vertiret, und zu Basel 1574 in 8 heraus gegeben. Man hat von ihm: Allegorias mythologicas physicas & morales carminice, welche **Friedrich Morellus** Griechisch und Lateinisch zu Paris 1618 in 8 heraus gegeben. Seine Epistolæ, metaphrasis allegorica Iliados Homeri, Tr. de diversis generibus poetarum, Scholia ad Hermogenem &c. liegen noch hier in Leipzig auf der Paulliner-Bibliotheck in Handschrifft. Man findet in seinen Schrifften viel gutes; seine Schreibart aber lautet aufgeblasen und abgeschmackt, und seine Prahlereyen sind öffters gantz unerträglich. **Borrich** de Poet. Græc. **Voss.** de Hist. Græc. Lib. II c. 27. **Potter** proleg. ad edit. Lycophron. **Baillet** Jugem. sur les poet. **Fabric.** Bibl. Gr. L. V c. 42 Vol. 10 p. 245 u. ff. **Hallervordt** Biblioth. Curiosa p 207. **Baylens** Histor. und Crit. Wörter-Buch IV Th. p. 15. **Morhofii** Polyhist. Liter. L. IV c. 6 p. 779.

Tzetzes oder Tzezes, (Jsaac) ein Grieche, lebte in der Mitte des 12 Jahrhunderts, und man hat unter seinem Nahmen einen weitläufftigen und schönen Commentarium über den **Lycophronem**, welcher zugleich mit Johann Meursii Noten über den Lycophronem zu Leyden 1597 in der Raphelingischen Druckerey gedruckt worden. Er war der Bruder des vorhergehenden Johannes Tzetzes, und nach Morhofs oder vielmehr dessen eigener Aussage weit gelehrter, als sein Bruder. Was **Colomesius** wieder ihn zu erinnern hat, siehe in dessen Not. ad Gyraldi Dial. III de poetis. **Voßius** de Histor. Lat. c. 6 p. 779. **Morhofii** Polyhist. Liter. Lib. I c. 6 p. 779. Lib. VII c. 11 p. 1054 u. f.

Tzetzes oder Tzezes, (Michael) siehe **Tzetzes** (Johann).

Tzeven oder Tzevena, (Erich de) ein Hamburgischer Bürgermeister, kam an Henrici Hoyeri Stelle, und hat vom Jahr 1447 bis 48 dieses Amt bekleidet. Er hatte einen Sohn, der mit ihm gleichen Nahmen führete, auch einige Zeit nach seinem Tode zu eben diesem Ehren-Amte in Hamburg erhoben wurde. Der jüngere Tzevena kam an Heinrich Koetings Stelle vom Jahr 1465 bis 78. Ja ausser diesen beyden ist in den folgenden Zeiten noch ein **Ericus van Tzeven**, vielleicht ein Sohns-Sohn des erstern, an Henning Bührings Stelle gekommen, welcher vom Jahr 1499 bis 1504 Bürgermeister gewesen, daß also über ein halbes Seculum dieses Geschlecht in Hamburg in grossem Ansehen gestanden ist. **Fabricii** Memor. Hamb. p. 133 u. f.

Tzevena, (Ericus de) siehe **Tzeven.**

Tzezes, (Johann) siehe **Tzetzes.**

Tzezes, (Jsaac) siehe **Tzetzes.**

Tzezes, (Michael) siehe **Tzetzes** (Johann).

Tzia, siehe **Thee**, im XLIII Bande, p. 502.

Tzidon, Stadt, siehe **Sydon**, im XLI Bande, p. 539.

Tzieß, siehe **Gliedkraut**, im X Bande, p. 1660.

Tzilminar, werden die noch übrig gebliebenen Rudera der alten Stadt Persepolis genennet, die ohnweit dem jetzigen Schiras in Persien anjetzo noch sollen zu sehen seyn Viertzig Säulen, welche unter andern zu sehen seyn, hält man vor Ueberbleibsel von des Königs Cyri Pallast, welcher zu seiner Zeit vor den prächtigsten in dem gantzen Orient gehalten worden. Einige wollen wissen, daß ein gewisser Arabischer Fürst dieses berühmte Gebäude Tzilminar oder der 40 Pfeiler ehedem soll aufgeführet haben, besonders aber soll er eine Laterne und starcke Besatzung darauf gehabt, und die Versammlung der Unterthanen zur Zeit des Krieges bey demselben gehalten haben, da man denn resolviret, was man zu thun gesinnet sey, entweder zu fliehen oder zu streiten. Andere erzehlen dieses von Bagdad. **Melissantes** Geogr. II Th. p. 269 u. 283.

Tzinar, ein Jndianischer Baum, dessen Laub dem Wein-Laube etwas gleich kommet. Er bringet ein Gewächse, welches rauch, wie eine Castanie, doch ohne Kern ist. Das Holtz ist bräunlicht kraus, gleich dem Maserholtze, welches zu schöner Arbeit kan gebrauchet werden.

Tzindel, ein alt Wort, siehe **Slege**, im XXXVIII Bande, p. 38.

Tzineser oder Sineser, siehe unter dem letzten Worte, im XXXVII Bande, p. 1613.

Tzinsinqua, ein kleines Jndianisches Blumen-Bäumgen ungefehr einen Fuß hoch, so schöne rothe, und im Monat May gelbe Blumen träget. Des Baumes Blätter sind schön und grün; die Blumen über dieses von einem anmuthigen Geruche, und werden von denen Japanern in Töpffen fortgepflantzet, und von ihnen in grossem Werth gehalten, maßen sie dieselben auf ihre Altane vor die Häuser setzen. Sonst tragen sie keinen Saamen, sondern werden von ihren Zweigen fortgepflantzet. **Meisters** Orientalisch Jndian. Gärtner p. 147.

Tzinschienne, oder Tzintzschienne oder Tzanbagenne, heisset die Residentz des Kaysers in China, welche 12 Meilen von Pekin lieget.

Tzirnhauß, Geschlecht, siehe **Tschirnhauß.**

Tzirza, eine Stadt in Persien, welche vor **Rages** in Medien gehalten wird. Aus welcher der junge Tobias seine Braut hergehohlet. **Arnolds** Hist. u. Pol. Geogr. p. 1171.

Tzische, siehe **Schnarren**, im XXXV Bande, p. 495.

Tzischen in den Ohren, siehe **Ohrklingen**, im XXV Bande, p. 1063.

Tzieschin, ist eine Art Japanischer weißer Narcissen, so im December und Jenner floriren, sind fast von Geruch und Gestalt denen in Europa gleich. **Meisters** Orientalischer Kunst- und Lust-Gärtner p. 162.

Tzitzi, ein unbekannter Ort in Egypten. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II p. 829.

Tzitzianus, (Metrophanes ein Griechischer Archimandrit der Klöster in Euboea, welcher im Jahr 1693 eine Reise durch Deutschland gethan. Dieser, als man mit ihm von der Transsubstantiation einen Discours anfieng, verwarf diese Lehre im Päbstlichen Verstande völlig, und sagte, daß man in Griechenland zwar sich des Wortes μετβαίωσις bediene; doch sey zwischen ihnen und den Päbstlern gar ein grosser Unterschied. Sein Bekänntniß war dieses: **Wir empfangen den Leib Christi in dem Brodte, und sein Blut in dem Weine.** **Heinecci** Abbildung der Gr. Kirche P. II. p. 285.

Tziwunti, ein Adeliches Geschlecht aus den Häusern Gruttenberg oder Schützendorf im Oelßnischen Fürstenthum in Schlesien, daraus **Hanß von Tziwunti**, auf Gruttenberg, als ein fürnehmer und qualificirter Cavallier, der um das Jahr 1616 gelebet, bekannt ist. Jhr Wappen ist ein weißer Schild, darinnen der Ast roth, auf dem Helm die Flügel wie der Schild die Helm-Decke aber roth und weiß ist. **Lucä** Chron. von Ober- und Nieder-Schles. p. 1859. **Sinapii** Olsnographia p. 923.

Tzizirith, ein schön Stücke Land, so zu Persien gehöret, welches aber in vielen Charten nicht zu finden ist. Es ist das alte Mesopotamien, so zwischen dem Euphrat (jetzt Moradsu) und Tygris (Deggila) lieget. Es hat auch offt denen Türcken gehöret: Daher man es niemahls recht abgetheilet und angedeutet findet. Bagdad ist die Haupt-Stadt und doch nicht das alte Babel welches etwas abwerts gelegen. Diese Gegend wollen einige vor das Paradieß gehalten wissen: Allein die Beschreibung dessen in der Schrifft, nach den grossen Flüssen Hideckel ꝛc. lässet es uns nicht wohl in diese Grentzen einschliessen, wiewohl ein Theil desselben allerdings um den Euphrat und Tygris gelegen gewesen. **Schmidens** Polit. Fragen VI Th. p. 35.

Tzochoreß eine ehemahlige alte Familie in Halle, welche um die Mitte des 15 Jahrhunderts daselbst floriret, und noch aus einer Stifftung, so sie dem Kloster zum Neuenwercke vor Halle gethan, jetzo bekannt ist. **Ludewigs** Reliqu. MSt. Diplom. T. X. p. 691 u. ff.

Tzöpperitzsch, ein Adeliches Geschlecht, daraus **Otto von Tzöpperitzsch** bekannt, welcher unter der Reise-Svite des Sächsischen Hertzogs Albrechts des Hertzhafften und seiner Fürstlichen und Gräfl. Begleiter sich befunden, als dieselbe im Jahr Christi 1476 aus sonderbarer Andacht nach Rom, und ferner nach dem Heil. Grabe nach Jerusalem wallfahrteten. **Müllers** Sächs. Annales p. 42.

Tzohadar oder **Chiohadar**, wird ein Cämmerling bey dem Türckischen Sultan genennet, welcher neben dem Kayser in der Kayserlichen Cammer schlaffen muß. **Lewenklaws** Türckische Chron. p. 356.

Tzojan, ist der Arabische Nahme einer wilden Katze, welche sich an wüsten Orten aufhalten, und sehr wiederlich hören lassen. **Bochartus** und mit ihm **Vitringa** findet dieselben in der Heil Schrifft im XIII Capitel Jesaia und dessen 21 Vers, allwo des Wortes **Zihim**, das den Auslegern beständig viel zu schaffen gemacht unter den Thieren gedacht wird. **Bochart** Hierozoicon P. I. c. 14. **Vitringa** Comment. in Es. ad c. 1.

Tzopilotl, ist die Frucht des grossen Americanischen Mandelbaums, Tzopilotl, nach der Benennung des **Ximens**, denn sonst nennet man ihn auch **Tzopilozontecomatl**, welcher lange schmale Blätter hat, ingleichen eine lange und ziemlich grosse Frucht, darinnen etliche bittere Steinlein, so nach Bisam rüchen, ihre Körner aber einen Geschmack haben, wie bittere Mandeln, doch dabey einen faulen Nachschmack, wiewohl sie der Brust sehr gesund. Man zeucht daraus einen oeligten Safft, welcher erweichet, und die Würckungen der bittern Mandeln zu haben scheinet.

Tzopilozontecomatl, siehe **Tzopilotl**.

Tzor, Stadt, siehe **Tyrus**.

Tzormogar, oder **Czornogar**, eine Stadt im Königreiche Astracan am Fluß Wolga, 50 Meilen von der Haupt-Stadt Astracan, in Asien.

Tzors, ein fester Platz in Persien in der Landschafft Adirbeitzan an der Türckischen Gräntze. **Schmidens** Polit. Fragen VI Th. p. 27.

Tzrebo, Stadt, Schloß und Herrschafft, siehe **Wittigenau**.

Tzsäga, ist eine Art ausländischer Feder-Lilien, dergleichen viel in der Japaner Gärten gefunden werden. Sie stehen sonst auch häuffig in denen Wildnissen, und es giebt deren an Arten wohl zehnerley. **Meisters** Orient. Kunst und Lust-Gärtner. p. 162.

Tzschackendorf, ein Dorf in der Nieder-Lausitz. Es hat eine Kirche, und gehöret der dasige Prediger unter das Consistorium zu Forste. **Iccanders** Ministerium p. 463.

Tzschadeck oder **Schadeck**, ein Städtlein 3 starcke Meilen von Laßko, zur Rechten des Flusses; doch bey einer halben Meile davon gelegen. **Schneiders** Beschreib. des Oder-Stroms p. 201.

Tzschammer, ein altes Sächsisches und Schlesisches Adeliches Geschlecht. **Knauthens** Miſniæ Illustrandæ Prodromus p. 585.

Tzschanter, (M. Joh. Christoph) von Greiffenberg aus Schlesien bürtig, war Diaconus zu Nieder-Wiese in der Lausitz, zu welchem Amte er im Jahr 1709 beruffen ward. **Iccanders** Geistl. Ministerium p. 427.

Tzschaschnitz, ein altes Sächsisches Adeliches Geschlecht, auf Neu-Kötitz, Pristeblich, Siegelsdorf; hiebevor auch Schnaditz ꝛc. in Eulenburgischer und Delitscher Pflege; davon auch einige im Dom zu Freyberg begraben liegen. **Knauthens** Prodromus p. 585.

Tzsche, siehe **Thee**, im XLIII Bande, p. 502.

Tzschecheln, ein Dorf in der Nieder-Lausitz. Es hat eine Kirche, und gehöret der dasige Pastor unter das Gräfliche Consistorium zu Sorau. **Iccanders** Ministerium p. 462.

Tzscheile, (Johann Christian) Pastor zu Gautsch ohnweit Leipzig. Er war von Grünberg ohnweit Dreßden, gebürtig, allwo sein Vater, Herr **Johann Tzscheile** GOtt in der Schule dienete, als unser Herr Pastor im Jahr 1698 daselbst gebohren worden. Er hat anfangs auf der Creutz-Schule zu Dreßden frequentiret, nachhero sich nach Eilenburg gewendet, und daselbst nicht nur in der Stadt-Schule, sondern am allermeisten durch gute Anführung des damahligen Herrn Superintendentens Herr D. Zeibichs sich ad Studia Academica mit dergestaltigem erwünschtem Succeß präpariret, daß er im Jahr 1720 die Universität Leipzig besuchen können, da er denn unter dem Rectorat des Herrn Professor Junius inscribiret worden. Im Jahr 1729 kam er hier in Leipzig in das vornehme Kühleweinische Hauß, und hat daselbst des Herrn Geheimden Kriegs-Raths eintzigem Herrn Sohn mit besonderen Ruhme als ein treuer Hof-Meister vorgestanden, biß er den 3 Novembr. 1736 nach Michaelis ermeldten Gautzscher Pfarr-Dienst vermittelst rechtmäßiger Vocation erhalten. Nach etlichen Jahren 1739 den 3 November hat er sich mit der damahligen Jungfer Sophia Eleonora Ritterin, Herrn Gottlieb Ritters, Bürgermeisters in Dreßden eheleiblichen Tochter erster Ehe verheyrathet, mit welcher er zwey Töchter erzeuget, davon die erste Friderica Wilhelmina den 1 December 1740 die andere Sophia Gottliebe Amalie den 30 November 1743 zur Welt gebohren. Er besitzet eine besondere Fertigkeit in der Deutschen Poesie, wovon Herr **Schwartz** in seiner Historischen Nachlese zu denen Geschichten der Stadt Leipzig eine Probe anführet, und stehet so wohl in grosser Liebe bey seinen Herren Patronen und gesamten eingepfarrten Herrschafften, als auch in besonderer Hochachtung bey seinen Gemeinen. **Schwartz** c. l. p. 173. u. ff. 203. u. ff.

Tzschepius, (Christian) der Philosophie Magister und ums Jahr 1720 gewesener Pfarr zu Langen-Reichenbach, unter die Inspection von Torgau gehörig. **Iccanders** Geistliches Ministerium in Sachsen von Jahr 1723. p. 316.

Tzscheplitz, ein Adeliches Geschlechte, welches ehemahls im Weißenfelsischen zu Thomsen und Rößeln seinen Ritter-Sitz gehabt hat. Es wird

wird **Wolff George** von Tzscheplitz zu Rößeln unter dem Gefolge gedacht, welches der Chur-Fürst Johann George I, von den Weissenfelsischen und übrigen Sächsischen Adel mit sich nach Naumburg den 27 Martii 1614 bey der ausserordentlichen Zusammenkunfft der drey Häusser Sachsen, Brandenburg und Hessen gezogen hat. **Knauths** Prodromus p. 585. **Müllers** Sächsische Annales p. 279.

Tzschernin, ein Gräfliches Geschlecht, welches um die Mitte des vorigen 17 Jahrhunderts noch floriret. Ein Graf von Tzschernin verwaltete im Jahr 1638 bey der Chur-Sächsisch-Böhmischen Belehnungs-Solennität das Amt eines obersten Kämmerers der Cron-Böheim. **Müllers** Sächsisch. Annales p. 435.

Tzschernin, (Andr.) aus Schlesien, war Professor Poeseos zu Rostock, und ein Deutscher Poete, schrieb:

1. Deutscher Gedichte Frühling.
2. Schreib- und Sprachkunst, insonderheit der edlen Poeterey.
3. Poetische Schatzkammer ꝛc.

und starb den 27 Septembr. 1659. **Neumeister** diss. de poetis German. Sec. XVII præcipuis.

Tzscherper, siehe **Grubentzscherper**, im XI Bande, p. 1102. ingleichen **Messerhacken**, im XX Bande, p 1171.

Tzschichorsig, ein Ort im Schlesischen Fürstenthum Glogau etliche Meilen von der Stadt Wartenberg gelegen. Die **Oder** nimmt der kleine Fluß, die faule **Obra** genannt, fällt allhier in die Oder. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms p. 144.

Tzschiesche, (Christoph) zu Rosenhayn in der Laußnitz gebohren, war erst Pfarrer zu Nostitz 1694, denn zu Friedersdorf bey Sorau 1700 und endlich 1702 Prediger zu Arnsdorf in der Ober-Lausitz. **Iccanders** Geistliches Minist. in Sachsen p. 409.

Tzschimmer, (Gabriel) Chur-Sächsischer Rath und Bürgermeister in Dreßden, allwo er auch den 28 Junii 1629 von Andreas **Tzschimmern** Chur-Fürstlichen Jagd-Zeug-Wagen-Meister und Ursula einer gebohrnen **Böhlen** aus Belgern gebohren worden. Gemeldeten seinen Vater hat er gar zeitig 1643 verlohren. Nachdem er den Grund zu seinen Studieren auf der Stadt-Schule zu Dreßden wohl gelegt, begab er sich im Jahr 1648 auf die Universität Leipzig. Nachdem er daselbst bis 1650 mit allen Fleiß denen Wissenschafften obgelegen, gieng er in gemeldetem Jahre nach Wittenberg und blieb daselbst bis 1653. Von dar trat er eine Reise durch Deutschland an, und besahe die vornehmsten Oerter. Im Jahr 1655 gieng er des Studierens wegen nach Tübingen, und hielt sich da ein Jahr auf. Nach Verfliessung desselben begab er sich nach Straßburg und besahe sodann gantz Italien. Er muste aber wegen eines ihm daselbst zugestossenen Unglücks wieder zurück nach Deutschland gehen und besuchte Wien und etliche Ungarische Städte. Als er wieder in sein Vaterland zurückgekommen war, wurde er den 1 May 1661 Rathsherr zu Dreßden; verheyrathete sich 1663 mit Susannen Catharinen einer Tochter August Dörings Stadt-Majors zu Dreßden und zeugte mit ihr 6 Kinder. Im Jahr 1669 wurde er Chur-Fürstlicher Geheimder Cammer-Diener. Den 8 August aber 1676 würcklicher Rath. Den 1 May 1682 wurde er einmüthig zum Stadt Bürgermeister erwehlet. Er starb den 25 November 1694. Die von ihm bekannten Schrifften sind:

1. Durchlauchtigste Zusammenkunfft verschiedener Fürstlicher Personen zu Dreßden im Jahr 1678 Nürnberg 1680 in Fol.
2. Des streitbaren Castrioti ruhmwürdigste Geschichte. Dreßden 1664 in 8.

Siehe **Johann Seebischens** auf ihn gehaltene Leichen-Predigt, gedruckt zu Dreßden 1695 in Fol.

Tzschina, oder **China**, Reich, siehe **Sina**, im XXXVII Bande, p. 1556 u. ff.

Tzschirich, (M. Johann Samuel) war Diaconus zu Belgern in Meissen 1723. **Iccanders** Geistliches Ministerium von 1723 p. 315.

Tzschirn, ein ehemahliges altes Adeliches Geschlechte in Meissen. Sie besassen Lungwitz und andere Oerter, und es liegen deren unterschiedliche im Dom zu Freyberg begraben. **Peter Ernst** von Tzschirn ist im Jahr 1614 Rittmeister unter den Sächsischen Truppen gewesen. **Knauthens** Prodromus p. 585. **Müllers** Sächsische Annales p. 277.

Tzschirna, ein Dorf in der Ober-Lausitz. Es hat seinen Nahmen von dem Fluß **Grosse-Tzschirna** welcher nicht weit von hier seinen Ursprung nimmt. Sonst soll der Nahme **Tzschirna** ein Ueberbleibsel der alten Wenden seyn, so da herum gesessen haben, und soll so viel heissen als schwartz, siehe **Tzschirna** (Grosse). **Carpzovs** Ober-Laußitzischer Ehren-Tempel p. 224.

Tzschirna, (**Groß-**) eine Stadt und Schloß in Schlesien im Fürstenthum Glogau. Sie liegt an der Pohlnischen Grentze 8 Meilen von Groß-Glogau. Im funfzehenden Jahrhundert und noch zuvor gehörte sie nebst den Städten Gurau, Köben und Craschen denen Burggrafen von Dohna. **Carpzovs** Ober-Lausitzer Ehren-Tempel II Theil p. 31. **Lucä** Schlesiens Denckwürdigkeiten p. 1616. **Geographische Nachricht vom Hertzogthum Schlesien** p. 65 u. f.

Tzschirna, (Grosse) ein Ober-Lausitzischer Fluß, der im Görlitzischen Fürstenthum gegen der Schlesischen Grentze zu, oberhalb des Dorfs Tzschirna, seinen Ursprung nimmet; dessen Lauf gehet Nord-Ostwerts nach **Mühlbock**, **Tiefenfurth**, **Schnellfurth**, **Heiligensee** und **Neuhauß**, da er denn durch einen andern Fluß die **Zirbe** genannt, welcher mitten in der Görlitzischen Heyde entspringet, und zwischen der grossen und kleinen **Tzschirne** Nord-Ostwärts hinfleußt und unterhalb Nicol Schmiede durch die grosse **Tzschirne** verstärcket wird. Diese nach dem sie durch die kleine **Tzschirne** bey den Reichs-Gräflichen Promnitzischen Flecken **Halbe** einen grössern Zufluß an Wassern bekommen, ergeust sich endlich in der Herrschafft **Sorau** unterhalb dem Dorffe **Bluthröthe** in den **Bober**. Sein Nahme soll von einem Wendischen Worte **Czorny** Deutsch **Schwartz** herkommen und soll daher **Tzschirne** so viel seyn als schwartze Wasser. Vermuthlich mag sie aus der Ursache also genennet worden seyn; weil ihr sandichter Boden sich schwärtzlich ansehen läst. **Carpzovs** Ober-Lausitzischer Ehren-Tempel p. 224.

Tzschirna, (**Klein**-) ist ein Feld-Schloß und Kloster nahe bey Glogau. **Geographische Nachrichten vom Hertzogthum Schlesien** p. 66.

Tzschirna, (Kleine) ein Ober-Lausitzischer Fluß. Er hat seinen Quell in der Görlitzischen Heyde oberhalb **Rothwasser** bey dem Böhmischen Wirths-Hausse **Tauben-Tränckе**, läufft West-Nordwärts durch die Heyde, bey dem Dorffe **Rausche** vorbey und stürtzt sich unterhalb dem Reichs-Gräflichen Promnitzischen Flecken **Halbe** in die grosse **Tzschirna**. **Carpzovs** Ober-Lausitzischer Ehren-Tempel p. 224.

Tzschirnaus, (Wolff Leonhard von) hat des Jeremiä Taylors State of man unter den Titel: Erbauliche Betrachtungen von der Zeit und Ewigkeit 1717, in das Deutsche übersetzt. **Rohrs** Haushaltungs-Bibliotheck p. 632.

Tzschirnhauß, ein Adeliches Geschlechte, siehe **Tschirnhauß**.

Tzschirnhausische Brennspiegel, s. **Tschirnhausische Brenn-Spiegel**.

Tzschironoky, ein Indianischer Baum, ist mittelmäßig, nicht allzuhoch und wächst meistentheils in Klippen u. auf den Gebürgen. Die Blätter sind hart und steiff und fallen gegen den Winter ab. Seine Früchte kommen an dem dicken Stamme hauffenweise herfür, und sind von einer schönen Farbe, fast wie unsere Ebisch-Beeren. Wenn der Frost sie ein wenig von ihrer Strenge mürbe gemacht, geben sie denen Drusseln und Crammes-Vögeln gute Nahrung. **Meisters** Oriental. Indianischer Gärtner p. 153 u. f.

Tzschocha, ein adeliches Schloß und so genannte Herrschafft in der Ober-Lausitz, an der Queiß und den Schlesischen Grentzen, oberhalb Marcklissa eine kleine Meile von Greiffenberg gelegen. Es ist das rechte Stammhauß derer jetzt florirenden Herrn von Nostitz, wie aus denen daselbst befindlichen Stammtafeln klar ist, vermöge deren bereits im Jahr 1454 Caspar von Nostitz die Güter **Tzschocha**, Rottenburg, Gotta und Langenau besessen. Anjetzo aber ist es samt dem zugehörigen Städtlein Goldentraum denen von **Uchteritz** zuständig. **Grossers** Lausitz. Merckw. P. III. p. 53. 69. **Carpzovs** Ober-Lausitzischer Ehren-Tempel, p. 66.

Tzschocken, ein Dorf im Zwickauischen Creyß gelegen. **Iccanders** Geistliches Ministerium.

Tzschopa, ein kleiner Fluß im Meißnischen Ertz-Gebürge, so beym Vörder-Fichtelberge entspringet, sich mit der Flöhe vereiniget, und hernach bey Döbeln in die Freybergische Mulda fällt. **Lehmanns** Merckwürdigk. des Ober-Ertz-Gebürges p. 194.

Tzschopa, **Tzschopau**, **Tschopau**, **Tschopa**, **Zschopa**, ein Chur-Sächsisches Amtsäßiges Städtlein und Schloß, in Meissen, in dem Amte Augustusburg, gegen Chemnitz an der Tzschopa, 8 Meilen von Dreßden und 10 Meilen von Leipzig gelegen, so von dem gedachten vorbey fliessenden Tschopen Strom seinen Nahmen hat; war sonst unter der alten Herrschafft Wolckenstein, auch vormahlen ein absonderliches und nachhero mit Schnellenberg vereinigtes Amt. Die Gerichte stehen anjetzo dem Amte Augustusburg unmittelbar zu, und sind nebst dem Amts-Geleite an dem Rath verpachtet. Es ist dieser Ort sonderlich in der Kirchen-Historie wegen des bekannten Schwärmers M. **Valentin Weigelii**, welcher daselbst Priester gewesen, und 1588 gestorben, merckwürdig, von dessen Schrifften die **Unsch. Nachr.** vom Jahr 1715 p. 22-47 und p. 1075 ingleichen M. **Johann Zacharias Hilliger** Diss. de vita, fatis & scriptis M. Valent. Weigelii, Pastoris Tschop. Wittenberg 1721 ausführlicher nachzulesen. Es sind auch daselbst die schönsten Blauen Farben-Wercke zu besichtigen, desgleichen giebt es auch gute Birn und herrliches Bier allhier. Es hat auch dieser Ort 2 Jahrmärckte, als 1) Sonntag nach Mariä Heimsuchung, und 2) Sonntag nach Martini. **Wabsts** Chur-Fürstenthum Sachsen p. 97 in Beyl. **Hübners** Geograph. III Th. p. 771. **Zeilers** Beschreibung der X Creysse p. 458. **Marpergers** Messen und Jahrmärckte p. 146.

Tzschopau, Stadt und Schloß, siehe **Tzschopa**.

Tzschopauisches Stapel-Recht, siehe unter dem Artickel: **Stapel-Recht**, (**Leipziger**) im XXXIX Bande, p. 1217.

Tzschu, (**Tzangfing**) Stadt, siehe **Tzangfing-Tzschu**.

Tzschuderly, (Johann Caspar) aus Lohsa in der Laußnitz, ist 1723 Pfarrer zu Radisch in der Ober-Lausitz gewesen, und darzu 1707 beruffen worden. **Iccanders** Geistliches Ministerium in Sachsen p. 422.

Tzschudius, (Aegid. de) siehe **Tschudi**.

Tzschunzindsie, oder **Satzoky**, ein Indianisches kleines Bäumgen; es wächset zwey oder drey Fuß hoch, hat kleine Blätter, wie Myrrthen-Blätter, die Blumen sind roth und weiß, fast als kleine Tulipanen, sie kommen im May und Junius hervor, sie sind zwar von unterschiedener Farbe, als weiß, roth, gelb und braun, auch sprencklich; doch sind sie von keinen sonderbaren Geruch. Die Jappaner pflegen von dergleichen und andern Arten offt zwantzigerley Sorten auf einen Baum zu oculiren; wiewohl das Oculiren von ihnen auf eine andere Art geschiehet. Diesen Satzoky aber pflantzen sie viel in ihre Lust-Gärten und bedienen sich deren durch allerhand rare Faconen statt der Garten-Töpffe. Desgleichen auch in schöne Parcaleynen, welches blau geschilderte Garten-Töpffe sind, welche sie auf ihre Gallerien oder Lust-Altane setzen. **Meisters** Orientalisch. Gärtner p. 152 u. f.

TZSCHYCUNII ARBOR, siehe *Fannaschiba*, im IX Bande, p. 214.

Tzsiesche, (Christoph) von Rosenhayn aus der Lausitz gebürtig, wurde Pfarrer zu Nostitz 1694 alsdenn nach Friedersdorf bey Sorau 1700 beruffen. Zuletzt aber wurde er zwey Jahre hernach 1702 Prediger zu Arnsdorf in der Ober-Lausitz. **Iccanders** Geistliches Ministerium p. 409.

Tzsisire, eine Provintz in Persien. **Schneiders** Bibl. Lexicon Th. II p. 1026.

Tzubali-Capisi, das 4 Thor in der Stadt Constantinopel. **Gyllius** nennts **Jubalica**. Deutsch heist es so viel als das **Gläser-Thor**, weil da herum unterschiedliche Glaß-Hütten befindlich sind. Es ist bekannt, daß in der alten Stadt Rom ein vicus vitriarius oder Gläsер-Gasse, weil daselbst die Glasser ihre Laden hatten, gewesen sey. Eine dergleichen Gasse ist nun auch noch zu Constantinopel oder Neu-Rom vorhanden, allwo überdieß noch vor Alters Glaß-Hütten stunden, weil aber dadurch eine grosse Feuers-Brunst auf dieser Gasse im Jahr Christi 1540 verursachet wurde; kamen diese Glaßhütten alle zusammen heraus vor die Stadt und zwar vor dieses Thor, welches auch davon seinen Nahmen bekam. **Lewenklaws** Türckische Chronicke p. 358.

Tzum-dreyen-Buchen, ein Dorf in dem Elsaß, vor Zeiten haben die *Triboces* da gewohnet. **Baudrands** Lexicon II Th. p. 472.

Tzumeh, ein Persisches Wort, heist so viel als die **Versammlung**, und wird ihr Ruhe-Tage, welcher bey den Persern auf den Frey-Tag fällt, **Tzumeh oder Adine**, welches ein gleichbedeutendes Wort ist, genennet, weil man daran zum Gottesdienst zusammen kömmt. **Historie und Geographie von Persien** p. 110.

Tzunirticz, ein hoher und zum Verschantzen vortheilhaffter Berg in Böhmen über **Parduscz**. Hieselbst hat **Also de Wrzessliow**, **Brneßius de Mokrowicz** und **Siniczko de Chwalkowniczs**, drey eyffrige Verfechter der erkannten Evangelischen Wahrheit, in den Hußiten-Krieg 1420 einen ziemlichen Hauffen Bauern und Kohlbrenner versammlet, um dadurch denen Verfolgungen der Papisten Einhalt zuthun. **Ludewigs** Reliqu. MST. Tom. VI p. 165.

Tzunka, eine Fortresse in der Festung **Peter Waradein** in Ungarn, welcher bey der Belagerung dieser Festung von den Türcken im Jahr 1589 starck ist zugesetzt worden. **Ludewigs** Reliqu. MST. Tom. VI p. 328 u. ff.

Tzupri oder **Cupri**, Latein. *Cuperium*, ein Ort in dem alten Thracien, nicht weit von **Byzanz**. **Baudrands** Lexic. Geogr. Tom. I p. 231.

Tzur, so wurde in folgenden Zeiten die *Porta Caucasia* genennet, welches ein enger Paß war zwischen den Berg Caucasus in Asien, wodurch man aus Sarmatien nach Iberien kommen konnte. **Cellarii** Notit. Orbis Antiqui. Tom. II p. 312 u. f. Siehe auch *Caucasus*, im V Bande, p. 1644.

Tzurbeke, eine Adeliche Familie, welche ums 13 Jahrhundert in Sachsen florirt hat. Es wird Gebhard de **Tzurbeke** in einem Diplomate, welches zu Ubegow wegen des damahligen Klosters Doberlug heraus gekommen ist, als Zeuge angeführet. **Ludewigs** Reliquiæ. MST. Tom. I p. 143.

Tzurlich, Stadt, siehe **Zorlich**.

TZURULUM, Stadt, siehe **Chiaurlic**, im V Bande, p. 2111.

Tzurzi, so werden die Georgianischen Christen in Persien genennet, Latein. *Christiani Georgiæ Provinciæ*.

Tzwecken, siehe **Gras**, im XI Bande, p. 604.

Tzwydik, ein altes Deutsches Wort, so im 14 Jahrhundert gebräuchlich war, hieß so viel als ein **Bündel Flachs**, Latein. *Manipulus lini*. **Ludewigs** Reliqu. MST. Tom. I p. 391.

Tzynnitz, ein Adliches Geschlechte so im 14 Jahrhunderte in Meissen florirt hat. Es wird davon **Günther** de **Tzynnitz** in einem Diplomate vom Jahr 1318 als Zeuge angeführet. **Ludewigs** Reliqu. MST. Tom. I p. 281.

Tzypipatlis, *Abate de Panucho*, ist ein Mexicanischer Baum, von sehr edler Frucht, und wie die Pomerantzen geblättert. Angeregte seine Frucht siehet blau, doch also, daß sie sich aufs schwartze zeucht, und wie ein polirtes Eisen glänzet, rund, und gleichsam aus lauter Eicheln bestehet. Auswendig geschupet, und einem Tannzapffen schier gleich gebildet, doch nicht so Kegelspitzig zugedrehet. Die Zweige sehen Castanienbraun. Die Blätter werden vom Anton Recho Histor. Pl. p. 348 anfänglich mit Pomerantzenlaube, am Ende aber mit welschen Nuslaube verglichen. Anderswo saget Rech: Tzypipatlis habe eine Blume, so der Bellidi, oder vielmehr dem Hieracio vergleichlich, und Blätter wie die Nesseln, ziemlich tief eingekerbt. Allem Ansehen nach aber scheinet dieses letzte nur eine Pflantze, und von jenem gar sehr unterschieden zu seyn.

Ende des Fünf und Viertzigsten Bandes.

KSIĘGARNIA
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI
900,-
E 585469